Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C 363422

Digitized by Google

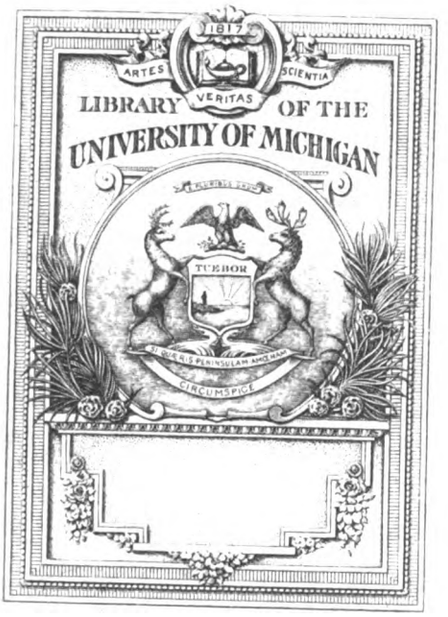

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Chemical Library
TP
1
.C657

Digitized by Google

Digitized by Google

CHEMICAL LIBRARY

FLB28

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. JAHRGANG • BERLIN, DEN 5. JANUAR 1929 • NUMMER 1

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:
Berlin W 10, Regentenstraße 16 / Drahtanschrift: Alchimie Berlin / Fernsprecher: Lützow 1040—1042, 6064—6066.
*: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie.
...heimrat Professor Dr. Bosch. *2. stellvertretender Vorsitzender:* Direktor Dr. Bueb.
geschäftsführender Vorsitzender: Pietrkowski. *Schatzmeister:* Direktor Dr. Zeiß.
Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

VERLAG CHEMIE, G. M. B. H., BERLIN

Digitized by Google

POHLIG
Drehkrane

Wir bauen Drehkrane in allen Ausladungen für jede in Betracht kommende Leistung. Die ganze Ausrüstung ist stark überlastungsfähig und rauhesten Betrieben angepaßt.

Drahtseilbahnen · Verladeanlagen

J. POHLIG AKTIENGESELLSCHAFT · KÖLN-ZOLLST.

MAWALD-SÄURE-PUMPE SS 80

D. R. P. und Auslands-Pat.

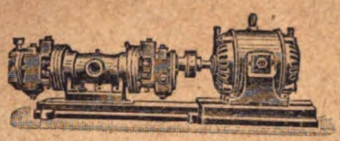

hochwiderstandsfähig gegen alle Säuren, saugt selbsttätig an, Stopfbüchsen unter Saugwirkung, daher kein Tropfen, keine Ventile

Mit Ebonitauskleidung, widerstandsfähig geg. Salzsäure

Pumpen-Fabrik Waldau m. b. H.

Rheinbach bei Bonn 36

Dr. Th. Wieland, Pforzheim

Scheide- und Legieranstalt, Platinaffinerie

Gegründet 1871

*

Scheidung und Ankauf von gold-, silber- und platinhaltigen Abfällen und Rückständen

Herstellung v. Silbernitrat, Goldchlorid, Platinchlorid, Palladiumchlorür u. all. and. Edelmetallsalz.

Umarbeitung von Platinkontaktmassen

Silberlote für die Metall- und Maschinenindustrie, jedem Zweck angepaßt.

Schwer zu reinigende Flüssigkeiten

reinigt und klärt der

WESTFALIA
INDUSTRIE-SEPARATOR

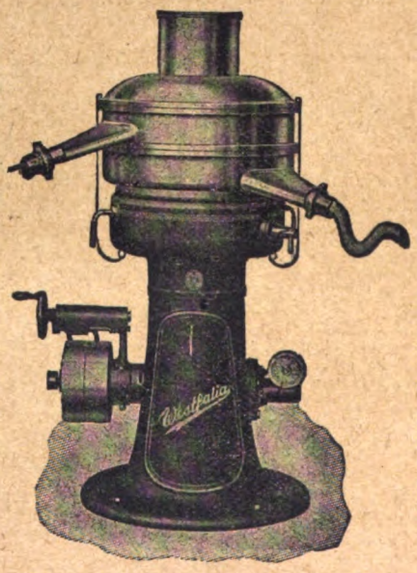

und befreit sie vom feinsten Schleier- und Wassergehalt

*

Erfolgreiche Separierung und **Filtrierung** von Zellulose-, Cellon-, Spiritus-, Dammar- und allen anderen Lacksorten, Mineral- und Pflanzenölen, Extrakten, Fruchtsäften usw.

Ramesohl & Schmidt A.-G.

Oelde (Westf.)

Maschinenfabrik Ruegger & Cie. A. G.

Gegründet 1896 — Basel (Schweiz)

Abteilung Hebezeuge u. Transportanlagen baut:

Elektro-Raker

Patentiert den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Schweizerhalle.

Verlangen Sie von uns sofort genauere Auskünfte

Vorrichtung zum selbsttätigen ... tinuierlichen oder p... Austragen von Kr... produkten aus... nicht beheizte... Länge bei...

Printed in Germany

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

ZWEIUNDFÜNFZIGSTER JAHRGANG 1929

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN W 10

Digitized by Google

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle:

Berlin W 10, Regentenstr. 16 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck:

Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender:

Geheimrat Professor Dr. Bosch.

1. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:

Generaldirektor Dr. Pietrkowski.

2. stellvertretender Vorsitzender:

Direktor Dr. Bueb.

Schatzmeister:

Direktor Dr. Zeiß.

Geschäftsführer:

Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Digitized by Google

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A

Abessinien
Der Arzneimittelmarkt 339
Vorkommen von Mineralien 1476
Aceton (s. a. Holzverkohlung und Lösungsmittel), Inland:
Ausnahmetarif 145 1470
Ausland:
Frankreich, Produktion 1404
Großbritannien, Verlängerung der Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 22
Preissteigerungen am Markt 363
Voraussichtlich keine Verlängerung der Befreiung vom Industrieschutzzoll 673
Acetylcellulose
Zolltarifentscheidung 1109
Acetylen (s. a. Gase)
Albanien, Einfuhrmonopol 761
Acidolin
Peru, Verzollung 648
Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie Berlin 739
Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln 770
Agar-Agar.
Uruguay, Zollermäßigung 1345
Agrumenöle (s. a. ätherische Oele)
Italien, Starker Rückgang der Produktion 852
Aegypten
Außenhandelsregelung
Zolltarifrevision 26, 273, 703, 1022, 1180, 1289, 1318
Wertfestsetzungen für Quecksilber 50, 334, 555, 820, 1289
Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte 116, 468, 850, 1210
Kündigung der Handelsverträge mit Großbritannien und Belgien 239
Handelsabkommen mit Jugoslawien 271, 359
Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten 362, 850
Erhebung der städtischen Abgaben von Transitwaren in Suez 412
Kündigung des Handelsabkommens mit Spanien 468
Kündigung des Handelsabkommens mit den Niederlanden 584
Wertfestsetzung für Ricinusöl 703
Bevorstehendes Einfuhrverbot für Süßstoff 763, 1234
Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung 314
Wertfestsetzung für die Verzollung von Zündhölzern 1022
Verzollung von Zündhölzern 1069
Wertfestsetzungen für Pflanzenöle 1069
Zur Einfuhr von flüchtigem Cocain-Extrakt 1069
Wertfestsetzung für Ricinusöl und Schwefelbalsam 1289
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Glycerin 1427
Gewicht von Salpetersäcken 1469
Industrie und Handel
Gründung der „Egyptian Match Co." 620
Produktion von Manganerzen und Phosphaten 824
Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Toiletteseifen 1295
Die Lage des Superphosphatmarktes 1322
Herstellung von technischen Gasen 1322
Gewinnung von mineralischen Bodenerzeugnissen 1350
Der Markt für chemische und pharmazeutische Produkte 1390
Verschiedenes
Lieferausschreibungen 53, 119, 279, 310, 366, 559, 651, 1476
Betäubungsmittelkontrolle 273
Düngemittelkontrolle 411, 648, 820, 850, 1023, 1469
Arzneimittel- und Giftkontrolle 468
Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 1046
Aktiengesellschaft Consolidirte Alkaliwerke zu Westeregeln 505
Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin 473
Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke 560
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel Berlin 391
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür. 825
Aktiengesellschaft für medizinische Produkte Berlin 826
Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. 825
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover 535
Aktiengesellschaft Lignose Berlin 739
Albanien
Handelsvertrag mit Griechenland 24
Handelsvertrag mit Frankreich 439
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Belgien 699
Zolländerungen 701
Handelsvertrag mit Jugoslawien 730
Einfuhrmonopol für Petroleum, Carbid und Acetylen 761
Monopolisierung der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen und Munition 911
Handelsvertrag mit der Schweiz 1178
Algier (s. a. Nordafrika)
Erhöhung der Steuer auf Treiböle usw. 304
Der Markt für Tierarzneimittel 366
Phosphatausfuhr 1928 681
Hafengebühren 703, 1427
Der Absatz von Farben, Pigmenten und Lacken 949
Schädlingsbekämpfung 1294
Gewinnung von Bergbauerzeugnissen 1350
Aufhebung der Prämie für die Vergällung von Alkohol 1427
Alkalien (s. a. die einzelnen Erzeugnisse und Schwerchemikalien)
Canada, Aus der Industrie 152
China, Die Industrie in Tientsin 890
Großbritannien. Die Entwicklung der Industrie 1363
Italien, Die Industrie. Von Dr. H. H. Zander 1327, 1356
Rumänien, Die Industrie 1046
Südafrikanische Union, Aus der Industrie 1155
Ungarn, Vertrieb von Aetzalkalien 143
Alkaloide (s. d. einzelnen, Arzneimittel und Betäubungsmittel)
Alkohole (s. a. die einzelnen und Lösungsmittel)
Britisch-Indien, Definition des Begriffs „Alkohol" im Zolltarif 117
Aluminium
Rußland, Gründung eines Aluminiumkombinats 1002
Aluminiumfarbe (s. a. Farben)
El Salvador, Zollermäßigung 361
Aluminiumsalze, Inland:
Ausnahmetarif für Mutterlauge aus der Tonerdeverarbeitung 498
Ausland:
Brasilien, Einfuhrverbot für Aluminiumsalze enthaltende Backpulver 334
Ungarn, Fabrikation 650
Ver. Staaten, Die Industrie im Jahre 1928 854
Aluminiumsulfat
Argentinien, Ausbau der Industrie 1378
Brasilien, Herstellung 278
Cuba, Der Absatz 888
Mexiko, Produktion 1322

Digitized by Google

Ameisensäure
Rußland, Produktion und Absatz 1405
Amerika (s. a. Zentralamerika, Lateinamerika u. d. einzelnen Staaten)
Panamerikanisches Warenzeichenabkommen 335, 1152
Panamerikanische Konferenz zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten 612, 1398
Ammoniak
Australien, Herstellung von flüssigem Ammoniak 1478
Ammoniakalaun
Ausnahmetarif 166, 1000, 1263
Ammoniumchlorid
Griechenland, Zollfreie Einfuhr 1401
Ammoniumphosphat, Inland:
Ausnahmetarif 91 für phosphorsaures Ammoniak 796, 851, 882, 1151
Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak 851
Ausnahmetarif 98 für Ammoniak, phosphorsaures 882
Ausnahmetarif 120 für Ammoniak, phosphorsaures 882, 1023
Ausfuhrausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw. 1470
Ausland:
Frankreich, Produktion 529
Ammoniumrhodanid
Ver. Staaten, Verzollung 615
Ammoniumsulfat, Inland:
Ausfuhrtarif für schwefelsaures Ammoniak 52
Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak usw. 1374
Ausland:
Umsatzsteuer auf saarländisches Ammoniumsulfat in Frankreich 1313
Tschechoslowakei, Zolländerung 45
Ammoniumverbindungen (s. d. einzelnen, ferner Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
Amylacetat (s. a. Lösungsmittel)
Australien, Die Einfuhr 918
Amylalkohol (s. a. Alkohole und Lösungsmittel)
Australien, Vergällungsvorschriften 469
Angola
Erhöhung des Wachs-Ausfuhrzolles 851
Verzollung von Gasolin 1113
Erhöhung der Ausfuhrzölle 1150
Gemeindeabgaben für Loanda 1263
Anilinöl (s. a. Teerprodukte)
Japan, Entwicklung der Industrie 534
Ver. Staaten, Entwicklung der Industrie 886
Anthracen (s. a. Teerprodukte)
Rußland, Produktion 151
Antigua
Aufhebung des Chininzolls 26
Zolländerungen 648
Antimon (s. a. Mineralien und Metalle)
Die Industrie 1420
Argentinien, Die Produktion 1026
Canada, Entwicklung der Industrie 503
China, Produktion 593
Frankreich, Gewinnung von Antimon und Antimonverbindungen 415
Niederlande, Verkehr mit antimonhaltigen Gegenständen 1369
Ver. Staaten, Die Einfuhr im Jahre 1928 904
Apatit (s. Phosphate)
Aepfelsaures Natrium
Ver. Staaten, Verwendung als Ersatz für Speisesalz 473
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
Bildungswesen und Wirtschaftsführung, Vortrag des Herrn Oberstudiendirektors Dr. F. Behrend auf der Jahreshauptversammlung am 14. Juni 1929 in Hamburg 743, 775
Kurzer Rückblick auf besondere technische Leistungen im vergangenen Jahre. Vortrag des Herrn Direktor Dr.-Ing. E. h. Johannes Heß, München, auf der Jahreshauptversammlung am 14. Juni 1929 in Hamburg 831
Arbeitsbedingungen, Bestgestaltung der 947
Arbeitsmarkt
November 1928 52, Dezember 1928 148, Januar 1929 305, Februar 414, März 556, April 649
Arbeitsorganisation
Vierter internationaler Kongreß für wissenschaftliche Arbeitsorganisation 274
Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie, Vortragskurs 528
„Arbeitssitz und Arbeitstisch", Sonderausstellung 499
Argentinien
Außenhandelsregelung
Verzollung von Kupfersulfat 26
Verzollung von Eisenoxydrot und Ocker 116
Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 411, 468, 587, 703, 1317, 1469
Zolltarifentscheidungen 648, 763, 1069, 1180, 1289, 1469
Ausfuhrverbot für Quebrachoholz beabsichtigt 1112, 1180
Zollermäßigung für britische Kunstseide 1373, 1403
Verzollung französischer Kunstseide 1427
Industrie und Handel
Der Chemikalienmarkt 309
Einfuhr von Farbstoffen 310
Ausfuhr von Quebrachoholz und Quebrachoauszüge 339
Produktion von Lein- und Ricinusöl 366
Errichtung einer neuen chemischen Fabrik 504
Chemikalieneinfuhr 579
Die Caseinindustrie 854
Die Produktion von Chemikalien 1003
Die Produktion von Antimon 1026
Errichtung einer Weinsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. 1047
Errichtung einer Schwefelsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. 1155
Einfuhr von Farben und Lacken 1185
Die Marktlage für Schuhputzmittel 1349
Ausbau der Aluminiumsulfatindustrie 1378
Produktion und Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 1417
Die Marktlage für Toilette- und medizinische Seifen 1476
Verschiedenes
Verkauf von Insulin 50
Zulassung eines Insektenvertilgungsmittels 1112
Verbot der Herstellung und des Vertriebs von „künstlichem" Speiseessig in Buenos Aires 1427
Arsenik (s. a. Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, Mineralien)
Canada, Geringere Produktion im Jahre 1928 1185
Arsenpyrite (s. a. Mineralien)
Norwegen, Produktion 1292
Arzneimittel (s. a. einzelne Erzeugnisse, Betäubungsmittel, Desinfektionsmittel, Gifte)
Inland:
Deutsche Arzneitaxe 1929 21, 729
Die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel. Von Dr. Hg. 61, 95, 127
Aenderung der Apothekenbetriebsordnung 78
Verkehr mit Arzneimitteln 206
Inkraftsetzung des deutsch-italienischen Abkommens über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 269
Dürfen Zubereitungen eines nicht freiverkäuflichen Stoffes außerhalb von Apotheken feilgehalten werden? 305
„Soldigal" — „Pandigal" 443
Verkehr mit Arzneimitteln im Saargebiet 523
Zur Verordnung wortgeschützter Arzneikörper an Kassenpatienten 733, 867
„Sajodin" — „Esjodin" 767
Mißbräuchliche Erwähnung fremder Schutzmarken in einem Verzeichnis von Ersatzmitteln 883
Vorschriften über Impfstoffe und Sera 941
Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Saargebiet 995
Vorschriften über tierärztliche Impfstoffe und Sera 1067
Ermächtigung zur vertragsmäßigen Abfertigung von Geheimmitteln französischer Erzeugung 1286
Zolltarifentscheidung betr. Paralax 1397
Bekanntmachung der Regierung von Mecklenburg-Schwerin über das Deutsche Arzneibuch 1464
Ausland:
Abessinien, Der Markt 339
Aegypten, Kontrolle 468
Der Markt 1390
Algier, Der Markt für Tierarzneimittel 366
Argentinien, Verkauf von Insulin 50
Die Marktlage für medizinische Seifen 1476
Australien, Kontrolle in Queensland 27
Verwendung von vergälltem Sprit für Veterinär-Arzneimittel und Linimente 442
Kontrolle in West-Australien 555
Fusion in der Industrie 1323
Produktionswert der Industrie 1478
Bolivien, Der Markt 698
Kontrolle 732
Brasilien, Verbrauchsabgabe für pharmazeutische Spezialitäten 410

Digitized by Google

Die Absatzbedingungen 547
Britisch-Guayana, Einfuhr 1241
Britisch-Indien, Um die Spezialitätensteuer 526
Keine Steuer für medizinische Spezialitäten 1318
Britische Malayenstaaten, Verbrauch 592
Bulgarien, Das Volksgesundsheitspflegegesetz 271, 359, 465
Gründung einer Chemikalien-Einkaufszentrale für den Drogenhandel 1046
Einfuhr von Sera 1110
Canada, Ueberwachung des Spezialitätenhandels durch das Gesundheitsministerium 83
Die Industrie im Jahre 1927 887
Arzneimittelvorschriften 1209
Ergänzungsbestimmungen zur Spezialitätenkontrolle 1345
Die Industrie im Jahre 1928 1406
Chile, Eintragung pharmazeutischer Produkte 109, 334
Steuerfreiheit für einheimische Impfstoffe 914
Einfuhrbeschränkung 1345
Die Spezialitätenindustrie 1391
China, Verkaufsregelung für Anti-Opiumpillen 27
Einfuhr 1121
Kontrolle der Einfuhr 1151
Columbien, Zollfreie Einfuhr von Tierarzneimitteln für die Landwirtschaft 146
Kontrolle 586
Staatliche Ueberwachung für Mittel gegen Schlangengift 1210
Costa Rica, Vorschriften über den Verkauf und die Registrierung von Patentarzneien 525
Regelung der Einfuhr und des Vertriebs 795, 998
Regelung der Registrierung und der Einfuhr 1149
Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten 1468
Cuba, Beschränkung der Einfuhr 146
Vorschriften über die Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten 239
Spezialitätenkontrolle 615
Einfuhr 681
Absatz 1305
Dänemark, Kontrolle 551
Danzig-Polen, Einfuhr 585
Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten 437
Die pharmazeutische Industrie Polens 902
Verkauf von polnischen biologischen Präparaten in Griechenland 1021
Bevorstehender Zusammenschluß des polnischen Großhandels 1024
Verwendung von Pariser Grün zur Malariabekämpfung 1046
Handel 1370
Dominica, Einfuhr 273
Estland, Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel 996
Liste verbotener Arzneimittel 1148, 1343
Finnland, Einfuhr von Rotlaufserum 331
Arzneitaxe 524
Frankreich, Etikettierung von zusammengesetzten Arzneimitteln 699
Einfuhrerlaubnis für Hämoantitoxin „Sofos" 1020
Die Industrie 1253
Ermächtigung zur vertragsmäßigen Abfertigung von Geheimmitteln französischer Erzeugung in Deutschland 1286
Gibraltar, Der Markt 917
Griechenland, Der mazedonische Markt für pharmazeutische Produkte 530
Gesetzentwurf über den Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten 849
Protestaktion der Importeure gegen die Erschwerung der Einfuhr 944
Die Fabrikation von Tierarzneimitteln 975
Verkauf von polnischen biologischen Präparaten 1021
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel 44
Herstellung eines Staupevaccins 149
Die Erträge der Spezialitätenstempelsteuer 306
Ein- und Ausfuhr von Phenacetin 363
Der Arzneimittelindex im Jahre 1928 444
Die Industrie 515
Ursprungsbezeichnungszwang für ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Einrichtungen, Watte und Gazegewebe 760
Kontrolle des Handels mit sterilisiertem chirurgischen Catgut 1206
Guadeloupe, Zollfreiheit für Chinin und Novarsenobenzol 361
Honduras, Registrierung pharmazeut. Spezialitäten 1210
Irak, Kontrolle 1180
Irischer Freistaat, Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen 1182
Italien, Inkraftsetzung des deutsch-italienischen Abkommens über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 269
Anmeldung von medizinischen Spezialitäten 302, 647, 1110
Zugelassene biologische Erzeugnisse 524
Neues Arzneibuch 972
Jamaica, Einfuhr 278
Japan, Kontrolle in Korea 334
Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Dairen 621
Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle des Handels 1263, 1290
Jugoslawien, Konferenz über die Kontrolle der Impfstoffe 761
Kontrolle des Verkehrs mit tierärztlichen Sera und Impfstoffen 944
Bau der pharmazeutischen Fabrik der Wander A. G. in Agram 975
Die pharmazeutische Industrie 975
Verlustabschluß einer pharmazeutischen Fabrik 1348
Gesetzgebung 1372
Lateinamerika, Der Absatz der Vereinigten Staaten 905
Lettland, Plombierung von Spezialitäten bei der Einfuhr 209
Etikettierung pharmazeutischer Produkte mit ausländischen Herkunftszeichen 437
Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 464, 585, 793, 1021, 1148
Einfuhrverbotene Sera und Vaccine 880
Neue pharmazeutische Fabrik 1213
Litauen, Einfuhr 585
Mexiko, Eintragung von medizinischen Präparaten 146
Kontrolle 586, 676
Einfuhr 888
Zugelassene Arzneimittel 1234
Liste abgelehnter Heilmittel 1402
Nicaragua, Einfuhr 738, 1241
Niederlande, Einfuhr von Impfstoffen und Sera 1177
Qualitätsbedingungen für Diphtherie- und Tetanusserum 1260
Norwegen, Kontrolle des Handels mit medizinischen Fischölen 942
Ausfuhrüberwachung für medizinische Fischöle 1109, 1178
Kontrolle der Einfuhr und des Handels 1168
Qualitätskontrolle von Medizinaltran 1465
Oesterreich, Neue Arzneitaxe für 1929 179
Palästina, Einfuhr von Vaccinen, Sera usw. 1318
Panama, Einfuhr von medizinischen Seifen 416
Persien, Bevorstehende Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Teheran 119
Peru, Einfuhr von medizinischen Zigaretten 334
Polen (s. Danzig, Polen)
Porto Rico, Produktion 823
Portugal, Vorschriften über den Vertrieb 1401
Rumänien, Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 331
Der Markt 337
Regelung des Arzneimittelverkaufs der Drogerien 701
Schweiz, Schweizerisches Serum- und Impfinstitut, Bern 364
Die Lage der pharmazeutischen Industrie im Jahre 1928 1038
Spanien, Neue Bestimmungen über Antidiphtherie- und Antitetanussera 210
Abfertigung von Spezialitäten usw. 271
Die Expansionswünsche der Spezialitätenindustrie 302
Schutzzollwünsche der Industrie der Sera und Impfstoffe 302
Festsetzung der Wirksamkeitsdauer antitoxischer Sera 675
Kein Verkauf von Veterinärsera und -vaccinen ohne tierärztliche Verordnung 912
Befreiung einer Spezialität von der Betäubungsmittelkontrolle 912
Verteilung von Spezialitätenmustern 1426
Südafr. Union, Kontrolle 587, 640, 1114
Swaziland, Arzneimittelordnung 1428
Syrien und Libanon, Einfuhrverbot für empfängnisverhütende Mittel 412
Die Absatzbedingungen für Tierarzneimittel 519
Tschechoslowakei, Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 330
Zollwünsche der pharmazeutischen Industrie 383
Verzollung von Pferdesalbe 1466
Türkei, Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel 334, 649
Bestimmungen über die Einfuhr von Sera und Vaccinen 387, 732
Produktion und Absatz 1418

Digitized by Google

Ungarn, Zur Einfuhr zugelassene pharmazeutische Spezialitäten 647
Staatliche Kontrolle für tierärztliche Impfstoffe 943
Neue chemisch-pharmazeutische Fabrik in Budapest 1046
Uruguay, Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten usw. 50
Kontrolle von Tierarzneimitteln 83
Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 152
Fabrikation und Absatz von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen 738
Zollbefreiung von Ausgangsstoffen für antiluetische Mittel 763
Venezuela, Kontrolle der Einfuhr 26
Verpackung pharmazeutischer Spezialitäten 615
Der Markt 888
Ver. Malayenstaaten, Kontrolle 240
Ver. Staaten, Verbot der Anpreisung von Grippe- und ähnlichen Heilmitteln 145
Ueberwachung des Handels 181
Protest gegen die Beschlagnahme 272
Beschlagnahme von Influenza- und ähnlichen Heilmitteln 304
Die Kontrolle in den einzelnen Staaten 440
Ueberwachung des Tierarzneimittelhandels 495
Herstellung eines Serums zur Behandlung der epidemischen Meningitis 531
Censusbericht über die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikeln 575
Toleranzen für medizinische Tabletten 586
Produktion 687
Toleranzen für medizinische Tabletten und Ampullen 849
Erweiterung der Kontrolle beantragt 818
Der Absatz in Lateinamerika 905
Ueberwachung des Handels mit Arzneimitteln für Hunde 912
Etikettierung 1044
Ueberwachung des Handels mit medizinischem Aether 1209

Arzneipflanzen
Internationaler Kongreß für den Kräuteranbau und -handel 588
China, Gewinnung und Ausfuhr von Ephedra 593
Ecuador, Ausfuhr von Condurangorinde 416
Jugoslawien, Der Handel 1239
Polen, Bevorstehender Zusammenschluß des Drogenhandels 974
Rußland, Organisierung der Ausfuhr 1025
Ungarn, Eine Aktion zum Anbau von Heilkräutern 1320

Asphalt (s. a. Mineralien u. Teerprodukte), Inland: Zolltarifentscheidung 269
Ausland:
Italien, Entwicklung der sizilianischen Industrie 338
Begünstigung der Verarbeitung von Gestein 912
Trinidad, Ausfuhr 1241
Tschechoslowakei, Verzollung von Asphalt in Blechpackungen 1314

Aether (s. a. Lösungsmittel)
Rumänien, Aether unterliegt der Betäubungsmittelkontrolle 331
Tschechoslowakei, Verzollung von Aethern 301
Ver. Staaten, Ueberwachung des Handels mit medizinischem Aether 1209

Aetherische Oele (s. a. die einzelnen)
Brasilien, Entwicklung der Linaloeölindustrie 592
Bulgarien, Die Rosenölindustrie im Jahre 1928 337
Der Markt 365
Schädigung der Rosenkulturen 530
Die Rosenkulturen im Jahre 1929 1025
Rosenernte 1214
China, Die Pfefferminzölindustrie 856
Rückgang der Ausfuhr von Cassiaöl 1121
Produktion von Pfefferminzöl 1295
Dominica, Ausfuhr von Limettenprodukten 889
Frankreich, Die Preissteigerung für Muskateller Salbeiöl 415
Großbritannien, Verzollung von Hopfenöl 729
Italien, Die Lage der Lavendelölindustrie 502
Starker Rückgang der Produktion von Agrumenölen 852
Jamaica, Die Entwicklung der Pimentblätterölindustrie 888
Japan, Ausfuhr von Pfefferminzöl 1295
Montserrat, Ausfuhr von Bayöl 856
Niederlande, Aus der Industrie 243
Palästina, Gewinnung 592
Peru, Verzollung von Citronellöl 526
Réunion, Ausfuhr von Geraniumöl 417
Sansibar, Protektorat, Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken 616
Seychellen, Produktion und Ausfuhr 856
Ver. Staaten, Verzollung von terpenfreien ätherischen Oelen und Terpenen aus ätherischen Oelen 440
Produktion, Ein- und Ausfuhr von synthetischen aromatischen Verbindungen 841

Aethylacetat (s. a. Lösungsmittel)
Australien, Die Einfuhr 918

Aethylenglycol
Canada, Verhandlung über die weitere Einfuhrzollbefreiung 82

Aethylenoxyd, Inland:
Eilstückgutbeförderung 443
Ausland:
Aethylenoxyd als Schädlingsbekämpfungsmittel 213

Aetzende Stoffe
Mexiko, Zollbehandlung 731

Aetzkali (s. a. Alkalien)
Ver. Staaten, Einfuhr 591

Aetznatron (s. a. Alkalien und Natriumverbindungen)
Inland: Ausfuhrausnahmetarif für Natron 821
Ausland:
Brasilien, Einfuhr 824
Japan, Einfuhr 1928 505
Um den Zoll 1115
Plötzliche Verknappung 1407
Philippinen, Verbrauch 339

Außenhandelsstatistik (s. a. Statistik)
Keine Aufbrauchsfrist für die bisherigen Vordrucke der statistischen Scheine 21
Der Anteil Deutschlands am polnischen Außenhandel 336
Unzulänglichkeiten amtlicher Außenhandelsstatistiken. Von Dr. Schaub 1081, 1132

Außenhandelsstatistik für Chemikalien
Belgien in den Jahren 1927 und 1928 488, 520, 548, 580, 643, 669
Brit.-Indien in den Fiskaljahren 1927/28 und 1928/29 1103, 1142, 1173, 1202
Bulgarien in den Jahren 1928 und 1927 1461
Chile in den Jahren 1926 und 1927 354, 380, 403, 433, 461
China in den Jahren 1926 und 1927 75, 112
Deutschland in den Jahren 1927 und 1928 172, 200
Griechenland in den Jahren 1928 und 1927 812
Italien in den Jahren 1927 und 1928 842
Japan in den Jahren 1928 und 1927 789
Lettland 1928 757
Philippinen in den Jahren 1927 und 1928 1457
Polen in den Jahren 1927 und 1928 1257, 1282, 1309, 1339, 1365, 1394, 1421
Schweden im Jahre 1928 906, 968, 993, 1017, 1041, 1064, 1203, 1227
Schweiz in den Jahren 1927 und 1928 325
Ungarn in den Jahren 1926 und 1927 137, 233, 265, 299

Ausschreibungen
Neuerungen bei der Vergebung öffentlicher Aufträge 149

Ausstellungswesen
Die chemische Industrie auf der Ausstellung Gas und Wasser 514
Internationale Lederschau Berlin 705, 1024
Deutschland auf der Weltausstellung Antwerpen 1930 1152
Getriebeschau in Berlin 1213

Australien
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 27, 84, 147, 240, 335, 442, 526, 649, 733, 796, 882, 946, 1023, 1180, 1235, 1263, 1403
Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens neuer Zölle 51, 442, 796, 1180
Beschränkung der Einfuhr von Strohverpackungen 51
Verbot der Anbringung des Wappens von Australien auf Einfuhrwaren 117
Das Tariff Board gegen die beantragte Aufhebung des Pyritzolles 362
Vorzugsbehandlung britischer Waren 412, 442, 588, 703
Vorübergehende Einfuhr von Farblacken für die Herstellung von Druckfarben ohne Bewilligung freigegeben 469
Erhebung von Dumpingzöllen 497
Einfuhr zu ermäßigten Zollsätzen 497
Aufhebung der Antidumpingzölle 523
Herkunftsbezeichnung für Reklamematerial 526
Dienstreise eines Zollbeamten nach Deutschland 612
Fertigstellung des Kommissionsberichtes über den Zolltarif 999
Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien 1044

Digitized by Google

Ausbau des British-Preference-Systems 1115
Handelsvertrag mit Estland 1148
Verzollung von Petroleumölen usw. 1263, 1374
Dumpingzoll für amerikanische Glucose 1346
Bevorstehende Zollerhöhungen 1374
Zolltarifänderungen 1403, 1428, 1470

Industrie und Handel

Entdeckung bedeutender Lager radioaktiver Mineralien 152
Zusammenarbeiten der Imperial Chemical Industries, Ltd., mit Du Pont 215
Aus der Superphosphatindustrie 246
Aufnahme der Produktion von Titanweiß 279
Fabrikation von Celluloselacken 279
Entdeckung von Molybdänvorkommen in Tasmanien 279
Die Seifen- und Parfümerieindustrie 279
Produktion von Cremor tartari 310
Gewinnung von Tantalit 310
Gewinnung von Erdfarben in Südaustralien 366
Die Schwefelsäureindustrie 593
Fusion in der Düngemittelindustrie 593
Herstellung von Casein und Caseinprodukten 681
Entdeckung eines Tantalitvorkommens 707
Steigende Nachfrage nach Lösungsmitteln 738
Senkung der Düngemittelpreise durch die Regierung beabsichtigt 799
Einfuhr von Soda 824
Erhöhung der Cadmiumproduktion 890
Die Einfuhr von Amyl- und Aethylacetat 918
Entwicklung der Radiumindustrie 950
Aus der chemischen Industrie 950
Die Carbidindustrie im Jahre 1928 1047
Die Superphosphatindustrie 1186
Titanvorkommen in Tasmanien 1215
Produktion und Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie 1244
Produktion und Einfuhr von Bleioxyden 1295
Entwicklung der Pyritindustrie 1295
Fusion in der Arzneimittelindustrie 1323
Die Aussichten der Radiumindustrie 1323
Die Lage des Lösungsmittelmarktes 1350
Produktionswert der chemischen und Arzneimittelindustrie 1478
Herstellung von flüssigem Ammoniak 1478
Abnahme der Teerproduktion 1478

Verschiedenes

Arzneimittelkontrolle in Queensland 27
Richtlinien für Ausschreibungen 53
Die Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 147
Neue Normen für Lithopone, Mennige und andere Rohstoffe der Farbenindustrie 442
Verwendung von vergälltem Sprit, für Veterinär-Arzneimittel und Linimente 442
Senkung der Düngemittelpreise durch die Regierung beabsichtigt 469
Vergällungsvorschriften für Amylalkohol und Fuselöl 469
Arzneimittelkontrolle in West-Australien 555
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Codein 676

Azoren
Der Markt für Toiletteprāparate 886
Zollbegünstigungen 1209

B

Backpulver
Brasilien, Einfuhrverbot für Aluminiumsalze enthaltende Backpulver 334
Ver. Staaten, Produktion 278
Bahama-Inseln
Die Absatzmöglichkeiten für Insektenvertilgungsmittel 888
Balsam (s. d. einzelnen und Naval Stores)
Barbados
Zollzuschlag 615
Barium, metallisches
Ver. Staaten, Verzollung 25
Bariumchlorid
Rußland, Ungenügende Produktion 822
Ver. Staaten, Verhandlung über den Zoll 271, 303, 385
Bariumsulfat
Jugoslawien, Erteilung einer Baryt-Konzession 619, 948
Spanien, Ausbeutung von Schwerspatvorkommen 1184
Rußland, Schwerspatlagerstätten 501
Ver. Staaten, Produktion von Schwerspat 807
Bariumverbindungen
Barytmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Schaub 898, 924
Großbritannien, Produktion von Bariumchemikalien 677
Ver. Staaten, Produktion 807
Ersatz der eingeführten Strontiumsalze durch inländische Bariumsalze 1154
Produktion im Jahre 1928 1223
Barkholt, Dir. Dr. jur. Ernst † 979
Baryt (s. Bariumsulfat)
Basutoland (s. a. Südafr. Union)
Zollnachlaß für Soda 1469
Baumé-Spindel, Abschaffung 557
Bauxit, Inland:
Donauumschlagtarif für die Einfuhr 616

Ausland:

Die Industrie im Jahre 1928 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten 868
Britisch-Guayana, Ausfuhr 338, 1155
Frankreich, Gewinnung 735
Jugoslawien, Die Aussichten der diesjährigen Produktion in Dalmatien 501
Gründung einer Gesellschaft 737
Die Industrie im Jahre 1928 948
Der Bauxittrust in Jugoslawien 1002
Eine neue Gesellschaft 1119
Niederländisch-Guayana, Ausfuhr 365, 681
Oesterreich, Entdeckung von Lagern 1118
Rumänien, Ausbeutung von Vorkommen 1376
Ungarn, Zur Frage der Verwertung der ungarischen Bauxite 1430
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld, Oberb. 1268
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München-Berlin 560
Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München-Berlin 560
Bayöl (s. a. ätherische Oele)
Montserrat, Ausfuhr 856
Bay-Rum
Trinidad, Verzollung 615
Bechuanaland (s. a. Südafr. Union)
Zollnachlaß für Soda 1469
Beiersdorf, P., & Co. A.-G. Hamburg 473
Belgien, Außenhandelsregelung
Handelsabkommen mit Spanien 22
Keine Erhöhung der Zollkoeffizienten 23
Weitergeltung des Gesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren 79
Kündigung des Handelsvertrages mit Aegypten 239
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 358
Transport von alkoholischen Essenzen und Auszügen 358
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 407, 463, 1232
Handelsvertrag mit Persien 646
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Albanien 699
Eintarifierungen 909
Verzollung nach dem Wert 941
Handelsvertrag mit der Schweiz 1067, 1136
Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Knochen 1260
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1343
Zweites Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1369
Umsatzsteuerfreie Einfuhr 1369
Zolltarifentscheidung 1369

Industrie und Handel

Abschluß einer Kunstseidekonvention 28
Gründung eines Düngemittelkartells beabsichtigt 53
Aus der chemischen Industrie 243, 589, 768, 797, 884, 916, 1319
Die chemische Industrie 321
Der Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928 488, 520, 548, 580, 643, 669
Die chemische Industrie im Jahre 1928 529
Die Entwicklung der „Union Chimique Belge" 557
Aus der Bleiweißindustrie 589
Ausfuhr von Thomasphosphaten 589
Zusammenschluß in der chemischen Industrie 678
Aus der Bichromatindustrie 678
Die Farben- und Lackindustrie 884
Aus der Zündholzindustrie 973
Bevorstehende Aufnahme der Produktion von synthetischem Methanol 1046
Produktion von Kobalt und Radium 1118
Kein Radiummonopol 1375
Steinkohlenteerindustrie und Farbstoffmarkt 1375
Rückgang des Verbrauchs von Natriumsulfat 1473

Digitized by Google

Verschiedenes
Aufhebung und Aenderung von Umsatzsteuern 23
Düngemittelkontrolle 492
Luxussteuer 792
Freigabe deutschen Eigentums 852
Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 915

Belgischer Kongostaat
Einfuhr von deutschem Jagdpulver 78
Teilweise Ermäßigung der Einfuhrzölle für Chemikalien 763
Produktion von Schwefelsäure und anderen Chemikalien 1072, 1120
Verzollung von Schwefel 1180

Benzin (s. a. Motortreibmittel und Mineralöle), Inland:
Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin 413, 527, 649
Ausnahmetarif für synthetisches Benzin 413
Motalin und synthetisches Benzin 768

Ausland:
Cuba, Zollbegünstigung beim Bezug durch Lack- und Farbenfabriken 819
Estland, Steuer 144
Frankreich, Pflichtmäßiger Alkoholkauf der Benzinimporteure 1020
Einfuhrumsatzsteuer auf Benzin-Benzolgemische 1109
Besteuerung eines Benzin-Benzolgemisches 1398
Oesterreich, Zur Einführung der Steuer 23
Schweden, Besteuerung 646
Uruguay, Zusatzabgabe für eingeführtes Benzin 26

Benzol (s. a. Motortreibmittel und Teerprodukte), Inland:
Marktberichte 448, 1381
Aussichten für den internationalen Markt 1430

Ausland:
Weltpreissteigerung 85
China, Produktion in der Südmandschurei 417
Frankreich, Erhöhung der Verbrauchssteuer 44
Produktion von Benzol und seinen Homologen 932
Einfuhrumsatzsteuer auf Benzin-Benzolgemische 1109
Besteuerung eines Benzin-Benzolgemisches 1398

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum 951
Benzoylekgonin (s. Betäubungsmittel)
Bergbaubehörden, Jahresbericht für das Jahr 1928 444
Bermuda-Inseln
Erhöhung der Zusatzabgabe bei der Einfuhr 146
Der Zolltarif für 1929 410
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 92
Die berufsgenossenschaftliche Versicherungspflicht des kaufmännischen Personals 187
Bekanntmachung 188
Jahresberichte der Berufsgenossenschaften 274
Neuwahlen im Vorstand 422
Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten 422
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbaubehörden für das Jahr 1928 444
Sektion VI, Mannheim 630
Sektion IV, Köln 686
Sektion V, Leipzig 686
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1928 783
Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1928 nach 802
Veröffentlichung der Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Unfallverhütung und erste Hilfe für das Jahr 1928 1030
Unfallverhütungskalender für das Jahr 1930 1354
Beryllium (s. a. Mineralien)
Großbritannien, Die Aussichten der Produktion im Britischen Reiche 1346
Oesterreich, Entdeckung eines großen Lagers in Steiermark 1430
Südafrikanische Union, Produktion von Erzen 1214
Betäubungsmittel (s. a. einzelne Erzeugnisse, Arzneimittel und Gifte), Inland:
Bekanntmachung über Ausfuhr 114
Für die Abfertigung zuständige Zolldienststellen 114
Denkschrift zur Begründung des Gesetzes über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 424
Annahme der Opiumkonvention durch den Reichstag 729
Erhöhung der Umlage 971
Deutsch-chilenische Vereinbarung über die Kontrolle des Außenhandels 971
Ratifizierung der Opiumkonvention 995, 1177
Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln 1272, 1464

Ausland:
Gegen den Schmuggelhandel mit Rauschgiften 78
Ueberwachung des Handels mit Rauschgiften 207
Einberufung einer Opiumkonferenz 1109
Aegypten, Kontrolle 273
Zur Einfuhr von flüchtigem Cocain-Extrakt 1069
Australien, Regelung des Verkehrs 147
Ausdehnung der Kontrolle auf Codein 676
Bolivien, Kontrolle 1289
Britisch-Guayana, Kontrolle des Handels 1069
Britisch-Indien, Kontrolle 1045
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zum Kontrollgesetz 913
Chile, Vereinbarung mit Deutschland über die Kontrolle des Außenhandels 971
China, Kontrolle 117
Columbien, Kontrolle 83
Ausdehnung der Kontrolle auf Eucodal 1288
Costa Rica, Kontrolle 913
Cuba, Kontrolle 731
Danzig, Kontrolle 1399
Danzig-Polen, Zurückgestellte Monopolisierung des Handels 1233
Beschränkung des Handels 1399
Finnland, Kontrolle 1021
Frankreich, Einfuhr 22, 674
Kontrolle 382
Französisch-Indochina, Neuregelung des Verkaufs von Opium 1374
Griechenland, Kontrolle 384
Großbritannien, Kontrolle 22, 269
Ausfuhrverbotene Betäubungsmittel 44, 436, 816, 1177
Ausdehnung der Kontrolle auf die Morphinester 1020
Jahresbericht über die Industrie 1928 1063
Ausdehnung der Kontrolle in Nord-Irland auf die Ester des Morphins und deren Salze 1313
Irak, Kontrolle 703
Italien, Monopolisierung des Außenhandels beabsichtigt 184
Neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kontrolle 880, 972
Annahme der Genfer Opiumkonvention von 1925 1178
Japan, Monopolisierung des Handels in Korea 240
Jugoslawien, Widerrufung des Anbauverbotes für indischen Hanf in Südserbien 680
Kontrolle 1110, 1371, 1425
Kenya-Kolonie, Kontrolle 1045
Lettland, Kontrolle 209
Neu-Seeland, Kontrolle 117
Niederländisch-Indien, Kontrolle 273
Persien, Entwurf einer Verordnung 820
Polen (s. Danzig-Polen)
Portugal, Kontrolle 466, 1149
Beitritt zur Internationalen Opiumkonvention 648
Rumänien, Aether unterliegt der Kontrolle 331
Der Handel 614
Schweiz, Beitritt zur Opiumkonvention 613
Siam, Beitritt zum Internationalen Opiumabkommen 1374
Spanien, Abfertigung 271
Ausdehnung der Kontrolle auf Methyl- und Benzoylekgonin 615
Befreiung einer Spezialität von der Kontrolle 912
Ergänzungsbestimmungen zur Kontrolle 972, 1068
Südafrikanische Union, Kontrolle 239
Erweiterung der Liste 703
Tobago, Kontrolle 83
Trinidad, Kontrolle 83
Türkei, Kontrolle 147, 1346
Uruguay, Beitritt zur Genfer Opiumkonvention 794
Ver. Staaten, Herabsetzung der Einfuhrquoten 385
Erhöhung der Einfuhrquoten verlangt 1044
Betriebswissenschaftlicher Kursus 499
Bichromate
Belgien, Aus der Industrie 678
Bienenwachs (s. Wachs)
Bildungswesen und Wirtschaftsführung, Vortrag des Herrn Oberstudiendirektors Dr. F. Behrend, Berlin, auf der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands am 14. Juni 1929 in Hamburg 743, 775
Bittersalz, Inland:
Ausfuhrtarif 1070

Digitized by Google

Ausland:
Tschechoslowakei, Zollermäßigtes Kontingent für die Kunstseideindustrie 301, 817
Zollfreie Einfuhr verlangt 942
Blauholz
Haiti, Ausfuhr 888
Jamaica, Ausfuhr 1377
Bleicherde, Inland:
Ausnahmetarife für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde 241, 796
Ausland:
Rußland, Produktion 822
Ver. Staaten, Produktion von Fullererde 445
Bleifarben (s. a. Farben und die einzelnen Produkte)
Ver. Staaten, Absatz in Jahre 1928 1119
Bleiglätte (s. a. Farben), Inland:
Ausnahmetarif 85 387, 1237
Seehafenausnahmetarif 59 443
Ausnahmetarif 59 704
Ausland:
Internationale Konvention 677
Rumänien, Amtliche Preise 1431
Bleimennige (s. Mennige)
Bleioxyde (s. a. Farben)
Australien, Produktion und Einfuhr 1295
Bleisulfat (s. a. Farben)
Finnland, Verbot der Verwendung 408
Norwegen, Verbot der Verwendung 909
Bleiweiß (s. a. Farben)
Belgien, Außer der Industrie 589
Brasilien, Zunahme der Einfuhr 738
Finnland, Verbot der Verwendung 408
Norwegen, Verbot der Verwendung 909
Bleizucker
Ausfuhrausnahmetarif 1470
Blüthgen, Dr. jur. Fritz 311
Bolivien
Außenhandelsregelung
Konsularfakturen 441
Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr 676
Bevorstehende Revision des Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen 763
Handelsvertrag mit den Niederlanden 819
Um das neue Zollgesetz 913
Vorläufige Außerkraftsetzung des neuen Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen 973
Abänderungen der Einfuhrbestimmungen 1112, 1179
Neue Bestimmungen über Konsularfakturen 1150
Einfuhrverbot für Zündhölzer und Feuerzeuge 1179
Unentgeltliche Visierung der Handelsfakturen 1373
Ausfuhrzoll für Wismut 1427
Industrie und Handel
Der Markt für Arzneimittel und Toilettepräparate 698
Die Toiletteseifenindustrie 854
Russische Zündhölzer auf dem bolivianischen Markt 1430
Verschiedenes
Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte enthalten 648
Arzneimittelkontrolle 732
Betäubungsmittelkontrolle 1289
Vorschriften über Vergällung von Alkohol 1345
Borate (s. a. Borverbindungen), Inland:
Wasserumschlagtarif für Borkalk, Borax usw. 27
Aenderung im Rohstoffbezug der Boraxindustrie 118
Ausnahmetarif 95 für Borax usw. 704
Rheinumschlagtarif für Borkalk usw. 1000
Einfuhrausnahmetarif für Borax usw. 1181, 1470
Ausland:
Chile, Gewinnung von Calciumborat 278
Produktion und Ausfuhr von Borax 681
Großbritannien, Steigender Verbrauch von Borchemikalien 1070
Japan, Verbrauch von Borax 417
Borax (s. Borate)
Borkalk (s. Borate)
Borneo (Nord-)
Giftkontrolle 117
Borsäure (s. a. Borverbindungen)
Ver. Staaten, Herabsetzung der Preise 53
Börsennotierungen, Berliner 32, 60, 92, 124, 156, 188, 220, 250, 282, 314, 342, 370, 394, 422, 450, 478, 510, 538, 566, 598, 630, 658, 686, 714, 742, 774, 802, 830, 862, 894, 922, 954, 982, 1006, 1030, 1050, 1074, 1126, 1158, 1190, 1218, 1246, 1270, 1298, 1326, 1354, 1382, 1410, 1434, 1482
Borsig, Kommerzienrat Ernst v., 60 Jahre 1047
Borverbindungen (s. a. d. einzelnen)
Die Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten 1306
Bosch, Geh.-Rat
Ausführungen auf der Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie A. G. 767
Branntwein, Inland:
Die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel. Von Dr. Hg. 61, 95, 127
Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925 78, 206
Bekanntmachung über Aenderung des Branntweingrundpreises und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1928/29 206, 236
Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufspreis 236, 269 357, 492, 551
Rationierung von Sprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise für Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren 357, 492, 551
Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein 373
Die Preispolitik der Branntweinmonopolverwaltung. Von Dr. R. Weidlich, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A. G. 539
Die künftige steuerliche Behandlung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel 570
Bekanntmachung über die Aenderung der Branntweinverkaufspreise, des Monopolausgleichs und über den Mindestweingeistgehalt bei gewöhnlichem Trinkbranntwein 612
Teilweise Aufhebung der Rationierung 645
Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für Alcohol absolutus 645
Alcohol absolutus für industrielle Zwecke 673
Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 776
Bekanntmachung über Aenderung der Uebernahmepreise für Branntwein, des Mindestweingeistgehaltes für Kornbranntwein und über Mindestverkaufspreise für Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse 846, 1177, 1342
Bekanntmachung über Aenderung von Branntwein-Kleinverkaufspreisen 941
Zulassung neuer Vergällungsmittel 971
Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein 1109
Bekanntmachung über die Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1929/30 1146
Bekanntmachung über Aenderung des Jahresbrennrechts, des Grundpreises und des Ueberbrandabzuges sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1929/30 1368
Ausland:
Algier, Aufhebung der Prämie für die Vergällung 1427
Australien, Verwendung von vergälltem Sprit für Veterinär-Arzneimittel und Linimente 442
Belgien, Transport von alkoholischen Essenzen und Auszügen 358
Bolivien, Vergällungsvorschriften 1345
Britisch-Indien, Definition des Begriffs „Alkohol" im Zolltarif 117
Chile, Vergällung und Färbung 1469
Columbien, Preise 246
Finnland, Verkehr mit vergälltem Branntwein enthaltenden Stoffen 24
Kontrolle 80
Frankreich, Pflichtmäßiger Alkoholkauf der Benzinimporteure 1020
Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 1152
Französisch-Aequatorialafrika, Zollgebühren für alkoholhaltige Produkte 147
Französisch-Westafrika, Zollgebühren für alkoholhaltige Produkte 50, 147
Griechenland, Zusatzabgaben für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 360
Steuern und Preise 553
Großbritannien, Ermäßigung der Steuer verlangt 463
Irak, Definition für vergällten Weingeist 1290
Italien, Vergällungsvorschriften 1110, 1149, 1467
Vergällung des zur Herstellung von Celluloselacken bestimmten Alkohols 1372
Jugoslawien, Verbrauchssteuern 849
Lettland, Preise 364
Vergällung 464

Digitized by Google

Marokko (französische Zone), Einfuhr und Vergällung von Alkohol 441
Marokko (Tangerzone), Erhöhung der Verbrauchssteuer für Alkohol 362
Neu-Seeland, Vergällung von branntweinhaltigen Parfümerien usw. 85
Niederlande, Zoll- und Verbrauchsabgabenänderungen 330
Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse 330, 816
Verbrauchsabgaben 1260.
Nord-Rhodesien, Erhöhung der Einfuhrzölle für alkoholhaltige Erzeugnisse 497
Norwegen, Vergällungsmittel 44
Einfuhr branntweinhaltiger Kosmetika 383
Peru, Vergällung 146
Polen, Neue Preise 53
Rumänien, Erhöhung der Verbrauchstaxe auf Branntwein für Parfums 332
Neue amtliche Preise 472
Tschechoslowakei, Steuerbefreiung zur Essigerzeugung 1043
Ungarn, Allgemeines Vergällungsmittel 24
Verkauf alkoholischer Essenzen 464

Brasilien

Außenhandelsregelung
Zollentscheidungen 49, 441, 555, 587, 732, 946, 1022, 1112, 1179, 1235, 1289, 1345, 1402
Die Ausfuhrzölle für Manganerze 334
Einfuhrverbot für Aluminiumsalze enthaltende Backpulver 334
Bezeichnung der Waren in den Fakturen 496
Ueberwachung der Chemikalieneinfuhr durch das Kriegsministerium 881, 945
Minimalzölle für brasilianische Waren in Jugoslawien 1401
Eintarifierung 1427
Industrie und Handel
Errichtung einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik 246
Herstellung von Aluminiumsulfat 278
Aus der chemischen Industrie 365
Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie 532
Die Absatzbedingungen für Arzneimittel 547
Geplante Unternehmungen der österreichischen chemischen Industrie 559
Entwicklung der Linaloeölindustrie 592
Entdeckung von Phosphatvorkommen 620
Aus der Graphitindustrie 681
Der Verbrauch von Naval Stores 698
Zunahme der Einfuhr von Bleiweiß und Zinkweiß 738
Produktion von Copaivabalsam 824
Ausfuhr von Manganerzen 824
Einfuhr von Aetznatron 824
Der Kohlensäuremarkt in Pernambuco 854
Ausfuhr von Carnaubawachs 889
Die Farbenindustrie 918
Ausfuhr von Waren 976
Gute Absatzmöglichkeiten für kosmetische Erzeugnisse 1072
Die Zündholzindustrie 1475
Der Markt für Gelatine und Leim 1475
Verschiedenes
Verbrauchsabgabe für pharmazeutische Spezialitäten 410
Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 1291

Braunkohlenteerprodukte (s. Teerprodukte)

Brauweiler, Regierungspräsident z. D., 50. Geburtstag 891

Bremer Chemische Fabrik, Hude 826

Britisch-Guayana

Gesetzentwurf über das Inkrafttreten von Zolländerungen 83
Neuer Zolltarif 334, 763
Ausfuhr von Bauxit 338, 1155
Verzollung von Insektenvertilgungsmitteln 526
Abänderung der Einfuhrzölle für Mineralöle 616
Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln 1069
Einfuhr von Arzneimitteln und Parfümerien 1241

Britisch-Honduras

Vorgeschlagene Zolländerungen 795

Britisch-Ostafrika (s. a. Kenya, Uganda, Tanganyika und Sansibar)

Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 855
Die Zollpolitik 999

Britisch-Westindien

Vereinheitlichung des Zollsystems usw. 913

Britische Besitzungen

Ausdehnung des spanisch-englischen Handelsvertrages auf britische Besitzungen 24
Ausstellung von Ursprungszeugnissen usw. 142
Gewinnung von Rohstoffen für die chemische Industrie in den britischen Kolonien und Mandaten in Afrika 1364

Britische Malayenstaaten (s. Malayenstaaten, Britische)

Brom

Frankreich, Gewinnung 529, 1118
Italien, Abänderung der Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen 1179, 1234
Ver. Staaten, Gewinnung aus dem Meereswasser 707

Brunei

Ausfuhr von Catechu 339
Zolländerungen 1070

Buchenholz (s. Holzverkohlung)

Buchler, Walter † 88

Buchner, Direktor Dr. phil., Dr.-Ing. E. h. Max, Ehrensenator der Technischen Hochschule zu Braunschweig 247

Budgetkonferenz, deutsch-amerikanische, Verlegung 85

Bulgarien

Außenhandelsregelung
Vorläufiges Handelsabkommen mit Lettland 46
Zollfreie Einfuhr von Kunstdünger 81
Zollfreie Ein- und Ausfuhr von Warenumschließungen 81
Erhöhung des Zollaufgeldes 115
Zollfreie Einfuhr von Treib- und Schmiermitteln für landwirtschaftliche Maschinen 115
Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 180
Zollfreiheit für Gelatine für die Wollspinnereien aufgehoben 302
Zollfreiheit für künstliche Düngemittel aufgehoben 332
Zollfreie Einfuhr von Treib- und Schmiermitteln für landwirtschaftliche Maschinen 332
Zollfreie Einfuhr von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln 384
Zollfreie Einfuhr 524, 647, 701, 1068, 1148, 1261, 1316
Gegen die Zollfreistellung für Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel 524
Aufgehobene Zollfreiheit 585, 1234
Zollfreie Einfuhr von Produkten für landwirtschaftliche Verwendung 793
Einfuhr von Sera 1110
Verzollung von vulkanisierter Pappe 1425
Kündigung des Handelsvertrages mit der Türkei 1467
Industrie und Handel
Die chemische Industrie im Jahre 1926 87
Errichtung einer staatlichen Sprengstoffabrik 183, 619
Die Rosenölindustrie im Jahre 1928 337
Der Markt für ätherische Oele 365
Schädigung der Rosen- und Mohnkulturen 530
Die chemische Industrie 839
Zunahme des Kunstdüngerverbrauchs 975
Die Rosenkulturen im Jahre 1929 1025
Gründung einer Chemikalien-Einkaufszentrale für den Drogenhandel 1046
Entdeckung von Uranerzen 1184
Rosenernte 1214
Verbrauch von Natriumverbindungen 1239
Schädlingsbekämpfung 1431
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927 1461
Verschiedenes
Ausschreibungen 244, 337, 365, 445, 619, 650, 680, 761, 793, 817, 848, 917, 1002, 1046, 1405, 1474
Das Volksgesundheitspflegegesetz 271, 359, 465
Förderung der einheimischen Industrie 302
Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelkontrolle 438
Bevorzugung der heimischen Industrie bei staatlichen Ausschreibungen 1425

Butadien

Eilstückgutbeförderung 443

Buttersäure

Frankreich, Produktion von technischer Buttersäure 1117

Butylalkohol (s. a. Alkohole und Lösungsmittel)

Frankreich, Produktion 1404

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 652

Digitized by Google

C

Cadmium
Preissteigerung am Markt 86
Cadmium und seine wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Schaub 1300, 1330
Australien, Erhöhung der Produktion 890
Canada, Produktion 558
Calcium, metallisches
Ver. Staaten, Verzollung 25
Calciumacetat (s. a. Holzverkohlung)
Ermäßigung des Ausgleichszolls für deutsches Calciumacetat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 818
Canada, Produktion im Jahre 1928 887
Produktion und Absatz im ersten Halbjahr 1929 1185
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1928 917
Produktion und Absatz im ersten Halbjahr 1929 1184
Calciumborat (s. Borate)
Calciumcarbid, Inland:
Ausfuhrtarif 241
Ausnahmetarif K 55 362
Ausnahmetarif 5 f für Carbidkalk 973
Seehafenausnahmetarif 77 1263
Ausland:
Die Lage der Carbidindustrie. Von Dr. D. 125, 159, 190, 223, 252
Albanien, Einfuhrmonopol 761
Australien, Die Industrie im Jahre 1928 1047
Frankreich, Ausdehnung der Carbidindustrie 364
Carbidindustrie 471, 528
Großbritannien, Einfuhr 821
Italien, Carbidindustrie 473, 530
Nigeria, Einfuhr 703
Norwegen, Carbidindustrie 307
Errichtung einer neuen Carbidfabrik 589
Schweden, Produktion 1376
Schweiz, Carbidindustrie 471, 529
Spanien, Die Industrie 1360
Calciumcarbonat
Ausfuhrausnahmetarif für Spat 821, 1151, 1181, 1291
Ausnahmetarif 187 für Spat 1237, 1429
Calciumcitrat
Italien, Produktion 502
Calciumfluorid (s. Flußspat)
Calciumnitrat (s. Kalksalpeter)
Calciumsulfat (s. Gips)
Calorit
Spanien, Verzollung 849
Campher
Japan, Neues Verfahren zur Raffinierung von Rohcampher 310
Campheröl
Japan, Der Markt 215
Canada
Außenhandelsregelung
Fakturenbestimmungen 26
Aufhebung der Meistbegünstigung für Sowjet-Rußland 48
Antrag auf Herabsetzung des Einfuhrzolls für Celotex 48
Verhandlung über die weitere Befreiung des Aethylenglycols vom Einfuhrzoll 82
Einrechnung der österreichischen Umsatzsteuer in den Marktwert bei der Verzollung 83
Zu den Bestimmungen über die Wertanmeldung für Verzollungszwecke 145
Bevorzugung britischer Erzeugnisse 181, 648, 794
Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 237
Bevorstehende Zolltarifrevision? 333
Aenderungen des Zolltarifs 333, 913
Vorschriften für Warenmarkierung, Frachtbriefe und Fakturen 467
Bevorstehende Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen 586
Einfuhrverbot für gebrauchte Säcke und tierische Erzeugnisse enthaltende Düngemittel 676
Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen 1209, 1288
Erhebung von Dumpingzöllen 1234, 1262
Bevorstehende Abänderung des britischen Vorzugssystems 1316
Dumpingzölle auf französische Waren 1401
Ablehnung des Empire-Freihandels-Prinzips 1468
Industrie und Handel
Entdeckung von Chromvorkommen in Ontario 119
Aus der Alkaliindustrie 152
Errichtung einer Tieftemperaturverkokungsanlage 245
Produktion von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukten im Jahre 1927 245
Entdeckung von Wolframvorkommen 246
Steigende Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln 278
Aus der chemischen Industrie 309, 559, 948, 1349
Entdeckung von Ockervorkommen 309
Die Bedeutung der chemischen Industrie 348
Einfuhr von Kunstseide 365
Verbrauch von Düngemitteln 416
Produktion von Sprengstoffen im Jahre 1927 416
Zentralisation der Schwerchemikalienindustrie 473
Die Absatzmöglichkeiten für Natriumphosphate 503
Entwicklung der Schwefelsäureindustrie 503
Entwicklung der Antimonindustrie 503
Produktion von Schleifmitteln und Elektroden 503
Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen" 503
Vorkommen und Gewinnung von Quecksilber 532
Produktion von Cadmium 558
Produktion verschiedener nichtmetallischer Mineralien 558
Gewinnung von Eisenoxyden 559
Lithiumvorkommen 592
Die Marktlage für Lösungsmittel 854
Ausfuhr von Kreosotöl 854
Produktion von Düngemitteln 886
Die Arzneimittelindustrie im Jahre 1927 887
Produktion von Methanol und Calciumacetat im Jahre 1928 887
Die Zündholzindustrie 887
Verarbeitung von sulfidischen Erzen 887
Produktion von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1928 917
Ausbau der Natriumsulfatindustrie 948, 1240
Produktion und Einfuhr von Phosphaten 948
Produktion von Farben und Lacken in Britisch-Columbien 976
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 983
Die Schwefelsäureindustrie im Jahre 1928 1003
Errichtung einer neuen Anlage zur Gewinnung von natürlicher Soda 1120
Expansion der Sprengstoffindustrie 1154
Produktion von Casein im Jahre 1928 1155
Verbrauch von Natriumsulfat 1184
Ausfuhr von Fischölen 1184
Produktion und Absatz von Calciumacetat und Methanol im ersten Halbjahr 1929 1185
Geringere Arsenikproduktion im Jahre 1928 1185
Der Markt für Farben und Lacke 1196
Produktion von Schwerchemikalien im Jahre 1928 1241
Die Seifen- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1928 1255, 1377
Produktion von Kohlenteerprodukten im Jahre 1928 1266
Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen für die chemische Industrie 1267
Die Sprengstoffindustrie im Jahre 1928 1294
Die Holzdestillation und -extraktion im Jahre 1928 1294
Produktion von Nickelverbindungen im Jahre 1928 1294
Die Absatzbedingungen für Düngemittel 1321
Produktion und Verbrauch von Natriumsilicat 1349
Wiederaufnahme der Magnesitproduktion 1377
Die Arzneimittelindustrie im Jahre 1928 1406
Die Lage der Düngemittelindustrie im Jahre 1928 1406
Verschiedenes
Ueberwachung des Spezialitätenhandels durch das Gesundheitsministerium 83
Herabsetzung der Umsatzsteuer 333
Direkte Gewinnung von reinem Schwefeldioxyd aus Pyriten 473
Projekte zur Verwertung des Naturgases als Rohstoff für die chemische Industrie 503
Neue Ausführungsbestimmungen zum Betäubungsmittelkontrollgesetz 913
Arzneimittelvorschriften 1209
Ergänzungsbestimmungen zur Spezialitätenkontrolle 1345
Canarische Inseln
Aufnahmefähigkeit für Düngemittel 917
Carbid (s. Calciumcarbid)
Carboloy, ein neues Glasschneidemittel 213
Carbolsäure (s. Phenol)
Carnaubawachs (s. Wachs)

Digitized by Google

Casein
Argentinien, Die Industrie 854
Australien, Herstellung von Casein und Caseinprodukten 681
Canada, Produktion im Jahre 1928 1155
Jugoslawien, Gründung einer Fabrik geplant 680
Lettland, Zollrückerstattung 80, 585
Polen, Produktion 337
Produktion in Westpolen 1046
Ver. Staaten, Produktion, Einfuhr und Verbrauch 1039
Produktion im Jahre 1928 1293
Caseinkunsthorn
Peru, Verzollung 703
Cassiaöl (s. a. ätherische Oele)
China, Rückgang der Ausfuhr 1121
Catechu (s. a. Gerbstoffe)
Brunei, Ausfuhr 339
Celluloid
Cuba, Verzollung von Celluloidstreifen 913
Rußland, Entwicklung der Industrie 244
Cellulose
Italien, Rückvergütung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 360, 1234
Celluloselacke (s. Lacke)
Celotex
Canada, Antrag auf Herabsetzung des Einfuhrzolls 48
Ceylon
Markierungsvorschriften 240
Zuschlag zu den Einfuhrzöllen 851
Die Graphitindustrie 1242
Chemikalienpreise, ausländische 31, 59, 90, 122, 156, 186, 218, 249, 281, 312, 340, 369, 393, 420, 448, 476, 509, 537, 564, 597, 628, 657, 684, 712, 741, 772, 801, 828, 860, 893, 921, 953, 981, 1005, 1028, 1049, 1073, 1124, 1157, 1189, 1217, 1245, 1269, 1297, 1325, 1353, 1381, 1409, 1433, 1481
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 626
Chemische Fabrik Buckau Ammendorf (Saalkreis) 739
Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz 561
Chemische Fabrik Einergraben, Barmen 1156
Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A. G. Flörsheim a. Main 891
Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 710
Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg bei Dresden 561
60jähriges Bestehen 866
Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A. G. Hamburg 826
Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden 561
Chemische Fabrik von J. E. Devrient Actien-Gesellschaft 1047
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust 1216
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 738
Chemisches Zentralblatt, 100 Jahre 1308

Chile
Außenhandelsregelung
Erläuterungen zum Zolltarif 49, 361, 946
Festsetzung von Verzollungswerten 49, 334, 1317
Verzollung nach gesetzlichem Gewicht 83
Keine Zollfreiheit bei Wiederausfuhr 83
Zolltarifentscheidungen 83, 116, 361, 496, 819, 1113, 1345, 1427
Verzollungsbestimmungen 211
Verzollung von Seifen 334
Verspätete Visierung von Konsularfakturen 334
Ausfuhrzoll für Erze und Konzentrate 386
Erhöhung des Einfuhrzolls für Motortreiböle 496
Zolltarif für das Gebiet von Magallanes 648
Zollerhöhung für Farbbänder 819, 1317
Wertfestsetzungen 819
Zulassung von in Stroh usw. verpackten Waren im Magallanesgebiet 914
Vereinbarung mit Deutschland über die Kontrolle des Außenhandels mit Betäubungsmitteln 971
Zollerhöhung für Fichtenharz 1022
Eintarifierungen 1113
Erläuterungen zum Zolltarif 1180, 1403
Einfuhrbeschränkung für Arzneimittel 1345
Zollbefreiungen 1469
Industrie und Handel
Aufnahme der Produktion von Kalisalzen 152
Förderung des Jodverbrauches beabsichtigt 184
Gewinnung von Calciumborat 278
Der Markt für Farben und Lacke 278
Steigender Verbrauch von Kunstleder 309
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 354, 380, 403, 433, 461
Entdeckung riesiger Schwefellager 446, 949
Aufwendung für die Entwicklung des Verbrauchs von Jod 592
Produktion und Ausfuhr von Borax 681
Ausfuhr von Bienenwachs nach den Vereinigten Staaten 823
Der Markt für Kohlensäure und Sauerstoff 889
Jodstatistik 889
Die Expansionsmöglichkeiten der Jodindustrie 1155
Produktion und Ausfuhr von Jod 1294
Die Tintenindustrie 1322
Der Farbstoffmarkt 1349
Produktion und Außenhandel in chemischen Erzeugnissen 1361
Die Spezialitätenindustrie 1391
Verschiedenes
Eintragung pharmazeutischer Produkte 109, 334
Aenderung des Patentgesetzes 470
Steuerfreiheit für einheimische Impfstoffe 914
Düngemittelkontrolle 1112
Vergällung und Färbung von Branntwein 1469

China
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Großbritannien 22, 44, 304
Handelsvertrag mit Dänemark 27
Handelsvertrag mit Frankreich 27, 304
Der neue Zolltarif 110
Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Deutschland 114, 178
Einfuhr von lichtempfindlichen Papieren, Platten usw. 114
Handelsvertrag mit Spanien 115, 304
Anerkennung des Zolltarifs durch Japan 117
Die neuen Zölle 182
Ausfuhrabgabe für Holzöle 240
Handelsvertrag mit den Niederlanden 304
Handelsvertrag mit Portugal 304
Aufhebung der Ausfuhrabgabe für Holzöl 387
Zollzuschläge bei der Ausfuhr 412, 442
Abänderungen des Einfuhrzolltarifs 442, 555
Zusatzabgabe bei der Einfuhr 442
Aufhebung der Zollermäßigung an den Landgrenzen 442
Handelsvertrag mit Schweden 555
Handelsvertrag mit Polen 1148
Berechnung der Wertzölle bei der Einfuhr 1150
Kontrolle der Arzneimitteleinfuhr 1151
Handelsvertrag mit Griechenland 1208
Einführung einer neuen Warenabgabe in Schantung 1263
Auslegung des deutsch-chinesischen Handelsabkommens 1313
Zollbeschwerdeverfahren 1319
Fakturen zu Postpaketsendungen 1373
Industrie und Handel
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 75, 112
Vom Kunstseidemarkt 279
Produktion von Benzol in der Südmandschurei 417
Antimonproduktion 593
Gewinnung und Ausfuhr von Ephedra 593
Chemikalien-Einfuhr 665
Die Opiumgewinnung 759
Der Moschus-Handel 811
Die Pfefferminzölindustrie 856
Die Alkaliindustrie in Tientsin 890
Einfuhr von Chlorkalk 890
Der Markt für Toiletteprăparate in der Mandschurei 890
Die Holzölindustrie 890
Produktion von Toiletteseifen und Toiletteprăparaten 932
Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Insektenmittelmarkt 1072
Einfuhr von Arzneimitteln 1121
Rückgang der Ausfuhr von Cassiaöl 1121
Produktion und Einfuhr von Natriumverbindungen 1242
Der Holzölmarkt 1243
Produktion von Pfefferminzöl 1295
Zunehmende Nachfrage nach Kunstseide 1378
Der Farbstoffmarkt 1407
Herstellung und Verwendung von glutaminsaurem Natrium im Fernen Osten 1471

Digitized by Google

Verschiedenes
Verkaufsregelung für Anti-Opiumpillen 27
Neuanmeldung von Marken 28
Betäubungsmittelkontrolle 117
Anmeldung von Warenzeichen und Patenten 117
Zur Neuanmeldung von Warenzeichen 212
Eintragung von Handelsmarken 362, 387, 413, 616, 974
Sonderstempelsteuer für Parfümerien 882
Kontrolle des Düngemittelhandels 1045
Verbot des Handels mit gelbem Phosphor 1180
Die Sodaindustrie beantragt Steuererleichterungen 1346
Chinin und Cinchona (s. a. Arzneimittel)
Der Chinin-Welthandel im Jahre 1928 695
Antigua, Aufhebung des Chininzolls 26
Britisch-Indien, Produktion von Chinin in Bengalen 889
Anbau von Cinchona 1477
Französisch-Indochina, Versuchsweiser Anbau von Cinchona 856
Griechenland, Einfuhr und Vertrieb von Chinin 384
Guadeloupe, Zollfreiheit für Chinin 361
Niederländisch-Indien, Produktion von Chinarinde 1242
Philippinen, Anbau von Cinchona 1323
Syrien und Libanon, Einfuhr von Chinin und seinen Salzen 733
Tanganyika-Gebiet, Anbau von Cinchona 1214
Chlor (s. a. Gase), Inland:
Ausnahmetarif 57 zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern 915
Ausland:
Mauritius, Verzollung 211
Venezuela, Verzollung 26
Chlorate (s. a. Kaliumchlorat)
Frankreich, Produktion 1046
Portugal, Einfuhr und Vertrieb 466
Chloräthyl
Portugal, Verbot der Verwendung bei Karnevalsbelustigungen 361
Chloride (s. d. einzelnen)
Chlorkalk
China, Einfuhr 890
Japan, Teilweise Aufhebung der Produktionseinschränkung 246
Chlormethyl
Verwendung in Kühlschränken 1001
Chrom (s. a. Mineralien), Inland:
Zolltarifentscheidung betr. chromhaltige Rückstände 523
Ausland:
Die Chromitindustrie 1237
Canada, Entdeckung von Vorkommen in Ontario 119
Neu-Caledonien, Die Produktion von Erzen 890
Rumänien, Chromerzlager im Banat 853
Schweden, Schwedische Chromgründung in der Türkei 1431
Südafrikanische Union, Fusion im Bergbau 707
Türkei, Schwedische Chromgründung 1431
Chromoxydgrün (s. a. Farben)
Ver. Staaten, Normen 973
Chromsalze
Italien, Zollerhöhung 408
Chromsäure
Ver. Staaten, Verbrauch 1349
Citronellöl (s. a. ätherische Oele)
Peru, Verzollung 526
Citronensäure
Die Industrie 1337
Cypern, Zollfreiheit 273
Großbritannien, Die Schwierigkeiten der Industrie 275
Italien, Die Industrie 885
Tschechoslowakei, Geplante Produktion von Gärungs-Citronensäure 1473
Citruspflanzungen
Cypern, Gewinnung von Nebenprodukten 592
Codein (s. Betäubungsmittel)
Cocain (s. Betäubungsmittel)
Columbien
Zollentscheidungen 48, 83, 386, 496, 526, 731, 946, 1045, 1235, 1288, 1317, 1345, 1427
Betäubungsmittelkontrolle 83
Zollfreie Einfuhr von Tierarznei- und Insektenvertilgungsmitteln für die Landwirtschaft 146
Branntweinpreise 246
Einfuhr von Chemikalien 323
Spezialitätenkontrolle 586
Handelsvertrag mit Schweden 615
Zollbehandlung bereits im Lande befindlicher Waren bei Zollerhöhung 731
Bevorstehende Zollerhöhung 819, 1179
Staatliche Ueberwachung für Mittel gegen Schlangengift 1210
Insektenbekämpfung 1267
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Eucodal 1288
Condurangorinde
Ecuador, Ausfuhr 416
Copaivabalsam
Brasilien, Produktion 824
Costa Rica
Konsulargebühren 26
Konsularfakturen 83, 146, 272, 1069
Vorschriften über den Verkauf und die Registrierung von Patentarzneien 525
Regelung der Einfuhr und des Vertriebs von Arzneimitteln 795, 998
Betäubungsmittelkontrolle 913
Regelung der Registrierung und der Einfuhr von Arzneimitteln 1149
Gesetzentwurf betr. Konsularfakturen 1373
Zollfestsetzungen 1468
Entragung von pharmazeutischen Spezialitäten 1468
Cremor tartari (s. Weinstein)
Cuba
Außenhandelsregelung
Verbot der Einfuhr von Extrakten und Essenzen für die Likörbereitung 116, 182
Beschränkung der Einfuhr von Arzneimitteln 146
Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen 182, 495
Erhöhung der Verbrauchsabgaben für aus Petroleum gewonnene Treiböle beabsichtigt 211
Zolltarifentscheidungen 211
Erhöhung der Einfuhrzölle für Farben und Lacke 239
Bestimmungen über Konsularfakturen 239, 913, 945
Errechnung der 1,5%igen Einfuhrsteuer 361
Zolltarifänderungen 467, 495
Vorschriften über die Einfuhr von Reklamematerial 525
Erläuterung zum Zolltarif 615
Einfuhr von Arzneimitteln 681
Einfuhr von Sprengstoffen 703
Revision des Zolltarifs 703
Zollbegünstigung für Benzin und Naphtha beim Bezug durch Lack- und Farbenfabriken 819
Verzollung von Celluloidstreifen 913
Ausdehnung der Einfuhrerlaubnis für Extrakte und Essenzen 913
Einfuhrbestimmungen 973, 1402
Erhöhung der Einfuhrzölle für Spreng- und Zündmittel 1045, 1150
Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften 1069
Widerruf der Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften 1149
Sammelkonnossemente 1150
Amtlicher Kurs der Reichsmark bei der Zollabfertigung 1150
Die neuen Versandvorschriften 1179, 1262
Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 1181
Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich 1288
Handelsvertrag mit Frankreich 1313
Verzollung von Farben 1427
Industrie und Handel
Aus der Farben- und Lackindustrie 707
Der Markt für Schuhputzmittel 855
Der Absatz von Aluminiumsulfat 888
Cuba als Absatzgebiet für Arzneimittel 1305
Verschiedenes
Vorschriften über die Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten 239
Spezialitätenkontrolle 615
Betäubungsmittelkontrolle 731
Anmeldung von Patenten oder Warenzeichen durch Bevollmächtigte 1403
Curschmann, Prof. Dr. Fritz, zum 50jährigen Geburtstag 682, 691
Cyanide, Inland:
Grundsätze für die Verarbeitung von Cyanalkalien 141
Ausland:
Großbritannien, Normen vorgeschlagen 207

Digitized by Google

Ver. Staaten, Verbot der Verwendung von cyanidhaltigen Putzmitteln im Staate New York 1427
Cyannatrium
Elbeumschlagtarif 27, 1429
Cypern
Zollfreiheit für Citronensäure und Metabisulfit 273
Kontrolle der Einfuhr von Sprengpulver 587
Gewinnung von Nebenprodukten in Citruspflanzungen 592
Ausbeutung von chemischen Rohstoffen 1003
Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie 1242

D

Dachpappe
Tschechoslowakei, Verkaufsorganisation 1024
Dalmatien (s. Jugoslawien)
Dänemark
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit China 27
Handelsvertrag mit Oesterreich 180
Handelsvertrag mit Spanien 239
Zolltarifentscheidungen 383, 407, 729, 879, 1109, 1147
Abkommen mit Italien über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen 408
Verzollung von Fliegenfängern 463
Feststellung des Nettogewichts 909
Handelsvertrag mit Griechenland 1147
Industrie und Handel
Die Farben- und Lackindustrie 389, 737
Aus der Superphosphatindustrie 1405
Verschiedenes
Arzneimittelkontrolle 551
Danzig
Errichtung einer neuen Kunstseidefabrik 1024
Betäubungsmittelkontrolle 1399
Danzig-Polnisches Zollgebiet (s. a. Polen)
Zolltarifentscheidungen 23, 79, 143, 179, 237, 301, 331, 493, 585, 614, 674, 700, 848, 972, 1020, 1067, 1148, 1207, 1261, 1315, 1399
Zusatzabkommen mit Ungarn 45, 464
Zollermäßigung für Kohlelektroden 45
Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen 45, 817
Berichtigung des Zolltarifs 45
Zollermäßigung für Schwefelsäure 45
Zollermäßigung für Kalksalpeter 79
Nachträgliche Anerkennung von Ursprungszeugnissen 79
Verzollung von Espenholz bei der Ausfuhr nach Deutschland 114
Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr 115, 331, 407, 910
Doppelte Vertragsermäßigung bei zusammengesetzter Verzollung 143
Die Aussichten für das Zustandekommen eines Handelsvertrages mit Deutschland 178
Zollfreiheit für Kalksalpeter geplant 270
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß geplant 270
Zollfreiheit für Kalksalpeter 301
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß 301
Handelsvertrag mit Lettland 407, 437, 792, 1043
Ursprungszeugnisse 493
Handelsvertrag mit Frankreich 524
Einfuhr von Arzneimitteln 585
Geplante Zollermäßigungen 614
Kündigung des Handelsabkommens mit der Türkei 616
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Norwegen 647
Erleichterungen im Veredelungsverkehr 730
Zollermäßigungen 792, 910, 1399
Keine Zollerhöhung 817
Ergänzungsprotokoll zum Handelsvertrag mit Estland 943
Zolländerungen 1020
Zollwünsche der polnischen Lackproduzenten 1043
Handelsvertrag mit Rumänien 1067
Zollbegünstigte Ausfuhrkontingente für Danziger Waren 1110
Handelsvertrag mit China 1148
Ausfuhrzoll für rohe Knochen 1178
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Lederabfälle 1178
Anwendung des französischen Minimaltarifs auf die Einfuhr aus Polen 1206
Zurückgestellte Monopolisierung des Handels mit Betäubungsmitteln 1233
Inkraftsetzung von Zolltarifentscheidungen 1261
Zollwünsche der Gerbextraktindustrie 1314
Teilweise Abänderung der Bestimmungen über die Manipulationsgebühren 1315
Keine Einfuhrbewilligung für Puderquasten 1315
Protest der Industrie gegen russische Einfuhr 1315
Für zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter 1315
Anwendung der Einfuhrverbote 1343
Anerkennung von Ursprungszeugnissen und Einfuhrbewilligungen 1343
Beabsichtigte Einführung einer Einfuhrabgabe 1343
Bestimmungen über den Handel mit Garn 1343
Der Stand der Arbeiten über den neuen Zolltarif 1369
Verlängerung der Zollfreiheit für Glycerinablaugen bei der Ausfuhr verlangt 1369
Handel mit Arzneimitteln und Giften 1370
Bevorstehende Regelung des Handels mit Essigessenz 1370
Spezialkontingente für Gdingen 1399
Handelspapiere bei schriftlicher Anmeldung 1399
Beschränkung des Handels mit Betäubungsmitteln 1399
Teilweises Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 1466
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 1466
Zur Frage der Zollerhöhung für Gerbextrakte 1466
Zollerhöhung für Titanweiß 1466
Deckfarben (s. a. Farben und Lacke)
Tschechoslowakei, Zollerhöhung 301
Desinfektionsmittel (s. a. Arzneimittel, Gifte und die einzelnen Produkte)
Polen, Verwendung von Parisergrün zur Malariabekämpfung 1046
Südafrikanische Union, Kontrolle 587, 640, 1114
Deutsch-amerikanische Budgetkonferenz, Verlegung 85
Deutsch-ecuatorianische Geschäftsbeziehungen 1264
Deutsch-englische Handelsbeziehungen, die Entwicklung. Von Bl. 10, 36, 66, 100, 128, 165, 192, 227, 255, 290, 316, 344
Deutsch-italienische Handelsbeziehungen 1117
Deutsch-türkische Abkommen, Unterzeichnung 673
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum 951
Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen (Dechema)
Hauptversammlung 247, 534
Tätigkeitsbericht für das Jahr 1928/29 1171
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
Jahreshauptversammlung 1929 336, 915
Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch" 499
Vortragskurs über Fragen der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie 528
Gewerbehygienischer Vortragskurs in Heidelberg 1000
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M. 54, 1480
Amerika-Guthaben der Scheideanstalt 534
Deutsche Hydrierwerke Aktiengesellschaft Rodleben bei Roßlau in Anhalt 709
Deutsches Eigentum im Auslande
Anwendung der Repressalienklausel im Versailler Vertrag 971
Belgien, Freigabe 852
Rumänien, Anmeldung von Liquidationsschäden 274
Devisenverkehr
Tschechoslowakei, Freigabe 23
Dextrin
Tschechoslowakei, Verzollung von Teerfarbstoffen mit Dextrinzusatz 179
Dominica
Einfuhr von Arzneimitteln 273
Ausfuhr von Limettenprodukten 889
Dominicanische Republik
Konsularfakturen 239
Beschränkung der Einfuhr, des Vertriebes usw. von Waffen und Munition 334
Ausfuhr von Bienenwachs 1407
Drogen (s. Arzneipflanzen)
Druckfarben (s. Farben)
Düngemittel, künstliche (s. a. Stickstoffverbindungen und die einzelnen Produkte), Inland:
Verlängerung der Tarife 11 und 41 27, 766
Ausnahmetarif 11 117, 182, 212, 335, 413, 443, 588, 649, 676, 915, 973, 1000, 1023, 1045, 1116, 1291, 1319, 1429, 1470
Ausnahmetarif 41 148, 241, 1151, 1291, 1319, 1374
Ausnahmetarif 11o für Chlorkalium zur Bereitung von Düngemitteln 273
Ausfuhrausnahmetarif 973, 1470

Digitized by Google

Ausnahmetarif für Stickstoffdüngemittel nach Holland 1211
Ausland:
Aegypten, Kontrolle 411, 648, 820, 850, 1023, 1469
Wertfestsetzungen zum Zwecke der Zollerhebung 914
Australien, Senkung der Preise durch die Regierung beabsichtigt 469
Fusion in der Industrie 593
Senkung der Preise durch die Regierung beabsichtigt 799
Belgien, Gründung eines Kartells beabsichtigt 53
Kontrolle 492
Britisch-Indien, Propaganda für die Erhöhung des Verbrauchs 1322
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr 81, 384
Zollfreiheit aufgehoben 332
Kontrolle 438
Gegen die Zollfreistellung 524
Zunahme des Kunstdüngerverbrauchs 975
Canada, Verbrauch 416
Einfuhrverbot für tierische Erzeugnisse enthaltende Düngemittel 676
Produktion 886
Die Absatzbedingungen 1321
Die Lage der Industrie im Jahre 1928 1406
Canarische Inseln, Aufnahmefähigkeit 917
Chile, Kontrolle 1112
China, Kontrolle des Handels 1045
Finnland, Kontrolle 943
Frankreich, Besteuerung 269
Umsatzsteuer 463, 816, 1020, 1232
Französisch-Ozeanien, Befreiung von der Küstenabgabe 27
Griechenland, Zollfreie Einfuhr 332, 384
Amtliche Preise 390
Zoll- und Steuerfreiheit 465
Einfuhr 647
Gewährung von landwirtschaftlichen Krediten in Form von Düngemitteln 1025
Die Industrie 1337, 1431
Großbritannien, Erneuter Zusammenschluß in der schottischen Industrie 1117
Guatemala, Einfuhr von Kunstdünger in gebrauchten Säcken 211
Vorschriften über die Einfuhr 1149
Island, Einfuhrmonopol 1020
Japan, Zusammenschluß in der Industrie geplant 390
Lettland, Subventionierung des Einkaufs 590
Kontrolle des Handels geplant 1068
Kontrolle des Handels 1233, 1287, 1370
Litauen, Keine Neuregelung der Einfuhr 437
Zollfreie Düngemittel 1178
Staatliche Kontrolle 1233, 1370
Marokko (französ. Zone), Kontrolle des Handels 703
Niederlande, Deutscher Ausnahmetarif für Stickstoffdüngemittel nach Holland 1211
Aus der Industrie 1292
Palästina, Steigender Verbrauch 1155
Panama, Zollfreiheit 304
Polen, Gründung eines Konzerns 86
Surophosphate 307
Erleichterter Bezug von künstlichen Düngemitteln 589
Ermäßigung der Umsatzsteuer 647
Einstellung der Surophosphatproduktion 650
Die Konjunktur für künstliche Düngemittel 1238
Rumänien, Förderung des Einkaufs 1153
Sowjet-Rußland, Ungenügende Bereitstellung für die Frühjahrssaison 214
Der Fünfjahresplan 679
Absatz 1266
Aufschläge auf die Preise beim Verkauf 1292
El Salvador, Einfuhr 731
Schweden, Um die Zölle 463
Spanien, Verhandlungen über die Bildung eines Syndikats 823
Südafrikanische Union, Zugelassene Düngemittel 999
Syrien und Libanon, Einfuhr 1115
Tripolis, Zollfreie Einfuhr 703
Tschechoslowakei, Vom Markt 1473
Ungarn, Zwangsweise Hebung des Verbrauchs beabsichtigt 151
Der Verbrauch 1153
Die Kunstdüngerpreise und die Landwirtschaft 1405
Ver. Staaten, Unlautere Handelsbräuche in der Industrie 277
Absatz 309
Die Lage der Industrie im Jahre 1928 502
Jahrestagung der National Fertilizer Association 886
Verwendung von Mangansulfat als Düngemittel 1215
Duracit (s. Harze, synthetische)
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg 769

E

Ecuador
Zolltarifänderungen 182
Aenderung des Warenzeichengesetzes 274
Ausfuhr von Condurangorinde 416
Konsulatsrechnungen 441
Konsulatsrechnungen bei Postsendungen 467
Zolltarifentscheidungen 496, 732, 999, 1112, 1289
Beglaubigung von Verschiffungspapieren 555, 1112, 1179
Einfuhrbestimmungen 819
Aenderung des Patentgesetzes 1116
Aenderungen des Zollgesetzes 1235
Zu den Geschäftsbeziehungen mit Deutschland 1264
Eichengrün, Dr. Arthur, Dr.-Ing. E. h. der Technischen Hochschule in Hannover 825
Eigentumsveränderung durch chemische Prozesse. Von Rechtsanwalt Dr. Paul Reiwald, Berlin 131
Eiprodukte
Ver. Staaten, Zollerhöhung 410
Eisen
Donauumschlagtarif 2 1291
Eisenfarben (s. a. die einzelnen, ferner Erdfarben und Farben)
Jugoslawien, Verzollung 701
Eisenoxyd (s. a. Eisenfarben)
Argentinien, Verzollung von Eisenoxydrot 116
Canada, Gewinnung 559
Persien, Produktion 738
Spanien, Ausfuhrzölle für rohes rotes Eisenoxyd verlangt 210
Eisensalze
Ausnahmetarif für Mutterlauge aus der Tonerdeverarbeitung 498
Elektroden und Elektrodenkohle, Inland:
Ausfuhrtarif für Elektrodenkohlen 117, 796
Ausland:
Canada, Produktion von Elektroden 503
Danzig-Polen, Zollermäßigung für Kohleelektroden 45
Energieprobleme und chemische Industrie. Vortrag des Herrn Dir. Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß 1
Entzündliche Stoffe
Mexiko, Zollbehandlung 731
Ephedra
China, Gewinnung und Ausfuhr 593
Erdfarben (s. a .die einzelnen und Farben)
Australien, Gewinnung in Südaustralien 366
Tschechoslowakei, Wieder autonomer Zoll für Farberden 143
Ver. Staaten, Förderung der Industrie 245
Erdgas (s. a. Gase)
Canada, Projekte zur Verwertung des Naturgases als Rohstoff für die chemische Industrie 503
Polen, Die Industrie im Jahre 1928 1265
Rumänien, Herabsetzung der Preise 415
Erdölprodukte (s. Mineralöle)
Erdwachs (s. Wachs)
Erze (s. Mineralien)
Espenholz
Verzollung bei der Ausfuhr aus Polen nach Deutschland 114
Essenzen, Inland:
Rationierung von Sprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise für Essenzen für alkoholfreie Getränke 357, 492
Ausland:
Belgien, Transport alkoholischer Essenzen 358
Cuba, Verbot der Einfuhr für die Likörbereitung 116, 182
Ausdehnung der Einfuhrerlaubnis 913
Französisch-Westafrika, Einfuhrverbot zur Bereitung von alkoholischen Getränken 116
Einfuhr 526
Italien, Vergällung der zur Herstellung von Rumessenz bestimmten Essigsäure 271
Ungarn, Verkauf alkoholischer Essenzen 464
Essig (s. Essigsäure)
Essigsäure (s. a. Holzverkohlung), Inland:
Bekanntmachungen über die Steuer 114, 847
Herstellung und Besteuerung im Betriebsjahr 1927/28 638

Digitized by Google

Ausland:
Argentinien, Verbot der Herstellung und des Vertriebs von „künstlichem" Speiseessig in Buenos Aires 1427
Danzig-Polen, Bevorstehende Regelung des Handels mit Essigessenz 1370
Frankreich, Zollzuschlag bei der Einfuhr von Weinessig 115, 1147
Griechenland, Geplantes Einfuhrverbot für Essigsäure zur Speiseessigbereitung 1261
Italien, Vergällung zur Herstellung von Rumessenz 271
Vergällung der für Färbereien bestimmten Essigsäure 675
Steuerbegünstigter Bezug für die Herstellung von Methylestern 912
Jugoslawien, Einschränkung des Verkaufs 1261, 1372, 1425
Japan, Aus der Industrie 473, 621
Erhöhung der Produktion 1003
Niederlande, Produktion 974
Tschechoslowakei, Steuerbefreiung für Branntwein zur Essigerzeugung 1043
Ungarn, Bildung eines Essigkartells 243

Ester
Tschechoslowakei, Verzollung 301

Estland
Außenhandelsregelung
Die Vertagung des Inkrafttretens der Maximalzölle 24
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern 46
Handelsvertrag mit der Türkei 209
Handelsvertrag mit Frankreich 269, 613, 673, 729
Die Zollunionsverhandlungen mit Lettland 270, 674
Konsulargebühren 302
Handelsvertrag mit Oesterreich 524
Unterzeichnung eines Handelsvertrages mit Ungarn 614
Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland 614, 1068
Der Handelsvertrag mit Deutschland vom Reichskabinett genehmigt 673
Zollrückerstattungen 730
Der Handelsvertrag mit Deutschland 760, 777
Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im Deutschen Reichstage 792
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 847
Ergänzung zum Handelsvertrag mit Polen 943
Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel 996
Kündigung des Handelsvertrages mit der Türkei 1023
Handelsvertrag mit Portugal 1148
Handelsvertrag mit Australien 1148
Zollfreie Einfuhr von Packmaterialien 1233
Maximalzölle für estländische Waren in der Türkei 1290
Handelsprovisorium mit der Türkei 1425
Zolltarifrevision 1467
Verschiedenes
Benzinsteuer 144
Amtliche Zündholzpreise 243
Liste verbotener Arzneimittel 1148, 1343

Eucodal (s. Betäubungsmittel)
Ewald, Dr. phil., Carl, † 54
Explosivstoffe (s. a. d. einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Die Herstellung von Knallkorken 78
Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C. I der Eisenbahnverkehrsordnung 85
Beförderung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen auf Kraftwagen 387
Zur Frage der Versicherung explosiver Frachtgüter 1181
Aufforderung zur Anmeldung von Zündmitteln für die Aufnahme in die „Liste der Bergbauzündmittel" 1342
Abänderung der preußischen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen 1464
Ausland:
Albanien, Monopolisierung der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen und Munition 911
Australien, Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens der neuen Patronenzölle 442
Britisch-Indien, Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe 733
Bulgarien, Errichtung einer staatlichen Sprengstoffabrik 183, 619
Canada, Produktion von Sprengstoffen im Jahre 1927 416
Expansion der Sprengstoffindustrie 1154
Die Sprengstoffindustrie im Jahre 1928 1294
Cuba, Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen 182, 495
Einfuhr von Sprengstoffen 703
Erhöhung der Einfuhrzölle für Spreng- und Zündmittel 1045, 1150
Cypern, Kontrolle der Einfuhr von Sprengpulver 587
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 1466
Dominicanische Republik, Beschränkung der Einfuhr, des Vertriebs usw. von Waffen und Munition 334
Frankreich, Verzollung von Munition für Schützenvereine 847
Verzollung von Sprengstoffmustern 1342
Französisch-Westafrika, Verkehr mit Sprengstoffen 116, 1069
Großbritannien, Generallizenz für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffenmunition 44
Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition 44, 436, 816, 1177
Generallizenz für die Ausfuhr verschiedener technischer Sprengstoffe 44, 436, 816
Ausfuhrverbotene Sprengmittel 44, 816, 1177
Guatemala, Einfuhrkontrolle 1149
Jugoslawien, Neues Sprengstoffgesetz 1149, 1208
Lateinamerika, Die Einfuhr von technischen Sprengstoffen aus den Vereinigten Staaten 1015
Lettland, Staatskontrolle 1233
Mexiko, Zollbehandlung von Sprengstoffen 731
Neue Hebriden, Kontrolle der Sprengstoffeinfuhr 764
Nicaragua, Einfuhrverbot für Munition usw. 182
Kontrolle des Handels mit Waffen, Munition usw. 945
Niederlande, Die Industrie 822
Nord-Rhodesien, Kontrolle über Waffen und Munition 1234
Norwegen, Transportvorschriften 179
Oesterreich, Verpackungsvorschriften für Schieß- und Sprengmittel 143
Verschleißtarif für Schieß- und Sprengmittel 208
Persien, Errichtung einer Pulverfabrik 592
Einfuhrverbot für Jagdwaffen 946
Peru, Staatsmonopol 1468
Polen, Fabrikation von Feuerwerkskörpern 1046
Portugal, Einfuhr und Vertrieb von Chloraten, Perchloraten, Pikrinsäure und Pikraten 466
Zuschläge für Sprengstoffe 1426
Portugiesische Kolonien, Verbot des Verkaufs von Pulver und Sprengstoffen 302
Rumänien, Monopoltaxe für Zimmergewehrpatronen 1261
Spanien, Verzollung von Nitrocellulosen 385
Togo, Waffen- und Munitionskontrolle 1289
Tschechoslowakei, Für Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Munition 1369
Tunis, Sprengstoff-Verbrauchssteuer 84
Uganda, Waffen- und Munitionskontrolle 211, 1263
Ungarn, Amtliche Preise für Jagdschießpulver 910
Ver. Staaten, Censusberichte der Feuerwerk- und Munitionsindustrie 245
Die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen nach Lateinamerika 1015

Exportkredit
Lieferungskredit für Rumänien 28
Reichsgarantie für Exportgeschäfte 336
Staatliche Exportkreditversicherung für langfristige Russengeschäfte 1286
Verbesserung der Exportkreditversicherung 1465

Extrakte
Belgien, Transport alkoholischer Auszüge 358
Cuba, Verbot der Einfuhr zur Likörbereitung 116, 182
Ausdehnung der Einfuhrerlaubnis 913

F

Fakturen (s. Warenbegleitpapiere)
Farbbänder
Chile, Zollerhöhung 819, 1317

Farben (s. a. d. einzelnen), Inland:
Farbentagung in München 149
Zolltarifentscheidung betr. Kasseler Braun 207
Ausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. 387, 1237
Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 443
Zolltarifentscheidung betr. Saftbraun 523
Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 704
Ausland:
Die Lage der Lithoponeindustrie II. Von Dr. D. 511, 541, 570, 601
Internationale Mennige- und Glättekonvention 677
Die Lage der Zinkweißindustrie II. Von Dr. D. 1384, 1412, 1436
Algier, Absatz 949

Digitized by Google

Argentinien, Verzollung von Eisenoxydrot und Ocker 116
Einfuhr 1185
Australien, Aufnahme der Produktion von Titanweiß 279
Gewinnung von Erdfarben in Südaustralien 366
Neue Normen für Lithopone, Mennige und andere Rohstoffe der Farbenindustrie 442
Vorübergehende Einfuhr von Farblacken für die Herstellung von Druckfarben ohne Bewilligung freigegeben 469
Produktion und Einfuhr von Bleioxyden 1295
Belgien, Aus der Bleiweißindustrie 589
Die Industrie 884
Brasilien, Zunahme der Einfuhr von Bleiweiß und Zinkweiß 738
Die Industrie 918
Britische Malayenstaaten, Der Markt 339
Canada, Entdeckung von Ockervorkommen 309
Gewinnung von Eisenoxyden 559
Produktion in Britisch-Columbien 976
Der Markt 1196
Chile, Der Markt 278
Cuba, Erhöhung der Einfuhrzölle 239
Aus der Industrie 707
Verzollung 1427
Dänemark, Die Industrie 389, 737
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß geplant 270
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß 301
Zollerhöhung für Titanweiß 1466
Finnland, Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat 408
Frankreich, Produktion und Verbrauch von Lithopone 1182
Die Lampenrußindustrie 1292
Produktion von Titanweiß 1346
Griechenland, Der mazedonische Markt 853
Großbritannien, Normen für Pigmente und Farben 612
Herstellung von Standarddruckfarben 677
Gründung eines Colour Council 1238
Normen 1313
Guatemala, Einfuhr 1349
Italien, Die Entwicklung der Industrie 455
Herstellung von Tinten und Druckfarben 591
Japan, Preisregelung für Streichfarben 621
Organisierung des Farbenabsatzes 621
Verbrauch von Gasruß 1407
Jugoslawien, Verzollung von Eisenfarben 701
Litauen, Industrie 1046
Norwegen, Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat 909
Palästina, Einfuhrverbot zum Färben von Nahrungsmitteln 795, 915
Paraguay, Verzollung von Ultramarin 441
Persien, Produktion von Eisenoxyd 738
Philippinen, Einfuhr 417
Polen, Konvention der Fabrikanten 650, 822
Die Lage auf dem Markt 1024
Verwendung von Pariser Grün zur Malariabekämpfung 1046
Aus der Industrie 1265
Rumänien, Amtliche Preise für Bleiglätte 1431
Rußland, Produktion von feuerbeständigen Farben 557
Neue Ultramarinfabrik 590
El Salvador, Verzollung von „Aluminiumfarben" 361
Schweden, Die Industrie 769
Spanien, Ausfuhrzölle für rohes rotes Eisenoxyd verlangt 210
Bildung eines Monopols? 619
Vorkommen und Produktion von Ocker 1154
Produktion von Mineralfarben 1254
Südafrikanische Union, Zollbefreiung 50
Einfuhr 532
Aufhebung der Zollbefreiung 1290
Tschechoslowakei, Zollerhöhung für Deckfarben 301
Ungarn, Bevorzugung von inländischem Zinkweiß bei behördlichen Ausschreibungen 472
Ver. Staaten, Förderung der Erdfarbenindustrie 245
Keine halbjährlichen Censusberichte mehr über die Industrie 309
Herstellung von Pigmenten aus sauren Kohlenbergwerksabwässern 531
Censusbericht über die Produktion von Ruß und Knochenkohle 577
Produktion von Druckfarben im Jahre 1927 823
Censusbericht über die Produktion von Mineralfarben 927
Normen für Chromoxydgrün 973
Farbnormen 1044, 1069, 1149
Beschränkung des Radiumfarbenverbrauchs beabsichtigt 1047
Absatz von Blei- und Zinkfarben im Jahre 1928 1119
Produktion von Gasruß im Jahre 1928 1214
Die Industrie im ersten Halbjahr 1929 1321

Farberden (s. Erdfarben und Farben)

Farblacke
Australien, Vorübergehende Einfuhr für die Herstellung von Druckfarben ohne Bewilligung freigegeben 469

Farbstoffe (s. a. die einzelnen und Teerprodukte), Inland:
Zolltarifentscheidung betr. Kasseler Braun 207
Deutsch-französisch-schweizerisches Farbenabkommen 499
Ausland:
Argentinien, Einfuhr 310
Belgien, Markt 1375
Britisch-Indien, Weiterer Rückgang der Indigokulturen 592
Zunahme der Indigoproduktion in Madras 1477
Chile, Der Markt 1349
Färbung von Branntwein 1469
China, Der Markt 1407
Frankreich, Die Entwicklung der Industrie 427
Deutsch-französisch-schweizerisches Farbenabkommen 499
Großbritannien, Einfuhr von Mustern 22
Rationalisierung der Industrie verlangt 183
Die Entwicklung der Industrie 353
Die Ausfuhr 546
Herabsetzung des Preisfaktors für die Zwecke der Einfuhrbewilligungen 584
Die Industrie im Jahre 1928 691
Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Musterpost 847, 941
Jahresversammlung der Colour Users' Association 879
Haiti, Ausfuhr von Blauholz 888
Italien, Die Entwicklung der Industrie 455
Herstellung von Tinten und Druckfarben 591
Produktion von Küpenfarbstoffen 806
Japan, Für Aufhebung der Zölle 211
Subventionierung der Indigofabrikation 214
Subventionierung der Industrie 310, 390, 593
Aus der Industrie 339
Dumping mit amerikanischen Farbstoffen 764
Ausbau der Produktion mit Hilfe staatlicher Subventionen 856
Produktion von synthetischem und natürlichem Indigo 1244
Vorbereitungen zur Aufnahme der Indigoproduktion 1407
Bevorstehende Zollermäßigung? 1428
Mauritius, Verzollung von Indanthrenblau 732
Neu-Seeland, Zum Färben von geräucherten Fischen zugelassene Farbstoffe 1151
Palästina, Einfuhrverbot zum Färben von Nahrungsmitteln 795, 915
Peru, Verzollung von Indigo 146, 273
Rußland, Einschränkung der Einfuhr beabsichtigt 180
Die Konzentrierung der Schwefelschwarzerzeugung 737
Schweiz, Die Teerfarbenindustrie im Jahre 1928 28
Deutsch-französisch-schweizerisches Farbenabkommen 499
Die Industrie im Jahre 1928 1038
Spanien, Verschärfung der Einfuhrkontrolle für Zwischenprodukte 880
Produktion von Teerfarbstoffen 1254
Tschechoslowakei, Verzollung von Teerfarbstoffen mit Dextrinzusatz 179
Ver. Staaten, Die Industrie für Erhöhung der Zölle im neuen Tarif 81
Erhöhte Einfuhr im Jahre 1928 277
Zulassung zweier neuer Farbstoffe zum Färben von Nahrungsmitteln 304, 467
Censusbericht über die Industrie im Jahre 1928 485
Nahrungsmittelfarbstoffe 648
Dumping in Japan 764
Censusbericht über die Industrie im Jahre 1928 804
Censusbericht über die Produktion von natürlichen Farbstoffen 927
Neuer Farbstoff zum Färben von Nahrungsmitteln zugelassen 944
Ausfuhr im ersten Halbjahr 1929 1348

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 30

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim 56, 1379

Feinchemikalien
Großbritannien, Einfuhr von zollpflichtigen Feinchemikalien 523

Digitized by Google

Ver. Malayenstaaten, Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von technischen Gasen 1215
Ungarn, Fabrikation von Industriegasen mit französischem Kapital 1002
Ver. Staaten, Jahresversammlung der Produzenten von verdichteten Gasen 277

Gas-oil (s. Mineralöle)

Gasolin (s. a. Motortreibmittel und Mineralöle)
Angola, Verzollung 1113
Honduras, Zollfreiheit 554
Mexiko, Steuer 182
Nigeria, Erhöhung des Einfuhrzolles 334
Polen, Die Industrie im Jahre 1928 1265

Gaspistolen
Sansibar (Protektorat), Einfuhrverbot für Patronen 26
Nord-Rhodesien, Einfuhrverbot für Gaspistolen und zugehörige Munition 211

Gasreinigungsmasse
Ausnahmetarif 588

Gasruß (s. Ruß)

Gazegewebe (s. Verbandmaterialien)

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 505

Gelatine
Brasilien, Der Markt 1475
Bulgarien, Zollfreiheit für die Wollspinnereien aufgehoben 302
Polen, Aus der Industrie 1153
Rußland, Erweiterung der knochenverarbeitenden Industrie 1266
Ver. Staaten, Produktion 277
Produktionsbericht über die Industrie 694
Die Industrie im ersten Halbjahr 1929 1120

Geraniumöl (s. a. ätherische Oele)
Réunion, Ausfuhr 417

Gerbsäure
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 365

Gerbstoffe (s. a. d. einzelnen), Inland:
Durchfuhrfrachtermäßigung für Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakte 1404

Ausland:

Die Aussichten der Wattlerinde als Gerbstoff 992
Argentinien, Ausfuhr von Quebrachoholz und Quebrachoauszügen 339
Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 411, 468, 587, 703, 1317, 1469
Ausfuhrverbot für Quebrachoholz beabsichtigt 1112, 1180
Brunei, Ausfuhr von Catechu 339
Danzig-Polen, Zollwünsche der Gerbextraktindustrie 1314
Zur Frage der Zollerhöhung für Gerbextrakte 1466
Griechenland, Der Verbrauch 975
Die Lage der Gerbextraktindustrie 1405
Italien, Bevorstehende Organisierung des Sumachabsatzes 53
Bildung eines Sumachkartells 338
Kein Sumachkartell 619
Produktion und Ausfuhr von Auszügen 835
Die Marktlage für Sumach in Sizilien 1266
Jugoslawien, Senkung der Preise für Fichtenrinde 244
Paraguay, Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt 468
Polen, Inbetriebsetzung einer Gerbextraktfabrik 1024
Rußland, Synthetischer Gerbstoff 308
Tschechoslowakei, Verzollung von Quebrachoholzextrakt 730
Verzollung von Gerbstoffextrakten 909
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion 927
Verknappung an natürlichen Gerbstoffen 1184

Gerbverfahren v. Luckhaus und I. G. Farbenindustrie 650

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 474
50jähriges Bestehen 834

Getränke (s. a. Mineralwasser)
Frankreich, Besteuerung kohlensäurehaltiger Getränke 463
Japan, Verbot der Verwendung verschiedener chemischer Erzeugnisse in Getränken 27
Tschechoslowakei, Für Aufhebung der Steuer 1314
Venezuela, Markierung der Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken 1345

Gewerbeaufsichtsbeamten, Jahresberichte für das Jahr 1928 444

Gewürznelken
Sansibar (Protektorat), Die Ausfuhrzölle 616

Gibraltar
Der Markt für Arzneimittel und Toilettepräparate 917

Gifte (s. a. Arzneimittel, Betäubungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel und die einzelnen Produkte), Inland:
Thüringische Polizeiverordnung über den Handel mit Giften 178, 1053
Gesetzgebung 514

Ausland:

Aegypten, Kontrolle 468
Bolivien, Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte enthalten 648
Britisch-Nordborneo, Kontrolle 117
Danzig-Polen, Handel 1370
Japan, Verbot der Verwendung verschiedener chemischer Erzeugnisse in Nahrungsmitteln und Getränken 27
Bevorstehende Verordnungen über Spezialpräparate 821
Jugoslawien, Staatskontrolle 1371, 1425
Lettland, Verzeichnis 270, 437
Norwegen, Verkauf durch Apotheken 23
Kontrolle der Einfuhr und des Handels 1168
Oesterreich, Giftverordnung 45
Rumänien, Der Handel 614
Schweden, Aufnahme von Novonal ins Giftgesetz vorgeschlagen 79
Aenderungen im Giftgesetz 301, 971
Südafrikanische Union, Verkehr 182
Amtliche Abgabe 182
Swaziland, Giftordnung 1428
Tanganyika-Gebiet, Kontrolle der Einfuhr von Rattengift 26
Uruguay, Kontrolle 116, 146

Gilbert- und Ellice-Inseln
Ausfuhr von Phosphaten 310

Gips
Ausnahmetarif für gipshaltige Rückstände der Weinstein- und Weinsteinsäureherstellung 27
Ausnahmetarif für rohe Gipssteine 148
Ausfuhrausnahmetarif 821, 1181, 1291
Ausnahmetarif 187 1237, 1429

Glas
Mexiko, Chemikalienverbrauch der Industrie 888

Glätte (s. Bleiglätte)

Glaubersalz (s. Natriumsulfat)

Glucose
Australien, Dumpingzoll für amerikanische Glucose 1346
Frankreich, Steuerfreiheit zu gewerblicher Verwendung 79, 329
Steuersenkung 1020
Italien, Rückvergütung der Fabrikations- bzw. Einfuhrzusatzsteuer für die in verschiedenen Ausfuhrwaren enthaltene Glucose 849
El Salvador, Verzollung 361
Syrien, Herabsetzung des Einfuhrzolles 882
Ver. Staaten, Dumpingzoll für amerikanische Glucose in Australien 1346

Glühstrümpfe
Großbritannien, Außenhandel im Jahre 1928 389
Produktion 884

Glutaminsaures Natrium, Herstellung und Verwendung im Fernen Osten 1471

Glycerin
Aegypten, Aufhebung des Ausfuhrzolls 1427
Danzig-Polen, Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen 45, 817
Verlängerung der Zollfreiheit für Glycerinablaugen bei der Ausfuhr verlangt 1369
Japan, Produktion, Verbrauch und Einfuhr 279
Mexiko, Zollbehandlung bei der Ein- und Ausfuhr 1044
Rumänien, Verzollung 1021
Ver. Staaten, Produktion 917
Die Industrie im ersten Halbjahr 1929 1293

Goldküste
Abänderung des Zolltarifs 211
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 889
Erhöhung des Einfuhrzolls für Motorleichtöle 1180

Th. Goldschmidt A.-G. Essen 652

Graphit (s. a. Mineralien)
Die Weltproduktion 697
Die Produktion 809
Brasilien, Aus der Industrie 681
Ceylon, Die Industrie 1242
Französisch-Indochina, Die Vorkommen 366
Italien, Die Industrie 338
Rußland, Neue Fabrik 276

Digitized by Google

Ver. Staaten, Die Produktion 809
Die Industrie im Jahre 1928 1240

Griechenland

Außenhandelsregelung

Handelsvertrag mit Albanien 24
Zolltarifentscheidungen 210, 439, 793
Abänderung des Zolltarifgesetzes 238
Ursprungszeugnisse 302
Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln, Kupfersulfat und Schwefel für die Landwirtschaft 332, 384
Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Frankreich 358
Zusatzabgaben für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse 360
Einfuhr und Vertrieb von Chinin 384
Handelsvertrag mit Frankreich 406, 463, 1147, 1260
Der Koeffizient der Metalldrachme bei den städtischen Abgaben 408
Herabsetzung der Hafenabgaben im Piräus 439
Zoll- und Steuerfreiheit für Düngemittel 465
Erhebung der Kommunalsteuern bei der Einfuhr 553
Einfuhr von Düngemitteln 647
Jugoslawische Erklärung zum griechisch-jugoslawischen Handelsvertrag 701
Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland 730, 911
Abkommen mit Großbritannien über Ursprungszeugnisse 847
Beibehaltung der Schutzzölle 849
Protestaktion der Importeure gegen die Erschwerung der Arzneimitteleinfuhr 944
Revision des Zolltarifs 1021
Verkauf von polnischen biologischen Präparaten 1021
Nebenabgaben bei der Einfuhr 1043
Handelsvertrag mit Dänemark 1147
Handelsvertrag mit China 1208
Geplantes Einfuhrverbot für Essigsäure zur Speiseessigbereitung 1261
Einschränkung der zollfreien Einfuhr beabsichtigt 1344
Die geplanten Schutzzölle 1372
Errichtung eines Freihafens im Piräus 1372
Zollfreie Einfuhr von Chlorammonium 1401
Abfertigung photographischer Artikel 1401
Ermäßigung von Ausfuhrgebühren 1426
Erhebung der Hafengebühren in Korfu 1476

Industrie und Handel

Amtliche Preise für Düngemittel 390
Der mazedonische Markt für chemische und pharmazeutische Produkte 530
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927 812
Produktion von chemischen Erzeugnissen 853, 1184
Der mazedonische Markt für Farben und Lacke 853
Produktion von Kunstseide 885
Ausfuhr von chemischen Produkten und Rohstoffen 885
Der Gerbstoffverbrauch 975
Die Fabrikation von Tierarzneimitteln 975
Gewährung von landwirtschaftlichen Krediten in Form von Düngemitteln 1025
Hebung der Einfuhr aus Deutschland gefordert 1047
Steigende Produktion von Superphosphaten 1119
Produktion von Schwefelsäure 1293
Produktion und Einfuhr von Parfümerien und Toiletteseifen 1293
Produktion von Labdanumharz in Kreta 1293
Die Düngemittelindustrie 1337, 1431
Aus der chemischen Industrie 1376
Die Lage der Gerbextraktindustrie 1405

Verschiedenes

Betäubungsmittelkontrolle 384
Bevorzugung der inländischen Industrie bei Staatslieferungen 445
Branntweinsteuern und -preise 553
Der Handel mit Insektenbekämpfungsmitteln 675
Ausschreibungen 680, 762
Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel 793
Gründung einer „Obersten chemischen Behörde" 818
Gesetzentwurf über den Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten 849

Großbritannien

Außenhandelsregelung

Handelsvertrag mit China 22, 44, 304
Verlängerung der Befreiung von Aceton und Radiumverbindungen vom Schlüsselindustriezoll 22
Antrag auf Befreiung des Kaliumxanthogenats vom Schlüsselindustriezoll 22
Einfuhr von Farbstoffmustern 22
Verzollung von Phosphatpräzipitat 22
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Spanien auf britische Besitzungen 24
Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier 44
Generallizenz für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffenmunition 44
Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition 44, 436, 816
Generallizenz für die Ausfuhr verschiedener technischer Sprengstoffe 44, 436, 816, 1177
Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Betäubungsmittel 44, 436, 816, 1177
Antrag auf Befreiung des Paraphenetidins vom Schlüsselindustriezoll 114
Ursprungsbezeichnung für Künstler- und Zeichenmaterialien verlangt 115
Schlüsselindustriezoll für Behälter vorgeschlagen 141
Bevorzugung britischer Erzeugnisse in Canada 181, 648, 794
Kündigung des Handelsvertrages mit Aegypten 239
Anwendung des Maximaltarifs in El Salvador auf Waren aus Großbritannien 272
Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll 301, 729, 1020
Bericht des Balfour Committee über die Schutzzollfrage 357
Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost 382
Vorzugsbehandlung britischer Waren in Australien 412, 442, 588, 703
Einfuhr von zollpflichtigen Feinchemikalien 523
Keine Ermäßigung des Terpentinölzolls 523
Antrag auf Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 524
Herabsetzung des Preisfaktors für Farbstoffe für die Zwecke der Einfuhrbewilligungen 584
Herkunftsbezeichnung für eingeführte Waren 673
Voraussichtlich keine Verlängerung der Befreiung des Acetons vom Industrieschutzzoll 673
Verzollung von Hopfenöl 729
Ursprungsbezeichnungszwang für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Einrichtungen, Kohlepapier, Watte und Gazegewebe 760
Der Chemikalienhandel gegen Schutzzölle 792
Anträge auf Befreiung verschiedener Oxyde vom Schlüsselindustriezoll 816
Handelsvertrag mit Guatemala 792
Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Musterpost 847, 941
Abkommen mit Griechenland über Ursprungszeugnisse 847
Abschluß eines Modus vivendi mit der Türkei 879
Jahresversammlung der Colour Users' Association 879
Ursprungsbezeichnungen 941
Ursprungsbezeichnungszwang für Malzextrakte beantragt 1043
Verlängerung von Zollbefreiungen 1147
Verzollung von Methanol 1147
Verhandlung über den beantragten Ursprungsbezeichnungszwang für Malzextrakte 1206
Bevorstehende Abänderung des britischen Vorzugssystems in Canada 1316
Ursprungsbezeichnungszwang für photographische Bedarfsartikel beantragt 1342
Verlängerung von Zollbefreiungen 1368
Zollermäßigung für britische Kunstseide in Argentinien 1373, 1403
Um die Zukunft des Kunstseidezolls 1398

Industrie und Handel

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen. Von Bl. 10, 36, 66, 100, 128, 165, 192, 227, 255, 290, 316, 344
Stillegung einer Anlage der Imperial Chemical Industries, Ltd. 28
Die Kunstseideindustrie im ersten Halbjahr 1928 118
Expansion der Imperial Chemical Industries, Ltd. 119
Die Entwicklung der Imperial Chemical Industries, Ltd., im Jahre 1928 149
Die Lage der Holzverkohlungsindustrie 150
Aus der chemischen Industrie 150, 213, 242, 275, 307, 471, 588, 677, 705, 735, 768, 796, 947, 1213
Rationalisierung der Farbstoffindustrie verlangt 183
Die Lage des Terpentinölmarktes 213
Die Kunstseideindustrie im Jahre 1928 241, 275

Digitized by Google

Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 241
Produktionsindex in der chemischen Industrie 1928 275
Zahl der Arbeitnehmer in der chemischen Industrie 275
Die Schwierigkeiten der Citronensäureindustrie 275
Klagen über die steigende Einfuhr von Vanillin 306
Die Lage der chemischen Industrie gegen Ende des Jahres 1928 323
Die Entwicklung der Farbstoffindustrie 353
Preissteigerungen am Acetonmarkt 363
Jahresbericht der Courtaulds, Ltd. 363
Teerdestillation in Schottland 363
Ein- und Ausfuhr von Phenacetin 363
Interimperialistische Industrie- und Handelskonferenz geplant 388
Außenhandel in Glühstrümpfen im Jahre 1928 389
Die chemische Industrie im Jahre 1928 395, 425
Jahresabschluß der Imperial Chemical Industries, Ltd., für 1928 415
Vorschlag zur Bildung einer britischen Einkaufsorganisation für Radium 444
Der Arzneimittelindex im Jahre 1928 444
Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd., für 1928 470
Die Ausfuhr von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1927 486
Jahresbericht der Commissioners of Customs and Excise 499
Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure 500
Entdeckung von Radiumvorkommen 500, 677
Die Arzneimittelindustrie 515
Jahresversammlung der Proprietary Articles Trade Association 528
Beteiligung von englischem Kapital in der Industrie Jugoslawiens 530
Die Farbstoffausfuhr 546
Herstellung von Standarddruckfarben 677
Produktion von Bariumchemikalien 677
Zunahme der Kupfersulfatausfuhr 677
Die Farbstoffindustrie im Jahre 1928 691
Anbau von Pyrethrum 735
Einfuhr von Calciumcarbid 821
Preisermäßigungen für Wismutsalze 822
Produktion von Glühstrümpfen 884
Die Marktlage für Vulkanisationsbeschleuniger für die Kautschukindustrie 916
Errichtung einer Weinsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd., in Argentinien 1047
Jahresbericht über die Betäubungsmittelindustrie 1928 1063
Steigender Verbrauch von Borchemikalien 1070
Produktion von Nitrocelluloselacken 1117
Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1929 1117
Erneuter Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie 1117
Errichtung einer Schwefelsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd., in Argentinien 1155
Bericht der Alcali Inspectors für das Jahr 1928 1172
Wiederbelebung der Jodindustrie in Schottland? 1182
Die Industrie der Natriumverbindungen 1182
Der Chemikalien-Außenhandel im ersten Halbjahr 1929 1224
Gründung eines Colour Council 1238
Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928 1238
Herstellung und Verbrauch von Benzoesäuresulfinid 1292
Die Aussichten der Berylliumproduktion im Britischen Reiche 1346
Stabilisierung der Kreosot- und Pechpreise 1346
Die Entwicklung der Alkali-Industrie 1363
Produktionsindex der chemischen Industrie 1404
Chemikalien-Außenhandel im Jahre 1928 1452
Produktion von Schwefelsäure 1472

Verschiedenes

Betäubungsmittelkontrolle 22, 269
Erhöhung der Petroleumsteuer beabsichtigt 141
Herstellung eines Staupevaccins 149
Normen für Cyanide vorgeschlagen 207
Die Erträge der Spezialitätenstempelsteuer 306
Ermäßigung der Branntweinsteuer verlangt 463
Normen für Pigmente und Farben 612
Normen für Terpentinöl 909
Vorgehen der Regierung gegen die Festsetzung der Kleinverkaufspreise durch die Produzenten? 909
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf die Morphinester 1020
Kontrolle des Handels mit sterilisiertem chirurgischen Catgut 1206
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle in Nord-Irland auf die Ester des Morphins und deren Salze 1313
Farbnormen 1313
Normen für Kristallsoda 1342
Guadeloupe
Zollfreiheit für Chinin und Novarsenobenzol 361
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 1350
Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke) in Hamburg 418
Guatemala
Zolltarifrevision 146, 676, 731, 763
Einfuhr von Kunstdünger in gebrauchten Säcken 211
Handelsvertrag mit Großbritannien 792
Der neue Zolltarif 869
Neue Zollordnung 1149, 1316
Einfuhrkontrolle für Explosivstoffe 1149
Vorschriften über die Einfuhr von Düngemitteln 1149
Bestimmungen über Begleitpapiere 1149
Erleichterte Verzollung von Postsendungen 1149
Einfuhr von Farben und Lacken 1349
Eintarifierungen 1427
Zahlung der Patentgebühren 1470
Gummen (s. a. Harze)
Weltproduktion von Gummi arabicum 1265
Die Lage des Tragantgummimarktes 1404
Sudan, Ausfuhr von Gummi arabicum 856
Ver. Staaten, Censusbericht über die Klebstoffindustrie 681

H

Haiti
Die Chemikalieneinfuhr 642
Ausfuhr von Blauholz 888
Zolländerungen 1111
Zum Handelsvertrag mit Frankreich 1210
Die Marktlage für Schuhputzmittel 1349
Hammerschlag
Lettland, Bei der Ausfuhr zollfrei 115
Handelsabkommen Deutschlands mit:
China 114, 178, 1313
Estland 673, 760, 777, 847
Finnland 301, 1368
Frankreich 206, 523, 584, 729, 791, 909
Hedjas, Nedjd usw. 1359
Indochina 729, 909
Italien 269
Litauen 161, 206, 269
Paraguay 206, 236, 301
Persien 236, 286
Polen 114
Rußland 78, 114
Saargebiet 206, 436, 612
El Salvador 492
Schweden 236, 269, 645, 760, 971, 1397
Schweiz 551, 760, 847, 1464
Spanien 1342
Südafrikanische Union 699
Türkei 995
Handelskammergutachten
Industrie- und Handelskammer zu Berlin 28, 85, 148, 274, 556, 704, 915, 973, 1116, 1213
Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.—Hanau 212, 1181
Industrie- und Handelskammer Leipzig 946
Handelsverkehr
Ratifizierung des Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr 21
Handelsvertragsverhandlungen Deutschlands mit:
Canada 237
Oesterreich 236
Polen 178
Schweiz 301
Tschechoslowakei 237
Ungarn 237
Hanf, indischer (s. Betäubungsmittel)
Harze, natürliche (s. a. Naval Stores und Gummen)
Chile, Zollerhöhung für Fichtenharz 1022.
Französisch-Indochina, Die Stocklackindustrie 1323
Griechenland, Produktion von Labdanumharz in Kreta 1293
Japan, Steigender Verbrauch von Fichtenharz 534
Marokko, Produktion und Ausfuhr von Sandarakharz 824

Digitized by Google

Neu-Seeland, Weiterer Rückgang der Kauriharzindustrie 417
Die Kauriharzindustrie 621, 1244
Panama, Ausfuhrzoll für Perillo-Harz 1468
Sierra Leone, Ausfuhrverbot für Kopalharz 50, 763
Harze, synthetische, Inland:
Zolltarifentscheidung betr. Duracit 406
Ausnahmetarif für Kunstharz nach Holland 1151
Ausland:
Frankreich, Die Entwicklung der Kunstharzindustrie 1375
Niederlande, Deutscher Ausnahmetarif für Kunstharz nach Holland 1151
Haeuser, Geheimrat, Ehrensenator von Freiburg 951
Hedjas, Nedjd usw.
Freundschaftsvertrag mit Deutschland 1359
Hawai
Einfuhr von Phosphaten 311
Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig 919
Heyde, C. F., Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Britz 858
Heyde, Max, 50jähriges Dienstjubiläum 1122
Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft Charlottenburg 473
Heymann, Dr. Bernhard, zum 40jährigen Geschäftsjubiläum 127
Hochofenwerk Lübeck Aktiengesellschaft in Herrenwyk bei Lübeck 1351
Hochschulkursus Darmstadt 184
Holzkohle (s. a. Holzverkohlung)
Spanien, Einfuhr und Verbrauch 1039
Tunis, Aufhebung des Ausfuhrverbots 1045
Holzkonservierungsmittel (s. a. die einzelnen)
Zinkarsenit als Holzkonservierungsmittel 86
Neu-Seeland, Verwendung von Holzimprägniermitteln 1407
Holzöl, chinesisches
Britisch-Indien, Gründung einer Tungölindustrie 119
China, Ausfuhrabgabe 240
Aufhebung der Ausfuhrabgabe 387
Die Industrie 890
Der Markt 1243
Ver. Staaten, Entwicklung der Industrie 737
Holzverkohlung (s. a. die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Ausnahmetarif für Buchenholz zu Verkohlungszwecken 498
Ausland:
Canada, Die Holzdestillation und -extraktion im Jahre 1928 1294.
Großbritannien, Die Lage der Industrie 150
Polen, Syndikat der Terpentin- und Holzteerindustrie 243
Ver. Staaten, Aufhebung der Zollfreiheit für Holzteer und Holzpech 586
Censusbericht über die Industrie 927
Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz 857
Honduras
Zollfreiheit für Rohöle, ihre Destillate und Gasolin 554
Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten 1210
Einfuhrzollzuschlag für alle zollpflichtigen Waren 1235
Einfuhrzollbehandlung gefüllter Stahlflaschen 1235
Hopfenöl (s. a. ätherische Oele)
Großbritannien, Verzollung 729
Hydrierverfahren (s. Teerprodukte)

I

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main
Aufsichtsratssitzung 152, 594
I. G. Farbenindustrie A. G. und Standard Oil Company of New Jersey 499
Gründung der American I. G. Chemical Corporation 528
Geschäftsbericht 622
Luckhaus Gerbverfahren und I. G. Farbenindustrie 650
Ford Motor Company A.-G., Berlin und I. G. Farbenindustrie A. G. 651
Ausführungen des Herrn Geheimrat Bosch auf der Generalversammlung 767
Vierteljahresberichte 768, 1268
Verringerung der Arbeiterzahl in verschiedenen Werken 1072
Erwerbung der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik Mannheim-Neckarau 1187
Die Herbsttagung des Aufsichtsrates 1378
Die Bedeutung des Hydrierverfahrens 1388
Impfstoffe (s. Arzneimittel)
Indanthrenblau (s. a. Farbstoffe)
Mauritius, Verzollung 732
Indien, Britisch-
Außenhandelsregelung
Die Zollwünsche der chemischen Industrie 74
Verzollungswerte für das Jahr 1929 84
Definition des Begriffs „Alkohol" im Zolltarif 117
Zollschutz für die Schwerchemikalienindustrie verlangt 468
Wertfestsetzungen für die Zollerhebung 469
Erhöhung des Einfuhrzolls für Motortreiböle 616
Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe 733
Der Zollschutzantrag der chemischen Industrie vor dem Tariff Board 882
Verzollung von dauerhaften Behältern 915
Zollfreie Einfuhr von geklärtem flüssigen Fischleim 1023
Verzollung von Magnesium 1210
Industrie und Handel
Gründung einer Tungölindustrie 119
Expansion der Imperial Chemical Industries, Ltd. 119
Gewinnung von Kreosotöl und Pech 504
Die Zündholzindustrie 533
Die Kohlensäureproduktion 533
Weiterer Rückgang der Indigokulturen 592
Produktion von Opiumalkaloiden in der Fabrik in Ghazipur 621
Die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen 668
Produktion von Chinin in Bengalen 889
Britisch-Indien als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse. Von Bl. 1075, 1127, 1163
Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1927/28 und 1928/29 1103, 1142, 1173, 1202
Propaganda für die Erhöhung des Düngemittelverbrauchs 1322
Anbau von Cinchona 1477
Zunahme der Indigoproduktion in Madras 1477
Verschiedenes
Um die Spezialitätensteuer 526
Definition der „Motorleichtöle" 999
Betäubungsmittelkontrolle 1045
Keine Steuer für medizinische Spezialitäten 1318
Indien, Niederländisch-
Verbrauch von Koagulierungsmitteln in der Kautschukindustrie 246
Betäubungsmittelkontrolle 273
Schädlingsbekämpfung in Java 621
Die Einfuhr von Superphosphaten nach Java 856
Zollbehandlung von Radium und Radiumverbindungen 999
Produktion von Chinarinde 1242
Verzollungswerte 1318
Indigo (s. a. Farbstoffe)
Britisch-Indien, Weiterer Rückgang der Kulturen 592
Zunahme der Produktion in Madras 1477
Japan, Subventionierung der Fabrikation 214
Produktion 1244
Vorbereitungen zur Aufnahme der Produktion 1407
Peru, Verzollung 146, 273
Insektenmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Institut für Industrielle Psychotechnik 366
Institute of Metals, Tagung in Düsseldorf 588, 677
Insulin (s. a. Arzneimittel)
Argentinien, Verkauf 50
Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Basel 734
Irak
Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen 26, 114
Ursprungsbezeichnung 304
Abänderung des Durchfuhrzollgesetzes 497
Betäubungsmittelkontrolle 703
Arzneimittelkontrolle 1180
Definition für vergällten Weingeist 1290
Irischer Freistaat
Produktionsstatistik der chemischen Industrie 363
Anmeldefrist für in Großbritannien erteilte Patente 498
Censusbericht über die Seifen- und Kerzenindustrie 588
Rechnungsbescheinigungen der deutschen Handelskammern 673
Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Waren 699
Regelung der Handelsbezeichnungen zu Spanien 1111
Einfuhr von chemischen und medizinischen Erzeugnissen 1182
Handelsvertrag mit Portugal 1398
Die Seifen- und Kerzenindustrie 1472

Digitized by Google

Island
Handelsvertrag mit Oesterreich 383
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Sowjet-Rußland 585
Einfuhrmonopol für Kunstdünger 1020

Isoliersteine
Ausnahmetarif 195 1429

Italien
Außenhandelsregelung
Abänderung des Zollgesetzes 24
Zusatzvertrag mit Spanien 47
Zollbegünstigte Einfuhrkontingente aus den italienischen Kolonien 115
Neufestsetzung des amtlichen Wertes für Vanillin 115
Handelsvertrag mit Jugoslawien 180
Einfuhr auf Zeit 181, 701, 1044
Inkraftsetzung des deutsch-italienischen Abkommens über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 269
Abkommen mit Schweden betr. Ursprungszeugnisse und Fakturen 271
Handelsvertrag mit Ungarn 360
Rückvergütung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 360, 1234
Zolltarifentscheidungen 384 408, 439, 465, 494, 525, 554, 585, 614
Zollerhöhung für Chromsalze 408
Abkommen mit Dänemark über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen 408
Zugelassene biologische Erzeugnisse 524
Ursprungszeugnisse für Postpakete 525
Verzollung von künstlichem Calciumsilicat 585
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn 614
Protest gegen die amerikanische Zolltarifrevision 675
Rückvergütung der Fabrikations- bzw. Einfuhrzusatzsteuer für die in verschiedenen Ausfuhrwaren enthaltene Glucose 849
Starke Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen 911
Vorgeschriebene Angaben für Zolldeklarationen 911
Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse im Handelsverkehr mit Finnland 1021
Zollfreie Einfuhr aus den italienischen Besitzungen im Aegäischen Meer 1044
Aenderung der Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen 1179, 1234
Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Türkei 1210
Handelsvertrag mit Panama 1261
Ausfuhrzollerhöhung für rohe Knochen 1261
Ursprungszeugnisse italienischer Waren in Frankreich 1313
Nochmalige Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen 1316, 1344
Visierung von Ursprungszeugnissen und Konsularfakturen über Waren italienischer Herkunft in Frankreich 1398
Lieferungen „franko Station" 1401
Zolltarifänderungen 1426
Abschluß eines Modus vivendi mit der Türkei 1426
Ursprungszeugnisse französischer Waren 1467
Abkommen mit Finnland über Ursprungszeugnisse und Fakturen 1467

Industrie und Handel
Bevorstehende Organisierung des Sumachabsatzes 53
Jodgewinnung 87
Die chemische Industrie 103, 132, 169, 197, 230
Aus der chemischen Industrie 151, 308, 415, 445, 797, 976, 1474
Bildung eines Sumachkartells 338
Die Entwicklung der sizilianischen Asphaltindustrie 338
Die Graphitindustrie 338
Die Entwicklung der Farben- und Farbstoffindustrie 455
Carbidindustrie 473, 530
Abschluß einer Kunstseidekonvention 501
Betriebszählung 501
Jahresabschluß der Snia Viscosa 501
Produktion von Calciumcitrat 502
Steigender Verbrauch von Cellulosclacken 502
Die Lage der Lavendelölindustrie 502
Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen 531
Quecksilberbergwerk Monte Amiata 531, 798
Aus der Kunstseideindustrie 531
Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe 558
Herstellung von Tinten und Druckfarben 591
Kein Sumachkartell 619
Konzentration in der Zündholzindustrie 650
Lieferung von Nicotinsulfat durch das staatliche Tabakmonopol 680
Produktion von Küpenfarbstoffen 806
Produktion und Ausfuhr von Gerbstoffauszügen 835
Starker Rückgang der Produktion von Agrumenölen 852
Die Citronensäureindustrie 885
Die sizilianische Schwefelindustrie 903
Die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie 975
Die chemische Industrie im Jahre 1928 1031
Der Markt für Schuhputzmittel 1071
Die Mineralsäureindustrie. Von Dr. H. H. Zander 1085
Die Handelsbeziehungen zu Deutschland 1117
Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 1119
Der italienisch-spanische Quecksilberverband 1226
Produktion und Absatz von Manna und Mannit 1239
Die Marktlage für Sumach in Sizilien 1266
Absatzmöglichkeiten für photographische Bedarfsartikel 1320
Die Alkali-Industrie. Von Dr. H. H. Zander 1327, 1356
Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1929 1348
Bevorstehende Fusion in der Kunstseideindustrie 1376
Die Industrie der plastischen Massen 1447
Die Süßholzextraktindustrie 1474

Verschiedenes
Monopolisierung des Außenhandels mit Rauschmitteln beabsichtigt 184
Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen betreffend die öffentliche Sicherheit 239
Vergällung der zur Herstellung von Rumessenz bestimmten Essigsäure 271
Anmeldung von medizinischen Spezialitäten 302, 647, 1110
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Zündhölzer 525
Salzmonopol 553
Vergällung der für Färbereien bestimmten Essigsäure 675
Preisausschreiben 680
Neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Betäubungsmittelkontrolle 880, 972
Steuerbegünstigter Bezug von Methanol und Essigsäure für die Herstellung von Methylestern 912
Begünstigung der Verarbeitung von Asphaltgestein 912
Neues Arzneibuch 972
Aufhebung verschiedener Steuern 998
Schutz für italienische Warenzeichen in Litauen 1023
Herabsetzung der Umsatzsteuer 1044
Steuerbegünstigter Bezug von Methanol 1110
Vergällungsvorschriften für Branntwein 1110, 1149, 1467
Annahme der Genfer Opiumkonvention von 1925 1178
Verbot der Verwendung von Methanol zur Herstellung von Parfümerien 1234
Vergällung des zur Herstellung von Celluloselacken bestimmten Alkohols 1372

Italienische Kolonien
Zollbegünstigte Einfuhrkontingente in Italien 115
Zollfreie Einfuhr aus den italienischen Besitzungen im Aegäischen Meer 1044
Der Parfümabsatz in Afrika 1295

J

Jamaica
Einfuhr von Arzneimitteln 278
Einfuhr von Parfümerien 592
Die Entwicklung der Pimentblätterölindustrie 888
Ausfuhr von Blauholz und Blauholzauszügen im Jahre 1928 1377

Japan
Außenhandelsregelung
Anerkennung des chinesischen Zolltarifs 117
Erhebung der Luxussteuer 117
Handelsvertrag mit Peru 182
Handelsvertrag mit Ungarn 209, 270
Geplante Zolländerungen 211, 240, 273
Für Aufhebung der Farbstoffzölle 211
Annahme der Zollnovelle 387
Kontrollbestimmungen für Ausfuhrwaren 412
Zolltarifänderungen 442, 469
Um den Naphthalinzoll 497
Vorläufiges Zollabkommen mit Persien 555
Zollrückerstattungen 733, 821
Dumping mit amerikanischen Farbstoffen 764
Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien 998
Bevorstehende Zolltarifrevision? 999

Digitized by Google

Geplante Zolländerungen 1115
Um den Aetznatronzoll 1115
Zollerhöhungsanträge 1319
Vorübergehender Sonderzoll für Kunstseide beantragt 1319
Bevorstehende Zollermäßigung für Farbstoffe und Mineralöle? 1428

Industrie und Handel

Organisierung des Chemikalienabsatzes geplant 30
Die Sodaindustrie 119
Gründung einer Paraffinfabrik 119
Gründung einer Sodafabrik 152
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 184
Subventionierung der Indigofabrikation 214
Der Campherölmarkt 215
Der Chemikalienmarkt im Dezember 215
Verkaufsorganisation für Superphosphat 246
Teilweise Aufhebung der Einschränkung der Chlorkalkproduktion 246
Produktion, Verbrauch und Einfuhr von Glycerin 279
Die Entwicklung der Kunstseideindustrie 298
Subventionierung der Farbstoffindustrie 310, 390, 593
Aus der Farbstoffindustrie 339
Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie geplant 390
Chemikalienmarkt im Februar 390
Verbrauch von Borax 417
Produktion von Schwerchemikalien 417
Aus der Essigsäureindustrie 473, 621
Neues Preisabkommen für Kunstseide geplant 504
Herstellung und Verbrauch von Methanol 504
Neue Paraffinfabrik 504
Einfuhr von Aetznatron und Soda 1928 505
Steigende Produktion von Superphosphaten 533
Entwicklung der Anilinölindustrie 534
Steigender Verbrauch von Fichtenharz 534
Natriumsuperoxydproduktion 593
Preisregelung für Streichfarben 621
Organisierung des Farbenabsatzes 621
Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Dairen 621
Einstellung der Phosphatförderung auf der Insel Rasa 621
Der Chemikalienmarkt im April 651
Produktion verschiedener Bergbauerzeugnisse 681
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927 789
Produktion von chemischen Erzeugnissen 798
Aussichten der Sodaindustrie 798
Ausbau der Farbstoffproduktion mit Hilfe staatlicher Subventionen 856
Produktion von Schwefelsäure und Schwefel 950
Subsidierung der Sodaindustrie 977, 1185, 1378
Der Markt für Schwerchemikalien in Korea 977
Der Markt für Schuhputzmittel 977
Erhöhung der Essigsäureproduktion 1003
Fortschritte in der Jodindustrie 1003
Chemikalienmarkt im Juli 1026
Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in Korea 1072
Erhöhung der Methanolproduktion 1155
Die chemische Industrie 1191
Die Marktlage für Exportchemikalien 1243
Produktion von synthetischem und natürlichem Indigo 1244
Ausfuhr von Menthol und Pfefferminzöl 1294
Verbrauch von photographischen Chemikalien 1323
Produktion von Kreosotöl 1350
Entdeckung von Titanvorkommen 1378
Vorbereitungen zur Aufnahme der Indigoproduktion 1407
Plötzliche Verknappung an Aetznatron 1407
Jodabkommen mit Rußland 1407
Verbrauch von Gasruß 1407
Herstellung und Verwendung von glutaminsaurem Natrium im Fernen Osten 1471
Der Markt für photographische Filme 1477
Starke Zunahme der Kunstseideproduktion 1477
Der koreanische Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 1478

Verschiedenes

Verbot der Verwendung verschiedener chemischer Erzeugnisse in Nahrungsmitteln und Getränken 27
Monopolisierung des Betäubungsmittelhandels in Korea 240
Neues Verfahren zur Raffinierung von Rohcampher 310
Kontrolle von Arzneimitteln und anderen chemischen Erzeugnissen in Korea 334
Bevorstehende Verordnungen über kosmetische und hygienische Spezialpräparate 821
Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle des Handels mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten 1263, 1290, 1319
Bevorzugung einheimischer Erzeugnisse bei Staatslieferungen 1428

Jod
Chile, Förderung des Verbrauchs beabsichtigt 184
Aufwendungen für die Entwicklung des Verbrauchs 592
Statistik 889
Die Expansionsmöglichkeiten der Industrie 1155
Produktion und Ausfuhr 1294
Großbritannien, Wiederbelebung der Jodindustrie in Schottland? 1182
Italien, Gewinnung 87
Starke Zollerhöhung 911
Nochmalige Erhöhung der Einfuhrzölle 1316, 1344
Japan, Fortschritte in der Industrie 1003
Abkommen mit Rußland 1407
Jugoslawien, Jodquellen in Sisak 1184
Norwegen, Gewinnung 916, 1213
Rußland, Gewinnung aus dem Bejuk-Schor-See 276
Entdeckung großer Mengen jodhaltiger Wasserpflanzen 1183
Das Problem der Jodgewinnung im Norden 1347
Abkommen mit Japan 1407

Jodsalze
Tschechoslowakei, Gegen Pauschalierung der Umsatzsteuer 646

Jodverbindungen
Italien, Starke Erhöhung der Einfuhrzölle 911
Nochmalige Erhöhung der Einfuhrzölle 1316, 1344

Joussen, Apotheker, Jakob † 279

Jugoslawien

Außenhandelsregelung

Zusatzabkommen mit Oesterreich 79
Tara-Abzüge für Eisenfässer 81, 238
Tarabestimmungen für flüssige Produkte 144
Ursprungszeugnisse 144
Handelsvertrag mit Frankreich 180
Handelsvertrag mit Italien 180
Abfertigungsgebühr bei der Ausfuhr zollfreier Waren 238
Handelsabkommen mit Aegypten 271, 359
Zollermäßigungen 271, 439
Der neue Kurs der Zollpolitik 332
Provisorischer Handelsvertrag mit Finnland 360
Schutz der heimischen Parfümerie- und Seifenindustrie 408
Zolltarifentscheidungen 465
Zollfreie Einfuhr 553, 944
Handelsvertrag mit Frankreich 612
Kontrolle der Opiumausfuhr 618
Verzollung von Quecksilber in Zylindern 674
Handelsvertrag mit Lettland 701
Erklärung zum Handelsvertrag mit Griechenland 701
Verzollung von Eisenfarben 701
Handelsvertrag mit Albanien 730
Einfuhrzoll auf Kunstseide angestrebt 793
Revision des Zolltarifs 848, 1021, 1068, 1148
Betäubungsmittelkontrolle 1110
Handelsvertrag mit Finnland 1148
Handelsvertrag mit Spanien 1149
Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Knochen 1208
Zur Zolltarifrevision 1261, 1467
Zolländerungen 1287
Für die Gewährung von Zollkrediten 1316
Ratifizierung des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 1344
Vorschriften für die Verzollung von Natriumcarbonat 1344, 1371
Kontrollgesetz für die Ausfuhr von Agrarprodukten 1372
Minimalzölle für brasilianische Waren 1401
Amtlicher Dinarkurs 1401
Analyse von Bleituben bei der Einfuhr von Zahnpasten 1467

Industrie und Handel

Die Errichtung einer Kunstseidefabrik 53, 308, 445
Aus der chemischen Industrie 214, 308, 445, 530, 619, 737, 1025, 1320
Förderung der Schädlingsbekämpfung 244
Senkung der Preise für Fichtenrinde 244
Stand der Opiumanlagen in Südserbien 244
Das Problem der Opiumausfuhr 276, 1071
Die Zündholzindustrie 276
Rückgang der Produktion von Insektenblüten in Dalmatien 308
Einschränkung der Kupfersulfatproduktion 308
Herabsetzung der Preise für Tabakextrakt 308
Gründung einer neuen Firnisfabrik in Agram 337

Digitized by Google

Verkaufsorganisation für Zündhölzer 337
Das Opiumproblem 445
Eine neue chemische Fabrik in Agram 472
Die Mohnernte in Südserbien vernichtet 472
Einfuhr aus Ungarn im Jahre 1928 501
Die Aussichten der diesjährigen Bauxitproduktion in Dalmatien 501
Beteiligung von englischem Kapital in der Industrie 530
Vom Kupfersulfatmarkt 558
Die Marktlage für dalmatinisches Insektenpulver 591
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 591
Erteilung einer Barytkonzession 619, 948
Widerruf des Anbauverbotes für indischen Hanf in Südserbien 680
Gründung einer Caseinfabrik geplant 680
Neugründung 707
Preise für Tabakextrakt 707
Gründung einer Bauxitgesellschaft 737
Neue Preise der Staatsmonopolverwaltung für Süßstoff 817
Insektenpulverernte 853
Produktion von Tabakextrakt 853
Einfuhr von Kunstseide 885
Die Bauxitindustrie im Jahre 1928 948
Bau der pharmazeutischen Fabrik der Wander A. G. in Agram 975
Uebernahme der Werke der „Sufid" durch die „Dalmatienne" 975
Vom Insektenpulvermarkt 975
Die pharmazeutische Industrie 975
Ausbeutung eines Quecksilbervorkommens 1002
Der Bauxittrust in Jugoslawien 1002
Eine neue Bauxitgesellschaft 1119
Jodquellen in Sisak 1184
Amerikanische Schwerindustrie in Jugoslawien 1214
Die chemische Industrie. Von Dipl.-Ing. Santo Levičnik 1220
Zur Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals 1239
Der Handel mit Arzneipflanzen 1239
Amerikanisches Kapital im Bergbau 1293
Kodakfiliale in Agram 1293
Verlustabschluß einer pharmazeutischen Fabrik 1348
Vom Opiummarkt 1348
Magnesitvorkommen in Südserbien 1376

Verschiedenes

Ausschreibungen 183, 244, 308, 338, 365, 390, 415, 501, 650, 707, 737, 761, 848, 885
Besteuerung von Geschäftsreisenden 210
Bergbaugesetz 276
Aufenthalt und Niederlassung 382
Gesetz gegen den spekulativen Ankauf der stehenden Ernte 389
Aufhebung des Konzessionszwanges für Aktiengesellschaften 445
Aenderung der Verbrauchssteuertarife 524
Vorschriften für die Beteiligung an Staatslieferungen 530
Aenderung der Vorschriften für die Beteiligung an Staatslieferungen verlangt 680
Konferenz über die Kontrolle der Impfstoffe 761
Verbrauchssteuern für Alkohol 849
Kontrolle des Verkehrs mit tierärztlichen Sera und Impfstoffen 944
Neues Sprengstoffgesetz 1149, 1208
Besteuerung der ausländischen Firmen bei Staatslieferungen 1184
Einschränkung des Verkaufs von Essigsäure 1261, 1372, 1425
Staatskontrolle für Betäubungsmittel und Gifte 1371, 1425
Arzneimittelgesetzgebung 1372
Belgrader Handelskammer gegen ausländische Handelsagenten 1372
Aenderung des Gesetzes über die privilegierten Handelsagenturen 1400

K

Kakaoschalenrückstände
Ausnahmetarif 470
Kali-Chemie Aktiengesellschaft Berlin 594
Kalisalze (s. a. d. einzelnen und Alkalien)
Chile, Aufnahme der Produktion 152
Nigeria und Französisch-Aequatorialafrika, Die Möglichkeiten zur Gewinnung von Kali aus dem Tschadsee 53
Palästina, Ausbeutung im Toten Meer 620, 650
Protest der französischen Regierung gegen die Konzession zur Ausbeutung im Toten Meer 824
Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meer 1322
Ungewisse Aussichten der Kaliindustrie 1407
Rußland, Die Ssolikamsker Kalivorkommen 680, 1320
Ver. Staaten, Bedeutende Ergebnisse der Forschung auf Kalivorkommen 151
Kalium, metallisches
Ver. Staaten, Verzollung 81
Kaliumbichromat (s. Bichromate)
Kaliumcarbonat
Rußland, Gewinnung von Pottasche 591
Tschechoslowakei, Keine Einigung über Sicherstellung des Pottaschebedarfes 86
Kaliumchlorat (s. a. Chlorate)
Peru, Verzollung 1235
Kaliumchlorid
Ausnahmetarif 11 o zur Bereitung von Düngemitteln 273
Kaliummetabisulfit
Cypern, Zollfreiheit für Metabisulfit 273
Kaliumnitrat (s. Salpeter)
Kaliumsulfat
Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures usw. 387, 883, 915, 1116, 1237
Kaliumxanthogenat
Großbritannien, Antrag auf Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 22
Kalksalpeter (s. a. Stickstoffverbindungen)
Aegypten, Gewicht von Salpetersäcken 1469
Danzig-Polen, Zollermäßigung 79
Zollfreiheit geplant 270
Zollfreiheit 301
Kalle & Co. Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich 739
Kamerun
Zusatzabgabe bei der Einfuhr 147
Kasseler Braun (s. a. Farbstoffe)
Zolltarifentscheidung 207
Kauriharz (s. Harze, natürliche)
Kautschuk, Inland:
Synthetischer Kautschuk? 1319

Ausland:

Ver. Staaten, Neue Ersatzmittel 151
Kenya-Kolonie
Betäubungsmittelkontrolle 1045
Kerzen
Irischer Freistaat, Censusbericht über die Industrie 588
Die Industrie 1472
Nicaragua, Erhöhung der Einfuhrzölle 615
Kesselsteingegenmittel
Zolltarifentscheidung betr. Oxol 699
Knallkorken (s. a. Explosivstoffe)
Die Herstellung 78
Knochen, Inland:
Aufhebung des Ausfuhrverbots 1109

Ausland:

Die internationalen Vereinbarungen über Ausfuhrverbote 792, 941, 1067
Belgien, Aufhebung der Ausfuhrkontrolle 1260
Danzig-Polen, Ausfuhrzoll für rohe Knochen 1178
Frankreich, Ausfuhr 1398, 1425
Italien, Ausfuhrzollerhöhung für rohe Knochen 1261
Jugoslawien, Ermäßigung des Ausfuhrzolls 1208
Oesterreich, Ausfuhr 1148
Rumänien, Ausfuhr 1287
Tschechoslowakei, Regelung der Ausfuhr 1178
Ungarn, Ausfuhrzoll 1148, 1286
Uruguay, Zollschätzungswerte für Exportknochen 1180
Koagulierungsmittel
Niederländisch-Indien, Verbrauch in der Kautschukindustrie 246
Kobalt
Weltproduktion 1391
Belgien, Produktion 1118
Spanien, Entdeckung von Vorkommen 1431
Südafrikanische Union, Entdeckung von Vorkommen 977
Ver. Staaten, Vorkommen 30
Verbrauch von Kobaltverbindungen 1406
Kobaltsulfat
Schweden, Zollfreiheit verlangt 436
Kohle (s. a. Holzverkohlung, Ruß, Elektroden)
Frankreich, Produktion und Verbrauch aktivierter Kohle 1292
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion von Knochenkohle 577

Digitized by Google

Kohlensäure (s. a. Getränke, Mineralwasser, Gase), Inland:
Postversand von fester Kohlensäure (Trockeneis) 733
Ausland:
Brasilien, Der Markt in Pernambuco 854
Britisch-Indien, Die Produktion 533
Chile, Der Markt 889
Frankreich, Besteuerung kohlensäurehaltiger Getränke 463
Großbritannien, Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure 500
Peru, Produktion 738
Polen, Preisabkommen der Produzenten 1024
Schweden, Herstellung fester Kohlensäure 557
Kohlepapier
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 44
Kokereinebenprodukte (s. Teerprodukte)
Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin 708
Kolophonium (s. a. Naval Stores, Harze und Terpentinöl)
Frankreich, Produktion 1238
Rußland, Neues Werk 308
Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Berlin 1379
Konsularfakturen und Konsulargebühren (s. Warenbegleitpapiere)
Kopalharz (s. Harze, natürliche)
Kosmetika (s. a. Parfümerien und einzelne Erzeugnisse),
Inland:
Zolltarifentscheidung betr. Compact Puder 816
Ausland:
Aegypten, Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Toiletteseifen 1295
Argentinien, Die Marktlage für Toiletteseifen 1476
Australien, Die Seifen- und Parfümerieindustrie 279
Azoren, Der Markt 886
Bolivien, Der Markt 698
Die Toilettenseifenindustrie 854
Brasilien, Gute Absatzmöglichkeiten 1072
Canada, Die Seifen- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1928 1255, 1377
China, Der Markt in der Mandschurei 890
Produktion von Toiletteseifen und Toilettepräparaten 932
Danzig-Polen, Keine Einfuhrbewilligung für Puderquasten 1315
Frankreich, Besteuerung 847
Gibraltar, Der Markt 917
Griechenland, Produktion und Einfuhr von Parfümerien und Toiletteseifen 1293
Japan, Bevorstehende Verordnungen über Spezialpräparate 821
Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle des Handels 1263, 1290
Jugoslawien, Schutz der heimischen Parfümerie- und Seifenindustrie 408
Analyse von Bleituben bei der Einfuhr von Zahnpasta 1467
Mexiko, Eintragung von Toilettepräparaten 146
Einfuhr von Toiletteseifen 532
Zugelassene Kosmetika 1234
Liste abgelehnter Toilettemittel 1402
Norwegen, Einfuhr branntweinhaltiger Kosmetika 383
Panama, Einfuhr von Toiletteseifen 416
Polen, Steigender Verbrauch 1071
Porto Rico, Produktion 823
Rumänien, Der Markt für Zahnpflegemittel 518
Rußland, Akzisesteuer 944
Südafrikanische Union, Produktion von Toiletteseifen 417
Trinidad, Verzollung von Bay-Rum 615
Tschechoslowakei, Zollbehandlung 730
Gesundheitsbescheinigungen 942
Türkei, Der Markt in Parfümerien und Toiletteartikeln 53
Absatz von Nagelpoliermitteln 417
Ungarn, Luxusbesteuerung von Fein- und Spezialseifen 143, 331
Luxussteuerpflichtige Parfümerien und Kosmetika 942
Uruguay, Fabrikation und Absatz von Toilettepräparaten 738
Ver. Staaten, Zunahme der Produktion im Jahre 1927 531
Jahrestagung der Toilettemittelindustrie 619
Produktion 687
Produktion von Toiletteseifen 917
Gegen den Gesetzentwurf über die Kontrolle 1262
Kraft- und Brennstofftagung für die Schiffahrt 883
Kreosot (s. a. Teerprodukte)
Großbritannien, Stabilisierung der Preise 1346
Kreosotöl (s. a. Teerprodukte)
Britisch-Indien, Gewinnung 504
Canada, Ausfuhr 854
Japan, Produktion 1350
Krey, Direktor Dr. Hermann † 223
Kryolith (s. a. Mineralien)
Rußland, Produktion 737
Ver. Staaten, Einfuhr 278
Kunstfasern (s. a. Kunstseide), Inland:
Die Bedeutung der Vistrafaser für die deutsche Volkswirtschaft. Von Fred Holt 1451
Ausland:
Rußland, Gründung einer Industrie geplant 151
Kunsthorn (s. Caseinkunsthorn)
Kunstleder
Chile, Steigender Verbrauch 309
Ver. Staaten, Verbot der Bezeichnung „Duraleather" 440
Künstlermaterialien (s. a. Farben)
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung verlangt 115
Kunstmassen (s. a. die einzelnen Produkte)
Italien, Die Industrie der plastischen Massen 1447
Südafrikanische Union, Zollbefreiung 50
Aufhebung der Zollbefreiung 1290
Kunstseide (s. a. Kunstfasern), Inland:
Um die Bezeichnung der Kunstseide 498
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G. — Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka 734
Zu den Konventionsverhandlungen in der Industrie 1213
Viscose-Abkommen 1264
Ausland:
Weltproduktion im Jahre 1928 183
Argentinien, Zollermäßigung für britische Kunstseide 1373, 1403
Verzollung französischer Kunstseide 1427
Belgien, Abschluß einer Konvention 28
Canada, Einfuhr 365
China, Vom Markt 279
Zunehmende Nachfrage 1378
Danzig, Errichtung einer neuen Fabrik 1024
Danzig-Polen, Bestimmungen über den Handel mit Garn 1343
Finnland, Gründung einer Industrie 618, 948
Frankreich, Aus der Industrie 242
Kunstseide unter dem Regime der „admission temporaire" 269, 1020
Produktion im Jahre 1928 444
Annahme der Bezeichnung „Chardone" für Kunstseide 500
Verwendung für die verschiedenen Textilprodukte 916
Zollsenkung für Abfälle 995
Verzollung französischer Kunstseide in Argentinien 1427
Die Krisis der Industrie 1472
Griechenland, Produktion 885
Großbritannien, Die Industrie im ersten Halbjahr 1928 118
Die Industrie im Jahre 1928 241, 275
Jahresbericht der Courtaulds, Ltd. 363
Zollermäßigung für britische Kunstseide in Argentinien 1373, 1403
Um die Zukunft des Zolls 1398
Italien, Rückvergütung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 360, 1234
Abschluß einer Konvention 501
Jahresabschluß der Snia Viscosa 501
Aus der Industrie 531
Bevorstehende Fusion in der Industrie 1376
Japan, Die Entwicklung der Industrie 298
Neues Preisabkommen geplant 504
Vorübergehender Sonderzoll beantragt 1319
Starke Zunahme der Produktion 1477
Jugoslawien, Die Errichtung einer Fabrik 53, 308, 445
Einfuhrzoll angestrebt 793
Einfuhr 885
Lettland, Zollfreie Einfuhr von Garn zur Verarbeitung 674
Niederlande, Außenhandel im Jahre 1928 337
Geschäftsbericht der Enka 618
Aus der Industrie 706
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. — Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka 734
Oesterreich, Zollerhöhung verlangt 358
Um die Erhöhung der Zölle 383
Persien, Aufhebung des Einfuhrverbots geplant 304
Aufhebung des Einfuhrverbots 676
Polen, Errichtung einer Fabrik durch die Courtaulds, Ltd. 151
Die Industrie 458

Digitized by Google

Rumänien, Gründung einer Fabrik 119, 389
Erneute Berichtigung der mittleren Werte 1344
Sierra Leone, Einfuhr 856
Spanien, Verbot der Bezeichnung von Kunstseide als „Seide" 144
Produktion 680
Südafrikanische Union, Bevorstehende Errichtung einer Fabrik? 1378
Tschechoslowakei, Zollermäßigtes Bittersalzkontingent für die Industrie 301, 817
Handel mit Garnen und Zwirnen 1178
Veredelungsverkehr 1233
Ungarn, Die zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 1261, 1370
Ver. Staaten, Zulassung der Bezeichnung „rayon" 272
Verzollung von Acetatkunstseidegarn 385, 409, 495
Die Industrie 665
Preisermäßigungen 798

Kupfersulfat, Inland:
Ausfuhrtarif für Kupfervitriol 27, 52, 1263
Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol 1404.

Ausland:
Argentinien, Verzollung 26
Frankreich, Umsatzsteuer 463, 816
Griechenland, Zollfreie Einfuhr für die Landwirtschaft 332, 384
Großbritannien, Zunahme der Ausfuhr 677
Jugoslawien, Einschränkung der Produktion 308
Vom Markt 558
Rumänien, Amtliche Preise 707
Ver. Staaten, Zunehmende Bedeutung 989

Kupfervitriol (s. Kupfersulfat)

Kupfervitriolkalkgipsmehl
Ausnahmetarif 470, 1291

L

Labdanumharz (s. Harze, natürliche)

Laboratoriumsreagenzien
Spanien, Kontrollfreie Einfuhr für die Generallandwirtschaftsdirektion 385

Lacke, Inland:
Gefahren beim Zaponieren 1206

Ausland:
Algier, Absatz 949
Argentinien, Einfuhr 1185
Australien, Fabrikation von Celluloselacken 279
Belgien, Die Industrie 884
Britische Malayenstaaten, Der Markt 339
Canada, Produktion in Britisch-Columbien 976.
Der Markt 1196
Chile, Der Markt 278
Cuba, Erhöhung der Einfuhrzölle 239
Aus der Industrie 707
Dänemark, Die Industrie 389, 737
Danzig-Polen, Zollwünsche der polnischen Produzenten 1043
Frankreich, Das französische Absatzgebiet für Nitrocelluloselacke 401
Griechenland, Der mazedonische Markt 853
Großbritannien, Produktion von Nitrocelluloselacken 1117
Guatemala, Einfuhr 1349
Italien, Steigender Verbrauch von Celluloselacken 502
Die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie 975
Vergällung des zur Herstellung von Celluloselacken bestimmten Alkohols 1372
Litauen, Industrie 1046
Panama, Der Markt für Nitrocelluloselacke 888
Polen, Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Celluloselacken 618
Konvention der Fabrikanten 650, 822
Die Lage auf dem Markt 1024
Aus der Industrie 1265
Schweden, Die Industrie 769
Spanien, Bildung eines Monopols? 619
Die Nitrocelluloselackindustrie 1071
Südafrikanische Union, Einfuhr 532
Tschechoslowakei, Zollberatungen der Industrie 179
Zollerhöhung für Deckfarben 301
Um die Zölle 330
Venezuela, Die Absatzmöglichkeiten für Nitrocelluloselacke 855
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie 263
Keine halbjährlichen Censusberichte mehr über die Industrie 309
Censusbericht über die Produktion 927
Die Industrie im ersten Halbjahr 1929 1321

Lacklösungsmittel (s. Lösungsmittel)

Landmann, Generaldirektor Dr.-Ing. E. h., 60 Jahre 127

Lateinamerika (s. a. Amerika, Zentralamerika u. die einzelnen Staaten)
Der Arzneimittelabsatz der Vereinigten Staaten 905
Die Einfuhr von technischen Sprengstoffen aus den Vereinigten Staaten 1015

Lavendelöl (s. a. ätherische Oele)
Italien, Die Lage der Industrie 502

Leim
Brasilien, Der Markt 1475
Britisch-Indien, Zollfreie Einfuhr von geklärtem flüssigem Fischleim 1023
Peru, Der Markt 976
Polen, Aus der Industrie 1153
Rußland, Erweiterung der knochenverarbeitenden Industrie 1266
Ver. Staaten, Jahresversammlung der Industrie 244
Produktion 309
Produktionsbericht über die Industrie 694
Die Industrie im ersten Halbjahr 1929 1120

Leimleder
Die internationalen Vereinbarungen über Ausfuhrverbote 792, 941, 1067
Danzig-Polen, Aufhebung des Ausfuhrzolls für Lederabfälle 1178
Oesterreich, Ausfuhr 1148
Tschechoslowakei, Aufhebung des Ausfuhrverbots 1148
Ungarn, Ausfuhrzoll 1148, 1286

Leinöl (s. a. Oele und Pflanzenöle)
Argentinien, Produktion 366
Ver. Staaten, Zollerhöhung für Leinöl enthaltende Oelgemische beantragt 25
Verhandlung über die Produktionskosten 48
Zollerhöhung 794
Bericht der Tariff Commission 850

Lenz, Otto, zum 40jährigen Dienstjubiläum 418

Lepsius, Prof. Dr., zum 75. Geburtstag 125
Ehrenbürger der Technischen Hochschule Karlsruhe 215

Lettland

Außenhandelsregelung
Zolländerungen 24
Eintarifierungen 46, 238, 1343
Handelsvertrag mit der Türkei 46, 1021
Vorläufiges Handelsabkommen mit Bulgarien 46
Zollrückerstattung für Casein 80, 585
Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel 80, 1400
Zolltarifentscheidungen 80, 143, 209, 238, 270, 331, 408, 437, 494, 524, 553, 647, 848, 880, 996, 1068, 1148, 1208, 1233, 1287, 1467
Zollabfertigung nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen 115
Hammerschlag bei der Ausfuhr zollfrei 115
Fristverlängerung der Uebergangsbestimmungen für die Ursprungszeugnisse 143
Entziehung der Berechtigung zollfreier Einfuhr auf Grund der Freiterritorialrechte 143, 437
Die Anwendung der Minimalzölle 180
Zum Handelsvertrag mit Sowjetrußland 209
Zollfreie Einfuhr 209, 270, 494, 911, 972, 1110, 1208, 1371, 1466
Ursprungszeugnisse 209, 238, 552
Plombierung von Spezialitäten bei der Einfuhr 209
Zollfreie Einfuhr auf Grund der Freiterritorialrechte 238, 879
Die Zollunionsverhandlungen mit Estland 270, 674
Zollrückerstattungen 331, 359, 972, 996, 1110, 1148, 1371, 1400
Handelsvertrag mit Polen 407, 437, 792, 1043
Konsulargebühren 437
Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 464, 585, 793, 1021, 1148
Aenderung des Taratarifs 464
Mineralwassereinfuhr 494
Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn zur Verarbeitung 674
Handelsvertrag mit Jugoslawien 701
Zollfreiheit für Viehfuttermittel 793
Einfuhrverbotene Sera und Vaccine 880
Futtermittelkontrolle 880
Anwendung und Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 996
Akzisefreie Ausfuhr von Mineralwasser 1148

Digitized by Google

Industrie und Handel
Annahme des Vertrages mit dem schwedischen Zündholz-trust 30
Das schwedische Zündholzmonopol 243
Branntweinpreise 364
Subventionierung des Düngemitteleinkaufs 590
Chemikalien-Einfuhr 1928 757
Die Zündholzindustrie 916
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 1118
Neue pharmazeutische Fabrik 1213
Verschiedenes
Betäubungsmittelkontrolle 209
Verzeichnis der Gifte 270, 437
Etikettierung pharmazeutischer Produkte mit ausländischen Herkunftszeichen 437
Branntweinvergällung 464
Regelung des Handels mit Schädlingsbekämpfungsmitteln 647
Kontrolle des Düngemittelhandels geplant 1068
Staatskontrolle für Explosivstoffe 1233
Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln 1233, 1287
Liberia
Zoll-Beschwerde- und Streitverfahren 795
Liebighaus, Vereinigung, E. V. 1052
Lieferungskredit für Rumänien 28
Likörweine, Herstellung 1213
Limettenprodukte
Dominica, Ausfuhr 889
Linaloeöl (s. a. ätherische Oele)
Brasilien, Entwicklung der Industrie 592
Lindgens, Emil, Dr.-Ing. E. h. 391
Liniment (s. Arzneimittel)
„Lipsia", chemische Fabrik Aktiengesellschaft zu Mügeln Bez. Leipzig 561
Litauen
Außenhandelsregelung
Die Meistbegünstigung in Rußland 47
Der Handelsvertrag mit Deutschland 161
Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im Deutschen Reichstage 206
Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Deutschland 269
Handelsvertrag mit Oesterreich 407
Neuer Zolltarif 437
Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 437
Keine Neuregelung der Düngemitteleinfuhr 437
Arzneimitteleinfuhr 585
Zolltarifrevision 692
Handelsvertrag mit Ungarn 701
Zur Zolltarifrevision 730
Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 911
Ursprungszeugnisse 1020
Zollfreie Düngemittel 1178
Keine Ursprungszeugnisse für Warenmuster 1343
Zahlung des Einfuhrzolls „unter Vorbehalt" 1400
Industrie und Handel
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1928 118
Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust 590, 1239
Farben- und Lackindustrie 1046
Verschiedenes
Eintragung von Zweigniederlassungen deutscher Firmen ins Handelsregister von Memel 178
Schutz für deutsche und italienische Warenzeichen 1023
Staatliche Düngemittelkontrolle 1233, 1370
Schutz für ausländische Warenzeichen 1374
Literatur
Enzyklopädie der Technischen Chemie. Herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann 57, 711
Das Kunstseiden-Taschenbuch. Von Dr. H. Stadlinger 58
Deutscher Weltwirtschaftskalender 1929. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft 58
Das Aluminiumzoll-Problem. Von Dr. von Schoenebeck, Ministerialdirektor i. R. 90
Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. II. Band, 2. Halbband: Chemische Technologie der Zellulose und die Zellulosine 90
Band IV, 2. Halbband: Konservierung, Kohle und Erdöl.
Band V, 1. Halbband: Rohstoffe und Waren aus dem Tierreiche: Ernährungs- und Nahrungsmittel.
Knochen und Leim. Häute und Leder, Pelze und Rauchwaren 156
Band III, 1. Halbband: Warenkunde und Technologie der Gärungsgewerbe, der Riechstoffe, organischen Säuren und der natürlichen Farb- und Gerbstoffe 1121
Band III, 2. Halbband: Kautschuk, Tier- und Pflanzenfette, Wachse 1121
Die Parfümerieindustrie. Von Alfred Wagner 90
Neue Arbeiterschutz-Merkblätter 155
Die großen Chemiekonzerne. Von Dr. Alfred Marcus 186
Taschenbuch für die Farben- und Lackindustrie. Von Dr. Hans Wolff, Dir. Dr. V. Schlick und Dr. Hans Wagner 186
Deutscher Färberkalender für das Jahr 1929. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Färberzeitung 186
Taschenbuch für Gaswerke, Kokereien, Schwelereien und Teerdestillationen 186
Kali-Kalender 1929. Bearbeitet von Dr. C. Hermann 186
Schmelzpunkttabelle der organischen Verbindungen. Von Prof. Dr. Asahina, Prof. Dr. Nakao, Dr. Tsukamoto, Nakahashi 218
Jahresbericht VI der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1927/28 218
Atlas der gewerblichen Gesundheitspflege. Von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld 218
Lagerung und Transport des Erdöls und seiner Produkte zu Lande. Von Dr. Julius Swoboda 248
Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Auslande 368
Weltmontanstatistik. Herausgegeben von der Preußischen Geologischen Landesanstalt 368
Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker 368
Kommentar zum Umsatzsteuergesetz. Von Staatssekretär Prof. Dr. Popitz. Unter Mitwirkung von Dr. R. Kloß und Dr. R. Grabower 393
Wirtschaftlichkeitslehre. Von Prof. Dr. Rudolf Kobatsch 448
Probleme des lebenden Aktienrechtes. Von Dr. Oskar Netter 448
Die Reform des Kartellrechts. Von Isay und Nipperdey 448
Rapports et Discussions sur des Questions d'Actualité. Herausgegeben vom Institut International de Chimie Solvay 448
Handbuch der Brennstofftechnik. Herausgegeben von der Heinrich Koppers A.-G. in Essen 476
Außenseiter von Kartellen. Von Dr. rer. pol. Gustav Lucae 508
Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Von Dr. jur. Eugen Ulmer 508
Die künstlichen Harze. Von Prof. Dr. phil. Johannes Scheiber und Dr. phil. Kurt Sändig 508
Die deutsche Zündholzindustrie in der Nachkriegszeit. Von Dr. oec. publ. Carl Hurth, Dipl.-Volkswirt 508
Jahrbuch des Deutschen Drogisten-Verbandes 509
Gewerblich verwendete Tier- und Pflanzenstoffe. Herausgegeben von Prof. Dr. Viktor Grafe 536
Sozialpolitik und Sozialreform bei Abbe, Rathenau und Ford. Von Dr. Karl C. Thalheim, Privatdozent an der Handelshochschule Leipzig 536
Zeitungs-Katalog Rudolf Mosse 1929 537
Die Selbständigkeit des Rechts an der Marke. Von Prof. Dr. H. Isay 563
Kommentar zum Wettbewerbsrecht. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 563
Kontrahierungszwang für Monopole. Von Prof. Dr. Heinr. Wimpfheimer 563
Die Praxis des neuzeitlichen Asphaltstraßenbaues. Herausgegeben von Dr.-Ing. H. Bösenberg 564
Winke für den Geschäftsverkehr mit Polen. Herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftsbund für Polen, E. V. 564
Zollhandbuch für die Schweiz. 1. Nachtrag. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski, Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz 597
Sicherheit und Wirtschaft bei der Reichsbahn. Von Geh.-Rat Dr. Quaatz, M. d. R. 628
Anorganische und organische Entfärbungsmittel. Von Dr. Leopold Singer, Wien 656

Digitized by Google

Handelsrecht und Handelsbrauch. Herausgegeben von Syndikus Dr. Feilchenfeld, Syndikus Michalke u. Dr. v. Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident i. R. 657, 1479
„Ausfuhrförderung". Denkschrift des Deutschen Industrie- und Handelstages. Bearbeitet von Helmut Klein 657
Der Lizenzvertrag. Von Patentanwalt Dr. Hans Hederich 657
Zur Frage der Uebertragbarkeit von Warenzeichen. Von Dr. Carl Becher, Rechtsanwalt und Notar in Berlin 712
Die Erdöl- und Kohle-Verwertungs-Aktiengesellschaft (Evag). Von Dr.-Ing. E. h. Heinrich Brückmann † 799
Angewandte Soziologie. Von Prof. D. Karl Dunkmann 799
Durch Besitz zum Arbeitsfrieden. Von Dr. Fritz Tänzler 79
Das Buch der großen Chemiker. Von Dr. Günther Bugge 825
Export-Handbuch für Großbritannien. Von Herbert Kaul 825
Der Betriebs-Chemiker. Von Dr.-Ing. Bruno Waeser 857
Frevel am Volk. Von Prof. Dr. E. Horneffer 857
Einführung in die theoretische Wirtschaftschemie. Von Dr. phil. Rudolf Koetschau 891
Die Besteuerung des Gewerbes. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 891
Chemische Technologie der Neuzeit. Von Dr. Otto Dammer, in zweiter erweiterter Auflage bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Franz Peters 918, 977, 1186
Die Kampferversorgung der Welt. Von Dr. Hans Mieske 978
Branntweinverwertungsordnung. Von Zollrat Rose und Zollamtmann Both, Sachbearbeiter im Reichsmonopolamt für Branntwein 978
Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England. Von Dr. Hans Reupke, Rechtsanwalt in Berlin, E. Bernhard Morgan, Solicitor of the Supreme Court, London 978
Exporthandel und direkter Industrieexport. Von Dr. Rudolf Aschenbrenner 1026
Die Riechstoffe und ihre Derivate. Herausgegeben von Dir. Alfred Wagner 1026
Young-Plan oder Dawes-Plan? Von Dr. Friedrich Raab, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule Dresden 1027
Konsulats- und Mustervorschriften. Herausgegeben von der Zollauskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg 1027
Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung. Von Reichsminister a. D. Hamm 1122
Die Zusammenschlußbewegung der deutschen Zündholzindustrie unter besonderer Berücksichtigung des schwedischen Einflusses. Von Dr. Curt Höpfner 1122
Jahresbericht VII der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1928 1186
Die chemische Industrie des Deutschen Reiches 1186
Internationaler Riechstoff-Kodex. Herausgegeben von Arno Müller, Genf 1186
Die Korrosion, unter Berücksichtigung des allgemeinen Materialschutzes. Von Prof. Dr. O. Kröhnke, Oberreg.-Rat Prof. Dr. E. Maaß und Dr. W. Beck 1215
Das Reparationsproblem. Veröffentlichungen der Friedrich-Lißt-Gesellschaft 1296
Sozialismus oder Fortschritt. Von Gustav Cassel 1323
Die Reichskostengesetze nach dem Stand vom 1. Sept. 1929. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 1324.
Zollhandbuch für das Deutsche Reich. 1. Nachtrag. Nach dem Stand vom 1. Sept. 1929. Bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium 1324
Der Schutz des industriellen Eigentums in Jugoslawien. Von Dr. Janko Suman, Präsident des Amtes zum Schutz des industriellen Eigentums in Belgrad 1324
Konsulats- und Mustervorschriften. Herausgegeben von der Handelskammer Hamburg 1351
August Kekulé. Von Richard Anschütz 1379
Anorganische Chemie. Von Dr. Fritz Ephraim, Professor an der Universität Bern 1478
Das Gas in der deutschen Wirtschaft. Herausgegeben von Dr. Willi Vollbrecht und Dr. Richard Sternberg-Raasch 1479
Die Ergebnisse der Haager Konferenz. Von Dr. Friedrich Raab, Prof., Dresden 1479
Ein deutscher Juristenkalender für 1930. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann, Berlin 1479
Deutscher Weltwirtschaftskalender 1930. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V. 1479
Materialien zur Finanzreform. Von E. Mosich, Präsidialmitglied des Hansa-Bundes 1479

Lithium
Canada, Vorkommen 592
Ver. Staaten, Verzollung von metallischem Lithium 25
Steigender Verbrauch von Lithiumsalzen in der keramischen Industrie 1240

Lithopone (s. a. Farben)
Die Lage der Industrie II. Von Dr. D. 511, 541, 570, 601
Australien, Neue Normen 442
Frankreich, Produktion und Verbrauch 1182

Lohnfragen
Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung in der chemischen Industrie 371
Nach welchen Sätzen sind die Bauarbeiter einer chemischen Fabrik zu entlohnen? 388
Reichstarif für die chemische Industrie oder allgemeiner Tarifvertrag für die Kaliindustrie? 766
Auftragsmangel in der chemischen Industrie und Verkürzung der Arbeitszeit 796

Lösungsmittel (s. a. die einzelnen)
Australien, Steigende Nachfrage 738
Die Lage der Industrie 1350
Canada, Die Marktlage 854
Tschechoslowakei, Die Zollermäßigungen für Lacklösungsmittel 584
Der Bezug von Lacklösungsmitteln 942
Ver. Staaten, Produktion für die Lackindustrie 1240

Luxemburg (s. a. Belgien)
Gewinnung von Thomasphosphaten 415
Abschaffung der Ausfuhrabgabe und teilweise Aufhebung der Umsatzsteuer 879

Lydyol
Spanien, Einfuhrverbot 385

M

Madagaskar
Ursprungszeugnisse 240
Verzollungsgebühr für Briefpäckchen 304
Aufhebung der Verzollungsgebühr für Briefpäckchen 850
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 856

Madeira
Zollbegünstigungen 1209

Magnesit
Die Industrie 1040
Canada, Wiederaufnahme der Produktion 1377
Jugoslawien, Vorkommen in Südserbien 1376
Südafrikanische Union, Entdeckung von Vorkommen 246

Magnesium
Britisch-Indien, Verzollung 1210

Magnesiumsulfat (s. Bittersalz)

Malayenstaaten, Britische
Der Markt für Farben, Lacke und andere Bauhilfsstoffe 339
Verbrauch von Arzneimitteln 592
Bestimmungen über die Deklaration eingeführter Waren 733
Die Brit. Malayenstaaten als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse 989
Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie 1267

Malayenstaaten, Vereinigte
Arzneimittelkontrolle 240
Neuer Ein- und Ausfuhrzolltarif 999
Zollvordrucke 1023
Zolländerungen 1210
Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von technischen Gasen 1215

Malta
Zolltarifänderungen 181
Der Markt für Schuhputzmittel 948
Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Seifenindustrie 1426

Malzextrakt (s. a. Nährmittel)
Großbritannien, Ursprungsbezeichnungszwang beantragt 1043
Verhandlung über den beantragten Ursprungsbezeichnungszwang 1206

Mangandioxydschlamm
Zolltarifentscheidung 729

Manganerze (s. a. Mineralien)
Die Industrie im Jahre 1928 883

Digitized by Google

Aegypten, Produktion 824
Brasilien, Die Ausfuhrzölle 334
Neues Unternehmen in der Industrie 532
Ausfuhr 824
Rußland, Ausbeutung der Lager von Tschiatury 974
Das russische Manganerz auf dem Weltmarkt 1239
Produktion 1266
Südafrikanische Union, Aus der Manganindustrie 504
Mangansulfat
Ver. Staaten, Verwendung als Düngemittel 1215
Mannit
Italien, Produktion von Manna und Mannit 1239
Markt- und Preisberichte
Stickstoffdüngemittel Dezember 1928 31, Februar 1929 312, März 419, April 537, Mai 684, August 1049, September 1157, November 1409
Ausländische Chemikalienpreise 31, 59, 90, 122, 156, 186 218, 249, 281, 312, 340, 369, 393, 420, 448, 476, 509, 537, 564, 597, 628, 657, 684, 712, 741, 772, 801, 828, 860, 893, 921, 953, 981, 1005, 1028, 1049, 1073, 1124, 1157, 1189, 1217, 1245, 1269, 1297, 1325, 1353, 1381, 1409, 1433, 1481
Benzol-Marktberichte 448, 1381
Die neuen Stickstoffpreise 772
Aussichten für den internationalen Benzolmarkt 1430
Marokko
Der Phosphatabsatz 1928 532
Einfuhr von Phosphaten nach den Ver. Staaten 586
Produktion und Ausfuhr von Sandarakharz 824
Marokko (französische Zone)
Verbot der Verwendung von Süßstoffen in Nahrungsmitteln usw. 146
Die Gewinnung von Phosphaten 324
Einfuhr und Vergällung von Alkohol 441
Kontrolle des Düngemittelhandels 703
Außenhandel in chemischen Produkten 1928 856
Zündholzeinfuhr 949
Aus dem Phosphatbergbau 949
Ausbeutung neuer Phosphatfelder 1241
Marokko (spanische Zone)
Zollabkommen mit der Tangerzone 26
Marokko (Tangerzone)
Zollabkommen mit der spanischen Marokkozone 26
Erhöhung der Verbrauchssteuer für Alkohol und Abänderung der Eingangssteuern 362
Martinique
Neuregelung der Erhebung der Küstenabgabe 83
Mauritius
Verzollung von Chlor 211
Zollerhöhung für Petroleumleichtöle 304
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 417
Verzollung von Indanthrenblau 732
Zollrechnungen 732
Mennige (s. a. Bleifarben)
Internationale Konvention 677
Australien, Neue Normen 442
Menthol (s. a. Riechstoffe)
Japan, Ausfuhr 1295
Metabisulfit (s. Kaliummetabisulfit)
Metalle, Inland:
Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Von Dr. Hg. 715, 792
Tagung des „Institute of Metals" in Düsseldorf 588, 677, 883
Ausland:
Bolivien, Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle enthalten 648
Mozambique, Verkehr mit gesundheitsschädliche Metalle enthaltenden Waren 764
Metallgesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. 55
Methanol (s. a. Holzverkohlung, Lösungsmittel, Alkohole)
Vergebliche Anfechtung eines Kaufs von Methanol, das für die Konkurrenz bestimmt war 1291
Ausland:
Belgien, Bevorstehende Aufnahme der Produktion von synthetischem Methanol 1046
Canada, Produktion im Jahre 1928 887
Produktion und Absatz im ersten Halbjahr 1929 1185
Frankreich, Produktion von synthetischem Methanol 1152
Großbritannien, Verzollung 1147
Italien, Steuerbegünstigter Bezug 912, 1110
Verbot der Verwendung zur Herstellung von Parfümerien 1234
Japan, Herstellung und Verbrauch 504
Erhöhung der Produktion 1155
Niederlande, Zoll- und Verbrauchsabgabenänderungen 330
Verbotene Verwendung 1109
Rumänien, Verkehr 238, 302, 331, 494
Die Produktion 276
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1928 917
Produktion und Absatz im ersten Halbjahr 1929 1184
Methylalkohol (s. Methanol)
Methylamin
Enthaarungsmittel in der Lederindustrie 53
Methylekgonin (s. Betäubungsmittel)
Methylester (s. a. einzelne)
Italien, Steuerbegünstigter Bezug von Methanol und Essigsäure für die Herstellung 912
Mexiko
Außenhandelsregelung
Weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des neuen Zollgesetzes 26
Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 116
Zollerhöhungen 333
Zolltarifänderungen 386, 441, 881, 945
Vorgeschlagene Zolländerungen 386
Erhöhung des Zollzuschlags 410
Zollzuschläge 441
Bestimmungen über Konsular- und Handelsfakturen 467
Zolltarifrevision 615
Zollbehandlung von Sprengstoffen, entzündlichen und ätzenden Stoffen 731
Angabe des Ursprungslandes bei der Einfuhr von Markenartikeln 818
Zollbehandlung von Glycerin bei der Ein- und Ausfuhr 1044
Regelung der Handelsbeziehungen zu Frankreich 1206
Besteuerung von Ausfuhrwaren 1210
Amtlicher Kurs der Reichsmark 1210
Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes und des neuen Zolltarifs 1345
Industrie und Handel
Die Quecksilberindustrie 264
Ausbeutung von Schwefelvorkommen 473
Schädlingsbekämpfung im Staate Coahuila 503
Einfuhr von Toiletteseifen 532
Erhöhte Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln 532
Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928 824
Einfuhr von Arzneimitteln 888
Chemikalienverbrauch der Seifen- und der Glasindustrie 888
Produktion von Aluminiumsulfat 1322
Verschiedenes
Eintragung von medizinischen und Toilettepräparaten 146
Gasolinsteuer 182
Erleichterungen für den Bergbau verlangt 211
Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Warenzeichengesetz 274
Beitritt zu der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums 387
Ungenaue Angaben in deutschen Offerten 414
Spezialitätenkontrolle 586, 676
Patent- und Warenzeichengebühren 649
Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln 676
Zugelassene Arzneimittel und Kosmetika 1234
Liste abgelehnter Heilmittel und Toilettemittel 1402
Micmell
Zolltarifentscheidung 645
Milchsäure, Inland:
Ausfuhrtarif 27, 117, 274
Ausland:
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1120
Mineralien und Erze (s. a. die einzelnen)
Inland:
Jahresbericht der Bergbaubehörden für das Jahr 1928 444
Ausland:
Abessinien, Vorkommen von Mineralien 1476
Aegypten, Gewinnung von mineralischen Bodenerzeugnissen 1350
Algier, Gewinnung von Bergbauerzeugnissen 1350
Britisch-Indien, Die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen 668
Canada, Produktion verschiedener nichtmetallischer Mineralien 558
Verarbeitung sulfidischer Erze 887

Digitized by Google

Produktion von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1928 917
Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen für die chemische Industrie 1267
Chile, Ausfuhrzoll für Erze und Konzentrate 386
Großbritannien, Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928 1238
Italien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe 558
Japan, Produktion verschiedener Bergbauerzeugnisse 681
Jugoslawien, Bergbaugesetz 276
Amerikanisches Kapital im Bergbau 1293
Mexiko, Erleichterungen für den Bergbau verlangt 211
Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928 824
Rumänien, Neues Minengesetz 389
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie 619
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch verschiedener mineralischer Rohstoffe 1196

Mineralöle (s. a. Motortreibmittel, Lösungsmittel und die einzelnen Produkte), Inland:
Deutsche Erdölraffinerie im Jahre 1927 283
Ausnahmetarif für rohes Erdöl 498, 1045, 1470
Zolltarifentscheidung betr. Micmell 645
Veredelungsverkehr mit Mineralöl und Paraffin 971
Ausnahmetarif 54, für Erdölrückstände 973
Ausnahmetarif für Erdöl usw. 1023, 1211

Ausland:
Aegypten, Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten 362, 850
Albanien, Einfuhrmonopol für Petroleumprodukte 761
Australien, Verzollung von Petroleumölen usw. 1263, 1374
Britisch-Guayana, Abänderung der Einfuhrzölle 616
Cuba, Erhöhung der Verbrauchsabgaben für aus Petroleum gewonnene Treiböle beabsichtigt 211
Zollbegünstigung für Benzin und Naphtha beim Bezug durch Lack- und Farbenfabriken 819
Frankreich, Erhöhung der Verbrauchssteuern für Petroleumtreiböle, Benzol usw. 44
Zollherabsetzung für Gas-oils 142
Einfuhrabgabe 179
Keine Erhöhung der Verbrauchssteuer für White-spirits 179
Verzollung von Petroleumprodukten 329, 407, 524, 674, 792, 941, 1043, 1260, 1399
Einfuhr 436, 551
Verbrauchssteuer für Schweröle 971
Großbritannien, Erhöhung der Petroleumsteuer beabsichtigt? 141
Honduras, Zollfreiheit für Rohöle und Destillate 554
Japan, Bevorstehende Zollermäßigung? 1428
Mauritius, Zollerhöhung für Petroleumleichtöle 304
Peru, Verzollung von Acidolin 648
Polen, Das Naphthasyndikat 87
Südafrikanische Union, Normen für zollfreie Schweröle 50
Tschechoslowakei, Aenderung bei der Zollabfertigung von Transformatoren- und Vaselinöl beantragt 208

Mineralwasser (s. a. Kohlensäure und Getränke)

Inland:
Berliner Brunnenwasser als „Mineralwasser" 1471

Ausland:
Lettland, Einfuhr 494
Akzisefreie Ausfuhr 1148
Polen, Aus der Industrie 590
Rußland, Ausfuhr 151
Tschechoslowakei, Ausfuhr 472
Gegen Erhöhung der Getränkesteuer 646

Mittasch, A., Dr. phil., Dr. ing. h. c., Dr. agr. h. c., 25jähriges Dienstjubiläum 279

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin 560

Mohn (s. Opium)

Molybdän (s. a. Mineralien)
Weltproduktion 1391
Australien, Entdeckung von Vorkommen in Tasmanien 279

Montserrat
Neuer Zolltarif 410
Ausfuhr von Bayöl 856

Morphin (s. a. Opium und Betäubungsmittel)
Polen, Herstellung von synthetischem Morphin 1046

Moschus (s. a. Riechstoffe)
Der Weltverbrauch 415
China, Der Handel 811

Motalin (s. Motortreibmittel)

Motortreibmittel (s. a. die einzelnen u. Mineralöle), Inland:
Motalin und synthetisches Benzin 768

Ausland:
Algier, Erhöhung der Steuer auf Treiböl usw. 304
Britisch-Indien, Erhöhung des Einfuhrzolls 616
Definition der Motorleichtöle 999
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr von Treibmitteln für landwirtschaftliche Maschinen 115, 332
Chile, Erhöhung des Einfuhrzolls für Motortreiböle 496
Cuba, Erhöhung der Verbrauchsabgaben für aus Petroleum gewonnene Treiböle beabsichtigt 211
Frankreich, Erhöhung der Verbrauchssteuern für Petroleumtreiböle 44
Goldküste, Erhöhung des Einfuhrzolls für Motorleichtöle 1180
Uruguay, Zollfreiheit für Motorennaphtha 1345, 1373

Mozambique
Verkehr mit gesundheitsschädliche Metalle enthaltenden Waren 764
Zolltarifänderungen 1113

Müller, Generaldirektor Dr. Paul, zum 25jährigen Geschäftsjubiläum 632

Munition (s. Explosivstoffe)

Mutterkorn
Spanien, Einfuhrverbot 144
Produktion und Ausfuhr 338

N

Nagelpoliermittel (s. Kosmetika)

Nährmittel (s. a. Malzextrakt)
Südafrikanische Union, Kontrolle des Verkehrs 587, 640, 1114

Naphthaprodukte (s. Mineralöle)

Naphthalin
Japan, Um den Zoll 497
Norwegen, Benutzung gebrauchter Säcke bei der Einfuhr 760

Natrium
Ver. Staaten, Verzollung 81

Natrium, äpfelsaures
Ver. Staaten, Verwendung als Ersatz für Speisesalz 473

Natriumbichromat (s. Bichromate)

Natriumcarbonat, Inland:
Ausnahmetarif 13 d für Soda 676

Ausland:
Die Sodaindustrie im Fernen Osten 1254
Australien, Einfuhr von Soda 824
Basuto-, Bechuana- und Swaziland, Zollnachlaß für Soda 1469
Canada, Errichtung einer neuen Anlage zur Gewinnung natürlicher Soda 1120
China, Die Sodaindustrie beantragt Steuererleichterungen 1346
Großbritannien, Normen für Kristallsoda 1342
Japan, Gründung einer Sodafabrik 119, 152
Einfuhr von Soda 1928 505
Aussichten der Sodaindustrie 798
Subsidierung der Sodaindustrie 977, 1185, 1378
Jugoslawien, Vorschriften für die Verzollung 1344, 1371
Philippinen, Der Absatz 977

Natriumchlorid
Italien, Salzmonopol 553
Ver. Staaten, Verwendung von äpfelsaurem Natrium als Ersatz für Speisesalz 473

Natriumnitrat (s. Salpeter)

Natriumphosphat
Canada, Die Absatzmöglichkeiten 503
Ver. Staaten, Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung 145
Der Stand der Verhandlungen über den Zoll 303
Bericht der United States Tariff Commission 399
Der Zoll in der Tarifvorlage 818

Natriumselenit
Ver. Staaten, Zollfreie Einfuhr 525

Natriumsilicat, Inland:
Ausfuhrtarif für Wasserglas 212, 1470
Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1319

Ausland:
Canada, Produktion und Verbrauch 1349
Ver. Staaten, Die Industrie 1348

Digitized by Google

Natriumsilicofluorid
Ver. Staaten, Bericht der United States Tariff Commission 292
Natriumsulfat, Inland:
Ausfuhrausnahmetarif für Glaubersalz 821, 973
Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz 1000, 1291
Donau-Umschlagtarif für Glaubersalz 1023
Ausland:
Belgien, Rückgang des Verbrauchs 1473
Canada, Ausbau der Industrie 948, 1240
Verbrauch 1184
Natriumsuperoxyd
Japan, Produktion 593
Natriumverbindungen (s. a. d. einzelnen u. Alkalien)
Bulgarien, Verbrauch 1239
China, Produktion und Einfuhr 1242
Großbritannien, Die Industrie 1182
Natron (s. Aetznatron)
Naval Stores (s. a. Harze, Balsame, Holzverkohlung, Terpentin, Teer)
Brasilien, Der Verbrauch 698
Finnland, Produktion, Ausfuhr und Einfuhr 43
Frankreich, Ausfuhr 678
Spanien, Aus der Industrie 502
Ver. Staaten, Liquidation der Naval Stores Exporters Corporation 30
Ausfuhr und Produktion 901
Die Lage der Industrie 1307
Neo-Permutit
Wortzeichen 1116
Neu-Caledonien
Neuer Zolltarif 649
Die Produktion von Chromerzen 890
Ablehnung des neuen Zolltarifs 915
Erleichterung der Bestimmungen über den direkten Versand 1374
Neufundland
Zolltarifänderungen 763
Ermäßigung des Zolles für Insektenvertilgungsmittel 794
Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1149
Neue Hebriden
Kontrolle der Sprengstoffeinfuhr 764
Neu-Seeland
Zolltarifentscheidungen 51, 470, 497, 555, 587, 704, 882, 1045, 1181, 1236, 1374
Vergällung von branntweinhaltigen Parfümerien usw. 85
Betäubungsmittelkontrolle 117
Der Markt für Viehwaschmittel 279
Die Superphosphatindustrie 379
Weiterer Rückgang der Kauriharzindustrie 417
Die Kauriharzindustrie 621
Revision des Zolltarifs? 946
Errichtung einer Quecksilberanlage 1047
Zum Färben von geräucherten Fischen zugelassene Farbstoffe 1151
Errichtung einer neuen Superphosphatfabrik 1323
Verwendung von Holzimprägniermitteln 1407
Produktion und Einfuhr von Schwefel 1478
Neuwertversicherung 85
Nicaragua
Einfuhrverbot für Munition usw. 182
Erhöhung der Einfuhrzölle für Kerzen 615
Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln 738, 1241
Kontrolle des Handels mit Waffen, Munition usw. 945
Vorlage von Handelsfakturen bei der Einfuhr erforderlich 1262
Nickelverbindungen
Canada, Produktion im Jahre 1928 1294
Nicotin (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel), Inland:
Tarifierung von gebrauchter Tabaklauge und Tabakwasser 1151
Ausland:
Frankreich, Aufhebung des Ausfuhrverbots 971
Jugoslawien, Herabsetzung der Preise für Tabakextrakt 308
Preise für Tabakextrakt 707
Produktion von Tabakextrakt 853
Spanien, Verzollung von Nicotinlösungen 409
Südafrikanische Union, Gewinnung 279
Nicotinsulfat
Italien, Lieferung durch das staatliche Tabakmonopol 680
Niederlande
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit China 304
Zoll- und Verbrauchsabgabenänderungen für Branntwein und Methanol 330
Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse 330, 816
Handelsvertrag mit der Türkei 382
Kündigung des Handelsabkommens mit Aegypten 584
Zollbegünstigte Einfuhr 584
Zollentscheidungen 584
Handelsvertrag mit Bolivien 819
Einfuhr von Impfstoffen und Sera 1177
Aenderung der Zollbefreiungsordnung 1260
Ausdehnung der spanisch-niederländischen Meistbegünstigung auf die Kolonien 1287
Handelsabkommen mit der Türkei 1399
Industrie und Handel
Aus der Industrie der ätherischen Oele 243
Gewinnung von Kokereinebenprodukten 337
Außenhandel in Kunstseide im Jahre 1928 337
Die chemische Industrie 431
Superphosphatproduktion 589
Geschäftsbericht der Enka 618
Aus der chemischen Industrie 678, 797
Aus der Kunstseideindustrie 706
Die Explosivstoffindustrie 822
Produktion von Essigsäure 974
Die chemische Industrie im Jahre 1928 1001
Aus der Kunstdüngerindustrie 1292
Produktion, Ein- und Ausfuhr von Schwefelsäure 1473
Die Entwicklung der Superphosphatindustrie 1473
Verschiedenes
Verbotene Verwendung von Methanol 1109
Deutscher Ausnahmetarif für Kunstharz nach Holland 1151
Deutscher Ausnahmetarif für Stickstoffdüngemittel nach Holland 1211
Qualitätsbedingungen für Diphtherie- und Tetanusserum 1260
Branntweinverbrauchsabgabe 1260
Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen 1369
Niederländisch-Guayana
Die Ausfuhr von Bauxit 365, 681
Zollfreie Einfuhr 1150
Nieme, Dr. Alexander, 40jähriges Dienstjubiläum 152
Nigeria
Die Möglichkeiten zur Gewinnung von Kali aus dem Tschadsee 53
Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin 334
Einfuhr von Calciumcarbid 703
Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Cöpenick 1004
Nitrocellulose (s. a. Explosivstoffe)
Spanien, Verzollung 385
Nitrocelluloselacke (s. Lacke)
Nordafrika (s. a. d. einzelnen Gebiete)
Produktion von Superphosphaten 1265
Normung
Gasflaschen 617
Schutzbrillen 1152
Norwegen
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 115, 142, 208, 270, 358, 407, 492, 613, 761, 847, 879, 972, 1020, 1109, 1147, 1260, 1465
Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren 208
Einfuhr branntweinhaltiger Kosmetika 383
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Polen 647
Gesetz über die Ursprungsbezeichnung von Waren 700, 879
Benutzung gebrauchter Säcke bei der Einfuhr von Superphosphat und Naphthalin 760
Zolltarifänderungen 817
Ausfuhrüberwachung für medizinische Fischöle 1109, 1178
Handelsprovisorium mit der Türkei 1210
Industrie und Handel
Tieftemperaturverkokung 118
Carbidindustrie 307
Aus der chemischen Industrie 364
Errichtung einer neuen Carbidfabrik 589
Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie 639
Gewinnung von Jod 916, 1213

Digitized by Google

Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 930
Die Marktlage für Schuhputzmittel 1002
Produktion von Pyriten und Arsenpyriten 1292

Verschiedenes

Verkauf von Giften usw. durch Apotheken 23
Branntweinvergällungsmittel 44
Transportvorschriften für Explosivstoffe 179
Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat 909
Kontrolle des Handels mit medizinischen Fischölen 942
Kontrolle der Einfuhr und des Handels mit Arzneimitteln und Giften 1168
Qualitätskontrolle von Medizinaltran 1465

Novarsenobenzol (s. a. Arzneimittel)
Guadeloupe, Zollfreiheit 361

Novonal (s. a. Gifte)
Schweden, Aufnahme ins Giftgesetz vorgeschlagen 79

Nyassaland
Revision des Zolltarifs 732

O

Ocker (s. a. Eisenoxyd u. Farben)
Argentinien, Verzollung 116
Canada, Entdeckung von Vorkommen 309
Spanien, Vorkommen und Produktion 1154

Offerhaus, Direktor Dr. Cornelis † 54

Offerten
Ungenaue Angaben in deutschen Offerten nach Mexiko 414

Oele (s. a. d. einzelnen)
Sierra Leone, Zolländerungen 50
Ver. Staaten, Zollerhöhung für Leinöl enthaltende Oelgemische beantragt 25
Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine Erhöhung der Zölle 145

Oelgas (s. Gase)

Opium (s. a. d. einzelnen Opiumalkaloide u. Betäubungsmittel)
Britisch-Indien, Produktion von Opiumalkaloiden in der Fabrik in Ghazipur 621
Bulgarien, Schädigung der Mohnkulturen 530
China, Verkaufsregelung für Antiopiumpillen 27
Die Gewinnung 759
Jugoslawien, Stand der Anlagen in Südserbien 244
Das Problem der Ausfuhr 276, 1071
Das Opiumproblem 445
Die Mohnernte in Südserbien vernichtet 472
Kontrolle der Ausfuhr 618
Vom Markt 1348
Persien, Die Industrie 1256
Ausfuhrabgabe 1290
Türkei, Vom Markt 417, 559, 681, 1476

Oppenheim, Geheimer Regierungsrat Dr. Franz † 189, 221

Oppenheimer, Dr. Hermann † 1351

Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Oranienburg 88

Organische Chemikalien (s. a. die einzelnen)
Ver. Staaten, Die Gewinnung von synthetischen organischen Chemikalien 17, 71
Censusbericht über synthetische organische Chemikalien im Jahre 1928 804

Oesterreich

Außenhandelsregelung

Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 46
Zusatzabkommen mit Jugoslawien 79
Einrechnung der Umsatzsteuer in den Marktwert bei der Verzollung 83
Handelsvertrag mit Dänemark 180
Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 236
Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Frankreich 358
Zollerhöhung für Kunstseide verlangt 358
Handelsvertrag mit Island 383
Um die Zollerhöhung für Kunstseide 383
Handelsvertrag mit Litauen 407
Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarif 464
Zolltarifentscheidungen 494, 910
Handelsvertrag mit Estland 524
Ausfuhr von Knochen und Leimleder 1148
Weitgehende Zollerhöhungspläne 1370, 1425

Industrie und Handel

Die Lage der chemischen Industrie 375
Geplante Unternehmungen der chemischen Industrie in Brasilien 559
Die Lage der Terpentinindustrie 590
Entdeckung von Bauxitlagern 1118
Entdeckung eines großen Berylliumlagers in Steiermark 1430

Verschiedenes

Zur Einführung der Benzinsteuer 23
Giftverordnung 45
Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung 46
Verpackungsvorschriften für Schieß- und Sprengmittel 143
Neue Arzneitaxe für 1929 179
Verschleißtarif für Schieß- und Sprengmittel 208
Erhöhung der Eisenbahngütertarife 212
Abänderung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei 527
Markenschutz 676

Oxalsäure
Ver. Staaten, Die Industrie 1171

Oxyde (s. a. d. einzelnen)
Großbritannien, Anträge auf Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 816

Ozeanien (s. a. Französisch-Ozeanien)
Rückgang der Phosphatausfuhr aus Nauru und der Ozeaninsel 505
Ausfuhr von Phosphaten aus Nauru 1408

P

Palästina
Aenderung des Zolltarifs 50, 147, 1318
Erweiterung der Zoll-Freiliste 51
Durchgangsverkehr nach Transjordanien 211
Zollverordnungen 441
Zollabkommen mit Portugal 466
Inkraftsetzung der Handelsmarkenverordnung 1929 556
Die Gewinnung von ätherischen Oelen 592
Ausbeutung der Kalisalze im Toten Meer 620, 650
Zollabkommen mit Syrien 733
Einfuhrverbot von Farben und Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln 795, 915
Protest der französischen Regierung gegen die Konzession zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meer 824
Neue Liste der Zollbefreiungen 1115
Steigender Verbrauch von Düngemitteln 1155
Einfuhr von Vaccinen, Sera usw. 1318
Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meer 1322
Zusammenstellung der Zollvorschriften 1403
Ungewisse Aussichten der Kaliindustrie 1407
Einfuhrbestimmungen 1428
Zündholzverbrauchssteuer 1428

Panama
Zollfreiheit für Düngemittel 304
Zollfreiheit für Hilfsstoffe für die Herstellung von Käse 410
Einfuhr von Toilette- und medizinischen Seifen 416
Der Markt für Nitrocelluloselacke 888
Sorgfältige Ausfüllung der Konsularfakturen erforderlich 999
Patent- und Warenzeichengebühren und -eintragung 1045
Handelsvertrag mit Italien 1261
Ausfuhrzoll für Perillo-Harz 1468

Paraffin (s. a. Mineralöle und Teerprodukte), Inland:
Veredelungsverkehr 971

Ausland:

Japan, Gründung einer Fabrik 119
Neue Fabrik 504
Polen, Preise 86
Abschluß eines Abkommens 1376
Rußland, Produktion 415
Tschechoslowakei, Herabsetzung der Preise 337, 501

Paraguay
Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Deutschland 206, 236, 301
Zollerhöhungen 361, 468, 1289
Zolltarifentscheidungen 441, 946
Verzollung von Ultramarin 441
Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt 468
Hafengebühren 1069
Amtlicher Kurs der Reichsmark 1317

Paralax
Zolltarifentscheidung 1397

Paraphenetidin
Großbritannien, Antrag auf Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 114

Digitized by Google

Parfümerien (s. a. Kosmetika)
Australien, Die Industrie 279
Britisch-Guayana, Einfuhr 1241
China, Sonderstempelsteuer 882
Frankreich, Besteuerung 847
Die Industrie 1182
Französisch-Westafrika, Einfuhr 949
Griechenland, Produktion und Einfuhr 1293
Italien, Verbot der Verwendung von Methanol zur Herstellung von Parfümerien 1234
Italienische Kolonien in Afrika, Der Absatz 1295
Jamaica, Einfuhr 592
Jugoslawien, Schutz der heimischen Industrie 408
Neu-Seeland, Vergällung von branntweinhaltigen Parfümerien usw. 85
Peru, Einfuhrverbot für Lanceparfüms 1289
Polen, Steigender Verbrauch 1071
Porto Rico, Produktion 823
Rumänien, Erhöhung der Verbrauchstaxe auf Branntwein für Parfüms 332
Der Markt 853
Rußland, Akzisesteuer 944
Türkei, Der Markt 53
Ungarn, Luxussteuer 942
Ver. Staaten, Zunahme der Produktion im Jahre 1927 531

Pariser Grün (s. a. Farben und Schädlingsbekämpfungsmittel)
Polen, Verwertung zur Malariabekämpfung 1046

Patente, deutsche in den Ver. Staaten
Die Abwicklung der Freigabe der deutschen U.S.A.-Patente 28
Fristablauf für die Anmeldung der beschlagnahmten U.S.A.-Patente 149
Anmeldungsfrist für Ansprüche deutscher Inhaber von U.S.A.-Patenten 241, 274
Amerikanische Patententschädigungsansprüche 528
Das amerikanische Patententschädigungsverfahren 883

Patentwesen (s. a. Warenzeichen), Inland:
19 800 rückständige Patentanmeldungen der chemischen Industrie 527
Revision der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz. Von Dr. Hg. 567, 599
Dauer der Patentschutzfristen im Saargebiet 1000
Ausland:
Aegypten, Anmeldung von Patenten 1046
Belgien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 915
Brasilien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft usw. 1291
Chile, Aenderung des Patentgesetzes 470
China, Anmeldung von Patenten 117
Cuba, Anmeldung von Patenten 1181
Anmeldung von Patenten durch Bevollmächtigte 1403
Ecuador, Aenderung des Patentgesetzes 1116
Guatemala, Zahlung der Patentgebühren 1470
Irischer Freistaat, Anmeldefrist für in Großbritannien erteilte Patente 498
Mexiko, Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz 274
Patentgebühren 649
Panama, Patentgebühren und -eintragung 1045
Peru, Veröffentlichung von Patentanmeldungen 413
Rußland, Anmeldung von Patenten 883
Aenderung der Patentverordnung 1211
Schweden, Vorschlag zur Senkung der Patentgebühren 335
Schweiz, Abänderung der Gesetzgebung 28, 704
Spanien, Abänderung des Patentgesetzes 274
Revision der Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums 1000
Türkei, Verlust des Patentrechtes 1319
Ungarn, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft usw. 704
Ver. Staaten, Bevorstehende Abänderung des Patentgesetzes 212
Gründung der Patent Insurance Company of Hartford 335
Anmeldung von Patenten 413

Patronen (s. Explosivstoffe)

Pech (s. a. Mineralöle, Holzverkohlung und Teerprodukte)
Britisch-Indien, Gewinnung 504
Großbritannien, Stabilisierung der Preise 1346
Tschechoslowakei, Verzollung von Pech in Blechpackungen 1314

Pechblende (s. a. Mineralien)
Südafrikanische Union, Ausbeutung von Vorkommen 949

Perchlorate
Portugal, Einfuhr und Vertrieb 466

Perillo-Harz (s. Harze, natürliche)

Permutit
Wortzeichen 1116

Persien
Außenhandelsregelung
Neue Warenkontingente im Handelsverkehr mit Rußland 144
Unterzeichnung des Vertrages mit Deutschland 236
Der Handelsvertrag mit Deutschland 286
Aufhebung des Einfuhrverbots für Kunstseide geplant 304
Abschluß einer Zollkonvention mit Rußland 359
Vorläufiges Zollabkommen mit Japan 555
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 614
Handelsvertrag mit Belgien 646
Aufhebung des Einfuhrverbots für Kunstseidegarn 676
Handelsabkommen mit Schweden 792
Bevorstehende Erschwerung der Einfuhr von Zündhölzern 820
Einfuhrverbot für Jagdwaffen 946
Ausfuhrabgabe für Opium 1290
Zollbehandlung persischer Waren in Rußland 1316
Industrie und Handel
Bevorstehende Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Teheran 119
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen 533
Errichtung einer Pulverfabrik 592
Produktion von Eisenoxyd 738
Die Opiumindustrie 1256
Verschiedenes
Entwurf einer Verordnung betr. Betäubungsmittel 820

Peru
Konsularfakturen 49
Geplante Zollerhöhungen 83
Erhöhung des Zollzuschlags für Sanierungsarbeiten 83
Zollerhöhungen 146
Verzollung von Indigo 146, 273
Branntweinvergällung 146
Zolltarifentscheidungen 146, 334
Handelsvertrag mit Japan 182
Vergebung eines Monopols für die Herstellung von Sauerstoff 184
Einfuhr von medizinischen Zigaretten 334
Veröffentlichung von Patentanmeldungen 413
Verzollung von Citronellöl 526
Erhöhung der Einfuhrzölle für Seifen 587, 703
Verzollung von Acidolin 648
Verzollung von Caseinkunsthorn 703
Produktion von Kohlensäure 738
Der Markt für Leim 976
Verzollung von Kaliumchlorat 1235
Aenderungen des Zollgesetzes 1235
Einfuhrverbot für Lanceparfüms 1289
Genaue Bezeichnung der Waren in Konsularfakturen erforderlich 1317
Staatsmonopol für Explosivstoffe 1469

Perubalsam
El Salvador, Ausfuhr 504

Petroleumprodukte (s. Mineralöle)

Pfefferminzöl (s. a. ätherische Oele)
China, Die Industrie 856
Produktion 1294
Japan, Ausfuhr 1295

Pflanzenöle (s. a. die einzelnen und Oele)
Aegypten, Wertfestsetzungen 1069
Rumänien, Erhebung der Verbrauchstaxe bei der Einfuhr 331
Spanien, Bestimmungen über die Vergällung 1468

Pflanzenschutzmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)

Pflasterkitt
Zolltarifentscheidung 1286

Phenacetin (s. a. Arzneimittel)
Großbritannien, Ein- und Ausfuhr 363

Phenol
Ver. Staaten, Steigender Verbrauch 1154

Philippinen
Verbrauch von Aetznatron 339
Einfuhr von Farben 417
Markierung von Packstücken 469
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 681
Der Absatz von Natriumcarbonat 977
Einfuhr von Schwefel und Schwefelsäure 1242
Anbau von Cinchona 1323

Digitized by Google

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928 1457
Phosphate (s. a. d. einzelnen, Superphosphate und Düngemittel), Inland:
Einfuhrtarif für natürliche Phosphate 27, 241
Einfuhrtarif 148
Ausnahmetarif 11 d für Phosphate, natürliche usw. 335
Ausnahmetarif 196 556, 796
Ausland:
Algier, Ausfuhr 1928 681
Aegypten, Produktion 824
Belgien, Ausfuhr von Thomasphosphaten 589
Brasilien, Entdeckung von Vorkommen 620
Canada, Produktion und Einfuhr 948
Frankreich, Besteuerung 269
Entdeckung von Lagern 307
Einfuhr unter dem Regime der „soumission cautionnée" 584
Verbrauch von Phosphatdüngemitteln im Jahre 1928 1346
Gilbert- und Ellice-Inseln, Ausfuhr 310
Großbritannien, Verzollung von Phosphatpräzipitat 22
Hawai, Einfuhr 311
Japan, Einstellung der Förderung auf der Insel Rasa 621
Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in Korea 1072
Luxemburg, Gewinnung von Thomasphosphaten 415
Marokko, Die Gewinnung 324
Der Absatz 1928 532
Ausfuhr nach den Ver. Staaten 586
Aus dem Bergbau 949
Marokko (französische Zone), Ausbeutung neuer Felder 1241
Ozeanien, Rückgang der Ausfuhr aus Nauru und der Ozeaninsel 505
Ausfuhr aus Nauru 1408
Rußland, Aus der Phosphatdüngerindustrie 618
Gründung des Trusts „Phosphorit" 679
Die Apatitvorkommen in der Chibinischen Tundra 1226, 1320, 1405
Die Aktjubinsker Phosphorite 1320
Entdeckung neuer Apatitlagerstätten 1376
Spanien, Verbrauch von Phosphatdüngemitteln 680
Südafrikanische Union, Ausbeutung von Vorkommen 592
Transjordanien, Bevorstehende Ausbeutung von Vorkommen 310
Tunis, Rückgang der Produktion im Jahre 1928 855
Die Industrie 1928 976
Ver. Staaten, Die Rohphosphatindustrie 519
Einfuhr aus Marokko 586
Die Einfuhr im Jahre 1928 1002
Phosphor
China, Verbot des Handels mit gelbem Phosphor 1180
Phosphorsäure
Frankreich, Produktion 529
Photographische Chemikalien, Platten, Filme und Papiere
Der Absatz photographischer Erzeugnisse in Zentralamerika unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten 990
China, Einfuhr von lichtempfindlichen Papieren, Platten usw. 114
Griechenland, Abfertigung photographischer Artikel 1401
Großbritannien, Ursprungsbezeichnungszwang für photographische Bedarfsartikel beantragt 1342
Italien, Absatzmöglichkeiten für photographische Bedarfsartikel 1320
Japan, Verbrauch von photographischen Chemikalien 1323
Der Markt für photographische Filme 1477
Jugoslawien, Kodakfiliale in Agram 1293
Rußland, Kontrolle für photographische Platten usw. 1148
Phthalsäureanhydrid
Ver. Staaten, Produktion 1025
Pigmente (s. Farben)
Pikrate und Pikrinsäure (s. a. Explosivstoffe)
Portugal, Einfuhr und Vertrieb 466
Pimentblätteröl (s. a. ätherische Oele)
Jamaica, Die Entwicklung der Industrie 888
Plastische Massen (s. Kunstmassen)
Platin
Weltproduktion und Verbrauch 319
Rußland, Gründung des Trusts „Sojussolotoplatina" 1002
Sierra Leone, Vorkommen 310
Südafrikanische Union, Aus der Industrie 246
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1928, 1154
Polen (s. a. Danzig-Polnisches Zollgebiet)
Lage der Schwefelsäureindustrie 45
Neue Branntweinpreise 53
Paraffinpreise 86
Gründung eines Düngemittelkonzerns 86
Das Naphthasyndikat 87
Errichtung einer Kunstseidefabrik durch die Courtaulds, Ltd. 151
Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften 214
Syndikat der Terpentin- und Holzteerindustrie 243
Gründung eines Schwefelsäuresyndikats 276
Surophosphate 307
Der Anteil Deutschlands am polnischen Außenhandel 336
Produktion von Casein 337
Wünsche der chemischen Industrie 364
Exportförderung 364
Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten 437
Aus der chemischen Industrie 444, 974, 1376
Die Kunstseideindustrie 458
Zur Lage der chemischen Industrie 472
Neugründung 501
Erleichterter Bezug von künstlichen Düngemitteln 589
Die Zündholzindustrie 590
Aus der Mineralwasserindustrie 590
Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Cellulose-lacken 618
Ermäßigung der Umsatzsteuer für Düngemittel 647
Einstellung der Surophosphatproduktion 650
Konvention der Farben- und Lackfabrikanten 650, 822
Die chemische Industrie 1928 659
Gründung eines Terpentinsyndikats 679
Aus der Schwefelsäureindustrie 679
Produktion von Schwefel 737
Die pharmazeutische Industrie 902
Bevorstehender Zusammenschluß des Drogenhandels 974
Die Handelsbilanz der chemischen Industrie im Jahre 1928 1013
Verkauf von polnischen biologischen Präparaten in Griechenland 1021
Preisabkommen der Kohlensäureproduzenten 1024
Bevorstehender Zusammenschluß des Arzneimittelgroßhandels 1024
Die Lage auf dem Farben- und Lackmarkt 1024
Inbetriebsetzung einer Gerbextraktfabrik 1024
Produktion von Casein in Westpolen 1046
Herstellung von synthetischem Morphin 1046
Fabrikation von Feuerwerkskörpern 1046
Verwendung von Pariser Grün zur Malariabekämpfung 1046
Aus der Schleifmittelindustrie 1046
Die Aussichten der Schwefelsäure-Industrie 1051
Neubau einer Schwefelsäurefabrik 1070
Die Lage der chemischen Industrie Westpolens 1070
Steigender Verbrauch von Parfümerien und Kosmetika 1070
Der Vertrieb der Kokereinebenprodukte Ost-Oberschlesiens 1118
Markt für Teerprodukte 1153
Aus der Leim- und Gelatineindustrie 1153
Die Konjunktur für künstliche Düngemittel und Schwefelsäure 1238
Vom Chemikalienmarkt 1238
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928 1257, 1282, 1309, 1339, 1365, 1394, 1421
Die Erdgas-, Erdwachs- und Gasolinindustrie im Jahre 1928 1265
Aus der Farben- und Lackindustrie 1265
Beteiligung ausländischen Kapitals in der chemischen Industrie 1320
Die Lage des Chemikalienmarktes im Oktober 1346
Abschluß eines Paraffinabkommens 1376
Bevorstehende Errichtung einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik 1376
Zur Lage der Schwefelsäureindustrie 1473
Porto Rico
Die einheimische Produktion von Parfümerien, Toilettepräparaten und Arzneimitteln 823
Portugal
Außenhandelsregelung
Bevorstehende Zolltarifrevision 25
Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen 48
Ausfuhrabgabenzuschläge 81
Stempelgebühren 144
Erhebung von Stadtzöllen in Porto 181
Zollabfertigung von Postsendungen 181
Kommission zur Verwertung deutscher Sachlieferungen 301

Digitized by Google

Handelsvertrag mit China 304
Nebenabgaben bei der Wareneinfuhr 332
Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 409
Zollabkommen mit Palästina 466
Einfuhr und Vertrieb von Chloraten, Perchloraten, Pikrinsäure und Pikraten 466
Markierungsvorschriften 466
Eintarifierung 525
Zolltarifrevision 730
Fertigstellung des neuen Zolltarifs 880
Handelsvertrag mit Estland 1148
Zollbegünstigungen 1209
Einfuhrabgabe 1344
Handelsvertrag mit dem Irischen Freistaat 1398
Industrie und Handel
Errichtung einer neuen Zündholzfabrik 151, 619
Superphosphatproduktion 591
Aufnahme der Produktion von Radium beabsichtigt 886
Verschiedenes
Verbot der Verwendung von Chloräthyl bei Karnevalsbelustigungen 361
Betäubungsmittelkontrolle 466, 1149
Beitritt zur Internationalen Opiumkonvention 648
Vorschriften über den Vertrieb von Arzneimitteln 1401
Zuschläge für Sprengstoffe 1426
Portugiesisch-Guinea
Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle beabsichtigt 239
Ausfuhrzolländerungen 1318
Portugiesische Kolonien
Verbot des Verkaufs von Pulver und Sprengstoffen 302
Pottasche (s. Kaliumcarbonat)
Puder (s. Kosmetika)
Putzmittel, cyanidhaltige
Ver. Staaten, Verbot der Verwendung im Staate New York 1427
Pyrethrum (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Pyrite (s. a. Schwefelkies und Mineralien)
Weltproduktion 336
Australien, Das Tariff Board gegen die beantragte Aufhebung des Zolles 362
Entwicklung der Industrie 1295
Canada, Direkte Gewinnung von reinem Schwefelkies aus Pyriten 473
Norwegen, Produktion 1292
Rumänien, Neuer Pyritpreis 308
Schweden, Die Entwicklung der Industrie 529

Q

Quebracho (s. a. Gerbstoffe), Inland:
Durchfuhrfrachtermäßigung für Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakte 1404
Ausland:
Argentinien, Ausfuhr von Quebrachoholz und Quebrachoauszügen 339
Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 411, 468, 587, 703, 1317, 1469
Ausfuhrverbot für Quebrachoholz beabsichtigt 1112, 1180
Panama, Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt 468
Tschechoslowakei, Verzollung von Quebrachoholzextrakt 730
Quecksilber
Die Industrie im Jahre 1928 482
Aegypten, Wertfestsetzungen 50, 334, 555, 820, 1289
Canada, Vorkommen und Gewinnung 532
Frankreich, Entdeckung eines Lagers 500
Italien, Quecksilberbergwerk Monte Amiata 531, 798
Der italienisch-spanische Quecksilberverband 1226
Jugoslawien, Verzollung von Quecksilber in Zylindern 674
Ausbeutung eines Vorkommens 1002
Mexiko, Die Industrie 264
Neu-Seeland, Errichtung einer Anlage 1047
Rußland, Vorkommen entdeckt 680
Spanien, Der italienisch-spanische Quecksilberverband 1226

R

Radioaktive Mineralien
Australien, Entdeckung bedeutender Lager 152
Radium
Die Industrie 721
Ein Radiumtrust 796
Australien, Entwicklung der Industrie 950
Die Aussichten der Industrie 1323
Belgien, Produktion 1118
Kein Monopol 1375
Großbritannien, Vorschlag zur Bildung einer britischen Einkaufsorganisation 444
Entdeckung von Vorkommen 500, 677
Portugal, Produktionsaufnahme beabsichtigt 886
Niederländisch-Indien, Zollbehandlung 999
Die Aussichten der Industrie 1154
Vorschlag zur Wiederaufnahme der Produktion 1349
Radiumverbindungen
Großbritannien, Verlängerung der Befreiung vom Schlüsselindustriezoll 22
Niederländisch-Indien, Zollbehandlung 999
Ver. Staaten, Beschränkung des Verbrauchs an Radiumfarben beabsichtigt 1047
Rattengift (s. Gifte)
Rauschmittel (s. Betäubungsmittel)
Rechtsprechung
Versicherung des infolge Verdunstung entstehenden Gewichtsverlustes 147
Auslegung eines Vertrages über die Einstellung von Kesselwagen 240
Dürfen Zubereitungen eines nicht freiverkäuflichen Stoffes außerhalb von Apotheken feilgehalten werden? 305
In welchem Umfange wird der gutgläubige Benutzer eines Warenzeichens gegenüber dem Inhaber eines verwechslungsähnlichen älteren Zeichens geschützt? 335
„Soldigal"—„Pandigal" 443
Um die Bezeichnung der Kunstseide 498
Verwendung eines fremden Warenzeichens als Wortzeichen in der Preisliste 498, 1374, 1471
Führt Erhöhung tariflicher Gehälter ohne weiteres auch zu einer Erhöhung frei vereinbarter Vergütungen? 527
Verletzung der „Wiedereinstellungsverpflichtung ohne Maßregelung" 527
Wettbewerbsverbot im Einzelvertrag und der Reichsangestelltentarifvertrag für die chemische Industrie 617
Auflösung einer Generalvertretung wegen mangelhafter Leistungen 704
Zur Verordnung wortgeschützter Arzneikörper an Kassenpatienten 733, 867
Reichstarif für die chemische Industrie oder allgemeiner Tarifvertrag für die Kaliindustrie 766
„Sajodin"—„Esjodin" 767
Auftragsmangel in der chemischen Industrie und Verkürzung der Arbeitszeit 796
Haftung des Spediteurs, der sich eines Lagerhalters bedient 851
Mißbräuchliche Erwähnung fremder Schutzmarken in einem Verzeichnis von Ersatzmitteln 883
Zur Frage des Einleitungsrechts von Abwässern 947
Vertretervertrag mit Vereinbarung der Umsatzsteigerung 1000
Verkauf von Waren gegen den Willen des Zeicheninhabers 1152
Zur Frage der Versicherung explosiver Frachtgüter 1181
Das Recht auf Einsicht in die Akten der Reichsbahn über das Ergebnis der Schadensfeststellungen 1212
Vergebliche Anfechtung eines Kaufs von Methanol, das für die Konkurrenzfirma bestimmt war 1291
Streit um Forderungen aus einem argentinischen Exportgeschäft 1404
Kauf von Weichdicktеer nach Muster 1470
Berliner Brunnenwasser als „Mineralwasser" 1471
Reichshaushaltsplan, Aus dem 388
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit 1116
Reichsverband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V.
Ordentliche Hauptversammlung in Danzig 705
Reparationslieferungen
Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich 21, 78
Weitere Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in Frankreich 44, 269
Befreiung deutscher Sachlieferungen von der Umsatzsteuer in Französisch-Indochina 78
Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in französischen Kolonien 141
Schiedsgerichtsbarkeit bei Sachlieferungsverträgen 178
Kommission zur Verwertung deutscher Sachlieferungen in Portugal 301
Konsularfakturen für Sachlieferungen nach Frankreich 329
Verrechnung der Zölle bei Reparationsaufträgen 612
Die Haager Vereinbarungen über Sachleistungen 1099
Zollbehandlung der Emballagen von Sachlieferungen in Frankreich 1232

Digitized by Google

Réunion
Ausfuhr von Geraniumöl 417
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln 770
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extract-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft Benrath am Rhein 739
Rhodesien (Nord-)
Einfuhrverbot für Gaspistolen und zugehörige Munition 211
Abänderung des Zollabkommens mit der Südafrikanischen Union 362
Erhöhung der Einfuhrzölle für alkoholhaltige Erzeugnisse 497
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 504
Zolltarifänderungen 973
Kontrolle über Waffen und Munition 1234
Rhodesien (Süd-)
Abänderung des Zollabkommens mit der Südafrikanischen Union 362
Ricinusöl (s. a. Oele, Türkischrotöl und Pflanzenöle)
Aegypten, Wertfestsetzungen 703, 1289
Argentinien, Produktion 366
A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. 1047
Riechstoffe (s. a. d. einzelnen)
Der Weltverbrauch von Moschus 415
China, Der Moschus-Handel 811
Großbritannien, Klagen über die steigende Einfuhr von Vanillin 306
Italien, Neufestsetzung des amtlichen Wertes für Vanillin 115
Japan, Ausfuhr von Menthol 1295
Ver. Staaten, Produktion, Ein- und Ausfuhr von synthetischen aromatischen Verbindungen 841
Riedel, J. D.—E. de Haën Aktiengesellschaft Berlin 625
Rohstoffe der chemischen Industrie
I. Strontianmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Schaub 480
II. Barytmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Schaub 898, 924
III. Cadmium und seine wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Schaub 1300, 1330
Rosenbaum, Kommerzienrat Heinrich † 34
Rosenöl (s. a. ätherische Oele)
Bulgarien, Die Industrie im Jahre 1928 337
Schädigung der Rosenkulturen 530
Die Rosenkulturen im Jahre 1929 1025
Rosenernte 1214
Rumänien
Außenhandelsregelung
Luxus- und Umsatzsteuer 24, 47, 384, 465, 761, 817, 959, 998, 1021, 1208
Bevorstehende Aenderungen in der Steuergesetzgebung 47
Umsatzsteuer 81
Verzollungsgebühren für Postpakete 238
Zolltarifentscheidungen 238, 271, 302, 332, 438, 793
Währungsstabilisierung und Zölle 270
Keine Zollerhöhung für Zündhölzer und deren Rohstoffe 271
Herabsetzung des Zollkoeffizienten gefordert 302
Erhebung der Verbrauchstaxe bei der Einfuhr von Pflanzenölen 331
Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 331
Bevorstehende Aenderung des Zollgesetzes 384
Währungsstabilisierung und Zollkoeffizient 384
Gegen Herabsetzung des Zollkoeffizienten 465
Ausfuhrzolländerungen 494
Liste der ausfuhrverbotenen Waren 647
Einschränkung des Freihafengebietes in Sulina 674
Die Zolltarifrevision 730, 817, 880
Untersuchung von Importwaren 761
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 911
Der neue Zolltarif 933, 998
Verlängerung der Gültigkeit der mittleren Werte 944
Befreiung von Mustersendungen von der Zollanalyse 944
Taraordnung 956
Anwendung des neuen Zolltarifs 972
Erhöhung der Hafengebühren 998
Verzollung von Glycerin und Salpetersäure 1021
Handelsvertrag mit Polen 1067
Aenderung des Zollgesetzes 1068
Berichtigungen im Zolltarif 1233
Monopoltaxe für Zimmergewehrpatronen 1261
Ausfuhr von Knochen 1287
Die Revision der mittleren Werte für die Erhebung der Luxussteuer 1287
Gründung einer amtlichen Ausfuhrzentrale 1344
Erneute Berichtigung der mittleren Werte für Kunstseide 1344
Steuererhebung bei der Einfuhr 1371
Kündigung der Handelsverträge 1400
Industrie und Handel
Gründung einer Kunstseidefabrik 119, 389
Unterzeichnung eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust 214
Die Methanolproduktion 276
Neuer Pyritpreis 308
Der Arzneimittelmarkt 337
Herabsetzung der Erdgaspreise 415
Neue amtliche Spritpreise 472
Der Markt für Zahnpflegemittel 518
Vom Chemikalienmarkt 558
Produktion von Schwefelsäure 680
Amtliche Preise für Kupfersulfat 707
Kosmetische Mustermesse in Temesvar 737
Mineralische Rohstoffe der chemischen Industrie 808
Der Markt für Parfümerien 853
Chromerzlager im Banat 853
Gründung einer Zündholzmonopolgesellschaft durch den Schwedentrust 948
Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 975
Die Alkaliindustrie 1046
Förderung des Kunstdüngereinkaufs 1153
Neue Preise für Regieprodukte 1214
Aus der chemischen Industrie 1266
Ausbeutung von Bauxitvorkommen 1376
Amtliche Preise für Bleiglätte 1431
Die chemische Industrie 1474
Verschiedenes
Deutscher Lieferungskredit 28
Verkehr mit Methanol 238, 302, 331, 494
Ausschreibungen 244, 308, 444, 501
Anmeldung von Liquidationsschäden 274
Aether unterliegt der Betäubungsmittelkontrolle 331
Erhöhung der Verbrauchstaxe auf Branntwein für Parfüms 332
Neues Minengesetz 389
Der Handel mit Giften und Betäubungsmitteln 614
Regelung des Arzneimittelverkaufs der Drogerien 701
Erhöhung von Verbrauchssteuern 997
Rumessenz (s. Essenzen)
Ruß (s. a. Farben)
Frankreich, Die Lampenrußindustrie 1292
Japan, Verbrauch von Gasruß 1407
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion 577
Produktion von Gasruß im Jahre 1928 1214
Rußland
Außenhandelsregelung
Die Meistbegünstigung für litauische Waren 47
Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 47
Akzisesteuerfreie Ausfuhr von Waren 47, 494
Aufhebung der Meistbegünstigung in Canada 48
Das Moskauer Protokoll 78
Erhebung der Akzisesteuer bei der Einfuhr 80, 359
Zollfreiheit für Schiffbau-Unternehmen 80
Haftung der Handelsvertretung bei Auslandsgeschäften 144
Neue Warenkontingente im Handelsverkehr mit Persien 144
Einschränkung der Farbstoffeinfuhr beabsichtigt 180
Zum Handelsvertrag mit Lettland 209
Neues Zollgesetz 210
Zollfreie Einfuhr von Mustern 359, 464
Abschluß einer Zollkonvention mit Persien 359
Zollrückerstattungen 359, 1400
Zollfreie Einfuhr von Katalogen usw. 383
Zollfreie Einfuhr 408
Zollfreie Einfuhr von Reklamematerial 465
Konvention mit Finnland über die Zollaufsicht im Finnischen Meerbusen 494
Gegenseitige Meistbegünstigung mit Island 585
Handelsvertrag mit Estland 614, 1068
Zolltarifänderung 647
Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs 674
Handelsvertrag mit Griechenland 730, 911
Zollermäßigung für beschädigte Waren 793
Ursprungszeugnisse für Transitwaren 793
Akzisesteuer auf Parfümerien und Kosmetika 944

Digitized by Google

Zündholzabteilung bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland 996
Erhebung der Stempelabgabe von eingeführten Waren 997
Ursprungszeugnisse 997
Zur lizenzfreien Ausfuhr in Postsendungen nicht zugelassene Waren 997
Vorschriften für die Markierung von Einfuhrwaren 1021
Verzollung sowjetrussischer Waren im Austauschverkehr nach dem Minimaltarif in Syrien 1115
Vereinheitlichung der Chemikalieneinfuhr 1148
Kontrolle für photographische Platten usw. 1148
Konsulargebühren 1208
Staatliche deutsche Exportkredit-Versicherung für langfristige Russengeschäfte 1286
Förderung der Konsignationslager 1287
Protest der polnischen Industrie gegen russische Einfuhr 1315
Zollbehandlung persischer Waren 1316
Ausführung von Auslandsgeschäften 1344
Verpackung von Postpaketen 1344
Rechtzeitige Beibringung von Zolldokumenten 1371
Handelsprovisorium mit der Türkei 1428

Industrie und Handel

Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen 118, 243, 276, 337, 884, 1002, 1183
Ausfuhr von Mineralwasser 151
Produktion von Anthracen 151
Gründung einer Kunstfaserindustrie geplant 151
Ungenügende Düngemittelbereitstellung für die Frühjahrssaison 214
Entwicklung der Celluloidindustrie 244
Die Entwicklung der Zündholzindustrie 244
Jodgewinnung aus dem Bejuk-Schor-See 276
Neue Graphitfabrik 276
Neuer Trust 276, 1025
Rationalisierung des Schwefelsäureverbrauchs 276, 307
Aus der chemischen Industrie 308, 364, 529, 1025, 1214, 1293, 1348, 1376
Synthetische Gerbstoffe 308
Neues Terpentinöl- und Kolophoniumwerk 308
Die Ausbeutung der Wolframvorkommen 364
Das Chemiesyndikat 389
Produktion von Paraffin 415
Schwerspatlagerstätten 501
Produktion von feuerbeständigen Farben 557
Neue Ultramarinfabrik 590
Die Rohstoffe für die Superphosphat-Produktion 590
Gewinnung von Pottasche 591
Aus der Terpentinindustrie 591
Aus der Phosphatdüngerindustrie 618
Gründung des Trusts „Phosphorit" 679
Der Fünfjahresplan für Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel 679
Geplante Neugründungen 680, 974
Die Ssolikamsker Kalivorkommen 680
Quecksilbervorkommen entdeckt 680
Die Entwicklung der Selbstkosten in der chemischen Industrie 723
Die Konzentrierung der Schwefelschwarzerzeugung 737
Produktion von Kryolith 737
Produktion von Bleicherde 822
Ungenügende Produktion von Chlorbarium 822
Aus der Zündholzindustrie 822
Aus dem Industrieplan für 1928/29 822
Errichtung eines großen Industriekombinats 884
Die Entwicklung der Großhandelspreise für Schwerchemikalien 885
Die Entwicklung der Terpentinindustrie 916
Absatzschwierigkeiten infolge mangelhafter Transportmöglichkeiten 916, 1153
Maßnahmen zur Erhöhung der Schwefelsäureproduktion 948
Der Chemikalienmarkt im Wirtschaftsjahr 1927/28 963
Reorganisierung der Industrie 974
Die Ausbeutung der Manganerze von Tschiatury 974
Gründung des Trusts „Sojussolotoplatina" 1002
Geplanter Bau eines Aluminiumkombinats 1002
Organisierung der Ausfuhr von Arzneipflanzen 1025
Entdeckung eines neuen Wolframlagers 1025
Die Grundzüge des Fünfjahresplanes der chemischen Industrie 1034
Entdeckung bedeutender Strontiumvorkommen 1046
Umstellung der Industrie auf ununterbrochene Arbeitszeit 1071, 1153
Aenderung in der Leitung von industriellen Unternehmen 1119
Der Chemikalien-Außenhandel 1153
Zunahme der Schwefelsäureproduktion 1153
Höchstpreise für medizinisches Fischöl 1183
Hebung der Qualität der Exportwaren 1183
Entdeckung großer Mengen jodhaltiger Wasserpflanzen 1183
Die Apatitvorkommen in der Chibinischen Tundra 1226, 1320, 1405
Das russische Manganerz auf dem Weltmarkt 1239
Absatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln 1266
Erweiterung der knochenverarbeitenden Industrie 1266
Produktion von Manganerzen 1266
Aufschläge auf die Düngemittelpreise beim Verkauf 1292
Die Entwicklung des Konzessionswesens 1292
Die Aktjubinsker Phosphorite 1320
Die Ausbeutung der Ssolikamsker Kalilager 1320
Das Problem der Jodgewinnung im Norden 1347
Entdeckung neuer Apatitlagerstätten 1376
Produktion und Absatz von Ameisensäure 1405
Jodabkommen mit Japan 1407
Russische Zündhölzer auf dem bolivianischen Markt 1430
Neue Schwefelsäurefabrik 1431
Erweiterung des Superphosphat-Programms 1431

Verschiedenes:

Die Frage der Wirtschaftsspionage im deutsch-russischen Protokoll 114
Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 883
Normen für chemische Produkte 943, 997, 1021, 1316
Aenderung der Patentverordnung 1211
Aenderung der Warenzeichenverordnung 1211

Rußlandausschuß der deutschen Wirtschaft 28
Russische Kommission der chemischen Industrie in Deutschland 1277
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 682

S

Saargebiet
Annahme des Notenwechsels zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet im Deutschen Reichstage 206
Zu dem Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928 436
Verkehr mit Arzneimitteln 523
Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Saarabkommen 612
Zollfreier Rückwarenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem Reichszollgebiet 699
Abgabe stark wirkender Arzneimittel 995
Dauer der Patentschutzfristen 1000
Umsatzsteuer auf saarländisches Ammoniumsulfat in Frankreich 1313
Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 446
„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie Köln 652
Saftbraun
Zolltarifentscheidung 523
Salbeiöl, Muskateller (s. a. ätherische Oele)
Frankreich, Die Preissteigerung 415
Salben
El Salvador, Zollermäßigung 731
Salpeter, Kali- u. Natron- (s. a. Kalksalpeter u. Stickstoffverbindungen)
Aegypten, Gewicht von Säcken 1469
Danzig-Polen, Für zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter 1315
Spanien, Kein Einfuhrmonopol 917
Tschechoslowakei, Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens auf Guggenheimsalpeter 614, 1261
Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für Guggenheimsalpeter 792
Verzollung von Guggenheimsalpeter 1207
Tunis, Einfuhrverbot für Kaliumnitrat in Süd-Tunis 468, 526
Salpetersäure
Rumänien, Verzollung 1021
El Salvador
Zolländerungen 26, 467, 819, 1179
Anwendung des Maximaltarifs auf Waren aus Großbritannien 272
Verzollung von Glucose 361
Zollermäßigung für „Aluminiumfarbe" 361
Zolltarifentscheidungen 410, 819
Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland 492
Ursprungszeugnisse 495

Digitized by Google

Ausfuhr von Perubalsam 504
Herabsetzung des Einfuhrzolls für Zündhölzer 586
Kündigung von Handelsverträgen 615
Ermäßigung des Zollzuschlages von 25% auf 10% 702, 731
Zollermäßigung für Salben 731
Verzollung von Unkrautvertilgungsmitteln 731
Einfuhr von Düngemitteln 731
Kündigung des Handelsvertrages mit Spanien 850
Verzollung von Terpentinöl 881, 998
Eintarifierungen 1179, 1235
Neuer Zoll für Süßstoff 1262

Salzsäure
Ausnahmetarife zur Herstellung von Bleicherde 241, 796

Samoa (West-)
Hafen- und Zollzuschlaggebühr 27

Sandarakharz (s. Harze, natürliche)

Sansibar, Protektorat (s. a. Britisch-Ostafrika)
Verbot der Einfuhr von Patronen für Gaspistolen 26
Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken 615

St. Lucia
Zollerhöhungen 731, 795

St. Vincent
Abänderungen des Zolltarifs 820

Sauerstoff (s. a. Gase)
Chile, Der Markt 889
Peru, Vergebung eines Monopols für die Herstellung 184
Spanien, Keine Vergünstigung für die Industrie 675

Säuren (s. a. d. einzelnen)
Italien, Die Industrie der Mineralsäuren 1085

Seifen (s. a. Kosmetika u. Parfümerien)
Aegypten, Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Toiletteseifen 1295
Argentinien, Die Marktlage für Toilette- und medizinische Seifen 1476
Australien, Die Industrie 279
Bolivien, Die Toiletteseifenindustrie 854
Canada, Die Industrie im Jahre 1928 1255, 1377
Chile, Verzollung 334
China, Produktion von Toiletteseifen 932
Griechenland, Produktion und Einfuhr von Toiletteseifen 1293
Irischer Freistaat, Censusbericht über die Industrie 588
Die Industrie 1472
Jugoslawien, Schutz der heimischen Industrie 408
Malta, Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie 1426
Mexiko, Einfuhr von Toiletteseifen 532
Chemikalienverbrauch der Industrie 888
Panama, Einfuhr von Toilette- und medizinischen Seifen 416
Peru, Erhöhung der Einfuhrzölle 587, 703
Südafrikanische Union, Produktion von Toiletteseifen 417
Ungarn, Luxusbesteuerung von Fein- und Spezialseifen 143, 331
Ver. Staaten, Produktion von Toiletteseifen 917

Selen
Ver. Staaten, Produktion 1424

Sera (s. Arzneimittel)

Seychellen
Produktion und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Vanille 856

Siam
Zolltarifänderungen 84
Abfassung von Einfuhrdokumenten 469
Beitritt zum Internationalen Opiumabkommen 1374

Sierra Leone
Zolländerungen für Oele 50
Ausfuhrverbot für Kopalharz 50, 763
Platinvorkommen 310
Markierung eingeführter Waren 820
Einfuhr von Kunstseide 856

Silesia, Verein chemischer Fabriken Ida- u. Marienhütte b. Saarau/Schl. 1122

Siliciumcarbid (s. Schleifmittel)

Soda (s. Natriumcarbonat)

Spanien

Außenhandelsregelung:
Handelsabkommen mit Belgien 22
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Großbritannien auf britische Besitzungen 24
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 25, 47
Zusatzvertrag mit Italien 47
Handelsvertrag mit der Schweiz 48
Zolltarifänderungen 48
Provisorischer Zusatzvertrag mit Ungarn 81
Handelsvertrag mit China 115, 304
Verbot der Bezeichnung von Kunstseide als „Seide" 144
Einfuhrverbot für Mutterkorn 144
Ausfuhrzölle für rohes rotes Eisenoxyd verlangt 210
Verzollung von Papiersäcken 210
Handelsvertrag mit Dänemark 239
Abfertigung von Rauschmitteln, Spezialitäten usw. 271
Die Expansionswünsche der Spezialitätenindustrie 302
Schutzzollwünsche der Industrie der Sera und Impfstoffe 302
Zolltarifentscheidungen 361, 385, 409, 466, 495, 554, 648, 701, 794, 912, 944, 998, 1208, 1234, 1261, 1287
Verzollung von Nitrocellulosen 385
Verbot der Einfuhr von „Lydyol" 385
Kontrollfreie Einfuhr von Laboratoriumsreagenzien für die Generallandwirtschaftsdirektion 385
Verzollung von Nicotinlösungen 409
Zusatzabkommen mit Ungarn 437, 464
Kündigung des Handelsabkommens mit Aegypten 468
Ursprungszeugnisse 495, 880
Antrag auf Einführung des Zollrückvergütungssystems 586
Die Zolltarifrevision 648, 1068
Konsulargebühren für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen 675
Keine Vergünstigungen für die Sauerstoffindustrie 675
Zollzahlung 793
Keine Valuta-Zollzuschläge mehr für die aus der Türkei eingeführten Waren 818
Geplante Einfuhreinschränkungen 849
Verzollung von „Calorit" 849
Kündigung des Handelsvertrages mit El Salvador 850
Verschärfung der Kontrolle der Einfuhr von Zwischenprodukten für die Teerfarbstoffindustrie 880
Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan 998
Regelung der Handelsbeziehungen zu Australien 1044
Ueberwachung der Einfuhr 1068
Regelung der Handelsbeziehungen zur Türkei und dem Irischen Freistaat 1111
Handelsvertrag mit Jugoslawien 1149
Ausdehnung der spanisch-niederländischen Meistbegünstigung auf die Kolonien 1287
Erhebung der Stempelsteuer von deutschen Waren in Spanien 1342
Konsulargebühren 1372
Verteilung von Spezialitätenmustern 1426
Ratifizierung des Zusatzabkommens mit der Tschechoslowakei 1468

Industrie und Handel:
Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel 277
Produktion und Ausfuhr von Mutterkorn 338
Die Entwicklung der chemischen Industrie 397
Aus der Naval-Stores-Industrie 502
Aus der chemischen Industrie 577
Produktion der chemischen Industrie im Jahre 1927 619
Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie 619
Bildung eines Farben- und Lackmonopols? 619
Kunstseideproduktion 680
Verbrauch von Phosphatdüngemitteln 680
Verhandlungen über die Bildung eines Düngemittelsyndikats 823
Kein Salpetereinfuhrmonopol 917
Die Superphosphatindustrie 976
Einfuhr und Verbrauch von Holzkohle 1039
Die Nitrocelluloselackindustrie 1071
Aus der Industrie der Wismutsalze 1154
Vorkommen und Produktion von Ocker 1154
Ausbeutung von Schwerspatvorkommen 1184
Förderung der elektrochemischen Industrie durch die Regierung 1214
Der italienisch-spanische Quecksilberverband 1226
Produktion von Teerfarbstoffen und Mineralfarben 1254
Die Carbidindustrie 1360
Gewinnung von Teerdestillationsprodukten 1377
Entdeckung von Kobaltvorkommen 1431

Verschiedenes:
Verlängerung des Industrieschutzgesetzes von 1924 25
Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 87
Neue Bestimmung über Antidiphtherie- und Antitetanussera 210
Abänderung des Patentgesetzes 274
Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Methyl- und Benzoylekgonin 615

Digitized by Google

Festsetzung der Wirksamkeitsdauer antitoxischer Sera 675
Kein Verkauf von Veterinärsera und -vaccinen ohne tierärztliche Verordnung 912
Befreiung einer Spezialität von der Betäubungsmittelkontrolle 912
Ergänzungsbestimmungen zur Betäubungsmittelkontrolle 972, 1068
Revision der Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums 1000
Bestimmungen über die Vergällung von pflanzlichen Oelen 1468
Spat (s. Calciumcarbonat)
Sprengstoffe (s. Explosivstoffe)
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft Köln 825
Südafrikanische Union (s. a. Basuto-, Bechuana- und Swaziland)
Außenhandelsregelung
Zollbefreiungen für Kunstmassen und Farben 50
Normen für zollfreie Schweröle 50
Abänderung des Zollabkommens mit Nord- und Süd-Rhodesien 362
Zolltarifentscheidungen 387, 587, 732
Beabsichtigte Zollermäßigungen 412
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 699
Zollermäßigungen für lebensnotwendige Artikel verlangt 764
Aenderungen des Zolltarifs 1113
Aufhebung der Zollbefreiung für Kunstmassen und Farben 1290
Industrie und Handel
Entdeckung von Magnesitvorkommen 246
Aus der Platinindustrie 246
Gewinnung von Nicotin 279
Aus der chemischen Industrie 310
Produktion von Toiletteseifen 417
Aus der Manganindustrie 504
Einfuhr von Farben und Lacken 532
Ausbeutung von Phosphatvorkommen 592
Entdeckung eines Wolframlagers 620
Fusion im Chromerz-Bergbau 707
Ausbeutung von Pechblendevorkommen 949
Verbrauch von technischen Chemikalien 977
Entdeckung von Kobaltvorkommen 977
Einfuhrmöglichkeiten für Ferrosilicium 1026
Aus der Alkaliindustrie 1155
Produktion von Berylliumerzen 1214
Gewinnung von Rohstoffen für die chemische Industrie 1242
Bevorstehende Errichtung einer Kunstseidefabrik? 1378
Verschiedenes
Verkehr mit Giften 182
Amtliche Abgabe von Giften 182
Betäubungsmittelkontrolle 239
Kontrolle des Verkehrs mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln 587, 640, 1114
Erweiterung der Rauschgiftliste 703
Zugelassene Düngemittel 999
Sudan
Ausfuhr von Gummi arabicum 856
Sulfitablauge
Ausfuhrausnahmetarif 821, 973, 1023, 1151
Ausnahmetarif 183 1000, 1045, 1429
Sumach (s. a. Gerbstoffe)
Italien, Bevorstehende Organisierung des Absatzes 53
Bildung eines Kartells 338
Kein Kartell 619
Die Marktlage in Sizilien 1266
Superphosphat (s. a. Phosphate und Düngemittel), Inland:
Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung 27, 766
Ausland:
Superphosphat auf dem Weltmarkt 14, 40
Weltproduktion 618
Die Industrie 1193
Aegypten, Die Lage des Marktes 1322
Australien, Aus der Industrie 246
Die Industrie 1186
Brasilien, Errichtung einer Fabrik 246
Dänemark, Aus der Industrie 1405
Frankreich, Aus der Industrie 500
Produktion 736
Griechenland, Steigende Produktion 1119
Japan, Verkaufsorganisation 246
Steigende Produktion 533
Neu-Seeland, Die Industrie 379
Errichtung einer neuen Fabrik 1323
Niederlande, Produktion 589
Die Entwicklung der Industrie 1473
Niederländisch-Indien, Die Einfuhr nach Java 856
Nordafrika, Produktion 1265
Norwegen, Benutzung gebrauchter Säcke bei der Einfuhr 760
Polen, Bevorstehende Errichtung einer Fabrik 1376
Portugal, Produktion 591
Rußland, Die Rohstoffe für die Industrie 590
Erweiterung des Programms 1431
Schweden, Neues Verfahren zur Herstellung 214
Produktion 706
Spanien, Die Industrie 976
Ver. Staaten, Ausfuhr 681
Surophosphat (s. Düngemittel)
Süßholzextrakt
Italien, Die Industrie 1474
Süßholzwurzeln
Türkei, Ausfuhr 246
Süßstoff
Aegypten, Bevorstehendes Einfuhrverbot 763, 1234
Großbritannien, Herstellung und Verbrauch von Benzoesäuresulfinid 1292
Jugoslawien, Neue Preise der Staatsmonopolverwaltung 817
Marokko (französische Zone), Verbot der Verwendung in Nahrungsmitteln usw. 146
El Salvador, Neuer Zollsatz 1262
Swaziland (s. auch Südafrikanische Union)
Arzneimittel- und Giftordnung 1428
Zollnachlaß für Soda 1469
Syrien und Libanon
Beglaubigte Fakturen 211
Zolländerungen 304
Fakturenbestimmungen 387
Einfuhrverbot für empfängnisverhütende Mittel 412
Die Absatzbedingungen für Tierarzneimittel 519
Zollabkommen mit Palästina 733
Einfuhr von Chinin und seinen Salzen 733
Herabsetzung des Einfuhrzolles für Glucose 882
Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 1003
Verzollung sowjetrussischer Waren im Austauschverkehr nach dem Minimaltarif 1115
Einfuhr von Düngemitteln 1115

Sch

Schädlingsbekämpfungsmittel und Insektenmittel (s. a. d. einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Herstellung und Vertrieb bakterienhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel 995
Ausland:
Aethylenoxyd als Schädlingsbekämpfungsmittel 213
Algier, Schädlingsbekämpfung 1294
Argentinien, Zulassung eines Insektenvertilgungsmittels 1112
Bahama-Inseln, Die Absatzmöglichkeiten für Insektenvertilgungsmittel 888
Britisch-Guayana, Verzollung von Insektenvertilgungsmitteln 526
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 180, 384
Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmitteln 438
Gegen die Zollfreistellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln 524
Schädlingsbekämpfung 1431
Canada, Steigende Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln 278
China, Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Insektenmittelmarkt 1072
Columbien, Zollfreie Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln für die Landwirtschaft 146
Insektenbekämpfung 1267
Dalmatien, Rückgang der Produktion von Insektenblüten im Jahre 1928 308
Dänemark, Verzollung von Fliegenfängern 463
Finnland, Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 974
Griechenland, Der Handel mit Insektenbekämpfungsmitteln 675
Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel 793
Großbritannien, Anbau von Pyrethrum 735
Japan, Bevorstehende Verordnungen über Spezialpräparate 821

Digitized by Google

Jugoslawien, Förderung der Schädlingsbekämpfung 244
Die Marktlage für dalmatinisches Insektenpulver 591
Insektenpulverernte 853
Vom Insektenpulvermarkt 975
Lettland, Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel 80, 1400
Regelung des Handels mit Schädlingsbekämpfungsmitteln 647
Mexiko, Schädlingsbekämpfung im Staate Coahuila 503
Erhöhte Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln 532
Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln 676
Neufundland, Ermäßigung des Zolles für Insektenvertilgungsmittel 794
Niederländisch-Indien, Schädlingsbekämpfung in Java 621
Rumänien, Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 975
Rußland, Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen 118, 243, 276, 337, 884, 1002, 1183
Der Fünfjahresplan für Schädlingsbekämpfungsmittel 679
Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln 1266
El Salvador, Verzollung von Unkrautvertilgungsmitteln 731
Spanien, Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel 277
Syrien, Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 1003
Tripolis, Zollfreie Einfuhr von fungiciden Mitteln 703
Tunis, Bekämpfung der Rattenplage 1322
Ungarn, Schlechter Absatz von Pflanzenschutzmitteln 529
Staatliche Kontrolle für bakterienhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel 943
Uruguay, Zollfreie Einfuhr für Pyrethrumpulver 1469
Ver. Staaten, Jahresversammlung der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie 119
Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Jahre 1928 517
Schering-Kahlbaum A. G., Berlin 709
Schiedsklauseln im Handelsverkehr
Ratifizierung des Protokolls vom 24. September 1923 21
Schießpulver (s. Explosivstoffe)
Schimmel & Co. Aktiengesellschaft Miltitz bei Leipzig 951
100jähriges Bestehen 1007
Schleifmittel (s. a. d. einzelnen), Inland:
Ausfuhrtarif für Schleifscheiben, Schmirgel usw. 52, 85, 117, 148, 212, 305, 443, 556, 649, 766, 1211, 1470
Ausnahmetarif für Siliciumcarbid 527
Ausnahmetarif 24 für Siliciumcarbid, kristallinisch usw. 915
Donauumschlagtarif 27 für Siliciumcarbid usw. 1000, 1291
Künstliches Schleifmittel, Zolltarifentscheidung 1146
Ausland:
„Carboloy", ein neues Glasschneidemittel 213
Canada, Produktion 503
Polen, Aus der Industrie 1046
Schmiermittel (s. a. Mineralöle)
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr für landwirtschaftliche Maschinen 115, 332
Uruguay, Zusatzabgabe für eingeführte Schmiermittel 26
Schmirgel (s. Schleifmittel)
Schuhputzmittel
Argentinien, Die Marktlage 1349
Cuba, Der Markt 855
Haiti, Die Marktlage 1349
Italien, Der Markt 1071
Japan, Der Markt 977
Malta, Der Markt 948
Norwegen, Die Marktlage 1002
Ver. Staaten, Produktion 681
Schultz, Direktor Dr. Wolfgang Max † 1122
Schutzbrillen, Normung 1152
Schuy, G., Nachf. Aktiengesellschaft Nürnberg-Doos 626
Schweden
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Ungarn 23
Zollrückerstattungen 79
Zolltarifentscheidungen 142, 237, 383, 463, 584, 699, 816, 941, 1109, 1178, 1207, 1369
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutschland 236, 269
Abkommen mit Italien betr. Ursprungszeugnisse und Fakturen 271
Der Entwurf eines neuen Zolltarifs 349, 544, 573
Die Berechtigung des Königs zur Festsetzung von Sonderzöllen 436
Zollfreiheit für Kobaltsulfat verlangt 436
Um die Düngemittelzölle 463
Handelsvertrag mit China 555
Handelsvertrag mit der Türkei 584
Zolltarifänderungen 613, 699
Handelsvertrag mit Columbien 615
Inkrafttreten des Zusatzabkommens mit Deutschland 645
Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland 760, 971
Handelsabkommen mit Persien 792
Zollrückerstattungen 1206
Handelsvertrag mit der Türkei 1263
Der neue Zolltarif 1278
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutschland 1397
Industrie und Handel
Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 459
Die Entwicklung der Pyritindustrie 529
Herstellung fester Kohlensäure 557
Superphosphatproduktion 706
Die Farben- und Lackindustrie 769
Außenhandel im Jahre 1928 906, 968, 993, 1017, 1041, 1064, 1203, 1227
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 1008
Verbrauch von Wachs 1319
Produktion von Calciumcarbid 1376
Schwedische Chromgründung in der Türkei 1431
Verschiedenes
Aufnahme von Novonal ins Giftgesetz vorgeschlagen 79
Die Errichtung von Konsignationslagern 142, 208
Neues Verfahren zur Herstellung von Superphosphaten 214
Aenderungen im Giftgesetz 301, 971
Vorschlag zur Senkung der Patent- und Musterschutzgebühren 335
Bevorzugung inländischer Waren bei staatlichen Ausschreibungen 557
Besteuerung von Benzin 646
Eintragung von Warenzeichen 676
Schwefel (s. a. Mineralien)
Belgischer Kongostaat, Verzollung 1180
Chile, Entdeckung riesiger Lager 446, 949
Frankreich, Die Industrie 678
Griechenland, Zollfreie Einfuhr für die Landwirtschaft 332, 384
Italien, Die sizilianische Industrie 903
Japan, Produktion 950
Mexiko, Ausbeutung von Vorkommen 473
Neu-Seeland, Produktion und Einfuhr 1478
Philippinen, Einfuhr 1242
Polen, Produktion 737
Uruguay, Einfuhr 1350
Ver. Staaten, Entdeckung eines neuen Lagers in Louisiana 365
Schwefelbalsam
Aegypten, Wertfestsetzung 1289
Schwefeldioxyd (s. a. Gase)
Canada, Direkte Gewinnung von reinem Schwefeldioxyd aus Pyriten 473
Finnland, Zollbehandlung 585
Schwefelkies-Abbrände (s. a. Pyrite und Mineralien)
Ausnahmetarif 5 362
Schwefelsäure, Inland:
Ausnahmetarif 22 27, 556, 649
Ausnahmetarif zur Superphosphatherstellung 27, 766
Ausland:
Argentinien, Errichtung einer Fabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. 1155
Australien, Die Industrie 593
Belgisch-Kongo, Produktion 1072, 1120
Brasilien, Errichtung einer Fabrik 246
Canada, Entwicklung der Industrie 503
Die Industrie im Jahre 1928 1003
Danzig-Polen, Zollermäßigung — Lage der Industrie 45
Frankreich, Steigender Verbrauch 150
Griechenland, Produktion 1293
Großbritannien, Produktion 1472
Japan, Produktion 950
Niederlande, Produktion, Ein- und Ausfuhr 1473
Philippinen, Einfuhr 1242
Polen (s. a. Danzig-Polen) Gründung eines Syndikats 276
Aus der Industrie 679
Die Aussichten der Industrie 1051
Neubau einer Fabrik 1070
Die Konjunktur 1238
Bevorstehende Errichtung einer Fabrik 1376
Zur Lage der Industrie 1473
Rumänien, Produktion 680
Rußland, Rationalisierung des Verbrauchs 276, 307

Digitized by Google

Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion 948
Zunahme der Produktion 1153
Neue Fabrik 1431

Schwefelschwarz (s. a. Farbstoffe)
Rußland, Konzentrierung der Erzeugung 737

Schweiz

Außenhandelsregelung

Handelsvertrag mit Spanien 48
Zolltarifentscheidungen 179
Deutsch-schweizerische Wirtschaftsbesprechungen 301
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutschland 551
Zollbeschwerdeverfahren 646
Ablehnung des deutsch-schweizerischen Zusatzabkommens im handelspolitischen Reichstagsausschuß 760
Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Zusatzabkommens 847
Unterzeichnung eines neuen Handelsvertrages mit Frankreich 847
Handelsvertrag mit Frankreich 995, 1139
Handelsvertrag mit Belgien 1067, 1136
Handelsvertrag mit Albanien 1178
Kündigung des Handelsvertrages mit der Türkei 1290
Kein neuer Zolltarif 1313

Industrie und Handel

Die Teerfarben-Industrie im Jahre 1928 28
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 183
Der Chemikalienaußenhandel 195
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928 325
Schweizerisches Serum- und Impfinstitut, Bern 364
Carbidindustrie 471, 529
Aus der chemischen Industrie 471, 557, 706, 736, 768
Deutsch-französisch-schweizerisches Farbenabkommen 499
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im ersten Quartal 1929 500
Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Basel 734
Außenhandel mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1929 884
Die Lage der Farbstoff- und pharmazeutischen Industrien im Jahre 1928 1038
Gegen die Einfuhr von Türkischrotöl und anderen Sulforicinaten 1238
Die elektrochemische Industrie 1449

Verschiedenes

Abänderung der Gesetzgebung betr. Patente, Muster, Modelle usw. 28, 704
Verlängerte Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche 337
Beitritt zur Opiumkonvention 613

Schwerchemikalien (s. a. die einzelnen und Alkalien)
Britisch-Indien, Zollschutz für die Industrie verlangt 468
Canada, Zentralisation der Industrie 473
Produktion im Jahre 1928 1241
Japan, Produktion 417
Der Markt in Korea 977
Ver. Staaten, Die Industrie 716, 746

Schweröle (s. Mineralöle)

Schwerspat (s. Bariumsulfat)

St

Stahl
Donauumschlagtarif 2 1291

Standard Oil Company of New Jersey
I. G. Farbenindustrie A.-G. und Standard Oil Company 499

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft in Leopoldshall 446

Statistik (s. a. Außenhandelsstatistik)
Internationale Wirtschaftsstatistik 306

Stearinsäure
Frankreich, Die Industrie 1001

Steuerfragen (s. a. Branntwein u. Essigsäure), Inland:
Aufbringungsschlüssel zur Industriebelastung 52
Befreiung deutscher Sachlieferungen von der Umsatzsteuer in Französisch-Indochina 78
Das Steuermilderungsgesetz im RWR. 1070
Umsatzsteuer auf saarländisches Ammoniumsulfat in Frankreich 1313
Erhebung der Stempelsteuer von deutschen Waren in Spanien 1342

Ausland:

Angola, Gemeindeabgaben für Loanda 1263
Belgien, Aufhebung und Aenderung von Umsatzsteuern 23
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 358
Luxussteuer 792
Umsatzsteuerfreie Einfuhr 1369
Brasilien, Verbrauchsabgabe für pharmazeutische Spezialitäten 410
Britisch-Indien, Um die Spezialitätensteuer 526
Keine Steuer für medizinische Spezialitäten 1318
Canada, Einrechnung der österreichischen Umsatzsteuer in den Marktwert bei der Verzollung 83
Herabsetzung der Umsatzsteuer 333
Chile, Steuerfreiheit für einheimische Impfstoffe 914
China, Sonderstempelsteuer für Parfümerien 882
Die Sodaindustrie beantragt Steuererleichterungen 1346
Cuba, Erhöhung der Verbrauchsabgaben für aus Petroleum gewonnene Treiböle beabsichtigt 211
Errechnung der 1,5%igen Einfuhrsteuer 361
Estland, Benzinsteuer 144
Finnland, Die Zündholzsteuer im Jahre 1929 80
Die Besteuerung von Handlungsreisenden 144
Frankreich, Erhöhung der Verbrauchssteuer für Petroleumtreiböle, Benzol usw. 44
Steuerfreiheit für Glucose zu gewerblicher Verwendung 79, 329
Umsatzsteuerpflicht von Filialen ausländischer Firmen 115
Erhebung der Umsatzsteuer 179
Keine Erhöhung der Verbrauchssteuer für White-spirits 179
Besteuerung von Phosphaten und anderen Düngemitteln 269
Verkäufe vor der Verzollung sind umsatzsteuerfrei 270
Ermäßigung der Luxussteuer zu erwarten 330
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 382, 492
Umsatzsteuer für Kupfersulfat und Düngemittel 463, 816, 1020, 1232
Besteuerung kohlensäurehaltiger Getränke 463
Umsatzsteuer der Agenten 729
Besteuerung von Parfümerie- und Toiletteartikeln 847
Umsatzsteuer bei Frankoverkäufen 847
Verbrauchssteuer für Schweröle 971
Umsatzsteuerpflicht 971
Steuersenkung für Glucose 1020
Einfuhrumsatzsteuer auf Benzin-Benzolgemische 1109
Umsatzsteuer auf saarländisches Ammoniumsulfat 1313
Geplante Ermäßigung der Luxussteuer 1343
Verbrauchssteuersenkung 1398
Besteuerung eines Benzin-Benzolgemisches 1398
Französisch-Indochina, Befreiung deutscher Sachlieferungen von der Umsatzsteuer 78
Umsatzsteuer 84
Griechenland, Steuerfreiheit für Düngemittel 465
Erhebung der Kommunalsteuer bei der Einfuhr 553
Großbritannien, Erhöhung der Petroleumsteuer beabsichtigt? 141
Die Erträge der Spezialitätenstempelsteuer 306
Ermäßigung der Branntweinsteuer verlangt 463
Italien, Rückvergütung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 360, 1234
Erhöhung der Fabrikationssteuer für Zündhölzer 525
Rückvergütung der Fabrikations- bzw. Einfuhrzusatzsteuer für die in verschiedenen Ausfuhrwaren enthaltene Glucose 849
Steuerbegünstigter Bezug von Methanol und Essigsäure für die Herstellung von Methylestern 912
Aufhebung verschiedener Steuern 998
Herabsetzung der Umsatzsteuer 1044
Japan, Erhebung der Luxussteuer 117
Jugoslawien, Besteuerung von Geschäftsreisenden 210
Aenderung der Verbrauchssteuertarife 524
Luxemburg, Teilweise Aufhebung der Umsatzsteuer 879
Marokko (Tangerzone), Erhöhung der Verbrauchssteuer für Alkohol und Abänderung der Eingangssteuern 362
Mexiko, Besteuerung von Ausfuhrwaren 1210
Neufundland, Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1149
Niederlande, Verbrauchsabgabenänderungen für Branntwein und Methanol 330
Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse 330, 816
Oesterreich, Zur Einführung der Benzinsteuer 23
Warenumsatzsteuer — Phasenpauschalierung 46
Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 46

Digitized by Google

Annahme des neuen Zolltarifs 676
Keine Valuta-Zollzuschläge mehr bei der Einfuhr nach Spanien 818
Abschluß eines Modus vivendi mit Großbritannien 879
Zum neuen Zolltarif 914
Staatliches Zündholzmonopol 914
Kündigung des Handelsvertrages mit Finnland 946
Beibehaltung der 6%igen Umsatzsteuer 946
Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland 995
Handelsvertragspolitik 999, 1070, 1150
Kündigung des Handelsvertrages mit Estland 1023
Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien 1111
Handelsvertrag mit Frankreich 1138
Handelsvertrag mit Finnland 1210
Handelsprovisorium mit Norwegen 1210
Handelsprovisorium mit der Tschechoslowakei 1210
Die Handelsvertragsverhandlungen mit Italien 1210
Modus vivendi mit Frankreich 1232
Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten 1235
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1235
Handelsvertrag mit Schweden 1263
Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz 1290
Maximalzölle für estländische Waren 1290
Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 1318
Zolltarifentscheidung 1318
Einrichtung eines Zolltarifauskunftsbüros in Stambul 1373
Handelsabkommen mit den Niederlanden 1399
Neuer Octroitarif für Stambul 1403
Ursprungszeugnisse 1403
Handelsprovisorium mit Estland 1425
Abschluß eines Modus vivendi mit Italien 1426
Handelsprovisorium mit Sowjet-Rußland 1428
Bezeichnung „Stambul" für Konstantinopel 1428
Einfuhr gegen Zollhinterlegung 1428
Kündigung des Handelsvertrages mit Bulgarien 1467
Nachlieferung von Ursprungszeugnissen 1469

Industrie und Handel

Der Markt in Parfümerien und Toiletteartikeln 53
Um das Zündholzmonopol 87
Ausfuhr von Süßholzwurzeln und Wachs 246
Absatz von Nagelpoliermitteln 417
Vom Opiummarkt 417, 559, 681, 1476
Zündholzmonopol und Schwedentrust 446
Vom Valoneamarkt 681
Warnung an die nach der Türkei exportierenden Unternehmen 1267
Produktion und Absatz von Arzneimitteln 1418
Schwedische Chromgründung 1431
Aus der chemischen Industrie 1431

Verschiedenes

Betäubungsmittelkontrolle 147, 1346
Einführung des metrischen Systems 616
Unterzeichnung deutsch-türkischer Abkommen 673
Verlust des Patentrechtes 1319

Türkischrotöl
Schweiz, Gegen die Einfuhr von Türkischrotöl und anderen Sulforicinaten 1238

U

Uganda (s. a. Britisch-Ostafrika)
Waffen- und Munitionskontrolle 211, 1263
Ultramarin (s. a. Farben)
Paraguay, Verzollung 441
Rußland, Neue Fabrik 590
Umbach, Direktor Dr. Theodor † 1324
Unfallversicherung
Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 259
Ungarn

Außenhandelsregelung

Handelsvertrag mit Schweden 23
Zolltarifänderungen 23, 115, 1207, 1400
Eintarifierungen 24, 358, 437, 700, 761, 793, 996, 1043
Zusatzabkommen mit Polen 45, 464
Vereinfachung der Zollabfertigung von Durchgangsgütern 79
Provisorischer Zusatzvertrag mit Spanien 81
Handelsvertrag mit Japan 209, 270
Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr 209, 237
Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 237
Handelsvertrag mit Italien 360
Zusatzabkommen mit Spanien 437, 464
Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit Estland 614
Inkrafttreten des Handelsvertrages in Italien 614
Zur Einfuhr zugelassene pharmazeutische Spezialitäten 647
Handelsvertrag mit Litauen 701
Amtliche Preise für Jagdschießpulver 910
Ausfuhrzoll für Knochen und Leimleder 1148, 1286
Zollfreie Einfuhr 1178
Kommissionsberatungen über Zolltarifänderungen 1207
Die zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 1261, 1370

Industrie und Handel

Aus der chemischen Industrie im Jahre 1928 118
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 137, 233, 265, 299
Zwangsweise Hebung des Düngemittelverbrauchs beabsichtigt 151
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928 183, 1093
Bildung eines Essigkartells 243
Neue Sauerstoffabriken 243
Aus der chemischen Industrie 243, 1183
Aussiger Chemischer Verein — Hungaria, Budapest 472
Ausfuhr nach Jugoslawien im Jahre 1928 501
Schlechter Absatz von Pflanzenschutzmitteln 529
Fabrikation von Aluminiumsalzen 650
Die chemische Industrie im Jahre 1928 664, 1093
Niederlassungsmöglichkeiten für ausländische Industrien 947
Fabrikation von Industriegasen mit französischem Kapital 1002
Neue chemisch-pharmazeutische Fabrik in Budapest 1046
Der Kunstdüngerverbrauch 1153
Die Entwicklung der chemischen Industrie 1248
Eine Aktion zum Anbau von Heilkräutern 1320
Die Kunstdüngerpreise und die Landwirtschaft 1405
Zur Frage der Verwertung der ungarischen Bauxite 1430
Staatlich begünstigte Betriebe der chemischen Industrie 1430

Verschiedenes

Allgemeines Vergällungsmittel 24
Luxusbesteuerung von Fein- und Spezialseifen 143, 331
Vertrieb von Aetzalkalien 143
Vertrieb von Markenartikeln 437
Verkauf alkoholischer Essenzen 464
Bevorzugung von inländischem Zinkweiß bei behördlichen Ausschreibungen 472
Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 704
Luxussteuerpflichtige Parfümerien und Kosmetika 942
Staatliche Kontrolle für tierärztliche Impfstoffe und bakterienhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel 943
Regelung der Produktion, des Handels und der Einfuhr von Zündhölzern 1315, 1343
„Union" Fabrik chemischer Producte Stettin 561, 594
Unkrautvertilgungsmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Uranerze (s. a. Mineralien)
Bulgarien, Entdeckung 1184
Ursprungszeugnisse (s. Warenbegleitpapiere)
Uruguay
Zusatzabgabe für eingeführtes Benzin und eingeführte Schmiermittel 26
Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten usw. 50
Kontrolle von Tierarzneimitteln 83
Giftkontrolle 116, 146
Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern 116, 182
Neuer Zolltarif für „Rohstoffe" 135
Zollschätzungswerte 146, 763
Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 152
Einschränkung der Taraherabsetzung 361
Ursprungszeugnisse 361, 703, 1289
Zolltarifänderungen 441
Vorschriften für den Versand von Transitwaren 496
Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolls 587
Fabrikation und Absatz von Toiletteprăparaten und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen 738
Zollbefreiung von Ausgangsstoffen für antiluetische Mittel 763
Beitritt zur Genfer Opiumkonvention 794
Bevorstehende Zollerhöhung 819
Zolltarifentscheidung 819
Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren 914
Zolldeklaration bei Postsendungen 914
Eintarifierung 1180
Zollschätzungswert für Exportknochen 1180

Digitized by Google

Zollfreiheit für Motorennaphtha 1345, 1373
Zollermäßigung für Agar-Agar 1345
Einfuhr von Schwefel 1350
Zollfreie Einfuhr für Pyrethrumpulver 1469

V

Vaccine (s. Arzneimittel)
Valonea
Türkei, Vom Markt 681
Vanadium (s. a. Mineralien)
Weltproduktion 1391
Vanille
Weltproduktion 915
Seychellen, Produktion und Ausfuhr 856
Vanillin (s. a. Riechstoffe)
Großbritannien, Klagen über die steigende Einfuhr 306
Italien, Neufestsetzung des amtlichen Wertes 115
Vaselinöl (s. a. Mineralöle)
Tschechoslowakei, Aenderung bei der Zollabfertigung beantragt 208
Venezuela
Verzollung von Chlor 26
Kontrolle der Einfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten 26
Zollentscheidungen 146
Zolltarifänderungen 526, 850, 945
Verpackung pharmazeutischer Spezialitäten 615
Die Absatzmöglichkeiten für Nitrocelluloselacke 855
Der Markt für Arzneimittel 888
Eintarifierung 1045
Markierung der Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken 1345
Uebergang des Zündholzmonopols an die Regierung 1377
Verbandmaterialien
Großbritannien, Ursprungsbezeichnungszwang für Watte und Gazegewebe 760
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main 652
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Vortrag des Herrn Dir. Dr.-Ing. E. h. Johannes Heß auf der Hauptversammlung am 8. Dezember 1928: Energieprobleme und chemische Industrie 1
Vortrag des Herrn Prof. Salz, Heidelberg, auf der Hauptversammlung am 28. September 1929: Was kann der Wirtschaftspraktiker von der Wirtschaftswissenschaft erwarten? 1159
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 1431
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 534
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. — Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka 734
Vereinigte Staaten von Nordamerika
Außenhandelsregelung
Einleitung der Tarifrevision 25
Verzollung von metallischem Calcium, Lithium und Barium 25
Zollerhöhung für Leinöl enthaltende Oelgemische beantragt 25
Zollrückerstattungen 25, 82, 210, 239, 272, 304, 333, 386, 466
Zolltarifentscheidungen 25, 82, 115, 145, 210, 239, 272, 333, 386, 410, 440, 495, 525, 586, 615, 676, 702, 762, 794, 850, 945, 1022, 1044, 1209, 1288, 1344, 1401, 1468
Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl 48
Verzollung von metallischem Kalium und Natrium 81
Beantragte Zollerhöhungen 81
Die Farbstoffindustrie für Erhöhung der Farbstoffzölle im neuen Tarif 81
Die Tariff Commission für Abänderung der „flexible provisions" 82
Die Zollwünsche der chemischen Industrie anläßlich der bevorstehenden Zolltarifreform 106, 134, 170, 210, 271, 302, 332, 374
Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Natriumphosphat 145
Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine Erhöhung der Oelzölle 145
Die Tätigkeit der United States Tariff Commission 262
Festsetzung der öffentlichen Verhandlung über den Bariumchloridzoll 271, 303
Zulässigkeit der Bezeichnung „rayon" für Kunstseide 272
Bericht der United States Tariff Commission über Natriumsilicofluorid 292
Sondersitzung des Kongresses für die Zolltarifrevision wahrscheinlich 303
Der Stand der Verhandlungen über den Natriumphosphatzoll 303
Ausfertigung von Konsulatsfakturen 304
Die Vorschläge des Finanzministeriums zur bevorstehenden Zolltarifrevision 351
Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Bariumchlorid 385
Verzollung von Acetatkunstseidegarn 385, 409, 495
Herabsetzung der Einfuhrquoten für Betäubungsmittel 385
Bericht der United States Tariff Commission über Natriumphosphat 399
Zollerhöhung für Eiprodukte 410
Schaffung von Zollfreizonen 410
Stand der Zolltarifrevision 440, 1032, 1062, 1179
Zur Frage der Zolltarifrevision 440
Verzollung von terpenfreien ätherischen Oelen und Terpenen aus ätherischen Oelen 440
Einschränkung der Tätigkeit der Tariff Commission bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 495
Zollfreie Einfuhr von Natriumselenit 525
Einbringung des Zollgesetzes im Repräsentantenhaus 554
Die Zolltarifvorlage 573, 604, 632, 724
Aufhebung der Zollfreiheit für Holzteer und Holzpech 586
Einfuhr von marokkanischen Phosphaten 586
Verzollung von Ammoniumrhodanid 615
Französischer Protest gegen die Zolltarifvorlage 646
Zolländerungen in Frankreich gegenüber Waren aus den Ver. Staaten 673
Italienischer Protest gegen die Zolltarifrevision 675
Der Weinsäurezoll in der Tarifnovelle 675
Abänderung der Zolltarifvorlage 675
Untersuchungen der Tariff Commission über Zollerhöhungsanträge 675
Abänderung der Zolltarifvorlage 701
Ausländische Proteste gegen die Zolltarifnovelle 702, 762, 881
Die Zolltarifvorlage im Senat 731, 762, 794, 818, 881, 912, 944, 1021
Keine Abänderung des Natriumsulfatzolles in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Tarifvorlage 762
Zuständigkeit des United States Court of Customs and Patent Appeals für Berufungen gegen Feststellungen der Tariff Commission 762
Farbstoffdumping in Japan 764
Zollerhöhung für Leinöl 794
Ermäßigung des Ausgleichszolls für deutsches Calciumacetat 818
Erweiterung der Arzneimittelkontrolle beantragt 818
Der Natriumphosphatzoll in der Tarifvorlage 818
Bericht der Tariff Commission über Leinöl 850
Amerikanische Betrachtungen über die voraussichtlichen Auswirkungen der bevorstehenden Tariferhöhungen 838
Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs zum 1. Dezember beabsichtigt 880
Entgegenkommen der Regierung in der Frage der Zollagenten gegenüber Frankreich 941
Verzollung von Stahlfässern 1022
Erhöhung der Quoten für die Betäubungsmittel verlangt 1044
Zollnachlaß für beschädigte Einfuhrwaren 1069
Kommissionsbericht zu den vom Senatausschuß vorgeschlagenen Zolländerungen 1111
Abänderungen der Zolltarifnovelle im Senat 1209
Die Stellungnahme des Senats zu der Tarifnovelle 1234
Handelsvertrag mit der Türkei 1235
Ungewißheit über den Abschluß der Senatsberatungen über die Zolltarifnovelle 1262
Wiederzulassung der amerikanischen Schatzamtsagenten in Frankreich 1286
Die Beratungen des Senats über die Zolltarifnovelle 1288, 1334, 1373, 1426
Verantwortlichkeit der Hersteller für irreführende Warenbezeichnungen 1316
Dumpingzoll für amerikanische Glucose in Australien 1346
Industrie und Handel
Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien 17, 71
Liquidation der Naval Stores Exporters Corporation 30
Vorkommen von Kobalt 30
Herabsetzung der Borsäurepreise 53

Digitized by Google

Fusion Du Pont-Grasselli 87
Jahresversammlung der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie 119
Bedeutende Ergebnisse der Forschung auf Kalivorkommen 151
Aus der chemischen Industrie 151, 245, 278, 365, 446, 502, 531, 558, 591, 620, 798, 823, 886, 1406, 1431
Weitere Expansion der Du-Pont-Gesellschaft 184
Jahresversammlung der Leimindustrie 244
Förderung der Erdfarbenindustrie 245
Keine Fusion Du Pont-Mathieson 245
Censusbericht der Feuerwerk- und Munitionsindustrie 245
Die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie 263
Jahresabschluß der E. I. du Pont de Nemours & Co. 277
Jahresversammlung der Produzenten von verdichteten Gasen 277
Erhöhte Farbstoffeinfuhr im Jahre 1928 277
Produktion von Gelatine 277
Produktion von Kryolith 278
Produktion von Backpulver 278
Keine halbjährlichen Censusberichte mehr über die Farben- und Lackindustrie 309
Absatz von Düngemitteln 309
Produktion von Leim 309
Die Aussichten der chemischen Industrie 315
Die Weinsteinindustrie 338
Steigende Gewinne in der chemischen Industrie im Jahre 1928 365
Produktion und Einfuhr von Gerbsäure 365
Entdeckung eines neuen Schwefellagers in Louisiana 365
Produktion von Fullererde 445
Der Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 452
Censusbericht über die Farbstoffindustrie im Jahre 1928 485
I. G. Farbenindustrie A.-G. und Standard Oil Company of New Jersey 499
Die Lage der Düngemittelindustrie im Jahre 1928 502
Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Jahre 1928 517
Die Rohphosphatindustrie 519
Gründung der American I. G. Chemical Corporation 528
Entwicklung der Tieftemperaturverkokung 531
Geringer Rückgang der Gesamtproduktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1927 gegenüber 1925 531
Zunahme der Produktion von Parfümerien und Toilette-artikeln im Jahre 1927 531
Censusbericht über die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikeln 575
Censusbericht über die Produktion von Ruß und Knochenkohle 577
Einfuhr von Aetzkali 591
Jahrestagung der Toilettemittelindustrie 619
Die Kunstseideindustrie 665
Ausfuhr von Superphosphaten 681
Produktion von Schuhwichse usw. 681
Censusbericht über die Klebstoffindustrie 681
Produktion und Außenhandel von Arzneimitteln und Toilettepräparaten 687
Produktionsberichte über die Leim- und Gelatineindustrie 694
Die Schwerchemikalienindustrie 716, 746
Entwicklung der Tungölindustrie 737
Preisermäßigungen für Kunstseide 798
Censusbericht über die Farbstoffindustrie und synthetische organische Chemikalien im Jahre 1928 804
Produktion von Schwerspat und Bariumverbindungen 807
Produktion von Graphit 809
Einfuhr von Bienenwachs aus Chile 823
Produktion von Schreibtinten und Druckfarben im Jahre 1927 823
Produktion, Ein- und Ausfuhr von synthetischen aromatischen Verbindungen 841
Jahresversammlung der Chemical Manufacturers' Association 853
Die Industrie der Aluminiumsalze im Jahre 1928 854
Die Bauxitindustrie im Jahre 1928 868
Jahrestagung der National Fertilizer Association 886
Entwicklung der Anilinölindustrie 886
Entdeckung von Strontiumvorkommen 886
Ausfuhr und Produktion von Naval Stores 901
Die Einfuhr von Antimon im Jahre 1928 904
Der Arzneimittelabsatz in Lateinamerika 905
Produktion von Methanol und Calciumacetat im Jahre 1928 917
Produktion von Toiletteseifen und Glycerin 917
Censusberichte über die Holzdestillationsindustrie, die Produktion von Gerbstoffen und natürlichen Farbstoffen und von Mineralfarben und Lacken 927
Produktion und Absatz von Wolframerz 967
Herstellung von Furfurol 976
Gewinnung von rohen Teerprodukten 976
Zunehmende Bedeutung des Kupfersulfats 989
Der Absatz von photographischen Erzeugnissen in Zentralamerika 990
Chemiekonferenz in Paris 1002
Die Einfuhr von Phosphatdüngemitteln im Jahre 1928 1002
Die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen nach Lateinamerika 1015
Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Casein 1039
Beschränkung des Radiumfarbenverbrauchs beabsichtigt 1047
Der Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1929 1100
Absatz von Blei- und Zinkfarben im Jahre 1928 1119
Die Entwicklung der Milchsäureindustrie 1120
Die Leim- und Gelatineindustrie im ersten Halbjahr 1929 1120
Die Aussichten der Radiumindustrie 1154
Ersatz der eingeführten Strontiumsalze durch inländische Bariumsalze 1154
Steigender Verbrauch von Phenol 1154
Platinproduktion im Jahre 1928 1154
Die Oxalsäureindustrie 1171
Produktion und Absatz von Calciumacetat und Methanol im ersten Halbjahr 1929 1184
Verknappung an natürlichen Gerbstoffen 1184
Produktion und Verbrauch verschiedener mineralischer Rohstoffe 1196
Amerikanische Schwerindustrie in Jugoslawien 1214
Produktion von Gasruß im Jahre 1928 1214
Gewinnung von Kokereinebenprodukten im Jahre 1928 1215
Verwendung von Mangansulfat als Düngemittel 1215
Produktion von Bariumverbindungen im Jahre 1928 1223
Steigender Verbrauch von Lithiumsalzen in der keramischen Industrie 1240
Produktion von Lösungsmitteln für die Lackindustrie 1240
Die Graphitindustrie im Jahre 1928 1240
Die letzte Entwicklung der Produktion und des Absatzes verschiedener Zweige der chemischen Industrie 1249
Amerikanisches Kapital im jugoslawischen Bergbau 1293
Kodakfiliale in Agram 1293
Die Glycerinindustrie im ersten Halbjahr 1929 1293
Caseinproduktion im Jahre 1928 1293
Produktion von Ferromangan 1293
Die Industrie der Borverbindungen 1306
Die Lage der Naval-Stores-Industrie 1307
Die Farben- und Lackindustrie im ersten Halbjahr 1929 1321
Ausfuhr von Farbstoffen im ersten Halbjahr 1929 1348
Die Natriumsilicatindustrie 1348
Verbrauch von Chromsäure 1349
Vorschlag zur Wiederaufnahme der Radiumproduktion 1349
Die Einkommensteuerbelastung der chemischen Industrie 1377
Verbrauch von Kobaltverbindungen 1406
Entwicklungstendenzen in der chemischen Industrie 1416
Produktion von Selen und Tellur 1424
Verpachtung der Muscle-Shoals-Anlagen beabsichtigt 1431

Verschiedenes

Die Abwicklung der Freigabe der deutschen Patente 28
Vorschlag zur Abänderung der Antitrust-Gesetzgebung 53
Verlegung der deutsch-amerikanischen Budgetkonferenz 85
Verbot der Anpreisung von Grippe- und ähnlichen Heilmitteln 145
Fristablauf für die Anmeldung der beschlagnahmten deutschen Patente 149
Neue Kautschukersatzmittel 151
Ueberwachung des Arzneimittelhandels 181
Normung von Sulfatholzterpentinöl 181
Anfechtung einer Fusion auf Grund der Antitrustgesetze 184
Bevorstehende Abänderung des Patentgesetzes 212
Anmeldungsfrist für Ansprüche deutscher Inhaber von USA.-Patenten 241, 274
Protest gegen die Beschlagnahme von Arzneimitteln 272
Unlautere Handelsbräuche in der Düngemittelindustrie 277

Digitized by Google

Zulassung zweier neuer Farbstoffe zum Färben von Nahrungsmitteln 304, 467
Beschlagnahme von Influenza- und ähnlichen Heilmitteln 304
Gründung der Patent Insurance Company of Hartford 335
Anmeldung von Patenten 413
Verbot der Bezeichnung „Duraleather" für Kunstleder 440
Die Arzneimittelkontrolle in den einzelnen Staaten 440
Verwendung von äpfelsaurem Natrium als Ersatz für Speisesalz 473
Ueberwachung des Tierarzneimittelhandels 495
Amerikanische Patententschädigungsansprüche 528
Herstellung eines Serums zur Behandlung der epidemischen Meningitis 531
Herstellung von Pigmenten aus sauren Kohlenbergwerksabwässern 531
Toleranzen für medizinische Tabletten 586
Nahrungsmittelfarbstoffe 648
Gewinnung von Brom aus dem Meereswasser 707
Toleranzen für medizinische Tabletten und Ampullen 849
Das Patententschädigungsverfahren 883
Ueberwachung des Handels mit Arzneimitteln für Hunde 912
Neuer Farbstoff zum Färben von Nahrungsmitteln zugelassen 944
Normen für Chromoxydgrün 973
Etikettierung von Arzneimitteln 1044
Farbnormen 1044, 1069, 1149
Ueberwachung des Handels mit medizinischem Aether 1209
Gegen den Gesetzentwurf über die Kontrolle für Kosmetika 1262
Verbot der Verwendung von cyanidhaltigen Putzmitteln im Staate New York 1427

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. 1187

Verkehrswesen, Inland:
Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 27, 556, 649
Ausfuhrtarif für Milchsäure 27, 117, 274
Ausfuhrtarif für Kupfervitriol 27, 52, 1263
Elbeumschlagtarif für Cyannatrium 27, 1429
Ausnahmetarif für gipshaltige Rückstände der Weinstein- und Weinsteinsäureherstellung 27
Wasserumschlagtarif für Borkalk, Borax usw. 27
Verlängerung der Düngemitteltarife 11 und 41 27, 766
Einfuhrtarif für natürliche Phosphate 27, 241
Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung 27, 766
Ausfuhrtarif für Schleifscheiben, Schmirgel usw. 52, 85, 148, 212, 305, 443, 556, 649, 766, 1211, 1470
Ausfuhrtarif für schwefelsaures Ammoniak 52
Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C. I der Eisenbahnverkehrsordnung 85
Frachtbriefformulare 85, 1116, 1151
Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 117, 182, 212, 335, 413, 443, 588, 649, 676, 915, 973, 1000, 1023, 1045, 1116, 1291, 1319, 1429, 1470
Ausfuhrtarif für Elektroden-Kohlen 117, 796
Versicherung des infolge Verdunstung entstehenden Gewichtsverlustes 147
Ausnahmetarif für rohe Gipssteine 148
Einfuhrtarif für Phosphate 148
Ausnahmetarif 41 für Düngemittel 148, 241, 1151, 1291, 1319, 1374
Auskunfterteilung und Tarifverkauf 182
Ausfuhrtarif für Wasserglas 212, 1470
Auslegung eines Vertrages über die Einstellung von Kesselwagen 240
Ausnahmetarife für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde 241, 796
Ausfuhrtarif für Calciumcarbid 241
Erhöhung des Wagenstandgeldes 273
Ausnahmetarif 11 o für Chlorkalium zur Bereitung von Düngemitteln 273
Deutscher Eisenbahn-Gütertarif 335, 882, 1429
Ausnahmetarif 11 d für Phosphate, natürliche usw. 335
Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung 362, 821
Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 362
Ausnahmetarif 5 für Schwefelkiesabbrände 362
Beförderung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen auf Kraftwagen 387
Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures usw. 387, 883, 915, 1116, 1237
Ausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. 387, 1237
Versicherung gegen Leckage 412
Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin 413, 527, 649
Ausnahmetarif für synthetisches Benzin 413
Die Güterwagen der Reichsbahn 443
Eilstückgutbeförderung von Aethylenoxyd und Butadien 443
Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 443
Ausnahmetarif für Kupfervitriolkalkgipsmehl 470, 1291
Ausnahmetarif für Kakaoschalenrückstände 470
Versand von „nicht inertisiertem Braunkohlenachwelkoks" 470
Ausnahmetarif für Buchenholz zu Verkohlungszwecken 498
Ausnahmetarif für rohes Erdöl 498, 1045, 1470
Ausnahmetarif für Mutterlauge aus der Tonerdeverarbeitung 498
Aenderung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei 527, 555
Ausnahmetarif für Siliciumcarbid 527
Sammelanschriften auf Behälterwagen 555
Neuausgabe der Ausnahmetarife 555
Ausnahmetarif für Phosphate 556, 796
Ausnahmetarif für Oelgas 556
Ausfuhrtarif 189, 556
Ausnahmetarif für Gasreinigungsmasse 588
Nachträge zum Eisenbahngütertarif 616, 1151
Donauumschlagtarif für die Einfuhr von Bauxit 616
Verpackung von Stückgütern 616
Ausnahmetarif 13 d für Soda 676
Ausnahmetarif für Steinkohlenteeröl 704
Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 704
Ausnahmetarif 95 für Borax usw. 704
Postversand von fester Kohlensäure (Trockeneis) 733
Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 764, 1236
Ausnahmetarif 91 für phosphorsaures Ammoniak 796, 851, 882, 1151
Ausfuhrausnahmetarif für Sulfitablauge 821, 973, 1023, 1151
Ausfuhrausnahmetarif für Natron 821
Ausfuhrausnahmetarif für Gips und Spat 821, 1181, 1291
Ausfuhrausnahmetarif für Glaubersalz 821, 973
Behälterwagen-Güterverzeichnis 851
Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak 851
Haftung des Spediteurs, der sich eines Lagerhalters bedient 851
Ausnahmetarif 98 für Ammoniak, phosphorsaures usw. 882
Ausnahmetarif 120 für Ammoniak, phosphorsaures usw. 882, 1023
Ausnahmetarif 24 für Siliciumcarbid, kristallinisch usw. 915
Ausnahmetarif 57 für Chlor zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern 915
Ausnahmetarif 171 für Flußspat zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern 915
Ausnahmetarif 14 i für Steinkohlenteeröle usw. 946, 1045, 1116
Ausnahmetarif K 148 946
Ausfuhrausnahmetarif für Düngemittel 973, 1470
Ausnahmetarif 5 f für Carbidkalk 973
Ausnahmetarif für Erdölrückstände 973
Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun usw. 1000, 1263
Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge 1000, 1045, 1429
Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz 1000, 1291
Rheinumschlagtarif für Borkalk usw. 1000
Donauumschlagtarif 27 für Silicumcarbid usw. 1000, 1291
Ausnahmetarif für Erdöl usw. 1023, 1211
Donauumschlagtarif für Glaubersalz 1023
Ausfuhrtarif für Bittersalz 1070
Tarifierung von gebrauchter Tabaklauge und Tabakwasser 1151
Ausfuhrausnahmetarif für Spat 1151
Ausnahmetarif für Kunstharz nach Holland 1151
Seehafenausnahmetarif für Trichloräthylen 1151
Einfuhrausnahmetarif für Borax usw. 1181, 1470
Zur Frage der Versicherung explosiver Frachtgüter 1181
Neue allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Lagerplätzen und Stempelberechnung 1210
Verabredete Telegrammsprache (Codetelegramme) 1211
Verbot der Abgabe bahnamtlicher Sauberkeitsatteste für Privatwagen 1211, 1319
Ausnahmetarif für Stickstoffdüngemittel nach Holland 1211
Das Recht auf Einsicht in die Akten der Reichsbahn über das Ergebnis der Schadensfeststellungen 1212
Ausnahmetarif 187 für Spat und Gips 1237, 1429
Ausnahmetarif 14 k für Braunkohlenteeröl 1263
Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 1263

Digitized by Google

Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter 1291
Donauumschlagtarif 2 für Eisen und Stahl usw. 1291
Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1319
Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak usw. 1374
Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol 1404
Durchfuhrfrachtermäßigung für Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakte 1404
Aufbrauchsfrist für Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck 1429
Ausnahmetarif 188 für bestimmte Artikel bei der Einfuhr 1429
Ausnahmetarif für Isoliersteine usw. 1429
Ausfuhrausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw. 1470
Ausfuhrausnahmetarif für Bleizucker usw. 1470
Ausnahmetarif 145 für Aceton usw. 1470
Ausland:
Oesterreich, Erhöhung der Eisenbahngütertarife 212
Verpackungswesen, Inland:
Handelsübliche Umschließungen 237, 909
Verpackung von Stückgütern 616
Aenderungen des Taratarifs 645
Ausland:
Aegypten, Gewicht von Salpetersäcken 1469
Australien, Beschränkung der Einfuhr von Strohverpackungen 51
Verbot der Anbringung des Wappens von Australien auf Einfuhrwaren 117
Herkunftsbezeichnung für Reklameartikel 526
Britisch-Indien, Verzollung von dauerhaften Behältern 915
Bulgarien, Zollfreie Ein- und Ausfuhr von Warenumschließungen 81
Canada, Vorschriften für Warenmarkierung 467
Einfuhrverbot für gebrauchte Säcke 676
Ceylon, Markierungsvorschriften 240
Chile, Verzollung nach gesetzlichem Gewicht 83
Zulassung von in Stroh usw. verpackten Waren im Magallanesgebiet 914
Dänemark, Feststellung des Nettogewichts 909
Estland, Zollfreie Einfuhr von Packmaterialien 1233
Finnland, Tarabestimmungen 209
Frankreich, Etikettierung von zusammengesetzten Arzneimitteln 699
Einfuhr auf Zeit (admission temporaire) für Umhüllungen aus Metall 699
Zollbehandlung der Emballagen von Sachlieferungen 1232
Zeitweilige Ausfuhr von Säcken 1313
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier 44
Ursprungsbezeichnung für Künstler- und Zeichenmaterialien verlangt 115
Schlüsselindustriezoll für Behälter vorgeschlagen 141
Herkunftsbezeichnung für eingeführte Waren 673
Ursprungsbezeichnungen 941
Guatemala, Einfuhr von Kunstdünger in gebrauchten Säcken 211
Honduras, Einfuhrzollbehandlung gefüllter Stahlflaschen 1235
Irak, Ursprungsbezeichnung 304
Jugoslawien, Tara-Abzüge für Eisenfässer 81, 238
Tarabestimmungen für flüssige Produkte 144
Lettland, Aenderung des Taratarifs 464
Mexiko, Angabe des Ursprungslandes bei der Einfuhr von Markenartikeln 818
Norwegen, Gesetz über die Ursprungsbezeichnung von Waren 700, 879
Philippinen, Markierung von Packstücken 469
Portugal, Markierungsvorschriften 466
Rußland, Vorschriften über die Markierung von Einfuhrwaren 1021
Verpackung von Postpaketen 1344
Sierra Leone, Markierung eingeführter Waren 820
Spanien, Verzollung von Papiersäcken 210
Tschechoslowakei, Aenderung des Taratarifs 179
Zollabfertigung von Chemikalien in Eisenfässern 301
Verzollung von Flüssigkeiten nach dem Reingewicht 407
Türkei, Zollfreie Wiederausfuhr von Verpackungsmaterial 182
Anwendung des neuen Alphabets für Aufschriften auf Behältern usw. 497
Uruguay, Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern 116, 182
Einschränkung der Taraherabsetzung 361
Venezuela, Markierung der Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken 1345
Ver. Staaten, Verzollung von Stahlfässern 1022
Verantwortlichkeit der Hersteller für irreführende Warenbezeichnungen 1316
Versammlungskalender 32, 60, 92, 124, 156, 188, 220, 250, 282, 314, 342, 370, 394, 422, 450, 478, 510, 538, 566, 598, 630, 658, 686, 714, 742, 774, 802, 830, 862, 894, 922, 954, 982, 1006, 1030, 1050, 1074, 1126, 1158, 1190, 1218, 1246, 1270, 1298, 1326, 1354, 1382, 1410, 1434, 1482
Viehfuttermittel (s. Futtermittel)
Viehwaschmittel
Neu-Seeland, Der Markt 279
Vistrafaser (s. Kunstfasern)
Vulkanisationsbeschleuniger für die Kautschukindustrie
Großbritannien, Die Marktlage 916
Vulkanisierte Pappe
Bulgarien, Verzollung 1425

W

Wachs
Brasilien, Ausfuhr von Carnaubawachs 889
Chile, Ausfuhr von Bienenwachs nach den Ver. Staaten 823
Dominicanische Republik, Ausfuhr von Bienenwachs 1407
Polen, Die Erdwachsindustrie im Jahre 1928 1265
Portugies.-Angola, Erhöhung des Ausfuhrzolls 851
Schweden, Verbrauch 1319
Tanganyika, Ausfuhr von Bienenwachs 592
Türkei, Ausfuhr 246
Ver. Staaten, Einfuhr von Bienenwachs aus Chile 823
Warenbegleitpapiere, Inland:
Frachtbriefformulare 85
Konsularfakturen für Sachlieferungen nach Frankreich 329
Rechnungsbescheinigungen der deutschen Handelskammern im Warenverkehr mit dem Irischen Freistaat 673
Ausland:
Bolivien, Konsularfakturen 441
Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr 676
Neue Bestimmungen über Konsularfakturen 1150
Unentgeltliche Visierung der Handelsfakturen 1373
Brasilien, Bezeichnung der Waren in den Fakturen 496
Britische Besitzungen, Ausstellung von Ursprungszeugnissen usw. 142
Britische Malayenstaaten, Bestimmungen über die Deklaration eingeführter Waren 733
Canada, Fakturenbestimmungen 26
Vorschriften für Frachtbriefe und Fakturen 467
Chile, Verspätete Visierung von Konsularfakturen 334
China, Fakturen zu Postpaketsendungen 1373
Costa Rica, Konsulargebühren 26
Konsularfakturen 83, 146, 272, 1069
Gesetzentwurf betr. Konsularfakturen 1373
Cuba, Bestimmungen über Konsularfakturen 239, 913, 945
Einfuhrbestimmungen 973, 1402
Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften 1069
Widerruf der Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften 1149
Sammelkonnossemente 1150
Die neuen Versandvorschriften 1179, 1262
Dänemark, Abkommen mit Italien über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen 408
Danzig-Polen, Ursprungszeugnisse 493
Anerkennung von Ursprungszeugnissen und Einfuhrbewilligungen 1343
Dominicanische Republik, Konsularfakturen 239
Ecuador, Konsulatsrechnungen 441
Konsulatsrechnungen bei Postsendungen 467
Beglaubigung von Verschiffungspapieren 555, 1112, 1179
Estland, Konsulargebühren 302
Finnland, Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse im Handelsverkehr mit Italien 1021
Abkommen mit Italien über Ursprungszeugnisse und Fakturen 1467
Frankreich, Konsularfakturen für Sachlieferungen 329
Ursprungszeugnisse 436
Ursprungszeugnisse italienischer Waren 1313
Visierung von Ursprungszeugnissen und Konsularfakturen über Waren italienischer Herkunft 1398
Ursprungszeugnisse französischer Waren in Italien 1467
Französische Kolonien, Ursprungszeugnisse 463
Griechenland, Ursprungszeugnisse 302
Abkommen mit Großbritannien über Ursprungszeugnisse 847

Digitized by Google

Großbritannien, Abkommen mit Griechenland über Ursprungszeugnisse 847
Guatemala, Bestimmungen über Begleitpapiere 1149
Erleichterte Verzollung von Postsendungen 1149
Irak, Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen 26
Irischer Freistaat, Rechnungsbescheinigungen der deutschen Handelskammern 673
Italien, Abkommen mit Schweden betr. Ursprungszeugnisse und Fakturen 271
Abkommen mit Dänemark über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen 408
Ursprungszeugnisse für Postpakete 525
Vorgeschriebene Angaben für Zolldeklarationen 911
Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse im Handelsverkehr mit Finnland 1021
Ursprungszeugnisse italienischer Waren in Frankreich 1313
Visierung von Ursprungszeugnissen und Konsularfakturen über Waren italienischer Herkunft in Frankreich 1398
Ursprungszeugnisse französischer Waren 1467
Abkommen mit Finnland über Ursprungszeugnisse und Fakturen 1467
Jugoslawien, Ursprungszeugnisse 144
Lettland, Zollabfertigung nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen 115
Fristverlängerung der Uebergangsbestimmungen für Ursprungszeugnisse 143
Ursprungszeugnisse 209, 238, 552
Konsulargebühren 437
Litauen, Ursprungszeugnisse 1020
Keine Ursprungszeugnisse für Warenmuster 1343
Madagaskar, Ursprungszeugnisse 240
Mauritius, Zollrechnungen 732
Mexiko, Bestimmungen über Konsular- und Handelsfakturen 467
Nicaragua, Vorlage von Handelsfakturen bei der Einfuhr erforderlich 1262
Panama, Sorgfältige Ausfüllung der Konsularfakturen erforderlich 999
Peru, Konsularfakturen 49
Genaue Bezeichnung der Waren in Konsularfakturen erforderlich 1317
Portugal, Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen 48
Stempelgebühren 144
Rußland, Ursprungszeugnisse für Transitwaren 793
Ursprungszeugnisse 997
Konsulargebühren 1208
Rechtzeitige Beibringung von Zolldokumenten 1371
El Salvador, Ursprungszeugnisse 495
Siam, Abfassung von Einfuhrdokumenten 469
Spanien, Ursprungszeugnisse 495, 880
Konsulargebühren für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen 675
Konsulargebühren 1372
Schweden, Abkommen mit Italien betr. Ursprungszeugnisse und Fakturen 271
Syrien, Beglaubigte Fakturen 211
Fakturenbestimmungen 387
Tschechoslowakei, Fakturenvorlage bei Verzollung nach dem Wert 143
Gesundheitsbescheinigungen für kosmetische Präparate 942
Unvollständige Fakturen als Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer 1466
Türkei, Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 1318
Ursprungszeugnisse 1403
Uruguay, Ursprungszeugnisse 361, 703, 1289
Vorschriften für den Versand von Transitwaren 496
Zolldeklaration bei Postsendungen 914
Nachlieferung von Ursprungszeugnissen 1469
Ver. Staaten, Konsulatsfakturen 304

Warenzeichen, Inland:
In welchem Umfange wird der gutgläubige Benutzer eines Warenzeichens gegenüber dem Inhaber eines verwechslungsähnlichen älteren Zeichens geschützt? 335
„Soldigal" — „Pandigal" 443
Verwendung eines fremden Warenzeichens als Wortzeichen in der Preisliste 498, 1374, 1471
Revision der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz. Von Dr. Hg. 567, 599
Zur Verordnung wortgeschützter Arzneikörper an Kassenpatienten 733, 867
„Sajodin" — „Esjodin" 767
Mißbräuchliche Erwähnung fremder Schutzmarken in einem Verzeichnis von Ersatzmitteln 883
Schutz für deutsche Warenzeichen in Litauen 1023
Wortzeichen „Permutit" und „Neo-Permutit" 1116
Verkauf von Waren gegen den Willen des Zeicheninhabers 1152
Ausland:
Panamerikanisches Warenzeichenabkommen 335, 1152
Aegypten, Anmeldung 1046
Belgien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 915
Brasilien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft usw. 1291
China, Anmeldung 28, 117, 212, 362, 387, 413, 616, 973 616, 973
Cuba, Anmeldung 1181
Anmeldung durch Bevollmächtigte 1403
Ecuador, Aenderung des Warenzeichengesetzes 274
Italien, Schutz für italienische Warenzeichen in Litauen 1023
Litauen, Schutz für deutsche und italienische Warenzeichen 1023
Schutz für ausländische Warenzeichen 1374
Mexiko, Ausführungsbestimmungen zum Warenzeichengesetz 274
Beitritt zu der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums 387
Warenzeichengebühren 649
Oesterreich, Markenschutz 676
Palästina, Inkraftsetzung der Handelsmarkenverordnung 1929 556
Panama, Gebühren und Eintragung 1045
Rußland, Anmeldung 883
Aenderung der Warenzeichenverordnung 1212
Schweden, Vorschlag zur Senkung der Musterschutzgebühren 335
Eintragung 676
Schweiz, Abänderung der Gesetzgebung betr. Muster, Modelle usw. 28, 704
Spanien, Revision der Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums 1000
Tschechoslowakei, Marken- und Musterschutz 616
Ungarn, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft usw. 704
Wasserglas (s. Natriumsilicat)
Wasserrecht
Abwässer, zur Frage des Einleitungsrechts von Abwässern 947
Wasserstoffsuperoxyd
Uruguay, Erhöhung des Zolls 587
Watte (s. Verbandmaterialien)
Wattelerinde (s. a. Gerbstoffe)
Die Aussichten als Gerbstoff 992
Wegelin, August, Aktiengesellschaft Kalscheuren 1408
Weinessig (s. Essigsäure)
Weinsäure, Inland:
Ausnahmetarif für gipshaltige Rückstände der Herstellung 27
Ausland:
Die Lage der Industrie. Von Dr. D. 7, 34, 64
Argentinien, Errichtung einer Fabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. 1047
Ver. Staaten, Der Zoll in der Tarifnovelle 675
Weinstein, Inland:
Ausnahmetarif für gipshaltige Rückstände der Herstellung 27
Ausland:
Australien, Produktion von Cremor tartari 310
Ver. Staaten, Die Industrie 338
Weltkraftkonferenz Berlin 1930 1023
Weltkraft-Teilkonferenz über Wasserkraftnutzung in Barcelona 1929 213
Wenzel, Direktor Dr. Otto † 157
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 446
White-spirits (s. Mineralöle)
Wiedemann, Dr. Max, 70 Jahre 682
Wirtschaftliche Tagesfragen 33, 93, 251, 343, 423, 451, 479, 631, 803, 923, 1219, 1247, 1271, 1299, 1355, 1383, 1411, 1435
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoksyndikat, Aktiengesellschaft, Köln-Frankfurt a. M.-Berlin 652
Wirtschaftsspionage im deutsch-russischen Protokoll 114

Digitized by Google

Wirtschaftswissenschaft. Was kann der Wirtschaftspraktiker von der Wirtschaftswissenschaft erwarten? Vortrag des Herrn Professor Salz, Heidelberg, auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. am 28. September 1929 1159

Wismut
Die Lage des Marktes 52
Bolivien, Ausfuhrzoll 1427

Wismutsalze
Großbritannien, Preisermäßigungen 822
Spanien, Aus der Industrie 1154

Wolfram (s. a. Mineralien), Inland:
Hamburger Qualitätsklausel für Wolframerz 212
Ausland:
Produktion und Absatz unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten 967
Canada, Entdeckung von Vorkommen 246
Rußland, Die Ausbeutung der Vorkommen 364
Entdeckung eines neuen Lagers 1025
Südafrikanische Union, Entdeckung eines Lagers 620

Wollöl
Zolltarifentscheidung 207

Z

Zahnpflegemittel (s. Kosmetika)
Zaponieren, Gefahren beim 1206
Zeichenmaterialien
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung verlangt 115

Zentralamerika (s. a. Amerika, Lateinamerika und die einzelnen Staaten)
Der Absatz photographischer Erzeugnisse in Zentralamerika unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten 990

Zentralhandelsregister, Auszüge 30, 56, 88, 120, 153, 184, 215, 247, 279, 311, 339, 366, 391, 418, 447, 474, 505, 535, 562, 595, 626, 654, 682, 710, 740, 770, 799, 827, 858, 891, 919, 951, 979, 1004, 1027, 1048, 1072, 1122, 1156, 1187, 1216, 1244, 1268, 1296, 1324, 1351, 1380, 1408, 1432, 1480

Zinkarsenit
Zinkarsenit als Holzkonservierungsmittel 86

Zinkfarben (s. a. Farben)
Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1928 1119

Zinkweiß (s. a. Farben)
Die Lage der Industrie II. Von Dr. D. 1384, 1412, 1436
Brasilien, Zunahme der Einfuhr 738
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr geplant 270
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 301
Ungarn, Bevorzugung von inländischem Zinkweiß bei behördlichen Ausschreibungen 472

Zolltariffragen (s. a. Reparationslieferungen und Handelsabkommen)
Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich 21, 78
Weitere Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in Frankreich 44, 269
Einfuhr von deutschem Jagdpulver in das belgische Kongogebiet 78
Befreiung deutscher Sachlieferungen von der Umsatzsteuer in Französisch-Indochina 78
Verzollung von Espenholz bei der Ausfuhr aus Polen 114
Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln 114
Für die Abfertigung von Betäubungsmitteln zuständige Zolldienststellen 114
Einfuhr von lichtempfindlichen Papieren, Platten usw. nach China 114
Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach dem Irak 114
Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in französischen Kolonien 141
Zolltarifentscheidungen:
Wollöl; Kasseler Braun 207
Asphalt „Uwe" 269
Duracit 406
Chromhaltige Rückstände 523
Saftbraun 523
Micmell 645
Kesselsteingegenmittel Oxol 699
Mangandioxydschlamm 729
Compakt Puder 816
Acetylcellulose 1109
Künstliches Schleifmittel 1146
Pflasterkitt 1286
Braunkohlenteeröl 1286
Paralax 1397
Handelsübliche Umschließungen 237, 909
Zollgebührenordnung 237
Zollerleichterungen für deutsche Produkte in Finnland 301
Verzeichnis der meistbegünstigten Länder 329
Konsularfakturen für Sachlieferungen nach Frankreich 329
Aufhebung der australischen Antidumpingzölle 523
Zollrückerstattung in Frankreich aus Anlaß des Inkrafttretens des deutsch-französischen Bereinigungsabkommens 584
Verrechnung der Zölle bei Reparationsaufträgen 612
Dienstreise eines australischen Zollbeamten nach Deutschland 612
Aenderungen des Taratarifs 645
Rechnungsbescheinigungen der deutschen Handelskammern im Warenverkehr mit dem Irischen Freistaat 673
Zollfreier Rückwarenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem Reichszollgebiet 699
Zollfreie Einfuhr von Mustern 729
Ermäßigung des Ausgleichszolls für deutsches Calciumacetat in den Ver. Staaten 818
Veredelungsverkehr mit Mineralöl und Paraffin 971
Zollbehandlung der Emballagen von Sachlieferungen in Frankreich 1232
Ermächtigung zur vertragsmäßigen Abfertigung von Geheimmitteln französischer Erzeugung 1286
Beschränkung der Zollabfertigungsbefugnisse 1368
Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen 1397

Zündhölzer, Inland:
Der Monopolvertrag 1263
Ausland:
Aegypten, Gründung der „Egyptian Match Co." 620
Wertfestsetzung für die Verzollung 1022
Verzollung 1069
Belgien, Aus der Industrie 974
Bolivien, Einfuhrverbot 1179
Russische Zündhölzer auf dem bolivianischen Markt 1430
Brasilien, Die Industrie 1475
Britisch-Indien, Die Industrie 533
Canada, Die Industrie 887
Cuba, Erhöhung der Einfuhrzölle 1045, 1150
Estland, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 46
Amtliche Preise 243
Finnland, Die Steuer im Jahre 1929 80
Ausfuhr 590
Italien, Erhöhung der Fabrikationssteuer 525
Konzentration in der Industrie 650
Jugoslawien, Die Industrie 276
Verkaufsorganisation 337
Lettland, Annahme des Vertrages mit dem Schwedentrust 30
Das schwedische Monopol 243
Die Industrie 916
Litauen, Verhandlungen mit dem Schwedentrust 590, 1239
Marokko, Einfuhr 949
Palästina. Zündholzverbrauchssteuer 1428
Persien, Bevorstehende Erschwerung der Einfuhr 820
Polen, Die Industrie 590
Portugal, Errichtung einer neuen Fabrik 151, 619
Rumänien, Unterzeichnung eines Abkommens mit dem Schwedentrust 214
Keine Zollerhöhung für Zündhölzer und deren Rohstoffe 271
Gründung einer Monopolgesellschaft durch den Schwedentrust 948
Rußland, Die Entwicklung der Industrie 244
Aus der Industrie 822
Zündholzabteilung bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland 996
Russische Zündhölzer auf dem bolivianischen Markt 1430
El Salvador, Herabsetzung des Einfuhrzolls 586
Türkei, Um das Monopol 87
Monopol und Schwedentrust 446
Staatliches Monopol 914
Ungarn, Regelung der Produktion, des Handels und der Einfuhr 1315, 1343
Venezuela, Uebergang des Monopols an die Regierung 1377.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 5. JANUAR 1929 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Energieprobleme und chemische Industrie.

Vortrag des Herrn Dir. Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß, München, auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. am 8. Dezember 1928.

Die erste chemische Fabrik kannte keine Energieprobleme; mechanische Energie wurde noch nicht oder nur sehr wenig in Anspruch genommen, das Rührscheit war das Werkzeug einer überreichlichen Anwendung der menschlichen Arbeitskraft, die Wirtschaft war eine reine Stoffwirtschaft. Im Mittelalter beobachten wir den ersten Versuch, Energie in erheblicherem Umfange der Wirtschaft dienstbar zu machen. Zahlreiche Kleinwasserkräfte im Alpenvorland und in den Mittelgebirgen wurden gebaut, sie erleichterten die Metallbearbeitung und, wie das schöne in diesem Jahre neu erstandene Werk von Agricola[1]) „De Re Metallica" erkennen läßt, den Bergbau und die metallurgische Erzverarbeitung.

Die Erfindung der Dampfmaschine veränderte diese Entwicklung, sie ließ an jedem beliebigen Platze Energiequellen entstehen und brachte umwälzende Verkehrsmöglichkeiten. Die chemische Industrie bediente sich sehr früh dieses neuen technischen Werkzeuges. Eine der ersten von Watt und Boulton gebauten Maschinen mit Balancier und dem bekannten Sonnen- und Planetenrad-Antrieb wurde 1797 für den Chemiker John Maud in den nachmaligen Atkinson Chemical Works aufgestellt, wo sie bis 1885, also 88 Jahre lang, in Betrieb gewesen ist[2]).

Die Entwicklung der Dampfmaschine verschaffte der chemischen Industrie Erleichterung in der Durchführung der Verfahren und im Transport des Materials, ohne ihre Wirtschaft entscheidend zu beeinflussen. Die Entdeckung des dynamo-elektrischen Prinzips durch Werner Siemens im Jahre 1866 brachte auch in unserer Industrie eine entscheidende Wandlung, in dem sie die elektrochemische Industrie entstehen ließ. Aber auch umgekehrt waren es elektrochemische Verfahren, die den Dynamobau, wenn auch nicht veranlaßten, mindestens förderten. So baute Th. Gramme 1872 seine erste brauchbare Dynamo für Christofle & Co. in Paris für galvanische Zwecke und 1875 eine große Dynamo für die norddeutsche Affinerie in Hamburg für eine Kupfer- und Gold-Gewinnungsanlage. Siemens & Halske hatten ebenfalls 1875 für eine elektrolytische Cobaltgewinnungsanlage von Bernoulli in Uhlmannsdorf eine Dynamo geliefert. Beide Anlagen sind als die ersten elektrochemischen Anlagen in Deutschland anzusprechen. Auch die ersten 1874 gebauten Schuckertmaschinen mit dem berühmten Flachringanker dienten nicht der Beleuchtung, sondern der galvanischen Vergoldung und Versilberung.

Nun konnte sich die Anwendung elektrischer Energie in der chemischen Industrie ausbreiten, wie es Werner Siemens 1875 vorausgeahnt hatte. Er schreibt am 12. Januar 1875 an den Chemiker Schwender und am 4. April 1875 an seinen Schwager Himly[3]):

„Ich bin ebenso wie Sie der Ansicht, daß die Elektrizität in der Metallurgie, namentlich bei Kupfer und Silber, eine große Rolle zu spielen berufen ist, und es war dies der hauptsächlichste Grund, warum ich die magnetelektrischen Maschinen — denen ich später die dynamoelektrischen substituierte — besonders kultivierte.

Die Niederschlagung aus wässerigen Lösungen halte ich für weniger aussichtsvoll, obgleich das Elkington'sche Verfahren in manchen Fällen sehr beachtenswert ist. Ich glaube aber, daß die Zukunft dem Niederschlage aus feuerflüssigen Erzkompositionen gehört."

„Ich möchte nun auf unsere früheren Versuche der Darstellung von Kalium, Magnesium usw. auf elektrolytischem Wege zurückgehen. Die Sache scheiterte damals an der Kostspieligkeit des elektrischen Stromes. Darin haben wir nun kolossale Fortschritte gemacht. Wir können ohne Anstand Maschinen machen, welche das Metall zentnerweise ausscheiden, und haben alle Einrichtungen, um in mäßigem Umfange sogleich mit der Sache vorzugehen."

Sogar die Stickstoffgewinnung aus der Luft bewegte Werner Siemens damals auf Grund einer Anregung, die ihm entgegengebracht wurde, wenn es sich dabei auch vielleicht nur um ein rein chemisches Verfahren handelte. Er schreibt darüber am 25. September 1875:

„Der Teufelskerl, der Grousillier, hat auch eine lächerlich einfache und geniale Idee, Ammoniak aus dem Stickstoff der Luft, Kohle und Wasser zu machen, die, wenn sie einschlägt, wirklich welterschütternd wirken kann. Die Universal-Ernährungs- und Düngemittel (Stickstoffverbindungen) werden dann spottbillig herzustellen sein und der Ertrag des Bodens enorm gesteigert werden; kurz, es ist viel Interessantes in der Luft und im Werk bei uns."

In diesem von Werner Siemens vorausgeschauten Sinne erfolgte auch die Weiterentwicklung der elektrochemischen Industrie. Die wichtigsten Verfahren der technischen Elektrochemie erstanden in den Jahren 1886 bis 1894: 1886 versuchten Hall in Amerika und Héroult in Frankreich die industrielle elektrolytische Herstellung von Aluminium, worauf Hall 1887, Héroult mit dem Würzburger Kiliani — beide wurden durch Emil Rathenau zusammengeführt — 1890 fabrizierten. 1890 führte Castner seine Natriumdarstellung in England ein, 1891 wurde nach günstigen Ergebnissen einer 1889 errichteten Versuchsanlage die Chloratfabrik in Vallorbes von Gall & Montlaur in Betrieb gebracht. 1890 wurde die erste Alkalichlorid-Elektrolyse mit 200 PS von Stroof in Griesheim erstellt, 1892 bis 1894 wurde von Moissan-Bullier in Paris, 1893 von Willson in Nordamerika erstmals Carbid elektrothermisch hergestellt. 1891 wurde die elektrothermische Phosphor-Erzeugung gefunden und 1893 industriell durchgeführt.

Noch einmal leistete die Elektrochemie der Elektrotechnik wichtige Promotordienste, als sie den Bau großer Wasserkraftwerke ermöglichte und begünstigte, weil die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie trotz der von Oskar von Miller demonstrierten Kraftübertragung Miesbach—München 1882 und Lauffen a. Neckar—Frankfurt 1891 sich langsamer entwickelte als die Elektrochemie. So waren mehr als die Hälfte der

[1]) VDI.-Verlag, Berlin.
[2]) Jetzt im Museum of Science, London.
[3]) Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie VII. Berlin, Jul. Springer.

Digitized by Google

20 840-PS-Turbinen der in den Jahren 1895 bis 1899 erbauten „Kraftübertragungswerke Rheinfelden", einer der ersten Großwasserkraftanlagen, für die Herstellung von Aluminium, Alkali, Chlor und Natrium bestimmt. Auch die 1898 bis 1902 erbauten Lech-Elektrizitätswerke bei Augsburg hatten den größten Teil der elektrischen Leistung für elektrochemische Zwecke vorgesehen.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hatte die Chemische Fabrik Elektron 1894 als erste in Bitterfeld Fuß gefaßt und mit der Herstellung von Aetzkali und Chlorkalk begonnen, nachdem 1890 in Griesheim die erste Anlage erprobt war. Bald wurde für Bitterfeld und Griesheim eine Gesamtleistung von 4500 PS erzielt. Westeregeln folgte mit 1600 PS, die Deutschen Solvaywerke, Bernburg, mit 1500 PS und die Elektrochemischen Werke Bitterfeld 1894 mit 3000 PS; Salzbergwerk Neustaßfurt, sowie Chemische Fabrik Buckau schlossen sich an. Das westdeutsche Braunkohlengebiet wurde der Elektrochemie erst 1906 erschlossen.

Mit der Entwicklung des Elektromaschinenbaues war auch die Größe der Einheiten gewachsen. Heute sind Gleichstrommaschinen von 6000 kW bei 16000 A in Anwendung, Einankerumformer sind bis zu 5000 kW ausgeführt worden. Drehstromleistungen von 30 000 kVA bei 300 Umdr./Min. für Wasserturbinen gelangten in Norwegen zur Aufstellung. Das größte in Betrieb befindliche Dampfturbinenaggregat leistet 100 000 kW und steht m. W. in New-York. Bald wird ihm ein von B. B. C. in Baden hergestelltes zweiwelliges 160 000 kW-Aggregat im Hell Gate-Kraftwerk, N. Y. folgen, das also die doppelte Leistung der ebenfalls zweiwelligen Berliner Klingenbergwerkaggregate liefert[4]).

Bis zum Kriege, also innerhalb ca. 40 Jahren, hatte sich in Deutschland ein Gesamtbedarf von rund 100 000 kW für elektrochemische Zwecke entwickelt, der Krieg zeigte jedermann mit grausamer Deutlichkeit, was vorher nur wenige geahnt hatten: Der Ueberfluß an Rohstoffen, den uns der Verkehr aus Uebersee und aus dem Osten nach Belieben verschafft hatte, war verschwunden, die Rohstoffsorge hatte sich erhoben. Wie konnte nun der formgebenden Technik Material, der Landwirtschaft zur Ertragssteigerung des Bodens Dünger, der Sprengstoffindustrie Salpetersäure, den Explosionsmotoren Trieb- und Schmierstoffe verschafft werden?

Die elektrochemische Industrie eilte zur Hilfe und übernahm die Herstellung von Aluminium als Ersatz für amerikanisches Kupfer und als Baustoff für Flugschiffe und Flugzeuge, von Magnesium für Leuchtzeichen und, mit 5% Zn legiert, für Elektrometall, von Calcium, Barium für Lagermetalle, von Kalkstickstoff für die Versorgung der Landwirtschaft, von Salpetersäure für die Sprengstoffindustrie, von Ferrolegierungen wie Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrochrom für die Herstellung von Werkzeugstählen, von Chloraten zur Herstellung von Sprengstoffen für Steinbrüche und Bergwerke.

Der Ersatz wichtiger, zum Teil fremder Rohstoffe war also möglich gemacht worden durch Bereitstellung erheblicher Energiemengen: Zu Ende des Krieges nahm die deutsche elektrochemische Industrie etwa 400 000 kW auf gegen 100 000 kW bei seinem Beginn, eine Leistung, die nach Kriegsende zurückfiel, um in den Wiederaufbaujahren wieder weiter zu steigen.

In ähnlicher Weise hat sich in der ganzen Welt die elektrochemische und chemische Industrie entwickelt, sie nahm im Jahre 1927 mehr als 21 Milliarden kWh auf, davon 5 Milliarden kWh, also ein Viertel der Weltleistung, allein in Deutschland.

[4]) Auch die Wirkungsgrade dieser Großmaschinen konnten erheblich gebessert werden, man rechnet heute bei Wasserturbinen 85÷92%, Gleichstromdynamo 6000 kW 94%, Einankerumformer 5000 kW 93%, Drehstromaggregate von 30 000 kVA n = 300 96%, dto. 60 000 kVA für Dampfturbinen 98%.

Energieverbrauch wichtiger Grundstoffe 1927.

	kWh je kg	Welterzeugung t	Weltverbrauch Mill. kWh	Deutsche Erzeugung t	Deutscher Verbrauch Mill. kWh
Aluminium	25	206 000	5 150	27 000	675
Carbid (ohne Kalkstickstoff	3÷3.4	610 000	2 000	170 000	550
Kalkstickstoff, als N berechnet	11÷13	188 000	2 250	85 000	935
Synthet. Ammoniak, als N berechnet					
a) Hochdrucksynthese mit C über Wassergas u. Generatorgas	2,1	528 000	1 100	486 000	1 000
b) Hochdrucksynthese m. Koksofengas	8,0	32 000	106	2 000	6
c) Hochdrucksynthese mit elektrolyt. Wasserstoff	18÷20	48 000	860	2 000	40
Salpetersäure, als N berechnet durch Luftverbrennung	68÷72	40 000	2 800	2 000	140
Sauerstoff, komprimiert	1,3÷1,6	150 Mill. m³	210	Mill. m³ 30	45
direkt verwendet	0,8÷1,1 kWh/m³	100 Mill. m³	100	Mill. m³ 35	35
Wasserstoff, direkt verwendet	4,5÷5,5				
komprimiert	5,0÷6				
Chlor	1.7	370 000	1 250	100 000	330
Elektrolyt. Ätznatron	1,5	410 000		110 000	
Wasserstoffsuperoxyd: Säureverfahren	50	3 000	100	2 000	50
Persulfat-Verfahren	20				
Ozon	30÷60				
Phosphor	9÷13	33 000	330	30 000	300
Ferrosilicium	45% 6 / 75% 11 / 90% 15	260 000	1 300	20 000	120
Ferrolegierungen FeCr je nach C-Gehalt	5—12	60 000 bis 100 000	600	8 000*	20*
FeW, FeMo	6—8				
FeMnSi	6—7				
AlFeSi					
FeMn	3,5				
Carborund	7,5—11	6—8 000	80	600*	7*
Elektrographit	5—8,5	25 000	250	5 000*	50*
Elektrokorund	4	40 000	160	10 000*	40*
Magnesium	18—20	ca. 2 000	40	1 800*	36*
Natrium	15	25 000	375	10 000*	150*
Calcium	36				
Cereisen	24	30			
Cu-Raffination	0,15 - 0,28	1 600 000	350		
mit unlösl. Anoden	3,3				
Elektrozink	3,8—4 (3,6—4,8)	230 000	900	100	0,4
Elektro-Ni Erze auf Fe-Ni	1,1				
Elektro-Roheisen	2,25 - 3				
Synth. t. Roheisen	0,65				
Elektrostahl flüssiger Einsatz	0,1—0,4				
Schrott-Einsatz	0,6—1,0				
Metalleinschmelz. (Messing, Bronze)	0 25—0,3	allein in Amerika 1926: 675000 t	180		
Elektroosmose 1 m³ Wasser aus Torf	15				
100 kg Reinkaolin	2—3				
Elektrocement Schmelzcement	0,4—0,7				

* Unsichere Angaben.

Zuerst zu nennen ist das Aluminium, das bei einer Welterzeugung von 206 000 t allein ca. 5 Milliarden kWh zu seiner Herstellung benötigt; in Deutschland wurden ca. 675 Millionen kWh zur Gewinnung von 27 000 t Aluminium aufgewendet.

Die Welterzeugung an Calciumcarbid betrug 1927 1 300 000 t, wovon etwa die Hälfte der Kalkstickstofferzeugung dient. Die deutschen Ziffern sind 480 000 t, davon 310 000 t für Kalkstickstoff. Carbid, dieser ausgesprochene Energieträger, hat sich also schon jetzt der Menge nach neben die Soda gestellt, die er dem Werte nach bereits überflügelt hat, um auch den Wert der Schwefelsäureproduktion wahrscheinlich bald zu erreichen.

Eine noch etwas größere Menge elektrischer Arbeit als die Aluminiumindustrie, nämlich 7 Milliarden kWh, nimmt die gesamte synthetische Stickstoffindustrie der Welt auf. Hiervon entfallen 2,2 Milliarden auf Kalkstickstoff, 2,8 Milliarden auf die Luftverbrennung, deren Umstellung auf das Haber-Bosch-Verfahren im

Digitized by Google

Gange ist, 0,8 Milliarden auf die Ammoniaksynthese mittels elektrolytisch erzeugtem Wasserstoff und 1,1 Milliarden kWh auf das Haber-Bosch-Verfahren.

Von anderen elektrochemisch erzeugten Stoffen mit einem Weltbedarf von über 1 Milliarde kWh sind zu nennen Chlor-Aetznatron mit 1¼ Milliarde kWh, davon nahezu ein Drittel in Deutschland, und Ferrosilicium mit 1,2 Milliarden kWh, davon ein Zehntel in Deutschland. Der Energiebedarf für Elektrozinkherstellung nähert sich bereits der ersten Milliarde kWh und hat damit den Bedarf der älteren Kupferraffination weit überflügelt.

Es könnte nun gesagt werden, diese Energiefragen haben nur für spezielle, elektrochemische Erzeugnisse ihre Bedeutung. Dem ist aber nicht so. Ich will versuchen, aufzuzeigen, daß in der modernen chemischen Industrie ein deutliches Streben, eine ausgesprochene Tendenz vorliegt, Hilfsstoffe durch Anwendung von Energie, im besonderen elektrischer Energie, entbehrlich zu machen. Einige Beispiele als Beleg für diese These:

Essigsäure. Früher wurde Graukalk aus Amerika bezogen, mit Schwefelsäure oder Salzsäure versetzt, die gebildete Essigsäure wurde abdestilliert, der Rückstand war wertlos und lästig, Rohstoff und Säure waren der Menge nach etwa das Vierfache des erhaltenen Produktes. Heute werden auf 1 kg Reinsäure 1 kg Koks und 6 kWh benötigt.

Essigester. Früher Graukalk, Schwefelsäure oder Salzsäure, Kartoffeln mit Schlempeverwertung, heute für 1 kg Essigäther, wenn er über synthetischen Alkohol oder direkt aus Acetaldehyd hergestellt wird, 1,5 kg Koks und 9,4 kWh.

Chlorat. Früher Braunstein, Salzsäure, Kalk, Chlorkalium mit erheblichen Materialverlusten, heute Chlorkalium und elektrische Energie bei fast theoretischem Umsatz.

Oxydationen. Die früher gebräuchliche, mit viel Brennstoffverbrauch, Materialverbrauch und Handarbeit verbundene Oxydation mit Braunstein oder Permanganat bei gleichzeitiger Regenerierung kann meistens durch die reine elektrolytische Oxydation mittels Chromsäure als Ueberträger ersetzt werden, wobei also überhaupt nur Energie verbraucht wird.

Wasserstoffsuperoxyd. Früher Bariumsuperoxyd oder Natriumsuperoxyd und Schwefelsäure, heute direkte elektrolytische Oxydation ohne Materialverbrauch.

Ammoniak und daraus hergestellte Salpetersäure. Die Herstellung von Ammoniak aus elektrolytischem Wasserstoff und Lindestickstoff oder Stickstoff, der durch Verbrennen von Wasserstoff mit Luft bei gleichzeitiger Gewinnung von synthetischem Wasser gewonnen wird, stellt die reinste Form eines ausschließlichen Energieverfahrens dar. 1 kg N im Ammoniak, so hergestellt, benötigt etwa 18 kWh gegen 12 kWh im Kalkstickstoff und sonst nur Luft und Wasser. In einem 1922 vor dem Verband deutscher Elektrotechniker in München gehaltenen Vortrag[5]) sagte ich damals: „Die Herstellung der für unsere Ernährung so wichtigen Stickstoffverbindung Ammoniak als Ausgangsprodukt verschiedenartiger Düngemittel lediglich aus Luft, Wasser und elektrischer Energie stellt ein hohes technisches Ziel dar, dessen Verwirklichung als Ergänzung der auf Kohle basierenden Stickstoffwerke begrüßt werden müßte."

Diese Entwicklung hat stark eingesetzt, die Jahresproduktion an Stickstoff nach diesem „Idealverfahren" kann für 1927 mit 40 000—50 000 t angenommen werden, weitere 50 000 t werden erscheinen durch den von der I. G. durchgeführten Umbau von Norsk Hydro, wofür Gleichstrommaschinen für insgesamt 120 000 kW in Auftrag gegeben sind. Weitere 50 000 t N sind in verschiedenen Ländern aus den in Errichtung befindlichen, von elektrolytischem Wasserstoff ausgehenden Claude-Casale- und Fauseranlagen zu erwarten, so daß in naher Zeit jährlich etwa 350 000 t Stickstoff nach den Energieverfahren hergestellt werden, wobei ca. 200 000 t Stickstoff als Kalkstickstoff mit einbezogen sind.

Lösungsmittel. In dieser Industrie ist das Vorherrschen von Stoffen, die viel Energie zu ihrer Herstellung aufnehmen, evident. Essigäther wurde bereits erwähnt. Aceton, Butylalkohol, Butylacetat, die in Amerika durch Maisvergärung gewonnen werden, werden in Deutschland synthetisch über Acetylen gewonnen: so baut sich 1 kg Aceton aus 2,4 kg Koks mit 14,5 kWh auf, 1 kg Butylacetat aus 1,65 kg Koks und 13 kWh. Die Chlorkohlenwasserstoffe sind bereits 10 000 t-Artikel geworden. Glykol läßt sich aus synthetischem Alkohol via Aethylen und Aethylenchlorhydrin aufbauen. 1 kg Dinitroglykol, das dem Nitroglycerin gegenübersteht, erfordert zu seinem Aufbau 0,56 kg Koks, 1,2 kg Salz und 8 kWh. Ein nicht durch Benzol gestreckter Nitrocellulosespritzlack hat per Kilogramm etwa 10 kWh verbraucht. Bei der Herstellung von Tonerde für Al will man jetzt das alte Soda- bezw. Bayerverfahren durch das Haglundverfahren ersetzen, das mit 5—6 kWh per Kilogramm Al_2O_3 diese elektrisch erschmelzen will.

Es ließen sich noch sehr viele Beispiele anführen, die alle zeigen, daß die gesamte chemische Industrie ein Interesse an dieser Entwicklung der Aufnahme elektrischer Energie bei der Herstellung von wichtigen Grundstoffen und Hilfsstoffen wie auch von Fertigprodukten hat, um so mehr als — dies ist ebenfalls charakteristisch für diese konstruktive Wandlung — die Preise fast aller obenerwähnten Produkte, bei deren Erzeugung die elektrische Energie eine größere Rolle spielt, gegenüber der Vorkriegszeit eher billiger geworden sind. Wie glücklich wären wir, wenn wir dies von allen Erzeugnissen sagen könnten.

Zwei andere Gesichtspunkte möchte ich noch hervorheben und sie zunächst durch zwei Beispiele erläutern. Die so wichtige Aufschließung der Phosphate erfolgt heute im wesentlichen durch Schwefelsäure, also eine reine, mechanisch zu hoher Vollkommenheit entwickelte Stoffwirtschaft. In Piesteritz hat die I. G. erstmalig in sehr großem Maßstabe die seit 1891 bekannte elektrothermische Phosphor-Gewinnung für Düngemittelzwecke in Angriff genommen. In drei gewaltigen, 20 m hohen, geschlossenen Dreiphasenöfen mit je 12 000 kW werden die vorgebrochenen, mit Quarz und Kohle vermengten Phosphate eingeschmolzen und der verflüchtigte Phosphor unter Mithilfe elektrischer Gasreinigung niedergeschlagen. Da man früher mit 11—13 kWh per kg P rechnete, dürfte sich bei diesen großen Oefen ein Bedarf von 9 kWh/kg, also eine Tagesproduktion von 100 t Phosphor erwarten lassen. Die konstruktive Durchbildung dieser gewaltigen Oefen, ihre Begichtung, ihr Abstich, die P-Abscheidung, die Elektroden-Einführung, kurz alle technischen Einzelheiten, stellen technische Meisterleistungen dar, die sich würdig den Leistungen in der Stickstoffindustrie zur Seite stellen. Als ich diese Anlage besichtigen durfte, hatte ich dasselbe Gefühl wie bei der ersten Elektro-Fahrt über den Gotthard, das Gefühl, auf dem Fortschritt zu fahren. Nun werden viele sagen: ja, aber die Herstellung von 1 kg P_2O_5 nach dem alten, so ausgezeichnet mechanisierten Stoffverfahren ist billiger als bei dem neuen Energieverfahren. Richtig für heute, kaum mehr für morgen, und übermorgen wendet sich das Bild. Wir alle, welche seit vielen Jahren mit der Verwendung großer elektrischer Arbeitsmengen in der chemischen Industrie beschäftigt waren, haben solches erlebt: Die Tendenz der Stoffverfahren ist im allgemeinen preislich aufwärts gerichtet, die Tendenz der Energieverfahren strebt der Verbilligung zu.

Ein anderes Beispiel: Essigsäureanhydrid spielt bei der Herstellung der Acetatseide, von der so

[5]) ETZ. 1922, Heft 29 u. 30; Chemische Industrie 1922, S. 522.

Digitized by Google

viel erwartet wird, eine große Rolle. Die bisherige Herstellung bestand darin, daß die 30%ige, bei der Acetylierung der Cellulose anfallende Essigsäure mit Soda versetzt und eingedampft wurde. Das dann noch entwässerte Natriumacetat wurde in hochgestellten Rührkesseln mit Sulfurylchlorid behandelt und das gebildete Roh-Anhydrid abdestilliert. Der lästige Rückstand wird abgelassen, ausgekrükt und auf die Halde gegeben. Ein reines Stoffverfahren.

Heute wird in Burghausen, bald auch an anderen Stellen, nach einem Verfahren des Konsortiums für elektrochemische Industrie in München, der nach Suida oder in ähnlicher Weise aus der dünnen Säure aufkonzentrierteEisessig verdampft und in einem elektrischenOfen durch oder über Phosphate geleitet, wobei sich Essigsäureanhydrid neben der mit Wasser verdünnten Essigsäure bildet und glücklicherweise trotz der hohen Temperatur auch erhält. Dieses Gemenge wird rasch gekühlt und durch fraktionierte Destillation in 83%ige Essigsäure und in Roh-Anhydrid getrennt. Vom Dampfverbrauch abgesehen, ein reines Energieverfahren. Der Arbeiter hat nichts mehr zu schaufeln, zu krüken; er betätigt von Zeit zu Zeit die Aluminiumventile zur Regulierung des Zuflusses des Eisessigs zu den einzelnen Einheiten, beobachtet die auf einer Schalttafel angeordneten elektrischen Temperaturmesser und führt einige Kontroll-Analysen aus. Sicher eine hochwertigere Arbeit als früher beim Stoffverfahren. Dasselbe gilt für die Arbeiter bei den vorerwähnten Phosphor-Oefen und bei einer großen Zahl von Fabrikationen, bei denen dem Energieanteil eine größere Rolle zukommt.

Die Schlußfolgerung wollen Sie selbst ziehen. Ich persönlich bin der Auffassung, daß, je mehr elektrische Arbeit in unsere Fabrikationsprozesse eingeht, desto eher die Aufgabe erfüllt werden kann, unseren Belegschaften allmählich zu einer noch besseren Lebenshaltung zu verhelfen.

Großkraftübertragung für die Elektrochemischen Werke Mitteldeutschlands.

An zwei Beispielen mögen Sie noch ersehen, wie eine frühere Stoffwirtschaft vollständig zur reinen Energiewirtschaft übergegangen ist. Noch vor 30 Jahren wurde hier in Berlin-Tegel Sauerstoff mittels des aus Bariumnitrat hergestellten Bariumsuperoxydes als Ueberträger erzeugt und in Flaschen abgefüllt. Wir alle erinnern uns der Apparate, in denen mit Zink und Schwefelsäure Wasserstoff hergestellt wurde. Heute werden beide Gase ausschließlich mittels elektrischer bezw. mechanischer Energie erzeugt entweder nach Linde: 1 m³ O_2 0,8 bis 1,0 kWh oder elektrolytisch: 1 m³ O_2 plus 2 m³ H_2 mit 9 bis 11 kWh und mit weiteren 0,5 bis 0,6 kWh per m³ in komprimierte Form gebracht.

Die Beleuchtung, früher durch Verbrennen von Kienspan, der Kerze, des Oeles, eine reine Stoffwirtschaft, ist heute zur Energiewirtschaft in ihrer reinsten Form nahezu restlos übergegangen.

DieAnwendung elektrischer Arbeit in den Fabrikationsprozessen der chemischen Industrie hat viele oft fremdländische Rohstoffe und Hilfsstoffe ersparen lassen, sie hat uns Verbilligung wichtiger Erzeugnisse sogar gegenüber der Vorkriegszeit gebracht, sie hat uns die Herstellung erleichtert. Wie man früher den Verbrauch von Seife pro Kopf als Kulturindex bezeichnete, so wird heute der Verbrauch an kWh pro Kopf, oder genauer die jährliche Verbrauchszunahme, alsFortschritt-Index bezeichnet. Kein Grund ist einzusehen, daß wir mit der Anwendung elektrischer Energie schon am Ende sind. Daraus ergibt sich, daß wir uns auch noch mit einigen Zukunftsfragen mit der gebotenen Vorsicht beschäftigen müssen.

Aber Sir James Ewing sagte im Juni d. J.: „Niemand kann mit Sicherheit die Kurve technischen Fortschrittes extrapolieren, denn ihre Richtung unterliegt unberechenbaren Aenderungen.“ Prophezeiung ist, wie George Elliot sagte, die billigste Form menschlichen Irrtums. Lassen Sie mich angesichts dieser Schwierigkeiten an Worte Nietzsches erinnern: „Mögen andere zeigen, daß

Digitized by Google

wir falsch gesehen haben: wir wollen sagen, was wir zu sehen meinen."

Die deutsche chemische Industrie hat vor dem Kriege jährlich 1 bis 1,2 Milliarden kWh verbraucht, nach dem Kriege etwa 3 Milliarden, 1927 etwa 5 Milliarden kWh. Wie sieht es bei solcher Entwicklung 1940 aus? Dazu kommt, daß der Braunkohlenversorgung, die einen erheblichen Teil unserer elektrochemischen Industrie bedient, ein sichtbares Ende beschieden ist. Zwar haben sich die Vorkriegsschätzungen der Vorratsdauer von Klingenberg von 45 Jahren durch neuere Bohrungen nicht bestätigt; immerhin lauten neuere Schätzungen auch auf 60 bis 90, andere auf 150 Jahre. Wenn wir aber eine weitere Steigerung unseres Energie-Bedarfes annehmen müssen, dann steht schon unsere nächste Generation vor einem Ende mit Schrecken. Aus diesem Grunde ist die Eile unverständlich, mit der auch Werke der öffentlichen Hand die vorhandenen schmalen Braunkohlevorräte in die Luft verpuffen. Gerade die Chemie hat Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Tag bald kommen kann, wo eine chemische Verarbeitung der Braunkohle für die deutsche Volkswirtschaft wertvoller wäre als die Verbrennung zum Zwecke der Dampferzeugung für Kondensationsturbinen. Die Vergrößerung von Braunkohlekraftwerken auf Grundlage von Kondensationsturbinen sollte m. E. unterbleiben. Gegendruckanlagen ergeben wenigstens eine doppelte und hochwertigere Ausnützung, sie mögen noch erlaubt sein.

Bei dieser Sachlage müssen wir uns noch mit folgenden Fragen beschäftigen, nach denen das Schlußkapitel gegliedert ist:

1. Welche Möglichkeiten einer Groß-Energieversorgung sind in Deutschland auf lange Sicht noch gegeben, wie stellen sich preislich für die chemische Industrie die Kosten an der Erzeugungsstelle für neuzuschaffende Industrien und die Kosten an der Hochspannungs-Abnahmestelle für bestehende Großverbraucher nach dem heutigen Stande der Elektrotechnik?

2. Für den Fall, daß eine Auswanderung wichtiger Teile der chemischen oder elektrochemischen Industrie unvermeidlich sein sollte, wie stellen sich die Kraftverhältnisse in anderen Ländern dar?

Im ersten Fall und bei der Annahme einer Versorgung bestehender Großverbraucher soll Halle als Endspeisepunkt angenommen werden.

Die Uebertragung der Ergebnisse auf andere Orte oder auf Zwischenverbraucher ist dann unschwer durchzuführen.

Großenergiequellen, wie sie für die chemische Industrie in Betracht kommen können, sind gegeben

a) durch die Großwasserkräfte am Inn und an der benachbarten Donau mit oder ohne Verbindung mit Großkraftwerken in Tirol und Salzburg;
b) durch Großkraftstationen in Oberschlesien auf der Grundlage der dort anfallenden billigen Staubkohle;
c) Ueberschuß-Energie aus Gegendruckturbinen der Braunkohlebrikett-Fabriken;
d) die Großkraftübertragung vom Oberrhein, aus der Schweiz und vom Vorarlberg wird vom R. W. E. großzügig und ausgiebig bearbeitet, kann also hier außer Betracht bleiben. Wir sind dem R. W. E. Dank schuldig für die weitschauende, zielbewußte und großzügige Inangriffnahme des Baues von Großenergiestraßen;
e) ferner durch Uebertragung aus Norwegen, was allerdings geographisch und, wie noch auszuführen sein wird, auch zeitlich in etwas weiterer Ferne steht.

Für die folgende Untersuchung müssen eine Reihe von Vereinfachungen angenommen werden, so der Wegfall zwischenstaatlicher Schwierigkeiten, z. B. der Exporterlaubnis von Bayern, Oesterreich oder Norwegen, Durchleitungserlaubnis von Schweden, der Konzessionsschwierigkeiten usw. Alle diese Fragen sind kompliziert und erfordern eine Studie für sich, ebenso wie die reinen Finanzierungsfragen und Organisationsfragen, z. B. ob Kraftwerke, Transportleitungen getrennt von den Verbrauchern zu errichten sind, ob Verbraucher zu Genossenschaften zusammenzuschließen sind u. s. f. Es muß auch davon Abstand genommen werden, zu untersuchen, ob und wie ähnliche Studien der A. G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft (Elektrowerke, Bayernwerk, Preußische Elektrizitäts-A.G.) mit unserer generellen Studie vereinigt oder verbunden werden können. Wir wollen hier nur untersuchen, wie für die chemische Industrie die günstigsten Bedingungen zustande kommen und wie diese sich preislich ausdrücken würden, wobei wir im Gegensatz zur allgemeinen Landesversorgung auch auf die Zehntelpfennige per kWh achten müssen. Das zwingt nun allerdings, etwas auf die Grundlage der Gestehungskostenberechnung einzugehen, um auch die Grenzwerte der Kosten der Energieerzeugung und des Energietransportes zu erfassen, d. h. diejenigen Werte pro kWh, die sich ergeben, nachdem die Anlagekosten amortisiert sind. Die Notwendigkeit solchen Vorgehens ergibt sich daraus, daß die Gesamtfrage, deren Ernst und Wichtigkeit vorher betont wurde, vielleicht nur dann befriedigend gelöst werden kann, wenn auch die Grenzwerte im Auge behalten werden.

Südbayerische Großwasserkräfte.

Am Inn und an der benachbarten Donau läßt sich eine Jahresleistung von 2,88 Milliarden kWh erzielen, bei einer Ausbaugröße von 450 000 kW und geschätzten Baukosten von etwa 500 Millionen Mark. Die Gestehungskosten einer kWh errechnen sich wie folgt:

8% Kapitalverzinsung, 1,5% Kapitalamortisation (Konzessionsdauer etwa 70 Jahre), 9,5% von 500 Mill. M.	1,65 Pf./kWh.
Betriebskosten für Löhne, Schmiermaterial, Reparaturen, Erneuerungsrücklage, Verwaltung, Steuern, erfahrungsgemäß	0,3 „
Kosten per kWh	1,95 Pf.

Der Grenzwert einer kWh nach erfolgter Kapitalamortisation beträgt also 0,3 Pfg. Der kWh-Preis senkt sich von Jahr zu Jahr gegen diesen Preis und beträgt im Mittel der 70 Jahre etwa 1,25 Pfg. Bei einer Fortleitung nach dem Norden ist es unwirtschaftlich, inkonstante Energie zu transportieren, der inkonstante Teil müßte an Ort und Stelle verwertet werden, was nicht ganz einfach ist. Im vorliegenden Fall beispielsweise

450 000 kW	Maximalleistung	2,880 Mill. kWh.
250 000 „	konstante Leistung	2,000 „ „
200 000 kW	× 4400 h = ...	0,880 Mill. kWh.

Oberschlesische Großkraftstation.

Es wird angenommen, daß noch genügende Mengen Staubkohle von 6300 W. E. zum jetzigen Preise von 5 M. per Tonne erhältlich sind und daß die Kraftstation 250 000 kW während 8000 Stunden abzugeben hat, wobei die installierte Leistung 300 000 kW beträgt. Die Anlagekosten inkl. Schalthaus und Transformatoren betragen etwa 75 Millionen Mark. Die Betriebskosten errechnen sich bei einer Benützungsdauer von 8000 Stunden:

Kohle, 4000 W. E. per kWh angenommen, 3000 W. E. wahrscheinlich erreichbar . . .	0,32 Pf.
Bedienung, Unterhalt, Schmiermaterial, Verwaltung, Generalia inkl. Steuern und Versicherung 0,5 bis	0.22 „
Erneuerungsrücklage 2½%	0,09 „
Kapitalverzinsung (8%) u. Amortisation (3%) . . .	0,41 „
	1,04 Pf.

Der Grenzwert pro kWh nach erfolgter Amortisation (hier 33 Jahre angenommen) beträgt bei gleichbleibendem Kohlenpreis 0,63 Pfg. per kWh. Hat sich der Kohlepreis bis dahin sukzessive verdoppelt, so bleibt als Mittelpreis 1,04 Pfg./kWh bestehen.

Digitized by Google

Ueberschuß-Energiegewinnung bei der Braunkohlebriketterzeugung.

Eine Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse Vigeners[9]) über die thermischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Ueberschuß-Energiegewinnung bei der Braunkohlenbrikett-Erzeugung läßt eine interessante, sehr wirtschaftliche Energiequelle erkennen, da die zur Trocknung und Pressung benötigte Dampfmenge in einer Gegendruckturbine ausgenützt werden kann, die dann mit 1290 bis 1200 kg Cal. per kWh auskommt. wodurch sich Kohleanteilkosten pro kWh bei 3,37 M/t Kohlepreis von 0,193 bis 0,18 Pfg. je kWh errechnen. Die Gesamtmenge so gewinnbarer elektrischer Energie ist schwer zu ermitteln, da es sich um die Zusammenfassung sehr vieler Brikettfabriken handeln würde. Würde die Produktion der im Deutschen Braunkohlen-Industrieverein zusammengeschlossenen Brikettfabriken, etwa 21 Millionen t Briketts, d. i. 3000 t stündlich, zugrunde gelegt werden können, so ließen sich bei einem ebenfalls angenommenen Eigenverbrauch der Brikettwerke von 60 kWh/t Brikett folgende Energiemengen gewinnen:

Anfangsdruck bei 400° ata	20	35	60
Dampfverbrauch/kWh . .	11,4	9,28	8,04
Erzeugbare kW	350 000	430 000	500 000
Eigenverbrauch kW. . . .	180 000	180 000	180 000
Ueberschußenergie kW. . .	170 000	250 000	320 000
Jährliche Ueberschußarbeit Milliarden kWh.	1,224	1,8	2,304

Uebertragung von 250 000 kW auf 500 km.

Es wird angenommen, daß 250 000 kW ohne Zwischenabgabe auf 500 km zu übertragen sind. Die Uebertragungsspannung beträgt 220 kV am Leitungsende, in je 167 km Entfernung sind 2 Zwischenstationen vorgesehen, in denen zur Erzielung der elektrischen Stabilität der Uebertragung je 2 Phasenschieber von je 30 000 kVA Blindleistung aufgestellt werden. In der Endstation sind 4 solcher Phasenschieber aufzustellen. Die Leitung ist als Doppelleitung mit 6 Seilen von 450 mm² Cu angenommen, was 11,3% Verlust errechnen läßt, inkl. Verluste der Phasenschieber und Transformatoren. Die Anlagekosten betragen nach dankenswerten Angaben der S.S.W. ca. 80 bis 90 Millionen Mark, die Betriebskosten:

Bedienung, Unterhalt, Verwaltung, Generalia inkl. Steuern und Versicherung	0,05 Pf.
Kapitalverzinsung (8%), Amortisation (3%) . . .	0,47 „
Verluste 227 Mill. kWh à 1,1 Pf.	0,13 Pf.
	0,65 Pf.

Grenzwert pro kWh nach erfolgter Amortisation, also nach 33 Jahren, 0,18 Pfg. per kWh, Mittelwert von 33 Jahren, 0 48 Pfg. per kWh. Der Kohletransport per Bahn auf 500 km beträgt 14 M. per Tonne, d. i. für die Kohlemenge per kWh 0 9 Pfg., ist also um 50 % teurer als der elektrische Transport. Wo Verwendung in Gegendruckturbinen-Anlagen möglich, ist der Bahntransport wirtschaftlicher. Als sehr wichtiger Gesichtspunkt bleibt noch die Frage kurz zu erörtern, ob es denn nicht richtiger wäre, die Großenergie verbrauchenden Industrien an die Erzeugungsstelle der elektrischen Energie zu setzen. In einigen Fällen sicher das Richtige. In den meisten Fällen, besonders wenn es sich um Industrien mit großer Rohstoff- und Fertigproduktbewegung handelt, oder um vorhandene Industrien mit großer Arbeiterzahl, wird das Verbleiben und Erweitern der bestehenden Fabriken oder die Neuanlage von Fabriken im Verbrauchsgebiete das Wirtschaftlichere sein.

[9]) Elektrizitätswirtschaft, 1926.

Uebertragung aus Norwegen.

Die idealsten Verhältnisse für Wasserkraftanlagen sind in Europa in Norwegen anzutreffen, wo ca. 9 Millionen kW verfügbar wären. Es liegt daher nahe, die Uebertragungsmöglichkeit nach Mitteldeutschland zu untersuchen. Die Uebertragung über Skagerrak nach Jütland auf 120 km Wasserstrecke bei 600 m Tiefe wäre wegen der Unmöglichkeit, Kabel parallel nebeneinander zu legen, nur mit hochgespanntem Gleichstrom (Thury-system) möglich, was wirtschaftlich ausscheidet, abgesehen von den zu querenden Telegraphenkabeln. Es bleibt also nur die Kraftübertragung durch Schweden bis Helsingborg, von da quer über zwei als Leuchtfeuer dienende, ins Meer auf eingebaute Inseln zu setzende, 1500 m voneinander entfernte Türme nach Helsingör auf Seeland, falls nicht eine genauere Untersuchung die Kabelung noch vorteilhafter erscheinen läßt. Von da nach Falster, ebenfalls mit 2 Kreuzungen von 1500 m, dann nach Laaland. Zwischen Laaland und der deutschen Insel Fehmarn sind 20 km mit Kabeln zu überbrücken. Die Betriebsspannung muß hier auf die zulässige Drehstrom-Kabelspannung, die heute noch unter 100 000 V liegt, in einer großen, angesichts der langen Leitung nur erwünschten unterbrechenden Station herabtransformiert werden, bzw. auf der deutschen Seite muß in der Station hinauftransformiert werden. Wegen der großen Gesamtentfernung von 1250 km müßten wenigstens 400 000 kW konstante Leistung mit 8000 h Benutzungsdauer bei 380 kV Spannung mit geerdetem Nullpunkt, eine Spannung, für die noch keine Ausführung in Betrieb steht, aber vorbereitet ist, übertragen werden, um wirtschaftlich zu bleiben. Die Kosten können nur sehr roh geschätzt werden.

Anlagekosten ca. 330 Millionen Mark, Betriebskosten etwa:

Bedienung, Unterhalt, Verwaltung, Generalia inkl. Steuern und Versicherung	0,10 Pf.
Kapitalverzinsung (8%), Amortisation (3%)	1,10 „
Verluste 15% = 480 Mill. kW. à 0,6 Pf.	0,09 „
Uebertragungskosten per kWh, geschätzt	1,29 Pf.

Grenzwert nach erfolgter Amortisation 0,19 Pf.
Mittelwert von 33 Jahren 0,89 Pf.

Wenn über Großenergiestraßen mit Höchstspannung noch mehr Erfahrungen vorliegen und die Kabelindustrie ihre großen Fortschritte noch fortsetzt und wenn eine Lösung der Export- und Durchleitungsfragen erreicht werden könnte, ist eine Uebertragung aus Norwegen durchaus in den Bereich der Möglichkeit gesetzt.

Ergebnisse. Die untersuchten Fälle zeigen folgende Gestehungskosten einer kWh, bei einer Inanspruchnahme von 250 000 kW.

Großkraftgewinnung bei 8000 h Benutzungsdauer

	Baukosten Mill. M.	Kosten der kWh anfangs	Mittel	nach Amort.
Wasserkraft in Südbayern 450 000 kW Ausbau	500	1,95	1,25	0,3
Dampfwerk Oberschlesien 300 000 kW Ausbau	75	1,04	1,04	1,04
Uebertragung von 250 000 kW auf 500 km	85	0,65	0,48	0,18
Uebertragung aus Norwegen 400 000 kW	330	1,29	0,89	0,29

Digitized by Google

Gesamtkosten einer kWh nach Mitteldeutschland geliefert.

	Baukosten Mill. M.	Kosten der kWh anfangs	Mittel	nach Amort.
Wasserkraft 250 000 kW übertr.	585	2,6	1,73	0,48
Dampfwerk 250 000 kW übertr.	160	1,70	1,52	1,22
Norwegische Wasserkraft bei 0,6 Pf. am Erzeugungsort, 400 000 kW übertr.	330	1,89	1,49	0,89

Kosten elektrischer Energie für chemische Zwecke in anderen Ländern.

Zuverlässige Daten zu sammeln ist schwierig, wer billige Stromlieferungskontrakte hat, ist meist dankbar und verschwiegen. Die Stromlieferanten zeigen lieber die Kontrakte mit hohen Strompreisen.

Norwegen. Vor dem Kriege gab es Verträge mit 27 und 35 Kr. per el. PS-Jahr für inkonstante Energie und 40 Kr. für konstante Energie, das wären 36, 49 und 55 Kr. per kW-Jahr oder 0,42, 0,57 und 0,64 Pfg. per kWh. Letztere Ziffer wurde auch für einen Stromlieferungsvertrag der letzten Zeit genannt.

Schweden. Es werden ähnliche Preise wie in Norwegen genannt, doch ist billige elektrische Energie nicht so leicht erhältlich wie in Norwegen.

Schweiz. Rheinwasserkräfte rechnen mit etwa 1 4 cs/kWh jahreskonstante Speicherkräfte mit 2 bis 2½ cs pro kWh; Ueberschußkräfte werden zu 1,2 bis 2 cs je nach Konstanz abgegeben. Strom aus neu zu bauenden Werken kostet sicher mehr als 1,5 cs/kWh.

Frankreich. Die Baukosten von Wasserwerken im Alpengebiet werden mit 3250 frs. per kW angegeben, es wurde dies etwa 0,7 Pfg. per kWh entsprechen.

England. Nach meinen eigenen Ermittlungen ist die kWh nirgends unter 0 2 bis 0 25 d, d. i. unter 1,7 bis 2 Pfg. erhältlich. Sir Alexander Gibb erwähnte in seiner Märzrede: „The Economics of Power as applied to Chemical Engineering", daß in einem modernen 100 000 kW-Dampfwerk, das unter sehr günstigen Bedingungen arbeitet — es dürfte die Billingham-Anlage der J Ch.J. sein — 0 185 d. per kWh am Schaltbrett erreicht werde, d. i. 1,6 Pfg.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Am klassischen Orte elektrochemischer Industrie, den Niagara Falls, ist elektrische Energie kaum mehr erhältlich, sie kostet jetzt etwa 27 $ per kW-Jahr oder 1 3 Pfg. per kWh In Alabama Tennessee und Kalifornien werden Preise von 0 38 bis 0,7 c. genannt, d. i. 1,6 bis 2,9 Pfg. Kohle ist sehr billig. 1,50 bis 2,50 $ die kurze t, die Baukosten eines Dampfwerkes verhältnismäßig hoch. Großkraftwerke von 180 000 kW rechnen mit 115 $ per kW andere Angaben liegen zwischen 108 und 137 $ per kW. Die kWh-Preise, zu denen elektrische Energie bezogen werden könnte, liegen bei 0,7 c. oder 2,9 Pfg., Eigenerzeugung bei 0,5 c. oder 2,1 Pfg.

Canada ist ebenso wie Norwegen mit großen Wasserkräften gesegnet. Die Preise betragen in Ontario 13—14 $, in Shawinigan 11—15 $; für Elektrodampferzeugung, wofür mehr als 250 000 PS in Dienst stehen, sind 6—7 $ erreichbar, alles per PS-Jahr. Es entspricht dies Preisen von 0,17 bis 0 2 c oder 0.7 bis 0 85 Pfg. und für Dampf 0,1 c. oder 0,42 Pfg. per kWh. Canada ist für elektrochemische Industrie ein Zukunftsland, die Aluminium Corporation hat eine Kommission ins Land gesandt, die in mehrjähriger Arbeit den Ausbau von mehr als 800 000 PS vorbereiten soll.

Uebersicht der Strompreise je kWh für Großverbraucher mit 8000 Benutzungsstunden.

Norwegen	0,42—0,64 Pf.
Schweden	0,42—0,64 „
Schweiz	1,1 —1,6 „
Frankreich	0,7 „
England	1,6 —2,0 „
U. S. A.	1,3 —2,9 „
Canada	0,4 —0,85 „
Deutschland:	
Kohle	1,0 —1,6 „
Wasserkraft Vorkriegsausbeute	0,7 —1,8 „
Wasserkraft Neuanlagen	1,5 —2,0 „

Und nun zum Schlusse.

Die Lage ist für unsere deutschen Verhältnisse nicht hoffnungslos. Der Bau der Groß-Energiestraßen vom Süden und vom Osten her wird und muß kommen. Will sie der Staat bauen, dann muß er die chemische Industrie begrüßen, denn sie allein bringt die für die Wirtschaftlichkeit so bedeutungsvolle hohe Benützungsdauer. Will der Bau der Industrie-Initiative überlassen werden, dann wird eine innigere Freundschaft zwischen chemischer Industrie und Bergbau die Lösung der östlichen Aufgabe wesentlich erleichtern, und für den Bau der südlichen Groß Energiestraße. die den Ausbau der bayerischen Großwasserkräfte bedingt, wird ein großes Entgegenkommen der bayerischen Staatsregierung unumgängliche Voraussetzung sein.

Ich habe versucht, Ihnen eine konstruktive Wandlung in der Herstellungsweise der chemischen Industrie aufzuzeigen, die in dem Sinne zu verlaufen scheint. daß mehr und mehr elektrische Energie an Stelle von Hilfsstoffen in unsere Fabrikation eintritt, um unsere Produkte auf die einfachste Weise erzeugen zu können, eine Entwicklung, die ebensosehr im Interesse der Verbilligung unserer Erzeugnisse, wie auch im Interesse der Verbesserung der Wohlfahrt unserer Arbeitnehmer gelegen ist. Ich versuchte auch einige Möglichkeiten zu berechnen und anzudeuten, wie dem kommenden Groß-Energiebedarf entsprochen werden kann. Der Zweck meiner Ausführungen ist erreicht, wenn sie zum Nachdenken über diese wichtigen Zusammenhänge Veranlassung gegeben haben, denn unser Schicksal ist die Energieversorgung. (1)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

(Fortsetzung.)

In deren Verlauf wurde die diplomatische Vertretung der Vereinigten Staaten in Rom beauftragt, die Produktionskosten für Weinsäure in Italien festzustellen. Als die Amerikaner sich an die italienische Regierung mit der Bitte um Unterstützung wandten, fragten die Italiener, wie sich die amerikanische Regierung im umgekehrten Falle verhalten würde. Diese erklärte, daß „weder das Department of Commerce noch sonst eine Stelle der amerikanischen Regierung einen amerikanischen Produzenten veranlassen würde, dem ausländischen Agenten die Bücher vorzuzeigen oder die Produktionskosten mitzuteilen".

Der von der Tariff Commission herausgegebene vorläufige Bericht enthält die interessante Feststellung, daß die italienischen Produktionskosten für Weinsäure lediglich 76,69% der deutschen betragen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Ergebnis der Untersuchungen war auf den 14. Juni 1928 festgesetzt. Da die Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Termins und diesem selbst zu kurz war, als daß die betroffenen Industrien Zeit gehabt hätten, sich mit dem Material vertraut zu machen, baten der italienische und deutsche Botschafter um Vertagung der Verhandlung. Da diese Wünsche sich mit denjenigen der Gegenpartei deckten, die in der gleichen Lage war, wurden die Verhandlungen auf den 25. Juli 1928 verschoben.

Auch gelegentlich dieses Termines fiel noch keine Entscheidung; vielmehr hatten lediglich beide Parteien

Digitized by Google

— Hersteller und Importeure — Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Die endgültige Entscheidung sollte am 17. September 1928 fallen, ist jedoch inzwischen weiter verschoben worden.

Die Außenhandelsstatistik der Vereinigten Staaten weist lediglich die Einfuhr des weinsauren Rohmaterials und der Weinsäure selbst nach:

I. Einfuhr von „Argols and wine lees" (bitartrate, crude, argols, or wine lees).

Menge in 1000 lbs, darunter Wert in 1000 $ in Klammern.

	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	29 479	22 966	19 804	16 744	24 666	25 570	24 906
	(2 622)	(1 709)	(1 512)	(1 094)	(1 690)	(1 791)	(2 259)
davon aus							
Frankreich	13 622	7 845	7 581	7 670	12 017	13 523	13 570
	(1 190)	(635)	(591)	(529)	(895)	(993)	(1 369)
Italien	11 084	3 791	3 871	2 923	2 078	2 354	2 816
	(1 047)	(344)	(366)	(223)	(173)	(187)	(214)
Portugal	3 091	2 418	1 767	1 065	1 117	1 763	1 545
	(259)	(161)	(115)	(63)	(80)	(114)	(146)
Spanien	—	2 870	2 939	1 641	4 457	3 530	1 773
	—	(203)	(192)	(102)	(282)	(222)	(150)
Franz. Afrika	1 341	3 110	1 084	475	988	700	1 123
	(91)	(142)	(90)	(31)	(69)	(43)	(117)
Argentinien	—	2 128	2 258	2 618	2 780	1 768	1 976
	—	(169)	(130)	(126)	(111)	(111)	(103)

II. Einfuhr von „Crude calcium tartrate".

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	78	—	267	168	206	1012	573	817	155	1432
	(15)	—	(28)	(9)	(16)	(73)	(37)	(53)	(11)	(123)

III. Einfuhr von „acid tartaric" Pos. 8 207.

	1922 1.Jan./21.Sept.	1922 22.Sept./31.Dez.	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	2 350	629	2 654	2 987	3 580	1 565	2 854
	(539)	(172)	(642)	(617)	(702)	(330)	(644)
	2 979						
	(711)						
davon aus							
Deutschland			299	677	1 049	1 069	801
			(85)	(161)	(204)	(212)	(173)
Niederlande			241	512	325	799	292
			(62)	(116)	(69)	(153)	(59)
Frankreich			11	34	79	123	55
			(2)	(8)	(17)	(22)	(10)
Italien			78	1 328	1 527	1 585	407
			(20)	(327)	(326)	(314)	(88)
Canada						2	8
						(0.6)	(2)
Großbrit.				103	6	0,4	0,4
				(28)	(1)	(0.1)	(0,1)

Nach Canada kann Weinsäure heute wie in der Vorkriegszeit zollfrei nach der Pos. 206 des canadischen Zolltarifs eingehen.

Der Umstand, daß die Einfuhr nach einem britischen Dominion aus anderen Ländern gegenüber der Einfuhr aus dem britischen Mutterlande nicht differenziert ist, drückt sich sofort in der Statistik aus, indem die Einfuhr aus Großbritannien gegenüber derjenigen aus den meisten anderen Ländern zurücktritt.

Einfuhr von „Tartaric acid crystals".
Zeitraum 1. April bis 31. März.

Menge in 1000 lbs., darunter Wert in 1000 $ in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926
insgesamt	351	376	499	429	437
	(106)	(94)	(131)	(96)	(102)
davon aus					
Deutschland		34	22	56	100
		(8)	(6)	(11)	(21)
Niederlande	123	105	158	90	140
	(30)	(24)	(39)	(16)	(28)
Belgien	0,2	0,4			
	(0,08)	(0,08)			
Frankreich		3	4		39
		(0,6)	(0,9)		(8)
Großbritanien	36	34	157	61	40
	(14)	(9)	(42)	(14)	(10)
Italien	44	46	102	90	45
	(17)	(12)	(23)	(19)	(9)
U.S.A.	148	155	56	133	109
	(45)	(41)	(20)	(34)	(25)

Argentinien hat ebenfalls Weinsäureproduktion. Zurzeit beschäftigt sich die Firma

Palma-Hermanos & Co., Buenos-Aires,

mit der Weinsäureherstellung. Ihre Produktion dürfte sich auf ca. 250 bis 300 t belaufen.

Eine weitere Fabrik — Runge und Born — soll mit amerikanischem Kapital auf genossenschaftlicher Grundlage durch die Weinproduzenten in Mendoza errichtet werden, das mit San Juan das Zentrum des argentinischen Weinbaues darstellt.

Die Produktionskapazität dieser Anlage wird mit 1200 Jahrestonnen angegeben.

Eine amtliche Produktionsstatistik liegt nur für das Jahr 1922 vor und gibt für Weinsäure 250 t an.

Die zur Herstellung der Weinsäure erforderlichen Rohmaterialien sind an Ort und Stelle vorhanden. Die Weinproduktion Mendozas wird mit 5 Millionen hl für 1926 angegeben; diese sollen ergeben 5000 t Weinhefe mit 22% Weinsäure, 500 t Weinstein mit 65% Weinsäure und 62 800 t Weintreber mit 3,5% Calciumtartrat.

Hieraus ließen sich theoretisch etwa 2300 t Weinsäure im Werte von 600 000,— Pesos gewinnen.

Der argentinische Vorkriegstarif sah in der Pos. 2798 einen Wertzoll von 10% auf einen Schätzungswert von 65,— Pesos pro 100 kg vor. Der Zoll entsprach also etwa einem Betrage von 26,30 RM.

Heute ist Weinsäure mit 12% ad val. auf einen Schätzungswert von 104,— Pesos pro 100 kg, d. h. mit etwa 52,52 RM. pro 100 kg belastet.

Ueber die argentinische Außenhandelsstatistik liegen folgende Angaben vor:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Pesos in Klammern:

Einfuhr:	1922	1923	1925	1926
insgesamt			1 028	1 130
				(1 180)
davon aus:				
Deutschland	330	613	126	200
Niederlande	15	25	89	
Belgien		15	65	
Frankreich	112	23		
Großbritannien	30	191		
Italien	475	1 088	748	899
U. S. A.		33		

Ueber die großbritannische Einfuhr ist noch bekannt, daß sie im Fiskaljahr 1923/24 243 t betragen hat, gegenüber 132 t im Fiskaljahr 1922/23.

Brasilien belastet Weinsäure heute wie in der Vorkriegszeit in der Pos. 178 mit 70,— Milreis pro 100 kg, die in der Vorkriegszeit etwa 190,34 RM. entsprachen, während sie heute etwa 122,15 RM. gleichkommen.

Der chilenische Vorkriegstarif sah in der Pos. 1360 einen Zoll von 50,— Pes. pro 100 kg vor, der etwa 76,50 RM. entspricht.

In der Nachkriegszeit wurde der Zoll zunächst auf 75,— Pes., d. h. ca. 114,90 RM. erhöht, bis der neue Zolltarif — in Kraft ab 27. April 1928 — in der Pos. 730 einen Zoll von 250,— Pes. pro 100 kg = etwa 125,— RM. festlegte.

Die chilenische Außenhandelsstatistik weist folgende Zahlen über die Einfuhr von Weinsäure aus:

Partida 1360 Weinsäure:
Menge in to, darunter Wert in 1000 Pesos in Klammern.

Einfuhr:	1925	1926
insgesamt	60	71
	(95)	(344)
davon aus:		
Deutschland	23	26
	(24)	(150)
Belgien	3	3
	(6)	(15)
U.S.A.	4	1
	(5)	(7)

Digitized by Google

Menge in to, darunter Wert in 1000 Pesos in Klammern.

Einfuhr:	1925	1926
Frankreich . .	1 (3)	5 (16)
Großbritannien	2 (3)	1 (5)
Niederlande . .	0,07 (0,2)	6 (13)
Italien	27 (53)	28 (140)

Die Pos. 520 des mexikanischen Vorkriegstarifs belegte die dort neben anderen Säuren genannte Weinsäure mit 6,60 Pes. pro 100 kg, die etwa 13,79 RM. entsprachen.

Heute hat Weinsäure beim Eingang nach Mexiko nach der Pos. 515 5,— Pes. zu zahlen.

Die Belastung entspricht etwa 10,25 RM.

Direktes statistisches Material liegt über die vorerwähnten drei südamerikanischen Staaten leider nicht vor.

Bezüglich Uruguays ist die Gesamteinfuhrziffer aus dem 1. Halbjahr 1927 mit 31 t im Werte von 24 050,— Pesos bekannt.

Der australische Bedarf an Weinsäure wird mit etwa 450 bis 500 t angegeben.

Er wird bisher praktisch nahezu ausschließlich durch Einfuhr gedeckt, und zwar infolge des Präferentialsystems zum bei weitem überwiegenden Teil seitens Großbritanniens, dessen bester Kunde Australien ist.

In letzter Zeit sind Versuche gemacht, eine eigene Weinsäure-Industrie in Australien aufzuziehen. So ist in Granville in Neusüdwales von der „Cream of tartar Co. of Australia Ltd." für 150 000 £ ein Weinsäurewerk errichtet worden, dessen Produktionskapazität für Weinsäure und Weinstein 1200 Jahrestonnen betragen soll. Eine weitere Fabrik ist von derselben Firma in Parramatta, Sidney, errichtet worden.

In der Vorkriegszeit konnte Weinsäure nach der Pos. 290 des australischen Zolltarifs zollfrei eingehen.

Die Nachkriegszollgesetzgebung brachte in dem am 16. Dezember 1921 in Kraft getretenen Tarif mit Wirkung vom 31. März 1927 einen Generaltarif von 3/4 £ pro lb. oder ca. 75,15 RM. pro 100 kg, einen Vertragstarif von 2/3 £ pro lb. oder ca. 56,68 RM. pro 100 kg und endlich einen britischen Präferentialzoll von 1/2 £ pro lb. oder ca. 37,74 RM. pro 100 kg.

Daß der Vorsprung von ca. 28,— RM. den australischen Markt nahezu ausschließlich englischer oder wenigstens aus England kommender Säure reserviert, war bereits oben bemerkt.

Die australische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure in der Pos. 1162, wie folgt, nach:

Menge in cwt., darunter Wert in engl. £ in Klammern.

Einfuhr	1920/21	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
insgesamt	(294 577)	6 897 (49 821)	9 418 (63 758)	8 000 (51 972)	9 500 (59 655)
davon aus					
Deutschland		2 (16)			
Frankreich .		166 (1004)	140 (558)		135 (489)
Großbrit. .	(271 229)	6 705 (48 618)	9 258 (62 999)	7 975 (51 671)	9 306 (58 803)
Italien . . .		24 (183)	10 (62)		
U.S.A. . . .			10 (138)	20 (270)	51 (304)
Wiederausfuhr insgesamt		65 (519)	40 (288)	27 (195)	8 (27)

Menge in cwt., darunter Wert in engl. £ in Klammern.

Wiederausfuhr	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
davon nach				
Neuseeland	63 (509)	36 (261)	15 (105)	7 (23)
Pacific Island		2 (10)	4 (27)	

Die Einfuhr nach Neuseeland ist heute (Pos. 95) wie in der Vorkriegszeit (Pos. 266) zollfrei.

Im Jahre 1926 wurden 212 695 lbs. im Werte von 12 119 £ gegenüber 174 517 lbs. im Werte von 10 017 £ im Jahre 1925 eingeführt.

Die Einfuhr des Jahres 1926 gliedert sich nach Herkunfts- bzw. Ursprungsländern, wie folgt:

Menge in lbs., darunter Wert in £ in Klammern.

1926	Land ist Herkunftsland	Land ist Ursprungsland
insgesamt	212 695 (12 119)	212 695 (12 119)
Großbritannien .	69 013 (3 762)	68 075 (3 714)
Australien	4 760 (251)	
Deutschland . . .	560 (33)	1 218 (80)
Italien	31 276 (1 531)	36 316 (1 783)
U.S.A.	107 086 (6 542)	107 086 (6 542)
Wiederausfuhr	2 128 (113)	

In Japan wird Weinsäure nicht hergestellt.

Der japanische Vorkriegstarif legte in der Pos. 156 11,90 Yen pro 100 Kin gleich 41,53 RM. pro 100 kg auf Weinsäure.

In der Nachkriegszeit blieb dieser Zoll zunächst in der angegebenen Höhe bestehen. Lediglich in Auswirkung des japanischen Erdbebens vom Jahre 1923 wurde eine Anzahl lebenswichtiger Gegenstände des täglichen Bedarfs vom 17. September 1923 bis zum 31. März 1924 zollfrei gestellt, darunter auch Weinsäure.

Die Zolltarifrevision des Jahres 1925, die ihren Niederschlag in dem am 29. März 1926 in Kraft getretenen neuen Zolltarif fand, brachte in der Pos. 157 einen Zoll von 23,70 Yen pro 100 Kin oder etwa 80,58 RM. pro 100 kg.

Der japanischen Außenhandelsstatistik sind folgende Angaben über die japanische Weinsäureeinfuhr zu entnehmen:

Menge in Picul (1 Picul ca. 60 kg), darunter Werte in 1000 Yen in Klammern.

Einfuhr	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
insgesamt	532 (105)	9014 (1614)	1492 (241)	2130 (203)	4351 (335)	5855 (374)	5069 (377)	2771 (185)
davon aus								
Deutschland		85	194		145 (10)	525 (32)	889 (61)	326 (21)
Niederlande		169			135 (10)		101 (7)	118 (7)
Belgien . .		135					16 (1)	50 (3)
Frankreich .	149	260	162		851 (69)	2045 (129)	1795 (134)	135 (7)
Schweiz . .					34 (2)			168 (107)
Oesterreich							50 (3)	
Tschechosl.						288 (18)		
Großbritan.	208	5136	478		281 (19)	1126 (80)	289 (22)	57 (3)
Italien . . .	57	1250	85		1074 (86)	1861 (113)	1925 (146)	1914 (128)
U.S.A .	31	1976	415					

Digitized by Google

Beim Eingang nach China ist Weinsäure zurzeit noch in der gleichen Höhe wie in der Vorkriegszeit mit 5% des Wertes belastet.

Die chinesische Außenhandelsstatistik weist das Produkt nicht getrennt nach.

Aus Britisch-Indien las man in der letzten Zeit eine interessante Nachricht, wonach das Industriepartement von Madras Versuche über die Verwertbarkeit von Tamarinden zur Herstellung von Weinsäure angestellt habe. Wie es heißt, scheint eine solche nur dann gegeben zu sein, wenn gleichzeitig der durch Gärung aus dem in den Tamarinden befindlichen Zucker gewonnene Alkohol mit Nutzen abgesetzt werden kann.

In der Vorkriegszeit zahlte Weinsäure beim Eingang nach Britisch-Indien nach der Sammelposition 10 für chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt, 10% des Wertes.

Der heute gültige Tarif trat am 1. Januar 1928 in Kraft und nennt Weinsäure ebenfalls nicht namentlich, so daß sie wiederum in die Sammelposition fällt, die diesmal die Ziffer 74 trägt und einem Zoll von 15% ad val. unterliegt. Ein besonderer Verzollungswert ist nicht festgesetzt, so daß die Verzollung auf Grund des „wirklichen Wertes" gemäß Sektion 30 der „Sea Customs Act 1878" erfolgt.

Aus der britisch-indischen Außenhandelsstatistik sind folgende Ziffern über die Einfuhr von Weinsäure zu entnehmen:

Menge in cwt, darunter Wert in Rupien (1 Rupie = RM. 1,36 in Klammern.

Einfuhr:	1921/22	1922/23	1923/24	1924 25	1925/26	1926/27
insgesamt . .	852	1792	1599	1880	2375	2124
	(113905)	(187566)	(150280)	(149964)	(169714)	(152345)
davon aus						
Deutschland	111	212	204	438	458	236
	(12559)	(21208)	(18616)	(33086)	(31914)	(16269)
Niederlande		85	160	91	160	93
		(8933)	(14722)	(6926)	(10853)	(6388)
Belgien . . .	30	49		45		
	(3402)	(4797)		(3349)		
Frankreich .	10	72	60		60	
	(1530)	(8490)	(4897)		(3968)	
Schweiz . .	20				9	
	(2184)				(725)	
Oesterreich.	13	44	10	13	10	50
	(2010)	(4756)	(1008)	(1200)	(710)	(3488)
Großbrit. .	258	510	304	147	180	174
	(41563)	(55842)	(33127)	(17108)	(17420)	(16828)
Italien . . .	410	795	858	1146	1496	1171
	(50717)	(81061)	(77831)	(88_90)	(103980)	(109372)

Der Zolltarif für Niederländisch-Indien kannte Weinsäure weder in der Vorkriegszeit namentlich, noch ist dies heute der Fall.

Das Produkt ist also mit dem für chemische Produkte, anderweitig nicht genannt, (heutige Pos. 113) belegten Wertzoll von 6% belastet. Vierteljährlich wird der der Wertverzollung zugrunde zu legende Durchschnittswert festgesetzt, der bei Weinsäure 150,— hfl. = 255,— RM. pro 100 kg beträgt.

Der Vorkriegstarif für Südafrika nannte Weinsäure nicht namentlich, so daß sie in die Sammelposition 175 zu tarifieren hatte und hier einem Zoll von 15% ad val. unterlag.

Der heute in Betracht kommende Zolltarif ist seit dem 1. Juli 1925 in Kraft und legt auf Weinsäure als nicht namentlich genannte Säure der Pos. 213 c einen Wertzoll von maximal und minimal 20%. Britische Waren können mit einem Nachlaß von 3% auf den Minimaltarif eingehen. Die Wirkungen dieser Differenzierung sind aus der Außenhandelsstatistik erkennbar, die allerdings bedauerlicherweise Zitronen- und Weinsäure in einer Ziffer nachweist:

Menge in lbs., darunter Wert in £ in Klammern.

Einfuhr	1925	1926
insgesamt . . .	2 468	4 071
	(174)	(299)
davon aus		
Großbrit . .	2 268	3 828
	(162)	(280)
Italien	200	250
	(12)	(19)

Im übrigen liegen für Afrika noch die Einfuhrzahlen für Aegypten, wie folgt vor:

Mengen in t, darunter Wert in £ in Klammern.

Einfuhr	1921	1922	1923	1924	1925
insgesamt . . .	35	26	35	50	65
	(6 481)	(3 052)	(3 967)	(5 228)	(5 924)
davon aus					
Deutschland .	2	3	9	11	16
	(234)	(354)	(1 049)	(1 133)	(1 408)
Belgien		1	2	2	4
		(176)	(223)	(220)	(320)
Frankreich . .	19	7	18	26	30
	(3 444)	(806)	(1 938)	(2 788)	(2 768)
Oesterreich . .		2		4	2
		(265)		(345)	(134)
Italien	12	12	5	6	13
	(2 313)	(1 368)	(628)	(711)	(1 191)

In Algerien stellt die Firma Soc. des produits tartriques Algeriens in Boufarik Weinsäure her. (3457)

(Fortsetzung folgt.)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Englands Handelspolitik in den 80er und 90er Jahren.

Die Erfahrungen des voraufgegangenen Jahrzehnts hatten in England zu der Erkenntnis geführt, daß bei den in Europa vorherrschenden protektionistischen Neigungen und der vertraglichen Verbundenheit der hauptsächlichsten Länder ein erfolgreicher Wettbewerb mit den aufblühenden ausländischen Industrien nur möglich war, wenn die englischen Produkte auf gleichem Fuß mit ihren Konkurrenten auf den Weltmärkten in Wettbewerb traten. Trotz der grundsätzlichen Abneigung gegen handelsvertragliche Bindungen begann daher in den 80er Jahren eine lebhafte handelspolitische Tätigkeit der britischen Regierung, bei der es sich naturgemäß überwiegend nur um Meistbegünstigungsverträge handeln konnte.

Neben einer größeren Zahl von Meistbegünstigungsverträgen mit überseeischen Ländern schloß England 1880 Verträge mit Serbien und Rumänien, 1882 mit Montenegro ab, wobei seine Ausfuhr einige Zollzugeständnisse erhielt. Ferner kamen 1882 und 1883 auch mit Portugal und Spanien Verträge zustande, die früher an dem Widerstand Englands, seine Weinzölle in einer den Bedürfnissen dieser Länder entsprechenden Weise zu ändern, gescheitert waren. Durch die nunmehr zugestandenen Vergünstigungen erreichte England in beiden Ländern beträchtliche Zollermäßigungen. Ein mit Griechenland 1886 abgeschlossener Vertrag wurde 1890 durch Tarifvereinbarungen erweitert, wobei England in eine Ermäßigung seines Korinthenzolls einwilligte. Bei allen diesen Verträgen, in denen England Zugeständnisse durchzusetzen in der Lage war, handelte es sich um überwiegend agrarische Staaten ohne Industrien, die mit der englischen in Wettbewerb treten konnten. Wo aber ein in industrieller Beziehung vorgeschrittenes Land für einen Vertragsabschluß in Betracht kam, errang England aus Mangel an jeglicher zollpolitischer Rüstung keine Erfolge außer der Gewährung der Meistbegünstigung, auf die es naturgemäß als Freihandelsland Anspruch zu erheben berechtigt war.

Digitized by Google

Erhebliche Schwierigkeiten waren durch die im Jahre 1879 von Frankreich erfolgte Kündigung des englisch-französischen Handelsvertrages entstanden, der die Absicht zugrunde lag, einen neuen, verstärkten Zollschutz gewährenden Generaltarif zu schaffen. Nach langwierigen Verhandlungen, in deren Verlauf Frankreich den englischen Vorschlag auf Abschluß eines reinen Meistbegünstigungsvertrages ablehnte, weil England keine Bindung seines Zolltarifs zugestehen wollte, kam es zu einer Verständigung, auf Grund derer Frankreich durch ein Gesetz vom Februar 1882 der Einfuhr aus dem britischen Mutterland die Meistbegünstigung gewährte, während die Herkünfte aus den Kolonien dem Generaltarif unterworfen wurden. Außerdem schlossen beide Länder gleichzeitig eine Handels- und Schiffahrtskonvention auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung. Diese Regelung bedeutete für Englands Ausfuhr nach Frankreich eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand.

Die französische Tarifreform, die der Anlaß zur Kündigung des Handelsvertrages mit England war, hatte in den englischen Wirtschaftskreisen eine starke, besonders von den Handelskammern getragene Bewegung gegen den Abschluß eines neuen Vertrages mit Frankreich hervorgerufen. Man führte den statistischen Nachweis, daß der Cobden-Vertrag Frankreich weit größere Vorteile gebracht hatte als England. Ein Meistbegünstigungsvertrag unter der Geltung der neuesten französischen Zollerhöhungen wurde daher für die englische Ausfuhr als vollkommen wertlos betrachtet. Sämtliche britische Handelskammern und viele Wirtschaftsverbände traten dafür ein, auf den Abschluß eines Vertrages überhaupt zu verzichten, wenn lediglich die Meistbegünstigung zu erreichen wäre. Diese Stellungnahme der englischen Wirtschaft konnte, wie oben ausgeführt, den Abschluß eines neuen Vertrages zwischen Frankreich und England nicht verhindern, aber sie hatte eine starke schutzzöllnerische Bewegung hervorgerufen, deren Anfänge auf den Zusammenbruch der englischen Zuckerindustrie in den 70er Jahren zurückzuführen waren.

Bis dahin bestand in Großbritannien eine bedeutende Zuckerindustrie, welche den durch einen Vorzugszoll begünstigten kolonialen Rohrzucker raffinierte. Dieser Industriezweig litt in steigendem Grade unter dem durch Ausfuhrprämien geförderten Wettbewerb des kontinentalen Rübenzuckers. Die 1874 erfolgte Aufhebung des englischen Zuckerzolls führte dann zu einem vollständigen Zusammenbruch der Raffinerien. Die Folge war eine Vereinigung zwischen den kolonialen Zuckerproduzenten und den englischen Raffinerien zum Zwecke einer lebhaften Agitation, die im Jahre 1880 zu einer Kundgebung aller an der Zuckerfrage beteiligten Kreise einschließlich der Arbeiter unter Leitung des Londoner Lord Mayors führte, bei der die unverzügliche Einführung eines Zolls auf den durch Prämien unterstützen Zucker gefordert wurde. Die Versammlung erklärte einstimmig, daß der Freihandel in England nur so weit Berechtigung habe, wie für alle Produzenten des Inlands und Auslands gleiche Wettbewerbsverhältnisse beständen. „Fair Trade", Gleichstellung der heimischen und fremden Erzeuger in bezug auf alle äußeren Produktionsbedingungen (Steuer- und Zollbelastung, Ausfuhrprämien), das war das Ziel der neuen Bewegung, die 1881 zur Gründung der „National Fair Trade League" aus allen Wirtschaftskreisen verschiedener Parteistellung führte, deren Aufgabe es sein sollte, die öffentliche Meinung über die schädlichen Wirkungen des einseitigen englischen Freihandels aufzuklären.

Ihre Hauptprogrammpunkte[1]) waren: Abschließung von Handelsverträgen nur mit jährlicher Kündigung und dem Vorbehalt, daß die Meistbegünstigung niemals auf Vergünstigungen anwendbar sein sollte, welche zwischen Mutterland und Kolonien vereinbart würden, damit künftig kein Vertrag die Durchführung einer Handelspolitik behinderte, die sich im Interesse des britischen Reichs als notwendig erwies; Erhebung von Zöllen auf Fertigwaren derjenigen Länder, in denen englische Erzeugnisse mit Einfuhrgaben belegt wurden; Einführung mäßiger Zölle auf Lebensmittel für alle nicht aus Teilen des britischen Reichs stammenden Herkünfte. Hiermit trat zum ersten Male die Politik des „Greater Britain" als Programm einer wirtschaftspolitischen Vereinigung in die Erscheinung. „Fair Trade" wurde jedoch auch zu einem Programm im Wettstreit der politischen Parteien. Als 1887 unter großer Beteiligung der Kongreß der konservativen Vereine in Oxford zusammentrat, wurde mit überwältigender Mehrheit eine Resolution zugunsten dieses handelspolitischen Prinzips beschlossen.

Aber mit dem Abflauen der in einem früheren Abschnitt erörterten Wirtschaftskrise, die um die Mitte der 80er Jahre von einer bis 1890 währenden günstigen Konjunktur abgelöst wurde, traten die schutzzöllnerischen Bestrebungen wieder in den Hintergrund. Sie haben praktische Folgen damals nicht gehabt, weil die konservative Partei zu jener Zeit mit den überwiegend freihändlerisch orientierten Unionisten ein Bündnis einging, das eine protektionistische Handelspolitik unmöglich machte. Indessen begann bereits 1891 eine neue wirtschaftliche Depression in England, die in einem zunehmenden Rückgang der Ausfuhr zum Ausdruck kam. Dieser Rückgang erklärte sich zum guten Teil jedenfalls durch die Wirkungen des amerikanischen McKinley-Tarifs von 1890, der auf die englische Einfuhr einen sehr ungünstigen Einfluß ausübte. Dabei war zu berücksichtigen, daß bis dahin die Vereinigten Staaten der größte Auslandsmarkt für englische Erzeugnisse waren, deren Wert sich auf 926 Millionen M. belief, während die englische Ausfuhr nach Deutschland 610 Millionen Mark betrug. Die Union selbst führte nach England für 1946 Millionen M. Waren aus, während der Import aus Deutschland nur einen Wert von 522 Millionen M. erreichte.

Trotzdem aber richtete sich die durch die Wirtschaftskrise der 90er Jahre hervorgerufene Agitation in erster Linie gegen Deutschland. In zahllosen Schriften sowie auf politischen und wirtschaftlichen Tagungen wurde gegen die Einfuhr deutscher Waren Stimmung gemacht. An allen wirtschaftlichen Nöten Englands war nach der Auffassung der führenden Politiker und Wirtschafter der Wettbewerb der deutschen Industrie schuld. Aus der umfangreichen Literatur der damaligen Zeit, die sich mit den Fragen der Förderung der englischen Ausfuhr und des Schutzes des Inlandsmarktes befaßte, hat die 1896 von E. E. Williams veröffentlichte Schrift „Made in Germany" die größte Beachtung in England gefunden.

Der Verfasser beabsichtigte mit seiner Darstellung, das englische Volk darüber aufzuklären, in welchem Grade während der letzten Jahrzehnte die Vormachtstellung Englands auf dem Gebiete von Handel und Industrie durch den sich von Jahr zu Jahr steigernden deutschen Wettbewerb gelitten habe. Er führte diesen Nachweis durch statistische Zahlen über Produktion und Außenhandel aus den verschiedensten industriellen Gebieten, wobei er sich naturgemäß, der Tendenz seiner Schrift entsprechend, auf diejenigen Produktionszweige beschränkte, in denen der englische Anteil zurückgegangen, der deutsche gestiegen war. Williams's Darstellung ist mithin keineswegs objektiv, sondern tendenziös zurechtgemacht und nicht frei von Entstellungen und Gehässigkeiten.

Um den Nachweis des zu erwartenden Unterganges der industriellen Herrschaft Englands durch die Konkurrenz Deutschlands im einzelnen zu führen, behandelte er sämtliche Industriezweige von einiger Bedeutung, an dritter Stelle nach der Eisen- und Textilindustrie die chemische Industrie, die er unter Zitierung eines Ausspruches von Lord Beaconsfield als den „Barometer des

[1]) Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1893.

Digitized by Google

Volkswohlstandes" bezeichnete. Ohne Uebertreibung könne man, so erklärt Williams, behaupten, daß Deutschland in der chemischen Industrie Englands gefährlichster Gegner sei, und daß es auf diesem Gebiet der englischen Wirtschaft den schwersten Stoß versetzt habe. Anfang der 70er Jahre errichtete der deutsche Soldat das Deutsche Reich, der deutsche Chemiker die Herrschaft in der Industrie. An sich gäbe es keinen triftigen Grund, warum alle neuen Erfindungen auf diesem Gebiet allein für Deutschland von Nutzen sein sollten; aber dort erfaßte man die günstige Gelegenheit, während England sie sich entschlüpfen ließ. Williams behandelt dann die einzelnen Zweige der chemischen Produktion, um dadurch den Nachweis zu führen, daß Englands Produktion sich in ständigem Rückgang, Deutschlands dagegen in ständigem Aufstieg befinde. Am schlagendsten wurde nach seiner Ansicht Englands Unfähigkeit, seine Führerschaft in der chemischen Industrie aufrechtzuerhalten, durch die Entwicklung der Teerfarbstoffindustrie bewiesen. Statt daß England, im Besitze des wichtigsten Rohstoffes dieses Produktionszweiges, der Kohle, die Teerfarbenindustrie zu hoher Blüte entfaltete, sah man gelassen zu, wie deutsche Chemiker diesen Rohstoff aus englischen Häfen ausführten, um ihn in riesigen deutschen Fabriken zu Farben zu verarbeiten und damit die ganze Welt zu versorgen. Die Hauptursache dieser Entwicklung sei die Kurzsichtigkeit und die falsche Sparsamkeit des englischen Fabrikanten, der die hohen Aufwendungen der deutschen chemischen Industrie für wissenschaftliche Forschung in eigenen Laboratorien als „sinnlose Verschwendung" ansah.

Williams untersucht dann die Ursachen der deutschen Ueberlegenheit. Daß die niedrigeren Löhne und die längere Arbeitszeit in Deutschland dabei eine nennenswerte Rolle spielten, bestreitet er; ebenso sei die in England beliebte Kennzeichnung deutscher Waren als „billig und schlecht" kaum mehr berechtigt. Zum Teil seien die deutschen Erfolge auf das englische Markenschutzgesetz zurückzuführen, auf Grund dessen die Herkunftsbezeichnung „Made in Germany" ein wertvolles Propagandamittel für deutsche Fabrikate geworden wäre. Ein ungleicher Wettbewerb sei auch durch den deutschen Schutzzoll herbeigeführt, der die englischen Waren verteuerte, die Entstehung neuer Industriezweige begünstigte und ein wertvolles Mittel für die Durchsetzung von Zollvergünstigungen bei Handelsverträgen sei. In letzterer Beziehung vermieden die deutschen Delegationen aber sorgfältig, Zollherabsetzungen einzuräumen, von denen England als meistbegünstigter Staat einen Nutzen haben könnte. Eine besonders wichtige Ursache der Erfolge Deutschlands sei aber seine überlegene Tatkraft auf dem Gebiet des Unterrichts, ferner die Propaganda der Handelsreisenden sowie die Anpassungsfähigkeit des deutschen Außenhandels an die Bedürfnisse der ausländischen Märkte.

Williams schließt seine Schrift mit einer Reihe von Ratschlägen zur Ueberwindung des deutschen Wettbewerbs. England müsse ausländische Waren in demselben Ausmaß bei der Einfuhr mit Abgaben belegen, wie sie die gleichen englischen Waren bei der Einfuhr in fremde Länder zu tragen hätten. Auch die niedrigeren deutschen Exporttarife sollten durch englische Zölle ausgeglichen werden. Vor allem aber sei die Errichtung eines „Greater Britain" erforderlich durch ein System von Vorzugszöllen zwischen Mutterland und Kolonien. Ferner sei eine Vervollkommnung des technischen Unterrichts und für alle Kaufleute eine bessere Ausbildung in Fremdsprachen notwendig. Im übrigen hätte der englische Wirtschafter die Pflicht, sich zur Förderung seines Auslandsabsatzes die überlegene Tatkraft und die besseren Methoden der Deutschen zum Vorbild zu nehmen.

Daß Englands Ausfuhr in der ersten Hälfte der 90er Jahre einen nicht unbeträchtlichen Rückgang erlebt hat, der mit der damaligen wirtschaftlichen Depression im Zusammenhang stand, ist aus der englischen Außenhandelsstatistik erkennbar. Denn es fiel der Gesamtwert der Ausfuhr von 5261 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 4520 Millionen im Jahre 1895. Aber im Jahre 1899 war bereits wieder ein Ausfuhrwert von 5300 Millionen Mark erreicht.

Daß man aber an den amtlichen britischen Stellen in bezug auf den deutschen Wettbewerb anders urteilte als in den wirtschaftlichen Kreisen, bewiesen zahlreiche Berichte britischer Konsulate in den verschiedensten Ländern. Auszüge aus 171 Berichten von Auslandsvertretungen hatte das Handelsamt im Jahre 1898 in einer Parlamentsdrucksache[2]) zusammengestellt, „um zu zeigen, wie allgemein unter den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Staates der Eindruck besteht, daß die Methoden der englischen Kaufleute bei Bekämpfung fremder Konkurrenz verbesserungsfähig seien". Allgemein herrschte die Ansicht, die englischen Kaufleute müßten sich mehr den Bedürfnissen ihrer Kunden anpassen, um die vorhandenen Märkte zu behaupten, und jede Gelegenheit wahrnehmen, um neue Absatzgebiete zu erringen. Nur auf diese Weise könne Großbritannien seine bisher tatsächlich unbestrittene Handelssuprematie aufrechterhalten. Die hauptsächlichsten Ursachen für den Rückgang des englischen Handels seien:

1. Die Abneigung des englischen Kaufmannes, geringere Qualitäten zu liefern, sich mit einem anfänglich kleineren Auftrag zu begnügen, die Wünsche des Kunden zu ermitteln, das metrische System anzunehmen und leichtere Kreditbedingungen zu gewähren.
2. Der Mangel an britischen Handlungsreisenden, deren Unkenntnis in Fremdsprachen und das Bestreben, an Stelle von Reisenden Preisverzeichnisse in englischer Sprache ins Ausland zu senden.
3. Eine ungeeignete Art zu packen.
4. Die Verteuerung der Waren durch hohe Frachten englischer Schiffahrtslinien.
5. Die Häufigkeit der Arbeitseinstellungen in England, welche die vereinbarte Lieferung gefährdeten.
6. Die bessere technische Ausbildung und der Sprachunterricht in Deutschland, ferner das System, junge Deutsche in alle Weltteile zu senden, um Sprachen, Geschäftsgewohnheiten usw. anderer Länder kennenzulernen.

Diese Hauptursachen der abnehmenden Konkurrenzfähigkeit des englischen Kaufmanns, die in der Veröffentlichung noch eingehend erörtert waren, zeigen, daß die über die Vorgänge auf den Weltmärkten unterrichteten britischen Auslandsvertretungen eine wesentlich andere Auffassung über die Ursachen des steigenden deutschen Exports hatten als der englische Fabrikant und Kaufmann, der sich damit begnügte, den größeren Erfolg deutscher Waren als unfaire Konkurrenz zu bezeichnen.

Die Caprivi-Verträge.

Während die hauptsächlichsten europäischen Staaten in den 80er Jahren durch ein umfassendes Netz von Tarifverträgen handelspolitisch verbunden waren und dadurch ihren in dem voraufgegangenen Jahrzehnt wesentlich verstärkten Zollschutz auf ein erträgliches Niveau herabgesetzt und gebunden hatten, befand sich das Deutsche Reich in der angenehmen Lage, bei weitgehender Aufrechterhaltung der eigenen Zollautonomie an den ermäßigten europäischen Konventionaltarifen auf Grund seiner Meistbegünstigungsverträge vollen Anteil zu haben. Denn nur in den Verträgen mit der

[2]) Rathgen, Die englische Handelspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts, Schriften des V. f. S. 1901.

Digitized by Google

Schweiz, Italien, Spanien und Griechenland waren in beschränktem Umfange Zollsätze ermäßigt und gebunden.

Aber alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß in der handelspolitischen Lage Europas ein Wandel bevorstand. Die französische Regierung hatte unter dem Einfluß einer ungünstigen Wirtschaftslage im Jahre 1890 der Kammer einen neuen stark erhöhten Doppeltarif vorgelegt und im folgenden Jahre, um seine Einführung zu ermöglichen, alle laufenden Tarifverträge zum 1. Februar 1892 gekündigt. Dieses Vorgehen übte seinen Einfluß auch auf die handelspolitische Stimmung der anderen, mit Frankreich durch Tarifverträge verbundenen europäischen Länder aus. Ueberall war eine starke Strömung nach Lösung der vertraglichen Bindungen hervorgetreten, um in erster Linie den heimischen Markt der inländischen Produktion zu sichern. Da aber auch die Mehrzahl der übrigen europäischen Verträge am 1. Februar 1892 ablief, war zu diesem Zeitpunkt mit einer grundlegenden Umgestaltung der europäischen handelspolitischen Situation zu rechnen.

Hätte nun das Reich unter den zu erwartenden veränderten Verhältnissen an seiner bisherigen, überwiegend auf Meistbegünstigungsverträgen beruhenden Handelspolitik festgehalten, so wäre durch den Fortfall der ermäßigten Konventionaltarife der für den Warenaustausch in erster Linie in Betracht kommenden Länder die deutsche Ausfuhr wesentlich beeinträchtigt worden. Derartige Exporthemmungen konnten durch die Aufrechterhaltung des bestehenden Zollschutzes zwecks Sicherung des Inlandsmarktes für die eigene Produktion nicht ausgeglichen werden. Denn Deutschland hatte sich zu einem Industriestaate ersten Ranges entwickelt, dessen Erzeugung den heimischen Bedarf beträchtlich überstieg. In den Jahren 1887—1890 belief sich der Wert der deutschen Gesamtausfuhr durchschnittlich auf 3301,7 Millionen Mark. Aber die starke Zunahme der Bevölkerung und die steigende Industrialisierung hatte eine wesentlich verstärkte Einfuhr von Lebensmitteln und Rohprodukten notwendig gemacht, mit der die Ausfuhr von Fertigwaren nicht Schritt hielt. Im Jahre 1890 stellte sich der Ueberschuß der Einfuhr von Rohstoffen über die Ausfuhr auf 2120 Mill. Mark, während der Ueberschuß der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen über die Einfuhr 1286 Millionen Mark betrug. Das Ziel der deutschen Handelspolitik mußte daher eine Förderung der Ausfuhr von Fertigwaren unter Festhaltung an dem für Landwirtschaft und Industrie unerläßlichen Maß von Zollschutz sein. Dabei war noch zu berücksichtigen, daß in der damaligen Zeit zwei wichtige Absatzmärkte für den deutschen Export gänzlich zu versagen drohten, die Vereinigten Staaten durch den protektionistischen und für viele Waren geradezu prohibitiven McKinley-Tarif vom Jahre 1890 sowie Rußland, wo durch fortgesetzte Zollerhöhungen die deutsche Einfuhr in den 80er Jahren nahezu auf die Hälfte zurückgegangen war.

Eine Förderung der Ausfuhr war aber nur durch eine Abkehr von dem bisherigen handelspolitischen Prinzip zu erreichen. Deutschland mußte den Versuch machen, durch einen systematischen Abschluß von Tarifverträgen sich einen bestimmenden Einfluß auf die bevorstehende Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigung auf Grund gegenseitiger Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiet zu sichern*). Nur auf diesem Wege war auch die von der deutschen Wirtschaft für eine gedeihliche Entfaltung des internationalen Warenverkehrs als Vorbedingung bezeichnete Stetigkeit in den Zollverhältnissen zu erreichen. Die deutsche Industrie insbesondere drängte auf den Abschluß möglichst umfassender und langfristiger Tarifverträge, wobei von vornherein kein Zweifel darüber bestand, daß Vorteile auf tarifarischem Gebiet nur durch entsprechende Opfer erkauft werden konnten. Hierauf war auch bereits bei der Bemessung der Zollsätze der 1879 eingeleiteten Tarifreform Rücksicht genommen.

Unter den für die Durchführung dieses neuen deutschen Handelsvertragssystems zunächst in Betracht kommenden Ländern stand Oesterreich-Ungarn an der Spitze, das in der deutschen Außenhandelsstatistik nach Großbritannien die zweite Stelle einnahm. Falls es gelingen würde, zwischen beiden, ein großes mitteleuropäisches Wirtschaftsgebiet bildenden Ländern einen umfassenden Tarifvertrag zustande zu bringen, war die Erwartung berechtigt, daß dieser Vertrag einen Kristallisationspunkt für weitere Tarifverträge mit anderen Staaten und dieser untereinander bilden würde, indem beide Vertragsmächte die gegenseitigen Zugeständnisse auch dritten Ländern gegen entsprechende Vergünstigungen gewährten und dadurch den drohenden Uebergang zum extremen Protektionismus verhinderten.

Im Jahre 1890 leitete die Reichsregierung, an deren Spitze inzwischen der Reichskanzler Graf v. Caprivi getreten war, Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn sowie auch mit der Schweiz, Belgien und Italien ein, da diese drei Länder sich grundsätzlich bereit erklärt hatten, der von Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Angriff genommenen handelspolitischen Aktion beizutreten. Die Verhandlungen führten zum Abschluß der ersten vier Caprivi-Verträge die im Dezember 1891 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wurden. Die in den Verträgen von deutscher Seite gemachten Zugeständnisse waren beträchtlich, und zwar sowohl auf industriellem wie auf landwirtschaftlichem Gebiet. Aber die dadurch von den Vertragsstaaten erreichten Ermäßigungen ihrer sehr hohen autonomen Tarife und Bindungen zahlreicher Zollbefreiungen sicherten der deutschen Industrie wenigstens die bisherigen Absatzgebiete. Die Verträge waren auf zwölf Jahre abgeschlossen, wodurch eine ausreichende Stabilität im Warenaustausch mit diesen Ländern erreicht war. Für die deutsche chemische Industrie wurden durch die in den Verträgen durchgesetzten Zollbindungen günstige Vorausetzungen für einen weiteren Ausbau ihrer ausländischen Absatzgebiete geschaffen.

Am 16. November 1893 legte die Reichsregierung dem Reichstag drei weitere Verträge vor, mit Spanien, Rumänien und Serbien. Diese Länder hatten in den letzten Jahren durch den Ablauf ihrer früheren, umfangreiche Tarifvereinbarungen enthaltenden Handelsverträge volle Zollautonomie wiedererlangt und sowohl aus wirtschaftlichen wie finanziellen Gründen nach dem Vorbilde anderer Länder ihre Zolltarife wesentlich erhöht. Es mußte daher bei den Verhandlungen versucht werden, auf Grund der in den vier Tarifverträgen von 1891 bereits gewährten Vergünstigungen einen möglichst weitgehenden Abbau der Zolltarife auch dieser drei Staaten durchzusetzen. Dieses Bestreben hat im allgemeinen Erfolg gehabt, so daß es nicht notwendig geworden ist, über die bereits bestehenden Vertragssätze in wesentlichen Punkten hinauszugehen.

Der Vertrag mit Spanien fand nicht die Zustimmung der dortigen Volksvertretung. Und da auch das 1892 abgeschlossene Handelsprovisorium am 15. Mai sein Ende erreichte, trat im Warenverkehr zwischen beiden Ländern ein vertragloser Zustand mit gegenseitigen Kampfzöllen ein, der erst im Jahre 1899 beigelegt wurde. Der Vertrag mit Rumänien trat am 1. Januar 1894 in Kraft, während der Vertrag mit Serbien, der im August 1892 abgeschlossen war, bereits am 1. Januar 1893 in Geltung gesetzt wurde.

Als letzter der in der Aera Caprivi zustande gekommenen Verträge wurde im Februar 1894 dem Reichstag der Handelsvertrag mit Rußland vorgelegt, dem einzigen großen europäischen Lande, mit dem

*) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1890/92, Nr. 570, S. 3341.

Digitized by Google

Deutschland bis dahin noch in keinem Vertragsverhältnis gestanden hatte. Rußland erreichte dabei in erster Linie die Gewährung der deutschen Meistbegünstigung für seine Agrarprodukte und gewährte erhebliche Zollermäßigungen für deutsche industrielle Erzeugnisse, an denen auch die chemische Industrie in starkem Ausmaß beteiligt war.

Durch diese acht Tarifverträge, in denen Deutschland für eine sehr beträchtliche Zahl von Waren Zollermäßigungen und Zollbindungen eingeräumt hatte, war ein Vertragstarif entstanden, der allen in Deutschland meistbegünstigten Ländern wesentliche Einfuhrerleichterungen gewährte. Das Reich war also nicht mehr, wie in den ersten beiden Jahrzehnten seines Bestehens, lediglich Nutznießer fremder Konventionaltarife, sondern es bot nunmehr selbst seinen Vertragsstaaten erhebliche Vorteile. Auch Englands Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiet war mit einer ganzen Reihe von Waren an den neuen Vertragssätzen interessiert. Dazu gehörten Baumwollengarn, Baumwollenwaren verschiedener Art, Jutegarn und Packleinewand, Nähzwirn, Nähseide, Waren aus Seide, schmiedbares Eisen, Eisenbahn-Räder, Achsen, Radeisen, eisernes Kochgeschirr, Federn, Läufe, Schlösser und Hähne für Gewehre, Glaswaren, Gold und Golddraht, Galanteriewaren, Leder und Lederwaren, Strohhüte, Porzellan. Die unzureichende Spezialisierung der deutschen Statistik damaliger Zeit läßt eine zahlenmäßige Feststellung der Wirkungen dieser Zollvergünstigungen auf den englischen Warenhandel mit Deutschland nicht zu.

Im übrigen kamen in den 90er Jahren noch Meistbegünstigungsverträge mit Columbien, Uruguay und Nicaragua zustande sowie ein Handelsvertrag mit Japan vom Jahre 1896, in dem Deutschland die Meistbegünstigung zugestand, während von japanischer Seite auch Ermäßigungen und Bindungen für eine Reihe von Zollpositionen eingeräumt wurden. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Im Außenhandel finden wir amerikanische Superphosphate nur in geringen aber steigenden Mengen, etwa 2—3% der Produktion, auf den benachbarten Märkten, von denen Canada und Cuba fast alles aufnehmen:

Superphosphatausfuhr aus U. S. A.

Jahr	Menge in t	davon nach Canada	Cuba
1924 . . .	45 751	22 290	20 316
1925 . . .	65 779	42 456	22 117
1926 . . .	64 452	52 078	11 036
1927 . . .	107 000		

Einer Einfuhr ausländischen Superphosphats könnte die unter bevorzugten Produktionsbedingungen arbeitende amerikanische Industrie jederzeit entgegentreten. Sie hat dazu noch keine Veranlassung gehabt, und die in Amerika bestehende Zollfreiheit hat für die europäischen Länder rein theoretisches Interesse.

Was den inneren Markt anbetrifft, so läßt sich in Amerika seit 1913 gewiß ein Stillstand im Superphosphatabsatz feststellen. Es werden heute kaum 10% mehr abgesetzt als vor dem Kriege und diese 10% entsprechen etwa dem Zuwachs an Anbaufläche. Die National Fertilizer Association ist deshalb bestrebt, die einheimische Landwirtschaft zur Mehrabnahme zu bewegen und hat zu diesem Zweck für 1928 die Errichtung eines Propagandafonds in Höhe von 350 000 $ beschlossen. Da der Superphosphatverbrauch in den Vereinigten Staaten im Durchschnitt nicht höher als der heute verminderte Verbrauch in Deutschland ist, liegt eine Hebung durch Aufklärung der Landwirtschaft zweifelsohne im Bereiche der Möglichkeit, zumal die Aufschließung des Landes ständig fortschreitet.

Von den auswärtigen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, wie wir sahen, Cuba einige Bedeutung für den Kunstdüngerverbrauch erlangt. In den Zuckerrohr- und Tabakplantagen dieser fruchtbaren Insel ist ebenfalls die Verwendung von Mischdüngern üblich, die in eigens dazu errichteten Mischanlagen hergestellt werden. Die zur Vermischung dienenden Einzeldünger kommen in der Hauptsache von den Vereinigten Staaten herein. Cuba ist gegen die Einfuhr von künstlichen Düngemittel eigentümlicherweise zollgeschützt, und zwar in der Form, daß für amerikanische Ware Vorzugszölle bestehen. Die Höhe des Grundzolls beträgt 0,05 $ im Generaltarif und 0,10 $ im Maximaltarif. Die Einfuhr europäischer Ware, die schon frachtlich in ihrer Konkurrenzfähigkeit benachteiligt ist, wird durch die Zolldifferenzierung außerordentlich erschwert.

Die gewaltigen Gebiete des übrigen Amerika, Canada und die südamerikanischen Staaten, denen agrarwirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, sind der Kunstdüngung noch so gut wie gar nicht erschlossen. Die landwirtschaftlichen Kulturflächen dieser Länder umfassen im allgemeinen nur ganz wenige Prozente der Gesamtflächen. Der Anbau erfolgt, abgesehen vom Plantagenbetrieb, in extensivster Form, weshalb auch die Durchschnittserträge im allgemeinen sehr niedrig liegen, wie wir es ja bereits aus dem anfangs aufgeführten Beispiele der Weizenerträge gesehen haben. Infolge des im Vergleich zum europäischen Maßstab riesigen Umfanges der Anbauflächen steht Südamerika trotzdem mengenmäßig unter den ersten Agrarproduktionsländern der Welt, und zwar mit Mais, Weizen, Kaffee, Baumwolle, Kautschuk u. a.

In Brasilien und Argentinien, den beiden in Südamerika führenden Staaten, liefert die weitverbreitete Viehzucht große Mengen Naturdünger und animalische Abfallstoffe. Gerade diese Staaten sind es aber, in denen die Industrie phosphorsäurehaltiger Kunstdünger sich zu regen beginnt. In Argentinien stellt seit 3—4 Jahren die Compania Argentina di Azitos (C.A.D.A.) Superphosphat her, und auch in Brasilien ist eine Anlage vorhanden, deren Kapazität 40 000 bis 50 000 t im Jahre betragen soll. Die brasilianische Regierung hat dieser Fabrik für 30 Jahre Steuerfreiheit sowie besondere Frachterleichterungen zugestanden.

In Canada, dessen Anbaufläche zur Hälfte unter Weizen steht, ist es die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, die sich mit der Herstellung von Superphosphat im Großbetrieb befassen will. Zur Rohstoffversorgung stehen ihr in Britisch-Columbien Phosphate zur Verfügung, die Schwefelsäure erzeugt sie in ihren Metallhütten selbst. Die bisherige Superphosphatproduktion in Canada war sehr gering, im großen und ganzen wurde der Bedarf durch Einfuhrware befriedigt:

Superphosphateinfuhr nach Canada.

Jahr	Menge in t
1913	902
1924	37 488
1925	56 632
1926	69 779
1927	78 552

Bei dem rein agrarischen Interesse fast aller südamerikanischen Staaten wird die Kunstdüngeranwendung durch die Regierungen zwar energisch propagiert, es dürfte aber dennoch lange dauern, bis Südamerika ein Abnehmer geworden ist, der auf den Superphosphatmarkt von Einfluß ist. Daß die südamerikanische Landwirtschaft sich die Fortschritte der Betriebsmethoden zu eigen machen will, darüber gibt uns eine Zusammenstellung der deutschen Superphosphatausfuhr nach diesem Erdteil einen Ueberblick:

Digitized by Google

Deutsche Superphosphatausfuhr nach Mittel- und Südamerika.

Bestimmungsland	Mengen in t 1912	1913	1924	1925	1926	1927
Argentinien	—	—	—	—	15	95
Brasilien	4 339	4 222	250	3 181	395	1 070
Chile	—	949	—	—	317	525
Costa Rica	—	—	10	70	10	65
Cuba	—	—	376	—	897	3 952
Guatemala	258	183	188	278	204	425
Honduras	—	—	50	41	—	63
Mexiko	168	—	10	78	211	190
Nicaragua	—	—	—	—	107	—
Salvador	—	—	291	414	755	703
Venezuela	—	—	—	5	—	17
Gesamt	4 765	5 354	1 175	4 067	2 911	7 115

Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ist damit die Höhe der deutschen Vorkriegsausfuhr nach Südamerika wieder erreicht, und es können eine ganze Reihe neuer Länder als Abnehmer festgestellt werden. Von einem Absatz, der der agrarwirtschaftlichen Bedeutung dieser Gebiete auch nur einigermaßen entspricht, ist bei diesen kleinen Mengen jedoch nicht zu sprechen, es handelt sich vielmehr um Versuchsmengen der zum Intensivbetrieb übergehenden Plantagenwirtschaft.

Deutschland.

Von unserer Betrachtung des Weltmarktes kommen wir nun zurück zu Deutschland.

Im Rahmen unserer bisherigen Ausführungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, und aus mehrfachen Abhandlungen ist es ja heute der Oeffentlichkeit allgemein bekannt, daß sich der deutsche Superphosphatabsatz im In- und Ausland einen scharfen Rückgang hat gefallen lassen müssen, während sonst in der ganzen Welt eine aufsteigende Linie vorhanden ist. Wir wollen uns dieses Bild noch einmal zusammenfassend vor Augen halten. In den verschiedenen Erdteilen wurde Superphosphat hergestellt:

Weltproduktion an Superphosphat:

	Mengen in 1000 t 1913	1927	%-Anteil 1913	1927
Europa	7 600	8 700	65	61
Amerika	3 200	3 300	28	23
Asien	500	900	4	6
Australien	300	1 100	2,5	8
Afrika	50	250	0,5	2
Gesamt:	11 650	14 250		

Die Weltproduktion hat sich danach gegenüber 1913 um etwa ein Viertel gehoben. Europas Vormachtstellung ist mit rund zwei Drittel der Weltproduktion erhalten geblieben, in Amerika ist ein Stillstand festzustellen, beide Erdteile haben aber zusammen etwa 10% ihres Weltanteils an Afrika, Australien sowie Asien, die sich landwirtschaftlich im Aufblühen befinden, abgeben müssen. Diese drei Erdteile haben ihre allerdings noch geringe Beteiligung an der Weltproduktion verdoppeln können.

Wie sieht es nun bei uns in Europa aus?

In 1913 verteilte sich die Produktion folgendermaßen auf die einzelnen Länder:

Superphosphatproduktion 1913 in Europa.

Land	Menge in 1000 t	%-Anteil
Frankreich	1 920	25,3
Deutschland	1 850	24,3
Italien	972	12,8
Großbritannien	807	10,7
Spanien	463	6,1
Belgien	450	6,0
Niederlande	346	4,6
Oesterreich-Ungarn	292	3,9
Schweden	184	2,4
Rußland	160	2,2
Dänemark	90	1,2
Uebertrag:	7 534	
Schweiz	32	0,4
Norwegen	4	0,1
Gesamt:	7 570	

Um von diesen Ländern die wichtigsten herauszugreifen, hat sich bis heute das Bild wie folgt verschoben: Ihre Produktion erhöhten

		Menge in 1000 t	Steigerung gegenüber 1913
Frankreich	auf	2 215	15%
Italien	auf	1 585	63%
Spanien	auf ca.	900	ca. 95%
Niederlande	auf ca.	600	ca. 75%
Oesterreich-Ungarn (Nachfolgestaaten)	auf	510	75%
Dänemark	auf ca.	250	ca. 175%
Schweden	auf	230	26%

Belgien, dessen Produktion, wie schon ausgeführt, von der Erzeugung von Zinkblendeschwefelsäure und deren Verwertung abhängig ist, stellt etwa die gleiche Menge her wie vor dem Weltkrieg und England nähert sich in letzter Zeit der Friedensproduktion immer mehr. Auch Rußland und die Randstaaten sind auf dem besten Wege, mit ihrer Superphosphatproduktion den Stand von 1913 zu erreichen und zu übersteigen.

In Deutschland dagegen schwankt die Erzeugung der letzten Jahre zwischen 700—800 000 t, d. h. um 40% der Vorkriegserzeugung. Sein Weltanteil ist von 16—17% auf 5%, sein Anteil in Europa von 24% auf 8% zurückgegangen.

Es soll nun versucht werden, die Gründe herauszuschälen, durch die eine in der Welt führende Industrie, wie die deutsche, in ihrem Produktionsumfang so stark beeinträchtigt werden konnte.

In den letzten Friedensjahren entfiel der deutsche Superphosphatabsatz mit 1,6 Mill. t, entsprechend 85% der Erzeugung, auf den Inlandsmarkt und mit 275 000 t, entsprechend 15% der Erzeugung, auf den Außenhandel. 1926 und 1927 sind je etwa 650 000 t im Inland abgesetzt und je 80 000 t exportiert worden. Somit hat sich das Verhältnis von Innen- und Außenabsatz auf 89% zu 11% verschoben, oder, die schon erhebliche Absatzverminderung im Inland wird heute vom Rückgange des Exportes noch übertroffen.

Früher stand Deutschland unter den Exportländern der Welt an dritter Stelle, es gab 1913 überhaupt nur wenige Staaten, bei denen man von einer Ausfuhr in größerem Umfange sprechen konnte. Es waren

	Menge in 1000 t Superphosphat
Niederlande mit	353
Belgien mit	319
Deutschland mit	283
Frankreich mit	145
Großbritannien mit	64
Schweden mit	36

Im ganzen haben sich die im Außenhandel befindlichen Mengen Superphosphat bis heute wenig verändert, sie haben sich nur um etwa 10% erhöht. Die drei führenden Staaten sind jetzt

	Menge in 1000 t Superphosphat
Niederlande mit	486
Frankreich mit	280
Belgien mit	256

Schweden hat sich seine Bedeutung als Exporteur erhalten können, neu eingereiht unter die Exportländer haben sich Italien, Dänemark und neuerdings auch Polen. Die Niederlande und Frankreich setzen heute zusammen 50% mehr im Ausland ab als 1913, Belgien in den letzten Jahren dagegen 10—20% weniger. Abgesehen von England, das schon vor dem Weltkriege seine Bedeutung als Exporteur eingebüßt hatte, liegt mit 70% die größte Einbuße bei Deutschland.

Digitized by Google

Die deutsche Gesamtausfuhr ist wie folgt ausgewiesen:

Superphosphatausfuhr aus Deutschland.

Jahr	Menge in t	% von 1912—1913
1912	269 345	
1913	282 653	
1924	22 660	8,2
1925	45 462	16,5
1926	80 127	29,0
1927	80 692	29,2
1928 (Jan.—Okt.)	85 509	

Wenn auch im laufenden Jahre mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen ist, so bleibt es doch nur ein Drittel der Vorkriegsmengen, die Deutschland heute noch auf den Außenmärkten unterbringt. Bei Beurteilung dieses Rückganges muß in erster Linie berücksichtigt werden, daß Deutschland als einziges Exportland der scharfen Seekriegsblockade unterlag und mit dem Wiederaufbau seiner Ausfuhr erst beginnen konnte, als sich die anderen Länder schon seit Jahren wieder im Welthandel festgesetzt hatten.

Welche Gebiete sind es nun, in denen unsere Industrie die beträchtlichsten Ausfälle hat hinnehmen müssen, und welche weiteren Ursachen mögen diesem Exportrückgang zugrunde liegen. Zu dieser Untersuchung wollen wir die Absatzgebiete im einzelnen betrachten:

Deutsche Superphosphatausfuhr.

Aufteilung nach Bestimmungsländern.

Mengen in 1000 to, % = Anteil der Jahresausfuhr

Bestimmungsland	1912 Menge	1912 %	1913 Menge	1913 %	1925 Menge	1925 %
Rußland u. Nachfolgestaaten	100,4	37,4	108,9	38,5	2,0 19,8	48,0
Oesterreich-Ungarn u. Nachfolgestaaten	65,4	24,3	68,0	24,0	2,6	5,8
Dänemark	30,4	11,3	43,5	15,4	13,9	30,4
Schweiz	17,4	6,5	15,2	5,4		
Spanien	5,3		9,9	3,5		
Niederlande	9,9		5,3			
Frankreich	6,9	9,9	4,4	4,8	0,4	0,8
Norwegen	2,8		2,7			
Großbritannien	1,6		1,1			
Griechenland	—		—		0,4	0,9
Südafrika	1,8	0,7	2,3	1,0	0,4	0,9
Nordafrika	—		0,5		—	—
Mittel-Südamerika	4,8	3,8	5,4	3,4	4,1	9,0
Nordamerika	5,4		4,2		—	
Asien	0,8	—	0,5		0,4	0,9
Australien	6,4	4,0	3,1	1,1	—	
Neu-Seeland	4,5				—	
Andere Länder	5,6	2,1	7,7	2,9	1,5	3,3

Mengen in 1000 to, % = Anteil der Jahresausfuhr

Bestimmungsland	1926 Menge	1926 %	1927 Menge	1927 %	Jan.—Okt. 1928 Menge	Jan.—Okt. 1928 %
Rußland u. Nachfolgestaaten	3,0 46,9	62,2	— 39,1	48,4	3,5 40,0	50,8
Oesterreich-Ungarn u. Nachfolgestaaten	4,3 19,4	5,3 24,2	8,5 18,2	10,6 22,6	12,9 17,5	15,1 20,5
Dänemark						
Schweiz						
Spanien						
Niederlande	1,7	2,1	2,2	2,8	—	—
Frankreich						
Norwegen						
Großbritannien	0,5	0,7	1,4	1,8	2,6	3,0
Griechenland	—	—	—	—	—	—
Südafrika	—	—	0,1	0,1	—	—
Nordafrika	2,9	4,6	7,1	12,5	4,7	5,5
Mittel-Südamerika	0,7		3,0		—	—
Nordamerika	0,6	0,8	0,2	0,2	—	—
Asien	—		—		—	—
Australien	—		—		—	—
Neu-Seeland	0,1	0,1	0,9	1,0	4,3	5,1
Andere Länder						

Es muß zu dieser Zusammenstellung bemerkt werden, daß sie lediglich ein Bild von den hauptsächlichsten Ausfuhrwegen geben soll. Diejenigen auswärtigen Länder, die nur unbedeutende Mengen deutschen Superphosphats aufgenommen haben, sind deshalb am Schluß zusammengezogen worden.

Jedenfalls ist aus den Zahlen zu erkennen, daß heute ebenso wie früher neun Zehntel der deutschen Ausfuhr nach europäischen Ländern gehen. Australien, das, wie wir sahen, eine eigene Industrie aufgebaut hat, und Afrika, das im Norden und Süden heute auch selbst größere Mengen produziert, sind so gut wie ganz ausgeschieden, ebenso Asien, das jedoch schon früher nur wenige hundert Tonnen deutschen Superphosphats aufnahm. Nach Amerika, besonders aber nach dem landwirtschaftlich lebhaft fortschreitenden Südamerika, wird heute im Verhältnis zur deutschen Gesamtausfuhr mehr exportiert als 1913, im ganzen ist jedoch der Anteil dieses Erdteils noch recht gering. Verfolgen wir die Ausfuhrwege der übrigen Exportländer, dann ergibt sich ein ähnliches Bild, nur Holland setzt mehr als 10% seiner Ausfuhr außerhalb Europas ab.

Für den deutschen Auslandsabsatz sind Rußland, Dänemark und die Gebiete Oesterreich-Ungarns die Hauptmärkte geblieben, ja, das Schwergewicht des deutschen Exports hat sich sogar ganz erheblich nach den beiden erstgenannten Staaten verschoben, sie nehmen heute mehr als drei Viertel der deutschen Gesamtausfuhr auf, gegen etwa 50% vor 1914. Vor allem die russischen Randstaaten, die bekanntlich keinen Superphosphatzoll eingeführt haben, sind bisher gute Kunden für Deutschland gewesen, die Sowjetunion dagegen, die die Einfuhr staatlich regelt, hat ihren alten Platz noch bei weitem nicht wieder eingenommen. Auch das zollfreie Dänemark kauft trotz verdreifachter Inlandsproduktion einen verhältnismäßig großen Teil deutscher Ware. Anders sieht es schon mit dem Export nach den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten aus. Früher zollfreies Gebiet, nahm es ein Viertel der deutschen Gesamtausfuhr auf, heute mit hohen Zollmauern umgeben, führte es im Durchschnitt der letzten Jahre nur 13% der verminderten deutschen Exportmengen ein. Völlig verlorengegangen sind dem deutschen Außenhandel die Schweiz und Spanien, nachdem die Schweiz ihren Zoll auf über das Doppelte, Spanien den seinigen sogar um das Fünf- bis Sechsfache erhöht hat. Sehen wir uns weiter in Europa um, dann finden wir noch eine ganze Reihe von Ländern, nach denen heute deutsches Superphosphat nicht mehr geht. Eine große Anzahl davon hat sich seit 1913 durch Zölle gegen die Superphosphateinfuhr abgesperrt, wie Polen, Portugal, Griechenland, ja selbst Frankreich, das doch gewiß keine Auslandskonkurrenz zu fürchten braucht. Ueber ganz Europa weg ist heute ein Netz von Superphosphatzöllen gebreitet, das nur wenige Lücken aufweist:

Superphosphatzölle in Europa.

	1913	1927
Frankreich	frei	1,70 frs.
Griechenland	„	1,30 Dr.
Jugoslawien	„	1,50 Din.
Oesterreich	„	1,50 Kr.
Polen	„	3,— Zl.
Portugal	„	1,50 Esc.*)
Tschechoslowakei	„	7,— Kr.
Ungarn	„	1,— Kr.
Rumänien	0,05 Lei	0,50 Lei
Schweiz	0,30 frs.	0,70 frs.
Spanien	0,05 Pes.	1,25 Pes.
Rußland	0,075 Rbl.**) je für 100 kg	staatl. Einfuhrregelung bezw. 1,50 Rbl.

Mit der Schutzzollpolitik sind die protektionistischen Maßnahmen der ausländischen Staaten im allgemeinen noch nicht erschöpft. Wir fanden Vorzugseisenbahn-

*) Für 1000 kg.
**) Für 1 Pud.

Digitized by Google

tarife für Inlandsware in Polen und Oesterreich, wir sahen, wie in mehreren Staaten die Superphosphatindustrien steuerliche Erleichterungen genießen, wie der Aufbau oder Ausbau der Anlagen durch finanzielle Unterstützung des Staates gefördert und wie die Hebung der Ausfuhr durch staatliche Prämien angestrebt wird. Hinzu kommen erschwerende Verwaltungsmaßnahmen, die sich unter Umständen als ein ebenso starkes Hemmnis für die Einfuhr auswirken können. In Deutschland hat man sich nicht einmal dazu bereit finden können, die Exportkreditversicherung auf die Superphosphatausfuhr auszudehnen, in Deutschland wird auch Exportware zu teureren Frachten gefahren als die für das Inland bestimmte Ware; ja, unsere Reichsbahngesellschaft gewährt ausländischem Superphosphat sogar billigere Durchfuhrtarife nach Ländern, nach denen auch deutsche Ware exportiert wird, wie z. B. nach Ungarn.

Durch alle diese Maßnahmen muß der internationale Wirtschaftsverkehr in arge Unordnung geraten, und für Länder, die sich mit ihrer Superphosphatproduktion nicht auf besonders bevorzugte Wirtschaftsbedingungen stützen können, ist es unmöglich, zu konkurrieren. Wenn man geglaubt hatte, die Weltwirtschaftskonferenz des Genfer Völkerbundes würde hier Wandel schaffen, ist man schwer enttäuscht worden. Die Empfehlungen dieser Konferenz, die u. a. auch auf autonome Zollsenkungen hinwiesen, sind bisher lediglich in Deutschland auf fruchtbaren Boden gefallen, das Ausland ist dagegen immer noch bestrebt, seine Zölle heraufzuschrauben, was im besonderen bei den Superphosphatzöllen der Fall ist. Auf dem Wege über die Handelsverträge ist ein Abbau der Zollmauern ebenfalls nicht erreicht worden, nur Deutschland hat seinen Zoll einem zollfreien Lande gegenüber geopfert. Will aber die deutsche Industrie in Zukunft wieder in vorderster Reihe der Exportländer stehen, dann darf sie nicht ruhen, bis das fast undurchdringliche Dickicht der europäischen Superphosphatzölle gelichtet ist und bis sie ebensolche Ausfuhrerleichterungen erhalten hat wie die Industrie anderer Länder.

Dazu liegt um so mehr Veranlassung vor, als in Europa — wie aus unseren früheren Betrachtungen hervorging — trotz der durchschnittlich großen Verbrauchsmengen noch eine Anzahl von Gebieten vorhanden sind, in denen die Anwendung von Superphosphat sich erst im Anfangsstadium befindet oder bei weitem noch nicht so verbreitet ist, wie es der Agrarproduktionsmöglichkeiten dieser Länder entspricht. In ganz besonderem Maße trifft dies jedoch für die außereuropäischen Länder zu. Nur einige Zentren, wie Nordamerika, Teile von Afrika, Australien und Japan, kennen diesen Kunstdünger. In anderen gewaltigen Agrargebieten ist er noch so gut wie völlig unbekannt, selbst die intensive Plantagenwirtschaft bedient sich in nur unzureichendem Umfange der künstlichen Phosphorsäuredüngung. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die International Superphosphate Manufacturers Association, London, der heute Superphosphatländer aus allen Erdteilen angehören, ihre Hauptaufgabe in der Aufklärungsarbeit sieht, und in der ganzen Welt auf Verbrauchssteigerung hinzuwirken beabsichtigt. Auch Deutschland wird, solange die europäischen Zollschranken nicht beseitigt sind, die Aufnahmefähigkeit der außereuropäischen Absatzmärkte aufmerksamer als bisher studieren müssen. Es wird bestrebt sein müssen, für verlorengegangene Märkte, wie z. B. Australien und Südafrika, die sich eine eigene Industrie geschaffen haben, Ersatz zu suchen, den es unschwer in den zahlreichen landwirtschaftlich aufstrebenden Gebieten Asiens, Afrikas und Südamerikas finden sollte.

Wie sieht es nun auf dem deutschen Inlandsmarkte aus?

Gegen 1,65 Mill. t vor 1914 verbraucht man bei uns heute nur mehr 700—800 000 t Superphosphat, also rund 45% der Vorkriegsmenge. Um diesen Rückgang in das richtige Licht zu setzen, muß man kurz die Entwicklung des deutschen Kunstdüngerverbrauchs im allgemeinen betrachten:

Kunstdüngerverbrauch in Deutschland:

Düngerjahr	in 1000 t Nährstoff Stickstoff	Phosphorsäure	Kali
1913/14	185	555	490
1914/15	98	519	429
1915/16	73	425	612
1916/17	80	368	729
1917/18	92	335	779
1918/19	115	231	670
1919/20	159	138	757
1920/21	212	258	577
1921/22	300	312	775
1922/23	288	295	695
1923/24	255	167	538
1924/25	340	371	663
1925/26	330	380	609
1926/27	400	475	717
1927/28	390	508	733

Gegenüber der Vorkriegszeit sehen wir also eine Verdoppelung des Stickstoffverbrauches, eine Erhöhung des Kaliverbrauchs um die Hälfte, und einen Minderverbrauch an Phosphorsäure, der sich bis zum vergangenen Jahre schließlich auf 10% ermäßigte.

Auf die landwirtschaftliche Nutzfläche umgerechnet, erhält man folgenden Durchschnittsverbrauch:

Deutscher Kunstdüngerverbrauch auf 1 ha Nutzfläche:

Düngerjahr	in kg Nährstoff N	P_2O_5	K_2O	Verhältniszahl. bez. a. Stickstoff N	P_2O_5	K_2O
1913/14	6	18,0	15,9	1	3	2,7
1925/26	11,4	13,1	21,0	1	1,2	1,8
1926/27	13,8	16,4	24,7	1	1,2	1,8
1927/28	13,5	17,5	25,3	1	1,3	1,9

Danach ist der Düngungsplan der deutschen Landwirtschaft heute in vollkommene Unordnung geraten. Nimmt man Stickstoff als unentbehrliche Düngung zur Grundlage, dann müßte Deutschland mehr als das Doppelte des heutigen an Phosphorsäure und die Hälfte mehr an Kali in den Boden bringen. (3481)

(Schluß folgt.)

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung.)

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz von Phenol (natürlichem und synthetischem) in den Vereinigten Staaten während der Nachkriegszeit:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	1000 $	Wert c per lb.
1917 . . .	64 146	—	23 716[7])	37
1918 . . .	106 794	--	37 270[7])	35
1919 . . .	1 544	—	156[7])	10
1920 . . .	—	—	—	--
1921 . . .	—	293	42	14
1922 . . .	1 286	1 267	268	21
1923 . . .	3 311	2 180	590	27
1924 . . .	10 522	8 274	2 506	30
1925 . . .	14 734	8 524	1 771	21
1926 . . .	8 691	5 480	988	18
1927 . . .	8 041	4 595	684	15

Im Jahre 1923 bestand der größere Teil der amerikanischen Phenolproduktion aus dem natürlichen Produkt, mit der steigenden Nachfrage hat besonders die Produktion von synthetischem Phenol zugenommen, so

[7]) Wert der Produktion.

Digitized by Google

daß in den Jahren 1926 und 1927 mehr als 75% des amerikanischen Bedarfs durch das synthetische Produkt gedeckt wurden.

Der wichtigste Verwendungszweck des Phenols ist die Herstellung von Kunstharzen; außerdem findet es in erheblichen Mengen als Antiseptikum und Desinfektionsmittel, zur Herstellung von Pikrinsäure und Zwischenprodukten für Farbstoffe, sowie zur Herstellung von Arzneimitteln Verwendung.

Zur Gewinnung von Phenol werden zurzeit zwei Verfahren angewandt, entweder wird es bei der Destillation von Teerfraktionen aus Kokereien oder Gasanstalten gewonnen oder auf synthetischem Wege aus Benzol hergestellt. Ein neues Verfahren, das von einem einheimischen Produzenten ausgearbeitet worden ist und vom Monochlorbenzol ausgeht, wird die Fabrikationskosten wahrscheinlich noch weiter herabsetzen.

Die Einfuhr von Phenol schwankte in der Zeit von 1909 bis 1914, als das Phenol noch zollfrei nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden konnte, zwischen einem Minimum in Höhe von 4,37 Millionen lbs. im Werte von 0,27 Millionen $ (1911) und einem Maximum in Höhe von 8,39 Millionen lbs. im Werte von 0,53 Millionen $ (1914). Im Jahre 1925 wurden nur 0,26 Millionen lbs. Phenol nach den Vereinigten Staaten eingeführt, die einem Werte von 0,06 Millionen $ entsprachen. Von dieser Menge kamen 0,14 Millionen lbs. aus Großbritannien, 0,09 Millionen lbs. aus Deutschland und 0,03 Millionen lbs. aus den Niederlanden.

Im Jahre 1926 ging die Einfuhr auf 0,22 Millionen lbs. im Werte von 0,05 Millionen $ zurück, und im Jahre 1927 gelangten nur noch 500 lbs. Phenol im Werte von 100 $ zur Einfuhr.

Die Produktion von Paraaminophenol und dessen Chlorhydrat zeigt im Jahre 1927 eine große Zunahme gegenüber dem Vorjahre. Diese Verbindung findet in der Färberei, zur Herstellung von Farbstoffen und in der Photographie Verwendung.

Die Produktion von Kresylsäure hat im Jahre 1927 etwas abgenommen, während die Produktion von Orthokresol bedeutend gestiegen ist. Einer der größten Verbraucher von Kresylsäure ist die Kunstharzindustrie. Außerdem dient es zur Herstellung von Trikresylphosphat, einem Ersatzmittel für Campher bei der Herstellung von Celluloid und anderen Nitrocellulosemassen, ferner zur Herstellung von Desinfektionsmitteln, Antiseptika und ähnlichen Erzeugnissen. Eine genaue Schätzung des amerikanischen Verbrauchs von Kresylsäure ist mit Schwierigkeiten verbunden; eine rohe Schätzung gab den Verbrauch für das Jahr 1925 zu 1,6 Millionen Gallonen an.

Der Hauptlieferant der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Kresylsäure ist Großbritannien, das in seinen Gasanstalten einen Teer mit besonders hohem Kresylsäuregehalt gewinnt und außerdem in seinen Kokereien bedeutende Mengen kresylsäurehaltigen Teer produziert.

Die amerikanische Einfuhr von Kresylsäure aller Grädigkeiten betrug in den Jahren 1917 bis 1920 im Durchschnitt 1,03 Millionen Gallonen pro Jahr. Im Jahre 1921 gelangten nur 0,41 Millionen Gallonen zur Einfuhr, vom folgenden Jahre ab stieg die Einfuhr jedoch der Menge und dem Werte nach, bis sie im Jahre 1926 1,02 Millionen Gallonen im Werte von 0,54 Millionen $ erreichte. Von den im Jahre 1926 eingeführten Mengen unterlag weniger als 1% dem Einfuhrzoll.

Die ausländischen Produzenten richten die Destillation so ein, daß sie bestimmte Qualitäten Kresylsäure erhalten, die nach dem amerikanischen Tarifgesetz von 1922 zollfrei eingeführt werden können. Ein Teil dieser zollfrei eingeführten Kresylsäure konkurriert mit den in den Vereinigten Staaten hergestellten raffinierten Grädigkeiten.

Die Produktion von pharmazeutisch reiner Benzoesäure betrug im Jahre 1927 0,21 Millionen lbs. gegenüber 0,22 Millionen lbs. im Vorjahre. Der Verkaufspreis per lb. ist von 54,8 c. im Jahre 1926 auf 51 c. im Jahre 1927 gesunken. Natriumbenzoat, das hauptsächlich als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel verbraucht wird, zeigte im Jahre 1927 einen Produktionsanstieg im Vergleich zum Vorjahre; die Produktion belief sich im Jahre 1926 auf 0,9 Millionen lbs. und stieg im Jahre 1927 auf 1,03 Millionen lbs.

Die Produktion von Chlorderivaten ist im vergangenen Jahre in auffallender Weise gestiegen; die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe sind Monochlorbenzol, Dichloranilin, Paradichlorbenzol, Orthodichlorbenzol, Ortho- und Parachlorphenol und Ortho- und Paranitrochlorbenzol.

Aepfel- und Maleinsäure, die auf synthetischem Wege (durch „Kracken" von Benzol) hergestellt werden, dienen als Ersatz für gewisse andere organische Säuren. Die Produktion beider Säuren zeigt eine große Zunahme im Vergleich zum Jahre 1926.

Die Produktion von Anilin erreichte im Jahre 1927 27,08 Millionen lbs. und ist damit um 1,06 Millionen lbs. gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Der Preis des verkauften Anilins war 14 c. per lb. im Vergleich zu 14,9 c. im Jahre 1926. Von Anilinchlorhydrat wurden dagegen im Jahre 1926 geringere Mengen hergestellt als im Vorjahre.

Ein wichtiges aus Anilin hergestelltes Zwischenprodukt ist das Dimethylanilin, dessen Produktion im Jahre 1927 zugenommen hat. Die durchschnittlichen Verkaufspreise per lb. betrugen in den letzten Jahren wie folgt: 26 c. im Jahre 1927, 28, 4 c. im Jahre 1926, 30 c. im Jahre 1925 und 38 c. im Jahre 1923.

Das Paranitroanilin wird zur Herstellung von Farblacken, Direktgrün B und G, Chromgelb R, gewissen Schwefelfarbstoffen und zur direkten Entwicklung von Pararot auf der Faser verwandt. Die Produktion dieses Zwischenproduktes ist im Jahre 1927 gestiegen. Der Preis ist ebenfalls gestiegen, und zwar von 45 c. im Jahre 1926 auf 47 c. im Jahre 1927.

Technisches Acetanilid weist im Jahre 1927 eine bedeutende Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre auf. Andere Anilinderivate, die im Jahre 1927 in größeren Mengen als im Jahre 1926 hergestellt wurden, sind Anilindisulfosäure, Orthochlorparanitroanilin, Dibenzylanilin, Dichloranilin, Diäthylanilin, 2,4-Dinitroanilin, Metanitroanilin und Thioanilin. Zurückgegangen ist dagegen die Produktion von Anilinsulfat, Anilinsulfosäure, Diäthylanilinmetasulfosäure, Monoäthylanilin, Methylendianilid und Sulfanilsäure.

Benzoylperoxyd, das zum Bleichen von Mehl verwandt wird, und Benzoylchlorid, einer der Ausgangsstoffe für die Herstellung von Benzoylperoxyd, zeigten beide im letzten Jahre eine Zunahme der Produktion gegenüber dem Jahre 1926.

Die Produktion von raffiniertem Naphthalin, die sich im Jahre 1926 auf 18,07 Millionen lbs. belief, stieg im Jahre 1927 auf 21,23 Millionen lbs. Unter den Naphthalinderivaten, die im Jahre 1927 eine höhere Produktion aufwiesen als im Vorjahre, befanden sich Naphthol AS (Betaoxynaphthoesäureanilid), Alphanaphthylamin, Phthalsäureanhydrid, Betaaminoanthrachinon und verschiedene andere Anthrachinonderivate.

Das Phthalsäureanhydrid wird aus Naphthalin durch katalytische Oxydation hergestellt. Die Produktion war im Jahre 1927 mit 4,55 Millionen lbs. die höchste bisher erreichte. Der Verkaufspreis dieser Verbindung ist von 4,23 $ per lb. im Jahre 1917 auf 20 c. im Jahre 1925 und 17 c. im Jahre 1927 gefallen. Im Jahre 1914, als der gesamte amerikanische Bedarf an Phthalsäureanhydrid durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft wurde, betrug der durchschnittliche Fakturenpreis 24 c. per lb.

Digitized by Google

Das Phthalsäureanhydrid ist das Ausgangsmaterial für das zur Herstellung von vielen Küpenfarbstoffen, Alizarin und Alizarinderivaten benötigte Anthrachinon. Direkt findet es zur Herstellung von Fluoresceinen, Eosinen und Rhodaminfarbstoffen Verwendung. Andere organische Verbindungen, die aus Phthalsäureanhydrid hergestellt werden, sind Phthalsäurediäthylester und andere Phthalsäureester. Ein wichtiger neuer Verwendungszweck des Phthalsäureanhydrids ist die Verwendung zur Herstellung von Kunstharzen. Zu diesem Zwecke wird es mit Glycerin zur Reaktion gebracht. Die so erhaltenen Kunstharze stellen einen neuen Typus dar und besitzen Aussichten, zu vielen technischen Zwecken verwandt zu werden.

Das Anthrachinon wies im Jahre 1927 einen mäßigen Rückgang der Produktion auf. Die Herstellung erfolgt aus Phthalsäureanhydrid und Benzol.

Von den 313 Zwischenprodukten, die in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 hergestellt wurden, wurden 40 im Jahre 1926 nicht hergestellt. Eine große Zahl dieser 40 Zwischenprodukte wurde im Jahre 1927 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt.

Von den vielen Zwischenprodukten, die zur Herstellung von Spezialfarbstoffen verwandt werden, zeigten die folgenden im Jahre 1927 eine Zunahme der Produktion gegenüber dem Vorjahre: 1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure, 2-Chlor-5-toluidin-4-sulfosäure, Betaaminoanthrachinon, Methylanthrachinon, 1-Amino-8-naphthol-4-sulfosäure, Anthranilsäure, 1,5-Dioxynaphthalin, Aethylorthotoluidin, Chinizarin, Tetramethyldiaminodiphenylmethan und Pyrazolonderivate. Einen Rückgang der Produktion wiesen die folgenden Zwischenprodukte auf: Dianisidin, 1-Naphthylamin-5-sulfosäure, Chromotropsäure, Xylidin, J-Säureharnstoff, Aethylbenzylanilin und Michlersches Keton.

Außerdem hat die Produktion von Trikresylphosphat, das bei der Fabrikation von plastischen Nitrocellulosemassen als Ersatz für Triphenylphosphat verwandt wird, und von Diphenylamin, das bei der Herstellung von rauchlosem Pulver als Stabilisator dient, im Vergleich zum Jahre 1926 zugenommen.

Ueber die Bewegung der durchschnittlichen Verkaufspreise der in den Vereinigten Staaten verkauften Zwischenprodukte einheimischer Produktion während der letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick; zum Vergleich sind für die meisten in der folgenden Tabelle enthaltenen Zwischenprodukte die Fakturenpreise für die gleichen im Jahre 1914 eingeführten Produkte aufgeführt. (Preise in c. per lb.)

Zwischenprodukt	Fakturenpreise	Amerikanische Verkaufspreise		
	1914	1923	1925	1927
Acetanilid, techn.	15	26	22	21
H-Säure	23	68	—	41
Gammasäure	—	151	130	75
Paraaminophenol u. Chlorhydrat	16	113	112	102
Anilinöl	8	16	16	14
Anthrachinon	19	95	—	—
Benzidin	31—55	80	72	65
Monochlorbenzol	9	7	6	6
Dianisidin	40	369	—	217
Paradichlorbenzol	9	15	16	15
Diäthylanilin	—	48	—	—
Dimethylanilin	15	38	30	26
Naphthalin (F. mindestens 79°)	1,8	6	5	5
Betanaphthol, techn.	7—9	22	20	19
Neville- und Wintersäure	—	—	—	83
Naphthionsäure	—	40	—	36
Paranitroanilin	13—14	69	—	47
Phenol	6	27	21	15
Paraphenylendiamin	31—44	132	116	—
Phthalsäure u. -anhydrid	25	29	20	17
Sulfanilsäure	6—16	17	16	14
Thiocarbanilid	—	25	23	21
Orthotoluidin	9—10	13	17	22
Metatoluylendiamin	19	93	81	69
Xylidin u. -salz	12	43	—	35

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der amerikanischen Gesamtproduktion von Zwischenprodukten aus Teer nach Wertgruppen und die prozentualen Anteile der einzelnen Preisgruppen an der Gesamtproduktion:

Wert c.	1926 1000 lbs.	1926 %	1927 1000 lbs.	1927 %
0—15	135 325	58,93	150 642	62,75
16—25	47 228	20,57	34 353	14,31
26—50	24 130	10,51	29 974	12,49
51—75	10 572	4,60	14 498	6,04
76—100	7 097	3,09	4 798	2,00
101—150	2 621	1,14	2 605	1,08
151—200	1 434	0,62	2 023	0,84
201—300	917	0,40	763	0,31
301—400	145	0,06	281	0,12
über 4 $	185	0,08	136	0,06
Insgesamt:	229 654	100	240 073	100

Der Bericht der Tariff Commission enthält ferner eine Aufstellung aller in den Vereinigten Staaten hergestellten Zwischenprodukte; Produktions- und Absatzzahlen sind jedoch nur für eine beschränkte Zahl dieser Erzeugnisse angegeben, da die meisten nur von einem oder zwei Unternehmen hergestellt werden und die Tariff Commission infolgedessen die entsprechenden Zahlen nicht veröffentlichen darf.

Die folgende Tabelle enthält die von der Tariff Commission über die Produktion und den Absatz von Zwischenprodukten veröffentlichten Zahlen; die Zahlen, die schon in dem Vorberichte der Tariff Commission (vgl. „Chem. Ind.", Seite 483)[8]) veröffentlicht sind oder von den dort mitgeteilten Zahlen nur unwesentlich abweichen, sind im folgenden fortgelassen worden:

Zwischenprodukt	Zahl der Produz.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Preis c. per lb.	Produktion 1000 lbs.
Acetanilid, techn.	6				1 990
p-Aminoacetanilid	7				104
Acetyl-p-toluidin	4				384
Aminoazobenzol	6				97
Aminoazobenzolsulfosäure	5				44
Aminoazotoluol	6				86
o-Aminophenol-p-sulfosäure	4				24
p-Aminophenol und Chlorhydrat	10	220	224	102	357
Aminosalicylsäure	5				37
Benzidin, Base und Salz	4				1 306
Natriumbenzoat	6	986	455	46	1 026
o-Chlor-p-nitroanilin	3				25
Dehydrothioparatoluidinsulfosäure	3				29
Diaminostilbendisulfosäure	3				150
1-Diazo-2-naphthol-4-sulfosäure	6				274
1,5-Dioxynaphthalin	4				20
Dinitrotoluol	7	3 164	399	13	4 683
Diorthotolylguanidin	3	1 604	1 144	71	1 598
Formanilid	4	68	22	32	147
Betanaphthol, techn.	4				6 144
Neville- und Wintersäure	5	11	9	83	78
1-Naphthol-5-sulfosäure	6				159
2-Naphthol-3,6-disulfosäure	9	85	34	40	671
2-Naphthol-6,8-disulfosäure	3				192
Naphthionsäure	6				1 008
1-Nanhthylamin-3,6,8-trisulfosäure	4				2 806
Brönnersche Säure	3				24
2-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	4				51
Nitroaminophenol	7	1	1	101	35
p-Nitroanilin	3				748
p-Nitroanilinsulfosäure	6				33
o-Nitroanisol	4				147
p-Nitrobenzoesäure	3				58
Nitrosophenol	9				406
Nitroxylol	3				288

[8]) Die auf Seite 483, Anm. 2, angegebene Konstitutionsformel der Chicagosäure ist durch 1-Amino-8-naphthol-2,4-disulfosäure zu ersetzen.

Digitized by Google

Zwischenprodukt	Zahl der Produz.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Preis c. per lb.	Produktion 1000 lbs.
Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	6	7	7	108	266
m-Phenylendiaminsulfosäure	3				24
Phenylglycin, Natriumsalz	3				9 738
Phenylhydrazin und Chlorhydrat	3				32
Primulinbase	4				167
Salicylsäure, techn.	5				3 269
Salicylsäure, U.S.P.	3	1 455	451	31	2 619
Sulfanilsäure	8				1 328
m-Toluylendiaminsulfosäure	3				17
Tolyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	5				54

C. Rohprodukte aus Teer. Die Verkokung von Kohlen unter Gewinnung von Nebenprodukten zeigte in den letzten Jahren eine ständig steigende Tendenz; während im Jahre 1913 nur 27,5% der gesamten amerikanischen Koksproduktion in Nebenproduktöfen und der Rest in Bienenkorböfen gewonnen wurde, betrug der Anteil der ersteren im Jahre 1927 bereits 86,2%.

Die Gesamtproduktion von Kokerei- und Kohlengasteer betrug im Jahre 1927 599 Millionen Gallonen und hat im Vergleich zum Jahre 1926 um 2,7% zugenommen. Der Absatz von Teer betrug in diesen beiden Zweigen der Industrie 361,7 Millionen Gallonen, d. h. etwas über 60% der Produktion.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der amerikanischen Teerproduktion aus den verschiedenen Quellen während der letzten Jahre:

Produktion (Millionen Gallonen):

	Kokereiteer	Kohlengasteer	Insgesamt Kohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1921	253	[9])	309	[10])
1922	328	48	376	105
1923	441	[9])	493	[10])
1924	422	[9])	475	[10])
1925	481	[9])	535	[10])
1926	529	[9])	583	[10])
1927	545	[9])	599	[10])

Absatz (Millionen Gallonen):

	Kokereiteer	Kohlengasteer	Insgesamt Kohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1921	135	52	187	53
1922	162	41	203	47
1923	212	48	260	50
1924	210	[9])	258	[10])
1925	240	49	289	61
1926	277	[9])	326	[10])
1927	313	[9])	362	[10])

Wert des Absatzes (1000 $):

	Kokereiteer	Kohlengasteer	Insgesamt Kohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1921	5 645	2 812	8 457	2 192
1922	6 420	1 956	8 376	1 879
1923	9 250	2 462	11 712	2 001
1924	9 624	[9])	12 294	[10])
1925	11 903	2 751	14 654	2 594
1926	14 104	[9])	16 804	[10])
1927	16 241	[9])	18 941	[10])

Da die amerikanische Kohlenteerproduktion viel höher ist als der einheimische Bedarf der Teerdestillationen und der chemischen Industrie, wird über die Hälfte der Produktion als Brennstoff verbraucht.

Die diesbezüglichen Zahlen für den amerikanischen Kokereiteer sind im folgenden wiedergegeben:

	Produktion Millionen Gallonen	Absatz %	Eigener Verbrauch %
1921	253	53,5	46,5
1922	328	49,5	50,5
1923	441	48,0	52,0
1924	422	49,6	50,4
1925	481	49,9	50,1
1926	529	52,4	47,6
1927	545	57,4	42,6

Der rohe oder entwässerte Teer wird hauptsächlich als Brennstoff verbraucht; im Jahre 1927 wurden etwa 59 % der gesamten amerikanischen Kohlenteerproduktion für diesen Zweck verbraucht. Der Verbrauch von Teer für Feuerungszwecke zeigt eine zunehmende Tendenz, sobald der Preis für Rohöl steigt.

In geringeren Mengen wird der rohe Teer für die folgenden Zwecke verwandt: im Gemisch mit Kreosotöl als Holzkonservierungsmittel, ferner als Straßenbaumaterial, Imprägnierungsmittel für Ziegel, Staubbindemittel und Streichfarbe. Für den zuletzt genannten Verwendungszweck eignen sich die besonders hergestellten Pechfarben besser, da sie gegen die Witterungseinflüsse widerstandsfähiger sind.

Raffinierte und Spezialteere dienen zur Herstellung von Dachbelagmassen und Teerpappe.

Ueber die Produktion von rohen Teerdestillationsprodukten in Kokereien berichtet das Bureau of Mines und über die Produktion der gleichen Erzeugnisse durch Firmen, die sich in erster Linie mit der Destillation von Teer befassen, die Tariff Commission. Die folgenden Tabellen zeigen die amerikanische Gesamtproduktion verschiedener Teerdestillationsprodukte in allen hieran beteiligten Unternehmen.

Benzol (alle Grädigkeiten außer Motorenbenzol):

	1000 Gall.	1000 $
1921	9 046	2 083
1922	13 071	3 665
1923	17 154	3 969
1924	18 418	3 902
1925	22 608	5 070
1926	22 375	5 175
1927	21 931	4 560

Motorenbenzol:

	1000 Gall.	1000 $
1922	55 622	10 657
1923	83 665	13 852
1924	76 073	11 679
1925	84 789	14 271
1926	92 892	17 578
1927	90 183	15 191

Toluol[11]) (alle Grädigkeiten):

	1000 Gall.	1000 $
1921	835	233
1922	1 910	557
1923	2 635	766
1924	3 232	770
1925	5 038	1 311
1926	8 651	2 915
1927	12 000	4 034

Solventnaphtha (roh und raffiniert) und Xylol:

	1000 Gall.	1000 $
1921	3 627	645
1922	3 681	773
1923	4 041	801
1924	4 782	897
1925	4 610	972
1926	4 589	1 174
1927	4 522	1 068

Naphthalin:

	1000 lbs.	1000 $
1921	19 433	463
1922	25 411	536
1923	53 814	934
1924	44 103	603
1925	45 302	652
1926	53 059	594
1927	53 754	564

[9]) Geschätzte Mengen in „Insgesamt Kohlenteer" eingerechnet.
[10]) Keine Zahlen verfügbar.
[11]) Ausschließlich geringer in Gasanstalten und Teerraffinerien gewonnener Mengen, die, ohne die Zahlen für einzelne Unternehmen zu verraten, nicht veröffentlicht werden können.

(Schluß folgt.) (3990)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Deutsche Arzneitaxe 1929.

Am 19. Dezember wurde die Arzneitaxe für 1929 von der Vollversammlung des Reichsrats genehmigt. Der Berichterstatter bemerkte, daß die Taxe im Reichsgesundheitsamt beraten und in Verhandlungen zwischen Vertretern der Apotheker und der Krankenkassen eine Einigung über die vorzunehmenden Aenderungen erzielt sei. Die Taxe wird nunmehr in der üblichen Weise durch die Einführungsverordnungen der Länder in Kraft gesetzt werden. Als wichtigste Aenderungen gegenüber der bisherigen Taxe seien folgende genannt:

1. der Spezialitätenzuschlag beträgt in Zukunft: bei einem Einkaufspreis bis 2,50 RM. 75 v. H., von mehr als 2,50 RM. bis 3,20 RM. 1,90 RM.; von mehr als 3,20 RM. 60 v. H. Alle Schutz- und Heilsera, Impfstoffe, Salvarsane und zur Einspritzung unter die Haut bestimmte Insuline sind mit 40 v. H. Aufschlag zu berechnen;
2. die Arbeitspreise nach Ziffer 23 der Arzneitaxe werden wie folgt geändert: 0,20 RM. in 0,25 RM., 0,40 RM. in 0,55 RM., 0,60 RM. in 0,80 RM., 0,15 RM. in 0,20 RM.;
3. die Mindestpreise nach Ziffer 22 betragen nach der neuen Taxe für die Punktartikel 0,10 RM. statt 0,05 RM.; für die unbezeichneten und für die mit : · . bezeichneten 0,20 RM. (statt 0,10 RM. bzw. 0,15 RM.).

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 28. Dezember 1928 folgende Bekanntmachung (veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom 28. 12. 28) erlassen:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 376 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 204 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimme ich mit Wirkung vom 1. Januar 1929:

1. Die durch Reichsratsbeschluß vom 19. Dezember 1928 festgesetzte Deutsche Arzneitaxe 1929 tritt an Stelle der Arzneitaxe 1928 in Kraft.
2. Bei Lieferungen für reichsgesetzliche und knappschaftliche Krankenkassen gelten folgende Bestimmungen:
   a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 RM. braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25 RM. übersteigenden Rechnungsbetrage hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb 10 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu bedandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen ausgestellt ist.
   b) Werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 v. H. nachzulassen.
   c) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a unberücksichtigt.
3. Die Apotheker haben bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege die gleichen Bedingungen wie zu 2 einzuhalten.
4. Die höheren Verwaltungsbehörden werden angewiesen, entsprechend der durch Nr. 4 meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1927 — I M II Nr. 3949 — getroffenen Regelung weiterhin die Preise der Deutschen Arzneitaxe in Verbindung mit dem Abschlag (s. vorstehend unter Nr. 2) als die nach § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festzusetzenden Höchstpreise gelten zu lassen.
5. Der Reichsminister des Innern wird auch weiterhin etwa notwendig werdende Aenderungen der Preise in der Preisliste der Arzneimittel und Gefäße vornehmen und diese unmittelbar im Reichsanzeiger veröffentlichen. Diese so veröffentlichten Preise gelten als Preisfestsetzungen im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1929 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und kann zum Preise von 3 RM. für das Stück bezogen werden. (58)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

Aus einem Schreiben des Generalzolldirektors an den Generaldirektor der Befreiten Gebiete vom 21. Dezember 1928 geht hervor, daß die Mengen und Werte deutscher Sachlieferungen nach Frankreich den auf den Zulassungszeugnissen bezeichneten genau entsprechen müssen und weder nach oben noch nach unten davon abweichen dürfen. („Bull. Douan." vom 25. 12. 28.) (53)

Keine Aufbrauchsfrist für die bisherigen Vordrucke der statistischen Scheine.

Auf eine Eingabe, es möchte eine gewisse Aufbrauchsfrist für die Verwendung der bisherigen Vordrucke der statistischen Anmeldescheine nach dem am 1. Oktober 1928 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland eingeräumt werden, hat das Statistische Reichsamt u. a. folgendes ausgeführt:

„In den neuen gesetzlichen Bestimmungen mußte von der Festsetzung einer Aufbrauchsfrist abgesehen werden, weil die neuen Vordrucke von den alten ganz erheblich abweichen und daher ein Nebeneinander von alten und neuen Scheinen die Aufarbeitung sehr erschwert haben würde.

Die hier eingehenden Anmeldescheine werden nach Vorsortierung und einer Bearbeitung bei den einzelnen Fachgruppen auf maschinellem Wege aufgearbeitet. Da die hierzu verwendeten Loch-, Sortier- und Tabelliermaschinen auf die neuen Anmeldescheine eingestellt sind, müßte jeder einzelne alter Art vor seiner maschinellen Aufarbeitung durch eine besondere Bearbeitung der neuen Einstellung angepaßt werden. Wenn auch diese Mehrarbeit im einzelnen Falle nicht besonders schwerwiegend ist, so ist doch zu bedenken, daß der monatliche Eingang des Statistischen Reichsamts an Ausfuhranmeldescheinen rund eine Million Stück beträgt, und daß bei Genehmigung des Aufbrauchs der alten Vordrucke der Eingang zu einem ziemlich hohen Prozentsatz mit alten Scheinen durchsetzt sein würde.

Hinzu kommt, daß in den neuen Scheinen z. T. weitergehende Angaben verlangt werden als in den alten Scheinen, so z. B. in Spalte 1 beim Ausgang nach See: Name des Schiffes, Ausladungshafen, Verladungstag; Angaben, die zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich sind.

Erwähnt sei ferner, daß auch das verschiedene Format der Vordrucke — Querformat bei den alten, Längsformat bei den neuen — beim Sortieren der Scheine stark hinderlich sein würde.

Wir bedauern deshalb, auch Ihrem Wunsche nicht entsprechen zu können."

Der Standpunkt des Statistischen Reichsamtes entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. (18)

Ausland.

Ratifizierung des Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr.

Das am 24. September 1923 in Genf vom Völkerbund aufgelegte Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr ist lt. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 15. Dezember 1928, veröffentlicht im „Reichsgesetzbl." Teil II, vom 21. Dezember 1928, von Oesterreich mit Wirkung vom 14. März 1928, von der Schweiz mit Wirkung vom 23. Juni 1928, von Japan mit Wirkung vom 21. Juli 1928 und von Frankreich mit Wirkung vom 19. Juli 1928 ratifiziert worden.

Bisher wurde das Protokoll außer den oben genannten noch von folgenden Staaten (bzw. für die nachsteheden Gebiete) ratifiziert: Deutschland, Finnland, Italien, Albanien, Belgien, Großbritannien und Nordirland, Süd-Rhodesien, Rumanien, Dänemark, Neufundland, Niederlande, Niederl.-Indien, Surinam, Curaçao, Siam (m. Vorbehalt), Polen (m. Vorbehalt), Brit.-Guayana, Brit.-Honduras, Jamaica, die Inseln unter dem Winde, Grenada, St. Lucia, St. Vincent, Gambia, Goldküste, Kenya, Sansibar, Nord-Rhodesien, Ceylon, Mauritius, Gibraltar, Malta, Falklandinseln, Irak, Palästina, Tanganyikagebiet, St. Helena, Griechenland, Neu-Seeland, Spanien, Monaco und Norwegen.

Auf die italienischen Kolonien findet das Protokoll laut Erklärung der italienischen Regierung keine Anwendung. (97)

Digitized by Google

Großbritannien. **Handelsvertrag mit China.** Nach einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer ist kürzlich zwischen Großbritannien und China ein Tarifvertrag unterzeichnet worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in London erfolgen. Der Vertrag enthält u. a. die de-jure-Anerkennung der chinesischen nationalistischen Regierung durch Großbritannien.

Bisher haben insgesamt zehn Länder Tarifverträge mit China abgeschlossen; die einzige Macht, mit der die Vertragsverhandlungen nicht vorangehen, ist Japan. (94)

Verlängerung der Befreiung von Aceton und Radiumverbindungen vom Schlüsselindustriezoll. Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 20. Dezember 1928 entnehmen, hat das Schatzamt eine Order gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassen, durch die die Befreiung von R. Aceton, Gärungsaceton, synthetischem Aceton und Radiumverbindungen vom Schlüsselindustriezoll bis zum 30. Juni 1929 verlängert wird. (71)

Antrag auf Befreiung des Kaliumxanthogenats vom Schlüsselindustriezoll. Wie das „Board of Trade Journal" vom 20. Dezember 1928 bekanntgibt, ist beim Board of Trade ein Antrag auf Befreiung des Kaliumxanthogenats („Xanthat") vom Schlüsselindustriezoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen. (72)

Einfuhr von Farbstoffmustern. Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht die folgende Mitteilung:

Die Zollbehörde hat der British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd., mitgeteilt: 1. daß Bona-fide-Handelsmuster von Farbstoffen, deren Gewicht 8 Unzen nicht übersteigt, ohne Farbstoffeinfuhrbewilligung eingeführt werden können; 2. daß diese Muster mit der Paketpost eingeführt werden müssen, ihr Inhalt in der üblichen Weise deklariert und das Paket deutlich als „Handelsmuster" („trade sample") gekennzeichnet sein muß.

Wie das „Chemical Trade Journal" hierzu bemerkt, ist also die Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Brief- oder Warenmusterpost nicht zugelassen worden, wie dieses dagegen bei Mustern von industrieschutzzollpflichtigen Chemikalien der Fall ist. (95)

Verzollung von Phosphatpräzipitat. Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Major Owen reichte am 14. Dezember 1928 eine Anfrage im Parlament ein, in der er ausführte, daß eine Sendung von rohem gefällten Kalkphosphat, einem Nebenprodukt der Gelatinefabrikation, die am 27. August 1928 in Grimsby gelandet wurde, von dem Zollamt mit dem Schlüsselindustriezoll belegt worden sei, daß die importierende Firma bei der Zollbehörde Beschwerde dagegen eingelegt und darauf hingewiesen habe, daß die Sendung nur aus einem rohen Ausgangsstoff bestehe, für den infolge seines Reinheitsgrades eine Verzollung nach dem Schlüsselindustriegesetz nicht in Frage käme, daß bisher noch keine Entscheidung in dieser Angelegenheit gefällt worden sei, so daß die in Frage kommende Firma hierdurch in ihrer Betätigung stark eingeschränkt sei, und welche Entscheidung in dieser Frage zu erwarten sei.

Mr. Samuel erwiderte hierauf: Es ist jetzt entschieden worden, daß das in Frage kommende Material nach Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 zollpflichtig ist. Die Importeure seien dementsprechend benachrichtigt worden. Die Verzögerung, die diese Angelegenheit erlitten habe, sei dadurch zu erklären, daß die Frage sehr eingehend und sorgfältig geprüft worden sei. (93)

Betäubungsmittelkontrolle. „Chemist and Druggist" berichtet: Der Innenminister hat am 14. Dezember einige neue Ausführungsbestimmungen zu der Dangerous Drugs Act erlassen, die am 1. Januar 1929 in Kraft getreten sind. Zu den bisher bereits der Kontrolle unterliegenden Betäubungsmitteln treten am 1. Januar 1929:

Cocablätter.

Indischer Hanf (einschließlich der Harze, Extrakte und Tinkturen).

Präparate, die weniger als 0,1% Diacetylmorphin (Heroin) enthalten. (69)

Frankreich. **Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Durch den Beitritt Frankreichs zur Genfer Opiumkonvention wurden Ausführungsbestimmungen zur Einfuhr von Betäubungsmitteln nötig, die durch Dekret vom 12. Dezember 1928 gegeben werden und im „Journ. Off." vom 15. Dezember 1928 veröffentlicht sind.

Danach gehören zu den unter die Kontrolle fallenden Produkten:

1. Rohopium, Opiumpulver, Opiumextrakt, Morphin und seine Salze, Diacetylmorphin (Heroin) und seine Salze, Benzoylmorphin (Peronin) und seine Salze, Hydrocodeinon (Dicodid) und seine Salze, Dioxycodeinon (Eucodal) und seine Salze, Cocablätter, Rohcocain, Ecgonin, Cocain und seine Salze, Indischer Hanf, Harz von indischem Hanf und daraus hergestellte Präparate, Indischhanfextrakt und -tinktur;
2. Alle Zubereitungen, in Pharmakopoeen genannt oder nicht, die enthalten: Diacetylmorphin in jedem Verhältnis, Cocain in Mengen, die 1‰ überschreiten, Morphin oder Benzoylmorphin oder Hydrocodeinon oder Dioxycodeinon in Mengen über 2‰.

Die Zulassung zur Einfuhr ist bei dem Service de la repression des fraudes, bureau des stupéfiants in Paris, nachzusuchen. Das Gesuch — auf Stempelpapier — muß enthalten:

1. Genaue Angaben über die Natur der einzuführenden Produkte und ihr Nettogewicht; beim Opium ist zwischen Rohopium und offizinellem zu unterscheiden;
2. Name und Adresse der Lieferfirma;
3. genauere Angaben über den Reiseweg und das Zollamt, über das die Ware gehen soll, usw.;
4. den annähernden Termin der Einfuhr; dieser ist auf 6 Monate, in besonderen Fällen auf 1 Jahr begrenzt.

Das Gesuch darf sich auf mehrere Sendungen beziehen, die über dasselbe Zollamt gehen. Das Zulassungszeugnis ist stempelfrei.

In dringenden Fällen kann ausnahmsweise der zuständige französische Konsul des Absendungsortes nach Anweisung des Auswärtigen Amtes dem Importeur oder seinem Vertreter das Zulassungszeugnis ausstellen.

Die Verpflichtung zur Ausfertigung des Passierscheines (acquit à caution) nach Dekret vom 14. September 1916 bleibt wie bisher bestehen.

Postsendungen mit Wertangabe unterliegen den gleichen Bestimmungen, nur muß in dem Gesuch angegeben werden, daß es sich um eine Postsendung handelt. Ermächtigungszeugnisse für Mustersendungen mit Wertangabe von kleinen Mengen Roh-Opium, Rohcocain und Cocablättern können auch von dem zuständigen französischen Konsul des Absendungsortes ausgefertigt werden; solche Sendungen bedürfen nicht des oben erwähnten Passierscheines.

Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. (22)

Eintarifierungen. Folgende, bisher im Zolltarif nicht besonders genannte Waren wurden, laut „Journ. Off." N. 274, folgendermaßen eintarifiert

Warenbezeichnung	Pos.
Activin (Paratoluol-Derivat)	0313 ter
Brillantol (Natriumstearat-Emulsion zur Gewebeappretur)	0381
Natriumstearat	0381
Chloramin (Natriumsalz des Paratoluolsulfochloramins)	0313 ter
Wachse, synthetische aus gehärteten Produkten bestehend	110 B
Dekalin, Dekahydronaphthalin	0180 II
Antimon-Natriumfluorid	052
Rosenholzöl	112
Gehärtete Fischöle	110 II
Hydrazin und seine Salze	0381
Luminal (Phenyläthylmalonylharnstoff) als Pulver, nicht als Heilmittel aufgemacht	0381
als Heil- oder pharmazeutisches Mittel aufgemacht, d. h. in Cachets, Tabletten usw.	316 2. Teil
Orthokresol	0263
Parachlormetakresol	0381
Phenyltrimethylammoniumchlorid	0381
Aethylendichlorid	0381
Racem-Ephedrin (synthet. racemisches Phenylmethylaminopropanol-hydrochlorid), nicht als Heilmittel aufgemacht	0381

Diese Eintarifierungen sind für die Waren, deren Zollsatz sich erhöht hat, am 20. Dezember 1928, für die übrigen am 21. November 1928 in Kraft getreten. (86)

Belgien. **Handelsabkommen mit Spanien.** Zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Spanien ist am 15. Dezember 1928 an Stelle des gekündigten Modus vivendi vom 26. Oktober 1925 (vgl. „Chem. Ind." Jahrgang 1925, S. 763; Jahrgang 1928, S. 1415) ein Abkommen ge-

Digitized by Google

troffen worden, das am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist. Das Abkommen sichert beiden Parteien die gegenseitige Meistbegünstigung zu. Die Listen A, B, C und D des Modus vivendi werden aufgehoben. In einem Zusatzprotokoll jedoch wird auf Grund der Hinausschiebung des Inkrafttretens des neuen spanischen Zolltarifs bestimmt: Belgien wendet auch weiterhin die Sätze und Koeffizienten der Liste B des Modus vivendi an. Vom Augenblick des Inkrafttretens des neuen spanischen Zolltarifs an oder im Falle einer Erhöhung der Sätze der Liste D des Modus vivendi kann der belgische Staat mit einmonatiger Frist das gegenwärtige Abkommen kündigen, wenn er die Ausfuhren der belgisch-luxemburgischen Union für schwer geschädigt erachtet. Analog kann Spanien innerhalb derselben Frist bei einer Erhöhung der Zollsätze der belgisch-luxemburgischen Union das Abkommen kündigen. („Mon. Belge" vom 29. 12. 1928.) (89)

Keine Erhöhung der Zollkoeffizienten. Wie der „J. ind." (Paris) aus Brüssel gemeldet wird, wurde in der Kammer an die Regierung die Frage gerichtet, ob die in Aussicht genommene und anläßlich der Ratifizierung des französisch-belgischen Handelsvertrages 1927/28 versprochene Erhöhung der Zollkoeffizienten unbefristet verschoben worden sei.

Der Finanzminister bestätigte, daß die Regierung beschlossen habe, von der Erhöhung der Koeffizienten abzusehen, obwohl diese beabsichtigt war, in der Erwägung, daß hierdurch eine Steigerung der Lebenshaltungskosten veranlaßt werden könnte; aus diesem Grunde wolle man einen möglichst liberalen Charakter des Zolltarifs erhalten. (43)

Aufhebung und Aenderung von Umsatzsteuern. Durch das Gesetz vom 8. 6. 1926 ermächtigt, hatte die belgische Regierung im selben Jahr eine Reihe von Ausfuhrprodukten mit einer Umsatzsteuer belegt; einige von ihnen sind schon mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgehoben und nun sollen am 1. Januar 1929 auch die noch bestehenden fallen.

Von industriellen Produkten unterlagen bisher nur noch 2 einer Umsatzsteuer bei der Ausfuhr: Spiegelglas und Ammonsulfat; der Ertrag für beide zusammen betrug 7 Mill. frs. im Jahr.

Außerdem soll die Pauschal-Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Hilfsprodukte (künstliche Düngemittel, tierische Dünger, Oelkuchen, industrielle als Viehfutter oder Düngemittel verwendbare Abfälle) von 4 auf 3% herabgesetzt werden. Die Verminderung der fiskalischen Einnahmen durch diese Maßnahme beträgt 25 Mill. frs. (10)

Norwegen. **Verkauf von Giften usw. durch Apotheken.** Die Bestimmungen über die Abgabe von Giften und anderen Stoffen durch die Apotheken haben nach „Norsk Lovtidende" folgende Aenderungen bzw. Nachträge erfahren:

Zu § 13, Absatz 2: Im „Handverkauf" können bis auf weiteres abgegeben werden:

Jodpräparate zum äußerlichen Gebrauch, bis zu 5% Jod enthaltend, doch nicht mehr als 30 g auf einmal.

Zu § 14, Absatz über Jodpräparate:

Solutio jodi spirituosa (5%) darf nur ausgeliefert werden in Gläsern zu höchstens 30 g, verbunden und signiert: „Jodtinktur. Giftig. Til utvortes bruk. Må ikke tas inn." („Jodtinktur. Giftig. Aeußerlich. Darf nicht innerlich gebraucht werden.")

Bei der Abgabe anderer Jodpräparate, die nach § 13 im „Handverkauf" ausgeliefert werden dürfen, müssen auf der Signatur der norwegische Name des Präparates, sein prozentualer Jodgehalt sowie die Worte: „Til utvortes bruk. Giftig." vorhanden sein. (50)

Tschechoslowakei. **Rückerstattung von Steuern bei der Ausfuhr.** In der „Sammlg. d. Ges. u. Verordnungen" vom 14. Dezember 1928 wird das „Gesetz, womit den Export-Produktionsunternehmungen die Vergütung der Umsatz- oder Luxussteuer und der Frachtsteuern bewilligt wird" vom 22. November 1928 veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Export-Produktionsunternehmungen oder Vereinigungen solcher Unternehmungen ganz oder teilweise zu vergüten:

1. die Umsatz- oder Luxussteuer, die von Lieferungen von Rohstoffen und Halbfabrikaten bezahlt wurde, welche Export-Produktionsunternehmungen zur Verarbeitung auf ins Ausland ausgeführte Waren verbraucht haben oder die sie als Bestandteile bei der Erzeugung der erwähnten Waren oder als Verpackung bei der Ausfuhr der Waren verwendet haben;

2. die Frachtsteuer, die für die Beförderung von ins Ausland ausgeführten Waren und für die Beförderung von Rohstoffen und Halbfabrikaten bezahlt wurde, welche zur Erzeugung von ins Ausland ausgeführten Waren notwendig waren.

(2) Bedingung der Steuervergütung gemäß Abs. 1 ist, daß die dort angeführten Steuern einen solchen Faktor bilden, daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit eines Produktionszweiges bei der Ausfuhr gefährdet ist.

§ 2.

Wem, in welcher Höhe, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen die Steuer (das Pauschale) zu vergüten ist, hat in jedem einzelnen Falle der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, des Handels und der Eisenbahnen zu bestimmen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; dem Finanzminister wird seine Durchführung im Einvernehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, des Handels und der Eisenbahnen aufgetragen. (35)

Freigabe des Devisenverkehrs. Laut „Prag. Tagbl." ist der Devisenverkehr am 1. Januar 1929 freigegeben worden. Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Stand sind auf Grund einer Mitteilung der Nationalbank folgende:

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Exportvaluta wird aufgehoben, so daß die Exporteure mit den fremden Zahlungsmitteln frei disponieren können.

Die Importeure haben im Ankauf fremder Zahlungsmittel volle Freiheit.

Gleichzeitig hören die Vorbehalte für die Durchführung von Devisengeschäften auf, welche bloß auf eine bestimmte Anzahl von Banken und Bankfirmen beschränkt waren. (106)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 24. Das Kraftnährmittel „Herculan", hergestellt von der Firma Dr. Paul Lanz, Bern, ein trockenes, in der Hauptsache aus Malzextrakt, Kakao, Milch, Eiern und Hafermehl bereitetes Pulver, ist nach Pos. 24, 1 a zu verzollen.

Zu den Pos. 121 u. 122. Aus Collodium bereitete, flüssige Flaschenlacke sind nach der für Collodium vorgesehenen Pos. 115, 3 zu verzollen.

Lacke, die aus Estern, sowie Nitro- oder Acetylcellulose hergestellt sind, werden ohne Rücksicht auf die Bestimmung nach Pos. 121, 3 als nicht besonders genannte Lacke verzollt.

Diejenigen Teer-Lacke, zu deren Herstellung die zur Erzeugung gewöhnlicher Lacke dienenden Rohstoffe verwendet werden, unterliegen als flüssige Flaschenlacke der Verzollung nach Pos. 122, 2. („Danz. Zollbl.") (15)

Oesterreich. **Zur Einführung der Benzinsteuer.** In der letzten Zeit sind, wie die Wiener „N. Fr. Presse" meldet, die Verhandlungen über die Einführung der Benzinsteuer in Oesterreich so weit gediehen, daß man die Umrisse bereits erkennen kann. Es sind zwei Projekte in Erwägung gezogen, deren aussichtsreicheres dahin geht, daß die verschiedenen Automobilsteuern in den Bundesländern in eine kombinierte staatliche Automobil- und Benzinsteuer umgewandelt werden sollen. Die Benzinsteuer selbst soll am Anfang sehr niedrig sein und dadurch ergänzt werden, daß für Luxuswagen oder für Wagen mit höheren Pferdestärken eine besondere Automobilsteuer eingeführt werden soll. Die Benzinsteuer selbst dürfte zwischen 14 und 20 G. per l Benzin schwanken. (25)

Ungarn. **Handelsvertrag mit Schweden.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist am 8. November 1928 in Budapest ein Handelsvertrag zwischen Ungarn und Schweden abgeschlossen worden, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht und für die Dauer von drei Jahren in Kraft bleibt. (67)

Zolländerungen. Laut Verordnung Nr. 168 969 des ungarischen Finanzministeriums vom 15. 12. 1928, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 19. 12. 1928, werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung folgende Zolländerungen verfügt:

Die vorübergehend für Normal-Valeriansäure gewährte Zollfreiheit wird auch auf Iso-Valeriansäure ausgedehnt.

Zum Cyanieren dienende Präparate (wie Cyclon u. a. m.) werden nach Pos. 466 je dz mit 25 Goldkr. verzollt.

Die Kondensationsprodukte von Phenol und Formalin, in Form von gegossenen rohen, gesägten und stangenförmigen Stücken, die zur Herstellung von Schirmgriffen be-

Digitized by Google

stimmt sind, werden nach Pos. 353 a je dz mit 60 Goldkr. verzollt. (98)

Eintarifierungen. Laut Verordnung Nr. 140 439 des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1928 (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 8. 12. 1928) werden im Zolltarif folgende Abänderungen verfügt:

Zu Pos. 192: Zur Herstellung von organotherapeutischen Präparaten dienende innere Drüsen, frisch, getrocknet oder in Pulverform, sind auch dann zollfrei, wenn sie mit Aceton behandelt wurden.

Zu Pos. 441: Pulverisiertes Eisen, mit gemahlenem Talkum vermischt, kann zollfrei eingeführt werden.

Zum Eindicken bzw. zum Entwässern von Cement dienende Materialien mit höchstens 5% Metallseifengehalt werden nach Pos. 702 je dz mit 5 Goldkr., mit mehr als 5% Metallseifengehalt nach Pos. 366 je dz mit 35 Goldkr. verzollt.

Farbkissen montiert, sowie Stempelkissen, für die der Zoll laut Tarif nach Pos. 416 d je dz 450 Goldkr. betrug, werden gemäß der neuen Verordnung nach Pos. 417 je dz mit 150 Goldkr. verzollt. (47)

Allgemeines Vergällungsmittel. Gemäß Verordnung Nr. 124 709 des Finanzministers ist in Ungarn als allgemeines Vergällungsmittel für Branntwein ein Gemisch von 10 Volumteilen Holzgeist, 3 Volumteilen Pyridinbasen, 4 Volumteilen Benzol und 1 Volumteil eines vom Finanzminister festgesetzten Zusatzmittels zu verwenden.

Zu je 100 l reinem Branntwein sind 1,8 l vom Vergällungsmittel zuzufügen. Das allgemeine Vergällungsmittel darf nur von behördlich zugelassenen Unternehmungen hergestellt und unmittelbar an jene Abnehmer verabfolgt werden, die eine behördliche Genehmigung zum Vergällen von Branntwein vorzeigen können. („Budapesti Közlöny" vom 29. 11. 1928.) (6)

Lettland. **Zolländerungen.** Vom lettländischen Landtag sind lt. „Vald. Vestn." vom 31. Dezember 1928 nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zum Zolltarif angenommen worden.

I.

Es erhalten neue Fassung folgende Artikel:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 3. Anmerkung: Auf die im letzten Satz genannten Staaten finden bis zum Abschluß diesbezüglicher Vereinbarungen, jedoch nicht später als bis zum 15. Januar 1930, die Minimalsätze des Zolltarifs Anwendung (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1374).

Aus Art. 15 (Einfuhrverbote).

k) Kriegsmäßige Feuerwaffen, deren Zubehör und Munition, m. A. der für die Bedürfnisse staatlicher Behörden bestimmten.

Einfuhrtarif

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lat je kg Max.	Min.
51,6	Tierische Oele jeder Art, gereinigt (Knochen- und Spermacetöl, geruchloses Tranöl, gereinigtes Lanolin) m. A. der besonders genannten . . . . netto	0,90	0,60

II.

Ergänzt werden die folgenden Artikel:

Allgemeine Bestimmungen.

Aus Art. 17. (Befreiungen von Zoll-, Akzise- und Zollzusatzgebühren).

f) für staatliche Behörden eingeführte Waffen aller Art, deren Zubehör, Raketen-Signalpistolen, Munition, Pulver, Sprengstoffe und Zubehör für die Bewaffnung.

Einfuhrtarif

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz
51,7	Medizinischer weißer und gelber Fischtran	zollfrei

Obige Zolländerungen treten am 15. Januar 1929 in Kraft. (99)

Estland. **Die Vertagung des Inkrafttretens der Maximalzölle.** Der estnische Gesetzentwurf über die Vertagung des Inkrafttretens der Maximalzölle bis zum 1. August 1929 ist vom Parlament angenommen worden. (30)

Finnland. **Verkehr mit vergällten Branntwein enthaltenden Stoffen.** In „Finlands Författningssamling" ist ein Staatsratsbeschluß über die Regelung des Verkehrs mit vergällten Branntwein enthaltenden Stoffen veröffentlicht, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

§ 3. Vergällte branntweinhaltige Stoffe werden durch die staatliche Branntweinmonopolverwaltung eingeführt.

Lackfirnisse und Polituren sowie andere wirksam vergällte alkoholhaltige Stoffe dürfen jedoch auch von solchen Firmen und Personen eingeführt werden, die dazu spezielle Berechtigung erhalten haben.

Aus § 11. Zubereitungen, die vergällten Branntwein enthalten, müssen auf der Umschließung den Namen und die Warenmarke des Erzeugers tragen.

Die Verordnung ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. (51)

Rumänien. **Luxus- und Umsatzsteuer.** Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest hat das rumänische Finanzministerium beschlossen, daß die während des Jahres 1928 angewandten Durchschnittswerte für die Erhebung der Luxus- und Umsatzsteuer auch im ersten Vierteljahr 1929 in Geltung bleiben sollen.

Entgegen dieser Meldung berichtet „Argus", daß der Finanzminister eine Kommission zur sofortigen Ueberprüfung der Durchschnittswerte eingesetzt habe. (52)

Griechenland. **Handelsvertrag mit Italien.** Auf S. 1288, Jahrg. 1928, der „Chem. Ind." berichteten wir über das Inkrafttreten des griechisch-albanischen Handelsvertrages. Wie wir jetzt feststellen konnten, enthält unsere Meldung einige der italienischen Quelle entstammenden Fehler. Wir geben daher die Zollvereinbarungen, soweit sie die chemische Industrie betreffen, nach dem griechischen Amtsblatt Nr. 212 nochmals im Zusammenhang wieder.

Liste A.

(Vertragszölle für griechische Waren bei der Einfuhr nach Albanien.)

Pos. des albanisch. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszölle Goldfrs. per 100 kg
129	Düngemittel aller Arten	zollfrei
438	Farberden und Mineralfarben aller Art . .	10
438,b	1. Toiletteseifen, nicht parfümiert	150
	2. Toiletteseifen, parfümiert	150
438,c	Medizinische Seifen	60

Liste B.

(Vertragszölle für albanische Waren bei der Einfuhr nach Griechenland.)

Pos. des griechisch. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszölle Metalldrachmen per 100 kg
18,a	Tierisches Wachs:	
	1. Bienenwachs, gelb, in Tafeln	110,—
	2. Bienenwachs, weiß, in Tafeln	140,—
57,i	Asphalte und Bitumen im allgemeinen:	
	1. Asphalt in Stücken, Pulverform oder Asphaltmastix	0,50
	2. Bitumen	2,—
175,a	Valonea und Galläpfel	2,—

Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden, und wird, falls er nicht gekündigt wird, stillschweigend verlängert.

Die Kündigsfrist beträgt sechs Monate. (48)

Italien. **Abänderung des Zollgesetzes.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. Dezember 1928 veröffentlicht ein Gesetz vom 29. November 1928 (Nr. 2676), durch das das Zollgesetz vom 26. Januar 1896 (Nr. 20) in verschiedenen Punkten abgeändert wird. Die den Warenverkehr betreffenden Abschnitte sind im folgenden in der neuen Fassung wiedergegeben.

Aus Artikel 6. Die Deklaration muß die folgenden Angaben enthalten:

a) Vor- und Zunamen und Wohnort des Besitzers der Waren und seines Vertreters;
b) den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waren;
c) Zahl und Art der Packstücke mit Kennzeichen und Nummern;
d) die Beschreibung der Waren, für jedes Packstück, mit Angabe der Menge und Qualität, entsprechend den Bezeichnungen des Zolltarifs; ferner für die Positionen des Tarifs, die durch Dekret des Finanzministers bestimmt werden, die Handelsbezeichnungen;
e) den Wert der Waren.

Aus Artikel 16. Der letzte Absatz dieses Artikels, der die Zurückzahlung zuviel bezahlter Zölle betrifft, erhält die folgende Fassung:

Reklamationen über die Bezeichnung, die Menge und den Wert der Waren werden nicht mehr entgegengenommen, wenn die Waren bereits aus dem Zollamt ausgeführt worden sind. (74)

Spanien. **Ausdehnung des spanisch-englischen Handelsvertrages auf britische Besitzungen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 22. Dezember 1928 gibt bekannt: Der bri-

Digitized by Google

tische Gesandte in Madrid hat die spanische Regierung am 1. Dezember 1928 davon in Kenntnis gesetzt, daß verschiedene Besitzungen des Britischen Reiches sich dem spanisch-englischen Handelsvertrage (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 440, 460 und 534) anzuschließen wünschen, wie dieses in dem Vertrag bereits vorgesehen ist. Diese britischen Besitzungen sind:

Barbados, Britisch-Honduras, Ceylon, Cypern, Goldküste (unter Einschluß von Ashanti, dem Nordgebiet der Kolonie Goldküste und dem britischen Gebiet in Togo), Gambia, Hongkong, Malta, Nigeria und Britisch-Kamerun, Britisch-Nordborneo, Palästina, St. Helena, Sierra Leone, Straits Settlements, Trinidad und Tobago, die Inseln unter dem Winde, Grenada, Santa Lucia und St. Vincent. Palästina behält sich die Einschränkung vor, daß die Vergünstigungen, die Syrien von seiten Palästinas genießt, bei der jetzigen Vereinbarung mit Spanien ausgenommen sind.

Die spanische Regierung hat hierzu erklärt, daß der spanisch-englische Handelsvertrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1928 ab auf die vorstehend aufgeführten britischen Besitzungen ausgedehnt wird. (60)

Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Am 13. Dezember ist einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge in Madrid ein Handelsvertrag zwischen Spanien und der Tschechoslowakei abgeschlossen worden, durch den die bisherigen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt und die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung geregelt worden. Der neue Vertrag bleibt bis zum Oktober 1929 in Kraft und wird hiernach automatisch verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von vier Monaten gekündigt wird. (68)

Verlängerung des Industrieschutzgesetzes von 1924. Die „Gaceta de Madrid" vom 23. Dezember 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 21. Dezember 1928, durch das das Industrieschutzgesetz vom 30. April 1924, das nach den bisherigen Bestimmungen am 31. Dezember 1928 abgelaufen wäre, für das ganze Jahr 1929 verlängert wird. In der Begründung wird angeführt, daß die Zolltarifrevision aufgeschoben worden ist und infolgedessen neue und hilfsbedürftige Industriezweige, die durch den jetzigen Zolltarif nicht genügend geschützt sind, noch weiterhin des Schutzes durch das Industrieschutzgesetz vom 30. April 1924 bedürfen. (76)

Portugal. **Bevorstehende Zolltarifrevision.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht aus Lissabon, in dem mitgeteilt wird, daß der portugiesische Finanzminister die Tarifrevisionskommission aufgefordert hat, ihre Arbeiten so bald als möglich zu beenden, da sich die Arbeiten schon zu sehr in die Länge gezogen hätten. Einzelheiten über die Vorschläge der Kommission sind noch nicht bekannt; wie jedoch verlautet, befaßt sich die Kommission sowohl mit der Aufstellung einer neuen Zollnomenklatur als auch mit der Revision der bisherigen Zollsätze. (90)

Ver. St. von Nordamerika. **Einleitung der Tarifrevision.** Laut „U. S. Daily" hat der Kongreß am 7. Dezember 1928 eine Resolution angenommen, durch die das Committee on Ways and Means ermächtigt wird, Verhandlungen über die Tarifrevision aufzunehmen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1415). Diese Resolution stelle die übliche Einleitung der Verhandlungen über die Tarifrevision dar.

Die Tariff Commission hat bereits eine Mitteilung vom Kongreß erhalten, in der Informationen zu der bevorstehenden Tarifrevision angefordert worden sind. Einzelheiten über die Art dieser Informationen sind jedoch noch nicht bekannt geworden. (66)

Verzollung von metallischem Calcium, Lithium und Barium. „U. S. Daily" berichtet: Metallisches Calcium, metallisches Lithium und metallisches Barium, die bisher als Chemikalien verzollt wurden, sind nach einer Entscheidung des Acting Commissioner of Customs als „Metalle, unbearbeitet, gleichgültig, ob bearbeitungsfähig oder nicht" in Position 1562 der Freiliste eintarifiert worden und können infolgedessen zollfrei eingeführt werden. Bisher erfolgte die Verzollung nach Position 5 des Tarifs mit 25% des Wertes. (65)

Zollerhöhung für Leinöl enthaltende Oelgemische beantragt. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Repräsentant William Williamson am 3. Dezember 1928 im Kongreß einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den der Einfuhrzoll für Leinöl enthaltende Oelgemische erhöht werden soll. Der Gesetzentwurf verlangt einen Einfuhrzoll in Höhe von 3,3 c. per lb. für alle Oelgemische, die Leinöl enthalten, d. h. den gleichen Zoll wie für reines Leinöl, da nach den bisherigen Bestimmungen reines Leinöl einen Einfuhrzoll von etwa 24¼ c. per Gallone bezahle, während Leinöl, dem 5% Sojabohnenöl beigemengt sind, zum Schaden der amerikanischen Leinsamenproduzenten nur mit etwa 11 c. per Gallone verzollt werde. (62)

Zollrückerstattungen. Celluloid. Der Du Pont Viscoloid Co. werden bei der Ausfuhr von Pyralin und Viscoloid (Celluloid), die sie in ihren Anlagen in Arlington, New Jersey, bzw. in Leominster, Massachusetts, herstellt, die Einfuhrzölle für den zur Herstellung des Celluloids verwandten Campher (rohen, raffinierten oder synthetischen) mit Wirkung vom 12. Mai 1927 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions.")

Gemahlene Drogen. Der Firma King & Howe werden bei der Ausfuhr von gemahlenen, pulverförmigen oder geschnittenen Drogen, die sie in ihrer Anlage in Brooklyn, New York, herstellt, die Einfuhrzölle für die verwandten Rohdrogen mit Wirkung vom 23. März 1928 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions.")

Kunstseidewaren. Der Berkshire Cotton Manufacturing Co. in Adams, Massachusetts, der Manville Jenckes Co. in Pawtucket, Rhode Island, und der Waypoyset Manufacturing Co. in Central Falls, Rhode Island, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren die Einfuhrzölle für die verbrauchten Kunstseidegarne zurückerstattet. („Treasury Decisions.") (63)

Zolltarifentscheidungen. Medizinische Seife. Eine als „Dr. Carters Medizinalseife" bezeichnete Ware wurde als Toiletteseife mit 30% des Wertes verzollt. Auf den Protest des Importeurs hin ordnete der United States Customs Court die Verzollung als „nicht besonders genannte" Seife nach Position 82 mit 15% an. („Treasury Decisions.")

Wiedereingeführter Leim. Leim, der nach Deutschland ausgeführt und nach der dortigen Ueberführung in sogenannten „Perlleim" wieder nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden ist, kann nach einer Entscheidung des United States Customs Court nicht nach Position 1514 des Tarifs von 1922 zur zollfreien Einfuhr zugelassen werden, sondern unterliegt dem Einfuhrzoll nach Position 42 des Tarifs (½ c. per lb. zuzüglich 20% des Wertes). In der Begründung wird angeführt, daß der Importeur nicht den Beweis erbracht hat, daß der Wert des Leims durch die Behandlung in Deutschland nicht erhöht worden ist, eine Bedingung, die zwecks Erlangung der Zollfreiheit für wieder eingeführte Waren nach Position 1514 zu erfüllen ist. („Treasury Decisions.")

Kupferrhodanid. Eine als „Whiteoline" bezeichnete und aus Kupferrhodanid bestehende Ware ist nach einer Entscheidung des United States Customs Court nach Position 1565 des Tarifs von 1922 zollfrei und nicht nach Position 5 mit 25% des Wertes zu verzollen. Die Entscheidung basiert auf früheren Entscheidungen derselben Instanz (Ammoniumrhodanid und Kupferrhodanid).

In der Begründung wird u. a. angegeben, daß das Ammoniumrhodanid in Thorpes Dictionary of Applied Chemistry in dem Kapitel „Cyanverbindungen" abgehandelt wird und die Position 1565 ausdrücklich alle nicht besonders genannten cyanhaltigen Verbindungen aufführt, während die komplexen Cyanverbindungen, die der Kongreß im Jahre 1922 einem Einfuhrzoll unterwerfen wollte (wie das Natriumferrocyanid in Position 83), im Tarif besonders aufgeführt worden sind. Die von dem Anwalt der Regierung vorgebrachte Angabe, daß sich die Position 1565 nur auf die für die Aufbereitung von Erzen bestimmten Cyanide beziehe, sei nicht zutreffend, da eine entsprechende Anmerkung in der Position 1565 nicht vorhanden sei. Die angeführten Gründe, die für die Eintarifierung des Ammoniumrhodanids als cyanhaltige Verbindung sprechen, seien auch für das Kupferrhodanid maßgebend. („Treasury Decisions.")

Ursprungsbezeichnung für Kunstseideabfall. Eine vom Zollamt als unfertige Wirkware angesehene Ware wurde nach Position 1213 des Tarifs von 1922 mit einem Zoll von 45 c. per lb. zuzüglich 60% des Wertes belegt. Der Importeur legte hiergegen Beschwerde ein und verlangte die Verzollung als Kunstseideabfall nach der gleichen Position mit 10% des Wertes und die Aufhebung des Zusatzzolls, der wegen des Fehlens der Ursprungsbezeichnung erhoben werden sollte.

Wie sich bei der Verhandlung der Beschwerde vor dem United States Customs Court ergab, handelte es sich um Kunstseideabfall, der nur durch Zerreißen und nochmaliges Verspinnen nutzbar gemacht werden kann. Es wurde deshalb die verlangte Verzollung nach Position 1213 mit 10% des

Digitized by Google

Wertes angeordnet. Da es nicht möglich war, die Ware zu markieren usw., könne das Ursprungsland nicht angegeben werden; ein Zusatzzoll wegen mangelnder Herkunftsbezeichnung könne aus diesem Grunde nicht erhoben werden. („Treasury Decisions.")

Medizinisches Präparat. Ein medizinisches Präparat wurde bei der Einfuhr vom Zollamt als alkoholhaltiges medizinisches Präparat mit einem Zoll von 40 c. per lb. und 25% des Wertes (Position 24) belegt. Der Importeur legte hiergegen Beschwerde ein und verlangte die Verzollung mit nur 25% nach der gleichen Position. Der United States Customs Court hat der Beschwerde stattgegeben, da das Zollamt in einer Berichtigung zugab, daß das in Frage kommende Präparat keinen Alkohol enthält. („Treasury Decisions.") (64)

Canada. **Fakturenbestimmungen.** Im „Board of Trade Journal" wird die Aufmerksamkeit der Exporteure erneut auf die im Rundschreiben Nr. 666 C. vom 9. Juni 1928 festgelegten Fakturenbestimmungen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 796) gelenkt; verschiedene Sendungen aus Großbritannien seien in Canada aufgehalten worden, da die Exporteure diese Bestimmungen nicht genau beachtet hätten. (73)

Mexiko. **Weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des neuen Zollgesetzes.** Laut amtlicher Mitteilung ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes auf unbestimmte Zeit vertagt worden (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 991). (83)

El Salvador. **Zolländerungen.** Durch Dekret vom 7. November 1928 werden mit Wirkung ab 22. November 1928 folgende Zolltarifpositionen neu geschaffen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $
313—2—10—001	Tierkohle (Knochenkohle), 100 kg	10
345—3—04—002	Solventnaphtha (petroleumartiges Gemisch von mineralischen Kohlenwasserstoffen zum Auflösen von Fetten), . . 100 kg	2,50
416—3—02—001	Technische Fleckenreinigungsmittel in flüssiger od fester Form, kg	0,50

(„Diario Oficial" vom 10. Nov. 1928.)

Am 8. Januar 1929 treten auf Grund eines Dekrets vom 7. November 1928 folgende ermäßigte Zölle in Kraft:

Pos.	Warenbezeichnung	Gesamtzoll in $ je 100 kg
421—2—02—003	Flüssiges Ammoniak (Lösung) . .	10
421—2—32—011	Natriumcarbonat	5 50
	Kaustische Soda (Natriumhydrat)	10

(„Diario Oficial" vom 9. November 1928.)

Durch Beschluß vom 13. November 1928 wird laut „Diario Oficial" vom 16. Nov. 1928 der Gesamtzoll für nicht benannte Salben in Form von Spezialitäten (Pos. 429—2—10—016) von 1,70 $ auf 0,68 $ herabgesetzt. (54)

Costa Rica. **Konsulargebühren.** Die auf S. 1376, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." schon gebrachten Mitteilungen ergänzen wir nach dem „Mon. Off. du Commerce et de l'Industrie" (Frankreich) v. 19. 12. 1928 wie folgt: Die Konsulargebühr entfällt für zollfreie Waren; die Konsularfaktur ist jedoch in jedem Falle auszustellen, und zwar in dreifacher Ausführung, in spanischer Sprache, enthaltend Name des Empfängers und des Bestimmungshafens, Zeichen, Anzahl und Bruttogewicht der Stücke, Art und Wert der Waren, datiert und unterzeichnet vom Absender oder seinem Bevollmächtigten. Dieselben Vorschriften gelten für Postsendungen. (49)

Antigua. **Aufhebung des Chininzolls.** Laut Mitteilung des „Board of Trade Journal" ist der bisherige Einfuhrzoll für Chinin durch eine Resolution des Gesetzgebenden Rates vom 2. November 1928 aufgehoben worden. (78)

Venezuela. **Verzollung von Chlor.** Das Amtsblatt von Venezuela vom 13. November 1928 enthält nach einem Bericht des „Board of Trade Journal" ein Dekret vom gleichen Datum, durch das verfügt wird:

Gasförmiges Chlor wird in Klasse 1 mit 75% Abzug eintarifiert; der Zollsatz beträgt somit 1¼ cts. per kg. (91)

Kontrolle der Einfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten. Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge sind im venezolanischen Amtsblatt vom 5. November 1928 die neuen Ausführungsbestimmungen über die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten und Arzneimitteln im allgemeinen veröffentlicht worden. (82)

Argentinien. **Verzollung von Kupfersulfat.** Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, hat der Finanzminister auf eine Anfrage des Zollamtes von Rosario mitgeteilt, daß „unreines" Kupfersulfat, für das die Verzollung nach Position 2967 des jetzigen Zolltarifs verlangt wird, einen Reinheitsgrad von höchstens 99,5% besitzen darf. „Reines" Kupfersulfat wird nach Position 2965 verzollt. (75)

Uruguay. **Zusatzabgabe für eingeführtes Benzin und eingeführte Schmiermittel.** Laut „Board of Trade Journal" ist in Uruguay durch ein Gesetz vom 10. Oktober 1928 ein Fonds geschaffen worden, der zum Bau und zur Erhaltung von Straßen, Brücken und Hafenanlagen bestimmt ist. Die Einkünfte für diesen Fonds werden durch verschiedene neue Abgaben geliefert; für die chemische Industrie kommen davon die folgenden in Betracht:

Zusatzabgabe von 1,5 cts. per Liter eingeführtes Benzin.

Zusatzabgabe von 1,5 cts. per kg eingeführte Schmieröle und Schmierfette. (92)

Marokko (Tangerzone). **Zollabkommen mit der spanischen Marokkozone.** Nach Ablauf des bisherigen Abkommens zwischen Tanger und der spanischen Zone, wonach die Tangerzone 25% ihrer Zolleinnahmen an die spanische Zone zu zahlen hatte, haben wiederum längere Verhandlungen stattgefunden, die jetzt zum Abschluß gekommen sind. Nach dem neuen Abkommen werden an der Grenze zwischen dem Tangergebiet und der spanischen Zone gemischte Zollposten aufgestellt, die alle Waren zu verzeichnen haben, die von Tanger nach der spanischen Zone eingeführt werden. Nach diesen Aufzeichnungen sind dann die entsprechenden Zollgebühren von der Tangerverwaltung an die spanische Zone zu zahlen. Die neuen Zollposten haben außerdem den Unterschied zu erheben, der zwischen den niedrigeren Konsumsteuern der Tangerzone und den höheren der spanischen Zone liegt. (44)

Aegypten. **Zolltarifrevision.** Die ägyptische Regierung bereitet einen neuen Zolltarif vor, der nach Ablauf der gegenwärtig bestehenden Handelsverträge am 1. Februar 1930 für sämtliche Länder gleichmäßig in Kraft treten soll. Durch den neuen Zolltarif sollen die im Lande bereits bestehenden oder erst zu schaffenden Industrien geschützt werden. Es steht daher zu erwarten, daß die benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate mit mäßigen Zöllen belegt werden, während bei den übrigen Waren eine Zollerhöhung eintritt, die voraussichtlich den bisher bestehenden Satz von 8% v. W. überschreiten wird. Vor allem dürften Luxusartikel eine ziemlich starke Zollbelastung erfahren. Die bisherige Wertverzollung soll nur für bestimmte Waren beibehalten werden, während im übrigen die Einführung von spezifischen Zollsätzen nach Maß und Gewicht geplant ist, über deren Höhe die ägyptische Regierung im Verlauf dieses Jahres beschließen wird.

Da von seiten in Aegypten ansässiger, an der Wareneinfuhr interessierter deutscher Kaufleute der Wunsch ausgedrückt wurde, schon jetzt an die Sammlung von Material heranzutreten, hat die Deutsche Gesandtschaft in Kairo an eine Reihe dort ansässiger Firmen ein Rundschreiben gerichtet, in welchem diese um Angabe etwaiger Wünsche gebeten wurden. Bei dieser Materialsammlung wird die Deutsche Gesandtschaft von der vor einigen Monaten gegründeten Deutsch-Oesterreichischen Handelskammer in Kairo unterstützt, die in dieser Angelegenheit mit der Deutschen Gesandtschaft aufs engste zusammenarbeitet. (20)

Tanganyika-Gebiet. **Kontrolle der Einfuhr von Rattengift.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist die Einfuhr von Rattengift in das Tanganyika-Gebiet durch die Government Notice No. 172 vom 6. November 1928 verboten worden, wenn nicht vorher eine besondere Bewilligung hierzu vom Direktor der Medical and Sanitary Services eingeholt worden ist. (79)

Sansibar (Protektorat) **Verbot der Einfuhr von Patronen für Gaspistolen.** Laut „Board of Trade Journal" ist die Einfuhr von Gaspistolen und zugehörigen Patronen durch die Government Notice Nr. 167 vom 29. Oktober 1928 verboten worden. (4112)

Irak. **Zollinhaltserklärungn zu Postpaketen.** Infolge von Beschwerden deutscher Handelskreise über Zollstrafen, die im Irak bei der Zollabfertigung von Postpaketen aus Deutschland verhängt worden sind, ist zur Sprache gekommen, daß die Zollinhaltserklärungen zu Paketen aus

Digitized by Google

Deutschland häufig nicht ordnungsmäßig ausgefertigt sind. Außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (am Kopf: Abgangsort, Bestimmungsort und -land, Empfänger; am Fuß: Wohnort, Tag und Absendername; im übrigen: Roh- und Reingewicht des Pakets) muß die Art, die Menge und der wirkliche Wert der Waren im einzelnen genau angegeben werden. Ist der Wert unrichtig oder geringer als in der dem Empfänger unmittelbar übersandten Rechnung angegeben, so treten Zollstrafen oder Beschlagnahmung der Sendung ein. (16)

China. **Handelsvertrag mit Dänemark.** Nach einer Meldung der „J. ind." (Paris) aus Nanking vom 15. Dezember ist ein Handelsvertrag zwischen China und Dänemark unterzeichnet worden, der dem chinesisch-italienischen Handelsvertrag entspricht. (8)

Handelsvertrag mit Frankreich. Der französische Gesandte und der chinesische Außenminister haben einen Handelsvertrag unterzeichnet, in dem China die Zollautonomie zugestanden wird. In den Anlagen des Schriftwechsels sind Garantien für die Abschaffung der Likinzölle und für den Zinsendienst der Regierungsschulden gegeben. („I. u. H.") (31)

Verkaufsregelung für Anti-Opiumpillen. Nach einer Mitteilung der „Ostasiatischen Rundschau" dürfen Anti-Opiumpillen und pharmazeutische Präparate gegen den Opiumgenuß in Zukunft in China nur noch verkauft werden, wenn sie von dem Laboratorium des National Opium Suppression-Committee analysiert und zum Verkauf ausdrücklich zugelassen worden sind. (107)

Japan. **Verbot der Verwendung verschiedener chemischer Erzeugnisse in Nahrungsmitteln und Getränken.** Wie wir den Mitteilungen der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, ist in Japan kürzlich die Verwendung der folgenden chemischen Erzeugnisse zur Herstellung oder Konservierung von Nahrungsmitteln und Getränken verboten worden: Benzoin, Schwefeldioxyd, Borsäure, Flußsäure, Salicylsäure, Sublimat, Naphthol, Resorcin, Natriumnitrat, Wismut-, Silber- und Fluorverbindungen, Zimtsäure, Thymol, Aldehyd, Furfurol und Chloral. Schwefeldioxyd und Natriumbenzoat sind für die genannten Zwecke zugelassen, wenn die Menge auf dem Behälter angegeben ist. Der Verkauf von Chemikalien, die als Konservierungs- oder Bleichmittel verwandt werden, wird durch die lokalen Behörden kontrolliert, und zur Verwendung von Chemikalien in Nahrungsmitteln und Getränken sind besondere Bewilligungen erforderlich. (81)

Australien. **Arzneimittelkontrolle in Queensland.** Wie wir den Mitteilungen der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, sind in Queensland kürzlich neue Bestimmungen zum Nahrungs- und Arzneimittelgesetz herausgegeben worden, durch die für eine umfangreiche Liste von Arzneimitteln usw. besondere Etikettierungsvorschriften erlassen werden. (80)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß einer in der „Commonwealth Gazette" vom 8. November 1928 veröffentlichten Verordnung (By-Law Nr. 1349) sind die nachstehenden Produkte bei Verwendung für die angegebenen Zwecke nach Pos. 404 (nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem Generaltarif: frei, frei, 10% v. W.) zu verzollen (unter Kontrolle der Verwendung):

Produkt	Verwendung für
Antimonoxyd, sowie Mischungen und zusammengesetzte Präparate von Antimon- und Titanoxyden mit nicht weniger als 25% Titanoxyd	Emaillelacke, Celluloselacke, Streichfarben und Firnisse.

mit Wirkung vom 2. Juni 1927. (40*6)

Französisch-Ozeanien. **Zollbestimmungen.** Durch Dekret vom 20. Dezember 1928 wird laut „Journ. Off." vom 25. Dezember 1928 das Zolldekret vom 9. Mai 1892 in folgenden Punkten geändert:

Art. 3. Die Wertzollsätze werden nach den amtlichen Marktpreisen oder mangels ihrer nach den um 25% vermehrten Fakturenpreisen berechnet. Falls die Zollbehörde Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Fakturen hat, und falls der von ihr vorgeschlagene Wert von dem Deklaranten nicht angenommen wird, gelangt die Angelegenheit vor einen Sachverständigenausschuß; dieser setzt sich zusammen aus je einem vom Zolldirektor und einem vom Deklaranten aus einer von der Handelskammer von Papeete aufgestellten Liste gewählten Sachverständigen und einem vom Gouverneur ernannten Kommissar, der nötigenfalls den Ausschlag gibt. Die Kosten dieser Ausschußarbeit trägt die unterliegende Partei.

Art. 19. Eine falsch deklarierte Ware wird konfisziert, wenn der Unterschied in den Gebühren gegenüber der richtigen Deklaration mehr als 12 frs. beträgt; außerdem ist eine Geldstrafe von 100 bis 5000 frs. zu zahlen. (56)

Befreiung der Düngemittel von der Küstenabgabe. Durch Dekret vom 20. Dezember 1928 werden laut „Journ. Off." vom 25. Dezember 1928 Düngemittel außer Rohphosphaten, wie schon vorher von Zollgebühren (vgl. „Cem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 991), nun auch von der Küstenabgabe (octroi de mer) befreit. (57)

West-Samoa. **Hafen- und Zollzuschlaggebühr.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist die Hafen- und Zollzuschlaggebühr in Höhe von 2½% ad val., die von allen nach West-Samoa eingeführten (zollfreien und zollpflichtigen) Waren erhoben werden soll, durch eine Order-in-Councel wieder eingeführt worden; der Tag des Inkrafttretens soll noch bekanntgegeben werden. (40*8)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Um zu verhindern, daß Schwefelsäure, die auf Grund der Sätze des Ausnahmetarifs 22 von Mittel- und Norddeutschland nach Schlesien befördert wird, zur Ausfuhr etwa nach Polen gelangt, wird der Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure mit Gültigkeit vom 10. Januar 1929 folgenden Zusatz zu den Anwendungsbedingungen erhalten:

„Der Ausnahmetarif gilt nur für Sendungen, die auf den Empfangsbahnhöfen entladen und mit Landfuhrwerk oder Kleinbahnen abgefahren werden. Unmittelbare Weiterbeförderung mit der Eisenbahn ist nur zugelassen nach einem Lagerplatz oder Anschlußwerk des Empfangsbahnhofs." (36)

Ausfuhrtarif für Milchsäure.

Mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1928 ist im Ausnahmetarif 193 für Milchsäure zur Ausfuhr der Bahnhof Ingelheim als Versandbahnhof nachgetragen worden. (37)

Ausfuhrtarif für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1928 ist im Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol zur Ausfuhr der Bahnhof Ebstorf (Kr. Uelzen) unter den Versandbahnhöfen nachgetragen worden. (38)

Elbeumschlagtarif für Cyannatrium.

Der Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium zur Weiterbeförderung auf der Elbe und Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden. (100)

Ausnahmetarif für gipshaltige Rückstände der Weinstein- und Weinsteinsäureherstellung.

Mit Gültigkeit vom 24. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 197 für gipshaltige Rückstände der Herstellung von Weinstein und Weinsteinsäure aus Weinhefe widerruflich bis 31. Dezember 1929 eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht einen besonderen Frachtsatz in der Verkehrsbeziehung Ludwigshafen (Rhein) Hbf. und Worms (Hafen) vor. (101)

Wasserumschlagtarif für Borkalk, Borax usw.

Der Rheinumschlagtarif 44 b für Borkalk, Borax usw. ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden. (102)

Verlängerung der Düngemitteltarife 11 und 41.

Die Gültigkeit der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel ist widerruflich bis zum 30. Juni 1929 verlängert worden. (103)

Einfuhrtarif für natürliche Phosphate.

Der Ausnahmetarif 157 für natürliche Phosphate usw., über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1928 aufgehoben worden. (104)

Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1929 sind im Ausnahmetarif 111 für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat die Bahnhöfe Schlebusch-Morsbroich und Troisdorf als Versandbahnhöfe nachgetragen werden. (105)

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Parfümerie. Im Parfümeriefach werden üblicherweise den Reisenden kleine Musterflaschen zur Verteilung an die Kundschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Reisende darf jedoch ohne Erlaubnis seines Auftraggebers die Musterflaschen nicht aus den Originalflaschen nachfüllen. C 26 695/28 (XII A 3). (26)

Einstanzung des Eigentümerzeichens auf Stahlflaschen. Auf den nach den polizeilichen Vorschriften in Verkehr gebrachten Stahlflaschen müssen die Zeichen des Eigentümers eingestanzt sein. Bei käuflicher Uebergabe solcher Flaschen an Dritte muß die Einstanzung sofort geändert werden. Gehen auf Werken der Ammoniak-Lieferer Stahlflaschen ein, die eine andere Einstanzung als die des Empfangswerkes tragen, so findet handelsüblich zwischen diesem und dem aus der Einstanzung der Flaschen ersichtlichen Eigentümer eine Verständigung statt, und der Behälter wird bei Erhebung von Eigentumsrechten an die zuständige Stelle zurückgesandt unter Benachrichtigung an den Einsender der Flasche. (33)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweiz. **Abänderung der Gesetzgebung betr. Patente, Muster, Modelle usw.** Im „Bundesblatt" Nr. 52 vom 26. Dezember 1928 ist ein „Bundesgesetz zur Abänderung der Bundesgesetze betreffend
die Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907;
die gewerblichen Muster und Modelle, vom 30. März 1900;
Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vom 3. April 1914;
den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, vom 26. September 1890"
vom 21. Dezember 1928 veröffentlicht.

Die Abänderung erfolgt in Ausführung von Bestimmungen der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und trifft die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen. (98)

China. **Neuanmeldung von Marken.** Die Chinesische Nationalistische Regierung verlangt die kostenpflichtige Neuanmeldung der im Handelsmarkenregister in Peking eingetragenen Marken. Hiergegen ist von verschiedenen Regierungen Widerspruch erhoben worden mit der Wirkung, daß zunächst die für die Neuanmeldung gesetzte Frist bis zum 18. April 1929 verlängert worden ist. (19)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die Abwicklung der Freigabe der deutschen U.S.A.-Patente.

Wie wir hören, haben sich in diesen Tagen der Geschäftsführer des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes, H. E. Müncks, und das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen, Botho Lilienthal, nach Washington begeben, um dort Fragen der Freigabeabwicklung zu klären und zugleich als Leiter der „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber" Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche für die während des Krieges an das Marinedepartment lizenzierten bzw. verkauften deutschen Patente zu führen. (39)

Rußlandausschuß der Deutschen Wirtschaft.

1. Arbeitsgemeinschaft mit dem Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten.

Die Bemühungen, die Erforschung der Wirschaftsvorgänge in Osteuropa und ihre Auswertung für das deutsch-russische Geschäft zusammenzufassen sowie die Beratung in allen Fragen des deutsch-russischen Wirtschaftsverkehrs zu vereinheitlichen, haben zu einem Abkommen zwischen dem Rußlandausschuß der Deutschen Wirtschaft und dem Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten e. V., Königsberg i. P., geführt, das am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen sieht eine Arbeitsteilung der beiden Organisationen in folgender Weise vor:

Während der Rußlandausschuß der Deutschen Wirtschaft alle grundsätzlichen und Einzelfragen der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsbeziehungen bearbeitet, übernimmt das Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten die volkswirtschaftliche Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens. Die Ergebnisse seiner Arbeit verwertet es wie bisher in der Zeitschrift „Der Ost-Europa-Markt" und anderen Veröffentlichungen des Ost-Europa-Verlages.

Außerdem übernimmt das Wirtschaftsinstitut die Unterrichtung der sowjetrussischen Wirtschaftsorgane über die Entwicklung der deutschen Technik und der deutschen Landwirtschaft durch seine in russischer Sprache erscheinenden Zeitschriften „Germanskaja Technika" (Zeitschrift der deutschen Technik) und „Wostotschno-Jewropejskij Semledjelez" (Osteuropäische Landwirtschaftszeitung).

Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten, entsendet der Rußlandausschuß zwei Vertreter in das Präsidium des Wirtschaftsinstituts, und dieses delegiert zwei Vertreter in den Rußlandausschuß. An den Arbeiten der vom Rußlandausschuß ins Leben gerufenen Beratungsstelle nimmt das Institut durch ein Mitglied seiner Geschäftsführung teil.

2. Deutsch-Russischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.

In dem weiteren Bestreben, eine Vereinheitlichung der Arbeit in deutsch-russischen Fragen herbeizuführen, sowie Doppelarbeit zu vermeiden, hat die Mitgliederversammlung des Deutsch-Russischen Vereins zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen am 6. Dezember 1928 beschlossen, den Verein mit dem 31. Dezember aufzulösen. Sein noch zu verwertendes, in 30jähriger Tätigkeit gesammeltes Material soll dem Rußlandausschuß der Deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Zeitschrift „Die Ostwirtschaft" wird unter der Leitung des bisherigen Syndikus des Vereins und Chefredakteurs der Zeitschrift weiter erscheinen und ausgebaut werden.

Alle bisherigen Mitglieder des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten sowie des Deutsch-Russischen Vereins zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen können in allen deutsch-russischen Fragen Auskunft und Rat erhalten, und zwar beim Rußlandausschuß der Deutschen Wirtschaft, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28, Fernsprecher: Kurfürst 6707-11. (100)

Lieferungskredit für Rumänien.

Wie bereits gemeldet (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1236) sind die langjährigen Streitigkeiten zwischen Rumänien und Deutschland über gewisse finanzielle Ansprüche, die beide Länder gegeneinander hatten, durch ein Abkommen beseitigt worden. Dieses Abkommen wird voraussichtlich von den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder in den nächsten Wochen angenommen werden.

Wie die Tagespresse schon berichtet hat, ist beabsichtigt, Rumänien durch die deutsche Industrie einen Lieferungskredit im Gesamtbetrage von 125 Millionen Mark zu gewähren. Rumänien beabsichtigt, für diese Summe bei deutschen Industriefirmen im wesentlichen landwirtschaftliche Maschinen, Material für Hafen- und Schiffbau, Eisenbahnoberbaumaterial, Schwachstrommaterial und Kabel und Lokomotiven zu bestellen. (109)

Ausland.

Großbritannien. **Stillegung einer Anlage der Imperial Chemical Industries, Ltd.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, sollte die Aetznatronfabrik der Imperial Chemical Industries, Ltd., in Widnes Ende Dezember 1928 stillgelegt werden. Etwa 400 Arbeiter werden infolgedessen entlassen, ein Teil wird jedoch durch andere Anlagen der Imperial Chemical Industries, Ltd., übernommen. (70)

Belgien. **Abschluß einer Kunstseidekonvention.** Die Verhandlungen, welche vor kurzem zwischen der „Société Générale de Soie Artificielle par le procédé viscose", der „Fabrique de Soie Artificielle de Tubize" und der „Fabrique de Soie Artificielle d'Obourg" über eine gemeinsame Politik bezüglich der Preise und Verkaufsbedingungen auf dem belgischen Markt aufgenommen wurden, haben zum Abschluß einer Konvention geführt, von der man eine Stabilisierung des Marktes erwarten darf. — Die Tubize beabsichtigt ihr Direktorium durch zwei Vertreter der „Société Générale de Belgique" zu erweitern und wird zu diesem Zweck unverzüglich eine a. o. Generalversammlung einberufen. (9)

Schweiz. **Die Teerfarben-Industrie im Jahre 1928.** Die Schweizerische Kreditanstalt hat ihren alljährlich erscheinenden Bericht über die Lage der wichtigsten Industrien des Landes im Jahre 1928 veröffentlicht, dem wir

Digitized by Google

nach der „N. Zürch. Ztg." folgenden Abschnitt über die Teerfarben-Industrie entnehmen:

Während sich in den letzten Jahren die Verkäufe von Anilinfarben ins Ausland stets in aufsteigender Richtung bewegten, sind im Berichtsjahr die Ausfuhrziffern gegenüber 1927 weder mengen- noch wertmäßig gestiegen. Trotzdem wurde in gewissen Ländern der Absatz erhöht. Dieses Plus ist jedoch kompensiert worden durch die Minderabnahme verschiedener Länder, in denen das System der Einfuhrlizenzen gehandhabt wird. In diesen Gebieten, insbesondere in England und Spanien, finden die Gesuche um Einfuhrbewilligung zufolge der Aufnahme neuer Fabrikationen in den Heimatfabriken immer weniger Berücksichtigung. Unter den für den Exportmarkt nachteiligen Erscheinungen seien speziell die Bestrebungen der japanischen Farbstoffproduzenten, sich durch Unterstützung des Staates mehr und mehr selbständig zu machen, erwähnt. In Ostasien hat sich seit einiger Zeit eine fühlbare Konkurrenz dadurch ergeben, daß die in großem Maßstab fabrizierenden amerikanischen Produzenten die nach Versorgung des amerikanischen Marktes überschüssige Ware dort absetzen. Da die amerikanischen Unternehmungen in den Vereinigten Staaten relativ gute Preise erzielen, kommt es ihnen offenbar nicht in erster Linie auf den bestmöglichen Erlös der überschüssigen Waren an, sondern ihr Hauptbestreben geht dahin, diese rasch und restlos abzustoßen. Dadurch ist das Niveau der Preise in Japan für mehrere Farbstoffe nicht unerheblich gesunken. China ist wegen seiner politischen Wirren immer noch ein unsicherer Kunde. Es kann dort mit einem merklich erhöhten Umsatz auch für die Zukunft nicht gerechnet werden. In Europa war für die schweizerische Anilinfarbenindustrie das wichtigste Ereignis wohl der nach schwierigen Verhandlungen am 21. Januar zustande gekommene Abschluß des französisch-schweizerischen Handelsvertrages. Seine Zollsätze erlauben den Schweizer Fabriken, die meisten ihrer Fabrikate nach wie vor in Frankreich abzusetzen. Bis zum Inkrafttreten des Handelsvertrages, also etwa zwei Monate lang, war jedoch die Einfuhr nach Frankreich unmöglich, weil damals die am 6. September 1927 im deutsch-französischen Handelsabkommen festgesetzten Zollsätze zur Anwendung kamen. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten haben im Berichtsjahr die schlechten Zahlungsverhältnisse in den Balkanstaaten, insbesondere in Rumänien, bereitet. Nur dank starker Zurückhaltung und äußerster Vorsicht war es möglich, größere Verluste zu vermeiden. Ein weiteres, sonst bedeutendes Absatzgebiet, Polen, hat auch dieses Jahr noch stark unter Geldknappheit gelitten. Die polnische Textilindustrie beansprucht Kredite, welche über das Normale weit hinausgehen. — Erschwerend wirken auf die Entwicklung der schweizerischen Farbstoffindustrie die sich aus mannigfachen Steuern ergebenden Lasten, die eine stets wachsende Zahl von Staaten den Importeuren aufbürden. Es ist zu hoffen, daß die Bemühungen des Völkerbundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in nicht allzu weiter Ferne ein positives Resultat zeitigen werden. Von den Rohmaterialien sind im Berichtsjahr einige wichtige im Preise gestiegen und werden voraussichtlich weiter steigen. Dagegen waren Kohlen wiederum etwas billiger als im Vorjahr, dürften aber nun den niedrigsten Preis erreicht haben. (29)

Tschechoslowakei. **Die Lage der chemischen Industrie im verflossenen Jahr.** Die Prager „Wirtschaft" hat eine Umfrage bei größeren Firmen der wichtigeren Industrien des Landes über ihre Entwicklung im Jahre 1928, dem „Jahr der Zufriedenheit", veranstaltet. Den daraufhin eingegangenen Antworten entnehmen wir aus dem Gebiete der chemischen Industrie folgende Einzelheiten:

Verein für chemische und metallurgische Produktion, Karlsbad: Der allgemeine Beschäftigungsgrad im abgelaufenen Geschäftsjahr ist im großen und ganzen als normal zu bezeichnen.

Die Lohnverhältnisse haben sich gegenüber 1927 ungünstiger gestaltet, indem die Lohnforderungen der chemischen Arbeiterschaft in Form von nicht unerheblichen Lohnzulagen honoriert werden mußten. In den letzten Tagen sind darüber hinausgehend neuerliche Forderungen von der Arbeiterschaft gestellt worden.

Die Absatzverhältnisse können im Inlande als zufriedenstellend bezeichnet werden, gegenüber dem Vorjahre ist eine entsprechende Absatzsteigerung zu verzeichnen. So konnten besonders im Kunstdüngergeschäft die vorjährigen Absatzmengen namhaft überschritten werden. Auch das Geschäft in Teerfarbstoffen wies eine zufriedenstellende Belebung auf, die neu herausgebrachten Ostan-Küpenfarbstoffe finden infolge ihrer Qualität rasch Eingang in der Textilindustrie.

Das Exportgeschäft bewegte sich in normalem Rahmen.

Handelspolitische Wünsche: Da in den Produktionsbedingungen keine Erleichterung eingetreten ist und insbesondere die Kohlenpreise eine steigende Tendenz aufweisen, somit die Kosten für Dampf und elektrischen Strom keine Ermäßigung erfahren können, ist die chemische Industrie nach wie vor auf einen gewissen Zollschutz zum Ausgleich der ungünstigeren Produktionsbedingungen angewiesen, weshalb im weiteren Zollabbau solange nicht fortgefahren werden kann, als eine grundlegende Aenderung dieser Situation (welche durch die Frachtverhältnisse hinsichtlich der Rohstoffe in letzter Zeit auch eine Verschlechterung erfuhr) nicht zu erreichen ist.

Neugründungen: keine.

Zündhütchen- und Patronenfabrik vormals Sellier & Bellot, Prag: Der Geschäftsgang kann im laufenden Jahr als befriedigend bezeichnet werden. Die Dividende wird demzufolge so wie im Vorjahre mit 70 čKr. pro Aktie bemessen werden.

Vereinigte Carborundum- und Elektrit-Werke A.-G., Alt-Benatek: Die Beschäftigung des abgelaufenen Geschäftsjahres kann als eine übernormale angesehen werden, und ist auch der derzeitige Orderbestand ein außerordentlich hoher.

Bezüglich der Lohnverhältnisse ist zu bemerken, daß auch bei uns, wie in anderen Betrieben, die Arbeiter mit Lohnforderungen an uns herangetreten sind und dies mit der merklichen Teuerung motivierten. Infolgedessen waren wir genötigt, eine einmalige Teuerungszulage an unsere Arbeiterschaft zur Auszahlung zu bringen.

Die Absatzverhältnisse im Inland sind derzeit, speziell infolge der außerordentlich guten Beschäftigung der metallurgischen Industrie, welche zu uneren Hauptabnehmern zählt, sehr günstig. — Im Auslande ist ein eventueller Ausfall in einigen Ländern durch erhohten Absatz in anderen Ländern egalisiert.

Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien, Kolin: Was unsere, sich mit der Erzeugung von Superphosphaten und Schwerchemikalien befassenden Werke anbelangt, so war der Grad deren Beschäftigung ziemlich günstig, insbesondere was die Erzeugung von Kunstdünger anbelangt; der Absatz der übrigen Chemikalien richtete sich hauptsächlich nach dem Beschaftigungsgrade der Konsumindustrie und können wir sagen, daß derselbe gleichfalls normal war. Die Erzeugung von pharmazeutischen Präparaten war mit Rücksicht auf den verringerten Absatz, welcher eine Folge besonders der Einschränkung von Verschreibungen von seiten der Krankenversicherungen und Heilfonds war, sehr gedrückt.

Lohnverhandlungen fanden in einigen Fabriken statt und verliefen insgesamt günstig. Wir waren jedoch gezwungen, der Arbeiterschaft zweimal jährlich eine Teuerungsaushilfe zu bewilligen.

Die Absatzverhältnisse im Inland wurden bereits oben bezeichnet, und was den Export anbelangt, so war derselbe in einigen Ländern durch zu hohen Zoll erschwert.

Eine längst gestellte Forderung unserer Industrie ist der Ausbau eines Zollschutzes, insbesondere bei pharmazeutischen Erzeugnissen.

Neu gegründet wurde im Rahmen unserer Unternehmungen die Interessengemeinschaft „Radiumchema", und zwar auf Grund eines Vertrages mit dem Staate über die Erzeugung und den Verkauf radioaktiver Präparate zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken auf den Joachimsthaler Radium-Bergwerken. In Joachimsthal verblieb die die Verwertung der Emanation betreffende Produktion, während Präparate mit konstanter Aktivität in Kolin hergestellt werden.

Im Juli 1928 wurde die Fusion mit der Aktienfabrik für konzentrierten Dünger und Chemikalien in Schlan mit Gültigkeit vom 1. Januar 1928 durchgeführt. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die durch die Fusion veranlaßten günstigeren Resultate und der verbesserte Absatz besonders in Kunstdünger eine höhere Dividende als im Jahre 1927 zur Folge haben wird.

Medica, Aktienfabrik chem.- u. therap. Produkte in Prag: Der Beschäftigungsgrad im laufenden Jahre kann ungefähr als der gleiche wie im Vorjahre bezeichnet werden. Die Umsatzziffern dürften eher eine leichte Abschwächung erfahren haben, da der Gesundheitszustand der Bevolkerung im allgemeinen ein sehr guter war, während im Vorjahre eine Grippeepidemie herrschte, welche einen gesteigerten Absatz der in Betracht kommenden Artikel mit sich brachte. Nichtsdestoweniger können die Resultate für das Jahr 1928 sehr gut ausfallen und es wäre zu wünschen, daß die Konjunktur auch im kommenden Jahre fortdauere.

Digitized by Google

Eines wäre jedoch mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, und zwar die immer wiederkehrenden Beschwerden auf die Vorliebe der heimischen Aerzte für die ausländischen Spezialitäten, was jedenfalls seine Ursache auch in dem direkten Verlangen seitens des Publikums hat, das die Aerzteschaft auffordert, fremde Arzneien zu verschreiben, in dem Glauben, diese seien besser und wirksamer als die inländischen Fabrikate.

Die Lohnverhältnisse sind im allgemeinen ohne Veränderung geblieben.

Nennenswerte handelspolitische Aenderungen sind ebenfalls nicht eingetreten. Das Bestreben der chemisch-pharmazeutischen Industrie, die Zollpos. 640 gebührend erhöht zu bekommen, ist auch in diesem Jahre ohne Erfolg geblieben, und es ist kaum damit zu rechnen, daß hier in absehbarer Zeit eine Wendung in günstigem Sinne eintritt.

Trotz aller Schwierigkeiten, die hier geschildert wurden, kann man aber behaupten, daß die Situation der pharmazeutischen Industrie im laufenden Jahre nicht ungünstig war, und man kann hoffen, daß die Betriebe einen mäßigen Gewinn ausweisen werden.

„Solo", Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und Chemische Fabriken A.-G., Prag: Beschäftigungsstand normal. Lohnverhältnisse bisher unverändert; die Arbeiter erheben Forderungen, über die wir uns gewiß einigen werden.

Absatzverhältnisse im Inlande und Exporte ziemlich unverändert.

Die „Drava", Zündwaren-Fabrik Actien-Gesellschaft, Osijek: Im abgelaufenen Geschäftsjahre war unsere Fabrik in der ersten Jahreshälfte unternormal beschäftigt, es wurde bloß 30 Stunden wöchentlich gearbeitet, in der zweiten Jahreshälfte wurde normal gearbeitet, u. zw. 40 und 48 Stunden wöchentlich.

Die Lohnverhältnisse sind unverändert geblieben.

Wie aus der Beschäftigung der Fabrik ersichtlich, war der Absatz in der ersten Jahreshälfte sehr schwach, hat sich später aber gebessert und war in der zweiten Hälfte des Jahres normal. Die Zündhölzchen werden nur im Inlande verkauft.

Handelspolitische Wünsche liegen momentan nicht vor. (27)

Lettland. **Annahme des Vertrages mit dem schwedischen Zündholztrust.** Der lettische Landtag ratifizierte den Vertrag mit dem schwedischen Zündholztrust, auf Grund dessen die lettische Zündholzindustrie monopolisiert und der lettischen Regierung eine Anleihe von 6 Mill. $ zu einem Zinssatz von 6% gewährt wird. Der Vertrag ist einigen geringfügigen Aenderungen unterzogen worden. U. a. braucht Lettland sich nicht zu verpflichten, die Einfuhr von künstlichen Feuerzeugen mit einem Prohibitivzoll zu belegen. (32)

Ver. St. von Nordamerika. **Liquidation der Naval Stores Exporters Corporation.** Die Liquidation der Naval Stores Exporters Corporation ist einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge im Fortschritt begriffen. Die Corporation, die gemäß der Webb-Pomerene Act im Jahre 1923 gegründet worden ist, erlischt am 31. Dezember 1928. Die Tätigkeit der Corporation wird von der Gillican-Chipley Company, New Orleans, übernommen, die seit einiger Zeit praktisch den gesamten Handel in Händen hat.

Die Aktien der Corporation befanden sich in den Händen der zusammengeschlossenen Unternehmen und waren im Verhältnis ihrer Produktion aufgeteilt. Die Aktionäre waren größtenteils Unternehmen, die ihre Betriebe im Südwesten hatten und Terpentinöl und Kolophonium aus Holz produzierten. Die Produktion dieser Holz-Naval-Stores ist in diesem Gebiete seit einigen Jahren im Rückgang begriffen, und damit ist auch das Interesse dieser Unternehmen an der Ausfuhrorganisation gesunken. Infolgedessen haben die übrig gebliebenen Unternehmen beschlossen, die Corporation zu liquidieren.

Die Gillican-Chipley Company interessiert sich jetzt hauptsächlich für die aus Terpentinharz gewonnenen Naval Stores. Ihre Beteiligung an den aus Holz gewonnenen Naval Stores hat sie größtenteils an die Newport Company abgegeben. (61)

Vorkommen von Kobalt. In einer Zuschrift an das „Engineering and Mining Journal" wird ausgeführt, daß sich das beste und vielleicht einzige bedeutende Kobaltvorkommen der Vereinigten Staaten in Arizona befindet. Die Adern verfügen über eine Mächtigkeit von ein bis drei Zoll, und der Kobaltgehalt des Erzes liegt zwischen 29 und 49%. Außerdem führt das Erz genügende Mengen von Wismut, Gold, Silber, Arsen usw. mit, so daß die Gestehungskosten schon durch diese Beimengungen gedeckt werden. Der Bedarf der Vereinigten Staaten an Kobalt kann aus diesem Vorkommen für viele Jahre gedeckt werden; die Besitzer haben bisher jedoch außer einigen Untersuchungen noch keine weiteren Schritte unternommen. (11)

Japan. **Organisierung des Chemikalienabsatzes geplant.** Wie „Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet, ist die Gründung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation für chemische Erzeugnisse von Mitsui-Kozan angeregt worden. Die geplante Stelle soll hauptsächlich Düngemittel und Farbstoffe sowie andere chemische Erzeugnisse verkaufen. (46)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der Vorstand hat über das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 folgenden Bericht erstattet: „In dem Rumpfgeschäftsjahr 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 konnten sich die zu Ende des Vorjahres abgeschlossenen Vereinigungen in Bleiweiß noch nicht auswirken, da noch zahlreiche Abschlüsse aus der Kampfperiode auszuführen waren. Im Mennigegeschäft hielten die Preiskämpfe im verschärften Maße an. Es konnte ein Ueberschuß erzielt werden von 24 270,60 M.
um den sich der vorjährige Verlustvortrag von 93 312,28 „
auf 69 041,68 M.
ermäßigt. Hierzu kommen die Abschreibungen,
die wir vorschlagen zu bemessen mit . . . . 24 892,97 „
so daß ein Verlustvortrag von . . . . . 93 934,65 M.
verbleibt.

Die unbefriedigende Lage unserer Industrie wies uns und befreundeten Firmen den Weg zu Rationalisierungen, die inzwischen durch eine Verschmelzung unserer Gesellschaft mit den Firmen Chem. Fabrik Freiweinheim Dr. Hermann Bopp, Freiweinheim a. Rh., und Toelle & vom Hofe, Köln-Deutz, angebahnt worden sind. Beide Firmen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1928 mit unserer Firma unter dem Namen Vereinigte Farbwerke Aktien-Gesellschaft zusammengefaßt mit dem Sitz der Verwaltung in Düsseldorf. Das Werk in Köln-Deutz ist inzwischen stillgelegt worden. Wir hoffen, hierdurch eine bessere Beschäftigung für die Werke in Düsseldorf und Freiweinheim zu erzielen und damit eine gesicherte Rentabilität für unsere Gesellschaft zu erreichen." (84)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Emil Meier Nachf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. Die Firma ist am 15. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemisch-technischer Produkte und der Vertrieb dieser Erzeugnisse sowie der Vertrieb aller Bürobedarfsartikel. Darüber hinaus können sämtliche Rechtsgeschäfte getätigt werden, die im Interesse der Gesellschaft liegen und im Rahmen des Gesellschaftszwecks bleiben. Stammkapital 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 4. 1928 festgestellt und am 26. 6. 1928 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden selbständig vertreten. Geschäftsführer ist Kaufmann Rudolf Christoph in Heidelberg.

Terpenox Compagnie mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 18. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 14. 12. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln und Präparaten unter dem beim Reichspatentamt eingetragenen Warenzeichen „Terpenox" sowie anderer in die pharmazeutische Branche fallenden Artikel. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Paul Otto Julius Röttger, Kaufmann, zu Hamburg.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Die Prokuren Franz Gerstenberg und Hermann Beyer sind erloschen.

Chemische Werke Großschönau i. Sa. Ander & Dornig, Kommanditgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Großschönau i. Sa. ist am 28. 11. 1928 eingetragen:

Digitized by Google

Die Kommanditistin Firma Chemische Industrie- und Handelsgesellschaft Kipping & Seiderer Kommanditgesellschaft in Dresden ist ausgeschieden. Der Färbereibesitzer Karl Gustav Tischer in Großschönau ist als Kommanditist in das Handelsgeschäft eingetreten. Die Prokura der Apotheker Otto Seiderer und Richard Alfred Kipping in Dresden sowie des Kaufmanns Max Alwin Israel in Großschönau ist erloschen.

Pyra, Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 6. 1928 hat § 9 des Gesellschaftsvertrages folgenden Zusatz erhalten: Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser allein auch ohne einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Charles William Skarisbrick ist demnach allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Prokura des Hans Stieler ist erloschen.

Stolberger Düngerfabrik vorm. A. Schippau & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Die am 23. 10. 1928 veröffentlichte Sitzverlegung nach Küppersteg ist irrtümlich erfolgt. Der Sitz der Firma befindet sich nach wie vor in Köln.

Chemisch-Technische Werke Aktiengesellschaft in Altenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg i. Th. ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist in „Cetwa-Aktien-Gesellschaft" abgeändert worden.

Soteria, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Königsee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee i. Thür. ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mombach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik Trotha Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 5. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Geschäftsanteile abgeändert und der Umstellungsbeschluß vom 22. 11. 1924 damit berichtigt. Die Geschäftsführer Willy Marwitz und Adolf Thiel sind abberufen. Ingenieur Carl Moritz, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Karl Mebes ist erloschen.

Hamburg-Elmshorner Farbwerke Aktiengesellschaft, Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Thurn in Elmshorn ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 11. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag, hinsichtlich der §§ 9 (Vorstand, Zusammensetzung, Bestellung und Widerruf), 11 (Führung der Geschäfte), 12 (Aufsichtsrat, Zahl der Mitglieder), 15 (Zuwahl und Abberufung), 18 (Beschlußfähigkeit), 28 (Generalversammlung, Beschlußfähigkeit), 30 (Verwendung des Reingewinns), 31 (Verwendung von außerordentlichen Rücklagen) geändert. (87)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Dezember 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat Dezember gingen mehr Aufträge in Stickstoffdünger aus dem Inland ein, als im gleichen Monat des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Das neue kalkhaltige Düngemittel, Kalkammonsalpeter IG mit etwa 20,5% Stickstoff und etwa 35% kohlensaurem Kalk begegnet einer lebhaften Nachfrage.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im Schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Dezember M. 0.91, im Kalkstickstoff M. 0,85, im Salzsauren Ammoniak M. 0.84, im Kalkammon DAVV M. 0,89.

Für Januar sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter) Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter) Kalkammonsalpeter IG Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF	M. 0,94
Kalkstickstoff	M. 0,87
Salzsauren Ammoniak	M. 0,87
Kalkammon DAVV	M. 0,92

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff M. 1,23, im Kalksalpeter M. 1,13. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres M. 26.—, von Nitrophoska IG II M. 24,50, von Nitrophoska IG III M. 26,—.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober 1928 eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das kg Stickstoff und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Im Auslande war der Absatz befriedigend. (110)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—217
Alaun (gew. in Stücken) 154—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 180—185
Aluminiumsulfat (17%) 102—104
Ammoniak (22° Bé) 187—190
Ammonsulfat (gew.) 164,50
Ammonphosphat (krist.) 620—635
Bariumchlorid (krist.) 153—155
Bariumsuperoxyd (87%) 630—640
Bleiglätte (pulverförmig) 540—550
Bleiweiß (pulverförmig) 505—515
Blutlaugensalz (gelbes) 1250—1285
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3275
Bromkalium (rein) 3350—3425
Calciumcarbid (in Stücken) 173—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 170 bis 174
Chlorcalcium (geschm.) 63—66
Chlorkalium (gew.) 87—90
Chlorkalk (105—110°) 108—113
Chromalaun (krist.) 325—335
Eisenchlorid (trocken) 305—315
Eisensulfat (krist.) 48—50
Jodkalium (weiß) 261—265 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 470—480
Kaliumchlorat (krist.) 500—505
Kaliummetabisulfit (krist.) 755—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1650 bis 1675
Kaliumsulfat (gereinigt) 222—227
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1525
Kupfersulfat (krist.) 465—480
Magnesiumcarbonat (leicht) 475—490
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 510—560
Natriumbicarbonat (techn.) 127—130
Natriumbichromat (krist.) 485—500
Natriumchlorat (krist.) 400—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174 bis 178
Natriumhyposulfit (photogr.) 194 bis 198
Natriumnitrit (krist.) 450—460
Natriumsulfat (krist., neige) 47,50 bis 49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 46 bis 48
Natriumsulfit (krist.) 128—133
Natronsalpeter 167.50
Salmiak (pour piles) 445—455
Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 43—44
Zinkchlorid (fest) 510—520
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 690—850
Zinnchlorid 2925—2975
Zinnchlorür 2550—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5325—5400

Frankreich (Paris), 10. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132 50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 480—515
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 140
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 250
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137 50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 18—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 295—300
Kaliumbichromat 650
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kohlensäure (flüssig) —
Kobaltoxyd (schwarz) 127 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350
Lithopone (30%) 225—250
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 399
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 500
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 250
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 9,75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 100—110
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 335—420
Zinkstaub (Dép. Nord) 465
Zinksulfat (eisenfrei) 110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 410—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1950
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2115
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 38 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 430—485 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 535 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—20
Amylsalicylat 40—41
Anilin, salzsaures 10,50
Anilinöl 10,50
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75—10
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10,05—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 220—240 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30,90—32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 34
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3200—3250
Coffein (rein) 100
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 90—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 230 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (techn.) 35
Gallussäure (pharm.) 45
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24,50—28
H-Säure 52
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315 (kg)
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—850 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2790—3000
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—590 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20
Terpentinöl 575 (100 kg)
Terpineol 22—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 130 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 19,25
Xylidin 29
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 26. Dezember 1928. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Antichlor 10—10,80
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 15,50—16,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4,40—4,90
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 58—61
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.75—24.25
Kaliumbichromat 42.50—44.50
Kupfersulfat (98—100%) 31,50—32,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 120—135
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Schwefelkohlenstoff 18,75—19.50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3 60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,10—4,55
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37 (3)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 1. 29	22. 12. 28	Aktien	2. 1. 29	22. 12. 28
Byk-Guldenw.	82,—	82,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	70,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	115 7/8	114,75
„ v. Heyden	123,—	124,25	Rasquin. Farbw.	125,—	125,75
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	99,50	100,—
Chem. F. Gelsenk.	77,—	75,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	77,—	88,25	Rütgerswerke	105 7/8	105,—
„ W. Brockhues	109,—	104,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	—,—	41,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	306,—	305,—
Dynamit Nobel	124,75	124 7/8	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff, Salzw.	130,—	132,—	Staßfurter Chem.	34,25	36,25
Fahlberg, List	120,75	119,75	Thür. Bleiweiß	—,—	43,—
I. G. Farbenindustr.	266,25	267,25	Union Fabr. chem. P.	67,—	68,50
Gehe & Co.	99,—	98,—	Ver. chem. Wk. Chl.	112,—	112,—
Th. Goldschmidt	96 1/8	97,—	„ Glanzstoff F.	539,—	533,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156,50	155,25
Heine & Co.	61,—	60,—			
Linde's Eismasch.	170,—	169,25			

Devisen	2. 1. 29	29. 12. 28	Devisen	2. 1. 29	29. 12. 28
Argentinien	1,765	1,765	Jugoslawien	7,389	7,390
Canada	4,190	4,188	Dänemark	112,15	112,15
Japan	1,931	1,930	Island	92,18	92,15
Aegypten	20,905	20,892	Portugal	18,60	18,59
Türkei	2,070	2,070	Norwegen	112,07	112,05
England	20,387	20,38	Frankreich	16,435	16,435
Ver. Staaten	4,2025	4,1975	Tschechoslowakei	12,445	12,44
Brasilien	0,500	0,499	Schweiz	80,945	80,92
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,032	3,032
Holland	168,80	168,71	Spanien	68,56	68,48
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,43	112,45
Belgien	58,445	58,45	Estland	112,25	—,—
Danzig	81,50	81,50	Oesterreich	59,20	59,13
Finnland	10,561	10,555	Ungarn	73,25	73,21
Italien	21,985	21,975	Rumänien	2,53	2,35

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	402,42
Mexiko	100 Pesos	201,40	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,55
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,83
			Chile	100 Pesos	51,35
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,80

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 1. 29	21. 12. 28
Elektrolytkupfer	156,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4—79 3/4	78—79 3/4 (111)

Versammlungskalender.

9. Januar 1929: Westdeutsche Farbenindustrie A.-G., Essen, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal des Notars Dr. Sommer, Essen, Rüttenscheider Str. 55.

10. Januar 1929: Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, außerord. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, im Geschäftsgebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 33 V.

11. Januar 1929: Chemische Fabrik Bingen A.-G., (Rh.), G.-V., nachm. 6 und 6½ Uhr, im Büro der Gesellschaft. (88)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 12. JANUAR 1929 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Januar 1929.

Ein Jahr ist verflossen, seit zwischen der deutschen und ungarischen Regierung die erste Fühlungnahme zur Neugestaltung der vertraglichen Grundlagen des Handelsverkehrs beider Länder stattfand, um an die Stelle des provisorischen Abkommens vom Jahre 1920 einen endgültigen Tarifvertrag zu setzen. Und wenn man die von amtlichen und wirtschaftlichen ungarischen Kreisen herrührenden Auslassungen in der Presse zu dieser Frage aus neuester Zeit überblickt, so gewinnt man den Eindruck, daß den bisherigen Bemühungen kaum ein Erfolg beschieden sein dürfte. Ende November soll nach der Meldung ungarischer Zeitungen der Handelsminister die Kündigung des mit Deutschland bestehenden Meistbegünstigungsabkommens in Aussicht gestellt haben, falls der ungarischen Viehausfuhr nicht die deutschen Grenzen geöffnet würden. Wenige Tage später befaßte sich die Budapester Handelskammer mit derselben Frage und nahm einen Antrag an, der die Regierung ersuchte, von dem Abschluß eines Tarifvertrages abzusehen und die Kündigung des Meistbegünstigungsabkommens in Erwägung zu ziehen, falls die ungarischen Wünsche bezüglich der Viehausfuhr von deutscher Seite nicht erfüllt würden. Hiernach hat es den Anschein, als ob Ungarn bei der Weiterführung der Vertragsverhandlungen den Standpunkt einnehmen wird: lieber einen vertraglosen Zustand als einen Meistbegünstigungsvertrag.

Diese Stellungnahme muß in Deutschland überraschen, denn sie bekundet eine Auffassung von den wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnissen in Deutschland, die einer gründlichen Klärung bedarf. Ungarns Wünsche für die Handelsvertragsverhandlungen beschränken sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Ausfuhr lebender Tiere nach Deutschland. Für alle in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Positionen des deutschen Zolltarifs besitzt Ungarn auf Grund des geltenden Handelsabkommens die Meistbegünstigung. Ungarn konkurriert also auf dem deutschen Markt unter genau denselben Verhältnissen wie alle anderen Vieh exportierenden Länder Europas. Vergleicht man nun in der deutschen Statistik die Zahlen unserer Vieheinfuhr aus Ungarn in den Jahren 1925 bis 1928, d. h. in der Zeit, in der unser autonomer Tarif von 1925 seinen weitgehenden Abbau fand, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß die Einfuhr lebender Tiere aus Ungarn von 8,7 Millionen auf 2 Millionen Mark zurückgegangen ist. Daß für diesen Rückgang nicht Deutschland verantwortlich gemacht werden kann, beweist die Tatsache, daß unsere Gesamteinfuhr an lebenden Tieren in diesen Jahren nicht etwa gefallen, sondern im Gegenteil beträchtlich gestiegen ist. Sie hatte im Jahre 1925 einen Wert von 122 Millionen, stieg bis 1927 auf 171 Millionen Mark und dürfte im verflossenen Jahre 140 Millionen Mark etwas überschreiten.

Die deutschen Zollverhältnisse tragen also an dem großen Rückgang der Vieheinfuhr aus Ungarn nicht die geringste Schuld. Die unbedeutende Rolle, die das ungarische Vieh auf dem deutschen Markte spielt, muß daher eine andere Ursache haben, nämlich die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit Ungarns, die zweifellos, wie auch bei anderen agrarischen Produkten, in der Gestaltung der Preise liegt. Nun verlangt man in Ungarn eine Ermäßigung des deutschen Zolls für lebende Tiere. Dabei wird aber erstaunlicherweise übersehen, daß eine solche Zollermäßigung, wenn sie mit den Interessen der deutschen Viehzucht vereinbar wäre, automatisch allen anderen in Deutschland meistbegünstigten Ländern zugute kommen würde. Die ungarische Viehzucht befände sich dann trotz der erreichten Zollvergünstigung genau in denselben Wettbewerbsverhältnissen wie bisher, d. h. sie hätte von dem naturgemäß nur durch Gegenleistungen zu erzielenden Zugeständnis nicht den geringsten Nutzen. Ueber diese Sachlage sollte man sich in Ungarn erst vollkommen klar werden, ehe man sich zur Herbeiführung eines vertraglosen Zustandes im Verkehr mit Deutschland entschließt.

Was nun die industriellen Fragen der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen betrifft, so hat kürzlich auch der Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland erörtert und sich dabei gegen Aufrechterhaltung des Meistbegünstigungssystems ausgesprochen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Einfuhr von ungefähr 30 chemischen Produkten aus Deutschland seit 1925 von 2,5 auf 7 Millionen Pengö gestiegen sei, und zwar auf Grund von Zollnachlässen in ungarischen Tarifverträgen, an denen Deutschland als meistbegünstigtes Land Teil hat. Um welche Produkte es sich dabei handelt, ist aus den Verhandlungen nicht zu ersehen. Zutreffend ist aber, daß die Ausfuhr deutscher chemischer Produkte nach Ungarn beträchtlich zugenommen hat. Diese Tatsache erklärt sich ohne weiteres aus der von Jahr zu Jahr steigenden Industrialisierung Ungarns, durch die ein wesentlicher Mehrbedarf an Chemikalien entstanden ist, welche die noch in der Entwicklung begriffene ungarische chemische Industrie nicht zu erzeugen vermag. Daß hierin keine Schädigung ungarischer Interessen liegt, geht aus der Tatsache klar hervor, daß die deutsche Einfuhr in solchen Erzeugnissen besteht, für die Ungarn Zollermäßigungen zu gewähren in der Lage war, weil die Produkte nach Lage der heimischen Industrie eines besonderen Schutzes nicht bedurften. Auch die starke Steigerung der ungarischen Einfuhr an Rohstoffen und halbfertigen Waren ist auf die steigende Industrialisierung des Landes zurückzuführen.

Wenn man Handelsvertragsverhandlungen führt, darf man seine Forderungen nicht ausschließlich aus den Zahlen der Außenhandelsstastistik herleiten, sondern man muß sich über die Ursachen ihrer Ergebnisse durch eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder Klarheit verschaffen. Eine solche Prüfung kann nur zu der Ueberzeugung führen, daß ein vertragloser Zustand zwischen beiden Ländern unter allen Umständen vermieden werden muß. Allein die Tatsache, daß Ungarn in der Lage war, von 1925 bis 1927 seine Ausfuhr von Fertigwaren nach Deutschland von 4,8 auf 8,6 Millionen zu steigern, zeigt, daß es sich bei diesem Vertrage für Ungarn keineswegs nur um agrarische Dinge handelt. Falls daher ein Tarifvertrag mit den ungarischen Interessen nicht vereinbar erscheint, wäre jedenfalls die Aufrechterhaltung des bisherigen Meistbegünstigungsvertrages einem vertraglosen Zustand bei weitem vorzuziehen.

—Bl. (217)

Digitized by Google

Kommerzienrat Heinrich Rosenbaum †

Am 17. Dezember v. J. verschied während eines Erholungsurlaubs in Mentone der Präsident des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs, Generaldirektor der Carbidwerk Deutsch-Matrei A.-G., Konmmerzienrat Heinrich Rosenbaum.

Der Verstorbene stand seit dem Jahre 1926 an der Spitze der österreichischen chemischen Industrie, um deren Organisation er sich in den drei Jahren seiner Präsidentschaft große Verdienste erworben hat. In seinem beruflichen Wirken wurde er zuerst in einer führenden Stellung beim Schuckert-Konzern weiteren Wirtschaftskreisen bekannt. Bald darauf übernahm er die Leitung der Unternehmungen des Elektrobosna-Konzerns. Während des Krieges gründete er die Stickstoffwerke-A.-G. in Maria-Rast bei Marburg. Den zu seinem Konzern gehörenden Unternehmen in Brückl, Kärnten, und Deutsch-Matrei in Tirol wurde im Jahre 1924 noch die Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität in Landeck angegliedert.

Aber seine organisatorische Tätigkeit beschränkte sicht nicht auf Oesterreich. An der deutschen Gründung der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H. in München hatte der Verstorbene einen hervorragenden Anteil. Einen klaren Blick für die Notwendigkeit internationaler Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der chemischen Industrie bekundete Kommerzienrat Rosenbaum durch die Vereinigung der kontinentalen Ferrosilicium-Industrie in einem Syndikat, das nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten zustande kam. In Anerkennung seiner Verdienste um diesen Zusammenschluß wurde ihm die geschäftliche Leitung des Syndikats übertragen, das seinen Sitz in Oesterreich fand. Dem Carbid-Syndikat gehörte er als Vizepräsident an. Auch in Jugoslawien und in den nordischen Staaten ist er an der Gründung und Leitung elektrochemischer Industrien erfolgreich tätig gewesen. Bei den Verhandlungen zwischen den Wirtschaftsverbänden der deutschen und österreichischen chemischen Industrie aus Anlaß der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen zwischen beiden Ländern vertrat der Verstorbene die Interessen seines Verbandes.

Der Wertschätzung, deren er sich auch außerhalb seines Industriezweiges als weitblickender Wirtschafter erfreute, verdankte er seine Wahl in den Vorstand des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs. Ein mit großen Gaben ausgestatteter Wirtschaftsführer ist mit ihm aus dem Leben geschieden. (215)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

(Fortsetzung.)

Ueber die deutsche Weinsäureindustrie und ihre historische Entwicklung ist schon berichtet.

Es bleibt noch die deutsche Zollpolitik zu behandeln.

Beim Beginn der handelspolitischen Aktivität in den deutschen Ländern — also dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts — war Weinsäure nur insoweit Gegenstand der Zollpolitik, als sie durch Sammelpositionen erfaßt war.

So sah die Pos. 3 des „Preußischen Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates" vom 26. Mai 1818 als Zoll für im Tarif namentlich nicht genannte „Säuren", also auch Weinsäure, beim Eingang in den östlichen Provinzen (Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen) 1 Rt. 12 Gr. pro Zentner (alter preußischer Zentner zu 51,44822 kg) und einen gleichen Betrag als Verbrauchsabgabe vor. Ging die Ware dagegen in den westlichen Provinzen (Westfalen, Cleve, Berg, Jülich, Niederrhein) ein, so betrug der Zoll 12 Rt. pro Zentner, während die Verbrauchsabgabe die gleiche war.

Die Tarifrevision in Gestalt der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 erhöhte den Zoll für die jetzt unter Ziffer 5 laufende Sammelposition auf 3 Rt. pro Zentner.

Die Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 setzte den Zoll auf 3 Rt. 20 Gr. pro Zentner fest.

Auch der bayerische Tarif vom 23. September 1811 kannte eine Sammelposition 7 für „nicht genannte chemische Präparate", die mit 2 fl. pro Bruttozentner belegt war.

Die Sammelposition des sächsischen Tarifs vom 23. März 1822 legte 8 Gr. pro Bruttozentner auf „nicht genannte chemische Erzeugnisse", also auch Weinsäure.

Ob der württembergische Tarif vom 30. März 1808 die Weinsäure nach der mit 1 fl. 4 Kr. belegten Sammelposition für „Apothekerwaren" tarifierte, steht nicht fest.

Der badische Zolltarif vom 15. Juli 1827 belegte „Säuren, nicht genannt" aus der Pos. 5 „chemische Produkte" mit 1 fl. 40 Kr. pro Zentner.

Das erste Ergebnis der Zolleinigungsbestrebungen, der bayerisch-württembergische Vereinszolltarif — in Kraft seit 1. Oktober 1828 —, nannte in der Pos. 361 „Säuren, nicht eigens belegt" und belastete sie mit 5 fl. pro Bruttozentner.

Der bayerisch-württembergische Zollverein schloß am 22. März 1833 mit Preußen und den beiden Hessen einen weiteren Zollvereinigungsvertrag, dessen Pos. 5 unter Buchstaben a) für „nicht genannte Säuren" einen Zoll von 3 Rt. 20 Gr. brachte, so daß der letzte preußische Satz damit in den Vereinszolltarif aufgenommen war. Der Satz wurde alsdann durch die Zollerhebungsliste von 1840/42 auf 3 Rt. 10 Gr. herabgesetzt, welchen Satz auch der Tarif vom Jahre 1860 übernahm.

Der preußisch-französische Handelsvertrag vom 2. August 1862 enthielt die Zusicherung der gegenseitigen Zollfreiheit für Weinsäure.

Die zahlreichen Zollherabsetzungen, die dieser Handelsvertrag ganz allgemein für den Vereinszolltarif brachte, lösten starken Widerstand seitens der süddeutschen Staaten aus, der sogar zeitweilig den Bestand des Zollvereins gefährdete.

Die tarifliche Auswirkung dieser Zusage brachte alsdann der Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865, in dem die Weinsäure in der Ziffer 3 der Anmerkung zum Buchstaben a) ausdrücklich zollfrei gestellt wurde.

Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868 band die Zollfreiheit der Weinsäure im deutschen Tarif auch Oesterreich-Ungarn gegenüber vertraglich.

Der nächste Tarif vom 1. Oktober 1870 brachte auch autonom wieder diese Zollfreiheit für die Weinsäure.

Eine große Tarifreform brachte das Jahr 1879. Entsprechend der schutzzöllnerischen Tendenz dieses Gesetzeswerkes hatte die Regierung einen Zoll von 4,— RM. pro 100 kg in Vorschlag gebracht. Die Industrie sprach sich damals für Beibehaltung der Zollfreiheit aus, „da Deutschland sich bezüglich dieses Artikels dem Ausland gegenüber in einer Art von Veredlungsverkehr befände, der durch Zollschranken nur beeinträchtigt werden könnte".

In der Folgezeit brachten einige Handelsverträge auch dem deutschen Weinsäureexport vertragliche Zugeständnisse.

So setzte der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 den österreichischen Zoll der Pos. 331 für Weinsäure von 10 fl. auf 6 fl. pro 100 kg herab.

Der Handelsvertrag mit Italien vom gleichen Datum band den italienischen Zoll der Pos. 30, h für Weinsäure Deutschland gegenüber in seiner autonomen Höhe von 10,— Lire pro 100 kg.

Digitized by Google

In gleicher Weise band der Handelsvertrag mit Rumänien vom 21. Oktober 1893 den autonomen Satz für Weinsäure aus der Pos. 162 in Höhe von 16,— Lei pro 100 kg.

Die im deutschen Tarif vom 15. Juli 1879 dem Wunsch der Industrie entsprechend vorgesehene Zollfreiheit für Weinsäure aus der Sammelposition 5, m wurde Italien und Oesterreich-Ungarn vertraglich gebunden.

Gelegentlich der Zolltarifrevision des Jahres 1902 wurde von der deutschen Weinsäure-Industrie erstmalig ein Zoll als Ausgleich gegen die durch günstigere natürliche Produktionsbedingungen bevorzugten Produktionsländer Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich, die überdies noch eigenen Zollschutz für die Weinsäure hatten, verlangt und bewilligt. Die Motive sagen hierüber folgendes:

„Zu Nr. 277.

Weinsteinsäure ist in Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich mit Eingangszöllen von 8 bis 20 M. für 1 dz belastet, obwohl in diesen Staaten der leichte und billige Bezug von rohem Weinstein und Weinhefe der Weinsäureindustrie einen natürlichen Vorsprung verschafft, der in Italien durch einen Ausfuhrzoll von 2,20 Lire auf die genannten Rohstoffe noch verstärkt wird. Die in Deutschland bestehende Zollfreiheit hat in neuerer Zeit eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika möglich gemacht. Der von den beteiligten Gewerbetreibenden beantragte Zoll von 8 M. erscheint hiernach sowie mit Rücksicht auf die in Nr. 186 vorgeschlagene Zollbelegung der trockenen oder teigartigen Weinhefe gerechtfertigt . . . Der Großhandelspreis eines Doppelzentners wird für die Weinsäure auf 210 M. . . . angegeben."

Der autonome Satz von 8,— M. wurde im Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 6. Dezember 1891 auf 4,— M. herabgesetzt. Dieser Satz trat sodann bei der Inkraftsetzung des Tarifs vom 25. Dezember 1902 am 1. März 1906 für meistbegünstigte Weinsäure erstmalig in Kraft.

Die durch den Krieg bedingte Aenderung der handelspolitischen Situation löste in der Weinsäure-Industrie den Wunsch nach verstärktem Zollschutz aus, der sich gelegentlich der Verhandlungen des Jahres 1918 über eine Annäherung des österreichisch-ungarischen sowie deutschen Wirtschaftsgebietes zu dem Antrag auf einen Schutzzoll von 25,— M. und weitere Verhandlungsspanne von 25,— M., insgesamt also autonomen Satz von 50,— M. verdichtete. Die Begründung des damaligen Antrages charakterisiert die Lage der deutschen Weinsäure-Industrie gegenüber ihren Auslandskonkurrenzen so treffend, daß sie wörtlich wiedergegeben sei:

„Italien erhob bisher einen Ausfuhrzoll von 2,20 Lire pro 100 kg weinsaures Rohmaterial. Da das Hauptrohmaterial der deutschen Weinsäurefabriken Weinhefe ist mit einem Gehalt von durchschnittlich 25% Weinsäure, belastet dieser Ausfuhrzoll die 100 kg Weinsäure mit 9 M., einem Betrag, der ganz erheblich ist. Aufstellungen der Mehrkosten, die die deutschen Weinsäurefabriken für den Bezug von Weinhefe auf Sizilien gegenüber den italienischen Fabriken vor dem Kriege hatten, ergeben den Betrag von 16 M. per 100 kg Weinsäure. Um diese Summe sind also die deutschen Fabriken differenziert gegen die italienischen, und zwar kommt dieser Betrag ungefähr dem Gewinne einer sehr großen und günstig arbeitenden Weinsäurefabrik in normalen Jahren gleich. Nur die technische Ueberlegenheit hat es bisher den deutschen Fabriken ermöglicht, diese Differenzierung zu überwinden. Noch bedeutend höher sind die Unkosten für den Bezug von Weinhefe aus der Gegend von Barletta, der besten Rohmaterialgegend, wo sich die bedeutendste italienische Fabrik L'Appula befindet. Nach einer vorliegenden Aufstellung betragen die Unkosten von dort bis Amsterdam 10 Lire auf 100 kg Weinhefe, bei Weinhefe von 25% 32 M. auf 100 kg Weinsäure. Gegenüber dieser äußerst günstig gelegenen Fabrik ist also die Differenzierung zuungunsten der deutschen Fabriken noch bedeutend größer, als aus dem für den Bezug nach Deutschland sehr günstig gelegenen Sizilien. Für den Bezug aus Frankreich liegen die Mehrkosten gegenüber den französischen Fabriken zwischen den beiden oben genannten Zahlen, je nach Lage des Versandplatzes. Im Durchschnitt betragen sie 20 M. per 100 kg Weinsäure, wobei nicht gerechnet ist, daß der Einheimische besser in der Lage ist, die Konjunktur auszunutzen.

Diese Darlegungen dürften einmal beweisen, daß die natürliche Differenzierung der deutschen Weinsäure- und Weinstein-Industrie ohnedies so bedeutend ist, daß ein Ausfuhrzoll aus den Weinländern, wie er z. Zt. in Italien besteht, unbedingt abgelehnt werden muß.

Ferner aber legen die soeben geschilderten Verhältnisse dar, daß die deutsche Weinsäure- und Weinstein-Industrie ohne einen genügenden Zollschutz nicht existieren, geschweige denn wieder aufkommen kann. Der bisherige vertragsmäßige und auch der autonome Zollsatz von 4 M. und 8 M. waren bereits zu niedrig. Selbst die Weinländer, Frankreich mit 12 frs., Italien mit 10 Gold-Lire, Spanien mit 32 frs., haben erheblich höhere Zölle. Nach dem Kriege werden die Verhältnisse für die deutschen Fabriken auf Jahre hinaus, vielleicht dauernd ganz bedeutend verschlechtert sein. Die oben genannten Bezugsspesen der Rohware aus Italien und Frankreich werden ein Vielfaches der früheren Sätze betragen, was ohne weiteres klar ist, wenn man die Erhöhung der Seefrachten, Verladekosten usw. denkt. Die Seefracht von Sizilien betrug im Jahre 1912 ca. 10 sh. für die Tonne. Allein dieser Betrag wird noch lange das Mehrfache des früheren sein, wenn auch die heutigen Sätze von 170 bis 200 sh. die Tonne nach Friedensschluß erheblich abgebaut werden. Wenn man vor dem Kriege durchschnittlich mit einer Differenzierung der deutschen Fabriken gegenüber denen in den Weinländern von 20 M. auf die 100 kg rechnen dürfte, so muß dieser Betrag, ganz abgesehen vom ersten Jahre nach dem Kriege, auf wenigstens 100 M. veranschlagt werden, wenn man einigermaßen sicher gehen will. Der Ausgleich durch niedrige Fabrikationsspesen, den die deutschen Firmen in den Vorkriegszeiten für sich hatten, wird für Jahre fehlen, da mangels genügender Rohmaterialzufuhr und Ausfuhrmöglichkeit — 75% der deutschen Produktion wurden ausgeführt, größtenteils nach England und dessen Kolonien — die Produktion zu gering sein wird, um billig zu arbeiten. Es muß daher, um das Wiederaufkommen der Weinsäure- und Weinstein-Industrie in Deutschland zu ermöglichen und nach der Uebergangszeit der Industrie die Möglichkeit zu geben, die alte Stellung allmählich wieder zu erringen, folgendes gefordert werden:

1. Während der Uebergangszeit, bis in den Bezugsverhältnissen des Rohmaterials und den bezogenen Mengen ein gewisser Beharrungszustand erreicht ist, ist die Einfuhr von Weinsäure und Weinstein nach Deutschland zu verbieten, andernfalls würde die Aufnahme der Fabrikation in größerem Umfange durch Ueberschwemmung mit Auslandsware vollständig unmöglich sein.

2. Nachdem ein gewisser Beharrungszustand eingetreten ist, ist der Einfuhrzoll für Weinsäure und Weinstein auf 50 M. die 100 kg festzusetzen, wobei es zweifelhaft ist, ob dieser Zoll genügt. Dieser Satz kann, falls dies zolltechnisch durchführbar ist, allmählich auf 25 M. herabgesetzt werden. Der niedrigste Zoll, der nach Wiederkehr normaler Verhältnisse und voller Aufnahme der Produktion durch die deutschen Fabriken in Betracht kommen kann, ist 20 M. auf 100 kg zum Ausgleich der gegen die Fabriken der Weinländer vorhandenen Differenzierung. Für Oesterreich gelten diese Ausführungen nicht. Hier genügt, wie oben erwähnt, die Herbeiführung eines paritätischen Verhältnisses, einerlei, wie hoch der Zoll sei. . . . "

Der Kriegsausgang ließ diese Annäherungs- sowie im Zusammenhang mit ihnen stehende Zollrevisionspläne zurücktreten.

Die Frage des Zollschutzes trat auch in der ersten Nachkriegszeit zurück, da das Einfuhrbewilligungssystem, das ja praktisch einen Zollschutz in Höhe von unendlich darstellen kann, den erforderlichen Schutz darbot.

Als man sich jedoch mit zunehmender Konsolidierung der Wirtschaftsverhältnisse mit dem Gedanken eines Abbaues des Einfuhrbewilligungssystems vertraut machen mußte, trat auch die Frage des Zollschutzes wieder in den Vordergrund.

Digitized by Google

So beantragte die Industrie im Jahre 1922 einen Zoll von 100,— GM. pro 100 kg mit folgender Begründung:

„Obgleich Deutschland mehr als $^9/_{10}$ des Rohmaterials aus Italien, Spanien, Frankreich, Algier und Argentinien hauptsächlich auf dem Wasserwege bezieht, konnte es infolge seiner großen Produktion vor dem Kriege die Weinsäure so vorteilhaft herstellen, daß $^5/_6$ der Gesamtproduktion in den letzten Friedensjahren ausgeführt werden konnten.

Die Hälfte davon ging nach England und seinen Kolonien. England hat eine sehr alte und leistungsfähige Weinstein-Industrie, so daß der Export dorthin nur bei der bisherigen Zollfreiheit, sowie mit Hilfe der billigen Frachten möglich war.

Die englische und auch die vor dem Kriege vorhandene französische und italienische Industrie haben sich während des Krieges infolge des Fortfalles der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt sehr gekräftigt. Besonders werden die deutschen Fabriken mit der größten Fabrik der Welt, in Italien, kaum mehr konkurrieren können, da sich die Wirtschaftsverhältnisse von Grund auf geändert haben und die deutsche Industrie hinsichtlich ihrer Rohwarenbeschaffung durch den niedrigen Stand der Valuta und die enorme Steigerung der Transportkosten dem Ausland gegenüber erheblich benachteiligt ist.

Ihr Absatz nach dort ist durch die ausländischen Zollmauern außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

So erheben:

Frankreich .	2 160	Papiermark	% kg Weinsäure
Italien . . .	508	„	% kg „
Spanien . .	10 051	„	% kg „
England . .	3 500	„	% kg „
Amerika . .	2 390	„	% kg „

Demgegenüber rechtfertigt die schwierige Lage der deutschen Weinsäure-Industrie den Wunsch nach einem Zollsatz in der beantragten Höhe um so mehr, als ihre Leistungsfähigkeit einen Bedarf des Inlandsmarktes an fremder Ware ausschließt."

Aber erst im Rahmen der sogenannten kleinen Zolltarifrevision des Jahres 1924/25 fanden die Zollwünsche der Weinsteinsäure-Industrie, die auf einen Satz von 50,— RM. hinausliefen, in Höhe von 20,— RM. im Gesetz vom 17. August 1925 Verwirklichung.

Die Begründung zu diesem Zollsatz besagt folgendes:

„Die Zölle für Weinsäure . . . sind in erster Linie ein Ausgleich dafür, daß die deutsche Industrie ihre Rohstoffe aus dem Ausland beziehen muß und deshalb mit höheren Gestehungskosten zu rechnen hat, als z. B. die Industrie von Frankreich und Italien. Letzteres belegt überdies den Rohstoff mit einem Ausfuhrzoll. Die deutsche Ausfuhr war vor dem Kriege groß. Inzwischen haben die ausländischen Betriebe während der Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt ihre Leistungsfähigkeit so erhöht, daß sie auch auf dem deutschen Markt Gefahr bilden. Aus diesen und handelspolitischen Gründen sind die vorgesehenen Zollerhöhungen erforderlich."

Der am 1. Oktober 1925 in Kraft getretene Zoll blieb bestehen bis zum 6. September 1927, also nicht ganz zwei Jahre.

An diesem Tage trat das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich in Kraft, das eine vertragsmäßige Herabsetzung des deutschen Zolles von 20,— RM. auf 6,— RM., d. h. um 70% auf 30% brachte. Bei der Bemessung dieses Satzes scheint die deutsche Delegation von dem Standpunkt ausgegangen zu sein, daß der Vorkriegszollschutz, erhöht um einen der „Weltteuerung" — um dieses Schlagwort der Kürze halber zu gebrauchen — entsprechenden Aufschlag, ausreichen sollte.

Dieser Auffassung könnte nur insoweit beigetreten werden, als die handelspolitische Situation auf dem Weltmarkt noch die gleiche wäre.

Bereits die allgemeinen Betrachtungen am Eingang dieser Abhandlung haben gezeigt, daß dies keineswegs der Fall ist.

Ihr Ergebnis sei noch einmal kurz zusammengefaßt:

(Schluß folgt.) (3457)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

„Greater Britain" und die Kündigung des deutsch-englischen Handelsvertrages.

Bereits in dem Abschnitt über die englische Wirtschaftskrise in den 70er und 80er Jahren war darauf hingewiesen, daß der von einer Minderheit der Enquetekommission erstattete Bericht als ein erfolgversprechendes Mittel zur Belebung des britischen Welthandels die Schaffung engerer handelspolitischer Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien durch gegenseitige Zollbegünstigungen empfohlen hatte. Der Gedanke eines britischen Reichszollvereins, in dem das Mutterland die Kolonien und Dominions mit den Erzeugnissen seiner Industrie versorgt und dafür Lebensmittel von den über alle Zonen zerstreuten Teilen des Weltreichs empfängt, war nicht neu. Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand ein System gegenseitiger Begünstigung von Mutterland und Kolonien durch Differenzialzölle. Die Kolonialprodukte zahlten im Mutterlande geringere Zölle als die gleichen Produkte der fremden Länder, und die englischen Erzeugnisse gingen in den Kolonien zollfrei oder unter geringerer Belastung als die gleichen Erzeugnisse des Auslandes ein. Dieses Präferenzsystem bestand bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts.

Der Gedanke, auf eine solche gegenseitige Begünstigung zurückzukommen, war naheliegend, denn England stand jetzt als Freihandelsland dem Protektionismus der mit ihm um die Weltmärkte streitenden Länder wehrlos gegenüber, da es keinerlei Machtmittel zur Durchsetzung von Zollermäßigungen in Händen hatte. Verschlossen sich nun diese Staaten im Interesse ihrer eigenen gewerblichen Produktion den Erzeugnissen der englischen Industrie, dann boten die überseeischen britischen Besitzungen, die Lebensmittel- und Rohstoffversorger des Mutterlands, gesicherte und aufnahmefähige Absatzgebiete, falls der Ausfuhr Großbritanniens eine Vorzugsstellung durch Zollermäßigungen eingeräumt wurde.

Aus diesen Erwägungen entstand im Jahre 1891 die United Empire Trade League, deren Aufgabe es sein sollte, durch eine rührige Propaganda die öffentliche Meinung für die Schaffung eines Reichszollvereins zu gewinnen. Ihre Agitation richtete sich besonders gegen die in den Handelsverträgen Englands mit dem Deutschen Zollverein und Belgien enthaltene Meistbegünstigungsklausel, die bei einem auf Zollvergünstigungen beruhenden britischen Reichszollverein diesen beiden Ländern den Mitgenuß aller gegenseitigen Zollermäßigungen eingeräumt hätte, da Deutschland und Belgien auch in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen meistbegünstigt waren. Die Beseitigung dieser Meistbegünstigungsklausel bildete daher die Voraussetzung für das Zustandekommen eines wirtschaftlichen „Greater Britain". Bereits Ende der 70er Jahre hatte Canada, unterstützt von den australischen Kolonien, an die britische Regierung das dringende Ersuchen um Kündigung dieser beiden Handelsverträge gerichtet. Diesbezügliche, im Jahre 1882 seitens der englischen Regierung in Berlin und Brüssel unternommene Sondierungen wegen eines Verzichtes auf die Meistbegünstigungsklausel waren erfolglos geblieben. Als dann durch das Inkrafttreten des McKinley-Tarifs im Jahre 1890 die Ausfuhr Canadas nach den Vereinigten Staaten teilweise lahmgelegt wurde, richtete das Parlament eine Adresse an die Königin Viktoria, in der erneut um die Kündigung der Verträge mit Deutschland und Belgien gebeten wurde.

Im Jahre 1892 hatte die britische Regierung eine amtliche Interpretation des Art. 7 des Vertrages mit

Digitized by Google

Deutschland veröffentlicht, nach der nicht nur das Vereinigte Königreich sich das Recht gewahrt hatte, der Einfuhr aus den Kolonien Vergünstigungen einzuräumen, sondern auch die Kolonien freie Hand besaßen, untereinander Vereinbarungen über Vorzugszölle zu treffen. Daraufhin berief die canadische Regierung im Jahre 1894 eine internationale Konferenz nach Ottawa ein, auf der die Frage des Reichszollvereins erörtert wurde; zu Entschließungen kam es jedoch nicht.

Im Jahre 1895 trat Joe Chamberlain als Kolonialminister in das Ministerium Salisbury ein. Eine seiner ersten Amtshandlungen war die Veranstaltung einer Erhebung bei 32 Kolonialregierungen über die Einfuhr aller wichtigeren Erzeugnisse in den Jahren 1884, 1889 und 1894, soweit mindestens 5% derselben aus fremden Ländern stammten.

Nach dem im Jahre 1897 veröffentlichten Ergebnis der Erhebung entfielen von dem Gesamtwert der wichtigeren Waren, in denen ein fremder Wettbewerb bestand, auf nicht englische Importe 1884: 25,7%, 1889: 27,8%, 1894: 31,9%. Danach war also ein Anwachsen der fremden Konkurrenz festzustellen. Aber nach Rathgens Ansicht waren in fast allen Einzelberichten die Angaben über den Ursprung der eingeführten Waren in den meisten Fällen wertlos, wodurch naturgemäß das Gesamtergebnis der Erhebung jegliche Bedeutung verlor. Im übrigen war in den Einzelberichten mehrfach hervorgehoben, daß die scheinbare Zunahme der Einfuhr aus fremden Ländern sich zum Teil dadurch erklärte, daß fremde Waren, die früher über England bezogen wurden, in den letzten Jahren unmittelbar aus den Ursprungsländern zur Einfuhr gelangten. Diese Entwicklung wurde in mehreren Berichten auch mit der Merchandise Marks Act in Verbindung gebracht, durch welche die Verbraucher über die Ursprungsländer beliebter Importartikel aufgeklärt waren. Im übrigen wiederholten die Kolonien im wesentlichen dieselben Klagen über mangelnde Rührigkeit der englischen Kaufleute und ihr geringes Anpassungsvermögen an die Bedürfnisse der Verbraucher, wie sie in den im vorigen Abschnitt erwähnten Berichten der britischen diplomatischen Vertretungen enthalten waren. Bemerkenswert ist dabei noch, daß von irgendwelchen unfairen Praktiken, die man im Mutterlande mit Vorliebe für den ausländischen erfolgreichen Wettbewerb verantwortlich machte, aus den Kolonien nichts verlautete.

Das Gesamtergebnis der Erhebung war vom Handelsamt in einigen kurzen Sätzen zusammengefaßt, in denen zur Beruhigung der heimischen Industrie die Tatsache festgestellt wurde, daß in der Lieferung der besten Qualitäten immer noch der britische Fabrikant an der Spitze stände. Lediglich die Vereinigten Staaten könnten in einigen Maschinen und Werkzeugen in dieser Beziehung konkurrieren. Aber der koloniale Markt sei zum guten Teil kein Absatzgebiet für beste Qualitäten, und deshalb habe der fremde Fabrikant mit billigen und gefälligen Nachahmungen solcher Waren dort Absatzmöglichkeiten, wobei allerdings die Gefahr bestände, daß ihm auch in besseren Qualitäten Lieferungen zufielen. Es müssen aber doch wohl ausländische Industrien nach den britischen Kolonien auch recht hochwertige Waren exportiert haben, denn Chamberlain hatte die Kolonialregierungen aufgefordert, Muster von fremden Importwaren einzusenden, die dann in England zur Ausstellung gelangten und teilweise durch hervorragende Qualität auffielen.

Im Jahre 1896 stellte Chamberlain zum erstenmal den Gedanken eines Reichszollvereins auf einem Kongreß der britischen Handelskammern zur Erörterung. Nach seiner Auffassung war die handelspolitische Einigung des Reichs zu erreichen durch Schaffung eines britischen Zollvereins mit Freihandel im Innern und Zollschutz nach außen. Dabei sollten die Kolonien ihre Zölle auf ausländische Waren nach freiem Ermessen festsetzen, während das Vereinigte Königreich sich verpflichtete, mäßige Zölle auf gewisse Massenerzeugnisse (Getreide, Fleisch, Wolle usw.), die in den Kolonien produziert wurden, zu legen. Eine solche Regelung würde den größten Fortschritt des Freihandels innerhalb des britischen Weltreichs bedeuten. Chamberlains Anregungen stießen auf lebhaften Widerspruch. Trotzdem veranlaßte er auf einer im Jahre 1897 abgehaltenen Konferenz der Premierminister der Kolonien eine erneute Diskussion über seine Vorschläge, wobei er auf die „lehrreiche und interessante Geschichte" des Deutschen Zollvereins hinwies, aber die Erreichung einer so weitgehenden Zolleinigung als eine äußerst schwierige Aufgabe bezeichnete. Er selbst verzichtete darauf, Vorschläge zu machen, und wünschte nur, die Ansichten der Kolonialminister zu hören. Der canadische Premierminister Laurier erklärte die Errichtung eines Reichszollvereins mit Rücksicht auf die canadische Industrie und die Finanzlage der Kolonie für undurchführbar. Dagegen sprach sich die Konferenz einstimmig für eine baldige Kündigung aller Verträge, welche engere Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und seinen Kolonien verhinderten, aus.

Trotzdem aber ging Canada als erste unter allen Kolonien noch in demselben Jahre dazu über, bei der Neugestaltung seines Zolltarifs ein Präferenzsystem zugunsten derjenigen Länder einzuführen, in denen canadische Waren zollfrei zur Einfuhr gelangten. Für diese Länder ermäßigten sich die Zollsätze im ersten Jahr um 12½% und von da ab um 25%; im Jahre 1900 wurde die Vergünstigung auf 33⅓% erhöht. Außer dem Vereinigten Königreich erstreckten sich die Vorzugszölle auf Neusüdwales, Britisch-Indien und Westindien. Die deutsche Einfuhr in Canada wurde infolgedessen gegenüber der englischen differenziert.

Als Gegenleistung für diese Begünstigung des Mutterlandes forderte die canadische Regierung unter Berufung auf die Beschlüsse der Kolonialkonferenz desselben Jahres erneut die Kündigung der Handelsverträge mit Deutschland und Belgien. Die britische Regierung entschloß sich daraufhin, am 30. Juli 1897 die Kündigung auszusprechen. In der Thronrede wurde dieser Schritt in folgender Weise begründet: „Ich habe dem König der Belgier und dem Deutschen Kaiser die Handelsverträge von 1862 und 1865 gekündigt, durch welche ich verhindert bin, mit meinen Kolonien solche Zolleinrichtungen zu treffen, wie sie mir zweckmäßig erscheinen." Danach hat es den Anschein, als ob die britische Regierung tatsächlich die Absicht gehabt hat, im Verkehr mit den Kolonien ein Differenzialzollsystem einzuführen.

Der Handelsvertrag mit Deutschland trat am 30. Juli 1898 außer Geltung. Die britische Regierung hatte bei der Kündigung ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, über den Abschluß eines neuen Vertrages zu verhandeln, da es ihr lediglich darauf ankam, die Bindungen des Art. 7 des alten Vertrages aufzuheben und die Kolonien überhaupt außerhalb einer vertraglichen Vereinbarung zu lassen. Ein neuer Vertrag ist nicht zustande gekommen, man einigte sich jedoch über eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Da die deutschen Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich und die Mehrzahl der Kolonien mit wenigen Ausnahmen zollfrei eingeführt wurden, während sie in Indien, den Dominions mit Selbstverwaltung und einigen anderen Kolonien derselben Behandlung unterworfen waren wie die Erzeugnisse irgendeines anderen Landes, hatte Deutschland keinen Anlaß, den Herkünften aus Großbritannien und seinen kolonialen Besitzungen die Meistbegünstigung ohne Gegenleistung zu verweigern. Die Reichsregierung erließ daher ein Gesetz vom Mai 1898, durch welches der Bundesrat ermächtigt wurde, den Erzeugnissen des Vereinigten

Digitized by Google

Königreichs und der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 30. Juli 1898 ab zunächst auf die Dauer eines Jahres diejenigen Vorteile einzuräumen, die den Erzeugnissen des meistbegünstigsten Landes gewährt wurden. Der Bundesrat machte von dieser Ermächtigung Gebrauch, und der Reichskanzler erließ eine entsprechende Verordnung vom 11. Juni 1898. Diese provisorische Regelung ist in den folgenden Jahren neunmal verlängert worden, zum letztenmal im Jahre 1913 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1915. Ausgenommen von der Gewährung der Meistbegünstigung war von den britischen auswärtigen Besitzungen Canada, und zwar wegen der oben erörterten Differenzierung der deutschen Einfuhr gegenüber der englischen.

Die Frage eines britischen Reichszollvereins ist dann im Jahre 1900 auf einem Handelskammerkongreß nochmals eingehend erörtert worden. Aber bei der inzwischen eingetretenen guten wirtschaftlichen Konjunktur war das Interesse daran merklich abgeflaut. Es kam schließlich eine Resolution zustande, die Regierung aufzufordern, eine Kommission aus Vertretern des Mutterlandes und der Kolonien mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, wie die Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Reichs erweitert werden könnten. Der Premierminister Salisbury lehnte es ab, diesem Ersuchen zu entsprechen. Chamberlain selbst ließ in demselben Jahr bei einer Rede im Unterhaus den Gedanken eines Reichszollvereins in aller Form fallen und bestritt ausdrücklich seine geistige Urheberschaft an diesen handelspolitischen Plänen.

Der Stand der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und England um die Jahrhundertwende.

Im Jahre 1900 war Großbritannien für den Außenhandel des deutschen Zollgebietes das bedeutendste Land. Der Gesamtwert der Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel betrug in diesem Jahre (ausschließlich der Edelmetalle) 1581 Mill. M., während der gesamte Handelsverkehr mit den anderen Hauptländern des deutschen Außenhandels wesentlich niedrigere Werte aufwies, nämlich mit den Vereinigten Staaten 1443,2 Mill., mit Oesterreich-Ungarn 1190,7 Mill. und mit Rußland 1029,5 Mill. M. In der deutschen Einfuhr hatte Großbritannien den ersten Platz, den es früher einnahm, 1897 an Rußland, dann aber an die Vereinigten Staaten abtreten müssen. Für die deutsche Ausfuhr war England jedoch nach wie vor das wichtigste Absatzgebiet geblieben. An der deutschen Gesamteinfuhr belief sich der Anteil Englands auf 13,9%, der Vereinigten Staaten 16,9%, Oesterreich-Ungarns 12%, Rußlands 12%. Von der Gesamtausfuhr Deutschlands entfielen auf England 19,2%, Vereinigte Staaten 9,3%, Oesterreich-Ungarn 10,7%, Rußland 7,6%. Zählt man aber Deutschlands Außenhandel mit Großbritannien denjenigen der britischen Kolonien zu, dann nahm das britische Reich sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr die erste Stelle ein. In der deutschen Einfuhr stellte sich der Anteil auf 20,7% und in der Ausfuhr auf 22,6%.

Deutschland erhielt von Großbritannien und seinen Kolonien in großen Mengen Rohstoffe und Halbfabrikate für die Industrie, insbesondere Garn, Steinkohlen, Roheisen, Wolle, Baumwolle, Kautschuk und Guttapercha, Leinsaat, Palmkerne, Kopra, Jute, Rindshäute usw. Dagegen lieferte Deutschland an das britische Reich vornehmlich industrielle Produkte, wie Textilwaren, Chemikalien, Zucker, Farbendruckbilder und Kupferstiche, Leder und Lederwaren, Spielzeug, Eisenwaren, Porzellan, Kautschukwaren, Papier- und Holzwaren. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der deutschen Ausfuhr nach Großbritannien wurde durch den englischen Handel überseeischen Ländern zugeführt.

Der Wert der hauptsächlichsten Einfuhrwaren aus Großbritannien betrug im Jahre 1900 in Millionen Mark:

Garn	150,8
Steinkohlen	114,6
Roheisen	53,6
Rohwolle	20,5
Kautschuk und Guttapercha	17,7
Häute und Felle	14,5
Wollene Tuchwaren	12,2
Gekämmte Wolle	11
Baumwollspinnmaschinen	9,9
Baumwollene Gewebe	6
Landwirtschaftliche Maschinen	5,6
Weißblech	5,3
Grobe Eisenwaren	5,3

Der Wert der wichtigsten deutschen Ausfuhrwaren betrug:

Zucker	115,3
Halbseidene Zeuge, Tücher usw.	38,8
Kleider	35,3
Wollene Tuch- und Zeugwaren	27,3
Farbendruckbilder, Kupferstiche usw.	24,3
Baumwollene Spitzen und Stickereien	22,2
Spielzeug	20,2
Feine Holzwaren	17,9
Teerfarbstoffe	17,1
Baumwollene Gewebe	15,9
Feine Lederwaren	15,6
Baumwollene Strumpfwaren	14,3
Klaviere	10,9
Wollengarn	10,6
Grobe Eisenwaren	10,5
Feine Eisenwaren	9,3
Porzellan	9,2
Wollene Strumpfwaren	8,8
Maschinen und Maschinenteile	8,8
Lackiertes und gefärbtes Leder	8,6
Buntpapier	7,8
Eisendraht	7,7
Baumwollene Posamenten	7,2
Waren aus edlen Metallen	7,0

In den Jahren 1891/1900 betrug im Spezialhandel der Wert der

	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß d. Ausfuhr
1900	840,7	912,2	142,6
1899	777,1	851,6	128,5
1898	825,7	803,8	174,4
1897	661,5	701,7	131,6
1896	647,4	715,1	161,5
1895	578,4	678,1	139,1
1894	608,6	634,4	119,5
1893	656,4	673,3	104,3
1892	621,0	640,0	81,3
1891	676,8	696,1	114,1

Deutschlands Einfuhr der hauptsächlichsten chemischen Produkte aus Großbritannien in den Jahren 1897 und 1900.

	1900	1897
	in Mill. M.	
Aetherische Oele, nicht besonders genannte	1,18	1,44
Lacke, Lackfirnisse, Schellackkitt	0,81	1,10
Aetznatron	0,27	0,16
Leim, Leimgallerte	0,30	0,28
Alkaloide und deren Salze	1,24	1,15
Kohlensaures Ammoniak, Salmiakgeist	0,87	0,80
Schwefelsaures Ammoniak	2,77	3,84
Anilinöl, Anilinsalze	1,06	1,09
Teerfarbstoffe	0,61	0,45
Anthracen	0,84	2,63
Borax, Borsäure	0,51	0,66
Chinarinde	2,04	0,52
Citronensäure, Citronensaft	0,33	0,26
Glycerin, gereinigt	0,56	0,31
Glycerin, roh	2,27	3,12
Indigo	0,52	1,52
Jod	2,31	2,55
Campher	0,39	0,17
Carbolsäure	2,75	1,33
Naphthalin	0,41	0,35
Phosphor	0,81	0,69

Digitized by Google

	1900	1897
	in Mill. M.	
Steinkohlenteeröle, leichte	1,51	4,31
Terpentinöl und anderes Harzöl	0,93	0,25
Vitriol, blaues	0,36	0,39
Chem. Fabrikate, nicht besonders genannt, zu technischen Zwecken	1,25	—*)
zu pharm. Zwecken, pharm. Präparate	0,93	—*)

Deutschlands Ausfuhr der hauptsächlichsten chemischen Produkte nach Großbritannien in den Jahren 1897 und 1900.

	1900	1897
	in Mill. M.	
Aetherische Oele, nicht besond. genannte	0,30	0,12
Blei-, Farben- und Pastellstifte	0,84	0,93
Lacke, Lackfirnisse, Schellackkitt	0,31	0,19
Ultramarin	0,88	0,89
Aetzkali	1,04	1,07
Chlorkalk	0,72	0,16
Gelatine, Cylinderlack	0,53	0,35
Leim, Leimgallerte	1,22	1,20
Sprengstoffe	0,96	0,51
Pottasche	1,54	0,68
Alizarin	2,41	2,40
Alkaloide und deren Salze	0,56	0,39
Anilinöl, Anilinsalze	0,73	0,78
Teerfarbstoffe	17,15	13,59
Barytsalze, nicht besonders genannt	0,35	0,15
Bleiweiß	4,46	3,20
Brom	0,38	0,06
Chinin, Chininpräparate	1,54	1,27
Chlorkalium	1,90	1,36
Chromsaures Natron	0,34	0,11
Gerbsäure	0,59	0,32
Goldsalze	1,34	1,24
Holzgeist	0,41	0,24
Indigo	0,84	0,12
Carbolsäure	0,44	0,24
Mennige	0,79	0,57
Kalisalpeter	1,86	1,06
Weinstein	0,48	0,25
Weinsäure	1,49	1,92
Zinkweiß, Zinkstaub, Zinkasche	2,05	1,72
Lithopone	0,57	—*)
Bronze- und Chromfarben	0,55	—*)
Chem. Fabrikate, nicht besonders genannt, zu technischen Zwecken	3,36	—*)
zu pharm. Zwecken, pharm. Präparate	0,91	—*)

Die Schutzzollbestrebungen in England vom Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Weltkriege.

Der Gedanke eines Reichszollvereins war fallengelassen, wie in einem früheren Abschnitt ausgeführt wurde. Aber die ihm zugrunde liegenden protektionistischen Bestrebungen lebten weiter und fanden in Chamberlain bald wieder einen rührigen Befürworter. Im Jahre 1903 trat er mit einem neuen Plan vor die Oeffentlichkeit, um eine engere Verbindung zwischen Mutterland und Kolonien herzustellen. Er erklärte, die Kolonien wünschten eine Vorzugsbehandlung für ihre Produkte in dem Vereinigten Königreich. Rohstoffe könnten dabei nicht in Betracht kommen; man müsse daher, wenn eine Loslösung der überseeischen Besitzungen vom Mutterlande verhindert werden sollte, Zölle auf alle Lebensmittel legen, die nicht aus Teilen des britischen Reichs zur Einfuhr kämen. Dabei gab Chamberlain seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, daß derartige Zölle ganz überwiegend dem ausländischen Produzenten zur Last fallen würden, denn sie bildeten nur eine Gegenleistung für das Privilegium, mit England Handel treiben zu dürfen**). Aber diese Ideen erschienen dem Kabinett, an dessen Spitze der Führer der Konservativen, Balfour, stand, zu revolutionär. Der Premierminister stimmte daher noch in demselben Jahr dem Austritt Chamberlains aus dem Kabinett mit der Begründung zu, daß die öffentliche Meinung für Lebensmittelzölle noch nicht reif sei, obwohl sie an sich durchaus erwünscht wären, um das Empire vor einer Auflösung zu bewahren.

*) Nicht gesondert nachgewiesen.

**) The English policy of Free Trade with the history of Tariff Reform and its position in 1914, Weltwirtschaftl. Archiv B. 3.

Damit hatte Chamberlain die Unabhängigkeit erreicht, die für eine großzügige Propaganda in protektionistischem Sinne erforderlich war. Um den Zusammenschluß aller Anhänger der Schutzzollidee zu einer Organisation zu ermöglichen, wurden ihm von Mitgliedern der Aristokratie, von Industriellen und führenden Finanzleuten beträchtliche Summen zur Verfügung gestellt. So entstand die „Tariff Reform League", die einen Ausschuß bildete zur Aufstellung eines Zolltarifs, für den der deutsche Tarif als Vorbild dienen sollte. Inzwischen begann Chamberlain eine großzügige Agitation durch Versammlungen in allen bedeutenderen Städten, wobei er für die Einführung von Schutzzöllen auf alle ausländischen Herkünfte mit Ausnahme von Rohstoffen und die Gewährung von Vorzugszöllen an die Kolonien eintrat. Der Freihandel, so erklärte er, sei früher durchaus zweckmäßig gewesen, jetzt aber müsse er aufgegeben werden, da das Ausland mit seinen Schutzzolltarifen schnelle Fortschritte machte, während die englische Industrie seit der Hochkonjunktur von 1872 sich in ständigem Rückgange befände und alle großen Industrien ihrem Zusammenbruch entgegengingen. Die Landwirtschaft, der größte aller Produktionszweige, sei bereits ruiniert, die Zucker- und Seidenindustrie wären erledigt, die Eisen- und Wollwarenindustrie wären gefährdet, und die Baumwollindustrie ginge immer mehr zurück. Auch die Schiffahrt befände sich auf dem absteigenden Ast, und die kleineren Industrien würden von dem ausländischen Wettbewerb erdrosselt. Diese Schutzzollpropaganda fand in der Industrie und der Landwirtschaft weit mehr Anklang als seine frühere Idee des Reichszollvereins.

Aber der Freihandel mobilisierte seine Streitkräfte gegen diese protektionistische Agitation. In Wort und Schrift suchte man vor allem Chamberlains Theorien über die Wirkung der Zölle auf die Preise zu widerlegen. Wenn tatsächlich die Zölle keine preissteigernde Wirkung hätten, was nützten dann die Lebensmittelzölle den heimischen und kolonialen Produzenten? Warum wolle man Rohstoffe zollfrei eingehen lassen, wenn doch der ausländische Lieferant den Zoll bezahlte? Auch die Industrie des Mutterlandes könne doch nur von Zöllen einen Nutzen haben, wenn sie die Preise der ausländischen Waren erhöhten. An der ablehnenden Kritik der Vorschläge Chamberlains beteiligten sich auch die Nationalökonomen und führende Persönlichkeiten aus den Kreisen des Handels und der Banken. Von den politischen Parteien trat die Mehrheit der Konservativen und der Unionisten für die neue Zollpolitik ein, aber eine nicht unbeträchtliche Minderheit hielt am Freihandel fest. Balfours Haltung war nicht klar erkennbar; zweifellos stand er den Reformvorschlägen Chamberlains skeptisch gegenüber, zumal die damalige allgemeine wirtschaftliche Lage trotz einer vorübergehenden Depression im Handel keineswegs ungünstig war. Aber der Premierminister schien sich von der durch große Mittel unterstützten Propaganda der Tariff Reform League parteipolitische Vorteile zu versprechen, eine Annahme, die sich bald als trügerisch erwies. Es entstand als Gegenorganisation gegen die Tariff Reform League die „Free Trade Union", die in zahlreichen Versammlungen in allen Städten des Landes die zollpolitischen Theorien Chamberlains und seine statistischen Irrtümer zu widerlegen suchte. An dieser freihändlerischen Propaganda nahm auch der Cobden-Club lebhaften Anteil, und unter den Politikern traten besonders der Liberale Asquith und das Mitglied der unionistischen Partei Schatzkanzler Lord Goschen hervor.

Ihren Höhepunkt erreichte die Agitation für die Tarifreform von den allgemeinen Wahlen des Jahres 1906, bei denen es sich neben dem Freihandel auch um die irische Frage handelte. Schon einige Nachwahlen der letzten Zeit waren gegen die unionistische Regierung ausgefallen. Und doch ahnte niemand die überwältigende Niederlage, welche die Hauptwahl den Unionisten bringen sollte. Die Freihandel- und Home-Rule-

Digitized by Google

Koalition hatte eine Unterhausmehrheit von 354 Sitzen errungen, und dabei waren auch in der unionistischen Minderheit noch Freihändler in nicht geringer Zahl. Bald nach der Wahl erlitt Chamberlain einen Schlaganfall, der ihm eine weitere aktive Beteiligung an der Politik unmöglich machte. Aber die Tariff Reform League stellte ihre protektionistische Agitation nicht ein, wobei sie mit der Möglichkeit eines parteipolitischen Umschwungs als Folge der unvermeidlich gewordenen Reform der Einkommensteuer rechnete. Außerdem konnte ein Konjunkturumschlag eintreten, der jedesmal im Laufe der Jahrzehnte den schutzzöllnerischen Bestrebungen neue Nahrung gegeben hatte. Aber die Besserung der Wirtschaftslage, die 1906 eingesetzt hatte, hielt, abgesehen von einem vorübergehenden Rückschlag in den beiden nächsten Jahren, an.

Zwei weitere Wahlen des Jahres 1910 brachten den Unionisten erneute Enttäuschungen. Aus der ersten Wahl im Januar ging die freihändlerische Koalition mit einer zwar verminderten, aber vollkommen ausreichenden Mehrheit hervor. Und als zur Klärung einer Verfassungsfrage im November desselben Jahres Neuwahlen vorgenommen wurden, blieb diese Mehrheit aufrechterhalten. In diesen beiden Wahlkämpfen war Balfour gezwungen, zu der unbequemen Frage der Lebensmittelzölle Stellung zu nehmen. Auf einer großen Wahlversammlung in London im November 1910 erklärte er als Parteiführer, er hätte nicht die geringsten Bedenken, die Frage der Tarifreform einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Tatsächlich bestand aber innerhalb der Partei nicht eine derartige Absicht, und Balfours lediglich als Wahltrick gebrauchte Aeußerung zog ihm daher starke Anfeindungen aus den Kreisen der Tarifreformer zu, die ihn veranlaßten, im November 1911 aus dem Amte zu scheiden. Nachfolger wurde der überzeugte Tarifreformer Bonar Law als Führer der Opposition im Unterhaus, während Lord Lansdowne diese Rolle im Hause der Lords beibehielt.

Im Dezember 1911 trat Chamberlains Sohn Austen mit dem Antrag hervor, einen Zoll von 5% auf ausländische Lebensmittel und von 10% auf fremde Fertigwaren zu legen. Bonar Law erklärte bei diesem Anlaß, Lebensmittelzölle sollten erst in Betracht kommen, nachdem auf einer Kolonialkonferenz die Regierungen der Kolonien das Mutterland um die Festsetzung solcher Zölle ersucht hätten. Diese Aeußerung wurde von der britischen und kolonialen Presse sehr abfällig aufgenommen. Und als bald darauf einige Nachwahlen leidlich günstig für die Unionisten ausfielen, entschlossen sich die Tarifreformer, die Balfoursche Anregung einer Volksabstimmung endgültig fallen zu lassen. Lord Lansdowne widerrief auf einer Wahlversammlung im November 1912 in aller Form die Absicht, die Tarifreform vor ihrer Durchführung erst einem Volksentscheid zu unterwerfen. Bei diesem Anlaß erklärte Bonar Law die Einführung von Lebensmittelzöllen für eine notwendige Maßnahme. Wenige Tage später erlitt die unionistische Partei bei einer Nachwahl in dem wichtigen Bezirk von Lancashire eine schwere Niederlage, die allgemein der Unbeliebtheit der Lebensmittelzölle zugeschoben wurde. Die konservative Presse begann daraufhin für die Zollfreiheit von Lebensmitteln einzutreten. In der Partei brach eine Panik aus, und man erkannte, daß die nächsten Wahlen keine Aussicht auf Erfolg boten, wenn nicht zuvor ein unzweideutiger Verzicht auf Lebensmittelzölle ausgesprochen wurde. Bonar Law und Lord Lansdowne wollten sich anfangs nicht entschließen, diesen Programmwechsel mitzumachen, und zogen vor, von ihrer Stellung innerhalb der Partei zurückzutreten. Nach langwierigen Verhandlungen ließen sie diesen Entschluß fallen, nachdem man sich dahin geeinigt hatte, die Tarifreform so lange zurückzustellen, bis die Wähler sich zugunsten der unionistischen Partei entschieden hatten. Die Wirkung war, daß in den örtlichen Parteiverbänden wichtiger Wahlkreise, besonders des nördlichen Industriegebiets, die Unionisten sich von der Tarifreform lossagten. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges sind dann schutzzöllnerische Bestrebungen in der Oeffentlichkeit nicht mehr hervorgetreten, was zum guten Teil auch auf die wirtschaftliche Hochkonjunktur der letzten Friedensjahre zurückzuführen war. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Schluß.)

Greifen wir die europäischen Länder mit intensivster Kunstdüngung heraus, dann finden wir ein ähnliches Verhältnis zwischen Stickstoff- und Phosphorsäureverbrauch wie bei uns, nur noch in Belgien. In Holland und Dänemark verhält sich Stickstoff zu Phosphorsäure etwa wie 1 : 2½, in Frankreich wie 1 : 3, in Italien wie 1 : 7. Das Ausland hat also im Gegensatz zu Deutschland daran festgehalten, Phosporsäure in mehrfacher Menge zum Stickstoff in den Boden zu bringen. Man kann sich an den Ernteergebnissen solcher Länder davon überzeugen, daß sie nicht derartige Ausfälle haben hinnehmen müssen, wie wir sie während der letzten Jahre leider in Deutschland erlebt haben, wobei allerdings bemerkt werden soll, daß der Phosphorsäuremangel in Deutschland zwar nicht die einzige, bestimmt aber eine Ursache für die Ernteausfälle bildet.

Auch in seiner absoluten Höhe ist bei uns der Phosphorsäureverbrauch mit 17,5 kg für den Hektar Nutzfläche keineswegs als hoch zu bezeichnen. Sehen wir uns anderweitig um, dann haben wir beispielsweise Holland mit 50 kg, Belgien mit 31 kg, Dänemark mit 24 kg P_2O_5-Verbrauch. Italien und Frankreich haben mit 14—15 kg den heutigen deutschen Durchschnitt zwar noch nicht erreicht, weisen aber gegenüber der Vorkriegszeit einen erheblich gesteigerten Verbrauch auf. Andere Agrarstaaten, wie Ungarn, Rumänien, Spanien, die russischen Randstaaten, ganz zu schweigen von Rußland selbst, hinken mit ihrer Phosphorsäureanwendung, mit ihrer Kunstdüngerverwendung überhaupt, noch weit hinterher, ihre Ernteergebnisse sind aber infolge der extensiven Bewirtschaftung auch gar nicht mit denen der oben aufgeführten Gebiete zu vergleichen.

Man könnte versucht sein, den Phosphorsäurerückgang in Deutschland auf die sich immer mehr verschlechternde Finanzlage der Landwirtschaft zurückzuführen, die absolute und relative Erhöhung der Stickstoff- und Kalidüngung bietet uns aber den schlagenden Beweis dafür, daß hierin die Ursache nicht liegen kann. Je eingehender man sich mit diesem Problem befaßt, desto mehr muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß die Gestaltung des deutschen Phosphorsäuremarktes im großen und ganzen als wirtschaftliche Auswirkung des Weltkrieges zu bezeichnen ist, die eigentümlicherweise bisher immer noch nicht beseitigt worden ist.

Kali und nach Kriegsende auch Stickstoff standen während der vergangenen Jahre immer reichlich zur Verfügung der landwirtschaftlichen Abnehmer, denn diese Industrien stützen sich auf günstige Voraussetzungen in ihrer Rohstoffversorgung.

Die deutsche Superphosphatindustrie dagegen wurde bald nach Beginn der militärischen Maßnahmen für lange Jahre von ihrer Rohstoffbasis abgeschnitten und in ihrer Produktion lahmgelegt. Zur Versorgung der Landwirtschaft stand damals glücklicherweise noch die andere einheimische Phosphorsäurequelle, das Thomasmehl, zur Verfügung. Dieses konnte sich nun, nach Ausschaltung des Superphosphats, die fast völlige Beherrschung des deutschen Marktes sichern, während es sich vorher mit den anderen Phosphatdüngern in den Absatz ungefähr teilen mußte. Ehe nach Beendigung der Feindseligkeiten der internationale Wirtschaftsver-

Digitized by Google

kehr, der die Rohstoffversorgung der Superphosphatindustrie ermöglichte, wieder ins normale Gleis kam, hatte sich der deutsche Landwirt schon jahrelang so stark an regelmäßige Thomasmehldüngung gewöhnt, daß Superphosphat fast in Vergessenheit geraten war. In diesen Jahren des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft hat es nun offenbar die Superphosphatindustrie unter dem Einfluß der Zwangswirtschaft und Inflation nicht erreicht, sich in der Oeffentlichkeit und bei ihren Abnehmern im erforderlichen Umfange wieder in Erinnerung zu bringen, obwohl hierzu weit mehr Veranlassung vorlag als früher, da inzwischen als Folge der Versailler Bestimmungen die deutsche Thomasmehlproduktion eingeengt worden war, und deshalb die immer lebhaftere Nachfrage noch weniger befriedigen konnte als bisher. Bei der langen Entwöhnung der Landwirtschaft vom Superphosphat blieben aber die in ausreichendem Umfange verfügbaren einheimischen Produktionsmöglichkeiten unbeachtet, man beschritt vielmehr den für den Handelsverkehr vielleicht bequemeren, für die deutsche Wirtschaft gewiß aber bedenklicheren Weg, phosphorhaltige Kunstdünger als Fertigwaren zu importieren.

Unterstützt wurde die Entwicklung durch die Gestaltung der Währungsverhältnisse. Thomasmehl kaufte man in Frankreich und Belgien, den größten Thomasmehlexporteuren von heute, mit währungsschwachen Franken, die Rohstoffe des Superphosphats mußten mit währungsstabilen Dollars und englischen Pfunden bezahlt werden, wobei die Valutagewinne des Thomasmehlhandels weniger der Landwirtschaft selbst als der Zwischenhand zugeflossen sein dürften.

Deutschland hat sich so von einem Ausfuhrland, das es bis 1914 war, in das Land mit der stärksten Thomasmehleinfuhr der Welt verwandelt. In Zahlen drückt sich dieser Wirtschaftsvorgang folgendermaßen aus:

Thomasmehlversorgung Deutschlands.

	Produktion	Ueberschuß +Einfuhr, —Ausfuhr Mengen in 1000 to	f. Verbrauch verfügbar	%-Anteil der Auslandsware
1913 . . .	*2 280	—273	2 007	—
1924 . . .	1 065	+497	1 562	32%
1925 . . .	1 303	+628	1 931	33%
1926 . . .	1 397	+843	2 240	38%
1927 . . .	1 714	+799	2 513	32%

Diese Zahlen bestätigen uns also die Tatsachen: Verringerte Inlandsproduktion, die während der letzten Jahre 60—75% von 1913 betrug, Steigerung des Verbrauchs um 25%, Anteil der Auslandsware an der Bedarfsdeckung in durchschnittlicher Höhe von 33%. Erhärtet werden diese Angaben auch durch den amtlichen Bericht über die Düngersitzung vom 26. Oktober 1928 im Preußischen Landwirtschaftsministerium. Danach entfielen im Düngerjahre 1927/28 von 508 000 t deutschen Gesamtphosphorsäureverbrauchs auf Thomasmehl 387 000 t oder 76%, rund 110 000 t hiervon, also fast ein Drittel, waren Auslandsware.

Nirgends auf der Welt ist das Verhältnis zwischen dem Verbrauch von Thomasmehl und Superphosphat ein ähnliches. Ueberall überwiegt Superphosphat. Interessant ist vor allem, daß in Frankreich, dessen heutiger Thomasmehlanfall fast ebensogroß ist wie der deutsche, im eigenen Lande nur ein Viertel so viel wie in Deutschland verbraucht wird, entsprechend 20—25% des französischen Gesamtbedarfes an Phosphorsäure, auch Belgien-Luxemburg, mit einer für den kleinen Flächeninhalt gewaltigen Erzeugung von über 1 Million Tonnen, düngt nur zu etwa 40% mit Thomasmehl.

*) Zahlen 1913—1926 lt. statist. Jahrbuch des deutschen Reiches.
1927 lt. ammaire international de Statistique agricole.

Beide Staaten zusammen haben aber ihren Export von 800 000 bis 900 000 t in 1913 auf etwa 2 Millionen Tonnen in 1927 gesteigert, wodurch das Angebot am internationalen Thomasmehlmarkt heute wesentlich verstärkt worden ist. Jedenfalls halten es beide Staaten für wirtschaftlich dienlicher, ihre Superphosphatindustrien, die Werte schaffen, so angespannt als möglich in Gang zu halten, ihre wertvollen Abfallprodukte zur Verbesserung der Handelsbilanz an das Ausland abzustoßen.

Nicht so in Deutschland.

Obwohl bei uns heute nurmehr etwa 30% der Welterzeugung an Thomasmehl anfallen, ist die deutsche Landwirtschaft mit einem Verbrauch von mehr als 50% der Welterzeugung der größte Thomasmehlkonsument der Welt geworden und die deutschen Superphosphatanlagen stehen unzureichend ausgenutzt da.

Es soll im Rahmen unserer Betrachtung nicht darauf eingegangen werden, ob es von seiten der agrarchemischen Bedingungen vorzuziehen ist, Thomasmehl oder Superphosphat in den Ackerboden zu bringen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte muß es jedenfalls als eine vollkommen unbegreifliche Belastung der deutschen Handelsbilanz bezeichnet werden, wenn eine Fertigware vom Auslande bezogen wird, die im Inlande in weit ausreichendem Umfange und nach dem Urteil der Käufer in guter Beschaffenheit hergestellt werden kann. Wir hatten 1913 an Superphosphat und Thomasmehl einen Ausfuhrüberschuß von 29,5 Millionen M., 1926 und 1927 wurde ein Einfuhrüberschuß von 34,1 Millionen bzw. 32,7 Millionen RM. ausgewiesen.

Der Kreditposten von 1913 kam zu 60% aus der Superphosphatausfuhr, der Debetposten von heute kommt zu 100% aus der Thomasmehleinfuhr. Wo sollten wir in unserer jetzigen Lage hinkommen, wenn die deutsche Wirtschaft bei anderen wichtigen Produkten ebenso verschwenderisch verfahren würde?

Ein Urteil darüber, ob der Höhepunkt dieser Entwicklung hinter uns liegt, läßt sich heute noch nicht fällen, jedenfalls scheint aber die wirtschaftliche Einsicht durchdringen zu wollen, wofür ein Vergleich der Einfuhr 1927/28 sprechen dürfte:

Deutsche Thomasmehleinfuhr:

Jan.—Okt. 1927	701 944 to
Jan.—Okt. 1928	534 816 to

Eine andere, für die deutsche Phosphorsäure-Gesamtwirtschaft zwar weniger ausschlaggebende, die deutsche Superphosphatindustrie aber um so schwerer belastende Entwicklung ist in dem Ansteigen der Einfuhr von Auslandssuperphosphat zu erblicken:

Superphosphateinfuhr nach Deutschland:

Jahr	Mengen in to	%-Anteil 1912/13
1912	62 152	123
1913	53 386	
1924	18 491	32
1925	39 970	69
1926	62 199	108
1927	89 290	155
Jan.—Okt. 1928	99 356	voraussichtlich 190

Dem um mehr als die Hälfte gesunkenen deutschen Inlandsverbrauch steht demnach eine um das Doppelte gestiegene Einfuhr gegenüber, und der deutsche Markt wird jetzt zu 15% mit Auslandsware versorgt. 1913 waren es nur etwa 3%. Auf dem Weltmarkte finden wir außer England kein Gebiet, in dem fremde Ware sich einen

Digitized by Google

so einflußreichen Platz sichern konnte, es seien denn Länder ohne oder mit unzureichender Eigenproduktion, im Gegenteil, Holland und Frankreich, die 1913 fünfmal bzw. doppelt soviel importierten wie Deutschland, nehmen jetzt Auslandsware nur mehr in einem Umfange auf, der dem gleichen bzw. dem siebenten Teil der deutschen Einfuhrmenge entspricht.

Bei einer Untersuchung der Ursprungsländer fallen uns sofort Holland und Belgien auf, die in den letzten Jahren 80—90% des Superphosphatimports für sich in Anspruch genommen haben. In den Vorkriegsjahren war dies auch der Fall, jedoch mit dem Unterschied, daß seinerzeit Belgien mit rund 50% der Gesamteinfuhr vor Holland den Vorrang hatte. Schon seit 1910 hat belgisches Superphosphat auf dem deutschen Markte immer mehr an Bedeutung verloren, und sein Anteil ist im vergangenen Jahre bereits auf unter 20% des deutschen Gesamtimports gesunken. Bei dieser Lage der Dinge kann man es verständlich finden, daß in den früheren Handelsverträgen zwischen Deutschland und Belgien — also vor 1910 — die gegenseitige Zollfreiheit festgelegt wurde, zumal das eine Vereinbarung war, die mangels Zollsätzen mehr theoretischen Charakter besaß. Bei Abschluß des deutsch-belgischen Handelsabkommens vom 4. April 1925 lagen die Dinge anders. Deutschland hatte für die Revision seines Zolltarifs einen Superphosphatzoll von 50 R.-Pf. vorgesehen. Es lag nun, wie obige Zahlen beweisen, nicht die geringste wirtschaftliche Voraussetzung dafür vor, daß auch diesmal wieder Belgien gegenüber Bindung der Zollfreiheit zugestanden wurde. Belgiens Ausfuhrinteressen liegen im übrigen — wir sahen das schon bei Besprechung dieses Landes — in weit größerem Umfange in England, den Niederlanden und anderweitig, der Export nach Deutschland reicht nicht einmal an 10% des belgischen Gesamtexports von Superphosphat heran. Die deutsche Handelspolitik hat hier also ein Opfer an der unrechten Stelle gebracht.

Anders ist die Entwicklung der holländischen Einfuhr gelaufen. Seit 1900 langsam ansteigend, hatte sie 1913 mit 20 000 t durchschnittlich ein Drittel der deutschen Gesamteinfuhr erreicht, was etwa 6% der holländischen Superphosphatausfuhr entsprach. Inzwischen ist die Ausfuhr Hollands nur um 35—40% gestiegen, nach Deutschland gehen aber beinahe die vierfachen Mengen von 1913:

Deutsche Superphosphateinfuhr aus Holland:

Jahr	Mengen in to	%-Anteil 1911/13
1911	18 578	
1912	19 551	
1913	20 453	
1924	865	4
1925	5 005	26
1926	27 194	139
1927	46 695	239
Jan.—Okt. 1928	72 558	371

In diesen Zahlen finden wir ein ausgezeichnetes Spiegelbild der Entwicklung in Holland und auf dem Weltmarkt. Schon bei der Besprechung der Niederlande wurde auf den fast seit Jahrzehnten stabilen und relativ hohen Inlandsverbrauch hingewiesen, dem andererseits eine gewaltige Produktionserhöhung an Superphosphat gegenübersteht. Die holländische Industrie ist somit gezwungen, ihren Absatz im Ausland zu forcieren, und solange ihre Kapazitäten voll beschäftigt werden sollen, wird holländische Ware immer den internationalen Markt überlasten. Je mehr Länder sich aber hinter Zollmauern in Sicherheit bringen, desto heftiger drückt die im Außenhandel befindliche Ware auf die zollfreien Produktionsländer. Die holländische Einfuhr nach Deutschland hat erst seit etwa 3 Jahren einen so großen Umfang angenommen, also seitdem das Zollnetz in Europa immer dichter wurde. Seit dem vergangenen Jahre wirkt sich beispielsweise die spanische Zollerhöhung in Deutschland insofern aus, als jetzt die vorher in Spanien abgesetzte Hollandware — 1926 waren es fast 100 000 t — um jeden Preis anderweitig untergebracht werden muß, was am wenigsten verlustreich in den Nachbarländern geschehen kann.

So nimmt Holland mit drei Viertel der Einfuhr in Deutschland heute den ersten Platz ein und versorgt fast 10% des deutschen Superphosphatverbrauchs. Man kann nicht erkennen,, ob die deutsche Industrie Maßnahmen gegen die Auslandskonkurrenz ergriffen hat, jedenfalls dürfte es an der Zeit sein, alle Beteiligten dringlicher als bisher darauf hinzuweisen, daß die verarmte deutsche Wirtschaft es sich nicht leisten kann, Abladeplatz für überschüssige Superphosphatproduktionen zu sein. Auch der nationalwirtschaftlich denkende Landwirt sollte darüber nachdenken, ob er zu deutschem Brotgetreide nicht besser deutschen Kunstdünger verwendet.

Von einer Bedrängung der deutschen Superphosphatindustrie durch andere Phosphatdünger kann man nicht sprechen. Knochenmehle und Guano haben ihre frühere Bedeutung verloren, sie werden heute ebenso wie gemahlene Phosphate für Spezialdünger verwendet. Die früher großen Hoffnungen, die auf Rhenaniaphosphat gesetzt wurden, haben sich wirtschaftlich nicht erfüllt, man wird aber abwarten müssen, ob nicht die zukünftige Entwicklung, die nach der finanziellen Umstellung von den Interessen der Kaliindustrie diktiert sein wird, etwas Neues bringt. Größere Bedeutung mißt man in der Oeffentlichkeit der Mischdüngerfrage bei, nachdem vor einiger Zeit neue Düngerkombinationen mit allen drei Nährstoffen auf den Markt kamen. Diese kombinierten Kunstdünger sind ja nun, wie der Fachmann weiß, keine Neuerscheinungen. Wir kennen sie seit Jahrzehnten in Deutschland, wir begegnen ihnen auch weitverbreitet in Amerika und anderen agrarwirtschaftlich extensiv arbeitenden Ländern. Soweit es Deutschland angeht, läßt sich jetzt noch keineswegs ein Urteil über die Bedürfnisfrage fällen, man wird dies den Erfahrungen von Praxis und Wissenschaft überlassen müssen. Hierbei wird wohl die Entwicklung der Preisfrage eine Rolle spielen.

Wenn wir nun am Schlusse unserer Betrachtungen einen kurzen Rückblick halten und uns fragen, welche wirtschaftlichen Folgerungen sich aus der Entwicklung der Superphosphatfrage ergeben, dann lassen sich folgende Gesichtspunkte herausgreifen:

Auf dem Weltmarkte sind die Absatzmöglichkeiten noch recht unzureichend ausgeschöpft, wobei an die riesigen Agrargebiete in Asien, Süd- und Mittelamerika und Afrika erinnert werden soll. Selbst im landwirtschaftlich am meisten intensivierten Europa finden wir eine ganze Reihe von Ländern im Westen, Osten und Südosten, deren Kunstdüngung mit Phosphorsäure noch in den Kinderschuhen steckt. Es fehlt noch an der systematischen Aufklärung, eine der für die Absatzerweiterung grundlegenden Aufgaben, mit der sich seit kurzer Zeit die International Superphosphate Manufacturers Association befaßt, deren Auswirkungen jedoch nicht von heute auf morgen sichtbar sein werden. Es erscheint deshalb notwendig, daß diese Aufklärungsbestrebungen von den Staatsverwaltungen, der Landwirtschaft und der Superphosphatindustrie der einzelnen Länder viel reger als bisher unterstützt werden. Alle finanziellen Aufwendungen für diesen Zweck machen sich als rein wer-

Digitized by Google

bende Ausgaben für die Wirtschaft, und damit den Staat selbst, wieder bezahlt.

Besonders in Europa muß dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, denn auf unseren Erdteil entfallen etwa 60% der Weltproduktion an Superphosphat und so gut wie 100% der Thomasmehlwelterzeugung, oder im Nährstoff Phosphorsäure ausgedrückt, von etwa 3¼ Millionen Tonnen auf der Welt produziert Europa 70%, gleich 2⅓ Millionen Tonnen.

Eine weitere wichtige Frage bedeutet für Europa die reibungslose Unterbringung des Thomasmehls. Es kann nicht dabei bleiben, daß Deutschland die Ueberschußproduktionen von Frankreich und Belgien konsumiert, solange seine eigene Superphosphatindustrie nicht voll beschäftigt ist. 25% des deutschen Phosphorsäureverbrauches werden heute, wenn man auch das ausländische Superphosphat berücksichtigt, durch ausländische Fertigware gedeckt. Ein Ersatz durch inländisches Superphosphat würde der Industrie eine Mehrproduktion von rund 700 000 t gewährleisten, also beinahe das Doppelte der heutigen, oder mit anderen Worten: sie würden dann den inländischen Vorkriegsabsatz fast erreicht haben. Will die deutsche Industrie dieses Ziel erreichen, dann wird sie allerdings mehr von sich reden machen müssen als bisher. Sie wird sich ein Beispiel an der deutschen Landwirtschaft nehmen müssen, mit der sie an einem Strange zieht, und deren wirtschaftliche Nöte der Oeffentlichkeit so lange und so nahe ans Herz gelegt worden sind, bis endlich die wirtschaftliche Einsicht der beteiligten Kreise zu positiven, wenn auch noch unzureichenden Unterstützungsmaßnahmen geführt hat.

Zu solchen Maßnahmen würde für die Superphosphatindustrie auch die schon lange angestrebte Regelung der Zollfrage gehören. Man mag in der Theorie zur Frage der Schutzzölle stehen wie man wolle, jedenfalls ist es in der Praxis nicht wirtschaftlich gedacht, wenn man Ueberschußproduktionen, die infolge des europäischen Zollnetzes anderweitig nicht unterzubringen sind, zum Schaden der eigenen Wirtschaft hemmungslos hereinläßt. Will die Landwirtschaft als Abnehmer sich nicht allein auf das Inland als Lieferanten stützen, dann könnten in Deutschland, ähnlich wie wir es in Polen sahen, Regulativbestimmungen eingeführt werden, die die Interessen der Abnehmer wahren würden. Aber gerade die Zollbestrebungen der deutschen Landwirtschaft werden es ihr leicht machen, die gleichgerichteten Bestrebungen der deutschen Superphosphatindustrie mit vollem Verständnis aufzunehmen. (3431)

Die finnische Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Naval Stores.

Ueber die Gewinnung chemischer Rohstoffe aus Nadelholz in Finnland entnehmen wir in Ergänzung des auf S. 980 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, veröffentlichten Aufsatzes einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Helsingfors folgende Angaben:

Die in den ersten Nachkriegsjahren in günstiger Entwicklung begriffene Produktion von Naval Stores geht seit geraumer Zeit infolge der russischen Konkurrenz und der geringeren Qualität der finnischen Erzeugnisse mehr und mehr zurück. So sank die Zahl der in Betrieb befindlichen Holzverkohlungsanlagen von 29 im Jahre 1924 auf 22 im Jahre 1925 und auf 19 im Jahre 1926. Die Gesamtzahl der in dieser Industrie Beschäftigten betrug in den drei genannten Jahren entsprechend 240, 214 bzw. 167 Personen.

Das wichtigste Holzdestillationsprodukt der finnischen Industrie ist ebenso wie früher auch heute noch der Holzteer; an zweiter Stelle steht Holzterpentinöl. Ueber die finnische Produktion von Naval Stores während der Jahre 1924, 1925 und 1926 liegen folgende Zahlen vor:

(Mengen in t, darunter Werte in 1000 $ in Klammern.)

	1924	1925	1926
Nadelholzteer	2 410	1 826	2 006
	(123)	(85)	(104)
Terpentinöl	1 150	725	770
	(116)	(78)	(75)
Nadelholzteerpech	2 924	269	120
		(33)	(10)
Kiefernöl Kiefernteeröl	(8,2)	(21)	(6,4)

Entsprechend der rückläufigen Produktion ist auch in der finnischen Ausfuhr von Naval Stores ein Rückgang zu verzeichnen. In den Jahren 1925, 1926 und 1927 wurden folgende Mengen ausgeführt:

(Mengen in t, darunter Werte in 1000 $ in Klammern.)

	1925	1926	1927
Holzteer	1 132	989	879
	(77)	(70)	(63)
Terpentinöl	636	286	157
	(69)	(27)	(13)
Pech	122	123	82
	(18)	(13)	(6.7)
Holzteeröl	25	116	10
	(1,9)	(10)	(0,6)

Die größte Menge der finnischen Ausfuhr in diesen Produkten geht nach Deutschland. Im Jahre 1927 wurden annähernd 40% der gesamten finnischen Holzteerausfuhr von deutschen Abnehmern bezogen. Die Anteile der übrigen Absatzmärkte für finnischen Holzteer waren folgende: Dänemark 15%, Schweden 11%, Belgien 8%, Frankreich 7%, die Niederlande 6%, Portugal 3%, Großbritannien 2%, Norwegen 2%. Auch nach Sowjet-Rußland und Estland wurden einige Mengen verkauft. Von der Holzterpentinölausfuhr Finnlands erhielt Deutschland im Jahre 1927 92%, Großbritannien 5%, Estland 2%, die Tschechoslowakei 1%. Die Pechausfuhr verteilte sich gleichmäßiger auf eine größere Zahl von Ländern. Es erhielten: Schweden als Hauptabnehmer 28%, Großbritannien 24%, Deutschland 18%, Estland 14%, Dänemark 7%, Frankreich und Norwegen ungefähr je 4%. An den Käufen finnischen Holzteeröls waren nur drei Länder beteiligt. Von der Gesamtausfuhr gingen 40% nach Oesterreich und annähernd je 30% nach Dänemark und Schweden.

Die finnische Einfuhr von Naval Stores spielte mit Ausnahme derjenigen von Kolophonium während der letzten drei Jahre praktisch überhaupt keine Rolle. Das Kolophonium wird hauptsächlich von der Papierindustrie verbraucht; die Nachfrage nach diesem Produkt ist nach wie vor sehr erheblich. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 2162 t im Werte von 265 090 $ und stieg im Jahre 1926 auf 2594 t im Werte von 343 825 $: im Jahre 1927 betrug sie 2236 t im Werte von 233 759 $. Die bedeutendsten Mengen kommen aus den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1927 61% der finnischen Gesamteinfuhr an Harz lieferten. Es folgten Deutschland mit 32%, Frankreich und Großbritannien mit je 2% und schließlich die Niederlande.

Nächst dem Kolophonium ist Pech das wichtigste Einfuhrprodukt. Die finnische Einfuhr ist während der letzten drei Jahre ständig gestiegen. Sie betrug im Jahre 1925 28 t im Werte von 1200 $, stieg im Jahre 1926 auf 41 t im Werte von 2226 $ und auf 118 t im Werte von 4600 $ im Jahre 1927. Der Menge nach lieferte Deutschland im Jahre 1927 etwa 94% der finnischen Gesamteinfuhr an Pech; der Rest entfiel auf Großbritannien.

Die Einfuhr Finnlands an Holzteer und Holzteeröl ist gering. Die Gesamteinfuhr an Holzteeröl betrug im Jahre 1926 18 t, im Jahre 1927 6 t. Von der Einfuhr des Jahres 1927 stellte Deutschland annähernd 93%, Schweden etwa 7%. Holzteer wird aus Schweden, den Niederlanden, Norwegen und Deutschland bezogen. Die Einfuhrmengen sind sehr gering. (3604)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Weitere Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

Durch Dekret vom 23. Dezember 1928 werden laut „J. Off." vom 29. 12. 1928 auch die von den autonomen Häfen und den Handelskammern zwecks Ausrüstung der Schiffahrtswege und Seehäfen eingeführten deutschen Sachlieferungen zur Befreiung vom Einfuhrzoll zugelassen. (196)

Ausland.

Großbritannien. **Handelsvertrag mit China.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 22 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem Journal der Londoner Handelskammer die folgenden Ausführungen:

Durch den britisch-chinesischen Handelsvertrag wird das Verhältnis zwischen den beiden Ländern nicht wesentlich geändert, da Großbritannien schon vor Abschluß des Vertrages Chinas Ansprüche auf die Zollautonomie inoffiziell zugestanden hatte; trotzdem enthält der Vertrag einige wichtige Bestimmungen und stellt offiziell den Beginn einer neuen Aera in den britisch-chinesischen Beziehungen dar. So verpflichtet sich z. B. China, die neuen Zollsätze innerhalb eines Jahres nicht zu verändern. Dem Verlangen der Londoner Handelskammer, daß für diese Verpflichtung ein größerer Zeitraum vereinbart werden sollte, wäre bedauerlicherweise nicht entsprochen worden; dennoch gestatte diese Vereinbarung, wenigstens für dieses eine Jahr mit definitiven Verhältnissen zu rechnen.

Die Ansicht der am Handel mit China interessierten Kreise gehe dahin, daß sich die neuen Zollsätze des chinesischen Tarifs (die von den britischen Delegierten im Jahre 1926 in Peking gebilligt worden sind) in vernünftigen Grenzen halten und in keiner Weise prohibitiv sind; infolge der Stabilität der Lage im ersten Jahre rechne man mit einer ausgesprochenen Besserung des Handels.

Die neuen chinesischen Zollsätze scheinen teilweise das Doppelte der bisherigen Sätze zu betragen; die Tatsache, daß der Washingtoner Zuschlag bereits erhoben wird, bedeutet jedoch, daß die Erhöhung tatsächlich geringer ist, als auf den ersten Anblick erscheint, und die Erhebung derartiger Zölle habe eine viel weniger einschränkende Wirkung als die Erhebung der Likinabgaben. Mit Befriedigung müsse davon Kenntnis genommen werden, daß die Proklamation der Nationalistischen Regierung vom 20. Juli 1927, in der die Absicht ausgedrückt wurde, daß die Waren, die bereits einen Einfuhrzoll bezahlt haben, sobald wie möglich von den Likin- und allen ähnlichen Abgaben befreit werden sollen, vom chinesischen Außenminister bestätigt worden ist.

Eine schwierige Frage bildet im Augenblick noch das Verhältnis zwischen China und Japan. Wenn zwischen diesen beiden Ländern vor dem 1. Februar kein Vertrag zustandekommt, durch den Japan die neuen Zollsätze annerkennt, so stehen der Inkraftsetzung des Tarifs den anderen Ländern gegenüber Schwierigkeiten, da alle neuen Verträge, die China in letzter Zeit abgeschlossen hat, die Meistbegünstigungsklausel enthalten.

Ein von seiten Großbritanniens unternommener Versuch, für die Waren, die vor dem 1. Februar aus Großbritannien abgesandt werden, in China aber erst nach diesem Datum eintreffen, Konzessionen zu erhalten, sei ohne Erfolg geblieben. (199)

Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier. Laut „Board of Trade Journal" v. 3. Jan. 1929 ist durch eine Order-in Council v. 21. Dez. 1928 der Ursprungsbezeichnungszwang für chirurgische, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier in der bereits früher mitgeteilten Weise (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1237) angeordnet worden. Im Augenblick der Einfuhr ist die Ursprungsbezeichnung nicht erforderlich, sondern erst beim Verkauf oder bei der Bereitstellung zum Verkauf. Die Order tritt am 21. März 1929 in Kraft. (200)

Generallizenz für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffenmunition. Laut „Board of Trade Journal" vom 3. Januar 1929 ist eine offene Generallizenz für die Ein- und Ausfuhr von Munition für Feuerwaffen durch die Inhaber von Feuerwaffenzertifikaten erteilt worden. (201)

Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition. Laut „Board of Trade Journal" vom 3. Januar 1929 ist die offene Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition nach allen Ländern mit Ausnahme einiger Gebiete in Afrika und Asien erneuert worden. (202)

Generallizenz für die Ausfuhr verschiedener technischer Sprengstoffe. Laut „Board of Trade Journal" vom 3. Januar 1929 ist die offene Generallizenz für die Ausfuhr folgender technischer Sprengstoffe nach allen Bestimmungsländern verlängert worden:

Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit Nr. 1, Super-Sabulit, Barwick und Hertford. (203)

Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Betäubungsmittel. Das „Board of Trade Journal" vom 3. Januar 1929 veröffentlicht die vom 1. Januar 1929 ab geltenden Listen der ausfuhrverbotenen Sprengmittel und Betäubungsmittel, deren Ausfuhr nur mit besonderer Bewilligung statthaft ist. Beide Listen haben gegenüber dem letzten Stande (vgl. „Chem. Ind." Jahrg. 1928, S. 1095) keine Veränderungen erfahren. (204)

Frankreich. **Erhöhung der Verbrauchssteuern für Petroleumtreiböle, Benzol usw.** Durch Artikel 36 des Staatshaushaltgesetzes für 1929 sind die Verbrauchssteuern (gemäß Artikel 104 und 105 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, mit den Abänderungen durch den Erlaß vom 13. August 1926 und Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 1928)

für Petroleumtreiböle u. ä., rein oder gemischt,
sowie für Handelsbenzol, Toluol und Steinkohlentreiböle, rein, oder gemischt

mit Wirkung vom 1. Januar 1929 um 10 frs. per hl (vorbehaltlich der bestehenden Steuerbefreiungen) erhöht worden.

Für die Anwendung dieser Steuererhöhung sind als „Petroleumtreiböle u. ä." die in Artikel 1 des Erlasses vom 20. Mai 1924 anzusehen. Es folgt daraus, daß von jetzt ab in den Deklarationen genau anzugeben ist, ob es sich um Petroleumtreiböle u. ä." oder um „raffinierte Mineralöle" handelt. Diese letzteren werden von der Steuererhöhung nicht betroffen; die Steuer beträgt wie bisher 18 frs. per hl.

Für Handelsbenzol, Toluol und Steinkohlentreiböle, rein oder gemischt (wie sie im Artikel 1 des Erlasses vom 18. August 1920 definiert sind) wird die Verbrauchssteuer gleichfalls um 10 frs. per hl erhöht.

Die neuen Steuern von 28 frs. per hl für „Petroleumtreiböle u. ä." und von 55 frs. per hl für „Handelsbenzol, Toluol und Steinkohlentreiböle" finden auf alle Lieferungen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1928 zum Verbrauch deklariert werden. („Bull. Douan.", 1. 1. 29.) (183)

Norwegen. **Branntweinvergällungsmittel.** Nach einer amtlichen Aufzeichnung muß ein Branntweinvergällungsmittel in Norwegen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. es darf, wenn es dem Branntwein zugesetzt worden ist, nicht wieder ausgeschieden werden können,
2. es darf nicht gesundheitsschädlich und muß zu Trinkzwecken unverwendbar sein,
3. es darf den Branntwein nicht unbrauchbar zu dem angegebenen Zwecke machen.

Unter den z. Zt. in Norwegen verwendeten Vergällungsmitteln ist keines vorhanden, das diese Anforderungen restlos erfüllt.

Am wirksamsten ist in dieser Hinsicht die Mischung von Methanol und Pyridinbasen (4 Gewichtsteile Methanol und 1 Teil Pyridinbasen), die im Verhältnis von 2.50-Volum-% zugesetzt werden. Dieses Vergällungsmittel ist von dem Finanzministerium als ein vollkommenes Vergällungsmittel gutgeheißen worden und dadurch auch milderen Ueberwachungsbestimmungen unterworfen.

Zur Verwendung für Politur, Firnis, Lack usw. werden dem Branntwein Terpentinöl oder Rohpetroleumdestillat in einem Verhältnis von ½ und 1% zugesetzt.

Für den chirurgischen Gebrauch wird ein Zusatz von ¼% Benzol oder ¼% Rohpetroleumdestillat angewendet. Da diese Vergällungsmittel den Anforderungen unter Punkt 1 nicht annähernd entsprechen, ist die Verwendung des auf diese Weise vergällten Branntweins viel genaueren und strengeren Ueberwachungsbestimmungen unterworfen als Branntwein, der mit dem vorstehend genannten vollkommenen Vergällungsmittel vergällt worden ist. (4012)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Zolländerung für Ammoniumsulfat.** Mit Kundmachung vom 28. Dezember 1928 wird der Zollkoeffizient für Ammoniumsulfat (Pos. 599 g) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929 von 20 auf 6 herabgesetzt, so daß sich der Zoll auf 21,60 čKr. für 100 kg stellt. („Prag. Tagbl.") (146)

Zolltarifentscheidungen. Ein Präparat, das im wesentlichen eine wässerige Lösung von Orthophosphorsäure mit Zusatz von Propylalkohol darstellt, muß nach der Bestimmung 4 h Abs. 7 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz unter Berücksichtigung der Bestimmung des 10. Abs. der Erklärung zu Pos. 619 nach Pos. 619 b behandelt werden.

Monitstangen, bestehend aus Kondensationsprodukten von Phenol und Formaldehyd ohne Zusatz anorganischer Stoffe sollen als künstliche Schnitzrohstoffe nach Pos. 141 b verzollt werden.

Präparat „Duron" zum Einfetten von Garn, eine Paste aus Oel, Paraffin u. a. mit bedeutendem Seifenzusatz bestehend, ist zu verzollen wie gewöhnliche Seife nach Pos. 637 a.

Formermasse in Tafeln zu ½ kg, bestehend aus Kaolin, Vaseline, Harz und Fettöl, ist nach Pos. 627 zu verzollen.

Präparat, aus Fettsäuren, Fischtran und Harz bestehend. In Anbetracht des Art. VI des Zolltarifgesetzes vom 13. II. 1906 sowie in Berücksichtigung der Bestimmung 2 des 2. Absatzes der Erklärung zur Pos. 97, soll die Ware in die Pos. 97 a eingereiht werden.

Poliment für Vergolder in Form vielkantiger Stangen. Laut chemischer Analyse besteht die Ware aus Farberde mit Stearinzusatz und ist demzufolge nach der Bestimmung des 5. Abs. der Erklärung zur Pos. 618 in diese Pos. einzureihen. („Celni Věstnik".) (122)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zusatzabkommen mit Ungarn.** Wir entnehmen „Przemysl i Handel" folgende Mitteilung:

In dem Zusatzprotokoll vom 2. Dezember 1928 zum polnisch-ungarischen Handelsabkommen sind für polnische, nach Ungarn importierte Waren u. a. folgende Zollsätze festgesetzt worden:

Pos. d. ungar. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldkr. je 100 kg
286	Calciumcarbid	12.—
322 h	Paraffin	12.50

Das Zusatzprotokoll enthält ferner Tarifabreden (Liste B) für ungarische Waren bei der Einfuhr nach Polen, die keine die chemische Industrie interessierende Position enthalten. (216)

Zollermäßigung für Kohleelektroden. Nach einer Verordnung vom 12. Dezember 1928 („Dz. Ust." Nr. 105) kann bei der Einfuhr von Kohleelektroden, die nicht im Lande hergestellt werden, zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium auf Grund von Genehmigungen des Finanzministeriums ein ermäßigter Zoll in Höhe von 10% des Normalzolls angewandt werden. (Vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 794.)

Die Verordnung ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1929. (180)

Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen. Nach einer Verordnung vom 24. Dezember 1928 („Dz. Ust." Nr. 105) wird der für Glycerinablaugen aus der Seifenfabrikation festgesetzte Ausfuhrzoll weiter bis zum 30. Juni 1929 einschließlich aufgehoben (s. „Chem. Ind." S. 1264). (179)

Berichtigung des Zolltarifs. Nach einer Bekanntmachung im „Danz. Zollbl." vom 2. Januar 1929 ist bei der Uebersetzung des polnischen Zolltarifs ein Fehler entstanden:

In Pos. 105 11 muß es heißen: „Natriumhydrosulfid", nicht „Natriumhydrosulfit". (174)

Zollermäßigung für Schwefelsäure. — Lage der Schwefelsäureindustrie. Auf S. 1288 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1928 berichteten wir über eine am 25. November v. J. mit Wirkung bis zum 31. Dezember in Kraft getretene Herabsetzung des Zolls auf Schwefelsäure um 80%. Die Wirkungsdauer dieser Zollermäßigung ist lt. Verordnung vom 24. Dezember v. J., veröffentlicht im „Dz. Ust." Nr. 105, bis auf weiteres verlängert worden. Ueber die dieser Maßnahme zugrunde liegende Konjunkturentwicklung für Schwefelsäure in Polen wird uns folgender Bericht zur Verfügung gestellt:

Schwefelsäure wird in Polen zu etwa 85% als Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung und zu etwa 15% als Hauptprodukt erzeugt. Die Schwefelsäureerzeugung ist fast zu 80% in Ostoberschlesien konzentriert und war vor der Abtrennung Oberschlesiens vom Reich ganz auf den Absatz innerhalb Deutschlands angewiesen. Nach der Angliederung Ostoberschlesiens an Polen trat eine Absatzkrise größten Ausmaßes ein, da die Gieschesche Superphosphatfabrik in Ostoberschlesien nur etwa ein Fünftel der Gesamtproduktion an Schwefelsäure abnehmen konnte. Die Produktion der früher zu Oesterreich gehörenden Zinkhütte in Trzebini trug zur Verschärfung dieser Absatzkrise bei. Die Zinkhütten waren daher auf eine weitgehende Ausfuhr von Schwefelsäure nach Deutschland angewiesen, die sich infolge der ungünstigen Bahntarife kaum rentierte. Es kam so weit, daß die Zinkhütten ihre Produktion zum Teil einschränken mußten, da sie die Schwefelsäure nicht verwerten konnten. In den Jahren 1922 und 1923 mußte Polen 60,5 bzw. 54,8% der gesamten Schwefelsäureerzeugung ausführen.

In dieser Entwicklung trat 1924 eine grundlegende Aenderung, wie nachstehende Statistik zeigt, ein:

	Gesamtproduktion	Export in Tonnen	%
1924 . . .	174 672	37 491	21.5
1925 . . .	247 837	55 936	22,6
1926 . . .	210 441	23 581	11,3
1927 . . .	267 251	28 034	10,5
1928 I—X .	224 460	23 117	10,3

Der Export ging von 55 bis 60% der Gesamtproduktion in den Jahren 1922 und 1923 auf rund 22% in den Jahren 1924 und 1925 und auf rund 10 bis 11% in den letzten drei Jahren zurück.

Der Exportrückgang ist eine Folge des wachsenden Inlandverbrauches; derselbe betrug:

	insgesamt t	Monatsdurchschnitt
1924	137 181	11 432
1925	191 901	15 992
1926	186 860	15 572
1927	239 217	19 936
1928 I—IX . .	201 343	21 779

Der geringfügige Rückgang im Jahre 1926 ist auf die Mißernte dieses Jahres zurückzuführen, die eine verringerte Abnahme von Superphosphat und damit auch von Schwefelsäure zur Folge hatte. Die fortgesetzte Steigerung des Inlandsverbrauchs hat einen außerordentlich günstigen Einfluß auf die Rentabilität der Zinkhütten ausgeübt. In der nächsten Zeit dürfte der Verbrauch von Schwefelsäure durch die Inbetriebnahme des neuen staatlichen Stickstoffwerkes in Tarnow und eines weiteren Werkes in Pleß eine Steigerung erfahren.

Was die einzelnen Kategorien von Verbrauchern von Schwefelsäure in Polen betrifft, so liegen über diese nur die statistischen Angaben des Schwefelsäure-Verkaufssyndikats vor, das etwa die Hälfte der Produktion Polens erfaßt. Das Syndikat verkaufte (in 1000 Tonnen) an die

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Superphosphat-Industrie .	83,2	89,9	58,6	121,0	72 0	81,9
Chemische Industrie . . .	35,5	28,4	19,1	26,6	22,2	33,2
Naphtaraffinerien	4,9	11,9	13,2	16 3	13,0	10,8
Eisenindustrie	13,0	9,4	12,5	13.0	6,9	8,7
Sprengstoffindustrie . . .	1,1	1,0	0,7	0.8	0 8	1,0
Benzolfabriken	0,9	0,5	0,4	0,4	0,8	1,6

Diese Daten sind, wie bereits oben betont, unvollständig; tatsächlich dürfte der Anteil der Benzolfabriken größer sein. Alles in allem kann jedoch dieser Statistik die Tatsache entnommen werden, daß es sich bei den Abnehmern von Schwefelsäure zum überwiegenden Teil um Industrien handelt, die im Aufsteigen begriffen sind.

Diese Sachlage hat die Polnische Regierung zu der eingangs gemeldeten Zollermäßigung für Schwefelsäure veranlaßt.

Für eine Einfuhr von Schwefelsäure in Polen ist die Preisgestaltung von entscheidender Bedeutung.

Die polnischen Preise für Schwefelsäure 60° Bé stellten sich für 100 kg in Papierzloty auf:

15. Oktober 1928	5,52 =	2,59 RM.
1. November	6,32 }	2,97 RM.
1. Dezember	6.32 }	
15. Dezember	6,32 }	

(167)

Oesterreich **Giftverordnung.** Im „Bundesgesetzblatt" vom 31 Dezember 1928 ist eine „Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1928 über den Verkehr und die Gebahrung mit Gift" veröffentlicht.

Die Verordnung bezieht sich auf das Giftgesetz vom 23. Oktober 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1264) und ist gleichzeitig mit demselben am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. (112)

Digitized by Google

Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung. Im „Bundesgesetzblatt" vom 31. Dezember 1928 ist eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1928 über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung veröffentlicht. Die Verordnung, der eine Phasenpauschalierungstabelle angeschlossen ist, ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. (152)

Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr. Im „Bundesgesetzblatt" vom 31. Dezember 1928 ist eine „Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Dezember zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr" veröffentlicht, durch welche die Anlage A (Liste der bei der Einfuhr bis auf weiteres anzuwendenden Warenumsatzsteuersätze) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1928 („Bundesgesetzblatt" Nr. 287, vom 2. November 1928) mit Wirkung vom 1. Januar 1929 abgeändert wird. Gegenüber den bisherigen Veröffentlichungen in der „Chem. Ind." (vgl. Jahrg. 1928, S. 17) ergeben sich folgende Aenderungen:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
109	Bleierze, Kupfererze und Zinnerze, auch aufbereitet	0
	Chrom-, Wolfram- und Molybdänerze, auch aufbereitet[1]	0
	alle übrigen Erze, auch aufbereitet[1]	2
aus 110	Graphit, roh[1]	2
	Graphit, gemahlen[1]	3,5
123—127	Erdöle, Braunkohlen- u. Schieferteeröle	[2]
aus 414 a	Tantalstreifen[1]	2
509, b 1	Methanol, rein	3,5
509, b 2	Formaldehyd, Paraformaldehyd	
509, c	Acetonöle (Denaturierungsöle)	
509, d	1. Collodium, 2. Chloroform	
509, b 3	Aceton	6
519	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser) bei einem Preise von über 25 S. für 1 kg Reingewicht; Schminken (mit Ausnahme jener in Stangenform) und Haarfärbemittel; Toilette- und Rasierseifen, sofern sie unter diese Position fallen, bei einem Preise von über 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	17,5
	Alle übrigen Waren, wie Zahnwässer, Zahnpasten, Brillantine, Pomaden, Kopfwaschpulver usw.	7,5

Weiter bestimmt die Verordnung vom 27. Dezember, daß bei nachstehenden Waren das bei der Einfuhr zu entrichtende Warenumsatzsteuerpauschale mit dem Prozentsatz des um den Zoll vermehrten Einfuhrpreises festgesetzt wird, wobei die sonstige zolltarifarische Einreihung unberücksichtigt bleibt:

Hand-Feuerlöschapparate; Reservefüllungspakete, Reservedruckpatronen für solche	4,5%

[1]) Der Phasenpauschalierung nicht unterworfen.
[2]) Bei den zollpflichtigen Waren dieser Positionen bildet der Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Fracht bis zur Grenze die Ermittlungsgrundlage des Pauschales. (207)

Lettland. **Eintarifierung.** Laut Verordnung des Zolldepartements vom 29. Dezember 1928, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 4. Januar 1929, wird Calcium lacticum in Pos. 104, 2 des Zolltarifs eingereiht. Die Verordnung ist am 4. Januar 1929 in Kraft getreten. (175)

Handelsvertrag mit der Türkei. Im lettländischen Amtsblatt „Valdibas Vestnesis" vom 4. Januar 1929 wird der Wortlaut des am 28. Mai 1928 in Angora abgeschlossenen lettländisch-türkischen Handelsvertrages veröffentlicht.

Der Vertrag ist auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut. Von der Meistbegünstigung ausgenommen sind: 1. die sich aus einer Zollunion ergebenden Vorteile, 2. die Vergünstigungen, welche die Türkei den früher zum Ottomanischen Reich gehörigen Ländern gewährt, und 3. die Vergünstigungen, die von seiten Lettlands Estland, Finnland, Litauen und der UdSSR. gewährt werden.

Dem Vertrag sind zwei Listen (A und B) beigefügt, in denen die vertragschließenden Staaten sich für eine Reihe von Waren die Erhebung der Minimalzölle zusichern. Die chemische Industrie interessiert folgender Auszug aus den Listen:

Aus Liste A.
(Minimalzölle für türkische Waren bei der Einfuhr nach Lettland.)

Pos. d. lettl. Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 87, 1a	Tragantgummi
aus 112, 9a	Süßholzsaft
aus 116	Opium
aus 124, 1 u. 2	Gallnüsse, Valonea

Aus Liste B.
(Minimalzölle für lettländische Waren bei der Einfuhr nach der Türkei.)

Pos. d. türk. Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 135	Pflanzenöle, nicht vergällt, n. b. g.
579	Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte, Zinkweiß und andere Metallfarben.
aus 581	Ultramarin
aus 590	Gewöhnlicher tierischer Leim.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist. (170)

Vorläufiges Handelsabkommen mit Bulgarien. Am 22. Juni 1928 ist zwischen den beiden Ländern in Sofia ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen worden, in dem die gegenseitige Meistbegünstigung (eingeschränkt durch die „baltische" und „russische" Klausel) zugestanden wird.

Das Abkommen tritt in Kraft sieben Tage nach erfolgter Mitteilung der lettländischen Regierung an die bulgarische, daß das Abkommen vom lettländischen Parlament angenommen worden ist, und läuft mit einmonatiger Kündigungsfrist. („Vald. Vestn.") (169)

Estland. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern.** Die estnische Regierung hat unter dem 4. Dezember 1928 eine Verordnung über die Rückzahlung des Einfuhrzolls für solche Rohstoffe und Materialien erlassen, die zur Herstellung auszuführender Zündhölzer verwendet werden. (211)

Finnland. **Der Zolltarif für 1929.** Der finnländische Reichstag hat nunmehr in dritter Lesung den Zolltarif für 1929 endgültig festgesetzt. Im Laufe der Verhandlungen wurde u. a. beschlossen, den Stern bei der Pos. 107 (Eier usw.) zu entfernen und den Zollsatz dafür auf 3,50 Fmk. für 1 kg festzusetzen, so daß diese Pos. folgenden Wortlaut erhält:

„107: Eier, ferner Eigelb, auch getrocknet und gepulvert, sowie flüssiges Eiweiß, auch mit Zusatz von erhaltenden Mitteln . . . . für 1 kg — 3,50 Finnmark."

Bisher war die Pos. 107 mit einem Stern versehen; der Grundzoll betrug 1,50 Fmk. für 1 kg, und dieser Grundzoll war durch Regierungsbeschluß auf 5 Fmk. für 1 kg erhöht worden. Nach Entfernung des Sterns bei dieser Pos. kann eine Erhöhung des Zollsatzes durch Regierungsbeschluß nicht mehr erfolgen. (Vgl. auch „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1375.) (145)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 30—32.)

Es ist abzufertigen nach Position:

168 b. „Droussierte helle Kunstseide", ein Rohstoff zur Herstellung von Garnen, bestehend aus Kunstseidenabfällen.

941 „Sori-salva", eine Salbe, die verschiedene antiseptische Stoffe enthält.

823 „Firnitt", ein Rostschutzmittel, bestehend aus Firnis; trocknet nicht innerhalb 12 Stunden.

824 „Hempels Anticorrosive" und „Hempels Antifouling" genannte Schiffsbodenfarben, bestehend aus Firnis, Benzol, Harz und Farbe; trocknen in weniger als 12 Stunden, bilden aber keine harte und glänzende Lackoberfläche.

824 „Metallic Liquid", eine schwarze, pyridinhaltige Rostschutzfarbe; trocknet in 2—3 Stunden.

829 „Furmoto Universal Cleaner", ein Fleckentfernungsmittel, enthaltend Sand und Seife.

829 „Marseiller Seife".

922 Trichloräthylen.

941 „Hamamelis Virginia", ein Extrakt aus Hamamelisblättern und -rinde; ein Heilmittel für Rheumatismus und dergleichen.

941 „Metallic Liquid", eine wäßrige Emulsion von Aluminiumsulfat, Casein und Formaldehyd oder eines Kondensationsproduktes aus letzteren.

941 „Pastilles Valda", enthaltend Eucalyptusöl, Menthol, Terpentin und ähnliche Heilmittel sowie 43,85% Zucker.

Digitized by Google

zu 824 Wenn Oellackfirnis in Gefäßen aus schwarzem Eisenblech eingeführt wird, kann ein Abzug für das Gewicht des Gefäßes stattfinden. — Anweisung: Unter den in der Anmerkung zu dieser Position erwähnten Blechgefäßen sind Gefäße aus verzinntem Eisenblech (von 0,32—1,15 mm Dicke) zu verstehen, deren Gewicht nicht von dem Bruttogewicht der Ware abgezogen wird; dagegen wird für Gefäße aus galvanisiertem oder schwarzem Eisenblech Gewichtsabzug gewährt.

831 Lysoform.

922 „Hertolan" (Benzoylbetanaphthol). (4064)

Sowjet-Rußland. Die Meistbegünstigung für litauische Waren. Auf Seite 1069, Jahrgang 1928, der „Chem. Ind." berichteten wir über den Abschluß eines Meistbegünstigungsabkommens zwischen den beiden Ländern. In einer Verordnung des Volkskommissariats für Außen- und Innenhandel vom 17. Oktober 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 65, werden die Zollstellen angewiesen, Waren litauischer Herkunft meistbegünstigt zu behandeln, d. h.:

1. diejenigen Zollsätze, die für Waren italienischer und norwegischer Herkunft festgesetzt worden sind,
2. die in den Verträgen mit Italien, Deutschland und Norwegen für die Waren aus diesen Ländern festgesetzten Vergünstigungen in den Zollformalitäten in Anwendung zu bringen.

Die Lettland und östlichen Ländern (Persien, Türkei u. a.) gewährten Vergünstigungen finden keine Anwendung auf litauische Waren. (140)

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. Laut Verordnung Nr. 604 des Rates der Volkskommissare („Sammlg. d. Ges. u. Verordnungen" Nr. 66) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 der Ausfuhrzolltarif wie folgt abgeändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Rbl. je 100 kg
2	Phosphorhaltige Düngemittel:	
	1. Feldknochen, roh	frei
	2. Entfettete Knochen aller Art, auch zerkleinert, bis 1. Oktober 1929	frei
	3. Rohknochen aller Art, außer Feldknochen, und entleimte Knochen, auch zerstückelt, zerstoßen oder anders zerkleinert, darunter auch Knochenmehl; gebrannte Knochen in Stücken u. Pulver, Knochenasche, Knochenkohle, Beinschwarz	3

(135)

Akzisesteuerfreie Ausfuhr von Waren. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 66 ist eine Verordnung der Hauptzollverwaltung vom 13. Oktober 1928 über die Akzisesteuerbefreiung von Ausfuhrwaren veröffentlicht, der wir folgende Angaben entnehmen:

Zur Ausfuhr bestimmte akzisesteuerpflichtige Waren werden von der Entrichtung dieser Steuer befreit; im Falle der bereits erfolgten Bezahlung wird die Akzisesteuer bei der Ausfuhr rückvergütet.

Zur Ausfuhr unter Befreiung von der Akzisesteuer sind u. a. folgende Waren zugelassen:

Zündhölzer,
Kerzen,
Kunstseidegespinst und kunstseidene Gewebe (letztere unter Rückzahlung der Akzisesteuer für das zur Herstellung verwandte Gespinst),
Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse (Kölnisches Wasser und Parfüms auch unter Rückzahlung der Akzisesteuer für den enthaltenen Branntwein).

Im Falle der Wiedereinfuhr von Waren, die unter Befreiung von der Akzisesteuer ausgeführt worden waren, wird die Steuer wieder erhoben.

Die Berechnung bei der Ausfuhr zurückzuzahlender Akzisesteuer erfolgt nach den am Tage der Ueberführung ins Ausgangszollamt gültigen Sätze.

Für nachstehende Waren wird die Akzisesteuer in folgendem Umfange zurückgezahlt:

Kunstseidegewebe: 1 Rbl.*),
Kölnisches Wasser: für den enthaltenen Branntwein (Gehalt an wasserfreiem Br.: 80%),
Parfüms: für den enthaltenen Branntwein (Gehalt an wasserfreiem Br.: 90%).

Anmerkung: Die Rückvergütungssumme für den im Kölnischen Wasser und in Parfüms enthaltenen Branntwein wird berechnet nach dem Satz 0,30 Rbl. je Grad oder 2,44 Rbl. je 1 wasserfreien Branntwein.

*) Einheit nicht angegeben, wahrscheinlich je kg. (141)

Rumänien. Luxus- und Umsatzsteuer[1]). In Nr. 289 des Amtsblattes „Monitorul oficial" ist eine Verordnung des Finanzministers erschienen, in der für eine Anzahl Positionen des Zolltarifs neue mittlere Werte für die Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer festgesetzt werden. Für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März d. J. haben sich danach von den die chemische Industrie interessierenden Warengattungen die nachstehend angeführten Positionen geändert:

Zolltarifpos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Mittlerer Wert je Verzollungseinheit Lei
285	Seifen usw.	100 kg	7 000
286	Toiletteseifen usw. . .	100 kg	12 000
287	Stearin usw.	100 kg	5 000
288	Stearinkerzen usw. . .	100 kg	6 500
1060	Photogr. Platten aus:		
	a) Glas	kg	180
	b) Celluloid usw. . .	kg	750
1731	Milchsäure	100 kg	5 000
1780	Chemische Düngemittel:		
	b) Kalkstickstoff . .	100 kg	750
1808	Arzneimittel:		
	h) Granulae	kg	150
	k) sterilisierte Lösungen für Injektionen usw.	kg	400
	n) Pastillen u. Dragées	kg	300
	g)[2])	kg	600
1846	Fertige Parfümerien:		
	i) Parfüms	kg	1 500

[1]) Vgl. „Chem. Ind.", S. 24.
[2]) So im Amtsblatt; wohl irrtümlich für „q, alle anderen galenischen Präparate".

(149)

Bevorstehende Aenderungen in der Steuergesetzgebung. Im neuen Staatshaushaltsentwurf für 1929 ist eine Erhöhung der Erträgnisse des Stempel- sowie des Luxus- und Umsatzsteuergesetzes um 900 Millionen Lei vorgesehen. Alle im Stempelgesetz vorgesehenen Steuern werden um 20% erhöht. Die an dem Luxus- und Umsatzsteuergesetz vorzunehmenden Aenderungen beziehen sich auf die Uebernahme einer Anzahl Positionen aus der Liste A in die Liste B (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 557).

Die neuen Gesetzentwürfe werden dem Parlament sofort nach Erledigung der Beratung über den allgemeinen Staatshaushalt vorgelegt. (153)

Spanien. Zusatzvertrag mit der Tschechoslowakei. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 25 der „Chem. Ind." entnehmen wir der „Gaceta de Madrid" vom 28. Dezember 1928 die folgenden Bestimmungen aus dem neuen, am 13. Dezember 1928 abgeschlossenen Zusatzvertrag:

Die Liste A des spanisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages vom 29. Juli 1925 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, Seite 824), die für eine Reihe spanischer Waren Vertragszölle bei der Einfuhr nach der Tschechoslowakei festsetzte, wird durch eine neue Liste ersetzt; in der neuen Liste sind jedoch keine die chemische Industrie interessierenden Waren enthalten.

Die Waren tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslowakischer Herkunft werden bei der Einfuhr nach Spanien nach den Sätzen der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs verzollt und genießen außerdem die Meistbegünstigung (unter Ausschluß der bei Spanien üblichen Ausnahmen). Die Liste B des Vertrages vom 29. Juli 1925 wird aufgehoben.

Entsprechende Vereinbarungen sind für die spanischen Besitzungen getroffen worden.

Aus dem beigefügten Zusatzprotokoll sind noch die folgenden Vereinbarungen hervorzuheben:

Die natürlichen tschechoslowakischen Mineralwässer, die nach der tschechoslowakischen Gesetzgebung als „von öffentlichem Nutzen" anerkannt sind und der spanischen Regierung als solche angegeben werden, können nach den Sätzen der meistbegünstigten Nation nach Spanien eingeführt und ohne weitere Formalitäten frei verkauft werden unter der Bedingung, daß ihr Ursprung nachgewiesen wird; die gleiche Vereinbarung ist auch für die Einfuhr natürlicher spanischer Mineralwässer nach der Tschechoslowakei getroffen worden. (187)

Zusatzvertrag mit Italien. Die „Gaceta de Madrid" vom 1. Januar 1929 veröffentlicht den Wortlaut des am 30. Dezember 1928 zwischen Spanien und Italien in Madrid abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem am 15. November 1923 abgeschlossenen Handelsvertrage.

Digitized by Google

Durch den Zusatzvertrag werden die Anhänge A, B, C und D des bisherigen Vertrages außer Kraft gesetzt und die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern nach dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung geregelt.

Der Zusatzvertrag ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten und bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen spanischen Zolltarifs in Kraft. (197)

Handelsvertrag mit der Schweiz. Zwischen den beiden Ländern ist an Stelle des gekündigten Abkommens von 1922 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1265) mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, der keine Tarifabreden enthält, sondern lediglich die gegenseitige Meistbegünstigung festlegt, daneben aber ausdrücklich noch die Garantie enthält, daß in bezug auf bestimmte Positionen die derzeitigen, auf der Handelsübereinkunft von 1922 beruhenden Zölle autonom nicht erhöht werden sollen. Hierunter fallen u. a. Fleischextrakte usw. (Pos. 1427 des spanischen Zolltarifs), die weiterhin mit 75,— Pes. je 100 kg belegt werden sollen. Der Vertrag läuft mit einmonatiger Kündigungsfrist. (200)

Zolltarifänderungen. Die „Gaceta de Madrid" vom 30. Dezember 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 28. Dezember 1928 (Nr. 2475), durch das die bereits früher angekündigten Zolltarifänderungen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928 Seite 1375—1376) verfügt wurden. Durch das jetzt vorliegende Dekret wird bestimmt:

Artikel 1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab sind die Vertragszölle, die in den mit Vertragszollisten versehenen Handelsverträgen enthalten waren und anläßlich der Revision dieser Verträge durch die Meistbegünstigungsklausel ersetzt worden sind, außer Kraft getreten; als Minimalzollsätze, die ausschließlich auf die Vertragsländer Anwendung finden, gelten jetzt die Sätze der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs.

Artikel 2. Als die genannte zweite Tarifspalte gilt die in der amtlichen Ausgabe des Zolltarifs, die gemäß den Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 20. Juli 1927 durch die königliche Verordnung vom 25. Oktober 1927 herausgegeben worden ist, enthaltene, ohne weitere Abänderungen außer den weiter unten angeführten; die letzteren treten an die Stelle der in der angeführten amtlichen Ausgabe angegebenen Zollsätze, wobei die Form und Verzollungseinheiten aller Positionen die gleichen bleiben wie in der genannten amtlichen Ausgabe.

Artikel 3. Die Waren, die vom 1. Januar 1929 ab zur Einfuhr gelangen und vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets aus ihrem Ursprungsland abgegangen sind, sind den neuen Zollsätzen unterworfen, wenn diese für die betreffenden Waren günstiger sind als die bisherigen Zollsätze. Im entgegengesetzten Falle werden sie nach den bisherigen Zollsätzen verzollt, und zwar gilt zwecks Nachweises des Abgangsdatums bei direkter Herkunft das Datum des konsularischen Visums auf dem Manifest und bei indirekter Herkunft das Datum des direkten Konnossements nach Spanien. Im Landverkehr, sowie bei gemischter Weiterbeförderung gilt für die gleichen Zwecke das Datum des Eisenbahnfrachtbriefes unter der Bedingung, daß in dem Ursprungsdokument Spanien als Bestimmungsland angegeben ist und die Kontinuität des Transportes, sowohl bei gemischtem Transport über Land- und Seewege, als auch bei dem Landtransport durch ein anderes Gebiet als das Ursprungs- und Bestimmungsland, gebührend nachgewiesen wird.

Die Waren, deren Abfertigung in den Zollämtern schwebt, und die Waren, die sich auf einer Niederlage oder einem Lager befinden, können nach den für sie günstigeren Sätzen verzollt werden, wenn ihre Abfertigung zum Verbrauch vor dem 4. Januar beantragt wird.

Die in Artikel 1 erwähnte Liste der Zolltarifänderungen enthält die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Positionen:

Position	Warenbezeichnung	Autonomer Vertragstarif Pesetas
	Lebertran:	
802	— ungereinigt	4
803	— gereinigt oder medizinisch	6
	Andere Oele tierischen Ursprungs:	
804	— ungereinigt	2
805	— gereinigt (geruchlos)	5
	Schwefel:	
853	— roh, ungemahlen und geschmolzen	2 70
854	— raffiniert, ungemahlen	4
855	— raffiniert, gemahlen, und Schwefelblüte	5
886	Synthetische Calcium-, Ammonium- und Natriumnitrate und andere synthetische Stickstoffverbindungen	0,10
aus 906	Citronensäure	70
913	Weinsäuren	75
918	Oxalsäure und Oxalate, technisch	28
	Pharmazeutische Präparate:	
982	Medizinische Pillen, Kapseln, Kügelchen, Tabletten und Körner aller Art und ähnliche Stoffe, unverpackt[66])	3.20
989	Opo- und organotherapeutische Präparate	8
aus 1049	Pappe und Postkarten, lichtempfindliche	1,75
1288	Kunstseidegarn, ungezwirnt, in seiner natürlichen Farbe oder gebleicht	1,75
1427	Fleischextrakte usw.	0.75
1429	Süßigkeiten usw.	2 80
1539	Schreibtischgegenstände, n. b. g.	4

(186)

Portugal. **Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen.** Nach einer neuen Meldung aus Lissabon wird die Beibringung von Ursprungszeugnissen für Waren verlangt, wenn sie aus Freihäfen (Malta und Gibraltar) kommen, nicht aber aus Häfen mit einem Freihafengebiet. (Vgl. a. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1415.) (144)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl.** Im „U. S. Daily" wird ein Bericht über die mündliche Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl, die am 18. Dezember 1928 abgehalten worden ist, veröffentlicht. Wesentlich neue Momente sind in dem Berichte nicht enthalten; die Antragsteller, die American Vegetable Oils and Fats Industries und die Armstrong Paint & Varnish Company erklärten, daß aus dem von der Tariff Commission herausgegebenen vorläufigen Berichte über die Produktionskosten für Leinöl (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1334) hervorgehe, daß der Einfuhrzoll für Leinöl soweit herabgesetzt werden müsse, daß er nur noch einem Ausgleichszoll für die nach den Vereinigten Staaten eingeführte Leinsaat entspreche, während von seiten der inländischen Leinölindustrie dem Antrage auf Herabsetzung des Leinölzolls widersprochen und auf die Gefahren hingewiesen wurde, die diesem Industriezweige, der sich vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs von 1922 in einer sehr ungünstigen Lage befunden habe, durch eine Herabsetzung des Leinölzolls drohen. Ohne den im Zolltarif von 1922 vorgesehenen Zollschutz wäre die amerikanische Leinölindustrie schon lange eingegangen. (192)

Canada. **Aufhebung der Meistbegünstigung für Sowjet-Rußland.** Gemäß einem am 14. Dezember 1928 veröffentlichten Nachtrag zum Memorandum Nr. 36 vom 14. September 1923 ist Rußland von der Liste der Länder, welche Meistbegünstigung genießen, gestrichen worden. (133)

Antrag auf Herabsetzung des Einfuhrzolls für Celotex. „Canadian Chemistry and Metallurgy" berichtet: Vor dem canadischen Tarifamt hat eine Verhandlung über einen Antrag auf Herabsetzung des Einfuhrzolls für Celotex, ein Isoliermittel, das ausschließlich in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, stattgefunden. Der gegenwärtige Einfuhrzoll beträgt 17½%, der Antrag verlangt die Herabsetzung auf 10 bis 12½%.

Von seiten der canadischen Isoliermittelfabrikanten wurde dem Antrage lebhaft widersprochen und angeführt, daß das Celotex nicht die Eigenschaften besäße, die ihm in Reklameschriften usw. zugesprochen werden, und daß es im Vergleich zu seinem Preise nicht die Eigenschaften besäße wie die in Canada hergestellten Isoliermittel. Die Verhandlung wurde infolgedessen vertagt, da das Tarifamt zunächst die Behauptungen der canadischen Produzenten durch eigene Versuche nachzuprüfen beabsichtigt. (206)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** In einer Eingabe an das Finanzministerium, die wir dem „Diario Oficial" vom 31. Oktober 1928 entnehmen, macht ein Zolladministrator auf folgenden Umstand aufmerksam: Der Zollbeirat (Jurado de Aduanas) hat wiederholt entschieden, daß „Wampole" flüssiger Lebertran ist und deswegen nach Pos. 500 mit 0,10 $ pro kg und, falls er in Kapseln oder Emulsion enthalten ist, zuzüglich 15% vom Wert zu verzollen ist. Demgegenüber wird festgestellt, daß Wampole, ebenso wie es für Palatol schon früher entschieden ist, als pharmazeutische Spezialität von bekannter Zusammensetzung nach Pos. 623 einem Zollsatz von 0,40 $ pro kg, zuzüglich 15% vom Wert, unterliegen müßte. In seiner Antwort macht der Zollbeirat

Digitized by Google

darauf aufmerksam, daß ganz allgemein seine Entscheidungen sich nur auf das vorliegende Muster und nicht auf den Namen des Produktes beziehen, so daß z. B. Wampole, wenn es nichts weiter als reiner Lebertran ist, unter Pos. 500 fällt, in der Form jedoch, wie es in Apotheken verkauft wird, mit der auf den Flaschen verzeichneten Zusammensetzung: „Lebertranextrakt, kombiniert mit Malzextrakt, Sirup zusammengesetzter Hypophosphite (von Chinin, Strychnin, Natrium, Calcium, Eisen, Kalium und Mangan) und Fluidextrakt aus Kirschbaumrinde" unter Pos. 623. Das gleiche gilt besonders für Seifen, so daß z. B. eine Entscheidung über eine „Herbstrose" genannte Seife nicht für alle Seifen dieses Namens zutrifft, falls sie andere Beschaffenheit zeigen. Zusammenfassend wird entschieden: Lebertran, rein und flüssig, ohne jede Zubereitung, ohne Rücksicht auf den Handelsnamen ist nach Pos. 500 mit 10 Centavos pro kg zu verzollen; derselbe Lebertran in Kapseln oder Emulsion, unabhängig vom Handelsnamen, nach Pos. 500 zuzüglich 15% vom Wert. Die übrigen pharmazeutischen Präparate, in denen Lebertran kombiniert mit anderen Stoffen, vorliegt, und die unter einem geschützten Namen wie „Wampole", „Palatol", „Bacalaol" usw. eingeführt werden, fallen unter Pos. 623 mit dem Zollsatz von 40 Centavos pro kg, zuzüglich 15% vom Wert.

Wundpulver Dialon ist nach Pos. 646 mit 25 Centavos zu verzollen.

Zonit-Salbe (ungüento Zonite) ist nach Pos. 677 mit 25 Centavos zu verzollen. (4105)

Peru. **Konsularfakturen.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer bekanntgibt, muß in den Konsularfakturen der nach Peru bestimmten Waren vom 1. Januar 1929 ab neben dem Brutto- und Nettogewichte auch das legale Gewicht (Nettogewicht zuzüglich der unmittelbaren Umschließung oder Behälter) angegeben werden. Für diese Fakturen sind neue Formulare erhältlich, die einen besonderen Raum für diese Angaben enthalten. Von peruanischer Seite sei außerdem auf die sorgfältige Ausstellung der Fakturen entsprechend den peruanischen Tarifbestimmungen aufmerksam gemacht worden, da Versehen oder Fortlassungen mit Strafen in Höhe von 5% des Warenwertes belegt werden. (198)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Bei Seifen befreit in Zweifelsfällen die Abwesenheit des Wohlgeruches nicht von der Verbrauchsabgabe, da Bade- und Toiletteseifen auch geruchlos sein können und also leicht zu Verwechslungen Anlaß geben.

Düngemittel zahlen bei der Einfuhr nur 2% v. W., in Papierwährung, wobei der Wert nach der Konsulatsfaktur berechnet wird.

Anytinlösung wurde nach Pos. 248 des Einfuhrtarifs mit 7 $ je kg verzollt.

Celluloseacetat wurde unter Angleichung an den Essigester nach Pos. 231 (800 $ je kg) verzollt.

Bei Zollabfertigungen „nach dem Werte" sind, nach einer Entscheidung des Finanzministers, die am Ausfuhrmarkt tatsächlich gezahlten Preise zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht mit denen übereinstimmen, die in Katalogen oder Listen der Fabrikanten angegeben sind; wenn die Marktpreise durch Abzüge verringert werden, müssen solche vollkommen nachgewiesen werden. („Rev. Aduan." Nr. 11.) (138)

Chile. **Erläuterungen zum Zolltarif.** In Ergänzung zu früheren Erläuterungen (vgl. „Chem. Ind." Jahrg. 1928, S. 813) wird durch Dekrete vom 17. Juli 1928 und 17. Oktober 1928 laut „Boletin de Aduanas" Nr. 399—402 und „Diario Ofical" Nr. 15 231 folgendes bestimmt:

Nach Pos. 954 können auch solche reinen chemischen Produkte abgefertigt werden, die im Zolltarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, falls der Superintendent nicht ihre Assimilierung beschließt.

Opotherapeutische, nicht dosierte Produkte oder tierische Extrakte (Cerebrin, Eierstöcke, Hoden, Leber usw. in getrocknetem Zustande; Schilddrüse, Thymus, Nebennieren usw.) fallen unter Pos. 847.

Nicht näher bezeichnete Gerbextrakte der Pos. 1169 sind solche pflanzlichen Ursprungs.

Unter gewöhnlichem Schiffslack der Pos. 1107 ist das auf der Grundlage von Benzin oder Mineralteer oder Fichtenharz ohne Alkohol, Terpentin oder Leinöl hergestellte Produkt zu verstehen.

Als Celluloid werden angesehen: Acetylcellulose, Viscose und andere auf der Grundlage von Cellulose beruhende und celluloidähnliche Produkte.

Aromatische Pastillen, nur zur Mundparfümierung bestimmt, werden nach Pos. 230 verzollt.

Die von der Steinkohle sich ableitenden Farbstoffe für Getränke und Zuckerwerk werden wie Teerfarbstoffe behandelt.

Analgetische, antipyretische und beruhigende Produkte, die denen der Pos. 761 bis 764 ähnlich sind, werden als deren Zusammensetzungen angesehen.

Als „reine" chemische Produkte werden jene betrachtet, die ausdrücklich gleichzeitig als reine, unreine oder mit ihrem Handelsnamen aufgeführt sind, wie z. B. Bleiweiß (Bleicarbonat), Zinkweiß (Zinkoxyd) usw., vorausgesetzt, daß sie in Behältern von weniger als 25 kg br. vorliegen.

Die chemischen Produkte der Rubriken „nicht näher bezeichnet" sind solche mit einem Bruttogewicht von weniger als 25 kg. (163)

Festsetzung von Verzollungswerten. Wie wir dem „Boletin de Aduanas" Nr. 399—402 entnehmen, wurde der Wert für nachstehende Produkte, die nach Pos. 954 mit 10% v. W. zu verzollen sind, folgendermaßen festgesetzt:
(n. = netto, br. = brutto, l = legal)

Warenbezeichnung		Wert in $ je kg
Antrasobin	n.	110.—
Atophan (Phenylchinolincarbonsäure)	n.	200.—
Benzidin	n.	100.—
Bromoform	n.	50.—
Diphenyläther	n.	50.—
Methylsalicylat	n.	10.—
Naftalan	n.	30.—
Neusal (Lösung zur Milchanalyse)	l	10.—
Solbrol (Paraoxybenzoesäuremethylester)	n.	50.—
Tannigen (Diacetyltannin, Acetyltannin)	n.	140.—
Aethylurethan	n.	35.—
„Cromosale" (Gerbstoffe)	br.	2,50
Neradole (Gerbstoffe)	br.	2,50
Ordovale (Gerbstoffe; Sulfosäuren von hochmolekularen Kohlenwasserstoffen)	br.	2,50
Oropon (Gerbstoff; Gemisch aus Bauchspeicheldrüsen, Ammoniumsalzen u. Holzmehl)	br.	2,50
Kobaltoxyd zum Emaillieren	n.	35.—
Péroly (Gerbstoff analog dem Oropon)	br.	2,50
Pyrenol oder Pyran (Benzoylthymol-oxybenzoesaures Natrium)	br.	2,50
Tannalbin	n.	20.—
Tamol (Gerbstoff)	br.	2,50
Agfa-Protectol, Leonil, Nekal, Metachrombeize, Detergal (Chemische Produkte für Wollwäsche und ähnliche)	br.	10.—
Methylenblau für Mikroskopie	n.	50.—
Tonginol (Gemisch aus Benzin, Paraffin und Fetten)	l	3.—
Eosin	n.	200.—
Neon-Gas für elektrische Lampen	l	100.—
Methylorange	n.	100.—
„Niparjin" (Paraoxybenzoesäure)	n.	100.—
Pivanol	n.	1000.—
Methylenrot	n.	200.—
Verbindung aus 80% Talkum und 20% Graphit	br.	3.—
Indikatorenlösung	l	50.—
Ammoniakalische Borsäurelösung zur Elektrolyse	br.	2.—
Tetrabromphenylphthalein	n.	500.—
Trikerol	n.	15.—
Gentianaviolett	n.	100.—
Natriumperoxyd	n.	30.—
Ammoniummolybdat	n.	30.—
Diphenylamin	br.	10.—
Bornylacetat	n.	30.—
Siam-Benzoe (antiseptisch, Salbengrundlage)	n.	100.—
Phenylsemicarbazid	n.	120.—
Calciumglycerophosphat in saurer Lösung	br.	20.—
Ichthyoform oder Ichthoform	n.	140.—
Paradichlorbenzol	br.	4.—
Chrysarobin (neutraler Bestandteil des Holzes eines brasilianischen Baumes)	n.	160.—
Tannoform (Methylenditannin)	n.	60.—
Xeroform (Wismuthtribromphenolat)	n.	50.—
Zusammensetzung auf der Grundlage von Paraffin und Kohlenwasserstoffen, um Gewebe undurchlässig zu machen	br.	5.—
Leim für Seidengewebe auf der Grundlage von Seife und Cocosöl	br.	5.—
Flüssigkeit zum Entfernen von Farbe, „Eureka" und andere	l	10.—

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Wert in $ je kg
Zinkchloridlösung zum Löten . . . . . br.	1,—
Zusammensetzung aus Petroleumasphalt, Wasser u. mineralischen Stoffen zum Schutz u. zur Isolierung von Korkplatten für Kälteapparate (mit Wasser, ohne Benzin hergestellt) . . br.	2,—
Zusammensetzung aus Natriumsilicat, Ton u. Wasser für technische Verwendung, zum Schutz u. zur Befestigung von Ziegelsteinen br.	3,—

(166)

Argentinien. **Verkauf von Insulin.** Auf Beschluß des Innenministers vom 16. November 1928 wird laut „Boletin Oficial" vom 30. November 1928 der Verkauf von Insulin, das im staatlichen bakteriologischen Institut hergestellt ist, in Ampullen von 5 ccm mit 200 Einheiten freigegeben. (125)

Uruguay. **Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten usw.** Ein Dekret vom 9. August 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 18. August 1928, faßt die bisher erlassenen Verfügungen über Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten zusammen. Wir entnehmen dem Dekret folgenden Auszug: Erhebung und Kontrolle der Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten (Gesetze vom 2. Mai 1910 und 16. Januar 1924) werden der Generaldirektion der inneren Abgaben (Dirección General de Impuestos Internos) übertragen. Die Steuer wird in Form von Stempelmarken entrichtet.

Steuerpflichtig sind:

1. „pharmazeutische Spezialitäten", d. h. jeder Stoff oder jede Mischung von Stoffen, die in geeigneter Weise für ihre Heraushebung im Handel oder für den Verkauf an das Publikum verpackt sind. Ihre Kennzeichnung als pharmazeutische Spezialität kann gegeben sein durch die Angabe der Verwendung als Heilmittel, der Arzneigabe oder Dosis, durch Aufschriften, Verpackungen, Prospekte und durch jedes sichtbare Kennzeichen, das einen bemerkenswerten, sofort deutlichen Unterschied gegen solche medizinischen Präparate bietet, die auf ärztliches Rezept oder auf Grund der Formeln des Codex Medicamentarius hergestellt werden;
2. „patentierte Produkte", d. h. solche chemischen Produkte, die Phantasienamen tragen oder für Präparate mit offizineller Formel bestimmt sind;
3. Mineralwässer.

Hersteller und Importeure von pharmazeutischen Spezialitäten, Mineralwässern und patentierten Produkten müssen in den Registern der Generaldirektion der inneren Abgaben eingetragen sein. Ohne Eintragung darf keine Zollabfertigung vorgenommen werden. Das Gesuch um Eintragung muß enthalten: Name des Antragstellers und des Handelshauses, Wohnort, Art der Eintragung, Betriebskapital, Bezeichnung der Warenzeichen und Aufschriften, die verwendet werden sollen, usw. Zwei mit Unterschrift versehene Muster der Aufschriften und Verpackungen sind beizufügen. Vor der Eintragung setzt die Generaldirektion die Besichtigungen fest, die eine leichte Kontrolle der Betriebe sichern sollen; ferner können Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Die Zollabfertigung, auch von Postsendungen, geht nur unter Beteiligung der Generaldirektion der inneren Abgaben vor sich, die die Anbringung von Stempelmarken veranlaßt bzw. kontrolliert.

Die Importeure pharmazeutischer Spezialitäten können die Stempelmarken ins Ausland senden, um die Waren bereits mit Stempelmarken versehen zu erhalten; das entsprechende Gesuch ist an das Amt für innere Abgaben (Oficina de Impuestos Internos) zu richten.

Die Stempelmarken sind unverletzt auf den Behältern anzubringen, vollständig in ganzer Ausdehnung mit starkem Leim oder Gummi angeheftet, derart, daß der Behälter nicht geöffnet oder die Umhüllung nicht aufgebrochen werden kann, ohne daß die Stempelmarken zerreißen.

Die Hersteller oder Importeure pharmazeutischer Spezialitäten sind verpflichtet, die Stempelmarken auf ihren Produkten mittels eines — vorher gesetzlich eingetragenen — Stempels mit unverlöschbarer Farbe zu entwerten, der den Namen des Herstellers oder Importeurs oder sein eingetragenes Warenzeichen enthält.

Pharmazeutische Spezialitäten, die in größeren Behältern eingeführt werden, als in denen sie zum Verkauf an das Publikum gelangen, werden in den Kleinverkaufsbehältern mit Stempelmarken versehen. Die für den Verkauf an das Publikum bestimmten Einheiten dürfen nur dann weiter aufgeteilt werden, wenn es sich um Giftstoffe oder Alkaloide handelt, die nur auf ärztliches Rezept ausgegeben werden.

Von der Steuer befreit sind auf Grund der Gesetze vom 6. Oktober 1919 und 8. Juni 1920 die zur Bekämpfung und Vorbeugung der Syphilis dienenden Mittel; die Namen dieser Mittel macht der Consejo Nacional de Higiene der Generaldirektion der inneren Abgaben bekannt. Steuerfrei sind ferner die in Uruguay hergestellten, zur Ausfuhr bestimmten Produkte; sie müssen die Aufschrift tragen: „Industria del Uruguay-Exportación." (126)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Für die Zeit vom 21. Dez. 1928 bis zum 20. Febr. 1929 ist für Quecksilber als Grundlage für die Zollerhebung der Preis von 700 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 5. Febr. keine Kündigung dieses zwischen der Zollbehörde und den Interessenten vereinbarten Preises, so bleibt derselbe einen weiteren Monat in Kraft und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Bei der Deklarierung ist die Tarifnummer (Nr. 17) anzugeben. (182)

Französisch-Westafrika. **Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten in die Zollsätze.** Der von der Commission permanente gefaßte Beschluß, die während des zweiten Halbjahres 1928 angewandten Zollkoeffizienten den Ein- und Ausfuhrzöllen vom 1. Januar 1929 ab einzuverleiben (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 1240), ist nach einer Meldung des „J. Off." vom 5. 1. 1929 durch den Generalgouverneur von Französisch-Westafrika in Kraft gesetzt worden. (195)

Zollgebühren für alkoholhaltige Produkte. Nach einer Meldung des „Mon. Off." vom 2. Januar 1929 sind seit 1. November 1928 auf Grund eines Erlasses vom 18. Oktober 1928 folgende Wertzollsätze in Kraft:

Chemische Produkte mit alkoholischer Grundlage 20%; alkoholische Parfümerien 40%; zusammengesetzte Heilmittel auf alkoholischer Grundlage (alle anderen Abgaben einbegriffen) 25%. (194)

Sierra Leone. **Zolländerungen für Oele.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist die Position 22 der ersten Liste der Customs Tariff Ordinance von 1924 durch eine Order-in-Councel Nr. 22 von 1928 (vom 22. November 1928), die als Customs Tariff (Nr. 2) Order-in-Councel, 1928, bezeichnet wird, aufgehoben und durch folgende Position ersetzt worden:

Position 22. Oele:

a) Treiböl	4 d. per Imp. Gall.
b) Leuchtöl, einschließlich Kerosen .	9 d. per Imp. Gall.
c) Schmieröle	9 d. per Imp. Gall.
d) Motorenöle	4 d. per Imp. Gall.

(118)

Ausfuhrverbot für Kopalharz. Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ist die Ausfuhr von Kopalharz aus der Kolonie oder dem Protektorat Sierra Leone durch die Order-in-Councel Nr. 18 von 1928, vom 5. November 1928, auf die Dauer von drei Jahren (vom 1. Januar 1929 ab) verboten worden. (77)

Südafrikanische Union. **Zollbefreiungen für Kunstmassen und Farben.** Nach den Bestimmungen des § 12 (k) der Customs Tariff and Excise Duties Amendment Act 1925 (Nr. 36) hat der Generalgouverneur das Recht, zum Schutze gewisser Industrien den Zoll auf einzelne Artikel zu ermäßigen oder aufzuheben.

Unter Bezugnahme auf dieses Gesetz wird in der „Government Gazette" vom 30. November 1928 verordnet (Verordnung Nr. 268/1928), daß von diesem Datum an

Celluloid in Platten für die Zwecke der Schuhwarenindustrie, Xylonit in Platten für die Fabrikation von Messern sowie

Zink- und Bariumverbindungen in trockenem Zustande (Bulkladungen) für die Farbenindustrie

unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden können. (171)

Normen für zollfreie Schweröle. Für die Schweröle für den Straßenbau, die nach Position 198 des südafrikanischen Zolltarifs Zollfreiheit beanspruchen, sind einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge neue Normen festgesetzt worden, und zwar dürfen diese Schweröle nicht weniger als 40% Bitumen enthalten und bei fünfstündigem Erhitzen auf 160° C nicht mehr als 30% ihres Gewichtes verlieren. (119)

Palästina. **Aenderung des Zolltarifs.** In einer Sondernummer der „Official Gazette of the Government of Palestine" vom 24. Dezember wird die „Customs

Digitized by Google

Tariff (Amendment) Ordinance 1928" veröffentlicht. Durch die der Zusatz-Verordnung beigefügte Liste von Zollsätzen wird die Liste der Haupt-Verordnung (Customs Tariff Ordinance Nr. 40 von 1927) außer Kraft gesetzt. Auf beide Verordnungen zusammen wird weiterhin als „Custom Tariff Ordinances 1927/28" Bezug genommen werden.

Die Verordnung (Nr. 29 von 1928) ist von dem Oberkommissar am 24. Dezember 1928 unterzeichnet und in Kraft gesetzt worden.

Für die chemische Industrie kommen die nachstehenden Zollsätze in Betracht:

Seriennummer	Produkt	Verzollungseinheit	Zollsatz in Mils.*)
1	Kohlensäure	kg	3
2	Citronensäure (einschl. innere Verpackung)	„	20
3	Weinsäure (einschl innere Verpackung)	„	20
42	Kerzen (einschl. Behälter)	„	6
45	Dachpappen, geteert od. sonst wie zubereitet	„	1,50
52	Patronen, leer	je Stück	0,50
53	Patronen, gefüllt	je Stück	1
55	Holzkohle	kg	0,50
68	Rohfilme	„	75
98	Detonatoren	—	10% v. W.
99	Dynamit	—	20% v. W.
103	Bittersalz (einschl. innere Verpackung)	kg	0,50
104	Essenzen, für Parfümerie	—	25% v. W.
105	Essenzen, andere	—	12% v. W.
106	Explosivstoffe: Zündhütchen, Feuerwerk u. ähnl. Waren, a. n. g.	—	20% v. W.
107	Fette, a. n. g. (einschl. innere Verpackung)	kg	10
123	Zündschnüre	—	10% v. W.
125	Gelignit	—	10% v. W.
129	Glycerin (einschl. innere Verpackung)	kg	10
	Schmierfette, mineralische:		
133	in Fässern oder Trommeln	kg	3
134	in Büchsen	„	5
135	in and. Behältern (einschl. innere Behälter)	„	8
138	Henna	„	10
	Leuchtpetroleum:		
147	in Büchsen oder Trommeln mit nicht mehr als 18,2 Liter (4 Gallonen) Inhalt	je Stück	27
148	in anderen Behältern oder in ganzen Ladungen	Liter	1,50
170	Mastix	kg	30
	Zündhölzer:		
171	für jedes Gros Schachteln mit nicht mehr als 10 000 Stück	Gros	200
172	für jedes Gros Schachteln mit mehr als 10 000 Stück	10 000 Stück	200
	Oele:		
192	Leinöl	kg	15
193	Mineralöle, a. n. g.	„	10
	Aetherische Oele:		
194	für Parfümerie	—	25% v. W.
195	andere	—	12% v. W.
	Schmieröle, mineralische:		
196	in Fässern oder Trommeln	kg	3
197	in Büchsen	„	5
198	in and. Behältern (einschl. innere Behälter)	„	8
	Motortreibstoffe:		
199	in Behältern mit nicht mehr als 18,2 Liter (4 Gallonen) Inhalt	je Stück	180
200	in anderen Behältern und in ganzen Ladungen	Liter	10
201	Oele, a. n. g. (einschl. innere Behälter)	kg	10
207	Dachpapiere, geteert od. sonst wie zubereitet	kg	1,50
209	Parfümerien	—	25% v. W.
224	Pech	kg	0,50
229	Kaliumchlorat	„	5
	Pulver:		
231	Schießpulver	—	20% v. W.
232	Sprengpulver	—	10% v. W.
238	Süßstoff**)	—	15% v. W.
261	Teer	kg	0,50
269	Toilettepräparate wie Haarwässer, Zahnpflegemittel, Toilettepuder und Toiletteseife	—	20% v. W.
274	Curcuma	kg	10
279	Vaseline (einschl. innere Behälter)	„	10
	Kohlensaure od. Mineralwässer:		
283	in Flaschen mit nicht mehr als ½ Liter	je Stück	2,50
284	in Flaschen mit mehr als ½ Liter aber nicht mehr als 1 Liter	je Stück	5
285	in Flaschen mit mehr als 1 Liter	Liter	5
311	Waren, die nicht anderwärts mit einem Zoll belegt oder vom Zoll befreit sind, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist	—	12% v. W

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Im amtlichen Text mit dem geschützten Namen Saccharin bezeichnet. (116)

Erweiterung der Zoll-Freiliste. Durch Verordnung des Oberkommissars vom 24. Dezember 1928, veröffentlicht in einer Sondernummer der „Official Gazette" vom 24. Dezember, sind die nachstehenden Produkte der Liste der Verordnung vom Jahr 1924 über Zollbefreiungen hinzugefügt worden:

Agar-Agar
Bitumen-Präparate
Chromalaun
Aethylengas
Glucose
Druckerschwärze und Druckfarben (115)

Australien. **Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens neuer Zölle.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist das Inkrafttreten der neuen Zölle für Aceton, Pos. 6 (B), Citronensäure, Pos. 279 (A), und Jagdpulver usw., Position 397 (D), (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 745) auf den 1. Juli 1929 verschoben worden. (208)

Beschränkung der Einfuhr von Strohverpackungen. Unter Bezugnahme auf die Quarantäne-Proklamation Nr. 178, welche für Australien die Einfuhr von

Strohwaren, wie Flaschenhüllen oder Flaschenüberzüge, die für Verpackungszwecke vorgerichtet sind, ferner
Strohverpackungsmaterial jeder Art oder Gattung mit

Waren, die aus irgendeinem Teil der Welt eingehen, verbietet, sofern über sie nicht eine durch die Proklamation vorgeschriebene Bescheinigung vorliegt, ist dem Migh Commissioner für Australien in London von dem Gesundheitsdepartment in Canberra mitgeteilt worden, daß über die Art und Weise, in welcher die Ungefährlichkeit des Strohverpackungsmaterials bescheinigt sein muß, große Mißverständnisse bestehen. Zur Klärung der Lage hat das Department den Migh Commissioner gebeten, folgendes mitzuteilen:

1. Die Bescheinigung muß angeben:

a) daß das Stroh reines Getreidestroh ist und daß das Stroh entweder

b) drei Monate lang vor seiner Verwendung frei von jeder Berührung mit Tieren, die von der Maul- und Klauenseuche befallen werden konnten, auf Lager gehalten worden ist, oder

c) nach einem der in der Proklamation beschriebenen Verfahren behandelt worden ist, und zwar ist die Art der Entkeimung genau anzugeben.

2. Die Bescheinigung muß von einer Person unterzeichnet werden, die gesetzlich zur Annahme von förmlichen Erklärungen befugt ist.

Die Quarantänebehörde des Bundesgebiets besteht streng darauf, daß diese Erfordernisse bei den Bescheinigungen genau beobachtet werden.

Der vorstehenden Mitteilung ist als Anhang die Form der Bescheinigung beigefügt. (17)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 29. November 1928 werden nachstehende Entscheidungen des Zollministers veröffentlicht:

Digitized by Google

Zollfrei nach Pos. 448 (Produkte zur ausschließlichen Verwendung in neuseeländischen Industrien und Gewerben) können eingeführt werden (unter dem Vorzugs- und dem Generaltarif):

„Bursolin" zum Garmachen von Leder.

„Developer ON" (Pulver) zur Behandlung von Acetatseide vor dem Färben.

„Feltron C" (flüssiges Präparat) zum Schutz von Wolle und Pelzen beim Färben. (176)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrtarif für Siliciumcarbid usw.

Im Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund, künstliche Schleifmassen usw. zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und die trockene Grenze sind mit Gültigkeit vom 3. Januar 1929 die Bahnhöfe Burgkemnitz und Dessau Hbf. und mit Gültigkeit vom 10. Januar 1929 die Bahnhöfe Jägersgrün und Wesseling als Versandbahnhöfe nachgetragen worden. (135)

Ausfuhrtarif für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 10. Januar 1929 ist im Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze der Bahnhof Odenkirchen als Versandbahnhof nachgetragen worden. (212)

Ausfuhrtarif für schwefelsaures Ammoniak.

Der Ausfuhrtarif 93 für schwefelsaures Ammoniak hat als neue Anwendungsbedingung den Nachtrag erhalten: „Der Ausnahmetarif wird nur dann gewährt, wenn die Sendungen auf dem Rhein nach den Niederlanden befördert werden". (214)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im November 1928.

Im November 1928 hat sich die Arbeitsmarktlage nach dem „Reichsarbeitsblatt" weiter verschlechtert, und zwar wiederum in der zweiten Hälfte des Berichtsmonats in erheblich beschleunigtem Tempo. Eine Reihe von Umständen hat zusammengewirkt, um diese Verschärfung entscheidend zum Ausdruck zu bringen. In erster Linie war es der Rückgang in der Beschäftigung in den Saisonberufen, die das Gesamtbild beeinflußte. Zu dieser saisonmäßigen Verschlechterung kamen die Auswirkungen des Arbeitskonfliktes in der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie, die vor allem den Bergbau und die weiterverarbeitende Industrie ungünstig beeinflußten. Die Einwirkung dieser Momente wurde dadurch unterstützt, daß der konjunkturelle Rückgang nunmehr auch in dem Beschäftigungsgrad verschiedener Industriezweige stärkeren Ausdruck gefunden hat. Dies gilt vor allem für die Textilindustrie, das Bekleidungsgewerbe sowie für wichtige Zweige der Produktionsmittel-Industrien überhaupt. Angesichts der in Deutschland bestehenden Kapitalverhältnisse ist es nicht unwahrscheinlich, daß zu der Verschlechterung des Arbeitsmarkts in den Verbrauchsgüter-Industrien nunmehr auch der Arbeitsmarkt in den Produktionsmittel-Industrien sich ungünstiger gestalten dürfte. Für die gesamte Wirtschaftslage und damit für die Lage des Arbeitsmarktes würde dies im Hinblick auf den hohen Anteil der Produktionsmittel-Industrien an der Gesamtwirtschaft um so bedeutungsvoller sein. Die endgültige Gestaltung des Arbeitsmarktes im Monat Dezember ist daher als ausgesprochen ungünstig anzusehen. Zwar wird die Wiederaufnahme der Beschäftigung in der rheinisch-westfälischen Eisen-Industrie, die am 4. Dezember stattgefunden hat, wenigstens für den Bergbau und die Metallindustrie erhöhte Beschäftigung und damit eine Erleichterung der Arbeitsmarktlage mit sich bringen, trotzdem dürfte sich aber auch in diesen Industriezweigen nach Ausgleich des im Monat November entstandenen Arbeitsverlustes der konjunkturelle Rückgang wieder bemerkbar machen. Das charakteristische Merkmal für die Lage des Arbeitsmarktes im Dezember wird aber in der saisonmäßigen Verschlechterung, die in diesem Monat in besonderem Ausmaße zu erwarten ist, zu erblicken sein. Dabei handelt es sich nicht nur um die saisonmäßigen Außenberufe, sondern auch um andere saisonempfindliche Berufsgruppen, bei denen, wie in gewissen Zweigen des Bekleidungsgewerbes, der Monat Dezember einen „toten" Saisonmonat darstellt. (143)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Aufbringungsschlüssel zur Industriebelastung.

Vom Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen ist soeben der Verteilungsschlüssel zur Aufbringung der Industriebelastung für das Kalenderjahr 1929 festgesetzt worden. Für das Jahr 1929 ist — wie im Jahre 1928 — zur Verzinsung und Tilgung der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes ausgestellten Industrie-Obligationen ein Betrag von 330 Millionen RM. aufzubringen. Zu diesem Zweck hatten die aufbringungspflichtigen Betriebe im Jahre 1928 (unter Berücksichtigung der durch die 9. Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1928 herbeigeführten Herabsetzung des Aufbringungsschlüssels um 20%) 7,65 v.T. des Betriebsvermögens zu leisten. Im Hinblick auf die im Jahre 1928 durchgeführte Neuveranlagung der Betriebsgrundstücke und die hierdurch erzielte Erhöhung in der Veranlagung der Betriebsvermögen konnte der Aufbringungsschlüssel für das Kalenderjahr 1929 in bescheidenen Grenzen, und zwar auf 7,5 v.T., herabgesetzt werden. Die am 20. Dezember veröffentlichte 10. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz gab bekannt, daß die Jahresleistungen für 1929 am 5. März und 15. Juli an die Finanzämter zu entrichten sind. (147)

Ausland.

Die Lage des Wismutmarktes.

Einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Die Aussichten auf dem Wismutmarkt werden in englischen Handelskreisen infolge der hohen Produktionskapazität und der zunehmenden Konkurrenz außerhalb der englischen Wismutkonvention (bismuth Association) in letzter Zeit als für die Verbraucher günstig angesehen. Bekanntlich hat die bismuth Association die Preise im Juli des vergangenen Jahres von 9 sh. auf 7 sh. 6 d. per lb. herabgesetzt (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 798). Es lagen damals bereits Anzeichen vor, daß das Angebot von seiten der Außenseiter auf dem europäischen Kontinent zunehmen würde, und außerdem war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hinsichtlich der Ausbeutung von Wismutvorkommen im Britischen Reiche, wie in Britisch-Columbia, neue Entwicklungen stattfinden würden, die unter Umständen großen Einfluß auf die Marktlage ausüben konnten.

Wie jetzt von amerikanischer Seite geäußert worden ist, habe der Absatz von Wismut durch die Außenseiter erheblich zugenommen, und zwar nicht nur in Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten. Obgleich der Preis für metallisches Wismut keine Veränderungen erfahren habe, herrschte auf dem amerikanischen Markt eine scharfe Konkurrenz in Wismutsalzen, als deren Folge Preisrückgänge für Wismutsalze zu verzeichnen waren.

Seit langer Zeit geben die großen bolivianischen Wismutvorkommen, die sich größtenteils im Besitze der Aramayo- und Patino-Gruppen befinden und der Kontrolle der Bismuth Association unterstehen, den Ausschlag; infolge der Kontrolle wurde die Produktion jedoch nicht in dem Maße entwickelt, wie es möglich gewesen wäre. Der Weltverbrauch an Wismut wird auf etwa 270 t pro Jahr geschätzt; während der beiden letzten Jahre haben sich jedoch bedeutende Vorräte angesammelt, die zu Beginn des Jahres 1928 auf 460 t geschätzt wurden. Der Wismutverbrauch der Vereinigten Staaten wird zu etwa 160 t pro Jahr, d. h. etwa 60 % des Weltverbrauchs, angenommen; seit dem Jahre 1909, in dem in den Vereinigten Staaten zum ersten Male Wismut gewonnen wurde, ist die dortige Produktion jedoch im Steigen begriffen. Die Gewinnung erfolgt aus Rückständen, die bei der elektrolytischen Behandlung von Blei anfallen.

Gegenwärtig gewinnen in den Vereinigten Staaten zwei große Unternehmen (darunter die U. S. Smelting, Refining & Mining Co.) Wismut bei der elektrolytischen Bleiraffination, so daß die Vereinigten Staaten jetzt anscheinend vom Auslande weniger abhängig sind als in früheren Jahren. Während die Vereinigten Staaten im Jahre 1925 noch fast 100 000 lbs. Wismut einführten, betrug die Einfuhr im Jahre 1927 nur noch 48 000 lbs. Diese Tatsache ist für den Weltmarkt von großer Bedeutung, zumal die größeren amerikanischen Produzenten ihre Verkaufspreise unter die amtlichen Londoner Notierungen (zuzüglich des 7½proz. Zolles) herabgesetzt haben. Die amerikanische Einfuhr von Wismut aus Europa wird voraussichtlich weiter sinken. Aehnliche Verhältnisse werden sich auch in Canada herausbilden, wo die Consolidated Mining & Smelting Co. of Canada vor einiger Zeit beschlossen hat, eine Anlage zur Gewinnung von

Digitized by Google

Wismut (ähnlich der zur Gewinnung von Cadmium bei der Zinkverhüttung) zu errichten. Die Anlage sollte gegen Ende des Jahres 1928 fertiggestellt werden und ist gegenwärtig vielleicht schon in Betrieb. (162)

Methylamin als Enthaarungsmittel in der Lederindustrie.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist auf einer kürzlich abgehaltenen Tagung des Tanners' Council of the United States vom Vorsitzenden des Council mitgeteilt worden, daß die im Laboratorium des Council unternommenen Versuche ergeben hätten, daß das Methylamin als Enthaarungsmittel in der Lederindustrie wertvolle Eigenschaften besäße. Das Verfahren, zu dessen Entwicklung erhebliche Zeit erforderlich war, ist durch amerikanische und ausländische Patente geschützt. (190)

Belgien. **Gründung eines Düngemittelkartells beabsichtigt.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist mit der Möglichkeit der Gründung eines belgischen Kartells für den Handel von Düngemitteln zu rechnen. Für das Kartell ist ein Kapital von 75 Millionen frs. vorgeschlagen. Die Entscheidung ist in nächster Zeit zu erwarten. (188)

Polen. **Neue Branntweinpreise.** Wir entnehmen „Dziennik Ustaw" Nr. 101 folgende Mitteilung: In der Verordnung vom 6. Dezember 1928 betr. die Festsetzung des Monopolgrundpreises werden für den der Direktion des staatlichen Monopolamtes abzuliefernden Branntwein in der Campagne 1928/29 folgende Preise angegeben:

Der Monopolgrundpreis je hl 100gradigen Rohbranntwein aus den landwirtschaftlichen Brennereien loco Waggon der der Brennerei nächstliegenden Eisenbahnstation bzw. loco Dampfer der nächstliegenden Dampferstation beträgt je nach der Wojewodschaft 85—106 Zloty.

Die Monopoleinkaufspreise für Rohbranntwein aus gewerblichen Brennereien werden in folgender Höhe festgesetzt:

für Kontingentbranntwein aus Hefebrennereien je hl 100gradigen Branntwein 47,56 Zloty,

für Kontingentbranntwein aus den übrigen Industriebrennereien je hl 100grädigen Branntwein 67,95 bis 71,32 Zloty.

Diese Verordnung trat am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 20. Dezember 1928, in Kraft. (186)

Jugoslawien. **Die Errichtung einer Kunstseidenfabrik in Teslic.** Zwischen der British Celanese, Ltd. und der Ersten Kroatischen Sparkasse in Zagreb sind kürzlich die Verhandlungen wegen Errichtung einer Kunstseidenfabrik in Teslic zum Abschluß gelangt. Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. £, wovon die genannte Bank ein Drittel und die englische Gruppe zwei Drittel übernehmen sollen. Es scheint noch nicht sicher zu sein, ob in Teslic zunächst nur Acetate hergestellt werden, oder ob die Herstellung von Kunstseide schon jetzt in Angriff genommen werden soll. Das Produkt der Cellulosefabrik A.-G. in Drvar soll sich zur Verarbeitung auf Kunstseide noch nicht eignen. (208)

Italien. **Bevorstehende Organisierung des Sumachabsatzes.** Seit einiger Zeit sind in Palermo Bestrebungen im Gange, um für den Verkauf von Sumach ein halbstaatliches Zwangskartell zu bilden. Derartige Organisationen bestehen bereits in der „Camera Agrumaria" für den Verkauf von Agrumen und im „Consorzio Zolfifero" für den Verkauf von Schwefel. Das neue Kartell für Sumach soll sich dem System der Camera Agrumaria annähern. Zweck ist die Ausschaltung des spekulierenden Zwischenhandels, der die Lage des Marktes schon sehr geschädigt hat. Den Anlaß bietet das starke Ansteigen der Preise in den letzten Wochen und die Gefahr eines weiteren Rückganges der Ausfuhr. Letztere ist seit 1919 erheblich im Abnehmen begriffen. Seit diesem Jahr ist der Verbrauch Nordamerikas von 12 000 t auf 2000 bis 3000 t jährlich herabgegangen; Frankreich, das früher Großkonsument war, verbraucht kaum mehr nennenswerte Mengen; die Einfuhr nach Deutschland ist wegen der dort sich vorteilhaft entwickelnden Gerbextraktindustrie gleich geblieben; auch der Verbrauch Belgiens ist bedeutend. Zugenommen hat der Verbrauch aber nur in Norditalien. (113)

Ver. St. von Nordamerika. **Herabsetzung der Borsäurepreise.** Die amerikanischen Produzenten haben nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" infolge der erhöhten Konkurrenz die Borsaurepreise um 0,5 c. per lb. herabgesetzt. Die Marktpreise bewegen sich demnach jetzt zwischen 6 und 6¼ c. per lb. für 99,5 %ige Borsäure in Säcken waggonweise und zwischen 6¾ und 7¼ c. per lb. in Fässern. (189)

Vorschlag zur Abänderung der Antitrust-Gesetzgebung. Laut „U. S. Daily" hat Abram F. Myers, Vorsitzender der Federal Trade Commission, die Einsetzung einer besonderen Kommission durch den Kongreß empfohlen, die die Frage der Abänderung der Antitrust-Gesetzgebung sorgfältig und auf wissenschaftlicher Grundlage prüfen soll. In den jetzigen Gesetzen seien viele Phrasen enthalten, die in der Praxis nicht anwendbar wären. In der Kommission sollen alle interessierten Kreise vertreten sein. (165)

Aegypten. **Lieferungsausschreibungen.** Zur Deckung des Bedarfs in dem am 1. Mai 1929 beginnenden Rechnungsjahr schreibt das „Department of Public Health" (Cairo) folgende Lieferungen aus:

Desinfektionsmittel (für medizinische und andere Verwendungen). Termin für Angebote: 10. Februar.

Arzneimittel. Termin: 17. Februar. (181)

Nigeria und Franz.-Aequatorialafrika. **Die Möglichkeiten zur Gewinnung von Kali aus dem Tschadsee.** Ein in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichter Bericht weist auf die Möglichkeiten zur Gewinnung von Kalisalzen aus dem Tschadsee hin. In Nigeria, Kamerun und verschiedenen anderen Gebieten Afrikas seien die Kalisalze ein wichtiger Handelsartikel der Eingeborenen. (14)

Türkei. **Der Markt in Parfümerien und Toiletteartikeln.** Im „Anzeiger der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg" ist ein Bericht des tschechoslowakischen Generalkonsulats in Konstantinopel über die Marktlage in Parfümerien und Toiletteartikeln in der Türkei veröffentlicht, dem wir die nachfolgenden Mitteilungen entnehmen:

Die Türkei war von jeher ein bedeutender Verbraucher von Parfümerien, besonders französischen Ursprungs; dies gilt in beschränktem Maße auch von Toiletteartikeln. Einer Erhöhung der Einfuhr in der Nachkriegszeit ist teilweise der hohe Zoll, teilweise die damit im Zusammenhang stehende Zunahme der heimischen Produktion hinderlich, die heute bereits einen beträchtlichen Teil des Inlandverbrauchs deckt. Die heimischen Erzeugnisse erreichen allerdings bei weitem nicht die Qualitäten der eingeführten Erzeugnisse, und zwar weder in den niedrigsten noch in den mittleren und besten Qualitäten.

Zur Steigerung ihres Absatzes versucht die inländische Industrie vielfach, bekannte ausländische Erzeugnisse nachzuahmen, und paßt sich auch deren äußerer Ausstattung an. Trotzdem und trotz der erheblich niedrigeren Preise ist es jedoch nicht gelungen, die ausländischen Erzeugnisse und besonders die Parfümerien besserer Qualitäten vom Markt zu verdrängen. Die inländische Industrie beschränkt sich deshalb neuerdings mehr auf die Erzeugung kosmetischer Wässer, Eau de Cologne, Creme, Zahnpasten u. dgl., Erzeugnisse, deren Einfuhrzoll besonders hoch ist, wodurch ein erfolgreicher Wettbewerb ermöglicht wird. Ihr Absatzgebiet sind aber hauptsächlich die minderbemittelten Kreise der städtischen und ländlichen Bevölkerung.

Eine beachtenswerte Konkurrenz ist den ausländischen Erzeugnissen neuerdings durch die kürzlich eröffnete Konstantinopeler Filiale der Firma L. T. Piver erwachsen. Der Betrieb ist mit den neuesten Hilfsmitteln ausgestattet und darf als das erste Unternehmen dieser Branche in der ganzen Türkei angesehen werden. Die Firma verfügt über eine vorzügliche Verkaufsorganisation.

An der Spitze der Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Mitteln steht Frankreich. Synthetische Essenzen müssen zum größten Teil eingeführt werden; unter den Bezugsländern steht Frankreich an erster, Deutschland an zweiter Stelle. Konstantinopel verfügt über eine nicht geringe kaufkräftige und anspruchsvolle Abnehmerschaft, welche auch die höheren Preise der ausländischen Erzeugnisse nicht scheut. (28)

Australien. **Richtlinien für Ausschreibungen.** Die Australian Metals Employer's Federation hat, wie aus Sydney berichtet wird, im Einverständnis mit anderen Industrieverbänden bei der Regierung den Antrag gestellt, daß bei sämtlichen Waren, deren Wert 9,10 £ die Tonne nicht überschreitet, stets die Aufträge nach Australien gehen, wenn der Unterschied zwischen australischen Waren plus Zoll und den importierten Waren weniger als 10% ist; bei Waren, deren Wert 9,11 £ bis 17,10 £ per Tonne ist, kann der Unterschied 12½% sein; von 17,11 £ bis 30,0 £ bis 15% und darüber hinaus 17½%. Bis jetzt wurden die Ausschreibungen im allgemeinen so gehandhabt, daß ausländische Firmen den Auftrag erhielten, wenn sie nicht mehr 10% teurer waren als australische. (210)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule in Stuttgart.

Die Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule zu Stuttgart erläßt folgenden Aufruf:

Die Technische Hochschule Stuttgart rüstet sich, im Frühjahr des kommenden Jahres ihr hundertjähriges Jubiläum zu feiern. Die Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule hat sich zur Aufgabe gemacht, für die Jubelfeier eine „Jubiläumsspende" zu sammeln in der Erkenntnis der Bedeutung, die der Technischen Hochschule für Industrie, Wirtschaft und Geistesleben zukommt. Den stetig wachsenden Aufgaben kann die Hochschule bei allem Verständnis, das ihr von den Behörden entgegengebracht wird, nur dann gerecht werden, wenn sie nach Kräften unterstützt wird von allen, denen der Aufschwung unseres geistigen und wirtschaftlichen Lebens am Herzen liegt. Für manche wissenschaftliche Aufgabe, für manches geistige Bedürfnis, für manche Pflicht, die die Hochschule der studierenden Jugend gegenüber fühlt, für das Werk der Studentenhilfe, sind die öffentlichen Mittel nicht zureichend. Viele Männer, die heute in den leitenden Stellen des öffentlichen Lebens, in industriellen und wirtschaftlichen Unternehmungen und in freien Berufen in Württemberg, im übrigen Deutschland und im Ausland tätig sind, haben ihre Ausbildung auf unserer Hochschule gefunden, und viele erhoffen von ihr eine erweiterte und vertiefte Wirkung auf unser kulturelles Leben. An alle für die Technische Hochschule sich interessierenden Kreise richtet sich unsere Bitte, durch die Spende dazu beizutragen, daß die württembergische Technische Hochschule im Wettkampf unter den deutschen Hochschulen ihre Stellung behaupten kann, und daß ihr für die Zukunft eine umfassende Forschungs-, Lehr- und Erziehungstätigkeit gewährleistet bleibe. Die Spende soll zur Erfüllung der zahlreichen Aufgaben bestimmt sein, für die zureichende öffentliche Mittel nicht zu erhalten sind. Ein Verwaltungsausschuß aus Vertretern der Hochschule und Vertretern der Spende soll über die Verwendung der Mittel im einzelnen bestimmen. Wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß wir auf Ihre gütige Beihilfe rechnen können, und sprechen Ihnen heute schon den herzlichsten Dank für Ihre bereitwillige Unterstützung aus. (4)

Persönliches.

Direktor Dr. Cornelis Offerhaus †. Am 25. Dezember v. J. verschied plötzlich der Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Niederrhein G. m. b. H. in Neuß. (150)

Fabrikbesitzer Dr. phil. Carl Ewald †. Am 31. Dezember v. J. verschied plötzlich der Teilhaber der Firma Carl Ewald in Sobernheim (Rhld.), Fabrikbesitzer Dr. phil. Carl Ewald. (151)

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M. Dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene 57. Geschäftsjahr 1927/28 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Auch das abgelaufene Geschäftsjahr hat wieder gezeigt, daß die uns aus der Vorkriegszeit geläufigen Vorstellungen und Erfahrungen über Konjunkturentwicklungen sich stark gewandelt haben, und daß heute andere Gesetze richtunggebend sind. Es galt früher als eine Selbstverständlichkeit, daß sich gute und schlechte Konjunkturen periodisch ablösten, und daß solche Wandlungen — von einem Spezialgebiet ausgehend — gewöhnlich sehr bald die ganze Wirtschaft ergriffen. Das scheint heute nicht mehr der Fall zu sein. Wir beobachten besonders in dem wirtschaftlich führenden Lande, den Vereinigten Staaten, eine früher ganz ungewohnte Gleichmäßigkeit der Entwicklung und ferner die Tatsache, daß ein Abflauen oder Ansteigen auf einem Gebiet nicht gleiche Erscheinungen auf anderen Gebieten zur unbedingten Folge hat. In unserem eigenen Lande liegt es nicht anders. Zweifellos hat im letzten Jahre die Nachfrage nach manchen Warengattungen des allgemeinen täglichen Bedarfs nachgelassen. Diese Konjunkturänderung war aber keineswegs stürmisch, und außerdem ließ sie viele Gebiete unberührt. Erfreulicherweise hat auf unseren wichtigsten Gebieten — Edelmetallen und chemischen Spezialprodukten — sich die Aufwärtsbewegung des Bedarfs noch fortgesetzt.

Unser Umsatz hat sich durchweg erhöht, und dadurch war es möglich, trotz der allgemein sinkenden Preise und Umarbeitungsspannen, trotz steigender Fabrikationskosten und trotz einer weiteren Steigerung der öffentlichen Abgaben und der Zinssätze für Leihgelder, wiederum ein befriedigendes Bilanzergebnis vorzulegen.

Die geringen Aussichten aller Bemühungen, die Ausgaben der öffentlichen Hand auf ein vernünftiges Maß herabzusetzen, die noch gar nicht in vollem Maße fühlbar gewordenen Reparationslasten, die Auffassung, daß Lohn- und Gehaltssteigerungen eine von wirtschaftlichen Möglichkeiten unabhängige, periodisch notwendige Erscheinung seien, veranlassen uns nach wie vor zu großer Vorsicht.

Alle diese Umstände zwingen uns, unseren Produktions-Apparat auf eine möglichst große Leistungsfähigkeit zu bringen und die schon seit längerer Zeit unternommenen Umbauten und Ausbauten in beschleunigtem Maße fortzusetzen. Dazu bedarf es großer Geldmittel, die unmöglich aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden können. Um finanziell nach wie vor stark und unabhängig zu bleiben, haben wir uns zum ersten Male nach der Inflation zu einer Finanzmaßnahme entschlossen. Eine außerordentliche General-Versammlung vom 30. Oktober 1928 hat unsern Antrag, das Stammaktien-Kapital von 22,4 Mill. um 6,6 Mill. auf 29 Mill. Reichsmark zu erhöhen, angenommen. Die Eingänge aus der Kapitalerhöhung und die aus Amerika zu erwartenden Freigabebeträge ermöglichen es uns, unser großes Programm durchzuführen.

In der Edelmetall-Abteilung blieben unsere Bemühungen auf möglichste Ausdehnung der Herstellung und des Vertriebes von Legierungen und Halbfabrikaten gerichtet. Unsere Beziehungen zum Ausland haben sich weiter vertieft und tragen zur weiteren Stabilisierung dieses durch den Krieg besonders mitgenommenen Geschäftszweigs bei. Das Erträgnis war günstiger als im Vorjahr. Besondere Aufmerksamkeit widmeten wir der Ausdehnung der für die Zahntechnik bestimmten Materialien und Apparate. Dabei kommt uns das stets wachsende Verständnis des großen Publikums für Zahnpflege zu Hilfe.

Die Firma G. Siebert G. m. b. H., Hanau, hat sich weiter gut entwickelt. Erschwerend wirkte die Unübersichtlichkeit des Marktes in Platinmetallen, der weniger von den normalen marktbestimmenden Kräften als von Zufälligkeiten und willkürlichen Handlungen abhängig war. Der Hauptnachdruck muß also auch hier auf die industrielle Betätigung bei möglichster Ausschaltung des Marktrisikos gelegt werden. Die intensiven Bemühungen der Firma in dieser Richtung haben zu befriedigenden Resultaten geführt.

Die Bilanz der Norddeutschen Affinerie, Hamburg, für das am 30. 9. 1927 abgelaufene Geschäftsjahr entsprach durchaus den in unserem Vorjahresbericht ausgedrückten Erwartungen. Bei reichlichen Abschreibungen und vorsichtiger Bilanzierung wurde eine Dividende von 10% verteilt. Im laufenden Jahre wurde das Gesellschaftskapital um 3 000 000 RM. erhöht; wir übernahmen den auf unsere Beteiligung entfallenden Teil zu pari. Die neuen Aktien sind für das am 30. 9. 1928 abgelaufene Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt. Das Geschäftsergebnis eines so weit spezialisierten Hüttenbetriebs ist immer erst verhältnismäßig spät zu übersehen. Immerhin kann man auch für das jetzt abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Dividende wieder als sicher ansehen. Der augenblickliche Geschäftsgang ist befriedigend.

Die Keramische Abteilung arbeitete im laufenden Jahre zu unserer Zufriedenheit. Das günstige Ergebnis haben wir hauptsächlich einer weiteren Umsatzsteigerung und günstigen Ausnutzung unserer Betriebsanlagen zu danken. Die Preise haben sich durchweg nicht unerheblich gesenkt. Die Schwierigkeiten, uns im Ausland wieder eine den früheren Zeiten entsprechende Stellung zu schaffen, dauern fort. Gestützt auf einen starken Zollschutz im eigenen Land, bemühen sich sogar ausländische Produzenten neuerdings, in Deutschland Absatz für ihre Produkte zu finden.

Die Chemikalien-Abteilung hat weitere Fortschritte im allgemeinen Handel und in ihrer alten Tätigkeit, in der Führung von Konventionen, zu verzeichnen.

Der Absatz in Cyansalzen aller Art hat sich weiter günstig entwickelt — leider zum großen Teil auf Kosten eines weiteren Rückganges schon vorher nicht befriedigender Erlöse. In der Oberflächenhärtung haben unsere Methoden und Härtungsmittel lebhafte Anerkennung in weiteren Kreisen gefunden.

Die Schädlingsbekämpfung hat durch Hinzunahme weiterer Präparate und intensive Propaganda durch die von uns kontrollierte Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H. einen erfreulichen Impuls erfahren. Das Ergebnis ist befriedigend.

Der Absatz der in unserem Werk Rheinfelden hergestellten Produkte hat sich weiter gut entwickelt, so daß

Digitized by Google

auch die gleichartigen Produkte der zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres in Betrieb gekommenen elektrochemischen Fabrik in Knapsack uneingeschränkt Aufnahme finden. Darüber hinaus sind wir beschäftigt, unsere Anlagen, besonders in Rheinfelden, noch auszudehnen, teils, um den voraussichtlich weiter wachsenden Konsum zu befriedigen, teils auch, um vollständig veraltete Anlagen, die wir einstweilen in Betrieb halten müssen, durch moderne zu ersetzen. Wir halten nach reiflicher Ueberlegung die dafür erforderlichen sehr großen Ausgaben für notwendig, um die führende Stellung, die wir in diesem Spezialprodukten haben, behaupten und stärken zu können.

Unsere Beteiligung an der Chemischen Fabrik Weißenstein Gesellschaft m. b. H., Weißenstein ob der Drau, haben wir erhöht. Der Absatz des dort hergestellten Wasserstoffsuperoxyds war ebenfalls befriedigend und führte zu einem weiteren Ausbau der Fabrik.

Die Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Grünau bei Berlin, bezahlte für 1927 wieder 5% Dividende.

Die Chemische Fabrik Wesseling Aktiengesellschaft, Wesseling, Kreis Köln, hat, obwohl auf ihrem Spezialgebiet sehr leistungsfähige Konkurrenzen entstanden sind, ihre Stellung durchaus behaupten können und verteilte für 1927 eine Dividende von 8%."

Der Reingewinn beträgt M. 2 573 025; es wird vorgeschlagen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 9% auf die Stammaktien zu vergüten. (2)

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927/28 entnehmen wir die folgenden Ausführungen: „Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte als für uns wichtigstes Ereignis die Fusion der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.-G., die mit Rückwirkung ab 1. Oktober 1927 erfolgte. Dieser erste Bericht der Metallgesellschaft A.-G. umfaßt somit das 48. Geschäftsjahr der Metallgesellschaft und das 23. Geschäftsjahr der Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.-G.

Die Gründe, die uns dazu geführt haben, unserem bisherigen Interessengemeinschaftsvertrag die Fusion folgen zu lassen, sind bekanntgegeben worden. Es scheint uns richtig, sie an dieser Stelle zu wiederholen. Sie liegen vor allem darin, daß die frühere Geschäftseinteilung, wonach der Metallgesellschaft der Handel, der Metallbank — neben ihrer Funktion als Bankstelle des Konzerns — die industrielle Betätigung vorbehalten bleiben sollte, sich schon lange nicht mehr aufrechterhalten ließ. Die Einsicht, daß unter heutigen Verhältnissen reine Handelsunternehmungen großen Stils auf unserem Gebiet ohne Eigenproduktion keine ausreichenden Gewinnmöglichkeiten haben, veranlaßte die Metallgesellschaft, sich in starkem Maße an industriellen Unternehmungen zu beteiligen, so daß beide Gesellschaften mehr und mehr gleichartige Geschäfte betrieben. Die Erhaltung zweier selbständiger Organisationen, wie sie in der Interessengemeinschaft noch vorgesehen war, erschien deshalb nicht mehr nötig.

Wir haben inzwischen die Aenderungen unserer Organisation, die sich aus der Fusion ergaben, im wesentlichen durchgeführt und glauben schon nach den bisherigen Erfahrungen sagen zu können, daß unser Schritt ein richtiger war, und daß wir eine intensive Förderung auch weiterhin davon erwarten können.

Unser Handelsgeschäft war, besonders in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres, lebhafter als zu irgendeiner Zeit nach dem Kriege. Die Absatzziffern konnten auf allen Gebieten gesteigert werden. Eine Preiserhöhung trat jedoch nur bei Kupfer ein, das vor allem im Zusammenhang mit der gesteigerten Tätigkeit der elektrischen Industrie in der ganzen Welt außerordentlich gefragt war. Dagegen bröckelten die Preise für Zink und Blei weiter ab.

Es ist in letzter Zeit erfreulicherweise gelungen, nach langen Verhandlungen, an denen wir beteiligt waren, eine internationale Regelung für Zink herbeizuführen, deren Ziel es ist, durch vorübergehende Drosselung der Produktion und der Uebersee-Einfuhr Erzeugung und Verbrauch in Einklang zu bringen, um dadurch eine Preishöhe zu schaffen, die für alle Beteiligten, also die Gruben, Hütten und auch den Verbrauch, erträglich und, wie wir hoffen, stabiler Natur sein wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Preisentwicklung allmählich dazu geführt hatte, daß eine große Anzahl der Zinkproduzenten ihre Rechnung nicht mehr finden konnte. Das betrifft in erster Linie natürlich die Gruben; aber auch die Lohnhütten sind an dieser Frage wesentlich interessiert, da Erze zu auskömmlichen Preisen nur dann zu haben sind, wenn der Zinkpreis den Gruben genügenden Ertrag läßt.

Für die deutschen Zinkhütten ist eine Besserung der Verhältnisse von besonderer Bedeutung; sie wird aber durch die internationale Regelung, die sich lediglich auf die Höhe der Produktion bezieht, noch nicht erreicht, weil die Selbstkosten infolge der bedeutend höheren Arbeitslöhne, sozialen Lasten und Steuern ganz wesentlich höher sind als die der benachbarten belgischen und polnisch-oberschlesischen Hütten, die beide für einen erheblichen Teil ihrer Erzeugung auf den Absatz in Deutschland angewiesen sind, also mit ihrem wesentlich billiger hergestellten Zink gegen die deutsche Erzeugung, die durch keinen Zoll geschützt ist, mit sie weniger hart treffenden Preisnachlässen konkurrieren.

Wenn trotz dieser Verhältnisse unsere eigenen Anlagen in Duisburg und Bensberg auch für das abgelaufene Geschäftsjahr wiederum ein befriedigendes Ergebnis gebracht haben, so ist dies im wesentlichen auf die mit den Zinkhütten in der „Berzelius" Metallhütten G. m. b. H. organisatorisch verbundenen Betriebe, darunter die inzwischen weiter ausgebaute Zinnhütte in Duisburg zurückzuführen.

Das technische Geschäft ,das unter den Firmen „Lurgi" Apparatebau-Gesellschaft m. b. H., „Lurgi" Gesellschaft für Chemie und Hüttenwesen m. b. H. und „Lurgi" Gesellschaft für Wärmetechnik m. b. H. betrieben wird, gewann erheblich an Bedeutung. Der Umfang der Aufträge überschritt den aller früheren Jahre. Vor allem wuchs der Bedarf an elektrischen Gasreinigungsanlagen, die in den verschiedensten Industriezweigen für immer neue Zwecke Verwendung finden. Auch alle Apparaturen, die mit der Erzeugung von Schwefelsäure zusammenhängen, fanden lebhaften Absatz. Ein umfangreiches Geschäft wurde in Dwight-Lloyd-Sinteranlagen getätigt, ebenso wie das „Wälz"-Verfahren (Verflüchtigung von Metallen in Form von Oxyden), das wir gemeinsam mit Fried. Krupp Grusonwerk verwerten, nach vielfacher Bewährung reges Interesse findet. Die von uns in verschiedenen Ländern errichteten Schwelanlagen für Braunkohle arbeiten gut.

Die „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Köln konnte ihre Erzeugung an Schwefelkies und Schwerspat erhöhen und baute ihre Anlagen zur Nutzbarmachung des darin enthaltenen Zinks weiter aus. Der Absatz an Lithopone war gut. Die Gesellschaft verteilte für das letzte Geschäftsjahr 12% Dividende.

Das Geschäft in Leichtmetall-Legierungen, das wir seit dem Vorjahr gemeinsam mit der Vereinigte Aluminium-Werke A.-G., der Berg-Heckmann-Selve A.-G. und der Th. Goldschmidt A.-G. bei der Vereinigte Leichtmetallwerke G. m. b. H. in Bonn betreiben, machte gute Fortschritte. Wir sind berechtigt, sowohl technisch wie wirtschaftlich mit weiterer guter Entwicklung zu rechnen, da das Zusammenwirken einer Anzahl von sachverständigen Stellen naturgemäß fördernd wirkt.

Wenn wir so für dieses Jahr auf beinahe allen unseren Arbeitsgebieten über gute Erfolge und eine Ausdehnung unserer Tätigkeit berichten können, so ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland doch geeignet, erhebliche Sorgen für die Zukunft zu erwecken. Der Lohnanteil an den Gestehungskosten steigt seit einiger Zeit an vielen Stellen an. Einen Ausgleich dafür in Arbeit sparenden technischen Neuerungen zu finden, wird — ganz abgesehen von den damit verknüpften erheblichen Investierungen, die Zinsen und Abschreibungen verschlingen — immer schwieriger. Es bleibt deshalb — soweit das überhaupt möglich ist — oft nur der Weg der Preiserhöhungen, die im Ausland die Wettbewerbsfähigkeit mindern, im Inland höchst unerwünscht sein müssen. Es kommen erschwerend hinzu die Erhöhung der Eisenbahnfrachten und die geradezu ungeheuerlichen öffentlichen Lasten, die viel stärker als die Allgemeinheit sich das wohl vorstellt, selbstkosten- und damit preiserhöhend wirken. —

Im März 1928 hat die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft A.-G. eine 6½%ige Anleihe von 750 000 £ zu 97½% begeben. Die Anleihe ist innerhalb 15 Jahren ab 1930 zu pari zu tilgen. Gesamtkündigung ist ab 1934 mit Aufgeld zulässig. Den Uebernehmern der Anleihe wurde bis 1. April 1933 eine Option auf insgesamt 5 000 000 M. unserer Stammaktien zu 150% eingeräumt. Die Anleihe ist nicht an den Markt gekommen, sondern wurde in England privat untergebracht. Das ganze Disagio und die Kosten wurden abgeschrieben."

Der Reingewinn beträgt 6 352 097 M. Davon sollen erhalten: die Vorzugsaktien Serie I eine Dividende von 6%, die Vorzugsaktien Serie II eine Dividende von 7½% und die Stammaktien eine Vordividende von 4%, sowie eine weitere Dividende von 4%. (85)

Digitized by Google

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim. Der Vorstand hat über das 21. Geschäftsjahr vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr wies eine gute Beschäftigung bei stéigendem Umsatz auf. Die erzielten Verkaufspreise erreichten jedoch nicht die Höhe, die bei den hohen Steuern, sozialen Abgaben und erneut gestiegenen Löhnen unbedingt notwendig ist. Das Werk hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr 161 000 M. Steuern zu zahlen. Die Verbesserung und Modernisierung der maschinellen Einrichtungen hat sich im Berichtsjahr bewährt, so daß die Kundschaft auch in den Monaten größter Beschäftigung prompt bedient werden konnte. Die Anlagekonten weisen infolge dieser Neubeschaffungen die entsprechende Erhöhung auf. Der erzielte Ueberschuß beträgt nach Abzug von 85735 M. Abschreibungen 182602 M." Es wird eine Dividende von 5% gezahlt.

„Auch im neuen Geschäftsjahr führen wir die Modernisierung der Anlage fort. Die Umsätze sind trotz der allgemein rückläufigen Konjunktur weiter steigend. Unter den üblichen Vorbehalten erwarten wir daher im kommenden Jahre eine weitere günstige Entwicklung." (114)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Königsee in Thüringen verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Handel mit chemischen und pharmazeutischen Produkten jeder Art. Grundkapital: 80 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 12. 1922 festgestellt und am 2. 8. 1926, 7. 5. und 26. 10. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten entweder von zwei Mitgliedern desselben oder von einem Mitglied und einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einem Mitglied des Vorstands die Befugnis verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt Direktor Dr. phil. Hans Goebel in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin N 56, Müllerstraße 170/171. Das Grundkapital zerfällt in 800 Inhaberaktien über je 20 und 64 über je 1000 M. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Schrader, Pahl & Peters, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 10. 1928 sind die §§ 2, 8, 10, 11, 13, 14, 15 des Gesellschaftsvertrags geändert; § 12 ist gestrichen. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Handel aller in das Fach der Lack- und Farbenbranche einschlagenden Artikel.

Chemische Fabrik Ehrenberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken ist am 17. 12. 1928 eingetragen: An Stelle des bisherigen Geschäftsführers, Professors Dr. Emil Hene in Berlin, ist der Kaufmann Franz Behrendt in Berlin zum alleinigen Geschäftsführer bestellt worden.

Joh. Kayser & Co. Chemische Fabrik Braunschweig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb einer Brennerei. Dr. Otto Schwachheim und Apotheker Hermann Steinberg sind nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer ist der Chemiker Dr. Fritz Eberle in Braunschweig. Die Gesellschafterversammlung vom 30. 11. 1928 hat Abänderung der §§ 2, 3 und 4 des Gesellschaftsvertrags beschlossen.

Fabrik kosmetischer Erzeugnisse GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Register auf Grund des § 31, 2 H.-G.-B., § 141 R.-F.-G.-G. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Alfred Martin zu Frankfurt am Main ist unter Beschränkung auf die Hauptniederlassung Prokura erteilt derart, daß er befugt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Flesch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Dietrich Stück und Willi Knies zu Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Gesamtprokuristen die Firma zu zeichnen.

C. H. Boehringer Sohn in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Dem Dr. Georg Scheuing, Chemiker, und Georg Weiß, Kaufmann, beide in Nieder-Ingelheim, ist Prokura erteilt mit der Befugnis, mit einem anderen Prokuristen die Firma C. H. Boehringer Sohn gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs rechtsverbindlich zu vertreten.

Standard-Bronzefarben-Werke Carl Eckart, Sitz: **Fürth,** Maxstr. 12. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Zeltner in Fürth ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Ludwig Meyer, Sitz: **Mainz,** Ingelheimstraße 3—5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 22. 12. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Friedrich Meyer, Chemiker in Mainz, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die so entstandene offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen, hat ihren Sitz in Mainz und wird unter unveränderter Firma fortgeführt. Die Prokura des Dr.-Ing. Friedrich Meyer ist damit erloschen. Die Gesamtprokura des Hugo Maus und Willi Altwein bleibt bestehen.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Sitz: **Herzberg a. Harz, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1928 eingetragen: Dem Vorstandsmitglied Diplomingenieur Julius Landau, Herzberg a. Harz, ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Schulte & Weine, Lack- und Farbenfabrik, G. m. b. H. in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 17. 12. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 8. 11. 1928 ist der Geschäftsführer Hugo Wohlfahrt abberufen und der Kaufmann Heinrich Brune zu Neheim zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 12. 1928 sind geändert § 15 und § 22.

Chemische Fabrik Carl Geisler, Worms, Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung Breslau der Firma ist aufgehoben.

Farb- & Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten: 1. Dietrich Stück und 2. Willi Knies, beide zu Frankfurt a. M., ist in der Weise Prokura erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Gesamtprokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Der Chemiker Dr. Wolfgang Holthof in Auerbach (Hessen) ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Er ist ebenso wie das Vorstandsmitglied Dr. Guldmann allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bieber & Co. Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Adolf Meyfarth in Berlin-Charlottenburg 2, Charlottenburger Ufer 54, ist Einzelprokura erteilt.

„Union" Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr. Hans Siefart ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Dr. Walter Bergau in Stolzenhagen-Kratzwieck ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Das Vorstandsmitglied Ernst Bensch führt den Titel „Generaldirektor" und wohnt in Stettin.

Chemische Fabrik Apotheker Weitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 28. 11. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung und bezüglich des § 6, § 7, § 9, § 10, § 16 abgeändert. Apotheker Hans Weitz ist nicht mehr Ge-

Digitized by Google

schäftsführer. Zum Geschäftsführer ist Frau Emma (Emmy) Weitz geb. von Oldenburg in Berlin-Marienfelde bestellt. Die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 B. G.-B. befreit. Ein neuer § 19 ist hinzugefügt. Dem Apotheker Hans Weitz aus Berlin-Marienfelde ist Einzelprokura erteilt, er ist von der Beschränkung des § 181 B. G.-B. befreit.

Sauerstoff-Fabrik Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Willy Limpert ist erloschen. Adolf Morgenstern ist nicht mehr Geschäftsführer, er ist verstorben. Kaufmann Fritz Hirschweh in Berlin, Kaufmann Willy Limpert in Berlin-Waidmannslust sind zu Geschäftsführern bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 6. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 15 (Aufsichtsratsvergütung) und 22 (Vergütung des Reingewinns) geändert worden.

Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 12. 1928 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags geändert. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Togalwerk Gerhard F. Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 21. 12. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags im besonderen folgende beschlossen: Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer Gerhard Friedrich Schmidt gelöscht; neu bestellte Geschäftsführer die Kaufleute Henry Pudey und Carl Bühler in München. Prokura des Carl Bühler gelöscht; neu bestellte Prokuristen: Gerhard Friedrich Schmidt, Einzelprokura. Emmeran Kratzwohl hat nun Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer.

Liquidationen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 14. 12. 1928 eingetragen: Der Buchhändler Paul von Hanstein in Bremerhaven hat sein Amt als Liquidator niedergelegt. Der Auktionator Heinrich Meyer in Nordenham ist von Amts wegen zum Liquidator bestellt.

Verein chemischer Fabriken, Aktiengesellschaft, Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura der Herren Hofmann, Herrmann, Sehnert, Müller, Gerstenberger sowie die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder Völker, Dr. Rodewald und Dr. Schwimmer ist erloschen infolge der Liquidation.

Konkurse.

Gebr. Thywissen Lack- und Firnisfabrik in Neuß a. Rh., Büdericher Straße 26, 2. Das Amtsgericht Neuß macht unterm 14. 12. 1928 bekannt, daß am gleichen Tage, 15¼ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft und deren Inhaber: Kaufmann Theodor Thywissen in Neuß und Dr. chem. Wilhelm Krumbhaar in Düsseldorf-Oberkassel eröffnet ist. Vergleichstermin ist bestimmt auf den 11. 1. 1929, 16 Uhr, im Gerichtsgebäude Neuß a. Rh., Breitestraße 46, Zimmer Nr. 13. Zur Vertrauensperson ist das Vorstandsmitglied der Düsseldorfer Treuhandgesellschaft Altenburg und Tewes A. G., Düsseldorf, Herr Dr. Hartmann in Düsseldorf, bestellt. Gleichzeitig wird gemäß §§ 50 ff., 57 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, das jedoch der Wirksamkeit einer Verfügung dann nicht entgegensteht, wenn die Vertrauensperson der Verfügung zustimmt.

Teerdestillation u. Chemische Fabrik Oberschlesien, Aktien-Gesellschaft in Beuthen, O.-S. Das Amtsgericht Beuthen O.-S. macht unterm 14. 12. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Johannisthal G. m. b. H. in Berlin-Rudow. Das Amtsgericht Neukölln gibt als Nachtrag bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Kaufmann Hugo Winkler, Neukölln, Wildenbruchstr. 86, zum Konkursverwalter ernannt ist.

Albrecht Klenk, chem. techn. Produkte in Ulm. Das Amtsgericht Ulm (Donau) macht bekannt, daß im Vergleichsverfahren über das Vermögen des Albrecht Klenk, Inhaber der Firma, der von den Gläubigern angenommene Vergleich durch Beschluß vom 1. 12. 1928 bestätigt worden ist. Gleichzeitig ist das Verfahren aufgehoben worden.

Löschungen.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Faber & Schergens in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik Hermann Weyres, Recklinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 13. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Sauerstoffwerke Friedrich Röschmann & Co., Kommanditgesellschaft in Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Neptun" Sauerstoff-Aktiengesellschaft in Rostock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock i. Mecklbg. ist am 13. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Uetersener Lederleimfabrik, Heinrich Holst, Uetersen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uetersen ist am 13. 12. 1928 eingetragen: Der Gesellschafter Franz Holst ist ausgeschieden. Heinrich Holst ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Ferner ist am selben Tage bei derselben Firma eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Pertrix" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Baltia Bruno Grunau, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Hercynia", Quedlinburg, Inhaber: Apotheker Friedrich Hasper. In das Handelsregister des Amtsgerichts Quedlinburg ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist infolge Verlegung des Geschäfts nach Halberstadt hier erloschen.

Lusovia Chemisch-pharmazeutische Fabrikations- und Vertriebsges. mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Chemisch-technische Werke Hermann Fink Pfauhausen-Steinbach und Eßlingen in Liqu., Sitz: **Eßlingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Mitteldeutsche Gerbstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Hans Kohl, Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bodenheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (193)

LITERATUR

Enzyklopädie der Technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann, Genf. 2. völlig neubearbeitete Auflage, 2. Band. Auslageapparate bis Calciumcarbid, mit 309 Textbildern. Preis gebd. 48.— Mark. Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien 1928.

Die nach der Absicht des Herausgebers angestrebte Ergänzung, Modernisierung und straffere Anordnung des Materials, deren Vorhandensein bereits im ersten Band konstatiert werden konnte, läßt sich auch im zweiten Band feststellen.

Die Aufführung von Spezialprodukten ist der Jetztzeit angepaßt.

Teerfarbengruppen, die durch ein bestimmtes chemisches Radikal charakterisiert sind und früher unter Einzelstichworten erschienen, sind jetzt zu Sammelgruppen vereinigt (Azinfarbstoffe, Azofarbstoffe, Benzo- und Benzolichtfarbstoffe, Benzylfarbstoffe usw.). Neu ist die ausführlichere Behandlung des Naphthol-AS-Gebietes bei den Azofarbstoffen.

Wertvolle Ergänzungen bringen die Stichworte: Backpulver, Bakelite, Balsame und Harze, Baumwolle, Baumwollfarben, Beleuchtung und Lichtmessung, Benzoylsuperoxyd, Benzylfarbstoffe, Butadien, Buttersäure, Butylalkohol, Cadmiumfarben, Calciumcarbid.

Welchen Wert die Bemerkung: „Auch in Deutschland wird von einigen Fabriken versucht, den Markt zu beherr-

Digitized by Google

schen", beim Stichwort Backpulver in diesem Zusammenhang haben soll, ist nicht recht ersichtlich.

Besonders instruktiv ist der Gesamtüberblick über das Gebiet der Balsame und Harze bei diesem Stichwort, der es erleichtert, sich durch dieses schwierige Gebiet hindurchzufinden.

Das Stichwort Baumwolle bringt alles Wissenswerte über die Bleicherei und Mercerisation, Gebiete, die früher an anderen Stellen des Werkes verstreut waren, deren Bedeutung aber gerade für die Baumwolle die Neuanordnung durchaus rechtfertigt.

Einen guten wirtschaftlichen Ueberblick ermöglichen die Angaben bei den Stichworten Benzoesäuresulfinid, Benzol, Brom und Cadmium.

Bei den wirtschaftlichen Angaben erscheint eine gewisse Zurückhaltung in der wörtlichen Uebernahme von Abschnitten aus der ersten Auflage in die zweite empfehlenswert. So ist z. B. bei dem Stichwort Bromverbindungen unter Brommonium in wörtlicher Uebereinstimmung mit der ersten Ausgabe gesagt, daß die bestehenden europäischen Bromsalzfabriken unter Führung von Schering zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihrer Interessen zusammengeschlossen seien. Diese Angaben treffen heute nicht mehr zu.

Bei dem Stichwort Borax vermißt man unter den Rohmaterialien den Rasorit oder Kernit, der sich von den bisher bekannten Borrohmaterialien durch das Fehlen des Calciumbestandteiles auszeichnet, daher eine Verwendung von Soda zur Herstellung von raffiniertem Borax entbehrlich macht und geeignet ist, die gesamte Boraxherstellung maßgeblich zu beeinflussen.

Die schwierige Situation der deutschen Borax-Industrie zeigt sich besonders instruktiv bei einem Vergleich der angegebenen Außenhandelszahlen mit denjenigen des Jahres 1913 in Höhe von 7 381 t für die Einfuhr und 3 433 t für die Ausfuhr. Wenn demgegenüber im 1. Dreivierteljahr 1928 5585 t ein- und 858 t ausgeführt worden sind, so ist festzustellen, daß die sehr hohe Vorkriegseinfuhr, die speziell von der amerikanischen Hauptkonkurrenz herrührt, nicht hat zurückgedrängt werden können, dafür aber die Ausfuhr weniger als ein Drittel der Vorkriegshöhe beträgt.

Die wirtschaftlichen Angaben bei Calciumcarbid bestätigen unsere oben geäußerte Ansicht, daß man bei der Flüssigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse veraltete Angaben nicht unergänzt und unüberprüft übernehmen sollte.

Die Angabe, daß in Oesterreich Carbid nicht hergestellt werde, ist anscheinend den Mitteilungen auf Seite 42ff. der „Chem. Ind." Jahrgang 1926 entnommen.

Die betr. Mitteilung lautete aber zunächst einmal, daß in Oesterreich eine einheimische Carbidfabrikation nicht existiere; sodann ist sie bereits in der Zeitschrift selbst richtiggestellt und wird in einer demnächst in der „Chem. Ind." zur Veröffentlichung gelangenden Ergänzung des seinerzeitigen Berichtes nochmals ausdrücklich berichtigt gebracht werden.

Sehr instruktiv sind die ausführlichen Angaben über die Gärungsalkoholherstellung unter dem Stichwort „Butylalkohol". Besonderes Interesse beanspruchen die Angaben über die verschiedenen synthetischen Verfahren, die neben der Gewinnung aus Fuselöl erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

Die Quellenangabe für die amerikanischen Bromproduktionsziffern beim Stichwort Brom ist insofern ungenau, als es nicht zu heißen hat „Chemische Industrie" 1927, 906, sondern 1926, 906 und 1927, 774/775.

Die in der Besprechung zum 1. Band empfohlene Zurückhaltung gegenüber statistischem Material muß wiederholt werden gegenüber den Angaben von Zöllen.

Unter dem Stichwort „Bleifarben" sind bei Bleiweiß die Zölle einiger wichtiger Staaten angegeben.

Zunächst ist davor zu warnen, bei den Ländern, deren Zollsysteme Grundzölle und Koeffizienten kennen, nur diese beiden Ziffern anzugeben, da die Anwendungsmethode der Koeffizienten in den verschiedenen Ländern verschieden ist. Es sollte dafür der sich effektiv ergebende Betrag genannt werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Für Frankreich ist ein Zoll von 35 frs. plus 30% genannt.

Der französische Zoll für Bleiweiß der Pos. 0150 betrug vor der zweimaligen Erhöhung um 30% im Jahre 1926 21,6 frs. (Grundzoll 9,—, Multiplikationskoeffizient 2,4).

Infolge der zweimaligen Erhöhung wurde statt des Koeffizienten 2,4 ein solcher von 4,1 erhoben und ergab einen Betrag von 36,9 frs.

Der deutsch-französische Handelsvertrag vom 17. August 1927 — in Kraft ab 6. September 1927 — brachte eine Herabsetzung des Minimalzolles auf 35 frs., so daß der heutige französische Minimalzoll diese Höhe aufweist.

2. Beim Eingang nach Italien wird Pulverbleiweiß nicht nach der Pos. 796 verzollt, in der übrigens der Zoll auch nicht 15 GLire beträgt, sondern autonom 30 GLire und vertragsmäßig 22,5 GLire (der Additions- und Multiplikationskoeffizient ist zu berücksichtigen!), sondern nach der Position 680 d mit 8 GLire pro 100 kg.

Auch der für mit Oel angeriebenes Bleiweiß — Position 796c — angegebene Zoll stimmt nicht in bezug auf die Höhe des Vertragskoeffizienten, der 0,2, nicht 0,5 beträgt. Der gesamte Zoll errechnet sich auf autonom 50 GLire, vertragsmäßig 30 GLire.

3. Der österreichische Zoll lautet nicht auf Schilling, sondern auf GKrone.

4. Beim belgischen Zoll ist der Multiplikationskoeffizient 8 nicht angegeben, der den angegebenen Zoll von 2,5 frs. auf 20 frs. erhöht.

5. In den Niederlanden zahlt Bleiweiß einen Zoll von 8% des Wertes lediglich, wenn es „verpackt oder in Tafelform" eingeht. Es ist dies ein Spezialausdruck der niederländischen Zollpraxis, der etwa dem deutschen Ausdruck „Kleinverkaufspackung" entspricht; eine solche dürfte bei Bleiweiß wohl nur in Frage kommen, wenn es als Künstlerfarbe eingeht. Im übrigen kann Bleiweiß zollfrei nach den Niederlanden eingehen.

6. Der polnische Zoll ist am 15. März 1928 um 30% auf 16,2 Zl. erhöht worden.

Die kritisierten Angaben spielen selbstverständlich eine durchaus untergeordnete Rolle im Rahmen des Gesamtwerkes, dessen Wert durch ihr Wegbleiben in keiner Weise beeinträchtigt werden würde. Immerhin sollte, wenn die Angaben gebracht werden, darauf geschen werden, daß sie in jeder Beziehung zutreffend sind. (55)

Das Kunstseiden-Taschenbuch. Von Dr. H. Stadlinger. Ein praktisches Nachschlagebuch für Hersteller, Verarbeiter, Kaufleute, Techniker, Volkswirtschaftler u. Wissenschaftler. Unter Mitarbeit von Fachgenossen. 254 S. In Leinen geb. 7,50 RM. Finanz-Verlag G. m. b. H., Berlin C 2.

An Büchern, die sich mit Kunstseide befassen, scheint kein Mangel zu sein; solche, die technische Fragen behandeln, sind meist gut, was von denen, die sich vorwiegend mit der wirtschaftlichen Seite beschäftigen, nicht immer behauptet werden kann.

Mit dem vorliegenden Kunstseiden-Taschenbuch ist jedoch etwas Neues, gleichsam ein Vademecum für das gesamte Gebiet der Kunstseide geschaffen worden. Die vielfachen technischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Kunstseide zu verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie, zur Zellstoff- und zur gesamten Textil-Industrie erfordern geradezu ein so vielseitiges Nachschlagewerk, wie es bisher noch gefehlt hat und dem Verfasser zu schaffen gelungen ist.

Das Buch unterrichtet über alles Wissenswerte der Herstellung, der Veredlung und Verarbeitung von Kunstseide, ihrer Untersuchungsmethoden sowie ihrer Hersteller in der ganzen Welt. Wer in spezielle Einzelheiten eindringen will, wird durch eine recht umfassende Zusammenstellung von Büchern und Zeitschriften, die über Kunstseide berichten, weitergewiesen. Hierbei ist wahrscheinlich nur durch ein Versehen „Die Chemische Industrie" nicht genannt worden, obwohl der Verfasser sich ihrer im Text als Quelle bedient.

Erwähnt sei noch das beigefügte Schlagwortlexikon: „Was ist?", das über Warenzeichen und -bezeichnungen, sowie eigenartige technische Benennungen kurze, treffende Auskünfte gibt.

Das auch äußerlich elegant ausgestattete Buch dürfte weit über einen engeren Fachkreis hinaus großes Interesse finden und kann wegen seines reichen Inhalts bei einem als recht mäßig zu bezeichnenden Preis zur Anschaffung nur empfohlen werden. — Dr. Sch. (148)

Deutscher Weltwirtschafts-Kalender 1929. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Der Kalender erscheint zum ersten Mal. Seine Aufgabe ist, den Gedanken der Weltwirtschaft und das Verständnis für das lebensnotwendige Angewiesensein des deutschen Volkes auf die Weltwirtschaft in weite Kreise zu tragen. Dem Grundcharakter der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft entsprechend, hält sich der Inhalt frei von politischen Tendenzen und einseitiger Interessenvertretung. Die

Digitized by Google

Blätter enthalten Bildnisse prominenter Wirtschafter und Politiker, kurze Darstellungen wirtschaftlicher Fragen sowie Abbildungen industrieller Unternehmungen usw. (134)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 2. Januar 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; clf) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 41/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 91%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausl.) 28/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/10/0[2])
Citronensäure 0/2/5 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 65/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0[1])
Flußsäure (50—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/7/6
Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 60/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 27/0/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60 bis 62%) 13/0/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 49/0/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o.Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Italien (Mailand), Ende Dezember 1928. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 815
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2140
Alkohol (vergällt, 94%) 354
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 290
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 250
Ammoniumperchlorat 715
Ammonsulfat (20—21%) 99
Aetzkali (88—92%) 285
Aetznatron (70—72%) 117
Aetznatron (76—78%) 132
Arsenige Säure (99%) 214
Benzin 296
Bleiglätte 295
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 380
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 880
Calciumcarbid 71
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 590
Chlorbarium (krist.) 102
Chlorcalcium (70—75%, für Kühlanlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 71
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 240
Citronensäure (krist., bleifrei) 2000
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 250
Eisessig (98—99%) 1080
Eisenmennige (inländisch) 90
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 218
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 96
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 123
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 360
Glycerin (rein, 28° Bé) 470
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 240
Kaliumchlorat (rein) 290
Kaliummetabisulfit 375
Kaliumnitrat (rein, 99%) 218
Kaliumpermanganat (techn.) 490
Kalk (citronensaurer) 600
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 475
Knochenkohle (IIa) 195
Kupfervitriol (98—99%) 248
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1370
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 43 (kg)
Mennige 305
Milchsäure (50%) 280
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 176
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 125
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumbicarbonat 119
Natriumnitrit (96—98%) 226
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 230 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 270 (kg)
Orangenöl 180 (kg)
Rosmarinöl 30 (kg)
Salbeiöl 45 (kg)
Citronenöl 135 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 115
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (28° Bé) 140
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 166
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 126
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 64
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 120
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 418
Weinstein (raff., 98—99%) 920
Weinsäure (krist., bleifrei) 1310
Zink, schwefelsaures (krist.) 116
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan (Osaka), 14. Dezember 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisenäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat HC 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5.30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2.80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 16,50
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,00
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,30
Phenol 50
Pottasche (98%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4.90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd (100 kg) 70

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4.90
Bromkalium 1.28
Bromnatrium 1.28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1.10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 22,20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0.58
Formaldehyd 0,47
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1.30
Glycerin 0.58
Guajacol 4.50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 22,80 (25 g)
Jod 11.30
Jodkalium 8.40
Jodnatrium 11.20
Jodoform 13.20
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbicarbonat 0.68
Kaliumbitartrat 0.95
Kaliumchlorat 0.45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4.35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0.78
Phosphorsäure 0.65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4.30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0.55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5.20
Resorcin 2.60
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0.90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2.65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6.50
Vaselin, weiß 0.45
Vaselin, gelb 0.45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1.20
Wismutsubnitrat 4.80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6.10

Polen, II. Hälfte Dezember 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550,—
Aetznatron 81,—
Amelsensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1.68
Ammoniaksoda 26,—
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—

Digitized by Google

Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pnarm., 90%) —
Glycerin (pharm., 30 Bé) 319,—
Glycerin (techn.) 200,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,94
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 135,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 19,95
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4,—
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%) 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (60° Bé) 6.32
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Vereinigte Staaten (New York), 24. Dezember 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0.13½—0.14
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0.06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2.72—2.80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0.08¼—0.08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0.12—0.13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0.08¼
Bleizucker (weiß, krist.) 0.13—0,13½
Borax (krist., barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,06¾
Brom (gereinigt) 0.45—0.47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¾ bis 0.18¾
Calciumarseniat 0.07—0.07½
Calciumcarbid 0.05—0.06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,59½ bis 0.60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0.04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0.18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0.30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0.04
Citronensäure (krist. einheim.) 0.46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0.27¾—0.28
Cyankalium 0.55—0.57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P.; barrels) 13.68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0.28—0.29
Essigsaurer Kalk 4.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0.13½
Formaldehyd (fob Werk) 0.09½
Glaubersalz (einheimisch) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0.13—0.13½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0.19—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0.39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¾—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3.50—3.55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1.20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0.60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0.12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0.07¼
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4.25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0.06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0.07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1.65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0.03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18.50 (t)
Oxalsäure (einheimisch) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.35—0,40
Phosphor, roter 0.55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreise) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 kg)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0.05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15.50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1.32 (100 lbs.)
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,61—0,62
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0.10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,39
Zinnoxyd 0,56

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0.60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0.57—0,58
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (technisch) 0.22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (technisch) 0,65 bis 0,68
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0.30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2.25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(45)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 1. 29	2. 1. 29	Aktien	9. 1. 29	2. 1. 29
Byk-Guldenw.	79,—	82,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	93,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	114,25	115 ¹/₈
„ v. Heyden	121,—	122,—	Rasquin Farbw.	122,25	125,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,25	99,50
Chem. F. Gelsenk.	75,50	77,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	76,—	77,—	Rütgerswerke	103,25	105 ⁷/₈
„ W. Brockhues	110,—	109,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	85,75	—,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	306,—	306,—
Dynamit Nobel	123,—	124,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	128,—	130,—	Staßfurter Chem.	29 ¹/₈	84,25
Fahlberg, List	120 ¹/₈	120,75	Thür. Bleiweißf.	45,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	263,75	266,25	Union Fabr. chem. P.	67,—	67,—
Gehe & Co.	99,—	99,—	Ver. chem. Wk. Chl.	109,—	112,—
Th. Goldschmidt	93,25	96 ¹/₈	„ Glanzstoff F.	531,—	539,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	156,50
Heine & Co.	60,50	61,—			
Linde's Eismasch.	169,50	170,—			

Devisen	9. 1. 29	5. 1. 29	Devisen	9. 1. 29	5. 1. 29
Argentinien	1,771	1,769	Jugoslawien	7,390	7,386
Canada	4,197	4,190	Dänemark	112,20	112,12
Japan	1,924	1,932	Island	92,21	92,18
Aegypten	20,918	20,90	Portugal	18,70	18,80
Türkei	2,055	2,063	Norwegen	112,11	112,02
England	20,40	20,378	Frankreich	16,45	16,425
Ver. Staaten	4,2070	4,201	Tschechoslowakei	12,454	12,436
Brasilien	0,4995	0,4995	Schweiz	80,985	80,905
Uruguay	4,300	4,290	Bulgarien	3,032	3,035
Holland	168,85	168,78	Spanien	68,65	68,57
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,52	112,40
Belgien	58,46	58,395	Estland	112,25	112,19
Danzig	81,54	81,48	Oesterreich	59,16	59,12
Finnland	10,579	10,562	Ungarn	73,335	73,23
Italien	22,02	21,995	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,33	Argentinien	100 Goldpesos	402,42
Mexiko	100 Pesos	201,40	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,55
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,83
			Chile	100 Pesos	51,35
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	289,60

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 1. 29	2. 1. 29
Elektrolytkupfer	159,—	156,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	82—85	84—87
Silber in Barren per 1 kg	78—79 ³/₄	79 ¹/₄—79 ³/₄

(218)

Versammlungskalender.

20. Januar: Bayern-Salpeter- u. Stickstoff-Aktiengesellschaft, München, außerord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Geschäftsräumen in München, Fürstenfelder Str. 10/2.

26. Januar: Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau, 37. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (172)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 19. JANUAR 1929 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel.

Die steuerliche Behandlung des Branntweins, der zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln verwendet wird, hat in der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung eine oft wechselnde Regelung erfahren. Mit der Reichsbranntweingesetzgebung im Jahre 1887 wurde die Steuerfreiheit des Heilmittelbranntweins eingeführt. Zunächst bestand ein Anspruch auf Steuerfreiheit; dieser wurde später durch die Gewährung der Steuerfreiheit nach freiem Ermessen des Reichsrates ersetzt. Es wurden negative, bedingt negative sowie positive und bedingt positive Listen der Heilmittel aufgestellt, die aus steuerfreiem Branntwein hergestellt oder nicht hergestellt werden durften. 1902 wurde die Steuerfreiheit zum Teil, 1906 gänzlich aufgehoben. 1920 kam ihre teilweise Wiedereinführung, wie sie im großen und ganzen heute besteht. Nach den von der Reichsregierung demnächst dem Reichsrat und Reichstag zugehenden Steuervorlagen soll jegliche steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel wieder gestrichen werden. Diese Absichten der Reichsregierung bieten den Anlaß, zunächst einmal die bisherige geschichtliche Entwicklung der Heilmittelbranntweinbegünstigung darzustellen und sodann zu untersuchen, ob und gegebenenfalls warum die Steuerbegünstigung bestehen bleiben soll.

Geschichtliche Entwicklung.

Steuerfreiheit 1887—1906.

1887—1895: Anspruch auf Steuerfreiheit.

Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 gewährte u. a. auch dem zu Heilzwecken verwendeten Branntwein Anspruch auf Steuerfreiheit und überließ die näheren Ausführungsbestimmungen zur Befreiung des Heilmittelbranntweins von der Verbrauchsabgabe dem Bundesrat. Dieser bestimmte im Regulativ betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen usw. Zwecken, daß in den Fällen, in denen denaturierter Branntwein zur Heilmittelherstellung nicht verwendet werden könne, ausnahmsweise auch undenaturierter Branntwein bei ständiger Ueberwachung des Betriebes oder einer anderen gleich sichernden Kontrolle abgegeben werden könne. Die entsprechenden Sicherheitsanordnungen sollten bis auf weiteres die obersten Landesfinanzbehörden treffen.

In Preußen und auch in einigen anderen Bundesstaaten erfolgte daraufhin die Regelung in der Weise, daß hauptsächlich durch eine vorgeschriebene entsprechende Buchführung die ordnungsmäßige Verwendung kontrolliert wurde. Bestimmte, in einer Liste genannte, branntweinhaltige Heilmittel, die u. U. auch zu Trinkzwecken verwendet, bzw. weiterverarbeitet werden konnten — u. a. Hoffmanns-Tropfen oder -Geist, Wacholderspiritus, Franzbranntwein, Pfefferminztinktur oder -Tropfen, aromatische Tinkturen, weingeisthaltiger Salmiakgeist —, durften mit steuerfreiem, undenaturiertem Branntwein nur in den Apotheken auf Grund ärztlicher Rezepte — Nachweis im Rezeptjournal — hergestellt werden.

Das preußische Verfahren wurde Ende 1892 nach längeren Beratungen der zuständigen Reichs- und Länderressorts und beteiligten Gewerbezweige in die vom Bundesrat für das ganze Reichsgebiet einheitlich beschlossenen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken übernommen. Es wurden eingehende Vorschriften für die Ueberwachung der steuersicheren Verwendung erlassen. Die vorgeschriebene Buchführung in Kontrollbüchern war auch hierbei die Grundlage. Die Direktivbehörden hatten zu entscheiden, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige Umstände die Vermischung des steuerfreien, unvergällten Branntweins mit den zur Vergällung bestimmten Zusatzstoffen zu überwachen war. In diesem Falle waren die eventuellen Zusatzstoffe besonders auf ihre Güte und Verwendbarkeit zu dem herzustellenden Heilmittel zu prüfen. Der Bedarf in den Apotheken wurde auf Grund ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs — gegebenenfalls waren Bücher hierüber vorzulegen — festgesetzt und zugeteilt. Ueber die Verwendung war nach entsprechenden Vorschriften Buch zu führen. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genossen, erhielten keinen steuerfreien Branntwein.

Die Steuerfreiheit konnte weder von Apotheken noch von Fabrikanten für die Herstellung von Geheimmitteln oder solcher Mittel beansprucht werden, die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt waren. Das Verzeichnis enthielt zur Klarstellung zunächst alle Mittel, die ohne Zweifel Genußzwecken dienten bzw. dienen konnten, wie Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen usw., sodann etwa 40 weitere einzeln aufgeführte Mittel, bei denen die Verwendung bzw. Weiterverarbeitung zu Genußzwecken möglich erschien.

1895—1906: Gewährung der Steuerfreiheit nach Ermessen des Bundesrates.

Das Verzeichnis der Mittel, die infolge ihres Charakters als gleichzeitiges Heil- und Genußmittel nicht mit steuerfreiem Branntwein hergestellt werden konnten, erwies sich bald als nicht vollständig. Außerdem ging die Ansicht der zuständigen Behörden bei der Auslegung des Geheimmittelbegriffs nicht selten auseinander. Beide Umstände sind an sich durchaus erklärlich, sie lösten jedoch Bestrebungen aus, die schließlich dahin führten, daß durch Gesetzesänderung vom 16. Juni 1895 der bisherige Anspruch auf Steuerfreiheit beseitigt und an seine Stelle die Vollmacht des Bundesrates gesetzt wurde, nach freiem Ermessen die Steuerfreiheit für Heilmittelbranntwein zu gewähren.

Diese Aenderung führte zu der vom Bundesrat beschlossenen Neuregelung vom 25. Februar 1897. Es wurden zwei Listen aufgestellt. Die erste Liste enthielt die Zubereitungen, zu deren Herstellung steuerfreier undenaturierter Branntwein auf keinen Fall verwendet werden durfte: Anisessenz, Pfefferminzessenz, Anisspiritus, Haarspiritus sowie etwa 13 Tinkturen. In der

Digitized by Google

zweiten Liste waren Zubereitungen enthalten, welche zu Heilzwecken aus undenaturiertem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden durften: etwa 25 branntweinhaltige Lösungen, Tinkturen u. dgl.

Die teilweise Beschränkung der Steuervergünstigung auf die Herstellung der betreffenden Heilmittel nur in Apotheken — Mittel der zweiten Liste — führte zu Einsprüchen der Drogisten und industriellen Hersteller. Die Folge davon war, daß bald wieder eine Neuregelung vorgenommen wurde. Diese erfolgte in der vom Bundesrat am 28. Juni 1900 beschlossenen Branntweinsteuer-Befreiungsordnung. Es wurde jetzt eine positive Liste der Heilmittel aufgestellt, die sowohl durch die Apotheken als auch durch die Industrie bei Beobachtung der Kontrollvorschriften — im wesentlichen genaue Buchführung und gegebenenfalls Ueberwachung der Denaturierung — aus steuerfreiem undenaturiertem Branntwein hergestellt werden durften. Die Liste enthielt namentlich aufgeführt etwa 80 Heilmittel. Außerdem durfte steuerfreier Branntwein zur Ausführung ärztlich verordneter Rezepte und zur Herstellung von Verbandstoffen verwendet werden. Auch diese Regelung hatte wieder ihre Nachteile. Insbesondere wünschten die Interessenten eine Erweiterung der Heilmittelliste, ein Umstand, der allerdings für den Gesetzgeber nicht ausschlaggebend gewesen sein dürfte, von dem Verfahren der positiven Liste wieder Abstand zu nehmen.

Wenn die Frage der Heilmittelbranntweinbegünstigung den Reichstag aus Anlaß einer Revision des Branntweinsteuergesetzes im Jahre 1902 wiederum beschäftigt hat und hierbei schließlich beschlossen wurde, die Steuerfreiheit für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln großenteils aufzuheben, so sind die Gründe für diese Aenderung der steuerlichen Behandlung des Heilmittelbranntweins in der Hauptsache in dem Umstand zu finden, daß die Mehrheit der Apotheker an der Steuerfreiheit nicht interessiert war. In dem Bericht der Reichstagskommission zu dem Antrag auf Aufhebung der Steuerfreiheit des Heilmittelbranntweins heißt es:

„Von den Antragstellern wurde hervorgehoben, daß die steuerfreie Abgabe von undenaturiertem Branntwein an die Apotheker zur Herstellung von Heilmitteln zahlreiche Mißbräuche und Zweifel hervorgerufen habe, da die Bestimmung ‚zu Heilzwecken' eine klare und unzweideutige Auslegung nicht gewährleiste. Es könne sehr wohl ein Likör, der einem an Magenverstimmung Leidenden verabreicht würde, ‚Heilzwecken' dienen, während er in der Regel nur als Genußmittel angesehen werden könne. Dazu käme, daß diese Bestimmung zu einer mit Kosten und Weiterungen verbundenen Beaufsichtigung der Apotheken führe, was eine große Anzahl von Apothekern veranlaßt habe, auf die Steuerbefreiung überhaupt zu verzichten. Dieses sei in der Regel bei kleineren Apotheken der Fall, wodurch dieselben gegenüber den großen Apotheken, welche die Abgabefreiheit für sich in Anspruch nehmen, erheblich benachteiligt würden. Da nicht sämtliche Apotheken den zu Heilzwecken verwendeten Branntwein steuerfrei bezögen, so sei es unmöglich, bei der Normierung der Arzneitaxe auf die Steuerfreiheit Rücksicht zu nehmen. Das Publikum sei also genötigt, die Arzneien mit dem vollen Preise, wie sich derselbe bei Belastung mit der Branntweinsteuer ergebe, zu bezahlen, und komme mithin die Steuerersparnis nicht ihm, sondern nur den größeren Apotheken zugute. Das sei augenscheinlich von der Gesetzgebung nicht beabsichtigt, und aus diesen Gründen sei der Antrag berechtigt."

Bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfes kam es zu längeren Debatten über die beantragte Aufhebung der Steuerfreiheit für Heilmittelbranntwein. Interessant sind die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Pachnicke zu seinem Antrag, die Steuerfreiheit bestehen zu lassen, insofern, als sie zu Behauptungen Stellung nehmen, die immer wieder gegen die steuerliche Begünstigung des Heilmittelbranntweins vorgebracht wurden und zum Teil heute noch werden. Dr. Pachnicke führte u. a. folgendes aus:

„. . . Man hat ins Feld zu führen versucht den Umstand, daß die Beaufsichtigung zuviel Schwierigkeiten begegne. Indes dieser Einwand erledigt sich sehr einfach; denn wie die Regierung schon in der Kommission mitgeteilt hat und möglicherweise im Plenum zu wiederholen sich veranlaßt fühlt, genügt zur Kontrolle lediglich eine Bescheinigung für den entsprechenden Gebrauch des steuerfreien Spiritus.

Ferner hat man behauptet, es seien Mißbräuche in den Apotheken vorgekommen, und hat namentlich darauf verwiesen, daß dieser steuerfreie Spiritus wohl auch zur Herstellung von Geheimmitteln verwendet werde. Indes sind über das Vorkommen von Mißbräuchen keinerlei amtliche Unterlagen geboten worden. Der eine oder der andere hat eine Erfahrung für seine Person gemacht und verallgemeinert dieselbe. Eine genauere Auskunft über den etwaigen Umfang von Mißbräuchen ist nicht gegeben worden und konnte nach Lage der Sache auch nicht gegeben werden. Wenn aber auch wirklich gelegentlich Spiritus, der von der Steuerpflicht befreit ist, zu Geheimmitteln Verwendung finden sollte, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß jede menschliche Einrichtung gelegentlich dem Mißbrauch ausgesetzt ist, und daß außer zu Geheimmitteln in hervorragendem Maße zu allen übrigen Medikamenten und Präparaten der steuerfreie Spiritus gebraucht wird und gebraucht worden ist. Ferner hat man gemeint, aus der Existenz der Arzneitaxe einen Grund gegen die Beibehaltung der gegenwärtigen Steuerfreiheit anführen zu können, insofern nämlich, als man sagte: ein Teil der Apotheken benutzt die Steuerfreiheit, ein anderer Teil benutzt sie nicht; in der Arzneitaxe wird diese Verschiedenheit der Verhältnisse nicht genügend berücksichtgt. Auch das war irrtümlich; denn wir haben erfahren, daß schon jetzt in der Arzneitaxe die Steuerfreiheit genügend und gleichmäßig berücksichtigt ist.

Also, meine Herren, die drei Gründe sind nicht stichhaltig, die man für die Neuerung angeführt hat. Es kommt hinzu, daß der Beschluß nur mit 11 gegen 8 Stimmen, wie der Kommissionsbericht nachweist, gefaßt worden ist, daß also eine Hoffnung besteht, bei dieser geringen Mehrheit in der Kommission im Plenum doch noch ein anderes Resultat herbeizuführen . . .

. . . Meine Herren, wie nötig eine solche Prüfung ist, zeigt eine Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, die mir, wahrscheinlich auch anderen Mitgliedern der Kommission, erst heute morgen in die Hände gelangt ist. Da wird auf die Möglichkeit hingewiesen, daß unter Voraussetzung der Annahme dieses Kommissionsbeschlusses auch in Frage gestellt wird oder werden konnte das Weiterbestehen der Steuerfreiheit für die Verarbeitung des Spiritus in den chemischen Betrieben. Es fragt sich und ist keineswegs als schon erledigt zu betrachten: Soll, wenn die Mehrheit des Plenums sich für den Kommissionsbeschluß entscheidet, dann dieser Kommissionsbeschluß — und ich erlaube mir, hier eine ganz bestimmte Anfrage an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen zu stellen — dahin interpretiert werden, daß die Steuerfreiheit auch desjenigen Spiritus in Zukunft gleichfalls ausgeschlossen ist, welcher in den chemischen Betrieben zur Herstellung medizinischer Präparate gebraucht wird?

Meine Herren, der Schlag, der hiermit dem deutschen Apothekergewerbe versetzt wird, ist, wie ich schon angedeutet, ein sehr empfindlicher. Offenbar haben sich diese Herren nicht der Protektion zu erfreuen gehabt, welche andere Gruppen der Beteiligten innerhalb unserer Kommission genossen. Das ganze Gesetz stellt ja einen Kompromiß dar zwischen Westen, Süden und Osten, nämlich zwischen den Obstbrennern des Südens, den Kornbrennern des Westens und namentlich den Kartoffelbrennern des Ostens. Für alle diese Gruppen haben sich Vertreter, unter Umständen sehr beredte Vertreter, gefunden; für das deutsche Apothekergewerbe und die Fernhaltung einer recht belangreichen Belastung sind nur Mitglieder der Linken eingetreten . . .

. . . Die Beseitigung der jetzt geltenden Steuerfreiheit ist ein superfluum, etwas, das aus dem Rahmen des Gesetzes herausfällt, im inneren Zusammenhang damit gar nicht steht, und darum ist mein Antrag, wie gesagt, auch für die Herren annehmbar, welche im übrigen auf dem Boden des Gesetzentwurfs stehen."

Der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Gamp, äußerte sich daraufhin über die Beweggründe der Kommission zu dem Beschluß auf Aufhebung der Steuerfreiheit wie folgt:

Digitized by Google

„Die Gründe, die die Kommission zu diesem Beschluß veranlaßt haben, lagen vorzugsweise darin, eine paritätische Behandlung sämtlicher Apotheker zu erreichen. Dadurch, daß die kleinen Apotheker, wie das festgestellt worden ist, mit Rücksicht auf die schwierigen Kontrollvorschriften in großem Umfange auf dieses Privilegium verzichtet haben, sind dieselben, da eben bei der Arzneitaxe auf diese Steuerfreiheit Rücksicht genommen ist, in eine sehr üble Lage gekommen. Für diese kleinen Apotheker ist es ein Privilegium odiosum geworden, indem sie bei den geringeren Sätzen, welche sie für die Medikamente bekommen, die Steuerfreiheit nicht ausnutzen können infolge der Kontrollvorschriften. Also gerade die Rücksicht auf die kleineren Apotheker und die kleinen Gewerbetreibenden war hauptsächlich bestimmend für die Beseitigung dieses Privilegiums."

Dem Antrag der berichtenden Kommission wurde schließlich zugestimmt. Durch Gesetz vom 7. Juli 1902 wurde bestimmt, daß für die Heilmittelherstellung im allgemeinen nur noch denaturierter steuerfreier Branntwein zu gewerblichen Zwecken und steuerfreier undenaturierter Branntwein zu Heilzwecken nur noch an öffentliche Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten oder an öffentliche wissenschaftliche Anstalten abgegeben werden dürfe.

Da nun in den nächsten Jahren der zu gewerblichen Zwecken steuerfrei bezogene, denaturierte Branntwein zu gewissen branntweinhaltigen Heilmitteln — z. B. vor allem zu Campherspiritus und Ameisenspiritus — verwendet wurde, hat der Bundesrat am 28. Juni 1906 weiter beschlossen, auch den denaturierten steuerfreien Branntwein zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel nicht mehr abzugeben. Dieser denaturierte Branntwein wurde nur zur Herstellung solcher Heilmittel weiter abgegeben, die im fertigen Zustand Branntwein nicht mehr enthielten.

Im Jahre 1906 wurde also die Steuerfreiheit für Branntwein zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel endgültig aufgehoben.

Steuerpflicht 1906 bis 1920.

In den Jahren 1906 bis 1920 wurde Branntwein zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel in den Apotheken und in der Industrie genau so wie Trinkbranntwein besteuert. Es bestand also keinerlei steuerliche Begünstigung mehr. In die Arzneitaxe wurde der Preis für versteuerten Branntwein eingesetzt. Auch die pharmazeutische Industrie, die Tinkturen und sonstige branntweinhaltige Heilmittel herstellte, mußte den hierzu benötigten Branntwein versteuert beziehen. Die Steuer (Verbrauchsabgabe) betrug z. B. im Jahre 1914 125,— M. bei einem Preis von etwa 187,— M. für 100 Liter.

Steuerbegünstigung ab 1920.

Als die Branntweinbesteuerung 1918 durch Schaffung des Branntweinmonopols eine grundlegende Revision erfuhr, blieb die Heilmittelbranntweinbesteuerung einstweilen noch bestehen. Die bald einsetzenden Erhöhungen des regelmäßigen Verkaufspreises bzw. der darin als sog. Hektolitereinnahme enthaltenen Steuer führten jedoch schon 1920 zu der Bestimmung im § 6 des Artikels I der Verordnung über Abweichungen vom Branntweinmonopolgesetz vom 28. Oktober 1920, nach welcher für anderen als zu Trinkzwecken bestimmten Branntwein der regelmäßige Verkaufspreis zu einem herabgesetzten Betrag bemessen werden konnte. Auf Grund dieser Bestimmung wurde, als der regelmäßige Verkaufspreis seinerzeit von 2200,— M. auf 4000,— M. erhöht wurde, der Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Kopf-, Zahn- und Mundwässern usw. auf 2200,— M. belassen. Diese damals für notwendig erachtete Vorzugsbehandlung des Heilmittelbranntweins führte weiter dazu, daß in den Entwurf zu dem jetzt geltenden Branntweinmonopolgesetz die Bestimmung aufgenommen wurde, die u. a. auch zur Herstellung von Heilmitteln nach näherer Bestimmung des Reichsrates die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Preisen vorsah. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung wurde vom Reichsfinanzministerium wie folgt begründet:

„Für den zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Kopf-, Zahn- und Mundwässern usw. bestimmten Branntwein ist nach dem geltenden Gesetz eine Ermäßigung der Belastung gegenüber dem zur Trinkbranntweinherstellung bestimmten Branntwein nicht vorgesehen. Der bisherige, auf Grund einer Hektolitereinnahme von 88 M. bemessene regelmäßige Verkaufspreis von 2200 M. für 100 l Weingeist ist auch nicht derartig hoch, daß er von den Beteiligten nicht getragen werden könnte. Immerhin haben sich schon im laufenden Betriebsjahr Bedenken ergeben, den zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln usw. bestimmten Branntwein an der Erhöhung des regelmäßigen Verkaufspreises auf 4000 M. teilnehmen zu lassen, weshalb der Verkaufspreis für derartigen Branntwein auf Grund der durch Artikel 1 § 6 der Verordnung vom 28. Oktober 1920 (RGBl. S. 1841) erteilten Ermächtigung auf seiner bisherigen Höhe belassen wurde. Diese Bedenken dürften in erhöhtem Maße für die Folge gelten, wenn der regelmäßige Verkaufspreis noch erheblich über 5000 M. steigt. Zur Förderung der Volksgesundheit und der beteiligten Gewerbezweige soll daher künftig Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln usw. zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden können . . ."

Entsprechend der Bestimmung des Gesetzentwurfes ist die steuerliche Begünstigung von Heilmittelbranntwein in das am 1. Oktober 1922 in Kraft getretene und heute noch gültige Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 aufgenommen worden. Der maßgebende § 92 Absatz 2 erhielt die Fassung:

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrates darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800,— M. enthalten."

Die frühere volle Steuerfreiheit ist nicht wieder eingeführt worden, ein Umstand, der wohl z. T. darauf zurückzuführen ist, daß die schon einsetzende Inflation über die Höhe der Steuer hinwegsehen ließ. Heute beträgt die auf dem Heilmittelbranntwein ruhende steuerliche Hektolitereinnahme etwa 30% (100,— M. für 100 l) der vom Trinkbranntweinpreis zur Erhebung kommenden Hektolitereinnahme (330,— M. für 100 l).

In der vom Reichsrat beschlossenen Branntweinverwertungsordnung ist sodann in Ausführung des § 92 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes bestimmt worden, daß zur Herstellung von Heilmitteln Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis nur abgegeben werden dürfe, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werde. (§ 116 [1] der Verwertungsordnung.) Entgegen der Bestimmung des § 92, welche die Verwendung von Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis auch zur Herstellung von Heilmitteln unter der alternativen Voraussetzung zuließ, daß der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht o d e r unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werde, und entgegen den Anträgen des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, auch die ständige amtliche Ueberwachung als Kontrollmaßnahme zuzulassen, hat der Reichsrat beschlossen, das Kontrollmittel der ständigen amtlichen Ueberwachung bei der Abgabe von

Digitized by Google

Heilmittelbranntwein nicht zuzulassen, da die ständige amtliche Ueberwachung — worunter der Reichsrat die ununterbrochene Beaufsichtigung der Verarbeitung des Branntweins oder die Unterverschlußlegung bis zur nicht mehr lohnenden eventuellen Verarbeitung zu Trinkzwecken verstanden hat — infolge der Kompliziertheit der chemischen Vorgänge den Kontrollbeamten nicht möglich erscheine.

In den von der Monopolverwaltung erlassenen „Technischen Bestimmungen" wurde das Verfahren der „Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken" im einzelnen festgesetzt und insbesondere bestimmt, welche Zusatzstoffe für die Genußunbrauchbarmachung zuzulassen seien. Es wurden zur Herstellung von Heilmitteln allgemeine Zusatzstoffe festgesetzt sowie sog. individuelle Ungenießbarmachungsmittel jeweils für einzelne Heilmittel von Fall zu Fall auf entsprechenden Antrag der Heilmittelhersteller von der Branntweinmonopolverwaltung zugelassen.

Die allgemeinen Zusatzstoffe sowie die speziellen Ungenießbarmachungsmittel sind verschiedentlich geändert, teils ergänzt, großenteils aber vermindert worden.

Gegenwärtig genehmigte Zusatzstoffe.

a) für Heilmittel zum äußeren Gebrauch wird Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis nur noch zugelassen, wenn der Branntwein mit 1 kg Campher oder 0,5 kg Thymol auf je 100 l Weingeist zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird. Ausnahmen werden von der Branntweinmonopolverwaltung nur noch in solchen Fällen zugelassen, in denen nach Ansicht des Reichsgesundheitsamtes ernsthafte Heilmittel vorliegen und ein mit Campher oder Thymol zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter Branntwein vom gesundheitlichen Standpunkt aus nicht geeignet erscheint.

b) für Heilmittel zum inneren Gebrauch wird die Zulassung von besonderen Ungenießbarmachungsmitteln jeweils von Fall zu Fall genehmigt. Eine Veröffentlichung dieser besonderen Genußunbrauchbarmachungsmittel ist von der Reichsmonopolverwaltung leider niemals erfolgt. Der Reichsfinanzminister hat jedoch gelegentlich der Begründung zu einem neuen Spiritusmonopolgesetzentwurf im Jahre 1926 ein ihm von der Reichsmonopolverwaltung aufgestelltes Verzeichnis derjenigen Stoffe bekanntgegeben, die nach dem Stande vom 11. Februar 1926 zur Genußunbrauchbarmachung von Heilmittelbranntwein besonders zugelassen waren. In diesem Verzeichnis waren 188 Einzelstoffe und 91 Ungenießbarmachungsmittel aufgeführt, die aus zwei und mehreren Stoffen zusammengesetzt waren.

Dieses Verzeichnis ist inzwischen als überholt anzusehen, sodaß eine Veröffentlichung keinen praktischen Wert mehr hat. Durch Bekanntmachungen der Reichsmonopolverwaltung vom 8. August 1927 und 24. Juli 1928 sind insbesondere Einschränkungen in der Zulassung von Ungenießbarmachungsmitteln vorgenommen und bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung vom 8. August 1927 bestimmte, daß allgemein für weingeisthaltige Heilmittel, die durch Abtrieb gewonnen werden, oder bei denen im Laufe des Herstellungsverfahrens Branntwein wieder gewonnen wird, Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis nicht mehr abgegeben wird. Ferner sollte Fingerhuttinktur nicht mehr aus Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis hergestellt werden können. Durch die Bekanntmachung vom 24. Juli 1928 sind allgemein folgende Zusatzstoffe zurückgezogen worden: Folia Cocae, Opium, Secale cornutum, Radix Ratanhiae, Radix Saponariae, Cortex Quillajae und alle bisher in Form von Fluidextrakten angewendeten Zusatzstoffe.

(Fortsetzung folgt.) (308)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

(Schluß.)

In der Vorkriegszeit konnte die deutsche Weinsäureindustrie die Ungunst der Produktionsverhältnisse unter Rentabilität durch die größere Rationalität ihrer Fabrikationsverfahren und die Billigkeit der Hilfsmaterialien ausgleichen.

Heute hat sich diese Ungunst der Produktionsverhältnisse zunächst einmal durch die bekannten Nachkriegslasten der deutschen Wirtschaft verschärft; es sei nur an die Steuern, die sozialen Lasten, die Dawesabgaben erinnert.

Italien hat den Ausfuhrzoll für weinsaures Rohmaterial von 2,2 Goldlire auf 24,— Lire pro 100 kg erhöht.

Die Vereinigten Staaten sind im Begriff, durch die Erhöhung ihres Einfuhrzolles der deutschen Weinsäure-Industrie ein Absatzgebiet von etwa 800 t zu versperren.

Aus Großbritannien werden Bestrebungen bekannt, die mit einer erneuten Unterstellung der Weinsäure unter das Industrieschutzgebiet liebäugeln.

Bedeutung: Gefahr eines Verlustes von etwa 1000 t.

Die spanischen Versuche, eine eigene Weinsäurefabrikation auf die Beine zu stellen, lassen befürchten, daß sie auch einen Niederschlag in der künftigen spanischen Zollgesetzgebung finden.

Bedeutung: Gefahr eines Verlustes von 100 bis 200 t und Konkurrenz auf dem Weltmarkt.

Das gleiche gilt von Argentinien.

Bedeutung: Gefahr eines Verlustes von 400 t.

Die direkte Gefährdung des Weltmarktabsatzes der deutschen Weinsäure-Industrie erstreckt sich somit auf über 50% ihrer Produktion.

Hierzu kommt die indirekte Bedrohung dergestalt, daß Produktionsländer ihren Zoll erhöhen und durch ihn in die Lage versetzt werden, die praktsich schutzlose deutsche Industrie von dritten Märkten zu verdrängen. Hier muß sehr bedenklich stimmen das Bestreben Oesterreichs, in seinen neuesten Handelsverträgen von den in früheren Verträgen zugesagten Bindungen von Zöllen für Produkte, deren österreichischer Inlandsmarkt schutzbedürftig ist, loszukommen. Inwieweit der im Jahre 1926 durchgeholte Zollsatz von 42,— GK. tatsächlich nur ein Verhandlungssatz ist, dessen Aufgabe mit der Bindung der 24,— GK. Italien gegenüber erfüllt ist, steht dahin.

Zu beachten ist auch, daß der Verlust in gleicher Weise die italienische Industrie trifft, die dann genötigt und auf Grund ihrer handelspolitisch günstigeren Situation auch in der Lage sein wird, der deutschen Weinsäure-Industrie den verbleibenden Teil des Absatzes streitig zu machen.

Zu dieser Gefährdung des Auslandsabsatzes der deutschen Weinsäure-Industrie kommt eine überaus bedenkliche Entwicklung des Binnenmarktes.

Die Gesamteinfuhr betrug 1913 327 t, 1927, also in einem Jahr, währenddessen über 9 Monate der Zoll von 20,— M., dagegen nur über 3 Monate der Zoll von 6,— M. erhoben wurde, bereits 227 t, also etwa 70%. An dieser Einfuhr hatte Frankreich im Jahre 1913 39%, im Jahre 1927, als sich also die Zollherabsetzung lediglich über ein Viertel des Jahres auswirken konnte, dagegen bereits wieder 33% der deutschen Gesamteinfuhr.

Nachdem die deutsche Regierung durch die Aushandlung des deutschen Weinsäurezolles den deutschen Inlandsmarkt für Weinsäure ohne Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der deutschen Industrie preisgegeben hat, muß die deutsche Weinsäure-Industrie mit um so größeren Nachdruck verlangen, daß die Regierung alle handelspolitischen Möglichkeiten erschöpft, um die Situation der deutschen Weinsäure-Industrie zu erleichtern. Zu diesem Zweck muß die

Digitized by Google

deutsche Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht nur eine Verschlechterung der zollpolitischen Situation der Weinsäure, speziell in den Hauptabsatzgebieten, verhindern, sondern darüber hinaus bei jeder sich ihr bietenden Gelegenheit auf eine Verbesserung hinarbeiten.

Die deutsche Weinsäure-Industrie führt in ihrer Verkaufsliste etwa 75 Länder, über die ganze Erde verteilt, die größere und kleinere Mengen beziehen. Da größere Länder verlorenzugehen drohen, so muß sie die gefährdeten Mengen in möglichst vielen kleineren Ländern zu ersetzen suchen. Dies kann ihr nur ermöglicht werden durch eine eingehende zollpolitische Fürsorge seitens der deutschen Regierung.

Weiterhin muß diese bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegen die Ausfuhrbelastung bzw. -erschwerung des Rohmaterials angehen. Es ist für die Rohmaterialländer bei der Schwierigkeit, die Weinsäureherstellung rentabel zu betreiben, volks- und privatwirtschaftlich vorteilhafter, das Rohmaterial zu exportieren, als daß sie es selbst verarbeiten.

Zum Schluß sei eine vergleichende Uebersicht der prozentualen Belastung des Wertes der Weinsäure durch den höchsten und niedrigsten Zoll beim Eingang in die handelspolitisch wichtigsten Staaten heute und in der Vorkriegszeit, wie folgt, gebracht:

	Vorkriegszeit Durchschnittswert p. 100 kg Weinsäure RM. 230.—		Heute Durchschnittswert p. 100 kg Weinsäure RM. 300.—		
	höchste Belastung	niedrigste Belastung	höchste Belastung	niedrigste Belastung	
Deutschland	3	2	7	2	
Niederlande	0	0	0	0	
Belgien	0	0	30	10	
Frankreich	6	4	7	2	
Schweiz	0,7	0,4	0,8	0,8	
Oesterreich	8	8	11	6	(hierzu 6%
Ungarn	8	8	16	8	Umsatz-
Tschechoslow.	8	8	15	7	steuer)
Polen	47	47	26	26	
Litauen	47	47	1	1	
Estland	47	47	16	16	
Lettland	47	47	53	53	
Finnland	15	15	5	5	
Rußland	47	47	36	36	
Schweden	0	0	0	0	
Norwegen	0	0	0	0	
Dänemark	5	5	4	4	
Großbritannien	0	0	0	0	
Spanien	16	16	80	20	
Portugal	13	13	27	14	
Italien	3	3	4	4	
Jugoslavien	26	26	32	20	
Rumänien	9	6	24	16	
Bulgarien	17	17	80	80	
Griechenland	5	3	13	4	
Türkei	11	11	13	8	
Canada	0	0	0	0	
U.S.A.	14	14	28	28	
Mexiko	6	6	4	4	
Argentinien	11	11	18	18	
Brasilien	48	48	41	41	
Chile	33	33	42	42	
Australien	0	0	25	19	
			Brit. Vorzugszoll	13	
Neuseeland	0	0	0	0	
Japan	18	18	27	27	
China	5	5	5	5	
Brit. Indien	5	5	15	15	
Niederl. Indien	6	6	6	6	
Brit. Südafrika	15	15	20	20	

Die deutsche Außenhandelsstatistik bringt über den deutschen Außenhandel in Weinsäure vom Jahre 1900 ab sowie weinsaurem Rohmaterial in den letzten Vorkriegsjahren und heute folgende Ziffern:

Pos. 216 Weinsäure

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

Einfuhr	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
insgesamt	185	120	182	168	168	170	150 (285)
davon aus							
Belgien	10						
Frankreich	13	21	25	14	19		
Oest.-Ungarn	89	63	109	111	125	140	110 (210)
Großbrit.	9			6	6		
Italien			8	20	11		
Vereinig. Staat.	56	27	26	14			
Ausfuhr							
insgesamt	1 511	1 068	1 164	1 034	1 208	1 490	1 592 (3 089)
davon nach							
Belgien	67	38	54	44	38		46 (89)
Niederlande	34	25	33	26	41		102 (196)
Frankreich	94	23		39	28		31 (61)
Schweiz	80	49	73	78	77	70	81 (156)
Oest.-Ungarn	6			11	14		48 (90)
Rußland	25	39	23	15	24		39 (75)
Finnland	6						
Schweden	14	13	9	10	12		
Norwegen	16						
Dänemark	9	9	6	7	9		
Großbrit.	688	612	729	620	704	900	826 (1 599)
Spanien	53	15			8		
Portugal	8		6	12	16		
Italien	76	58	27		7	60	103 (199)
Bulgarien	18		13	11	42		
Europ. Türkei	5			5			
Vereinig. Staat.	21			8			
Canada	12	13	9	17	22		29 (57)
Cuba-Portorico			10	19			
Mexiko	8		7	7	7		
Argentinien	71	15	11	25	63		57 (112)
Brasilien	6		13	5	5		
Chile	15	6	12	10	16		
Uruguay	7						
Australien	94	55	61	12	17		21 (40)
Japan	36	26	25	8	20		
Aegypten	4	5					

aus Pos. 279 Weinsäure.

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

Einfuhr	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
insgesamt	253 (492)	282 (549)	324 (600)	458 (870)	379 (871)	428 (983)	325 (748)
davon aus							
Frankreich	31 (60)	30 (58)	58 (108)	110 (209)	105 (242)	190 (438)	129 (296)
Schweiz	26 (50)						
Oesterr.-Ungarn	114 (221)	118 (231)	128 (237)	144 (272)	3 (6)	0,8 (2)	
Großbritannien					19 (44)	18 (40)	52 (120)
Italien	71 (138)	111 (215)	110 (204)	189 (358)	237 (544)	191 (438)	130 (298)
Ausfuhr							
insgesamt	1529 (2981)	1759 (3427)	2307 (4268)	2140 (4064)	1850 (4331)	2682 (6172)	2955 (7202)
davon nach							
Belgien	42 (81)	33 (64)	40 (74)	34 (65)	30 (71)	40 (95)	46 (120)
Niederlande	39 (74)	40 (78)	47 (88)	28 (55)	13 (29)	39 (93)	34 (81)
Frankreich	26 (50)	36 (70)		30 (57)	74 (174)	113 (282)	319 (792)
Schweiz	27 (53)	47 (93)	47 (86)	49 (92)	38 (90)	65 (146)	64 (154)

Digitized by Google

Ausfuhr	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Oesterr.-Ungarn		32 (61)	32 (60)	38 (72)			
Rußland	40 (77)	80 (157)	43 (80)	78 (148)	47 (93)	29 (71)	42 (104)
Dänemark				26 (50)			
Großbritannien	819 (1596)	948 (1849)	1126 (2083)	984 (1870)	729 (1720)	1350 (3044)	1366 (3245)
Spanien			33 (62)	36 (67)	9 (12)	49 (118)	89 (214)
Italien	109 (213)	87 (171)	91 (168)	137 (259)	68 (159)	5 (11)	0,2
Vereinigte Staat.		38 (74)	44 (81)	51 (97)	23 (50)	75 (173)	124 (306)
Canada	40 (77)	42 (83)	46 (86)	98 (187)	88 (209)	81 (152)	14 (34)
Argentinien	96 (186)	91 (178)	427 (789)	271 (515)	532 (1255)	435 (1057)	415 (1091)
Brasilien					18 (41)	29 (70)	30 (74)
Chile	36 (70)				23 (54)	43 (105)	13 (33)
Australien	37 (72)	93 (181)	97 (179)	71 (136)	18 (44)	107 (244)	161 (381)
Japan	34 (65)		30 (55)	32 (60)	22 (51)	15 (33)	9 (22)
Brit.-Indien					13 (30)	19 (45)	31 (73)
Algerien					7 (16)	87 (89)	58 (138)

Aus Pos. 279, Weinsäure.

Einfuhr:	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	6	1,3	0,2	1,2 (3)	7,3 (16)	18 (42)	39 (85)	227 (582)
davon aus								
Frankreich	0,5						17 (37)	75
Italien	0,3	0,5	0,1			12	14	98
Ausfuhr:	Mal/Dez.							
insgesamt	1092	1414	3079	958 (2020)	904 (1855)	3577 (7122)	2748 (5451)	3307 (7394)
davon nach								
Niederl.	629	152	617	211 (420)	146 (375)	1083 (2231)	357 (715)	473
Belgien	25	14	42	27 (57)	1,3 (3)			
Frankreich	18							188
Schweiz	24	41	34	7 (16)	49 (96)	39 (75)	32 (66)	
Oesterreich					21 (38)	41 (75)	46 (90)	
Tschechosl.	43	47	61	2 (5)	32 (63)	73 (150)	43 (93)	92
Ostpolen					22 (40)	48 (97)	18 (38)	55
Frst.Danzig			5	36 (77)	8 (15)	34 (68)	19 (41)	4
Baltikum	3	27	84					
Litauen						12 (24)	11 (22)	
Lettland				10 (22)	29 (56)		16 (32)	
Russland		0,2	10 (21)	50 (92)	104 (203)	79 (157)		
Finnland						17 (34)	40 (84)	
Schweden	20	37	39	10 (21)	60 (113)	78 (146)	79 (155)	
Norwegen	9	9	19			16 (31)	9 (21)	
Dänemark	17	18	43				12 (27)	
Großbrit.	32	150	453	194 (434)	136 (271)	1033 (2045)	1086 (2074)	672
Spanien	65	58	170		9 (17)	65 (120)	16 (31)	120
Italien	19	19	38					
Rumänien		3	47					
Türkei	0,1	18	23					
Ver. Staat.	146	522	814	168 (339)	44 (85)	532 (1009)	398 (800)	734
Canada		40	40		11 (23)	34 (67)	34 (70)	

Ausfuhr:	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Cuba							10 (20)	
Mexiko						24 (46)	20 (41)	
Argentinien	28	155	437	154 (341)	133 (261)	126 (255)	237 (486)	478
Brasilien	1	10	17				10 (20)	
Chile						22 (43)	13 (25)	
Japan		18	55			23 (46)	39 (80)	
China						2 (4)	16 (38)	
Brit.-Indien	0,1	4	15		8 (15)	38 (72)	18 (35)	

Pos. 188 Weinhefe.

Einfuhr	1911	1912	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	11 020 (2865)	11 780 (3063)	12 571 (3269)	12 457	1531 (612)	1532 (613)	13 721 (5489)	9385 (2374)	12 678 (3539)
davon aus									
Frankreich	723 (188)	729 (190)	1453 (378)			81 (12)	797 (318)	493	401
Italien	3734 (971)	4329 (1126)	3907 (1016)	1794	127 (51)	224 (90)	1250 (499)	1638	1302
Portugal	392 (102)	413 (107)	669 (174)			41 (16)	1528 (610)	887	1429
Spanien	3515 (919)	3740 (972)	3991 (1038)	8565	1263 (505)	954 (382)	8971 (3589)	4860	7426
Griechenl.	218 (57)	317 (83)	128 (33)						
Argentinien	348 (90)	436 (113)	850 (221)		112 (45)	248 (99)	988 (377)	1018	1190
Algier	2053 (534)	1547 (403)							

aus Pos. 311 Weinstein, roh.

Einfuhr	3208 (2768)	4258 (3677)	6310 (6037)	4543	2684 (2523)	1856 (1577)	2928 (2719)	1670 (1491)	2235 (2381)
insgesamt									
davon aus									
Niederlande			20 (20)	138	234 (261)	143 (105)			
Frankreich	555 (506)	1066 (951)	1343 (1305)	400	105 (108)	117 (113)	567 (535)	526	445
Öst.-Ungarn	148 (126)	386 (381)	812 (803)						
Ungarn				118	47 (52)	80 (56)			
Spanien	907 (771)	1105 (940)	1357 (1290)	651	774 (673)	198 (175)	1110 (1041)	617	481
Portugal	99 (84)	8 (7)	11 (10)				272 (242)		156
Italien	1106 (946)	984 (841)	1772 (1690)	2808	1379 (1268)	1001 (840)	841 (776)	294	558
Griechenl.	7 (6)	63 (54)	144 (137)						221
Algier	271 (230)	444 (378)	700 (665)						
Argentinien							Dr. D.		214 (3457)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die deutsche Zolltarifrevision von 1902.

Das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hatte für die deutsche Industrie mit einem empfindlichen Konjunkturrückschlag begonnen, der zum Teil zurückzuführen war auf den Zusammenbruch des englischen Bankhauses Baring Brothers, durch den die Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes wesentlich beeinflußt war. Außerdem übte die Absperrung des amerikanischen Absatzgebietes durch den McKinley-Tarif von 1890 auf das Ausfuhrgeschäft mehrerer Industrien einen sehr ungünstigen Einfluß aus. Diese Depression hielt an bis in das Jahr 1894, da die Handelsverträge der Aera Caprivi, die im ersten Teil dieses Jahrzehnts in Kraft traten, trotz ihrer für die heimische Industrie im allgemeinen günstigen Erfolge sich nur sehr allmählich auszuwirken begannen. Erst 1895 trat ein Umschwung ein, der zu einer Hochkonjunktur bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts führte, wo mit dem Jahre 1901 wiederum eine Depression einsetzte.

Digitized by Google

die sich in der Industrie stark fühlbar machte. Die Gewinne der Unternehmungen gingen teilweise so erheblich zurück, daß eine Anzahl von Betrieben stillgelegt werden mußte. An die Stelle des bisherigen Arbeitermangels trat Arbeitslosigkeit.

Wesentlich schlechter als der Industrie war es aber noch der Landwirtschaft ergangen, die unter der Wirkung der in den Capriviverträgen zugestandenen Zollermäßigungen auf Getreide Preissenkungen erlebte, durch welche die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage gestellt wurde. Dazu kam eine starke Ueberproduktion in der Zuckerindustrie, welche auch den Ertrag des Rübenbaues unlohnend machte. Infolgedessen entstand im Jahre 1894 der Bund der Landwirte, dessen Aufgabe es in erster Linie war, durch eine großzügige Agitation wieder einen vermehrten Zollschutz für Getreide zu erreichen. Als dann noch durch den Abschluß des Handelsvertrages mit Rußland im Herbst 1894 auch die dortigen agrarischen Erzeugnisse zu den niedrigen Vertragssätzen in das deutsche Zollgebiet zur Einfuhr gelangten, versuchte die konservative Partei, durch den Antrag Kanitz der Landwirtschaft zu helfen. Es sollte die Einfuhr ausländischen Getreides für das Reich monopolisiert werden und der Absatz im Inlande zu Mindestpreisen erfolgen, die der heimischen Landwirtschaft neben der Deckung ihrer Erzeugungskosten einen angemessenen Gewinn sicherten. Nach der Ansicht des Antragstellers wäre ein solches Getreideeinfuhrmonopol eine sehr ergiebige Finanzquelle für das Reich gewesen und hätte außerdem die Möglichkeit geboten, ausreichende Vorräte an Brotgetreide für den Fall eines Krieges anzusammeln. Regierung und Reichstag lehnten den Antrag ab. Man versuchte nun, die Notlage der Landwirtschaft durch eine Reihe von Maßnahmen zu lindern, zu denen die Begünstigung der Brennereien durch die sogenannte Liebesgabe, die Ausfuhrvergütungen für Zucker und das Süßstoffgesetz auf Kosten der chemischen Industrie gehörten.

Inzwischen war die Zeit herangekommen, wo die Vorbereitungen für die Erneuerung der wichtigsten Handelsverträge, die zum Ablauf des Jahres 1903 gekündigt werden konnten, in die Wege geleitet werden mußten. Aus diesem Anlaß war die Reichsregierung in eine eingehende Prüfung des bisherigen Zolltarifgesetzes eingetreten und dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine durchgreifende Umgestaltung sowohl in seiner äußeren Form wie in der Höhe der Zollsätze erforderlich erschien. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1897 aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels der „Wirtschaftliche Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" gebildet, der in jahrelanger Arbeit durch Vernehmung von mehr als 2000 Sachverständigen aus allen Kreisen des Wirtschaftslebens die Unterlagen für die Tarifreform der Regierung zur Verfügung stellte. Im November 1901 legte die Reichsregierung dem Reichstage das neue Zolltarifgesetz vor.

Da die Depression in der Industrie als eine vorübergehende Erscheinung anzusehen war, während die ungünstige Lage der Landwirtschaft nur durch eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beseitigt werden konnte, erblickte es die Reichsregierung als die Hauptaufgabe der Tarifreform, durch einen verstärkten Zollschutz dem Ackerbau einen angemessenen, zu Betriebsverbesserungen anreizenden Gewinn zu sichern, um Deutschlands Abhängigkeit in der Getreideversorgung vom Auslande soweit als möglich einzuschränken.

Im Gegensatz zur Landwirtschaft bedurfte nach Ansicht der maßgebenden Stellen die Industrie keiner allgemeinen Verstärkung des Zollschutzes. Im einzelnen waren jedoch vielfach Verschiebungen eingetreten, die eine Steigerung der ausgleichenden Wirkung der Schutzzölle erforderlich machten. Besonders für einige in neuerer Zeit entstandene oder zur Bedeutung gelangte Industriezweige wurde ein Anrecht auf wirksameren Zollschutz anerkannt. Für die im Entwurf vorgesehenen Aenderungen auf industriellem Gebiet waren folgende leitende Gesichtspunkte maßgebend gewesen: Für Roh- und Hilfsstoffe sollte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die bisherige Zollfreiheit beibehalten werden, wenn diese Stoffe im Inland nicht oder nur in unzureichender Menge und Güte hergestellt werden konnten. Gewerbliche Erzeugnisse, welche von Ausfuhrindustrien weiter verarbeitet werden (wie Garne für die Weberei) durften durch Zölle nur soweit belastet werden, als die Exportfähigkeit der Fertigwaren nicht darunter litt. Ein verstärkter Zollschutz war für industrielle Erzeugnisse in höherer Qualität vorgesehen.

Vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft fanden nach Ansicht der Regierung die in dem Entwurf vorgeschlagenen Erhöhungen von Industriezöllen ihre Rechtfertigung darin, daß sie die Leistungsfähigkeit inländischer Gewerbezweige steigern und vermehrte Arbeitsgelegenheit schaffen würden. Die Belebung der Nachfrage nach Arbeitskräften und die davon zu erwartende Lohnsteigerung schwächte auch die Wirkungen der Nahrungsmittelzölle auf die Lebenshaltung der Arbeiter wesentlich ab. Dazu genügte aber nicht in allen Fällen eine Sicherung des heimischen Marktes. Eine Reihe von Industrien, zu denen auch Zweige der chemischen Industrie gehörten, beherrschten den inländischen Markt vollständig und waren darüber hinaus in hohem Maße auf einen Absatz im Ausland angewiesen. Sie bedurften keines inländischen Zollschutzes, mußten dagegen auf den Fortbestand günstiger Bedingungen für den Export ihrer Waren größten Wert legen. Ihre Erhaltung und Förderung durch handelspolitische Vereinbarungen lag daher im allgemeinen Interesse. Aus diesem Grunde durfte die mit dem neuen Tarif angestrebte Verstärkung des Zollschutzes auch für die Landwirtschaft nicht zum Schaden der deutschen Exportindustrien ausschlagen.

In der äußeren Anordnung des neuen Tarifs war eine erheblich weitergehende Spezialisierung vorgesehen als in dem bisherigen mit seinen 43 Hauptnummern und 387 Positionen, in denen vielfach Warengruppen vereinigt waren, die Erzeugnisse sehr verschiedener Art und Preislagen umfaßten. Dadurch sollte für die späteren Verhandlungen über Tarifverträge mit fremden Ländern eine möglichst klare Abgrenzung der Tragweite jedes Zugeständnisses erreicht werden. Gleichzeitig wollte man eine planmäßige Anordnung der Erzeugnisse nach ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang durchführen.

Unter den 19 Abschnitten des Tarifentwurfs enthielt der vierte die chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse, Farben und Farbwaren. Er umfaßte den wesentlichen Inhalt der in Nr. 5 des bisherigen Tarifs unter Hinzunahme einzelner Waren (Düngemittel, Bleiglätte, Essigsäure, Riech- und Schönheitsmittel). Dagegen waren Glycerin und andere Erzeugnisse der Fettindustrie, ferner die leichten Steinkohlenteeröle und die Steinkohlenteerstoffe sowie fast alle rohen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, insbesondere die Farbhölzer, Farbpflanzen, Gerbstoffe und Drogen, mit Rücksicht auf das System der neuen Wareneinteilung hier ausgeschieden und den vorausgehenden Abschnitten zugewiesen. Gerade für die chemische Industrie hatte sich die Gliederung des Tarifs von 1879 für handelspolitische Zwecke als wenig geeignet erwiesen. Es war daher eine sehr viel weitergehende Spezialisierung notwendig geworden. Eine Einführung neuer und eine Erhöhung bestehender Zölle waren nur vorgesehen, wo die natürlichen oder künstlichen Vorteile des ausländischen Wettbewerbs einen Ausgleich zugunsten der

Digitized by Google

heimischen Erzeugung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Inlandsverbrauches berechtigt erscheinen ließen.

Gefördert durch rege Wechselwirkung von Wissenschaft und Technik, hatte die deutsche chemische Industrie von jeher in der Erzeugung hochwertiger chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse eine führende Stellung eingenommen. Die fortschreitend günstige Entwicklung dieser Gewerbezweige, namentlich der steigende Bedarf der Teerfarbenindustrie an Hilfsstoffen der verschiedensten Art, hatte während der letzten Jahrzehnte im Zusammenwirken mit bedeutsamen technischen Neuerungen einen gewaltigen Aufschwung der Industrie der Säuren und Alkalien ermöglicht. Damals entfiel auf die deutsche chemische Industrie, deren technische Leistungsfähigkeit dem Ausland durchweg ebenbürtig und vielfach überlegen war, ein sehr bedeutender Anteil an der Gesamtheit der einheimischen Gütererzeugung. Bei den Erhebungen über die Produktion der chemischen Industrie für das Jahr 1897*) wurde die Menge der Erzeugnisse auf rund 83 Millionen dz und ihr Verkaufswert auf rund 948 Millionen M. ermittelt. Diese Ziffern waren das Ergebnis von Erhebungen über folgende Warengruppen: Metalloide, Säuren, Alkalien und Oxyde, Salze, Doppelsalze, Erd-, Mineral-, Pigment- und Lackfarben, Alkoholpräparate, organische Säuren, Alkaloide und deren Salze, Fette, Seifen und andere Fettprodukte, Klebmaterialien, Kitte, Mineralöle und andere bituminöse Produkte, ätherische Oele, Essenzen und Parfümerien, Teerprodukte und Benzolderivate, Färbematerialien, Gerbstoffe, Sprengstoffe und Zündwaren, künstliche Düngemittel. Diese Warengruppen umfaßten 133 Nummern des statistischen Warenverzeichnisses, deren Ausfuhr im Jahre 1897 insgesamt rund 13,25 Millionen dz im Werte von 325,25 Millionen M. betrug. Danach konnte man annehmen, daß von der Gesamterzeugung fast ein Sechstel der Menge nach und mehr als ein Drittel dem Werte nach exportiert wurden. Im einzelnen war vielfach der Anteil der Ausfuhr weit größer. Allerdings umfaßten die Endziffern der Produktionsstatistik eine Reihe von Waren, welche in dem Tarifentwurf nicht dem vierten Abschnitt zugewiesen, sondern anderweit untergebracht waren, nämlich Anilinöl, Anthracen, Naphthalin und andere Steinkohlenteerstoffe, ferner Campher, Glycerin, Schuhcreme, Wachswaren, Lichte, Oelsäure, Ozokerit und Braunkohlenteeröle. Da jedoch andererseits in den obigen Zahlen die inländische Erzeugung mehrerer in Abschnitt 4 aufgenommenen Gegenstände, wie Ammoniaksalze, Gerbstoffauszüge, Blei- und Farbenstifte, Schlämmkreide, nicht enthalten ist, erschien die Annahme berechtigt, daß jene Feststellungen auch für den neuen Inhalt des vierten Abschnitts im wesentlichen verwertbar waren.

Die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigeren, die chemische Industrie betreffenden Positionen des Tarifentwurfs gibt einen kurzen Ueberblick über die Vorschläge der Regierung. Wo vom Reichstag Abänderungen beschlossen wurden, findet sich ein entsprechender Vermerk. Die angegebenen Zollsätze und Preise beziehen sich, falls nicht eine andere Einheit genannt ist, auf 1 dz.

267/285 Brom, Bromkalium, Bromnatrium usw. Brom wurde in nennenswerten Mengen außer in Deutschland nur in den Vereinigten Staaten erzeugt. Zwischen den Produzenten beider Länder bestand eine Vereinbarung, nach der deutsches Brom nicht nach den Vereinigten Staaten, amerikanisches nicht nach Europa abgesetzt werden dürfte. Dem vom deutschen Bromsyndikat vertretenen Antrag auf Festsetzung eines Wertzolles von 25% zum Schutze der deutschen Erzeugung für den Fall einer Aufhebung der Vereinbarung wurde nicht stattgegeben. Die bisherige Zollfreiheit blieb bestehen. Der Preis für Brom betrug etwa 350 M.

*) Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902, vierter Anlageband.

269 Phosphor. Während früher der gesamte Phosphorbedarf Deutschlands aus dem Auslande, und zwar überwiegend aus England und Frankreich, gedeckt war, bestand neuerdings eine heimische, mit geringen Produktionskosten arbeitende Industrie. Mit Rücksicht auf den starken, in einem Syndikat verbundenen englisch-französischen Wettbewerb waren bei Annahme eines Durchschnittpreises von 375 M. für roten und 250 M. für gelben Phosphor Zollsätze von 10 bzw. 5 M. vorgeschlagen. Die bisherige Zollfreiheit blieb jedoch bestehen.

272/274 Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure. Herstellung und Verbrauch dieser Mineralsäuren hatten in Deutschland trotz der bestehenden Zollfreiheit ständig zugenommen. Aus den beteiligten Produktionszweigen lagen Zollanträge von mindestens 1 M. für Salzsäure und Schwefelsäure sowie von mindestens 2 M. für Salpetersäure vor. Da aber eine bedrängte Lage der heimischen Erzeuger nicht anerkannt wurde, blieb es bei der bisherigen Zollfreiheit.

275 Borsäure und Borax. Die bisherige Zollfreiheit wurde aufrechterhalten. Einfuhr und Ausfuhr hatten annähernd die gleiche Höhe.

277 Essigsäure war bisher wie Essig verzollt und trug einen Zollsatz von 8 M. bzw. 48 M. in anderen Behältern als in Fässern und Kübeln. In dem neuen Tarif sollte Essigsäure als chemisches Produkt eine besondere Tarifposition erhalten. Es fand überwiegend zu industriellen Zwecken Verwendung, insbesondere zur Herstellung von Anilinfarbstoffen. An sich bedurfte Essigsäure nach Ansicht der amtlichen Stellen keines erhöhten Zollschutzes; da aber der Zoll für Gärungsessig auf 10 M. erhöht wurde und auch künftig die Verwendung von ausländischer Essigsäure zu Speisezwecken verhindert werden sollte, erhielt die letztere einen Zollschutz von 12 M.

278 Für Milchsäure wurde die bisherige Zollfreiheit beibehalten, obwohl die beteiligte Industrie mit Rücksicht auf die hohe Zollbelastung in anderen Ländern einen Zollschutz beantragt hatte. Der Preis stellte sich auf 70 M., für chemisch reine Milchsäure zu pharmazeutischen Zwecken auf 500 M.

279 Weinsäure und Citronensäure waren bis dahin in Deutschland zollfrei. Infolgedessen war die Einfuhr stark gestiegen, und zwar gerade aus den Ländern, die selbst einen hohen Zollschutz hatten. Es wurde daher für beide Erzeugnisse, entsprechend dem Antrag der Interessenten, ein Zoll von 8 M. festgesetzt.

286 Kohlensaures Ammoniak erhielt an Stelle der bisherigen Zollfreiheit einen Zoll von 5 M., da die deutsche Ammoniakindustrie einem starken Wettbewerb der durch billigere Rohstoffbezüge begünstigten englischen Industrie ausgesetzt war. Dagegen blieb schwefelsaures Ammoniak mit Rücksicht auf die Verbraucher weiterhin zollfrei.

287 Soda, natürliche und künstliche, hatte im Tarif von 1879 eine Zollerhöhung auf 1,50 bzw. 2,50 M. erfahren, um gegenüber dem durch natürliche Vorteile begünstigten englischen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Dieser Zollschutz hatte nach Ansicht der Regierung die beabsichtigte Wirkung erzielt, indem er der heimischen Industrie den Uebergang zum Ammoniakverfahren erleichterte. Bei dem damaligen Stande der deutschen Sodaindustrie, die nicht nur das ausländische Produkt nahezu vollständig von deutschen Markt verdrängt hatte, sondern auch in den Wettbewerb auf dem Weltmarkt eingetreten war, erschien eine Herabsetzung der Zölle möglich, zumal verschiedene Industriezweige für gänzliche Beseitigung der Sodazölle eintraten. Es wurde ermäßigt der Zoll für kristallisierte Soda auf 0,90 M. für calcinierte Soda auf 1,50 M.

288 Doppeltkohlensaures Natron erfuhr ebenfalls eine Zollermäßigung, und zwar von 2,50 auf 1,50 M., da die inländische Erzeugung den heimischen Bedarf vollkommen deckte und einen steigenden Ueberschuß zur Ausfuhr brachte, während die Einfuhr gering war.

289 Aetznatron erfuhr eine Zollherabsetzung von 4 auf 3,50 M., obwohl seitens der verbrauchenden Industrien ein erheblich weitergehender Zollabbau gefordert wurde. Indessen erschien bei der damaligen nicht unbeträchtlichen Steigerung der Einfuhr eine Aufrechterhaltung des Zollschutzes in der angegebenen Höhe ratsam. Aetzkali erhielt die gleiche Zollermäßigung; sie erschien unbedenklich, weil die deutsche Ausfuhr sich während der drei letzten Jahre verdoppelt hatte, während die Einfuhr sehr gering war.

290 Pottasche hatte in den letzten Jahren eine wesentliche Steigerung in der heimischen Produktion erfahren. Sie

Digitized by Google

litt aber stark unter dem Wettbewerb der böhmischen und französischen Einfuhr, deren niedrigere Preise auf der billigen Herstellung aus Schlempekohle beruhten. Es wurde ein Zoll von 2 M. festgesetzt, der einem Wertzoll von 7% entsprach.

292 Chlorkalk erfuhr im Entwurf eine Zollherabsetzung von 3 auf 2 M., weil die deutsche Produktion infolge Verbilligung der Herstellungskosten einen so bedeutenden Aufschwung genommen hatte, daß sie die englische Einfuhr fast gänzlich vom heimischen Markt verdrängt hatte und selbst zum Export übergegangen war. Der Reichstag ermäßigte den Zollvorschlag der Regierung auf 1 M. Bariumsuperoxyd und Wasserstoffsuperoxyd erhielten den gleichen Zollsatz.

293 Chlorsaures Kali hatte in den letzten Jahren eine Einfuhrsteigerung erfahren, die mit der Zunahme der Ausfuhr nicht Schritt hielt. Gleichzeitig waren die Verkaufspreise von 116 M. (einschl. Verpackung) im Jahre 1894 auf 60 M. im Jahre 1899 zurückgegangen, so daß zwei Betriebe bereits ihre Erzeugung eingestellt hatten. Die Ueberlegenheit der ausländischen Produktion beruhte auf der Anwendung der Elektrolyse unter Ausnutzung billiger Wasserkräfte. Die Industrie beantragte an Stelle der bisherigen Zollfreiheit einen Zollschutz von mindestens 20 M. Im Interesse der Exportfähigkeit der verbrauchenden Industrien, der Zündwaren- und Sprengstoffindustrie, wurde die Zollfreiheit aufrechterhalten.

294 Natriumsulfat. Da die Ausfuhr dieses Produktes die Einfuhr im Jahre 1900 um 274 853 dz überstieg, erschien die heimische Produktion im allgemeinen nicht als schutzbedürftig. Um jedoch eine Verbesserung ihrer Absatzbedingungen zu erreichen, wurde ein Zollsatz von 0,25 M. festgesetzt, der als eine für die Verbraucher fühlbare Belastung nicht anzusehen war.

296 Kupfersulfat war in den kontinentalen Ländern mit zum Teil hohen Zöllen geschützt, um dem überlegenen Wettbewerb Englands und der Vereinigten Staaten gewachsen zu sein. In Deutschland bestand Zollfreiheit, und fast ein Drittel des Verbrauchs wurde eingeführt. Die Regierung entsprach daher dem von der beteiligten Industrie gestellten Zollantrag auf 2 M., der einem Wertzoll von 5% gleichkam. Eisenvitriol erhielt den gleichen Zollsatz.

301 Zinnoxyd war bisher zollfrei eingegangen. Die inländischen Hersteller beantragten mit Rücksicht auf das Erstarken des Wettbewerbs aus dem durch billigen Rohstoffbezug begünstigten und teilweise durch hohe Zölle geschützten Ausland einen Zoll von 12 M. Dagegen traten die Verbraucher für Aufrechterhaltung der Zollfreiheit ein. Es wurde ein Zollsatz von 6 M. festgesetzt.

302 Ammoniumnitrat. Um den inländischen Erzeugern, deren Absatz in das Ausland zum Teil durch hohe Zölle beeinträchtigt wurde, den heimischen Markt mehr als bisher zu sichern, trat an die Stelle der bisherigen Zollfreiheit ein Zoll von 3 M., der einem Wertzoll von etwa 5½% entsprach.

305 Natriumchromat, Natriumbichromat, Kaliumchromat. Seitens der inländischen Erzeuger war ein Zollsatz von 10 M. beantragt, weil der durch billige Seefrachten im Bezuge von Chromerzen geförderte Wettbewerb aus England die deutsche Produktion bedrängte und sich in letzterer Zeit auch die österreichische Konkurrenz stark fühlbar machte. Da aber nach Ausweis der Statistik zwar ein Preisrückgang eingetreten war, die Einfuhr jedoch sich in ständigem Rückgang befand, während die Ausfuhr zunahm, verblieb es bei der bisherigen Zollfreiheit.

309 Acetate. Von den Essigsäuresalzen hatte holzessigsaurer Kalk eine starke Einfuhrsteigerung erfahren, während die Ausfuhr minimal war. Die Essigfabrikanten beantragten einen Zoll von 8 M., um dadurch die Herstellungskosten von Essigsäure zu steigern. Die Spiritusfabrikanten forderten einen Zoll von 18 M., um die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung zu fördern. Auch die Holzverkohlungsindustrie trat für einen Zollschutz ein, während die verbrauchenden Industrien, insbesondere die Teerfarbenindustrie und die Färberei, sich gegen jede Zollbelastung aussprachen. Der Tarifentwurf trug den Wünschen der Verbraucher Rechnung, der Reichstag entschied sich jedoch für einen Zoll von 1 M.

310 Bleizucker, Bleiessig waren im Auslande durch teilweise hohe Zölle geschützt, während in Deutschland Zollfreiheit bestand. Aus handelspolitischen Erwägungen wurde deshalb ein Zollschutz von 1 M. (etwa 3% v. W.) festgesetzt.

311 Weinstein. Während Rohweinstein, dessen Bezug aus dem Auslande unentbehrlich war, zollfrei bleiben mußte, erschien es gerechtfertigt, dem Verlangen der heimischen Produzenten nach einem Zollschutz in Höhe von 8 M. für gereinigten Weinstein zu entsprechen, um einen Ausgleich der günstigeren Herstellungsbedingungen des Auslandes zu schaffen.

316 Calciumcarbid war bisher zollfrei. Da aber diejenigen Länder, die über billige Wasserkräfte verfügen, einen sehr wesentlichen Vorsprung gegenüber den deutschen Erzeugern besaßen, und infolgedessen die Einfuhr stark zugenommen hatte, die Ausfuhr aber erheblich zurückgegangen und der Preis um etwa 40% gefallen waren, sollte durch einen Zoll von 4 M. (bisher zollfrei) die junge und entwicklungsfähige heimische Industrie geschützt werden.

319/321 Teerfarbstoffe und synthetisches Indigo waren zollfrei. Mit Rücksicht auf die überragende Stellung dieses deutschen Produktionszweiges wurde die Zollfreiheit aufrechterhalten.

322 Berliner Blau. Seitens der Mehrheit der Fabrikanten war ein Zollschutz von 20 M. beantragt (bisher zollfrei), weil wichtige Absatzländer die deutsche Einfuhr durch hohe Zölle erschwert hatten. Außerdem gelangte ein geringwertiger und daher billiger Farbstoff aus England zur Einfuhr, der aus Gasreinigungsmasse hergestellt wurde. Zum Schutz des Inlandmarktes erschien ein Zoll in Höhe von 10 M. berechtigt.

323 Ultramarin. Die inländischen Erzeuger hatten eine Erhöhung des geltenden Zolles von 15 auf 20 M. beantragt. Bei dem damaligen Preis von 50 bis 52 M. entsprach der bisherige Zoll einer Belastung von 28% v. W. Eine Erhöhung des Zolls trat nicht ein.

324 Bleimennige, Bleiweiß. Obwohl die Ausfuhr dieser Erzeugnisse erheblich stärker war als ihre Einfuhr, erschien mit Rücksicht auf die hohen Zölle ausländischer Staaten ein mäßiger Zollschutz in Höhe von 1 M. angemessen.

326 Zinkweiß und Lithopone. In beiden Produkten bestand eine leistungsfähige heimische Industrie, so daß die Einfuhr weit gegen die Ausfuhr zurückblieb. Da aber die meisten Länder hohe Schutzzölle hatten, erschien auch ein mäßiger Zollschutz für die inländische Erzeugung erwünscht. Der Zoll wurde auf 2 M. angesetzt (bisher zollfrei).

327 Roter Zinnober. Fast in allen Ländern war dieser Industriezweig durch Zölle geschützt, aber nicht in Deutschland. Da der ausländische Wettbewerb zunahm, hatten die heimischen Produzenten einen Zoll von 50 M. beantragt; er wurde auf 10 M. festgesetzt.

330/334 Ruß, Buchdruckerschwärze, Papierdruckfarben. Die deutsche Gasrußfabrikation, die Steinkohlenteeröl verarbeitete, war gegenüber der amerikanischen Rückstände der Erdöldestillation verwertenden Industrie nicht konkurrenzfähig. Infolgedessen stammte der überwiegende Teil der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten. Eine Erhöhung des bisherigen Zollsatzes von 3 auf 5 M. erschien daher gerechtfertigt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, den Zollschutz der Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze von 3 auf 10 M. zu erhöhen.

335 Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, mit Oel angerieben, genossen nach Ansicht der Regierung mit dem bisherigen Zollsatz von 20 M. einen das tatsächliche Bedürfnis übersteigenden Schutz. Der Zoll wurde daher auf 3 M. ermäßigt.

341 Oelfirnis unterlag einem Zoll von 6 M., der im Verhältnis zu demjenigen von Leinöl zu niedrig erschien. Um der heimischen Industrie den Inlandmarkt mehr als bisher zu sichern, trat eine Erhöhung auf 7 M. ein.

342/343 Weingeistfirnisse und Lackfirnisse, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt, waren bisher gleichmäßig mit 20 M. Zoll belegt. Die inländische Industrie litt unter einer Einfuhr, die zur Hälfte aus England, im übrigen aus den Vereinigten Staaten kam. In beiden Ländern bestanden günstige Bezugsbedingungen für Rohharze. Es erschien daher ein Zollschutz und gleichzeitig eine Trennung beider Erzeugnisse im Tarif notwendig, bei der Weingeistfirnisse einen Zoll von 30 M., Lackfirnisse von 25 M. erhielten.

347 Aether aller Art. Seit 1900 wurde Aether einschl. des Schwefeläthers bei der Einfuhr in Fässern mit 125 M., in anderen Umschließungen mit 180 M. verzollt. Da die Branntweinzölle inzwischen auf 160 bzw. 240 M. erhöht waren, erschien eine Heraufsetzung des Aetherzolles auf denselben Betrag notwendig.

Digitized by Google

349/350 Holzgeist, Aceton, Formaldehyd. Die einheimische Holzverkohlungsindustrie konnte mit einer Gesamterzeugung von annähernd 40 000 dz. den inländischen Bedarf an Methylalkohol nicht decken, so daß eine starke Einfuhr erforderlich wurde. Aus diesem Grunde erschien es angemessen, für rohen Holzgeist die bisherige Zollfreiheit aufrechtzuerhalten. Dagegen wollte der Tarifentwurf gereinigten Holzgeist mit einem Zoll von 15 M. belegen, um die mit der Entwässerung und Entfernung der Nebenbestandteile verbundene Arbeit dem Inlande zu sichern. Aus ähnlichen Erwägungen wurden die Erzeugnisse aus Holzgeist, Aceton und Formaldehyd im Zoll gleichgestellt. Der Reichstag erhöhte den Zollschutz auf 20 M.

351 Acetaldehyd, Paraldehyd. Die inländische Industrie hatte den Antrag gestellt, die bisherige Zollfreiheit nicht aufrechtzuerhalten, weil sie befürchtete, dem durch billigere Branntweinpreise begünstigten Auslande nicht gewachsen zu sein. Ein Zollsatz von 40 M. erschien ausreichend, weil der für die Herstellung dieser Erzeugnisse bestimmte Branntwein nach der Denaturierung steuerfrei geliefert wurde.

354 Künstliche Riechstoffe waren bisher mit einem Zoll von 20 M. belegt, nur Vanillin hatte mit Rücksicht auf seinen Preis einen Zollsatz von 50 M. Es trat eine gleichmäßige Zollerhöhung auf 80 M. ein.

355/358 Für Parfümerien und kosmetische Mittel wurden die geltenden Zölle als ausreichend betrachtet, zumal seitens der beteiligten Kreise eine Erhöhung des Zollschutzes nicht beantragt war. Bei wohlriechenden Fetten und Wässern wurde auf Antrag des Handels die Gewichtsgrenze von 10 auf 5 kg herabgesetzt, um die gebrauchsfertigen Waren mit einem höheren Zoll zu belegen.

359/362 Künstliche und natürliche Düngemittel, Knochenmehl. Für eine Abkehr von der bisherigen Zollfreiheit lag nach Ansicht der Regierung kein Anlaß vor. Für Knochenmehl wurde von den deutschen Fabrikanten zur besseren Sicherung des heimischen Marktes ein Zollschutz gegen den Wettbewerb aus Rußland beantragt, von der Regierung jedoch aus Rücksichten gegen die Landwirtschaft nicht zugestanden.

363/364 Schießbaumwolle, Schießpulver, Sprengpulver. An Stelle der bisherigen Zollfreiheit für Schieß- und Sprengpulver sollte ein Zollschutz treten, um der deutschen Industrie den inländischen Absatz zu erhalten. In den europäischen Staaten bestanden entweder Monopole oder hohe Zölle. Dazu kam, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produzenten durch die ihnen aus gesundheitspolizeilichen und baugewerblichen Gründen auferlegten Lasten beschränkt war. Der von der Regierung für Schießbaumwolle, rauchschwaches Pulver und Collodiumwolle beantragte Zoll von 20 M. wurde vom Reichstag auf 3 M. festgesetzt. Schießpulver und Sprengpulver, nicht in Hülsen oder Kapseln, blieben zollfrei; in Hülsen oder Kapseln betrug der Zoll 3 M.

365 Zündpillen, Zündspiegel usw., deren Zollschutz die Regierung auf 36 M. erhöhen wollte, behielten den bisherigen Zoll von 30 M.

366 Gefüllte Patronen erhielten eine besondere Position und Zollsätze von 30 M. für Kupfer- und Messinghülsen, 12 M. für Papier- und Papphülsen, 24 M. für Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen.

373 Casein war bisher zollfrei. Da das Produkt im Inlande in ausreichenden Mengen erzeugt werden konnte, wurde mit Rücksicht auf den starken ausländischen Wettbewerb ein Zollschutz von 10 M. festgelegt.

374/375 Rohleim und Leim aller Art, Gelatine trugen bisher einen Zoll von 3 M. Mit Rücksicht auf den Wertunterschied erschien es zweckmäßig, eine Differenzierung der Zollbelastung vorzunehmen und dabei für Rohleim den bisherigen Satz bestehen zu lassen, da er als ausreichend anzusehen war. Dagegen war es notwendig, dem fertigen Leim einen erhöhten Zollschutz von 5 M. zu gewähren, da die mit Deutschland in Wettbewerb stehenden Länder in der Mehrzahl weit höhere Zölle hatten. Außerdem erschien eine Gleichstellung mit Gelatine erforderlich, obwohl dieses Erzeugnis viel höhere Preise erzielte und durch den Zoll von 5 M. nur mit 2½% seines Wertes belastet war.

379 Verdichtete Gase einschl. Stahlflaschen. Die damals bestehende Zollfreiheit hatte zur Folge, daß auch die Stahlflaschen zollfrei eingingen und im Inlande weitere Verwendung fanden. Es wurde daher für diese Position der gleiche Zollsatz von 6 M. eingesetzt, der auch sonst für diese wertvollen Umschließungen galt.

380 Alkaloide, deren Salze und Verbindungen waren trotz ihres hohen Wertes zollfrei und blieben es auch, soweit sie nicht als Arzneiwaren unter Pos. 388 fielen. Im Jahre 1900 betrug der Wert der Einfuhr von Chinin, Chininsalzen und -Präparaten 225 000 M., der Ausfuhr 8 316 000 M.

381 Collodium und Celloidin. An Stelle des bisherigen Zolles von 20 M. trat eine Erhöhung auf 24 M. mit Rücksicht auf die Zollerhöhungen für Weingeist und Aether.

382 Chloroform und Chloralhydrat. Das bisher zollfreie Chloralhydrat sollte dem Chloroform gleichgestellt werden unter Erhöhung des Zollschutzes von 20 auf 30 M. Der Reichstag ließ jedoch den bisherigen Satz bestehen.

383 Für Bromoform und Jodoform lag nach Ansicht der Regierung kein Anlaß zu einer Aenderung der bisherigen Zollfreiheit vor.

384 Gerbstoffauszüge, flüssig und fest, waren bisher zollfrei. Vom Jahre 1890 bis 1900 hatte sich die Einfuhr auf das Vierfache, die Ausfuhr auf das Achtfache gesteigert. Davon entfiel in der Einfuhr fast ein Viertel, in der Ausfuhr fast vier Fünftel auf Quebrachoholzextrakt. Im Tarifentwurf war für flüssige Auszüge ein Zoll von 2 M., für feste von 4 M. vorgesehen; der Reichstag erhöhte diese Sätze auf 14 bzw. 28 M.

388 Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse konnten bis dahin überwiegend zollfrei eingeführt werden. Da aber die chemische Industrie den heimischen Bedarf vollkommen zu decken imstande war, lag zu einer Aufrechterhaltung der Zollfreiheit kein Anlaß vor, zumal die meisten kontinentalen Länder diesen Industriezweig mit hohen Zöllen schützten. Der Zollsatz wurde auf 40 M., für Geheimmittel auf 500 M. festgesetzt.

Die vorstehende Uebersicht über die Gestaltung des die chemische Industrie betreffenden Abschnitts im neuen deutschen autonomen Zolltarif weist Zollerhöhungen in nicht unbeträchtlicher Zahl auf; und auch die übrigen Abschnitte enthielten erhöhte Zollsätze für Fertigwaren in vielen Positionen. Maßgebend dafür waren aber nicht protektionistische Bestrebungen, sondern handelspolitische Rücksichten. Denn die wichtigste Aufgabe der Tarifreform war die Erhöhung des Zollschutzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Zu diesem Zweck räumte der Entwurf den Getreidezöllen im Gesamttarif eine Sonderstellung ein, indem durch eine Bestimmung in § 1 des Tarifgesetzes für die vier ersten Positionen, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, diejenigen Sätze festgelegt waren, die beim Abschluß von Tarifverträgen die Grenze der Zugeständnisse bildeten. Da diese Mindestzölle naturgemäß höher waren als die bisherigen Vertragszölle, war der Abschluß neuer Handelsverträge erschwert, denn in unsern Vertragsländern hatte die Erhöhung der deutschen Agrarzölle zu einer Heraufsetzung der industriellen Zollsätze geführt. Infolgedessen war bei der Festsetzung der deutschen autonomen Zollsätze für industrielle Erzeugnisse ein Niveau gewählt, welches die Möglichkeit zu Konzessionen bot. Denn der neue Tarif vom Jahre 1902 sollte die Grundlage für die unmittelbar bevorstehende Neugestaltung der deutschen Handelsverträge bilden. Als der Tarif am 1. März 1906 zugleich mit acht neuen Handelsverträgen in Geltung trat, waren an die Stelle zahlreicher autonomer Sätze ermäßigte Vertragszölle getreten. Die Zollerhöhungen vom Jahre 1902 hatten mithin im allgemeinen ihre handelspolitische Aufgabe erfüllt, aber es waren doch nicht, wie die Denkschrift der Reichsregierung zu den Handelsverträgen*) des Jahres 1904 zugibt, alle diejenigen Zugeständnisse erreicht, auf die man ohne die Tarifreform (insbesondere auf agrarischem Gebiet) hätte rechnen können. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

*) Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903 bis 1905, Nr. 543.

Digitized by Google

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Die Kokereien produzierten im Jahre 1927 164,3 Millionen Gallonen Leichtöle, d. h. eine Kleinigkeit mehr als im Vorjahre. Die Produktion von Motorenbenzol, einem teilweise raffinierten Leichtöl, belief sich auf 87,23 Millionen Gallonen, von denen 86,83 Millionen Gallonen im Werte von 14,62 Millionen $ verkauft wurden. Das Motorenbenzol wird gewöhnlich im Gemisch mit Gasolin oder Gasolin und Alkohol verwandt.

Aus der folgenden Aufstellung sind nähere Einzelheiten über die Produktion und den Absatz der in den amerikanischen Kokereien gewonnenen Nebenprodukte ersichtlich:

Erzeugnis	1926 Produktion 1000 Gall.[12])	Absatz 1000 Gall.[12])	1000 $	durchschn. Wert c. per Gall.[12])
Teer	529 486	277 249	14 104	5,1
Leichtöl u. Derivate:				
Rohes Leichtöl	164 060	10 784	1 330	12,3
Benzol:				
roh	4 745	4 661	1 110	23,8[14])
raffiniert	17 714	17 327	3 958	22,8[14])
Motorenbenzol	90 030	89 501	16 863	18,8
Toluol:				
roh	432	400	127	31,8
raffiniert	8 359	8 250	2 787	33,8
Solventnaphtha	4 705	3 546	1 036	29,2
Andere Leichtölprodukte	4 128	1 324	93	7
Insgesamt Leichtölprodukte	130 112	135 794	27 305	20,1
Naphthalin:				
roh (1000 lbs.)	7 747	7 556	96	1,3[13])[16])
raff. (1000 lbs.)	140	167	1	0,7[13])[16])
Insgesamt	7 887	7 723	97	1,3[15])

Erzeugnis	1927 Produktion 1000 Gall.[12])	Absatz 1000 Gall.[12])	1000 $	durchschn. Wert c. per Gall.[12])
Teer	545 052	312 723	16 241	5,2
Leichtöl u. Derivate:				
Rohes Leichtöl	164 329	9 364	1 094	11,7
Benzol, roh u. raff.	21 939	21 548	4 458	20,7
Motorenbenzol	87 234	86 825	14 620	16,8
Toluol, roh u. raff.	12 496	12 000	4 034	33,6
Solventnaphtha	4 941	3 647	923	25,3
Andere Leichtölprodukte	2 709	1 393	146	10,5
Insgesamt Leichtölprodukte	129 319	134 777	25 275	18,8
Naphthalin, roh u. raff. (1000 lbs.)	8 136	8 256	91	1,1[15])

Die Firmen, die sich hauptsächlich mit der Destillation von Teer befassen, destillierten im Jahre 1927 insgesamt 244,55 Millionen Gallonen Teer. Die Haupterzeugnisse dieses Industriezweiges sind Kreosotöl und Rohnaphthalin.

Die Produktion von Kreosotöl in 17 Unternehmen betrug im Jahre 1927 76,4 Millionen Gallonen im Werte von 9,85 Millionen $, der Durchschnittspreis pro Gallone war 12,9 c. Im Jahre 1926 produzierten 16 Unternehmen 75,5 Millionen Gallonen Kreosotöl im Werte von 9,77 Millionen $, der Durchschnittspreis war ebenfalls 12,9 c. pro Gallone. Die amerikanische Einfuhr von Kreosotöl belief sich im Jahre 1927 auf 95,92 Millionen Gallonen im Werte von 15,44 Millionen Dollar, d. h. 16,1 c. pro Gallone.

[12]) Soweit nicht anders angegeben.
[13]) c. per lb.
[14]) Merkwürdigerweise liegen die Durchschnittspreise der raffinierten Erzeugnisse unter denen der rohen Erzeugnisse.

Die Pechproduktion der amerikanischen Teerdestillationen betrug im Jahre 1927 457 073 t im Werte von 7,79 Millionen $. An raffiniertem Teer wurden 1,38 Millionen Barrel im Werte von 6,17 Millionen $ gewonnen im Vergleich zu 1,03 Millionen Barrel im Werte von 5,37 Millionen $ im Jahre 1926.

Andere Destillate, die im Jahre 1927 in größeren Mengen als im Vorjahre gewonnen wurden, waren Anthracenöl, rohe Teersäure (extrahierte), Leichtöl, Toluol und Xylol. Eine Abnahme der Produktion zeigten Motortreibmittel, Pech, Pyridin und Solventnaphtha.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Teerdestillationsprodukten in Unternehmen, die nicht Kokereien oder Gasanstalten sind, soweit die Tariff Commission die entsprechenden Zahlen veröffentlichen durfte.

Erzeugnis	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 Gall.[15])	1000 $	Wert c. per Gall.[15])
Benzol	4	371	100	27
Carbol- oder Mittelöl	3	261	37	14
Kreosotöl	17	76 395	9 848	13
Rohnaphthalin (1000 lbs.)	12	45 298	471	1[16])
Andere Destillate[17])	7	5 263	809	15
Teerpech (1000 t)	15	457	7 795	17,05[18])
Raffinierte Teere (1000 Barrel)	15	1 378	6 173	448[19])
Solventnaphtha	5	821	118	14

II. Nicht aus Teer gewonnene synthetische organische Chemikalien.

Die in dieser Gruppe zusammengefaßten chemischen Erzeugnisse finden vorwiegend als Lösungsmittel, Arzneimittel, Riechstoffe, Vulkanisationsbeschleuniger, Flotationsmittel, photographische Entwickler und Sprengstoffe Verwendung. Die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1927 auf 280 Millionen lbs. und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 31 % zugenommen; im Vergleich zum Jahre 1921 hat sich die Produktion mehr als verdreizehnfacht. Die zur Herstellung dieser Chemikalien benötigten Rohstoffe stehen in den Vereinigten Staaten in ungeheuren Mengen zur Verfügung, wie Petroleum, Naturgas, Terpentinöl, pine oil, Mais, Schwefel, Holzzellstoff, Carbid, Koks, Chlor und Glycerin.

Einer der wichtigsten Verwendungszwecke der nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien ist die Verwendung als Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke. Unter den wichtigen Lösungsmitteln, die im Jahre 1927 eine große Zunahme der Produktion aufweisen, befinden sich Butyl- und Amylalkohol, während die Produktion der wichtigsten Ester dieser Alkohole, Butyl- und Amylacetat, abgenommen hat. Die Zunahme der Produktion von Aethylenglykol und ähnlichen Aethylenderivaten ist ganz enorm.

Ueber die Produktion und den Absatz der nicht aus Teer gewonnenen synthetischen organischen Chemikalien während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	1000 $
1921	21 545	16 761	7 226
1922	79 202	60 494	11 964
1923	90 598	67 727	13 876
1924	115 818	85 933	20 605
1925	156 878	114 626	23 633
1926	214 843	168 712	29 719
1927	280 993	201 548	36 601

[15]) Soweit nicht anders angegeben.
[16]) Wert per lb.
[17]) Ausschließlich Rohanthracen, Anthracenöl, Kresylsäure, Teersäuren, Leichtöl, Motortreibstoffe, Pyridin, Toluol und Xylol, über die keine Zahlen veröffentlicht sind.
[18]) Wert in $ pro t.
[19]) Wert pro Barrel.

Digitized by Google

Nicht eingerechnet sind in den vorstehenden Zahlen: 1. Aliphatische Verbindungen, die aus natürlichen Vorkommen durch Isolierung, Destillation, Extraktion, Hydrolyse oder Reinigung gewonnen werden, wie z. B. die Alkaloide, die wohlriechenden Bestandteile der ätherischen Oele, die Zucker und verschiedene organische Säuren wie Stearin-, Weinsäure usw. 2. Cyanide, Cyanamide und Carbide von Metallen oder anorganischen Radikalen. 3. Erzeugnisse, die aus anderen Quellen erhältlich sind.

Im Vergleich zu den Teerprodukten hat sich die Industrie der nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten nach dem Kriege viel günstiger entwickelt, wenn man bedenkt, daß der Wert der Gesamtproduktion dieses Industriezweiges im Jahre 1927 annähernd 51 Millionen $ betrug im Vergleich zu einem Produktionswert von 61 Millionen $ für Fertigprodukte aus Teer (Teerfarbstoffe und viele andere Erzeugnisse), und daß sich die Gewinnung von Fertigprodukten aus Teer in der Zeit von 1921 bis 1927 mengenmäßig noch nicht einmal verdreifacht hat, während sich die Produktion von nicht aus Teer gewonnenen synthetischen organischen Chemikalien in derselben Zeit mehr als verdreizehnfacht hat.

Wichtige Chemikalien dieser Gruppe, deren Produktion im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre zugenommen hat, sind:

1. Aethylenglykol, das zur Herstellung von Dynamiten mit niedrigem Gefrierpunkt und Derivaten (Lösungsmitteln) dient;
2. Acetaldehyd und dessen Derivate, die zur Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern verwandt werden;
3. Amyl- und Butylalkohol, die zur Herstellung von Estern (Lösungsmitteln für Nitrocelluloselacke) Verwendung finden;
4. Aethylchlorid, ein Kühlmittel;
5. Furfurol, das in der Kunstharzindustrie Verwendung findet;
6. Synthetisches Methanol;
7. Tetraäthylblei.

Lösungsmittel. Die Fortschritte in der Herstellung von Lösungsmitteln sind großenteils auf den erhöhten Verbrauch dieser Erzeugnisse in der Nitrocelluloselackindustrie zurückzuführen.

Bei den einzelnen Lösungsmitteln dieser Gruppe war die Entwicklung im Jahre 1927 verschieden. Butylacetat, Butylbutyrat, Amylacetat, Aethyllactat, Butylpropionat, Tetrachlorkohlenstoff und Isopropylalkohol zeigten im Jahre 1927 einen Rückgang der Produktion, während die Produktion von Butylalkohol, Chloroform, Phthalsäuredibutylester, Aethylbutyrat, Isopropylacetat und Trichloräthylen gestiegen ist.

Verschiedene Lösungsmittel, über deren Produktion im Jahre 1927 zum ersten Male berichtet wurde, wurden in diesem Jahre bereits in großen Mengen hergestellt; unter diesen befanden sich synthetisches Methanol und die Aether des Aethylenglykols.

Die folgende Aufstellung enthält die Zahlen über die amerikanische Produktion von organischen Lösungsmitteln, die nicht aus Teer gewonnen werden. Viele Lösungsmittel sind von der Tariff Commission aus der Liste fortgelassen worden, da durch deren Veröffentlichung die Produktion einzelner Firmen bekannt werden würde.

Lösungsmittel	1925 1000 lbs.[20])	1926 1000 lbs.[20])	1927 1000 lbs.[20])
Vergällter Alkohol (1000 proof Gall.) . .	163 603	199 906	180 951
Methanol, raff., ausschl. synthetisch. Methanol (1000 Gall.)	5 871	7 403	5 414
Chloroform	1 306	1 910	
Aether U. S. P. . . .	5 355	5 896	5 855
Essigester	26 679	43 661	43 614
Amylacetat	1 338	2 702	2 389
Butylacetat	16 473	27 240	26 212
Butylalkohol		43 800[21])	
Amylalkohol	155	565	2 704
Tetrachlorkohlenstoff .	16 163	18 999	16 550

Die Produktion von Amylalkohol ist im letzten Jahre in ganz außergewöhnlichem Maße gestiegen. Der Verkaufspreis ist von 34,2 c. im Jahre 1926 auf 26,3 c. im Jahre 1927 gesunken.

Die Produktion von Butylalkohol war im Jahre 1927 viel höher als im Vorjahre. Im Jahre 1919 kaufte die Commercial Solvents Corporation die Anlage in Terre Haute, Indiana, die während des Krieges von den Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gemeinsam zur Gewinnung von Aceton betrieben wurde. Gegenwärtig betreibt die Commercial Solvents Corporation, die die einzige Lizenz für die Herstellung von Lösungsmitteln (hauptsächlich Butylalkohol) nach dem Weizmann-Verfahren in den Vereinigten Staaten besitzt, zwei Anlagen, eine in Terre Haute, Indiana, und die zweite in Peoria, Illinois, die Mais und Kohle als wichtigste Rohstoffe verbrauchen.

Die amerikanische Einfuhr von Butylalkohol ist von 2,15 Millionen lbs. im Jahre 1925 auf 0,21 Millionen lbs. im folgenden Jahre und 0,03 Millionen lbs. im Jahre 1927 gesunken.

Die Produktion von Butylacetat ist im letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1926 um etwa 1 Million lbs. gesunken. Der Absatz betrug 13,57 Millionen lbs. im Werte von 2,8 Millionen $. Die Einfuhr von Butylacetat belief sich in der Zeit von März 1927 bis Mai 1928 einschließlich auf 6,11 Millionen lbs. im Werte von 0,84 Millionen $.

An Tetrachlorkohlenstoff, der als chemisches Reinigungsmittel, Lösungsmittel, in Feuerlöschapparaten usw. Verwendung findet, wurden im Jahre 1927 2,5 Millionen lbs. weniger produziert als im Vorjahre. Der Absatz betrug 16,97 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 1,05 Millionen $; der durchschnittliche Verkaufspreis war 6,2 c. gegenüber 6 c. im Jahre 1926.

Die Produktion von pharmazeutisch reinem Aether war im letzten Jahre fast die gleiche wie im Jahre 1926, während die Produktion von Aether für technische Zwecke abgenommen hat.

Methanol wird u. a. als Lösungsmittel in der Industrie der plastischen Nitrocellulosemassen, zur Herstellung von Dimethylanilin und Formaldehyd, einem Ausgangsstoff für die Herstellung von Kunstharzen, Indigo und anderen Erzeugnissen, verwandt. Mit Ausnahme der Spezialformeln 3a und 30 ist die Verwendung von synthetischem Methanol als Vergällungsmittel von dem Prohibition Bureau verboten, während das bei der Holzdestillation erhaltene Methanol allgemein für alle Vergällungszwecke gebraucht werden kann.

Im Jahre 1927 erfolgte die Herstellung von synthetischem Methanol in den Vereinigten Staaten durch zwei Unternehmen, die Commercial Solvents Corporation und die Lazote Co. Die erstere verwendet hierzu Abgase der Maisgärung. Diesem Gas, das etwa 60% Kohlendioxyd und 40% Wasserstoff enthält, wird ein Teil seines Kohlendioxyds entzogen, hiernach wird das Gas katalytisch behandelt. Die Lazote Co. verwendet Kohlenoxyd und Wasserstoff als Ausgangsstoffe des synthetischen Methanols.

Der Einfuhrzoll für Methanol wurde mit Wirkung vom 27. Dezember 1926 ab von 12 auf 18 c. per Gallone erhöht. Trotzdem wurde im Jahre 1927 die

[20]) Soweit nicht anders angegeben.
[21]) Private Schätzung.

Digitized by Google

doppelte Menge Methanol wie im Jahre 1926 nach den Vereinigten Staaten eingeführt; die Einfuhr betrug im Jahre 1927 1,71 Millionen Gallonen im Werte von 0,72 Millionen $.

Acetaldehyd und Derivate. Im Jahre 1925 wurde angekündigt, daß die Union Carbide and Carbon Corporation, die Shawinigan Water & Power Co. und die Roessler & Hasslacher Chemical Co. die Nicecet Chemical Corporation gegründet hatten, die in Niagara Falls, New York, synthetische Chemikalien aus Acetylen herstellen sollte. Die Produktion von Acetaldehyd und Paraldehyd hat daraufhin im Jahre 1927 eine viel höhere Ziffer erreicht als im Vorjahre.

Große Mengen von Acetaldehyd und dessen Derivaten werden zur Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern verbraucht. Ein anderer Verwendungszweck des Acetaldehyds ist die Herstellung von Eisessig. Die synthetische Essigsäure wird wahrscheinlich der bei der Holzdestillation gewonnenen Essigsäure zunehmende Konkurrenz machen.

Als Nebenprodukt bei der katalytischen Ueberführung des Acetylens in Acetaldehyd werden geringe Mengen Crotonaldehyd erhalten, der zur Herstellung verschiedener synthetischer Chemikalien, wie Butyraldehyd, und auch als Vergällungsmittel für Alkohol verwandt wird. Die Produktion von Crotonaldehyd hat im Jahre 1927 zugenommen.

Butyraldehyd wird gleichzeitig auch durch Oxydation von Butylalkohol hergestellt. Die Produktion von Butyraldehyd ist im Jahre 1927 gestiegen. Verwendung findet diese Verbindung zur Herstellung von Buttersäure, die ihrerseits zur Fabrikation von Fruchtestern dient.

Furfurol und Derivate. Das Furfurol ist vor über 100 Jahren entdeckt worden, die Herstellung in technischen Mengen erfolgt jedoch erst seit wenigen Jahren. Verwandt wurde diese Verbindung zuerst zur Herstellung von Kunstharzen vom Phenol-Formaldehyd-Typus, denen es wertvolle Eigenschaften verleiht. Infolge seiner keimtötenden Eigenschaften und seiner Durchdringungsfähigkeit für Holz ist das Furfurol zur Behandlung von Baumwunden gut geeignet. Außerdem wird es als Riechstoff für Tabak und als Lösungsmittel bei der Bearbeitung von Schuh- und Lederwerk (als Ersatz für Anilin und Nitrobenzol) verwandt und ist auch ein gutes Mittel zum Abwehren von Fliegen.

Die Produktion von Furfurol ist im Jahre 1927 bedeutend über die vorjährige Produktion gestiegen. Ferner wurde im Jahre 1927 über die Produktion verschiedener Derivate berichtet, wie Brenzschleimsäure und Furanalkohol.

Aethylenglykol und Derivate. Das Aethylenglykol ist vor einigen Jahren auf den Markt gekommen und ist jetzt ein wichtiger Vertreter der aliphatischen Chemikalien geworden. Hauptsächlich wird es zur Herstellung von frostbeständigen Dynamiten verwandt. Der amerikanische Verbrauch von Aethylenglykol in der Dynamitindustrie ist für das Jahr 1927 von privater Seite auf 9 Millionen lbs. geschätzt worden. Ein anderer wichtiger Verwendungszweck ist der als Frostschutzmittel in Automobilkühlern. Eine Reihe von Aethern des Glykols findet als Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke Verwendung.

Tetraäthylblei. Die Produktion dieser als Antiklopfmittel in Automobilmotoren verwandten Verbindung ist im Jahre 1927 beträchtlich gestiegen. Produktionszahlen werden jedoch nicht veröffentlicht, da die gesamte amerikanische Produktion von einem einzigen Unternehmen stammt.

Riechstoffe. Die Produktion von Vanillin belief sich im vergangenen Jahre auf 0,30 Millionen lbs. und hat damit im Vergleich zum Jahre 1926 um 0,06 Millionen lbs. abgenommen. Ebenso ist die Produktion von Heliotropin im letzten Jahre zurückgegangen. Einzelheiten können jedoch für 1927 nicht veröffentlicht werden; im Jahre 1926 wurden in den Vereinigten Staaten 22 800 lbs. produziert. Das Jonon weist im vergangenen Jahre eine erhebliche Produktionssteigerung auf, und war von 20 500 lbs. im Jahre 1926 auf 32 000 lbs. im Jahre 1927. Der Absatz betrug im Jahre 1927 28 500 lbs. im Werte von 0,13 Millionen $.

Acetin (Mono) und Triacetin, das in der Parfümerieindustrie als Fixiermittel verwandt wird, zeigen beide im Jahre 1927 eine abnehmende Produktion, Citronellol dagegen eine zunehmende; die Produktion des letzteren Riechstoffs betrug im Jahre 1927 7800 lbs. und der Absatz 7300 lbs. im Werte von 42 000 $. Rhodinol, von dem im Jahre 1927 2200 lbs. produziert und 1900 lbs. im Werte von 22 500 $ verkauft wurden, zeigt ebenfalls eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahre. Andere Riechstoffe, deren Produktion im Jahre 1927 zurückgegangen ist, sind Isoeugenol, Isomenthol, Terpineol und Terpinylacetat.

*

Unter den synthetischen organischen Chemikalien, über deren Produktion im Jahre 1927, aber nicht im Vorjahre berichtet wurde, befinden sich Butylstearat, Butyltartrat, Diäthylenglykol, Diäthylenglykolmonoäthyläther, Aethylchlorcarbonat, Aethylenglykolmonoätherätheracetat, Glykoldiacetat, Methylacetat, Propylenglykol und Paraldehyd U.S.P.

Die folgende Tabelle gibt die Produktion und den Absatz von nichtaus Teer gewonnenen synthetischen organischen Chemikalien wieder, soweit die Tariff Commission zur Veröffentlichung von Einzelangaben berechtigt war:

Warenbezeichnung	Zahl der Produzent.	Absatz Menge 1000 lbs.	Absatz Wert 1000 $	Preis per lb. c.	Produktion Menge 1000 lbs.
Amylacetat und sek. Amylacetat	16	1 678	459	—	2 421
Amylalkohol und sek. Amylalkohol	8				2 704
Butylacetat (normal u. sekund.)	11	13 566	2 797	21	26 304
Butylpropionat	5	1 720	535	31	1 732
Tetrachlorkohlenstoff	6	16 970	1 050	6	16 550
Essigester (85%)	14	36 506	3 910	11	49 203
Aethyläther U.S.P.	6	4 696	1 432	31	5 855
Aethylnitrit	4	33	25	76	34
Oenanthsäurethylester	4	4	8	176	5
Formaldehyd	4	24 597	2 257	9	29 920
Gallussäure	3				516
Geranylacetat	5				1,2
Hexamethylentetramin	3				1 315
Jodoform	3				16
Jonon	5	29	133	466	32
Isoamylbutyrat	7	9	11	121	10
Isoamylisovalerianat	5				6
Isoeugenol	5	3	10	394	
Linalylacetat	5	0,4	3	665	0,5
Pyrogallol (Pyrogallussäure)	3	166	204	122	
Rhodinol	5	2	23	1 166	2
Terpinylacetat	4	11	12	106	11
Vanillin	6	316	2 071	655	301
Xanthate	4	4 567	489	11	4 701

Zum Schluß folgt noch eine Tabelle, die einen Vergleich zwischen der Produktion und der Einfuhr einiger wichtiger nicht aus Teer gewonnener organischer Chemikalien während der beiden letzten Jahre gestattet.

Warenbezeichnung	1926 Einfuhr 1000 lbs.[22])	1926 Einfuhr 1000 $	1926 Produktion 1000 lbs.	1927 Einfuhr 1000 lbs.[22])	1927 Einfuhr 1000 $	1927 Produktion 1000 lbs.
Acetaldehyd	95	13	—	—	[23])	—
Paracetaldehyd	61	11	—	21	4	—
Aldehydammoniak	0,4	0,1	—	0,2	[23])	—
Chloralhydrat	—	—	—	0,3	0,1	—
Formaldehydlös. (nicht üb. 40%)	0,4	0,4	31 953	1	[23])	29 920
Hexamethylentetramin	23	10	1 495	3	2	1 315

[22]) Soweit nicht anders angegeben.
[23]) Unter 100 $.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	1926 Einfuhr 1000 lbs.[22])	1926 Einfuhr 1000 $	1926 Produktion 1000 lbs.	1927 Einfuhr 1000 lbs.[22])	1927 Einfuhr 1000 $	1927 Produktion 1000 lbs.
Essig- oder Holzessigsäure: nicht üb. 65 Gewichts-%	6 027	289	—	6 767	350	—
über 65 Gew.-%	1 996	233	—	3 785	454	—
Ameisensäure	2 315	164	—	3 215	231	—
Gallussäure	—	—	574	—	—	516
Milchsäure, 55 Gewichts-% und darüber	195	59	—	202	64	—
Oxalsäure	1 583	72	—	1 844	99	—
Pyrogallussäure	—	—	190	—	—	—
Butylalkohol	205	33	—	32	6	—
Methanol (1000 Gall.)	755	346	—	1 714	718	—
Tetrachlorkohlenstoff	0,1	[23])	18 999	—	—	16 550
Chloroform	—	[23])	1 910	—	[23])	—
Glycerophosphorsäure, Salze u. Verbindungen	62	50	—	50	56	—
Aether- und Ester mit nicht über 10% Alkohol: Aethyläther U. S. P.	—	—	5 986	—	[23])	5 855
Aethylchlorid	—	—	—	1	1	—
Amylacetat	5	3	2 702	0,3	0,2	2 421
Essigester	1	0,1	43 661	4	0,4	49 203
Andere, n. b. g. üb. 20% u. nicht üb. 50% Alkohol	284	78	—	5 789	846	—
	—	[23])	—	—	[23])	—
Tetrachloräthan	33	2	—	73	4	—
Trichloräthylen	—	[23])	—	3	0,2	—
Harnstoff	378	30	—	814	52	—
Thymol	19	47	—	18	40	—
Vanillin	0,2	1	357	3	21	301

[22]) Soweit nicht anders angegeben.
[23]) Unter 100 $.

(3930)

Die Zollwünsche der chemischen Industrie in Britisch-Indien.

Die Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlicht einen Bericht über eine kürzlich vor dem indischen Tarifamt in Bombay stattgefundene Verhandlung über die beantragte Erhöhung der Einfuhrzölle für verschiedene Schwerchemikalien. Der Antrag betraf die folgenden elf Schwerchemikalien: Schwefel-, Salz- und Salpetersäure, Magnesium- und Eisensulfat, Kalialaun, Aluminiumsulfat, Schwefelnatrium, Zinkchlorid, Kupfersulfat und Glaubersalz.

Von seiten der Dharamsi Morarji Chemical Co. wurden die folgenden Erklärungen abgegeben:

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1919 gegründet und nahm im Jahre 1922 die Fabrikation auf. Die Firma stellt technische Säuren, Chemikalien, Feinchemikalien, Düngemittel usw. her. Nach den Angaben der Firma hat diese hauptsächlich unter dem Vorurteil der indischen Käufer gegen die Erzeugnisse der Gesellschaft zu leiden; die indischen Käufer wären der Ansicht, daß die ausländischen Produzenten, die ihre Erzeugnisse seit langen Jahren herstellen, auch die besten Qualitäten liefern. Zudem zweifelten die Verbraucher an der gleichbleibenden Qualität der einheimischen Erzeugnisse.

Schwefel, der zollfrei eingeführt wird, wird aus dem Auslande bezogen; Salz wird von den Salzwerken bei Bombay geliefert; Bauxit wird aus den Gruben in den Zentralprovinzen und Magnesit aus den Gruben in Mysore bezogen.

Hinsichtlich der Absatzverhältnisse für die chemischen Erzeugnisse der Gesellschaft gab diese an, daß nur der Absatz von Säuren der gegenwärtigen Nachfrage entspreche; in allen anderen Fällen sei die Nachfrage viel größer als die gesamte indische Produktion. Für Säuren wird der Bedarf steigen, sobald neue Industrien gegründet und die bestehenden entwickelt werden; die Produktionskapazität ist viel größer als die bestehende Nachfrage. Die wichtigsten Absatzgebiete der Gesellschaft sind Bombay, Ahmedabad, Karachi, Nagpur, Bangalore, Delhi und andere wichtige Städte Britisch-Indiens.

Eine Ausfuhr von Chemikalien wäre möglich nach Japan, Birma, Java, China, Persien und Afrika, da die Arbeitskräfte und einige Rohstoffe in Britisch-Indien billiger sind als in den westlichen Ländern und die Entfernung der genannten Länder von Britisch-Indien geringer ist als die Entfernung von Europa.

Die ausländische Konkurrenz sei in Britisch-Indien ein wichtiger Faktor, mit dem die Produzenten sehr zu rechnen hätten. Der Hauptunterschied der Fabrikationsbedingungen liege darin, daß die Fabriken in den Konkurrenzländern auf die Massenfabrikation eingestellt sind, während die Dharamsi-Gesellschaft nur in geringeren Mengen produziert und infolgedessen mit höheren Produktionskosten zu rechnen hat. Angesichts der Konkurrenz von seiten der großen europäischen Chemiekonzerne ist ein Weiterbestand der indischen chemischen Industrie unmöglich, wenn der letzteren nicht jeder gesetzliche Schutz durch die Regierung gewährt wird. Ohne diesen Schutz könne sich die einheimische Industrie nicht entwickeln, zumindest nicht in dem Tempo, das im Interesse des Landes wünschenswert erscheine. In etwa zwanzig Jahren, könne man rechnen, würde die inländische Industrie ohne Schutz der ausländischen Konkurrenz standhalten können.

Zum Schutze der inländischen chemischen Industrie schlägt die Dharamsi-Gesellschaft die folgenden Schritte vor: 1. ein Einfuhrverbot für alle Erzeugnisse, die in Britisch-Indien hergestellt werden; 2. hohe Einfuhrzölle für Chemikalien; 3. Begünstigung der inländischen Industrie durch Gewährung von Prämien und langfristigen Anleihen an Unternehmer, die sich ernstlich um die Förderung der Industrie bemühen; 4. ein Ausfuhrverbot oder hohe Ausfuhrzölle für alle inländischen Rohstoffe; 5. Uebergabe der Herstellung von Sprengstoffen, die gegenwärtig in staatlichen Fabriken unter hohen Kosten produziert werden, an indische Firmen und 6. Herstellung von Alkoholen durch private Unternehmer.

Ueber die Lage der Magnesiumchloridindustrie gab der Vertreter der Pioneer Magnesia Works die folgenden Erklärungen ab:

Die indische Magnesiumchloridindustrie würde durch die unlautere Konkurrenz und die Preispolitik eines ausländischen Syndikats sehr bedroht. Wenn der indischen Industrie Frachterleichterungen gewährt werden würden, wäre eine Ausfuhr von Magnesiumchlorid aus Britisch-Indien möglich. Gegen die ausländische Konkurrenz müsse die einheimische Industrie geschützt werden. Der Verbrauch von Magnesiumchlorid betrage gegenwärtig in Britisch-Indien annähernd 4000 t pro Jahr, von denen 3000 t aus dem Auslande eingeführt und 1000 t im Inlande hergestellt werden.

Von seiten eines Importeurs wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß das in Britisch-Indien hergestellte Magnesiumchlorid aus Ablaugen der Salzfabrikation gewonnen werde und von dunklem Aussehen sei und die inländischen Verbraucher infolgedessen das reinere ausländische Produkt vorziehen. Zudem wäre die indische Magnesiumchloridindustrie nicht in der Lage, den gesamten einheimischen Bedarf an Magnesiumchlorid zu decken; aus diesem Grunde habe sie keinen Anspruch auf Zollschutz. (305)

Digitized by Google

Außenhandel Chinas mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr †).

(Fortsetzung zu Nr. 51/52).

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
607	Aetherische Oele	.	323	.	259
	Aetherische Oele, insges.	.	329	.	259
	Hongkong	.	11	.	19
	Franz.-Indo-China	.	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	1	.	3
	Niederl.-Indien	.	34	.	28
	Britisch-Indien	.	19	.	18
	Großbritannien	.	74	.	50
	Deutschland	.	58	.	42
	Niederlande	.	43	.	36
	Belgien	.	1	.	1
	Frankreich	.	54	.	24
	Italien	.	2	.	18
	Korea	.	.	.	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	13	.	9
	Philippinen	.	.	.	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	11	.	2
	Australien, Neuseeland usw.	.	2	.	2
615	Leinöl Imp. Gallons	138 817	164	88 993	125
	Leinöl, insges. Imp. Gallons	141 003	166	90 373	128
	Hongkong	5 770	7	4 825	6
	Franz.-Indo-China	57	0	64	0
	Singapore, Straits usw.	31	0	.	.
	Niederl.-Indien	58	0	.	.
	Großbritannien	103 165	120	64 980	93
	Dänemark	.	.	604	1
	Deutschland	1 176	1	1 033	1
	Niederlande	2 507	3	3 722	4
	Belgien	.	.	388	0
	Frankreich	6 445	6	60	0
	Rußland, via Pac. Küste	108	0	.	.
	Korea	152	0	200	0
	Japan (einschließlich Formosa)	19 828	22	10 156	12
	Philippinen	25	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	1 681	2	4 341	7
621	Toilettenseife	.	1 814	.	1 787
	Toilettenseife, insges.	.	1 835	.	1 800
	Hongkong	.	89	.	116
	Macao	.	1	.	0
	Franz.-Indo-China	.	17	.	11
	Siam	.	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	1	.	1
	Niederl.-Indien	.	0	.	1
	Britisch-Indien	.	3	.	4
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	.	0	.	.
	Großbritannien	.	241	.	75
	Dänemark	.	2	.	1
	Deutschland	.	49	.	22
	Niederlande	.	2	.	2
	Belgien	.	4	.	13
	Frankreich	.	268	.	320
	Italien	.	19	.	13
	Rußland, via Pac. Küste	.	17	.	13
	Korea	.	21	.	28
	Japan (einschließlich Formosa)	.	851	.	983
	Philippinen	.	1	.	4
	Canada	.	0	.	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	243	.	187
622	Stearin	21 379	427	4 480	94
	Stearin, insges.	21 485	429	6 279	133
	Hongkong	104	2	73	1
	Franz.-Indo-China	147	2	1	0
	Großbritannien	918	20	922	22
	Deutschland	791	18	277	5
	Niederlande	8 158	185	4 033	82
	Belgien	101	2	602	13
	Frankreich	.	.	134	3
	Japan (einschließlich Formosa)	7 992	118	154	2
	Philippinen	.	.	8	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	3 274	79	75	1
623	Mineral. Terpentin Imp. Gallons	95 870	51	64 010	31
624	Pflanzl. Terpentin Imp. Gallons	13 175	22	10 919	19
	Mineral. und pflanzlich. Terpentin, insges. Imp. Gallons	112 059	80	75 154	51
	Hongkong	1 774	1	3 897	3
	Franz.-Indo-China	527	1	508	1
	Singapore, Straits usw.	8	0	.	.
	Niederl.-Indien	62 259	32	45 717	19
	Britisch-Indien	2 750	5	2 750	5
	Großbritannien	670	1	165	0
	Schweden	244	0	.	.
	Dänemark	.	.	82	0
	Deutschland	31	.	10	0
	Belgien	.	.	391	1
	Frankreich	167	0	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	4 828	4	2 167	1
	Philippinen	80	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika einschl. Hawaii)	38 721	33	19 467	17
625	Bienenwachs, gelbes	309	12	329	15
627	Pflanzenwachs	4 292	85	2 257	67
	Bienenwachs, gelbes und Pflanzenwachs, insges.	4 829	101	2 626	84
	Hongkong	2 695	48	1 104	39
	Macao	8	0	2	0
	Franz.-Indo-China	69	3	18	1
	Niederl.-Indien	5	0	.	.
	Britisch-Indien	3	0	.	.
	Großbritannien	.	.	.	0
	Deutschland	.	.	32	1
	Korea	13	0	9	0
	Japan (einschließlich Formosa)	2 010	47	1 452	41
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	26	1	9	1
626	Paraffinwachs	589 654	6 992	331 273	3 909
	Paraffinwachs, insges.	590 890	7 006	331 463	3 912
	Hongkong	67 953	813	124 895	1 331
	Macao	2 649	31	448	4
	Franz.-Indo-China	5 348	68	619	7
	Siam	.	.	232	2
	Singapore, Straits usw.	840	8	.	.
	Niederl.-Indien	193 649	2 243	80 084	1 077
	Britisch-Indien	31 467	346	34 332	485
	Großbritannien	2 522	32	3 066	44
	Deutschland	1 250	11	.	.
	Belgien	.	.	1	0
	Rußland, via Pac. Küste	80	1	70	1
	Korea	440	6	334	4
	Japan (einschließlich Formosa)	14 284	160	5 298	71
	Philippinen	.	.	4	0
	Canada	467	4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	269 941	3 278	82 080	879

†) Die Gesamteinfuhrangaben bei den Einzelpositionen sind die des chinesischen Spezialhandels; dagegen ist in den Angaben mit Herkunftsländern z. T. auch Durchfuhrware mitenthalten.

*) 1 Picul = 60,45 kg; 1 Imp. Gallone = 4,546 lit.

**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert n 1000 Hk. Tls.
687	Holzkohle	50 233	118	57 168	146
	Holzkohle, insges.	50 233	118	57 170	146
	Hongkong	2 378	5	16 530	40
	Macao	2 663	13	2 070	8
	Franz.-Indo-China	13 092	21	2 465	5
	Siam	3 977	7	3 977	9
	Singapore, Straits usw.	580	1	500	1
	Niederl.-Indien	46	0	.	.
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	374	0	343	0
	Korea	23 871	57	27 865	68
	Japan (einschließlich Formosa)	3 252	11	3 420	12
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	.	.	0
693	Pech	180 234	352	55 840	64
694	Kohlenteer	11 883	68	12 043	35
	Pech und Kohlenteer, insges.	192 123	421	68 127	101
	Hongkong	3 161	10	3 870	11
	Macao	279	1	72	0
	Franz. Indo-China	230	1	96	0
	Singapore, Straits usw.	.	0	.	.
	Britisch-Indien	.	.	5	0
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	15	0	.	.
	Großbritannien	1 392	6	34	0
	Deutschland	981	3	10	0
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	7	0	.	.
	Korea	824	2	1 091	3
	Japan (einschließlich Formosa)	47 557	93	54 839	64
	Philippinen	2	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	137 675	304	8 110	20
	Sicherheitszündhölzer und andere:				
747	Kleine Zündhölzer, in Schachteln nicht über 2: 1 3/8 : 5/8 Zoll Gros	938 478	355	1 749 174	595
748	Große Zündhölzer, in Schachteln, n. über 2½: 1 1/2 : 3/4 Zoll Gros	2 729 670	1 089	4 275 918	1 855
749	Zündhölzer in Schachteln größer als die unter and. Nr. 748 angegebenen Gros	34 982	10	738	1
	Zündhölzer, insges. Gros	3 764 510	1 489	6 125 755	2 500
	Hongkong	726 120	326	2 638 397	1 136
	Macao	23 087	9	196 249	88
	Franz. Indo-China	25 352	10	12 350	4
	Siam	.	.	4 500	1
	Singapore, Straits usw.	47 450	18	.	.
	Brit.-Indien	20 353	26	30 692	36
	Großbritannien	385	1	135	0
	Norwegen	14	0	.	.
	Schweden	785 607	262	1 134 284	406
	Deutschland	43 450	94	157 100	72
	Italien	246 504	78	266 500	101
	Rußland, Europ. Küste	500	0	.	.
	Korea	93 388	41	112 323	50
	Japan (einschließlich Formosa)	1 752 286	618	1 573 225	600
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	14	0	.	.
	Materialien für die Zündholzfabrikation:				
750	Chlorsaures Kali	70 141	744	62 033	768
751	Schmirgel u. Glaspulver	11 077	42	7 828	33
752	Phosphor (m. Ausnahme von weißem od. gelbem)	3 283	212	3 015	213
753	Holzfurniere	86 240	349	113 700	484
754	Holzdraht	121 751	397	129 228	450
755	Materialien für d. Zündholzfabrikation a. n. g.	23 933	215	32 049	308
	Materialien für d. Zündholzfabrikation, insges.	316 992	1 990	348 140	2 267
	Hongkong	5 477	77	53 314	265
	Franz. Indo-China	59	1	.	.
	Siam	.	.	1 806	17
	Großbritannien	1 366	17	961	13
	Norwegen	.	.	168	2
	Schweden	165	1	336	4
	Deutschland	48 282	611	40 663	657
	Niederlande	586	5	1 092	14
	Belgien	.	.	252	2
	Luxemburg	17	0	420	4
	Frankreich	75	3	150	11
	Italien	.	1	10	0
	Korea	17 173	41	15 732	33
	Japan (einschließlich Formosa)	243 703	1 227	233 173	1 239
	Canada	84	1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	5	0	63	1
756	Zündhölzer a. n. g. Gros	24 178	9	5 351	3
	Zündhölzer a. n. g. insges. Gros	24 178	9	5 351	3
	Japan (einschließlich Formosa)	24 178	9	5 351	3
760	Schmirgelleinen, in Tafeln, nicht über 144 Quadrat-Zoll Rieß	10 957	126	7 575	96
769	Sandpapier, in Tafeln nicht über 144 Quadrat-Zoll Rieß	18 053	57	10 567	37
	Schmirgelleinen u. Sandpapier, insges. Rieß	29 297	184	18 152	134
	Hongkong	829	4	1 005	5
	Macao	4	0	.	.
	Franz.-Indo-China	16	0	46	0
	Singapore, Straits usw.	68	0	8	0
	Niederl.-Indien	11	0	8	0
	Großbritannien	6 692	91	5 354	80
	Deutschland	17 486	64	7 861	27
	Niederlande	238	1	150	1
	Belgien	100	0	.	.
	Frankreich	.	.	16	0
	Italien	20	0	.	.
	Korea	.	.	7	0
	Japan (einschließlich Formosa	3 831	22	3 681	19
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	2	0	16	0
761	Leim (ausschl. Fischleim)	29 926	600	24 183	559
762	Abfall-Leim	3 567	82	1 410	32
763	Fischleim	15	1	51	3
	Leim (Pos. 761/763): insgesamt	34 048	694	26 578	615
	Hongkong	1 257	24	2 058	44
	Franz. Indo-China	423	7	184	3
	Siam	366	5	.	.
	Singapore, Straits usw.	182	2	.	.
	Niederl.-Indien	.	.	1	1
	Britisch-Indien	.	.	20	0
	Großbritannien	8 737	135	4 886	96
	Deutschland	3 550	55	1 549	27
	Niederlande	587	7	211	3
	Belgien	389	6	277	4
	Frankreich	186	2	.	.
	Italien	84	1	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	74	1
	Korea	11	0	12	0
	Japan (einschließlich Formosa)	17 395	422	16 870	418
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	881	21	436	13

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
764	Tinten (ausschl. Druckerschwärze)	.	101	.	150
	Tinten (auschl. Druckerschwärze), insgesamt	.	101	.	151
	Hongkong	.	1	.	2
	Macao	.	.	.	0
	Franz. Indo-China	.	0	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	.	.	0
	Britisch-Indien	.	1	.	0
	Großbritannien	.	22	.	24
	Deutschland	.	3	.	1
	Niederlande	.	0	.	.
	Frankreich	.	1	.	0
	Rußland, via Pac. Küste	.	0	.	.
	Korea	.	1	.	1
	Japan (einschließlich Formosa)	.	40	.	64
	Philippinen	.	.	.	0
	Canada	.	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	30	.	55
770	Schwefel	64 635	207	48 047	162
	Schwefel, insgesamt	64 635	207	48 047	162
	Hongkong	1 779	5	5 126	20
	Franz. Indo-China	.	.	5	0
	Großbritannien	4	0	.	.
	Deutschland	4	0	1	0
	Korea	3 695	11	1	0
	Japan (einschließlich Formosa)	59 151	190	42 914	141
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	2	0	.	.
777	Waffen u. Munition für Kriegszwecke	.	2 120	.	6 880
	Waffen u. Munition für Kriegszwecke, insges.	.	2 200	.	6 897
	Hongkong	.	131	.	353
	Franz. Indo-China	.	166	.	19
	Großbritannien	.	84	.	42
	Norwegen	.	.	.	2 071
	Schweden	.	66	.	12
	Deutschland	.	1 261	.	3 586
	Niederlande	.	.	.	83
	Belgien	.	0	.	64
	Frankreich	.	65	.	3
	Italien	.	4	.	23
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	.	2
	Korea	.	0	.	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	368	.	561
	Philippinen	.	19	.	.
	Canada	.	0	.	30
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	31	.	43
778	Waffen und Munition für Sportzwecke	.	143	.	71
	Waffen und Munition für Sportzwecke, insges.	.	147	.	79
	Hongkong	.	2	.	6
	Franz. Indo-China	.	5	.	0
	Britisch-Indien	.	.	.	1
	Großbritannien	.	34	.	36
	Norwegen	.	.	.	1
	Schweden	.	66	.	.
	Deutschland	.	16	.	10
	Belgien	.	14	.	1
	Frankreich	.	1	.	1
	Korea	.	1	.	0
	Japan (einschließlich Formosa)	.	45	.	15
	Philippinen	.	8	.	0
	Canada	.	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	18	.	4
786	Celluloid	.	274	.	245
	Celluloid, insgesamt	.	279	.	248
	Hongkong	.	1	.	2
	Franz. Indo-China	.	.	.	0
	Großbritannien	.	1	.	1
	Finnland	.	1	.	.
	Deutschland	.	70	.	27
	Niederlande	.	6	.	13
	Belgien	.	.	.	2
	Frankreich	.	1	.	4
	Schweiz	.	1	.	.
	Italien	.	2	.	1
	Rußland, via Pac. Küste	.	3	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	.	189	.	190
	Philippinen	.	.	.	0
	Canada	.	.	.	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	1	.	3
804	Sprengstoffe für industrielle Zwecke	.	339	.	622
	Sprengstoffe für industrielle Zwecke, insges.	.	339	.	623
	Hongkong	.	12	.	21
	Franz. Indo-China	.	5	.	16
	Großbritannien	.	0	.	64
	Deutschland	.	92	.	150
	Niederlande	.	.	.	19
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	.	1
	Korea	.	1	.	3
	Japan (einschließlich Formosa)	.	225	.	346
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	2	.	.
837	Parfümerien und Kosmetika (einschl. Gesicht-Puder und Creme)	.	3 559	.	3 292
	Parfümerien und Kosmetika (einschl. Gesichtspuder u. Creme), insges.	.	3 601	.	3 337
	Hongkong	.	1 354	.	1 249
	Macao	.	4	.	1
	Franz. Indo-China	.	7	.	2
	Siam	.	0	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	2	.	2
	Niederl.-Indien	.	0	.	0
	Britisch-Indien	.	1	.	7
	Großbritannien	.	203	.	155
	Norwegen	.	.	.	0
	Deutschland	.	108	.	62
	Niederlande	.	15	.	23
	Belgien	.	3	.	2
	Frankreich	.	495	.	397
	Italien	.	.	.	1
	Rußland, via Pac. Küste	.	1	.	3
	Korea	.	22	.	24
	Japan (einschließlich Formosa)	.	927	.	979
	Philippinen	.	1	.	2
	Canada	.	4	.	14
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	449	.	406

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (4085)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Die Herstellung von Knallkorken.

Im „Reichsgesetzbl." Teil I vom 11. Januar 1929 ist eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. Dezember 1928 über die Herstellung von Knallkorken veröffentlicht.

Die Verordnung, welche am 1. Februar 1929 in Kraft tritt, enthält Bestimmungen über die Beschaffenheit der Körper und des Knallsatzes, über das Einfüllen des Knallsatzes, über die Verpackung der Knallkorke, die Beschaffenheit der Arbeitsräume und die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern. (269)

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925.

Der in Nr. II, 3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II, 3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz wird mit Wirkung vom 12. Januar 1929 von 6½ auf 6 vom Hundert ermäßigt.

Berlin, den 11. Januar 1929. (268)

Aenderung der Apothekenbetriebsordnung.

Im „Reichsanzeiger" vom 14. Januar 1929 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. 1. 1929 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

Hinter § 33 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 (Min.-Bl. f. Medizinalangel. S. 64) wird ein § 33a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Salvarsanpräparate dürfen von den Apotheken nur in den aus dem Großhandel bezogenen abgabefertigen Packungen verabfolgt werden. Es dürfen aber solche Salvarsanlösungen unter Verwendung von Glycerin hergestellt und abgegeben werden, die nach ausdrücklicher ärztlicher Verordnung zur Aufpinselung oder Auftragung in kleinen Mengen auf die Haut oder Schleimhaut des menschlichen Körpers bestimmt sind. (313)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Das Moskauer Protokoll.

In der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR.", Nr. 24, gibt Dr. A. Rapoport „eine umfassende Uebersicht" über das Moskauer Protokoll, der wir folgende Abschnitte über den Außenhandel entnehmen:

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß die überwiegende Zahl der Bestimmungen des „Moskauer Protokolls", die auch inhaltlich die wichtigsten sind, auf dem Gebiete des Wirtschaftsverkehrs getroffen werden mußten. Der Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Staaten ist ja der Zweck des Vertrages, und die Handhabung der geschriebenen Normen stößt gerade hier auf die größten Schwierigkeiten, weil die täglichen Fragen des Wirtschaftslebens sich nicht ohne weiteres unter Rechtsnormen subsumieren lassen.

Am eingehendsten sind von den Wirtschaftsfragen diejenigen behandelt worden, welche mit der Ein- und Ausfuhr von Waren verbunden sind. Eine besondere Anlage 5 zum Protokoll beschäftigt sich mit dem Zollverfahren. Von den hierüber getroffenen beiderseitigen Feststellungen verdienen die folgenden besondere Beachtung: 1. Die zuständigen Behörden des einen Landes werden etwaige Beschwerden der Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane des anderen Landes in Zollsachen mit voller Aufmerksamkeit prüfen. 2. Bei der Einlagerung von Waren unter zollamtlicher Aufsicht (Artikel 21 des Wirtschaftsabkommens) soll die amtliche Besichtigung des Inhalts von Packstücken grundsätzlich nur zu Zollzwecken und in Gegenwart des Verfügungsberechtigten stattfinden. Es ist dabei den Wünschen über die Art der Oeffnung und Probeentnahme wenn irgend möglich Rechnung zu tragen, insbesondere jede Beschädigung der Ware zu vermeiden, die ihre spätere Verwertung beeinträchtigen würde. 3. Die beiderseitigen Zollbehörden werden auf Anfragen der Angehörigen des anderen Landes nach Möglichkeit unverbindliche Auskünfte über die anzuwendenden Zollförmlichkeiten erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß aus diesen Auskünften keinerlei Rechte hergeleitet werden können. 4. Unter den in Artikel 29 des Wirtschaftsabkommens erwähnten, von Ein- und Ausgangsabgaben befreiten Reklamen sind auch geringwertige Gegenstände, die durch die Anbringung des Namens der Firma oder deren Fabrikzeichen als Reklame gekennzeichnet sind, zu verstehen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Gegenstände handelt, welche die versendende Firma gewerbsmäßig zu Verkaufszwecken herstellt. 5. In Erläuterung des Artikel 31 des Wirtschaftsabkommens, welcher die Zollfreiheit für Instrumente, Werkzeuge und Gerätschaften unter der Bedingung der Wiederausfuhr gewährt, ist bestimmt worden, daß von der Bedingung der Wiederausfuhr abgesehen wird, falls der Nachweis erbracht wird, daß die Instrumente usw. bei der Arbeit verbraucht oder sonst untergegangen sind.

Von praktischer Wichtigkeit für die deutsche Wirtschaft sind die in den Kommissionssitzungen von der Delegation der UdSSR. zur Kenntnis gebrachten Bestimmungen über die Einfuhr von Mustern für Medikamente, chemische Produkte und photographisches Zubehör. Danach werden all diese Muster lizenz- und zollfrei zugelassen, wenn sie an staatliche Heil- und Sanitäts-Institute bzw. an staatliche Institutionen und kooperative Organisationen gerichtet sind, wobei die Mengen je nach Art der Medikamente von 10 bis 30 g bei Flüssigkeiten schwanken.

Mit der Ein- und Ausfuhr von Waren auf das engste verknüpft sind die Fragen der Ein- und Ausfuhrverbote. Hierzu sind dem Protokoll Verzeichnisse über die zurzeit in jedem der beiden Länder geltenden Ein- und Ausfuhrverbote angehängt worden (Anlage IVa bis d), wobei vereinbart worden ist, daß jede der beiden Regierungen der anderen Regierung eintretende Aenderungen der Ein- und Ausfuhrverbote möglichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf diplomatischem Wege mitteilen wird. (287)

Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

Die vor einiger Zeit (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, Seite 1236) angekündigte, mehr ins einzelne gehende Instruktion über die Behandlung deutscher Sachlieferungen liegt nunmehr im „Bull. Douanier" vom 4. 1. 1929 vor. Danach hat der französische Importeur eine beglaubigte Kopie des mit dem deutschen Lieferanten geschlossenen Kontraktes der Direction des Accords Commerciaux zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Kontrakt ist zusammen mit 3 anderen Kopien und dem Original an den „Service des Prestations en Nature" im Finanzministerium zu schicken und gelangt von da aus an die Reparationskommission. Nach Vergleichung mit dem Kontrakt genehmigt der „Service" das vom französischen Importeur nach Muster ausgefertigte Zulassungszeugnis (certificat d'admissibilité). Das mit der Aufschrift „Primata" versehene Exemplar dieses Zeugnisses schickt der Importeur dem deutschen Lieferanten, der es seinerseits dem Frachtbrief beifügt. Der Frachtbrief muß die Nummern des Kontraktes und des Zulassungszeugnisses enthalten. Auch die Deklarationen müssen sich auf Kontrakt und Zulassungszeugnis beziehen. (283)

Einfuhr von deutschem Jagdpulver in das belgische Kongogebiet.

Auf eine Anfrage über die Bestimmungen bezüglich der Einfuhr deutschen Jagdpulvers nach dem belgischen Kongogebiet erfolgte nach einer halbamtlichen Meldung seitens der belgischen Regierung die Mitteilung, daß nur die im Kongogebiet ansässigen Unternehmungen Einfuhrbewilligungen für deutsches Jagdpulver erhalten könnten, daß das Pulver für Rechnung dieser Firmen abgesandt werden und sich in bestimmt begrenzten Mengen halten müsse. (296)

Befreiung deutscher Sachlieferungen von der Umsatzsteuer in Französisch-Indochina.

Deutsche Sachlieferungen nach Indochina, die für Arbeiten von öffentlichem Interesse bestimmt sind, sind durch Dekret vom 3. Januar 1929 von der 2%igen Wert-Umsatzsteuer befreit. („J. Off." vom 8. 1. 29.) (261)

Ausland.

Gegen den Schmuggelhandel mit Rauschgiften.

„Frankf. Ztg." schreibt: „Die Opiumkommission des Völkerbundes, die demnächst zusammentritt, wird u. a. über einen neuen Vorschlag zu beraten haben zur Bekämpfung des Schmuggelhandels mit Rauschgiften. Das Projekt verlangt im wesentlichen, daß die Staaten sozusagen budgetmäßig für eine bestimmte Zeit zum voraus ihren gesetzlichen Anspruch auf Betäubungsmittel zu medizinischen Zwecken anmelden mit der Angabe der Länder, in denen sie die Ankäufe machen wollen. Damit soll erreicht werden, daß die

Digitized by Google

Regierungen der Betäubungsmittel fabrizierenden Staaten zum voraus genau wissen, in welchem Umfange solche für eine bestimmte Zeit hergestellt werden sollen, wodurch sie ein Mittel in die Hand bekommen würden, um die in den Konventionen vom Haag von 1912 und von Genf von 1925 vorgeschriebene Beschränkung der Fabrikation von Rauschgiften auch praktisch durchführen zu können. Der Vorschlag ist zweifellos realisierbarer als die Kontingentierung der Fabrikation, da er die Freiheit des Käufers, sein Bezugsland zu wählen, nicht einschränkt; seine Durchführung dürfte aber gleichwohl auf mancherlei nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten stoßen. Das Projekt stammt von dem früheren Völkerbundsbeamten Blanco, der das amerikanische Antiopiumbüro in Genf leitet, und ist vom amerikanischen Staatssekretariat durch Vermittlung der holländischen Regierung dem Völkerbundssekretariat eingereicht worden." (292)

Frankreich. **Steuerfreiheit für Glucose zu gewerblicher Verwendung.** Durch Dekret vom 3. Januar 1929 werden laut „J. Off." vom 6. Januar 1929 der Liste der Produkte, zu deren Herstellung gemäß dem Dekret vom 5. April 1911 Glucose steuerfrei verwendet werden darf, hinzugefügt: 1. Acetylarsan; die Vergällung ist durch die Verarbeitung, die in Gegenwart eines Steuerbeamten erfolgen muß, gegeben; 2. Produkte für die Lederappretur; Vergällung der Glucose erfolgt durch Zustaz von so viel Natriumsulfat, daß das vergällte Produkt 5 Gewichtsteile wasserfreies Natriumsulfat enthält. (285)

Belgien. **Weitergeltung des Gesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren.** Das Gesetz vom 25. Januar 1923, betreffend die Ein- und Ausfuhr und den Transit von Waren wird durch ein am 24. Dezember 1928 erlassenes Gesetz bis zum 31. Dezember 1929 verlängert. („Mon. Off." vom 8. 1. 29.) (263)

Schweden. **Aufnahme von Novonal ins Giftgesetz vorgeschlagen.** Veranlaßt durch eine Eingabe der kgl. Medizinaldirektion hatte sich das Handelsamt an das Schwedische Chemische Industriekontor bezüglich der Behandlung von Diäthylallylacetamid („Novonal") gewandt. Das Industriekontor empfiehlt nach „Meddelanden", die Aufnahme dieses Präparats in das zum Giftgesetz gehörende Verzeichnis I. (130)

Zollrückerstattungen. Veranlaßt durch Anfragen des Handelsamts hat sich das Schwedische Chemische Industriekontor in den „Meddelanden" bezüglich verschiedener Anträge auf Zollrückerstattung geäußert. Es wurde der Firma Svenska Blacking Companiet AB. in Örebro das Recht auf Zollrückerstattung für Aceton, der AB. Förenade Chokladfabrikerna in Stockholm für Zucker und Glucose, der Firma Aktiebolaget Keros in Södertälje für Glühstrümpfe, Magnesiaringe usw. zugebilligt. (129)

Tschechoslowakei. **Neue Zoll-Preisliste für Chemikalien.** Das Handelsministerium hat die interessierten Körperschaften verständigt, daß in nächster Zeit eine Revision des Verzeichnisses der durchschnittlichen Chemikalienpreise erfolgen werde, die den Zollbehörden zur Bewertung importierter Chemikalien dienen. Das Handelsministerium hat die Kammern ersucht, Anträge für die Zusammenstellung des neuen Verzeichnisses einzubringen. Das Ministerium wird dann eine Interessenten-Enquete einberufen. („Prag. Tagbl.") (294)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollermäßigung für Kalksalpeter.** „Dziennik Ust.", Nr. 1, bringt eine Verordnung vom 21. Dezember 1928, nach der der in Pos. 103, 3 des polnischen Zolltarifs genannte Kalksalpeter (salpetersaures Calcium) mit Genehmigung des Finanzministeriums vom Einfuhrzoll befreit werden kann, auch wenn er Ammonnitrat, jedoch nicht in höheren Mengen als bis zu 5%, enthält.

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 8. Januar, in Kraft getreten und gilt bis auf Abruf. (276)

Nachträgliche Anerkennung von Ursprungszeugnissen. Wir entnehmen dem „Dziennik Urzendowy Ministerstwa Skarbu": Nach einem Rundschreiben vom 21. September 1928, gerichtet an alle Zolldirektionen, das Zollinspektorat in Danzig sowie an alle Zollbehörden, wird vom Finanzministerium erläutert, daß die Bestimmungen betreffend die nachträgliche Anerkennung von Ursprungszeugnissen, die nach der Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung eingereicht wurden, sich auch auf Postsendungen beziehen, sofern solche Sendungen noch der behördlichen Kontrolle der Zoll- bzw. Postbehörden unterstehen, d. h. dem Adressaten noch nicht ausgehändigt wurden. (277)

Zolltarifentscheidungen. Der Sachverständigenrat beim Finanzministerium hat u. a. folgende Entschließungen gefaßt:

Zu Pos. 185. Kunstseidengarn, unbeständig gefärbt, wird nach Pos. 185, 3b des polnischen Zolltarifs verzollt.

Zu Pos. 98. Die Zollbehandlung von künstlichem Mischdünger unter der Bezeichnung „Nitrophoska" erfolgt nach Pos. 98, 4.

Zu Pos. 87. Gepulvertes Ebonit unterliegt einer Verzollung nach Pos. 87, 3.

Zu Pos. 103 bzw. 98. Die Verzollung von Norge-Salpeter mit einem Gehalt bis zu 5% Ammonsalpeter erfolgt nach Pos. 103, 3, mit einem Gehalt von mehr als 5% Ammonsalpeter nach Pos. 98, 4.

Zu Pos. 112. Spanische Fliegen, gepulvert, werden nach Pos. 112, 25c verzollt.

Zu Pos. 24. Die Verzollung von Nährmehl „Elesca" geschieht nach Pos. 24, 1. („Wiad. Przem. Chem.") (137)

Oesterreich. **Zusatzabkommen mit Jugoslawien.** Im „Bundesgesetzblatt" vom 9. Januar 1929 ist der Wortlaut des am 9. Juli 1928 in Wien unterzeichneten Zusatzabkommens zu dem österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag vom 3. September 1925 veröffentlicht. Die chemische Industrie interessieren folgende Angaben:

Die Tarifanlagen A und B des Handelsvertrages von 1925 werden u. a. wie folgt abgeändert:

Zu Anlage A.

(zum jugoslawischen Zolltarif).

Pos.	Warenbezeichnung	Vertragszoll in Golddinar je 100 kg
aus 126 aus Anm.	Natürliches Mineralwasser, ungesüßt, das in handelsüblichen Gefäßen eingeführt wird, ist nach Pos. 125, 1 zu verzollen.	
aus 214, 4	Kohlensäure, flüssig	12,50

Aus Anlage B.

(zum österreichischen Zolltarif).

Gestrichen werden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldkronen je 100 kg
aus 499	Säuren:	
	aus d) Schwefelsäure:	
	1) nicht rauchende	2,60
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen:	
	c), 3. Natriumsulfat (Glaubersalz, schwefelsaures Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,20
aus 502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:	
	c), 2. Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	4,50

Das Zusatzabkommen enthält außerdem die Bestimmung, daß die Rückzahlung der bei der Einfuhr von einem Zolle unterliegenden Mustern und Modellen oder von Umschließungen aller Art erlegten Zölle anläßlich der Wiederausfuhr spätestens einen Monat nach erfolgter Rückausfuhr bei allen Grenz- und Inlandzollämtern erfolgen wird, welche die hierzu nötigen Befugnisse besitzen.

Eine gleiche Frist gilt für die Freigabe der für derartige Zollzahlungen geleisteten Sicherstellung, doch kann die Freigabe nur bei jenem Zollamt verlangt werden, bei dem die Sicherstellung geleistet wurde.

Am 31. Dezember 1928 sind in Wien die Ratifikationsurkunden über das Zusatzabkommen ausgetauscht worden. Nach den Bestimmungen des Abkommens ist dieses am 10. Januar 1929 in Kraft getreten.

Das Abkommen gilt bis zum 30. Juni 1931 und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter. Gleichzeitig wird auch der Handelsvertrag von 1925 in dem Sinne abgeändert, daß für diesen Vertrag die gleichen Kündigungsbestimmungen gelten. (270)

Ungarn. **Vereinfachung der Zollabfertigung von Durchgangsgütern.** Nach Verordnung Nr. 173 051 des Finanzministers ist mit Wirkung vom 15. Januar 1929 bei durchgehenden vollen Waggonladungen keine Zolldeklaration mehr erforderlich. Der Frachtbrief mit Angabe der zu passierenden Grenzstationen ist ausreichend. („Budapesti Közlöny" vom 6. 1. 1929.) (239)

Digitized by Google

Lettland. **Zollrückerstattung für Casein.** „Vald. Vestn." vom 7. Januar 1929 veröffentlicht eine Verordnung des Zolldepartements Nr. 5, in der es heißt:

Der für Casein zur Herstellung von Furnieren bezahlte Einfuhrzoll ist den Unternehmungen, die Furniere herstellen, nach den in Pos. 87, 4 angeführten Sätzen bei der Ausfuhr von Furnieren zurückzuerstatten.

Der Einfuhrzoll für Casein wird entsprechend der Menge der auszuführenden Furniere zurückgezahlt, wobei auf jeden Quadratmeter dreifachen Furniers 112 g Casein gerechnet werden. Falls das auszuführende Furnier aus mehr als drei Schichten besteht, so wird die Caseinmenge für welche der Einfuhrzoll je Quadratmeter Furnier zurückzuzahlen ist, nach folgender Formel berechnet:

a) Furniere mit gerader Schichtenzahl: $112\ g \times \frac{n}{2}$,

b) Furniere mit ungerader Schichtenzahl: $112\ g \times \frac{n-1}{2}$,

wobei „n" die Anzahl der Schichten bedeutet.

Zollrückerstattungen erfolgen nur für solches Casein, das in der Zeit vom 1. September 1928 bis zum 1. Mai 1929 eingeführt worden ist.

Bei der Rückerstattung für Casein sind auch Einfuhrzollquittungen, die über Albumin ausgestellt sind, entgegenzunehmen. (310)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 18, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 12. Januar 1929, wird die Liste der nach Pos. 112, 10 Anmerkung zollfreien Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel und Saatbeizen, über die wir auf S. 439, 743, 943, Jahrgang 1928 der „Chem. Ind." berichteten, ergänzt durch folgende Präparate:

Mortaphis-Tabletten,
Pflanzenwohl,
Nicotinsulfat.

Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. (311)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 12, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. Januar 1929, werden folgende Produkte nach Pos. 112,9 b des Einfuhrzolltarifs (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt:

N. G. B. Antioxidant,
Stabilisator.

Die Verordnung ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (309)

Finnland. **Branntweinkontrolle.** Der finnische Staatsrat hat unter dem 1. Dezember 1928 neue Bestimmungen betreffend die Regelung und Beaufsichtigung der Herstellung, Einfuhr und des Vertriebs vergällter akoholhaltiger Stoffe erlassen, durch welche der Verkauf alkoholhaltiger Stoffe weiter verschärft wird. Insbesondere soll der Verkauf von zu Brenn-, Beleuchtungs- und Reinigungszwecken bestimmtem Alkohol, der nicht in besonders wirksamer Weise vergällt worden ist und sich schon in der Farbe von anderem, zu den gleichen Zwecken vergälltem Alkohol unterscheidet, nur auf Grund von Einkaufsscheinen erfolgen, die von der Polizeibehörde des Wohnsitzes des Käufers auszustellen sind. Denaturierte alkoholhaltige Stoffe werden von dem Staatlichen Alkoholvertrieb aus dem Auslande eingeführt. Lackfirnisse und Politur sowie andere wirksam vergällte alkoholhaltige Stoffe dürfen nur von solchen Institutionen und Einzelpersonen eingeführt werden, die dazu besondere Genehmigung erhalten haben. („I. u. H.") (317)

Die Zündholzsteuer im Jahre 1929. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1928 wird bestimmt, daß das Gesetz vom 29. Dezember 1922 betreffend die Steuer auf Zündhölzer auch während des Jahres 1929 seine Gültigkeit behalten soll. Die Steuer beträgt wie bisher (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 127) 1½ penni für je 10 (bzw. angefangene 10) Zündhölzer in einer Verpackung. („Finlands Författningssamling".) (237)

Sowjet-Rußland. **Zollfreiheit für Schiffbau-Unternehmen.** Auf S. 1303, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind." hatten wir diejenigen Schiffbau-Unternehmen aufgezählt, welche die Berechtigung erhalten hatten, die für ihren Betrieb notwendigen Materialien, Halbfabrikate usw. (u. a. auch gewisse Farben) nach Pos. 165, 4 des sowjet-russischen Einfuhrzolltarifs zollfrei einzuführen. Die Liste dieser Unternehmen wird nun lt. Verordnungen der Hauptzollverwaltung vom 12. September und 11. Oktober 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 65, durch folgende ergänzt:

Werk „Leninskaja Kusniza" des Ukrmaschtrust in Kijew;
Gorochowezker Werk des Wladmetalltrust;
Paratsker Werk des Tatmetalltrust;
Tjumensche Werft des Ssudotrust;
Leningrader Werft für Eisen-Beton-Schiffbau des Ssudotrust;
Rybinsker Werft für Eisen-Beton-Schiffbau des Ssudotrust;
Rybinsker Werkstätten der nordwestlichen Staatlichen Flußschiffahrt;
Kijewer Werkstätten der Staatlichen Dnjepr-Flußschiffahrt;
Michailowsker Werkstätten der nördlichen (i. d. Nähe von Ustjug) Staatlichen Flußschiffahrt;
Ssoptschinsker und Gorodezker Werkstätten der Staatlichen Wolga-Schiffahrt (i. d. Nähe von Nishnij Nowgorod). (130)

Erhebung der Akzisesteuer bei der Einfuhr. „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 68 veröffentlicht eine Verordnung der Hauptzollverwaltung über die Erhebung der Akzisesteuer bei der Einfuhr vom 22. Oktober 1928, der wir folgende Angaben entnehmen:

Bei der Einfuhr wird die Akzisesteuer von allen Waren erhoben, die auf dem Inlandsmarkt dieser Steuer unterliegen. Die Erhebung der Akzisesteuer bei der Wiedereinfuhr akzisesteuerpflichtiger Waren wird durch die Verordnung vom 13. Oktober 1928 über die Befreiung von der Akzisesteuer bei der Ausfuhr von Waren (s. „Chem. Ind.", S. 47) geregelt.

Von der Akzisesteuer werden bei der Einfuhr u. a. befreit:

verschiedene, in den Artikeln 243 und 245 des Zollgesetzes angeführte, zollfreie Waren (Lehrmittel), Waren für bestimmte Organisationen, für wohltätige Zwecke usw.

die nach Pos. 219 des Zolltarifs zollfreien Muster, welche keinen Handelswaren-Charakter tragen.

Zündhölzer werden aus dem Eingangszollamt erst nach erfolgter Bezahlung der Akzisesteuer und Banderolierung entlassen.

Kerzen werden ebenfalls nach Entrichtung der Steuer banderoliert. Wachs-, Ozokerit- usw. Kerzen müssen in Packungen zu 100, 200, 400, 800, 2000 und 4000 g Gewicht eingeführt werden. (Stearinkerzen können in beliebigen Packungen eingehen.)

Parfümerien und Kosmetika unterliegen bei der Einfuhr der Akzise-Besteuerung. Es werden vier Kategorien unterschieden:

1. Blumen-Eau de Cologne,
2. Parfums,
3. Puder und
4. sonstige Parfümerien und Kosmetika.

Blumen-Eau de Cologne muß aus rektifiziertem Aethylalkohol hergestellt sein, einen Branntweingehalt von 80° bis 89° haben und nicht weniger als 2% ätherische Oele, synthetische und andere Riechstoffe enthalten.

Ebenso wie Blumen-Eau de Cologne werden besteuert: Toilettewasser, Toilettenessig, aromatischer Essig, Eau de Quinine, Vegetal, farbiges Kölnisches Wasser (hygienisches), enthaltend spezielle Färbemittel, Toilettenessenz und Blütenwasser.

Das der Besteuerung unterliegende Toilettewasser muß einen Branntweingehalt von 60° bis 89° aufweisen und nicht weniger als 1,5% ätherische Oele, synthetische und andere Riechstoffe enthalten.

Parfüms müssen einen Mindest-Branntweingehalt von 90° aufweisen und nicht weniger als 3% ätherische Oele, synthetische und andere Riechstoffe enthalten.

Als Puder werden kosmetische Erzeugnisse aller Art angesehen, die in Pulverform unter der Bezeichnung Puder in den Verkehr gebracht werden.

Als sonstige Parfümerien und Kosmetika werden betrachtet: Mittel zur Pflege der Zähne, Haare, Haut, Nägel, Haarfärbemittel, Schminken, Haarentfernungsmittel, Rasiercremes und ähnliche Präparate, gefärbte Vaseline, entgeistetes Glycerin, Sachets usw.

Der Akzisesteuer unterliegen nicht folgende Erzeugnisse für hygienische und sonstige Zwecke: Seife aller Art, Seifenpulver, Kölnisches Wasser (einfach, doppelt und dreifach), nicht entgeistetes Glycerin, ungefärbte Vaseline, Klettenöl, Zahnpulver; Seifenpräparate: Shampoon, Pixavon, Pack-Shampoon, Kiefernadelwasser, Kiefernadelpulver (für Bäder) usw., Petrol (in flüssiger Form), Talk (Streupulver),

Digitized by Google

Rasiersteine, Räucherkerzen; Mittel zur Verbesserung der Luft: Ozonatoren, Ambra zum Räuchern, Verdampfer, aromatisches Räucherpapier, Haarleim.

Beim Verlassen des Zollamtes werden die Parfümerien und Kosmetika banderoliert oder plombiert.

Von Naphthaprodukten werden die Leuchtöle und die sonstigen durchsichtigen Produkte der Destillation, der chemischen oder anderen Bearbeitung der Akzisebesteuerung unterworfen.

Für Naphthaprodukte sind 3 Akzisesteuersätze festgesetzt worden. Nach dem niedrigsten Satz (Kerosen) werden die Erzeugnisse mit einem spezifischen Gewicht von 0,785 bis 0,835 bei +15° C, nach dem mittleren die Erzeugnisse mit einem spezifischen Gewicht über 0,835 bei + 15° C (Schmieröle) und nach dem höchsten Satz werden Erzeugnisse mit einem spezifischen Gewicht unterhalb 0,785 bei + 15° C (Benzine) belegt.

Der Akzisesteuer unterliegen nicht:

Rohnaphtha;

Abfälle der Bearbeitung von Leucht- und Schmierölen mit Säuren und Laugen;

Naphthaprodukte, welche gleichartig den aus Steinkohlenteer gewonnenen, der aromatischen Reihe angehörenden Produkten sind, wie: Benzol, Toluol, Grünöl.

Gespinste werden bei der Einfuhr nach den für Inlandsprodukte festgesetzten Akzisesteuersätzen belegt. Ausgenommen sind die Gespinste für staatliche und sonstige privilegierte Textilunternehmen, die steuerfrei eingeführt werden dürfen.

Aus dem Akzisesteuer-Tarif interessiert die chemische Industrie folgender Auszug:

Warenbezeichnung		Steuersatz in Rbl.
Zündhölzer	Schachtel zu 75 Stck.	0,006
Kerzen	kg	2,00
Parfümerien und Kosmetika:		
1. Eau de Cologne	kg br.	4,00
2. Parfüms	kg br.	30,00
3. Puder	kg br.	20,00
4. Sonstige	kg br.	20,00
Naphthaprodukte:		
1. Benzin	kg	0,10
2. Kerosen	100 kg	3,65
3. Sonstige durchsichtige Oele	kg	0,05
Kunstseidene Gespinste:		
von 150 Denier	kg	1,75
von 200 Denier	kg	1,30
von 260 Denier	kg	1,00

Diese Bestimmungen gelten ab 1. November 1928. (168)

Rumänien. **Umsatzsteuer.** Die auf Seite 47 der „Chem. Ind." angekündigte Aenderung des Umsatzsteuergesetzes ist nunmehr in Nr. 1 des „Monitorul oficial" veröffentlicht worden. Unter den Warengattungen, die von der Steuererhöhung betroffen werden, befindet sich keine, die zum Interessengebiet der chemischen Industrie gehört. (281)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Kunstdünger.** „Darjawen Westnik" vom 24. Dezember 1928 veröffentlicht den vollständig geänderten Artikel 94 des Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft. Nach diesem Artikel werden vom Einfuhrzoll, von der Eingangssteuer, Gemeindesteuer, der statistischen Abgabe und anderen Taxen und Steuern u. a. befreit:

alle einzuführenden chemischen Kunstdünger, die zur Hebung der Landwirtschaft erforderlich sind. Vom Landwirtschaftsministerium wird eine besondere Ordnung ausgearbeitet werden, nach welcher die Zoll- usw. -befreiungen sowie die Kontrolle der Verwendung vollzogen werden sollen. (256)

Zollfreie Ein- und Ausfuhr von Warenumschließungen. Lt. „Targowsko promischlen Glas" hat das bulgarische Parlament einen Gesetzentwurf über Aenderung des Zollgesetzes angenommen.

In den Anmerkungen zu Art. 111 heißt es:

Für Gefäße, Säcke und Fässer usw., die leer eingeführt werden, um später mit Waren wieder ausgeführt zu werden, wird kein Einfuhrzoll sowie bei der Wiederausfuhr kein Ausfuhrzoll bzw. keine andere Steuer erhoben. Die Einführer müssen nur eine schriftliche Verpflichtung ausstellen. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf diejenigen Gefäße, Säcke, Fässer usw., welche mit Waren eingehen und später mit einheimischen Waren ausgeführt werden sollen.

Dasselbe gilt für Gefäße, Säcke, Fässer usw., welche leer ausgeführt werden, um später mit Waren eingeführt zu werden. Zur Sicherheit, daß die eingeführten Gefäße, Säcke, Fässer usw. später mit Waren ausgeführt werden, und umgekehrt, ist eine Bürgschaft in Höhe der Ein- und Ausfuhrzölle zu hinterlegen. Die Wiederausfuhr oder die Wiedereinfuhr der Gefäße, Säcke usw. muß auf einmal oder teilweise innerhalb 12 Monaten geschehen.

Nur der Finanzminister hat das Recht, diese Frist um höchstens weitere sechs Monate zu verlängern.

Falls festgestellt wird, daß die Ein- oder Ausführer der Gefäße, Säcke, Fässer usw. die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden sie mit einer Geldstrafe in Höhe der zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrzölle belegt. (257)

Jugoslawien. **Tara-Abzüge für Eisenfässer.** Auf Antrag des jugoslawischen Zollrats hat der jugoslawische Finanzminister unter dem 15. Dezember 1928 verfügt, daß die Bestimmungen des Rundschreibens vom 29. September 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1182) auch dann anzuwenden sind, wenn in solchen Behältnissen eingeführt werden: Karbokrimp, Natriumsulfat*), Natriumbisulfat, Fischöl, Mangansuperoxyd, Eisenchloride, Zinkchlorid, Kaliumhydroxyd (Aetzkali), Terpentinöl, alle künstlichen Gerbstoffe und Calciumchlorid.

Das Rundschreiben vom 29. September v. J. bestimmt, daß bei der Verzollung von bestimmten Produkten, die in Gefäßen aus Schwarzblech (auch mit Rostschutzfarbe angestrichen) eingehen, ein Tara-Abzug von 6% in Anrechnung zu bringen ist. (318)

Spanien. **Provisorischer Zusatzvertrag mit Ungarn.** Die „Gaceta de Madrid" vom 8. Januar 1929 gibt bekannt, daß der spanisch-ungarische Handelsvertrag vom 17. Juni 1925 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, Seite 639) durch ein provisorisches Zusatzabkommen vom 29. Dezember 1928 wie folgt ergänzt worden ist:

Ungarn wendet weiterhin auf die Waren spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft bei der Einfuhr nach Ungarn die Bestimmungen des Handelsvertrages vom 17. Juni 1925 an. Spanien gewährt den Waren ungarischen Ursprungs und ungarischer Herkunft die Meistbegünstigung (mit den bei Spanien üblichen Ausnahmen) bei der Einfuhr nach Spanien und den spanischen Besitzungen.

Dieses provisorische Zusatzabkommen ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten und bleibt so lange bindend, bis ein endgültiges Zusatzabkommen zum Vertrag vom 17. Juni 1925 abgeschlossen ist; ist letzteres bis zum 1. März 1929 nicht der Fall, so tritt das provisorische Zusatzabkommen an diesem Datum auf alle Fälle außer Kraft. (321)

Portugal. **Ausfuhrabgabenzuschläge.** Durch Dekret Nr. 16 296 vom 20. Dezember 1928 veröffentlicht im „Diario do Governo" vom 27. Dezember 1928 sind in Portugal die durch das Dekret Nr. 8439 eingeführten Sonderzuschläge allgemein auf 10% v. W. der ausgeführten Waren festgesetzt worden. Diese Sonderzuschläge sind auch von den in der Tabelle zu Dekret Nr. 8439 nicht aufgeführten Waren zu erheben.

Die genannte Tabelle ist aufgehoben. (315)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von metallischem Kalium und Natrium.** Laut „Treasury Decisions" betrifft die Entscheidung des Acting Commissioner of Customs, die wir auf Seite 25 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, auch das metallische Kalium und Natrium. Diese beiden Metalle sind demnach ebenfalls nach Position 1562 des Tarifgesetzes von 1922 zollfrei. (302)

Beantragte Zollerhöhungen. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Age" sind beim Ways and Means Committee (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1415) von seiten der amerikanischen chemischen Industrie Anträge auf Erhöhung des Einfuhrzolls für die „nicht besonders genannten" Chemikalien von 25% auf 40% eingegangen. Andere Anträge verlangen die Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure, Salpetersäure und Citronensäure, sowie die Belegung von konzentrierten Fruchtsäften, die als Rohstoffe für die Gewinnung von Citronensäure in Frage kommen und bisher zollfrei eingeführt werden können, mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 5 c. per lb. (299)

Die Farbstoffindustrie für Erhöhung der Farbstoffzölle im neuen Tarif. Der „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Bericht über die am 14. Dezember 1928 in New York abgehaltene Jahrestagung der Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association. Aus dem vom Sekretär der

*) In unserer früheren Meldung mußte es heißen: Natriumsulfid, außerdem sind nachzutragen: Sulfuröl und Ammoniumnitrat.

Digitized by Google

Association erstatteten Berichte geben wir die folgenden Einzelheiten wieder:

Nach den bisher vorliegenden Anzeichen wird die Einfuhr von Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 eine Zunahme von ungefähr 25% im Vergleich zum Vorjahre aufweisen; gegenüber einer Einfuhr in Höhe von 4,18 Millionen lbs. im Jahre 1927 ist für das Jahr 1928 mit einer Gesamteinfuhr von Farbstoffen in Höhe von 5,2 Millionen lbs. zu rechnen. Von der Zunahme, die insgesamt rund 1 Million lbs. beträgt, entfallen 0,6 Millionen lbs. auf Küpenfarbstoffe.

Für etwa 55% der eingeführten Farbstoffe besteht in den Vereinigten Staaten keine Konkurrenz; die übrigen 45% bestehen aus Farbstoffen, die auch in den Vereinigten Staaten hergestellt werden. Diese Feststellung zeige deutlich, daß das Zollgesetz von 1922 der Fabrikation von hochwertigen Farbstoffen in den Vereinigten Staaten keinen genügenden Schutz biete.

Die Einfuhr von Zwischenproduktion zeige im Jahre 1928 keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Vorjahre und sei im ganzen im Vergleich zu der amerikanischen Produktion unbedeutend. Im einzelnen zeige die Einfuhr jedoch ebenfalls einige interessante Veränderungen. So sind z. B. im Jahre 1927 nur zwei Anthrachinonderivate in erheblichen Mengen eingeführt worden; im Jahre 1928 sind dagegen vier Verbindungen dieser Gruppe in größeren Mengen eingeführt worden, und die Gesamteinfuhr dieser Verbindungen habe sich mehr als verdoppelt (insgesamt 36 000 lbs. in den ersten zehn Monaten des Jahres 1928), offenbar infolge der erhöhten amerikanischen Produktion von Anthrachinonfarbstoffen. In großen Mengen wurden im letzten Jahre echte Salze und Basen eingeführt, die mit verschiedenen Derivaten der Betaoxynaphthoesäure zum Färben und Drucken verwandt werden (288 000 lbs. in zehn Monaten); eine Zunahme gegenüber 1927 ist jedoch nicht festzustellen. Metanitroparatoluidin, das auch in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, zeigt eine Steigerung der Einfuhr von 6500 lbs. im Jahre 1927 auf 30 000 lbs. in den ersten zehn Monaten des Jahres 1928; die Erklärung liegt darin, daß die Fakturenpreise 53 c. betragen gegenüber einem amerikanischen Verkaufspreise in Höhe von 1,65 $.

Die Einfuhr von Vanillin wird im Jahre 1928 über das Doppelte der Vorjahreseinfuhr erreichen, während sich die Einfuhr von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer ungefähr auf der Höhe des Vorjahres bewegt. Die wichtigsten Verbindungen der letzteren Gruppe sind die Pyrazolonderivate, von denen in den ersten zehn Monaten 1928 77 000 lbs. zur Einfuhr gelangten. (307)

Die Tariff Commission für Abänderung der „flexible provisions". „U. S. Daily" berichtet: Die Tariff Commission hat ihren Antrag auf Abänderung der „flexible provisions" erneuert (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1182). In dem soeben veröffentlichten Jahresbericht der Commission finden sich die diesbezüglichen Ausführungen, in denen die Commission auf die Schwierigkeiten, die mit der Berechnung der Produktionskosten nach den bisherigen Bestimmungen verbunden sind, hinweist.

Die Berechnung der Transportkosten, die seit dem Jahre 1926 bei den Produktionskostenberechnungen berücksichtigt werden, ist mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, da hiermit eine Reihe von Fragen verknüpft ist, für die nicht immer eine klare Lösung zu finden ist, wie z. B. die Ermittlung des wichtigsten Marktes oder der wichtigsten Märkte für die betreffende Ware in den Vereinigten Staaten; in vielen Fällen bestehen zahlreiche Großhandelsplätze für eine Ware, so daß eine Berechnung der Frachten bis zum wichtigsten Marktplatze nicht durchführbar ist, in anderen Fällen bestehen wiederum verschiedene Märkte für die inländischen Waren einerseits und die Einfuhrwaren andererseits, so daß die Tariff Commission hier ähnlichen Schwierigkeiten gegenübersteht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Transportkosten bei einigen Waren eine ausschlaggebende Rolle bei der Preisbildung spielen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht für die Tariff Commission in der Frage, ob die Verkaufsunkosten zu den Produktionskosten eingerechnet werden sollen oder nicht; nach einer kürzlich erfolgten Entscheidung des Supreme Court of the United States scheint diese Frage bejaht werden zu müssen.

Die Feststellung des wichtigsten konkurrierenden Landes ist ebenfalls eine Frage, die in vielen Fällen nicht einwandfrei zu lösen ist. Eine neue Phase dieses Problems ist bei einer noch nicht abgeschlossenen Produktionskostenberechnung (gemeint ist offenbar die Produktionskostenberechnung für Weinsäure. Die Red.) aufgerollt worden. Die in Frage kommende Ware wird in zwei europäischen Ländern hergestellt, die Produktionskosten sind in den beiden Ländern verschieden. Es entsteht hierbei die Frage, welches Land als Vergleich zu den amerikanischen Produktionskosten genommen werden soll. Wird das Land mit den höheren Produktionskosten als Hauptkonkurrent ermittelt und infolgedessen als Maßstab für die Zollerhöhung angenommen, so könnte das Kartell, das die Produktion und den Absatz in den beiden Ländern kontrolliert, die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf das Land mit den niedrigeren Produktionskosten beschränken, so daß dann praktisch die Zollerhöhung ohne Wirkung bleiben würde.

Die Fakturenpreise können nicht zur Beurteilung der ausländischen Produktionskosten herangezogen werden, da im letzten Jahre Fälle vorgekommen sind, in denen die Summe aus Fakturenpreisen und Einfuhrzoll zuzüglich der maximal zulässigen Erhöhung höher war als die amerikanischen Produktionskosten. Außerdem sprechen verschiedene andere Gründe gegen die Verwertung von Fakturenpreisen bei der Produktionskostenberechnung.

Die Bestimmung, daß die bestehenden Zollsätze um nicht mehr als 50% nach oben oder unten verändert werden dürfen, verhinderte in verschiedenen Fällen einen gerechten und vollständigen Ausgleich der Produktionskostenunterschiede; in einigen Fällen betrug der Unterschied der Produktionskosten mehrere Hundert Prozent und konnte infolgedessen durch eine 50proz. Zollerhöhung nicht ausgeglichen werden.

Eine andere Bestimmung, die den Interessen der amerikanischen Industrie nicht gerecht wird, ist die, daß keine Waren aus der Freiliste gemäß Sektion 315 mit einem Zoll belegt und keine zollpflichtigen Waren auf die Freiliste gesetzt werden dürfen. Die Anträge, die die vollständige Befreiung einer Ware vom Einfuhrzoll oder die Belegung einer bisher zollfreien Ware mit einem Einfuhrzoll verlangten, konnten infolgedessen von der Tariff Commission nicht bearbeitet werden, da die Sektion 315 der Commission hierzu keine Berechtigung erteilt; bei Anträgen auf Zollbefreiung konnte höchstens eine Befreiung bis zu 50% empfohlen werden.

Weiterhin lenkt die Tariff Commission die Aufmerksamkeit des Kongresses auf die Ungleichförmigkeit der Bestimmungen über das Inkrafttreten der Zolländerungen; die nach Sektion 315a verfügten Zolländerungen treten 30 Tage und die nach 315b verfügten 15 Tage nach der Proklamation in Kraft. (301)

Zollrückerstattungen. Arzneimittel „Ex-Lax". Der Ex-Lax Manufacturing Co. in Brooklyn, New York, werden bei der Ausfuhr des Arzneimittels „Ex-Lax" die Einfuhrzölle für verschiedene zur Herstellung dieses Präparates verwandte Ausgangsstoffe (Rohrzucker, Rohrzuckersirup, Feigen) mit Wirkung vom 22. Juni 1926 ab zurückerstattet.

Kunstseide. Den Granite Mills in Fall River, Massachusetts, und der Phoenix Silk Manufacturing Co. (Inc.) in Allentown, Pennsylvania, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrwaren eingeführte Kunstseidegarn mit Wirkung vom 20. April 1928 bzw. 28. August 1928 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions.") (330)

Zolltarifentscheidungen. Fichtennadelbalsam. Ein Fichtennadelbalsam, der der Analyse nach aus 36% Fichtennadelöl, 35% Wasser und 29% fluorescierender Seife bestand und hauptsächlich als Badepräparat Verwendung findet, wurde vom Zollamt als „Toilettepräparat" nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 75% des Wertes belegt; auf den Protest des Importeurs hin entschied der United States Customs Court, daß das in Frage kommende Präparat nach Position 5 des Tarifs mit 25% des Wertes zu verzollen ist. In der Faktur wurde die Ware als „Lacpininbalsam (grüne Fichtennadelölemulsion für Bäder)" bezeichnet.

Für die Entscheidung des Customs Court war die Tatsache maßgebend, daß das Präparat Bestandteile enthielt, die medizinische Eigenschaften und therapeutischen Wert besitzen (Fichtennadelöl und Fluorescein).

Lebertran. Eine Sendung Lebertran wurde vom Zollamt als „Fischöl" nach Position 53 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 20% des Wertes belegt, während der Importeur Zollfreiheit verlangte. Nach der Entscheidung des United States Customs Court kann die Sendung nach Position 1630 des Tarifs zollfrei eingeführt werden, da es sich um einen geringgrädigen Lebertran handele. („Treasury Decisions.") (329)

Canada. **Verhandlung über die weitere Befreiung des Aethylenglycols vom Einfuhrzoll.** „U. S. Daily" veröffentlicht eine Liste der vom Canadian Advisory Board on Tariff and Taxation für die nächste Zeit geplanten öffentlichen

Digitized by Google

Verhandlungen über Tariffragen; es befindet sich darunter eine für den 24. Januar 1929 beabsichtigte Verhandlung über die weitere Befreiung des Aethylenglycols vom Einfuhrzoll, das gegenwärtig nach Position 788 bis zum Ablauf der nächsten Sitzung des canadischen Parlaments zollfrei ist. (306)

Einrechnung der österreichischen Umsatzsteuer in den Marktwert bei der Verzollung. Gemäß „Appraisers' Bulletin" No. 3532 ist bei der Verzollung von österreichischen Waren die Umsatzsteuer, die beim Inlandsverbrauch, aber nicht bei der Ausfuhr erhoben wird, in den „angemessenen Inlands-Marktpreis" zur Zeit der Ausfuhr einzurechnen. Enthält der vom Exporteur angegebene Marktpreis die Umsatzsteuer nicht, so wird (mit einigen die chemische Industrie nicht betreffenden Ausnahmen) ein Zuschlag von 3% gemacht.

Dagegen ist die österreichische Luxussteuer bei der Einfuhr durch Händler nicht in den Marktpreis einzubeziehen. (279)

Ueberwachung des Spezialitätenhandels durch das Gesundheitsministerium. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, steht das canadische Gesundheitsministerium auf dem Standpunkte, daß sich in Canada zahlreiche Arzneimittel im Umlauf befinden, denen übertriebene Heilwirkungen zugesprochen werden, und daß Spezialitäten, die Heilwirkungen für Tuberkulose, Krebs, Kropf, Diabetes und Diphtherie ankündigen, nicht verkauft werden sollten. Die Importeure und Fabrikanten werden davor gewarnt, nach dem 1. November 1928 pharmazeutische Präparate, die gegen die obigen Richtlinien verstoßen, nach Canada einzuführen oder dort zu verkaufen. Kürzlich ist die Liste der oben genannten Krankheiten noch durch Syphilis und Gonorrhöe ergänzt worden. (322)

Costa Rica. **Konsularfakturen.** In Ergänzung unserer früheren Meldungen (vgl. „Chem. Ind.", S. 26) erfahren wir, daß lt. Mitteilung des Generalkonsulats von Costa Rica in Genf eine konsularische Beglaubigung der Fakturen nicht erforderlich ist. (314)

Martinique. **Neuregelung der Erhebung der Küstenabgabe.** Durch Dekret vom 30. Dezember 1928 wird eine vom Conseil général von Martinique beschlossene Neuregelung der Erhebung der Küstenabgabe (octroi de mer) genehmigt. Darin wird u. a. gesagt: Für die Anwendung der Wertgebühren ist der Wert zu deklarieren, den die Waren am Ort und im Augenblick der Verzollung haben. Er umfaßt den Ankaufswert der Ware zuzüglich aller für den Import bis zum Einfuhrort nötigen Kosten (Transport, Fracht, Ausfuhrabgaben, Versicherungen, Kommission, Verpackung usw.). Jedoch muß der so errechnete Wert nötigenfalls auf Grund von Preisänderungen, die nach dem Kauf eingetreten sind, berichtigt werden. („J. Off." vom 8. 1. 29.) (262)

Trinidad und Tobago. **Betäubungsmittelkontrolle.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist in Trinidad und Tobago durch die Ordinance No. 28 of 1928 (vom 15. November 1928) die Kontrolle über die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, den Verkauf und Verbrauch von Opium und anderen Betäubungsmitteln eingeführt worden. (325)

Columbien. **Betäubungsmittelkontrolle.** In Ergänzung des Gesetzes 11 von 1920 verfügt das Gesetz 118 vom 22. November 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 28. November 1928, mit sofortiger Wirkung, daß Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten, deren Gebrauch nach Auffassung der „Dirección Nacional de Higiene" zu „verderblicher Gewöhnung" führen kann, ebenso wie die dafür bestimmten Spritzen nicht auf dem Postwege eingeführt werden dürfen. Ausgenommen davon sind Postsendungen an Krankenhäuser und Sanatorien, die dazu vom betreffenden „Director de Higiene y Asistencia Pública" ermächtigt sind. Wenn eine Firma bei der Einfuhr nach Columbien die in Frage stehenden Betäubungsmittel unter einem anderen Namen als dem der Pharmakopöen oder einem andern als dem entsprechenden Handelsnamen deklariert oder mit dem Namen anderer Substanzen etikettiert, um die gesetzlichen Bestimmungen zu hintergehen, so werden, außer der Beschlagnahme des fraglichen Artikels, alle weiteren von ihr im Laufe des nächsten oder der beiden nächsten Jahre abgefertigten Artikel auf das genaueste kontrolliert. Die Herstellung von Cocain, Alpha- und Beta-Eucain, Codein, Morphin oder ihren Salzen oder Derivaten oder von anderen Betäubungsmitteln ist nur in einem von der Regierung bezeichneten öffentlichen Laboratorium gestattet. Ein Verzeichnis aller unter das Gesetz fallenden pharmazeutischen Spezialitäten wird in kurzem aufgestellt werden. (282)

Zolltarifentscheidung. Seifen, die der Antragsteller nach Pos. 1351 als gewöhnliche Seife, für die Wäsche, zum Desinfizieren von Wänden, Fußböden usw. verzollen wollte, gehören, weil phenolhaltig, zu den medizinischen Seifen der Pos. 613. („Diario Oficial" vom 13. 11. 1928.) (127)

Britisch-Guayana. **Gesetzentwurf über das Inkrafttreten von Zolländerungen.** Laut „Board of Trade Journal" ist in Britisch-Guayana ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der verlangt, daß Gesetzentwürfe („Bills"), die Zollerhöhungen oder die Einführung neuer Zölle bezwecken, durch eine „Order" des Governor in Councel sofort provisorisch in Kraft gesetzt werden sollen; werden durch einen Gesetzentwurf jedoch Zollermäßigungen verlangt, so sollen die ermäßigten Zollsätze erst nach der Annahme des Entwurfes durch den Gesetzgebenden Rat Anwendung finden. Die betreffende „Order" tritt außer Kraft, sobald der Gesetzgebende Rat die „Bill" abgelehnt hat oder sie in Form einer „Ordinance" annimmt; in dem ersteren Falle wären eventuell zu viel gezahlte Zölle oder Abgaben zurückzuerstatten. (324)

Peru. **Geplante Zollerhöhungen.** Nach einem amtlichen Drahtbericht aus Lima hat die peruanische Regierung dem Kongreß einen Gesetzentwurf betreffend Erhöhung der Einfuhrzölle u. a. für folgende Positionen vorgelegt: 2181 (medizinische Seifen), 2530 (geringwertige Toilettenseife, parfümiert usw.), 2550 (Pasten, Pomaden, Pulver, zum Metallreinigen) und 2563 (Oele für den Toilettentisch, parfümierte Seifen, Puder, Haarwasser usw.). Man ist der Ansicht, daß das Gesetz angenommen werden wird. (267)

Erhöhung des Zollzuschlags für Sanierungsarbeiten. Wie aus Lima gemeldet wird, ist am 21. November 1928 ein Gesetz Nr. 6310 vom 20. November veröffentlicht worden, wonach der Zollzuschlag für Sanierungsarbeiten, die der Abschnitt B des Artikel 2 des Gesetzes Nr. 4126 vorsieht, von 10 auf 12% erhöht wird.

Lt. Abschnitt B, Art. 2 des angezogenen Gesetzes wird auf alle eingeführten, Einfuhrzöllen unterliegenden Waren ein Zuschlag von 10% für die Ausführung der Sanierungsarbeiten erhoben. (316)

Chile. **Verzollung nach gesetzlichem Gewicht.** In einem Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 18. 6. 1928 heißt es laut „Boletin de Aduanas", No. 398: Das Gewicht der Waren, die auf der Grundlage ihres gesetzlichen Gewichtes verzollt werden, wird um 10% erhöht, wenn sie ohne ihre entsprechenden Umhüllungen oder Behälter vorliegen, oder wenn sie in Futteralen oder Etuis verpackt sind, die im Tarif besonders klassifiziert sind. Wenn das gesetzliche Gewicht infolge des 10%igen Zuschlags das Bruttogewicht übersteigt, wird letzteres als gesetzliches Gewicht angesehen. (285)

Keine Zollfreiheit bei Wiedereinfuhr. Der Vertreter einer Firma hatte Zollbefreiung für die Wiedereinfuhr verschiedener Heilmittel beantragt, die schon verzollt waren aber zwecks neuer Verpackung und Dosierung nach dem Herkunftslande zurückgeschickt werden sollten. Das Gesuch wurde durch Dekret vom 18. 6. 1928 abschlägig beschieden („Boletin de Aduanas", No. 399—401). (284)

Zolltarifentscheidungen. „Boletin de Aduanas" Nr. 399 bis 402 veröffentlicht nachstehende Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Ferropyrin (Verbindung aus Antipyrin und Eisenchlorid)	763
Tetrajodphenolphthalein	946
Phenalgin (Ammonium-phenylacetamid)	764
Bromalin (Urotropinverbindung)	855
Chinaphthol (Chininsalz)	732
Aristochin (Chininsalz)	732
Lösung von Fichtenharz in Aether	1110
Flüchtiges Lösungsmittel im Gemisch mit Aethylacetat (Terpentinersatz)	1075
Phenacetin	763

(161)

Uruguay. **Kontrolle von Tierarzneimitteln.** Das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet: Das „Diario Oficial" (Montevideo) vom 3. Dezember 1928 veröffentlicht ein Dekret vom 29. November, das die Bestimmungen über die Kontrolle und Analysen der für tierärztlichen Gebrauch be-

Digitized by Google

stimmten Produkte enthält. In erster Linie wird verfügt, daß Produkte, die nicht durch den sanitären Nationalrat analysiert und zugelassen worden sind, von der Einfuhr nach Uruguay ausgeschlossen sind. (327)

Tunis. **Sprengstoff-Verbrauchssteuer.** Die Verbrauchssteuer auf Sprengstoffe, die nach Tunis eingeführt oder dort hergestellt sind, wird durch Dekret vom 28. Dezember 1928 auf 2,5 n frs. je kg festgesetzt; n bedeutet den Nutzbarkeitskoeffizienten, der durch Bleiblockversuch im Vergleich mit Pikrinsäure bestimmt wird. („J. Off. Tunisien" vom 29. 12. 28.) (264)

Türkei. **Keine Zollherabsetzung für im Tarif nicht genannte Waren.** Auf Seite 1291, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." berichteten wir nach dem „Bollettino di Inform. Comm." daß der Einfuhrzoll für die im Zolltarif nicht aufgeführten Waren von 20% auf 15% v. W. herabgesetzt worden sei. Wie wir jetzt von türkischer amtlicher Seite erfahren, ist diese Meldung des italienischen Blattes unzutreffend. Der Zollsatz für im Tarif nicht besonders genannte Waren beträgt nach wie vor 20% v. W. (266)

Britisch-Indien. **Verzollungswerte für das Jahr 1929.** In der „Gazette of India" vom 22. Dezember 1928 werden die neuen Wertfestsetzungen zum Zweck der Zollerhebung für das Jahr 1929 veröffentlicht. Gegenüber den für das Jahr 1928 festgesetzten Verzollungswerten (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 145) ergeben sich folgende, die chemische Industrie betreffende Aenderungen:

Tarif-Nr.[1])	Produkt[2])	Mengeneinheit	Verzollungswert Rs. a. p.
41	Mineralöl, mit einem Flammpunkt von 150° F. od. darüb. (gewöhnl. nur als Brennstoff u. für einige sanitäre und hygienische Zwecke verwendet), bei Einfuhr in Bulkladungen	t	45 0 0
aus 74	Gambir, in Blöcken und Würfeln	cwt	20 0 0
	Gambir, in Schuppen und Rundstücken	„	50 0 0
	Benzoeharz (ras)	„	30 0 0
	Dammarharz	„	40 0 0
	Olibanum (Weihrauch)	„	12 0 0
	Persian Gum	„	14 0 0
	Kolophonium	„	16 0 0
aus 75	Cassiaöl	lb	2 8 0
	Leinöl, roh oder gekocht	Imp.Gall.	3 3 0
	Pfefferminzöl	lb	6 8 0
aus 77	Mineralschmierfett	„	0 3 6
aus 88	Alkali, indisches (sajji-khar)	cwt	4 12 0
	Ammoniak, wasserfrei	lb	0 12 0
	Ammoniumcarbonat oder -bicarbonat	cwt	27 0 0
	Ammoniumchlorid: kristallisiert	„	16 0 0
	andere Sorten, einschl. komprimierte Präparate	„	20 0 0
	Kohlensäure	lb	0 3 0
	Mentholkristalle	oz.	1 0 0
	Natriumbicarbonat	cwt	8 0 0
	Natriumbichromat	„	21 8 0
	Schwefelnatrium	„	8 0 0
	Asa fötida (hing)	„	110 0 0
	Campher, raff., m. A. von gepulvertem	lb	1 14 0
	Campher, gepulvert, m. A. von synthetischem	„	1 10 0
	Campher, synthetischer, in Tabletten und Stangen	„	1 13 0
	Campher, synthetischer, gepulvert	„	1 6 0
	Salep	cwt	225 0 0
	Storax, flüssig (rose mellos oder salaras)	„	32 0 0
aus 92	Gummigutt	lb	2 2 0
	Zinnober (Canton)	Schachtel m. 90 Päckchen (bundles)	240 0 0
97	Eisen- und Stahlkannen oder -trommeln bei der Einfuhr von Leuchtpetroleum und Motortreibstoff: Kannen, verzinnt (Inhalt 4 Gall.)	Kanne	0 8 0
	Kannen oder Trommeln, nicht verzinnt (Inhalt 2 Gall.) a) mit Hahn-Verschlüssen	Kanne od. Trommel	1 8 0
	Kannen oder Trommeln, nicht verzinnt (Inhalt 2 Gall.) b) gewöhnliche	Kanne od. Trommel	0 6 0
	Trommeln (Inhalt 4 Gall.) a) mit Hahn-Verschlüssen	Trommel	2 3 0
	Trommeln (Inhalt 4 Gall.) b) gewöhnliche	Trommel	1 8 0
98	Quecksilber	lb	4 0 0
113	Pech, Teer und Dammar: Kohlenteerpech	cwt	5 8 0
	Stockholmerpech	„	16 8 0
	Stockholmerteer	„	19 0 0
	Dammar batu	„	7 8 0

[1]) Nr. d. „Statutory Schedule"; lfd. Nr. im amtlichen Text nicht angegeben.

[2]) Die angegebenen Werte gelten für die handelsüblichen Qualitäten sowie für geringere Stärken, Sorten, Mischungen usw., wenn für diese keine besonderen Bestimmungen getroffen sind. (331)

Französisch-Indochina. **Umsatzsteuer.** Ein Dekret vom 3. Januar 1929 bestätigt zwei Erlasse des Generalgouverneurs von Indochina, durch die die Erhebung der 2%igen Umsatzsteuer (vom 8. 4. 1927) auf eingeführte und in der Kolonie hergestellte Waren geregelt wird. („J. Off." vom 8. 1. 1929.) (275)

Siam. **Zolltarifänderungen.** Nach einer Veröffentlichung in „The Siam Observer" vom 7. Dezember 1928 wurde am 5. Dezember 1928 ein Abänderungsgesetz zum Zolltarifgesetz unterzeichnet, das u. a. folgende Bestimmungen enthält:

Mit Wirkung vom 7. Dezember werden die Positionen 3 und 6 des geltenden Einfuhrzolltarifs aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden neuen:

aus Pos. 3: Andere alkoholhaltige Flüssigkeiten:

2. Parfümierte Alkohole, weingeisthaltige und Toilettemittel, die mehr als 5% reinen Alkohol enthalten:

a) bei einem Gehalt an reinem Alkohol von 40% oder mehr: Zollsatz für 1 l reinen Alkohol 2,50 Tks. oder 5% v. W. (der höhere Zollbetrag ist zu erheben),

b) bei einem Gehalt an reinem Alkohol von weniger als 40%: Zollsatz für 1 l reinen Alkohol 1,50 Tks. oder 5% v. W. (der höhere Zollbetrag ist zu erheben).

Anmerkung: (I). Der Zoll wird nach demjenigen Prozentsatz reinen Alkohols erhoben, wie er mittels des Gay-Lussacschen Alkoholometers festgestellt wird.

(II). Denaturierter Alkohol ist solcher Alkohol, der vor der Reinigung in gewissem Umfange nach den vom Generaldirektor des Zolldepartements erlassenen Vorschriften vergällt worden ist.

Pos. 6: Zündhölzer und Material zur Herstellung von Zündhölzern:

(I) Zündhölzer aller Art:

a) in Schachteln verpackt, deren jede durchschnittlich nicht mehr als 100 Zündhölzer enthält, 100 Schachteln 30 Stgs;

b) in Schachteln verpackt, deren jede durchschnittlich mehr als 100 Zündhölzer enthält, 100 Schachteln 30 Stgs. + Zuschlagszoll 30 Stgs. für je 100 Schachteln. Zuschlagszoll für je 50 Zündhölzer oder einen Teil davon, die 100 Stück in jeder Schachtel überschreiten, für jede Kiste zu 100 Schachteln 15 Stgs.

(II). Holzspäne, wie sie gewöhnlich zur Zündholzherstellung verwendet werden, 1 kg 50 Stgs. („I. u. H.") (312)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidung des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 29. November 1928, ist

Lithopone, welche als Zusatz zu Zinksulfid und Bariumsulfat nicht mehr als 5% andere Substanzen enthält, zur Herstellung von Druckfarben nach Zolltarifposition 404*) zu behandeln (unter Nachweis der Verwendung). Die Entscheidung gilt vom 5. Juni 1928 ab.

Misch- und Volldünger. Durch Substitute Notice No. 14 („Commonwealth Gazette" vom 6. Dezember 1928) wird auf Grund von Sektion 139 des Zollgesetzes bestimmt, daß „künstliche Düngemittel, die Stickstoff und Phosphorsäure, oder Stickstoff, Phosphorsäure und Kali zusammen enthalten", da sie „Ersatzprodukte für Ammonsulfat sind oder als Ersatzprodukte für

*) Pos. 404. Zoll nach dem Vorzugs-, Zwischen- und Generaltarif: frei, frei, 10%.

Digitized by Google

dieses zu dienen bestimmt sind oder verwendet werden können, bei allen Anwendungen von Ammonsulfat oder für alle ähnlichen Zwecke", mit demselben Zollsatz wie Ammonsulfat zu verzollen sind (mit Wirkung vom 6. Dezember 1928 ab). Substitute Notice No. 13 („Comm. Gaz." vom 7. 6. 1928) wird hierdurch aufgehoben.

Ammoniumbicarbonat. Durch Substitute Notice No. 15 („Commonwealth Gaz." vom 6. 12. 1928) wird auf Grund von Sektion 139 des Zollgesetzes bestimmt, daß Ammoniumbicarbonat, da es als Ersatzprodukt von Ammoncarbonat für alle Verwendungszwecke angesehen werden kann, mit demselben Zollsatz wie Ammoncarbonat zu verzollen ist (mit Wirkung vom 6. Dezember 1928 ab).

Geteerter Filz. Gemäß By-Law No. 1448 („Comm. Gaz." vom 6. 12. 1928) ist geteerter Filz zum Auskleiden von Kisten für den Transport von verzinktem Eisenblech (unter Nachweis der Verwendung) nach Pos. 415 A (2) zu verzollen (nach dem Vorzugs-, Zwischen- und Generaltarif: frei, 5%, 10% v. W.) (mit Wirkung vom 4. Mai 1928 ab). (280)

Neu-Seeland. **Vergällung von branntweinhaltigen Parfümerien usw.** Laut einer von der Obersten Zollbehörde in Wellington erhaltenen Auskunft bestehen in Neu-Seeland keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach Weingeist in Parfümerien und Toiletteartikeln vergällt werden müßte.

In Verbindung hiermit verweist die Oberste Zollbehörde auf Abschnitt 290 des Zollgesetzes von 1913 (abgeändert durch das Zollabänderungsgesetz von 1921), der wörtlich, wie folgt, lautet: —

„Sofern nichts anderes durch Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze vorgesehen ist, macht sich jeder einer Zuwiderhandlung schuldig, der ‚methylated spirit' als Zusatz in Parfümerien, Toilettezubereitungen, Würzessenzen oder Tinkturen oder in Arzneimitteln für den inneren oder äußeren Gebrauch verwendet oder diese Waren verkauft, obgleich ihm bekannt ist, daß sie ‚methylated spirit' enthalten."

„Methylated spirit" wird in Abschnitt 287 des vorgenannten Gesetzes, wie folgt, erläutert:

Unter „methylated spirit" ist Branntwein zu verstehen, der mit Methanol vermischt oder dem ein anderer Stoff zugesetzt worden ist, welcher die gleiche Wirkung wie Methanol bei der Ungenießbarmachung von Branntwein zum menschlichen Genusse hat; unter den genannten Begriff fällt auch jeder Branntwein, welchem Methanol oder ein anderer dem gleichen Zwecke dienender Stoff unerlaubterweise entzogen ist, ferner auch aller Branntwein, mag er eingeführt oder in Neu-Seeland hergestellt sein, der als „methylated spirit" zur Inlandsverwendung angemeldet worden ist. (4013)

VERKEHRSWESEN

Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C. I der Eisenbahnverkehrsordnung.

Im „Reichsministerialblatt" vom 11. Januar 1929 ist eine Verordnung des Reichsverkehrsministers veröffentlicht, lt. welcher mit Wirkung vom 1. Februar 1929 an Stelle der Bestimmungen über die Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C. I a der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. April 1909 neue Bestimmungen gemäß Anlage C. I der Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 treten. (290)

Frachtbriefformulare.

Nach einer Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 4. Januar 1929 wird die am 31. März 1929 ablaufende Frist für die Verwendung der noch vorhandenen Frachtbriefe im Ausmaß von 420×297 mm mit altem Aufdruck — auch sofern sie nicht aus Normalpapier 4 a hergestellt sind — bis zum 30. September 1929 verlängert. Dagegen dürfen die alten Frachtbriefe, die nicht dem Dinformat A 3 (420×297 mm) entsprechen (also noch ein Ausmaß von 380×300 mm und bei doppelseitigem Aufdruck ein solches von 190×300 mm haben), vom 1. April 1929 nicht mehr als Frachtbriefdoppel verwendet werden. (334)

Ausfuhrtarif für Schleifscheiben, Schmirgel usw.

Mit Gültigkeit vom 14. Januar 1929 sind im Ausnahmetarif 194 für Schleifscheiben, Schmirgel usw. zur Ausfuhr die Bahnhöfe Aue (Erzgeb.), Chemnitz Hbf., Dresden-Altstadt und Leipzig-Eutritzsch und mit Gültigkeit vom 17. Januar 1929 Marktredwitz als Versandbahnhöfe nachgetragen worden. (335)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Gasuhrenglycerin. Hiesige Werke liefern als „Gasuhrenglycerin" eine Ware von 16 bis 18° Bé — 50proz. Glycerin. Dies dürfte als Mindestgehalt anzusehen sein. C 28 516/28 (XIV B 1).

Schuhcreme. In der Schuhcremebranche ist es nicht üblich, daß der Nachfolger eines Provisionsreisenden vom Vorgänger die noch aus dessen Tätigkeit stammenden, noch nicht ausgeführten Verträge und somit auch die laufenden Provisionen hierfür übertragen erhält. C 27 328/28 (XII A 3). (235)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Neuwertversicherung.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat durch Senatsentscheidung vom 19. Dezember 1928 die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Neuwertversicherung für industrielle Anlagen und Wohngebäude im Anschluß an die bestehenden Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen erteilt. Bei Wohngebäuden wird der Neuwert zu 100% ersetzt, bei industriellen Wagnissen hat der Versicherungsnehmer bei einer Entwertung von mehr als 10% einen allmählich ansteigenden Prozentsatz des Schadens selbst zu tragen. Die Leistung aus der Neuwertversicherung erfolgt nur zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung. Wohngebäude, deren Entwertung mehr als 50% beträgt, werden nicht zur Neuwertversicherung angenommen; bei der Neuwertversicherung industrieller Anlagen beschränkt sich, sofern die Anlage um mehr als 50% entwertet ist, die Ersatzleistung auf die Verpflichtung aus der Zeitwertversicherung. Der Kreis der für die Neuwertversicherung in Frage kommenden Wagnisse ist wie folgt umgrenzt:

a) für industrielle Wagnisse:
   1. Gebäude und Baulichkeiten,
   2. Maschinen und maschinelle Betriebseinrichtungen;

b) für Wohngebäude:
   hartgedeckte Wohn- und Bürogebäude sowie öffentliche Gebäude, wenn sie in Städten, in Landgemeinden mit städtischer Bauweise oder in Landhaussiedlungen gelegen sind.

Durch die Aufnahme der Neuwertversicherung sind die Versicherer unter Zurückstellung verschiedener beachtlicher Bedenken einem seit längerer Zeit geäußerten Wunsche der beteiligten Wirtschaftskreise, besonders der Industrie nachgekommen. (219)

Verlegung der deutsch-amerikanischen Budget-Konferenz.

Mit Rücksicht auf die Dispositionen amerikanischer Teilnehmer hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit entschlossen, die für den 7. bis 9. Februar geplante deutsch-amerikanische Konferenz über die Budget-Kontrolle in industriellen Unternehmungen auf das Frühjahr zu verlegen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß im Frühjahr eine noch größere Anzahl amerikanischer Fachleute die Teilnahme an der Budget-Konferenz ermöglichen kann. Die Vorbereitung der Tagung wird gemäß dem früher mitgeteilten Programm vom Fachausschuß für industrielles Budget fortgesetzt. (291)

Weltpreissteigerung für Benzol.

Der Benzol-Verband teilt uns mit:

In Deutschland genießt das Benzol als Motorenbetriebsstoff schon seit Jahren eine Höher-Bewertung gegenüber gleichartigen Erzeugnissen wie z. B. Benzin. Die Tatsache, daß der Benzol-Preis auch in Zeiten stärkster Depression des deutschen Treibstoff-Marktes und eines Ueberangebotes an Benzol in Deutschland nicht auf den Benzin-Preis oder etwa noch darunter gesunken ist, kann als Beweis dafür gewertet werden, daß der höhere Benzol-Preis nicht als eine Zufallserscheinung, hervorgerufen vielleicht durch besonders günstige Markt- oder Saisonverhältnisse, anzusehen ist, sondern als ein ganz natürlicher Vorgang, bei dem der Wertunterschied zweier gleichartiger Erzeugnisse äußerlich im Preise seinen Ausdruck findet.

Interessant ist in diesem Zusammenhange die Feststellung, daß sich ganz unabhängig von den deutschen Marktverhältnissen in den beiden anderen, über eine verhältnismäßig große Benzolerzeugung verfügenden Ländern, nämlich in England und den Vereinigten Staaten von Amerika die Benzolpreise ebenfalls eine ansehnliche Vorrangstellung gegenüber dem Benzin errungen haben. Diese

Digitized by Google

Tatsache verdient deswegen ganz besondere Beachtung, weil in diesen beiden Ländern die Vorbedingungen für eine Höherbewertung des Benzols früher nicht so gegeben waren wie in Deutschland. In England sowohl wie in den U.S.A. sind fast ausschließlich Automobil-Motore mit niedrigem Verdichtungsverhältnis in Gebrauch, während in Deutschland vorwiegend solche mit höherem Verdichtungsverhältnis verwendet werden, in welch letzterem die wertsteigernden Eigenschaften des Benzols bekanntlich viel augenscheinlicher hervortreten als in niedrigverdichtenden. Seit mehreren Jahren wird aber auch in England und seit kurzer Zeit auch in den U.S.A. in ständig zunehmendem Maße Benzol teils als Benzol-Benzin-Gemisch, teils als Zusatz zur Verbesserung des Benzins verwendet, weil auch in diesen Ländern die Erkenntnis, daß durch ein mit Benzol verbessertes Benzin eine nicht unwesentliche Leistungssteigerung der Motoren erzielt wird, immer mehr an Boden gewinnt.

Ein Vergleich der Preisnotierungen für Benzol in England und U.S.A. zu Anfang und Ende des Jahres 1928 zeigt, daß in diesen Ländern die Benzol-Preise stark gestiegen sind, wobei aber nicht unbemerkt bleiben soll, daß ein Teil dieser Preissteigerung auf die im gleichen Zeitraum eingetretene Erhöhung der Weltmarktpreise für Benzin zurückzuführen ist.

Das scharfe Anziehen der Benzol-Preise in den U.S.A. im letzten Jahre und die immer geringer werdende Neigung zur Benzol-Ausfuhr ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in den U.S.A. neben dem Bedarf für motorische Zwecke schon seit geraumer Zeit eine außerordentliche starke und kaum zu befriedigende Nachfrage nach Benzol-Homologen (Toluol und Lösungsbenzol) als Lösungsmittel zur Herstellung von Cellulose-Lacken besteht. Da diese Lacke in der Hauptsache für den Anstrich von Automobil-Karosserien verwendet werden, ist es unter Berücksichtigung der riesigen Automobil-Erzeugung Amerikas — man schätzt die Automobil-Erzeugung in den U.S.A. im Jahre 1928 auf rd. 4 000 000 Fahrzeuge — leicht zu erklären, daß ein erheblicher Bedarf an diesen Lacken und demgemäß auch an Benzol-Lösungsmitteln besteht.

Für die Beurteilung der weiteren Gestaltung der Benzol-Weltmarktpreise ist die Tatsache von Wichtigkeit, daß im vergangenen Jahre die Exportpreise für U.S.A.-Benzol nicht wie früher im Winter zurückgegangen, sondern weiter in die Höhe gesetzt worden sind Daraus kann gefolgert werden, daß die Benzol-Preise im Verlauf dieses Jahres, wenn der Kraftstoff-Verbrauch allgemein wieder zunimmt, weiter in die Höhe gehen werden. Mit einem Weiterbestehen der heutigen ansehnlichen Einfuhr amerikanischen Benzols nach Deutschland dürfte alsdann, wenn die deutschen Benzol-Preise sich dieser Weltmarktbewegung nicht anschließen sollten, schwerlich zu rechnen sein. (234)

Ausland.

Zinkarsenit als Holzkonservierungsmittel.

Von der Western Union Telegraph Company unternommene Versuche haben nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" ergeben, daß Zinkmetaarsenit als Holzkonservierungsmittel nicht nur die Leitfähigkeit des Holzes nicht erhöht, sondern auch auf die Festigkeit des Holzes als Baumaterial keinen herabsetzenden Einfluß ausübt, wie dieses Zinkchlorid und verschiedene andere Chemikalien tun; außerdem übt das Zinkarsenit auf die Haftfähigkeit von Anstrichen auf dem Holze keinen schädigenden Einfluß aus und wirkt auch auf Metalle, die mit dem imprägnierten Holz in Berührung kommen, in keiner Weise korrodierend. (191)

Die Preissteigerung am Cadmiummarkt.

Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" hat sich der Londoner Marktpreis für Cadmium, der im Juli 1928 2 sh. 3 d. bis 2 sh. 4 d. per lb. betrug seitdem mehr als verdoppelt; in den letzten Wochen erreichte der Locopreis stellenweise 4 sh. 8 d. per lb., obgleich in letzter Zeit erhöhte Lieferungen aus Australien, vom europäischen Kontinent und besonders aus Westcanada eingetroffen sind. Das canadische Cadmium stammt von der Consolidated Mining & Smelting Co. of Canada, die das Cadmium als Nebenprodukt ihrer in Trail (Britisch-Columbien) gelegenen elektrolytischen Zinkraffinationsanlage gewinnt. Anscheinend sind die Rückstände dieser Anlage, die das Ausgangsmaterial für die Cadmiumgewinnung darstellen, schon vor der Inbetriebnahme der Cadmiumanlage angesammelt worden, so daß bei der Inbetriebsetzung dieser Anlage große Mengen des Ausgangsstoffes zur Verfügung standen. Diese Rückstände werden jetzt von der Anlage nach einem besonderen elektrolytischen Verfahren auf Cadmium verarbeitet.

Die canadische Cadmiumproduktion ist infolge der vorstehend geschilderten Umstände von der Höhe der Zinkproduktion abhängig (wenn man von den angesammelten Vorräten an Rückständen absieht). Gegenwärtig sind nur 40 bis 50% des in den Zinkerzen enthaltenen Cadmiums gewinnbar, so daß die jährliche Weltproduktion von Cadmium wohl kaum über 1250 t hinaus steigen kann. Eine wesentliche Aenderung kann jedoch eintreten, wenn die Weltproduktion von Zink zunimmt oder die Cadmiumausbeuten erheblich erhöht werden können.

Bezüglich des Absatzes von Cadmium für technische Zwecke bestehen dagegen unbegrenzte Ausdehnungsmöglichkeiten, solange der Cadmiumpreis nicht ein zu hohes Niveau erreicht. Von einer Ueberproduktion kann gegenwärtig jedenfalls keine Rede sein, da die Verbraucher das angebotene Material glatt aufnehmen, auch bei den jetzigen hohen Preisen. Vor einigen Monten war man in London fast ausschließlich auf das australische Cadmium angewiesen, da das canadische Cadmium von den Vereinigten Staaten glatt aufgenommen wurde; die Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes geht daraus hervor, daß inzwischen auch canadisches Cadmium nach England gelangt ist und dieses trotz der anziehenden Preise bequem Absatz gefunden hat und noch nicht einmal die Knappheit an Cadmium beheben konnte. Aus diesem Grunde hat ein lebhafter Terminhandel in Cadmium eingesetzt; die Preise bewegen sich hierbei zwischen 3 und 5 d. per lb.

Die Cadmiumindustrie befindet sich in einer sehr günstigen Lage. Die Produktion liegt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten nicht weit unter 500 t pro Jahr, und weitere 300 t werden in Australien, Canada und auf dem europäischen Kontinent produziert. (303)

Tschechoslowakei. **Keine Einigung über Sicherstellung des Pottaschebedarfes.** Vor einigen Tagen fand, laut „Prag. Tagbl.", im Handelsministerium unter Teilnahme von Vertretern der Glas- und Spiritusindustrie eine Enquete statt, in welcher über die Sicherstellung des Pottaschebedarfes der inländischen Glaswerke verhandelt wurde. Eine Einigung ist bisher nicht zustande gekommen.

Pottasche unterliegt seit kurzem bekanntlich dem Bewilligungsverfahren bei der Ausfuhr. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1069.) (293)

Aussiger Chemischer Verein übersiedelt nach Prag. In den letzten Tagen fand eine Sitzung des Exekutivkomitees des Verwaltungsrates des Aussiger Chemischen Vereins statt. Es wurde beschlossen, den Sitz der Generaldirektion von Karlsbad nach Prag zu verlegen. Ein Teil der technischen Direktion soll nach Aussig übertragen werden. („Prag. Tagbl.") (333)

Polen. **Paraffinpreise.** Nach einer Mitteilung des „Przemysl Gospodarczy" wurden von dem Syndikat der Naphthaindustrie in Lemberg (Syndikat Przemyslu Naftowego) ab 22. November 1928 neue Engrospreise für Paraffin, loco Abnahmestation im Inlande pro 100 kg netto in Waggonladungen, in Raffineriesäcken, einschließlich der Konsumabgabe in folgender Höhe festgesetzt:

	in Zloty
Tafelparaffin, 46/60grädig	176/216
Schuppenparaffin, 46/48grädig . .	175,50
Extraktionsparaffin, 50/52grädig . .	175,50

Bei Verkäufen unterhalb 5000 kg mit Lieferung ab Raffinerie oder Lager wird der Preis pro 100 kg um 6 Zloty für alle Sorten erhöht. (258)

Gründung eines Düngemittelkonzerns. Wie „Przemysl i Handel" mitteilt, wurde im Oktober v. J. eine Gesellschaft unter der Firma „Koncern Przemyslu Surofosfatowego Polce, Sp. A c." (Konzern der Surophosphatindustrie in Polen, Akt.-Ges.) mit dem Sitz in Posen und einem Aktienkapital von 2 500 000 Zloty gegründet. Zweck und Ziel des Konzerns ist die Vereinheitlichung der Produktion von Surophosphatdüngemitteln in ganz Polen sowie der Bau neuer Surophosphatfabriken.

Die Gründer des Konzerns sind: Edward Mycielski, der frühere Minister Josef Targowski, Dr. Kasimierz Celichowski, Roman Losow, Konsul Waclaw Wrzesniewicz und T. B. Nikolajczak.

Zu den Hauptaufgaben des neugegründeten Konzerns gehört vor allem die Durchführung der Assanierung der polnischen Städte und die Verwendung der auf diesem Wege gewonnenen Produkte zur Fabrikation von biologischen Düngemitteln, welche durch Bildung von Mikroorganismen im Boden den Pflanzen die Assimilation von Stickstoff aus der Luft ermöglichen sollen.

Wie wir aus Warschau erfahren, handelt es sich hierbei um einen kombinierten Dünger, der aus zerkleinertem Rob-

Digitized by Google

phosphat neben natürlichem Kompost besteht. Das Wort „Surofosfat" ist entstanden durch Zusammenziehung von „surowy" und „fosfat", d. i. wörtlich Rohphosphat. (259)

Das Naphthasyndikat. In der vom 10. bis 13. Dezember 1928 in Warschau stattgefundenen Tagung der im Naphthasyndikat zusammengeschlossenen Firmen wurde das Syndikatabkommen sowie das Abkommen betreffs Verteilung der Erdölvorräte zwischen den im Syndikat zusammengeschlossenen Raffinerien lt. „Przegl. Gospod." um fünf Jahre, d. h. bis zum 30. April 1933, verlängert. (336)

Rumänien. **Amtliche Spritpreise.** Das Finanzministerium veröffentlicht in Nr. 1 des „Monitorul oficial" eine Verordnung, durch welche eine Neufestsetzung der amtlichen Spritpreise erfolgt. Die neuen Preise betragen ohne Verbrauchssteuer bei: Getreidesprit 2,90, Weingeist 10,— und Obstsaftdestillaten über 30% 10,— Lei je Deziliter-Grad. Die 20%ige Suprataxe wird auf Grund dieser Preise berechnet; gegebenenfalls kommen noch hinzu die Verbrauchs- und Herstellungssteuer. (278)

Bulgarien. **Die chemische Industrie im Jahre 1926.** Nach der offiziellen Enquete der Bulgarischen Nationalbank gab es in Bulgarien im Jahre 1926 insgesamt 30 „chemische" Unternehmungen, und zwar: 5 Rosenölfabriken, 10 Seifenfabriken, 4 Sprengstoff- und Zündholzfabriken, 5 Fabriken für Tinte, Farben, Maschinenöl usw., 4 Färbereien und 2 Fabriken für „verschiedene" chemische Erzeugnisse.

Die Produktionswerte der einzelnen Branchen betrugen:

	1000 Lewa
Rosenölfabriken	21 165
Seifenfabriken	91 702
Sprengstoff- und Zündholzfabriken	26 709
Tinten- und Farbenfabriken	34 397
Färbereien	27 219
Verschiedene Erzeugnisse	6 928

Die Gesamterzeugung der chemischen Industrie Bulgariens betrug im Jahre 1926 208 120 000 Lewa. (240)

Italien. **Jodgewinnung.** Man schreibt uns:

In ihrem Bestreben, der italienischen Volkswirtschaft ihre Autarkie möglichst zu sichern, d. h. sie von ausländischen Zufuhren zu befreien, unternimmt die dortige Regierung den Versuch, auch Jod aus eigenen Hilfsquellen des Landes herzustellen. Es besteht sogar die ausgesprochenen Absicht, bei der erhofften steigenden Erzeugung auch Jod und Jodpräparate auszuführen. Jedenfalls hält man es für geboten, Italien, welches alljährlich rund 600 dz (nach einer offiziösen Schätzung von H. Molinari im „Sole") in verschiedenen Formen verbraucht, von der Abhängigkeit vom chilenisch-schottisch-französischen Jodsyndikat zu befreien, welches am Londoner Markt mit etwa insgesamt 85% der Welterzeugung (auf Chile entfallen schätzungsweise allein 75%) auch für die Weltpreise maßgeblich ist. Bereits seit einigen Jahren wird in Parma, Modena, in der Romagna u. a. versucht, aus den dort vorhandenen salzigen Binnenwässern (Solwässer u. a.) Jod in irgendwelcher Form zu extrahieren. Man hat sich nunmehr stärker dem Gebiete von Salsomaggiore zugewandt, und zwar aus dem Grunde, weil dort der Jodreichtum auf den Liter wesentlich höher ist als anderweit. Da sich aber in der Flüssigkeit zugleich verschiedene andere Salze, wie Bromate, Chlorate, Sulfate, Magnesiumsalze usw., vorfinden, war es zunächst äußerst schwierig, die Jodsalze auszuscheiden. Insgesamt beträgt der Gesamtgehalt an Salzen dort 200 Gramm je Liter, davon 5 5 Centigramm Jod. Es schien zunächst aussichtslos, angesichts der Konkurrenz in Chile, dann aber auch Frankreich, Norwegen, Schottland (Verarbeitung von Algen und Meerwasser) eine Landeserzeugung aufzubauen, die den Wettbewerb von außen ertragen würde. Es ist aber vor einiger Zeit in einer Versuchsanlage in Salsomaggiore geglückt, aus etwa 400 bis 700 m tief liegenden Brunnen eine tägliche Erzeugungsziffer von 10 bis 12 kg Jod zu erzielen. Die Regierung hat die Angelegenheit im neuen „Chemischen Institut" (Istituto Chimico) tatkräftig weiter verfolgen lassen. In diesem werden jetzt übrigens verschiedene pharmazeutisch-therapeutische und Tafelsalze bearbeitet, es hat also genügend einschlägige Erfahrungen. Zurzeit werden dort in einer besonderen Anlage 1000 cbm der zu Badezwecken dienenden Sole für die Jodherstellung verarbeitet, eine neue, technisch hochstehende weitere Anlage wird 4000 cbm täglich bewältigen können. Dazu werden neue leistungsfähige Brunnenleitungen angelegt. Das Verfahren beruht auf Oxydation und nachfolgender Behandlung mit Petroleum. Der zurzeit auf 10 000 dz gegen 5000 dz vor dem Kriege und dem Rekordverbrauch der Kriegszeit von 15 000 dz geschätzte Weltverbrauch würde im Falle der Verwirklichung der italienischen Pläne in wesentlichem Umfange ohne Chile gedeckt werden können. Es scheint, daß es sich durchaus um ernsthafte Bestrebungen handelt. Dr. J. R. (274)

Spanien. **Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 7. Januar 1929 veröffentlicht die für das Jahr 1929 geltende Liste der Waren, bei deren Erwerb durch den Staat die ausländische Konkurrenz zugelassen ist. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Waren aus der Liste in Betracht:

Natürliche Produkte:

Gummi arabicum in Stücken,
Natriumnitrat (Chilesalpeter).

Metallurgische Produkte:

Ferrolegierungen, mit Ausnahme von Ferromangan und Ferrosilicium.

Andere Metalle und Legierungen:

Platin in Platten (Blech), Drahtform oder Röhren.

Gasbeleuchtung:

Apparate und Zubehör für die Gasbeleuchtung in Eisenbahnwaggons.

Militärische Bedarfsartikel:

Torpedos und deren Bestandteile,
Schießbaumwolle, jedoch nur in der Menge, die die einheimische Industrie nicht liefern kann,
Gasolin, Spezialöle, photographische Platten, Fixiermittel und andere photographische Erzeugnisse.

Wissenschaftliche Materialien und Lehrmittel:

Zubehör für die Mikrographie und zum Herstellen von mikroskopischen Präparaten,
Photographisches Papier, mit Ausnahme der gewöhnlichen Citrat- und Bromidpapiere.

Hygiene- und Sanitätsartikel:

Untersuchungs- und Analysenbedarfsartikel für histologische, biologische und bakteriologische Laboratorien,
Chemische Desinfektionsmittel, mit Ausnahme von Kupfersulfat, Eisensulfat, Phenol und ähnlichen Teerabkömmlingen, Wasserstoffsuperoxyd, Natriumhypochlorit, Schwefeldioxyd und Blausäure.

Chemische Produkte:

Chemische Reagenzien, mit Ausnahme von Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure und Ammoniak,
Organisch-chemische Produkte, mit Ausnahme von Toluol und Formol,
Phosphor, amorpher,
Kaliumnitrat,
Natrium und Chlor,
Mono- und Dimethylanilin,
Dimethyldiphenylamin und Diphenylamin,
Arsenigsäureanhydrid. (297)

Ver. St. von Nordamerika. **Fusion Du Pont-Grasselli.** Die Uebernahme der Grasselli Chemical Co. durch die Du Pont, die wir auf S. 1216 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) angekündigt haben, ist einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge von den Aktionären der Grasselli-Gesellschaft angenommen worden. Die Säuren- und Schwerchemikalienabteilung der Grasselli-Gesellschaft soll mit der Pigment-, Säuren- und Schwerchemikalienabteilung der Du Pont vereinigt und einer neuen Gesellschaft übertragen werden; die Sprengstoffabteilung der Grasselli Co. wird mit der Sprengstoffabteilung der Du Pont vereinigt. (298)

Türkei. **Um das Zündholzmonopol.** Vertreter der von der Regierung aufgelösten belgischen Zündholz-Monopolgesellschaft, hinter denen jetzt der Schweden-Trust stehen soll, haben sich, wie die Deutsche Orientbank in ihrem letzten Bericht ausführt, kürzlich nach Angora begeben, um der Regierung neue Vorschläge für eine Uebernahme des Zündholzmonopols zu machen. Unter anderem will die Konzessionärin die in Sinope gebaute Zündholzfabrik, deren nicht einwandfreie Ausführung zu der Auflösung der Monopolgesellschaft geführt hatte, der Regierung verkaufen, doch wird der für dieselbe geforderte Preis als zu hoch betrachtet. Allem Anschein nach verhält sich die Regierung den Vorschlägen der Gesellschaft gegenüber ablehnend, so daß gegebenenfalls mit einer gerichtlichen Austragung der Angelegenheit zu rechnen sein wird. (265)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Walter Buchler †. Am 12. Januar d. J. verschied der Seniorchef der Chininfabrik Braunschweig, Buchler & Co. in Braunschweig, Walter Buchler. Der Verstorbene hat seit annähernd 40 Jahren das Unternehmen als persönlich haftender Gesellschafter geleitet. (332)

Geschäftliches.

Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Oranienburg. Der Vorstand hat über das erste Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Das erste, elf Monate umfassende Geschäftsjahr unserer aus der Chemischen Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft hervorgegangenen Gesellschaft hat unseren Erwartungen entsprochen, so daß wir ein befriedigendes Ergebnis vorlegen können. Sowohl in der Abteilung für Textil- und Lederchemikalien als auch in der Abteilung für Düngemittel zeigen Kundenkreis und Umsätze eine erfreuliche Zunahme gegenüber dem Stand bei der am 1. November 1927 erfolgten Uebernahme. Unser Versuchslaboratorium für die Textil- und Leder-Industrie erfreute sich lebhafter Inanspruchnahme durch die Verbraucher unserer Erzeugnisse. Es hat auch im Zusammenwirken mit unserem wissenschaftlichen Laboratorium eine Reihe von neuen Verfahren ausgearbeitet, von denen wir eine Vergrößerung unseres Besitzstandes an Patenten erwarten. Unter den Düngemitteln scheint die in den letzten Jahren vernachlässigte Phosphorsäure wieder mehr und mehr Boden zu gewinnen. Wir haben uns daher neben dem Absatz von Thomasmehl auch dem Verkauf der anderen Phosphorsäureträger gewidmet und ferner in zunehmendem Maße das Geschäft in allen sonstigen Pflanzennährstoffen betrieben. Der bisherige Geschäftsgang im neuen Rechnungsjahr kann als befriedigend bezeichnet werden." Der Reingewinn beträgt nach Absetzung von 49 467 M. Abschreibungen und einer angemessenen Rückstellung für Steuern und vertragsmäßige Tantiemen 118 271 M. Es wird eine Dividende von 12% gezahlt. Mit Rücksicht auf den zunehmenden Umfang der Geschäfte erfolgt eine Erhöhung des Grundkapitals um 600 000 M. auf 1 200 000 M. (230)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hannover,** Hildesheimer Straße 152. Die Firma ist am 27. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Erzeugung und kaufmännische Verwertung von chemischen Präparaten, b) Errichtung solcher Anlagen, die zur Erreichung und Förderung dieses Zweckes geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 50 000 M., zerlegt in 50 Inhaberaktien zu je 1000 M. Alleiniges Vorstandsmitglied ist der Generaldirektor a. D. Fritz Schulze in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 10. 1928 geschlossen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gründer, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Generaldirektor a. D. Fritz Schulze, 2. Dr. phil. Harald Brockmann, 3. Bildhauer Oswald Rommel, 4. Ingenieur Karl Töllner, 5. Frau Gertrud Schulze geb. Brockmann, sämtlich zu Hannover. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage. Den ersten Aufsichtsrat bilden die zu 2, 3 und 5 Genannten, und zwar der zu 2 Genannte als Vorsitzender und der zu 3 Genannte als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Nassauische Ockergruben-Gesellschaft m. b. H., Dillenburg. Die Firma ist am 2. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Förderung und Vertrieb von Farberden und Mineralien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Willi Arnold in Dillenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 11. 1928 festgestellt.

Chemische Fabrik Frankonia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 24. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 3. 1. 1925 mit Aenderung vom 15. 5. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Casein, Chemikalien und verwandten Artikeln, sowie die Ausführung aller damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Siegfried August Johann (auch Johann Siegfried August) Evers, Kaufmann, zu Hamburg.

Friedrich Finkbeiner, Farbenfabrik, Sitz: **Augsburg.** Die Firma ist am 4. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Inhaber: Finkbeiner, Friedrich, Kaufmann, Augsburg. Herstellung und Vertrieb von Oel- und Lackfarben. Großhandel mit trockenen Farben und Malerbedarfsartikeln.

Fuchs Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Marburg.** Die Firma ist am 18. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg a. d. Lahn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Karl und Arthur Fuchs in Marburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 11. und 30. 11. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Deutsche Entomologische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation und Vertrieb entomologischer und chemisch-technischer Präparate, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 29. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten aller Art, insbesondere von Präparaten zur Vernichtung von Insekten und Bakterien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: a) die Prokuristin Else Grohmann, geb. Schillemeit, in Berlin, b) der Kaufmann Paul Mandlowsky in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 11. 1928 abgeschlossen.

Druckfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. d. S. Die Firma ist am 5. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 12. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von Druckfarben in eigener Fabrikation und der Vertrieb derselben, der Handel mit Druckfarben aller Art und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Walter Hartmann, Fabrikbesitzer; Erich Hartmann, Fabrikbesitzer; Dr. Martin Hartmann, Halle a. d. S. Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Eduard Schlamp, Sitz: **Aachen.** Die Firma ist am 7. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Eduard Schlamp daselbst. Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von den unter dem Warenzeichen „Glibber" und dem eingetragenen Gebrauchsmuster „Pastentopf" geschützten Erzeugnissen. Geschäftsräume: Südstraße 37.

Chemische Fabrik Robert Wohlfarth, Sitz: **Stuttgart,** Schurwaldstr. 22. Die Firma ist am 8. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Emil Siegle, Kaufmann, hier.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Pyros" Feuerwerksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Beyenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lennep ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von pyrotechnischen Artikeln jeder Art und der Handel mit solchen; die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 3. 1925 festgestellt. § 2 des Gesellschaftsvertrages (Sitz der Gesellschaft) ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 10. 1928 geändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Elberfeld nach Beyenburg verlegt.

Pflanzenschutz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 20. 12. 1928 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Erich Fischer, Direktor in Schweinfurt. Die Geschäftsführer Otto Kleespies und Erich Fischer sind je zur Alleinvertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Prokura des Alexander Taeschner ist erloschen.

Deutsches Chlormagnesium-Syndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und **Deutsches Brom-Syndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Walter Heyn ist erloschen. Laut Beschluß vom 29. 11. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag

Digitized by Google

bezüglich des § 5 (Dauer) abgeändert. Die Kündigung kann erst zum 31. 3. 1929 erfolgen. Verlängerung der Dauer ist nach Maßgabe des Protokolls vom 29. 11. 1928 möglich.

Friedr. & Carl Hessel, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Adolf Bichl ist erloschen.

Flitter- & Gelatinefolien-Fabrik Starke & Co. in Annaberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Annaberg (Erzgeb.) ist am 14. 12. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Starke & Co.** Der Familienname des Firmeninhabers lautet nicht mehr Kirsch genannt Starke, sondern nur noch Starke.

Arsenik-Berg- & Hüttenwerk „Reicher Trost" H. Güttler, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Die an H. Mader und Dr. W. Schärfe erteilten Prokuren sind erloschen, die des ersteren durch Tod.

A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft in Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Die Prokuren an Curt Schramm und Dr. Metzger sind erloschen. Curt Schramm und Dr. Joseph Metzger sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1928 eingetragen: Kaufmann Hans Klepp in Berlin, Kaufmann Hans Naumann in Berlin sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt.

Behringwerke A. G., Marburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg (Lahn) ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Dem Fritz Wiegand, Marburg (Lahn), ist Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Brandenburg-West G. m. b. H., Sitz: **Kirchmöser.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma von Amts wegen zu löschen. Widerspruch hiergegen ist bis zum 1. 5. 1929 geltend zu machen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 29. 5. 1926 ist in den §§ 15 und 22 durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 12. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 2. 1. 1929 eingetragen: Die Kaufleute Hans Klepp und Hans Naumann in Berlin sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt. Die dem Hans Klepp für die hiesige Zweigniederlassung erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Magdeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 2. 1. 1929 eingetragen: Zu stellvertretenden Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Hans Klepp und Hans Naumann, beide in Berlin. Die Prokura des Hans Emil Theodor Klepp ist erloschen.

Chemische Fabrik Borsyl Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 2. 1. 1929 eingetragen: Der Sitz ist nach **Dahme i. Mark** verlegt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 12. 1928 ist das Stammkapital um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Vertretungsbefugnis des Fritz Bauer und des Reinhold Zierfuß ist beendet. Der Kaufmann Alfred Domscheit in Jüterbog ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Rudolf Engelke ist erloschen. Dem Dr. Hans Sauermann in Dahme (Mark) ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Dr. Nöhren u. Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 2. 1. 1929 eingetragen: Der Sitz des Geschäfts ist von Braunschweig nach **Wiesbaden** verlegt.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall, Zweigstelle der Kaliwerke Aschersleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Generaldirektor Dr. Wilhelm Feit in Leopoldshall ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Generaldirektor Bergrat Walther Köhler in Bad Salzdetfurth ist zum Vorstandsmitglied bestellt dergestalt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen gemäß § 9 der Satzungen zu vertreten.

Würzburger Lack- u. Farbenfabrik Karl Löwenstein & Co., Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft am 3. 8. 1928 aufgelöst. Geschäft (Fabrikation von Lacken und Farben, Großhandel mit Lacken, Farben, Oelen und sonstigen chem.-techn. Artikeln) ging über auf den bisherigen Mitgesellschafter Karl Löwenstein, Kaufmann in Würzburg, der es unter der seitherigen Firma weiterführt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 12. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrags abgeändert: 15 (Vergütung und Tantieme des Vorstands) und 22 (Verwendung des Reingewinns).

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Offenbach a. M., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 1. 1929 eingetragen: Prokurist: Hans Gebhardtsbauer in Offenbach a. M. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Holsatia-Lack-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist zu §§ 4 und 9 gemäß notariellen Protokolls vom 5. 12. 1928 geändert bzw. ergänzt worden.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Zu stellvertretenden Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Hans Klepp in Berlin und Hans Naumann in Berlin-Lichterfelde. Die Prokura des Hans Emil Theodor Klepp ist erloschen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Ernst Wilhelm Alexander Büttner ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Hermann Pemsel, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Prokura des Dr. jur. Waldemar Lang gelöscht.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Dem Dr. rer. pol. Erwin Hölscher in Saarau, Kreis Schweidnitz, ist Prokura erteilt dergestalt, daß er zur Vertretung der Firma nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen berechtigt ist.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient Aktiengesellschaft, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Chemikers Dr. phil. Ferry Klein in Zwickau ist erloschen.

Bergolin Lack- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 4. 1. 1929 eingetragen: An Heinrich Fritz ist dergestalt Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Dölle in Hannover ist Gesamtprokura erteilt.

Offene Handelsgesellschaft Harzer Bleiweißfabrik L. Heubach in Osterwieck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osterwieck a. H. ist am 18. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Georg Gusfeld-Ordemann in Osterwieck a. H. ist Prokura erteilt.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Egeln Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 1. 1929 eingetragen: Mangels Umstellung ist die Gesellschaft nichtig. Der bisherige Vorstand ist Liquidator.

Chemische Fabrik Eitorf Aktiengesellschaft, Sitz: **Eitorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Dr.-Ing. Eisenreich ist erloschen.

Sauerstoffwerk Braunschweig, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 12. 1928

Digitized by Google

hat Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Direktor Alfred Salm in Braunschweig ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Doberan, G. m. b. H. in Bad Doberan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Doberan ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer Erich und Curt Kreuzberger in Berlin. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, für die Firma Erklärungen abzugeben und für die Firma zu zeichnen.

Stabenow, Wagner & Co., Gold-, Silber- und Platin-Scheideanstalt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Hannoversche Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik Gebr. Dürre in Liqu., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Es soll die Löschung der Firma von Amts wegen herbeigeführt werden. Die Inhaber bzw. deren Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger sowie Vorstand und Geschäftsführer sind unbekannt oder nicht aufzufinden, oder es ist die Löschung von ihnen nicht zu erlangen, obwohl von der betreffenden Firma Handelsgeschäfte nicht mehr betrieben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum 25. 4. 1929 gesetzt.

Konkurse.

Runge-Werke Aktiengesellschaft in Spandau. Das Amtsgericht Spandau macht unterm 24. 12. 1928 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma, vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr. Paul Alexander, am 24. 12. 1928, vormittags 11 Uhr, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Vertrauensperson: Direktor Martin Pinkus vom Gläubigerschutzverband in Berlin, Wilhelmstr. 131/132. Mitglieder des Gläubigerausschusses: 1. Direktor Oester, i. Fa. Röchling, Berlin W 8, Mohrenstr. 62; 2. Kaufmann Otto Prager in Spandau, Klosterstraße 34/35; 3. Kaufmann Ewald Rothschild in Köln 22, Rothgerberplatz Nr. 21/23; 4. Rechtsanwalt Dr. Schönberg in Berlin NW 87, Brückenallee 9; 5. Rechtsanwalt Dr. Wittenberg in Berlin, Französische Str. 16; 6. Hans Heidlberg in Berlin S 14, Inselstraße 6; 7. Kaufmann D. Becker in Frankfurt a. M., Zufuhrstraße 5/7; 8. W. Stephan, Berlin, Mariannenufer 5. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 24. 1. 1929, vormittags 9½ Uhr, in dem Gerichtsgebäude, Spandau, Potsdamer Str. 34, Zimmer Nr. 15.

Löschungen.

Flüssige Gase, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel, in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 11. 12. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft **Tintenfabrik Strotal Spreen & Lohmann in Bielefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie Düsseldorf Friedrich W. Trappmann, In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 13. 12. 1928 eingetragen: Die Firma und die Prokura des Johann Lenzen sind erloschen.

Finkbeiner & Eichleiter Farbenfabrik, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Gesellschaft hat sich ohne Liquidation aufgelöst. Firma erloschen.

Rheinische Superphosphatfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dikra Kleinau u. Co. Gesellsch. m. beschr. Haftg., Sitz: **Halle a. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Osten Clara Kahan, Sitz: **Königsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk Hollandia G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Markranstädt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (289)

LITERATUR

Das Aluminiumzoll-Problem. Zollstudien aus der Metallwirtschaft. Von Dr. von Schoenebeck, Ministerialdirektor i. R., verlegt bei E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1929.

Der frühere Leiter der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums, Dr. von Schoenebeck, einer der erfahrensten Fachmänner auf dem Gebiet der deutschen Zollpolitik, hat sich die Aufgabe gestellt, die Wirkung der deutschen Zölle auf die Preise von Industrieprodukten einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Von seinem Werk „Zoll und Inlandspreis" beziehen sich die bisher erschienenen Bände auf die Textilindustrie, die pflanzlichen Oele und Fette sowie auf das Gebiet unserer Müllerei. Das soeben erschienene Werk „Das Aluminiumzoll-Problem" bringt die ersten Ergebnisse seiner Zollforschungen auf dem Metallgebiet. Es ist nicht in die Serie „Zoll und Inlandspreis" aufgenommen, weil einerseits die für die Zollwirkungsfrage maßgebenden Verhältnisse erhebliche Abweichungen gegenüber den bisher behandelten Industriezweigen aufweisen (u. a. einen wesentlich größeren Einfluß von Kartellen u. dgl. auf die Preisgestaltung), andererseits weil die früheren Untersuchungen Zölle betrafen, die schon vor dem Kriege bestanden, so daß Erfahrungen über ihre Wirkungen vorliegen, während wir einen Aluminiumzoll weder bisher hatten, noch jetzt haben und daher diesen Zoll auf seine wirtschaftliche Bedeutung noch nicht praktisch erproben konnten. Wenn nun auch den Ergebnissen solcher Untersuchungen immerhin ein gewisser problematischer Charakter eigen ist, glaubt der Verfasser doch, auch unter solchen Umständen bei exakter Forschung des Einzelfalles nach der von ihm angewandten induktiven Methode Ergebnisse von relativ hoher Sicherheit erzielen zu können. Durch die inzwischen erfolgte Verlängerung des bestehenden europäischen Aluminiumkartells auf den bisherigen Grundlagen um weitere drei Jahre wird die Untersuchung in keiner Weise beeinträchtigt. (5)

Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Von dem Gesamtwerk, dessen erste Teile auf Seite 670 der „Chem. Ind." erwähnt worden sind, liegt jetzt ein neuer Teil vor:

II. Band, 2. Halbband: **Chemische Technologie der Zellulose und die Zellulosine.** XXIV und 770 Seiten mit 597 Abbildungen. Subskriptionspreise für Bezieher des Gesamtwerkes: Broschiert 42,50 M., in Ganzleinen 46,— M.

Der vorliegende Halbband, an dem wiederum eine Reihe von namhaften Spezialisten mitgearbeitet hat, behandelt die mit der mechanischen und chemischen Verarbeitung der Celluloseabkömmlinge zusammenhängenden Fragen. Die einzelnen Abschnitte betreffen die folgenden Gebiete: Anatomie und Mikrochemie der Textil- und Papierfasern aus dem Pflanzenreich; die pflanzlichen und tierischen Textilien; das Papier; die Hölzer und ihre Verarbeitung; die chemische Verarbeitung der Cellulose und die Pflanzengummi, Pflanzenschleime und Hemicellulosen. (4122)

Die Parfümerieindustrie. Nachschlagebuch für den Parfümeur, Chemiker, Apotheker, Drogist und Seifenfabrikant, unter Berücksichtigung der gesamten Literatur und Patente. Von Alfred Wagner. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale. Preis geheftet 26,50 M., gebunden 29,— M.

Das Buch stellt im wesentlichen eine Sammlung von Rezepten zur Herstellung von Parfümerien und Toiletteartikeln aller Art, wie Haarpflegemitteln, Zahnpflegemitteln, Cremes, Pudern, Schminken, Seifen usw., dar. Der hierfür aufgewandte Raum nimmt etwa zwei Drittel des insgesamt 600 Seiten umfassenden Buches ein. Der übrige Teil wird durch allgemeine Mitteilungen über die Parfümerieindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Rohstoffe dieser Industrie ausgefüllt. (117)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 12. Januar 1929. Preise in frs. per 100 kg*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—530	Bleiweiß (pulverförmig) 510—520
Aetznatron (fest, entfärbt) 213—216	Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1300
Alaun (gew., in Stücken) 155—160	Blutlaugensalz (rotes) 3250—3325
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 182—185	Bromkalium (rein) 3400—3475
Aluminiumsulfat (17%) 103—105	Calciumcarbid (in Stücken) 171—173
Ammoniak (22° Bé) 187—190	Calciumphosphat (pulverförmig) 168 bis 172
Ammonphosphat (krist.) 615—625	Chlorcalcium (geschm.) 61—65
Ammonsulfat (gew.) 168	Chlorkalium (gew.) 86—89
Bariumchlorid (krist.) 155—158	Chlorkalk (105—110%) 104—110
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655	Chromalaun (krist.) 330—340
Bleiglätte (pulverförmig) 550—560	Eisenchlorid (trocken) 300—310

*) Wenn nicht anders angegeben

Digitized by Google

Eisensulfat (krist.) 47—49
Jodkalium (weiß) 260—265 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 480—490
Kaliumchlorat (krist.) 510—515
Kaliummetabisulfit (krist.) 765—780
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725
Kaliumsulfat (gereinigt) 224—229
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500 bis 1550
Kupfersulfat (krist.) 470—485
Magnesiumcarbonat (leicht) 485 bis 495
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—89
Magnesiumsulfat (techn.) 103—106
Mennige (versch. Sorten) 520—575
Natriumbicarbonat (techn.) 128—131
Natriumbichromat (krist.) 495—510
Natriumchlorat (krist.) 410—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 460—470
Natriumsulfat (krist., neige) 47—49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 128—131
Natronsalpeter 167,50
Salmiak (pour piles) 450—460
Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolzen, 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—510
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 675—825
Zinnchlorid 2950—3000
Zinnchlorür 2600—2.50
Zinnoxyd (pulverförmig) 5350—5425

Bulgarien (Burgas), 21. Dezember 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 42
Anilin arben 190—450
Bittersalz 9
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 20
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumsulfat 20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Paraffin 43
Pech 9 50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnlich) 6,20
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Weinsäure 170
Weinstein —
Ultramarin 38

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Dezember 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3 25 (100 Kub kfuß)
Alaun (Kali-) 2.60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0.41—0.43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,5¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,16½—0,17
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 3—3.25 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt; in Wagenladungen 2,25
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13½
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0.56
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0.20
Aethylchlorid 0,25—0 30
Aethylenglycol 0.27—0,30
Aetzkali 0.07½—0.08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3.70—3 90 (cwt.)
Bariumcabonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0 10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0.09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0.50—0.60
Benzol (rein) 0.40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0.07½—0.10
Bleizucker (weiß) 0.12—0 13
Borax (krist.) 4—4 25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0.21½
Calciumacetat 3.10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0.16—0.18
Casein 0.19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0.10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0.09—0.09½
Chloroform (B. P.) 0.30—0,35
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,65
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08 bis 0,13
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,10¼
Gasruß 0,12
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs) c.i.f. 18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0.19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾ bis 0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0.09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaloxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0.09
Kresol (U.S P.) (fob N. Y.) 0,17½ bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L C.L.) 0,05—0.06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0 40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0.10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd 80 (t)
Mennige 0,12—0.14
Methanol (95%) 0.65 (Gall.)
Methylsalicylat 0.31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0.04
Milchsäure (44%) 0,06½
Moschus (Xylol-) 2.15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2.25—2.35
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0.07¼—0,07½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0.05¼—0.06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0.40
Natriumfluorid (95—98%) 0.10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3 75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65 bis 70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0.07
Natriumsuperoxyd 0.23
Natriumsilicat (40°) 1.10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0 03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0.11
Oxalsäure 0 08—0,09
Phenacetin 0,85—0.90
Phosphor (gelber) 0.35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0 33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07 bis 0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8.25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1.50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2.70—2 80
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0.06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13¼
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,80 (Gall.)

Frankreich (Paris), 25. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH, weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—130
Bariumchlorid (krist.) 145—150
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist) 259
Borsäure (krist) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabr.k) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%; aus KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 6.0
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschließl. Verpackung) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350—355
Lithopone (30%) 225—250
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbrichromat 450
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 5.0
Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 250
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38—41
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95, ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60/62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 340—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschmolz.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 335—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 525
Zinksulfat (eisenfrei) 110—115
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 410—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1925
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2080
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19.50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 535 (100 kg)
Amylacetat 16,50—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—19

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,50
Anilinöl 10,50
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75—10
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10,05—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 220—240 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure(neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30,90—32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 36
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3085
Coffein (rein) 98
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 90—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200—230 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs.Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24,50—28
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315 (kg)
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 775—850 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2990—3000
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1300
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8500
Strychnin 390
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisch. (rein, Nr. 1) 20
Terpentinöl 575 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 136 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1 er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 19,50
Xylidin 29
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Oesterreich (Wien), 11. Januar 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 44
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 250
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 165
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 95
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegoss.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russisch; weiß) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 9. Januar 1929. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(231)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 1. 29	9. 1. 29	Aktien	16. 1. 29	9. 1. 29
Byk-Guldenw.	80 7/8	79,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	73,—	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	112,—	114,25
„ v. Heyden	126,50	121,—	Rasquin Farbw.	—,—	123 25
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	96,25	97,25
Chem. F. Gelsenk.	75,50	75,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	72,—	76,—	Rütgerswerke	101,—	103,25
„ W. Brockhues	111,75	110,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	35,50	35,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	801,—	806,—
Dynamit Nobel	120,25	123,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—,—	128,—	Staßfurter Chem.	31,—	29 1/8
Fahlberg, List	119 5/8	120 1/8	Thür. Bleiweißf.	45,—	45,—
I. G. Farbenindustr.	257,50	263,75	Union Fabr. chem. P.	67,—	67,—
Gehe & Co.	100,—	99,—	Ver. chem. Wk. Chl.	106,25	109,—
Th. Goldschmidt	94,—	93,25	„ Glanzstoff F.	493,50	531,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	157,—	154,—
Heine & Co.	60,—	60,50			
Linde's Eismasch.	168 1/8	169,50			

Devisen	16. 1. 29	12. 1. 29	Devisen	16. 1. 29	12. 1. 29
Argentinien	1,772	1,772	Jugoslawien	7,385	7,387
Canada	4,196	4,199	Dänemark	112,23	112,25
Japan	1,908	1,917	Island	92,28	92,26
Aegypten	20,925	20,926	Portugal	18,55	18,50
Türkei	2,046	2,046	Norwegen	112,14	112,15
England	20,403	20,408	Frankreich	16,44	16,445
Ver. Staaten	4,2075	4,2085	Tschechoslowakei	12,448	12,453
Brasilien	0,501	0,501	Schweiz	80,92	80,94
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,040	3,032
Holland	168,69	168,77	Spanien	68,69	68,69
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,49	112,50
Belgien	58,455	58,48	Estland	112,25	112,27
Danzig	81,56	81,56	Oesterreich	59,125	59,14
Finnland	10,58	10,579	Ungarn	73,86	73,85
Italien	22,015	22,02	Rumänien	—,—	2,515

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,80
Mexiko	100 Pesos	201,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,90
Peru	1 Pfund	16,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,23
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,94
			Chile	100 Pesos	51,32
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,07

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 1. 29	9. 1. 29
Elektrolytkupfer	159	159
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	78—82	82—85
Silber in Barren per 1 kg	78—79 3/4	78—79 3/4

(337)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Diejenigen Firmen, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, haben nach gesetzlicher Vorschrift der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1928 gezahlten Löhne nachzuweisen. Eine Versäumnis dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie rechtzeitig, d. i. binnen 6 Wochen nach Ablauf des Jahres 1928, bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstraße Nr. 3, eingehen. (233)

Versammlungskalender.

28. Januar: Chemische Werke Phoniak A.-G. i. Liqu., Neuß a. Rh., außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Düsseldorf, im Geschäftslokal des Justizrats Pütz, Bismarckstr. 14.

30. Januar: Lactowerk Aktien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 6. ord. Hauptvers., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Handelskammer Worms.

Karl Gilg Fabrik chem.-techn. Produkte Aktiengesellschaft, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Aktiengesellschaft, Hamburg, Esplanade 6. (288)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Corneliusstraße 3. zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 26. JANUAR 1929 | Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Januar 1929.

Vor einigen Wochen gelangte an dieser Stelle der Vortrag zum Abdruck, den der Geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Generaldirektor Dr. Pietrkowski, auf der letzten Hauptversammlung über das Reparationsproblem gehalten hatte. Die sehr eingehende Untersuchung der Frage, ob Deutschland nach seiner wirtschaftlichen Lage imstande ist, die im Dawesplan vorgesehenen Zahlungen zu leisten, führte zu einem negativen Ergebnis.

Inzwischen ist auf diesem Gebiet ein sehr bedeutsames Ereignis eingetreten, das es notwendig erscheinen läßt, noch einmal auf diese Schicksalsfrage des deutschen Volkes einzugehen. Der Generalagent für Reparationszahlungen hat Ende Dezember der Reparationskommission seinen Bericht über das vierte Reparationsjahr 1927/28 vorgelegt. Dieser Bericht ist von ganz besonderer Bedeutung, weil er kurz vor dem Zusammentritt des Kollegiums internationaler Sachverständiger zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage erschienen ist und zweifellos das Ziel verfolgt, als Grundlage für die zu fassenden Beschlusse zu dienen. Aus diesem Grunde ist es begreiflich, daß dieser vierte Bericht Parker Gilberts in allen wirtschaftlichen und politischen Kreisen Deutschlands einer besonders gründlichen Prüfung unterzogen ist, die zu einer bei unsern innerpolitischen Verhältnissen erstaunlichen Uebereinstimmung in dem Endurteil geführt hat: Deutschlands Lage ist mit einem Optimismus dargestellt, der zu den sich von Tag zu Tag mehr offenbarenden, markanten Anzeichen einer wirtschaftlichen Stagnation in krassem Widerspruch steht. Auf alle Einzelheiten dieses in seinen Grundzügen verzeichneten Bildes unserer Gesamtlage einzugehen, wird Sache der deutschen Vertreter in der kommenden Konferenz sein. In den nachfolgenden Zeilen sei nur auf einige der augenscheinlichsten Irrtümer in der Auswertung von Zahlen und Tatsachen hingewiesen, die für die Bemessung unserer Verpflichtungen besonders verhängnisvoll werden könnten, wenn sie keine Berichtigung erfahren würden.

Von fundamentaler Bedeutung für das Ergebnis der Untersuchungen Parker Gilberts ist die Wahl der zum Vergleich herangezogenen Jahre. Während es in allen Ländern zu einer ständigen Uebung geworden ist, bei Untersuchungen wirtschaftlicher Verhältnisse der Nachkriegszeit zum Vergleich das letzte Friedensjahr heranzuziehen, geht der Reparationsagent in seiner Darstellung unserer gegenwärtigen Lage grundsätzlich vom Jahr 1924 aus, weil nach seiner Ansicht das Jahr 1913, „wo Deutschland 40 Friedensjahre hinter sich hatte, für Zwecke exakten Vergleichs nicht herangezogen werden kann". Diese Auffassung könnte man allenfalls gelten lassen, wenn 1913 ein Jahr ungewöhnlicher Hochkonjunktur gewesen wäre. Es war aber im Gegenteil ein Jahr des Umschwungs von einer ausgesprochenen Hochkonjunktur der voraufgegangenen Jahre zur Stagnation, also ein Zeitabschnitt, der zu einem Vergleich mit der Nachkriegszeit in jeder Beziehung geeignet ist. Dagegen ist das Jahr 1924, in dem die vernichtenden Folgen der voraufgegangenen Inflation auf allen Wirtschaftsgebieten in die Erscheinung traten, in dem die von Kapital, Kredit und Rohstoffen völlig entblößte deutsche Industrie für ihren Absatz im Inland und Ausland eine völlig neue Preisbasis schaffen mußte, für einen „exakten" Vergleich das denkbar ungeeignetste. Gegenüber dem damaligen Stadium völliger Erschöpfung der gesamten Wirtschaft wesentliche Fortschritte im Jahre 1928 nachzuweisen, ist allerdings ein leichtes. Aber mit s o l c h e n relativen Fortschritten Deutschlands Zahlungsfähigkeit für Summen, wie sie der Dawesplan vorsieht, beweisen zu wollen, ist ein großes Wagnis.

Besonders eingehend und anscheinend mit besonderer Genugtuung beschäftigt sich der Reparationsagent mit dem Reichsetat, dessen Gestaltung naturgemäß für die Reparationsfrage von ausschlaggebender Bedeutung ist. Hier spricht er in seinem Bericht von der „frappantesten und erfreulichsten Entwicklung in der großen Ergiebigkeit der Einnahmequellen". Und diese Entwicklung liefert nach seiner Ansicht den Beweis, „daß die Fähigkeit des Reichshaushalts zur Aufbringung des vollen Betrages seines Normalbeitrags auf Grund des Dawesplans billigerweise nicht in Zweifel gezogen werden kann". Dieser Behauptung gegenüber wollen wir uns auf die Zitierung einiger Sätze aus den Erläuterungen des Reichsfinanzministers beschränken, mit denen er den neuen Etat der Oeffentlichkeit übergab. Dr. Hilferding erklärte, die Aufstellung des Etats sei die schwierigste seit 1924 gewesen. Bei der Notwendigkeit, zur Deckung des vorhandenen Defizits von rund 500 Millionen Mark neue Einnahmen zu schaffen, sei es unmöglich, die von der Wirtschaft geforderten (und von jeder Regierung als berechtigt anerkannten) Steuermilderungswünsche — Kapitalertragssteuer, Besteuerung nach dreijährigem Durchschnitt, Zulassung des Verlustvortrages — zu erfüllen. Es müßten im Gegenteil die bestehenden Steuern abermals verschärft werden, unter anderen die Erbschaftssteuer und die Vermögenssteuer, deren bisherige Höhe schon ein schweres Hindernis für die so dringend notwendige Bildung von Inlandskapital war. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber den Gläubigerländern hat die Regierung der Wirtschaft neue Opfer auferlegen müssen. Damit sei aber die Frage noch nicht beantwortet, ob die Aufrechterhaltung des Druckes der gesamten Steuern auf mehr als ein Jahr möglich wäre. Das Primat der Staatswirtschaft gegenüber den wirtschaftlichen Notwendigkeiten sei harter Zwang. Der neue Etat soll lediglich die Bahn frei machen für eine Regelung der Reparationen, die Deutschland notwendigerweise eine wesentliche Erleichterung seiner Lasten bringen muß. Diese äußerste Anspannung der Reichsfinanzen, die sich für längere Zeit nicht aufrechterhalten läßt, „ist nur ein Beweis von unserm L e i s t u n g s w i l l e n, nicht aber von unserer L e i s t u n g s f ä h i g k e i t". Wie paßt dieser auf unbestreitbaren Tatsachen beruhende Ernst der Darstellung zu der „frappantesten und erfreulichsten Entwicklung der Einnahmequellen des Reichs", die Parker Gilbert aus denselben Etatszahlen herausliest?

Sehr beachtenswert ist auch die Methode, die der Reparationsagent in der Verwertung unserer Außenhandelsstatistik für die rosige Darstellung der deutschen Wirtschaftslage anwendet. Ursprünglich lag bekanntlich dem Dawesplan die Auffassung zugrunde, Deutschland würde seine finanziellen Verpflichtungen aus den

Digitized by Google

Ueberschüssen seines Außenhandels zu decken in der Lage sein. Es hätte nahegelegen, bei dem jetzigen Rückblick auf die verflossenen Jahre diesen fundamentalen Irrtum, auf dem der Dawesplan aufgebaut wurde, wenigstens zu erwähnen. Der Bericht hat es wohlweislich unterlassen. Aber er erblickt in der Entwicklung unseres Außenhandels noch immer ein Anzeichen eines klaren wirtschaftlichen Aufschwunges. Er glaubt ihn zu entdecken in dem Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr im Monat September v. J., wo die Passivität der Handelsbilanz auf 29 Millionen Mark zurückgegangen war. Daß aber die Außenhandelsbilanz des gesamten Jahres 1928 mit einem Passivsaldo von 2 Milliarden Mark abschließt, findet keine Erwähnung, obwohl diese Tatsache für die Beurteilung unserer Gesamtlage von größter Bedeutung ist, da die Passivität unserer Handelsbilanz in der Vorkriegszeit sich im Durchschnitt auf 1 Milliarde belaufen hat.

Besonders bedeutsam erscheint dem Reparationsagenten auch der Umfang des Güterverbrauchs in Deutschland, der nach seiner Ansicht zum guten Teil auf den hohen Stand der Lebenshaltung zurückzuführen ist, den die große Masse der Bevölkerung erreicht hat und der in Zusammenhang steht mit der seit 1924 eingetretenen Steigerung der Reallöhne um 23%. Auf diese wesentliche Besserung der Lage der Lohnempfänger glaubt er auch die Neubildung von Inlandskapital zurückführen zu können, die in dem Anwachsen der Spareinlagen bei den Sparkassen in Höhe von 6,5 Milliarden zum Ausdruck kommen soll. Dabei übersieht aber der Bericht, daß in dieser Summe unzweifelhaft ein Teil des durch Aufwertungen geschaffenen neuen Kapitals enthalten ist. Die 6,5 Milliarden Sparkasseneinlagen sind mithin keineswegs in ihrem ganzen Umfang als Ersparnisse der Lohnempfänger anzusehen. Vor allem aber ist zu beachten, daß dieser Neubildung von Kapital auch außerordentlich große Kapitalverluste gegenüberstehen, die der Bericht mit keinem Wort erwähnt. Es sei erinnert an die schweren Einbußen der Landwirtschaft, dem größten Produktionszweig Deutschlands, dessen weitgehender Kreditbedarf zur Linderung seiner Notlage einen Kapitalverlust von Milliarden offenbart. Es sei erinnert an die Zusammenbrüche in der Industrie, im Handel, im Bank- und Verkehrsgewerbe, die sich im Jahre 1928 bei stark steigender Tendenz gegenüber dem Vorjahre auf 8020 beliefen. Dazu kommen die Sanierungen, die in beträchtlicher Zahl bei industriellen Unternehmungen zur Anwendung kommen mußten.

Wenn aber wirklich unsere Wirtschaft einen Kapitalzuwachs erlebt hätte, aus dem die Reparationslasten bestritten werden könnten, so fehlten noch immer die großen Summen, die jedes Land mit steigendem Bevölkerungsüberschuß alljährlich in seiner Wirtschaft investieren muß, um sie lebensfähig zu erhalten. Man hat berechnet, daß Deutschland in der letzten Vorkriegszeit aus erzielten Ueberschüssen alljährlich etwa 12 Milliarden Mark seiner Wirtschaft wieder zugeführt hat. Bei unserer heutigen Auslandsverschuldung und der verdoppelten Passivität der Handelsbilanz kann man die erzielten Ueberschüsse höchstens mit einem Viertel der Vorkriegssumme annehmen. Das wäre dann ungefähr der Betrag, den unsere Annuitäten des Dawesplans in Anspruch nehmen. Wo kommen aber die Summen her, die unsere Wirtschaft braucht, um vor einem Verkümmern bewahrt zu werden? Der Dawesplan will verhindern, daß die Lebenshaltung unseres Volkes in materieller und sozialer Beziehung auf ein Niveau herabsinkt, das der kulturellen Bedeutung Deutschlands nicht entspricht. Dazu sind aber Mittel erforderlich, deren Aufbringung bei der uns zugemuteten Reparationslast eine Unmöglichkeit ist.

Was aber die Steigerung der Reallöhne um 23% betrifft, so weiß jeder mit unsern Wirtschaftsverhältnissen der letzten Jahre vertrauter Beobachter, daß sie kein Ausdruck einer guten Wirtschaftslage sind, sondern vielmehr das Ergebnis sozialer Kämpfe, die ihren Ursprung in den veränderten innerpolitischen Verhältnissen Deutschlands in der Nachkriegszeit haben. Bekanntlich hat auch das Jahr der Stagnation, 1928, noch Lohnerhöhungen gebracht, welche die Rentabilität der industriellen Produktion schwer beeinträchtigen.

Daß Deutschland nach wie vor in weitem Umfange auf Auslandskredite zu sehr hohen Zinsraten angewiesen ist, kann der Bericht nicht leugnen. Aber Parker Gilbert konstatiert doch mit Genugtuung, daß die im letzten Herbst in den kreditgebenden Ländern eingetretene Zinserhöhung den für Deutschlands Anleihen geltenden Zinssatz nicht erhöht hat. Hierin ein Zeichen wirtschaftlichen Aufschwungs zu erblicken, ist bei bestem Willen nicht angängig. Denn bei einem Durchschnittszins unserer Auslandsanleihen von 8 bis 9 % konnten sich unsere Darlehengeber wohl kaum noch zu einer höheren Zinsrate entschließen, die im wirtschaftlichen Leben nur bei einem ungewöhnlich hohen Risiko üblich zu sein pflegt. Wer zu einem gerechten Urteil über Deutschlands Wirtschaftslage gelangen will, tut am besten, den Zinssatz unserer Auslandsanleihen als „Wohlstandsindex" zu verwenden. Bei dem Kapitalüberfluß, der in Amerika herrscht, ist der unserer Wirtschaft berechnete Zinsfuß nur zu rechtfertigen durch Einrechnung einer hohen Risikoprämie, die in engstem Zusammenhang mit Deutschlands durch die Reparationslast gefährdeter Zahlungsfähigkeit steht. Die Wirtschaft, die gezwungen ist, Betriebskapital vom Ausland zu 8 bis 9 % Zinsen zu entleihen, kann unmöglich innerlich so gesund sein, wie der Bericht des Reparationsagenten der Welt einreden will.

Auffallend an seinem Bericht ist die Kürze, mit der Parker Gilbert diesmal die Transferfrage behandelt. Bei den in letzter Zeit mehrfach vom Ausland ausgegangenen Diskussionen über die Möglichkeit eines Verzichts Deutschlands auf den Schutz der Transferklausel hätte man erwarten dürfen, daß der Reparationsagent hierzu Stellung nehmen würde. Da er es nicht getan hat, muß von deutscher Seite gegen jedes Rütteln an dem Transferschutz Einspruch erhoben werden. Die Erörterungen über einen Verzicht auf den Transferschutz gehen aus von der Tatsache, daß die deutsche Währung in den ersten vier Jahren der Anwendung des Dawesplanes sich als stabil erwiesen hat. Der Bericht des Reparationsagenten betont diese Stabilität mit besonderem Nachdruck: „Die Goldrücklagen der Reichsbank stehen zur Zeit auf dem höchsten je erreichten Stand, und während des größten Teils des verflossenen Jahres ist die Reichsmark, vom Standpunkt der Wechselkurse aus gesehen, eine der stärksten Währungen der Welt gewesen. Diese Feststellung kann der Erörterung über die Transferfrage neue Nahrung geben. Darum müssen wir gegen jeden unberechtigten Optimismus Einspruch erheben, der von der Annahme ausgeht, daß Deutschland in absehbarer Zeit durch die Steigerung seiner Ausfuhr und durch die Ueberschüsse seiner Innenwirtschaft in der Lage sein wird, die zur Uebertragung der Markguthaben erforderlichen Devisen aus eigener Kraft zu beschaffen. Einstweilen beruht der Gang unserer Wirtschaft noch ganz überwiegend auf fremdem Leihkapital. Solange aber dieser Zustand steigender Auslandsverschuldung anhält, kann Deutschland unter keinen Umständen den Schutz entbehren, den ihm die Transferklausel des Dawesplans gewährt. Es sei denn, daß die bevorstehende Konferenz der Sachverständigen unsere Jahresleistungen auf ein Niveau herabsetzt, bei dem die Neubildung von Inlandskapital in beträchtlichem Umfang durch einen starken Abbau der steuerlichen Belastung möglich ist. — Bl.

(420)

Digitized by Google

Die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel.

(Fortsetzung und Schluß.)

Soll die jetzige Preisbegünstigung bestehen bleiben?

Reichsfinanzministerium und Branntweinmonopolverwaltung wollen die Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein aufheben. Sie weisen zunächst darauf hin, daß die Schwierigkeiten der steuerlichen Behandlung der Heilmittelbranntweinfrage immer schon sehr groß gewesen seien, wie aus dem wechselvollen Geschick der Heilmittelbranntweinfrage seit 1887 hervorgehe. Im einzelnen wird die beantragte Wiederaufhebung mit gesundheitlichen Bedenken, Befürchtungen hinsichtlich des Monopolaufkommens und weiterhin damit begründet, daß die Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein sich insofern nicht auf die Verbraucher auswirke, als die Apotheker auf Grund der Arzneitaxe berechtigt seien, den regelmäßigen und nicht etwa den besonders ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein bei der Abgabe branntweinhaltiger Arzneimittel zugrunde zu legen.

Sind nun diese Gründe so schwerwiegend, um die jetzige Preisbegünstigung aufheben und die steuerliche Gleichbehandlung des Heilmittelbranntweins mit dem Trinkbranntwein fordern zu müssen?

Der Hinweis auf die Schwierigkeiten der Regelung von 1887 bis 1906.

Bei den Schwierigkeiten einer zufriedenstellenden Regelung der Steuerfreiheit für Heilmittelbranntwein in den Jahren 1887 bis 1906 handelte es sich hauptsächlich um Schwierigkeiten, die sich bei der Abgabe und Verwendung des steuerfreien Branntweins in den Apotheken ergaben. Damals wurden die branntweinhaltigen Heilmittel vorwiegend in den Apotheken hergestellt. Die Industrie befaßte sich noch nicht in großem Umfange mit ihrer Herstellung. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Heute dürften mengenmäßig etwa 80% aller branntweinhaltigen Heilmittel durch die Industrie geliefert werden.

Auf Grund dieser veränderten Verhältnisse kann bei der heutigen Beurteilung der Heilmittelbranntweinfrage großenteils auf die früheren Verhältnisse nicht mehr Bezug genommen werden. Die Schwierigkeiten einer steuersicheren Ueberwachung wurden bei einem großenteils anderen Herstellerkreis als heute festgestellt. Die ordnungsmäßige Verwendung des Heilmittelbranntweins kann in den Betrieben der pharmazeutischen Industrie viel einfacher als in den über 6000 Apotheken überwacht werden. Die Industrie hat sich Kontrollmaßnahmen unterworfen, welche die Apotheken nicht auf sich nehmen konnten. Die damit verbunden gewesenen Belastungen wären für das Apothekengewerbe im ganzen nicht tragbar gewesen.

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit, die heutigen Verhältnisse unter anderen Gesichtspunkten zu betrachten als die früheren, ist darin zu erblicken, daß der Preis für unversteuerten Branntwein in der Vorkriegszeit wesentlich niedriger war als heute. Er betrug 1914 etwa 187 M. für 100 l und stellt sich heute auf 500 RM., nach der Durchführung der vom Reichsfinanzminister beabsichtigten Erhöhung der jetzigen Steuer auf vielleicht 600 RM. Ob dieser Preis sodann beibehalten werden wird, ist eine weitere Frage. Solange der Absatz des Trinkbranntweins infolge der Steuererhöhungen nicht merklich zurückgeht, wird möglicherweise versucht werden, noch höhere Steuern aus dem Branntwein herauszuholen. Bei der Höhe solcher steuerlicher Abgaben ist eine automatische Bindung des Heilmittelbranntweinpreises an den Trinkbranntweinpreis nicht zu verantworten. Andere Länder mit nennenswerten Branntweinsteuern haben dies auch längst erkannt und dem Heilmittelbranntwein eine besondere steuerliche Begünstigung zuteil werden lassen, z. B. England, Holland, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen usw.

Diese gegenüber den Vorkriegszeiten wesentlich veränderten Verhältnisse — Aenderung im Herstellerkreis und außerordentlich gesteigerte Steuern — zwingen, das Problem der Heilmittelbranntweinbegünstigung heute unter ganz anderen Gesichtspunkten zu betrachten als in der Vorkriegszeit.

Gesundheitliche Bedenken.

Die gesundheitlichen Bedenken gegen die sog. Heilmittelbranntweinbegünstigung sind vom Reichsgesundheitsamt im Jahre 1925 in einem Gutachten zusammengefaßt worden, das den Reichsrat mit veranlassen sollte, die Heilmittelbranntweinbegünstigung aufzuheben. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V. hat s. Zt. zu dem Gutachten des Reichsgesundheitsamtes gegenüber dem Reichsrat ausführlich Stellung genommen und auch erreicht, daß die Steuerbegünstigung für Heilmittelbranntwein weiter bestehen blieb.

Das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes gipfelte in der Feststellung, daß „eine Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens ohne schwere Beeinträchtigung der Zusammensetzung, Güte und Wirksamkeit der spiritushaltigen Arzneimittel nicht möglich erscheine".

Die Bedenklichkeit des Weiterbestehens der Steuervergünstigung wurde darin erblickt, daß

a) einerseits eine allgemeine Verschlechterung der Arzneimittel dadurch herbeigeführt werde, daß sich, durch die Monopolgesetzgebung begünstigt, unzulässige Firmen in den Kreis der Arzneimittelhersteller eingeschoben hätten und

b) andererseits die bei steuerlicher Genußunbrauchbarmachung verwendeten ungeeigneten, oft sogar schädlichen Zusatzstoffe immer vermehrt würden.

Zur Besserung der Verhältnisse wurden folgende Forderungen aufgestellt:

1. den Apotheken sollte ermöglicht werden, „sich unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Fabriken an der Herstellung zusammengesetzter Heilmittel zu beteiligen",

2. die Verwendung von Zusatzstoffen zum Genußunbrauchbarmachen von solchen Arzneien sollte unterbleiben, die an sich vom steuertechnischen Standpunkt aus als genußfähig anzusehen sind, da es nicht angängig sei, einem zusammengesetzten Heilmittel aus anderem als lediglich therapeutischen Grunde einen ihm fremden Stoff zuzusetzen.

Die Erfüllung beider Forderungen schien dem Reichsgesundheitsamt nur durch Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein möglich.

Die Begründung der vom Reichsgesundheitsamt geforderten Maßnahmen, der Kreis der angeblich unzuverlässigen Heilmittelhersteller werde durch Wegfall der Preisbegünstigung, d. h. eine Erhöhung des Branntweinpreises verkleinert, ist nicht zutreffend. Je höher die Preise sind, desto höher sind im allgemeinen die Verdienstmöglichkeiten und der Anreiz, an diesen zu partizipieren. Je kleiner die Verdienstmöglichkeiten, desto geringer die Neigung, sich an einer solchen Fabrikation zu beteiligen. Das sind bekannte Erfahrungstatsachen.

Wenn sich in der Zeit kurz nach dem Kriege und in der Inflationszeit neue Firmen mit der Herstellung von

Digitized by Google

Heilmitteln befaßt haben, so handelte es sich dabei um eine allgemeine Erscheinung. Nach dem Krieg mußte eine Reihe von Existenzen neu gegründet werden. Daß dabei auch in der pharmazeutischen Industrie einige Neugründungen erfolgten, dürfte nicht auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sein. Soweit diese Firmen heute noch bestehen, dürften sie in der Zwischenzeit ihre Daseinsberechtigung und Zuverlässigkeit bewiesen haben. Auch dürfte die Monopolverwaltung in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt haben, die betr. Firmen und die von ihnen hergestellten Heilmittel so weit kennen zu lernen, um sie als vertrauenswürdig und zuverlässig beurteilen zu können. Die Monopolverwaltung handhabt die Bestimmungen über die Gewährung der Heilmittelbranntweinbegünstigung jedenfalls nicht derart entgegenkommend, daß dadurch neue Firmen bewogen werden könnten, sich infolge der noch bestehenden Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein der Fabrikation branntweinhaltiger Heilmittel zuzuwenden.

Wenn weiter angenommen wird, man könne durch Steigerung des Branntweinpreises angeblich unzuverlässige Firmen und deren Präparate bekämpfen, so geht man dabei ebenfalls von falschen Erwägungen aus. Im Falle der Steigerung der Rohstoffpreise werden unzuverlässige Firmen nur veranlaßt werden, auf Kosten der Qualität zu versuchen, die Verkaufspreise niedrig zu halten, um ihren Absatz aufrechtzuerhalten. Es kann ohne weiteres als richtig angenommen werden, daß ein teurer Heilmittelbranntwein zur Verschlechterung der Qualität der branntweinhaltigen Heilmittel und ein möglichst billiger Branntwein zu Qualitätssteigerungen beiträgt.

Wenn das Reichsgesundheitsamt nun die fabrikatorische Herstellung von Heilmitteln als Benachteiligung der Laboratoriumstätigkeit der Apotheken ansieht und die Forderung erhebt, daß es den Apotheken künftig wieder ermöglicht werden muß, sich unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Fabriken an der Herstellung zusammengesetzter Heilmittel zu beteiligen, so kann es dieses Ziel ebenfalls nicht durch eine Verteuerung des Branntweins erreichen.

Ein Großbetrieb wird stets rationeller arbeiten können als ein Kleinbetrieb. Da Apotheken Heilmittel notgedrungen immer im kleinen herstellen werden, werden sie daher auch immer teuerer arbeiten als die Industrie. Die Voraussetzungen für „gleiche wirtschaftliche Verhältnisse" lassen sich nicht schaffen, indem man beiden — Industrie und Apotheken — lediglich den gleichen Branntweinpreis gewährt. Die pharmazeutische Industrie unterstützt im übrigen jede Maßnahme, die es den Apotheken ermöglicht, den Branntwein genau zum gleichen Preis wie die Industrie zu beziehen. Diese Gleichstellung darf nur nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der jetzige Preis auf den regelmäßigen Verkaufspreis erhöht wird.

Zur weiteren Begründung seiner Stellungnahme gegen die Heilmittelbranntweinbegünstigung weist das Reichsgesundheitsamt auf die Vermehrung ungeeigneter, wenn nicht schädlicher Zusatzstoffe bei der Herstellung von Heilmitteln hin. Hierzu ist zu bemerken: Zusatzstoffe werden zum Zwecke der Genußunbrauchbarmachung nur auf Verlangen der Monopolverwaltung zugefügt. Bei der jeweiligen Genehmigung der Zusatzstoffe hat die Monopolverwaltung durchaus die Möglichkeit, soweit erforderlich, das Reichsgesundheitsamt um gutachtliche Aeußerungen über die Eignung der betreffenden Zusatzstoffe als Ungenießbarmachungsmittel zu ersuchen. Soweit das Fertigerzeugnis Bestandteile enthält, die bereits als Ungenießbarmachungsmittel dem Branntwein zugesetzt werden können, wird der Forderung des Reichsgesundheitsamtes, daß einem zusammengesetzten Arzneimittel aus anderem als lediglich therapeutischen Grund kein ihm fremder Stoff zugesetzt wird, ohne weiteres entsprochen werden können. Eignet sich jedoch keiner der in dem zusammengesetzten Heilmittel aus therapeutischem Grunde enthaltenen Stoffe als Ungenießbarmachungsmittel, so wird es bei gutem Willen meist nicht schwierig sein, daß Antragsteller, Monopolverwaltung und Reichsgesundheitsamt einen Zusatzstoff finden, der den Interessen der drei Beteiligten Rechnung trägt. Sollte dies in einem Fall tatsächlich einmal nicht möglich sein, so wäre eben in einem solchen Einzelfall bei der augenblicklichen Gesetzeslage nur die Entscheidung zu treffen, daß eine ausreichende Genußunbrauchbarmachung des benötigten Branntweins nicht stattfinden und damit Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis nicht abgegeben werden kann.

Soweit die Bedenken des Reichsgesundheitsamtes:
neue, unzuverlässige Firmen,
ungeignete Zusatzstoffe,
Benachteiligung der Apotheken,

also überhaupt begründet erscheinen, sind es andere Maßnahmen, die ihnen Rechnung tragen, als das unsoziale Radikalmittel der Beseitigung des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Heilmittelbranntwein. Eine Verteuerung der Heilmittel dürfte gewiß nicht im Interesse der Volksgesundheit liegen, läßt das Reichsgesundheitsamt doch selbst an anderer Stelle, in der von ihm 1926 herausgegebenen Schrift „Sparsame sachgemäße Krankenbehandlung" auf S. 26 verkünden:

„Es muß auf das nachdrücklichste betont werden, daß viele offizielle Medikamente durch die hohen Monopolpreise des Spiritus über Gebühr verteuert werden. Dies gilt besonders für die Tinkturen, die eigentlich eine besonders billige Medikamentenform sein könnten, da sie ja in Tropfenform dosiert werden und nur ganz geringe Flaschenpreise verursachen. .... Es ist auf das allerdringlichste zu wünschen, daß der Medikamentenalkohol wieder freigegeben wird oder wenigstens im Preise beträchtlich reduziert wird. Es mag zugegeben sein, daß dies verwaltungstechnisch schwierig sein wird; aber wenn es sich um die Volksgesundheit handelt, kann ein kleiner Posten auch weniger ideal verwaltet werden, ein Posten, der sicherlich in den beträchtlichen Generalunkosten der Branntweinmonopolverwaltung verschwinden kann."

Befürchtungen hinsichtlich des Monopolaufkommens.

Das Reichsfinanzministerium teilte gelegentlich der Begründung der beantragten Aufhebung der Heilmittelbranntweinbegünstigung im Jahre 1926 mit,

die großen Spritschiebungen der letzten Jahre hätten in der Hauptsache in einer mißbräuchlichen Verwendung der Heilmittelbranntweinbegünstigung bestanden.

Die mißbräuchliche Ausnutzung könne, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Verwaltungsarbeit und Beamtenkräften auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden.

Die Behauptungen des Reichsfinanzministeriums, die großen Spritschiebungen der letzten Jahre — die größten waren wohl die von Kopp und Weber — rührten hauptsächlich von einer mißbräuchlichen Verwendung der Heilmittelbranntweinbegünstigung her, können nach der Statistik der Monopolverwaltung keineswegs zutreffend sein. In der fraglichen Zeit sind etwa 14 000 hl preisbegünstigten Branntweins jährlich abgegeben worden, während nach den eigenen Angaben der Monopolverwaltung dem Kaufmann Weber damals allein etwa 20 000 hl Branntwein zur Herstellung von Lacken und sonstigen Produkten verkauft worden sind. Diese zwei Ziffern allein widerlegen ohne weitere Er-

Digitized by Google

läuterungen die Behauptungen des Reichsfinanzministeriums.

Jene großen Schiebungen konnten, wie das Reichsfinanzministerium selbst in der Begründung seines Gesetzentwurfes zugegeben hat, nur dadurch zustande kommen,

„daß sich Beamte bedauerlicherweise haben verleiten lassen, im Einverständnis mit den Gewerbetreibenden die Vergällung des Branntweins zu unterlassen oder nur unvollständig vorzunehmen".

Da die Schiebungen auf diese Weise — Weglassen des Vergällungsmittels mit Wissen der Kontrollbeamten — ausgeführt wurden, hätten die Beteiligten sehr töricht gehandelt, wenn sie hierzu den Heilmittelbranntwein zu damals 200 RM. je 100 l an Stelle des Industriesprits für Lacke usw. zu nur 30 RM. je 100 l bezogen hätten. Ein vom Reichswirtschaftsrat 1926 geladener Zollsachverständiger mußte ausdrücklich zugeben, daß ihm kein Fall bekannt sei, in dem sich eine Firma der angesehenen pharmazeutischen Industrieverbände Unregelmäßigkeiten hätte zuschulden kommen lassen. Auch in der Zwischenzeit ist kein derartiger Fall bekannt geworden.

Die Oeffentlichkeit und insbesondere die Presse haben sich mit den damaligen Vorgängen der großen Spritschiebungen sehr viel beschäftigt. Monopolverwaltung und Reichsfinanzministerium waren damals gezwungen, sofortige Maßnahmen zur künftigen Vermeidung derartiger Schiebungen anzukündigen. Da an eine Aufhebung der Steuerfreiheit für den technischen Industriesprit, mit dem die Unregelmäßigkeiten vorwiegend begangen wurden, keineswegs gedacht werden konnte, sollte die kleinste Gruppe der steuerbevorzugten Branntweinverbraucher, die Heilmittel-, Parfümerie- und Essenzenindustrie, für die Sünden anderer büßen. Da die damaligen Unregelmäßigkeiten heute aufgedeckt sind und die Monopolverwaltung in der Zwischenzeit ihre Kontrollmaßnahmen wesentlich verschärft hat, wäre es eine gerechte Forderung, die damals zu unrecht beschuldigte Industriegruppe von den ihr gemachten Vorwürfen wieder zu entlasten und auf der verlangten Aufhebung der Heilmittelbranntweinbegünstigung nicht weiter zu bestehen.

Die Behauptungen des Reichsfinanzministeriums im einzelnen: Schwierige Kontrolle der steuersicheren Ueberwachung und unverhältnismäßiger Aufwand von Verwaltungsarbeit und Beamtenkräften sind nicht zutreffend. Die Verbände der pharmazeutischen Industrie haben der Monopolverwaltung und dem Reichsfinanzministerium wiederholt erklärt, daß sie an jeglichen Maßnahmen mitwirken würden, die zur Vervollkommnung der jetzigen Ueberwachungsmethoden in Betracht kommen könnten. Auf diese Vorschläge der Industrie sind die Behörden niemals eingegangen.

In welcher Weise kann nun eine mißbräuchliche Verwendung des Heilmittelbranntweins verhindert werden?

Für die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung des Heilmittelbranntweins in der Industrie kommen folgende Kontrollmaßnahmen in Betracht:

1. Prüfung der subjektiven Verhältnisse des Antragstellers.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sollte anordnen, daß in jedem Einzelfall geprüft wird, ob der Antragsteller überhaupt über eine Fabrikationsstätte von pharmazeutischen Produkten und gegebenenfalls in welchem Umfange verfügt und weiterhin feststellen, wie die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers innerhalb Handel und Industrie beurteilt wird. Bisher sind derartige Feststellungen unterlassen worden, sonst hätte es nicht vorkommen können, daß so erhebliche Mengen für eine überhaupt nicht oder kaum bestehende Fabrikation abgegeben wurden, wie dies in verschiedenen Fällen festgestellt wurde.

Es muß als berechtigtes Verlangen der Monopolverwaltung angesehen werden, wenn sie Feststellungen über die Person des Antragstellers und seine Fabrikation macht, da sie ja verpflichtet ist, alle Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Verwendung des Branntweins zur tatsächlichen Heilmittelherstellung zu treffen. Soweit die zuständigen Beamten den Antragsteller und seine Fabrikationsstätte nicht selbst kennen, könnte unschwer durch Befragen der pharmazeutischen Verbände und gegebenenfalls der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern und gegebenenfalls auch der örtlichen Apothekerorganisationen die gewünschte Auskunft eingeholt werden. Diese Sicherungsmaßnahme, die zurzeit unterbleibt, ist schon allein ein ziemlich sicheres Kontrollmittel, um späteren Mißbräuchen mit dem abgegebenen Heilmittelbranntwein vorzubeugen.

2. Objektive Kontrollmittel.

Das Kontrollmittel der Prüfung der subjektiven Verhältnisse des Antragstellers ist durch verschiedene brauchbare objektive Ueberwachungsmethoden zu ergänzen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Genußunbrauchbarmachung des Heilmittelbranntweins vor der Verarbeitung.

Dieses Kontrollmittel ist das einzige, das jetzt von der Monopolverwaltung angewendet wird. Zurzeit werden Campher und Thymol allgemein als Ungenießbarmachungsmittel für Branntwein zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel zum äußeren Gebrauch zugelassen. Für Heilmittel zum inneren Gebrauch werden die Zusatzstoffe zur Genußunbrauchbarmachung von der Monopolverwaltung jeweils von Fall zu Fall festgesetzt.

Leider werden diese individuellen Ungenießbarmachungsmittel nicht allgemein bekanntgegeben, sodaß für gleiche oder gleichartige Heilmittel bei den verschiedenen Hauptzollämtern verschiedene Ungenießbarmachungsmittel beantragt und auch genehmigt werden. Für derartige unnötige Doppelarbeit trifft jedoch nicht die Industrie, sondern nur das Monopolamt die Schuld.

Wenn bei der Festsetzung der Zusatzstoffe davon ausgegangen wird, daß diese Zusatzstoffe möglichst bereits einen Bestandteil des fertigen Heilmittels darstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, derart beschaffen sind, daß sie die Zusammensetzung und Wirksamkeit des fertigen Heilmittels nicht beeinträchtigen, so hängt die praktische Eignung des Verfahrens wesentlich von der Beurteilung der Frage ab, inwieweit die Monopolverwaltung den Zusatzstoff für ausreichend ansieht, um zu vermeiden, daß das betr. Heilmittel entweder auch als Trinkbranntwein genossen werden kann oder die Zusatzstoffe auf verhältnismäßig einfache Weise wieder entzogen werden können. Daher muß ein derartiges Verfahren, je nachdem es engherzig oder großzügig gehandhabt wird, zu Einsprüchen der Interessenten führen.

Dies war wohl auch der Grund, weswegen der Gesetzgeber bei der Abgabe des Branntweins zu Heilmittelzwecken die Genußunbrauchbarmachung oder die ständige amtliche Ueberwachung zugelassen hat. Erst der Reichsrat hat in der Verwertungsordnung bestimmt, daß lediglich die Genußunbrauchbarmachung bei der Abgabe des Heilmittelbranntweins als Steuersicherungsmittel in Betracht kommen soll. Wenn die Steuerbegünstigung der pharmazeutischen Industrie bei der Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel allgemein zukommen und dabei selbstverständlich auf die Güte der Heilmittel und gleichzeitig die Steuersicherheit Rücksicht genommen werden soll, so ist die Beschränkung auf die Genußunbrauchbarmachung nicht haltbar. Es muß dann gleichzeitig die Möglichkeit bestehen, die ordnungsmäßige Verwendung des nicht oder nicht genügend genußunbrauchbar gemachten Branntweins auf

Digitized by Google

andere Weise zu überwachen. Je nach den besonderen Verhältnissen der Fabrikation und des Unternehmens sollte die Monopolverwaltung entscheiden, ob die Genußunbrauchbarmachung allein als steuersicherndes Mittel genügt, oder durch ein anderes Verfahren der steuersichernden Ueberwachung zu ersetzen oder gegebenenfalls zu ergänzen ist.

b) Ständige amtliche Ueberwachung.

Nach den augenblicklichen Bestimmungen der Verwertungsordnung wird unter der ständigen amtlichen Ueberwachung ein Verfahren verstanden, das in der Weise ausgeführt wird, daß

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins u n u n t e r b r o c h e n so lange beaufsichtigen

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschluß gehalten wird,

bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zweck nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. (§ 118 der Branntwein-Verwertungsordnung.)

Dieses Verfahren der ständigen amtlichen Ueberwachung kann nach § 116 (1) der Verwertungsordnung bei der Abgabe von Parfümerie- und Essenzenbranntwein, nicht aber von Heilmittelbranntwein zur Anwendung kommen. Diese Ausnahmebehandlung des Heilmittelbranntweins ist darauf zurückzuführen, daß, nachdem die Buchkontrolle nicht als ständige amtliche Ueberwachung gelten soll, eine fabrikatorische Ueberwachung der Heilmittelbranntweinverarbeitung als zu schwierig angesehen wird. Es erscheint jedoch durchaus möglich, die ständige amtliche Ueberwachung, selbst wenn sie als reine fabrikatorische Aufsicht aufgefaßt wird, bei pharmazeutischen Fabriken ebenso anzuwenden, wie z. B. bei kosmetischen Betrieben. Die Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln ist vielfach nicht komplizierter als diejenige von kosmetischen Erzeugnissen. In den Fällen, in denen die Fabrikationsprozesse übersichtlich sind, sollte die ständige amtliche Ueberwachung ohne weiteres als Ersatz oder Ergänzung der Genußunbrauchbarmachung zur Anwendung kommen.

Im übrigen könnte das Verfahren der ständigen amtlichen Ueberwachung ohne Bedenken für das Monopolaufkommen durch eine zweckmäßig eingerichtete Buchkontrolle ersetzt werden, wie dies bei der steuersicheren Ueberwachung des Heilmittelbranntweins vor 1906 der Fall war.

c) Buchkontrolle.

Die pharmazeutische Industrie hat schon vor Jahren angeregt, beim Monopolamt ein besonderes Ueberwachungsbüro zu schaffen. Dieses Büro brauchte keinen großen Umfang anzunehmen. Es könnte aus einigen Buchprüfern und wenigen Schreibkräften bestehen. Seine Aufgabe könnte sich darauf beschränken, Stichproben vorzunehmen und insbesondere dann in Tätigkeit zu treten, wenn die lokalen Zollbehörden auf Schwierigkeiten stoßen würden oder gar der Verdacht einer mißbräuchlichen Verwendung vorliegen würde. Die Revisionsbeamten sollten dann ebenso wie die Zollbeamten nicht nur die Berechtigung haben, die vorgeschriebenen Kontrollbücher, sondern auch die sonstigen geschäftlichen Belege jeder Art nachzuprüfen. In dieser Weise wird z. B. in England die Ueberwachung vorgenommen. Die Erfahrungen mit diesem Verfahren sollen durchaus günstige sein. Als

d) weitere Sicherungsmittel

kommen hohe Strafen und Zuschläge zu Steuernacherhebungen und der Ausschluß von weiteren Bezügen zu ermäßigten Preisen im Falle eines nachgewiesenen Mißbrauches in Betracht. Die jetzt schon vorgesehenen Strafen könnten ohne weiteres verschärft werden und müßten vor allem auch streng zur Anwendung kommen. Auch ist zu früherer Zeit, d. h. schon bei Beratung der Branntweinverwertungsordnung im Jahre 1922, von den Verbänden der pharmazeutischen Industrie die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, an einer verbandsmäßigen Einrichtung mitzuwirken, gemäß welcher den Branntweinbeziehern eine Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen auferlegt und zur Sicherstellung dieser Konventionalstrafe die Hinterlegung von Wechseln verlangt werden.

Aus vorstehendem geht hervor, daß es an brauchbaren Methoden zur steuersicheren Ueberwachung der ordnungsmäßigen Verwendung von Heilmittelbranntwein sowie an der Bereitwilligkeit der pharmazeutischen Industrie, an der Durchführung dieser Methoden mitzuwirken, nicht fehlt. Anstatt auf diese Vorschläge einzugehen, sind jedoch Reichsfinanzministerium und Reichsmonopolverwaltung bemüht, die Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein aufzugeben.

Es bleibt noch die Frage zu untersuchen, welche Ueberwachungsmethoden gangbar sind, um auch den A p o t h e k e n den Bezug preisbegünstigten Heilmittelbranntweins zu ermöglichen. Sollen sämtliche Apotheken in die Lage versetzt werden, die Steuerbegünstigung des Heilmittelbranntweins auszunutzen, und soll insbesondere auch der Preis des steuerbegünstigten Heilmittelbranntweins den Berechnungen nach der Arzneitaxe zugrunde gelegt werden, so dürfte dies nur dadurch möglich sein, daß die Apotheken je nach ihrem besonders nachzuweisenden und zu überprüfenden Bedarf steuerfreie Branntweinkontingente erhalten. Unter Mitwirkung der lokalen Apothekerorganisationen und unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Gesamtumsatzes und, wenn möglich, des Umsatzes in branntweinhaltigen Heilmitteln, dürfte es nicht schwer fallen, den Durchschnittsbedarf an Heilmittelbranntwein festzustellen. Im Laufe der Jahre ließe sich der tatsächliche Durchschnittsbedarf ohne weiteres ziemlich genau ermitteln. Das Apothekengewerbe wird bestimmt jeglichen Vorwurf, der steuerfrei abgegebene Branntwein könnte eine mißbräuchliche Verwendung finden, zurückweisen. Geht man aber einmal davon aus, daß Industrie und Apotheken insgesamt 40 000 hl und die Apotheken allein hiervon vielleicht 5000 hl Heilmittelbranntwein jährlich beziehen, so könnte doch wohl selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen die mißbräuchlich verwendete Menge mit höchstens 5% der bezogenen Gesamtmenge, also mit höchstens 250 hl jährlich angenommen werden. Das würde gegenüber den etwa 700 000 hl Branntwein, die das Trinkbranntweingewerbe jährlich bezieht, eine solche verschwindend geringe Menge — etwa 0,3% — bedeuten, daß von einer „gefährlichen Konkurrenz des Trinkbranntweingewerbes" keineswegs gesprochen werden könnte. Würden einmal von einer einzelnen Apotheke aus dem Heilmittelbranntwein irgendwelche Erzeugnisse hergestellt, die vorwiegend zu Trinkzwecken Verwendung finden können, so würde wohl schon das lokale Trinkbranntweingewerbe für die baldige Aufdeckung des Mißbrauches sorgen. Die diensteidliche Verpflichtung des Apothekers, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, sowie entsprechende Strafbestimmungen würden eine weitere besondere Garantie gegen eventuelle Verstöße bilden.

Werden die vorstehend geschilderten Ueberwachungsmethoden angewandt, so erscheinen die Befürchtungen des Reichsfinanzministeriums und der Branntweinmonopolverwaltung hinsichtlich des Monopolaufkommens nicht begründet. Das Monopolaufkommen wäre jedenfalls nicht gefährdet, auch wenn mit einem ab und zu einmal vorkommenden Mißbrauch von vornherein gerechnet werden sollte. Andererseits würde auch die vollständige Aufhebung der Heilmittelbrannt-

Digitized by Google

weinbegünstigung, rechnerisch betrachtet, keine nennenswerte Steuermehreinnahme bringen können. In den letzten Jahren sind folgende Heilmittelbranntweinmengen abgegeben worden:

	Zum regelmäßigen Verkaufspreis:	bes. ermäßigten Verkaufspreis:
1922/23	28 923	38 554
1923/24	12 258	28 146
1924/25	23 800	14 094*)
1925/26	24 714	9 013*)
1926/27	29 344	9 752*)
1927/28	28 220	9 201*)

Es geht hieraus hervor, daß im Falle der Aufhebung der Heilmittelbranntweinbegünstigung jährlich etwa 10 000 hl nach der augenblicklichen Preisregelung 2,3 Mill. RM. und nach der eventuellen Erhöhung der Hektolitereinnahme von z. Zt. 330 RM. auf vielleicht 400 RM. 3 Mill. RM. Mehreinnahmen erbringen würden.

Wenn man den durch die Verteuerung zweifellos eintretenden Absatzrückgang berücksichtigt, so kann die Mehreinnahme im Falle der Aufhebung des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Heilmittelbranntwein auf höchstens etwa 2 Millionen Reichsmark veranschlagt werden.

Unter dieses Kapitel passen am besten die in der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen und schon erwähnten Schrift „Sparsame sachgemäße Krankenbehandlung" enthaltenen Sätze:

„Wenn es sich um die Volksgesundheit handelt, kann ein kleiner Posten auch weniger ideal verwaltet werden, ein Posten, der sicherlich in den beträchtlichen Generalunkosten der Branntweinmonopolverwaltung verschwinden kann."

Einfluß der Heilmittelbranntweinbegünstigung auf den Preis der branntweinhaltigen Heilmittel.

Solange in der Arzneitaxe der regelmäßige und nicht der besonders ermäßigte Verkaufspreis für Heilmittelbranntwein eingesetzt wird, weil die derzeitigen Ueberwachungsmethoden zur steuersicheren Verwendung des Heilmittelbranntweins viele Apotheken zu sehr belasten, wird häufig der Einwand gemacht werden, die Heilmittelbranntweinbegünstigung komme den Verbrauchern großenteils nicht zugute. Insbesondere haben in diesem Fall die Krankenkassen nicht immer das große Interesse an der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein, wie man es eigentlich nach ihrer sonstigen allgemeinen Einstellung gegen die Arzneimittelpreise erwarten sollte. Gerade die Krankenkassen sollten darauf dringen, daß für die Apotheken Ueberwachungsmaßnahmen gefunden werden, die es ihnen ermöglichen, die branntweinhaltigen Arzneimittel arzneitaxmäßig auf Grund des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Heilmittelbranntwein zu berechnen. Da die Krankenkassen die Arzneimittelkosten von etwa zwei Drittel des gesamten deutschen Volkes zu bestreiten haben, müßten sie das größte Interesse an der Einsetzung des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Heilmittelbranntwein in die Arzneitaxe haben.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Heilmittelbranntweinbegünstigung so lange nicht restlos den Verbrauchern zugute kommt, bis jedes branntweinhaltige Heilmittel von der Apotheke auf Grund des besonders ermäßigten Verkaufspreises berechnet werden muß, so muß auf der anderen Seite doch darauf hingewiesen werden, daß auch ohne Berücksichtigung des besonders ermäßigten Verkaufspreises in der Arzneitaxe die Heilmittelbranntweinbegünstigung ganz erheblich verbilligend auf die Allgemeinheit der branntweinhaltigen Heilmittel gewirkt hat. Diese Tatsache ist dadurch zu erklären, daß mengenmäßig etwa 80% der branntweinhaltigen Heilmittel von der Industrie hergestellt werden und großenteils freiverkäuflich sind, d. h. nicht dem Verkauf in den Apotheken vorbehalten sind. Für die Drogisten gelten jedoch nicht die Bestimmungen der Arzneitaxe. Sie berechnen die Preise für branntweinhaltige Heilmittel auf Grund der Preise, zu denen die Heilmittel von der Industrie geliefert bzw. vom Großhandel bezogen werden. Da auch die Apotheken allergrößtenteils die gangbaren branntweinhaltigen Heilmittel nicht selbst herstellen, sondern durch den Großhandel beziehen, sind sie in der Lage, ohne finanziellen Nachteil nicht unerheblich unter den Berechnungen der Arzneitaxe zu bleiben. Die Preise dieser vielen freiverkäuflichen branntweinhaltigen Arzneimittel richten sich also großenteils nach dem freien Wettbewerb.

Um insbesondere den Behörden die Richtigkeit dieser Behauptungen auf Grund von Beispielen aus der Praxis zu beweisen, haben die Verbände der pharmazeutischen Industrie bei gegebenem Anlaß im Jahre 1926 eine Reihe von branntweinhaltigen Heilmitteln in Drogerien und Apotheken aufgekauft. Hierbei wurde festgestellt, daß die von den Apotheken tatsächlich berechneten Preise bis zu 30% und die von den Drogerien berechneten Preise bis zu 40% unter der Arzneitaxe blieben. Trotzdem also der besonders ermäßigte Verkaufspreis in der Arzneitaxe zurzeit nicht berücksichtigt ist, wirkt sich die Heilmittelbranntweinbegünstigung in einer bis zu 40%igen Verbilligung der arzneitaxmäßig zu berechnenden branntweinhaltigen Arzneimittel aus. Die Verbilligung wäre sicher noch weitgehender, wenn nicht nach den Anordnungen der Monopolverwaltung in den letzten Jahren eine große Anzahl branntweinhaltiger Arzneimittel aus Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis hergestellt werden müßten.

Voll wirkt sich die Heilmittelbranntweinbegünstigung bei den branntweinhaltigen Spezialpräparaten der pharmazeutischen Industrie, insbesondere den Stärkungspräparaten für Genesende, Eisentinkturen u. dgl. aus. Diese Präparate werden großenteils noch zu Vorkriegspreisen verkauft. Als Hersteller kommen vorwiegend Firmen der Mittel- und Kleinindustrie in Betracht, Firmen, die vielfach keine sonstige Produktion haben, sondern als Spezialfirmen auf den Absatz ihrer branntweinhaltigen Spezialitäten angewiesen sind. Sie können die Preise ihrer Präparate, wie Erfahrungen gezeigt haben, nicht erhöhen, weil sie durch die dadurch eintretende Absatzminderung mehr geschädigt würden, als ihnen die Preiserhöhung auf der anderen Seite einbringen würde.

Eine Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein und preisliche Gleichstellung des Heilmittelbranntweins mit dem Trinkbranntwein würde sich gerade in den Preisen derjenigen freiverkäuflichen branntweinhaltigen Arzneimittel am stärksten auswirken, die häufig und in größeren Mengen benötigt werden. Da diese Arzneimittel bis zu 60% und mehr vom Großhandelswert an Branntwein enthalten, müßte sich bei einer 100 bis 140%igen Erhöhung des Branntweins — von zurzeit 250 RM. (besonders ermäßigter Verkaufspreis) auf zurzeit 500 RM. und vielleicht nach der beabsichtigten Erhöhung auf 600 RM. (regelmäßiger Verkaufspreis) — der Großhandelspreis um etwa 60 bis 84% erhöhen.

Die Steigerung der Kleinhandelspreise wäre mit 100% anzunehmen.

Es ist schwer verständlich, daß angesichts dieser Tatsachen immer noch hier und da die Behauptung aufgestellt werden kann, der Wegfall der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein verursache keine nen-

*) Die Abnahme der Mengen, die zum besonders ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, ist auf die fortwährende Zurückziehung von Ungenießbarmachungsmitteln seitens des Monopolamts zurückzuführen.

Digitized by Google

nenswerten Preiserhöhungen für branntweinhaltige Arzneimittel.

Die eingangs gestellte Frage:

Soll die jetzige Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein bestehen bleiben?

ist nach den vorstehenden Untersuchungen nicht nur zu bejahen, sondern mit der Forderung zu verbinden, die jetzige Preisbegünstigung so auszubauen, daß alle branntweinhaltigen Arzneimittel in der pharmazeutischen Industrie und in den Apotheken gleichmäßig verbilligt werden können.

Zur zweckentsprechenden steuersicheren Ueberwachung der ordnungsmäßigen Verwendung des Heilmittelbranntweins liegen gangbare Vorschläge vor. Die pharmazeutische Industrie hat sich zu Verhandlungen hierüber seit Jahren bereit erklärt. Eine zufriedenstellende Regelung der Heilmittelbranntweinfrage kann in Deutschland ebensogut wie in anderen Kulturländern gefunden werden. — Dr. Hg. (308)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die deutsche Handelsvertragspolitik vom Beginn des Jahrhunderts bis zum Weltkrieg.

„Deutschlands künftige Handelspolitik wird zwar von dem Grundsatze auszugehen haben, daß ihre Maßnahmen zugunsten der Ausfuhrindustrie nicht zu einer Beeinträchtigung des für die Erhaltung des Ackerbaues unentbehrlichen Zollschutzes führen dürfen. Andererseits kann aber die Ausfuhrindustrie mit Recht erwarten, daß nicht zu ihrem Schaden die Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft über das unerläßliche Maß hinausgehe." Dieses, in der Denkschrift zum Entwurf des Zolltarifgesetzes von 1902 enthaltende handelspolitische Bekenntnis der Regierung Hohenlohe bedeutete im wesentlichen eine Rückkehr zu dem Prinzip Bismarcks vom Jahre 1879. Nur war in den seit Ende der 70er Jahre verflossenen zwei Jahrzehnten eine Verschiebung in der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden großen deutschen Produktionszweige, Industrie und Landwirtschaft, eingetreten, die dazu nötigte, im Interesse der deutschen Zahlungsbilanz bei der Gestaltung unserer Handelspolitik auf die Ausfuhr industrieller Erzeugnisse weitgehende Rücksicht zu nehmen. Die Denkschrift erörterte deshalb die durch die Handelspolitik gebotenen Mittel zur Förderung der deutschen Ausfuhr. Neben der Durchsetzung ausländischer Zollvergünstigungen und der Bindung geltender Zölle mußte absolute Sicherheit dafür geschaffen werden, daß die deutschen Waren auf den fremden Märkten unter den gleichen Verhältnissen in Wettbewerb traten wie die Erzeugnisse anderer Länder. Die sich aus diesen Notwendigkeiten für die Handelspolitik ergebenden Aufgaben konnten nur durch den Abschluß langfristiger, auf dem Prinzip der uneingeschränkten Meistbegünstigung beruhender Tarifverträge gelöst werden. In der bisherigen Handelsvertragspolitik des Reichs trat also keine Aenderung ein.

Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs setzte die Aufhebung der in Geltung befindlichen Tarifverträge mit ihren zahlreichen Zollbindungen voraus. Es waren daher alsbald nach Abschluß der Tarifreform die Vorarbeiten für die Erneuerung der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Belgien, Rußland, Rumänien und Serbien in Angriff genommen. Obwohl die gleichzeitige Führung von Vertragsverhandlungen mit so vielen Staaten beträchtliche Schwierigkeiten bot, gelang es doch in den ersten Monaten des Jahres 1904, mit Italien und Belgien zum Abschluß zu kommen. Es folgten im Laufe des Jahres die Verträge mit Rußland, Rumänien, der Schweiz und Serbien. Der Abschluß des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn kam erst im Januar 1905 zustande. Sämtliche Verträge hatten die Form von Zusatzverträgen zu den bisherigen Abkommen erhalten, da man mit Rücksicht auf die Kürze der für die Verhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit diejenigen Teile der Verträge, bei denen die Notwendigkeit einer Aenderung nicht hervorgetreten war, bestehen ließ. Abgesehen von den Tarifvereinbarungen blieben daher die Verträge im wesentlichen unverändert. Einheitlichkeit wurde in den Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten hergestellt. Neu war in den Verträgen eine Bestimmung, nach der über streitige Tariffragen eine schiedsgerichtliche Entscheidung stattfinden sollte; bisher hatte die Reichsregierung einer solchen Einrichtung gegenüber einen ablehnenden Standpunkt eingenommen, weil man es nicht für angängig erachtete, in wichtigen Fragen der Handelspolitik und der Staatshoheitsrechte sich der eigenen Entscheidung ein für allemal zu begeben, und weil auch die Bildung eines Schiedsgerichtes und die Regelung seines Verfahrens erhebliche Schwierigkeiten zu bieten schien. Diese Bedenken waren jedoch fallen gelassen, nachdem die Erfahrung gelehrt hatte daß es sehr schwer war, über streitige Tariffragen auf diplomatischem Wege zu einer Einigung zu gelangen.

Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten dieser sieben Verträge mit dem neuen Zolltarif zu sichern, kündigte die Reichsregierung die alten Verträge nach Abschluß, aber vor Ratifizierung der Zusatzverträge am 28. Februar 1905 zum 1. März 1906 für den Fall, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig erfolgen sollte. Alle Verträge liefen zunächst bis zum 31. Dezember 1917 und von da an bis zum Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist. Nur mit Oesterreich-Ungarn wurde aus Rücksicht auf die Dauer des Ausgleichs zwischen beiden Ländern eine Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 1915 vorgesehen. Die Verträge mit Belgien, Rußland Rumänien, Serbien und Italien haben bekanntlich durch den Eintritt dieser Staaten in den Weltkrieg ihr Ende erreicht.

Die Reichsregierung vertrat in der den Verträgen beigegebenen Denkschrift den Standpunkt, die neuen sieben Tarifverträge wären, obwohl nicht alle erhofften Zugeständnisse durchgesetzt werden konnten, „auch für die Ausfuhrindustrien von größter Bedeutung". Nach ihrer Auffassung boten die Verträge der deutschen Industrie alles, was nach Lage der Umstände erreichbar gewesen war, und die deutscherseits erlangten Zugeständnisse bei den fremden Zöllen bildeten ein volles Aequivalent für die eigenen Konzessionen in den deutschen Tarifsätzen. Allerdings wurde nicht bestritten, daß die neuen fremden Zölle gegenüber dem bisherigen Zustande zum Teil erhöht waren, aber sie seien doch bedeutend niedriger als diejenigen Zölle, denen die deutsche Ausfuhr ohne die Verträge gegenüberstehen würde. Das war eine wenig glückliche Verteidigung des Vertragswerkes, denn bei einem vertraglosen Zustand wäre naturgemäß durch die Aufrechterhaltung des deutschen autonomen Tarifs der heimische Markt der inländischen Industrie in weit höherem Grade erhalten geblieben.

Die deutschen industriellen Kreise standen dann auch den neuen Verträgen, die ihnen zugunsten der Landwirtschaft empfindliche Opfer auferlegten, ganz überwiegend ablehnend gegenüber. Insbesondere betrachtete die chemische Industrie ihre Ausfuhrinteressen durch die Verträge in keiner Weise gewahrt. Ihre Spitzenorganisation, der Verein z. W., hielt es deshalb auch für seine Pflicht, bei der Hauptversammlung des Jahres 1905[1]) auf die schwere Schädigung des von

[1]) Ausgewählte Kapitel aus der chemisch-industriellen Wirtschaftspolitik 1877—1927, S. 53.

Digitized by Google

ihm vertretenen Produktionszweiges durch die Verträge hinzuweisen. Und als die Reichsregierung zur Verteidigung ihres Vertragswerkes eine Denkschrift vorlegte, in der sie an Hand der Außenhandelsstatistik des Jahres 1908 den Nachweis zu erbringen suchte, daß die Verträge günstig auf den Export gewirkt hätten, erklärte die chemische Industrie, veranlaßt durch eine Rundfrage des Vereins z. W., nahezu übereinstimmend, die Verträge hätten eine schwere Schädigung ihres Exports herbeigeführt.

Ebenfalls am 1. März 1906 trat ein Handelsvertrag mit Bulgarien in Geltung, nachdem bis dahin Deutschland lediglich auf Grund des Berliner Vertrages vom Jahre 1878 in Bulgarien die Meistbegünstigung genossen hatte, während eine entsprechende Gegenleistung von deutscher Seite durch eine Verordnung vom Jahre 1892 gewährt war. Ein 1904 in Kraft gesetzter neuer bulgarischer Zolltarif bot Anlaß zum Abschluß des Vertrages, um die deutschen Exportinteressen in Bulgarien zu wahren.

Mit Abessinien kam 1905 ein Meistbegünstigungsvertrag zustande, der im nächsten Jahre in Geltung trat und den deutschen Staatsangehörigen auch auf dem Gebiet der Wareneinfuhr vollkommene Gleichstellung mit denen anderer Staaten sicherte.

Im Verkehr mit Schweden beruhten bis zum Jahre 1906 die deutschen Handelsbeziehungen auf einer Reihe von Verträgen deutscher Bundesstaaten aus den Jahren 1827 bis 1852. Die deutsche Zolltarifrevision von 1902 war der Anlaß zu einer Neuregelung des vertraglichen Verhältnisses, die im Jahre 1906 zustande kam. Durch den Vertrag fanden die bisherigen partikularen Abmachungen auf das ganze Reichsgebiet Anwendung unter gleichzeitiger weiterer sachlicher Ausgestaltung des Vertragsrechts. Schweden gewährte in dem Vertrage, im Gegensatz zu seiner seit 1892 befolgten handelspolitischen Praxis, für eine erhebliche Zahl von Waren Tarifbindungen. Es erreichte dadurch wesentliche deutsche Zollermäßigungen für seine hauptsächlichsten Exportartikel. Der Vertrag hatte Geltung nur bis zum Jahre 1910, weil Schweden eine Reform seines Tarifs plante, die im Jahre 1911 mit beträchtlichen Zollerhöhungen in Geltung trat. Ein neuer in demselben Jahre abgeschlossener deutsch-schwedischer Handelsvertrag erhielt den bisherigen Vertragstext im wesentlichen aufrecht, belastete aber die deutsche Einfuhr in Schweden mit starken Zollerhöhungen. Er sollte bis Ende 1917 in Geltung bleiben.

Im Handelsverkehr mit El Salvador hatte der 1870 abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag im Jahre 1902 sein Ende erreicht, so daß ein vertragloser Zustand eingetreten war. 1908 kam es zum Abschluß eines neuen Vertrages auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung, der noch heute in Geltung ist.

Deutschlands Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten beruhten bis zum Jahre 1900 auf dem 1828 von Preußen abgeschlossenen Handelsvertrage, dessen unklare Bestimmungen über die Meistbegünstigung im Beginn der 90er Jahre zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen führten. Deutschland hatte der amerikanischen Einfuhr alle Vergünstigungen zugestanden, die mit anderen Ländern in Tarifverträgen vereinbart waren. Dagegen vertraten die Vereinigten Staaten den Standpunkt, daß die deutsche Einfuhr keinen Anspruch hätte auf die im Dingly-Tarifgesetz vorgesehenen Zollermäßigungen für einige Waren, die einzelnen europäischen Ländern zugestanden waren. In einem provisorischen Abkommen vom Jahre 1900 gewährte dann Deutschland der amerikanischen Einfuhr die volle Meistbegünstigung und erhielt dafür den Mitgenuß der oben angeführten Vergünstigungen. Das Abkommen wurde 1905 zum 1. März 1906, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs, gekündigt. Ein neuer Vertrag kam nicht zustande, die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten wurden jedoch von deutscher Seite auf autonomem Wege geregelt, indem der Bundesrat auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1906 den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten den Mitgenuß des deutschen Vertragstarifs einräumte; dafür behielt Deutschland die bisherigen geringen Zollermäßigungen des Dingly-Tarifs, und zur Erleichterung des Zollabfertigungsverfahrens wurden einige ziemlich belanglose Verordnungen erlassen. Im Mai 1907 kam dann ein endgültiger Handelsvertrag zustande, in dem Deutschland außer den bisherigen unbedeutenden Zugeständnissen eine Zusage auf weitere Erleichterungen im Zollabfertigungsverfahren erhielt und dafür der amerikanischen Einfuhr zwar nicht mehr den Vertragstarif in vollem Umfange, aber doch für die hauptsächlichsten Waren des amerikanischen Ausfuhrinteresses die Vertragszölle zugestand. Dieser Vertrag wurde seitens der Vereinigten Staaten im August 1909 zum 6. Februar 1910 gekündigt, weil dort ein neuer Zolltarif in Form eines Doppeltarifs in Geltung gesetzt werden sollte, bei dem die Sätze des Maximaltarifs 25% höher waren als die des Minimaltarifs. Irgendwelche Tarifzugeständnisse kamen nicht mehr in Betracht. Der Minimaltarif galt für diejenigen Länder, welche die amerikanische Einfuhr meistbegünstigt behandelten. Dadurch wurde Deutschland gezwungen, der amerikanischen Einfuhr wieder den vollen Vertragstarif einzuräumen, um zu verhindern, daß seine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten den hohen Sätzen des Maximaltarifs unterworfen wurde. Der Vertrag hat mit dem Eintritt Amerikas in den Weltkrieg im Jahre 1917 sein Ende erreicht.

Meistbegünstigungsverträge wurden 1907 mit Montenegro und 1908 mit Bolivien abgeschlossen.

Im Jahre 1908 gelang es auch, mit Portugal nach einem seit 1892 währenden vertraglosen Zustand ein neues Vertragsverhältnis herzustellen. Neben der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung wurden Tarifabreden vereinbart, die aber auf portugiesischer Seite durch ein in demselben Jahre in Kraft getretenes Handelsvertragsgesetz nur in beschränktem Umfange gewährt werden konnten, so daß die deutsche Einfuhr einer hohen Zollbelastung unterlag. Der Vertrag begegnete einer starken Opposition in den deutschen Wirtschaftskreisen, wurde aber vom Reichstag angenommen und trat 1910 in Geltung.

Ein Meistbegünstigungsabkommen mit Venezuela kam 1909 zustande. Das Jahr 1910 brachte ein Zusatzabkommen zu dem mit Aegypten abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrage von 1892; es wurden einige auf beiden Seiten bestehende Wünsche berücksichtigt und die Dauer des Vertrages bis 1917 verlängert. Das Abkommen ist durch eine Bestimmung des Versailler Vertrages aufgehoben.

Mit Japan wurde im Jahre 1911 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, da der Vertrag vom Jahre 1896 von japanischer Seite gekündigt war. Das neue Abkommen beruhte auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung und enthielt Tarifvereinbarungen, durch welche Japan wesentliche Ermäßigungen seines neuen Generaltarifs zugestand, während Deutschland für eine Reihe japanischer Ausfuhrartikel Bindungen und Herabsetzungen seines Tarifs einräumte. Der Vertrag sollte zwölf Jahre, die Tarifabreden bis zum Jahre 1917 in Geltung bleiben. Der Weltkrieg führte das Ende des Vertrages herbei.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands und Englands in den dem Weltkriege voraufgegangenen Jahren.

Die Handelsverträge der Jahre 1904 und 1905, die am 1. März 1906 in Geltung traten, hatten der deutschen Industrie die von der Regierung angenommene Förderung der Ausfuhr zunächst nicht gebracht. Wir sahen, daß noch im Jahre 1909 sogar die chemische Industrie trotz ihrer überragenden Stellung auf den Weltmärkten

Digitized by Google

über Exporthemmungen klagte. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, daß die ersten Jahre, in denen die Wirkungen der neuen Verträge in Erscheinung treten sollten, in eine Periode weltwirtschaftlichen Niedergangs fielen, der von überseeischen Ländern ausgehend, den Industrien aller europäischen Staaten Absatzbeschränkungen auferlegte, nachdem seit 1902 fünf Jahre einer günstigen Weltkonjunktur produktionsfördernd gewirkt hatten.

In Deutschland brachte das Jahr 1907, dessen Beginn noch im Zeichen einer ausgesprochen günstigen Geschäftslage stand, einen Umschwung von der Hochkonjunktur zur Depression. Absatzstockungen und starke Kreditschwierigkeiten kennzeichneten die veränderte Lage. Der Rückschlag ging in erster Linie von den Vereinigten Staaten aus, wo eine Geldknappheit in größtem Ausmaß Platz gegriffen hatte, die zu schweren Kursverlusten führte und Emissionen für Zwecke in Aussicht genommener umfangreicher Bahnbauten unmöglich machte, wodurch weitgehende Einschränkungen der Produktion hervorgerufen wurden. Die Krise verursachte zahlreiche Zusammenbrüche. Die zu ihrer Milderung unternommenen finanziellen Maßnahmen führten zu einer Goldentziehung in den europäischen Ländern, deren Wirkungen sich besonders in Deutschland fühlbar machten, wo bereits eine starke Geldteuerung bestand. Der Reichsbankdiskont stieg im Herbst auf die bis dahin noch nie erreichte Höhe von 7½%[2]). Außerordentliche Kursrückgänge waren die Folge, in guten Industriewerten von 40 bis 50%. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Hypotheken und Baugeldern schränkten die Bautätigkeit ein und trugen damit zur Steigerung der Arbeitslosigkeit bei.

Im ganzen Verlauf des Jahres 1908 hielt die schwere wirtschaftliche Depression an, aber trotz zahlreicher Zusammenbrüche bestand keine unmittelbare Krise. Die Industrie lag danieder, auch die rückläufigen Preise vermochten keine Belebung des Absatzes im In- und im Auslande herbeizuführen. Denn auch auf den fremden Märkten herrschte Stagnation, da der amerikanische Absatz fehlte. Darunter litten auch Frankreich mit seinen auf den Export angewiesenen Spezialindustrien sowie Belgien und Italien. Im folgenden Jahre trat in den Vereinigten Staaten eine allgemeine wirtschaftliche Erholung ein, die eine langsame Belebung der deutschen industriellen Produktion und eine Abnahme der Arbeitslosigkeit zur Folge hatte. Die Besserung der Konjunktur setzte sich im Jahre 1910 fort. Abgesehen von einigen Industriezweigen, insbesondere der Textilindustrie, die noch immer unter einer tiefen Depression stand, trat im allgemeinen eine Zunahme der Produktion ein, die zu einer fühlbaren Entlastung des Arbeitsmarkts führte. Allerdings hatte die Kaufkraft im Innern noch keine wesentliche Steigerung erfahren, aber die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes hatte sich wieder in hohem Grade gebessert, so daß es der deutschen Industrie gelang, eine Rekordausfuhr zu erzielen.

Die Besserung der industriellen Lage machte im Jahre 1911 weitere Fortschritte, die in guten Dividenden der Aktiengesellschaften zum Ausdruck kamen. Einige Industriezweige, zu denen in erster Linie die chemische Industrie gehörte, auf deren Lage auch die Jahre der Depression keinen wesentlichen Einfluß gehabt hatten, wiesen sehr gute Ergebnisse auf. Eine ausgesprochene Hochkonjunktur erlebte die deutsche Wirtschaft aber erst im folgenden Jahre, das auch der Landwirtschaft eine ausgezeichnete Ernte brachte, die zu einer wesentlichen Belebung der Kaufkraft des inneren Marktes beitrug. Alle Industriezweige waren gut beschäftigt, insbesondere die Exportindustrien die unter dem Einfluß der allgemeinen günstigen Weltkonjunktur eine große Ausfuhrsteigerung herbeiführten. Auch der Ausbruch des Balkankrieges im Oktober war auf die deutsche Wirtschaftslage ohne Einfluß.

Das letzte Friedensjahr, 1913, stand in seiner ersten Hälfte noch ganz unter dem Einfluß des voraufgegangenen Aufschwunges. Aber um die Mitte des Jahres trat ein Rückschlag ein. Die durch die bisherige Hochkonjunktur hervorgerufene große Produktionssteigerung hatte eine Ueberproduktion im Gefolge gehabt, der die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes nicht gewachsen war. Durch Forcierung des Auslandsgeschäftes gelang es, zu sinkenden Preisen eine weitere Steigerung des Exports herbeizuführen. Der Konjunkturumschwung hatte zu einer ausgesprochenen Depression geführt, der aber die Großindustrie infolge ihrer in den Jahren des Aufschwungs durchgeführten technischen Vervollkommnung widerstandsfähiger gegenüberstand. Das galt vor allem von der chemischen und der Elektrizitätsindustrie, deren Lage von der sinkenden Konjunktur im wesentlichen nicht berührt war.

Die Entwicklung des deutschen Außenhandels in den letzten Friedensjahren zeigen folgende Zahlen des Spezialhandels in Millionen Mark:

	Einfuhr	Ausfuhr
1907	8 749	6 846
1908	7 667	6 399
1909	8 527	6 594
1910	8 934	7 475
1911	9 706	8 106
1912	10 692	8 957
1913	10 770	10 097

In Großbritannien hielt im Jahre 1907 die aufsteigende Entwicklung in der gesamten Wirtschaft der voraufgegangenen Jahre zunächst noch an[3]). Aber in der zweiten Hälfte trat ein Rückschlag ein, der sich mehr und mehr verschärfte und auf manchen Gebieten einen krisenhaften Charakter annahm. Diese Entwicklung war zurückzuführen auf die oben geschilderten Geschäftsstockungen in den Vereinigten Staaten, auf eine in Indien herrschende Hungersnot sowie auf schlechte Ernten in anderen Getreideausfuhrländern. Trotzdem wies die Außenhandelsstatistik noch sehr günstige Ergebnisse auf, Einfuhr und Ausfuhr waren stark gestiegen. Auch das folgende Jahr stand noch im Zeichen eines wirtschaftlichen Niederganges, obwohl sich die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gebessert hatten. Aber gegen Ende des Jahres waren Anzeichen eines bevorstehenden Aufschwunges wahrnehmbar, der in erster Linie auf eine Ermäßigung des Zinsfußes und eine zunehmende Flüssigkeit des Geldmarktes zurückzuführen war. Der Diskontsatz der Bank von England, der im November 1907 einen Stand von 7% erreicht hatte, sank bis zum Juni 1908 auf 2½%. Der Umfang der Arbeitslosigkeit übertraf jedoch die Zahlen der voraufgegangenen zehn Jahre, Lohnsenkungen waren die Folge, die zu Streiks in verschiedenen Industrien führten. Einfuhr und Ausfuhr sanken beträchtlich.

Im Jahre 1909 trat der erwartete Umschwung ein. Zwar waren die Folgen der Depression noch nicht in allen Wirtschaftszweigen überwunden und einige Industrien waren nur mangelhaft beschäftigt. Aber im allgemeinen nahm die Produktion unter dem Einfluß steigender Nachfrage und anziehender Preise von Monat zu Monat zu, so daß in der Lage des Arbeitsmarktes eine wesentliche Besserung zu verzeichnen war. Während die Einfuhr eine beträchtliche Zunahme aufwies, war die Ausfuhr noch auf der bisherigen Höhe stehengeblieben. Aber am Jahresschluß rechnete man allgemein mit einer bevorstehenden Periode der Hochkonjunktur. Diese Erwartungen wurden im folgenden Jahre erfüllt. Es brachte der Mehrzahl der Wirtschaftszweige einen starken Aufschwung, obwohl die Situation in den Vereinigten Staaten, die für Großbritannien von wesentlicher Bedeutung war, zu wünschen ließ, was sich in einigen, am amerikanischen Geschäft besonders inter-

[2]) Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland, Arthur Feiler, Jena 1914.

[3]) Deutsches Handelsarchiv 1908 ff., II. Teil.

Digitized by Google

essierten Industrien fühlbar machte. Die im allgemeinen gute Geschäftslage in England hielt während des ganzen Jahres an. Emissionen von Aktien und Schuldverschreibungen erreichten eine Höhe von 4,6 Milliarden Mark. Die Lage des Arbeitsmarktes war günstig, Ausfuhr und Einfuhr nahmen beträchtlich zu.

Auch im Jahre 1911 machte die Aufwärtsbewegung der Konjunktur weitere Fortschritte. Die meisten Industrien erfreuten sich eines guten, zum Teil sogar vorzüglichen Absatzes. Der Außenhandel erreichte höhere Ziffern als je zuvor. Der zunehmende Wohlstand des Landes kam auch in den Erträgen verschiedener staatlicher Finanzquellen zum Ausdruck, die ihre Voranschläge zum Teil beträchtlich überschritten. Die Verfrachtungen der Eisenbahnen und der Schiffahrt überstiegen die der Vorjahre ganz erheblich. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes war durchaus zufriedenstellend, aber gegen Ende des Jahres waren Anzeichen drohender sozialer Kämpfe festzustellen, die dann auch im ersten Drittel des nächsten Jahres im Bergbau und einigen anderen Industrien zum Ausbruch kamen. Trotzdem stand das ganze Jahr 1912 im Zeichen einer ausgesprochenen Hochkonjunktur, die auch durch den Ausbruch des Balkankrieges nicht beeinträchtigt wurde. Der Außenhandel zeigte eine weitere ungewöhnlich starke Zunahme. Hohe Ueberschüsse der Staatseinnahmen, hohe Dividenden und eine bedeutende Verkehrssteigerung in der überseeischen Schiffahrt waren weitere Anzeichen einer sehr günstigen Wirtschaftslage.

Aber dieser Aufstieg der wirtschaftlichen Entwicklung kam im Laufe des Jahres 1913 zum Stillstand. Teilweise war bereits ein Rückgang wahrnehmbar, wenn auch nicht so augenscheinlich wie in den Ländern des europäischen Kontinents. Gegen Ende des Jahres herrschte noch, abgesehen von einigen Ausnahmen, in der Industrie eine gute Beschäftigung. Da aber Neuaufträge gegenüber dem Vorjahre nur in beschränktem Umfange eingingen, hörte die bisher vielfach nötig gewesene Ueberstundenarbeit auf. Der Rückschlag wurde zuerst von der Schiffahrt empfunden. Zum Teil war der Umschwung auf die Nachwirkungen der Balkankriege zurückzuführen. Aber auch in überseeischen Ländern waren wirtschaftliche Störungen eingetreten. Die Geschäftslage in den Vereinigten Staaten wurde durch Kapitalknappheit ungünstig beeinflußt. In Mexiko herrschten politische Unruhen, in Brasilien Schwierigkeiten in den Staatsfinanzen und Indien litt unter einer Bankenkrise. Da aber keine wesentliche Ueberproduktion vorlag, hoffte man auf eine baldige Besserung, zumal der Außenhandel noch eine weitere Steigerung erfahren hatte.

Nach der englischen Statistik stellte sich die Entwicklung des Außenhandels in den letzten Friedensjahren folgendermaßen in Millionen £.

	Einfuhr	Ausfuhr
1907	646	426
1908	593	377
1909	625	378
1910	678	431
1911	681	454
1912	745	487
1913	769	525

Der deutsch-englische Warenaustausch in den Jahren 1907 bis 1913 stellte sich nach der deutschen Statistik folgendermaßen in Millionen Mark:

	Deutschlands Einfuhr aus England	Deutschlands Ausfuhr nach England
1907	1 032,7	1 060,5
1908	714,0	997,5
1909	782,4	1 015,0
1910	845,4	1 102,0
1911	898,9	1 139,7
1912	921,8	1 161,3
1913	955,8	1 438,2

(Fortsetzung folgt.) (3868)

Die chemische Industrie Italiens.

(Fortsetzung*).

Als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Schwefelnatrium dient das Natriumsulfat, das in Italien nicht in genügenden Mengen hergestellt wird, um die inländische Nachfrage zu befriedigen. Es müssen aus diesem Grunde jährlich 30 000 bis 35 000 t Natriumsulfat eingeführt werden.

Die italienische Produktion von wasserfreiem Natriumsulfat betrug im Jahre 1926 16 737 t und die von kristallisiertem Natriumsulfat 10 720 t; die Produktionskapazitäten beliefen sich auf 26 500 t für die wasserfreie und auf 14 500 t für die kristallisierte Verbindung. Die Absicht der Montecatini, jährlich 20 000 t Natriumsulfat aus Pyritabbränden zu gewinnen, ist bereits weiter oben erwähnt worden. Sobald diese Anlage mit ihrer vollen Kapazität in Betrieb gesetzt sein wird, gedenkt man, den inländischen Bedarf an Natriumsulfat größtenteils durch die inländische Produktion decken zu können. Es ist deshalb vom Ende des Jahres 1928 ab mit einem Rückgang der Einfuhr zu rechnen.

Organische Chemikalien.

Methanol. Vor dem Kriege war die Holzdestillationsindustrie in Italien nur sehr wenig entwickelt; die Produktionskapazität für Methanol belief sich in dieser Industrie auf etwa 80 t. Unmittelbar nach Beendigung des Krieges wurden die Anlagen vergrößert, und im Finanzjahre 1919/20 erreichte die Produktion bereits 1 508 hl wasserfreies Methanol. Die Einfuhren waren von sehr geringem Umfange.

Mit dem Auftauchen des synthetischen Methanols hat der Markt in Italien wie auch in anderen Ländern eine grundlegende Umwälzung erfahren. Die Einfuhr stieg von 57 t im Jahre 1922 auf 584 t im Jahre 1926 und 477 t im Jahre 1927.

Der Verbrauch von Methanol ist in Italien in dauerndem Steigen begriffen; die inländische Holzverkohlungsindustrie ist aber nicht in der Lage, mit dem eingeführten synthetischen Methanol zu konkurrieren, so daß die italienische Produktion im Finanzjahre 1926/27 auf 298 hl wasserfreies Methanol zurückgegangen ist. In den ersten 6 Monaten des Finanzjahres 1927/28 belief sich die Produktion, die von einem einzigen Unternehmen stammte, auf 195 hl. Verschiedene Unternehmen in Italien beabsichtigen, die Produktion von synthetischem Methanol aufzunehmen; über die Durchführung dieser Pläne in technischem Maßstabe ist bisher jedoch noch nichts bekannt geworden.

Calciumacetat, Aceton und Essigsäure. Der Verbrauch sowohl von Graukalk als auch von Aceton liegt in Italien über der inländischen Produktion. Die Produktion von Calciumacetat ist von 285 t im Jahre 1920 auf nur 37 t im Jahre 1926 zurückgegangen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 2680 t, im folgenden Jahre 2284 t und im Jahre 1927 2157 t. Eine Ausfuhr von Calciumacetat erfolgt nicht.

Die Produktionskapazität der italienischen Anlagen für Aceton beläuft sich auf 600 t pro Jahr; die tatsächliche Produktion betrug aber im Jahre 1926 nur 130 t gegenüber 266 t im Jahre 1925. Die Einfuhr ist von 360 t im Jahre 1925 auf 368 t im Jahre 1926 und 595 t im Jahre 1927 gestiegen. Die Ausfuhr kann vernachlässigt werden.

Für Essigsäure beläuft sich die Produktionskapazität der italienischen Fabriken auf 2600 t und ist reichlich genügend, um den Bedarf des Inlandsmarktes zu decken. Die tatsächliche Produktion (berechnet auf 100%ige Essigsäure) betrug im Jahre 1927 aber nur 1302 t im Vergleich zu 1935 t im Jahre 1920.

Zur Gewinnung der Essigsäure werden in Italien zwei Verfahren angewandt; ein Teil der Essig-

*) S. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1312.

Digitized by Google

säure wird aus Calciumacetat und ein Teil synthetisch aus Acetylen hergestellt. In geringen Mengen wird auch Eisessig hergestellt.

Die Ausfuhr von Essigsäure betrug im Jahre 1927 124 t und lag damit über der Einfuhr; letztere belief sich auf 26 t.

Formaldehyd. Im Jahre 1925 wurde eine große Anlage zur Herstellung von Formaldehyd in Maccagno in Betrieb genommen, mit dem Ergebnis, daß die italienische Produktion von Formaldehyd von 79 t im Jahre 1924 auf 470 t im Jahre 1925 gestiegen ist. Im Jahre 1926 wurde die oben erwähnte Anlage erweitert, und die Produktion stieg in diesem Jahre auf 630 t bei einer gesamten Produktionskapazität in Höhe von 1500 t.

Diese Produktion genügt den Anforderungen des italienischen Marktes; die Einfuhr ist infolgedessen von 470 t im Jahre 1924 auf nur 31 t im Jahre 1926 zurückgegangen, während sich die Ausfuhr in dem letzteren Jahre auf 10 t belief. Infolge der Wertsteigerung der Lira hat die Einfuhr im Jahre 1927 wieder zugenommen, während die Ausfuhr gänzlich eingestellt worden ist; man rechnet jedoch damit, daß gegen Ende des Jahres 1928 eine Einfuhr nicht mehr erforderlich sein wird. Der Formaldehyd wird in Italien ausschließlich aus eingeführtem synthetischen Methanol hergestellt.

Ameisensäure. Im Jahre 1924 wurde die Produktion von Ameisensäure durch Einwirkung von Kohlenoxyd auf Aetznatron in Italien im technischen Maßstabe aufgenommen. Im Jahre 1924 betrug die Produktion 189 t, im Jahre 1925 198 t und im Jahre 1926 200 t. Die Produktionskapazität belief sich im Jahre 1926 auf 600 t.

Im Jahre 1927 erfolgte zum ersten Male eine Ausfuhr von Ameisensäure, und zwar gelangten in diesem Jahre 177 t zur Ausfuhr, denen eine Einfuhr in Höhe von 141 t gegenüberstand.

Milchsäure. Bis vor wenigen Jahren erfolgte die Gewinnung von Milchsäure in Italien ausschließlich aus den Mutterlaugen, die bei der Kristallisation von Milchzucker anfielen. Im Jahre 1924 wurde die Herstellung durch Vergärung von Rübensaft oder Abfallmelasse aufgenommen, und gegenwärtig wird die gesamte in Italien produzierte Milchsäure auf diesem Wege gewonnen.

Die Produktion von Milchsäure ist von 152 t im Jahre 1920 auf 317 t im Jahre 1925 gestiegen. Im Jahre 1926 erfolgte ein Rückgang der Produktion auf 265 t. Die gesamte Produktionskapazität wird auf 650 t geschätzt. Alle Zahlen beziehen sich auf die handelsübliche Qualität (30—50%).

Im Jahre 1927 gelangten 40 t Milchsäure zur Einfuhr, von denen 39 t reine Milchsäure waren. Die Ausfuhr von handelsüblicher Milchsäure belief sich dagegen auf 301 t, die höchste Zahl, die bisher je erreicht worden ist.

Wein- und Citronensäure und deren Rohstoffe. Diese beiden Industrien stellen einen der bedeutendsten Zweige der italienischen Industrie dar. Da der Weinbau in Italien einer der wichtigsten Erwerbszweige ist, stehen der Weinsäureindustrie ausgedehnte Mengen von Rohstoffen zur Verfügung.

Ueber die Produktion von Rohweinstein liegt kein statistisches Material vor; die Höhe der Produktion ist jedoch genügend, um die inländische Weinsäureindustrie mit Rohstoffen zu beliefern und daneben eine erhebliche Ausfuhr zu unterhalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des italienischen Außenhandels in Rohstoffen für die Weinsäureindustrie:

Jahr	Rohweinstein		Weinhefe	
	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1924 . . .	503	6 220	979	1 618
1925 . . .	66	4 908	1 386	1 442
1926 . . .	106	4 896	1 162	1 945
1927 . . .	117	6 072	505	2 681

Die wichtigsten Bestimmungsländer, nach denen diese Rohstoffe ausgeführt werden, sind Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Deutschland. Großbritannien allein nimmt fast 50% der gesamten Ausfuhr ab.

Die Produktion von Weinsäure betrug im Jahre 1926 5030 t bei einer gesamten Produktionskapazität von 8900 t. Bedeutend ist auch die Produktion von Cremor tartari, die von 535 t im Jahre 1920 auf 2130 t im Jahre 1926, die höchste bisher erreichte Zahl, gestiegen ist. Die Produktionskapazität der Anlagen beträgt jedoch noch etwa das Doppelte dieser Menge.

Außerdem produziert Italien Brechweinstein und Rochellesalz. Die Produktion von ersterem belief sich im Jahre 1926 auf 230 t gegenüber 40 t im Jahre 1920, und die Produktion von Rochellesalz auf 23 t gegenüber 11 t im Jahre 1920.

Die Ausfuhr von Weinsäure und Cremor tartari lag im Jahre 1927 unter der des Vorjahres; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1927 3136 t Säure und 1263 t Cremor gegenüber 4024 t bzw. 1903 t im Vorjahre.

Die folgende Aufstellung zeigt die italienische Ausfuhr von Cremor tartari während der letzten drei Jahre:

Bestimmungsland	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Großbritannien	1 073	1 395	651
Vereinigte Staaten	45	73	82
Canada	27	80	20
Andere Länder	118	355	224
Insgesamt:	1 263	1 903	977

Die Gewinnung von Citrusfrüchten erfolgt in Sizilien und dem südlichen Italien in großen Mengen. Die Verarbeitung des Ausschusses und der überschüssigen Citronen auf chemische Nebenprodukte ist eine der ältesten Industrien in diesem Lande, und Italien ist auch heute noch einer der führenden Produzenten von Calciumcitrat und Citronensäure.

Ueber die Produktion von rohem und konzentriertem Citronensaft sind keine Angaben verfügbar; die Produktion ist jedoch ausreichend, um den Bedarf der italienischen Produzenten von Citrusprodukten zu decken, und gestattet außerdem noch eine jährliche Ausfuhr von etwa 2000 t rohem und 1000 t konzentriertem Citronensaft.

Die Arenello-Gesellschaft in Palermo hat ein Verfahren zur Vergärung des Citronensaftes ausgearbeitet, bei dem ein konzentrierter Citronensaft erhalten wird, der beständiger ist als die nach den alten Verfahren durch Einkochen hergestellten Säfte, und bei dem außerdem Alkohol und Citronenöl gewonnen werden. Im Jahre 1926 wurden etwa 6000 t Citronensaft nach diesem Verfahren behandelt.

Die Produktion von Calciumcitrat betrug im Jahre 1913/14 6687 t. Die höchste Produktion wurde im Jahre 1920/21 erreicht, und zwar betrug diese 13 520 t. Seit dieser Zeit bewegt sich die Produktion rückläufig und belief sich im Jahre 1926/27 auf 5055 t gegenüber 4991 t im Jahre 1925/26. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die italienische Produktion von Calciumcitrat:

Jahr	metr. t
1913/14	6 687
1914/15	5 647
1919/20	5 647
1920/21	13 520

Digitized by Google

Jahr	metr. t
1921/22	7 611
1922/23	7 464
1923/24	7 162
1924/25	8 219
1925/26	4 991
1926/27	5 055

Ueber die Hälfte des produzierten Calciumcitrats gelangt zur Ausfuhr. Nähere Einzelheiten über die Ausfuhr sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	metr. t
1913	3 813
1920	8 777
1921	653
1922	9 017
1923	3 090
1924	3 775
1925	4 678
1926	4 596
1927	3 406

Die Bestimmungsländer des aus Italien ausgeführten Calciumcitrats sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Großbritannien	2 104	2 107	2 004
Vereinigte Staaten	—	1 194	1 646
Frankreich	1 002	1 194	1 028
Italienische Kolonien	300	101	—
Insgesamt:	3 406	4 596	4 678

Die Produktion von Citronensäure nahm in Italien nach dem Kriege einen lebhaften Aufschwung, als die Produzenten von Calciumcitrat große Vorräte angesammelt hatten, für die auf den Auslandsmärkten keine Aussicht auf Absatz bestand.

Die italienische Produktion von Citronensäure ist von 430 t im Jahre 1919 auf 2920 t im Jahre 1925 gestiegen, im Jahre 1926 aber auf 1695 t gesunken. Gegenüber einer Ausfuhr von 221 t im Jahre 1913 beträgt der Auslandsabsatz von Citronensäure seit einigen Jahren über 2000 t pro Jahr. Die Entwicklung der Ausfuhr ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	metr. t
1913	221
1920	1 829
1921	648
1922	1 578
1923	1 330
1924	931
1925	2 776
1926	2 061
1927	2 002

Die Ausfuhr verteilt sich praktisch auf alle Weltmärkte. Im Jahre 1927 entfielen 74 % der Gesamtausfuhr auf europäische Länder, 14 % auf Südamerika, besonders Argentinien, 3 % auf die Vereinigten Staaten und Canada, 2 % auf den Fernen Osten und 7 % auf die übrigen Länder der Erde. Nähere Einzelheiten über die Bestimmungsländer der aus Italien ausgeführten Citronensäure zeigt die folgende Tabelle:

Bestimmungsland	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Deutschland	312	81	517
Großbritannien	262	270	319
Frankreich	255	263	273
Niederlande	201	400	189
Rußland	102	12	16
Spanien	135	136	86
Uebriges Europa	220	207	473
Südamerika	279	359	375
Ver. Staaten u. Canada	63	128	362
Ferner Osten	38	79	27
Andere Länder	135	126	139
Insgesamt:	2 002	2 061	2 776

Verschiedene technische Chemikalien.

Außer den bereits besprochenen werden in Italien noch zahlreiche andere technische Chemikalien hergestellt; viele von diesen werden jedoch nur in geringen Mengen produziert, so daß diese nicht besonders erwähnt zu werden verdienen. Unter den Chemikalien, deren Produktion eine gewisse Bedeutung zukommt, befinden sich Glycerin, einige Schädlingsbekämpfungsmittel, wie Blei- und Calciumarsenat und sogenannte Caffaropaste und -pulver (Mischungen auf der Grundlage von Kupferoxychlorid), Borsäure und Borax, einige Natrium-, Barium-, Calcium-, Aluminium- und Magnesiumverbindungen, Zink- und Zinnchlorid, beide Sorten Eisensulfat, Kaliumchlorat, Schwefelkohlenstoff und Trichloräthylen. Von den Natriumverbindungen kommt besonders dem Bisulfat, Chlorat, Bichromat, Bisulfit, Phosphat, Hypochlorit, Thiosulfat und Silicat größere Bedeutung zu. Von den Calcium-, Magnesium-, Barium- und Aluminiumverbindungen seien Calciumbisulfit, Calcium- und Magnesiumcarbonat, gefälltes Calcium- und Bariumcarbonat, Calcium- und Bariumchlorid, Schwefelbarium, Alaun, Aluminium- und Magnesiumsulfat, sowie Aluminium- und Magnesiumoxyd und -hydroxyd als wichtigere Erzeugnisse genannt.

Die Produktion von Glycerin erreichte im Jahre 1918 infolge des Bedarfs für militärische Zwecke ihren Höchststand; die Produktion betrug in diesem Jahre 2300 t raffiniertes Glycerin und die Produktionskapazität für rohes und raffiniertes Glycerin 6200 t. Zur Deckung des damals außergewöhnlich hohen Bedarfs mußten noch 6820 t Glycerin eingeführt werden.

Mit der Rückkehr normaler Zeiten konnte der italienische Markt nicht mehr so große Mengen Glycerin aufnehmen, wie die italienischen Fabriken zu produzieren in der Lage waren, und eine Anzahl Anlagen wurde stillgelegt oder für andere Zwecke umgebaut.

Im Jahre 1925 belief sich die italienische Produktion auf 2350 t rohes und 1835 t raffiniertes Glycerin und erhöhte sich im Jahre 1926 auf 2640 t bzw. 1960 t. Die einheimische Produktion von Rohglycerin und die Produktionskapazität der bestehenden Raffinationsanlagen würde genügen, um den Bedarf der italienischen Verbraucher zu decken; infolge der besonderen Marktbedingungen besteht jedoch sowohl eine Einfuhr als auch eine Ausfuhr von Glycerin.

Der italienische Rohglycerinmarkt wird fast vollständig von einem großen Seifenproduzenten kontrolliert. Diese Firma verkauft im Ausland billiger als auf den einheimischen Märkten, und bei sinkendem Markte sind die Inlandspreise oft höher als die Weltmarktspreise. In diesen Fällen führen die Verbraucher rohes Glycerin aus dem Auslande ein, so daß ein Ueberschuß an Rohglycerin für Ausfuhrzwecke verfügbar ist, bis sich die inländischen Preise auf das Niveau des Weltmarktes gesenkt haben. Außerdem herrscht in Italien stets ein Ueberschuß an dunklem Rohglycerin, das bei der Spaltung von pflanzlichen Fetten erhalten wird, da die italienischen Raffinationsanlagen bei Preisgleichheit lieber aus tierischen Fetten gewonnenes Rohglycerin aus dem Auslande einführen. Da die Produzenten von rohem und raffiniertem Glycerin in Italien nicht Hand in Hand arbeiten, sind die Destillationsanlagen nicht in der Lage, ihre Produktionskosten niedrig zu halten, so daß infolgedessen in Italien für raffiniertes Glycerin immer Absatzmöglichkeiten bestehen.

Im Jahre 1927 betrug die Einfuhr von rohem Glycerin 439 t im Vergleich zu einer Ausfuhr in Höhe von 367 t, während an raffiniertem Glycerin 255 t zur Einfuhr gelangten. Die Ausfuhr von raffiniertem Glycerin ist unbedeutend.

Die italienischen Produzenten von Arsenaten und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln sind in der Lage, jährlich 600 t Calciumarsenat und 1100 t Bleiarsenat herzustellen. Die tatsächliche Produktion betrug jedoch im Jahre 1926 nur einen Bruchteil hiervon und belief sich für Calciumarsenat auf 80 t und für Bleiarsenat auf 130 t. (Fortsetzung folgt.) (3883)

Digitized by Google

Die Zollwünsche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten anläßlich der bevorstehenden Zolltarifreform.

Wie wir auf Seite 1415 der „Chem. Ind." (Jahrgang 1928) mitgeteilt haben, sind für die Vorverhandlungen über die Zollsätze der Chemiepositionen im neuen Zolltarif der Vereinigten Staaten drei Tage (7. bis 9. Januar 1929) vorgesehen worden. Wie sich aus den im „U. S. Daily" hierüber veröffentlichten Berichten ergibt, sind bisher allem Anscheine nach hauptsächlich die Zollwünsche der interessierten Parteien entgegengenommen worden. Mitteilungen liegen uns bisher nur für die beiden ersten Verhandlungstage (7. und 8. Januar) vor; der Bericht über den dritten Verhandlungstag folgt in der nächsten Nummer der „Chem. Ind.". Ueber den 7. und 8. Januar berichtet „U. S. Daily" wie folgt:

Das House Committee on Ways and Means hat seine Tätigkeit hinsichtlich der Revision des Zolltarifs am 7. Januar 1929 aufgenommen, um die Zollwünsche der Produzenten und Verbraucher von chemischen Erzeugnissen entgegenzunehmen. Die ersten Verhandlungen betrafen hauptsächlich die Säuren und anderen chemischen Erzeugnisse, die in den ersten 10 bis 12 Positionen des amerikanischen Zolltarifs geführt werden. Für einige neue Erzeugnisse, besonders eine Reihe von Vanadiumchemikalien, wurde die Aufnahme in die Zolliste verlangt.

Praktisch verlangten alle Eingaben erhöhte Zollsätze oder die Einführung neuer Zollsätze für bisher zollfreie Waren; nur in einigen wenigen Fällen wurden die bestehenden Zollsätze als ausreichend anerkannt, und in noch wenigeren Fällen wurden Zollermäßigungen oder gänzliche Befreiung bestimmter Waren vom Einfuhrzoll beantragt.

Bei der Eröffnung der Verhandlungen erklärte der Vorsitzende Hawley, daß der Zweck dieser Vorverhandlungen darin bestehe, festzustellen, welche Veränderungen an den jetzigen Zollsätzen erforderlich wären. Die gesamte Kommission werde an allen Besprechungen teilnehmen und danach die Vorschläge über die erforderlichen Zolländerungen aufstellen; über die letzteren werde die Mehrheit entscheiden.

Der erste Zeuge war ein Vertreter der Manufacturing Chemists Association of the United States, der in seinen Ausführungen hervorhob, daß er den überwiegenden Teil der amerikanischen chemischen Industrie vertrete. Im Namen der Association beantragte er die Erhöhung des Einfuhrzolls für die nicht besonders genannten Chemikalien von 25% auf 40% des Wertes.

Wie sich aus den verfügbaren amtlichen Statistiken ergebe, übe die ausländische Konkurrenz auf einige Zweige der chemischen Industrie, deren Erzeugnisse unter die Position 5 des Tarifs („nicht besonders genannte Chemikalien usw.") fallen, einen vernichtenden Einfluß aus. Zudem müssen nicht nur die Erzeugnisse, die jetzt bereits in den Vereinigten Staaten, teilweise ohne Gewinn und nicht selten sogar mit Verlust, hergestellt werden, durch einen höheren Zollsatz geschützt werden; ein höherer Zollsatz sei auch aus dem Grunde erforderlich, weil andauernd neue chemische Erzeugnisse aus dem Auslande eingeführt werden und der jetzige Zollsatz von 25% nicht ausreiche, um den amerikanischen Produzenten eine genügende Sicherheit zu geben, falls diese beabsichtigen, die Produktion solcher neuen Erzeugnisse ebenfalls aufzunehmen.

Fertigerzeugnisse, zu deren Herstellung zollpflichtige Ausgangsmaterialien verwandt werden, müssen mit einem Einfuhrzoll in solcher Höhe belegt werden, daß hierdurch ein Ausgleich für die Rohstoffzölle geschaffen werde; so sei z. B. das Wismut zollpflichtig, und dementsprechend müßten für Wismutpräparate Zollsätze festgesetzt werden, die dem Wismutzoll entsprechen.

Für die Positionen 27 und 28 des Tarifs, in denen die Kohlenteerprodukte geführt werden, beantragte der Vertreter die Beibehaltung der amerikanischen Verkaufspreise als Grundlage bei der Berechnung der Wertzölle und die Wiedereinführung der ursprünglichen Zollsätze, nämlich 55% bzw. 60% des Wertes.

Weiterhin verlangte der Vertreter eine den Interessen der einheimischen Industrie gerecht werdende Anwendung der Antidumpingbestimmungen; es vergehe zu lange Zeit, ehe über die eingegangenen Anträge entschieden werde. Als Basis für die Wertzölle bevorzuge die inländische Industrie die amerikanischen Werte.

Von der Firma Zinsser & Co. in Hastings-upon-Hudson, New York, wurde die Erhöhung der Zollsätze für medizinische Gerb- und Gallussäuren von 20 auf 25 c. per lb., für „schwere" nichtmedizinische Gerb- und Gallussäuren von 10 auf 15 c. per lb. und für „leichte" von 4 auf 10 c. per lb. beantragt.

Die Calso Chemical Works in Boundbrook, New Jersey, legten einen Antrag vor, nach dem Salpetersäure über 50% aus der Freiliste herausgenommen und mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 1 c. per lb. belegt werde. Dieser Zoll würde nach den gegenwärtigen Preisen einem Wertzoll von etwa 20% entsprechen.

Von seiten der Mollinckradt Chemical Works in St. Louis, Missouri, wurde der Antrag gestellt, die Zollsätze für Coffein und Coffeincitrat einander anzugleichen und den Zollsatz für die höheren Grade Natriumsulfat von $^3/_8$ c. auf 1 c. per lb. zu erhöhen.

Die Firma Merck & Co. in Rahway, New Jersey, behandelte in ihrer Eingabe die Frage der ausländischen Kartelle und Monopole, deren Auswirkungen in den Vereinigten Staaten nur durch die Tarifgesetzgebung ausgeglichen werden könnten. Insbesondere befaßte sich der Antrag mit der Citronensäure, deren Produktion in Italien kartelliert sei, und verlangte eine Erhöhung des Citronensäurezolls von 17 auf 18 c. per lb.

Von der Vanadium Company of America in Rahway, New Jersey, wurde mitgeteilt, daß die Vanadiumchemikalien in anderen Industriezweigen sehr an Bedeutung gewonnen hätten. Vor dem Kriege habe Amerika den Weltbedarf an Vanadium geliefert, nach dem Kriege sei jedoch diese Industrie in Europa schnell aufgewachsen. Die Firma beantragte einen 50prozentigen Wertzoll für Vanadiumchemikalien; ein Einfuhrzoll für die Rohstoffe zur Herstellung von Vanadiumchemikalien sei jedoch nicht erwünscht, da hierdurch nur die Preise für die Verbraucher erhöht würden. Die Chemikalienproduktion dieses Zweiges der amerikanischen chemischen Industrie betrage gegenwärtig 75 000 bis 100 000 $ pro Jahr.

Der Vertreter der Bristol-Meyers Company in New York City beantragte, den jetzigen Einfuhrzoll für Weinsäure (6 c. per lb.) nicht zu erhöhen. Da Rohweinstein, der gegenwärtig mit 5% seines Wertes zu verzollen ist, in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen werde, müsse dieser Rohstoff auf die Freiliste gesetzt werden.

Die Charles Pfizer & Company beantragte, den jetzigen Zoll für Calciumcitrat (7 c. per lb.) unverändert zu lassen und den Zollsatz für Citronensäure von 17 auf 18 c. per lb. zu erhöhen. Calciumcitrat werde außerhalb der Vereinigten Staaten nur noch in Italien hergestellt; als die italienische Regierung die Ausfuhr von Calciumcitrat beschränkte, haben die amerikanischen Produzenten ein Verfahren entwickelt, nach dem die Citronensäure aus Zuckerrohrsaft und anderen Zuckerprodukten gewonnen werde. Die Italiener haben durch ihr Kartell die Citronensäurepreise, besonders in anderen Ländern als den Vereinigten Staaten, sehr erhöht. Die ameri-

Digitized by Google

kanische Produktion von Citronensäure sei sehr erhöht worden, während die Einfuhr in letzter Zeit auf ein Minimum gesunken sei; die Citronensäure müsse jedoch trotzdem mit einem Schutzzoll belegt werden, um den Folgen der möglichen Entwicklung von neuen, den amerikanischen ähnlichen Herstellungsverfahren im Auslande vorzubeugen.

Von seiten der kalifornischen Citruspflanzer wurde erklärt, daß die Gewinnung von Nebenprodukten aus Citruspflanzungen seit der Verabschiedung des jetzigen Tarifgesetzes sehr zugenommen habe; zurzeit werden die vierfachen Mengen an Nebenprodukten gewonnen wie im Jahre 1922. Im Interesse dieses Industriezweiges wurde darauf hingewiesen, daß die aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe der Citronensäureindustrie entweder in Form von Calciumcitrat, das einfuhrzollpflichtig sei, oder in Form von konzentriertem Citronensaft, der auf der Freiliste stehe, eingeführt werden; die Italiener versenden jetzt statt des Calciumcitrats konzentrierten Saft nach den Vereinigten Staaten, für den deshalb ein Zollsatz in Höhe von 5 c. per lb. beantragt werde.

Weiterhin wurde von dieser Seite empfohlen, den jetzigen Zollsatz für Citrusfruchtöle in Höhe von 25% des Wertes beizubehalten; die Gewinnung dieser ätherischen Oele habe seit der Einführung des jetzigen Zollschutzes sehr zugenommen. Der Zollsatz für Citronensäure soll dagegen von 17 auf 18 c. per lb. erhöht und der Zollsatz für Calciumcitrat in der gegenwärtigen Höhe beibehalten werden. Die gleichen Erklärungen wurden von seiten der Vereinigung der Citruspflanzer Floridas abgegeben.

Die Victor Chemical Works in Chicago, Illinois, beantragten eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Oxalsäure. Der ursprüngliche Zollsatz von 4 c. nach dem Tarifgesetze von 1922 habe verschiedene Gesellschaften zur Einstellung der Produktion veranlaßt, so daß seinerzeit nur noch die Victor Chemical Works dieses Erzeugnis herstellten. Seit der durch den Präsidenten proklamierten Erhöhung des Zolls auf 6 c. per lb. haben zwei weitere Gesellschaften die Produktion aufgenommen.

Ein anderer Antrag desselben Unternehmens verlangte die Umwandlung des jetzigen 25prozentigen Wertzolls für Ameisensäure in einen spezifischen Zoll von 6 c. per lb. Ferner wurden Zollerhöhungen für Natriumformiat und Calciumoxalat beantragt.

Der Präsident der National Wood Chemical Association setzte sich für die Beibehaltung des jetzigen Einfuhrzolls für Methanol (18 c. per Gallone) ein. Ueber die Verzollung von Holzkohle wurden dagegen keine Erklärungen abgegeben.

Von der Oldbury Electro-Chemical Company in Niagara Falls, New York, wurde ein Antrag eingereicht, der die Erhöhung des Einfuhrzolls für Phosphorsäure, die den Anforderungen des amerikanischen Arzneibuchs genügt, von 2 c. auf 3½ c. per lb. verlangt. Gleichzeitig trat die Firma ebenfalls für eine Erhöhung des Zollsatzes für Oxalsäure ein. Für Phosphorchlorid und Phosphortrichlorid wurden Zollsätze von 6 c. per lb. vorgeschlagen, und für Natriumchlorat wurde eine Erhöhung von 1½ auf 2½ c. per lb. beantragt.

Im Namen der National Association of Stearic Acid Manufacturers beantragte ein Vertreter einen Einfuhrzoll für Stearinsäure in Höhe von 50 % des Wertes, da die Einfuhr von Stearinsäure nach den Vereinigten Staaten in der letzten Zeit bedeutend zugenommen habe. Des weiteren beantragte die gleiche Gesellschaft, daß die Einfuhrzölle für rohes und raffiniertes Glycerin auf 4 c. bzw. 6 c. per lb. festgesetzt werden sollen. Der gegenwärtige Stearinsäurezoll (1½ c. per lb.) entspreche schätzungsweise einem Wertzoll von 15%.

Die Carbide and Carbon Chemical Corporation in Charleston, West-Virginia, ließ durch ihren Vertreter erklären, daß die jetzigen Zollsätze für Teerprodukte beibehalten und Vorkehrungen getroffen werden sollen, um neuen Erzeugnissen, die in den Vereinigten Staaten hergestellt werden sollen, einen genügenden Schutz zu gewährleisten. Die bisher von der Gesellschaft unternommenen Versuche seien sehr erfolgreich verlaufen, hätten aber enorme Kosten (15 Millionen $) verursacht. Es bliebe jedoch noch viel zu tun übrig.

Ein Antrag der Rubber Service Laboratories Company in Akron, Ohio, betraf den Paracetaldehyd und verwandte Erzeugnisse; für die medizinischen Grädigkeiten des Paracetaldehyds wurde ein Zoll von 50 % des amerikanischen Wertes und für verwandte Erzeugnisse ebenfalls eine Zollerhöhung beantragt.

Am 8. Januar wurden die Verhandlungen mit einer Diskussion über den Einfuhrzoll für Casein eröffnet. Von seiten der Glanzpapierindustrie wurde beantragt, das Casein wieder auf die Freiliste zu setzen, auf der es bereits vor der Tarifrevision im Jahre 1922 gestanden habe. Ein Teil der einheimischen Caseinproduzenten verlangte dagegen mindestens eine Erhöhung des Zollsatzes auf 4 c. per lb., ein anderer Teil forderte sogar die Erhöhung des Zolles auf 8 c. per lb.

Die Glanzpapierfabrikanten begründeten ihren Antrag damit, daß das Casein ein wesentlicher Rohstoff bei der Herstellung von Glanzpapier sei und daß nur 43 % des amerikanischen Gesamtverbrauchs an Casein im Inlande produziert werden. Insgesamt entfallen von dem amerikanischen Verbrauch an in- und ausländischem Casein 75 % auf die Glanzpapierindustrie. Die Einfuhr stamme zum größten Teil aus Argentinien; der Einfuhrzoll betrage zurzeit 2½ c. per lb. Durch die Befreiung des Caseins vom Einfuhrzoll wären die Glanzpapierproduzenten in der Lage, ihre Produktionskosten um 10 % zu vermindern.

Von einem anderen Verbraucher wurden ähnliche Begründungen vorgetragen. Ein großer Teil des von diesem verbrauchten Caseins komme aus Californien, wo sich jedoch viele Farmen auf die Herstellung von Trockenmilch umgestellt haben, so daß die Caseinlieferungen aus dieser Gegend nicht mehr ausreichen. Seitdem das Casein durch einen Zoll geschützt sei, werde es zu etwa 50 % höheren Preisen verkauft als zuvor. Durch diese Lage des Caseinmarktes werde die Glanzpapierindustrie schwer geschädigt. Die Befreiung des Caseins vom Einfuhrzoll würde die Produktionskosten der Glanzpapierindustrie herabsetzen und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Industriezweiges im Auslande wesentlich erhöhen.

Die Caseinproduzenten gaben hierauf die folgende Erklärung ab: Die Einfuhr von Casein aus dem Auslande habe zugenommen, und die Preise seien zurückgegangen und lägen augenblicklich 3 c. per lb. unter den Vorjahrespreisen. Ohne ausreichenden Zollschutz würde die Caseinproduktion in den Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit gänzlich eingestellt werden. Eine im Jahre 1923 geführte Untersuchung der Tariff Commission über die Produktionskosten für Casein in den Vereinigten Staaten und Argentinien habe ergeben, daß diese in beiden Ländern die gleichen seien; diese Feststellung müsse jedoch in Anbetracht der höheren amerikanischen Löhne und der Tatsache, daß das argentinische Casein einfach an der Sonne getrocknet werde, während zur Trocknung des amerikanischen Caseins Dampf und Kraft verbraucht werde, bezweifelt werden. Die Produktionskosten-Unterschiede würden durch einen Zollsatz von 8 c. per lb. ausgeglichen werden.

Die Jardine Milling Co. in Jardine, Montana, legte einen Antrag vor, der verlangte, daß die arsenige Säure (Arsenik) aus der Freiliste herausgenommen und in die Position 1 des Tarifs eintarifiert wird, da die Einfuhr von billigem Arsenik die einheimische Industrie ernstlich bedrohe. Der Einfuhrzoll für dieses Erzeugnis solle auf 4 c. per lb. festgesetzt werden. Der Arsenik

Digitized by Google

finde hauptsächlich zur Herstellung von Calciumarsenat und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln Verwendung. Durch den beantragten Zollsatz würden die Kosten des Calciumarsenats um etwa 1,4 c. per lb. erhöht werden; die Industrie hoffe jedoch, die Produktionskosten dieser Schädlingsbekämpfungsmittel herabsetzen zu können.

Der Vertreter der Monsanto Chemical Works in St. Louis, Missouri, behandelte die Einfuhrzölle für Coffein, Terpenhydrat, Chloralhydrat und Glycerophosphorsäure. Die letztere Säure, einschließlich ihrer Verbindungen, solle mit einem Wertzoll von 60% (statt bisher 35%) belegt werden, da die Einfuhr um etwa 400 % gestiegen sei und die Preise in der Höhe der Vorkriegspreise lägen. Für Theobromin, das die Gesellschaft in Norfolk Virginia, herstelle, beantragte der Vertreter einen Zollsatz von 1 $ per lb. und Eintarifierung in Position 15 des jetzigen Tarifs: die Produktion des Unternehmens habe unter der Einfuhr von ausländischem Theobromin sehr zu leiden. Auf eine Frage erklärt der Vertreter weiter, daß das eingeführte Theobromin zu etwa 1 15 $ per lb. verkauft werde und die amerikanischen Produktionskosten etwa doppelt so hoch seien. Das Chloralhydrat beantragte der Vertreter mit einem Zollsatz von 60 % (bisher 40 %) zu belegen, und ferner solle das Vanillin aus Position 61 nach Position 28 umtarifiert werden.

Die American Crayon Company in Sandusky, Ohio, ließ durch ihren Vertreter beantragen, daß in Position 67 die Künstlerfarben so definiert werden, daß hierdurch eine Entscheidung des Schatzamtes, nach der einige Farben als „Spielwaren" nach einem niedrigeren Satz verzollt werden, wieder außer Kraft gesetzt wird. Die gegenwärtigen Zollsätze betragen für Künstlerfarben 70 % des Wertes und für Farben, die als „Spielwaren" angesehen werden, 40 % des Wertes. Durch die Einführung eines spezifischen Zolls könnte dieser Mißstand behoben werden.

Ein Antrag der Orbis Products Trading Company in Washington, D. C., verlangt die Festsetzung angemessener Zollsätze für Thymol und Eucalyptusöl. Einem weiter oben behandelten Antrage auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Theobromin schloß sich die Gesellschaft an.

Der Vertreter der Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association legte dem Komitee eine die Teerprodukte betreffende Eingabe vor, die großenteils den in der Eingabe der Manufacturing Chemists Association enthaltenen Gedankengängen (vgl. weiter oben) folgte und in der erklärt wird, daß die organisch-chemische Industrie der Vereinigten Staaten die Unterstützung, die ihr der gegenwärtige Tarif gewährt habe, sehr anerkenne und ihre Erfolge großenteils auf diesen Schutz zurückführe. Die Eingabe empfiehlt die Beibehaltung der amerikanischen Preise zur Berechnung der Wertzölle für Teerprodukte, die Aufhebung der im Jahre 1924 erfolgten Herabsetzung der Wertzölle und die Wiedereinführung der ursprünglich im Tarif von 1922 enthalten gewesenen Zölle für die Teerprodukte.

Ein weiterer Antrag verlangte die Erhöhung des Einfuhrzolls für Butylalkohol auf 7 c. per lb. Nach der Einführung der Prohibition habe sich die Produktion dieses Alkohols in den Vereinigten Staaten außerordentlich entwickelt. Als Ausgangsstoff diene Mais, von dem für diesen Zweck jährlich vielleicht 10 Millionen Bushel verbraucht werden. Die ausländische Konkurrenz bereite dieser Industrie ernste Schwierigkeiten. Der Hauptteil der amerikanischen Butylalkoholproduktion werde zur Herstellung von Celluloselacken verbraucht; zu diesem Zwecke wird der Alkohol vorher in seinen Ester, das Butylacetat, übergeführt. Butylalkohol als solcher wird nur in sehr geringen Mengen als Lösungsmittel für Celluloselacke verbraucht. Die Zahl der amerikanischen Butylacetatproduzenten betrage gegenwärtig zehn.

Bis zum Jahre 1927 habe die Commercial Solvents Corporation ihre Produktion infolge des steigenden Lackbedarfs der Automobilindustrie allmählich erhöhen können. Seit dem Jahre 1927 würden jedoch große Mengen ausländischen Butylacetats nach den Vereinigten Staaten eingeführt, die stets zu etwas geringeren Preisen als das amerikanische Butylacetat verkauft würden. Im Jahre 1927 betrug die Einfuhr von Butylacetat 0,7 Millionen Gallonen und im Jahre 1928 über 0 8 Millionen Gallonen.

Die Mathieson Alkaliworks in New York City ließen erklären, daß sich die Alkaliindustrie mit den gegenwärtigen Zollsätzen für ihre Erzeugnisse zufrieden gebe, unter der Bedingung, daß Zollerhöhungen gewährt werden, falls veränderte Bedingungen dieses erfordern. Für flüssiges Chlor wurde ein Zollsatz von ¾ c. per lb. vorgeschlagen. Der Vertreter dieser Gesellschaft gab seine Erklärungen im Namen seiner Firma und noch verschiedener anderer Gesellschaften ab.

Für Kupferoxydul beantragte die Firma Bohn & Haas in Philadelphia einen besonderen Zollsatz in Höhe von 40% des Wertes. Diese Verbindung finde in großem Maßstabe zur Herstellung von Schutzanstrichfarben für Seeschiffe Verwendung; große Verbraucher seien die Marine und das Shipping Board.

Mit den Bariumchemikalien und dem Schwefelnatrium befaßte sich ein Antrag der Barium Reduction Company in Charleston, West-Virginia. Für Bariumcarbonat wird die Erhöhung des Zollsatzes von 1½ c. auf 1¾ c. per lb. und für Bariumsulfat von 1 c. auf 1½ c. per lb. vorgeschlagen, und Bariumsulfat, das den Anforderungen des amerikanischen Arzneibuches entspricht, solle mit einem Zoll von 5 c. per lb. belegt werden. Für Bariumchlorid wird an Stelle des jetzigen Satzes von 1¼ c. per lb. ein „neuer Zollsatz" beantragt, und der bisherige 25prozentige Wertzoll für Bariumoxyd solle in einen spezifischen Zoll von 4 c. per lb. umgewandelt werden. Der Zoll für Bariumhydroxyd solle von 1¼ c. auf 2½ c. per lb. erhöht werden, und für Schwefelnatrium sollen die Zollsätze von ⅜ c. auf ¾ c. per lb. (bis zu 35%) bzw. von ¾ c. auf 1½ c. per lb. (über 35% Schwefelnatrium) gesteigert werden. Weiterhin beantragte die Gesellschaft für gemahlenen Schwerspat einen Zollsatz von 15 $ per t (jetziger Zoll 7,50 $) und für Witherit (natürliches Bariumcarbonat), der jetzt auf der Freiliste steht, einen Zollsatz von ¾ c. per lb.

Ueber die Verzollung von Aluminiumsulfat reichte N. E. Bartlett einen Antrag ein, der für zwei Grädigkeiten dieses Produktes geringe Zollerhöhungen verlangte.

Die Royal Baking Powder Company in New York City beantragte die Erhöhung der Einfuhrzölle für Weinsäure von 6 c. auf 9 c. per lb. und für Cremor tartari von 5 c. auf 7½ c. per lb. Für Rohweinstein, Weinhefen und Calciumtartrat schlägt dieselbe Gesellschaft Zollfreiheit vor. Die Erklärungen dieser Gesellschaft wurden gleichzeitig im Namen der Charles Pfizer & Company in New York, der Haishaw, Fuller & Goodwin Company in Cleveland und der American Cream of Tartar Company in San Francisco abgegeben.

March G. Bennett in Boston reichte einen Antrag ein, nach dem der Einfuhrzoll für Gasruß von 20 auf 40% des Wertes erhöht oder in einen spezifischen Zoll von 4 c. per lb. umgewandelt werden soll.

Die United States Tariff Commission hat einer anderen Meldung des „U. S. Daily" zufolge dem Vorsitzenden des House Committee on Ways and Means eine erste Reihe von Berichten, die die Ergebnisse der von der Tariff Commission geführten wirtschaftlichen Untersuchungen über die Produktion und den Absatz von in- und ausländischen Chemikalien enthalten, eingereicht. Weitere Berichte über die anderen Industriezweige sollen demnächst folgen. (416)

Digitized by Google

Eintragung pharmazeutischer Produkte in Chile.

Die „Dirección General de Sanidad" hat dem Parlament einen Entwurf zu einem Gesetz über die Eintragung pharmazeutischer Produkte vorgelegt, der im Rahmen des neuen „Código Sanitario" als Erweiterung des Spezialitäten-Gesetzes zur Einführung gelangen soll. Nach den letzten aus Santiago vorliegenden Meldungen ist der Entwurf vom Parlament noch nicht verabschiedet. Nachfolgend bringen wir den Wortlaut des Entwurfs zum Abdruck:

Artikel 1. Unter „medizinisches oder pharmazeutisches Spezifikum" ist jedes für die menschliche oder tierische Heilkunst, für die Hygiene oder für die Vorbeugung bestimmte Erzeugnis zu verstehen, welches im Original-Gefäß oder -Paket und unter einem bestimmten Namen zum Verkauf angeboten wird.

Es sind in dieser Benennung auch einbegriffen die Erzeugnisse für das Haar, Schönheitsmittel, Zahnpulver und die natürlichen oder künstlichen minero-medizinischen Wässer.

Artikel 2. Es kann keines der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Erzeugnisse, seien sie inländische oder ausländische, fabriziert oder verkauft werden, ohne von der Dirección General de Sanidad vorher genehmigt worden zu sein, die ein Register der Spezifika, die dieses Erfordernis erfüllen, führt.

Artikel 3. Um die Genehmigung und Eintragung eines medizinischen oder pharmazeutischen Spezifikums zu erlangen, hat der Fabrikant, Importeur oder Agent die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

a) Den in Chile titulierten Pharmazeuten oder Arzt anzugeben, der die Fabrikation oder das Verkaufs-Etablissement leitet.
b) Drei Einheiten für die Analyse einzureichen, mit ihrer entsprechenden Formel (in spanisch) unter Angabe der Qualität und Quantität der Bestandteile, ferner das Gefäß, Prospekte und Etiketten unterschrieben von dem Antragsteller. Wenn die Marke eingetragen ist, ihr Bild und die Abschrift der Eintragung.
c) Den Schein über die an die Staats-Kasse erfolgte Zahlung einzureichen, der beweist, daß die Analyse- und Eintragungs-Gebühr bezahlt worden ist, die festgesetzt wird: auf hundert Pesos für die inländischen Spezifika und auf dreihundert für die ausländischen.

Artikel 4. Die äußeren Umhüllungen und die den Gefäßen anhängenden Etiketten müssen angeben:

a) den Namen des Erzeugnisses;
b) den Namen und Zunamen des Fabrikanten, Importeurs oder Agenten;
c) den Ort und die Adresse, wo es hergestellt wird;
d) die vollständige Formel (Wirkende Substanzen, Auflösungsmittel, aromatische Färbemittel, Geschmack- und Konservierungs-Ingredienzien usw.), ausgedrückt in soviel Prozent oder in Kubikzentimetern, ohne Abkürzungen, Fachausdrücke oder chemische Formeln anzuwenden;
e) die Anweisungen für den Gebrauch und die Höchstdosis, die gebraucht werden darf;
f) wenn das Spezifikum seiner Natur nach nur auf ärztliche Verordnung gebraucht oder verkauft werden darf, so ist dieser Umstand klar und in gut sichtbarer Schrift anzugeben;
g) wenn es sich um Phiolen handelt, muß jede derselben den Namen des in ihr enthaltenen Präparates tragen; und
h) wenn das Spezifikum sich mit der Zeit zersetzt oder seine Kraft verliert, ist das Datum anzugeben, bis zu welchem seine Wirksamkeit dauert.

Artikel 5. Wenn in die Zusammensetzung eines Spezifikums irgend eine Substanz hineinkommt, die der universellen Wissenschaft oder der Dirección General de Sanidad nicht genügend bekannt ist, ist der das Spezifikum importierende Fabrikant verpflichtet, ein Muster von dieser Substanz beizubringen und die Aufschlüsse oder die Literatur über ihren Ursprung, therapeutische Qualitäten, Untersuchungs- und Dosierungs-Methoden.

Artikel 6. Wenn irgendeines der Bestandteile eines Spezifikums verschiedene Namen besitzen sollte, wird die Dirección General de Sanidad denjenigen bezeichnen, der in die Formel zu drucken ist.

Artikel 7. Die Dirección General de Sanidad kann die Herstellung, Aufmachung oder den Verkauf an das Publikum jedwedes medizinischen oder pharmazeutischen Spezifikums in den folgenden Fällen nicht genehmigen:

a) Wenn aus der Analyse hervorgehen sollte, daß die erklärte Formel nicht mit dem Inhalt übereinstimmt.
b) Wenn es organische Substanzen enthält und, während fünfzehn Tagen einer Temperatur von 70 Grad unterworfen, seine Wirksamkeit sich ändert oder verloren geht.
c) Wenn es nach Beurteilung der Dirección General de Sanidad keinen therapeutischen Vorteil oder Nutzen darstellt oder für die öffentliche Gesundheit gefährlich ist.
d) Wenn sie erachtet, daß in den Etiketten oder Prospekten die Heilkräfte, hygienischen oder vorbeugenden Qualitäten übertrieben werden oder den feststehenden wissenschaftlichen Tatsachen entgegengesetzte Erklärungen gemacht sind.
e) Wenn das Paket oder die Etikette irgendeine auf dasselbe oder die in ihm enthaltenen Ingredienzien bezügliche Erklärung oder Zeichnung trägt, die falsch ist oder geeignet, Täuschung zu erzeugen, in welcher Weise es auch sei, auch hinsichtlich des Ortes, wo das Erzeugnis hergestellt oder produziert wurde.

Artikel 8. Es sind solidarisch verantwortlich für die gute Herstellung des Spezifikums oder die Genauigkeit der erklärten Formel sowohl der Fabrikant, Importeur oder Agent des Erzeugnisses wie auch der Pharmazeut, Leiter oder dirigierende Arzt des Etablissements, welches es fabriziert oder vertreibt.

Artikel 9. Jedwede Aenderung in den Gefäßen, Etiketten, Prospekten oder Formeln muß der Genehmigung der Dirección General de Sanidad unterbreitet werden, und solange wie sie sie nicht genehmigt, darf das Spezifikum nicht vertrieben noch fabriziert werden.

Wenn es sich um eine Aenderung der Zusammensetzung des Präparates handelt, haben die Schritte zu erfolgen, als wenn es ein neues Erzeugnis wäre.

Artikel 10. Das inländische oder ausländische Spezifikum, welches Erlaubnis für seine Fabrikation oder Verkauf im Lande erhalten hat, muß auf der äußeren Umhüllung und auf der Etikette des Gefäßes den Aufdruck tragen:

„Fabrikation und Verkauf in Chile genehmigt durch die Dirección General de Sanidad und eingetragen in das Register der Spezifika unter der Nummer . . ." („Aprobada su fabricación o venta en Chile por la Dirección General de Sanidad é inscrito en el Registro de Especificos bajo el numero . . .")

Artikel 11. Gegen die Beschlüsse, welche die Dirección General de Sanidad faßt, sei es die Ermächtigung, ein medizinisches oder pharmazeutisches Spezifikum zu fabrizieren oder zu verkaufen, erteilend, ablehnend oder annullierend, kann innerhalb dreißig auf die Notifizierung der betreffenden Verfügung folgender Tage bei dem Director General de Sanidad reklamiert werden, welcher mit dem Spruch über die vorgebrachte Reklamation eine Kommission beauftragen wird, die von dem Direktor selbst designiert werden wird und zusammengesetzt ist aus dem Advokaten-Sekretär der Dirección General de Sanidad, einem Arzt und einem Pharmazeuten derselben Dirección, und einem Arzt und einem Pharmazeuten, die von der Behörde unabhängig sind.

Die Kommission wird einen Präsidenten und einen Sekretär aus ihrem eigenen Schoße wählen; sie kann nicht Sitzung halten mit weniger als drei Mitgliedern, und im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Die Kommission wird sich vereinigen, um über schwebende Reklamationen zu beschließen, jedesmal, wenn sie durch die Dirección General aufgefordert wird.

Artikel 12. Der Interessent hat beim Erheben der Reklamation an die Ordre der Dirección General de Sanidad die Summe von $ 300 für jedes reklamierte Erzeugnis zu disponieren. Wenn der Reklamation nicht stattgegeben werden sollte, wird dieses Depot zum Vorteil des Fiskus verwendet werden, und im entgegengesetzten Falle wird es dem Interessenten zurückerstattet.

Artikel 13. Es ist verboten, in Zeitungen, Broschüren, Anschlägen, Flugblättern, Avisen oder in jedweder anderen Form der Veröffentlichung, Ankündigungen oder Empfehlungen über die Heileigenschaften eines medizinischen oder pharmazeutischen Spezifikums zu machen, ohne vorher das „Gesehen und genehmigt (Visto bueno)" der Dirección General de Sanidad erhalten zu haben. Die Verletzung dieser Verfügung wird das erste Mal mit Geldstrafe von $ 100 bis $ 1000, und das zweite Mal mit dem doppelten der auferlegten Geldstrafe und der Wegnahme des empfohlenen oder angekündigten Produktes bestraft.

Es sind von diesem Verbot die medizinischen Erzeugnisse ausgenommen, die in der allgemeinen Hygiene oder zur

Digitized by Google

Vorbeugung infecto-contagiöser Krankheiten verwendet werden.

Artikel 14. Derjenige, welcher Spezifika in Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes fabriziert, wird eine Geldstrafe von $ 500 bis $ 5000 für jedes Erzeugnis erleiden, unbeschadet der Wegnahme des Angefertigten und Erzeugten und der Schließung der Fabrik.

Artikel 15. Das Halten oder der Vertrieb der pharmazeutischen Präparate, auf die sich die vorhergehende Verfügung bezieht, wird bestraft mit Geldstrafe von $ 300 bis $ 3000, unbeschadet der Wegnahme der Erzeugnisse, die in allen Fällen erfolgt.

Artikel 16. Die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebenen Strafen werden auf dem Verwaltungswege durch den Director General de Sanidad selbst oder dessen Vertretung auferlegt. Gegen diese Strafen kann reklamiert werden bei dem gewöhnlichen Zivilgericht, innerhalb der fünf auf ihre Notifizierung folgenden Tage, immer vorausgesetzt, daß der Interessent nachweist, daß er innerhalb besagter Frist in der Staatskasse den Betrag der auferlegten Strafe deponiert hat.

Im übrigen wird in Gemäßheit des in dem Titel XI des Buches II des Gesundheitsgesetzbuches verfahren werden.

Artikel 17. Die Dirección General de Sanidad ist ermächtigt, zu jedweder Zeit die korrekte Erfüllung des gegenwärtigen Gesetzes zu prüfen und kann aus den Pharmazien, Drogerien, Laboratorien medizinischer oder pharmazeutischer Präparate Muster der Spezifika, welche sie zu prüfen wünscht, entnehmen, ohne etwas für sie vergüten zu müssen.

Artikel 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Veröffentlichung in dem „Diario Oficial" in Kraft. (232)

Der neue chinesische Zolltarif.

Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Im folgenden ist eine Abschrift des neuen, von der Nationalistischen Regierung Chinas veröffentlichten Zolltarifs wiedergegeben, der am 1. Februar 1929 in Kraft treten soll. Der neue Tarif basiert im wesentlichen auf dem gegenwärtigen Tarif, der seit 1923 in Kraft ist. Zur Berechnung der neuen Zollsätze sind die bisherigen Zollsätze als Basis verwandt worden; diese sind um die den Interimsabgaben, die von den Vertretern Großbritanniens, Japans und der Vereinigten Staaten in Verbindung mit der chinesischen Tarifkonferenz von 1926 festgesetzt wurden, entsprechenden Beträge erhöht worden.

Die spezifischen Zölle sind in Haikwan-Tael festgesetzt, wobei 100 Haikwan-Tael 111,40 Schanghai-Tael entsprechen. Bei den Wertzöllen werden die Fakturenwerte in Haikwan-Tael umgerechnet; die Umrechnungskurse werden für die wichtigsten ausländischen Währungen von dem chinesischen Seezollamt festgesetzt und zu Beginn jedes Monats veröffentlicht. (1 Picul = 100 Catties = 60,453 kg.)

Seidenwaren und Seidengemische.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
81	Kunstseideabfall u. Kunstseidegarn	—	10% ad val.
85	Seidengemische, in and. Positionen nicht einbegriffen	—	12½% ad val

Metalle.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
108	Antimon, Regulus und raffiniertes	Picul	1,40
109	Antimonerz	—	10% ad val.
177	Mangan	—	10% ad val.
178	Ferromangan	—	10% ad val.
180	Quecksilber	Picul	8,80
185	Letternmetall	—	10% ad val.
193	Metalle und Mineralien, n. b. g.	—	10% ad val.
194	Erze, n. b. g.	—	10% ad val.

Fischerei- und Meeresprodukte.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
195	Agar-Agar	Picul	0,42

Tierische Produkte, Konserven usw.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
225	Backpulver	—	12½% ad val.
256	Fleischextrakte	—	17½% ad val.
258	Tunke und alle anderen Präparate, Extrakte oder Stoffe zum Aromatisieren von Nahrungsmitteln, in and. Positionen nicht einbegr.	—	17½% ad val.

Medizinische Stoffe, Samen, Gewürze usw.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
265	Asafoetida	—	12½% ad val.
271	Campher *(Laurus Camphora)*, roh oder raffiniert (auch geformt)	Picul	17,10
272	Borneol, rein	Catty	6,75
273	Borneol, Ausschuß	—	22½% ad val.
287	Cocain	—	12½% ad val.
289	Ginseng, auch gereinigt (unter Einschluß von Ausschuß, Wurzeln und Abfällen, aber unter Ausschluß von wildem Ginseng):		
	a) 1. Qualität (Wert über 35 Hk.-Tael per Catty)	Catty	11,70
	b) 2. Qualität (Wert über 25, aber nicht üb. 35 Hk.-Tael p. Catty)	Catty	6,75
	c) 3. Qualität (Wert über 11, aber nicht üb. 25 Hk.-Tael p. Catty)	Catty	4,05
	d) 4. Qualität (Wert über 6, aber nicht üb. 11 Hk.-Tael p. Catty)	Catty	1,935
	e) 5. Qualität (Wert über 3, aber nicht üb. 6 Hk.-Tael p. Catty)	Catty	1,035
	f) 6. Qualität (Wert nicht über 3 Hk.-Tael per Catty)	Catty	0,396
290	Ginseng, wilder	—	22½% ad val.
294	Gelatine, pflanzliche	Picul	7,40
301	Morphium in allen Formen	—	12½% ad val.
305	Opiumtinktur	—	12½% ad val.
323	Pflanzliche medizin. Stoffe, n. b. g.	—	12½% ad val.

Tafelwässer usw.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
356	Tafelwässer, kohlensäurehaltige und mineralische	12 Flasch. od. 24 Halbflasch.	0,21

Chemikalien.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
366	Essigsäure	Picul	1,80
367	Borsäure:		
	a) in Packungen von nicht weniger als je 7 lbs.	Picul	1,44
	b) in Packung. v. weniger als 7 lbs.	—	12½% ad val.
368	Carbolsäure	—	12½% ad val.
369	Salzsäure, in Bulkladungen	Picul	0,36
370	Salpetersäure	Picul	0,825
371	Schwefelsäure	Picul	0,27
372	Ammoniak, in Bulkladungen	Picul	2,75
373	Ammoniumchlorid (Salmiak)	Picul	2,50
374	Ammoniumsulfat	Picul	0,42
375	Chlorkalk	Picul	0,42
376	Borax:		
	a) roh	Picul	0,72
	b) raffiniert	Picul	1,20
377	Calciumcarbid	Picul	0,60
378	Kupfersulfat	Picul	1,30
379	Glycerin:		
	a) in Packungen von nicht weniger als je 28 lbs.	Picul	4,00
	b) in Packungen von weniger als je 28 lbs.	—	15% ad val.
381	Tierische, chemische oder künstliche Düngemittel, n. b. g.	—	7½% ad val.
382	Naphthalin	Picul	1,30
383	Kaliumbichromat	Picul	3,00
384	Salpeter	Picul	1,095
385	Soda, calcinierte	Picul	0,325
386	Natriumbicarbonat, in Bulkladung.	Picul	0,725
387	Aetznatron	Picul	0,90
388	Kristallsoda	Picul	0,40
389	Kristallsoda, konzentriert (?)	Picul	0,825
390	Natriumnitrat (Chilesalpeter)	Picul	0,615
391	Natriumsilicat	Picul	0,50
392	Schwefelnatrium	Picul	0,39
393	Weingeist u. rektifizierte Alkohole (unter Einschluß von vergälltem Alkohol, Holzalkohol u. Fuselöl)	Imp. Gall.	0,105
394	Chemikalien und chemische Verbindungen, n. b. g.:		
	a) Mineralsäuren u. alle anderen Schwerchemikalien	—	7½% ad val.
	b) Andere	—	12½% ad val.

Farbstoffe und Pigmente.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
395	Anilinfarbstoffe, n. b. g.	—	17½% ad val.
396	Mangroverinde	Picul	0,325

Digitized by Google

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
397	Pflaumenbaumrinde	Picul	0,475
398	Gelbrinde (zum Färben)	Picul	0,625
399	Pariser- oder Preußischblau	Picul	6 00
400	Bronzepulver	Picul	8,75
401	Ruß (Lampenruß)	Picul	3,25
402	Karthamin	—	12½% ad val.
403	Chromgelb	—	12½% ad val.
404	Zinnober[1]) („cinnabar")	Picul	11,00
405	Kobaltoxyd	—	12½% ad val.
406	Cochenille	—	12½% ad val.
407	Cunao oder falscher Gambir	Picul	0,475
408	Catechu oder Gambir	Picul	1,20
409	Farbstoffe, Pigmente und Farben, n. b. g.	—	12½% ad val.
410	Gummigutt	Picul	7,25
411	Schweinfurtergrün und Imitationen	Picul	4,25
412	Auripigment	Picul	1,70
413	Indigo, künstlicher, mit nicht mehr als 20% Indigotin (höh. Stärken in dem entsprechend. Verhältnis)	Picul	6,60
414	Indigo, trockner, natürlicher	Picul	19,80
415	Indigo, flüssiger, natürlicher	Picul	1,23
416	„Indoin"	—	17½% ad val.
417	„Laka"-Holz	Picul	0,50
418	Bleimennige, Bleiweiß und Bleigelb	Picul	1,625
419	Blauholzauszug	Picul	1,925
420	Galläpfel	Picul	2,50
421	Ocker	—	12½% ad val.
422	Safflor	Picul	1,625
423	Japanholz	Picul	0,475
424	Smalte	Picul	5,00
425	Kurkumawurzel	Picul	0,50
426	Ultramarin	Picul	3,50
427	Zinnober[2]) („vermillion")	Picul	11,25
428	Zinnober („vermillion"), künstlicher	—	12½% ad val.
429	Zinkweiß	—	12½% ad val.
430	Gerbstoffe und Gerbmaterialien, Farben- u. Lackmaterialien, n.b.g.	—	12½% ad val.

Gummen, Seifen, Lacke, Wachs usw.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
433	Gasolin, Naphtha und Benzin, mineralisch:		
	a) in Kisten	Kiste mit 2 Gefäßen zu je 5 amer. Gallonen	1,057
	b) in Bulkladungen	10 amer. Gall.	1,012
434	Schmierfett, gänzlich oder teilweise mineralischer Herkunft	Picul	1,125
435	Gummi arabicum	Picul	3,50
436	Drachenblutharz	Picul	11,20
437	Myrrhenharz	Picul	1,925
438	Weihrauch	Picul	2,625
439	Gummiharz	Picul	1,26
440	Schellack und Knopflack	Picul	12,25
441	Flüssige Treibmittel	t	2,425
442	Ricinusöl für Schmierzwecke	Picul	3,50
443	Ricinusöl, medizinisches	—	17½% ad val.
447	Leinsamenöl	Imp. Gall.	0,235
448	Schmieröle:		
	a) gänzlich oder teilweise mineralischen Ursprungs	Amer. Gall.	0.053
	b) andere, n. b. g.	Amer. Gall.	0,073
451	Toiletteseife	—	10% ad val.
452	Stearin	Picul	3,15
453	Terpentinöl:		
	a) mineralisches	Imp. Gall.	0,14
	b) pflanzliches	Imp. Gall.	0,277
454	Bienenwachs, gelbes	Picul	7,70
455	Paraffinwachs	Picul	0,57
456	Pflanzliches Wachs	Picul	3,85
457	Gummen und Harze, Wachse, Talg und Oele (fette und ätherische), n. b. g.	—	17½% ad val.
458	Materialien zur Herstellung von Seifen, n. b. g.	—	7½% ad val.

Verschiedene tierische Erzeugnisse.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
520	Moschus	Catty	7,20
525	Bezoar, n. b. g.	—	22½% ad val.

[1]) Vgl. Pos. 427 u. 428.
[2]) Vgl. Pos. 404.

Brennstoffe, Pech und Teer[3]).

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
559	Holzkohle	Picul	0,142
562	Pech	—	10% ad val.
563	Kohlenteer	Picul	0,32

Zündhölzer und Zündholzmaterialien.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
619	Hölzerne, Sicherheits- oder andere Zündhölzer:		
	a) kleine, in Schachteln nicht über 2 Zoll × 1⅜ Zoll × ⅜ Zoll	—	7½% ad val.
	b) große, in Schachteln nicht über 2¼ Zoll × 1½ Zoll × ¾ Zoll	50 Gros Schachteln	1,29
	c) in Schachteln, deren Dimensionen eine der sub b angegebenen überschreiten	—	7½% ad val.
	Materialien zur Herstellung von Zündhölzern:		
620	Kaliumchlorat	Picul	0,57
623	Phosphor	Picul	3,30
625	Paraffinwachs, siehe Pos. 455 nicht besonders genannte	—	7½% ad val.

Verschiedenes.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
630	Bernstein	—	22½% ad val.
638	Leim, ausschließlich Fischleim	Picul	2,25
639	Leim, Ausschuß	Picul	1,50
640	Fischleim	Picul	8,00
642	Tinten aller Art	—	12½% ad val.
643	Insektenpulver	—	12½% ad val.
654	Schwefel	Picul	0,26
656	Wurmtabletten in Flaschen, nicht über 60 Stück	Dtzd.	0,159

Nicht spezifizierte Waren.

Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll Hk.-Tael
658	Waffen und Munition:		
	a) für persönlichen Gebrauch und Sportzwecke	—	22½% ad val.
	b) andere	—	27½% ad val.
665b)	Celluloid	—	10% ad val.
aus 671	Zahnärztliche Materialien	—	12½% ad val.
672	Sprengstoffe f. techn. Zwecke	—	10% ad val.
aus 674	Glühstrümpfe	—	12½% ad val.
aus 683a)	Lederimitationen	—	7½% ad val.
685	Arzneimittel oder zusammengesetzte medizin. Präparate oder Stoffe, für inneren oder äußeren Gebrauch, die in keinem amtlichen Arzneibuch enthalten sind und der. Zusammensetzung (d. h. die bestimmte Art und das Verhältnis der Bestandteile) auf dem Etikett oder Behälter nicht angegeben ist	—	15% ad val.
aus 689b)	Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen	—	22½% ad val.
aus 690	Bleistifte und Bürobedarfsartikel aller Art, n. b. g.	—	10% ad val.
691	Parfümerien, Kosmetika, Rasierseife, Gesichtscreme, Zahnpasten, Talk- u. andere Toilettepuder, Haarwuchsmittel und alle anderen Präparate zur Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflege	—	22½% ad val.
aus 692	Photographische und kinematographische Produkte u. Materialien (auß. Chemikal.)	—	17½% ad val.
aus 694	Platin	—	27½% ad val.
695	Druck- u. Lithographenmaterialien, n. b. g.	—	12½% ad val.
700	Schuh- und Metallputzmittel	—	12½% ad val.
aus 709f)	Elektrische Materialien, n.b.g.	—	10 % ad val.
718	In diesem Tarif an anderen Stellen nicht gen. Waren	—	12½% ad val. (418)

[3]) Flüssige Treibmittel, siehe Pos. 441.

Digitized by Google

Außenhandel Chinas mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr†).

(Fortsetzung und Schluß zu Nr. 3.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs *)**)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*)**)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
838	Photographische u. kinematographische Materialien	.	2 077	.	1 919
	Photographische u. kinematographische Materialien, insgesamt	.	2 311	.	2 160
	Hongkong	.	95	.	160
	Macao	.	0	.	1
	Franz.-Indo-China	.	6	.	4
	Singapore, Straits usw.	.	2	.	3
	Niederl.-Indien	.	0	.	1
	Britisch-Indien	.	4	.	1
	Großbritannien	.	248	.	171
	Norwegen	.	0	.	.
	Schweden	.	1	.	.
	Dänemark	.	1	.	0
	Deutschland	.	565	.	512
	Niederlande	.	25	.	4
	Belgien	.	6	.	9
	Frankreich	.	109	.	139
	Italien	.	27	.	4
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	.	.	4
	Rußland, via Amur-Küste	.	0	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	.	4	.	10
	Korea	.	3	.	1
	Japan (einschließlich Formosa)	.	450	.	368
	Philippinen	.	7	.	3
	Canada	.	17	.	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	733	.	754
	Australien, Neu-Seeland usw.	.	1	.	.
	Kunstseidengarn und -zwirn:				
298	Künstl. Florettseide und Garn	42 781	5 339	82 169	11 072
298a	Kunstwollengarn	.	.	1 378	175
	Künstl. Florettseide und Garn und künstl. Wolle, insgesamt	43 448	5 421	83 810	11 280
	Hongkong	716	102	1 330	166
	Franz.-Indo-China	.	.	3	0
	Siam	12	2	.	.
	Britisch-Indien	.	.	1 197	181
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	30	5	.	.
	Großbritannien	1 715	322	5 714	869
	Schweden	30	5	45	7
	Dänemark	30	6	.	.
	Deutschland	8 117	1 031	6 151	820
	Niederlande	3 720	525	7 284	1 006
	Belgien	2 306	312	2 513	318
	Frankreich	6 074	733	14 810	1 992
	Schweiz	45	6	339	41
	Italien	18 972	2 193	42 882	5 688
	Oesterreich	.	.	261	40
	Japan (einschließlich Formosa)	1 576	165	1 280	151
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	105	15	.	.
	Australien, Neu-Seeland usw.	.	.	1	0
307	Aluminiumbleche	5 000	272	5 187	264
308	Aluminiumwaren	1 143	93	1 101	87
	Aluminiumbleche und Aluminiumwaren, insges.	6 203	368	6 301	352
	Hongkong	62	8	161	12
	Franz.-Indo-China	22	2	13	1
	Siam	11	1	7	1
	Singapore, Straits usw.	12	2	12	1
	Britisch-Indien	3	1	6	1
	Großbritannien	42	3	73	6
	Deutschland	1 043	67	995	58
	Belgien	38	5	.	.
	Frankreich	97	12	.	0
	Italien	2	.	5	1
	Rußland, via Pac. Küste	10	0	51	3
	Korea	3	0	2	0
	Japan (einschließlich Formosa)	4 664	258	3 679	203
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	174	11	1 297	65
384	Agar-Agar	20 915	130	22 334	141
411	Backpulver . Dutzend	13 211	41	11 900	63
	Backpulver, insgesamt	13 221	41	11 935	63
	Hongkong	3 396	3	1 530	8
	Macao	1 095	1	870	5
	Franz.-Indo-China	6	0	.	.
	Großbritannien	12	0	265	0
	Korea	.	.	6	0
	Japan (einschließlich Formosa	420	2	411	2
	Canada	.	.	2	0
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	8 292	35	8 851	49
	Sternanis:				
436	1. Qualität (Wert Hk. Tls. 15 und mehr pro Picul)	13 700	252	14 033	269
437	2. Qualität (Wert unter Hk. Tls. 15 pro Picul)	3 548	42	1 560	18
	Sternanis, insgesamt	17 315	295	15 615	287
	Hongkong	14 963	260	14 912	279
	Macao	.	.	3	0
	Franz.-Indo-China	852	16	136	3
	Siam	11	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	54	1	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	14	0	.	.
	Korea	74	1	7	0
	Japan (einschließlich Formosa)	1 347	16	557	6
442	Campher, roh oder raffiniert	224	27	265	29
443	Campher, gereinigt Kätties	219	3	309	3
444	Campherabfälle	35	7	17	3
	Campher (Pos. 442—444), insgesamt	263	37	383	45
	Hongkong	31	8	22	6
	Franz.-Indo-China	1	0	.	.
	Deutschland	17	3	37	5
	Korea	.	.	2	0
	Japan (einschließlich Formosa)	214	26	322	35
468	Kindernährmittel	.	528	.	727
	Kindernährmittel, insges.	.	539	.	733
	Hongkong	.	23	.	46
	Franz.-Indo-China	.	0	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	4	.	12
	Britisch-Indien	.	0	.	5
	Großbritannien	.	63	.	37
	Deutschland	.	10	.	31
	Niederlande	.	23	.	35

†) Die Gesamteinfuhrangaben bei den Einzelpositionen sind die des chinesischen Spezialhandels; dagegen ist in den Angaben mit Herkunftsländern z. T. auch Durchfuhrware mitenthalten.

*) 1 Picul = 60,45 kg. 1 kättie = 604,5 g.

**) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*, **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
	Belgien	.	0	.	.
	Frankreich	.	21	.	32
	Schweiz	.	.	.	1
	Italien	.	7	.	7
	Japan (einschließlich Formosa)	.	26	.	26
	Philippinen	.	.	.	4
	Canada	.	0	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	107	.	160
	Australien, Neuseeland, usw.	.	255	.	336
469	Fischleim, vegetabilisch.	3 755	430	2 012	237
	Fischleim, insgesamt	3 756	430	2 023	238
	Hongkong	139	11	407	51
	Macao	.	.	3	0
	Franz.-Indo-China	6	0	.	.
	Rußland, via Pac. Küste	15	2	5	1
	Korea	15	2	7	1
	Japan (einschließlich Formosa)	3 581	416	1 601	185
476	Arzneiwaren a. n. g.	.	4 359	.	4 787
	Arzneiwaren (einschl. Drogen), insgesamt	.	4 683	.	5 047
	Hongkong	.	1 416	.	2 143
	Macao	.	87	.	53
	Franz.-Indo-China	.	100	.	16
	Siam	.	33	.	2
	Singapore, Straits usw.	.	37	.	59
	Niederl.-Indien	.	11	.	4
	Britisch-Indien	.	12	.	15
	Großbritannien	.	364	.	239
	Norwegen	.	1	.	.
	Schweden	.	0	.	.
	Deutschland	.	423	.	360
	Niederlande	.	335	.	298
	Belgien	.	9	.	7
	Luxemburg	.	.	.	0
	Frankreich	.	215	.	277
	Spanien (einschl. Gibraltar)	.	4	.	.

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Stat Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*, **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
	Schweiz	.	9	.	14
	Italien	.	28	.	12
	Rußland und Sibirien via Landgrenze	.	38	.	75
	Rußland, via Amur-Küste	.	.	.	0
	Rußland, via Pac. Küste	.	12	.	123
	Korea	.	90	.	137
	Japan (einschließlich Formosa)	.	940	.	818
	Philippinen	.	7	.	7
	Canada	.	2	.	4
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	488	.	380
	Südamerika	.	4	.	8
	Australien, Neuseeland, usw.	.	1	.	2
516	Tafel-, Kohlensäure- u. Mineralwässer . Dtzd.	146 258	204	141 815	235
	Tafel-, Kohlensäure- u. Mineralwässer, insgesamt	147 164	205	142 758	236
	Hongkong	18 163	22	22 225	23
	Macao	2 380	1	3 878	1
	Franz.-Indo-China	1 275	3	1 167	2
	Singapore, Straits usw.	.	.	80	0
	Großbritannien	80	0	228	1
	Norwegen	47	0	.	.
	Deutschland	809	2	530	1
	Niederlande	1 795	7	1 566	6
	Belgien	83	0	250	1
	Frankreich	42 497	59	32 594	72
	Portugal	.	.	3	0
	Italien	2 589	4	2 613	6
	Rußland und Sibirien via Landgrenze	64	0	.	.
	Korea	3 821	6	8 368	14
	Japan (einschließlich Formosa)	72 373	98	68 759	107
	Philippinen	83	1	250	1
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	1 105	4	247	1

Ausfuhr:

Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in Piculs*) **)	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
Getrocknetes Eialbumin	58 516	7 799	48 019	5 367
Gefrorenes Eialbumin	86 755	1 782	57 126	1 098
Knochenleim	220	3	952	18
Moschus . . . Taels*)	27 936	706	28 866	787
Weißes Wachs	1 359	130	1 293	127
Gelbes Wachs	1 869	78	1 417	71
Campher	2 748	260	1 018	82
Chinawurzel	21 553	206	19 192	203
Indigo	3 131	18	2 119	14
Galläpfel	95 540	1 530	102 440	1 670
Curcuma	442	3	2 519	24
Andere Farbstoffe	.	25	.	22
Ginseng	1 461	324	932	247
Süßholz	46 834	766	53 670	935
Ricinusöl	5 437	65	8 017	104
Holzöl	748 184	14 962	901 294	21 971
Campheröl	1 672	41	1 140	25
Andere ätherische Oele	5 776	801	6 876	831
Rhabarber	10 311	217	12 503	329
Ricinussamen	123 967	609	85 218	434
Pflanzlicher Talg	57 804	796	78 497	1 083

*) 1 Picul = 60,45 kg = 100 Kätties zu 16 Tael.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in Piculs*) **	1926 Wert in 1000 Hk. Tls.	1927 Menge in Piculs*) **)	1927 Wert in 1000 Hk. Tls.
Pflanzliches Wachs	547	8	1	0
Antimon, roh	53 534	612	38 723	381
Antimon, regulus	299 033	5 733	261 356	4 115
Eisenerz (1000 Piculs)	8 688	1 349	8 299	1 390
Manganerze	702 070	302	766 391	397
Wolframerz	117 408	1 669	83 270	1 250
Zinkerz	409 919	280	89 058	62
Kerzen	7 921	131	10 664	158
Alaun	34 834	119	39 089	144
Chemikalien, a. n. g.	.	207	.	473
Raketen u. Feuerwerk	151 321	3 442	131 337	3 199
Ammonsulfat	67 375	363	104 063	568
Andere Düngemittel	13 503	19	38 962	52
Material für die Zündholzfabrikation	.	25	.	200
Zündhölzer (Gros)	40 159	15	40 024	14
Zubereit. Arzneimittel	.	783	.	420
Arzneimittel	.	4 489	.	4 971
Parfümerien und Kosmetika	.	159	.	158
Toiletteseife	.	38	.	53
Zahnpulver	.	16	.	18
Firnis	18 236	1 186	194	1 566

(4085)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1929 ab bis auf weiteres:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 21. Januar 1929. (386)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Das deutsch-chinesische Handelsabkommen in Kraft.

Die deutsche und die chinesische Regierung haben am 21. Januar 1929 einander mitgeteilt, daß die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik China vom 17. August 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 906) vollzogen worden ist. Damit ist das genannte Handelsabkommen gemäß Artikel 4 in Kraft getreten. (392)

Verzollung von Espenholz bei der Ausfuhr aus Polen.

Am 19. Januar 1929 ist in Warschau ein Abkommen über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland unterzeichnet worden.

Polen verpflichtet sich u. a., den Ausfuhrzoll für unbearbeitetes Espenholz bei der Ausfuhr nach Deutschland auf 1,50 Zloty je 100 kg festzusetzen.

Diese Bestimmung tritt mit der gegenseitigen Uebermittlung der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1929. Wenn das Abkommen nicht bis spätestens 1. Oktober 1929 gekündigt wird, läuft es bis zum 31. Dezember 1929 weiter. (422)

Die Frage der Wirtschaftsspionage im deutsch-russischen Protokoll.

Das deutsch-russische Wirtschaftsprotokoll vom 21. Dezember 1928 mit seinen acht Anlagen ist im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 5, bekanntgegeben worden. Gleichzeitig ist das Protokoll mit einer erläuternden Denkschrift dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Aus der Denkschrift ist u. a. auch der Wortlaut der in der Frage der Wirtschaftsspionage von seiten der Sowjetunion abgegebenen Erklärung ersichtlich. Das Ergebnis der Verhandlungen über diese Frage ist im Protokoll der Schlußsitzung wie folgt niedergelegt:

Der Vorsitzende der Delegation der UdSSR. erklärt, daß die von der Deutschen Delegation gestellte Frage nicht den Verhandlungsstoff dieser Konferenz bilden kann. Da er jedoch dem Wunsche der Deutschen Delegation, soweit als möglich Erläuterungen zu der erwähnten Frage zu erhalten, entgegenkommen will, teilt der Vorsitzende der Delegation der UdSSR. mit, daß er bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte eingeholt und auf Grund derselben die nachstehenden Erläuterungen geben kann, welche selbstverständlich nur als ein Gutachten angesehen werden können, da die authentisehe Auslegung der Gesetze zu der Kompetenz der Gerichte der UdSSR. gehört:

Die vielfach verbreitete Annahme, daß die Verbreitung wirtschaftlicher Nachrichten aus der UdSSR. nur insofern erlaubt sei, als es sich um in Zeitungen oder in Zeitschriften veröffentlichte Tatsachen handelt, ist irrig. Das Recht, sich auf wirtschaftlichem Gebiet zu informieren, findet auch in der UdSSR. seine Grenze lediglich an dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und an der Anwendung unerlaubter Mittel (Bestechung, Diebstahl, Betrug u. dergl.) zur Erlangung von Nachrichten. Natürlich fallen unter das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis auch die amtlichen Wirtschaftspläne, soweit sie nicht veröffentlicht sind, nicht aber Einzelnachrichten über die Produktionsbedingungen und den Zustand einzelner Unternehmungen.

Die UdSSR. hat auch keinen Anlaß, die kritische Betrachtung ihrer wirtschaftlichen Organisation zu vereiteln oder zu erschweren. Es versteht sich daher von selbst das Recht eines jeden, in der Union über Wirtschaftsfragen zu sprechen oder Mitteilungen darüber entgegenzunehmen, sofern er nicht Anhaltspunkte dafür hat, daß die von ihm erfragten oder ihm gemachten Mitteilungen auf Grund spezieller Anordnungen der Leitung von Behörden oder der betreffenden Staatsunternehmungen sich der Bekanntgabe an Außenstehende entziehen. (Dieser Grundsatz gilt vor allem bei Aeußerungen über Tendenzen und Konjunkturen.)

Der sachliche Inhalt der vorstehenden Erklärungen zeichnet die Wirtschaftsspionage entsprechend den sonstigen internationalen Anschauungen in einer Weise ab, die, abgesehen von der Ausscheidung des Begriffsmerkmals des Wettbewerbs, auch dem deutschen Recht entsprechen würde. (123)

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialbl." Nr. 3 vom 18. Januar 1929 ist folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 12. Januar 1929 veröffentlicht:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 638) wird folgendes bestimmt:

Dem im Abschnitt II der Bekanntmachung vom 14. August 1928 s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 917) aufgeführten Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind hinzuzufügen:

Bolivien, Chosen (Korea) und Frankreich.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den vorgenannten Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen. (377)

Für die Abfertigung von Betäubungsmitteln zuständige Zolldienststellen.

Im „Reichsministerialbl." Nr. 3 vom 18. Januar 1929 ist folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 12. Januar 1929 veröffentlicht:

Auf Grund von VII Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 638) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Verzeichnis der für die Ein- und Ausfuhrabfertigung von Betäubungsmitteln zuständigen Zolldienststellen („Reichsministerialbl." 1924, S. 219 ff.) wie folgt geändert:

Zwischen den laufenden Nummern 84 und 85 ist einzuschalten:

in Sp. 1 . . . 84a; Sp. 2 Karlsruhe und in Sp. 4 und 5 „Zollamt Wintersdorf",

desgleichen ist zwischen den laufenden Nummern 168 und 169 einzuschalten:

in Sp. 1 . . . 168a; Sp. 2 Stuttgart; Sp. 3 und 5 „Hauptzollamt Stuttgart".

Unter der laufenden Nummer 169 ist in Sp. 3 der Beisatz „für die Firma Dr. Karl Thomä in Winnenden" zu streichen. In Sp. 5 ist „Zollamt Waiblingen" aufzunehmen. (378)

Einfuhr von lichtempfindlichen Papieren, Platten usw. nach China.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Generalkonsulats in Kanton bestehen für die Einfuhr von lichtempfindlichen Platten, Papieren und Filmen aus Deutschland keinerlei besondere Vorschriften. (376)

Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach dem Irak.

Infolge von Beschwerden deutscher Handelskreise über Zollstrafen, die im Irak bei der Zollabfertigung von Postpaketen aus Deutschland verhängt worden sind, ist zur Sprache gekommen, daß die Zollinhaltserklärungen zu Paketen aus Deutschland häufig nicht ordnungsmäßig ausgefertigt sind. Außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Am Kopf: Abgangsort, Bestimmungsort und -land, Empfänger; am Fuß: Wohnort, Tag und Absendername; im übrigen: Roh- und Reingewicht des Pakets), muß die Art, die Menge und der wirkliche Wert der Waren im einzelnen genau angegeben werden. Ist der Wert unrichtig oder geringer als in der dem Empfänger unmittelbar übersandten Rechnung angegeben, so treten Zollstrafen oder Beschlagnahmung der Sendungen ein. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 921.) (374)

Ausland.

Großbritannien. **Antrag auf Befreiung des Paraphenetidins vom Schlüsselindustriezoll.** Das „Board of Trade Journal" vom 17. Januar 1929 gibt bekannt, daß beim Board of Trade ein Antrag auf Befreiung des Paraphenetidins vom Schlüsselindustriezoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen ist. (411)

Digitized by Google

Ursprungsbezeichnung für Künstler- und Zeichenmaterialien verlangt. Das „Board of Trade Journal" vom 17. Januar 1929 gibt bekannt, daß es eine Reihe von Anträgen, die für verschiedene Waren die Ursprungsbezeichnung verlangen, an das „Ständige Komitee" weitergeleitet hat, das die Notwendigkeit der Ursprungsbezeichnungen zu prüfen hat. Für die chemische Industrie kommen hiervon die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Kreide-, Zeichen- und Pastellstifte; Zeichentinten; Künstler- und Studienfarben und Farben für die dekorativen Künste. (412)

Frankreich. **Zollzuschlag bei der Einfuhr von Weinessig.** Der Zuschlag auf Weinessig bei der Einfuhr aus dem Ausland, berechnet auf Alkohol, ist vom 1. Januar 1929 ab von 365 auf 360 frs. pro hl reinen Alkohols herabgesetz worden. („Mon. Off." vom 16. 1. 1929.) (403)

Umsatzsteuerpflicht von Filialen ausländischer Firmen. Auf eine Anfrage hin erklärte der Finanzminister, daß die Niederlassung einer ausländischen Firma in Frankreich auch für Verkäufe solcher Waren die Umsatzsteuer bezahlen müsse, die von der ausländischen Firma an den französischen Käufer direkt gesandt werden. („Bull. Douanier" v. 11. Jan. 1929.) (384)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 21.)

„Nacrolaque"-Platten, bestehend aus acetonlöslicher Acetylcellulose, können unter Bezugnahme auf den königl. Beschluß vom 2. Juni 1922 auf ein entsprechendes Gesuch bis auf weiteres unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

„Butteraromaessenz", bestehend aus verschiedenen Buttersäureestern (wie Buttersäuremethyl, -äthyl und -amylester) und etwas Farbstoff, ist nach „Branntwein 5" abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position auf Ansuchen gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg nebst gültigen Zuschlägen eingeführt werden. (21)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr.** Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, wird in der nächsten Zeit eine Verordnung erlassen werden, durch welche die bis zum 31. Dezember 1928 gültig gewesene Verordnung über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr für eingeführte Materialien zur Herstellung von Ferrocyaniden, Berliner- und Miloriblau sowie Kalilauge bis zum 31. Dezember 1929 verlängert werden soll (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 577).

Nach Mitteilung desselben Blattes ist eine Verordnung über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß in Vorbereitung. (399)

Ungarn. **Zolltarifänderung.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 12. Januar 1929 werden mit Wirkung vom 10. Januar 1929 unbelichtete kinematographische Filme mit 10% des in Pos. 967a des Zolltarifs angegebenen Zollsatzes verzollt. (429)

Lettland **Zollabfertigung nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen.** Die Liste derjenigen Waren, die in Lettland nach den Sätzen des Minimalzolltarifs auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen abgefertigt werden, war ursprünglich mit Wirkung bis zum 16. Januar 1929 in Kraft gesetzt worden. Nach einer Verordnung des Zolldepartements Nr. 22, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 16. Januar 1929 ist die Wirksamkeit dieser Liste bis zum 16. Januar 1930 verlängert worden. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1096.) (387)

Hammerschlag bei der Ausfuhr zollfrei. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 11, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. Januar 1929, ist Hammerschlag bei der Ausfuhr zollfrei.

Die Verordnung ist am 11. Januar in Kraft getreten. (390)

Bulgarien **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Auf S. 1265, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." wurde auf die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung des Koeffizienten für das Zollaufgeld von 20 auf 27 hingewiesen.

Nach Mitteilungen von unterrichteter Seite ist eine weitere Erhöhung des bulgarischen Zollaufgeldes für die nächste Zeit von dem bulgarischen Finanzministerium nicht beabsichtigt. Es muß aber damit gerechnet werden, daß im Zusammenhang mit Aufwertungen, die infolge der Stabilisierung der bulgarischen Währung zu erwarten sind, die Erhöhung des bulgarischen Zollaufgeldes im Laufe dieses Jahres durchgeführt wird. (379)

Zollfreie Einfuhr von Treib- und Schmiermitteln für landwirtschaftliche Maschinen. Unsere Mitteilung auf S. 81 der „Chem. Ind." über die Abänderung des Artikels 94 des Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft ergänzen wir dahin, daß auch Treib- und Schmiermittel aller Arten, wie Petroleum, Rohöl, Benzin, Maschinenöl und ähnliche Erzeugnisse, für Motorpflüge, Traktoren und andere in der Landwirtschaft verwendete Maschinen zollfrei eingeführt werden können. Die gleichen Erzeugnisse für die angegebenen Zwecke sind auch von allen übrigen auf S. 81 genannten Abgaben befreit worden. (417)

Italien. **Zollbegünstigte Einfuhrkontingente aus den italienischen Kolonien.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 9. Jan. 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 18. Nov. 1928 (Nr. 2936), durch das bestimmt wird, daß die im folgenden aufgeführten Warenkontingente (von denen wir nur die die chemische Industrie interessierenden Positionen wiedergeben) aus den italienischen Kolonien während des Jahres 1929 zur zollbegünstigten Einfuhr nach Italien gemäß dem königlichen Dekret-Gesetz vom 23. November 1921 (Nr. 1797) zugelassen sind:

Pos. des ital. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Kontingent für 1929
21	Fleischextrakte und kondensierte Fleischbrühe:		
	a) in festem oder teigförmigem Zustande	dz	1000
	b) in flüssigem Zustande	dz	
125f	Ricinusöl	dz	8000
139a 2	Bienenwachs, nicht verarbeitet	dz	500

(408)

Neufestsetzung des amtlichen Wertes für Vanillin. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 15. Januar 1929 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 1. Dezember 1928 wird der amtliche Wert für Vanillin, der bei der Berechnung des Einfuhrzolls zugrundegelegt wird, (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1004), auf 55 Goldlire per kg herabgesetzt. Der bisherige amtliche Wert war 70 Goldlire. (404)

Spanien. **Handelsvertrag mit China.** Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm." ist am 27. Dez. 1928 in Nanking ein Handelsvertrag zwischen Spanien und China abgeschlossen worden, der praktisch den gleichen Inhalt wie der italienisch-chinesische Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1375) hat. (409)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Piperiton. Dem Antrag eines Importeurs, der für eine in der Faktur als Piperiton bezeichnete Ware Verzollung nach Pos. 5 mit 25% des Wertes verlangte, ist vom United States Customs Court stattgegeben worden.

Harz. Für ein Harz, das als „Teil von Musikinstrumenten" nach Pos. 1443 mit 40% des Wertes verzollt werden sollte, verlangte der Importeur Verzollung nach Pos. 1448 mit 15% des Wertes. Der United States Customs Court hat die Verzollung nach Pos. 1448 angeordnet.

Glaubersalz. Für eine als wasserfreies Natriumsulfat eintarifierte Ware, Zoll 2 $ per t nach Pos. 83, verlangte der Importeur Verzollung als Glaubersalz, Zoll 1 $ per t nach der gleichen Position. Da der Importeur seinen Antrag nicht genügend begründen konnte, wurde er vom United States Customs Court abgewiesen.

Ursprungsbezeichnung für Seife. Eine Sendung wurde vom Zollamt wegen mangelnder Ursprungsbezeichnung gemäß Sektion 304 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zusatzzoll belegt. Auf den Protest des Importeurs hin erklärte der United States Customs Court, daß der größte Teil aller heutzutage hergestellten Seifen mit Inschriften usw. versehen sei und deshalb keine Erklärung dafür vorläge, weshalb die in Frage kommende Sendung nicht auch mit einer Ursprungsangabe versehen werden könne. Der Protest des Importeurs wurde infolgedessen abgewiesen.

Behälter für Fichtenteer. Eisenfässer, die als Behälter für Fichtenteer, eine zollfreie Ware, dienten, wurden vom Zollamt nach Pos. 328 des Tarifs von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 25% des Wertes belegt, während der Importeur Zollfreiheit für die Fässer beanspruchte, da sie nach der Entleerung wertlos wären. Bei der Verhandlung vor dem United States Customs Court ergab sich, daß es sich um schwere, dauerhafte Eisenfässer handelte, die im Augenblick der Einfuhr in tadellosem Zustande waren. Die beantragte Zollfreiheit wurde deshalb abgelehnt.

Seifenrinde. Während das Zollamt die Seifenrinde nach Pos 34 des Tarifs mit 10% des Wertes verzollte, beantragte der Importeur Zollfreiheit als Rohdroge nach Pos. 1567.

Digitized by Google

Der United States Customs Court hat den Importeur abgewiesen und die Verzollung nach Pos. 34 als richtig anerkannt.

Barium- und Ammoniumrhodanid. Die vom Zollamt nach Pos. 5 (25% des Wertes) vorgenommene Verzollung wurde von den Importeuren angefochten, die nach Pos. 1565 Zollfreiheit verlangten. Der United States Customs Court hat den Anträgen auf Zollfreiheit stattgegeben. („Treasury Decisions") (414)

Mexiko. **Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.** Am 2. Januar 1929 ist auf Grund eines Dekrets vom 28. 11. 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 3. 12. 1928 folgende Aenderung im Ausfuhrzolltarif eingetreten:

Pos. 277 B. Die Produkte, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind und nicht nach Pos. 277 A (betr. Wiederausfuhr eingeführter Waren) schon zollfrei sind, sind ebenfalls zollfrei. (402)

Cuba. **Verbot der Einfuhr von Extrakten und Essenzen für die Likörbereitung.** Laut „Mon. Off." (Paris) vom 9. Januar 1929 ist durch Dekret vom 5. Dezember 1928 die Einfuhr von Essenzen und Extrakten für die Herstellung von Likören verboten worden. (383)

Argentinien. **Verzollung von Eisenoxydrot und Ocker.** Nach einem Berichte aus Buenos Aires unterliegen Ocker und unreines Eisenoxydrot (Be.grot) nach Pos. 3112 des argentinischen Zollwertschätzungstarifs einem Einfuhrzoll von 32% (25% plus 7% Zollzuschlag) des auf 0,08 Goldpeso für 1 kg festgesetzten Zolleinschätzungswertes.

Nach Art. 2 Ziffer 9 des Zolltarifgesetzes Nr. 11 281 vom 29. November 1923 und dessen Ausführungsbestimmungen ist Eisenoxyd mit 5% des auf 0,08 Goldpeso für 1 kg festgesetzten Zolleinschätzungswerts zu verzollen, wenn es unrein ist, und mit 32% (25% plus 7% Zollzuschlag) des auf 0,08 Goldpeso für 1 kg festgesetzten Zolleinschätzungswerts, wenn es rein ist.

Da alle Eisenoxyde mehr oder weniger rot sind, verzollt die argentinische Zollbehörde unreines Eisenoxydrot mit dem für unreines Eisenoxyd festgesetzten niedrigeren Zollsatz.

Unter „Ocker" wird nach einer von dem Chemischen Nationallaboratorium erteilten Auskunft, das für die Zollbehörde die Begriffsbestimmungen festsetzt, ein Erzeugnis verstanden, das Eisenoxyde und Bestandteile von Erden, wie Aluminium, Calcium, Silicate usw. enthält. Unter „unreinem Eisenoxyd" ist ein Erzeugnis zu verstehen, in dem sich Eisenoxyde in vorherrschendem Verhältnis befinden und das „Verunreinigungen" enthalten muß, (also keine Silicate usw.).

Ob ein Erzeugnis als Ocker oder als Eisenoxydrot bzw. Eisenoxyd verzollt wird, hängt also weniger vom Eisenoxydgehalt als von den Beimengungen ab, die die Erzeugnisse enthalten. (389)

Chile. **Zolltarifentscheidungen.** Hefenucleinsäure ist nach Pos. 847 mit 10 $ je kg leg. zu verzollen.

Zinkoxyd ist nur dann als „rein" nach Pos. 947 zu verzollen, wenn es nach der Definition der chilenischen Pharmakapoe keine Chloride, Sulfate, Eisen oder andere Verunreinigungen enthält; sonst fällt es unter Pos. 1112. („Boletin de Aduanas", No. 402.) (286)

Uruguay. **Giftkontrolle.** Der uruguayische Verwaltungsrat hat eine Resolution erlassen, die Bestimmungen über den öffentlichen Verkauf von Giften und die Etiketts, Behälter usw. enthält. Wir berichten in der nächsten Nummer der „Chem. Ind." ausführlicher hierüber. (418)

Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern. Nach einem Dekret vom Oktober 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1267) sollten auf allen eingeführten ausländischen Packstücken, mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken, das Roh- und Reingewicht sowie die Abmessungen in eingebrannter Aufschrift angegeben werden. Das Dekret sollte sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Nach einem amtlichen Drahtbericht aus Montevideo sind Aussichten auf Aenderung der Vorschriften vorhanden, da diese selbst in uruguayischen Kreisen für undurchführbar gehalten werden. (375)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte.** Im ägyptischen „J. off." vom 3. Januar 1929 werden nachstehende Wertfestsetzungen als Grundlage für die Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
7	Lederabfälle(Selaté)	8
8	Hörner und Hufe	8
15	Knochen	4½
16	Knochenmehl	—
20	Senna	25
21	Safflor (usfur)	65
22	Hennablätter	35
23	Henna, gepulvert und gemischt	27
32	Sennar- und Hachab-Gummi	50
33	Gummi arabicum, weiß	50
34	Hegazi-, Geziri- und Talkh-Gummi	50
35	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Januar bis zum 31. März 1929. (395)

Französisch-Westafrika. **Neufestsetzung von Verzollungswerten.** Wie „Mon. Off." vom 9. Januar 1929 mitteilt, ist durch Erlaß vom 24. November 1928 für Französisch-Westafrika eine amtliche Preisliste aufgestellt worden, die zur Berechnung der Wertzölle während des 1. Halbjahres 1929 dienen soll. (362)

Einfuhrverbot für Essenzen zur Bereitung von alkoholischen Getränken. Durch eine Verfügung der Regierung von Französisch-Westafrika vom 24. November 1928 ist nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." die Einfuhr von reinen oder gemischten, zuckerhaltigen oder zuckerfreien Essenzen, die in Alkohol oder Branntwein löslich und zur Herstellung von imitierten alkoholischen Getränken bestimmt sind, verboten worden. (406)

Verkehr mit Sprengstoffen. Durch Dekret vom 11. Januar 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 15. Januar 1929, wird über den Verkehr mit Sprengstoffen folgendes verfügt:

Herstellung, Aufbewahrung, Einfuhr, Beförderung, Kauf und Verkauf von Sprengstoffen sind nur zugelassenen Personen erlaubt. Als Sprengstoffe gelten:

1. Grubensprengstoffe.
2. Detonatoren und Zündsätze für Grubensprengstoffe.

Den Bestimmungen des Dekrets vom 4. April 1925, das den Verkehr mit Waffen und Munition in Französisch-Westafrika regelt, bleiben weiterhin unterworfen: Schwarzpulver, Jagd- oder Kriegspulver, Feuerwerkskörper, Raketen und Patronen zum Wetterschießen, Sicherheitslunten, Sprengkapseln und Zünder, außer Detonatoren. Ausgenommen von den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets sind ferner die für Heer, Polizei und öffentlichen Dienst bestimmten Sprengstoffe.

Die Zulassung zur Herstellung von Sprengstoffen wird nur Personen französischer Nationalität oder Gesellschaften, die nach Artikel 11 des Dekrets vom 1. August 1921 als französische qualifiziert sind, gewährt. Ueber die Zulassung zu ständiger oder zeitweiliger Lagerhaltung entscheidet der „lieutenant gouverneur" der Kolonie. Dieser verfügt auch über die Zulassung zur Einfuhr und zum Verkauf von Sprengstoffen. Die dauernde Zulassung zur Einfuhr kann nur Herstellern oder Personen gewährt werden, die zur ständigen Lagerhaltung befähigt sind. Zeitweilig zur Einfuhr können Personen mit Zulassung zu zeitweiliger Lagerhaltung zugelassen werden. Die Ermächtigung zum Verkauf besitzen zugelassene Hersteller von Sprengstoffen ohne weiteres; sie kann ferner nur Personen, die zu dauernder Lagerhaltung befähigt sind, erteilt werden. Ausnahmsweise kann der Lagerhalter eines zeitweiligen Lagers den nicht verwendeten Ueberschuß des Lagers einem anderen Lager überlassen.

Weitere Artikel des Dekrets beschäftigen sich mit den Beschränkungen, die der Herstellung von Sprengstoffen und der Lagerhaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auferlegt werden können.

Das Dekret tritt mit Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen, die besonders betreffs der Beförderung von Sprengstoffen und der Lagerhaltung erlassen werden sollen, in Kraft. (382)

Französisch-Aequatorialafrika. **Neuer Zolltarif für Gabon.** Laut „J. Off." vom 19. 1. 1929 hat der „Conseil de gouvernement" von Französisch-Aequatorialafrika neue Einfuhrzölle für den Teil der Gabon-Kolonie beschlossen, der nicht in den Grenzen des „bassin conventionnel du Congo" einbegriffen ist. Der neue Tarif kann jedoch erst nach ministerieller Genehmigung Wirksamkeit erlangen. Wir entnehmen dem Tarifentwurf folgende Positionen:

Warenbezeichnung		Zollsatz
Insektentötende Mittel		zollfrei
Tierisches Wachs, roh oder geklärt	100 kg	20 frs.
Flüchtige Oele und Essenzen		15% v. W.
Citronellöl	100 kg	200 frs.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Zollsatz
Harze u. and. exotische harzige Erzeugnisse	zollfrei
Wasseraufsaugende Watte, pharmazeutische oder andere	6% v. W.
Natürliche Farben und Gerbstoffe (Teintures et tannins)	zollfrei
Limonaden und Mineralwässer	6% v. W.
Schwere Oele und Petroleumrückstände, zur Verbrennung geeignet, wie gas-oil, fuel-oil, mit Ausnahme der Schmieröle; verdickte Oele, sogenannte wad-oils, Peche und Petroleumkoks	4% v. W.
Chemische Düngemittel	zollfrei
Methanol oder denaturierter Aethylalkohol	15% v. W.
Natriumchlorid . . . . . 100 kg	5 frs.
Chemische Produkte auf alkoholischer Grundlage	10% v. W.
Andere chemische Produkte, n. b. g. (entsprechend den Positionen 01—0389 des französischen Zolltarifs)	6% v. W.
Zubereitete Farben (entsprechend den Positionen 283—294 des französischen Zolltarifs)	6% v. W.
Lacke jeder Art und gleichgestellte Farben, Präparate für die Glasfärberei, Farben in Kästen für Dekorations- und Kunstmalerei	10% v. W.
Farben jeder Art, trocken für die Zubereitung mit Wasser, in Teigform, mit Oel angerieben, benannt oder nicht, mit Einschluß der Erden und Ocker, Talkpulver und geformte Kohlen für Elektrizität und technische Verwendung	6% v. W.
Parfümerien aller Art	15% v. W.
Alkoholische destillierte Wässer	10% v. W.
Zusammengesetzte Heilmittel	2% v. W.
Andere Produkte, n. b. g. (entsprechend den Positionen 311—330 des französ. Tarifs)	6% v. W.
Jagdpulver, geladene Patronen, Zündpatronen	25% v. W.
Waren, die im Tarif nicht besonders genannt und nicht ausdrücklich zollfrei sind	6% v. W.

(397)

Britisch-Indien. **Definition des Begriffs „Alkohol" im Zolltarif.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist durch die Customs Ruling Nr. 6 of 1928 der indischen Regierung vom 23. November 1928 bestimmt worden:

Die Worte „Alkohol" und „Alkohole", die in den Positionen 30, 31 und 32 des Statutory Import Tariff, Teil II, Liste II zu dem indischen Tarifgesetz von 1894 angewandt werden, sind nicht auf den Aethylalkohol beschränkt, sondern umfassen daneben alle anderen Alkohole, deren Grädigkeit feststellbar ist, d. h. alle Alkohole, die mit Wasser mischbar sind und in reinem Zustande ein spezifisches Gewicht nicht über 0.923 ($^{12}/_{13}$) im Vergleich zu Wasser besitzen. Diese Bedingungen werden von Methyl-, Propyl-, Amyl- und Butylalkohol und deren Isomeren erfüllt. (304)

Britisch-Nordborneo. **Giftkontrolle.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der Gouverneur von Britisch-Nordborneo eine Order erlassen, nach der zur Einfuhr und zum Verkauf von Giften und „schädlichen" Arzneimitteln besondere Lizenzen der Sanitätsbehörde erforderlich sind. Alle Gifte oder Arzneimittel müssen mit einem Etikett versehen sein, das den Namen des Stoffes deutlich angibt und das Wort „Gift" („Poison") enthält. Werden die betreffenden Stoffe in Flaschen oder anderen Gefäßen verkauft, so müssen diese durch die Berührung von gewöhnlichen Flaschen und Gefäßen unterschieden werden können. (410)

China. **Anerkennung des Zolltarifs durch Japan.** „Times" berichten aus Peking: Durch eine unformelle Vereinbarung zwischen dem chinesischen Finanzminister und dem japanischen Generalkonsul in Shanghai erklärte sich Japan bereit, den neuen Zolltarif, der am 1. Februar in Kraft tritt, anzuerkennen. (419)

Betäubungsmittelkontrolle. Die Nanking-Regierung hat am 10. September 1928 eine Verordnung erlassen, die als „Opium-Bekämpfungs-Gesetz" nebst Ausführungsbestimmungen am 17. September 1928 veröffentlicht worden ist. Gesetz und Ausführungsbestimmungen sind in der Zeitung „Peking Leader" vom 24. November 1928 abgedruckt.

Aus dem Inhalte ist als wesentlich mitzuteilen, daß die Einfuhr von Rauschgiften einer verschärften Prüfung unter Mitwirkung besonderer Ueberwachungsbeamten unterliegt.

Die Ausführungsbestimmungen befassen sich mit den mit der Bekämpfung des Opiums beauftragten Organen, der Bekämpfung des Mohnanbaues und des Verkehrs, Verkaufs und des Rauchens von Opium. (373)

Japan. **Erhebung der Luxussteuer.** Zur Beseitigung von Unsicherheiten über die Erhebung der Luxussteuer bei der Einfuhr hat sich der japanische Außenminister, laut „Mon. Off." (Paris) vom 26. Dezember 1928, dahin ausgesprochen, daß die durch Gesetz 24 vom 31. Juli 1924 und Gesetz 41 vom 1. April 1925 festgesetzten Gebühren keine Zusatzgebühren darstellen. Der betreffende Absatz lautet: „Die Artikel, die gleichzeitig im Einfuhrzolltarif und in der dem Gesetz beiliegenden Liste enthalten sind, unterliegen bis auf weiteres einer Gebühr von 100% vom Wert und n i c h t den Gebühren des Einfuhrzolltarifs." (361)

Australien. **Verbot der Anbringung des Wappens von Australien auf Einfuhrwaren.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 13. 12. 1928 wird die Einfuhr von Waren verboten, auf denen selbst oder auf deren Verpackungen Nachbildungen des Wappens oder einer Flagge von Australien oder täuschend ähnliche Darstellungen angebracht sind, wenn nicht vorher eine schriftliche Bewilligung des Handels- und Zollministers eingeholt worden ist. (400)

Neu-Seeland. **Betäubungsmittelkontrolle.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Regierung von Neu-Seeland neue Bestimmungen über die Erlangung von Lizenzen zur Einfuhr von Betäubungsmitteln (mit Ausnahme von zubereitetem Opium, dessen Einfuhr absolut verboten ist) erlassen. Für die Ausfuhr sind ebenfalls Lizenzen erforderlich. (407)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 21. Januar 1929 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Dahlem (Eifel) und Stadtkyll nachgetragen worden. (424)

Ausfuhrtarif für Milchsäure.

Mit Gültigkeit vom 21. Januar 1929 ist im Ausnahmetarif 193 für Milchsäure zur Ausfuhr der Bahnhof Braunschweig-Nord als Versandbahnhof nachgetragen worden. (425)

Ausfuhrtarif für Schleifscheiben, Schmirgel usw.

Mit Wirkung vom 21. Januar 1929 sind der Bahnhof Zeil und mit Wirkung vom 24. Januar 1929 die Bahnhöfe Dresden-Elbufer-Altstadt, Leipzig, Berl. Bhf., Leipzig, Dresd. Bhf. und Leipzig M. Th. Bhf., als Versandbahnhöfe in den Ausnahmetarif 194 für Schleifscheiben, Schmirgel usw. zur Ausfuhr aufgenommen worden. (426)

Ausfuhrtarif für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 24. Januar 1929 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohlen zur Ausfuhr die Bahnhöfe Neu-Bentschen und Neu-Bentschen-Grenze unter den Grenzbahnhöfen nachgetragen worden. (427)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Anmeldung von Warenzeichen und Patenten.** In einem Rundschreiben des Herrn Rechtsanwalts Dr. Vogel, Syndikus der Deutschen Handelskammer Shanghai, heißt es:

Die Nankingregierung hat seit einem Jahr in Nanking ein eigenes W a r e n z e i c h e n a m t errichtet und fordert, daß alle Warenzeichen, die in ihrem Geltungsbereich geschützt sein sollen, dort angemeldet werden; die Kosten sind etwas höher als bei den früheren Anmeldungen in Peking; im übrigen sind die Bestimmungen für Anmeldungen die gleichen wie in Peking. Für die früher in Peking angemeldeten oder eingetragenen Warenzeichen bestimmte die Nankingregierung, daß alle vor dem 1. Mai 1927 registrierten Warenzeichen in Nanking zu einer ermäßigten Gebühr registriert werden könnten. Die Frist für diese Neu-Registrierung ist bisher stets verlängert worden und läuft augenblicklich bis 18. Oktober 1928 (jetzt: 18. April 1929). Ferner fordert Nanking für alle nach dem 1. Mai 1927 in Peking angemeldeten oder eingetragenen Warenzeichen völlige Neuanmeldung.

Da die Nankingregierung im Juli v. J. Peking besetzt, die Archive der Ministerien wie auch des Warenzeichenamtes übernommen hat, ist Nanking Rechtsnachfolgerin von Peking und müßte daher die Aufarbeitung der nach dem 1. Mai 1927 in Peking angemeldeten Warenzeichen kostenlos übernehmen.

Digitized by Google

Auch eine Neuregistrierung kann von der Nankingregierung jetzt im Grunde genommen nicht mehr verlangt werden. Hierüber ist zwischen dem Diplomatischen Korps und der Nankingregierung ein Streit ausgebrochen, dessen Ausgang noch nicht abzusehen ist. Die deutsche Position ist durch Abschluß des Vertrages vom 17. August 1928 insofern etwas gebessert, als wir mit den übrigen extraterritorialen Nationen in der gleichen Lage sind und daher nicht einseitig nur für deutsche Marken eine Neu-Registrierung gefordert werden kann.

In Kanton wird neuerdings außer den Nanking-eintragungen noch eine besondere Warenzeichenanmeldung gefordert. Diese ist nach dem chinesischen Warenzeichengesetz nicht begründet. Das Diplomatische Korps wird auch diese Frage bei den Verhandlungen klären.

Deutsche und andere fremde Firmen haben sich einer Neuregistrierung gegenüber im allgemeinen zurückgehalten. Einige besonders gefährdete Marken sind angemeldet worden.

Unter diesen Umständen möchte ich unverbindlich folgenden Rat geben:

1. Vollkommene Neuanmeldung von Warenzeichen kann in Nanking unbedenklich getätigt werden;
2. Bei Warenzeichen, die in Peking noch nicht endgültig registriert sind, oder nach dem 1. Mai 1927 in Peking angemeldet oder registriert sind, sollte vorläufig keine Neuanmeldung in Nanking erfolgen. Die Entwicklung kann ruhig abgewartet werden.
3. Warenzeichen, die vor dem 1. Mai 1927 in Peking registriert worden sind, sollten nur in den Fällen in Nanking zur Neuregistrierung angemeldet werden, wo eine besondere Gefährdung vorliegt, oder wo es sich nur um ein oder wenige Warenzeichen handelt und die Kosten daher nicht besonders ins Gewicht fallen. Es genügt hierfür Uebersendung der Pekinger Urkunde und einer Vollmacht. Auch mit dieser Neuregistrierung sollte bis zum äußersten Termin (vorläufig bis zum 18. April 1929) gewartet werden. Es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß die Nankingregierung auf die diplomatischen Vorstellungen hin entweder die Gebühr für Neuregistrierung ermäßigt oder überhaupt statt der Neuregistrierung nur eine Abstempelung der Pekinger Urkunden einführt.
4. Eine Nachanmeldung in Kanton sollte unbedingt unterbleiben, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Kanton- oder eine andere Provinzial-Regierung mit ihrem Verlangen durchdringen wird.

Patenthinterlegungen konnten früher in Peking erfolgen; die Nankingregierung hat diese Praxis bisher nicht übernommen. Versuchsweise waren in Nanking zwei Patentanmeldungen getätigt worden nach den von Peking erlassenen Bestimmungen. Das Handelsministerium sandte diese Anmeldungen mit dem Bemerken zurück, daß mit der Einreichung bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen gewartet werden müsse. Auch wegen der Uebernahme der in Peking hinterlegten Patente durch Nanking schweben noch Verhandlungen. (380)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Aenderung im Rohstoffbezug der Boraxindustrie. Die deutschen Fabrikanten von Borax und Borsäure haben, wie wir von der Deutschen Borax-Vereinigung erfahren, ihre Beziehungen zu ihren bisherigen Rohstoff-Lieferanten: Borax Consolidated Limited, London, gelöst, weil diese Firma nicht in der Lage oder gewillt war, ihre Rohstoffpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den Verkaufspreisen für die Fertigprodukte zu bringen. Dagegen ist es den deutschen Raffineuren gelungen, sich eine neu erschlossene unabhängige Rohmaterialquelle zu sichern, die ihnen eine freie und den Bedürfnissen des Marktes angepaßte Preisgestaltung ermöglicht. (381)

Ausland.

Großbritannien. **Die Kunstseideindustrie im ersten Halbjahr 1928.** „Chemistry and Industry" berichtet: Auf eine Anfrage im Parlament anwortete Sir P. Cunliffe-Lister, daß die Produktion von Kunstseidegarn und -stroh in Großbritannien während des ersten Halbjahres 1928 25,19 Millionen lbs. betrug. Während des gleichen Zeitraumes wurden 4,19 Millionen lbs. ausgeführt und 1,45 Millionen lbs. eingeführt, so daß für den Verbrauch in Großbritannien insgesamt 22,45 Millionen lbs. zur Verfügung standen, von denen etwa 93% aus den britischen Fabriken stammten. Im ganzen Jahre 1924 belief sich die Produktion in Großbritannien auf 25,65 Millionen lbs.; zur Ausfuhr gelangten 6,35 Millionen lbs. und zur Einfuhr 10,15 Millionen lbs. Zur Verfügung standen im Jahre 1924 demnach insgesamt 29,45 Millionen lbs., von denen etwa 66% aus inländischer Produktion stammten. (344)

Norwegen. **Tieftemperaturverkokung.** Die Frage der Gewinnung von Oelen durch Tieftemperaturverkokung von Kohlen begegnet in Norwegen nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" großem Interesse; die Frage wird als sehr wichtig angesehen, zumal sich bereits herausgestellt habe, daß die Svalbard-Kohlen einen hohen Prozentsatz Oel liefern und für die Tieftemperaturverkokung gut geeignet seien. Zur Untersuchung dieser Angelegenheit sei eine Kommission ernannt worden, die aber bisher noch keinen Bericht erstattet habe.

Inzwischen plant eine britische Gesellschaft, The Maissel Corporation, Sitz in London und Reval, in Bergen eine Anlage zur Verarbeitung von Svalbard-Kohlen zu errichten. Allem Anscheine nach befinden sich diese Pläne jedoch noch in einem Vorstadium. (348)

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie im Jahre 1928.** „Vegyi Ipar" bringt einige Angaben über die Lage der chemischen Industrie Ungarns im Jahre 1928. Die Lackindustrie konnte trotz Erhöhung des Leinölzolles und Fusionierung mehrerer Betriebe ihre Produkte nur ungenügend absetzen. Die in Aussicht gestellte staatliche Investierung und auch die erwartete Zunahme der Bautätigkeit sind nicht erfolgt. Nur im Verbrauch von Nitrocelluloselacken ist eine gewisse Zunahme zu verzeichnen. Die Lackindustrie beabsichtigt, bei der Regierung eine Erhöhung des Einfuhrzolles für Lacke zu beantragen, da bei Lacken von 6—8 Pengö Wert je kg, der Zoll von 76 Filler je kg als ungenügender Zollschutz angesehen wird.

Die Einfuhr an Firnis ist im Jahre 1928 völlig unterblieben, da der Zoll für Firnis 25 Goldkronen, der für Leinöl hingegen 18 Goldkronen beträgt und der Preis des Leinöls um 4 Goldkronen niedriger ist als der vom Firnis.

Die Produktion der Schwefelsäure- und Kunstdüngerindustrie hat stark zugenommen; im Jahre 1928 ist die Einfuhr an Pyrid von 2 500 Waggons auf 4 140 Waggons und an Rohphosphaten von 2 300 Waggons auf 6 100 Waggons gestiegen.

Die Ausfuhr an Pottasche ist gegenüber 73 Waggons im Jahre 1927 im Berichtsjahre auf etwa 100 Waggons gestiegen.

Die einheimische Essigsäure- und Acetonindustrie konnte sich besser behaupten als im Vorjahre, so daß die Einfuhr an Essigsäure von 8,5 Waggons auf 3,2 Waggons und an Aceton von 3 Waggons auf 1,2 Waggons zurückgegangen ist. (360)

Litauen. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1928.** Die folgenden Zahlen über die litauische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1928 sind dem „Board of Trade Journal" entnommen:

Warenbezeichnung	Wert in 1000 Lit.
Superphosphate	4 178
Andere chemische Düngemittel	986
Paraffinöl	1 936
Farben u Lacke	1 031
Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse	716

(13)

Sowjet-Rußland. **Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen.** Nach Ausführungen der „Ekonomitscheskaja Schisnj" ist der Schaden, der der Landwirtschaft durch die Pflanzenschädlinge zugefügt wird, mitunter so bedeutend, daß er sich stellenweise in einer 100%igen Vernichtung der Ernte äußert.

Im „Komitee zur Chemisierung der Volkswirtschaft" wurden folgende Angaben gemacht: Die landwirtschaftlichen Verluste durch die Schädlinge belaufen sich im Durchschnitt auf 1,5 Milliarden Rbl. Das von den Zieselmäusen heimgesuchte Gebiet beläuft sich allein auf 15 Mill. Hektar. Durch Kornbrand wird die Getreideernte gewöhnlich zu 10 bis 15%, in einzelnen Jahren und in verschiedenen Gebieten zu 40 bis 50% vernichtet. Die Schädigungen durch die Heuschrecken erstrecken sich oftmals auf Gebiete, die mehrere hunderttausend Hektar umfassen, und die hierdurch entstandenen Verluste belaufen sich auf Zehntausende von Tonnen. Aehnliche Beobachtungen hat man auch im Gemüsebau gemacht; hier werden die jährlichen Verluste mit 20 000 t beziffert.

Bei der Untersuchung dieser Uebelstände wurde festgestellt, daß die Produktion von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Sowjetrußland äußerst gering ist und daß die einzelnen Mittel verhältnismäßig teuer sind. Ein Uebersichts-

Digitized by Google

plan für die Entwicklung dieser Industrie fehlt; die planmäßige Versorgung der Landwirtschaft läßt zu wünschen übrig.

Es wird von neuem die Forderung erhoben, daß in erster Linie die Produktion derjenigen Mittel ausgebaut würde, die in ungenügenden Mengen hergestellt werden, nämlich Kupfer- und Eisenvitriol und Schwefelblüte. Ferner sei es erforderlich, solche Mittel herzustellen, die bisher gar nicht oder nur in verschwindend geringen Mengen produziert wurden. Hierher gehören Arsensalze und Schwefelkohlenstoff. Endlich muß die Verwendung derjenigen Mittel erweitert werden, die bisher der Bevölkerung wenig bekannt waren, z. B. Chlorpikrin.

Im verflossenen Wirtschaftsjahr sind in der Ukraine 924 t Chemikalien zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwandt worden, was im Verhältnis zur Größe des Gefahrengebiets unzureichend sei; allein die Schädigungen durch die Zieselmäuse betreffen ein Areal von 2 Mill. Hektar. (4003)

Rumänien. **Gründung einer Kunstseidenfabrik.** Nach Mitteilung des „Buletinul Camerei de Comert si Industrie" ist mit dem Sitz in Bukarest eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Soc. anon. Prima Fabrica Romana de matase artificiala" gegründet worden. Die neue Gesellschaft wird sich mit der Herstellung von Kunstseide und ihrer Verarbeitung befassen. (364)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahresversammlung der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, fand in New York in der Zeit vom 10. bis 12. Dezember 1928 die 15. Jahresversammlung der Insecticide and Desinfectant Manufacturers Association statt; dem von der genannten Zeitschrift hierüber veröffentlichten Berichte entnehmen wir die folgenden Angaben:

Ein Antrag auf Einführung einer Insektenvertilgungspropagandawoche („National Insect Killing Week") wurde angenommen und der Antragsteller zum Vorsitzenden des hierfür gebildeten Komitees ernannt; die Propagandawoche soll im Sommer 1929 zur Durchführung gelangen.

In dem von dem Disinfectant Committee erstatteten Jahresberichte wird ausgeführt, daß der Absatz von Desinfektionsmitteln im Jahre 1928 gut gewesen ist. Die Zahl der amerikanischen Produzenten von Desinfektionsmitteln ist zwar gestiegen, unter den neuen Unternehmen befinden sich jedoch keine von großer Bedeutung. Die Zahl der Unternehmen, die Desinfektionsmittel unter eigenen Handelsnamen oder Warenzeichen verbreiten, beträgt gegenwärtig 450—500; der größte Teil hiervon hat jedoch nur lokale Bedeutung.

Die Geschäftslage war für diejenigen Fabrikanten, die direkt an den Verbraucher verkaufen, günstig; die Preise konnten aufrechterhalten werden und einige Gewinne erzielt werden. Weniger günstig lagen die Verhältnisse für die Fabrikanten, die an den Groß- oder Kleinhandel verkauften; trotz verringerter Gestehungskosten konnten infolge der erhöhten Verkaufsunkosten nur mäßige Reingewinne erzielt werden.

Der Bericht des Insecticides Committee führt aus, daß die flüssigen Insektenmittel in Haushalten für bestimmtes Ungeziefer zu allen Teilen des Jahres verbraucht werden; die Hauptmenge des Gesamtverbrauchs entfalle jedoch auf die Fliegen- und Mückenzeit. Der Gesamtabsatz von Insektenmitteln werde deshalb weitgehend durch die während der Fliegen- und Mückenzeit herrschenden Witterungsbedingungen beeinflußt. Im ganzen können die Witterungsbedingungen während der Frühlings- und Sommermonate des letzten Jahres für die Produzenten als günstig angesehen werden; im Vergleich zum Jahre 1927 könne eine Besserung der Lage für die Produzenten festgestellt werden.

Leider befinden sich viele Präparate, auch Markenartikel, im Handel, die als Insektenmittel wenig wirksam und teilweise sogar gänzlich wertlos seien; in den meisten Fällen handele es sich hierbei jedoch um Artikel, die nur in bestimmten Gegenden verkauft werden. Diese Unzulänglichkeiten müßten durch Normung der Insektenmittel abgestellt werden. (356)

Canada. **Entdeckung von Chromvorkommen in Ontario.** Im Westen von Armstrong Station in Ontario sind nach einer Mitteilung des „Engineering and Mining Journal" Chromverkommen entdeckt worden, deren Gehalt in einigen Proben zu über 48% ermittelt wurde. Das Lager erstreckt sich über ein Gebiet von 700 Fuß Breite und einer englischen Meile Länge. Da die Vereinigten Staaten über ein Drittel der Weltproduktion von Chromit verbrauchen, kann die Entdeckung für die amerikanischen Produzenten von Ferrochrom und Chromverbindungen große Bedeutung erlangen. (221)

Britisch-Indien. **Gründung einer Tungölindustrie.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge beabsichtigt der Landwirtschaftsdirektor in Rangoon, in Britisch-Indien eine Tungölindustrie ins Leben zu rufen, und macht zurzeit bei den Pflanzern und Grundbesitzern für diesen Gedanken Propaganda. Die zur Anpflanzung erforderlichen Samen sollen vom Imperial Institute geliefert werden. Als die geeignetsten Gebiete zur Anpflanzung von Tungbäumen werden verschiedene Gebiete von Birma und den Shan-Staaten bezeichnet. (359)

Expansion der Imperial Chemical Industries, Ltd. Die Zeitschrift „Chemical Age" berichtet: Im Verlaufe einer Verhandlung vor dem Indian Tariff Board über die Frage des Zollschutzes für verschiedene Chemikalien erklärte Mr. Hughes, Präsident der Brunner, Mond and Co. (India), Ltd., daß die indische Industrie durch die Tätigkeit der Imperial Chemical Industries, Ltd., nicht geschädigt worden sei. Bei genügender Nachfrage nach gewissen Chemikalien wäre mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß seine Firma in Britisch-Indien eine Fabrik errichten würde, wenn die erforderlichen Rohstoffe verfügbar wären. Dem indischen Kapital würde Gelegenheit gegeben werden, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen. (156)

Aegypten. **Ausschreibung von Lieferungen.** Für das am 1. Mai 1929 beginnende Rechnungsjahr schreibt das Department of Health (Cairo) die Lieferung folgender Produkte aus:

Verbandmaterial. Termin: 10. Februar.
Arzneimittel. Termin: 17. Februar.

Nähere Auskunft erteilt das Department of Health (Director of Stores). (394)

Persien. **Bevorstehende Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Teheran.** Wir entnehmen dem „Messager de Téhéran" folgende Mitteilung: Eine französische Gesellschaft hat das Finanzministerium um Erteilung einer Konzession zwecks Gründung einer Fabrik pharmazeutischer Produkte in Teheran ersucht. Das Gründungskapital wird auf 50 000 Toman geschätzt. (363)

Japan. **Die Sodaindustrie.** Im Jahre 1925 betrug die japanische Sodaproduktion weniger als 10% der eingeführten Menge, nämlich 12 000 t (gegenüber 130 000 t aus Afrika, England und anderen Ländern). Im Jahre 1927 stieg die Produktion bereits auf ein Viertel der Einfuhr, nämlich auf 25 000 t, und erreichte in der ersten Hälfte des Jahres 1928 bereits 15 000 t (gegenüber einer Einfuhr von etwa 45 000 t).

Auf dem Markt herrscht immer noch Knappheit und die Verkaufspreise liegen infolgedessen günstig.

Die Tobata Mill bei Fukuoka-Ken, die von der Asaki Glass Co. kontrolliert wird, beabsichtigte ihre Produktion noch vor Ablauf des Jahres 1928 auf 30 000 t jährlich zu erhöhen. Die Tokuyama Mill bei Jamaguchi-Ken die der Nippon Soda Industry Company untersteht, plant eine Produktionserhöhung auf 25 000 t jährlich. Die Gesamtproduktion aller Fabriken wird demnach in der zweiten Hälfte 1928 20 000 t erreichen und im Jahre 1929 voraussichtlich auf 55 000 t steigen. — Die Gesamteinfuhr wird für das Jahr 1928 auf 100 000 t geschätzt, so daß der Gesamtverbrauch einschließlich der Inlandsproduktion 135 000 t gegenüber 123 000 t im Vorjahre betragen würde. Diese Erhöhung des Importes hatte auf die Marktlage keinen Einfluß, da der Verbrauch im letzten Jahr sich entsprechend erhöht hat. (3922)

Gründung einer Paraffinfabrik. Wie „Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet, ist die Errichtung einer Paraffinfabrik zur Verarbeitung der Rückstände der südmandschurischen Schieferöl-Industrie in Osaka geplant. Das Rohmaterial, welches einen Schmelzpunkt von etwa 55° C aufweist und somit einem Eingangszoll von 200 Yen je t unterliegen würde, soll durch Zusatz von Oel auf einen Schmelzpunkt unterhalb 45° gebracht werden, um so zollfrei eingeführt werden zu können. Die Anlagekosten der zu errichtenden Fabrik werden auf 1 Mill. Yen beziffert. Der Bau der Neuanlage soll beschleunigt werden, da die südmandschurische Eisenbahngesellschaft mit der Verarbeitung des Schieferöls bereits im April d. J. beginnen will. (272)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimer Kommerzienrat Dr. Leo Gans, Ehrenmitglied des Vereins z. W., wurde von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. aus Anlaß seiner 25jährigen Zugehörigkeit zur Kammer durch Verleihung der großen goldenen Medaille für Verdienste um das Wirtschaftsleben geehrt. (428)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Ruhr-Lackwerke G. m. b. H. zu Neheim. Die Firma ist am 4. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Pachtung und Fortführung der von der Firma Schulte & Weine G. m. b. H. Kommanditgesellschaft zu Neheim betriebenen Lackfabrik und Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikant Hugo Wohlfahrt zu Dortmund. Zu Prokuristen sind 1. Richard Herrmann, 2. Friedrich Bergmann, 3. Heinrich Brune, sämtlich zu Neheim, bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 11. 1928 festgesetzt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich. Jeder Prokurist ist in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Ultravitol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim, Seckenheimer Straße 62—64. Die Firma ist am 10. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 12. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von unter dem Namen „Ultravitol" gesetzlich geschützten und nach besonderem Verfahren vitaminisierten Oelen. Die Gesellschaft ist befugt, auch die Herstellung und den Vertrieb anderer chemischer, chemisch-technischer, pharmazeutisch-medizinischer, biologischer und kosmetischer Erzeugnisse zu betreiben, solche oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmungen in irgendeiner Rechtsform zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Karl Jacob, Kaufmann, Mannheim, ist Geschäftsführer. Stellvertretende Geschäftsführer sind: Dr. Michael Röttinger, Arzt in Mannheim, und Edwin Nagelstein, Diplomingenieur, Chemiker, Mannheim. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelne Geschäftsführer für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Dünger- und Leimfabrik Th. Nagel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Niederweistritz. Die Firma ist am 2. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schweidnitz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 11. 1927 bzw. 16. 1. 1928 festgestellt; Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Leim, Knochenmehl und Knochenfett sowie der Handel mit Düngemitteln, insbesondere die Fortführung des bereits unter der Firma Th. Nagel betriebenen Fabrikgeschäfts mit Handel und Landwirtschaft. Geschäftsführer sind der Kaufmann Erich Nagel und der Betriebsleiter Bruno Weniger, beide in Niederweistritz. Die Gesellschaft wird durch den ersten Geschäftsführer Erich Nagel und bei dessen Abwesenheit oder im Falle seiner Behinderung durch den zweiten Geschäftsführer vertreten.

Kombella-Fabrik Johannes Häntzschel, Sitz: **Dresden,** Königsbrücker Straße 117. Die Firma ist am 12. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Fabrikbesitzer Johannes Häntzschel in Dresden ist Inhaber. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Alexander Weitzmann in Dresden. Herstellung kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse.

Dr. Hüttig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 14. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 21. 12. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate und verwandter Artikel. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen sowie Geschäfte aller Art, die ihren Zwecken dienlich sind, zu tätigen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Curt Wilhelm Valentin Steinmetz, Kaufmann, zu Hamburg.

Worbla Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim, Sandhofer Straße 112—124. Die Firma ist am 16. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 12. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der von der Firma Worbla A. G., Papiermühle-Bern, hergestellten Produkte sowie die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, die unter dem Warenzeichen „Worbla" in den Verkehr gebracht werden, und aller mit vorstehendem Gesellschaftszweck verbundenen Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Fabrikanten Hans Engelhorn und Dr. Richard Müller, beide in Mannheim. Max Roelen, Mannheim, und Dr. Martin Schenk, Mannheim, sind so zu Prokuristen bestellt, daß jeder derselben zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Mitteldeutsche Harzleim-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Roßlau a. Elbe.** Die Firma ist am 1. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau i. Anh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Harzleim (Harzseife) und ähnlichen Artikeln für fremde oder für eigene Rechnung, die Lagerung und Weiterbeförderung von Harz und anderen Rohstoffen sowie Handel mit diesen Waren ebenfalls für fremde und eigene Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen an anderen Orten zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 7. 1928 errichtet. Geschäftsführer der Gesellschaft sind der Großkaufmann Maximilian Stäcker, Dresden-N., Bautzener Straße 1, und der Fabrikdirektor Johannes Petzoldt, daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft sind berechtigt zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer oder ein Prokurist oder ein Bevollmächtigter. Die Gesellschafter können aber auch bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern einen oder zwei Geschäftsführer bevollmächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Am 9. 1. 1929 ist eingetragen, daß die Bestimmungen über die Vertretung der Gesellschaft insoweit geändert sind, als hierzu zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und (statt oder) ein Prokurist oder Bevollmächtigter berechtigt sind. Ferner ist durch Gesellschaftsbeschluß vom 13 10. 1928 § 4 des Gesellschaftsvertrags (Veräußerung von Teilen von Geschäftsanteilen) geändert.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Apotheker Weitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin, wohin der Sitz von Tzscheeren (Niederlausitz) verlegt worden ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 11. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Uebernahme und Fortführung des von dem Gesellschafter Apotheker Hans Weitz bisher zu Berlin betriebenen Fabrikationsgeschäftes chemisch-pharmazeutischer Präparate, insbesondere geschäftliche Ausbeute des dem Genannten erteilten Deutschen Reichspatents Nr. 262 328 nebst dem unter dem 20. 11. 1913 angemeldeten neuen deutschen Patent Nr. 1481, betr. Boroformiate, und aller sich aus vorstehenden Schutzrechten ergebenden Verwertungsmöglichkeiten, etwaigen Zusatzpatenten sowie Warenzeichen, jedoch nur innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches und seiner Kolonien. Außerdem soll die Gesellschaft befugt sein, andere chemisch-pharmazeutische Präparate aller Art herzustellen und zu vertreiben, sowie sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital 26 000 M. Geschäftsführer: Apotheker und Rittergutsbesitzer Hans Weitz, Rittergut Tzscheeren. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 12. 1913 abgeschlossen und am 4. 2. 1916, 18. 12. 1925 und 13. 12. 1927 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Bietigheim Robert Wohlfarth, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Wortlaut der Firma abgeändert in: **Chemische Fabrik Robert Wohlfarth.** Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1926. Gesellschafter: Frieda Siegle, geb. Liebermann, verw. Wohlfarth, jetzt Ehefrau des Emil Siegle, Kaufmann, hier; Emil Siegle, Kaufmann, hier. Die offene Handelsgesellschaft hat sich aufgelöst. Geschäft mit Firma ist auf den Gesellschafter Emil Siegle allein übergegangen. Der Sitz der Gesellschaft wurde von Bissingen a. E. nach Stuttgart verlegt.

Digitized by Google

Otto Ganzer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart**, Sattlerstr. 25. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Vertrag vom 14. 9. 1922 mit Nachträgen vom 17. 6. 1925 und 16. 10. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von Liköressenzen und Extrakten sowie pharmazeutischer Produkte aller Art. Stammkapital: 15000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Geschäftsführer: Hermann Mayer, Kaufmann, Stuttgart. Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Stuttgart verlegt.

Leib & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 11. 1928 und 1. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß Gesellschafterbeschluß vom 15. 11. 1928 ist das Stammkapital um 15000 M. erhöht und beträgt jetzt 20000 M. Die Firma ist geändert in **„Rilio" Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen und technischen Oelen und Fetten, insbesondere auch von Rilio-Putzmitteln. Curt Leib hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Als solcher ist bestellt Eduard Elster, Kaufmann in Hilden.

Huth u. Richter, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Woermlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 20. 11. 1928 hat den § 8 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsrat) entsprechend der Niederschrift geändert.

Chemische Fabrik Velten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Heinrich Alter ist nicht mehr Geschäftsführer.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 12. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 29. 5. 1926 ist in den §§ 15 und 22 durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 12. 1928 abgeändert worden. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Moeller in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Pharmedico Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Hugo Goetze ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Apotheker Paul Meyer in Frankfurt a. M. ist zum Geschäftsführer bestellt.

Druckfarbenfabrik A. Haller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Vogelsang und dem Ingenieur Heinrich Wetz in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß jeder berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rehmsdorf: In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 11. 12. 1928 eingetragen: Wegen Sitzverlegung der Gesellschaft nach **Magdeburg** hier gelöscht.

Rudolf Yelin, Guanofabrik, Sitz: **Beutlingen**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beutlingen ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Ausgeschieden ist ein Kommanditist. Weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Rudolf Gmelin, Kaufmann, hier.

Minimax-Perkeo Aktiengesellschaft für Schaumlöschverfahren, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 12. 1928 eingetragen: Hans Burmeister ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Kaufmann Dr. Rudolf Freiherr von Gagern in Berlin ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: **Leipzig-Lindenau, Filiale Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1928 eingetragen: Gesamtprokuristen, je zwei gemeinschaftlich miteinander, sind: Rudolf Eiselt, Dr. phil. Heinz Haase, Karl Heimig, unv. Gertrud Pötzscher und Otto Schulze, sämtlich in Leipzig.

„Asewa"-Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1928 eingetragen: Kaufmann Arthur Königer in Berlin-Plötzensee ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Dr. G. Robisch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München**. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Prokuristen Friedrich Wölfling und Maria Brand gelöscht.

Minimax-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1928 eingetragen: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: a) Fabrikdirektor Carl Schmidt in Neuruppin; b) Branddirektor a. D. Max vom Hofe in Charlottenburg; c) Kaufmann Dr. Rudolf Freiherr von Gagern in Berlin.

Horment Aktiengesellschaft für Herstellung organischer Heilmittel, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1928 eingetragen: Richard Meißner ist nicht mehr Vorstand. Dr.-Ing. Bruno von Andreatta, Chemiker, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: **Leipzig-Lindenau. Filiale Hamburg**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Rudolf Eiselt, Dr. phil. Heinz Haase, Karl Heimig, Gertrud Pötzscher und Otto Schulze. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

F. Martenka & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 18. 12. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Farben und Lackindustrie G. m. b. H. in Hamborn.** Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Fabrikation und der Vertrieb von Farben und Lacken. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichwertige Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital ist auf 45000 M. erhöht. Dem Kaufmann Hermann Becker in Hamborn ist Prokura erteilt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 11. 1928 sind die §§ 1 (Firma) und 6 (Gegenstand des Unternehmens) geändert.

Deutsche Erdfarbenindustrie G. m. b. H. Burg (Dillkreis). In das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn (Dillkreis) ist am 11. 12. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Bergverwalter Karl Schlaudraff hat sein Amt niedergelegt und ist abberufen. Der Kaufmann Robert Gerbershagen zu Burg (Dillkreis) ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Carl Geisler, Worms, mit Zweigniederlassung in Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 11. 12. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, in Bonn, Niederlassung Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 13. 12. 1928 eingetragen: Die den Kaufleuten Heinrich Nellen und Wilhelm Germerdonk in Krefeld erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Dr. Rudolf Weißgerber ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Liquidationen.

Offene Handelsgesellschaft Böger & Co. Fabrikation chem.-pharm. & chem.-techn. Präparate Drogen & Chemikalien-Großhandlung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Zu Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind, sind bestellt: Kaufmann Carl Böger und Kaufmann und Bücherrevisor Max Nachschoen, beide in Breslau.

Konkurse.

Friedrich W. Schouren Lackfarbenfabrik in Dresden-A. 20, Blücherstraße 6. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 15. 1. 1929 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schouren, allein. Inh. der Firma, am 15. 1. 1929, vormittags 11¾ Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Vergleichstermin am 15. 2. 1929, vormittags 10½ Uhr. Vertrauensperson Herr Bücherrevisor Franz Zöllner. Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus.

Teutoburger Parfümerie-Fabrik u. Seifen-Export Schmidt & Westerhausen, Herford. Das Amtsgericht Herford macht unterm 7. 1. 1929 bekannt, daß am 5. 1. 1929, vormittags 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma — Inhaber Kaufmann Heinrich Schmidt in Herford — eröffnet worden ist. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf den 31. 1. 1929, vormittags 11 Uhr. Als Vertrauensperson ist der Rechtsanwalt Dr. Gothner in Herford bestellt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen liegen zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanseatische Nikotinwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schnelsen, bei Hamburg. Das Amtsgericht Pinne-

Digitized by Google

berg macht unterm 10. 1. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 7. 2. 1929, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt ist.

K. Wurm u. Co., Fabrikation chemischer Präparate in München, Wallstr. 1 Rgde. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Georg Schwind, Alleininhaber der Firma am 16. 1. 1929, nachmittags 6 Uhr, der Konkurs eröffnet wurde. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Hollfelder in München, Maximiliansplatz 12 b. Offener Arrest nach Konkursordnung § 118 mit Anzeigefrist bis 9. 2. 1929 ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen im Zimmer 735/III, Prinz-Ludwig-Straße 9, bis 9. 2. 1929. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in Konkursordnung §§ 132, 134 und 137 bezeichneten Angelegenheiten und allgemeiner Prüfungstermin: 16. 2. 1929, vorm. 9 Uhr, Zimmer 721/II, Prinz-Ludwig-Str. 9.

Löschungen.

Chemische Fabrik Sendling Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabriken Rudolphus Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Hülsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahlden (Aller) ist am 27. 12. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft ist erloschen.

Chemische Fabriken der Kaliwerke Rudolphus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hülsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahlden (Aller) ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chem. Fabrik Dreocolitt Willy Böhme in Kötzschenbroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chem. Fabrik Lüdenscheid, Gg. Berker, Lüdenscheid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Leonard Dechêne Lack- und Lackfarbenfabrik, Ihringshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (391)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 5. Januar 1929. Preis ein Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 42
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 9
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumsulfat 20
Naphthalin 16
Paraffin 43
Pech 9,50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Ultramarin 38
Weinsäure 170
Weinstein —

England (London), 16. Januar 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 41/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 29/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/10/0[2])
Citronensäure 0/2/3 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/7/6
Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 27/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60 bis 62%) 13/0/0
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 50/0/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 16. Januar 1929. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 95 bis 97,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 6.90—7,40
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10—10,80
Arsenik (weißer) 23—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 15,50—16,50
Borsäure (krist.) 45—46
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4—4,60
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 58—61
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 31—32
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,75—6,25
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (cuem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn. in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Mitte Januar 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 810
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2140
Alkohol (vergällt, 94%) 354
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 640
Ammonium, kohensaur. (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 265
Ammoniumperchlorat 720
Ammonsulfat (20—21%) 99
Aetzkali (88—92%) 310
Aetznatron (70—72%) 125
Aetznatron (76—78%) 138
Arsenige Säure (99%) 230
Benzin 275
Bleiglätte 300
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 195
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 390
Borsäure (krist.) 360
Brechweinstein 890
Calciumcarbid 76
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 360
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 55
Chlorkalk (100—105) 70
Chlorkalk (110—115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 255
Citronensäure (krist., bleifrei) 2050
Dextrin (gelb) 220
Dextrin (weiß) 260
Eisessig (98—99%) 1100
Eisenmennige (inländisch) 90
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 58

Digitized by Google

Essigsäure (40%, techn.) 230
Flußsäure (50%, techn.) 430
Formaldehyd (40%) 525
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 96
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 123
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 360
Glycerin (rein, 28° Bé) 465
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 255
Kaliumchlorat (rein) 300
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 500
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 74
Knochenkohle (Ia) 480
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 245
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1375
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 52
Mannit 42 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 275
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 375
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 175
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 37
Natriumphosphat 120
Natriumnitrat (roh) 99
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 118
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 155 (kg)
Mandarinenöl 280 (kg)
Orangenöl 170 (kg)
Rosmarinöl 29 (kg)
Salbeiöl 44 (kg)
Citronenöl 130 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 192
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 144
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 170
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 124
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 65
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 122
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

Japan (Osaka), 29. Dezember 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat HC 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 16,50
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 32
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,30
Phenol 50
Pottasche (98%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd (100 kg) 70

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,28
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat 22,20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 22,80 (25 g)
Jod 11
Jodkalium 8,20
Jodnatrium 10,90
Jodoform 13
Kalium-Antimontartrat 2,30
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,78
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes (25 g) 0,65
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,60
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,20
Wismutsubnitrat 4,95
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

Polen, I. Hälfte Januar 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 168
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn., 30%) 110
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,97
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 25
Oleum (20%) 19,95
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%) 66
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 103

Spanien (Barcelona), Dezember 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist.) 50 (en gros)
Aluminium (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (engros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 173
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 150
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 119
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 110 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 315 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 115 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chinisulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 kg)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 53
Eugenol 41
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 48
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Vereinigte Staaten (New York), 7. Januar 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22 bis 0,23
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08¼
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist., barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,06¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼—0,18¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,59½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P.; barrels) 13.68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheimisch) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97. tanks) 0,55 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natrumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheimisch) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik· Kontraktpreise) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15.50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0.40
Terpentinöl 0,63½—0,64½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (technisch) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (technisch) 0,65 bis 0,68
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0.30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2.25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(372)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 1. 29	16. 1. 29	Aktien	23. 1. 29	16. 1. 29
Byk-Guldenw.	80⅝	80⅞	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	91,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	73,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	108,—	112,—
„ v. Heyden	120,50	126,50	Rasquin Farbw.	118,50	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	94,25	96,25
Chem. F. Gelsenk.	75,—	75,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	69,25	72,—	Rütgerswerke	99⅛	101,—
„ W. Brockhues	106,—	111,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	84,50	85,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	297,—	301,—
Dynamit Nobel	119,—	120,25	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	129,—	—,—	Staßfurter Chem.	28,50	31,—
Fahlberg, List	117,75	119⅝	Thür. Bleiweiß	41,—	45,—
I. G. Farbenindustr.	255,—	257,50	Union Fabr. chem. P.	64,50	67,—
Gehe & Co.	96,—	100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	96,25	106,25
Th. Goldschmidt	90⅛	94,—	„ Glanzstoff F.	472,—	493,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156,50	157,—
Heine & Co.	61,—	60,—			
Linde's Eismasch.	167,25	168⅛			

Devisen	23. 1. 29	19. 1. 29	Devisen	23. 1. 29	19. 1. 29
Argentinien	1,772	1,772	Jugoslawien	7,387	7,390
Canada	4,196	4,196	Dänemark	112,21	112,21
Japan	1,915	1,915	Island	92,28	92,28
Aegypten	20,923	20,928	Portugal	18,45	18,50
Türkei	2,057	2,047	Norwegen	112,12	112,11
England	20,398	20,402	Frankreich	16,44	16,44
Ver. Staaten	4,207	4,206	Tschechoslowakei	12,444	12,444
Brasilien	0,5025	0,502	Schweiz	80,90	80,89
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,037	3,035
Holland	168,63	168,63	Spanien	68,70	68,70
Griechenland	5,440	5,430	Schweden	112,45	112,44
Belgien	58,435	58,445	Estland	112,22	112,20
Danzig	81,53	81,54	Oesterreich	59,005	59,08
Finnland	10,582	10,582	Ungarn	73,35	73,35
Italien	22,01	22,01	Rumänien	2,523	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr 10 vom 12. Januar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,80
Mexiko	100 Pesos	201,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,90
Peru	1 Pfund	16,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,23
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,94
			Chile	100 Pesos	51,32
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267,07

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 1. 29	16. 1. 29
Elektrolytkupfer	161	159
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	78—82	78—82
Silber in Barren per 1 kg	77½—79¼	78—79¼

(430)

Versammlungskalender.

6. Februar: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler zu Frankfurt a. M., 57. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7—9.

8. Februar: Chemische Fabrik Ergolding Aktiengesellschaft, Ergolding, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notar als Landshut I (Notar Justizrat E. Bauschinger) in Landshut (Bayern). (385)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 2. FEBRUAR 1929 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. Lepsius

zum 75. Geburtstag.

Am 3. Februar d. J. vollendet Herr Professor Dr. Bernhard Lepsius sein 75. Lebensjahr. Als im Jahre 1907 nach 25jähriger Amtszeit Kommerzienrat Dr. Holz von der Leitung des Vereins z. W. zurücktrat, wählte die Hauptversammlung Herrn Professor Dr. Lepsius, der damals das Amt des leitenden technischen Direktors der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron bekleidete, zum Ersten Vorsitzenden, nachdem er bereits seit 1904 dem Gesamtausschuß als Mitglied angehört hatte. Drei Jahre lang stand er an der Spitze unseres Vereins. In dankbarer Erinnerung an die dem Verein und der deutschen chemischen Industrie in dieser Zeit geleisteten Dienste wurde ihm aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Vereins von der Jubiläumsversammlung im November 1927 die Würde eines Ehrenmitgliedes verliehen.

Wir entbieten Herrn Professor Dr. Lepsius zum morgigen Tage unsere aufrichtigsten Glückwünsche.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (524)

Die Lage der Carbidindustrie. II.

Auf den Seiten 42 ff. der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1926, ist über die damalige Lage der Calciumcarbidindustrie, insbesondere Produktionsmengen, Außenhandelsziffern, Zollsituation in Vorkriegszeit und heute, im Zusammenhang berichtet worden.

Der Zweck der nachstehenden Abhandlung ist es, die damaligen Ausführungen zu ergänzen und auf den letzten Stand zu bringen.

*

Die norwegische Carbidindustrie wurde im Jahre 1899 gegründet. Sie arbeitete ursprünglich mit Ingotöfen mit periodischem Betrieb, während heute fast sämtliche Fabriken kontinuierlich arbeitende Oefen für Dreiphasenstrom haben.

Die norwegische Carbidherstellung ist begünstigt durch zahlreiche Wasserkräfte, die in der Nähe meist eisfreier Häfen über das ganze Land verstreut liegen. Der Strompreis ist daher außerordentlich niedrig. Hierzu kommt die bequeme Frachtverbindung nach Großbritannien, einem der bedeutendsten Carbidverbraucher.

Die führende Carbidherstellerin ist die A/S Hafslund in Oslo, die im Jahre 1891 gegründet wurde. Hafslund selbst liegt zwei Eisenbahnstunden von Oslo entfernt in der Nähe des Hafens Sannesund. Die Fabrik hat drei Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von ca. 150 000 PS. und stellt außer Carbid noch Ferrosilicium her.

Sie übernahm die Leitung des A/S Meraker Elektrisk Kraft- og Smelteverk Kopperaaen, das 70 Meilen nordöstlich von Drontheim liegt inmitten großer Wälder, die in ihrem Besitz sind, weshalb die Firma auch am Holzhandel stark interessiert ist. Ueberdies besitzt sie eine Holzschliff- und Papierfabrik.

Auf elektrochemischem Gebiet stellt sie außer Carbid Ferrolegierungen wie: Ferrosilicium, Ferromangansilicium, Ferronickel und Ferrochrom her.

Den für die Carbidherstellung benötigten Anthracit bzw. die Steinkohle bezieht sie aus Wales, den Kalk von einer Insel im Drontheimer Fjord.

Das ebenfalls unter der Leitung von Hafslund stehende Odda Smelteverk A/S in Odda am Surfjord, einem Abzweiger des Hardangerfjords, wurde 1912 durch 6 neue Kalköfen und 10 neue elektrische Oefen bedeutend erweitert.

Seitdem besteht das Werk aus zwei Anlagen mit insgesamt 22 elektrischen Oefen, die eine Leistungsfähigkeit von 300 t Carbid pro Tag haben. Die Abgase werden zum Brennen des Kalksteines verwendet. Der größte Teil des Carbides wird mit Hilfe von Stickstoff, der durch fraktionierte Destillation flüssiger Luft im Lindeverfahren gewonnen wird, auf Kalkstickstoff verarbeitet. Das Werk stellt außerdem Ferrosilicium her.

Die Norsk Elektrokemisk A/S in Kragerø wurde 1906/07 errichtet und besitzt eine eigene Kraftstation von 3000 PS.

Die Notodden Calciumcarbidfabrik A/S in Notodden war früher teils durch englisches, teils durch deutsches Kapital kontrolliert. Heute ist das Werk restlos in norwegischem Besitz.

An früheren bedeutenden Herstellern von Carbid sind als solche ausgeschieden außer der Fabrik Sande:

A/S Bjølvefossen Oslo mit Fabriken in Aalvik und Hardanger. Die Firma besitzt ein Kraftwerk von 24 000 PS. Sie war ursprünglich zur Herstellung von Carbid bestimmt, stellt jedoch seit 1925 nur noch Ferrosilicium her.

Das Kvina Carbid Smelteverk in Flekkefjord wurde 1916/17 mit ca. 8000 PS. zur Herstellung von Carbid errichtet und hat eine Produktionsfähigkeit von ca. 6000 t pro Jahr.

Es stellt seit 1924 nur noch Ferrosilicium her; doch hört man von der Absicht, die Carbidfabrikation wieder aufzunehmen.

Die Produktionsfähigkeit der norwegischen Carbidindustrie ist mit 100 000 t anzusetzen. Die tatsächliche Produktion dürfte etwa 60—70 000 t betragen. Der Inlandsbedarf ist demgegenüber verschwindend gering und wird 1200 t kaum übersteigen.

Während das Produkt vorher mit einem Zoll von 15% des Wertes belegt war, ist es vom 14. Mai 1927 ab zollfrei.

Ueber den Außenhandel Norwegens ist der norwegischen Außenhandelsstatistik folgendes zu entnehmen:

Pos. 305, Abschn. V, g, 25

Menge in to, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1928 Jan.—Juni
Ausfuhr: insgesamt	33 492 (10 505)	29 478 (9 515)	26 020 (6 465)	30 523	11 580
davon nach:					
Schweden	45				
Dänemark	1 024	1 321	1 239	1 183	183
Island		29	11		
Spitzbergen	43		27		

Digitized by Google

Menge in to, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1928 Jan.—Juni
Finnland		42	54		
Rußland	388	20	130		
Deutschland	1 457	36			
Niederlande	123	186	683		
Belgien		255	1 101		
Großbritannien	19 356	18 519	14 298	17 594	6 267
Irland	306	422	359		
Portugal u. Madeira	549	270	101		
Kanar. Inseln	83				
Griechenland	233	565	431		
Bulgarien			16		
Europ. Türkei		75	55		
Aegypten			10		
Westafrika	42	103	227		
Brit.-Südafrika	226	206	127	166	54
Ostafrika	39	47	39		
Brit.-Ostindien	1 172	1 212	1 312	1 591	807
Niederl.-Indien	702	248	173	640	361
China	89	62	97		
Neu-Seeland	138	158	105	47	48
Australien	1 190	1 178	874	696	251
U.S.A.	38	67			
Centralamerika	43		18		
Mexiko	974	737	782		
Cuba	48		112		
Brasilien	66	71	119		
Argentinien	2 062	1 098	1 035	1 423	1 159
Chile	2 329	2 232	2 236		
Venezuela	152	91	122		
Peru		26	43		
Südamerika, übrig.	453	124	53		
Uebrige Länder	123	88	27	7 179	2 450

Die Einfuhr ist in der norwegischen Außenhandelsstatistik gemeinsam mit Siliciumcarbid nachgewiesen, aber, wie es in der Natur der Sache liegt, so unbedeutend, daß sie ohne weiteres vernachlässigt werden kann.

In Schweden wird die Fabrikation in gleicher Weise, wie das bei Norwegen der Fall ist, durch den Reichtum an Wasserkräften begünstigt.

Die schwedische Carbidindustrie ist konzentriert in der Stockholms Superfosfat Aktiebolag, die selbst nachstehende eigenen Werke betreibt:

1. die Ljunga-Werke, 10 Meilen unterhalb Alby. Diese beziehen ihre elektrische Kraft von zwei Fällen des Ljunga (Johannesbergsforsen und Hangstaforsen) mit zusammen ca. 40 m Höhe;
2. eine Fabrik in Trolhättan

und außerdem folgende Werke der Alby Karbidfabrik Aktiebolag in Albyugnen kontrolliert:

1. eine Fabrik in Alby in der Nähe des Ljunga-Falles von 20 m MHöhe sowie des Ringdalen-Falles. Der Betrieb wurde 1901 aufgenommen und lieferte im Jahre 1914 14 000 t Carbid pro Jahr;
2. eine weitere Fabrik in Alby, die im Jahre 1912 den Betrieb aufnahm und im Jahre 1913 16 400 t Kalkstickstoff lieferte.

Weiterhin stellen her Vargöns A. B. in Vargön und Gullspangs Elektrokemiska A. B. in Gullspang, so daß insgesamt sechs schwedische Werke produzieren.

Die Produktion und der Verbrauch werden, wie folgt, angegeben:

	Menge in to.			
	1913	1924	1925	1926
Produktion	31 952	36 948	43 797	43 270 i. W. v. 7 047 904 Kronen
Verbrauch	18 367	23 391	31 220	33 917

Der schwedischen Außenhandelsstatistik sind folgende Ziffern zu entnehmen:

Pos. 1170.

Menge in to, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1913	1924	125	1926	1927	1928 1. Halbj.
Einfuhr:						
insgesamt	2	100 (43)	182 (44)	198 (45)	398 (88)	

	1913	1924	1925	1926	1927	1928 1. Halbj.
davon aus:						
Schweiz		5 (1)	21 (5)	5 (1)		
Deutschland		20 (5)	52 (13)	22 (6)	35 (10)	
Belgien		62 (15)	16 (4)	34 (7)	161 (35)	
Frankreich		12 (3)	13 (3)	96 (19)	198 (43)	
Dänemark				19 (4)		
Niederlande		8 (2)	80 (19)	21 (7)		
Ausfuhr: insgesamt	13 587	13 748 (2 718)	12 359 (2 769)	9 551*) (2 191)	12 650*) (2 979)	5 749*)
davon nach:						
Dänemark		1 036 (194)	653 (145)			
Finnland		251 (54)	413 (93)			
Rußland		509 (99)	150 (36)			
Estland		31 (6)	50 (12)			
Lettland		39 (9)	27 (7)			
Litauen			10 (2)			
Niederlande		1 800 (317)	1 200 (215)			
Belgien		100 (20)	110 (17)			
Großbritannien		6 465 (1 247)	5 365 (1 150)			
Portugal		128 (23)	130 (22)			
Griechenland		97 (20)	36 (8)			
Aegypten			9 (2)			
Norwegen		53 (11)				
Danzig		15 (3)				
Oesterreich		15 (3)				
Brit.-Südafrika		88 (17)	57 (13)			
Asiat. Türkei		32 (6)	10 (2)			
Brit.-Ostindien		48 (11)	82 (35)			
Sunda-Inseln		39 (7)	223 (57)			
China		26 (6)	7 (2)			
Mexiko		21 (5)	115 (26)			
Cuba		120 (22)	75 (18)			
Venezuela		44 (10)	10 (3)			
Brasilien		10 (2)	50 (12)			
Uruguay		40 (9)	75 (21)			
Argentinien		1 989 (447)	2 124 (540)			
Chile		178 (38)	210 (39)			
Peru		60 (12)	5 (1)			
Uebr. Südamerika		34 (8)	47 (12)			
Australien		503 (115)	1 114 (276)			

Seit dem 1. Juli 1926 ist der Zoll von 5,— Kr. um 50% auf 2,5 Kr. herabgesetzt worden.

*) Bedauerlicherweise ist der letzte Zeitraum, für den eine Aufteilung der Statistik nach Ländern vorliegt, das Jahr 1925. Für die spätere Zeit sind die Arbeiten für Carbid noch nicht abgeschlossen, während dies für die übrigen statistischen Produkte allgemein der Fall ist.

Digitized by Google

Die gleiche Höhe sieht die Pos. 999 des Entwurfs eines neuen schwedischen Zolltarifs vor, der im Winter 1927 in Schweden veröffentlicht worden ist.

Der Carbidverbrauch in Dänemark wird auf ca. 2000 t geschätzt.

Die Außenhandelsstatistik weist Einfuhr und Wiederausfuhr, wie folgt, nach:

Pos. U, b, 26.

Menge in to, darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1928 Jan.—März
Einfuhr:					
insgesamt . . .	1 822 (600)	2 349 (754)	2 414 (572)	2 037	578
davon aus:					
Norwegen . . .	698 (241)	1 382 (454)	1 264 (271)		
Schweden . . .	748 (241)	800 (248)	781 (184)		
Deutschland . .	223 (72)	89 (29)	227 (71)		
Großbritannien .	60 (17)				
Italien	93 (29)				

Wiederausfuhr kann vernachlässigt werden.

(Fortsetzung folgt.) (431)

Dr. Bernhard Heymann zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Das ordentliche Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Herr Dr. phil., Dr. med. h. c., Dr. ing. E. h. Bernhard Heymann, blickte am 1. Februar 1929 auf eine 40jährige, erfolgreiche Berufstätigkeit zurück.

Heymann, der an der Universität München promoviert hatte, trat im Alter von 27 Jahren in die Dienste der Farbenfarbiken, vorm. Friedr. Bayer & Co., zu Elberfeld als Chemiker ein. Er beschäftigte sich dort in dem wissenschaftlichen Laboratorium, das damals unter der Leitung von Dr. Carl Duisberg stand, zuerst mit Arbeiten auf dem Farbstoffgebiet. Seine umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiete der Chemie führten ihn dann bald an die Spitze der Patentabteilung der Farbenfabriken, eine Stellung, mit der auch die Vertretung der Patentanmeldungen vor dem Patentamt in Berlin verknüpft war. Als Nachfolger von Dr. Carl Duisberg wurde ihm dann im Jahre 1901 die Leitung des wissenschaftlichen Laboratoriums der Farbenfabriken unter gleichzeitiger Ernennung zum Prokuristen übertragen. Das Ergebnis seiner mit einem großen Stab von Chemikern unternommenen Forschungsarbeit war die Auffindung vieler neuen Farbstoffe, die in den Betrieben der Gesellschaft fabrikatorisch hergestellt wurden. Im Jahre 1912 wurde Dr. Heymann dann als stellvertretendes Vorstandsmitglied in das Direktorium der Farbenfabriken berufen. Der Wirkungskreis des wissenschaftlichen Laboratoriums wurde in der Folge durch die Neueinrichtung einer biologischen Abteilung erweitert, die sich die Aufgabe stellte, Mittel zur Bekämpfung der Pflanzen- und Tierschädlinge aufzufinden. Als Ergebnis dieser Arbeiten dürfen die Saatbeize Uspulum und das Eulan als Mittel gegen die Motten erwähnt werden. Am bekanntesten ist jedoch der Name Heymann durch das Mittel gegen die Schlafkrankheit, das Germanin (Bayer 205) geworden, das er in gemeinsamer Arbeit mit Dr. Dressel und Dr. Kothe aufgefunden hatte. Als Auszeichnung hierfür wurde ihm und seinen Mitarbeitern durch den Verein Deutscher Chemiker die Adolf von Bayer-Medaille verliehen. Bei der Fusion der deutschen Farbenindustrie im Jahre 1926 wurde er zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt. Heymann, dem trotz seiner langen, arbeitsreichen Tätigkeit noch eine seltene Geistesfrische eigen ist, erfreut sich seiner vortrefflichen menschlichen Eigenschaften wegen auch über die Kreise seiner Berufsgenossen hinaus weitgehender Sympathien. (525)

Generaldirektor Dr. Ing. E. h. Landmann 60 Jahre.

Am 25. Januar 1929 vollendete Dr. ing. E. h. W. Landmann, Generaldirektor der Westfäl. Anh. Sprengstoff A.-G., Chem. Fabriken, Berlin, sein sechzigstes Lebensjahr.

Nach Beendigung der Studien an der Universität Breslau und den Techn. Hochschulen Stuttgart und Berlin trat Landmann 1895 bei der wenige Jahre zuvor gegründeten Firma ein und leitet diese seit 1907 als Generaldirektor. Den außerordentlichen Aufschwung, den die Gesellschaft in technischer und wirtschaftlicher Beziehung aus kleinen Anfängen genommen hat, verdankt sie der Initiative und unermüdlichen Arbeitskraft Landmanns.

Die Westfäl. Anh. Sprengstoff A.-G. ist z. Zt. die einzige Firma, welche in Deutschland, entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrages, in ihren Fabriken Pulver, Sprengstoffe und Munition für militärische Zwecke, also für Heer und Marine, herstellen darf.

Landmanns Verdienste in wissenschaftlich-technischer Hinsicht sowie seine Leistungen als Chemiker für die Vervollkommnung der wettersicheren Bergbausprengstoffe und der militärischen Treibmittel wurden von der Technischen Hochschule Stuttgart durch die Verleihung des Dr. ing. E. h. gewürdigt. (483)

Die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel.

Der Aufsatz in den Nummern 3 und 4 der „Chemischen Industrie" vom 19. und 26. Januar 1929 über die steuerliche Begünstigung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel ist u. a. auch in der „Pharmazeutischen Zeitung" vom 30. Januar 1929 und der „Apothekerzeitung" vom 30. Januar 1929 mehr oder minder ausführlich besprochen worden, da in dem Aufsatz insbesondere auch die Ansicht vertreten worden ist, daß pharmazeutische Industrie und Apotheken die Möglichkeit haben müßten, die branntweinhaltigen Arzneimittel aus Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis herzustellen. Während die „Pharmazeutische Zeitung" an dem Aufsatz in der „Chemischen Industrie" keine Beanstandungen vornimmt, versucht die „Apothekerzeitung" den Nachweis zu erbringen, daß der derzeitige geringe Verdienstzuschlag der Arzneitaxe einen Verkauf der Spirituspräparate unter dem Preis der Arzneitaxe nicht zulasse, sofern die Präparate vorschriftsmäßig hergestellt seien, auch dann nicht, wenn der Apotheker die Präparate billiger aus dem Großhandel beziehen als selbst herstellen könne. Diese Behauptungen der „Apothekerzeitung" sind unzutreffend. Als die Frage der Aufhebung oder Beibehaltung der Heilmittelbranntweinbegünstigung 1926 zur Erörterung stand, sind von seiten der Industrie u. a. 100 g Campherspiritus und 100 g Arnikatinktur, also Präparate, die mit preisbegünstigtem Branntwein hergestellt werden dürfen, in zwei beliebigen Apotheken und einer beliebigen Drogerie aufgekauft worden. Der da-

Digitized by Google

malige Taxpreis betrug für Campherspiritus 1,50 RM. und für Arnikatinktur 1,95 RM. je 100 g. Tatsächlich wurden jedoch die 100 g Campherspiritus in den Apotheken zu 1,25 RM. und 1,30 RM. und in der Drogerie zu 1,15 RM. und die 100 g Arnikatinktur in den Apothoken zu 1,50 RM. und 1,35 RM. und in der Drogerie zu 1,40 abgegeben. Der gleiche Versuch kann heute unternommen werden. Er würde ebenfalls wieder beweisen, daß die freiverkäuflichen, branntweinhaltigen Heilmittel, die aus preisbegünstigtem Branntwein hergestellt werden dürfen, in Apotheken und Drogerien tatsächlich unter den Preisen der Arzneitaxe abgegeben werden. Die Behauptung der Industrie, die Heilmittelbranntweinbegünstigung wirke sich bei den freiverkäuflichen Präparaten, die aus preisbegünstigtem Branntwein hergestellt werden dürfen, trotz der Vorschriften der Arzneitaxe verbilligend auf die Verkaufspreise aus, wird also durch die Praxis bewiesen.

Die sonstigen Bemerkungen der „Apothekerzeitung", es wäre „kein Unglück, wenn durch Aufhebung der Preisbegünstigung ein Teil der vielen Präparate von Winkelfabriken verschwinden würde", sind leider zu wenig objektiv gehalten, als daß sich ein Eingehen hierauf verlohnen würde. Die pharmazeutische Industrie unterstützt jegliche Vorschläge, die es auch den Apotheken ermöglichen, den preisbegünstigten Branntwein zu beziehen. Wenn die „Apothekerzeitung" das gleiche Interesse wie die pharmazeutische Industrie daran hat, daß die branntweinhaltigen Heilmittel billig gehalten werden und der dazu benötigte Branntwein nicht um mehrere 100% versteuert werden muß, wäre es wünschenswerter gewesen, die in dem Aufsatz in der „Chemischen Industrie" gemachten Vorschläge über eine Regelung der Abgabe von preisbegünstigtem Branntwein in Apotheken zu kritisieren und diese Vorschläge zweckentsprechend zu ergänzen. — Dr. Hg. (523)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Der Abbruch der deutsch-englischen Handelsbeziehungen durch den Weltkrieg.

In seinem Werk über den britischen Wirtschaftskrieg [1]) zitiert Jöhlinger einen Aufsatz der englischen „Saturday Review" aus dem Herbst 1907, in dem sich das Bekenntnis findet: „Wenn Deutschland morgen aus der Welt vertilgt wird, so gibt es keinen Engländer in der Welt, der nicht entsprechend reicher würde." Unter Hinweis auf frühere Kriege Englands fragt das Blatt alsdann, ob nicht England seines Millionenhandels wegen Krieg führen solle, und kommt dabei zu dem Ausruf: „Germaniam esse delendam". Erinnert man sich ferner des in den Belgischen Aktenstücken 1905 bis 1914 enthaltenen Berichts des belgischen Gesandten in Berlin, Baron Greindl: „Die wahre Ursache des Hasses der Engländer gegen Deutschland ist die Eifersucht, hervorgerufen durch die außergewöhnlich rasche Entwicklung der deutschen Handelsflotte, des deutschen Handels und der deutschen Industrie", so hat man zwei völlig einwandfreie Zeugnisse aus der Vorkriegszeit, ein englisches und ein damals neutrales, für die heute feststehende Tatsache, daß Großbritanniens Beteiligung an dem von ihm seit Jahren durch die Politik der Entente vorbereiteten Weltkrieg in erster Linie das Ziel verfolgte, den deutschen Welthandel zu vernichten.

Hieraus erklärt sich ohne weiteres die Geschwindigkeit, mit der die britische Regierung in weitem Vorsprung vor den Verbündeten bereits unmittelbar nach Kriegsausbruch mit der Organisation des Wirtschaftskrieges zu beginnen in der Lage war. Hieraus erklärt sich weiter Englands Stellungnahme gegenüber dem Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege und dem von der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) angenommenen Verbot der Aufhebung oder zeitweiligen Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei sowie die Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Großbritannien gehörte zwar zu den Unterzeichnern dieses Rechtsgrundsatzes, hatte indessen schon im Jahre 1911 durch eine amtliche Erklärung zu erkennen gegeben, daß es diesem Haager Abkommen nicht die Tragweite beimesse, das gemeine englische Recht zu ändern [2]). Das war begreiflich. Denn wer mit einem Weltkrieg das Interesse verband, den gefährlichsten wirtschaftlichen Gegner zu vernichten und sich dazu der Stützpunkte seines Welthandels zu bemächtigen, für den konnte eine Unverletzbarkeit privater Rechte und privaten Eigentums nicht in Betracht kommen.

Wie es England gelang, unter Einsetzung seiner überragenden Flottenmacht die Wirtschaftsblockade durchzuführen und dadurch Deutschland vom Weltwirtschaftsverkehr, insbesondere von seinen Versorgungsgebieten für Rohstoffe und Nahrungsmittel, abzuschneiden, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Wir standen dem Ausbruch des Weltkrieges in wirtschaftlicher Beziehung ohne jegliche Rüstung gegenüber, obwohl der Ernst der politischen Lage in den voraufgegangenen Jahren für niemand ein Geheimnis war (Wehrbeitrag zur Sicherung der Ostgrenze), und obwohl unsere weitgehende Abhängigkeit von überseeischen Bezugsquellen einen Hauptfaktor der deutschen Handelsbilanz bildete. Daß dieser heute schwer erklärliche Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit einer Rüstung auch auf wirtschaftlichem Gebiet Englands Entschluß zum Eintritt in den Weltkrieg wesentlich erleichtert hat, unterliegt keinem Zweifel. Waren doch die zu erwartenden Wirkungen einer Wirtschaftsblockade auf unsere Versorgung mit den für die Ernährung und die industrielle Erzeugung notwendigsten Produkten in zeitlicher Beziehung unschwer aus der deutschen Außenhandelsstatistik abzulesen.

Aber England hatte auch in anderer Beziehung für den Wirtschaftskrieg gut vorgesorgt. Es bestand dort bereits das Prinzip, im Kriege den Handel mit dem Feinde zu verbieten. So erklärt es sich, daß bereits am Tage nach Englands offiziellem Eintritt in die Reihe unserer Gegner die erste Proklamation über den Handel mit dem Feinde erlassen werden konnte. Diese Königliche Verordnung wurde durch eine zweite Proklamation vom 9. September desselben Jahres ersetzt, die wiederum im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen und Ausführungsvorschriten erweitert und verschärft worden ist. Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des Verbots wurden in Form von Gesetzen erlassen. Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist folgender: [3]) Es war untersagt:

1. Handels-, Finanz- oder sonstige -verträge oder -verpflichtungen mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten einzugehen;
2. Güter, Waren oder Handelsgut mittelbar oder unmittelbar an ein feindliches Land oder einen Feind oder zu deren Gebrauch oder Gunsten zu liefern oder von ihnen zu beziehen, oder Güter, Waren oder Handelsgut mittelbar oder unmittelbar an eine Person zur Weiterbeförderung nach einem feindlichen Lande zu liefern, sowie mittelbar oder unmittelbar Güter, Waren oder Handelsgut zu vertreiben oder zu befördern, die feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs waren;

[1]) Jöhlinger, Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden, Berlin 1918.

[2]) Denkschrift des Deutschen Auswärtigen Amts vom 10. Dez. 1915.

[3]) Brodnitz, Das System des Wirtschaftskrieges, Tübingen 1920.

Digitized by Google

3. in Staatspapieren, Aktien oder anderen Wertpapieren neue Geschäfte mit einem Feinde abzuschließen oder bereits abgeschlossene Geschäfte zu erfüllen;
4. neue Versicherungsverträge mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten abzuschließen;
5. einem britischen Schiff zu gestatten, nach einem Hafen oder Platze in Feindesland abzugehen, dort einzulaufen oder mit ihm in Verkehr zu treten.

Eine amtliche Erläuterung zu dieser Proklamation vom 22. August 1914 stellte folgende Grundsätze auf:

1. Für die Entscheidung der Frage, welche Geschäfte mit ausländischen Kaufleuten während des Krieges erlaubt sind, ist maßgebend, wo der ausländische Kaufmann wohnt und sein Geschäft betreibt, nicht aber seine Staatsangehörigkeit.
2. Daher besteht regelmäßig kein Bedenken gegen den Handel britischer Unternehmer mit deutschen und österreichischen Firmen auf britischem oder neutralem Gebiet. Dagegen ist der Handel mit allen Firmen auf feindlichem Gebiet verboten.
3. Wenn eine Firma mit dem Hauptsitz in feindlichem Gebiet Zweigniederlassungen auf britischem oder neutralem Gebiet unterhält, so ist der Handel mit der Zweigniederlassung (abgesehen von besonderen Verbotsfällen) erlaubt, soweit gutgläubiger Handel mit der Zweigniederlassung selbst in Frage kommt und keine Geschäfte mit dem Hauptunternehmen damit zusammenhängen. — In einer neuen Verordnung vom 9. September 1914 wurden die Zweigniederlassungen auf neutralem Gebiet innerhalb Europas hiervon ausgenommen.

Als Feind galt also zunächst jede Person oder Vereinigung von Personen gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, die in Feindesland wohnte oder Geschäfte betrieb, nicht aber Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die weder in Feindesland wohnten noch dort Geschäfte betrieben. Dem Feindesland gleichgestellt wurde durch Proklamation vom 16. Februar 1915 das vom Feinde besetzte Gebiet. Eine wesentliche Verschärfung erhielt das Handelsverbot durch das Gesetz vom 23. Dezember 1915, welches den König ermächtigte, durch Proklamation den Handel zu untersagen mit Personen oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht in Feindesland oder in Gebieten unter feindlicher Besetzung wohnten oder geschäftlich tätig waren, sofern dies wegen der feindlichen Staatsangehörigkeit oder der feindlichen Verbindungen solcher Personen oder Gesellschaften geboten erschien. Hiermit war eine Handhabe geschaffen, den Handelsverkehr mit jedermann zu untersagen, den die britische Regierung nach eigenem freien Ermessen vom wirtschaftlichen Verkehr mit England auszuschließen für gut befand.

Zur Durchführung dieses Handelsverbots gegenüber Personen und Gesellschaften auch in neutralen Ländern erschienen seit Ende Februar 1916 schwarze Listen, in denen die als wirtschaftszugehörig zu Deutschland angesehenen Firmen aufgeführt waren; jeder geschäftliche Verkehr mit ihnen galt als gesetzwidriger Handel mit dem Feinde. Bezweckt wurde mit dieser Maßnahme eine weitere Abdrosselung des deutschen Warenbezuges aus dem Auslande während des Krieges. Darüber hinaus sollten aber auch für die Nachkriegszeit die deutschen Handelsniederlassungen im neutralen Auslande zum Erliegen gebracht und durch englische Firmen ersetzt werden. Im März 1917 gab der Blockademinister im Unterhaus die Erklärung ab, daß die Regierung für die Zukunft des englischen Handels große Hoffnungen an die schwarzen Listen knüpfe.

Um eine Kontrolle über die Innehaltung der Handels- und Zahlungsverbote zu ermöglichen, wurde eine Geschäftsaufsicht eingeführt. Die britische Regierung erhielt durch Gesetz vom 18. September 1914 die Ermächtigung, Geschäftsinspektoren zu ernennen für solche Firmen, die feindliche Gesellschafter hatten, feindliche Unternehmen vertraten oder bei denen mehr als ein Drittel des Vorstandes oder des Kapitals aus dem feindlichen Auslande stammten. Auch alle sonstigen Firmen, die einer Uebertretung des Handels oder Zahlungsverbots verdächtig waren, konnten unter Geschäftskontrolle gestellt werden. Eine wesentliche Verschärfung erhielten diese Maßnahmen durch ein Ergänzungsgesetz vom 27. Januar 1916, welches die Tätigkeit der Geschäftsinspektoren auch auf Untersuchungen darüber ausdehnte, ob ein Unternehmen feindliche Interessen wahrnahm, feindlicher Kontrolle unterstand oder vor oder während des Krieges Beziehungen mit dem Feinde unterhielt. Dadurch sollten die Grundlagen für die Auflösung feindlicher Firmen geschaffen werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe schrieb ein Gesetz vom 22. Dezember 1916 eine Eintragungspflicht vor für alle Personen und Firmen, die ihre Geschäfte unter einem anderen als dem Familiennamen betrieben oder als Vertreter eines anderen, insbesondere eines ausländischen Unternehmens tätig waren. Hierdurch sollten alle mittelbar oder unmittelbar feindlichen Geschäfte innerhalb Englands festgestellt werden, um sie der Kontrolle durch die Inspektoren zu unterwerfen.

Eine allgemeine Beschlagnahme des feindlichen Vermögens, wie sie Frankreich bereits im Herbst 1914 eingeleitet hatte, wurde in England während der ersten beiden Kriegsjahre nicht durchgeführt. In dem Ergänzungsgesetz vom 27. November 1914 war im Zusammenhang mit dem ergangenen Zahlungsverbot lediglich eine Zwangsverwaltung für feindliches Vermögen eingerichtet, „um zu verhindern, daß Geldzahlungen an Personen geleistet werden, die in einem feindlichen Lande wohnen oder dort Geschäfte treiben, und um derartige Gelder sowie anderes Vermögen von Feinden im Hinblick auf die beim Friedensschluß zu treffenden Vereinbarungen sicherzustellen". Für alle Personen, die feindliches Vermögen im Besitz oder Verwaltung hatten, wurde die Anzeigepflicht eingeführt. Damit sollte aber nach einer Erklärung der britischen Regierung nicht eine allgemeine Beschlagnahme des feindlichen Vermögens eingeleitet werden. Eine grundlegende Umgestaltung dieser Sachlage brachte aber das Ergänzungsgesetz vom 27. Januar 1916, durch welches das Handelsamt ermächtigt wurde, jedes feindliche Vermögen oder Recht dem Treuhänder zur Verwaltung oder auch zum Verkauf zu überweisen. Die feindlichen Ausländer waren verpflichtet, auf Verlangen des Treuhänders ihr 50 £ übersteigendes Vermögen anzuzeigen. Hierdurch wurde es ermöglicht, alle Niederlassungen deutscher Firmen in Großbritannien aufzulösen und Deutschland für die Nachkriegszeit zu schädigen.

Eine Zwangsgeschäftsführung konnte in England auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1914 (ergänzt durch Gesetz vom 27. November 1914) für Unternehmungen angeordnet werden, deren Fortführung im öffentlichen Interesse lag. Die Anordnung mußte auf Antrag des Handelsamtes vom Obersten Reichsgericht erfolgen, das auch die Befugnisse des Geschäftsführers zu regeln hatte.

Dem Ziel einer dauernden, über die Kriegsjahre hinausreichenden wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands diente auch die Maßnahme einer zwangsweisen Liquidierung deutscher Unternehmungen. Bereits im Oktober 1914 wurden durch eine Verordnung der britischen Regierung alle von Deutschen oder für deutsche Rechnung betriebenen Unternehmungen in Hongkong zwangsweise liquidiert. Es folgte noch in demselben Jahr die Liquidation aller deutschen Niederlassungen in den Straits Settlements, wobei sogar die Vernichtung aller Bücher und Geschäftspapiere vorgeschrieben war. Dieselbe Maßnahme wurde auch in anderen britischen Kolonien durchgeführt. In Groß-

Digitized by Google

britannien selbst begann man bereits im August 1914 mit der Liquidation der deutschen Banken in London. Mit diesen Zwangsmaßnahmen gegen deutsche Unternehmungen wurde nicht nur eine dauernde wirtschaftliche Schädigung Deutschlands, sondern auch eine Förderung der heimischen Wirtschaft bezweckt, indem man den Erwerb deutscher Unternehmungen und Beteiligungen englischen Konkurrenten zu Bedingungen ermöglichte, wie sie unter normalen Verhältnissen ausgeschlossen waren.

Von besonders einschneidender und nachhaltiger Wirkung auf die deutsch-englischen Handelsbeziehungen war das Vorgehen der britischen Regierung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die hierbei ausschlaggebenden wirtschaftlichen Erwägungen kennzeichnet Brodnitz treffend mit folgenden Ausführungen: „Der Krieg wurde für unsere Gegner eine willkommene Gelegenheit, um ihre Unternehmer in der einfachsten Weise mit unseren gesetzlich geschützten Arbeitsverfahren vertrautzumachen und ihnen die Patente und Marken zur Benutzung zu überlassen, mit denen wir in Friedenszeiten den Weltmarkt erobert hatten. Das wirtschaftspolitische Kriegsziel — dauernde Schwächung der deutschen und Stärkung der eigenen Volkswirtschaft — konnte dadurch ganz wesentlich gefördert werden. Denn hätten selbst nach Kriegsende die beschlagnahmten oder liquidierten Werte in der einen oder der anderen Form Deutschland wieder ausgefolgt werden müssen, so verblieb unseren Gegnern als ein nicht mehr rückgängig zu machender Vorteil doch die einmal erlangte Kenntnis der Ergebnisse unserer wissenschaftlichen Forschung. Unter ganz neuen Bedingungen mußte sich dann die wiedererwachende Konkurrenz auf dem Weltmarkt abspielen."

Durch zwei Gesetze aus dem August 1914 wurde das britische Handelsamt ermächtigt, Anordnungen zu treffen, auf Grund deren Patente, Lizenzen sowie Handelsmarken feindlicher Staatsangehöriger ganz oder teilweise, zeitweilig oder dauernd außer Kraft gesetzt und Dritten die Erlaubnis zu ihrer Ausnutzung übertragen werden konnte. Für die Maßnahmen des Handelsamtes auf diesem Gebiet galten folgende Grundsätze: Lizenzen für Patente wurden erteilt, wenn im Inlande eine Fabrikation zur Ausnutzung des Patents nicht oder nur für Rechnung feindlicher, im Auslande wohnender Staatsangehöriger bestand, oder wenn das Landesinteresse es erforderte, daß eine andere Fabrikation zum Nutzen der britischen Interessen eingerichtet wurde. Die zeitweise Außerkraftsetzung von Handelsmarken wurde bewilligt, wenn die Marke zur Bezeichnung eines patentierten Gegenstandes diente, für den eine Ausnutzungslizenz erteilt war, oder wenn sie die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes war, der nach einem bekannten Verfahren oder nach einer veröffentlichten oder im Verkehr bekannten Formel hergestellt wurde. Nach einem weiteren Gesetz vom 27. Juni 1916 konnten alle gewerblichen Schutzrechte von Unternehmen, die der Zwangsabwicklung oder Auflösung unterworfen waren, zusammen mit dem übrigen Besitz dem Treuhänder für das feindliche Vermögen überwiesen werden. Und schließlich wurden durch eine Verfügung des Handelsamts vom 30. Oktober 1918 alle noch bestehenden feindlichen Anteile an Patenten oder Patentanmeldungen sowie alle seit Kriegsbeginn hinsichtlich englischer Patente entstandenen Klagerechte auf den Treuhänder übertragen.

Daß es sich bei dieser gewaltsamen Besitzergreifung der Schutzrechte für fremdes geistiges Eigentum nicht um reine Kriegsmaßnahmen, sondern um eine planmäßige Förderung eigener Wirtschaftsinteressen handelte, beweisen die Ausführungen des Präsidenten des britischen Handelsamts im Unterhaus bei der Begründung des Gesetzentwurf über die staatliche Unterstützung der Farbenindustrie am 22. Februar 1915. Er erklärte, nach seiner Ansicht müsse an der Ausnutzung der aufgehobenen Patente auch nach dem Kriege festgehalten werden. Die Erwerber der während des Krieges erteilten Lizenzen müßten gegen die Befürchtung sichergestellt werden, daß ihre Bemühungen und Ausgaben eines Tages durch Wiederaufleben des alten Patentrechts hinfällig gemacht würden[4]).

Um welche Werte es sich bei dieser Aneignung deutscher Patentrechte für englische Konkurrenten handelte, zeigen die folgenden Zahlen[5]) der deutschen Patente in England und der englischen Patente in Deutschland:

	Deutsche Patente in England	Englische Patente in Deutschland
1910	3 221	600
1911	3 304	633
1912	3 169	655
1913	3 167	619
1914	2 183	424

Aber tatsächlich gingen die Absichten Englands und seiner Verbündeten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes noch erheblich weiter. Unsere Gegner hatten die außerordentliche Bedeutung der deutschen Patente für die eigene Wirtschaft während der Kriegsjahre zur Genüge kennengelernt. Und dadurch war in ihnen der Entschluß gereift, durch den Friedensvertrag sich in den dauernden Mitgenuß der deutschen Erfindungen zu setzen. Der Entwurf dieses Abschnittes im Versailler Vertrag wollte auch für die Zukunft die Schutzrechte Deutscher der Befugnis der Gegner unterwerfen, sie zu ihren Gunsten auszubeuten, Lizenzen zu erteilen, die Ausbeutung zu überwachen, die Rechtsausübung in jeder Weise an Bedingungen zu knüpfen oder einzuengen, um die vollständige Erfüllung der von Deutschland übernommenen Verpflichtungen des Friedensvertrages zu sichern[6]). Wäre diese Fassung des Vertrages aufrechterhalten, so wären selbstverständlich deutsche Patente im Ausland überhaupt nicht mehr genommen worden. Aber auch im Inneren wäre der gewerbliche Rechtsschutz damit versagt gewesen, denn die im deutschen Patent kundgegebene Erfindung wäre mangels eines gleichen Schutzrechts im Ausland der Benutzung eines jeden Dritten preisgegeben, jedem Eingriff überlassen gewesen. Die Wirkungen eines solchen Zustandes allein auf die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie sind gar nicht auszudenken. Der deutschen Friedensdelegation ist es gelungen, dieses Unheil von unserer Wirtschaft abzuwenden.

Es erübrigt sich, auf die von deutscher Seite gegen den von England unmittelbar nach Kriegsausbruch eröffneten Wirtschaftskrieg unternommenen Maßnahmen näher einzugehen. Die Reichsregierung ließ bei Kriegsausbruch in London erklären, sie werde ihrerseits die Geltendmachung englischer Privatrechte während des Krieges nur zulassen, wenn ihr die Gegenseitigkeit von England zugesichert würde. Die englische Regierung ging nicht darauf ein, erließ vielmehr bereits wenige Tage darauf die ersten Verordnungen über das Handels- und Zahlungsverbot. Lediglich zum Zwecke der Vergeltung hat sich Deutschland auf den Weg des Wirtschaftskrieges gegen feindliches Privateigentum drängen lassen[7]). Die von französischer Seite aufgestellte Behauptung, der Wirtschaftskrieg sei von Deutschland begonnen, entbehrt jeder Berechtigung. Die Verordnung des Bundesrats vom 4. September 1914, betreffend die Ueberwachung feindlicher Unternehmungen, auf die man sich hierbei berief, war veranlaßt durch die englische Verordnung vom 10. August 1914, durch welche die deutschen Banken unter Geschäftsaufsicht gestellt wurden. Außerdem schrieb diese Verordnung keine Ueberwachung vor, sondern sie ermächtigte lediglich die Landesregierungen, sie als Vergeltungsmaßregel zu

[4]) Chemische Industrie 1915, S. 143.
[5]) Rathenau, Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges. Weltwirtschaftliches Archiv, Januar 1916.
[6]) Dr. Guggenheimer, Der Friedensvertrag und der Schutz des gewerblichen Eigentums. In: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, Berlin 1921.
[7]) Jsay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage. Berlin 1923.

Digitized by Google

verhängen, falls entsprechende feindliche Maßnahmen vorangegangen waren. Auch sonst hat es sich bei allen deutschen Maßnahmen gegen feindliche Privatrechte lediglich um Vergeltung gegen vorausgegangene Betätigung unserer Gegner im Wirtschaftskrieg gehandelt.

Der Umstand, daß England seine bereits in der Friedenszeit vorbereiteten Maßnahmen zur Durchführung des Wirtschaftskrieges, auf den sich sein Hauptinteresse konzentrierte, mit größter Beschleunigung und ohne Fühlung mit seinen Alliierten in Geltung setzte, hatte zu einer starken Uneinheitlichkeit in der Anwendung der zur wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands zur Verfügung stehenden Mittel in den verschiedenen Ländern geführt. Deshalb ersuchte im Juli 1915 der französische Senat die Regierung, durch internationale Abkommen mit den Alliierten eine einheitliche Handhabung des Handelsverbots durchzuführen. Die Angelegenheit bildete dann auf der Interparlamentarischen Handelskonferenz in Paris im April 1916 einen Gegenstand der Beratung. Es wurde betont, der bisherige Mangel jeder Einheitlichkeit in der Durchführung des Wirtschaftskrieges beeinträchtige nicht nur den Erfolg der Maßnahmen, sondern gestatte auch nicht mehr einen klaren Ueberblick über die getroffenen Maßnahmen. Darauf fand im Juni 1916 die Pariser Wirtschaftskonferenz der alliierten Regierungen statt. Es wurde ein Organ zur einheitlichen Ausgestaltung des Wirtschaftskrieges geschaffen und Rechtssätze dafür festgelegt, die von allen beteiligten Regierungen als rechtsverbindlich anerkannt wurden. Die gefaßten Beschlüsse bezogen sich auf die Wirtschaftsblockade und auf den Handelskrieg. Für den letzteren wurden Grundsätze aufgestellt über den Feindesbegriff, das Handelsverbot, die Geschäftsaufsicht und die Zwangsverwaltung. Außerdem sollte die Einrichtung eines Verfahrens angestrebt werden, welches die einfache Auflösung aller mit feindlichen Angehörigen geschlossenen Verträge, die dem öffentlichen Wohl schädlich waren, ermöglichte. Die Beschlüsse der Konferenz bildeten im wesentlichen eine Kodifikation der bisher im Wirtschaftskrieg angewandten Mittel. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Eigentumsveränderung durch chemische Prozesse.

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Reiwald, Berlin.

Die Vorgänge bei der Chemischen Fabrik Johannisthal und die aus dem Zusammenbruch entstandenen Rechtsstreitigkeiten haben auch das Augenmerk des Chemikers auf die außerordentliche Bedeutung hingewiesen, die die chemischen Veränderungen und die Bearbeitung von Stoffen für die Frage des Eigentums haben können. Die Chemische Fabrik Johannisthal stellte aus Kupfer, das ihr die Mansfeld A.-G. lieferte, in einem besonderen Verfahren Kupfervitriol her. Sucht man sich nach den Berichten, die die Presse gab, ein Bild davon zu machen, wer nun Eigentümer des Kupfervitriols geworden ist, so wird unter Umständen, wenn man von den besonderen Vertragsbeziehungen absieht, die Entscheidung davon abhängen, ob die Chemische Fabrik Johannisthal durch Umarbeitung des der Mansfeld A.-G. gehörigen Kupfers zu Kupfervitriol das Eigentum an den Beständen erworben hat. Es handelt sich um einen Gesichtspunkt von größter praktischer Tragweite. Denn ist die Chemische Fabrik Johannisthal Eigentümerin der Vitriolbestände, so würden dieselben zur Masse gehören und die Mansfeld A.-G. müßte sich gemeinschaftlich mit den übrigen Gläubigern mit einer Konkursquote begnügen. Ist die Mansfeld A.-G. aber Eigentümerin der Vitriolbestände, so könnte sie dieselben aus der Masse aussondern und ohne mit den übrigen Gläubigern zu teilen, für ihre Rechnung verkaufen. Es mag, wie gesagt, das Verhältnis zwischen den beiden Fabriken, hier durch besondere vertragliche Abmachungen, so geregelt sein, daß die Eigentumsfrage aus anderen Gesichtspunkten heraus entschieden wird. Aber von der Besonderheit des Einzelfalles abgesehen, ist das Problem, inwiefern durch chemische Prozesse, insbesondere durch die Veredlung von Rohstoffen, Eigentumsveränderungen eintreten können, von größter Bedeutung für die gesamte chemische Industrie.

Die Bestimmung, die einen Eigentumserwerb durch Umarbeitung oder Verarbeitung vorsieht, ist der § 950 BGB.:

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte."

Das Eigentum wird also hier nicht erworben durch Vertrag, es stützt sich überhaupt nicht auf die Rechte dessen, der vorher Eigentümer gewesen ist. Entscheidend ist vielmehr ganz allein die Tatsache der Verarbeitung oder Umbildung als solche. Das Gesetz hat diese Bestimmung mit aller Schärfe aufgestellt, sie führt zu Konsequenzen, die zunächst kaum glaublich erscheinen. Werden z. B. gestohlene Rohstoffe von den Dieben an eine Fabrik verkauft, die sie verarbeitet, so würde der ursprüngliche Eigentümer keine Möglichkeit haben, sein Eigentum oder die Produkte, die an dessen Stelle getreten sind, zurückzuerhalten.

Nehmen wir an, daß Silbernitrat zu kinematographischen Films verarbeitet wird oder Benzol zu Anilin, so würde der Eigentümer des Nitrats oder des Benzols noch nicht einmal einen Entschädigungsanspruch gegen den Verarbeiter haben unter der Voraussetzung, daß dieser die Stoffe in Unkenntnis des Diebstahls erworben hat. Die Regelung, die das Gesetzbuch hier getroffen hat, steht in ausgesprochenem Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen, die den Eigentumserwerb bei Diebstählen regeln. Im allgemeinen kann nämlich niemand an gestohlenen Sachen, wenn es sich nicht gerade um Geld oder Inhaberpapiere handelt, Eigentum erwerben. Der Bestohlene kann die ihm entwendete Ware zurückverlangen, auch wenn sie schon längst im Verkehr in vierter oder fünfter Hand sich befindet und die Erwerber keine Ahnung von dem Diebstahl gehabt haben. Sie müssen sie dem ursprünglichen Eigentümer herausgeben, ohne auch nur den gezahlten Kaufpreis als Entschädigung zurückverlangen zu können. Die Sachlage ändert sich aber sofort, sobald ein Umbildungsprozeß stattfindet, bei dem der Wert des Rohstoffes gegenüber dem Wert der Verarbeitung als solcher eine geringe Rolle spielt. Die Tatsache, daß die Umbildung von Stoffen zur Eigentumsveränderung führt, wird im Verkehr naturgemäß bei gestohlenen Sachen nicht so häufig hervortreten, obgleich Fälle, wie die oben dargestellten, gar nicht so selten sind.

Die Frage wird aber dann besonders brennend werden, wenn Rohstofflieferanten sich das Eigentum an dem gelieferten Rohstoff vorbehalten haben oder wenn Rohstoffbestände sicherungshalber übereignet werden und dann in einem Umarbeitungsprozeß veredelt werden. In beiden Fällen wird sich der Lieferant und der Gläubiger fragen müssen, wie er sich gegen den Verlust des Eigentums durch die Umwandlung zu schützen hat. Der erste Fall würde z. B. eintreten, wenn eine Zuckerfabrik mit einer Anzahl von Gutsbesitzern auf Lieferung von Zuckerrüben abgeschlossen hat und die Gutsbesitzer sich bis zur Bezahlung das Eigentum an den Rüben vorbehalten haben. Würde die Fabrik entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Zuckerrüben vor der Bezahlung verarbeiten, so würde

Digitized by Google

unter Umständen eine strafbare Handlung in Frage kommen. Im Fall eines Konkurses der Fabrik würden aber die Gutsbesitzer ihre Bestände, auch nicht gemeinschaftlich als Miteigentümer, aussondern können, weil sie ja ihr Eigentum durch die Umarbeitung verloren haben. Der gewonnene Zucker würde zur Masse gehören und die Gutsbesitzer müßten mit den übrigen Gläubigern teilen. Gerade in diesem Falle ist es außerordentlich schwierig, sich durch vertragliche Vereinbarungen gegen eine solche Eventualität zu schützen. Denn wenn von vornherein vereinbart wird, daß an Stelle der gelieferten Rüben der Zucker treten sollte, eine Vereinbarung, die an sich möglich ist, so würde es doch außerordentlich schwierig sein, den Vertrag so bestimmt zu fassen, wie es das Gesetz erfordert, denn es müßte gerade der Zucker, der aus der von einem bestimmten Gutzbesitzer gelieferten Rübenmenge gewonnen wäre, in das Eigentum des Gutsbesitzers übergehen. Eine vernünftige Regelung ließe sich nur so treffen, daß die Lieferanten sich zusammenschlössen, den Zucker, der bei der Verarbeitung gewonnen werden soll, sich übereignen ließen, um dann evtl. gemeinschaftlich den Zucker als ihnen allen gehörigen in Anspruch zu nehmen.

Das Beispiel zeigt, wie schwierig es unter Umständen ist, den Rohstofflieferanten zu schützen. Tatsächlich sind auch Bestrebungen im Gange, um die Gesetzgebung zugunsten der Rohstofflieferanten zu ändern. Die juristische Durchführung ist aber außerordentlich schwierig. Es empfiehlt sich daher bei der Abfassung derartiger Verträge, besondere Vorsicht anzuwenden. Vielfach wird es möglich sein, den Vertrag so zu fassen, daß der Rohstofflieferant, der Kredit gewährt und sich durch Vorbehalt des Eigentums sichern will, mit dem Unternehmer einen Werkvertrag abschließt dergestalt, daß das Neuprodukt auf Grund dieses Vertrages für ihn hergestellt wird. Dann würde ein Eigentumsverlust nicht eintreten, das Verhältnis wäre vielmehr ähnlich zu beurteilen, wie wenn der Schneider aus dem ihm vom Kunden gelieferten Stoff einen Anzug herstellt. Hier will der Schneider bei der Verarbeitung oder Umbildung gar nicht das Eigentum an der neu entstandenen Sache, dem Anzug, für sich erwerben, sondern er will die Umbildung von vornherein für den Kunden vornehmen, so daß dieser sogleich das Eigentum erwirbt, oder vielmehr gar nicht verliert.

Aehnlich, juristisch aber noch schwieriger, liegt der Fall, wenn sich der Lieferant nicht von vornherein dadurch gesichert hat, daß er sich das Eigentum an den Rohstoffen vorbehalten hat. Dann muß eine Uebereignung oder Rückübereignung an den Lieferanten erst erfolgen. Hierbei ist, da kein Besitz übertragen wird, zunächst darauf zu achten, daß eine besondere Vereinbarung getroffen wird, in der ein Leihverhältnis, Pacht- oder Nießbrauchsverhältnis zwischen den Parteien vereinbart wird. Denn da ja der Besitz an der Ware beim Schuldner, das ist die verarbeitende Firma, verbleiben soll, so muß nach den gesetzlichen Bestimmungen die mangelnde Besitzübertragung dadurch ersetzt werden, daß der Gläubiger, der Rohstofflieferant, Verleiher, Verpächter usw., sogenannter mittelbarer Besitzer wird. Ohne diese Abrede wäre die Uebereignung nichtig. Es muß aber auch weiterhin besonders festgelegt werden, daß die Produkte, die aus den Rohstoffen gewonnen werden, sofort in das Eigentum des Rohstofflieferanten übergehen. Gerade die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung ist in der Rechtsprechung nicht unbestritten und es werden die schärfsten Erfordernisse an die genauen vertraglichen Bestimmungen gestellt.

Bei Streitigkeiten über die Frage, ob der Produzent durch die Verarbeitung das Eigentum erworben hat, ist darauf zu achten, in welchem Verhältnis der Wert der Verarbeitung zum Wert des Stoffes steht. Der Wert der Verarbeitung wird am einfachsten in der Weise ermittelt, wenn der Wert des Stoffes, der verarbeitet worden ist, von dem Wert der neuentstandenen Sache abgezogen wird. Eine rechnerisch genaue Feststellung wird häufig zugunsten des Lieferanten ausfallen. So ist entschieden worden, daß bei Einschmelzen von Goldabfällen zu Klumpen oder Barren, der Wert des Stoffes überwiegt, der Umbildner also kein Eigentum an ihm erwirbt. Anders wurde dagegen entschieden bei Verarbeitung von Lehm zu Tonziegeln.

Würde aber zum Beispiel Toluol zu Saccharin, Campher zu Celluloid, Dammarharz zu Lacken verarbeitet werden, so würde, um nur einige Beispiele zu nennen, zweifellos der Besitzer der Stoffe das Eigentum verlieren, der Produzent der Veredelungsprodukte es erwerben.

Erwähnt mag noch werden, daß zwar nach § 951 BGB. der ursprüngliche Eigentümer von dem Neuerwerber für seinen Verlust Vergütung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen kann. Der Fall wird aber nur sehr selten praktisch, weil der Erwerber entweder die Rohstoffe von einem Dritten gekauft hat, der nicht über sie verfügen durfte, wie der Dieb, dann ist er natürlich nicht ungerechtfertigt bereichert; oder der Anspruch ist illusorisch, weil der Erwerber selbst in schwierige Vermögensverhältnisse geraten ist und der Rohstoffbesitzer dann keinen Anspruch auf Zahlung nützt, sondern nur das Eigentum an den gelieferten Sachen selbst. (396)

Die chemische Industrie Italiens.

(Fortsetzung.)

Schädlingsbekämpfungsmittel, die in Italien vielfach Verwendung finden, sind die sogenannte Caffaropaste und das Caffaropulver, Mischungen, deren Grundlage Kupferoxychlorid ist. Die Produktion dieser Erzeugnisse betrug im Jahre 1926 4430 t bei einer Produktionskapazität von 10 000 t.

Italien ist ein bedeutender Produzent von Borsäure, die durch Kondensation der borsäurehaltigen Dämpfe von natürlichen Quellen in Toskana erhalten wird. Im Jahre 1926 wurden etwa 3420 t rohe Borsäure und 1990 t raffinierte Borsäure aus diesen Quellen gewonnen.

Die italienische Einfuhr von Borsäure ist praktisch gleich Null, dafür wurden aber im Jahre 1926 1 301 t raffinierte Borsäure ausgeführt. Die Produktion von Borax ist von 481 t im Jahre 1920 auf 1 610 t im Jahre 1926 gestiegen, reicht aber noch nicht ganz zur Deckung des inländischen Bedarfs aus. Die Einfuhr bewegt sich indessen in abnehmender Linie und betrug im Jahre 1927 nur 282 t gegenüber 950 t im Jahre 1925.

Trichloräthylen ist in Italien im Jahre 1925 zum ersten Male hergestellt worden, und im Jahre 1926 betrug die Produktion 1900 t bei einer gesamten Produktionskapazität von 2000 t.

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die Produktion und den Außenhandel Italiens in den soeben besprochenen technischen Chemikalien und verschiedenen anorganischen Chemikalien, die an anderen Stellen nicht besonders behandelt worden sind.

Warenbezeichnung	Produktion 1925 metr. t	Produktion 1926 metr. t	Einfuhr 1927 metr. t	Einfuhr 1926 metr. t	Ausfuhr 1927 metr. t	Ausfuhr 1926 metr. t
Glycerin, roh . . .	2 350	2 640	439	495	367	695
Glycerin, raff. . . .	1 835	1 960	255	357	84	3
Calciumarsenat . . .	105	80	*)	*)	*)	*)
Bleiarsenat	157	130	*)	*)	*)	*)

*) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Produktion 1925 metr. t	Produktion 1926 metr. t	Einfuhr 1927 metr. t	Einfuhr 1926 metr. t	Ausfuhr 1927 metr. t	Ausfuhr 1926 metr. t
Caffaropaste u. -pulver	2 685	4 430	[2])	[2])	[2])	[2])
Borsäure, roh . . .	3 400	3 420	[3])	[3])	75	65
Borsäure, raff. . . .	1 960	1 990	[3])	[3])	1 301	1 375
Borax	1 660	1 610	282	500	[3])	[3])
Natriumbisulfat . .	34 900	36 000	[2])	[2])	[2])	[2])
Natriumchlorat . .	43	470	[2])	[2])	[2])	[2])
Natrium-, Kalium- u. Ammoniumchlorate und -perchlorate . .	[1])	[1])	485	769	119	7
Natriumbichromat .	447	258	[2])	[2])	[2])	[2])
Natrium-, Kalium- u. Ammoniumchromate u. -bichromate . .	[1])	[1])	499	287	—	68
Natriumbisulfit . . .	8 900	6 460	[2])	[2])	[2])	[2])
Natrium-, Kalium- u. Calciumsulfite, -bisulfite u. -thiosulfate	[1])	[1])	368	262	32	72
Natriumphosphat . .	2 770	2 050	772	730	1	—
Natriumhypochlorit .	8 790	11 700	[2])	[2])	[2])	[2])
Natrium- u. Kaliumhypochlorit . . .	[1])	[1])	26	5	51	24
Natriumthiosulfat . .	920	825	[2])	[2])	[2])	[2])
Natronwasserglas (fest)	5 180	6 400	[2])	[2])	[2])	[2])
Natron- und Kaliwasserglas:						
fest	[1])	[1])	460	282	161	147
in Lösung . . .	[1])	[1])	582	480	140	102
Kaliumchlorat . . .	420	1 000	[2])	[2])	[2])	[2])
Calciumbisulfat . .	1 020	1 250	[2])	[2])	[2])	[2])
Calciumcarbonat, gefällt	250	360	[2])	[2])	[2])	[2])
Calciumchlorid . . .	812	1 550	899	1 007	125	26
Bariumchlorid . . .	1 132	875	787	677	1	2
Schwefelbarium . . .	3 950	4 325	69	—	—	—
Bariumcarbonat, gefällt	67	31	119	76	2	—
Zinkchlorid	2 400	4 600	[2])	[2])	[2])	[2])
Alaun	1 380	1 400	[2])	[2])	[2])	[2])
Aluminiumsulfat . .	3 880	3 790	3 631	3 457	1	19
Aluminiumoxyd . .	3 505	2 475	2 430	1 501	—	—
Magnesiumcarbonat .	1 080	885	21	4	146	205
Magnesiumhydroxyd .	380	810	[2])	[2])	[2])	[2])
Magnesiumoxyd, roh .	17 600	15 000	2 200	3 265	503	489
Magnesiumoxyd, raff.	9 300	355	—	1	80	76
Magnesiumsulfat . .	3 513	2 787	6 346	2 159	5	6
Zinnchlorid	1 140	1 075	372	281	[3])	[3])
Ferrosulfat	1 553	1 700	10	40	81	32
Ferrisulfat	385	635	[2])	[2])	[2])	[2])
Schwefelkohlenstoff .	9 650	11 140	1	313	165	763
Trichloräthylen . . .	—	1 900	[2])	[2])	[2])	[2])

Steinkohlenteerprodukte.

Steinkohlenteer und Teeröle. Bekanntlich enthält der italienische Boden praktisch so gut wie **keine Steinkohle**. Trotz dieses Umstandes hat Italien eine beachtenswerte, Steinkohlen als Rohstoff verarbeitende Industrie entwickelt. Die Notwendigkeit einer derartigen Industrie wurde während des Krieges erkannt, als die Einfuhr von Steinkohlenteer und Farbstoffen aus dem Auslande plötzlich abgeschnitten wurde.

Im Jahre 1918 wurde in Italien nicht mehr als die Hälfte des insgesamt produzierten Koks in Nebenproduktöfen gewonnen. Man ging daran, diesen Uebelstand abzustellen, und im Jahre 1926 wurden bereits 16 000 t **Steinkohlenteer** in Nebenproduktöfen gewonnen. Die **Gesamtproduktion** Italiens an Steinkohlenteer belief sich im Jahre 1926 auf 64 000 t im Vergleich zu 61 410 t im Vorjahre und 42 268 t im Jahre 1919. Die Produktion von **Teerölen** ist von 9120 t im Jahre 1919 auf 13 620 t im Jahre 1926 gestiegen. Während der ersten Nachkriegsjahre erhielt Italien bedeutende Mengen Steinkohlenteer aus Deutschland auf **Reparationskonto**; nach dem Jahre 1922 sind diese Lieferungen jedoch in schnellem Tempo gesunken, und in den Jahren 1926 und 1927 wurde praktisch kein Steinkohlenteer mehr aus Deutschland auf Reparationskonto geliefert.

Die **Einfuhr** von **Steinkohlenteer** entsprach in den beiden letzten Jahren nur einem geringen Prozentsatz der inländischen Produktion und ist größtenteils durch eine entsprechende **Ausfuhr** ausgeglichen worden. Andererseits hat Italien aber seit dem Jahre 1923 bedeutende Mengen von **Teerölen** aus Deutschland auf Reparationskonto erhalten. Im Jahre 1922 wurden noch keine Teeröle auf Reparationskonto geliefert, im Jahre 1923 dagegen 6118 t; diese Lieferungen gingen in den Jahren 1924 bis 1926 wieder zurück, stiegen dann aber im Jahre 1927 wieder auf 9704 t. Einschließlich der im freien Handel eingeführten Teeröle belief sich die **Gesamteinfuhr** auf über 15 000 t und lag damit bedeutend über der italienischen Produktion.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der italienischen **Produktion** von **Teer** in Gasanstalten, Kokereien und Lignitdestillationen:

Jahr	Gasanstalten metr. t	Kokereien u. Lignitdest. metr. t	Insgesamt metr. t
1920 . . .	26 700	3 550	30 250
1921 . . .	25 500	1 740	27 240
1922 . . .	31 000	4 153	35 153
1923 . . .	35 000	6 296	41 296
1924 . . .	39 500	7 200	46 700
1925 . . .	43 000	18 410	61 410
1926 . . .	48 000	16 000	64 000

Die vorstehenden Zahlen basieren auf den **amtlichen** Statistiken, die zu Steuerzwecken geführt werden, und weichen etwas von den Zahlen, die die Gasanstalten und Kokereien angeben, ab; in allen Fällen sind die **privaten** Angaben etwas höher. So wird die **Produktion** von Teer in **Kokereien** für das Jahr 1926 zu 14 520 t und die Produktion von Teer in **Lignitdestillationen** für das gleiche Jahr zu 1790 t angegeben. Trotz wiederholter Versuche auf dem Gebiete der Verwertung der Lignite und anderer minderwertiger Kohlen sind hierin noch keine bedeutenden Fortschritte erzielt worden.

Die **Produktion** von **Teerölen** belief sich im Jahre 1919 auf 9120 t, ging in den folgenden Jahren noch etwas zurück, ist dann aber vom Jahre 1923 ab bedeutend gestiegen. Einzelheiten über die italienische **Produktion** von Teerölen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Leichtöle metr. t	Mittelöle metr. t	Schweröle metr. t	Insgesamt Teeröle metr. t
1920 . . .	260	1 585	3 115	4 960
1921 . . .	150	1 317	2 528	3 995
1922 . . .	250	1 610	3 125	4 985
1923 . . .	376	1 070	3 780	5 226
1924 . . .	355	1 400	4 260	6 015
1925 . . .	425	3 770	5 820	10 015
1926 . . .	720	5 500	7 400	13 620

In den ersten Nachkriegsjahren wurde in Italien Teer **ohne vorherige Destillation** für Straßenbau- und andere Zwecke verwandt; diese Praxis änderte sich im Jahre 1923, als ein **Dekret** erlassen wurde, durch das der Verkauf von Teer, dem die Oele nicht entzogen waren, verboten wurde. Durch das gleiche Dekret wurde die Extraktion der **Leichtöle** aus dem Leuchtgas obligatorisch. Vor dem Kriege war keine Gasanstalt in Italien auf die Gewinnung von Leichtölen eingerichtet; im Jahre 1920 wurden nur 309 t Leichtöle in Gasanstalten gewonnen, und im Jahre 1923 stieg diese Produktion auf 1 080 t und im Jahre 1926 auf 3 843 t.

Der italienische **Außenhandel in Kohlenteer** ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

[1]) In der Außenhandelsstatistik in einer Sammelposition nachgewiesen, in der Produktionsstatistik dagegen teilweise spezifiziert.
[2]) Nicht spezifiziert.
[3]) Praktisch gleich Null.

Digitized by Google

Jahr	Einfuhr metr. t	Reparationen metr. t	Ausfuhr metr. t
1922	158	33 826	428
1923	750	15 363	1 155
1924	711	2 093	521
1925	692	1 430	618
1926	2 646	—	694
1927	1 169	4	807

Die Einfuhr von Teerölen ist besonders während der letzten drei Jahre gestiegen, und zwar besonders die Einfuhr auf Reparationskonto:

Jahr	Leichtöle metr. t	Alle anderen metr. t	Reparationen metr. t
1922	17	3 886	—
1923	—	762	6 118
1924	10	612	2 793
1925	—	2 588	1 635
1926	15	4 497	3 503
1927	47	5 853	9 704

Die Ausfuhr von Teerölen aus Italien kann praktisch vernachlässigt werden.

Teerdestillationsprodukte und Zwischenprodukte. Unmittelbar nach Beendigung des Krieges wurde in Italien der Destillation von Steinkohlenteer besondere Beachtung gewidmet, um die im Entstehen begriffene Farbstoffindustrie mit Ausgangsstoffen zu versehen. Infolge der Konkurrenz von seiten des Auslandes wurden jedoch bis zum Jahre 1924 in der Gewinnung von Destillations- und Zwischenprodukten keine Fortschritte gemacht. Während der letzten drei Jahre hat sich dieser Industriezweig wieder erholt, und die Produktion hat sich in der Zeit von 1924 bis 1926 praktisch verdoppelt.

(Fortsetzung folgt.) (3883)

Die Zollwünsche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.

Im Anschluß an unseren Bericht auf Seite 106 der „Chem. Ind." entnehmen wir den weiteren Berichten des „U. S. Daily" über die Vorverhandlungen des House Committee on Ways and Means zu der bevorstehenden Zolltarifreform die folgenden Angaben:

Der 9. Januar brachte wiederum eine Reihe von Zollerhöhungsanträgen. Ein Vertreter der American Fish Oil Corporation, New York, beantragte die Erhöhung der Einfuhrzölle für Fischöle und Trane von 20 auf 45% des Wertes. Die Fischölindustrie umfasse in den Vereinigten Staaten mehr als 120 Fabriken, in denen ein Kapital von über 25 Millionen $ investiert wäre.

Die National Cooperative Milk Producers Federation ließ durch ihren Vertreter einen einheitlichen Zollsatz für alle Fette und Oele in Höhe von 45% des Wertes beantragen. Spezifische Zölle wären für diese Erzeugnisse nicht angebracht, da viele Oele durch andere ersetzbar wären.

Die United States Fisheries Association und verschiedene andere große Produzenten ließen erklären, daß die amerikanische Produktion von Lebertran erheblich zugenommen habe und in der Gewinnung und Raffinierung von Lebertran große Fortschritte gemacht worden seien; trotzdem stände diese Industrie einer steigenden Einfuhr von Lebertran gegenüber. Die ausländischen Produzenten hätten die Vorteile niedrigerer Arbeitslöhne und in einigen Fällen auch noch staatlicher Subsidien. Der Antrag lautet auf Festsetzung eines „angemessenen" Zollsatzes für Lebertran, und zwar in Höhe von 45% des Wertes. Gegenwärtig befände sich der Lebertran auf der Freiliste. Bei ausreichendem Schutz könnte die einheimische Industrie ein Drittel des amerikanischen Verbrauchs decken.

Die Leinölindustrie beantragte für Leinöl einen Einfuhrzoll in Höhe von 3,75 c. per lb. (28⅛ c. per Gallone). Gegenwärtig betrage der Leinölzoll 3,3 c. per lb. Ferner solle die Position 54 des Zolltarifs dahin abgeändert werden, daß leinölhaltige Gemische ebenso wie das Leinöl selbst zu verzollen sind; ebenso wurde vorgeschlagen, ricinusölhaltige Gemische wie Ricinusöl zu verzollen.

Von seiten der amerikanischen Seifenindustrie wurde naturgemäß allen Anträgen, die eine Erhöhung der Fett- und Oelzölle verlangten, lebhaft widersprochen, da sich hierdurch die Kleinverkaufspreise für Seifen mindestens um 50% erhöhen würden. Im übrigen verlangte die Seifenindustrie eine Unterscheidung zwischen Fetten und Oelen für Genußzwecke und solchen, die in der Technik verwandt werden; die die Fette und Oele enthaltenden Positionen des Zolltarifs sollen zu diesem Zwecke mit einem Zusatz versehen werden, nach dem die für technische Zwecke eingeführten (vergällten) Fette und Oele zollfrei sind.

Ein Antrag der Fabrikanten von Toiletteartikeln verlangt Zollfreiheit für Bibergeil, Ambra, Zibet und tierischen Moschus, sowie die alkoholhaltigen Blütenwässer.

Für Tierkohle verlangte ein Antrag von J. B. Kreider, Philadelphia, eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 20 auf 30% des Wertes oder die Einführung eines spezifischen Zolls in Höhe von 1¼ c. per lb.

Die Daves Corporation legte einen Antrag vor, in dem verlangt wurde, den Einfuhrzoll für Entfärbungskohlen von 20 auf 50% des Wertes zu erhöhen. Die Einfuhr von Entfärbungskohlen sei im Steigen begriffen. Zur Zeit der Verabschiedung des jetzigen Tarifgesetzes hätten sich in den Vereinigten Staaten vier Gesellschaften befunden, die sich mit der Herstellung dieser Erzeugnisse befaßten, gegenwärtig betrage ihre Zahl jedoch nur noch zwei.

P. A. Herfurth, New York City, beantragte die Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumnitrat von ½ auf 5½ c. per lb. Zurzeit werde in den Vereinigten Staaten kein Kaliumnitrat hergestellt; eine Anlage, die sich früher hiermit befaßte, sei wegen der Einfuhr stillgelegt worden.

C. R. De Long, Birmingham, Alabama, behandelte in einem Antrage den Zoll für Natriumphosphat und führte aus, daß die inländische Industrie eines Zollsatzes von 1 c. per lb. (statt gegenwärtig ½ c.) bedürfe. Die Piece Dyers and Finishers Association widersprach dagegen einer Erhöhung des Natriumphosphatzolls; der Verbrauch sei stark gestiegen und werde zu 90% durch die einheimische Industrie gedeckt.

Die Bakelite Corporation ließ durch ihren Vertreter die Einführung eines Zolls für Chlornaphthalin beantragen, um beim Ablauf ihrer diesbezüglichen Patente gegen die ausländische Konkurrenz genügend geschützt zu sein. Ebenso verlangte die Gesellschaft für die von ihr hergestellten Kunstharze einen ausreichenden Zollschutz, da infolge des Ablaufs einer Reihe von Patenten im Jahre 1927 die ausländische Konkurrenz auf diesem Gebiete zugenommen habe.

Ein Antrag der Abbott Laboratories, Chicago, betraf das Barbital, das nach diesem Antrage in Position 28 eintarifiert werden solle; der Zollsatz solle in diesem Falle 60% des Wertes betragen.

Ein Beauftragter der Pyroxylin Plastic Manufacturers Association, der Horn and Celluloid Manufacturers Association und anderer ähnlicher Verbände legte einen Antrag auf Erhöhung der Einfuhrzölle für plastische Massen auf der Grundlage von Nitrocellulose, Celluloseacetat usw. vor. Von seiten der Celluloidimporteure wurde eine Eingabe eingereicht, in der dem vorstehenden Antrage widersprochen wurde.

Digitized by Google

Für die in den Positionen 34 und 35 des jetzigen Tarifs geführten Rohdrogen verlangte ein Vertreter von S. B. Penick & Co., New York, die Erhöhung des Einfuhrzolls von 10 auf 33⅓% des Wertes.

Eine Eingabe der Mac Andrews & Forbes Co., New York City, und der J. S. Young Company, New York City, beantragte die Aufhebung des jetzigen Einfuhrzolls für Süßholzwurzel (½ c. per lb.) und die Einreihung in die Freiliste. Süßholzwurzeln würden in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen, und infolgedessen hätte der bisherige Zollsatz die amerikanischen Produzenten und das Publikum in den letzten fünf Jahren fast 2 Millionen $ gekostet. Die in den Vereinigten Staaten ausgeführten Anbauversuche seien ohne Erfolg geblieben, und Ersatzmittel gäbe es nicht für dieses Produkt.

Die National Association of Glue Manufacturers ließ durch einen Vertreter eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Leim von 1½ c. per lb. und 20% des Wertes auf 2 c. per lb. und 25% des Wertes beantragen.

Für Speisegelatine wurde ebenfalls eine Erhöhung des Einfuhrzolls beantragt. Der diesbezügliche Antrag der Edible Gelatin Manufacturers Research Society verlangte die Zugrundelegung des amerikanischen Wertes bei der Berechnung der Wertzölle. Ein Vertreter der Delft Gelatine Works sprach sich indessen gegen eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Speisegelatine aus, da die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten niedriger wären als im Auslande und deshalb der jetzige Zollsatz herabgesetzt werden könne. Die letztere Gesellschaft besitzt Anlagen in den Niederlanden.

In dem gleichen Sinne lautete die Aussage eines Vertreters der National Association of Confectionery Manufacturers, der darauf hinwies, daß die Produktionskosten für Speisegelatine in den Niederlanden höher wären als in den Vereinigten Staaten.

Die Victoria Mills, Boston, Massachusetts, reichten einen Antrag ein, in dem eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Wollfett von ½ auf 2 c. per lb. verlangt wird. Die ausländischen Produzenten wären, wie in dem Antrage ausgeführt wird, in der Lage, nach Entrichtung des Einfuhrzolls das rohe Wollfett in den Vereinigten Staaten zu 2⅜ bis 2¾ c. per lb. zu verkaufen. In verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten wären die Unternehmer durch die lokalen Gesetze gezwungen, das Wollfett zu gewinnen, um Verunreinigungen der Gewässer zu verhüten; die Gewinnungskosten könnten jedoch schwerlich auf 3 c. per lb. herabgesetzt werden. Die Einführung eines höheren Zollsatzes für Wollfett würde außerdem zu einer besseren Reinhaltung der Gewässer führen, worauf ein Mitglied des Komitees äußerte, daß „dieser Antrag der erste wäre, der im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit eine Zollerhöhung verlangt".

Für raffiniertes Wollfett beantragte der Vertreter der Victoria Mills je nach dem Gehalt an Fettsäuren Einfuhrzölle in Höhe von 2 c., 5 c. und 8 c. per lb. Der Zollsatz von 2 c. solle für Wollfett mit einem Fettsäuregehalt von 2%, der Zollsatz von 5 c. für Wollfett mit geringerem Fettsäuregehalt und der Zollsatz von 8 c. auf pharmazeutisch reines Wollfett (U.S.P.) angewandt werden.

Eine Eingabe der American Farm Bureau Federation verlangte allgemein einen angemessenen Zollschutz für die chemischen Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, da hierdurch für verschiedene Erzeugnisse der amerikanischen Landwirtschaft ein gewisses Absatzgebiet sichergestellt würde. Verschiedene Alkohole würden aus Mais hergestellt. Die Position 4 des Zolltarifs solle folgende Fassung erhalten:

„Alkohole:
Amyl-, Butyl- und Propylalkohole, Fuselöl, sowie Gemische dieser Alkohole, Zollsatz 8 c. per lb.
Methyl- oder Holzalkohol (oder Methanol). 18 c. per Gallone."

Ebenso befinden sich unter den Estern, die in der Position 38 des Tarifs geführt werden, verschiedene, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden. Für diese Position werde daher die folgende Fassung vorgeschlagen:

„Aether und Ester:
Diäthylsulfat und Dimethylsulfat, 25% des Wertes,
Essigester, 9 c. per lb.,
Alle anderen Aethylester der aliphatischen Säuren, 9 c. per lb.,
Amyl-, Butyl-, Propyl- und Methylester der aliphatischen Säuren, 9 c. per lb.,
Aethylchlorid, 15 c. per lb.,
Aethyläther, 4 c. per lb.,
Aether und Ester, n. b. g., 25% des Wertes,
Artikel, die mehr als 10% Alkohol enthalten, sollen nicht unter diese Position fallen."

Ferner wendet sich die Eingabe der American Farm Bureau Federation gegen den Einfuhrzoll für Harnstoff und verlangt für diesen, sowie für das Ammoniumsulfat und alle anderen Stickstoffverbindungen, die als Düngemittel Verwendung finden, Zollfreiheit. (507)

Neuer Zolltarif für „Rohstoffe" in Uruguay.

Mit Wirkung vom 24. November 1928 ist laut „Diario Oficial" vom 23. November 1928 auf Grund eines Dekretes vom 25. Oktober 1928 ein neuer Zolltarif für die Abteilung „Rohstoffe" zur Verwendung für die heimische Industrie in Kraft getreten. Wir entnehmen ihm die folgenden Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Schätzungswert $ je 100 kg br*)	Zollsatz
4001	Schwefelsäure	5,50	zollfrei
4004	Steinkohlenteer oder -pech	4,20	zollfrei
4008	Weißer Arsenik des Handels und Natriumsulfoarsenit	8,—	zollfrei
4012	Schwefel, pulverförmig	4,—	zollfrei
4013	Schwefel, in Stangen, denaturiert	6,—	zollfrei
4017	Borkalk	1,40	zollfrei
4022	Blauholz (Gerbextrakt)	18,—	zollfrei
4024	Kaliumcarbonat f. d. Landwirtsch.	9,60	zollfrei
4026	Cascara zum Gerben	4,20	zollfrei
4029	Kaliumchlorid f. d. Landwirtschaft	4,—	zollfrei
4030	Calciumchlorid f. gewerbl. Zwecke	5,—	zollfrei
4041	Entphosphorungsschlacken	10,—	zollfrei
4043	Pflanzliche Extrakte, fest, zum Gerben, n. b. g.	11,20	zollfrei
4044	Pflanzliche Extrakte, flüssig, einfach oder zusammengesetzt	7,—	zollfrei
4045	Extrakte, n. b. g., zum Gerben	9,—	zollfrei
4049	Mineralische Phosphate, nur zur Förderung der Landwirtschaft	10,—	zollfrei
4050	Degras zum Gerben	14,—	zollfrei
aus 4069	Erzeugnisse zur Vernichtung landwirtschaftlicher Schädlinge	—	zollfrei
4110a	Naphtha für landwirtschaftliche Maschinen 100 l	10,—	zollfrei
4112	Kaliumnitrat, unrein	5,—	zollfrei
4113	Natriumnitrat	5,—	zollfrei
4136	Eisensulfat	4,—	zollfrei
4137	Kaliumsulfocarbonat f. d. Weinbau	10,—	zollfrei
4138	Schwefelkohlenstoff	28,—	zollfrei
4139	Ammoniumsulfat für die Landwirtschaft	5,—	zollfrei
4140	Calciumsulfat f. d. Landwirtschaft	1,—	zollfrei
4141	Kaliumsulfat f. d. Landwirtschaft	5,—	zollfrei
4142	Mineralische Superphosphate für die Landwirtschaft	5,—	zollfrei
4143	Natriumsulfoarsenit für die Landwirtschaft	12,—	zollfrei
4144	Nicotinsulfat	—	zollfrei
4148	Sumach	4,20	zollfrei
4150	Steinkohlenteeröl	2,80	5% v. W.
4153	Ricinusöl, vergällt	20,—	5% v. W.
4154	Türkischrotöl, vergällt	15,—	5% v. W.
4155	Kupferacetat	84,—	5% v. W.
4156	Salpetersäure	16,80	5% v. W.
4157	Oxalsäure	15,—	5% v. W.
4158	Holzessig	14,—	5% v. W.
4159	Milchsäure	21,—	5% v. W.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Schätzungswert $ je 100 kg br*)	Zollsatz
4160	Salzsäure	5,60	5% v. W.
4161	Buttersäure (Nettogewicht) 100 kg br	110,—	5% v. W.
4162	Ameisensäure (Nettogewicht) 100 kg br	28,—	5% v. W.
4163	Kresylsäure, mit weniger als 97% Kresolen	10,—	5% v. W.
4164	Kresylsäure, mit mehr als 97% Kresolen	12,—	5% v. W.
4167	Bleiweiß und Mennige	14,—	5% v. W.
4170	Chromalaun	14,—	5% v. W.
4171	Gewöhnlicher Alaun	5,—	5% v. W.
4172	Chromgelb	42,—	5% v. W.
4173	Aniline im allgemeinen	200,—	5% v. W.
4175	Schwefel, gekörnt	5,—	5% v. W.
4176	Preußischblau	100,—	5% v. W.
4177	Ultramarinblau u. -grün und Mitis	15,—	5% v. W.
4180	Essigsäure, nach Vergällung	15,—	5% v. W.
4182	Algarrobin	5,—	5% v. W.
4184	Arrocin (nach Vergällung gemäß Beschluß vom 5. 9. 24)	12,—	5% v. W.
4185	Ammoniumsulfat, technisch	20,—	5% v. W.
4187	Asphalt, Bitumen, zur Pflasterung	4,—	5% v. W.
4190	Magnesiumborat	14,—	5% v. W.
4191	Kalium- oder Natriumbichromat	28,—	5% v. W.
4192	Bariumdioxyd[1]) kg br.	10,—	5% v. W.
4196	Ammoniumcarbonat	24,—	5% v. W.
4197	Natriumbicarbonat (?) (Carbonato [sub] de soda)	4,—	5% v. W.
4198	Kaliumcarbonat für gewerbliche Zwecke	10,—	5% v. W.
4199	Catechu	21,—	5% v. W.
4201	Silbercyanid, rein kg	24,—	5% v. W.
4202	Goldchlorid kg	480,—	5% v. W.
4203	Calciumchlorid	5,60	5% v. W.
4204	Leim im allgemeinen, außer Fischleim	20,—	5% v. W.
4205	Farben für Malerei, n. b. g.	16,80	5% v. W.
4208	Kryolith, pulverförmig	14,—	5% v. W.
4209	„Celemión", nach Vergällung	—	5% v. W.
4214	Dextrin	18,—	5% v. W.
4215	Hämatin für die Gerberei	36,—	5% v. W.
4219	Phenole, roh, Carbolsäure oder gewöhnl. Phenol (s. Kresylsäuren)		
4220	Ferromangan und Ferrosilicium	10,—	5% v. W.
4221	Calciumfluorid	56,—	5% v. W.
4222	Natriumphosphat, denaturiert	42,—	5% v. W.
4230	Seife, besondere, f. Wollwäscherei	14,—	5% v. W.
4231	Lacke im allgemeinen	200,—	5% v. W.
4234	Magnesit (Magnesiumcarbonat), nach Vergällung	5,60	5% v. W.
4238	Metachrombeize u. Kaliumchromat	12,—	5% v. W.
4258a	Traganth und ähnliches zur Gewebeappretur kg br	0,20	5% v. W.
4263	Kalium- und Natriumnitrat, nach Vergällung	10,—	5% v. W.
4264	Bariumnitrat, nach Vergällung	20,—	5% v. W.
4265	Ocker, gelbe, rote und grüne zur Mosaikherstellung	3,50	5% v. W.
4267	Bleioxyd	14,—	5% v. W.
4268	Manganoxyd	14,—	5% v. W.
4269	Kupferoxyd	0,50	5% v. W.
4270	Nickeloxyd	0,50	5% v. W.
4271	Kobaltoxyd	6,—	5% v. W.
4272	Uranoxyd	10,—	5% v. W.
4273	Basisches Kupferchlorid (Oxicloruro de cobre)	0,50	5% v. W.
4274	Paste zum Polieren von Metallen	11,20	5% v. W.
4275	Bariumperoxyd[2])	10,—	5% v. W.
4277	Aetzkali	11,—	5% v. W.
4278	Gelbes Blutlaugensalz	60,—	5% v. W.
4279	Rotes Blutlaugensalz	96,—	5% v. W.
4280	Kaliumchlorat f. d. Industrie kg n	0,20	5% v. W.
4284	Harze für Lacke: Sandarak, Kopal und Dammar	42,—	5% v. W.
4285	Harze für Lacke: Mastix und Gummilack	96,—	5% v. W.
4286	Harze für Lacke, andere	30,—	5% v. W.
4289	Bittersalz (sal inglesa) nach Vergällung	7,—	5% v. W.
4290	Sal excitadora für Metalle[3])	22,40	5% v. W.
4291	Kunstseide, Gespinst oder Abfall (en hilados ó desflecados) zum Weben kg n	2,40	5% v. W.
4292	Aetznatron, mit Ausnahme des pharmazeutischen	8,—	5% v. W.
4293	Gewöhnliche Soda	4,—	5% v. W.
4294	Calciumsulfat, kristallisiert	1,—	5% v. W.
4295	Natriumsulfat, nach Vergällung	10,—	5% v. W.
4296	Eisensulfat für die Industrie	4,—	5% v. W.
4297	Nickelsulfat	28,—	5% v. W.
4298	Bariumsulfat	3,—	5% v. W.
4299	Ammoniumrhodanid	52,—	5% v. W.
4300	Kaliumrhodanid	70,—	5% v. W.
4301	Nickelsulfat, ammoniakalisch, und jede andere basische Zusammensetzung kg br	0,25	5% v. W.
4302	Soda (Solvay)	4,—	5% v. W.
4303	Erden zur Nachahmung und and. n. b. g. Farben	16,80	5% v. W.
4304	Tiza, pulverförmig	1,40	5% v. W.
4305	Trichloräthylen	20,—	5% v. W.
4310	Zinnober (Quecksilbersulfid)	200,—	5% v. W.
4311	Dasselbe, Nachahmung	60,—	5% v. W.
4313	Fuelsoil	1,40	5% v. W.
4317	Phosphor, amorph kg n	2,—	8% v. W.
4318	Phosphor, weiß, in Stangen kg n	1,50	8% v. W.
4326	Phosphorsesquisulfid kg n	1,80	8% v. W.
4327	Druckfarbe, schwarze, in Behältern von nicht weniger als je 10 kg kg br	0,20	8% v. W.
4328	Druckfarbe, farbig kg br	0,80	8% v. W.
4331	Schmieröle für Motoren, in Kesseln (cascos) oder Trommeln von nicht weniger als 50 kg	12,—	10% v. W.
4332	Schmieröle für Motoren (in Blech- oder anderen Behältern)	16,—	10% v. W.
4333	Gehärtete Oele, in Kesseln (cascos) oder Trommeln von nicht weniger als 50 kg	15,—	10% v. W.
4334	Gehärtete Oele (in Blech- oder anderen Behältern)	20,—	10% v. W.
4335	Oele f. Nähmaschinen (in Flasch.)	25,—	10% v. W.
4336	Oele für Nähmaschinen (in and. Behältern)	15,—	10% v. W.
4337	Mineralöl, schwarz, unrein, für Geleise und Achsen	5,—	10% v. W.
4338	Bleiacetat, nach Vergällung	24,—	10% v. W.
4339	Natriumacetat, handelsüblich	25,—	10% v. W.
4340	Ammoniak, flüssig, n. Vergällung	25,—	10% v. W.
4343	Betanaphthol, nach Vergällung	70,—	10% v. W.
4345	Celluloid, in Tafeln	84,—	10% v. W.
4347	Magnesiumchlorid, fest und flüssig	7,—	10% v. W.
4349	Galalith, Noolith oder Neolith u. andere Kunsthornstoffe	84,—	10% v. W.
4349a	Natriumhyposulfit für gewerbliche Zwecke	11,20	10% v. W.
4350	Natriumnitrit	35,—	10% v. W.
4351	Harz oder Pech	5,—	10% v. W.
4352	Harz oder Pech, halbflüssig	3,—	10% v. W.
4353	Aluminiumsulfat	10,—	10% v. W.
4354	Natriumsulfid, im allgemeinen	5,—	10% v. W.
4355	Brechweinstein, nach Vergällung	50,—	10% v. W.
4357	Terpentin, venetianisches	50,—	10% v. W.
4358	Terpentinöl	16,80	10% v. W.
4375	Kunstseide-Garn in Knäueln oder Docken zum Heften oder Sticken kg n	2,40	20% v. W.
4381	Kohlensäure 100 kg n	48,—	25% v. W.
4386	Natriumbisulfit, fest oder flüssig	14,—	25% v. W.
4387	Calcifugo	11,20	25% v. W.
4388	Tierkohle	7,—	25% v. W.
4398	Formol, nach Vergällung 100 kg n	30,—	25% v. W.
4399	Glycerin im allgemeinen, nach Vergällung	42,—	25% v. W.
4400	Celluloidfasern (?) (hilos)	98,—	25% v. W.
4402	Oropon	30,—	25% v. W.
4406	Antimonsalze, Chlorid und Sulfid	36,—	25% v. W.
4407	Cadix-Erde (Klärmittel)	2,10	25% v. W.

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Vgl. Pos. 4275.
2) Vgl. Pos. 4192.

*) Wenn nicht anders angegeben.
3) Gemeint ist wohl Borax.

Digitized by Google

Außenhandel Ungarns mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
248	Phosphate, roh	449 297	2 215	534 882	2 392
	Marokko	338 548		.	
	Franz. Besitzungen in Afrika	.		111 700	
	Ver. Staat. v. Amerika	110 749		422 149	
	Andere Länder	.		1 033	
	Asbest	28 077	1 069	37 204	1 381
	Schwefel	19 114	557	12 368	240
	Tschechoslowakei	.		42	
	Deutschland	3 161		954	
	Italien	14 868		10 229	
	Andere Länder	1 085		1 143	
	Borax, roh	1 107	33	1 458	53
	Oesterreich	302		21	
	Rumänien	805		200	
	Deutschland	.		305	
	Großbritannien	.		600	
	Ver. Staat. v. Amerika	.		171	
249	Salzsäure	2 955	25	6 501	52
	Oesterreich	2 532		2 456	
	Tschechoslowakei	3		4 042	
	Deutschland	273		.	
	Polen	147		.	
250	Schwefelsäure				
	a) rauchende	125	3	303	5
	Oesterreich	23		.	
	Tschechoslowakei	97		1	
	Deutschland	5		302	
	b) nicht rauchende	11 809	98	7 834	59
	Oesterreich	6 080		740	
	Tschechoslowakei	4		727	
	Deutschland	605		.	
	Polen	5 120		6 364	
251	Salpetersäure	11 887	444	10 522	306
	Oesterreich	5 534		5 717	
	Tschechoslowakei	3		.	
	Jugoslawien	—		.	
	Deutschland	3 355		4 007	
	Norwegen	2 187		400	
	Schweden	808		.	
	Andere Länder	.		398	
252	Borsäure:				
	a) roh	—	—	1	0
	Oesterreich	.		1	
	b) gereinigt u. chem. rein	301	33	233	25
	Oesterreich	101		136	
	Deutschland	187		73	
	Großbritannien	13		24	
253	Phosphorsäure	2	0	35	4
	Deutschland	2		35	
254	Ameisensäure	1 941	152	1 263	86
	Oesterreich	680		426	
	Tschechoslowakei	849		636	
	Deutschland	412		191	
	Andere Länder	.		13	
255	Essigsäure:				
	a) Holzessigsäure, roh	1 383	23	772	12
	Oesterreich	189		175	
	Tschechoslowakei	1 193		597	
	Deutschland	1		.	
	b) Essigsäure, denaturiert	775	88	690	68
	Oesterreich	279		382	
	Tschechoslowakei	9		7	
	Jugoslawien	201		108	
	Deutschland	286		193	
	c) zu Genußzwecken geeignet	397	51	301	36
	Oesterreich	139		108	
	Tschechoslowakei	52		47	
	Jugoslawien	32		.	
	Deutschland	174		146	
256	Oxalsäure; oxalsaure Salze	1 519	113	994	60
	Oesterreich	168		508	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	1 350		486	
257	Weinsteinsäure	555	189	499	119
	Oesterreich	333		363	
	Deutschland	219		133	
	Schweiz	3		.	
	Italien	.		3	
258	Kaliumhydroxyd (Aetzkali):				
	a) in Eisentrommeln geschmolzen	1 152	106	957	71
	Oesterreich	317		534	
	Rumänien	76		.	
	Tschechoslowakei	.		106	
	Jugoslawien	174		103	
	Deutschland	585		109	
	Polen	.		105	
	b) in Stücken od. Pulverform	42	7	12	1
	Rumänien	—		.	
	Deutschland	8		5	
	Schweden	34		7	
	c) flüssig	1	0	5	0
	Oesterreich	.		1	
	Deutschland	1		4	
259	Natriumhydroxyd (Aetznatron):				
	a) in Eisentrommeln geschmolzen	61 275	2 145	59 375	1 987
	Oesterreich	.		3 592	
	Tschechoslowakei	—		27	
	Rumänien	30 748		30 312	
	Rußland			5 709	
	Jugoslawien	30 466		18 240	
	Italien			1 695	
	Andere Länder	61		.	
	b) in Stücken oder Pulverform; Laugenstein	100	4	900	29
	Oesterreich	27		405	
	Jugoslawien	68		32	
	Rumänien	.		456	
	Deutschland	5		7	
	c) flüssig	33	3	14	0
	Oesterreich	32		13	
	Dänemark	1		.	
260	Ammoniak	349	14	331	11
	Oesterreich	226		313	
	Tschechoslowakei	.		3	
	Deutschland	123		15	
261	Bariumhydroxyd (Aetzbaryt)	260	14	112	3
	Oesterreich	8		—	
	Tschechoslowakei	53		.	
	Deutschland	199		112	
262	Bleioxyd	61	6	381	30
	Oesterreich	6		371	
	Tschechoslowakei	22		11	
	Deutschland	33		2	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
263	Magnesiumoxyd	361	37	269	12
	Oesterreich	114		29	
	Tschechoslowakei	8		.	
	Deutschland	239		240	
264	Aluminiumhydrat, Aluminiumoxyd	697	81	233	20
	Oesterreich	2		10	
	Tschechoslowakei	157		106	
	Deutschland	467		73	
	Schweiz	24		18	
	Norwegen	26		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	21		.	
	Frankreich	.		26	
265	Oxyde und andere Verbindungen der seltenen Erden	54	30	134	46
	Oesterreich	51		111	
	Deutschland	3		23	
266	Anderweit nicht genannte Metalloxyde, in Stücken	756	6	425	5
	Oesterreich	4		1	
	Tschechoslowakei	60		54	
	Deutschland	638		370	
	Italien	54		.	
267	Peroxyde:				
	a) Wasserstoffsuperoxyd, Peroxyd:				
	1. verdünnt, 3—12%ig	—	—	—	—
	2. konzentriert bis 30%	358	69	146	33
	Oesterreich	307		115	
	Deutschland	42		31	
	Schweiz	9		.	
	3. chemisch rein, flüssig	25	8	16	5
	Oesterreich	11		3	
	Deutschland	14		13	
	4. fest	—	—	—	—
	b) Andere Superoxyde	122	23	24	5
	Oesterreich	2		2	
	Tschechoslowakei	47		14	
	Deutschland	73		8	
268	Chloride:				
	a) Ammonchlorid	1 611	96	1 805	106
	Oesterreich	289		471	
	Tschechoslowakei	89		189	
	Deutschland	1 278		1 145	
	Italien	5		.	
	b) Calciumchlorid und andere Chloride	10 110	210	6 035	99
	Oesterreich	1 041		1 735	
	Tschechoslowakei	2 384		713	
	Rumänien	156		157	
	Deutschland	6 524		3 430	
	Andere Länder	5		.	
	Hiervon:				
	Magnesiumchlorid	9 948	192	5 969	95
	Oesterreich	959		1 725	
	Tschechoslowakei	2 382		710	
	Rumänien	156		157	
	Deutschland	6 446		3 377	
	Andere Länder	5		.	
	Andere Chloride	162	18	66	4
	Oesterreich	82		10	
	Tschechoslowakei	2		3	
	Deutschland	78		53	
269	Chlorkalk	8 953	196	6 125	99
	Oesterreich	612		141	
	Tschechoslowakei	4 204		1 463	
	Rumänien	3 592		4 505	
	Deutschland	105		.	
	Italien	440		.	
	Andere Länder	.		16	
270	Kaliumchlorat	2 454	156	2 714	166
	Oesterreich	1 276		1 039	
	Tschechoslowakei	215		1 161	
	Rumänien	330		168	
	Deutschland	633		324	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
271	Sulfate:				
	a) Schwefelsaures Natrium; Glaubersalz	18 929	207	9 327	74
	Oesterreich	3 943		3 138	
	Tschechoslowakei	1 841		3 512	
	Deutschland	8 645		1 177	
	Polen	4 500		1 500	
	b) Schwefelsaures Magnesium	8 997	89	8 900	67
	Oesterreich	1 840		3 855	
	Tschechoslowakei	102		.	
	Jugoslawien	5		.	
	Deutschland	7 050		5 045	
	c) Schwefelsaures Aluminium	3 367	74	2 003	36
	Oesterreich	1 819		1 680	
	Deutschland	1 548		323	
	d) Alaun	4 715	160	6 306	203
	Oesterreich	2 626		2 595	
	Tschechoslowakei	.		1 299	
	Deutschland	2 030		2 412	
	Andere Länder	50		.	
	e) Schwefelsaures Zink	471	21	184	9
	Oesterreich	298		169	
	Deutschland	173		15	
	f) Schwefelsaures Eisen, Eisenvitriol	2 496	19	3 416	21
	Oesterreich	157		198	
	Rumänien	.		100	
	Tschechoslowakei	2 303		3 007	
	Deutschland	36		111	
	g) Schwefelsaures Nickel	231	27	205	19
	Oesterreich	41		88	
	Deutschland	189		167	
	Schweiz	1		.	
	h) Schwefelsaures Kupfer, Kupfervitriol	17 029	1 020	21 842	1 189
	Oesterreich	784		2 473	
	Tschechoslowakei	21		10	
	Deutschland	1 225		1 340	
	Italien	14 410		14 500	
	Frankreich	1		.	
	Großbritannien	588		719	
	Rumänien			2 800	
	i) Schwefelsaures Blei	13	2	11	1
	Deutschland	11		8	
	Oesterreich	.		3	
	Andere Länder	2		.	
272	Saures schwefelsaures Natrium	27	0	61	1
	Oesterreich	27		3	
	Tschechoslowakei	.		57	
273	Schwefligsaures Kalium, Natrium, Calcium und Barium; Natriumthiosulfat; doppelschwefligsaures Kalium, Natrium, Calcium und Barium; Hydrosulfite	5 703	496	4 193	376
	Oesterreich	1 310		1 228	
	Tschechoslowakei	1 883		1 178	
	Deutschland	2 505		1 749	
	Andere Länder	5		38	
274	Schwefelkalium, -natrium und -calcium	3 635	99	3 447	95
	Oesterreich	969		2 117	
	Tschechoslowakei	214		60	
	Deutschland	2 452		1 270	
275	Salpetersaures Kalium, Barium und Blei	1 855	124	1 718	117
	Oesterreich	312		877	
	Tschechoslowakei	477		275	
	Deutschland	1 054		544	
	Norwegen	12		.	
	Andere Länder	.		22	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
276	Carbonate:				
	a) Kohlensaures Kalium (Pottasche)				
	1. roh	110	7	232	7
	Oesterreich	110		11	
	Tschechoslowakei	.		202	
	2. gereinigt	200	12	182	12
	Oesterreich	89		46	
	Tschechoslowakei	46		26	
	Deutschland	65		108	
	b) Kohlensaures Natrium (Soda)				
	1. calciniert	77 669	1 405	76 315	1 145
	Oesterreich	15 090		159	
	Tschechoslowakei	956		277	
	Rumänien	1 471		2 024	
	Jugoslawien	59 846		73 613	
	Deutschland	306		.	
	Italien	.		242	
	2. kristallisiert	69	1	382	5
	Oesterreich	52		104	
	Tschechoslowakei	11		44	
	Deutschland	3		6	
	Rumänien	.		228	
	Großbritannien	3		.	
	c) Kohlensaures Ammonium	927	60	639	41
	Oesterreich	566		464	
	Deutschland	361		175	
	d) Andere Carbonate	4 084	129	2 267	68
	Oesterreich	2 985		1 648	
	Tschechoslowakei	22		.	
	Jugoslawien	135		.	
	Deutschland	862		556	
	Italien	45		57	
	Frankreich	7		.	
	Niederlande	28		.	
277	Doppeltkohlensaures Kalium und Natrium	5 418	163	4 504	125
	Oesterreich	5 309		3 185	
	Deutschland	109		1 318	
278	Phosphorsaure Natriumsalze	329	50	251	42
	Oesterreich	142		198	
	Tschechoslowakei	4		3	
	Deutschland	183		50	
279	Borsaure Salze, künstl.; Borax, gereinigt	4 347	251	3 837	198
	Oesterreich	2 160		1 665	
	Deutschland	1 582		293	
	Italien	25		2	
	Großbritannien	571		1 877	
280	Chromsaures Kalium, Natrium u. Ammonium; saures, chromsaures Kalium, Natrium und Ammonium	3 283	297	1 479	122
	Oesterreich	711		963	
	Tschechoslowakei	15		11	
	Deutschland	2 504		505	
	Italien	53		.	
281	Mangansaures und übermangansaures Kalium, Natrium und Calcium	140	18	80	8
	Oesterreich	33		10	
	Tschechoslowakei	33		46	
	Deutschland	74		24	
282	Ameisensaure Salze	9	1	31	2
	Oesterreich	.		13	
	Deutschland	9		18	
283	Essigsaure Salze	698	64	465	34
	Oesterreich	140		171	
	Tschechoslowakei	.		14	
	Deutschland	495		214	
	Jugoslawien	.		66	
	Italien	23		.	
	Großbritannien	33		.	
	Andere Länder	7		.	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
284	Weinsteinsaure Salze:				
	a) Weinstein, roh	262	41	309	41
	Rumänien	37		102	
	Jugoslawien	85		104	
	Deutschland	140		77	
	b) Weinstein, gereinigt	63	16	18	3
	Oesterreich	25		13	
	Deutschland	31		5	
	Italien	5		.	
	Großbritannien	2		.	
285	Kalium- und Natriumcyanid; gelbes und rotes Blutlaugensalz	1 029	183	687	113
	Oesterreich	327		307	
	Tschechoslowakei	23		.	
	Deutschland	599		183	
	Polen	66		189	
	Andere Länder	14		.	
286	Calciumcarbid	15 394	475	9 827	223
	Oesterreich	.		154	
	Rumänien	8 263		4 499	
	Schweiz	.		202	
	Jugoslawien	7 126		3 806	
	Italien	.		310	
	Polen	.		703	
	Andere Länder	5		.	
287	Wasserlösliche Kalium- und Natriumsilicate:				
	a) Wasserglas, fest	4 595	71	6 228	88
	Oesterreich	1 845		672	
	Tschechoslowakei	779		599	
	Jugoslawien	161		.	
	Deutschland	1 810		4 957	
	b) Wasserglas, flüssig	7 008	97	250	10
	Oesterreich	5 898		122	
	Deutschland	1 110		128	
288	Anderweit nicht genannte Salze	16 813	351	8 249	248
	Oesterreich	907		134	
	Tschechoslowakei	3 183		407	
	Deutschland	5 289		7 651	
	Italien	7 291		.	
	Großbritannien	138		50	
	Andere Länder	5		7	
289	Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und flüssige Luft	7	1	2	0
	Oesterreich	2		.	
	Deutschland	5		2	
290	Kohlensäure, verflüssigt	918	31	104	2
	Oesterreich	221		92	
	Tschechoslowakei	58		12	
	Jugoslawien	42		.	
	Deutschland	179		.	
	Polen	418		.	
291	Schwefeldioxyd, Phosgen, Argon	1 592	59	1 283	45
	Oesterreich	819		703	
	Tschechoslowakei	483		537	
	Deutschland	289		.	
	Andere Länder	.		43	
292	Ammoniak, flüssig; Chlor	199	12	290	31
	Oesterreich	3		11	
	Tschechoslowakei	3		.	
	Deutschland	193		279	
293	Anderweit nicht genannte Gase	30	2	17	1
	Tschechoslowakei	.		2	
	Deutschland	30		15	
294	Phosphorsäurehaltige Düngemittel:				
	a) Knochenschrot, mehl. entleimt	1 039	14	1 567	13

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
	b) Superphosphate	353 900	2 976	289 688	1 961
	Oesterreich	2 094		3 035	
	Tschechoslowakei	6 209		1 173	
	Rumänien	24 735		.	
	Jugoslawien	125 151		68 809	
	Deutschland	3 201		227	
	Italien	192 400		205 700	
	Polen	.		10 744	
	Andere Länder	110		.	
	c) Thomasschlacke, Martinschlacke	43 877	606	26 571	263
295	Stickstoffhaltige Düngemittel:				
	a) Chilesalpeter	16 231	544	10 107	336
	Oesterreich	120		203	
	Tschechoslowakei	4 858		4 111	
	Jugoslawien	450		.	
	Deutschland	9 844		1 228	
	Italien	150		4 165	
	Großbritannien	209		.	
	Norwegen	500		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	100		.	
	Andere Länder	.		400	
	b) Ammoniumsulfat	16 833	774	12 664	461
	Oesterreich	1 860		962	
	Tschechoslowakei	3 935		4 171	
	Deutschland	11 038		7 531	
	c) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	54 260	1 485	20 097	222
	Oesterreich	1 198		.	
	Tschechoslowakei	37		.	
	Rumänien	52 151		18 662	
	Jugoslawien	783		1 404	
	Deutschland	91		.	
	Andere Länder			31	
	d) Blutmehl, Hornmehl, Ledermehl	606	21	495	11
	Oesterreich	515		345	
	Tschechoslowakei	91		150	
296	Kalidünger:				
	a) roh und konzentriert	37 363	444	31 811	308
	b) Schlempekohle; Weinhefe, teigförmig	216	6	49	0
297	Abfalldünger, tierischen bzw. pflanzlichen Ursprungs, aller Art	2 220	10	210	2
298	Düngesalze, and.; Bodenimpfstoffe	300	0	6	5
302	Produkte mit aktivem Kohlenstoff	1 151	79	1 480	90
	Oesterreich	23		127	
	Tschechoslowakei	473		1 339	
	Jugoslawien	104		.	
	Deutschland	463		6	
	Polen	88		—	
	Hiervon:				
	Knochenkohle (Spodium)	1 015	56	1 300	74
	Oesterreich	22		115	
	Tschechoslowakei	350		1 184	
	Jugoslawien	104		.	
	Deutschland	451		1	
	Polen	88		.	
	Knochenkohle, tot	136	23	180	16
	Oesterreich	1		12	
	Tschechoslowakei	123		155	
	Deutschland	12		5	
	Großbritannien	.		5	
304	Asphalterde:				
	a) roh oder in Stücken	10 287	74	5 606	57
	b) gemahlen	1 567	14	2 496	19

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
305	Asphaltbitumen	53 856	1 083	54 199	929
307	Gaswasser	—	—	2	0
308	Stein- und Braunkohlenteer	17 502	259	16 174	213
310	Carbolsäure und Kresol:				
	a) roh	7	1	41	2
	Oesterreich	3		4	
	Tschechoslowakei	1		33	
	Deutschland	3		4	
	b) gereinigt	20	4	14	1
	Oesterreich	2		6	
	Tschechoslowakei	1		2	
	Deutschland	15		6	
	Italien	2		.	
311	Anilinöl	1 539	190	853	102
	Oesterreich	701		251	
	Tschechoslowakei	56		241	
	Deutschland	756		325	
	Frankreich	26		.	
	Schweiz	.		24	
312	Nitrobenzol	106	17	39	5
	Oesterreich	18		4	
	Deutschland	82		35	
	Großbritannien	6		.	
313	Anthracen, Naphthalin:				
	a) roh	1 201	28	1 211	25
	b) gereinigt, konzentriert	5	0	36	1
314	Pyridinöle, Pyridinbasen	5	2	14	3
316	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferteerpech	54 250	737	67 374	715
319	c) Montanwachs:				
	1. roh	685	49	575	40
	2. gereinigt	38	8	10	1
320	Asphaltprodukte:				
	a) Asphaltmastix	4 730	186	374	4
	b) Asphaltpflasterplatten, Asphaltwürfel	96	3	9	0
321	Ozokerit:				
	a) roh od. ungeschmolzen	172	25	116	18
	b) gereinigt (Ceresin)	299	61	256	38
323	Vaselin:				
	a) in Verpackungen von mehr als 20 kg Rohgewicht	1 835	190	794	61
	b) für den Kleinverkauf adjustiert	136	38	36	6
324	Holzteer, Holzteerwasser	314	9	484	9
	Oesterreich	5		21	
	Tschechoslowakei	7		167	
	Deutschland	113		296	
	Großbritannien	24		.	
	Polen	158		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	7		.	
325	Methanol, Acetonöl	926	86	716	74
	Oesterreich	3		92	
	Tschechoslowakei	425		439	
	Jugoslawien	453		132	
	Deutschland	45		52	
326	Kalk, holzessigsaurer	421	11	106	3
	Oesterreich	1		1	
	Rumänien	420		105	
327	Holzteeröl	—	—	79	3
328	Rohkreosot, Kadeöl	2	0	1	0
330	Aceton	658	130	188	35
	Oesterreich	200		91	
	Tschechoslowakei	231		49	
	Deutschland	144		48	
	Großbritannien	77		.	
	Andere Länder	6		.	

(Fortsetzung folgt.)

(488)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Grundsätze für die Verarbeitung von Cyanalkalien.

In der letzten Nummer des „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" wird auf ein Merkblatt für den Umgang mit Cyanalkalien hingewiesen, das der Reichsarbeitsminister mit den Landesregierungen vereinbart hat. Nachfolgend bringen wir den Wortlaut des Merkblatts:

Merkblatt für den Umgang mit Cyanalkalien.

1. Cyanalkalien wie Cyankalium, Cyannatrium und andere Cyanide enthaltende oder beim Erhitzen bildende Salze, z. B. Blutlaugensalze, sind starke und rasch wirkende Gifte. Schwere Vergiftungen können plötzlich und ohne Vorboten auftreten.

2. Die Vorrats- und Aufbewahrungsgefäße für Cyanalkalien müssen daher mit einer die Giftigkeit kennzeichnenden Aufschrift versehen sein und luftdicht abschließen. Sie sind ferner unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

3. Den mit Cyanalkalien in Berührung kommenden Arbeitern sollen eine Schürze, Schutzhandschuhe, eine Schutzbrille sowie eine gegen Spritzer schützende Gesichtsmaske zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesichtsmaske ist bei allen Arbeiten zu tragen, bei denen ein Verspritzen von Cyanalkalien stattfinden kann, z. B. beim Zerkleinern der Cyanalkalien sowie in Härtereien, beim Füllen, Ausschlagen und Ausschöpfen des Tiegels und beim Abschrecken des Härtegutes.

Arbeiter mit Wunden oder offenen Hautstellen an unbedeckten Hautteilen dürfen nicht mit Cyanalkalien arbeiten.

4. Es ist verboten:

a) Cyanalkalien mit ungeschützten Händen anzufassen,
b) Vorrats- und Aufbewahrungsgefäße für Cyanalkalien zu anderen Zwecken zu verwenden,
c) in dem Arbeitsraum zu rauchen,
d) Speisen und Getränke im Arbeitsraum sowie ohne gründliche Reinigung der Hände mit Seife und Bürste einzunehmen,
e) in Härtereien die Abzugshaube der Tiegel zu öffnen außer beim Einbringen und Herausnehmen von Härtegut, bei der ordnungsmäßigen Bedienung, bei der Ergänzung des Härtebades und bei der Prüfung, sowie das Gesicht bei der Bedienung der Tiegel über das Härtegut zu beugen.

5. Arbeiter, die Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glauben, haben sich sofort bei dem Betriebsleiter zu melden.

•

Richtlinien für den Betrieb von Cyanalkalien-Härtereien.

1. Diese Richtlinien gelten für alle Härtereien, die Cyanalkalium, Cyannatrium oder andere Cyanide enthaltende oder beim Erhitzen bildende Salze, z. B. Blutlaugensalz, verwenden.

2. Cyanalkalien dürfen nur in Gefäßen mit verlötetem Deckel oder in luftdicht abschließenden Gefäßen, z. B. Steinzeugkrügen, mit abnehmbarem Deckel und Gummiringdichtung aufbewahrt und gelagert werden, die unter sicherem Verschluß zu halten sind. Die Vorrats- und Lagergefäße sind mit einer die Giftigkeit kennzeichnenden Aufschrift zu versehen.

Ueber den Eingang und den Verbrauch der Cyanalkalien ist durch den Betriebsunternehmer oder seinen Beauftragten ein Buch zu führen, das eine jederzeitige Prüfung des Bestandes gestattet und auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen ist.

3. Härtereien, die Cyanalkalien verwenden, müssen einen ebenen, dichten und leicht zu reinigenden Fußboden besitzen. Wenn Cyanalkalien verwendet werden, muß die Reinigung täglich erfolgen.

4. Das Härtegut muß trocken in den Tiegel eingebracht werden, um ein Hochspritzen der Härteflüssigkeit zu vermeiden.

5. Die Abzugshaube muß derart geschlossen sein und die Tiegelöffnung derart verdecken, daß die beim Härten entstehenden Dämpfe an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden. Sie darf nur beim Einbringen und Herausnehmen von Härtegut, bei der ordnungsmäßigen Bedienung und bei der Ergänzung des Härtebades sowie bei der Prüfung geöffnet werden.

6. Die Abschreckgefäße müssen die Aufschrift „Gift" tragen. Das Abschreckwasser darf wegen der Gefahr der Entstehung der sehr giftigen Blausäure nicht mit Säure versetzt werden. Abwässer, die Cyanalkalien enthalten, sind unschädlich zu machen, z. B. dadurch, daß ihnen unter Umrühren so viel Eisenvitriol zugesetzt wird, bis ein graugrüner oder bläulicher Niederschlag entstanden ist, den man zur Wiedergewinnung absetzen lassen kann.

7. Mit den in Nr. 5 zweiter Satz bezeichneten Arbeiten sind nur nach ärztlichem Urteil gesunde und zuverlässige Arbeiter zu betrauen, die über 21 Jahre alt sind; im Einzelfalle kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen zulassen.

Die mit Cyanalkalien in Berührung kommenden Arbeiter sind auf die Giftigkeit der Cyanalkalien hinzuweisen, das hierüber aufgestellte Merkblatt ist ihnen auszuhändigen.

Das Merkblatt muß außerdem in der Härterei aushängen.

8. Der Arbeitgeber hat jedem mit Cyanalkalien in Berührung kommenden Arbeiter eine Schürze, Handschuhe aus festem Stoff, eine Schutzbrille sowie eine vor Spritzern schützende Gesichtsmaske zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich außerdem, einen Schutzanzug zur Verfügung zu stellen. Für Erhaltung der vorgenannten Schutzausrüstungen in gebrauchsfähigem und sauberem Zustande ist zu sorgen.

Die Gesichtsmaske muß beim Zerkleinern von Cyanalkalien, beim Füllen, Ausschlagen und Ausschöpfen des Tiegels, beim Reinigen der Härtereien, sowie bei sonstigen Arbeiten, bei denen ein Verspritzen von Cyanalkalien stattfinden kann, getragen werden.

9. Der Arbeitgeber hat eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser bereitzustellen, für geeignete Unterbringung der Straßen- und Arbeitskleider zu sorgen und jedem Arbeiter Seife, Bürste und ein Handtuch zur Verfügung zu stellen.

10. Den Arbeitern ist zu verbieten

a) Cyanalkalien mit ungeschützten Händen anzufassen,
b) in dem Arbeitsraum zu rauchen,
c) Speisen und Getränke in dem Arbeitsraum sowie ohne vorherige gründliche Reinigung der Hände mit Seife und Bürste einzunehmen.

11. Arbeiter, die Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glauben (z. B. Kratzen im Halse, Speichelfluß, Kopfschmerzen, Blutandrang nach dem Kopf, Beklemmungen auf der Brust oder Erbrechen), sind dem Arzt zuzuführen, unter Angabe, daß sie mit Cyanalkalien beschäftigt gewesen sind. (500)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbefreiungen deutscher Sachlieferungen in französischen Kolonien.

Laut „J. Off." vom 22. Januar 1929 werden auf Grund eines Dekrets vom 12. Januar 1929 auch diejenigen deutschen Lieferungen zur völligen oder teilweisen Zollbefreiung zugelassen, die von französischen Kolonialverwaltungen auf Grund von ministeriell genehmigten Sachlieferungsverträgen direkt oder für ihre Rechnung eingeführt werden. (490)

Ausland.

Großbritannien. **Erhöhung der Petroleumsteuer beabsichtigt?** Wie „Manchester Guardian" berichtet, soll sich Mr. Churchill mit dem Gedanken tragen, in seinem Budget die Kraftfahrzeugsteuer herabzusetzen und dafür die Petroleumsteuer in einem entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Man rechnet mit einer Erhöhung um 4 d. per Gallone. (515)

Schlüsselindustriezoll für Behälter vorgeschlagen. Wie das „Chemical Trade Journal" mitteilt, hat kürzlich in London eine Versammlung der Fabrikanten von Eisen- und Stahltrommeln und -fässern stattgefunden, bei der sich die Diskussion hauptsächlich um die Möglichkeit der Erlangung eines Schlüsselindustriezolls für ausländische Behälter drehte. Anscheinend soll die Angelegenheit zunächst noch näher untersucht werden, mit dem Endzweck, einen entsprechenden Antrag bei der Regierung einzureichen.

Die drei Hauptbedingungen, die die Produzenten erfüllen müssen, sind: 1. daß es sich um den Schutz einer Industrie

Digitized by Google

von wesentlicher nationaler Bedeutung handelt, 2. daß sie gegen unlautere Konkurrenz, verursacht durch billige Arbeitskräfte im Auslande oder andere Gründe, anzukämpfen haben, und 3. daß die verbrauchenden Industrien durch den beantragten Zoll nicht geschädigt werden.

Sollte eine Verhandlung über diesen Gegenstand angesetzt werden, schließt das „Chemical Trade Journal", so dürfte es an Opposition von seiten des Chemikalienhandels nicht fehlen. (413)

Britische Kolonien. **Ausstellung von Ursprungszeugnissen usw.** Mit der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen handelspolitischen Nachweisen sind in nachstehenden britischen Kolonien entsprechend den Abmachungen der Internationalen Genfer Konferenz zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten die nachbezeichneten Dienststellen beauftragt:

Jamaica.	The Collector General.
Windward Islands Grenada.	The Colonial Treasurer, Grenada.
St. Vincent.	The Treasurer. St. Vincent.
Tanganyika.	The Comptroller of Customs (The Customs Department for issue of Certificates of Origin).
Sierra Leone.	The Comptroller of Customs.
Seychelles.	Captain C. C. Thomas, Clerk to the Governor, for the issue of identity cards.
	The Collector of Customs for the issue of Certificates of Origin.
Barbados.	The Comptroller of Customs.
Straits Settlements.	The Superintendent, Government Monopolies, Singapore; and the Assistant Superintendent, Government Monopolies, Penang.
Federated Malay States.	The Commissioner of Trade and Customs.
Ceylon.	The Principal Collector of Customs for the issue of identity cards.
	The Ceylon Chamber of Commerce and the Low Country Products Association for the issue of Certificates of Origin.

In den britischen Kolonien Somaliland, Goldküste, den nichtverbündeten Malayenstaaten und in Zanzibar besteht keine Gelegenheit, obige Zeugnisse auszustellen. (133)

Frankreich. **Zollherabsetzung für gas-oils.** Gas-oils für Motoren von Landfahrzeugen genießen auf Grund eines Dekretes vom 13. Januar 1929, laut „J. Off." vom 18. Januar 1929, unter den Bedingungen und Formalitäten, die im Dekret vom 29. Juli 1928 vorgesehen sind, die ermäßigten Zollsätze der Pos. 198 ter und Befreiung von der auf schwere Mineralöle erhobenen inneren Abgabe. (497)

Hafengebühren. Im Hafen Les Sables d'Olonne werden — vorläufig auf die Dauer eines Jahres — gemäß Dekret vom 30. Dezember 1928 je t Waren, gleich welcher Herkunft oder Bestimmung, die im Hafen ein- oder ausgeladen werden, 0,60 frs. erhoben. („J. Off." vom 10. 1. 29.)

Die Hafengebühr im Hafen von Lorient werden je t ein- oder ausgeladener Waren durch Dekret vom 16. Januar 1929 auf 0,50 frs. festgesetzt. („J. Off." vom 19. 1. 29.) (492)

Schweden. **Die Einrichtung von Konsignationslagern.** Die Einrichtung von Konsignationslagern in Schweden ist, wie die „J. u. H." von amtlicher Seite erfährt, für gewisse Branchen vorzugsweise üblich. Bedenken dürften im allgemeinen kaum bestehen; doch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Konsignationsware im Falle eines Konkurses in die Konkursmasse fällt, wenn über die Konsignierung kein besonderer Vertrag abgeschlossen ist. Ebenso gilt der Erlös aus Konsignationsware im Konkursfalle nur dann als bevorrechtigte Forderung des Gläubigers, wenn der Konsignationsvertrag ausdrücklich vorsieht, daß der Erlös dem Gläubiger gehört und unverzüglich an ihn abzuführen ist.

Besonderes Interesse dürften noch die Rechtsverhältnisse betreffend den Eigentumsvorbehalt bei Kaufgeschäften in Schweden bieten. Wenn es sich um ein einfaches und übliches Kaufgeschäft handelt, durch das der Käufer das Recht der freien Verfügung über die gekaufte Ware erhält, der Verkäufer also nicht die Absicht hat, dem Käufer das freie Verfügungsrecht über die Ware vorzuenthalten, hat ein Eigentumsvorbehalt nach schwedischer Rechtsauffassung nicht ohne weiteres die beabsichtigte Wirkung. Vielmehr bedarf es eines besonderen, in gültiger Form abzuschließenden Vertrages, um den Eigentumsvorbehalt nach schwedischem Recht wirksam zu machen. Abmachungen über Eigentumsvorbehalt sind jedoch rechtlich nur zulässig bei ausgesprochenen Abzahlungsgeschäften und auch nur bei „Mobilien" im Werte bis zu 3000 Kr. (173)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling" No. 258.)

Es ist abzufertigen nach Rubrik:

953/897	Aluminiumpulver, genannt Aerocrete und Standard Unpolished, werden angerührt mit Firnis verwendet (matte Oberfläche).
1117	Plastholz, ein Kitt, enthaltend Mineralbestandteile, Holzpulver, Harz und Branntwein.
1145 u. 1153	Fleckentfernungsmittel, bestehend aus 2 Tabletten in gemeinsamer Pappschachtel, von denen die kleinere Salmiak (Rubrik 1145), die größere Soda (Rubrik 1153) ist.
1190/1	Bronzepulver, genannt Standard Varnish, bestehend aus Aluminiumpulver, wird angerührt mit Firnis verwendet (silberglänzende Oberfläche).
1226	Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke, bestehend aus Aethyllactat.
1226½	Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke, hauptsächlich bestehend aus Methylacetat und Methanol.
1246/7	Fixiermittel für einen eventuell vorhandenen Ueberschuß an vegetabilischen Gerbstoffen im Leder, bestehend aus einer schwachen Leimlösung.
1259	Cyclohexanon, Glykolmonoäthyläther, Cyclohexanol, Methylcyclohexanol, Methylcyclohexanon, Glykolmonomethyläther, Dibutylphthalat, Diäthylphthalat, Diacetonalkohol, Trikresylphosphat. Die Waren finden als Lösungs- und Erweichungsmittel für Nitrocelluloselacke Verwendung.
	Aethylendichlorid (Gift I. Klasse). (34)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 21 und 22.)

„Ortizon"-Mundwasserkugeln, abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Bornylacetat, bestehend aus in terpenartigen Verbindungen gelöstem Bornylacetat, ist nach „Branntwein 5" abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position auf Ansuchen gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg nebst gültigen Zuschlägen eingeführt werden.

Gerbmittel. Das Finanz- und Zolldepartement hat gestattet, daß die Waren „Bayrol-Bayrolin", „Bayrol Antisal" und „Bayrol Superglanz" neuerdings unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur letzten Tarifposition bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg nebst gültigen Zuschlägen eingeführt werden können.

Pansarit ist von jetzt ab nach „Farben 7" abzufertigen.

Fixiermittel für die Parfümerieindustrie, genannt „Fixoresin", sind unter Bezugnahme auf die Bestimmungen unter „Gummi 3a" nach „Firnisse 2" abzufertigen.

Fleckentfernungsmittel, genannt „Thawpit", bestehend aus Tetrochlorkohlenstoff, darf zollfrei eingeführt werden.

Farben, genannt „Schokoladenbraun I. C." und „Mahagonibraun R.O.G.", bestehend aus Eisenocker, sind nach „Farben 1" abzufertigen.

Teerfarbstoff, genannt „Mahagonibeize P.E. 4", abzufertigen nach „Farben 2".

Konservierungsmittel für Fischköder, genannt „Dioxon Bleichwasser", bestehend aus hochprozentigem Wasserstoffsuperoxyd, das durch geringe Mengen einer organischen Säure stabilisiert ist, wird nach der letzten Tarifposition abgefertigt und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Portugalwasseröl", branntweinhaltig, ist nach „Branntwein 6" abzufertigen.

Fixiermittel für die Seifenfabrikation, genannt „Antifugin" und „Arosol", bestehend aus in Harzöl gelöstem Harz bzw. aus Methylnaphthalin, sind nach „Firnisse 2" (unter Bezugnahme auf die Bestimmungen unter „Gummi 3a") bzw. nach „Teer" abzufertigen.

Digitized by Google

Hühneraugenmittel, genannt „Gets-It", bestehend aus Salicylsäure und Zinkchlorid, gelöst in Collodiumlösung, ist nach „Branntwein 3" abzufertigen. Die Ware darf nur durch Apotheker und solche Kaufleute eingeführt werden, denen der Handel mit Giften und Apothekerwaren gestattet ist.

„Lachgas" (Stickoxydul) ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen. Die Ware ist Gegenstand des Apothekenkleinhandels. (21)

Tschechoslowakei. **Wieder autonomer Zoll auf Farberden.** Importfirmen beschwerten sich beim Handelsministerium darüber, daß seit Neujahr Farberden (gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt, Zolltarifpos. 148 b) mit 45 Kronen verzollt werden, während bisher ein Zollsatz von 30 Kronen angewendet wurde. Wie dem „Prag. Tagbl." mitgeteilt wird, handelt es sich um einen rechtmäßigen Vorgang. Spanien hat auf den mit ihm vereinbarten Vertragszoll von 30 Kronen verzichtet, so daß ab 1. Januar der autonome Satz von 45 Kronen in Kraft getreten ist. Der Vertragszoll von 30 Kronen kann erst zur Geltung gelangen, wenn der tschechoslowakisch-französische Handelsvertrag ratifiziert sein wird. (467)

Fakturenvorlage bei Verzollung nach dem Wert. Manche Zollämter behandelten die dem Wertzolle unterliegende Ware auf Grund nicht beglaubigter Rechnungsabschriften bzw. Pro-forma-Fakturen, Zollfakturen u. dgl. Diese Frage wurde nun durch das Finanzministerium mit einem an sämtliche Zollämter gerichteten Erlaß geregelt, in dem es heißt, daß, wenn die Partei beantragt, den Zoll nach dem wirklichen Werte zu bemessen, dieser Forderung nur dann entsprochen werden soll, wenn die Partei die Originalfaktura vorlegt. („Prag. Tagbl.") (476)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Doppelte Vertragsermäßigung bei zusammengesetzter Verzollung.** Eine Ware unterliegt der zusammengesetzten Verzollung, wenn der auf ihr ruhende Zoll auf Grund zweier, gleichzeitig zu beachtender Tarifstellen aus zwei Rechnungsgrößen ermittelt werden muß, nämlich aus einem Grundbetrage und daneben aus einem Zuschlag oder Abzug.

Eine zusammengesetzte Verzollung liegt daher nicht vor, wenn zwar auch zwei Tarifstellen berücksichtigt werden müssen, wenn der Zoll aber trotzdem nur aus einer einzigen Größe sich errechnen läßt. Das ist z. B. der Fall, wenn eine besondere Anmerkung die Ware einer bestimmten Position ohne Festsetzung eines Zuschlages zuweist. Derartige Anmerkungen, die nur die Anwendung einer bestimmten Position vorschreiben, ohne deren Zollsatz durch einen Zuschlag zu erhöhen, stehen der Gewährung einer bei der anzuwendenden Position etwa vorgesehenen Vertragsermäßigung nicht entgegen. Sind bei den Positionen, die durch solche rein erläuternde Anmerkungen für anwendbar erklärt werden, Vertragsermäßigungen vorgesehen, so sind sie demnach stets zu gewähren, und zwar auch dann, wenn diese Anmerkungen in die Vertragstarife nicht aufgenommen worden sind. Die hiermit in Widerspruch stehenden Verfügungen sind damit überholt.

Bei einer zusammengesetzten Verzollung kann sowohl für den Grundzoll als auch für den Zuschlag eine Vertragsermäßigung vorgesehen sein. Für diesen Fall hat das Finanzministerium nunmehr die nachstehend zusammengefaßten Richtlinien herausgegeben, die natürlich nur insoweit gelten, als die Vertragstarife nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Was für Zuschläge gesagt ist, gilt entsprechend auch für Abzüge:

Es ist sowohl für den Grundzoll als auch für den Zuschlag eine Vertragsermäßigung vorgesehen.

A. Beide Ermäßigungen sind nur dann nebeneinander anzuwenden, wenn sie in derselben Position festgesetzt sind. — (Beispiel: Schuhwerk — 57/1 — mit anderfarbigen Lederschäften, ist zu dem Vertragssatze mit dem vertraglich ermäßigten Zuschlage von 20 v. H. zu verzollen, der in der Anmerkung zu 57/1 vorgesehen ist.)

B. Ist dagegen die Ermäßigung des Grundzolls in einer anderen Position vorgesehen als die des Zuschlages, so wird nicht der ermäßigte, sondern der autonome Grundzoll der Berechnung des Vertragszolls zugrunde gelegt. — (Beispiel: Gewöhnliche Wäsche — 209/1b — aus seidenen Geweben — 195/1a. — Dem autonomen Grundzoll 195/1a ist der autonome Zuschlag 209/1b hinzuzurechnen und sodann der Gesamtbetrag zu ermäßigen.) („Danz. Zollbl.") (485)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 121. „Herboloid-Politur", ein Benzol-Cellulose-Lack, ist nach Pos. 121, 3 als nicht besonders genannter Lack zu verzollen. („Danz. Zollbl.") (481)

Oesterreich. **Verpackungsvorschriften für Schieß- und Sprengmittel.** Im „Bundesgesetzbl." vom 23. Januar 1929 ist eine Verordnung des Bundesministers für Heereswesen vom 16. Januar, betr. die Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel, veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 1. Februar 1929 in Kraft getreten. (435)

Ungarn. **Luxusbesteuerung von Fein- und Spezialseifen.** Gemäß Verordnung des Finanzministers vom 16. Januar 1929 fallen unter eine Luxussteuer von 13%: sämtliche im Inlande erzeugte oder aus dem Auslande eingeführte Fein-, Medizinal- und Desinfektionsseifen (desgleichen Kokos-, Mandel- und Glycerinseifen), gefärbt oder ungefärbt, parfümiert oder unparfümiert, unabhängig vom Aggregatzustand und ohne Rücksicht auf den verseiften Fettsäuregehalt oder auf die Aufmachung der Ware. Die Verordnung ist am 21. Januar 1929 in Kraft getreten („Budapesti Közlöny" vom 18. 1. 1929). (460)

Vertrieb von Aetzalkalien. Die Verordnung Nr. 127/071 XI des Handelsministers (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1333), die den Vertrieb von Aetzalkalien regelt, wird gemäß „Budapesti Közlöny" vom 16. 1. 1929 durch folgende Bestimmung ergänzt: An Haushaltungen und an Kleinhändler ist die Verabfolgung auch solcher Präparate untersagt, die zwar weniger als 5% Aetznatron oder Aetzkali, jedoch daneben solche Stoffe enthalten, die bei Anwendung einer leicht durchführbaren Behandlung (Lösung, Aufkochen u. a. m.) den Gehalt an Aetzalkalien über 5% erhöhen. Es dürfen demnach nur solche Präparate vertrieben werden, deren Gehalt an Aetzalkalien zuzüglich jener Stoffe, die den Aetzalkaligehalt erhöhen können (z. B. gebrannter Kalk), 5% nicht übersteigen. Ferner ist es untersagt, die Präparate mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, welche ein Verfahren zur Erhöhung des Aetzalkaligehaltes angibt. (503)

Lettland. **Fristverlängerung der Uebergangsbestimmungen für Ursprungszeugnisse.** Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 24, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 13, bleiben die geltenden Bestimmungen über die Art der Beibringung von Ursprungszeugnissen bzw. Punkt 13 der Verordnung über Ursprungszeugnisse vom 4. April 1928 für alle diejenigen Waren in Kraft, für welche die Frachtdokumente den Zollbehörden bis zum 15. Februar 1929 (einschl.) eingereicht werden. Punkt 13 der genannten Verordnung lautet:

Um den Ländern, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Lettland Handelsverträge abgeschlossen haben, die Möglichkeit zu geben, die in Punkt 1 und in Anmerkung zu Punkt 2 (Ausfertigung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen) vorgesehene Vereinbarung zu treffen, finden auf diese bis zum 15. Januar 1929 folgende Bestimmungen keine Anwendung:

a) die pflichtgemäße Beglaubigung der Ursprungszeugnisse und
b) die näheren Angaben in den Ursprungszeugnissen gemäß Anmerkung zu Punkt 1. (Die Anmerkung definiert, welche Waren als Erzeugnisse des Ursprungslandes anzusehen sind.)

Diese zeitweiligen Vergünstigungen finden auch auf die Ursprungszeugnisse über Transitwaren Anwendung.

Anmerkung. Auf Länder, die in ihren bisher mit Lettland abgeschlossenen Verträgen die Erfüllung der in den vorstehend unter a und b enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen haben, finden diese zeitweiligen Vergünstigungen keine Anwendung. (482)

Entziehung der Berechtigung zollfreier Einfuhr auf Grund der Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 387 wird die Verordnung Nr. 304, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 233 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1153), aufgehoben. Die genannte Verordnung räumte der Handels-Industrie-Gesellschaft „Varpa" u. a. das Recht der zollfreien Wareneinfuhr auf Grund des „Gesetzes über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten", ein.

Durch eine weitere Verordnung des Zolldepartements vom 8. Januar 1929, wird die Verordnung Nr. 343 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1288) aufgehoben, durch welche der Aktiengesellschaft „F. V. Nather" Furnierfabrik, das vorerwähnte Recht auf zollfreie Einfuhr usw. gewährt worden war. (487)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 29 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 23. Januar 1929, sind nachstehende Erzeugnisse als „chemische Produkte für technische Zwecke" nach Pos. 112, 9b zu verzollen:

Entwickler C (I. G. Farbenindustrie A.-G.),
Montanin (Montana A.-G., Strehla a. E.).

Digitized by Google

Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 30, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 23. Januar 1929, werden nachstehende Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Istizin veterinar Nr. 1	112, 9a
Ceresit	65. 5a

Die Verordnungen sind am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (481)

Estland. **Benzinsteuer.** Im „Riigi Teataja" vom 11. Januar 1929 ist ein Gesetz über die Benzinsteuer veröffentlicht worden. Danach unterliegen Benzin, flüssige Naphthadestillationsprodukte und jegliche Mischungen, welche als Ersatz für Benzin zur Speisung von Motoren dienen, einer Steuer in der Höhe von 5 Sents je kg netto. Dem Finanzminister steht das Recht zu, unter gewissen Bedingungen Befreiung von der Benzinsteuer zu gestatten. Bei der Ausfuhr von inländischem Benzin kann Rückerstattung der Steuer beantragt werden. Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden vom Finanzminister erlassen werden. (432)

Finnland. **Die Besteuerung von Handlungsreisenden.** Ausländische und im Auslande ansässige finnische Handlungsreisende, die in Finnland Bestellungen oder Inserate für Zeitungen aufnehmen wollen, müssen einer halbamtlichen Meldung zufolge die Handlungsreisenden-Steuer erlegen. Die Kontrolle darüber, ob der Betreffende eine solche Tätigkeit ausüben will, wird dadurch erreicht, daß die Zollbehörde bei der Einreise prüft, ob der Betreffende Muster mit sich führt. Führt er keine Muster mit und erklärt er gegebenenfalls auf Anfrage, daß er z. B. nur zur Kontrolle seines Agenten oder zu irgendwelchen andern geschäftlichen Zwecken, die keine Verkaufstätigkeit bedeuten, nach Finnland gekommen ist, so wird die Steuer nicht erhoben.

Von den in Finnland ansässigen Personen, die das Gewerberecht besitzen, wird die Handlungsreisenden-Steuer nicht erhoben, da sie Einkommen- pp. -Steuern zahlen. Dagegen haben sie nicht das Recht, Wertmuster zollfrei ein- und wiederauszuführen. Die finnische Geschäftswelt und ihre Zusammenschlüsse haben wiederholt diesbezügliche Anträge an die Regierung gestellt, bisher sind indes keine Aenderungen in dieser Hinsicht getroffen worden. (393)

Sowjet-Rußland. **Haftung der Handelsvertretung bei Auslandsgeschäften.** Auf eine Anfrage des französischen Handelsministeriums, in welchem Maße die russische Handelsvertretung in Frankreich für die finanziellen Verpflichtungen garantiere, die sich aus Geschäften von unter ihrer Kontrolle stehenden Sowjetunternehmungen herleiten, antwortete die Sowjetbotschaft, daß die russische Handelsvertretung nur in solchen Fällen finanziell hafte, in denen eine Garantie ausdrücklich gegeben worden sei. („J. Off." vom 28. 12. 1928.) (421)

Neue Warenkontingente im Handelsverkehr mit Persien. Wie „Ekon. Schisnj" meldet, hat das Handelskommissariat der UdSSR. neue Warenkontingente im Handelsverkehr mit Persien festgesetzt. Die Messe in Baku wird von Persien aus mit Waren im Gesamtwert von 6,6 Mill. Rbl. beschickt werden, von denen 4,6 Mill. Rbl. auf Verbrauchswaren, 2 Mill. Rbl. auf Rohstoffe entfallen. Zur Ausfuhr nach Persien von der Messe sind Waren im Werte von 6 Mill. Rbl. bestimmt. (504)

Jugoslawien. **Tarabestimmungen für flüssige Produkte.** Zur Förderung des Weinbaues und Erleichterung des Handels mit Waren, die in Eisenfässern eingeführt werden, hat der jugoslawische Finanzminister als Ausnahme von den Bestimmungen des Rundschreibens vom 12. April 1928 (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 550) unter dem 28. Dezember 1928 nachstehende Verfügung ZZ 48780 getroffen:

Den Importeuren wird gestattet, unter den nachstehenden Bedingungen Waren in Eisenfässern einzuführen und die Fässer für die Wiederausfuhr im Vormerkverkehr anzumelden:

1. Der Zoll und die übrigen Nebengebühren sind auf das Gesamtgewicht der Flüssigkeiten und des Fasses nach dem Zollsatze für die Flüssigkeit zu erheben;

2. Für das wirkliche Gewicht des Fasses wird der Zoll nach dem Faßzoll erhoben und bei der Wiederausfuhr des Fasses zurückgezahlt;

3. Die Fässer sind nach den Bestimmungen der Artikel 72 bis 78 der Zollordnung für den Vormerkverkehr anzumelden;

4. Als Ausnahme von Artikel 73 der Zollordnung werden die Fässer nicht gekennzeichnet, sondern zur Feststellung ihrer Nämlichkeit in den Anmeldungen durch Angabe von Zeichen, Nummer, Gewicht und tarifliche Benennung sowie Inhalt genau bezeichnet;

5. Das Gewicht des Fasses wird bei der Beschau auf Kosten des Einführers durch Wiegen festgestellt;

6. Damit die so eingeführten Fässer nicht im Lande verbleiben, wird das Zollamt vom Einführer den Haftbrief einer Bank in der Höhe des Zolles für das Rohgewicht der eingeführten Ware, und zwar nach dem Faßzoll verlangen. Dieser wird dem Importeur bei Nachweis der Ausfuhr des Fasses zurückgezahlt.

Um dieser Vergünstigung teilhaftig zu werden, haben die Importeure den Zollämtern einen besonderen Antrag vorzulegen, der von diesen sofort zu erledigen ist. (486)

Ursprungszeugnisse. Da es sich in vielen Fällen gezeigt hat, daß sich die Einführenden falscher Ursprungszeugnisse bedienen, hat der jugoslawische Finanzminister auf Antrag des Zollrats nachstehende Verfügung erlassen:

Die Zollämter werden in Zukunft nur solche Ursprungszeugnisse annehmen, auf denen der Eigentümer der Ware bzw. des Ursprungszeugnisses eigenhändig unter gesetzlicher Haftung für die Richtigkeit des Ursprungszeugnisses, das er als Nachweis für die Herkunft der Ware aus dem Vertragsland mit der Warenerklärung vorlegt, bürgt.

Zeigt es sich später, daß das vorgelegte Zeugnis nicht richtig ist, oder wird seine Richtigkeit bezweifelt, so wird das Zollamt die verantwortlichen Personen bei den zuständigen Gerichten wegen Fälschung anzeigen und auf die Waren die entsprechenden Sätze nach dem Höchsttarif erheben.

Bei Verzollung von auf dem Wege befindlichen Sendungen erfolgt die Hafterklärung durch den Einbringer der Warenerklärung. (517)

Spanien. **Verbot der Bezeichnung von Kunstseide als „Seide".** Die „Gaceta de Madrid" vom 23. Januar veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 22. Januar, durch die die Bezeichnung von kunstseidenen Textilerzeugnissen als „seda" („Seide") verboten wird, wenn die Qualität nicht durch „artificial" („künstliche") näher erläutert wird. Die Produzenten und Händler von Textilerzeugnissen, zu deren Herstellung natürliche und künstliche Seide verwandt worden sind, gleichgültig in welchem Verhältnis zueinander, sind verpflichtet, in ihren Fakturen, Ankündigungen usw. die Stoffe, aus denen die in Frage kommenden Waren hergestellt worden sind, anzugeben. (510)

Einfuhrverbot für Mutterkorn. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 19. Januar 1929 veröffentlichte königliche Verordnung vom 17. Januar wird die Einfuhr von Mutterkorn nach Spanien mit Wirkung vom 19. Januar 1929 ab verboten.

In der Begründung wird angegeben, daß das in Spanien gewonnene Mutterkorn in reinem Zustande ausgeführt und aus diesem Grunde die Einfuhr von ausländischem Mutterkorn, das zum Vermischen mit spanischem Mutterkorn verwandt werden kann, verhütet werden soll. (509)

Portugal. **Stempelgebühren.** Aus der neuen Vorschrift über Stempelgebühren, die durch Erlaß vom 28. Dezember 1928 eingeführt und vom 1. Januar 1929 ab gültig ist, sind folgende Bestimmungen beachtenswert:

Jede Stempelgebühr wird stets auf die nächst höheren zehn Centavos abgerundet, daher sind 10 Centavos die geringste Gebühr. In den Zollämtern des portugiesischen Festlandes und der anliegenden Inseln (Madeira und Azoren) werden an Stempelgebühren erhoben:

Abfertigungsgebühr bei der Einfuhr, auch bei sonst freier Einfuhr, sowie bei Waren, die nach dem Drawbackverfahren behandelt werden	3 ‰ v.W.
Abfertigungsgebühr bei Wiederausfuhr oder Umladung von Waren	0,5 ‰ v.W.
Verkehrs- oder Lagergebühr	2 $ 00
Gebühr für Seehandel und Leuchttürme . . .	3%
Schein über die Zahlung der vorstehend. Gebühr	3 $ 00
Abfertigungsgebühr für die Erklärung bei Wertangaben	2 $ 00
Schriftstück, das dem Abfertigungsschein beigefügt wird, je nach der erhobenen Gebühr .	$ 10—4 $ 00
	$ 80
Abladegebühr von Bord zum Kai	6 $ 00
Begleitschein bei Weitersendung von Waren .	
Begleitschein bei Rücksendung von Waren von der Grenze zu den Zollämtern in Lissabon und Porto	4 $ 00
Begleitschein für Waren bei Eisenbahnbeförderung im internationalen Durchgangsverkehr .	2 $ 00

Digitized by Google

Begleitschein für Waren, die an Bord abgefertigt werden	2 $ 00
Sonderschein bei Waren, die auf Verlangen des Beteiligten gesichert verwahrt werden	10 $ 00
Erlaubnisschein zur Entnahme von Mustern gelagerter Waren	$ 60
Schein beim Abandonnieren von Waren, je nach deren Wert	$ 40—10 $ 00
Abfertigungszettel bei Ein- und Ausfuhr, je nach dem Wert der Ware	$ 10—1 $ 00
Begleitschein für die Waren bei deren Beförderung auf den Verkehrswegen	$ 40

(„Diario do Governo", 28. 12. 28.) (238)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Natriumphosphat.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, fand am 15. Januar 1929 die bereits auf Seite 1334 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) angekündigte öffentliche Verhandlung der United States Tariff Commission über die beantragte Zollerhöhung für Natriumphosphat statt. Der Vertreter der Warner Chemical Company, New York City, trat für eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Natriumphosphate, besonders Dinatriumphosphat, das in der Seidenindustrie Verwendung findet, ein. In Paterson, New Jersey, das er als den wichtigsten Verbrauchsmarkt für in- und ausländisches Dinatriumphosphat ansehe, mache sich die Konkurrenz des Auslandes bemerkbar.

Ein Vertreter der Importeure kritisierte die von der United States Tariff Commission angegebenen Zahlen über die ausländischen Produktionskosten, und zwar besonders die für die Abnutzung der Anlagen eingesetzten Werte. Zudem sei das Jahr 1924, das die Tariff Commission zum Vergleich der in- und ausländischen Produktionskosten gewählt habe, für diese Zwecke völlig ungeeignet.

Von einem Vertreter der belgischen Natriumphosphatindustrie wurde erklärt, daß eine Erhöhung des Einfuhrzolls um ¼ c. per lb. das belgische Natriumphosphat vom amerikanischen Markte ausschließen würde. Die von der Tariff Commission ermittelten Zahlen seien auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, da in Belgien sowohl die Arbeiterlöhne, als auch die Rohstoffpreise zurzeit viel höher sind als in den von der Tariff Commission berücksichtigten Zeiträumen. Die Löhne betrugen im Oktober 1926 2¼ Papierfranken pro Stunde, im Jahre 1928 dagegen 5 frs. In der gleichen Zeit seien die Preise für Schwefelsäure von 170 auf 300 frs. per metr. t, für Soda von 540 auf 750 frs. und für Aetznatron von 1520 auf 2135 frs. gestiegen. Auf Befragen erklärte dieser Vertreter weiter, daß Belgien selbst kein Absatzgebiet für Natriumphosphat sei und seine Firma nur an das Ausland verkaufe. Die Lieferungen nach den Vereinigten Staaten werden gewöhnlich für ein ganzes Jahr abgeschlossen.

Von seiten der amerikanischen Seidenindustrie wurde der beantragten Zollerhöhung lebhaft widersprochen. Ein Vertreter dieses Industriezweiges gab an, daß sich der tägliche Verbrauch an Dinatriumphosphat zum Beschweren von Seide auf 750 000 lbs. belaufe und eine Zollerhöhung die ausländischen Natriumphosphatproduzenten vom amerikanischen Markte ausschließen würde. Die Zollerhöhung wäre eine neue Belastung der amerikanischen Seidenindustrie, die diese nicht tragen könne. Der Verbrauch von Dinatriumphosphat in diesem Industriezweige bestehe zu 90% aus amerikanischem und 10% aus eingeführtem Dinatriumphosphat.

Gegen die Zollerhöhung sprach sich ferner eine Handelsfirma aus, die darauf hinwies, daß das europäische Natriumphosphat in Canada einer scharfen Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten ausgesetzt sei und die amerikanischen Produzenten dort billiger verkaufen als die europäischen. (512)

Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine Erhöhung der Oelzölle. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat der Repräsentant James G. Strong (Kansas) am 3. Januar 1929 dem Repräsentantenhaus einen Gesetzentwurf eingereicht, durch den alle tierischen und pflanzlichen Fette und Oele mit einem hohen Einfuhrzoll belegt werden sollen. (440)

Verbot der Anpreisung von Grippe- und ähnlichen Heilmitteln. Laut „U. S. Daily" beabsichtigt die Food, Drug and Insecticide Administration des Department of Agriculture, sofort Schritte gegen alle Präparate zu unternehmen, die auf den Etiketts oder beigegebenen Propagandaschriften als Vorbeugungs- oder Heilmittel für Grippe, Influenza, Pneumonie oder verwandte Krankheiten angepriesen werden. Leider biete die Food and Drugs Act keine Handhabe, gegen irreführende Reklame in Zeitungen und andere Propagandaschriften, die nicht den Packungen des Präparates selbst beigefügt sind, vorzugehen. Die mit der Ueberwachung des Arzneimittelverkehrs beauftragten Behörden können aus diesem Grunde hiergegen nicht vorgehen, so ernste Schädigungen der Oeffentlichkeit hieraus auch erwachsen können.

Von allen ärztlichen Autoritäten werde zugegeben, daß es für Influenza keine Vorbeugungs- und Heilmittel gebe. Die auf den Etiketts als derartige Vorbeugungs- oder Heilmittel bezeichneten Präparate werden deshalb als irreführend im Sinne der Food and Drugs Act angesehen und entsprechend behandelt werden. In vielen Fällen habe sich herausgestellt, daß die Fabrikanten mit diesen Bestimmungen gut vertraut sind, da die den Präparaten in der Zeitungsreklame usw. zugeschriebenen Heilwirkungen auf den Etiketts und den der Packung selbst beigegebenen Propagandaschriften nicht erwähnt sind. (511)

Zolltarifentscheidungen. Ginseng. Der United States Customs Court hat auf den Antrag eines Importeurs hin entschieden, daß Ginseng nach Position 1567 des Tarifgesetzes zollfrei nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden kann.

Toilettepräparat. Aus Süßholzwurzel, Menthol und Moschus bestehende Zahnstocher wurden als Toilettepräparat nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 75% des Wertes belegt, während der Importeur Verzollung nach Position 5, 505 oder 1459 verlangte. Der United States Customs Court stellte fest, daß diese Ware gegessen oder durch Einfügung in Zigaretten geraucht werden könne und zur Parfümierung des Atems diene; der Antrag des Importeurs wude deshalb abgewiesen und die Verzollung als Toilettepräparat als richtig anerkannt.

Imitierte Halbedelsteine. Facettierte imitierte Halbedelsteine wurden vom Zollamt mit 60% des Wertes verzollt, wogegen der Importeur Protest einlegte und Verzollung nach Position 1429 des Tarifgesetzes von 1922 mit 20% des Wertes beantragte. Dem Antrage des Importeurs wurde vom United States Customs Court stattgegeben. („Treasury Decisions.") (513)

Canada. **Zu den Bestimmungen über die Wertanmeldung für Verzollungszwecke.** Der deutsche Generalkonsul für Canada hat folgendes Schreiben an den Zollkommissar des Departements der Staatseinkünfte in Ottawa gerichtet:

„In dem Rechnungsvordruck gemäß den canadischen Zollvorschriften für Waren, die von Exporteuren vor der Versendung verkauft wurden, hinsichtlich der Länder, für die der Generaltarif gilt (Vordruck M), ist eine Rubrik auszufüllen, die lautet:

„Fair market value as sold for home consumption at time shipped." In der Erläuterung auf diesem Vordruck M ist im einzelnen unter Nr. 4 angegeben, daß „Home consumption" bedeutet, zur gleichen Zeit am gleichen Ort in gleicher Menge und Beschaffenheit verkauft.

1. Es gibt Fälle, in denen es für deutsche Exporteure unmöglich ist, genaue Einzelheiten hinsichtlich dieser Rubrik anzugeben und die in Frage stehende Erklärung zu unterzeichnen, weil die versandten Waren nur für die Ausfuhr hergestellt werden, so daß der angemessene Marktwert für den heimischen Verbrauch nicht angegeben werden kann.

2. Es gibt andere Fälle, bei denen die Verhältnisse fast wie bei Nr. 1 liegen, nämlich, wenn die in Frage stehende Ware zwar für den Verbrauch verkauft wird, aber in solch geringer Menge, daß ein Vergleich nicht möglich ist, da gleichartige Mengen in Deutschland nicht verkauft werden.

Ich wäre deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, in welcher Weise die in Frage stehende Rubrik und die Anmeldung in folgenden Fällen auszufüllen ist:

a) wenn ein heimischer Verbrauch überhaupt nicht stattfindet,
b) wenn 90%, 95% oder 97% der gesamten Herstellung für die Ausfuhr verkauft werden."

Im Antwortschreiben heißt es:

„Wenn in solchen Sonderfällen, wie sie von Ihnen angegeben sind, ein typischer heimischer Marktwert nicht feststeht, kann Entscheidung nur nach vorheriger Feststellung am Geschäftsort des Exporteurs getroffen werden."

Der Antwort ist folgender Auszug aus dem Rundschreiben des canadischen Departements für Zolle und Steuern Nr. 208 C vom 18. September 1922 beigelegt worden:

§ 41. Wenn Waren nach Canada unter Umständen oder Verhältnissen eingeführt werden, bei denen es schwierig wird, ihren Zollwert zu bestimmen, weil:

Digitized by Google

(a) solche Waren nicht zur Verwendung oder zum Verbrauch im Erzeugungslande verkauft werden; oder
(b) eine Miete für solche Waren oder das Benutzungsrecht, aber nicht das Eigentumsrecht an ihnen abgetreten oder gestattet wird; oder
(c) auf solchen Waren eine Tantieme lastet, die ungewiß ist oder aus anderen Ursachen kein zuverlässiges Wertschätzungsmittel für die Waren darstellt; oder
(d) solche Waren gewöhnlich oder ausschließlich durch oder an Agenten oder durch Subskription verkauft werden; oder
(e) solche Waren in anderer ungewöhnlicher oder absonderlicher Weise oder unter solchen Umständen verkauft oder eingeführt werden;

kann der Minister den Wert für die Verzollung solcher Waren festsetzen, und der so festgesetzte Wert soll, wenn nicht anderes bestimmt ist, als der Wert gelten, auf den der Zoll für solche Waren gelegt und erhoben werden soll.

2. Der Minister soll der alleinige Schiedsrichter sein hinsichtlich des Vorliegens aller oder einer der vorgenannten Ursachen oder Gründe. (398)

Mexiko. **Eintragung von medizinischen und Toiletteprăparaten.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das mexikanische Gesundheitsministerium die Frist für die Eintragung von medizinischen und Toiletteprăparaten für ausländische Firmen bis zum 16. März verlängert. Nach diesem Datum werden nicht eingetragene Waren nicht mehr zur Einfuhr zugelassen. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1085.) (508)

Guatemala. **Zolltarifrevision.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Guatemala City zufolge ist die Ausarbeitung der neuen Zolltarifnomenklatur beendet. Einzelheiten über die neuen Zollsätze lagen bei der Abfassung des Berichtes noch nicht vor, jedoch wird in ihm die Vermutung geäußert, daß u. a. die neuen Zollsätze für Seifen niedriger als die geltenden sein werden. (479)

Costa Rica. **Neue Bestimmungen über Konsularfakturen.** Das „Board of Trade Journal" gibt einen telegraphischen Bericht des britischen Konsuls in San Jose wieder, nach dem am 9. Januar neue Bestimmungen über Konsularfakturen erlassen worden sind, die am 1. April in Kraft treten sollen. (448)

Cuba. **Beschränkung der Einfuhr von Arzneimitteln.** Laut einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Habana ist durch verschiedene Rundschreiben an die Zollämter darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Einfuhr minderwertiger Arzneimittel, die im Ausland lediglich für Ausfuhrzwecke hergestellt wurden, und die im Ursprungsland zum Verkehr nicht zugelassen sind, verboten ist. Soweit die cubanische Gesetzgebung für die Arzneimittel keine Reinheitsvorschriften enthält, gelten diejenigen Qualitätsmerkmale, wie sie im Ursprungsland festgesetzt sind. Produkte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht zur Einfuhr zugelassen. Diese Einfuhrbeschränkung geht auf das Dekret 1484 vom 18. September 1926 zurück. (480)

Bermuda-Inseln. **Erhöhung der Zusatzabgabe bei der Einfuhr.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die Zusatzabgabe für die nach Bermuda eingeführten nichtbritischen Waren von 10% auf 25% erhöht worden. Die gegenwärtigen Zollsätze betragen demnach für wertzollpflichtige Waren britischer Herkunft 10% und nichtbritischer Herkunft 12½ % (bisher 11%). (449)

Columbien. **Zollfreie Einfuhr von Tierarznei- und Insektenvertilgungsmitteln für die Landwirtschaft.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist durch ein im columbianischen Amtsblatt vom 24. November 1928 veröffentlichtes Gesetz verfügt worden, daß Tierarzneimittel und Insektenvertilgungsmittel, die für die Landwirtschaft bestimmt sind, in bestimmten Fällen zollfrei eingeführt werden können. (516)

Venezuela. **Zollentscheidungen.** Der Präsident von Venezuela hat unter dem 13. November 1928 beschlossen, folgende Zollsätze festzusetzen:

Shampoon, parfümiert oder nicht . . . . . Klasse 5 (1,25 Bolivar für 1 kg Rohgewicht) plus 60% Zuschlag.

Chlorgas . . . . . Klasse 1 (0,05 Bolivar für 1 kg Rohgewicht) abzüglich 75% Ermäßigung. („I. u. H.") (388)

Peru. **Zollerhöhungen.** Nach einer Drahtmeldung aus Lima ist der Gesetzentwurf wegen Erhöhung gewisser peruanischer Einfuhrzölle (vgl. „Chem. Ind.", S. 83) angenommen worden. Die Zollsätze der Positionen 2530 (geringwertige Toilettenseife, parfümiert usw.) und 2550 (Pasten, Pomaden, Pulver, zum Reinigen von Metallen) sind verdoppelt worden. Von der Pos. 2563 ist nur der Zollsatz für „parfümierte Seifen" auf 250 Centavos (bisher 150) erhöht worden. Die Zollsätze für die übrigen Positionen (u. a. 2181, medizinische Seifen) sind um 20 bis 80% erhöht worden. Der Wortlaut der Verordnung liegt noch nicht vor. (434)

Verzollung von Indigo. Auf Grund einer Verfügung vom 29. November 1928, veröffentlicht in „El Peruano" vom 20. Dezember 1928, wird natürlicher oder synthetischer Indigo bei der Einfuhr gemäß Liste 2 der Verfügung vom 14. August 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1183) behandelt. (494)

Branntweinvergällung. Für die Herstellung des „nationalen" Vergällungsmittels soll, laut Beschluß vom 15. November 1928, gewöhnliches Brennpetroleum anstatt Rohpetroleum verwendet werden („El Peruano" vom 13. 12. 28). (491)

Zolltarifentscheidung. Laut „El Peruano" vom 13. Dez. 1928 werden gemäß Beschluß vom 14. November 1928 der Lederfarbstoff „Leather Lacquer" und die zu seiner Entfernung und Fixierung gehörige Flüssigkeit mit 10% v. W. verzollt, wenn sie in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt werden. (493)

Uruguay. **Zollschätzungswerte.** In der Abteilung „Artikel und Utensilien für Pharmazie, Laboratorien, Chirurgie usw." wurden laut „Diario Oficial" vom 14. Nov. 1928 durch Dekret vom 18. Oktober 1928 u. a. folgende Schätzungswerte festgesetzt:

Pos.	Warenbezeichnung		Schätzungswerte in Pesos je kg
15	Wasseraufsaugende Baumwolle im allgemeinen, in Paketen	br.	0,50
16	dieselbe in Ballen, ungepackt . . .	br.	0,40
26	Kupferamalgam für Zahnärzte, einschließl. Verpackung		60,—
145	Kapseln aus Celluloid oder Gelatine und ähnliche für Oblaten, Pastillen usw., einschließl. Verpackung		1,20
202	Wachs für Zahnärzte, als Grundlage, für Abdrücke, in Tafeln oder in Kegeln (conos), im allgemein., einschl. Verpack.		0,80
590	Photographische Entwickler, außer den Lösungen, jeder Art oder Verpackung, n. b. g., einschließl. Verpackung . . .		2,00

Unter „Gewicht einschl. Verpackung" ist das Gewicht der Ware mit ihrer unmittelbaren Umhüllung zu verstehen. (495)

Verkehr mit Giftstoffen. Laut „Diario Oficial" vom 31. Oktober 1928 tritt am 1. Februar 1929 eine Verordnung vom 26. Oktober 1928 über den Verkehr mit Giftstoffen in Kraft. Die Vorschriften gelten für folgende Giftstoffe: Arsensäure, arsenige Säure, Arseniate, Arsenite, Cyanwasserstoffsäure, Oxalsäure, Quecksilberchlorid, Metallcyanide, Strychnin und seine Salze, Phosphor, Arsensulfid und andere in Kunst, Industrie und Handel verwendete Giftstoffe. Sollen solche Giftstoffe zur Vernichtung tierischer Schädlinge angewendet werden, so müssen sie vor dem Vertrieb mit einem blauen, roten oder grünen Farbstoff nach Anweisung des „Instituto de Quimica Industrial" denaturiert werden.

Die Giftstoffe dürfen nur in widerstandsfähigen, undurchlässigen Behältern, die ein Auslaufen verhindern, im Umlauf sein und an das Publikum verkauft werden; vor allem ist die Verwendung von Papier oder Geweben für Behälter verboten.

Auf den Behältern mit Giftstoffen ist anzubringen:

1. Ein Etikett mit dem Namen des Giftstoffes in deutlicher Schrift, und zwar entweder in roten Buchstaben auf schwarzem Grund oder in schwarzen Buchstaben auf orangegelbem Grund;
2. ein Streifen mit der Angabe, daß es sich um ein Gift handelt, und dem üblichen Giftzeichen und mit der Angabe für den Käufer, daß der Behälter unmittelbar nach der Entleerung vernichtet werden muß.

Nur in Apotheken oder Drogerien dürfen verkauft werden: Quecksilberchlorid, Strychnin und seine Salze und andere Alkaloide, die zur Vernichtung tierischer Schädlinge oder für andere Zwecke verwendet werden können. Kaliumcyanid und andere Derivate der Cyanwasserstoffsäure zum Gebrauch für Industrie, Künste und Wissenschaften dürfen außerdem in den Zweigstellen der „Dirección de Agronomia" und in chemischen Fabriken verkauft werden. (459)

Marokko (Französische Zone). **Verbot der Verwendung von Süßstoffen in Nahrungsmitteln, usw.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist in Französisch-Marokko durch ein im marokkanischen „Bulletin Officiel" vom 18. Dezember 1928

Digitized by Google

veröffentlichtes Dahir vom 1. Dezember die Verwendung von Benzoesäuresulfinid und ähnlichen Süßstoffen zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Arzneimitteln und nicht für den Genuß bestimmten Waren wieder verboten worden. Das Verbot wurde zum ersten Male im Jahre 1914 erlassen und ist im Jahre 1917 wieder aufgehoben worden. (514)

Französisch-Westafrika. **Zollgebühren für alkoholhaltige Produkte.** Die Meldung auf S. 50 der „Chem. Ind." bezieht sich nicht, wie angegeben, auf Französisch-Westafrika, sondern auf Französisch-Aequatorialafrika. (437)

Kamerun. **Zusatzabgabe bei der Einfuhr.** Nach einem Erlaß vom 3. 12. 1928 wird laut „Mon. Off." vom 23. 1. 1929 auf alle nach Kamerun eingeführten Waren eine Abgabe (taxe de circulation) in Höhe von 1/1000 v. W. zugunsten der Handelskammer erhoben. (489)

Türkei. **Betäubungsmittelkontrolle.** Das türkische Amtsblatt Nr. 1074 vom 24. Dezember 1928 veröffentlicht ein „Gesetz Nr. 1369 betr. narkotische Produkte", dem wir folgende Angaben entnehmen. Der Kontrolle des Ministeriums für Gesundheit und soziale Fürsorge unterliegen: rohes und medizinisches Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), rohes und gewöhnliches Cocain, alle Salze des Morphins, des Diacetylmorphins und des Cocains, alle Präparate, welche mehr als 0,20% Diacetylmorphin oder mehr als 0,10% Cocain enthalten, indischer Hanf und seine Präparate.

Anbau, Gewinnung und Ausfuhr von rohem Opium sind dieser Kontrolle nicht unterworfen. Die Erzeugung, die Einfuhr, die Ausfuhr und der Verkauf von Opium, welches nicht mehr roh genannt werden kann und als präpariert gilt, sind verboten. Eine Definition dieser Begriffe wird noch veröffentlicht werden.

Die Einfuhr und der Verkauf im Inlande der genannten Rauschmittel ist nur den Apothekern oder Chemikalienhandlungsbesitzern erlaubt, welche ihren Beruf durch gesetzlich erteilte Lizenz ausüben. Der Kauf und Verkauf von rohem Opium ist frei.

Zur Errichtung von Fabriken, welche diese aufgezählten Erzeugnisse produzieren, ist eine besondere Erlaubnis notwendig.

Die Rauschmittel erzeugenden Fabriken können ihre Erzeugnisse ausführen. Im Inlande dürfen sie sie aber nur Apothekern und Chemikalienhandlungsbesitzern verkaufen.

Die Apotheker und Chemikalienhandlungsbesitzer, welche die aufgezählten Rauschmittel einführen wollen, müssen bei jedem Auftrag dem Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge mitteilen, welche Produkte, in welchen Mengen und auf welchem Wege sie einführen wollen. Nachdem die Befugnis des Auftraggebenden geprüft und festgestellt wird, daß die Menge der einzuführenden Produkte die für den ärztlichen Gebrauch notwendige Menge nicht übersteigt, wird eine Einfuhrerlaubnis erteilt. Rauschmittel, bei deren Einfuhr eine solche Einfuhrerlaubnis nicht vorgezeigt wird, werden vom Zollamt zurückgewiesen. Diese Einfuhrerlaubnisse sind 6 Monate gültig und können nur von den Personen gebraucht werden, auf deren Namen sie erteilt sind. Ihre Uebertragung oder ihr Verkauf an andere ist verboten.

Die Einfuhr von Rauschmitteln zwecks Wiederausfuhr ist verboten. Die Gefäße der Transit-Waren werden vom Zollamt versiegelt.

Rauschmittel in Wertbriefen oder als Muster ohne Wert werden beschlagnahmt. Nur Post- und Wertpakete können angenommen werden, vorausgesetzt, daß sie auf Namen von zum Verkauf befugter und die Einfuhrerlaubnis besitzender Personen adressiert sind.

Derivate der aufgeführten Rauschmittel, deren Schädlichkeit durch wissenschaftliche Untersuchung festgestellt wird, werden nach Beschluß des Ministerrates den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Dieses Gesetz ist am 24. Dezember 1928 in Kraft getreten. (255)

Palästina. **Aenderung des Zolltarifs.** Unsere Meldung auf S. 50 der „Chem. Ind." ist dahingehend zu berichtigen, daß es unter Pos. 192 statt „Leinöl" heißen muß: „Baumwollsaatöl". (436)

Australien. **Die Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** Der Verkehr mit Betäubungsmitteln in Australien wird durch die Hauptverordnung Nr. 10 von 1928 („Commonwealth Gazette" Nr. 60 vom 14. Juni 1928) und die Zusatzverordnung Nr. 136 („Com. Gaz." Nr. 136 vom 13. Dezember 1928) geregelt.

Unter „Betäubungsmitteln" (Dangerous Drugs) sind zu verstehen:

a) Medizinisches Opium, Rohcocain, Ecgonin, Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und die entsprechenden Salze;
b) alle offizinellen und nicht offizinellen Produkte (einschließlich der sog. „Opiumersatzmittel", „anti-opium remedies"), welche mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten;
c) alle Präparate, die Diacetylmorphin enthalten,
d) Galenische Präparate (Extrakte und Tinkturen) von indischem Hanf;
e) irgendwelche andere Betäubungsmittel, die von dem Gouverneur durch Bekanntmachung in der Commonwealth Gazette" als solche erklärt werden.

Außerdem fallen auch Cocablätter unter die Verordnung. Verboten ist die Erzeugung und der Handel mit diesen Produkten; nur praktischen Aerzten, pharmazeutischen Chemikern, approbierten Zahnärzten und zum Handel mit Giften berechtigten Personen ist der Besitz und Erwerb gestattet. (505)

Zolltarifentscheidungen. Durch Entscheidungen des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 13. Dezember wird für die Verzollung der nachstehenden Produkte bei Verwendung für die angegebenen Zwecke bestimmt:

Produkt	Verwendung	Verzollung nach
Aethylenglycol Glycolmonobutylacetat Glycolmonobutyläther Glycolmonoäthylacetat Glycolmonoäthyläther Glycolmonomethylacetat Glycolmonomethyläther	Cellulose-lacke und -Emaille-lacke	Pos. 404*)

mit Wirkung vom 2. November 1928 ab.

Salmiak	Trocken-elemente	Pos. 404

mit Wirkung vom 2. Dezember 1927 ab.

*) Unter Nachweis der Verwendung.

Produkt	Verwendung	Verzollung nach
Cyclohexanolacetat Cyclohexanon Diacetonalkohol Methylcyclohexanol Methylcyclohexanon	Cellulose-lacke und -Emaille-lacke	Pos. 404*)

mit Wirkung vom 21. September 1928 ab.

Produkt	Verwendung	Verzollung nach
Natriumphosphat mit Ausschluß des Trinatriumphosphats	Strohbleichung für die Hutindustrie	Pos. 415A(2)*)

mit Wirkung vom 3. Dezember 1928.

Durch diese Entscheidung wird By-Law No. 74 vom 18. März 1927 abgeändert (durch Ausschluß des Trinatriumphosphats); Trinatriumphosphat, das sich am 3. Dezember 1928 auf dem direkten Wege nach Australien befand, kann noch nach Pos. 415A(2) verzollt werden. (401)

VERKEHRSWESEN

Versicherung des infolge Verdunstung entstehenden Gewichtsverlustes.

In der Police einer Transportversicherung hieß es: „Manko und/oder Untergewicht, d. h. die Differenz zwischen Abgangs- und Empfangsgewicht, wie nachstehend festgelegt, ist in allen Fällen zu ersetzen, ohne Rücksicht auf die Ursache der Entstehung. Als Gewichtsnachweis dienen für das Abgangsgewicht — das Gewicht in der Faktura oder im Konnossement, für das Empfangsgewicht — amtliche bzw. beeidigte Gewichtsnoten resp. Kaigewichtsnoten".

Auf Grund dieser Policebestimmung nahm der Versicherungsnehmer die Vers.-Ges. auf Bezahlung von Versicherungsschaden in Anspruch, weil sich bei der unter die Versicherung fallenden Verschiffung ein Manko an der Ware herausgestellt habe. — Es handelte sich im übrigen um ausländische Rohstoffe, die zur Herstellung technischer Oele und Fette Verwendung finden. — Die Vers.-Ges. lehnte Ersatzleistung ab mit der Begründung, daß die Versicherung, soweit es sich um den Reisegewichtsverlust handele, nicht gültig sei, weil es von vornherein festgestanden habe, daß dieser Verlust infolge der Verdunstung des in den fraglichen Rohstoffen enthaltenen Wassers im Durchschnitt

Digitized by Google

3—4 v. H. betragen würde. Dieses sei ihr, der Vers.-Ges., bei Abschluß des Vertrages nicht bekannt gewesen, wohl aber dem Versicherungsnehmer. Gleichwohl habe dieser versäumt, gemäß § 19 der Seeversicherungsbedingungen ihr diesen Umstand, der für die Uebernahme der Gefahr erheblich sei, anzuzeigen. Somit habe der Versicherungsnehmer auch seine Anzeigepflicht verletzt. Ferner sei überhaupt dem Versicherungsnehmer gar kein Schaden entstanden, denn in dem Kaufpreis sei bereits der durchschnittliche Reisegewichtsverlust der Ware mit 3—4 v. H. einkalkuliert worden. Demgegenüber machte der Versicherungsnehmer geltend, daß nicht der durchschnittliche Gewichtsverlust, sondern der bei dem versicherten Transport tatsächlich entstandene Gewichtsverlust in Betracht zu kommen habe und daß ferner der in Uebersee gezahlte Einkaufspreis für den Versicherungsschaden ohne Bedeutung sei. Die Tatsache schließlich, daß der durchschnittliche Gewichtsverlust für Waren dieser Art 3—4 v. H. betrage, habe er, der Versicherungsnehmer, der Vers.-Ges. deswegen nicht mitzuteilen brauchen, weil er die Kenntnis dieser Tatsache bei der Vers.-Ges. habe voraussetzen dürfen.

In allen drei Instanzen wurde die Vers.-Ges. zur Ersatzleistung nach Maßgabe der Police verurteilt. Da die Begründungen der Instanzen im wesentlichen übereinstimmen, kann die Mitteilung der wichtigsten Punkte aus dem Reichsgerichtsurteil v. 8. 12. 1928 — I 100/28 — genügen. — Zunächst war zu prüfen, ob ein infolge Verdunstung entstehender Gewichtsverlust überhaupt ein versicherbares Interesse im Sinne der Seeversicherungsbedingungen ist. Die Frage wurde bejaht, da der Gewichtsverlust, rechne man auch im Durchschnitt mit einem solchen von 3—4 v. H., doch im Einzelfalle recht unterschiedlich sein könne, so daß also zum mindesten die Höhe des Versicherungsschadens ungewiß und insofern ein Reiserisiko und ein versicherbares Interesse vorhanden sei. — Der Einwand der Vers.-Ges., es sei vermöge der Einkalkulierung eines Gewichtsverlustes in den Einkaufspreis überhaupt kein Schaden entstanden, wurde ebenfalls als nicht stichhaltig angesehen. Denn je nachdem auf der Reise kein oder ein mehr oder weniger großer Gewichtsverlust eintrete, könne der Versicherungsnehmer für das in Europa nach Gewicht gehandelte Transportgut einen höheren oder niedrigeren Verkaufspreis erzielen. Somit bedeute die Unsicherheit über die Höhe des erzielbaren Verkaufspreises ein Risiko für den Versicherungsnehmer, gegen das er sich durch eine Versicherung rechtswirksam habe schützen können. — Was nun die Frage der angeblichen Verletzung der Anzeigepflicht betrifft, so ist an sich richtig, daß nach § 19 a. a. O. der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, der Vers.-Ges. bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen — aber das Gesetz enthält auch die Einschränkung, daß eine solche Pflicht nicht besteht, wenn „die Umstände allgemein bekannt sind". Unter den allgemein bekannten Umständen versteht man nun nach Ansicht des Gerichtes auch solche Umstände, welche in den beteiligten Fachkreisen allgemein bekannt sind und von denen der Versicherungsnehmer annehmen kann, daß die Vers.-Ges. bereits darüber unterrichtet ist oder sich noch darüber unterrichten werde. Daß in den beteiligten Fachkreisen allgemein bekannt ist, daß Rohstoffe der fraglichen Art auf langer Seereise Gewichtsverluste durch Wasserverdunstung erleiden, stand außer Zweifel, aber der Versicherungsnehmer durfte diese Kenntnis auch bei der Vers.-Ges. voraussetzen. Denn diese Kenntnis war die erforderliche Grundlage für eine nach kaufmännischen Gepflogenheiten von der Vers.-Ges. anzustellende Berechnung der von dem Versicherungsnehmer zu fordernden Prämie gewesen. Sich diese Kenntnis notfalls zu verschaffen, war Sache der Vers.-Ges., und der Versicherungsnehmer durfte deshalb annehmen, daß eine Vers.-Ges., die Versicherungsschutz gegen Gewichtsverlust zu geben bereit ist, die Unterlagen zur sachgemäßen Beurteilung des Risikos entweder schon besitzt oder doch von sich aus ermitteln wird. (370)

Ausnahmetarif für rohe Gipssteine.

Der bisherige Ausnahmetarif 4a für rohe Gipssteine im Verkehr zwischen Neckarzimmern und Ludwigshafen (Rhein) ist mit Gültigkeit vom 28. Januar 1929 geändert worden. In den Ausnahmetarif ist der Bahnhof Niedersachswerfen Reichsb. einbezogen worden. Die Frachtermäßigungen werden bei Erreichung gewisser Mindestmengen teils im Abfertigungs-, teils im Rückvergütungswege gewährt. (518)

Einfuhrtarif für Phosphate.

Mit Gültigkeit vom 28. Januar 1929 ist der Ausnahmetarif 198 für natürliche, mineralische, auch gemahlene Phosphate, zur Herstellung von Superphosphat über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, in Kraft gesetzt worden. Der Ausnahmetarif sieht bei Erreichung gewisser Mindestmengen ermäßigte Frachtsätze zwischen den Nordseehäfen und Lübeck einerseits und Reuden (Elster) andererseits vor. (519)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Unter den Empfangsbahnhöfen des Abschnittes V ist mit Gültigkeit vom 28. Januar 1929 der Bahnhof Groß Peterwitz nachgetragen worden. (520)

Ausfuhrtarif 194 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 31. Januar 1929 wird im Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw. zur Ausfuhr der Bahnhof Oranienbaum (Anh.) unter den Versandbahnhöfen nachgetragen. (521)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Pepsinwein. Das auf S. 1241, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." abgedruckte Gutachten hat eine nachträgliche Berichtigung erfahren und damit folgenden Inhalt bekommen: Pepsinwein ist ein sogenannter Medizinalwein, der im Deutschen Arzneibuch VI. Ausgabe 1926 Seite 751 als solcher aufgeführt ist und als Heilmittel bezeichnet werden muß. Nach einer Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 ist er dem freien Verkehr als Heilmittel auch außerhalb der Apotheken überlassen, jedoch muß das Feilhalten nach einer auf § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung beruhenden Polizeiverordnung für den Stadtkreis Berlin vom 2. Mai 1928 unter Beifügung eines Lageplanes der Betriebsräume der Polizeibehörde gemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn, wie das neuerdings in Kolonialwarengeschäften und Feinkosthandlungen vielfach geschieht, nur dies eine Heilmittel feilgehalten und verkauft wird. Gegen die Bezeichnung Pepsinwein sind Bedenken nicht zu erheben, da es sich um einen Medizinalwein handelt, bei dem Zusätze, wie das im Pepsinwein enthaltene Glycerin, erlaubt sind. (499)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1928.

Der konjunkturelle Rückgang und die saisonmäßigen Einflüsse wirkten nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" im Dezember 1928 zusammen, um eine weitere beträchtliche Verschlechterung der Gesamtlage auf dem deutschen Arbeitsmarkt herbeizuführen. Dadurch kam ein Spannungsverhältnis zwischen Angebot in Arbeitskräften und Nachfrage nach solchen zustande, das sich nur wenig von dem des Krisenjahres 1926 unterscheidet. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden betrug im Dezember 1928 rund 2,5 Millionen, diejenige des entsprechenden Monats 1926 erreichte annähernd dieselbe Höhe; nach der Statistik der Gewerkschaften waren im Dezember 1926 etwa 16,3% der Mitglieder arbeitslos, während der entsprechende Prozentsatz im Dezember 1928 16,7 betrug. Diese Entwicklung war um so nachteiliger, als sie in außerordentlich raschem Tempo vor sich gegangen ist. Während im Jahre 1926 die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von Oktober bis Dezember von 1,9 Millionen auf 2,4 Millionen, im Jahre 1927 in den entsprechenden Monaten von 900 000 auf 1,9 Millionen anstieg, war im gleichen Zeitraum des Jahres 1928 ein Anwachsen der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von 1,3 Millionen auf 2,5 Millionen zu verzeichnen. Damit war Ende Dezember 1928 der Stand des Vorjahres um 619 000 arbeitsuchende Personen (d. i. 32,2%) überschritten. Diese im Vergleich zu den Vorjahren erheblich stärkere Verschlechterung gab der Arbeitsmarktlage Ende des Jahres 1928 das Gepräge. Die Ziffern der unterstützten Arbeitslosen bewegen sich in der gleichen Richtung. Im Verlaufe des Monats Dezember 1928 stieg die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um 673 000 auf 1 702 000 und reicht damit fast an den Stand der Jahreswende 1926/1927 heran.

Der Anteil der Außenberufe an der Gesamtbelastung des Arbeitsmarktes betrug Ende Dezember 1928 etwa 54%. Der kunjunkturelle Rückgang fand bei fast allen Industriezweigen seinen Ausdruck. Im Dezember 1928 verschlechterte sich insbesondere der Beschäftigungsgrad in der Metallverarbeitung, im Spinnstoffgewerbe und in der Lederindustrie. An sich war in den letzten Monaten bereits eine starke Verminderung des Tätigkeitsgrades in den Produktionsmittelindustrien zu verzeichnen. In den Verbrauchsgüterindustrien hatte ebenfalls ein stetiger Rückgang stattgefunden, der nur durch jeweilige leichte Belebung einzelner Industriezweige unterbrochen wurde. Diese konjunkturellen Einflüsse dürften zunächst kaum wesentliche Aenderungen erfahren. Zwar hat

Digitized by Google

der Status der Reichsbank und auch der Stand der liquiden Anlagen bei den Kreditbanken (im Vergleich zu den Debitoren) eine wesentliche Verbesserung erfahren. Die Entspannung dürfte aber nicht groß genug sein, um etwa im Zusammenhang mit der Diskontherabsetzung zu einer Umkehr der konjunkturellen Entwicklung zu führen. Allerdings wird die Verschlechterung der konjunkturellen Gesamtlage und damit die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt dadurch wesentlich gemildert, daß in den letzten Monaten in wichtigen Industriezweigen eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Ausfuhr stattgefunden hat. In manchen Industriezweigen, z. B. in der eisenschaffenden Industrie und im Maschinenbau, hat dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen, die zunehmende Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zu verlangsamen. Angesichts des rückgängigen Inlandsabsatzes und der starken Hemmungen, die die deutsche Ausfuhr auf dem Weltmarkte erfährt, kann dieses Moment aber immer nur eine Verlangsamung im konjunkturellen Rückgang, nicht aber eine Unterbrechung der Entwicklungsrichtung hervorrufen. Zugute kam der deutschen Wirtschaft und damit auch dem deutschen Arbeitsmarkt, daß sich die Weltmarktkonjunktur in entscheidenden Wirtschaftsgebieten günstig gestaltete. (498)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Neuerungen bei der Vergebung öffentlicher Aufträge.

Das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsarbeitsministerium sind seit langem bemüht, die öffentlichen Aufträge für die Zwecke des Konjunkturausgleichs nutzbar zu machen und bei den öffentlichen Beschaffungsstellen des Reichs und der Länder zu erreichen, daß diese bei der Vergebung ihrer Aufträge auf die jahreszeitlichen und konjunkturellen Schwankungen der Wirtschaft möglichste Rücksicht nehmen.

So hat das Reichsarbeitsministerium wie in früheren Jahren, auch in diesem Jahre vor Beginn des Winters alle Beschaffungsstellen in einem Rundschreiben gebeten, in den Wintermonaten mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit möglichst umfangreiche Aufträge zu vergeben. Ferner hat es die Möglichkeiten hierzu mit den wichtigsten Beschaffungsressorts des Reiches und der größeren Länder auch in mündlicher Aussprache eingehend erörtert. Insbesondere hat die Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft in Aussicht gestellt, daß die Reichsbahn bereits in den Wintermonaten einen erheblichen Teil der Aufträge aus ihrem Beschaffungsprogramm für 1929 herausgibt.

Diese Bestrebungen, die im letzten Jahr durch das bekannte Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats über einen Konjunkturausgleich durch zweckmäßige Verteilung öffentlicher Aufträge eine dankenswerte Unterstützung erfuhren, haben jetzt zu einer bedeutsamen Neuerung im Vergebungswesen geführt: Seit Beginn dieses Jahres werden von sämtlichen Reichsbehörden (einschließlich der Reichspost) und von der Deutschen Reichsbahngesellschaft monatlich alle getätigten Beschaffungen mit einem Wert über 20 000 RM. (bei einigen Gruppen von Beschaffungen mit einem Wert über 50 000 RM.) dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt. Voraussichtlich werden noch im Laufe dieses Jahres die Länder diesem Verfahren beitreten. Dadurch soll ein Ueberblick über die zeitliche und regionale Verteilung der öffentlichen Beschaffungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen geschaffen werden, der für weitere praktische Maßnahmen der Reichsregierung auf diesem Gebiet eine zuverlässige Grundlage bieten kann. (526)

Fristablauf für die Anmeldung der beschlagnahmten U.S.A.-Patente.

Die deutschen Inhaber amerikanischer Patente und Warenzeichen, die während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt und von dem Alien Property Custodian an die „Chemical Foundation" verkauft worden sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 10. März d. J. auch für sie die durch das amerikanische Freigabegesetz festgesetzte Frist abläuft, innerhalb der ihre Anträge auf Freigabe ihres Anteils an dem Verkaufserlös beim Alien Property Custodian eingereicht werden müssen. Wird dieser Termin versäumt, so sind die Ansprüche endgültig verfallen. Wenn auch die Anteile für die einzelnen an dem Gesamterlös aus dem Verkauf der Patente und Warenzeichen an die „Chemical Foundation" verhältnismäßig gering sein werden, so wird es sich doch nicht empfehlen, diese Beträge einfach verfallen zu lassen. Den Interessenten, die Schritte zwecks Auszahlung ihrer Anteile noch nicht beim Alien Property Custodian eingeleitet haben, wird empfohlen, sich umgehend mit der im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt errichteten „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber", Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12/14, in Verbindung zu setzen, die bereit ist, sich ihrer anzunehmen und das Weitere zu veranlassen.

*

Nach einer neuen Meldung aus Washington hat der Senat einen Gesetzentwurf angenommen, durch den die obige Frist bis zum 10. März 1930 verlängert werden soll. Der Entwurf bedarf noch der Zustimmung des Repräsentantenhauses. (477)

Farbentagung in München.

Eine Farbentagung findet in München am 18. und 19. Februar 1929 statt, veranstaltet vom Polytechnischen Verein in Bayern, dem Fachausschuß für Anstrichtechnik im Verein Deutscher Ingenieure, der Deutschen Gesellschaft für rationelle Malverfahren, der Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe im Verein Deutscher Chemiker und dem Reichsbund des Deutschen Maler- und Lackiererhandwerks e. V. Behandelt wird das ganze Problem des Farbenwesens und der Farbentechnik in wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer und wirtschaftlicher Beziehung. Teilnehmerkarten werden unentgeltlich abgegeben von der Geschäftsstelle des Polytechnischen Vereins in Bayern, München, Brienner Straße 8, IV. Aufgang, II Treppen. (438)

Ausland.

Großbritannien. **Herstellung eines Staupevaccins.** Wie „Manchester Guardian" meldet, wird von der Firma Burroughs, Wellcome & Co. in Snow Hill, London, die Herstellung eines Staupevaccins für Hunde aufgenommen, das von Dr. Laidlaw und F. W. Dunkin entdeckt worden ist. Man rechnet damit, daß das Vaccin in drei bis vier Monaten in größeren Mengen verfügbar sein wird. (300)

Die Entwicklung der Imperial Chemical Industries, Ltd., im Jahre 1928. Einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Bericht, dessen Verfasser nicht genannt ist, entnehmen wir die folgenden Angaben:

Das autorisierte Kapital der Gesellschaft ist infolge der fortgesetzten Expansion des Unternehmens um 10 Millionen £ auf 75 Millionen £ erhöht worden. Die folgenden Unternehmen, an denen die I. C. I. direkt oder indirekt interessiert war, sind von der Gesellschaft erworben worden: Cassell Cyanide Co., Ltd.; Union Acid Co., Ltd; Tees Salt Co., Ltd.; Casebourne and Co. (1926), Ltd.; und Oliver Wilkins, Ltd., sowie verschiedene Unternehmen der Metallindustrie.

Ein Schritt von größter Bedeutung war die Gründung der Finance Company of Great Britain and America mit einem Kapital von 2,04 Millionen £. Das gesamte Stammaktienkapital befindet sich zu gleichen Teilen in den Händen der I. C. I. und der Chase Securities Corporation in New York. Der Hauptzweck dieses Unternehmens ist, wie sich Lord Melchett ausdrückte, die großen finanziellen und Kapitalkräfte Amerikas für industrielle Zwecke in Großbritannien, dem Britischen Reich und auf der ganzen Erde nutzbar zu machen.

Ueber einzelne Erzeugnisse der I. C. I. enthält der Bericht die folgenden Ausführungen:

Alkaliprodukte. Die Reorganisation einiger Anlagen nach den modernsten Richtlinien wird unter entsprechender Verbesserung der Herstellungsverfahren fortgesetzt. Die Produktionskapazität für Ammoniaksoda und Aetznatron wird erhöht, um die steigende Nachfrage befriedigen zu können, und weniger rationell arbeitende Anlagen werden stillgelegt.

Chlor und Chlorprodukte. In der Nachfrage nach flüssigem Chlor, besonders von seiten der Kunstseideindustrie, ist eine definitive Zunahme zu verzeichnen, und die synthetische Salzsäure verdrängt bis zu gewissem Grade die aus Salz und Schwefelsäure hergestellte Salzsäure. Um diese Nachfrage decken zu können, hat die I. C. I. ihre elektrolytische Anlage vergrößert, und weitere Vergrößerungen sollen im Jahre 1929 vorgenommen werden.

Schwefelsäure. In ganz Großbritannien liegt die Produktionskapazität weit über dem Schwefelsäurebedarf des Landes; die Produktionskosten werden durch die nicht ausgenutzten Anlagen und die Verzinsung der investierten Kapitalien stark erhöht. Die I. C. I. ist bemüht, die Differenzen zwischen Produktionskapazität und tatsächlicher Produktion zu verringern, und zwar durch die Zusammenlegung der Betriebe an möglichst wenigen Stellen, eventuell durch Errichtung neuer moderner Anlagen.

Digitized by Google

Organische Schwerchemikalien. Die I. C. I. ist weiter darum bemüht, die englischen Verbraucher von organischen Schwerchemikalien vom Auslande unabhängig zu machen; zu diesem Zwecke befinden sich verschiedene Anlagen im Betrieb oder noch im Bau. Die Herstellung von Glykol, das in der Sprengstoffindustrie und auf einigen anderen Gebieten als Ersatz für Glycerin verwandt wird, ist bereits aufgenommen worden. Die Aufnahme der Produktion von Kunstharzen in großem Maßstabe wird in nicht allzu ferner Zeit erfolgen; die in Frage kommenden Probleme sind schon eifrig untersucht worden und werden auch noch weiterhin untersucht werden.

Sprengstoffe. Besondere Veränderungen sind in der Herstellung von Sprengstoffen im vergangenen Jahre nicht erfolgt; ein neuer frostbeständiger Sprengstoff für den inländischen Verbraucher wird gerade jetzt auf den Markt gebracht. Infolge der erhöhten Produktion von Ammoniumnitrat in Großbritannien werden Sprengstoffe vom Typus des Gelatinedynamits und Gelignits zu niedrigeren Preisen geliefert werden können.

Farbstoffe. Die Reihe der von der I. C. I. hergestellten Farbstoffe ist während des letzten Jahres u. a. durch die folgenden neuen Farbstoffe vervollständigt worden: Caledonbraun R und G (Küpenfarbstoffe); Dispersoldiazoschwarz A Teig, Dispersolechtgelb A, Dispersolechtorange A und Dispersolechtrot A (Kunstseidefarbstoffe); Solochromrot ER, Toluylenorange G, Chlorazolorangebraun R, Monolitrubin BN, Chlorazolrosa B und Chlorazolechtscharlach 8 BS. (242)

Die Lage der Holzverkohlungsindustrie. Wie in einem in „The Times Trade and Engin. Suppl." veröffentlichten Aufsatze ausgeführt wird, hat die Tendenz zur Verwendung von Abfallholz der Holzverarbeitungsfabriken aller Art, einschließlich Sägemehl, in Großbritannien zur erfolgreichen Einführung von kontinuierlich arbeitenden Retorten geführt, die gegenwärtig in mehreren großen Fabriken in England und Schottland in zufriedenstellender Weise arbeiten. Die festen Rückstände, die in diesen Retorten aus Abfallholz erhalten werden, werden als Flockenholzkohle („flake charcoal") bezeichnet und finden in Großbritannien zur Herstellung von Schwarzpulver und Natrium- und Kaliumcyaniden glatt Absatz. Die Flockenholzkohle ist ein äußerst wirksames Isolierungsmittel, in dieser Hinsicht jedoch großenteils durch andere Isolierungsmittel verdrängt worden; in erheblichen Mengen findet sie indessen noch zum Isolieren von Kühlräumen auf Schiffen und dem Lande Verwendung.

Die Destillationsprodukte, die aus dem Abfallholz erhalten werden, sind die gleichen, wie sie aus Holzblöcken usw. erhalten werden; soweit dem Verfasser bekannt sei, soll Großbritannien das einzige Land sein, in dem die Verfahren zur kontinuierlichen Destillation von kleinen Holzabfällen erfolgreich durchgeführt werden.

In bezug auf Rohstoffe ist die britische Holzverkohlungsindustrie nicht günstig gestellt, da Großbritannien als dichtbevölkertes Land nur über wenig Waldbestände verfügt im Vergleich zu z. B. Canada und den Vereinigten Staaten; der Umfang dieser Industrie wird aus diesem Grunde weitgehend durch die Mengen der verfügbaren Rohstoffe bestimmt.

Wie eine kürzlich vorgenommene Berechnung ergeben hat, beträgt die verarbeitete Holzmenge, die in den Fabriken der zu der British Wood Destillers' Association gehörenden Unternehmen destilliert wird, im Jahre etwa 60 000 t; die Mengen, die noch in Meilern in den Wäldern verarbeitet werden, sind in der vorstehenden Zahl nicht eingerechnet. Zur Unterscheidung von den in den Retorten der Rohverkohlungsfabriken hergestellten besseren Qualitäten wird die Meilerholzkohle als „turf burnt"- oder „forest burnt"-Holzkohle bezeichnet. Ueber die britische Produktion von Meilerholzkohle liegen keine Zahlenangaben vor; zweifellos könne es sich jedoch im Vergleich zu der Produktion von Retortenholzkohle nur um geringe Mengen handeln.

Außer der eigenen Produktion verbraucht Großbritannien noch ausländische Holzkohle; die Einfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 6000 t, zu deren Herstellung schätzungsweise 24 000 t Holz destilliert wurden.

Die Lage und Aussichten der früher blühenden Holzverkohlungsindustrie sind durch die bekannten Veränderungen der letzten Jahre (Konkurrenz der synthetischen Produkte) schwer beeinträchtigt worden. Zeitweise erschien es sogar, als ob die Holzverkohlungsindustrie, besonders in Canada und den Vereinigten Staaten, baldigst völlig eingehen würde; es besteht jedoch immer noch gute Nachfrage nach der aus Calciumacetat hergestellten Essigsäure, so daß die Holzverkohlungsindustrie im ganzen der Situation gewachsen ist, obgleich einige alte Destillationsanlagen außer Betrieb gesetzt werden mußten, während die britische Regierung während des Weltkrieges einige Holzverkohlungsfabriken erwarb und außerdem einige neue Anlagen baute, um ihren Bedarf an Aceton, Essigsäure und Holzkohle decken zu können.

Als wichtigste Verbraucher von Holzkohle sind gegenwärtig zu nennen: die Fabriken zur Herstellung von Schießpulver und Kalium- und Natriumcyaniden, sowie die Eisenschmelzen, Drahtfabriken und die Silber-, Kupfer-, Zink- und andere Metallhütten. Die Kunstseideindustrie hat indirekt zur Erhöhung der Nachfrage nach Holzkohle beigetragen, da der Schwefelkohlenstoff, der größtenteils zur Herstellung von Viscoseseide verbraucht wird, durch Einwirkung von Schwefel auf Holzkohle gewonnen wird.

Die Essigsäure wird besonders in Färbereien und zur Herstellung von Farbstoffen verbraucht; als neuere wichtige Verwendungszwecke sind die Herstellung von Acetatkunstseide und Lösungsmitteln für Celluloselacke hinzugekommen.

Das Methanol wird in den britischen Holzverkohlungsanlagen nicht in reinem Zustande hergestellt, sondern nur so weit raffiniert, daß es den Normen des Customs and Excise Department entspricht, um als Vergällungsmittel für Alkohol zugelassen zu werden. Außer geringen Mengen, die als Lösungsmittel für Harze und Gummen Verwendung finden, wird der Hauptteil der britischen Methanolproduktion der Holzverkokungsfabriken als „miscible naphtha" für die Vergällung von Alkohol verkauft. Das synthetische Methanol kann in dieser Beziehung dem aus Holz gewonnenen Methanol keine Konkurrenz machen, da das synthetische Produkt die Normen des Customs and Excise Departments nicht erfüllt.

Die Entwicklung der britischen Holzverkohlungsindustrie hat sich in der letzten Zeit hauptsächlich in der Richtung auf eine Verbesserung der Anlagen und Arbeitsverfahren vollzogen, in dem Bestreben, eine Herabsetzung der Produktionskosten möglich zu machen. Die Forschungstätigkeit ist in dieser Hinsicht sehr rege, und es sind auch schon viele Ergebnisse erzielt worden, von denen verschiedene jedoch gegenwärtig nur wissenschaftliches Interesse beanspruchen. Eine wichtige Neuerung ist indessen die Herstellung von hochgrädiger aktiver Kohle.

Das Suida-Verfahren, das in Frankreich zwecks direkter Gewinnung von 98prozentiger Essigsäure aus dem Holzessig ausgearbeitet worden ist, hat in Großbritannien lebhaftes Interesse hervorgerufen. Falls sich dieses Verfahren in der Praxis bewährt, ist mit einer Umwälzung auf dem Gebiete der Raffination der Holzdestillationsprodukte zu rechnen. (456)

Aus der chemischen Industrie. Western Viscose Silk Mills. Die hohen Ausgaben für die Einrichtung der Anlagen und die Maschinerien haben die Ausgabe von 150 000 £ kurzfristiger Schuldverschreibungen zur Folge gehabt. Der technische Betrieb verläuft befriedigend; die Produktion von Kunstseidegarn belief sich in den letzten Monaten des vergangenen Jahres berits auf über 11 t pro Woche und fand gute Aufnahme bei den Verbrauchern.

British-Netherlands Artificial Silk Co., Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen der Kunstseideindustrie. Das Kapital beträgt nominal 855 000 £. Vorgesehen sind: Ankauf von Gelände und einer Fabrik in Wigton, Cumberland, Ankauf von Gelände in Derby und Ankauf von Patenten und Lizenzen von C. F. M. Verstymen, sowie Herstellung von Kunstseide nach dem Viscoseverfahren (154)

Frankreich. **Steigender Verbrauch von Schwefelsäure.** Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" ist in Frankreich sowohl eine Steigerung der Produktion als auch eine Steigerung des Verbrauchs von Schwefelsäure zu verzeichnen. Die Düngemittelindustrie, und zwar besonders die Superphosphatindustrie, ist bei weitem der bedeutendste Schwefelsäureverbraucher in Frankreich und nimmt etwa drei Viertel der gesamten französischen Schwefelsäureproduktion auf.

Die zunehmende Produktion von Kunstseide ist ein weiterer Faktor, der zu dem erhöhten Schwefelsäurebedarf beiträgt. Zur Herstellung von 1 kg Viscosegarn werden etwa 4 kg Säure (59—60°) verbraucht; unter Zugrundelegung dieser Zahl verbraucht die französische Kunstseideindustrie zur Zeit 40 000 bis 50 000 t Schwefelsäure pro Jahr.

Digitized by Google

Zum Beizen von Metallen werden ebenfalls erhebliche Mengen Schwefelsäure benötigt. Die meisten Stahlwerke gewinnen hierbei gleichzeitig Eisensulfat aus den Ablaugen, entweder durch direkte Konzentrierung oder nach dem Charpy-Verfahren. Das gewonnene Eisensulfat dient zur Herstellung von Desinfektions- und Unkrautvertilgungsmitteln. An Stelle des Eisensulfats wird für den letzteren Zweck auch oft Schwefelsäure angewandt, und zwar in Konzentration von 12 bis 14% für Wintergetreide und 8 bis 10% für Sommergetreide. Pro ha werden etwa 80 bis 150 Liter dieser verdünnten Säuren angewandt. Da der Getreideanbau in Frankreich über 9 Millionen ha umfaßt, bestehen demnach für diesen Verwendungszweck noch umfangreiche Ausdehnungsmöglichkeiten. (450)

Polen. **Errichtung einer Kunstseidefabrik durch die Courtaulds, Ltd.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Courtaulds, Ltd., beschlossen, in Polen eine große Anlage zur Herstellung von Kunstseide zu errichten. (157)

Ungarn. **Zwangsweise Hebung des Düngemittelverbrauchs beabsichtigt.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge bereitet der ungarische Landwirtschaftsminister einen Gesetzentwurf vor, durch den den Landwirten die Verpflichtung zur Anwendung von künstlichen Düngemitteln auferlegt werden soll. Ueber die Hälfte der Landwirte mit größerem Grundbesitz soll keinerlei künstliche Düngemittel anwenden. (446)

Sowjet-Rußland. **Ausfuhr von Mineralwasser.** Wie „Ekon. Schisnj." meldet, ist in letzter Zeit die Nachfrage nach Borshom-Wasser stärker geworden. Aus der Tschechoslowakei und Frankreich sind größere Aufträge (40 000 Flaschen) eingegangen, ebenso hat Amerika 20 000 Flaschen bestellt. (473)

Produktion von Anthracen. Einer Meldung der „Ekon. Schisnj" zufolge sind in dem Kemerowsker chemischen Werk (im Kusnezker Bassin) die Versuche zur Herstellung von Anthracen abgeschlossen. Die Aufnahme der Produktion in großem Maßstabe wird geplant. (474)

Gründung einer Kunstfaserindustrie geplant. Der Oberste Volkswirtschaftsrat plant die Gründung einer Kunstfaserindustrie in Sowjet-Rußland. Mit ausländischen Firmen sind Verhandlungen betr. technische Hilfeleistung bei der Errichtung von Fabriken abgeschlossen worden. Mit der Ausbildung des technischen Personals soll bald begonnen werden. Ein Versuchslaboratorium ist bereits errichtet worden. Der Oberste Volkswirtschaftsrat gedenkt mit den Fabrikbauten im laufenden Wirtschaftsjahr zu beginnen. (471)

Portugal. **Errichtung einer neuen Zündholzfabrik.** Nach einer Mitteilung in „Norges Utenrikshandel" ist in Oporto vor kurzem eine neue Zündholzfabrik unter dem Namen: „Companhia Luzitania de Phosphoros" mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Escudos gegründet worden. — Es heißt, daß die portugiesische Regierung zu 30% am Kapital der Gesellschaft, die die Fabrik betreibt, interessiert ist. Die Produktion ist, soweit bekannt, recht klein und soll fürs erste nur zur Belieferung des lokalen Marktes dienen. (236)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Unter dem Namen Società Anonima Fosforo e Derivati ist in Mailand mit einem Stammvermögen von 5 Mill. L. eine Gesellschaft zur Fabrikation von Phosphor gegründet worden. Sie wird neben Phosphor auch Phosphorverbindungen und andere Chemikalien herstellen.

Die Fabrikation von Phosphor ist in Italien wiederholt versucht worden. Zur Kriegszeit baute die französische Société des produits chimiques Coignet eine Anlage in Monterotondo und hat dort insgesamt 2200 dz weißen und 750 dz roten Phosphor gewonnen. Dann zog sie sich zurück, und versorgte, wie vorher, den italienischen Markt von Frankreich aus. Nach ihrem Fortzuge tat sich eine andere Fabrik in Civitavecchia auf. Von deren Leistungen hat man nicht viel gehört; der Betrieb scheint dort seit einiger Zeit zu ruhen.

Die Einfuhr von Phosphor nach Italien geht stark zurück. In den ersten 9 Monaten 1928 betrug sie 84 dz, gegen 517 dz im gleichen Zeitraum 1926.

Die kürzlich in Betrieb genommene römische Bromfabrik der Società Italiana del Bromo gewinnt täglich 80—100 kg Brom. Man hofft, bald auf 130—150 kg Tagesleistung zu kommen.

Die Società Anonima L'Appula in Mailand hat nach ihrem Jahresbericht die Krisis überwunden, in die sie durch die Aufwertung der Landeswährung geraten war. Sie verteilt für das letzte Geschäftsjahr 10% Dividende. (124)

Ver. St. von Nordamerika. **Neue Kautschukersatzmittel.** Zwei Chemikern in Kansas City soll, wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, die Herstellung neuer Kautschukersatzmittel gelungen sein. Als Ausgangsmaterial dienen Naturgase bzw. beim Kracken von Mineralölen erhaltene Gase und Schwefel. Die neuen Produkte sollen gegen mechanische Abnutzung sehr widerstandsfähig und gegen Hitze, Säuren oder Oele sogar weniger empfindlich sein als natürlicher Kautschuk. Die Versuche werden durch die Standard Oil Company finanziert. (158)

Bedeutende Ergebnisse der Forschung auf Kalivorkommen. Die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von den ausländischen Kalisalzen scheint, wie „U. S. Daily" berichtet, durch die Fortschritte der Kaliforschung in letzter Zeit gesichert zu sein. Ein kürzlich vom Innenminister veröffentlichter Bericht gibt bekannt, daß verschiedene unternommene Bohrproben günstige Ergebnisse geliefert haben, besonders an einer Stelle in Neu-Mexiko und zwei Stellen in Texas. Die dort festgestellten Vorkommen seien von technischer Bedeutung.

Der normale Jahresverbrauch der Vereinigten Staaten an Kalisalzen beträgt etwa 250 000 t im Werte von 15—20 Millionen $. (159)

Aus der chemischen Industrie. Standard Potash Co. in Dallas, Texas. Die Gesellschaft ist vor kurzem gegründet worden, um Kalilager im West-Texas auszubeuten. Es soll sich hierbei um den ersten Versuch, Kalisalze in den Vereinigten Staaten in technischem Maßstabe zu fördern, handeln.

International Agricultural Corporation. Der Geschäftsbericht für das am 30. Juni 1928 abgelaufene Jahr weist nach Abzug von Zinsen, Wertverminderung usw. einen Reingewinn in Höhe von 1,45 Millionen $ auf, während das vorhergehende Geschäftsjahr mit einem Verlust von 0,35 Millionen $ abschloß. Die finanzielle Lage der Gesellschaft wird als befriedigend bezeichnet.

United States Steel Corporation. Die Gesellschaft hat eine ausgedehnte und gut ausgerüstete Teerdestillationsanlage errichtet, als deren Lage Clairton, Pennsylvania, in der Nähe von Pittsburgh, wo die Gesellschaft die größten Kokereianlagen der Erde besitzt, ausgewählt worden ist. Die Kokereianlage besteht jetzt aus 1500 Oefen, die zusammen pro Tag etwa 30 000 t Kohle verkoken. Der bei der Destillation der Kohlen anfallende Teer ist von ungewöhnlich guter Qualität und liefert bei der Destillation gute Ausbeuten an Kreosotöl, dessen Gewinnung als der wichtigste Zweck der neuen Anlage angesehen wird. Die Anlage ist seit einigen Monaten in Betrieb und verfügt über eine Produktion, die fast der Hälfte der Zunahme des amerikanischen Kreosotölverbrauchs vom Jahre 1926 bis zum Jahre 1927 entspricht.

Dow Chemical Co. in Midland, Michigan. Die Gesellschat hat die Produktion von Acetphenetidin aufgenommen, das allen Anforderungen des amerikanischen Arzneibuchs entspricht und in 100- und 200-lbs.-Fässern geliefert wird.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Das Unternehmen hat durch Ablösung der Graesser-Anteile die vollständige Kontrolle über die Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd., in England erworben und ist infolgedessen die einzige amerikanische Gesellschaft, die in Europa ihre eigene Anlage zur Herstellung von Feinchemikalien besitzt.

In Monsanto, Illinois, hat die Gesellschaft eine neue Schwefelsäureanlage fertiggestellt, durch die die Produktionskapazität des Unternehmens um 40 000 t 100-prozentiger Schwefelsäure pro Jahr erhöht wird. Die Anlage arbeitet nach dem Kontaktverfahren und verwendet hierbei einen Nichtplatinkatalysator, der von der Gesellschaft selbst seit einigen Jahren hergestellt wird und bereits erheblich zu dem gesteigerten Absatz des Unternehmens beigetragen hat.

American Potash and Chemical Corporation. Im Jahre 1927 hat die Gesellschaft 103 753 t Kali- und Borsalze produziert gegenüber 47 776 t im Jahre 1926. Der Reingewinn belief sich im Jahre 1927 auf 0,76 Millionen $. Während der ersten Hälfte des Jahres 1928 betrug die Produktion von Kali- und Borsalzen 67 410 t und zeigt somit eine weitere Zunahme; der Reingewinn betrug 0,78 Millionen $. Die gesamte Kaliproduktion der Saison 1928/29 ist bereits an die Düngemittelindustrie verkauft.

An den Kalipreisen sind keine Veränderungen vorgenommen worden. Obgleich die Boraxpreise während der letzten fünf Jahre von 105 $ per t auf 50 $ gefallen sind, und zwar infolge der zunehmenden Produktion in den Vereinigten Staaten, konnte die Gesellschaft ihre Gewinne durch Verbesserung der Arbeitsverfahren und Erhöhung der Kapazität

Digitized by Google

der Anlagen bedeutend erhöhen. Gegenwärtig erwägt die Leitung der Gesellschaft die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Soda und Aetznatron.

Als Ausgangsstoffe verwendet das Unternehmen natürliche Salze aus dem Searles Lake in Californien (185 englische Meilen nordöstlich von Los Angeles), aus denen Kaliumchlorid, Borax und Borsäure gewonnen werden. Die Produktion von Kali ist von 32 216 t im Jahre 1926 auf 67 610 t im Jahre 1927 und die Produktion von Borverbindungen in der gleichen Zeit von 15 561 t auf 36 143 t gestiegen. Gegen Ende des Jahres 1928 betrug die Produktion 88 000 t Kali und 47 000 t Borax pro Jahr; das Unternehmen ist damit gegenwärtig der größte einzelne Produzent von Borax auf der ganzen Erde und liefert außerdem etwa 20% des amerikanischen Kaliverbrauchs. (155)

Canada. **Aus der Alkaliindustrie.** „Chemical Trade Journal" berichtet: Aus Toronto sind Mitteilungen eingegangen, nach denen die Canadian Industries, Ltd., an der die Imperial Chemical Industries, Ltd., stark beteiligt ist, der Canadian Salt Co., Ltd., ein Angebot unterbreitet hat, nach dem die Canadian Salt Co. von dem erstgenannten Unternehmen übernommen werden soll. Die Verwaltung der Canadian Salt Co. hat beschlossen, den Aktionären die Annahme dieses Vorschlages zu empfehlen.

Die Canadian Salt Co. besitzt in Windsor und Sandwich in Ontario moderne, rationell arbeitende Anlagen und ist das einzige Unternehmen Canadas, das Alkaliprodukte nach elektrolytischen Verfahren herstellt. Die Produktion erstreckt sich auf Aetznatron, flüssiges Chlor, Chlorkalk, Salz, Natriumhypochlorit und synthetische Salzsäure. Zahlenmäßige Angaben über die Höhe der Produktion sind schwer zu beschaffen; es wird jedoch allgemein angenommen, daß die Gesellschaft sehr gute Erfolge aufzuweisen hat.

Während des Jahres 1927/28 betrug die canadische Einfuhr von Aetznatron nur 61 600 cwt. im Vergleich zu 98 250 cwt. im vorhergehenden Fiskaljahre; die Einfuhr von Chlorkalk ist in der gleichen Zeit von 158 000 cwt. auf 132 000 cwt. gesunken. Diese Zahlen lassen einen gewissen Rückschluß auf die Expansion der Canadian Salt Co. zu. Berücksichtigt man jedoch, daß 80—95% der canadischen Einfuhr von Aetznatron und Chlorkalk aus den Vereinigten Staaten stammen, so ergebe sich die Notwendigkeit, die canadische Alkaliindustrie weiter zu befestigen.

Die Canadian Industries, Ltd., soll früher die Absicht erwogen haben, eine eigene elektrolytisch arbeitende Alkalianlage zu errichten; schließlich habe man sich jedoch entschlossen, eine gut eingeführte und rationelle Anlage zu übernehmen. (349)

Uruguay. **Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** Das „Bollettino di Informazioni Commerciali" veröffentlicht den folgenden Bericht über den Spezialitätenmarkt in Uruguay:

In Uruguay sind in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Laboratorien entstanden, die sich mit der Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten befassen. Infolge der anormalen Verhältnisse während des Weltkrieges konnte sich dieser Industriezweig unbehindert bis zu einer beträchtlichen Höhe entwickeln, und jetzt ist diese Industrie durch hohe Zollmauern geschützt.

Dem Auslande erwachsen hieraus jedoch keine besonderen Schwierigkeiten, da hinsichtlich der Spezialitäten von einem großen Teile der uruguayanischen Aerzte den ausländischen Erzeugnissen der Vorzug gegeben wird, die sich im Vergleich zu den einheimischen Erzeugnissen durch höhere Qualität auszeichnen.

Die Einfuhr von medizinischen Spezialitäten beträgt infolge dieser Umstände pro Jahr immer noch 450 000 Goldpesos. Aus dieser Zahl erhellt die Bedeutung, die Uruguay als Absatzgebiet für ausländische Erzeugnisse zukommt.

Unter den Herkunftsländern der eingeführten Spezialitäten nimmt Frankreich mit gut einem Drittel der Gesamteinfuhr die erste Stelle ein. Danach folgen die Vereinigten Staaten mit 20%, Spanien mit 10% und einige andere Länder, wie Italien und Großbritannien, mit geringeren Anteilen.

Genaue Zahlenangaben über die Einfuhr liegen augenblicklich nur bis zum Jahre 1926 vor; in diesem Jahre betrug die Einfuhr aus:

	1000 Goldpesos
Frankreich	178
Vereinigte Staaten . . .	85
Spanien	49
Italien	32
Großbritannien	28
Gesamteinfuhr:	455

(457)

Chile. **Aufnahme der Produktion von Kalisalzen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist in Chile vor kurzem die Sociedad Chilena Explotadora de Potash gegründet worden, die die seit langem bekannten Oberflächenlager von Kalisalzen in den Tamarugal Pampas im nördlichen Chile auszubeuten beabsichtigt. (161)

Japan. **Gründung einer Sodafabrik.** Die Showa-Soda K. K. (Kapital 1,5 Millionen Yen) beabsichtigt, wie „Kagaku-Kogyo-Shimbun" schreibt, in nächster Zeit die Errichtung einer Sodafabrik. Neben Soda soll auch Chlorkalk produziert werden, der in China abgesetzt werden wird. (260)

Australien. **Entdeckung bedeutender Lager radioaktiver Mineralien.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, sind in Australien am Radium Hill, Olary, in der Nähe von Broken Hill (Neusüdwales) und am Mount Painter im nördlichen Flinders Range (Südaustralien) reiche Lager von radioaktiven Mineralien entdeckt worden. (160)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Alexander Nieme. Wiesdorf bei Köln, stellvertretendes Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, blickte am 28. Januar 1929 auf eine 40jährige Tätigkeit im Dienste der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld, und deren Rechtsnachfolgerin, der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, zurück. Ursprünglich Leiter der Färberei der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. und in der Folge in deren Vorstand als Leiter der Abteilung Export Asien berufen, ist Dr. Nieme seit dem Zusammenschluß der deutschen Teerfarbenfabriken an der Leitung des deutschen Verkaufsgeschäfts der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft beteiligt. Seine liebenswürdige Persönlichkeit hat überall Sympathien erworben. (468)

Geschäftliches.

Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Von der Pressestelle der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt/M., ist uns folgendes Communiqué übergeben worden:

Die Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.G. in Basel (I. G. Chemie, Basel) beabsichtigt, zu den Effekten, die sie bereits besitzt, weitere Beteiligungen, deren Besitz auch im Interesse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft liegt, zu erwerben und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft eine Option auf ganze oder teilweise Ueberlassung ihrer sämtlichen Beteiligungen zum Buchwert einzuräumen. Zu diesem Zweck hat die I. G. Chemie, Basel, in Aussicht genommen, ihr Kapital von schweiz. Fr. 20 Mill. auf schweiz. Fr. 250 Mill. zu erhöhen. Die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft andererseits beabsichtigt, mit der I. G. Chemie, Basel, einen Dividendengarantievertrag abzuschließen, wonach der I. G. Chemie, Basel, für ihre Stammaktien jeweils die gleiche Dividende garantiert wird, welche die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf ihre eigenen Stammaktien verteilt. Des ferneren ist für den Fall der Kündigung dieser Garantie, die frühestens zum 31. Dezember 1938 erfolgen kann, vorgesehen, daß jeder Besitzer von Stammaktien der I. G. Chemie, Basel, einen Anspruch auf Austausch seiner Aktien gegen I. G. Farben-Aktien im Verhältnis von nom. schweiz. Fr. 500 gegen nom. RM. 400 hat. Die Kündigung kann nur ausgesprochen werden auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, durch den gleichzeitig die etwa erforderliche Erhöhung ihres Stammkapitals genehmigt wird. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung der I. G. Chemie, Basel, und Abschluß des Dividendengarantievertrages ist beabsichtigt, einen Teil der Aktien zur Einführung an Schweizer Börsen zu verwenden und ferner je nom. schweiz. Fr. 500 Aktien der I. G. Chemie, Basel, anzubieten, und zwar den Besitzern von:

nom. RM. 6 000 I. G. Farbenindustrie Aktien,
„ „ 12 000 I. G. Farbenindustrie-Teilschuldverschreibungen von 1928.
„ „ 10 000 A. Riebeckschе Montan Aktien,
„ „ 12 000 Dynamit Nobel Aktien,
„ „ 15 000 Rheinisch Westfälische Sprengstoff-Aktien,
„ „ 15 000 Siegener Dynamit Aktien,
„ „ 15 000 Gustav Genschow & Co. Aktien.

Der Bezugspreis soll 150% betragen und zu folgenden Terminen einbezahlt werden:

Digitized by Google

20% bei Zeichnung
50% am 30. Juni 1929
30% am 15. Dezember 1929.

Die restlichen 50% sollen nicht vor dem 1. Juli 1930 eingefordert werden.

Für dieses Bezugsangebot sind ungefähr nom. schweiz. Fr. 80 Mill. Aktien der I. G. Chemie, Basel erforderlich. Die restlichen Aktien werden zum Erwerb weiterer Beteiligungen usw. bereit gehalten.

Demzufolge hat der Aufsichtsrat der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in seiner Sitzung am 31. 1. 1929 beschlossen, auf den 20. Februar 1929 eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tagesordnung einzuberufen:

„Ermächtigung des Vorstandes, mit der Internationalen Gesellschaft für chemische Unternehmungen A. G. in Basel, die beabsichtigt, ihr Aktienkapital von schweiz. Fr. 20 Mill. auf schweiz. Fr. 250 Mill. zu erhöhen, einen Dividendengarantievertrag abzuschließen, wonach der Internationalen Gesellschaft für chemische Unternehmungen A. G. in Basel für ihre Stammaktien jeweils die gleiche Dividende garantiert wird, welche die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf ihre eigenen Stammaktien verteilt. Die Vereinbarung der einzelnen Bestimmungen bleibt dem Vorstand überlassen."

Die Entscheidung über den Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 1928, das günstig verlaufen ist, soll der im Mai stattfindenden Aufsichtsratsitzung vorbehalten bleiben.

Die flüssigen Mittel der Gesellschaft betragen z. Zt. abzüglich der Bankverpflichtungen rund 120 Mill. Mark und werden infolge der bevorstehenden Stickstoffsaison in den nächsten Monaten erheblich zunehmen. (528)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Elizabeth Arden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin,** früher Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Artikeln, insbesondere derjenigen Artikel, die bereits unter dem Namen Elizabeth Arden vertrieben werden. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Edward Marsden Haslam in London, Frau Florence Nightingale Lewis in New York, Kaufmann Thomas Jenkin Lewis in New York, Kaufmann Leo Victor Talamini in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 9. 1927 abgeschlossen und am 3. 11. 1928 abgeändert. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich.

Carmol-Fabrik, Rudolf Poscich, Sitz: **Rheinsberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheinsberg (Mark) ist am 21. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Haucke ist erloschen.

Heidelberger Gelatine-Fabrik Stoeß & Co. in Ziegelhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Den seitherigen Gesamtprokuristen Dr. Walter Stoeß, Chemiker in Ziegelhausen, und Wilhelm Keppler, Direktor in Eberbach, ist Einzelprokura erteilt. Der Gesamtprokurist Karl Pleisser, Kaufmann in Heidelberg, vertritt die Gesellschaft und zeichnet die Firma nunmehr zusammen mit einem der anderen Prokuristen.

„Formolit"-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 12. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers B. R. Arndt ist beendet. Freiherr Franz Hermann Joseph Richard von Steinaecker, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Die an G. H. Ebert erteilte Prokura ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Drechsel & Jährmann vorm. Farbenwerke Mohlsdorf, Sitz: **Treuen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Treuen ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Paul Jährmann in Treuen ist ausgeschieden. Die Gesellschaft ist unter Ausschluß der Liquidation aufgelöst worden. Der Kaufmann Friedrich Willibald (Willy) Drechsel in Treuen führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma als Alleininhaber fort.

Kombella-Fabriken Johannes Häntzschel Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 29. 12. 1928 eingetragen: Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt der Kaufmann Walther Deneke und der Dr.-Ing. Fritz Ottomar Lohse, beide in Dresden.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 15. 12. 1928 eingetragen: Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist jedes zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Düngergroßhandel Kommanditgesellschaft Christoph & Co. in Lage. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lage (Lippe) ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Durch einstweilige Verfügung des Lippischen Landgerichts, Zivilkammer I, in Detmold vom 19. 10. 1928 ist dem Kaufmann Ferdinand Christoph in Lage die Vertretungsmacht bezüglich der Firma entzogen.

Chemische Werke Aktiengesellschaft (Postlerit-Werke), Sitz: **Zschachwitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 9. 1. 1929 eingetragen: Zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes ist bestellt der Kaufmann Rudolf Heyn in Dresden.

Andernacher Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Weber & Albrecht, o. H. G., Sitz: **Andernach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Theodor Weber ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und dessen Witwe, Frau Theodor Weber Amalie geb. Nachtsheim in Andernach, als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung ist nur Kurt Albrecht ermächtigt.

Niederschlesische Benzolfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Waldenburg i. Schles.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg i. Schles. ist am 31. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bis zum 30. 6. 1929 verlängert worden.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 1. 1929 eingetragen: Dem Dr. rer. pol. Erwin Holscher in Saarau, Kr. Schweidnitz, ist Prokura dergestalt erteilt, daß er zur Vertretung der Firma nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen berechtigt ist.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 1. 1929 eingetragen: August Boerner ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Kaufmann Erich Klein zu Frankfurt a. M. ist Prokura dergestalt erteilt worden, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder Vorstandsstellvertreter zu zeichnen.

Glanzfäden Aktiengesellschaft Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 4. 1. 1929 eingetragen: Dem Richard Halbach in Radevormwald ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Die Prokuren des Ernst Gebler und Else Stutz sind erloschen.

Henkel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Buchmann ist erloschen.

Henkel & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Buchmann ist erloschen.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Einbeck ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Max Huhle ist erloschen.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Moritz Schlochhoff ist nicht mehr Vorstand. Max Bittner, Kaufmann, Ratibor, ist zum Vorstand bestellt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Kaufmann Fritz Rolf Wolff, Karlsruhe, ist als weiterer Geschäftsführer bestellt; dessen Prokura ist erloschen.

Kombella-Fabriken Johannes Häntzschel Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 1. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Eduard Häntzschel ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 2. 1924 ist in den §§ 1, 2 und 14 durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 11. 1928 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist weiter der Erwerb und die Fortführung der bisher

Digitized by Google

unter der Firma Aug. Leonhardi Kommanditgesellschaft in Dresden-Loschwitz betriebenen chemischen Fabrik für Tinten, Klebstoffe, Farbbänder, Kohlepapiere, Stempelkissen, Hektographenartikel und verwandte Waren sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen. Die Firma lautet künftig: **Aug. Leonhardi Aktiengesellschaft.** Prokura ist erteilt den Kaufleuten Eugen Schelle und Otto Eulitz, beide in Dresden. Jeder ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Filiale Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Der Chemiker Dr. Wolfgang Holthof in Auerbach (Hessen) ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Er ist ebenso wie das Vorstandsmitglied Dr. Guldmann allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemisch-pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 10. 1. 1929 eingetragen: Hugo Singer ist nicht mehr Geschäftsführer.

Alwin Th. Richter Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 14. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Arnold Werner ist erloschen.

Nordmark-Werke Aktiengesellschaft für angewandte Chemie, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 1. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 20. 12. 1928 ist die Aenderung des § 9 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags (Rechnungslegung und Neuwahlen) beschlossen worden.

„Mars" Chemische Zündwarenfabrik Roth & Goldmann, Sitz: **Plauen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen ist am 12. 1. 1929 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Chemische Zündwarenfabrik Roth & Goldmann.**

„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1929 eingetragen: Prokurist: Dr. phil. Heinrich Vehlen in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1929 eingetragen: Prokurist: Dr. phil. Heinrich Vehlen in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Humboldt, G. m. b. H., Rheinische Kunstdüngerfabrik Dr. Paul Deimann & Cie. G. m. b. H., beide Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen soll nach § 31² H.-G.-B. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Apoth. Max Wagner's chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Walter Julius Wolfgang Zinck ist erloschen. Prokura ist dem Direktor Dr. jur. Victor Hugo Peters in Leipzig erteilt.

Berger & Wirth, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kurt Gustav Schaede ist erloschen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Fritz Rolf Wolff, Kaufmann in Karlsruhe. Prokura des Fritz Rolf Wolff gelöscht.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Kaufmann Fritz Rolf Wolff in Karlsruhe ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Fritz Rolf Wolff ist erloschen.

Chemische Fabrik Borsyl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dahme. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dahme (Mark) ist am 17. 1. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Magdeburg nach Dahme verlegt.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 5. 1. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Fritz Nölle in Köln ist zum weiteren Vorstand bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Kohlensäurewerk Gewerkschaft Stadt Elberfeld, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Nach Beschluß der Generalversammlung vom 17. 11. 1928 besteht der Vorstand jetzt aus mindestens zwei Personen. Zum weiteren Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Max Vester zu Essen bestellt worden.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 14. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura Fritz Rolf Wolff ist erloschen. Der Kaufmann Fritz Rolf Wolff, Karlsruhe, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Dr. Höhn & Cie. Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neuß.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 10. 1928 ist Dr. Eduard van den Kerkhoff, Chemiker zu Büderich, als Geschäftsführer abberufen worden. Dem Dr. Otto Walther, Chemiker in Neuß, ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Gasglühlicht Dr. Hermann Lux, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 1. 1929 eingetragen: Inhaber jetzt: Martin Lux, Kaufmann, Berlin.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 28. 12. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist um 10 Mill. M. auf 20 Mill. M. erhöht.

Deutsche Superphosphat-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Charlottenburg, Zweigniederlassung Abteilung West in Lehrte, Ahltener Straße 26. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf (Hann.) ist am 11. 1. 1929 eingetragen: Spalte 5: Stellvertretende Geschäftsführer sind: Kaufmann Hans Klepp in Berlin und Kaufmann Hans Naumann in Berlin. Spalte 6: Die Gesamtprokura des Hans Klepp ist erloschen.

Druckfarbenfabrik A. Haller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Wilhelm Gschwind in Frankfurt a. M. ist zum Prokuristen der Gesellschaft bestellt worden mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 1. 1929 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 17. 12. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 1 700 000 M. auf 5 000 000 M. durch Ausgabe von 72 auf Namen lautenden, den bisherigen Stammaktien Lit. A gleichberechtigten neuen Stammaktien Lit. A und von 1628 auf Inhaber lautenden, den bisherigen Stammaktien Lit. B gleichberechtigten neuen Stammaktien Lit. B zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 5 000 000 M., eingeteilt in 216 000 M. auf den Namen lautende Stammaktien Lit. A und 4 784 000 M. auf den Inhaber lautende Stammaktien Lit. B. Sämtliche Aktien lauten auf je 1000 M.

Eskona Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Ludwig Reis und Hermann Ascher sind nicht mehr Geschäftsführer. Josef Rieder, Drogist in Ludwigshafen a. Rh., ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. 1. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und hinsichtlich der Firma geändert. Die Firma ist geändert in **Eskona, Fabrikation und Handel chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Fabrikation von chemisch-technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Handel mit denselben. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen.

Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Diplomingenieur Georg Brunion ist aus dem

Digitized by Google

Vorstand ausgeschieden. Bankdirektor Otto Schneidler in Hildesheim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Sanex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 1. 1929 ist der § 8 (Vertretung) geändert. Wladimir Wengeroff, Georg Kromolowski und Oskar Wagner sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Richard Ott in Berlin.

Viskose Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Albin Werner ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hans Brandon in London ist zum Geschäftsführer bestellt.

Kommanditgesellschaft Döbelner chemische Fabrik Oswald Greiner in Döbeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Döbeln ist am 21. 1. 1929 eingetragen, daß der persönlich haftende Gesellschafter Friedrich Oswald Greiner in Döbeln durch Tod ausgeschieden ist, und daß eine Kommanditistin neu eingetreten ist.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Filiale Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 12. 1921 abgeschlossen und mehrfach, zuletzt am 2. 10. 1926, abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf, die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Präparaten, medizinischen Verbandstoffen, Spezialitäten und sonstigen Bedarfsartikeln für Apotheker sowie der Betrieb von Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen, insbesondere der Erwerb und der Fortbetrieb des auf diesen Gegenstand gerichteten, von der Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker mit beschränkter Haftung, betriebenen Handels- und Fabrikationsgeschäfts. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten; sie ist auch befugt, sich an anderen mit ihrem Betriebe zusammenhängenden Unternehmungen in jeder Form zu beteiligen. Als mit dem Betriebe der Gesellschaft zusammenhängend gelten Unternehmungen insbesondere auch dann, wenn sie auf die Herstellung von Anlagen oder Gegenständen gerichtet sind, die in dem vorstehend geschilderten Betriebe der Gesellschaft Verwendung finden. Das Grundkapital beträgt 6 010 000 M. und zerfällt in 190 000 Stammaktien zu je 20 M., 17 000 Stammaktien zu je 100 M., 500 Stammaktien zu je 1000 M. und in 10 Vorzugsaktien zu je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist befugt, einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht der alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu verleihen. Zum Mitglied des Vorstands ist bestellt der Generaldirektor Richard Koschitzky in Berlin. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Direktoren Otto Franke, Bruno Cieslewicz, Dr. Joseph Herzog, sämtlich in Berlin. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Seine Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 9. 1. 1929 eingetragen: Dr. phil. h. c. Walter Ohlschlaeger in Elberfeld und Karl Wilhelm Scherer in Frankfurt a. M. sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Rheinisches Farbwerk G. m. b. H. in Gernsheim. In das Handelsregister des Amtsgericht Gernsheim ist am 14. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 3. 12. 1928 sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt: Robert Schrecker in Frankfurt a. M. und Ludwig Mittler daselbst. Jeder von ihnen ist nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu handeln berechtigt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Prokurist: Richard Moeller in Dresden. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Albis-Werk für chemisch-technische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 23. 4. 1919 ist in § 8 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. 1. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Max Jahn in Goppersdorf bei Burgstädt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifefabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Fritz Rolf Wolff, Kaufmann zu Karlsruhe, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen.

Leim- und Gelatinefabrik Riesa, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Riesa ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Der Fabrikdirektor a. D. Carl Twele in Riesa ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Lactowerk-Aktiengesellschaft, Sitz: **Horchheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 19. 1. 1929 eingetragen: 1. Die am 8. 5. 1928 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals auf 75000 M. ist durchgeführt. 2. § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 75 000 M., eingeteilt in 3750 Aktien zu je 20 M.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Passendorf, Aktiengesellschaft, Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 15. 1. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom vom 19. 12. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Der bisherige Vorstand ist zum Liquidator bestellt.

Dillfarbwerk Aktiengesellschaft in Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 14. 1. 1929 eingetragen: Das bisherige Vorstandsmitglied ist Liquidator. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Konkurse.

Albert Fröhlich, Chemische Fabrik in Dahlerau a. d. W. Das Amtsgericht Lennep macht unterm 21. 1. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma aufgehoben wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 22. 12. 1928 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. 12. 1928 bestätigt ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Düsseldorf, Karl Liedmann, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Herbert Voigt, Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Schöneberg, Zweigniederlassung Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 17. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Atlas, Fabrik chemischer Producte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (502)

LITERATUR

Neue Arbeiterschutz-Merkblätter.

In Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, sind aus der Feder des durch seine zahlreichen literarischen Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Gewerbehygiene bekannten Gewerberats Dr. A. Bender, Potsdam, neue Merkblätter für Arbeitgeber in der Metall- Textil- chemischen Industrie und für gewerbliche Arbeiter erschienen, die in kurzer, knapper Form auf die gesetzlichen Vorschriften und die Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten hinweisen.

Das Merkblatt Nr. 233 für Arbeitgeber, Betriebsführer und Meister in der chemischen Industrie bringt auf acht Seiten in Oktavheftgröße eine Aufzählung der wichtigsten Forderungen der Gewerbehygiene und des Unfallschutzes. Bei der Vielgestaltigkeit der Betriebsanlagen in der chemischen Industrie und dem Umfang der berufsgenossenschaftlichen Unfall- und Krankheitsverhütungsvorschriften können die Aufsichtsorgane in den einzelnen Betrieben ihre verantwortungsvolle Tätigkeit für die Erhaltung und Hebung der Betriebssicherheit genau wie bei der Regelung und Steigerung der Produktion ohne Zersplitterung der Kräfte nur durch Arbeit nach einem bestimmten Programm ausüben. Auch für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Betriebsvertretungen ist es äußerst wertvoll, wenn Betriebsleitung und Betriebsvertretung nach der gleichen Unterlage arbeiten. Hierzu ist das kurze Merkblatt Nr. 233 unmittelbar als Programm geeignet. Die in ihm enthaltenen zehn praktischen Winke zur Verhütung von Unfällen und neun Punkte zur Krankheitsverhütung konnen z. B. auf die einzelnen Tage im Monat verteilt werden; an jedem Tage wird dann neben der Abstellung auffallender Mangel bei dem Betriebsrundgang ein bestimmter Punkt mit besonderer Aufmerksamkeit beachtet. Eine derartige programmäßige Ar-

Digitized by Google

beit vermag auch in den schwerstübersichtlichen Betrieben allmählich einen Fortschritt in der Betriebssicherheit herbeizuführen. Mit Rücksicht auf diese wertvollen Dienste, die das Heftchen für die Betriebssicherheit leisten kann, wird seine Beschaffung für die Betriebsleiter, Meister und Betriebsvertretungen warm empfohlen. (506)

Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe. C. E. Poeschel Verlag. Stuttgart.

Von der Gesamtausgabe des Handbuches sind neu erschienen:

Band IV. 2. Halbband: **Konservierung, Kohle und Erdöl.** XVI und 328 Seiten mit 65 Abbildungen. Subskriptionspreise für Bezieher des Gesamtwerkes: Broschiert 17,50 RM., in Ganzleinen 20,— RM.

Der erste Teil dieses Halbbandes behandelt die Konservierung von Rohstoffen und Waren, wie Nahrungsmitteln, Hölzern, Dauerfuttermitteln, Blumen usw. Wie in allen anderen Abteilungen des Gesamtwerkes ist auch hier die Frage der Zusammensetzung und Prüfung der Waren in den Vordergrund gerückt.

Der zweite und größere Teil des Halbbandes befaßt sich mit den fossilen Pflanzenstoffen Kohle, Torf usw. und den fossilen Tierstoffen Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und Ichthyol. Angesichts der Bedeutung, die der Veredelung der Kohle durch Tieftemperaturverkokung, Hydrierung usw. heute zukommt, und der Tatsache, daß diese Fragen für viele Länder der Erde gegenwärtig von höchster wirtschaftlicher Bedeutung sind, bieten die vorliegenden Abhandlungen jedem Gelegenheit, sich mit den in Betracht kommenden Fragen vertraut zu machen und seine Warenkenntnisse auf diesem Gebiete zu erweitern.

Band V. 1. Halbband: **Rohstoffe und Waren aus dem Tierreiche: Ernährungs- und Nahrungsmittel, Knochen und Leim, Häute und Leder, Pelze und Rauchwaren,** XVI und 516 Seiten mit 114 Abbildungen. Subskriptionspreise für Bezieher des Gesamtwerkes: Broschiert 27,— RM., in Ganzleinen 30,— RM.

Der vorliegende Halbband ist der erste Halbband des letzten Bandes der Gesamtausgabe des Handbuches; er befaßt sich, vom Standpunkte der Warenkunde und Warenprüfung aus, mit den Rohstoffen und Waren aus dem Tierreiche und enthält Beiträge über die Physiologie der chemischen Forschungen über Eiweißstoffe, die Grundlagen der praktischen Ernährungslehre, die Methodik der Vitaminprüfung, das Fleisch und die tierischen Organe und deren industrielle Verarbeitung, die knochenverarbeitenden Industrien (Knochen, Leim, Gelatine, Fischleim und Hausenblase), die Milch- und Molkereiprodukte, sowie die Leder- und Pelzwarenindustrie und deren Ersatzstoffe. Dem Fachmann wie auch dem Kaufmann ist durch diese Abhandlungen Gelegenheit geboten, seine Warenkenntnisse auf den genannten Gebieten zu erweitern, da die Darstellungsart auch dem Nichtfachmann leicht verständlich sein dürfte. (369)

Ausländische Chemikalienpreise.

Oesterreich (Wien) 25. Januar 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 44
Chlorcalcium (geschm., 70/75%) 18,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 250
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 165
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 97
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegoss.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak: 96—98) 31
Soda (krist.) 15.50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russisch; weiß) 110
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 23. Januar 1929. Preise in čKr. per kg (exkl. Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(522)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 1. 29	23. 1. 29	Aktien	30. 1. 29	23. 1. 29
Ryk-Guldenw.	80 1/8	80 6/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	88,—	91,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	72,—	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	109,50	108,—
„ v. Heyden	121,—	120,50	Rasquin Farbw.	121,50	118,50
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	94,25
Chem. F. Gelsenk.	75.	75,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	69,75	69,25	Rütgerswerke	98,50	99 1/8
„ W. Brockhues	106,—	106,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	35,—	34,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	296,50	297,—
Dynamit Nobel	118,75	119,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	127,—	129,—	Staßfurter Chem.	29,75	28,50
Fahlberg, List	118 75	117,75	Thür. Bleiweißf.	40,75	41,—
I. G. Farbenindustr.	252 5/8	255,—	Union Fabr. chem. P.	65 1/8	64.50
Gehe & Co.	97,—	96,—	Ver. chem. Wk. Chl.	97,50	96,25
Th. Goldschmidt	90,—	90 1/8	„ Glanzstoff F.	468,—	472,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	156,25	156,50
Heine & Co.	61.50	61,—			
Linde's Eismasch	168,50	167,25			

Devisen	30. 1. 29	26. 1. 29	Devisen	30. 1. 29	26. 1. 29
Argentinien	1,776	1,776	Jugoslawien	7,390	7,390
Canada	4,197	4,199	Dänemark	112.27	112,29
Japan	1,910	1,908	Island	92,30	92,30
Aegypten	20.935	20,935	Portugal	18.50	18,60
Türkei	2,068	2,058	Norwegen	112,20	112,20
England	20,416	20,416	Frankreich	16,46	16,455
Ver. Staaten	4.210	4.2105	Tschechoslowakei	12.454	12,457
Brasilien	0,503	0,503	Schweiz	80,97	81,015
Uruguay	4,320	4.310	Bulgarien	3,045	3,037
Holland	168,73	168,80	Spanien	67.60	68,75
Griechenland	5.440	5,440	Schweden	112,53	112,53
Belgien	58,52	58,50	Estland	112.15	112,15
Danzig	81,60	81,615	Oesterreich	59,115	59,17
Finnland	10,589	10,589	Ungarn	73,36	73,37
Italien	22,03	22,04	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr 10 vom 12. Januar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58.36	Argentinien	100 Goldpesos	401.80
Mexiko	100 Pesos	201.67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207.90
Peru	1 Pfund	16,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153.23
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21.59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236.94
			Chile	100 Pesos	51,32
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267.07

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 1. 29	23. 1. 29
Elektrolytkupfer	161,50	161
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	850	350
Antimon-Regulus	78—82	78—82
Silber in Barren per 1 kg	77 1/8—79 1/4	77 1/8—79 1/4

(527)

Versammlungskalender.

11. Februar: J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Barmen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Gesellschaft Concordia, Barmen (Eingang Werther Straße).

16. Februar: Sulfit-Cellulose-Fabrik Tillgner & Co., Aktiengesellschaft. Berlin-Wilmersdorf, 19. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 182/183. (501)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 9. FEBRUAR 1929 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Otto Wenzel.

Am 7. Februar, fünf Wochen nach vollendetem 88. Lebensjahr, ist Direktor Dr. Otto Wenzel, der Mitbegründer und langjährige Geschäftsführer des Vereins z. W. und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, aus einem an Mühen und Arbeit, aber auch an Erfolgen und Ehrungen reichen Leben geschieden. Mit ihm ist einer der wenigen noch unter uns weilenden Männer dahingegangen, deren Mitarbeit im Aufbau der deutschen chemischen Industrie noch in die Anfänge ihrer Entwicklung reicht, die ihre Entfaltung zu einem der blühendsten Zweige unserer Wirtschaft miterlebt und bis in das hohe Greisenalter hinein verfolgt haben. Wer Otto Wenzel noch in den ersten Wochen des neuen Jahres allein, aufrecht und ungebeugt von der Last der Jahre durch die verkehrsreichen Straßen der Reichshauptstadt schreiten sah, der ahnte nicht, daß ihm ein so baldiges Ende beschieden war. Und auch er selbst hat es nicht geahnt, denn von zehrender Krankheit ist sein Leben und auch sein Alter verschont geblieben. Nur „verminderte Arbeitskraft" mahnten nach seinen eigenen Worten den bald Achtundachtzigjährigen an die Tatsache, daß sein neuntes Dezennium dem Ende zuneigte.

In der märkischen Stadt Crossen a. d. Oder erblickte Otto Wenzel am 30. Dezember 1840 als Sohn eines Rechtsanwalts das Licht der Welt. In Sorau absolvierte er seine Schulzeit, um sich dann in Greifswald und Berlin dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaft zu widmen. Sein Freund und Chronist, Bernhard Lepsius, hat aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Vereins z. W., das ja auch ein Jubiläum Wenzels war, in einem Lebensbild geschildert, wie sein ins Weite strebender Geist, nicht geschaffen für enge Fachwissenschaft, unter den Einflüssen der politischen Entwicklung Preußens in den 60er Jahren den jungen Studenten in das Gebiet der Journalistik führte, wo er mit den Führern aller Parteien, dem parlamentarischen Leben und den sozialen Strömungen der Zeit in engste Berührung kam. Daß auch bereits in diesem Beruf, trotz seines jugendlichen Alters, Wenzels organisatorische Anlagen erkannt und anerkannt wurden, zeigt die Tatsache seiner Berufung in das Amt eines Generalsekretärs des Deutschen Journalistentages, das er neben seiner Haupttätigkeit als Redakteur der „Spenerschen Zeitung" verwaltete. Wenzel hat noch im hohen Alter, als er procul negotiis sein Lebenswerk überblickte, oft darauf hingewiesen, daß seine auf wirtschaftlichem Gebiet erzielten Erfolge in engem Zusammenhang mit seiner journalistischen Vorbildung gestanden haben. Im Jahre 1870 wurde seine Berufsarbeit durch den Feldzug gegen Frankreich unterbrochen, an dem er als Kriegsfreiwilliger teilnahm. Handelte es sich dabei doch um die Einigung Deutschlands, für die er sich als Burschenschafter begeisterte.

Die folgenden Jahre brachten ihn in erneute Fühlung mit den Kreisen der nationalökonomischen Hochschullehrer, an deren Bestrebungen zur Durchführung volkswirtschaftlicher Reformen in sozialem Geiste Wenzel lebhaftes Interesse nahm. Seine Beteiligung an der Gründung des Vereins für Sozialpolitik bekundete schon seine Hinneigung zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

So erklärt es sich, daß im Jahre 1877, als die deutsche chemische Industrie unter dem Einfluß der voraufgegangenen schweren Wirtschaftskrise und der durch die Reichsgründung auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet hervorgerufenen grundlegenden Veränderungen den Entschluß faßte, sich in einem Fachverbande zusammenzuschließen, Dr. von Martius, einer der rührigsten Förderer dieser Bestrebungen, Otto Wenzel mit der Aufstellung eines Satzungsentwurfs für die auf den 25. November 1877 nach Frankfurt a. M. berufene konstituierende Versammlung betraute. Und als an diesem Tage die Gründung des Vereins z. W. beschlossen war, wählte der Vorstand Wenzel zum Geschäftsführer des Vereins. „Ich habe das Glück gehabt, niemals in meinem Leben diesen Entschluß bereuen zu müssen. Die Erfolge, die wir erzielten, das persönliche Vertrauen, das man mir vom ersten Tage an entgegenbrachte, die Freiheit der persönlichen Betätigung haben mir die übernommene Arbeit niemals zu einer Dienstpflicht, sondern zu einer reinen Lebensfreude gemacht." Das waren Wenzels Worte, als er auf der Jubiläumsfeier des Vereins im November 1927 der Hauptversammlung für die ihm zuteil gewordene Ehrung, die Wahl zum Ehrenmitglied des Vereins, seinen Dank abstattete. Und dieser Arbeitsfreude, mit der er sich der Erfüllung seiner Aufgabe unterzog, verdankt die chemische Industrie zum nicht geringen Teil die Förderung ihrer Interessen durch den Wirtschaftsverband. 33 Jahre ist es Otto Wenzel vergönnt gewesen, in enger persönlicher Be-

Digitized by Google

ziehung zu den Führern der chemischen Industrie, insbesondere zu Kommerzienrat Holtz, der 25 Jahre den Vorsitz des Vereins führte, die Geschäfte zu leiten. Seinem wirtschaftlichen Weitblick entsprangen die Berichte, die er alljährlich der Hauptversammlung über die Lage der chemischen Industrie in freier und oratorisch vollendeter Form erstattete. Und als Wenzel im September 1910 auf der Hauptversammlung in Dresden zum letzten Mal zu seinem Wirtschaftsbericht das Wort ergriffen hatte, wies er auf die großen und bedeutsamen Aufgaben hin, die damals in der Bindung des atmosphärischen Stickstoffs die deutsche chemische Industrie beschäftigten. „Ihre in Aussicht stehende Lösung beweist von neuem die schöpferische Kraft und den unaufhaltsamen Fortschritt der chemischen Forschung, die auch in der chemischen Technik einen Stillstand unmöglich macht. Dieser Gedanke ist es auch, der mich bei meinem Scheiden aus meiner bisherigen Tätigkeit trostreich begleitet."

Das Schreiben des Vereinsvorstandes, in dem er dem scheidenden Geschäftsführer den „aufrichtigst empfundenen Dank für sein ersprießliches Wirken, seine unermüdliche Tatkraft und wirksame Förderung der Vereinsinteressen" aussprach, schloß mit den Worten: „Wir geben uns der besonderen Hoffnung hin, Sie bei unseren Hauptversammlungen auch weiter in unserer Mitte zu sehen und dadurch die alten freundschaftlichen Beziehungen auch in der Zukunft, wie bisher, aufrechtzuerhalten". 18 Jahre lang hat Otto Wenzel diese Hoffnung erfüllt. Dadurch ist er in ständiger Fühlung mit dem Verein geblieben und hat an dessen Arbeiten regen Anteil genommen. Stets war er uns ein lieber und gern gesehener Gast. Die Verleihung der Würde eines Ehrenmitgliedes bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins war nur ein sichtbarer Ausdruck der hohen Wertschätzung, der Wenzel sich bei allen Berufsgenossen erfreute.

Wenzels ungewöhnliche Arbeitskraft hat es ihm ermöglicht, neben den Vereinsangelegenheiten auch die Geschäfte der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu führen. Als die Reichsregierung in den 80er Jahren die Vorarbeiten für die Unfallversicherung der Arbeiter aufnahm, war Wenzel einer der ersten Vertreter der Wirtschaft, die zur Mitarbeit herangezogen wurden. Hierdurch war er in die Lage versetzt, Bismarcks Plan, die Unfallversicherung besonderen Selbstverwaltungskörpern zu übertragen, der auch in industriellen Kreisen starke Anfeindung erfuhr, zur Verwirklichung zu verhelfen. In Wenzels Händen lag dann auch die Errichtung der Berufsgenossenschaft unserer Industrie, die im Jahre 1885 stattfand. Er hat die ihm übertragene Aufgabe mustergültig durchgeführt, und die Art und Weise, wie er das Problem löste, wurde vorbildlich für alle anderen Träger der Reichsunfallversicherung. Wenzel wurde zum ersten Direktor der Berufsgenossenschaft gewählt und hat dieses Amt bis zum Jahre 1909 verwaltet, wo er sich an der Schwelle des Greisenalters aus dem aktiven Dienst der chemischen Industrie zurückzog. Seiner Geschäftsführung war es zu danken, wenn die von ihm geleitete Berufsgenossenschaft zu allen Zeiten sich der ungeteilten Achtung aller Beteiligten und der für die Aufsicht verantwortlichen Behörden erfreuen konnte. Auch diese Tätigkeit war ihm reine Lebensfreude, denn er war von warmem Empfinden und einer nie erlahmenden Fürsorge für die dem Schutze der Berufsgenossenschaft anvertrauten Versicherten beseelt. Als einer der ersten hat er die Richtigkeit des Grundsatzes anerkannt, daß es höher steht, die in den Werken Tätigen vor Gefahren des Berufes zu behüten, als zu Schaden Gekommene zu entschädigen. Deshalb widmete er mit dem ihm eigenen Scharfblick von Anfang an sein besonderes Interesse und seine Fürsorge der Unfallverhütung in den Betrieben. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß hier den Berufsgenossenschaften durch das Gewerbeunfall-Versicherungsgesetz ein umfassendes Gebiet selbständiger und erfolgreicher Betätigung zugewiesen war. Er setzte diese Erkenntnis bald in die Tat um, indem er, allen anderen Berufsgenossenschaften voran, den Sektionen seiner Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte, akademisch und polytechnisch gebildete Chemiker und Ingenieure, zuweisen ließ, um die Betriebe einer dauernden sachverständigen Kontrolle zu unterstellen.

Auch in dieser Tätigkeit ist Wenzels Schaffen der persönlich freundschaftliche Verkehr mit den führenden Vertretern der chemischen Industrie und der chemischen Wissenschaft von großem Nutzen gewesen, da ihm als Nichtchemiker durch diese Beziehungen tiefe Einblicke in die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der chemischen Industrie und ihre Fabrikationsverhältnisse ermöglicht wurden. Wenzels Anregungen ist es auch zu verdanken, daß später allgemeine, für die verschiedenen Industrie- und Gewerbezweige gemeinsame Unfallverhütungsmaßnahmen in Normal-Vorschriften zusammengefaßt und die zur Ausgestaltung dieser Normalien betraute Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande der Berufsgenossenschaften ins Leben gerufen wurden.

Wenzels vielseitige Verdienste auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet blieben auch den akademischen Kreisen nicht verborgen. Als er das 80. Lebensjahr vollendet hatte, zeichnete ihn die philosophische Fakultät der Universität Greifswald, an der er mehr als 60 Jahre zuvor seine Studien begonnen hatte, mit der akademischen Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa aus, eine Ehrung, die ihm aufrichtige Freude bereitete.

Nun ist Otto Wenzel von uns gegangen, ein treuer Freund, ein aufrechter Mann, ein Vorbild unermüdlicher Pflichterfüllung. Die deutsche chemische Industrie wird sein Andenken in hohen Ehren halten.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Digitized by Google

Die Lage der Carbidindustrie. II.

(Fortsetzung.)

Großbritannien hat auch jetzt keine Carbidfabrikation.

Ueber den britischen Außenhandel in Calciumcarbid ist der britischen Außenhandelsstatistik folgendes zu entnehmen:

Gruppe III, Buchstabe N.

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1928 1. Halbj.
Einfuhr:					
insgesamt	793 037 (530)	812 479 (548)	676 227 (441)	888 164 (544)	379 399 (228)
davon aus:					
Schweden	124 393 (86)	105 132 (73)	72 972 (50)		
Norwegen	393 420 (261)	391 953 (263)	272 165 (180)		
Polen einschl. Danzig	18 653 (12)	32 845 (21)	12 382 (8)		
Deutschland	505 (0,16)	69 382 (45)	105 709 (67)		
Niederlande	18 071 (12)	28 086 (19)	31 894 (21)		
Belgien	16 395 (11)	5 308 (4)	23 649 (15)		
Frankreich	581 (0,4)		22 106 (14)		
Schweiz	21 336 (14)	24 577 (18)	22 019 (14)		
Italien	29 564 (21)	12 706 (8)	6 403 (4)		
Oesterreich	27 052 (17)	8 485 (6)	1 245 (0,7)		
Tschechoslow.			611 (0,3)		
Jugoslawien	141 173 (94)	131 751 (90)	104 878 (68)		
And. fremden Ländern	804 (0,4	1 522 (1)	160 (0,1)		
Brit. Ländern	1 090 (1)	732 (0,6)	84 (0,08)		
Wiederausfuhr:					
insgesamt	3 454 (3)	3 243 (4)	2 817 (3)		
davon nach:					
Brit. Ländern	2 740 (3)	3 024 (3)	2 505 (2)		
Fremd. Länd.	714 (0,5)	219 (0,2)	312 (0,3)		
Ausfuhr:					
insgesamt	8 579 (11)	6 776 (9)	6 699 (9)		
davon nach:					
Brit. Ländern	6 739 (8)	5 273 (7)	4 902 (7)		
Fremd. Länd.	1 840 (2)	1 503 (2)	1 797 (2)		

In den Niederlanden besteht eine Carbidfabrikation nicht.

Der niederländischen Außenhandelsstatistik sind unter Pos. 2490 folgende Ziffern über den Außenhandel in Calciumcarbid zu entnehmen:

Menge in to, darunter Wert in 1000 fl. in Klammern.

	1925	1926	1927	1928 1. Halbj.
Einfuhr:				
insgesamt	1 083 (1 380)	840 (1 008)	1 312 (1 699)	545 (686)
davon aus:				
Deutschland	574 (724)	222 (259)	503 (616)	292 (363)
Schweden	121 (152)	71 (86)	38 (53)	55 (71)
Schweiz	267 (356)	252 (317)	689 (871)	136 (171)
Frankreich		92 (105)	106 (128)	
Norwegen		72 (88)		
Jugoslawien	98 (118)	53 (63)		
Ausfuhr:				
insgesamt	119 (170)	158 (213)	54 (76)	16 (26)

In Belgien war bis vor kurzem die einzige Carbidherstellerin die Centrales Electriques des Flandres in Landerbrügge.

Im Oktober 1928 wurde die „Société Belge de L'Electrochimie" in Brüssel gegründet, um die Produktion von Calciumcarbid und Kalkstickstoff aufzunehmen. Das Kapital beträgt 21 Millionen frs. und befindet sich hauptsächlich in den Händen der Société Belge de l'Azote, der Société l'Air Liquide und der Firma Ougrée Marihaye. Die Ofenanlage soll eine Produktionskapazität von 20 t pro Tag oder 5000 t pro Jahr haben.

Vor der Aufnahme der Produktion in Belgien wurde der gesamte Bedarf in Höhe von ca. 10 000 t durch die Einfuhr gedeckt.

Seit dem 28. Juni 1926 ist der Koeffizient von ursprünglich 3 auf 10 erhöht worden, so daß der Zoll maximal 15,—, minimal 5,— frs. pro 100 kg beträgt.

Der belgische Außenhandel in Carbid hat sich, wie folgt, gestaltet:

Menge in to, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

	10.11./31.12. 1924	1925	1926	1927	1. Halbj. 1928
Einfuhr:					
insgesamt	1 372 (1 340)	8 929 (8 632)	9 457 (11 143)	7 036 (11 457)	3 600 (6 564)
davon aus:					
Deutschland	105 (105)	1 091 (1 013)	824 (1 135)	1 756 (2 884)	761 (1 383)
Frankreich	180 (178)	1 656 (1 605)	2 206 (2 553)	2 196 (3 427)	825 (1 293)
Norwegen			1 147 (1 427)	214 (369)	
Schweiz	943 (933)	5 090 (4 913)	4 993 (5 733)	1 582 (2 780)	1 727 (3 372)
Italien	90 (64)	579 (586)			
Ausfuhr:					
insgesamt	21 (29)	188 (243)	245 (416)	170 (423)	59 (234)
davon nach:					
Belg.-Kongo	11 (18)	57 (100)	64 (129)	137 (346)	37 (172)
Port. Westafr.			20 (41)	5 (11)	
Niederlande		28 (26)	96 (143)	19 (38)	4 (8)

Die Carbid-Industrie in Frankreich datiert seit der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als man anfing, die Wasserfälle der Alpen nutzbar zu machen.

Die Carbidherstellung ging zurück, als die bei der Carbidherstellung gesammelten Erfahrungen in der Erzeugung elektrischen Stromes zu einer gesteigerten Verwendung der Elektrizität für Beleuchtungszwecke führten.

Die Carbidherstellung erhielt erst einen neuen Antrieb, als das aus Carbid hergestellte Acetylen etwa seit dem Jahre 1913 steigende Verwendung im autogenen Schweiß- und Schneidverfahren fand. Im Jahre 1913 wurde nahezu das gesamte Carbid auf Acetylen verarbeitet, von dem etwa 20% in Metallurgie Verwendung fand; im Jahre 1923 dagegen 70%.

Digitized by Google

Der Verbrauch wird mit etwa 80 000 t angegeben.

Hergestellt wird es von folgenden Werken:

Soc. d'entreprise et d'exploitation, Arlod (Ain),
Soc. des établissements Bertolus, Bellegarde (Ain),
Soc. électrométallurgique de Montricher, Montricher (Argentine),
Soc. d'électrochimie, d'électrométallurgie et des aciéries électriques d'ugine, Notre Dame de Briançon (Savoyen), le Glandon (Savoyen), du Giffre (Obersavoyen), Ugine (Savoyen),
Soc. des établissements Keller Leleux, Livet (Isère), Ville franche-de-Conflent (Ostpyrenäen),
Cie. universelle d'acétylène et d'électrométallurgie, Clavaux (Isère),
Soc. d'électrochimie de Brignoul, Brignoul (Isère),
Etablissements Chaux, Alassal (Corrège),
Soc. industrielle des produits électrochimiques Bozel-Lamotte, Plan du Vor (Alpes maritimes), Villard bei Bozel (Savoyen),
Cie. d'électricité industrielle, Morignac (Haute Garonne),
Soc. des forces matrices de la garonne, Boussens (Haute-Garonne),
Soc. des produits azotés, Lannemegan (Haute-Pyrénées),
Usines Renault Temple Werke, Saint Michel de Maurienne (Savoyen),
Soc. électrométallurgique de Saint Béron, Saint Béron (Savoyen),
Manufacture de Saint Gobain, Villarochin-Bourget (Savoyen).
Cie. des produits chimiques et électrométallurgiques Alais, Froges et Camargue, Paris.

Die Statistik läßt eine Ausfuhrsteigerung und einen Einfuhrrückgang erkennen.

Im einzelnen ist folgendes der französischen Außenhandelsstatistik zu entnehmen:

Die Vorkriegsstatistik wies das Produkt in der Pos. 262 bis nach, während es in der Nachkriegsstatistik in der Pos. 033 erscheint:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Frs. in Klammern.

	1913	1920	1921	1922	1923
Einfuhr:					
insgesamt	3 700 (740)	3 840 (3 917)	2 336 (1 774)	4 048 (2 236)	2 631 (3 555)
davon aus:					
Deutschland				1	
Schweiz	4			11	10
Italien	4			15	
Freihafen	3 688			4 010	2 520
Ausfuhr:					
insgesamt	7 964 (1 210)	5 472 (5 582)	5 850 (4 724)	6 938 (3 853)	10 580 (13 939)
davon nach:					
Deutschland					67
Niederlande					12
Belgien	27			297	1 504
Griechenland				157	260
Türkei				93	
Spanien	116				93
Aegypten					66
Algier	5 671			4 020	3 812
Tunis	596			649	930
Marokko	703			796	1 033
Senegal	32			80	
Franz.-Westafrika	26				82
Madagaskar	113				33
Indochina	485			470	1 222
Sonst. Kolon. u. Protekt.	37			161	64
Saargebiet				49	826
Großbritannien	26			31	128

Menge in to, darunter Wert in 1000 Frs. in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1. Halbjahr 1928
Einfuhr:					
insgesamt	348 (251)	13 (14)	4 (12)	3 042 (2 572)	423 (322)
davon aus:					
Deutschland		5	4		
Belgien-Luxemburg		4			
Schweiz	343	4			
Ausfuhr:					
insgesamt	11 884 (9 596)	11 693 (10 038)	18 972 (22 576)	28 444 (37 199)	5 725 (6 772)
davon nach:					
Deutschland	803	0,5	24		
Niederlande	24	21	388		
Belgien	1 810	1 650	4 043		
Griechenland	329	48	351		
Türkei		177	271		
Spanien	86	201	604		
Aegypten	165	211	268		
Brit.Westafr.		56			
Syrien		37	156		
Brit.-Indien		50	146		
China		41	136		
Algier	3 853	4 566	4 098		
Tunis	979	913	1 355		
Marokko	977	1 127	1 949		
Senegal		225			
Franz.-Westafrika		201			
Madagaskar					
Indochina	1 105	1 923	2 820		
Sonst. Kolon. u. Protekt.		92	219		

Die Carbidproduktion Frankreichs im Jahre 1926 wird auf 125 000 to geschätzt.

Der im Jahre 1925 gültige französische Zoll von maximal 96.— frs., minimal 24,— frs. pro 100 kg errechnete sich aus einem Grundzoll von maximal 24.— frs. und minimal 4,— frs. sowie aus einem Koeffizienten von 4.

Im Rahmen der im Jahre 1926 in zwei Stufen durchgeführten Zollerhöhung wurde der Koeffizient um zweimal je 30% erhöht und betrug somit statt 4 ab 6. April 1926 5,2 und ab 3. August 1926 6,8.

Der Minimalzoll betrug also seit dem letztgenannten Termin 40,80 frs.

Mit dem Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages, d. h. seit dem 6. September 1927, wurde der gelegentlich der französischen Zolltarifrevision vorgesehene neue Minimalsatz von 36.— frs. pro 100 kg in Kraft gesetzt. Der Maximalzoll beträgt den vierfachen Betrag, d. h. 144.— frs.

In der Schweiz stellen folgende acht Fabriken Calciumcarbid her:

Soc. franco-suisse d'électrochimie, Vernier p. Genf,
Elektrizitätswerk Wynau A.-G., Langenthal b. Bern,
Lonza, Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Basel,
Elektrochemische Werke Gurtnellen A.-G., Gurtnellen (Uri),
Verein. Kander- & Hagneck-Werke A.-G., Biel,
Usines Elektrochimiques de Hafslund, Genf,
P. Spoerry, Flums, Kanton St. Gallen.
Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen b. Schaffhausen.

Die Produktion wird für das Jahr 1925 mit 32 500 to für den einheimischen Markt angegeben, wovon 29 500 to gegen 27 000 to im Vorjahr zur Herstellung von Kalkstickstoff Verwendung fanden, sowie 3000 bis 4000 to für Beleuchtungs- und Heizzwecke sowie zum autogenen Schweißen.

(Fortsetzung folgt.) (431)

Digitized by Google

Der deutsch-litauische Handelsvertrag.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrag, der am 30. Oktober 1928 abgeschlossen worden ist, zugegangen. Nachstehend bringen wir den Wortlaut des Vertrages zum Abdruck:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen oder zustehen werden; sie haben ferner wie die Inländer volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen im Gebiete des anderen Teiles jede Art von Handel, Gewerbe oder Beruf auszuüben, soweit nicht die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles können, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teiles frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als die Inländer oder, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles in gleicher Weise wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen hinsichtlich der Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, soweit sie steuerähnlich sind, und anderer ähnlicher Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und alle sonstigen steuerlichen Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen und die in Artikel 6 genannten Gesellschaften.

Artikel 3.

Die Arbeitnehmer des einen vertragschließenden Teiles genießen, solange sie sich auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles aufhalten, hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der öffentlichen Fürsorge, der Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich des Schlichtungswesens und der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung den gleichen Schutz wie die Inländer, soweit nicht die Gesetze allgemein etwas anderes für ausländische Staatsangehörige bestimmen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile genießen im Gebiete des anderen Teiles in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigsten Nation. Sie haben auf dem Gebiete des anderen Teiles zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen auszuwählen, die zur Ausübung dieses Berufes nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiete des anderen Teiles von jeder staatlichen Arbeitspflicht einschließlich der Spanndienste sowie von allen persönlichen militärischen Dienstleistungen und von etwaigen Ersatzleistungen befreit.

Gleiches gilt von allen sonstigen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen sowie von allen Kontributionen und Zwangsanleihen. Ausgenommen sind, unter der Voraussetzung der Gewährung der Inländerbehandlung, Requisitionen von Kraft- und Motorwagen, Wagen, Pferden und anderen Lasttransportmitteln im Kriegsfalle sowie die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstückes verbundenen Lasten, weiterhin die zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Landeseinwohner als Eigentümer oder Bewohner von Gebäuden oder Land herangezogen werden sollen.

In keinem Fall dürfen die Staatsangehörigen des anderen Teiles ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Im Falle der im zweiten Absatz dieses Artikels behandelten militärischen Anforderungen sowie bei Enteignungen zum öffentlichen Nutzen, mag es sich um den dauernden oder um einen vorübergehenden Gebrauch handeln, sollen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen Teiles für die angeforderten oder ihnen entzogenen Vermögenswerte unverzüglich eine angemessene Entschädigung erhalten. Bei Festsetzung und Zahlung dieser Entschädigung sollen sie keineswegs ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 dieses Artikels finden auf juristische Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften sinngemäße Anwendung.

Artikel 6.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt.

Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Staates genießen.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte und Vorteile, die den Staatsangehörigen des meistbegünstigten Staates hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der im ersten Absatz bezeichneten Art oder hinsichtlich der Beteiligung an solchen Gesellschaften gewährt werden.

Artikel 7.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinen höheren oder lästigeren Steuern oder Abgaben unterworfen werden, als die Handelsreisenden des eigenen Staates.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk für diese Ausweiskarten wird nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den

Digitized by Google

Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

a) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
c) mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) mit Beziehung auf Waren, die im Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 9.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) mit Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Die Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 10.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Teiles in Ansehung des Betrages, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 11.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Litauen eingeführt werden, und litauische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch irgendein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 12.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 13.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem vertragschließenden Teil unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe gelassen:

a) gebrauchte handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiete des anderen Teiles wieder zurückgebracht werden;
b) Gegenstände zur Ausbesserung;
c) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Versuchs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
d) Maschinenteile zum Ausproben;
e) Waren, die auf Märkte oder Messen gebracht werden;
f) Möbelwagen und Möbelkästen, die über die Grenze zu dem Zweck gebracht werden, um Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig, an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschließlich des zum üblichen Gebrauch während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 6 Monaten;
g) Warenproben und Muster nach Maßgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von 6 Monaten.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerksverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag des Zolles zuzüglich des Betrages der Punzierungsgebühr nicht übersteigen darf. Werden die Muster nicht rechtzeitig wiederausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 14.

Die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles im zollbegünstigten Verkehr hergestellten Erzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles ebenso behandelt werden wie Erzeugnisse, die aus dem freien Verkehr des erstgenannten Teiles stammen.

Artikel 15.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 16.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt, oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die genannten Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können

Digitized by Google

Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teiles auch die in dem Gebiete des erstgenannten Teiles nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Schiffahrtsgesellschaften des anderen Teiles zur Beförderung von Auswanderern aus dem eigenen Staatsgebiet und von Durchwanderern, die durch das eigene Staatsgebiet hindurchreisen, unter denselben Bedingungen zuzulassen, die für die Beförderungsunternehmer der meistbegünstigten Nation gelten. Die Schiffahrtsgesellschaften jedes Teiles sind berechtigt, Passage- und Auswanderungsagenturen im Gebiete des anderen Teiles unter denselben Bedingungen, wie sie für Schiffahrtsgesellschaften der meistbegünstigten Nation gelten, einzurichten und zu unterhalten.

Artikel 18.

Bei der Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks auf den Eisenbahnen der vertragschließenden Teile wird bei gleichen Bedingungen zwischen den Angehörigen des einen und des anderen Teiles kein Unterschied bezüglich der Preise, der Art der Beförderung sowie der damit zusammenhängenden Abgaben und Steuern gemacht.

Artikel 19.

Die von Litauen nach einer deutschen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch deutsches Gebiet versandten Güter werden auf den deutschen Eisenbahnen in bezug auf die Abfertigung, auf die Preise und die Art der Beförderung sowie die damit zusammenhängenden Steuern und Abgaben nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Gütertransporte, die zwischen deutschen Eisenbahnstationen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke versandt werden.

Der gleiche Grundsatz gilt für die litauischen Eisenbahnen in bezug auf Güter, die von Deutschland nach einer litauischen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch litauisches Gebiet versandt werden.

Diese Grundsätze finden wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte des einen Teiles, die mit Schiffen in Seehäfen und Flußhäfen des anderen Teiles getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 erstrecken sich nicht auf die Ermäßigungen der Beförderungspreise für milde Zwecke, zugunsten des öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungswesens, auf die bei der Beförderung von Personen oder Gütern in Fällen eines öffentlichen Notstandsereignisses gewährten Ermäßigungen sowie auf Erleichterungen, die bei Militärtransporten gewährt werden oder die auf öffentliche Beamte und Angestellte, auf das Eisenbahnpersonal oder andere ähnliche Personengruppen oder ihre Familienangehörigen anwendbar sind.

Artikel 21.

Personen und Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, sowie Personen und Waren, die mit deutschen Schiffen in Häfen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den litauischen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderung oder hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Personen und Waren, die in den gleichen Häfen mit litauischen Schiffen oder Schiffen einer anderen Nation ankommen oder von dort mit litauischen Schiffen oder Schiffen anderer Nationen weiterbefördert werden Dasselbe gilt auf den deutschen Eisenbahnen für Personen und Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit litauischen Schiffen weiterbefördert werden, sowie für Personen und Waren, die mit litauischen Schiffen in Häfen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden.

Artikel 22.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teiles auf seinen Eisenbahndurchgangsstrecken von und nach den ostpreußischen bzw. litauischen Seehäfen keine ungünstigeren Durchfuhrtarife zur Anwendung zu bringen als für den Durchgangsverkehr von und nach den eigenen Seehäfen.

Artikel 23.

Litauen einerseits und Deutschland andererseits werden entsprechend den Bedürfnissen des Handels direkte Gütertarife zwischen Königsberg (Pillau) und litauischen Stationen sowie umgekehrt aufstellen. Ebenso werden sie nach Maßgabe des Bedürfnisses direkte Tarife zwischen Königsberg (Pillau) einerseits und Stationen der jenseits von Litauen gelegenen Länder andererseits sowie umgekehrt im Durchgang durch Litauen herstellen, sobald die Mitwirkung dieser anderen Länder bei der Herstellung solcher Tarife sichergestellt ist.

Ueber das Bedürfnis entscheidet der antragstellende Staat.

Artikel 24.

Litauen wird auf Antrag eines der Staaten, die an der Aufstellung der in Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 genannten direkten Tarife mitzuwirken haben, sich mit der Durchrechnung dieser Tarife einverstanden erklären. Deutschland wird es sich angelegen sein lassen, Litauen von der Einleitung der Verhandlungen zu unterrichten und vor dem Abschluß der Verhandlungen zuzuziehen.

Falls sich aus der Durchrechnung der Tarife für die litauischen Eisenbahnen niedrigere Frachtanteile ergeben, als diese sonst für die Durchfuhr zu beanspruchen hätten, so ist Litauen berechtigt, für die Durchfuhr eine Vergütung bis zu dieser Höhe zu verlangen.

Artikel 25.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird die Binnenschiffe und das Floßholz des anderen Teiles in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich aller Auflagen und Abgaben wie die Binnenschiffe und das Floßholz der eigenen Staatsangehörigen behandeln. Das gleiche gilt für die Ladungen und Besatzungen der Binnenschiffe und Flöße.

Die Beförderung von Personen und Gütern zwischen litauischen Stationen oberhalb von Schmalleningken bleibt litauischen Staatsangehörigen vorbehalten; jedoch werden deutsche Reichsangehörige in dieser Hinsicht nicht ungünstiger behandelt werden als Angehörige irgendeines dritten Landes.

Die vertragschließenden Teile werden den Grenzübertritt von Schiffen ohne Sicherheitsleistung gestatten. Schiffe sind zollfrei, es sei denn, daß sie selbst Gegenstand der Ein- oder Ausfuhr sind.

Die Litauische Regierung behält sich vor, anzuordnen, daß im Transit vom Gebiete dritter Staaten her Flöße nach Ueberschreiten der litauischen Grenze mit Flößern litauischer Staatsangehörigkeit besetzt werden. Die Deutsche Regierung behält sich vor, anzuordnen, daß derartige Flöße, wenn sie für einen deutschen Empfänger und nach einem deutschen Orte bestimmt sind, von Schmalleningken abwärts mit Mannschaften deutscher Staatsangehörigkeit besetzt werden.

Die vertragschließenden Teile werden bei der Zuweisung von Ladungen und Fahrgästen, soweit diese behördlichen Einflüssen unterliegt, zwischen den beiderseitigen Schiffen wegen der Staatsangehörigkeit des Schiffseigners keinen Unterschied machen.

Auf die Schiffseichscheine findet Artikel 28 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 26.

Die deutschen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Litauen, und die litauischen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland wie die eigenen Schiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleich-

Digitized by Google

viel, woher die Ladungen stammen und wohin sie bestimmt sind. Dies gilt besonders auch in bezug auf jede Art von Abgaben und Gebühren, die in den Häfen, Bassins, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden.

Die Behandlung der Schiffe und ihrer Ladungen nach Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf die Küstenschiffahrt,
   jedoch soll es den deutschen und den litauischen Seeschiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen;
2. auf die Küstenfischerei innerhalb der Hoheitsgewässer und die der eigenen Fischerei gewährten Vergünstigungen;
3. auf die Anwendung der besonderen Gesetze oder Verordnungen für die einheimische Handelsmarine, soweit sie die Förderung von Neubauten und des Schiffahrtsbetriebes durch Prämien oder ähnliche besondere Erleichterungen betreffen.

Artikel 27.

Die deutschen Seeschiffe, welche nach einem litauischen Hafen, und die litauischen Seeschiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladungen zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzten Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach den für die eigene und den für die Schiffahrt der meistbegünstigten Nation bestimmten Sätzen erhoben werden dürfen.

Artikel 28.

Die Nationalität der Seeschiffe wird von den vertragschließenden Teilen gemäß den im Heimatlande geltenden Gesetzen und Verordnungen anerkannt und durch die an Bord befindliche, von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunde (Schiffszertifikat) nachgewiesen.

Ueber die wechselseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe soll tunlichst bald zwischen den beiden vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin werden die Schiffsmeßbriefe wechselseitig anerkannt.

Artikel 29.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren zur Ausbesserung des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu Genehmigung erteilt hat, bei der Heranziehung der Schiffe zu Hafenabgaben als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 30.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung dieses Landes den eigenen Schiffen und denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage gewährt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 31.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;
b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;
c) auf Vergünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staat einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern;
d) auf die Vergünstigungen, die Litauen einem der Baltischen Staaten (Estland oder Lettland) durch ein besonderes Abkommen einräumt, jedoch nur so lange, als diese Vergünstigungen nicht auch einem dritten Lande mit Ausnahme der genannten Staaten gewährt werden.

Artikel 32.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages, auszutauschen.

Artikel 33.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Schlußprotokolls eine Streitigkeit entsteht, die nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geregelt werden kann, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmannes nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag um Ernennung des Obmannes ersuchen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmannes zu verständigen.

Die Regelung des Verfahrens bleibt einer von den vertragschließenden Teilen in jedem einzelnen Streitfall zu vereinbarenden Schiedsordnung vorbehalten. Einigen sich die Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht über die Schiedsordnung, so regelt das Schiedsgericht selbst das Verfahren.

Artikel 34.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und litauischer Sprache abgeschlossen wird, soll beiderseits ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Kowno ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an fünf Jahre in Geltung. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der am 1. Juni 1923 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen außer Kraft.

Das am 16. Juli 1925 in Berlin unterzeichnete Zusatzabkommen zu Artikel 20 des genannten Vertrages bleibt jedoch wirksam.

Schlußprotokoll.

(Auszug)

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 8.

1. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die gegenwärtig in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote nicht berührt. Sie werden von den vertragschließenden Teilen gegenseitig mitgeteilt werden und bleiben auch dem anderen Teile gegenüber so lange in Geltung, als sie allen Ländern gegenüber angewandt werden.

Digitized by Google

2. Die Litauische Regierung wird bei der Regelung der Einfuhr von Arzneispezialitäten die Interessen der deutschen Industrie in möglichst weitgehendem Umfange berücksichtigen.

Die Litauische Regierung behält sich jedoch vor, einen Anmeldezwang für die Arzneispezialitäten einzuführen und das bei der Anmeldung zu beobachtende Verfahren festzusetzen. Die hierbei in Anrechnung zu bringenden Gebühren sollen nur zur Deckung der Kosten des Verfahrens dienen. Bei etwaigen Einfuhrverboten wird sich die Litauische Regierung von Rücksichten auf die Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheit leiten lassen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf kosmetische Mittel keine Anwendung.

3. Die Litauische Regierung verpflichtet sich, bei der Ausfuhr folgender Waren nach dem deutschen Zollgebiet die Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben für

unbearbeitete Tannen und Kiefern, Papierholz, Grubenholz, unbearbeitetes Eichen-, Eschen-, Espen-, Buchen- und anderes Laubholz, unbearbeitete Birken und Erlen

vom 1. Dezember 1928 ab auf die Hälfte der gegenwärtig geltenden Sätze zu ermäßigen und vom Inkrafttreten des Vertrages ab keine Ausfuhrzölle oder Ausfuhrabgaben zu erheben für

a) Roßhaare, bearbeitete, sortierte Borsten, Borstenreste, Pferde- und Rinderhaare, Hörner und Knochen;
b) rohe Kalbshäute, rohe Rinderhäute;
c) rohe und getrocknete Schaffelle, rohe und getrocknete Ziegenfelle, Hasenfelle.

Sobald die noch bestehenden deutschen Ausfuhrverbote für Häute und Felle aufgehoben werden, wird die Litauische Regierung ihrerseits etwa noch bestehende Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben für Häute und Felle irgendwelcher Art aufheben.

Zu Artikel 10.

2. Flüssige und feste Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte) aus Nr. 384 des deutschen Zolltarifs, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, sind bei der Einfuhr nach Deutschland zollfrei.

Zu Artikel 12.

Zu den inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 13.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Sicherstellung des Zollbetrages und der im letzten Absatz erwähnten Punzierungsgebühr auch durch eine als ausreichend erachtete Bürgschaft erfolgen kann.

Zu Artikel 16.

Die Gebühren für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse dürfen in keinem Fall den Wert eines Goldfranks übersteigen. (531)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Großbritanniens Wirtschaftslage in der Nachkriegszeit.

Englands Kriegsziel war wirtschaftlicher Art. Sein gefährlichster Konkurrent auf industriellem Gebiet, in der Seeschiffahrt und im Welthandel sollte niedergerungen und für die Zukunft aus dem weltwirtschaftlichen Wettbewerb ausgeschaltet werden. Der Erreichung dieses Ziels galt der Wirtschaftskrieg und der durch Deutschlands militärischen und politischen Zusammenbruch ermöglichte Versailler Vertrag, der das Deutsche Reich umfangreicher, für die Volksernährung und die Rohstoffversorgung wertvoller Landesteile beraubte, in der industriellen Produktion, insbesondere der chemischen, wichtige Zweige unterdrückte und dem deutschen Volk auf Jahrzehnte untragbare finanzielle Verpflichtungen auferlegte.

So weit hatte England also sein Kriegsziel erreicht. Aber die an den politischen und wirtschaftlichen Niedergang Deutschlands geknüpften Erwartungen einer Besitzergreifung der bisher von der deutschen Industrie versorgten fremden Märkte und der Wiedergewinnung der unbedingten Suprematie im Welthandel haben sich nicht erfüllt. Denn in Englands Berechnungen über den durch die Abschnürung Deutschlands von seinen überseeischen Bezugsquellen zu erwartenden wirtschaftlichen Zusammenbruch war ein unsicherer Faktor, nämlich die Kriegsdauer. Daß Deutschland die Kraft aufbringen würde, fast vier Jahre lang der um ein Vielfaches überlegenen Zahl seiner Gegner und der steigenden Not in der Volksernährung standzuhalten, lag außerhalb jeder Berechnung. Und darum hat man in England die wirtschaftlichen Wirkungen dieser vier Jahre auf die neutralen Länder, die in der Vorkriegszeit mit europäischen, insbesondere deutschen und englischen Industrieerzeugnissen, versorgt wurden, nicht vorausgesehen. Denn nicht nur die deutschen Waren fehlten im Ausland, sondern auch die englischen, weil das Vereinigte Königreich, entgegen aller Voraussicht, durch den Gang der kriegerischen Ereignisse im ersten Jahr sich zu einem militärischen Kraftaufwand gezwungen sah, der einen großen Teil der heimischen Produktion für die Rüstungsindustrie in Anspruch nahm. Damit schied England während der Kriegsjahre nahezu gänzlich als Lieferant von Fertigwaren aus, und es trat nun in der industriellen Weltproduktion eine Entwicklung ein, die nicht nur Englands Hoffnungen auf eine Eroberung der bisherigen deutschen Absatzgebiete zuschanden machte, sondern auch die englischen Waren aus ihren eigenen überseeischen Märkten verdrängte. Es entstanden beispielsweise in den südamerikanischen Staaten, in denen England durch Investierung bedeutender Kapitalien einen gesicherten Absatz für seine Erzeugnisse gehabt hatte, eigene Industrien, die unter dem Mangel der Konkurrenz überlegener europäischer Waren sich zu einer Lebensfähigkeit entfalteten, die in Erzeugnissen des Massenverbrauchs eine beträchtliche Unabhängigkeit von den früheren Bezugsquellen herbeiführte.

Dazu kam aber vor allem ein rapides Anwachsen der gewerblichen Produktion in den Ländern, die bereits vor dem Kriege über eine gut entwickelte Industrie verfügten, deren Ausbau zu einer, dem herrschenden Warenhunger entsprechenden Kapazität mit allen verfügbaren Mitteln betrieben wurde. Zu diesen Ländern zählten in erster Linie die Vereinigten Staaten und Japan, die aus Kriegslieferungen für die alliierten Staaten große Summen erzielten, die in dem Ausbau von Exportindustrien zur Belieferung von Ländern aller Weltteile einschließlich der britischen Dominions und Kolonien für die Zukunft nutzbringende Anlage fanden. Hat auch mancher dieser in den Kriegsjahren entstandenen Industriezweige aus Mangel an notwendigen technischen Voraussetzungen dem später wieder erwachenden Wettbewerb der alten Industrieländer nicht standgehalten, so ist diesen, und vor allem England, doch aus den in den Kriegsjahren neu entstandenen Industrien eine schwere Konkurrenz entstanden, die zu einer dauernden Umgruppierung in der Versorgung der Weltmärkte mit industriellen Erzeugnissen, vor allem mit Waren des Massenverbrauchs, geführt hat.

In engem Zusammenhang mit der Entstehung neuer Industrien in Ländern, die bisher ihren Bedarf durch fremde Erzeugnisse gedeckt hatten, steht auch die tiefgehende Wandlung, die sich in der Welt auf handelspolitischem Gebiet vollzogen hat. In der Vorkriegszeit standen, abgesehen von den Vereinigten Staaten, deren hoher autonomer Schutzzolltarif durch keinerlei Verträge Senkungen erfahren hatte, dem internationalen Warenaustausch im allgemeinen keine erheblichen zollpolitischen Hemmungen entgegen, weil durch ein weit gespanntes Netz von Handelsverträgen mit Tarifvereinbarungen zwischen Industrieländern das

Digitized by Google

Prinzip eines gemäßigten Zollschutzes zur Anwendung gelangt war. So erklärt es sich, daß auch ein Freihandelsland wie Großbritannien, das in seinen Verträgen, abgesehen von der Meistbegünstigung, keine Sonderzugeständnisse erreichen konnte, doch für seine industriellen Produkte einen ausreichenden Absatz fand. Hierin hat der Krieg eine grundlegende Veränderung gebracht. Die durch seine verheerenden wirtschaftlichen Folgen in den unmittelbar beteiligten Ländern hervorgerufenen Störungen in den Währungen, der Produktion und dem Absatz führten nahezu überall zu einer Verstärkung des Zollschutzes mit dem Ziel einer Sicherung des heimischen Marktes der inländischen Gütererzeugung auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiet. Andererseits waren die neutralen Länder, in denen während der Kriegszeit neue Industriezweige entstanden oder bestehende erweitert wurden, bemüht, diese etwas zarten Gebilde vor dem rauhen Ansturm überlegener Konkurrenz zu schützen. Im Osten Europas aber waren an die Stelle zweier großer Reiche neun Länder getreten, die es als eine Lebensnotwendigkeit betrachteten, Industrien aufzubauen, weil sie in der ihrer inneren Struktur entsprechenden landwirtschaftlichen Betätigung keine ausreichende Erwerbsquelle für ihre Bevölkerung erblickten. Ein hoher Zollschutz erschien daher unerläßlich. Allen voran aber schritt und schreitet in protektionistischer Betätigung der Hauptkriegsnutznießer der Welt, die Vereinigten Staaten, deren Kapitalmangel noch im Jahre 1913 Wirtschaftskrisen in Europa hervorrief, die aber heute zum unbestrittenen Weltbankier geworden sind, der durch Neuinvestierungen in allen Teilen der Erde und durch langfristige Kredite an seine Abnehmer einen weitgehenden wirtschaftlichen Einfluß zum Nutzen seines Exports ausübt.

Das alles sind Wirkungen des Weltkrieges, die England nicht vorausgesehen hat und nicht voraussehen konnte. Und selbst der Zusammenbruch Deutschlands hat nicht vermocht, diesen gefährlichsten Konkurrenten auszuschalten. Denn seiner aus wissenschaftlichen und technischen Quellen genährten Industrie wohnt eine Kraft inne, die auch dieser Belastungsprobe standgehalten hat und sie befähigt, die in der Kriegszeit verlorenen Absatzgebiete in ehrlichem Wettbewerb wiederzugewinnen. „Germaniam esse delendam" war ein Traum, der keine Erfüllung fand.

Allerdings hatte es in den beiden ersten, dem Kriegsende unmittelbar folgenden Jahren den Anschein, als ob eine Periode der Hochkonjunktur des britischen Welthandels angebrochen sei. Indessen handelte es sich, wie bereits das Jahr 1921 bewies, lediglich um die erste Befriedigung des dringenden Warenbedürfnisses, das in den mitteleuropäischen Ländern durch die vierjährige Wirtschaftsblockade und den Zusammenbruch Rußlands entstanden war. Dieser Zusammenhang wurde anscheinend in England nicht erkannt, denn die während des Krieges schon stark vergrößerten industriellen Anlagen erfuhren 1919/1920 noch einen weiteren Ausbau. Die englische Ausfuhr im Spezialhandel, also die Ausfuhr englischer Erzeugnisse, fiel von 1334 Millionen £ im Jahre 1920 auf 703 Millionen im folgenden Jahr. Dieser Rückgang zeigt, welch schnelles Ende die Nachkriegskonjunktur nahm. Immerhin übertraf die Ausfuhrziffer des Jahres 1921 noch diejenige des Hochkonjunkturjahres 1913 um 178 Millionen £, aber die Passivität der Handelsbilanz war in den Vergleichsjahren von 134 auf 275 Millionen £ gestiegen. Die Ausfuhr nach Deutschland, wo noch durch das „Loch im Westen" trotz aller Einfuhrdrosselungen chaotische Zustände bestanden, sank in der gleichen Zeit nur von 21,7 auf 17,8 Millionen £. Aber die mit 1921 einsetzende Wirtschaftskrise beschränkte sich nicht auf den Rückgang der Ausfuhr. Es herrschte vielmehr auch auf dem Innenmarkt Stagnation, worauf auch der Wettbewerb der valutaschwachen europäischen Länder von Einfluß war. Außerdem hat zweifellos die unmittelbar nach dem Kriege eingeleitete Wiederherstellung der Vorkriegsparität des Pfund Sterling auf die Absatzstockung im Warenhandel eingewirkt.

Für die Entwicklung der Wirtschaftslage Englands in den Nachkriegsjahren liefern die Zahlen der Arbeitslosen einen zuverlässigen Maßstab. Während des Krieges verschwand die Arbeitslosigkeit fast vollständig und auch in den Jahren 1919 und 1920 war sie niedriger als in fast allen Jahren der Vorkriegszeit[1]). Mit dem Ende der Nachkriegskonjunktur setzte dagegen eine Arbeitslosigkeit ein, wie sie England bis dahin noch nicht gekannt hatte. Sie betrug seit 1921, abgesehen vom Jahre 1924, im Jahresdurchschnitt stets über 10% und im Jahre 1922 sogar 15,2% der Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Ursachen waren die Wirtschaftsdepression und die zahlreichen Arbeitskämpfe, durch die auch nicht streikende Industrien in Mitleidenschaft gezogen wurden, ferner der Rückgang der Auswanderung, die vor dem Kriege den Arbeitsmarkt in steigendem Maße entlastet hatte. Immerhin war es seit 1922 möglich, einen großen Teil der Arbeitslosen wieder in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Die Zahl der Arbeitslosen ging von 2,5 Millionen Personen (bei 47 Millionen Einwohnern) im Mai 1921 bis Anfang 1923 auf etwa die Hälfte zurück; seitdem schwankt sie bis zum Ausbruch des Kohlenarbeiterstreiks im Mai 1926 zwischen 1 und 1,3 Millionen, d. s. 9 bis 12% der in Großbritannien gegen Arbeitslosigkeit Versicherten. Nachdem während der Streikmonate im Jahre 1926 die Arbeitslosenzahl (ohne die streikenden Kohlenarbeiter) wieder bis auf etwa 1,7 Millionen gestiegen war, sank sie nach Beendigung dieses Arbeitskampfes schnell wieder auf die Vorstreikshöhe und erreichte im Mai 1927 mit etwas über 1 Million (8,6% der Versicherten) den niedrigsten Stand seit Dezember 1920. Im verflossenen Jahr belief sich die Durchschnittszahl der Arbeitslosen auf 1,2 Millionen, im Januar des laufenden Jahres auf 1,4 Millionen.

Die Entwicklung der industriellen Erzeugung in England ist aus den Ergebnissen der Produktionserhebungen von 1907 und 1924 ersichtlich. Danach stieg der Bruttowert der gesamten industriellen Erzeugung (d. h. ohne Abzug der Materialkosten sowie der Verbrauchssteuern) von 1,7 Milliarden £ im Jahre 1907 auf etwa 3,7 Milliarden £ im Jahre 1924. Sowohl nach dem Wert ihrer Produktion wie nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter sind die drei wichtigsten Industrien Englands die Textilindustrie, der Bergbau und die Eisen- und Stahl schaffende und verarbeitende Industrie. Der Ausfuhrwert ihrer Erzeugnisse macht zwei Drittel des Gesamtausfuhrwertes aus. Dabei ist während der letzten Jahre gegenüber der Vorkriegszeit eine nachhaltige Verminderung des Anteils der Textilindustrie (insbesondere der Baumwollindustrie), vor allem aber des Kohlenbergbaues am Wert der Gesamtausfuhr festzustellen.

Die ungünstige Entwicklung der Kohlenindustrie in der Nachkriegszeit führte im Mai 1926 zu dem fast sieben Monate währenden Bergarbeiterstreik, der Englands Wirtschaftslage in hohem Grade und weit über seine Dauer hinaus beeinflußte. Nach dem Kriege setzte in Großbritannien wie in allen Kohle produzierenden Ländern infolge der Wiederaufbaukonjunktur zunächst eine außerordentlich starke Nachfrage nach Kohle ein. Die Förderung blieb aber auf dem Vorkriegsstand stehen, während die Belegschaft infolge der Verringerung der Arbeitszeit von acht auf sieben Stunden der Zahl nach erheblich zunahm. Da aber die Ausfuhrpreise die der Vorkriegszeit um ein Vielfaches überstiegen, arbeiteten die Gruben mit gutem Gewinn. Als

[1]) Die Wirtschaft des Auslandes 1900—1927. bearb. v. Stat. Reichsamt, 1928.

Digitized by Google

dann die deutschen Reparationslieferungen in Kohle an Frankreich, Belgien und Italien ihren Anfang nahmen, die Gruben in Frankreich und Belgien wieder in Betrieb kamen und verstärkte Verfrachtungen amerikanischer Kohle nach Europa stattfanden, hörte die starke Nachfrage nach englischer Kohle im Ausland auf und gleichzeitig verminderte sich infolge des Konjunkturumschwunges der Inlandsabsatz. Die Kohlenpreise gingen rapide zurück und die sich hieraus ergebenden Lohnstreitigkeiten führten 1921 zu einem dreimonatigen Streik, der zuungunsten der Bergarbeiter auslief. Wesentliche Erleichterungen brachten dem englischen Bergbau ein Kohlenstreik in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 und der Ruhreinbruch von 1923, der den deutschen Wettbewerb so gut wie gänzlich ausschaltete. Mit der Rückkehr normaler Verhältnisse traten dann die grundlegenden Verschiebungen in Produktion und Verbrauch von Kohle in die Erscheinung. Der schnell steigende Konsum von Oel und Elektrizität sowie die Verbesserung der Wärmetechnik hinderten eine Weiterentwicklung der Kohlennachfrage. Andererseits wuchs das Angebot durch Erschließung neuer Kohlengebiete in Amerika, China, Japan, Indien, Südafrika und Australien erheblich. Dazu kam die Rückständigkeit der technischen Anlagen, besonders in den zahlreichen Kleinbetrieben der englischen Gruben, wodurch die Förderungskosten ungünstig beeinflußt wurden. Zu ihrer Herabsetzung suchten die Bergwerksbesitzer Lohnermäßigungen durchzusetzen, die schon 1925 zu einem Ausbruch des Streiks geführt hätten, wenn nicht die britische Regierung dem Bergbau für einen Zeitraum von neun Monaten eine Subvention von durchschnittsich 3 sh. pro t gewährt hätte, die dem Staat insgesamt 20 Millionen £ kostete. Ohne diese Zubuße wären 73% der Produktion verlustbringend gewesen. Eine Kommission von Sachverständigen zur Untersuchung der Lage des Bergbaues wurde eingesetzt, die ein Reformprogramm aufstellte, das jedoch von den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern abgelehnt wurde.

Am 4. Mai 1926 wurde der Generalstreik proklamiert, der jedoch nach neun Tagen zusammenbrach. Der Bergarbeiterstreik nahm seinen Fortgang und erreichte im November sein Ende, nachdem bereits im Oktober eine teilweise Wiederaufnahme der Arbeit begonnen hatte. Die durch den Streik verursachten Produktionsverluste bezifferte der Präsident des Board of Trade im Unterhaus auf 250—300 Millionen £ ohne Berücksichtigung der durch den Streik hervorgerufenen Störung der Handelsverbindungen und der entgangenen Abschlüsse. Daß die Nachwirkungen auch noch die Ausfuhr des Jahres 1927 beeinflußt haben, zeigen die Außenhandelszahlen am Schluß dieses Abschnitts. Wenn trotzdem das Wirtschaftsleben des Landes im allgemeinen durch diese, nach der Dauer und der Zahl der Ausständigen größte Machtprobe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht in noch stärkerem Maße erschüttert worden ist, so kommt darin die Tatsache zum Ausdruck, daß im heutigen Großbritannien die industrielle Produktion nicht die überragende Stellung einnimmt, wie es beispielsweise in Deutschland der Fall ist. Die Steuereinnahmen des Streikjahres 1926 zeigten keinen wesentlichen Rückgang.

Die Textilindustrie Englands liefert auch heute noch trotz des bereits in der Vorkriegszeit eingetretenen Rückgangs ihrer Produktion ein Drittel der gesamten Ausfuhr. Davon entfallen 20 bis 25% auf ihren bedeutendsten Zweig, die Baumwollindustrie, in der etwa 120 Millionen £ Kapital investiert sind. Aber keine Industrie Großbritanniens ist durch die weltwirtschaftlichen Verschiebungen der letzten zwei Jahrzennte in solchem Ausmaße betroffen worden wie sie. Das im Jahre 1924 von der Regierung eingesetzte Balfour-Komitee zur Untersuchung der Lage und der Aussichten der britischen Industrie hat in seinem Bericht einen starken Produktionsrückgang der Baumwollindustrie festgestellt, der überwiegend auf die Depression im Export zurückzuführen ist, obwohl noch immer 4/5 der Erzeugung zur Ausfuhr gelangen. Allerdings hat das Jahr 1927 der Garnausfuhr eine beträchtliche Steigerung bis auf 95% des Vorkriegsniveaus gebracht, aber dieser Aufschwung ist bereits im nächsten Jahr wieder abgeflaut. Die Gewebeausfuhr, die drei Viertel des Gesamtwertes der englischen Baumwollausfuhr ausmacht, blieb in den letzten Jahren um 30% hinter der Vorkriegsmenge zurück. Daß es sich bei diesen Verschiebungen nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt, beweisen ihre Ursachen. Der stärkste Ausfuhrrückgang entfällt auf Ostasien, China, Japan, Indien, Länder, die früher zu den Hauptabsatzgebieten von billigen Qualitäten gehörten, inzwischen aber zu einer Eigenproduktion übergegangen sind, die mit der englischen Baumwollindustrie auch auf anderen Weltmärkten in Wettbewerb tritt. In einem von der International Federation of Cotton Spinners and Manufacturers' Association veranlaßten und von A. S. Pearse erstatteten Bericht wird festgestellt, daß die heute in Betrieb befindlichen 9,2 Millionen asiatische Spindeln unter Berücksichtigung ihrer modernen Konstruktion und der dortigen längeren Arbeitszeit effektiv 20 Millionen Spindeln in Lancashire gleichkommen. Diese Entwicklung würde sich weiter fortsetzen, so lange England fortfährt, seinen besten Kunden hochwertige Textilmaschinen zu liefern.

In der Metallindustrie einschließlich der weiterverarbeitenden Industrien waren nach dem Produktionszensus von 1924 1,8 Millionen Personen beschäftigt (gegen 1,2 im Bergbau). Davon entfallen ¾ auf die Maschinen- und Motorenindustrie und den Schiffbau. In den letzten Jahrzehnten, insbesondere in der Nachkriegszeit, ist die Zahl der Eisen- und Stahlwerke und der Hochöfen in England stark zurückgegangen. Im allgemeinen ist die englische Eisen- und Stahlindustrie in technischer Beziehung hinter den kontinentalen und amerikanischen Werken zurückgeblieben, und die Rentabilität der vielfach unmodernen Anlagen ist gering. Großbritanniens Anteil an der Weltroheisenerzeugung ging von 22,5% im Jahre 1900 auf 13,1% im Jahre 1913 zurück. In der Nachkriegszeit trat unter der Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Depression ein starker Rückgang in der Produktion ein. Es sank die Roheisenerzeugung von 10,4 Millionen t im Jahre 1913 auf 7,4 im Jahre 1927, die Ausfuhr in der gleichen Zeit von 1,1 Millionen t auf 0,3 Millionen. In Eisen- und Stahlwaren ging die Ausfuhr von 5 Millionen t im Jahre 1913 auf 3,5 Millionen im Durchschnitt der Jahre 1920—1927 zurück. Abgesehen von der bereits erwähnten Rückständigkeit der technischen Anlagen beruht die geringe Wettbewerbsfähigkeit der englischen Eisen- und Stahlindustrie auch auf dem Mangel marktregulierender Zusammenschlüsse. Der Wert der Gesamtproduktion der Maschinenindustrie stieg von 144 Millionen £ im Jahre 1907 auf 317 Millionen im Jahre 1924. Der Bau von Textilmaschinen und Dampfmaschinen ging stark zurück, während die Motoren- und Automobilindustrie eine sehr erhebliche Steigerung erfuhren. Die Arbeiterzahl in der Maschinenindustrie stieg von 1 Million im Jahre 1913 auf 1,6 Millionen in der Nachkriegszeit. Die Gesamtausfuhr von Maschinen stieg von 33,7 Millionen £ im Jahre 1913 auf 52,9 Millionen im Jahre 1927, die Einfuhr von 5,4 auf 14,5 Millionen £.

In der chemischen Industrie[2]) betrug der Gesamtwert der Produktion 1924 allein in den eigentlichen chemischen Werken 56 Millionen £ gegenüber 24 Millionen im Jahre 1907. Darüber hinaus ist die

[2]) Die Wirtschaft des Auslandes 1900—1927, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, 1928.

Digitized by Google

Produktion von chemischen Erzeugnissen als Nebenprodukte (vor allem Kohlenteerölen, Benzol, Schwefelsäure, Ammoniumsulfat usw.) in Gaswerken, Hochöfen- und Bergwerksanlagen usw. sehr erheblich. Die Zahl der Beschäftigten ist von 51 800 im Jahre 1907 auf 68 600 im Jahre 1924 angewachsen. Mehr als die Hälfte des Wertes der Produktion von Chemikalien entfällt auf Schwerchemikalien. Der für die Textilindustrie wichtige Bedarf an Farbstoffen mußte vor dem Kriege zu 80% durch Einfuhr gedeckt werden (9/10 davon aus Deutschland). Die britische Farbstoffindustrie, die mit Staatshilfe während des Krieges und seit 1920 unter dem Schutz eines Lizenzsystems für Farbeneinfuhr stark entwickelt wurde, hat, wenn sie auch nur etwa 1/6 des gesamten Produktionswertes der chemischen Industrie ausmacht, jetzt ihre Unabhängigkeit von der Einfuhr so weit erreicht, daß etwa 80% des auf 5 Millionen £ jährlich geschätzten inländischen Bedarfs aus eigener Erzeugung gedeckt werden. Auch die Herstellung von Drogen und pharmazeutischen Erzeugnissen hat seit 1907 eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Die Gesamtausfuhr von Chemikalien war vor dem Kriege fast doppelt so groß wie die Einfuhr; seit 1900 war sie um etwa 60% gestiegen. Sie machte ca. 3/4 der Produktion aus. Auch hier entfiel der größte Teil auf Schwerchemikalien (vor allem Alkalien und Ammoniumsulfat), ferner auf Kohlenteer und seine Derivate, Oxydfarben und Pharmazeutika. Ueber ½ der Einfuhr bestand aus Farbstoffen hauptsächlich für die Textilindustrie und Gerbextrakten für die Lederindustrie. Weiterhin wurden vor allem Säuren und Salpeter (aus Chile) eingeführt. Die Ausfuhr von sämtlichen Chemikalien (Schwerchemikalien, Kohlenteer und Derivate, Farben, Drogen und Pharmazeutika sowie Kunstdünger) hatte 1923 mit 28,84 Millionen £ einen bisher nicht wieder erreichten Höchstwert; seitdem zeigt sie — hauptsächlich auch infolge stärkeren Inlandsverbrauchs — einen deutlichen Rückgang. Für Gerb- und Textilfarbstoffe, Kaliumverbindungen und Säuren übertraf die Einfuhr 1913 die Ausfuhr und übertrifft sie auch jetzt noch, obwohl die Farbstoffeinfuhr sehr stark zurückgegangen ist. Die Herstellung von Kohlenteerfarbstoffen konnte dagegen so weit gefördert werden, daß jetzt die Einfuhr von der Ausfuhr mengenmäßig übertroffen wird; wertmäßig ist jedoch seit 1926 wieder die Einfuhr größer als die Ausfuhr. In den letzten Jahren blieb die Farbstoffausfuhr ziemlich stabil, während die Einfuhr, die vorwiegend aus hochwertigen Farbstoffen besteht, wieder anstieg. Dabei erhöhte sich der Anteil Deutschlands von etwa ¼ im Jahre 1925 auf ⅓ im Jahre 1927. Der größte Teil des Restes kommt aus der Schweiz.

Die günstige Entwicklung der chemischen Industrie in den letzten Jahren bei ziemlich stetiger Erweiterung des Inlands- und Auslandsmarktes ist wesentlich die Folge einmal der großen Fortschritte der neuen Industrien (Automobil-, Kunstseiden- und Rübenzuckerindustrie), die chemische Erzeugnisse in großem Umfange verwenden. Andererseits steht sie aber auch, besonders im Jahre 1927, im Zusammenhang mit dem allmählichen Aufschwung in den als Großabnehmer für chemische Erzeugnisse wichtigen älteren Industrien. Der größte Teil der chemischen Industrie Großbritanniens ist seit 1926 zusammengefaßt in dem Konzern Imperial Chemical Industries Ltd., der über ein Kapital von gegenwärtig 75 Millionen £ verfügt und in engen Beziehungen zum Kohlenbergbau und zur Kunstseidenindustrie steht.

Ueber die allgemeine Lage der Industrie machte der scheidende Vorsitzende der Federation of British Industries im Beginn des Jahres 1926 beachtenswerte Mitteilungen auf Grund von Untersuchungen, die der Wirtschaftsrat des Verbandes über die industrielle Lage angestellt hatte[3]). Er führte aus, die Grundfaktoren des britischen Handels, insbesondere des Exporthandels, hätten gegenüber der Vorkriegszeit eine wesentliche Aenderung erfahren. Vor dem Kriege sei der Export auf Grund umfangreicher britischer Kapitalanlagen im Auslande ständig gestiegen und hätte zu einer günstigen Entwicklung der Ausfuhrindustrien geführt. Seit 1918 wäre im Export mehr und mehr eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen; die Belebung des Handels durch den Krieg hörte auf, weil überall in der Welt zollpolitische Hemmungen oder Valutastörungen eintraten. Außerdem seien die Kapitalanlagen im Ausland unter dem Einfluß der sinkenden Konjunktur stark zurückgegangen. Dazu kam, daß die Deflationspolitik der britischen Regierung die Ausfuhr hemmen, aber die Einfuhr steigern mußte. Einen Fortschritt in ihrer Entwicklung hätten lediglich die nicht für den Weltmarkt arbeitenden Gewerbe erlebt; die Nachfrage nach Verbrauchsgütern sei im Inneren gestiegen. In Großbritannien hätte daher in neuerer Zeit der innere Markt eine wesentlich größere Bdeutung gewonnen als früher. Dieser Uebergang führte zu einer kritischen Wirtschaftslage, die auch noch durch Einflüsse sozialer Art verschärft würde. Als Mittel zur Ueberwindung der Stagnation in der Industrie kämen in erster Linie in Betracht: Zusammenschlüsse innerhalb der einzelnen Produktionszweige, Normung und Typisierung zur Beseitigung des Leerlaufs. Die Industrie brauche auch mehr Männer mit Hochschulbildung und mehr künstlerische Betätigung bei der Gestaltung ihrer Erzeugnisse. Vor allem aber müsse sie sich darüber klar werden, daß sie sich in einer Welt befinde, deren Verhältnisse sich von Grund aus verändert haben und sich auch in Zukunft noch weiter verschieben würden. Wer heute vorwärtskommen wolle, müsse regsamer, weitblickender und leistungsfähiger werden.

Die Notwendigkeit einer Rationalisierung der Produktion durch Zusammenschlüsse ist in den Kreisen der britischen Industrie in den letzten Jahren mehr und mehr erkannt worden, und es sind bereits greifbare Ergebnisse in größerem Ausmaß zu verzeichnen, wobei der Einfluß des Vorbildes anderer Länder, insbesondere Deutschlands, unverkennbar ist. Die chemische Industrie machte den Anfang, die Associated Electrical Industries Ltd. war ein weiterer bedeutsamer Schritt auf diesem Wege; Fusionen in der Eisen- und Stahlindustrie vollzogen sich unter gründlicher Sanierung notleidender Werke, der Kohlenbergbau erlebte umfangreiche Zusammenschlüsse und die Baumwollindustrie hat soeben nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten in der Lancashire Cotton Corporation Ltd. ihren Zusammenschluß erreicht. Auch in anderen Industrien, wie im Waggonbau, ist der Zusammenschluß bereits vollzogen oder im Werden.

Die Entwicklung des englischen Außenhandels im Spezialhandel in den Nachkriegsjahren im Vergleich mit 1913 zeigen folgende Zahlen in Millionen £:

	Einfuhr	Ausfuhr
1913	659	525
1919	1461	798
1920	1709	1334
1921	978	703
1922	899	719
1923	977	767
1924	1137	800
1925	1166	773
1926	1115	653
1927	1096	709
1928	1197	723

(Fortsetzung folgt.)

[3]) Wirtschaftsdienst, 1926, S. 435.

Digitized by Google

Die chemische Industrie Italiens.

(Fortsetzung.)

Die Produktion von Teerdestillationsprodukten belief sich im Jahre 1926 auf 7768 t im Vergleich zu 8410 t im Jahre 1918; an Zwischenprodukten wurden im Jahre 1926 8680 t hergestellt gegenüber 12205 t im Jahre 1918. In der Zahl für die Produktion von Destillationsprodukten im Jahre 1926 ist aber nicht die Produktion von Rohbenzol aus Teer eingerechnet, die im Jahre 1918 145 t betrug. Die Erscheinung, daß die Produktion des Jahres 1926 noch unter der des Jahres 1918 liegt, ist größtenteils auf den Rückgang der Produktion von reinem Benzol und Toluol zurückzuführen. Die Gewinnung von Rohbenzol aus Leuchtgas zeigt dagegen eine befriedigende Zunahme.

Die Einfuhr von Destillationsprodukten besteht größtenteils aus rohem und reinem Benzol, Toluol und Xylol, deren Einfuhr von 1777 t im Jahre 1922 auf 4500 t im Jahre 1927 gestiegen ist.

Sieht man von der Pikrinsäure ab, die während des Krieges für militärische Zwecke in großen Mengen hergestellt wurde, so ergibt sich, daß die Produktion von Zwischenprodukten im Jahre 1926 doppelt so hoch wie im Jahre 1918 und sechsmal so hoch wie im Jahre 1919 war. Die italienische Industrie deckt jetzt 90% des Bedarfs der italienischen Farbstoffindustrie an Zwischenprodukten und führt darüber hinaus noch einige Mengen aus, hauptsächlich Benzol-, Toluol- und Xylolderivate, Anilinsalze, sowie Naphthol- und Naphthylaminderivate.

Die folgenden Tabellen unterrichten über die italienische Produktion und Einfuhr von Teerdestillations- und Zwischenprodukten.

Produktion von Teerdestillationsprodukten.

	1918 metr. t	1919 metr. t	1920 metr. t	1921 metr. t	1922 metr. t
Benzol, roh:					
aus Teer	145	230	—	13	72
in Gasanstalten	2550	647	309	392	520
Benzol, rekt.	3200	137	712	2	2
Toluol, rein	900	190	132	—	—
Xylol	88	14	10	7	5
Phenol	220	150	40	11	18
Naphthalin, raff.	1307	694	845	650	644
Anthracen	—	—	135	54	45
Insgesamt:	8410	2062	2183	1129	1306

	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Benzol, roh:				
aus Teer	216	184	185	[4])
in Gasanstalten	1080	1290	3345	3843
Benzol, rekt.	245	470	1113	1483
Toluol, rein	1	—	—	12
Xylol	39	20	165	150
Phenol	70	123	162	175
Naphthalin, raff.	1105	1095	2530	1950
Anthracen	118	400	370	155
Insgesamt:	2874	3582	7870	7768

Produktion von Zwischenprodukten.

	1918 metr.t	1919 metr.t	1920 metr.t	1921 metr.t	1922 metr.t
Anilin	360	245	730	184	403
Anilinchlorhydrat	5	14	—	—	—
Nitrobenzol	460	235	1377	370	525
Pikrinsäure	8000	—	—	—	—
Sulfanilsäure	—	—	40	—	—
And. Zwischenprodukte	3380	902	2480	920	1708
Insgesamt:	12205	1396	4627	1474	2636

	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Anilin	480	900	1030	930
Anilinchlorhydrat	2	65	74	132
Nitrobenzol	1020	1315	2320	2190
Pikrinsäure	—	—	38	68
Sulfanilsäure	10	36	90	70
And. Zwischenprodukte	2450	2370	4990	5290
Insgesamt:	3962	4686	8542	8680

Einfuhr von Teerdestillations- und Zwischenprodukten.

	1924 metr.t	1925 metr.t	1926 metr.t	1927 metr.t
Benzol, Toluol und Xylol:				
roh	944	929	1206	2084
rein	3196	2470	2882	2417
Derivate	21	12	23	55
Anilin und Toluidin, roh	1	0,1	2	111
Anilinchlorhydrat	10	44	29	30
Anilinsalze, n. b. g.	—	0,1	0,2	0,2
Anilinderivate, n. b. g.	19	19	25	35
Naphthalin:				
roh	893	1502	269	16
raffiniert	1131	1043	649	64
Alpha- und Betanaphthol	2	2	5	1
Naphthalinderivate, n. b. g.	6	11	17	11
Naphthol- und Naphthylaminderivate, n. b. g.	19	51	33	59
Benzidin	0,1	6	0,2	—
Toluidin, Dianisidin, Ortho- u. Paratoluidin	2	3	3	8
Xylidin	1	0,1	0,5	—
Phenylendiamin, Phenetidin u. Anisidin	2	2	3	2
Benzidin-, Tolidin- usw. Derivate, n. b. g.	6	13	24	27
Phenol:				
roh	200	190	113	129
rein	170	166	145	68
Derivate, n. b. g.	4	8	12	11
Anthrachinon	3	3	—	2
Anthracen	—	—	—	—
Nitrobenzol	1	0,5	1	1
Benzaldehyd und Derivate	4	4	7	9
Resorcin	10	3	8	9
Insgesamt:	6644	6481	5455	5148

Teerfarbstoffe. Die italienische Farbstoffindustrie ist erst nach dem Kriege entstanden. Vor dem Kriege wurden in Italien, mit Ausnahme geringer Mengen von Schwefelfarbstoffen, keine Farbstoffe hergestellt. Im Jahre 1918 betrug die italienische Produktion insgesamt nur 1000 t, von denen 994 t Schwefelfarbstoffe waren.

Das Jahr 1922 war das erste bedeutende Jahr für die italienische Farbstoffindustrie, in dem die Produktion fast 5000 t erreichte; von diesen waren 78% Schwefelfarbstoffe. Im Jahre 1926 wurden insgesamt fast 7000 t Farbstoffe hergestellt, von denen 70% Schwefel- und 30% andere Farbstoffe waren.

Die italienische Farbstoffindustrie ist jetzt so weit, den italienischen Bedarf an Schwefelfarbstoffen praktisch zu decken, und verfügt darüber hinaus noch über einen geringen Ueberschuß, der ausgeführt werden kann.

Außer den Schwefelfarbstoffen produziert die italienische Industrie eine beschränkte Zahl von Säureecht-, Chrom- und basischen Farbstoffen; in bezug auf Küpenfarbstoffe und die komplizierteren Spezialfarbstoffe ist Italien jedoch noch größtenteils vom Auslande abhängig, obgleich die italienischen Produzenten auch diese Probleme bearbeiten. Fortschritte in dieser Richtung sind demnächst zu erwarten. Gelbe, braune und schwarze Chromfarbstoffe inländischer Produktion sind im Jahre 1926 zum ersten Male auf den Markt gekommen und gut aufgenommen worden.

Die erste italienische Anlage zur Herstellung von synthetischem Indigo wurde im Jahre 1926 in

[4]) In der früheren Tabelle über die Produktion von Teerölen zu den Leichtölen eingerechnet.

Digitized by Google

Betrieb genommen. Die Produktionskapazität dieser Anlage beträgt 1 500 t pro Jahr. Hergestellt wird Indigo als 20% Teig, 20% Lösung und 60% Pulver.

Die gesamte Produktionskapazität der italienischen Farbstoffindustrie wird auf 15 000 t Farbstoffe geschätzt, von denen zwei Drittel auf Schwefelfarbstoffe und ein Drittel auf Indigo und andere Farbstoffe entfallen.

Die Produktion der italienischen Farbstoffindustrie nach dem Kriege geht aus der folgenden Aufstellung hervor:

Produktion von synthetischen organischen Farbstoffen.

Jahr	Schwefelfarbstoffe metr. t	Andere metr. t	Insgesamt metr. t
1918	994	7	1 001
1919	3 693	275	3 968
1920	1 560	463	2 023
1921	2 887	706	3 593
1922	3 850	1 056	4 906
1923	3 765	1 815	5 580
1924	3 960	1 685	5 645
1925	4 910	2 000	6 910
1926	4 848	2 140	6 988

Die Fortschritte der italienischen Farbstoffindustrie spiegeln sich auch in den Einfuhrzahlen wider. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen fast 6500 t, im Jahre 1927 dagegen nur wenig über 1200 t, zu denen noch 233 t aus Deutschland bezogener Reparationsfarbstoffe hinzukommen. Ueber die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen unterrichten die folgenden Zahlen:

Farbstoffart	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t	1924 metr. t
Schwefelfarbstoffe:				
schwarze	11,9	17,5	17,8	22,0
andere	50,6	67,9	67,4	91,1
Andere Farbstoffe:				
trocken oder weniger als 50% Wassergehalt	1 008,3	878,6	977,9	1 155,1
teigförmig, 50% Wassergehalt oder darüber	156,9	118,4	102,1	516,4
Insgesamt Farbstoffe:	1 227,7	1 082,4	1 165,2	1 784,6
Reparationslieferungen:	233,4	448,1	1 037,9	952,3

Die wichtigsten Herkunftsländer der eingeführten Farbstoffe sind Deutschland, die Schweiz und Frankreich.

Die Zahl der Unternehmen, die in Italien synthetische Farbstoffe herstellen, beträgt sieben. Der Hauptteil dieser Industrie wird durch die ACNA (Aziende Chimiche Nationali Associate) vertreten, die im vergangenen Jahre aus der Fusion zwischen der Fabbriche Materie Coloranti Bonelli, der Sipe Cengio und der Italica hervorgegangen ist. Diese Gruppe bringt etwa 60% der gesamten italienischen Farbstoffproduktion auf und ist der bedeutendste italienische Produzent von Zwischenprodukten. Die ACNA liefert den Hauptteil der Zwischenprodukte, die von den unabhängigen Farbstoffproduzenten verbraucht werden.

Zwischen den italienischen Produzenten von Schwefelfarbstoffen und Anilinsalzen besteht ein Abkommen, durch das die Verkaufspreise und Produktionsquoten festgesetzt sind.

Superphosphate.

Der italienische Verbrauch von Superphosphaten ist von 87 kg per ha urbaren Landes im Jahre 1913 auf 97 kg per ha im Jahre 1926 gestiegen. Seit zwei bis drei Jahren ist die Regierung bemüht, durch die Einrichtung von Propagandabüros und landwirtschaftlichen Versuchsstationen den Düngemittelverbrauch in Italien zu fördern. Einige Erfolge sind in dieser Richtung bereits zu verzeichnen.

(Fortsetzung folgt.) (3983)

Die Zollwünsche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.

Ueber die weiteren Vorverhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means, betreffend die Zollwünsche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten anläßlich der bevorstehenden Revision des amerikanischen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", Seite 106 und 134), entnehmen wir den im „U. S. Daily" veröffentlichten Berichten über die Verhandlungen am 10. Januar und den folgenden Tagen die nachstehenden Angaben:

Eine Eingabe der Sierra Magnesite Co. in Porterville, Californien, der Firma C. S. Maltby in San Francisco und der Foreign Tile Importers Association of America behandelte die Einfuhrzölle für rohen und kaustischen Magnesit. Die jetzigen Zollsätze wurden als befriedigend anerkannt.

Die Hillside Fluorspar Mines beantragt eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Flußspat um 2,50 $ per short t oder 1/8 c. per lb. Kürzlich habe der Präsident den Zoll von 5,60 $ auf 7,50 $ per t erhöht; die aus diesem Anlaß von der Tariff Commission durchgeführte Untersuchung habe ergeben, daß zum Ausgleich der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ein Zollsatz in Höhe von 10 $ per t erforderlich wäre, und dementsprechend laute der vorliegende Antrag. Die Gesamteinfuhr von Flußspat nach den Vereinigten Staaten entspreche 63 % der inländischen Produktion.

Im Auftrage der Naval-Stores-Industrie beantragte der Sekretär des Pine Institute of America, daß das Terpentinöl und das Kolophonium aus der Freiliste herausgenommen und mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 10 % des Wertes belegt werden sollen. Die Einfuhr wäre nicht groß, häufig jedoch ausreichend, um auf den amerikanischen Markt zu drücken. Frankreich, Spanien und Mexiko, die übrigen großen Produktionsländer, hätten ebenfalls Einfuhrzölle für Terpentinöl und Kolophonium in Höhe von 10 % oder darüber.

Die Niles Salt Company verlangte für rohes Natriumsulfat (salt cake), das jetzt auf der Zollfreiliste steht, einen Einfuhrzoll von wenigstens 5 $ per Tonne. In Louisiana bemühe man sich, die Produktion dieses Erzeugnisses in großem Umfange durchzuführen; von seiten des Auslandes bestände jedoch scharfe Konkurrenz auf diesem Markte, zu deren Bekämpfung ein Einfuhrzoll erforderlich wäre. Gleichzeitig reichte die Gesellschaft eine Eingabe ein, in der behauptet wird, daß die ausländischen Produzenten in den Vereinigten Staaten mit rohem Natriumsulfat dumpen.

Die Kuttroff, Pickhardt & Co., New York City, Importeur und Händler von chemischen Erzeugnissen, widersprach dem Antrage auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Butylacetat von 25 % des Wertes auf 7 c. per lb. Der gegenwärtige Einfuhrzoll entspreche praktisch einem Einfuhrverbot. In den Jahren 1925 und 1926 wäre kein Butylacetat nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden, während sich die amerikanische Produktion im Jahre 1926 auf 27,24 Millionen lbs. belaufen habe. Für das Jahr 1928 werde die inländische Produktion auf 35 Millionen lbs. geschätzt, und zur Einfuhr seien in den Jahren 1927 und 1928 nur je 5 bis 6 Millionen lbs. gelangt. Die einzige Firma, die in den Vereinigten Staaten Butylalkohol herstelle, sei die Commercial Solvents Company, die auch den amerikanischen Butylalkoholmarkt kontrolliert. Der Antrag enthielt ferner Angaben über die Gewinne dieses Unternehmens.

Ein Antrag des Repräsentanten Jeffers verlangte die Erhöhung des Einfuhrzolls für raffinierten Graphit von ½ c. auf 5 c. per lb. Die Graphitindustrie sei in den Vereinigten Staaten während des Krieges ins Leben gerufen worden und müsse erhalten werden, damit die Vereinigten Staaten nicht wieder

Digitized by Google

Gefahr laufen, plötzlich von der Zufuhr aus dem Auslande abgeschnitten zu werden. Die wichtigsten Graphitbetriebe seien damals auf Verlangen der amerikanischen Regierung gegründet worden.

Von seiten der Joseph Dixon Crucible Company wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß der amerikanische Graphit für verschiedene wichtige Zwecke nicht verwandt werden könne; die Gesellschaft besitze Gruben in den Staaten New York und Alabama, beute die Grube in Alabama aber nicht aus, da das dort gefundene Material zu unrein wäre. Der Graphit müsse deshalb als Rohstoff wieder auf die Zollfreiliste gesetzt werden, auf der er auch schon vor dem Inkrafttreten des Tarifgesetzes von 1922 gestanden habe. Aehnliche Anträge wurden von einigen anderen Graphitverbrauchern eingereicht, während von seiten verschiedener anderer Produzenten die Notwendigkeit eines ausreichenden Zollschutzes betont wurde.

Die North American Electric Lamp Co. in St. Louis reichte einen Antrag, betreffend die in den Positionen 216 und 229 des Tarifs geführten Kohlen und Elektroden ein (über den Inhalt des Antrages enthält „U. S. Daily" jedoch keine Angaben).

Die International Pulp Co. ließ im Verein mit einigen anderen Firmen einen Antrag einreichen, in dem ausgeführt wird, daß Talk und Steatit in den Vereinigten Staaten in fast unerschöpflichen Mengen zur Verfügung stehen und die einheimische Industrie bezüglich der Qualität alle Anforderungen befriedigen könne. Der gegenwärtige Zollsatz von 25 % des Wertes für bearbeiteten Talk ermögliche die Einfuhr mit geringerer Belastung, als dem spezifischen Zoll von ¼ c. per lb. für rohen Talk entspreche; der Zollsatz für bearbeiteten Talk solle deshalb in einen spezifischen Zoll von ½ c. per lb. umgewandelt werden, um ihn dem jetzigen Zollsatz für rohen Talk anzupassen.

Für Sicherheitsglas wurden von verschiedenen Seiten Zollerhöhungsanträge gestellt. Die Herstellung von aus verschiedenen Schichten bestehendem Sicherheitsglas habe in den Vereinigten Staaten einen großen Umfang angenommen; das in dieser Industrie investierte Kapital betrage zurzeit über 11 Millionen $. Infolge der steigenden Einfuhr hätten die Preise herabgesetzt werden müssen. Ein Antrag verlangte die Verzollung des Sicherheitsglases mit 20 c. per lb. zuzüglich 25 % des Wertes.

Für eine Erhöhung der Einfuhrzölle für Wolfram und Molybdän setzte sich ein Antrag von Nelson Franklin, Washington, D. C., ein. Die amerikanische Produktion von Wolfram sei während des Krieges in nennenswertem Umfange aufgenommen worden, und die Einfuhr stamme gegenwärtig hauptsächlich aus China. Der Preis dieses Metalles sei jetzt 3 bis 4 $ per Einheit gegenüber Preisen bis zu 28 $ während des Krieges.

Für Wolfram verlangt der Antrag eine Erhöhung des Einfuhrzolles um 50 %, da seit dem Jahre 1925 keine der amerikanischen Wolframgesellschaften Kapitalzinsen abgeworfen habe; ferner wird für Wolframabfälle ein Einfuhrzoll beantragt. Gegenwärtig decke die amerikanische Wolframproduktion ein Drittel des inländischen Verbrauchs, und auch bei Bewilligung der beantragten Zölle könne die einheimische Industrie nicht mehr als zwei Drittel des Verbrauchs decken

Für Molybdän wurde von dem gleichen Antragsteller die Beibehaltung der jetzigen Zollsätze empfohlen. Die Molybdänindustrie sei in den Vereinigten Staaten während des Krieges sehr entwickelt worden, und die Produktion könne beliebig erhöht werden. Der Verbrauch sei in schnellem Steigen begriffen, die Einfuhr sei jedoch sehr gering. Die jetzigen Zollsätze seien zum Schutze der amerikanischen Molybdänindustrie gegen die ausländische Konkurrenz erforderlich.

Ein Vertreter der American Manganese Producers' Association verlangte die Erhöhung des Einfuhrzolls für Mangan von 1 c. auf 1½ c. per lb. in Erzen enthaltenes Mangan. Die beantragte Zollerhöhung sei erforderlich, um die amerikanische Produktion von Manganerzen in dem erstrebten Sinne zu entwickeln.

Für Antimon beantragte H. P. Henderson, New York City, angesichts der beabsichtigten Errichtung eines Betriebes in Texas eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 2 c. per lb. auf wenigstens 4 c. per lb.

Für Magnesium wurde von Gilbert A. Currie in Midland, Michigan, die Beibehaltung der gegenwärtigen Zollsätze beantragt.

Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht ebenfalls einen Bericht über die Verhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means, dem wir in Ergänzung unserer Berichte auf Seite 106 und 134 der „Chem. Ind." die folgenden Zollanträge entnehmen:

Die Carbide and Carbon Chemical Corporation in Charleston, West-Virginia, ließ durch ihren Vertreter darauf hinweisen, daß neben den Teerprodukten auch die aliphatischen Chemikalien eines ausreichenden Zollschutzes bedürfen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 107); die jetzigen Zollsätze für Aethylenglykol, Aethylendichlorid und Glykoläther sollen beibehalten werden, die sich von diesen Verbindungen ableitenden Derivate, die erst nach dem Jahre 1922 auf den Markt gelangt sind, müßten jedoch den gleichen Zollschutz genießen wie die Stammverbindungen. Besonderer Schutz wurde für Acetaldehyd, Aceton, Kunstharze und alle Derivate und verwandten Erzeugnisse beantragt.

Ein Antrag der Rubber Service Laboratories in Akron, Ohio, verlangte für Natriumsulfit und Natriumbisulfit eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 3/8 c. per lb. auf 1 c. per lb.

Für die Umtarifierung verschiedener Riechstoffe setzte sich ein Antrag der Synthetic Organic Chemical Manufacturers ein. Die gegenwärtig in Position 61 des Tarifs geführten Riechstoffe sollen in Position 28 umtarifiert werden; da der Zollsatz für diese letztere Position nach dem amerikanischen Verkaufspreise berechnet werde, entspreche dieser Antrag einer Zollerhöhung.

Für Kresylsäure verlangte ein Antrag der Lehn & Fink Products Company in Bloomfield, New Jersey, Zollfreiheit.

Die Orbis Products Trading Company (vgl. „Chem. Ind.", Seite 108) beantragte für Eucalyptusöl, das als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Thymol diene, Zollfreiheit und für Thymol eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf 60 % des Wertes oder Eintarifierung als „Kohlenteerprodukt". Die bisherigen Zollsätze sind für Eucalyptusöl 25 % des Wertes und für Thymol 35 % des Wertes.

Der Antrag der MacAndrews & Forbes Company (vgl. „Chem. Ind.", Seite 135) ist dahin zu ergänzen, daß die Gesellschaft neben der Aufhebung des Einfuhrzolls für Süßholzwurzeln die Beibehaltung des jetzigen Zollsatzes für Süßholzauszug (25 %) beantragt hat.

Die Mallinckrodt Chemical Works in St. Louis behandelten in einem Antrage die Einfuhrzölle für Aether, Coffein, Bariumsulfat und Natriumsulfit (nicht Natriumsulfat, wie auf Seite 106 der „Chem. Ind." angegeben). Der Zollsatz für Aether betrage gegenwärtig 4 c. per lb. und die entsprechende Alkoholabgabe für die einem lb. Aether entsprechende Menge 3¾ c., so daß die Differenz zwischen beiden nur ¼ c. per lb. betrage. Es werde deshalb die Erhöhung des Einfuhrzolls auf 6 c. per lb. beantragt, so daß der Zollschutz dann 2¾ c. per lb. betragen würde.

Weiterhin beantragte die gleiche Gesellschaft, daß das raffinierte Bariumsulfat, das bei Röntgenbestrahlungen Verwendung findet, von dem rohen Bariumsulfat getrennt und mit einem Zoll von 5 c. per lb. belegt werden solle. (612)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr**).

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	110 717	2 168	106 968	2 297
89	Holzmehl u. Holzwolle, auch für Heilzwecke	38 927	475	45 281	531
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea und sonstige a. n. g. Gerbstoffe; Catechu, braun u. gelb (Gambir); Kino	3 341	156	3 347	144
97a	Terpentinharze	61 815	2 903	53 627	2 294
97b	Kauri- u. andere Kopale	5 201	901	6 284	969
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch u. and. Weichharze; Gummiharze	8 116	1 774	8 633	1 844
97d	Gummilack	131	42	183	61
97e	Schellack	15 085	6 146	18 726	7 522
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	10 390	1 059	8 980	935
97g	Tragantgummi	2 110	760	1 849	704
99	Campher; Manna	21 101	9 636	19 219	7 262
158	Knochen- u. andere Tierkohle; Knochenasche	13 896	616	11 499	508
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	24 013	1 865	27 587	2 242
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	79 244	2 831	88 703	3 213
217	Chemisch zubereit. Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	5 594	2 811	5 647	2 756
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser u. Veroneser Erde, roh	3 810	12	4 343	23
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstliches, roh	11 238	59	16 093	94
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	9 403	37	6 658	29
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	35 180	1 526	43 681	1 730
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	11 476	453	12 422	467
225c	Andere mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	77 624	991	93 518	1 252
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	60 227	673	67 090	718
227a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	59 907	37	91 610	77
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	41 462	1 129	49 786	1 339
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebrannt	9 511	150	5 114	189
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	35 990	889	48 928	672
227e	Kalk (natürlicher, kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebrannter	844 746	2 188	843 290	2 037
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	997	22	1 575	30
227g	Kalkmörtel	23 316	164	24 927	176
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	—	—	—	—
228	Gips (schwefels. Kalk); Superphosphatgips	1 361 868	3 943	1 443 008	4 294
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.) (t)	1 176 739	39 044	1 061 198	35 520
230b	Kalk, gemahlen, ungebrannt	195 589	443	249 864	525
230c	Kalk, gemahlen, gebrannt	36 780	106	52 425	137
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	3 170	178	4 748	474
231d	Talk, roh, gem., gebrannt	6 311	114	7 169	133
232a	Baryt, Strontian, natürl. schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	2 015 087	7 233	2 478 120	8 705
232b	Feldspat, gemeiner	232 717	833	219 970	765
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	564 422	2 469	488 188	1 832
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith), natürlicher	1 166	78	1 943	109
235c	Edel- u. Halbedelsteine, synthetische, roh (kg)	3 023	199	1 539	94
236	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk: Monazitsand; Asphalt-, Walkererde und sonst. Erden und rohe mineralische Stoffe, a. n. g.; bituminöser Mergelschiefer; Kreidemasse zu Formerarbeiten	189 116	3 875	336 491	5 139
237a	Antimonerze, Antimonmatte	14 627	283	2 661	194
237b	Arsenerze, s. u. 237a	.	.	.	.
237c	Bleierze	201 453	4 802	171 426	3 729
237d	Chromerz	3 652	44	944	19
237f	Golderze	—	—	—	—
237g	Kupfererze, Kupferstein, kupferhaltige Kiesabbrände	39 658	608	11 278	411
237h	Manganerze	5 725	162	8 229	242
237i	Nickelerze, s. u. 237d	.	.	.	.
237k	Platinerze, s. u. 237f	.	.	.	.
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände — 237g u. r. —)	355 619	754	368 657	748
237m	Silbererze, s. u. 237f	.	.	.	.
237n	Wolframerze einschließl. 237p u. q	490	172	2 930	349
237o	Zinkerze	2 128 456	26 385	2 023 705	22 369

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Einschließlich Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.) s. u. 237n	.	.	.	.
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän- u. a. n. b. g. Erze, s. u. 237n	.	.	.	.
237r	Eisen- od. manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken, vom oder zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle, Ferrocyanschlamm, Aschen (außer Metall- und Knochenasche); Kalkäscher; nicht kupferhaltige Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g)	2 717 256	3 918	3 068 668	4 593
237s	a. n. g. Metallaschen (Metalloxyde)	352 082	6 830	414 730	8 391
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	20 808	640	17 321	476
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	2 179	26	697	11
239f	Rohbenzin	5 585	83	31	1
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	39 808	1 242	47 990	1 472
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c und 260 fallend	4 964	203	9 885	354
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	113 770	794	168 328	816
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz-, Holzcement	205 857	1 613	260 331	1 816
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	45 234	2 166	43 108	2 165
242a	Bernstein, roh	221	411	281	481
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat) unbearbeitet	442	483	313	369
243a	Pech (o. Steinkohlenpech — 244b —), Pechsatz; Schwarzwachs	50 589	1 563	67 255	1 778
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	78 487	1 180	140 702	2 050
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	27 632	607	24 630	513
243d	Oel- und Wassergasteer	4 268	44	1 452	15
244a	Steinkohlenteer	732 844	9 734	819 925	8 992
244b	Steinkohlenpech	748 091	8 641	1 136 702	8 350
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogenannter Kohlenwasserstoff	168 892	6 200	75 556	2 293
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	1 735 686	24 058	1 448 907	21 736
246a	Naphthalin	128 515	2 004	219 233	3 486
246b	Anthracen	3 641	121	14 829	766
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	5 841	722	7 840	932
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	48 880	2 222	41 672	2 350
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	23 422	3 056	17 386	2 146
246f	Naphthol, Naphthylamin	11 515	1 566	9 650	1 277
246g	Antrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	25 895	3 569	25 026	3 519
247a	Bienen- und and. Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	2 227	701	2 100	644
247b	Pflanzenwachs, zubereit.; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle v. Pflanzenwachs	2 316	385	2 031	343
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, s. u. 247a	.	.	.	.
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin, in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	12 694	1 757	14 832	2 373
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure u. ähnliche Kerzenstoffe	6 095	549	8 198	703
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin s. u. 251	.	.	.	.
251	Weichparaffin	1 655	123	2 029	135
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	11 728	2 280	13 685	2 398
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- oder Ceresinwaren	329	339	398	379
257a	Glycerin (Oelsüß): nicht rein	13 866	2 218	24 428	1 634
257b	Glycerin: rein	49 251	8 314	44 238	4 315
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	—	—	—	—
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	9 748	941	9 958	882
259	Wagenschmiere	39	3	20	2
260	Andere Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt	64 879	3 407	67 620	3 729
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	10 709	1 948	13 659	2 540
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstein; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	14 230	1 414	16 659	1 709

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	336	435	472	663
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	2 172	458	1 755	370
267	Brom	2 346	759	1 837	616
268	Jod	1 287	5 510	947	4 036
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	3 935	1 287	3 568	984
270	Schwefel; Spencemetall	481 660	6 012	662 872	7 808
271	Ammoniak(Gas) Wasser, Salmiakgeist	253 490	4 458	49 545	758
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	151 670	593	172 277	697
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	824 954	6 000	541 632	5 499
274	Salpetersäure	287 256	7 783	311 153	8 314
275	Borsäure, Borax	16 927	1 241	10 590	926
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaur. Kali (Kleesalz)	48 292	2 673	48 125	2 962
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	83 899	5 909	89 006	6 406
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	21 930	2 113	21 745	2 625
279a	Wein-(Weinstein-)säure	33 072	7 394	33 275	8 800
279b	Citronensäure	174	70	147	75
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaur. Baryt)	30 020	452	8 679	137
284	Jodkalium(Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), auch Jodoform, aus 383	819	3 169	720	2 806
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommammonium, Bromeisen, auch Bromoform, aus 383	6 699	2 049	5 840	1 853
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz,Riechsalz)	32 263	1 627	32 933	1 576
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	2 355	17	2 812	24
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltigeKesselsteingegenmittel	527 739	5 717	538 359	6 626
288	Doppeltkohlensaures Natron	27 599	646	32 511	760
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	112 977	3 045	159 107	4 371
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	306 982	12 672	304 431	11 986
290	Pottasche; Schafschweißasche	141 721	6 683	164 281	7 430
291	Schlempekohle	694	10	2 246	32
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	328 353	7 829	326 431	7 287
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen od. Kapseln	163 369	6 935	126 083	5 207
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	1 393 315	8 295	1 203 935	6 910
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	59	8	31	5
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	129 148	5 960	147 890	7 308
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	28 876	475	23 565	446
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	420 298	11 020	467 778	11 240
298b	Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	284 578	2 556	384 164	3 400
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	31 911	1 056	30 996	993
300	Bleioxyd (Bleiglätte, Gold- u. Silberglätte) in Brocken, Schuppen, Pulver	22 749	1 495	20 747	1 153
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	4 123	2 420	5 266	2 338
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	139 705	6 355	127 157	5 649
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	602 767	15 010	324 216	7 344
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	212 439	8 769	231 615	8 869
304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	9 026	423	11 004	453
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	37 296	2 050	48 236	2 541
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	31 174	2 633	38 255	3 024
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	8 476	644	8 838	696
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	225 408	2 593	212 525	2 701
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	6 346	863	6 523	822
308b	Cyankalium, -natrium	35 393	4 734	41 675	5 545
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	27 441	2 442	36 509	2 961
310	Bleizucker, Bleiessig	14 684	1 209	13 175	1 032
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaurer Kalk a. 317 V 12)	3 140	519	2 818	541
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate, (Antimonlactat 278)	8 770	1 617	10 125	1 805
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	5 869	322	7 381	418
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	12 332	297	3 353	97
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink, (Zinkchlorid)	28 082	1 427	23 639	1 275
316a	Calciumcarbid	84 506	2 074	79 319	1 947
316b	Siliciumcarbid (Carborund), Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	28 805	1 402	51 600	2 349
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	27 450	2 107	27 113	2 067

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	91 310	1 657	44 857	880
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	33 027	1 362	34 073	1 295
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	157 596	6 007	464 980	16 266
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	92 670	1 064	109 966	1 181
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	550 719	4 863	581 094	4 830
	1. Chlorcalcium	187 588	1 496	215 244	1 660
	2. Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	363 131	3 367	365 850	3 170
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	570	619	965	518
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	1 218	1 342	1 539	1 832
317I	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen a. n. g.	18 673	5 130	15 022	3 500
317K	Gold- u. Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	47	2 759	57	3 027
317L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	237	1 257	268	1 458
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	3 450	929	4 257	901
317N	Tannin (Gerbsäure), Galläpfelauszüge	5 298	1 889	5 154	1 736
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	4 799	203	223	11
317P	Chlorkohlenwasserstoffe a. n. g.	26 506	1 253	46 150	2 090
317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen a. n. g.	904	1 444	666	1 213
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure, Vanadinsalze a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	220	139	373	262
317S	Chromsalze und Chromverbindungen a. n. g.	3 935	318	5 371	425
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze a. n. g.	49 616	3 274	51 077	3 400
317U	Hexamethylentetramin	936	572	689	380
31711	Ammoniak, schwefelsaures	6 690 677	138 192	8 372 572	161 972
31712	Bittersalz	680 819	3 202	939 420	4 404
31715	Kalk-(Luft-)Stickstoff	5 633	122	3 635	72
31716	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	2 685 045	60 459	3 955 863	85 460
31717	Kalk, citronensaurer	—	—	1	1
31718	Nitrite (Salpetrigsäuresalze) a. n. g.	19 463	714	29 321	1 091
31719	Benzoesäure, benzoesaures Natron	4 372	1 244	4 929	1 389
31710	Salmiak (Chlorammonium)	255 133	7 583	355 806	9 189
31711	Schwefelkalium, -natrium	186 146	3 255	147 656	2 613
31712	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311)	409 563	51 023	458 082	56 624
	Farben und Farbwaren (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	35	28	98	92
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia	12	51	15	77
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	297 349	159 699	306 509	164 027
320a	Alizarin (Alizarinrot)	9 750	2 201	23 574	4 708
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	30 884	35 916	21 802	27 367
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	143 013	33 126	119 698	33 247
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	7 045	2 241	1 530	440
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau von Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	15 341	2 040	16 343	2 240
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	9 660	1 185	9 404	1 095
324a	Bleimennige	65 494	4 259	64 330	3 671
324b	Bleiweiß	28 973	1 936	27 041	1 782
325	Barytweiß	78 062	1 459	74 269	1 456
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	108 200	7 917	123 484	8 155
326b	Zinkstaub	445	27	3 228	169
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	201 321	7 823	191 023	7 489
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	29 012	1 215	67 329	2 031
327	Zinnober, roter	565	634	522	606
328a	Blauholzauszüge	1 929	205	3 202	366
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	312	48	214	39
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; feingepulv.	126 258	638	121 111	644
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	100 744	2 538	110 043	2 928
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	157 853	4 345	168 910	4 750
330	Ruß, Rußbutten, Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	17 678	1 146	18 845	1 411
331	Bronze- (Metall-) Farben	20 331	7 398	25 190	8 519
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	11 549	1 420	13 364	1 577
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b —) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	32 860	5 478	30 931	5 498
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	965	605	1 281	752

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
334	Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	12 661	2 788	14 235	3 218
335	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art . .	18 509	1 227	13 715	1 004
336a	Andere zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	40 280	14 237	48 790	16 385
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	5 396	1 138	6 305	1 270
337	Tinte, Tintenpulver . .	3 319	381	4 326	474
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224 d) .	—	—	1	1
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	927	52	730	4
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 St.	415 849	17 229	432 247	18 332
	dz	26 131		27 257	
—	Farben u. Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	18	2
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	4 759	607	6 327	706
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	2 305	636	5 740	971
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	60 709	12 423	80 046	18 034
344	Siegellack; Flaschenlack	427	128	510	150
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt) . .	5 174	613	6 249	788
346	Asbestanstrichmasse. Asbestfarben, Asbestkitt	—	—	—	—
347a	Aethyläther	2 319	365	3 007	479
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	45 132	8 648	37 831	6 846
348	Fuselöl: Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	7 103	1 290	11 259	1 986
349	Holzgeist (Methanol), Aceton, roh	1 161	106	2 045	133
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt, Formaldehyd in wässeriger Lösung .	131 799	9 350	125 633	10 069
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	808	111	584	85
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	814	57	694	54
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	15 113	1 244	19 503	1 316
353 b u. c	Orangen-, Citronen-, Bergamotte- und anderes Citrusfruchtöl, Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	6 007	8 612	7 458	9 694
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	8 803	8 041	10 102	9 035
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	3 968	868	5 794	1 075
356a	Kölnisches Wasser . .	3 382	1 791	3 449	1 740
356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig	8 274	3 754	8 928	3 928
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer . . .	4 760	1 163	5 321	1 287
357 und 358	Wässer, wohlriech., nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g., Riech- und Schönheitsmittel . .	11 313	5 831	13 312	6 764
359a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierisch. Dünger, gemahlen . .	201 135	2 050	172 133	1 316
359b	Guano, natürlicher . .	—	—	530	14
360	Knochenmehl	240 198	2 809	354 034	4 460
361	Thomasphosphatmehl .	2 374 785	9 205	4 360 982	15 467
362	Superphosphate usw. . .	806 920	5 894	969 027	6 684
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	3 862	1 349	4 418	1 457
364a	Schießpulver	9 004	2 590	8 759	2 089
364b	Sprengpulver, Dynamit und andere Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend gen.)	62 456	12 589	53 843	10 016
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	5 332	3 494	5 017	3 109
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	14 796	5 294	15 570	5 511
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen 1000 Stück	592 416	269	287 681	172
	dz	1 332		669	
368	Zündkerzen 1000 Stück	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	6 377	1 292	11 166	2 138
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe und Zündwaren	7 685	2 295	9 169	2 814
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 Stück	9 732	2 813	7 645	2 415
	dz	1 596		1 147	
500b	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) aus getränkten Wirkwaren aus Ramie usw., nicht ausgeglüht (ausgeglühte 371) 1000 Stück	9 202	1 539	10 116	1 651
	dz	382		402	
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche a. n. g.	6 951	1 400	10 598	1 743
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen a. Käsestoff, nicht zum Genuß; tierischer Eiweißleim .	8 385	1 139	9 789	1 307
374 und 375a	Rohleim; Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 377	43 314	4 740	42 123	5 028
375b	Gelatine	12 985	6 386	15 985	7 498
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, (ohne Trokkenplatten für photograph. Zwecke) u. a. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine .	1 995	2 013	2 462	2 [illegible]

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen (siehe 375 a)	.	.	.	.
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	401	147	350	133
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	20 262	538	20 324	525
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase a. n. g.	22 412	1 918	22 454	1 905
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	1 211	7 998	1 413	8 304
380b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	1 327	8 962	1 852	14 053
381	Collodium, Celloidin	324	97	505	172
382	Chloroform, Chloralhydrat	2 489	686	3 092	839
383	Bromo-, Jodoform (siehe unter 284, 285)	.	.	.	.
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	9 488	248	9 216	273
384b	Quebrachoholzauszug	41 579	1 988	35 618	1 913
384c	Sumachauszug, rein	2 006	118	2 868	186
384d	Künstliche Gerbstoffe	20 871	1 466	25 741	1 615
384e	Andere Gerbstoffauszüge	39 341	825	28 959	628
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	4 727	603	5 225	623
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	5 652	1 497	9 985	1 734
388a	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse a. n. g.: zubereitet (einschließlich der zubereiteten aus 389)	20 412	55 709	26 405	68 174
388b	—: nicht zubereitet	16 871	16 987	18 829	18 782
389	Geheimmittel (siehe 388 a und b)	.	.	.	.
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g. für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	58 149	9 216	70 520	11 414
390h	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	6 909	4 211	8 046	4 971
394	Künstliche Seide, gefärbt und ungefärbt	44 144	47 400	61 993	68 189
506	Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	4 873	2 689	6 867	3 412
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	812	118	1 565	219
511	Watte zu Heilzwecken	11 671	2 416	12 432	2 252
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	28 405	15 101	39 283	21 007
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	34 019	11 135	39 950	9 252
639c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	3 651	347	5 875	556
640a[1]	Kinofilme, unbelichtet 100 m	692 117	14 104	726 297	14 700
	dz	6 518		6 969	

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
640a[1]	Andere Filme für photographische Zwecke	7 523	9 658	12 980	16 177
648a	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	9 267	244	15 178	338
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl., auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper od. dgl., auch in Verbindung mit Platin	660	1 109	791	1 403
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen, auch graphitiert	6 836	1 768	6 844	1 920
648d	Elektroden, auch graphitiert	207 837	7 942	275 753	9 819
648e	Carborundwaren (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren	252	146	181	253
651B	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	41 953	1 279	50 855	1 635
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	7 987	1 749	7 150	1 567
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	9 603	6 799	13 054	9 063
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	6 029	1 226	7 865	1 507
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-Reagenz- und anderes chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	16 030	4 898	18 708	5 560
678b	Edelsteine, bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung, synthet. kg	349,5	805	270,3	580
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	15 629	5 012	14 634	4 799
777b	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt v. 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroalumin., -nickel, und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	387 317	4 211	403 008	3 835
869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 %	85 406	2 163	180 051	4 680
869 B2	Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber	17 060	5 796	18 615	6 796

*) Soweit nicht andere angegeben.

(Einfuhr folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Thüringische Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Die Thüringische Regierung, welche zurzeit ihre sämtlichen Polizeiverordnungen einer Revision unterzieht, hat unterm 15. 12. 28 eine vom Minister des Innern gezeichnete, am 1. Januar 1929 in Kraft getretene Polizeiverordnung über den Handel mit Giften erlassen, die insofern besondere Beachtung verdient, als sie in einigen Punkten von den zurzeit in den einzelnen deutschen Staaten gültigen gleichartigen Verordnungen abweicht. So ist u. a. eine erhebliche Erweiterung des Giftbegriffs vorgenommen worden, indem auch alle Zubereitungen der im Giftverzeichnis aufgeführten Stoffe als unter die Gifte fallend bezeichnet werden. Ferner sind einige Stoffe, wie z. B. Bleiverbindungen, Formaldehyd, Natriumsuperoxyd und oxalsaure Salze in die Abteilung 3 des Verzeichnisses neu aufgenommen worden.

Von der zurzeit gültigen preußischen Verordnung über den Handel mit Giften weichen folgende Bestimmungen ab:

§ 1. Als Gifte im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in der Anlage I aufgeführten Stoffe und deren Zubereitungen.

Die §§ 2—4 behandeln die Erlaubniserteilung für den Gifthandel.

Die §§ 5—22, welche mit den §§ 2—19 der preußischen Verordnung textlich fast genau übereinstimmen, betreffen Aufbewahrung der Gifte, Abgabe der Gifte, Ungeziefermittel und Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Die restlichen §§ 23—26 befassen sich mit der Besichtigung der Gifthandlungen, den Strafvorschriften, sowie den Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Außer den angeführten Stoffen zählen auch deren Zubereitungen zu den Giften im Sinne des § 1 Abs. I.

In die Abteilung 1 und 2 sind neue Produkte nicht aufgenommen.

In Abteilung 3 sind neu aufgenommen:

Bleiverbindungen,

Fluorwasserstoffsaure Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50% saurem, flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein,
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!" tragen muß.

Formaldehyd, ausgenommen Zubereitungen mit nicht über 4% Formaldehyd,

Natriumsuperoxyd,

Oxalsaure Salze (u. a. Kleesalz). (618)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Handelsabkommens.

Nach einer Bekanntmachung im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 7 vom 1. Februar 1929 ist das deutsch-chinesische Handelsabkommen am 21. Januar d. J. in Kraft getreten. (550)

Die Aussichten für das Zustandekommen eines Handelsvertrages mit Polen.

In einer Präsidialsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 18. Januar d. J. berichtete Geheimrat Kastl über den deutsch-polnischen Handelsvertrag und die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Landwirtschaft. Auf die weitgehenden Angebote, die von Deutschland in der Kohlenfrage und in der Schweinefrage gemacht worden seien, habe Polen mit minimalen Gegenangeboten geantwortet. Auf den für die Industrie wichtigen Gebieten, nämlich der Gewährung von Kontingenten für einfuhrverbotene Waren und der Zollermäßigung für deutsche Industrieerzeugnisse, habe Polen Angebote gemacht, die nicht als ernsthafter Versuch, Deutschland entgegenzukommen, charakterisiert werden können. Bei den wichtigsten Ausfuhrartikeln habe Polen unseren Wunsch auf Zollermäßigung teils ablehnend, teils ausweichend beantwortet. Darüber hinaus habe die polnische Regierung es für richtig gehalten, auch diese minimalen Zugeständnisse, die mehr in vagen Andeutungen als in präzisen Erklärungen bestehen, noch an mehrere Bedingungen zu knüpfen. Polen erkenne zwar an — so habe die polnische Delegation erklärt —, daß die deutschen Angebote bei den Schweinen und bei der Kohle die Grundlage zu einem umfassenden Handelsvertrag bieten. Polen könne sich aber nicht dazu verstehen, für diese deutschen Angebote seinerseits Zollermäßigungen zu gewähren. Es müsse daher auch die bisher angebotenen eigenen Zollermäßigungen davon abhängig machen, daß Deutschland Zollermäßigungen für die wichtigsten polnischen Ausfuhrartikel gewähre. Hiernach scheine Polen — so führte der Berichterstatter weiter aus — den Standpunkt zu vertreten, daß die deutschen Angebote bei Kohlen und Schweinen, die so groß seien, daß sie polnischerseits teils vorbehaltlos, teils nur mit taktischen Abänderungswünschen akzeptiert worden seien, gewissermaßen gratis hingegeben werden müßten. Bei einer solchen Einstellung könne man sich nicht des Eindruckes erwehren, als ob die polnische Regierung, vielleicht aus Gründen, die außerhalb der wirtschaftlichen Sphäre liegen, den Handelsvertrag zur Zeit nicht wolle. Die Meinungsverschiedenheiten, die in der Schweinefrage zwischen Industrie und Landwirtschaft entstanden seien, hätten zu einer erneuten Aussprache Veranlassung gegeben, bei der die Vertreter der Industrie eine Unterstützung der landwirtschaftlichen Forderung nach Schaffung einer Auffangorganisation von polnischen Schweinen in Aussicht gestellt hätten. In der nachfolgenden eingehenden Aussprache kam übereinstimmend die Auffassung zum Ausdruck, daß die bisherigen Angebote Polens für die deutsche Industrieausfuhr so gering seien, daß die Industrie an dem Abschluß eines Handelsvertrages auf dieser Grundlage kaum ein Interesse habe. (532)

Schiedsgerichtsbarkeit bei Sachlieferungsverträgen.

Bei Sachlieferungsverträgen auf Grund des Dawesplanes wird häufig zwischen den Parteien eine schiedsrichterliche Beilegung von etwa entstehenden Streitigkeiten vereinbart. Das deutsche Sachlieferungsbüro hat anläßlich eines Einzelfalles dem Reichsfinanzministerium zur Frage der Schiedsgerichtsklauseln in Sachleistungsverträgen folgendes mitgeteilt:

„Die Repko legt grundsätzlich Wert darauf, daß die Ernennung eines Schiedsrichters für die Entscheidung von Streitigkeiten über Sachleistungsverträge nicht der Repko auferlegt wird.

Falls bei größeren Verträgen über diese Klausel verhandelt worden ist, hat das Büro der Repko im Einverständnis mit dem Deutschen Büro in letzter Zeit immer vorgeschlagen, die Internationale Handelskammer in Paris zu ersuchen, den Schiedsrichter zu ernennen. Damit dürften auch die deutschen Interessen vollauf gewahrt sein.

Daß die Repko von sich aus vorgeschlagen habe, daß der Minister der Travaux Publics den Schiedsrichter ernennen solle, halte ich nach der bisherigen Entwicklung für durchaus unwahrscheinlich.

Den deutschen Firmen ist demnach zu empfehlen, bei der Abfassung der Schiedsgerichtsklausel die Ernennung des dritten unparteiischen Schiedsrichters der Internationalen Handelskammer zu übertragen."

Die deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer teilt dazu mit, daß der französische Minister der öffentlichen Arbeiten durch den Direktor der Schiffahrtsstraßen und der Seehäfen dem Generalsekretär der Internationalen Handelskammer zum Ausdruck gebracht habe, daß ihm der Präsident der Internationalen Handelskammer besonders geeignet erscheine, falls eine Einigung über den Obmann in einem Schiedsgericht zwischen den Parteien nicht zustande komme, diese Ernennung vorzunehmen. Der Generalsekretär der Internationalen Handelskammer hat daraufhin dem französischen Minister der öffentlichen Arbeiten erwidert, daß, da der Präsident der Internationalen Handelskammer sich in allen den Schiedsspruch betreffenden Fragen an den Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer wende, es zweifellos einfacher wäre, wenn die Schiedsklausel den Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer erwähnte, da er letzten Endes den Obmann ernennt. (533)

Eintragung von Zweigniederlassungen deutscher Firmen ins Handelsregister von Memel.

Die Eintragung einer deutschen Zweigniederlassung in das bei dem Amtsgericht Memel geführte Handelsregister ist von vorheriger staatlicher Zulassung abhängig. Die dies-

Digitized by Google

bezüglichen Bestimmungen entsprechen denjenigen, die gegenwärtig im Reiche gelten.

Die Eintragung der Zweigniederlassung einer deutschen Firma ist, wie von unterrichteter Seite mitgeteilt, nur in Form einer Neugründung möglich. (544)

Ausland.

Frankreich. **Erhebung der Umsatzsteuer.** Auf eine Anfrage erklärte der Finanzminister, daß die Umsatzsteuer nach dem Gesetz eine persönliche Schuld des Verkäufers darstelle und selbst bei einer Teilung des Rechnungsbetrages in Nettopreis und Umsatzsteuerbetrag von dem wirklich erlösten Gesamtbetrag erhoben werden muß.

Auf eine Beschwerde hin erklärte der Finanzminister, daß die 12%ige Umsatzsteuer auch von solchen Parfümerie- und Toiletteartikeln zu Recht erhoben wird, die zu Propagandazwecken gratis oder zu Wohltätigkeitszwecken abgegeben werden; dagegen sollen künftig die Umhüllungen, die gesondert fakturiert und zu dem fakturierten Preis zurückgenommen werden, von der Steuer befreit bleiben („Bull. Douanier"). (588)

Einfuhrabgabe auf Mineralöle usw. Für die Berechnung des Wertes von gereinigten Mineralölen und Treibölen hinsichtlich der Erhebung der Einfuhrabgabe ist, wie aus einem Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 30. 1. 1929 hervorgeht, der Zuschlag von 5 frs. pro hl (gemäß Gesetz vom 9. 7. 1921 und Dekret vom 23. 9. 1922), als einer zusätzlichen Zollgebühr, mit in Rechnung zu stellen („Bull. Douanier" vom 1. 2. 1929). (608)

Keine Erhöhung der Verbrauchssteuer für White-spirits. Gemäß Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 28. 1. 1929 sind White-spirits, die nicht die im Dekret vom 20. Mai 1924 festgelegten Eigenschaften als Treiböle besitzen, sowie die im Rundschreiben vom 11. 8. 1928 bezeichneten White-spirits von der Erhöhung der Verbrauchssteuer um 10 frs. (vgl. „Chem. Ind.", S. 44) ausgenommen („Bull. Douanier" vom 1. 2. 1929). (609)

Schweiz. **Zolltarifentscheidungen.** (Vom 29. Januar 1929.)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
ad 96	Der Entscheid „Oele, gehärtete (hydrierte) . ." erhält folgende neue Fassung: Oele, gehärtete (hydrierte), gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Speisefetten (Kokosfett, gehärtet, s. Nr. 97b; Oele, hydrierte, f. industrielle Zwecke, s. ad 1121).
NB ad 1065b	Dem NB ad 1065b ist als Ziffer 3 beizufügen: 3. Der Bundesrat ist befugt, andere Brennstoffe zu motorischen Zwecken sowie Stoffe zu deren Erzeugung mit Zuschlagszöllen zu belegen, deren Höhe der fiskalischen Belastung von Benzin und Benzol entsprechen soll (Bundesbeschluß vom 21. September 1928).
NB ad 1105a	Dem NB ad 1105a ist beizufügen: Schweinfurtergrün als Pflanzenschutzmittel verwendet: s. NB ad 1048b. (543)

Norwegen. **Transportvorschriften für Explosivstoffe.** Lt. Bekanntmachung in „Norsk Lovtidende" ist es bis auf weiteres gestattet, feuchte Schießbaumwolle und feuchte Ballistitmasse, wie sie gegenwärtig in Norwegen hergestellt werden, in festen Eisenfässern zu transportieren, die inwendig gegen Rostbildung geschützt und mit einem hermetisch schließenden, bei plötzlichem Ueberdruck sofort nachgebenden Deckel versehen sind. Die Verpackung muß von dem Feuergefahrinspektor anerkannt sein. Die Ware muß in Tüten von Leinwand oder dergleichen verpackt sein. (100 kg der Ware sollen mindestens 30 kg Wasser enthalten.) Das Gewicht des Faßinhalts darf 50 kg (berechnet als Trockensubstanz) nicht übersteigen. (589)

Tschechoslowakei. **Verzollung von Teerfarbstoffen mit Dextrinzusatz.** Das Finanzministerium teilt mit, daß Teerfarbstoffe mit einem Zusatz von mehr als 50% Dextrin wie Teerfarbstoffe mit einem Zusatz von Koch- oder Glaubersalz von mehr als 50% je nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen sind. (5. Absatz der 9. Erklärung zu Pos. 625.) (583)

Aenderung des Taratarifs. In der „Sammlung d. Ges. u. Verordn." Nr. 4 vom 26. Januar wird eine Regierungsverordnung vom 18. Januar 1929 veröffentlicht, durch welche die Bestimmung des Taratarifs (Anlage B der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz vom 13. Dezember 1927, Nr. 168 der „Samml. d. G. u. V.") über die Tara für die Waren der Pos. 646 des Zolltarifs aufgehoben und folgendermaßen geregelt wird:

Pos.			
646	Alle Sprengmittel und Explosivstoffe, die in der vorhergehenden Position nicht angeführt sind.	16	in Kisten oder Fässern. Nitrocellulose:
		30	in Kisten, mit Bleiblechfutter.

Die Verordnung ist am 8. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. (582)

Zollberatungen der Lackindustrie. Die Untersektion der Lackfabriken bei der Vereinigung der chemischen Industrie hatte, wie „Prag. Tagbl." meldet, beim Handelsministerium die Einberufung einer Enquete angeregt, die sich mit der Zollherabsetzung für Lösungsmittel befassen sollte, welche zum großen Teil im Inlande nicht erzeugt werden. Das Ministerium hatte diese Beratung für den 31. Januar einberufen. Die Ergebnisse der Enquete wurden genehmigt.

Am 1. Februar fand eine von der Untersektion einberufene Enquete über Herabsetzung der Zölle auf chemische Halbfabrikate statt. Hinsichtlich Nitrocellulose ist es zu einer definitiven Stellungnahme nicht gekommen, da sich sowohl die chemischen Industriellen wie die Lackerzeuger Bedenkzeit vorbehielten. Ueber die Zollherabsetzung auf chinesisches Holzöl wurde ein Einvernehmen erzielt. (591)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** In einer am 15. Januar 1929 stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates beim Finanzministerium wurde u. a. beschlossen:

Zu Pos. 112. Das aus verarbeiteter Sulfitlauge bestehende Produkt unter der Bezeichnung „Pinotan" wird nach Pos. 112, 25 c des polnischen Zolltarifs verzollt. („Wiad. Przem. Chem.") (590)

Oesterreich. **Neue Arzneitaxe für 1929.** Das „Bundesgesetzbl." vom 30. Januar 1929 bringt zwei Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Januar 1929, betreffend die 17. Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII und 13. Ausgabe der Arzneitaxe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe). Wir geben daraus folgende, die pharmazeutische Industrie interessierenden Bestimmungen wieder:

I.

§ 1 An Stelle der mit Verordnung vom 28. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 7 ex 1928, verlautbarten und zuletzt mit Verordnung vom 28. Jänner 1928, B.G.Bl. Nr. 34, abgeänderten 16. Ausgabe dieser Arzneitaxe hat die im Verlage der Staatsdruckerei erschienene „17. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII" zu treten.

§ 21 (1) Bei Abgabe von im großen hergestellten pharmazeutischen Zubereitungen (pharmazeutische Spezialitäten), die von den Apothekern in fertigem Zustande bezogen und in der Originalpackung an die Verbraucher abgegeben werden, dürfen den nicht im Sinne der 13. Ausgabe der Krankenkassentaxe begünstigten Parteien Zuschläge angerechnet werden, die mit den in den Absätzen 2 und 3 enthaltenden Ausnahmen folgendermaßen zu berechnen sind:

bei einem Einkaufspreise für ein Stück:
unter 1 S: 100%
von 1 S bis 1 S 32 g: 1 S,
von 1 S 33 g bis 2 S 39 g: 75%,
von 2 S 40 g bis 2 S 99 g: 1 S 80 g.
von 3 S aufwärts der im Punkt 5a der „Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe" vorgesehene Zuschlag von 60%.

(2) Für Insulin, Glukhorment und Synthalin in Originalpackung ist nur die Anrechnung eines Zuschlages von 30% zum Einkaufspreise gestattet.

(3) Bei Präparaten der österreichischen Serumgesellschaft m. b. H. in Wien beträgt der gestattete Zuschlag 40% zu den der Serumgesellschaft vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigten jeweiligen „Spezialpreisen für Apotheker".

(4) Bei allen vorstehenden Ansätzen sind Teilbeträge des Endtaxbetrages unter 5 g nach abwärts auf 0 und von 5 g an aufwärts auf 10 g abzurunden.

(5) Zu dem gemäß Absatz 1 errechneten Preisen kann ein Zuschlag von 10% in Anrechnung gebracht

Digitized by Google

werden, der jedoch in keinem Falle den Betrag von 60 g übersteigen darf.

II.

§ 1 (1) Die Taxierung von Rezepten, die für den Bedarf der öffentlichen Armenpflege, der Kranken- und Humanitätsanstalten und der zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Versicherungsträger gemäß den Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm vom 10. Dezember 1906, B.G.Bl. Nr. 235, zu expedieren sind, hat im Sinne der Bestimmungen des § 7, Absatz 3, des eingangs dieser Verordnung zitierten Gesetzes nach der „Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe)" zu erfolgen, deren 13. Ausgabe im Verlage der Oesterreichischen Staatsdruckerei in Wien erschienen ist.

§ 3 (2) Enthält die Verschreibung eines Arztes Artikel, welche nicht in der Arzneitaxe für begünstigte Parteien enthalten, oder Artikel, deren Verschreibung für Rechnung einer begünstigten Partei von dieser nicht zugelassen ist, so ist der Apotheker trotzdem befugt, das Rezept anzufertigen und die Bezahlung seitens der begünstigten Partei zu verlangen, wenn der Taxwert der vorgenannten Artikel in einer Verschreibung zusammen den Betrag von 30 g (Groschen) nicht überschreitet.

§ 8 (2) Die Abgabe von Spezialitäten oder von fertig abgepackten Arzneien — mit Ausnahme jener in der Arzneitaxe verzeichneten der Oesterreichischen Heilmittelstelle, gemeinwirtschaftliche Anstalt, — ist nur ausnahmsweise gestattet. Die Bestimmung der sonstigen Zubereitungen (Spezialitäten und fertig abgepackte Arzneien), welche zur ausnahmsweisen Verschreibung für Rechnung der im § 1 genannten Parteien zuzulassen sind, bleibt der einvernehmlichen Regelung durch die Interessenten überlassen.

§ 14 (3) Oeffentliche Apotheken haben bei der Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung begünstigter Parteien die Erklärungen dieser Parteien über jene Artikel, welche sie über das Maß der „Arzneitaxe für begünstigte Parteien" hinaus zur Verschreibung für ihre Rechnung zulassen wollen, zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt nur für jene derartigen Erklärungen, die von den begünstigten Parteien jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli des betreffenden Jahres in Kraft zu treten haben und den Apothekern drei Wochen vor Beginn dieser Termine bekanntgegeben werden. (552)

Handelsvertrag mit Dänemark. Am 6. April 1928 wurde in Wien ein Meistbegünstigungshandelsvertrag zwischen den beiden Ländern abgeschlossen. Nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. Januar d. J. stattgefunden hat, ist der Vertrag am 29. Januar d. J. in Kraft getreten. Er läuft zunächst ein Jahr und verlängert sich dann automatisch. (545)

Lettland. **Die Anwendung der Minimalzölle.** Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, auf die offensichtlichen inneren Widersprüche und Unklarheiten des Art. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen" zum lettländischen Zolltarif hinzuweisen*). Der Artikel handelt von der Anwendung der Maximal- und Minimalsätze des Einfuhrzolltarifes und besagt ferner, daß mit allen Staaten, die bereits einen Handelsvertrag mit Lettland abgeschlossen haben, noch ein ergänzendes Abkommen über die Anwendung der Minimalsätze getroffen werden müsse. Der Termin, bis zu welchem derartige Abkommen abgeschlossen werden sollten, war anfänglich auf den 15. Januar 1929 festgesetzt, ist jedoch Ende Dezember v. J. auf ein Jahr, d. h. bis zum 15. Januar 1930 hinausgeschoben worden. Ueber das Zustandekommen besagten Artikels erfahren wir von bestinformierter Seite aus Riga folgende Einzelheiten:

Sämtliche von Lettland mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge sind auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut, enthalten jedoch die sogenannten „russischen" und „baltischen" Klauseln. Mit anderen Worten, Lettland behält sich vor, mit den baltischen Staaten und Rußland über die Meistbegünstigung hinausgehende Verträge abzuschließen. Gegen die Aufnahme dieser Klauseln sind beim Abschluß der Handelsverträge niemals Einwendungen erhoben worden, da eine weitergehende wirtschaftliche Zusammenarbeit dieser Staaten in ihrer einstigen Zusammengehörigkeit begründet liegt. Der größte Teil der Verträge ist recht alten Datums und bedarf einer Revision zwecks weitergehender Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes. Um hierzu eine Handhabe zu erlangen, wurde bei der Ausarbeitung des neuen Zolltarifs angeregt, die Vorrechte der Minimalsätze nur denjenigen Staaten zuteil werden zu lassen, die sich bereit erklären, eine Revision der Handelsverträge vorzunehmen. Auf diesen Bestrebungen basiert der, wie freilich zugegeben werden muß, recht ungeschickt abgefaßte Artikel 3 der „Allgemeinen Bestimmungen". Er richtet sich in der Hauptsache gegen Frankreich, das der Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem anderen Staat besondere Zollnachlässe eingeräumt und auf diese Weise die lettländische Konkurrenz ausgeschaltet hat. Auch in einigen anderen Fällen hat eine Benachteiligung Lettlands Platz gegriffen.

Man glaubte nun, daß die in Aussicht gestellte Anwendung der Maximalsätze die betreffenden Staaten zwingen würde, unverzüglich mit Lettland in Verhandlungen zu treten und den lettländischen Wünschen entgegenzukommen. Darin hat man sich jedoch gewaltig getäuscht. Kein einziger von allen Vertragsstaaten hat diese Bestimmung berücksichtigt. Jedenfalls ist eine Anregung zum Abschluß erwähnter Ergänzungsabkommen nicht erfolgt. Mit Frankreich werden zurzeit Verhandlungen in dieser Angelegenheit gepflogen, doch sind sie von Lettland ausgegangen. Um den Außenhandel nicht zu schädigen, sah sich die lettländische Regierung gezwungen, eine Verlängerung des in Art. 3 vorgesehenen Termins vorzunehmen. Nach Lage der Dinge wird wohl auch im nächsten Jahr eine weitere Prolongation stattfinden, und so ad infinitum, wenn man sich nicht entschließen sollte, den Art. 3 überhaupt abzuändern und ihm eine klare Fassung gibt, dahin lautend, daß allen Staaten gegenüber, die mit Lettland in einem Vertragsverhältnis stehen, der Minimaltarif generaliter Anwendung findet. (611)

Sowjet-Rußland. **Einschränkung der Farbstoffeinfuhr beabsichtigt.** Der russische Oberste Wirtschaftsrat ist nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" in Erwägungen über die Einschränkung der Einfuhr von Farbstoffen, besonders solchen für die russische Papierindustrie, eingetreten. (447)

Jugoslawien. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Wie die Tagespresse meldet, wurde Ende Januar in Paris ein jugoslawisch-französischer Handelsvertrag abgeschlossen. Beide Staaten haben sich gegenseitig die Meistbegünstigung zugebilligt. Von seiten Jugoslawiens wurden außerdem u. a. folgende Vertragszölle zugestanden:

Für Wachskerzen ermäßigt sich der Zoll von 200 auf 100 Golddinar; für Stearin- und Paraffinkerzen verringern sich die Zölle um 30%; für Toilettseife wurde der Zoll auf 85 Golddinar herabgesetzt.

Der Zoll auf Schuhcreme in Verpackung zum Kleinverkauf wurde auf 90 Golddinar herabgesetzt.

Der Zoll für organische Chemikalien für die Photographie wird von 300 auf 10 Golddinar, für andere organische Chemikalien von 100 auf 70 Golddinar, für Farbextrakte von 5 auf 2,5 Golddinar, für Pigment- und Lackfarben (aus Pos. 243) auf 25 Golddinar, für Kreide und Bleistifte um 10%, für wohlriechende Oele und Fette (Pos. 258) von 600 auf 200 Golddinar, für wohlriechende Essenzen (Pos. 259) von 1000 auf 500 Golddinar, für Mundwasser (Pos. 261) von 400 auf 260 Golddinar, für Puder, Pomaden und Haarfärbemittel von 1000 auf 600 Golddinar, für photographisches Papier (lichtempfindliches) um 10%, und für photographische Platten von 100 auf 75 Golddinar herabgesetzt.

Frankreich hat über die Meistbegünstigung hinausgehende Zugeständnisse betr. den Zolltarif nicht gemacht. Genauere Tarifeinzelheiten werden mitgeteilt, sobald amtliche Veröffentlichungen vorliegen. (571)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln.** Die Mitteilungen auf Seite 81 und Seite 115 der „Chem. Ind." über die Aenderung des Artikels 94 des Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft sind, nach einer neuen Veröffentlichung in „Darjawen Westnik" Nr. 227, dahin zu ergänzen, daß auch Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten zollfrei eingeführt werden können. (617)

Italien. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Auf S. 1288 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) berichteten wir von dem Inkrafttreten des italienisch-jugoslawischen Handels- und Schiffahrtsvertrages. In Ergänzung dieser Mitteilung und einer früheren über den Abschluß des Vertrages („Chem. Ind.", Jahrg. 1924,

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1374.

Digitized by Google

Seite 404) entnehmen wir der „Gazzetta Ufficiale" die folgenden Vereinbarungen aus diesem Handelsvertrage:

Dem Vertrage sind vier Listen beigefügt. Die Liste A enthält die Vertragszölle, die die in der Liste genannten Waren italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft bei der Einfuhr nach Jugoslawien genießen; die Liste B enthält die entsprechenden Bindungen Italiens Jugoslawien gegenüber. Die Listen C und D betreffen die Ausfuhrzölle; in der Liste C sind die Vertragszölle enthalten, die die aus Jugoslawien nach Italien ausgeführten Waren nicht übersteigen dürfen, und in Liste D sind die entsprechenden Vereinbarungen betreffend die Ausfuhr aus Italien nach Jugoslawien enthalten.

Die die chemische Industrie betreffenden Positionen aus den Listen A und C sind im folgenden wiedergegeben:

Liste A.

Pos. des jugosl. Tarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll Golddinar per dz
aus 104, aus 5	Leinöl, Ricinusöl und andere fette Oele für technische Zwecke . .	20,—
aus 118	Weine mit medikamentösen Zusätzen (Medizinalweine) . . .	150,—
aus 131	Nährpasten	40,—
aus 184, aus 3	Paraffin- und Stearinkerzen . . .	70,—
aus 196	Quecksilber, Amalgame u. Quecksilbersalze:	
1	Quecksilber	zollfrei
aus 197	Schwefel und Metallsulfide:	
1	Rohschwefel, nicht gereinigt . .	zollfrei
2	gereinigt und Schwefelblüte . .	1,50
aus 200	Borax und Borpräparate:	
aus 2	Borax, gereinigt b) anderer (in Packungen von einem Gesamtgewicht über ½ kg)	5,—
3	Borsäure, rein	5,—
aus 215, 2	Kupfersulfat	12,—
aus 223, aus 1	Citronen- und Weinsäure . . .	75,—
aus 232	Süßholzsaft:	
1	roh oder gekocht, in Kisten oder Blöcken	15,—
aus 2	gereinigt, ohne Zucker oder andere Stoffe	50,—
aus 263	Superphosphate	1,50
327	Garne aus Kunstseide, Florett- od. Bourettseide, ein- od. mehrfädig:	
1	roh-weiß	zollfrei
2	gefärbt	100,—
aus 418, 1	b) Kinematographische Filme . .	250,—

Liste C.

Pos. des jugosl. Tarifs	Warenbezeichnung	Ausfuhrzoll
aus 22, aus 3	Eisen-, Mangan- und Kupfererze	zollfrei

Die Listen B und D enthalten keine die chemische Industrie interessierenden Waren.

Aus den übrigen zwischen den beiden Staaten getroffenen Vereinbarungen seien noch die folgenden erwähnt:

Beide Länder verpflichten sich, die Säcke, Kisten, Tonnen (aus beliebigem Material) und andere schon benutzte und markierte Behälter, die leer eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, oder leer wiedereingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden sind, unter Innehaltung bestimmter Bedingungen, bei der Ein- und Ausfuhr zollfrei zu belassen.

Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren (vom Inkrafttreten, d. h. Austausch der Ratifikationsurkunden ab gerechnet) abgeschlossen und kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren mit einjähriger Frist gekündigt werden; auch nach diesem Zeitpunkte beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, ist der vorstehende Handelsvertrag am 24. November 1928 in Kraft getreten. (616)

Einfuhr auf Zeit. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 25. Jan. 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz vom 21. Jan. 1929 (Nr. 38), durch das bestimmt wird:

Die Konzession zur Einfuhr von Magnesiumsulfat auf Zeit für die Herstellung von Kunstseide wird bis zum 30. Juni 1929 und für ein Kontingent von 100 000 dz verlängert.

Die Konzession zur Einfuhr von Kunsthaar (Crinol) auf Zeit für die Herstellung von Hüten wird unter den bisherigen Bedingungen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 521) auf die Herstellung von Hutgeflechten ausgedehnt.

Das Dekret-Gesetz ist am Tage nach seiner Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten. (603)

Malta. **Zolltarifänderungen.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge fand am 21. Dezember 1928 in der Gesetzgebenden Versammlung die erste Lesung eines Gesetzentwurfes statt, durch den an der Import Duties Ordinance von 1917 verschiedene Aenderungen vorgenommen werden sollen. Gemäß einer Proklamation vom 18. Dezember 1928 sind die neuen Zollsätze bereits in Kraft gesetzt worden; sie treten jedoch wieder außer Kraft, wenn der Gesetzentwurf nicht innerhalb vier Monaten Gesetzeskraft erlangt hat.

Für die chemische Industrie kommen die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Warenbezeichnung	Einheit	Zoll sh.	d.	
Petroleum	hl	1	10	
Petroleumleichtöle . .	hl	3	8	(613)

Portugal. **Erhebung von Stadtzöllen in Porto.** Nach dem Gesetz vom 7. August 1913 waren die in den Hafen von Porto zum Wiederverkauf eingeführten Waren von den städtischen Zuschlägen befreit. Ein Erlaß vom 22. Januar 1929 hebt diese Befreiung, als ungerecht und für den Stadthaushalt nachteilig, auf. Befreit von den Stadtzöllen bleiben fortan nur die Waren, die zwar in den Niederlagen der Stadt aufbewahrt, aber außerhalb ihres Gemeindebezirks verkauft werden. („Diario do Governo" v. 25. 1. 29.) (547)

Zollabfertigung von Postsendungen. Der Artikel 346 des Dekrets vom 8. Juli 1918, der durch einen Erlaß vom 30. Juli 1926 bereits geändert worden war, erhält jetzt folgende Fassung: Die Abfertigung von Waren, die mit der Post als Paket oder Muster ankommen, erfolgt nach der darauf bezüglichen Sondergesetzgebung, wonach von einem Einfuhrschein und der Erhebung von Gebühren, die durch ihn entstehen, abgesehen wird, wenn der Wert der darauf lastenden Zölle den Betrag von $ 03 Gold nicht übersteigt, oder wenn es sich um zollfreie Waren handelt, ausgenommen, wenn deren Wert höher als 22 $ 50 Gold ist; in diesem Falle wird ein Abfertigungsschein, nur zur Zahlung der Konsulatsgebühren und der geringsten Stempelabgabe ausgestellt. („Diario do Governo" vom 23. 1. 1929.) (597)

Ver. St. von Nordamerika. **Ueberwachung des Arzneimittelhandels.** Wie „U. S. Daily" meldet, beabsichtigt das Department of Agriculture, sofort Schritte gegen die im Handel befindlichen Malariaheilmittel zu unternehmen, die nicht genügende Mengen wirksamer Stoffe zur Behandlung dieser Krankheit enthalten. Auch gegen andere Präparate, denen auf den Etiketts unberechtigte Heilwirkungen zugeschrieben werden, soll vorgegangen werden, um eine Abänderung der in Frage kommenden Etiketts zu erwirken. Das Department of Agriculture nimmt an, daß die Produzenten freiwillig die erforderlichen Aenderungen an der Zusammensetzung ihrer Präparate oder an den Etiketts vornehmen werden, um sie in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Federal Food and Drugs Act zu bringen. In den Fällen, in denen dieses nicht erfolgt, wird gesetzlich eingeschritten werden. (564)

Normung von Sulfatholzterpentinöl. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Landwirtschaftsminister gemäß den Bestimmungen der Naval Stores Act Normen für Sulfatholzterpentinöl festgelegt, die am 20. März in Kraft treten. Als Sulfatholzterpentinöl („sulphate wood turpentine") wird hiernach das Holzterpentinöl bezeichnet, das aus Holz nach dem Sulfatverfahren erhalten wird. (565)

Canada. **Bevorzugung britischer Erzeugnisse.** Auf Seite 1416 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) gaben wir eine Meldung wieder, nach der bei der Einfuhr nach Canada nur die Waren als „britische" angesehen werden, bei denen mindestens 50% des Wertes auf britische Arbeit und Bestandteile entfallen. Wie wir jetzt dem „Manchester Guardian" entnehmen, ist die britische Regierung in Verhandlungen mit der Regierung Canadas eingetreten, um eine Abänderung dieser Bestimmung zu veranlassen. Von britischer Seite wird geltend gemacht, daß verschiedene Industriezweige Großbritanniens (wie z. B. die Baumwollindustrie) hierdurch schwer geschädigt würden, besonders in den Fällen, in denen der Hauptteil des Wertes einer Ware auf die Rohstoffe, die Großbritannien aus dem Auslande beziehen muß, entfällt. Wie verlautet, soll sich die canadische Regierung einverstanden erklärt haben, eine Liste von Waren aufzustellen, die von der neuen Bestimmung (50%) ausgenommen werden können. Daneben betont aber die canadische Regierung, daß viele Waren von Großbritannien in weit vorbereitetem Fabrikationsstadium aus anderen Ländern Europas eingeführt und in Großbritannien selbst nur unwesentlich verändert werden; die Einfuhr

Digitized by Google

dieser Arten von Waren nach dem britischen Vorzugstarif solle auf alle Fälle eingeschränkt werden. (563)

Mexiko. **Gasolinsteuer.** Gemäß Dekret vom 2. 1. 1929 beträgt die Steuer auf Gasolin vom 1. 1. 1929 an 4 Centavos pro l. („Diario Oficial" vom 11. 1. 1929.) (558)

Nicaragua. **Einfuhrverbot für Munition usw.** Durch Dekret Nr. 83 vom 1. Dezember 1928, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nicaragua Nr. 269 vom 4. Dezember 1928, ist die Geltungsdauer des mit Dekret Nr. 71 vom 2. Dezember 1927 erlassenen Einfuhrverbots für Feuerwaffen und Munition (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 157), die am 3. Dezember 1928 abgelaufen war, um 6 Monate verlängert worden. (620)

Cuba. **Verbot der Einfuhr von Extrakten und Essenzen für die Likörbereitung.** Das nach einer französischen Quelle von uns gemeldete Einfuhrverbot für Extrakte und Essenzen zur Likörbereitung (vgl. „Chem. Ind.", S. 116) stellt sich nach dem jetzt vorliegenden Bericht in der „Gaceta Oficial" vom 3. Dezember 1928 dar als eine Aufhebung der am 20. Dezember 1912 erteilten Erlaubnis für Vertreter ausländischer Firmen zur Einfuhr besagter Produkte, so daß diese nunmehr nur noch gemäß der Regelung vom 30. Juni 1905 von Apothekern und Drogisten eingeführt werden dürfen. (556)

Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen. Der schon einmal hinausgeschobene Termin des Inkrafttretens der Kontrolle der Herstellung usw. von Sprengstoffen ist durch Beschluß vom 20. Dezember 1928, laut „Gaceta Oficial" vom 21. 12. 1928, nochmals um 45 Tage, also bis zum 3. Februar 1929, verschoben worden. Die Aufschiebung ist übrigens nicht, wie wir nach amerikanischer Quelle berichteten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 1335), erfolgt, um den interessierten Kreisen Zeit zu lassen, sich genauer mit den Bestimmungen vertraut zu machen, sondern um Einwendungen, die von den interessierten Kreisen gegen die Bestimmungen gemacht worden sind, zu prüfen. (557)

Ecuador. **Zolltarifänderungen.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge sind durch ein Dekret des Präsidenten von Ecuador vom 6. Oktober 1928 verschiedene Aenderungen des Zolltarifs verfügt worden; von den angeführten Waren kommen für die chemische Industrie Dachpappen und fester Alkohol als Kraftstoff in Betracht. Nähere Angaben über die Zollsätze sind in der Mitteilung des „Board of Trade Journal" nicht enthalten. (614)

Peru. **Handelsvertrag mit Japan.** Der peruanische Kongreß hat am 27. Dezember 1928 den am 30. September 1924 in Lima abgeschlossenen peruanisch-japanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag angenommen.

Der Vertrag schränkt die im alten Vertrag (von 1896) enthaltene allgemeine Meistbegünstigungsklausel durch die von Peru in allen neueren Handelsverträgen durchgeführte Abmachung ein, daß Vergünstigungen, die den mittel- und südamerikanischen Staaten gewährt werden, nicht unter die Meistbegünstigungsklausel fallen. Soweit bisher bekannt geworden ist, hat Peru den mittel- und südamerikanischen Staaten noch keine besonderen Vergünstigungen gewährt. (621)

Uruguay. **Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern.** Nach einem amtlichen Drahtbericht aus Montevideo hat die Regierung von Uruguay durch Dekret vom 30. Januar 1929 verfügt, daß die nach Uruguay zur Verladung gelangenden Packstücke die erforderlichen Markierungen in deutlicher und gut lesbarer Schrift nur aufgedruckt zu tragen brauchen. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 116.)

Die gleiche Bestimmung gilt für Transitwaren.

Nach Erklärung der Zolldirektion in Montevideo brauchen die Markierungsangaben weder in den Ursprungszertifikaten noch in den Konnossementen, sondern nur in den von den uruguayischen Empfängern ausgestellten Zollpapieren enthalten zu sein. (619)

Südafrikanische Union. **Verkehr mit Giften.** In einem Erlaß, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 4. Januar 1929 werden auf Grund der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" für das ganze Gebiet der Union, einschließlich des Mandatsgebiets von Südwestafrika nachstehende Bestimmungen über den Verkehr mit Giften getroffen:

1. Vom 1. Juli 1929 ab ist die Einfuhr und der Verkauf im Groß- oder Kleinhandel von Giften oder gifthaltigen Präparaten nur gestattet, wenn der Behälter oder die äußere Verpackung ein Etikett trägt, auf welchem angegeben ist, ob das Gift unter Abteilung I oder II der „Medical, Dental and Pharmacy Act Nr. 13 von 1928" fällt.

2. In Beziehung auf Abschnitt 53 der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" soll der Verkauf von Giften oder gifthaltigen Präparaten in unverletzten Originalpackungen, wie sie vom Fabrikanten oder Großhändler geliefert werden, in den üblichen Großhandelsmengen, jedenfalls aber im Gewicht von mindestens 1 lb., als Bulk-Verkauf angesehen werden.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Gifte oder gifthaltigen Präparate, welche von den gemäß Abschnitt 51 der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" zum Handel mit Giften berechtigten Händlern verkauft werden dürfen. (576)

Amtliche Abgabe von Giften. Durch Erlaß des Wohlfahrtsministers auf Grund von Abschnitt 53 der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" sind die nachstehenden Giftpräparate zur amtlichen Abgabe zugelassen worden:

1. Drahtwurm-Mittel: eine Mischung von Kupfersulfat und Natriumarsenit,
2. Heuschreckengift: Natriumarsenit. (575)

Türkei. **Zollfreie Wiederausfuhr von Verpackungsmaterial.** Die zoll- und steueramtliche Behandlung von Warenbehältnissen, die leer oder mit Waren gefüllt in die Türkei eingeführt oder von dort wieder ausgeführt werden, wurde bisher uneinheitlich gehandhabt. Die Generalzolldirektion hat deshalb unter dem 29. September 1928 ein Rundschreiben erlassen, das die einschlägigen Bestimmungen zusammenfaßt und die bei den zuständigen Dienststellen bestehende Unsicherheit beseitigen soll.

Das Rundschreiben bestimmt:

Die Verpackungsmaterialien für diejenigen inländischen Ausfuhrwaren, die lt. § 4 Abs. 11 und 17 des Zolltarifgesetzes bei der Einfuhr Zollfreiheit genießen und demgemäß im Falle ihrer Wiederausfuhr den hinterlegten Zollbetrag zurückerstattet bekommen, werden in der Art der Umsatzsteuer unterworfen, daß bei ihrer Einfuhr der Steuerbetrag zu hinterlegen ist. Dieser wird beim Vorzeigen einer Bescheinigung über ihre innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Wiederausfuhr zurückerstattet. Falls sie nicht während dieser Zeit ausgeführt werden, wird der hinterlegte Betrag eingezogen. Werden die Verpackungen leer ausgeführt, so wird ihr Zollbetrag in voller Höhe eingezogen, wogegen von der 6% des Wertes betragenden Umsatzsteuer nur 2½% einbehalten und der Rest zurückerstattet wird.

Die im Inland hergestellten Verpackungen sind, falls sie in den Wert der Ware nicht einkalkuliert worden sind, gesondert zu verzollen. (530)

China. **Die neuen Zölle.** Times meldet aus Peking: Die Zollbehörden haben bekanntgegeben, daß die neuen Abgaben vom 1. Febr. ab in Anwendung gebracht werden, ohne Rücksicht auf das Datum, an dem ein Schiff geladen hat. Der neue Tarif findet auf alle Schiffe Anwendung, auch auf die chinesischen Dschunken, die früher eine Vorzugsbehandlung von 50% erfuhren. (546)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. Februar 1929 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich im Geltungsbereich zu Ziffer 3 B, D, E und F der Bahnhof Schönfließ Dorf als Versandbahnhof nachgetragen worden. (622)

Auskunftserteilung und Tarifverkauf.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft läßt wiederholt darauf hinweisen, daß die Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr in Berlin SW 11, Askanischer Platz 5:

1. über alle Tarifangelegenheiten des innerdeutschen und internationalen Güter-, Tier- und Expreßgutverkehrs unentgeltlich Auskunft erteilt,

2. sämtliche Güter-, Tier- und Expreßguttarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit eigenen Stationen oder im Durchgang beteiligt ist, sowie sämtliche im Eisenbahnverkehr benötigten Vordrucke zu Begleitpapieren (Frachtbriefe, Paketadressen usw.), zum Verkauf aufliegen hat.

Die Tarifdrucksachen werden nach Wahl der Besteller gegen Voreinsendung des Betrages (einschl. Porto) oder gegen Nachnahme oder bei regelmäßigem Bezuge einer größeren Zahl von Tarifen im Abonnement (gegen Hinterlegung einer Sicherheit bei vierteljährlicher Abrechnung) abgegeben.

Alles Nähere teilt die Auskunftei auf Anfrage bereitwilligst mit. (623)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Kunstseide im Jahre 1928.

Wie „Manchester Guardian" berichtet, wird die Weltproduktion von Kunstseide für das Jahr 1928 auf 350 Millionen lbs. geschätzt, d. h. 30% mehr als im Vorjahre. Die Vereinigten Staaten produzierten hiernach im abgelaufenen Jahre 98 Millionen lbs. gegenüber 75 Millionen lbs. im Jahre 1927 und Großbritannien 52 Millionen lbs. im Vergleich zu 39 Millionen lbs. im Jahre 1927. Auf die Produktion von Acetatkunstseide entfallen jetzt 7% der Gesamtproduktion. Die Lagerbestände seien in den meisten Ländern etwas höher als vor Jahresfrist, der Verbrauch sei aber in ständigem Steigen begriffen, und eine Sättigung des Marktes liege noch in weiter Ferne. (562)

Großbritannien. **Rationalisierung der Farbstoffindustrie verlangt.** Der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen wir die folgenden Angaben:

In einem Ueberblick über die englische chemische Industrie erklärt Sir E. A. Brotherton, daß die Lage der englischen Farbstoffindustrie nicht gesichert ist. Seit acht Jahren genieße diese Industrie einen gesetzlichen Schutz; die in Frage kommende Dyestuffs Act laufe noch zwei Jahre. Der zunehmende Druck von seiten der Farbstoffverbraucher habe die Farbstoffpreise in den letzten Jahren so stark herabgedrückt, daß die Verdienstspanne immer mehr abnehme; trotz Erhöhung des Absatzes seien die Gewinne dieses Industriezweiges erheblich zurückgegangen. Diese Geschäftslage sei jedoch nicht auf Großbritannien beschränkt, sondern treffe auch auf die Vereinigten Staaten zu. Die Zukunft der englischen Farbstoffindustrie sei noch dunkel; allen Anzeichen nach könne diese Industrie nur weiter bestehen, wenn die Forschungen eingehender betrieben und die Rationalisierung dieser Industrie wirksamer durchgeführt wird. Soweit sich bisher übersehen lasse, sei die vorgesehene Schutzzeit von zehn Jahren nicht ausreichend, um die britische Farbstoffindustrie in die Lage zu versetzen, sich erfolgreich gegen die ausländische Konkurrenz zu behaupten; in nationalem Interesse müsse deshalb in Erwägung gezogen werden, dieser Industrie als Schlüsselindustrie noch weiterhin einen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. (568)

Schweiz. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928.** In dem von der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich herausgegebenen Bericht über das Wirtschaftsjahr 1928 finden sich folgende Abschnitte aus dem Gebiete der chemischen Industrie (über die Lage der Anilinfarbenindustrie berichteten wir bereits nach einer Veröffentlichung der Schweizer Kreditanstalt über die Lage der wichtigsten Industrien auf S. 28 der „Chemischen Industrie"):

Chemisch-pharmazeutische Produkte. Der Konkurrenzkampf gestaltet sich immer schärfer. Wenn auch der Absatz der schweizerischen Unternehmen 1928 mengenmäßig zugenommen hat, so darf man nicht übersehen, daß mit dieser Ausdehnung des Wirkungskreises in vielen Fällen ein Rückgang der Gewinnmarge, teilweise sogar effektive Verluste verbunden waren. Die verschärften Zollbestimmungen verschiedener Länder führen immer mehr zur Verlegung der Fabrikation in die hauptsächlichsten Konsumgebiete. Dies trifft insbesondere für die Alkaloidindustrie zu, ohne daß man indessen von einem spürbaren Rückgang der Bedeutung der einheimischen Unternehmen sprechen könnte.

Die 1928 von der Bundesversammlung genehmigte internationale Vereinbarung betreffend Betäubungsmittel dürfte auf die schweizerische Industrie kaum irgendwelchen Einfluß haben, da das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, welches am 1. August 1925 in Kraft getreten ist, bereits weitgehend den Anforderungen entspricht, welche von der neuen Opiumkonvention an die einzelnen Länder gestellt werden. Infolge der immer schärfer werdenden Konkurrenz sind die Opiate-Preise heute derart tief gesunken, daß in weitgehendem Maße mit Verlust gearbeitet wird.

Besser wird das Berichtsjahr dagegen für die pharmazeutischen Spezialartikel abschließen, da ihr Absatz wiederum zugenommen hat und dafür Preise zu erzielen sind, die erfreuliche Gewinne ermöglichen.

Ausfuhr von Chemikalien 1913 und 1920—1928.

Jahr:	1913	1920	1921	1922	1923
Wert in Millionen Franken .	20	33	19	18	19
					Jan.—Okt.
Jahr:	1924	1925	1926	1927	1928
Wert in Millionen Franken .	24	26	24	31	27

Ausfuhr von Apotheker- und Drogeriewaren usw. 1913 und 1920—1928.

Jahr:	1913	1920	1921	1922	1923
Wert in Millionen Franken .	18	61	30	24	29
					Jan.—Okt.
Jahr:	1924	1925	1926	1927	1928
Wert in Millionen Franken .	37	39	49	49	40

Kunstseide. Der Geschäftsgang war 1928 recht befriedigend. Der Beschäftigungsgrad ließ kaum zu wünschen übrig, obschon der Bestellungseingang in der letzten Zeit etwas schleppender geworden ist. Diese Erscheinung ist vielleicht nur saisonbedingt, vielleicht aber hängt sie mit der nicht nur in der Schweiz, sondern in fast allen Produktionsländern herrschenden Stagnation in verschiedenen Zweigen der Textilindustrie zusammen. Die Lage der Kunstseideindustrie ist jedoch dadurch begünstigt, daß ihr immer noch zahlreiche Märkte, die sie bis jetzt nicht beliefert hat, zur Bearbeitung offenstehen. Allerdings nimmt die Zahl der Kunstseideunternehmen im Ausland andauernd stark zu, wodurch sich die Konkurrenz entsprechend schärfer gestaltet; auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu übersehen, daß sich die Verwendungsmöglichkeiten der Kunstseide ebenfalls ständig vermehren.

Die schweizerische Kunstseidenausfuhr ist seit Kriegsende stark gestiegen und übertrifft seit 1925 die Einfuhr.

Ausfuhr von Kunstseide 1913 und 1920—1928.

Jahr:	1913	1920	1921	1922	1923
Wert in Millionen Franken .	5	18	18	20	14
					Jan.—Okt.
Jahr:	1924	1925	1926	1927	1928
Wert in Millionen Franken .	19	31	35	37	34

(549)

Ungarn. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928.** „Vegyi Ipar" schreibt:

Nach Heinrich Fellner, Präsidenten des Landesverbandes ung. Fabriksindustrieller, kann das Bild der chemischen Industrie im großen und ganzen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Die sogenannten chemischen Großindustrien, Kupfervitriol-, Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrikation, hatten sogar ein ziemlich gutes Jahr. In diesen Industriezweigen erreichte der Grad der Ausnützung 80%, und als charakteristisches Moment muß man erwähnen, daß die vorjährige Einfuhr von Kupfervitriol im Werte von einer Million Pengö heuer ausblieb. Dieser Teil der Industrie zeigt überhaupt das Bild der weiteren Entwicklung: mit einer Leistungsfähigkeit von 8—9000 Waggons werden zwei neue Schwefelsäure- und Kunstdünger-Fabriken gebaut. Die eine in Pápa, die andere in Peremarton. Die anderen chemischen Industriezweige (Teer-, Dachpappe-, Lack-, Firnis-, Farbenfabriken) können ebenfalls auf ein günstiges Jahr zurückblicken. Die Lage der Pflanzenölindustrie hat sich gebessert, und die Verhältnisse der Feinseifenerzeugung und der kosmetischen chemischen Industrie sind auch als gute zu bezeichnen. Der Export der pharmazeutischen Industrie ist etwas zurückgegangen, demgegenüber hat sich der Inlandsbedarf gesteigert. (551)

Jugoslawien. **Submission.** Die Generaldirektion der jugoslawischen Staatsbahnen in Belgrad sowie die Direktionen in Agram, Subotica, Laibach und Sarajewo schreiben zum 27. Februar 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung von verschiedenen chemischen Materialien für die Maschinenabteilungen der einzelnen Direktionen aus.

Die allgemeinen wie auch die Spezialbedingungen und Materialverzeichnisse für diese Ausschreibung sind erhältlich in der Oekonomischen Abteilung der Generaldirektion der Staatsbahnen in Belgrad, Takovska ul. 13, bzw. in den oben genannten Direktionen gegen eine Gebühr von 30 Dinar in Stempelmarken.

Die Lizitation findet vormittags um 11 Uhr statt. Telegraphische oder verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebote sind mit Stempelmarken von 100 Dinar zu versehen.

Die Kaution ist spätestens bis 10 Uhr vormittags bei der Depositenkasse der Generaldirektion der Staatsbahnen, Frankopanova ul. 17, oder an den Kassen der oben genannten Direktionen zu erlegen. Jugoslawische Staatsangehörige haben als Kaution 5%, Ausländer 10% der im Angebot angeführten Summe einzuzahlen. („Slubžene Novine.") (573)

Bulgarien. **Errichtung einer staatlichen Sprengstoffabrik.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge wird die bulgarische Regierung demnächst in der südbulgarischen Stadt Kazanlyk eine ausgedehnte Sprengstoff-

Digitized by Google

fabrik errichten. Der Bau ist bulgarischen Firmen übertragen worden, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, hierbei ausländische Sachverständige zu Rate zu ziehen. (542)

Italien. **Monopolisierung des Außenhandels in Rauschmitteln beabsichtigt.** Wie wir dem „Manchester Guardian" entnehmen, erklärte ein italienischer Vertreter vor der Genfer Opiumkonvention, daß Mussolini Vorbereitungen zur Schaffung eines Staatsmonopols für die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln getroffen habe. (604)

Ver. St. von Nordamerika. **Anfechtung einer Fusion auf Grund der Antitrustgesetze.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die Federal Trade Commission die Fusion zwischen der Pennsylvania Salt Manufacturing Company und der Michigan Electrochemical Company in Menominee, Michigan, angefochten, da hierdurch die Konkurrenz zwischen den beiden Unternehmen, die vor der Aufnahme der Michigan Electrochemical Company durch die erstere Gesellschaft in beträchtlichem Maße bestanden habe, ausgeschaltet worden sei. Beide Firmen produzierten Aetznatron und Chlorkalk. Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. (615)

Weitere Expansion der Du-Pont-Gesellschaft. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, sind Gerüchte im Umlauf, daß die Du-Pont-Gesellschaft, die kürzlich mit der Grasselli-Gesellschaft eine Fusion eingegangen ist, mit der Mathieson Alkali Works Incorporation Verhandlungen mit dem gleichen Endziele aufgenommen hat. Die Mathieson-Gesellschaft, die im Jahre 1892 gegründet worden ist, verfügt über ein Kapital von 10 Millionen $ und befaßt sich mit der Herstellung von Schwerchemikalien und Düngemitteln. Die Fabriken der Gesellschaft befinden sich in Saltville (Virginia), Newark und Niagara Falls. Im Jahre 1917 hat die Mathieson-Gesellschaft die Castner Electrolytic Co. und im Jahre 1922 die Chemical Corporation of Newark übernommen. (600)

Peru. **Vergebung eines Monopols für die Herstellung von Sauerstoff.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Sociedad Quimico Industrial in Lima für die Dauer von zehn Jahren das ausschließliche Recht zur Herstellung von Sauerstoff für technische und medizinische Zwecke durch Fraktionierung von flüssiger Luft erhalten. Die Firma befindet sich bereits seit einiger Zeit in Betrieb; das Kapital beträgt 15 000 peruan. £. (536)

Chile. **Förderung des Jodverbrauchs beabsichtigt.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten eine Summe von 27 000 £ für die Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Jod ausgeworfen, als deren Zweck eine Erhöhung des Weltverbrauchs von Jod betrachtet wird. (569)

Japan. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928.** Im „Wirtschaftsdienst" vom 1. Februar d. J. finden sich über die Lage der japanischen chemischen Industrie folgende Ausführungen:

In den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie dürfte der Geschäftsgang doch nicht so schleppend gewesen sein, wie im allgemeinen behauptet worden ist, hat doch schon die dargestellte Produktionserweiterung in mehreren Industriezweigen einen größeren Chemikalienumsatz bedingt. Zugegeben, daß beispielsweise die Düngemittelfabriken, in der Hauptsache also die Superphosphathersteller, zu schlechten Preisen wenig verkauft haben, und daß in mancher Hinsicht, etwa in Farbstoffen und Anstrichfarben, sich die Besserung erst im zweiten Teil des Jahres durchgesetzt hat, so haben doch andere Branchen zweifelsohne erfolgreich abgeschnitten. In Drogen und Pflanzenchemikalien haben die Umsätze zufriedengestellt. Das gilt insbesondere für das Auslandsgeschäft in den bekannten Japanerzeugnissen Menthol, Agar-Agar, Pyrethrum und Campher, die zum Teil recht knapp waren. Für die Chlorkalkfabrikation war in erster Linie der Inlandsabsatz besser, dagegen hat der China-export versagt. Die Produktionseinschränkung ist in den Herbstmonaten von 25% auf 10% gemildert worden, indessen sind die Preisabreden, die man eine Zeitlang aufgehoben hatte, wieder eingeführt worden.

Die Ausfuhr der japanischen Zündholzindustrie nach China und der Südsee war eine ungünstige. Bei gleichzeitig erfolgter Absatzverminderung nach Britisch-Indien haben die Zündholzfabriken ein schlechtes Auslandsgeschäft gehabt. (555)

KURZE NACHRICHTEN

Hochschulkursus Darmstadt. Der Verein Deutscher Ingenieure, der die Fortbildung der bereits in der Praxis stehenden Fachgenossen zu einer seiner wichtigsten Aufgaben rechnet und bereits wiederholt vor dem Weltkrieg sogenannte Hochschulkurse in Verbindung mit deutschen Technischen Hochschulen erfolgreich durchgeführt hat, wird diese Einrichtung zum erstenmal nach dem Kriege in diesem Jahr wieder aufnehmen und in der Zeit vom 2. bis 12. April einen Hochschulkursus zusammen mit der Technischen Hochschule in Darmstadt veranstalten. In 10 Vortragsreihen werden einige der bedeutendsten Fragen der Energieerzeugung, -fortleitung und -verwendung behandelt werden. — Für die Teilnahme an den Vorträgen ist lediglich eine gute technische oder allgemein-wissenschaftliche Vorbildung Voraussetzung. Nähere Auskunft erteilt der Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Ingenieurhaus. An diese Stelle sind auch Anmeldungen bis spätestens 28. Februar d. J. zu richten. (595)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Carnitt Rostschutz- und Farbstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau,** Lehmdamm 8. Die Firma ist am 12. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung und Vertrieb von Anstrich- und Rostschutzfarben sowie verwandter Erzeugnisse, insbesondere auch die gewerbliche und kaufmännische Verwertung des Patents 418 077 Klasse 22 g Gruppe 10 und aller damit zusammenhängenden Urheberrechte im gesamten Inlande und gesamten Auslande. Stammkapital: 24 000 M. Geschäftsführer ist Major a. D. Friedrich Graf von Francken-Sierstorpff in Puschine, Kreis Falkenberg, O. S. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 8., 24. 11. und 14. 12. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.

Hallische Farben- und Druckfarben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. S. Die Firma ist am 15. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3./7. 1. 1929 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens: a) Fabrikation und Vertrieb von Farben und Druckfarben für das graphische Gewerbe. b) Die Gründung und der Erwerb von Unternehmungen, die dem Zweck der Gesellschaft förderlich sind sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Dr. Gumal Fessel, Halle a. S. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. An Dr. Friedrich Patzschke in Halle a. S. ist Einzelprokura erteilt.

Henkel-Aktiengesellschaft, Hanau. Die Firma ist am 15. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von chemischen Fabriken aller Art sowie von Fabriken von Seifen und Seifenpulver und ähnlichen Produkten im In- und Auslande, sowie der Handel in den für die Fabrikation benötigten Rohstoffen und in chemischen Produkten aller Art, ferner die Beteiligung an anderen, gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Unternehmungen und Verbänden und die Herstellung der für die Fabrikation benötigten Rohstoffe. Das Grundkapital beträgt 5 000 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann und Fabrikant Dr. h. c. Fritz Henkel und der Chemiker und Fabrikant Dr. Hugo Henkel, beide in Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 12. 1928 festgestellt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat und die Gründerversammlung sind ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, wenn auch mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Dr. Fritz Henkel und Dr. Hugo Henkel sollen jeder für sich vertretungsberechtigt sein.

Pyracol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemisch-pharmazeutische Präparate, Sitz: **Stuttgart,** Lindenspürstr. 20. Die Firma ist am 14. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 13. 12. 1928 mit Nachtrag vom 11. 1. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und diätetischer Produkte aller Art sowie Uebernahme und Aus-

Digitized by Google

beutung von Lizenzen, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallen, insbesondere Herstellung und Vertrieb der unter dem Warenzeichen Pyracol gesetzlich geschützten chemisch-pharmazeutischen Präparate. Stammkapital: 20 000 Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Hermann Gunzert, Chemiker, Stuttgart.

Chemische Werke Stoeß & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Eberbach.** Die Firma ist am 21. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eberbach (Baden) eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 28. 12. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Errichtung und Betrieb einer Fabrik im Gammelsbachtal bei Eberbach zur Herstellung von Gelatine und anderen chemischen Produkten, der Handel mit diesen, der Erwerb und die Beteiligung an anderen ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital 500 000 M. Geschäftsführer sind 1. Heinrich Stoeß, Kommerzienrat in Heidelberg, 2. Dr. Walter Stoeß in Ziegelhausen, 3. Ingenieur Wilhelm Keppler in Eberbach. Jeder Geschäftsführer ist, abgesehen von besonderer Vereinbarung, grundsätzlich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Deutsche Parker Rostschutz-Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 16. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung von Erfindungen auf technischem Gebiete jeder Art, insbesondere die Ausbeutung der Parker-Patente, die Fabrikation und der Vertrieb in allen hiermit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Apparaten und Waren. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb zu verpachten sowie andere Betriebe und Unternehmungen zu pachten und sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, Interessengemeinschaften und ähnliche Verträge mit anderen Unternehmungen abzuschließen. Grundkapital: 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 12. 1928 festgestellt und am 11. 1. 1929 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; jedoch ist der Aufsichtsrat berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einzuräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Frank Henius, Berlin-Charlottenburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Unter den Linden 39. Das Grundkapital zerfällt in 500 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat ernannt und abberufen werden. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind die Kaufleute: 1. Dr. Kurt Jacobs, Berlin-Schlachtensee, 2. Rudolf Gladebeck, Charlottenburg, 3. Dr. Rolf Seiler, Berlin-Grunewald, 4. Hugo Kutzner, Berlin, 5. Emil Fertig, Berlin-Neubabelsberg.

Richard Schwickert, Aktiengesellschaft, Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 17. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 1. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Fabrik für Herstellung und Vertrieb von photographischen und technischen Papieren aller Art, unter anderem von Lichtpauspapier, Pausleinwand usw., insbesondere Uebernahme und Fortbetrieb der in Freiburg i. Br. unter der Firma Richard Schwickert, Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen gleichartigen Fabrikation. Das Grundkapital beträgt 500 000 M., es ist eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 M. Vorstand ist Fabrikdirektor Otto Huber in Berlin, Gesamtprokuristen sind die Kaufleute Gustav Richard Schwickert und Otto Schülein, beide in Freiburg. Der Vorstand besteht je nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Firma Richard Schwickert, G. m. b. H. in Freiburg; 2. Dresdener Bank, Aktiengesellschaft in Berlin, Filiale Freiburg i. Br.; 3. Bankbeamter Hermann Hübsch in Freiburg; 4. Bankbeamter Karl Wenkert, daselbst; 5. Bankbeamter Hans Trumm, daselbst.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Tempoloid-Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohin der Sitz von Düsseldorf verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 1. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Der Verkauf von in den Fabriken der Gesellschafter hergestellten Cellulose-Lacken und anderen Anstrichmaterialien unter der geschützten Bezeichnung „Tempoloid" sowie der Einkauf von für die Herstellung der Anstrichmaterialien erforderlichen Rohstoffen. Zur Erreichung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft insbesondere auch berechtigt, Zweigniederlassungen, Verkaufsstellen, Agenturen und Versuchsanstalten zu errichten. Stammkapital: 40 000,— M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Bernhard Frowein, Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 5. 1926 festgestellt und am 18. 12. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Deutsche Superphosphat-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Abteilung Ost, Potsdam.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Kaufmann Hans Klepp in Berlin und Kaufmann Hans Naumann in Berlin-Lichterfelde sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt. Die Prokura des Kaufmanns Hans Naumann für die Zweigniederlassung ist durch seine Bestellung zum stellvertretenden Geschäftsführer erloschen.

Elektrochemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hirschfelde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zittau ist am 26. 1. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Diplomingenieur Hans Grohmann wohnt jetzt in Oybin.

Erich Boehden & Co. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Louis Leibholz ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Rüningen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 12. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags abgeändert. Die Firma lautet: **Chemische Fabrik Eisenbüttel Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt an Richard Moeller; er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Konkurse.

Elgyl, G. m. b. H. Herstellung und Vertrieb kosmetischer Erzeugnisse, Sitz: **Wiesbaden,** Marktstraße 7. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 24. 1. 1929 bekannt, daß am gleichen Tage über das Vermögen der Firma, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Sulzberger in Wiesbaden. Anmeldefrist der Konkursforderung bis zum 18. 2. 1929. Erste Gläubigerversammlung 27. 2. 1929; allgemeiner Prüfungstermin am 27. 2. 1929, 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. 2. 1929.

Lack- und Farbenindustrie Gademer & Co., Sitz: **Meiningen.** Das Amtsgericht Meiningen macht unterm 26. 1. 1929 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Karl Gademer in Meiningen, alleinigen Inhabers der Firma, aufgehoben wird, nachdem der bestätigte Zwangsvergleich rechtskräftig geworden ist.

Löschungen.

Arkana Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Sitz: **Langelsheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter am Barenberg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Tohag chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Oschersleben (Bode).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oschersleben ist am 5. 12. 1928 eingetragen, daß die Firma am gleichen Tage gelöscht worden ist.

Huvag, Herstellung und Vertrieb technischer und chemischer Erzeugnisse, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Elonat Chemisch-Technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Feuerschutz-Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Engelsdorf** und **Mitteldeutsche Film-Fabrik Aktiengesellschaft**, Sitz: **Leipzig**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Die Firmen sind erloschen. (585)

LITERATUR

Die großen Chemiekonzerne. Von Dr. Alfred Marcus, mit 6 Tafeln, Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1929, kartoniert RM. 8,—.

Wie der Verfasser im Vorwort sagt, ist die Folge der fortschreitenden Konzernbildung in der internationalen chemischen Großindustrie eine zunehmende Unübersichtlichkeit des Aufbaues der einzelnen Gebilde. Diese wird verstärkt durch die Tatsache, daß die chemische Industrie sich fortgesetzt neue Betätigungsgebiete über den Rahmen der Chemikalienherstellung hinaus angliedert, so daß der Interessenkreis sich ständig ausdehnt.

Ueber diese Entwicklung wird in großen Zügen zwar in der Tagespresse berichtet. Die Aktualität der Probleme läßt jedoch den Wunsch nach einer zusammenfassenden und übersichtlichen Darstellung der einzelnen Industriekomplexe mit all ihren Zusammenhängen verständlich erscheinen. Die Flüssigkeit der Bewegung jedoch und die Tatsache, daß es für den außerhalb der betr. Wirtschaftsgebilde Stehenden schwierig ist, erschöpfenden Einblick in die Zusammenhänge der Bewegungserscheinungen zu gewinnen, machen eine solche Arbeit zu einem Wagnis, über das sich allerdings der Verfasser klar ist. Er charakterisiert deshalb seine Arbeit als „Versuch, zu einem bestimmten Zeitpunkt, der im August 1928 gelegen hat, einen Schnitt durch diese Entwicklung zu legen".

Die Arbeit behandelt im einzelnen Aufbau, Kapitalisation, Leistungsfähigkeit, Rentabilität, Verzweigung sowie finanzielle Beziehungen der L'Air Liquide, der Imperial Chemical Industries Ltd., der I. G. Farbenindustrie, des Kuhlmann-Konzerns, des Dupont-Konzerns, der Montecatini-Gesellschaft.

Nach der Behandlung einer jeden Gesellschaft rekapituliert ein Schaubild gewissermaßen die vorhergehenden Ausführungen plastisch.

Bei der Behandlung der Montecatini-Gesellschaft wird erwähnt, daß seit dem Zerfall der Goldenberg-Geromont-Gruppe die deutsch-italienischen Beziehungen auf dem Weinsäuregebiet ganz auf die Firma Benckiser in Mannheim beschränkt seien. Die betr. Ausführungen sind in dem erwähnten Zusammenhang nicht erforderlich. Wenn sie aber gemacht werden, dann dürfen sie nicht unvollständig sein; denn außer der genannten Firma muß in diesem Zusammenhang auch die Firma C. H. Boehringer Sohn in Niederingelheim erwähnt werden. (570)

Taschenbuch für die Farben- und Lackindustrie sowie für den einschlägigen Handel. Herausgegeben von Dr. Hans Wolff, Direktor Dr. V. Schlick und Dr. Hans Wagner, Stuttgart, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H. 1929. Preis 11 Mark.

Die neue Auflage des Taschenbuchs bringt wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen der früheren Auflagen. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über „Farbsubstrate"; der Abschnitt „Lösungsmittel" erfuhr eine erhebliche Erweiterung, ebenso die Bearbeitung der „Bindemittel". (578)

Deutscher Färberkalender für das Jahr 1929. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Färber-Zeitung. 38. Jahrgang. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle). Preis in Ganzleinen 5 M., in Leder 8 M.

Der Kalender bringt auch in diesem Jahr wieder wertvolle Beiträge aus dem wirtschaftlichen und technischem Gebiet, so z. B. „Die Selbstkostenberechnung in der Textilveredelungsindustrie als Grundlage in der Betriebskontrolle", „Meßinstrumente in Färbereibetrieben", „Die Fließarbeit in der Bleicherei mit Hilfe von Kontinueapparaten", „Praktische Winke für das Färben unifarbiger Baumwollstückware" usw. (579)

Taschenbuch für Gaswerke, Kokereien, Schwelereien und Teerdestillationen. 1929, 4. Jahrgang. Wilhelm Knapp, Verlagsbuchhandlung, Halle (Saale). Preis 7,20 M.

Das Taschenbuch soll jedem Interessenten, der sich mit der trocknen Destillation natürlicher fester Brennstoffe bei höherer und tieferer Temperatur befaßt, eine schnelle Unterrichtung über die einzelnen Verfahren, ihre Apparate und Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte wurde übertragen: Gasanstalt: Dr.-Ing. Fritz-Essen, Kokerei: Dipl.-Ing. Alberts-Essen, Schwelerei: Dr.-Ing. Müller-Karnap, Teerdestillation: Dr.-Ing. Trutnovsky-Grauschütz. (580)

Kali-Kalender 1929, Taschenbuch für Kalibergbau und Kaliindustrie. 4. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. C. Hermann unter Mitwirkung namhafter Fachmänner. Wilhelm Knapp, Verlagsbuchhandlung, Halle (Saale). Preis 5,20 M. (581)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Februar 1929. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 515—525
Aetznatron (fest, entfärbt) 212—215
Alaun (gew., in Stücken) 155—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185 bis 189
Aluminiumsulfat (17%) 103—105
Ammoniak (22° Bé) 188—190
Ammonphosphat (krist.) 620—630
Ammonsulfat (gew.) 170,50
Bariumchlorid (krist.) 154—158
Bariumsuperoxyd (87%) 650—665
Bleiglätte (pulverförmig) 540—550
Bleiweiß (pulverförmig) 515—525
Blutlaugensalz (gelbes) 1300—1325
Butlaugensalz (rotes) 3300—3350
Bromkalium (rein) 3450—3500
Calciumcarbid (in Stücken) 169—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 165 bis 170
Chlorcalcium (geschm.) 60—64
Chlorkalium (gew.) 85—88
Chlorkalk (105—110°) 102—108
Chromalaun (krist.) 335—345
Eisenchlorid (trocken) 305—315
Eisensulfat (krist.) 46—48
Jodkalium (weiß) 263—267 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 490—500
Kaliumchlorat (krist.) 520—525
Kaliummetabisulfit (krist.) 775—790
Kaliumpermanganat (techn.) 1725 bis 1750
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1525 bis 1575
Kupfersulfat (krist.) 475—490
Magnesiumcarbonat (leicht) 490—500
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—89
Magnesiumsulfat (techn.) 104—106
Mennige (versch. Sorten) 525—580
Natriumbicarbonat (techn.) 128—130
Nariumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 420—425
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—179
Natriumhyposulfit (photogr.) 200 bis 205
Natriumnitrit (krist.) 470—475
Natriumsulfat (krist., neige) 47—49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 169
Salmiak (pour piles) 455—465
Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 196—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—76
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 490—500
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 670—815
Zinnchlorid 2900—2950
Zinnchlorür 2600—2675
Zinnoxyd (pulverförmig) 5275—5350

Bulgarien (Burgas), 17. Januar 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 42
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 9
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 55
Kastanienextrakt 25
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumsulfat 20
Naphthalin 16
Paraffin 43
Pech 9,50
Ricinusöl 70
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Spermazetöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Ultramarin 38
Weinsäure 170
Weinstein —

England (London), 30. Januar 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 41/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 29/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (25%) 7/10/0[2])
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/7/6
Glycerin (roh, 80%) 35/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 27/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60 bis 62%) 13/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (ürsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.; 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 48/10/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4½—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/5½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/2
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Italien (Mailand), Ende Januar 1929. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 830
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2140
Alkohol (vergällt, 94%) 354
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 635
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 305
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 725
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 310
Aetznatron (70—72%) 127
Aetznatron (76—78%) 140
Arsenige Säure (99%) 235
Benzin 275
Bleiglätte 310
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 200
Borax (Pulver) 215
Borsäure (rein, große Schuppen) 400
Borsäure (krist.) 370
Brechweinstein 870
Calciumcarbid 78
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 370
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 75
Chlorkalk (110—115) 85
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 2000
Dextrin (gelb) 222
Dextrin (weiß) 265
Eisessig (98—99%) 1150
Eisenmennige (inländisch) 90
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 59
Essigsäure (40%, techn.) 232
Flußsäure (50%, techn.) 428
Formaldehyd (40%) 530
Gerbstoffe:
  Steineichelohe (toskanisch) 41
  Myrobalanen 97
  Valonea (Smyrna Ia) 97
  Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
  Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 288
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 358
Glycerin (rein, 28° Bé) 463
Kaliumbichromat 498
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 290
Kaliummetabisulfit 375
Kaliumpermanganat (techn.) 505
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 73
Knochenkohle (Ia) 478
Knochenkohle (IIa) 188
Kupfervitriol (98—99%) 247
Lithopone (30%, inländ.) 242
Lithopone (ausländ.) 252
Magnesia, citronensaure 1350
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 42 (kg)
Mennige 325
Milchsäure (50%) 270
Naphthalin (weiß, Schuppen) 132
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 178
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 119
Natriumnitrat (roh) 100
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 117
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 230
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
  Bergamottöl 220 (kg)
  Bittermandelöl 153 (kg)
  Mandarinenöl 290 (kg)
  Orangenöl 190 (kg)
  Rosmarinöl 28 (kg)
  Salbeiöl 43 (kg)
  Citronenöl 135 (kg)
Oxalsäure (krist.) 358
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 145
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 172
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 264
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 67
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 40
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 432
Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1290
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

Holland (Amsterdam), 30. Januar 1929. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94 bis 96
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10—10,80
Arsenik (weißer) 23—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,50—3,75
Bleizucker 45—46
Borax (krist.) 15,50—16,50
Borsäure (krist.) 45—46
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,50—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6,25—6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4—4,60
Essigsäure (80%, techn.) 38—39,50
Essigsaures Natrium 24,25—25
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 58—61
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—46
Kupfersulfat (98—100%) 31—32
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn. in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Schwefelkohlenstoff —
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Polen, II. Hälfte Januar. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzoty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 580,—
Aetznatron 60,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25,—
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 16,—
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319,—
Glycerin (techn.) 200,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2,—
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 135,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 20,—
Oleum (20%) 19,95
Phosphorate, roh; aus Rachow) 3,50 bis 4,—
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) 16,—
Schwefelnatrium (60—62%) 66,—
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 103,—

(577)

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch
*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Die berufsgenossenschaftliche Versicherungspflicht des kaufmännischen Personals.

Durch das Dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (RGBl. I Nr. 44 vom 22. 12. 1928) ist neben einer Reihe von bisher unversicherten Gewerbszweigen auch der kaufmännische und verwaltende Teil der Unternehmen z. T. der Versicherung unterstellt worden. Der neue § 539 b der Reichsversicherungsordnung lautet:

„Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 bis 539 a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht."

Zwei Voraussetzungen müssen also vorliegen, damit auch der kaufmännische und verwaltende Teil eines Unternehmens, zu dem ein berufsgenossenschaftlich versicherter Betrieb gehört, der Unfallversicherung unterliegt. Er muß nämlich sowohl „den Zwecken des versicherten Betriebes dienen", als auch „zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis stehen." Liegt eine dieser beiden Voraussetzungen nicht vor, so ist der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens nicht versichert.

Die erste Voraussetzung wird bei den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, immer erfüllt sein, denn bei ihnen bildet der Fabrikbetrieb in jedem Falle den Hauptbetrieb des Unternehmens.

Größere Schwierigkeiten bietet jedoch die Auslegung des anderen in § 539 b enthaltenen Begriffsmerkmals, das die zweite Voraussetzung enthält. Der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, der den Zwecken des versicherten Betriebes dient, muß zu diesem „in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis" stehen, d. h., es muß ein auf der örtlichen Lage beider Teile zueinander beruhender enger Zusammenhang vorhanden sein. Da sich aus den Reichstagsverhandlungen nichts ergibt, was diese Bestimmungen näher erläutern könnte, wird von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Benehmen mit dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften auf Grund allgemeiner Erwägungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der sonstigen in der Unfallversicherung geltenden Grundsätze, unterstellt, daß der örtliche Zusammenhang ohne weiteres vorliegt, wenn

a) der kaufmännische und verwaltende Teil seinen Sitz auf demselben Grundstück wie der technische Teil, oder in dessen Nachbarschaft hat, oder

Digitized by Google

b) beide Teile ihren Sitz an demselben oder einem benachbarten Orte haben und zwischen ihnen ein regelmäßiger persönlicher Verkehr nicht unerheblichen Umfanges stattfindet.

Wenn von dem kaufmännischen und verwaltenden Teil eines Unternehmens die Rede ist, so ist darunter im allgemeinen das kaufmännische und Verwaltungsbüro des Unternehmens in seiner Gesamtheit zu verstehen. Wenn aber die formalen Voraussetzungen offenbar nur für einen in sich abgeschlossenen und selbständigen Teil des kaufmännischen und Verwaltungsbüros vorliegen und dieser Teil sich ausscheiden läßt, so ist nur er versichert. Auch in diesem Fall werden jedoch alle dem versicherten Teil angehörenden Angestellten von der Versicherung erfaßt.

Vorstehende Richtlinien gelten in gleicher Weise für die Entschädigung von Unfällen wie für die Nachweisung der Gehälter kaufmännischer Angestellter. Jedoch brauchen, wenn auch das Gesetz bereits mit 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist, die Gehälter der nunmehr versicherungspflichtigen kaufmännischen Angestellten für das Jahr 1928 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie nicht mehr nachgewiesen zu werden, da diese mit Rücksicht auf die schon vor längerer Zeit erfolgte Uebersendung der Lohnnachweisvordrucke von der nachträglichen Erfassung dieser Löhne für die Umlage des Jahres 1928 absieht.

Treffen die Voraussetzungen des § 539 b zu, so sind die kaufmännischen Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, also auch Direktoren und Prokuristen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H., versicherungspflichtig. Beträgt das Jahreseinkommen des einzelnen Versicherten mehr als 15 000 Reichsmark, so bleibt der 15 000 Reichsmark übersteigende Betrag sowohl hinsichtlich der Beitragserhebung wie auch bei der Festsetzung einer Entschädigung außer Betracht. (535)

Bekanntmachung.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden in den nächsten Wochen wieder fällig. Diejenigen Firmen, die mit ihrem Betriebe bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versichert sind, wird es daher interessieren, zu erfahren, daß die Berufsgenossenschaft einen neuen Gefahrtarif — gültig für die Beitragsberechnung ab 1. Januar 1928 — aufgestellt hat. Dieser Tarif, der bis zum 31. Dezember 1932 läuft, enthält die Gefahrklassen 4 bis 25 für die einzelnen Gewerbezweige. Die Gefahrklassen sind den Richtlinien des Reichsversicherungsamtes entsprechend auf Grund der Entschädigungsleistungen, die durch die in den einzelnen Betrieben bzw. Betriebsgruppen vorgekommenen Unfälle erwachsen sind, durch eine langjährige Statistik ermittelt worden. Sie drücken die Unfallgefährlichkeit der Gewerbezweige ziffernmäßig aus und dienen zur Abstufung der Beitragslast. Die Höhe der Gefahrklasse spielt also eine ausschlaggebende Rolle bei der Berechnung des Beitrages. Kann nun der einzelne Unternehmer die Gefahrklassenbildung beeinflussen? Diese Frage ist zu bejahen. Nach gesetzlicher Vorschrift ist die dem Gefahrtarif zugrundeliegende Statistik in der Regel von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen. Jeder Beitragspflichtige hat es zu einem gewissen Grade selbst in der Hand, die Gefahrklasse für seinen Gewerbezweig niedriger zu gestalten dadurch, daß er alle Bestrebungen unterstützt, die geeignet sind, Unfälle zu verhüten. Jeder verhütete Unfall verringert das Risiko und naturgemäß auch die Beitragslast.

Ganz besonders sei hervorgehoben, daß die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als einzige unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften in ihrem Gefahrtarif eine Vorschrift vorgesehen hat, wonach den einzelnen Betrieben auf Grund ihrer eigenen Belastungsziffern Nachlässe oder Zuschläge gegenüber der tarifmäßigen Gefahrklasse zu gewähren bzw. aufzuerlegen sind, wenn die Statistik für den betreffenden Betrieb im Vergleich zum Durchschnitt der Betriebsgruppe besonders günstig oder ungünstig ausgefallen ist. Dies Verfahren entspricht, was die Nachlässe anbetrifft, in der Wirkung im großen und ganzen dem in Amerika eingeführten Prämiensystem. Für den einzelnen bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versicherten Betrieb, dessen eigene Unfallbelastung hinter derjenigen seiner Gruppe zurückbleibt, besteht also die Möglichkeit einer besonderen Vergünstigung. Vorausgesetzt hierfür ist allerdings, daß der Betrieb der Berufsgenossenschaft eine Reihe von Jahren angehört, einen gewissen Umfang hat und nicht bereits an sich zur niedrigsten Gefahrklasse veranlagt ist. Bei der auf Grund des neuen Gefahrtarifs jetzt abgeschlossenen Veranlagung der einzelnen Betriebe war die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in der Lage, rund 600 Mitgliedern durch eine Herabsetzung der tarifmäßigen Gefahrklasse zu belohnen, was einer nicht unerheblichen Ermäßigung des Beitrages gleichkommt. Unfälle verhüten, heißt also Beiträge sparen. (606)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 2. 29	30. 1. 29	Aktien	6. 2. 29	30. 1. 29
Byk-Guldenw.	77.—	80 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	90.—	88.—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70.—	72.—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	106.—	109,50
„ v. Heyden	119,75	121.—	Rasquin Farbw.	110.—	121,50
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	75,25	75.—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	70.—	69,75	Rütgerswerke	96 5/8	96,50
„ W. Brockhues	112.—	106.—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	34 3/8	35.—	Schering-Kahlbaum A.-G.	298.—	296,50
Dynamit Nobel	118,25	118,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	127,50	127.—	Staßfurter Chem.	28,50	29,75
Fahlberg, List	118 3/4	118 75	Thür. Bleiweiß	39.—	40,75
I. G. Farbenindustr.	250,75	252 5/8	Union Fabr. chem. P.	63,25	65 1/8
Gehe & Co.	94.—	97.—	Ver. chem. Wk. Chl.	96.—	97,50
Th. Goldschmidt	88,25	90.—	„ Glanzstoff F.	430.—	468.—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154.—	156,25
Heine & Co.	60.—	61.50			
Linde's Eismasch.	162.—	168,50			

Devisen	6. 2. 29	2. 2. 29	Devisen	6. 2. 29	2. 2. 29
Argentinien	1,776	1,777	Dänemark	112,11	112,33
Canada	4,202	4,201	Island	92,37	92,35
Japan	1,921	1,912	Lettland	80,85	80,96
Aegypten	20,943	20,945	Portugal	18,55	18,60
Türkei	2,082	2,080	Norwegen	112,27	112,26
England	20,425	20 43	Frankreich	16,46	16,465
Ver. Staaten	4,2125	4,214	Tschechoslowakei	12,461	12,467
Brasilien	0,5035	0,503	Schweiz	80,955	81,03
Uruguay	4,315	4,315	Bulgarien	3,040	3,042
Holland	168,70	168,74	Spanien	66,63	66,99
Griechenland	5,43 1/2	5,43 1/2	Schweden	112,58	112,59
Belgien	58,53	58,56	Estland	112,18	112,20
Danzig	81,62	81,67	Oesterreich	59,175	59,19
Finnland	10,596	10,598	Ungarn	73,40	73,40
Italien	22,035	22,06	Rumänien	—,—	2,52
Jugoslawien	7,395	7,392			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58.36	Argentinien	100 Goldpesos	401.80
Mexiko	100 Pesos	201.67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207.90
Peru	1 Pfund	16.98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153.23
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21.59	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236.94
			Chile	100 Pesos	51.32
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	267.07

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 2. 29	30. 1. 29
Elektrolytkupfer	166,25	161,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	77—81	78—82
Silber in Barren per 1 kg	77 1/4—79	77 1/8—79 1/8 (625)

Versammlungskalender.

20. Februar: Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft, 13. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin C 25, Alexanderstr. 39/40.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

22. Februar: Aktiengesellschaft Vereinigte Chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann in Liquidation, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttmann zu Wiesbaden, Oranienstraße 15.

23. Februar: Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Seligmann, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 32. (584)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 16. FEBRUAR 1929 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Soeben erreicht uns die erschütternde Nachricht, daß am 13. dieses Monats in Kairo

Herr Geheimer Regierungsrat
Dr. Franz Oppenheim

Mitglied des Verwaltungsrats und Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Erster Vorsitzender der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Ehrenmitglied und langjähriger Schatzmeister des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

im 77. Lebensjahre nach kurzer Krankheit verschieden ist.

In jahrzehntelanger ehrenamtlicher Tätigkeit war der Verstorbene auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ein unermüdlicher Helfer und treuer Berater, der aus dem Schatz reicher wissenschaftlicher und organisatorischer Erfahrungen und aus einem für die Wohlfahrt der Arbeitnehmer warm empfindenden Herzen sich um den Aufbau und das Gedeihen beider Körperschaften unvergängliche Verdienste erworben hat.

Ein Mann von großer Herzensgüte, lauterstem Charakter und seltenen Lebenserfahrungen ist von uns gegangen. Wir werden ihn niemals vergessen.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Digitized by Google

Die Lage der Carbidindustrie. II.

(Fortsetzung.)

Beachtlich ist die zunehmende Verwendung des aus Carbid hergestellten Metaldehyds als fester Brennstoff (Handelsname „Meta").

Der früher mitgeteilte Satz von 5,— Frs. ist lediglich in dem „Abwehrtarif" (Pos. 1749) enthalten, dessen Entwurf im Bundesgesetzblatt Nr. 2 vom 14. Januar 1925 gebracht ist und der in Kraft treten soll, wenn „schweizerische Waren von einem fremden Staat mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden, oder wenn die Schweiz nicht mehr Meistbegünstigung genießt".

Praktisch wird nach wie vor der alte Satz von 0,5 Frs. pro 100 kg der Pos. 1010 des schweizerischen Zolltarifs erhoben.

Die schweizerische Außenhandelsstatistik weist Calciumcarbid in der Pos. 1010, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

	1913	1919	1920	1921	1922	1923
Einfuhr:						
insgesamt . .	31 (7)	4 (3)	1 (0,5)	21 (12)	170 (54)	419 (118)
davon aus:						
Deutschland .	30 (6)		1 (0,5)	3 (2)	142 (41)	328 (90)
Oesterreich .					16 (7)	45 (13)
Frankreich . .				17 (9)	13 (6)	46 (15)
Italien . . .				2 (0,7)		
Ausfuhr:						
insgesamt . .	31 790 (7 008)	36 892 (20 185)	9 891 (4 441)	9 894 (3 357)	9 262 (2 235)	6 131 (1 559)
davon nach:						
Deutschland .	25 013 (5 607)		1 736 (848)	1 235 (478)	72 (16)	352 (88)
Frankreich . .	36 (8)		822 (331)	963 (320)	455 (112)	13 (4)
Belgien . . .	2 350 (482)		1 190 (570)	2 945 (904)	3 344 (818)	3 657 (897)
Niederlande .	2 671 (540)		1 381 (67)	2 515 (892)	3 475 (800)	980 (258)
Großbritannien			348 (142)	827 (284)	30 (8)	574 (155)
Portugal . .	1 630 (348)			690 (171)	197 (44)	
Oesterreich .			2 828 (1 184)			
Polen			130 (54)			
Tschechoslow.			1 823 (577)			
Niederl.-Indien					59 (14)	
Chile					30 (8)	
Italien . . .	81 (20)			469 (157)	30 (8)	141 (38)
Dänemark . .				80 (26)	150 (36)	
Brit.-Indien . .				10 (3)		12 (3)
Argentinien .					203 (55)	191 (56)

	1924	1925	1926	1927	1928 1. Halbj.
Einfuhr:					
insgesamt . .	1 032 (234)	20 (8)	20 (7)	16 (6)	23 (7)
davon aus:					
Deutschland .	6 (3)	5 (2)	5 (3)	6 (3)	3 (1)
Oesterreich .	15 (5)	10 (3)	0,5 (0,2)	10 (3)	10 (3)
Frankreich .	11 (4)	5 (2)	14 (4)	0,6 (0,2)	0,1 (0,07)
Italien . . .	0,3	0,3	0,4 (0,2)	0,3 (0,1)	10 (3)
Jugoslawien .	1 000 (222)				

Menge in to, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

	1924	1925	1926	1927	1928 1. Halbj.
Ausfuhr:					
insgesamt . .	15 105 (3 806)	13 926 (3 332)	8 498 (1 921)	12 265 (2 714)	3 720 (825)
davon nach:					
Deutschland .	891 (177)	503 (127)	539 (130)	277 (61)	110 (14)
Frankreich . .	734 (154)	926 (152)		69 (14)	
Belgien . . .	7 479 (1 873)	5 168 (1 224)	3 375 (757)	2 020 (453)	997 (230)
Niederlande .	3 806 (1 023)	5 168 (1 303)	2 859 (671)	6 973 (1 588)	1 461 (339)
Großbritannien	1 064 (279)	1 185 (293)	611 (135)	2 422 (490)	997 (204)
Portugal . .	25 (6)			433 (91)	86 (21)
Italien . . .	67 (19)	263 (51)	507 (75)		
Dänemark .		15 (4)	145 (36)		
Marokko . .	31 (9)			47 (11)	9 (2)
Niederl.-Ind. .	245 (65)	148 (39)	20 (14)	10 (3)	
Brit.-Indien .	21 (5)	84 (21)	113 (28)		
Chile	557 (145)	380 (96)	288 (75)	13 (3)	

Die amtliche Produktionsstatistik Italiens gibt folgende Produktionsziffern für Carbid an:

Jahr	to
1920	38 200
1921	31 960
1922	41 975
1923	55 950
1924	58 270
1925	55 150
1926	62 230

Die Produktionskapazität aller italienischen Fabriken wird für 1926 mit 130 000 to angegeben. In den freien Handel gelangten im Jahre 1926 31 000 to.

Als Herstellerfirmen sind folgende Firmen bekannt:

Montecatini soc. per l'Industria Mineraria ed Agricola, Mailand,
Terni soc. per l'Industria e l'Elettricità; Terni Eletrochimica Novarese, Soc. an., Novara,
Fabbrica Italiana di Carburi e Derivati, Foligno p. Perugia.
Soc. an. per l'Utilizzazione delle Forze idrauliche della Dalmazia, Triest,
Gattarossa fratelli, Varzo Domodossola,
Soc. italiana di Elettrochimica, Bussi p. Aquila,
Battistoni & Rotelli, Ardenno p. Dondrio,
Soc. Piemontese per la Fabbricazione del Carburo di Calcio e Prodotti Affini, Roma,
Soc. italiana del Carburo di Calcio, Acetilene ed altri gas, Roma,
Soc. Italiana per il Carburo di Calcio, Collestatte p. Perugia,
Officine Elettrochimiche Trentine, Mailand,
Società Anonima Ilva, Genua,
Società Ferriere di Voltri, Genua,
Società Generale per l'Industria della Magnesia, Mailand,
Società Industriale Italiana, Genua,
Società Italiana Ossigeno ed altri Gas, Mailand.

Die Ternigesellschaft hat kürzlich ihr Kapital von 350 auf 600 Millionen Lire erhöht und ihre Anlagen erheblich ausgedehnt, so daß sie jetzt eine Produktionsfähigkeit von 15 000 t Carbid pro Jahr haben soll.

Ueber den italienischen Außenhandel in Calciumcarbid entnehmen wir der italienischen Statistik folgende Angaben:

Digitized by Google

Menge in to, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928 Jan.—Juni
Einfuhr:						
insgesamt	472 (565)	58 (118)	354 (344)	821 (641)	1 501 (1 045)	350 (221)
davon aus:						
Jugoslawien	343 (384)	1 (2)	106 (125)			
Schweiz	12 (15)	5 (11)	243 (200)			
Frankreich	117 (165)					
Tunis		19 (55)				
Ausfuhr:						
insgesamt	71 (137)	88 (151)	88 (147)	70 (126)	144 (259)	886 (1303)
davon nach:						
Albanien	6 (10)	4 (7)	8 (13)			
Spanisch-Afrika			1 (2)			
Erytrea	29 (61)	18 (37)	25 (40)			
Ital. Somaliland	1 (2)	2 (4)	1 (3)			
Tripolis u. Cyrenaika	13 (27)	32 (56)	28 (54)			
Frankreich		7 (6)				

Die Außenhandelsstatistik Jugoslawiens weist nur die Ausfuhr in Calciumcarbid, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Dinar in Klammern.

	1925	1926	1927
Ausfuhr:			
insgesamt	17 402 (54 493)	12 864 (29 258)	17 905 (47 010)
davon nach:			
Albanien	0,3 (1)	0,1 (0,7)	5 (13)
Argentinien	116 (300)	217 (455)	11 (33)
Oesterreich	1 299 (5 003)	102 (279)	165 (460)
Bulgarien	101 (315)	132 (278)	58 (168)
Griechenland	579 (2 077)	442 (1 008)	919 (2 568)
Aegypten			10 (25)
Großbritannien	6 449 (20 613)	3 549 (6 601)	5 326 (11 889)
Italien	2 620 (8 044)	2 526 (6 130)	4 390 (11 373)
Ungarn	291 (7 965)	725 (1 678)	680 (1 957)
Deutschland	289 (1 174)	1 792 (5 060)	3 105 (8 866)
Portugal	2 615 (7 493)	509 (720)	401 (754)
U.S.A.	801 (2 404)		125 (293)
Türkei	10 (25)	3 (8)	16 (48)
Frankreich	191 (419)		2 228 (7 371)
Niederlande	2 040 (5 929)	2 867 (6 982)	466 (1 192)

In Oesterreich wird fabriziert in folgenden zwei Firmen:

Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität mit ihren Werken in Landeck und Deutsch-Matrei, die den Hauptteil der Produktion stellt, sowie

Aluminium-Industrie A.-G. in Lend (Salzburg).

In den früheren Ausführungen war darauf hingewiesen worden, daß eine einheimische österreichische Carbidindustrie nicht existiere, sie vielmehr gewissermaßen ausschließlich unter jugoslawischem Einfluß stehe. Die Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die führende Vertreterin der jugoslawischen Carbidindustrie, die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zwar an ihrer Firma mit einem gewissen Aktienbesitz beteiligt sei, diese aber trotzdem ein vollständig unabhängiges Unternehmen sei, an dem auch eine Reihe anderer österreichischer Aktionäre beteiligt seien, so daß also sehr wohl eine einheimische Carbidindustrie in Oesterreich existiere.

Die Produktionskapazität wird mit 8000 bis 10 000 to angegeben.

Der Verbrauch ist mit etwa 3000 bis 4000 to anzusetzen.

Im Jahre 1924 betrug er genau 3935, im Jahre 1925 3980 to.

Die österreichische Außenhandelsstatistik besagt in der Ziffer 1203/501 folgendes über den österreichischen Außenhandel in Carbid:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Schilling in Klammern.

	1925	1926	1927	Jan.—März 1928
Einfuhr:				
insgesamt	2 (1)	1	104 (22)	0,3
davon aus:				
Deutschland	2	0,7	1	0,3
Jugoslawien			103 (22)	
Ausfuhr:				
insgesamt	598 (155)	842 (188)	1 071 (283)	887 (240)
davon nach:				
Deutschland	255 (66)	370 (46)	255 (35)	135 (17)
Großbritannien	50 (5)			
Niederlande	250 (71)	368 (110)	472 (143)	
Schweiz	20 (6)		10 (5)	
Ungarn	11 (4)	15 (5)		
Belgien		45 (14)	75 (23)	175 (54)
Griechenland		42 (13)	256 (76)	65 (20)
Portugal				25 (7)
Niederl.-Indien	12 (3)			290 (67)

Der Außenhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie in Calciumcarbid der damaligen statistischen Position 1884 gestaltete sich, wie folgt:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1909	1910	1911	1912	1913
Einfuhr:					
insgesamt	12 (3)	481 (125)	4 (1)	3 (0,8)	5 (1,3)
Ausfuhr:					
insgesamt	5 396 (1 322)	8 020 (1 925)	11 757 (2 822)	10 820 (2 921)	15 144 (3 332)

Die Einfuhrmenge des Jahres 1913 kam insgesamt aus Deutschland.

Von den ausgeführten 15 144 to des Jahres 1913 gingen 7857 to im Wert von 1 728 000 Kronen nach Deutschland, 3210 to im Wert von 706 000 Kronen nach den Niederlanden, 2115 to im Wert von 465 000 Kronen nach Portugal, 557 to im Wert von 123 000 Kronen nach Rumänien, 523 to im Wert von 115 000 Kronen nach Serbien, 323 to im Wert von 71 000 Kronen nach Großbritannien, 242 to im Wert von 53 000 Kronen nach der europ. Türkei.

Ueber die Carbidindustrie in Ungarn äußert sich der Geschäftsbericht der ungarischen chemischen Industrie, wie folgt:

Digitized by Google

„Die Geschäftslage hat sich gebessert, weil die intensivere Produktion der Kohlenbergwerke und insbesondere der Eisenindustrie auch die Nachfrage nach Carbid erhöht hat. Sowohl die Erzeugung als auch der Verbrauch wiesen eine 30%ige Erhöhung auf. Unser Import an Calciumcarbid (Pos. Nr. 286) ist von 9 827 q und 259 000 P auf 15 394 q und 475 000 P gestiegen. Die Einfuhr stammt größtenteils aus Rumänien, zum kleineren Teil aus Jugoslawien. In Rumänien wird der zur Carbidproduktion notwendige Strom durch Erdgas, in Jugoslawien durch Wasserkraft erzeugt. Die naturgegebenen ausnahmsweise billigen Energiequellen der importierenden Länder geben eine genügende Erklärung für die verhältnismäßig große Einfuhr. Mit den über solch wohlfeile Energiequellen verfügenden Konkurrenzindustrien können wir natürlich auch im Auslande nicht konkurrieren. Ueberdies machen dies auch die hohen Zölle unmöglich. Während bei uns für Carbid der im Vertrag mit Polen herabgesetzte Zoll 12 Goldkronen (13,92 P) beträgt, beziffert sich der Zoll in Jugoslawien auf 40 Golddinar (44 P), in Rumänien auf 20 Goldlei (28 P), in der Tschechoslowakei auf 180 Tschechenkronen (30,42 P), in Oesterreich auf 16 Goldkronen (18,51 P)."

Als Herstellerfirmen werden angegeben:

Ungarische Stickstoffdünger-Industrie A.-G. in Budapest,

Duna Vegyipar, Budapest.

Die ungarische Außenhandelsstatistik weist lediglich die Einfuhr in der Pos. 286, wie folgt nach:

Menge in to, darunter Wert in den Jahren 1924 und 1925 in 1000 Goldkr., alsdann in 1000 Pengö.

	1924	1925	1926	1927	Jan.—Juni 1928
Einfuhr:					
insgesamt	1 967	1 027	983	1 539	918
	(646)	(263)	(259)	(475)	(328)
davon aus:					
Rumänien	1 391	439	450	826	446
Jugoslawien	342	276	381	713	340
Polen	105	243	70		
Italien			31		30
Schweiz			20		
Oesterreich	86	37	15		

(Fortsetzung folgt.) (431)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die Handelspolitik Großbritanniens in der Nachkriegszeit.

Es ist in früheren Abschnitten darauf hingewiesen, daß alle in den Jahrzehnten der Vorkriegszeit in Großbritannien hervorgetretenen Bestrebungen zur Umgestaltung des handelspolitischen Systems auf Depressionserscheinungen im Außenhandel zurückzuführen waren, bei deren Abflauen stets die Agitation für protektionistische Maßnahmen wieder in den Hintergrund trat. Nun hatte sich in den Konjunkturschwankungen der englischen Wirtschaft, wie Tugan-Baranowski in seinem Werk über die Industriekrisen in Großbritannien nachweist, ein deutlich erkennbarer Wandel vollzogen, der mit Verschiebungen in der Struktur des Exports von englischen Industrieerzeugnissen zusammenhing. Solange Großbritannien als führendes Industrieland überwiegend Fertigwaren des Massenverbrauchs exportierte, waren Absatzstockungen, die Ansammlungen großer Läger und schnell sinkende Preise zur Folge hatten, stets mit ausgesprochenen Krisenerscheinungen verbunden. Als dann aber mit der fortschreitenden Entwicklung der industriellen Erzeugung in anderen Ländern sich der englische Export mehr den Produktionsmitteln zuwandte, die nicht auf Lager, sondern überwiegend auf Grund fester Abschlüsse hergestellt werden, zeigten die Abwärtsbewegungen der Konjunktur Krisenerscheinungen in weit geringerem Ausmaß, weil die finanziellen Einbußen der industriellen Unternehmungen erheblich geringer waren als früher.

Hiernach hätte man annehmen können, daß im Zusammenhang mit der sehr günstigen Konjunkturentwicklung in den letzten Vorkriegsjahren und den schweren Wahlniederlagen der schutzzöllnerischen englischen Parteien von 1906 bis 1912 die imperialistischen und protektionistischen Bestrebungen auf lange Zeit aus der öffentlichen Diskussion ausscheiden würden. Aber der Weltkrieg schuf eine völlig neue Situation. Wenn es auch dem Engländer schwer wird, sich einzugestehen, daß seine überragende Rolle in der Industrie und im Welthandel ausgespielt ist, so besteht doch heute in allen englischen Wirtschaftskreisen kein Zweifel mehr darüber, daß es sich bei der gegenwärtigen Depression nicht um eine Konjunkturfrage handelt, sondern um Wirkungen einer gänzlich veränderten Lage der Weltproduktion und ihres Absatzes, die nicht vorübergehender Art sind. Die englischen Ausfuhrindustrien sind notleidend geworden, weil einmal die steigende Industrialisierung in nahezu allen Ländern der Welt die Nachfrage nach den Erzeugnissen der alten Industrieländer wesentlich verringert hat, und weil außerdem neue ausländische Exportindustrien entstanden sind, die unter dem Schutz von Zollmauern mit den englischen überall in Wettbewerb treten, und zwar auch auf den Märkten der britischen Dominions, der Kolonien und im Mutterlande selbst. Diese Tatsachen erklären es ohne weiteres, daß heute von der englischen Industrie eine machtvolle imperialistische und schutzzöllnerische Propaganda ausgeht, die auf eine grundlegende Umgestaltung des handelspolitischen Systems hinzielt. Wenn diese Bestrebungen bis heute nur beschränkte Erfolge zu verzeichnen haben, so ist dies auf die von den Kreisen des Handels, des Bankgewerbes und der Seeschiffahrt ausgehenden Gegenströmungen und auf die im nichtwirtschaftlichen Teil der Bevölkerung aus Prestigerücksichten noch immer bestehende Abneigung gegen eine Abkehr von dem mit der Weltgeltung Großbritanniens einst untrennbar verbundenen Freihandel zurückzuführen.

Bevor wir zu einer Darstellung der auf handelspolitischem Gebiet in der Nachkriegszeit hervortretenden Bestrebungen und ihrer Auswirkungen in der Praxis übergehen, sei eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen der britischen Regierung erwähnt, die ebenfalls ihren Ursprung in der seit Jahren herrschenden Depression hat.

Die ersten Versuche zur Belebung der Ausfuhr wurden im Jahre 1920 durch das Export Credits Scheme unternommen. Das Gesetz wollte ursprünglich durch Gewährung von Kredit und Uebernahme des Risikos seitens des Staates den Export nach kleineren valutaschwachen europäischen Ländern heben; es sollte bis 1922 in Kraft bleiben. Seine Geltung wurde dann verlängert und auf sämtliche Länder ausgedehnt. Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung war die Trade Facility Act vom November 1921, die von Jahr zu Jahr verlängert worden ist, aber am 31. März 1927 ihr Ende erreichte. Das Gesetz ermächtigte die Regierung, bis zu einer bestimmten Höhe die Garantie für die Zinsen oder das Kapital oder für beides bei Anleihen zu übernehmen, die von inländischen oder ausländischen Unternehmungen zum Zwecke der Beschaffung, Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen aufgenommen wurden. Durch diese Garantieübernahme sollte einmal der englischen Industrie die Kapitalbeschaffung für die in vielen Zweigen sehr notwendige Rationalisierung

Digitized by Google

erleichtert werden. Außerdem erwartete man von der Ausdehnung der Garantieübernahme auch auf ausländische Unternehmungen einen vermehrten Absatz englischer Erzeugnisse der Produktionsmittelindustrien. Insgesamt waren 25 Millionen £ für die Zwecke des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

Als eine Maßnahme zur Förderung der Konkurrenzfähigkeit der britischen Produktion durch Verminderung ihrer Gestehungskosten ist die bei der Budgetvorlage des Jahres 1928 angekündigte Reform der Gemeindesteuern zu nennen, deren volle Durchführung einen Zeitraum von 1½ Jahren in Anspruch nehmen wird. Der Grundgedanke der Reform ist, die Landwirtschaft und die Industrie von den Gemeindesteuern zu entlasten, die bisher von den Grafschaften und Gemeinden unmittelbar von der Produktion erhoben wurden. Bei der Landwirtschaft tritt eine vollkommene Befreiung, bei der Industrie eine Steuerminderung um 75% ein. Für die den Gemeinden und Grafschaften hierdurch entstehenden Steuerausfälle gewährt der Staat eine Entschädigung, deren Höhe nach der Bevölkerungszahl und der sozialen Belastung der einzelnen Körperschaften bemessen wird. Die steuerliche Begünstigung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion fällt daher der Gesamtheit der Steuerzahler zur Last. Für die Landwirtschaft beginnt die Steuerfreiheit am 1. Oktober des laufenden Jahres, und zu demselben Termin tritt die Steuerermäßigung für die Industrie ein. Auch auf die Eisenbahnen, die Kanäle und die Dockanlagen erstreckt sich die der Industrie gewährte 75%ige Ermäßigung, die bereits am 11. Dezember 1928 in Kraft getreten ist. Die hierdurch bei den Verkehrsunternehmungen eintretenden Steuerersparnisse müssen jedoch im vollen Umfang zu Tarifermäßigungen Verwendung finden, und zwar zu 20% zugunsten der Landwirtschaft, im übrigen zugunsten der Schwerindustrie für Kohle, Koks, Heizöl, Grubenholz, Erze und Kalksteine. Welche finanziellen Wirkungen die Reform auf die Industrie haben wird, ist einstweilen nur zu schätzen. Unter Annahme einer Ermäßigung der Frachtsätze für den Bergbau und die Schwerindustrie von 8% errechnet man die Produktionsverbilligung für Kohle auf 7 d., für die Stahlindustrie auf 4 sh. für 1 t; die Gesamtersparnisse der Maschinenindustrie werden auf 2 bis 2½ Millionen £ geschätzt[1]).

Daß in Großbritannien zur Hebung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige auch das Prinzip der unmittelbaren Subventionierung zur Anwendung gelangte, wurde bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der Lage des Kohlenbergbaues erwähnt. In dieser Beziehung kommen weiter in Betracht die Maßnahmen zum Aufbau einer heimischen Zuckerindustrie und die kurz nach Kriegsausbruch mit Staatsmitteln unternommene Finanzierung einer Farbstoffindustrie. In beiden Fällen steht aber das zur Anwendung gelangte System der Subventionierung in so engem Zusammenhang mit den später zu erörternden protektionistischen Bestrebungen, daß es nicht notwendig erscheint, an dieser Stelle darauf einzugehen.

Wenn man sich den Bestrebungen und Maßnahmen zuwendet, die in Großbritannien auf handelspolitischem Gebiet im Laufe der Nachkriegszeit hervorgetreten bzw. zur Anwendung gelangt sind, so muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich dabei um zwei Strömungen handelt, die, derselben Quelle entspringend, teilweise nebeneinanderlaufen, teilweise zusammenfließen und in vereintem Lauf ihrem Ziel zustreben: Imperialismus und Protektionismus. Beide Bestrebungen entstammen ganz überwiegend der wirtschaftlichen Notlage des Vereinigten Königreiches, die auf den Krieg zurückzuführen ist. Daneben aber wirkt beim Imperialismus auch noch die aus den Gefahren des Krieges hergeleitete Erkenntnis der Notwendigkeit eines engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Mutterland, Dominions und Kolonien zur Aufrechterhaltung der Weltmachtstellung des britischen Empire.

Der britische Imperialismus, d. h. also die Herstellung enger handelspolitischer Beziehungen zwischen allen Teilen des Weltreichs zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Lage, blickt, wie wir gesehen haben, auf eine jahrzehntelange Geschichte zurück, in der das politische Motiv der Verhinderung eines Abfalls überseeischer Besitzungen in der Vorkriegszeit gern in den Dienst protektionistischer Bestrebungen des Mutterlandes gestellt wurde. Daß derartige Besorgnisse gegenüber separatistischen Neigungen innerhalb des Empire keine realen Unterlagen hatten, geht aus der Tatsache hervor, daß in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur die imperialistischen Neigungen stets aus der öffentlichen Diskussion verschwanden. In dieser Beziehung ist durch den Krieg eine neue Situation geschaffen, in der die politische Seite des Imperalismus stark in den Vordergrund gerückt ist und die auf weltwirtschaftlichen Verschiebungen beruhende Depression als voraussichtlicher Dauerzustand einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Faktor bildet. Man wird daher mit der Tatsache zu rechnen haben, daß die imperialistischen Bestrebungen der Nachkriegszeit nicht mehr aus dem Programm der britischen Regierungen verschwinden werden, bis sie zu greifbaren Ergebnissen geführt haben. Daß dabei die überragende wirtschaftliche Bedeutung, zu der in der Nachkriegszeit die Vereinigten Staaten gelangt sind, von wesentlichem Einfluß ist, unterliegt keinem Zweifel; eine Denkschrift der British Commonwealth Union[2]) bezeichnet als Hauptziel der imperialistischen Propaganda, das britische Reich zu einer wirtschaftlichen Einheit zu machen, so ähnlich wie möglich den Vereinigten Staaten.

Den ersten Impuls zur Neubelebung des Imperialismus gab während des Krieges die Reichskonferenz vom Jahre 1917, die einstimmig in einer Resolution zum Ausdruck brachte, die Zeit sei gekommen, alle verfügbaren Mittel zur Anwendung zu bringen, um die Hilfsquellen des britischen Reichs voll auszunutzen und alle seine Teile in der Versorgung mit Lebensmitteln, Rohstoffen und den hauptsächlichsten industriellen Erzeugnissen unabhängig zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels müßte grundsätzlich jeder Teil des Reichs, unbeschadet der Rücksichtnahme auf die Interessen der verbündeten Staaten, den Waren und Erzeugnissen der anderen Teile eine Vorzugsbehandlung angedeihen lassen. Ferner wurde es für notwendig erachtet, durch Umsiedlung einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Bevölkerungsüberschuß des Mutterlandes und dem Mangel an Arbeitskräften in den Dominions. Praktische Erfolge haben diese Beschlüsse bereits im Jahre 1919 gehabt, wo im Budgetgesetz des Vereinigten Königreichs Ermäßigungen der bestehenden Zölle für alle Teile des Empire zugestanden wurden.

In der Organisation der imperialistischen Propaganda trat 1922 ein charakteristischer Wandel ein. Die von Chamberlain gegründete Tariff Reform League löste sich auf, und ihre Mitglieder schlossen sich zu der Empire Development Union zusammen, die sich die Aufgabe gestellt hat, die Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu den übrigen Teilen des Empire in Uebereinstimmung zu bringen mit den wiederholten Beschlüssen der Reichskonferenzen. Die Tarifreform, die das Hauptziel der Bestrebungen Chamberlains gewesen war, trat in den Hintergrund zugunsten der imperialistischen Ideen. Im Herbst 1925 trat eine weitere Zusammenfassung der imperialistischen und protektionistischen Bestrebungen durch eine Fusion bisher selbständig tätiger Verbände zu einer Spitzen-

[1]) „Wirtschaftsdienst" 1928, S. 824.

[2]) Leubuscher, „Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege", Jena 1927.

Digitized by Google

organisation, der Empire Industries Association[3]) ein. Ihre hauptsächlichsten Mitglieder sind die Empire Development Union und die British Commonwealth Union. Dieser Zusammenschluß bedeutet eine Interessengemeinschaft zwischen den protektionistischen Bestrebungen der Industrie des Vereinigten Königreichs, deren Träger die British Commonwealth Union ist, mit dem Imperialismus der Empire Development Union, welche die Tarifreform aus ihrem offiziellen Programm ausschaltete. In der Organisation der Propaganda besteht mithin bereits seit 1925 eine Zusammenfassung der imperialistischen und protektionistischen Bestrebungen.

Die Reichswirtschaftskonferenz vom Jahre 1923 hatte den Beschluß gefaßt, ein ständiges Reichswirtschafts-Komitee zur Beratung aller den Handelsverkehr innerhalb des Empire betreffenden Fragen zu bilden. Nachdem das Kabinett MacDonald die Ausführung dieses Beschlusses, anscheinend infolge der ablehnenden Haltung Canadas, unterlassen hatte, führte ihn im nächsten Jahr das Kabinett Baldwin durch. Das Komitee setzt sich zusammen aus Delegierten des Vereinigten Königreiches der Dominions und Indiens; ferner aus Beamten des Kolonialamts als Vertreter der Kolonien. Die ihm gestellte Aufgabe geht dahin, Vorschläge zu machen für Maßnahmen, um dem Lebensmittelbezug des Mutterlandes aus den überseeischen Teilen des Reichs eine Vorzugsstellung gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern zu gewähren und dadurch die Interessen der Produzenten und der Verbraucher zu fördern. Da die britische Regierung, gewarnt durch den Mißerfolg ähnlicher Bestrebungen der Vorkriegszeit, die Einführung von Vorzugszöllen auf gewisse Lebensmittel ablehnte, stellte sie dem Komitee jährlich 1 Million £ zur Verfügung, um den Absatz von Erzeugnissen der überseeischen Teile des Reichs in Großbritannien zu heben. Das Komitee sprach sich dafür aus, den größeren Teil der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für eine erzieherische Propaganda in den Kreisen der Verbraucher zu verwenden, um Verständnis dafür zu erwecken, daß es eine moralische Pflicht jedes Briten sei, seine Kaufkraft in den Dienst der imperialistischen Sache zu stellen. Dabei betonte das Komitee mit Nachdruck, daß diese Bestrebungen mit Protektionismus nichts gemeinsam hätten.

Diese planmäßige Erziehung des Konsumenten zum Verbrauch britischer Waren, in deren Dienst sich heute auch die britischen Behörden stellen (Poststempel: British goods are best) hat einen Umfang erreicht, der bei einer Abwägung der Aussichten des Handelsverkehrs mit England Beachtung verdient. Die Hauptträger der Propaganda und zugleich ihre finanziellen Förderer sind die Industrieverbände, denen sich die konservative Presse bereitwilligst zur Verfügung stellt. Daß die Reichsausstellung in Wembley auch nur ein großzügiges Mittel der Propaganda für die Bevorzugung britischer Erzeugnisse war, ist eine bekannte Tatsache. Eine Wirkung der Agitation für Inlandswaren ist bereits bei den großen Warenhäusern festzustellen, die in ihren Ankündigungen und Geschäftsberichten mit Vorliebe darauf hinweisen, daß sie ganz überwiegend englische Waren verkaufen und damit der heimischen Industrie große Absatzmöglichkeiten bieten. Eine besonders intensive Tätigkeit entfaltet auf diesem Gebiet die elektrotechnische Industrie, der auch ein weitreichender Informationsdienst für Ermittlung von Verstößen gegen die moralische Verpflichtung des Bezuges heimischer Anlagen zur Verfügung steht. Diese Kontrolle hat sich als so wirksam erwiesen, daß öffentliche Körperschaften und Großunternehmungen sich nur noch sehr schwer entschließen, ausländische Wettbewerber bei geplanten Anlagen in Betracht zu ziehen. Auch die Maschinenindustrie soll mit ihrer Propaganda gute Erfolge zu verzeichnen haben. Aufträge von Behörden werden grundsätzlich britischen Unternehmern erteilt, wobei die Verwendung von heimischem Material, soweit es nach Lage des Falls möglich ist, zur Voraussetzung gemacht wird. — Die obigen Tatsachen beweisen, daß die „erzieherische Einwirkung auf die Verbraucher", die nach Auffassung des Reichswirtschafts-Komitees mit Protektionismus in keinem Zusammenhang steht, in ihren Auswirkungen mit dem Protektionismus vollkommen auf eine Stufe zu stellen ist.

Auf der Reichskonferenz von 1926 stand neben anderen Wirtschaftsfragen des Empire auch die Bildung eines Empire Marketing Board zur Erörterung, die zum Beschlusse erhoben wurde. An der Spitze dieser Körperschaft steht der Staatssekretär für die Dominions; ferner gehören ihm Vertreter der hauptsächlich in Betracht kommenden Ministerien, der Dominions und der Kolonien an. Die ihr gestellte Aufgabe deckt sich dem Wortlaut nach so ziemlich mit der des Reichswirtschafts-Komitees, nämlich Förderung des Absatzes von britischen Erzeugnissen innerhalb des Weltreichs. Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügt die Körperschaft ebenfalls über einen Etat von jährlich 1 Million £, die überwiegend für wissenschaftliche Zwecke zur Förderung des Warenverkehrs im britischen Reich Verwendung findet. Durch namhafte private Spenden sind die Mittel des Board wesentlich erweitert. Unter den bisher in Angriff genommenen Aufgaben ist zu nennen das Imperial College of Tropical Agriculture in Trinidad, das zu einer Zentralstelle für die Erforschung aller Fragen des tropischen Landwirtschaftsbetriebes ausgestaltet werden soll. Ein weiteres Institut für dieselben Zwecke wird in Nordaustralien ins Leben gerufen; außerdem hat das von der deutschen Kolonialverwaltung in Ostafrika begründete Oekonomie-Institut seine Tätigkeit wieder aufgenommen[4]). Weiterhin wurden dem Kälteforschungsinstitut in Cambridge Mittel zur Verfügung gestellt, um die Konservierung und den Transport von Fleisch und Fischen innerhalb des Empire zu erleichtern. Auch für die Schädlingsbekämpfung, die Förderung der Viehzucht und des Gartenbaues sind angemessene Summen bereitgestellt. Neben diesen wissenschaftlichen Aufgaben hat das Board auch praktische Fragen in Angriff genommen, wie die Verbesserung des Absatzes von Erzeugnissen der englischen Landwirtschaft und die Rationalisierung des Empire-Fruchthandels. Bemerkenswert ist, daß sich bisher die Tätigkeit dieser Körperschaft ausschließlich auf das agrarische Gebiet erstreckt, an dem naturgemäß die überseeischen Teile des britischen Reichs ein überwiegendes Interesse haben.

Wenden wir uns nun dem protektionistischen Gebiet in engerem Sinne zu, also den Maßnahmen, die zum Schutze der heimischen Produktion des Vereinigten Königreichs gegen die ausländische Einfuhr getroffen sind, so ist festzustellen, daß das radikalste Mittel des Protektionismus, das Einfuhrverbot, abgesehen von vorübergehenden Einfuhrbeschränkungen, bisher nur zugunsten der Farbstoffindustrie zur Anwendung gebracht ist, und zwar durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1920, die die Einfuhr von synthetischen organischen Farbstoffen und von allen Zwischenprodukten, die zu ihrer Herstellung dienen, vom 15. Januar 1921 ab auf die Dauer von zehn Jahren von einer Genehmigung des Handelsamts abhängig macht. Kaum auf einem anderen Gebiet ist während der Kriegsjahre Englands Abhängigkeit von der deutschen industriellen Produktion in solchem Grade empfunden worden wie in der Versorgung mit Teerfarbstoffen. Es wurde daher bereits im zweiten Kriegsjahr mit starker finanzieller Unterstützung des Staates der Aufbau einer eigenen Farbstoffindustrie in Angriff genommen, und zwar in zwei ausgedehnten Anlagen, British Dyes Ltd. und Levinstein Ltd. Im Mai 1917 erstattete

[3]) Leubuscher, „Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege", Jena 1927.

[4]) „Wirtschaftsdienst" 1928, S. 1156.

Digitized by Google

das Committee on Textile Trades einen Bericht[8]), worin es empfahl, die einheimische Produktion von Farbstoffen einheitlich zu organisieren, und die Einfuhr auch nach dem Kriege zu verbieten. Daraufhin wurde durch Königl. Proklamation vom Februar 1919 die Einfuhr von Farbstoffen auf Grund der Customs Consolidation Act von 1876 verboten. Im Juli desselben Jahres entstand durch den Zusammenschluß der beiden obengenannten Gesellschaften unter Beteiligung des Fiskus mit 1,7 Millionen £ die British Dyestuffs Corporation. Aber im Dezember 1919 erklärte ein gerichtliches Urteil die Proklamation für ungesetzlich. Die Einfuhr von Farbstoffen war infolgedessen wieder frei, bis die Regierung durch die Dyestuffs Act von 1920 ein neues gesetzliches Verbot erließ. Die Bewilligung der Einfuhr seitens des Handelsamts ist von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die betreffenden Farben in England nicht hergestellt werden, oder daß die inländischen Fabrikate erheblich teurer als die ausländischen Produkte sind. In letzterer Beziehung gilt in der Praxis die Norm, daß die inländischen Fabrikate mehr als das Doppelte des Vorkriegspreises kosten müssen, wenn eine Einfuhrerlaubnis erteilt werden soll. Außerdem wurden die zur Einfuhr zugelassenen Farben mit einem 33⅓%igen Wertzoll belegt. Die Wirkungen dieser Maßnahmen auf die deutsche Einfuhr von Farbstoffen sind in dem vorigen Abschnitt erwähnt.

Daß der gegenwärtige Stand der englischen Farbstoffindustrie lediglich auf die oben geschilderten protektionistischen Maßnahmen zurückzuführen ist, darüber besteht auch in England kein Zweifel; ebensowenig über die Tatsache, daß die Erfolge überwiegend auf Kosten der heimischen Farbenverbraucher, insbesondere der Textilindustrie, erreicht sind. Nach Angaben englischer Fachblätter haben die dortigen Farbenverbraucher durchschnittlich 60% höhere Preise zu zahlen als die der übrigen europäischen Länder ohne Farbstoffzölle. Nachdem seit Inkrafttreten der Dyestuffs Act bereits acht Jahre verflossen sind, ist die Frage eines Ablaufs oder einer Verlängerung des Gesetzes begreiflicherweise neuerdings in den Kreisen der englischen Farbstoffverbraucher ein Gegenstand lebhafter Erörterung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wortlaut des Gesetzes seine Verlängerung ausschließt, und daß ferner unter den Verbrauchern die Ansichten hierüber keineswegs übereinstimmen.

Auf der letzten Tagung des Manchester Gruppenverbandes der Society of Dyers and Colourists im Oktober 1928 fanden Erörterungen über diese Frage statt. Eine Aufhebung bzw. Nichterneuerung der Dyestuffs Act wurde nicht gefordert, der Vorsitzende beschränkte sich darauf, Vorschläge für eine Abänderung des Bewilligungsverfahrens in bezug auf die Preisfrage zu machen; eine Entschließung wurde nicht gefaßt. Dagegen stand auf der Herbsttagung des Verbandes der britischen Handelskammern in Plymouth ein Antrag zur Diskussion, der die Regierung aufforderte, das Gesetz nicht zu verlängern oder es so abzuändern, daß die Farbenverbraucher ihren Bedarf zu Weltmarktpreisen beziehen könnten, weil die Textilindustrie bei ihrer schwierigen Lage die hohen Farbenpreise als eine schwere Belastung empfände. Der Antrag wurde abgelehnt, wobei der Versuch, das Gesetz zu beseitigen oder abzuschwächen, als ein Vertrauensbruch gegenüber den Farbstoffproduzenten bezeichnet wurde. Von amtlicher Seite ist bisher weder zu diesen noch zu anderen Vorschlägen Stellung genommen. Auch für diese Frage dürfte der Ausfall der nächsten englischen Wahlen von Bedeutung werden. Nach einer Zusammenstellung in einer Sondernummer der „Times" wurden im Jahre 1927 von 7467 Einfuhranträgen 6753 bewilligt. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

[8]) Heyer-Glasgow, „Weltwirtschaftliches Archiv", 1925, S. 360.

Der schweizerische Chemikalien-Außenhandel.

In dem von der Eidgenössischen Oberzolldirektion herausgegebenen Bericht über die schweizerische Außenhandelsstatistik im Jahre 1927 ist folgender Abschnitt über die chemische Industrie enthalten:

Die Einfuhr der chemischen Zwischenprodukte hat fast einheitlich eine Steigerung erfahren, mit ihr ist auf dem Chemikalienmarkt auch ziemlich einheitlich die Tendenz der Preiserhöhung zu konstatieren. Daß unsere chemische Industrie heute in mancher Hinsicht weniger vom Ausland abhängig ist als vor dem Kriege, ist bekannt und drückt sich auch deutlich in den Vergleichsziffern aus. In der nachstehenden Tabelle sind die Rohstoffe der Aluminiumindustrie und der Kunstseidenindustrie, welche beiden Zweige ihre Einfuhr ganz bedeutend gesteigert haben, ausgeschaltet. Damit wird also der Minderbezug der älteren chemischen Industrie besser ins Licht gerückt. Allerdings trifft dieser Minderbezug nicht zu auf die Zwischenfabrikate für die Anilinfarbenfabrikation.

Mit der Steigerung des Exportes der Anilinfarben — die bis vor kurzem gegen 1913 geringeren Exportmengen der Anilinfarben dürfen nicht schlechtweg als Maßstab gelten— scheint der Mehrbedarf an Zwischenfabrikaten parallel zu gehen, indes wird seit der Erhöhung des Benzinzolles (Anfang 1923) das Benzin (USA.) zu industriellen Zwecken in die Tarifposition 1065a verwiesen (1927: etwa 300 Waggons) und um dieses ist die Einfuhr dieser Zwischenfabrikate gegenüber 1913 von vornherein überhöht, so daß sich im Grunde genommen auch hier ein Minderbezug gegen 1913 ergeben würde. Zur fortgesetzten Steigerung des Exportes der Anilinfarben hat der Hauptkunde, die Textilindustrie und hier ganz speziell die Kunstseide, sehr vieles, wenn nicht alles beigetragen, und die Hoffnung für die Zukunft liegt nicht zuletzt in der Entwicklung dieser Kunstfaser. Bemerkenswerte Verschiebungen haben sich in den Absatzgebieten vollzogen. In den letzten drei Jahren verdoppelte sich jeweils die Mengenziffer im deutschen Markt (jetzt mehr als ein Viertel der gesamten Exportmenge, ein Fünftel des Wertes). Obwohl die englische Einfuhr — Verbrauch Englands etwa für 100 Mill. Fr. — gegenüber den Vorjahren stark erhöht ist, bleibt unser Export dorthin ziemlich stationär, wenn nicht eher rückläufig (6,4 Millionen Fr. 1927), nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist er aber entschieden weiter beträchtlich zurückgegangen (von 6,9 auf 5,6 Millionen Fr.), was sich aus der wachsenden Verselbständigung der dortigen Industrie erklären dürfte. Daß aber unsere Industrie sowohl in England wie in den Vereinigten Staaten starke Interessen hat (Filialbetriebe und Beteiligungen), zeigt immer mehr die Tatsache, daß damit ein gewisser Expatriierungsprozeß einhergeht. Eine bemerkenswerte, indes gutenteils auf das Konto der Voreindeckung wegen der Zollerhöhung zu setzende Steigerung (von 7,8 auf 10,8 Millionen Fr.) weist der Export von Anilinfarben nach Frankreich auf. Zudem ist der Durchschnittspreis weiter gestiegen und damit auf einer Höhe, daß daraus gefolgert werden kann, unsere Fabriken liefern auch nach Frankreich nur Echtfarben, in denen die französischen Konzerne noch nicht konkurrenzfähig sind.

Pos.	Warengattung		Mengen in 10 t (darunter Werte in Millionen Fr.) 1927	1926	1925	1923	1913
[1])	Allg. verw. Zwischenfabrikate, Säuren, Basen, Salze usw.	E[4])	6 892 (37,1)	6 010 (33,2)	5 571	4 432	8 948 (26,2)

[1]) Pos. 1000/1003a, 1004/1040, 1042/1051, 1058/1062, 1067/1070, 993/4.
[4]) E = Einfuhr.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung		Mengen in 10 t (darunter Werte in Millionen Fr.) 1927	1926	1925	1923	1913
1065a	Zwischen-	E[4]	805	714	637	537	542
1066a/b	produkte f.		(9,1)	(7,9)			(5,5)
	die Anilin-	A[4]	76	59	72	50	24
	farben-		(2,4)	(1,8)			(0,5)
	fabrikation						
1098	Anilin-	E	105	71	67	68	70
	farben . .		(8,5)	(6,4)			(2,3)
		A	756	594	494	434	703
			(71,5)	(57,0)			(24,8)
1099	Indigo . .	E	6,5	3,7	6	10	7
			(0,17)	(0,14)			(0,12)
		A	153	190	239	395	179
			(3,9)	(4,9)			(3,9)
[2]	Elektro-	A	1 838	1 345	1 886	1 014	3 450
	chem. Prod.		(10,5)	(9,9)			(9,1)
	Essigs., Aceton, Superoxyde, Chlorate, Meta, Calciumcarbid						
ex 968	Opium . .	E	6,66	10,1	7,66	6	—
			(4,0)	(6,1)			—
966/967	Ubr. Rohst.	E	418	213	303	179	75
	z. pharmaz.		(1,6)	(1,2)			(0,62)
	Gebrauch						
ex 968	Pharmaka .	E	122	119	114	92	115
969/977			(11,1)	(12,3)			(7,3)
979/981[3]		A	99	86	85	60	72
			(32,5)	(33,7)			(10,0)
982/983	Parfümerien	E	32,2	29,5	25,66	20	14
			(3,7)	(3,3)			(1,4)
		A	40,5	43	38	25,5	24,66
			(14,2)	(13,7)			(6,2)

Allgemein ist also zu beobachten, daß unser Handel immer neue Absatzgebiete erschließen muß, weil die europäische chemische Industrie zunächst ihr nationales Gebiet für den Absatz immer mehr selbst in Anspruch nehmen will. Unsere Einfuhr hingegen steigt seit einigen Jahren ununterbrochen und führt auch viel teure Waren. Schwieriger noch gestaltet sich der Absatz von Indigo nach dem von Wirren durchwühlten China, wo zudem die amerikanische Konkurrenz schärfer geworden ist. Durch Aufnahme neuer aussichtsreicher Fabrikation (vgl. elektrochemische Industrie) wird aber für den fortwährenden Ausfall Ersatz geschaffen.

Hier wäre zunächst noch der Ueberblick über den Außenhandel hinsichtlich der Pflanzenfarbstoffe einzuschalten. Der Verkehr ist relativ nicht bedeutend und gegen früher (1913) wegen steter Verdrängung durch die Teerfarbstoffe sowieso sehr beträchtlich zurückgegangen. Die Einfuhr des Rohstoffes (Farbblätter usw.) betrug 1927 bloß 96 Waggons mit 0,57 Millionen Fr. Wert gegen 364 Waggons und 1,5 Millionen Fr. im letzten Vorkriegsjahre. Der Export von Fabrikaten daraus (Blauholzextrakt) und der Import halten sich gegenseitig (1927: mit 38 Waggons und etwas mehr als einer halben Million Fr. Wert; 1913: 53 Waggons) immer genau die Wage.

Durchweg haben im Berichtsjahre gegenüber 1926 die Produkte der elektrochemischen Industrie sowie die Chlorate und Superoxyde eine Exportsteigerung erfahren, eine Ausnahme macht das Aceton (95 gegen 101 Waggons im Vorjahr), wobei vermutlich die Lage in der Kautschukerzeugung und -industrie von Einfluß gewesen ist, eine weitere Ausnahme macht ferner der Kalkstickstoff. Der Export des Hauptproduktes der elektrochemischen Branche, Calciumcarbid (Verbrauch im Inland 1927 etwa 400 Waggons, Export 1226 Waggons, mit 2,7 Mill. Fr. Wert) hat zwar trotz des gewaltig gestiegenen europäischen Verbrauchs (Acetylen mit seiner neben der großen Entwicklung der Schweißtechnik in den letzten Jahren wichtigen weiteren chemischen Nutzbarmachung) nicht mehr die Bedeutung wie früher (Export 1913: 3179 Waggons), im Preise jedoch jetzt wieder infolge des Zusammenschlusses zu einem internationalen Syndikat eine Besserung erfahren. Dafür aber sind in den letzten Jahren — und neuestens werden diese Anstrengungen weiterverfolgt — wertvollere Produkte in unserer elektrochemischen Industrie hergestellt und exportiert worden; sie sind in obiger Tabelle zum Teil aufgeführt. Weitere Erzeugnisse der elektrochemischen Industrie sind die Ferro- und Metallegierungen sowie künstliche Schleifmittel (Carborund und Siliciumcarbid), welche zusammen 1927 einen Exportwert von 5,2 Mill. Fr. gegen 3,7 Mill. Fr. im Vorjahre (942 Waggons gegen 679) repräsentieren, mit den in obiger Tabelle genannten Produkten somit 21,2 Mill. Fr. Die älteren Produkte: Carbid, Ferrolegierungen und Kalkstickstoff, werden also immer mehr durch wertvollere Erzeugnisse ergänzt und der Rückgang des Exportes von Carbid und Ferrolegierungen, ferner der Rückgang des Indigos haben so wenigstens teilweise Ersatz gefunden.

Die Einfuhr für die pharmazeutische Branche hat hinsichtlich des Opiums entsprechend dem Minderexport von Pflanzenalkaloiden im Jahre 1927 beträchtlich abgenommen, dagegen in bezug auf die übrigen Rohstoffe eine wesentliche Steigerung erfahren. Diese letzteren haben in der jüngsten Einfuhrentwicklung erhöhte Bedeutung erlangt infolge der Einfuhr holländischer Kakaoschalen (Theobromin). Mit dem Geschäftsgang war man in der pharmazeutischen Branche im abgelaufenen Jahre trotz des starken Konkurrenzkampfes zufrieden. Ganz beträchtlich ging zwar auch da der Export nach Japan zurück, entsprechend mehr aber war der deutsche Markt aufnahmefähig, und im großen und ganzen konnte der Absatz des Vorjahres auf den Hauptabsatzgebieten — ausgenommen Frankreich — aufrechterhalten werden.

Der Außenhandel in Produkten nachgeordneten Ranges ist in nachstehender Tabelle wiedergegeben. Die Einfuhr von Rohstoffen macht zusammen einen Wert von 31,6 Mill. Fr. aus, die Fabrikate 15,0 Mill. Fr. Der Export kommt kaum über 6 Mill. Fr. hinaus, ein Hinweis natürlich, daß die aus diesen Rohstoffen erzeugten Fabrikate, besonders Seife und sonstige Waschmittel, fast gänzlich im Inlande bleiben; deren Rohstoffbasis hat fast durchweg eine Einfuhrsteigerung erfahren.

Pos.	Warengattung		Mengen in 10 t (darunter Werte in Millionen Fr.) 1927	1926	1925	1923	1913
[5]	Terpentin,	E[4]	931	771	777	778	889
	Harze u.		(7,4)	(7,7)			(4,3
	dergl. . .						
1115/1125	Oele und	E	2 111	1 881	1 889	1 709	1 435
1129	Fette . .		(19,6)	(18,9)			(10,8
[6]	Seife, Wasch-	E	262	294	292	328	442
	mittel, Kerzen, Fette, Wichse .		(4,1)	(4,1)			(3,5
1074/7 u.	Klebstoffe,	E	91	64	88	100	306
1081	Stärke . .		(1,2)	(1,0)			(2,2
		A[4]	261	265	237	158	175
			(4,2)	(4,2)			(2,2
1089/90	Erdfarben .	E	742	672	755	665	650
			(1,0)	(0,8)			(0,4
1100/1113	Chemische	E	578	519	515	513	541
	Malerfarben		(8,1)	(7,4)			(5,0
1054/5	Gerbstoffe .	E	295	274	425	350	266
			(1,6)	(1,3)			(1,0
		A	221	220	195	58	155
			(1,9)	(1,6)			(1,7

[2]) Pos. 1005, 1010/1011, 1046, 1051a/b, 131, 1088 (einige Produkte, wie Essigsäureanhydrit, Celluloseacetat, fallen unter Pos. 1059).
[3]) Ausfuhr ganze Pos. 968; Einfuhr dazu noch 1052 und 1063.
[4]) E = Einfuhr; A = Ausfuhr.
[5]) Pos. 985/990, 992, 995, 997/999, 1057, 1127.
[6]) Pos. 1132/33, 1135/39, 1141/43.

Digitized by Google

Aber der Export von chemischen Produkten ist mit diesen beiden Tabellen noch nicht vollständig dargestellt. Es fehlt noch ein Rest mit folgenden Mengen und Werten:

Ausfuhr	1927	1926	1925	1924	1923	1913
Menge in 10 t . . .	1195	904	730	779	1190	1153
Wert in Mill. Fr. . .	11,7	6,1	—	—	—	6,0

Es handelt sich in der Hauptsache und, nach einer gewissen Aehnlichkeit in der Zweckbestimmung oder im Ausgangsprodukt gruppiert, etwa um folgende Artikel: Einmal um Produkte für die Färberei, den Zeugdruck, die Bleicherei (Zinnsalze, Natronsalze, Hydrosulfit), ferner um Desinfektions-, Imprägnier-, Dichtungsmittel, endlich um synthetischen Campher, Celluloseacetat, Glycerin, Dynamit und Munition. Zum Teil sind dabei auch wieder Produkte der Elektrochemie. Sie sind aber eben statistisch so zerstreut und versteckt, daß es schwer hält, diese Produkte zusammen mit den schon genannten darzustellen.

Sozusagen alle diese Erzeugnisse haben im Berichtsjahre gegenüber 1926 eine Steigerung erfahren.

Daß gegenüber der letzten Vorkriegszeit, trotz des ungefähr gleichen zahlenmäßigen Standes, Verschiebungen auch in dieser Restgruppe stattgefunden haben, ist einleuchtend. So zum Beispiel wird heute fast gar keine Salzsäure, Schwefelsäure und Salpetersäure mehr exportiert. Es scheint, daß die chemische Industrie des Inlandes mit ihrer mannigfaltig erweiterten Produktionsbasis diese vorhin genannten Produkte der bekanntlich durch die Kriegsverhältnisse wiedererstandenen sogenannten chemischen Großindustrie (Säurefabriken) bei eben zum Teil verminderter Einfuhr vollständig absorbiert.

Die nachstehende Zusammenstellung über den schweizerischen Chemikalienaußenhandel ist einer weiteren Veröffentlichung der Eidgenössischen Oberzolldirektion entnommen.

Einfuhr:

Pos.	Warenbezeichnung	1913 dz	1927 dz	1928 dz
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	188 853	312 617	286 592
166	Thomasphosphate	557 928	1 263 913	1 011 642
169	Aufgeschl. Düngemittel	263 088	156 137	173 015
446a/b	Kunstseide	2 654	16 409	15 206
628	Elektroden	32 324	41 310	60 326
629a	Schmirgel, roh	268	1 192	3 551
629b	Carborundum, roh		221	211
632a	Schmirgelpulver usw.	3 306	2 532	3 389
632b	Schmirgelfabrikate usw.		1 899	2 111
643b	Petroleumrückstände	82 066	480 828	565 012
982/983	Parfümerien	1 459	3 220	3 611
989	Kolophonium	23 630	27 954	33 559
991	Peche, unverarbeitet	25 892	154 695	228 183
993	Schwefel, in Stücken usw.	33 876	46 261	53 178
995	Terpentinöl	19 323	31 152	31 991
1000	Aetzkali u. Aetznatron, fest	89 064	23 965	24 647
1012	Chlorkalk	12 015	5 202	4 999
1034	Salpetersäure	2 282	36 751	18 944
1035	Salzsäure	78 481	41 487	51 589
1036	Schwefelsäure	96 114	58 472	48 273
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	39 930	19 733	23 799
1044	Kupfervitriol	21 031	17 350	14 112
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	8 778	11 186
1053	Formaldehyd, denat.	3 745	5 624	6 804
1055a/b	Gerbstoffextrakt	26 279	29 357	36 088
1056	Glycerin u. Glycerinlauge	2 741	66 584	78 451
1059	Methanol usw.	13 693	21 818	24 208
1064	Teeröderivate usw.	32 143	33 075	14 176
1065a	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	33 256	58 078	66 402
1065b	Benzin, Benzol	160 882	951 409	1 183 145
1066a	Anilin	12 018	14 489	15 409
1066b	Anilinverbindungen	8 873	7 952	9 161
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	14 529	20 848
1095	Blauholzextrakt	5 285	3 794	4 571
1098	Anilinfarben	6 982	10 543	9 657
1115	Leinöl	47 691	64 566	67 002

Ausfuhr:

Pos.	Warenbezeichnung	1913 dz	1927 dz	1928 dz
169	Düngemittel, aufgeschloss.	109 938	333 677	226 673
446a/b	Kunstseide	3 966	32 591	36 937
629b	Carborundum, roh	10 658	1 199	192
632a	Schmirgelpulver usw.	333	8 781	10 641
632b	Schmirgelfabrikate usw.		1 200	1 377
710b	Ferrosilicium, Ferrochrom	161 753	84 226	58 011
982/983	Parfümerien	2 466	4 054	4 675
1010	Calciumcarbid	317 904	122 648	105 726
1039	Soda, calciniert	1	13	32
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	4 137	3 589
1055a/b	Gerbstoffextrakte	13 166	21 076	22 294
1098	Anilinfarben	70 347	75 574	76 526
1099	Indigo	17 918	15 347	20 529

(3931)

Die chemische Industrie Italiens.

(Fortsetzung.)

Die Gewinnung von Superphosphaten*) erfolgt in Italien bereits seit vielen Jahren. Im Jahre 1913 entfielen 97% der gesamten Düngemittelproduktion und 90% des gesamten Düngemittelverbrauchs auf Superphosphate. Nach dem Kriege erfolgte eine geringe Verschiebung; der Anteil der Superphosphate betrug indessen im Jahre 1926 immer noch 93% der Produktion und 87% des Verbrauchs.

Wie bereits weiter oben auseinandergesetzt worden ist, verfügt Italien über genügende Mengen von Schwefelsäure. Die zur Herstellung der Superphosphate verwandten Rohphosphate müssen aber aus dem Auslande bezogen werden und stammen hauptsächlich aus Nordafrika, besonders aus Tunis.

Die folgende Aufstellung zeigt die italienische Einfuhr von Rohphosphaten während der letzten drei Jahre:

Herkunftsland	1925 metr. t	1926 metr. t	1927 metr. t
Algerien	67 252	70 167	62 245
Aegypten	—	11 772	34 069
Marokko	59 871	67 916	110 064
Tunis	692 473	718 366	632 176
Andere Länder	20 621	49 668	32 937
Insgesamt:	840 217	917 889	871 491

Die Produktion von Superphosphaten ist, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, in den Jahren 1920 bis 1925 ständig gestiegen und hat in dem letzteren Jahre 1,53 Millionen t erreicht; die Zunahme im Vergleich zum Jahre 1913 betrug 49%. Im Jahre 1926 erfolgte ein mäßiger Rückgang der Produktion, der sich allem Anschein nach im Jahre 1927 fortgesetzt hat.

Produktion von Superphosphat.

Jahr	1000 t
1913	1 025,0
1920	644,4
1922	947,6
1923	1 227,3
1924	1 241,6
1925	1 528,8
1926	1 474,6

Die gesamte Produktionskapazität der italienischen Superphosphatfabriken beträgt 2,2 Millionen t, von denen 1,3 Millionen t oder fast 60% auf die Montecatini-Gruppe entfallen. Die bestehenden Anlagen der Montecatini-Gruppe in Süditalien und Sizilien sind kürzlich erweitert und durch einige neue Anlagen ergänzt worden.

Der Verbrauch von Superphosphaten belief sich in Italien im Jahre 1926 auf insgesamt 1,54 Millionen t und entspricht einer Zunahme um 43% im Vergleich zum Jahre 1913. Für das Jahr 1927 wird der

*) Die nachstehenden Ausführungen über die Superphosphatindustrie weichen in einigen Punkten von den auf S. 1225, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." gebrachten Angaben ab.

Digitized by Google

Verbrauch infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Landes auf nur 1,22 Millionen t geschätzt, d. h. 21 % weniger als im Jahre 1926. Der Verbrauch im Jahre 1927 ist der niedrigste seit dem Jahre 1923.

Thomasphosphate werden in Italien nicht gewonnen, so daß der Verbrauch hieran vollständig durch Einfuhr gedeckt wird. Der Verbrauch von Thomasphosphaten ist indessen geringer als vor dem Kriege und betrug im Jahre 1927 nur 100 000 t gegenüber 125 000 t im Jahre 1913.

Die folgende Tabelle gibt den italienischen Verbrauch von Super- und Thomasphosphaten wieder:

Jahr	Superphosphate 1000 t	Thomasphosphate 1000 t	Insgesamt 1000 t
1913	1 075,0	125,0	1 200
1920	720,0	2,5	723
1922	880,0	20,0	900
1923	1 100,0	58,0	1 158
1924	1 280,0	80,0	1 360
1925	1 470,0	10,0	1 480
1926	1 540,0	66,9	1 607
1927	1 218,0	99,8	1 318

Der italienische Außenhandel in Superphosphaten ist nur gering; bei entsprechender Marktlage werden französische Superphosphate eingeführt. Im Jahre 1927 wurde die Einfuhr französischer Superphosphate nach Italien durch den niedrigen Kurs des Franken im Vergleich zur Lira begünstigt, so daß die Einfuhr von 39 128 t im Jahre 1926 auf 51 956 t im Jahre 1927 gestiegen ist.

Außerdem unterhält Italien auch eine geringe Ausfuhr von Superphosphaten, die sich während der letzten Jahre etwas entwickelt hat. Im Jahre 1922 wurden nur 1192 t Superphosphat aus Italien ausgeführt; im Jahre 1926 erreichte diese Ausfuhr mit 51 501 t ihren Höchststand, ist aber im Jahre 1927 auf 26 139 t zurückgegangen, da die italienischen Produzenten infolge der Wertbefestigung der Lira auf den Auslandsmärkten nur schwerlich konkurrieren konnten.

Aetherische Oele.

Agrumenöle (Citrusöle). Wie schon weiter oben bei der Besprechung des Calciumcitrats erwähnt worden ist, werden in Süditalien und besonders Sizilien umfangreiche Kulturen von Citrusbäumen unterhalten, die neben den Früchten wichtige Rohstoffe für die chemische Industrie liefern. Durch Auspressen der frischen Schalen von reifen Früchten werden die kostbaren Agrumenöle gewonnen, von denen Italien etwa drei Viertel der Weltproduktion aufbringt. Oele von geringerer Qualität werden auch beim Destillieren von Citrusfruchtsäften erhalten.

Die wichtigsten Agrumenöle, die Italien hervorbringt, sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Citronen-, Bergamott-, Pomeranzen-, Mandarinen und Cedratöl. Auf das Citronenöl entfallen etwa 80 bis 90% der Gesamtproduktion von ätherischen Oelen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der italienischen Produktion von Agrumenölen nach dem Kriege; für Mandarinenöl und Pomeranzenöle sind seit einer Reihe von Jahren keine Produktionszahlen mehr veröffentlicht worden.

Produktion von Agrumenölen.

Jahr	Citronenöl dz	Bergamottöl dz	Pomeranzenöle dz	Mandarinenöl dz
1919/20 . .	5 832	1 137	1 390	36
1920/21 . .	14 473	1 578	34	a)
1921/22 . .	8 067	1 029	34	a)
1922/23 . .	7 707	1 605	a)	a)
1923/24 . .	7 998	1 145	a)	a)
1924/25 . .	9 066	1 626	a)	a)
1925/26 . .	5 783	1 007	a)	a)

a) Nicht verfügbar.

Trotz der zunehmenden Konkurrenz von seiten der Agrumenölindustrien in den Vereinigten Staaten und Westindien hat Italien seine Stellung als führender Exporteur von Agrumenölen beibehalten können. Die Ausfuhr aller Arten von Agrumenölen war im Jahre 1927 zwar bedeutend niedriger als in den letzten vier Vorjahren, lag aber immer noch um 40 % über dem Durchschnitt der Vorkriegsjahre 1909 bis 1913.

Die besten Abnehmer der italienischen Agrumenöle sind die Vereinigten Staaten und dicht dahinter Großbritannien. Bedeutende Absatzgebiete stellen ferner Frankreich und Deutschland dar. In den Vereinigten Staaten ist der Verbrauch von Agrumenölen nach dem Kriege bedeutend gestiegen; ein guter Teil der Zunahme ist jedoch der amerikanischen Agrumenölindustrie zugute gekommen. Trotzdem liefert Italien immer noch den Hauptteil der in den Vereinigten Staaten verbrauchten Agrumenöle, und etwa 90 bis 98 % des eingeführten Citronenöls stammt aus Sizilien. An der amerikanischen Einfuhr von Pomeranzenölen hatte sich Westindien einen erheblichen Anteil gesichert, seit dem Jahre 1924 hat Italien jedoch auch auf diesem Markte wieder gewonnen und lieferte im Jahre 1925 70 % der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Pomeranzenöle, während die restlichen 30 % aus Westindien stammten. Die amerikanische Einfuhr von Bergamottöl stammt dagegen fast vollständig aus Italien.

Von der italienischen Ausfuhr von Agrumenölen entfielen im Jahre 1927 der Menge nach 64 % auf Citronenöl, 19 % auf Bergamottöl und 15 % auf Pomeranzenöle.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die italienische Ausfuhr von Agrumenölen, nach den einzelnen hierunter fallenden ätherischen Oelen getrennt, und die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern.

Ausfuhr von Agrumenölen.

Agrumenöle	1927 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1925 1000 lbs.
Citronenöl	1 257	1 369	1 708
Bergamottöl	379	336	390
Pomeranzenöle	303	277	263
Mandarinenöl	19,3	13	12
Andere Agrumenöle . . .	11	8	3
Insgesamt:	1 969	2 003	2 376

Bestimmungsland	1927 1000 lbs.	1926 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1909–1913 Durchschnitt 1000 lbs.
Oesterreich	16	9	8	138
Tschechoslowakei . .	7	8	10	—
Frankreich	280	392	437	194
Deutschland	239	183	232	88
Großbritannien . .	503	471	573	294
Niederlande	65	47	68	12
Australien	63	48	44	37
Argentinien	34	26	18	23
Vereinigte Staaten . .	549	692	783	550
Andere Länder . . .	213	127	203	70
Insgesamt:	1 969	2 003	2 376	1 406

Andere ätherische Oele. Die Gewinnung von anderen ätherischen Oelen außer Agrumenölen ist in Italien von verhältnismäßig geringerer Bedeutung. Im Jahre 1926 betrug die Produktion von ätherischen Oelen aus Blüten, Gewürzen und Kräutern 130 460 lbs.

Die wichtigeren ätherischen Oele dieser Gruppe sind neben einigen Blütenölen (die Blütenölindustrie ist indessen nicht besonders entwickelt) Pfefferminz-, Gewürznelken- und Lavendelöl. An anderen ätherischen Oelen (einschließlich der Blütenöle) werden u. a. in geringen Mengen produziert: Wermut-, Basilicum-, Coriander-, Eucalyptus-, Veilchen-, Gartennelken-, Jasmin-, Geranium-, Wacholder-, Iris-, Cedernholz-, Lorbeer-, Mimosablüten-, Myrten-, Neroli-, Origanum-, Petitgrain-, Rosen-, Rosmarin-, Salbei-, Thymian- und Tuberosenöl.

Digitized by Google

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen außer Agrumenölen belief sich im Jahre 1927 auf 120 000 lbs., von denen etwa 60% auf das Pfefferminzöl entfielen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat die Ausfuhr erheblich zugenommen.

Die italienische Einfuhr von ätherischen Oelen besteht großenteils aus Blütenölen, die aus Frankreich bezogen werden. Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1927 79 394 lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 30% abgenommen. Der Rückgang der Einfuhr kann teilweise auf die fortschreitende Entwicklung der Blütenölindustrie an der italienischen Riviera zurückgeführt werden. Versuche in dieser Richtung sind auch in der Umgebung von Messina unternommen worden, wo die Destillation von Blüten eine gänzlich neue Industrie darstellt.

Arzneimittel und Feinchemikalien.

Rohdrogen. In seiner Konstellation als landwirtschaftlicher Staat ist Italien überwiegend ein Exporteur von Rohdrogen. Die wichtigsten eingeführten Drogen sind Cassia, Tamarinden, Campher und verschiedene nicht spezifizierte Arzneipflanzen. Die Ausfuhr besteht zum größeren Teile aus Süßholzwurzel, Mannit und zahlreichen anderen nicht spezifizierten Rohdrogen und Arzneipflanzen.

Die Ausfuhr von Süßholzwurzel betrug im Jahre 1927 1275 t, von denen 1120 t nach den Vereinigten Staaten gingen, die hierdurch Australien aus der ersten Stelle verdrängten.

Die besten Abnehmer für Arzneipflanzen waren im Jahre 1927 Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Argentinien. Bedeutend ist auch die italienische Ausfuhr von rohem und konzentriertem Citronensaft und von Süßholzextrakt. Der Versand des letzteren erfolgt nach zahlreichen Ländern, in erster Linie nach Deutschland, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden.

In der folgenden Tabelle ist der Außenhandel Italiens in Rohdrogen und Arzneipflanzen in den Jahren 1922 bis 1927 wiedergegeben:

Jahr	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1922	1 665	5 178
1923	2 159	4 770
1924	3 693	4 655
1925	2 944	4 004
1926	2 334	3 380
1927	3 066	3 933

Arzneimittel und pharmazeutische Präparate. Die italienische Industrie produziert eine ausgedehnte Reihe von Fein- und pharmazeutischen Chemikalien für die Herstellung von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten.

Zahlen über die Produktion sind nicht verfügbar; die Produktion ist jedoch sehr umfangreich, deckt den Bedarf für eine große Anzahl von Arzneimitteln und ermöglicht außerdem eine zunehmende Ausfuhr. Die inländische Nachfrage nach Arzneimitteln und Spezialitäten ist rege und in ständigem Steigen begriffen.

Die Tatsache, daß die Malaria in großen Gebieten Süditaliens und in einigen Küstengebieten zu Hause ist, verursacht einen hohen Verbrauch von Chinin, für das ein Staatsmonopol besteht. Während des Fiskaljahres 1926/27 belief sich die Produktion von Chininverbindungen auf 397 dz und der Absatz auf 302 dz; der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung beträgt 0,73 g gegenüber 0,63 g im Fiskaljahre 1922/23.

Trotz der Bedeutung der italienischen Arzneimittelindustrie finden eingeführte zubereitete Arzneimittel guten Absatz auf dem inländischen Markte. Die am meisten angewandten Arzneimittel sind Tonika, Abführmittel, verdauungfördernde und Hustenmittel.

Die folgende Aufstellung gibt die italienische Einfuhr von medizinischen Produkten und Spezialitäten während der letzten drei Jahre wieder:

Warenbezeichnung	1927 dz	1926 dz	1925 dz
Chinin	37	7	11
Chininsulfat	47	107	115
Andere Chininsalze	32	36	35
Alkaloide und deren Salze	144	93	101
Opium	12	23	17
Medizinische Mineralwassersalze	48	37	45
Synthetische medizinische Produkte, ausschließlich der Alkaloide	721	708	773
Pharmazeutische Präparate und Spezialitäten	326	374	383

Die Einfuhr von Chinin, Alkaloiden und deren Salzen wird hauptsächlich von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz geliefert. Das wichtigste Herkunftsland der eingeführten Spezialitäten ist Frankreich, daneben liefern Deutschland und die Schweiz beträchtliche Mengen.

In früheren Jahren wurden große Mengen Arzneimittel auf Reparationskonto geliefert; seit drei Jahren sind diese Lieferungen jedoch ständig zurückgegangen, und im Jahre 1927 erfolgten überhaupt keine Lieferungen dieser Art mehr.

Die italienische Ausfuhr von Arzneimitteln und Spezialitäten beträgt der Menge nach ein Mehrfaches der Einfuhr, wie die folgende Ausfuhrstatistik zeigt:

	1927 dz	1926 dz	1925 dz
Chinin	8	17	30
Chininsulfat	6	4	12
Andere Chininsalze	9	4	—
Alkaloide und deren Salze	2	6	8
Medizinische Mineralwassersalze	112	266	296
Synthetische medizinische Produkte, ausschließlich der Alkaloide	180	149	131
Pharmazeutische Präparate und Spezialitäten	11 217	11 943	8 555

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen verteilt sich auch auf europäische Länder, die Hauptabnehmer sind indessen Lateinamerika, Aegypten und die italienischen Kolonien.

Die Herstellung und der Verkauf von Arzneimitteln aller Art unterliegt in Italien einer genauen Kontrolle durch den Staat. Alle pharmazeutischen Erzeugnisse, denen irgendwelche Heilwirkungen zugeschrieben werden, sowie alle Spezialitäten müssen bei den Gesundheitsbehörden eingetragen und von diesen zum Handel zugelassen werden.

Parfümerien und Toilettepräparate.

Die italienische Parfümerie- und Toilettemittelindustrie ist gut entwickelt. Die Produzenten sind jedoch hinsichtlich ihres Bedarfs an Rohstoffen weitgehend vom Auslande abhängig. Die Gewinnung von einheimischen Blütenölen erfolgt erst seit letzter Zeit, und die italienische Produktion von synthetischen Riechstoffen ist absolut nicht in der Lage, den inländischen Bedarf zu decken. Die einzigen Riechstoffe, deren Herstellung in Italien einige Bedeutung zukommt, sind Benzoesäure, Salicylsäuremethylester, Linalylacetat und Jonon. Die Einfuhr von synthetischen Riechstoffen und Essenzen sowie Estern für die Herstellung von Essenzen und Parfümerien belief sich im Jahre 1927 auf insgesamt 978 dz im Vergleich zu 1066 dz im Vorjahre.

Die Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten übersteigt die Ausfuhr der Menge nach bedeutend, der Ausfuhrhandel gewinnt aber auch an Bedeutung, und die Importeure müssen auch mit der Konkurrenz der italienischen Produzenten auf dem einheimischen Markte rechnen.

(Fortsetzung folgt.) (3383)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr**):

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
60	Säfte v. Früchten u. von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, a. n. g., nicht äther- od. weingeisthaltig, auch eingedickt	3 388	6 391	3 961	9 292
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen u. Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a.n.g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	146 942	7 315	214 863	9 728
72 a	Chinarinde	17 770	3 784	18 452	3 437
72 b	Rhabarberwurzeln	855	273	873	273
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw. Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	85 588	9 531	104 395	11 113
88	Holzkohlen, auch gepulv., Holzkohlenbriketts	84 271	745	76 962	709
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke	20 606	168	32 598	321
91 a	Blauholz	33 061	461	30 609	415
91 b	Gelb-, Rotholz	7 702	114	4 638	72
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	224	5	526	15
92 a	Eichenrinde	276 632	1 686	227 568	1 409
92 b	Nadelholzrinden	300 872	1 652	244 393	1 412
92 c	Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	332 228	7 112	217 981	5 325
	Quebrachoholz und and. Gerbholz:				
93 a	in Blocken	312 829	3 870	361 810	4 566
93 b	zerkleinert	1 292	12	22 496	195
94 a	Algarobilla, Bablah, Dividivi u. sonst. a. n. g. Gerbstoffe; Kino	71 842	1 742	37 911	1 085
94 b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea	80 191	1 744	64 571	1 684
94 c	Galläpfel	14 975	1 671	15 143	1 671
94 d	Myrobalanen	86 099	1 819	94 358	2 069
94 e	Sumach (Schmack)	17 015	486	21 687	489
94 f	Catechu, braun und gelb (Gambir)	6 671	529	4 614	357
97 a	Terpentinharze	667 167	32 014	633 171	27 341
97 b	Kauri- u. andere Kopale	60 253	6 157	59 911	5 579
97 c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	46 785	4 434	40 570	4 132
97 d	Gummilack	20 400	3 921	27 251	5 158
97 e	Schellack	45 181	14 223	61 284	20 231
97 f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	36 824	3 671	33 433	3 123
97 g	Tragantgummi	9 331	2 859	7 624	2 388
99	Campher; Manna	2 012	1 082	2 576	1 202
153 s	Leimleder	334 280	3 372	430 960	5 136
156 f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu ander. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	124 407	1 764	98 477	1 397
158	Knochen- und and. Tierkohle; Knochenasche	16 319	371	22 186	511
172	Oelsäure (Olein), Oeldraß	35 980	2 955	44 486	3 182
174	Stärkegummi (Dextrin); geröst. Stärke, Kleister, stärkemehlhalt. Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	31 589	1 551	25 159	1 192
190	Mineralwasser, natürlich. u. künstliches (hl)	17 497	936	20 296	957
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	3 143	409	2 448	380
224 a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	18 290	82	10 934	67
224 b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstlich, roh	19 611	157	32 400	159
224 c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	151 999	189	266 587	291
224 d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	261 828	4 611	269 462	4 419
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	51 377	703	34 936	553
225 c	And. mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf	1 608	76	2 658	87
226 a	Kieselgur(Infusorienerde)	4 371	73	3 314	55
227 a	Kalk, natürlich., kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	9 215 512	5 007	8 094 405	4 413
227 b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	586 601	4 877	603 840	6 010
227 c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebr.	8 824	42	38 894	279
227 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navasit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	9 100 940	25 389	7 941 547	24 497
227 e	Kalk (natürlicher kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebr.	854 675	1 757	860 939	1 725
227 f	Kalk, gebrannter, gelöscht	11 254	21	33 076	55
227 g	Kalkmörtel	271	1	933	6
227 h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	16 336	44	9 614	21
228	Gips (schwefelsaurer Kalk); Superphosphatgips	126 146	252	156 582	312
230 a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	685 678	2 731	1 442 134	6 [illegible]
230 b	Gemahlener Kalk, ungebrannt	22 264	38	23 674	37
230 c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	14 975	36	5 965	15
231 b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	159 411	16 020	177 289	9 [illegible]

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Ausfuhr Nr. 6.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
231d	Talk, roh, gemahlen, gebrannt	206 986	1 991	234 981	2 392
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat, Cölestin)	37 900	135	54 553	190
232b	Feldspat, gemeiner	452 775	1 501	424 624	1 332
232c	Flußspat, roh auch gemahlen	7 161	26	9 543	37
236a	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk	183 626	3 431	178 635	3 392
236b	Monazitsand	178	13	1 468	103
237a	Antimonerze, Antimonmatte	13 182	343	15 937	428
237b	Arsenerze	58 809	262	58 730	267
237c	Bleierze	455 251	12 994	487 954	11 830
237d	Chromerz	371 760	3 318	466 091	4 126
237h	Manganerze	3 780 328	24 337	2 842 396	18 470
237i	Nickelerze	24 736	1 150	23 358	1 623
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit u. andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände 237 g u. r)	9 517 453	19 605	10 843 382	30 083
237m	Silbererze	2 801	216	1 768	160
237n	Wolframerze	41 596	3 937	43 977	4 346
237o	Zinkerze	1 742 242	28 881	1 625 895	27 734
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.)	95 734	25 092	123 832	22 763
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän u. a. n. b. g. Erze	30 029	4 595	48 471	5 486
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken vom od. zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle; Ferrocyanschlamm; Aschen (außer Metall- und Knochenaschen); Kalkäscher; nicht kupferhaltig. Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g)	7 992 239	13 357	7 863 816	12 233
237s	A. n. g. Metallaschen (Metalloxyde), auch graues Zinkoxyd, Zinkstaub, Zinnoxyd, Zinnabfallerzeugnisse zur Verhüttung	323 412	16 398	303 848	10 746
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	1 237 592	21 003	1 516 180	24 030
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	2 643 371	20 352	3 099 516	20 809
239f	Rohbenzin	2 385 505	45 512	1 940 060	27 021
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	3 516 127	65 459	4 825 552	72 207
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen nicht unter 239c und 260 fallend	1 134 838	7 369	1 543 229	7 845
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	1 393 137	11 895	585 406	4 913
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz, Holzcement	186 142	934	120 393	645
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	11 377	565	16 951	867
242a	Bernstein, roh	10	22	21	17
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jett (Gagat), unbearbeitet	154	5	97	12
243a	Pech (ohne Steinkohlenpech 244b), Pechsatz; Schwarzwachs	47 162	244	43 520	300
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	1 818 467	23 469	2 369 442	29 474
243c	Teer a. erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	204 542	2 357	255 076	3 189
243d	Oel- und Wassergasteer	3 878	24	20 138	137
244a	Steinkohlenteer	406 526	4 3 9	215 565	1 515
244b	Steinkohlenpech	269 791	2 776	84 659	586
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogen. Kohlenwasserstoff	1 309 009	48 788	1 628 428	51 747
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	124 778	2 026	89 114	1 234
246a	Naphthalin	36 816	619	42 961	658
246b	Anthracen	8 007	190	7 332	122
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	23 942	1 887	25 636	1 744
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	9 722	325	21 694	823
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	1 264	201	1 036	166
246f	Naphthol, Naphthylamin	11	1	96	17
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. andere Steinkohlenteerstoffe	2 263	356	2 828	308
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	198	74	258	102
247b	Pflanzenwachs, zubereitet; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	3 541	623	3 285	545
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses	519	10	147	3
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	1 070	164	3 069	466
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe	10 124	1 047	10 232	956
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	153 181	7 843	178 702	9 284
251	Weichparaffin	465	11	1 051	29
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	122	19	192	34
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- od. Ceresinwaren	450	771	240	300
257a	Glycerin (Oelsüß), nicht rein	30 544	2 945	39 675	3 600
257b	Glycerin, rein	2 788	486	1 523	227
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	69 156	690	49 387	477
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	28 177	1 676	40 392	2 336

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
259	Wagenschmiere	75	4	60	3
260	And. Schmiermittel, mit Fetten od. Oelen hergestellt	43 803	4 484	40 094	3 930
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	3 155	318	2 549	275
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstein; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	1 399	120	2 423	249
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	7 241	8 864	13 281	17 720
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	174	29	16 378	1 928
267	Brom	—	—	—	—
268	Jod	3 715	12 908	3 234	11 207
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	388	97	1 114	269
270	Schwefel; Spencemetall	935 567	10 230	1 048 603	12 261
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	2 759	78	3 776	100
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	4 326	28	21 426	98
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	632 015	2 596	1 183 338	4 629
274	Salpetersäure	12 581	365	26 091	758
275	Borsäure, Borax	52 903	2 440	76 774	2 381
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	68	4	240	13
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	310	28	7	1
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	37	8	6	2
279 a	Wein- (Weinstein-) Säure	2 271	582	872	236
279 b	Citronensäure	4 568	1 470	5 589	2 081
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	—	—	6 080	59
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	5	21	7	28
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen	10	5	43	14
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	25	2	106	6
287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	348	2	—	—
287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	855	79	8 555	315
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	42	1
289 a	Aetznatron, fest oder flüssig	757	21	950	33
289 b	Aetzkali, fest od. flüssig	517	31	844	56
290	Pottasche; Schafschweißasche	9 086	455	9 894	483
291	Schlempekohle	9 532	134	24 672	372
292 a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite	2 525	24	9 126	92
292 b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	6 383	833	5 454	744
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	385	23	338	22
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	12 465	50	10 128	112
295 b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	—	—	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischt. Kupfer- und Eisenvitriol	8 775	397	5 623	238
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol) Zinkvitriol (weiß. Vitriol)	51 750	220	52 262	194
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	28 661	566	17 912	439
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	73	2	35	1
300	Bleioxyd (Bleiglätte-, Silber- und Goldglätte-) in Brocken, Schuppen, Pulver	5 818	405	6 511	421
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	31	17	115	65
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen; salpeters. Blei (Bleinitrat)	—	—	65	4
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	265 533	6 247	1 137 686	22 605
304 a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	2 129	89	3 416	121
304 b	Salpeters. Baryt (Bariumnitrat)	62	3	67	4
305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	4 661	253	1 449	76
305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	1 719	144	654	51
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	729	53	127	10
307	Wasserglas (Kalium- u. Natriumsilicat)	—	—	334	9
308 a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	281	45	223	30
308 b	Cyankalium, -natrium	191	32	77	7
309 a	Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk	59 062	1 410	50 690	1 047
309 b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	263	24	738	63
310	Bleizucker, Bleiessig	15	1	—	—
311	Weinstein, Natronweinstein	22 350	2 381	34 942	3 574
312	Brechweinstein und and. Antimonpräparate (außer Antimonlactat)	12 039	1 711	16 292	1 366

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	850	45	511	27
314	Kohlens.Strontian, künstlicher, salzsaur.; Strontiumoxyd	3 152	315	—	—
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	253	9	857	33
316a	Calciumcarbid	8 393	97	13 694	143
316b	Siliciumcarbid (Carborund)	55 087	3 385	59 897	3 580
316c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—	—	—	—
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.) Arsensäure u. -verbindungen	4 311	243	7 050	375
317B	Natriumsulfhydrat (Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	—	—	541	13
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	2 334	97	6 892	288
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	1 320	52	542	40
317E	Kohlensaur. Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—	—	70	1
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	386	3	34	1
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	171	32	135	45
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	441	206	664	370
317J	Zinnsalze u. sonst. Zinnverbindungen, a. n. g.	27	6	3	1
317K	Gold- und Platinsalze u. sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen kg	3	6	22	21
317L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein kg	51	4	36	2
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	64	23	73	20
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	250	110	285	122
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt v. mehr als 25 v. H.	205 632	7 965	221 329	7 292
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	763	53	2 201	139
317Q	Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen, a. n. g.	11	22	15	34
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze a.n.g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	—	—	2	2
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	81	10	76	12
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	—	—	19	1
317U	Hexamethylentetramin	2	1	5	2
31711	Ammoniak, schwefelsaur.	2 833	59	2 396	49
31712	Bittersalz	492	2	—	—
31715	Kalk-(Luft-)Stickstoff	344	5	808	13
31716	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	5 363	90	90	1
31717	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
31718	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	2 859	114	489	20
31719	Benzoesäure, benzoesaur. Natron	521	157	365	109
317118	Salmiak (Chlorammonium)	250	11	219	9
317111	Schwefelkalium und -natrium	5 825	117	7 679	149
317112	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	102 180	10 205	123 722	15 782
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	106	56	240	120
318b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	107	234	41	91
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe [1]	45 685	21 700	43 177	20 372
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen [1]	125	57	740	326
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher [1]	414	180	3 007	803
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau v. Indigo und Indigocarmin	107	43	123	47
322	Reines u. gemischt. Blau, Farblacke u. Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	837	218	816	155
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	240	39	237	40
324a	Bleimennige	4 279	315	10 281	717
324b	Bleiweiß	2 440	216	1 797	157
325	Barytweiß	—	—	252	7
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	16 867	1 248	12 041	826
326b	Zinkstaub (z. Verhüttung dienend: 237s)	797	46	1 106	51
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	41 794	1 471	35 780	1 292
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	457	30	1 285	51
327	Zinnober, roter	26	27	12	12
328a	Blauholzauszüge	6 099	615	4 912	505
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	1 270	108	1 324	133
329a	Kreide, weiße, geschlämmt, fein gepulv.	251 013	899	292 638	980

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Teilweise Rückware.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
329b	Eisenoxyd, natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht f. d. Kleinverkauf	57 321	1 114	71 061	1 301
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	21 425	405	45 567	494
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	40 246	4 145	56 435	5 449
331	Bronce-(Metall-)Farben	113	35	215	56
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	80	8	88	9
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	7 296	912	11 448	1 666
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	558	116	439	105
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	487	58	202	55
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf	2 303	219	1 774	146
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	3 518	1 014	2 666	1 248
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche	64	34	31	11
337	Tinte, Tintenpulver	2	1	62	5
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw.; s. 224d)	—	—	9	8
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	45	2	—	—
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschn., geformt . . 1000 Stck.	9 332	893	12 052	679
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	5 132	431	6 265	502
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	1 670	443	1 792	332
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	4 583	1 114	6 321	1 530
344	Siegellack; Flaschenlack	41	27	14	9
345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	361	50	868	111
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarb.; Asbestkitt	3 249	182	2 131	126
347a	Aethyläther	—	—	—	—
347b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	1 115	143	1 054	134
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	2 859	418	4 776	734
349a	Holzgeist (Methanol), roh	24 889	1 157	41 657	1 950
349b	Aceton, roh	111	7	16	1
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	325	35	216	28
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	1 618	312	274	51
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	2 787	82	3 078	121
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	226 458	20 564	257 441	18 667
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	1 660	3 101	1 671	3 622
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	11 671[1])	11 991	13 140[2])	12 649
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung v. Riechmitteln dienende künstl. Riechstoffe	670	1 890	634	2 012
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	661	552	802	741
356	Kölnisches Wasser; and. äther- od. weingeisthalt. Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	853	1 553	761	1 120
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	80	122	95	90
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	2 621	2 214	3 114	2 439
359a	Guano, künstlicher; Tier- u. Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	27 090	272	6 865	86
359b	Guano, natürlicher	12 776	3 [illegible]7	12 875	248
360	Knochenmehl	117 287	1 127	96 590	1 056
361	Thomasphosphatmehl	10 361 167	41 990	11 605 851	40 392
362	Superphosphate usw.	892 900	5 785	1 134 936	7 001
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	67	18	700	174
364a	Schießpulver	628	126	520	76
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachsteh. genannten)	2 527	379	4 438	633
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- u. Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	17	11	75	48
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	203	86	189	82
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. anderen Stoffen . . 1000 Stck.	107 884	23	1 285 367	269
		266		2 356	
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	138	28	112	30
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe u. -waren	976	152	835	132
371	Glühstrümpfe (Glühkörper f. Beleuchtungszw.), ausgeglüht 1000 St.	—	—	23	3
	dz	—	—	3	

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Darunter Rosenöl: 1 117,9 kg
[2]) Darunter Rosenöl: 2 150,2 kg.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1927 dz*)	1927 1000 RM	1928 dz*)	1928 1000 RM
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische u. pflanzliche a. n. g.	6 704	3 981	8 086	4 132
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht z. Genuß; tierischer Eiweißleim	138 147	15 964	148 291	17 491
374	Rohleim	634	47	760	58
375a	Leim (außer Eiweißleim)	45 232	4 189	40 174	4 289
375b	Gelatine	5 426	1 095	7 295	1 680
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatt. f. photogr. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker vers. Gelatine	33	33	25	26
377	Elastischer Leim z. Herstellung v. Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	209	19	16	2
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	46	17	68	21
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	—	—	—	—
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	—	—	40	1
380a	Chinaalkaloide u. d. Verb.	184	713	127	563
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen	566	1 092	670	1 278
381	Collodium. Celloidin	38	5	11	2
382	Chloroform, Chloralhydrat	178	56	204	50
383	Bromo-, Jodoform	—	—	2	6
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	156 225	6 243	129 690	5 290
384b	Quebrachoholzauszug	381 128	16 613	316 087	14 580
384c	Sumachauszug, rein	7 711	461	1 856	118
384d	Künstliche Gerbstoffe	793	26	1 028	40
384e	Andere Gerbstoffauszüge	48 848	2 308	36 385	1 651
385a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für d. Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	18	4	64	17
385b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	5 393	894	4 855	868
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauch (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	400	163	366	167
388a	Arzneiwaren und sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g. zubereitet	1 313	2 951	1 672	3 730
388b	nicht zubereitet	198	813	296	1 225
389	Geheimmittel	49	84	44	103
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., f. photograph., Reinigungs- (Desinfektions-) u. and. Zwecke	5 751	1 175	10 079	1 660
394a	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	93 704	83 016	85 666	75 893
394b	gefärbt (auch weiß gefärbt)	314	368	195	242
395	zweimal gezwirnt	381	502	124	174
aus 409b	Glühstrümpfe, aus Seide, nicht ausgeglüht St.	48	.	3 544	.
	kg	1		17	
aus 463	Glühstrümpfe, aus Baumwolle, nicht ausgeglüht St.	7 538	.	8 152	.
506	Gewebe m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	969	674	526	343
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum od. ähnl. Stoffen	6	2	—	—
511	Watte zu Heilzwecken	18	4	75	14
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahm. v. Elfenbein oder Schildpatt daraus	1 007	497	1 847	899
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmung. von Elfenbein oder Schildpatt daraus	5 763	1 904	6 992	2 025
639c	Abfälle von Zellhorn u. ähnlichen Stoffen	7 708	525	8 143	781
640a1	Kinofilme: unbelichtet dz	993	2 166	1 642	2 669
	100 m	109 713		166 761	
640a4	and. Filme f. photograph. Zwecke	948	1 335	1 197	1 673
648a	Blöcke, Platten u. Stangen für elektrotechn. Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	387	212	426	349
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergl., auch graphitiert; Kohlenfäden f. elektrische Beleuchtungskörner od. dergl., auch in Verb. mit Platin	84	177	62	322
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen auch graphitiert	10	2	172	20
648d	Elektroden, auch graphit.	6 750	681	11 170	1 487
651A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	27 020	488	18 089	379
651B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	3 523	594	4 073	652
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- und dergl. Papier, auch für den Kleinverkauf	2 734	1 605	2 764	1 508
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	5	1	180	51
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- und and. chemisch. Papier; gummiert. usw. Papier	2 118	633	2 939	869
678b	Edelsteine bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung: synthet. kg	58	220	77	147
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke	1 679	578	1 766	763
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroaluminium, -nickel u. and. nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	32 221	400	14 520	245
869B1	Ferromangan m. mehr als 50% Mangan	50 099	1 506	43 686	1 295
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium m. einem Gehalt an Leg.-Metall von 20% oder darüber	45 850	4 554	27 786	2 887

*) Soweit nicht anders angegeben.

(553)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im „Reichsgesetzbl.", Teil I, vom 12. Februar 1929, ist nachstehende Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Januar 1929 veröffentlicht:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 („Reichsgesetzbl." S. 871) wird verordnet:

§ 1.

Das Verzeichnis C der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 („Reichsgesetzblatt S. 380), in der Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 („Reichsgesetzbl. I, S. 772) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A werden die unter Nr. 13, 24, 74 und 97 aufgeführten Mittel, nämlich

Asthmapulver R. Schiffmanns (auch als Asthmador),

Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),

Nervinum Dr. Weil und

Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämozonpräparate)

gestrichen.

1. In Anlage B werden die unter Nr. 17, 20 und 35 aufgeführten Mittel, nämlich

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopatische Heilmittel),

Komplexmittel, homöopatische, der Engelapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.)

gestrichen und mit gleichem Wortlaut als Nr. 47 a, 56 a und 101 a in Anlage A eingefügt.

3. In Anlage A wird als Nr. 46 a neu aufgenommen: Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. März 1929 in Kraft. (698)

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925.

Die Bezugsbedingungen A erhalten folgende Fassung:

In Nr. II, 3:

Der eingezahlte Betrag wird von der Reichsmonopolverwaltung oder deren Verkaufsstellen mit ½ v. H. unter dem am Tage des Geldeingangs gültigen Wechselzinsfuß der Reichsbank von diesem Tage bis zu dem der Lieferung des Branntweins verzinst, sofern eine der Einzahlung entsprechende Bestellung vorliegt und die Lieferung durch vom Besteller nicht zu vertretende Umstände später als 3 Tage nach dem Geldeingang erfolgt.

In Nr. II. 4:

Das Kaufgeld kann im Einzelfalle nach den „Bedingungen für Zahlungsstundung" gegen Stellung einer Sicherheitsleistung gestundet werden. Die Zahlung muß in diesem Falle:

a) bei Bestellungen zum regelmäßigen Verkaufspreise innerhalb 3 Monaten nach dem Lieferungstage,

b) bei Bestellungen auf preisbegünstigten Branntwein innerhalb 42 Tagen nach dem Lieferungstage,

erfolgen.

Der Rechnungsbetrag ist für die Dauer der nach a) und b) in Anspruch genommenen Zahlungsfrist mit ½ vom Hundert unter dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Reichsbank zu verzinsen. Die Zinsen werden zunächst mit ½ vom Hundert unter dem am Tage der Lieferung in Geltung befindlichen Wechselzinsfuß der Reichsbank für die volle nach a) und b) festgesetzte Zahlungsfrist berechnet. Bei der endgültigen Zinsabrechnung werden etwaige während der Zahlungsfrist eingetretene Aenderungen des Wechselzinsfußes der Reichsbank dergestalt berücksichtigt, daß entweder eine Rückrechnung oder eine Nachberechnung von Zinsen vorgenommen wird.

Anträge auf Zahlungsstundung auch solcher Besteller, die einer auswärtigen Verkaufstelle zugewiesen sind, sind ausschließlich an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, Abteilung Kreditkontrolle, zu richten.

Die Bezugsbedingungen B erhalten folgende Fassung:

In Nr. II, 3:

Der eingezahlte Betrag wird von der Lieferstelle mit ½ vom Hundert unter dem am Tage des Geldeingangs gültigen Wechselzinsfuß der Reichsbank von diesem Tage bis zu dem der Lieferung des Branntweins verzinst, sofern die Lieferung später als 3 Tage nach dem Geldeingang erfolgt.

Berlin, den 9. Februar 1929. (669)

Bekanntmachung über Aenderung des Branntweingrundpreises und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1928/29.

Auf Grund des am 12. Februar 1929 von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1928 IIa 3645 folgendes bekanntgegeben:

	RM
1. Für den vom 20. Februar 1929 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig . . für das Hektoliter Weingeist.	62.–
2. Vom 20. Februar 1929 ab beträgt	
1. der regelmäßige Monopolausgleich vorläufig	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . für das Hektoliter Weingeist,	438.–
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	262.80
2. bei Arrak, Rum und Kognak	350.40
3. bei anderem Branntwein . . . . . für einen Doppelzentner.	438.–
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;	
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . für das Hektoliter Weingeist;	188.–
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . für einen Doppelzentner.	112.80

Berlin, den 12. Februar 1929. (710)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Annahme von Handelsabkommen im Reichstage.

Der Reichstag nahm in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. folgende Abkommen an:

1. Protokoll und Notenwechsel zum deutsch-französischen Handelsabkommen (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, SS. 754, 778, 821, 1374).
2. Notenwechsel zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 869).
3. Deutsch-litauischen Handelsvertrag (s. „Chem. Ind.", S. 161). (647)

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay.

Die Regierung von Paraguay hatte den Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887 zum 27. Februar 1927 gekündigt. Die Reichsregierung hatte daraufhin der paraguayischen Regierung den Entwurf eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages vorgelegt. Da die Verhandlungen darüber nicht rechtzeitig zum Abschluß gelangten, war die Geltungsdauer des gekündigten Vertrages bis zum 27. Februar 1928 und dann abermals bis zum 27. Februar 1929 verlängert worden. Die Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag sind auch jetzt noch nicht beendet. Ebensowenig ist Paraguay inzwischen mit einem der anderen europäischen Länder, denen es seine Handelsverträge gekündigt hatte, zum Abschluß eines neuen Vertrages gelangt. Unter diesen Umständen ist durch einen Notenwechsel vom 8. bis 9. Januar d. J. eine Weiterverlängerung des gekündigten Vertrages bis zum 31. Juli 1929 vereinbart worden. Diese weitere Vereinbarung enthält dieselbe Einschränkung wie die vorhergegangenen, nämlich, daß Zollbegünstigungen, die die Regierung von Paraguay den Nachbarländern etwa gewährt, von

Digitized by Google

Deutschland inzwischen nicht in Anspruch genommen werden können. Eine Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrages über den 31. Juli d. J. hinaus war nicht zu erreichen. Die paraguayische Regierung hat aber Beschleunigung der Handelsvertragsverhandlungen und Weiterverlängerung des gegenwärtigen Vertragszustandes — falls erforderlich — versprochen. Die Uebergabe der deutschen Ratifikationsurkunde soll vor dem 28. Februar 1929 erfolgen, nach dem Recht des Staates Paraguay wird die neue Vereinbarung dort von dem gleichen Tage ab als in Kraft befindlich angesehen. Dem Reichstag ist eine Vorlage über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrages zugegangen. (657)

Zolltarifentscheidungen.

Tarifnr. 260. Wollöl. Zollsatz 12 RM. für 1 dz rh.

Die als Wollöl bezeichnete Ware stellt eine sauber aussehende, gelblich-braune, salbenartige, nur schwach riechende Masse dar.

Die chemische Untersuchung der Probe ergab:

Bei 100° C flüchtige Stoffe (Wasser und dergl.)	22.0 v. H.
Säurezahl	1.12 „ „
Verseifungszahl	20.2 „ „
Unverseifbares	56.5 „ „
Jodzahl der Ware	13.6 „ „
Jodzahl des Unverseifbaren	13.7 „ „
Reaktion auf Wollfett	positiv.

Nach der Säure- und Verseifungszahl ist als erwiesen anzusehen, daß zur Herstellung der Ware freie Wollfett-Fettsäure nicht verwendet wurde; sie besteht vielmehr aus Wollfett, Mineralöl und Wasser.

Das Erzeugnis ist in zolltariflicher Hinsicht als Schmiermittel zu behandeln und mit 12 RM. für 1 dz rh zu verzollen (W. V. Stichworte „Abfallfette" Anmerkung Abs. 3 und 4 und „Fette" Anmerkung 6). Herstellungsland: England. Verwendungszweck: In der Jutespinnerei. („Reichszollbl." Nr. 5.)

Tarifnr. 333. Kasseler Braun.

Die im Nachrichtenblatt für die Zollstellen von 1913 S. 76 abgedruckte Zollauskunft Nr. 133/13 über „Kasseler Braun (Saftbraun), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf" ist aufgehoben worden.

Die der Auskunft zugrundeliegende Ware stellt nach dem Ergebnis erneuter chemischer Untersuchung keine Erdfarbe, sondern einen nicht zubereiteten, im Zolltarif nicht besonders genannten Farbstoff dar, der nach Tarifnr. 333 mit 7,50 RM. für 1 dz zollpflichtig ist. (W. V. Stichwort „Farben und Farbstoffe" Ziff. 1e.) („Reichszollbl." Nr. 6.) (667)

Ausland.

Ueberwachung des Handels mit Rauschgiften.

In der zweiten Hälfte des Januar tagte, wie „Frankf. Ztg." und andere Blätter berichten, in Genf die ständige Opiumkommission zum zwölften Mal. Unter den Mitgliedern war neu der Vertreter Deutschlands, Ministerialdirektor Kahler, der in der ersten Sitzung bekannt gab, daß Deutschland binnen kurzem die Genfer Opium-Konvention von 1925 ratifizieren werde, da durch die Berufung eines deutschen Mitgliedes in das Zentralbureau die deutsche Vorbedingung zur Ratifikation erfüllt sei.

Im Laufe der Beratungen wies der indische Vertreter auf einen bedeutenden Rückgang des Opiumanbaues und Konsums in Indien seit 1925 hin. Andererseits beklagte er sich über den starken Schmuggel von Rauschgiften aus Japan.

Die Kommission hatte gegen Schluß der Tagung den neuen amerikanischen Vorschlag, nach welchem die Staaten für ein Jahr im voraus ihren Bedarf an Opium und Rauschgiften angeben sollten, zugleich mit der Angabe der Länder, in welchen sie die Käufe machen wollen (vgl. „Chem. Ind.", S. 78), in einer langen Diskussion beraten und zum Schluß mit sieben gegen vier Stimmen abgelehnt. Die ablehnenden Stimmen waren diejenigen des deutschen, französischen, italienischen und chinesischen Vertreters, welche das Projekt in der nächsten Session der Kommission nochmals gründlich prüfen wollen. Am schärfsten sprachen gegen den neuen Vorschlag der indische und englische Vertreter, welche die praktische Durchführbarkeit des amerikanischen Projektes in Abrede stellten und es als unmöglich bezeichneten, daß man in einem Moment, da die Genfer Opium-Konvention von 1925 kaum in Kraft getreten sei, einem neuen Plan zustimmen könne, durch welchen sofort eine Revision der Genfer Konvention notwendig würde. (655)

Großbritannien. **Normen für Cyanide vorgeschlagen.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Normenausschuß der British Electroplaters' and Depositors' Technical Society die folgenden Normen für Cyanide vorgeschlagen:

Die im Handel befindlichen Cyanide sollen in zwei Klassen eingeteilt werden: 1. Reine Cyanide und 2. andere Grädigkeiten. Cyankalium der ersten Klasse soll nicht weniger als 93% KCN, nicht mehr als 6% Alkali und nicht mehr als 1% andere Verunreinigungen enthalten. Cyannatrium soll nicht weniger als 96% NaCN und nicht mehr als 4% Alkali und andere Verunreinigungen enthalten. Nur die diese Bedingungen erfüllenden Cyanide sollen als „rein" verkauft werden; alle anderen Qualitäten fallen unter die zweite Klasse und werden nach dem prozentualen Gehalt an Cyanid bezeichnet. (566)

Frankreich. **Zollfreiheit für Produkte aus französischen Kolonien.** Im Artikel 3, Abschnitt 2 des Gesetzes vom 13. April 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 717 u. 843) war für eine Reihe noch zu bestimmender Waren aus solchen französischen Kolonien, die einem besonderen Zollregime unterliegen, Zollfreiheit bei ihrer Einfuhr nach Frankreich und Algier vorgesehen worden. Eine Liste solcher Waren wird jetzt durch Dekret vom 30. 1. 1929 aufgestellt. Wir entnehmen der im „J. off." vom 3. 2. 1929 veröffentlichten Liste folgende Produkte mit Beziehung auf die Positionen des französischen Zolltarifs:

Pos.	Warenbezeichnung
41	Beinschwarz usw.
64	künstliches Elfenbein und Schildpatt
aus 112	Flüchtige Oele oder Essenzen
113	Pflanzenwachs usw.
114	Gummen usw.
aus 115	Gummen, Terpentine, Harze, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen harzigen Erzeugnisse. Gummen u. Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder gefällt, Bernstein- oder Kopalersatz.
115 bis	Teer
115 ter	Harzöl
115 quater	Harze usw.
116	Terpentinöl
117	Balsame
aus 118	Natürlicher Campher
174 quater	Natürliche und künstliche Mineralwässer
aus 178 bis	Natürl. Schleifmittel (Schmirgel, Korund usw.)
179 ter	Dolomit usw.
189	Schwefel usw.
190	Steinkohle usw.
191	Graphit usw.
194	Erdwachs oder Ozokerit usw.
197	Petroleum, Benzine usw.
198	Schwere Oele usw.
199	Braunkohlenwachs, Paraffin, Vaselin
aus 205 bis	Ferro-Chrom
	Ferro-Titan mit mehr als 5% Titan
0230	Citronensäure
0231	Calciumcitrat
285	Färberlack oder Lackpastillen
286	Indigo
290	Orlean, zubereitet
291	Orseille, zubereitet (694)

Zollfreie Einfuhr von Wachs aus Französisch-Aequatorialafrika. Eine Reihe von Produkten, die aus den Kolonien von Französisch-Aequatorialafrika stammen, die dem Regime des „bassin conventionnel du Congo" unterliegen, darunter auch Wachs, wird gemäß Dekret vom 31. 1. 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 3. 2. 1929, bei ihrer Einfuhr nach Frankreich und Algier vom Zoll befreit. Bedingung ist, daß die Waren von einem Ursprungszeugnis begleitet sind und auf direktem Wege von den betreffenden Kolonien her eingeführt werden. (693)

Zollfreiheit für Materialien zum Handelsschiffbau. Im „J. Off." vom 31. 1. 1929 wird ein Dekret vom 25. 1. 1929 folgenden Inhalts veröffentlicht: Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 1. August 1928 werden bei ihrer Einfuhr nach Frankreich und Algier die Artikel oder Rohprodukte, die unbearbeitet oder umgeformt für den Bau, die Betakelung und Ausrüstung von Handelsschiffen verwendet werden, vom Einfuhrzoll und der Einfuhrabgabe befreit. Die Befreiungen gelten nur für Neubauten von See-Handelsschiffen, Schleppern, Rettungsschiffen, Baggern, Jachten für Seeschiffahrt, See-Fischereischiffen usw.; ausgeschlossen sind also Kriegsschiffe und nicht für die Seeschiffahrt bestimmte Fahrzeuge und

Digitized by Google

Bauten (z. B. Schwimmdocks, Leichter, Kranschiffe usw.). Die Einfuhr darf nur seitens der Erbauer der Schiffe oder der Fabrikanten erfolgen. Von den Importeuren werden Sicherungen für die angegebene Verwendung der zollfrei eingeführten Artikel verlangt. (695)

Schweden. **Errichtung von Konsignationslagern.** Die früheren Mitteilungen über die Errichtung von Konsignationslagern in Schweden (vgl. „Chem. Ind.", Seite 142) sind noch dahin zu ergänzen, daß der Erlös aus Konsignationsware im Konkursfall nur dann als bevorrechtigte Forderung gilt, wenn im Konsignationsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Erlöß dem Gläubiger gehört und unverzüglich an ihn abzuführen, im übrigen bei Zahlungseinstellung tatsächlich noch vorhanden ist und von dem Gemeinschuldner in einer besonderen Kasse nachgewiesen und auf einem besonderen Konto geführt worden ist.

Ueber die Rechtsverhältnisse, betreffend die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts in Schweden, bestehen mit Ausnahme von gewissen Spezialfällen (Abzahlungsgeschäften) usw. keine gesetzlichen Bestimmungen. Theorie und Rechtsprechung gehen jedoch dahin, daß solche Eigentumsvorbehalte im allgemeinen rechtsgültig sind. Vertragliche Vereinbarungen über Eigentumsvorbehalte sind zwar nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig. Waren, die auf Grund solcher Vorbehalte geliefert sind, fallen im allgemeinen nicht in die Konkursmasse. Dies gilt in jedem Fall von Kommissionswaren. (587)

Norwegen. **Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren.** Im norwegischen Amtsblatt „Norsk Kunngjörelsestitende" sind im Verlaufe des Januar Verzeichnisse der Zollkammern Bergen, Hamar, Halden, Harstad, Haugesund, Kristiansand, Stavanger, Tönsberg, Trondhjem (Drontheim) derjenigen Waren veröffentlicht worden, die teilweise über ein Jahr in den betreffenden Zollpackhäusern lagern. Danach werden diese Waren öffentlich verkauft und die dabei erzielten Preise zur Zollkasse vereinnahmt, wenn sich nicht innerhalb von sechs Monaten, vom Datum der Veröffentlichung ab gerechnet, ihre Eigentümer melden. Unter diesen Sendungen befinden sich auch Waren aus Deutschland. (645)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 23 u. 24.)

„Lachgas" ist nicht Gegenstand des Apothekenkleinhandels (Berichtigung, s. „Chem. Ind.", S. 143).

„Alizarol", bestehend aus vergälltem Branntwein und einem Alizarinfarbstoff (ca. 68% Branntwein enthaltend), sowie

„Thybromol", enthaltend ca. 69% ausreichend vergällten Branntwein; beide Präparate sollen in der Milchindustrie Verwendung finden; sie sind nach „Branntwein 1" abzufertigen und dürfen unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position zollfrei eingeführt werden.

„Arti-Modernolin", ein Möbellack, bestehend aus einer Lösung von Nitrocellulose in einem Gemisch von Methanol, Essigester und Solventnaphtha, ist nach „Firnisse 2" abzufertigen.

„Lime-Schokühl", enthaltend ca. 75% Kakaobutter und ca. 25% ätherisches Oel, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Zahnputzmittel, genannt „Dawsons Dentifrice", eine rote Tablette, bestehend aus 75% Schlämmkreide, ätherischen Oelen, wie Pfefferminz- und Anisöl, etwas Seifenlösung und Teerfarbstoff, ist nach „Pomade" abzufertigen.

„Butylglykol" (Glykolmonobutyläther) ist nach „Branntwein 5" abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf Ersuchen die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

„Kalibleichlauge", eine wäßrige Lösung von unterchlorigsaurem Kalium, ist nach „Salze 12" abzufertigen.

Appreturmittel, genannt „Atlantine Appretur W.", bestehend aus hydrolysierter Stärke, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf Ersuchen unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

„Osalon-Appreturmehl" kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Position des Tarifs auf Ersuchen unter gewissen Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

Zinkstaub ist nach „Farben 6" abzufertigen.

„Xanthogensaures Kali" für die Erzflotation ist nach „Salze 12" abzufertigen.

Ladungen für Walfischkanonen sind nach „Munition 3" abzufertigen. (640)

Tschechoslowakei. **Aenderung bei der Zollabfertigung von Transformatoren- und Vaselinöl beantragt.** Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat dem Handelsministerium vorgeschlagen, beim Finanzministerium zu beantragen, daß die für die Abfertigung von Transformatoren- und Vaselinöl vornehmlich in Betracht kommenden Zollämter (hauptsächlich Tetschen a. E. und Oderberg) angewiesen werden, bei Einfuhrsendungen solcher Oele in dünnwandigen Eisentrommeln (Drums), wenn die als Umschließung verwendeten Eisentrommeln in der Form, im Material und dem Gewichte nach als gleichartig erscheinen, gemäß dem im § 58 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetze vorgezeichneten Verfahren stichprobenweise solche Eisentrommeln abzufüllen, das Gewicht der Umschließung zu bestimmen und das so festgestellte Gewicht der Eisentrommel bei allen anderen Frachtstücken der nämlichen Art der getrennten Abfertigung von Umschließung und Inhalt zugrunde zu legen. (627)

Zolltarifentscheidungen. Präparat „Plasmon" in Pulverform. Befund des Zollamts: Apothekerware, zubereitet, Pos. 630.

Forderung der Partei: Nährmehl, Pos. 132 c.

Entscheidung: Die strittige Ware soll unter Berücksichtigung der Bestimmung des Absatzes a der ersten Erklärung zu Pos. 132 und des 3. Abs. der vierten Erklärung zu Pos. 630 als Nährmehl nach Pos. 132 c verzollt werden.

Präparat „Kosol".

Entscheidung: Die Ware besteht aus Steinkohlenteerpech und -mittelöl mit Zusatz von gemahlenem Kalkspat und liefert schwarzglänzenden Anstrich. Laut Bestimmung des 3. Absatzes der Erklärungen zu Pos. 624 gehört dieses Präparat in die Pos. 624.

Zündpillen, in Kartons mit Feilstaub lagernd.

Befund des Zollamts: Pos. 644, Zoll und Lizenzgebühr vom Gewicht einschließlich des Feilstaub- und Kartongewichts.

Forderung der Partei: Pos. 644, Zoll und Lizenzgebühr vom Gewicht einschließlich Feilstaub. Die Kartons sollen besonders verzollt werden, ohne Lizenzgebühr für deren Gewicht.

Entscheidung: Die strittige Ware wurde nach der Bestimmung des § 179 Abs. 1 der Ausführ.-Verordn. zum Zollgesetz, sowie auch des § 1 der Regierungsverordnung vom 3. 2. 1921, Nr. 46 der Samml. d. G. u. V. ordnungsgemäß und richtig in die Pos. eingereiht und auch richtig nach dem Reingewicht einschließlich dem Kartongewicht mit der Lizenzgebühr von 40 čKr. für 100 kg des als Zollgrundlage angenommenen Gewichts belegt.

Collodiumwolle in Lösung, eingeführt in blechgefütterter Kiste.

Befund des Zollamts: Pos. 646, nach Reingewicht, in welches auch das Gewicht der direkten Verpackung (Kiste) einzurechnen ist.

Forderung der Partei: Pos. 646, nach dem eigentlichen Gewicht der Collodiumwolle.

Entscheidung: Die strittige Ware ist eine Flüssigkeit, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 a des § 179 der Ausf.-Verordn. richtig behandelt wurde nach dem Reingewicht, in welches auch das Gewicht der direkten Verpackung (Kiste) einzurechnen ist.

Schleifpapier, evtl. Schleifleinwand in Ballen mit Holzplatten und Blechstreifen.

Befund des Zollamts: Schleifpapier, Pos. 406, evtl. Schleifleinwand, Pos. 407, Rohgewicht.

Forderung der Partei: Schleifpapier, Pos. 406, evtl. Schleifleinwand. Pos. 407, Reingewicht, durch Taraabrechnung festzustellen.

Entscheidung: In Anbetracht dessen, daß die Partei in der Zolldeklaration kein Reingewicht angab und weil im Taratarif bei den Pos. 406 und 407 keine Tara für Verschläge mit Schutzbrettern festgesetzt ist, wurde die Zollforderung im Sinne der Bestimmung des 8. Absatzes des § 182 der Ausf.-Verordn. richtig nach dem Rohgewicht bemessen. („Celní Věstník".) (560)

Oesterreich. **Verschleißtarif für Schieß- und Sprengmittel.** Im „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen" vom 9. Februar 1929 ist eine Verordnung des Bundesministers für Heereswesen vom 28. Januar 1929 betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifs für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols veröffentlicht.

Der neue Tarif ist mit Wirkung vom 5. Februar 1929 eingeführt worden. (689)

Digitized by Google

Ungarn. **Handelsvertrag mit Japan.** Am 8. Februar 1929 ist ein japanisch-ungarischer Meistbegünstigungs-Handelsvertrag in Kraft getreten. Nach Ablauf von sechs Monaten kann der Vertrag mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden. („Budapesti Közlöny", vom 31. 1. 1929.) (664)

Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr. Lt. Verordnung Nr. 146 000 des Finanzministers, veröffentlicht im „Közgazdasági Értesitö" vom 31. 1. 1929, wird für die nachstehenden im Inlande hergestellten Erzeugnisse die Umsatzsteuer bei der Ausfuhr in folgender Höhe rückerstattet:

Minerale, chemische Produkte und Präparate (mineralische Schmieröle, Stearin, Feinseifen, Zündhölzer, chemische Pulverfarben, rektifizierte Oele, kosmetische und galenische Präparate u. a. m.): 0,5—2%.

Kunstseide: 0,50—2,50%. (670)

Lettland. **Zum Handelsvertrag mit Sowjetrußland.** Man schreibt uns aus Riga: Der am 2. Juni 1927 abgeschlossene und am 5. November 1927 in Kraft getretene Handelsvertrag zwischen Lettland und der UdSSR. ist keineswegs nur für die vertragsschließenden Staaten von Bedeutung, er kann auch ein gewisses internationales Interesse beanspruchen, da hier erstmals der Versuch gemacht worden ist, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten zu regeln, die sowohl politisch als namentlich auch wirtschaftlich eine vollkommen verschiedenartige Struktur aufweisen.

Lettischerseits beabsichtigte man, mit Hilfe des Vertrages in erster Linie der inländischen Industrie neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern und den Verkehr über die lettländischen Häfen zu beleben. Diesen Wünschen ist die Sowjetregierung entgegengekommen, indem sie sich verpflichtete, alljährlich für 40 Millionen Lat Erzeugnisse der lettländischen Industrie zu beziehen und den Transit sukzessive zu steigern. Als Gegenleistung beanspruchte Rußland für eine Reihe seiner Waren Zollermäßigung bei der Einfuhr nach Lettland.

Das erste Vertragsjahr ist nunmehr abgelaufen. An Hand vorliegender statistischer Unterlagen und auf Grund der Erfahrungen, die lettländische Kaufleute und Industrielle im Geschäftsverkehr mit den Sowjets gesammelt haben, kann man sich ein Bild über die Ergebnisse des Vertrages für die lettländische Wirtschaft machen.

Die lettländische Industrie hat im ersten Jahre Aufträge für über 40 Millionen Lat erhalten. Zur Ausfuhr sind jedoch nur Waren für 20,4 Millionen Lat gelangt. Hier setzen die Gegner des Vertrags den Hebel an und behaupten, der Vertrag sei seitens der Russen nicht erfüllt worden, denn laut Vertrag mußten Waren für 40 Millionen Lat ausgeführt werden. Diese Tatsache läßt sich an sich nicht bestreiten, doch liegen die Ursachen der Nichterfüllung nicht nur auf seiten der Russen, die die Aufträge zu spät vergeben haben, sondern zum großen Teil auch auf seiten der lettländischen Industrie, die sich nicht so schnell den gesteigerten Anforderungen anpassen und die Produktion auf breiterer Basis aufziehen konnte. Dieser Ausfall ließe sich in den nächsten Jahren, wenn die Industrie ihre Leistungsfähigkeit erhöht haben wird (die in Frage kommenden Fabriken sind bereits zu einer Erweiterung ihrer Betriebe geschritten), nachholen, so daß im Endresultat ein Ausgleich herbeigeführt werden wird, was letzten Endes auch dem Sinn des Vertrages entspräche. Von größtem Wert bei der Beurteilung dieser Frage ist die kürzlich vom Rigaer Fabrikanten-Verein, der die größten Industrieunternehmungen Lettlands zusammenfaßt, gefaßte Resolution, in der die Ansicht vertreten wird, daß bereits das erste Vertragsjahr zu einer wesentlichen Belebung der industriellen Produktion des Landes geführt hat. Im großen ganzen seien die Lieferungen während des ersten Vertragsjahres zufriedenstellend verlaufen, und der Geschäftsverkehr mit den Sowjetbehörden habe gleichfalls keinen Anlaß zu Mißhelligkeiten gegeben. Auch die fälligen Zahlungen sind russischerseits korrekt geleistet worden. Für die Zukunft verspricht sich die Industrie erheblichen Nutzen aus dem Rußlandgeschäft.

Was das zweite Interessengebiet, den Transit, betrifft, so hat auch dieser bereits im ersten Vertragsjahr eine wesentliche Belebung erfahren. Der Umschlagsverkehr über Lettland (Häfen und Landgrenzen) ist vom 1. November 1927 bis 31. Oktober 1928, gegenüber der gleichen Zeitspanne des Vorjahres, um 100,5 Tausend Tonnen gestiegen und hat damit zu einer wesentlich rentableren Ausnutzung der vorhandenen Hafenanlagen und der Eisenbahnen geführt.

Schließlich muß, um ein abschließendes Bild zu zeichnen, noch der Einfuhr russischer Waren nach Lettland Erwähnung getan werden. Hier spielen insbesondere die Zollnachlässe eine Rolle. Der Gesamtimport aus Rußland belief sich im ersten Vertragsjahr auf etwa 19 Millionen Lat (die endgültigen Daten stehen noch aus) und hielt sich somit auf ziemlich der gleichen Höhe wie in den Vorjahren. Hiervon haben Waren für 10 Millionen Lat die Zollvergünstigungen in Anspruch genommen, wodurch der lettländische Fiskus eine Einbuße von 0,8 Millionen Lat erfahren hat. Somit haben sich auch in dieser Richtung die Befürchtungen, die man anfangs hegte (man rechnete auf etwa 2 Millionen Lat) als nicht begründet erwiesen. Von amtlicher Seite ist versichert worden, daß der Vertrag verlängert werden würde. (594)

Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 50 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 27, wird es der Fahrradfabrik „Lat-Brennabor" gestattet, die für ihre Produktion notwendigen, u. a. in Pos. 121, 2 des lettländischen Zolltarifs genannten Waren (Terpentinlack usw.) zoll- und akzisefrei über das Zollamt Riga einzuführen. (688)

Ursprungszeugnisse. Laut Verordnung Nr. 58 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 7. Februar 1929, ist zwischen Lettland und einer Reihe von Staaten, darunter Deutschland, vereinbart worden, daß:

1. Ursprungszeugnisse nicht beglaubigt zu werden brauchen;
2. der prozentuale Wertzuwachs einer Ware auf Ursprungszeugnissen nicht angegeben werden muß.

(Vgl. „Chem. Ind.", S. 145.) (708)

Plombierung von Spezialitäten bei der Einfuhr. Lt. Verordnung Nr. 48 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 27, müssen die eingeführten Spezialitäten „Urodonal" und „Valdapastillen" plombiert werden, wobei jedes Fläschchen bzw. jede Schachtel mit einer Plombe zu versehen ist.

Genannte Spezialitäten, die bis zum 2. Februar d. J. eingeführt worden sind und sich in Apotheken, Krankenkassenambulatorien usw. befinden, sind im Laufe von 2 Monaten der Zollbehörde zur Plombierung anzumelden.

Auf Verlangen der Zollbehörde ist die Gesetzmäßigkeit der Einfuhr durch Zollquittungen oder andere Dokumente zu belegen. (689)

Betäubungsmittelkontrolle. „Vald. Vestn." Nr. 18 und Nr. 30 veröffentlichen Verordnungen des Gesundheitsdepartements, in welchen im Einklang mit der Haager Opiumkonvention und gemäß dem lettländischen Gesetz über die Einfuhr, Ausfuhr und den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln diejenigen Stoffe aufgezählt werden, die als Betäubungsmittel gelten.

Die Verordnung ist am 22. Januar 1929 in Kraft getreten. (642)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 41 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 29. Januar 1929, ist nach Pos. 112,9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Laventin (I. G. Farbenindustrie A.G.).

Laut Verordnung Nr. 42 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 29. Januar 1929, ist nach Pos. 112, 8a (Pharmazeutika) zu verzollen: Distol.

Beide Verordnungen sind am 29. Januar 1929 in Kraft getreten. (548)

Estland. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Am 24. Januar d. J. hat in Warschau der Austausch der Ratifikationsurkunden zum estnisch-türkischen Handelsvertrage stattgefunden. Der Vertrag wird am 24. Februar 1929 in Kraft treten. (686)

Finnland. **Tarabestimmungen.** Sind Waren, die nach einer mit einem P versehenen Zolltarifposition abgefertigt werden, in einer oder mehreren Schachteln verpackt und die Schachtel bzw. die Schachteln mit Umhüllungen aus Jutegeweben versehen, so ist, wenn die Gepäckstücke ohne weitere äußere Verpackung eingehen, laut Anweisung der Zolldirektion sowohl das Gewicht der Schachtel bzw. der Schachteln als auch das des Umhüllungsgewebes von dem Bruttogewicht der Ware abzuziehen, ohne Rücksicht auf die Art des Transports.

Ausnahme: Das Gewicht von Verpackungsschachteln für Spezialartikel sowie das Gewicht von mit Spezialbezeichnungen (bezüglich der Beschaffenheit der Ware, Stückzahl, Preis usw.) versehenen, in Umhüllungen aus Papier, Wellpappe oder Gewebe verpackten Schachteln ist in das Warengewicht in dem Falle mit einzuberechnen, wenn man die Schachtel als eine Umschließung ansehen kann, die bei der weiteren Aufbewahrung der Ware Verwendung findet.

Frühere Tarabestimmungen werden, soweit sie zu obigen Verfügungen in Gegensatz stehen, außer Kraft gesetzt. (638)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Neues Zollgesetz.** In Nr. 1 der „Sammlung d. Ges. u. Verordn.", Teil 1, vom 11. Januar 1929 ist ein neues Zollgesetz veröffentlicht, das drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft tritt. (643)

Jugoslawien. **Besteuerung von Geschäftsreisenden.** Einer Agramer Pressemeldung zufolge haben seit 1. Januar 1929 Provisionsreisende in Jugoslawien eine Erwerbssteuer von jährlich 1000 Dinar zu bezahlen. Wie reichsdeutsche Geschäftsreisende mitgeteilt haben, wird diese Steuer von allen ausländischen Geschäftsreisenden, also auch von fest angestellten Reisenden, sowie von selbständigen Kaufleuten in der vollen Höhe gefordert. Auf eine Anfrage ist von der Handels- und Gewerbekammer in Agram mitgeteilt worden, daß diese Steuer auf Grund des Gesetzes über die direkten Steuern erhoben wird. Die Handels- und Gewerbekammer hat in einer Eingabe an die Regierung bereits auf die Mängel dieses Gesetzes hingewiesen, die unter anderem darin bestehen, daß diese Steuer auch von Kaufleuten gefordert wird, die sich nicht allgemein mit dem Aufsuchen von Kunden befassen. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf Ausländer scheint man bei der Handelskammer in Agram geteilter Meinung zu sein, da die eine Stelle die Erhebung der Steuer von ausländischen Geschäftsreisenden, die mit festem Gehalt angestellt sind bzw. von selbständigen Geschäftsleuten, auf einen Irrtum zurückführt, während eine andere Stelle der Ansicht ist, daß nach dem Gesetz die Steuer von allen ausländischen Geschäftsreisenden zu bezahlen ist. Letztere Ansicht dürfte zutreffen, denn nach einer Veröffentlichung des königlichen Steueramts in Agram in Nr. 1 des „Trgovacki Putnik", dem Organ des Verbandes der reisenden Kaufleute in Jugoslawien, vom 1. Januar 1929 unterliegen der Erwerbssteuer Reiseagenten und Handelsreisende, die selbständig Dienstleistungen für eine andere Person gegen Entgelt unter ausschließlicher oder überwiegender Anwendung eigener geistiger Kraft ausüben. Diese Veröffentlichung steht auch in Uebereinstimmung mit der Anweisung des Finanzministeriums an alle Steuer- und Zollämter vom 25. Dez. 1928 — Nr. 164460/28 —. Dagegen findet die Erhebung der Steuer von Geschäftsinhabern oder solchen Reisenden, die lediglich informationshalber nach Jugoslawien kommen, in der Verordnung keine Stütze. Außerdem wird von deutschen Geschäftsreisenden, die nur für einen kürzeren Aufenthalt ins Land kommen, die Bezahlung der Steuer für das ganze Jahr als Härte empfunden. (646)

Griechenland. **Zolltarifentscheidung.** Verschiedene mineralische oder metallische Farben, nicht besonders genannte, die mit Anilinfarbstoffen versetzt sind, werden nach den folgenden Positionen verzollt:

168m (Zoll 15 Golddrachmen), wenn der Gehalt an Anilinfarbstoff nicht mehr als 2% beträgt;

119a*) (Zoll 270 Golddrachmen), wenn der Gehalt an Anilinfarbstoff mehr als 10% beträgt.

Farben, deren Gehalt an Anilinfarbstoff mehr als 2%, aber nicht mehr als 10% beträgt, werden nach ihrem Werte verzollt. („Bollettino di Inform. Comm.") (691)

Spanien. **Neue Bestimmungen über Antidiphtherie- und Antitetanusseren.** Die „Gaceta de Madrid" vom 1. Februar 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 30. Januar, durch die bestimmt wird:

Jede Flasche mit Antidiphtherie- oder Antitetanusserum muß sowohl auf ihrer Umhüllung als auch auf dem Flaschenetikett außer den nach Artikel 18 der geltenden Ausführungsbestimmungen über die Herstellung von Seren erforderlichen Angaben mit absoluter Deutlichkeit die Zahl der antitoxischen Einheiten, die in der Flasche enthalten sind, angeben.

Die Zahl der antitoxischen Einheiten darf bei Antidiphtherieserum nicht unter 200 Einheiten nach Ehrlich pro ccm und bei Antitetanusserum nicht unter 150 amerikanischen Einheiten oder deren Aequivalent in international angenommenen Einheiten pro ccm liegen; für Heilzwecke darf die Zahl der Einheiten in dem Behälter nicht unter 2000 (bei Antidiphtherieserum) bzw. 1500 (bei Antitetanusserum) liegen.

Enthält ein Serum nicht die erforderliche Zahl von Einheiten, so wird dessen Verkauf sofort verboten, und es finden außerdem die Sanktionen der Bestimmung 17 der königlichen Verordnung vom 9. Juli 1927 Anwendung.

Die vorstehende königliche Verordnung findet auf alle Antidiphtherie- und Antitetanusseren Anwendung, die nach dem Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung von dem herstellenden Laboratorium abgehen. (683)

*) Gemeint ist ohne Zweifel Pos. 169a; eine amtliche griechische Meldung liegt uns noch nicht vor.

Ausfuhrzölle für rohes rotes Eisenoxyd verlangt. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge haben die spanischen Produzenten von gemahlenem roten Eisenoxyd in Malaga die Einführung von Ausfuhrzollen für rohes rotes Eisenoxyd beantragt. Die Grubenbesitzer haben sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, und da sich die Mahlwerke hauptsächlich in den Händen von Ausländern befinden, hat die Regierung die Entscheidung über den Antrag aufgeschoben. Die Besitzer der Mahlwerke haben einen Ausfuhrzoll von 40—50 Pesetas per t beantragt, um die Ausfuhr des rohen Materials und die Versorgung ihrer Konkurrenz im Ausland mit spanischen Rohstoffen unmöglich zu machen. (680)

Verzollung von Papiersäcken. Die „Gaceta de Madrid" vom 31. Januar 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 30. Januar 1929 (Nr. 440), durch die verfügt wird, daß bei der Einfuhr von Zement oder irgendwelchen anderen Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind und in Säcken oder Beuteln aus Papier eingeführt werden, die Zölle nach dem Bruttogewicht einschließlich der als Umschließung dienenden Papiersäcke oder Papierbeutel zu entrichten sind. (707)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Zollwünsche der chemischen Industrie anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.** Ueber die weiteren Verhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means (vgl. „Chem. Ind.", Seite 170) entnehmen wir dem „U. S. Daily" die folgenden Ausführungen:

Die Roessler & Hasslacher Chemical Company befaßte sich in einer Eingabe mit der kürzlich getroffenen Entscheidung über die Verzollung von Natrium (vgl. „Chem. Ind.", Seite 81), nach der das Natrium nicht als chemisches Erzeugnis, sondern als Metall anzusehen ist und infolgedessen zollfrei eingeführt werden kann. In dem Antrage wird ausgeführt, daß das Natrium zwar ein Metall sei, daß es aber nur gebraucht werde, um als chemisches Reagens bei der Herstellung zahlreicher Erzeugnisse verwandt zu werden; es solle in Position 5 des Tarifs besonders aufgeführt oder in eine besondere Position eintarifiert und mit einem Zoll von 25% belegt werden. Der Verkaufspreis des metallischen Natriums sei seit dem Jahre 1921 von 26½ c. auf 15 c. per lb. gesunken. Ferner verlangt der Antrag, daß verschiedene andere Metalle, wie z. B. das Lithium, ebenfalls als chemische Erzeugnisse verzollt werden sollen.

Eine Eingabe der National Education Association protestiert gegen jegliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Wasserfarben, da diese Farben zum weitaus größten Teile für Lehrzwecke verbraucht werden und eine Zollerhöhung eine große Belastung für weite Kreise der Bevölkerung darstelle, während diese Industrie in den Vereinigten Staaten wahrscheinlich weniger als 1500 Personen beschäftige. Vom Standpunkte des Volkswohles aus dürfe keine Erhöhung dieser Zollsätze, die schon ziemlich hoch seien, vorgenommen werden.

Nach „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Kalbfleisch Corporation, New York, die Aufhebung des Einfuhrzolls für Bauxit beantragt; der Zoll beträgt gegenwärtig 1 $ per t. Als Grund wird angegeben, daß die amerikanischen Bauxitvorkommen in beunruhigender Weise der Erschöpfung entgegengehen, während der Verbrauch in schnellem Steigen begriffen sei. (702)

Zollrückerstattungen. Kunstseide. Der Carl Stohn (Inc.) in Hyde Park, Mass., und den Wampanoag Mills in Fall River, Mass., werden bei der Ausfuhr von Stückwaren die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Kunstseidegarne zurückerstattet. („Treasury Decisions.") (703)

Zolltarifentscheidungen. Parfümierter Alaun. Nach einer Entscheidung des Bureau of Customs ist parfümierter und gefärbter Alaun in Form kleiner zylindrischer Stücke, in Metallbüchsen verpackt, als Toilettepräparat nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 zu verzollen. Die Entscheidung ist darauf zurückzuführen, daß einige Zollämter dieses Produkt als Alaun nach Position 6 mit ¾ c. per lb. verzollten. („U. S. Daily".)

Javanischer Leim (Yavan glue). Der United States Customs Court hat entschieden, daß javanischer Leim ein Gemisch aus Harzdestillat und Alkohol, mit Bakelitlack konkurriert und deshalb nach Position 28 des amerikanischen Tarifgesetzes unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises der entsprechenden einheimischen Erzeugnisse zu verzollen ist. Die Regierung hatte beantragt, das Produkt als alkoholhaltiges Gemisch in Position 24 einzutarifieren; der Zollsatz wäre in diesem Falle höher gewesen, zur Berechnung des Wertzolles hätte in diesem Falle jedoch der ausländische

Digitized by Google

Wert zugrundegelegt werden müssen. („Oil, Paint and Drug Reporter".)

Metol. Der United States Customs Court hat den bei der Berechnung des Einfuhrzolls für Metol (Methylparaaminophenolsulfat) zugrundezulegenden amerikanischen Verkaufspreis auf 3,23 $ per lb. festgelegt. Der Importeur hatte gegen die Anwendung eines amerikanischen Preises Berufung eingelegt. („Oil, Paint and Drug Reporter".) (704)

Mexiko **Erleichterungen für den Bergbau verlangt.** Nach einer Mitteilung des „Engineering and Mining Journal" bereitet eine die Bergbauinteressen Mexikos vertretende Kommission eine Eingabe an den Präsidenten vor, die auf die ungünstige Lage des mexikanischen Bergbaus hinweist und für diese Industrie Steuererleichterungen, Zollschutz und Frachtermäßigungen fordert. Viele Betriebe hätten in der letzten Zeit stillgelegt werden müssen, und nur durch die verlangten Maßnahmen könne eine Besserung dieser Industrie herbeigeführt werden. (682)

Guatemala. **Einfuhr von Kunstdünger in gebrauchten Säcken.** Durch eine im Amtsblatt „El Guatemalteco" Nr. 22 vom 31. Dezember 1928 veröffentlichte Verordnung vom 17. Dezember 1928 ist die Verordnung vom 28. April 1923, betreffend Einfuhrverbot für gebrauchte Säcke, dahin abgeändert worden, daß fortan für die Einfuhr von künstlichem Dünger gebrauchte Säcke verwendet werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie bescheinigungsgemäß vorher ausgeräuchert worden sind. (685)

Cuba. **Erhöhung der Verbrauchsabgaben für aus Petroleum gewonnene Treiböle beabsichtigt.** Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" ist dem cubanischen Senat ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den die inländische Alkoholindustrie gefördert werden soll; aus diesem Grunde sollen u. a. die Verbrauchsabgaben für Petroleum und daraus gewonnene Treiböle auf die doppelte Höhe der Alkoholverbrauchssteuer (für Kraftzwecke) erhöht werden. Außerdem sollen die mit Petroleum usw. angetriebenen Maschinen einer besonderen Besteuerung unterworfen werden. (538)

Zolltarifentscheidung. Phosphatine Falières ist nicht als pharmazeutisches Produkt, sondern als Nahrungsmittel nach Pos. 273 E zu verzollen. („Gaceta Oficial" vom 14. 12. 1928.) (610)

Chile. **Verzollungsbestimmungen.** In einem Rundschreiben an die Zolldirektoren wird über die Anwendung des Zolltarifs laut „Boletin de Aduanas" Nr. 396 bis 397 u. a. folgendes gesagt:

Wenn die Zollgebühr für Waren, die nach Positionen: „die übrigen, n. b. g." abzufertigen sind, nicht 20% ihres Cif-Preises erreicht, so wird die Ware dem Produkt, das ihr an Wert, Verwendungsart und Beschaffenheit am nächsten kommt, angeglichen.

In den Positionen 750, 760, 776, 780, 790, 793, 795, 804, 812, 816, 821, 827, 831, 844, 863, 865, 871, 876, 882, 886, 889, 900, 902, 906, 915, 917, 920, 938, 943 und 953 werden als „Zusammensetzungen" nur die Verbindungen mit anorganisch-chemischen Bestandteilen angesehen (Phosphate, Chloride, Nitrate, Oxyde usw.), während die übrigen Zusammensetzungen, gemäß Wert und Verwendungsart (z. B. Analgetika, Antipyretika usw.) eintarifiert werden. Doppelsalze werden nach der Position desjenigen Salzbestandteils verzollt, der der höheren Gebühr unterliegt. (635)

Goldküste. **Abänderung des Zolltarifs.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" ist die Position 28e des Einfuhrzolltarifs der Kolonie Goldküste, „Oele, andere, einschließlich der ätherischen, medizinischen und wohlriechenden Oele, 4 sh. per Imperial Gallone", durch eine vom 17. Dezember 1928 datierende Order-in-Council (No. 19 von 1928) aufgehoben worden.

Wie das „Board of Trade Journal" hierzu bemerkt, ist der Zweck dieser Order-in-Council offenbar der, die genannten Oele nach Position 41 („Alle Artikel . . ., nicht besonders genannte") mit 10% ihres Wertes zu verzollen. Von dieser Neuordnung werden Schmieröle, Motortreibole (einschließlich Rohol) und Flotationsole nicht betroffen. (676)

Togo. **Ausfuhrzölle.** Die Zölle, die bei der Ausfuhr aus Togo erhoben werden, werden durch Dekret vom 31. 1. 1929 neu festgesetzt. Wir entnehmen der im „J. Off." vom 3. 2. 1929 veröffentlichten Liste die folgenden Positionen:

Tierisches Wachs 5% v. W.
Gummi arabicum 90 frs. je 1000 kg br.

Als Wert gilt der Wert am Ausfuhrort; der Wert wird nach der amtlichen Preistabelle bestimmt oder, mangels einer solchen, nach dem Fakturenpreis (Verpackung inbegriffen). (692)

Uganda. **Waffen- und Munitionskontrolle.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt: Die „Official Gazette" des Protektorats Uganda vom 14. Dezember 1928 veröffentlicht eine Ordinance (No. 14 von 1928), die als The Arms and Ammunition Ordinance, 1928, bezeichnet wird und die Bestimmungen über die Kontrolle des Besitzes, Verkaufs, der Ein- und Ausfuhr usw. von Waffen und Munition enthält. Die Ordinance soll an einem vom Gouverneur festzusetzenden Tage in Kraft treten. (674)

Nord-Rhodesien. **Einfuhrverbot für Gaspistolen und zugehörige Munition.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die Einfuhr von Gaspistolen und der dazu gehörigen Munition nach Nord-Rhodesien durch die Government Notice No. 185 von 1928, die vom 5. Dezember 1928 datiert, verboten worden. (675)

Mauritius **Verzollung von Chlor.** Das „Board of Trade Journal" berichtet: Durch die Proklamation Nr. 35 von 1928, die vom 15. Oktober 1928 datiert, wird die Position 81 IV des Zolltarifs dahingehend abgeändert, daß die Liste der Waren, die, für die Zwecke der einheimischen Fabrikanten eingeführt, einem Zoll von 0,05 Rs. per 100 kg unterliegen, durch „elektrolytisches Chlor" ergänzt wird. (602)

Türkei. **Der neue Zolltarif.** Wie aus Angora gemeldet wird, hat die türkische Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf betr. den neuen Zolltarif vorgelegt, der an die Stelle des geltenden Zolltarifs im August d. J., dem Datum des Ablaufs der Konvention von Lausanne, treten soll. Das Parlament hat den Entwurf den Ausschüssen überwiesen. Der Finanzminister hat erklärt, daß der neue Zolltarif noch in der gegenwärtigen Session angenommen werden müsse. (687)

Palästina. **Durchgangsverkehr nach Transjordanien*).** Gemäß einem Abkommen zwischen den Regierungen von Palästina und Transjordanland ist Art. 2 des Abkommens vom 26. September 1928 durch folgende Fassung zu ersetzen:

2. Der Durchgangsverkehr ist gestattet für Waren, die auf dem Seeweg im Hafen von Haifa oder mit der Bahn von Aegypten her ankommen, wenn sie mit der Bahn in versiegelten Waggons, die ausschließlich Durchgangswaren enthalten, nach Amman gebracht werden. („Pal. Off. Gaz.") (574)

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1267.

Syrien. **Beglaubigte Fakturen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist durch das Dekret Nr. 2315 bestimmt worden, daß die Fakturen für die nach Syrien eingeführten Waren, die in den vierteljährlichen Zollwertlisten erwähnt sind, beglaubigt sein müssen. Das Dekret ist am 10. Februar in Kraft getreten. (706)

Japan. **Geplante Zolländerungen.** Nach Meldung aus Tokio soll der Zoll für Betanaphthol (bisher 25% v. W.) unter Abschaffung der entsprechenden Subvention erhöht werden. (586)

Für Aufhebung der Farbstoffzölle. Wie „Nihon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet, haben die Verbände Nihon-Orimoni-Chuo-Kai (Spitzenverband der Textilwarenindustrie) und Nihon-Yushutu-Men-Orimono-Kumiai-Rengo-Kai (Export-Verband für Baumwollgewebe) sich entschieden für die Abschaffung der Farbstoffzölle ausgesprochen. Die von genannten Verbänden in die Wege geleitete Aktion ist bedeutend aussichtsreicher als die im Vorjahre vom Verband der japanischen Färbereien durchgeführte. (659)

Fidschi-Inseln. **Neuer Zolltarif.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist auf den Fidschi-Inseln am 1. Januar 1929 die Customs Duties Ordinance, 1928 (Nr. 47 von 1928), in Kraft getreten, die eine neue Liste der Einfuhrzölle, denen die nach den Fidschi-Inseln eingeführten Waren unterliegen, enthält. Im alten Zolltarif betrugen die Wertzölle in den meisten Fällen 15% (britischer Vorzugstarif) und 27½% (Generaltarif), im neuen Tarif sind diese Sätze auf 20% bzw. 35% erhöht worden. An den spezifischen Zöllen sind ebenfalls verschiedene Veränderungen vorgenommen worden, teilweise auch Ermäßigungen, und viele Waren sind zollfrei geblieben.

Bei der Berechnung der Zölle von wertzollpflichtigen Waren werden die Werte zugrundegelegt, die ein Importeur für diese Waren zu zahlen hätte, einschließlich Verpackung

Digitized by Google

und aller anderen Abgaben bis zum Ausfuhrhafen (fob), aber ausschließlich Dock- und Hafenabgaben oder Lagergebühren; die Werte werden von der Zollbehörde festgesetzt.

Als britische Waren, die die Sätze des Vorzugstarifs genießen, gelten alle Waren, die in Großbritannien oder dem britischen Reiche fertiggestellt worden sind, unter der Bedingung, daß wenigstens 25% des Fabrikwertes der fertigen Ware auf britische Arbeit entfallen. (705)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 14. Februar 1929 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen der Ziffer 3 B die Bahnhöfe Eiterfeld und Haina nachgetragen worden. (699)

Ausfuhrtarif für Wasserglas.

Im Ausnahmetarif 62 für Wasserglas zur Ausfuhr ist mit Gültigkeit vom 14. Februar 1929 der Bahnhof Düben (Mulde) unter den Versandbahnhöfen aufgenommen worden. (700)

Ausfuhrtarif für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 14. Februar 1929 sind unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 194 für Siliciumcarbid usw. zur Ausfuhr die Bahnhöfe Düsseldorf-Derendorf, Düsseldorf-Reisholz und Schwarzkollm-Lautawerk nachgetragen worden. (701)

Oesterreich. **Erhöhung der Eisenbahngütertarife.** Wie „N. Fr. Presse" meldet, sollen zum 1. Mai 1929 die Gütertarife für die Oesterreichischen Bundesbahnen erhöht werden. Im einzelnen wird über die Tarifierung chemischer Erzeugnisse folgendes mitgeteilt:

Aetznatron: 10% Nachlaß von den Frachtsätzen der neuen Klasse 18. Chlor, flüssig: 10% Nachlaß von den Frachtsätzen der neuen Klasse 18. Chlorkalk: 15% Nachlaß von den Frachtsätzen der neuen Klasse 19. Glaubersalz: Einräumung der Frachtsätze des neuen Ausfuhrtarifes auch nach inländischen Bahnhöfen. Calciumcarbid: Im Falle der Ausfuhr wird ein Nachlaß gewährt, durch den die Frachtsätze des heutigen Artikeltarifes nur um 3 Groschen erhöht werden. Casein: Abtarifierung von 8, 14, 15 auf 10, 16, 17. Knochen, bei Bezuge durch inländische chemische Industrien: Einräumung der Frachtsätze der Reihe 42 neu. Leimleder, naß: Im Falle der Ausfuhr werden die Frachtsätze der neuen Reihe 42 zugestanden. Wasserglas: 15% Nachlaß von den Frachtsätzen der neuen Klasse 19. (668)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.—Hanau.

Faßmiete bei Lieferung von Mineralöl in Leih-Eisenfässern. Bei Lieferung von Mineralöl in Leih-Eisenfässern ist es üblich, vom dritten Monat ab für jeden angefangenen Monat bis zum Wiedereingang der Fässer eine Faßmiete zu berechnen, die sich etwa zwischen 1 und 2 RM. je Faß (von ca. 200 kg) bewegt. Eine Faßmiete von 45 Pfg. pro Monat ist daher als nicht zu hoch zu bezeichnen. (Ffm. 25 991/28: 24. August 1928.) (626)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Bevorstehende Abänderung des Patentgesetzes.** Nach einer Mitteilung des „U. S. Daily" hat der Patentausschuß des Senats (das Senate Committee on Patents) einen Gesetzentwurf, nach dem die Patentrechte von Patentinhabern in der Zeit, in der diese gegen die Antitrustgesetze verstoßen, aufgehoben werden sollen, unter Befürwortung dem Senat vorgelegt. Als Zweck dieses Gesetzentwurfes wird angegeben, daß die großen Unternehmen, die wegen Verletzung ihrer Patente durch andere Fabrikanten vor Gericht erscheinen wollen, gezwungen werden sollen, die Bestimmungen der amerikanischen Antitrustgesetzgebung genau innezuhalten. Sobald die in Frage kommenden Unternehmen die gegen die Antitrustgesetze verstoßenden Handlungen einstellen, treten sie wieder in den vollen Genuß des Schutzes ihrer Patente. (598)

China. **Zur Neuanmeldung von Warenzeichen*).** Der „Köln. Ztg." wird aus Shanghai geschrieben:

Das Handels- und Arbeitsministerium in Nanking hat unter dem 19. Dezember 1928 eine neue Verordnung betr. Eintragung bzw. Wiedereintragung solcher Warenzeichen erlassen, die bereits in Peking angemeldet waren. Die Verordnung kommt in den Hauptpunkten den Wünschen der Markeninhaber bzw. den Vorstellungen der Mächte entgegen. Es ist wohl anzunehmen, daß es bei dieser Reglung nunmehr sein Bewenden hat. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

Die Wiedereintragung (Re-Registration) solcher Marken, die vor dem 1. Mai 1927 in Peking endgültig eingetragen waren, erfolgt jetzt in der Form einer reinen Legalisierung, d. h. es wird keine neue Urkunde ausgestellt, vielmehr wird auf die alte Urkunde ein entsprechender Vermerk gesetzt. Die Kosten betragen 10 mex. Dollar, für assoziierte Marken 5 mex. Dollar. Soweit die Wiedereintragung bereits beantragt und eine neue Urkunde ausgestellt wurde, hat es bei den früher maßgebenden Kosten von 18,50 mex. Dollar sein Bewenden. Ist eine ähnliche Marke von anderer Seite inzwischen in Nanking eingetragen worden, so hat der aus einer Pekinger Eintragung Berechtigte ein Widerspruchsrecht. Während alle andern Anmeldungen bzw. Eintragungen in Peking, d. h. alle solche, die nicht vor dem 1. Mai 1927 durch endgültige Eintragung erledigt waren, bislang schlechthin als ungültig betrachtet wurden, so gewährt Artikel 5 der neuen Verordnung solchen Marken eine erleichterte Form der Wiedereintragung, die vor dem 1. Mai 1927 in Peking vorläufig eingetragen waren. In solchen Fällen kann der berechtigte Inhaber innerhalb sechs Monate nach Erlaß der Verordnung die Veröffentlichung seines Zeichens in der „Trademark Gazette" von Nanking beantragen. Die Kosten hierfür betragen ¼ der früheren Eintragungsgebühr, nämlich 10 mex. Dollar sowie 5 mex. Dollar für Applikationsgebühr. Ist ein ähnliches Zeichen inzwischen von anderer Seite in Nanking eingetragen worden, so wird die verauslagte Gebühr zurückerstattet; der Antragsteller kann indes nochmalige Prüfung verlangen. Endlich wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß alle nach dem 1. Mai 1927 von Peking ausgegebenen vorläufigen und endgültigen Urkunden hinfällig sind. (629)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 28 u. S. 117.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Hamburger Qualitätsklausel für Wolframerz.

Zwischen der deutschen Ferrowolframkonvention und den Importeuren, welche in dem ostasiatischen Verein in Hamburg/Bremen zusammengeschlossen sind, ist nachstehende „Hamburger Qualitätsklausel für Wolframerz jeder Provenienz" vereinbart worden.

Die handelsübliche Qualität von Wolframerzen hat einen Mindestgehalt von 65% WO_3, einen Maximalgehalt von 1,5% Sn und einen Maximalgehalt von 0,2% As.

Bei Abweichung hinsichtlich Qualität und Gehalt darf die Ware nicht ohne weiteres vom Käufer zurückgewiesen werden, sondern sie muß — ausgenommen bei einem WO_3-Gehalt unter 55% und/oder einem As-Gehalt über 2% — mit den folgenden Vergütungen, welche der Verkäufer zu gewähren hat, übernommen werden:

WO_3-Gehalt:

Falls der WO_3-Gehalt weniger als 65% beträgt, ist die folgende Vergütung zu gewähren:

Für jedes % WO_3 unter 65% bis einschl. 60% 3 d, für jedes % WO_3 unter 60% bis einschl. 55% 6 d (p. Einh WO_3 in der Tonne von 1016 kg Nettotrockengewicht; Bruchteile pro rata).

Falls der WO_3-Gehalt weniger als 55% beträgt, so steht dem Käufer grundsätzlich das Recht zu, die Ware abzulehnen. In diesem Falle kann der Käufer die sofortige Anlieferung einer Ersatz-Partie in handelsüblicher Qualität verlangen, falls keine Einigung über die Annahme der Partie mit einer zu vereinbarenden Vergütung erfolgt.

Sn-Gehalt:

Falls der Sn-Gehalt über 1,5% bis max. 1,6% beträgt, hat der Käufer keine Einwendungen zu machen, darüber hinaus hat der Verkäufer dem Käufer für jedes 1/10%, um welches der Sn-Gehalt 1,5% übersteigt, 2 d per Einheit WO_3 in der Tonne von 1016 kg Nettotrockengewicht zu bezahlen, Bruchteile pro rata.

As-Gehalt:

Falls der As-Gehalt 0,20% überschreitet, so hat der Verkäufer dem Käufer die folgende Vergütung zu gewähren:

Ueber 0,20% bis einschl. 0,25% 3 d, über 0,25% bis einschl. 0,30% 6 d, über 0,30% bis einschl. 0,70% 9 d (p. Einh. WO_3 in der Tonne von 1016 kg Nettotrockengewicht), für jedes weitere ½% über 0,70% 3 d mehr p. Einheit WO_3 in der Tonne von 1016 kg Nettotrockengewicht.

Falls die Analyse über 0,20% As betragen sollte, so ist eine zweite Analyse von einem anderen Laboratorium, das zu

Digitized by Google

vereinbaren ist, anzufertigen. Das Mittel der beiden Analysen ist in diesem Falle endgültig. Die Kosten der zweiten Analyse werden ebenfalls geteilt.

Falls der As-Gehalt 2% überschreitet, so steht dem Käufer grundsätzlich das Recht zu, die Ware abzulehnen. In diesem Falle kann der Käufer die sofortige Anlieferung einer Ersatz-Partie in handelsüblicher Qualität verlangen, falls keine Einigung über die Annahme der Partie mit einer zu vereinbarenden Vergütung erfolgt.

Der Käufer ist ohne weiteres berechtigt, die vorstehenden Vergütungen bei der Zahlung der endgültigen Faktura in Abzug zu bringen. (690)

Ausland.

Weltkraft-Teilkonferenz über Wasserkraftnutzung in Barcelona 1929.

Die nächste Teiltagung der Weltkraftkonferenz, deren letzte Veranstaltung die Brennstofftagung in London (Sept./Okt. 1928) war, findet in der Zeit vom 15.—23. Mai d. J. in Barcelona statt. Die Konferenz ist der Gesamt-Ausnutzung der Wasserkräfte gewidmet und wird das umfassende Stoffgebiet in fünf großen Themengruppen behandeln. Ihr Gegenstand sind:

1. die allgemeinen hydrologischen Aufgaben, wie die Untersuchung der Wasserkräfte, die hydrologische Charakteristik der einzelnen Länder, die Veränderung der Wasserstände, die Klassifizierung der Flüsse und die Aufgaben der Kraftausnutzung,
2. die technischen Aufgaben, wie der Entwurf, Bau und Betrieb der für die Wasserkraftnutzung bestimmten Bauten,
3. die wirtschaftlichen und finanziellen Aufgaben, wie die Fragen der Rentabilität, der Verbrauchssteigerung, der verwaltungstechnischen Organisation, der Kraftverwendung in Industrie und Landwirtschaft,
4. die gesetzlichen Aufgaben, wie die Feststellung des Unterschiedes zwischen wasserreichen und wasserarmen Ländern in seinem Einfluß auf die Gesetzgebung, sowie der gesetzlichen Grundlagen für den zwischenstaatlichen Energieaustausch,
5. die Maßnahmen des Wasserschutzes, wie die Sicherung der Ufer, Bauten und Flußbecken, die Verhütung von Ueberschwemmungen und ihre Bedeutung in technischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung.

An die Tagung schließen sich in der Zeit vom 23. Mai bis 4. Juni offizielle Besichtigungen in Spanien an. In Anbetracht dessen, daß gleichzeitig mit der Konferenz die Weltausstellung in Barcelona und die Ibero-Amerikanische Ausstellung in Sevilla stattfinden, wird mit einer großen Beteiligung gerechnet. Anmeldungen deutscher Teilnehmer sind baldmöglichst zu richten an das Deutsche Nationale Komitee der Weltkraftkonferenz, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, Friedrich-Ebert-Straße 27.

Die nächsten Veranstaltungen der Weltkraftkonferenz sind die mit einem Weltingenieurkongreß verbundene Teilkonferenz in Tokio (29. 10. bis 27. 11. 1929), und die Zweite Vollsitzung der Weltkraftkonferenz in Berlin (16. bis 22. Juni 1930). Auch für diese beiden Tagungen, ganz besonders aber für die große Vollkonferenz in Berlin, ist das Interesse bereits jetzt außerordentlich groß. (633)

Aethylenoxyd als Schädlingsbekämpfungsmittel.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat das United States Department of Agriculture kürzlich festgestellt, daß das Aethylenoxyd für gewisse Arten von Insekten äußerst giftig ist. Die gewöhnlichen Insekten, die gelagerte Nahrungsmittel, Tuchwaren und Möbel befallen, werden von den Dämpfen des Aethylenoxyds schnell getötet, und zwar schon in Konzentrationen, die ohne Feuergefahr und ohne Schädigung von Menschen angewandt werden können. Für die technische Begasung empfiehlt das Department, das Aethylenoxyd im Verhältnis von 2 lbs. pro 1000 Kubikfuß zu begasenden Raum anzuwenden. Die Dämpfe sind für die in Lagerräumen anzutreffenden Insekten etwas giftiger als Schwefelkohlenstoff und etwa dreißigmal so giftig wie Tetrachlorkohlenstoff. Infolge seines niedrigen Siedepunktes wirkt das Aethylenoxyd schon bei verhältnismäßig niedrigen Temperaturen (60—75° F.). (541)

„Carboloy", ein neues Glasschneidemittel.

Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge soll ein aus Wolframcarbid und Kobalt hergestelltes und als „Carboloy" bezeichnetes Erzeugnis zum Schneiden von Glas sehr gut geeignet sein und in dieser Beziehung die gleichen Fähigkeiten wie Diamant besitzen; in der Härteskala soll es hinter dem Diamant folgen, da es Saphir ritzt. (601)

Großbritannien. **Die Lage des Terpentinölmarktes.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, ist die in einem früheren Marktbericht (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 1293) vorhergesagte Preissteigerung eingetreten; der Locopreis betrug in London gegen Ende des Jahres 1928 49 sh. 3 d. per cwt. Für den Rest des laufenden Naval-Stores-Jahres muß allen vorhandenen Anzeichen nach mit einer weiteren Versteifung des Marktes gerechnet werden.

Ueber die Lage des Londoner Terpentinölmarktes am Ende des Jahres 1928 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

	1925 Barrel	1926 Barrel	1927 Barrel	1928 Barrel
Zufuhren nach London im ganzen Jahre . . .	88 568	105 841	116 185	102 007
London. Vorräte (31. Dez.)	59 574	43 113	59 016	34 332
Ausschiffung und schwimmend	0	18 675	6 359	1 350
Insgesamt sichtbare Londoner Vorräte	59 574	64 788	65 375	35 682
Locopreise per cwt. (31. Dez.)	68 sh.	58sh. 6d.	39sh. 6d.	48sh. 3d.*)

*) Einschließlich 4 sh. Zoll. (540)

Aus der chemischen Industrie. Acetate and Acetate Products (Foreign Rights), Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb besonderer Patente zur Herstellung von Celluloseacetate in Frankreich, der Schweiz, Belgien, Italien und eventuell Argentinien, Brasilien, Deutschland und Holland. Die Gesellschaft wird sich hierzu alle Rechte des European and General Non-Inflammable Film Syndicate zur Verwertung in allen Teilen der Erde (mit Ausnahme des britischen Reichs und der Vereinigten Staaten) sichern, zum Zweck der Herstellung von Celluloseacetat und nichtbrennbaren Filmen (letzteres mit Ausnahme Deutschlands).

Vorläufige Abkommen sind bereits getroffen worden zur Gründung von produzierenden Unternehmen in Frankreich und Belgien mit einem Minimalkapital von 1 Million £, die auch die ausschließlichen Rechte für Holland und Skandinavien besitzen werden.

Das Kapital der Acetate and Acetate Products (Foreign Rights), Ltd. beträgt nominal 200 000 £.

British Tintex and Dye Products, Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Farbstoffen, chemischen Arzneimitteln, Streichfarben usw. Das Kapital beträgt nominal 200 000 £.

British Breda, Ltd. Die Gesellschaft hat von der Calico Printers; Association die Tottington Mill bei Bury erworben und beabsichtigt, dort (an Stelle von Duffield) eine Kunstseidefabrik zu errichten, die anfänglich 1500 und später 5000 Arbeiter beschäftigen soll.

Apex (British) Artificial Silk Co., Ltd. Auf einer im November 1928 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde von seiten der Verwaltung mitgeteilt, daß die Produktion 2—3 t pro Woche betrage und die Unkosten decke. Die Anlagen seien seit einigen Wochen im Betrieb. Ohne große Erhöhung der Ausgaben hoffe man, die Produktion auf 5 t pro Woche zu erhöhen, so daß dann Gewinne abfallen würden.

East India Manganese Co., Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb gewisser Manganfelder in Bihar und Orissa in Britisch-Indien. Das Kapital beträgt nominal 140 000 £.

Anglo-Continental Guano Works, Ltd. Auf der kürzlich in London abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des Unternehmens wurde bekanntgegeben: Der diesjährige Abschluß ist der günstigste seit einigen Jahren. Die Superphosphatproduktion der Londoner Fabrik ist erhöht worden, eine Erscheinung, die in Anbetracht des Umstandes, daß der englische Superphosphatverbrauch im letzten Jahre geringer war als im Vorjahre, besondere Beachtung verdient. Die Verbesserungen der Anlage sind noch nicht abgeschlossen. Auch die Tochterunternehmen der Gesellschaft haben im letzten Jahre erhöhten Absatz zu verzeichnen. Der Versand von Düngemitteln aller Art aus allen Anlagen der Gesellschaft betrug im letzten Jahre über 200 000 t.

Low Temperature Carbonisation, Ltd. Die Lage des Unternehmens hat sich im letzten Jahre nach dem Berichte, der auf der im November abgehaltenen ordentlichen Generaljahresversammlung bekanntgegeben wurde, wesentlich

Digitized by Google

gebessert. Insgesamt hat die Gesellschaft seit der Aufnahme des Betriebs 1,58 Millionen Gallonen Rohöl produziert, außerdem sind 0,16 Millionen Gallonen Motorentreibstoff hergestellt worden.

Sulphide Corporation, Ltd. Während des am 30. Juni 1928 beendeten Geschäftsjahres wurden außer Metallen und Konzentraten produziert: 20 541 t Schwefelsäure (Monohydrat) im Vergleich zu 20 771 t im vorhergehenden Geschäftsjahre und 37 919 t hochgrädiges Superphosphat, d. h. 4040 t mehr als im Vorjahre. (154)

Schweden. **Neues Verfahren zur Herstellung von Superphosphaten.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat Sven Nordengren von den Konstgoedningsfabriken in Landskrona ein neues Verfahren zur Herstellung von Superphosphaten erfunden; zur Ausbeutung dieses Verfahrens soll eine Gesellschaft mit einem Kapital von 270 000 Kronen gegründet werden. Das neue Verfahren soll die Verwendung geringgrädiger Rohphosphate zur Herstellung von hochgrädigen Superphosphaten ermöglichen und seit sechs Monaten in Landskrona ausprobiert worden sein. (679)

Polen. **Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.** Im „Dz. Ust." Nr. 103 wird eine Verordnung vom 20. Dezember 1928 über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften zur Tätigkeit im Gebiete der polnischen Republik veröffentlicht. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Als ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften sind diejenigen Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften anzusehen, die ihren Sitz im Auslande haben.

Den ausländischen Aktiengesellschaften sowie den Kommanditaktiengesellschaften erteilt der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Genehmigung zur Tätigkeit im Staatsgebiet.

Die Anträge betr. die Zulassung der ausländischen Aktiengesellschaften und der Kommanditaktiengesellschaften zur Tätigkeit auf dem Staatsgebiet sind direkt an das Ministerium für Handel und Gewerbe zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Auslandsvertretung, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit polnische Gesellschaften zur Tätigkeit in dem Staate, in dessen Gebiet die Gesellschaft, die um die Zulassung nachsucht, ihren Sitz hat, tatsächlich zugelassen sind; diese Bescheinigung wird nicht benötigt, falls mit diesem Staate ein gültiger Vertrag über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften besteht;
b) eine von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigte Satzung der ausländischen Gesellschaft mit einer polnischen Uebersetzung, sowie eine Bescheinigung der zuständigen Auslandsbehörde, die in der oben bezeichneten Weise beglaubigt ist, mit einer polnischen Uebersetzung, daß die Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Heimatstaates gegründet worden ist, und daß sie ihre in der Satzung bestimmten Aufgaben tatsächlich ausführt;
c) eine von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigte Abschrift mit einer polnischen Uebersetzung des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft über die Ausdehnung der Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet der Republik Polen sowie über die Höhe des Kapitals, das ausschließlich für diesen Zweck bestimmt worden ist;
d) eine Erklärung der Gesellschaft in der Form, die den Vorschriften der Satzung entspricht, daß sie in ihrer Tätigkeit auf dem Staatsgebiete die allgemein im polnischen Staate geltenden Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen wird.

Die Genehmigung für die Tätigkeit wird unter der Bedingung, daß sämtliche Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden, erteilt. Der Minister für Handel und Gewerbe kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Rücksicht auf den Charakter des betreffenden Unternehmens die Genehmigung noch von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Die Genehmigung zur Tätigkeit im polnischen Staate kann für den gesamten satzungsmäßigen Zeitraum der Lebensdauer der ausländischen Gesellschaft oder für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

Diese Verordnung ist am 1. Januar 1929 im gesamten Staatsgebiet in Kraft getreten, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo sie die Rechtskraft mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 betr. das Recht der Aktiengesellschaften gemäß Artikel 170 dieser Verordnung erlangt. (654)

Sowjet-Rußland. **Ungenügende Düngemittelbereitstellung für die Frühjahrssaison.** Wie „Ekon. Schisnj" schreibt, wurde kürzlich auf einer Versammlung des „Komitees für Versorgung der Landwirtschaft mit Maschinen" beim Handelskommissariat der UdSSR. die Frage der künstlichen Düngemittel für die Frühjahrsbestellung besprochen.

Vom Rat für Arbeit und Landesverteidigung waren seinerzeit Pläne für die Lieferung zur Frühjahrsbestellung und für die Inlandsproduktion von künstlichen Düngemitteln aufgestellt worden. Danach sollte die Industrie zur Frühjahrsbestellung 135 500 t Superphosphat, 30 000 bis 35 000 t Phosphoritmehl und 3000 t Knochenmehl liefern. Im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 1928/29 ist das Produktionsprogramm nicht eingehalten worden, und die Aussichten, daß im zweiten Quartal die Versäumnisse nachgeholt werden, sind äußerst gering. Es ist also damit zu rechnen, daß die einheimische Industrie bei weitem nicht in der Lage sein wird, die oben genannten Düngemittelmengen für die nächste Frühjahrsbestellung zu liefern. (529)

Jugoslawien. **Aus der chemischen Industrie.** Vor etwa einem Monat hat, wie das Agramer „Morgenblatt" berichtet, die Danica A.-G. für chemische Industrie vom Aussiger chemischen Verein die Fabrik „Zorka" um einen noch unbekannten Preis erworben. Die Verhandlungen haben sich durch etwa sechs Monate hingezogen. Mit dieser Transaktion lief eine zweite parallel, die zu einem Abkommen zwischen der „Danica" und Montecatini führte: danach verpflichtete sich die „Danica", die Erzeugung von Kupfervitriol einzustellen, während Montecatini mit der Phosphateinfuhr nach Jugoslawien aufhören soll. Für die „Danica" erscheinen diese Transaktionen in ihrer Gesamtheit von beträchtlichem Vorteil. — Eine andere Transaktion der „Danica" betrifft die Erneuerung der Farbenfabrik in Koprivnica, die vor einigen Jahren gesperrt worden war. Die Anlagen wurden mit einem Aufwand von mehr als 100 000 Dinar erneuert. Die Erzeugung soll sich auf trockene Farben (Pulver) beschränken, jedoch durch Anwendung moderner Verfahren außerordentlich verbilligt werden und dadurch dem Unternehmen einen starken Vorsprung vor der Konkurrenz sichern. Verwertet werden zur Farbenerzeugung die Abfälle der chemischen Fabrik „Danica" in Koprivnica.

Nach Meldungen der jugoslawischen Blätter sollen demnächst die Wasserkräfte am Krka-Fluß bei Sebenico (Sibenik), wie auch die Fabrik „Sufid" von der französischen Gesellschaft „Phosphates Tunisiens" übernommen werden. Die genannte Gesellschaft hat sämtliche Objekte von der italienischen Gesellschaft „Terni" käuflich erworben. Es handelt sich nur noch um Formalitäten und um die Erlangung möglichst günstiger Bedingungen von der jugoslawischen Regierung. Die ganzen Verhandlungen werden durch die Liquidierung des jugoslawischen Parlamentes beschleunigt werden.

Wie „Jugoslovenski Lloyd" schreibt, erwartet man, daß in Belgrad den Franzosen eher Konzessionen gemacht werden als den Italienern, da die Expansion der italienischen Industrie in Dalmatien nicht zur Ruhe der dortigen Bevölkerung beigetragen habe. Bei letztgenannten Transaktionen handelt es sich um Objekte im Werte von 100 Millionen Lire. (572)

Rumänien. **Unterzeichnung eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust.** Die Schwedische Zündholz A.-G. (Svenska Tändsticks A.B.) hat ein Uebereinkommen mit der rumänischen Regierung unterzeichnet, wodurch die Gesellschaft das Alleinrecht zur Herstellung und zum Verkauf von Zündhölzern in Rumänien ab 1. Juli 1929 für eine Zeit von 30 Jahren erhält. Als Gegenleistung bezahlt die Gesellschaft dem rumänischen Staat eine gewisse jährliche Summe, deren Höhe nicht unter 3 Mill. $ liegen darf. Im Zusammenhang hiermit wurde ein weiteres Uebereinkommen getroffen, wonach die Gesellschaft von den neuen 7%igen staatlich garantierten Obligationen den Betrag von 30 Mill. $ zu pari übernimmt. Diese Obligationen stellen einen Teil einer Emission dar, die gleichzeitig in Paris, London, New-York und anderen Plätzen ausgegeben wird und zwar in der Gesamthöhe von 102 Mill. $. Als Sicherheit für die ganze Anleihe dienen sämtliche Staatsmonopole Rumäniens. (630)

Japan. **Subventionierung der Indigofabrikation.** Einer Meldung des „Chugai-Shogyo-Shimbun" zufolge hat das japanische Handels- und Industrieministerium für das Jahr 1929

Digitized by Google

aus dem Unterstützungsfonds der Farbstoffindustrie 200000 Yen für die Indigo-Industrie bereitgestellt. Augenblicklich werden in Japan jährlich 50 t Indigo bei der Mitsui-Senryo-Kogyo-Sho versuchsweise hergestellt.

Das Ministerium beabsichtigt nun, für jeden Indigo-Hersteller den Differenzbetrag zwischen dem Herstellungs- und dem Marktpreis zu tragen. (663)

Der Campherölmarkt. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge herrscht zurzeit in Japan eine Knappheit an versandbereitem Campheröl; die Vorräte sind geräumt, und die Preise bewegen sich seit einiger Zeit aufwärts. Nach den vom amerikanischen Department of Commerce erhaltenen Informationen handle es sich jedoch nur um eine vorübergehende Erscheinung, und man glaube, daß in nächster Zeit wieder allen Anforderungen genügt werden könne. Am New Yorker Markt hat sich diese Knappheit in zwei kurz hintereinander folgenden Preiserhöhungen ausgewirkt; ebenso haben die Preise für Safrol und künstliches Sassafrasöl angezogen. (607)

Der Chemikalienmarkt im Dezember. Wir entnehmen „Japan Weekly Chronicle" folgenden Bericht:

Pharmazeutische Chemikalien zeigen nach vorangegangener Abschwächung gegen Ende des Monats ein festes Aussehen bei kleinen Umsätzen; nur einige Artikel erfuhren Preisschwankungen, so lagen Jodprodukte flau infolge geringer Umsätze und Rückganges des Exportgeschäfts.

Salzsaures Cocain und ähnliche Artikel zeigen nach der kürzlich erfolgten Preiserhöhung keine Anzeichen eines Preisnachlasses. Nach dem kürzlich erfolgten starken Anziehen der Preise für Menthol trat eine Abschwächung ein auf 16 Yen in Platten und 6,50 Yen für Oel.

Schwerchemikalien. Das bisher schleppende Geschäft hat eine gewisse Belebung erfahren; trotzdem waren die Preise kaum gehalten, abgesehen von Blutlaugensalzen.

Aetherische Oele lagen ruhig, die Preise hielten sich auf dem Niveau des vorigen Jahres. Eine Ausnahme machen Citronen- und Orangenöl, die stark gefragt waren und infolge der sowohl in Japan wie auch den Ausfuhrländern herrschenden Knappheit fest waren. Man rechnet mit einem weiteren Anziehen der Preise für diese Produkte. Nelkenöl ist ebenfalls knapp infolge der schlechten Ernte und findet bei 5 Yen pro lb. leicht Absatz.

Zündhölzer. Das Geschäft in Waren zweiter Qualität ist lebhaft; es herrscht jedoch eine starke Konkurrenz. Erstklassige Waren finden nur geringen Absatz.

Agar-Agar. Die Lage auf dem Agar-Agar-Markt ist unsicher. Aus diesem Grunde deckten sich die Fabrikanten nur mit den notwendigsten Quantitäten ein.

Pyrethrumblüten lagen zu Beginn des Monats still infolge der geringen Umsätze. Die Verkäufer fordern 80 Yen, während die Käufer höchstens 77 Yen bieten.

Lacke. Der Lackmarkt zeigte ein normales Aussehen. Angebot und Nachfrage entsprachen einander; die Preise lagen fest. In der nächsten Zeit wird eine Aenderung nicht erwartet, da sich die Verhältnisse in den letzten Monaten stabilisiert haben.

Farben. Der Farbenumsatz ist weiter befriedigend, wenn auch die Preise die erwartete Befestigung immer noch nicht erfahren haben. Die Rohmaterialien lagen ruhig, die Vorräte sind als normal zu bezeichnen.

Kunstseide. Die Preise auf dem Kunstseidenmarkt sind gegen Ende des Monats stark gesunken, wodurch die Fabrikanten veranlaßt wurden, Maßnahmen zur Stabilisierung der Preise zu beraten. Die zukünftige Gestaltung der Marktlage läßt sich noch nicht übersehen, da der Hauptbedarf für Kunstseide erst im Frühjahr einsetzt.

Jod. In dem am 31. Oktober 1928 abgeschlossenen Jahr hatte Japan für 600 000 Yen Jod nach Rußland exportiert. An die Ausgestaltung dieses Geschäfts wurden große Hoffnungen geknüpft. Rußland, das etwa 70% der japanischen Jodausfuhr aufnahm, deckt nunmehr seinen Bedarf in Chile. In Japan werden Anstrengungen gemacht, um den deutschen Markt für diesen Artikel zu gewinnen. (671)

Australien. **Zusammenarbeiten der Imperial Chemical Industries, Ltd., mit Du Pont.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, errichten die E. J. du Pont de Nemours & Co. und die Imperial Chemical Industries, Ltd., gemeinsam eine Kunstlederfabrik in Deer Park bei Melbourne. Die Fabrik soll eine der modernsten dieser Branche auf der ganzen Erde werden.

Die Herstellung von Nitrocelluloselacken und ähnlichen Erzeugnissen wird ebenfalls von den beiden Unternehmen gemeinschaftlich betrieben werden; an der Fabrik, die sich für diese Zwecke in Sydney im Bau befindet, sind außerdem die australischen Interessen der Associated British Lead Manufacturers, Ltd., vertreten. (537)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Prof. Dr. B. Lepsius wurde von der Technischen Hochschule Karlsruhe in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Entwicklung der chemischen Industrie die Würde eines Ehrenbürgers verliehen. (709)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Technik und Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Münster i. W. Die Firma ist am 31. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Münster (Westf.) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von technischen und chemischen Erzeugnissen sowie die Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Tenfelde in Münster i. W. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 1. 1929 festgestellt.

Bielefelder Holzchemie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bielefeld. Die Firma ist am 31. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb sowie der Handel chemischer Präparate jeder Art, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb der Präparate, die auf Grund der von Herrn Dr. Piekenbrock eingebrachten Rezepte hergestellt werden. Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen, solche auch erwerben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Dr. chem. Franz Piekenbrock in Herford. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 11. 1928 festgestellt und am 23. 1. 1929 abgeändert.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Igochemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1928 eingetragen: Die Firma heißt fortan: **Igolinchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 7. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma abgeändert.

Pyracol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemisch-pharmazeutische Präparate, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Käthe Kindt, ledig, volljährig, Stuttgart, hat Einzelprokura.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karlsruhe, Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Fritz Rolf Wolff, Kaufmann, Karlsruhe, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Aubing Dr. Moriz Bloch, Sitz: Aubing. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Weiterer Prokurist: Hugo Eller, Gesamtprokura mit einem anderen Prokuristen.

Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey, Glaswerke Stolberg (Rheinland), Sitz: Aachen, als Zweigniederlassung der Société anonyme des Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey, Sitz: Paris. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 24. 1. 1929 eingetragen: Der Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. 5. 1925, betreffend Erhöhung des Grundkapitals, ist gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 19. 9. 1928 auch für den Restbetrag von 44 000 000 frs. durch Ausgabe von 88 000 neuen Aktien im Nennwert von je 500 frs. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt: 205 000 000 frs. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. 9. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend abgeändert. Ausgeschieden aus dem Verwaltungsrat sind: Emile Charles Marie Senart, Mitglied des Instituts zu Paris, und Paul René Petit de Bantel, Grundbesitzer zu Paris. An Stelle des früher ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds Henri Marie Denys Benoit Cochin ist Paul Adolphe Augustin Parent, Eigentümer in Neuilly sur Seine und an Stelle des Emile

Digitized by Google

Charles Marie Senart ist Joseph Ernest Jean Marie de Bantel, landwirtschaftlicher Ingenieur zu Paris, zum Verwaltungsratsmitglied gewählt.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **Füssen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten i. Allgäu ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 5. 12. 1928 hat die Herabsetzung des Grundkapitals von 200 000 M. um 150 000 M. auf 50 000 M. sowie die Verlegung des Sitzes von Füssen nach **München** und die entsprechende Aenderung der §§ 1 und 4 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Das Grundkapital von 50 000 M. ist eingeteilt in 500 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je 100 M.

Döbelner Emaillepech-Fabrik, Schwerdtfeger & Böttger, Sitz: **Döbeln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Döbeln i. Sa. ist am 17. 1. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Max Horst Görne in Döbeln ist in das Handelsgeschäft eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft ist am 1. 1. 1928 errichtet worden.

Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura von Dr. jur. Victor Peters ist erloschen. Das Vorstandsmitglied Meißner führt die Vornamen Gerhard Paul Julius.

Chemische Fabrik Hertigswalde Dr. Müller und Dr. Jochheim, Sitz: **Hertigswalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Sebnitz i. Sa. ist am 29. 1. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Prokura des Buchhalters Max Borowetz in Sebnitz ist eingetragen worden.

Chemische Werke Rudolstadt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Rudolstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 16. 1. 1929 eingetragen: Dem Fräulein Anna Schmelzer in Rudolstadt ist Prokura derart erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem der Geschäftsführer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Consolidierte Alkaliwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Westeregeln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Egeln ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 5. 1928 ist der § 21 Absatz 1 der Satzung geändert.

Am 4. 1. 1929 ist eingetragen: Dr. Wilhelm Feit ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Walter Kohler zum Vorstandsmitglied bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Am 8. 1. 1929 ist eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 5. 1928 ist der § 4 sowie § 21 Abs. 7 der Statuten geändert.

Am 18. 1. 1929 ist eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 10. 1. 1929 ist das Grundkapital um 5 550 000 M. erhöht, und zwar durch Ausgabe von 5 500 000 M. Stammaktien und von 50 000 M. 6prozentigen Vorzugsaktien. Das Grundkapital beträgt jetzt 22 200 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 1. 1929 ist der § 4 der Satzung geändert.

Farbwerke Genthin, G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 25. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 10. 1925 ist das Stammkapital um 250 000 M. erhöht und beträgt jetzt 500 000 M.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 1. 1929 eingetragen: Otto Max Constantin Heyl ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Halberstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 18. 1. 1929 eingetragen: Die Gesamtprokura des Hans Klepp ist erloschen. Kaufmann Hans Klepp in Berlin, Kaufmann Hans Naumann in Berlin sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt.

Wolf & Co, Fabrik chem.-techn. Produkte, Sitz: **Karlsruhe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Fabrikant Karl Wolfsen. ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bodolin-Gesellschaft Hagelberg & Co., Chemische Fabrik, Sitz: **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz i. Baden ist am 25. 1. 1929 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Karl Weltin ist aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden und diese dadurch aufgelöst. Die Firma wird von dem Gesellschafter Fritz Hagelberg unverändert weitergeführt.

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Langelsheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter a. Barenberg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 11. 1928 ist das Stammkapital auf 420 000 M. erhöht und § 4 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 22. 1. 1929 eingetragen: An den Kaufmann Richard Moeller in Dresden ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Mors Apotheker Bruno Neumann Nflgr. Inh. Josef Brandt, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik „Mors" Apotheker Bruno Neumann Nflgr.** Inhaber jetzt: Walter Philipp, Kaufmann, Berlin. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch Walter Philipp ausgeschlossen. Prokurist: Wilhelm Philipp, Berlin.

Gesellschaft für Kohleverflüssigung und Erdölchemie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1929 eingetragen: Heinrich Brückmann und Dr. Ernst Scheffler sind nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Edgar Erlenbach in Berlin, Kaufmann Dr. Kurt Krüger in Berlin-Friedenau sind zu Geschäftsführern bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 28. 1. 1929 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Moeller in Dresden. Er ist befugt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 1. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. 1. 1929 ist beschlossen worden: 1. das Grundkapital um 33 200 M. auf 700 000 M. durch Ausgabe von 166 auf Namen lautenden Vorzugsaktien zu je 200 M. zu erhöhen, 2. die bisherigen 1000 Vorzugsaktien zu je 14 M. in 70 Vorzugsaktien zu je 200 M. umzuwandeln. 3. die bisherigen 16 320 Stammaktien zu je 40 M. in 3264 Stammaktien zu je 200 M. umzutauschen, 4. den Gesellschaftsvertrag zu ändern bzw. neu zu fassen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Die Umwandlung der Vorzugsaktien sowie der Umtausch der Stammaktien ist durchgeführt worden. Die Firma lautet nunmehr **H. B. Sloman & Co. Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist der Export und Import von Waren aller Art.

„Herbatum" Pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. — Chem.-techn. Produkte G. m. b. H. — Gondorit-Sprengstoff G. m. b. H, — Gondorit G. m. b. H., chemisch-technische Erzeugnisse — „Hage" Gesellschaft für Mineralöl und chemische Produkte G. m. b. H., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 1. 1929 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924, bzw. seit der Errichtung, und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Hermania GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Register auf Grund des § 31[3] HGB., § 141 RFGG. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Maßer & Dold, Parfümeriefabrik, Sitz: **Thale.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Quedlinburg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 H.-G.-B. von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden. Ein Widerspruch dagegen ist binnen drei Monaten beim Gericht zu erheben.

Rheinische Dynamitfabrik, Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: Carl Warnemünde ist aus

Digitized by Google

dem Vorstand ausgeschieden. Dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Prokura des Emil Marquardt ist erloschen.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: Carl Warnemünde ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dem Direktor Otto Riedel und Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Prokura des Heinrich Brox ist erloschen.

Dresdner Dynamitfabrik, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: Dem Direktor Otto Riedel und dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist derart Prokura erteilt worden, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt sind.

Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: August Wolf und Emil Marquardt sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Dem Direktor Otto Riedel und dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen u. Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: August Wolf und Emil Marquardt sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Andries Born, Direktor, Köln, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover-Linden, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: August Wolf und Emil Marquardt sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Andries Born und Dr. Rudolf Schmidt, Direktoren, Köln, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Dem Direktor Otto Riedel und dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 1. 1929 eingetragen: Dem Richard Moeller zu Dresden ist Prokura derart erteilt, daß er zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen berechtigt ist.

Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 31. 1. 1929 eingetragen: Dem Dr. Wolfgang Laves in Hannover ist Einzelprokura erteilt. Die ihm erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung Bayern, München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 1. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 4. 10. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Der Umtausch der Aktien ist durchgeführt. Das Grundkapital ist in 3250 Aktien zu je 1000 M. und in 3900 Aktien zu je 100 M. eingeteilt.

W. Achsel & Co. Filmproduktion, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Willy Achsel ist alleiniger Inhaber der Firma.

Schleswig-Holsteinische Lakritzwerke G. m. b. H. in Uetersen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uetersen (Holstein) ist am 8. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Schleswig-Holsteinische Lakritzenfabrik in Uetersen.**

Carl Weber Lack- und Oelfarbenfabrik, Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 31. 1. 1929 eingetragen: Die Firma lautet nunmehr: **Carl Weber Lack- und Farbenfabrik.** Der Betty Weber, geb. Holzheimer, und dem Erwin Schumacher, Kaufmann, beide in Würzburg, ist Gesamtprokura erteilt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 21. 1. 1929 eingetragen: Dem Richard Moeller in Dresden ist Prokura erteilt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 28. 1. 1929 eingetragen: Dem Dr. phil. Hildrich Ihlder in Duisburg ist Prokura derart erteilt, daß er mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten kann.

Osra Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 2. 1929 eingetragen: Die Prokura des Johannes Bleckert ist erloschen. Den Kaufleuten Kurt Schlegel und Hermann Seyd in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Firma gemeinschaftlich mit einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Chemische Fabrik Dr. Nöhren & Co., Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 31. 1. 1929 eingetragen: Inhaberin ist Frau Emma Nöhren, geb. Howald, in Wiesbaden. Dem Chemiker Dr. Michel Nöhren in Wiesbaden ist Prokura erteilt. Der Sitz war bisher in Braunschweig

Chem.-techn. Fabrikation Borger & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 1. 1929 eingetragen: Prokuren Ernst Wilhelm Waldmüller und Josef Ainser gelöscht; neu bestellte weitere Gesamtprokuristin: Elisabeth Borger; diese und Leo Lazarus haben Gesamtprokura miteinander. Einzelprokura des letzteren ist damit aufgehoben.

Hygiena Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Centropa Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Chemisch-Techn. Fabrik Wena Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Chemische und pharmazeutische Werke Meyer-Alapin Aktiengesellschaft, sämtlich Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 1. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Liquidationen.

Richard Schwickert Ges. m. b. H., Sitz: **Freiburg (Br.).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg (Br.) ist am 18. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist durch Gesellschafterbeschluß vom 5. 1. 1929 aufgelöst worden. Der bisherige Geschäftsführer Gustav Schwickert ist jetzt Liquidator.

Konkurse.

Teutoburger Parfümerie-Fabrik und Seifen-Export Schmidt & Westerhausen in Herford. Das Amtsgericht Herford macht unterm 31. 1. 1929 bekannt, daß in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Schmidt in Herford, alleinigen Inhabers der Firma, der aus dem Vergleichsvorschlag des Schuldners vom 14. 12. 1928 sich ergebende Vergleich bestätigt wird. Für den Vergleich hat im heutigen Vergleichstermin die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger gestimmt, deren Forderungen zugleich mehr als drei Viertel der Forderungen sämtlicher am Verfahren beteiligten Gläubiger betragen. Gründe, gemäß § 68 des Gesetzes den Vergleich zu verwerfen, liegen nicht vor. Das Vergleichsverfahren wird gleichzeitig aufgehoben.

Löschungen.

Farbwerke Eugen Haas, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 1. 1929 eingetragen: Die Prokura des Günter Haas ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ahlhorn, Aktiengesellschaft in Oldenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg ist am 30. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chileen Gesellschaft für Stickstofferzeugung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Werkstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 22. 1. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Vereinigte Farben- und Chemische Werke Gebr. Fleischmann, Triptis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Auma ist am 9. 1. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (662)

Digitized by Google

LITERATUR

Schmelzpunkttabelle der organischen Verbindungen. Ein Hilfsbuch für Pharmazeuten, Chemiker und Biologen von Prof. Dr. Asahina, Prof. Dr. Nakao, Dr. Tsukamoto, Nakahashi. Verlag von Nankodo, Tokyo und Kyoto 1928. Preis 5.— $.

Die Verfasser haben etwa 6000 organische Verbindungen nach ihren Schmelzpunkten geordnet. Eine Arbeit, die einen gewissen Wert haben kann bei der Untersuchung unbekannter Stoffe, wenn durch Bestimmung des Schmelzpunktes festgestellt werden soll, welche Stoffe überhaupt in Frage kommen könnten. Es kann damit nur der Zweck einer sehr groben Vorsichtung erzielt werden, wenn man berücksichtigt, daß der Schmelzpunkt von nahezu 5000 der aufgenommenen Verbindungen zwischen 10° und 200° liegt, und daß bisweilen ein halbes Hundert und mehr Verbindungen den gleichen Schmelzpunkt haben.

Nicht gerechtfertigt erscheint die Aufnahme einer Anzahl Fette und fetter Oele, die Gemische von Verbindungen sind. Es ist bekannt, daß die Bestimmung des Schmelzpunktes von Fetten insofern beschränkten Wert hat, als durch ihn in den meisten Fällen selbst 25% fremder Zusätze nur mit geringer Sicherheit erkennbar sind.

Auch konnte an Hand von Stichproben festgestellt werden, daß folgende Schmelzpunkt-Angaben des Buches von den (in Klammern beigefügten) des D.A.B. VI mehr oder weniger stark abweichen:

Adalin, 115—116° (116—118°),
Atophan, 210° (208—213°),
Arecolin-hydrobromid, 167—168° (170—171°),
Bromural, 145°, (147—149°),
Stypticin, 191° (zersetzt sich bei 190° ohne zu schmelzen).

Eine Anzahl von Druckfehlern sind sowohl in der Nomenklatur als auch in der Wiedergabe der Formeln stehengeblieben. Eine Reihe wichtiger organischer Verbindungen (z. B. Cocainnitrat, Dulcin, Luminal, Psicain) werden in den Tabellen vermißt. Dadurch wird der an sich schon bedingte Wert der Arbeit sehr beeinträchtigt. — Dr. Schb. (596)

Jahresbericht VI der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1927/28. 268 Seiten, gr. 8°, mit 93 Abbildungen im Text und 3 Tafeln. Preis M. 15,— (postfrei). Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10.

Der soeben erschienene, reich illustrierte Jahresbericht VI veröffentlicht wiederum eine Reihe wichtiger Untersuchungen aus den verschiedenen Arbeitsgebieten der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, deren Ergebnisse interessant und für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind.

Aus der Abteilung für allgemeine Chemie werden gastechnische, schweißtechnische, allgemein chemisch-technische Arbeiten veröffentlicht. Die Abteilung für Sprengstoffe berichtet über Explosionen und Unfälle, amtliche und gesetzliche Vorschriften, Untersuchungen für Gerichte und Behörden, Handhabungs- und Transportsicherheit, Grubensicherheit, sprengtechnische Untersuchungen, thermodynamische, thermochemische und gasanalytische Untersuchungen, allgemeine chemische Untersuchungen über Pulver, Sprengstoffe, selbstentzündliche Stoffe u. dgl., Prüfungsmethoden. Aus der Abteilung für Metallchemie und Metallschutz finden sich Arbeiten über Metallkorrosion, Metall- und Materialschutz und im Auftrage von Behörden oder der Industrie ausgeführte Arbeiten verschiedener Art, sowie ein Bericht über die Teilnahme der Reichsanstalt an der Werkstofftagung 1927. Die Physikalische Abteilung bringt Arbeiten auf dem Gebiet der Unfallverhütung. Arbeiten über innere und äußere Ballistik, über die Fernwirkung von Explosionen und allgemeine physikalische Arbeiten. Als Schlußkapitel folgt ein Referat über mechanisch-technische Untersuchungen mit den Unterabteilungen: „Wissenschaftlich-technische Untersuchungen" und „Herstellung besonderer Apparate". (534)

Atlas der gewerblichen Gesundheitspflege. Von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Berlin.

Zu den ersten beiden Bänden, die in der Literatur günstig aufgenommen worden sind, ist soeben der Band III: „Gesundheitspflege in der chemischen Industrie" bei der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin, erschienen. Der Verfasser gibt einen Ueberblick über die hauptsächlichsten Zweige der chemischen Industrie, derart, daß er das Wissenswerte aus der Technologie kurz und leicht verständlich behandelt und im Anschluß daran die möglichen Einwirkungen der Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate auf den menschlichen Organismus darstellt.

Die typischen Krankheitserscheinungen in der chemischen Industrie, sowie die bewährten Maßnahmen zur Verhütung und der ersten Hilfeleistung werden eingehend beschrieben und in teilweise farbigen Bildern vorgeführt. Zahlreiche Abbildungen in Lichtdruck zeigen neuzeitliche Betriebsanlagen, die geeignet sind, die Arbeiter vor Schädigungen zu bewahren.

Das Werk ist in der Hand der technischen Betriebsbeamten, an die es sich in erster Linie wendet, ein wertvoller Ratgeber. Es erscheint dazu berufen, den Chemikern und Ingenieuren die nötigen gewerbehygienischen Kenntnisse zu vermitteln und sollte daher in keiner Bücherei der chemischen Fabriken fehlen. Die lebendige volkstümliche Darstellung hält sich frei von den sonst üblichen Fremdwörtern und erleichtert dadurch das Verständnis für das schwierige Gebiet der chemischen Industrie. (605)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Januar 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kub.kfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,5¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,17—0,17½
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 3—3.25 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt., in Wagenladungen) 2,35
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13½
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,56
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,27—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen oder gemahlen (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) —
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,35
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,14—0,17
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%, in Wagenladungen, ab Werk) 2—2,10 (cwt.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,65
Cyankalium (96—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,20
Formaldehyd (in Barr.) 0,10¼
Gasruß 0,12
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) c. 18⅝
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kalilaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾ bis 0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,07
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd 80 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,04
Milchsäure (44%) 0,08½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cw..)
Natriumbichromat 0,07¾—0,07½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—96%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3.75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65 bis 70 (t)
Natriumnitrit 0.05—0.07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0 03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Oxalsäure 0,07—0.09
Phenacetin 0.85—0,90
Phosphor (gelber) 0.35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0.33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07 bis 0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,98 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,70—2,80
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,43

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13⁵/₈ | Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,79 (Gall.)

Frankreich (Paris), 25. Januar 1929. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 250
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (97% NaOH, weiß; ab Werk) 156
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—130
Barumchlorid (krist.) 140—145
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist) 250
Borsäure (krist) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%; auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300
Kaliumbichromat 625
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschließl. Verpackung) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 88 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbrichromat 450
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 250
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 9,75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95, ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60/62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 665
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110 bis 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 485
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 425—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1925
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2080
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 535 (100 kg)
Amylacetat 17—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—20
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,50
Anilinöl 10,50
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10,05—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 230—250 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 520
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 34
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2900—3000
Coffein (rein) 98
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200—220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 795 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 820 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315 (kg)
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 bis 825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2600—3000
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 9500
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 300
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl — (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 140 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 19,25
Xylidin 29
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Japan (Osaka), 25. Januar 1929. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 18,50
Ammoniumchlorid 15
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80
Aetzkali 25,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 10,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 24
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,40 (100 kg)
Borsäure, in Pulverf. 39,40 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 44
Kaliumblutlaugensalz, rotes 88
Kaliumbichromat, einheim. 26,50
Kaliumchlorat 16,50
Kaliumchlorid 150 (t)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,30
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,70
Bromkalium 1,28
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2,27
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 22,20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,56
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,05
Heroinchlorhydrat (25 g) 22
Jod 10,50
Jodkalium 8
Jodnatrium 10,90
Jodoform 12,70
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20,50
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,80
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50,50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 6,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfit 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,20
Phenol 49,80
Pottasche (95%) 22,50
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd (100 kg) 70
kalium-Natriumtartrat 0,98
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,80
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,78
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür ($HgCl_2$) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes (25 g) 0,65
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,85
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,53
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,20
Wismutsubnitrat 4,70
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

Oesterreich (Wien), 8. Februar 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 132
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 44
Chlorcalcium (geschm. 70/75%) 18,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 250
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 102
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegoss.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russisch; weiß) 110
Weinsäure (krist.) 580

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 28. Januar 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22 bis 0,23
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼—0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 2) (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,63
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 16—18 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheimisch) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 5,65 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheimisch) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik· Kontraktpreise) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06⅛—0,06⅜
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,39
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (technisch) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (technisch) 0,65 bis 0,68
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(632)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 2. 29	6. 2. 29	Aktien	13. 2. 29	6. 2. 29
Byk-Guldenw.	75,50	77,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	73,—	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	104,75	106,—
„ v. Heyden	119,25	119,75	Rasquin. Farbw.	106,—	110,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	93,50	—,—
Chem. F. Gelsenk.	75,50	75,25	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	75,—	70,—	Rütgerswerke	95,—	96¹/₈
„ W. Brockhues	114,25	112,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	88,—	84⅜	Schering-Kahlbaum A.-G.	—,—	286,—
Dynamit Nobel	115,50	118,25	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	128,—	127,50	Staßfurter Chem.	27¹/₈	28,50
Fahlberg, List	118,—	118⅜	Thür. Bleiweißf.	38,—	39,—
I. G. Farbenindustr.	250,25	250,75	Union Fabr. chem. P.	63,75	63,25
Gehe & Co.	94,—	94,—	Ver. chem. Wk. Chl.	93,—	96,—
Th. Goldschmidt	86¹/₈	88,25	„ Glanzstoff F.	441,—	440,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	154,—
Heine & Co.	57,50	60,—			
Linde's Eismasch.	158,—	162,—			

Devisen	13. 2. 29	9. 2. 29	Devisen	13. 2. 29	9. 2. 29
Argentinien	1,777	1,777	Dänemark	112,44	112,42
Canada	4,203	4,204	Island	92,44	92,40
Japan	1,909	1,917	Lettland	80,96	80,98
Aegypten	20,98	20,96	Portugal	18,62	18,60
Türkei	2,079	2,075	Norwegen	112,42	112,40
England	20,46	20,455	Frankreich	16,455	16,455
Ver. Staaten	4,2145	4,214	Tschechoslowakei	12,468	12,468
Brasilien	0,502	0,5025	Schweiz	81,05	81,04
Uruguay	4,315	4,315	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,80	168,75	Spanien	66,04	65,94
Griechenland	5,44¹/₂	5,440	Schweden	112,69	112,69
Belgien	58,595	58,615	Estland	112,32	112,31
Danzig	81,70	81,71	Oesterreich	59,21	59,18
Finnland	10,60	10,60	Ungarn	73,46	73,44
Italien	22,05	22,05	Rumänien	2,53	—,—
Jugoslawien	7,397	7,395			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,46	Argentinien	100 Goldpesos	403,01
Mexiko	100 Pesos	203,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,13
Peru	1 Pfund	17,03	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,39
			Chile	100 Pesos	51,48
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	266,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 2. 29	6. 2. 29
Elektrolytkupfer	171	166,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	78—83	77—81
Silber in Barren per 1 kg	76⅜—78¹/₂	77¹/₈—79

(711)

Versammlungskalender.

23. Februar: Remynol-Gesellschaft für Lacke, Farbenfabrikate und chemische Erzeugnisse, Bendorf a. Rh., G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, Hotel „Minerva" (Nähe Hauptbahnhof).

25. Februar: Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Liquidation, Zeitz, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Alfred Friedmann, Berlin W 9, Voßstr. 7.

Phönix, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Moabit-mühle, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Hause der Deutschen Gesellschaft 1914, Berlin, Schadowstr. 6.

26. Februar: Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Oberilm i. Thür., ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36.

1. März: Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft, Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ord. G.-V., mittags 12¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30.

Butzke's Gasglühlicht Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Max Becker, zu Berlin O 17, Rotherstr. 16/19.

(661)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 23. FEBRUAR 1929 | Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimer Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim

Als Geheimrat Dr. Franz Oppenheim Anfang Dezember des vorigen Jahres seine Reise nach Aegypten antrat und sich aus diesem Anlaß von leitenden Persönlichkeiten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie verabschiedete, gab er seinem Bedauern über die unvermeidliche Unterbrechung seiner Tätigkeit als Vorsitzender dieser Körperschaft mit den Worten Ausdruck, der schönste Tag dieser Reise würde der seiner Rückkehr zur Arbeit sein.

Es ist ihm nicht vergönnt gewesen, diesen Tag zu erleben. Aber die Worte des Abschieds legen ein letztes Zeugnis ab seiner auch im 77. Lebensjahr ungeminderten Arbeitskraft und des Gefühls engster Verbundenheit mit dem Beruf, dem fünf Jahrzehnte eines unermüdlichen Wirkens im Dienste der deutschen chemischen Industrie gewidmet waren. Fern der Heimat und der Arbeitsstätten, an denen sein Herz in Liebe hing, hat Franz Oppenheim die Augen geschlossen, aus denen so viel Güte, Treue und Freundschaft sprach.

Wohl niemals traf die Kunde von dem Hinscheiden eines im Wirtschaftsleben hoch bewährten Führers seine Freunde und Berufsgenossen überraschender und darum schmerzlicher als beim Ableben dieses vortrefflichen Mannes, der in der zweiten Hälfte seines achten Dezenniums nicht die Ruhe, sondern die Arbeit ersehnte, der seine Zeit noch nicht als gekommen erachtete, weil Werke sozialer Fürsorge noch der Vollendung harrten, obwohl er auf ein so langes, von ungewöhnlichen Erfolgen gesegnetes Leben zurückblickte.

In der Reichshauptstadt, in der er nun auch zur letzten Ruhe bestattet wird, wurde Franz Oppenheim am 13. Juli 1852 geboren. Auf dortigen Gymnasien begann und vollendete er nach einer durch die Berufung seines Vaters an das Appellationsgericht zu Stettin verursachten Unterbrechung seine Schulzeit, um sich im Jahre 1871 dem Studium der Chemie in Heidelberg zu widmen, wo er als aktives Mitglied der Burschenschaft Alemannia auch mit dem studentischen Leben an der Ruprecht-Karls-Universität in enge Berührung kam. Den Abschluß fand das Studium in Bonn, als Schüler Kekulés bestand er dort sein Doktorexamen, um dann noch während einiger Jahre als Assistent des Physiologen Pflüger seine wissenschaftliche Ausbildung zu vervollkommnen.

Oppenheims praktische Betätigung in der chemischen Industrie begann bei der Firma Vorster & Grüneberg in Kalk bei Köln. Aber schon nach kurzer Zeit wurde er im Beginn des Jahres 1880 im Alter von nur 28 Jahren zur Vertretung seines schwer erkrankten Schwagers Dr. Mendelssohn-Bartholdy, der 1873 gemeinsam mit Dr. v. Martius die Actiengesellschaft für Anilin-Fabrikation begründet hatte, berufen. Des Schwagers bald darauf erfolgtes Ableben veranlaßte den jungen Chemiker zum endgültigen Übertritt in dieses Unternehmen, in dem er dann eine bleibende Stätte zur Betätigung seiner umfassenden wissenschaftlichen Vorbildung, seiner ungewöhnlichen geistigen Fähigkeiten und seiner reichen organisatorischen Beanlagung fand. Nachdem er mehrere Jahre den Rummelsburger Betrieb der Gesellschaft geleitet hatte, trat er in den Vorstand über. In dieser Stellung widmete er sein besonderes Interesse der photographischen Abteilung der Firma, deren heutige Weltstellung die Frucht seiner unermüdlichen, genialen Arbeit ist. Auch die Aufnahme der Herstellung von Filmen zu kinematographischen Zwecken ist auf seine Initiative zurückzuführen. Unter Franz Oppenheims Mitwirkung trat im Jahre 1916 die Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken ins Leben, deren Gemeinschaftsrat er angehörte. Und als dann durch die

Digitized by Google

Fusion dieser Werke die heutige I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft entstand, trat Geheimrat Oppenheim als Mitschöpfer dieses größten Unternehmens der deutschen chemischen Industrie in den Verwaltungsrat und Aufsichtsrat der Gesellschaft ein.

Aber die Zeit, in der das Lebenswerk Franz Oppenheims, die Agfa, aus kleinen Anfängen sich zu einem Großunternehmen entfaltete, war zugleich die Epoche des Aufstieges der deutschen chemischen Industrie zu einem der bedeutendsten Zweige unserer Volkswirtschaft. Ihr Nährboden war die Wissenschaft, deren reiche Gaben die praktische Arbeit des Industriellen befruchteten. So erklärt es sich, daß die führenden Männer der chemischen Industrie in ständiger enger Fühlung mit der chemischen Wissenschaft standen und ihre Pflege und Förderung als eine ihrer wichtigsten und schönsten Aufgaben erachteten. Als im Jahre 1908 Emil Fischer und Walter Nernst die Errichtung einer chemischen Reichsanstalt erstrebten und dazu eine Fördergesellschaft ins Leben riefen, war es nur natürlich, daß sie Franz Oppenheim als Vertreter der Industrie zu ihrem Schatzmeister erwählten. Aus diesen Plänen ist dann im Jahre 1912 das Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie hervorgegangen, um dessen Zustandekommen Geheimrat Oppenheim sich unvergängliche Verdienste erworben hat. Und als nach dem Kriege die chemische Forschung völlig darniederlag und die ihr eng verbundene Industrie reiche Mittel für ihren Wiederaufbau zur Verfügung stellte, entstanden unter Geheimrat Oppenheims weitgehender Mitwirkung die drei wissenschaftlichen Vereine, die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung chemischer Forschung, die Adolf-Baeyer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Literatur und die Justus-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts, denen er bis zu seinem Ableben ein treuer finanzieller Berater gewesen ist.

Neben der Wissenschaft war es das Gebiet der sozialen Fürsorge, dem Franz Oppenheim aus innerstem Herzenbedürfnis sein Interesse zuwandte. Bereits im Jahre 1886 wurde er als Vertreter der chemischen Industrie zum Beisitzer des Arbeiterschiedsgerichts gewählt. Seit 1902 gehörte er dem Vorstande der Berufsgenossenschaft an und im Jahre 1915 erfolgte als einmütiger Ausdruck des Vertrauens seiner Berufsgenossen die Wahl zum Ersten Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes. Mit unermüdlichem Eifer und schöpferischen Ideen für die Möglichkeiten technischer Vervollkommnung war Geheimrat Oppenheim während der ganzen Dauer seines ehrenamtlichen Wirkens im Dienste der Berufsgenossenschaft bemüht, die Gefahren einzuschränken, denen die Arbeiter in den Betrieben ausgesetzt sind, und die Fürsorge für die Opfer der Betriebsgefahren bis an die Grenze des Erreichbaren auszudehnen. Mit regem Interesse nahm er Anteil an den Arbeiten der von der Berufsgenossenschaft vor Jahren ins Leben gerufenen Konferenz der Fabrikärzte der chemischen Industrie und setzte sich dafür ein, daß die von diesem sachverständigen Gremium empfohlenen hygienischen Maßnahmen in den Betrieben der chemischen Industrie bereits zu einer Zeit durchgeführt wurden, als die Unfallversicherung noch nicht auf gewerbliche Erkrankungen ausgedehnt war. Und schon zu der Zeit, als die anderen Berufsgenossenschaften noch jeglicher Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten grundsätzlich widerstrebten, trat er bereits für eine Entschädigung solcher gewerblicher Erkrankungen ein, bei denen nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft die Berufsarbeit als Ursache der Erkrankung einwandfrei feststand. Auch dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften gehörte Geheimrat Oppenheim als Mitglied des Vorstandes an. Sein Rat stand dort in hohem Ansehen, wodurch es ihm ermöglicht war, nicht nur die Interessen der Berufsgenossenschaft seiner Industrie mit Erfolg zu vertreten, sondern auch in allgemeinen Fragen der Unfallversicherung wertvollen, seinem organisatorischen Verständnis entsprungenen Maßnahmen die Wege zu ebnen.

Daß ein Mann von so hervorragender und vielseitiger Begabung auch im Wirtschaftsverbande seiner Industrie zu einer Mitarbeit an leitender Stelle berufen wurde, erklärt sich ohne weiteres aus der hohen Wertschätzung, der er sich auch im engeren Kreise seiner Fachgenossen erfreute. Als im Jahre 1903 der langjährige Schatzmeister des Vereins z. W. Julius Rütgers das Zeitliche segnete, wurde der Direktor der Agfa, Dr. Franz Oppenheim, zum Mitglied des Gesamtausschusses und gleichzeitig als Schatzmeister zum Vorstandsmitglied gewählt. 25 Jahre hat er in dieser Stellung die Finanzen des Vereins in vorbildlicher Weise verwaltet. Und selbst in den Jahren der alle Werte vernichtenden Inflation, die auch das Verbandswesen in seinen Grundfesten erschütterte, gelang es seiner weitblickenden Fürsorge, dem Verein die Erfüllung der gerade damals in ständigem Wachsen begriffenen Aufgaben zu ermöglichen.

Aber auch in allen, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der chemischen Industrie betreffenden Fragen war Geheimrat Oppenheim uns ein stets hilfsbereiter, aus dem reichen Schatz seines Wissens und seiner Erfahrung schöpfender Berater. Sein Wirken als Vorsitzender der Fachgruppe chemisch-pharmazeutischer und photographischer Produkte und seine Tätigkeit als Mitglied des Hauptausschusses der Außenhandelsstelle Chemie werden unvergessen bleiben. Als der Verein im November 1927 die Feier seines 50jährigen Bestehens festlich beging, verlieh ihm die Jubiläumsversammlung in dankbarer Anerkennung der außerordentlichen Verdienste, die sich Geheimrat Oppenheim um die deutsche chemische Industrie in ihrer Gesamtheit und um den Verein z. W. im besonderen erworben hatte, die höchste ihr zur Verfügung stehende Auszeichnung, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

In wenigen Tagen werden wir an seiner Bahre stehen, um ihm die letzten Grüße der deutschen chemischen Industrie zu überbringen, die in ihm einen ihrer Besten betrauert, dessen selbstloses Wirken seine Spuren für alle Zeiten hinterlassen wird. (773)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Digitized by Google

Direktor Dr. Hermann Krey †

Am 18. Februar d. J. verstarb nach kurzer Krankheit im 78. Lebensjahr Herr Direktor Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. Hermann Krey, Mitglied des Aufsichtsrats und langjähriger Leiter der A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S.

Der Verstorbene gehörte seit dem Jahre 1915 dem Gesamtausschuß des Vereins z. W. an, an dessen Arbeiten er stets lebhaften Anteil genommen hat. In Anerkennung der dem Verein und der von ihm vertretenen chemischen Industrie geleisteten Dienste verlieh ihm die Hauptversammlung des Jahres 1927 aus Anlaß des 50jährigen Vereinsjubiläums die Würde eines Ehrenmitgliedes.

Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat Direktor Dr. Krey seit dem Jahre 1912 als Mitglied angehört. Bei seinem Ausscheiden aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit im Jahre 1927 wurde er zum Ehrenmitglied ernannt.

Hermann Krey war am 6. Juli 1851 in Leipzig geboren, wo er sich auch einige Jahre dem Studium der Chemie widmete, um dann in München und Jena seine wissenschaftliche Ausbildung zu vollenden. Im Jahre 1875 promovierte er. Nachdem er sich einige Jahre in landwirtschaftlichen Versuchsstationen praktisch betätigt hatte, kam er in der Fabrik Webau zum ersten Male mit der sächsisch-thüringischen Mineralölindustrie in Verbindung, um deren Gedeihen er sich in seiner späteren Berufsarbeit große Verdienste erworben hat. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in Galizien zum Studium der dortigen Erdölindustrie übernahm Dr. Krey die Leitung einer Teerproduktenfabrik in Grabow in Mecklenburg. Drei Jahre später wurde er Fabrikdirektor in der neu gegründeten A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S., in deren Vorstand er im Jahre 1908 berufen wurde. Nach fast 40jähriger Tätigkeit trat er im Juli 1922 in den Ruhestand. Um seine hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft auch weiterhin zu erhalten, wählte ihn die Generalversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats.

Aber Dr. Kreys Verdienste beschränkten sich nicht auf seine eigene Firma, sondern die gesamte Mineralölindustrie verdankt seinen Arbeiten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet wertvolle Förderung. Ebenso wurde ihre wirtschaftliche Entwicklung von ihm in neue und erfolgreiche Bahnen gelenkt. Als die sächsisch-thüringische Mineralölindustrie sich im Verein für Mineralölindustrie zusammenschloß, erwählte sie in Anerkennung seiner großen Verdienste um diesen Wirtschaftszweig Herrn Dr. Krey zu ihrem Vorsitzenden.

Als er noch im Dezember vorigen Jahres an der Hauptversammlung des Vereins z. W. in voller Rüstigkeit teilnahm, ahnte niemand, daß ihm nur noch eine so kurze Lebensdauer beschieden war. Nun ist er dahingegangen, betrauert von dem weiten Kreise seiner Berufsgenossen, die dem hervorragenden Fachmann und dem vortrefflichen Menschen ein treues Andenken bewahren werden. (777)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V. **Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.**

Die Lage der Carbidindustrie. II.

(Fortsetzung.)

In der Tschechoslowakei fabriziert von den drei für die Carbidfabrikation eingerichteten Firmen lediglich der Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig mit seinem Werk in Falkenau, dessen Produktionskapazität mit 20 000 to angegeben wird.

Die beiden weiteren Werke, nämlich die Weinmann-Werke in Schwaatz bei Teplitz-Schönau, sowie die Firma Caspar Lobkowitz, dürften eine Produktionskapazität von etwas mehr als der Hälfte des Falkenauer Werkes haben, produzieren jedoch zurzeit nicht, da in der Tschechoslowakei, wie allgemein, der Carbidbedarf für Beleuchtungszwecke stark zurückgegangen ist und die Verwendung als Ausgangsmaterial für Kalkstickstoff sehr variiert, so daß nur für Zwecke der autogenen Schweißung mit einem halbwegs konstanten Bedarf gerechnet werden kann.

Den tschechoslowakischen Verbrauch wird man mit etwa 10 000 to ansetzen können.

Die Außenhandelsstatistik der Tschechoslowakei weist Carbid in der Pos. 1884 (Zolltarifpos. 600 1,2), wie folgt, nach:

Menge im Jahre 1924 in kg, alsdann in to (darunter Wert im Jahre 1924 in Kc., alsdann in 1000 Kc. in Klammern).

	1924	1925	1926	1927	1. Halbj. 1928
Einfuhr:					
insgesamt	253 (764)	34 (63)	64 (106)	19 (28)	2 (3,5)
davon aus:					
Deutschland	184 (507)	18 (30)	64 (106)		
Oesterreich	39 (96)				
Ungarn	29 (159)				
Rumänien	1 (2)				
Schweiz		16 (33)			
Ausfuhr:					
insgesamt		67 (65)	893 (919)	518 (531)	334 (343)
davon nach:					
Deutschland		67 (65)	893 (919)		

In Polen fabrizieren außer den schon früher erwähnten Werken Mühltal und Steinbusch sowie Chorzow und Prinzengrube noch folgende Firmen: „Elektryczbosc" A.-G., Warschau; Carbid Wielkopolski, Bromberg.

Digitized by Google

Die Produktion wird, wie folgt, angegeben:

Jahr	to
1923	34 703
1924	44 463
1925	70 602
1926	92 895

Als Carbidausbeute, berechnet für Tag und Ofen, werden folgende Mengen angegeben:

Jahr	to
1923	56
1924	66
1925	73

Auch für 1927 wird eine ständig steigende Produktion berichtet.

Der polnischen Außenhandelstatistik (Pos. 572) sind folgende Ziffern über den polnischen Außenhandel in Carbid zu entnehmen:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1. Halbj. 1928
Einfuhr:							
insgesamt	862	971	129 (55)	56 (18)	66 (68)	131 (107)	52 (43)
davon aus:							
Deutschland			118	55	66	99 (94)	51 (43)
Ausfuhr:							
insgesamt	577	634	1 737 (500)	6 174 (1 756)	4 808 (2 317)	5 331 (2 639)	2 336 (889)
davon nach:							
Großbritannien			346	2 018	1 275	1 192 (523)	30 (12)
Chile			240				
Finnland			244	14			
Deutschland			484	190		15 (6)	213 (80)
Portugal			204	605	365		
Niederlande					130	605 (276)	646 (229)
U.S.A.					1 981	178 (81)	26 (9)
Ungarn					70		

In Finnland ist die Fabrikation von der Elektrometallurgiska a./b. wuosenniska wieder aufgenommen worden.

Die Firma kann jedoch den auf etwa 2000—3000 to zu schätzenden finnischen Bedarf nicht decken, so daß noch eine Einfuhr erforderlich ist.

Die finnische Außenhandelsstatistik weist das Produkt unter der Pos. 1522, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 finn. Mark in Klammern.

	1923	1924	1925
Einfuhr:			
insgesamt	8 (26)	201 (590)	439 (1 320)
davon aus:			
Schweden		151	401

In Spanien fabrizieren folgende 13 Firmen Calciumcarbid:

Cia. madrilena del acetileno, soc. an., Madrid;
Electro-metalurgica del Ebro, Zaragoca;
Electro-quimica Aragonesa, Huesca;
Laforet & Co. soc. en com., Pontevedra;
Soc. hidroelectrica del Chorro, Malaga;
Carburos de Teruel, soc. an., Reus;
Sociedad an. electro-quimica de teruel, Teruel;
Soc. an. oxigeno industrial, Madrid;
Soc. general de electro-metalurgica, Barcelona;
Soc. comercial de carburos metalicos, Barcelona;
Cia. general de alumbrado por acetileno, Barcelona;
Cia. industrial de carburos, soc. an., La Gineta p. Albacete;
Soc. electrometalurgica del Astillero, Santander.

Die Anzahl der in der Carbid-Industrie beschäftigten Arbeiter wird mit 650 angegeben.

Als genaue Produktionsziffer sind für das Jahr 1924 20 788 to im Werte von 10 835 000 Pes., 1926 24 471 to und 1927 22 064 to genannt.

Die spanische Außenhandelsstatistik läßt in der Ziffer 923 erkennen, daß die spanische Außenhandelsbewegung in Carbid sehr gering ist:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Pes. in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	Jan.—Sept. 1927
Einfuhr:					
insgesamt	15 (10)	8 (5)	16 (7)	11 (5)	7 (3)
davon aus:					
Frankreich		7 (5)	13 (6)	11 (5)	7 (3)
Großbritannien			2 (1)		
Ausfuhr:					
insgesamt					51 (62)
davon nach:					
Melilla					47 (58)
Ceuta					3 (3)

Im folgenden wird weiterhin über diejenigen europäischen Länder berichtet, die in der ersten Ausarbeitung noch keine Berücksichtigung mangels geeigneter Grundlagen finden konnten:

Hinsichtlich der Randstaaten ist bezüglich der zolltariflichen Situation zu sagen, daß Calciumcarbid in der Vorkriegszeit beim Eingang in das heutige Staatsgebiet der Randstaaten mit dem russischen Vorkriegszoll belastet war, der nach der Pos. 112,1 des russischen Vorkriegstarifs 3,6 Rubel pro Pud betrug, die etwa 47,45 RM. pro 100 kg entsprachen.

Litauen erhebt heute nach der Pos. 112,2 b 5.— Litas oder etwa 0,10 RM. pro 100 kg.

Lettland hat ab 16. April 1928 den Doppeltarif eingeführt, der die 100 kg Calciumcarbid minimal mit 20.— Lat, maximal mit 30.— Lat belegt.

Estland sieht in der Pos. 112,1 c 20.— Goldfrs. pro 100 kg Calciumcarbid vor.

An statistischen Unterlagen ist lediglich bekannt, daß Lettland im Jahre 1927 127 to im Werte von 37 918 Lat einführte, wovon 62 to im Werte von 20 669.— Lat aus Deutschland stammten.

In Rußland wurde die Carbidfabrikation durch Inbetriebnahme der Fabrik in Eriwanj am 16. März 1927 aufgenommen, deren Kapazität 1000 Jahrestonnen betragen soll und die in der Produktion durch besonders billige elektrische Kraft begünstigt sein soll.

Laut Verfügung des Volkskommissars für Außen- und Innenhandel der UdSSR. vom 7. Februar 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. Februar 1928, ist der Maximalexportpreis für Carbid auf 480.— Rubel je to netto ab Fabrik einschließlich Emballage festgesetzt.

Ueber den russischen Vorkriegszoll ist bereits bei Polen und den Randstaaten berichtet.

Der heutige russische Zolltarif nennt Calciumcarbid in der Pos. 106,7 und belastet die Ware mit 25.— Rubel pro 100 kg.

An Außenhandelszahlen weist die russische Statistik in der Pos. 112,1 a für den Zeitraum Oktober des einen bis September des anderen Jahres folgende nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Rbl in Klammern.

1923/24	1924/25
395 (176)	602 (80)

Digitized by Google

Für Irland liegen folgende Außenhandelsziffern vor:

Menge in cwt., darunter Wert in engl. £ in Klammern.

	1925	1926
Einfuhr:		
insgesamt	16 752 (11 787)	17 934 (12 252)

In der Vorkriegszeit belastete Portugal Calciumcarbid in der Pos. 148 mit 13 % des Wertes.

Der ursprüngliche Nachkriegszoll in Höhe von max. Esc. 1,60, min. Esc. 0,80 wurde seit 19. August 1926 erhöht auf max. Esc. 8,—, min. Esc. 4,— pro 100 kg in der Pos. 223. Die Folge dieser prohibitiven Zollgestaltung war eine schwere Beeinträchtigung des Absatzes der Carbidexportländer in Portugal.

Rumänien erhielt eine Carbidfabrikation durch den Zuwachs ungarischen Gebietes als Kriegsfolge in Gestalt des Werkes, das im Jahre 1916 in Dicsöszentmarton (rumänisch Dicziosanmartin) mit einer Produktionskapazität von angeblich 25 000 bis 30 000 to Carbid errichtet wurde.

Das Werk stellt neben anderen Stickstoffprodukten auch Chloralkalielektrolysenprodukte her.

Der rumänische Verbrauch wird mit 4000 to angegeben.

In der Vorkriegszeit lagen nach der Pos. 789 des rumänischen Zolltarifs 5.— Goldlei pro 100 kg auf Carbid.

Der heutige rumänische Doppeltarif belegt Carbid in der Pos. 1664 mit max. Goldlei 30.—, minimal Goldlei 20.— pro 100 kg.

Der bulgarische Zolltarif belegte in der Vorkriegszeit in der Pos. 195 Carbid mit 15.— Goldfrs. pro 100 kg.

Die Pos. 193 d des heutigen bulgarischen Zolltarifs sieht 20.— Goldlewa pro 100 kg vor.

Da in Bulgarien Calciumcarbid nicht hergestellt wird, kann dieser Zoll, wie in zahlreichen anderen ähnlich gelagerten Fällen auch, nur eine fiskalische Bedeutung haben.

Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß seit dem 3. August 1927 Calciumcarbid, das vom Kriegsministerium eingeführt wird und für die Armee bestimmt ist, von Zoll, Steuern und allen sonstigen Abgaben befreit ist.

Darüber hinaus ist für Betriebe und Zwecke, die vom bulgarischen Industrieschutzgesetz vorgesehen sind, auf Grund dieses Gesetzes zur Förderung einheimischer Industrie zollfreie Einfuhrmöglichkeit vorgesehen.

Die bulgarische Außenhandelsstatistik nennt Calciumcarbid in der Pos. 255 b, wie folgt:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Lewa in Klammern.

	1923	1924	1925
Einfuhr:			
insgesamt	116 (731)	282 (1 948)	205 (1 875)
davon aus:			
Oesterreich	41 (287)	210 (1 393)	36 (378)
Deutschland . . .	31 (213)	39 (280)	26 (229)
Tschechoslowakei . .	10 (60)	14 (140)	20 (178)
Jugoslawien		18 (125)	12 (102)
Belgien	2 (18)	1 (9)	

In Griechenland fabriziert eine Fabrik, die der Firma Gorgos in Gorgopotamos gehört.

Als Durchschnittsproduktionsziffern werden folgende Mengen pro Jahr angegeben:

in 1000 Oka pro Jahr:

1911/1915	691
1916/1919	345
1920/1921	211
1922/1923	26
1924/1925	494

Die geringe Produktionsmenge im Jahre 1922/23 erklärt sich daraus, daß die Fabrik nur zwei Monate im Gang war.

Für das Jahr 1926 wird eine Produktion von 1000 to angegeben.

Der Durchschnittsverbrauch wird auf 2000 to angegeben.

Als Durchschnittseinfuhrziffern werden folgende Mengen pro Jahr genannt:

in 1000 Oka pro Jahr:

1911/1925	368
1916/1919	340
1920/1921	602
1922/1923	503
1924/1925	1 059

An Einzelheiten über den griechischen Außenhandel in Calciumcarbid sind der griechischen Außenhandelsstatistik, die Calciumcarbid früher in der Pos. 103 e, jetzt in der Pos. 160 β bezw. 205 nennt, folgende zu entnehmen:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Drachmen in Klammern:

	1919	1920	1921	1924	1925	1926
Einfuhr:						
insgesamt . .	763 (1939)	544 (849)	853 (1 668)	1 582 (6 082)	1 098 (4 847)	1 146 (6 608)
davon aus:						
Frankreich . .			148	331	37	345
Jugoslawien .			26	341	348	294
Italien . . .			168	318	68	36
Norwegen . .			5	139	341	299
Schweden . .			70	87	136	62
Tschechoslow.			40	78	120	88
Rumänien . .				261	35	21
Deutschland .			25			
Spanien . . .			288			
Niederlande .			18			
Großbritannien			31			

Die Ausfuhr ist lediglich in den Jahren 1919 bis 1921 getrennt nachgewiesen, aber hier nicht angeführt, da völlig unbedeutend; in den späteren Jahren ist sie nicht mehr getrennt nachgewiesen.

Auf Calciumcarbid liegt in Griechenland eine Verbrauchssteuer, die im Frühjahr 1928 von 1,20 Drachmen je Oka auf 1,50 Drachmen je kg erhöht wurde. Hierzu kommt ein Zuschlag von 40 % für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe.

In der Vorkriegszeit tarifierte Calciumcarbid in die Pos. 103 c des griechischen Zolltarifs und war belastet mit autonom 20.— Golddr., vertragsmäßig 10.— Golddrachmen pro 100 Oka, die entsprachen etwa 12,48 RM. autonom und 6,24 RM. vertragsm. pro 100 kg.

Der heutige griechische Zolltarif nennt Calciumcarbild in der Pos. 160 b und belegt es mit maximal 30.— Golddr., minimal 20.— Golddr. Der Minimalsatz ist Frankreich gegenüber im Vertragswege noch weiter heruntergesetzt auf 14.— Golddr., so daß meistbegünstigstes Carbid gegen eine Belastung von 11,20 RM. nach Griechenland eingehen kann.

In den Vereinigten Staaten stellen folgende Firmen Carbid her:

Shawinigan Products Corporation, New York;
Union Carbide Co., New York;
Carbide and Carbon Chemical Corporation, New York.

Als weitere Carbidlieferanten werden angegeben:
American Carbide Co., Duluth (Min.);
Carbice Mfg. Co., Duluth (Min.);
Carbondale Calcium Co., Carbondale (Pa.).

Digitized by Google

wobei allerdings nicht mit Bestimmtheit bekannt ist, ob es sich tatsächlich um Fabrikanten handelt.

Die Produktion für den Verkauf wird für das Jahr 1923 mit 119 000 to im Werte von 8 818 000 $, für 1925 mit 120 000 to im Werte von 6 065 000 $ angegeben.

Der Verbrauch in der chemischen Industrie wird mit 54 600 to im Werte von 4 358 000 $ für das Jahr 1923 genannt.

Unter dem 5. März 1927 nahm das Federal Specifications Board folgende Normen für Calciumcarbid an:

Ein lb Carbid muß mindestens 4,5 Kubikfuß Acetylen ergeben und darf höchstens 0,05 % Phosphorwasserstoff entwickeln.

Hinsichtlich der Körnung unterscheidet man folgende Kategorien:

	Gehen durch Sieb mit Oeffnung von Zoll	Werden aufgehalt. durch Sieb mit Oeffnung von Zoll
Klumpen gleich „lump"	3½	2
Eiergröße „ „egg"	2	½
Nußgröße „ „nut"	1¼	⅜
Viertelzollstück gleich „quater" . .	¼	1/12

Keine Form darf mehr als 5 % ihres Gewichts an Verunreinigungen enthalten.

Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten in Calciumcarbid entnehmen wir der Außenhandelsstatistik der Vereinigten Staaten folgende Ziffern:

Menge in 1000 lb., darunter Wert in 1000 $ in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1.Halbj. 1928
Einfuhr:							
insgesamt			15 525 (587)	14 241 (515)	21 845 (847)	4 561 (171)	834 (29)
davon aus							
Canada			15 466 (586)	14 238 (515)	21 513 (838)		
Deutschland				0,4 (0,03)	232 (6)		
Ausfuhr:							
insgesamt	12 836 (633)	8 244 (384)	9 668 (428)	4 855 (208)	4 534 (184)	4 873 (197)	1 948 (90)
davon nach:							
Großbritannien			179 (16)				
Canada	99 (5)	189 (2)	44 (3)	398 (9)	459 (7)		
Costa Rica	159 (8)	77 (4)	115 (5)	71 (3)	42 (4)		
Honduras	149 (7)	129 (7)	162 (8)	133 (6)	53 (3)		
Nicaragua	347 (18)	357 (17)	346 (18)	367 (18)	152 (8)		
Panama	201 (10)	377 (16)	309 (15)	391 (19)	204 (8)		
Salvador	325 (15)	111 (5)	279 (11)	30 (1)	12 (0,4)		
Mexiko	3 739 (176)	2 054 (91)	2 019 (84)	1 194 (51)	1 229 (48)		
Cuba	5 175 (254)	2 907 (146)	3 698 (154)	235 (9)	323 (9)		
Dom.-Republik.	455 (21)	110 (5)	252 (10)	68 (3)	44 (2)		
Argentinien	8 (0,4)	5 (0,2)	49 (1)	237 (7)	373 (11)		
Chile	238 (8)	18 (0,7)	126 (4)	144 (5)	18 (5)		
Columbien	29 (1)	30 (1)	57 (3)	65 (4)	121 (8)		
Peru	67 (3)	298 (11)	45 (2)	80 (3)	14 (0,3)		
Venezuela	772 (35)	352 (15)	536 (20)	171 (6)	187 (6)		
Japan	3 (0,3)	207 (8)	10 (0,4)	8 (0,4)	2 (0,1)		
Philippinen	815 (57)	684 (41)	1 094 (61)	947 (54)	1 073 (55)		

In Canada stellen folgende fünf Firmen Carbid her:

Canadian Calcium Carbide Co. Ltd., Niagara Falls;
Canada Carbide Co., Ltd., Montreal, 604 Power Building;
Ottawa Carbide Co., Ottawa;
Wilson Carbide Co., St. Catherines;
Canadian Elektro-Products Co. Ltd.

Letztere Firma gehört zu Shawinigan Water and Power Co. Chemikalien- und Acetylenfabriken.

Der Produktionswert des Jahres 1926 wird mit 8 300 000 $ angegeben.

Die canadische Außenhandelsstatistik weist nur die Ausfuhr in Carbid, wie folgt, nach:

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 $ in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926
Ausfuhr:					
insgesamt . .	513 650 (2 261)	590 545 (2 358)	199 824 (763)	310 682 (1 199)	403 336 (1 566)
davon nach:					
Brit.-Südafrika	9 519 (38)	9 898 (36)	3 773 (13)	4 074 (15)	3 520 (13)
Brit.-Indien .	1 100 (5)	1 980 (7)	3 080 (11)	1 980 (7)	3 630 (14)
Hongkong . .	340 (1)	1 100 (5)	2 244 (8)		
Neufundland .	68 (0,4)	480 (2)	954 (4)	2 126 (9)	1 120 (4)
Australien . .		4 147 (15)	5 104 (17)	3 674 (14)	9 306 (35)
Neuseeland .	6 248 (26)	9 153 (34)	6 975 (24)	10 877 (41)	12 207 (46)
Argentinien .	7 415 (29)	1 617 (6)		13	52 (0,2)
Bolivien . . .				220 (0,8)	1 990 (8)
Brasilien . .			370 (1)	2 696 (11)	704 (3)
Chile	3 509 (13)	17 864 (66)	687 (2)	5 431 (20)	16 254 (62)
China . . .	3 080 (12)	1 210 (4)	550 (2)	220 (0,9)	220 (0,8)
Columbien . .	238 (1)	714 (2)	123 (0,5)	795 (3)	646 (3)
Costa-Rica .	44 (0,2)	322 (1)	500 (2)	1 569 (6)	958 (4)
Cuba		36 333 (153)	20 386 (82)	54 875 (216)	91 235 (359)
Honduras . .		820 (3)	400 (2)	600 (2)	920 (4)
Japan . . .		242 (0,8)			
Korea . . .		1 001 (0,4)			
Mexiko . . .	860 (3)	25 808 (103)	29 748 (118)	43 486 (169)	53 569 (208)
Niedrl.-Ostind.	440 (2)	1 100 (4)			
Nicaragua . .		56 (0,2)	200 (0,8)	316 (1)	1 220 (5)
Panama . .	400 (2)	300 (1)		10	375 (2)
Peru	664 (2)	5 978 (22)	4 969 (20)	149 (0,6)	3 214 (12)
Port.-Ostafr. .		550 (2)			
Salvador . .		1 120 (5)	2 850 (12)	3 448 (14)	3 440 (14)
San Domingo .	200 (1)	2 275 (10)	2 220 (9)	4 676 (19)	3 741 (15)
Ver. Staaten .	478 885 (2 122)	457 700 (1 834)	107 388 (404)	161 333 (619)	185 392 (719)
Porto-Rico . .		427 (2)			20
Uruguay . .			705 (3)	1 255 (5)	753 (3)
Venezuela . .	176 (0,6)	4 330 (17)	4 519 (19)	4 487 (17)	7 022 (28)

In Argentinien stellen folgende Firmen Carbid her:

Digitized by Google

Fabrica nacional de carburo de calcio, Buenos Aires; Cia. argentina de carburo de calcio, Buenos Aires.

Ueber die Außenhandelsstatistik ist bekannt, daß im Jahre 1925 4701 to Carbid eingeführt wurden, von denen 70 to aus Großbritannien stammten.

Der argentinische Einfuhrzoll ist in der Zwischenzeit von 3 Peso auf 3,75 Peso pro 100 kg erhöht, so daß die Belastung des Wertes 63 % beträgt.

Die Außenhandelsstatistik Chiles weist Calciumcarbid in der Partida 1082, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 chilenischen Pesos in Klammern.

	1924	1925	1926
Einfuhr:			
insgesamt	2 885	6 829 (1 217)	5 039 (2 285)
davon aus:			
Deutschland . . .		2 450 (385)	1 538 (655)
Belgien		79 (22)	26 (13)
U.S.A.		810 (133)	1 013 (492)
Großbritannien . .		54 (7)	60 (33)
Niederlande . . .		80 (13)	71 (26)
Italien		3 (0,5)	6 (3)
Norwegen		2 543 (552)	2 043 (960)
Schweden		241 (34)	47 (19)
Schweiz		458 (55)	200 (67)
Jugoslawien . . .		109 (15)	

Die Ausfuhr kann vernachlässigt werden.

(Fortsetzung folgt.) (431)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die englischen Schutzzölle der Nachkriegszeit.

Wenn man von dem englischen Zollsystem mit vollem Recht behaupten kann, daß sein charakteristisches Merkmal völlige Systemlosigkeit ist, so muß man sich zur Erklärung dieser Tatsache vergegenwärtigen, welche bedeutsame Rolle die Schutzzollfrage in der Nachkriegszeit bei den politischen Wahlen in Großbritannien gespielt hat. Als Baldwin 1923 das Parlament auflöste, um seiner Partei für die Durchführung ihrer protektionistischen Pläne eine sichere Mehrheit zu schaffen, verloren die Konservativen in dem Wahlkampf trotz Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Stimmenzahl 80 Mandate und mußten die Regierung an die Arbeiterpartei abtreten. Die Unmöglichkeit der Bildung einer Mehrheit aus Arbeiterpartei und Liberalen führte nach nur zehn Monaten zu einer abermaligen Parlamentsauflösung. Bei den Neuwahlen im Jahre 1924 führten die Konservativen den Wahlkampf nicht im Zeichen des Protektionismus, sondern sie beschränkten sich darauf, zu verkünden, daß sie entschlossen seien, die Existenz der Arbeiter in jeder lebensfähigen Industrie gegenüber dem unfairen Wettbewerb des Auslandes zu schützen. Sie erlangten bei starkem Anwachsen ihrer Stimmenzahl eine überwältigende Mehrheit der Mandate. Auch bei dem im Frühjahr zu erwartenden neuen Wahlkampf wird von konservativer Seite die Tarifreform nicht zur Wahlparole gemacht werden, obwohl das Kabinett Baldwin seit Monaten keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß ihre künftige Handelspolitik eine ausgesprochen schutzzöllnerische sein wird. Man kann in Großbritannien Protektionismus treiben, aber man darf es nicht Protektionismus nennen, denn das rührt an geheiligten Traditionen der Vergangenheit.

So erklärt es sich, daß eine planmäßige Tarifreform, wie sie in allen europäischen Ländern, teilweise sogar zu wiederholten Malen, in der Nachkriegszeit durchgeführt ist, in England nicht möglich war. Schutzzölle wurden nicht nach einem einheitlichen Plan, sondern nach dem Bedürfnis einzelner Industriezweige festgesetzt. Dazu kommt, daß die Handhabung der Zollabfertigung stark unter dem Mangel an Erfahrung der Zollbeamten leidet, die bis in die Kriegsjahre hinein eine Verzollung von industriellen Erzeugnissen überhaupt nicht kannten. Ob sich bei der Abfertigung der Waren aus den einzelnen Ländern auch gefühlsmäßige, mit dem Weltkrieg in Zusammenhang stehende Einflüsse geltend machen, ist eine umstrittene Frage, die einheitlich nicht zu beantworten ist. Erschwert wird die Zollabfertigung jedenfalls durch den Mangel an Tarifentscheidungen, die naturgemäß ein durchgebildetes Zolltarifschema und eine längere Praxis der Zollbehörden voraussetzen. Aber es wird auch über das Fehlen erschöpfender Listen der zollpflichtigen Waren geklagt. Englische Importeure, die begreiflicherweise unter diesen Mängeln der Zollabfertigung leiden, sollen vielfach auf den Bezug ausländischer Waren verzichten, um sich die Schwierigkeiten der Verzollung zu ersparen, und zwar ganz besonders von solchen Erzeugnissen, die an sich zollfrei sind, bei denen aber einzelne Teile der Zollpflicht unterliegen.

Die ersten Zölle auf industrielle Erzeugnisse wurden während des Krieges durch die Finance Act von 1915 eingeführt; sie werden nach ihrem Urheber, dem damaligen Schatzkanzler, McKenna-Zölle genannt und hatten ursprünglich keinen protektionistischen Charakter; sie sollten lediglich durch Beschränkung der Einfuhr von Luxuswaren die Währung stützen. Ein Zoll von 33⅓% wurde erhoben von folgenden Waren:

1. Automobile einschl. Motorräder, Zubehör und Bestandteile von Automobilen und Motorrädern, ausgenommen Automobile für gewerbliche Zwecke und die Gummibereifung. 1926 wurde die Zollpflicht auch auf Lastkraftwagen und 1927 auf Gummireifen ausgedehnt.
2. Musikinstrumente einschl. Grammophone, Pianolas und ähnliche Instrumente; Zubehör und Bestandteile von Musikinstrumenten sowie Schallplatten.
3. Uhren, Taschenuhren und deren Bestandteile.
4. Kinematographenfilme, Rohfilme, Positive und Negative; für diese Erzeugnisse gilt kein Wertzoll, sondern ein Maßzoll, und zwar zahlen unbelichtete Filme einen Zollsatz von ⅓ d. pro Fuß, Positive 1 d., Negative 5 d.

Das Gesetz wurde alljährlich verlängert, wobei im Jahre 1919, wie bereits früher erwähnt, gegenüber den Dominions und Kolonien eine Ermäßigung des Zolls um ein Drittel eintrat. Die Regierung Macdonald hob die Geltung der Zölle zum 1. August 1924 auf, wogegen sich bereits damals in seiner eigenen Partei ein Widerspruch bemerkbar machte. Das folgende konservative Kabinett setzte die Zölle wieder in Geltung, und zwar mit der Begründung, daß die Zollerträge nicht entbehrt werden könnten. Heute haben die Zölle einen ausgesprochen protektionistischen Charakter.

Das zweite Schutzzollgesetz war die Safeguarding of Industries Act von 1921, das aus zwei Teilen besteht, deren erster sich auf die sogenannten Schlüsselindustrien bezieht, das sind Industriezweige, deren Bedeutung darin liegt, daß sie unentbehrliche Hilfsmittel für andere große Industrien liefern, in deren Bezug England bis dahin in hohem Grade vom Auslande, insbesondere von Deutschland, abhängig gewesen war. Der zweite Teil des Gesetzes bezog sich auf den

Digitized by Google

Schutz der heimischen Produktion gegenüber der Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Währung. In der Namensgebung dieses Gesetzes und seiner vorgeschlagenen Geltungsdauer, die eine vorübergehende Sicherungsmaßnahme andeuten, kommt die Scheu der britischen Regierung zum Ausdruck, ausgesprochen schutzzöllnerische Ziele als solche zu kennzeichnen.

Bereits bei Erörterung der Dyestuffs Act von 1920 war auf die Berichterstattung der vom britischen Handelsamt während des Krieges eingesetzten Kommissionen zur Vorbereitung der Umgestaltung des Wirtschaftslebens nach Friedensschluß hingewiesen. Auch die Safeguarding of Industries Act hat überwiegend ihren Ursprung in diesen Berichten, die in drei Denkschriften*) zusammengefaßt wurden, auf denen die Zollpolitik der britischen Regierungen der nächsten Jahre beruhte, insbesondere der Schutz der Schlüsselindustrien, die Dumpingzölle und die Vorzugsbehandlung der Dominions und Kolonien. Die Wolframindustrie, die vor dem Kriege größtenteils in deutschen Händen lag, hatte schon ein Committee on Engineering Trades in seinem Bericht als besonders wichtig bezeichnet; es wurde vorgeschlagen, dieser Industrie eine Regierungsbeihilfe zu gewähren. Bei Thoriumnitrat hielt der Bericht weitere Maßnahmen für unnötig, nachdem das deutsche Monopol für Monazitsand gebrochen war. Eine Reihe von medizinischen Chemikalien sollte fünf Jahre lang nur unter besonderer Einfuhrbewilligung zugelassen werden, und zwar Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, salicylsaures Natron, Salvarsan, Neosalvarsan, Novocain, Phenacetin, Phenacin, Eucain, flüssiges Paraffin und Thymol. In einem Bericht von 1918 war eine umfangreiche Liste von „neuen Industrien" aufgeführt, deren Förderung in England erwünscht erschien; dazu gehörte auch die Herstellung von Kohlenstiften für Bogenlampen.

Der erste Teil der Safeguarding of Industries Act legte für fünf Jahre, d. h. bis zum 30. September 1926 einen Zoll von 33⅓% auf folgende Waren:

1. Optische Gläser und optische Elemente, fertig oder halb bearbeitet, Mikroskope, Feldstecher und Operngläser, Theodoliten, Spektroskope und andere optische Instrumente sowie Bestandteile von solchen.
2. Becher, Flaschen, Büretten, Meßzylinder, Thermometer, Röhren und andere wissenschaftliche Glasgeräte und vor der Lampe geblasene Waren, Verdampfungsschalen, Schmelztiegel und anderes Laboratoriumsporzellan.
3. Galvanometer, Pyrometer, Elektroskope, Barometer, analytische und andere Präzisionswagen sowie sonstige wissenschaftliche Instrumente, Eich- und Präzisionsmeßwerkzeuge für den Maschinenbau und Maschinenprüfungen, gleichviel, ob sie für Werkstätten und Prüfungszwecke Verwendung finden oder nicht.
4. Radioröhren und ähnliche Rektifikationsapparate sowie luftleere Röhren.
5. Magnetzünder und Dauermagnete.
6. Kohlenstifte für Bogenlampen.
7. Schließnadeln für Wirkwaren.
8. Wolframmetall, Wolframstahl und Erzeugnisse aus Wolfram sowie Legierungen von Thorium, Cerium und anderen seltenen Erden mit Ausnahme von Erzen und Mineralien.
9. Alle synthetischen organischen Chemikalien (außer synthetischen organischen Farbstoffen, Farben und Färbemitteln, die zum Färben eingeführt werden), analytische Reagenzien, alle anderen Feinchemikalien mit Ausnahme von Chininsulfat vegetabilischen Ursprungs, sowie die durch Gärung hergestellten Chemikalien.
10. Amorphe Kohleelektroden mit Ausnahme von Kohlen für primäre Batterien oder Bogenlampenkohlen.
11. Molybdän, Molybdäneisen und Molybdänverbindungen, Vanadium, Vanadiumeisen und Vanadiumverbindungen mit Ausnahme von Erzen und Mineralien von Molybdän und Vanadium.

Im Jahre 1926 wurde der erste Teil der Safeguarding of Industries Act auf weitere zehn Jahre verlängert. Gleichzeitig erhielt das Handelsamt die Ermächtigung, Befreiungen von der Zollpflicht anzuordnen, wenn ein Erzeugnis im Vereinigten Königreich nur in einem den Bedarf nicht deckenden Umfang hergestellt wird. In einer Liste, welche die diesem Wertzoll unterworfenen Waren enthält, ist die chemische Industrie mit annähernd 6000 Produkten vertreten.

Der zweite Teil der Safeguarding of Industries Act ermächtigt das Handelsamt, auf dem Verordnungswege für die Dauer von drei Jahren Dumpingzölle in Höhe von 33⅓% des Wertes festzusetzen, falls ein zur Begutachtung von diesbezüglichen, aus industriellen Kreisen gestellten Anträgen gebildeter Ausschuß sich dafür aussprach. Mit diesen Zöllen konnten auch solche Waren belegt werden, die bereits auf Grund des ersten Teils des Gesetzes einem 33⅓%igen Wertzoll unterlagen. Ein Dumping wurde als vorliegend angenommen, wenn einmal die Währung des Herkunftslandes der Ware mindestens 33⅓% unter pari stand oder wenn ein Erzeugnis unter den Herstellungskosten des Ursprungslandes verkauft wurde. Auch die Tatsache, daß ein englischer Industriezweig von einer gewissen Bedeutung durch ausländischen Wettbewerb gefährdet wurde, genügte zur Stellung eines Antrages auf Erlaß von Dumpingzöllen. Dabei durfte jedoch kein anderer inländischer Industriezweig durch die Maßnahme geschädigt werden. Dieser Teil des Gesetzes ist ausschließlich gegenüber deutschen Waren zur Anwendung gekommen, und zwar durch eine Verordnung vom August 1922 für Glasgeschirr, Glas zu Beleuchtungszwecken, Aluminiumgeschirr, emailliertes Geschirr, baumwollenen Handschuhstoff sowie Handschuhe daraus und durch eine zweite Verordnung vom Oktober desselben Jahres für Glühstrümpfe, die bereits dem ersten Teil des Gesetzes unterlagen. Als die Geltungsdauer dieses Teiles des Gesetzes im August 1924 ablief, wurde sie nicht verlängert.

Zum Schutze des heimischen Hopfenbaues, der während der Kriegsjahre stark eingeschränkt war, wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1920 eine Einfuhrkontrolle für Hopfen bis zum Jahre 1925 festgesetzt. Diese Kontrolle wurde beim Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes auf Grund der Finance Act von 1925 durch einen Schutzzoll von 4 £ pro cwt. für die Dauer von vier Jahren ersetzt.

Durch dieselbe Finance Act wurden auch Zölle auf Seide und Kunstseide eingeführt, die überwiegend den Charakter von Finanzzöllen haben, bei der Kunstseide aber auch eine ausgesprochen protektionistische Wirkung ausüben. Die Seidenzölle erstrecken sich auf Kokons, Kämmlinge, Garn, Gewebe und Fertigwaren. Für Kunstseide war ursprünglich ein Zoll von 3 sh. pro lb. und eine Inlandsteuer von 2½ sh. für Garn vorgesehen. Da die britische Kunstseidenindustrie hiergegen Einspruch erhob, ermäßigte der Schatzkanzler den Zoll auf 2 sh. und die Inlandsteuer auf 1 sh. für einfaches Garn, während gedoppelter und gezwirnter Faden mit 3 sh. und Gewebe mit 3 sh. 6 d. belastet wurden. Dadurch erhöhte sich der Vorsprung der heimischen Industrie gegenüber dem ausländischen Wettbewerb auf 50%. Diese Zölle traten am 1. Juli 1925 in Kraft.

Von weit größerer Bedeutung als die bisher zur Einführung gelangten Schutzzölle waren aber die protektionistischen Maßnahmen, welche die britische Regierung auf Grund eines Weißbuches vom 3. Februar 1925 in die Wege leitete. Sie verfolgen das Ziel, in erweiterter Form den außer Geltung getretenen zweiten Teil der Safeguarding of Industries Act wieder aufleben zu lassen. Während aber früher Dumpingzölle gegen

*) Heyer-Glasgow, „Weltwirtschaftliches Archiv" 1925, S. 349.

Digitized by Google

die Waren eines einzelnen Landes festgesetzt werden konnten, gelten die neuen Zölle gegenüber den Herkünften aus allen Ländern. Diese Wandlung war darauf zurückzuführen, daß England inzwischen mit Deutschland einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen hatte. Außerdem kann die Einführung von Zöllen nicht mehr auf dem Wege einer Verordnung erfolgen, sondern sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Für die Festsetzung von Zöllen sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Die geschädigte britische Industrie, die den Antrag stellt, muß eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben;
2. die ausländischen Waren müssen in ungewöhnlich großen Mengen zur Einfuhr gelangen;
3. die Preise dieser Waren müssen unter den Sätzen liegen, zu denen britische Waren noch mit Gewinn hergestellt werden können;
4. der betreffende britische Industriezweig muß durch den ausländischen Wettbewerb ernstlich bedroht sein;
5. die fremde Konkurrenz muß „unfair" sein; als unfair gilt jede Konkurrenz durch Valutaverschlechterung, durch Ausfuhrprämien oder sonstige Subsidien, durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit;
6. die geschädigte britische Industrie muß rationell betrieben werden und leistungsfähig sein;
7. der Zoll darf nicht einen anderen britischen Industriezweig schädigen.

Die Höhe des Zolles ist nicht fest begrenzt, er wird von Fall zu Fall festgesetzt. Für das Verfahren gelten folgende Richtlinien: Jede Industrie kann beim Handelsamt den Antrag stellen, daß ein Schutzzoll für ihre Produkte eingeführt wird. Das Handelsamt hat das Recht, einen solchen Antrag ohne weitere Prüfung abzulehnen oder ihn einem Ausschuß zur Prüfung zu überweisen. Dieser Ausschuß besteht aus höchstens fünf Personen, die an der betreffenden Industrie in keiner Weise finanziell interessiert sind. Der Ausschuß hat die Antragsteller und die Gegner des Antrages zu vernehmen und über seine Verhandlungen Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden veröffentlicht. Entscheidet der Ausschuß gegen den Antrag, so ist er abgelehnt. Befürwortet er die Festsetzung eines Zolls, so kann die Regierung entweder ihrerseits den Antrag ablehnen oder den Zoll durch ein Finanzgesetz einführen. Auf Grund dieses Weißbuches sind bisher folgende Zölle festgesetzt worden:

1. Spitzen und Stickereien, Zollsatz 33⅓%, Geltung vom 1. Juli 1925 ab fünf Jahre.
2. Lederhandschuhe und Handschuhe aus Web- oder Wirkstoff sowie Material für derartige Handschuhe, Zollsatz 33⅓%, Geltung vom 22. Dezember 1925 ab fünf Jahre.
3. Glühstrümpfe, Zollsatz 6 sh. pro Gros, imprägnierte Schläuche oder strumpfähnliches Material zur Herstellung von Glühstrümpfen 4 sh. 6 d. pro Pfund, Geltung vom 22. Dezember 1925 ab fünf Jahre.
4. Messerschmiedewaren, Zollsatz 33⅓%, Geltung vom 22. Dezember 1925 ab fünf Jahre.
5. Pack- und Umschlagepapier sowie Gegenstände aus derartigem Papier, bei denen der Wert des anderen Materials nicht mehr als ein Sechstel des Gesamtwertes des Gegenstandes beträgt, Zollsatz 16⅔%, Geltung vom 1. Mai 1926 ab 5 Jahre.
6. Emailliertes Haus- und Küchengerät, Zollsatz 25% v. W., Geltung vom 8. Juni 1928 ab 5 Jahre.
7. Durchscheinendes und verglastes Geschirr, Zollsatz 1 £ 8 s. für 1 cwt., Geltung vom 19. April 1927 ab 5 Jahre.
8. Knöpfe jeder Art, Zollsatz 33⅓% v. W., Geltung vom 28. April 1928 ab 5 Jahre.
9. Mechanische Feuerzeuge und deren Bestandteile, Zollsatz 6 d. pro Stück, Geltung vom 28. April 1928 ab 5 Jahre.

Die Zahl der gestellten Anträge auf Erlaß eines Schutzzolles war erheblich größer. Teilweise wurden Anträge von dem zuständigen Ausschuß nicht empfohlen, teilweise lehnte die Regierung vom Ausschuß empfohlene Anträge ab. Erfolglos waren unter anderen die Anträge für Kammgarngewebe, Wirkwaren, Lederwaren, Superphosphat, Aluminiumwaren, Besen und Bürsten, Granit für Denkmäler und Bauwerke, Taschentücher und Textilhaushaltswaren aus Leinen, Baumwolle, Jute und Hanf. Außerdem ist der stark umstrittene Schutzzollantrag der Eisen- und Stahlindustrie überhaupt nicht der Prüfung durch einen Ausschuß unterworfen worden, weil ihn das Kabinett selbst ablehnte, und zwar mit Rücksicht auf die Interessen der eisenverarbeitenden Industrien, des Schiffbaues, der Maschinenindustrie, des Bergbaues, der Automobilindustrie usw. Auch die Verteuerung der landwirtschaftlichen Maschinen durch Eisen- und Stahlzölle war dabei von Bedeutung. Trotzdem hält die Eisen- und Stahlindustrie an ihrer Schutzzollforderung fest und findet in der konservativen Partei nachdrückliche Unterstützung. Auch Baldwin persönlich soll ein Anhänger der Eisen- und Stahlzölle sein. Von den übrigen wichtigsten Industrien Englands erstrebt auch die Wolltextilindustrie einen Zollschutz, und zwar mit der Begründung, daß infolge der ausländischen Konkurrenz seit dem Kriege 25% aller Betriebe zum Stillstand gekommen wären.

Daß die für die Prüfung von Schutzzollanträgen festgesetzten Richtlinien nicht zu einer Einheitlichkeit in der Entscheidung geführt haben, ist begreiflich. Denn naturgemäß sind die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung sehr verschiedenartig, und deshalb kann die Bewertung der Kennzeichen für eine Schutzbedürftigkeit keine einheitliche sein. Ob ein Industriezweig eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat, ob seine Existenz durch den ausländischen Wettbewerb bedroht ist, ob er rationell betrieben wird, sind Fragen, für deren Beantwortung überwiegend die subjektive Auffassung der einzelnen Ausschußmitglieder ausschlaggebend ist. So wurde beispielsweise der Glühstrumpfindustrie*) trotz ihres geringen Umfanges wirtschaftliche Bedeutung zuerkannt, weil sie ein Erzeugnis von sehr allgemeiner Verwendung herstellt und weil ferner die Benutzung von Glühstrümpfen es ermöglicht, Gas für Beleuchtungszwecke nutzbar zu machen, dem wichtige Stoffe, wie Benzol, Toluol usw., entzogen sind. Den Hauptbeweis für die Bedeutung dieser Industrie erblickte aber der Ausschuß in der Tatsache, daß sie in Friedenszeiten der einzige Abnehmer von Thorium und Cerium war, zweier für Kriegszwecke nötiger Chemikalien, die erst seit dem Kriege in England hergestellt werden und durch die Safeguarding of Industries Act als Produkte einer Schlüsselindustrie Zollschutz erhalten haben. In bezug auf den Umfang der Einfuhr von Glühstrümpfen, der für die Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit maßgebend sein soll, stand dem Ausschuß kein geeignetes Vergleichsjahr für den Nachweis einer bedeutenden Einfuhrsteigerung zur Verfügung. Er begnügte sich daher mit der Feststellung, daß trotz des Dumpingzolls auf deutsche Glühstrümpfe die durchschnittliche Einfuhr während der Jahre 1921 bis 1924 einen derartigen Umfang hatte, daß die Anlagen der englischen Fabriken in weitem Umfange unbeschäftigt waren.

Wesentliche Aenderungen im Prüfungsverfahren für Schutzzollanträge sind von der Regierung in Aussicht gestellt für den Fall, daß die Konservativen auf Grund der bevorstehenden Wahlen die Regierung in der Hand behalten. Es soll nämlich die Vorentscheidungsbefugnis des Handelsamts beseitigt und ein ständiger

*) Leubuscher, „Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege". Jena 1927.

Digitized by Google

Gutachterausschuß eingesetzt werden, der über alle Anträge zu entscheiden hat. Dadurch würde in Zukunft jede Industrie das Recht erhalten, vor einer sachverständigen Instanz ihre Schutzzollforderungen zu vertreten. Gegenwärtig kann das Kabinett durch einen ablehnenden Bescheid eine solche Prüfung unmöglich machen. Daß an die Stelle der für jeden einzelnen Fall zu bildenden Ausschüsse eine ständige, dem Handelsamt angegliederte Kommission treten soll, darf als eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens angesehen werden, weil dadurch die bisher fehlende Einheitlichkeit in der Entscheidung ermöglicht würde. Außerdem sind aber auch wesentliche Erleichterungen in den Vorbedingungen für die Gewährung eines Zollschutzes vorgesehen. Auf den Nachweis, daß die betreffende Industrie eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat, will man verzichten. Als Beweis für einen bedrohlichen ausländischen Wettbewerb soll die Tatsache genügen, daß fremde Waren in erheblichen Mengen im Verhältnis zu dem inländischen Bedarf zur Einfuhr gelangen. Bezüglich der ausländischen Konkurrenz durch Dumping sollen in Zukunft lediglich günstigere Produktionsverhältnisse infolge niedrigerer Löhne oder längerer Arbeitszeit Berücksichtigung finden. Beibehalten wird nach den Plänen des Kabinetts als Voraussetzung für die Schutzbedürftigkeit einer Industrie, daß sie in rationeller Weise betrieben wird; dabei soll aber in Zukunft auch der Nachweis geführt werden, daß die Möglichkeit einer wesentlichen Steigerung der Produktion vorhanden ist. Ebenso ist die Bedingung aufrechterhalten, daß durch die Festsetzung eines Zolles nicht die Gestehungskosten eines anderen Produktionszweiges ungünstig beeinflußt werden. Für die Höhe des Zolls soll das ständige Komitee für jeden Fall Vorschläge machen.

Daß diese Abänderungen der ursprünglichen Richtlinien für die Begründung einer Schutzbedürftigkeit von Industrien eine wesentliche Erleichterung für die Einführung von Zöllen bedeuten, unterliegt keinem Zweifel. Gelangen sie zur Durchführung, was von dem Ausfall der Wahlen abhängen wird, dann ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Safeguarding of Industries Act in erheblich weiterem Ausmaß zur Anwendung kommen wird.

Als eine weitere protektionistische Maßnahme ist noch die am 25. April 1928 in Geltung getretene Aenderung der Zuckerzölle zu erwähnen, obwohl es sich dabei nicht um eine Erhöhung, sondern um eine Ermäßigung der Zölle auf Rohzucker handelt. Für Melasse, Glucose und Saccharin wurden lediglich die Vorzugszölle zugunsten der Kolonien herabgesetzt. Gleichzeitig ist für Saccharin die innere Verbrauchsabgabe dem niedrigeren Vorzugssatz der Kolonien angeglichen worden. Zur Förderung des inländischen Anbaues von Zuckerrüben erhielten auf Grund des British Sugar (Subsidie) Act vom Jahre 1925 die englischen Raffinerien, welche im Inland erzeugte Zuckerrüben verarbeiten, einen staatlichen Zuschuß, um den höheren Preis der englischen Rüben auszugleichen und dadurch den Rübenanbau in England rentabel zu machen. Die neue Maßnahme der Begünstigung der Einfuhr von Rohzucker verfolgt nun den Zweck, die notleidenden englischen Raffinerien durch eine Verbilligung des Rohzuckers zu unterstützen, wodurch naturgemäß die Einfuhr von Raffinadezucker erheblich eingeschränkt wird. Außerdem wirkt der den überseeischen Rohrzucker produzierenden britischen Besitzungen zugestandene Vorzugszoll auch auf die europäischen Zuckerexportländer sehr ungünstig ein. Deutschlands Zuckerausfuhr nach Großbritannien ist von 200 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 0,5 Millionen Mark im Jahre 1928 gesunken. Diese außerordentliche Einbuße ist allerdings weniger auf die englische Eigenproduktion als auf die Konkurrenz der Tschechoslowakei, der Niederlande und Canadas zurückzuführen. (Fortsetzung folgt.)

(3868)

Die chemische Industrie Italiens.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Einfuhr von Parfümerien und Toilettepräparaten betrug in den letzten drei Jahren:

Herkunftsland	1927 dz	1926 dz	1925 dz
Frankreich	2915	3877	3939
Deutschland	178	213	134
Großbritannien	245	216	233
Andere Länder	178	124	163
Insgesamt:	3516	4430	4469

Wie sich aus der vorstehenden Statistik ergibt, hat Frankreich eine vorherrschende Stellung auf diesem Markte inne. Amerikanische Toilettepräparate und Kosmetika beginnen indessen auch, Beliebtheit in Italien zu erlangen; wenn auch nach amerikanischen Parfümerien keine Nachfrage in Italien besteht, so sind doch verschiedene bekannte Marken amerikanischer Gesichtscreme, Seifen und Zahnpflegemittel, die in den letzten zwei bis drei Jahren auf dem italienischen Markte erschienen sind, von den zahlungsfähigeren Bevölkerungsschichten gut aufgenommen worden.

Die italienische Ausfuhr von Parfümerien und Toilettepräparaten ist von ihrem Höchststande im Jahre 1925, 833 dz, auf 472 dz im Jahre 1927 zurückgegangen. Man rechnet mit einer Wiederbelebung des Ausfuhrhandels, da die Produktionskosten dem jetzigen Stande der Lira wieder angepaßt worden sind.

Die folgende Tabelle enthält die Zahlen der letzten Jahre über den italienischen Außenhandel in parfümierten und transparenten Seifen:

Seifen	Einfuhr 1927 metr. t	Einfuhr 1926 metr. t	Einfuhr 1925 metr. t	Ausfuhr 1927 metr. t	Ausfuhr 1926 metr. t	Ausfuhr 1925 metr. t
Parfümierte	207	151	127	141	208	151
Transparente	8	6	8	—	6	1

Pigmente, Farben und Lacke.

Pigmente und Farberden. Italien ist reich an natürlichen Vorkommen von Farberden, die teilweise von der inländischen Farbenindustrie verbraucht und teilweise ausgeführt werden. Italien steht unter den Produzenten von Sienna an erster Stelle und unter den Produzenten von Umbra an zweiter Stelle. Viele Farberden sind in Italien jedoch nicht vertreten, und obgleich die Ausfuhr von Farberden die Einfuhr übersteigt, kommt der letzteren auch eine gewisse Bedeutung zu.

An Mineralfarben werden in Italien besonders Mennige, Bleiglätte, Blei- und Zinkweiß, sowie Lithopone hergestellt. Die Herstellung von Lithopone ist eine verhältnismäßig junge Industrie, die jedoch in den letzten Jahren eine erhebliche Bedeutung erlangt hat.

Die italienische Produktion von Mineralfarben hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Lithopone	3060	3100	2520	3600
Bleiweiß	3150	3670	3120	3420
Zinkweiß	2350	2890	4030	4920
Blanc fixe	570	810	945	850
Pariser und Preußisch-Blau	9	9	9	11
Quecksilbersulfid	4	7	25	42
Chromgelb	85	123	80	140
Zinkgelb	20	34	31	40
Bleiglätte und Mennige	4865	5805	6400	6470
Römischschwarz	30	50	233	—
Lampenruß	833	1154	1235	920
Zinnober	353	344	300	250
Chromgrün	58	60	—	73
Schweinfurter Grün	90	84	69	30
Italien.- u. Englisch-Grün	187	180	135	180
Insgesamt:	15664	18320	19132	20946

Digitized by Google

Die Ausfuhr von Pigmenten war vor dem Kriege der Menge nach etwa zehnmal so groß wie gegenwärtig, hauptsächlich infolge des umfangreichen Versands von Eisenoxyd, der zurzeit auf ganz geringe Mengen zurückgegangen ist.

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung des italienischen Außenhandels in Farberden und Pigmenten in den letzten drei Jahren:

	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Einfuhr			
Farberden	2 490	3 200	2 611
Mineralfarben	5 215	3 252	3 867
Ultramarin	199	224	227
Ruß	1 599	1 124	1 071
Ausfuhr			
Farberden	3 611	4 187	4 249
Mineralfarben	7 591	3 297	3 893
Ultramarin	233	179	186
Ruß	6	8	8

Infolge seiner giftigen Eigenschaften verliert das Bleiweiß in Italien schnell an Beliebtheit, so daß die einheimische Produktion mehr als ausreichend ist, um den Bedarf des Landes zu decken. Im Jahre 1926 gelangten 1090 t Bleiweiß zur Ausfuhr gegenüber einer Einfuhr in Höhe von 85 t. Im Jahre 1927 ging die ausgeführte Menge auf etwa die Hälfte der Vorjahrsausfuhr zurück, lag aber noch über der Einfuhr.

Das am meisten verwandte weiße Pigment ist Zinkweiß. Die italienische Produktion ist in schnellem Steigen begriffen, kann aber nicht mit der Zunahme des Verbrauchs Schritt halten, so daß im Jahre 1927 1428 t Zinkweiß eingeführt werden mußten; die Ausfuhr belief sich im gleichen Jahre auf 200 t.

Die Herstellung von Titanweiß erfolgt in Italien erst seit kürzerer Zeit; als dieses Pigment zum ersten Male auf dem italienischen Markte erschien, wurde es gut aufgenommen. Die Herstellung erfolgt jetzt durch die Società Anonima Titanium in Mailand, eine Tochtergesellschaft der Montecatini.

Ueber die Höhe der italienischen Produktion von Titanweiß sind keine statistischen Angaben verfügbar; es ist aber bekannt, daß die genannte Gesellschaft ihre Produktion im Laufe dieses Jahres erhöhen will und das Titanweiß in Italien bald eine größere Bedeutung erlangen wird als in anderen Ländern.

Lithopone wird in ständig steigenden Mengen zur Herstellung von Anstrichfarben verwandt. Die italienische Produktion, die im Jahre 1923 in bedeutenderem Umfange aufgenommen wurde, ist im Jahre 1926 auf 3600 t gestiegen. In geringen Mengen wird Lithopone ausgeführt; die Ausfuhr ist von weniger als ½ t im Jahre 1924 auf 358 t im Jahre 1927 gestiegen. Der Bedarf kann jedoch trotzdem nicht vollständig durch die inländische Produktion gedeckt werden; die Einfuhr, die sich im Jahre 1926 auf 1439 t belief, hat im Jahre 1927 2606 t erreicht.

Die Produktion von Mennige und Bleiglätte ist in Italien von 1910 t im Jahre 1919 auf 6470 t im Jahre 1926 gestiegen und ist mehr als ausreichend, um den italienischen Bedarf zu decken, so daß eine bedeutende Ausfuhr hierin unterhalten werden kann. Etwa 90% der insgesamt aus Italien ausgeführten Mineralfarben entfallen auf diese beiden Pigmente.

Die inländische Produktion von Ruß reicht zur Deckung des italienischen Verbrauchs nicht aus; die Einfuhr ist von 1071 t im Jahre 1925 auf 1599 t im Jahre 1927 gestiegen. Ein bedeutender Teil der Einfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten.

Farben und Lacke. Im Vergleich zu anderen Ländern ist Italien kein großer Verbraucher von Farben zum Anstrich von Häusern, da infolge des verhältnismäßig warmen italienischen Klimas dieser Frage keine große Bedeutung beigemessen wird. Außerdem werden in Italien infolge der Holzknappheit nur wenig Häuser aus Holz gebaut; die am meisten verwandten Baustoffe sind Steine. Diese Häuser werden zumeist nur mit Kaltwasserfarben gestrichen oder nur gekalkt.

Ueber die italienische Produktion von streichfertigen Farben werden keine statistischen Zahlen veröffentlicht. Die Industrie hat jedoch in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, und die Produktion soll sich im Vergleich zu der Vorkriegszeit verdoppelt haben. Der produzierten Menge nach könnte die italienische Industrie den Inlandsbedarf an Streichfarben decken; verschiedene Spezialfarben werden indessen in Italien noch nicht hergestellt.

Infolge dieses Umstandes besteht eine regelmäßige Einfuhr von Streichfarben, die durch die Ausfuhr aber ausgeglichen wird. Im Jahre 1927 führte Italien 742 t Farben ein und 976 t aus. Außerdem werden erhebliche Mengen von Streichfarben in Behältern für den Kleinverkauf eingeführt.

In bezug auf Lösungsmittel, Verdünnungsmittel, Oele, Harze usw. ist die italienische Farben- und Lackindustrie fast gänzlich vom Auslande abhängig. Terpentinöl und Kolophonium werden nicht in Italien produziert, und die Hauptmenge des in Italien hergestellten Leinöls wird aus Leinsamen gewonnen, die aus Indien eingeführt werden. Die Produktion von Leinöl ist von 2870 t im Jahre 1919 auf 16 200 t im Jahre 1926 gestiegen.

Auf dem Gebiete der Nitrocelluloselacke macht die italienische Industrie von Jahr zu Jahr Fortschritte; die einheimische Produktion ist jedoch nicht in der Lage, mit dem zunehmenden Verbrauch Schritt zu halten. Der Verbrauch von Nitrocelluloselacken in der Automobilindustrie ist außerordentlich gestiegen und kann von der einheimischen Industrie nicht gedeckt werden.

Die italienische Einfuhr von Lacken aller Art ist von 1150 t im Jahre 1926 auf 1257 t im Jahre 1927 gestiegen. Die Ausfuhr von Lacken ist nur gering. Ein bedeutender Teil der eingeführten Lacke stammt aus den Vereinigten Staaten; die von dort bezogenen Lacke genießen gutes Ansehen.

Im vergangenen Jahre hat ein Tochterunternehmen der Montecatini die Lizenz zur Herstellung eines bekannten amerikanischen Nitrocelluloselacks erworben. Eine Fabrik befindet sich in der Nähe von Mailand im Bau, die im Laufe des Jahres 1928 fertiggestellt werden soll und die erste italienische Fabrik darstellen wird, die Nitrocelluloselacke in großem Maßstabe produziert.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Einfuhr und Ausfuhr von Farben, Lacken und verwandten Erzeugnissen in den letzten drei Jahren:

	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Einfuhr:			
Farben, in Teigform oder streichfertig	742	790	959
Lacke	1 257	1 150	1 485
Tinten und Druckfarben	346	384	494
Schuh- und Ledercreme und -polituren	192	151	126
Spezialerzeugnisse für Haushalts- und Dekorationszwecke	270	288	232
Ausfuhr:			
Farben, in Teigform oder streichfertig	976	885	661
Lacke	399	622	501
Tinten und Druckfarben	98	107	111
Schuh- und Ledercreme und -polituren	56	40	25
Spezialerzeugnisse für Haushalts- und Dekorationszwecke	58	48	43

Terpentinöl und Harze

Eine Terpentinöl- und Kolophoniumindustrie besteht nicht in Italien, so daß dieses Land

Digitized by Google

das gesamte Terpentinöl und Kolophonium, das es verbraucht, aus dem Auslande beziehen muß. Die Produktion von Harzölen beläuft sich auf einige hundert Tonnen pro Jahr. Eine geringe Menge Terpentinöl wird in Venetien gewonnen, die Menge ist jedoch für den Handel nur von geringer Bedeutung. Terpentinölersatzmittel werden in Italien nur von einem Unternehmen hergestellt, dessen Produktion im Jahre 1926 20 t betrug.

Im Jahre 1914 betrug die italienische Einfuhr von Terpentinöl 2855 t, von denen die Hauptmenge aus Frankreich stammte; danach folgten als Herkunftsländer Griechenland und die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1927 wurden 4876 t Terpentinöl eingeführt; das wichtigste Herkunftsland war in diesem Jahre Spanien, das etwa die Hälfte der gesamten inländischen Terpentinöleinfuhr bestritt, während Frankreich erst an zweiter Stelle folgte.

Die italienische Einfuhr von Kolophonium belief sich im Jahre 1914 auf insgesamt 14 959 t, von denen 11 664 t aus den Vereinigten Staaten kamen. Im Jahre 1927 war die Gesamteinfuhr auf 21 709 t gestiegen.

Verschiedene chemische Erzeugnisse.

Farb- und Gerbstoffe. An Rohstoffen zur Herstellung von Farb- und Gerbstoffauszügen führt Italien jährlich etwa 35 000 t Farb- und Gerbhölzer, -wurzeln, -rinden und andere Pflanzenteile ein. Bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse spielt der Sumach die wichtigste Rolle; der Anbau erfolgt in Sizilien in großem Umfange, und die Ausfuhr von Sumach belief sich im Jahre 1927 auf 15 855 t.

Unter allen Farbstoffauszügen sind Blauholz- und Gelbholzauszug die einzigen, über die Produktionsangaben verfügbar sind. Die italienische Produktion von Blauholzauszug betrug im Jahre 1926 105 t gegenüber 22 t im Jahre 1920, während die Produktion von Gelbholzauszug von 23 t im Jahre 1920 auf 15 t im Jahre 1926 zurückgegangen ist.

Der Außenhandel Italiens in pflanzlichen Farbstoffauszügen während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Einfuhr	344	410	521
Ausfuhr	98	356	489

Die italienische Produktion von Gerbstoffauszügen hat ein hohes Niveau erreicht und gestattet eine bedeutende Ausfuhr von Gerbstoffauszügen. Die Produktion von Kastanienauszügen, die unter den in Italien hergestellten Auszügen die erste Rolle spielen, erreichte im Jahre 1926 50 000 t im Vergleich zu 16 000 t im Jahre 1920. In erheblichen Mengen werden ferner Quebracho- und Sumachauszüge produziert. Nähere Einzelheiten über die italienische Produktion von Gerbstoffauszügen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1926 metr. t	1925 metr. t	1924 metr. t	1923 metr. t	1920 metr. t
Kastanienauszug, flüssig	50 000	45 700	32 135	24 260	16 000
Quebrachoauszug, flüss.	16 000	15 570	11 020	9 980	840
Sumachauszug	680	540	980	1 110	670

Andere Gerbstoffauszüge, denen aber geringere Bedeutung zukommt, sind Mimosa-, Myrobalanen- und Galläpfelauszüge.

Die italienische Einfuhr von Gerbstoffauszügen betrug i. J. 1927 8792 metr. t im Vergleich zu 11 614 metr. t i. J. 1926 und 14 096 metr. t i. J. 1925 und stammt zum weitaus größeren Teile aus Argentinien, während Frankreich an zweiter Stelle folgt.

Die Ausfuhr von Gerbstoffauszügen aus Italien beträgt ein Mehrfaches der Einfuhr. Nähere Einzelheiten hierüber sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bestimmungsland	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Belgien	278	416	692
Bulgarien	205	176	222
Deutschland	5 360	3 893	4 942
Großbritannien	11 270	13 022	10 994
Griechenland	189	128	169
Niederlande	1 500	1 815	2 704
Portugal	180	356	202
Rumänien	2 621	1 310	1 452
Rußland	600	2	—
Schweiz	293	270	393
Europ. Türkei	339	179	224
China	271	617	287
Andere Länder	1 568	1 265	1 369
Insgesamt:	24 674	23 449	23 650

Der größte Teil der Ausfuhr besteht aus Kastanienauszügen. Die italienischen Fabrikanten von Kastanienauszügen sind in einer Verkaufsorganisation zusammengeschlossen, die ihrerseits durch Abkommen mit den Produzenten in Frankreich, der Schweiz und Jugoslawien die Produktionsquoten, die Aufteilung der Märkte und die Verkaufspreise geregelt hat. Der Inlandsmarkt in jedem Lande wird der einheimischen Industrie vorbehalten, und die Ausfuhrmärkte sind den Produktionskapazitäten der einzelnen Länder entsprechend aufgeteilt worden. Dem Abkommen gemäß wird die Produktion auf der Hälfte der gegenwärtigen Kapazität gehalten.

Sprengstoffe. Der größte Teil des inländischen Sprengstoffbedarfs wird durch die einheimische Produktion gedeckt. Der Außenhandel Italiens in Sprengstoffen ist unbedeutend.

Hergestellt werden in Italien Dynamit, Schießpulver, Sprengpulver, Bastillit, Cheddit, Trinitrotoluol usw. Die Produktion betrug im Jahre 1927 wie folgt: Schießpulver 6207 t, Sprengpulver 2511 t und andere Sprengstoffe 2843 t. Die für das Jahr 1926 veröffentlichten Zahlen sind im folgenden wiedergegeben und den Zahlen für 1920 gegenübergestellt worden:

	1926 metr. t	1920 metr. t
Dynamit	2 636	500
Ballistit	650	43
Trinitrotoluol	427	—
Cheddit	317	200
Knallquecksilber	13	11
Rauchloses Pulver	110	243
Promethuspulver	154	96

Leime und Gelatine. Die Produktion von tierischem Leim und Gelatine belief sich in Italien im Jahre 1926 auf 6810 t im Vergleich zu 3715 t im Jahre 1920. Die Produktion von Dextrin, Casein und pflanzlichem Leim ist ebenfalls erheblich gestiegen, wie aus den folgenden Produktionszahlen ersichtlich ist:

	1926 metr. t	1925 metr. t	1924 metr. t	1920 metr. t
Tierischer Leim u. Gelatine	6 810	5 930	5 400	3 715
Pflanzlicher Leim	110	101	130	2
Dextrin	1 395	1 590	1 470	250
Casein	190	250	37	—

Neben einer mäßigen Ausfuhr wird eine bedeutende Einfuhr dieser Erzeugnisse unterhalten, die im folgenden wiedergegeben ist:

	1927 metr. t	1926 metr. t	1925 metr. t
Tierischer Leim	1 437	1 896	1 860
Fischleim u. Gelatine	133	114	149
Caseinleim	9	16	12
Glutenleim	34	7	12
Dextrin und Schlichte	293	277	258

(Fortsetzung auf S. 236.)

Digitized by Google

Außenhandel Ungarns mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 5.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
333	Ricinusöl in Behältnissen im Rohgewicht von 25 kg und mehr:				
	a) das Produkt der zweiten Pressung oder denaturiert	2 416	262	2 091	201
	b) anderes	498	63	475	50
336	Fischtran aller Art; Lebertran	9 069	551	10 770	467
	Hiervon:				
	Lebertran	358	47	172	18
	Fischtran, anderer	8 711	504	10 598	449
340	Walrat, Walratöl	88	18	38	13
341	Bienenwachs:				
	a) in natürl. Zustande	373	180	422	183
	b) gebleicht, gefärbt	92	51	102	52
	c) Kunstwaben	4	3	1	0
342	Karnaubawachs, Schellackwachs	757	268	702	240
343	Wollfett:				
	a) roh	1 325	79	1 144	53
	b) gereinigt				
	1. in Verpackungen von mehr als 250 g Rohgewicht	132	22	87	11
	2. für den Kleinverkauf adjustiert	—	—	—	—
346	Gummiharze	44	7	30	4
347	Fichten- u. Tannenharze, echte	26 319	1 834	21 969	1 549
	Oesterreich	7 271		9 509	
	Tschechoslowakei	483		96	
	Deutschland	8 100		3 433	
	Schweiz	1 361		.	
	Italien	1 682		2 496	
	Frankreich	2 276		3 097	
	Portugal	111		.	
	Niederlande	1 837		1 652	
	Polen	182		.	
	Großbritannien	.		661	
	Griechenland	2 304		795	
	Ver. Staat. v. Amerika	640		218	
	Andere Länder	72		.	
348	Schellack-, Kopal-, Dammar-, Bernsteinharz und andere echte Harze;				
	Campher insgesamt	2 557	737	1 907	470
	Oesterreich	841		545	
	Tschechoslowakei	30		.	
	Deutschland	1 358		1 010	
	Italien	31		.	
	Frankreich	2		.	
	Belgien	7		.	
	Niederlande	145		.	
	Großbritannien	68		112	
	Ver. Staat. v. Amerika	75		.	
	Andere Länder	.		240	
	Hiervon:				
	Schellack	1 003	474	924	339
	Oesterreich	175		234	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	739		595	
	Italien	23		.	
	Niederlande	4	.	.	
	Großbritannien	61		65	
	Andere Länder	.		30	
	Bernsteinharz	14	2	9	1
	Deutschland	14		9	
	Harze, andere, echte	1 475	220	933	104
	Oesterreich	666		311	
	Tschechoslowakei	29		.	
	Deutschland	543		379	
	Italien	5		.	
	Frankreich	2		.	
	Belgien	7		.	
	Niederlande	141		.	
	Großbritannien	7		45	
	Ver. Staat. v. Amerika	75		.	
	Andere Länder	.		198	
	Campher	65	41	41	26
	Deutschland	62		27	
	Großbritannien	.		2	
	Italien	3		.	
	Andere Länder	.		12	
349	Terpentin, dick; Harzpech	723	65	610	39
	Oesterreich	340		312	
	Tschechoslowakei	327		5	
	Deutschland	56		291	
	Italien	.		2	
350	Terpentinöl, gereinigt	13 764	1 746	10 568	1 436
	Oesterreich	2 804		6 307	
	Tschechoslowakei	2 986		2 376	
	Deutschland	1 351		615	
	Schweiz	3 191		340	
	Italien	180		187	
	Frankreich	1 754		364	
	Belgien	120		.	
	Dänemark	139		.	
	Polen	1 046		318	
	Griechenland	187		.	
	Andere Länder	6		61	
351	Harzöl	35	5	42	4
	Oesterreich	4		16	
	Deutschland	21		15	
	Frankreich	10		11	
352	Balsame, natürliche	29	12	29	5
353	Kunstharze:				
	a) Phenolharze	228	64	263	53
	Oesterreich	58		127	
	Tschechoslowakei	119		124	
	Deutschland	46		12	
	Andere Länder	5		.	
	b) andere, auch Cumaronharz	116	38	172	34
	Oesterreich	64		19	
	Tschechoslowakei	7		.	
	Deutschland	42		150	
	Großbritannien	3		3	
354	Gespaltene Fettsäuren der echten Fette mit höchstens 2 % Glyceringehalt	123	11	28	2
355	Elain	886	106	370	45
356	Stearin	27	6	325	48
357	Stearinpech	10	1	63	2
362	Firnisse	255	39	350	52
363	Sikkative, Lacke, Beizen	1 606	633	1 253	353
	Oesterreich	435		534	
	Tschechoslowakei	39		73	
	Deutschland	638		429	
	Schweiz	16		18	
	Italien	10		.	
	Frankreich	125		40	
	Belgien	.		18	
	Niederlande	73		40	
	Großbritannien	118		93	
	Ver. Staat. v. Amerika	141		.	
	Andere Länder	11		8	
364	Degras	1 537	134	675	41
365	Oele, vulkanisiert	254	30	158	19

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
369	Waschpulver und andere Seifenersatzmittel	494	84	287	31
	Oesterreich	242		128	
	Tschechoslowakei	8		20	
	Deutschland	243		136	
	Italien	1		3	
370	Glycerinwasser u. Glycerinunterlauge	474	7	695	12
371	Glycerin:				
	a) roh	104	20	71	12
	Oesterreich	104		60	
	Tschechoslowakei	.		11	
	b) raffiniert	756	165	863	176
	Oesterreich	45		118	
	Tschechoslowakei	588		617	
	Deutschland	108		118	
	Großbritannien	15		10	
372	Metallputzmittel, fetthaltig:				
	a) flüssig	27	7	72	19
	Oesterreich	3		5	
	Deutschland	1		3	
	Frankreich	4		2	
	Großbritannien	16		62	
	Ver. Staat. v. Amerika	3		.	
	b) fest	54	10	96	15
	Oesterreich	6		10	
	Deutschland	48		85	
	Großbritannien	.		1	
373	Bohnermasse	21	5	—	—
	Oesterreich	13		—	—
	Deutschland	6		—	—
	Andere Länder	2		—	—
374	Fußbodenwachs u. and. geformtes Wachs, in Stücken von 500 g und weniger	62	21	14	5
	Oesterreich	19		2	
	Tschechoslowakei	14		.	
	Deutschland	26		10	
	Andere Länder	3		2	
375	Lederreinigungsmittel, Schuhcreme, Schusterwachs	228	100	153	49
	Oesterreich	33		43	
	Deutschland	92		30	
	Großbritannien	96		70	
	Schweiz			7	
	Andere Länder	7			
	Frankreich	.		3	
376	Schuh- und Stiefelwichse, nicht flüssig	1	0	10	1
	Oesterreich	.		2	
	Deutschland	1		8	
380	Stärkegummi, Pflanzenleim	386	42	317	31
383	Casein für gewerbliche Zwecke	—	—	6	1
	Oesterreich	—		6	
384	Fischleim, Hausenblase, Gelatine	313	163	241	128
385	Leim, tierischer	534	84	309	32
	Oesterreich	147		132	
	Tschechoslowakei	23		27	
	Deutschland	270		108	
	Schweiz	74		.	
	Frankreich	16		12	
	Polen	.		30	
	Andere Länder	4		.	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
386	Glycerin-Gelatine-Präparate	119	95	105	78
	Oesterreich	38		40	
	Deutschland	76		52	
	Schweiz	8		13	
	Andere Länder	2		.	
387	Klebemittel aus mineralischen Stoffen, ohne Oelzusatz	164	12	130	9
	Oesterreich	40		19	
	Tschechoslowakei	.		15	
	Deutschland	121		93	
	Großbritannien	3		3	
388	Klebemittel, anderweitig nicht genannte	885	44	601	20
	Oesterreich	591		461	
	Tschechoslowakei	67		16	
	Deutschland	227		110	
	Polen	.		14	
	Sulfitabfallauge f. Lederfabriken u. Petroleumraffinerien	1 156	21	1 295	24
389	Gummi arabicum, Tragant	2 235	348	1 490	185
390	Lösungen von Gummi arabicum und der unter Nr. 389 gehörigen anderen Gummen	262	106	166	58
	Oesterreich	58		45	
	Tschechoslowakei	40		14	
	Deutschland	143		92	
	Frankreich	4		5	
	Niederlande	4		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	11		.	
	Andere Länder	2		10	
391	Pflanzliche Gallertstoffe:	32	17	397	13
392	Schießpulver, schwarzes:				
	a) für Feuerwaffen	—	—	4	2
	Oesterreich	.		4	
	b) für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—
393	Rauchschwaches (sogen. rauchloses) Schießpulver	148	157	201	167
	Oesterreich	22		126	
	Deutschland	126		75	
394	Nitroglycerinhaltige Sprengmittel mit einem Nitroglyceringehalt von mehr als 5%	30	9	13	5
	Deutschland	30		13	
395	Ammonsalpeterhaltige Sprengmittel, mit einem Nitroglyceringehalt von höchstens 5%	—	—	—	—
396	Sprengmittel, anderweit nicht genannt	1 501	352	847	170
	Oesterreich	62		59	
	Deutschland	1 439		763	
	Schweden	.		25	
397	Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln:				
	a) leer	—	—	—	—
	b) mit Zünd- u. Sprengmasse gefüllt	—	—	3	2
398	Spreng- u. Zündschnüre; Lunten	18	39	10	8
	Oesterreich	16		8	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	1		2	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
399	Patronenhülsen:				
	a) leer, ohne Zündhütchen	9	3	14	4
	Oesterreich	1		4	
	Deutschland	1		2	
	Italien	7		3	
	Belgien	.		5	
	b) leer, m. Zündhütchen, sowie auch fertig gefüllt	217	135	171	86
	Oesterreich	108		97	
	Deutschland	105		69	
	Italien	2		4	
	Großbritannien	.		1	
	Andere Länder	2		.	
400	Pyrotechnische Erzeugnisse	795	274	605	179
	Oesterreich	10		12	
	Tschechoslowakei	3		1	
	Deutschland	780		591	
	Andere Länder	2		.	
401	Zündhölzer:				
	a) paraffiniert; Sicherheitszündhölzchen	9	1	152	11
	Oesterreich	9		152	
	b) andere (Wachszündkerzchen)	94	36	47	16
	Oesterreich	48		11	
	Deutschland	1		5	
	Schweiz	17		5	
	Italien	27		26	
	Großbritannien	1		.	
403	Fackeln, vollkommen verbrennende:				
	a) Harzfakeln, Pechfackeln	—	—	7	1
	Oesterreich	.		4	
	Deutschland	.		3	
	b) andere Fackeln	1	0	1	0
	Deutschland	1		.	
	Oesterreich	.		1	
404	Gewirkte Schläuche zur Erzeugung von Glühstrümpfen:				
	a) nicht imprägniert	5	13	5	11
	Oesterreich	5		3	
	Schweiz	.		2	
	b) imprägniert	3	7	1	2
	Oesterreich	3		1	
405	Glühstrümpfe, ausgeglüht	11	30	5	11
	Oesterreich	2		1	
	Großbritannien	9		4	
406	Celluloid	1 028	474	1 550	510
	Oesterreich	284		286	
	Tschechoslowakei	30		41	
	Rumänien	2		1	
	Jugoslawien	1		.	
	Deutschland	622		1 081	
	Schweiz	14		.	
	Frankreich	36		78	
	Großbritannien	39		50	
	Andere Länder	.		13	
407	Kunststoffe, anderweit nicht genannt	738	361	405	165
	Oesterreich	252		165	
	Tschechoslowakei	264		84	
	Deutschland	151		140	
	Frankreich	15		15	
	Großbritannien	55		.	
	Andere Länder	1		.	
408	Gerbstoffauszüge und Gerbmittel	66 715	3 686	59 267	2 519
	Oesterreich	622		208	
	Tschechoslowakei	488		1 198	
	Rumänien	.		36	
	Jugoslawien	23 291		21 497	
	Deutschland	38 059		32 943	
	Schweiz	23		27	
	Fiume	5		.	
	Italien	742		1 136	
	Frankreich	72		22	
	Belgien	12		.	
	Niederlande	.		975	
	Großbritannien	101		.	
	Argentinien	300		1 225	
	Hiervon:				
	Quebrachoholzauszug	36 701	2 237	32 929	1 5 6
	Oesterreich	310		100	
	Tschechoslowakei	103		766	
	Deutschland	35 401		29 419	
	Italien	486		444	
	Großbritannien	101		.	
	Niederlande	.		975	
	Argentinien	300		1 225	
	Eichenholzauszug, Tannin	8 309	472	11 390	423
	Oesterreich	13		16	
	Tschechoslowakei	26		8	
	Jugoslawien	7 983		10 845	
	Deutschland	209		385	
	Schweiz	9		20	
	Italien	.		100	
	Frankreich	69		16	
	Nadelholzrindenauszug	19 454	791	12 974	450
	Oesterreich	139		15	
	Tschechoslowakei	337		378	
	Jugoslawien	18 285		10 627	
	Deutschland	469		1 360	
	Schweiz	11		7	
	Italien	213		587	
	Gerbstoffauszüge, andere	1 042	54	570	29
	Oesterreich	101		13	
	Tschechoslowakei	9		14	
	Jugoslawien	18		22	
	Deutschland	863		514	
	Schweiz	3		.	
	Fiume	5		.	
	Italien	43		5	
	Frankreich	.		2	
	Künstl. Gerb- und Beizmittel	1 209	132	1 404	61
	Oesterreich	59		64	
	Tschechoslowakei	13		32	
	Rumänien	.		36	
	Jugoslawien	5		3	
	Deutschland	1 117		1 265	
	Frankreich	3		4	
	Belgien	12		.	
409	Farbstoffauszüge	369	48	321	33
	Oesterreich	52		95	
	Tschechoslowakei	57		18	
	Deutschland	77		109	
	Italien	15		.	
	Frankreich	157		92	
	Andere Länder	11		7	
410	Tournantöl, Türkischrotöl	1 279	206	520	80
411	Teerfarbstoffe	11 157	5 085	6 397	3 422
	Oesterreich	77		255	
	Tschechoslowakei	580		572	
	Deutschland	8 513		4 638	
	Schweiz	812		445	
	Italien	2		.	
	Frankreich	1 058		395	
	Niederlande	115		91	
412	Erdfarben, gemahlen, geschlämmt, gebrannt:				
	a) Kreide, weiß; Wienerweiß; Malerziegel	11 335	91	5 743	46
	Oesterreich	10 244		5 235	
	Tschechoslowakei	37		5	
	Jugoslawien	50		.	
	Deutschland	834		531	
	Italien	170		.	

(Schluß folgt.) (488)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 232.)

Plastische Massen und Kunstharze. Plastische Nitrocellulosemassen wurden in Italien vor dem Kriege nicht hergestellt. Zurzeit erfolgt die Herstellung derartiger Erzeugnisse durch eine Firma, die die Produktion im Jahre 1924 aufgenommen hat. Anfänglich betrug die Produktion 200 t (1924) und ist in den beiden folgenden Jahren auf 390 t bzw. 500 t gestiegen.

Die Herstellung von Caseinkunsthorn erfolgt in Italien gegenwärtig durch drei Gesellschaften. Die Produktion ist von 60 t im Jahre 1923 auf 370 t im Jahre 1926 gestiegen.

Kunstharze werden in Italien von zwei Gesellschaften hergestellt, von denen die eine eine Lizenz für Bakelit besitzt. Die Produktion von Kunstharzen belief sich im Jahre 1926 auf 320 t im Vergleich zu 37 t im Jahre 1923.

Die italienische Einfuhr von plastischen Nitrocellulose- und Caseinmassen betrug im Jahre 1914 469 t; die Einfuhr von Kunstharzen wurde dagegen nicht nachgewiesen.

In den letzten Jahren ist der Verbrauch dieser Erzeugnisse gestiegen, die gleiche Erscheinung zeigte sich bei der Einfuhr, obgleich sich diese Industrie in Italien inzwischen weiter ausgebreitet hat. Die Gesamteinfuhr von plastischen Nitrocellulose- und Caseinmassen erreichte im Jahre 1925 mit 821 t ihren Höhepunkt und ist in den beiden folgenden Jahren auf 449 t bzw. 496 t gesunken. (3883)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung des Branntweingrundpreises und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1928/29.

Der in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1929 II a 451 angegebene vorläufige Grundpreis sowie die übrigen vorläufigen Zahlen sind endgültige.

Berlin, den 16. Februar 1929. (737)

Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufpreis.

Die Monopolverwaltung nimmt mit Wirkung von Montag, den 18. Februar 1929, für die Monate Februar und März 1929 zusammen Bestellungen zum regelmäßigen Verkaufpreise für alle Verwendungszwecke nur bis zur Höhe einer Bezugszahl entgegen, die auf Grund der erteilten Bestellungen in den folgenden Zeitabschnitten zu errechnen ist:

a) vom 1. 10. 26 bis 30. 9. 27, geteilt durch 6 zuzüglich 20%,
od. b) vom 1. 10. 27 bis 30. 9. 28, geteilt durch 6 zuzüglich 20%.

Maßgebend als Belieferungsgrenze ist die höhere Zahl, wobei die hiernach lieferbaren Mengen von 300 zu 300 Liter W. nach oben abzurunden sind, als Mindestmenge können 300 Liter W. je Monat geliefert werden. Bisher im Februar bereits eingegangene Bestellungen sind auf neue bis Ende März eingehende Aufträge anzurechnen. Es ist zulässig, die für Februar/März bezugsfähige Gesamtmenge in den Monaten Februar oder März zu bestellen.

Im Kleinverkauf darf Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis für alle Verwendungszwecke nur bis zu einer Gesamtmenge von 280 Liter im Monat an ein und denselben Besteller abgegeben werden. Bisher bereits erteilte Februar-Bestellungen sind auf neue Aufträge in Anrechnung zu bringen.

Abnehmer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 im Monatsdurchschnitt mehr als 280 Liter im Kleinverkauf bezogen haben, können bis zur Höhe dieses Monatsdurchschnittes beliefert werden. (738)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzabkommen zum deutsch-schwedischen Handelsvertrag.

Der Reichsrat genehmigte am 14. Februar d. J. den Gesetzentwurf über ein Zusatzabkommen zu dem deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926.

Nach diesem Zusatzabkommen, das Abänderungen und Ergänzungen des früheren Vertrages enthält, die sich seit dem Abschluß des Vertrages auf beiden Seiten als wünschenswert herausgestellt haben, ist in Pos. 172 des deutschen Zolltarifes Zollfreiheit auf Tallöl vorgesehen. Tallöl, auch flüssiges Harz genannt, ist ein bei der Herstellung von Sulfatzellstoff anfallendes Nebenerzeugnis, das u. a. zur Herstellung geringwertiger Seifen verwendet wird, in Deutschland wird es nur in so geringen Mengen gewonnen, daß der Bedarf nicht gedeckt wird.

Der zweite Artikel des Zusatzabkommens enthält eine zusätzliche Vereinbarung zu Pos. 1226 des schwedischen Zolltarifs. Bereits bei Abschluß des Handelsvertrages hatte Deutschland das Verlangen gestellt, den Zollsatz für organische, synthetische Lösungsmittel zu technischen Zwecken wesentlich herabzusetzen. Damals ist Schweden diesem Verlangen nur in sehr geringem Umfange nachgekommen. Der Zollsatz von 2,50 Kronen für das Kilogramm wurde nur bei drei Erzeugnissen auf 0,30 Kronen herabgesetzt. Durch die neue Vereinbarung ist die gewünschte Zollherabsetzung auf 0,30 Kronen für die hauptsächlich für den Absatz in Schweden in Frage kommenden Lösungsmittel (Dibutylphthalat, Dimethylphthalat, Diisobutylphthalat, Diäthylphthalat, Glykolsäureäthylester, Aethylglykol, Aethylglykolacetat, Methylglykol, Methylglykolacetat, Glykolmonoacetat, Glykoldiacetat, Milchsäureäthylester, Milchsäurebutylester, alle diese auch in Mischungen mit anderen organischen Flüssigkeiten, wie z. B. Benzol, Benzin, Aceton, Methanol oder dergleichen) erreicht worden.

Außerdem wird im Schlußprotokoll zu dem bestehenden Vertrage u. a. festgestellt, daß Einverständnis darüber besteht, daß Vorteile, die die Reisenden und Inhaber von in Schweden ansässigen Firmen nach in Schweden gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Herabsetzung der Gebühren für Uebergewicht von als Gepäck mitgeführten Musterkollektionen auf Staats- und Privateisenbahnen jeweils genießen, auch auf die Reisenden und Inhaber von in Deutschland ansässigen Firmen angewendet werden sollen. (729)

Unterzeichnung des deutsch-persischen Vertrages.

Der stellvertretende persische Minister des Aeußern, und der deutsche Gesandte in Teheran haben für Persien und Deutschland einen Vertrag unterzeichnet, der enthält: Ein Freundschaftsabkommen, ein Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen und ein Niederlassungsabkommen. Der Vertrag, der auf der Grundlage der Meistbegünstigung und der gegenseitigen Gleichberechtigung basiert, ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Der Freundschaftsvertrag bestimmt, daß die Kontrahenten alle Interpretierungsstreitigkeiten dem vorgesehenen Schiedsgericht unterbreiten, wobei sich die Parteien vorbehalten haben, die Klauseln über das Schiedsgerichtsverfahren zehn Jahre nach der Ratifizierung aufs neue zu prüfen. Das Handelsabkommen betont grundsätzlich den beiderseitgen Willen, nichts zu unternehmen, was den Warenaustausch und Transitverkehr behindern könnte; es sieht die üblichen Einschränkungen, besonders hinsichtlich des Verkehrs mit Kriegsmaterial, vor. Die Schiffe beider Länder werden den internationalen Schiffahrtsregeln entsprechend behandelt werden. Das Handelsabkommen enthält eine Zollunionsklausel, wonach die Meistbegünstigungsverpflichtungen für den Fall der Eingehung von Zollunionen seitens einer der beiden Parteien keine Anwendung finden. Das Niederlassungsabkommen bestimmt, daß die Gerichte beider Länder die Untertanen des anderen Landes wie die eigenen Staatsangehörigen behandeln, doch bleiben die personenrechtlichen Bestimmungen der Heimatländer in Geltung.

Der Vertrag ist in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt, die französische Fassung gilt als maßgebend. (745)

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay.

Der Reichstag nahm in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages mit Paraguay bis zum 31. Juli in dritter Lesung an. (778)

Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen.

Oesterreich.

Im Herbst vergangenen Jahres waren die Verhandlungen bekanntlich vertagt worden, weil eine Einigung über die von

Digitized by Google

Oesterreich beabsichtigten Zollerhöhungen nicht erzielt wurde. Inzwischen haben mit Zustimmung der beiden Regierungen Privatverhandlungen von einzelnen Industrien stattgefunden. Wenn auch diese Verhandlungen zum Teil zu einer gewissen Annäherung der beiderseitigen Auffassungen geführt haben, so ist man damit im Hauptpunkt der Verhandlungen, den Oesterreich in den oben erwähnten Zollerhöhungen erblickt, nicht weitergekommen. Die Wiederaufnahme der offiziellen Verhandlungen ist für die nächsten Monate vorgesehen. Im Oesterreichischen Nationalrat ist, wie aus der Presse bekannt ist, vorgeschlagen worden, die österreichische Regierung möge bei diesen Verhandlungen auch die politische Seite besonders betonen. Gegenüber derartigen Absichten ist es Sache der Industrie, den Wunsch auszusprechen, die deutsche Regierung möchte sich bei Verhandlungen über wirtschaftliche Gegenstände, soweit irgend möglich, nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Auch die deutsche Industrie hat ein Interesse an dem Abschluß eines deutsch-österreichischen Handelsvertrages, wobei indessen vorausgesetzt werden muß, daß die österreichische Regierung von der Absicht, Zollerhöhungen auf deutsche industrielle Erzeugnisse einzuführen, Abstand nimmt.

Tschechoslowakei.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen der tschechoslowakischen und der deutschen Regierung über die sogenannten Markprioritäten besteht noch immer und hindert vorläufig die Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen. Hierbei handelt es sich um ehemals österreichisch-ungarische Mark- und Silberanleihen sowie um Markanleihen mit versteckter Goldklausel. Für derartige Anleihen hat die Tschechoslowakei durch Gesetz eine Aufwertung von nur 2½% festgelegt, ohne den Versuch zu machen, sich über diese Frage mit den deutschen Anleihegläubigern zu verständigen. Wenn man berücksichtigt, daß es sich bei diesem Markprioritätenstreit um ein Objekt handelt, das in seinen Konsequenzen einen Gegenwert von etwa 1,5 Milliarden Goldkronen repräsentiert, so ist es verständlich, daß die Reichsregierung auf die Regelung dieser Angelegenheit besonderen Wert legt. Auch das Interesse der Industrie an einer endgültigen handelspolitischen Regelung mit der Tschechoslowakei bleibt selbstverständlich bestehen. Indessen ist mit Rücksicht auf den Markprioritätenstreit die Frage der Wiederaufnahme der Verhandlungen vorläufig ungeklärt.

Canada.

Deutscherseits ist man bereit, die mehrfachen Vorbesprechungen, die in den letzten Jahren zwischen Vertretern der beiden Regierungen stattgefunden haben, zu offiziellen Handelsvertragsverhandlungen auszugestalten. Die Frage, wann es zu solchen Verhandlungen kommt, ist indessen mit Rücksicht auf gewisse innerpolitische Strömungen in Canada vorläufig nicht zu beantworten.

Ungarn.

Die im vergangenen Jahr begonnenen Verhandlungen sind auf unbestimmte Zeit vertagt worden, weil gewisse Forderungen der ungarischen Regierung auf Erleichterung der deutschen veterinärpolizeilichen Bestimmungen seinerzeit eine Verständigung unmöglich gemacht haben. Es wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfange es möglich ist, der ungarischen Regierung in dieser Beziehung entgegenzukommen. (R. D. J.) (722)

Handelsübliche Umschließungen.

Als handelsübliche Umschließungen (§ 23 T.O.) sind anzusehen:

Kanister und Fässer aus Eisenblech für Gurjunbalsam der Tarifnr. 97, Fässer aus Eisenblech für Anilinöl der Tarifnr. 246,

Blechtrommeln (Weißblecheinsätze) mit Ueberfässern aus Sperrholz für Natriumhydrosulfit der Tarifnr. 317 V. („Reichszollbl.", A, Nr. 8.) (744)

Zollgebührenordnung.

Im „Reichsministerialbl." vom 16. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen die Zollgebührenordnung vom 7. Februar d. J., die am 1. April 1929 an Stelle der Zollgebührenordnung vom $\frac{28. \text{ Juni } 1905 \text{ („Zentralbl. f. d. Deutsche Reich", S. 170)}}{26. \text{ September } 1928 \text{ („Reichsministerialblatt", S. 573)}}$ in Kraft tritt. (736)

Ausland.

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling.")

Luftdesinfektionsessenz „O. K.", bestehend aus einer wäßrigen Lösung von Kaliseife mit Zusatz von Formalin und flüchtigen Oelen; abzufertigen nach Rubrik 1125.

Ein Waschmittel für die Textilindustrie, genannt „Lanaclarin", bestehend aus dem Natriumsalz einer organischen Sulfosäure (nicht Fett), chlorhaltigem Lösungsmittel (wahrscheinlich Tetrachlorkohlenstoff), Wasser und Branntwein; abzufertigen nach Rubrik 1125½ unter Berücksichtigung der Verordnung vom 1. VII. 1918 über gewisse branntweinhaltige Präparate.

Ein Wollwaschmittel, genannt Lanapolseife, bestehend aus einer Lösung von Kaliseife in Tetrachlorkohlenstoff; abzufertigen nach Rubrik 1125½.

Stabilisatoröl, bestehend aus Natronharzseife, Phenolen und Wasser, für die Herstellung von Asphaltemulsionen; abzufertigen nach Rubrik 1179.

Terpenöl, ein Nebenprodukt bei der Reinigung von Citronenöl, das aus den weniger wertvollen Bestandteilen dieses Oeles besteht; die Ware soll bei der Herstellung von Essenzen Verwendung finden und ist nach Rubrik 1212/1213 abzufertigen.

Streupulver, bestehend aus Talk und 5% Paratoluolsulfonchloramidmagnesium; die Ware gelangt in Originalstreudosen zur Einfuhr und findet laut Gebrauchsanweisung als Mittel gegen durch allzu starkes Schwitzen hervorgerufene Hautenzündungen Anwendung; abzufertigen nach Rubrik 1222.

Gyneclorina, ein hygienisches Präparat, bestehend aus parfümierten Tabletten, die in kleineren Glasgefäßen verpackt sind; abzufertigen nach Rubrik 1225.

Sogen. flüssige Schminke, genannt „Blanc de Perles", bestehend aus einer parfümierten boraxhaltigen wäßrigen Suspension von Zinkoxyd; abzufertigen nach Rubrik 1225.

Lösungsmittel, bestehend aus Aceton und Methylacetat; abzufertigen nach Rubrik 1226½.

Boiler Neverleak, ein Dichtungsmittel für Dampfkessel, bestehend aus einer Lösung von Natronschellackseife in Wasser; abzufertigen nach Rubrik 1259. (639)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Zu Pos. 137. Eingedickte Sulfitlauge ohne fremde Beimengungen, hergestellt von der Firma „Sichel", Hannover, bekannt unter dem Namen „Spezialklebstoff Marke 56 extra", die als Klebemittel für Papier, Leder, Glas und dgl. dient, ist nach Pos. 137, 5 zu verzollen, da in dieser Position hinsichtlich der Art der Herstellung oder hinsichtlich der verwendeten Stoffe kein Vorbehalt gemacht wird. („Danz. Zollbl.") (720)

Ungarn. **Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.** In Ergänzung unserer Meldung auf S. 209 der „Chem. Ind." entnehmen wir „Budapesti Közlöny":

Die Umsatzsteuer wird bei der Ausfuhr in folgender Höhe zurückerstattet:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rückerstattungssatz in %
134	Natürliches Mineralwasser	0,50
260	Ammoniak	0,70
271/h	Kupfervitriol usw.	0,50
276 a 2	Kaliumcarbonat, gereinigt	1
294 a	Knochengrieß, entleimt, und rohes und entleimtes Knochenmehl	2
295 b	Ammoniumsulfat usw.	0,70
305	Asphalt, Bitumen usw.	0,50
320 a	Asphaltmastix	0,50
331	Trocknende Oele	1,50
332	Halbtrocknende Oele	1,50
334	Nicht trocknende Oele	1,50
364	Degras	0,50
367	Seifen	1,50
380	Dextrin usw.	1,25
381	Kleister usw.	0,70
382 b	Blutalbumin usw.	1
383	Casein usw.	1,25
385	Tierischer Leim usw.	2
400	Pyrotechnische Präparate	1
401	Zündhölzer	1
407	Kunststoffe, n. b. g.	1,25
413	Erdfarben	0,50
414	Chem. Farben	1
416	Farben in Oel usw.	1,25
420 b	Zeichenkreide usw.	1,50
420 c	Kreiden in Holzfassung usw.	1,50
423 a, 424, 425	Aetherische Oele	1—1,25

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Rückerstattungssatz in %
428	Riechstoffe	1,25
433	Parfümierte Fette usw.	1,50
435	Alkoholhaltige Parfümerien usw.	1,50
444	Salicylsäure	1
445	Acetylsalicylsäure	0,70
450	Methylchlorid usw.	1,75
455 a	Aethyläther	1,75
458	Galenische Präparate usw.	1,50
461	Sera und Vaccine	1,50
466	Zubereitete Mittel für die Saatbeize usw.	1,50
504	Chem. Papiere	1,50
593	Kunstseide	1,25
721 b	Asbestpapier usw.	1,25
865	Elektrische Kohlen	3
965	Photographisches Papier usw.	1 (725)

Lettland. **Ursprungszeugnisse.** Lt. Verordnung Nr. 70 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 13. Februar 1929, werden die Verordnungen Nr. 24 (vgl. „Chem. Ind.", S. 143 und Nr. 58 (vgl. „Chem. Ind.", S. 209) wie folgt ergänzt:

Alle Ursprungszeugnisse und diese ersetzende Dokumente für Waren, deren Frachtdokumente nach dem 15. Februar eingereicht werden, müssen von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Lettlands im Auslande legalisiert sein.

Dieser Legalisierungszwang für Ursprungszeugnisse kann auf Grund besonderer Vereinbarung aufgehoben werden, durch welche gleichzeitig der Legalisierungszwang für Transitbescheinigungen für Erzeugnisse dritter Staaten fortfällt. (750)

Zollfreie Einfuhr auf Grund der Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung Nr. 49 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 27, werden der Fahrradfabrik „Lat-Brennabor" die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten" vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) mit Wirkung vom 2. Februar 1929 zugestanden. (740)

Eintarifierungen. Laut Verordnung Nr. 65 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 13. Februar 1929, sind nachstehende Erzeugnisse wie angegeben zu verzollen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Alle in Pos. 177,2 genannten Papiere, die leichter als 30 g je m² sind, (m. Ausnahmen, die die chem. Industrie nicht interessieren)	177,2 m
Sangajol, flüssiger Bestandteil von Leichtpetroleum mit geringem Benzingehalt	108,2 plus Akzise.

(742)

Zolltarifentscheidung. Lt. Verordnung Nr. 63 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 12. Februar 1929, sind nach Pos. 112,9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen die Präparate der Chemischen Fabrik Ludwig Meyer, Mainz:

Abbeizfluid,
Abbeizpulver.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (751)

Rumänien. **Verzollungsgebühren für Postpakete.** Sämtlichen Zollstellen ging ein Runderlaß des Finanzministeriums nebst einer Anweisung der Oberpostdirektion zu, wonach für das Vorlegen und Wiederverschließen von Postpaketen auf den Zollämtern und ihre Zustellung an den Empfänger für jedes einzelne Paket der Gegenwert von 50 Gold-Centimes nach dem von der Oberpostdirektion festgesetzten Kurs zu erheben ist. Für die Aufstellung der Einfuhrzollerklärungen beträgt die Gebühr für ein nur eine Warenart enthaltendes Paket: 15 Lei, bei bis zu drei Warenarten: 25 Lei, bei über drei Warenarten: 40 Lei. („Argus.") (731)

Verkehr mit Methanol. Der Wohlfahrtsminister hat dem Ministerpräsidenten einen Gesetzentwurf betreffend den Handel und die Verwendung von Methanol vorgelegt. („Argus.") (729)

Zolltarifentscheidungen. Filtermasse für Leuchtgas. Eine aus Sand, Eisenoxyd und Calciumcarbonat bestehende, aus Deutschland eingeführte Spezialfiltermasse für Leuchtgas, war mit 180 Lei per 100 kg nach Position 1858 des Tarifs verzollt worden. Dem Antrage des Importeurs auf Anwendung der Position 929 (1,60 Lei per 100 kg) wurde stattgegeben, da die genauere Untersuchung ergab, daß es sich um ein natürliches, lediglich gemahlenes, eisenhaltiges Gestein handelte.

Schweißmittel. Eine in Tafeln gepreßte und als Schweißzusatz dienende Substanz, bestehend aus Graphit, Schwefel und Borax, ist nach Position 1787 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (3000 Lei per 100 kg.)

Lithographentinte, farbig, mit Leinöl zubereitet, ist als Lithographentinte nach Pos. 1882 c mit 400 Lei per 100 kg zu verzollen. („Import-Export.") (730)

Jugoslawien. **Tara-Abzüge für Eisenfässer.** Auf Grund der Art. VII und XXIII des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif hat der Finanzminister jugoslawischen Pressemeldungen zufolge, mit Verordnung vom 6. Februar 1929 verfügt, daß die Bestimmungen des Rundschreibens vom 29. September 1928 auch dann anzuwenden sind, wenn in den dort erwähnten Gefäßen Natriumsulfit oder Natriumbisulfit eingeführt werden (vgl. „Chem. Ind." S. 81). (739)

Abfertigungsgebühr bei der Ausfuhr zollfreier Waren. „Sluzbene Novine" veröffentlichen einen Erlaß des Finanzministers, ZZ 45 300, in dem festgestellt wird, daß nach Ziffer 2 c, aa des Rundschreibens ZZ 56371/1925 die Abfertigungsgebühr für Waren, die im Ausfuhrzolltarif nicht besonders genannt sind, mit 0,001 Dinar für 100 kg Rohgewicht und mit mindestens 0,01 Dinar für jede Sendung zu erheben ist.

Aus vorgebrachten Klagen hat sich die Generalzolldirektion indessen überzeugt, daß die Zollämter die vorstehenden Bestimmungen unrichtig auslegen, indem sie bei der Ausfuhrabfertigung verschiedener zollbefreiter Waren die Abfertigungsgebühr nach Ziffer 2c, cc des Rundschreibens ZZ 56371/25 mit 0,01 Dinar von 100 kg Rohgewicht berechnen, weil sie der Ansicht sind, daß die genannten Waren noch immer im Ausfuhrausnahmetarif genannt sind, wenn auch der Zoll hierfür aufgehoben ist.

Es wird angeordnet, daß die Zollämter bei allen Waren, für die die Ausfuhrzölle aufgehoben sind, die Abfertigungsgebühr nach Ziffer 2 c, aa des Rundschreibens ZZ 56371/25 mit 0,001 Dinar für 100 kg Rohgewicht erheben. (718)

Griechenland. **Abänderung des Zolltarifgesetzes.** Durch Gesetz Nr. 3826 vom 21. Januar 1929, veröffentlicht in der griechischen Regierungszeitung Bd. I Nr. 30 vom 28. Januar 1929, sind u. a. folgende Abänderungen des griechischen Zolltarifgesetzes verfügt worden.

In Abs. 4 des Art. 1 des Dekretgesetzes vom 22. Dezember 1923, betreffend den Einfuhrzolltarif heißt es:

Die in diesem Tarif vorgesehenen Einfuhrzollsätze unterscheiden sich in Maximal-, Minimal- und Vertragszollsätze.

Die Maximalzollsätze finden Anwendung auf alle Waren beliebigen Ursprungs und Herkunft außer denen, die den Minimal- oder den Vertragszollsätzen unterliegen.

Die Minimalzollsätze finden Anwendung auf Waren aus Ländern, denen sie durch Handelsabkommen auf dem Wege der Meistbegünstigung bewilligt wurden oder durch Verordnung auf Vorschlag des Ministerrats unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zugestanden sind.

Die Vertragszollsätze werden auf Waren der betreffenden Vertragsländer oder anderer, meistbegünstigter Länder angewandt.

Art. 4 des Dekretgesetzes vom 22. Dezember 1923, nach seiner letzten Fassung wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der im Zolltarif und im vorhergehenden Art. 3 vorgesehene Einfuhrzoll in Metalldrachmen wird durch Umrechnung des Metalldrachmenwertes in entsprechende Banknoten, und zwar zum Kurse 1 Met.-Drachme = 15 Drachmen in Banknoten erhoben.

Dieser Wert der Met.-Drachme findet im allgemeinen Anwendung auf alle Waren.

2. Der Einfuhrzoll in Metalldrachmen auf Waren und Erzeugnisse, die in den Handelsverträgen mit fremden Staaten aufgeführt sind, wird ebenfalls in Banknoten erhoben. Die Entrichtung des Einfuhrzolles in Gold oder im Scheck auf London nach Umrechnung von 25,22 Met.-Drachmen = 375 Papierdrachmen oder = 1 engl. Pfund ist gestattet.

Abs. 1 des Art. 5 des Dekretgesetzes vom 22. Dezember 1923 wird, wie folgt, geändert:

1. Die städtischen Abgaben für alle aus dem Ausland eingeführten Waren und Erzeugnisse, einschließlich der in den mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen genannten Waren, sind auf 25% des staatlichen Einfuhrzolles in Met.-Drachmen festgesetzt und werden gemäß den Bestimmungen des Art. 4 in entsprechenden Banknoten erhoben.

Digitized by Google

Obige Bestimmungen sind mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft getreten. (779)

Italien. **Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen betreffend die öffentliche Sicherheit.** Die „Gazzetta Ufficiale" veröffentlicht in einer Beilage zu der Ausgabe vom 31. Januar 1929 ein königliches Dekret vom 21. Januar 1929 (Nr. 62), das die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen betreffend die öffentliche Sicherheit vom 6. November 1926 (Nr. 1848) enthält und u. a. die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, sowie den Transport von Kriegsgerät, gewöhnlichen Waffen und Sprengstoffen und die hierzu erforderlichen Lizenzen behandelt. (766)

Spanien. **Handelsvertrag mit Dänemark.** Wie die „Gaceta de Madrid" vom 6. Februar 1929 bekanntgibt, sind die Regierungen von Spanien und Dänemark durch Notenaustausch übereingekommen, die gegenseitige Meistbegünstigung auf die aus den spanischen Besitzungen am Golf von Guinea nach Dänemark und Grönland eingeführten, sowie auf die aus Dänemark und Grönland nach den genannten spanischen Besitzungen eingeführten Waren auszudehnen. (760)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollrückerstattungen.** Kunstseide. Den Firmen Cleveland Cloth Mills in Shelby, Nord-Carolina, Laurel Lake Mills in Fall River, Massachusetts, Nashawena Mills in New Bedford, Massachusetts, Neild Manufacturing Corporation in New Bedford, Massachusetts, und Neisler Mills (Inc.) in Kings Mountain, Nord-Carolina, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Kunstseidegarne zurückerstattet. („Treasury Decisions.") (765)

Zolltarifentscheidungen. Ungültige Werteinschätzung. Eine am 8. April 1927 eingeführte Ware wurde als „Neun Kisten Parfümerien (nichtalkoholhaltige)" deklariert und bestand aus 6 Kisten losem Gesichtspuder und 3 Paketen flüssiger Brillantine. 2 Kisten mit Puder wurden zwecks Probenahme für die Werteinschätzung vom Zollamt zurückbehalten, während die drei Pakete mit Brillantine und die übrigen vier Kisten Puder ohne Prüfung an den Importeur ausgeliefert wurden. Die Werteinschätzung des Puders wurde vom Importeur anerkannt, während der Wert der Brillantine zu 35 fr. per Dutzend deklariert, von dem Zollschätzer aber auf 68,70 fr. per Dutzend festgesetzt wurde. Der Importeur legte hiergegen Beschwerde ein, und der United States Customs Court, der über diese Beschwerde zu entscheiden hatte, erklärte, daß die von dem Zollschätzer vorgenommene Wertschätzung der Brillantine null und nichtig ist und zur Berechnung des Einfuhrzolls nur der deklarierte Wert herangezogen werden kann, da die Ware dem Importeur ohne Untersuchung oder Zurückhaltung von Proben ausgehändigt wurde und Proben jetzt nicht mehr zu beschaffen sind, weil die Ware bereits dem Handel zugeführt worden ist; nach Sektion 499 des Tarifgesetzes von 1922 muß der Wertschätzer die tatsächliche Ware oder eine Probe davon in der Hand haben, wenn er die Schätzung vornimmt, und eine Wertschätzung, die auf einer Probe einer von dem gleichen Exporteur an den gleichen Importeur versandten Ware beruht, die aber nicht von der vorliegenden Sendung stammt, ist null und nichtig.

Ursprungsbezeichnung für Lauge. Eine ohne Ursprungsbezeichnung eingeführte Lauge in Flaschen wurde aus diesem Grunde mit einem Zusatzzoll belegt, wogegen der Importeur Beschwerde einlegte. Der United States Customs Court gab dieser Beschwerde statt und ordnete die Aufhebung des Zusatzzolls an, da die Lauge nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen werden konnte.

Weingeistlack. Eine als „Osotit, flüssig" deklarierte Ware wurde als Weingeistlack ohne Methanolgehalt festgestellt und nach Position 77 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 2,20 $ per Gallone zuzüglich 25% des Wertes belegt, während der Importeur Verzollung mit nur 25% des Wertes beantragte. Der United States Customs Court hat die Beschwerde des Importeurs abgewiesen und die ursprüngliche Verzollung als zutreffend anerkannt. („Treasury Decisions.") (764)

Cuba. **Erhöhung der Einfuhrzölle für Farben und Lacke.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind nach einer telegraphischen Meldung des britischen Generalkonsuls in Habana die cubanischen Einfuhrzölle für Lacke (Position 89) von 9,375 auf 12,50 Pesos per 100 kg und für künstliche Farben auf metallischer Grundlage, mit Oel oder Wasser angerieben (Position 85 b) von 5 auf 10 Pesos per 100 kg erhöht worden. (759)

Vorschriften über die Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten. In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana veröffentlicht:

Das Verbot des Verkaufs pharmazeutischer Spezialitäten, die nicht mit den im Ursprungsland dieser Präparate benutzten Etiketten versehen sind, bezieht sich nicht auf solche Präparate, die vor der Bekanntgabe des Dekrets über die Kontrolle der Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1376) in Cuba bereits eingetragen und bestätigt waren, unter einer bestimmten Etikettierung (in spanischer Sprache) bekannt geworden sind und sich ein Absatzgebiet gesichert haben. Produkte dagegen, die auf dem cubanischen Markt neu eingeführt werden, müssen außer dem Etikett des Ursprungslandes ein mit diesem genau übereinstimmendes Etikett in spanischer Sprache tragen, wenn das Etikett des Ursprungslandes nicht bereits in spanischer Sprache abgefaßt ist. (719)

Bestimmungen über Konsularfakturen. Nach einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Habana ist durch Customs Circular Nr. 225 die Inkraftsetzung der Bestimmung, wonach die Konsularfakturen für die nach Cuba bestimmten Warensendungen in spanischer Sprache ausgefertigt werden müssen, bis zum 20. Juni 1929 verschoben worden. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung wurde bereits früher vom 1. September 1928 zum 1. Januar 1929 hinausgeschoben. (715)

Dominicanische Republik. **Konsularfakturen.** Laut Mitteilung des Generalkonsulats der Dominicanischen Republik in Bern sind für die Einfuhr von Waren in diese Republik mittels Postpaketen Konsularfakturen nicht erforderlich. Dagegen ist der Versender gehalten, den Postbegleitpapieren eine ganz genaue Erklärung (Deklaration) über den Wareninhalt beizugeben, zur Vermeidung schwerer Strafen bei falschen oder irrtümlichen Angaben. (721)

Aegypten. **Kündigung der Handelsverträge mit Großbritannien und Belgien.** Die ägyptische Regierung hat, Pressemeldungen zufolge, die Handelsverträge mit der britischen und der belgischen Regierung gekündigt und mitgeteilt, daß der neue Zolltarif vom 17. Februar 1930 ab in Kraft treten wird. (735)

Portugiesisch-Guinea. **Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle beabsichtigt.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer auf Grund einer Meldung aus Lissabon erfährt, beabsichtigt der Gouverneur von Portugiesisch-Guinea, die nach dieser Kolonie eingeführten Waren mit einer Zusatzabgabe in Höhe von 1,5% des Wertes und die von dort ausgeführten Waren mit einer Zusatzabgabe in Höhe von 1% des Wertes zu belegen. Diese Zusatzabgaben sollen jedoch nur vorübergehend erhoben werden. (768)

Südafrikanische Union. **Betäubungsmittelkontrolle.** In einem Erlaß, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 4. Januar 1929 werden auf Grund der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" für das ganze Gebiet der Union, einschließlich des Mandatsgebiets von Südwestafrika, nachstehende Bestimmungen über den Verkehr mit Opium u. a. Betäubungsmitteln getroffen:

Unter Betäubungsmitteln („habit forming drugs") sind alle in der 5. Liste zu der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" genannten Produkte zu verstehen.

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln über irgendeinen Hafen oder Platz der Union ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des Wohlfahrtsministers unter Beachtung aller Vorschriften gestattet; dem Gesuch, das auch dem Zollkommissar vorgelegt wird, sind eingehende Unterlagen beizufügen.

Die Einfuhr ist nur mit der Paketpost, nicht mit der Briefpost gestattet.

Für wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke kann der Wohlfahrtsminister auf Grund genauer Angaben die Einfuhr, den Kauf usw. von Betäubungsmitteln gestatten.

Landwirte können, ausschließlich für die Behandlung von Tieren, vom Wohlfahrtsminister eine Bewilligung für den Bezug einer bestimmten Menge von Opiumtinktur (Laudanum) erhalten. Die Bewilligung gilt nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt ist, und der Inhaber der Bewilligung soll nie mehr als 10 Unzen Opiumtinktur in seinem Besitz haben.

Die folgenden Betäubungsmittel enthaltenden Substanzen und Präparate (Anlage A) sind von allen Bestimmungen in

Digitized by Google

Kapitel 6 der „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" und in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgenommen:

Anlage A:

Cereoli Jodoformi et Morphinae B. P. C.,
Codein und seine Salze,
Emplastrum Opii B. P. 1898,
Linimentum Opii B. P.,
" " Ammoniatum B. P. C.,
Pasta Arsenicalis B. P. C.,
Pilulae Hydrargyri cum Opio B. P. C.,
" Ipecacuanhae cum Scilla B. P.,
" Plumbi cum Opio B. P.,
" Digitalis et Opii Compositae B. P. C.,
" Hydrargyri cum Creta et Opii B. P. C.,
Pulvis Cretae Aromaticus cum Opio B. P.,
" Ipecacuanhae Compositus B. P. (Dovers Powder),
" Kino Compositus B. P.,
Suppositoria Plumbi Composita B. P.,
Tablettae Plumbi cum Opio B. P. C.,
Unguentum Gallae cum Opio B. P.,
" " Compositum B. P. C.

Außerdem Augentropfen, wie sie in den Arzneikästen für erste Hilfe gemäß der Factories Act Nr. 28 von 1918 enthalten sind, bestehend aus einer Sublimatlösung in Ricinusöl (1 : 3000) mit Zusatz von 0,5% Cocain.

Auf Durchgangswaren finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. (593)

Madagaskar. **Ursprungszeugnisse.** Laut Bekanntmachung im „Journal Officiel de Madagascar et Dépendances" wird auf Grund eines am 10. August 1928 von den Ministerien für die Auswärtigen Angelegenheiten, für Handel und für Finanzen übereinstimmend gefaßten Beschlusses der Ursprungsnachweis, obwohl grundsätzlich in allen Fällen obligatorisch bleibend, künftig nur noch für eine Reihe von Waren verlangt, bei denen es aus verschiedenen Gründen unumgänglich ist, den Ursprung besonders zu prüfen.

Die Liste der dem Ursprungsnachweiszwang unterliegenden Waren deckt sich mit der im Mutterlande gültigen entsprechenden (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 917), mit einigen Ausnahmen (zu denen Mineralöle gehören), für die in Madagaskar kein Ursprungsnachweis verlangt wird. (717)

Ceylon. **Markierungsvorschriften.** Wer auf einer nach Ceylon bestimmten deutschen Ware englische Bezeichnungen anbringt, muß gleichzeitig, wie die Ceylon Merchandise Marks Act vorschreibt, durch eine weitere Bezeichnung die Herkunft der Ware „Made in Germany" in ebenso deutlicher und großer Schrift kenntlich machen, andernfalls er sich einer „false trade description" schuldig macht. („I. u. H.") (734)

Ver. Malayenstaaten. **Arzneimittelkontrolle.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge werden die bisherigen Bestimmungen über die Kontrolle der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr und des Handels von schädlichen Arzneimitteln in den Vereinigten Malayenstaaten durch die am 31. Dezember 1928 in der „Government Gazette" veröffentlichte und am gleichen Tage in Kraft getretene „Deleterious Drugs Enactment, 1928" (Nr. 16 von 1928), zusammengefaßt und teilweise abgeändert. Die bisherigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wie nach der „Deleterious Drugs Enactment, 1925" steht das ausschließliche Recht der Ein- und Ausfuhr der in diesem Gesetz festgelegten schädlichen Arzneimittel dem Principal Medical Officer zu. (757)

China. **Ausfuhrabgabe für Holzöl.** Das Journal der Londoner Handelskammer gibt einen Bericht aus Hankou wieder, nach dem vom 26. Januar 1929 ab von dem durch Hankou durchgeführten oder von dort ausgeführten oder wiederausgeführten Holzöl eine Sonderabgabe von 2 $ per Picul erhoben wird. In gut orientierten Kreisen werde jedoch angenommen, daß diese Abgabe nur sehr geringen Einfluß auf die Marktlage ausüben und sich nur dahin äußern werde, daß die Produzenten für das Oel geringere Preise erzielen werden. (769)

Japan. **Geplante Zolländerung.** Auf S. 211 der „Chem. Ind." brachten wir eine der „I. u. H." entnommene Meldung, wonach der Zoll für Betanaphthol, der bisher 25% v. W. betragen habe, erhöht werden soll.

Die Angabe des bisherigen Zollsatzes (25% v. W.) bedarf einer Richtigstellung. Nach dem uns vorliegenden japanischen Zolltarif kommt für die Verzollung von Betanaphthol nur die Position 208, 2 (vom Steinkohlenteer abgeleitete chemische Erzeugnisse [aromatische Verbindungen], andere) in Betracht, für welche ein Wertzoll von 35% (nicht 25%) festgesetzt ist. (752)

Monopolisierung des Betäubungsmittelshandels in Korea. Nach einer vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Meldung hat Japan die Herstellung und den Verkauf von Betäubungsmitteln in Korea den Privatunternehmen entzogen und zu einem staatlichen Monopol gemacht. (761)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** In der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 10. Januar 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Produkt	Verwendung	zu verzollen nach Pos.	Wirkung vom
Kaliumcarbonat (Pottasche)	Kohlensäureherstellung (By-Law No. 1478)	281 K	9. 7. 1928
Eisenoxyd (als Trockenfarbe)	beliebige Verwendung	404	24. 11. 1927
(By-Law No. 1484; No. 473, Gaz vom 22. 9. 1927, ist aufgehoben)			
Titanweiß (mit einem Mindestgehalt von 25% Titanoxyd, auf Bariumsulfat gefällt und mit diesem innig verbunden, und mit nicht mehr als 1% anderer Substanzen	Herstellung von Celluloselacken und -emaillelacken (unter Nachweis der Verwendung)	404	15. 11. 1928
	(By-Law No. 1481)		(743)

VERKEHRSWESEN

Auslegung eines Vertrages über die Einstellung von Kesselwagen.

Zwischen der Reichsbahnverwaltung und einer chemischen Fabrik war vor längerer Zeit ein Vertrag über die Einstellung von Kesselwagen geschlossen worden. Nach diesem Vertrage hat vor der Einstellung eines Kesselwagens jeweils eine Abnahme durch die Reichsbahn vorauszugehen, die sich auf die allgemeine Untersuchung zu erstrecken hat, wie sie für die Wagen der Reichsbahn in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgeschrieben ist. Alle Entscheidungen, welche Ausbesserungen und Veränderungen an den Wagen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, bleiben nach dem Vertrage der Reichsbahn vorbehalten. Sie hat demgemäß auch die Pflicht, wenn Fehler im Laufe des Betriebes auftreten oder wenn Veränderungen notwendig werden, den Einsteller zu benachrichtigen, damit dieser dann für Abhilfe sorgen kann. Geschieht das In-Verkehr-Bringen eines Wagens schon vor der Abnahme oder vor Erfüllung der dem Einsteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, haftet der Einsteller in jeder Richtung. Erst nach Abnahme oder nach Erfüllung der dem Einsteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, z. B. nach vorgenommener Ausbesserung, beginnt eine — wenn auch beschränkte — Haftung der Reichsbahn. Beschränkt insofern, als sie nur im Falle ihres Verschuldens haftet und ein solches Verschulden aber dann nicht anzunehmen ist bei Beschädigungen, die im gewöhnlichen Betriebe der Eisenbahn trotz sachgemäßer Behandlung entstanden sind.

Nun wurde bei einem Transport infolge heftiger Rangierstöße ein leerer Kesselwagen erheblich beschädigt. Die chemische Fabrik nahm die Reichsbahn in Anspruch, da sie nach dem Einstellungsvertrag für dieses Vorkommnis hafte. Die Reichsbahn bestritt ein ihr zur Last fallendes Verschulden und berief sich auf ihre beschränkte Haftung. In dem Rechtsstreit ging die chemische Fabrik zunächst gegen die im Vertrage ausgesprochene Haftungsbeschränkung an, die nicht gültig sein könne, weil sie der gesetzlichen Regelung widerspreche. In § 471 HGB. sei ausdrücklich bestimmt, daß die — weiter gehende — gesetzliche Haftung der Reichsbahn für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes (§ 456 HGB.) durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden dürfe. Obgleich der Kesselwagen leer gewesen sei, könne § 456 HGB. doch Anwendung finden, weil nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung eingestellte Privatwagen unter den Begriff „Frachtgut" fielen. Das Gericht (Altona, Urteil vom 15. XII. 28 — S. 325/28 —) bekannte sich zwar ebenfalls zu letztgenannter Auffassung und begründete sie vor allem mit einem Hinweis auf die Allg. Tarifvorschriften, wonach leere Privatgüterwagen gegen ermäßigte Fracht als „Frachtgut" befördert werden können, konnte jedoch den sonstigen Aus-

Digitized by Google

führungen der klagenden chemischen Fabrik nicht folgen. Denn die gesamten Vorschriften des HGB. über die Beförderung auf den Eisenbahnen beträfen nur den Fall, daß die Beförderung in den bahneigenen Fahrzeugen vor sich gehe. Ferner gehöre die Zulassung von privaten Kesselwagen zur Beförderung von Gütern keineswegs zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Bahn. Daraus ergabe sich aber für die Reichsbahn das Recht, die Einstellung privater Kesselwagen auch von Bedingungen abhängig zu machen, die von der Regel abwichen, und der Einsteller, der auf das Zustandekommen eines Einstellungsvertrages Wert lege, müsse sich eben diesen Bedingungen unterwerfen. Die vertraglichen Bestimmungen über eine Haftungsbeschränkung seien daher gültig. — Gleichwohl kam das Gericht im vorliegenden Fall zu einer Verurteilung der Reichsbahn. Durch Sachverständigen-Gutachten konnte nämlich erwiesen werden, daß der Wagen mit seiner veralteten Konstruktion und bei dem natürlichen Verschleiß im Laufe der Jahre dem neuzeitlichen Rangierbetrieb nicht mehr gewachsen war und die verstärkten Stöße des Rangierbetriebes, denen ein moderner, entsprechend gebauter oder umgebauter Wagen ohne weiteres standhielt, nicht vertragen hat, ohne Schaden zu nehmen. Diesen Zustand, der ausschließlich die Ursache des Schadens wurde, hätte die Reichsbahn bei der ihr obliegenden Prüfungspflicht feststellen können und müssen, und zwar vor der Abfertigung des Kesselwagens. Wenn sie es unterließ, handelte sie schuldhaft, da nach Treu und Glauben erwartet werden mußte, daß sie auf solche für sie erkennbaren Umstände hinwies, die die Ausführbarkeit der ihr aufgetragenen Beförderung möglicherweise oder wahrscheinlich behindern werden. — Die im Vertrage vorgesehene Haftungsbeschränkung wurde also vom Gericht als nicht den Fall berührend erachtet, so daß der Schadensersatzklage der chemischen Fabrik der Erfolg nicht zu versagen war. (714)

Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 18. Februar 1929 ist im Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde der Bahnhof Pfaffenhofen (Opf.) als Empfangsbahnhof nachgetragen worden. (747)

Ausfuhrtarif für Calciumcarbid.

Im Seehafentarif 77 für Calciumcarbid ist mit Gültigkeit vom 18. Februar 1929 der Bahnhof Steele Hbf. mit besonderen Frachtsätzen nach den Seehafenbahnhöfen nachgetragen worden. (748)

Ausnahmetarif 157 für Phosphate usw.

Mit Gültigkeit vom 19. Februar 1929 ist der Ausnahmetarif 157 für Phosphate, natürliche, mineralische, auch gemahlen, Schwefelkies, Chromerz, Braunstein, unverpackt, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, bis auf Widerruf, längstens bis zum 31. März 1930, wieder eingeführt worden.

Nähere Einzelheiten sind aus dem „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 15 vom 19. Februar 1929 ersichtlich. (774)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 21. Februar 1929 ist der Bahnhof Suchsdorf unter den Empfangsbahnhöfen zu I (nach den Seehäfen) nachgetragen worden. (775)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Anmeldungsfrist für Ansprüche deutscher Inhaber von USA.-Patenten.

Das amerikanische Repräsentantenhaus hat, einer WTB.-Meldung aus Washington zufolge, die Frist für die Anmeldung von Ansprüchen auf das während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmte deutsche Privateigentum bis zum 10. März 1930 verlängert. Die Vorlage geht nunmehr dem Präsidenten zu. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 149.) (770)

Ausland.

Großbritannien. **Die Kunstseideindustrie im Jahre 1928.** Die Londoner Handelskammer veröffentlicht in ihrem Journal einen Bericht über die britische Industrie im Jahre 1928, dem der folgende Abschnitt über die Kunstseideindustrie entnommen ist:

Die junge, in der Entwicklung befindliche Kunstseideindustrie Großbritanniens hat sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Ausfuhr erneute Fortschritte zu verzeichnen; auch auf der technischen Seite dieser Industrie haben sich bemerkenswerte Entwicklungen vollzogen, die zu neuen Verwendungszwecken und weiterer Nachfrage nach Kunstseide führen dürften. Die Zukunft dieses Industriezweiges scheint sehr günstig zu sein, und mit Befriedigung könne festgestellt werden, daß die Produktion von Kunstseide in Großbritannien schneller gestiegen sei als auf der ganzen Erde.

Die britische Produktion von Kunstseide wird in „The Times Trade and Engin. Suppl." für das Jahr 1928 zu 51,25 Millionen lbs. angegeben im Vergleich zu 38,80 Millionen lbs. im Vorjahre und 25,50 Millionen lbs. im Jahre 1926.

Die Ausfuhr von Kunstseide ist nicht so bedeutend, da der große Teil der Produktion im Inlande verbraucht wird. Dennoch ist die Ausfuhr nach „Manchester Guardian" von 8,35 Millionen lbs. im Jahre 1927 auf 9,54 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen. Die Einfuhr zeige demgegenüber nur eine sehr geringe Zunahme; sie belief sich im Jahre 1928 auf 2,61 Millionen lbs. im Vergleich zu 2,49 Millionen lbs. im Vorjahre. Die Depression der englischen Kunstseidepreise kann nicht auf diese Einfuhrsteigerung zurückgeführt werden.

Die britischen Kunstseidepreise waren im Jahre 1928 nicht so stabil wie in den letzten Jahren; die Ursache für diese Erscheinung lag jedoch nicht so sehr in der schwierigen Marktlage als in der unvermeidlichen Tendenz der Preise zum Rückgang, eine Erscheinung, die bereits seit einiger Zeit zu beobachten ist und durch die Zunahme der Weltproduktion von Kunstseide und die Verbesserungen der Spinnverfahren zu erklären ist.

Die Preise für Viscosegarne guter Qualitäten lagen im Dezember 1928 um 6 bis 9 d. per lb. unter den im Januar 1928 herrschenden Preisen; der Preisrückgang beträgt somit 10—15%. Für die geringeren Qualitäten des Viscosegarns waren die Preisermäßigungen bedeutend größer; ebenso zeigten sich für Acetatgarne erheblichere Preisrückgänge. Die Differenz zwischen den Dezember- und Januarpreisen des Jahres 1928 beträgt für letztere 2 sh. 6 d. bis 3 sh. per lb., d. h. 20 bis 30%.

Diese Preisrückgänge beschränkten sich jedoch nicht auf Großbritannien, sondern erfolgten auch in verschiedenen anderen Ländern; so sind z. B. auch die französischen Preise um 10—15% gesunken. Unter den bedeutenden Produktionsländern auf diesem Gebiete stellen die Vereinigten Staaten die einzige Ausnahme dar, dort hat nur die Celanese Corporation of America Preisermäßigungen vorgenommen. Die amerikanischen Viscoseproduzenten haben erst vor wenigen Wochen ihren früheren Entschluß bestätigt, in den nächsten sechs Monaten keine Preisänderungen vorzunehmen. (539)

Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928. Wie „Chemical Age" berichtet, hat sich der Außenhandel Großbritanniens in Chemikalien, Arzneimitteln, Farbstoffen und Farben im Jahre 1928 nach den vom Board of Trade veröffentlichten Zahlen erheblich gebessert. Der Wert der Gesamtausfuhr betrug 25,41 Millionen £, denen eine Gesamteinfuhr in Höhe von 15,37 Millionen £ gegenübersteht. Die Ausfuhr hat im Vergleich zum Vorjahre um 2,01 Millionen £ und im Vergleich zum Jahre 1926 um 3,75 Millionen £ zugenommen, während die Einfuhr des Jahres 1928 geringer war als in den beiden vorhergehenden Jahren; im Vergleich zum Jahre 1927 beträgt der Rückgang 0,13 Millionen £ und im Vergleich zum Jahre 1926 0,08 Millionen £.

Die Erhöhung der Chemikalienausfuhr verteilt sich auf eine ganze Reihe von einzelnen Erzeugnissen. Die Ausfuhr von Glycerin, sowohl rohem als auch destilliertem, ist etwas geringer, ebenso zeigen verschiedene andere Erzeugnisse (z. B. Kalium- und Natriumverbindungen) geringe Abnahmen; im allgemeinen sind jedoch im Ausfuhrhandel Zunahmen festzustellen. Eine erhöhte Ausfuhr zeigen Schwefel- und Weinsäure, Teerprodukte, Farbstoffe, Farbwaren usw.

Im Einfuhrhandel ist die bedeutendste Veränderung der Rückgang der Einfuhr von Teerprodukten von 1,05 Millionen £ auf 0,37 Millionen £.

Ueber die Lage der chemischen Industrie Großbritanniens während des abgelaufenen Jahres berichtet die Londoner Handelskammer in ihrem Journal wie folgt:

Die chemische Industrie hat ein befriedigendes Jahr hinter sich, das auf der Fabrikationsseite bedeutende wirtschaftliche und technische Entwicklungen und im Außenhandel einen entschiedenen Fortschritt aufweist. Das Inlandsgeschäft war ebenfalls befriedigend, es besteht jedoch keine Aussicht auf eine erhebliche Ausdehnung des Absatzes von Chemikalien in Großbritannien, da verschiedene Verbraucher, wie die Baumwoll-, Woll- und Maschinenbauindustrie weit unter ihrer Kapazität arbeiten.

Die Farbstoffindustrie setzt ihre ständige Entwicklung fort, das gleiche läßt sich von der Düngemittelindustrie sagen, sowie hinsichtlich der Produktion von Schwefelsäure, Farben und Pigmenten, gewissen Feinchemikalien, Arzneimitteln und

Digitized by Google

Lösungsmitteln. Die Expansion der Zucker- und Kunstseideindustrie hat ebenfalls zur Erhöhung der Nachfrage nach Chemikalien beigetragen. (561)

Aus der chemischen Industrie. Lewis Berger and Sons, Ltd. Anläßlich der im November 1928 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurden von seiten der Verwaltung die folgenden Angaben über den Geschäftsgang mitgeteilt: Der Gewinn in den letzten zwölf Monaten war mit 114 156 £ praktisch der gleiche wie im Vorjahre. Die Abnahme der Gewinne des Stammunternehmens ist durch erhöhte Dividenden der Tochterunternehmen ausgeglichen worden. Die Aussichten auf dem inländischen Celluloselackmarkt sind jetzt besser; der Inlandsabsatz ist im Steigen begriffen. In Britisch-Indien gehört die Gesellschaft zu den wichtigsten Farbenlieferanten. In Nordeuropa hat sich der Absatz erheblich gebessert, ebenso zeigen sich Fortschritte in Belgien und Italien, wo sich der Absatz von Cellulosestreichlacken („Luc") besonders gut entwickelt hat, sowie in Südafrika, wo die weiteren Aussichten sehr günstig erscheinen. In den mitteleuropäischen Staaten ist das Nitrocelluloseprodukt „Proxcelin" erfolgreich eingeführt worden, und ebenso zeigten sich in den osteuropäischen Staaten im allgemeinen wesentliche Fortschritte. Die Tochterunternehmen in Australien und Südafrika haben einen sehr befriedigenden Geschäftsgang gehabt, und von dem französischen Tochterunternehmen, einer der letzten Gründungen, hoffe man, daß es vom Ende des Jahres 1928 ab einen befriedigenden Gewinn einbringen werde.

Komposill Universal, Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Putz- und Reinigungspräparaten unter dem Namen „Komposill". Das Kapital beträgt nominal 80 000 £.

British Visada, Ltd., und British Breda Silk, Ltd. Zwischen den beiden Gesellschaften ist ein Abkommen zustande gekommen, durch das die British Visada, Ltd., Kunstseidegesellschaft in Littleborough, an die British Breda Silk, Ltd., verkauft wird. Die erstere Gesellschaft wurde im Oktober 1925 mit einem Kapital von 360 000 £ eingetragen; die Anlagen dieses Unternehmens beschäftigen einige hundert Personen und verfügen über eine Produktionskapazität von über 27 000 lbs. Kunstseide pro Woche. Die British Breda Silk, Ltd., ein Tochterunternehmen der bekannten holländischen Breda-Gesellschaft, wurde im Juni 1928 mit einem Kapital von 1 Million £ eingetragen.

Distillers Co., Ltd. Die Gesellschaft errichtet in Hull eine Fabrik zur Herstellung von Chemikalien für die Kunstseideindustrie, die bisher großenteils eingeführt worden sind. Man nimmt an, daß die Produktion in den ersten Monaten des Jahres 1929 aufgenommen werden wird.

Yorkshire Artificial Silk Co., Ltd. Der Ausbau der Anlagen ist so weit vorgeschritten, daß die Gesellschaft hoffte, Anfang Februar die Produktion von Kunstseide aufnehmen zu können und Ende März 1929 die volle Produktion zu erreichen. (154)

Frankreich. **Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928.** In den „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Paris über die Entwicklung der industriellen Produktion Frankreichs im Jahre 1928 veröffentlicht, der folgende Angaben über die chemische Industrie enthält:

Die Aussichten für das Jahr 1929 werden für alle Zweige der chemischen Industrie günstig beurteilt. Im vergangenen Jahre überstieg die Produktion fast sämtlicher chemischen Erzeugnisse diejenige des Jahres 1927, obwohl die Erzeugung sich während der ersten drei Monate bei gedrückten Preisen und verhältnismäßig geringem Verbrauch auf einem ziemlich niedrigen Niveau hielt. Späterhin gestaltete sich die Lage dafür um so günstiger, wobei insbesondere während der zweiten Jahreshälfte über eine dauernd steigende Produktion berichtet wurde. Auf diese Entwicklung waren namentlich Preisvereinbarungen, Industrieverständigungen und die Einführung moderner Produktionsmethoden mit entsprechender Senkung der Preise und Steigerung der Qualität von Einfluß.

Die Erzeugung von Schwefelsäure konnte um 50 000 t, diejenige von Soda um 5 000 t gesteigert werden. Die Steigerung der Farbstoffproduktion wird auf 8% geschätzt. Die Produktion von Benzol und Steinkohlenteer stieg gegenüber dem Vorjahre um etwa 5%. Auch von Nitrocelluloselacken, plastischen Massen und Rostschutzfarben wurden größere Mengen hergestellt. Die Superphosphatproduktion konnte um 10% erhöht werden. Die Förderung von Rohphosphaten ging in Tunis und Algier etwas zurück, stieg dafür aber in Marokko sehr erheblich.

Trotz der erhöhten Inlandsproduktion beträgt die Steigerung der Einfuhr im Jahre 1928 nach den Schätzungen des Berichtes wertmäßig 15%, mengenmäßig 25%. Die wertmäßige Steigerung der Ausfuhr chemischer Erzeugnisse wird auf 5% geschätzt. Dagegen dürfte die mengenmäßige Ausfuhr nahezu unverändert geblieben sein.

Von Unternehmen, die wesentliche Kapitalerhöhungen vornahmen, sind der Kuhlmann-Konzern und Saint Gobain zu erwähnen. (716)

Aus der chemischen Industrie. Rhône-Poulenc. Die Verminderung der Transportkosten und der Generalunkosten sowie die Zusammenlegung gewisser Fabrikationszweige haben wesentlich zu dem Aufschwung dieser vereinigten Unternehmungen beigetragen. Die „Usines du Rhône" haben ihren Gewinn in 6 Jahren vervierfacht und die Dividende ist in demselben Zeitraum von 12 auf 42% gestiegen. Die festliegenden Werte sind vollständig abgeschrieben und es konnten Reserven vom doppelten Betrag des Aktienkapitals angesammelt werden. — Große Hoffnungen werden auf die Entwicklung der Tochtergesellschaft Rhodiaseta, welche Acetatseide hergestellt, gesetzt.

Le Kétol. Für das Geschäftsjahr 1927 findet keine Gewinnverteilung statt. — Das Werk Sauley-sur-Meurthe für die Fabrikation von Cellulose ist fertiggestellt. In dem Werk Ris soll die Erzeugung von Celluloselacken und Weichmachungsmitteln aufgenommen werden, sowie in der Destillationsanlage von Catenoy (Oise) die Erzeugung von „Ketol" von Butter- und verwandten Säuren aus rohem buttersaurem Kalk. — Als Tochtergesellschaft ist die „Association Landaise pour l'Industrie Chimique" gegründet worden, welche eine der später zu absorbierenden „Société Landaise de Produits Chimiques" gehörige Holzverkohlungsanlage übernehmen wird.

Société Chimique de Gerland. In dem Geschäftsbericht der Gesellschaft wird mitgeteilt, daß zur Herstellung einer Asphalt-Emulsion, für welche der Name „Routocol" geschützt ist, mehrere Anlagen geschaffen werden; man sieht der Entwicklung dieses Fabrikationszweiges mit großen Hoffnungen entgegen.

Union Chimique Française. Diese vor kurzem gegründete Gesellschaft wird anorganische und organische Chemikalien herstellen, besonders Schwefelnatrium, Blanc fixe und Aetznatron.

Cotelle et Foucher. Die Gesellschaft, die sich für Putzmittel spezialisiert hat, stellt diese in 90 Fabriken oder Werkstätten her und beschäftigt über 2000 Arbeiter; auch in Belgien ist die Produktion aufgenommen worden. Der Umsatz ist von 16 Mill. frs. 1919 auf 78,6 Mill. frs. 1927 gestiegen und wird im Jahr 1928 voraussichtlich 90 Mill. frs. erreichen.

Raffineries de Soufre Réunies. In dem Geschäftsbericht der Gesellschaft werden folgende Angaben gemacht: Der Absatz in Frankreich war ungefähr der gleiche wie im Vorjahr, dagegen war die Lage in Algier schwierig gegenüber einer ausländischen Konkurrenzfirma, welche dort Raffinerien besitzt und so Frachtkosten spart; es ist daher beschlossen worden, ebenfalls in Algier eine modern eingerichtete Raffinationsanlage zu errichten. Außerdem soll die Leistungsfähigkeit der Fabrik in Bordeaux von 60 000 auf 100 000 dz raffinierten Schwefel erhöht werden. Zur Deckung der Kosten, welche etwa 6 Mill. frs. betragen, soll, um das Betriebskapital nicht zu sehr zu schwächen, eine Erhöhung des Aktienkapitals von 9 auf 13½ Mill. frs. vorgenommen werden durch Ausgabe von 45 000 Aktien zu 100 frs. zum Kurs von 175 frs. (29)

Aus der Kunstseideindustrie. Soie Charentaise (Soies et Laines Artificielles). Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 25 Mill. frs. gegründet; an der Gründung ist die „Société Métallurgique de Récuperation L. Goldenberg et Cie" beteiligt. — Das Unternehmen wird Kunstseide und künstliche Wolle nach dem Viscose- oder anderen Verfahren herstellen.

La Setyl Francaise. Die Gesellschaft, die mit einem Kapital von 25 Mill. frs. gegründet wurde, wird Kunstseide (besonders nach dem Verfahren von Zdanowich) sowie Textilien aller Art aus künstlichen und natürlichen Faserstoffen herstellen.

In die neue Gesellschaft bringen die „Société Industrielle de Produits Chimiques Bozel-Malétra" und die „Successeurs de A. Boutet et Cie, Dumoulin, Jacqmin et Cie" zwei französische Patente von Zdanowich über die Fabrikation von Acetatseide und die Verbesserung von Acetylcellulose ein

Digitized by Google

(aber mit Ausschluß anderer Verwendung der Acetylcellulose als zur Herstellung von Kunstseide).

Außerdem bringen die „Bozel-Malétra" und die Kommanditgesellschaft „Le Blan et Cie" einen Teil ihres Aktienbesitzes bei der „Setyl Italiana" ein. (319)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Société Carbonisation Centrale und Société Carbochimique. Diese beiden Gesellschaften wurden unter Führung der „Société Générale de Belgique" unter Beteiligung der wichtigsten Kohlengrubengesellschaften des Borinage gegründet, um in dem Bezirk von Mons die Verkokung der Kohle unter Gewinnung der Nebenprodukte zu zentralisieren.

Die „Société Carbonisation Centrale" (Kapital 75 Mill. frs. in 75 000 Aktien zu 1000 frs.) wird vor allem eine große Kokerei mit Gewinnung der Nebenprodukte errichten, die „Société Carbochimique" (Kapital 150 Mill. frs. in 120 000 Aktien A und 30 000 Aktien B zu je 1000 frs.) wird sich mit der Erzeugung der verschiedensten chemischen Produkte, besonders von Kohlenwasserstoffen, Düngemitteln usw., befassen.

An der Zeichnung des Kapitals der beiden Gesellschaften beteiligten sich außer der „Société Générale de Belgique": die „Union Chimique Belge", die „Metallurgie de Gorcy, Angleur-Athus" sowie eine Reihe von Kohlenbergwerken.

Produits Chimiques de Tessenderloo. Durch Betriebsverbesserungen und -erweiterungen hofft die Gesellschaft ihre Produktion verdoppeln zu können. Die Schwefelsäurefabrik ist in Betrieb genommen worden und deckt den Bedarf. Die Erzeugung von elektrolytischem Aetzkali, von flüssigem Chlor, von chemisch reiner Salzsäure und von Chlorkalk sollte gegen Ende 1928 in Gang kommen. (4055)

Niederlande. **Aus der Industrie der ätherischen Oele.** „Chemie en Industrie", das Beiblatt der Zeitschrift „Chemisch Weekblad", bringt folgende Angaben über die Entwicklung der Firma N. V. Polak & Schwarz's Essencefabrieken:

Der Betrieb wurde 1889 in anfänglich sehr bescheidenem Ausmaße in Zutphen begonnen, 1896 wegen dauernder Vergrößerung nach Zaandam verpflanzt, wo sich auch jetzt noch die Kontore, Magazine sowie ein kleiner Teil der Fabrik befinden, während die Herstellung der Hauptartikel seit 1920 in den sehr modern eingerichteten Fabriken und Laboratorien zu Hilversum vonstatten geht.

Die Gesellschaft befaßt sich unter anderem mit der Herstellung künstlicher und natürlicher Fruchtessenzen, mit der Verarbeitung von ätherischen Oelen (besonders der spezifisch holländischen Erzeugnisse, wie Kümmel- und Senföl) sowie mit der Gewinnung verschiedener synthetischer Riechstoffe. — Es werden etwa 350 Angestellte beschäftigt. (366)

Polen. **Syndikat der Terpentin- und Holzteerindustrie.** Wie der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen mitteilt, soll demnächst in Polen ein Syndikat der Terpentin- und Holzteerproduzenten errichtet werden. Ein entsprechender Beschluß ist bereits in einer Anfang Februar stattgefundenen Versammlung von Vertretern dieses Industriezweiges gefaßt worden. Infolge des Fehlens einer Organisation in dieser Industrie arbeiteten die meisten Unternehmen mit Verlusten. Mit den Organisationsarbeiten ist die Firma „Technika i Handel, Sp. z o. o." in Warschau beauftragt worden. (771)

Ungarn. **Bildung eines Essigkartells.** Die ungarischen Essigfabrikanten haben sich im Januar 1929 in einer „Aktiengesellschaft Ungarischer Essigproduzenten" zu einem Kartell zusammengeschlossen. Das Kartell nimmt seine Tätigkeit erst auf, wenn ihr 75% der Essigfabrikanten beigetreten sind. („Vegyi Ipar".) (665)

Neue Sauerstoffabriken. Einer Nachricht des „Vegyi Ipar" zufolge hat J. Schwenger, Inhaber der ungarischen Kunstdünger- und Kraftfutterfabrik, unter Einbeziehung von mehreren Hundert Kleinkonsumenten in Budapest eine Sauerstoffabrik errichtet. Die Kapazität der Fabrik beträgt etwa 120 000 cbm jährlich. Nach Verlauf von sechs Jahren soll die Fabrik in den Besitz der beteiligten Konsumenten übergehen.

Nach einer weiteren Meldung des „Vegyi Ipar", hat die Firma Neumann u. Co. in Budapest eine neue Sauerstoffabrik gegründet, obgleich die Kapazität der bereits bestehenden ungarischen Sauerstoffabriken den Inlandsbedarf um das Sechsfache übersteigt. (666)

Aus der chemischen Industrie. Kupfervitriolbriketts. — Die Hungaria Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik stellt nach einem neuen Verfahren Kupfervitriolbriketts zu je 1 Pfund her, die unter Kontrolle des „Vereins ungarischer Weinbauern" in Kisten von je 1 Zentner in den Verkehr gebracht werden.

„Ferromin" Rostschutzmittel. Die Lackfabrik E. Krayer u. Co. in Ujpest hat die Fabrikation der Rostschutzfarbe „Ferromin" neu aufgenommen. Die Firma hat von der Wiener Fabrik B. Wetzler u. Co. die Fabrikationslizenz für Ungarn und den Balkan erworben und bringt „Ferromin" in Pulverform in den Handel.

Schwefelhaltiges Obstbaumkarbolineum. Die Firma Kraus-Moskovits A.-G. in Budapest stellt neuerdings schwefelhaltiges Obstbaumkarbolineum durch Zusatz von Sulfiden zu Teerölen her. („Vegyi Ipar.") (40)

Lettland. **Das schwedische Zündholzmonopol.** Man schreibt uns aus Riga:

Der bereits am 7. Juni v. J. zwischen der lettländischen Regierung und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, abgeschlossene Vertrag über die Vergebung des Zündholzmonopols ist im Dezember ratifiziert und damit in Kraft getreten (vgl. „Chem. Ind.", S. 30).

Auf Grund des Vertrages übernimmt der Schwedentrust sämtliche in Lettland bestehenden Zündholz- und Holzdrahtfabriken in seine Regie, zu welchem Behufe die Gründung zweier lettländischer Aktiengesellschaften vorgesehen ist. Die eine Gesellschaft umfaßt alle Zündholzfabriken und leitet den Vertrieb der Zündhölzer im Inlande wie im Auslande, während in der zweiten Gesellschaft die Holzdrahtfabriken zusammengeschlossen sind. Die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaften durch das Finanzministerium ist am 7. Januar erfolgt. Zurzeit befinden sich beide Gesellschaften noch im Organisationsstadium, man ist eben dabei, den Verwaltungsapparat aufzuziehen und die einzelnen Betriebe von den bisherigen Besitzern zu übernehmen. Es dürften noch einige Monate vergehen, ehe die neuen Gesellschaften eine geregelte Tätigkeit aufnehmen werden. Irgendwelche Veränderungen im bisherigen Produktionsprogramm sind nicht in Aussicht genommen, es kann sich allenfalls um eine Vergrößerung der Betriebe handeln, insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhr, die laut Vertrag 80 Millionen Schachteln Zündhölzer und 6000 t Holzdraht im Jahr erreichen muß. Diese Menge ist im vorigen Jahre nicht erreicht worden. Ueber den Umfang der Zündholzausfuhr in den letzten Jahren gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Gesamtproduktion	Ausfuhr
	in 1000 Schachteln	
1926 . . .	149 777	91 508
1927 . . .	168 409	76 465
1928 . . .	103 027	30 471

(Die Daten beziehen sich auf die ersten 10 Monate eines jeden Jahres.)

Nimmt man die Zahlen für das Jahr 1926 mit 100 an, so ergeben sich folgende Indices: für 1927 stellt sich die Gesamtproduktion auf 112,4, die Ausfuhr auf 83,6; für 1928 die Gesamtproduktion auf 68,8, die Ausfuhr auf nur 33,3. Man sieht hieraus, wie stark sich der Ausfall in der Ausfuhr infolge der Gegenmaßnahmen des Schwedentrusts auf die Gesamtproduktion der lettländischen Zündholzindustrie ausgewirkt hat, und erkennt den Nutzen, den Lettland aus dem Vertrage ziehen wird, indem es die Ausfuhr auf die vorgesehene Höhe bringen kann. Im Inlandsverbrauch sind wohl kaum Verschiebungen zu erwarten, da eine Einfuhr von Zündhölzern nach wie vor ausgeschlossen ist.

Als Aequivalent für die Abtretung der Monopolrechte hat die lettländische Regierung bekanntlich eine Anleihe im Betrage von 6 Millionen Dollar erhalten. Ein Drittel dieser Summe ist bereits realisiert worden, während die nächsten Raten ihr im Laufe des Februars zur Verfügung gestellt werden. (554)

Estland. **Amtliche Zündholzpreise.** Laut Bekanntmachung des Finanzministers im „Riigi Teataja" vom 12. Februar 1929 ist auf Grund des Gesetzes über Fabrikation und Verkauf von Zündholzern der Verkaufspreis in Estland für eine Schachtel Zündhölzer für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1929 auf 3 Sents festgesetzt worden. (741)

Sowjet-Rußland. **Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen*).** Am 31. Januar d. J. fand, wie „Ekon. Schisnj" meldet, eine Sitzung des „Chemisierungskomitees" statt, auf der wieder die Frage Bekämpfung der

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 118.

Digitized by Google

Pflanzenschädlinge besprochen wurde. U. a. wurde ausgeführt:

Zur Bekämpfung verschiedener Schädlinge und Krankheiten werden in der Landwirtschaft Präparate aus Arsen, Kupfer, Schwefel, Chlor und Cyaniden verwandt. Die Tauglichkeit dieser Mittel wird nicht nur durch ihre Giftwirkung auf die entsprechenden Gruppen der Schädlinge und Pflanzen, sondern überhaupt durch die Rentabilität ihrer Anwendung festgestellt. Bedauerlicherweise ist die Produktion des größten Teils dieser Mittel in der UdSSR. nicht organisiert, in der Hauptsache, weil die Rohstoffversorgung äußerst mangelhaft ist. Die Ausbeutung der natürlichen Schwefelvorkommen wird eben erst begonnen, die Arsenvorräte sind noch nicht genügend erforscht, die Erzeugung von Cyanpräparaten ist noch nicht in Angriff genommen, Kupfer ist nicht einmal in einer zur Befriedigung des Bedarfs der Schwerchemikalienindustrie genügenden Menge vorhanden.

Eine Erweiterung der Produktion von Schädlingsbekämpfungsmitteln für die Frühjahrsbestellung ist nicht mehr möglich; daher wird im laufenden Jahr eine Einfuhr weiterhin stattfinden müssen und nur ein Teil der ausländischen Mittel durch Chlorpikrin einheimischer Erzeugung ersetzt werden können.

Weiterhin wurden wiederum Vorschläge zur Organisierung der Produktion verschiedener Mittel auf einheimischer Rohstoffgrundlage gemacht. (641)

Entwicklung der Celluloidindustrie. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, hat der Leningrader Chemietrust nach vielen Versuchen eine wesentliche Verbesserung und Verbilligung des einheimischen Celluloids herbeizuführen vermocht. Zurzeit liefert der Trust an die Konzessionsunternehmen, welche Celluoid verarbeiten, 25 t im Monat, jedoch ist in Aussicht genommen, die monatliche Norm auf 50 t zu erhöhen. Das russische Celluloid kostet jetzt 7,50 Rbl. je kg. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß der Leningrader Trust die Belieferung der Konzessionsunternehmen mit Celluloidlack aufgenommen hat; bisher wurde dieser Artikel von den Konzessionären aus dem Auslande bezogen. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1295). (470)

Die Entwicklung der Zündholzindustrie. Ein industrielles Organ der Sowjetregierung veröffentlichte kürzlich, wie „Frankf. Ztg." meldet, aus der Feder eines russischen Industriepolitikers einen Aufsatz, der sich mit den Expansionsbestrebungen des Schwedischen Zündholztrustes, besonders in Vorderasien, beschäftigt und im Zusammenhange damit ernsthafte Warnungen an den Schwedentrust richtet, die schließlich in die Drohung ausklingen, die russische Espenholzausfuhr, die gegenwärtig etwa 60% des schwedischen Bedarfes deckt, zu sperren. Diese Maßnahme wird nicht nur mit der Notwendigkeit begründet, die Ausdehnung der schwedischen Konkurrenz einzudämmen, sondern auch mit der ziemlich raschen Entwicklung der russischen Zündholzindustrie. Im Jahre 1914 wurden in Rußland rund 4,5 Millionen Kisten Zündhölzer zu je 1000 Schachteln erzeugt, von denen etwa 350 000 zum Export gelangten. Vor dem Kriege war Persien der wichtigste Abnehmer für russische Zündhölzer mit rund 50% der Gesamtausfuhr, ein ziemlich hoher Prozentsatz, nämlich 30%, gelangten nach England zum Export.

In der Nachkriegszeit haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Zwar hat sich die Produktion nach Wiederaufnahme planmäßiger Arbeit wieder gehoben und 1921 etwa 1 Million Kisten erreicht, doch konnte von einer Ausfuhr noch lange nicht die Rede sein. Im Jahre 1924 erreichte die Produktion rund 2 Millionen Kisten, im Jahre 1925 über 3 Millionen Kisten und im Wirtschaftsjahre 1926/27 4¼ Millionen Kisten. Seit 1923 vermochte die russische Zündholzindustrie auch wieder zu exportieren. Der Zündholzexport entwickelte sich verhältnismäßig rasch, und zwar: 1923 42 000, 1924 110 000, 1925 180 000 Kisten. Für die Wirtschaftsjahre 1925/26 und 1926/27 liegen Gewichtsangaben vor. Nach diesen betrug die Ausfuhr 1925/26 1,22 Mill. kg, 1926/27 1,35 Mill. kg. Bemerkenswert ist, daß 1925 bereits 25 000 Kisten russischer Zündhölzer nach Schweden, der Heimat der Zündholzindustrie, ausgeführt werden konnten.

Die verhältnismäßig günstige Entwicklung der russischen Zündholzindustrie beruht vor allem auf dem reichen Vorkommen von Espenholz. Auch der Umstand, daß die Produktion in wenigen Betrieben, die unmittelbar in der Nähe der Espenholzvorkommen liegen, konzentriert wurde, hat viel dazu beigetragen, die Konkurrenzfähigkeit russischer Zündhölzer zu erhöhen. Gegenwärtig sind in Rußland 31 in einem Trust vereinigte Zündholzfabriken in Betrieb. Für das laufende Wirtschaftsjahr sind in den meisten Fabriken große Investitionen vorgesehen, um die Produktion weiterhin zu steigern, und insbesondere die Ausfuhr zu erhöhen. Die größten Zündholzfabriken sind „Dnjepr", „Lenin" und „Krasnaja Swjesda". Außerdem soll noch im Laufe dieses Jahres in Weißrußland eine neue moderne Fabrik errichtet werden. (631)

Rumänien. **Ausschreibung.** Das Königliche Rumänische Generalkonsulat in Berlin gibt nachstehende Ausschreibung bekannt:

Ausschreibende Stelle: Comandamentul corpului de graniceri, Bucarest, Strada Rudolf No. 10, (Kommando der Grenzmannschaft).
Gegenstand: Medizinische Waren, pharmazeutische Artikel, Verbandstoffe und medizinische Gläser.
Vadium: 10% des Offertenwertes.
Termin: 18. März 1929.

Die Liste über die Spezifikation der Ware kann im Generalkonsulat, Dorotheenstr. 19, von 10—13 Uhr täglich eingesehen werden. (776)

Bulgarien. **Ausschreibung.** Am 11. März 1929 findet in der Kanzlei des Administrationsrates der staatlichen Gruben, Sofia, uliza Graf-Ignatieff Nr. 5, eine Ausschreibung mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 60 000 kg Calciumcarbid statt. Die Offerten werden bis 9½ Uhr am Tage der Ausschreibung entgegengenommen. Voranschlag 540 000 Lewa. Kaution für Teilnahmerecht 5% des Voranschlages. Die Lieferung ist unteilbar. Die erste Hälfte der Lieferung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten und die zweite Hälfte in vier Monaten ausgeführt werden. Die Stempelabgabe, die Steuer, sowie die Unkosten bei Schließung des Vertrages gehen auf Kosten des Lieferanten. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Kanzlei des Administrationsrates, Sofia, uliza „Graf-Ignatieff" Nr. 5, oder im Materialbüro der Grube Pernik, den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. („Darjawen-Westnik.") (726)

Jugoslawien. **Förderung der Schädlingsbekämpfung.** Das Ackerbauministerium hat den Regierungspräsidenten von Agram und Belgrad, wie „Jugoslovenski Lloyd" meldet, einen Kredit von 210 000 Dinar bewilligt. Diese Summe ist bestimmt zur Beschaffung eines Waggons Tabakextrakt, eines halben Waggons Latisol und anderer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen. Diese Mittel sollen der Bevölkerung kostenlos zugewiesen werden. Hauptsächlich wird die Ausbreitung der Schildlaus bekämpft. Das Ministerium soll sich mit der Absicht tragen, in der nächsten Zeit zu demselben Zweck größere Kredite auch für die übrigen Teile des Landes zu bewilligen. (749)

Senkung der Preise für Fichtenrinde. Infolge der durch die Witterung der letzten Tage eingetretenen Verkehrsstockungen hat sich auf den jugoslawischen Ausfuhrstationen eine größere Menge Sendungen von Fichtenrinde angehäuft. Dadurch sind die Preise auf 65—70 Dinar pro kg gesunken. („Novosti".) (753)

Stand der Opiumanlagen in Südserbien. Der ständige jugoslawische Delegierte beim Völkerbund hat in Belgrad an einer Konferenz der an den Opiumfragen interessierten Kreise teilgenommen und über die Ergebnisse der letzten Opiumkonferenz in Genf berichtet. Gleichzeitig wurde auch der Stand der Opiumanlagen in Südserbien erörtert. Infolge der großen Kälte hat der diesjährige Anbau sehr gelitten, so daß man mit einer Mißernte rechnet. Aus diesem Grunde sind die Opiumpreise schon gestiegen. Man glaubt, daß die noch vorhandenen Vorräte zu einem 3—4fachen Preise auf den Markt kommen werden. („Jugoslovenski Lloyd".) (755)

Ausschreibung. Die Generaldirektion der Staatsbahnen in Belgrad, Takovska ul. 13, und die Direktionen in Agram, Laibach, Subotica und Sarajewo schreiben für den 14. März 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung von 1 040 000 kg Kreosotöl und 27 000 kg Zinkchlorid aus. Die näheren Bedingungen sind erhältlich bei den oben genannten Stellen gegen eine Gebühr von 10 Dinar in Stempelmarken. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. Die Angebote sind mit Stempelmarken von 100 Dinar zu versehen. („Službene Novine", Nr. 35.) (754)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahresversammlung der Leimindustrie.** Am 16. Januar 1929 fand in New York, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, die Jahresversammlung der National Association of Glue Manufacturers statt, auf der praktisch alle Mitglieder der Organisation vertreten waren. Aus den vorgetragenen Berichten ergebe sich, daß sich die amerikanische Industrie des tierischen Leims in einer gesunden Lage befinde und die Zukunft als aussichtsreich angesehen werde. Die

Digitized by Google

in den Händen der Produzenten befindlichen Vorräte seien in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen, eine Erscheinung, die auf die Besserung der Marktlage hindeute. Andererseits rufe jedoch die Knappheit an Rohstoffen beträchtliche Beunruhigung hervor.

Ueber die in den Händen der Produzenten befindlichen Vorräte unterrichten die folgenden Zahlen:

	1. 10. 25. 1000 lbs.	1. 10. 28. 1000 lbs.
Hautleim	30 985	22 613
Leim aus extrahierten Knochen . .	2 982	2 199
Gewöhnlicher Knochenleim	14 960	8 031
Insgesamt:	48 927	32 843

Der Antrag des Zollausschusses der Association (Erhöhung des Einfuhrzolles für tierischen Leim von 20% ad val. und 1½ c. per lb. auf 25% ad val. und 2 c. per lb.) wurde gebilligt.

Die Einfuhr von tierischem Leim aus Europa nach den Vereinigten Staaten wird für das Jahr 1928 auf 9 Millionen lbs. geschätzt. (678)

Förderung der Erdfarbenindustrie. Laut „U. S. Daily" hat das Bureau of Mines kürzlich ein Programm veröffentlicht, das durch die Ausführung von Untersuchungen auf einem in den Vereinigten Staaten bisher ziemlich vernachlässigten Gebiete, und zwar dem der Ocker und anderen Erdfarben, zu der Entwicklung der amerikanischen Farbenindustrie beitragen soll. Die Untersuchungen, die anfänglich die Ocker- und anderen Erdfarbenvorkommen in den pazifischen Nordweststaaten betrafen, werden jetzt auf alle bekannten Ockervorkommen in den Vereinigten Staaten ausgedehnt. Ein Bericht über „The Ockers and Mineral Pigments of the Pacific Northwest" befindet sich zurzeit im Druck. (599)

Keine Fusion Du Pont-Mathieson. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat die Mathieson-Gesellschaft die Gerüchte von einer bevorstehenden Fusion (vgl. „Chem. Ind.", Seite 184) zwischen dem Du Pont-Konzern und den Mathieson Alkali Works in Saltville, Virginia, dementiert; die Gerüchte wären absolut unzutreffend. (763)

Aus der chemischen Industrie. Duval Texas Sulphur Company. Die Gesellschaft, die am 1. November 1928 am Palangana Dome bei San Diego in Duval County, Texas, die Gewinnung von Schwefel nach dem Frasch-Verfahren aufgenommen hat, produzierte Anfang Dezember etwa 200 t 99,7—99,8-prozentigen Schwefel pro Tag und hoffte, die Produktion zu Beginn des Jahres 1929 auf das Doppelte erhöhen zu können.

Newport Company, Passaic, New Jersey. Die Gesellschaft beabsichtigt, bedeutende Kapitalserhöhungen vorzunehmen. Gegenwärtig betreibt sie Farbstoff- und chemische Fabriken in Carrollville, Wisconsin, und in Passaic, New Jersey, sowie Naval-Stores-Fabriken in Pensacola, Florida, und Bay Minette, Alabama. Vor kurzem hat die Gesellschaft die General Naval Stores Co., Inc., durch die die Erzeugnisse der Newport Co. und der Acme Products Co. verkauft werden, erworben. Der gesamte Absatz der drei Unternehmen betrug im Jahre 1927 über 7,5 Millionen $. Der Gesamtgewinn wird für das Jahr 1928 auf 0,82 Millionen $ geschätzt.

Allied Tar & Chemical Co. Die Gesellschaft ist vor kurzem in New York gegründet worden, um die Geschäfte und Aktiven der Atlantic Coal Tar Distillates, Inc., in Bayway, New Jersey, zu übernehmen. Das autorisierte Kapital besteht aus 500 000 Aktien ohne Pariwert. Für die Anlage in Bayway werden Erweiterungen geplant, u. a. die Errichtung einer Anlage zur Tieftemperaturverkokung von bituminösen Kohlen. Der Bau der ersten Abteilung der Anlage soll in den ersten Monaten des Jahres 1929 in Angriff genommen werden. Das zur Anwendung gelangende Verfahren beruht auf den im Besitz der International Bitumenoil Corp., New York, befindlichen Patenten. (155)

Censusberichte der Feuerwerk- und Munitionsindustrie. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, produzierten die amerikanischen Unternehmen, die Feuerwerk als Haupterzeugnis herstellen, im Jahre 1927 nach dem Berichte des Bureau of the Census Waren im Werte von insgesamt 5,88 Millionen $ im Vergleich zu 6,03 Millionen $ im vorhergehenden Censusberichtsjahre (1925); der Wert der Gesamtproduktion ist somit um 2,4% zurückgegangen. Eingerechnet ist hierin die gesamte Produktion der Unternehmen, die in der Hauptsache Feuerwerk aller Arten, wie Sonnen, Fackeln, Raketen, Schwärmer usw., herstellen.

Von den 36 Anlagen, die im Jahre 1927 in dieser Liste geführt wurden, lagen 5 in Massachusetts, 5 in New Jersey, 4 in New York, 4 in Pennsylvania, je 2 in Californien, Connecticut, Illinois und Maryland und je 1 in Colorado, Indiana, Jowa, Maine, Missouri, Ohio, Tennessee, Texas, Virginia und Washington. Im Jahre 1925 wurde dieser Industriezweig durch 41 Anlagen vertreten; 8 sind inzwischen ausgeschieden und 3 neu hinzugekommen. Von den 8 ausgeschiedenen Anlagen erloschen 3 vor Beginn des Jahres 1927, 2 Anlagen waren im Jahre 1927 nicht in Betrieb, und bei 3 Anlagen war der Wert der Produktion geringer als 5 000 $. (Unternehmen mit einer Produktion unter 5000 $ werden aber in dem zweijährigen Censusberichte nicht berücksichtigt.)

Der Wert der Produktion der Unternehmen, die Munition für Handwaffen, Zündschnüre, Zündhütchen, Sprengkapseln, Nebel- und Gefahrsignale usw. als Haupterzeugnis herstellen, betrug im Jahre 1927 41,23 Millionen $, die sich auf die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industriegruppe wie folgt verteilten:

Munition, Wert der Produktion im Jahre 1927 30,93 Millionen $ gegenüber 29,53 Millionen $ im Jahre 1925; Zunahme 4,8%;

Sicherheitszündschnüre, Bergwerkssprengpatronen usw., Wert der Produktion im Jahre 1927 5,23 Millionen $ gegenüber 5,41 Millionen $ im Jahre 1925; Abnahme 3,3%;

Sprengkapseln und Eisenbahnknallsignale, Wert der Produktion im Jahre 1927 7,30 Millionen $ gegenüber 6,19 Millionen $ im Jahre 1925; Zunahme 18%.

In den vorstehenden Zahlen ist die Produktion derjenigen Unternehmen, die Dynamit, Schießpulver oder andere Sprengstoffe zum Verkauf als solche, oder Feuerwerk als Haupterzeugnis herstellen, nicht eingerechnet; diese Unternehmen werden in den Listen „Sprengstoffindustrie" bzw. „Feuerwerkindustrie" (vgl. weiter oben) geführt.

Von den 21 Anlagen, die im Jahre 1927 über die Herstellung von Munition und verwandten Erzeugnissen berichteten, lagen 4 in Connecticut, 3 in Pennsylvania, je 2 in Californien, Minnesota, New Jersey und Ohio und je 1 in Colorado, Illinois, Indiana, Massachusetts, Michigan und New York. Im Jahre 1925 war diese Industrie durch 27 Anlagen vertreten, 6 Anlagen sind inzwischen ausgeschieden; davon sind 3 vor Beginn des Jahres 1927 erloschen, 2 Anlagen waren im Jahre 1927 nicht in Betrieb, und 1 Anlage berichtete über eine Produktion im Werte von weniger als 5000 $.

Die amerikanische Gesamtproduktion von Munition und verwandten Erzeugnissen stellte im Jahre 1927 einen Wert von 43,46 Millionen $ dar im Vergleich zu 41,13 Millionen $ im Jahre 1925; der Wert ist demnach um 5,7% gestiegen. Die Gesamtproduktion des Jahres 1927 setzt sich aus den beiden folgenden Posten zusammen: 1. der Produktion der Munition und verwandte Erzeugnisse als Haupterzeugnisse herstellenden Unternehmen (41,23 Millionen $) und 2. der Produktion von Munition und verwandten Erzeugnissen in Anlagen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Industriegruppen geführt werden (2,23 Millionen $). (250)

Canada. **Errichtung einer Tieftemperaturverkokungsanlage.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge soll in Prescott, Ontario, am St.-Lorenzstrom in Kürze eine Anlage zur Tieftemperaturverkokung von neuschottländischen Kohlen errichtet werden. Die Kapazität der Anlage soll 300 t Kohle pro Tag betragen; beabsichtigt ist die Herstellung eines rauchlosen festen Brennstoffs, der dem aus dem Auslande eingeführten Anthrazit Konkurrenz machen soll. (443)

Produktion von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukten im Jahre 1927. Einem Berichte der Zeitschrift „Can. Chem. and Metall." zufolge stellte die Produktion der Industrie des „Steinkohlenteers und der Steinkohlenteerprodukte" in Canada während des Jahres 1927 nach dem Ausweis des Dominion Bureau of Statistics, Ottawa, einen Wert von 3,8 Millionen $ dar; im Vergleich zum Vorjahre ist der Wert der Produktion um 23% gestiegen und stellt einen Rekord für diese Industrie dar.

Von den 17 Unternehmen, die in diese Industriegruppe eingruppiert sind, befaßten sich zehn Unternehmen in der Hauptsache mit der Destillation von Steinkohlenteer und sieben Unternehmen mit der Herstellung von Desinfektionsmitteln.

Die in der ersteren Untergruppe zusammengefaßten zehn Unternehmen verfügten über ein Kapital von 4,12 Millionen $ und berichteten über eine Gesamtproduktion in Höhe von 3,62 Millionen $. Vier Unternehmen lagen in Ontario, drei in Quebec und je eins in Neu-Schottland, Manitoba und Britisch-Columbia.

Die sieben Unternehmen, die in der Hauptsache Desinfektionsmittel herstellten, verfügten über ein Kapital von

Digitized by Google

0,18 Millionen $ und brachten eine Gesamtproduktion im Werte von 0,18 Millionen $ auf. Von den sieben Unternehmen lagen fünf in Ontario und die beiden anderen in Quebec.

Die canadische Einfuhr von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukten betrug im Jahre 1927:

	Wert in 1000 $
Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech . . .	286
Carbol- und Schweröl	277
Flüssige Präparate, ohne Alkoholgehalt, für Desinfektionszwecke, zum Viehwaschen oder für Spritzmittel	155

Die Ausfuhr von Steinkohlenteer und Pech aus Canada stellte im Jahre 1927 einen Wert von 0,28 Millionen $ und die Ausfuhr von Kreosotöl einen Wert von 0,59 Mill. $ dar. (3073)

Entdeckung von Wolframvorkommen. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge sind in Neu-Schottland zwei wertvolle Scheelitvorkommen entdeckt worden; ein Lager befindet sich bei Indian Path, Lunenburg County, und das andere bei Waverley, Halifax County. Nähere Angaben über die Vorkommen sind in dem Berichte nicht enthalten. (351)

Columbien. **Branntweinpreise.** In Ausführung des Alkoholgesetzes Nr. 88, das am 15. Dezember 1928 in Kraft getreten ist, werden durch Dekret vom 27. 11. 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 10. 12. 1928, die Mindestverbrauchspreise für Trink- und andere Alkohole columbischer Herkunft für die nächsten Jahre festgesetzt. Sie betragen für:

untrinkbaren Alkohol 0,22 $
parfümierten Alkohol 0,90 $
Alkohol für gewerbliche, medizinische und Wohlfahrtszwecke 0,50 $
reinen Alkohol für andere Zwecke 3 $

Ferner wird u.. a. verfügt:

Die Departements können die Herstellung von untrinkbarem Alkohol monopolisieren.

Die Herstellung von untrinkbarem oder gewerblichem Alkohol muß in einem einzigen Destillationsgang vorgenommen werden und ein Produkt von nicht weniger als 34° Cartier ergeben. Gleichzeitig ist die Vergällung vorzunehmen. Die dazu nötigen Mengen Benzin, Gasolin, Handelsnaphtha u. ä. wird der Gewerbeminister bestimmen, immer jedoch muß das Vergällungsmittel mindestens 4% Methanol enthalten.

Limonaden dürfen nur mit Zucker, nicht mit künstlichen Süßstoffen hergestellt werden. (634)

Brasilien. **Errichtung einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik.** Eine Gruppe von Industriellen im Staate Rio Grande do Sul beabsichtigt, eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik zu errichten; das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt 3000 Contos de Reis. (672)

Südafrikanische Union. **Entdeckung von Magnesitvorkommen.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat ein Farmer kürzlich bei Franschoek ein großes Magnesitlager entdeckt. Wie verlautet, soll die Förderung in großem Maßstabe aufgenommen werden. (567)

Aus der Platinindustrie. Der Jahresbericht der Onverwacht Platinum Ltd., führt nach „Chemical Trade Journal" aus, daß während des am 30. Juni 1928 beendeten Geschäftsjahres 3624 t Erze mehr gemahlen wurden als im vorhergehenden Geschäftsjahre und daß die Verarbeitungskosten per t Erz um 7 sh. 3 d. herabgesetzt wurden.

Die Produktion von Rohplatin und verwandten Rohmetallen ist um 2128 Unzen gesunken; die durchschnittliche Metallausbeute ist um 2,565 dwt. per t gemahlenes Erz zurückgegangen. Nach Abzug der Verluste bei der Raffinierung entspricht die Produktion von Platin und verwandten Metallen einer Menge von 6631 Feinunzen.

Der Absatz von Platin und verwandten Metallen belief sich im letzten Geschäftsjahre auf 7175 Feinunzen und brachte 81 524 £ ein; der Durchschnittspreis per Feinunze betrug somit 11 £ 7 sh. 3 d. Der Betriebsgewinn betrug 33 974 £. (3227)

Türkei. **Ausfuhr von Süßholzwurzeln und Wachs.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals" wurden in den Jahren 1926 und 1927 folgende Mengen Süßholzwurzeln und Wachs aus Smyrna nach den Vereinigten Staaten ausgeführt:

	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Bienenwachs . . .	72	29	157	60
Süßholzwurzel . .	10 466	250	23 688	697

Die türkische Ausfuhr von Süßholzwurzeln zeigt demnach im Jahre 1927 eine Zunahme um 447 000 $ im Vergleich zum Vorjahre, bleibt aber noch um 304 000 $ hinter der Ausfuhr des Jahres 1925, die einem Werte von 1 001 000 $ entsprach, zurück.

Im Jahre 1925 wurde Süßholzsaft im Werte von 94 000 $ nach den Vereinigten Staaten ausgeführt; in den beiden letzten Jahren erfolgte jedoch keine Ausfuhr von Süßholzsaft mehr nach den Vereinigten Staaten. (3072)

Niederländisch-Indien. **Verbrauch von Koagulierungsmitteln in der Kautschukindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, ist die Einfuhr von Schwerchemikalien nach Java und Madura im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre gestiegen; ausgenommen hiervon sind Alaun und Essigsäure. Die letztere wird zwar noch immer als Koagulationsmittel in der Kautschukindustrie verwandt; die Einfuhr betrug jedoch im Jahre 1927 nur 69 000 kg im Vergleich zu 143 000 kg im Jahre 1926. Der Rückgang der Essigsäureeinfuhr ist auf den gestiegenen Verbrauch von Ameisensäure zurückzuführen, die jetzt unter den zur Koagulation des Latex verwandten Mitteln eine ziemlich vorherrschende Stellung einnimmt. Die Einfuhr von Ameisensäure nach Java und Belawan (Sumatra) belief sich im letzten Jahre auf 766 000 kg. Die Ameisensäure wird jedoch keineswegs als ein ideales Koagulationsmittel angesehen, da infolge der starken Korrosionswirkung dieser Säure auf die Eisenteile der in den Kautschukfabriken verwandten Apparate alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu beachten sind. In einigen Gebieten ist man deshalb zur Essigsäure zurückgekehrt. Die Mehrzahl der Pflanzungen verwendet jedoch Ameisensäure, da diese wirtschaftlicher ist.

Erwähnt sei noch, daß mit einigen anderen Koagulationsmitteln, nämlich Natriumsilicofluorid und Magnesiumsilicofluorid, Versuche in großem Maßstabe angestellt werden. Einige Gebiete in Sumatra haben mit diesen Chemikalien bereits günstige Ergebnisse erzielt. (3929)

Japan. **Verkaufsorganisation für Superphosphat.** Laut „Chugai-Shogyo-Shimbun" haben die Vertreter der fünf bedeutendsten ostjapanischen Superphosphatfabriken am 12. Januar d. J. ein Abkommen getroffen, wonach der Superphosphatverkauf in den nordjapanischen Absatzgebieten, den Provinzen Niigata und Yamagata, gemeinsam betrieben werden soll. Für das erste Halbjahr 1929 ist folgende Regelung vorgesehen worden:

Als gemeinsame Verkaufsmenge sind zunächst 500 000 Sack angenommen worden. Der Verkaufsanteil der einzelnen Fabriken beträgt:

	Sack
Dai-Nihon-Jinzo-Hiryo	195 000
Niigata-Ryusan	145 000
Nihon-Ryuso	100 000
Nitto-Ryuhi	35 000
Sarato-Rinko	25 000

Falls mehr als 500 000 Sack verkauft werden, werden die Aufträge auf die fünf Fabriken prozentual verteilt. (772)

Teilweise Aufhebung der Einschränkung der Chlorkalkproduktion. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat der Verband der japanischen Chlorkalkproduzenten am 25. November 1928 beschlossen, die Einschränkung der Chlorkalkproduktion von 18% auf 10% herabzusetzen, da von seiten der Papierindustrie eine anhaltende gute Nachfrage nach Chlorkalk herrsche. Für den Monat Oktober wird die Produktion von Chlorkalk zu 8,28 Millionen lbs. (0,77 Millionen lbs. mehr als im Vormonat) und die Produktion von Aetznatron zu 5,41 Millionen lbs. (0,15 Millionen lbs. mehr als im Vormonat) angegeben. Zur Erhöhung der Produktion von Chlorkalk hat außer der inländischen Nachfrage auch die zunehmende Ausfuhr nach China beigetragen, während sich die Zunahme der Aetznatronproduktion zwangsläufig aus der erhöhten Chlorkalkproduktion ergibt. (684)

Australien. **Aus der Superphosphatindustrie.** Wie wir bereits auf Seite 1244 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) mitgeteilt haben, ist zwischen zwei bedeutenden Superphosphatproduzenten Australiens eine Fusion zustande gekommen; die neue Firma soll die Bezeichnung „Cuming, Smith, and Mount Lyell Farmers' Fertilizers, Ltd.", führen. Ein großer Teil der Aktien befindet sich im Besitze von westaustralischen Farmern. Als Zweck der Fusion wird die Rationalisierung der Unternehmen bezeichnet.

Digitized by Google

Die Cresco Fertilizers, Ltd., hat ihre Tätigkeit in den letzten Jahren bedeutend ausdehnen können. Im Jahre 1920 betrug die Superphosphatproduktion dieser Gesellschaft 3000 t, im Jahre 1924 52 000 t und in den letzten drei Jahren über 100 000 t pro Jahr.

Vor kurzem ist die neue Fabrik einer Tochtergesellschaft, der Cresco Fertilizers (W. A.), Ltd., in Bayswater, West-Australien, in Betrieb gesetzt worden. Die übrigen Fabriken der Cresco Fertilizers, Ltd., befinden sich in Birkenhead, Wallaroo, Port Lincoln (Südaustralien) und Geelong. Das eingezahlte Kapital beträgt gegenwärtig 575 538 £. (652)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. phil., Dr.-Ing. E. h. Max Buchner, Hannover, dem Vorsitzenden der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen E. V., und Begründer der bekannten ACHEMA, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, wurde auf Beschluß des Senates der Technischen Hochschule zu Braunschweig wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung der chemischen Industrie die Würde eines Ehrensenators verliehen. (726)

Verbandswesen.

Die diesjährige Hauptversammlung der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen EV., findet vom 22. bis 24. Mai 1929 in Breslau statt.

Es werden eine Reihe wissenschaftlich-technischer Vorträge gehalten u. a.:

Dr. W. Groothoff, Bonn: „Moderne Herstellungsverfahren für feuerfeste Baustoffe";

Dr.-Ing. Fr. Kranz, Dessau: „Betriebsüberwachung durch Heizwertkontrolle";

Dr. Zimmermann, Mannheim: „Prodorit";

Prof. Dr.-Ing. C. Heinel, Breslau: „Die Begegnung des Chemikers und des Maschineningenieurs im Apparatebau an Hand von Beispielen";

Dir. O. Neuss, Charlottenburg: „Atemschutz in chemischen Betrieben".

Anmeldungen nimmt die Hauptgeschäftsstelle der Dechema, Seelze bei Hannover, entgegen. (727)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Eubetin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 1. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 30. 1. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln und verwandten Artikeln, insbesondere das unter dem Namen „Eubetin" herzustellende Heilmittel. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Fritz Binder, Bankier, zu Hamburg.

Felix Köttnitz Düngerhandlung, Berlin. Die Firma ist am 6. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Felix Köttnitz, Kaufmann, Berlin. Geschäftslokal: Berlin-Schöneberg, Priesterweg 21.

Haß und Walter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 9. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen jeder Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Erich Haß in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. und 25. 1. 1929 abgeschlossen.

Lederleimfabrik Jakob Henkel in Homberg. Die Firma ist am 31. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Homberg, Bezirk Kassel, eingetragen und als deren Inhaber der Fabrikant Johann Jakob Henkel in Homberg.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: München, Schwanthaler Str. 78, bisher Füssen. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 5. 10. 1923 und zuletzt geändert durch Generalversammlungsbeschluß vom 5. 12. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung pharmazeutischer Gegenstände, insbesondere der Erwerb und die Ausbeutung alpiner Oelschiefervorkommen, die Herstellung und der Vertrieb der aus denselben zu gewinnenden Roh- und Edelprodukte. Grundkapital: 50 000 M. infolge durchgeführter Herabsetzung; eingeteilt in 500 Inhaberaktien zu je 100 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei oder eines mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt, doch kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis der Alleinvertretung erteilen. Vorstandsmitglied: Dr. Hermann Stern, Rechtsanwalt in Reutte. Prokurist: Dr. Walter Schepang, Einzelprokura.

Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Durch den bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 3. 1. 1929 ist das Grundkapital um 600 000 M. auf 1 200 000 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich des § 4 (Grundkapital) geändert. Die Erhöhung ist durch Ausgabe von 600 000 M. neuer Aktien zum Nennbetrage von je 500 M. und zum Kurse von 110% mit Gewinnberechtigung vom 1. 10. 1928 ab erfolgt.

Lüdco-Leim- und chem. Fabrik Hermann Kreipke in Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 7. 2. 1929 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Lüdco-Leim- und chem. Fabrik Alfred Koch.** Neuer Inhaber: Kaufmann Alfred Koch in Braunschweig. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den neuen Inhaber nicht übergegangen.

Chemische Fabrik Goldschmieden H. Bergius & Co., Breslau-Goldschmieden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 4. 2. 1929 eingetragen: Dem Ernst Bolz, Breslau-Goldschmieden, ist Gesamtprokura dahin erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen zur Firmenzeichnung berechtigt ist.

Dr. Stenzel & Co. Chemische Fabrik, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Die Prokura des Max Schmelz ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg, Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Die an Dr. phil. C. J. P. Utecht erteilte Prokura ist erloschen.

Consolidierte Alkaliwerke, Sitz: **Westeregeln, Abteilung Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 2. 1929 eingetragen: Nach dem durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. 1. 1929 ist das Grundkapital um 5 550 000 M. durch Ausgabe von 4500 neuen Inhaber-Stammaktien zu je 1000 M. und 10 000 neuen Inhaber-Stammaktien zu je 100 M. sowie von 500 neuen auf Namen lautenden 6%igen Vorzugsaktien zu je 100 M. erhöht und beträgt jetzt 22 200 000 M. Es ist zerlegt in 18 500 Stammaktien zu je 1000 M., in 35 000 Stammaktien zu je 100 M., in 5000 Vorzugsaktien zu je 30 M. und in 500 Vorzugsaktien zu je 100 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital) und 21 (Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht) geändert. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 1. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag im § 4 (Grundkapital) geändert worden. Generaldirektor Dr. Feit ist aus dem Vorstande ausgeschieden und der Generaldirektor Bergrat Walter Köhler in Bad Salzdetfurth in den Vorstand gewählt.

Paul Anderhueber, Fabrik chemischer Präparate in Bergzabern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pf. ist am 8. 2. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt **P. Paul Anderhuber.** Inhaber ist der Fabrikant Peter Paul Anderhuber in Bergzabern. Weiterer Geschäftszweig: Herstellung von Speiseeiszutaten „Rubolina".

Phönix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Motzenmühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mittenwalde (Mark) ist am 7. 2. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Walter Grimpe in Berlin-Wilmersdorf ist zum stellvertretenden Vorstand bestellt. Kaufmann Johannes Liesegang ist verstorben.

„Hermeto" Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 5. 2. 1929 eingetragen: Das Stammkapital der Gesellschaft ist gemäß Gesellschafterbeschluß vom 6. 11. 1928 um 16 000 M., von 32 000 M. auf 48 000 M. erhöht. § 4 des Gesellschaftsvertrags ist entsprechend geändert. Gemäß Gesellschafterbeschluß vom 29. 12. 1928 ist § 1 (Firma) geändert. Die Firma lautet künftig: **„Hermetilo" Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Michael Industrie Aktiengesellschaft.** Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 1. 1929 ist der § 1 (Firma) geändert. Karl Goldschmidt und Moriz Lehmann sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Georg Kareski, Berlin; 2. Kaufmann Arthur Nathan, Berlin. Prokurist: Paul Fleischmann, Berlin. Er vertritt mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren Sokolowski, Brinkmann und Sigmund Rosenblatt sind erloschen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Emil Haußmann, Wolfen, Kreis Bitterfeld, gehört dem Vorstande nicht mehr an. Die nachgenannten ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg; Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. Ts., jetzt Frankfurt a. M. Die nachgenannten stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld, Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Heinrich Oster, bisher Neuröße bei Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg; William Weber, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh. Dem Chemiker Dr. Johannes Kleine und dem Diplom-Ingenieur Eugen Dörr in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren der Nachgenannten sind erloschen: Ludwig Ax, Offenbach a. M.; Fritz Dietler, Dessau; Fritz Küchler, Krefeld; Paul Mischke, Frankfurt a. M.; Adalbert Suckow, Ludwigshafen a. Rh.; Rudolf Arnold, Frankfurt a. M.; Dr. Max Cantor, Berlin; Heinrich Cassel, Wiesdorf bei Leverkusen; Willy Ebert, Berlin; Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld; Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim; Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh.; Dr. Karl Moellenhoff, Leverkusen; Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen; Wilhelm Wöhrle, Frankfurt a. M.; Emil Zinn, Fechenheim. Bei den folgenden Prokuristen sind Wohnsitzänderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf; Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh.; Dr. Fritz Gajewski, bisher Neuröße, Krs. Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg; Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf; Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz; Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf; Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf; Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal; Wilhelm Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg; Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl; Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf; Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst; Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen; Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Köln-Mülheim; Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh.; Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Heil & Sthamer, A.G., Sitz: **Hamburg-Billbrook.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 2. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 18. 5. 1928 ist die Aenderung des § 13 des Gesellschaftsvertrages (Hinterlegungsbestimmungen) beschlossen worden.

Union Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Stettin, Zweigniederlassung Königsberg/Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg/Pr. ist am 8. 2. 1929 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr. Hans Siefart ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Dr. Walter Bergau in Stolzenhagen-Kratzwieck ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall, Zweigstelle der Kaliwerke Aschersleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 11. 2. 1929 eingetragen: Nach dem durchgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. 1. 1929 soll das Grundkapital um 6 500 000 M. auf 22 324 000 M. erhöht werden. Es zerfällt in 15 500 Stammaktien zu je 1000 M., 65 000 Stammaktien zu je 100 M. und 12 000 Vorzugsaktien zu je 27 M.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 2. 1929 eingetragen: Die Prokura des A. L. F. Wolf ist erloschen.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1929 eingetragen: Dem Fritz Pfund in Berlin-Halensee und dem Dr. Hans Ackermann in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß jeder die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen vertritt. Die Prokura des Heinrich Haumbach ist erloschen. Dr. Alexander Eversmann, Johann Karl Pflüger und Otto Schultz sind nicht mehr Geschäftsführer. Professor Dr. Walther Schrauth in Berlin-Wilmersdorf, Direktor Erich Axhausen in Berlin-Frohnau sind zu Geschäftsführern bestellt.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1929 eingetragen: Prokurist: Friedrich Köhler in Berlin-Lankwitz. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder Prokuristen.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik, Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 8. 2. 1929 eingetragen: Frau Witwe Olga Schultzen geb Koch ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Pforzheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 10. 1928 wurde das Grundkapital um 6 600 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 29 600 000 M. Die Aktien sind ausgegeben: 5 600 000 M. zum Betrag von 148%, 1 000 000 M. zum Betrag von 110%.

Liquidation.

Sanex, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Ott.

Konkurs.

Hanseatische Nikotinwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Schnelsen. Das Amtsgericht Pinneberg macht unterm 9. 2. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

Chemische Fabrik „Alwatrieb" vormals Allgemeine Waren Vertriebsgesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Gebr. Henkel in Homberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Homberg, Bez. Kassel, ist am 31. 1. 1929 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (746)

LITERATUR

Lagerung und Transport des Erdöls und seiner Produkte zu Lande. Von Dr. Julius Swoboda, Kronstadt-Brasov. Mit 179 Abbildungen und 13 Tafeln. 256 S. 2. Teil des III. Bd. Das Erdöl, seine Physik, Chemie, Geologie, Technologie und sein Wirtschaftsbetrieb, begründet von C. Engler und H. Höfer, herausgegeben von Dr. J. Tausz. Verlag S. Hirzel. Leipzig 1929. Geh. 26 RM., Geb. 28 RM.

Von dem in der 2. Auflage jetzt erscheinenden Standardwerk über das Erdöl, das s. Zt. von Engler unter Mitwirkung einer Reihe von speziellen Kennern der Teilgebiete ins Leben gerufen wurde, ist jetzt der 2. Teil des III. Bandes herausgekommen. Er behandelt die Lagerung und den Landtransport des Erdöls.

Der neue Bearbeiter dieses Teils hat sich im allgemeinen an den s. Zt. von Dr. Max Albrecht geschaffenen, ausführlich gehaltenen Aufbau angelehnt; es ist aus der 1. Auflage all das übernommen worden, was in der Zwischenzeit keine Aenderung erfahren hat.

Immerhin hat die ungeheure Entwicklung des Kraftwagenverkehrs der neueren Zeit sowie die vielfache Anwendung flüssiger Brennstoffe zum Schiffsantrieb eine ganze Reihe neuer Lagerungs- und Transportformen mit sich gebracht. Sie sind berücksichtigt, soweit dies bis zum Sommer des Jahres 1927, wo der vorliegende Teil abgeschlossen worden ist, noch möglich war.

Leider konnten aus wichtigen Erdölgebieten, und zwar Rußland und Polen, die nach dem Kriege dort zweifellos geschaffenen Neuerungen nur teilweise berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich eine gewisse Unvollständigkeit, die allerdings durch äußere Umstände bedingt wird, und deswegen als durch „höhere Gewalt" verursacht, dem Verfasser zugute gehalten werden muß.

Erwähnt seien noch die vielen musterhaften Abbildungen und die bei dem Verlage gewohnte gute Ausstattung des Buches. Dr. Schb. (726)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. Februar 1929. Preise frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—530
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 181—185
Aluminiumsulfat (17%) 102—105
Ammoniak (22° Bé) 187—190
Ammonphosphat (krist.) 615—625
Ammonsulfat (gew.) 172,50
Bariumchlorid (krist.) 155—158
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655
Bleiglätte (pulverförmig) 550—560
Bleiweiß (pulverförmig) 510—520
Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1300
Blutlaugensalz (rotes) 3250—3325
Bromkalium (rein) 3400—3450
Calciumcarbid (in Stücken) 171—174
Calciumphosphat (pulverförmig) 168 bis 172
Chorcalcium (geschm.) 61—65
Chlorkalium (gew.) 86—89
Chlorkalk (105—110%) 104—110
Chromalaun (krist.) 330—335
Eisenchlorid (trocken) 300—310
Eisensulfat (krist.) 46—48
Jodkalium (weiß) 260—265 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 480—490
Kaliumchlorat (krist.) 510—515
Kaliummetabisulfit (krist.) 765—780
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725
Kaliumsulfat (gerein'gt) 224—229
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1550 bis 1575
Kupfersulfat (krist.) 470—485
Magnesiumcarbonat (leicht) 485—495
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—106
Mennige (versch. Sorten) 520—575
Natriumbicarbonat (techn.) 128—131
Natriumbichromat (krist.) 495—510
Natriumchlorat (krist.) 410—420
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 460—470
Natriumsulfat (krist., neige) 47—49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 126—130
Natronsalpeter 170.50
Salmiak (pour piles) 450—460
Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—510
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 675—825
Zinnchlorid 2950—3000
Zinnchlorür 2600—2650
Zinnoxyd (pulverförmig) 5350—5425

England (London), 13. Februar 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerblicher), 64°, 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10½ (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 41/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/5/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/10/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/6½ (lb.)
Citronensäure 0/2/1 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 30/0/0
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 28/0/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Nariumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 12/0/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 20/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5,0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/5/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4½—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/6
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 5/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/5½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/6—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 13. Februar 1929. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94 bis 96
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10.25—10,90
Arsenik (weißer) 23—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,50—3,75
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krst.) 45—46
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90 bis 95
Chlorbarium 7,50—8
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,40—6,85
Chlormagnesium (geschm.) 6,25 bis 6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17.25—18,25
Eisenvitriol 4—4.60
Essigssäure (80%, techn.) 38—39.50
Essigsaures Natrium 24.25—25
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 58—61
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.75—24,25
Kaliumbichromat 43—46
Kupfersulfat (98—100%) 30,50—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11.50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12.50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72 bis 74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salicylsäure —
Salmiak (krst.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14.50—16.50
Salzsäure (chem. rein) 7.75—8.25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1.75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 10 bis 10.90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3.60
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Soda (98—100%) 7,25—7.75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99—104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand). Mitte Februar 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 835
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2140
Alkohol (vergällt, 94%) 354
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 635
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 300
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 725
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 315
Aetznatron (70—72%) 127
Aetznatron (76—78%) 142
Arsenige Säure (99%) 240
Benzin 280
Bleiglätte 312
Bleiweiß 335
Borax (99%, krist.) 200
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 405
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 865
Calciumcarbid 79
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 370
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 61
Chlorkalk (100—105) 78
Chlorkalk (110—115) 87
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 2100
Dextrin (gelb) 218
Dextrin (weiß) 255
Eisessig (98—99%) 1180
Eisenmennige (inländisch) 91
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 294
Flußsäure (50%, techn.) 425
Formaldehyd (40%) 535
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsaure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 350
Glycerin (rein, 28° Bé) 450
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 245
Kaliumchlorat (rein) 285
Kaliummetabisulfit 380
Kaliumnitrat (rein, 99%) 223
Kaliumpermanganat (techn.) 508
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 72
Knochenkohle (Ia) 475
Knochenkohle (IIa) 188
Kupfervitriol (98—99%) 250
Lithopone (30%, inländ.) 243
Lithopone (ausländ.) 253
Magnesia, citronensaure 1350
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 42 (kg)
Mennige 330
Milchsäure (50%) 268
Naphthalin (weiß, Schuppen) 152
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 178
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 118
Natriumnitrat (roh) 101
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 117
Natriumnitrit (96—98%) 230
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 228 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 295 (kg)
Orangenöl 190 (kg)
Rosmarinöl 27 (kg)
Salbeiöl 42 (kg)
Citronenöl 140 (kg)
Oxalsäure (krist.) 355
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 500
Salmiak (klein, krist.) 196
Salmiak (Stücke) 392
Salmiakgeist (18° Bé) 146
Salicylsäure 11 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 172
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 263
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 70
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 40
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 131
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 460
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 356
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Polen. I. Hälfte Februar 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 168
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleicatetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 110
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 400
Methanöl (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%) 19,95
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 66
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 103

Spanien (Barcelona), Januar 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 50
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 126
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 172
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 160
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 149
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 119
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 475 (100 kg)
Benzol 110 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 320 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 115 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl (100 kg) 125
Weinsäure (krist.) 410 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Düngemittel. Preise per 100 kg*).

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg

Anethol 15
Citronenöl 58
Eugenol 45
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35
Isoeugenol 65
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 50
Rosmarinöl 6
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

(734)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 2. 29	13. 2. 29	Aktien	20. 2. 29	13. 2. 29
Byk-Guldenw.	75 1/8	75,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	99,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	72,50	73,—	Kokswerk u. Chem.		
„ v. Heyden	117,—	119,25	Fabriken	105,—	104,75
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rasquin. Farbw.	—,—	106,—
Chem. F. Gelsenk.	75,50	75,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	103,50
„ W. Albert	79,25	75,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Brockhues	114,75	114,25	Rütgerswerke	94,50	95,—
Concordia chem. F.	—	33,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	117,—	115,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	290,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—	128,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	117,25	118,—	Staßfurter Chem.	25,—	27 1/8
I. G. Farbenindustr.	251 1/8	250,25	Thür. Bleiweißf.	39,—	38,—
Gehe & Co.	95,25	94,—	Union Fabr. chem. P.	63,—	63,75
Th. Goldschmidt	87 3/8	86 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	95,75	93,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	428,—	441,—
Heine & Co.	55,50	57,50	„ Ultramarinfabr.	156,—	154,—
Linde's Eismasch.	161,75	158,—			

Devisen	20. 2. 29	16. 2. 29	Devisen	20. 2. 29	16. 2. 29
Argentinien	1,771	1,774	Dänemark	112,30	112,40
Canada	4,189	4,198	Island	92,38	92,44
Japan	1,900	1,906	Lettland	80,94	80,96
Aegypten	20,95	20,975	Portugal	18,60	18,60
Türkei	2,076	2,083	Norwegen	112,30	112,40
England	20,439	20,454	Frankreich	16,445	16,465
Ver. Staaten	4,212	4,2145	Tschechoslowakei	12,487	12,48
Brasilien	0,503	0,5025	Schweiz	81,00	80,985
Uruguay	4,320	4,320	Bulgarien	3,040	3,041
Holland	168,67	168,75	Spanien	64,67	65,83
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,54	112,58
Belgien	58,465	58,495	Estland	112,23	112,31
Danzig	81,68	81,695	Oesterreich	59,18	59,21
Finnland	10,592	10,599	Ungarn	73,42	73,46
Italien	22,055	22,045	Rumänien	—,—	2,51
Jugoslawien	7,392	7,395			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,46	Argentinien	100 Goldpesos	403,01
Mexiko	100 Pesos	203,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,13
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,48
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,30
			Chile	100 Pesos	51,48
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	268,37

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 2. 29	13. 2. 29
Elektrolytkupfer	170,75	171
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	79—84	78—83
Silber in Barren per 1 kg	76 3/4—78 1/2	76 3/4—78 1/2

Versammlungskalender.

4. März: Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- & Teerproduktefabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms, 2. außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Worms.

7. März: Bremer Chemische Fabrik, Hude i. O., ord. G.-V., mittags 12 Uhr in der I. F. Schröder Bank K. a. G., Bremen, Obernstr. 2/12.

9. März: Industrielackwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Gerresheim, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft in Düsseldorf-Gerresheim, Vennhauser Allee 242.

(733)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 2. MÄRZ 1929. | Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Als Anfang November vorigen Jahres der Wahlkampf um die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten mit einem überwältigenden Sieg der republikanischen Partei endete, bestand über die künftige Richtung der amerikanischen Handelspolitik kein Zweifel mehr. Unbedingtes Festhalten an der bisherigen Schutzzollpolitik war die Wahlparole Hoovers, die ihn zum Siege führte. Damit stand auch die Tatsache fest, daß im Jahre 1929 eine Neugestaltung des geltenden Zolltarifgesetzes von 1922 stattfinden wird. Aber man nahm auch in unterrichteten deutschen Kreisen an, daß die Revision sich in erster Linie auf die sogenannten administrativen Bestimmungen des Gesetzes, das Valutierungssystem, die flexiblen Vorschriften, die Herkunftsbezeichnungen usw., erstrecken würde.

Heute wissen wir nun, daß bei der geplanten Umgestaltung des Tarifgesetzes an erster Stelle die Zollsätze des Fordnay-Tarifs stehen, deren Höhe in allen an dem Markt der Vereinigten Staaten interessierten Ländern jetzt schon als überprotektionistisch empfunden wird, die aber den schutzzöllnerischen Ansprüchen der amerikanischen Republikaner noch nicht ausreichend erscheint, um die inländische landwirtschaftliche und industrielle Produktion vor dem Wettbewerb des Auslandes zu schützen.

Bereits unmittelbar nach der Eröffnung des Parlaments ist das Ways and Means Committee mit der Aufgabe betraut worden, in der Zeit vom 7. Januar bis zum 25. Februar durch Vernehmung von Produzenten, Verarbeitern und Verbrauchern die Unterlagen für die Neugestaltung der Zollsätze zu beschaffen. Bekanntlich ist dieser Ausschuß die maßgebende Instanz für alle Tariffragen, die in Gemeinschaft mit der Tariff Commission durch ihre Unterausschüsse die einzelnen Abschnitte des Tarifs bearbeiten läßt und deren Beschlüsse im wesentlichen von entscheidender Bedeutung für die künftige Gestaltung des Zolltarifs sind. Es ist damit zu rechnen, daß das Committee bis zum Sommer dieses Jahres seine Arbeiten vollenden wird, worauf der Entwurf dem Repräsentantenhaus zugeht, das sich in einer Sondertagung im Laufe des Sommers damit beschäftigen soll. Nach seiner Beschlußfassung geht die Vorlage dem Senat zu, der auf Grund einer Prüfung durch einen Ausschuß seine Entscheidung fällt. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beschlüssen des Repräsentantenhauses und des Senats werden dann von einer gemeinsamen Kommission beider Körperschaften ausgeglichen. Falls sich hierbei einer Verständigung keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten entgegenstellen, könnte der neue Tarif noch im nächsten Winter in Kraft gesetzt werden.

Welchen Charakter die im Gange befindliche Tarifreform haben wird, ist bereits aus den Verhandlungen über den Chemie-Abschnitt zu ersehen, über die in dieser Zeitschrift kürzlich berichtet wurde. Nahezu alle Anträge der Produzenten verlangen erhöhte Zollsätze oder die Einführung neuer Zölle für bisher zollfreie Erzeugnisse. Nur in einigen wenigen Positionen wurden die geltenden Zölle als ausreichend anerkannt und vereinzelt Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen vorgeschlagen. Da sowohl im Repräsentantenhaus wie auch im Senat die Republikaner über eine absolut sichere Mehrheit verfügen, ist damit zu rechnen, daß sie die Forderungen der Industrie, entsprechend den im Wahlkampf gemachten Zusagen, im wesentlichen erfüllen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bisher aus den Kreisen des amerikanischen Exporthandels keinerlei Kundgebungen gegen den zu erwartenden Protektionismus zu verzeichnen sind. Außerdem gehören die Gewerkschaften der Vereinigten Staaten heute zu den überzeugten Anhängern einer lückenlosen Hochschutzzollpolitik, weil sie die in neuerer Zeit in einzelnen Industriezweigen hervorgetretene Arbeitslosigkeit ganz überwiegend auf die Einfuhr fremder Erzeugnisse zurückführen, obwohl dabei unzweifelhaft die in den letzten Jahren der Hochkonjunktur eingetretene, den inländischen Bedarf überschreitende Produktionssteigerung eine wesentliche Rolle spielt.

Die deutschen Ausfuhrindustrien haben also damit zu rechnen, daß vom nächsten Jahre ab der schon heute stark gedrosselte Export nach den Vereinigten Staaten einen weiteren Rückgang erfahren wird, wodurch dann der größte und kaufkräftigste überseeische Markt noch mehr an Bedeutung verliert. Und dabei handelt es sich um das Land, welches heute mit wirksamster Unterstützung durch seine Kapitalkraft alle verfügbaren Mittel zur Ausdehnung seines Exports von Fertigwaren in Anwendung bringt. Bisher galt in der Welt der handelspolitische Grundsatz, daß ein auf den Export angewiesenes Land nur eine gemäßigte Schutzzollpolitik treiben darf. Für die Vereinigten Staaten gilt dieses Gesetz nicht, dort treibt man krassen Ueberprotektionismus bei gleichzeitiger Forcierung der Ausfuhr und verlangt dazu noch von anderen Ländern die Gewährung der uneingeschränkten Meistbegünstigung ohne Gegenleistung.

Europäische Länder pflegen — vielfach nicht mit Unrecht — ihre Schutzzollpolitik mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu begründen. Wie es in dieser Beziehung in den Vereinigten Staaten gegenwärtig aussieht, darüber hat sich ein gründlicher Kenner des dortigen Wirtschaftslebens, der Präsident der Betlehem Steel Corporation, Charles M. Schwab, kürzlich ausgesprochen: „Wir sind nicht nur das an Besitz reichste Volk, das es jemals gegeben hat, sondern auch hinsichtlich des allgemeinen Wohlergehens unserer Angehörigen; das bedeutet große Kaufkraft, starke Produktion, guten und regelmäßigen Verdienst. Wir verfügen über den größten Besitz an Sachwerten, den es jemals gab. Die wirtschaftliche Lage der amerikanischen Arbeiter ist nachgerade ein Weltwunder geworden." Schwab glaubt, man begriffe im Ausland nicht, warum der amerikanische Arbeiter die auf sein Wohlergehen gerichtete „Geschäftsphilosophie der Arbeitgeber" so gut versteht. Darin irrt er. In Deutschland wenigstens hat man volles Verständnis für die Ursachen der in den Vereinigten Staaten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Interessengemeinschaft: der amerikanische Arbeiter steht nicht unter dem Zwang einer politischen Partei und vermag daher wirtschaftlich zu denken. Amerika du hast es besser! — Bl. (871)

Digitized by Google

Die Lage der Carbidindustrie. II.

(Fortsetzung und Schluß.)

Von der Einfuhr des Jahres 1924 stammten 60% aus Norwegen und je 16% aus Deutschland und der Schweiz.

Die zollpolitische Situation beim Eingang nach Chile ist folgende:

In der Vorkriegszeit lag ein Wertzoll in Höhe von 25 % auf dem Produkt, der jedoch infolge des verhältnismäßig hoch angesetzten Schätzungswertes das Produkt tatsächlich nur in Höhe von 7 % belastet hat.

Der heutige chilenische Zolltarif sieht in der Position 1149 einen Zoll von 5 Pesos pro 100 kg vor, der den heutigen Wert des Produktes in Höhe von etwa 31 % belastet.

An Carbidherstellerfirmen in Japan sind folgende bekannt:

Nippon Chisso Hiryo Kabushiki Kaisha, Osaka;
Electro Chemical Co., Tokio;
Japan Nitrogenous Manure Co., Misumata, Kiushyu.

Die japanische Produktion wird auf etwa 30 000 bis 40 000 to zu schätzen sein.

Die japanische Außenhandelsstatistik weist nur die Ausfuhr in der Pos. 104, wie folgt, nach:

Menge in Picul, darunter Wert in 1000 Yen in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926
Ausfuhr:					
insgesamt	25 352 (288)	29 864 (352)	25 827 (264)	32 507 (303)	30 772 (274)
davon nach:					
China	12 303 (127)	18 733 (218)	14 127 (140)	19 526 (176)	17 411 (148)
Prov. Kwantung	3 848 (46)	5 649 (66)	7 532 (76)	8 594 (78)	10 202 (86)
Hongkong	5 330 (61)	3 424 (40)	1 039 (11)	1 517 (15)	
Brit.-Indien	517 (7)	350 (4)	172 (2)	228 (2)	
Straits Settlem.	2 907 (40)	1 558 (18)	2 890 (32)	2 509 (29)	3 134 (38)
Asiat. Rußland	121			102	21

In Britisch-Indien beträgt die Zollbelastung 15 % vom Wert, belastet jedoch praktisch das Produkt infolge geringer Ansetzung des Schätzungswertes mit etwa 29 %.

Die Außenhandelsstatistik Britisch-Indiens weist die Einfuhr, wie folgt, nach:

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 Rupies in Klammern.

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24
Einfuhr:				
insgesamt	17 500 (588)	11 692 (295)	24 669 (513)	28 717 (503)
davon aus:				
Großbritannien	312 (9)	400 (8)	149 (2)	287 (5)
Schweden	1 285 (21)	1 800 (26)	954 (17)	300 (6)
Norwegen	13 885 (229)	6 204 (146)	18 734 (401)	17 247 (721)
Deutschland		1 800 (44)	783 (13)	703 (6)
Niederlande			178 (4)	178 (3)
Belgien	809 (21)	197 (6)		694 (10)
Schweiz	4		200 (5)	20 (0,2)
Italien			1 311 (21)	3 264 (49)
Oesterreich		90 (1)	357 (6)	2 741 (43)
Tschechoslowakei				800 (4)

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 Rupies in Klammern

	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24
Jugoslawien			200 (3)	900 (12)
U.S.A.	1 039 (18)	998 (27)	1 179 (27)	2 752 (53)
Japan		900 (18)	278 (5)	

	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Einfuhr:				
insgesamt	33 514 (562)	39 033 (548)	37 773 (598)	51 925 (890)
davon aus:				
Großbritannien	583 (8)	1 226 (7)	483 (7)	
Canada	785 (16)	600 (8)	800 (13)	
Schweden	319 (4)	1 027 (16)	1 194 (17)	
Norwegen	24 451 (415)	24 143 (354)	23 028 (395)	
Deutschland	649 (10)	1 694 (17)	719 (3)	
Niederlande	60 (1)	184 (3)	359 (5)	
Belgien	25 (0,5)	408 (6)		
Frankreich		40 (0,5)	960 (14)	
Schweiz	60 (0,7)	398 (6)	700 (10)	
Italien	1 493 (20)	3 133 (44)	2 496 (35)	
Oesterreich	1 969 (29)	2 435 (33)	1 914 (28)	
Tschechoslowakei		1 304 (17)	659 (8)	
Jugoslawien	1 268 (22)	540 (8)	1 181 (15)	
U.S.A.	982 (23)	2 286 (34)	2 872 (43)	
Japan	201			

In Ceylon ist Carbid einer der wenigen Artikel, die von den Government Stors aus dem nichtenglischen Ausland bezogen werden.

Für das Jahr 1926 liegt folgende Einfuhrstatistik vor:

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 Rupies in Klammern

Einfuhr:	
insgesamt	3 665 (48)
davon aus:	
Jugoslawien	1 691
Schweiz	743
Canada	335
Norwegen	322
Oesterreich	177
Deutschland	35

In Niederländisch-Indien hatte die Gesamteinfuhr im Jahre 1924 einen Wert von 181 978 Gulden, davon kam aus Norwegen Ware im Wert von 70 414 Gulden, den Niederlanden Ware im Wert von 38 380 Gulden, Schweden Ware im Wert von 31 132 Gulden und Deutschland Ware im Wert von 21 132 Gulden.

Die Zollwertfestsetzung erhöht die an und für sich vorgesehene Belastung des Wertes in Höhe von 6 % auf 7,5 %.

In Java fabriziert die Javasche Carbidfabrick Poerworedjo Carbid.

Ueber den Außenhandel sind die Zahlen für das 1. Quartal 1926 und das Jahr 1927, wie folgt, bekannt:

Digitized by Google

Menge in to.

	1. Quartal 1926	1927
insgesamt	226	1 655
davon aus:		
Niederlande	74	927
Italien	34	4
Norwegen	33	87
Schweden	63	138
Deutschland		381
Belgien		83

Die Außenhandelsstatistik Südafrikas weist Carbid in der Pos. 732, wie folgt, nach:

Menge in 1000 lbs., darunter Wert in £ in Klammern.

	1925	1926
insgesamt	825 (5 789)	784 (5 326)
davon aus:		
Großbritannien	13 (133)	10 (137)
Canada	305 (2 439)	413 (3 024)
Deutschland	4 (30)	35 (82)
Jugoslawien	7 (54)	58 (309)
Norwegen	271 (1 859)	227 (1 446)
Schweden	202 (1 064)	41 (328)
U.S.A.	22 (216)	

Daß die Carbidfabrikation in Australien mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, war in den seinerzeitigen Darlegungen bereits erwähnt.

Anfang 1926 wurde eine Zollerhöhung angestrebt, jedoch vom Tariff Board abgelehnt, da die Verbraucher beim Inkrafttreten der angestrebten Prohibitivzölle nur von den einheimischen Bezugsquellen abhängig sein würden, eine Tatsache, die sich im Streikfalle als verhängnisvoll erweisen könnte.

Das staatliche Werk wurde für 140 000 £ an die Australian Commonwealth Carbide Co. in London gegen eine Baranzahlung von 52 000 £ verkauft. Die Regierung erlitt hierbei einen Verlust von 14 000 £.

Die durchschnittliche Jahreseinfuhr 1911/1916 betrug 12 000 to, 1923/1926 2000 to.

Im einzelnen weist die australische Außenhandelsstatistik folgende Einfuhrziffern für Carbid nach:

Menge in cwt., darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
Einfuhr:					
insgesamt	53 238 (47)	34 390 (28)	40 627 (34)	49 182 (42)	41 732 (33)
davon aus:					
Großbritannien	1	2	11	4	
Canada	4 395 (4)	3 899 (4)	4 738 (5)	8 351 (8)	
Jugoslawien	2 473 (2)	1 040 (0,8)	831 (0,6)	552 (0,3)	
Norwegen	33 334 (31)	17 850 (14)	19 032 (15)	17 156 (14)	
Schweden	12 992 (12)	11 179 (10)	15 595 (13)	22 037 (18)	
Polen			282 (0,2)	754 (0,7)	
Tschechoslow.				237 (0,2)	
Italien		118 (0,1)			
Schweiz		159 (0,1)			

Die Ausfuhr kann als unerheblich vernachlässigt werden.

Daß der Zoll in Australien 7.10.— £ pro to beträgt, war bereits erwähnt; nachzutragen ist, daß er nur Platz greift, wenn das Carbid nicht unter 26.—.— £ per to verkauft wird.

An außereuropäischen Ländern, die im ersten Teil der Abhandlung noch keine Behandlung finden konnten, seien folgende genannt:

Als Herstellerfirma in Mexiko kommt die Cia. mexicana de acero y productos quimicos S. A. Mexico in Frage, die in der Nähe der Steinkohlenlager von Coahuila liegt. Da auch Kalkvorräte in erreichbarer Nähe liegen, hat die Fabrikation bisher befriedigende Ergebnisse gezeitigt.

Die Einfuhr ist nur dem Werte nach, wie folgt, bekannt. Es wurde eingeführt Ware im Wert von Pesos:

1924	1925	1926
536 891	690 000	635 000

In der Vorkriegszeit lag nach der Pos. 535 ein Zoll von 4 Goldpesos pro 100 kg auf der Ware, der etwa 8,6 RM. entsprach.

Die Pos. 530 des heutigen mexikanischen Zolltarifs legt 5 Peso auf die 100 kg der Ware; sie entsprechen einem Betrage von etwa 10,45 RM.

Die Außenhandelsstatistik von Peru weist Carbid in der Partida 2064, wie folgt, nach:

	1925	1926	1927
Einfuhr:			
insgesamt	608 (11	912 (17)	825 (15)
davon aus:			
Deutschland	10 (0,2)	11 (0,2)	65 (1)
Belgien	2 (0,05)		28 (0,7)
Columbien	0,06 (0,01)		
U.S.A.	145 (3)	814 (15)	97 (3)
Großbritannien	8 (0,2)	17 (0,5)	20 (0,5)
Niederlande	276 (5)	14 (0,2)	182 (4)
Norwegen	139 (3)	21 (0,4)	365 (4)
Schweden	29 (0,6)	34 (0,5)	34 (0,7)

Die Außenhandelsstatistik Neuseelands weist Carbid in der Pos. 779, wie folgt, nach:

Menge in cwt., darunter Wert in £.

	1926 Land ist Herkunftsl.	Land ist Ursprungsl.
Einfuhr:		
insgesamt	14 427 (12 675)	
davon aus:		
Großbritannien	30 (34)	
Canada	9 103 (8 571)	9 103 (8 571)
Australien	320 (321)	
Jugoslawien	1 095 (626)	1 095 (626)
Niederlande	120 (137)	120 (137)
Norwegen	3 301 (2 729)	3 651 (3 075)
Schweden	458 (266)	458 (266)

Die Außenhandelsstatistik Aegyptens weist den Außenhandel in Carbid, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in ägypt. £.

	1924	1925
Einfuhr:		
insgesamt	190 (2 369)	276 (3 691)

Digitized by Google

	Menge in to, darunter Wert in ägypt. £. 1924	1925
Einfuhr:		
davon aus:		
Großbritannien . .	4 (66)	17 (270)
Frankreich	151 (1 775)	206 (2 608)
Rumänien	11 (154)	30 (453)
Schweden	13 (195)	10 (173)

In Marokko wurden im Jahre 1925 1898 to eingeführt, von denen 1576 to aus Frankreich stammten.

Der Uebersichtlichkeit halber stellen wir im folgenden nochmals die prozentuale Belastung des Wertes von Calciumcarbid beim Eingang in die den deutschen Handel besonders interessierenden Staaten bezw. die sonstigen Haupthandelsstaaten der Welt in der Vorkriegszeit und heute, unter Gegenüberstellung der höchsten und niedrigsten Belastung für die Fälle, in denen sich autonomer und Vertragssatz oder Maximal- und Minimalsatz gegenüberstehen, wie folgt, zusammen:

Land	Vorkriegswert 100 kg RM. 21,— Prozent. Belastung des Wertes durch den Zoll höchsten Zoll	niedrigsten Zoll	Heutiger Wert 100 kg RM. 25,— höchsten	niedrigsten
	in der Vorkriegszeit		heute	
Deutschland	19	0	20	17
Niederlande	0	0	0	0
Belgien	0	0	7	2,3
Frankreich	34	23	95	24
Schweiz	1,9	1,9	1,6	1,6
Oesterreich	91	91	77	51
Ungarn	91	91	48	38
Tschechoslowakei . .	91	91	120	90
Polen	226	226	73	73
Litauen	226	226	8,4	8,4
Estland	226	226	96	64
Lettland	226	226	96	64
Rußland	226	226	216	216
Schweden	27	27	11	11
Norwegen	15	15	0	0
Dänemark	0	0	0	0
Großbritannien . . .	0	0	0	0
Spanien	114	114	480	96
Portugal	13	13	145	73
Italien	38	15	38	26
Jugoslawien	191	107	160	128
Rumänien	19	19	96	64
Bulgarien	57	57	64	64
Griechenland . . .	59	30	96	45
Türkei	11	11	26	16
Canada	18	18	18	18
	brit.	15	brit.	15
U.SA.	0	0	37	37
Mexiko	40	40	42	42
Argentinien	29	29	61	61
Brasilien	50	50	50	50
Chile	7,3	7,3	31	31
Japan	20	20	20	20
China	5	5	5	5
Britisch-Indien . . .	0	0	29	29
Niederländ.-Indien .	9	9	7,5	7,5
Australien	0	0	55	55
			brit.	31
Südafrika	15	15	41	41
	brit.	12		

Ueber die deutsche Carbidindustrie ist nachzutragen, daß sie zurzeit dem internationalen Carbidsyndikat angehört.

Wie schon im ersten Teil der Abhandlung angekündigt, hat die Grätlich Schaffgottsche Carbidfabrik in Bobrek die Produktion in der Zwischenzeit aufgenommen, so daß sich die schwierige Situation der deutschen Carbidindustrie, wie sie sich ergibt aus der starken Produktionsfähigkeit der deutschen Carbidindustrie, der geringen Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes und dem hieraus resultierenden Exportbedürfnis, noch verschärft hat.

Aus der Geschichte der zollpolitischen Situation des Carbids ist noch zu berichten, daß das Produkt in den vor den 90iger Jahren aufgestellten Zolltarifen eine namentliche Nennung nicht erfahren hat, da es damals eine wirtschaftliche Bedeutung noch nicht hatte.

Erst im Zolltarif vom 25. Dezember 1902 fand es unter Vorsehung eines autonomen Satzes von 4.— RM. pro 100 kg namentliche Erwähnung. Die Motive zu diesem Gesetzeswerk besagen folgendes über die Gründe, die zu diesem Zollsatz geführt haben:

„Unter den Metallkarbiden ist nur Calciumcarbid, der Rohstoff für die Bereitung von Acetylengas, von Bedeutung für den Handelsverkehr mit dem Auslande. Bei seiner Herstellung besitzen die Länder, in denen große Wasserkräfte billig zur Verfügung stehen, einen natürlichen Vorsprung. Hierdurch wurde denjenigen deutschen Carbidwerken, welche auf den Dampf als Kraftquelle angewiesen sind, die Weiterführung des Betriebes erschwert. Die Einfuhr aus der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen hat erheblich zugenommen. Für 1899 ergibt die amtliche Statistik eine Gesamteinfuhr von 63 740 dz gegenüber einer Ausfuhr von 6363 dz; im Jahre 1900 betrug die Einfuhr 77 027, die Ausfuhr 2241 dz. Der Preis ist in neuester Zeit von 40 bis 50 M. auf 25 bis 28 M. für 1 dz zurückgegangen.

Durch die Einstellung eines Eingangszolls von 4 M. soll der Versuch gemacht werden, die gänzliche Verdrängung einer jungen und entwicklungsfähigen Industrie aus Deutschland zu verhindern. Dieses Bestreben erscheint um so berechtigter als in verschiedenen Gegenden Deutschlands Neuanlagen zum Zwecke der Ausnützung der aus Wasserläufen und Talsperren zu gewinnenden Wasserkräfte zur Carbiderzeugung in Betrieb gesetzt oder in Ausführung begriffen sind. Möglicherweise können auch die Versuche, durch Verwertung der bis jetzt nutzlos entweichenden Hochofengase eine sehr leistungsfähige Kraftquelle zu erschließen, in absehbarer Zeit weiteren Erfolg haben."

Der im Zolltarif vom Jahre 1902 vorgesehene Zollsatz wurde alsdann durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 im Vertragswege aufgehoben. Da dieser Handelsvertrag gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif am 1. März 1906 in Kraft trat, war Calciumcarbid in der Vorkriegszeit praktisch schutzlos.

Im Jahre 1914 fanden alsdann Zollrevisionsverhandlungen statt, in deren Verlauf beschlossen wurde, den bereits im Zolltarif bestehenden Satz von RM. 4,— aufrechtzuerhalten und in keinem Fall als Kompensationsobjekt verwerten zu lassen. Calciumcarbid, das nachweislich zur Kalkstickstoffherstellung Verwendung finden sollte, sollte zollfrei bleiben.

Gelegentlich der Verhandlungen über einen engeren wirtschaftspolitischen Zusammenschluß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, die im Jahre 1918 stattfanden, wurde für Calciumcarbid ein autonomer Zollsatz von RM. 5,— beantragt, der im Vertragswege nicht herabgesetzt werden sollte.

Die Begründung für den Antrag lautete wie folgt:

„Um die deutsche Carbidfabrikation lebensfähig zu erhalten, ist ein ausreichender Zollschutz gegenüber den Werken in Schweden und Norwegen, die Schweiz, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, die mit weit billigeren Wasserkräften arbeiten, unbedingt erforderlich. Als Kompensationszoll darf der Carbidzoll in keinem Fall weggegeben werden.

Die Industrie des Calciumcarbids, Siliciumcarbids und der verwandten, im elektrischen Flammenofen erzeugten Produkte steht in Deutschland gänzlich schutzlos gegenüber der Konkurrenz des Auslandes da. Die gesamten Industrien benötigten zum Betrieb der elektrischen Oefen große und vor allem billige Energiemengen, die nur durch Wasserkraft zu erzielen sind. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die elektrische, durch Wasserkraft erzeugte Energie in der Schweiz, Bosnien, Norwegen und Schweden weit billiger herzustellen ist als in dem an Wasserkräften armen Deutschland. In jenen Ländern kann man die elektrischen Jahrespferdestärken für 15 bis 25 M. herzustellen, während man in Deutschland 50 bis 60 M. zugrunde legen muß. Das bedeutet eine Erhöhung der Selbstkosten des deutschen Calciumcarbids von 4 bis 5 M. per 100 kg.

Digitized by Google

Zieht man weiter in Betracht, daß die Schweiz und Oesterreich-Ungarn ihr Carbid durch einen äußerst billigen Ausnahmetarif begünstigen, und daß von Schweden und Norwegen her der Seeweg und die Wasserverfrachtung auf den deutschen Strömen die Einfuhr erleichtern, so wird zur Genüge klar, warum die deutsche Industrie der Kohlenstoffmetalle zugrunde gehen muß, wenn nicht ein ausreichender Zollschutz eintritt.

Als in den Jahren 1909 und 1910 in unserer Industrie infolge der eingetretenen ausländischen Ueberproduktion der Konkurrenzkampf tobte, haben die ausländischen Fabriken ihre Ware zu Preisen verkauft, die noch unter den deutschen Selbstkosten lagen. Unser Werk arbeitete damals mit Verlust, und der größere Teil der vorhandenen deutschen Carbidwerke stellte seine Betriebe ein.

Erst durch ein Zustandekommen des internationalen Carbidsyndikats, das 1911 seine Tätigkeit begann, traten erträglichere Verhältnisse ein.

Es ist beschämend für die deutsche Carbidindustrie, daß sie nur durch den guten Willen der ausländischen Konkurrenz am Leben erhalten wird; sie muß unbedingt durch Schutzzölle gesichert werden, so daß sie ohne Rücksicht auf zufällige Maßnahmen ausländischer Konkurrenten einer gesicherten Zukunft entgegensehen kann, und sie verdient auch diesen gesetzlichen Schutz deshalb, weil der Absatz in ihren Produkten bereits einen außerordentlich großen Umfang angenommen hat.

In Deutschland sind — wie aus den statistischen Zahlen hervorgeht — 1913 etwa 47 000 Tonnen eingeführt worden, d. h. fünf Sechstel des deutschen Bedarfs im Werte von etwa 8 Millionen Mark. Es ist daher eine Rücksicht von größtem volkswirtschaftlichen Interesse, dieser Industrie zu einer gesicherten Entwicklung in Deutschland zu verhelfen.

Im letzten Zolltarif sind für Calciumcarbid 4 M. Eingangszoll zwar vorgesehen. Leider fiel dieser Zoll durch die Verhandlungen mit der Schweiz als Kompensationsobjekt gegen die Einräumung des Patentschutzes auf chemische Verfahren, wodurch der elektrothermischen Industrie ein beinahe unheilbarer Schaden zugefügt wurde. Es muß daher ein Schutzzoll von 5 M. für Calciumcarbid festgesetzt werden, der in den Kompensationsverhandlungen keinesfalls weggegeben werden darf."

Im Falle einer Sonderregelung der handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn sollte diesem Lande gegenüber der Carbidzoll auf Basis absoluter Parität gestaltet werden können.

Die Zollgestaltung auf Grund des Gesetzes über Erhöhung von Zöllen vom 17. 8. 1925 ist im ersten Teil der Abhandlung bereits behandelt.

Einen ausreichenden Schutz gegen die aus dem internationalen Wettbewerb sich ergebenden Eventualitäten vermag die deutsche Carbidindustrie lediglich in einem Satz von RM. 8,— pro 100 kg zu erblicken.

Bei der Beurteilung der zollpolitischen Belange des Calciumcarbides ist darüber hinaus mit besonderer Aufmerksamkeit die zollpolitische Situation der Blechemballage zu beobachten, deren Sonderverzollung nach dem für sie eigenen Satz häufig die an sich gegebene Zollbelastung verschärft.

Die deutsche Außenhandelsstatistik weist folgenden Außenhandel in Carbid seit dem Zeitpunkt, in welchem auch die Ausfuhr infolge getrennter Nachweisung nachgeprüft werden kann, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
Einfuhr:				
insgesamt	1 058 (194)	1 823 (269)	839*) (97)	1 36 **) (143)
davon aus:				
Oesterreich	225 (39)	408 (63)		
Schweiz	579 (107)	538 (100)		
Tschechoslowakei		801 (91)		

*) davon 663 Veredelungsverkehr, **) davon 1 271 Veredelungsverkehr.

Menge in to, darunter Wert in 100 RM. in Klammern.

	1925 Okt./Dez.	1926	1927	1928
Ausfuhr:				
insgesamt	3 478 (767)	10 969 (2 643)	8 451 (2 074)	7 932 (1 947)
davon nach:				
Belgien	240	945	781	
Bulgarien		136		
Großbritannien	2 072	6 541	3 958	4 332
Niederlande	931	2 030	1 843	1 992
Poln. Oberschlesien	4	49		
Rußland		481		
Schweden	12	139		
Chile	130	196		
Spanien				

Im Zeitraum Januar bis September 1925 war die Ausfuhr von Calciumcarbid noch zusammen mit derjenigen der übrigen Carbide nachgewiesen. Berechnet man den Anteil der übrigen Carbide im Zeitraum Oktober bis Dezember an der Summe der Ausfuhr sämtlicher Carbide der Pos. 316, so ergeben sich 18%. Diese 18% von der Gesamtausfuhr in der Pos. 316 in Höhe von 8647 t abgezogen, ergeben eine interpolierte Ausfuhr in Carbid in den ersten neun Monaten des Jahres 1925 von etwa 7000 t. — Dr. D. (431)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die Wirkungen der englischen Schutzzollpolitik auf die heimische Wirtschaft und auf die deutsche Einfuhr.

Ueber die Wirkungen der bisherigen Schutzzölle auf die Lage der englischen Industrie scheinen die Ansichten der amtlichen Stellen und der industriellen Kreise in Großbritannien weit auseinander zu gehen. Vor einigen Tagen erklärte Austen Chamberlain in einer Rede in Birmingham, daß nach der Einführung der Schutzzölle der Konjunkturrückgang in den geschützten Industrien aufgehört habe; in fast jedem einzelnem Fall sei eine Besserung eingetreten und in keinem einzigen Industriezweig wären die Kleinverkaufspreise erhöht worden. In ähnlich optimistischem Sinne hat sich kürzlich auch der Präsident des britischen Handelsamts ausgesprochen. Er könne feststellen, daß überall, wo ein Zoll eingeführt ist, die Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Industrie sich gebessert hätten. So beschäftige die Motorindustrie heute 30 000 Arbeiter mehr als im Jahre 1924, die Musikinstrumentenindustrie 6000, die Seiden- und Kunstseidenindustrie 28 000 Arbeiter mehr. Die englischen Fabrikanten hätten seit Einführung der Zölle mehr Aufträge und infolgedessen mehr Arbeitsgelegenheit. Infolge des Automobilzolls hätten vier ausländische Automobilfirmen sich in England niedergelassen und sechs Firmen für Autobereifung wären gefolgt. Auch in der Seidenindustrie sei eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen.

Wesentlich anders beurteilt der letzte Vierteljahrsbericht der Federation of British Industries*) die Lage der Industrie. Das Jahr 1928 wird als ein Jahr der Enttäuschung bezeichnet. Zwar sei die Zahl der Firmen, die einen Reingewinn erzielt haben, gestiegen, aber das Tempo der wirtschaftlichen Erholung sei viel zu langsam gewesen. Erst ein Jahr, in dem die Zahl der Arbeitslosen sich dem normalen Mindeststand näherte und in dem die Krisenindustrien sich entscheidender Fortschritte erfreuten, könne als günstig bezeichnet werden. Dem Jahr 1929 glaubt der Verband keine besonders günstige Prognose stellen zu können, da eine Heraufsetzung der britischen Bankrate (die in-

*) „Wirtschaftsdienst" 1929, S. 222.

Digitized by Google

zwischen tatsächlich erfolgt ist) von katastrophalen Folgen für die Industrie infolge unzureichender Kreditversorgung sein würde. Die industrielle Produktion könnte (unter der Annahme keiner Erhöhung der Bankrate) weitere Fortschritte kleinsten Ausmaßes machen.

Bei diesen optimistischen Aeußerungen amtlicher und pessimistischen Prognosen industrieller Kreise handelt es sich, was nicht übersehen werden darf, keineswegs um objektive Ergebnisse kritischer Wirtschaftsforschung, sondern um Darstellungen, die mit den gegenwärtigen protektionistischen Bestrebungen in engem Zusammenhang stehen. Man kann Schutzzölle propagieren, indem man die Wirkungen der bisher eingeführten in ein glänzendes Licht stellt und indem man durch eine Betonung der noch immer im allgemeinen ungünstigen Lage der Industrie die Notwendigkeit eines weitergehenden Schutzzolles zu beweisen sucht. Wenn der Präsident des Board of Trade die steigende Arbeiterzahl in der Kunstseidenindustrie auf den Zollschutz zurückführt, so ist diese Beweisführung stark tendenziös, denn es handelt sich hier um einen gerade in den letzten Jahren in der ganzen Welt zu außerordentlichem Aufschwung gelangten Industriezweig, der auch in Ländern mit erheblich geringerem Schutzzoll seine Arbeiterzahlen in ungewöhnlichem Ausmaß gesteigert hat. Aehnlich liegt es in der Motorindustrie, die durch den schnell steigenden Bedarf an Kraftwagen zu einem modernen Produktionszweig geworden ist. Andererseits überrascht in den Ausführungen der Federation of British Industries die große Bedeutung, die den Einflüssen des Kapitalmarktes auf die industrielle Lage beigemessen wird. Es ist richtig, daß auf die Londoner Bankrate der New-Yorker Geldmarkt eine bestimmende Wirkung ausübt, denn der englische Geldmarkt hat seine früher ausschlaggebende Stellung seit dem Kriege an den amerikanischen abtreten müssen. Daß aber das englische Kapital bei einer Diskonterhöhung um 1% nicht mehr in der Lage sein sollte, der heimischen Industrie ausreichende Kredite zur Verfügung zu stellen, ist schwer verständlich.

Um ein Urteil über den Einfluß der bisherigen englischen Schutzzölle auf die industrielle Lage des Landes zu gewinnen, muß man sich vor allem den Umfang des gegenwärtigen Zollschutzes klar machen. Dabei ist zunächst die Tatsache zu beachten, daß in England von der Gesamteinfuhr, trotz der sehr starken Abhängigkeit der Versorgung mit Lebensmitteln und industriellen Rohprodukten vom Ausland, 25% auf Fertigwaren entfallen. Das ist ein gegenüber anderen Industrieländern (einschl. Deutschland) ziemlich hoher Prozentsatz, der allein schon darauf hinweist, daß der britische Protektionismus gegenwärtig noch nicht sehr weit vorgeschritten ist. Diese Tatsache bestätigt auch eine von amtlicher Seite aufgestellte Berechnung, nach der zurzeit von der englischen Gesamteinfuhr an Fertigwaren 13% zollpflichtig sind. Legt man nun die Zahlen des letzten Friedensjahres zu Grunde, wo noch keine Zölle auf industrielle Erzeugnisse bestanden, so stellt sich der Anteil der heute zollpflichtigen Waren auf 16,8% der gesamten Fertigwareneinfuhr von 1913. In dieser Differenz von 16,8 zu 13% will man nun die Wirkung der inzwischen zur Einführung gelangten Schutzzölle erblicken. Aber diese Berechnung kann keinen Anspruch auf Beweiskraft erheben. Denn einmal haben sich in der englischen industriellen Produktion unter dem Einfluß der Kriegserfahrungen Wandlungen vollzogen, die einen Vergleich mit der des Jahres 1913 für den vorliegenden Zweck nicht zulassen. England produziert heute in einer ganzen Reihe von Industriezweigen Fertigwaren selbst, die früher überwiegend aus dem Auslande bezogen wurden. Dadurch ist die Einfuhr mancher, auch nicht zollgeschützter Waren teilweise entbehrlich geworden. Ferner ist zweifellos auch unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Depression der Verbrauch von Fertigwaren im allgemeinen zurückgegangen. Und dann darf man heute bei einem Volk mit so ausgeprägtem nationalen Empfinden auch die Wirkungen der intensiven Propaganda für Inlandswaren nicht gering anschlagen. Sie übt einen moralischen Zwang auf die Masse der Verbraucher aus, dem der einzelne sich schwer entziehen kann. Es haben also in den letzten Jahren auf die Gestaltung der englischen Einfuhr von Fertigwaren neben den Zöllen auch andere wesentliche Einflüsse mitgewirkt, die eine präzise Ermittlung des Einflusses des britischen Protektionismus der Nachkriegszeit sehr erschweren. Die Gesamteinfuhrzahlen der Fertigwaren in den einzelnen Jahren geben naturgemäß keinen Anhalt für die Wirkungen der Schutzzölle, weil diese sich bisher überwiegend auf kleinere Industriezweige erstrecken, deren Einfuhrmengen in dem Gesamtvolumen keine wesentliche Rolle spielen.

Noch schwieriger ist es, ziffernmäßig den Einfluß festzustellen, den der englische Protekionismus der Nachkriegszeit auf die Einfuhr von Fertigwaren aus Deutschland ausgeübt hat. Daß ein solcher Nachweis mit Rücksicht auf die in absehbarer Zeit notwendig werdende Neugestaltung des deutsch-englischen Handelsvertrages von größtem Interesse wäre, unterliegt keinem Zweifel. Als einziges hierfür in Betracht kommendes Mittel kann die Außenhandelsstatistik herangezogen werden. Dabei fragt es sich nun, ob es ratsamer erscheint, die englische Einfuhrstatistik oder die deutsche Ausfuhrstatistik zu Grunde zu legen. Bei den zwischen beiden bestehenden starken Abweichungen ist eine gemeinsame Verwendung ausgeschlossen. Den englischen Einfuhrzahlen im Warenverkehr mit Deutschland haftet der große Mangel an, daß als deutsche Waren alle aus deutschen Häfen zur Einfuhr kommenden Sendungen angeschrieben werden, auch wenn es sich um nichtdeutsche Transitwaren handelt, und daß ferner die aus den westlichen Landesteilen über niederländische und belgische Häfen nach England gelangende Güter als Herkünfte aus diesen Ländern zählen. Andererseits geben die Ausfuhrzahlen der deutschen Statistik im Warenverkehr mit England den Gesamthandel an, von dem ein Teil zum Verbrauch in England bestimmt ist, während der andere durch Englands Welthandel den verschiedensten Ländern zugeführt wird. Zollwirkungpen erstrecken sich aber nur auf den ersten, in Großbritannien verbleibenden Teil der deutschen Waren, dessen Umfang im Vergleich zu dem wiederausgeführten Teil naturgemäß nach der Warengattung sehr verschieden ist.

Von amtlicher deutscher Seite ist nun in Beginn des Jahres 1927 der Versuch einer systematischen Darstellung der Wirkung der nach Inkrafttreten des deutsch-englischen Handelsvertrages eingeführten englischen Zölle auf die deutsche Ausfuhr nach Großbritannien gemacht, dessen Ergebnis auszugsweise in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“[2]) veröffentlicht ist. Berücksichtigt sind dabei die vor Abschluß des Vertrages aufgehobenen und nach seinem Inkrafttreten wieder in Geltung gesetzten McKenna-Zölle, ferner die durch das Finanzgesetz von 1925, durch das Weißbuch vom 3. Februar 1925 und die Finanzbill von 1926 eingeführten Zölle. Die für die Untersuchung herangezogenen Waren beschränken sich naturgemäß auf solche, die in der Statistik gesondert nachgewiesen werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthält eine Spalte, in der auf Grund der deutschen Statistik der prozentuale Rückgang der deutschen Ausfuhr nach England im Jahre 1926 gegenüber der im Jahre 1925 ersichtlich gemacht ist. Für folgende neun Waren stellt sich der prozentuale Rückgang der Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 gegenüber dem 1. Halbjahr 1925 folgendermaßen:

[2]) 1927, Nr. 16, S. 361 ff.

Digitized by Google

Personenkraftwagen	88%
Musikinstrumente	84%
darunter Pianos	91%
Uhren	80%
darunter Stand- und Wanduhren	82%
belichtete Kinematographen-Filme	83%
Seide und Kunstseide	49%
Spitzen	18%
Stickereien	18%

Für folgende drei Waren stellt sich der prozentuale Rückgang der Einfuhr des ganzen Jahres 1926 gegenüber 1925 folgendermaßen:

Messerschmiedewaren	55%
Stoffhandschuhe	60%
Glühstrümpfe	81%

Für folgende zwei Waren stellt sich der prozentuale Rückgang der Einfuhr in der Zeit Mai/Dezember 1926 gegenüber der gleichen Zeit 1925 folgendermaßen:

Packpapier	3%
Ferngläser, Brillen, Lupen	48%

Die Höhe der obigen Prozentzahlen muß den Eindruck erwecken, als ob die Einführung der englischen Zölle überwiegend einen sehr ungünstigen Einfluß auf die deutsche Einfuhr gehabt hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die zum Vergleich herangezogenen Zeitspannen außerordentlich knapp gewählt sind, in der Hauptsache ein halbes Jahr. Es ist eine bekannte Tatsache, daß vor jeder Einführung eines Zolles oder der Erhöhung eines bestehenden Zollsatzes eine starke Vorversorgung eintritt, um die bisherige Zollfreiheit bzw. den geringeren Zollschutz soweit als möglich auszunutzen. Deshalb weist der einer solchen Erhöhung des Zollschutzes unmittelbar voraufgehende Zeitabschnitt stets eine hohe und der ihr folgende stets eine niedrige Einfuhr auf. Würde man die obigen Untersuchungen auf eine Reihe von Jahren erstrecken, dann erhielte man zweifellos wesentlich andere Resultate. Dieser Ueberzeugung scheint auch der Bearbeiter der amtlichen Statistik gewesen zu sein, denn er schließt seine Untersuchungen mit dem Hinweis, daß die deutsche Ausfuhr an Fertigwaren nach England infolge der dortigen Zollgesetzgebung „schätzungsweise im ganzen um etwa 10% zurückgegangen ist". Für diese Schätzung bieten aber die angeführten Prozentzahlen des Einfuhrrückganges der einzelnen Waren kaum einen Anhalt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nach der englischen Statistik die Chemikalieneinfuhr der Jahre 1923—1927. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen die Einfuhrziffern für Kunstseide, unbelichtete Filme, Sprengstoffe und einzelne andere Produkte von geringerer Bedeutung.

Englische Chemikalien-Einfuhr

in Tausend £

	1923	1924	1925	1926	1927
Generaleinfuhr	13 461	14 617	14 386	15 449	15 502
Re-Export	1 261	1 360	1 211	984	1 012
Spezialeinfuhr	12 200	13 257	13 175	14 465	14 490
Aus Deutschland					
Generalhandel					
Teerfarbstoffe	529	838	334	485	642
Drogen u. Arzneimittel	82	94	79	135	171
Chemikalien a. n. g.	1 546	1 316	1 772	2 171	2 263
Baryt und Blancfix	145	141	158	137	128
Malerfarben a. n. g.	244	246	310	362	419
	2 546	2 635	2 653	3 290	3 623
Spezialhandel					
Teerfarbstoffe	518	826	319	454	630
Drogen u. Arzneimittel	64	80	69	118	151
Chemikalien a. n. g.	1 528	1 284	1 737	2 141	2 231
Baryt und Blancfix	145	140	157	137	128
Malerfarben a. n. g.	239	243	302	344	414
	2 494	2 573	2 584	3 194	3 554

Den Anteil Deutschlands an der englischen Chemikalieneinfuhr unter Berücksichtigung derjenigen Produkte, die nach deutscher Auffassung zur chemischen Industrie gehören, zeigen folgende Zahlen, und zwar im Generalhandel in 1000 $:

	Gesamt	aus Deutschland	%
1913	16 357	5 599	34,2
1925	23 769	3 023	12,7
1926	20 271	3 183	15,7
1927	20 535	3 796	18,5

Das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung.

Zu den protektionistischen Maßnahmen der Nachkriegszeit in Großbritannien gehört auch die in neuer und erweiterter Fassung am 16. Dezember 1926 in Kraft getretene Merchandise Marks Act, die ihren Ursprung in dem Markenschutzgesetz vom Jahre 1887 hat. Als um die Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts in den englischen gewerblichen Kreisen das Bedürfnis nach einem Schutz eingetragener Handelsmarken empfunden wurde, erfreuten sich die britischen industriellen Erzeugnisse allgemein eines so hohen Ansehens, daß ein Wettbewerb ausländischer Waren auf dem Markt des Vereinigten Königreichs kaum ernstlich in Betracht kam. Es lag deshalb auch kein Anlaß zur Abwehr eines solchen Wettbewerbs vor, soweit er nicht in einer unlauteren Nachahmung englischer Waren bestand. Der englische Fabrikant hatte ein Interesse daran, seine durch den britischen Welthandel überall in der Welt bekannt gewordenen Erzeugnisse vor Nachahmungen zu schützen. Diesen Schutz gewährte die auf einem Gesetz vom Jahre 1883 beruhende Eintragung in das Warenzeichenregister. Nun boten die der Qualität und dem Weltruf der englischen Waren entsprechenden relativ hohen Preise einen Anreiz zur Nachahmung britischer Erzeugnisse in Ländern mit niedrigeren Produktionskosten, wobei man, anscheinend in nicht geringem Umfange, auch vor einer unberechtigten Verwendung eingetragener britischer Handelsmarken nicht zurückschreckte. Die Auftraggeber für solche Imitationen gehörten überwiegend den Kreisen des englischen Handels an, die ein Interesse an dem billigeren Bezuge von Waren hatten, deren Absatz durch bekannte englische Handelsmarken wesentlich erleichtert war. Gegen diese Machenschaften richtete sich das Gesetz vom Jahre 1887.

Wer eine Handelsmarke fälschte oder zum Zwecke einer Täuschung eine Marke verwandte, die einer wirklichen Handelsmarke ähnlich war, oder wer Geräte bzw. Werkzeug zur Herstellung falscher Handelsmarken anfertigte oder im Besitz hatte, machte sich strafbar, sofern er nicht den Nachweis erbringen konnte, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hatte. Strafbar war ferner, wer Waren mit gefälschten Handelsmarken oder mit irreführenden Warenbezeichnungen verkaufte, zum Verkauf ausstellte oder im Besitz hatte, sofern er nicht nachweisen konnte, daß für ihn kein Anlaß vorlag, an der Echtheit der Handelsmarke bzw. der Richtigkeit der Handelsbezeichnung zu zweifeln. Dabei war unter dem Ausdruck „Handelsbezeichnung" jede Angabe zu verstehen, die sich auf Anzahl, Menge, Gewicht, Ort oder Land der Herkunft der Ware, die Art der Fabrikation, die Verwendung des Stoffes bei derselben, den bestehenden Patent- oder Musterschutz bezog sowie jede Anwendung von Figuren, Zeichen oder Worten, die nach Handelsgebrauch als Angabe der vorstehenden Punkte gelten.

Das Ziel des Gesetzes war als durchaus berechtigt anzusehen. Trotzdem wurde seine Durchführung vom englischen Handel als starke Belästigung empfunden, gegen die sich Eingaben und Beschwerden auch von Handelskammern wandten. Einen Gegenstand solcher Vorstellungen bildete beispielsweise die Verwendung von englischen Bezeichnungen wie yard, number,

Digitized by Google

quality usw., in der das britische Hauptzollamt eine indirekte Ursprungsbezeichnung erblickte und infolgedessen einen Zusatz über den ausländischen Ursprung der Ware vorschrieb. Das Gesetz hat im Laufe der Jahrzehnte eine ganze Reihe von Ergänzungen und Ausführungsvorschriften erhalten. In protektionistischem Sinne hat es jedenfalls nicht gewirkt. Im Gegenteil, wie bereits früher ausgeführt, hat es der Verbreitung deutscher Waren im Vereinigten Königreich und in den vom britischen Welthandel versorgten Gebieten Vorschub geleistet, nachdem die Verbraucher erkannt hatten, daß Waren mit der Bezeichnung „Made in Germany" den englischen Erzeugnissen gleichwertig und dabei vielfach preiswerter waren.

Ob tatsächlich die Feststellung vielfacher Umgehungen zu einer Reform des Gesetzes Anlaß geboten hat, kann dahingestellt bleiben; zeitlich fielen jedenfalls die Vorbereitungen dazu mit den allgemeinen schutzzöllnerischen und imperialistischen Bestrebungen der Nachkriegszeit zusammen. Im Jahre 1919 wurde ein Ausschuß mit der Aufgabe betraut, Vorschläge für eine Ausgestaltung des Gesetzes zu machen, bei dessen Beratungen auch die Einführung einer allgemeinen Empire-Marke eingehend geprüft worden ist, für die imperialistische Kreise eintraten. Der Vorschlag, alle innerhalb des britischen Empire hergestellten Waren mit einer einheitlichen Marke zu kennzeichnen, fand sehr entschiedene Ablehnung seitens des Exporthandels, weil eine solche Marke als eine Garantie für hohe Qualität aufgefaßt werden könnte, was aber keineswegs auf alle Erzeugnisse zuträfe. Auch die Inhaber gut eingeführter privater Handelsmarken fürchteten eine Herabminderung des Wertes derselben. Der von dem Ausschuß im Jahre 1920 erstattete Bericht bildet im wesentlichen die Grundlage der Merchandise Marks Act von 1926, der eine ausgesprochen protektionistische Tendenz innewohnt, die im Zusammenhang mit der intensiv betriebenen Propaganda für Inlandswaren sich vielleicht als ein noch wirksameres Mittel zur Absperrung gegen die Einfuhr ausländischer Waren erweisen wird als die Schutzzölle. Die Bestimmungen des Gesetzes haben im wesentlichen folgende Bedeutung:

Waren, die einen Namen oder eine Handelsmarke bzw. einen Ersatz derselben eines im Vereinigten Königreich ansässigen Fabrikanten oder Händlers oder den Namen eines Ortes oder Gebietes in Großbritannien tragen, dürfen weder eingeführt, noch verkauft, noch zum Verkauf gestellt oder angepriesen werden, sofern sie nicht ein Ursprungskennzeichen führen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Handelsamt gestatten, wenn öffentliche Interessen oder diejenigen eines beteiligten Wirtschaftszweiges dafür sprechen. Außerdem ist aber die britische Regierung ermächtigt, nach voraufgegangener Prüfung durch eine für die Zwecke des Gesetzes gebildete Kommission die Verpflichtung zur Beifügung einer Herkunftsbezeichnung auch auf solche Fälle auszudehnen, auf welche die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen; sie kann also Herkunftsbezeichnungen für jede ausländische Ware vorschreiben.

Für Waren, die aus nichtbritischen Ländern stammen, genügt als Herkunftsangabe das Zeichen „Foreign"; es ist jedoch auch die Angabe des Ursprungslandes zulässig (Made in Germany). Städtenamen erachtet das Handelsamt nicht als eine ausreichende Kennzeichnung. Für Waren, welche aus einem Teil des britischen Weltreiches im Vereinigten Königreich zur Einfuhr gelangen, genügt die Bezeichnung „Empire".

Jede Industrie hat das Recht, für ihre Erzeugnisse Anträge auf Unterstellung unter das Gesetz einzureichen. Das Handelsamt kann einen solchen Antrag aus eigener Machtvollkommenheit ablehnen oder einem ständigen Ausschuß zur Prüfung überweisen; in letzterem Falle findet eine amtliche Bekanntmachung darüber statt. Frühestens 28 Tage nach derselben kann der Ausschuß mit seinen Verhandlungen beginnen, bei denen die Interessen der Produzenten, der Händler, der Konsumenten bzw. der Arbeitnehmer, durch Anhörung von Sachverständigen zu wahren sind. Die Verhandlungen sind im allgemeinen öffentlich. Der Ausschuß erstattet dem Handelsamt über das Ergebnis seiner Untersuchungen einen Bericht. Empfiehlt er eine Ablehnung des Antrages, so ist dieser damit erledigt. Im Falle einer Empfehlung des Antrages durch den Ausschuß, kann die Regierung eine Verordnung erlassen, welche für die betreffende Ware die Pflicht zur Herkunftsbezeichnung ausspricht. Eine solche Verordnung muß eine gewisse Zeit dem Parlament vorgelegen haben, bevor sie Gesetzeskraft erhält. Außerdem wird eine angemessene Frist für ihr Inkrafttreten gewährt.

Die erste auf Grund des Gesetzes erlassene Order in Council, war vom 20. Dezember 1927 datiert. Sie setzte die Verpflichtung zur Anbringung einer Herkunftsbezeichnung für folgende Waren fest:

1. Blattgold und Blattsilber; 2. gewebte Etiketts aus Spinnstoffen; 3. Drahtnetzwerk und Drahtgewebe; 4. Fabrikspulen; 5. Filzhüte und Filzhutstumpen; 6. Eisen- und Stahldraht sowie Drahtnägel und Drahtkrammen; 7. Wasserhähne und Metallbeschläge; 8. Kautschukreifen und Kautschukschläuche für Decken und Schläuche für Kraftwagen, Kraftfahrräder und Fahrräder.

Für die Waren 1—7 trat die Verordnung am 20. März 1928, für die Waren unter Nr. 8 am 20. Juni 1928 in Kraft. Die Herkunftsbezeichnung für diese Waren wird mit Ausnahme der unter 8 aufgeführten, erst beim Verkauf oder bei der Schaustellung gefordert, während sie bei den letzteren bereits bei der Einfuhr vorhanden sein muß.

Eine weitere Verordnung vom 13. Juli 1928 unterwirft folgende Waren dem Markierungszwang:

1. Grasmähmaschinen mit rotierender Schneide; 2. Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder, Pelz oder Stoff, oder zugeschnittene Handschuhe aus denselben Stoffen; 3. Möbel und Tischlerwaren, ganz oder teilweise aus Holz, Polstermöbel; 4. Weberschiffchen; 5. Stiefel, Halbschuhe und Hausschuhe, mit Ausnahme solcher, die ganz oder in der Hauptsache aus Kautschuk bestehen oder aus Segeltuch mit Kautschuksohle.

Für die Waren unter 1, 3 und 4 ist die Verordnung am 13. Oktober 1928, für die Waren unter 2 und 5 am 13. Januar 1929 in Kraft getreten.

Eine weitere Verordnung vom 13. Juli 1928 erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse:

1. Keramische Erzeugnisse; 2. isolierte elektrische Kabel und Drähte; 3. elektrische Glühlampen; 4. emailliertes Zinkblech; 5. Leim und Gelatine; 6. Zahnbürsten und Rasierpinsel; 7. emaillierte gußeiserne Badewannen.

Für die Waren unter 2 und 4 bis 7 gilt der Markierungszwang vom 13. Oktober 1928, für die Waren unter 1 und 3 vom 13. Januar 1929 ab. Die Waren unter 1—3 müssen die Herkunftsbezeichnung bereits bei der Einfuhr tragen, während es für die übrigen erst zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausstellung zum Verkauf erforderlich ist.

Eine weitere Verordnung vom 13. Juli 1928 setzt eine Herkunftsangabe fest für Honig vom 13. Januar 1929 an und für frische Aepfel vom 13. November 1928 an.

Eine weitere Verordnung vom 21. Dezember 1928 bezieht sich auf folgende Waren:

1. Messerschmiedewaren und Messerschärfer, ganz oder teilweise aus Stahl; 2. Kugel- und Rollenlager; 3. Sicherheitslampen und Teile davon; 4. chirurgische, medizinische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente und Bedarfsgegenstände, aseptisches Spital- und zahnärztliches Mobilar sowie zahnärztliche Bedarfsmaterialien; 5. Felgen für Motor- und andere Fahrräder, Fahrradteile; 6. Pumpen, mit Ausnahme von Sprengmaschinen für Landwirtschaft und Garten, Spritzen

Digitized by Google

zum Schmieren von Motorfahrzeugen sowie für wissenschaftliche und Laboratoriumszwecke; 7. Tabakpfeifen aus Bruyèreholz; 8. Kohlepapier; 9. Baumwollwatte, hygienische; 10. Reisekoffer und Taschen, Phantasietaschen usw.

Die Verordnung tritt für die Waren unter 3—9 am 21. März 1929, für die Waren unter 1, 2 und 10 am 21. Juni in Geltung. Die Waren unter 1—3 müssen die Herkunftsangabe bereits bei der Einfuhr tragen, die übrigen erst beim Verkauf und der Ausstellung zum Verkauf.

Gleichfalls am 21. Dezember 1928 ist eine Verordnung für eine Reihe von Nahrungsmitteln in Kraft getreten, und zwar für Korinthen, Sultaninen und Rosinen und für Eier in der Schale mit Wirkung vom 21. April 1929 an; für getrocknete Eier vom 21. März 1929 an sowie für Haferprodukte vom 21. April 1929 an.

Nach einer Mitteilung des britischen Handelsamts von Mitte Januar d. J., liegen zurzeit Anträge auf Einführung eines Herkunftsbezeichnungszwanges in großer Zahl vor. Dazu gehören Glaswaren einschl. Flaschen, Kruken, Röhren und Stangen; Staubsauger; Kassetten; Radioempfangsgeräte; Strumpf- und Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstseide und Seide; Ziegelsteine; Handwerkszeug und Geräte aller Art, ganz oder teilweise aus Metall; Maschinensägen und Maschinenbohrer, Schraubstöcke und Klammern, hölzerne Flaschenzüge, Portlandcement, Erzeugnisse aus Asbest und Cement; Formkreide; Buntstifte, Mal- und Zeichentinte, Farben für dekorative Zwecke, Farbkästen aus Holz und Metall usw.

Im allgemeinen wendet sich der Handel sehr energisch gegen die aus der Industrie gestellten Anträge. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Wirkungen dieser Maßnahme Schutzzöllen vollkommen gleichzustellen sind, teilweise aber auch Einfuhrverboten gleichkommen. Nach der bisherigen Praxis des Handelsamts und der mitwirkenden Ausschüsse ist aber nicht anzunehmen, daß der Einspruch aus Handelskreisen einen nennenswerten Erfolg haben wird. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929.

In Nr. 7 des „Reichsgesetzblattes" vom 15. Februar 1929 (Teil I, Seite 27 ff.) ist die zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 veröffentlicht. Sie ist auf Grund der Ermächtigung, die die Reichsregierung durch das dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 erhalten hat, erlassen worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab in Kraft getreten. Mit dem gleichen Tage hat die erste Verordnung über gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 ihre Gültigkeit verloren.

Im Gegensatz zu der ersten Verordnung, die 11 Berufskrankheiten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellte, umfaßt die zweite Verordnung 22 Berufskrankheiten, die in Spalte II der Anlage zur Verordnung einzeln aufgeführt sind, und zwar: Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen (Nr. 1), Erkrankungen durch Phosphor (Nr. 2), Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen (Nr. 3), Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen (Nr. 4), Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans (Nr. 5), Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen, Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe (Nr. 6), Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff (Nr. 7), Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff (Nr. 8), Erkrankungen durch Kohlenoxyd (Nr. 9), Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie (Nr. 10), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten (Nr. 11), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten (Nr. 12), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe (Nr. 13), Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen (Nr. 14), Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl (Nr. 15), schwere Staublungenerkrankungen (Silikose). Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung (Nr. 16), Schneeberger Lungenkrankheit (Nr. 17), durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (Nr. 18), Grauer Star (Nr. 19), Wurmkrankheit der Bergleute (Nr. 20), Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut (Nr. 21), Infektionskrankheiten (Nr. 22).

Von den Erkrankungen, die neu in den Bereich der Unfallversicherung einbezogen wurden, sind für die chemische Industrie von besonderer Bedeutung diejenigen durch Mangan, Schwefelwasserstoff und Kohlenoxyd. Von erheblicher Tragweite ist außerdem, daß künftighin alle chronischen und chronisch-rezidivierenden Hauterkrankungen, die durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe verursacht worden sind, als Berufskrankheiten anerkannt werden, also nicht mehr bloß Hautkrebs.

Es ist aber nicht nur die Zahl der Berufskrankheiten wesentlich erweitert worden, sondern auch der Kreis der versicherten Personen ist größer gezogen. Denn während bisher nur „gewerbliche Berufskrankheiten", d. h. solche, denen der Reichsunfallversicherung unterstellte Versicherte in versicherten gewerblichen Betrieben ausgesetzt waren, entschädigt wurden, ist jetzt schlechthin die Versicherung gegen die genannten Berufskrankheiten auch auf die in versicherten landwirtschaftlichen und seemännischen Betrieben tätigen Personen ausgedehnt worden. Dies kommt schon in der Bezeichnung der Verordnung selbst zum Ausdruck, in der das Wort „gewerbliche" im Gegensatz zur Verordnung vom 12. Mai 1925 fortgefallen ist.

Eine nicht unwesentliche Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist durch die neue Verordnung auch insofern herbeigeführt worden, als künftighin für den größeren Teil der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten der Beschäftigung in einem versicherten Betriebe die Beschäftigung bei einer versicherten Tätigkeit gleichgestellt wird. Während nämlich bisher Berufskrankheiten grundsätzlich nur dann unter den Schutz der Reichsunfallversicherung fielen, wenn sie in besonders gefährdeten und deshalb in dem Verzeichnis der Verordnung vom 12. Mai 1925 aufgeführten Betrieben vorkamen, wird für die Entschädigung der unter Nr. 1—14 der Liste der neuen Verordnung genannten Berufskrankheiten fortan nur vorausgesetzt, daß der Betrieb, in dem die Berufskrankheit zur Entstehung gelangt ist, der Unfallversicherung überhaupt unterliegt. Lediglich bei den unter 15—22 aufgeführten Berufskrankheiten ist der Anspruch auf Versicherung auch fernerhin davon abhängig, daß die Krankheit durch die Beschäftigung in bestimmten, in der Anlage zur Verordnung näher bezeichneten versicherten Betrieben, d. s. solche, in denen mit dem Auftreten der Krankheit erfahrungsgemäß gerechnet werden muß, verursacht worden ist (z. B. Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl — Nr. 15 — nur in Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betrieben, die Thomasschlackenmehl befördern). Eine Ausnahme hiervon machen die seemännischen Berufskrankheiten (Nr. 21). Diese sind nach § 4 der Verordnung auch dann entschädigungspflichtig, wenn

Digitized by Google

der Versicherte sich die Krankheit zugezogen hat, während er in eigener Sache an Land beurlaubt war, es sei denn, daß der Versicherte die Krankheit selbst verschuldet hat.

Die Pflicht des Unternehmers zur Anzeige von Berufskrankheit ist dieselbe geblieben, wie nach der Verordnung vom 12. Mai 1925. Dagegen ist der Arzt, der nach der ersten Verordnung eine Berufskrankheit dem Versicherungsamte nur dann zu melden hatte, wenn er seinerseits tatsächlich eine in der Verordnung genannte Berufskrankheit diagnostizierte, nunmehr schon dann zur Meldung verpflichtet, wenn er bei einem Versicherten Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen. Diese Ausdehnung der ärztlichen Meldepflicht ist nicht ganz unbedenklich. Denn eine dadurch möglicherweise veranlaßte Vielmelderei hat nicht nur zur Folge, daß in zahlreichen Fällen das Verfahren ohne Berechtigung durchgeführt werden muß. Es kann vielmehr auch dazu fünren, daß bei Versicherten unbegründete Hoffnungen erweckt werden, die, wenn sich der Anspruch als nicht berechtigt erwiesen hat, zu um so größeren Enttäuschungen führen.

Bemerkenswert ist auch, daß der § 547 RVO., auf dem die Verordnung fußt, kürzlich durch das Dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung eine Neufassung erfahren hat, wonach durch Verordnung der Reichsregierung zu bestimmende Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnet werden können, die nicht nur durch langandauernde schädigende Einwirkung — das Kriterium der Berufskrankheit — verursacht worden sind, sondern die auch auf einem Unfall — also einem plötzlichen schädigenden Ereignis, das die Dauer einer Arbeitsschicht nicht überschreitet, — beruhen. Das bedeutet, daß künftig also auch Unfälle, die durch schädigende Einwirkung der in der Verordnung genannten Stoffe verursacht sind — z. B. akute Schwefelkohlenstoffvergiftung, Kohlenoxydvergiftung —, als Berufskrankheiten nach der Verordnung gelten und als solche auf den für Berufskrankheiten vorgesehenen Vordrucken nicht nur seitens des Unternehmers, sondern auch seitens des Arztes zu melden sind.

Als Zeitpúnkt des Unfalles gilt nach wie vor der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung — d. h. nach § 182 RVO. der Zeitpunkt, wo entweder zuerst ärztliche Behandlung, Arzneien oder Heilmittel objektiv erforderlich waren oder Arbeitsunfähigkeit eintritt — oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Letztere Bestimmung hat in der Hauptsache Bedeutung für die Vorschrift des § 5 der Verordnung, nämlich dann, wenn zwar Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit noch nicht besteht, aber zu befürchten ist, daß durch die Weiterbeschäftigung des Versicherten eine Berufskrankheit entstehen könnte, so daß zur Verhütung einer Berufskrankheit ein Arbeitswechsel geboten erscheint. In diesem Falle hat die Berufsgenossenschaft unter Umständen eine sogenannte Uebergangsrente, die bis zur Hälfte der Vollrente betragen kann, zu gewähren, wenn dem Versicherten durch diese Maßnahme des Arbeitswechsels etwa ein Verdienstausfall entsteht. Die Bestimmungen über die Uebergangsrente selbst sind gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert worden.

Die Durchführungen der amtlichen Untersuchungen liegen weiterhin in der Hand des zuständigen Versicherungsamtes.

Außerordentlich weitgehend ist die im § 12 ausgesprochene rückwirkende Kraft der Verordnung. Danach sind alle beim Inkrafttreten der Verordnung bestehenden und noch entstehenden Berufskrankheiten auch dann entschädigungspflichtig, wenn die Krankheit ihre wesentliche Ursache in beruflicher Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gehabt hat. Die Anmeldefrist für derartige Ansprüche ist auf ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung bemessen. Die Entschädigung wird jedoch frühestens vom Inkrafttreten der Verordnung an gewährt.

Ueber den Anspruch ist durch förmliche — bescheidmäßige — Feststellung des Versicherungsträgers zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht dem Berechtigten nach § 13 der Verordnung das Recht zu, den nach § 13 neu eingerichteten Senat für Berufskrankheiten bei dem Reichsversicherungsamt — also unter Uebergehung des Oberversicherungsamts — binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzurufen, sofern der Anspruch nach § 12 bestritten wird. Der Senat kann sich darauf beschränken, über den Anspruch dem Grunde nach zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die Beteiligten und die Versicherungsbehörden bindend. Wird eine Berufskrankheit von dem erkennenden Senat für vorliegend erachtet, so richtet sich die weitere Feststellung der Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Es besteht also die Möglichkeit, einen auf Grund der Entscheidung des Reichsversicherungsamts erlassenen neuen Bescheid der Berufsgenossenschaft bezüglich der Höhe der Entschädigungsleistung durch Berufung beim Oberversicherungsamt anzufechten.

Die Zusammensetzung des besonderen Senats für Berufskrankheiten beim Reichsversicherungsamt ist nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 98 ff der RVO.) erfolgt, sondern wird in dem § 13 der Verordnung selbst geregelt. Danach besteht der Senat aus einem Vorsitzenden und im Gegensatz zur sonstigen Besetzung aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, einem Arzt und einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamtes als Mitgliedern. Der Vorsitzende und das ständige Mitglied des Reichsversicherungsamts werden vom Reichsarbeitsminister bestellt, der Arzt und die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer von Fall zu Fall von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Grund von Vorschlagslisten, die der vorläufige Reichswirtschaftsrat aufstellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen nach Möglichkeit dem Berufe angehören, in dem die zur Verhandlung stehende Berufskrankheit vorkommt.

Für die Verhandlung und Entscheidung des Senats gelten die Vorschriften über den Rekurs in der Unfallversicherung. (861)

Zollpolitik und chemische Industrie in der Tschechoslowakei.

„Chemické listy“ veröffentlichen aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der Tschechoslowakischen Republik einen Aufsatz über obengenanntes Thema, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Für die Handels- und Zollpolitik in der chemischen Industrie hatte die Berücksichtigung der Zusammenhänge dieser Industrie mit den übrigen Industriezweigen eine große Bedeutung, gleichzeitig waren zwei weitere wichtige Momente zu beachten: einesteils die Bedeutung der chemischen Industrie für die Sicherheit des Staates, welche einen genügenden Zollschutz erfordert, andererseits die Verschiedenartigkeit in den Produktionsbedingungen der einheimischen Industrie und des Auslandes.

Ein einheitliches Bild der Handelspolitik auf dem Gebiet der chemischen Industrie ist schwer zu gewinnen, denn dieses Gebiet zerfällt in viele einzelne Gruppen, in denen eine solche Verschiedenartigkeit der Produktionsverhältnisse und Verbraucherinteressen besteht, daß nur eine kurzgefaßte Darstellung der Zollregulierungen in einzelnen Zweigen und nur in groben Umrissen möglich ist.

Digitized by Google

Von den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie sind in erster Linie die Schwerchemikalien und die künstlichen Düngemittel anzuführen. Infolge der Verschiedenartigkeit der hierher gehörenden Erzeugnisse war eine einheitliche Festsetzung von Zollzuschlägen und Koeffizienten nicht möglich. Hinzu kam der Umstand, daß einerseits die aus der Vorkriegszeit übernommenen Zollsätze zumeist nicht proportioniert abgestuft waren und andererseits große Preisverschiebungen eine individuelle Regelung unerläßlich machten. Die hauptsächlichsten Rohstoffe (z. B. Schwefelkies und Rohphosphate) sind zollfrei geblieben. Für Erzeugnisse des industriellen Massenkonsums wurden größtenteils mittlere Koeffizienten festgesetzt (z. B. Schwefelsäure, Salzsäure, Aetznatron, Pottasche, Soda, Chromate, Chlorkalk). Infolge der bereits erwähnten Preisverschiebungen und ausländischen Konkurrenz wurden für eine Reihe von Produkten bei der weiteren Regelung erhöhte Koeffizienten eingeführt, dies betrifft namentlich Natriumsulfat, Sulfide und Bisulfide, Pottasche, Tonerdeverbindungen, Ammoniak und Holzverkohlungsprodukte. Abschlüsse von Handelsverträgen (hauptsächlich mit Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien, Polen) führten zu Zollermäßigungen (Schwefelsäure, Salpetersäure, Pottasche, Borax, Carbid, Chromalaun, einige Bariumsalze u. a.).

Von Phosphordüngemitteln blieb Thomasmehl zollfrei. Für Superphosphat galt die aus der Vorkriegszeit übernommene Zollfreiheit bis Juli 1926; von diesem Termin an wurde Superphosphat, im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Zöllen, mit einem Schutzzoll von 1,— Goldkr. je 100 kg belegt.

In der Industrie der Steinkohlenteerderivate blieben die Produkte der ursprünglichen Destillation in den ersten Nachkriegsjahren teilweise ohne Zollschutz, teilweise wurden ihnen die niedrigsten Sätze zuerkannt. Aber auch nach Einführung von Zöllen überschritt der endgültige Schutz nicht das Zehnfache der Friedenssätze (außer für Teeröle, für welche der Koeffizient 15 eingeführt wurde). Für Steinkohlenteerprodukte, welche zur Fabrikation von Teerfarben verwendet wurden, führte man im April 1920 die bereits vor dem Kriege geltende Zollfreiheit wieder von neuem ein.

Der Schwerpunkt der pharmazeutischen Industrie lag wie früher, so auch nach dem Kriege in der Herstellung von Spezialitäten. Die Ausgangsmaterialien, pharmazeutische Chemikalien, sind seit der Vorkriegszeit einem 15%igen Wertzoll unterworfen, wobei jedoch der Zollsatz von 18 Kč. je Kilogramm nicht überschritten werden darf. Dieses Zollniveau bot keine Aufmunterung zum Aufbau einer Industrie pharmazeutischer Chemikalien. Trotzdem schritten einige wenige einheimische Betriebe zur Fabrikation einiger Produkte, von denen namentlich Salicylsäure und deren Derivate, Jodsalze, Wismutverbindungen, Theobromin und dessen Derivate u. a. zu nennen sind; ein erhöhter Zollschutz wurde der ersten Gruppe im Juli 1926 zuteil.

Aber auch der Schutz der Spezialitätenindustrie erwies sich nicht als genügend, obgleich bei der endgültigen Regelung der Koeffizient 30 eingeführt wurde. Die in den letzten Jahren rapid steigende Einfuhr zwingt hier zu einer Revision der bestehenden Zölle.

Der für Teerfarben in der Vorkriegszeit vorhanden gewesene Zollschutz (12%) wurde während des Krieges aufgehoben und am 1. Juli 1925 mit einem Satz von 15% wiederhergestellt, jedoch nur für Schwefelschwarz und Anthrachinonfarbstoffe. Ein weit größerer Teil dieses Industriezweiges bleibt auch fernerhin ohne Zollschutz.

Für Erdfarben und Eisenoxydfarben wurden zwar die Koeffizienten 15 und 20 eingeführt, sie wurden jedoch in den Verträgen bald herabgesetzt, und zwar bei ungeschönter Ware dauernd um 33% und bei geschönten Farben vorübergehend um 50%.

Die künstlichen Mineralfarben, namentlich Lithopone, Zinkweiß, Barytweiß und Mennige, haben einen ausreichenden Schutz erlangt, der ihnen den einheimischen Markt sichert. Mit einigen Einschränkungen kann dasselbe auch von den Bronzefarben, Ultramarin, Chrom- und Ferrocyanfarben behauptet werden.

Die Buntfarben für Druckereien und keramische Farben erfreuen sich trotz der bedeutenden Koeffizienten (13, später 30) keines genügenden Schutzes (namentlich nach der 30%igen vertraglichen Zollermäßigung), denn die einseitige Belastung durch die Umsatzsteuer wird von der einheimischen Produktion bei den hohen Warenpreisen sehr schwer empfunden.

Die Lackindustrie fand ihren Hauptschutz anfangs in einer rigorosen Einschränkung der Einfuhr, denn Zuschläge mittlerer Höhe boten keinen ausreichenden Schutz gegen die ausländische Konkurrenz. Durch die autonome Zollregulierung wurde zwar ein Zollsatz eingeführt, der 25mal so hoch war wie der Vorkriegstarif, er mußte aber bald herabgesetzt werden (die vertraglichen Ermäßigungen betragen 40%). Der Schutzzoll konnte leider nicht den nachteiligen Einfluß der prohibitiven Belastung einiger wichtiger Rohstoffe (speziell Lösungsmittel) paralysieren.

Für Zündhölzer wurde im Jahre 1921 ein mittlerer Koeffizient eingeführt (7, später 10). Die sich ergebenden Zölle lagen weit unter dem heutigen Zollniveau der Nachbarländer und waren gegen den schwedisch-amerikanischen Trust gänzlich wirkungslos. Ein besonderes Regime, welches in einer weitgreifenden staatlichen Ingerenz für diese Industrie besteht, die aus der Friedenszeit beibehaltene Zündholzsteuer, ferner die Beteiligung des Staates am Gewinn der Produktion, und endlich auch die Vorschriften über die Maximalpreise erzwangen gemeinschaftlich mit dem ungenügenden Zollschutz die Beibehaltung des Bewilligungsverfahrens, dessen Unerläßlichkeit auch die Genfer Julikonferenz im Jahre 1928 anerkannt hat.

Für die Explosivstoffe, deren Herstellung und Verkauf bald nach dem Umsturz staatlich monopolisiert wurde, waren keine besonderen handelspolitischen Vorkehrungen nötig.

Für die Gruppe der Parfümerien und kosmetischen Präparate wurden bei den autonomen Zollregelungen die höchsten Zollsätze vorbehalten, welche allerdings in dem Vertrage mit Frankreich im Jahre 1923 um 50% ermäßigt wurden. Für ätherische Öle wurden die unbedeutenden Friedenszölle verzehnfacht, aber auch hier betrugen die Zölle nur wenige Prozente der Preise.

Die Knochen und Leimleder verarbeitende Industrie war fast ausschließlich auf einheimische Rohstoffe angewiesen, welche den beiden Industrien auch infolge rigoroser Ausfuhrverbote erhalten blieben und die — für Knochen — im Sinne der Genfer Empfehlungen durch einen Ausfuhrzoll ersetzt werden.

Die für Leim, Gelatine und Knochenpräzipitat gültigen Vorkriegssätze wurden nach dem Kriege durch mäßige Zuschläge und Koeffizienten reguliert. Eine durchgreifende Zollerhöhung in diesem Produktionsgebiet wurde nur bei Spodium durchgeführt (Koeffizient 25), obzwar auch hier die Zollbelastung 15% des Warenpreises nicht übersteigt*).

*) Anmerkung der Redaktion:
Daß die aus den wiedergegebenen Darlegungen sprechende Auffassung eine durchaus einseitige ist, beweist das Vorhandensein einer Wunschliste der deutschen chemischen Industrie zum tschechoslowakischen Zolltarif im Rahmen der deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen.

Digitized by Google

Die Tätigkeit der United States Tariff Commission.

Im „U. S. Daily" veröffentlicht Edgar B. Brossard, Commissioner der United States Tariff Commission, eine Abhandlung über die Tätigkeit der genannten Kommission, die hiernach darin bestehe, für den Präsidenten der Vereinigten Staaten Informationsmaterial zu sammeln, das als Unterlage für die Revision bestehender Zollsätze diene. Das Informationsmaterial betrifft je nach dem vorliegenden Falle die Feststellung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten einer Ware oder Untersuchungen über unlautere Konkurrenz oder die Benachteiligung des amerikanischen Handels durch ausländische Regierungen. Außerdem werde das von der Tariff Commission gesammelte Material den Kongreß in die Lage versetzen, bei der nächsten allgemeinen Revision der Zollsätze zweckmäßiger vorzugehen, als dieses bisher möglich war.

Die vorstehend kurz umrissene Tätigkeit der Tariff Commission ist in den Sektionen 315 bis 317 des Tarifgesetzes von 1922 festgelegt, die im folgenden näher erörtert sind:

Sektion 315. Durch die Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 wird die Tariff Commission ermächtigt, auf Antrag Erhebungen über den bestehenden Verhältnissen nicht angepaßte Zollsätze vorzunehmen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zollsätze wird indessen nicht von der Tariff Commission getroffen; die Verhältnisse liegen hier anders als bei der Interstate Commerce Commission, die über die Höhe der amerikanischen Frachtsätze selbständig entscheidet. Die Pflichten der Tariff Commission gehen nach Sektion 315 vielmehr dahin, „den Präsidenten bei der Ausgleichung von Unterschieden in den Produktionskosten zu unterstützen". Diese „Unterstützung" besteht darin, daß die Tariff Commission dem Präsidenten die Unterlagen verschafft, die erforderlich sind, um die Notwendigkeit der Veränderung der Zollsätze beurteilen zu können. Die Veränderungen der Zollsätze (Erhöhungen oder Ermäßigungen), die erforderlich sind, um die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten einander anzugleichen, dürfen höchstens 50% der im Tarifgesetz festgestzten Zollsätze betragen.

Die endgültige Entscheidung über alle Zolländerungen, die auf Grund der Sektion 315 vorgenommen werden, wird von dem Präsidenten getroffen, der auch die entsprechenden Zolländerungen proklamiert.

Nach dem Eingang eines Antrages auf Feststellung der Produktionskosten gemäß dieser sogenannten „flexible provisions" zwecks Erhöhung oder Herabsetzung eines geltenden Zollsatzes unternimmt die Tariff Commission eine vorläufige Untersuchung, deren Zweck es ist, festzustellen, ob der gestellte Antrag gerechtfertigt ist oder nicht. Wird der Antrag als gerechtfertigt anerkannt, so wird die Produktionskostenuntersuchung angeordnet; gleichzeitig werden die Berechnungen der Produktionskosten vorbereitet und die Sachverständigen der Commission ausgesandt, um die Produktionskosten zu ermitteln.

Ist diese Arbeit erledigt, und sind die vorhandenen Angaben analysiert und zusammengestellt, so wird ein vorläufiger Bericht ausgearbeitet, der versuchsweise die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfaßt, und den interessierten Parteien für die öffentliche Verhandlung, die auf 30 Tage später angesetzt wird, zur Verfügung steht. Bei der öffentlichen Verhandlung wird allen Parteien Gelegenheit gegeben, ihre eigenen Produktionskosten vorzulegen und ihre Ansichten über die Auswertung der von der Tariff Commission gesammelten Daten vorzutragen.

Nach der öffentlichen Verhandlung wird den Parteien noch eine Frist von 30 Tagen (manchmal auch mehr oder weniger) eingeräumt, innerhalb der sie noch Eingaben in der betreffenden Angelegenheit an die Tariff Commission richten können. Nach Ablauf dieser Frist wird der endgültige Bericht aufgestellt und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eingereicht, der die Zolländerungen verfügt, die er für erforderlich hält, um die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten auszugleichen. Der verfügte neue Zollsatz tritt 30 Tage nach der Proklamation in Kraft.

Die Zahl der Anträge, die bisher bei der Tariff Commission eingegangen sind und eine Untersuchung der Produktionskosten gemäß Sektion 315 zwecks Feststellung, ob die geltenden Zollsätze zum Ausgleich der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ausreichten, verlangten, beträgt über 600. 86 derartige Untersuchungen sind von der Commission eingeleitet worden; etwa die Hälfte davon ist abgeschlossen worden und hat größtenteils eine entsprechende Proklamation des Präsidenten zur Folge gehabt. Die übrigen befinden sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung.

Sektion 316. In dieser Sektion sind die Bestimmungen über die sogenannte unlautere (unfaire) Konkurrenz enthalten, und zwar wird das Vorgehen der Importeure in allen Fällen für ungesetzlich erklärt, in denen unfaire Konkurrenzmethoden oder unfaire Handlungen bei der Einfuhr von Waren nach den Vereinigten Staaten oder bei deren Verkauf in den Vereinigten Staaten angewandt oder ausgeführt werden und eine wirksame und wirtschaftlich betriebene Industrie der Vereinigten Staaten hierdurch vernichtet oder wesentlich geschädigt oder die Begründung einer derartigen Industrie verhindert oder ein Handelsmonopol in den Vereinigten Staaten geschaffen wird.

Die Tariff Commission ist ermächtigt, Untersuchungen über alle angeblichen oder vermuteten Verletzungen dieses Gesetzes anzustellen und dem Präsidenten hierüber zu berichten. Als Strafe für diese Verletzungen kann der Präsident der Vereinigten Staaten den Zoll für den unter Verletzung des Gesetzes eingeführten oder verkauften Artikel erhöhen oder dessen weitere Einfuhr absolut verbieten.

Die Tariff Commission hat unter Berufung auf die Sektion 316 eine Reihe von Anträgen erhalten, die Untersuchungen über angebliche unlautere Konkurrenz verlangten, und hat sechs Berichte über derartige Anträge ausgearbeitet. In vier Fällen wurde das Vorliegen unlauterer Konkurrenz festgestellt und die weitere Einfuhr der betreffenden Artikel verboten. In zwei Fällen konnten dagegen Verstöße gegen das obige Gesetz nicht festgestellt werden, worauf dem Präsidenten in entsprechender Weise Bericht erstattet wurde und die beiden diesbezüglichen Anträge abgewiesen wurden.

Sektion 317. Die in dieser Sektion enthaltenen Bestimmungen bezwecken die Förderung des amerikanischen Ausfuhrhandels und laufen darauf hinaus, den amerikanischen Erzeugnissen im Auslande gute Absatzmöglichkeiten und Gleichberechtigung mit den entsprechenden Waren aus anderen Ländern zu verschaffen. Zu diesem Zwecke sieht diese Sektion Gegenmaßnahmen vor in den Fällen, in denen fremde Länder die amerikanischen Erzeugnisse bei der Einfuhr anderen Ländern gegenüber differenzieren, sei es bezüglich der Erhebung der Einfuhrzölle oder anderer Abgaben, der Eintarifierung, der Einfuhrverbote und -beschränkungen oder sonstiger Regelungen irgendwelcher Art.

Digitized by Google

Die Tätigkeit der Tariff Commission besteht darin, Informationsmaterial über derartige Differenzierungen zu sammeln und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Vorschläge hinsichtlich der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Die letzteren bestehen in der Belastung der aus dem betreffenden Lande stammenden Einfuhrwaren mit neuen oder Zusatzzöllen, die 50% ad val. nicht übersteigen sollen, oder im Falle fortgesetzter oder verschärfter Benachteiligung der amerikanischen Waren in einem Einfuhrverbot für die aus dem betreffenden Lande stammenden Waren.

Seit der Verabschiedung des Tarifgesetzes von 1922 hat die Tariff Commission dem Präsidenten etwa zwanzig Berichte eingereicht, die alle wichtige Benachteiligungen des amerikanischen Handels durch Einfuhrzölle oder andere Regelungen betrafen.

So wurde z. B. die Differenzierung der amerikanischen Waren in Frankreich, die sich bei dem Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages ergab, durch die von der Regierung der Vereinigten Staaten unternommenen Schritte wieder aufgehoben, da Frankreich infolge der Vorstellungen der Vereinigten Staaten auch diesen die gleichen Zollsätze gewährte wie Deutschland. (3919)

Die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie in den Vereinigten Staaten.

Der „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Vortrag, den Mr. M. J. Callahan von der E. J. du Pont de Nemours & Co. anläßlich der letzten Generaljahresversammlung der Society of Chemical Industry in New York gehalten hat und dem wir die folgenden Ausführungen entnehmen:

Die amerikanische Nitrocelluloselackindustrie ist eine Entwicklung der letzten 50 Jahre; der größte Teil dieser Entwicklung hat sich jedoch erst in den letzten zehn Jahren vollzogen.

Einer der wichtigsten Faktoren, die zu der Entwicklung dieser Industrie beigetragen haben, war der Aufschwung der Automobilindustrie, der mit Beendigung des Weltkrieges einsetzte. Die zum Anstreichen von Automobilen verwandten Lacke wurden früher mit Hilfe von Harzen hergestellt. Die hierzu angewandten Verfahren waren kostspielig und zeitraubend; zudem waren die mit diesen Verfahren erzielten Ergebnisse vom Standpunkte des Verbrauchers aus durchaus unbefriedigend, da die Haltbarkeit dieser Anstriche bisweilen nur ein Jahr dauerte. Durch die Einführung der Nitrocelluloselacke ist hierin eine grundlegende Wandlung eingetreten.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Herstellung neuer, zur Herstellung der Lacke besonders gut geeigneter Lösungsmittel, wie z. B. in erster Linie des Butylalkohols und Butylacetats. Butylalkohol wurde in großen Mengen als Nebenprodukt bei der Gewinnung von Gärungsaceton aus Mais erhalten. Das hieraus gewonnene Butylacetat war in gleichem Maße wie das altbekannte Amylacetat zur Herstellung von Nitrocelluloselacken verwendbar. Das Amylacetat allein hätte nie den Bedarf der Lackindustrie an Lösungsmitteln in dem heutigen Umfange decken können, da die Produktion, die von anderen Faktoren bestimmt wird, stets nur eine begrenzte sein kann. Durch die Einführung des Butylacetats sind diese Schwierigkeiten behoben worden, so daß die Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie nicht durch den Mangel an Lösungsmitteln beeinträchtigt werden konnte.

Die Du-Pont-Gesellschaft verwandte Butylalkohol und Butylacetat bereits vor der Gründung der amerikanischen Butylalkoholindustrie; die Erzeugnisse wurden noch aus Großbritannien bezogen, wo das Gärungsverfahren zur Herstellung von Aceton damals bereits zur Anwendung gelangte.

Ein weiterer Faktor, der auf die Herstellung von Nitrocelluloselacken sehr fördernd gewirkt hat, war die Ansammlung enormer Mengen Nitrocellulose, die für militärische Zwecke bestimmt waren und nach Beendigung des Krieges keine Verwendung mehr fanden. Dieses rauchlose Pulver war für das Land ohne wirtschaftliche Bedeutung, sondern verursachte der Regierung der Vereinigten Staaten durch die Lagerung und die damit verbundenen Gefahren nur Unkosten. Für den Chemiker stellten diese Umstände jedoch einen besonderen Anreiz dar, und nach mehrjährigen Versuchen gelang es auch, diese Nitrocellulose für die Lackindustrie nutzbar zu machen, wodurch diese Industrie mit großen Mengen billiger Rohstoffe versorgt werden konnte.

Zu gleicher Zeit erfolgten auch in der Verwendung von Nitrocelluloselacken zum Anstreichen von Automobilen bedeutende Veränderungen. Es wurde nämlich festgestellt, daß auch pigmenthaltige Nitrocelluloselösungen für diese Zwecke verwandt werden konnten und diese Anstriche gegen die Witterungseinflüsse widerstandsfähiger waren. Gefärbte Nitrocelluloselacke wurden etwa im Jahre 1916 zum ersten Male zur Erneuerung von Automobilanstrichen benutzt. Die anfänglich hiermit erzielten Resultate waren indessen nicht sonderlich befriedigend. Gute Resultate wurden erst später erhalten, als es gelang, die Viscosität der Nitrocelluloselacke herabzusetzen.

Merkwürdigerweise führte jedoch die Erfindung der Verfahren zur Herstellung von Nitrocelluloselösungen mit geringer Viscosität nicht direkt zur Verwertung von gefärbten Lacken zu Automobilanstrichen. Anfänglich wurden nur helle (farblose) Lacke zum Anstreichen von hölzernen Gegenständen und Möbeln verwandt.

Im Jahre 1920 nahm die General Motors die Untersuchungen über die Verbesserung der Automobilanstriche vor, und im Verein mit der Du-Pont-Gesellschaft wurden dann die neuen Nitrocelluloselacke (die Duco-Lacke) herausgebracht, die jetzt in vielen Teilen der Erde zum Anstreichen von Automobilen verwandt werden.

Die modernen Nitrocelluloselacke sind nicht nur Lösungen von Nitrocellulose in organischen Lösungsmitteln, sondern enthalten daneben gewöhnlich natürliche Harze, pflanzliche Oele, Weichmachungsmittel, Stabilisatoren und Farbstoffe. Die gewöhnlich verwandten Harze sind Dammarharz und Harzester. Seit kurzem werden auch Kunstharze, wie Albertol und Glyptal, hierzu verwandt. Die zur Herstellung von Nitrocelluloselacken benutzten pflanzlichen Oele sind im allgemeinen Ricinus-, Lein- und Tungöl. Als Weichmachungsmittel dienen Ester der Phthalsäure, Campher, Campheröle und Trikresylphosphat. Die Lösungsmittel teilen sich in verschiedene Klassen, je nach ihrer Flüchtigkeit, und als Verdünnungsmittel werden gewöhnlich aromatische Kohlenwasserstoffe verwandt.

Die Ducolacke wurden in der amerikanischen Automobilindustrie im Jahre 1923 zum ersten Male angewandt. Man rechnete anfänglich nicht damit, daß diese ersten Lacke sofort alle Anforderungen erfüllen würden; es ergab sich jedoch, daß die erzielten Resultate befriedigend ausgefallen waren. Sowohl die Automobilproduzenten als auch das Publikum erkannten nach den ersten zögernden Versuchen, daß mit der Einführung dieser Lacke ein bedeutender Fortschritt gemacht worden ist, und seitdem hat sich die weitere Entwicklung in einem außerordentlich schnellen Tempo vollzogen.

Außer der Automobilindustrie sind inzwischen noch verschiedene andere Industriezweige zur Verwendung von Nitrocelluloselacken übergegangen. Die

Digitized by Google

Verwendung von hellen Nitrocelluloselacken in der Möbelindustrie ist bereits weiter oben erwähnt worden. Seit fünf Jahren werden fast alle Arten von Möbeln mit Nitrocelluloselacken behandelt; sogar Klaviere, die besonders hohe Anforderungen in dieser Beziehung stellen, werden jetzt mit Nitrocelluloselacken gestrichen.

Außerdem verwenden jetzt noch zahlreiche andere Industrien Nitrocelluloselacke, besonders zur Herstellung von gestanzten Metallwaren, da diese Ueberzüge schnell hergestellt werden können und von schönem Aussehen und großer Dauerhaftigkeit sind.

Vor drei Jahren sind auch Streichlacke für Haushaltszwecke auf der Grundlage von Nitrocellulose auf dem Markte erschienen.

Die Zahl der Produzenten, die sich in den Vereinigten Staaten mit der Herstellung von Nitrocelluloselösungen befaßten, betrug im Jahre 1919 weniger als zehn. Das gesamte Kapital dieser Unternehmen lag noch unter 10 Millionen $. Gegenwärtig werden Nitrocelluloselacke in den Vereinigten Staaten von über 200 Unternehmen fabriziert, deren gesamtes Kapital in der Nähe von 60 Millionen $ liegen dürfte. Die Produktion dieser Lacke zeigt besonders seit dem Jahre 1923, d. h. seit der Einführung der Nitrocelluloselacke in der Automobilindustrie, eine lebhafte Zunahme.

Mit der Entwicklung dieser Industrie hat auch die amerikanische Lösungsmittelindustrie eine große Belebung erfahren. Im Jahre 1923 war das Butylacetat das beste und praktisch einzige organische Lösungsmittel, das für diese Zwecke vorhanden war. Die Zahl der verfügbaren Lösungsmittel hat sich inzwischen bedeutend erhöht.

Seit etwa drei Jahren werden Amylacetat und Aethylenglykolester synthetisch gewonnen, und zwar in technischem Maßstabe. Ferner sind die Butyl- und Amylester der Propionsäure usw. auf dem Markte erschienen. Alle diese Lösungsmittel können mit gutem Erfolge in der Nitrocelluloselackindustrie Verwendung finden, so daß diese nicht mehr auf die Butylverbindungen allein angewiesen ist. (3416)

Die mexikanische Quecksilberindustrie.

Der Zeitschrift „L'Economia Nazionale" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Im Blatt des mexikanischen Bergbauministeriums ist vor kurzem ein Artikel des Ingenieurs David Segura veröffentlicht worden, in dem ein Ueberblick über die zahlreichen Quecksilbervorkommen in Mexiko und die Entwicklung dieser Industrie gegeben wird. Diese Mitteilungen wären jedoch nicht vollständig genug, um die wirkliche Bedeutung der mexikanischen Quecksilberindustrie vor Augen zu führen, da sie den Eindruck hervorrufen, daß dieser Industrie keine besondere Bedeutung zukäme. In dieser amtlichen Mitteilung wird u. a. ausgeführt, daß eine Ausbeutung der mexikanischen Quecksilberlager in großem Maßstabe keine besonderen Aussichten besitze, daß es sich größtenteils um unbedeutende und unregelmäßig verteilte Vorkommen handele und deshalb eine umfangreiche Ausbeutung niemals ernstlich in Angriff genommen worden ist.

Vollständige statistische Angaben über die mexikanische Quecksilberproduktion liegen nicht vor; im Jahre 1844 betrug die Produktion 69 t, und in der Zeit von 1896 bis 1920 einschließlich wurden insgesamt 4325 t Quecksilber produziert, pro Jahr im Durchschnitt also 173 t. Die höchste Produktion in diesem Zeitabschnitt wurde im Jahre 1898 erreicht (353 t), die niedrigste stammt aus dem Jahre 1917 (33 t). Vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1927 einschließlich belief sich die Gesamtproduktion auf 335 t, betrug im Durchschnitt also 48 t pro Jahr. Die höchste Produktion wurde im Jahre 1927 erreicht und belief sich auf 81 t.

Wie aus den vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, ist die Gesamtproduktion während der letzten sieben Jahre noch geringer als die Produktion im Jahre 1898; außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Produktion der letzten Jahre zum größeren Teile nicht aus den Bergwerken stammt, sondern durch Aufarbeitung der Rückstände alter Werke gewonnen worden ist.

Nach Segura sind die Ursachen dieses Rückganges der mexikanischen Quecksilberindustrie, wenigstens zum Teil, auf Transportschwierigkeiten und Wassermangel (zur Kondensation des Quecksilbers wird Wasser gebraucht), die in vielen Gebieten herrschen, zurückzuführen, sowie auf die Unsicherheit in den abgelegenen Gebieten infolge der politischen Lage.

Die Quecksilbervorkommen verteilen sich in Mexiko auf viele Staaten: Aguascalientes, Chihuahua, Durango, Guanajato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, Mexico, Michoacan, Morelos, Nayarit, Oaxaca, Puebla, Queretaro, San Luis Potosi, Sonora, Tlaxcara und Zacatecas. Gruben werden jedoch nur in wenigen Staaten betrieben, und zwar sind dieses Durango, Guanajato, Guerrero, Jalisco, Mexico, Michoacan, Morelos, Queretaro, San Luis Potosi und Zacatecas; die aussichtsreichsten Lager besitzen die Staaten Guerrero und San Luis Potosi.

Der größte Teil der Lager im Staate Guerrero befindet sich in dem Gebiet, das im Norden von den Staaten Michoacan, Mexico, Morelos und Puebla und im Süden von dem Lauf des Balsas- oder Mexcalaflusses begrenzt wird. Die bedeutendsten Lager befinden sich hier bei Huahuaxitla und Huitzuco.

Die Lager von Huahuaxitla, etwa 20 km westlich von Iguala, können als fast unberührt angesehen werden; ein vor einigen Jahren unternommener Versuch, eins dieser Lager auszubeuten, wurde bald wieder aufgegeben, da der Gehalt der dortigen Erze zu gering und die Lage des Quecksilbermarktes ungünstig war.

Im westlichsten Teile dieses Gebietes nahmen gegen Ende des Jahres 1925 „La Aurora" und „La Esperanza" die Ausbeutung von Quecksilberlagern auf. Nach den Oberflächenanzeichen zu urteilen, scheint dieses Lager von sehr großer Ausdehnung zu sein; es besteht aus Zinnober und enthält auch geringe Mengen von metallischem Quecksilber. Die Arbeiten sind jedoch durch Wasser- und Holzmangel, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten behindert worden, so daß bisher nur wenig erreicht worden ist. Die sichtbaren Vorräte sind auf etwa 500 t Erz berechnet worden; der Quecksilbergehalt schwankt zwischen 0,4 und 31,9% und beträgt im Durchschnitt wahrscheinlich nicht über 8%. Im Jahre 1927 wurden hier 14 102 kg Quecksilber gewonnen.

Die Lager von Huitzuco wurden im Jahre 1874 entdeckt und werden seit dem Jahre 1879 mit wechselndem Erfolge ausgebeutet; sie befinden sich 28 km westlich von Iguala. Der Gehalt dieser Lager schwankt sehr und vermindert sich mit zunehmender Tiefe; in den obersten Schichten beträgt er 5—10% und in 250 m Tiefe nur noch 0,75—1%. Die oberen Schichten enthalten außerdem bis 40% Antimon; in den tieferen Schichten sinkt der Antimongehalt auf 10%.

Im Staate San Luis Potosi befinden sich bei Guadalcazar Quecksilberlager, die zu den bedeutendsten des ganzen Landes gehören und bisher auch die höchste Jahresproduktion aufgebracht haben. Das Erz wird hier an mehreren Stellen gewonnen, teilweise durch Tagebau und teilweise durch Untertagebau. Unter den Gruben der ersteren Art befindet sich die Grube San Antonio, die eine Tiefe von 100 m erreicht hat und dort ein Erz mit einem mittleren Gehalt von 3% gewinnt. Zu der zweiten Gruppe gehört u. a. die Trinidad-Grube. (254)

Digitized by Google

Außenhandel Ungarns mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 8.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
412	Erdfarben, gemahlen, geschlämmt, gebrannt:				
	b) Eisenoxyd, natürlich	23 430	141	34 658	172
	Oesterreich	40		262	
	Tschechoslowakei	10		224	
	Jugoslawien	.		24	
	Deutschland	23 218		34 148	
	Italien	162		.	
	c) Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, pulverisiert; Mineralien oder Ton, gemahlen, wie: Ocker, Satinober usw.	24 395	411	17 804	237
	Oesterreich	3 416		4 141	
	Tschechoslowakei	4 690		2 125	
	Rumänien	1		—	
	Jugoslawien	284		165	
	Deutschland	6 482		4 820	
	Schweiz	1		.	
	Frankreich	9 208		6 431	
	Großbritannien	313		122	
413	Erdfarben, geschönt	414	27	339	15
	Oesterreich	312		283	
	Tschechoslowakei	9		.	
	Rumänien	3		5	
	Deutschland	90		51	
414	Chemische Mineralfarben:				
	a) Barytweiß, Glanzweiß	1 302	43	805	21
	Oesterreich	37		89	
	Tschechoslowakei	342		340	
	Deutschland	923		2 4	
	Großbritannien	.		172	
	b) Lithopone, Griffithweiß	12 040	540	7 812	304
	Oesterreich	745		1 241	
	Tschechoslowakei	5 388		2 127	
	Jugoslawien	113		—	
	Deutschland	2 830		2 68	
	Schweiz	.		70	
	Italien	56		11	
	Spanien	.		55	
	Niederlande	2 089		1 010	
	Großbritannien	.		108	
	Polen	819		322	
	c) Bleiweiß	115	13	102	12
	Oesterreich	57		81	
	Deutschland	58		21	
	d) Mennige, Massicot	298	29	2 874	295
	Oesterreich	170		2 206	
	Tschechoslowakei	25		48	
	Deutschland	.		353	
	Großbritannien	100		267	
	Andere Länder	3		.	
	e) Eisenoxyd, künstliches, Englischrot	5 415	150	4 103	88
	Oesterreich	566		506	
	Tschechoslowakei	2 423		1 492	
	Jugoslawien	308		807	
	Deutschland	1 987		542	
	Frankreich	.		268	
	Spanien	64		328	
	Großbritannien	11		160	
	Ver. Staat. v. Amerika	56		.	
	f) Zinkweiß, Zinkgrau	6 251	587	5 174	432
	Oesterreich	456		530	
	Tschechoslowakei	4 721		4 018	
	Rumänien	.		157	
	Deutschland	564		408	
	Frankreich	.		2	
	Niederlande	469		59	
	Polen	10		.	
	Andere Länder	1		.	
	g) Chromgelb, Zinkgelb, Viktoriagrün, Zinkgrün	257	47	219	42
	Oesterreich	94		36	
	Deutschland	158		183	
	Andere Länder	5		—	
	h) Ultramarin	1 858	192	1 661	144
	Oesterreich	857		636	
	Tschechoslowakei	12		7	
	Deutschland	289		65	
	Italien	510		415	
	Frankreich	.		33	
	Belgien	187		505	
	Andere Länder	3		.	
	i) Zinnober, echt; Schwefelquecksilber	6	9	8	9
	Oesterreich	.		1	
	Deutschland	6		7	
	j) Eisencyanfarben, blaue	66	23	28	9
	Oesterreich	3		2	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	62		24	
	Frankreich	.		2	
	k) Ruß und Knochenschwarz	1 883	161	1 687	123
	Oesterreich	175		417	
	Tschechoslowakei	232		26	
	Jugoslawien	1		.	
	Deutschland	994		904	
	Schweiz	2		5	
	Frankreich	320		275	
	Niederlande	26		.	
	Großbritannien	115		60	
	Ver. Staat. v. Amerika	18		.	
	l) Bronzefarben, Bronzepulver	352	136	288	109
	Oesterreich	87		84	
	Tschechoslowakei	15		6	
	Deutschland	243		196	
	Schweiz	7		2	
	m) anderweitig nicht genannte chemische Pulverfarben	507	329	420	249
	Oesterreich	86		87	
	Tschechoslowakei	1		4	
	Deutschland	411		374	
	Großbritannien	7		.	
	Frankreich	.		1	
	Norwegen	2		.	
	Andere Länder	.		4	
415	Anstrichfarben, mit Wasser zubereitet	7	3	5	1
	Oesterreich	.		1	
	Deutschland	7		4	
416	Farben, in Oel, Druckfirnis oder Oelemulsion zubereitet:				
	a) Zeitungsdruckerschwärze ohne Leinöl	202	22	253	24
	Oesterreich	7		71	
	Deutschland	193		175	
	Andere Länder	2		7	
	b) andere Druckerfarben	722	258	462	141
	Oesterreich	204		147	
	Tschechoslowakei	10		.	
	Deutschland	494		290	
	Frankreich	10		24	
	Andere Länder	4		1	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
	c) andere zubereitete Farben in Behältnissen von mehr als 250 g Rohgewicht	576	114	199	52
	Oesterreich	107		27	
	Tschechoslowakei	19		27	
	Deutschland	408		127	
	Frankreich	12		.	
	Niederlande	5		.	
	Großbritannien	8		13	
	Dänemark	6		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	8		.	
	Andere Länder	3		5	
	d) Farbbänder	88	142	28	18
	Oesterreich	10		5	
	Tschechoslowakei	2		3	
	Deutschland	60		17	
	Schweiz	10		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	6		2	
	Schreibmaschinenbänder, vertragsmäßig	—	—	33	32
	Deutschland	—		27	
	Ver. Staat. v. Amerika	—		3	
	Andere Länder	—		3	
417	Farben, für den Kleinverkauf adjustiert	301	149	253	108
	Oesterreich	83		70	
	Tschechoslowakei	9		12	
	Deutschland	171		141	
	Frankreich	10		4	
	Großbritannien	24		21	
	Ver. Staat. v. Amerika	4		4	
	Hiervon: Ultramarinwaschblau (in Kugeln, Würfeln u. dgl.)	26	6	15	3
	Oesterreich	23		11	
	Deutschland	3		4	
	Farben (in Tafeln, Kugeln u. dgl.)	275	143	238	105
	Oesterreich	60		59	
	Tschechoslowakei	9		12	
	Deutschland	168		137	
	Frankreich	10		4	
	Großbritannien	24		21	
	Ver. Staat. v. Amerika	4		4	
	Künstlerfarben in Tuben von höchstens 1000 g Rohgewicht	141	61	122	58
	Oesterreich	35		27	
	Deutschland	104		94	
	Andere Länder	2		.	
418	Oelkitte; öl- und fetthaltige Schleifmittel:				
	a) Schleifkitt	15	3	40	7
	Oesterreich	3		35	
	Deutschland	5		2	
	Ver. Staat. v. Amerika	6		.	
	Andere Länder	1		3	
	b) andere, wie Glaserkitt, Fensterkitt usw.	255	31	119	9
	Oesterreich	157		80	
	Tschechoslowakei	13		3	
	Deutschland	83		36	
	Andere Länder	2		.	
419	Graphit, geformt, sowie mineralische Putz- und Schleifmittel, für den Kleinverkauf adjustiert	236	31	319	20
420	Kreiden, Zeichenkohle, Bleistifte:				
	a) Speckstein-, Billardkreide	180	16	196	13
	Gesägte, unpolierte Specksteinstäbchen z. industriellen Verarbeitung	—	—	—	—
	b) Farb-, Schreib- und Zeichenkreide	34	14	53	
	c) Stifte und Kreide in Holzfassung	661	577	531	
421	Siegellack	28	9	23	
	Oesterreich	10		2	
	Tschechoslowakei	16		21	
	Andere Länder	2		.	
422	Tinte	558	79	346	
	Oesterreich	153		112	
	Tschechoslowakei	385		225	
	Deutschland	9		.	
	Frankreich	7		.	
	Andere Länder	4		9	
423	Flüchtige Oele, natürlich, roh:				
	a) Angelica-, Wacholder-, Krauseminz-, Kamillen- und Corianderöl	—	—	—	
	b) andere; Fuselöl	1	0	95	
	Italien	1		.	
	Rumänien	.		89	
	Deutschland	.		6	
424	Wacholderöl, gereinigt	52	109	36	
	Oesterreich	5		4	
	Deutschland	47		29	
	Italien	.		3	
425	Flüchtige Oele, andere, gereinigt; Menthol	124	379	97	
	Oesterreich	.		5	
	Deutschland	82		65	
	Schweiz	9		2	
	Frankreich	13		9	
	Italien	.		2	
	Niederlande	5		5	
	Großbritannien	14		8	
	Andere Länder	1		1	
426	Rosenöl, Maiglöckchenöl usw.	54	207	44	
	Deutschland	30		25	
	Schweiz	10		7	
	Frankreich	14		10	
	Andere Länder	.		2	
427	Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylbenzoat usw.	193	93	110	
	Oesterreich	41		8	
	Deutschland	136		93	
	Frankreich	6		.	
	Niederlande	9		7	
	Andere Länder	1		2	
428	Anderweit nicht genannte Riechstoffe	68	225	42	
	Deutschland	49		33	
	Schweiz	5		.	
	Frankreich	7		4	
	Niederlande	7		3	
	Andere Länder	.		2	
429	Essigäther	1	0	7	
	Tschechoslowakei	1		4	
	Deutschland	.		3	
430	Amylacetat	39	29	18	
	Oesterreich	8		4	
	Deutschland	25		8	
	Schweiz	4		2	
	Ver. Staat. v. Amerika	.		4	
	Andere Länder	2		.	
431	Aromatische Essenzen	5	8	82	
	Tschechoslowakei	..		47	
	Deutschland	2		11	
	Schweiz	1		.	
	Italien	1		21	
	Frankreich	1		3	
	Andere Länder	.			

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
433	Mittel zur Zahn- und Mundpflege	53	64	40	42
	Oesterreich	1		.	
	Deutschland	.		1	
	Frankreich	42		39	
	Großbritannien	5		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	5		.	
434	Kosmetische Präparate ohne Alkohol	19	18	87	74
	Oesterreich	3		7	
	Deutschland	9		27	
	Frankreich	4		47	
	Großbritannien	3		5	
435	Parfümerien und kosmetische Präparate, alkoholhaltig	–	—	2	8
	Frankreich	–		2	
436	a) Phosphor, Quecksilber Zinkstaub, Brom, Jod usw.	887	250	753	174
	Hiervon:				
	Phosphor	178	63	156	52
	Quecksilber	52	58	161	66
	Zinkstaub	572	54	395	37
	Brom, Jod usw.	85	75	41	19
	b) Alkalimetalle u. Erdalkalimetalle	3	1	5	1
437	Chemische reine anorganische Säuren und Säureanhydride	1 573	65	1 049	47
	Oesterreich	372		167	
	Tschechoslowakei	445		409	
	Deutschland	755		472	
	Niederlande	1		.	
438	Chemisch reine Alkalien	117	16	109	16
	Oesterreich	.		9	
	Tschechoslowakei	42		6	
	Deutschland	75		67	
	Jugoslawien	.		26	
439	Schwefelchlorür; Phosphor-, Arsen- u. Antimonschwefelverbindungen	336	70	322	36
	Oesterreich	79		156	
	Tschechoslowakei	51		9	
	Deutschland	152		137	
	Großbritannien	54		16	
440	Salze, chemisch rein	1 198	417	677	210
	Oesterreich	113		27	
	Tschechoslowakei	242		78	
	Deutschland	839		557	
	Großbritannien	.		13	
	Andere Länder	4		.	
441	Anderweit nicht genannte anorganische Feinchemikalien u. deren Rohstoffe	1 252	399	1 119	311
	Oesterreich	144		101	
	Tschechoslowakei	142		250	
	Deutschland	932		523	
	Frankreich	13		.	
	Großbritannien	10		233	
	Andere Länder	11		8	
442	Citronensäure, Benzoesäure usw., sowie deren Salze	221	83	204	59
	Oesterreich	20		76	
	Tschechoslowakei	11		.	
	Deutschland	118		82	
	Italien	72		46	
444	Salicylsäure und deren Salze	113	54	224	76
	Oesterreich	2		.	
	Deutschland	107		220	
	Frankreich	4		4	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
445	Acetylsalicylsäure und deren Salze	120	130	129	69
	Deutschland	113		129	
	Frankreich	6		—	
	Andere Länder	1		—	
446	Salol	16	6	6	0
	Oesterreich	.		2	
	Deutschland	15		3	
	Frankreich	1		1	
447	Schwefelkohlenstoff	2 806	70	10 511	378
	Oesterreich	359		1 505	
	Tschechoslowakei	2 447		7 537	
	Deutschland	.		1 469	
448	Tetralin, Dekalin und andere organische Lösungsmittel	2 959	283	1 822	116
	Oesterreich	796		516	
	Tschechoslowakei	272		20	
	Jugoslawien	1 179		1 080	
	Deutschland	711		206	
	Frankreich	1		.	
449	Chloroform:				
	a) für gewerbl. Zwecke	82	21	90	20
	Oesterreich	1		.	
	Tschechoslowakei	4		2	
	Deutschland	77		88	
	b) pro narcosi	5	2	3	1
	Deutschland	5		2	
	Großbritannien	.		1	
450	Methyl- u. Aethylchlorid	—	–	3	1
	Deutschland	—		3	
451	Anderweit nicht genannte aromat. Kohlenwasserstoffe und Phenole	1 703	648	1 334	196
	Oesterreich	229		81	
	Tschechoslowakei	410		376	
	Deutschland	994		845	
	Schweiz	15		.	
	Frankreich	35		15	
	Großbritannien	17		.	
	Niederlande	.		11	
	Andere Länder	3		6	
452	Guajacol und Guajacolpräparate; Kreosot und Kreosotpräparate	82	61	60	36
	Oesterreich	.		4	
	Jugoslawien	1		.	
	Deutschland	56		50	
	Schweiz	13		5	
	Frankreich	12		1	
453	Formaldehyd, Paraformaldehyd	807	86	667	57
	Oesterreich	658		384	
	Tschechoslowakei	51		62	
	Jugoslawien	61		80	
	Deutschland	37		141	
454	Alkaloide:				
	a) Chinin, Coffein, Cocain, Theobromin usw.	89	264	76	259
	Oesterreich	3		1	
	Deutschland	73		64	
	Niederlande	13		11	
	b) Morphin und dessen Derivate	12	167	17	203
	Oesterreich	1		.	
	Deutschland	11		16	
	Großbritannien	.		1	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
455	Aether, anderweit nicht genannt:				
	a) Aethyläther, Aether pro narcosi	141	31	101	19
	Oesterreich	2		.	
	Tschechoslowakei	36		25	
	Deutschland	103		76	
	b) Zusammengesetzte Aether	3	1	7	6
	Oesterreich	.		1	
	Deutschland	3		6	
	Novocain und ähnliche Präparate, vertragsmäßig	2	3	1	2
	Deutschland	2		1	
456	Anderweit nicht genannte organische Präparate	1 981	466	1 413	191
	Oesterreich	291		148	
	Tschechoslowakei	55		212	
	Rumänien	298		150	
	Jugoslawien	25		.	
	Deutschland	1 229		868	
	Frankreich	40		15	
	Großbritannien	23		10	
	Andere Länder	20		10	
458	Galenische Präparate und and. zubereitete Arzneiwaren:				
	a) Arzneioblaten	14	7	13	6
	Tschechoslowakei	13		9	
	Deutschland	.		2	
	Frankreich	1		2	
	b) Heilpflaster	81	124	69	93
	Oesterreich	6		8	
	Deutschland	75		59	
	Andere Länder	.		2	
	c) chemisch einheitliche Arzneimittel, in Tablettenform	281	757	188	456
	Oesterreich	4		14	
	Deutschland	274		166	
	Schweiz	2		.	
	Frankreich	1		.	
	Andere Länder	.		8	
	d) Andere, zubereitet	621	962	211	291
	Oesterreich	49		81	
	Tschechoslowakei	17		.	
	Rumänien	2		.	
	Deutschland	291		91	
	Schweiz	46		18	
	Italien	30		3	
	Frankreich	98		62	
	Niederlande	1		.	
	Großbritannien	32		6	
	Dänemark	10		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	45		.	
459	Salvarsanpräparate	44	227	20	90
	Oesterreich	1		.	
	Deutschland	37		20	
	Italien	2		.	
	Frankreich	4		.	
460	Milch-Lab, Käse-Lab	11	4	2	1
	Deutschland	11		.	
	Oesterreich	.		1	
	Dänemark	.		1	
461	Sera und Vaccine	44	141	32	75
	Oesterreich	5		6	
	Deutschland	36		26	
	Italien	1		.	
	Spanien	1		.	
	Andere Länder	1		.	
462	Zahnärztl. Chemikalien, auch Zahncemente	163	20	77	10
	Oesterreich	97		24	
	Tschechoslowakei	7		6	
	Deutschland	49		39	
	Großbritannien	10		8	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
463	Watte u. Verbandsstoffe, zu Heilzwecken adjustiert	118	108	125	132
	Oesterreich	70		78	
	Tschechoslowakei	29		21	
	Deutschland	15		20	
	Niederlande	4		.	
	Andere Länder	.		6	
	Desgl. vertragsmäßig	318	257	201	181
	Oesterreich	134		140	
	Tschechoslowakei	124		11	
	Deutschland	54		44	
	Niederlande	6		3	
	Frankreich	.		3	
464	Zubereitete Entwickler	87	48	62	28
	Oesterreich	7		3	
	Deutschland	79		51	
	Großbritannien	1		8	
465	Saure u. neutrale Fixiermittel	53	24	36	12
	Oesterreich	2		4	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	50		30	
	Großbritannien	.		2	
466	Zubereitete Mittel zum Beizen der Saat, zur Besprengung und Bestäubung d. Pflanzen; Schwefelleber	3 433	650	864	175
	Oesterreich	351		29	
	Tschechoslowakei	5		.	
	Jugoslawien	20		.	
	Deutschland	2 698		752	
	Schweiz	17		.	
	Italien	34		43	
	Frankreich	226		15	
	Großbritannien	58		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	25		21	
467	Ratten- und Mäusevertilgungsmittel	20	8	5	1
	Oesterreich	12		.	
	Deutschland	6		3	
	Italien	1		.	
	Frankreich	1		2	
492	Dachpappe, geteert oder mit Asphalt imprägniert:				
	a) mit Sand oder Kies bestreut	54	2	45	1
	b) nicht mit Sand oder Kies bestreut	256	20	121	9
504	Chemische Papiere (mit Ausnahme des lichtempfindlichen Papiers):				
	a) Oelpapiere, Zeichenpauspapiere	61	17	79	13
	Oesterreich	12		16	
	Deutschland	47		60	
	Andere Länder	2		3	
	b) Indigo-, Carbon- und ähnliches Papier:				
	1. im Gewicht von 30 g oder mehr auf ein Geviertmeter	125	119	65	33
	Oesterreich	39		16	
	Deutschland	82		45	
	2. im Gewicht von weniger als 30 g auf ein Geviertmeter	—	—	47	21
	Oesterreich	—		14	
	Deutschland	—		29	
	Andere Länder	—		4	
	c) chemisches Papier, anderes	1 288	348	1 102	300
	Oesterreich	885		852	
	Deutschland	319		171	
	Großbritannien	59		.	
	Andere Länder	25		79	

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zur Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufspreise.

Die Reichsmonopolverwaltung teilt mit, daß für die Belieferung mit Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise noch eine dritte Zeitgrundlage zugelassen wird. Es kann nunmehr nach Wahl des Abnehmers die Berechnung der Bezugszahl für Februar/März auf Grund der erteilten Bestellungen in den folgenden Zeitabschnitten erfolgen:

a) vom 1. 10. 26 bis 30. 9. 27: 6 zuzüglich 20%,
oder b) „ 1. 10. 27 „ 30. 9. 28: 6 „ 20%,
oder c) „ 1. 10. 28 „ 31. 1. 29: 2 „ 10%.

Die übrigen bisher geltenden Bestimmungen bleiben bestehen.

Im Kleinverkauf — Bezüge von Mengen bis zu 280 l im Einzelfalle — finden die für den Großverkauf vorgesehenen drei Zeitgrundlagen in gleicher Weise auf Abnehmer Anwendung, die bisher im Monatsdurchschnitt mindestens einer der drei Schlüsselzeiten mehr als 280 l im Kleinverkauf bezogen haben. Eine Aufrundung der sich dabei ergebenden Bezugsmenge findet im Kleinverkauf nicht statt.

Abnehmer, deren Kleinverkaufsbezüge im Monatsdurchschnitt 280 l nicht überschritten haben, können für Februar und März bis zu 280 l je Monat erhalten.

Es ist zulässig, die für Februar/März bezugsfähige Gesamtmenge in den Monaten Februar oder März zu bestellen.

Berlin, den 25. Februar 1929. (839)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkraftsetzung des deutsch-litauischen Handelsvertrages.

In Kowno wurden die Ratifikationsurkunden zu dem deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertag vom 30. Oktober 1928 (s. „Chem. Ind.", S. 161) ausgetauscht. Gemäß Artikel 34 des Vertrages ist dieser somit am 22. Februar in Kraft getreten. (808)

Inkraftsetzung des deutsch-italienischen Abkommens über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Durch kgl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 31. Dezember 1928 Nr. 3427 (veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" Nr. 41 vom 18. Februar 1929 S. 804) ist das durch Notenaustausch bewirkte Abkommen vom 7. Mai 1928 zwischen Italien und Deutschland über die Zoll- und Tara-Behandlung von medizinischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 605) von Italien bestätigt und veröffentlicht worden. Das Abkommen tritt am 5. März 1929 in Kraft. (870)

Zusatzabkommen zum deutsch-schwedischen Handelsvertrag.

Der Reichstag verabschiedete in seiner Sitzung vom 22. Februar d. J. endgültig das Zusatzabkommen zum deutsch-schwedischen Handelsvertrag. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 236.) (811)

Zollbefreiung deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

Die für den Bau eines Ueberseedampfers bestimmten deutschen Sachlieferungen an die staatlich subventionierte Schiffahrtsgesellschaft Sud-Atlantique und an die Société des chautiers et ateliers de Saint-Nazaire werden durch Dekret vom 16. 2. 1929 für völlig zollfrei erklärt. („J. Off." vom 20. 2. 1929.) (875)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 239. Asphalt „Uwe", Zollsatz 10 RM. für 1 dz.

Die als „Asphalt ‚Uwe'" bezeichnete, zur Verwendung bei der Herstellung von Dachpappen bestimmte Ware stellt eine zähflüssige, schwarze, geruchlose Masse dar, die nach den Angaben des Antragstellers nicht als Rückstand aus der Mineraloldestillation, sondern aus einem asphaltähnlichen Rohmaterial durch Raffination gewonnen worden ist. Sie soll ein spezifisches Gewicht von weniger als 1 haben.

Nach dem Untersuchungsbefund des Wissenschaftlichen Laboratoriums der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung Hamburg-Altona besteht die Ware aus einem Gemisch von Asphalt mit hochsiedendem Mineralöl; der Gehalt an Öl beträgt rund 45 v. H. Auf eine Glasplatte dünn ausgestrichen, verbleibt selbst nach tagelangem Trocknen bei 100° C ein klebender Rückstand. Hiernach liegt Asphaltlack im Sinne des Zolltarifs nicht vor. Wegen seiner hochsiedenden Eigenschaft ist das Mineralöl zolltarifarisch den Schmierölen zu unterstellen. Da die Bestandteile des Gemisches eine chemische Verbindung nicht miteinander eingegangen sind, ist die Ware nach Ziffer 9 — Abs. 1, 3 und 4 — der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis als Mineralschmieröl zu verzollen. Das Erzeugnis, das im Sinne der Taraordnung und des Taratarifs als Flüssigkeit zu behandeln ist, soll in hölzernen und eisernen Fässern eingehen. Jene gehören zum Reingewicht der Ware. Beim Eingang in Eisenfässern, die nicht als handelsübliche Umschließungen anerkannt sind, wird zur Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts dem Eigengewicht der Ware ein Tarazuschlag in Höhe von 20 v. H. hinzugerechnet. Die Zollbehandlung ergibt sich aus dem Stichwort „Mineralöle" Ziffer 1a im Warenverzeichnis zum Zolltarif in Verbindung mit Ziffer 37A des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika. („Reichszollbl." A, Nr. 10.) (878)

Ausland.

Großbritannien. **Betäubungsmittelkontrolle in Nord-Irland.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" zufolge hat der Innenminister in der „Belfast Gazette" vom 16. Februar 1929 Ausführungsbestimmungen zu den Sektionen 3 und 7 der Dangerous Drugs Act, 1920, veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen tragen die Bezeichnungen „Raw Opium, Coca Leaves, and Indian Regulations (Northern Ireland, 1929", und „Dangerous Drug Regulations (Northern Ireland), 1929". (887)

Frankreich. **Handelsvertrag mit Estland.** Am 21. Februar wurde der Entwurf eines Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten unterzeichnet, der an die Stelle des Vertrages vom Jahr 1922 treten soll. Der Entwurf sieht uneingeschränkte gegenseitige zolltarifliche Meistbegünstigung vor, sowie eine ziemlich große Zahl von Zollermäßigungen für die französische Einfuhr in dem in Vorbereitung befindlichen neuen estländischen Zolltarif. (864)

Kunstseide unter dem Regime der „admission temporaire". Die Zollsätze, denen Kunstseidegarne und Abfälle von Kunstseide unter dem Regime der „admission temporaire spéciale" unterliegen, sind, wie der Handelsminister laut „Bull. Douanier" Nr. 631 auf eine Anfrage in der Kammer mitteilte, folgende:

	Zollsatz in frs. pro kg Generaltarif	Minimaltarif
Garne aus Kunstseide:		
rein:		
einfach, roh	34.—	8.50
einfach, gefärbt	44 20	11,55
gezwirnt	44,20	11,55
gemischt	Verzollung nach dem am höchsten belegten Teil der Mischung.	
Abfälle von Kunstseide oder dieser gleichgestellten Stoffen:		
1. unverarbeitete Masse	8,50	3,10
2. gekämmt, gekardet oder in längeren, aber nicht zu Fäden zusammengesponnenen Fasern, d. h. nicht als Garn verwendbar	17,—	4,25
3. Garne, künstliche Schappe in fortlaufenden und abhaspelbaren Fäden einschl. der als Vistra bezeichneten Strähnen	*)	*)

Laut „Bull. Douanier" vom 19. 2. 29 werden ausnahmsweise im Regime der „admission temporaire" bestimmte Mengen Kunstseidengarne zollfrei zugelassen, falls sie der Spulung, Färbung, Zwirnung oder einer anderen Veredlung unterzogen werden sollen:

Die Beteiligten müssen an die Generalzolldirektion einen Antrag richten mit Angabe der Mengen Kunstseidegarne, die ihr Betrieb innerhalb dreier Monate benötigt, und mit Angabe der Art der auszuführenden Veredlung. (892)

*) Die entsprechenden Zahlen fehlen in der Veröffentlichung.

Besteuerung von Phosphaten und anderen Düngemitteln. Nach Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 sind die folgenden Düngemittel umsatzsteuerfrei und nur der Produktions- oder Einfuhrabgabe unterworfen: Natrium- und Calciumnitrate, Cyanamid, Ammoniumsulfat, Kaliumsalze, Entphosphorungsschlacken, Superphosphate und Kupfersulfat. Alle

Digitized by Google

anderen Produkte, wie z. B. auch landwirtschaftliche Phosphate, unterliegen, wie der Finanzminister auf eine Anfrage erklärte, der 2%igen Umsatzsteuer; jedoch sind davon befreit:

1. Auf Grund des Artikels 84 des Gesetzes vom 13. Juli 1925 die Verkäufe von natürlichen eingeführten Phosphaten durch den Importeur, wenn diese Phosphate in demselben Zustand weiterverkauft werden.

2. Verkäufe von Phosphaten an Hersteller von Superphosphaten gemäß Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926. („Bull. Douanier" Nr. 631.) (873)

Verkäufe vor der Verzollung sind umsatzsteuerfrei. Auf eine Anfrage erklärte der Finanzminister, daß der französische Importeur für solche ausländischen Waren, die er vor der Verzollung weiterverkauft hat, nicht umsatzsteuerpflichtig ist. („Bull. Douanier" No. 631.) (874)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet".)

Appreturmittel, genannt „Mollose", bestehend aus einer Lösung von Zuckern, im wesentlichen Glucose, und wenig neutralem Türkischrotöl, — sowie „Landskrona W", bestehend aus hydrolysierter Stärke, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Kosmetische Präparate, genannt „Ponds Antiseptic Cream" und „Mentholatum", sind nach „Apothekerwaren b" abzufertigen.

Appreturmittel, bestehend aus teilweise hydrolysierter Kartoffelstärke, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres unter der Bedingung zollfrei eingeführt werden, daß der Chef des betreffenden Betriebes bei jeder Einfuhr auf Treu und Glauben schriftlich erklärt, daß die Ware ausschließlich genanntem Zwecke dienen soll.

Zusatzpräparate bei der Erzflotation, genannt „Natriumxanthogenat", „Xylidin" und „Anilin", werden in der Art verzollt, daß ersteres nach „Salze 12", die beiden letzteren nach „Teer usw." abzufertigen sind.

„Anaesthesiepaste nach Dr. Hans Sachs", ist nach „Apothekerwaren b" abzufertigen.

Reinigungsmittel, genannt „Cleaner mixte", eine Emulsion, die aus Paraffinwachs, einer fettartigen Substanz, Terpentin, wässeriger Kaliumsulfat- und Seifenlösung sowie einem Desinfektionsmittel (Formol oder Kresol) besteht; die Ware ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

„Fichtennadelbad", bestehend aus 10% ätherischem Oel, 90% einer wässerigen Kochsalzlösung und einem grünen Teerfarbstoff, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Kesselsteinmittel, genannt „Collocaragen", ist nach „Farben 1" abzufertigen.

„Parkers Polish", bestehend aus wässerigem Branntwein, hochsiedendem Petroleumdestillat, wenig fettem Oel, Weizenmehl und Farbe, ist nach „Branntwein usw." abzufertigen; da die Ware als genügend vergällt angesehen werden kann, gestattet das Finanz- und Zolldepartement unter Bezugnahme auf Anmerkung 2 zu dieser Position, daß der Zoll auf Ersuchen auf 0,15 Kronen je Kilogramm nebst Zuschlägen ermäßigt wird.

Modellierwachs für Kinder („Glitter Wax"), bestehend aus Paraffin, Zinkoxyd und Teerfarben, ist nach „Fette 1" abzufertigen.

„Absorbator", ein Bestreichmittel, bestehend aus einer Lösung von grüner Seife, einem Kolophonium enthaltenden Firnis, Petroleumdestillaten und fettem Oel, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. (849)

Danzig-Polnisches Zollgebiet **Zollfreiheit für Kalksalpeter geplant.** Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, soll demnächst eine Verordnung erlassen werden, wonach mit Genehmigung des Finanzministers Kalksalpeter mit 5 bis 8% Ammoniumnitratgehalt zollfrei eingehen kann. (880)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß geplant. Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, wird im „Dz. Ust." in Kürze eine Verordnung erscheinen, nach der die bei der Einfuhr für Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Zinkweiß gezahlten Zölle bei der Ausfuhr des Fertigprodukts wieder zurückerstattet werden sollen. Die Höhe der Zollrückerstattung soll 7,50 Zloty je 100 kg Zinkweiß betragen. (881)

Ungarn. **Handelsvertrag mit Japan.** Der Vertrag ist nicht, wie auf S. 209 der „Chem. Ind." mitgeteilt worden war, am 8. Februar, sondern bereits am 31. Januar 1929 in Kraft getreten. (869)

Lettland. **Die Zollunionsverhandlungen mit Estland.** Die Verhandlungen zwischen Lettland und Estland über den Abschluß einer Zollunion, deren Anfänge bis ins Jahr 1923 zurückreichen, haben, wie uns aus Riga berichtet wird, durch die Mitte Januar in Riga stattgehabten Arbeiten der sog. gemischten Kommission einen neuen Anstoß erfahren. Wenn die Ergebnisse dieser letzten Konferenz auch einen guten Schritt vorwärts bedeuten — es ist zu einer prinzipiellen Einigung über die Vereinheitlichung eines großen Teiles der Enfuhrzölle gekommen — so scheinen die Aussichten auf eine endgültige Verwirklichung des Zollunionsgedankens keine festeren Formen annehmen zu wollen. Man gewinnt eher den Eindruck, als ob es sich hier um eine Demonstration handelte um der Welt zu zeigen, daß die Zollunion noch nicht begraben ist, daß man an dem einst mit großem Enthusiasmus in Szene gesetzten Werk weiterarbeitet. Wer jedoch mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Randstaaten in den letzten Jahren vertraut ist, wird es schwerlich leugnen können, daß die Schwierigkeiten, zu einer Zollunion zu gelangen, immer größer werden, daß sich Lettland und Estland wirtschaftlich nicht näher getreten, sondern immer weiter entfernt haben. Davon zeugen auch die Tatsachen, daß beide Staaten erst kürzlich neue Zolltarife erhalten haben, die nicht im Einvernehmen miteinander ausgearbeitet wurden, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung in beiden Staaten ganz verschiedene Wege gegangen ist.

Obenerwähnte Kommission wird voraussichtlich im März wieder zusammentreten, um ihre Arbeiten weiterzuführen. (87)

Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 74 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 19. Februar 1929, ist es der Furnier- und Holzindustrie A.-G. „Prima" gestattet worden, folgende Waren zoll- und akzisefrei einzuführen:

Pos.	
68,3 a	Celluloid, Caseinkunsthorn usw., unbearbeitet, auch als Abfälle und Abschnitte.
112,1 b	Lysoform und Formalin.
112,9 a	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.
122,9 b	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse für technische Zwecke.

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 72 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 18. Februar 1929, sind die folgenden Produkte nach Pos. 112,9 b des lettländischen Zolltarifs (chemische Erzeugnisse zu technischen Zwecken) abzufertigen:

Abbeizer (Chemische Fabrik Ludwig Meyer, Mainz),
Abbeizsalbe (Chemische Fabrik Ludwig Meyer, Mainz),
Butanol,
Isobutylalkohol,
Methylglykol,
Aethylglykol,
Pyranton A,
Benzylalkohol, techn.,
Butylglykol,
Collodiumwolle, gelöst in Butanol und Butylacetat.

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Verzeichnis der Gifte. Das in Lettland gültige Verzeichnis der Gifte bezw. stark wirkenden Stoffe ist in „Vald. Vestn." vom 17. Januar 1928 veröffentlicht worden. Dieses Verzeichnis wird durch eine Veröffentlichung in „Vald. Vestn." vom 6. Februar 1929 ergänzt.

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben der Zolldirektion.)

Es ist abzufertigen nach Position:

862 Trikresylphosphat. Zoll 40 FMk. je kg.
232 oder 233 „Bayko Neugold K. Special", ein bronzefarbiges Effektgarn aus Kunstseide.
735 „Poliment", ein Präparat zur Vorbearbeitung von Bilderrahmenleisten vor der Vergoldung usw.
862 „Kresyl-Methylacetat" und „Phenyl-Methylacetat", Lösungs- und Weichmachmittel. Zoll 40 FMk. je kg.
868 „Mentholin", ein Schnupfpulver, bestehend aus Menthol und Stärke.
922 „Gerbstoff N."
941 Futtersalz, bestehend aus ca. 26% Futterkalk, Trikaliumphosphat, Calciumcarbonat und geringen Mengen von Aluminium- und Alkalisalzen.

Rumänien. **Währungsstabilisierung und Zölle.** Auf Grund eines immer noch gültigen Dekrets des Finanzministeriums sind die Einfuhrzölle in Gold und, mangels solchen, auf der Umrechnungsgrundlage von: 1 Schweizer Franc

Digitized by Google

= 40 Lei zu erheben, obwohl durch die kürzlich erfolgte Stabilisierung des Leu der Gegenwert eines Schw. Franken nur 32,25 Lei entspricht. „Argus" fordert von der Regierung eine sofortige Beseitigung dieses Widerspruchs, der einer etwa 25%igen Schutzzollerhöhung gleichkommt. (848)

Keine Zollerhöhung für Zündhölzer und deren Rohstoffe. Der auf S. 214 der „Chem. Ind." erwähnte Vertragsabschluß zwischen Rumänien und dem schwedischen Zündholztrust ist in der Weise vor sich gegangen, daß der Staat zunächst seine Monopolrechte an eine Gesellschaft (Cassa autonomă a Monopolurilor Regatului României) abtrat, die dann ihrerseits das Abkommen mit dem Schwedentrust einging. Der Svenska Tändsticks A. B. wird außer dem Alleinrecht zur Herstellung und zum Verkauf von Zündhölzern auch das Alleinrecht der Ein- und Ausfuhr von Fertig- und Halbfabrikaten zugestanden. Im § 5 des Uebereinkommens verpflichtet sich Rumänien, während der Gültigkeitsdauer dieses Uebereinkommens, d. h. in den nächsten 30 Jahren, keine Erhöhung der Einfuhrzölle auf Zündhölzer und deren Rohstoffe vorzunehmen. („Mon. Ofic." Nr. 30 bis v. 7. 2. 1929.) (805)

Zolltarifentscheidung. Mononitrotoluol in einfachen eisernen Fässern von weniger als 500 und mehr als 100 kg Gewicht (leer) war nach Position 1193 b mit 12 Lei per kg verzollt worden. Der Forderung des Importeurs auf zollfreie Einfuhr nach Position 1889 wurde nicht stattgegeben. („Import-Export" v. 4.—18. XI. 28.) (826)

Bulgarien. **Das Volksgesundheitspflegegesetz.** Der Entwurf des Volksgesundheitspflegegesetzes (vgl. „Chem. Ind." 1927, Seite 1303, und 1928, Seite 554) liegt der Sobranje zur endgültigen Annahme vor. Die Handelskammer zu Sofia nimmt in einer Erklärung an maßgebende parlamentarische Instanzen ausführlich zum Gesetz Stellung und ersucht die Sobranje, den Handel mit Chemikalien und Spezialitäten, welche in der Bevölkerung weitgehende Verwendung finden, nicht nur für die Apotheken und Drogerien, sondern allgemein freizugeben. In der Erklärung wird besonders auf die schweren wirtschaftlichen Folgen hingewiesen, welche die Geschäftswelt bedrohen, falls der Handel mit Chemikalien und Spezialitäten nur für die Apotheken und Drogerien freigegeben wird. („Targowsko promischlen Glas.") (827)

Jugoslawien. **Handelsabkommen mit Aegypten.** Das am 15. Mai 1927 in Kairo abgeschlossene, auf der Grundlage der Meistbegünstigung beruhende Handelsabkommen zwischen Jugoslawien und Aegypten ist, nachdem die Ratifikationsurkunden am 29. Januar 1929 in Kairo ausgetauscht worden sind, am gleichen Tage für unbestimmte Zeit mit dreimonatiger Kündigung in Kraft getreten. (809)

Zollermäßigung. Nach einer Meldung des „Morgenblattes" Agram, wurde auf einer Konferenz der Ressortminister beschlossen, in Anbetracht der schweren Lage des jugoslawischen Weinbaues folgende Zollermäßigungen zu gewähren:

Kupfersulfat von 12 auf 6 Golddinar je 100 kg,
gereinigter Schwefel, Schwefelblüte } von 1,50 auf 0,75 Golddinar je 100 kg.

Die Ermäßigungen bleiben gültig bis zum 30. Juli 1929. (879)

Italien. **Abkommen mit Schweden betr. Ursprungszeugnisse und Fakturen.** Die „Gazzetta Ufficiale" v. 12. Febr. 1929 veröffentlicht ein Gesetz vom 31. Dezember 1928 (Nr. 3382), durch das das folgende, durch Notenaustausch vom 8. und 16. März 1928 getroffene Abkommen mit Schweden ratifiziert wird. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll durch einen erneuten Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Abkommen verpflichten sich beide Regierungen, für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen für Waren, die nach dem anderen vertragschließenden Lande bestimmt sind, und für die eventuell erforderliche Legalisierung von Handelsfakturen keine Gebühren zu erheben. (890)

Vergällung der zur Herstellung von Rumessenz bestimmten Essigsäure. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 9. Februar 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 23. Januar, durch das bestimmt wird:

Die Essigsäure von einer Grädigkeit unter 50%, die zur Herstellung von Rumessenz bestimmt ist, muß, um die Vergünstigungen gemäß Artikel 1 des königlichen Dekrets vom 11. März 1915 (No. 367) genießen zu konnen, durch Zusatz der folgenden Stoffe (pro dz Säure) vergällt werden:

Rückstände von der Herstellung von Rumessenz 3 kg
Essigester . . . . . 3 kg

Die genannten Vergällungsmittel sind von der herstellenden Firma zu liefern und müssen vor der Verwendung in dem zuständigen Zollaboratorium untersucht werden. Die Vergällung ist in Gegenwart von Steuerbeamten vorzunehmen und erfolgt gewöhnlich in den Fabriken, die die Rumessenz herstellen. Auf Antrag kann die Vergällung auch in den Essigsäurefabriken vorgenommen werden. (767)

Spanien. **Abfertigung von Rauschmitteln, Spezialitäten usw.** „El Eco de las Aduanas" vom 14. Februar 1929 veröffentlicht ein vom 1. Februar datierendes Rundschreiben der Generalzolldirektion an die Zollämter, in dem mitgeteilt wird, daß bei der Abfertigung von Rauschmitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, toxischen Produkten und allen anderen Arzneimitteln, deren Einfuhr der Kontrolle unterliegt, der „pharmazeutische Inspektor" des in Frage kommenden Zollamtes der einzige Beauftragte des Staates ist, der die Frage, ob die betreffenden Produkte zur Einfuhr zuzulassen sind oder nicht, zu begutachten hat. Die Besichtigung der Waren durch den pharmazeutischen Inspektor zu diesem Zwecke muß gleichzeitig mit der Abfertigung der Waren durch die Zollbeamten erfolgen.

Ist der pharmazeutische Inspektor auf Grund der Besichtigung der Ware der Ansicht, daß ein Teil der vorgeführten Waren einfuhrverboten ist, so behandelt das Zollamt die Ware nach den für einfuhrverbotene Waren vorgeschriebenen Bestimmungen und nimmt die Wertschätzung nur für den übrigen Teil der Ware vor.

Wird die zurückgehaltene Ware später von der Dirección general de Sanidad oder dem Regierungsministerium zur Einfuhr zugelassen, indem diese den pharmazeutischen Inspektor in entsprechender Weise benachrichtigen, so genügt es, wenn dieser dem Zollamt diese Mitteilung vorlegt und dem Abfertigungsdokument eine Abschrift hiervon beilegt. (843)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Zollwünsche der chemischen Industrie anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, fanden vor dem House Committee on Ways and Means (vgl. „Chem. Ind.", Seite 106, 134 und 170) kürzlich Vorverhandlungen über die Gruppe XIII des amerikanischen Zolltarifs („Papier und Bücher") statt; ein Vertreter der Produzenten von photographischem Bedarf beantragte, für photographische Papiere statt der bisherigen gemischten Zölle nur Wertzölle festzusetzen. Nähere Angaben über die Höhe dieser Zollsätze sind in dem Berichte nicht enthalten. (886)

Festsetzung der öffentlichen Verhandlung über den Bariumchloridzoll. Nach „U. S. Daily" hat die United States Tariff Commission die öffentliche Verhandlung über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumchlorid auf den 5. März festgesetzt. Die Tariff Commission weist ausdrücklich darauf hin, daß dieser Antrag nicht mit den Verhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means verwechselt werden darf, sondern ganz unabhängig von diesen Verhandlungen entschieden wird. Die auf den 5. März anberaumte Verhandlung ist der Diskussion der Feststellungen über die Produktionskosten für Bariumchlorid in den Vereinigten Staaten und im Auslande gewidmet.

Der Antrag auf Erhöhung des Bariumchloridzolls ist seinerzeit von der Grasselli Chemical Company in Cleveland, Ohio, eingereicht worden und verlangt eine Erhöhung des Einfuhrzolls um die Hälfte zwecks Ausgleichung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten.

Die Tariff Commission hat ihre Untersuchungen über die Produktionskosten am 20. Juli 1928 eingeleitet. Die amerikanische Einfuhr betrug in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 3 Millionen lbs. pro Jahr.

Im Jahre 1927 waren Deutschland und Belgien die Hauptlieferanten des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Bariumchlorids; in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 stammte der Hauptteil der Einfuhr aus Belgien. Nach den von der Tariff Commission durchgeführten Erhebungen beträgt der Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten einschließlich Frachten von den amerikanischen Fabriken bis New York und Zinsen für die in den amerikanischen Anlagen investierten Kapitalien, aber ausschließlich der Verkaufsunkosten einerseits und den nach den Fakturen berechneten durchschnittlichen Cif-Werten (New York) des aus Deutschland oder Belgien eingeführten Bariumchlorids andererseits mehr als 1⁷/₈ c. per lb., d. h. mehr als die nach Sektion 315 des Tarifgesetzes zulässige maximale Zollerhöhung.

Digitized by Google

Das Bariumchlorid wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich zur Herstellung von Lithographentinten und Farben, zur Beschwerung von Ziegenleder und zum Reinigen von Solsalz verwandt. (885)

Protest gegen die Beschlagnahme von Arzneimitteln. Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge hat die National Remedy Company in Boston, Massachusetts, beim Supreme Court of the District of Columbia eine Klage gegen den Landwirtschaftsminister W. M. Jardine und den Chef der Arzneimittelabteilung der Food, Drug and Insecticide Administration Dr. J. J. Durrett erhoben, in der beantragt wird, den Beklagten zu verbieten, die von der Klägerin vertriebenen Arzneimittel, die nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums gegen die Food and Drugs Act verstoßen sollen, zu beschlagnahmen; das Landwirtschaftsministerium hat demgegenüber erklärt, daß derartige Beschlagnahmen die gewöhnlichen Verfahren darstellen, nach denen die Bestimmungen der Food and Drugs Act in die Praxis umgesetzt werden.

Das fragliche von der Klägerin hergestellte Arzneimittel ist eine Spezialität, der u. a. Heilwirkungen gegen Tuberkulose, Influenza, Rheumatismus usw. zugeschrieben werden, die von der Food, Drug and Insecticide Administration aber bestritten werden. Im Jahre 1919 ist ein ähnlicher Zwist von dem District Court des District of New Hampshire bereits zugunsten der Klägerin entschieden worden, während die Regierung nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß die von der Klägerin hergestellten Arzneimittel gegen die Sektion 10 des genannten Gesetzes verstoßen, und weitere Beschlagnahmungen angeordnet hat. (835)

Zulässigkeit der Bezeichnung „rayon" für Kunstseide. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die Federal Trade Commission die Bezeichnung „rayon" für Kunstseide, deren Grundstoff und Hauptbestandteil Cellulose ist, als zulässig, aber nicht als obligatorisch erklärt. (834)

Zollrückerstattungen. Filme. Der Big Four Film Corporation, New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von Filmen mit Wirkung vom 31. Oktober 1928 ab die Einfuhrzölle für die Herstellung der Ausfuhrware verwandten Rohfilme zurückerstattet.

Leinöl. Der Brown Linseed Corporation, Port Richmond, N. Y., werden bei der Ausfuhr von Leinöl mit Wirkung vom 21. Juni 1928 ab die Einfuhrzölle für die zur Herstellung des ausgeführten Leinöls verwandte Leinsaat zurückerstattet.

Kunstseide. Den Firmen Androscoggin Mills, Lewiston, Maine, und City Manufacturing Corporation, New Bedford, Massachusetts, und Taunton, Massachusetts, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren mit Wirkung vom 3. Mai 1928 bzw. 2. Juni 1928 ab die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Kunstseidegarne zurückerstattet. („Treasury Decisions.") (883)

Zolltarifentscheidungen. Parfümerie. Für eine Ware, die das Zollamt in Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 75% des Wertes eintarifierte, verlangte der Importeur Verzollung als Blütenwasser mit 20% des Wertes nach Position 63.

Bei der Verhandlung des Streitfalles vor dem United States Customs Court wurde festgestellt, daß die in Frage kommende Ware aus gefärbtem Wasser in Glasflaschen bestand, dem ein Tropfen Oel zugesetzt war, um ihm einen milden Geruch zu verleihen; die Ware findet als Gesichts- oder Körperbadewasser und bisweilen zur Herstellung von Toiletteartikeln Verwendung. Da es sich demnach nicht um ein Blütenwasser handelte, wurde der Antrag des Importeurs abgewiesen.

Wasserstoffsuperoxyd. Eine von Adolph Gerstenzang & Co., New York, eingeführte Sendung Wasserstoffsuperoxyd wurde zu einem niedrigeren Werte eingeführt, als der Wertschätzer feststellte, und infolgedessen mit einem Zusatzzoll belegt. Bei der Verhandlung des vom Importeur hierauf hin eingelegten Protestes vor dem United States Customs Court wurde festgestellt, daß in der Faktur ein Wert angegeben war, der von dem Importeur als korrekter Marktwert angesehen wurde. Da eine Absicht auf Zollhinterziehung nicht angenommen wurde, wurde dem Proteste des Importeurs stattgegeben.

Behälter amerikanischen Ursprungs. Kohlenteerdestillate enthaltende zylindrische Metallfässer wurden vom Zollamt nach Position 328 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 25% des Wertes belegt, während der Importeur Zollfreiheit beanspruchte, da es sich um handelsübliche Umschließungen und zurückgesandte amerikanische Waren handele; außerdem wären diese Fässer nach der Entleerung ohne Handelswert. Der United States Customs Court entschied, daß die Fässer nach Position 1514 zollfrei zu belassen sind, da es sich um zurückgesandte amerikanische Waren handele.

Kupferrhodanid. Das Schatzamt hat die Zollbehörde in Washington, D. C., davon in Kenntnis gesetzt, daß es mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung des United States Customs Court, nach der Kupferrhodanid nach Position 1565 als zollfrei erklärt wurde, einverstanden ist, und das Zollamt zur Einleitung der erforderlichen Schritte veranlaßt. („Treasury Decisions.") (882)

El Salvador. **Anwendung des Maximaltarifs auf Waren aus Großbritannien.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist die begünstigte Zollbehandlung, die gewisse britische Waren im vergangenen Jahre bei der Einfuhr nach Salvador genossen haben, am 7. Januar 1929 eingestellt worden. Von diesem Datum ab werden die britischen Waren nach den Maximalzollsätzen verzollt.

Die Vorzugsbehandlung, die Großbritannien im vergangenen Jahre genoß, beruhte auf dem im Januar 1928 abgeschlossenen Modus vivendi (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 125). Dieser Modus vivendi wurde im April des vergangenen Jahres vom salvadorischen Parlament abgelehnt, die Vertragssätze wurden aber trotzdem bis zum Ende des abgelaufenen Jahres provisorisch auf die Einfuhr aus Großbritannien angewandt. (888)

Costa Rica. **Konsularfakturen.** „La Gaceta" vom 9. Januar d. J. veröffentlicht Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. November 1928 über Konsularfakturen, denen wir folgende Angaben entnehmen:

Die bei der Verzollung vorzulegenden Konsularfakturen sind durch den Konsul, Vizekonsul, Konsularagent oder Kanzler des Konsulats von Costa Rica am Versandorte oder, an ihrer Statt, in dem in Betracht kommenden Verschiffungshafen zu visieren.

Falls in dem in Frage kommenden Ort kein konsularischer Vertreter von Costa Rica vorhanden ist, können die Fakturen durch den Konsularbeamten irgend eines befreundeten, vorzugsweise mittelamerikanischen, Landes beglaubigt werden.

Der Konsul kann in Zweifelsfällen zum Zwecke der Visierung der Faktur die Vorlage des Verschiffungskonnossements oder irgendeines andern Schriftstückes verlangen, das zum Beweise der Richtigkeit der Faktur dienen kann.

Die Konsularfaktur ist in vier Exemplaren auszufertigen, die im Konsulat gestempelt werden müssen. Das erste Exemplar ist handschriftlich zu unterzeichnen und ist für den Zoll bestimmt. Die andern Exemplare können mit Faksimileunterschrift versehen sein.

Die Konsularfaktur hat folgende Merkmale und Angaben aufzuweisen: a) Wappenschild der Republik; b) Ort und Datum; c) Name und vollständige Adresse des Verkäufers oder Versenders; d) Name und vollständige Adresse des Empfängers; e) Verschiffungshafen; f) Bestimmungshafen; g) Zeichen, Nummern, Menge und Art der Packstücke; h) Einzelangaben über die Ware; i) Netto- und Bruttogewicht in Zahlen und Buchstaben; j) detaillierter Wert, ebenfalls in Zahlen und Buchstaben, der Ware und der Spesen, unter Angabe der Art der Währung; k) es ist die spanische Sprache zu gebrauchen; l) für Mengenangaben ist immer das metrische Dezimalsystem zu verwenden; ll) Unterschrift des Versenders oder seines bevollmächtigten Vertreters; m) Name des Dampfers und Abfahrtsdatum; n) womöglich sollen die Fakturen weiß sein und die Größe 40×30 cm aufweisen, um die Arbeit der Zollämter zu erleichtern; o) Bemerkungen.

Falls in den Konsularfakturen Irrtümer bemerkt werden, wird das Konsulat ein Berichtigungsschreiben, ebenfalls in vier Exemplaren, übermitteln; falls die Berichtigungen dringlich sind, wird das Konsulat sie durch Kabel zu Lasten des Interessenten übermitteln und mit der folgenden Post eine Bestätigung senden.

Die Konsularfaktur kann für die konsularische Visierung durch die Handelsfaktur ersetzt werden, sofern diese die gleichen Merkmale mit Ausnahme des ausschließlich für amtlichen Gebrauch reservierten Wappenschildes aufweist.

Die Konsulate verlangen für die Visierung der Konsularfakturen keinerlei Gebühren.

Falls die Visierung durch ausländische Konsuln vorgenommen wird, so werden diese auf der Faktur den nach den für ihr Land geltenden Tarifen erhobenen Betrag angeben, damit die entsprechende Summe dem Empfänger in Costa Rica nach vorgängigem Gutachten des Zollamtes zurückvergütet oder für künftige Verzollungen gutgeschrieben werden kann.

Die Konsularabgabe, die von den Zollämtern und vom Postpaketbureau (in Costa Rica) erhoben wird, beträgt:

Digitized by Google

1% des deklarierten Wertes für alle Waren, für die nicht eine niedrigere oder höhere Abgabe festgesetzt ist.

½% des deklarierten Wertes für lebenswichtige Waren.

Entstehen Zweifel darüber, was als lebenswichtige Waren zu betrachten ist, so ist die Auffassung des Finanzsekretariats maßgebend.

Die Konsularabgabe wird vom Hauptwert der Waren, ohne Einschluß von Spesen oder Zuschlägen, berechnet.

Die Konsularabgabe wird von denjenigen Waren, die im Zolltarif ausdrücklich als zollfrei aufgeführt sind, nicht erhoben.

Falls in derselben Faktur Waren mit verschiedener Konsularabgabe aufgeführt sind, so wird die Abgabe von den betreffenden Werten nach den verschiedenen Prozentsätzen der Abgabe erhoben.

Für die Umrechnung ausländischer Währungen dient der Wechselkurs der Internationalen Bank von Costa Rica vom vorhergehenden Tage.

In der Abteilung für Postpakete wird die Konsularabgabe von demselben Amt berechnet und erhoben.

Postsendungen, deren Hauptwert 100 Colones per Paket nicht übersteigt, benötigen keine Konsularfaktur, sondern diese kann zum Zwecke der Berechnung der Konsularabgabe durch die Handelsfaktur, die Bankinkassorechnung (cobranza bancaria) oder die Zolldeklaration oder durch die Bewertung, die durch das Postpaketamt vorgenommen wird, ersetzt werden.

Für Sendungen im Werte von mehr als 100 Colones per Paket ist die Konsularfaktur oder ihr Ersatz in den für die Zollabfertigungen festgesetzten Fristen erforderlich.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft. (804)

Dominica. **Einfuhr von Arzneimitteln.** In Dominica besteht nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemist and Druggist" erhebliche Nachfrage nach Arzneimitteln aller Art. Die Bevölkerung hat zu inserierten Arzneimitteln großes Vertrauen.

Der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten darf nur erfolgen, wenn Name und Zusammensetzung des Präparats vorher vom Sanitätsdepartement eingetragen und zugelassen worden sind und die betreffende Lizenz, für die eine Gebühr von 5 $ zu entrichten ist, erteilt worden ist. Die Antragsteller mussen dem Departement zwei Muster in genau der gleichen Form und Verpackung, in der der Verkauf erfolgen soll, einreichen. (844)

Peru. **Verzollung von Indigo.** Unserer Meldung auf Seite 146 der „Chem. Ind." ist nachzutragen, daß natürlicher oder synthetischer Indigo in Mengen von 500 kg oder darunter nach dem gewöhnlichen Zollsatz von 1 Sol per kg brutto verzollt wird. (872)

Aegypten. **Der Stand der Zolltarifrevision.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 209 der „Chem. Ind." entnehmen wir einem in „The Commercial" veröffentlichten Bericht die folgenden Angaben:

Nach Mitteilungen der britischen Handelskammer in Aegypten hat die Revision des ägyptischen Einfuhrzolltarifs bereits erhebliche Fortschritte gemacht. Die Arbeiten zerfallen in zwei Abschnitte; der erste befaßt sich mit den allgemeinen Zolltarifbestimmungen, der Art der Wertschätzung und Erhebung der Zölle, dem Verfahren zur Entscheidung von Zollstreitfragen usw., der zweite Abschnitt behandelt die einzelnen Zollsätze für die Einfuhrwaren. Die Arbeiten zu dem zweiten Abschnitt nähern sich jetzt ihrem Ende zu.

Die in dem ersten Abschnitt zu behandelnden Verfahren sollten so einfach wie möglich gestaltet werden, eine Forderung, die jedoch in verschiedener Beziehung nicht erfüllt zu sein scheine. Alle Zollstreitfragen sollen zwei Sachverständigen unterbreitet werden, von denen der eine vom Zollamt und der andere vom Importeur zu ernennen ist. Kommen diese beiden zu keiner Verständigung, so soll ein Vertreter oder Beauftragter des Bureau of Commerce and Industry den Ausschlag geben. Daß diese Sachverständigen aus den Bewohnern des Landes auszuwählen sind, werde zu Schwierigkeiten führen, da in Aegypten nicht für alle Gebiete Sachverständige zur Verfügung stehen dürften. Außerdem werde zwischen den von den beiden Parteien ernannten Sachverständigen wohl nur in seltenen Fällen Uebereinstimmung erzielt werden, so daß die Entscheidung in den meisten Fällen beim Bureau of Commerce and Industry liegen würde.

Zum Schutze und zur Förderung der einheimischen Industrie sind Schutzzölle vorgesehen; es werde angenommen, daß diese Schutzzölle keinen prohibitiven Charakter besitzen, da die inländische Industrie in vielen Fällen nicht die Qualitäten liefern könne, die aus dem Auslande eingeführt werden.

Von Wertzöllen will man im neuen Tarif so weit wie irgend möglich absehen. Die bisherigen Wertzölle stellten in vielen Fällen bereits spezifische Zölle dar, da zur Berechnung der Einfuhrzölle die amtlichen Werte zugrunde gelegt wurden. Als Zolleinheit soll soweit wie möglich das Gewicht angenommen werden. (891)

Betäubungsmittelkontrolle. Das ägyptische „Journal Officiel" vom 11. Februar 1929 enthält nachstehenden kgl. Erlaß vom 30. Januar 1929:

Die Internationale Opiumkonvention und das angeschlossene Protokoll, unterzeichnet in Genf am 19. Februar 1925, denen die ägyptische Regierung am 16. März 1926 beigetreten ist und die vom 25. September 1928 ab in Kraft getreten sind, treten in vollem Umfang in Wirkung.

Im „J. off." vom 24. Januar 1929 wird eine Liste von 21 zum Handel mit Giften und Betäubungsmitteln (gemäß den Décrets-Lois vom 15. September 1904 und Nr. 21 von 1928) berechtigten Personen und Firmen veröffentlicht. (865)

Cypern. **Zollfreiheit für Citronensäure und Metabisulfit.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist durch eine in „The Cyprus Gazette" vom 4. Januar 1929 veröffentlichte Order-in-Council (Nr. 1278) vom 24. Dezember 1928 verfügt worden, daß Citronensäure und Metabisulfit vom 24. Dezember 1928 ab zollfrei nach Cypern eingeführt werden können. (889)

Französisch-Indochina. **Der neue Zolltarif.** Auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1928 über das Zollregime der Kolonien genießt Indochina eine gewisse Selbständigkeit in Zollfragen. Grundsätzlich ist die Regierung der Kolonie verpflichtet, die französischen Zölle 4 Monate nach ihrer Veröffentlichung im „Journal Officiel" bekanntzumachen, sie hat aber das Recht, Abänderungen zu beantragen, um die Zölle den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Kolonie anzupassen.

Gegenwärtig steht die Inkraftsetzung eines neuen indochinesischen Zolltarifs bevor, der den Handelsverkehr und die Konkurrenz auf dem Markt der Kolonie regeln soll. Von diesem neuen Tarif erwartet man in französischen Kreisen einen sehr günstigen Einfluß auf die schon jetzt sehr starke französische Ausfuhr nach Ostasien. (863)

Niederländisch-Indien. **Betäubungsmittelkontrolle.** Durch einen im „Staatsblad van Nederlandsch-Indië" (Nr. 505/1928) bekanntgegebenen Beschluß des Generalgouverneurs vom 1. November 1928 wird die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Betäubungsmitteln in Niederländisch-Indien eingeführt. (806)

Japan. **Geplante Zolländerungen.** Zu den geplanten Zolltarifänderungen in Japan (vgl. „Chem. Ind.", S. 211 und 240) hat nunmehr auch die Tarifkommission Stellung genommen und schlägt, laut telegraphischer Meldung aus Tokio, folgende Zolländerungen vor:

Betanaphthol für 100 kg 18 Yen
Naphthol AS. und Naphthol AS.-Produkte für 100 kg 100 Yen. (867)

VERKEHRSWESEN

Erhöhung des Wagenstandgeldes.

Mit Wirkung vom Montag, den 25. Februar 1929, sind die Wagenstandgelder von 2,—, 4,— und 6,— RM. auf das Zehnfache, also auf 20,—, 40,— und 60,— RM., erhöht worden.

Auf Grund der gegen diese plötzliche und einschneidende Maßnahme aus vielen Kreisen der Wirtschaft erhobenen Proteste hat sich die Reichsbahnhauptverwaltung veranlaßt gesehen, die Erklärung abzugeben, daß mit der Wiederaufhebung dieser Verfügung noch im Laufe der mit dem 2. März endenden Woche zu rechnen sein werde, vorausgesetzt, daß nicht die Zufuhr von Kohlen aus dem Ruhrgebiet weitere Stockungen erleidet.

Die in Betracht kommenden Eisenbahndirektionen sind angewiesen worden, in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung des erhöhten Wagenstandgeldes abzusehen oder es nach erfolgter Erhebung zurückzuerstatten. (898)

Ausnahmetarif 11o für Chlorkalium zur Bereitung von Düngemitteln.

Mit Gültigkeit vom 28. Februar 1929 tritt der Ausnahmetarif 11 o für Chlorkalium zur Bereitung von Düngemitteln, gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 28. Februar 1930, in Kraft.

Digitized by Google

Der Ausnahmetarif gilt bei Auflieferung einer Mindestmenge von 15 000 to innerhalb 12 aufeinanderfolgender Monate an einen Empfänger von den Bahnhöfen Bad Salzdetfurth, Ehlershausen, Godenau, Harsum, Nörten, Ronnenberg (Han.), Sehnde, Vienenburg und Wunstorf nach dem Bahnhof Rauxel.

Die Frachtberechnung erfolgt nach den Sätzen der Klasse G des Reichsbahn-Gütertarifs Heft C I a. Weitere Einzelheiten sind aus dem „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 19 vom 28. Februar 1929 zu ersehen. (895)

Ausfuhrausnahmetarif 193 für Milchsäure.

Mit Gültigkeit vom 28. Februar 1929 werden im Ausnahmetarif 193 für Milchsäure zur Ausfuhr die Bahnhöfe Eberswalde und Eisenspalterei Zu 19a unter den Versandbahnhöfen nachgetragen. (894)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Farbbänder. Im Geschäftsverkehr versteht man unter A. E. G.-Farbband nicht etwa ein Band, das den Namen der A. E. G.-Maschine führt, sondern ein Band, das auf einer Spule angebracht ist, die zu den Maschinen der A. E. G. paßt. Von einer Identität zwischen A. E. G.-Farbbändern und Molineusfarbbändern kann darum nicht gesprochen werden. die Farbbänder der Molineuswerke gelten als gute, erstklassige Ware. C 25 844/28 (XII A 4).

Mineralwasser. Im ordnungsmäßigen Betrieb einer Mineralwasserfabrik wird üblicherweise den Kunden mindestens jährlich eine Abrechnung über den Bestand der Flaschen erteilt. Ungewöhnlich ist es, die Erteilung einer solchen Abrechnung mehrere Jahre lang oder gar auf die Dauer von 16 bis 18 Jahren zu unterlassen. Inwieweit hieraus auf einen stillschweigenden Verzicht auf Rückgabe fehlender Flaschen geschlossen werden kann, ist Sache der richterlichen Auslegung. Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Lieferer durch Nichtübersendung einer Abrechnung in bestimmten Zeiträumen den Verzicht auf die Rückgabe fehlender Flaschen zum Ausdruck bringt, besteht nicht. C 29 151/28 (XII A 5). (853)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Spanien. **Abänderung des Patentgesetzes.** Die „Gaceta de Madrid" vom 10. Februar 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 7. Februar 1929 (Nr. 499), durch die einige geringfügige Abänderungen des Patentgesetzes vorgenommen werden. Die Abänderungen betreffen u. a. den Artikel 106 des genannten Gesetzes (Nachweis der höheren Gewalt bei der Nichtausnutzung von Patenten). (838)

Mexiko. **Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Warenzeichengesetz.** In den Nummern vom 31. 12. 1928 und 8. 1. 1929 des „Diario Oficial" sind Ausführungsbestimmungen zum Patent- und Warenzeichengesetz veröffentlicht. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 969.) (559)

Ecuador. **Aenderung des Warenzeichengesetzes.** Durch Dekret vom 6. Dezember 1928 wird das Warenzeichengesetz vom 21. September 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 1418) in einigen Punkten geändert; wesentlich davon ist die Aenderung der Gebühren, die nunmehr für die Eintragung auf 100 Sucres, für die Erneuerung auf 60 und für die Uebertragung auf 30 Sucres festgesetzt werden („Registro Oficial" vom 14. 12. 28). (756)

SOZIALPOLITIK

Jahresberichte der Berufsgenossenschaften.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, schreibt:

Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Grund des § 883 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Jahresberichte über die Durchführung der Unfallverhütung und die Maßnahmen für die erste Hilfe sind vom Reichsversicherungsamt bearbeitet als 46. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" im Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, erschienen. Sie bieten eine Uebersicht über die von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1927 geleistete Arbeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung und enthalten eine Fülle von Material, sowohl in statistischer wie unfallverhütungstechnischer Hinsicht. Der statistische Inhalt des Werkes ist bei vielen Berufsgenossenschaften in Zahlentafeln zusammengestellt, aus denen der Umfang der Versicherung hinsichtlich der Zahl der versicherten Betriebe und der Versicherten, die Zahl der gemeldeten, der entschädigten, der leichten, schweren und tödlichen Unfälle u. a. m. hervorgehen. Den Kernpunkt der Jahresberichte bildet die Darstellung der Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung. In diesem Zusammenhang werden mannigfache neue Anregungen über zweckmäßig geschützte Maschinen, Apparate und andere Betriebseinrichtungen gegeben. Diese neuen Schutzvorrichtungen und Hinweise auf unfalltechnisch gut geleitete Betriebe werden für diejenigen Betriebsunternehmer, Betriebsleiter usw., die es mit der Unfallverhütung ernst meinen, außerordentlich wertvoll sein. Der Umfang der geleisteten Arbeit kommt zum Ausdruck in den statistischen Angaben über die Besichtigungstätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten, sowie über die Zahl und den Umfang der in den Betrieben getroffenen Verbesserungen. Die Jahresberichte stellen somit ein Nachschlagewerk dar, das für den Betriebsunternehmer und den Techniker in gleicher Weise wie für den Sozialpolitiker und den Statistiker wertvoll ist.

Der Jahrgang 1927 ist noch umfangreicher als der für 1926 und enthält 248 Abbildungen neuer Schutzvorrichtungen, Betriebseinrichtungen u. ä.

Der Preis des Werkes ist auf 20,— RM. für diejenigen Bestellungen festgesetzt worden, die durch die Vermittelung des Reichsversicherungsamts erfolgen.

Es wird gebeten, etwaige Bestellungen dem Reichsversicherungsamt aufzugeben. (802)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien.

Im „Reichsanzeiger" vom 26. 2. 29 ist eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen veröffentlicht, wonach

Schäden im Sinne des Kriegsschädenschlußgesetzes, die Reichsangehörigen durch Beschlagnahme- oder Liquidationsmaßnahmen der rumänischen Regierung entstanden sind, bis zum 15. Mai 1929 und, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hat, bis zum 15. Juli 1929 beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Berlin-Friedenau, Rheinstraße 45/46, anzumelden sind.

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen nicht:

1. Schäden, die den Besitzern rumänischer Vorkriegsstaatsanleihen entstanden sind,
2. Schäden, die durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts vom 22. Mai 1926 („Reichsanzeiger" Nr. 120) geregelt sind. (886)

Die Verlängerung der Anmeldefrist für die Amerika-Freigabe.

Präsident Coolidge hat die unlängst vom Bundeskongreß angenommene Gesetzesvorlage unterzeichnet, durch die die Frist für die Anmeldung von Ansprüchen auf das während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmte deutsche Privateigentum bis zum 10. März 1930 verlängert wird. Die Vorlage hat dadurch Gesetzeskraft erlangt. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 241.) (866)

Ausland.

Vierter internationaler Kongreß für wissenschaftliche Arbeitsorganisation.

Das Internationale Komitee für wissenschaftliche Arbeitsorganisation veranstaltet in den Tagen vom 19. bis 23. Juni 1929 in Paris seinen vierten internationalen Kongreß. Die früheren Kongresse dieses Komitees wurden bekanntlich 1924 in Prag, 1925 in Brüssel und 1927 in Rom abgehalten. Für die diesjährige Tagung ist von der Kongreßleitung folgende Programmeinteilung herausgegeben worden: I. Sektion: Industrie (Normung, Zeitmessung, Kostenerfassung, Berufsauslese und Ausbildung); II. Sektion: Landwirtschaft (Produktion, Kostenerfassung, Landflucht); III. Sektion: Handel (Marktstudien, Kostenerfassung, Verkäuferausbildung); IV. Sektion: Verwaltung (private und öffentliche); V. Sektion: Hauswirtschaft; VI. Sektion: Allgemeine Fragen (Unterricht und Propaganda).

An der Tagung interessierte deutsche Behörden und Verbände sind kürzlich beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit zur Beratung darüber zusammengetreten, ob und in welcher Form eine Beteiligung an dem Kongreß stattfinden soll. Die Beteiligung wurde empfohlen und die Bildung einer deutschen Delegation dem geschäftsführenden Vorstandsmitgliede des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, H. Hinnenthal, übertragen, der auch die Führung der Delegation übernehmen wird. Wegen der Beteiligung an der Sektion II (Landwirtschaft) wird das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft Vorschläge machen. Es sollen

Digitized by Google

auf dem Kongreß etwa zehn deutsche Referate erstattet werden.

Anmeldungen sind zu richten an den Korrespondenten für Deutschland, Herrn Dr.-Ing. Otto Bredt, Berlin W 30, Neue Bayreuther Str. 2 (Fernsprecher Barbarossa 6985), der auch Auskünfte erteilt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt nach den Bestimmungen der Kongreßleitung 125 frs. pro Person bzw. 500 frs. pro Firma oder Gesellschaft. Angehörige von Kongreßteilnehmern zahlen einen Beitrag von 60 frs. (803)

Großbritannien. **Produktionsindex der chemischen Industrie im Jahre 1928.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht für das Jahr 1928 die folgenden Produktionsindices für die chemische Industrie; gegenüber den auf S. 1293 (Jahrg. 1928) der „Chem. Ind." angegebenen Zahlen sind einige Veränderungen eingetreten.

Zeitraum	Index (1924 = 100)
Ganzes Jahr 1927	105.2
Ganzes Jahr 1928	107.1
1. Quartal 1928	109.0
2. Quartal 1928	107.8
3. Quartal 1928	104.8
4. Quartal 1928	106.8

(846)

Zahl der Arbeitnehmer in der chemischen Industrie. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Age" antwortete der Arbeitsminister auf eine Anfrage im Parlament, daß getrennte Statistiken über die Zahl der in der Fein- und Schwerchemikalienindustrie beschäftigten Personen nicht verfügbar sind. Im Juli 1928 betrug die Zahl der in der chemischen Industrie Großbritanniens beschäftigten versicherten Personen im Alter von 16 bis 64 Jahren wie folgt:

Männer	73 910
Männliche Jugendliche	3 540
Frauen	18 840
Weibliche Jugendliche	3 460
Insgesamt:	99 750

(836)

Die Kunstseideindustrie im Jahre 1928. Auf Seite 241 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir einen Bericht über die Lage der Kunstseideindustrie Großbritanniens im Jahre 1928; in Ergänzung dieser Angaben geben wir im folgenden einen Bericht aus „The Commercial" wieder, durch den der erste günstige Eindruck, den die auf Seite 241 angegebenen Zahlen hervorrufen, wesentlich geändert wird. Nach den vom Board of Trade veröffentlichten Zahlen über die Akziseabgaben im Jahre 1928 war nämlich die britische Produktion von Kunstseide im letzten Quartal des Jahre 1928 die niedrigste des ganzen Jahres, während sich die Zahlen für die einzelnen Quartale des Jahres 1927 in einer ständigen Aufwärtsbewegung befunden haben. Die folgenden Zahlen über die britische Produktion von Kunstseide in den beiden letzten Jahren geben ein anschaulicheres Bild über die Lage dieser Industrie als die Zahlen auf Seite 241 der „Chem. Ind.":

	1928 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
1. Quartal	12 550	7 765
2. „	12 643	8 743
3. „	12 813	10 942
4. „	12 382	11 353

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen deutlich ergibt, hat die Steigerung der Produktion in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres, wenn auch in langsamem Tempo, angehalten, während das vierte Quartal einen entschiedenen Rückgang der Produktion aufweist.

Noch weniger günstig gestaltet sich die Lage, wenn man außer den Produktionszahlen auch die Absatzzahlen berücksichtigt. Mr. Samuel Courtauld schätzt die Vorräte an Kunstseidegarn, die zu Beginn des Jahres 1927 in Großbritannien vorhanden waren, auf 2 bis 3 Millionen lbs.; diese wurden im Jahre 1927 infolge der starken Nachfrage nach Kunstseide glatt abgesetzt. Von der Produktion des Jahres 1928 blieben jedoch erhebliche Mengen unverkauft, nach Schätzung von Mr. Courtauld betrugen die Vorräte am Schluß dieses Jahres wenigstens 5 Millionen lbs., so daß sich insgesamt also die folgenden Zahlen für die Lage der britischen Kunstseideindustrie in den beiden letzten Jahren ergeben:

	1928 1000 lbs.	1927 1000 lbs.	Zunahme
Produktion	50 388	38 802	28%
Absatz	45 000	41 000	10%

(841)

Die Schwierigkeiten der Citronensäureindustrie. Das „Chemical Trade Journal" weist in einem Aufsatze auf die Schwierigkeiten hin, die der englischen Citronensäureindustrie durch die Versuche Italiens, die Herstellung von Citronensäure zu monopolisieren, entstanden sind. Es müsse deshalb erneut die Möglichkeit untersucht werden, diesen Industriezweig Großbritanniens durch Belieferung mit Empire-Rohstoffen wieder zu beleben. Bei den gegenwärtigen italienischen Calciumcitratpreisen sei es für die englische Industrie sehr schwierig, mit Italien zu konkurrieren, wobei noch zu berücksichtigen sei, ob angesichts der italienischen Ausfuhrbeschränkung genügende Mengen Calciumcitrat beschafft werden können.

Die englische Citronensäureindustrie hat aus diesem Grunde versucht, eine Verständigung mit Italien herbeizuführen, die italienischen Angebote hätten jedoch nicht angenommen werden können.

Des weiteren weist das „Chemical Trade Journal" auf die Möglichkeit hin, die Citronensäure in England nach dem Gärungsverfahren herzustellen, wie dieses bereits in den Vereinigten Staaten in großem Maße geschähe, oder die Citronensäure durch andere Stoffe zu ersetzen.

Den Interessen der englischen Citronensäureindustrie wäre indessen am besten gedient, wenn von den Ländern des britischen Reiches genügende Mengen von Calciumcitrat oder Citrusfruchtsäften geliefert werden könnten. Britisch-Westindien lieferte im Jahre 1923 noch 150 t Calciumcitrat nach Großbritannien, in den folgenden Jahren gingen diese Lieferungen jedoch allmählich zurück, und im Jahre 1927 bezog Großbritannien gar kein Calciumcitrat mehr aus Britisch-Westindien. Australien hat versuchsweise einige Sendungen von Citrusfruchtsäften nach Großbritannien geliefert; die besten Aussichten bestehen jedoch für die englische Citronensäureindustrie in dem Wiederaufleben der westindischen Industrie und der Entwicklung der Citrusnebenproduktindustrie in Südafrika und Palästina. Besonders in dem letzteren Lande könne mit einer schnelleren Entwicklung in dieser Beziehung gerechnet werden. (837)

Aus der chemischen Industrie. Bideford Black, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von nominal 100 000 £ eingetragen worden, um die von der Devon Anthracite, Ltd., betriebene Herstellung von Mineralschwarz in Bideford zu übernehmen. Die Lager in Bideford werden bereits seit über hundert Jahren ausgebeutet, die Produktion konnte jedoch wegen der unzureichenden Arbeitsverfahren und Maschinen keinen besonderen Umfang annehmen. Das hier gewonnene Mineralschwarz findet außer zur Herstellung von Farben auch in der Kautschukindustrie und anderen Industrien Verwendung. Es soll jetzt eine Anlage errichtet werden, deren Produktionskapazität 8000 t raffiniertes Mineralschwarz pro Jahr beträgt. Der Gehalt an Mineralschwarz wird in dem bedeutendsten Flöz bis zu einer Tiefe von 600 Yard auf 3,37 Millionen t geschätzt.

Gegenwärtig führt Großbritannien etwa 4000 t Mineralschwarz pro Jahr aus dem europäischen Kontinent ein gegenüber etwa 12 000 t vor dem Kriege.

Rayon Manufacturing Co. (1927), Ltd. Ende Dezember 1928 wurde die erste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft in London abgehalten, auf der mitgeteilt wurde, daß die Produktion der Gesellschaft an Kunstseidegarn im Anfang 3 t pro Monat betragen habe, seitdem aber allmählich erhöht worden sei und gegenwärtig 50—60 t pro Monat erreicht habe.

Der Fabrikationsgewinn betrug während der ersten 15 Monate seit dem Bestehen der Gesellschaft 54 000 £, nach Abzug der Akziseabgabe von 45 000 £ und anderer Unkosten verbleibt jedoch ein Defizit von 11 000 £. Die Produktion ist im Dezember des Jahres 1927 aufgenommen worden.

Scottish Agricultural Industries, Ltd., Leith. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von nominal 1,75 Millionen £ eingetragen worden (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1338).

Sensible Heat Distillation („L and N" Process). Die Gesellschaft hat Vorkehrungen für die Herstellung von synthetischem Methanol aus „L and N"-Oel nach dem Patart-Verfahren getroffen; später soll die Produktion in großem technischen Maßstabe erfolgen. Das Patart-Verfahren gelangt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten durch Du Pont und in Frankreich durch Kuhlmann zur Anwendung.

W. G. Clarke and Sons (1929), Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich eingetragen worden und übernimmt die Geschäfte der W. G. Clarke and Sons, Ltd., in Limehouse, E., und Canning Place, Liverpool, usw. Die Gesellschaft wird Arzneimittel und ähnliche Erzeugnisse herstellen. Das Kapital beträgt nominal 650 000 £.

British Dyestuffs Corporation, Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Anlagen in Dalton bei Hudders-

Digitized by Google

field mit einem Kostenaufwande von 300 000 £ zu erweitern. Nach Fertigstellung der neuen Anlagen sollen 1000 Arbeiter neu eingestellt werden. (797)

Polen. **Gründung eines Schwefelsäuresyndikats.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge haben die polnischen Schwefelsäurefabrikanten ein Syndikat für den Verkauf von Schwefelsäure mit dem Hauptsitz in Kattowitz gebildet. Das Syndikat gedenkt, jährlich etwa 200 000 t Schwefelsäure abzusetzen. (855)

Sowjet-Rußland. **Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen*).** „Ekon. Schisnj" schreibt: Die Anwendung von nassen Saatbeizverfahren ist unter den Bedingungen der sibirischen Natur und Wirtschaft schwierig. Aus diesem Anlaß sucht man zu geeigneten Trockenverfahren zu gelangen. Es stellte sich heraus, daß die Bestäubung der Saat mit Kupfersalzen ebenso positive Resultate ergibt, wie die Behandlung mit Formaldehyd. Versuche, die auf einem Raum von 1500 ha mit Schweinfurtergrün unternommen wurden, bestätigten dieses Ergebnis.

Jedoch in Rußland sind diese Materialien schwer erhältlich, und mit der Möglichkeit einer gesteigerten Einfuhr kann nicht gerechnet werden. Die Pflanzenschutzstation in Omsk hat sich daher bemüht, andere Kornbrandmittel ausfindig zu machen, die, in Staubform angewandt, den gestellten Anforderungen gerecht werden und deren Erzeugung in der U.d.S.S.R. möglich ist. Im Laufe des Jahres 1928 waren Versuche angestellt worden. Es wurden drei Gruppen von Präparaten erforscht: **arsenigsaure und arsensaure Präparate im Gemisch mit Kreide; Kupferpräparate; Präparate,** die aus sibirischen Erzvorkommen hergestellt worden waren. Alle diese Präparate zeigten keinerlei schädliche Einwirkungen auf das Keimen der Samen. Besondere Beachtung verdienen arsensaures Eisen und Kreide, die mit einer Lösung von Natriumarsenat bearbeitet worden sind.

Wie „Ekon. Schisnj" weiter meldet, plant man, in der bevorstehenden Saison im Nordkaukasus als Kampfmittel gegen die Schädlinge in den Kornspeichern im weitesten Maße Gase anzuwenden. (819)

Rationalisierung des Schwefelsäureverbrauchs. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, ist in Anbetracht des Mangels an Schwefelsäure eine Reihe von Verbraucher-Unternehmen gezwungen, den Betrieb häufig zu unterbrechen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat sich der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. an den Volkswirtschaftsrat der Ukraine gewandt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Eigenverbrauch an Schwefelsäure in der Schwerchemikalienindustrie einzuschränken. Eine solche Maßnahme würde es ermöglichen, größere Mengen von Schwefelsäure abzugeben; der Südliche Chemietrust (Juschchimtrust) müßte im 2. Quartal 16 170 t Säure (Monohydrat), d. h. 650 t mehr als vorgesehen, abgeben können.

Die Einschränkung des Eigenverbrauchs der Hersteller soll auf Kosten der Produktion von Salzsäure und Dinitrochlorbenzol erfolgen.

In Anbetracht des zutage getretenen Schwefelsäuremangels soll die Errichtung neuer Schwefelsäurefabriken in den nächsten Jahren forciert werden. (821)

Jodgewinnung aus dem Bejuk-Schor-See. Das „Journal der chemischen Industrie" schreibt:

Vom Jahre 1924 an werden im halbfabrikationsmäßigen Maßstabe Versuche zur Gewinnung von Jod aus dem See Bejuk-Schor unternommen. Die Versuche wurden bis Ende 1927 nach der „Stärke"-Methode durchgeführt, da andere Methoden nicht gefunden wurden.

Im Wasser des Sees ist eine unbegrenzte Jodmenge enthalten, aber die Gewinnung eines Kilogramms beläuft sich auf 70 Rbl., während ein Kilogramm kristallisiertes Jod aus dem Auslande nur 40 Rbl. kostet.

Neuerdings hat der Chemiker Popoff sein neues „Petroleum"-Verfahren zur Jodgewinnung vorgelegt, das bedeutend wirtschaftlicher sein soll. (3391)

Neue Graphitfabrik. Wie „Ekon. Schisnj" schreibt, wird der Bau einer großen Fabrik zur Gewinnung und Anreicherung von Graphit in Mariupol geplant. Die neue Anlage, die nach amerikanischem Flotationsverfahren arbeiten wird, soll hochwertigen Graphit für verschiedene Industrien herstellen. Es ist eine Kapazität von 5 t Graphit pro Tag vorgesehen. Der Bau soll etwa ein halbes Jahr dauern. (820)

Neuer Trust. Das Zentralexekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare haben verfügt, daß zur Gewinnung von Sulfat in der Bucht von Karabugas und am Ufer des Kaspischen Sees ein Trust unter der Bezeichnung „Karabugassulfat" zu gründen ist. Alle bereits bestehenden Unternehmungen, die sich mit der Gewinnung von Sulfat in den bezeichneten Gegenden befinden, werden an den neuen Trust angegliedert. (825)

Rumänien. **Die Methanolproduktion.** Während bis in die letzten Jahre Methanol in großen Mengen aus Deutschland und Frankreich eingeführt wurde, ist es der „Rumänischen Gesellschaft für die Holzdestillationsindustrie" (Fabriken in Reschitza und im Minischtal bei Steierdorf) im Jahre 1928 gelungen, nicht nur den stark gewachsenen Inlandsbedarf an Methanol voll zu decken, sondern auch darüber hinaus 57% ihrer Produktion auszuführen. („Argus".) (847)

Jugoslawien. **Bergbaugesetz.** Laut Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" soll im Laufe der nächsten Monate ein einheitliches Bergbaugesetz für ganz Jugoslawien erlassen werden. Das Gesetz bringt eine Neuregelung der Schürfrechte, der Einteilung der Erzarten und der gesamten Bergwerksverwaltung und Aufsicht. Vorgesehen ist auch die Gründung eines besonderen Bergwirtschaftsrates, dessen Mitglieder der Generaldirektor der staatl. Bergverwaltung, die Direktoren der Bezirksdirektionen, sowie Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein sollen. Außerdem ist die Gründung von Bergwerkskammern in Aussicht genommen, deren Mitglieder nur Minenpächter bzw. Besitzer sein können. Im neuen Gesetze sind auch Bestimmungen über die Besteuerung der Berg- und Hüttenunternehmen enthalten. Das Gesetz soll spätestens im Mai d. J. in Kraft treten. (810)

Das Problem der Opiumausfuhr. Anläßlich der kürzlich in Belgrad abgehaltenen Konferenz der Opiumexport-Interessenten brachte der „Trgovinski Glasnik", ein führendes Wirtschaftsblatt Belgrads, einen längeren Artikel über die Ausfuhrfragen. Unter Hinweis auf die Ergebnisse der letzten Opiumkonferenz des Völkerbundes wird den Produzenten empfohlen, direkt mit den Verbrauchern in Verbindung zu treten und so den Zwischenhandel auszuschalten. Auf diese Weise würden sie ständige und verläßliche Abnehmer gewinnen und von der Spekulation des Zwischenhandels unabhängig werden.

Aus diesem Grunde wäre es anzuraten, mit den ausländischen Fabrikanten in Verbindung zu treten, um die Wünsche der Verbraucher kennenzulernen und ihnen in jeder Weise entgegenzukommen. Auf schriftlichem Wege sei jedoch in solchen Fällen nicht viel zu erreichen. Darum wäre es zweckmäßig, geeignete Vertreter der Opiumbaugenossenschaften ins Ausland, nach Prag, Berlin, London, Paris und nach Amerika zu entsenden, um dort mit Mustern bei den Verbrauchern vorzusprechen und auf diese Weise persönliche Beziehungen anzuknüpfen. —

Ueber das Ansteigen der Opiumpreise hatten wir bereits auf Seite 244 der „Chem. Ind." berichtet. Es wird jetzt bekannt, daß die Preise, die unmittelbar nach der Ernte in Südserbien kaum 500 Dinar pro kg betragen hatten, nun schon auf 700 und 1000 Dinar pro kg gestiegen sind. —

Die jugoslawische Presse meldet die bevorstehende Gründung der Börse in Ueskueb (Skoplje), welche Institution ohne Zweifel einen starken Einfluß auf die Abwicklung des Opiumgeschäftes haben wird. —

Die Ernte in 1928 brachte in Südserbien folgende Resultate:

	Waggons	Wert in 1000 Din.
Mohnsamen	600	37 200
Opium	18	118 800

(85)

Die Zündholzindustrie. Die Prager „Wirtschaft" schreibt: In Südslawien gibt es insgesamt fünf Zündholzfabriken: die Aktiengesellschaft „Drawa" in Esseg und die Fabriken in Vrbovsko, Dolac, Rusche und Novy Vrbas. Diese Fabriken haben ein gemeinsames Verkaufsbüro in Agram und decken den gesamten Inlandsbedarf, wobei ihre Kapazität bei weitem nicht voll ausgenützt ist.

Der Absatz in Südslawien ist im Vergleiche mit anderen benachbarten Ländern außerordentlich gering, weil durch die ganz enorme sogenannte Monopoltaxe und die damit verbundene Verteuerung des Artikels der Konsum auf ein Minimum herabgedrückt ist und Zündhölzchen in beträchtlichem Ausmaße durch Feuerzeuge ersetzt werden. Unter diesen ungünstigen Umständen leidet naturgemäß die Industrie. (Die Monopoltaxe beträgt 70 Dinar per 100 Schachteln, der Detailverkaufspreis 1 Dinar per Schachtel.)

Der Schwedentrust hat schon vor etwa einenhalb Jahren die Majorität der Drawa-Aktien erworben; schon vorher hatte

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 243.

Digitized by Google

die Drawa alle Aktien der Aktiengesellschaft in Novy Vrbas aufgekauft.

Die Solo-Gesellschaften sind noch aus früherer Zeit her durch ihren Besitz an Aktien der Drawa und der Dolacer Aktiengesellschaft an der südslawischen Zündholzindustrie interessiert und im Verwaltungsrate beider Gesellschaften vertreten. (3133)

Spanien. **Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel.** In Zentralspanien ist die Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln infolge der dortigen ausgedehnten landwirtschaftlichen Produktion recht beachtlich. Während in den nördlichen Teilen des Landes und in den Küstengebieten am Mittelländischen Meer, wo der Anbau von Citrusfrüchten sehr bedeutend ist, Bestäubungsmittel für Obstbäume in verhältnismäßig großen Mengen verbraucht werden, ist der Bedarf an derartigen Präparaten in Zentralspanien allerdings verhältnismäßig gering.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind vielfach wenig modern; namentlich die kleinen Besitzer widmen der Schädlingsbekämpfung, wie sie nach neuen Grundsätzen betrieben wird, eine recht geringe Beachtung. Die spanische Regierung bemüht sich allerdings durch Untersuchungs- und Aufklärungsarbeiten die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu steigern. Es ist möglich, daß die zahlreichen landwirtschaftlichen Verbände, die bereits den Bezug von Düngemitteln organisiert haben, nach entsprechenden Anregungen in absehbarer Zeit auch Bedeutung für die Anwendung der Schädlingsbekämpfung auf einer breiteren Basis gewinnen werden.

In den Olivenpflanzungen werden gewöhnlich Präparate, enthaltend Natriumarsenat, Borax und Borsäure, verwendet. Der Vertrieb verschiedenster Schädlingsbekämpfungsmittel liegt in Händen des Chemikalien- und Saatguthandels. Auch die Verkaufsstellen von landwirtschaftlichem Gerät aller Art befassen sich mit dem Vertrieb derartiger Produkte. Es werden sowohl fertig zubereitete Präparate als auch die Rohstoffe in Form der später zu vermischenden Chemikalien gehandelt. Mit der Zubereitung fertiger Schädlingsbekämpfungsmittel aus den verschiedenen chemischen Erzeugnissen befassen sich viele landwirtschaftliche Betriebe. (817)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahresabschluß der E. I. du Pont de Nemours & Co., Inc.** Der Jahresbericht für 1928 weist nach Abzug von Steuern, Zinsen und Dividenden für Schuldverschreibungen einen Reingewinn von 58,73 Millionen $ aus, der einem Durchschnittsgewinn von 21,96 $ pro Stammaktie bei einer Zahl von 2 674 107 ausgegebenen Aktien entspricht. Die Zunahme des Reingewinns beträgt im Vergleich zum Jahre 1927 42%; der Reingewinn betrug im Jahre 1927 41,11 Millionen $ und entsprach einem Durchschnittsgewinn von 15,45 $ per Aktie, die Zahl der ausgegebenen Aktien betrug 2 661 658 Stück. Einschließlich der Dividende für die Schuldverschreibungen betrug der Reingewinn im Jahre 1928 64,1 Millionen $, d. h. das 11,9fache der für die Schuldverschreibungen erforderlichen Dividende.

Der Betriebsgewinn, einschließlich der direkt kontrollierten Gesellschaften, ist von 15,74 Millionen $ im Jahre 1927 auf 22,87 Millionen $ im Jahre 1928 gestiegen; die Beteiligung an der General Motors Corporation ergab Einkünfte in Höhe von 37,93 Millionen $ gegenüber 28,94 Millionen $ im Jahre 1927.

Der Finanzbericht weist darauf hin, daß die Erhöhung des Betriebskapitals und des Anlagenkontos größtenteils auf die Fusion mit der Grasselli Chemical Company zurückzuführen ist.

Die Zahl der von der Du-Pont-Gesellschaft und ihrem Tochterunternehmen beschäftigten Personen betrug am Schluß des Jahres 1928 rund 33 000, d. h. 7000 mehr als vor Jahresfrist; diese Zunahme ist ebenfalls großenteils durch die oben erwähnte Fusion verursacht. (833)

Unlautere Handelsbräuche in der Düngemittelindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat eine Ende Januar unter Beteiligung der Federal Trade Commission abgehaltene Versammlung der Düngemittelindustrie eine Reihe von Regeln angenommen, durch die die in dieser Industrie eingerissenen unlauteren Handelsbräuche abgestellt werden sollen. An der Konferenz nahmen über hundert Düngemittelfabrikanten teil, die die vorgeschlagenen Regeln einstimmig annahmen. Nach letzteren sind verboten: der Verkauf von Düngemitteln unter Selbstkostenpreis zu dem Zwecke, die Konkurrenz zu schädigen oder die Marktlage zu beeinflussen usw., die Gewährung von verschleierten Rabatten in beliebiger Form und die Verleumdung der Konkurrenz auf irgendeine Art und Weise.

Ueber die gegenwärtige Lage der Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten gab der Sekretär der National Fertilizer Association der Konferenz gegenüber die folgenden Erklärungen ab:

Die Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten ist in höchstem Grade von der Jahreszeit abhängig. In dem südöstlichen Gebiet, das etwa 65% des gesamten amerikanischen Düngemittelverbrauchs aufnimmt, werden 80% des jährlichen Bedarfs im Laufe von etwa acht Wochen geliefert. Die Düngemittelindustrie ist von der Landwirtschaft abhängig, und die Konkurrenz zwischen den einzelnen Düngemittelfabrikanten wird durch die Lage der Landwirtschaft weitgehend beeinflußt. Die Düngemittelpreise liegen zurzeit 16% über den Vorkriegspreisen, während die vom Landwirtschaftsministerium berechneten Kleinverkaufspreise im allgemeinen 32% über den Vorkriegspreisen liegen.

In der Düngemittelindustrie sind etwa 300 Millionen $ investiert; der Rohstoffverbrauch betrug im Jahre 1928 etwa 138 Millionen $ und der Wert der Produktion 206 Millionen $. Die Zahl der beschäftigten Personen beläuft sich auf 18 000 bis 20 000, an die 200 Millionen $ an Löhnen gezahlt werden.

Der Verbrauch von Düngemitteln beträgt in den Vereinigten Staaten gegenwärtig 7 Millionen t, während sich die Produktionskapazität der einheimischen Düngemittelindustrie auf 12 Millionen t beläuft. Die Ueberproduktion ist aus diesem Grunde eins der schwierigsten Probleme dieser Industrie. (832)

Jahresversammlung der Produzenten von verdichteten Gasen. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Bericht über die am 21. Januar 1929 in New York abgehaltene 16. Jahresversammlung der Compressed Gas Manufacturers' Association, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

An der Versammlung nahmen 240 Vertreter der Mitgliedsfirmen teil. Der Bericht des Sekretärs der Association führte u. a. aus, daß das abgelaufene Jahr für die Industrie der verdichteten Gase in den Vereinigten Staaten ein Jahr der Konsolidierung und Fusionen war, wie es dieser Industriezweig in seiner Geschichte bisher noch nicht erlebt habe. Die Zahl der Mitglieder der Association sei demzufolge etwas gesunken, die Association umfasse jedoch die überwiegende Mehrheit aller Produzenten dieser Branche und repräsentiere über 95% der amerikanischen Produktion von verdichteten Gasen.

Aus den anderen anläßlich der Tagung vorgetragenen Mitteilungen verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Chlorierung von Wasser jetzt in 6000 Gemeinden der Vereinigten Staaten durchgeführt wird. (831)

Erhöhte Farbstoffeinfuhr im Jahre 1928. Nach einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" betrug die Gesamteinfuhr von synthetischen Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 5,35 Millionen lbs. im Werte von 4,30 Millionen $ im Vergleich zu 4,18 Millionen lbs. im Werte von 3,42 Millionen $ im Vorjahre.

Die Einfuhr von aromatischen Chemikalien (Riechstoffen) belief sich nach „Chemicals" im vergangenen Jahre auf 153 000 lbs. im Werte von 227 000 $ gegenüber 156 000 lbs im Werte von 194 000 $ im Jahre 1927 und die Einfuhr von Arzneimitteln, photographischen Entwicklern, Zwischenprodukten und anderen Teerprodukten auf 1,78 Millonen lbs. im Werte von 735 000 $ gegenüber 1,98 Millionen lbs. im Werte von 812 000 $ im Jahre 1927. (677)

Produktion von Gelatine. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, belief sich die Produktion von Speisegelatine in den Vereinigten Staaten im zweiten Quartal des Jahres 1928 nach dem Ausweis des United States Department of Commerce auf 4,96 Millionen lbs. gegenüber 5,58 Millionen lbs. im ersten Quartal dieses Jahres und 5,05 Millionen lbs. im zweiten Quartal des Jahres 1927.

Die Warenvorräte sind in der gleichen Zeit ebenfalls um geringe Mengen zurückgegangen.

Der Statistik des zweiten Quartals 1928 sind die Berichte von 12 Firmen oder Gesellschaften zugrundegelegt, die insgesamt 13 Anlagen in Betrieb hatten, die sich auf die Staaten Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Wisconsin verteilten.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Produktion von Speisegelatine und die Bewegung der Lagervorräte:

Digitized by Google

		Produktion	Lagervorräte am Schluß der Quartale
		1000 lbs.	1000 lbs.
1928	2. Quartal . . .	4 959	8 994
1928	1. „ . . .	5 583	9 020
1927	ganzes Jahr . .	17 548	—
1927	4. Quartal . . .	4 652	7 845
1927	3. „ . . .	2 497	7 297
1927	2. „ . . .	5 055	9 277
1927	1. „ . . .	5 344	9 265
1926	ganzes Jahr . . .	15 473	—
1926	4. Quartal . . .	4 541	8 421
1926	3. „ . . .	2 401	7 191
1926	2. „ . . .	3 894	8 882
1926	1. „ . . .	4 637	10 104

(3230)

Einfuhr von Kryolith. Wie das Bureau of Mines der Vereinigten Staaten bekanntgibt, betrug die amerikanische Einfuhr von Kryolith im Jahre 1927 5064 long t im Werte von 0,41 Millionen $, d. h. 81,14 $ per t, im Vergleich zu 7599 long t im Werte von 0,56 Millionen $, d. h. 73,38 $ per t, im Vorjahre.

Kryolith kommt in technischen Mengen nur in Ivigtut auf Grönland vor, ebenso erfolgt die Gewinnung dieses Minerals nur an dieser einen Stelle. Der größere Teil der Produktion wird nach Kopenhagen versandt, der Rest wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Der nach den Vereinigten Staaten eingeführte Kryolith wird überwiegend in der Aluminiumindustrie und zur Herstellung von Milchglas verwandt.

In den Vereinigten Staaten wird kein natürlicher Kryolith gewonnen. Künstlicher Kryolith wird nach elektrochemischen Verfahren hergestellt.

Die amerikanische Einfuhr zum Verbrauch hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	long t	1000 $
1920	3 864	194
1921	3 460	295
1922	3 899	196
1923	6 375	320
1924	6 320	321
1925	9 844	691
1926	7 599	558
1927	5 064	411

(3122)

Produktion von Backpulver. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge produzierten die amerikanischen Unternehmen, die Backpulver und andere Präparate zum Backen als Hauptprodukte herstellen, im Jahre 1927 nach dem Bericht des Bureau of Census 155,94 Millionen lbs. Backpulver im Werte von 29,52 Millionen $, 222,79 Millionen lbs. Hefe im Werte von 43,02 Millionen $ und „andere" Erzeugnisse im Werte von 12,56 Millionen $. Unter den „anderen" Erzeugnissen befinden sich Sauerteigpräparate, Essig, Alkohol usw.

Der Wert der gesamten Produktion dieser Unternehmen belief sich demnach im Jahre 1927 auf 85,1 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, in dem die gesamte Produktion einen Wert von 74,6 Millionen $ darstellte, ist eine Zunahme um 14,1% erfolgt. (3131)

Aus der chemischen Industrie. Liquid Carbonic Acid Corporation. Die Gesellschaft hat einen größeren Posten Aktien der Dry Ice Corporation of America erworben; das letztere Unternehmen wird die hieraus erzielten Einnahmen zum Ausbau ihrer Werke verwenden. Die Liquid Carbonic Acid Corporation hat mit der Dry Ice Corporation einen zehnjährigen Vertrag über den Verkauf von Kohlensäure an das letztere Unternehmen abgeschlossen. Die Dry Ice Corporation beabsichtigt, je nach der Entwicklung der Marktlage Anlagen zu errichten, die mit den sechzehn Werken der Liquid Carbonic Acid Corporation in Verbindung stehen sollen.

Grasselli Chemical Company. Die Gesellschaft, die kürzlich von der E. I. du Pont de Nemours & Co. aufgenommen worden ist (vgl. „Chem. Ind.", Seite 87), hat bei Detroit Gelände erworben, auf dem neue Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure und anderen Schwerchemikalien gebaut werden sollen. Wie verlautet, soll das Gelände einschließlich der bald zu errichtenden ersten Fabrikationsanlage 1 Million $ kosten; insgesamt sollen in den nächsten zehn Jahren 5 Millionen $ in dieser Anlage investiert werden.

J. T. Baker Chemical Company in Philippsburg, New Jersey. Die Gesellschaft hat die Taylor Chemical Company erworben und die Taylor Chemical Corporation gegründet, während die Taylor Chemical Company gelöscht werden soll.

Die Taylor Chemical Company wurde im Jahre 1900 gegründet und stellte Schwefelkohlenstoff nach einem elektrolytischen Verfahren her. Für das laufende Jahr sind Erweiterungen und Verbesserungen der Betriebe geplant. Die Anlagen befinden sich in Cascade Hills, New York, 70 Meilen südöstlich von Rochester.

Durch den Kauf der Taylor Chemical Company und die Gründung der neuen Taylor Chemical Corporation hat die J. T. Baker Chemical Co. ihre Interessen in der chemischen Industrie wiederum erweitert. Im Mai des Jahres 1928 erwarb sie die Disosway Chemical Company in Brooklyn, New York, durch die sie für eine Anzahl wichtiger Chemikalien, wie Bleiacetat, Rochellesalz und Brechweinstein, in die Reihe der führenden Produzenten einrückte. Die Anlagen der J. T. Baker Chemical Co. in Philippsburg sind vor kurzem erheblich vergrößert worden.

Victor Chemical Company in New York. Die Gesellschaft hat die Herstellung von Ameisensäure aufgenommen und ist damit gegenwärtig das einzige Unternehmen in den Vereinigten Staaten, das diesen Artikel regelmäßig herstellt. Seit etwa fünf Jahren ist in den Vereinigten Staaten keine Ameisensäure produziert worden.

Summers Fertilizer Company in Baltimore. Die Gesellschaft hat vor kurzem ihre neue Superphosphatanlage in Betrieb gesetzt, die an die Stelle der im Jahre 1926 durch Feuer zerstörten Anlage tritt. Die Produktionskapazität der neuen Werke beträgt 75 000 t pro Jahr. (796)

Canada. **Steigende Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln.** Wie „Canadian Chem. & Metall." mitteilt, herrschen in den östlichen Provinzen Canadas gute Absatzmöglichkeiten für Schädlingsbekämpfungsmittel. Ein Saisonbericht aus Neu-Schottland führt aus, daß bis Mitte Mai 1928 50 000 lbs. Spritzmittel für landwirtschaftliche Zwecke verkauft worden sind gegenüber etwa 20 000 lbs. in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Absatz von Kalk-Schwefel-Präparaten ist um etwa 50% gestiegen. Für Aluminiumsulfat (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 996) besteht ebenfalls erhebliche Nachfrage. Calciumarsenat findet glatten Absatz; dieses Schädlingsbekämpfungsmittel scheint das Bleiarsenat, das sich früher großer Beliebtheit erfreute, immer mehr zu verdrängen. Der Verbrauch von Kupfersulfat ist ebenfalls etwas zurückgegangen. (3206)

Jamaica. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, stellte die gesamte Einfuhr von Drogen und Arzneimitteln nach Jamaica während des Jahres 1927 einen Wert von 65 062 £ dar. (3023)

Chile. **Gewinnung von Calciumborat.** Einem in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten, die Lage der chilenischen Bergbauindustrie im Jahre 1927 behandelnden Aufsatze entnehmen wir die Mitteilung, daß die Compañia Borax Consolidated, Ltd., die Förderung von Calciumborat aus den Lagern von Cebollar und Ascotan in der Provinz Antofagasta im Jahre 1928 lebhaft betrieben hat. Das Mineral wird in Rotationsöfen getrocknet und calciniert und zwecks weiterer Verarbeitung nach Europa ausgeführt. (2199)

Der Markt für Farben und Lacke. Der Jahresverbrauch Chiles an Farben und Lacken hat einen Wert von annähernd 1.500 000 $. Hiervon entfallen nicht mehr als vielleicht 15 bis 20% auf einheimische Erzeugnisse. Statistische Erhebungen über die chilenische Produktion sind nur bis zum Jahre 1926 durchgeführt worden. In diesem Jahre waren in Chile 10 Unternehmen der Farbenindustrie in Betrieb. Von den einheimischen Erzeugnissen ist nur ein einziges weiteren Kreisen bekannt. Es ist dies eine Farbe, die unter dem Handelsnamen „Mapocho" auf den Markt kommt und guten Absatz findet.

Unter den eingeführten Farben stehen die nicht streichfertigen Produkte an erster Stelle, da die chilenischen Verbraucher die Zubereitung der Farben mit Vorliebe selbst vornehmen. Als Großverbraucher kommt in erster Linie die Eisenbahn in Frage, die in letzter Zeit zur Verwendung des einheimischen Produktes „Mapocho" übergegangen ist. (816)

Brasilien. **Herstellung von Aluminiumsulfat.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge wird eine im Besitze des Staates befindliche Fabrik in Sao Paulo Aluminiumsulfat herstellen, das in einer neuen Wasserreinigungsanlage dieser Stadt Verwendung finden soll. (3228)

Digitized by Google

Aegypten. **Ausschreibungen.** Der „Director General, Ports and Lighthouses Administration, Arsenal, Alexandria", schreibt für das Rechnungsjahr 1929/30 die Lieferung von Oelen und Streichfarben aus. Termin für Angebote: 18. März 1929.

Das Department of Public Health, Cairo (Director of Stores) schreibt die Lieferung von Medizinalölen für das am 1. Mai 1929 beginnende Rechnungsjahr aus. Termin für Angebote: 16. März 1929. Preis der Formulare: P.T. 15.

Der Termin für Angebote auf Lieferung von Verbandmaterial (s. „Chem. Ind.", S. 119) ist bis zum 28. März verschoben worden, da neue Lieferbedingungen herausgegeben worden sind, die für P. T. 5 vom Department of Public Health, Cairo, sowie von den ägyptischen Gesandtschaften und Konsulaten im Ausland bezogen werden können; wer die alten Bedingungen bereits gekauft hat, erhält die neuen gratis. (860)

Südafrikanische Union. **Gewinnung von Nicotin.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge beabsichtigt die South African Explosives and Industries, Ltd., die Errichtung einer Anlage zur Extraktion von Nicotin, deren Kosten sich auf 350 000 $ belaufen werden. Die Anlage würde in der Lage sein, die gesamten Tabakabfälle der Union und Rhodesiens zu verarbeiten. (3183)

China. **Vom Kunstseidemarkt.** „Kagaku Kogio" schreibt: Aus der chinesischen Handelsstatistik ersieht man, daß der Verbrauch von Kunstseide und Kunstseidenerzeugnissen in China in den letzten Jahren einen gewaltigen ziffernmäßigen Aufschwung erlebt hat. Angesichts des gegenwärtigen günstigen Verhältnisses der Kunstseidenpreise zur Kaufkraft des chinesischen Marktes und der vielseitigen praktischen Verwendungsmöglichkeit dieses Artikels darf man dem Absatz von Kunstseide mit großen Hoffnungen entgegensehen.

Kunstseide in niedriger Preislage, deren Herstellungsland hauptsächlich Italien ist, wird zur Herstellung von Strümpfen und Unterwäsche gebraucht, nachdem sie mit einheimischer Seide vermischt worden ist, während die englische Kunstseide mit Wolle vermischt für bessere Kleidungsstücke gebraucht wird. Allerdings scheint die bessere Qualität vorläufig durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse von der billigeren zurückgedrängt zu werden. (828)

Japan. **Produktion, Verbrauch und Einfuhr von Glycerin.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, beträgt der japanische Verbrauch von Glycerin schätzungsweise 4000 t im Jahre. Die Godo Yushi K. K. in Tokio, die früher ein Tochterunternehmen der Suzuki & Co. war, ist jetzt der größte Glycerinproduzent in Japan und produziert davon jährlich etwa 1000 t. Die Firma Nagasi Shokai die die Kao-Seife herstellt, und die Firmen Marumiya, die die Mitsuwa-Seife herstellt (beide Firmen in Tokio), sowie die Velvet Soap Co. in Kobe gewinnen jetzt Glycerin als Nebenprodukt. Die Produktion dieser drei Unternehmen wird auf je etwa 250 t pro Jahr geschätzt. Außerdem bestehen in Japan einige kleinere Produzenten, durch die sich die japanische Gesamtproduktion von Glycerin auf 2 200 bis 2 250 t pro Jahr erhöht.

Die Einfuhr von Glycerin belief sich nach der amtlichen japanischen Statistik in den letzten Jahren auf folgende Mengen und Werte:

Jahr	t	1 000 Yen
1925	1 644	1 705
1926	1 430	1 491
1927	1 639	1 865

Die Einfuhr der beiden letzteren Jahre kam aus den folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsland	1926 Picul	1926 1000 Yen	1927 Picul	1927 1000 Yen
Kwantung	300	20	520	31
Großbritannien . .	24 438	1 403	24 370	1 550
Frankreich	652	33	1 722	97
Deutschland	—	—	2 481	145
Vereinigte Staaten . .	565	35	11	1
Schweiz	—	—	417	22
Niederlande	—	—	243	18
Gesamteinfuhr:	25 955	1 491	29 764	1 865

(3187)

Australien. **Aufnahme der Produktion von Titanweiß.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge beabsichtigt die Radium & Rare Earths Treatment Company, die Herstellung von Titanweiß aufzunehmen. Der Vertrieb soll durch die Tarsene Company erfolgen. (762)

Fabrikation von Celluloselacken. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemistry and Industry" zufolge ist die Firma Vollac, Ltd., ein neugegründetes Unternehmen, in Melbourne eingetragen worden. Das Kapital beträgt 25 000 £ in 1-£-Aktien. Die Gesellschaft wird Celluloselacke, chemische Erzeugnisse usw. herstellen. (3108)

Die Seifen- und Parfümerieindustrie. Einem Berichte der Zeitschrift „Chimie et Industrie" zufolge ist die australische Seifenindustrie von beträchtlicher Bedeutung; die Produktion ist im Steigen begriffen.

An wichtigen chemischen Rohstoffen verbrauchte diese Industrie im Finanzjahre 1926/27 69 400 cwt. Kolophonium und 162 900 cwt. Alkalien.

Als wichtiges Nebenprodukt wird Glycerin gewonnen. Die Glycerinproduktion in den Seifenfabriken belief sich in dem genannten Finanzjahre auf 3,91 Millionen lbs.

Parfümerien und Toilettepräparate werden in ziemlich großen Mengen nach Australien eingeführt. Das wichtigste Herkunftsland ist Großbritannien, hinter dem an zweiter Stelle Frankreich folgt. Die gesamte Einfuhr stellte im Finanzjahre 1926/27 einen Wert von 340 000 £ dar, von denen 109 500 £ auf die aus Frankreich eingeführten Parfümerien usw. entfielen. (3201)

Entdeckung von Molybdänvorkommen in Tasmanien. Wie „Chemistry and Industry" berichtet, ist am Mount Remus im westlichen Küstengebiet von Tullah in Tasmanien ein bedeutendes Vorkommen von Molybdänerzen entdeckt worden; die untersuchten Proben sollen einen sehr hohen Molybdängehalt gehabt haben. (845)

Neu-Seeland. **Der Markt für Viehwaschmittel.** Der neuseeländische Bedarf an Viehwaschmitteln wird in erster Linie durch eine britische Firma, daneben auch durch ein einheimisches Unternehmen gedeckt. Die Vertretung der britischen Firma Cooper, McDougall & Robinson hat ihren Sitz in Wellington. Wie berichtet wird, beliefert die englische Industrie vielleicht 85 bis 90% des neuseeländischen Viehwaschmittelmarktes. Die Erzeugnisse der einheimischen Fabrikationsstätte werden demgegenüber in einem verhältnismäßig sehr geringen Umfang gehandelt. Ihr Preis beträgt etwa 8 sh. je Gallone. (813)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. phil., Dr. ing. h. c., Dr. agr. h. c. A. Mittasch, stellvertretender Direktor der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Leiter des Forschungslaboratoriums Oppau, feierte am 1. März 1929 sein 25jähriges Dienstjubiläum. (900)

Apotheker Jakob Joussen †. Am 24. Februar d. Js. verschied im Alter von 65 Jahren unerwartet der Seniorchef der Firma Dr. Schmitz & Co. G. m. b. H. in Düsseldorf. Der Verstorbene war Mitbegründer der Firma und hat ihr 30 Jahre lang in vorbildlicher Pflichterfüllung seine ganze Arbeitskraft gewidmet. (899)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Springer & Möller Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig-Leutzsch,** Eisenbahnstr. 15. Die Firma ist am 12. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 12. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und Farben aller Art, insbesondere die Uebernahme und der Fortbetrieb der in Leipzig-Leutzsch unter der Firma Springer & Möller bestehenden Lack- und Farbenwerke und der in Brandis unter der Firma Brandiser Farbenfabrik (vorm. Bernhard Zimmermann & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehenden Farbenfabrik. Das Grundkapital beträgt 4 000 000 M., in 4000 Aktien zu je 1000 M. zerfallend. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt der Fabrikbesitzer Christian Möller, der Fabrikbesitzer Paul Springer und der Diplom-Kaufmann Dr. Rudolf Herrmann-Möller sämtlich in Leipzig. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes ist bestellt Theodor Möller in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Prokura ist erteilt an Heinrich Wilhelm

Digitized by Google

Daube, Dr. phil. August Friedrich Hermann Frantz, Gerhardt Haegens, Friedrich Wilhelm Hentschke, Kurt Paul Siegert, Friedrich Ernst Georg Schröder, Karl Erich Streubel und Gottlob Heinrich Erich Helm, sämtlich in Leipzig. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie werden zum Nennbetrag ausgegeben. Der Geschäftsbetrieb gilt vom 23. 10. 1928 an als für Rechnung der Aktiengesellschaft erfolgt. Gründer sind: Die offene Handelsgesellschaft in Firma Springer & Möller in Leipzig, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Brandiser Farbenfabrik (vorm. Bernhard Zimmermann & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brandis, Fabrikbesitzer Friedrich Springer, Fabrikbesitzer Christian Möller, Fabrikbesitzer Paul Springer, Ilse Herrmann-Möller und Theodor Möller, sämtlich in Leipzig. Sie haben sämtliche Aktien übernommen.

Merckenschlager & Co., Sitz: **Passau**. Die Firma ist am 13. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen. Gesellschafter: Paul Merckenschlager, Kaufmann in Passau, und Hans Unland, Techniker in Regensburg. Offene Handelsgesellschaft seit 14. 10. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse. Jeder Gesellschafter hat Einzelvertretungsbefugnis. Prokurist: Anton Luther, Kaufmann in Passau.

Rudolf Stöcker, Parfümeriefabrik, Sitz: **Rheydt**. Die Firma ist am 23. 1. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rheydt, Bez. Düsseldorf, eingetragen, und als deren Inhaber der Kaufmann Rudolf Stöcker in Rheydt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 11. 2. 1929 die Firma als Zweigniederlassung eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 1. 1923 festgestellt und durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 24. 5. 1924, 21. 11. 1924, 20. 12. 1924, 20. 6. 1925, 29. 5. 1926, 29. 12. 1926, 28. 12. 1927, 19. 7. 1928 und 6. 12. 1928 abgeändert worden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Erzeugnissen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insonderheit die Pachtung und der Betrieb des unter der Firma Laboratorium Leo, Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg geführten Geschäftsbetriebes. Das Grundkapital beträgt 6 000 000 M. und zerfällt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M. Vorstandsmitglieder sind Bankier Wolf von Loeben in Klotzsche und Fabrikbesitzer Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg in Dresden. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Gustav Wilfried Starke in Dresden, dem Kaufmann Rudolf August Fiedler in Dresden, dem Kaufmann Georg Curt Rumberg in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Moeller in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 2. 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Erich Münter in Berlin.

Radium-Chemie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 2. 1929 eingetragen: Wolfgang Palm ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied Dr. jur. Gustav Freiherr v. Gorup ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten. Dem Kaufmann Kurt Piltz zu Frankfurt a. M. ist Prokura in der Art erteilt worden, daß er zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Curta & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 2. 1929 eingetragen: Gegenstand ist nach der neuen Fassung: Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Produkten, Bandagen, einschlägigen Kartonnagen, Import und Export der bezeichneten Artikel und der hierfür erforderlichen Rohmaterialien sowie die Vermittlung von Geschäften der vorbezeichneten Art. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks auch an Unternehmungen ähnlicher Art beteiligen. Die Prokura des Fritz Kniese ist erloschen. Laut Beschluß vom 8. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Gegenstandes und auch sonst abgeändert und völlig neu gefaßt.

Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 2. 1929 eingetragen: Die Prokura für Martin Hunnius ist erloschen.

Consortium für Technische Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München**. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 2. 1929 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Josef Stangel, Kaufmann in München.

Frisia Silikat-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 9. 2. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 10. 1928 ist das Stammkapital um 30 000 M. auf 50 000 Mark erhöht. § 4 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) ist geändert. Durch weiteren Beschluß vom 6. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 2. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt an Friedrich Köhler; er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen.

Chemische Fabrik Promonta, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 2. 1929 eingetragen: Richard Passek, Kaufmann zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft, Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 15. 2. 1929 eingetragen: August Wolf und Emil Marquardt sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Andries Born, Direktor, Köln a. Rh., ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Otto Riedel, Direktor, Köln a. Rh., und Jakob Heinrich Ingwersen, Köln a. Rh., haben Gesamtprokura in der Weise, daß jeder in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Fabrik Niederrhein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 16. 2. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. Cornelis Offerhaus ist verstorben. An seiner Stelle ist der Kaufmann Julius Josef Weil in Köln zum Geschäftsführer bestellt.

Internationale Laboratorien Arlesheim, A.-G., Sitz: **Arlesheim**, Kanton Basel-Land, **Zweigniederlassung Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 2. 1929 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. 12. 1928 sind die §§ 1, 2 und 17 des Gesellschaftsvertrages geändert. Neuer Firmawortlaut: **Weleda A.-G., Arlesheim.** Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Fabrikation und Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, außerdem Uebernahme, Gründung, Finanzierung und Betrieb von rein geistigen (wissenschaftlichen Forschungsinstituten usw.) Unternehmungen mit ihrer wirtschaftlichen Unterlage sowie Beteiligung an solchen. Es können auch Einzelgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten.

Lorenz Albrecht Fabrik chem.-pharm. Präparate in Friesenhofen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leutkirch ist am 19. 2. 1929 die Löschung der Firma infolge Verlegung des Sitzes nach **Memmingen** eingetragen.

Sächsische Schuhcreme-Fabrik „Allen voraus" Stanislaus Kierzkowski, Sitz: **Grüna.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 7. 2. 1929 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und § 141 des Reichsgesetzes vom 17. 5. 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht werden, weil die unter dieser Firma betriebenen Geschäfte tatsächlich aufgegeben sind, die ordnungsmäßige Anmeldung des Erlöschens der Firma aber von den hierzu Verpflichteten bisher nicht hat herbeigeführt werden können. Der Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 14. 5. 1929 geltend zu machen.

Elektrochemie „Feith" G. m. b. H. — Oel- und Farbwerke G. m. b. H., beide Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen soll nach § 31 2 HGB. von Amts

Digitized by Google

wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Konkurse.

Friedrich W. Schouren, Lack-Farbenfabrik in Dresden-A. 20, Blücherstr. 6. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 18. 2. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schouren, alleinigen Inhabers der Firma, zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 15. 2. 1929 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom 15. 2. 1929 aufgehoben worden ist.

Gebr. Thywissen, Lack- und Firnisfabrik in Neuß, Büdericher Str. 26. Das Amtsgericht Neuß macht unterm 15. 2. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sowie deren Inhaber, des Kaufmanns Theodor Thywissen in Neuß und des Chemikers Dr. Wilhelm Krumbhaar in Düsseldorf, nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben wird. Das am 8. 12. 1928 angeordnete Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Süddeutsche Düngergesellschaft m. b. H. vorm. J. P. Lanz & Co. in Mannheim, Verbindungskanal, linkes Ufer 18. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 20. 2. 1929 bekannt, daß der Antrag der Firma, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt wird, weil die Schuldnerin innerhalb der ihr nach § 19 VO. gesetzten Frist, die nach §§ 15—18 VO. erforderlichen Unterlagen nicht beibringen konnte. Zugleich ist gemäß § 24 der Vergleichsordnung am 20. 2. 1929, nachmittags 6 Uhr, Konkurs eröffnet. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf L. Selig in Mannheim. Offener Arrest mit Anzeigefrist sowie Anmeldefrist bis 2. 4. 1929. Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 21. 3. 1929, vorm. 11 Uhr, Prüfungstermin am 18. 4. 1929, vorm. 11 Uhr, vor dem Amtsgericht, II. Stock, Zimmer 213.

Löschung.

Chemische Fabrik Steuer & Koch in Kirchheim u. Teck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim-Teck ist am 22. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. (852)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Februar 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 bis 3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼ bis 0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,17—0,23
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 3—3,25 (cwt.)
Ammoniumsulfat (in Wagenladungen) 2,35 (cwt.)
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13½
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,56
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,27—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen od. gemahlen (ab Fabrik, Wagenladungen) 3,70 bis 3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Barium.sulfat (blanc fixe; trocken; Wagenladungen) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchorid (techn., fob N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07½—0,08
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,15
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%, in Wagenladungen, ab Werk) 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0-08½—0,09
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,65
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08 bis 0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenladungen) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenladungen, ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,18
Formaldehyd (in Barr.) 0,10¼
Gasruß 0,12
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾ bis 0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U. S. P., fob N. Y.) 0,17½ bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,06—0,07
Lithopone (L. C. I.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04¼—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,10
Maschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen 0,04½ bis 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¾—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¾—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 2,75—3,25 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65 bis 70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) —
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,85—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07 bis 0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,98 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,35—0,38
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—8,75 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,70—2,80
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14½
Leinöl (15—25 bbls; roh) 0,79 (Gall.)

Japan (Osaka), 6. Februar 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 73
Ammoniumcarbonat (Hc) 37
Ammoniumchlorid 20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80 (112 Pfd.)
Aetzkali 51
Aetznatron 19.30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 21
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 23,50 (50 kg)
Bleiweiß 54,60
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,50
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 81
Essigsäure (48%, techn.) 39,50
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 88
Kaliumblutlaugensalz, rotes 175,60
Kaliumbichromat, einheim. 53
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 74
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 53,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 40
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 44
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 100
Natriumphosphat 22
Natriumsilicat 13,40
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz gelbes 30 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 40,40
Phenol 99,60
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 425 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 8
Zinkoxyd 70

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,18 (250 g)
Benzoesäure 1,30
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,70
Bromkalium 1,28
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrit 23
Chloralhydrat 2,27
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 22,20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,05
Heroinchlorhydrat 22,30 (25 g)
Jod 10,60
Jodkalium 8
Jodnatrium 10,50
Jodoform 12,65
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtratrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 415
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,78
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,53
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,20
Wismutsubnitrat 4,70
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Oesterreich (Wien), 22. Februar 1929. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128—130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 132
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 44
Chlorcalcium (geschmolzen, 70 bis 75%) 18,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 230
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 101
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russisch; weiß) 110
Weinsäure (krist.) 560

Vereinigte Staaten (New York), 11. Februar 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22 bis 0,23
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,67—2,75 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; Barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,63
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0 04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 16—18 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure 80%; commercial; barrels) 10,34—10,.59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheimisch) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11¾—0,12
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 5,65 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheimisch) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß; gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreise) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks, ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,59—0,60
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06³/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37—0,37
Zinnoxyd 0,56

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Antrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0.60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (technisch) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (technisch) 0,65 bis 0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97-99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(897)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 2. 29	20. 2. 29	Aktien	27. 2. 29	20. 2. 29
Byk-Guldenw.	75,—	75 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100,—	99,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	72,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	98,—	105,—
„ v. Heyden	100,—	117,—	Rasquin. Farbw.	105,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92,50	—,—
Chem. F. Gelsenk.	—,—	75,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	76,50	79,25	Rütgerswerke	92,—	94.50
„ W. Brockhues	109,—	114,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	26,75	—	Schering Kahlbaum A.-G.	290,—	290,—
Dynamit Nobel	112,50	117,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	125,—	—	Staßfurter Chem.	25,50	25,—
Fahlberg, List	111 3/8	117,25	Thür. Bleiweißf.	39,50	39,—
I. G. Farbenindustr.	242,—	251 1/8	Union Fabr. chem. P.	62,—	63.—
Gehe & Co.	94,—	95,25	Ver. chem. Wk. Chl.	88,2)	95,75
Th. Goldschmidt	86,—	87 3/8	„ Glanzstoff F.	410,—	428,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151,—	156,—
Heine & Co.	55,—	55.50			
Linde's Eismasch.	159,—	161,75			

Devisen	27. 2. 29	23. 2. 29	Devisen	27. 2. 29	23. 2. 29
Argentinien	1,772	1,772	Dänemark	112,36	112,34
Canada	4,194	4,196	Island	92,40	92,38
Japan	1,895	1,903	Lettland	80,97	80,94
Aegypten	20,974	20,965	Portugal	18,60	18,65
Turkei	2,079	2,077	Norwegen	112,36	112,35
England	20,451	20,445	Frankreich	16,46	16,45
Ver. Staaten	4,214	4,213	Tschechoslowakei	12,474	12,49
Brasilien	0,502	0,5015	Schweiz	81,035	81,015
Uruguay	4,30	4,305	Bulgarien	3,042	3,040
Holland	168,79	168,72	Spanien	64,80	65,05
Griechenland	5,44 1/2	5,440	Schweden	112,59	112,55
Belgien	58,545	58,51	Estland	112,31	112,30
Danzig	81,74	81,75	Oesterreich	59,22	59,195
Finnland	10,60	10,598	Ungarn	73,43	73,43
Italien	22,06	22,065	Rumänien	2,495	2,505
Jugoslawien	7,395	7,398			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,46	Argentinien	100 Goldpesos	403,01
Mexiko	100 Pesos	203,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,13
Peru	1 Pfund	17,03	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,48
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,39
			Chile	100 Pesos	51,48
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	266,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 2. 29	20. 2. 29
Elektrolytkupfer	175,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	79—84	79—84
Silber in Barren per 1 kg	77 1/4—79	76 3/4—78 1/8 (901)

Versammlungskalender.

18. März: Runge-Werke Aktiengesellschaft, Spandau, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Spandauer Rathaus, Neuer Ratskeller (Turmzimmer). (851)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 9. MÄRZ 1929. | Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Deutsche Teerdestillation und Erdölraffinerie im Jahre 1927.

Nachstehend geben wir einen Bericht der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" im Auszuge wieder:

1. Die Steinkohlenteerdestillation.

Die Steinkohlenteerdestillation hat sich im Jahre 1927 günstig entwickelt. Rohstoffmenge und Erzeugung sind im Vergleich zum Vorjahre[1]) um 15% gestiegen. Insgesamt waren 143 Betriebe gegen 140 im Vorjahre in Tätigkeit. Auf Preußen entfielen 94 Betriebe (davon 26 auf die Rheinprovinz, 20 auf Westfalen). In Sachsen wurden 12, in Bayern 11, in Baden 6 und in Hessen 5 Betriebe gezählt. 10 Betriebe mit 1,6% der Gesamtproduktion mußten geschätzt werden.

Die Industrie hat im Erhebungsjahr 3360 berufsgenossenschaftlich versicherte Personen beschäftigt, 190 weniger als im Vorjahr. Die Lohnsumme hat sich von 8,0 auf 8,4 Mill. RM. erhöht; die Zunahme entspricht der allgemeinen Lohnsteigerung im Jahre 1927.

Der Rohstoffverbrauch erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 1,3 Mill. t auf 1,5 Mill. t. An Teeren wurden 1,4 Mill. t gegen 1,2 Mill. im Jahre 1926 verarbeitet. 83% des Teerverbrauches entfallen auf Kokereiteer, 16% auf Gasanstaltsteer. Gegen das Vorjahr hat die Verarbeitung von Kokereiteer um 0,2 Mill. t zugenommen, die von Gasteer ist um 27 000 t zurückgegangen. Von den weniger bedeutenden Teersorten hat sich die verarbeitete Oelgasteermenge gegen das Vorjahr vervierfacht. Der ermittelte Urteerverbrauch ist auf die Hälfte zurückgegangen[2]). Die verarbeiteten Teere stammten fast ausschließlich aus dem Inland.

An Halbfabrikaten wurden im Erhebungsjahr 93 300 t gegen 90 500 t im Vorjahre verarbeitet. Die Steigerung entspricht der allgemeinen Zunahme der verarbeiteten Rohstoffmengen.

Von den verarbeiteten 25 300 t (im Vorjahr 26 900 t) Rohbenzolen stammten nahezu 60% aus Kokereien, 38% aus Gasanstalten und 2% aus Oelgasanstalten. An leichten Teerölen wurden 1300 t mehr verarbeitet als im Vorjahr. Der Verbrauch von schweren Teerölen blieb unverändert. Der Verbrauch von Rohnaphthalin, Rohanthracen und sonstigen sogenannten Rückständen ging um etwa 14% gegen 1926 zurück. Rohphenole wurden um 36% weniger verarbeitet. Von sonstigen Teerprodukten wie Pech, ausgebrauchtem Waschöl u. a., wurden 6500 t mehr verarbeitet als 1926. Bis auf ganz geringe Mengen stammten alle Halbfabrikate aus inländischen Fabriken.

Die Erzeugung erstreckt sich in erster Linie auf Teerpech und präparierten Teer (61% der Gesamterzeugung) und auf schwere Steinkohlenteeröle (30%). Die Produktion von Teerpech (46% der Gesamtmenge) hat gegen das Vorjahr um 17% zugenommen. Der präparierte Teer weist eine Steigerung um 24% auf. Die Erklärung liegt in der weiteren Zunahme der Teerverwertung im Straßenbau.

[1]) Vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 82.

[2]) Inwieweit diese Abnahme darin begründet ist, daß Urteer mit Kokerei- oder Gasteer vermengt bezogen oder verarbeitet und deshalb von den befragten Firmen nicht getrennt angegeben wurde, ist nicht ermittelt worden.

Die Produktion von schweren Steinkohlenteerölen stieg gegenüber dem Vorjahr um 43 000 t auf 427 000 t. Hiervon entfielen auf:

Imprägnieröle	53%
Benzolwaschöle	17%
Heizöle	16%
Anthracenöle	4%
Treiböle	2%
Sonstige Schweröle	8%

Gegenüber dem Vorjahr ist die Produktion aller Sorten gestiegen, am stärksten die der Heizöle (um 36%).

Die Naphthalinproduktion stieg von 34 000 t auf rund 43 000 t. Von der im Jahre 1927 erzeugten Menge entfielen 19 000 t auf rohes, 9000 t auf gepreßtes und 15 000 t auf reines Naphthalin.

Anthracen wurde um 47% mehr hergestellt als im Vorjahr; 6100 t entfielen auf Anthracen unter 40%, 5900 t auf Anthracen über 40% Reingehalt. Die Erzeugung von Pyridinbasen erhöhte sich um 30%, die von Phenolen und Kresolen stieg um 19%. Die Benzolgewinnung aus Steinkohlenteer ging von 31 000 t auf 24 000 t zurück. Diese Menge stellt jedoch nur einen geringen Teil der deutschen Benzolproduktion dar; die Kokereien und Gasanstalten erzeugen weit mehr Benzole als die Steinkohlenteerdestillation. Von den in den Teerdestillationen gewonnenen Benzolen entfielen 16 000 t auf Motorenbenzol.

Die Gewinnung von Cumaronharzen, Toluol, Xylol und ähnlichen Produkten — die gleichfalls nur einen kleinen Ausschnitt aus der entsprechenden deutschen Gesamtproduktion darstellt — hielt sich auf dem Stande des Vorjahres.

Wertmäßig ergibt sich für Rohstoffverbrauch und Erzeugung der Steinkohlenteerdestillation eine beträchtliche Steigerung. Sie betrug bei den verarbeiteten Materialien 40, bei den Erzeugnissen nur 34%. Der Wert des Ausgangsmaterials ist demnach stärker gestiegen als der Wert der Erzeugnisse. Bei den verarbeiteten Kokerei- und Gasteeren liegt der errechnete Durchschnittswert für die Tonne etwa 25% höher als im Vorjahr, bei den Halbfabrikaten ist das Wertverhältnis zum Vorjahr wechselnd.

Von den Erzeugnissen ist ein Rückgang des Tonnenwertes für Pyridinbasen um die Hälfte, für Benzol, Toluol usw. um 10% und mehr zu verzeichnen. Bei den Pyridinbasen erklärt sich der Wertabschlag aus Absatzschwierigkeiten. Diese sind darauf zurückzuführen, daß die Branntweinmonopolverwaltungen — und zwar nicht allein in Deutschland — in steigendem Maße Ersatzvergällungsmittel an Stelle von Pyridin verwenden. Bei Benzol und ähnlichen Destillaten ist die Abhängigkeit vom Benzinmarkt Ursache des Preisrückganges.

Die Steinkohlenteer-, Wassergasteer- und Oelgasteerdestillationen im Jahre 1927.

Zahl der Betriebe	143
davon geschätzt	10
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	3 357
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter in 1000 RM.	8 370

Digitized by Google

	Menge t	Wert 1000 RM.
Verbrauch zum Zwecke der Weiterverarbeitung		
Teer insgesamt	1 429 630	118 299
und zwar		
Kokereiteer, einschließlich Dickteer, Teerverdickungen usw.	1 183 216	95 259
Steinkohlengasteer (Gasanstaltsteer) einschließlich Dickteer, Teerverdickungen usw.	237 573	22 127
Wassergasteer	—	—
Oelgasteer	8 098	832
Steinkohlenurteer	743	81
Halbfabrikate der Teerdestillation, von anderwärts bezogen		
insgesamt	93 299	14 899
und zwar		
Rohbenzole	25 275	6 288
leichte Teeröle (Rohbenzole aus Teeren usw.)	6 609	728
schwere Teeröle (einschl. Carbol-, Kreosot-, Schweröle, Rohanthracenöle usw.)	29 037	4 196
Rohnaphthalin, Rohanthracen und sonstige sogenannte Rückstände	14 075	1 461
Rohphenole	1 204	474
Rohpyridin	79	36
sonstige Teerprodukte	17 020	1 716
Gaswasser (Ammoniakwasser), auch konzentriert, von anderwärts bezogen, umgerechnet auf Ammoniak	430	166
Erzeugung:		
Teerpech (einschl. Weichpech usw.)	659 327	65 760
präparierter Teer, destillierter Teer und Teerfirnisse	220 863	26 521
schwere Steinkohlenteeröle (einschl. Carbol-, Kreosot-, Naphthalinöle usw.)	427 052	58 161
Naphthalin	42 638	6 415
Anthracen, roh, gereinigt und rein	12 050	1 780
mit einem Gehalt an Reinanthracen von	3 305	
Pyridinbasen	727	1 270
Phenole, Kresole, und zwar		
Phenol (kristallisierte Carbolsäure)	3 441	3 932
Kresole (sogenannte 90-, 95- oder 100%ige Carbolsäure)	8 257	3 718
Rohphenole, zum Absatz bestimmt	423	108
andere Erzeugnisse (Orthokresol, Metakresol usw.)	894	726
Benzol, roh, gereinigt und rein	24 042	7 804
davon Motorenbenzol	15 829	5 353
Toluol, roh, gereinigt und rein	1 581	574
Xylol, Lösungsbenzole, Schwerbenzole, roh und gereinigt	6 665	1 663
Cumaronharze	1 644	238
andere Erzeugnisse der Teer-, Teeröl- und Benzolverarbeitung	25 101	2 571

	Menge t	Gehalt an Reinammoniak t	Wert in 1000 RM.
Ammoniakwasser	11 003	129,3	44
Schwefelsaures Ammoniak	1 063	261,6	184
Salmiakgeist	931	232,9	154

Bei Beurteilung der Wertzahlen ist zu beachten, daß in den einzelnen Positionen der vorliegenden Statistik Erzeugnisse verschiedener Qualität zusammengefaßt sind. Die aus den Mengen- und Wertangaben zu errechnenden Durchschnittswerte entsprechen deshalb nicht den tatsächlichen Marktpreisen. Veränderungen der Durchschnittswerte gegenüber dem Vorjahr können neben Preis- auch Qualitätsveränderungen zur Ursache haben. Die angegebenen Werte sollen lediglich einen Anhalt dafür bilden, in welchem Maße die verbrauchten Rohstoffe durch die Verarbeitung an Wert gewonnen haben.

Das gleiche ist bei Auswertung der entsprechenden Zahlenangaben in den beiden folgenden Abschnitten zu beachten.

2. Die Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteerdestillation.

Rohstoffverbrauch und Erzeugung der Braunkohlenteerdestillationen — Schiefer- und Torfteer werden in Deutschland nur in geringen Mengen verarbeitet — haben sich 1927 ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten.

Die Zahl der Betriebe blieb unverändert. Von den 16 Betrieben entfielen auf Preußen 9, auf den Freistaat Sachsen 3, auf Bayern 2, auf Hessen und Thüringen je ein Betrieb. Insgesamt waren durchschnittlich 1600 berufsgenossenschaftlich versicherte Personen tätig. Ihr Gesamtverdienst betrug 3,4 Mill. RM.

Die Zunahme der verarbeiteten Rohstoffe von 181 000 t im Jahre 1926 auf 192 000 t im Jahre 1927 ist lediglich auf die veränderte Erhebungsweise der verarbeiteten Teermengen zurückzuführen. Während in den früheren Erhebungen der stark wasserhaltige Teer meist nach dem Trockengewicht angegeben wurde, ist in der vorliegenden Erhebung der Berechnung durchweg ein Wasser- und Verunreinigungsgehalt von 5% zugrundegelegt worden. Die Erhöhung des durchschnittlichen Destillationsverlustes von 11% im Vorjahr auf 16,5% im Jahre 1927 ist wohl gleichfalls auf die veränderte Umrechnung der verarbeiteten Teermengen zurückzuführen.

Der verarbeitete Teer war zu 97% inländischer Herkunft. Ebenso stammten die von anderwärts bezogenen Halbfabrikate fast ausschließlich aus inländischen Betrieben.

Die Gesamtproduktion der Braunkohlenteerdestillationen hielt sich annähernd auf der Höhe des Vorjahres. Sie betrug 160 500 t. Hiervon wurden 69 000 t in Preußen erzeugt.

Die Herstellung von Gas-, Heiz-, Treib- und Solarölen, die 70% der Gesamtproduktion ausmachte, ist gegen das Vorjahr um 3000 t zurückgegangen. Die bereits im Jahre 1926 verminderte Schmierölerzeugung hat weiter abgenommen. Für die Benzine ist eine erneute Produktionssteigerung um 25% gegen 44% im Jahre 1926 zu verzeichnen. Die mit 6100 t ermittelte Benzinproduktion der Braunkohlenteerdestillationen enthält nicht die synthetisch gewonnenen Benzine. Die Paraffinerzeugung erreichte ungefähr die gleiche Höhe wie im Vorjahr. Außerdem wurden neben 2100 t zum Absatz bestimmten Halbfabrikaten noch 23 000 t sonstige Destillationsprodukte wie Kreosotöl, Kreosotnatron, Goudron, Pech, Teerkoks usw. gewonnen.

Wertmäßig ist sowohl bei den verarbeiteten Rohstoffen als auch bei den wichtigsten Erzeugnissen der Braunkohlenteerdestillation, den Gas-, Heiz-, Treib- usw. Oelen, eine Steigerung zu beobachten. Die Braunkohlenbenzine standen dagegen unter dem Einfluß der rückläufigen Entwicklung der Benzinpreise. Die Wertverminderung bei den Paraffinen ist gleichfalls aus dem Sinken des Weltmarktpreises zu erklären.

Die Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Torfteerdestillationen im Jahre 1927.

Zahl der Betriebe	16
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	1 601
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter (1000 RM.)	3 433

	Menge t	Wert 1000 RM.
Zur Verarbeitung wurden in die Betriebe eingebracht:		
Braunkohlen-, Schiefer- u. Torfteer	180 455	16 180
Von anderwärts bezogene Halbfabrikate	11 700	1 778
Hergestellte Erzeugnisse:		
insgesamt	160 493	27 521
und zwar		
zum Absatz bestimmte Halbfabrikate	2 115	442

Digitized by Google

Hergestellte Erzeugnisse:

	Menge t	Wert 1000 RM.
Gas-, Heiz-, Treib- und Solaröle sowie sogenannte Paraffinöle . .	111 862	15 419
Schmieröle	813	181
Benzin	6 086	1 502
Paraffine	16 053	8 325
Sonstige Braunkohlenteer-, Schiefer-teer- u. Torfteerprodukte (Kreosotöl, Goudron, Pech usw.) . . .	23 564	1 652

3. Die Erdölraffinerien.

Die deutschen Erdölraffinerien sind im Gegensatz zu den Stein- und Braunkohlenteerdestillationen in der Rohstoffversorgung zu einem beträchtlichen Teil auf die Einfuhr angewiesen. In den Erdölraffinerien kommt weiterhin der Verarbeitung von Zwischenprodukten — die fast ausschließlich ausländischen Ursprungs sind — eine weit größere Bedeutung zu als dem Rohpetroleumverbrauch. Während außerdem die Produktion der Stein- und Braunkohlenteerdestillationen den Bedarf Deutschlands an Erzeugnissen dieser Art im allgemeinen deckt, und zum Teil darüber hinaus eine Ausfuhr möglich ist, bilden die in Deutschland hergestellten Erdölerzeugnisse nur einen geringen Teil der in Deutschland insgesamt verbrauchten Erdölderivate. Inländische Produktion und Inlandsverbrauch von Erdölerzeugnissen können sich deshalb völlig verschieden entwickeln.

Die eingeführten Erdölerzeugnisse gelangen — je nach dem Verwendungszweck — ohne jede Weiterverarbeitung oder erst nach einer mehr oder weniger umfangreichen Veredelung in inländischen Raffinerien an die Konsumenten. Im letzteren Fall werden die eingeführten Mengen in der Produktionsstatistik als Verbrauch unmittelbar erfaßt, im ersteren erscheinen sie dagegen überhaupt nicht in dieser Statistik.

Ein Vergleich der im Jahre 1927 eingeführten Erdölerzeugnisse (einschließlich Rohpetroleum) mit den entsprechenden Verbrauchsziffern der Produktionsstatistik gibt — mit gewissen Einschränkungen — ein Bild, inwieweit die Einfuhr ohne jede Verarbeitung in inländischen Raffinerien an die Konsumenten gelangt ist und inwieweit eine Weiterbehandlung in deutschen Raffinerien erfolgt ist.

Deutschlands Einfuhr von rohem Erdöl und Erdölerzeugnissen im Jahre 1927 (in t).

Roherdöl	40 142,1	Leuchtöl	165 631,0
Schwerbenzin, Putzöl usw. . . .	123 759,2	Rohbenzin . . .	238 550,5
Gasöl	264 337,1	Benzin	351 612,7
		Schmieröl	386 670,5

Die wirtschaftliche Lage der Erdölraffinerien war im Jahre 1927 bei gestiegener Produktion wegen der rückläufigen Preise der Haupterzeugnisse auf dem Weltmarkt ungünstig. In der Statistik zeigt sich das allerdings nur in einer niedrigeren Bewertung der verarbeiteten Materialien. Die Auswirkung auf den Wert der Erzeugnisse wird wohl erst in der Statistik für 1928 voll in Erscheinung treten.

Von der Produktionserhebung wurden 18 Firmen mit insgesamt 30 Betrieben erfaßt, von denen 22 auf Preußen — davon lagen je 8 in Hannover und im Rheinland — und je 2 auf Bayern, Sachsen, Hamburg und Bremen entfielen.

Die Erhebung beschränkt sich auf solche Betriebe, in denen eine Raffination bzw. Destillation von Mineralölen durchgeführt worden ist oder auch beide Verfahren angewendet wurden. Innerhalb dieser Betriebe sind dann aber nicht nur die tatsächlich raffinierten und destillierten Oele und die daraus gewonnenen Erzeugnisse erfaßt worden, sondern auch diejenigen an sich bereits verkaufsfähigen Produkte, die durch eine chemische Nachbehandlung oder durch bloßes Mischen mit anderen Erdölderivaten qualitativ verbessert oder für einen bestimmten Verwendungszweck hergerichtet wurden. Nicht in die Erhebung einbezogen sind bei den erfaßten Betrieben die reinen Handelsbetriebe. Ueberhaupt nicht berücksichtigt sind solche Firmen, die lediglich eine Mischung an sich verkaufsfähiger Mineralöle vorgenommen haben.

Die befragten Firmen beschäftigten im Jahre 1927 durchschnittlich 3100 berufsgenossenschaftlich versicherte Personen. Die verausgabten Löhne und Gehälter bezifferten sich auf insgesamt 7,2 Mill. RM. Die Erhöhung der Lohnsumme bei einer um 200 Personen verringerten Belegschaft entspricht der allgemeinen Lohnbewegung im Erhebungsjahr.

Die Gesamtmenge der in die Betriebe eingebrachten Rohstoffe und Halbfabrikate betrug 628 000 t gegen 581 000 t im Vorjahr, mithin 8% mehr. Auf rohes Erdöl entfielen vom Gesamtverbrauch 160 000 t (gegen 170 000 t im Vorjahr). Davon waren 110 000 t im Inland erbohrt, 50 000 t kamen aus dem Ausland, in erster Linie aus Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Vorjahr wurden nur 90 000 t inländisches, aber 80 000 t ausländisches Erdöl nachgewiesen. Durch Destillation oder Raffination wurden 81% des rohen Erdöls verarbeitet.

Die eingebrachten Benzine — 43,9% des Gesamtverbrauchs — waren bis auf einen geringen Bruchteil ausländischer Herkunft. Fast die Hälfte stammte aus den Vereinigten Staaten von Amerika, den Rest lieferten Rumänien, Niederländisch-Indien, Persien und Venezuela. Die Benzinverarbeitung überstieg die des Vorjahres nur wenig. Destilliert und raffiniert wurden 157 000 t Benzin, mithin 57% der Gesamtbenzinmenge gegen nur 54% im Vorjahr. Auch von den sonstigen Halbfabrikaten und Rückständen sind im Jahre 1927 erheblich mehr zur eigentlichen Destillation und Raffination gekommen als 1926, und zwar 68% gegen nur 58%. Die Halbfabrikate stammten zu 15% (im Vorjahr zu 8,6%) aus dem Inland. 85% waren ausländischen Ursprungs. Venezuela, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Rußland waren die Hauptlieferanten.

Von der Gesamtmenge aller von den Betrieben aufgenommenen Mineralöle wurden 417000 t oder 66% raffiniert und destilliert, während der Rest — von etwa zu Lager genommenen Mengen abgesehen — zum Mischen mit anderen Derivaten Verwendung gefunden hat.

Die Jahreserzeugung der Erdölraffinerien stieg im Jahre 1927 um 8% von 537 000 t auf 582 000 t. Der bei der Verarbeitung eingetretene Gewichtsverlust betrug etwa 7%. 45% der Produktion entfielen auf Benzine, von denen 6000 t mehr hergestellt worden sind als im Vorjahr. Die Herstellung von Motorenbenzin erfuhr allerdings trotz der inländischen Verbrauchssteigerung eine geringe Abnahme. Für andere Zwecke wurde um 22% mehr Benzin erzeugt. Von den insgesamt hergestellten 259 600 t Benzinen waren 257 500 t aus ausländischen und nur 2100 t aus inländischen Mineralölen gewonnen. Im Vorjahr waren von insgesamt 254 000 t Benzinen 5000 t aus inländischen Oelen hervorgegangen.

Nächst den Benzinen sind hauptsächlich Schmier- und ähnliche Oele mit einem Flüssigkeitsgrad von mehr als 2,6° Engler in den Raffinerien erzeugt worden. Sie machen 37,7% der Gesamterzeugung der Raffinerien aus. 153 000 t Schmieröle wurden aus ausländischen und 67 000 t aus inländischen Mineralölen gewonnen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Schmierölmenge um 17% gestigen.

Wie im Vorjahr entfielen 8% der Gesamtproduktion auf die Gas-, Treib-, Paraffin- und ähnlichen Oele mit einem Flüssigkeitsgrad von höchstens 2,6° Engler bei 20° C. Von diesen Oelen waren 33 000 t aus ausländischen und 15 000 t aus inländischen Mineralölen hergestellt. Die festen Rückstände der Erdölraffinerie (Erdölasphalt, Goudron, Erdölpech usw.) waren mit 7% (im Vorjahr mit 8%) an der Jahreserzeugung beteiligt. Aus der Verarbeitung der ausländischen Materialien fielen

Digitized by Google

69% dieser Produkte an, die inländischen Oele lieferten 31%.

Die Herstellung von Leuchtölen (Brennpetroleum) ist von 3300 t im Vorjahr auf 4200 t gestiegen. Hiervon wurden drei Viertel aus inländischen Mineralölen erzeugt.

Die in diesem Jahre fast ausschließlich aus ausländischen Materialien gewonnenen Paraffine, Vaseline und ähnlichen Fette betrugen 10 200 t gegen nur 8900 t im Vorjahr.

Der Absatz überschritt die Erzeugung um 22 000 t (= 11%), die ungefähr zur Hälfte auf Lagerverkäufe von Motorenbenzin und zur Hälfte auf den Absatz von Beständen an leicht- und zähflüssigen Mineralölen entfielen. Am Gesamtabsatz haben die einzelnen Produkte ungefähr den gleichen Anteil wie an der Erzeugung, und zwar Benzine etwa 45%, Schmieröle 38%, Gas-, Treib- und ähnliche Oele 9%, die Rückstände 6%. Der Verkauf von Motorenbenzin hielt sich mit dem des Vorjahres auf nahezu gleicher Höhe, dagegen wurden Benzine für andere Zwecke um 23% mehr abgesetzt als 1926. Der Schmierölabsatz stieg von 198 000 t um rund 15% auf 227 000 t, während die leichtflüssigen Oele sogar eine um fast 30% höhere Versandziffer zeigen (55 000 t gegen 43 000 t). Der Absatz von Leuchtölen stieg von 3100 t auf 3800 t, der von Paraffinen und Vaselinen von 7800 t auf 9800 t; dagegen ging die Absatzziffer der Rückstandsprodukte von 39 200 t auf 37 700 t zurück.

Der Wert des Absatzes nahm nicht im gleichen Maße zu wie die Mengen. Für den Gesamtabsatzwert ergab sich nur eine Steigerung von 6,5%. Ausschlaggebend hierfür war der vom Weltmarkt ausgehende Preisabschlag für die Benzine. Der Wert der leichten und schweren Oele hielt sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres.

Die Erdölraffinerien im Jahre 1927.

Zahl der Betriebe	30
Zahl der durchschnittlich beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	3 088
Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter (1000 RM.)	7 165

	Menge t	Wert 1000 RM.
Zum Zwecke der Weiterverarbeitung in den Betrieben aufgenomm. Mineralöle:		
rohes Erdöl	159 757	16 789
Benzine	275 439	42 371
andere Halbfabrikate und Rückstände	192 316	19 965

	Herstellung t	Absatz Menge t	Absatz Wert 1000 RM.
Hergestellte und abgesetzte Erzeugnisse:			
insgesamt	581 744	604 153	141 816
und zwar			
Benzine insgesamt	259 598	270 712	72 836
davon			
für Motorenbetrieb	157 743	170 619	45 227
für andere Zwecke	101 855	100 093	27 609
Leuchtöle (Brennpetrol.)	4 150	3 759	767
Gas-, Treib-, Paraffin- u. andere Oele[3])	48 126	55 383	6 513
Mineralöle, bes. Schmieröle[4])	219 453	226 856	53 942
Paraffine[5]) und Vaseline, konsistente Fette, wasserlösliche Oele und ähnliche Fette	10 160	9 759	3 260
andere Produkte, wie Erdölasphalt, Goudron, Erdölpech, Erdölkoks usw.	40 257	37 684	4 498

[3]) Mit einem Flüssigkeitsgrad von höchstens 2,6° Engler bei 20° C. — [4]) Mit einem Flüssigkeitsgrad über 2,6° Engler bei 20° C. — [5]) Mit einem Stockpunkt über 40° C.

(142)

Der deutsch-persische Handelsvertrag.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. März 1929 wird der deutsche Wortlaut des Niederlassungsabkommens sowie des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommens veröffentlicht, die am 17. Februar 1929 in Teheran von dem deutschen und persischen Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Die Abkommen sind noch nicht in Kraft, unterliegen vielmehr noch der Zustimmung der deutschen wie der persischen an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften.

Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien.

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates werden in dem Gebiete des anderen Staates hinsichtlich ihrer Person und ihrer Güter nach den Grundsätzen und der Uebung des allgemeinen Völkerrechts aufgenommen und behandelt. Sie genießen dort den ständigen Schutz der Landesgesetze und -behörden für ihre Person und für ihre Güter, Rechte und Interessen. Sie können unter der Bedingung, daß, und solange als sie die auf diesem Gebiet geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten, das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates betreten und verlassen, dort reisen, sich dort aufhalten und niederlassen.

In allen diesen Angelegenheiten genießen sie eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Angehörigen des meistbegünstigten Staates gewährte Behandlung.

Die vorstehenden Vorschriften hindern jedoch keinen der vertragschließenden Staaten, jederzeit Bestimmungen zu treffen, um die Einwanderung in sein Gebiet zu regeln oder zu verbieten, sofern diese Bestimmungen nicht eine Maßnahme unterschiedlicher Behandlung darstellen, die besonders gegen alle Angehörigen des anderen vertragschließenden Staates gerichtet ist.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen nicht das Recht jedes der vertragschließenden Staaten, Angehörigen des anderen Staates im einzelnen Falle infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen.

Die Ausweisung wird unter Bedingungen, die den Anforderungen der Hygiene und Menschlichkeit entsprechen, durchgeführt werden.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates haben im Gebiet des anderen Staates, sofern sie die Landesgesetze und -verordnungen beobachten, das Recht, in gleicher Weise wie die Inländer jede Art von Gewerbe und Handel zu betreiben und jedes Handwerk und jeden Beruf auszuüben, soweit es sich nicht um ein Staatsmonopol oder um die Ausbeutung eines vom Staate verliehenen Monopols handelt.

Diese Vorschrift findet auch insoweit keine Anwendung, als die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen und Verordnungen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiet des einen vertragschließenden Staates ihren Sitz haben und gemäß den Gesetzen des Landes ihres

Digitized by Google

Sitzes errichtet und anerkannt sind, werden auch in dem Gebiet des anderen Staates in ihrer Rechts-, Geschäfts- und Prozeßfähigkeit anerkannt.

Ihre Zulassung zur Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit im Gebiet des anderen Staates bestimmt sich nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit und in jeder anderen Beziehung können die genannten Gesellschaften unter der Bedingung, daß sie die Gesetze und Vorschriften des Niederlassungsstaates beobachten, sich dort jeder Handels- und Gewerbetätigkeit widmen, der sich gemäß Artikel 3 die Angehörigen des Landes, wo sie errichtet worden sind, widmen können. Die genannten Gesellschaften müssen in jeder Beziehung wie die gleichartigen Unternehmungen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 5.

Die Angehörigen und die in Artikel 4 aufgeführten Gesellschaften des einen vertragschließenden Staates genießen im Gebiet des anderen Staates sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben jeder Art sowie alle anderen Lasten fiskalischen Charakters in jeder Beziehung bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz wie die Inländer.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten haben im Gebiet des anderen Staates, wenn sie die dort geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten, das Recht, dort jede Art von Rechten und von beweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern. Sie werden in dieser Hinsicht wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen behandelt.

Hinsichtlich der Grundstücke und der Rechte an Grundstücken werden die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates in jedem Falle wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt. Bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens besteht Einverständnis, daß die deutschen Staatsangehörigen in Persien nur berechtigt sind, Grundstücke, die sie als Wohnung und zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes benötigen, zu erwerben, innezuhaben oder zu besitzen.

Artikel 7.

Die Wohnungen und alle Grundstücke, die von Angehörigen eines vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abkommens erworben, besessen und gemietet werden, können Haussuchungen oder Durchsuchungen nur unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, die durch die für Inländer geltenden Gesetze vorgeschrieben sind.

Ebenso dürfen Geschäftsbücher, Abrechnungen oder Urkunden irgendwelcher Art, die sich in den Wohnungen oder Geschäftsräumen der Angehörigen des einen vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates befinden, nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten einer Prüfung oder Beschlagnahme unterzogen werden, die durch die geltenden Gesetze für die Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel 8.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in allem, was den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter angeht, die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Sie haben insbesondere freien und völlig unbehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter den gleichen Bedingungen wie die Inländer auftreten. Jedoch werden bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens die Voraussetzungen für das Armenrecht und die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten durch die örtliche Gesetzgebung geregelt.

In bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von dem anderen vertragschließenden Staat nur ausnahmsweise und nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluß allgemein gegenüber jedem anderen fremden Staat erfolgt.

Artikel 9.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiet des anderen Staates außer im Falle der Abwehr einer Naturkatastrophe von jeder staatlichen Arbeitspflicht befreit. Sie sind von jedem militärischen Zwangsdienst, sei es in der Armee, Marine und Luftwehr, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, und ebenso von jeder an Stelle des persönlichen Dienstes auferlegten Abgabe befreit. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sind auf dem Gebiet des anderen Staates von allen Zwangsanleihen befreit. Sie können militärischen Kontributionen oder militärischen und nichtmilitärischen Requisitionen, gleichviel welcher Art, oder Enteignungen zum öffentlichen Nutzen nur unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Maße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen werden.

Bei den in Abs. 1 dieses Artikels behandelten Requisitionen sowie bei Enteignungen zum öffentlichen Nutzen erhalten die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates für die angeforderten oder enteigneten Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung, wobei die gesetzlichen Vorschriften des letzteren über die Modalitäten solcher Entschädigungen Beachtung finden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die in Artikel 4 erwähnten Gesellschaften Anwendung.

Artikel 10.

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist der französische Wortlaut maßgebend.

Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre in Geltung. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt es als stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien abgeschlossenen Niederlassungsabkommens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärung abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Abkommens selbst bildet:

I.

Zu Artikel 1.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Artikel 1 die paßrechtlichen Vorschriften sowie die allgemeinen Vorschriften unberührt läßt, die von den vertragschließenden Staaten über die Voraussetzungen erlassen sind oder künftig erlassen werden, unter denen die ausländischen Arbeiter zur Berufsausübung auf ihrem Gebiet zugelassen werden können.

Zu Artikel 4.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß weder die Bestimmungen des Artikels 4 noch irgendeine andere

Digitized by Google

Bestimmung des Niederlassungsabkommens die Befugnis geben können, die besonderen Vorrechte zu beanspruchen, die Persien gewissen fremden Gesellschaften gewährt, für die die Bedingungen ihrer Tätigkeit durch besondere Konzessionen geregelt sind.

Zu Artikel 8 Abs. 3.

Die vertragschließenden Staaten sind sich darüber einig, daß das Personen-, Familien- und Erbrecht, d. h. das Personalstatut, die folgenden Angelegenheiten umfaßt: Ehe, eheliches Güterrecht, Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Mitgift, Vaterschaft, Abstammung, Annahme an Kindesstatt, Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit, Vormundschaft und Pflegschaft, Entmündigung, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, Nachlaßabwicklungen und Erbauseinandersetzungen, ferner alle anderen Angelegenheiten des Familienrechts unter Einschluß aller den Personenstand betreffenden Fragen.

II.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien.

Artikel 1.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Persien mit keinen anderen oder höheren Zöllen, Koeffizienten, Zuschlägen oder Eingangsabgaben irgendwelcher Art belastet werden als die gleichartigen Erzeugnisse des in dieser Hinsicht meistbegünstigsten Landes.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Ausfuhr aus Deutschland nach Persien mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen Zöllen oder Ausfuhrabgaben, die jetzt oder künftig bei der Ausfuhr gleichartiger Waren nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigtem Lande erhoben werden.

Artikel 2.

Persische Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Deutschland mit keinen anderen oder höheren Zöllen, Koeffizienten, Zuschlägen oder Eingangsabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen, die jetzt oder künftig von gleichartigen Erzeugnissen des in dieser Hinsicht meistbegünstigten Landes erhoben werden.

Persische Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Ausfuhr aus Persien nach Deutschland mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen, die jetzt oder künftig bei der Ausfuhr gleichartiger Erzeugnisse nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande erhoben werden.

Artikel 3.

Erzeugnisse des einen vertragschließenden Teiles, die ordnungsgemäß in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt worden und für die die bei der Einfuhr fremder Erzeugnisse durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Zölle und Abgaben erlegt worden sind, werden späterhin in keiner Hinsicht einer ungünstigeren Behandlung unterworfen werden als gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines dritten Landes.

Artikel 4.

Für die Art und Weise der Zollerhebung sowie für die Sicherstellung und jede sonstige Förmlichkeit bei der Ein- oder Ausfuhr verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, dem andern die gleiche Behandlung wie der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation zu gewähren.

Artikel 5.

Sollten sich über den Ursprung einer Ware Zweifel ergeben, so können die Zollbehörden eines jeden der vertragschließenden Teile, soweit sie es für erforderlich erachten, die Vorlegung von Ursprungszeugnissen verlangen. Diese Ursprungszeugnisse werden von den Zollbehörden oder den anderen zuständigen Organen des Versandlandes ausgestellt. Die vertragschließenden Teile werden sich die Liste dieser Organe und die etwaigen späteren Aenderungen der Liste mitteilen. Wenn die Ursprungszeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, so kann die Regierung des Bestimmungslandes deren Bestätigung durch die Zollbehörden des Versandlandes der Ware verlangen.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Versandlandes ausgestellt werden. Im letzten Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine französische Uebersetzung verlangen.

Waren, die aus dem Auslande in eines der beiden Länder eingeführt worden sind und daselbst alsdann entweder eine Verarbeitung oder eine Bearbeitung gewerblicher Art erfahren haben, gelten als Erzeugnisse dieses Landes.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Staaten werden den gegenseitigen Warenaustausch durch keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen behindern mit Ausnahme der nachstehenden Arten von Verboten oder Beschränkungen, soweit sie nicht als Mittel willkürlicher Diskriminierung oder verschleierter Beschränkung benutzt werden:

1. Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Sittlichkeit oder der Menschlichkeit;
3. Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät oder — unter außerordentlichen Umständen — auf jeden anderen Kriegsbedarf;
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;
5. Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes;
6. Verbote oder Beschränkungen für Gold, Silber, Münzen, Papiergeld und Wertpapiere;
7. Verbote oder Beschränkungen, dazu bestimmt, auf fremde Erzeugnisse die Rechtsordnung auszudehnen, die im Inlande für Erzeugung, Handel, Beförderung und Verbrauch gleichartiger einheimischer Erzeugnisse gilt;
8. Verbote oder Beschränkungen für Erzeugnisse, die gegenwärtig oder künftig im Inlande in bezug auf Erzeugung oder Handel Gegenstand von Staatsmonopolen oder von solchen Monopolen sind, die unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden;
9. Verbote oder Beschränkungen, um unter außergewöhnlichen und anormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu schützen. Wenn Maßnahmen dieser Art getroffen werden, so muß es so geschehen, daß sich daraus keine willkürliche Diskriminierung zum Nachteil des anderen vertragschließenden Teiles ergibt. Ihre Dauer muß auf die Dauer der Gründe oder der Verhältnisse beschränkt sein, die sie veranlaßt haben.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen gleichartige Voraussetzungen zutreffen, angewendet werden, in folgenden Fällen stattfinden:

Digitized by Google

a) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) für die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sowie, unter außerordentlichen Umständen, von allem sonstigen Kriegsbedarf.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben, jedoch können von den zur Durchfuhr gelangenden Sendungen Abgaben erhoben werden, die ausschließlich zur Deckung der für die Kontrolle dieser Durchfuhr erforderlichen Kosten bestimmt sind.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, als auch für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens erstrecken sich nicht:

1. auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs auf einem gewissen Gebietsstreifen beiderseits der Grenze;
2. auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 9.

Auf Warenproben und Muster werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten anwenden.

Die Frist für die Wiederausfuhr beträgt 12 Monate.

Artikel 10.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen in Persien und die persischen Schiffe und ihre Ladungen in Deutschland werden in gleicher Weise wie die inländischen Schiffe und ihre Ladungen und in keinem Falle ungünstiger als die Schiffe und Ladungen irgendeines anderen Landes behandelt werden. Tonnen-, Durchfuhr-, Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes nicht auferlegt werden, sofern sie nicht in der gleichen Weise unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die besondere Behandlung, die einer der vertragschließenden Teile Fischereifahrzeugen oder der Einfuhr der von Mannschaften eigener Schiffe gefangenen Fische in sein Gebiet zuteil werden läßt.

Sie finden ferner keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der Küstenschiffahrt hat jedoch jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe das Recht auf alle Vergünstigungen und Vorrechte, die der andere in dieser Beziehung einem dritten Lande gewährt hat oder gewähren wird, unter der Bedingung, daß er den Schiffen des anderen Staates die gleichen Vergünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Als Küstenschiffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum anderen, sei es, um daselbst vom Auslande mitgebrachte Passagiere, oder Ladung, ganz oder teilweise, zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere oder Ladung, ganz oder teilweise, an Bord zu nehmen;
2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Auslande ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Auslande ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Konnossementen verschifft werden, von einem Hafen zum anderen.

Artikel 11.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Staaten den Schiffen des anderen Staaets, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben Vergünstigungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, soweit sie unter der Aufsicht der zuständigen Zoll- oder anderen örtlichen Behörden stehen.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaates sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Artikel 12.

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist der französische Wortlaut maßgebend.

Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre in Geltung. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt es als stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärung abgegeben, die einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens selbst bildet:

Zu Artikel 6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß

a) die von den beiden vertragschließenden Teilen übernommenen Verpflichtungen sich nicht auf die Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen beziehen, die, abgesehen von den nach Artikel 6 gestatteten Verboten und Beschränkungen, in den beiden Staaten bei Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft sind, und die sie dem andern innerhalb zweier Monate mitgeteilt haben;
b) falls einer der vertragschließenden Teile auf Grund der in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahmen neue Verbote oder Beschränkungen anwendet oder in Kraft setzt, die geeignet sind, den Handel des anderen Teiles ernstlich zu beeinträchtigen, der andere binnen einer Frist von einem Jahr nach dieser Anwendung oder Inkraftsetzung dieses Abkommen kündigen kann. In diesem Falle tritt das Abkommen sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft.

(987)

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien.

Als der Weltkrieg ausbrach, bestand, wie in einem früheren Abschnitt ausgeführt wurde, zwischen beiden Ländern kein Handelsvertrag. Deutschland gewährte durch Verordnung des Bundesrats auf Grund eines Gesetzes vom Mai 1898 den Erzeugnissen des Vereinigten Königreiches, der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen die Meistbegünstigung. Am 10. August 1914 wurde infolge des Eintritts Englands in den Weltkrieg diese Vergünstigung durch Bundesratsbeschluß aufgehoben. Als Wirkung des Versailler Vertrages genoß dann England bis zum 10. Januar 1925 in Deutschland die Meistbegünstigung ohne Gegenseitigkeit.

Im Beginn des Jahres 1924 gab die französische Regierung der Reichsregierung gegenüber die Absicht zu erkennen, in Verhandlungen über ein Handelsabkommen einzutreten, um durch Sonderabmachungen gewisse im Versailler Vertrage enthaltene Begünstigungen der französischen Ausfuhr nach Deutschland über die vertragliche Dauer hinaus zu verlängern, weil die von ihnen für den französischen Export erwarteten Erfolge durch den deutschen Währungsverfall überwiegend illusorisch geworden waren. Diese Bestrebungen veranlaßten die britische Regierung, auch ihrerseits in Berlin die Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen anzuregen, um durch die Erlangung der Meistbegünstigung sich den Mitgenuß derjenigen Vergünstigungen zu sichern, die Deutschland etwa Frankreich gewähren würde. Auch auf deutscher Seite bestand naturgemäß das Bedürfnis nach Abschluß eines Handelsvertrages mit Großbritannien, der die Möglichkeit bot, mit dem früheren Kriegsgegner wieder normale vertragliche Handelsbeziehungen herzustellen und den durch den Krieg jahrelang unterbrochenen Warenaustausch mit diesem ehemaligen Hauptabsatzmarkt für deutsche Erzeugnisse von neuem aufzubauen. Im März 1924 wurden die Vorbesprechungen zwischen Vertretern der beiden Regierungen aufgenommen, die dann im Juni zu offiziellen Handelsvertragsverhandlungen führten, aus denen der am 2. Dezember 1924 unterzeichnete Vertrag hervorging.

Der Vertrag hatte neben der eigentlichen Regelung der Handelsbeziehungen noch eine Reihe anderer Aufgaben zu lösen, die aber mit dem Warenhandel in engem Zusammenhang standen. Dazu gehörte einmal die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen, die in England für die Einreise deutscher Staatsangehöriger bestanden. Sie erschwerten die Wiederanknüpfung früherer langjähriger Beziehungen zu Abnehmern deutscher Waren in hohem Grade und ermöglichten unseren Konkurrenten, deren Handelsvertreter unbeschränkte Freiheit in der Absatzwerbung genossen, einen Teil des ehemals in deutschen Händen gelegenen Geschäfts an sich zu reißen. Es mußte daher durch den Vertrag die Sonderbehandlung beseitigt werden, die noch für die Einreise deutscher Staatsangehöriger bestand. Dieses Ziel wurde erreicht, indem die gegenseitige Meistbegünstigung, die die Grundlage des gesamten Vertragswerkes bildet, auch auf die Behandlung der fremden Staatsangehörigen erstreckt wurde. Außerdem verpflichtete sich England, die noch gegen den deutschen Handel bestehenden Sondergesetze vor Inkrafttreten des Vertrages aufzuheben.

Von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsabschluß war ferner die Umgestaltung der Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe, die auf Grund der German Reparation Act vom Jahre 1921 von allen in England zur Einfuhr gelangenden deutschen Waren zu entrichten war. Bekanntlich wurde die Abgabe dem deutschen Exporteur von der Reichsregierung zurückerstattet. Aber die mit ihrer Erhebung für den englischen Empfänger der deutschen Waren verbundenen Formalitäten hatten sich als eine schwere Beeinträchtigung für die deutsche Warenausfuhr nach dem Vereinigten Königreich erwiesen. Der Abschluß des Handelsvertrages bot die Möglichkeit, hierin einen Wandel eintreten zu lassen. Da eine solche Aenderung des Erhebungsverfahrens der Zustimmung des Generalagenten für Reparationszahlungen bedurfte, war eine endgültige Regelung im Vertrage selbst nicht möglich. Die Reichsregierung hatte ein Erhebungsverfahren für die Reparationsabgabe in Vorschlag gebracht, bei dem an die Stelle der Einzelerhebung der Abgabe von den englischen Einfuhrfirmen eine monatliche Pauschalzahlung der Reichsbank an den Generalagenten für Reparationszahlungen treten sollte. Um dies zu ermöglichen, verpflichteten sich die hauptsächlichsten an der Ausfuhr nach England interessierten deutschen Firmen, von jedem Ausfuhrgeschäft nach England 30% des erhaltenen Rechnungsbetrages in englischer Währung gegen Erstattung des Gegenwertes in Reichsmark an die Reichsbank abzuliefern, welche die eingegangenen Beträge der Bank von England für Rechnung des Generalagenten überweisen sollte. In einem Schreiben des Unterstaatssekretärs im Britischen Schatzamt vom 28. November 1924 wurde eine entsprechende Aenderung des Erhebungsverfahrens grundsätzlich zugesagt. Um dieser Zusage einen verbindlichen Charakter zu verleihen, ist bei der Unterzeichnung des Vertrages noch ein besonderes Protokoll aufgesetzt worden, dem das Schreiben des Unterstaatssekretärs als Anlage beigefügt ist. Es haben dann nach Unterzeichnung des Handelsvertrages langwierige Verhandlungen zwischen der deutschen und englischen Regierung stattgefunden, die am 3. April 1925 zu einem Abkommen zwischen beiden Regierungen über das neue Erhebungsverfahren, das gegenwärtig noch in Geltung ist, führten. Bereits vom 10. April 1925 ab trat das neue Erhebungsverfahren für die Reparationsabgabe vorläufig in Kraft. Dabei behielt sich die britische Regierung das Recht vor, auf das frühere Verfahren zurückzugreifen, falls sich die neue Erhebungsart als undurchführbar erweisen sollte.

In bezug auf die Meistbegünstigung im Warenverkehr bestimmt der Vertrag, daß die in den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile erzeugten oder verfertigten und in die Gebiete des anderen Teiles von irgendwoher eingeführten Waren keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen sollen als die in irgendeinem anderen fremden Lande erzeugten oder verfertigten gleichartigen Waren.

Auf deutscher Seite bestand bei dem Vertragsabschluß das Bestreben, gleichzeitig die Handelsbeziehungen zu den britischen Dominions, Kolonien und Mandatsgebieten zu regeln. Diese Bemühungen haben keinen Erfolg gehabt, da die britische Regierung nach den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Dominions und Indien in handelspolitischer Beziehung anderen Ländern gegenüber zu binden, und an diesem Grundsatz auch gegenüber den Kolonien und Mandatsgebieten festzuhalten beabsichtigt. Der Vertrag beschränkt sich deshalb darauf, die Meistbegünstigung für den Warenverkehr zwischen Deutschland und den britischen überseeischen Besitzungen unter der Voraussetzung, daß sie gegenseitig gewährt wird, tatsächlich festzulegen. Diese Voraussetzung traf bei Vertragsabschluß nicht zu auf Canada, Australien und Neu-Seeland, da diese Dominions Deutschland die Meistbegünstigung nicht gewähren. Die britische Regierung behielt sich im Vertrage vor, falls überseeische Besitzungen dem Handels-

Digitized by Google

vertrag in seiner Gesamtheit beitreten wollen, einen dahingehenden Wunsch der Reichsregierung mitzuteilen. Bisher sind auf Grund solcher Mitteilungen die nachfolgenden Kolonien dem Handelsvertrag beigetreten (nach der Zeitfolge des Beitritts):

Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste, (einschl. britisches Mandatsgebiet von Togo), Leeward-Inseln, Malta, Nigeria (einschl. britisches Mandatsgebiet von Kamerun), Nordrhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad, Südrhodesien, Falkland-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri-Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaica, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements, Sierra Leone, Britisch-Guayana, die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringanu, Brunei), Britisch-Honduras, Fidshi-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln, Britisches Salomo-Inseln-Protektorat, Tonga-Inseln, Palästina, Nordborneo und Sarawak.

Dem Handelsvertrag wurde ein „Protokoll" beigegeben, das am gleichen Tage wie der Vertrag unterzeichnet ist. Darin sind gegenseitige Zusagen bezüglich der Anwendung der Meistbegunstigung und der künftigen Zollpolitik enthalten, von denen man sich seinerzeit nach Bekanntwerden des Vertragstextes in Deutschland sehr günstige Wirkungen für die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern versprach. Beide Vertragsteile verpflichten sich, dem Grundsatz der Meistbegunstigung die denkbar weiteste Auslegung zu geben und ihren Zolltarif sowie irgendwelche anderen Abgaben nicht als Mittel für eine unterschiedliche Behandlung zugunsten des Warenverkehrs mit anderen Ländern zu gebrauchen sowie alle Fälle, in denen durch die Einordnung einer Ware unter eine Zollposition eine unterschiedliche Behandlung zutage treten sollte, in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Dabei behalten sie sich das Recht vor, die für den Schutz ihrer eigenen Industrien geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Innerhalb der durch diese Abmachung gezogenen Grenzen ist jede Partei verpflichtet, keine Zölle oder Abgaben beizubehalten, einzuführen oder wieder einzuführen, die für den anderen Teil besonders abträglich sind. Weiterhin soll jede Partei, bei Aenderungen ihres bestehenden Zolltarifs oder bei Einführung neuer Zollsätze, soweit sie die Interessen der anderen Partei besonders berühren, gebührende Rücksicht auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Handels der beiden Länder unter angemessenen und billigen Bedingungen nehmen. Dabei wollte die deutsche Regierung die günstige Behandlung voll in Betracht ziehen, die deutschen Erzeugnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses bei der Einfuhr nach Großbritannien gewährt wurde. Sollte bei einem der beiden vertragschließenden Teile die Auffassung entstehen, daß einzelne der von dem anderen Teil festgesetzten Zollsätze mit den obigen Zusagen nicht im Einklang stehen, so erklären sich beide Teile bereit, darüber sofort in mündliche Verhandlungen einzutreten.

Ferner enthält das Protokoll die Bestimmung, daß beide Parteien baldmöglichst, spätestens aber 6 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, alle Arten von Ein- und Ausfuhrverboten bzw. -beschränkungen beseitigen sollen mit Ausnahme der im Vertrage selbst vorgesehenen besonderen Fälle (öffentliche Sicherheit, gesundheitspolizeiliche Rücksichten usw.). Ueber etwaige weitere, aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheinende Ausnahmen sollte jeder der vertragschließenden Teile dem anderen vor der Ratifikation des Abkommens eine Mitteilung machen. England hielt auf Grund dieser Vereinbarung das Farbeneinfuhrverbot aufrecht, während die Reichsregierung unter dem 12. Dezember 1925 eine Verordnung erließ, durch welche die noch bestehenden Einfuhrverbote mit einer beschränkten Zahl von Ausnahmen aufgehoben wurden. Zu den Ausnahmen gehört auch das Einfuhrverbot für Steinkohlen und Anthrazit, an dem England in erster Linie interessiert ist.

Die Ratifizierung des Vertrages verzögerte sich erheblich, weil der deutsche Reichstag erst nach endgültiger Regelung des Erhebungsverfahrens der Reparationsabgabe auf Grund der deutschen Vorschläge seine Zustimmung erteilte. Der Vertrag wurde am 8. September 1925 ratifiziert und trat an demselben Tage in Kraft. Da er für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen ist, erstreckt sich seine Gültigkeit bis zum 8. September 1930. Eine Kündigung des Vertrages zu diesem Zeitpunkt muß 12 Monate vorher erfolgen, also am 8. September 1929. Wird keine Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages stillschweigend weiter, bis er mit einjahriger Frist gekündigt wird.

Der Vertrag hat die an ihn von deutscher Seite geknupften Erwartungen nicht erfüllt. Denn England hat ohne jede Rücksicht auf die in dem Protokoll gegebenen weitgehenden Zusicherungen gegen protektionistische Maßnahmen zum Schaden der deutschen Einfuhr alsbald nach Unterzeichnung des Vertrages die schutzzollnerischen Maßnahmen eingeleitet und bis in die neueste Zeit erweitert, über deren Einzelheiten in einem fruheren Abschnitt berichtet ist. Dabei war unschwer festzustellen, daß sich diese Maßnahmen in erster Linie oder teilweise sogar ausschließlich gegen die deutsche Ausfuhr nach England richten. Die Reichsregierung hat infolgedessen mehrfach die britische Regierung wissen lassen, daß die zur Einfuhrung gelangten Schutzzölle mit den im Protokoll des Vertrages gegebenen Zusicherungen unvereinbar waren. Demgegenuber nahm die britische Regierung bei kommissarischen Verhandlungen zwischen Vertretern beider Regierungen den Standpunkt ein, daß das Protokoll nicht einen integrierenden Teil des Vertrages bilde und deshalb den Unterzeichnern keine bindenden Verpflichtungen auferlege. Bei dieser Auffassung war sie allerdings in der Lage, darauf hinzuweisen, daß die Reichsregierung den Vereinbarungen über das Erhebungsverfahren der Reparationsabgabe einen verbindlichen Charakter gesichert hatte, indem sie bei der Unterzeichnung des Vertrages noch ein besonderes Protokoll aufsetzen ließ, dem das oben erwähnte Schreiben des britischen Unterstaatssekretärs als Anlage beigefügt ist. Auf diese Sicherung auch für das erste Protokoll mit den zollpolitischen Verpflichtungen hat allerdings die deutsche Delegation leider verzichtet. Man hat es damals anscheinend nicht für möglich gehalten, daß England sich auf den Standpunkt stellen könnte, die Rechtsverbindlichkeit des dem Handelsvertrage beigegebenen, von denselben Vertretern beider Regierungen unterzeichneten Protokolls, das in jeder Beziehung den Charakter eines Vertrages hat, zu bestreiten, nur weil seine Rechtsverbindlichkeit nicht ausdrücklich im Vertrage selbst festgelegt ist.

Im übrigen berief man sich von englischer Seite darauf, daß in dem Protokoll ausdrücklich jedem vertragschließenden Teil das Recht vorbehalten sei, „die für die Erhaltung der eigenen Industrie geeigneten Maßnahmen zu ergreifen". Das ist zutreffend. Wenn man aber aus diesem Vorbehalt die Berechtigung zu protektionistischen Maßnahmen jeder Art und jeden Umfangs herleiten wollte, dann wäre die in dem Protokoll mit besonderem Nachdruck betonte Verpflichtung, keine für den anderen Teil besonders abträglichen Zölle festzusetzen und bei der Einführung von neuen Zöllen auf die Entwicklung des Handels der beiden Länder Rücksicht zu nehmen, von vornherein nichts weiter als eine bedeutungslose Phrase, für die in einem Vertrage, der die Aufgabe hat, die Handelsbeziehungen zwischen zwei Ländern von der weltwirt-

Digitized by Google

schaftlichen Bedeutung Deutschlands und Großbritanniens zu regeln, kein Raum sein sollte.

Lediglich über Einzelfragen, die sich aus der Anwendung der neuen englischen Zölle auf deutsche Erzeugnisse ergaben, hat sich die britische Regierung zu Verhandlungen herbeigelassen, die gegen Ende 1925 und im Beginn des folgenden Jahres in London stattfanden. Dabei sind durch Beseitigung von Härten in der Eintarifierung für einige deutsche Industriezweige gewisse Erleichterungen erzielt, und zwar hauptsächlich für Spielwaren und Galanteriewaren. Ferner wurden in der Anwendung des Farbstoffeinfuhrverbots einige Milderungen für Kindermalkästen und Tintenstifte zugestanden. Im übrigen aber ist der Zustand uneingeschränkt bestehen geblieben, daß England das Recht für sich in Anspruch nimmt, ungeachtet der in dem Protokoll gemachten Zusagen, sein Schutzzollsystem lediglich nach eigenen Bedürfnissen weiter auszubauen und damit die Einfuhrbedingungen der deutschen Erzeugnisse ständig zu verschlechtern, während die englische Einfuhr in Deutschland durch die in zahlreichen Tarifverträgen gewährten Zollermäßigungen ihren Wettbewerb andauernd verbessert.

Man hat von deutscher Seite Berechnungen aufgestellt über den Wert, den die der englischen Einfuhr gewährte deutsche Meistbegünstigung durch die Ermäßigungen der autonomen Zollsätze hat, indem man auf Grund der monatlichen Nachweise über den deutschen Außenhandel die Gesamteinfuhr aus England für das Jahr 1927 in Doppelzentnern mit der Differenz zwischen dem autonomen und dem Vertragssatz multipliziert. Dieser Versuch leidet von vornherein unter dem Fehler, daß in den monatlichen Nachweisen die Gesamteinfuhr aus Sparsamkeitsrücksichten nur nach den Hauptbezugsländern unterteilt ist und daß daher bei vielen Positionen die Einfuhr aus England nicht gesondert aufgeführt ist. Außerdem sind vielfach unter einer statistischen Nummer Waren zusammengefaßt, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so daß man in diesen Fällen überwiegend auf Schätzungen angewiesen ist. Als Ergebnis dieser Berechnungen sind Zollersparnisse in Höhe von rund 9 Millionen M. ermittelt, ein Betrag, der zweifellos als zu gering anzusehen ist. Aber der Wert der deutschen Meistbegünstigung für den englischen Export erschöpft sich keineswegs in der Gesamtzahl der ersparten Zollbeträge, sondern er liegt in erster Linie darin, daß der Besitz der deutschen Meistbegünstigung in vielen Fällen den englischen Waren überhaupt erst die Möglichkeit eines Wettbewerbs auf dem deutschen Markt mit den Herkünften aus anderen Ländern gibt. Wenn beispielsweise bei der Gruppe Textilien die Zollersparnis für England sich auf 6,1 Millionen M. beläuft, so ist der tatsächliche Wert der Meistbegünstigung auf diesem Gebiet jedenfalls um ein Vielfaches höher, da bekanntlich die deutschen Zollsätze immer nur einen mäßigen Prozentsatz des Warenwertes ausmachen.

Man hat den ungünstigen Ausfall des Handelsvertrages mit England für Deutschland auch von amtlicher Seite mehrfach auf die politischen Einflüsse zurückgeführt, die beim Abschluß des Vertrages einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben sollen. Daß derartige Einflüsse eine wesentliche Rolle gespielt haben, ist unzweifelhaft und auch durchaus nicht zu verwundern, wenn man sich Deutschlands politische Lage zur Zeit der Handelsvertragsverhandlungen mit England, also im Jahre 1924, ins Gedächtnis ruft. Der Ruhreinbruch lag hinter uns, die Stabilisierung der Währung war durchgeführt, aber Deutschland stand handelspolitisch noch unter der Aechtung des Versailler Vertrages, der ihm jede autonome Betätigung auf diesem Gebiete unmöglich machte. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit einem unserer europäischen Hauptkriegsgegner bedeutete gewissermaßen den ersten Schritt zu Deutschlands handelspolitischer Rehabilitierung. Man begreift daher, daß das Auswärtige Amt, in dessen Händen die Führung bei diesem Vertrage lag, den Abschluß als eine bedeutende politische Errungenschaft betrachtete. Hätte die Möglichkeit bestanden, den Vertragstext rein nach unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen zu gestalten, so würde man sich jedenfalls auf deutscher Seite nicht mit den im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen in zollpolitischer Beziehung zufriedengegeben haben, zumal der Vorbehalt der Rücksichtnahme auf die Interessen der heimischen Industrie doch zu denken geben mußte. Außerdem bestand schon damals kein Zweifel darüber, daß die englische Handelspolitik im protektionistischen Fahrwasser segelte. Unter diesen Umständen war eine fünfjährige Vertragsdauer jedenfalls bedenklich. Aber der ein Jahr vorher mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag hat sogar eine zehnjährige Lebensdauer, und seine Wirkungen auf den deutschen Export werden sich vermutlich noch als verhängnisvoller erweisen, als es bei dem Vertrag mit Großbritannien bisher der Fall gewesen ist. Auch bei diesem Vertrage hat die Politik eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Im März des verflossenen Jahres teilte der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius im Reichstag mit, daß die Absicht bestände, den Handelsvertrag mit England zu dem nächsten möglichen Termin, dem 8. September 1930, zu kündigen. Die Mitteilung fand in den deutschen Wirtschaftskreisen ungeteilte Zustimmung. Denn bei der seit Inkrafttreten des deutsch-englischen Handelsvertrages von der britischen Regierung betriebenen ausgesprochen protektionistischen Handelspolitik ist eine Aufrechterhaltung des Vertrages, durch den Englands Export alle Vorteile des deutschen Tarifvertragssystems genießt, während die deutsche Ausfuhr ständig durch neue englische Schutzzölle bedroht wird, eine Unmöglichkeit. (389)

(Fortsetzung folgt).

Bericht der United States Tariff Commission über Natriumsilicofluorid.

Die folgenden Ausführungen sind dem Berichte entnommen, den die United States Tariff Commission dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eingereicht hat und in dem die Ergebnisse der Untersuchungen über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten für Natriumsilicofluorid enthalten sind. Auf Grund dieses Berichtes erhöhte der Präsident den Einfuhrzoll für Natriumsilicofluorid (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 920 und 1017).

Das Natriumsilicofluorid ist in den letzten drei Generaltarifgesetzen der Vereinigten Staaten nicht besonders genannt. Die Einfuhrzölle waren aus diesem Grunde die für nicht besonders genannte chemische Erzeugnisse festgesetzten; diese betrugen im:

Gesetz von 1922, Position 5, 25% des Wertes,
Gesetz von 1913, Position 5, 15% des Wertes,
Gesetz von 1909, Position 3, 25% des Wertes.

Ueber die Vorgeschichte der Untersuchung der Tariff Commission enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Am 24. Juli 1925 leitete die Tariff Commission gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 eine Untersuchung über die Unterschiede der Produktionskosten für Natriumsilicofluorid in den Vereinigten Staaten und den wichtigsten ausländischen Konkurrenzländern ein. Die Anträge, die diese Untersuchung zwecks Erhöhung des Einfuhrzolls verlangten, stammten von der Oconee Alkali and Chemical Company und der Southern Alkali and Chemical Company. Im September 1925 waren die Erhebungen über die amerikanischen Produktionskosten und im Mai 1926 die Erhebungen über die ausländischen Produktionskosten

Digitized by Google

abgeschlossen. Am 20. Juni 1927 fand in Washington eine öffentliche Verhandlung statt, auf der allen interessierten Parteien Gelegenheit zur Aeußerung gegeben wurde.

Die Untersuchungen der Tariff Commission haben die folgende Ergebnisse gezeitigt:

Die Herstellung von Natriumsilicofluorid erfolgt als Nebenprodukt bei der Ueberführung von Rohphosphaten in Superphosphate. Geringe Mengen werden auch bei der Uebertührung von Flußspat in Flußsäure erhalten.

Die wichtigsten Verwendungszwecke des Natriumsilicofluorids sind in den Vereinigten Staaten die Verwendung in Wäschereien, zur Herstellung von Eisenemaillewaren und von Milchglas. Der amerikanische Verbrauch betrug im Jahre 1925 etwa 5 Millionen lbs., von denen etwa 2 Millionen lbs. auf die Wäschereien und etwa 3 Millionen lbs. auf die keramische Industrie und andere Verbraucher entfielen. In geringeren Mengen dient das Natriumsilicofluorid zur Herstellung von Natriumfluorid, saurem Natriumfluorid und anderen Fluoriden, von denen einige als Schädlingsbekämpfungsmittel Verwendung finden. Versuche, die vom Department of Agriculture unternommen worden sind, haben ergeben, daß sich das Natriumsilicofluorid als wertvolles Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Bollweevil und von Rüben- und Zuckerrohrschädlingen erweisen kann.

Die wichtigsten Rohstoffe, die zur Herstellung von Natriumsilicofluorid in Verbindung mit der Fabrikation von Superphosphaten verwandt werden, sind Siliciumtetrafluorid und gewöhnliches Salz. Die meisten Produzenten verbrauchen außerdem geringe Mengen Soda. Das Siliciumtetrafluorid ist ein korrodierendes Gas, das bei dem Aufschluß von Rohphosphaten mit Säure in Freiheit gesetzt wird. Verschiedene Düngemittelfabriken verwerten dieses Gas nicht; andere stellen Natriumsilicofluorid daraus her, wodurch gleichzeitig für die Beseitigung dieser schädlichen Gase Sorge getragen wird. Eine amerikanische Anlage verwendet das Gas zur Herstellung von Magnesiumsilicofluorid, einem Härtungsmittel für Zement. Die Nachfrage nach Magnesiumsilicofluorid ist verhältnismäßig gering, und die Herstellung dieser Verbindung ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden als die Herstellung von Natriumsilicofluorid.

Ueber die Konkurrenzprodukte des Natriumsilicofluorids finden sich die folgenden Angaben: Bei der Herstellung von Emaillewaren und Milchglas konkurriert das Natriumsilicofluorid mit Kryolith und Flußspat und in den Wäschereien mit Oxal- und Essigsäure. In den Waschanstalten wird das Natriumsilicofluorid selten allein, sondern meistens in Kombination mit anderen Chemikalien, hauptsächlich Oxalsäure oder sauren Fluoriden, angewandt. Oxal- oder Essigsäure allein werden jedoch in größeren Mengen verbraucht als Gemische mit Natriumsilicofluorid, vorwiegend aus dem Grunde, weil die Gemische zu höheren Preisen verkauft werden als die Säuren allein. Sobald das Natriumsilicofluorid als Schädlingsbekämpfungsmittel Bedeutung erlangt, steht es in Konkurrenz zu Calciumarsenat und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Zahl der Anlagen, die in den Vereinigten Staaten Natriumsilicofluorid herstellen, betrug im Jahre 1923 nach dem Berichte des Bureau of the Census zehn, die sich auf die einzelnen Staaten der Union wie folgt verteilten: zwei in Georgia, zwei in New Jersey, zwei in Maryland und je eine in Illinois, Massachusetts, Pennsylvania und Tennessee. Zwei weitere Anlagen in Georgia waren in dem Censusbericht nicht eingerechnet. In den Erhebungen der Tariff Commission für das Jahr 1924 ist die Produktion von elf Anlagen, die sechs Unternehmen gehörten, eingerechnet. Diese elf Anlagen in den folgenden Staaten: drei in Georgia, zwei in New Jersey, zwei in Maryland und je eine in Illinois, Massachusetts, Pennsylvania und Tennessee. Zu Beginn des Jahres 1925 waren nur acht von diesen elf Anlagen in Betrieb; zwei Anlagen wurden im Laufe des Jahres 1925 stillgelegt, so daß die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen zu Beginn des Jahres 1926 nur noch sechs betrug.

Die Produktion von Natriumsilicofluorid wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1908 in einer großen Düngemittelfabrik in Baltimore aufgenommen. Nach dem Jahre 1914 setzte eine lebhafte Expansion dieser Industrie ein, als das Natriumsilicofluorid sich zu einem wichtigen Ersatzmittel für Kryolith und Oxalsäure entwickelte.

Die in der folgenden Produktionsstatistik angeführten Zahlen stammen aus zwei Quellen. Die Zahlen für die Fiskaljahre 1923/24 und 1924/25 stellen die Produktion der Firmen dar, die bei der Berechnung der amerikanischen Produktionskosten berücksichtigt wurden, und gelten für die Zeiten, für die die Produktionskosten festgestellt wurden. Die Zahlen für die Kalenderjahre 1923 und 1925 stammen aus den Berichten des Bureau of the Census. Die Produktionskostenuntersuchung für die Fiskaljahre 1923/24 und 1924/25 umfaßte praktisch die gesamte Produktion von Natriumsilicofluorid in den Vereinigten Staaten.

Produktion von Natriumsilicofluorid.

Zeitraum	1000 lbs.	1000 $	Zahl der Anlagen	% des mengenmäßig. Verbrauchs
Kalenderjahr 1923 .	4 962	303	10	—
Fiskaljahr 1923/24 .	3 139	194	11	62
Fiskaljahr 1924/25 .	2 715	138	8	52
Kalenderjahr 1925 .	2 768	138	8	—

Die Produktionskapazität der während der Zeiträume, für die die Produktionskosten ermittelt wurden, bestehenden Anlagen betrug etwa 6 Millionen lbs. Natriumsilicofluorid pro Jahr, d. h. mehr als das Doppelte der tatsächlichen Produktion.

Ueber die amerikanische Ausfuhr von Natriumsilicofluorid enthält die Außenhandelsstatistik der Vereinigten Staaten keine Angaben; wie jedoch aus den von den Händlerkreisen eingezogenen Informationen hervorgeht, handelt es sich hierbei nur um sehr geringe Mengen.

Ueber die Lage der Natriumsilicofluorid-Industrie im Auslande werden die folgenden Angaben gemacht:

Die wichtigsten Länder, die Natriumsilicofluorid für Ausfuhrzwecke herstellen, sind Dänemark und Holland; daneben liefern aber auch Deutschland und Italien beträchtliche Mengen dieser Verbindung nach den Vereinigten Staaten.

Die gesamte Produktion Dänemarks stammt aus vier Anlagen, die einer Gesellschaft gehören. In Holland wird die Produktion von drei Anlagen, die zwei Gesellschaften gehören, aufgebracht. Die gesamte Produktion in Dänemark und Holland zusammen betrug im Jahre 1924 1,83 Millionen lbs. und im Jahre 1925 2,91 Millionen lbs. Wie in den Vereinigten Staaten erfolgt auch in diesen beiden Ländern die Gewinnung des Natriumsilicofluorids als Nebenprodukt in der Superphosphatindustrie. Die Vereinigten Staaten bezogen im Jahre 1924 83% und im Jahre 1925 68% der gesamten Natriumsilicofluoridproduktion dieser beiden Länder.

Die Rohphosphate, die in Dänemark und Holland als Rohstoffe für die Gewinnung von Natriumsilicofluorid verwandt werden, werden aus dem Auslande eingeführt. Wie aus den folgenden Tabellen hervorgeht, stammt die Rohphosphateinfuhr dieser beiden Länder aus verschiedenen Herkunftsländern, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Nordafrika. Nähere Einzelheiten hierüber zeigen die folgenden Zusammenstellungen:

Digitized by Google

Dänemarks Einfuhr von Rohphosphaten.

(Mengen in short t)

Jahr	Ver. Staaten	Herkunftsländer: Algerien u. Tunis	Südsee-Inseln	Marokko	Westindien	Gesamteinfuhr
1913 .	27 521	13 146	15 100	—	—	61 591[1]
1920 .	57 524	2 205	—	—	—	59 729
1921 .	12 783	10 610	—	—	—	25 468[2]
1922 .	55 400	24 887	14 897	—	22 093	117 277
1923 .	74 825	19 085	—	—	28 620	131 110[3]
1924 .	51 220	17 191	12 683	32 575	14 297	127 966
1925 .	51 628	6 217	—	67 216	14 744	139 805
Insges.:	330 901	93 341	42 680	99 791	79 754	662 496

Hollands Einfuhr von Rohphosphaten.

(Mengen in short t)

Jahr	Ver. Staaten	Herkunftsländer: Algerien u. Tunis	Marokko	Andere Länder	Gesamteinfuhr
1920 .	85 295	34 044	—	7 289	126 628
1921 .	63 017	43 032	—	7 894	113 943
1922 .	98 150	74 426	14 418	2 083	189 077
1923 .	76 975	107 007	55 431	6 693	246 106
1924 .	80 914	141 087	81 687	3 803	307 491
1925 .	109 510	127 311	113 414	12 912	363 147
1926 .	43 216	151 830	141 962	22 926	359 934
Insges.:	557 077	678 737	406 912	63 600	1 706 326

Die Weltproduktion von Rohphosphaten ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Wie aus dieser hervorgeht, ist der Anteil der Vereinigten Staaten an der Weltproduktion in den letzten Jahren gesunken, während der prozentuale Anteil Afrikas eine erhebliche Zunahme aufweist. Der Wert der aus den Vereinigten Staaten nach Dänemark eingeführten Rohphosphate betrug in den Jahren 1923 bis 1926 im Durchschnitt 0,26 Millionen $ pro Jahr.

Weltproduktion von Rohphosphaten[4]).

	1923 metr. t	%	1924 metr. t	%
Europa	213 941	3,0	241 599	3,0
Asien	68 836	1,0	124 621	1,6
Afrika	3 056 149	42,7	3 622 336	45,7
Ozeanien u. Australien	682 486	9,5	938 318[5])	11,8
Vereinigte Staaten	3 054 964	42,7	2 913 817	36,7
Andere Gebiete	85 882	1,1	100 471	1,2
Insgesamt:	7 162 258	100	7 941 164	100

	1925 metr. t	%	1926 metr. t	%
Europa	253 270	2,7	293 904	3,1
Asien	152 430	1,7	214 210[7])	2,3
Afrika	4 308 283	46,8	4 618 319	49,2
Ozeanien u. Australien	752 659[6])	8,2	776 038[6])	8,3
Vereinigte Staaten	3 537 702	38,4	3 261 496	34,8
Andere Gebiete	204 351	2,2	220 829	2,3
Insgesamt:	9 208 695	100	9 384 796	100

Die amerikanische Einfuhr von Natriumsilicofluorid wird in der Außenhandelsstatistik der Vereinigten Staaten nicht gesondert nachgewiesen. Nach den vom Handelsdepartement in den „Miscellaneous Series" (No. 82) veröffentlichten Angaben betrug die Einfuhr im Fiskaljahre 1913/14 0 67 Millionen lbs. im Werte von 2,1 c. per lb. Der größte Teil der Einfuhr stammte in diesem Jahre aus Deutschland und der Rest aus Frankreich. Die folgende Tabelle zeigt die amerikanische Einfuhr von Natriumsilicofluorid (nach den Kosularfakturen berechnet) in den Jahren 1924 bis 1926 im Vergleich zu der inländischen Produktion und dem inländischen Verbrauch.

1) Einschließlich 5824 t aus nicht besonders genannten Ländern.
2) Einschließlich 2075 t aus nicht besonders genannten Ländern.
3) Einschließlich 8580 t aus nicht besonders genannten Ländern.
4) Nach „Mineral Resources of the United States" 1926, Teil II.
5) Ausschließlich Neu-Caledonien, dortige Produktion im Jahre 1923 12 932 t und im Jahre 1925 12 000 t.
6) Ausschließlich Gilbert- und Ellice-Inseln, dortige Produktion im Jahre 1924 192 516 t.
7) Einschließlich 72 516 t russischer Produktion.

Natriumsilicofluorid.

	1924	1925	1926[14])
Verbrauch[8]) (1000 lbs.)	5 083	5 174	
Produktion[9]) (1000 lbs.)	3 139	2 715	
Einfuhr[10]) (1000 lbs.)	1 944	2 459	2 654
Verhältnis der Einfuhr zum Verbrauch (%)	38	48	
Verhältnis der Einfuhr zur Produktion (%)	62	91	

Die Ursprungsländer des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Natriumsilicofluorids sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben. Dänemark war in den Jahren 1924, 1925 und 1926 das wichtigste Herkunftsland.

Ursprungsland	1924 Menge 1000 lbs.	Cif-Wert 1000 $	Durchschnitt c. per lb.	1925 Menge 1000 lbs.	Cif-Wert 1000 $	Durchschnitt c. per lb.
Dänemark	1 041	30	2,87	1 027	29	2,85
Holland	483	12[12])	2,91	939	29	3,09
Deutschland	365	12	3,27	409	12	2,90
Italien	55	2	3,36	44	1	2,50
Polen und Danzig	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	1 944	56[12])	2,97	2 459	71[13])	2,94

Ursprungsland	1926[14]) Menge 1000 lbs.	Cif-Wert 1000 $	Durchschnitt c. per lb.	1927[15]) Menge 1000 lbs.	Cif-Wert 1000 $	Durchschnitt c. per lb.
Dänemark	1 384	38	2,71			
Holland	757	24	3,10			
Deutschland	480	16	3,42			
Italien	—	—	—			
Polen und Danzig	33	1	3,27			
Insgesamt:	2 654	79	2,96	3 236	96	2,96

Das eingeführte Natriumsilicofluorid ist nach den Angaben des Berichtes von der gleichen Qualität wie das amerikanische; beide werden für die gleichen Zwecke verwandt, durch die gleichen Stellen gehandelt und gelangen großenteils auf dieselben Absatzgebiete.

Zur Beurteilung der Preisbewegung für Natriumsilicofluorid sind die New-Yorker Großhandels-Locopreise herangezogen, die einzigen verfügbaren amerikanischen Preise. Für die Jahre 1924 bis 1926 sind außerdem die durchschnittlichen Cif-Werte per lb. angegeben. Während die letzteren sich in den angeführten Jahren kaum geändert haben, zeigen die Großhandelspreise am New-Yorker Markte erhebliche Rückgänge.

Preise für Natriumsilicofluorid.

(c. per lb.)

Jahr	Locopreise in New York Januar	Juli	Cif-Werte der Gesamteinfuhr (ausschl. Zoll)
1922	8 —10	9 —10	
1923	7¼— 7¾	7½— 8	
1924	6½— 7½	7 — 7½	2,97
1925	4½— 4¾	4¾— 5	2,94
1926	4½— 5	4¾— 5	2,96
1927	4¾— 5¼	4¾— 5	
1928	4½— 5	4³/₈— 4⁵/₈	

Ueber die Berechnung der Produktionskosten enthält der Bericht die folgenden Angaben:

In den Vereinigten Staaten wurden die Produktionskosten von sechs Gesellschaften ermittelt, die praktisch die gesamte technische Produktion von Natriumsilicifluorid in den Vereinigten Staaten aufbringen. In Dänemark wird Natriumsilicofluorid in vier Anlagen einer Gesellschaft und in Holland in drei Anlagen, die zwei Gesellschaften gehören, her-

8) Zu Produktion plus Einfuhr angenommen.
9) Fiskaljahre (nach den Erhebungen der Tariff Commission).
10) Kalenderjahre.
11) Einfuhr über den Hafen New-York, den Haupteinfuhrhafen.
12) Ausschließlich des Cif-Wertes von 66 000 lbs. aus Holland.
13) Ausschließlich des Cif-Wertes von 39 000 lbs. aus Canada.
14) Einfuhr über New-York, den wichtigsten Einfuhrhafen.
15) Gesamteinfuhr nach „Commerce and Navigation", Department of Commerce.

Digitized by Google

gestellt. Die Produktionskosten wurden von jeder der sieben Anlagen erhalten. Die Zeiträume, für die die ermittelten Produktionskosten gelten, sind nicht genau gleich, sind aber von der Tariff Commission praktisch gleichgesetzt worden.

Die Materialkosten umfassen die Kosten für alle Ausgangsstoffe außer Siliciumtetrafluorid. Die Gewinnung dieses Gases, das bei der Herstellung von Superphosphaten aus Rohphosphaten entsteht, ist als die erste Stufe im Fabrikationsverfahren angesehen worden.

Andere Unkosten, die bei der Berechnung der Produktionskosten berücksichtigt worden sind, sind die Arbeitskosten, die für die Natriumsilicofluoridanlagen gesondert erhalten wurden, andere Fabrikunkosten (mit Ausnahme von Reparaturen und Erhaltung), wie Kraft, Heizung und Licht, und Verwaltungs- und andere allgemeine Unkosten (mit Ausnahme der Wertverminderung), zu deren Berechnung im allgemeinen die gesamten Verwaltungs- und allgemeinen Unkosten der in Frage kommenden Unternehmen ermittelt wurden; der Anteil des Natriumsilicofluorids hieran wurde nach dem Verhältnis des Wertes des Absatzes von Natriumsilicofluorid zum Werte des Absatzes von Superphosphaten berechnet.

Die Wertverminderung der zur Herstellung von Natriumsilicofluorid dienenden Anlagen spielt eine große Rolle, da die Korrosion der verwandten Ausgangsstoffe eine schnelle Abnutzung der Anlagen verursacht. Es ist aus diesem Grunde schwierig, einen genauen Unterschied zwischen Betriebskosten und Anlagekapital, wie sie durch Reparaturen und Erneuerungen dargestellt werden, zu machen. Die Berechnung der Wertverminderung, Reparaturen und Erneuerungen ist das schwierigste Problem der ganzen Produktionskostenberechnung für Natriumsilicofluorid.

Die Produktionskosten sind deshalb auf zwei Wegen ermittelt worden, einmal unter Zugrundelegung der von den einzelnen Produzenten erhaltenen Angaben und das andere Mal unter Zugrundelegung eines einheitlichen Wertverminderungssatzes in Höhe von 6% für Gebäude und 20% für Maschinerien und Einrichtung an Stelle der Unkosten für Reparaturen und Erneuerungen und der Wertverminderung. Diese 6 bzw. 20% stellen etwa den Durchschnitt der von den amerikanischen Produzenten angegebenen Sätze dar.

Die Verzinsung des in den Natriumsilicofluoridanlagen investierten Kapitals wurde einheitlich mit 6% angenommen. Die Verkaufsunkosten wurden zwischen Natriumsilicofluorid und den anderen Erzeugnissen der in Frage kommenden Unternehmen nach dem Verhältnis der Werte der einzelnen Erzeugnisse berechnet.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Produktionskostenberechnung für Natriumsilicofluorid (in c. per lb.) in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu den kombinierten Produktionskosten in Dänemark und Holland, und zwar unter Zugrundelegung der von den Produzenten erhaltenen Angaben über Wertverminderung, Reparaturen und Erneuerungen.

	Vereinigte Staaten 1924	Vereinigte Staaten 1925	Dänemark u. Holland 1924	Dänemark u. Holland 1925
Produktion (über die Produktionsangaben erhalten wurden) . . (1000 lbs.)	3 139	2 715	1 828	2 908
Materialien:				
Salz	0,547	0,573	0.194	0 302
Soda und andere . . .	0,112	0,072	0,005	0.006
Insgesamt Materialkosten	0,659	0,645	0,199	0,308
Arbeitskosten (direkte und indirekte)	1,504	1,312	0,735	0,640
Fabrikunkosten:				
Reparaturen und Unterhaltung	0,932	0,925	0,284	0,266
Kraft, Heizung und Licht	0,759	0,545	0,339	0,266
Wasserverbrauch . . .	0,028	0.009	0,025	0.032
Laboratorium	0,097	0,087	0,036	0,034
Behälter	0,205	0,169	0,224	0,246
Andere	0,046	0,058	0,079	0,068
Insges. Fabrikunkosten	2,066	1,792	0,985	0,911
Allgemeine u. Verwaltungsunkosten:				
Angestelltengehälter . .	0,354	0,351	0,185	0,174
Wertverminderung:				
Gebäude	0,095	0.074	0,711	0.037
Maschinen u. Einrichtg.	0,826	0,671		0,602
Versicherung	0,111	0,092	0,016	0,021
Steuern	0,086	0.059	0,010	0,010
Andere	0,048	0,032	—	—
Insgesamt Allgemeine u. Verwaltungsunkosten .	1,520	1,281	0,923	0,844
Insgesamt Herstellungsunkosten	5,749	5,029	2,842	2,704
Verzinsung des investierten Kapitals	0,445	0,296	0,407	0,356
Insgesamt Produktionskosten	6,194	5,325	3,249	3,060
Verkaufte Mengen (1000 lbs.)	3 644	2 721	2 407	2 649
Nettoverkaufswert (c. per lb.)	6,172	5,073	3,055	2,693
Verkaufsunkosten (c. per lb.)	0,294	0,167	0,111	0,118

Die auf dem zweiten Wege erfolgte Berechnung der Produktionskosten (unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Abnutzung der Anlagen, vgl. oben) hat die folgenden Abweichungen im Vergleich zu der vorstehenden Tabelle ergeben (Werte in c. per lb.):

	Vereinigte Staaten 1924	Vereinigte Staaten 1925	Dänemark u. Holland 1924	Dänemark u. Holland 1925
Fabrikunkosten, insges.[16]) .	1,134	0,867	0,702	0,645
Wertminderung:				
Gebäude	0,123	0,087	0,117	0,104
Maschinen u. Einrichtg.	1,064	0,696	0,980	0,855
Insgesamt Allgemeine und Verwaltungsunkosten .	1,786	1,318	1,309	1,164
Insges. Herstellungskosten	5,083	4,142	2,944	2,758
Insges. Produktionskosten einschließlich Verzinsung des investierten Kapitals	5,529	4,438	3,366	3,130

Anscheinend arbeiten sowohl die amerikanischen als auch die ausländischen Natriumsilicofluoridanlagen unter ihrer Kapazität. Die höchste mögliche Produktion hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter denen die Verfügbarkeit von Siliciumtetrafluorid als Ausgangsmaterial die erste Rolle spielt. Die Produktion von Siliciumtetrafluorid ist hauptsächlich durch die Produktion von Superphosphaten bestimmt, die ihrerseits von der Lage der Landwirtschaft beeinflußt wird. Die Menge Siliciumtetrafluorid, die zur Herstellung von Natriumsilicofluorid verbraucht wird, wird größtenteils durch den Preis bestimmt, der für das Natriumsilicofluorid erzielt werden kann. Während der Jahre, für die die Produktionskosten ermittelt wurden, produzierten die in dem vorliegenden Berichte berücksichtigten Anlagen so viel Natriumsilicofluorid, als ihnen in Anbetracht der Produktion der Superphosphatanlagen möglich war. Einige der amerikanischen Anlagen arbeiteten den größten Teil des Jahres, während andere nur einige Monate des Jahres in Betrieb waren. Im allgemeinen sind die Produktionskosten bei den Anlagen, die den größeren Teil der Produktion aufbrachten, geringer als bei denen, die nur eine geringere

[16]) Werte aus der vorigen Tabelle abzüglich Reparaturen und Unterhaltung.

Digitized by Google

Produktion aufbrachten oder nur einen Teil des Jahres in Betrieb waren.

Aus den verfügbaren Informationen gewinnt es den Anschein, daß eine genaue Bestimmung der maximalen Produktionskapazität der amerikanischen und ausländischen Natriumsilicofluoridanlagen praktisch nicht möglich ist, da die Ausbeute an Natriumsilicofluorid per t Superphosphat große Schwankungen aufweist, die durch den Fluorgehalt des Rohphosphats, die Arbeitsverfahren der Anlagen, die Einrichtung, saisonmäßige Temperaturschwankungen, die Feinheit des behandelten Rohphosphats und den Betrieb der Superphosphatanlage bedingt sind.

Der wichtigste amerikanische Einfuhrhafen für Natriumsilicofluorid ist New York, das auch der wichtigste Handelsmarkt für das in den Vereinigten Staaten hergestellte Natriumsilicofluorid ist. Als zweitwichtigster Einfuhrhafen folgt Philadelphia: die Ozeanfrachten sind nach beiden Häfen die gleichen.

Unter Berücksichtigung der Frachten bis New York ergeben sich für die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten die folgenden Werte (in c. per lb.):

1. Unter Zugrundelegung der Angaben der Produzenten über Abnutzung usw.:

	1924		1925	
	Ver. Staaten	Dänemark u. Holland	Ver. Staaten	Dänemark u. Holland
Gesamte Produktionskosten einschließlich Zinsen . .	6,194	3,249	5,325	3,060
Frachten und andere Lasten bis New York	0,348	0,399	0,342	0,336
Gesamte Kosten einschl. Frachten	6,542	3,648	5,667	3,396
Differenz	2,894		2,271	
Ausländischer Wert[17]) . .	2,48		2,65	
Amerikanischer Verkaufspreis[18])	6,172		5,073	
Zollsatz, der zum Ausgleich der Produktionskosten erforderlich ist, unter Zugrundelegung:				
a) des ausländ. Wertes .	116,71%		85,71%	
b) des amerikanischen Verkaufspreises . . .	46,90%		44,77%	
Gegenwärtiger Zollsatz . .	25%		25%	

2. Unter Zugrundelegung der einheitlichen Wertverminderung (6% für Gebäude und 20% für Maschinen usw.):

	1924		1925	
	Ver. Staaten	Dänemark u. Holland	Ver. Staaten	Dänemark u. Holland
Gesamte Produktionskosten einschließlich Zinsen . .	5,529	3,366	4,438	3,130
Frachten und andere Lasten bis New York	0,348	0,399	0,342	0,336
Gesamte Kosten einschl. Frachten	5,877	3,765	4,780	3,466
Differenz	2,112		1,314	
Ausländischer Wert[17]) . .	2,48		2,65	
Amerikanischer Verkaufspreis[18])	6,172		5,073	
Zollsatz, der zum Ausgleich der Produktionskosten erforderlich ist, unter Zugrundelegung:				
a) des ausländ. Wertes .	85,16%		49,58%	
b) des amerikanischen Verkaufspreises . .	34,22%		25,90%	
Gegenwärtiger Zollsatz . .	25%		25%	

Wie aus dieser Berechnung hervorgeht, würde eine Erhöhung des Zollsatzes um 50% (auf 37½%), die maximale nach Sektion 315a zulässige Zollerhöhung, die Unterschiede zwischen den Produktionskosten nicht ausgleichen, so daß in diesem Falle die Sektion 402f des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922 in Kraft treten muß, nach der bei der Berechnung des Wertzolls der amerikanische Verkaufspreis zugrunde gelegt werden muß, wenn eine 50%ige Zollerhöhung zum Ausgleich der Produktionskostenunterschiede nicht ausreicht. (129)

[17]) Fob-Wert ab Fabrik. Durchschnittswerte der Ausfuhr aus Dänemark und Holland nach den Vereinigten Staaten, nach den Fakturen berechnet.

[18]) Durchschnittliche Verkaufspreise des inländischen Absatzes aller amerikanischen Produzenten, die über die Produktionskosten berichtet haben.

Die chemische Industrie Frankreichs.

Das „Chemical Trade Journal" gibt den die chemische Industrie betreffenden Abschnitt aus einem Berichte des Department of Overseas Trade über die wirtschaftliche Lage Frankreichs im Jahre 1928 wieder, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Die Stellung Frankreichs als Produzent von chemischen Erzeugnissen hat sich nach dem Kriege grundlegend geändert; in fast jedem Zweige dieser Industrie sind beachtenswerte Fortschritte erzielt worden. Der erweiterte Inlandsmarkt wird immer mehr von der einheimischen Produktion beliefert; die Einfuhr ist im Jahre 1927 im Vergleich zum Jahre 1913 um 30% gesunken, während die Ausfuhr vom Jahre 1913 bis 1927 um 140% gestiegen ist. In der Ausnutzung der Fabriken, der Kapazität der Anlagen, der technischen Organisation der Fabrikation, der Kenntnis der Verfahren, der Konzentration des Geschäftes und der höheren Leitung sind immense Fortschritte gemacht worden.

Die Produktion von Farbstoffen hat sich in Frankreich nach dem Kriege gut entwickelt. Während sich vor dem Kriege verschiedene Anlagen in ausländischem Besitze befanden, unterstehen jetzt alle in Frankreich befindlichen Farbstoffabriken der französischen Kontrolle. Die einheimische Industrie produziert fast alle Farbstoffe und Zwischenprodukte und unterhält sogar einen großen Ausfuhrhandel in Farbstoffen.

Die französische Ausfuhr von Kohlenteerprodukten ist von 2300 t im Jahre 1921 auf 51 700 t im Jahre 1927 gestiegen, während die Einfuhr in dem gleichen Zeitraum von 76 300 t auf 12 500 t zurückgegangen ist. Die Destillation von Teerprodukten macht auffallende Fortschritte; etwa eine halbe Million Tonnen Teer werden jährlich zur Gewinnung von Phenol, Benzol, Anthracen und anderen ähnlichen Erzeugnissen destilliert.

Die französische Produktion von Thomasphosphaten ist in der Zeit von 1913 bis 1927 von 617 000 t auf 1 276 000 t gestiegen, und die Produktion von Calciumcarbid weist in der gleichen Zeit eine Steigerung von 45 000 t auf 80 000 t auf.

Die Schwerchemikalienindustrie wird von zwei Konzernen beherrscht, und zwar St. Gobain und Kuhlmann, die mehr als je zwanzig Fabriken besitzen und außerdem an verschiedenen anderen Unternehmen beteiligt sind; diese beiden Konzerne bringen zusammen etwa vier Fünftel der gesamten französischen Schwerchemikalienproduktion auf.

Die Farbstoffindustrie wird seit dem Jahre 1923 von dem Kuhlmann-Konzern kontrolliert, der in diesem Jahre die Compagnie Nationale des Matières Colorantes aufnahm, die damals 80% der französischen Teerfarben produzierte. In der wichtigsten französischen Farbstoffabrik, die sich nicht im Besitz des Kuhlmann-Konzerns befindet, sind indessen die Interessen dieser Gruppe durch zwei Direktoren, je einen von Kuhlmann und St. Gobain, vertreten.

In der französischen Feinchemikalienindustrie herrschten bis vor kurzer Zeit zwei Konzerne vor, einer für pharmazeutische Chemikalien (Usines du Rhône) und der zweite für andere Feinchemikalien, wie Photochemikalien und Laboratoriumsreagenzien (Poulenc mit fünf Anlagen); im Jahre 1928 verschmolzen diese beiden Unternehmen.

Auf dem Gebiete der technischen Gase, wie Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, Acetylen usw., besitzt ein Unternehmen (L'Air Liquide) eine vorherrschende Stellung. Dieses Unternehmen besitzt 23 Anlagen zur Herstellung von Sauerstoff und 19 Anlagen zur Herstellung von gelöstem Acetylen; darüber hinaus ist es an zahlreichen anderen Unterneh-

Digitized by Google

men finanziell beteiligt und steht auch mit dem St.-Gobain-Konzern in Verbindung.

Die Herstellung von Leim liegt in den Händen von zwei Firmen, die miteinander eng verbündet sind, und zwar Kuhlmann und Coignet; die letztere Firma befindet sich in Lyons und hat zwei andere Firmen dieses Industriezweiges aufgenommen.

Wie in der chemischen Industrie selbst, sind auch in den die Rohstoffe für diese Industrie liefernden Industrien Zusammenschlüsse die Regel; die Kaliindustrie wird zu zwei Dritteln vom französischen Staate und im übrigen Drittel von einem Unternehmen kontrolliert, und die Kohlengruben, die rohen Kohlenteer gewinnen, sind untereinander und mit zwei oder drei großen chemischen Unternehmen eng verbunden. Auch unter den Chemikalienverbrauchern befinden sich große Organisationen; die Färberei und Bleicherei der meisten Textil- und Wirkwaren (mit Ausnahme von Seidenwaren) untersteht der Kontrolle eines einzigen Unternehmens (der Teintureries de Thaon); die Seidenfärberei wird von einer Gesellschaft kontrolliert (Gillet et Fils), die außer ihren beiden Fabriken zur Herstellung von Gerbstoffauszügen und Farbstoffauszügen vier Anlagen besitzt; die Seifen- und Kerzenindustrie befindet sich in den Händen von ein bis zwei Unternehmen; die Parfümerieindustrie wird von etwa einem halben Dutzend Firmen beherrscht, und der größte Desinfektionsmittelproduzent besitzt angeblich 65 Fabriken und Werkstätten in Frankreich.

Die Fortschritte in den wichtigsten Zweigen der französischen chemischen Industrie spiegeln sich in den Zahlen über den Außenhandel in chemischen Erzeugnissen wider. Die Einfuhr von Chemikalien betrug im Jahre 1913 insgesamt 767 990 t und im Jahre 1927 532 600 t, während die Ausfuhr in der gleichen Zeit von 127 440 t auf 306 460 t gestiegen ist. Ueber die wichtigsten Veränderungen im Außenhandel sind die folgenden Angaben gemacht (für die Jahre 1920 oder 1921 einerseits und für das Jahr 1927 andererseits):

Die auffallendsten Rückgänge in der Einfuhr zeigen Kohlenteerprodukte (von 74 910 t auf 12 500 t), Celluloid (von 1650 t auf 195 t), Chlorkalium (von 1920 t auf 26 t), Bleicarbonat (von 4430 t auf 710 t), Parfümerien und Seifen (von 13 800 t auf 2800 t), Casein (von 169 t auf 6 t), Farbstoffe, Gerbstoffe usw. (von 7600 t auf 1690 t) usw.

In der Ausfuhr sind dagegen vielfach erhebliche Fortschritte zu verzeichnen, von denen einige der wichtigeren im folgenden wiedergegeben sind. Die Ausfuhr von Kohlenteerprodukten ist von 2332 t auf 51 673 t gestiegen, Chlorkalium von 276 000 t auf 660 000 t, Celluloid von 390 t auf 860 t, Streichfarben, Tinten usw. von 35 600 t auf 88 400 t, Farb- und Gerbstoffe von 4950 t auf 9770 t, Parfümerien und Seifen von 47 000 t auf 81 000 t, pharmazeutische Spezialitäten von 12 400 t auf 17 300 t und Casein von 1790 t auf 12 200 t.

In verschiedenen der chemischen Industrie verwandten Industriezweigen ist die Ausfuhr ebenfalls erheblich gestiegen; so wurden im Jahre 1927 über 0,5 Millionen t Thomasphosphate (gegenüber 340 t) und 4802 t Kunstseidegarne (gegenüber 379 t) ausgeführt.

Der Wert der Ausfuhr von Chemikalien betrug im Jahre 1927 3127 Millionen frs. bei einer gesamten französischen Warenausfuhr von 55 225 Millionen frs.; der Anteil der Chemikalienausfuhr betrug somit 5,6% gegenüber 5,1% im Jahre 1913 (351 Millionen frs. bei einer Gesamtausfuhr von 6880 Millionen frs.). Nach dem Goldwerte berechnet, hat die Ausfuhr um 80% zugenommen.

Die Einfuhr ist zwar der Menge nach um 30% zurückgegangen; der Goldwert der Einfuhr war dagegen im Jahre 1927 (999 Millionen frs.) praktisch der gleiche wie im Jahre 1913 (991 Millionen frs.). Im Verhältnis zur gesamten französischen Wareneinfuhr entsprach die Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927 1,9% gegenüber 2,3% im Jahre 1913. (859)

Die chemische Industrie Finnlands.

Wir entnehmen einem im „Finnish Trade Bulletin" erschienenen Artikel für die chemische Industrie Finnlands folgende Angaben:

Die chemische Industrie Finnlands ist hinsichtlich des Bezuges der Rohstoffe fast ganz aufs Ausland angewiesen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel macht das Holz, das in den ausgedehnten Wäldern dieses Landes in überreichem Maße zur Verfügung steht. Demgemäß fehlt denn auch eine Anzahl wichtiger chemischer Industrien.

Schwefelsäure. Bereits in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in Wiborg eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure errichtet, die indes, offenbar, weil der geringe Bedarf des Landes einen rentablen Betrieb unmöglich machte, schon nach kurzer Zeit wieder stillgelegt wurde. Nach der Unabhängigkeitserklärung Finnlands fehlte das Kapital und zum Teil auch der Wunsch zur Gründung neuer Industrien, obwohl doch gerade Schwefelsäure die Grundlage für die Fabrikation der verschiedensten Erzeugnisse, wie beispielsweise Explosivstoffe und künstliche Düngemittel, bildet. Es wurde daher die Meinung vertreten, daß die Gründung einer Industrie, deren Rentabilität für die finnischen Geldgeber zu fraglich sei, von seiten des Staates erfolgen müsse. Daraufhin wurde die staatliche Schwefelsäurefabrik in Willmanstrand errichtet, die bis vor kurzem nur nach dem Kontaktverfahren arbeitete, neuerdings indessen auch mit Bleikammern versehen wurde. Das verwendete Rohmaterial sind Pyrite, die teilweise eingeführt werden, in der Hauptsache aber aus den Lagerstätten von Outokumpu stammen. Die Fabrik ist imstande, den gesamten Schwefelsäurebedarf des Landes zu decken; die Hauptmenge ihrer Produktion wird durch die Superphosphatfabrik in Kotka verbraucht.

Natriumchlorid, Soda, Natriumsulfat, Salzsäure. Die Tatsache, daß Finnland in bezug auf Natriumchlorid vollständig auf die Einfuhr angewiesen ist, macht die einheimische Erzeugung von Soda, Sulfat usw. unlohnend.

Kalisalze werden ebenfalls importiert.

Chlor und Bleichmittel. Sowohl die beträchtliche Textilindustrie als auch die Papierfabriken benötigen große Mengen von Bleichmitteln. Dieser Bedarf wird einerseits durch Einfuhr von Chlorkalk, andererseits durch die Elektrolyse salzsaurer Salze gedeckt. — Während des Weltkrieges wurden durch die russische Regierung in Finnland zwei Anlagen für die Erzeugung von Chlor auf elektrolytischem Wege in Gang gesetzt, die dann durch den Frieden von Dorpat Eigentum des finnischen Staates wurden. Der Betrieb ist zurzeit unrentabel und wurde daher aufgegeben.

Superphosphat. Dieser Kunstdünger wird zur Deckung des einheimischen Bedarfs in einer Fabrik bei Kotka hergestellt, die von seiten des Staates gegründet wurde und sich auch heute noch im staatlichen Besitze befindet. Die zu verarbeitenden Rohphosphate werden importiert.

Ammoniumsulfat wird in den wenigen Gasanstalten des Landes in geringfügigem Maße gewonnen.

Explosivstoffe. Seit langer Zeit besteht die Dynamitfabrik bei Hangö, die Finnland mit Explosivstoffen versorgt. Außerdem hat der Staat bei Jyväskylä eine moderne Anlage zur Herstellung von rauchlosem Schießpulver errichtet.

Zündhölzer. Die Zündholzindustrie ist eine der bedeutendsten Ausfuhrindustrien Finnlands. Der Schwedische Zündholztrust hat eine ganze Reihe von

Digitized by Google

Fabriken übernommen und dadurch erheblichen Einfluß auf die Exportverhältnisse gewonnen. Auf dem einheimischen Markt ist die Lage auf Grund eines Abkommens mit den außerhalb des Trustes stehenden Erzeugern im allgemeinen ruhig. — Das erforderliche Rohmaterial, Espenholz, findet sich in verschiedenen Distrikten des Landes.

Seifen. Die Seifenindustrie arbeitet für den einheimischen Bedarf. Die Marktlage ist normal. An der Einfuhr sind hauptsächlich Deutschland und England interessiert. (132)

Die Entwicklung der japanischen Kunstseideindustrie.

Nach Berichten der ausländischen Presse wird die japanische Produktion von Kunstseide für das Jahr 1928 in japanischen Handelskreisen auf über 16 Millionen lbs. geschätzt. Entsprechend der erhöhten inländischen Produktion bewegt sich die Einfuhr rückläufig, da die Produktion jetzt in großen Zügen dem einheimischen Bedarf entspricht.

Die Aufnahme der Produktion von Kunstseide erfolgte in Japan im Jahre 1913, als sich die Azuma Industrial Co. in Osaka, ein Tochterunternehmen der Suzuki & Co., in Verbindung mit ihrer Kunstlederfabrikation der versuchsweisen Herstellung von Kunstseide zuwandte. Aus diesen Anfängen ist später unter finanzieller Beteiligung der Suzuki Co. die Teikoku Artificial Silk Co. hervorgegangen, die heute der größte Kunstseideproduzent Japans ist.

In den Jahren 1916 bis 1923 wurde eine Reihe von Unternehmen zur Herstellung von Kunstseide gegründet, die hauptsächlich nach dem Kupferammoniakverfahren arbeiteten; infolge des Mangels an technischer Erfahrung konnte jedoch keins dieser Unternehmen finanzielle Erfolge erzielen. Im Jahre 1922 erfolgte die Gründung der Asahi Silk Weaving Co., Ltd. (Asahi Kenshoku Kabushiki Kaisha), die sich durch ein Abkommen mit einem ausländischen Kunstseideunternehmen dessen technische Unterstützung sicherte. Im folgenden Jahre wurde die obengenannte Teikoku Artificial Silk Co., Ltd. (Teikoku Jinzo Kenshi Kabushiki Kaisha) gegründet, die die Herstellung von Kunstseide nach einem britischen Viscoseverfahren aufnahm.

Seit dieser Zeit hat sich die japanische Kunstseideindustrie in einem sehr schnellen Tempo weiter entwickelt, und in den Jahren 1925, 1926 und 1927 wurden verschiedene neue Firmen gegründet, die sich dem Gebiete der Kunstseidefabrikation zuwandten. Gegenwärtig sind in Japan zehn Firmen auf diesem Gebiet tätig.

Sobald alle japanischen Kunstseidefabriken in vollem Betriebe sein werden, wird die Produktion auf etwa 25 Millionen lbs. steigen. Für das Jahr 1928 wird die Produktion auf 16 bis 17 Millionen lbs Kunstseide geschätzt gegenüber 12,5 Millionen lbs. im Jahre 1927.

Eine andere Schätzung gibt die Produktion für das Jahr 1928 zu 14.4 Millionen lbs. an, die sich auf die wichtigsten Produzenten wie folgt verteilen:

	Tagesproduktion 1000 lbs.	Jahresproduktion 1000 lbs.
Teikoku . .	26	6 000
Asahi . . .	12	3 600
Nikon . . .	4.4	1 320
Toyo . . .	6 6	1 980
Showa . . .	2.2	330
Kurashiki . .	2.2	165
Mive . . .	2,2	660
Tokio . . .	1	300
		14 355

Nach beiden Schätzungen hat die Produktion im letzten Jahre um 30% im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. Die größte Zunahme im Vergleich zum Vorjahre hat bisher das Jahr 1927 aufzuweisen, in dem die Produktion die des Vorjahres (1926) um 127% überstieg. Im Jahre 1926 belief sich die Produktion auf etwa 5.5 Millionen lbs. gegenüber 100 000 lbs. im Jahre 1918.

Die starke Zunahme der Produktion im Jahre 1927 ist auf die Inbetriebsetzung der Fabrik der Teikoku Artificial Silk Co. in Iwakuni zurückzuführen, die zu Beginn des Jahres 1927 die Fabrikation aufnahm und über eine Produktionskapazität von 10 000 lbs. pro Tag verfügt.

Die finanziellen Erträge der japanischen Kunstseideunternehmen sind infolge des Schutzes, den sie genießen, sehr günstig: die Reingewinne betragen teilweise bis zu 30% der Kapitalien und die Dividenden, die zur Ausschüttung gelangen, 15% oder darüber.

Mit der Inbetriebsetzung der vier im Bau befindlichen Kunstseidefabriken wird sich die tägliche Produktionskapazität der japanischen Kunstseideindustrie um etwa 35 000 lbs. erhöhen, so daß eine weitere Einfuhr von Kunstseide dann überflüssig sein dürfte.

Bis zum Jahre 1928 ist der japanische Verbrauch von Kunstseide schneller gestiegen als die einheimische Produktionskapazität, so daß alljährlich bedeutende Mengen von Kunstseide aus dem Auslande bezogen werden mußten. Im Jahre 1918 belief sich die Einfuhr auf 77 000 lbs. und stieg im Jahre 1922 auf 225 000 lbs., d. h. fast die Hälfte der damaligen japanischen Produktion. Im Jahre 1923 erreichte die Einfuhr 1 Million lbs und überstieg damit die einheimische Produktion um 200 000 lbs.

In den beiden folgenden Jahren zeigte die Einfuhr eine rückläufige Tendenz: im Jahre 1924 gelangten nur 0 90 Millionen lbs und im folgenden Jahre nur 0 83 Millionen lbs. zur Einfuhr. Im Jahre 1926 erfolgte eine starke Zunahme der Einfuhr, die plötzlich auf 3.29 Millionen lbs. stieg und damit rund 60% der japanischen Produktion entsprach. Im Jahre 1927 fiel die Einfuhr wieder auf 0.79 Millionen lbs. und hat sich im Jahre 1928 wiederum erheblich verringert; während der ersten sieben Monate dieses Jahres wurden nur 0,15 Millionen lbs. Kunstseide eingeführt.

In früheren Jahren stammte die Einfuhr hauptsächlich aus Großbritannien und Deutschland, in letzter Zeit hat sich jedoch Italien einen großen Teil an dem Einfuhrhandel gesichert. Das letzte Jahr, für das Länderstatistiken vorliegen, ist das Jahr 1926, in dem 31% der gesamten Kunstseideeinfuhr Japans aus Italien, 22% aus Großbritannien und etwa je 10% aus der Schweiz, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden kamen. Die Vereinigten Staaten haben fast gar keine Kunstseide nach Japan geliefert.

Die japanische Ausfuhr von Kunstseide war im abgelaufenen Jahre lebhaft: von Korea, Formosa, China und Indien lagen zahlreiche Aufträge vor, die die Produktionskapazität der japanischen Industrie überstiegen. Die Ausfuhr hat sich im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre schätzungsweise etwa verdoppelt.

Die Herstellung von Kunstseide erfolgt in Japan nach verschiedenen Viscoseverfahren. Als Ausgangsmaterial dient hauptsächlich schwedische und norwegische Cellulose, daneben sind im letzten Jahre einige Mengen aus Canada bezogen worden. Die japanische Zellstoffindustrie beabsichtigt, die Produktion von Cellulose für die Kunstseideindustrie in Sachalin aufzunehmen; der Ausführung dieser Pläne stehen jedoch verschiedene technische Schwierigkeiten (Harzgehalt der Hölzer usw.) entgegen. Das Aetznatron, das zur Herstellung von Viscoseseide benötigt wird, wird größtenteils aus dem Auslande bezogen; die Hauptlieferanten sind die Vereinigten Staaten und Großbritannien. (340)

Digitized by Google

Außenhandel Ungarns mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr. (Schluß zu Nr. 9.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
546	b) Watte, chem. gereinigt, zu Heilzwecken	183	64	92	28
	Oesterreich	12		18	
	Tschechoslowakei	10		.	
	Deutschland	148		33	
	Italien	13		38	
	Andere Länder	.		3	
593	Kunstseide:				
	a) roh oder gebleicht:				
	1. nicht gezwirnt	6 760	7 230	2 339	1 782
	2. gezwirnt	155	182	69	61
	b) gefärbt, auch gezwirnt	36	48	33	38
605	Asphalt- oder Teerleinwand	3	1	33	3
608	Fußbodenbelag:				
	a) aus Wachstuch	2	1	—	—
	b) aus Linoleum				
	1. über 2,5 mm Dicke	2 420	430	1 390	200
	2. nicht üb. 2,5mm Dicke.	844	184	576	94
	c) Inlaid- oder Granitlinoleum	390	94	223	39
609	Kunstleder:				
	a) im Gewicht von 500 g oder mehr auf ein Geviertmeter	46	46	52	37
	b) im Gewicht von weniger als 500 g	21	21	16	13
681	Glasmasse, Emailmasse und Glasurmasse	2 315	225	1 542	386
714	Natürlicher Schmirgel, gekörnt, gemahlen oder geschlämmt	964	39	752	35
717	Schleifpapier	693	66	489	39
718	Schleiftuch	457	73	398	80
719	Wärmeschutzmasse, Isoliermasse aus Kieselgur, ungeformt	52	0	6	0
720	Geformte Wärmeschutzmasse aus Kieselgur	1 503	26	1	0
722	Eisenlegierungen	438 656	5 626	422 268	5 337
	Oesterreich	27 627		60 070	
	Tschechoslowakei	236 017		163 922	
	Rumänien	.		24 550	
	Deutschland	99 267		147 910	
	Jugoslawien	.		2 030	
	Polen	54 325		.	
	Andere Länder	21 420		23 786	
775	a) Aluminium, roh, und dessen Legierungen, auch Bruchaluminium	1 610	472	1 281	287
776	Metalle, anderweit nicht genannt (Kobalt, Wismut usw.)	1 343	286	875	159
777	Blattgold und Blattsilber, unecht	11	21	7	29
865	Elektrodenkohle:				
	a) wenn keine Dimension der Kohle mehr als 100 mm beträgt	202	15	196	16
	Oesterreich	3		.	
	Deutschland	185		182	
	Frankreich	14		14	
	b) andere	2 767	228	2 456	442
	Oesterreich	71		65	
	Tschechoslowakei	541		147	
	Jugoslawien	.		1 081	
	Deutschland	2 067		1 067	
	Frankreich	88		85	
931	a) Platten, Bleche, Stäbe, Drähte aus Platin	0,23	322	0,16	152
	Deutschland	0,23		0,16	
932	Blattgold und Blattsilber, echt:				
	a) Blattgold, echt	3,62	177	2,02	51
	b) Hammersilber	0,09	1	0,01	0
	c) Blattsilber, echt	0,14	2	0,28	4
940	Unechte Steine, unechte Perlen, ungefaßt	96,33	326	29,31	70
948	Celluloid, Galalith und ähnl. künstl. Stoffe in zugeschnittenen Platten, mit einer Materialstärke von mehr als 2 mm, zu weiterer Verarbeitung	—	—	4	4
965	Photographisches Papier	578	579	386	359
966	Glasplatten, lichtempfindlich	1 181	402	1 036	321
967	Filme, unbelichtet:				
	a) unbelichtete Kinofilme	161	435	134	315
	b) andere, auch Gelatinebilder	139	181	139	209
968	Kinofilme, belichtet:				
	a) Negativfilme	—	—	—	—
	b) Positivfilme	92	543	100	393
	Verbrauchte Filme und Filmabfälle zur Erzeugung von Rohfilmen	—	—	—	—
972	Rohes Gold, Silber, Platin u. deren Legierungen	196,58	3 529	1 140,67	11 971
	Hiervon:				
	Gold, roh	5,66	1 703	3,04	1 024
	Silber, roh	190,92	1 826	1 128,47	10 833
	Platin, roh	—	—	—	—
	Gold- und Silberkrätze	—	—	9,16	114
124	Spiritus	2	0	110	4
	Hiervon:				
	Spiritus, roh oder raffiniert	2	0	110	4
	Spiritus, denaturiert	—	—	—	—
129	Speiseessig	5	1	5	0
134	Mineralwässer	30 800	1 393	31 446	1 128
	Hiervon:				
	Bitterwasser	—	—	—	—
	Mineralwässer, natürliche, andere, Sodawasser	30 800	1 393	31 446	1 128
136	Malzextraktpräparate	150	25	24	7
	Oesterreich	105		2	
	Tschechoslowakei	38		17	
	Deutschland	7		5	
137	Nährmittel aller Art	65	25	71	21
	Deutschland	29		24	
	Schweiz	32		40	
	Andere Länder	4		2	
154	Stärke-, Farb- und dergl. Zucker	72	13	30	4
163	a) Lakritzensaft	—	—	15	2
188	Knochen, Hörner, Hufe	11 491	193	5 091	194
189	Leimleder	6 662	74	16 590	80
	Oesterreich	123		585	
	Tschechoslowakei	158		.	
	Rumänien	291		.	
	Jugoslawien	4 064		15 158	
	Deutschland	173		13	
	Italien	1 853		.	
	Andere Länder	.		834	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
194	Holzkohlen	496 575	3 766	491 597	3 131
	Oesterreich	715		.	
	Tschechoslowakei	201 502		233 467	
	Rumänien	218 526		173 036	
	Jugoslawien	50 272		66 614	
	Deutschland	46		.	
	Polen	25 514		.	
	Andere Länder	.		18 480	
223	Hölzer, Rinden usw. zum Gerben und Färben	74 703	1 100	33 180	379
	Oesterreich	8 709		1 248	
	Tschechoslowakei	31 287		14 973	
	Rumänien	21 229		4 576	
	Jugoslawien	20		102	
	Deutschland	13 322		11 547	
	Italien	16		732	
	Großbritannien	120		1	
	Hiervon: Hölzer, Rinden zum Gerben und Färben	61 034	767	31 117	316
	Oesterreich	8 173		1 184	
	Tschechoslowakei	31 186		14 973	
	Rumänien	10 851		4 521	
	Jugoslawien	.		102	
	Deutschland	10 824		10 337	
	Sumach, Knoppern, Vallonen	11 318	218	934	22
	Oesterreich	516		49	
	Tschechoslowakei	100		.	
	Rumänien	10 378		55	
	Jugoslawien	20		.	
	Deutschland	304		100	
	Italien	.		729	
	Wurzeln, Blüten, Blätter, Früchte z. Gerben	2 303	110	1 081	35
	Deutschland	2 183		1 081	
	Großbritannien	120		.	
	Hölzer, Wurzeln, Blüten usw. zum Färben	48	5	48	6
	Oesterreich	20		15	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Deutschland	11		29	
	Italien	16		3	
225	Pflanzen für den Heilgebrauch:				
	a) überseeischer Herkunft	11 754	272	3 564	186
	Rumänien	8 292		2 958	
	Jugoslawien	2 911		.	
	Deutschland	280		238	
	Italien	212		222	
	Andere Länder	59		146	
	b) Mentha, Süßholz, Eibischwurzel	24	4	25	3
	Jugoslawien	4		.	
	Deutschland	7		16	
	Tschechoslowakei	1		.	
	Italien	12		8	
	Andere Länder	.		1	
	c) andere	641	92	991	76
	Oesterreich	40		14	
	Tschechoslowakei	32		25	
	Rumänien	127		380	
	Jugoslawien	275		376	
	Deutschland	136		177	
	Italien	26		16	
	Belgien	4		.	
	Ver. Staat. v. Amerika	1		1	
	Anm.: Pflanzen für den Heilgebrauch, zerkleinert oder gemahlen	473	69	266	38
	Oesterreich	40		14	
	Tschechoslowakei	34		11	
	Deutschland	292		105	
	Italien	96		112	
	Andere Länder	11		24	

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Pengö	1926 Menge in dz	1926 Wert in 1000 Goldkr.
232	Gips, Schwerspat, Kreide, roh:	151 005	139	98 239	455
	Hiervon:				
	Kreide, roh	1 141	10	1 807	17
	Gips, Schwerspat, roh	149 864	429	96 432	438
233	Tonerde, nicht gebrannt;				
	Farberde, roh	370 795	643	217 212	425
	Tschechoslowakei	328 156		169 306	
	Rumänien	5 338		6 916	
	Jugoslawien	10 262		22 171	
	Deutschland	22 576		12 136	
	Andere Länder	4 463		6 683	
	Hiervon:				
	Tonerde, nicht gebrannt.	358 483	584	208 994	387
	Oesterreich	1 889		5 083	
	Tschechoslowakei	324 967		167 020	
	Rumänien	3 184		5 311	
	Jugoslawien	10 112		22 171	
	Deutschland	18 331		9 409	
	Farberde, roh	12 312	59	8 218	38
	Oesterreich	2 268		1 409	
	Tschechoslowakei	3 189		2 286	
	Rumänien	2 154		1 605	
	Jugoslawien	150		—	
	Deutschland	4 245		2 727	
	Frankreich	.		191	
	Andere Länder	306		.	
234	Alaunerde, Bauxit	85 754	716	66 555	516
	Oesterreich	11 896		10 548	
	Tschechoslowakei	41 222		33 869	
	Deutschland	31 297		19 978	
	Andere Länder	1 339		2 160	
235	Graphit	12 113	135	12 767	141
	Oesterreich	9 710		10 455	
	Tschechoslowakei	1 551		1 922	
	Andere Länder	852		390	
236	Magnesit	140 362	1 346	144 171	1 072
	Oesterreich	597		1 821	
	Tschechoslowakei	139 704		141 424	
	Deutschland	61		926	
237	Sand: Flußspat	240 527	305	162 516	229
238	Kieselerde, Kieselgur	2 087	7	344	1
240	Schwerspat:				
	gemahlen oder geschlämmmt	5 405	47	3 414	24
	gemahlen, für Farbenfabriken	7 716	51	7 267	48
241	Bergkreide, gemahlen, grau oder gelblich	16 196	103	16 279	73
244	Schwefelkies	399 815	1 080	406 207	1 363
	Tschechoslowakei	150		—	
	Rumänien	7 856		32 487	
	Jugoslawien	391 809		373 720	
	Eisenerz, Schwefelkiesabbrände	4 025 603	7 246	3 379 684	5 746
	Tschechoslowakei	2 440 316		1 720 861	
	Jugoslawien	1 505 184		1 637 031	
	Polen	68 282		20 099	
	Andere Länder	11 821		1 693	
	Braunstein (Manganerz)	3 474	87	791	8
	Rumänien	750		300	
	Deutschland	315		333	
	Schweden	2 031		.	
	Frankreich	.		153	
	Polen	328		.	
	Schwefelantimon (Spießglanz)	55	5	69	6
	Oesterreich	12		3	
	Tschechoslowakei	.		54	
	Deutschland	43		12	
245	Braunstein und andere Erze, gemahlen	1 072	49	716	23
	Oesterreich	112		56	
	Deutschland	915		651	
	Andere Länder	45		9	

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollerleichterungen für deutsche Produkte in Finnland.

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und Finnland (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 620 und S. 1131), wird durch Verordnung Nr. 57 des finnländischen Staatspräsidenten, veröffentlicht in „Finlands Författningssamling", bestimmt, daß die nachstehend aufgeführten deutschen Erzeugnisse für technische Zwecke bei der Einfuhr nach Finnland dieselben Vergünstigungen genießen sollen, wie die in den Positionen 862 und 941 der Tarifanlage B aufgezählten Produkte, und zwar:

1. den unter Pos. 862 bewilligten ermäßigten Zollsatz von 3 Fmk.:

Aethylacetat, Dimethyl-, Diäthyl-, Dibutyl- und Diisobutylphthalate, Glycolsäureäthylester, Glycolacetate, Glycolmonomethyl- und -monoäthyläther und deren Acetate, hauptsächlich Methyl- und Aethylacetat enthaltende Lösungsmittelgemische, Aethyl- und Butyllactate sowie Lösungsmittel, die aus Methanol, Aceton und obengenannten Aethern und Estern dargestellt sind;

2. die unter Pos. 941 bewilligte Zollfreiheit:
Synthetische Gerbstoffe:
flüssige:
Gerbstoff T; Gerbstoff N; Gerbstoff RL u. Ewol;
teigförmig:
Neradol M;
fest:
Tamol NNO. (945)

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 13, Teil II, vom 2. März 1929 ist folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 25. Februar d. Js. veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1929 über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay (RGBl. II, S. 129) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 8./9. Januar 1929 von Deutschland ratifiziert, und daß die deutsche Ratifikationsurkunde dem Vertreter der Paraguayischen Regierung am 25. Februar 1929 übergeben worden ist. Die Vereinbarung hat damit in beiden Ländern vom 28. Februar 1929 ab Geltung erhalten. (932)

Deutsch-schweizerische Wirtschaftsbesprechungen.

Die Besprechungen zwischen Vertretern der deutschen und schweizerischen Regierung über die Gestaltung verschiedener Zölle und einige andere Fragen, die kürzlich in Köln stattgefunden haben, sind vorläufig wieder unterbrochen worden, da insbesondere die schweizerischen Vertreter durch andere Verhandlungen in Anspruch genommen waren. Die Verhandlungen sollen demnächst fortgesetzt werden. (964)

Kommission zur Verwertung deutscher Sachlieferungen in Portugal.

Durch einen, vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß mit Gesetzeskraft vom 22. Februar d. J. ist beim Finanzministerium eine besondere, aus sieben Mitgliedern bestehende Abteilung gebildet worden, die unter der Benennung „Kommission zur Verwertung der deutschen Entschädigungsleistungen" und unter der Leitung des Finanzministers alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden Angelegenheiten bearbeiten soll. Zu ihren Obliegenheiten gehört die Prüfung von Verträgen über Sachlieferungen an Staatsbehörden des Mutterlandes und der Kolonien, sowie an Privatpersonen, die durch den Krieg geschädigt worden sind. Solche Verträge bedürfen vor ihrer endgültigen Unterzeichnung der Genehmigung des Finanzministers. Die Vertragsentwürfe müssen in doppelter Ausfertigung mit den zur Erlauterung erforderlichen Schriftstücken der Kommission eingereicht werden. („Diario do Governo" v. 22. 2. 1929.) (912)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll.** Das „Board of Trade Journal" vom 28. Februar 1929 gibt bekannt, daß das Schatzamt eine Order gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassen hat, durch die Phenetidin und Kaliumäthylxanthogenat (Kaliumxanthogenat) für die Zeit vom 4. März 1929 bis 31. Dezember 1929 vom Schlüsselindustriezoll befreit werden. (955)

Schweden. **Aenderungen im Giftgesetz.** Durch eine in „Svensk Författningssamling" Nr. 14 veröffentlichte Bekanntmachung werden die Verzeichnisse I und II des Giftgesetzes vom 7. Dezember 1906 mit Wirkung vom 1. März 1929 abgeändert. (918)

Tschechoslowakei. **Zollermäßigtes Bittersalzkontingent für die Kunstseideindustrie.** In der „Gesetzessammlung" vom 6. März d. Js. ist eine Verordnung erschienen, durch welche hinter die Zolltarifpos. 600 g (Glanzweiß, Barytweiß usw.) folgende Anmerkung eingereiht wird:

Für Bittersalz, das für Kunstseidefabriken gegen besondere Bewilligung des Finanzministeriums eingeführt wird, wird der Zollkoeffizient von 20 auf 2 herabgesetzt.

Der Zoll beträgt demnach 14.40 čKr. Die Verordnung gilt vom 8. März bis zum 30. Juni 1929. („Prag. Tagbl.") (989)

Zollerhöhung für Deckfarben. Nachdem Frankreich sein Desinteressement an einer Bindung des Zollsatzes von 9 čKr. pro kg für Deckfarben erklärt hatte, wird nach Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich der autonome Zoll von 15 čKr. für das kg in Anwendung kommen. („Prag. Tagbl.") (983)

Verzollung von Aethern und Estern. Wie die Handels- und Gewerbekammer in Prag mitteilt, stößt die Verzollung von Aethern und Estern nach Pos. 620 b in der Praxis häufig auf Schwierigkeiten und Zweifel, namentlich aus dem Grunde, weil die Erläuterungen zu dieser Position weder dem heutigen Stande der Erzeugung und des Handelsverkehrs, noch auch den Fortschritten der chemischen Wissenschaft entsprechen.

Mit Rücksicht darauf wurde vom Finanzministerium bereits vor längerer Zeit ein Entwurf neuer Erläuterungen ausgearbeitet, über den damals Erhebungen eingeleitet wurden, die jedoch kein volles Ergebnis erbrachten.

Das Handelsministerium gab daher dem Wunsche nach neuerlicher und engültiger Durchberatung der Frage Ausdruck.

Mit den Erhebungen wurden die Handels- und Gewerbekammern sowie die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrien betraut, die dabei in gemeinsamem Einvernehmen vorgehen. Den Hauptbericht im Namen der Handelskammern wird die nach der ständigen Arbeitsteilung zuständige Handelskammer Reichenberg erstatten.

Die Kammer Prag hat in der Sache bereits ein ausführliches Rundschreiben samt dem Wortlaute des neuen Entwurfes an die wichtigsten Körperschaften und Firmen ihres Sprengels ausgeschickt, in deren Erzeugungs- oder Handelsfach diese Fragen fallen. (985)

Zollabfertigung von Chemikalien in Eisenfässern*). In dieser Angelegenheit legte die Handels- und Gewerbekammer in Prag der Regierung neues umfangreiches Material vor, das alle in der letzten Zeit vorgekommenen Beschwerden zusammenfaßt und eingehend würdigt. (984)

Zolltarifentscheidung. Ein Präparat, aus Paraffin, Fett und Talkum bestehend. Nach der Bestimmung des 6. Absatzes der Erklärungen zur Pos. 618 ist die Ware nach dieser Position zu verzollen. („Celni Věstnik" Nr. 2.) (937)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollfreiheit für Kalksalpeter.** Laut Verordnung vom 7. Februar d. J., veröffentlicht im „Dz.U.St." vom 27. Februar d. J., ist die Einfuhr von Kalksalpeter mit einem Gehalt von über 5 bis einschl. 8% Ammoniumnitrat mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei. Die Verordnung ist am vierten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und gilt bis auf Widerruf. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 270.) (935)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß. Die auf S. 270 der „Chem. Ind." angekündigte Verordnung betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zinkweiß ist nunmehr im „Dz. U." vom 27. Februar 1929 unter Position 91 erschienen; sie ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (920)

Zolltarifentscheidung. In der am 19. Februar d. J. stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates beim Finanzministerium wurde u. a. folgende Entschließung gefaßt:

Zu Pos. 177,2: Gepreßte Pappe mit Asphaltteer imprägniert zur Herstellung von künstlichem Linoleum wird nach Pos. 177, 2 c des polnischen Zolltarifs verzollt. („Wiad. Przem. Chem.") (970)

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 634.

Digitized by Google

Estland. **Konsulargebühren.** Lt. „Riigi Teataja" Nr. 14 vom 19. Februar 1929, wird der § 24 des Konsulargesetzes „R.T." 195/196, 1925, wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses werden erhoben:

a) wenn die Waren estnischen Ursprungs sind Goldfr. 3,—
b) wenn die Waren nicht aus Estland stammen Goldfr. 20,—

Für die Beglaubigung eines Ursprungszeugnisses werden 4 Goldfr. erhoben. (967)

Rumänien. **Herabsetzung des Zollkoeffizienten gefordert.** Auf der Tagung der „Vereinigung des Bukarester Handels und der Industrie", die am 21. Febr. d. J. stattgefunden hat, wurde, wie „Argus" meldet, die Forderung aufgestellt, den Faktor, der zur Umrechnung des Goldzolls in Papierlei dient und zurzeit noch 40 beträgt, nunmehr entsprechend der Grundlage der erfolgten Leistabilisierung auf 32 herabzusetzen. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 270.) (948)

Verkehr mit Methanol. Das Wohlfahrtsministerium hat dem Parlament einen Gesetzentwurf betr. den Handel und die Verwendung von Methanol vorgelegt, wonach die Verwendung von Methanol zur Herstellung von Getränken, Medikamenten, Parfüms, Mund-, Haar- oder Hautwässern u. dergl. ausnahmslos verboten wird. Methanol darf nur mit besonderer Genehmigung des Finanz- und des Wohlfahrtsministeriums hergesetllt und, in reiner Form, nur an die vom Wohlfahrtsministerium zur Verwendung bzw. Weiterverarbeitung zugelassenen Industrien verkauft werden. Beim Verlassen der Fabrik muß das Methanol durch einen Vertreter des Finanzministeriums mittels Eosin vergällt werden, falls der Käufer nicht gegenüber dem Wohlfahrtsministerium den Nachweis erbracht hat, daß das gefärbte Methanol für seine Zwecke unbrauchbar ist. Rohes Methanol darf nur für Brennzwecke und nur nach Färbung mit Eosin in den Handel gebracht werden. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätten befindlichen Methanolbestände müssen binnen fünf Tagen beim nächsten Finanzamt oder Gemeindearzt zur Vergällung angemeldet werden. („Argus.") (907)

Zolltarifentscheidung. Auf die Reklamation eines Importeurs, der eine Ware als gemahlene Kreide deklarierte, die von der Zollübergangsstelle nach Pos. 1659 mit 400 Lei je 100 kg verzollt wurde, hat die Sachverständigenkommission entschieden, daß die eingeführte Ware mit 120 Lei je 100 kg zu verzollen sei (Pos. 974 b). („Import — Export".) (966)

Bulgarien. **Zollfreiheit für Gelatine für die Wollspinnereien aufgehoben.** Laut Bekanntmachung Nr. 14 des Ministeriums für Handel, Industrie und Arbeit, veröffentlicht in „Darjawen Westnik" vom 29. Januar 1929, wird gemäß Artikel 18 des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie die zollfreie Einfuhr von Gelatine für die Wollspinnereien verboten.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. (935)

Förderung der einheimischen Industrie. Im bulgarischen Amtsblatt „Darjawen Westnik" vom 29. Januar 1929 veröffentlicht das Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit ein Verzeichnis derjenigen Industrieerzeugnisse, deren Fabrikation durch das Gesetz zum Schutz der einheimischen Industrie (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 722) gefördert wird. Das Verzeichnis kann infolge seines Umfanges nicht zum Abdruck gelangen. (943)

Griechenland. **Ursprungszeugnisse.** Der Ministerrat hat nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" beschlossen, daß für die nach Griechenland eingeführten Waren, die nach den Minimalsätzen verzollt werden sollen, Ursprungszeugnisse beizubringen sind, die von einem griechischen Konsul im Ausland visiert sein müssen. Für Waren ohne Ursprungszeugnisse werden die Sätze des Maximalzolltarifs in Anwendung gebracht. Die Verordnung ist bereits in Kraft getreten. (919)

Italien. **Anmeldung von medizinischen Spezialitäten.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist die Frist für die Eintragung von medizinischen Spezialitäten nochmals verlängert worden, und zwar vom 30. Juni bis zum 31. Oktober 1929. Die Frist für die Eintragung zu der ermäßigten Gebühr von 500 Lire ist bis zum 30. Juni 1929 verlängert worden. (957)

Spanien. **Die Expansionswünsche der Spezialitätenindustrie.** Nach einem von der Zeitschrift „Quimica e Industria" veröffentlichten Berichte hat die Unión Nacional de Laboratorios Quimico-Farmacéuticos am 17. Dezember 1928 eine Eingabe an den Nationalwirtschaftsminister gerichtet, in der sich die Arzneimittelindustrie darüber beschwerte, daß den spanischen pharmazeutischen Spezialitäten der Weg in das Ausland dadurch erschwert werde, daß sie in verschiedenen Ländern nicht die Meistbegünstigung genießen und infolgedessen den gleichen Erzeugnissen anderer Länder gegenüber differenziert werden. In der Eingabe wurde deshalb vom Nationalwirtschaftsminister gefordert, beim Abschluß neuer Handelsverträge darauf hinzuwirken, daß den spanischen pharmazeutischen Spezialitäten in Zukunft in allen Ländern, mit denen Spanien Handelsverträge abschließt, die Meistbegünstigung zugestanden wird.

Trotz der bestehenden Schwierigkeiten sei die spanische Spezialitätenindustrie in der Lage gewesen, ihre Ausfuhr von Jahr zu Jahr zu erhöhen; eine Abänderung der gegenwärtigen Verhältnisse in dem oben dargelegten Sinne würde dieser Industrie in weit höherem Maße gestatten, zur Balanzierung der spanischen Außenhandelsstatistik beizutragen.

In einem Anfang Januar eingegangenen Antwortschreiben teilt der Nationalwirtschaftsminister auf den vorstehenden Antrag mit, daß die kürzlich abgeschlossenen spanischen Handelsverträge auf dem Prinzip der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung beruhen und infolgedessen auch die spanischen pharmazeutischen Spezialitäten in den in Betracht kommenden Ländern die in der Eingabe geforderte Meistbegünstigung genießen. (952)

Schutzzollwünsche der Industrie der Sera und Impfstoffe. Wie wir der Zeitschrift „Quimica e Industria" entnehmen, beabsichtigt die Unión Nacional de Laboratorios Quimico-Farmacéuticos, eine Eingabe an den Nationalwirtschaftsminister zu richten, in der im Interesse des spanischen Volkswohles für die wenigen Arten von therapeutischen Sera, die in Spanien nicht hergestellt werden, die leichtesten Einfuhrbedingungen verlangt werden, während andererseits für die Sera und Impfstoffe, die in Spanien hergestellt werden, erhöhter Zollschutz gegen die beträchtliche Konkurrenz von seiten des Auslandes gefordert wird.

Die spanischen pharmazeutischen Unternehmen produzieren mehr Sera und Impfstoffe, als zur Deckung des inländischen Verbrauchs erforderlich sind; um diese Industrie aufrechtzuerhalten und Spanien hinsichtlich der Versorgung mit diesen Erzeugnissen nicht vom Auslande abhängig zu machen, müsse dieser Industrie ein ausreichender Zollschutz gewährt werden, der ihr die Konkurrenz mit den ausländischen Produkten ermögliche. Gegenwärtig beträgt der Einfuhrzoll für Sera und Vaccine nur 3 Pesetas per kg, entspricht also nur einem ganz niedrigen Wertzoll, da der Wert der Sera und Vaccine über 100 Pesetas per kg beträgt. Der ausländischen Konkurrenz ist es infolge dieses niedrigen Zollsatzes leicht möglich, in den spanischen Markt einzudringen und die einheimischen Produzenten zur Einschränkung bzw. Stillegung ihrer Betriebe zu zwingen. Die Schäden, die dem spanischen Volkswohle aus dieser Abhängigkeit erwachsen können, können ganz enorme sein, wenn sich die ausländischen Produzenten später einmal aus irgendwelchen Gründen vom spanischen Markte zurückziehen.

Aus diesen Gründen beantragt die Unión Nacional de Laboratorios Quimico-Farmacéuticos, den Zollsatz für Sera und Vaccine in der zweiten Spalte des Tarifs auf 13 Pesetas per kg (entsprechend einem Wertzoll von etwa 10%) zu erhöhen. (953)

Portugiesische Kolonien **Verbot des Verkaufs von Pulver und Sprengstoffen.** Nach einem vom portugiesischen Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß mit Gesetzeskraft vom 26. Februar 1929 ist der Verkauf jeder Art von Pulver und Sprengstoffen, die von Privatfabriken zu gewerblichen und Jagdzwecken hergestellt werden, verboten, da nach der Ansicht des Kriegsministeriums, von dem dieses Verbot angeregt worden ist, die staatlichen Einrichtungen in der Lage sind, den Bedarf zu decken und dadurch dem Staate Einnahmen zuzuführen. („Diario do Governo" v. 26. 2. 29.) (942)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Zollwünsche der chemischen Industrie anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.** Den vom „U. S. Daily" veröffentlichten Berichten über die vor dem House Committee on Ways and Means stattfindenden Vorverhandlungen über die Revision des Zolltarifs der Vereinigten Staaten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 106, 134 und 170) entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Ausführungen:

Am 11. Februar wurden vom Du-Pont-Konzern und anderen Unternehmen Zollerhöhungen für Kunstseide beantragt.

Digitized by Google

Der Vertreter dieser Unternehmen (Du-Pont Rayon Company, Viscose Company, Tubize Artificial Silk Company of America, Industrial Rayon Company, Belamose Company, Delaware Rayon Company und Shenandoah Rayon Company) unterbreitete dem Ausschuß die folgenden, von seinen Auftraggebern vorgeschlagenen neuen Zollsätze:

1. Abfälle von Rayon oder künstlicher oder imitierter Seide, oder Abfall von synthetisch hergestellten Fasern von den gleichen allgemeinen Eigenschaften, 10% des Wertes.
2. Abfälle von Rayon oder künstlicher oder imitierter Seide, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinst verarbeitet, oder Stapel- oder synthetische Fasern, gleichgültig, unter welchem Namen sie bekannt sind oder nach welchem Verfahren sie hergestellt werden, von bestimmter oder verschiedener Länge, aber nicht über 30 Zoll, 20 c. per lb., aber nicht weniger als 25% des Wertes.
3. Garne, aus Abfällen von Rayon oder künstlicher oder imitierter Seide oder Stapelfasern hergestellt, oder Garne aus Abfällen oder Stapel- oder synthetischen Fasern von den gleichen allgemeinen Eigenschaften hergestellt, gleichgültig, unter welchem Namen sie bekannt sind oder nach welchem Verfahren sie hergestellt werden: a) in Einzelfaden 25 c. per lb.; b) durch Zwirnung von zwei oder mehr Fäden über den Zustand des Einzelfadens hinaus verarbeitet, 30 c. per lb.
4. Garne, Fäden oder Fasern von Rayon oder künstlicher oder imitierter Seide oder synthetisch hergestellte Fasern von den gleichen allgemeinen Eigenschaften oder künstliches Roßhaar, gleichgültig, unter welchem Namen bekannt oder nach welchem Verfahren hergestellt, in Einzelfäden, 150 Denier oder schwerer, nicht mehr als vier Drehungen per Zoll, in Strähnen, 45 c. per lb., für je 10 Denier oder einen Teil davon unter 150 Denier, 5 c. per lb. mehr, und für jede Drehung per Zoll mehr als vier Drehungen, 2 c. per lb. mehr; auf Kegeln, Röhren, Spulen usw., 100 Denier oder schwerer, 15 c. per lb. mehr, 60 bis 100 Denier, 20 c. per lb. mehr, und unter 60 Denier 25 c. per lb. mehr.
5. Durch Dopplung oder Zwirnung von zwei oder mehr Garnen oder Faden über den Zustand des Einzelfadens hinaus verarbeitet, in Strähnen, 75 c. per lb., auf Kegeln, Rohren, Spulen usw., 15 c. per lb. mehr.
6. Celluloseprodukte, die gewohnlich zum Flechten oder Weben verwandt werden und Nachahmungen von Seide, Stroh und ähnlichen Stoffen darstellen, 55 c. per lb.
7. Keine der vorstehend genannten Garne, Fäden oder Fasern oder Celluloseprodukte sollen einen geringeren Zoll als 45% des Wertes bezahlen.

Die Irving-Horowitz Company ließ durch einen Vertreter erklären, daß Stapelfaser zum Verkauf in dieser Form in den Vereinigten Staaten nur in geringen Mengen hergestellt wird. Stapelfaser wird in großen Mengen zur direkten Verwendung mit Baumwolle, Wolle oder Seide verbraucht.

Der amerikanische Verbrauch an Stapelfaser wird größtenteils durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt, da die amerikanischen Produzenten durch die Weiterfuhrung des Herstellungsverfahrens um eine Stufe sofort ein fertiges Kunstseidegarn produzieren; der hierfur erzielte Mehrerlos sei weit groser als die Kosten fur die Weiterfuhrung des Herstellungsverfahrens um diese eine Stufe.

Eine Zeitlang wurde Stapelfaser beim Eingang nach den Vereinigten Staaten mit 10% des Wertes verzollt, durch eine Entscheidung des Schatzamtes ist dieser Zollsatz jedoch auf 20% erhoht worden. Durch die Einfuhr von Stapelfaser nach den Vereinigten Staaten sei die Grundung einer neuen Industrie, die noch weiter ausgedehnt werden konne, ermoglicht worden.

Der Vertreter beantragte die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Stapelfaser auf 10% des Wertes. Anträge in der gleichen Richtung wurden von seiten der amerikanischen Seidenindustrie vorgelegt.

Andere Anträge von seiten der amerikanischen Kunstseideverbraucher bzw. Importeure verlangten Herabsetzungen der Einfuhrzolle fur Kunstseide. (962)

Sondersitzung des Kongresses für die Zolltarifrevision wahrscheinlich. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat der Senator Smoot (Rep.) von Utah, der Vorsitzende des parlamentarischen Finanzausschusses, nach der Ruckkehr von einer Besprechung mit Hoover, die kurze Zeit vor dessen Amtsantritt stattfand, geäußert, daß für die Verhandlungen über die Revision des amerikanischen Zolltarifs eine Sondersitzung des Kongresses einberufen werden wurde, die von Anfang April bis Anfang Juli dauern soll. Die meisten Bestimmungen und Listen des Fordney-Mc Cumber-Tarifgesetzes von 1922 würden in den neuen Entwurf übernommen werden. An den allgemeinen Verwaltungsbestimmungen würden einige Aenderungen vorgenommen werden; die sogenannten „flexible provisions" des jetzigen Gesetzes (Sektion 315) würden seiner Ansicht nach beibehalten, wenn auch wohl in einigen Einzelheiten abgeändert werden.

Die Revision der Zollisten werde sich wahrscheinlich hauptsächlich auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und einige wenige andere Erzeugnisse, fur die ein hoherer Zollschutz als der gegenwartige erforderlich sei, beschränken.

Der in der Sondersitzung des Kongresses verabschiedete Zolltarif werde auf alle Falle mehrere Jahre in Kraft bleiben. (981)

Festsetzung der öffentlichen Verhandlung über den Bariumchloridzoll. Auf Seite 271 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß die United States Tariff Commission die öffentliche Verhandlung uber den Bariumchloridzoll auf den 5. Marz festgesetzt hat. In Ergänzung unserer fruheren Mitteilungen über diesen Gegenstand entnehmen wir dem von der Tariff Commission aus diesem Anlasse veröffentlichten Berichte nach „Oil, Paint and Drug Reporter" noch die folgenden Ausführungen:

Der jetzige Einfuhrzoll für Bariumchlorid beträgt 1¼ c. per lb.; nach Sektion 315 des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922 kann der Einfuhrzoll im Maximum um 50%, d. h. auf 1⅞ c. per lb., erhöht werden. Die Produktion von Bariumchlorid wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1915 infolge der Kriegsvernaltnisse aufgenommen. Ihren größten Umfang hat diese Industrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1918 angenommen.

Gegenwärtig soll die amerikanische Produktion zum großen Teile in den Händen der Grasselli Chemical Company (Fabrik in Grasselli, New Jersey) und der E. I. du Pont de Nemours & Co. (Fabrik in Philadelphia) liegen; die Chicago Copper & Chemical Company produziert in einer Anlage in Blue Island, Illinois, geringere Mengen dieses Produktes.

Die einheimische Produktion wird fur das Jahr 1924 zu 7 718 000 lbs., fur das Jahr 1925 zu 7 925 000 lbs. und fur das Jahr 1926 zu 9 184 000 lbs. angegeben. Fur das Jahr 1927 hat die Tariff Commission keine Produktionszahl veroffentlicht, da hieraus Ruckschlusse auf die Produktion einzelner Unternehmen moglich waren.

Die Einfuhr von Bariumchlorid nach den Vereinigten Staaten betrug während der letzten Jahre im Durchschnitt 3,5 Millionen lbs. pro Jahr. In den einzelnen Jahren gelangten die folgenden Mengen zur Einfuhr:

Jahr	1000 lbs.
1924	4 661
1925	4 354
1926	3 547
1927	3 155
11 Monate 1928 . .	2 223

Der Prozentsatz des scheinbaren Bariumchloridverbrauchs der Vereinigten Staaten, der durch Einfuhrware gedeckt wurde, betrug in den letzten Jahren:

Jahr	%
1922	49,2
1923	27,8
1924	37,6
1925	35,3
1926	27,9

Im Jahre 1927 bestritt Deutschland 43% und Belgien 42% der gesamten amerikanischen Einfuhr von Bariumchlorid; wahrend der ersten elf Monate des Jahres 1928 betrug der Anteil Deutschlands 15% und der Anteil Belgiens 85%.

Die amerikanischen Preise fur Bariumchlorid sind von 5,0 bis 5,5 c. per lb. (im Jahre 1922) auf ein Minimum von 2,6 bis 2,7 c. per lb. (im letzteren Teile des Jahres 1927) gesunken und danach wieder allmahlich auf 3,15 bis 3,5 c. per lb. (im Oktober 1928) gestiegen. In New York sind die Preise fur Einfuhrware von 3,9 bis 4,0 c. per lb. (im Juli 1924) auf 2,6 bis 2,65 c. per lb. (im Oktober 1927) gesunken und danach wieder auf 3,15 bis 3,5 c. per lb. (im Oktober 1928) gestiegen. Im Januar 1929 notierte einheimisches Bariumchlorid 3,25 bis 3,4 c. per lb. (960)

Der Stand der Verhandlungen über den Natriumphosphatzoll. Nach „Oil, Paint and Drug Reporter" sind bei der Tariff Commission nach Abschluß der öffentlichen Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung fur Natriumphosphat, uber die wir auf Seite 145 der „Chem. Ind." berichteten, noch einige Eingaben aus interessierten Kreisen eingegangen, die sich teils für und teils gegen die beantragte Zollerhöhung aussprechen.

Digitized by Google

Sechs amerikanische Produzenten beantragen, den Zoll für Natriumphosphat von ½ c. auf ¾ c. per lb. zu erhöhen. In dem Antrage wird weiter ausgeführt, daß sich der Markt für Di- und Trinatriumphosphat in den letzten Jahren sehr erweitert habe, die amerikanische Produktionskapazität aber in noch größerem Maße gestiegen sei. Seit der Verabschiedung des Tarifs von 1922 hätten sich die Verhältnisse erheblich geändert; seit dem Jahre 1922 führen die europäischen Produzenten große Mengen Natriumphosphat nach den Vereinigten Staaten ein. Durch die letzten Einfuhren seien die Preise gedrückt worden, so daß das Geschäft jetzt für die amerikanischen Produzenten keinen Anreiz mehr biete. Gegenüber der Behauptung der belgischen Produzenten, daß sich die Produktionskosten in Belgien während der letzten Zeit bedeutend erhöht haben, erklaren die amerikanischen Fabrikanten, daß die durchschnittlichen belgischen Produktionskosten infolge der technischen Verbesserungen dieses Industriezweiges noch dieselben sind. Eine Zollerhöhung um ¼ c. per lb. würde die amerikanischen Verkaufspreise infolge der herrschenden Ueberkapazität nicht erhöhen.

Von seiten der auslandischen Produzenten wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von dibasischem Natriumphosphat nur 10% des amerikanischen Verbrauchs entspricht und diese Einfuhr zur Regulierung und Stabilisierung der Preise erforderlich sei; die Einfuhr von tribasischem Natriumphosphat entspreche sogar nur 1% des amerikanischen Verbrauchs. (978)

Ausfertigung der Konsulatsfakturen. Von zuständiger Stelle wird dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband E.V. mitgeteilt, daß bei der Ausfertigung der durch die amerikanischen Konsulate in Deutschland zu beglaubigenden Konsulatsfakturen die beiden bisher verlangten Klauseln:

„No German export tax imposed on the goods" und
„Wholesale home market prices and the above selling prices are the same"

nicht mehr aufgeführt zu werden brauchen.

Es handelt sich um eine formale Vorschrift; irgendeine Abänderung der Bestimmungen des derzeitigen amerikanischen Zolltarifgesetzes mit Bezug auf Preisfestsetzungen ist nicht eingetreten. (915)

Zulassung zweier neuer Farbstoffe zum Färben von Nahrungsmitteln. Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge hat die Food, Drug and Insecticide Administration zwei neue Farbstoffe, und zwar das „Buttercup"-Gelb und das Ponceau SX, chemisch und physiologisch geprüft und als unschädlich für die menschliche Gesundheit festgestellt. Auf Verlangen versendet die Food, Drug and Insecticide Administration Abschriften der Normen und speziellen analytischen Untersuchungsmethoden für diese beiden Farbstoffe.

Ende März des laufenden Jahres sollen diese beiden Farbstoffe offiziell auf die Liste der zum Färben von Nahrungsmitteln zugelassenen Farbstoffe gesetzt werden. (962)

Beschlagnahme von Influenza- und ähnlichen Heilmitteln. Entsprechend einer früher erfolgten Ankündigung (vgl. „Chem. Ind.", Seite 145) hat die Food, Drug and Insecticide Administration des United States Department of Agriculture nach einem Berichte der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" im Laufe eines Monats nach der erfolgten Ankündigung fast hundert pharmazeutische Spezialitäten beschlagnahmt, denen auf den Etiketts Heil- und Vorbeugungswirkungen gegen Influenza usw. zugeschrieben worden sind. Die Beschlagnahmungen erfolgten an verschiedenen Stellen an der atlantischen Küste zwischen Portland, Maine und Baltimore. (979)

Zolltarifentscheidungen. Behälter für Parfümerien. Hölzerne Luxuskästchen, die nach dem Berichte des Zollschätzers übliche Umschließungen für Parfümerien in Glasflaschen darstellen, wurden nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 75% des Wertes belegt, während der Importeur gesonderte Verzollung der Kästchen nach verschiedenen niedrigeren Zollsätzen verlangte. Der Protest des Importeurs wurde vom United States Customs Court abgewiesen.

Stearinpech. Stearinpech, ein Rückstand von der Destillation von aus Baumwollsaatöl erhaltenen Fettsäuren, wurde als nicht besonders genanntes Fabrikat nach Position 1459 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 20% des Wertes belegt. Der Importeur beantragte dagegen die Verzollung als Abfall nach Position 1457 des Tarifs mit 10% des Wertes. Der United States Customs Court hat diesem Antrage stattgegeben. („Treasury Decisions.") (980)

Panama. **Zollfreiheit für Düngemittel.** Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat Panama alle natürlichen und künstlichen Düngemittel vom Einfuhrzoll und ähnlichen Abgaben befreit. (959)

Algier. **Erhöhung der Steuer auf Treiböle usw.** Die innere Abgabe auf Petroleumtreiböle oder andere mineralische Treiböle und Produkte, die als Brennstoffe für Motorfahrzeuge Verwendung finden, wird durch Dekret vom 6. Februar 1929 auf 15 frs. pro hl erhöht. („J. Off." vom 26. 2. 29.) (951)

Französisch-Aequatorialafrika. **Neue Zolltarife.** Der auf S. 116 der „Chem. Ind." auszugsweise veröffentlichte neue Zolltarif für Gabon ist durch Dekret vom 23. 2. 1929 genehmigt worden. Durch ein Dekret vom gleichen Tage ist auch ein neuer Zolltarif für das Gebiet von Französisch-Aequatorialafrika, das dem Regime des „bassin conventionnel du Congo" unterliegt, genehmigt worden. („J. Off." vom 28. 2. 1929.) (972)

Madagaskar. **Verzollungsgebühr für Briefpäckchen.** Laut „Mon. Off." vom 20. 2. 1929 wird auf Grund eines Erlasses vom 11. 2. 1928 eine Verzollungsgebühr von 2 frs. von allen Briefpäckchen (paquets-lettres) erhoben, die zollpflichtige Waren enthalten. (973)

Mauritius. **Zollerhöhung für Petroleumleichtöle.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der Einfuhrzoll für Petroleumleichtöle (Position 87 der Customs Consolidation Tariff Ordinance, 1908) durch eine in „The Mauritius Gazette" vom 8. Dezember 1928 veröffentlichte Ordinance (Nr. 28 von 1928) vom 8. Dezember 1928 mit Wirkung vom 11. September 1928 ab von 7½ auf 10 Rupien per hl erhöht worden. (884)

Syrien. **Zolländerungen.** Das „Board of Trade Journal" berichtet:

Durch ein Dekret vom 10. Januar 1929 (Nr. 2316) sind für die spezifischen Zöllen unterliegenden Einfuhrwaren die neuen Zollsätze in libano-syrischen Papierpiastern festgesetzt worden. Diese Neuordnung ist eine Folge der kürzlich erfolgten Abschaffung des libano-syrischen Goldpiasters. Die neuen Zollsätze sind durch Umrechnung der Goldpiaster in Papierpiaster ermittelt worden; der Umrechnungskurs beträgt 100 Goldpiaster = 492 Papierpiaster.

Für die chemischen Erzeugnisse bestehen jetzt die folgenden „normalen" Zollsätze:

Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Papierpiaster
Schwefelsäure, technisch	100 kg	59
Salzsäure, technisch	„	123
Citronensäure, kristallisiert . .	„	1 599
Salpetersäure	„	282,9
Weinsäure	„	1 451,4

(954)

Irak. **Ursprungsbezeichnung.** Für die Frage der Ursprungsbezeichnung auf Waren, die nach dem Irak versandt werden, ist maßgebend die Sektion 18 des Indischen Seezollgesetzes. Danach ist im allgemeinen die Angabe des Herkunftslandes auf den Waren oder deren Umschließungen nicht vorgeschrieben. Es ist aber die Einfuhr von Waren, die eine nachgemachte Handelsmarke oder eine falsche Handelsbezeichnung (false trade description) tragen, verboten. Als eine falsche Handelsbezeichnung wird es aufgefaßt, wenn eine Ware oder deren Umschließung in einer anderen Sprache als der des Herkunftslandes beschriftet ist, wenn nicht gleichzeitig das Herkunftsland ausdrücklich angegeben wird. Bei Waren aus Deutschland muß überall da, wo Aufschriften in nichtdeutscher Sprache angebracht sind, der Zusatz „Made in Germany" in derselben Schriftgröße und Schriftart angebracht werden. Es empfiehlt sich daher, auch die Sendungen außen auf den Kisten mit dem Vermerk „Made in Germany" zu versehen, weil auch dort meistens Aufschriften in englischer Sprache angebracht werden müssen. (916)

Persien. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Kunstseide geplant.** Wie die Teheraner Presse meldet, beabsichtigt die persische Regierung, das am 10. Mai v. J. in Kraft getretene Einfuhrverbot für kunstseidene Garne (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 442) wieder aufzuheben. Angeblich hat sich herausgestellt, daß derartige Garne in der Teppichweberei überhaupt nicht verwandt werden und deshalb gar kein Grund für das Einfuhrverbot vorhanden ist. (939)

China. **Die Handelsverträge mit Großbritannien, Frankreich, Spanien, den Niederlanden und Portugal.** Das Journal der britischen Handelskammer in Shanghai veröffentlicht den Wortlaut der kürzlich zwischen China und den oben genannten Ländern abgeschlossenen Handelsverträge.

Digitized by Google

Unseren Berichten über den zwischen China und Großbritannien am 20. Dezember 1928 abgeschlossenen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Seite 22 und 44) ist nachzutragen, daß beide Länder einander in Zoll-, Steuer- und ähnlichen Angelegenheiten die Meistbegünstigung gewähren. Ferner haben außer Großbritannien die Regierungen von Indien, Canada, Australien, Neu-Seeland, der Südafrikanischen Union und des Irischen Freistaates, sowie Neu-Fundland, Süd-Rhodesien und alle anderen nicht selbstregierten Kolonien und Protektorate Großbritanniens die Zollautonomie Chinas anerkannt und sich der gegenseitigen Meistbegünstigung mit China angeschlossen.

In einer Zusatznote erklärt China, daß die chinesische Regierung beabsichtigt, alle Sätze des neuen chinesischen Zolltarifs gleichmäßig auf alle nassen und trockenen Grenzen Chinas anzuwenden; mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs werden alle Vorzugszölle, die die auf dem Landwege ein- oder ausgeführten Waren genossen haben, außer Kraft gesetzt.

Ueber den zwischen China und Frankreich am 22. Dezember 1928 abgeschlossenen Handelsvertrag berichteten wir auf Seite 27 der „Chem. Ind." Diese Notiz ist dahin zu ergänzen, daß alle bisherigen zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Verträge, die sich auf die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr usw. von Waren bezogen, außer Kraft gesetzt werden. Außerdem sichern beide Länder einander in allen diesen Fragen die Meistbegünstigung zu. Frankreich gewährt ferner einer Reihe wichtiger chinesischer Ausfuhrwaren, unter denen sich aber keine die chemische Industrie betreffenden Erzeugnisse befinden, weiterhin den Minimaltarif bei der Einfuhr nach Frankreich. Infolge der französischen Zollgesetzgebung sei es der französischen Regierung nicht möglich, auf alle aus China eingeführten Waren en bloc den Minimaltarif anzuwenden. Ueber die Verzollung weiterer chinesischer Waren nach dem Minimaltarif und überhaupt über weitere gegenseitige Vertragszölle soll ein neues Abkommen abgeschlossen werden. Ferner soll ein neues Abkommen getroffen werden, das den Verkehr zwischen China und Französisch-Indochina regeln soll. Bis zum Abschluß dieses neuen Vertrages, höchstens jedoch bis zum 31. März 1929, sollen die bisherigen Ermäßigungen im chinesisch-indochinesischen Verkehr in Kraft bleiben.

Der am 27. Dezember 1928 zwischen China und Spanien abgeschlossene Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Seite 115) enthält ebenfalls die Bestimmung, daß alsbald in Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Vertrages eingetreten werden soll, durch den die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zur gegenseitigen Befriedigung geregelt werden sollen.

Mit den Niederlanden hat China am 19. Dezember 1928 einen Handelsvertrag abgeschlossen, durch den alle bisherigen Zollverträge zwischen den beiden Ländern aufgehoben werden und die Niederlande die Zollautonomie Chinas anerkennen. Die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern werden nach dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung geregelt. Die vertraglichen Regelungen betreffen auch alle Besitzungen und Kolonien der vertragschließenden Parteien.

Mit Portugal hat China ebenfalls am 19. Dezember 1928 einen Handelsvertrag abgeschlossen, der dem Sinne nach die gleichen Vereinbarungen enthält wie der vorstehende chinesisch-niederländische Vertrag. (961)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 4. März 1929 ist im Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw. zur Ausfuhr der Bahnhof Ohligs als Versandbahnhof nachgetragen worden. (977)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Januar 1929.

Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt hat, nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt", im Januar 1929 eine weitere Verschärfung erfahren. Die anhaltende kalte Witterung verhinderte eine Erleichterung der Arbeitsmarktlage in den Saison-Außenberufen, während sich gleichzeitig der konjunkturelle Rückgang in einigen bisher durch die allgemeine Verschlechterung noch nicht betroffenen Berufszweigen bemerkbar machte. Dies gilt z. B. für die chemische und die Papierindustrie, obgleich im Vergleich zu anderen Berufszweigen der Geschäftsgang in diesen Industrien als verhältnismäßig noch günstig anzusehen ist. Für die Gesamtwirtschaftslage im Januar war kennzeichnend, daß eine zunehmende Erleichterung der Geldmarktverhältnisse eintrat, die über das saisonmäßige Ausmaß hinausging. Infolgedessen ist auch der Reichsbankdiskontsatz um Mitte Januar von 7% auf 6½% ermäßigt worden. Trotzdem war der deutsche Geldmarkt bisher nicht in der Lage, eine Belebung des Geschäftsganges herbeizuführen. Besonders gedrückt blieb, ebenso wie in dem Vormonat, die Lage der Verbrauchsgüterindustrien. Hier spiegelt sich naturgemäß der Ausfall an Arbeitseinkommen bei den rund 2,9 Millionen verfügbaren Arbeitsuchenden wieder. Im Vergleich dazu war die Lage in den Produktionsmittelindustrien nicht in demselben Maße gedrückt. Im wesentlichen ist dies auf zwei Gründe zurückzuführen. Einmal erfordert die Herstellung von Produktionsmitteln, z. B. von Maschineneinheiten usw., einen verhältnismäßig längeren Zeitraum, dann aber kommt weiter hinzu, daß infolge der günstigen Konjunkturgestaltung auf dem Weltmarkt die Ausfuhr Deutschlands, besonders in Produktionsmitteln, im Ansteigen ist. Bei gewissen Zweigen der Produktionsmittelindustrien, wie z. B. im Maschinenbau, ist sogar der Stand des Ausfuhrgeschäfts heute in erster Linie bestimmend für die gesamte Geschäftslage. Da die Produktionsmittelindustrien im wesentlichen kapitalintensiv, die Verbrauchsguterindustrien aber überwiegend arbeitsintensiv sind, ist diese unterschiedliche Konjunkturgestaltung in den Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien nicht in der Lage gewesen, eine Milderung der Gesamtarbeitsmarktlage herbeizuführen. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden betrug Ende Januar 1929 rund 2,9 Millionen. Sie hatte sich also gegenüber Ende Dezember 1928 um rund 444 000, d. h. um 17,5% vermehrt. Von 100 erfaßten Gewerkschaftsmitgliedern waren im Januar 1929 19,4 arbeitslos, gegenüber 16,7 im Dezember 1928, während im Januar 1928 nur 11,2% arbeitslos waren.

Entsprechend der Gesamtverschlechterung der Arbeitsmarktlage stieg auch die Zahl der unterstützten Arbeitslosen, die sich Ende Januar auf 2 367 000 Personen erhöht hat, von denen rund 1,7 Millionen in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, rund 500 000 Personen in der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und 0,145 Millionen in der Krisenunterstützung unterstützt wurden.

Den schärfsten Druck auf den Arbeitsmarkt übten entsprechend der Saisongestaltung die Außenberufe aus. Von 2,9 Millionen verfügbaren Arbeitsuchenden waren Ende Januar 1929 1,7 Millionen Arbeitsuchende, d. h. rund 56%, in den Außenberufen zu verzeichnen. Den größten Anteil unter den Außenberufen stellt die Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art mit rund 904 000 Personen. An zweiter Stelle folgt das Baugewerbe mit rund 500 000 Facharbeitern, während die verfügbaren Arbeitsuchenden in der Landwirtschaft und in der Industrie der Steine und Erden rund 150 000 bzw. 135 000 betrugen. Im übrigen hat die Ungunst der Witterung (Kälte und Schneefall) auch in anderen Berufszweigen verschärfend auf die Arbeitsmarktlage gewirkt. Dies gilt vor allem für das Verkehrsgewerbe, wo eine Zunahme der zur Verfügung stehenden männlichen Arbeitsuchenden um 24% zu verzeichnen war. Durch das Zusammentreffen der Witterungseinflüsse mit dem konjunkturellen Rückgang wird die Gesamtwirkung auf dem Arbeitsmarkt zweifellos wiederum verstärkt. Da auch sonst durch den anhaltenden Frost Wirtschaftsschäden der mannigfachsten Art entstanden sind, bedeutet die auch zurzeit noch anhaltende Kältewelle ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Gesamtlage. Dies gilt um so mehr, als infolge des harten Winters bei eintretendem Tauwetter mit neuen Schäden (Hochwasser usw.) gerechnet werden muß. (914)

RECHTSPRECHUNG

Dürfen Zubereitungen eines nicht freiverkäuflichen Stoffes außerhalb von Apotheken feilgehalten werden?

Auf S. 1184, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." ist über ein Urteil des OLG. Oldenburg berichtet worden, in dem die Rechtsfrage entschieden wurde, ob Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden dürfen. Das Gericht erkannte in Uebereinstimmung mit einer weitverbreiteten Ansicht im Schrifttum dahin, daß an sich nur der Stoff selbst nicht frei verkäuflich sei, daß seine chemischen wie auch seine auf physikalischem Wege hergestellten Zubereitungen jedoch frei seien. Nur dort, wo sich ein Stern in dem der VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln angeschlossenen Verzeichnis B befände, seien diejenigen chemischen Zubereitungen des Stoffes nicht frei verkäuflich, die als Abkömmlinge oder als Salze des Stoffes oder als deren Abkömmlinge anzusprechen seien, und dort, wo sich im Verzeichnis der Zusatz „et ejus praeparata" befände, seien alle chemischen wie pharmazeutischen Zubereitungen nicht frei

Digitized by Google

verkäuflich. Das Gericht brachte zwar zum Ausdruck, daß dieses Ergebnis insofern wenig befriedige, als es danach möglich sei, einen nicht frei verkäuflichen Stoff einfach dadurch, daß er ohne chemische Veränderung mit anderen Stoffen gemischt werde, dem beschränkten Verkauf zu entziehen, glaubte aber in der Bestimmung des § 1 der VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln einen genügenden Schutz gegen etwaigen Mißbrauch zu sehen. Denn es sei dort wie auch in dem zu dieser Bestimmung gehörenden Verzeichnis A die völlige Verkaufsfreiheit insofern beschränkt, als solche Zubereitungen nicht als „Heilmittel' verkauft werden dürften.

Nun liegt ein Urteil des OLG. Kiel v. 22. X. 28. — S. 79/28 — vor, das die hier in Frage kommenden Bestimmungen wesentlich enger auslegt und damit zu einer grundsätzlichen anderen Rechtsauffassung kommt. Es handelte sich bei dem praktischen Fall im speziellen um die Frage, ob Aspirintabletten „absolute Apothekerware" sind, also ob sie außerhalb von Apotheken z. B. in Drogengeschäften feilgehalten werden dürfen. Der erkennende Senat des OLG. Kiel hat die Frage, ob auch die Zubereitungen eines Stoffes des Verzeichnisses B, in dem im übrigen auch Aspirintabletten aufgeführt sind, der Verkehrsbeschränkung des § 2 der VO., also dem absoluten Verbot des Verkaufs außerhalb der Apotheken unterliegen, im Gegensatz zu der Entscheidung des OLG. Oldenburg ohne Einschränkung bejaht. Entscheidend ist nach Ansicht des Gerichts, daß die VO. im Interesse der Volksgesundheit erstrebt, daß heilkräftige Stoffe nur von bestimmten, unter staatlicher Ueberwachung stehenden Personen an das arzneibedürftige Publikum verkauft werden sollen. Deshalb kann die Form, in welcher der Stoff in den Verkehr gebracht wird, nicht von Bedeutung sein. Für die Volksgesundheit ist ein Stoff, welcher unter das Verzeichnis B fällt, in gleicher Weise gefahrbringend, mag er nun lose oder in irgendeiner anderen Form abgegeben werden. Denn durch die bloße Umformung erfährt der Stoff selbst keine Veränderung oder Verbesserung. Vielmehr wird hierdurch lediglich seine Gestalt betroffen, während die Zusammensetzung des Stoffes und seine Wirkungen unverändert bleiben. Dies wird von den Anhängern der gegenteiligen Meinung übersehen. Ihnen ist auch darin nicht beizupflichten, es müsse aus dem Umstande, daß vereinzelten Stoffen des Verzeichnisses B, wie z. B. vasogenum die Worte „et ejus praeparata" hinzugefügt worden sind, gefolgert werden, daß die Zubereitungen derjenigen Stoffe, bei denen wie bei dem Aspirin dieser Zusatz fehlt, nun nicht mitbetroffen sein sollen. Dieser Folgerung kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil die VO. im Verzeichnis B an den fraglichen Stellen den Ausdruck „praeparata" gebraucht, während sie im § 1 von den „Zubereitungen" des Verzeichnisses A spricht. Diese ganze Auffassung wird zudem auch widerlegt durch einen Umkehrsschluß aus dem Verzeichnis A Nr. 9. Als Ausnahmen sind hier Salmiakpastillen und Tabletten aus Saccharin, Natriumcarbonat oder Brausepulver „auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören", von der Vorschrift des § 1 ausgenommen. Daraus folgt, daß bei Hinzusetzung von Geschmackszusätzen aus Stoffen des Verzeichnisse B die Zubereitungen unter das Verzeichnis B fallen. Was aber schon von Geschmackszusätzen aus diesen Stoffen gilt, muß erst recht von den Stoffen selbst gelten.

Für den speziellen Fall ergab sich demnach, daß der Verkauf von Aspirintabletten außerhalb von Apotheken unter allen Umständen verboten ist, und generell, daß überhaupt für Zubereitungen eines nicht frei verkäuflichen Stoffes gleichviel welcher Art und Form die Verkehrsbeschränkung des § 2 der VO. besteht. (911)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Internationale Wirtschaftsstatistik.

Im November 1928 tagte in Genf eine Konferenz über internationale Wirtschaftsstatistik, die von Delegationen fast aller Staaten beschickt worden war. Außerdem waren auf der Konferenz mit beratender Stimme diejenigen internationalen Organisationen sowie diejenigen Komitees des Völkerbundes vertreten, die an der Frage der internationalen Wirtschaftsstatistik interessiert sind. Besondere Bedeutung wurde in diesem Zusammenhang auch der Teilnahme einer Delegation der Internationalen Handelskammer beigemessen. Die Konferenz endigte am 14. Dezember 1928 mit der Annahme einer Konvention, die noch am gleichen Tage von der Mehrzahl der vertretenen Staaten, darunter auch Deutschland, unterschrieben worden ist. Die Konvention, die zu ihrer Gültigkeit noch der Ratifikation bedarf, verpflichtet die beitretenden Staaten, bei Aufstellung ihrer Statistiken ein Minimalprogramm zu beachten, das zu der Aufstellung von Statistiken für den Außenhandel, über die Berufszugehörigkeit, für Landwirtschaft und Fischerei, für den Bergbau, für die Industrie und zur Errechnung von Indexzahlen verpflichtet. Die Konvention gibt außerdem noch Hinweise über die anzuwendenden Methoden, um die Ergebnisse der Statistiken vergleichbar zu machen.

Für die Handelsstatistik ist die Aufstellung sowohl nach dem sogenannten Kontinental- wie nach dem anglo-sächsischen System zugelassen. Ueber gewisse wichtige Einzelpunkte der Handelsstatistik, insbesondere die Begriffe des Herkunfts- und des Bestimmungslandes, konnte bisher eine Einigung noch nicht erzielt und soll erst auf Grund neu zu sammelnden Materials herbeigeführt werden. Für die Wertberechnung ist das System der Deklarationswerte, jedoch unter Einschaltung einer systematischen Kontrolle, empfohlen.

Die Vorschriften über die internationale Produktionsstatistik enthalten, abgesehen vom Bergbau, keine formellen Verpflichtungen, mit Rücksicht auf die bisher nur unvollständigen Arbeiten auf diesem Gebiet. Soweit jedoch eine Produktionsstatistik veranstaltet wird, soll sie nach einem festgesetzten Programmtyp, der im wesentlichen Erhebungen über Produktion und Ausgaben, Produktionsfaktoren und ähnliches vorsieht, ausgearbeitet werden. Das gleiche gilt für die Indexzahlen der industriellen Aktivität.

Auf Grund der Konvention wird ein Sachverständigen-Komitee gebildet, in dem alle der Konvention beitretenden Staaten vertreten sind. Diesem Komitee obliegt die Ueberprüfung der Durchführung der Konvention und die Formulierung von weiteren Vorschlägen auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsstatistik. Ausgeschlossen für das Komitee ist jedoch die Beschäftigung mit der Finanzstatistik und mit Statistiken für Landwirtschaft, Arbeit und Verkehr, es sei denn, daß die Zustimmung der zuständigen internationalen Organisation vorliegt.

In nächster Zeit ist die Ratifikation dieser Konvention durch Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage zu erwarten. (909)

Großbritannien. **Die Erträge der Spezialitätenstempelsteuer.** Die folgenden Angaben über die Nettoerträge der Stempelsteuer für pharmazeutische Spezialitäten sind dem „Chemist and Druggist" entnommen. Im Oktober 1915 wurde die Stempelsteuer verdoppelt.

Jahr (1. April—31. März)	England 1000 £	Schottland 1000 £	Insgesamt 1000 £
1900/1901	295	2	297
1910/1911	323	3	326
1913/1914	357	3	360
1920/1921	1 359	11	1 370
1921/1922	1 319	9	1 328
1922/1923	1 211	8	1 219
1923/1924	1 298	9	1 307
1924/1925	1 314	9	1 323
1925/1926	1 281	9	1 290
1926/1927	1 285	10	1 295
1927/1928	1 238	11	1 249

(930)

Klagen über die steigende Einfuhr von Vanillin. In einem Schreiben an den „Perfumery and Essential Oil Record" führen die Graesser-Monsanto Chemical Works, Ltd., darüber Klage, daß trotz des Schlüsselindustriezolles große Mengen Vanillin nach Großbritannien eingeführt werden und die britischen Vanillinproduzenten dieser Situation mehr oder weniger hilflos gegenüberstehen. Die Erklärung sei darin zu suchen, daß die britischen Fabrikanten das Vanillin aus Sansibar-Nelken herstellen, deren Preis in den letzten 6—9 Monaten infolge der knappen Ernte um über 100% (von 7 d. per lb. in Sansibar auf 1 sh. 3 d. per lb.) gestiegen sei, während das eingeführte Vanillin auf dem europäischen Kontinent aus Guajacol hergestellt und zu den niedrigsten bisherigen Preisen verkauft werde.

Das obengenannte Unternehmen richtet anschließend an alle Verbraucher die Frage, ob das aus Guajacol hergestellte Vanillin bei ihnen ebenso gute Aufnahme gefunden hätte wie das aus Nelkenöl gewonnene; gegebenenfalls müsse die Herstellung von Vanillin aus Guajacol in Großbritannien aufgenommen werden. Es dürfe hierbei aber nicht vergessen werden, daß in Sansibar auf eine schlechte Ernte gewöhnlich drei reiche Ernten folgen und die Nelkenpreise in solchen Jahren wieder erheblich sinken und eine Umstellung der englischen Vanillinproduktion eine empfindliche Schädigung des Sansibar-Protektorates, das etwa ein Drittel seiner

Digitized by Google

Nelkenproduktion an die Vanillinindustrie verkauft, herbeiführen würde. (842)

Aus der chemischen Industrie. Courtaulds, Ltd. Gemäß einem mit der Nuera Art. Silk Co. getroffenen Abkommen wird die Courtaulds die gesamte Produktion der Nuera-Gesellschaft verkaufen. Die gesamte englische Produktion von Lilienfeld-Viscose wird demnach durch Courtaulds verkauft werden. Die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gesellschaften besteht seit Oktober 1927.

Acetate Products Corporation, Ltd. Im Januar 1929 wurde in London die Gründungsversammlung des Unternehmens abgehalten. Das Haupterzeugnis der Gesellschaft ist nichtbrennbares Sicherheitscelluloid, für das in Großbritannien und auch verschiedenen anderen Ländern, besonders Amerika, lebhafte Nachfrage besteht. Die Einrichtung der Maschinen zur Herstellung der Ausgangsstoffe ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Cellulose Acetate Silk Company, Ltd., ist ein Abkommen über die Lieferung von Celluloseacetat abgeschlossen worden. Da das eingeführte Celluloseacetat nach dem Schlüsselindustriegesetz mit 33⅓% des Wertes verzollt werde, sei es für die Gesellschaft günstig, britisches Celluloseacetat beziehen zu können.

Andere Abteilungen des Unternehmens befassen sich mit der Herstellung von Celluloselacken und Cellulosestreichfarben. Die Fortschritte auf diesen Gebieten werden als ausgezeichnet bezeichnet.

British Enka Artificial Silk Co., Ltd. In einem Rundschreiben an die Aktionäre wird bekanntgegeben, daß die Fabrik Nr. 1 das ganze Jahr 1928 hierdurch mit ihrer vollen Produktionskapazität gearbeitet hat. Die Produktion der Fabrik Nr. 2 ist in der ersten Hälfte des Jahres 1928 allmählich erhöht worden und hatte im Juni 1928 85% der Kapazität erreicht. Die Produktion ist befriedigend.

Das Kapital der Gesellschaft ist vor kurzem von 1 Million £ auf 1,25 Millionen £ erhöht worden.

British Match Corporation. Eine kürzlich abgehaltene außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals um 2,5 Millionen £, von denen 1,5 Millionen £ 5½%ige kumulative Vorzugsaktien und 1 Million £ gewöhnliche Aktien zu 1 £ sind. Die Bryant and May (Brazil) ist durch Umtausch der Aktien gegen Aktien der British Match Corporation in der letzteren Gesellschaft aufgegangen.

Die Geschäfte der British Match Corporation haben sich weiter in befriedigender Weise entwickelt. Der einheimische Absatz sei in ständigem Steigen begriffen, der Verbrauch werde augenblicklich jedoch durch die große Arbeitslosigkeit in Großbritannien beeinträchtigt.

British Industrial Solvents, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich eingetragen worden und wird sich mit der Herstellung von Essigsäure, Aceton, Butylalkohol und anderen chemischen Erzeugnissen befassen. Das Kapital beträgt nominal 500 000 £.

Atlas Artificial Silk Processes, Ltd. Die Gesellschaft, die vor kurzer Zeit ins Leben gerufen worden ist, ist mit einem Kapital von nominal 1 Million £ eingetragen worden, um die Brandwood-Patente zur Herstellung von Kunstseide auszubeuten. Die Herstellung soll in den Anlagen in Littleborough in Lancashire erfolgen.

Splintex Safety Glass (Continental), Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Sicherheitsglas. Die Gesellschaft unterhält Beziehungen zu der Splintex Safety Glass, Ltd. Das Kapital beträgt nominal 200 000 £.

Collate, Ltd. Neu eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Celluloseerzeugnissen aller Art. Das Kapital beträgt nominal 60 000 £. (797)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Compagnie Française d'Electrolyse. Die Gesellschaft soll mit einem Kapital von 3 Mill. frs. in La Chambre (Savoyen) gegründet werden, zum Zweck der Herstellung von Metallsalzen und Metallen aus Hüttenrückständen und Erzen nach chemischen und elektrochemischen Verfahren.

Compagnie Bordelaise de Produits Chimiques. Die Gesellschaft wurde 1891 mit einem Kapital von 400 000 frs. gegründet, es folgten Kapitalerhöhungen auf 2 Mill. (1909), 4 Mill. (1913), 6 Mill. (1917), 35 Mill. (1924) und 42,5 Mill. 1928.

In 4 Fabriken (Bordeaux, Cette, Rouen, Nantes) werden Produkte für die Landwirtschaft (Düngemittel), besonders Superphosphat und Spezialdünger hergestellt; die gesamte Leistungsfähigkeit für Superphosphat beträgt jetzt 370 000 t. Von den Fabriken ist die 1926 in Betrieb genommene in Nantes die größte und modernste; es befindet sich dort eine Schwefelsäureanlage für die Erzeugung von 70 000 t Schwefelsäure im Jahr und eine Superphosphatanlage für 120 000 t im Jahr (4 Pyritöfen für je 25 t, Bleikammern mit 25 000 cbm Rauminhalt).

Die Gesellschaft steht in der Superphosphatproduktion an dritter Stelle hinter St. Gobain und Kuhlmann. (969)

Entdeckung von Phosphatlagern. Im Department Haute-Garonne bei Saint-Béat sollen bedeutende und leicht abzubauende Phosphatlager entdeckt worden sein, deren Phosphorsäuregehalt nach den Angaben 16% übersteigt. (458)

Norwegen. **Carbidindustrie.** Ueber die Lage der norwegischen Carbidindustrie berichteten wir auf S. 125 ff. der „Chem. Ind.". Wie wir von beteiligter Seite ergänzend erfahren, hat die A/S Hafslund nicht, wie angegeben, die Leitung der Werke A/S Meraker Elektriske Kraft og Smelteverk und Odda Smelteverk A/S übernommen, sondern es sind die beiden letzteren durchaus selbständige Gesellschaften, welche jede für sich ihre selbständige Organisation und ihre besonderen kommerziellen Beziehungen haben, nur besteht in kommerzieller Hinsicht eine Interessengemeinschaft unter den drei Werken in bezug auf die Erzeugnisse Carbid und Ferrosilicium. (971)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Fabrik photographischer Papiere Neobrom Ges. m. b. H. in Brünn. Die Gründung erfolgt unter Mitwirkung der Firma J. Lakomý, chemische Fabrik Ges. m. b. H. Stammkapital 180 000 Kr. („Prag. Tagbl.") (929)

Polen. **Surophosphate.** Zu der auf S. 86 der „Chem. Ind." gebrachten Mitteilung über die Gründung eines Surophosphatdüngemittelkonzerns teilen wir ergänzend mit, daß es sich bei dem bereits seit einigen Jahren verwendeten Surophosphat um eine Erfindung handelt, deren Eigentümerin die „Surophosphat Aktiengesellschaft" in Posen ist; das der Erfindung zugrunde liegende Verfahren besteht in der Verarbeitung von der von flüssigen Bestandteilen befreiten, aus menschlichen Fäkalien stammenden konsistenten Masse mit Torf und Kalk unter Zusatz von Phosphoritmehl. Dieses Düngemittel enthält 10—12% Phosphorsäure, 1—2% Stickstoff, 20—30% Kalk und 8—10% organische Substanz. Die bisherige Verwendung von Surophosphat war fast ausschließlich auf Großpolen und Pomerellen beschränkt. Zu den bestehenden Fabriken in Biedrusk und Gnesen kamen im Jahre 1927 zwei Neugründungen in Schroda und Radom hinzu. Eine weitere Fabrik soll demnächst in Schrimm in Betrieb gesetzt werden. Die bereits einige Jahre währenden Versuche haben ergeben, daß die Produktion von Surophosphaten bereits in Ortschaften mit 5000 Einwohnern rentabel wird. („Przemysl i Handel.") (938)

Sowjet-Rußland. **Rationalisierung des Schwefelsäureverbrauchs.** Wir ergänzen unsere Meldung auf S. 276 der „Chem. Ind." nach dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) wie folgt:

Die „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung) hat bestimmt, daß im 2. Quartal des laufenden Wirtschaftsjahres von den Trusts folgende Schwefelsäuremengen an das Chemiesyndikat zum Verkauf abgegeben werden müssen:

	t
Ssew-Chim-Trust	7 185
Jusch-Chim-Trust	16 070
Mos-Chim-Osnowa	4 846
Leningrader Farbentrust . .	1 530

Die künstliche Absatzsteigerung führt naturgemäß zu einer Einschränkung des Eigenverbrauchs an Schwefelsäure bei den Trusts, die auf Kosten der Produktion von Salzsäure (Konstantinowsker Werk des Jusch-Chim-Trust und Kineschemsker Werk des Ssew-Chim-Trust) und Dinitrochlorbenzol (Rubeschansker Werk) geht.

Die Verminderung der Salzsäureherstellung zieht ihrerseits Produktionseinschränkungen für Chlorzink, Sulfat und Chlorbarium nach sich.

Da an Chlorzink und Chlorbarium zurzeit kein Mangel vorhanden ist, erscheint es tragbar, wenn vorübergehend geringere Mengen an diesen Erzeugnissen auf den Markt gelangen, unter der Voraussetzung, daß im 2. Halbjahr die Produktion entsprechend erhöht wird.

Die Einschränkung der Sulfatproduktion im Konstantinowsker Werk wird eine verringerte Erzeugung von Schwefelnatrium zur Folge haben. Gleichzeitig wird das Fehlen von Salzsäure sich auch in der Weise äußern, daß Unterbrechungen bei der Belieferung der Metall- und Textilindustrie eintreten, welche Industrien an Stelle der

Digitized by Google

Schwefelsäure zum Gebrauch von Salzsäure übergegangen sind.

Um dem entstehenden Sulfatmangel abzuhelfen, soll schleunigst Karabugaser Sulfat in Baku eingekauft und den Schwefelnatriumherstellern zugeführt werden. Außerdem soll dafür Sorge getragen werden, daß die Metall- und Textilindustrie an Stelle von Salzsäure die notwendigen Quanten Schwefelsäure erhalten. (829)

Aus der chemischen Industrie. Der Trust „Mos-Chim-Osnowa" (Moskauer Schwerchemikalientrust) ist lt. Meldung der „Ekon. Schisnj" neuerdings nicht mehr dem Moskauer Wirtschaftsrat, sondern dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. unterstellt. Der Uebergang aus einer Hand in die andere brachte eine Reihe von Unzuträglichkeiten mit sich, die bisher nicht behoben werden konnten. Der Trust soll nach dem Programm eine größere Anzahl von Neubauten durchführen und seine Produktion stark erweitern. Tatsächlich ist ihm dieses nicht möglich, da er infolge Streitigkeiten zwischen den beiden Wirtschaftsräten von keiner Seite die notwendigen Mittel erhält. Eine der wichtigsten Aufgaben des Trusts ist die Errichtung eines mächtigen „Chemiekombinats"; aber auch die Ausführung dieses Planes ist in Frage gestellt. (868)

Synthetische Gerbstoffe. Wie das „Journ. chim. prom." schreibt, ist von Vertretern des Charkowschen Instituts der angewandten Chemie erklärt worden, daß die Anwendung von synthetischen Gerbstoffen in Rußland möglich sei und große Bedeutung erlangen könne.

Ein Teil der schwer siedenden Fraktionen des Steinkohlenteers, die in der chemischen Industrie kaum Verwendung finden, könnten zur Herstellung von Gerbstoffen gebraucht werden. Die jährlich produzierte Menge dieser Fraktionen sei ausreichend, um die Gewinnung in großem Maßstabe zu gewährleisten. Die Qualität der Gerbstoffe sei gut.

Von seiten des Moskauer Leder-Technikums wurde ausgeführt, daß auch aus den Abfallaugen von der Sulfat-Cellulose-Fabrikation Gerbextrakte zu gewinnen seien.

Die Arbeiten in den Versuchsanstalten sollen beschleunigt fortgesetzt werden. (3392)

Neues Terpentinöl- und Kolophoniumwerk. Wie „Ekon. Schisnj" mitteilt, werden in Kotlas Vorbereitungen zur Errichtung eines neuen Terpentinöl- und Kolophoniumwerks ausgeführt. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat das Bauprojekt bereits genehmigt. Die Kosten werden auf 2 Mill. Rbl. veranschlagt. (974)

Rumänien. **Ausschreibungen.** Ausschreibende Stelle: Arsenalul Aeronautic, Bukarest-Cotroceni (Luftflottenarsenal).

Gegenstand: u. a. Kleister, Schmirgel, Schellack (Blätter), Klingerit (Fasern), Carborundum, graphitierter Asbest, Celluloid.

Vadium: 10% des Offertenwertes.

Termin: 19. April 1929.

Die näheren Bedingungen über Qualität und Quantität der Waren können werktäglich von 10 bis 12 Uhr im Luftflottenarsenal Bukarest eingesehen werden. („Argus".)

Das Königliche Rumänische Generalkonsulat in Berlin gibt nachstehende Ausschreibung bekannt:

Ausschreibende Stelle: Ministerul Sanatatii si ocrotirii sociale (Ministerium für öffentliche Gesundheit).

Gegenstand: Arzneien und chirurgische Artikel.

Termin: 10. April 1929.

Das Lastenheft zu dieser Ausschreibung ist nur bei der ausschreibenden Stelle, die auch alle übrigen Auskünfte erteilt, erhältlich. (986)

Neuer Pyritpreis. Der Ministerrat hat eine Herabsetzung des Preises für Pyrit 1. Sorte von 10 500 Lei auf 9850 Lei per 10 t, franco Waggon Station Rodna-Veche, genehmigt. („Mon. Of.") (906)

Jugoslawien. **Einschränkung der Kupfersulfatproduktion.** „Jugosl. Lloyd" berichtet, daß die Fabrik „Zorka" in Subotica im Einverständnis mit ausländischen Fabriken die Erzeugung von Kupfervitriol für diese Saison eingestellt hat. (903)

Herabsetzung der Preise für Tabakextrakt. Wie „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, hat die Verwaltung der Staatsmonopole beschlossen, die Preise für Tabakextrakte herabzusetzen. Die bisherigen Preise betrugen 10 und 14 Dinar pro kg. Nach der neuen Bestimmung werden die Preise auf 6 und 8 Dinar pro kg festgesetzt. Die Neuregelung bedarf jedoch noch der Genehmigung des Finanzministeriums. (947)

Die Errichtung einer Kunstseidenfabrik. „Jugosl. Lloyd" meldet neue Einzelheiten über die auf S. 53 der „Chem. Ind." erwähnte Neugründung. Die Meldungen bezüglich der Finanzierung werden bestätigt. Die Verhandlungen sind nun abgeschlossen; im Laufe des März werden nähere Angaben veröffentlicht werden.

Entgegen der ersten Meldung, daß die Kunstseidenfabrik in Teslić (Bosnien) errichtet werden soll, wo bereits große Holzverkohlungsanlagen bestehen, die einen großen Teil der Rohstoffe liefern sollen, wird bekannt, daß in dieser Hinsicht noch keine Entscheidung gefallen ist. Nach einem neuen Projekt soll die Fabrik in Agram oder in dessen Nähe errichtet werden, da diese Stadt das Zentrum des Textilhandels ist. Man glaubt, daß sich unter den Interessenten auch der Textilindustrie nahestehende Kreise befinden.

Im Laufe des März werden in Agram die Vertreter der „Imperial Chemical Ltd." erwartet. Die Holzverkohlungsanlagen in Teslić sollen noch im Laufe dieses Jahres vergrößert und verbessert werden. (904)

Aus der chemischen Industrie. Wie „Jugoslovenski Lloyd" aus Sibenik (Sebenico) berichtet, ist die auf S. 214 der „Chem. Ind." gebrachte Nachricht von der Uebernahme der Fabrik „Sufid" durch eine französische Gesellschaft den Tatsachen entsprechend. Es handelt sich um die gesamten in Jugoslawien befindlichen Anlagen und zwar in Crnica bei Sebenico, am Manojlovacfall des Krkaflusses und in Dugi Rat bei Omiš (in der Nähe von Split-Spalato).

Wie die Meldung weiter besagt, sind auch Verhandlungen seitens der „Société de phosphates tunisiens" im Gange, um sämtliche Anlagen des bisherigen Konzessionärs der „Terni"-Gesellschaft, die sich in Italien befinden, zu übernehmen. Dadurch würden alle Privilegien dieser Gesellschaft auf jugoslawischem Gebiet, die auf Grund früherer Verträge geschaffen wurden, erlöschen und jede Möglichkeit einer weiteren Expansion der Gesellschaft „Terni" im Staate ausgeschaltet sein. (946)

Ausschreibung. Das Artillerietechnische Institut in Kragujevac schreibt für den 21. März 1929 die Offertenlizitation für die Lieferung folgender Waren aus:

150 kg Schellack
1 000 kg Paraffin.

Die Kaution beträgt für Inländer 5%, für Ausländer 10%. Die näheren Bedingungen sind erhältlich in der Kanzlei der Artillerietechnischen Abteilung des Heeresministeriums in Belgrad oder im Artillerietechnischen Institut in Kragujevac gegen eine Gebühr von 10 Dinar in Bargeld und die Rückerstattung der Portokosten. („Službene Novine.") (975)

Dalmatien **Rückgang der Produktion von Insektenblüten im Jahre 1928.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, betrug die dalmatinische Produktion von Insektenblüten im Jahre 1927 nach einem Berichte des amerikanischen Konsuls in Triest schätzungsweise etwa 700 t, während die Produktion im Jahre 1928 allem Anscheine nach 300—400 t nicht übersteigen dürfte. Der Rückgang ist auf den verminderten Anbau im Jahre 1925 zurückzuführen; letzterer war wiederum durch die damals herrschenden niedrigen Preise bedingt. In den Jahren 1926 und 1927 wurden infolge des erhöhten Preisniveaus bereits wieder größere Anpflanzungen vorgenommen, so daß für das Jahr 1929 mit einer höheren Ernte als im Jahre 1928 gerechnet werden kann. Auch in den folgenden Jahren wird der Anbau weiter steigen, da der Anbau gegenwärtig als recht rentabel angesehen wird.

Der italienische Verbrauch von Insektenblüten wird auf 150 bis 200 t pro Jahr geschätzt. Den Verbrauchern wird empfohlen, sich zurzeit mit ihren Käufen nach Möglichkeit zurückzuhalten und niedrigere Preise abzuwarten. (3310)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Die Distillerie Italiane in Mailand haben nach dem vorliegenden Geschäftsbericht 9% Dividende verteilt. Zur Herstellung von Natriumbicarbonat hat die Gesellschaft eine neue Werkanlage in Padua errichtet. Man hofft dadurch, das ausländische Erzeugnis, vor allem englische Ware, vollends vom italienischen Markt zu verdrängen. Die Herstellung flüssiger Kohlensäure soll gesteigert werden, nachdem Verhandlungen mit der Konkurrenz zur Regelung der Produktion und des Verkaufs ergebnislos verlaufen waren. Das Geschäft mit Lösungsmitteln hat sich erfreulich entwickelt. Demnächst wird man mit einer besonders hochwertigen Nitrocellulose an den Markt kommen. Die Appula in Mailand, an der die Distillerie beteiligt sind, konnte nach den Verlusten der früheren Jahre erstmalig für das letzte Betriebsjahr 10% Dividende auswerfen. Die Appula produziert neben Weinsäure und Tartraten auch Hydrochinon.

Digitized by Google

Chromalaun, Natriumhydrosulfit, Entfärbungskohle, Wasserstoffsuperoxyd.

Die Kunstseidefabrik Snia Viscose in Turin hat trotz des Preissturzes der Kunstseide einen Gewinn von 72 Mill. Lire erzielen können. Der Gewinn soll nicht verteilt, sondern zu Abschreibungen verwendet werden, um die Geldflüssigkeit nicht zu gefährden, über die die Gesellschaft gegenwärtig verfügt. Die Betriebsaussichten sind anhaltend günstig, da die Produktion auf sechs Monate ausverkauft ist. (936)

Ver. St. von Nordamerika. **Keine halbjährlichen Censusberichte mehr über die Farben- und Lackindustrie.** Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das United States Bureau of the Census von der weiteren Veröffentlichung von halbjährlichen Censusberichten über die Produktion und den Absatz von Farben und Lacken in den Vereinigten Staaten abgesehen, da die Ergebnisse der letzten Censusberichte dieser Art als unbefriedigend angesehen werden. In Zukunft sollen Monatsberichte ausgegeben werden, die aber nur den Gesamtabsatz von Pigmenten, Farben, Lacken und ähnlichen Erzeugnissen nachweisen werden.

Die Fehler der letzten Censusberichte werden auf die mangelnde Mitwirkung der amerikanischen Produzenten an der Aufstellung der Produktions- und Absatzzahlen zurückgeführt. Die Produzenten stehen auf dem Standpunkte, daß in den letzten Censusberichten zu viel Einzelheiten veröffentlicht wurden; die hierdurch verursachten Benachteiligungen der Produzenten seien größer als die Vorteile, die eine spezifizierte Statistik biete. Dem neuen Plane haben die großen Produzenten zugestimmt. (926)

Absatz von Düngemitteln. Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Fertilizer Association einen Ueberblick über den Absatz von Düngemitteln in einigen Staaten veröffentlicht, über die Angaben bisher nicht verfügbar waren.

In den beiden letzten Jahren wurden in den einzelnen Staaten folgende Mengen von Düngemitteln und Mischdüngern abgesetzt:

	1927 t	1926 t
New York	260 000	234 000
New Hampshire	16 875	14 680
Maine	183 750	147 000
Rhode Island	10 125	8 100
Michigan	117 227	105 014
Washington	14 244	12 207
Oregon*)	9 000	8 000
Minnesota	11 172	11 316
Nord-Dakota	398	250
Süd-Dakota*)	200	150
Nebraska*)	500	500
Colorado	607	337
Montana*)	90	90
Idaho*)	450	420
Utah*)	500	500
Arizona*)	700	500
New Mexico	1 256	1 566

Die wichtigsten verkauften Düngemittel waren Superphosphate und Mischdünger. Ueber einzelne Staaten liegen hierüber folgende Zahlen vor:

	Superphosphate t	Mischdünger t
New York	41 954	178 343
New Hampshire	980	7 063
Maine	3 909	104 279
Rhode Island	448	4 251
Michigan	18 453	83 281
Washington	2 400	4 553
Oregon	436	115
Minnesota	3 550	6 662
Nord-Dakota	147	1
Nebraska	146	—
Colorado	—.	206
New Mexiko	1 131	—

(3107)

Produktion von Leim. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug die Produktion von Leim tierischen Ursprungs in den Vereinigten Staaten im zweiten Quartal des Jahres 1928 nach dem Ausweis des U. S. Department of Commerce 26,29 Millionen lbs. Davon entfielen 14,87 Millionen lbs. auf Hautleim, 3,36 Millionen lbs. auf Leim aus extrahierten Knochen und 8,07 Millionen lbs. auf anderen Knochenleim.

*) Größtenteils geschätzt.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion in den beiden ersten Quartalen des Jahres 1928 (über die Produktion bis zum 4. Quartal 1927 vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 851) und die Lagerbestände am Schluß der beiden Quartale.

	Insgesamt	Hautleim	Knochenleim Insgesamt	Leim aus extrahierten Knochen	Anderer
Zahl d. Anlagen im					
2. Quartal 1928	47	32	30	9	23
Produktion:		Mengen in 1000 lbs.			
2. Quartal 1928	26 296	14 866	11 429	3 358	8 071
1. Quartal 1928	30 777	17 439	13 338	3 722	9 617
Lagerbestände*):					
2. Quartal 1928	37 650	23 927	13 723	4 908	8 815
1. Quartal 1928	36 275	23 215	13 060	4 369	8 691

*) Am Schluß der Quartale. (3106)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Algoma Steel Corporation, Sault Ste. Marie, Ontario. Die neue Benzolanlage der Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kostenaufwand in Höhe von 250 000 $ fertiggestellt worden und ist jetzt bereits in Betrieb. Ebenso ist der Versand von Benzol aufgenommen worden.

Canadian Carbonate, Ltd. Die Gesellschaft hat in Montreal Gelände erworben, auf dem eine Kohlensäurefabrik errichtet werden soll. Mit der Fertigstellung dieser Anlage wird die Gesellschaft drei Fabriken in Montreal betreiben, davon zwei (darunter auch die neue) nach dem Backhaus-Verfahren, für das die Gesellschaft die alleinigen Rechte in Canada besitzt.

Weiterhin ist der Ankauf von Gelände in Edmonton zwecks Errichtung einer Fabrik, die nach dem Koksverfahren arbeiten soll, beabsichtigt.

Sobald die oben erwähnten Anlagen fertiggestellt sein werden, verfügt das Unternehmen über neun in Betrieb befindliche Fabriken, die sich auf die folgenden Ortschaften verteilen: Dartmouth, N. S., Toronto und Hamilton, Ont., St. Boniface, Man., Edmonton, Alta., Vancouver, B. C., und drei Anlagen in der Stadt Montreal. (350)

Entdeckung von Ockervorkommen. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge sind bei Makwai Lake nördlich von St. Walburg an der Turtleford-Linie der Canadian National Railways Eisenockervorkommen entdeckt worden, deren Gehalt roh auf 50 000 t geschätzt wird. Der Ocker soll in Form und Farbe sehr einheitlich sein. (444)

Chile. **Steigender Verbrauch von Kunstleder.** Einem vom „U. S. Daily" wiedergegebenen Konsularberichte zufolge ist der Bedarf der chilenischen Möbelfabriken an Kunstleder im Steigen begriffen. In den Jahren 1920 bis 1924 war Großbritannien der wichtigste chilenische Lieferant von Kunstleder; danach folgten, ihrer Bedeutung nach geordnet, Frankreich und die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1925 wurde Großbritannien durch Frankreich von der ersten Stelle verdrängt; ersteres Land gewann jedoch im Jahre 1926 seine frühere Stellung wieder und lieferte in diesem Jahre 31% der Gesamteinfuhr. In der ersten Hälfte des Jahres 1927 lieferte Deutschland den größeren Teil des in der Möbelindustrie verbrauchten Kunstleders, während die Vereinigten Staaten praktisch das gesamte für die Polsterung von Automobilsitzen verwandte Kunstleder lieferte.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1927 hat das amerikanische Kunstleder die europäische Konkurrenz allmählich verdrängt und die Beherrschung des Marktes übernommen. (3308)

Argentinien. **Der Chemikalienmarkt.** Das Journal der Londoner Handelskammer veröffentlicht einen Bericht aus Buenos Aires, nach dem die große Nachfrage nach Schwerchemikalien in Argentinien anhält. Die argentinischen Käufer sind mit den Preisen der verschiedenen Konkurrenzländer gut vertraut und richten danach ihre Aufträge.

Die technischen Grädigkeiten Schwefel-, Salz- und Salpetersäure werden von den einheimischen Produzenten geliefert; die anderen Säuren werden größtenteils aus Deutschland und Italien bezogen, aus Italien z. B. die gesamte Citronensäure und etwa 70% der Weinsäureeinfuhr.

Großbritannien und die Vereinigten Staaten liefern die Einfuhr von Aetznatron; Natronwasserglas und Schwefelnatrium werden aus Großbritannien und Deutschland und Soda aus Großbritannien bezogen. Die bedeutende Einfuhr von Aluminiumsulfat liegt hauptsächlich in den Händen Deutschlands, gelegentlich liefert auch Frankreich dieses Produkt. Andere Erzeugnisse, die großenteils aus Deutschland bezogen werden, sind Calciumchlorid, Chlorkalk und Chemikalien für die Zündholz- und Farbenindustrie.

Digitized by Google

Infolge der hohen Preise, die für die letzte Wollschur erzielt wurden, herrscht lebhafte Nachfrage nach Schafwaschmitteln. Zwischen den britischen Produzenten besteht wie bisher scharfe Konkurrenz; im Laufe des verflossenen Jahres sind einige wenige neue Marken auf dem Markte erschienen, einen Einfluß auf den Absatz der alten gut eingeführten Marken konnten diese jedoch nicht ausüben. Die einheimische Konkurrenz ist die gleiche geblieben wie im Vorjahre. (958)

Einfuhr von Farbstoffen. Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" liegen über die argentinische Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1926 folgende amtliche Ziffern vor:

Herkunftsland	kg	Goldpesos
Deutschland	160 440	229 203
Vereinigte Staaten	149 857	206 161
Schweiz	52 728	73 758
Italien	25 031	36 301
Niederlande	8 361	12 478
Frankreich	4 718	7 043
Großbritannien	1 627	2 046
Uruguay	1 192	1 853
Chile	963	1 298
Andere Länder	1 260	1 913
Insgesamt:	406 177	572 051

In der ersten Hälfte des Jahres 1927 belief sich die Einfuhr von Farbstoffen auf insgesamt 172 198 kg und stellte einen Wert von 253 957 Goldpesos dar. (3304)

Aegypten. **Ausschreibung.** Im ägyptischen „J. off." vom 18. 2. 1929 schreibt der „Surveyor General of Egypt" (Giza Mudiriya) die Lieferung von Photopapier und Chemikalien für das Jahr 1929/30 aus. Termin für Angebote: 25. Mai 1929. (968)

Sierra Leone. **Platinvorkommen.** In Ergänzung einer früheren Mitteilung (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 104) entnehmen wir der Zeitschrift „La Miniera Italiana" die folgenden Angaben:

Das kürzlich entdeckte Platinvorkommen in Sierra Leone liegt etwa 10 englische Meilen südlich von Frectown, der Hauptstadt von Sierra Leone, und nimmt ein Gebiet von etwa 8 (englischen) Meilen Länge und 2 bis 3 Meilen Breite ein. Das Platin kommt in Gemeinschaft mit Ilmenit und Magnesit vor.

Kleinere Mengen Platin sind auch an anderen Stellen der Halbinsel gefunden worden; da diese Gebiete jedoch stellenweise schwer zugänglich sind, konnte noch nicht das ganze Gebiet der Kolonie untersucht werden.

Eine vom Imperial Institute ausgeführte Analyse lieferte folgende Ergebnisse:

	%
Platin	87
Osmiridium	1,3
Palladium	2
Eisen	9,9

(3200)

Südafrikanische Union. **Aus der chemischen Industrie.** Die Lydenburg Platinum Areas, Ltd., hat im Dezember 1928 ihre dritte ordentliche Generalversammlung abgehalten, auf der von seiten der Leitung mitgeteilt wurde, daß die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahre 36 924 t Gestein verarbeitet hat gegenüber 16 868 t im Vorjahre. An Platinmetallen wurden insgesamt 7700 Unzen gewonnen. Der Reingewinn in dem südafrikanischen Betriebe belief sich für das letzte Jahr auf 56 843 £. Eine Verteilung von Dividenden kommt jedoch vorläufig nicht in Frage, solange nicht verschiedene Posten, die in der Bilanz noch als Aktiva fungieren, abgeschrieben worden sind.

Eine später abgehaltene außerordentliche Generalversammlung stimmte der Herabsetzung des Aktienkapitals von 1,6 Millionen £ auf 0,32 Millionen £ zu.

Die Royal Baking Powder Company, ein amerikanisches Unternehmen, das seine Erzeugnisse in einigen zwanzig Ländern vertreibt, beabsichtigt, in Südafrika eine Fabrik zu errichten. Diese Fabrik wäre die erste Anlage des Unternehmens außerhalb der Vereinigten Staaten und Canadas. (830)

Transjordanien. **Bevorstehende Ausbeutung von Phosphatvorkommen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird von einer Jerusalemer Zeitung berichtet, daß ein britisches Unternehmen, die Goughs General Distributing Co., Ltd., eine Konzession zur Ausbeutung der ungeheuren Phosphatvorkommen Transjordaniens erhalten hat. Der größte Teil der Vorkommen befindet sich in dem Gebiet zwischen El Salt und Amman. (783)

Japan. **Subventionierung der Farbstoffindustrie.** Die japanische Regierung hat dem Unterhaus am 24. Januar 1929 einen Abänderungsvorschlag zum Farbensubventionsgesetz (Gesetz Nr. 29 vom Jahre 1925) vorgelegt.

Danach soll die Laufzeit der Regierungssubvention von sechs auf neun Jahre verlängert, der jährliche Höchstbetrag der Subvention von 1 Million Yen auf 1,6 Millionen Yen, der Gesamtbetrag der Subvention von 4 auf 7,4 Millionen Yen erhöht werden. Die vorgesehene Mehrausgabe soll allein für die Herstellung von künstlichem Indigo, der bis jetzt nur in ganz unbedeutenden Mengen in Japan hergestellt wird, Verwendung finden (vgl. „Chem. Ind.", S. 214).

Die Annahme des Gesetzentwurfs ist wahrscheinlich. (908)

Neues Verfahren zur Raffinierung von Rohcampher. Die Zeitschrift „Chemicals" schreibt: Nach Berichten aus Japan sind die Versuche, die die japanischen Produzenten auf dem Gebiete der Raffination des Rohcamphers unternehmen, bereits von Erfolgen begleitet. Die formosanischen Campherproduzenten bemühen sich unaufhörlich, ihre Produktionsverfahren zu verbessern.

Die Ergebnisse der neuen Versuche sind noch nicht veröffentlicht worden; in unterrichteten Kreisen ist man aber fest davon überzeugt, daß sich die Erfolge bereits in naher Zukunft zeigen werden. Mit Abschluß der Versuche hofft man, daß eine neue Epoche in der Raffination des Rohcamphers einsetzen wird. (965)

Australien. **Produktion von Cremor tartari.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die vor zwei Jahren gegründete Australian Cream of Tartar Co. im Juni 1927 größere Mengen Cremor tartari eigener Produktion an die Händler in Australien abgegeben. Die Anlage befindet sich am Parramatta River in der Nähe von Sydney. Das von der Gesellschaft hergestellte Erzeugnis wird allgemein als dem aus Europa eingeführten Cremor tartari gleichwertig angesehen.

Die Herstellung erfolgt unter der Kontrolle von englischen und amerikanischen Spezialisten. Man hofft, die Produktion im Jahre 1929 so weit erhöhen zu können, daß der gesamte australische Bedarf an Cremor tartari durch die einheimische Produktion gedeckt werden kann.

Während des am 30. Juni 1927 beendeten Finanzjahres wurden nach Australien insgesamt 2 496 t Cremor tartari im Werte von 215 000 £ eingeführt; davon kamen 2 112 t im Werte von 186 000 £ aus Großbritannien und 371 t im Werte von 28 000 £ aus Frankreich. Von der Gesamteinfuhr gingen 760 t im Werte von 66 000 £ nach Victoria und 941 t im Werte von 81 000 £ nach Neusüdwales.

Der Vorzugszoll für britischen Cremor tartari beträgt 2 d. per lb. und der Einfuhrzoll für französischen Cremor tartari 4 d. per lb. (3093)

Gewinnung von Tantalit. Wie wir dem „Engin. and Mining Journal" entnehmen, sind die Pilbara-Felder in Westaustralien das wichtigste Produktionsgebiet für Tantalit in Australien (vgl. auch „Chem. Ind." 1928, S. 527). Die Produktion betrug im Jahre 1926 19,45 t und entsprach einem Werte von 2 357 £. Im Jahre 1927 fiel die Produktionsmenge auf 15,28 t, während der Produktionswert auf 3 808 £ stieg. Die Produktion wird durch die Nachfrage bestimmt.

Im nördlichen Australien wird zurzeit ein Tantalitvorkommen, das sich in einer Entfernung von etwa 65 englischen Meilen vom Hafen Darwin befindet, erschlossen. Das Unternehmen hat bereits einen Vertrag über die Lieferung von 20 t an die Fansteel Company in New York abgeschlossen.

Infolge der Nachfrage nach Tantalit von seiten Amerikas, Großbritanniens und anderer europäischer Länder sind die gebotenen Preise von 30 sh. per Einheit in 60proz. Erz auf 80 sh. gestiegen. Einige Käufer wollen sich auch mit Konzentraten mit nur 45% Ta_2O_5 begnügen. (3373)

Gilbert- u. Ellice-Inseln. **Ausfuhr von Phosphaten.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, sind die Phosphate nach einem kürzlich erschienenen Kolonialberichte das wichtigste Ausfuhrprodukt der Gilbert- und Ellice-Inseln. Besondere Ereignisse haben sich in dieser Industrie im Jahre 1926 nicht vollzogen; die günstigen Wetterbedingungen, die auf der Ocean-Insel herrschten, ermöglichten es jedoch, den Versand im Vergleich zum vorhergehenden Finanzjahre erheblich zu steigern. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926/27 insgesamt 258 775 t Phosphate, d. h. 70 440 t mehr als im Jahre 1925/26.

Digitized by Google

Der Wert der Phosphatausfuhr belief sich im Jahre 1926/27 auf 355 815 £ im Vergleich zu 258 960 £ im Vorjahre. (3228)

Hawai. **Einfuhr von Phosphaten.** Einer Meldung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." zufolge wurden im Jahre 1926 6445 t Knochenmehl und 10002 t andere Phosphordüngemittel (außer Ammoniumphosphat) nach Hawai eingeführt. (3367)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. jur. Fritz Blüthgen, dem Direktor der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Köln die Würde eines Ehrendoktors der Philosophie verliehen. (913)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Rabehl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stettin.** Die Firma ist am 18. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Anstrichstoffen aller Art, besonders der unter der Schutzmarke stehenden streichfertigen „Covar"-Farben und Lacke für das Malergewerbe und der Einkauf und Vertrieb von Waren aller Art. Das Stammkapital beträgt 25000 M. Geschäftsführer sind Max Kuck, Kaufmann, Stettin, Johannes Kuck, Kaufmann, Stettin, stellvertretender Geschäftsführer, Fritz Rabehl, Kaufmann, Stettin, stellvertretender Geschäftsführer. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 11. 1928/14. 2. 1929 festgestellt. Der Geschäftsführer Max Kuck ist allein, die beiden stellvertretenden Geschäftsführer Johannes Kuck und Fritz Rabehl dagegen nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Falls ein Prokurist bestellt ist, kann auch dieser gemeinsam mit einem stellvertretenden Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten.

Rheinische Metallchemie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Handel und Vertrieb chemischer, insbesondere metallchemischer Produkte, der Erwerb und die Uebernahme einer chemischen Fabrik in Porz a. Rh., die Beteiligung an Unternehmungen der chemischen Industrie und die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte. Grundkapital: 50000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 1. 1929 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten entweder von zweien seiner Mitglieder oder von einem Mitglied und einem Prokuristen. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Adolf Crux, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 8, Taubenstr. 10. Das Grundkapital zerfällt in 50 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Gustav Hennig, 2. Major a. D. Herbert Mudra, 3. Oberleutnant a. D. Carl Johann Dorsch, 4. Kaufmann Hans Helmuth Stiega, 5. Redakteur Arnold Funke, alle in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Major a. D. Fritz Hündle, 2. Albrecht Baron v. Lamezan, 3. Zahnarzt Dr. med. Hellmuth Elbrechter, alle in Berlin.

Chemische Fabrik Bartz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Müllrose.** Die Firma ist am 6. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. O. eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 3./8. 1. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und der Vertrieb chemischer Produkte aller Art, insbesondere chemischer Brenn- und Heizmassen. Stammkapital: 20000 M. Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten und die Firma gezeichnet. Geschäftsführer sind Ingenieur Henry Bartz in Potsdam und Kaufmann Otto Becker in Berlin-Steglitz.

Dr. Ernst Herwig Fabrik chemischer Präparate, Sitz: **Hannover,** Kl. Pfahlstr. 6 II. Die Firma ist am 26. 2. in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Inhaber: der Chemiker Dr. Ernst Herwig in Hannover.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2. 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Ingenieur Axel Brandin in Stockholm, Saltsjöbaden, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz:: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Ingenieur Axel Brandin in Stockholm, Saltsjöbaden, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Friesische Bohnerwachsfabrik, Apotheker A. Teerling & Co., Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 5. 2. 1929 eingetragen: Hermann Frese ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Kommanditgesellschaft **Chemische Fabrik Goldschmieden H. Bergius u. Co.,** Sitz: **Breslau-Goldschmieden, Zweigniederlassung Halle-Trotha.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 19. 2. 1929 eingetragen: An Ernst Bolz, Breslau-Goldschmieden, ist Gesamtprokura erteilt für Hauptniederlassung und Zweigniederlassung in Halle-Trotha. An Otto Kühne, Halle a. S., ist Gesamtprokura erteilt für Zweigniederlassung in Halle-Trotha. Beide vertreten die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen.

Hansa-Farbwerke Richter & Thomas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 2. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Thomas ist abberufen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 20. 2. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Hans Parzer in Berlin-Tempelhof. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede vertreten.

„Pyros" Feuerwerksgesellschaft mit beschränkter Haftung in Beyenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lennep ist am 6. 2. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 5. 10. 1928 um 10000 M auf 15000 M erhöht. Ehefrau Otto Pulvermacher hat ihr Amt als Geschäftsführerin niedergelegt. August Nerlich ist zum Geschäftsführer bestellt.

Fabrik pharmazeutischer Präparate (Laboratorium der Fürstlichen Hofapotheke) Georg König, Sitz: **Bückeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 21. 2. 1929 eingetragen: Frau Ww. Pfannenberg geb. Heydenreich und ihr am 21. 4. 1922 geborener Sohn Ernst Pfannenberg, beide in Bückeburg, sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft ist mit ihnen nach dem Tode des bisherigen Gesellschafters Kaufmann Ernst Pfannenberg in Bückeburg fortgesetzt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Dr. Kroseberg berechtigt.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 21. 2. 1929 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Franz Rose in Braunschweig bestellt. Der Kaufmann Rose ist durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 26. 1. 1929 ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Vereinigte Deutsche Lackwerke Zimmermann & Co., Sitz: **Westercelle bei Celle.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 23. 2. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Alt in Westercelle bei Celle ist Prokura erteilt.

Appretur- & Klebstoff-Fabrik G. Gruner, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 2. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Karl Alexander Teisler in Dresden ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Handelsgeschäft eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 12. 1928 begonnen. Die Firma lautet künftig: **Universal-Klebstoff-Fabrik Bossack & Teisler.**

Dillfarbwerk, Aktiengesellschaft in Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 19. 2. 1929 eingetragen: Die an Albert Landgraf erteilte Prokura ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a/M., Werke: Aktiengesellschaft für Anilin Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 2. 1929 eingetragen: Dr. Emil Haußmann ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Es haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen jetzt Köln-Marienburg, Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M. jetzt Frankfurt a. M., Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i./Ts. jetzt Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld, Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf jetzt Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen (Kr. Merseburg) jetzt Berlin-Charlottenburg, William Weber, bisher Höchst a. M. jetzt Ludwigshafen a. Rh. Prokuristen: Dr. Johannes Klein in Dessau, Eugen Dörr in Dessau. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder

Digitized by Google

einem Prokuristen. Die Prokuren für Ludwig Ax, Fritz Dietler, Fritz Küchler, Paul Mischke, Adalbert Suckow, Rudolf Arnold, Dr. Max Cantor, Heinrich Cassel, Willy Ebert, Dr. Fritz Eichholtz, Dr. Felix Hoffmann, Dr. Gustav Lichtenberger, Dr. Karl Moellenhoff, Dr. Moritz Schmidt, Wilhelm Wöhrle und Emil Zinn sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf, Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh., Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen Kreis Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg, Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf, Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz, Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf, Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf, Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal, Wilh. Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg, Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl, Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf, Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst, Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen, Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Köln-Mülheim, Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh., Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf.

Nitro-Lack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 2. 1929 eingetragen: Nach den gepflogenen Erhebungen ist die Firma erloschen. Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firma Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Liquidationen.

Münchener Seifen- und Parfumeriefabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 2. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 8. 6. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Rudolf Frey, Bücherrevisor und gerichtlich beeidigter Sachverständiger in München.

Chemische Fabrik Schleu & Spatz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hangelar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 22. 2. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Johannes Schleu in Beuel ist Liquidator.

Konkurse.

Farbenfabrik St. Adelheid Knorz & Hartzsch in Greiz-Schönfeld. Das Amtsgericht Greiz macht unterm 22. 2. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Runge-Werke Aktiengesellschaft in Spandau. Das Amtsgericht Spandau macht unterm 21. 2. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs aufgehoben worden ist.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Sauermann, Sitz: **Dahme.** Das Amtsgericht Dahme, Mark, macht unterm 21. 2. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 21. 3. 1929, vorm. 10,30 Uhr, vor dem Amtsgericht daselbst bestimmt ist.

Fabrik chem.-techn. Produkte Radolfzell, Inhaber Jakob Ried in Radolfzell. Das Amtsgericht Radolfzell macht unterm 27. 2. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 12 Uhr, Konkurs eröffnet wurde. Verwalter: Rechtsanwalt Riedlinger in Radolfzell. Offener Arrest mit Anzeigefrist sowie Anmeldefrist bis 30. 3. 1929. Erste Gläubigerversammlung am 20. 3. 1929, vorm. 9 Uhr. Prüfungstermin am 10. 4. 1929, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Radolfzell, II. Stock, Zimmer 36.

Löschungen.

Hanseatische Nikotinwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farben- und Lackfabrik, Peter Abels in Mülheim, Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim/Ruhr ist am 23. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (950)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Februar 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Der Abrufseingang in Stickstoffdüngemitteln im Inland entsprach im Monat Februar dem des gleichen Monats des Vorjahres. Die Erzeugung, namentlich diejenige von Kalkstickstoff und Leunakalk, litt unter dem strengen Frost. Auf den Versand haben die Witterungsverhältnisse noch keine besonders nachteiligen Folgen gehabt.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF. (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG., Kaliammonsalpeter BASF. und Harnstoff BASF betrug im Februar 0,95 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M.

Diese für Februar gültigen Preise erfahren im März keine Aenderung.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober 1928 eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pf. für das Kilogramm Stickstoff und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pf. für 100 kg Ware.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (976)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. März 1929. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1625—1650
Aetznatron (fest, entfärbt) 214—217	Kupfersulfat (krist.) 490—505
Alaun (gew., in Stücken) 160—165	Magnesiumcarbonat (leicht) 490—500
Aluminiumacetat (in Lös., 15° Bé) 178—183	Magnesiumchlorid (geschm.) 86—89
Aluminiumsulfat (17%) 103—105	Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Ammoniak (22° Bé) 187—190	Mennige (versch. Sorten) 535—600
Ammonphosphat (krist.) 630—635	Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Ammonsulfat (gew.) 174	Natriumbichromat (krist.) 485—500
Bariumchlorid (krist.) 157—160	Natriumchlorat (krist.) 400—410
Bariumsuperoxyd (87%) 650—675	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 178—181
Bleiglätte (pulverförmig) 560—575	Natriumhyposulfit (photogr.) 200—205
Bleiweiß (pulverförmig) 520—535	Natriumnitrit (krist.) 465—475
Blutlaugensalz (gelbes) 1250—1300	Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3275	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45—47
Bromkalium (rein) 3500—3550	Natriumsulfit (krist.) 125—128
Calciumcarbid (in Stücken) 171—173	Natronsalpeter 172
Calciumphosphat (pulverförmig) 168—171	Salmiak (pour piles) 450—460
Chlorcalcium (geschm.) 61—64	Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Chlorkalium (gew.) 88—91	Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Chlorkalk (105—110°) 105—110	Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 195—200
Chromalaun (krist.) 335—345	Schwefelsäure (66°) 59—61
Eisenchlorid (trocken) 295—305	Soda (calc., 98—99%) 72—75
Eisensulfat (krist.) 44—46	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 270—275 (kg)	Zinkchlorid (fest) 510—525
Kalisalpeter (gereinigt) 490—500	Zinksulfat (krist., techn.) 167—171
Kaliumchlorat (krist.) 515—525	Zinkweiß (versch. Sorten) 690—825
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—765	Zinnchlorid 2975—3050
Kaliumpermanganat (techn.) 1725—1750	Zinnchlorür 2600—2675
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—232	Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5375
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 15. Februar 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron —	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 42	Paraffin 43
Anilinfarben 190—450	Pech 9.50
Bittersalz 2	Ricinusöl 70
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schwefel (Stangen) 12
Eisensulfat 5	Schwefel (Pulver) 9
Gelbholz (gemahlen) —	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefelsäure 20
Glycerin 85	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kastanienextrakt 25	Spermazetöl 55
Kolophonium 18	Stearin 60
Kupfersulfat (engl.) 24	Ultramarin 38
Kupfersulfat (belg.) 23	Vaselin 18
Leim 38	Weinsäure 170
Lanolin 11	Weinstein —
Mennige 30	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

England (London), 27. Februar 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerblicher), 64°, 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[2])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10½ (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[2])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/0/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/6½ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[2])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 30/0/0
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0
Kalibiutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kalibiutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbicbromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 27/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Nariumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 12/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¾
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/6
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/6—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Frankreich (Paris), 10. Februar 1929. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) (ab Werk) 250
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron 97% NaOH, weiß) (ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—130
Bariumchlorid (krist.) 145—150
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 249
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 215
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98—100%; auf KCN. bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kalibiutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Kalibiutlaugensalz, rotes 20—20,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 625
Kaliumchlorat (krist.) ab Werk; einschl. Verpackung 380
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 88 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, technisch) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 425
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 450—500
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 220
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10.50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38—41
Natriumsulfat (wasserfrei, gew 94—95, ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 22,50 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 330—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 128,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 525
Zinksulfat (eisenfrei) 120
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1910
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2065
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew. %) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew. %) 535 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—18
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,50
Anilinöl 10,50
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 240 bis 260 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 925 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1225 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2600—3150
Coffein (rein) 90
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 600 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (krist.) 260—270 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 23,50—28,50
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315 (kg)
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 775 bis 825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2300—2800
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26.50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 9260
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 300
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 21
Terpentinöl — (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 130 bis 155
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1 er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 19,50
Xylidin 29
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 27. Februar 1929. Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 93—95
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,25—10,90
Arsenik (weißer) 23—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,50—3,75

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 45—46
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,75—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,40—6,85
Chlormagnesium (geschm.) 6,25 bis 6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4—4,60
Essigsäure (80%, techn.) 38—39,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 58—61
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—46
Kupfersulfat (98—100%) 30—31
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72 bis 74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 10 bis 10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99—104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Ende Februar 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 835
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2120
Alkohol (vergällt, 94%) 340
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlens. (Stücke) 300
Ammonium, kohlens. (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 700
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 300
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%) 136
Arsenige Säure (99%) 240
Benzin 285
Bleiglätte 325
Bleiweiß 350
Borax (99%, krist.) 200
Borax (Pulver) 210
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 300
Brechweinstein 870
Calciumcarbid 80
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 375
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 61
Chlorkalk (100—105) 80
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 255
Citronensäure (krist., bleifrei) 2050
Dextrin (gelb) 215
Dextrin (weiß) 250
Eisessig (98—99%) 1250
Eisenmennige (inländisch) 90
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxyd (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 240
Flußsäure (50%, techn.) 410
Formaldehyd (40%) 525
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 340
Glycerin (rein, 28° Bé) 440
Kaliumbichromat 495
Kaliumchlorat (techn.) 240
Kaliumchlorat (rein) 280
Kaliummetabisulfit 375
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 506
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 450
Knochenkohle (IIa) 185
Kupfervitriol (98—99%) 255
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1350
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 42 (kg)
Mennige 335
Milchsäure (50%) 265
Naphthalin (weiß, Schuppen) 132
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 185
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 118
Natriumnitrat (roh) 101
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 235
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 220 (kg)
Bittermandelöl 148 (kg)
Mandarinenöl 280 (kg)
Orangenöl 180 (kg)
Rosmarinöl 26 (kg)
Salbeiöl 41 (kg)
Citronenöl 142 (kg)
Oxalsäure (krist.) 355
Ruß (inländ.) 115
Ruß (ausländ.) 490
Salmiak (klein, krist.) 195
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 146
Salicylsäure 11 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 175
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 260
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 126
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 70
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 133
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 465
Weinstein (raff., 98—99%) 960
Weinsäure (krist., bleifrei) 1340
Zink, schwefelsaures (krist.) 116
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg) (931)

Polen, II. Hälfte Februar 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 102
Bleicatetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 19,95
Phosphorite, roh: aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 103 (931)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 3. 29	27. 2. 29	Aktien	6. 3. 29	27. 2. 29
Byk-Guldenw.	77,—	75,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,75	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	101,—	98,—
„ v. Heyden	104,50	100,—	Rasquin. Farbw.	—,—	105,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	91,—	92,50
Chem. F. Gelsenk.	—,—	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	78,50	76,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
„ W. Brockhues	112,50	109,—	Rütgerswerke	92,—	92,—
Concordia chem. F.	27,—	26,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	115,—	112,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	295,—	290,—
Egestorffs Salzw.	126,—	125,—	Staßfurter Chem.	25,—	25,50
Fahlberg, List	113,—	111 3/8	Thür. Bleiweißf.	39,75	39,50
I. G. Farbenindustr.	246,25	242,—	Union Fabr. chem. P.	61,—	62,—
Gehe & Co.	93,50	94,—	Ver. chem. Wk. Chl.	91,—	88,25
Th. Goldschmidt	88,25	86,—	„ Glanzstoff F.	420,—	410,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	153,50	151,—
Heine & Co.	52,25	55,—			
Linde's Eismasch.	165,75	159,—			

Devisen	6. 3. 29	2. 3. 29	Devisen	6. 3. 29	2. 3. 29
Argentinien	1,772	1,772	Dänemark	112,34	112,33
Canada	4,192	4,192	Island	92,40	92,40
Japan	1,870	1,890	Lettland	80,96	81,—
Aegypten	20,977	20,97	Portugal	18,63	18,60
Türkei	2,074	2,074	Norwegen	112,37	112,36
England	20,45	20,449	Frankreich	16,465	16,46
Ver. Staaten	4,215	4,214	Tschechoslowakei	12,478	12,482
Brasilien	0,501	0,501	Schweiz	81,055	81,04
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,84	168,74	Spanien	63,77	64,22
Griechenland	5,450	5,44 1/2	Schweden	112,56	112,57
Belgien	58,48	58,58	Estland	112,81	112,31
Danzig	81,73	81,74	Oesterreich	59,215	59,22
Finnland	10,602	10,599	Ungarn	73,445	73,43
Italien	22,065	22,07	Rumänien	—	2,49
Jugoslawien	7,397	7,397			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,46	Argentinien	100 Goldpesos	403,01
Mexiko	100 Pesos	203,67	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,13
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,48
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,64	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,39
			Chile	100 Pesos	51,48
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	266,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 3. 29	27. 2. 29
Elektrolytkupfer	185,25	175,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	79—84	79—84
Silber in Barren per 1 kg	77—78 1/2	77 1/4—79 (968)

Versammlungskalender.

28. März: Wolfgang Schmidt Serumwerk A.G., München, außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Max Reschreiter in München, Perusastr. 2.

Adler-Farbenwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Essen, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Krupp-Hotel Essener Hof, Essen.

21. März: Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Akt.-Ges. in Liqu., Hamburg-Eidelstedt, ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Büro des Notars Justizrat Albert Knopf, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 80.

Aktiengesellschaft für Film-Fabrikation, Berlin-Tempelhof, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Universum-Film Aktiengesellschaft in Berlin SW 68, Kochstraße 6—8.

23. März: Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft in Oberwerschen, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im „Hotel zum Kronprinzen" in Zeitz. (949)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 16. MÄRZ 1929. | Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Aussichten der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Vortrag von C. C. Concannon, Chef der Chemical Division des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, in dem der Verfasser darauf hinweist, daß ein Versuch, die Aussichten der chemischen Industrie zu bestimmen, größtenteils aus einem Ueberblick über die vergangenen Ereignisse und die gegenwärtigen Tendenzen zu bestehen habe.

Der Begriff „chemische Industrie" wird in fast allen Ländern verschieden aufgefaßt; die Chemical Division des Department of Commerce faßt hierunter alle Industriezweige zusammen, mit denen sie sich beschäftigt, und zwar sind dieses die Chemikalien, Nitrate, Kalisalze, Phosphate und alle anderen Düngemittel, Gase, Salze, Schwefel, Farben und Lacke und andere ähnliche Erzeugnisse, ferner die hierzu verwandten Ausgangsstoffe, wie Kolophonium, Terpentinöl, Oele für Streichfarben, Pigmente, Gummen und Harze. Ferner gehören hierzu die zahlreichen organisch-chemischen Erzeugnisse, wie Teerprodukte, Alkohole, Lösungsmittel und plastische Massen, ferner Rohdrogen, ätherische Oele, Wachse und Balsame, Riechstoffe, Toiletteprä parate, biologische Erzeugnisse, Arzneimittel und pharmazeutische Präparate, sowie Zündhölzer und Sprengstoffe.

Die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse stellen nur eine begrenzte Auswahl dar, kennzeichnen aber den Begriff „chemische Industrie", wie ihn die Chemical Division anwendet, in ausreichender Weise.

Ueber die Entwicklung dieser Industrie in den letzten Jahren geben die Statistiken einen Ueberblick. Hiernach hat diese Industrie ihre Produktion während der letzten sechs Jahre um die Hälfte erhöht. Vor dem Weltkriege bestand die chemische Industrie der Vereinigten Staaten noch nicht in dem Umfange, wie sie heute bekannt ist; dementsprechend waren die Vereinigten Staaten in bezug auf viele der wichtigsten chemischen Erzeugnisse weitgehend von der Einfuhr aus dem Auslande abhängig. Als die Lieferungen aus dem Auslande während des Krieges ins Stocken gerieten und teilweise gänzlich aufhörten, habe man in den Vereinigten Staaten erkannt, daß eine gut entwickelte und auf sich selbst gestellte chemische Industrie eine absolute Notwendigkeit wäre. Während diese Industrie im Jahre 1921 noch auf einem ziemlich niedrigen Niveau stand, haben sich die Bedingungen während der letzten Jahre ständig gebessert, so daß die amerikanische chemische Industrie gegenwärtig die Periode höchster Prosperität in ihrer ganzen bisherigen Entwicklung erreicht habe. Die gesamte Produktion von chemischen Erzeugnissen stellte im Jahre 1921 nach den Zahlen des Bureau of the Census einen Wert von 1,6 Milliarden $ dar, während der Produktionswert für das Jahr 1927 auf etwa 2,5 Milliarden $ geschätzt wird. Hand in Hand mit der Entwicklung der chemischen Industrie selbst hat auch der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen zugenommen, und heutzutage werden amerikanische chemische Erzeugnisse in steigenden Mengen und Werten nach allen Gebieten der Erde ausgeführt. Die Chemical Division des Department of Commerce wurde im August des Jahres 1922 eingerichtet; der Hauptbereich dieses Organs war die Entwicklung des amerikanischen Außenhandels in chemischen Erzeugnissen.

Die Ausfuhr derartiger Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten ist von 123 Millionen $ im Jahre 1922 auf annähernd 200 Millionen $ im Jahre 1927 gestiegen. Diese Zahlen beanspruchen an sich bereits ein lebhaftes Interesse; noch größere Bedeutung kommt ihnen zu, wenn man berücksichtigt, daß die Rohstoffe, die in früheren Jahren zur Ausfuhr gelangten, jetzt großenteils durch Fertigprodukte oder andere hochwertige Waren ersetzt worden sind.

Zur Vervollständigung des Bildes über den amerikanischen Außenhandel in chemischen Erzeugnissen sei noch erwähnt, daß die Einfuhr im Jahre 1922 einem Werte von 165 Millionen $ entsprach und dieser im Jahre 1927 auf annähernd 200 Millionen $ gestiegen ist. Hierbei ist im Gegensatz zu der Ausfuhr zu beachten, daß die eingeführten Rohstoffe, die zur Herstellung von Fertigwaren dienen, in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt haben.

Die Zahl der Firmen, die in den Vereinigten Staaten chemische Erzeugnisse herstellen, anzugeben, ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden; schätzungsweise dürfte es sich aber um annähernd 10 000 Firmen handeln. In dem Exporters' Index, einer vom Department of Commerce geführten Sonderliste, waren im Jahre 1921 weniger als 350 Chemikalienfirmen eingetragen; gegenwärtig beträgt die Zahl der bei der Chemical Division eingetragenen chemischen Firmen über 3500 und ist in dauerndem Steigen begriffen. Wie sich hieraus schließen läßt, wird in den Handels- und Industriekreisen die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen, denen die Förderung des Außenhandels obliegt, immer mehr erkannt. Während sich die amerikanische chemische Industrie früher größtenteils damit begnügte, den einheimischen Markt zu versorgen, und dem Ausfuhrgeschäft wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten keine besondere Beachtung widmete, werde jetzt allgemein anerkannt, daß diese Schwierigkeiten vielleicht nur imaginärer Art sind und jedenfalls durch die vorhandenen Mittel leicht zu überwinden sind.

Die Konkurrenz des Auslandes auf den Weltmärkten hat sich in den letzten Jahren zwar erheblich verschärft; wie sich jedoch aus den Statistiken ergebe, hat die amerikanische Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen trotzdem in den letzten Jahren dauernd zugenommen. Allen Anzeichen nach zu urteilen, werde diese Bewegung auch in Zukunft anhalten.

Hinsichtlich des inländischen Chemikalienmarktes kann die amerikanische chemische Industrie beruhigt in die Zukunft sehen, da sie in dieser Beziehung gut geschützt ist.

Aus allen vorhandenen Unterlagen gewinnt es deshalb den Anschein, daß die amerikanische chemische Industrie auf Grund der Entwicklung während der letzten Jahre und der gegenwärtig herrschenden Lage und Tendenzen der Zukunft mit Vertrauen entgegensehen kann. Der Inlandsmarkt ist das größte Absatzgebiet auf der ganzen Erde, das die amerikanische chemische Industrie zweifellos auch weiterhin behaupten wird, und die Aussichten auf den Auslandsmärkten können günstig beurteilt werden. (220)

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Das britische Preferenzsystem und seine Einwirkungen auf den englischen und deutschen Handel.

Daß die Handelsbeziehungen des Vereinigten Königreichs zu den Dominions und Kolonien auf die Handelspolitik Großbritanniens in der Vorkriegszeit vielfach von erheblichem Einfluß gewesen sind, ging u. a. aus der früher erörterten Tatsache hervor, daß der deutsch-englische Handelsvertrag, in dem alle britischen überseeischen Besitzungen in die Meistbegünstigung einbezogen waren, auf Betreiben Canadas in Uebereinstimmung mit den Wünschen anderer Dominions im Jahre 1897 von englischer Seite gekündigt worden ist. Dieser Maßnahme, die sich gleichzeitig auf den englisch-belgischen Handelsvertrag erstreckte, lag das Bestreben mehrerer Dominions zugrunde, mit dem Mutterland in ein engeres handelspolitisches Verhältnis zu gelangen, wie es seit den 60er Jahren als Wirkung der beiden Handelsverträge nicht bestand. Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Mutterland und den überseeischen Besitzungen hatten im Laufe der Jahrhunderte im engsten Zusammenhang mit dem britischen Kolonialsystem grundlegende Wandlungen durchgemacht, deren geschichtliche Entwicklung Fuchs*) in seiner Studie über die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien bis zum Beginn der 90er Jahre darstellt. Ein kurzer Rückblick auf diese Entwicklung ist auch für das Verständnis der gegenwärtigen imperialistischen Bestrebungen nicht ohne Interesse.

Während die ersten englischen Ansiedlungen in Nordamerika bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in ihrem Warenhandel mit anderen Ländern keinerlei Beschränkungen unterworfen waren, wurde durch ein Gesetz von 1650 die Ein- und Ausfuhr der Kolonien auf britische oder in den Kolonien gebaute Schiffe beschränkt. Bald darauf folgten die Navigationsakte, durch welche die Kolonien verpflichtet wurden, gewisse Artikel, nämlich ihre hauptsächlichsten Exportprodukte, ausschließlich nach England auszuführen, um von dort den verschiedenen Weltmärkten zugeleitet zu werden. Jede unmittelbare Ausfuhr nach einem anderen Land war damit den Kolonien untersagt. Dieses Handelsmonopol des Mutterlandes erstreckte sich auf Zucker, Sirup, Ingwer, Tabak, Gelbholz, Baumwolle, Kaffee, Häute und Felle, Getreide, Eisen, Bauholz usw. Eine Ergänzung dieser Regelung brachte ein Gesetz von 1863, welches die Kolonien verpflichtete, ihren gesamten Bedarf an fremden Erzeugnissen ausschließlich in England zu decken, und zwar auch in Waren, die nicht in England erzeugt wurden. Um ferner die Entstehung irgendwelcher Konkurrenz auf industriellem Gebiet zu verhindern, wurde den Kolonien nur gestattet, den eigenen Gewerbebetrieb auf die allernotwendigsten und unentbehrlichsten Erzeugnisse des Handwerks auszudehnen. Dabei genossen aber die Kolonien in ihren innerpolitischen Angelegenheiten völlige Unabhängigkeit. Ein Versuch des Mutterlandes, auch diese Freiheit zu beschränken, führte bekanntlich zu dem Abfall der 13 Vereinigten Staaten von Nordamerika, der England zu einem Verzicht auf die Navigationsakte veranlaßte. An die Stelle des Verbots eines direkten Handels der Kolonien mit fremden Ländern trat ein System gegenseitiger Preferenz zwischen Mutterland und Kolonien, bei dem die Kolonialprodukte in Großbritannien niedrigere Zölle zu zahlen hatten als die gleichen Produkte aus anderen Ländern und die Erzeugnisse des Mutterlandes in den Kolonien zollpolitisch begünstigt waren.

Dieses System gegenseitiger Differenzialzölle bestand im Prinzip bis 1846. Unter dem Einfluß der um jene Zeit beginnenden freihändlerischen Reformen wurden dann im Mutterland und in den Kolonien die allgemeinen Zölle herabgesetzt und gleichzeitig die Differenzialzölle ermäßigt. Im Jahre 1848 verzichtete das Mutterland auf sämtliche Vorzugszölle in den Kolonien, während die den kolonialen Produkten eingeräumten Vergünstigungen noch bestehen blieben, insbesondere auf Zucker und Bauholz. 1854 erfolgte die Befreiung des Handels sämtlicher Kolonien von allen Bindungen gegenüber dem Mutterland, und im Jahre 1860 gab Großbritannien das System der Differenzialbehandlung der Kolonien endgültig auf. Durch die Handelsverträge Englands von 1862 mit Belgien und von 1865 mit dem Deutschen Zollverein, wurde dann die Wiedereinführung von differenziellen Begünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien sowie zwischen diesen untereinander grundsätzlich ausgeschlossen. Den um jene Zeit aus dem Zusammenschluß mehrerer Kolonien hervorgegangenen Dominions mit Selbstverwaltung gewährte das Mutterland völlige Freiheit in der Gestaltung ihrer Handels- und Zollpolitik und damit auch das Recht, Zölle gegen die Herkünfte aus dem Vereinigten Königreich einzuführen. Nur den Abschluß von Handelsverträgen zwischen den Dominions bzw. Kolonien und fremden Ländern behielt sich das Mutterland vor. Außerdem war die Einführung von Differenzialzöllen grundsätzlich verboten. Die erste Einschränkung kam in den 80er Jahren teilweise in Fortfall, indem die britische Regierung einzelnen Dominions die selbständige Regelung ihrer handelspolitischen Beziehungen zu fremden Ländern überließ.

Durch die Kündigung der Handelsverträge Englands mit Belgien und Deutschland wurde dann die Bahn frei für ein Preferenzsystem der Dominions und Kolonien gegenüber den Erzeugnissen des Vereinigten Königreiches. Canada machte durch ein Gesetz vom 13. Juni 1898*), das am 1. August desselben Jahres in Kraft trat, den Anfang, indem es allen aus Großbritannien zur Einfuhr gelangenden Waren einen Vorzugstarif einräumte, der anfangs 12½%, später 33⅓% unter den Sätzen des Generaltarifs lag. Neu-Seeland folgte mit einem Gesetz**) vom 24. November 1903, durch welches einer Reihe von Waren des Mutterlandes eine Zollvergünstigung in Höhe von 50% zugestanden wurde. Britisch-Südafrika gewährte auf Grund seines Zollvereinigungsvertrages***) vom März desselben Jahres mit Wirkung vom 15. August 1903 ab für alle Einfuhrwaren aus dem Mutterlande einen 3% unter dem Generaltarif liegenden Vorzugstarif. Der Australische Bund regelte durch Gesetz†) vom 3. Juni 1908 seine Handelsbeziehungen zum Vereinigten Königreich, indem er für eine Reihe von Erzeugnissen des Mutterlandes Ermäßigungen seines allgemeinen Tarifs um durchschnittlich 5% eintreten ließ. Als im Jahre 1912 Canada einen Handelsvertrag††) mit Britisch-Westindien abgeschlossen hatte, führten die westindischen Länder Trinidad, Barbados, St. Lucia, St. Vincent, Antigua, St. Kitts, British Dominica, British Guayana und Montserrat den britischen Vorzugstarif ein, dessen Geltung auf alle in irgendeinem Lande des britischen Empire erzeugten Einfuhrwaren ausgedehnt wurde. In den anderen Teilen des britischen Reichs bestanden in der Vorkriegszeit keine Zollbegünstigungen.

*) „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Leipzig, 1893.

*) „Deutsches Handels-Archiv" 1898 I, S. 673.
**) „Deutsches Handels-Archiv" 1904 I, S. 370.
***) „Deutsches Handels-Archiv" 1903 I, S. 1584.
†) „Deutsches Handels-Archiv" 1908 I, S. 1199.
††) Dr. J. Müller-Dorn in „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" 1929, Nr. 3.

Digitized by Google

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das britische Preferenzsystem in der Nachkriegszeit, indem eine größere Zahl von Gliedern des britischen Reichs zum Preferenzsystem überging, und zwar unter Erweiterung der Zahl der zollbegünstigten Waren und Erhöhung der Zollspanne.

Das Vereinigte Königreich vollzog den Uebergang zum Preferenzsystem gegenüber den Dominions und Kolonien durch das Finanzgesetz vom Jahre 1919. Damals bestanden, abgesehen von den Vorkriegszöllen, die überwiegend Finanzzölle waren, lediglich die McKenna-Zölle, über die früher berichtet ist. Auf ihren Satz von 33⅓% v.W. wurde ein Vorzugssatz in Höhe von ⅔ des vollen Satzes zugestanden. Dagegen waren von den Zöllen der Safeguarding Act die Erzeugnisse aus den überseeischen Besitzungen gänzlich befreit. Weiterhin wurden Vergünstigungen in folgender Höhe eingeführt: für Hopfen ⅓, Seide und Seidenwaren ¹/₆, Tabak ¼, Wein ³/₅ bis ⅔, Zucker, Melasse, Glycose und Saccharin ½ der für die Einfuhr aus fremden Ländern geltenden Zollsätze. Bei industriellen Erzeugnissen ist die Voraussetzung für diese Vergünstigungen, daß mindestens 25% ihres Gesamtwertes auf Arbeitsleistungen innerhalb des britischen Empire entfallen. Diese Mindestgrenze beträgt bei optischem Glas und optischen Instrumenten 75%, verarbeitetem Tabak, gereinigtem Zucker und Melasse 5%. Die Gesamtsumme der Zollnachlässe, die das Mutterland den Dominions und Kolonien einräumt, belief sich im Fiskaljahr 1927/28 auf 6,3 Millionen £.

Gegenwärtig genießen die Erzeugnisse des Vereinigten Königreiches Vorzugszölle*) in allen Dominions mit Ausnahme von Neufundland; ferner in Britisch-Indien und in folgenden britischen Kolonien und Protektoraten: Nordborneo, Sarawak, Fidschi-Inseln, Bahama-Inseln, Antigua, Barbados, Dominica, Jungfern-Inseln, St. Christophor und Nevis, Bermuda-Inseln, Jamaika, St. Lucia, Montserrat, St. Vincent, Guavana, Trinidad, Tobago, Honduras, Mauritius, Nord- und Südrhodesien, Basuto-, Betschuana- und Swasiland, Grenada, Cypern, Gibraltar und Insel Man. Eine Zollbevorzugung der Waren des britischen Mutterlandes besteht nicht in: Ceylon, Hongkong, den verbündeten Malayenstaaten, Straits-Settlements, Neue Hebriden, Falkland-Inseln, Gambia, St. Helena, Sudan, Goldküste, Togo, Sierra Leone, Sansibar, Kenia, Nasparland, Somaliland, Tongo-, Norfolk-, Salomon-Inseln, Papua und Malta. Ebenso fehlt bisher eine Vorzugsbehandlung der Waren des Mutterlandes in den britischen Mandatsgebieten, abgesehen von Deutsch-Südwestafrika, das mit der Südafrikanischen Union in Zollunion steht und daher an dem Preferenzsystem dieses Dominions Anteil hat.

Canada gewährt den Vorzugstarif, den die Waren des Mutterlandes genießen, auch nahezu allen anderen Teilen des britischen Empire, falls die Waren aus einem zu der Preferenz berechtigten Hafen unmittelbar nach einem canadischen Hafen verschifft werden und wenn es sich um Erzeugnisse handelt, bei denen mindestens 25% des Wertes auf britische Arbeit und Bestandteile entfallen. Dieser Prozentsatz ist kürzlich mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab auf 50% erhöht worden. Die britische Regierung steht jedoch zurzeit mit der canadischen in Unterhandlungen über Aufhebung dieser Maßnahme, weil dadurch einzelne Industrien, deren Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden müssen, schwer geschädigt würden. Einstweilen hat man sich auf ein Provisorium geeinigt, nach dem bis Ende März d. J. noch die Bescheinigung über 25% als ausreichend für den Genuß der Vorzugszölle angesehen werden soll. Es scheint jedoch nicht, als ob die canadische Regierung geneigt ist, ihre Maßnahme rückgängig zu machen. Abgesehen von einzelnen Erzeugnissen (Tabak, Alkohol, Zucker usw.) wird auf den Betrag des canadischen Preferenzzolls noch ein Sonderrabatt von 10% gewährt. Die von Canada in Handelsverträgen mit britischen Ländern eingeräumten Sondervergünstigungen sind anderen Teilen des Empire nicht gewährt.

Der Australische Bund hat den meisten Erzeugnissen des Mutterlandes Zollnachlässe von 10—15%, in Einzelfällen bis 50% zugestanden. Voraussetzung ist dabei die unmittelbare Verschiffung aus dem Vereinigten Königreich nach einem australischen Hafen; außerdem müssen es Waren sein, die handelsüblich in Australien nicht hergestellt werden und in deren Erzeugungskosten mindestens 25% englische Arbeit und Bestandteile enthalten sind. Canada genießt im Australischen Bund auf Grund eines Handelsvertrages vom Jahre 1925 für eine Reihe von Waren einen Zwischentarif, teilweise die für das Mutterland geltenden Sätze. Neu-Seeland hat durch ein Abkommen vom Jahre 1922 für nahezu alle Waren Zollvergünstigungen erhalten.

Britisch-Indien hat erst seit dem Jahre 1927 für eine Reihe von Erzeugnissen der Eisen- und Stahlindustrie des Mutterlandes Zollvergünstigungen eingeführt.

In der Südafrikanischen Union genießen seit dem Jahre 1925 für eine begrenzte Zahl von Waren die Herkünfte aus dem Mutterland Zollermäßigungen von durchschnittlich 5%, die auf keinen anderen Teil des britischen Empire ausgedehnt sind. Von diesen Zollvergünstigungen ist die Einfuhr aus Deutschland durch den Handelsvertrag vom 1. September 1928 ausgeschlossen. Dagegen fallen alle künftigen Vorzugszölle, welche die Südafrikanische Union in Zukunft etwa dem Mutterlande oder anderen Teilen des britischen Reichs gewährt, ohne weiteres auch der deutschen Einfuhr zu.

Der Irische Freistaat, der 1923 autonomes Zollgebiet wurde, hat den englischen Zolltarif einschließlich der bestehenden Preferenzen übernommen. Bei allen seitdem durchgeführten Zolländerungen sind grundsätzlich Begünstigungen nicht mehr zugestanden.

Von einer erschöpfenden Darstellung des zurzeit in den britischen Dominions und Kolonien untereinander und gegenüber dem Mutterlande bestehenden Preferenzsystem muß aus Raummangel abgesehen werden. Die obigen kurzen Angaben zeigen aber zur Genüge die außerordentliche Mannigfaltigkeit des Systems in bezug auf die Auswahl der Waren, auf die sich die Zollbegünstigungen beziehen, und die Höhe der Zollspanne zwischen den allgemeinen und den Vorzugstarifen. Von einem einheitlichen Reichstarif, der alle Teile des britischen Empire in einer Zollunion zusammenfassen soll, sind auch nicht einmal die Anfänge erkennbar, und es erscheint trotz aller unermüdlicher Agitation der Imperialisten auch recht unwahrscheinlich, daß es in absehbarer Zeit dazu kommen wird. Einer einheitlichen Regelung dieser Frage wirken vor allem die Sonderinteressen derjenigen Länder des britischen Reichs entgegen, in denen die Industrialisierung sich bereits in einem vorgeschrittenen Stadium befindet, wie in Canada, Britisch-Indien, Australien und der Südafrikanischen Union. Daß diese Gliedstaaten des britischen Empire sich schwer dazu entschließen werden, ihre neu errichteten Industriezweige dem Wettbewerb des englischen Mutterlandes preiszugeben, ist begreiflich. Und dabei ist gerade ein gesicherter Absatz der englischen industriellen Erzeugnisse in den überseeischen Reichsteilen als Ersatz für den mehr und mehr verlorengehenden Markt der Vereinigten Staaten und anderer früherer Absatzgebiete das Hauptziel des Imperialismus. Daß die bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiet in den letzten Jahren nicht gerade ermutigend sind, beweist die britische Handelsstatistik. Der Hamburger „Wirtschaftsdienst"*) enthält eine lehrreiche Uebersicht über den Außenhandel des Vereinigten Königreichs mit 10 Dominions und Kolonien für die Jahre 1925, 1927 und 1928 in Mill. £:

*) Dr. J. Müller-Dorn in „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" 1929, Nr. 3.

*) Jahrg. 1929, Heft 9, S. 364.

Digitized by Google

Englands	Einfuhr			Ausfuhr		
	1925	1927	1928	1925	1927	1928
Canada	70,2	55,1	57,1	27,5	29,2	34,2
Australien	72,7	52,8	54,5	60,1	61,2	55,7
Neu-Seeland	51,3	46,5	47,3	23,0	19,6	19,2
Indien und Ceylon . .	97,0	82,4	78,3	90,9	90,9	89,9
Südafrika	25,2	21,4	24,2	30,6	30,5	31,6
Westafrika	13,7	11,4	11,4	13,9	14,6	14,8
Mauritius	1,4	3,7	3,3	0,8	0,8	0,6
Straits Settlements . .	18,7	16,5	10,3	11,5	11,4	11,4
Malayische Staaten .	5,0	3,0	2,2	1,9	3,3	3,6
Westindien	5,9	4,4	5,3	4,0	4,5	5,1

Bei den obigen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Einfuhr des Mutterlandes aus den Dominions bzw. Kolonien ganz überwiegend aus Nahrungsmitteln und Rohstoffen besteht, während die Ausfuhr Großbritanniens nach den überseeischen Reichsteilen zum größten Teil industrielle Erzeugnisse bilden. Vergleicht man nun unter Berücksichtigung dieser Tatsache die Zahlen der obigen Tabelle für die Jahre 1925 und 1928, so zeigt sich ein Anwachsen der Ausfuhr des Stammlandes lediglich im Handelsverkehr mit Canada, den Malayischen Staaten und in geringem Umfang bei der Südafrikanischen Union und Westindien; dagegen ist bei den übrigen Ländern ein Stillstand oder sogar ein Rückgang festzustellen. Das dieses im allgemeinen wenig günstige Ergebnisse des Preferenzsystems auf die imperialistische Propaganda hemmend einwirken wird, ist jedoch keineswegs anzunehmen. Man dürfte im Gegenteil daraus die Notwendigkeit herleiten, auf dem in der Nachkriegszeit beschrittenen Wege fortzuschreiten, und dabei in dem Ausbau des Protektionismus das erfolgversprechendste Mittel zur Erreichung günstigerer Resultate erblicken.

Was nun die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu den britischen Dominions, Kolonien und Mandatsgebieten betrifft, so wurde in dem vorhergehenden Abschnitt bereits eine Zusammenstellung derjenigen britischen Kolonien gegeben, die sich dem deutsch-englischen Handelsvertrag in seinem vollen Umfang angeschlossen haben. Bei der Darstellung des Vertragsinhalts ist ferner erwähnt, daß im Warenverkehr zwischen Deutschland und den britischen überseeischen Besitzungen die Meistbegünstigung unter der Voraussetzung der gegenseitigen Gewährung gelten soll. Zurzeit besteht, abgesehen von den am Vertrage beteiligten Kolonien, ein Meistbegünstigungsverhältnis zwischen Deutschland und den britischen Dominions mit Ausnahme von Canada und Australien sowie den britischen Kolonien, Besitzungen, Protektoraten und den Mandatsgebieten Irak und Palästina, ferner den früheren deutschen Schutzgebieten, soweit sie unter englischem Mandat stehen. Vom britischen Empire haben also lediglich Canada und Australien ihre Handelsbeziehungen zu Deutschland noch in keiner Weise geregelt. Es ist bekannt, daß mit der canadischen Regierung bereits seit längerer Zeit Unterhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages geschwebt haben, ohne daß es bisher zu einer Verständigung gekommen wäre. Dabei ist daran zu erinnern, daß auch in der Vorkriegszeit einer handelspolitischen Verständigung mit Canada sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden, woran in erster Linie das canadische Preferenzsystem schuld war. Ob auch mit Australien von deutscher Seite Versuche zum Abschluß eines Handelsvertrages unternommen sind, ist in der Oeffentlichkeit nicht bekannt geworden.

Der am 1. September vorigen Jahres in Pretoria zustandegekommene deutsch-südafrikanische Handelsvertrag hat Anlaß zu lebhaften Erörterungen im Lager der britischen Imperialisten gegeben. Daß die Regierung der Südafrikanischen Union diesen Vertrag selbständig, d. h. ohne Mitwirkung der britischen Regierung, abzuschließen in der Lage war, beruht auf den Beschlüssen der letzten britischen Reichskonferenz vom Jahre 1926, auf der Klarheit darüber geschaffen wurde, daß die Dominions mit Selbstverwaltung das Recht haben, Handelsverträge mit fremden Ländern selbständig abzuschließen. Der Vertragsabschluß an sich wird auch im Vereinigten Königreich nicht beanstandet, aber man erblickt in den von südafrikanischer Seite der deutschen Einfuhr gemachten Zugeständnissen eine Lockerung des imperialen Preferenzsystems. Denn Deutschland hat zwar keinen Anteil an den seitens der Union bisher dem Mutterlande gewährten Zollvergünstigungen, es nimmt aber in Zukunft an allen weiteren, irgendeinem Lande des britischen Empire zugestandenen Zollermäßigungen teil. Ob die Auffassung der britischen Imperialisten, die hierin eine Durchbrechung des Preferenzsystems erblicken, berechtigt ist, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Falls sich die Südafrikanische Union vor Abschluß des Vertrages vollkommen klar darüber war, daß mit den bisher dem Mutterland gewährten Zollvergünstigungen ihre preferenzialen Verpflichtungen erfüllt sind, lag kein Grund für sie vor, ein anderes Land, mit dem die Herstellung handelsvertraglicher Beziehungen zweckmäßig erschien, von dem Mitgenuß etwaiger späterer Zollvergünstigungen auszuschließen. Ob aber und in welchem Umfang etwa die Union in Zukunft weitere Ermäßigungen ihres recht beträchtlichen Zollniveaus vornehmen wird, ist einstweilen eine völlig offene Frage. Es liegt deshalb auch kein Anlaß vor, dieses Zugeständnis des Vertrages allzuhoch einzuschätzen. Irgendeine Gegenleistung für die deutsche Meistbegünstigung mußte die Union doch bieten, wenn sie die dem Mutterlande zugestandenen Vergünstigungen vom Mitgenuß ausschloß. Ihre Gegengabe ist einstweilen noch ohne praktische Bedeutung.

Bei Betrachtungen über die Bedeutung unseres Handelsvertrages mit Großbritannien für die deutsche Ausfuhr ist in der Presse mehrfach darauf hingewiesen, daß der Ausschluß Deutschlands von allen seitens des Vereinigten Königreichs den Dominions und Kolonien gewährten Vorzugszöllen eine wesentliche Beeinträchtigung der uns gewährten Meistbegünstigung bedeute. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß bei den hohen Sätzen der englischen Wertzölle, die teilweise auf die Einfuhr prohibitiv wirken, die Preferenzspanne den Empirewaren einen sehr wesentlichen Vorsprung gegenüber den europäischen, insbesondere den deutschen Erzeugnissen gewährt. Da es sich aber bei diesen Zöllen des Mutterlandes um industrielle Erzeugnisse handelt, von denen nur ein geringer Teil in den englischen überseeischen Besitzungen hergestellt wird, fallen die Vorzugszölle einstweilen jedenfalls nicht erheblich ins Gewicht. Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die Zusammensetzung der Ausfuhr der einzelnen Dominions und großen Kolonien nach dem Mutterland, so ergibt sich, daß der deutsche Export nach England mit dieser Ausfuhr nur in geringem Umfange in Wettbewerb steht.

Wie schon erwähnt, entfällt bei der Ausfuhr der Dominions und Kolonien nach dem Vereinigten Königreich der ganz überwiegende Teil auf Nahrungsmittel und Rohstoffe, die aus Deutschland überhaupt nicht zur Ausfuhr gelangen. Von allen britischen überseeischen Besitzungen haben Canada und Britisch-Indien die größte Ausfuhr von Fertigwaren nach Großbritannien. Dabei zeigt der Spezialhandel beider Länder im Jahre 1927 fast denselben Wert in der Gesamtausfuhr und im Fertigwarenexport nach dem Mutterlande. Von der canadischen Gesamtausfuhr nach dem Vereinigten Königreich im Werte von 52 Millionen £ entfallen 44 Millionen auf Nahrungsmittel und Rohstoffe und nur 8 Millionen auf Fertigwaren. Dasselbe Verhältnis zeigt die Ausfuhr von Britisch-Indien. Bei beiden Ländern verteilt sich die Ausfuhr von Fertigwaren auf eine beträchtliche Zahl von Industriezweigen, in denen teilweise Deutschland überhaupt nicht konkurriert. Wie weit sonst deutsche Waren mit canadischen und indischen Erzeugnissen auf dem englischen

Digitized by Google

Markt in Wettbewerb stehen, läßt sich aus der Außenhandelsstatistik nicht entnehmen. Nur auf dem Gebiet der chemischen Industrie besteht eine Konkurrenz zwischen Deutschland und Canada, und zwar in der Essigsäure, einem Produkt der Holzverkohlungsindustrie, die in Canada infolge des großen Holzreichtums zu einer gewissen Bedeutung gelangt ist. Vom Wert der Gesamteinfuhr Englands an Essigsäure im Jahre 1927 in Höhe von 574 000 £ entfielen auf Canada 356 000, auf Deutschland 152 000 £. Ob aber bei einer weiter fortschreitenden Industrialisierung der Dominions und Indiens, mit der zweifellos zu rechnen ist, die vom Mutterland gewährten Vorzugszölle nicht zu einer empfindlichen Differenzierung der deutschen Einfuhr führen werden, ist eine andere Frage.

Die nachfolgenden beiden Tabellen stellen nach der deutschen Statistik unseres Spezialhandels die deutsche Ausfuhr nach den drei für unsere Ausfuhr wichtigsten Dominions und Indien in Millionen RM. dar:

Gesamtausfuhr

nach	1913	1924	1925	1926	1927	1928
Canada	61	21	37	63	63	68
Australien	89	27	37	61	73	64
Britisch-Indien	151	152	194	244	235	223
Südafrika	47	44	63	84	101	100

davon Chemikalienausfuhr

nach	1913	1924	1925	1926	1927	1928
Canada	4,7	3,3	6,4	8,2	11,7	—*)
Australien	5,9	0,8	2,1	3,7	5,7	—
Britisch-Indien	19,6	19,3	30,4	36,3	55,1	—
Südafrika	4,9	2,1	3,2	3,5	4,3	—

*) Die Zahlen liegen noch nicht vor.

(Schluß folgt.) (3868)

Weltproduktion und Verbrauch von Platin.

Nachstehende Ausführungen sind der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen:

Produktion.

Das Ansteigen der Platinproduktion der Welt*) hat sich in den Jahren 1926 und 1927 fortgesetzt. Die Bemühungen, den Platinkurs zu stabilisieren, sind ohne Erfolg geblieben.

Auf Madagaskar, in Sierra Leone und Abessinien sind neue Platinlagerstätten entdeckt worden, über deren Ausbeutungsmöglichkeit noch keine näheren Angaben vorliegen.

Die Platinproduktion der wichtigsten Länder.

Länder	1926 Platin	1926 Begleitmetalle	1927 Platin	1927 Begleitmetalle
	kg		kg	
Rußland (U.d.S.S.R.)	[1]) 2 883,0	.	[5]) 3 110,0	.
Columbien	[1]) 1 430,6	.	[4]) 1 866,0	.
Canada	[2]) 296,1	311,7	[2]) 348,8	.
Transvaal	[3]) 154,0	397,8	[3]) 324,4	168,6
Australien einschließl. Neu-Seeland	[1]) 14,3	100,2	[6]) 14,3	.
Vereinigte Staaten von Amerika	[1]) 8,9	.	[1]) 4,8	.
Uebrige Länder	[1]) 7,3	.	[6]) 7,3	.
Insgesamt	4 794,2	809,7	5 675,6	168,6

Die Platingewinnung Rußlands (U.d.S.S.R.) steht jetzt wieder — wie in der Vorkriegszeit — weitaus an erster Stelle in der Welt. Amtliche Angaben über die russische Produktion fehlen. Nach den Einfuhrmengen Deutschlands aus Rußland (U.d.S.S.R.), die wohl kaum aus Vorräten der Vorkriegszeit stammen, ist die russische Produktion beträchtlich größer gewesen, als durch die oben angegebenen Zahlen ausgewiesen wird.

Auch in Columbien ist die Platinausbeute trotz der hohen Produktionskosten weiter gestiegen.

Die Platingewinnung Canadas hat im Jahre 1927 die des Vorjahres um annähernd ein Sechstel überschritten. Hauptproduzent sind die Mondnickelwerke.

In Transvaal ist die Verhüttungstechnik, die bis dahin große Schwierigkeiten bereitete, verbessert worden. Die neuen Verfahren ermöglichen die Produktion auch bei gesunkenen Preisen.

Die Platinerzeugung der Vereinigten Staaten von Amerika aus einheimischen Lagerstätten ist gering. Verarbeitet werden hauptsächlich eingeführte Rohmetalle und Erze sowie Altmetalle.

Reinplatinerzeugung der Raffinerien in den Vereinigten Staaten.

Ausgangsmaterial	Jahr	Erzeugung von Reinplatin in kg insgesamt	davon Platin	davon Palladium
Rohplatin, Erze, Nebenerzeugnisse der Gold- und Kupferraffinerien	1926	2 643,0	2 368,3	200,2
	1927	1 432,1	1 278,9	120,6
davon ausländischer Herkunft	1926	2 295,7	2 215,2	7,8
	1927	1 177,9	1 140,5	7,5
Altmaterial	1926	1 434,9	1 206,5	175,6
	1927	1 650,5	1 434,5	132,0
Insgesamt	1926	4 077,9	3 574,8	375,8
	1927	3 082,6	2 713,4	252,6

Im Jahre 1927 betrug die Erzeugung der Raffinerien rund ein Viertel weniger als im Vorjahre. Der Rückgang hängt hauptsächlich damit zusammen, daß im Jahre 1927 keine Nebenerzeugnisse der ausländischen Kupfer- und Goldraffinerien verarbeitet wurden.

Handel.

Nach Abbruch der amtlichen Handelsbeziehungen zwischen England und Rußland (U.d.S.S.R.) und dem Ablauf privater Lieferungsverträge mit englischen Firmen verlegte Rußland (U.d.S.S.R.) den Schwerpunkt seines Platinhandels nach Deutschland. Die deutsche Platineinfuhr betrug im Jahre 1927 mehr als das Zehnfache der 1926 eingeführten Menge und reichlich die Hälfte mehr als im Jahre 1913. Die Einfuhrsteigerung gegenüber 1926 entfällt nicht nur auf Rußland (U.d.S.S.R.), sondern auch auf alle übrigen wichtigen Herkunftsländer (England, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich).

Deutschlands Einfuhr von Platinmetallen und -waren[7]).

Bezeichnung	1913	1926	1927
	kg (darunter Werte in 1000 RM.)		
Platin usw., unlegiert; legiertes Platin, roh und gegossen; auch Bruch	4 399,0 (11 201)	516,5 (6 589)	6 975,0 (75 156)
davon aus:			
Rußland (U.d.S.S.R.)	451,0 (2 404)	99,3 (1 204)	4 742,5 (48 674)
England	191,0 (1 018)	86,9 (1 011)	1 794,5 (22 625)
Vereinigte Staaten	236,0 (1 258)	97,8 (1 402)	272,2 (3 073)
Frankreich	2 991,0 (3 696)	8,0 (105)	15,7 (160)
Legiertes Platin usw., gehämmert	68,0 (376)	18,2 (108)	0,2 (2)
Waren aus Platin	184,0 (1086)	57,2 (726)	78,1 (1 459)

*) Vgl. „Chem. Ind." 1927, 572.
1) Mineral Resources 1927.
2) Mineral Production of Canada.
3) La miniera italiana.
4) Engineering and Mining Journal.
5) Nach Schätzung der Metall-Zeitung.
6) Zahl des Vorjahres eingesetzt.

7) Die Aus- und Einfuhrzahlen der verschiedenen Länder stimmen untereinander nicht überein wegen der Verschiedenartigkeit der Anschreibungsmethoden, der Anschreibungstermine und der Waren, die unter gleicher Bezeichnung zusammengefaßt werden.

Digitized by Google

Bei weitem nicht in gleichem Maße wie die Platineinfuhr nach Deutschland ist seit 1926 die deutsche Ausfuhr von Platin gestiegen.

Deutschlands Ausfuhr von Platinmetallen und -waren.

Bezeichnung	1913	1926	1927
	kg (darunter Werte in 1000 RM.)		
Platin usw., roh oder gegossen, unlegiert u. legiert, gehämmert oder gewalzt; auch Bruch	1 537,0 (8 023)	391,2 (5 260)	2 726,7 (28 463)
davon nach:			
Vereinigte Staaten	863,0 (5 405)	126,4 (1 423)	1 296,4 (14 707)
England	125,0 (767)	64,4 (1 127)	973,1 (8 897)
Frankreich	— (—)	0,4 (6)	103,3 (1 398)
Waren aus Platin und Platinmetallen	1 938,0 (4 401)	2 542,4 (6 530)	3 216,0 (3 041)
davon nach:			
England	289,0 (495)	563,6 (846)	1 021,3 (309)
Niederlande	46,0 (211)	365,4 (285)	713,4 (185)
Frankreich	850,0 (753)	15,5 (317)	5,6 (62)
Vereinigte Staaten	274,0 (474)	16,7 (119)	5,7 (31)

Der Einfuhrüberschuß ist nur zu einem Teile in Deutschland zur Verarbeitung gelangt. Beträchtliche Vorräte, die auf 2000 kg geschätzt werden, stehen der in Berlin gegründeten russischen Vertriebsgesellschaft zur Verfügung.

Platineinfuhr Englands.

Rohplatin.

	1926 kg	1926 1000 £	1927 kg	1927 1000 £
Insgesamt	289,5	184	652,4	302
davon aus:				
Columbien	84,7		.	
Frankreich	67,2		.	
Ver. Staat. v. Amer.	57,5		.	

Feinplatin.

	1926 kg	1926 1000 £	1927 kg	1927 1000 £
Insgesamt	5 275,1	3 584	757,8	375
davon aus:				
Rußland (U.d.S.S.R.)	4 320,4		.	
Lettland	849,0		.	
Frankreich	89,6		.	

Der englische Platinaußenhandel hat aus den bereits gekennzeichneten Gründen seit 1926 an Bedeutung verloren. Hauptabnehmer der englischen Platinausfuhr sind Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Platinausfuhr Englands.

Rohplatin.

	1926 kg	1926 1000 £	1927 kg	1927 1000 £
Insgesamt	47,0	4	23,1	12

Feinplatin.

	1926 kg	1926 1000 £	1927 kg	1927 1000 £
Insgesamt	1 277,2	952	1 549,0	900
davon nach:				
Frankreich	963,7		.	
Ver. Staat. v. Amer.	310,9		.	

Die Platineinfuhr Frankreichs, das vor dem Kriege die russische Platinproduktion kontrollierte und das wichtigste Platinhandelsland der Welt war, hat sich im Jahre 1927 gegenüber 1926 zwar annähernd verdoppelt, die Vorkriegseinfuhr aber nur zu einem Viertel erreicht.

Frankreichs Außenhandel in Platin.

Einfuhr:

Bezeichnung	1926 kg	1926 Wert in 1000 frs.	1927[8]) kg	1927[8]) Wert in 1000 frs.
Rohplatin, Barren, Bruch	650	54 610	791	44 200
Gewalztes Blech, Draht	21	1 906	33	1 056

Ausfuhr:

Bezeichnung	1926 kg	1926 Wert in 1000 frs.	1927 kg	1927 Wert in 1000 frs.
Rohplatin, Barren, Bruch	5	421	18	1 024
Gewalztes Blech, Draht	59	3 385	4	221

Für den außereuropäischen Platinhandel sind die Vereinigten Staaten von Amerika das einzige Land von Bedeutung. In den Jahren 1926 und 1927 ist ihre Einfuhr weiter gestiegen. Sie blieb aber im Jahre 1927 — zum ersten Male seit Wiederaufbau der russischen Produktion — hinter der deutschen Einfuhr zurück. Zugleich ist für das Jahr 1927 zum ersten Male für diese Zeit eine Platineinfuhr der Vereinigten Staaten unmittelbar aus Rußland (U.d.S.S.R.) zu verzeichnen. Die Einfuhr aus Deutschland und Columbien ist 1927 gegen 1926 gestiegen, die aus England und Frankreich dagegen zurückgegangen.

Einfuhr von Platinmetallen in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Herkunftsländer	Jahr	Platinmetalle[9]) kg	davon Platin[10]) kg	davon Palladium kg
England	1926	2 174,3	1 723,5	200,4
	1927	1 672,6	1 279,3	158,2
Columbien	1926	1 213,6	1 213,0	0,3
	1927	1 624,1	1 618,8	0,2
Frankreich	1926	393,4	355,0	3,5
	1927	92,1	70,1	2,0
Deutschland	1926	100,8	73,0	17,2
	1927	914,5	826,6	1,5
Rußland (U.d.S.S.R.)	1926	—	—	—
	1927	158,7	129,9	—
Uebrige Länder	1926	309,9	211,0	35,2
	1927	163,6	73,0	32,5
Insgesamt	1926	4 192,0	3 575,5	256,6
	1927	4 625,6	3 997,7	194,4

Verbrauch.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren auch in den Jahren 1926 und 1927 das weitaus wichtigste Verbrauchsland der Welt. Im Vergleich zur Vorkriegszeit ist der Anteil des industriellen Verbrauches trotz der starken Entwicklung der Industrie beträchtlich zurückgegangen. Die Industrie hat sich wegen der hohen Platinpreise auf Ersatzmittel umgestellt. Auch der Verbrauch für zahntechnische Zwecke ist anteilmäßig zurückgegangen, während der Verbrauch des Juweliergewerbes erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Platinverbauch in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verbrauchergruppen	Jahr	Gesamtverbrauch kg	davon Platin kg	davon Palladium kg
Juweliergewerbe	1926	3 019,1	2 671,7	241,6
	1927	2 927,4	2 675,7	115,3
Zahntechn. Gewerbe	1926	613,9	265,7	344,1
	1927	617,4	233,4	379,2
Elektrotechn. Industrie	1926	686,2	521,3	109,1
	1927	595,0	463,5	77,4
Chemische Industrie	1926	337,1	318,9	6,0
	1927	356,6	342,4	5,7
Sonstige	1926	680,9	540,6	67,8
	1927	158,8	98,8	9,7
Insgesamt:	1926	5 337,2	4 318,2	769,2
	1927	4 655,2	3 813,8	587,3

[8]) Außerdem wurden im Jahre 1927 800 kg Platinerze eingeführt.

[9]) Die Einfuhr von Platinwaren (ausgenommen Schmuck) betrug 1926 0.2 kg, 1927 1.2 kg.

[10]) Platininhalt der Erze; Körner, Stücke, Schwamm, Abfall, Blöcke, Barren.

Digitized by Google

Anteil der Verbrauchergruppen in % des Gesamtverbrauchs.

Verbrauchergruppen	1913	1926	1927
Juweliergewerbe	40	57	63
Zahntechn. Gewerbe . . .	25	11	13
Elektrotechn. Industrie . .	20	13	13
Chemische Industrie . . .	15	6	8
Sonstige	—	13	3
Insgesamt:	100	100	100

Preise.

Mit dem steigenden Angebot namentlich russischen Platins, haben die Preise weiter nachgegeben. Die Bildung des Platinkartells ist an dem Widerstand Rußlands gescheitert. Die russischen Betriebe arbeiten infolge ihrer günstigen Produktionsbedingungen und des Ausbaues ihrer technischen Hilfsmittel billiger als die Konkurrenz in Südafrika und Columbien.

Während der deutsche Platinkurs im Durchschnitt des Jahres 1925 noch 15,— RM. je Gramm betrug, bezifferte er sich im Dezember 1927 nur noch auf 8,65 RM. Er lag mithin nur noch 2,65 RM. über dem Durchschnittspreis von 1913. Im Jahre 1925 betrug der Platinpreis noch mehr als das Fünffache, Ende 1927 aber nur noch das Dreifache des Goldpreises.

Platinpreise in Deutschland.
(Jahresdurchschnitte in RM. je g).

1913	6,0—6,10	1926	14,62
1925	15,00	1927	9,98

Eine rückläufige Preisentwicklung hat sich auch auf den ausländischen Märkten vollzogen.

Ausländische Platinnotierungen (Jahresdurchschnitte).

	Londoner Notierung in sh	New Yorker Notierung in $
	je Unze (1 Unze = 31,1 g)	
1913	.	44,88
1924	538	119,96
1926	472	113,27
1927	338	84,63

(713)

Die chemische Industrie Belgiens.

Einem in „The Times Trade and Engineer. Supplement" veröffentlichten Aufsatze von Octave Dony-Hénault, Professor für technische und allgemeine Chemie an der Freien Universität Brüssel, über die chemische Industrie Belgiens entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die chemische Industrie Belgiens verdankt ihre Entstehung hauptsächlich der metallurgischen Industrie, die sich im neunzehnten Jahrhundert dank der in Belgien vorhandenen reichen Kohlenlager beträchtlich ausgedehnt hat. Die Verhüttung von Blei- und Zinkerzen führte notgedrungen zu der Herstellung von Schwefelsäure, zumal Mittel für die Beseitigung der schwefeldioxydhaltigen Abgase gefunden werden mußten. Zur Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie haben ferner einige andere Industrien Belgiens, wie die Glas- und die Textilindustrie, in großem Maße beigetragen, die bedeutende Mengen von anorganischen und organischen Chemikalien verschiedener Arten verbrauchen.

Der belgische Boden selbst ist sehr arm an Rohstoffen (von der Kohle abgesehen); Steinsalz, Kalisalze, Magnesiumchlorid, Tonerde, hochwertige Phosphate, Schwerspat, Bauxit usw. sind in Belgien nicht vorhanden, ebenso sind die Vorkommen von Schwefel, Metallsulfiden und anderen metallischen Erzen praktisch gleich Null.

Diese Knappheit an mineralischen Rohstoffen hat naturgemäß auf die Entwicklung der belgischen chemischen Industrie sehr hinderlich eingewirkt; andererseits bietet aber die Dichte der aktiven und industriellen Bevölkerung ausgedehnte Beschäftigungsmöglichkeiten, deren Ausnutzung durch die guten Verkehrsverbindungen (Kanäle und Eisenbahnen) sehr begünstigt wird. Infolge dieser Umstände sind verschiedene, der chemischen Industrie verwandte Industriezweige entwickelt worden, wie die Zündholzindustrie, Mineralölraffinerien, Seifenindustrie, Stearinfabriken, Leim- und Gelatineindustrie und Kunstfaserindustrie.

Gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatten diese günstigen Faktoren anscheinend noch nicht sehr zu der Expansion der eigentlichen belgischen chemischen Industrie beigetragen, da diese im Jahre 1905 nur durch 256 Unternehmen vertreten war, die insgesamt 14 000 PS. verbrauchten und rund 9300 Arbeiter beschäftigten. Im Jahre 1914 bestand die belgische chemische Industrie immer noch aus zahlreichen kleinen und nur wenigen verhältnismäßig bedeutenden Unternehmen, die sich auf den verschiedensten Gebieten betätigten. Die Schwefelsäure spielte jedoch schon damals eine wichtige Rolle, da Belgien schon vor dem Kriege einen großen Teil seiner Schwefelsäureproduktion nach Deutschland ausführte.

Während des Weltkrieges erkannte man in Belgien die Notwendigkeit einer chemischen Industrie, die jetzt, wie aus den folgenden Einzelheiten hervorgeht, eine beachtliche Stellung eingenommen hat.

Die belgische Schwefelsäureindustrie verwendet als Ausgangsstoffe praktisch nur eingeführte Blenden und Pyrite. Die Produktion beläuft sich gegenwärtig auf fast 750 000 metr. t Schwefelsäure von 60° Bé. Der größte Teil der Produktion wird von einer zentralen Organisation, einem „Comptoir", kontrolliert, das den Absatz bis zu einem gewissen Grade regelt. Die kürzlich erfolgte Gründung der Union Chimique Belge hat zu dem Zusammenschluß einer ganzen Anzahl von Fabriken geführt, die etwa ein Drittel der gesamten Säureproduktion darstellen.

Das am meisten angewandte Verfahren ist das gewöhnliche Kammerverfahren. Einige Fabriken verwenden Packard-Türme, die von den British Engineer Mills in Ipswich entworfen worden sind, und einige wenige Fabriken arbeiten nach dem Petersen-Verfahren. Einige neue Fabriken sind geplant bzw. befinden sich bereits im Bau; eine von diesen wird Blende verarbeiten und über eine Produktion von etwa 50 000 metr. t Säure verfügen. Die Zahl der Anlagen, die Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren herstellen, beträgt vier.

Die Produktion von Natriumsulfat beträgt etwa 100 000 metr. t pro Jahr; der Verbrauch in den Glasfabriken scheint jedoch zugunsten der Solvaysoda abnehmen zu wollen. Die Natriumsulfatindustrie liefert außerdem etwa 100 000 t Salzsäure, von denen die reinen und arsenfreien Qualitäten hauptsächlich von der Gelatine- und anderen Nahrungsmittelindustrien aufgenommen werden.

Die Herstellung von Phosphorsäure erfolgt in Belgien noch durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Phosphate; die neuen Verfahren, bei denen der elektrische Ofen angewandt wird, sind bisher in Belgien noch nicht zur Durchführung gelangt.

Die ungünstige Lage der Sodafabriken in Couillet (der Wiege des Solvay-Verfahrens) hat ihre Entwicklung ebenso wie die der großen ausländischen Solvay-Gesellschaften verhindert. Die elektrolytische Herstellung von Aetznatron in den Werken in Jeuneppe hat aber große Fortschritte gemacht; durch die Anwendung des Quecksilberverfahrens sind diese in der Lage, ein sehr reines Aetznatron zu liefern. Das Chlor, das bei diesem Verfahren als Nebenprodukt anfällt, wird jetzt bis zu gewissem Grade zur Herstellung von Spezialprodukten verwandt.

Digitized by Google

Aetzkali und andere Kaliumsalze, hauptsächlich Kaliumnitrat und Kaliumsulfat, werden in ziemlich großem Maßstabe hergestellt; als Ausgangsstoffe dienen nicht nur Melasseschlempe und Wollfett, sondern auch eingeführtes Kaliumchlorid.

Unter den wichtigsten Erzeugnissen, die in Belgien außer den vorstehend besprochenen hergestellt werden, befinden sich Kupfersulfat, Bariumsulfat, lösliche Bariumverbindungen, Kaliumbichromat, Alkalisulfide, -sulfite und -bisulfite; die Gesamtproduktion dieser Erzeugnisse erreicht ziemlich große Mengen.

Die Notwendigkeit, eine dichte Bevölkerung zu ernähren (275 Einwohner pro qkm), hat Belgien zu einer intensiven Bewirtschaftung des Bodens gezwungen. Alle natürlichen Düngemittel, organischen Abfälle beliebiger Arten, Guano usw., sowie künstliche Düngemittel werden deshalb in der belgischen Landwirtschaft in ausgedehntem Maße angewandt. Ueber die belgische Produktion von Phosphatdüngemitteln unterrichten die folgenden Zahlen:

	Jahr	Produktion metr. t
Superphosphate (22 Fabriken) . .	1927	400 000—450 000
Gemahlene Phosphate	1927	80 000—100 000
Phosphatpräzipitat	1925	15 000— 20 000
Thomasphosphate	*)	1 000 000

Mineralische Phosphatdüngemittel werden in Belgien in drei Formen gehandelt: als einfaches Superphosphat, als hochgrädiges, sogenanntes „konzentriertes" Superphosphat und als feingemahlenes Phosphat, das durch Alkalischmelze von geringgrädigen belgischen Phosphaten in Rotationsöfen in Gegenwart von Hochofenschlacke und Phonolit und nachfolgende gründliche Mahlung erhalten wird.

Die Thomasphosphate, die in der Metallurgie als Nebenprodukte erhalten werden, sind für den belgischen Boden nicht geeignet und werden fast vollständig ausgeführt.

Die Leim- und Gelatinefabriken bringen Phosphatpräzipitat und Knochenmehl auf den Markt, und einige belgische Anlagen stellen Mischdünger in verschiedenen Zusammensetzungen her.

Die Kohlendestillation ist in Belgien durch 68 Batterien von Nebenproduktkokereianlagen und 59 Gasanstalten vertreten, die sowohl belgische als auch ausländische Kohlen verkoken. Einige große Firmen (die Union Chimique Belge und Evence Coppée) haben im Bau derartiger Anlagen große Fortschritte gemacht. Außer Wasserstoff werden aus den bei der Verkokung entwickelten Gasen andere Erzeugnisse gewonnen, wie z. B. Kohlenoxyd, das durch katalytische Umsetzungen in verschiedene andere organische Erzeugnisse übergeführt werden kann.

Auf dem Gebiete der Tieftemperaturverkokung von Kohlen sind technische Versuche unternommen worden, entscheidende Ergebnisse sind auf diesem Gebiete jedoch bisher noch nicht erzielt worden. Das gleiche kann in bezug auf die Kohleverflüssigung und die Gewinnung von künstlichen Motortreibmitteln gesagt werden.

Die Teerdestillationsanlagen, die vor dem Kriege große Mengen ausländischer Teere verarbeiteten, besonders aus Nordfrankreich und auch aus Deutschland, haben teilweise den Betrieb eingestellt. Auf der anderen Seite hat der Einfluß der großen belgischen Firmen zu einer noch größeren Zentralisation der Verarbeitung von belgischen Teeren geführt.

Die Herstellung von Naphthalin in reinem Zustande erfolgt durch eine große Fabrik, die jetzt auch die Herstellung von Phthalsäureanhydrid durch katalytische Oxydation des Naphthalins aufgenommen hat. Das Phthalsäureanhydrid ist zurzeit praktisch das einzige organische Zwischenprodukt, für das in Belgien Absatz besteht, da sich in Belgien keine Farbstoffabriken befinden. Ein großer Teil des Rohnaphthalins gelangt in Form von Kreosotöl auf den Markt, bevor es raffiniert wird, so daß Belgien wieder gezwungen worden ist, seinen Bedarf an Rohnaphthalin durch Einfuhr aus Deutschland zu decken.

Außer dem Steinkohlenteer werden in Belgien Holzkohle und pflanzlicher Teer hergestellt, sowie die anderen Erzeugnisse der Holzverkohlungsindustrie, wie Methanol und Essigsäure; die in Belgien vorhandenen Wälder sind jedoch kaum ausreichend, um einige wenige Fabriken von bescheidenem Umfange nutzbringend beschäftigen zu können.

In Verbindung mit der Holzverkohlungsindustrie muß noch ein Verfahren zur Behandlung von fuel oil erwähnt werden, das in einer kleinen Fabrik (Forest) angewandt wird und Motorenöl und die höheren Alkohole, Propyl-, Butyl- und Amylalkohol liefert.

Mineralpigmente, wie Bleiweiß, Mennige, Zinkweiß, Lithopone und Ultramarinblau werden bereits seit langem in Belgien hergestellt. Die Gesamtproduktion beläuft sich auf etwa 50 000 metr. t. Außer den soeben aufgeführten Pigmenten werden noch einige andere in unbedeutenderen Mengen hergestellt.

Synthetische Farbstoffe werden in Belgien praktisch gar nicht hergestellt, so daß die Textilindustrie hinsichtlich ihres Bedarfes an Farbstoffen auf das Ausland angewiesen ist. Die Verpflichtung Deutschlands zu Reparationslieferungen von Farbstoffen ist vor kurzem abgelaufen, so daß der Markt jetzt wieder frei und offen ist. Die deutschen Farbstoffe werden in Belgien sehr geschätzt.

Die Sprengstoffindustrie hat sich in Belgien nur in geringem Maße entwickelt. Neun Fabriken stellen Schwarzpulver, für das die Nachfrage beträchtlich zurückgeht, und rauchloses Pulver her; drei Fabriken produzieren Dynamit (850 metr. t) und Sicherheitssprengstoff für Kohlenzechen und Sprengstoffe für Steinbrüche. Acht Fabriken stellen Zündschnüre (40 Millionen m), Zünder (30 Millionen), Patronen und Sprengkapseln her.

Die Zahl der gegenwärtig in Belgien hergestellten Feinchemikalien und pharmazeutischen Erzeugnisse ist ziemlich groß. Die Unternehmen, die sich mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befassen, sind nicht groß, aber in einer beträchtlichen Expansion begriffen. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhange die in Belgien hergestellten Radiumsalze. Die Fabrikation dieser Salze erfolgt in der Fabrik in Oolen, als Ausgangsmaterialien dienen hochradioaktive Mineralien, die im belgischen Kongoland unter so günstigen Bedingungen gewonnen werden, daß die Radiumproduzenten in den Vereinigten Staaten gezwungen worden sind, die Herstellung von Radiumverbindungen einzustellen, und mit Belgien ein Abkommen über den Verkauf belgischer Radiumsalze in den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben.

Unter den Nebenprodukten, die in diesem Industriezweige gewonnen werden, befinden sich Uransalze, die Mineralfarben liefern, die für die Glas- und keramische Industrie von besonderer Bedeutung sind. Die Fabrik in Oolen gewinnt außerdem metallisches Kobalt aus den Kongo-Erzen und stellt ferner alle Kobaltsalze in reiner Form dar.

Photographische Erzeugnisse in sehr geschätzter Qualität werden in Belgien von drei Unternehmen hergestellt, von denen sich eins in der Umgebung von Antwerpen befindet und über 250 Personen beschäftigt.

*) Keine Jahreszahl angegeben.

Digitized by Google

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß das Zentrum der belgischen chemischen Industrie, das sich schon vor dem Jahre 1914 in nördlicher Richtung (auf Antwerpen zu) bewegt hat, nach dem Kriege die Bewegung in der angegebenen Richtung fortgesetzt hat. Die Ursache hierfür liegt einmal in der Entdeckung des Campine-Kohlengebietes und in dem Bestreben, die Frachten für die eingeführten Rohstoffe und auszuführenden Fertigfabrikate möglichst niedrig zu halten. Hieraus ist es auch zu erklären, daß in der Umgebung der Häfen der Hauptschiffahrtslinien immer neue Fabriken entstehen. (368)

Die Lage der englischen chemischen Industrie gegen Ende des Jahres 1928.

Ueber die Lage der englischen chemischen Industrie gegen Ende des vergangenen Jahres entnehmen wir einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in London folgende Angaben.

Ungeachtet wiederholter Stockungen in der Nachfrage, die auf saisonmäßige Einflüsse zurückgeführt werden, wurde die Lage der englischen chemischen Industrie im großen ganzen als befriedigend bezeichnet. Insbesondere konnte ein verhältnismäßig hoher Stand der Ausfuhr aufrechterhalten werden. Dagegen zeigte der Beschäftigungsgrad einen leichten Rückgang.

Neben der Frage der Befreiung verschiedener Chemikalien vom Industrieschutzzoll und der Festsetzung des zollpflichtigen Wertes von Einfuhrprodukten stand im Rahmen der Einfuhrregelungsmaßnahmen nach wie vor das künftige Schicksal der Dyestuffs (Import regulation) Act von 1921 im Vordergrund des Interesses. Trotz eines bemerkenswerten Widerstandes verschiedener Farbstoffhändler und Farbstoffverbraucher gegen die Weitergeltung des Gesetzes in irgend einer Form nehmen die Tendenzen, die Farbstoffeinfuhr auch nach Ablauf der zurzeit bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, ständig zu. Gelegentlich einer Tagung der National Association of Chambers of Commerce wurde der Vorschlag für eine Resolution abgelehnt, wonach die Regierung die Dyestuffs Act aufheben oder in dem Sinne abändern sollte, daß den englischen Farbstoffverbrauchern die Möglichkeit eines Bezuges von Farbstoffen zu Weltmarktpreisen geboten würde. Desgleichen wurde ein Antrag verworfen, gemäß welchem die Regierung die Dyestuffs Act weder in ihrer jetzigen, noch in einer ähnlichen Form verlängern sollte.

In Berichten über die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie wurden Angaben darüber gemacht, daß die Imperial Chemical Industries nunmehr mit Indanthrenbraun R und Indanthrenbraun G auf dem Markt erschienen seien.

Den Betrachtungen über den Außenhandel sind die Zahlen für die Zeit vom Januar bis September zugrunde gelegt, so daß sie ein abschließendes Bild nicht gewähren. Als Tendenz der Entwicklung des Außenhandels sei immerhin die Tatsache hervorgehoben, daß einer zunehmenden Ausfuhr eine abnehmende Einfuhr gegenüberstand. Eine gegenüber dem Vorjahre steigende Einfuhr wiesen u. a. die Schwerchemikalien, Arzneimittel, ätherischen Oele, Leinöl, natürlichen Farbstoffextrakte sowie Gelatine und Leim auf. In diesen Produkten fand allerdings auch eine nennenswerte Wiederausfuhr statt. Besonders deutlich ist demgegenüber der Rückgang der Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten, hervorgerufen in erster Linie durch die Verminderung der Einfuhr von rohen Erzeugnissen. Auch die Düngemitteleinfuhr ging zurück, wobei an diesem Rückgang insbesondere Rohphosphate und Superphosphate beteiligt waren. An der Ausfuhrsteigerung waren u. a. die erhöhten Lieferungen von Steinkohlenteerprodukten, Schwerchemikalien — besonders von Kupfersulfat und Natriumverbindungen —, Düngemitteln, Arzneimitteln sowie von Leim und Gelatine beteiligt. Ein Ausfuhrrückgang ist in Farben und Lacken zu verzeichnen.

Des weiteren enthält der Bericht Angaben über die Entwicklung der chemischen Industrie in Süd-Wales. Es wird hervorgehoben, daß neben den neuen, verschiedenen Zinkhütten angeschlossenen Schwefelsäureanlagen mit einer jährlichen Produktion von 80 000 bis 90 000 t Säure, eines der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke in Süd-Wales eine Schwefelsäureanlage mit einer wöchentlichen Kapazität in Höhe von 300 t errichtet. (177)

Einfuhr von Chemikalien nach Columbien.

Ueber die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Produkten nach Columbien liegt im „Mon. Off." vom 13. Februar 1929 ein Bericht des französischen Handelsattachés in Columbien vor. Danach stellte sich die Gesamteinfuhr nach Herkunftsländern geordnet in den Jahren 1924 und 1927, wie nachstehend angegeben, dar; es ist zu berücksichtigen, daß Postsendungen, die bei pharmazeutischen, leicht veränderlichen und ähnlichen Produkten einen erheblichen Teil der Einfuhr ausmachen, in der nachfolgenden Statistik nicht inbegriffen sind.

Herkunftsland	1924 Menge in 1000 kg	1924 Wert in 1000 Goldpesos	1927 Wert in 1000 Goldpesos
Vereinigte Staaten	3 641	1 293	1 583
Frankreich	398	321	408
Großbritannien	1 334	177	170
Deutschland	451	155	284
Holland	191	89	159
Spanien	52	30	22
Italien	63	19	27
Belgien	15	5	12
Chile	81	5	—
Andere Länder	—	—	77

Für einzelne Produkte stellt sich der Wert der Einfuhr im Jahre 1927 (1924) in Goldpesos folgendermaßen dar:

Natürliche Mineralwässer. 31 000 (12 000), davon ⅓ aus Frankreich, der Rest hauptsächlich aus Italien und den Ver. Staaten.

Wasserstoffsuperoxyd. 50 984, fast ausschließlich aus den Ver. Staaten.

Destilliertes und doppeltdestilliertes Wasser in Ampullen. Etwa 5000 aus Frankreich, ungefähr ebensoviel aus Deutschland und den Ver. Staaten zusammen.

Flüssige Luft. 9777 (3635), ausschl. aus den Ver. Staaten.

Schwefelblüte. 5124 aus den Ver. Staaten.

Natriumbicarbonat. 18 478 im Jahre 1925, davon 15 059 aus den Ver. Staaten.

Leere Kapseln für pharmazeutische Zwecke. Etwa 20 000, davon 18 756 aus den Ver. Staaten.

Natrium- u. Kaliumcarbonat. 21 887, davon 17 034 aus Großbritannien.

Alkalicyanide usw. 30 642 im Jahre 1924, davon 22 448 aus Großbritannien, der Rest aus den Ver. Staaten.

Kaliumchlorat. 22 984 (11 605), aus den Ver. Staaten, Deutschland und Großbritannien.

Kreolin und ähnliche desinfizierende und insektentötende Mittel (für die Vertilgung von Viehparasiten).

	1924	1927
Gesamteinfuhr	58 818	67 194
davon:		
Vereinigte Staaten	32 511	
Großbritannien	21 424	

Digitized by Google

Chemische Produkte f. industrielle Verwendung:

Herkunftsland	1924	1927
Vereinigte Staaten	26 126	34 848
Frankreich	9 446	2 958
Holland	5 900	8 740
Deutschland	5 344	48 045
Andere Länder	4 927	7 473

Pharmazeutika u. Medikamente außer Spezialitäten:

Herkunftsland	1924	1927
Deutschland	17 430	33 915
Vereinigte Staaten	41 520	52 998
Frankreich	29 099	45 321
Großbritannien	13 367	31 936
Holland	30 265	29 167
Andere Länder	13 712	
Gesamteinfuhr	145 393	

Pflaster u. Aehnliches. Etwa 20 000 ausschl. aus den Ver. Staaten.

Medizinische Fluid-Extrakte. Etwa 25000 aus den Ver. Staaten, 7000 aus Frankreich, 5000 aus Deutschland.

Subcutane Injektionen.

	1924	1927
Gesamteinfuhr	38 497	58 193
Frankreich	27 884	42 906
Vereinigte Staaten	3 632	2 742
Deutschland	2 200	12 746
Dänemark	2 360	

Medizinische, parfümierte u. nicht parfümierte Seifen je 25 000 aus den Ver. Staaten u. Großbritannien.

Medikamente in Tabletten.

	1924	1927
Gesamteinfuhr	58 897	79 954
Vereinigte Staaten	34 320	47 933
Frankreich	12 395	9 776
Deutschland	10 988	14 958

Pharmazeutische Spezialitäten (mit bekannter Zusammensetzung).

	1924	1927
Gesamteinfuhr	517 071	709 453
Vereinigte Staaten	356 120	439 776
Frankreich	118 329	224 222

Quecksilber u. Quecksilbersalze. Etwa 20 000, davon ⅔ aus den Ver. Staaten, ⅓ aus Deutschland.

Medizinalopium. 10 000, hauptsächlich aus Frankreich u. Italien.

Talkpuder f. medizinische Zwecke. 40 000, davon 25 000 aus den Ver. Staaten, 10 000 aus Frankreich.

Chemische nicht näher bezeichnete Produkte für industrielle Verwendung. 10 000 aus den Ver. Staaten, 5000 aus Deutschland.

Chinin und seine Salze.

	1924	1927
Vereinigte Staaten	27 559	21 991
Holland	13 032	9 794
Frankreich	12 098	22 836
Deutschland	2 325	15 901

Aetznatron. 55 000 aus den Ver. Staaten, 35 000 aus Großbritannien.

Wismutsubnitrat u. andere Wismutsalze. Insgesamt 10 000 aus den Ver. Staaten, Deutschland u. Frankreich.

Natriumsulfat. 50 000 kg im Wert von 6000 $ aus den Ver. Staaten u. Großbritannien.

Medizinalweine, im Zolltarif n. b. g. 16 000 aus den Ver. Staaten, 8000 aus Frankreich, 2000 aus Spanien.

Medizinal-Baumwolle. 40 000 ausschl. aus den Ver. Staaten.

Medizinal-Gaze u. Taft. Etwa 20 000 ausschl. aus den Ver. Staaten. (910)

Die Gewinnung von Phosphaten in Marokko.

Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen wir die folgende Abhandlung:

Nach den Berichten des „Office Chérifien" hatte der **europäische Verbrauch von Rohphosphaten** im Jahre 1923 fast das Niveau des letzten Vorkriegsjahres 1913 wieder erreicht. Im Laufe der folgenden vier Jahre ist eine bedeutende **Steigerung** des Verbrauches erfolgt, und zwar ist der europäische Verbrauch in dieser Zeit von 4,09 Millionen t im Jahre 1923 auf 6,04 Millionen t im Jahre 1927 gestiegen. Die Zunahme beträgt demnach rund 2 Millionen t; auf die einzelnen Jahre umgerechnet, beträgt die durchschnittliche Zunahme 500 000 t pro Jahr.

Fast die Hälfte des Mehrverbrauchs von Phosphaten in Europa wird von **Marokko** geliefert. Die marokkanische **Phosphatausfuhr** nach **Europa**, die sich im Jahre 1923 auf nur 0,19 Millionen t belief, erreichte im Jahre 1927 die ansehnliche Höhe von 1 113 600 t; die Zunahme beträgt somit 923 600 t.

In **Algerien** ist die Phosphatausfuhr in der gleichen Zeit um 280 000 t gestiegen, und zwar von 614 000 t im Jahre 1923 auf 894 000 t im Jahre 1927.

Selbst **Tunis** konnte seine Phosphatausfuhr in der angegebenen Zeit nur um 695 000 t erhöhen; die tunesische **Ausfuhr**, die sich im Jahre 1923 auf 2,26 Millionen t belief, erreichte im Jahre 1927 2,96 Millionen t, denen eine **Produktion** in Höhe von 3,08 Millionen t im Jahre 1927 gegenüber stand.

Die **Produktion** des Jahres 1927 wurde von den folgenden Unternehmen aufgebracht:

	t
Compagnie des Phosphates et du Chemin de Fer de Gafsa	2 104 000
Société des Phosphates Tunisiens	473 000
Compagnie des Phosphates du Dyr	83 000
Compagnie de Saint-Gobain	74 000
Société Tunisienne des Phosphates de Djebel M'Dilla	329 000
Société Bir-Lafou	12 000
Insgesamt:	3 075 000

Der gesamte Versand von Phosphaten aus den **französischen Gebieten Nordafrikas** nach Europa ist, wie aus den vorstehenden Angaben hervorgeht, in den letzten vier Jahren um 1,9 Millionen t gestiegen; diese Ausfuhrsteigerung entspricht fast der Zunahme des europäischen Phosphatverbrauchs.

Das durchschnittliche Tempo, in dem die **europäischen Phosphatkäufe** in den letzten vier Jahren gestiegen sind, ist ungefähr das gleiche, in dem der Verbrauch in der Vorkriegszeit gestiegen ist. In den letzten vier Jahren war die Zunahme sogar noch etwas größer; es ist jedoch wieder mit einer Verlangsamung zu rechnen. Nach Schätzungen des Office Chérifien wird die jährliche **Zunahme des Verbrauchs** in den nächsten Jahren etwa 300 000 t betragen.

Die **marokkanische Phosphatproduktion** ist von ihrem Anfange an in sehr schnellem Tempo gestiegen. Im Jahre 1921 belief sie sich auf 8232 t; über die Produktion in den folgenden Jahren unterrichten die nachstehenden Zahlen:

Jahr	t
1922	80 549
1923	190 642
1924	429 958
1925	721 228
1926	885 720
1927	1 198 077

(Fortsetzung auf S. 329.)

Digitized by Google

Außenhandel der Schweiz mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 Menge in dz*)	Einfuhr 1927 Wert in 1000 Fr.	Einfuhr 1928 Menge in dz*)	Einfuhr 1928 Wert in 1000 Fr.	Ausfuhr 1927 Menge in dz*)	Ausfuhr 1927 Wert in 1000 Fr.	Ausfuhr 1928 Menge in dz*)	Ausfuhr 1928 Wert in 1000 Fr.
19	Kindermehl	280	73	539	143	16 693	2 446	18 685	2 879
79	Fleischextrakte	2 129	3 035	1 590	2 335	8	9	2	4
105	Bierhefe	139	15	219	18	46	10	43	10
106	Preßhefe	18	7	22	8	25	5	45	17
131	Essig und Essigsäure, Säuregehalt über 12%	7	1 737	7	2	7 283	841	7 982	950
149	Blasen, Därme, Käselab	13 817	5 695	16 183	8 098	4 074	2 564	3 624	1 869
162	Dünglumpen, Hornmehl, tierisches Blut usw.	4 793	114	7 081	142	19 041	307	28 654	430
163 a	Salpeter, ungereinigt	19 167	550	21 445	559	3	.	—	—
163 b	Ammoniak, schwefelsaures u. a. nicht anderweit genannte rohe Ammoniaksalze	14 686	338	13 888	330	16 771	494	46 769	1 135
164	Guano, nicht aufgeschlossen	769	24	806	23	—	—	—	—
165	Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche	312 616	2 068	286 592	2 105	13 072	183	22 236	308
166	Thomasphosphate	1 263 913	6 177	1 011 642	4 972	—	—	—	—
169	Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger usw.	156 137	1 242	173 015	1 335	333 677	5 494	226 673	3 649
170	Abfallschwefelsäure	20 887	55	20 677	52	—	—	—	—
224	Holzkohlen	56 906	615	61 743	704	170	3	450	6
297	Teerpapiere	433	34	556	48	1	0,1	0,2	0,1
307 a	Oel-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier	384	90	595	116	37	8	40	11
307 d	Chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere	4 250	2 873	4 640	3 138	91	131	110	157
445 b	Kunstseide, für den Kleinverkauf	24	103	18	78	1) 411	759	1) 385	757
446 a	Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf, roh, nicht künstlich gefärbt	15 352	19 905	13 972	21 829	2) 697 31 459	34 602	2) 645 35 723	40 286
446 b	Andere Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	1 057	1 536	1 234	1 670	1 131	1 784	1 214	1 800
627	Kohlen zubereitete, für elektrische Beleuchtung	443	117	539	147	1	4	0,4	2
628 a	Elektroden, nicht montiert: in Blockform von 40 kg und darüber	39 231	1 583	58 677	2 104	112	22	—	—
628 b	Elektroden, nicht montiert: andere	2 079	207	1 649	213	159	36	100	23
629 b	Carborundum usw.: roh	221	6	211	6	1 199	85	192	19
632 a	Schmirgelpulver, Carborundum usw.: zerkleinert	2 532	209	3 389	280	8 781	601	10 641	647
638 a	Edelsteine aller Art, ungefaßt: Granaten, Saphire und Rubin, roh, für die Uhrenfabrikation	160	303	128	158	65	1 203	104	1 446
638 b	Edelsteine, andere	11	2 103	17	1 220	16	6 108	23	3 565
694 a	Trockenplatten	2 704	2 977	2 857	3 211	42	164	22	75
710 b	Ferrochrom, Ferrosilicium; roh	11 532	344	15 056	534	84 226	4 555	58 011	3 374
968	Pflanzensäfte, eingedickt, Balsame, Harze usw.	4 531	5 759	4 435	2 462	570	276	596	255
968 a	Caramel (Zuckercouleur)			322	46			6	1
969	Aetherische Oele	176	1 359	202	1 702	42	103	44	98
970	Süßholzsaft, auch parfümiert	528	167	500	171	2	1	1	0,2
971	Pflanzenalkaloide	100	2 021	100	2 547	968	12 254	1 074	6 871
972	Saccharin	3	5	0,1	0,2	470	531	619	704
973	Heilsera, Impfstoffe	38	186	88	361	50	331	53	397
974 a	Ricinusöl, farblos, gereinigt	416	70	541	81	1	0,1	—	—
974 b	Andere chem. pharm. Präparate	1 716	1 167	1 749	1 216	2 330	5 457	2 203	5 121
975	Jodoform	3	10	2	8	1	2	1	2
976	Chloroform, Chloral	182	51	194	54	39	19	57	29
977	Milchzucker, Schotten- u. Molkensand	172	27	278	41	0,3	0,1	0,4	0,1
978	Mineralwasser	26 955	808	30 105	917	2 146	80	1 930	78
979	Quell- und Badesalze; nicht für den Kleinverkauf	301	16	340	15	3	0,4	3	0,2
980	Quell- und Badesalze für den Kleinverkauf	168	83	155	77	2	2	2	2
981	Pharmaz. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben	4 580	4 212	4 932	4 863	5 442	13 506	6 867	17 381
982	Parfümerien und kosm. Mittel; in Gefäßen über 1 kg	841	1 116	900	1 226	3 578	12 557	4 145	13 438
983	Parfümerien und kosmetische Mittel; in Gefäßen von 1 kg und darunter	2 379	2 628	2 712	3 004	476	1 657	531	1 915

*) Soweit nicht anders angegeben. 1) Reinnettogewicht. 2) Zollnettogewicht.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 Menge in dz*)	Einfuhr 1927 Wert in 1000 Fr.	Einfuhr 1928 Menge in dz*)	Einfuhr 1928 Wert in 1000 Fr.	Ausfuhr 1927 Menge in dz*)	Ausfuhr 1927 Wert in 1000 Fr.	Ausfuhr 1928 Menge in dz*)	Ausfuhr 1928 Wert in 1000 Fr.
984	Künstliche Nährmittel	136	82	161	114	3 594	1 678	4 878	2 198
989	Kolophonium	27 954	1 460	33 559	1 526	—	—	—	—
990	Kopalharze, Dammarharz, Schellack usw.	5 749	1 247	6 192	1 564	5	1	9	2
992	Terpentin, Gallipot	98	14	79	12	—	—	—	—
993	Schwefel in Stücken usw. und in Pulver	46 261	847	53 178	911	1	0,1	0,2	0,02
994	Schwefelblüten	3 632	100	5 060	149	—	—	—	—
995	Terpentinöl	31 152	3 381	31 991	2 972	kg 4	0,01	649	24
998	Weinstein, ungereinigt	22	3	303	46	584	71	582	76
999	Nicht genannte chem. Rohstoffe	7 252	62	1 501	36	18 049	508	18 992	84
1 000	Aetzkali, fest	12 167	883	13 228	1 030	0,2	0,1	6	0,4
1 000 a	Aetznatron, fest	11 798	386	11 420	361	—	—	1 046	10
1 001	Aetzkali, Aetznatron, flüssig	3 933	144	3 513	134	158	2	162	11
1 002	Alaune	4 048	158	3 163	142	24	11	2	0,6
1 003 a	Arsenige Säure, Chlorbarium, Chlorcalcium usw.	36 584	343	44 755	418	42	5	79	3
1 003 b	Chlormagnesium	403 232	12 685	455 448	12 879	583	3	866	4
1 004	Arsensäure; Grünspan usw.	364	63	203	64	—	—	—	—
1 005 / 1 046	Bariumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd	7 835	831	7 810	983	6 448	1 252	5 591	1 056
1 006	Bleizucker, salpetersaures Blei	538	55	427	41	0,2	0,02	4	0,3
1 007	Bleiglätte	151	12	189	15	10	1	15	1
1 008	Borsäure, Phosphorsäure	2 039	218	3 534	325	22	5	73	16
1 009	Brom und Bromsalze, Jod und Jodsalze	1 604	728	1 223	576	10	22	11	27
1 010	Calciumcarbid	162	6	885	29	122 648	2 714	105 726	2 366
1 011	Chlorate, Perchlorate, Persulfate a. n. g.	5 170	329	3 835	211	19 615	1 678	24 482	1 896
1 012	Chlorkalk	5 202	111	4 999	105	3 567	52	5 089	75
1 013	Chlor, verdichtet, flüssig	1 135	35	3 123	84	—	—	—	—
1 015	Acetylen, komprimiert, flüssig	9	3	kg 17	0,2	5	1	12	3
1 016	Ammoniak, verdichtet, flüssig	460	71	460	72	784	71	153	23
1 017	Flüssige Gase, nicht genannte	465	55	600	82	610	50	551	28
1 018 a	Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize)	529	33	637	37	60	7	54	3
1 018 b	Tonerde, essigsaure (Alaunbeize)	25	2	67	5	—	—	—	—
1 019	Ferrocyankalium, Ferricyankalium, Rhodankalium, Cyankalium, Kaliumbichromat, Kaliumpermanganat	2 825	324	4 118	478	2	0,6	0,5	0,1
1 020	Kali- und Natronsalpeter, rein	9 059	492	4 260	204	2	0,2	2 242	113
1 021	Kalk, holzessigsaurer, carbolsaurer; Baryt, salpetersaurer; schwefelsaures Blei usw.	15 821	800	18 482	804	4 151	96	5 434	128
1 022	Chlorzink, Chlorzinklauge	714	48	963	73	10	1	35	3
1 023 a	Natron, arsensaures, flüssiges; doppeltkohlensaures, schwefligsaures, doppeltschwefligsaures	12 288	311	15 207	349	1 665	30	1 020	24
1 023 b	Natron, phosphorsaures	3 364	102	2 767	95	2 476	74	626	19
1 024	Borax	3 387	174	4 339	198	0,5	0,1	0,4	0,1
1 025	Natron, chromsaures, blausaures, Glaubersalz, Schwefelnatrium	54 517	1 011	58 882	1 063	18 102	151	20 865	259
1 026	Natron, salpetrigsaures	7 394	352	6 909	327	3	0,4	5	1
1 027	Natron, essigsaures; Antichlor; Natriumfluorsilicat	4 720	146	5 531	194	3	0,2	75	5
1 028	Nicht anderweit genannte Natronsalze	5 833	1 060	4 986	922	5 559	1 411	5 678	1 212
1 029	Phosphor, gelber	151	45	203	50	—	—	—	—
1 030	Phosphor, roter	56	25	51	22	—	0,03	—	—
1 031	Pottasche	4 560	274	4 201	249	4	0,2	8	2
1 032	Salmiak	2 079	97	2 226	92	—	—	5	0,3
1 033	Salmiakgeist	5 107	112	4 414	97	22 260	474	24 364	396
1 034	Salpetersäure	36 751	1 304	18 944	730	377	27	1 469	24
1 035	Salzsäure	41 487	178	51 589	231	942	6	429	3
1 036	Schwefelsäure, schweflige Säure	58 472	637	48 273	492	3 987	65	2 855	42
1 037	Chlorsulfonsäure, rauchende Schwefelsäure	16 654	262	22 848	313	33	1	24	1
1 038	Flüssige Säuren, nicht genannte	148	42	226	67	1	0,6	3	0,7
1 039	Soda, calciniert	4 207	58	2 797	41	13	0,3	32	0,7
1 040	Soda, kristallisiert	452	7	549	8	41	0,8	37	0,9
1 041	Tonerde, schwefelsaure, Tonerdehydrat, Tonerdenatron, Chlorchrom usw.	19 733	274	23 799	347	189	59	65	42
1 042	Unterchlorigsaure Salze	3 998	79	4 940	100	0,6	0,03	1	0,05
1 043	Eisen- und Zinkvitriol	4 755	42	4 622	43	328	3	2 515	50

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 Menge dz*	Einfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Einfuhr 1928 Menge dz*	Einfuhr 1928 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1927 Menge dz*	Ausfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1928 Menge dz*	Ausfuhr 1928 Wert 1000 Fr.
1044	Kupfervitriol und sog. Fungivore	17 350	993	14 112	796	37	3	19	3
1045	Wasserglas	29 122	358	27 096	406	218	3	364	7
1046	Wasserstoffsuperoxyd: siehe Pos. 1005.	—	—	—	—	—	—	—	—
1047	Zinnsalze	9 555	3 429	7 232	2 158	1 208	542	1 045	324
1048a	Calciumcitrat	kg 15	0,04	21	0,07	53	0,7	—	—
1048b	Andere anorganische, zubereitete Hilfsstoffe, nicht anderweit genannt	9 708	962	12 147	1 234	6 553	933	8 797	1 486
1049	Fuselöle, roh oder gereinigt, a. n. g.	326	83	656	158	46	5	4	4
1050	Citronensäure, Weinsteinsäure	2 848	933	3 537	1 555	28	8	2	0,8
1051a	Essigsäure, roh oder gereinigt; denaturiert	109	0,9	110	0,9	14 035	1 401	25 924	2 599
1051b	Milchsäure, Holzgeist, ungereinigt, Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen	8 669	942	11 076	1 188	9 477	1 563	14 135	2397
1052	Nelkenöl, Lavendelöl usw., ätherisches; Amyläther, Fruchtäther, Campher, Thymöl	5 567	5 192	7 441	5 378	822	933	2 399	1 435
1053	Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert	5 624	408	6 804	510	4 137	880	3 589	713
1054	Tannin, Gallussäure usw.	182	73	133	53	1 021	420	1 348	680
1055a	Kastanienholzextrakt	3 150	170	4 411	270	14 228	767	16 247	890
1055b	Andere Gerbstoffextrakte, flüssig und fest	26 207	1 372	31 677	1 722	6 848	717	6 047	732
1056	Glycerin, Glycerinlauge	66 581	4 350	78 451	4 815	4 397	329	4 155	317
1057a	Harze, verarbeitet	1 771	289	792	87	248	34	13	1
1057b	Harze, andere			1 428	358			47	20
1058	Kali, saures, weinsaures; Brechweinstein	575	124	795	178	3	0,8	6	2
1059	Methanol, Collodium, organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen, Phosgen usw.	21 818	2 511	24 208	2 784	4 491	1 144	9 307	1 452
1060	Schwefelkohlenstoff	20 865	729	23 905	882	2	0,3	1	0,2
1061	Oxalsäure, Sauerkleesalz	3 579	245	3 379	263	5	1	1	0,07
1062	Schwefeläther	209	33	141	16	2	2	—	—
1063	Essigäther	64	9	26	3	1 756	216	3 450	418
1064	Teerölderivate, wie Carbolineum usw.	33 075	806	14 176	458	3 175	321	3 873	606
1065a	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	58 078	3 735	66 402	3 772	5 246	1 053	5 029	575
1065b	Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken	951 409	24 930	1 183 145	29 494	15	5	126	8
1066a	Anilin	14 489	1 955	15 409	1 973	46	8	5	0,7
1066b	Anilinverbindungen	7 952	3 142	9 161	3 584	2 313	1 330	1 935	1 226
1067	Phthalsäure, Resorcin	1 394	308	1 612	368	34	13	69	24
1068	Salicylsäure	818	146	923	139	1	0,5	7	5
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol usw.	14 529	2 718	20 848	4 274	1 784	832	1 412	850
1071	Albumin	148	65	135	70	kg 50	0,2	kg 2	0,02
1072	Casein, Käselabextrakt	2 026	326	2 597	390	816	138	430	78
1073	Buchdruckerwalzenmasse	91	29	91	31	314	109	343	106
1074	Kleber (Schusterpapp)	166	23	390	63	4 298	801	3 242	654
1075	Tischler-, Maler- und Gipserleim	4 634	621	5 472	783	15 767	1 423	13 997	1 372
1076	Gelatine, Fischleim	385	122	686	247	1 486	1 262	1 672	1 361
1077	Leim, flüssig oder in Pulverform	767	155	779	169	2 646	261	2 827	303
1081a	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt: Dextrin, Leiogomme	742	49	1 267	80	464	34	844	63
1081b	Stärkegummi usw.	2 417	229	2 666	277	1 405	418	1 674	513
1082	Collodiumwolle, Schießbaumwolle	188	81	306	127	34	13	117	32
1083	Dynamit und nicht anderweit genannte Sprengstoffe	4	3	0,1	0,1	1 400	354	1 163	240
1084	Munition für Handfeuerwaffen	55	54	35	31	3 361	2 038	2 336	1 316
1085	Spreng- und Zündschnüre	790	307	479	197	0,3	0,09	0,1	0,3
1087	Zündhölzer	1 889	293	1 442	234	1 339	181	511	140
1088	Feuerwerk	105	73	107	76	4 376	1 065	3 159	838
1089	Erdfarben; unverarb., in Brocken, Blöcken usw.	1 258	8	1 984	10	103	9	200	15
1090	Erdfarben, verarbeitet	72 910	886	74 465	924	835	73	1 602	124

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 Menge dz*	Einfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Einfuhr 1928 Menge dz*	Einfuhr 1928 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1927 Menge dz*	Ausfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1928 Menge dz*	Ausfuhr 1928 Wert 1000 Fr.
1092	Farbhölzer, verarbeitet, geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.	510	20	329	12	1	0,5	—	—
1093	Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln usw.; unverarbeitet, unzerkleinert	8 405	501	8 777	1 149	—	—	—	—
1094	Farb-Beeren usw., verarbeitet, geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.	691	47	1 253	101	0,4	0,01	2	0,6
1095	Blauholzextrakt und nicht anderweit gen. Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine	3 794	632	4 571	807	1 246	295	1 601	517
1096	Orlean, Orseille, präparierte; Persio (Cudbear); Safflor; Cochenille	56	14	56	13	0,1	0,3	0,1	0,2
1097	Alizarin, künstliches	846	156	228	57	1 120	244	340	69
1098	Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und nicht anderweit gen. Teerfarben	10 543	8 509	9 657	8 054	75 574	71 53[illegible]	76 526	73 752
1099	Indigo, natürlicher u. künstlicher, Indigolösung	645	169	333	127	15 347	3 870	20 529	4 626
	Chem. Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:								
1100a	Bleiweiß	521	51	185	19	1	0,2	0,7	0,1
1100b	Bleigelb	0,2	0,06	3	0,3	—	—	—	—
1101	Mennige	1 737	153	1 984	152	—	—	3	0,8
1102	Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Carmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz usw.	1 006	255	1 045	280	92	47	395	192
1103	Ruße, Schwärzen, Beinschwarz usw.	1 768	154	2 184	213	32	0,6	2	0,1
1104a	Zinkweiß, Zinkolith, nicht zubereitet	13 874	1 184	16 558	1 295	416	11	239	7
1104b	Lithoponweiß, Perlweiß, nicht zubereitet	16 199	833	19 255	1 014	20	5	8	2
1105a	Zinnober, echt, Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün	1 209	251	1 267	261	7	4	6	2
1105b	Bronzefarben aller Art, auch zubereitet	272	165	329	183	325	159	434	189
1106a	Viktoriagrün	475	77	552	102	kg 4	0,02	43	0,06
1106b	Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete Farben	2 191	331	2 827	462	10	6	13	8
1107a	Farben, zubereitete: Bleiweiß, abgerieben	2 603	281	1 830	182	7	0,9	3	0,5
1107b	Zinkweiß, Perlweiß	2 050	214	2 788	249	12	0,9	2	0,3
1107c	Weiße Casein- oder Leimfarben (wie: Alabastine; Amphibolinfarben; Hyperolin; Indurin usw.), trocken	424	54	420	53	2	0,4	—	—
1108	Buchdruckerschwärze	885	255	1 276	326	257	66	314	86
1109	Andere zubereitete Farben in Gefäßen von mehr als 10 kg Gewicht	934	225	989	304	1 507	412	1 634	393
1110	Andere zubereitete Farben in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	1 701	1 023	2 052	1 237	165	197	262	223
1111	Chromoxyd und nicht anderweit gen. Farben in Wasserteig	817	79	1 178	118	39	4	27	5
1112	Kitte	2 624	395	3 231	472	137	23	115	22
1113	Firnisse, Lacke und Siccative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	6 060	2 083	7 109	2 243	—	—	1 250	303
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Oelfirnis); dünnflüssig	83	18	419	83	259	39	580	60

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1927 Menge dz*	Einfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Einfuhr 1928 Menge dz*	Einfuhr 1928 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1927 Menge dz*	Ausfuhr 1927 Wert 1000 Fr.	Ausfuhr 1928 Menge dz*	Ausfuhr 1928 Wert 1000 Fr.
1122	Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt	1 257	371	1 352	370	4	1	9	3
1123	Bienenwachs, roh	1 391	565	1 177	484	8	2	6	1
1124	Bienenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt usw.)	114	47	153	71	22	10	24	10
1131a	Harzöle	727	47	850	59	6	7	0,4	0,07
1138	Waschpulver u. n. a. g. Waschmittel, in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber	1 847	274	1 931	315	167	43	231	63
1143a	Wichse, Lederappretur, Putzpomaden usw. in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber	779	167	890	195	346	55	401	72
1150	Glühstrümpfe, ausgeglüht	4	8	4	10	12	15	0,8	1
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden	754	746	820	834	225	324	589	681
1157	Tinte aller Art	1 372	390	1 379	416	29	20	33	23
1158	Siegellack, Flaschenlack usw.	43	17	40	18	13	5	5	2
1159a	Flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg und darunter	245	97	284	107	4	4	2	2

*) Soweit nicht anders angegeben. (485)

(Fortsetzung von S. 324.)

Diese außergewöhnlich schnelle Steigerung der marokkanischen Produktion birgt infolge der Konkurrenz, die den benachbarten Produktionsgebieten, Tunis und Algerien, gemacht wird, eine ernste Gefahr in sich. Zahlreiche Besprechungen haben bereits stattgefunden, die den Zweck verfolgten, die Produktion der drei Gebiete zu regeln und jedem Lande eine Produktionsquote zuzuteilen. Bisher ist jedoch noch keine Lösung in dieser Frage erzielt worden.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 betrug der Versand von Phosphaten durch das Office Chérifien 644 810 t; beim Anhalten der Nachfrage in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 in gleicher Höhe würde die gesamte Jahresausfuhr etwa 1,3 Millionen t erreichen und damit die Ausfuhr des Vorjahres wiederum um nicht unbedeutende Mengen übersteigen. (3704)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verzeichnis der meistbegünstigten Länder.
Im „Reichszollbl.", Ausgabe A, Nr. 12 vom 12. März 1929, ist das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder nach dem Stande vom 10. März 1929 veröffentlicht. (1086)

Konsularfakturen für Sachlieferungen nach Frankreich.
Eine Anfrage, ob Konsularfakturen auch bei Sachlieferungen, die einem Wertzoll unterliegen, erforderlich seien, beantwortete der französische Generalzolldirektor bejahend; allerdings ist die Beibringung einer Konsularfaktur für Sachlieferungen, die nach dem Gesetz vom 24. März 1928 vom Zoll befreit sind, nur für den Fall nötig, daß diese Lieferungen mangels genügender Belege nachträglich zollpflichtig werden. („Bull. Douan." vom 5. 3. 29.) (1038)

Ausland.

Frankreich. **Steuerfreiheit für Glucose zu gewerblicher Verwendung.** Durch Dekret vom 5. März 1929 werden laut „J. Off." vom 9. 3. 29 der Liste der Produkte, zu deren Herstellung gemäß dem Dekret vom 5. 4. 1911 Glucose steuerfrei verwendet werden darf, hinzugefügt:

1. Calcium-glucophosphat; die Vergällung ist durch die Verarbeitung, die in Gegenwart eines Steuerbeamten erfolgen muß, gegeben; 2. Leimprodukt; die Vergällung ist durch Zusatz von 1 kg kristallisiertem Borax ($Na_2B_4O_7+10H_2O$), in 1 l siedendem Wasser gelöst, zu 3 kg Glucose von 45° Baumé auszuführen. (1065)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im März sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl: 72,77 frs.
Gasölpreis per t (1000 kg): 405,25 frs.
Heizölpreis per t (1000 kg): 220,30 frs.
(„Bull. Douanier" vom 1. 3. 29.) (1066)

Die Erteilung amtlicher Zollauskünfte. Die zahlreichen in den letzten Jahren erfolgten Aenderungen im Zolltarif, haben ein Anwachsen der Anträge um Auskunft über die Anwendung des Tarifs zur Folge gehabt. Die französische Generalzolldirektion ist infolgedessen nicht immer in der Lage den Interessenten schnell zu antworten. Um eine Beschleunigung zu erzielen, hat sie in einem Erlaß an die Zolldirektoren vom 8. Februar 1929, Nr. 944, 1/2, die Anwendung der folgenden Maßnahmen angeordnet:

Es ist ein besonderer Vordruck geschaffen worden, dessen Muster in dem angeführten Erlasse wiedergegeben wird und den die Interessenten sich im Handel beschaffen oder selbst herstellen müssen. Diese Vordrucke sind von der Firma Editions Fiscado, 52, rue Madame, Paris (6e) postgebührenfrei zu den folgenden Preisen (Postscheckkonto: Paris Nr. 1089—76) zu beziehen:

100 Stück	Paris	12 frs.	— Provinz	14 frs.
500 „	„	32 „	— „	41 „
1000 „	„	58 „	— „	72 „

Der Vordruck verlangt u. a. folgende Angaben: handelsübliche oder technische Bezeichnung der Ware; genaue Zusammensetzung, Zustand und Grad der Bearbeitung; Gebrauch und Verwendungszweck; Ursprungsland; Wert, Gewicht; Name und Anschrift des Empfängers; Angabe des Zwecks des Antrags, wobei im Falle von Schwierigkeiten oder Streitigkeiten die Verhältnisse summarisch zu schildern sind; Angabe, ob die Ware sich im Ausland befindet oder bei einem Zollamt liegt — in letzterem Falle, ob sie bereits deklariert ist oder nicht — Bezeichnung der Anlagen; Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers. Die Vordrucke sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Muster von Papier und ähnlichen Waren müssen mindestens 2 qdm groß sein.

Muster von Erzeugnissen, die einer Analyse zu unterwerfen sind, haben im allgemeinen ein Mindestgewicht von 150 g aufzuweisen und sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Digitized by Google

In der großen Mehrzahl der Fälle gehen diese Anträge von Vermittlern oder Importeuren aus, die in ständiger oder häufiger Fühlung mit der Zollbehörde stehen; sie sind dann von ihnen dem örtlichen Revisionsvorsteher (chef local de la visite), gegebenenfalls zusammen mit den Mustern oder Urkunden (Plänen, Zeichnungen, Photographien, erklärenden Bemerkungen) zu übergeben, die geeignet sind, die Prüfung der verlangten Zolltarifierung zu erleichtern.

Im allgemeinen ist der Revisionsvorsteher ein höherer Beamter mit dem Grade eines Inspektors; in dem Büro dieses Vorstehers sind die Anträge einzureichen. Bei bedeutenderen Zollämtern jedoch, die mehrere Revisionsabteilungen besitzen, welche einem Unterdirektor unterstellt sind, haben sich die Interessenten an diesen letzteren zu wenden. In Paris sind die Anträge den Inspektoren mit Revisionsvorsteher-Eigenschaft (Inspecteurs, Chefs de la visite) entweder beim Hauptzollamt (douane Centrale), 11, rue de la Douane, oder bei einem der nachstehenden Bahnhöfe zu übergeben oder an diese einzusenden: Est C. V.; Est-Vilette; Nord G. V.; Nord-La Chapelle; St.-Lazare; Les Batignolles; Berey P.-L.-M. und Austerlitz-Entrepôt. Schließlich sind in Orten, die zwar ein Zollamt besitzen, wo sich jedoch kein höherer Beamter befindet, die Anträge bei den Zolleinnehmern (Receveurs) einzureichen.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsstelle des Vereins z. W. zu erfahren. (1049)

Ermäßigung der Luxussteuer zu erwarten. In der zweiten Vollsitzung der Handelskammer zu Saarbrücken am 28. Februar 1929 wurde mitgeteilt, daß eine baldige Ermäßigung der Luxussteuer in Frankreich von 12 auf 3% zu erwarten sei. Die Finanzkommission der Deputiertenkammer habe bereits einen diesbezüglichen Gesetzentwurf angenommen, der in ein den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegendes Sammelgesetz aufgenommen werden solle. (1085)

Niederlande. **Zoll- und Verbrauchsabgabenänderungen für Branntwein und Methanol.** Im „Staatsblad" Nr. 37 ist ein Gesetz veröffentlicht, nach dem die Verbrauchsabgabensätze für Branntwein und Methanol und die damit zusammenhängenden spezifischen Zölle für gewisse Waren mit Wirkung vom 1. März 1929 ermäßigt werden. Es ergeben sich folgende Zolländerungen:

Pos.	Bezeichnung der Waren	Erhebungsmaßstab	Zollsatz in fl. früher	jetzt
2	I. Methanol, Holzgeist und alle Erzeugnisse und Stoffe, die bei 15° C mehr als 5 Volumenprozente Methanol oder Holzgeist enthalten:			
	a) verpackt oder in Tafelform .	v. Wert und 100 kg	8% 840,—	8% 505,—
	b) in anderer Weise eingeführt:			
	1. flüssige	hl	667,—	403,—
	2. andere	100 kg	840,—	505,—
	Anm.: 4. Riech- und Toilettenwässer, die in der vom Finanzminister vorgeschriebenen Form gemischt sind, entrichten die Verbrauchssteuer in Höhe von 150 fl. per hl Branntwein, der bei 15°C. 50 Liter reinen Branntwein enthält, wenn die Einfuhr in Packungen für den Kleinverkauf stattfindet und wenn die Behälter ordnungsmäßig verschlossen und etikettiert sind und nicht mehr als ½ Liter enthalten.			
30	(I) Essigäther, Salpeteräther und andere ähnliche aus oder mit Weingeist hergestellte oder bereitete Stoffe, aus denen Aethylalkohol oder Methanol zurückgewonnen werden kann:			
	a) verpackt oder in Tafelform .	v. Wert und kg	8% 8,40	8% 5,05
	b) auf andere Weise eingeführt .	kg	8,40	5,05
41	V. Nähseide, Catgut und andere Wund- und Nähgarne:			
	A. In Aethylalkohol oder anderen Stoffen, die unter Pos. 2 (II) fallen, die unmittelbare (erste) Verpackung einbegriffen, unter Befreiung von den inneren Steuern:			
	1. in Glasumschließungen . .	kg	4,70	2,80
	2. in anderen Umschließungen	kg	6,70	4,—

(1059)

Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse. Laut Beschluß des Finanzministers vom 18. Februar 1929, veröffentlicht im „Staatsblad" Nr. 47, beträgt die Höhe der Rückerstattung der Branntweinverbrauchsabgabe für auszuführende Riech- und Toilettewässer, die Methyläthylketon enthalten, 150,— Gulden je hl Branntwein, berechnet auf eine Stärke von 50%. (1034)

Tschechoslowakei. **Um die Lackzölle.** Am 11. März fand im Svaz eine Beratung über die Regelung der Lackzölle statt, an welcher sich Vertreter der verbrauchenden und der erzeugenden Industrie beteiligten. Durch das bevorstehende Inkrafttreten des tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrages soll der bisherige Vertragssatz von 900 čKr. für 100 kg auf 1500 čKr. erhöht werden. Die Lacke verbrauchende Industrie verlangt nun, daß der Zoll auf seiner bisherigen Höhe belassen werde. Die Lackerzeuger nehmen jedoch gegen diese Forderung Stellung und verweisen darauf, daß der erhöhte Zoll in den künftigen Vertragsverhandlungen mit Deutschland ein Kompensationsobjekt bilden könnte. Eine Einigung wurde nicht erzielt, die Besprechungen werden fortgesetzt. („Prag. Tagbl.") (1067)

Gegen Aenderung der Bestimmungen über den Warenursprung. § 6 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum tschechoslowakischen Zollgesetz enthält über den Ursprung von Waren folgende Bestimmungen:

„Als Erzeugnisse eines bestimmten Staates gelten seine natürlichen Rohstoffe, Naturprodukte sowie seine landwirtschaftlichen und industriellen (handwerksmäßigen) Erzeugnisse.

Rohstoffe, Bodenprodukte und Erzeugnisse erlangen ihren Ursprung aus demjenigen Staate, in dem sie derart weiterverarbeitet oder veredelt wurden, daß sie eine andere Beschaffenheit besitzen oder daß der Warenwert durch die Bearbeitung oder Veredelung eine bedeutende Veränderung erfahren hat, insoweit durch internationale Verträge nicht andere Bestimmungen festgesetzt wurden. Die Reparatur einer Ware wird nicht als Verarbeitung oder Veredelung angesehen."

Auf die Anfrage des tschechoslowakischen Handelsministers, ob es zweckmäßig wäre, eine Vorschrift darüber herauszugeben, wie groß der prozentuale Anteil vom Werte einer Ware sein muß, um als Erzeugnis des betreffenden Staates zu gelten, hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern im verneinenden Sinne geantwortet.

In ihrem Gutachten führt die Zentrale aus, daß verschiedentlich eine Grenze von 50% als maßgebend bezeichnet wird, daß aber nach dem gesamten Ergebnis der Ermittlungen diese Grenze nicht einheitlich und verbindlich festgesetzt werden könne. Je größer der Wert der aus dem Ausland eingeführten für die Ausfuhr verarbeiteten Rohstoffe sei, desto geringer wäre in Prozenten ausgedrückt die Wertsteigerung der Ware. Es werden folgende Beispiele angeführt:

Eingeführtes Ausgangsmaterial	Wert in čKr. je kg	Fertigmaterial	Wert in čKr. je kg	Wertsteigerung in %
Alteisen	0,70	Blech	2,80	300
Kupfer	10	Blech	14	40
Silber	670	Anodenblech	703	5
Gold	22 500	Anodenblech	22 725	1

Auf diese Weise ließe sich noch an anderen Beispielen veranschaulichen, daß die prozentuale Steigerung des Wertes kein richtiges Bild über das Maß der Veredelung gibt. Noch ungünstiger und komplizierter werden die Fälle, wenn es sich um die Bearbeitung auf chemischem Wege handeln würde, z. B. wenn eingeführtes Kupfer zu Kupfervitrol verarbeitet wird, dessen Preis nur 33% des Kupferpreises beträgt usw.

Die Festsetzung irgendeiner Grenze dieser Art könnte für die tschechoslowakische Exportindustrie evtl. die bedenklichsten Retorsionswirkungen zur Folge haben. Es könnte z. B. geschehen, daß bei der Bestimmung der Herkunft von Schuhwaren, zu deren Anfertigung amerikanisches oder englisches Leder verwendet wurde, entschieden werden würde, daß die Schuhwaren amerikanischer oder englischer Herkunft sind, trotzdem dieselben in der Tschechoslowakei erzeugt wurden.

Man müsse daher mit allem Nachdruck gegen jede Aenderung der erwähnten Vorschrift auftreten; die bisherige Bestimmung definiere die inländische Ware den Tatsachen gemäß, und auf ihrer Grundlage seien auch alle bisherigen Handelsverträge ausgearbeitet worden. (1010)

Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera. Bakteriologische Produkte und Sera gingen bisher als „tierische Produkte n. b. g." nach Pos. 87 zollfrei in die Tschechoslowakei

Digitized by Google

ein. Da die heimische Industrie angeblich eines besonderen Schutzes bedurfte, war beantragt worden, die genannten Erzeugnisse nach Pos. 630 als Arzneimittel zu verzollen.

Zu dieser Frage hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern dem Finanzministerium ein Gutachten nach dem Referat der Kammer in Troppau vorgelegt, in dem sie sich zu dem erwähnten Antrage ablehnend ausspricht.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das zur Erhebung herangezogene Material sehr umfangreich sei und daß mit gutem Gewissen behauptet werden könnte, daß die Frage von allen Seiten beleuchtet worden sei. Insbesondere hätte sich die chemische Fachgruppe des Zentralverbandes tschechoslowakischer Industrieller, und zwar deren chemisch-pharmazeutische Sektion, mit der Angelegenheit befaßt und dem von der Troppauer Kammer vertretenen Standpunkt vollinhaltlich zugestimmt.

Die Einfuhr von bakteriologischen Produkten und Sera könne weder wirtschaftlich noch handelspolitisch irgendeine Rolle spielen, da die in Betracht kommenden Mengen ganz unwesentlich seien. Durch Anfragen beim Statistischen Staatsamt sei festgestellt worden, daß z. B. im Jahre 1927 die Einfuhr von Sera und bakteriologischen Produkten sich wie folgt gestaltet hätte:

Herkunftsland	Mengen in kg	Wert in 1000 čKr.
Deutschland	476	126
Oesterreich	24	7
Ungarn	1 268	424
Jugoslawien	24	5,5
Insgesamt . .	1 792	562,5

Hinzu käme, daß an der ganzen Frage die Privatindustrie nicht interessiert ist, daß Mikroorganismen-Kulturen fast ausschließlich zwischen den mikrobiologischen Instituten ausgetauscht werden. Sera würden, soweit es sich um solche für den menschlichen Gebrauch handelt, vom Staatlichen Gesundheitsamt in Prag und einschlägige Veterinärpräparate vom Staatlichen tierärztlichen Institut in Ivanovice in der Hanna als Monopol erzeugt. Das Staatliche Gesundheitsamt selbst habe sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß trotz der Erzeugung einer großen Anzahl der heute allgemein gangbaren Sera durch dieses Institut es dem Arzt überlassen bleiben müsse, das Präparat seines Vertrauens zu wählen. Auch die überwiegende Meinung der in Betracht kommenden Kreise der Aerzte, Apotheker, Großdrogisten und der Wissenschaft ginge dahin, daß der Gedanke einer Verzollung von Bakterienkulturen und Sera abgelehnt werden müsse, um so mehr, als fast alle Nachbarstaaten für derartige Präparate ebenfalls keinen Zoll erheben.

Schließlich sei zu erwägen, daß praktisch nicht einmal die Möglichkeit besteht, Bakterienkulturen und Sera bei der Verzollung zu überprüfen, da sie durch ein Oeffnen leiden und die Manipulation mit derartigen Präparaten nur besonders geschulten und vorgebildeten Personen ohne eigene Lebensgefahr möglich ist.

Aus der vorstehenden Darstellung ergebe sich die Empfehlung, daß der bisherige Zustand, nach dem Sera und Bakterienkulturen gemäß Pos. 87 zollfrei abgefertigt werden, beibehalten werde. (1008)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollrückerstattungen.** Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, soll demnächst eine Verordnung erlassen werden, lt. welcher die Rückerstattung der Zölle für die bei der Ausfuhr von Cyaniden, Ferrocyaniden, Blau sowie von Kalilauge zur Herstellung dieser Artikel benutzten, aus dem Auslande eingeführten Materialien (s. „Chem. Ind.", 1928, S. 577 u. 1929, S. 115) in folgender Höhe vorgesehen ist:

	Rückerstattungssatz in Zloty je 100 kg
Cyankalium und Ferrocyankalium .	17,80
Cyannatrium und Ferrocyannatrium .	12,50
Pariser- und Miloriblau	24,—
Kalilauge	2.10

(1014)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Blankit (Natriumhydrosulfit) ist nach Pos. 112, 25 b zu verzollen.

Zu Pos. 178. Das Finanzministerium hat eine von der Farbenfabrik Günther Wagner in Hannover herausgegebene Broschüre in buntem Umschlag mit vielen Abbildungen der Pos. 178, 3 zugewiesen. Das Heft enthält Anweisungen über das Malen mit den von der Firma Günther Wagner hergestellten Pelikan-Stoffmalstiften, Pelikan-Deck-, Lasur- und Relieffarben und Bronzen und zählt die sämtlichen durch die Firma zu beziehenden Malgeräte wie Stifte, Farben, Verdünnungsmittel, Schablonen, Pinsel, Malkästen unter Angabe der Bestellnummer auf. Zum Teil sind diese Waren in Abbildungen dargestellt. („Danz. Zollbl." Nr. 5.) (1078)

Ungarn. **Luxusbesteuerung von Fein- und Spezialseifen.** Unsere Meldung auf S. 143 der „Chem. Ind." ergänzen wir dahingehend, daß folgende Produkte von der Luxusbesteuerung ausgenommen sind: nicht parfümierte Wasch-, Schmier-, Textil- und technische Seifen, parfümierte oder nicht parfümierte Rasierseifen, ferner unparfümierte Seifenpulver, -schnitzel und -flocken. (990)

Lettland. **Zollrückerstattungen.** Laut Verordnung Nr. 81 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 4. März 1929, werden die bestehenden Verordnungen betr. Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Rigaer Gummifabrik A.-G. „Kontinent" (vgl. „Chem. Ind." Jahrg. 1928, S. 661) ergänzt. Nach der neuen Verordnung können Zollrückerstattungen erfolgen u. a. für: Kolophonium, Benzin, Schwefelblüte, Antimonpentasulfid, Magnesiumcarbonat, Magnesia usta, Vulkacit, Kreide, Zinkweiß, Lithopone, Bleiglätte, Ultramarin. (1060)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 87 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 6. März 1929, sind die nachstehenden Erzeugnisse nach Pos. 112, 9 b (chemische Produkte für technische Zwecke) zu verzollen:

Rennasol,	Tackol,
Acelerator A 17,	Acelerator A 19,
Acelerator A 20,	Acelerator A 1,
Acelerator Z 86,	Vulcafor VI,
Acelerator 2 a, 22,	Aldolalphanaphthylamin,
Acelerator A 11,	R R 5,
Acelerator A 5—10,	Age Rite,
Acelerator A 50,	Captax.
Zyclinöl,	Vandex.

Die Verordnung ist am 6. März d. J. in Kraft getreten. (1061)

Finnland. **Einfuhr von Rotlaufserum.** Für Rotlaufserum bestehen in Finnland keine besonderen Einfuhrbestimmungen. Die Einfuhr kann mithin durch Privatfirmen erfolgen. In der Praxis findet sie jedoch fast ausschließlich durch „Statens Veterinärlaboratorium, Helsingfors, Konstantinsgatan 3", statt, das zugleich nachprüft, ob das eingeführte Serum den Forderungen entspricht. Der Zollsatz für Serum beträgt 2 Finnmark für 1 kg. („I. u. H.") (994)

Rumänien. **Erhebung der Verbrauchstaxe bei der Einfuhr von Pflanzenölen.** Die Erhebung der Verbrauchstaxe bei der Einfuhr von Pflanzenölen wurde bisher nicht einheitlich gehandhabt, da bei den Zollübergangsstellen eine gewisse Unsicherheit darüber bestand, welche Pflanzenöle der Verbrauchstaxe zu unterwerfen seien. Der Finanzminister hat daher durch Zirkularverordnung bekanntgegeben, daß die Verbrauchstaxe von 3 Lei je kg bei der Einfuhr aller Pflanzenöle zu erheben ist; sind die Oele vergällt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 1,50 Lei je kg. („Argus".) (1054)

Aether unterliegt der Betäubungsmittelkontrolle. Das Finanzministerium lenkt durch Zirkularverordnung die Aufmerksamkeit der Zollübergangsstellen auf die Bestimmung des Rauschmittelgesetzes 1928, laut welcher auch Schwefeläther zu den Rauschgiften zu zählen und seine Einfuhr nur solchen Firmen gestattet ist, die im Besitz der Handelserlaubnis für Rauschgifte sind. („Import —Export.") (1048)

Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten. Laut „Import — Export" Nr. 37/38 ist die Liste der zur Einfuhr zugelassenen Spezialitäten erweitert worden. (1050)

Verkehr mit Methanol*). Das Finanzministerium hat eine neue Verordnung über die Verwendung usw. von Methanol erlassen, nach welcher Methanol in keiner Form und keiner Menge zur Herstellung alkoholischer Getränke und ebensowenig bei der Erzeugung von Artikeln der Parfümerieindustrie oder anderer Toiletteartikel zugelassen werden kann.

In Zukunft darf Holzgeist nur mehr für die folgenden Zwecke benutzt werden: 1. zum Brennen in seiner ursprünglich rohen Form; es muß den charakteristischen starken Geruch aufweisen, intensiv grün gefärbt und in verschlossenen Glasgefäßen mit entsprechender Aufschrift enthalten sein; die Taxe für dieses Produkt beträgt 2 Lei je Liter; 2. zur Herstellung von Lacken und für ähnliche Verwendungs-

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 238 u. S. 302.

Digitized by Google

zwecke (mit Ausnahme der oben genannten) gereinigt, jedoch nur in vergällter Form; die Taxe beträgt 2 Lei je Liter zuzüglich 20% v. W. Supratаxe. („Buletinul Camerei de Comert şi Industrie".) (1055)

Zolltarifentscheidungen. Präparate in Pulverform, die zur Herstellung von Mineralwässern oder dergl. dienen, wurden teils nach Pos. 1629 als Lithiumpräparate, teils nach Pos. 1723 als Salze ohne nähere Bezeichnung und oft nach Pos. 1808 und 1809 als Arzneimittel verzollt. Nach einer neuen Verordnung des Finanzministeriums sind in Zukunft alle Präparate in Pulverform, die aus mineralischen Salzen bestehen und zur Herstellung von Mineralwässern oder dergl. verwendet werden, nach Pos. 1809 mit 140 Lei je Kilogramm zu verzollen. („Buletinul Camerei de Comert si Industrie".)

Auf Grund der Berichte der Sachverständigen-Kommission hat das Finanzministerium die folgenden Zolltarifentscheidungen bekanntgemacht. Es sind zu verzollen:

Tanninextrakt in Holzfässern nach Pos. 423 a) mit 100 Lei je 100 kg brutto;

Salicylsäuremethylester (Wintergrünöl) nach Pos. 1822 mit 3200 Lei je 100 kg;

Pulver zum Schweißen von Eisen, enthaltend Borax und Graphit, nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg;

Cementbindemittel, bestehend aus Natriumsilicat und Stearaten, nach Pos. 1787 mit 30 Lei je kg;

Gerbstoff, enthaltend Gelatine und Pflanzenextrakt, nach Pos. 1786 a) mit 280 Lei je 100 kg, obgleich keine Chromsalze vorhanden sind, und

Transferin, ein Produkt der Holzdestillation, nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg. („Import—Export".) (1056)

Erhöhung der Verbrauchstaxe auf Branntwein für Parfums usw. Das Finanzministerium hat den Zollübergangsstellen bekanntgegeben, daß für den Alkohol, der zur Herstellung von Kölnischem Wasser, Mundwasser und ähnlichen Produkten dient, 4 Lei je Dekaliter als Verbrauchstaxe zu erheben sind. („Import—Export".) (1057)

Bulgarien. **Zollfreiheit für künstliche Düngemittel*) aufgehoben.** „Targowsko-promischlen Glas" meldet: Die zollfreie Einfuhr von allen künstlichen Düngemitteln und Präparaten, welche für die Landwirtschaft nötig sind, sowie auch alle Vergünstigungen, die die Importeure gehabt haben, sind aufgehoben. (1029)

Zollfreie Einfuhr von Treib- und Schmiermitteln für landwirtschaftliche Maschinen. Laut Veröffentlichung des Landwirtschaftsministers in „Darjawen-Westnik" vom 2. März 1929 tritt an Stelle des Art. 94 des Gesetzes zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion eine Verordnung, welche die zollfreie Einfuhr von Treib- und Schmiermitteln für landwirtschaftliche Maschinen regelt. Nach dieser Verordnung sind von Zoll-, Akise- und sonstigen Taxen und -Gebühren befreit: alle Arten von Brenn- und Schmiermaterialien (Petroleum, Naphtha, Benzin, Maschinenöl, Vaseline und andere Schmiermittel), welche für die landwirtschaftlichen Maschinen nötig sind.

Diese Materialien müssen bestimmten Bedingungen entsprechen und dem Landwirtschaftsministerium angemeldet werden.

Die Schmiermittel müssen in Dosen zu 20 kg verpacht und mit dem Stempel oder Zeichen der Lieferfirma versehen sein. (1028)

Jugoslawien. **Der neue Kurs der Zollpolitik.** „Jugoslovenski Lloyd" bringt an führender Stelle einen Artikel über die neuen Richtlinien der jugoslawischen Außenhandelspolitik, in dem auch die Ursachen der bisherigen Mißerfolge behandelt werden.

Als Hauptgrund der passiven Außenhandelsbilanz werden die hohen Zollmauern betrachtet, mit denen sich der Staat bisher infolge der Unfähigkeit der betreffenden Verwaltungsgruppen umgeben hat. Es fehlte jeder Plan, nach welchem die Außenhandelspolitik geleitet werden sollte. So habe sich ein System herausgebildet, nach welchem Handelsverträge abgeschlossen wurden, die augenblickliche Vorteile erwarten ließen.

Mit Polen wurde ein sogenannter Kontingentshandelsvertrag abgeschlossen, der keine der beteiligten Parteien zufriedengestellt hat. Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Türkei ziehen sich schon lange hin; sie sind immer an der Frage des türkischen Besitzes in Südserbien gescheitert. Mit Ungarn wurde schon im Jahre 1926 der allgemeine Teil des Handelsvertrages abgeschlossen, der von der Nationalversammlung nicht angenommen wurde, von dem jedoch einzelne Bestimmungen im Verordnungswege in Kraft getreten sind. Mit der Tschechoslowakei wurde der allgemeine Teil 1928 abgeschlossen, doch zu einer Einigung in den Fragen des Tarifteiles konnte man nicht gelangen. Mit Rumänien besteht noch ein alter Handelsvertrag mit dem Königreich Serbien, der vollkommen veraltet ist. Mit Bulgarien glaubt man demnächst in Verhandlungen treten zu können. Da Spanien alle Verträge gekündigt hat, ist man auf unerwartete Schwierigkeiten gestoßen. Der Handelsvertrag mit Griechenland soll unmittelbar vor dem Abschluß stehen.

Man hofft im Laufe dieses Jahres acht neue Handelsverträge abschließen zu können. Da aber die meisten Staaten ihre Agrarkreise berücksichtigen müssen und Jugoslawien in erster Linie ein Agrarstaat ist, stehen diese Fragen im Vordergrund und sind der Anlaß zu mehr oder minder großen Schwierigkeiten.

Es ist zweifellos, daß die neue Regierung in Jugoslawien nach Möglichkeit die bestehenden Schwierigkeiten im Lande selbst in bezug auf Zollwesen und Tariffragen aus dem Wege zu räumen versuchen wird.

Wie weiter gemeldet wird, bereitet das zuständige Ministerium eine allgemeine Zolltarifrevision vor. (1047)

Griechenland. **Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln, Kupfersulfat und Schwefel für die Landwirtschaft.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat die Regierung von Griechenland kürzlich eine Bestimmung erlassen, nach der die von den griechischen landwirtschaftlichen Konsortien eingeführten Bedarfsartikel für die Landwirtschaft unter Innehaltung bestimmter Vorschriften zollfrei hereingelassen werden; an chemischen Erzeugnissen sind Düngemittel, Kupfersulfat und Schwefel genannt. Eine amtliche Meldung liegt uns zurzeit noch nicht vor. (1041)

Portugal. **Nebenabgaben bei der Wareneinfuhr.** Nach dem auf S. 895 der „Chem. Ind." Jahrg. 1925 mitgeteilten Dekret vom 31. Juli 1928 ist eine Reihe von Abgaben, die bei der Einfuhr nach Portugal neben dem Zolle erhoben wurde, abgeschafft und durch einen einheitlichen Zuschlag von 2,5% auf den Wert der Ware zuzüglich des Zolles ersetzt worden. Ein Teil der Nebenabgaben ist aber bestehen geblieben. Gegenwärtig werden, nach einer amtlichen Meldung der „I. u. H.", neben dem Zolle die nachstehenden Nebenabgaben und Gebühren erhoben:

1. 2,5% vom Wert der Ware zuzüglich des Zolles als Ersatz für die aufgehobenen Abgaben.
2. Zuschlag von 1 vom Tausend auf den Wert der Ware.
3. Gebühren:
   a) 1,5 Centavos je Kilogramm als Gebühr für die vom Zollpersonal geleisteten Dienste beim Oeffnen, Wiegen usw. der Frachtstücke.
   b) Allgemeine Gebühr:
      3 Escudos bis zum Werte von 1000 Escudos;
      2 Escudos für je weitere 1000 Escudos.
   c) Zuschlag von 5% auf die Gebühren unter a) und b).
4. Stempelabgaben für den Zollabfertigungsschein zwei Escudos.
5. Stempelabgaben von 3 vom Tausend vom Werte.

Daneben muß noch mit weiteren Kosten gerechnet werden, wie Drucksachen, Kaigebühren, Löschkosten usw. und einschließlich mit der Gebühr der Zollagenten, die etwa 25 bis 30 Escudos für jedes Frachtstück beträgt. (1058)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Zollwünsche der chemischen Industrie anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.** Im Anschluß an unsere früheren Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 302) entnehmen wir den vom „U. S. Daily" laufend veröffentlichten Berichten über die Vorverhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means die folgenden Angaben:

Ein Vertreter der O. & W. Thum Company, Grand Rapids, Michigan, beantragte, den Einfuhrzoll für Fliegenpapier zu erhöhen.

Edwin Pugsley, New Haven, Connecticut, beantragte, den Einfuhrzoll für Patronen von 30% auf 50% des Wertes zu erhöhen. In der Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß die ausländischen Produzenten über besser ausgerüstete und teilweise rationeller arbeitende Anlagen verfügen und die Absicht haben sollen, in den amerikanischen Markt einzudringen.

R. J. Mayer, New York, legte einen Antrag vor, in dem verlangt wurde, den Einfuhrzoll für gebleichtes Bienenwachs auf 50% des Wertes festzusetzen.

L. R. Mason, New York, erklärte, daß Schreibmaschinenbänder als Bestandteile von Schreibmaschinen erklärt worden sind und demzufolge zollfrei eingeführt

*) S. „Chem. Ind.", S. 81.

Digitized by Google

werden können. Diese Auslegung des Tarifs entspräche jedoch nicht den Absichten des Kongresses; der Antragsteller beantragt deshalb, für Schreibmaschinenbänder einen Einfuhrzoll festzusetzen.

Charles Brand sprach im Auftrage der National Fertilizer Association und verlangte einen Zoll in Höhe von 20% des Wertes für „fabrizierte Gemische oder Verbindungen, die zwei oder mehr Pflanzennährstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali) enthalten und hauptsächlich als Düngemittel verwandt werden." Harnstoff und Ammoniumsulfat sollen auf die Freiliste gesetzt werden. Von seiten der Landwirtschaft wurde gegen die für Mischdünger beantragten Zollsätze protestiert.

Für Natriumsulfat beantragte der Repräsentant Arentz (Rep.) aus Simpson, Nevada, einen Einfuhrzoll in Höhe von 5 $ per t.

Die International Agricultural Corporation, New York, ließ durch ihren Vertreter beantragen, für Rohphosphate einen Einfuhrzoll von 4,90 $ per t festzusetzen. Der Vertreter führte über die Einfuhr von Phosphaten aus den marokkanischen Gruben, die sich im Besitze der französischen Regierung befinden, Klage.

Ein Vertreter der Wood Chemical Products Co. und der Georgia Pine Turpentine Co. beklagte sich im Namen dieser beiden Firmen über die Einfuhr von Fichtenteer und Holzteerpech aus Polen und Rußland und beantragte, diese Erzeugnisse mit einem Einfuhrzoll von 2 c. per lb. zu belegen.

Für gebleichten Schellack beantragte ein Vertreter der American Bleached Shellac Manufacturers' Association einen Einfuhrzoll in Höhe von 20% des Wertes; eingeführter gebleichter Schellack werde zu Preisen verkauft, die 20% unter den von den amerikanischen Produzenten verlangten Preisen liegen.

*

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des House Committee on Ways and Means wird der Entwurf des neuen Tarifgesetzes in kurzer Zeit fertiggestellt sein, so daß er dem zum 20. April einberufenen Kongreß vorgelegt werden kann. Die Entgegennahme der Zollwünsche der an der Tarifrevision interessierten Kreise ist abgeschlossen, und am 2. März hat das Committee die erste einer Reihe von Sitzungen abgehalten, auf denen der Entwurf des neuen Tarifgesetzes aufgestellt werden soll. Falls die Sondersitzung des Kongresses schon einige Tage vor dem 20. April beginnen sollte, würde das Committee seine Arbeiten in entsprechender Weise beschleunigen.

Der letzte Tag, an dem das Committee noch Eingaben zu der Zolltarifrevision entgegengenommen hat, war der 9. März. Nach diesem Datum eingehende Anträge wurden nicht mehr berücksichtigt.

Nach Ansicht des Vorsitzenden werde das Committee nur für eine geringe Anzahl von Waren Zolländerungen empfehlen. In ähnlicher Weise äußerte sich der Repräsentant Tilson (Rep.), der Führer der Mehrheitspartei im Kongreß; letzterer erklärte ferner, daß die Sondersitzung des Kongresses etwa zum 10. April einberufen werden würde. In den ersten Tagen würde sich der Kongreß mit landwirtschaftlichen Fragen befassen, um anschließend daran, etwa am 20. April oder einige Tage davor, die Revision des Zolltarifgesetzes in Angriff zu nehmen. Die Tarifrevision werde wahrscheinlich drei bis vier Wochen, vielleicht auch längere Zeit in Anspruch nehmen. (1076)

Zollrückerstattungen. Ferromangan. Der Taylor-Wharton Iron & Steel Co. in High Bridge, New Jersey, werden bei der Ausfuhr von Manganstahl die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrware verwandte Ferromangan bzw. für die zur Herstellung des Ferromangans eingeführten Manganerze mit Wirkung vom 27. Dezember 1927 ab zurückerstattet.

Anilinfarbstoffe. Den Sandoz Chemical Works (Inc.) in New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von Anilinfarbstoffen in trockener Form die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Teer- oder Anilinfarbstoffe mit Wirkung vom 9. Februar 1928 ab zurückerstattet.

Kunstseide. Der Bristol Manufacturing Corporation in New Bedford, Massachusetts, und der Cabot Manufacturing Co. in Brunswick, Maine, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Kunstseidegarne mit Wirkung vom 4. Januar 1928 bzw. 30. April 1928 ab zurückerstattet.

Wolfram und Ferrowolfram. Der Atlas Steel Corporation in Dunkirk, New York, werden bei der Ausfuhr von Werkzeugstahl die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandte Ferrowolfram und Wolframpulver bzw. für die hierzu eingeführten Wolframerze mit Wirkung vom 30. Juni 1927 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions".) (1069)

Zolltarifentscheidung. Weihrauch. Eine Ware, die nach dem Berichte des Zollschätzers aus Weihrauchstiften bestand, wurde nach Position 1459 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 20% des Wertes belegt, während der Importeur nach Position 1600 oder 1669 Zollfreiheit verlangte. Da der Antrag des Importeurs nicht ausreichend begründet war, wurde er vom United States Customs Court abgewiesen. (1070)

Canada. **Bevorstehende Zolltarifrevision?** Wie „Manchester Guardian" aus Ottawa erfährt, liegen verschiedene Anzeichen dafür vor, daß die Revision des canadischen Zolltarifs in der demnächst beginnenden parlamentarischen Sitzungsperiode eine hervortretende Rolle spielen wird. Als Gründe, die eine Revision des jetzigen Tarifs erfordern, werden die in Aussicht stehenden Zollerhöhungen in den Vereinigten Staaten und die zunehmenden Schutzzollbestrebungen in Großbritannien angesehen.

Von anderen Seiten besteht indessen lebhafte Opposition gegen diese Bestrebungen, da die canadische Landwirtschaft, der bedeutendste Zweig des canadischen Wirtschaftslebens, ihre Produktion, soweit sie sie nicht im Inlande absetzen kann, auf dem Weltmarkte zu Weltpreisen verkaufen müsse und ihr deshalb nicht zugemutet werden könne, für ihre Bedarfsartikel Preise zu bezahlen, die durch hohe Zölle verteuert werden. (1068)

Abänderungen des Zolltarifs. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, hat der canadische Finanzminister am 1. März im Unterhaus verschiedene Abänderungen des Zolltarifs auf Grund der Budgetvorlage bekanntgegeben; die Aenderungen sind am 2. März in Kraft getreten.

Da der vorliegende Bericht des „Board of Trade Journal" auf einer telegraphischen Meldung beruht, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß noch einige Abänderungen oder Zusätze hinzukommen.

Für die chemische Industrie kommen die folgenden, größtenteils neu geschaffenen Positionen in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz bisheriger	neuer
208 f	Geschmolzener oder glasiger Borax:		
	Britischer Vorzugstarif	15 % v.W.	zollfrei
	Zwischen- und Generaltarif	17½ % v.W.*)	zollfrei
ad 215 a	Stearinsäure, wenn von Zeichenkreidefabrikanten eingeführt und ausschließlich in deren Fabrik zur Herstellung von Zeichenkreide bestimmt:		
	Britischer Vorzugstarif	12½ % v.W.	zollfrei
	Zwischentarif . . .	17½ % v.W.	zollfrei
	Generaltarif	20 % v.W.	zollfrei
aus 246	Zirkonoxyd:		
	Britischer Vorzugstarif .	15 % v.W.	zollfrei
	Zwischentarif	20 % v.W.	5 % v.W.
	Generaltarif	22½ % v.W.	7½ % v.W.
363**)	Platindraht und Platinbarren, -streifen, -tafeln oder -platten; Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Ruthenium und Rhodium, in Stücken, Ingots, Pulverform. Form v. Schwamm od. Abfall:		
	Alle Tarife	zollfrei	zollfrei

*) Abzüglich 10% dieses Zollsatzes für meistbegünstigte Länder.
**) Die Nomenklatur dieser Position ist geändert worden. (1074)

Herabsetzung der Umsatzsteuer. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge hat der canadische Finanzminister am 1. März 1929 im Unterhaus bekanntgegeben, daß die allgemeine Umsatzsteuer mit Wirkung vom 2. März ab durch die Budgetvorlage von 3 auf 2% herabgesetzt worden ist. (1073)

Mexiko. **Zollerhöhungen.** Wie „U. S. Daily" meldet, sind durch eine am 26. Februar 1929 veröffentlichte Verfügung die Einfuhrzölle für verschiedene Erzeugnisse, unter denen sich an chemischen Erzeugnissen Schreib-

Digitized by Google

maschinenbänder, Aluminiumsulfat, Schreibtinten und Kohlepapier befinden, bedeutend erhöht worden. Die erhöhten Zollsätze treten am 22. März in Kraft. (1071)

Dominicanische Republik. **Beschränkung der Einfuhr, des Vertriebs usw. von Waffen und Munition.** Nach einem Bericht der „Commerce Reports" hat der Kongreß der Dominicanischen Republik ein Gesetz angenommen, durch das die Einfuhr, der Vertrieb usw. von Waffen und Munition bestimmten Beschränkungen unterworfen werden.

Das Gesetz besagt u. a., daß der Verkehr mit derartigen Erzeugnissen verboten ist, sofern nicht eine Lizenz durch das Ministerium des Innern erteilt wurde. Bei Ausreichung der Lizenz muß der Antragsteller eine Bürgschaft hinterlegen, und zwar muß die Bürgschaft die Hälfte des Wertes desjenigen Postens betragen, für dessen Einlagerung, Vertrieb usw. die Lizenz ausgestellt ist. Der Mindestbetrag der Bürgschaft beträgt $ 2,000. Sollen weitere Mengen von Waren der unter das Gesetz fallenden Art eingeführt oder eingelagert werden, so muß der betreffende Unternehmer um eine neue Lizenz nachsuchen, für die wiederum eine Bürgschaft zu hinterlegen ist. (1079)

Britisch-Guayana. **Neuer Zolltarif.** Das „Board of Trade Journal" berichtet:

Die Customs Duties Ordinance, 1929 (Nr. 9 von 1929), die in der „Official Gazette" Britisch-Guayanas vom 26. Januar 1929 veröffentlicht ist, enthält den revidierten Ein- und Ausfuhrzolltarif dieser Kolonie. Der Einfuhrzolltarif besteht aus drei Listen, 1. den Waren, die spezifischen Zöllen unterliegen, 2. den Waren, die Wertzöllen unterliegen, und 3. den Waren, die zollfrei eingeführt werden können.

Für eine erhebliche Anzahl von Waren sind die Einfuhrzölle revidiert worden, und verschiedene Waren, deren Einfuhr bisher zollfrei erfolgte, unterliegen jetzt Wertzöllen. Der Vorzugstarif für die aus dem britischen Reiche stammenden Waren ist beibehalten worden, die Vorzugszollsätze jedoch teilweise abgeändert worden.

Ueber den Verzollungswert der wertzollpflichtigen Waren bestimmt die Sektion 4 der vorliegenden Ordinance wie folgt:

1. Der Zoll für wertzollpflichtige Waren ist nach dem Werte der Waren zu berechnen, unter Einschluß des Wertes von allen Verpackungsmitteln, Behältern, Umhüllungen, Umschließungen oder sonstigen Verpackungsmitteln und aller Kosten für die Verpackung und Herrichtung der Waren zum Versand am Ausfuhrort.
2. Als der bei der Zollberechnung zugrundezulegende Wert soll der Preis angenommen werden, den ein Importeur für diesen Artikel zahlen würde, wenn der Artikel in das Zollager des Einfuhrhafens geliefert wird, einschließlich Fracht und Versicherungsgebühren; der Zoll ist nach dem vom Zollamte festgesetzten Werte zu entrichten.

Das „Board of Trade Journal" gibt für eine Reihe der wichtigeren Einfuhrwaren die britischen Vorzugszölle wieder; für die chemische Industrie kommen hiervon in Betracht:

Süßstoffe, neuer Vorzugszoll 2,40 $ per Unze (bisheriger 0,14 $ per Unze),

Streichfarben, neuer Vorzugszoll 6% des Wertes (bisheriger 60 c. per cwt.).

Im Generaltarif betragen die Zollsätze für die beiden obigen Positionen das Doppelte der britischen Vorzugszölle.

Verschiedene Waren, die bisher zollfrei eingeführt wurden, werden jetzt mit einem Wertzoll von 2% bzw. 5% in den beiden Tarifspalten belegt. Hierzu gehören u. a. gewisse Materialien zur Herstellung von Zündhölzern, gewisse Materialien für landwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. Insekten- und andere Schädlingsbekämpfungsmittel.

Für die im Tarif nicht besonders genannten oder nicht ausdrücklich vom Einfuhrzoll befreiten Waren wird der Vorzugstarif von 20 auf 16⅔% des Wertes und der Generaltarif von 40 auf 33⅓% des Wertes herabgesetzt.

Von den spezifischen Zöllen unterliegenden Waren werden weiterhin Zuschläge in Höhe von 25 oder 30% erhoben. Alle mit der Paketpost eingeführten wertzollpflichtigen Waren werden mit einem Zuschlag in Höhe von 5% des fälligen Zolls belegt. (1075)

Peru. **Einfuhr von medizinischen Zigaretten.** Nach einem im „El Peruano" vom 21. 1. 29 veröffentlichten Beschluß vom 20. 12. 28 darf nur die Verwaltung der Tabakregie medizinische, mit Tabak hergestellte Zigaretten, z. B. die sogenannten „Merz"-Zigaretten oder ähnliche, einführen. Für die Einfuhr anderer, ausschließlich medizinischer Zigaretten muß Erlaubnis beim Finanzministerium nachgesucht werden, das sich seinerseits mit dem Gesundheitsamt und der Tabakregie in Verbindung setzt. (1050)

Zolltarifentscheidung. Das Flotationsöl „Acrofloat" zur Aufbereitung von Erzen unterliegt laut Beschluß vom 9. Januar 1929 einem Wertzoll von 10%, wenn es in gleichförmigen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird („El Peruano" vom 23. 1. 29). (1057)

Brasilien. **Die Ausfuhrzölle für Manganerze.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind durch ein brasilianisches Staatsdekret die amtlichen Werte für die verschiedenen Arten von Manganerzen (nach ihrem Gehalt), die aus Brasilien ausgeführt werden, festgesetzt worden. Diese bei der Berechnung der Ausfuhrzölle zugrunde zu legenden amtlichen Werte sollen alle drei Monate revidiert werden. (1061)

Einfuhrverbot für Aluminiumsalze enthaltende Backpulver. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat Brasilien nach einer Mitteilung des United States Department of Commerce die Einfuhr von Aluminiumsalze enthaltenden Backpulvern verboten, da diese als gesundheitsschädlich angesehen werden. (1072)

Chile. **Verzollung von Seifen.** Ueber die Eintarifierung von Seifen in Pos. 1137 (Toilette- oder Badeseife) oder Pos. 1138 (gewöhnliche Seifen) entscheidet in Zweifelsfällen, laut einem im „Boletin de Aduanas" Nr. 401 veröffentlichten amtlichen Gutachten, der Wassergehalt. Ein Wassergehalt von weniger als 12% bedingt Verzollung nach Pos. 1137 mit 25 $ je kg leg., ein darüber hinausgehender Gehalt Verzollung nach Pos. 1138 mit 1,20 $ je kg br. (1067)

Wertfestsetzungen. Für einige nach Pos. 954 mit 10% vom Wert verzollbare Erzeugnisse wird laut „Boletin de Aduanas" Nr. 402 der Wert folgendermaßen festgesetzt:

Warenbezeichnung	Wert in $ je kg br.
Präparat zum Waschen von Häuten, aus Seife, Ammoniak und Alkohol	10.—
Präparat zum Waschen von Häuten, auf der Grundlage von Cellulosesulfit und mineralischen Stoffen	2,50
Gemisch aus Aetznatron und Schwefelphosphor, genannt „Sodium Acrofloat", zur Anreicherung von Mineralien	3.—

(1069)

Eintragung pharmazeutischer Produkte. Auf S. 109 der „Chem. Ind." brachten wir den Entwurf des neuen Código Sanitario zum Abdruck. Wie uns aus Santiago mitgeteilt wird, liegt der Entwurf z. Z. dem Parlament zum Studium vor und wird voraussichtlich erst in etwa einem halben Jahr beraten werden. Das kommende Gesetz wendet sich in erster Linie gegen wertlose Fertigmedizinen. Die seriöse pharmazeutische Industrie soll nicht bedroht werden. (1062)

Verspätete Visierung von Konsularfakturen. Der Außenminister erklärte, laut „Boletin de Aduanas" Nr. 402, daß die Visierung von Konsularfakturen nach Abgang der Waren und nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen im allgemeinen nicht gestattet sei. In besonderen Fällen können die Fakturen nach Abgang des Schiffes visiert werden, jedoch nur, falls die Ankunft der visierten Papiere keine erhebliche Verzögerung darstellt, und vorausgesetzt, daß das Schiffskonnossement, in dem die betreffenden Waren aufgeführt sind, vom chilenischen Konsul visiert ist. (1066)

Aegypten. **Verzollung von Quecksilber.** Für die Zeit vom 21. Februar bis zum 20. April ist für die Verzollung von Quecksilber ein Wert von 700 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 5. April keine Kündigung, so bleibt dieser Wert einen weiteren Monat in Kraft usw. — Bei der Deklarierung ist die Nummer des Tarifs (Nr. 17) anzugeben. (1051)

Nigeria. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin.** Wie die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, ist der Einfuhrzoll für Gasolin in Nigeria nach einer Meldung des United States Department of Commerce von 3 d. auf 6 d. per Imperial-Gallone erhöht worden. (1077)

Türkei. **Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel.** Das türkische Amtsblatt „Resmî Gazete" Nr. 1121 veröffentlicht eine Liste von Arzneimitteln, deren Einfuhr nach der Türkei erlaubt ist. (1068)

Japan. **Kontrolle von Arzneimitteln und anderen chemischen Erzeugnissen in Korea.** Wie „Yakuseki-Shimpo" schreibt, bestehen in Korea seit 1911 Bestimmungen, die den Verkehr

Digitized by Google

usw. mit Chemikalien regeln. Es hätten sich jedoch verschiedene Mängel ergeben, welche die Hygiene-Abteilung der koreanischen Verwaltung veranlaßt haben, eine gründliche Aenderung dieser Bestimmungen vorzunehmen. Der neue Entwurf sieht eine Regelung unter vier Gesichtspunkten vor: 1. Vorschriften für Apotheker und Drogisten; 2. Vorschriften für die Behandlung der Chemikalien; 3. Vorschriften für patentierte Arzneimittel; 4. Vorschriften für nicht pharmazeutische Chemikalien. Nach dem neuen Entwurf werden neue Apotheken, die von Nichtapothekern geleitet werden, nicht mehr zugelassen. Die bereits vorhandenen Apotheken dieser Art können bestehen bleiben. (999)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Kalium- und Natriummetabisulfit. By-Law Nr. 42, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 28 vom 18. März 1927, betr. Kalium- und Natriummetabisulfit für photographische Zwecke, sowie By-Law Nr. 1086, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 71 vom 19. Juli 1928, betr. Kaliummetabisulfit zur Verwendung bei der Weinbereitung (s. „Chem. Ind." 1928, S. 969) werden durch By-Law Nr. 1488, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 11 vom 31. Januar 1929 aufgehoben. Sendungen von Kalium- und Natriumbisulfit, die am 24. Dezember 1928 sich auf dem direkten Weg nach Australien befanden, können, unter Sicherheitsleistung, auch weiterhin nach Tarifpos. 281 (1) zugelassen werden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 24. Dezember 1928 in Kraft getreten.

Titanweiß. In dem By-Law Nr. 1268, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 27. September 1928, betr. Titanweiß usw. zur Verwendung in der Fabrikation von Streichfarben (s. „Chem. Ind." 1928, S. 1240) wird durch By-Law Nr. 1495, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." Nr. 11 vom 31. Januar 1929, das Datum des Inkrafttretens „4. August 1928" in „7. Mai 1928" abgeändert. (1033)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1929 tritt der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A., in Kraft. Der Nachtrag enthält eine Ergänzung der Eisenbahnverkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage II und Berichtigungen.

Ferner tritt am 1. April 1929 der Nachtrag IV zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B., in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nach § 6 (4) EVO erst am 1. Juni 1929 in Kraft, sofern nicht im Nachtrag ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Beide Nachträge können von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, vom 25. März ab käuflich bezogen werden. (1082)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. März 1929 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Greding und Pfarrkirchen nachgetragen worden. (1083)

Ausnahmetarif 11 d für Phosphate, natürliche usw.

Mit Gültigkeit vom 11. März 1929 ist im Ausnahmetarif 11 d für Phosphate natürliche usw. unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Düsseldorf Hafen nachgetragen worden. (1084)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Panamerikanisches Warenzeichenabkommen.

Wie „U. S. Daily" berichtet, haben am 20. Februar 1929 die Delegierten der folgenden Staaten des amerikanischen Kontinents ein panamerikanisches Warenzeichenabkommen unterzeichnet: Peru, Bolivia, Paraguay, Ecuador, Uruguay, die Dominicanische Republik, Chile, Panama, Venezuela, Costa Rica, Cuba, Guatemala, Haiti, Columbien, Brasilien, Mexiko, Nicaragua, Honduras und die Vereinigten Staaten. Gleichzeitig gelangte ein Protokoll, das die Errichtung eines panamerikanischen Warenzeichenbureaus vorsieht, zur Annahme.

Nach dem Vertrage gewähren alle vertragschließenden Staaten den Angehörigen der anderen an dem Vertrage beteiligten Staaten in allen Fragen des Warenzeichenschutzes die gleichen Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen. Jedes Warenzeichen, das in einem der beteiligten Staaten eingetragen ist, ist ohne weiteres auch zur Eintragung in den anderen beteiligten Staaten zugelassen. Der Vertrag enthält gleichzeitig Bestimmungen über die Nichtzulassung bestimmter Arten von Warenzeichen zur Eintragung. (1012)

Schweden. **Vorschlag zur Senkung der Patent- und Musterschutzgebühren.** In den „Kommersiella Meddelanden" veröffentlicht das kgl. schwedische Handelsamt eine Eingabe an die Regierung, in der eine durchgreifende Ermäßigung der Gebühren für die Patent- und Warenmarkenregistrierung befürwortet wird. (921)

Ver. St. von Nordamerika. **Gründung der Patent Insurance Company of Hartford.** Wir erfahren von deutscher amtlicher Seite:

Ende Dezember wurde in Hartford, Connecticut, die Patent Insurance Company of Hartford gegründet, die sich einen ziemlich weitgehenden Versicherungsplan auf dem Gebiete des Patentwesens zur Aufgabe macht. Die Gesellschaft beabsichtigt Versicherungsgeschäfte zwecks Schadloshaltung von Fabrikanten, Maklern und Inhabern von Patenten gegen Verluste und Ausgaben, die ihnen aus Patentprozessen oder aus Verletzung von Patenten durch andere erwachsen.

Die Gesellschaft, deren Leiter bisher bereits auf dem Gebiete des Versicherungswesens tätig waren, steht unter der Aufsicht des Versicherungskommissars des Staates Connecticut und beginnt ihre Tätigkeit mit Aktiven im Betrag von 2,5 Millionen Dollars.

Das Bedürfnis für die neue Gründung wird damit gerechtfertigt, daß in den Vereinigten Staaten gegenwärtig über 750 000 Patente ausgeübt werden, deren Zahl sich ständig vermehrt (die durchschnittliche Zahl der Patentgewährungen beläuft sich auf etwa 4000 im Monat). Die Fälle von Patentverletzungen sind hier sehr zahlreich, so daß sich das Versicherungsgeschäft auf dem Patentgebiet lohnend gestalten dürfte. (1080)

RECHTSPRECHUNG

In welchem Umfange wird der gutgläubige Benutzer eines Warenzeichens gegenüber dem Inhaber eines verwechslungsähnlichen älteren Zeichens geschützt?

Eine Firma Tr. hatte 1908 das Warenzeichen „Alka" für Tabletten zur Herstellung von Mundwasser eintragen lassen. Das Zeichen wurde bald darauf auf Dr. W. und 1921 auf die Chemisch-pharmazeutische Fabrik Dr. R. und Dr. O. W. umgeschrieben. Im Jahre 1921 hatte die Chemische Fabrik Sch. & M. das Wortzeichen „Alkalysol" u. a. für Arzneimittel, chemische Produkte, für medizinische und hygienische Zwecke, Desinfektionsmittel, Seifen eintragen lassen und verwendete dieses Zeichen seitdem.

Die Fabrik Dr. R. und Dr. O. W. klagte nunmehr auf Löschung des Zeichens „Alkalysol", auf Unterlassung seiner Benutzung, auf Auskunft, Schadenersatz und Veröffentlichungsbefugnis. Die Beklagte erhob Widerklage auf Löschung des Zeichens „Alka", mit der Begründung, die Uebertragung dieses Zeichens von Fa. Tr. auf Dr. W. sei rechtsunwirksam, weil der Geschäftsbetrieb nicht mit übergegangen sei. (§ 7 Warenzeichengesetz.)

Das Landgericht verurteilte die beklagte Chemische Fabrik Sch. & M. zur Löschung des Zeichens „Alkalysol", da die Bezeichnungen „Alka" und „Alkalysol" im Verkehr verwechslungsfähig seien, die von den streitenden Parteien unter diesen Bezeichnungen vertriebenen Waren gleichartig wären und die Klägerin die Inhaberin des älteren Zeichens „Alka" sei. Das OLG. Hamburg wies mit Urteil vom 14. Dezember 1928 — Bf. VII 72/29 — jedoch endgültig sowohl die Klage wie die Widerklage ab.

Allerdings nahm auch das OLG. an, daß die Bezeichnungen „Alka" und „Alkalysol" verwechslungsfähig seien und gleichartige Waren beträten, entsprach aber gleichwohl nicht dem Antrage auf Löschung des an sich jüngeren Zeichens „Alkalysol". Auf Grund des Eintragungshergangs und sonstiger belangreichen Erklärungen konnte sich das Gericht überzeugen, daß die Beklagte bei der Anmeldung ihres Zeichens „Alkalysol" weder von der Eintragung des Zeichens „Alka" noch von seiner tatsächlichen Verwendung Kenntnis gehabt hat. Beides ist ihr bis zu einem der Klage unmittelbar vorhergegangenen Briefwechsel unbekannt geblieben. Als sie von dem Sachverhalt Kenntnis erhielt, hatte sie ihr Zeichen „Alkalysol" schon etwa vier Jahre lang benutzt und die unter ihm vertriebenen Waren in dieser Zeit unter Aufwendung von Arbeit und Kosten im Verkehr bekanntgemacht. Nach jetzt feststehender Rechtsprechung behauptet sich nun ein in solcher Weise gutgläubig im Verkehr zur Anerkennung gebrachtes Zeichen auch gegenüber einem älteren Zeichen, wenn dieses

Digitized by Google

von seinem Inhaber bisher nicht benutzt wurde und daher dem Verkehr fremd geblieben war. Ob dieser Grundsatz des Wettbewerbsrechts auch gegenüber einem älteren Zeichen gilt, das zwar von seinem Inhaber benutzt worden ist, das jedoch im Verkehr keine Bedeutung erlangt hat, ist allerdings noch umstritten. Jedenfalls ist aber dem gutgläubig erworbenen Besitzstand auch dann gegenüber einem verwechslungsfähigen älteren Zeichen Schutz zu gewähren, wenn die Waren, für die das ältere Zeichen benutzt wird, den unter dem jungen Zeichen in den Verkehr gebrachten Waren nicht gleich, sondern nur gleichartig sind. In einem solchen Falle muß der vorberechtigte Zeicheninhaber den Fortbestand des gutgläubig geschaffenen Besitzstandes dulden, soweit ihm dieses bei billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen zugemutet werden kann.

Die Hauptaufgabe des Zeichenschutzes ist es, zu verhindern, daß ein anderer das gleiche Zeichen benutzt, um in das Absatzgebiet des rechtmäßigen Zeicheninhabers einzudringen. Diese Gefahr fehlt, wenn der andere das Zeichen für Waren benutzt, die denen des Vorberechtigten nicht gleich, sondern nur gleichartig sind. Gleichwohl könnte hier ein zu schützendes Interesse vorliegen, nämlich das des Ausschlusses der Möglichkeit, daß der Verkehr die beiderseitigen Waren mit Rücksicht auf die Aehnlichkeit der Bezeichnung auf dieselbe Ursprungsstätte zurückführt. Doch auch diese Gefahr fehlte, denn im Verkehr wird man geneigter sein, in dem in beiden Zeichen enthaltenen Wort „Alka" eine Beschaffenheitsangabe, nämlich einen Hinweis auf die alkalische Natur der Zubereitung, als einen Hinweis auf den Hersteller zu erblicken. Da die Klägerin überdies keinen Fall tatsächlicher Verwechslung behaupten konnte, kam das Gericht nach allem zu der Erkenntnis, daß das Interesse der Beklagten an der Erhaltung ihres gutgläubig geschaffenen Besitzstandes den Schutz im Widerstreit mit dem formalen Rechte der Klägerin aus der früheren Eintragung ihres Zeichens verdiene und wies die Klage auf Löschung des Zeichens „Alkalysol" ab.

Aber auch die Widerklage auf Löschung des Zeichens „Alka" verfiel der Abweisung. Denn einmal konnte die Rechtsunwirksamkeit der Uebertragung nicht nachgewiesen werden, dann aber konnte die Widerklägerin aus dem von ihr begehrten und schließlich auch zuerkannten Schutz des redlich erworbenen Besitzstandes nun nicht ihrerseits die Löschung des Zeichens „Alka" fordern. (998)

SOZIALPOLITIK

Jahreshauptversammlung 1929 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet ihre diesjährige (VI.) Jahreshauptversammlung in der Zeit vom 16. bis 18. September in Heidelberg. Hauptverhandlungsthemen sind „Der Fabrikbau" und „Die Fabrikspeisung".

Im Anschluß an diese Tagung findet die Aerztliche Jahrestagung der Gesellschaft mit dem Hauptverhandlungsthema „Die Behandlung der gewerblichen Berufskrankheiten" statt.

Die Jahreshauptversammlung ist mit der Veranstaltung eines gewerbehygienischen Vortragskurses, auf dem allgemeine Fragen des gesundheitlichen Arbeiterschutzes besprochen werden, verbunden.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49. (944)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Reichsgarantie für Exportgeschäfte.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie trat am 21. Februar unter dem Vorsitz des Herrn Abr. Frowein zu einer Sitzung zusammen.

Herr Direktor Kraemer berichtete über die Einstellung des Reichsverbandes zu Exportgeschäften mit Reichsgarantie. Der Berichterstatter stellte sich auf den Standpunkt, daß bei derartigen Geschäften eine Betätigung des Reichsverbandes nach den bisherigen Erfahrungen von den meisten Beteiligten gewünscht werde und wohl auch unumgänglich notwendig sei. Die Tätigkeit müsse sich aber darauf beschränken, den Rahmen derartiger Geschäfte festzulegen, ihre Finanzierung zu organisieren und die Abwicklung zu beobachten und über alles dies die Industrie zu informieren. Dagegen dürfe der Reichsverband nicht auf die Verteilung der Aufträge im einzelnen Einfluß nehmen. In der Aussprache kamen lebhafte grundsätzliche Bedenken gegen Exportgarantien des Reiches zum Ausdruck. Nach Lage der Sache könnten sich Exportgarantien nur auf einzelne wenige Industriegruppen beziehen, die aber ihrerseits mit der Inanspruchnahme öffentlicher Garantien sich Eingriffen in ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit aussetzten. Auf der anderen Seite wurde allerseits anerkannt, daß nach dem Vorgehen Englands, Frankreichs, der Tschechoslowakei und anderer europäischer Staaten auf diesem Gebiete Deutschland gleichfalls den Weg der Exportgarantien beschreiten müsse. Derartige Ausfallbürgschaften des Reiches würden immerhin die Finanzierung langfristiger Auslandsgeschäfte erleichtern. In der Aussprache wurde weiterhin der Standpunkt des Berichterstatters bestätigt, daß die Tätigkeit des Reichsverbandes bei der Bearbeitung derartiger Exportgarantien unter keinen Umständen auf die Verteilung der Aufträge im einzelnen Einfluß nehmen dürfe. (997)

Der Anteil Deutschlands am polnischen Außenhandel.

Der Hamburger „Wirtschaftsdienst" veröffentlicht in seiner Nummer vom 8. März d. J. einen Artikel über den Außenhandel Polens im Jahre 1928 nach polnischen Unterlagen. Ueber den Anteil Deutschlands entnehmen wir dem Artikel nachfolgende Angaben:

Unter den Außenhandelspartnern Polens nimmt Deutschland eine Sonderstellung ein, da die Handelsbeziehungen zu diesem Nachbarlande ein Drittel des gesamten polnischen Außenhandels ausmachen. Im Jahre 1928 führte Deutschland Waren im Werte von 903 Millionen Zloty im Vergleich zu 737 Mill. Zloty im Jahre 1927 nach Polen aus und importierte aus Polen dem Werte nach für 859 Mill. Zloty im Vergleich zu 805 Mill. Zloty im Vorjahre. Der prozentmäßige Anteil Deutschlands an Ausfuhr und Einfuhr Polens ist in den letzten drei Jahren gestiegen, ohne allerdings die gleiche Höhe zu erreichen wie vor dem Zollkriege. Der Anteil der Ausfuhr, der auf Deutschland entfiel, war prozentmäßig stets größer als der Anteil der Einfuhr. 1924 betrug die Einfuhr Polens aus Deutschland 34,2% des Gesamtwertes der Einfuhr und die Ausfuhr nach Deutschland 42,4% der Gesamtausfuhr. 1926, im ersten Jahre, in dem sich der Zollkrieg voll auswirkte, waren die entsprechenden Zahlen für die Einfuhr 23,3%, für die Ausfuhr 25,5%. Bis 1928 konnte sich der Anteil Deutschlands wieder auf 26,9% für den Import und 34,5% für den Export verstärken. Bis 1927 ergab der Handel mit Deutschland einen Aktivsaldo für Polen. Im Jahre 1928 verwandelte sich der Ausfuhrüberschuß in ein Defizit von 44 Mill. Zloty. Diese zahlenmäßige Entwicklung der deutsch-polnischen Handelsbilanz wird in Warschau als beängstigend empfunden. In Wahrheit bietet der Handel mit Deutschland durchaus nicht zu irgendwelchen speziellen Befürchtungen für Polen Anlaß. Daß schließlich auch das Deutschlandgeschäft, wie schon lange vorher der Außenhandel mit anderen Ländern, für Polen passiv geworden ist, ist eine Begleiterscheinung der wachsenden Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung Polens für Konsumartikel. Das Defizit im Außenhandel mit dem Deutschen Reich macht nur 5,6% des Gesamtdefizits der Handelsbilanz im Jahre 1928 aus.

Man muß auch berücksichtigen, daß der Anteil Deutschlands an der Ausfuhr Polens in den letzten drei Jahren in rascherem Tempo gestiegen ist, als der Anteil an der Einfuhr. Die Spanne zwischen den beiden Prozentzahlen ist gewachsen. Denn der Vorsprung des Ausfuhranteiles betrug in 1926 nur 2,2%, 1927 bereits 6,8% und 1928 7,6%. (1031)

Ausland.

Weltproduktion von Pyriten.

Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." entnehmen wir die folgende Tabelle über die Weltproduktion von Pyriten:

Produktionsland	1924 long t	1925 long t	1926 long t
Spanien	2 176 809	3 305 252	—
Italien	507 492	525 129	584 925
Norwegen	396 928	614 320	624 633
Japan	216 913	307 602	—
Portugal	202 968	210 687	211 608
Frankreich	191 037	194 736	186 100
Vereinigte Staaten	160 096	170 081	186 559
Deutschland	157 058	219 704	234 100
Cypern	138 822	173 255	150 363
Rußland	125 800	—	—
Griechenland	75 036	64 000	—
Schweden	65 287	68 750	68 700
Weltproduktion	4 600 000	6 200 000	—

(3368)

Digitized by Google

Niederlande. **Gewinnung von Kokereinebenprodukten.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Markets" wiedergegebenen Konsularberichte werden die Kokereianlagen der Gruben Emma und Hendrick und der Maurits-Grube nach ihrer Vollendung über folgende Produktionskapazitäten (pro Jahr) verfügen: Benzol 14 000 metr. t, Pech 30 000 metr. t und Teeröl 20 000 metr. t. (3467)

Außenhandel in Kunstseide im Jahre 1928. Wie „The Commercial" berichtet, belief sich die niederländische Ausfuhr von Kunstseidegarnen im Jahre 1928 auf 7,60 Millionen kg im Vergleich zu 6,95 Millionen kg im Vorjahre. Ein Vergleich der Ausfuhrwerte ergibt, daß der Durchschnittspreis der ausgeführten Kunstseidegarne im Jahre 1928 ebenfalls höher war als im Jahre 1927; er betrug im Jahre 1927 3,73 Hfl. und im Jahre 1928 3,83 Hfl. Das teuerste Garn wurde nach Deutschland ausgeführt, der Durchschnittspreis des nach dort gelieferten Garnes erreichte im Dezember 1928 4,20 Hfl. Der Durchschnittspreis der nach dem Fernen Osten ausgeführten Garne betrug dagegen nur 2,50 Hfl. per kg.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Verteilung der niederländischen Kunstseideausfuhr während der beiden letzten Jahre:

Bestimmungsland	1927		1928	
	1000 kg	1000 Hfl.	1000 kg	1000 Hfl.
Deutschland	2 101	8 624	2 551	10 878
Belgien	84	304	151	559
Großbritannien	191	1 044	284	1 001
Vereinigte Staaten	1 404	4 855	930	3 283
Dänemark	—	—	153	539
Spanien	295	1 082	257	899
Schweiz	1 416	2 002	259	1 147
Tschechoslowakei	99	349	140	516
China	652	1 812	509	1 624
Britisch-Indien	296	854	423	1 141
Argentinien	269	1 053	213	867
Canada	449	1 787	711	2 799
Australien	—	—	211	881
Insgesamt	6 952	25 895	7 601	29 170

Die niederländische Einfuhr von Kunstseide betrug im Jahre 1928 416 000 kg im Werte von 1,45 Millionen Hfl. gegenüber 418 000 kg im Werte von 1,30 Millionen Hfl. im Vorjahre. Der Hauptteil der Einfuhr kam aus Großbritannien. (1023)

Schweiz. **Verlängerte Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt, daß die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von höchstens 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol bis Ende September 1929 erneuert wird.

Diese Verfügung tritt am 25. März 1929 in Kraft.

Die Normalarbeitswoche hat in der Schweiz 48 Stunden. (1081)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Paraffinpreise.** Die tschechoslowakischen Petroleumraffinerien haben die Paraffinpreise ab 9. März von 520 auf 505 čKr. (Basis 50/55, waggonweise Abnahme, Parität Oderberg) herabgesetzt. („Prag Tagbl.") (1088)

Polen. **Produktion von Casein.** Wie wir „Wiad. Przem. Chem." entnehmen, stellt die Aktiengesellschaft „Mleczarnia Opatowska" (Opatower Molkerei) in Opatow körniges Casein her. Die monatliche Produktion beträgt mehr als 4000 kg. (1035)

Sowjet-Rußland. **Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen.** Auf einer vom „Komitee zur Chemisierung" einberufenen Versammlung wurde, nach „Ekonom. Schisnj", die Frage diskutiert, auf welche Weise die Landwirtschaft in genügender Weise mit Schädlingsbekämpfungsmitteln versorgt werden könnte.

Im laufenden Wirtschaftsjahr sind von der Landwirtschaft als Minimalbedarf an Kupfervitriol 6330 t angemeldet worden: die chemischen Fabriken hatten ursprünglich geplant, über 5000 t Kupfervitriol zu erzeugen, doch es hat sich gezeigt, daß die Verwirklichung dieses Planes auf große Schwierigkeiten stößt, und daher nur etwa 4 500 t produziert werden können. Aehnliche Erscheinungen wurden auch bei anderen zur Schädlingsbekämpfung notwendigen Chemikalien beobachtet.

Die Versammlung beantragte beim Vorsitzenden des Chemisierungskomitees, daß die Erfüllung des ursprünglichen Produktionsplanes für Kupfer- und Eisenvitriol auf alle Fälle erleichtert werden müsse; außerdem seien die Anträge der Landwirtschaft zu revidieren. Um die Versorgung der Landwirtschaft mit Formaldehyd zu gewährleisten, müßte die Abgabe dieses Artikels an die Industrie aufhören. Versuche mit neuen Schädlingsbekämpfungsmitteln seien anzustellen.

Zur Herstellung von Arsensalzen zur Schädlingsbekämpfung sind, einer anderen Meldung des obengenannten Blattes zufolge, vom Institut der angewandten Chemie neue Methoden ausgearbeitet worden, die die Gründung eines entsprechenden Industriezweiges in Sowjet-Rußland in kürzester Zeit ermöglichen sollen. (472)

Rumänien. **Der Arzneimittelmarkt.** Nach einem im Journal der Association of British Chemical Manufacturers veröffentlichten Berichte werden in Rumänien nur etwa 40% des inländischen Arzneimittelverbrauchs von der einheimischen Industrie geliefert. Die Ausfuhr kann praktisch vernachlässigt werden. Feinchemikalien werden fast gar nicht in Rumänien hergestellt. Praktisch wird der gesamte Bedarf aus dem Auslande bezogen; die Hauptlieferanten sind Deutschland und Oesterreich. (1018)

Bulgarien. **Die Rosenölindustrie im Jahre 1928.** Einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Abhandlung zufolge gehört das Rosenöl zu den wichtigsten Ausfuhrerzeugnissen Bulgariens. Im Jahre 1927 belief sich die Rosenölproduktion auf 504 600 Miskal, die von 5 142 ha erhalten wurden.

Zu Beginn des Jahres 1928 schätzte das bulgarische Landwirtschaftsministerium den Umfang der Rosenkulturen auf annähernd 4900 ha. Infolge der ungünstigen Wetterlage im Frühjahr blieb die Ernte jedoch um fast ein Drittel hinter der vorjährigen zurück und erreichte nur 6,1 Millionen kg Rosen, aus denen 1390 kg Rosenöl destilliert wurden.

Die Gesamtproduktion verteilte sich auf die einzelnen Unternehmen wie folgt: Die großen Fabriken destillierten 1015 kg, die Genossenschaften 85 kg und die Rosenpflanzer 290 kg.

Die Produktion von 1390 kg liegt beträchtlich unter dem durchschnittlichen Weltverbrauch von bulgarischem Rosenöl. Da sich jedoch noch von der vorjährigen Produktion 1 100 kg unverkauft gebliebenes Oel in den Händen der Produzenten und Exporteure befinden, dürfte mit einer Knappheit an Rosenöl kaum zu rechnen sein.

In den Jahren 1926 und 1927 verteilte sich die Rosenölausfuhr auf folgende Bestimmungsländer:

	1926 kg	1927 kg
Großbritannien	198	176
Deutschland	311	205
Vereinigte Staaten	569	228
Frankreich	1 390	1 570
Schweiz	584	149
Andere Länder	13	78
Gesamtausfuhr:	3 065	2 406

(3453)

Ausschreibungen. 1. Ausschreibende Stelle: Eisenbahn- und Postministerium (Hauptdirektion der Eisenbahn und Häfen).

Am 1. April 1929, nachmittags 3 Uhr, findet in der Sofioter Kreis-Steuerverwaltung eine Ausschreibung über Lieferung von 350 t Gasöl zur Erzeugung von Leuchtgas für Eisenbahnwagen statt.

2. Ausschreibende Stelle: Staats-Kohlengruben im Wladei-Moschin-Pernik-Tal.

Am 1. April 1929 findet in der Kanzlei (Sofia, Ul. „Graf Ignatiew" Nr. 5) eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über Lieferung von Farben, Lacken, Firnissen und dergl. statt. Lieferungstermin 3 Monate. Die Bedingungen sind in der Kanzlei zu haben. („Darjawen-Westnik".) (995)

Jugoslawien. **Gründung einer neuen Firnisfabrik in Agram.** „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, daß die bekannte „Holländische Firnisfabrik Gebrüder Alberdingk, Wien-Klosterneuburg", die mit der „Eastern Oil Industries Limited, London," eng zusammenhängt, in Jugoslawien eine Kommanditgesellschaft unter der Firma „Jugoslawisch-Holländische Firnisfabrik Brüder Alberdingk Kommanditgesellschaft Agram (Jugoslavensko-holandijska tvornica firnisa Braća Alberdingk k. d. Zagreb) gegründet hat. Die Fabrik will in kürzester Zeit mit der Fabrikation in Vorkriegsqualität beginnen. Die technische Leitung soll in den Händen einheimischer Fachleute sein. (1013)

Verkaufsorganisation für Zündhölzer. „Jutro" berichtet aus Belgrad, daß daselbst die Hauptversammlung der neugegründeten „Jugoslawischen Zündholz-Aktiengesellschaft" stattgefunden habe. Die Aufgabe der Gesellschaft ist der

Digitized by Google

Verkauf der Zündhölzer im Lande, der bekanntlich im Sommer vorigen Jahres an die Svenska Taendsticks Aktiebolaget übergeben wurde. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Dinar und ist bereits eingezahlt. Die Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder besteht aus Schweden. Sobald das zuständige Ministerium die Statuten der Gesellschaft genehmigt hat, beginnt diese mit der Tätigkeit. Die Staatsmonopolverwaltung wird der Gesellschaft die ganze bisherige Verkaufsorganisation zur Verfügung stellen. (1046)

Ausschreibung. Die Generaldirektion der Staatsbahnen in Belgrad und die Bezirksdirektionen in Agram, Laibach, Subotica und Sarajewo schreiben für den 5. April 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung einer größeren Menge von verschiedenen Oelen, Fetten, Petroleum und Carbid aus.

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen sind erhältlich in der Oekonomischen Abteilung der Generaldirektion der Staatsbahnen in Belgrad, Prizrenska ulica 5, und bei den oben genannten Bezirksdirektionen gegen eine Gebühr von 20 Dinar in Stempelmarken.

Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Službene Novine".) (1067)

Italien. **Bildung eines Sumachkartells.** Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind die Verhandlungen über die Bildung eines Kartells zwischen den italienischen Produzenten von Sumach und Sumachauszügen abgeschlossen worden. Vertreter dieses Industriezweiges trafen sich gegen Ende des Jahres 1928 in Palermo zu einer Besprechung der Lage; mit einer Ausnahme erklärten sich alle für die Ergreifung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Preise für die Rohstoffe und zur Verhütung einer Ueberproduktion von Sumachauszügen. (1077)

Die Entwicklung der sizilianischen Asphaltindustrie. Ein vom „Engineering and Mining Journal" wiedergegebener Konsularbericht führt aus, daß Sizilien über bedeutende Asphaltvorkommen verfügt und daß die Ausbeutung dieser Lager für Italien von großer Bedeutung ist, um die Einfuhr von ausländischen Schwerölen, Destillationsrückständen und verschiedenen rohen Mineralölen möglichst niedrig zu halten.

Die Gruben in der Provinz Ragusa werden von fünf Unternehmen ausgebeutet, unter denen die Società A. B. C. D. das größte ist.

Vor dem Kriege führten diese Gruben bedeutende Mengen von Asphalt in Blöcken und Pulver sowie Mastix aus, nicht nur nach Italien, sondern auch nach dem Auslande. Im Jahre 1912 belief sich die Asphaltproduktion auf 135 000 (metr.) t und in den Jahren 1910 bis 1914 im Durchschnitt auf 117 000 t pro Jahr.

Während des Krieges ging diese Industrie sehr zurück; im Jahre 1917 betrug die Produktion nur 2 000 t. Nach dem Kriege setzte eine lebhafte Erholung ein; im Jahre 1923 stieg die Produktion auf 95 000 t, im folgenden Jahre auf 129 600 t, im Jahre 1925 auf 200 000 t und im Jahre 1926 auf 225 000 t.

In der gleichen Zeit ist auch die Produktion von rohen Treib- und Schmierölen, die durch Destillation aus dem Asphalt gewonnen werden, gestiegen und betrug im Jahre 1926 3000 t.

Das Jahr 1927 war für die sizilianische Asphaltindustrie sehr ungünstig, so daß die Produktion im Vergleich zum Vorjahre um etwa 100 000 t gesunken ist. (3374)

Die Graphitindustrie. Wie „L'Economia Nazionale" ausführt, kann die Weltproduktion von Graphit für das Jahr 1913 zu etwa 200 000 t angenommen werden; nach einer schweren Depression in den ersten Nachkriegsjahren (im Jahre 1922 betrug die Weltproduktion nur etwa 100 000 t) haben sich inzwischen wieder Verhältnisse herausgebildet, die denen der Vorkriegszeit ungefähr entsprechen.

Der in Italien gewonnene Graphit wird fast ausschließlich von den piemontesischen und ligurischen Lagern geliefert. In Piemont bestehen 14 Gruben, die im Jahre 1926 6 547 t Graphit produzierten gegenüber 8 500 t im Jahre 1913. Diese Lager verteilen sich auf eine Strecke von 15 km Länge im Val del Chisone in einer mittleren Höhe von 900 bis 1400 m über dem Meeresspiegel.

Die Graphitproduktion aus den ligurischen Lagern belief sich im Jahre 1926 auf 3058 t im Vergleich zu 2645 t im Jahre 1913.

Der wichtigste Verbraucher des italienischen Graphits ist die Metallurgie. Daneben hat sich in den letzten Jahren ein bedeutender Verbrauch zur Herstellung von natürlichen Graphitelektroden entwickelt. Letztere sind dazu bestimmt, die aus den Vereinigten Staaten eingeführten Elektroden aus künstlichem Graphit zu ersetzen.

Die italienische Ausfuhr von Graphit ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Sie betrug im Jahre 1925 53 280 dz, im Jahre 1926 41 589 dz und im Jahre 1927 39 851 dz. (3452)

Spanien. **Produktion und Ausfuhr von Mutterkorn.** Ein vom „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichter Bericht schätzt die Mutterkornernte im Jahre 1928 in Spanien auf 100 t und in Portugal auf 60 t. Die Händlerpreise betrugen in Spanien im November 10 bis 11 Pesetas per kg (entsprechend 74 bis 81 c. per lb.), während die im Jahre 1927 bei der Einfuhr nach Spanien deklarierten Preise im Durchschnitt 1,75 $ per lb. betrugen. Ebenso sind auch die Londoner Marktpreise für spanisches Mutterkorn sehr zurückgegangen.

Ueber den spanischen Hauptausfuhrhafen für Mutterkorn wurden im Jahre 1923 91 (metr.) t, im Jahre 1924 51 t, im Jahre 1925 52 t, im Jahre 1926 71 t und im Jahre 1927 74 t Mutterkorn insgesamt ausgeführt. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1927 auf 128 390 lbs. und entsprach 55,8% der gesamten amerikanischen Mutterkorneinfuhr in diesem Jahre. In früheren Jahren (1921 bis 1926) war der Anteil Spaniens an der Mutterkorneinfuhr der Vereinigten Staaten viel geringer und bewegte sich zwischen 15 und 36% der Gesamteinfuhr.

Außerdem führte Spanien in den letzten fünf Jahren große Mengen Mutterkorn nach Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden aus. In Spanien ist man der Ansicht, daß es sich bei dem aus Deutschland und den Niederlanden nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Mutterkorn großenteils um spanische Ware handelt.

Die spanischen Händler sollen den Bauern nur 1 Peseta oder noch weniger für 1 lb. Mutterkorn bezahlen. (3362)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Weinsteinindustrie.** Einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte zufolge hat sich die Produktion von Cremor tartari in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der Anlagen	1000 lbs.	1000 $
1923	4	5 971	1 746
1925	5	7 073	1 472
1927	4	7 222	1 654

Der amerikanische Verbrauch von Cremor tartari ist zu 6—8 Millionen lbs. pro Jahr berechnet worden. Der Hauptteil des Gesamtverbrauchs entfällt auf die Herstellung von Arznei- und Nahrungsmitteln. Der größte Verbraucher ist die Backpulverindustrie, die das Backpulver großenteils durch Vermischen des Cremor tartari mit Natriumbicarbonat herstellt. Die Nachfrage nach Cremor tartari zur Herstellung von Mineralwässern und ähnlichen erfrischenden Getränken nimmt immer mehr zu. Auch die chemische Industrie ist an der Erhöhung des Verbrauchs beteiligt.

Durch den hohen Zollschutz, der den eingeführten Cremor tartari mit 5 c. per lb. belegt, ist die Entwicklung der amerikanischen Weinsteinindustrie sehr gefördert worden, so daß diese gegenwärtig den Hauptteil des amerikanischen Bedarfs deckt. Außerdem schwebt bei der Tariff Commission noch ein Antrag, der die Erhöhung des Einfuhrzolls um die Hälfte verlangt.

Ueber die Einfuhr von Cremor tartari nach den Vereinigten Staaten unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1913	67	12
1924	1 526	167
1925	338	48
1926	259	37
1927	291	57

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunftsländer des bis zum Jahre 1926 eingeführten Cremor tartari.

Herkunftsland	1924 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Italien	50	134	80
Deutschland	53	3	—
Niederlande	317	—	—
Frankreich	784	202	179

(3469)

Britisch-Guayana. **Ausfuhr von Bauxit.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, wurden im Jahre 1927 160 933 t Bauxit im Werte von 168 031 £ aus Britisch-Guayana ausgeführt. Im Vorjahre betrug die Ausfuhr 183 859 t und entsprach einem Werte von 191 809 £.

Digitized by Google

Die gesamte Produktion wird von einem einzigen Unternehmen aufgebracht, dessen Betriebe am oberen Ende des schiffbaren Teiles des Demerara-Flusses liegen. (3369)

Argentinien. **Ausfuhr von Quebrachoholz und Quebrachoauszügen.** Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, führte Argentinien im ersten Halbjahr 1928 insgesamt 87 381 t Quebrachoholz und 146 018 t Quebrachoauszüge aus gegenüber 57 238 t bzw. 140 180 t im ersten Halbjahr 1927. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigeren Bestimmungsländer im ersten Halbjahr 1928.

Bestimmungsland	Holz t	Auszug t
Vereinigte Staaten . . .	38 632	29 201
Deutschland	11 163	36 753
Belgien	16 452	7 865
Frankreich	14 685	9 186
Niederlande	3 374	9 688
Italien	2 402	6 443
Großbritannien	—	16 205
Andere Länder	673	30 677
Insgesamt:	87 381	146 018

Argentiniens Quebrachoindustrie befindet sich in einer blühenden Lage. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland und andere Länder, die eine Lederindustrie besitzen, sind auf die argentinischen Quebrachoerzeugnisse angewiesen, die entweder als Holz oder als Auszug ausgeführt werden. Seit dem Jahre 1903 ist die Quebrachoausfuhr Argentiniens von Jahr zu Jahr gestiegen, mit Ausnahme der Jahre 1926 und 1927. Das Jahr 1928 scheint das bedeutendste gewesen zu sein.

Das größte einzelne Unternehmen dieses Industriezweiges liegt in den nördlichen Wäldern Argentiniens und produziert alle drei Minuten eine Tonne Quebrachoauszug; in einer Minute wird also so viel Auszug hergestellt, wie zur Gerbung von 33 Häuten oder 1000 Paar Schuhsohlen erforderlich ist. (3465)

Abessinien. **Der Arzneimittelmarkt.** Die Absatzmöglichkeiten für Arzneimittel sind in Abessinien in ständiger Ausdehnung begriffen. Besondere Nachfrage besteht nach Arzneimitteln zur Behandlung von Tuberkulose, Malaria, Typhus, Pneumonie, Aussatz und venerischen Krankheiten. Die Einfuhr ist im Steigen begriffen und stammt hauptsächlich aus Deutschland und Frankreich. Irgendwelche Gesetze, durch die der Arzneimittelhandel kontrolliert wird, bestehen nicht. (1019)

Britische Malayenstaaten. **Der Markt für Farben, Lacke und andere Bauhilfsstoffe.** Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Singapur entnehmen wir folgende Angaben:

Wenngleich die Einfuhr verschiedener Warengruppen nach den Malayenstaaten in der ersten Hälfte des Jahres 1928 einen Rückgang aufweist, setzte sich die wertmäßige Steigerung der Einfuhr von Baumaterialien aller Art entsprechend der Entwicklung der vorangegangenen Jahre weiter fort. Die Einfuhr von Farben hatte im Jahre 1926 einen Wert von 959 000 $, 1927 einen solchen von rund 1,1 Mill. $ und im ersten Halbjahr 1928 von 527 000 $. Der Wert der Einfuhr von Lacken betrug 1926 53 000 $, 1927 52 000 $ und im ersten Halbjahr 1928 35 000 $. Asphalt und Bitumen wurden im Jahre 1926 für 613 000 $, 1927 für 727 000 $ und im ersten Halbjahr 1928 für 479 000 $ eingeführt. Die entsprechenden Zahlen für Teer und Pech betrugen 22 000 $, 12 000 $ und 30 000 $.

Die wichtigsten Abnehmer sind kleine chinesische Unternehmen, die in den kleinsten Ortschaften anzutreffen sind. Als Einfuhrhändler kommen sie allerdings nicht in Betracht, vielmehr kaufen sie von den großen Importhäusern. Zwischen den chinesischen Händlern herrscht ein scharfer Konkurrenzkampf. Ueber die Preisverhältnisse sind sie gut informiert.

Die Absatzbedingungen für Baumaterial unterliegen keinerlei Saisoneinflüssen. Infolge des äußerst gleichmäßigen Klimas hält die Bautätigkeit fast das ganze Jahr hindurch unverändert an. Entsprechend besteht auch eine ziemlich konstante Nachfrage nach Baumaterialien aller Art. (1052)

Brunei. **Ausfuhr von Catechu.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über den Außenhandel von Brunei im Jahre 1927. Von den aus diesem Gebiete ausgeführten wichtigen Erzeugnissen, die für die chemische Industrie Interesse haben, ist nur Catechu zu nennen; die Ausfuhr hiervon stellte im Jahre 1927 einen Wert von 202 840 $ dar. (3375)

Philippinen. **Verbrauch von Aetznatron.** Der Zeitschrift „Chemicals" zufolge verwenden die beiden großen Seifenfabriken in Manila 76-prozentiges elektrolytisch hergestelltes Aetznatron, während die chinesischen Seifenproduzenten, von denen es einige hundert auf den Philippinen gibt, das 62-prozentige Aetznatron verwenden. Die Zuckerfabriken verbrauchen erhebliche Mengen 62-prozentiges Aetznatron zum Reinigen der Kocher usw., während die Wäschereien nur geringe Mengen Aetznatron für Reinigungszwecke verbrauchen.

Das 62-prozentige Aetznatron wird in Trommeln von 675 lbs. netto und das 76-prozentige Aetznatron in Trommeln von 700 lbs. eingeführt.

Von der gesamten Einfuhr von Aetznatron nach den Philippinen stammten im Jahre 1926 2 501,7 metr. t aus den Vereinigten Staaten und 1 metr. t aus anderen Ländern. Der gesamte Werte der Aetznatroneinfuhr belief sich auf 331 641 Pesos. (3464)

Japan. **Aus der Farbstoffindustrie.** „Chugai-Shimpo" schreibt: Nachdem schon einmal ein Versuch der Gesellschaften Teikoku, Ozaki, Marugame und Mayeda, mit der Miike-Gesellschaft ein Abkommen zu treffen, das Produktion und Verkauf von Schwefelschwarz regeln sollte, gescheitert war, beabsichtigten die vier zuerst genannten Firmen nochmals, sich zu einer Produktionsgemeinschaft zusammenzuschließen, um die Miike-Gesellschaft zu einer Verständigung zu bewegen. Aber auch dieses Mal mußte der Plan aufgegeben werden, da über die Verteilung der Produktionsquoten eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Der Markt ist daher künftig dem freien Wettbewerb ausgesetzt. Man ist jedoch im allgemeinen der Ansicht, daß gegenseitige Preisunterbietungen der vier zuerst genannten Produzenten auf die Marktlage keinen nachhaltigen Einfluß ausüben werden, da 80% der Inlandsproduktion von der Miike-Gesellschaft kontrolliert werden. (998)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Carl Blank Aktiengesellschaft, Sitz: **Bonn a. Rh.** Die Firma ist am 26. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 1. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Verbandpflaster und chemisch-pharmazeutischen Präparaten sowie die Vornahme von Fabrikations- und Handelsgeschäften jeglicher Art. Die Firma kann sich auch an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Das Grundkapital beträgt 500 000 M. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Fabrikbesitzer Carl Blank in Bonn a. Rh., und dem Fabrikdirektor Josef Oepen in Hersel. Jedes Vorstandsmitglied ist zur selbständigen Vertretung berechtigt. Das Grundkapital zerfällt in 500 auf den Namen lautende Aktien über je 1000 M. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats sind bestellt: Major a. D. Hans Hartdegen, Bonn, Dr. med. Cesar Kasten, Hamburg, Albert Fischer, Bücherrevisor, Bonn.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Präparatenfabrik vorm. Chemiker G. Haberlé, Wandsbek, Offene Handelsgesellschaft. In das Handelregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 11. 2. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Walter Griem ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und die Gesellschaft aufgelöst.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 22. 2. 1929 eingetragen: Der Direktor Wilhelm Bögel, Essen, ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Dachpappen- und Asphaltpapierfabrik G. m. b. H. Dorsten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dorsten ist am 9. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik Dr. Kohl und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dorsten.** Dem Kaufmann Wilhelm Kuhnt in Dorsten ist Einzelprokura erteilt.

Gelatine- u. Dicalciumphosphatwerke A.-G. in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 12. 5. 1928 eingetragen: Dr. phil. Franz Grammling, Conrad Bischoff, Dipl.-Ing. Fritz Uhlig, Hellmuth Kempfe, alle in Hamborn, ist Prokura erteilt.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M ist am 28. 2. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 2. 1929 ist die Satzung entsprechend der erfolgten Durchführung des Aktienumtausches und auch sonst in §§ 4 (Grundkapital und Einteilung), 17 Abs. 2, Abs. 3 (Stimmrecht), 18 Abs. 4 und 5 so-

Digitized by Google

wie 24 Abs. 2 abgeändert worden. Das Aktienkapital beträgt 29 600 000 M. und ist jetzt eingeteilt in 25 400 Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 M. und in 36 000 Stammaktien im Nennbetrage von je 100 M., sowie in 6000 Vorzugsaktien im Nennbetrage von je 100 M.

Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey, Glaswerke Stolberg (Rheinland), Sitz: **Aachen.** als Zweigniederlassung der „Société anonyme des Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint Gobain, Chauny et Cirey" zu Paris. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 4. 3. 1929 eingetragen: Dem Beigeordneten des Generaldirektors der Spiegelglaswerke Tony Perrin, wohnhaft zu Paris, ist Einzelprokura ohne jede Beschränkung, also auch mit der besonderen Ermächtigung, Grundstücke zu veräußern und zu belasten, erteilt. Der Prokurist ist von der Beschränkung des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke: Badische Anilin- und Soda-Fabrik,** Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 23. 2. 1929 eingetragen: Dr. Emil Haußmann ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz geändert wie folgt: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg; Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. Ts., jetzt Frankfurt a. M. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz geändert wie folgt: Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld; Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen, jetzt Bln.-Charlottenburg; William Weber, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh. Dr. Johannes Kleine, Chemiker in Dessau, und Eugen Dörr, Dipl.-Ing in Dessau, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren der Nachstehenden sind erloschen: Ludwig Ax, Offenbach a. M.; Fritz Dietler, Dessau; Fritz Küchler, Krefeld; Paul Mischke, Frankfurt a. M.; Adalbert Suckow, Ludwigshafen a. Rh.; Rudolf Arnold, Frankfurt a. M.; Dr. Max Cantor, Berlin; Heinrich Cassel, Wiesdorf b. Leverkusen; Willy Ebert, Berlin; Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld; Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim; Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh.; Dr. Karl Moellenhoff, Leverkusen; Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen; Wilhelm Wörle, Frankfurt a. M.; Emil Zinn, Fechenheim. Bei den Prokuristen sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf; Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh., Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen, jetzt Bln.-Charlottenburg; Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf; Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz; Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf; Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf; Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal; Wilhelm Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg; Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl; Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf; Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst; Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen; Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Köln-Mülheim, Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh.; Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1929 eingetragen: Heinrich Steinkrüger ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Emil Gutbrod in Frankfurt a. M.

Kraft & Steudel, Fabrik photographischer Papiere, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 2. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Alfred Boersch in Dresden. Er ist zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen berechtigt.

Liquidationen.

Kieler Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Peter Peycke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 25. 2. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist wieder eröffnet. Zum Liquidator ist der Oberstadtsekretär a. D. Louis Faß in Kiel berufen.

Oberbayerische Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 2. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 18. 2. 1929 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Dr. Arthur Scheurich in München.

Löschungen.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Lüneburg, Zweigniederlassung Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 22. 2. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung Essen ist aufgehoben.

Chemische und Metallurgische Produkte Ettgins GmbH. — „Aldehyd" Chemische Gesellschaft mbH. — Chem-electra Gesellschaft für Chemie und Elektrotechnik mbH., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 2. 1929 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen gelöscht.

Dessauer Rostschutzfarbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dessau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 14. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Anastan-Werke Chemisch-Phârmazeutische Aktiengesellschaft, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe (Baden) ist am 27. 2. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Sila, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 27. 2. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Dynamit-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: **Köln a. Rh., Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Kölner Dynamitfabrik, Sitz: **Köln, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Eau de Cologne St. Barbara Aktiengesellschaft Zu den drei Quasten, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 1. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 2. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Josef Rauen, Direktor, Wilthen, ist zum Liquidator bestellt. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 1. 3. 1929 eingetragen: Die dem Kaufmann Theodor Bader erteilte Prokura ist erloschen. Die Firma ist erloschen. (1041)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 1. März 1929. Preise in Lewa pro kg.

Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumchlorid (Stücke) 23	Naphthalin 16
Ammoniumchlorid (krist.) 42	Paraffin 42
Anilinfarben 190—450	Pech 9,50
Bittersalz 2	Pech (flüssig) 11
Bleiglätte 44	Quebrachoextrakt 26
Borsäure 65	Ricinusöl 70
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Cochenille 440	Schmieröle 13
Eisensulfat 5	Schwefel (Stangen) 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanienextrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kolophonium 18	Soda (Solvay) 17
Kupfersulfat (engl.) 24	Natriumbicarbonat 12,50
Kupfersulfat (belg). 23	Spermazetöl 55
Leim 38	Stearin 60
Lanolin 11	Türkischrotöl 100
Mennige 30	Vaselin 18
Mineralfarben 5—20	Ultramarin 38
	Weinsäure 170

Estland (Reval), 1. März 1929. Preise in E. Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat 23,30 (Sack zu 100 kg)	Seifenstein 27,45—30
Bleiweiß (ausländ.) 0,92 (1 kg)	Soda (Waschsoda; inländ.) 9,10 bis 10,40
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)	Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Firnis 95	Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Glucose 45,70	Zinkweiß (ausländ.) 0,80 (1 kg)
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)	Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130
Nigrosin (ausländ.; wasserlösl.) 5,50 (1 kg)	
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (1 kg)	
Phosphorit (estn., 25—27%) 4,80 (Sack zu 100 kg)	

Griechenland (Piräus), 2. März 1929. Preise in Drachmen pro kg*)

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist., in Fässern zu 100 kg) 5,50	Aetznatron (russisch; 76—77) —
Aetznatron (70—72) 7,50	Ammoniak (ca. 25°) 13
Aetznatron (Solvay; in Säcken zu 100 kg) 6,70	Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 12,55—13
	Borsäure 32

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 10,50
Chromsulfat 6,50
Chlor (flüssig) 5,50
Eisenvitriol (krist.) 12,50
Kaliumbichromat 18
Kaliumpermanganat 25
Magnesiumsulfat 8
Natriumbisulfit 10,40
Natriumhyposulfit (techn., krist.) 5,80—6
Natriumhyposulfit (photogr.) 7
Natriumsulfat 5
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 18,50
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) 4,80 bis 5
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 4,50—5
Soda (englisch) 9,50
Soda (Solvay) 3,65
Talkum 12,50
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 13

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 80
Albumin 300
Ameisensäure (85%; in Ballons zu 70 kg) 24—28
Coffein 130
Dextrin 13
Essigsäure (80%ig, techn.) 28,50
Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50
Fischleim 21
Glycerin 38
Kolophonium, hellgelb (pro Sack) 15 £ (engl.)
Kolophonium, dunkelgelb (pro Sack) 14 £ (engl.)
Kolophonium, schwarz (pro Sack) 13 £ (engl.)
Milchsäure 22—24
Naphthalin 8,50
Oxalsäure (krist.) 16—18
Ricinusöl 82
Terpentinöl 18—22
Traganthgummi 160
Vaselin 33

Holland (Amsterdam), 6. März 1929. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (chem. rein, 99—100%) 93—95
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,50—11
Arsenik (weißer) 23—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,50—3,75
Bleizucker 46—47
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 25—26
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,75—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,40—6,85
Chlormagnesium (geschm.) 6,25 bis 6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4—4,60
Essigsäure (80%, techn.) 38—39,50
Essigsaures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 59—62
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 30—31
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72 bis 74
Natronsalpeter 16—16,75
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 10 bis 10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99—104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Japan (Osaka), 17. Februar 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 73
Ammoniumcarbonat (IIc) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80 (112 Pfd.)
Aetzkali 50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 21
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 23,50 (50 kg)
Bleiweiß 54,60
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,60
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 81
Essigsäure (48%, techn.) 39,50
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 88
Kaliumblutlaugensalz, rotes 198,20
Kaliumbichromat, einheim. 53,20
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 74
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 21 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 40
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 100
Natriumphosphat 22
Natriumsilicat 13,40
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz gelbes 30 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41,50
Phenol 99,70
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 425 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 8
Zinkoxyd 70

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,30
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,70
Bromkalium 1,28
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrit 23
Chloralhydrat 2,27
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 22,20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,05
Heroinchlorhydrat 22,30 (25 g)
Jod 10,85
Jodkalium 8,50
Jodnatrium 10,95
Jodoform 12,90
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtratrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,15
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,72
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,53
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,70
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

Spanien (Barcelona) Februar 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 50
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 172
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 149
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 119
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 475 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 320 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 115 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl (100 kg) 125
Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. Preise per 100 kg*).

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und 3—4 bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg.

Anethol 15
Citronenöl 54
Eugenol 42
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35
Isoeugenol 62
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 50
Rosmarinöl 6
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Tschechoslowakei (Prag), 8. März 1929. Preise in čKr. per 100 kg (exkl. Verpackung.)

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Vereinigte Staaten (New York), 25. Februar 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¼ bis 0,07⅝
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; Barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,63
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0 04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 16—18 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure 80%; commercial; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheimisch) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 5,80 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik. 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheimisch) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅝—0,05⅞
Salmiak (weiß; gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreise) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks, ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,57—0,58
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¼—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,38
Zinnoxyd 0,56

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Antrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0.61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0.35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (technisch) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (technisch) 0,65 bis 0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97-99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1090)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 3. 29	6. 3. 29	Aktien	13. 3. 29	6. 3. 29
Byk-Guldenw.	75⅛	77,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,—	71,75	Kokswerke u. Chem. Fabriken	100,25	101,—
„ v. Heyden	104,—	104,50	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	91,—
Chem. F. Gelsenk.	—,—	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	76,—	78,50	Rütgerswerke	91,—	92,—
„ W. Brockhues	112,50	112,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,25	27,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	305,—	295,—
Dynamit Nobel	113,—	115,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—,—	126,—	Staßfurter Chem.	24,50	25,—
Fahlberg, List	112⅛	113,—	Thür. Bleiweißf.	39,50	39,75
I. G. Farbenindustr.	242,75	246,25	Union Fabr. chem. P.	60,75	61,—
Gehe & Co.	88,—	93,50	Ver. chem. Wk. Chl.	87,75	91,—
Th. Goldschmidt	87,25	88,25	„ Glanzstoff F.	415,—	420,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,75	153,50
Heine & Co.	50,50	52,25			
Linde's Eismasch.	163,25	165,75			

Devisen	13. 3. 29	9. 3. 29	Devisen	13. 3. 29	9. 3. 29
Argentinien	1,773	1,771	Dänemark	112,35	112,31
Canada	4,187	4,186	Island	92,40	92,40
Japan	1,878	1,880	Lettland	81,01	80,98
Aegypten	20,978	20,978	Portugal	18,85	18,78
Türkei	2,077	2,073	Norwegen	112,40	112,35
England	20,459	20,447	Frankreich	16,46	16,465
Ver. Staaten	4.2145	4,215	Tschechoslowakei	12,48	12,479
Brasilien	0,5005	0,500	Schweiz	81,05	81,07
Uruguay	4,280	4,290	Bulgarien	3,042	3,045
Holland	168,77	168,80	Spanien	62,52	62,45
Griechenland	5,447	5,44⅛	Schweden	112,57	112,52
Belgien	58,51	58,50	Estland	112,31	112,31
Danzig	81,76	81,73	Oesterreich	59,195	59,225
Finnland	10,602	10,601	Ungarn	73,43	73,45
Italien	22,07	22,065	Rumänien	2,495	2,495
Jugoslawien	7,398	7,398			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 61 vom 13. März 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,54	Argentinien	100 Goldpesos	169,73
Mexiko	100 Pesos	204,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,28
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,51
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,06
			Chile	100 Pesos	51,65
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,74

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 3. 29	6. 3. 29
Elektrolytkupfer	189,75	185,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	79—84	79—84
Silber in Barren per 1 kg	77½—79	77—78¼

(1089)

Versammlungskalender.

22. März: Bergolin Lack- und Farbenfabrik A.-G., Bremen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der I. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2/12.

26. März: Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Brackwede, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Notariatsräumen des Herrn Justizrat Semler, Bielefeld, Rohrteichstr. 2.

„Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktiengesellschaft, Mühldorf, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

27. März: Elektrochemische Werke München Aktiengesellschaft, Höllriegelskreuth, ord. G.-V., 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Werkes. (1040)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 23. MÄRZ 1929 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. März 1929.

Der Umstand, daß am 1. April dieses Jahres der deutsch-französische Handelsvertrag vom August 1927 zum ersten Male gekündigt werden könnte, ist im allgemeinen in der deutschen Presse unbeachtet geblieben. Nur vereinzelt hat man aus diesem Anlaß die Gestaltung unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich seit Abschluß des Vertrages daraufhin einer Prüfung unterzogen, ob der Vertrag die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat. So ist kürzlich in einem Berliner Börsenblatt die Bilanz des deutsch-französischen Vertrages behandelt und an der Hand der Statistik nachgewiesen, daß der Vertrag für die deutsche Ausfuhr keinerlei Vorteile gebracht hat. Da zu diesen Ausführungen jetzt der Leiter der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums und zugleich Unterzeichner des Vertrages, Ministerialdirektor Dr. Posse, Stellung genommen hat, erscheint es angebracht, auch an dieser Stelle die Angelegenheit zum Gegenstand einer Betrachtung zu machen.

Die Kritik an dem Vertrage fußt auf der Außenhandelsstatistik für 1928, des einzigen vollen Jahres, das bisher für einen Vergleich mit der Zeit vor Abschluß des Vertrages zur Verfügung steht. Danach hat unter Zugrundelegung der französischen Statistik Frankreichs Einfuhr aus Deutschland im verflossenen Jahr eine Steigerung von 4,2 auf 4,9 Milliarden Fr. und seine Ausfuhr nach Deutschland eine Abnahme von 6,5 auf 5,6 Milliarden Fr. erfahren. Unsere Handelsbilanz mit Frankreich hat sich mithin in mäßigem Umfang verbessert. Aber sie ist noch immer im Gegensatz zu der Vorkriegszeit passiv. Von dieser Tatsache geht die Kritik des Handelsvertrages aus und kommt dabei naturgemäß zu einem ungünstigen Ergebnis, weil die deutsche Ausfuhr nach Frankreich trotz des Vertrages noch immer nicht das Vorkriegsniveau wieder erreicht hat. Wir haben bisher in Deutschland in der Nachkriegszeit allen Untersuchungen über die Gestaltung unseres Außenhandels die Zahlen von 1913, des letzten Friedensjahres, zugrunde gelegt. Wenn es aber darauf ankommt, Wirkungen von Handelsverträgen aus der Nachkriegszeit zu untersuchen, dann kann ein Vergleich mit dem letzten Friedensjahr nur zu irrigen Schlußfolgerungen führen. Denn bekanntlich hat sich unter der Einwirkung der vier Kriegsjahre eine fundamentale Umwälzung in der industriellen Produktion vollzogen, die auf den Warenaustausch zwischen Deutschland und den hauptsächlichsten europäischen Ländern von großem Einfluß gewesen ist. In allen Ländern mit entwickelter Industrie ist eine Produktionssteigerung eingetreten, die selbst bei einem für beide Teile gerechten Handelsvertrag die deutsche Ausfuhr von Fertigwaren erschwert, weil viele Erzeugnisse, die früher aus Deutschland bezogen wurden, jetzt von der Industrie des Vertragslandes hergestellt werden. Wir müssen deshalb bei einer Untersuchung der Wirkungen unseres Handelsvertrages mit Frankreich von Vergleichen mit der Vorkriegszeit vollkommen absehen.

Eine zweite Frage, die in den Erörterungen über die Handelsbilanz zwischen beiden Ländern eine wesentliche Rolle spielt, sind die deutschen Reparationssachlieferungen. Professor Sering hat nach dem oben zitierten Aufsatz kürzlich ausgeführt, drei Fünftel des deutschen Exports nach Frankreich, die auf Reparationslieferungen entfallen, entbehrten jeder wirtschaftlichen Gegenleistung, und deshalb sei der Wert des Handelsvertrages von 1927 für die deutsche Volkswirtschaft höchst fragwürdig. Diese Auffassung Serings macht sich das Börsenblatt zu eigen und bezeichnet die deutschen Sachlieferungen als „falsche Exporte", die geeignet sind, das Bild unserer Handelsbilanz zu verwirren. Dabei ist aber einmal zu berücksichtigen, daß der Handelsvertrag als solcher mit den Sachlieferungen in keinem Zusammenhang steht und daß man ihm daher das Fehlen wirtschaftlicher Gegenleistungen nicht zur Last legen kann. Außerdem berücksichtigen diese Ausführungen nicht die Tatsache, daß die Bedeutung unserer Sachlieferungen für den deutschen Außenhandel mit Frankreich im Laufe der Jahre eine wesentliche Wandlung erfahren hat. Aus den ursprünglichen Zwangslieferungen auf Grund des Versailler Vertrages ist ein Warenaustausch zwischen dem französischen Verbraucher und dem deutschen Produzenten entstanden, der ganz überwiegend auf dem privaten wirtschaftlichen Interesse des Empfängers beruht. Wie sich diese Entwicklung im Laufe der nächsten Jahre weiter gestalten wird, läßt sich heute, wo nur das Ergebnis des Jahres 1928 vorliegt, nicht übersehen. Nach den von Dr. Posse herangezogenen statistischen Zahlen der freien Lieferungen und der Reparationssachlieferungen im verflossenen Jahr ist eine allmähliche Verschiebung zugunsten der ersteren eingetreten.

Daß unsere Handelsbeziehungen zu Frankreich sich in der Nachkriegszeit und auch nach Abschluß des Handelsvertrages für die deutsche Ausfuhr wenig günstig gestaltet haben, ist unbestreitbar, und zwar ist die Passivität unserer Handelsbilanz wesentlich größer, als es die absoluten Zahlen des Jahres 1928 zeigen. Vergleicht man nämlich den Prozentsatz, der von der deutschen Gesamtausfuhr auf Frankreich und von der französischen Gesamtausfuhr auf Deutschland entfällt, dann gewinnt man ein zutreffendes Bild unserer Handelsbilanz. Von Frankreichs Gesamtexport gehen 11% nach Deutschland, von dem unsrigen nur 7% nach Frankreich. Die Chancen der französischen Ausfuhr nach Deutschland sind also unzweifelhaft besser als die der unsrigen nach Frankreich.

Aber aus dieser unerfreulichen Tatsache läßt sich noch keine Berechtigung für eine Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich herleiten. Im Warenaustausch zwischen zwei Ländern, bei dem es sich um Hunderte von Millionen handelt, hat das Ergebnis der Außenhandelsstatistik eines Jahres keinerlei Beweiskraft. Im übrigen muß man sich die Tatsache ins Gedächtnis rufen, daß drei lange Jahre erforderlich waren, um den Handelsvertrag zustande zu bringen. Und wer wollte die Garantie dafür übernehmen, daß erneute Verhandlungen zu einem besseren Ergebnis führen würden? In politischer Beziehung hat der Vertrag unzweifelhaft günstig gewirkt; und diese erfreuliche Wirkung, die naturgemäß auch den Wirtschaftsverkehr beeinflußt, durch eine Kündigung in Frage zu stellen, wäre im hohen Grade bedenklich. — Bl.

(1158)

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Schluß.)

Rückblick — Ausblick.

Die nunmehr vor ihrem Abschluß stehende Studie hat den Versuch gemacht, die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen seit dem Abschluß des ersten Handelsvertrages zwischen beiden Ländern, also seit Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts, zur Darstellung zu bringen. Dabei wurde den innerhalb dieses Zeitabschnittes in Großbritannien durch binnenwirtschaftliche und weltwirtschaftliche Einflüsse hervorgerufenen, der freihändlerischen Tradition entgegenwirkenden protektionistischen Strömungen und ihren praktischen Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um zur Klärung der stark umstrittenen Frage beizutragen, ob wir es bei der gegenwärtigen schutzzöllnerischen Richtung der britischen Handelspolitik mit einer lediglich durch die wirtschaftliche Depression der letzten Jahre hervorgerufene Reaktion zu tun haben, wie sie auch in den Jahrzehnten der Vorkriegszeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit als konjunkturelle Erscheinung hervortrat, oder ob ein endgültiger handelspolitischer Systemwechsel vorliegt. Diese Frage ist heute nicht von theoretischer, sondern von eminent praktischer Bedeutung und an ihr ist in besonderem Grade die deutsche Wirtschaft interessiert, die binnen kurzem vor der schwierigen Aufgabe stehen wird, bei der Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen des Reichs zu Großbritannien mitzuwirken, und zwar hoffentlich in weit stärkerem Maße als im Jahre 1924, wo bei dem Vertragsabschluß die politischen Rücksichten überwogen.

Will man zu einem Urteil darüber gelangen, ob es sich bei den gegenwärtig in England herrschenden schutzzöllnerischen Bestrebungen um eine grundsätzliche Neuorientierung der Handelspolitik handelt, dann muß man sich vor allem über ihre Ursachen klar werden und dazu zunächst die Frage beantworten, ob die imperialistische Bewegung überwiegend politischen oder wirtschaftlichen Ursprungs ist. In dem bereits früher zitierten Werk von Leubuscher*) wird der Standpunkt vertreten, daß alles, was seit dem Kriege auf dem Gebiet der interimperialen Wirtschaftsbeziehungen geschehen ist und voraussichtlich auch in Zukunft geschehen wird, weniger wirtschaftlichen als politischen Gesichtspunkten entsprungen sei, wobei ein Ausspruch Churchills zitiert wird, der die Fragen als „ein Stück Empire diplomacy" hinstellt. Dieser Auffassung wird man nicht beitreten können. Der politische Einschlag in den imperialistischen Bestrebungen der Vorkriegszeit, den man gern in den Vordergrund stellte, um ihre wahren schutzzöllnerischen Motive zu verschleiern, war die Sorge um den Bestand des Empire. Es ist aber bereits früher auf die Tatsache hingewiesen, daß in Perioden guter Wirtschaftskonjunktur in Großbritannien das Interesse am wirtschaftlichen Imperialismus stets schnell abflaute. Diese Beobachtung war sogar noch in den ersten Nachkriegsjahren zu machen, als durch die Beseitigung der während des Krieges dem internationalen Warenaustausch im weitesten Umfang auferlegten Hemmungen Englands Export einen glänzenden Aufschwung nahm. Erst die Ende 1920 einsetzende schwere Wirtschaftskrise (wie Leubuscher wörtlich ausführt) hat Probleme aufgeworfen, die der Ausgangspunkt für weitgehende Einbrüche in das liberale System der britischen Wirtschaftspolitik geworden sind. Damit wird klar und deutlich zugegeben, daß der unmittelbare Anlaß zu der gegenwärtigen schutzzöllnerischen Handelspolitik in Großbritannien rein wirtschaftlicher Art gewesen ist.

Es hat auch in der Geschichte des britischen Weltreichs niemals eine Epoche gegeben, die so wenig Anlaß zu Besorgnissen über den Bestand des Empire bot wie die gegenwärtige. Der Weltkrieg, in dessen Verlauf Großbritannien trotz seiner überragenden Flottenmacht und der starken numerischen Ueberlegenheit der Alliierten zur äußersten Anspannung seiner militärischen Leistungen unter Mobilisierung der Wehrkraft auch der überseeischen Reichsteile gezwungen war, hat allen Gliedern des Empire die zwingende Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses so eindringlich vor Augen geführt, daß es heute einer politischen Begründung der imperialistischen Bestrebungen nicht mehr bedarf. Das beweist überzeugend der Verlauf der letzten Reichskonferenz vom Herbst 1926**). Wenn man den Titel des Monarchen durch die Bezeichnung „König von Großbritannien, Irland und der britischen Dominions jenseits des Meeres" erweiterte, so ist dies nur ein äußeres Zeichen der engen Verbundenheit zwischen Mutterland und den überseeischen Besitzungen mit Selbstverwaltung, die der Bericht des Balfour-Ausschusses mit den Worten kennzeichnet „in gemeinsamem Gehorsam gegenüber der Krone und freiwillig zusammengeschlossen als Mitglieder der British Commonwealth of Nations". Mehr aber noch spricht für das von der Konferenz abgelegte Bekenntnis zur „Imperial Relationship" die Stellungnahme des Vertreters der Südafrikanischen Union, General Hertzog, der im Beginn die Erklärung abgab, keineswegs davon überzeugt zu sein, daß das Gefühl der Reichsverbundenheit Südafrikas Ansprüche auf völlige nationale Freiheit sicherstelle, am Schluß aber rückhaltlos die Empirenotwendigkeit anerkannte. Die politischen Grundlagen des britischen Weltreichs sind heute fester als je und erleichtern deshalb die aus der Not der Zeit hervorgegangenen wirtschaftlichen Bestrebungen des Imperialismus in hohem Grade.

Wirft man einen Rückblick auf die protektionistische Bewegung in den letzten Jahrzehnten der Vorkriegszeit, wie sie in den voraufgegangenen Abschnitten dieser Studie zur Darstellung gebracht ist, dann muß man zu der Erkenntnis kommen, daß es sich dabei um eine reine wirtschaftliche Frage handelt. Der Wettstreit zwischen Freihandel und Schutzzoll in der englischen Handelspolitik seit Beginn der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart ist ein Kampf zwischen Tradition und wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Und wenn in diesem Ringen bis zum Weltkrieg die Tradition die Oberhand behielt, so kommt darin nur die Tatsache zum Ausdruck, daß Englands Stellung im Welthandel trotz des von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich verstärkenden Wettbewerbs der kontinentalen Länder infolge der fortschreitenden Entwicklung des Weltverbrauchs im allgemeinen keine fühlbare Einbuße erlitten hat. Daß dabei aber Englands prozentualer Anteil am Gesamtumsatz des Welthandels einen ständigen Rückgang erfuhr, ist bereits in früheren Abschnitten ziffernmäßig nachgewiesen.

Namhafte deutsche Volkswirte haben sich mit den Ursachen dieses Rückgangs beschäftigt und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß Englands Festhalten am Freihandel zu einer Zeit, als alle anderen Konkurrenten auf industriellem Gebiet zum Schutzzollsystem übergegangen waren, für seinen Außenhandel nachteilige Folgen gehabt hat. Als im Jahre 1886 die Trade Depression Commission, über deren Untersuchungen früher berichtet wurde, ihren Schlußbericht erstattet hatte, in dem eine Minderheit die Einführung eines 10 bis 15%igen Schutzzolles als Ausgleich des Vorsprunges, den andere zollgeschützte Industrien des Auslandes den englischen gegenüber hatten, befürwortete, unterzog Philippowich diesen Schlußbericht einer kritischen Würdigung, in der er seiner Ueberzeugung Aus-

*) „Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik seit dem Kriege", Jena 1927.

**) „Wirtschaftsdienst", 1926, S. 1659.

Digitized by Google

druck gab, England hätte unter seinen damaligen Verhältnissen Veranlassung, auf diese Vorschläge einzugehen, denn tatsächlich befinde es sich als einziger Freihandelsstaat in einer ungünstigen Lage und es sei darin, solange es sich lediglich um einen Verteidigungszoll gegenüber Waren handelte, die den heimischen Zollschutz zu Preisunterbietungen auf dem britischen Markt ausnutzten, kein prinzipieller Bruch mit dem bisherigen handelspolitischen System zu erblicken. Sechs Jahre später unterzog Fuchs im Schlußwort seines früher zitierten Werkes die Frage einer Prüfung, ob die englische Handelspolitik bis zum Beginn der 90er Jahre mit der wirtschaftlichen Lage des Landes im Einklang stand, und kam dabei zu dem Ergebnis, daß ein rechtzeitiger Uebergang Englands zu Retorsionszöllen, verbunden mit einer entsprechenden Differenzialzollpolitik gegenüber den Kolonien, keineswegs andere Länder in ihrer extremen Schutzzollpolitik bestärkt hätte, sondern vielmehr zu einer Mäßigung des allgemeinen Protektionismus geführt haben würde. Durch Englands Festhalten am Freihandel hätte es sich jeder Möglichkeit eines mäßigenden Einflusses auf die hochschutzzöllnerische Handelspolitik der mit ihm in Wettbewerb stehenden Länder begeben. Zu ähnlichen Ergebnissen muß auch ein Rückblick auf die in den vorstehenden Abschnitten zur Darstellung gebrachten Handelspolitik Großbritanniens führen.

Wir sahen England in den 60er Jahren auf der Höhe seiner Vormachtstellung in der industriellen Produktion und im Welthandel. Als dann mit der bald darauf einsetzenden schnellen Erschließung des Weltverkehrs durch Eisenbahn und Schiffahrt auch in den anderen europäischen Ländern sich Industrien entwickelten, die in ihrem Rohstoffbezug mehr und mehr vom englischen Welthandel unabhängig wurden und sich durch Schutzzölle vor der Konkurrenz der überlegenen englischen Industrie sicherten, erlitt die Ausfuhr Großbritanniens nach ihren bisherigen hauptsächlichsten Absatzgebieten starke und anhaltende Einbußen, die aber noch durch die Gewinnung neuer Märkte und einen gesteigerten Export nach den überseeischen Besitzungen ausgeglichen werden konnten. Schon damals traten schutzzöllnerische Strömungen hervor, die sich gegen die herrschende Meinung auflehnten, daß Englands überragende weltwirtschaftliche Bedeutung durch den Freihandel errungen sei und auch in Zukunft aufrechterhalten werden könnte. Es kam dann die Zeit, wo durch die Vervollkommnung der ausländischen, insbesondere der deutschen industriellen Produktion den britischen Erzeugnissen auf dem eigenen Inlandsmarkt ein fühlbarer Wettbewerb entstand und der Konkurrenzkampf auf den Weltmärkten sich mehr und mehr verschärfte. Diese Entwicklung belebte von neuem die protektionistischen Bestrebungen, ohne daß es ihnen jedoch gelang, an dem traditionellen Freihandelsprinzip zu rütteln. Dem Weltkrieg war es vorbehalten, hierin einen grundlegenden Wandel herbeizuführen. Während seiner vierjährigen Dauer hat sich eine Umwälzung in der Weltproduktion vollzogen, wie sie bei Aufrechterhaltung des Friedens vielleicht in Jahrzehnten nicht eingetreten wäre. Und im engsten Zusammenhang mit der Entstehung neuer Produktionszentren und einer allgemeinen Produktionssteigerung vollzog sich in nahezu allen Ländern ein Uebergang zum Protektionismus. Das Ergebnis dieser aus den Kriegsjahren hervorgegangenen Entwicklung ist für England die heutige wirtschaftliche Depression.

Daß es sich dabei nicht um eine konjunkturelle Erscheinung handelt, sondern um einen auf weltwirtschaftlichen Produktionsverschiebungen beruhenden Zustand, offenbart allein schon die Gestaltung der englischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vereinigten Staaten von jeher das wichtigste Absatzgebiet für die Erzeugnisse der englischen Industrie gewesen sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der englischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in der Zeit von 1923 bis 1927 in 1000 £:

	1923	1924	1925	1926	1927
Spezialhandel, insgesamt	59 700	53 981	52 074	49 116	45 437
davon Fertigwaren . .	47 034	42 029	39 126	37 877	35 803
davon Baumwollwaren (wichtigstes Ausfuhrprodukt)	8 579	7 760	4 705	3 186	2 756

Daß diese Entwicklung auf die britische Handelspolitik der neusten Zeit von Einfluß gewesen ist, kann keinem Zweifel unterliegen, zumal die in den Vereinigten Staaten im Gange befindliche Tarifreform bekanntlich das Ziel verfolgt, die Einfuhr von industriellen Erzeugnissen in noch stärkerem Maße einzuschränken, als es bisher bereits der Fall gewesen ist. Englands Ausfuhr nach diesem wichtigsten Absatzmarkt wird also zweifellos auch in Zukunft noch weiter zurückgehen. Dazu kommt, daß von den europäischen Ländern das seiner Einwohnerzahl nach bedeutendste Absatzgebiet, Sowjet-Rußland, infolge der Verstaatlichung des Außenhandels sehr erheblich an Bedeutung verloren hat, und daß in nahezu allen übrigen Ländern die industrielle Eigenproduktion den Bedarf an fremden Fertigwaren wesentlich eingeschränkt hat. Unter diesen Umständen ist es nur eine durchaus natürliche Entwicklung, wenn man jetzt in Großbritannien die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des Freihandels erkannt hat und mit einer Neuorientierung seiner Handelspolitik das Ziel verfolgt, dem protektionistischen Vorbilde anderer Länder zu folgen und dabei durch ein Preferenzsystem zwischen Mutterland und überseeischen Besitzungen den englischen Erzeugnissen soweit als möglich die Länder des britischen Empire als Absatzgebiete zu erhalten. Eine wesentlich andere Frage aber ist es, ob diese handelspolitische Neuorientierung Großbritanniens mit seinem bisherigen Handelsvertragssystem in Einklang zu bringen ist.

Die wichtigste Aufgabe eines jeden Handelsvertrages soll darin bestehen, den Warenaustausch zwischen den Vertragsländern dadurch zu fördern, daß während der Vertragsdauer eine gewisse Stetigkeit in den die Preiskalkulation beeinflussenden Faktoren hergestellt wird. Der Erreichung dieses Zieles dienen naturgemäß in erster Linie Tarifverträge, in denen für die Waren des Ausfuhrinteresses der beiden beteiligten Länder soweit als möglich Zollbindungen vereinbart werden. Solche Verträge schließt England grundsätzlich nicht ab, weil sie mit dem seine Handelspolitik beherrschenden Preferenzsystem nicht in Einklang zu bringen sind. Es kommen daher Großbritannien gegenüber lediglich Meistbegünstigungsverträge in Betracht, wie sie Deutschland in beträchtlicher Zahl mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Bei diesen Verträgen sind zwei Gruppen von Ländern zu unterscheiden, nämlich solche, die selbst Tarifverträge abschließen, und die übrigen, deren Handelspolitik rein auf Meistbegünstigungsverträgen beruht. Zu den ersteren gehören beispielsweise die Tschechoslowakei und Ungarn, die selbst eine ganze Reihe von Tarifverträgen abgeschlossen haben, deren Zollzugeständnisse unsere meistbegünstigte Einfuhr als Gegenleistung für die deutsche Meistbegünstigung mitgenießt. Derartige Verträge haben im allgemeinen einen provisorischen Charakter, da auf beiden Seiten der Wille zum späteren Abschluß eines Tarifvertrages besteht. Sie sind aber trotzdem als ein wertvolles Mittel zur Förderung der Handelsbeziehungen zu betrachten, da die auf der gegenseitigen Meistbegünstigung beruhenden Vorteile sich im allgemeinen die Wage halten.

Anders liegt die Frage bei solchen Ländern, die grundsätzlich nur Meistbegünstigungsverträge abschließen. Diese Grundsätzlichkeit beruht überwiegend darauf, daß in dem betreffenden Lande nur ein gemäßigter Zollschutz besteht, wie es in den Nieder-

Digitized by Google

landen, in Dänemark, Norwegen und der Mehrzahl der zentral- und südamerikanischen Länder der Fall ist. Die mit diesen Ländern teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehenden Verträge haben sich für die deutsche Ausfuhr im allgemeinen als förderlich erwiesen. Ihr Hauptvorteil liegt darin, daß sie die deutsche Einfuhr in diese Länder gegen jede Differenzierung zugunsten ihrer Konkurrenten sicherstellen. Die Verträge können fast ausnahmslos mit einer kurzen Kündigungsfrist aufgehoben werden, wodurch die Möglichkeit besteht, bei einem etwaigen zollpolitischen Systemwechsel zu Ungunsten der deutschen Einfuhr das Vertragsverhältnis binnen kurzem zu lösen.

Welche Rücksichten dazu geführt haben, den Meistbegünstigungsvertrag mit Großbritannien auf einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschließen, ist bereits früher erörtert. Wenn heute in Deutschland in allen wirtschaftlichen Kreisen der Wunsch besteht, daß der Vertrag am ersten möglichen Termin, das ist am 8. September des laufenden Jahres, zum gleichen Tage des Jahres 1930 gekündigt wird, so liegt dies daran, daß der Vertrag der grundlegenden Forderung, die man an jeden Handelsvertrag stellen muß, im Warenaustausch zwischen den beteiligten Ländern klare und stetige Verhältnisse zu schaffen, in keiner Weise gerecht wird. Vielmehr hat das von der britischen Regierung mit dem Weißbuch vom Februar 1925 in Geltung gesetzte protektionistische System ein Moment ständiger Beunruhigung in unsern Ausfuhrhandel nach England hineingetragen, das unseren Export auf das schwerste schädigt, weil jede Anknüpfung von Handelsbeziehungen von vornherein mit dem Risiko belastet ist, nach kurzer Frist völlig veränderten Einfuhrbedingungen gegenüberzustehen. Daß der Warenaustausch zwischen Deutschland und England in der Vorkriegszeit zu einer so erfreulichen Entwicklung gelangt war, beruhte ganz überwiegend darauf, daß in beiden Ländern Produzenten und Verbraucher völlig stabilen Verhältnissen gegenüberstanden, die zu langjährigen Geschäftsverbindungen führten, aus denen die Wirtschaft beider Länder ihren Nutzen zog.

Genau die entgegengesetzte Situation besteht heute auf englischer Seite. Die Möglichkeit, Schutzzollanträge zu stellen, wird bei der dort in den letzten Jahren herrschenden wirtschaftlichen Stagnation begreiflicherweise von zahlreichen Industrien ausgenutzt. Schon die Stellung des Antrages genügt, um den normalen Handel zu verwirren, denn die bei der Höhe der englischen Schutzzölle gegebene Möglichkeit einer Absperrung des britischen Marktes verursacht stets eine forcierte Ausfuhr, bei der Warenvorräte angesammelt werden, die im Falle einer Ablehnung des Schutzzollantrages naturgemäß zu Preissenkungen führen, aus denen den englischen Produzenten größere Schädigungen erwachsen, als es ohne den Antrag der Fall gewesen wäre. Kommt aber der beantragte Zoll zur Einführung, dann ist für den deutschen Produzenten die Geschäftsverbindung entweder beendet oder nur in beschränktem Umfange und unter Opfern aufrechtzuerhalten. Die vom englischen Produzenten erwartete Zollwirkung tritt aber erst infolge der stattgefundenen Vorversorgung nach längerer Zeit ein. Erwägt man nun, daß nach den Plänen der konservativen Regierung für den Fall ihres Wahlsieges dieses Verfahren bei der Stellung, Prüfung und Entscheidung von Anträgen noch wesentlich erleichtert werden soll, dann kann man sich ein Bild darüber machen, wie sich der deutsche Exporthandel nach England in Zukunft gestalten wird. Außerdem hat der Handelsvertrag mit England die bei seinem Abschluß zweifellos nicht vorhergesehene Wirkung gehabt, daß sich die Chancen der englischen Ausfuhr nach Deutschland durch die mit jedem neuen deutschen Tarifvertrag verbundenen Zollvergünstigungen immer mehr verbessern, während wir durch jeden neuen englischen Zollschutz weitere Einbußen in unserem Export erleiden. Bei einer solchen Sachlage kann eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht in Betracht kommen.

Aber mit der Kündigung des Vertrages allein, die einen vertraglosen Zustand zwischen beiden Ländern zur Folge hätte, wäre den deutschen Interessen kaum gedient. In bezug auf den Warenaustausch wären allerdings die Folgen eines solchen Zustandes für England erheblich ungünstiger, weil seine Einfuhr in Deutschland dann nicht mehr zu den Vertragssätzen, sondern zu den höheren Sätzen des allgemeinen Tarifs verzollt würden, während sich in den Bedingungen der deutschen Einfuhr in Großbritannien nichts änderte. Aber in dem Handelsvertrag erstreckt sich die gegenseitige Meistbegünstigung nicht nur auf den Warenverkehr, sondern auch auf die Freiheit des Handels und der Schiffahrt, den Eigentumserwerb, auf Einreise und Aufenthalt, Behandlung der Handelsvertreter, Niederlassung und Besteuerung von Gesellschaften usw. Der Verlust der Meistbegünstigung auf diesen Gebieten könnte für Deutschland recht bedenkliche Folgen haben. Dazu kommt, daß auch das gegenwärtige Erhebungsverfahren der 26%igen Reparationsabgabe mit dem Handelsvertrag in Zusammenhang steht. Außerdem wäre auch ein vertragloser Zustand zwischen beiden Ländern aus allgemeinen politischen Rücksichten zweifellos unerwünscht.

Es fragt sich nun, ob bei den gegenwärtig in Großbritannien auf dem Gebiete der Handelspolitik herrschenden Strömungen die Aussicht besteht, auf einer den deutschen wirtschaftlichen Interessen entsprechenden Grundlage zum Abschluß eines neuen Vertrages zu gelangen. Diese Frage ist im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr schwer zu entscheiden. Denn bekanntlich ist zur Zeit die Richtung der Handelspolitik in Großbritannien das umstrittenste Gebiet der inneren Politik, über das bei den in diesem Frühjahr stattfindenden Wahlen eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung fallen wird. Der Ausfall des Wahlkampfes wird also auch für die deutsch-englischen Handelsbeziehungen von weittragender Bedeutung sein. Auch gründliche Kenner der britischen innerpolitischen Verhältnisse sind nicht in der Lage, über das voraussichtliche Ergebnis der Wahlen eine einigermaßen zuverlässige Prognose zu stellen, zumal bei dem englischen Wahlsystem Ueberraschungen auch dann möglich sind, wenn die zur Zeit herrschende Partei ihre frühere Stimmenzahl aufrechtzuerhalten in der Lage wäre. Wie eigenartig die Rolle ist, die in dem bevorstehenden Wahlkampf die Handelspolitik spielt, geht aus der Tatsache hervor, daß keine Partei sich in ihrem Wahlprogramm eindeutig zum Schuzzoll oder zum Freihandel bekennt. Auch die ausgesprochen schutzzöllnerische konservative Partei lehnt bekanntlich eine Schutzzollpolitik grundsätzlich ab, hat aber bereits für den Fall ihres Wahlsieges bindende Zusagen in protektionistischem Sinne an die Industrie zum Schutze ihrer Produktion und an die Arbeiterschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht. Nach demselben Prinzip behandelt auch der soeben erschienene Endbericht des Balfour-Ausschusses, der sich seit vier Jahren mit der Untersuchung der Lage und der Aussichten von Industrie und Handel unter besonderer Berücksichtigung des Exporthandels beschäftigt hat, die zollpolitische Frage. Er lehnt Schutzzölle grundsätzlich ab, tritt aber gleichzeitig für Aufrechterhaltung des bestehenden Zollschutzes unter Abänderung des Verfahrens ein. Das entspricht genau der Methode der konservativen Regierung.

Nach dem Ergebnis der Nachwahlen im verflossenen Jahr besteht die Möglichkeit, daß die Labour Party aus dem Wahlkampf als Siegerin hervorgeht. Ein solches Ergebnis würde keineswegs etwa einen Sieg des Freihandels bedeuten. Denn wenn auch die Führer dieser Partei im allgemeinen freihändlerischen Tendenzen huldigen, wie sie die kurze Regierung MacDonalds im Jahre 1924 bekundet hat, so

Digitized by Google

besteht doch heute innerhalb der Partei eine keineswegs geringe und sehr einflußreiche Minderheit, die sich rückhaltlos zum Protektionismus bekennt, weil sie in ihm das einzige erfolgversprechende Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit erblickt. Sollte eine Labourregierung ans Ruder kommen, wird sie nicht umhin können, diesen in ihren eigenen Reihen herrschenden schutzzöllnerischen Bestrebungen wenigstens teilweise Rechnung zu tragen. Indessen gilt es nicht als wahrscheinlich, daß die Labour Party im Falle ihres Sieges über eine Mehrheit verfügen würde, die ihr eine selbständige Politik auf diesem umstrittenen Gebiet ermöglichte. Sie müßte dann also wie im Jahre 1924 den Versuch machen, der damals allerdings scheiterte, durch Zusammenarbeit mit den Liberalen eine gesicherte Mehrheit zu gewinnen.

Der liberalen Partei sprach man bisher trotz der von Lloyd George aus wahltaktischen Gründen zur Schau getragenen Zuversicht im allgemeinen keine großen Chancen im Wahlkampf zu. Nun hat sie aber soeben der Oeffentlichkeit ein detailliertes Programm unterbreitet, dessen Kernpunkt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist. Durch Inangriffnahme von öffentlichen Arbeiten im größten Stil, und zwar auf dem Gebiet des Straßen-, Brücken- und Wohnungsbaues, durch Erweiterung der Anlagen für den Fernsprech- und Telegraphenverkehr sowie durch landwirtschaftliche Meliorationen glaubt man, bereits im ersten Jahre 600 000 Arbeitslose beschäftigen zu können. Die Kosten dieser Arbeiten, die mit rund 3 Milliarden Mark angenommen werden, sollen nicht den Steuerzahler belasten, sondern durch die Ersparnisse an Arbeitslosenunterstützungen und aus verfügbaren staatlichen Fonds gedeckt werden. Es handelt sich also im wesentlichen doch nur um ein Programm für Notstandsarbeiten, die man in England zu wiederholten Malen im Laufe der Jahrzehnte unternommen hat, ohne damit durchgreifende Erfolge zu erzielen. Wieweit diese Pläne imstande sein werden, die Wähler zugunsten der liberalen Partei zu beeinflussen, bleibt abzuwarten. Im allgemeinen scheint das Programm Lloyd Georges keine ungünstige Aufnahme zu finden.

Für Deutschland liegt eine günstige Chance darin, daß die Entscheidung über die künftige Richtung der englischen Handelspolitik noch einige Monate vor dem Kündigungstermin des Handelsvertrages fallen wird. Indessen wäre es verfehlt, bei einem etwaigen Unterliegen der konservativen Partei im Wahlkampf auf eine Kündigung des Vertrages zu verzichten. Denn die Wahlen von 1923 und 1924 haben gezeigt, ein wie schneller Umschwung in der öffentlichen Meinung Großbritanniens eintreten kann, wenn die Schutzzollfrage im Wahlkampf in einer der eigenartigen Mentalität des Wählers gerecht werdenden Form Verwendung findet. Vor allem aber soll man sich in Deutschland nicht der Illusion hingeben, daß die Möglichkeit der Kündigung des Handelsvertrages mit Großbritannien auf die Richtung der britischen Handelspolitik irgendwelchen Einfluß ausüben wird. Dagegen spricht einmal die Tatsache, daß das Kabinett Baldwin, das über die bevorstehende Kündigung des Vertrages bereits von zuständiger deutscher Seite unterrichtet ist, trotzdem sein künftiges Programm der Weiterentwicklung des Protektionismus der Oeffentlichkeit unterbreitet hat. Im übrigen richtet sich bekanntlich die englische Schutzzollpolitik in erster Linie gegen die Einfuhr aus Deutschland, weil man diese Konkurrenz weit mehr fürchtet als die irgendeines anderen Landes, obwohl die Außenhandelsstatistik diese Auffassung keineswegs rechtfertigt. Wo aber im Parlament oder in der Presse die Notwendigkeit schutzzöllnerischer Maßnahmen begründet werden soll, da beruft man sich auf den deutschen Wettbewerb.

Man hat diese Tatsache dadurch zu erklären versucht, daß die englische Industrie heute im Gegensatz zu der Vorkriegszeit auch nahezu alle diejenigen Waren selbst erzeugt, die früher überwiegend aus Deutschland zur Einfuhr kamen. Aber das gleiche gilt ja auch für die meisten Erzeugnisse, die heute aus den Vereinigten Staaten, aus Frankreich, Belgien, der Tschechoslowakei und der Schweiz auf dem englischen Markt in Wettbewerb stehen. Diese Tatsache kann also für die besondere Abneigung gegenüber deutschen Erzeugnissen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Man beruft sich aber auch in England mit Vorliebe auf die niedrigen deutschen Löhne, denen die Schuld an der „unfairen" deutschen Konkurrenz beigemessen wird, wobei man nur übersieht, daß die deutschen Löhne in den letzten Jahren eine wesentliche Steigerung erfahren haben, während die englische Industrie im vergangenen Jahr in der Lage war, infolge der wirtschaftlichen Stagnation nicht unbeträchtliche Lohnermäßigungen durchzusetzen. Im übrigen sind bekanntlich die Löhne der französischen und tschechoslowakischen Industrie ganz erheblich niedriger als die deutschen, was aber bei allen Erörterungen von Wettbewerbsfragen mit Stillschweigen übergangen wird. Die Konkurrenz der Vereinigten Staaten, über deren Bedeutung in englischen industriellen Kreisen kein Zweifel bestehen kann, wird grundsätzlich in der öffentlichen Diskussion nicht erwähnt, weil die hohen amerikanischen Löhne einen „unfairen" Wettbewerb scheinbar ausschließen. Aber erst kürzlich hat der Präsident der amerikanischen Bethlehem Steel Corporation, Charles M. Schwab, darauf hingewiesen, daß die Industrie der Vereinigten Staaten trotz ihres absichtlich hohen Lohnniveaus niedrige Produktionskosten hat, auf denen ihre Exporterfolge beruhen. Diese Erfolge auf dem englischen Markt bezeugt auch die britische Einfuhrstatistik. Die nachfolgende Tabelle enthält die Zahlen der englischen Einfuhr von Fertigwaren aus den Vereinigten Staaten und aus Deutschland im letzten Friedensjahr und in drei Nachkriegsjahren in Mill. £:

Aus den Vereinigten Staaten:

	1913	1923	1925	1927
Generalhandel . .	26 367	58 533	70 661	68 307
Spezialhandel . .	22 988	53 767	64 103	63 786

Aus Deutschland:

	1913	1923	1925	1927
Generalhandel . .	56 143	31 730	41 982	52 377
Spezialhandel . .	52 287	30 823	40 372	50 229

Diese Zahlen sind überaus lehrreich. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten in England hat annähernd den dreifachen Wert des letzten Friedensjahres erreicht. Dagegen ist der Import aus Deutschland, der 1913 den doppelten Wert des amerikanischen hatte, heute noch nicht wieder auf dem Friedensniveau angelangt. Unter Berücksichtigung der Preisunterschiede liegt er sogar sehr erheblich unter dem Wert von 1913. Wer bedroht also die englische Industrie mehr, Deutschland oder die Vereinigten Staaten? Aber trotzdem müssen nur die deutschen Waren zur Begründung des britischen Protektionismus und Imperialismus herhalten. Auch darin liegt nicht nur System, sondern auch Tradition: „made in Germany" ist auch heute noch ein überaus zugkräftiges Schlagwort im Kampf für den Schutzzoll.

Ueber diese in England herrschende grundsätzliche Abneigung gegen deutsche Erzeugnisse muß man sich in unseren Wirtschaftskreisen klar werden, wenn Entscheidungen über die Neuregelung unserer handelsvertraglichen Beziehungen zur Erörterung stehen. Ferner darf man sich der Tatsache nicht verschließen, daß der sich ständig erweiternde gesetzliche Zwang zur Herkunftsbezeichnung der Einfuhrwaren in Verbindung mit der intensiven Propaganda für den Verbrauch inländischer Erzeugnisse ein überaus wertvolles Werkzeug des Protektionismus ist. Hiergegen gibt es in einem Handelsvertrag kein Abwehrmittel, aber bei der Bemessung unserer Zugeständnisse gegenüber der Einfuhr aus England müssen diese inkommensurablen Faktoren im Warenhandel, denen Deutschland nichts Aehnliches entgegenzustellen hat, Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Wie bereits erwähnt, ist es im gegenwärtigen Augenblick, wo in der britischen Handelspolitik alles in Fluß ist, nicht möglich, feste Richtlinien für einen neuen Handelsvertrag mit Großbritannien aufzustellen. Aber zwei grundlegende Gesichtspunkte lassen sich aus den bisherigen Erfahrungen schon heute herleiten. Einmal darf ein neuer Vertrag nur mit einer kurzen Kündigungsfrist abgeschlossen werden, für die sechs Monate als äußerste Grenze anzusehen ist. Hierdurch verringert sich das Risiko vertraglicher Bindungen gegenüber einem Lande mit unsicheren handelspolitischen Verhältnissen sehr wesentlich. Außerdem kann die Gewährung der deutschen uneingeschränkten Meistbegünstigung nicht mehr in Betracht kommen. Wir können in Zukunft Waren des englischen Ausfuhrinteresses unseren Vertragstarif nur soweit zur Verfügung stellen, wie es dem Stande der britischen Schutzzollpolitik bei Abschluß des Vertrages entspricht. Eine solche Berechnung an der Hand der Wertzahlen der deutsch-englischen Handelsstatistik ist durchaus möglich. Außerdem müßte sich Deutschland das Recht wahren, die Liste der zugestandenen Vertragszölle bei weiterem Fortschreiten des britischen Protektionismus während der Vertragsdauer entsprechend abzubauen, so daß jeder neue englische Schutzzoll oder jede Erhöhung eines bestehenden, der unsere Ausfuhr beeinträchtigen würde, automatisch eine Herabsetzung der Zugeständnisse von deutscher Seite zur Folge hätte. Eine solche Regelung könnte von der britischen Regierung nicht abgelehnt werden, denn sie wäre durchaus gerecht und dürfte deshalb auch unsere politischen Beziehungen zu England nicht ungünstig beeinflussen. Die hohe Passivität der deutschen Handelsbilanz macht eine rückhaltslose Wahrnehmung unserer Exportinteressen in einem neuen Vertrage mit England zu einer unbedingten Pflicht.

Hans Blankenstein.

(3868)

Die Bedeutung der chemischen Industrie Canadas.

In „The Times Trade and Engineering Supplement" ist ein kurzer Ueberblick über die chemische Industrie Canadas veröffentlicht, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Obgleich Canada ein bedeutender Produzent verschiedener Chemikalien ist, werden viele wichtige Chemikalien in Canada noch nicht hergestellt. Auf verschiedenen Gebieten gehört Canada indessen zu den führenden Weltproduzenten.

Auch wenn man den Begriff Chemikalien im engeren Sinne faßt, produziert Canada eine ansehnliche Reihe derartiger Erzeugnisse. Im Jahre 1927 erfolgte die Herstellung von Säuren, Alkalien, Salzen und verdichteten Gasen (einschließlich Chlor und ähnlicher Erzeugnisse) in 41 Anlagen; der Wert der Gesamtproduktion dieser Anlagen belief sich auf 30,68 Millionen $. Von Interesse ist die Feststellung, daß Canada einen Ausfuhrhandel in Schwefelsäure nach den Vereinigten Staaten unterhält, da gewisse canadische Fabriken so günstig gelegen sind, daß sie ihren Absatz nach dieser Richtung hin ausdehnen konnten. Andererseits sind verschiedene canadische Unternehmen auch der Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten ausgesetzt, wie z. B. auf dem Aetznatron- und dem Sodamarkte. Ebenso hat das natürliche Natriumsulfat, das in den canadischen Provinzen Saskatchewan und Alberta gewonnen wird, auf den östlichen Märkten Canadas gegen die Konkurrenz der Vereinigten Staaten anzukämpfen.

Im Laufe der Zeit ist in Canada die Produktion verschiedener chemischer Erzeugnisse aufgenommen worden; vielleicht kann man sogar von einer Tendenz sprechen, Fabriken zur Herstellung von bestimmten Erzeugnissen zu bauen, für die in Canada erst später Nachfrage einsetzt. Die Produzenten stehen hier auf dem Standpunkte, daß es besser ist, sich einem Marktgebiete zu früh zuzuwenden als zu spät.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Produktion der chemischen Industrie Canadas im Jahre 1927:

Industriezweig	Zahl der Anlagen	Verkaufswert d. Produktion 1000 $
Kohlenteer und Kohlenteerprodukte	16	3754
Säuren, Alkalien, Salze u. verdicht. Gase	41	30679
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer	16	12921
Düngemittel	12	1629
Medizinische u. pharmazeutische Präparate	135	16060
Pigmente, Farben und Lacke	62	25361
Seife, Waschmittel und -präparate	111	19611
Tinten, Farbstoffe und Farben	28	3144
Holzverkohlung	11	1588
Verschiedene chemische Industrien	128	11922
Insgesamt:	560	126669

Geographisch verteilen sich die Anlagen und der Gesamtwert der Produktion im Jahre 1927 folgendermaßen:

Provinz	Zahl der Anlagen	Verkaufswert d. Produktion 1000 $
Neu-Schottland	10	2086
Neu-Braunschweig	8	953
Quebec	171	39307
Ontario	297	73959
Manitoba	31	4614
Saskatchewan	2	123
Alberta	9	469
Britisch-Columbia	32	5157

Neue Entwicklungen in bestimmten Richtungen haben sich in den letzten Jahren in der chemischen Industrie Canadas nicht vollzogen, die Tendenz war auf eine allgemeine Erhöhung der Produktion der bestehenden Unternehmen gerichtet. Canada hat nie das Bestreben gehabt, chemische Industriezweige zu entwickeln oder zu schützen, die der Weltkonkurrenz gegenüber nicht standhalten könnten. So besitzt Canada z. B. keine Farbstoffindustrie; die organisch-chemische Industrie Canadas geht nicht vom Teer aus, sondern basiert auf der Synthese von aliphatischen Verbindungen. Shawinigan Falls ist und bleibt das Zentrum der synthetischen organisch-chemischen Industrie Canadas. Die dort befindliche Shawinigan Chemicals, Limited, geht von Kalk und Koks als Rohstoffen aus, die zur Herstellung von Calciumcarbid verwandt werden. Dieses dient wiederum zur Herstellung von Acetylen, das den Ausgangsstoff für eine Reihe wichtiger organisch-chemischer Erzeugnisse darstellt, wie z. B. der Essigsäure. Die aus den Wasserkräften gewonnene elektrische Energie ist die Basis der meisten bedeutenden chemischen und elektrometallurgischen Unternehmen Canadas.

Unter den aus Canada ausgeführten chemischen Erzeugnissen spielen die anorganischen Chemikalien die bedeutendste Rolle; nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Chemikalienausfuhr im Jahre 1927.

Warenbezeichnung	Gesamtausfuhr 1000 $	Großbrit 1000 $	Ver. Staat. 1000 $	And. Länd. 1000 $
Säuren	3062	2042	968	52
Technische Alkohole	64	8	5	51
Arzneimittel, medizinische u. pharmazeut. Präparate	488	199	12	277
Farb- und Gerbstoffe	2	—	—	2
Sprengstoffe	180	—	1	179
Düngemittel	5380	—	4544	836
Pigmente, Farben u. Lacke	428	140	57	231
Seifen	851	749	—	102
Anorganische Chemikalien	5939	293	2448	3198
Alle anderen chemischen Erzeugnisse	1461	495	800	166
Insgesamt:	17855	3926	8835	5094

Digitized by Google

Ueber die canadische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen gibt die folgende Aufstellung einen Ueberblick:

Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927.

Warenbezeichnung	Gesamteinfuhr 1000 $	Großbrit. 1000 $	Ver.Staat. 1000 $	And.Länd. 1000 $
Säuren	701	174	377	150
Technische Alkohole	16	—	8	8
Arzneimittel, medizinische u. pharmazeut. Präparate	2 907	858	1 396	653
Celluloseprodukte	2 503	89	2 151	263
Farb- und Gerbstoffe	3 886	141	2 354	1 391
Sprengstoffe	564	86	375	103
Düngemittel	4 138	25	3 060	1 053
Pigmente, Farben u. Lacke	4 964	762	3 294	908
Parfümerien, Kosmetika u. Toilettepräparate	1 292	295	586	411
Seifen	1 189	150	901	138
Anorganische Chemikalien	6 485	1 126	4 457	902
Alle anderen chemischen Erzeugnisse	4 668	642	3 064	962
Insgesamt:	33 313	4 348	22 023	6 942

(925)

Der Entwurf eines neuen Zolltarifs in Schweden.

Dem schwedischen Reichstag ist der Entwurf eines neuen Zolltarifs vorgelegt worden, der in der Hauptsache auf dem im Jahre 1925 von einer zu diesem Zwecke eingesetzten Zolltarifrevisionskommission ausgearbeiteten Memorandum basiert, über das wir bereits berichtet hatten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 1235). Inzwischen ist der Vorschlag der Tarifkommission abgeändert worden, unter anderem auf Grund der Eingaben des Schwedischen Chemischen Industriekontors und des am 11. Dezember 1928 abgeschlossenen Zusatzabkommens zum Deutsch-Schwedischen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", S. 236).

Die von der Tarifkommission 1925 vorgeschlagene Gruppeneinteilung des Tarifs, die das Industriekontor in mehrfacher Hinsicht als wenig befriedigend hielt, hat eine durchgreifende Umänderung auf der Grundlage des Zollnomenklaturvorschlags des Völkerbundes erfahren. In dem jetzigen Entwurf findet sich die Mehrzahl der chemischen Erzeugnisse in der Gruppe VI, die wir nachstehend aus den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" zum Abdruck bringen.

Es ist beabsichtigt, den neuen Tarif am 1. Januar 1930 in Kraft zu setzen.

Zeichenerklärungen: Die bei den betreffenden Zollsätzen oder Warengattungen angegebenen Buchstaben bedeuten:

B = Bruttogewicht,
N = wirkliches Nettogewicht,
T = legales Nettogewicht,
E = Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umschließungen,
T/E = legales Nettogewicht, wenn die Ware nur in einer solchen Verpackung eingeführt wird, für die bei der entsprechenden Position im Taratarif Taraprozente angegeben sind, — sonst wirkliches Nettogewicht nebst Zuschlag für gewisse Emballagen.

VI. Chemische Produkte und Apothekerwaren; Farben und Firnisse; Riechstoffe; Seifen, Kerzen und andere Erzeugnisse aus Oelen, Fetten oder Wachsen; Leim, Kleister und Gelatine; Sprengstoffe; Düngemittel.

A. Chemische Grundstoffe und ihre Verbindungen sowie andere chemische Produkte, n. b. g.; Apothekerwaren.

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
177	Schwefel, Phosphor, Brom, Jod, Arsen, Selen und Silicium; Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Phosphorsesquisulfid, Phosphorhydrid; Schwefelkalium, Schwefelnatrium, Schwefelleber	frei
178	Verdichtete Gase (B) Anm.: Wenn die Ware in Stahlflaschen eingeführt wird, die nicht im Lande hergestellt oder früher verzollt sind, so wird für diese eine besondere Abgabe erhoben.	5,—
179	Salzsäure, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid (T); Fettspalter, bestehend aus Sulfierungsprodukten von Kohlenwasserstoffen oder Fetten (N)	—,60
180	Salpetersäure (T)	2,20
181	Flußsäure, Chromsäure, Borsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Citronensäure, Weinsäure, Benzoesäure und Salicylsäure	frei
182	Phosphorsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumphosphat; Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure), sowie Kresol- (Kresyl-) Phosphorsäure enthaltende Flotationsmittel (N) Anm.: Dinatriumphosphat, das ausschließlich für die Herstellung von Tierfutter bestimmt ist	1,50 frei
	Essig und Essigsäure:	
183	in Fässern: bis zu 10% Säuregehalt (T)	10,—
184	von höherem Säuregehalt (T). Zuschlag für jedes weitere %	1,—
185	in anderen Gefäßen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt (T)	100,—
186	Oxalsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumoxalat (N)	7,—
187	Glycerin; Aethylenglycol (T)	4,—
188	Aetzkali, Aetznatron (T); Kalium- und Natriumxanthogenat (N)	2,50
189	Ammoniak (T)	5,—
190	Ammoniumcarbonat (T)	7,—
191	Chromalaun	frei
192	Alaun, n. b. g., ferner Aluminiumsulfat (T); Kali- und Natronwasserglas (N)	1,—
193	Ferrosulfat (N)	—,50
194	Kupfersulfat (T)	5,—
195	Ammoniumnitrat (T)	10,—
196	Silbernitrat (N)	250,—
197	Natriumacetat (N)	10,—
198	Calciumacetat (N)	3,—
199	Chromiacetat, Ferriacetat (N)	5,—
200	Bleiacetat und Bleiessig	frei
201	Blutlaugensalz, gelb oder rot; Kalium- und Natriumcyanid; Cyanwasserstoff und Desinfektionsmittel, die aus freiem Cyanwasserstoff, mit Zusätzen oder absorbiert in anderen Stoffen, bestehen	frei
202	Calciumcarbid und Bariumcarbid (N)	2,50
203	Oxyde, Hydroxyde (Hydrate), Fluoride, Chloride, Chlorate, Bromide, Jodide, Sulfate, Sulfite, Hyposulfite, Nitrate, Carbonate, Borate, Perborate, Chromate, Molybdate, Permanganate, Formiate, Tartrate, Benzoate und Carbide von Metallen oder Ammonium, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind; Siliciumcarbid (Carborundum); Verbindungen des Arsens, Antimons und Wismuts; Salze der Sulfoxylsäure oder hydroschwefligen Säure, auch in Verbindung mit Formaldehyd, Aceton oder dergleichen	frei
204	Chlorkalk; Wasserstoffsuperoxyd u. and. Superoxyde, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind	frei
205	Nitrobenzol (E)	10,—
206	Anilinöl (Anilin), Naphthol, Naphthylamin, Nitranilin, Phenylendiamin, Toluylendiamin, Resorcin sowie Salze dieser Stoffe; Thiocarbanilid, Toluidin und Xylidin	frei
207	Saccharin u. andere künstliche Süßstoffe Anm. Hierher gehörige Waren dürfen nur eingeführt werden von Apothekenvorstehern oder mit Erlaubnis der Medizinalbehörde, der Akademie der Wissenschaften, des Lehrerkollegiums der betreffenden Universitätsfakultät, des Karolinischen Instituts oder der Technischen Hochschule — von Gelehrten zu wissenschaftlichen Zwecken oder — nach Prüfung durch das Kommerzkollegium — von Nahrungsmittelfabrikanten, sofern sie zur Herstellung ihrer Fabrikate solche Präparate benötigen.	frei

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
208	Holzteer und andere durch trockene Destillation von Holz oder Harz hergestellte Stoffe, n. b. g.	frei
209	Harzseife oder sogen. Harzleim (N)	2,—
210	Terpentinöl (T)	5,—
211	Holzgeist (Methanol) (T); Aceton und Acetonöl sowie Methyläthylketon (N)	20,—
	Formaldehyd:	
212	in wässeriger Lösung (N)	15,—
213	in fester Form (E)	100,—
	Aethyläther, auch im Gemisch mit Branntwein (E)	100,—
	Anm.: Betreffend die Einfuhr hierher gehöriger Waren sollen, soweit möglich, die Vorschriften des Apothekerwarengesetzes über die Einfuhr von Apothekerwaren gelten.	
214	Für Lacke bestimmte Lösungsmittel, bestehend aus Estern mit Zusatz von anderen organischen Flüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Aceton, Methanol oder dergl.; ferner Methylacetat, Butylacetat, Adronolacetat, Aethyllactat, Butyllactat, Dimethylphthalat, Diäthylphthalat, Dibutyl- und Diisobutylphthalat, Glycolsäureäthylester, Methylglycol, Aethylglycol, Methylglycolacetat, Aethylglycolacetat, Glycolmonoacetat und Glycoldiacetat, mit oder ohne Zusatz, wie eben erwähnt (N)	30,—
216	Collodium (E)	100,—
217	Albumin und Casein	frei
218	Käselab (N)	12,—
219	Löt- und Schweißmittel, n. b. g. (E)	40,—
220	Glühstrümpfe und andere Glühgewebe aller Art, abgebrannt (E)	250,—
221	Mineralquellensalze, auch künstlich	frei
222	Apothekerwaren, einfache oder zusammengesetzte	frei
	Anm. 1: Nach dieser Position werden alle Waren abgefertigt, die auf Grund des geltenden Apothekerwarengesetzes als Apothekerwaren anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, wie weit die Waren auch unter eine andere Position des Zolltarifs gerechnet werden können, ferner solche Gifte der ersten Klasse, die ausschließlich oder in der Hauptsache als Heilmittel oder bei der Zubereitung von Heilmitteln Verwendung finden.	
	Anm. 2: Für die Einfuhr hierhergehöriger Waren sind besondere Bestimmungen erlassen (für die Apothekerwaren im Apothekerwarengesetz, für die Gifte der ersten Klasse im Giftgesetz).	
223	Chemische Präparate, n. b. g.; ferner Pflaster, die nicht zu den Apothekerwaren gehören . . . . . 100 Kronen	15,—

B. Chemikalien und dergl. für photographische Zwecke.

224	Chemikalien für photographische Zwecke, einschließlich Blitzlichtpräparate, die in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Verpackungen zur Einfuhr gelangen . . . . . 100 Kronen	15,—
225	Lichtempfindliche photographische Papiere (E)	20,—
226	Photographische Trockenplatten	frei
227	Photographische Filme aller Art (E)	80,—

C. Gerbstoffextrakte, Farben, Lacke usw.

228	Gerbstoffextrakte u. künstl. Gerbstoffe, n. b. g., ganz oder zum Teil organisch; Gerbsäure, Gallussäure u. Pyrogallussäure; ferner künstliche Schwellmittel	frei
229	Knochenkohle und Beinschwarz (T)	2,—
230	Kienruß und ähnliche schwarze Farben, n. b. g. (T)	5,—
231	Anilinfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe, n. b. g.	frei
232	Organische Farbstoffe in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (sog. Hausfarben) (E)	15,—
	Kreide:	
233	unbearbeitet oder gefällt	frei
234	gemahlen oder geschlämmt (B)	1,—
235	Erd- und Mineralfarben, n. b. g., darunter Kobaltoxyde und andere Glas- und Prozellanfarben	frei
	Bronzepulver, auch Brokatbronze:	
236	in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht (E)	40,—
237	in Packungen von kleinerem Bruttogewicht (E)	75,—
238	Butter- und Käsefarben (E)	7,—
239	Druckerschwärze (T)	7,—
240	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, n. b. g. (N)	10,—
241	Mit Oel zubereitete Farben, n. b. g.; sogenannte Schiffsbodenfarben (T)	15,—
	Anm.: Mit Oel zubereitete Farben, die sich beim Trocknen wie Firnis verhalten (Emaillefarben), werden wie Lacke, Pos. 253—254, verzollt.	
	Malerfarben, auch in trockener Form, zubereitet mit anderen Bindemitteln als Oel, z. B. Albumin oder Casein:	
242	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (E)	15,—
243	in anderen Packungen (N)	5,—
244	Farben in Tuben, Gläsern, Porzellandosen und ähnlichen, für den Kleinhandel bestimmten Packungen im Höchstgewicht von 250 g brutto; Malkästen mit Zubehör sowie für Malkästen bestimmte Farben (E)	150,—
245	Farben, n. b. g., unzubereitet oder zubereitet; ferner Bronze- und Farbfolien	frei
	Farbbänder für Schreib- und Rechenmaschinen:	
246	Seide enthaltend (E)	600,—
247	andere (E)	200,—
248	Tinte und zur Herstellung von Tinte dienende Pulver sowie Tusche (E)	8,—
251	Schul-, Schneider- und Pastellkreide, andere Kreide, n. b. g., in geschnittenen oder gepreßten Stücken (E)	10,—
252	Leinöl, gebleicht oder gekocht, auch bis z. Festwerden oxydiert, sowie andere Oelfirnisse, ohne Zusatz v. and. Stoffen als mineral. Trockenmittel (T); ferner Sikkativ in fest. Form, besteh. aus Oel oder Harz in Verbindung mit Metalloxyden oder Metallsalzen (N)	10,—
	Lacke und Lackfarben, fest oder flüssig, sowie Firnisse, soweit sie nicht unter Pos. 252 fallen:	
253	Branntweinhaltige (T); ferner nicht trinkbare Branntweinmischungen, n. b. g.; m. Einschluß v. Fuselöl, sowie branntweinhaltige Putzmittel für Lederwaren (N)	40,—
254	Andere (T)	30,—
255	Kitt, n. b. g., aus Oel oder Cellulose-lösung u. fest. mineralischen Stoffen bereitet; ferner Modelliermasse (N)	5,—

D. Aetherische Oele, Essenzen und andere wohlriechende Stoffe, kosmetische Präparate usw.

	Aetherische Oele, zusammengesetzte Ester sowie in der Parfümerieindustrie oder bei der Herstellung von Konfitüren, Backwerk, Getränken u. dgl. angewandte Essenzen, Ester u. and. wohlriechende Stoffe, soweit sie nicht unter eine and. Position fallen, natürl od. künstlich:	
256	Bittermandelöl (E)	40,—
	Andere Arten, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von:	
257	1 kg oder darüber (E)	200,—
258	weniger als 1 kg (E)	300,—
259	Terpineol, Safrol und Menthol (E)	50,—
260	Campher, auch künstlicher	frei
261	Zahnpulver, Zahnpasta, Puder, Schminke (E)	100,—
262	Riech- oder Toilettewässer, Parfüme und kosmetische Erzeugnisse, fest od. flüss., nicht zu einer anderen Position gehörig (E)	300,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
263	Rosenwasser und Pomeranzenblütenwasser (Orangenwasser) (E) . . .	10.—
	E. Seifen, Kerzen und andere Erzeugnisse aus Fetten, Oelen oder Wachsen usw.	
	Seifen mit Einschluß von Seifenersatzmitteln:	
264	Parfümiert od. in geformten Stücken, Rasiercreme, auch unparfümiert, ferner sogenannte Transparentseifen (E)	100.—
265	Andere Arten (T/E)	10.—
aus 266	Türkischrotöl (N)	5.—
267	Kerzen (E)	12.—
	Wasch-, Scheuer-, Polier-, Schleif-, Putz-, Desinfektions- u. Appreturmittel, n. b. g., die Fett, Oel, Harz, Wachs, Seife oder Schmierseife, aber kein Dextrin oder Stärke enthalten:	
268	fest oder in Pulverform (E) . .	10.—
269	in flüssiger Form, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von mehr als ½ kg (E)	10.—
	Anm.: Unter diese Position fallende Wasch- und Appreturmittel dürfen mit einem Zoll von 5 Kronen je 100 kg abgefertigt werden, wenn die Ware ausschließlich zur Verwendung in der Textil- und Lederindustrie bestimmt ist.	
270	½ kg oder darunter (E) . . .	25.—
271	Putzmittel, nicht branntweinhaltig, für Lederwaren (E)	30.—
272	Maschinen- und Wagenschmiere; Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von fettem Oel und Mineralöl, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht; ferner andere, nicht anderweit erwähnte Schmiermittel, welche Oele oder Fett enthalten (B)	2.—
273	Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von Mineralöl und fettem Oel, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht (T)	7.—
276	Siegel- und Flaschenlack (E)	50.—
	F. Leim, Kleister, Gelatine usw.	
277	Glutenleim (T)	3.—
278	Tischlerleim, Caseinleim und andere Leimarten, n. b. g., nicht flüssig (T); ferner Walzen-, Autographen- und Hektographenmasse und Waren daraus (E)	20.—
	Leime und andere Bindemittel, flüssig, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind:	
279	in Gefäßen von 1 kg Bruttogewicht und darüber (N)	20.—
280	in Gefäßen von geringem Bruttogewicht (E)	100.—
281	Dextrin, Stärkekleister, Appreturmittel, die Dextrin, Stärke, Glucose, Pflanzenschleim oder dergl. enthalten (T/E)	20.—
282	Gelatine in Blättern von einem mittleren Gewicht bis zu 8 g für 100 cm²; Waren aus Gelatine, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind (E) .	170.—
	G. Sprengstoffe, Feuerwerksmaterial und Zündhölzer.	
283	Schwarzpulver (T/E)	12.—
284	Schießbaumwolle, Collodiumwolle (E) .	12.—
285	Rauchschwaches Pulver (E)	50.—
286	Dynamit u. a. Sprengstoffe, n. b. g. (E)	20.—
287	Zündhütchen	frei
288	Zündschnur und Zündrohr (N)	15.—
289	Feuerwerksmaterial, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knaller (E)	200.—
290	Zündhölzer, soweit sie nicht unter Position 1040 gehören (E)	5.—
291	**H. Kunstdünger.** Knochen- und Hornmehl sowie Dünger aus tierischen Abfällen	frei
292	Natriumnitrat; Kalksalpeter, auch mit einem Gehalt von höchstens 10% Ammoniumnitrat; Kalkstickstoff; Staßfurter Kalisalze, n. b. g.; Superphosphat, Thomasphosphat u. ungemahlene Thomasschlacke sowie Rhenaniaphosphat und andere ähnliche anorganische phosphorsäurehaltige Düngemittel, n. b. g.	frei

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1098)

Die Vorschläge des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten zur bevorstehenden Zolltarifrevision.

Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das amerikanische Finanzministerium (Department of the Treasury) dem House Committee on Ways and Means, dem parlamentarischen Ausschuß, der vom Kongreß mit der Uebernahme der Vorverhandlungen für die bevorstehende Revision des amerikanischen Zolltarifs beauftragt worden ist, am 27. Februar 1929 seine die allgemeinen Tarifbestimmungen betreffenden Vorschläge zur Tarifreform durch Ogden L. Mills, Unterstaatssekretär im Finanzministerium, vortragen lassen. Den vom „U. S. Daily" wiedergegebenen Ausführungen des Unterstaatssekretärs entnehmen wir die folgenden Angaben:

Im ganzen betrachtet, haben die die Verwaltungsmaßnahmen betreffenden Sektionen des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922 in ihrer Auslegung und Durchführung nur verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten verursacht. Es ist jedoch unvermeidlich, daß sich bei der Anwendung eines Gesetzes von der Bedeutung und dem Umfange des Tarifgesetzes von 1922 im Laufe mehrerer Jahre einige Schwierigkeiten herausbilden und gewisse, durch die veränderte Situation bedingte Abänderungen empfehlenswert erscheinen.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und eingehender Studien über die Verwaltungsbestimmungen des Tarifgesetzes von 1922 glaubt das Finanzministerium, daß es an der Zeit sei, eine Reihe von Abänderungen vorzunehmen. Größtenteils handele es sich bei den vom Finanzministerium vorgeschlagenen Abänderungen um Fragen von untergeordneter Bedeutung; die Fragen von größerer Bedeutung sind von den letzteren abgetrennt worden und werden in den folgenden Abschnitten behandelt.

Da viele der im Zolltarif angegebenen Zollsätze Wertzölle sind, ist die Definition des Begriffes „Wert" von fundamentaler Bedeutung. Alle Abänderungen der Sektion 402 müssen deshalb sorgfältigst geprüft werden. Andererseits ist es erforderlich, diese Definition so genau wie möglich zu gestalten, um den Handel und die Durchführung des Gesetzes nicht unnötig zu erschweren.

Die genaue Feststellung des Auslandswertes erfordert Untersuchungen im Auslande, und derartige Untersuchungen können nicht überall ohne Widerstand und Schwierigkeiten durchgeführt werden. Der Verzicht auf den Auslandswert als Basis für die Berechnung von Wertzöllen ist zur Zeit Gegenstand beträchtlicher Diskussionen. Das Department vertritt hier jedoch den Standpunkt, daß es sich hierbei um eine politische Frage handelt, über die der Kongreß zu entscheiden hat. Da das Department über die Wünsche oder Absichten des Committee, eine neue Basis für die Berechnung der Wertzölle anzunehmen, nicht unterrichtet ist, beschränkt sich das Department darauf, dem Committee zu empfehlen, lieber die jetzige Basis zu verbessern als eine neue anzunehmen.

Digitized by Google

Die Sektion 500 legt dem Wertschätzer die Verpflichtung auf, den Wert der Ware „in der Mengeneinheit, in der die Ware gewöhnlich gekauft und verkauft wird, zu schätzen, indem er ihren Wert mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ermittelt oder abschätzt, ungeachtet irgendwelcher anderslautender Angaben über die Kosten oder Produktionskosten in Fakturen, eidesstattlichen Versicherungen, Erklärungen oder anderen Dokumenten." Der Auftrag des Kongresses, daß der Schätzungsbeamte einen Wert festsetzen soll und sich hierbei nicht auf unbestätigte oder unzuverlässige Angaben stützen darf, ist eindeutig.

Die Sektion 402 des Tarifgesetzes bestimmt, daß in den Fällen, in denen „weder der Auslandswert noch der Ausfuhrwert zur Zufriedenheit des Wertschätzers ermittelt werden kann", der Wertzoll nach dem Wert in den Vereinigten Staaten zu erheben ist. Bei dem jetzigen System kann der Fall eintreten, daß der Wertschätzer den ausländischen Wert nicht in befriedigender Weise ermitteln kann, das Gericht aber im Falle einer Berufung von seiten des Importeurs entscheiden kann, daß doch ein ausländischer Wert für die in Frage kommende Ware besteht, mit dem Ergebnis, daß die zu entrichtenden Zölle nach dem ausländischen Werte festgesetzt werden, der dem Gericht durch die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen usw. glaubhaft gemacht wird, die von den Finanzbeamten nicht anerkannt werden konnten.

Die Schwäche des jetzigen Systems liegt deshalb nicht in der Sektion 402 des Gesetzes, die die Verzollung nach dem Werte in den Vereinigten Staaten vorschreibt, wenn der ausländische Wert nicht in befriedigender Weise ermittelt werden kann, sondern in dem Berufungsverfahren, bei dem die Zollveranlagung nach einem Werte vorgenommen werden kann, der von dem Finanzbeamten nicht angenommen werden kann.

Das Department of the Treasury ist der Ansicht, daß die Methode oder Basis, die der Wertschätzer als zutreffend auswählt — abgesehen von einer Prüfung durch das Department of the Treasury —, durch alle Instanzen hindurch beizubehalten ist. Die Befugnisse der Gerichte müßten demnach auf die Frage begrenzt werden, ob der Wert der Ware auf der vom Wertschätzer angenommenen Grundlage richtig bestimmt ist; im verneinenden Falle käme nur eine neue Wertfestsetzung auf derselben Grundlage in Betracht. Das Department ist der Ansicht, daß das bestehende Gesetz in diesem Sinne ausgelegt werden kann und die jetzt vorgeschlagene Aenderung bereits im Gesetze von 1922 beabsichtigt war.

Die gegenwärtige Definition des Wertes in den Vereinigten Staaten ist nicht völlig befriedigend, da dieser Wert nicht ermittelt werden kann, wenn „solche oder eine gleichartige eingeführte Ware" nicht „auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten frei zum Verkauf angeboten" wird. Die Definition des Wertes in den Vereinigten Staaten wäre in dem Sinne abzuändern, daß es statt „gleichartig" besser „vergleichbar" heißen sollte; der Wert in den Vereinigten Staaten wäre dann der Wert einer „vergleichbaren" amerikanischen oder eingeführten Ware, zu dem sie in den Vereinigten Staaten zum Verkaufe angeboten wird, unter entsprechender Berücksichtigung der durch die Qualität oder andere Faktoren bedingten Unterschiede.

Das Department of the Treasury glaubt, daß diese Auslegung mit den Absichten des jetzigen Gesetzes übereinstimmt und die Ermittlung des Wertes in den Vereinigten Staaten in vielen Fällen ermöglichen würde, in denen dieses jetzt nicht geschehen kann.

Die Bestimmungen der Sektion 510, die dem Finanzminister die Berechtigung erteilen, die Einfuhr von Waren durch Exporteure zu verbieten, die amerikanischen Beamten die Einsichtnahme in ihre Bücher, Korrespondenzen usw. zwecks Feststellung des Wertes einer Ware, nicht gestatten, haben viele Unzuträglichkeiten herbeigeführt; das Department steht deshalb auf dem Standpunkte, daß diese Sektion aufgehoben werden kann, wenn die oben vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen über die Ermittlung der Warenwerte durchgeführt werden.

Weiterhin wendet sich die Eingabe des Department of the Treasury gegen die Auslegung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung durch die Zollgerichte. Die verschiedenen Tarifgesetze vor dem Gesetz des Jahres 1922 verlangten, daß alle eingeführten Waren mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sein mußten, soweit eine solche ohne Beschädigung der Ware angebracht werden konnte. Irgendwelche Strafen für fehlende Ursprungsbezeichnungen waren nicht vorgesehen, die Bestimmungen lauteten lediglich dahin, daß die Ware nicht ausgehändigt werden durfte, ehe nicht die Ursprungsbezeichnung an der Ware angebracht war. Nach diesen Bestimmungen entschieden die Zollbeamten und das Finanzministerium über die Frage, welche Artikel unter den Ursprungsbezeichnungszwang fielen.

Das Gesetz des Jahres 1922 führte dagegen zwei Neuerungen ein. Alle Waren, die zur Zeit der Einfuhr nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind, werden mit einem Zusatzzoll in Höhe von 10% des gewöhnlichen Zolles belegt, und den einheimischen Produzenten wird das Recht zugestanden, gegen die vom Zollerheber festgesetzten Zollsätze zu protestieren.

In verschiedenen Fällen war das Department der Ansicht, daß die Einheit einer Ware, in der diese verkauft wird (z. B. ein Heft Zigarettenpapier), und nicht der einzelne Bestandteil dieser Einheit (das einzelne Blatt Zigarettenpapier) mit der Ursprungsbezeichnung versehen sein muß, während das Zollgericht die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung ganz wörtlich auslegt und z. B. die Anbringung der Ursprungsbezeichnung auf jedem einzelnen Blatt verlangte.

Die wörtliche Auslegung dieser Bestimmungen hat zu einer Reihe von Absurditäten geführt, indem sie nicht nur in verschiedenen Fällen, in denen eine Ursprungsbezeichnung unlogisch ist, eine solche verlangte, sondern auch in anderen Fällen, in denen der Zwang einer Ursprungsangabe ganz vernünftig erscheint, von einer solchen abgesehen hat. Das Department steht deshalb auf dem Standpunkte, daß die Bestimmungen über den Ursprungsbezeichnungszwang elastischer gestaltet werden müssen und die Befugnis über die Entscheidung, welche Waren mit einer Ursprungsbezeichnung zu versehen sind, dem Department of the Treasury übertragen werden soll, damit eine sinngemäße Ausführung der im Gesetz liegenden Absicht und eine Anpassung an veränderte Bedingungen und Umstände ermöglicht werden. Die vorgeschlagene Abänderung der Sektion 304 würde in keiner Weise die Ursprungsbezeichnung irgendwelcher Waren beeinflussen, für die der Kongreß eine besondere Form der Ursprungsbezeichnung angeordnet hat.

Obgleich der vom Zollamt geschätzte Wert niedriger sein kann als der deklarierte Wert, kann bei der Berechnung des Zolls nach den gesetzlichen Bestimmungen kein niedrigerer Wert zugrunde gelegt werden als der deklarierte (mit Ausnahme einiger weniger bestimmter Fälle). Andererseits muß der Importeur erhebliche Zusatzzölle entrichten, wenn der vom Zollamt geschätzte Wert höher ist als der deklarierte Wert. Es liegt aus diesem Grunde in dem größten Interesse des Importeurs, für die von ihm eingeführten Waren einen Wert zu deklarieren, der dem vom Zollamt geschätzten möglichst nahe kommt.

Digitized by Google

Das jetzige Gesetz gestattet Abänderungen an der Deklaration zu jeder Zeit, jedoch nur, ehe der Wertschätzer die Faktur oder Ware besichtigt. Von den Gerichten ist diese Bestimmung dahin ausgelegt worden, daß nur der Wertschätzer selbst und kein Assistent hiermit gemeint ist, obgleich die letzteren ebenfalls Wertschätzungen vornehmen, die dann von dem Wertschätzer selbst bestätigt werden müssen.

Das Department beantragt daher, diese Bestimmungen in dem Sinne abzuändern, daß Aenderungen an den Deklarationen nur vorgenommen werden dürfen, bevor die Faktur oder Ware von einem Prüfer, Wertschätzer, Assistenten oder irgendeinem anderen Beamten zum Zwecke der Wertfestsetzung geprüft worden ist.

Die Sektion 313 des Tarifgesetzes von 1922 sieht die Rückerstattung von Zöllen, die für eine eingeführte Ware entrichtet worden sind, bei der Ausfuhr von Waren vor, die in den Vereinigten Staaten mit Hilfe dieser eingeführten Waren „hergestellt" worden sind.

Das Wort „hergestellt" in Sektion 313 ist so weit ausgelegt worden, daß eingeführte Artikel, die in den Vereinigten Staaten nur einem ganz einfachen Verfahren unterworfen worden sind (z. B. nur gebleicht oder nur gefärbt wurden), bei der Ausfuhr in den Genuß der Zollrückerstattung gelangt sind. Dem Department sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Personen eingeführte Waren aufgekauft haben, die sich seit langer Zeit in den Vereinigten Staaten befunden haben und für die keine Abnehmer gefunden werden konnten, und diese dann einem derartigen einfachen Verfahren unterworfen und anschließend wieder ausgeführt haben, wobei ihnen die Einfuhrzölle in einer Höhe zurückerstattet wurden, die die für die in Betracht kommenden Waren gezahlten Preise erheblich überstiegen haben.

Für den Importeur einer Ware liegt eine große Gefahr darin, daß er die Ware erst besichtigen darf, wenn diese das Zollgewahrsam verlassen hat. Die Importeure sind infolgedessen in gewissem Grade auf den guten Willen der ausländischen Exporteure angewiesen, da sich hinterher herausstellen kann, daß die Ware nicht den Mustern oder Normen entspricht, die ihnen vom Exporteur angegeben worden sind; da die Ware dann aber schon dem Zollgewahrsam entnommen ist, kommt eine Rückerstattung der Einfuhrzölle nach Sektion 558 nicht mehr in Betracht, selbst wenn die Ware für den Importeur für seine speziellen Zwecke völlig unnütz ist. Um in den Genuß der Zollrückerstattung zu gelangen, muß er dann eins der erwähnten einfachen Umwandlungsverfahren anwenden.

Um diese sich aus den Sektionen 313 und 558 ergebenden Unzuträglichkeiten abzuwenden, empfiehlt das Department, die Sektion 313 dahin abzuändern, daß die Zurückerstattung der Einfuhrzölle nur dann erfolgen darf, wenn der Wert der betreffenden Ware durch die Verarbeitung in den Vereinigten Staaten erhöht worden ist, und daß die Wiederausfuhr der eingeführten Waren spätestens nach fünf Jahren erfolgen muß.

Die Sektion 558 soll dahin abgeändert werden, daß eine Zollrückerstattung auch für solche Waren gestattet wird, die den vom Exporteur angegebenen Mustern oder Normen nichtentsprechen und innerhalb zehn Tagen nach der Entnahme aus dem Zollgewahrsam wieder ausgeführt werden; die Feststellung der Identität der Waren hätte hierbei nach Richtlinien zu erfolgen, die vom Department aufzustellen sind. Diese Abänderung würde dem Importeur einen größeren Schutz vor Uebervorteilungen durch ausländische Exporteure geben und die gegenwärtig herrschende Tendenz, zu fraglichen Mitteln zu greifen, um die gezahlten Einfuhrzölle zurückzuerlangen, ausschalten. (1140)

Die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie.

Die Zeitschrift „Chemical Age" berichtet über die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie unter dem Schutz der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1921 und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die jetzige Produktion von Farbstoffen in Großbritannien ein Mehrfaches der Vorkriegsproduktion beträgt und außerdem fast die gesamte englische Farbstoffproduktion aus im Inlande gewonnenen Zwischenprodukten hergestellt wird.

Im Jahre 1913 wurden etwa vier Fünftel der in Großbritannien verbrauchten Farbstoffe aus dem Auslande bezogen; die wirkliche Abhängigkeit Großbritanniens vom Auslande war auf diesem Gebiete jedoch noch größer, da ein großer Teil der englischen Farbstoffproduktion mit Hilfe ausländischer Zwischenprodukte hergestellt wurde. Nach der zuverlässigsten Schätzung betrug die englische Produktion von synthetischen Farbstoffen aller Arten (außer Indigo) im Jahre 1913 9,1 Millionen lbs. In bezug auf den synthetischen Indigo war Großbritannien in weitgehendem Maße vom Auslande abhängig, da die Rohstoffe zur Herstellung von Indigo in weit vorbereitetem Zustande nach Großbritannien eingeführt wurden und in Großbritannien selbst nur der letzte Fabrikationsgang ausgeführt wurde.

Ueber die englische Farbstoffproduktion vom Jahre 1922 ab unterrichten die folgenden vom Development Committee veröffentlichten Zahlen:

Jahr	Produktion 1000 lbs	Jahr	Produktion 1000 lbs.
1922	20 803	1925	32 693
1923	33 101	1926	30 297
1924	33 243	1927	39 552

Außer der absoluten Zunahme der Produktion ist die Tatsache beachtenswert, daß die Zwischenprodukte, die zur Herstellung dieser Farbstoffe verwandt werden, jetzt fast vollständig in Großbritannien hergestellt werden.

Die Einfuhr von Farbstoffen entspricht gegenwärtig etwa 18 % der britischen Gesamtproduktion. Berücksichtigt man weiter, daß gewisse Mengen Farbstoffe auch ausgeführt werden, so kann die Behauptung, daß gegenwärtig etwa vier Fünftel des englischen Farbstoffverbrauchs durch die einheimische Produktion gedeckt werden, als im wesentlichen zutreffend angesehen werden.

Die mengenmäßige Steigerung der Produktion ist von einer dauernden Verbesserung der Qualitäten und einer dauernden Vermehrung der hergestellten Farbstofftypen begleitet. Die Produktion von synthetischem Indigo ist mehr als ausreichend, um den Inlandsbedarf zu decken, und außerdem sind in der Herstellung von Küpenfarbstoffen außerordentliche Fortschritte erzielt worden. Im Jahre 1927 war die englische Produktion von Küpenfarbstoffen und Indigo siebenmal so groß wie im Jahre 1922. Im ganzen wurden in den Jahren 1923 bis 1928 fast 500 Farbstoffe britischer Produktion auf den Markt gebracht. Der größere Teil dieser Farbstoffe wurde, bevor die Herstellung in Großbritannien aufgenommen wurde, in anderen Ländern hergestellt.

Ueber die in den letzten Jahren beantragten und bewilligten Lizenzen zur Einfuhr von Farbstoffen nach Großbritannien geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

Jahr	Zahl d. beantragten Lizenzen	Zahl d. bewilligten Lizenzen
1923	6 079	4 341
1924	5 647	4 332
1925	6 376	4 879
1926	6 595	5 778
1927	7 467	6 753
1928 (9 Monate) . .	5 444	5 092

(Fortsetzung auf S. 357)

Digitized by Google

Außenhandel Chiles mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1354	Aceton . . . kg	4 530	14,8	4 603	10,0
	Deutschland . . .	714	2,5	1 137	1,8
	Ver. St. v. Amerika	2 181	9,4	981	2,8
	Frankreich . . .	33	0,2	52	0,4
	Großbritannien . .	295	1,3	11	0
	Niederlande . . .	39	0,3	50	0
	Schweden	1 268	1,0	2 372	5,0
1355	Essigsäure	61,3	110,1	83,8	125,3
	Deutschland . . .	23,2	34,4	15,4	24,6
	Belgien	—	—	0,2	0,7
	Ver. St. v. Amerika	13,0	20,5	14,5	24,2
	Frankreich . . .	0,1	0,3	0,3	0,7
	Großbritannien . .	8,0	19,8	26,3	34,4
	Niederlande . . .	17,1	35,1	27,0	40,7
1355	Arsenige Säure . kg	4 719	4,2	9 949	10,5
	Deutschland . . .	4 458	4,1	9 915	10,5
	Ver. St. v. Amerika	4	0	1	0
	Frankreich . . .	246	0,1	—	—
	Großbritannien . .	1	0	—	—
	Niederlande . . .	10	0	33	0
1355	Borsäure	12,6	19,7	15,5	37,5
	Deutschland . . .	11,6	17,6	13,9	33,9
	Belgien	0,1	0,2	0,5	1,7
	Ver. St. v. Amerika	0,3	0,7	0,3	0,4
	Frankreich . . .	0,3	0,6	0,4	0,4
	Großbritannien . .	0,1	0,3	0,2	0,3
	Niederlande . . .	0	0	0	0
	Italien	0,2	0,3	0,3	0,7
1357	Carbolsäure	12,6	18,7	2 546,2	4 271,5
	Deutschland . . .	3,2	8,6	698,5	1 985,7
	Belgien	—	—	609,3	1 140,0
	Ver. St. v. Amerika	3,6	4,8	445,7	427,0
	Frankreich . . .	0	0,3	0,2	1,2
	Großbritannien . .	5,7	5,0	792,5	717,5
	Niederlande . . .	0,1	0,2	0	0
1355	Milchsäure	10,5	10,6	15,0	17,6
und	Deutschland . . .	8,1	7,7	10,2	14,1
1367	Belgien	—	—	2,4	1,0
	Ver. St. v. Amerika	0	0,2	—	—
	Frankreich	0	0,1	—	—
	Großbritannien . .	2,4	2,7	1,4	1,5
	Niederlande . . .	—	—	1,0	1,1
1358	Kohlensäure	36,0	26,6	34,4	25,9
und	Deutschland . . .	33,7	21,2	28,2	18,3
1359	Belgien	—	—	6,2	7,4
	Ver. St. v. Amerika	1,9	3,5	—	—
	Frankreich . . .	0	0,1	—	—
	Großbritannien . .	0,3	1,8	0	0,2
1360	Citronensäure . . .	31,5	196,8	28,4	112,9
	Deutschland . . .	9,2	44,0	9,1	36,6
	Belgien	0,9	5,6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0,2	1,1	0,1	0,6
	Frankreich . . .	1,4	5,1	8,6	39,2
	Großbritannien . .	6,2	30,1	1,7	8,4
	Niederlande . . .	1,0	2,1	1,6	1,7
	Italien	12,6	108,8	7,3	26,4
1362	Salzsäure	31,9	33,0	28,6	26,4
	Deutschland . . .	12,4	10,9	3,8	3,1
	Ver. St. v. Amerika	15,7	18,5	22,6	21,6
	Frankreich . . .	1,3	1,0	—	—
	Großbritannien . .	1,7	1,8	2,0	1,2
	Niederlande . . .	0,8	0,8	0,3	0,4
1355	Salpetersäure	21,7	31,4	19,7	28,9
	Deutschland . . .	4,3	4,0	3,6	3,4
	Ver. St. v. Amerika	15,5	26,5	13,9	23,9
	Frankreich . . .	0,9	0,2	0,5	0,2
	Großbritannien . .	0,4	0,6	0,8	1,0
	Niederlande . . .	0,6	0,2	0,9	0,4
1510	Oelsäure	95,9	206,5	145,9	262,8
	Deutschland . .	14,2	36,1	20,9	29,9
	Argentinien . . .	1,3	1,4	1,3	1,6
	Belgien	6,6	33,8	1,9	25,1
	Spanien	14,1	22,9	52,3	110,0
	Frankreich . . .	2,2	3,6	—	—
	Großbritannien . .	2,0	4,1	12,3	15,0
	Niederlande . . .	54,3	102,9	57,2	81,2
	Uruguay	1,3	1,5	—	—
1360	Salicylsäure . . kg	691	3,3	1 366	9,0
	Deutschland . . .	474	1,9	1 266	8,3
	Argentinien . . .	81	0,7	—	—
	Belgien	84	0,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	6	0	—	—
	Frankreich	13	0,1	12	0,1
	Großbritannien . .	2	0	8	0,1
	Niederlande . . .	31	0,1	45	0,2
	Schweiz	—	—	33	0,4
1365	Schwefelsäure . . .	415,9	150,8	668,9	250,3
	Deutschland . . .	111,5	44,0	139,1	48,0
	Argentinien . . .	0,2	1,6	—	—
	Belgien	7,1	7,8	56,5	36,7
	Ver. St. v. Amerika	37,8	33,6	273,5	87,4
	Frankreich . . .	1,1	1,4	0,2	0,1
	Großbritannien . .	136,0	37,5	130,4	57,8
	Niederlande . . .	122,3	24,7	69,3	20,6
1366	Schweflige Säure . .	14,9	8,4	22,9	13,1
	Deutschland . . .	0,1	0,1	2,5	3,0
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,2	3,3	2,2
	Frankreich . . .	10,5	5,9	14,5	6,9
	Großbritannien . .	4,2	2,2	2,5	1,0
1361	Tannin . . . kg	6 713	55,2	4 026	26,2
	Deutschland . . .	3 635	41,0	2 947	20,5
	Ver. St. v. Amerika	13	0,1	3	0
	Frankreich . . .	1 544	5,3	792	5,6
	Großbritannien . .	16	0,1	33	0,2
	Niederlande . . .	247	1,0	251	1,6
	Italien	3	0,1	—	—
	Schweiz	1 255	7,6	—	—
1360	Weinsteinsäure . .	70,7	344,5	63,6	262,5
	Deutschland . . .	26,3	149,6	31,0	123,0
	Oesterreich . . .	—	—	0,2	1,4
	Belgien	2,8	14,9	1,0	9,1
	Ver. St. v. Amerika	1,3	6,5	0	0,2
	Frankreich . . .	5,3	16,1	15,5	50,3
	Großbritannien . .	1,1	5,0	2,7	12,5
	Niederlande . . .	6,1	12,7	2,7	11,4
	Italien	27,9	139,6	10,5	54,7
	Andere Säuren, a.n.g.	27,4	48,9	77,0	137,2
	Deutschland . . .	17,9	27,2	24,7	44,9
	Belgien	2,3	1,9	31,3	45,2
	Ver. St. v. Amerika	1,5	4,6	16,1	28,4
	Frankreich . . .	0,5	6,9	0,8	3,2
	Großbritannien . .	3,2	5,2	1,8	5,6
	Niederlande . . .	2,0	3,0	2,4	9,5
	Italien	0	0,1	0	0,4
1519	Wasserstoffsuperoxyd	79,7	125,0	48,8	116,8
	Deutschland . . .	57,9	73,9	18,8	44,9
	Argentinien . . .	1,6	8,8	0,5	2,3
	Ver. St. v. Amerika	14,4	26,1	12,9	29,7
	Frankreich . . .	2,7	7,7	0,9	3,1
	Großbritannien . .	1,3	3,4	4,0	10,2
	Niederlande . . .	1,8	4,9	11,6	26,5
	Italien	0,1	0,3	—	—
	Alkaloide a. n. g. kg	1 096,9	150,3	1 141,5	132,8
	Deutschland . . .	767,0	89,2	626,4	63,4
	Argentinien . . .	—	—	8,5	0,1
	Belgien	2,0	0,4	2,0	0,1
	Bolivien	2,0	0,2	—	—
	Tschechoslowakei .	—	—	1,0	0,3
	Ver. St. v. Amerika	7,3	1,0	54,6	2,1
	Frankreich . . .	181,8	36,5	270,6	37,0
	Großbritannien . .	15,9	5,2	57,5	15,4
	Niederlande . . .	43,9	7,0	29,5	7,1
	Italien	14,0	5,8	4,4	0,2
	Schweiz	63,0	5,0	87,0	6,7

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1373	Campher . . . kg	2 363	35,1	3 646	51,1
	Deutschland . . .	431	6,3	1 494	25,2
	Ver. St. v. Amerika	120	1,6	28	0,4
	Frankreich	27	0,4	208	3,8
	Großbritannien . .	31	0,8	117	2,4
	Niederlande . . .	5	0,1	29	0,3
	Japan	1 749	26,0	1 770	19,0
1372	Bromcampher . kg	25	1,2	128	2,6
	Deutschland . . .	19	1,0	15	0,3
	Großbritannien . .	—	—	10	0,3
	Ver. St. v. Amerika	5	0,2	—	—
	Niederlande . . .	—	—	6	0,3
	Frankreich	1	0	5	0,1
	Japan		—	92	1,5
1377	Benzaldehyd . . kg	18	0,1	164	1,3
	Deutschland . . .	3	0	147	1,2
	Frankreich	9	0	15	0,1
	Großbritannien . .	6	0	—	—
	Niederlande . . .	—	—	2	0,1
1378	Moschus, künstl. kg	107	11,0	40	7,6
	Deutschland . . .	22	1,6	36	7,5
	Ver. St. v. Amerika	1	0	—	—
	Frankreich	44	5,2	3	0,1
	Niederlande . . .	24	2,8	—	—
	Schweiz	16	1,4	1	0,1
1379	Alaun	162,3	65,7	151,0	97,9
	Deutschland . . .	122,9	47,2	107,8	71,4
	Belgien	1,6	1,9	31,1	20,4
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,8	0	0,4
	Frankreich	0,7	0,8	0,2	0,6
	Großbritannien . .	18,8	6,6	11,1	4,1
	Niederlande . . .	2,4	1,9	—	—
	Italien	14,5	6,0	0,7	1,0
	Uruguay	1,4	0,5	—	—
1382	Aluminiumsulfat . .	216,1	86,0	162,5	42,9
	Deutschland . . .	17,5	4,2	28,4	7,4
	Belgien	10,8	1,5	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,2	0,5	4,4	1,5
	Frankreich	38,8	37,4	—	—
	Großbritannien . .	22,1	6,0	53,9	14,6
	Niederlande . . .	98,8	28,5	75,8	19,3
	Schweiz	26,8	7,8	—	—
1381 u.1383	Aluminiumsalze a.n.g. kg	88	0,5	113	2,0
	Deutschland . . .	85	0,4	103	1,9
	Frankreich	—	—	8	0,1
	Ver. St. v. Amerika	3	0	—	—
	Großbritannien . .	—	—	1	0
1542	Ammoniak, wasserfrei	21,5	46,2	201,6	348,2
	Deutschland . . .	7,9	8,4	90,2	154,9
	Ver. St. v. Amerika	3,0	8,2	108,0	186,5
	Großbritannien . .	10,6	29,6	3,4	6,8
1390	Ammoncarbonat . .	35,6	52,1	34,6	49,5
	Deutschland . . .	9,8	14,3	8,5	10,3
	Belgien	3,0	9,1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,1	1,3	0,2	0,5
	Frankreich . . .	0	0,1	1,1	1,9
	Großbritannien . .	19,4	25,2	20,3	26,2
	Niederlande . . .	2,3	2,2	4,5	10,5
1391	Salmiak	88,0	90,3	164,7	135,9
	Deutschland . . .	51,9	49,0	35,0	26,8
	Argentinien . . .	0	0	—	—
	Belgien	17,4	20,8	6,8	8,0
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,2	65,5	59,8
	Frankreich	4,4	4,1	11,4	11,6
	Großbritannien . .	11,2	14,6	31,3	17,9
	Niederlande . . .	2,9	1,5	14,7	11,8
1390	Ammonphosphat . .	14,2	19,1	20,4	31,9
	Deutschland . . .	5,2	10,4	12,5	20,4
	Belgien	7,8	7,5	3,8	5,7
	Ver. St. v. Amerika	0	0,1	—	—
	Frankreich	1,1	1,1	3,5	5,5
	Großbritannien . .	0	0	—	—
	Niederlande . . .	0	0	0,6	0,3

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1394 u.1395	Ammoniak, flüssig .	93,8	167,3	104,2	177,7
	Deutschland . . .	22,4	32,4	11,5	18,7
	Belgien	—	—	6,6	19,8
	Ver. St. v. Amerika	65,6	126,4	63,3	112,1
	Frankreich	1,0	1,2	0,2	0,2
	Großbritannien . .	3,8	6,7	6,0	6,3
	Niederlande . . .	1,0	0,7	7,7	4,7
	Uruguay	—	—	9,0	15,9
1390	Ammonnitrat . . .	179,3	227,9	56,8	55,3
	Deutschland . . .	179,3	227,9	56,8	55,2
	Ver. St. v. Amerika	—	—	0	0,2
	Ammoniumsalze a.n.g.	10,8	31,3	13,0	23,7
	Deutschland . . .	6,2	20,9	4,2	6,5
	Argentinien . . .	—	—	0,1	0,2
	Belgien	—	—	6,6	7,8
	Ver. St. v. Amerika	3,8	6,1	0,8	5,1
	Frankreich	0,3	2,2	0,2	1,0
	Großbritannien . .	0,3	0,6	0,7	2,1
	Niederlande . . .	0,3	1,5	0,4	1,0
1397 u.1398	Antimonsalze, verschiedene	3,1	5,7	3,1	19,2
	Deutschland . . .	3,1	5,6	2,2	14,7
	China	—		0,7	1,9
	Frankreich	0	0,1	0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	—	—	0,1	2,3
	Niederlande . . .	0	0	—	—
	Großbritannien . .	—	—	0	0,1
1401 u.1402 u.1403	Arsensalze, verschiedene	1,8	3,4	4,1	7,4
	Deutschland . . .	1,8	3,4	2,7	4,7
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1,0	2,2
	Großbritannien . .	0	0	0,3	0,2
	Italien	—	—	0,1	0,1
1404	Schwefel, raffiniert und sublimiert . . .	262,5	91,6	106,1	32,0
	Deutschland . . .	36,6	19,1	4,5	3,0
	Ver. St. v. Amerika	0	0	70,2	16,9
	Großbritannien . .	3,2	1,1	10,4	3,8
	Niederlande . . .	—	—	1,0	0,3
	Italien	222,7	71,3	20,0	8,0
1405 u.1406	Schwefelsalze, verschiedene . . . kg	600	1,6	782	1,3
	Deutschland . . .	541	0,9	693	0,9
	Ver. St. v. Amerika	14	0,1	—	—
	Frankreich	29	0,6	37	0,3
	Großbritannien . .	15	0	21	0,1
	Niederlande . . .	1	0	31	0,1
1411	Bariumchlorid . kg	2 200	1,0	15 557	6,4
	Deutschland . . .	—	—	4 837	1,7
	Belgien	2 100	0,4	10 411	3,6
	Ver. St. v. Amerika	86	0,6	205	1,0
	Frankreich	9	0,1	—	—
	Niederlande . . .	5	0	—	—
	Italien	—	—	104	0,1
	Bariumsalze a. n. g.	4,8	10,2	22,6	23,0
	Deutschland . . .	1,4	3,0	11,4	7,9
	Belgien	2,5	2,6	10,5	13,1
	Ver. St. v. Amerika	0,7	3,0	0,4	1,3
	Frankreich	0,2	1,4	0,3	0,4
	Großbritannien . .	0	0	0,1	0,1
	Niederlande . . .	—	—	0	0,1
1412	Wismutsalze, verschiedene . . . . . kg	1 944	66,9	3 012	90,8
	Deutschland . . .	1 171	40,6	1 816	46,4
	Belgien	10	0,1	57	1,9
	Ver. St. v. Amerika	87	2,9	29	1,3
	Frankreich	435	16,1	370	13,4
	Großbritannien . .	167	6,0	549	21,9
	Niederlande . . .	72	1,0	190	6,0
	Ungarn	1	0,1	—	—
	Schweiz	1	0,1	—	—
	Italien	—	—	1	0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1414	Cadmiumsalze, verschiedene . . . kg	22	1,2	14	1,5
	Deutschland . . .	16	0,7	12	1,5
	Großbritannien . .	1	0,1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1	0
	Niederlande . . .	5	0,4	—	—
	Frankreich	—	—	1	0
1369	Coffein u. seine Salze kg	219,7	10,3	412,0	17,4
	Deutschland . . .	150,5	6,5	284,4	12,5
	Belgien	—	—	0,3	0,2
	Ver. St. v. Amerika	4,5	0,6	—	—
	Frankreich	52,1	2,7	55,7	2,2
	Großbritannien . .	0,1	0	40,7	1,5
	Niederlande . . .	11,5	0,3	21,5	0,7
	Italien	1,0	0,1	5,0	0,2
	Schweiz	—	—	4,5	0,2
1415	Chlorkalk	182,0	86,6	117,8	42,2
	Deutschland . . .	0,2	0,2	33,5	15,0
	Ver. St. v. Amerika	9,9	19,1	3,4	2,0
	Frankreich	—	—	0,1	0,5
	Großbritannien . .	168,5	61,3	80,9	24,7
	Peru	3,4	6,0	—	—
1082	Calciumcarbid . . .	5 039,4	2 284,6	4 279,6	1 872,8
	Deutschland . . .	1 537,8	655,1	1 332,7	575,2
	Belgien	26,5	12,6	146,9	194,1
	Bolivien	34,2	16,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1 013,2	491,7	522,9	222,6
	Frankreich	—	—	0,7	0,4
	Großbritannien . .	59,7	33,4	18,5	10,5
	Niederlande . . .	71,4	26,2	54,1	18,2
	Italien	5,5	2,5	—	—
	Norwegen	2 043,9	960,5	1 973,5	735,2
	Polen	—	—	2,9	1,0
	Schweden	47,1	19,4	91,9	64,9
	Schweiz	200,2	66,9	135,4	50,7
1415	Calciumchlorid . . .	396,0	118,3	508,3	151,4
	Deutschland . . .	41,5	18,1	13,6	5,4
	Argentinien . . .	—	—	8,3	4,8
	Ver. St. v. Amerika	3,1	1,2	11,8	4,2
	Belgien	—	—	0,5	0,1
	Großbritannien . .	340,1	94,0	474,1	136,8
	Niederlande . . .	--	—	0	0
	Norwegen	11,2	4,9	—	—
1421	Carbolacen, Kreolin, Kresol, Lysol und ähnliche Produkte .	10,6	24,5	10,0	25,0
	Deutschland . . .	5,0	9,2	1,5	3,1
	Argentinien . . .	0,2	0,4	5,5	15,1
	Ver. St. v. Amerika	4,8	12,6	1,3	3,5
	Frankreich	0,2	1,1	0,6	1,3
	Großbritannien . .	0,4	1,2	0,8	1,7
	Niederlande . . .	—	—	0,2	0,3
	Schwefelkohlenstoff kg	2 053	5,3	4 899	12,4
	Deutschland . . .	455	0,7	789	2,3
	Belgien	45	0,6	—	—
	Argentinien . . .	—	—	29	0,1
	Ver. St. v. Amerika	1,4	3,7	3 942	9,3
	Frankreich	15	0	3	0
	Großbritannien . .	—	—	80	0,7
	Niederlande . . .	148	0,2	56	0,1
	Chloral . . . kg	157	1,4	152	2,1
	Deutschland . . .	126	1,0	112	1,7
	Ver. St. v. Amerika	1	0	7	0,1
	Frankreich	18	0,2	3	0,1
	Niederlande . . .	12	0,2	30	0,3
	Calciumsalze a. n. g.	61,1	131,2	51,2	121,9
	Deutschland . . .	40,6	86,9	32,9	73,2
	Argentinien . . .	—	—	0	0,1
	Belgien	0	0	0,1	3,4
	Ver. St. v. Amerika	0,6	4,8	0,8	3,0
	Frankreich	7,7	27,2	4,2	22,1
	Großbritannien . .	9,9	6,9	9,5	5,7
	Niederlande . . .	1,8	4,5	3,8	14,2
	Italien	0,5	0,7	0	0,2
1431	Chloroform	3,7	32,2	2,6	21,4
	Deutschland . . .	2,8	23,0	1,8	15,6
	Belgien	0	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0,2	3,1	0,1	1,0
	Frankreich	0,3	2,2	0,3	2,0
	Großbritannien . .	0,2	2,3	0,1	1,0
	Niederlande . . .	0,2	1,4	0,3	1,6
1432	Verschiedene Cobaltsalze . . . . kg	39	2,1	14	0,7
	Deutschland . . .	6	0,1	1	0
	Ver. St. v. Amerika	15	0,5	5	0,2
	Frankreich	9	0,9	8	0,4
	Großbritannien . .	3	0,3	—	—
	Niederlande . . .	6	0,2	—	—
1434	Kupfersulfat . . .	122,7	100,7	95,7	69,5
	Deutschland . . .	33,5	20,7	10,4	8,2
	Belgien	4,3	3,6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,1	0,2	—	—
	Frankreich	—	—	0	0
	Großbritannien . .	83,7	75,9	85,3	61,4
	Panama	0,2	0,2	—	—
	Kupfersalze a. n. g. kg	659	4,6	493	3,7
	Deutschland . . .	370	2,3	94	1,0
	Belgien	—	—	20	0,3
	Ver. St. v. Amerika	84	0,6	47	0,4
	Frankreich	155	1,7	205	1,4
	Großbritannien . .	50	0	53	0,4
	Niederlande . . .	—	—	13	0,1
	Italien	—	—	61	0,1
1438 u.1439	Kreosot und seine Verbindungen . kg	659	11,5	659	13,7
	Deutschland . . .	348	7,3	381	8,9
	Belgien	—	—	3	0
	Ver. St. v. Amerika	16	0,1	66	1,5
	Frankreich	207	3,2	84	2,0
	Großbritannien . .	12	0,4	62	0,6
	Niederlande . . .	76	0,6	63	0,7
1447	Chlorzinn . . . kg	4 035	20,7	3 359	21,3
	Deutschland . . .	1 849	7,1	2 906	17,2
	Belgien	—	—	3	0
	Ver. St. v. Amerika	2 166	13,4	438	3,9
	Frankreich	—	—	12	0,1
	Niederlande . . .	20	0,2	—	—
1449	Zinnoxyd . . . kg	4	0,1	1	0
	Deutschland . . .	4	0,1	—	—
	Frankreich	—	—	1	0
	Zinnsalze a. n. g. kg	475	3,2	461	4,3
	Deutschland . . .	15	0,3	10	0,3
	Ver. St. v. Amerika	450	2,9	450	4,0
	Frankreich	10	0,1	1	0
1370	Strychnin und seine Salze . . . . kg	34,6	3,5	17,0	1,7
	Deutschland . . .	31,0	2,8	9,9	1,2
	Belgien	—	—	0,5	0
	Ver. St. v. Amerika	1,3	0,2	—	—
	Frankreich	1,0	0,2	2,1	0,2
	Großbritannien . .	—	—	0,2	0
	Niederlande . . .	1,4	0,3	4,3	0,5
1451	Strontiumnitrat . kg	507	0,5	4	0.
	Deutschland . . .	507	0,5	4	0.
	Strontiumsalze a. n. g. kg	127	1,6	139	1,6
	Deutschland . . .	120	1,5	128	0,2
	Frankreich	2	0,1	6	0
	Niederlande . . .	5	0	5	
1457	Chloraethyl . . kg	376	6,2	777	13,5
	Deutschland . . .	234	3,6	284	3,5
	Frankreich	130	2,2	360	0,2
	Großbritannien . .	12	0,4	4	1,3
	Niederlande . . .	—	—	129	(1111

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 353)

Die Mengen von Farbstoffen, für die in den einzelnen Jahren die Einfuhrbewilligung erteilt wurde, sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	1000 lbs.
1923	3 691
1924	3 036
1925	3 399
1926	4 233
1927	4 990

Die Verkaufspreise der Farbstoffe sind in den letzten Jahren stark gesunken. Der höchste Verkaufspreis herrschte im Sommer 1921; der Durchschnitt wurde damals auf 4 sh. 4 d. per lb. geschätzt. Im Dezember 1922 war der Preis bereits auf 2 sh. 6 d. per lb. und im Jahre 1926 auf 1 sh. 8 d. gefallen. Seitdem sind weitere Preisrückgänge zu verzeichnen. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der durchschnittliche Verkaufspreis vor dem Kriege auf 1 sh. per lb. geschätzt wurde. (7)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Rationierung von Sprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise für Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

Der Rationierung von Branntwein für die Likörherstellung läßt die Reichsmonopolverwaltung jetzt die für die oben genannten Verwendungszwecke folgen. Die Monopolverwaltung teilt hierzu mit:

Für den Monat März sowohl für April 1929 dürfen Bestellungen bis zur Höhe einer Bezugszahl angenommen werden, die auf Grund der erteilten Bestellungen in den folgenden Zeitabschnitten zu errechnen ist:

a) vom 1. 1. 1928 bis 31. 3. 1928 geteilt durch 3 zuzüglich 50%,

oder b) vom 1. 12. 1928 bis 31. 1. 1929 geteilt durch 2 zuzüglich 20%.

Die hiernach lieferbaren Mengen können von 300 zu 300 l nach oben abgerundet werden. Im Monat März bereits bestellte Mengen sind auf die dem Abnehmer zustehenden Bezugsmengen anzurechnen. Es ist zulässig, die auf beide Monate entfallende Bezugsmenge schon im März, ebenso eine im Monat März nicht bestellte Menge im April zu beziehen. (1108)

Zur Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufspreise.

Die Reichsmonopolverwaltung teilt mit, daß die Rationierung des Bezuges von Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreise auch auf den Monat April ausgedehnt wird. Für diesen Monat werden Bestellungen bis zur Höhe einer Bezugszahl angenommen, die — ohne die für Februar/März geltenden Zuschläge — auf Grund der erteilten Bestellungen in den folgenden Zeitabschnitten zu errechnen ist:

a) vom 1. 10. 26—30. 9. 27 geteilt durch 12 abzüglich 10%
oder b) vom 1. 10. 27—30. 9. 28 „ „ 12 „ 10%
oder c) vom 1. 10. 28—31. 1. 29 „ „ 4 „ 20%

Die hiernach lieferbaren Mengen sind von 300 zu 300 l nach oben abzurunden; als Mindestmenge können 300 l geliefert werden.

Im Kleinverkauf — Bezüge von Mengen bis 280 l im Einzelfalle — finden die für den Großverkauf vorgesehenen drei Zeitgrundlagen in gleicher Weise Anwendung. Die hiernach lieferbaren Mengen sind von 50 zu 50 l nach oben abzurunden; als Mindestmenge können 50 l — nicht wie bisher 280 l — geliefert werden.

Es ist zulässig, die für den Monat April zustehende Menge schon im März zu bestellen, dagegen erlischt das Bezugsrecht für Februar/März mit dem Ende März, kann also im April nicht mehr zur Bestellung kommen. (1128)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Bericht des Balfour Committee über die Schutzzollfrage.** Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet:

Das Balfour Committee on Industry and Trade, das im Jahre 1924 eingesetzt worden ist und sich seitdem mit der Aufstellung eines Ueberblicks über die Lage und Aussichten der englischen Industrie und des englischen Handels auf den Ueberseemärkten befaßt hat, hat soeben seinen Schlußbericht veröffentlicht; die bisher veröffentlichten sechs Berichte behandelten die verschiedenen Phasen der untersuchten Materie, und alle Vorschläge des Komitees sind in dem jetzt herausgegebenen letzten Berichte zusammengefaßt worden.

In dem Kapitel über die Zollpolitik betont der Bericht die immense Bedeutung der Stabilität und Kontinuität der Tarifpolitik; das Komitee ist der Ansicht, daß die Tarifpolitik in Großbritannien (von gewissen Ausnahmen abgesehen) in erster Linie eine finanzpolitische Frage sein soll. Unter den Ausnahmen steht an erster Stelle die Notwendigkeit, für die Erhaltung gewisser Spezialindustrien, die für die Existenz der Nation in Zeiten der Not von ausschlaggebender Bedeutung sind, zu sorgen. Die Politik der Schlüsselindustriezölle sei deshalb im Prinzip richtig und nach Auffassung des Komitees beizubehalten. Gleichzeitig glaubt das Komitee, daß es wünschenswert wäre, die Schlüsselindustriezölle in angemessenen und regelmäßigen Intervallen nachzuprüfen, um sich zu vergewissern, daß sie ausreichend und auch nicht zu hoch sind, und je nach den veränderten Umständen Abänderungen vorzunehmen.

Mit den Industrieschutz- und Mc.-Kenna-Zöllen sind noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt worden, so daß sich ein abschließendes Urteil über die Auswirkung dieser Zölle auf die britische Industrie noch nicht bilden läßt. Da wesentliche Beschwerden über die Benachteiligung anderer Industrien oder der verbrauchenden Oeffentlichkeit bisher nicht eingegangen sind, sei es gerechtfertigt, die Versuche auf dem Gebiete des Industrieschutzes so lange fortzusetzen, bis endgültige Schlüsse aus den erzielten Ergebnissen gezogen werden können. Das Komitee ist jedoch der Ansicht, daß die in dieser Richtung zu ergreifenden Maßnahmen stets begrenzt sein müssen, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der zu schützenden Industrien als auch hinsichtlich des Zeitraumes, über den sich der einer Industrie gewährte Schutz erstrecken soll, und daß die strikte Erfüllung dieser Bedingungen mit jeder Politik, die mit Hilfe einer Reihe von Schutzzollanträgen einen allgemeinen Zolltarif aufzubauen beabsichtigt, unvereinbar ist.

Die gegenwärtigen Richtlinien, die für die Behandlung von Schutzzollanträgen gelten, beantragt das Komitee, in den folgenden Punkten abzuändern:

a) Die Bedingung, daß eine antragstellende Industrie von „wesentlicher Bedeutung" sein muß, bedeutet eine unnötige Einschränkung.

b) Die Bedingung, daß die Einfuhr der zu schützenden Ware in „abnorm" großen Mengen erfolgen muß, erscheint ungerechtfertigt; es würde genügen, wenn das Wort „abnorm" durch Ausdrücke wie „wesentlich und steigend" ersetzt würde.

c) Bei der Prüfung der Frage, ob die den Schutzzollantrag stellende Industrie wirksam und wirtschaftlich betrieben wird, müsse das Handelsamt oder das Komitee die Vorkehrungen berücksichtigen, die diese Industrie auf dem Gebiete der Forschung getroffen hat.

d) Das Komitee ist nicht davon überzeugt, daß die Interessen dritter Parteien durch die Erwägung, ob ein beantragter Zoll für gewisse Waren auf den Beschäftigungsgrad in einer anderen Industrie, die diese Waren zu ihrer Produktion verbraucht, einen ernstlich schädigenden Einfluß ausüben würde, in angemessener Weise geschützt sind. Das Komitee schlägt daher vor, diese Bedingung dahin zu erweitern, daß auch die Möglichkeit einer ernstlichen Benachteiligung (durch die Erhöhung der Preise) der Verbraucher oder anderer Interessenten, die diese Waren nicht zur Herstellung ihrer Produktion gebrauchen, zu berücksichtigen ist.

e) Die gegenwärtigen Anweisungen an die Komitees betonen die Bedingung der „unfairen Konkurrenz", die sich aus Unterschieden in den Arbeitsbedingungen ergibt, zu ausdrücklich; das Komitee, das über einen Antrag zu beraten hat, soll bezüglich des Gewichtes, das es auf diesen Faktor zu legen hat, größere Freiheit besitzen.

Um eine größere Gleichförmigkeit in der Beurteilung von Schutzzollanträgen zu erzielen, beantragt das Komitee weiter,

Digitized by Google

an Stelle der bisherigen Einzelkomitees, die für jeden Antrag besonders eingesetzt werden, ein ständiges Komitee zu schaffen. Ferner soll jeder Schutzzoll, der für eine bestimmte Ware festgesetzt worden ist, etwa ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer automatisch einer Nachprüfung unterzogen werden.

Die vorstehenden Empfehlungen des Komiteeberichtes sind nicht einstimmig gemacht worden; einige Mitglieder des Komitees haben sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen. (1143)

Frankreich. **Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Oesterreich.** Nachdem die Ratifikationsurkunden über das französisch-österreichische Handelsabkommen vom 16. Mai 1928 in Paris am 1. März 1929 ausgetauscht worden sind, ist dieses Abkommen nunmehr in seinem vollen Umfange, d. h. auch bezüglich der darin vorgesehenen Zolltarifänderungen, am 10. März 1929 in Kraft getreten.

Es handelt sich um Aenderungen im französischen Zolltarif, welche die chemische Industrie nicht betreffen. (1113)

Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Griechenland. Das französische Außenministerium gibt bekannt, daß am 11. März in Athen der französisch-griechische Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet worden ist, über den seit 6 Monaten Verhandlungen geführt wurden. Das neue Abkommen sieht die gegenseitige Meistbegünstigung vor, hält aber provisorisch das Kontingentierungssystem für griechische Weine aufrecht. Die in dem alten Abkommen enthaltenen Tarifermäßigungen für französische Erzeugnisse sind in dem neuen Vertrag auf eine Reihe weiterer französischer Produkte ausgedehnt worden. Diejenigen Bestimmungen des Vertrages, die nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, treten am 1. April in Kraft. Bis zu diesem Termin gelten die Bestimmungen des bisherigen Abkommens. (1091)

Belgien. **Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Nach „Bull. des Douanes" Nr. 44 sind die in der vorhergehenden Nummer (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928. S. 1332) mitgeteilten Steuersätze in folgenden Punkten zu berichtigen:

Medizinische Seifen unterliegen nicht der 2%igen Umsatzsteuer, sondern der Luxussteuer in Höhe von 6%.

Zahnpasten unterliegen ebenfalls nicht der 2%igen Umsatzsteuer, sondern der Luxussteuer in Höhe von 10%. (1107)

Transport von alkoholischen Essenzen und Auszügen. Ueber den Transport von alkoholischen Essenzen, Auszügen und ähnlichen Erzeugnissen verfügt ein ministerieller Erlaß vom 2. 3. 1929, laut „Mon. Belge" vom 9. 3. 1929, daß in Zukunft derartige Erzeugnisse, sobald der Gehalt der Gesamtsendung an Alkohol 2 l übersteigt, von einem mit Tinte geschriebenen Geleitfrachtbrief (Nr. 152 C) begleitet sein müssen. (1126)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 3, 1929.)

Klebemittel, genannt „Gloy Adhesive B. P.", enthaltend 72,55% Wasser, 9,38% Asche und Stärke in teilweise hydrolysiertem Zustand, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Frostschutzmittel, 41,15% Aschebestandteile enthaltend und aus Wienerkalk, etwas braunem Ocker, Mineralterpentin, hochsiedendem Petroleumdestillat und wenig fettem Oel bestehend, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

Putz- und Poliermittel, für Automobile bestehend aus in einem Petroleumdestillat gelösten Paraffin- und Schellackwachs, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen. (1099)

Oesterreich. **Zollerhöhung für Kunstseide verlangt.** Wie „N. Fr. Presse" schreibt, besteht in Produzentenkreisen die Absicht, eine Erhöhung des gegenwärtigen, seit Juli 1926 in Geltung stehenden Zolles auf Kunstseide zu beantragen. Es handelt sich um die Tarifpos. 194, Kunstseide, einfach, roh, weiß. Der Satz für diese Position beträgt gegenwärtig 95 Goldkronen je 100 kg und soll nach den Intentionen des Antrages auf 250 Goldkronen je 100 kg erhöht werden. Die Kunstseide verarbeitende Industrie hat, da sie aus dieser geplanten Erhöhung des Zolles eine Beeinträchtigung ihrer ohnedies wenig günstigen Lage befürchtet, eine Eingabe an das Handelsministerium gerichtet. Sie verweist darauf, daß sich die Lage der verarbeitenden Industrien seit der Erhöhung des Kunstseidenzolles weiter verschlechtert habe. Außerdem sei die Nachindustrie gezwungen, gewisse ausländische Kunstseidesorten nach Oesterreich zu importieren, da diese im Inlande entweder gar nicht hergestellt werden oder sich zur Verarbeitung nur wenig eignen. Der österreichische Zollsatz von 95 Goldkronen oder 82 Goldmark sei einer der höchsten in Europa. Der deutsche Zoll betrage nur 60, der italienische 77, der französische 82, der holländische 80 und der belgische sogar nur 50 Goldmark. Höhere Zölle haben von den europäischen Ländern nur die Tschechoslowakei und England. Der neue Zollsatz würde die Spanne zwischen dem österreichischen Zollsatz und andern Zollsätzen noch wesentlich erweitern. Der Kunstseidenimport Oesterreichs habe im Jahre 1928 gegenüber 1927 einen Rückgang um 7% erfahren. Mit Rücksicht auf diese Gestaltung und die ungünstige Lage der verarbeitenden Industrie müsse die geplante Zollerhöhung abgelehnt und gegebenenfalls sogar eine Herabsetzung des Kunstseidenzolles verlangt werden.

Zu diesen Ausführungen nimmt der Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs in einer Zuschrift an das genannte Blatt Stellung und führt u. a. aus:

Nicht allein England mit 2 sh. per lb. und die Tschechoslowakei mit 2,20 S. je kg haben bedeutend höhere Zölle als Oesterreich, sondern auch Frankreich (S. 4,39 je kg), Polen (S. 6,95 je kg), Rumänien (S. 4 je kg), Spanien (S. 2,09 + 18% je kg), Ungarn (S. 1,44 je kg), Italien (S. 4,10, bzw. 2,05 je kg) und andere kleinere Staaten. Die österreichische Produktion, die eben infolge ihres im Vergleich zu den Hauptproduktionsländern gänzlich ungenügenden Zollschutzes den schärfsten Dumpingofferten, besonders der italienischen Konkurrenz ausgesetzt ist, braucht eine Erhöhung des Zollschutzes um so dringender, als die Produktionskosten in Oesterreich wegen der verhältnismäßig hohen Löhne und der Belastung mit öffentlichen Abgaben, die die Gestehungskosten fast doppelt so hoch belasten wie in Italien, weitaus größer sind als in diesem Lande. Da eine Herabdrückung der Gestehungskosten nur durch eine vermehrte Produktion möglich ist, die, nebenbei erwähnt, mindestens 1500 Arbeiter mehr beschäftigen würde, ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, den ganz bedeutenden Anteil, den das Ausland heute an der Deckung des Kunstseidenbedarfes im Inlande innehat, der österreichischen Produktion zuzuführen. Dies ist um so notwendiger, als die Exportaussichten durch die überall bemerkbaren Schutzbestrebungen und das Fehlen jeder Vereinbarung auf lange Zeit äußerst ungünstig zu beurteilen sind. Es ist selbstverständlich, daß die österreichische Produktion, die im übrigen quantitativ wie qualitativ allen Ansprüchen der heimischen Verbraucher jederzeit nachzukommen in der Lage ist, nicht nur kein Interesse daran hat, eine Zollerhöhung zu Lasten der Verbraucher auszunützen, da sie sich damit ihres Absatzes von vornherein selbst berauben würde, sondern auch bereit ist, in dieser Beziehung entsprechende Vereinbarungen mit den Verbrauchern einzugehen, wie dies ja auch in andern hochgeschützten Ländern der Fall ist. Die österreichische Kunstseidenproduktion strebt durch die Zollerhöhung ausschließlich eine Sicherung ihrer für die Herabsetzung der Gestehungskosten dringend notwendigen Produktionserweiterung und die Abhaltung jener Importe an, die unter den Gestehungskosten heute den Markt zum Schaden der Erzeuger und Verbraucher von Kunstseide deroutieren. (1112)

Ungarn. **Eintarifierungen.** Laut Verordnung Nr. 4233 des Finanzministers vom 3. März 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 7. März 1929, werden folgende Zolltarifentscheidungen und -änderungen verfügt:

Celluloidlacke mit mehr als 20% Amylalkoholgehalt werden nach Pos. 425 je dz mit 160 Goldkronen, und Celluloidlacke, die mehr als 20% zusammengesetzte Aether enthalten, nach Pos. 430 je dz mit 300 Goldkronen verzollt.

Ohne Weingeist hergestellte zusammengesetzte Aether, die fette Oele oder Salze enthalten, sowie Fruchtessenzen, die ätherische Oele (jedoch kein Gemisch von ätherischen Oelen) enthalten, werden ohne Berücksichtigung des Aromagehalts nach Pos. 431 je dz mit 400 Goldkronen verzollt. Ein Branntweinsteuerzuschlag wird nicht erhoben. Aehnliche Präparate, die zusammengesetzte ätherische Oele (Gemische von ätherischen Oelen) enthalten, werden ohne Branntweinsteuerzuschlag nach Pos. 432 mit 1000 Goldkronen verzollt.

Aus naphthalinsulfosauren Salzen und organischen Lösungsmitteln hergestellte Präparate, zum Waschen von Filz und Stoffen dienend, werden nach Pos. 369 je dz mit 10 Goldkronen verzollt.

Collodium für Industriezwecke, mit einem Aethyläthergehalt von höchstens 10%, wird nach Pos. 363 je dz mit 60 Goldkronen verzollt. Collodium für ärztliche Zwecke (auch lichtempfindlich) mit beliebigem Aethyläthergehalt und Collodium für Industriezwecke mit mehr als 10% Aethyläthergehalt werden nach Pos. 455 a mit 145 Goldkronen verzollt.

Pyroxilin (Schießbaumwolle), Nitrocellulose und Trinitrocellulose sind aus Pos. 394 zu streichen

Digitized by Google

und in Pos. 396 aufzunehmen. Ferner sind noch in Pos. 396 folgende Produkte aufzunehmen: Mono-, Dinitrocellulose. Collodiumwolle und Schießbaumwolle.

Chromoxyd wird nach Pos. 414 m je dz mit 40 Goldkronen verzollt.

Natürliche Zeolithe (auch gemahlen, klassifiziert und mit Säuren aufgeschlossen) sind nach Pos. 246 zollfrei. Künstliche Zeolithe (z. B. Permutit) werden nach Pos. 441 mit 15% v. W. verzollt.

Der Zoll für oxydierte pflanzliche Oele jeder Art, auch wenn sie Mineralöle enthalten, beträgt gemäß Pos. 362 je dz 25 Goldkronen.

Zu Pos. 364 (Degras): Der dritte Absatz der Erläuterungen ist zu streichen[1]).

Zu Pos. 416: Im Punkt 1, Abs. 2, der Erläuterungen[2]) ist folgendes einzufügen: „Auch die hier angeführten Waren dürfen nur auf Grund der Untersuchung des Laboratoriums des Budapester Hauptzollamts zollamtlich erledigt werden." (1111)

Lettland. **Zollrückerstattungen.** Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 88, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 59, wird die Verordnung Nr. 159/26 aufgehoben, wonach die Färberei „Kolorit" berechtigt worden war, Zollrückerstattungen für die aus dem Auslande eingeführten, zum Färben von Export- und Transitgarnen benötigten Farben zu beantragen. (1116)

Sowjet-Rußland. **Zollfreie Einfuhr von Mustern.** Die Hauptzollverwaltung hat am 15. Dezember 1928 eine Verordnung erlassen, welche die Einfuhr von Mustern von Arzneimitteln, chemischen Produkten und photographischem Zubehör regelt. Die Verordnung ist in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. Februar 1929 veröffentlicht. Wir geben sie nachfolgend wieder:

§ 1. Muster von Arzneimitteln, die in Pos. 109, 1 und 2 (Zusammengesetzte pharmazeutische und organotherapeutische Zubereitungen usw.) und in Pos. 112, 8*) des Zolltarifs genannt sind, m. A. der in § 4 genannten, werden zur lizenz- und zollfreien Einfuhr aus dem Auslande an die Adresse staatlicher Heilstätten und Sanitätsinstitutionen zugelassen: in dosierter Form in einer Originalpackung, bis 20 Stck. (Pillen, Tabletten usw.) enthaltend; in flüssiger Form in einer Packung, enthaltend bis 10 g.

§ 2. Muster pharmazeutischer und chemischer Produkte, die in den Positionen 86 (Arsen usw.), 87 (Phosphor), 106, 4 und 5 (Verbindungen des Molybdäns, Wolframs und Vanadiums mit anorganischen Säuren; Quecksilberverbindungen) 107, 6 (künstliche Süßstoffe usw.), 107, 16 (Arsenzubereitungen usw.), 107, 18 (Verbindungen des Quecksilbers mit organischen Säuren), 107, 20 (Verbindungen des Molybdäns, Wolframs und Vanadiums mit organischen Säuren) und 108 (Alkaloide usw.) des Zolltarifs genannt sind, werden, wenn sie für staatliche Institutionen oder Kooperativ-Organisationen eingehen, in einer Menge bis 5 g einer jeden Sorte in einer Packung lizenz- und zollfrei eingelassen.

Anmerkung: Bei der Abfertigung von Mustern narkotischer, giftiger und stark wirkender Stoffe werden die für diese Produkte allgemein gültigen Vorschriften beachtet.

§ 3. Muster von Materialien und Erzeugnissen der chemischen Industrie, welche in den Positionen 84, 5 (Bariumnitrat, -sulfat, -carbonat), 88, 3 bis 5 (Borverbindungen), 91 (Antimonverbindungen), 95, 4 und 5 (Calcium- und Magnesiumcarbonat, Magnesiumoxyd), 96, 2 (Tartrate), 98, 2 bis 5 (Kali- und Natronblutlaugensalze, Kalium- und Natriumsalze der Chromsäure, Chromkali- und Chromnatronalaun, Chromsulfat), 100 (Kalium, Natrium, deren Salze, Ammoniumsalze, Calcium- und Zinkhydrosulfit usw.), 101 (Sauerstoffverbindungen des Chlors), 103, 5 (organische Säuren), 106, 1 bis 3 (Wasserstoffsuperoxyd, Zinn-, Nickel- und Wismutsalze anorganischer Säuren usw.), 106, 6 bis 9 (Brom, Jod usw., Calciumcarbid, Bariumcyanid usw., anorganische chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.), 107, 1 bis 5 (Methanol, Formaldehyd, Aceton, anorganische Halogenabkömmlinge, Hexamethylentetramin usw., Santonin usw.), 107, 7 bis 15 (Phenetidin usw., Phenylpyrazolon usw., Pyrazolon usw., Kreosot usw., Terpinhydrat, Milchzucker, Glycerinphosphorsäure usw., Lecithin usw., Verbindungen des Tannins mit Albumin usw.), 107, 17 (Schieferölpräparate für medizinische Zwecke), 107, 19 (Verbindungen des Wismuts mit organischen Säuren), 107, 21 (organische chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.), 112, 1 und 2 (Chloroform usw., Chlormethyl usw.) genannt sind, werden, wenn sie für staatliche Institutionen oder Kooperativ-Organisationen eingehen, in einer Menge bis 30 g von jeder Sorte in einer Verpackung lizenz- und zollfrei eingelassen.

§ 4. Als Muster werden auch in kleinsten Mengen nicht zugelassen: Arzneimittel, die Gold, Silber oder Platin enthalten, Salze und Präparate der Pos. 105 (Gold, Silber und Platin enthaltende Verbindungen), ferner ätherische und wohlriechende Oele, Riechstoffe, wohlriechende Harze, Gemische dieser Produkte (Pos. 114), Parfümerien und Kosmetika, aromatische Wässer (Pos. 115).

§ 5. Muster von Färbematerialien und Produkten der Farbenindustrie, welche in den Positionen 119—132 aufgeführt sind, werden, wenn sie für staatliche Institutionen und Kooperativ-Organisationen bestimmt sind, lizenz- und zollfrei bis zu 25 g einer jeden Sorte in einer Verpackung eingelassen.

§ 6. Miniaturfarben und gelöste Tusche (Pos. 133) werden auch in kleinsten Mengen nicht als Muster zugelassen.

§ 7. Muster von photographischem Zubehör werden für staatliche Institutionen und Kooperativ-Organisationen in folgenden Mengen lizenz- und zollfrei eingelassen: a) lichtempfindliches Papier, nicht mehr als 10 Blatt bei Abmessungen nicht über 9×12 cm in einer Verpackung; b) Filme, nicht mehr als 4—6 Aufnahmen vom Format 9×12 cm in einer Verpackung; c) Glasplatten, nicht mehr als 6 Stück bei Abmessungen nicht über 9×12 cm in einer Verpackung.

§ 8. Alle in den §§ 1, 2, 3, 5 und 7 genannten Muster werden zur lizenz- und zollfreien Einfuhr zugelassen, wenn sie die Aufschrift: „Muster ohne Wert" tragen; Originalverpackungen mit dieser Aufschrift werden ebenfalls zugelassen. (1121)

Abschluß einer Zollkonvention mit Persien. Wie „Ekon. Schisnj" meldet, ist am 10. März d. J. zwischen den Vertretern der beiden Länder ein Abkommen abgeschlossen worden, welches die volle Zollautonomie Persiens auf der Grundlage der bestehenden Zolltarife anerkennt. Das neue Abkommen annuliert die sowjet-russisch-persische Zollkonvention vom 1. Oktober 1927 und präzisiert einige Punkte des persischen autonomen Zolltarifs vom 10. Mai 1928 in bezug auf die Handelsbeziehungen Persiens mit Sowjet-Rußland. Nähere Einzelheiten liegen noch nicht vor. (1132)

Erhebung der Akzisesteuer bei der Einfuhr. In Ergänzung der Verordnung vom 22. Oktober 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 80) verfügt die Hauptzollverwaltung lt. Verordnung vom 30. November 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. Febr., daß Schreibmaschinenbänder aus Seide bei der Einfuhr mit einem Akzisesteuersatz in Höhe von 4 Rbl. je kg belegt werden. (1141)

Zollrückerstattungen. Die Hauptzollverwaltung hat in einer Verordnung vom 13. November 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 3, verfügt, daß bei der Ausfuhr folgender einheimischer Erzeugnisse die Zölle für die zur Herstellung verwandten Rohstoffe, Halbfabrikate, Maschinen usw., wie angegeben, zurückerstattet werden sollen:

Warenbezeichnung	Rückerstattungssatz in Rbl. je 100 kg*)
Eau de Cologne	270
Parfums	510
Toiletteseifen	62
Puder	45
Zahnpulver	30
Rote und weiße Schminken	112
Zündhölzer, 1000 Schachteln	0,44

(1124)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bulgarien. **Das Volksgesundheitspflegegesetz.** Der Entwurf des Volksgesundheitspflegegesetzes ist von der Sobranie angenommen und in „Darjawen Westnik" vom 9. März 1929 veröffentlicht (vgl. „Chem. Ind.", 1927, S. 1303; 1928, S. 554 und 1929, S. 271).

Der Handel mit Chemikalien und Spezialitäten, welche in der Bevölkerung weitgehende Verwendung finden, ist nicht freigegeben worden. (1148)

Jugoslawien. **Handelsvertrag mit Aegypten.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist zwischen Jugoslawien und Aegypten durch Notenaustausch ein Abkommen zustandegekommen, durch das die aus einem der beiden Vertragsländer nach dem anderen Lande ein-

[1]) Der zu streichende Absatz lautet: „Degras mit einem nicht verseifbaren Gehalt von mehr als 5% gehört unter Pos. 322 d (Schmieröl)."

[2]) Die angezogene Bestimmung lautet: „Nach Pos. 416 b sind die mit Leinöl, jedoch ohne Verdünnungsmittel zubereiteten, ferner die ohne Leinöl zubereiteten Druckerfarben aller Art, ausgenommen die schwarzen, welche unter Pos. 416 a gehören, zu behandeln."

*) So im amtlichen Text. Es soll wohl heißen: 112, 3 (Chloräthyl in Ampullen).

Digitized by Google

geführten Waren die Meistbegünstigung genießen. Von der Meistbegünstigung sind die Vergünstigungen ausgenommen, die Aegypten den aus dem Sudan eingeführten Waren gewährt, sowie solche Vergünstigungen, die eins der vertragschließenden Länder benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt.

Das Abkommen ist ein vorläufiges und kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden; es ist am 29. Januar in Kraft getreten. (1095)

Provisorischer Handelsvertrag mit Finnland. Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." ist kürzlich zwischen den Bevollmächtigten von Jugoslawien und Finnland ein provisorischer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der für die in zwei Listen angeführten Erzeugnisse die Meistbegünstigung bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen vertragschließenden Landes vorsieht. (1093)

Griechenland. **Zusatzabgaben für eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse.** Das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet:

Die Zusatzverbrauchssteuern für aus dem Auslande eingeführte alkoholhaltige Erzeugnisse sind für das Jahr 1929 wie folgt festgesetzt worden:

Chemische, pharmazeutische oder technische, Alkohol enthaltende Erzeugnisse:

	Drachmen per kg
1. 70° oder darüber	15
2. unter 70°, aber nicht weniger als 30°	11
3. weniger als 30°	5,50

(1103)

Italien. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 9. März 1929 veröffentlicht das Gesetz Nr. 147 vom 3. Januar 1929, durch das der am 4. Juli 1928 zwischen Italien und Ungarn in Rom abgeschlossene Handelsvertrag für Italien ratifiziert wird. Der Vertrag tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

In Ergänzung einer früheren Mitteilung über diesen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1414) entnehmen wir jetzt dem amtlichen Text die folgenden Angaben:

Die dem Vertrage beigegebene Liste A enthält die Vertragszölle, die Italien den natürlichen oder hergestellten Erzeugnissen ungarischen Ursprungs und ungarischer Herkunft bei der Einfuhr nach Italien gewährt; die in der Liste B angeführten Vertragszölle stellen die entsprechenden Bindungen Ungarns den italienischen Waren gegenüber dar.

Die natürlichen oder hergestellten Erzeugnisse ungarischen Ursprungs und ungarischer Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr nach den italienischen Kolonien oder Besitzungen die Meistbegünstigung, wovon jedoch die Vergünstigungen, die dem Mutterland oder anderen italienischen Kolonien oder Besitzungen gewährt werden, ausgenommen sind. Die aus den italienischen Kolonien oder Besitzungen stammenden Waren genießen bei der Einfuhr nach Ungarn ebenfalls die Meistbegünstigung.

Von der gegenseitigen Meistbegünstigung sind alle Vergünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden oder auf Zollunionen beruhen, ausgenommen.

Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens ab gerechnet, abgeschlossen worden; nach Ablauf dieser drei Jahre kann der Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Aus Liste A.

Pos. des ital. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
aus 103	Mineralwässer:			
aus a)	natürliche medizinische der Quellen: (folgt Aufzählung)	dz	3,—	—
aus b)	andere: (folgt Aufzählung)	dz	6,—	—
aus 780	Acetylparaaminosalol . .	kg	8,—	—
	Paraaminobenzoesäureäthylester	kg	8,—	—
	Bromdiäthylacetylharnstoff	kg	6,—	—
	ad I. Calmopyrin (acetylsalicylsaures Calcium) und Hydropyrin (acetylsalicylsaures Lithium)	kg	3,—	—
	ad IV. Phenyläthylbarbitursäuren	kg	5,—	—
	ad VI. Bromisovalerylharnstoff	kg	10,—	—
	ad VII. Hexamethylentetramin	kg	10,—	—
	ad VIII. Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanolchlorhydrat, Alphadimethylaminobetabenzoylpentanol	kg	12,—	—
Ad 781	Unter einfachen pharmazeutischen Präparaten sind diejenigen zu verstehen, die nur einen einzigen medizinischen Stoff und einen oder zwei Trägerstoffe, die eine medizinische Wirkung nicht besitzen, sondern nur als Binde- od. Verdünnungsmittel dienen, enthalten, wie: Alkohol, Stärke, Magnesiumcarbonat, Kreide, Glycerin, Gummi, Fett, Lykopodium, nichtmedizinisches Oel, Talk, Vaseline, Zucker und ähnliche Stoffe			
aus 782a)	aus V. Serum gegen die Schweinepest	dz	250,—	—

Aus Liste B.

Pos. des ungar. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Einfuhrzoll Goldkronen
aus 134	Natürl. Mineralwässer d. Quellen: (folgt Aufzählung)	—	zollfrei
	Anm.: Nur die Flasche wird nach dem betreffenden Zollsatz verzollt.		
aus 246	Schwefel, roh, gemahlen, raffiniert, und Schwefelblüte . . .	—	zollfrei
aus 271	Sulfate:		
	h) Kupfersulfat, Admonter Vitriol	100 kg	6,20
aus 294	Phosphorsäure enthaltende Düngemittel:		
	b) Superphosphate, Doppelsuperphosphate und Superphosphatgemische	100 kg	1,—
aus 401b)	Wachszündhölzer	100 kg	48,—
aus 407	Kunstwolle aus Cellulose (Sniafil) in Flocken und Kammzug, nicht gesponnen	—	zollfrei
aus 425	Aetherische Oele aus Citrusfrüchten (Pomeranzen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- u. Cedratöl)	100 kg	35,—
aus 442	Citronensäure	—	zollfrei
aus 593	Kunstseide:		
	a) in natürl. Farbe od. gebleicht:		
	1. ungezwirnt	100 kg	100,—
	2. gezwirnt	100 kg	220,—

Der Position 593 ist eine anscheinend durch Druckfehler verstümmelte Anmerkung beigegeben, aus der hervorzugehen scheint, daß „Sniafil"-Garne und die Garne aller anderen ähnlichen Kunstwollen chemischen Ursprungs und bestimmte Typen wie Kammgarne nach Position 583, je nach der Art der Garne, verzollt werden.

In einem Zusatzprotokoll, das ebenfalls vom 4. Juli 1928 datiert, erklärt sich Italien angesichts des Umstandes, daß Ungarn seine Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen vollständig aufgehoben und seine Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf ein Minimum eingeengt hat, bereit, eine Reihe ungarischer Waren ohne Sonderbewilligung und ohne irgendwelche Begrenzung der Menge zur Einfuhr nach Italien zuzulassen; an chemischen Erzeugnissen befinden sich hierunter Parfümerien und parfümierte Seifen. Außerdem wird für die Einfuhr ungarischer Sprengstoffe nach Italien ein Jahreskontingent von 6000 kg und für die Ausfuhr italienischer roher Knochen nach Ungarn ein Monatskontingent von 450 dz festgesetzt. (1146)

Rückvergütung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 6. März 1929 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 12. Februar wird bestimmt:

Zum Zwecke der Rückvergütung der Umsatzsteuer auf der Grundlage von 0,5% des Wertes der Cellulose, die zur Herstellung von in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1929 ausgeführten Kunstseideprodukten verbraucht worden ist, wird der Durchschnittswert der Cellulose auf 2,60 Lire per kg Ausfuhrware festgesetzt. (1145)

Digitized by Google

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** Den von der Generalzolldirektion veröffentlichten „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Benzylalkohol	935
Glycerintriacetat und Triphenylphosphat (Triphenylester der Phosphorsäure)	933
Lack auf der Grundlage von Steinkohlenteer	845
Umschließungen (Fässer) für Ferromangan. Da die Verzollung des Ferromangans nach dem Nettogewichte erfolgt, wurde die Verzollung der Fässer gemäß dem 5. Absatz des 5. Artikels der 5. Bestimmung des Zolltarifs gesondert vorgenommen	—
Betanaphthol, sehr rein. Ohne Rücksicht auf den Reinheitsgrad erfolgt die Verzollung nach der im Zolltarif angegebenen Position	794
Natriumcaseinat, für technische Zwecke	953
Toilettecreme, parfümiert, 2% Alkohol enthaltend, ohne Rücksicht auf die Höhe des Alkoholgehaltes	823
Kunstseidegarn, ungezwirnt und ungefärbt. Dem aus Oesterreich eingeführten Garn werden die mit Italien vereinbarten Vertragszölle gewährt	—
Pharmazeutische Spezialität, zu deren Hauptbestandteilen außer einigen anderen Stoffen auch opotherapeutische Extrakte gehören	986
Anthranilsäuremethylester für die Parfümerieindustrie	826
Ammoniumphosphat, durch Chloride verunreinigt	890
Seife, die bei der Analyse als Harzseife festgestellt wurde, wird als technische Seife verzollt	818
Produkt von ähnlicher Zusammensetzung wie die Kreoline und Kresolseifen	786
Produkt, bestehend aus einem Gemisch von unreinen Chloriden und Sulfaten des Ammoniums und Zinks	975
Produkt auf der Grundlage von Sägemehl und Mineralsalzen, das weder als Gerbmittel noch als Appreturmittel angesehen werden kann, sondern zur Beschleunigung der Fäulnis von Häuten dient	975
Moschus, künstlicher, für die Parfümericindustrie	826
Thermit, bestehend aus metallischem Aluminium in Pulverform und Eisenoxyd in Pulverform	457
Terpen, das als Ersatz für Terpentinöl verwandt werden kann	1012
Kopiertinte von guter Qualität	840
Natriumarsenat, unrein	958
Natriumarsenat, das der chemischen Analyse nach nicht als chemisch oder pharmazeutisch rein angesehen werden kann	958
Asphaltemulsion, zur Herstellung von teigförmigen Anstrichfarben bestimmt	788
Phosphorsäureester, die zur Herstellung von Lacken verwandt werden können	933

(1084)

Portugal. **Verbot der Verwendung von Chloräthyl bei Karnevalsbelustigungen.** Durch einen vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß vom 28. Februar 1929 wird die Verwendung von Chloräthyl und anderen ähnlichen Erzeugnissen jeder Form und Herstellung wegen ihrer betäubenden Wirkung und leichten Entzündbarkeit bei Fastnachtsbelustigungen und ähnlichen Vergnügungen verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe von 300 $ und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. („Diario do Governo" v. 13. 3. 29.) (1156)

El Salvador. **Verzollung von Glucose.** Um zu verhüten, daß Glucose für bestimmte im Zolltarif genannte gewerbliche Zwecke nicht nach den entsprechenden Positionen verzollt wird, erhält die Pos. 424-1-03.002 laut Beschluß vom 10. Januar 1929 folgende Fassung: „Glucose, technisch oder handelsüblich, für Gerbereien und andere nicht genannte gewerbliche Zwecke". („Diario Oficial" vom 14. 1. 1929.) (1012)

Zollermäßigung für „Aluminiumfarbe". Laut Beschluß vom 28. 12. 1928 wird der Zoll für „Aluminiumfarbe" in Teigform oder flüssig (Pos. 415-3-03-001) von 85 Goldcentavos (bisheriger Gesamtzoll) auf den Einheitssatz von 50 Goldcentavos (bisheriger Grundzoll) je kg gesenkt. („Diario Oficial" vom 2. 1. 1929.) (1011)

Guadeloupe. **Zollfreiheit für Chinin und Novarsenobenzol.** Die ursprünglich abgelehnte Zollbefreiung von Chinin und seinen Salzen, Chinin in Aufmachung als Arzneimittel, Novarsenobenzol und seinen Homologen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 1183 u. S. 1416) wird jetzt durch Dekret vom 9. März 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 14. 3. 1929, zugestanden. Durch ein zweites Dekret vom gleichen Tage werden die genannten Produkte auch von der Küstenabgabe (octroi de mer) befreit. (1149)

Cuba. **Errechnung der 1,5%igen Einfuhrsteuer.** Die 1,5%ige Einfuhrsteuer vom Fakturenbetrag bezieht sich auf den Wert der Ware im Augenblick ihres Verkaufs ohne irgendwelchen Abzug, gleichgültig ob es sich um Rohstoffe, ganz oder teilweise bearbeitete, in- oder ausländische Produkte handelt, zuzüglich aller Unkosten und Zollgebühren. Zu den Gesamtkosten zählt auch, wie in einem Rundschreiben vom 25. 1. 29 laut „Gaceta Oficial" vom 30. 1. 29 ausgeführt wird, der Betrag der Seefracht. (1115)

Chile. **Erläuterungen zum Zolltarif.** Durch Dekret vom 30. 1. 1929 wird laut „Diario Oficial" vom 2. 2. 1929 unter anderem festgesetzt:

Furfurol der Pos. 845 ist das chemisch reine Produkt, das die für chemisch reine Produkte früher (vgl. „Chem. Ind.", S. 49) aufgestellten Bedingungen erfüllt.

Unter Talk, roh, der Pos. 41 ist auch gemahlener, gepulverter oder gesiebter Talk zu verstehen, ohne Zusatz von Heilmitteln oder anderen Stoffen, in Säcken, Kisten oder Trommeln von mehr als 40 kg. (1105)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Diario Oficial" vom 14. Februar 1929 sind zu verzollen: Gelatinekapseln für Flaschen nach Pos. 1703 mit 5,00 $ kg leg.; Wasserfarbe, pulverförmig, Marke „Sanitas" nach Pos. 1123 mit 0,50 $ kg br. (1104)

Uruguay. **Einschränkung der Taraherabsetzung.** Der am 10. Mai 1928 für Chemikalien festgesetzte ermäßigte Tarasatz für Eisenumhüllungen von 10% (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 768) gilt, laut Dekret vom 5. 12. 1928, jetzt nur noch für Behälter von Natriumsilicat („Diario Oficial", Nr. 6744). (1150)

Ursprungszeugnisse. Vom Generalkonsulat von Uruguay ist folgende Mitteilung ergangen:

Jedem Satz Konnossemente ist nur ein Ursprungszeugnis in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Jedes Ursprungszeugnis darf nur einen Ursprungsort aufweisen. Die Ursprungszeugnisse sind von demjenigen Konsulat von Uruguay, das für den Ursprungsort zuständig ist, zu beglaubigen.

Das Hamburger Generalkonsulat beglaubigt für die Folge nur Ursprungszeugnisse über Waren, die aus Hamburg oder dem Hamburger Freihafen stammen.

Die Angaben in den Konnossementen (Inhaltsangabe der Waren, etwaige Zusammenziehung von Nummern und Bruttogewichten) müssen genau mit den Angaben in den Ursprungszeugnissen übereinstimmen. Die Rückseite der Konnossemente darf nicht beschrieben werden. Die Angaben in den Ursprungszeugnissen können durch irgendeinen Prozeß vervielfältigt werden, vorausgesetzt, daß sie gut leserlich sind. Die Unterschrift ist aber in jedem Fall handschriftlich und mit Tinte (nicht Tintenstift) zu vollziehen.

Die einfache Konsulatsgebühr für Beglaubigung der Konnossemente wird berechnet, wenn das Konnossement nicht mehr als 15 Reihen aufweist. Dabei zählt jede Zeile auch in der Marke und auch die Kolliaddition als eine Reihe. Bei mehr als 15, 30 usw. Reihen verdoppelt und verdreifacht sich die Konsulatsgebühr. In den Ursprungszeugnissen darf nicht zwischen den Zeilen geschrieben sein. Aenderungen in den Konnossementen und Ursprungszeugnissen sind nicht zulässig.

Die konsularischen Beglaubigungskosten für Ursprungszeugnisse betragen 4,75 RM. = 4 sh. 9 d. Die einfache konsularische Beglaubigung des Konnossements (ohne Ursprungszeugnis) beträgt 12,50 RM. = 12 sh. 6 d., Expeditionsgebühr des Dampferagenten 6 d. Somit Gebühren für je einen Satz Konnossemente mit Ursprungszeugnis und Expeditionsgebühr 17 sh. 9 d.

Die Büroräume des Generalkonsulats von Uruguay befinden sich jetzt in Hamburg, Rothenbaumchaussee 42. (1092)

Paraguay. **Zollerhöhungen.** Zur Deckung einer Anleihe von 100 Millionen Papierpesos für Rüstungsausgaben hat die Regierung von Paraguay eine 2%ige Zusatzzollgebühr für verschiedene Warengruppen eingeführt, darunter auch, laut „Mon. Off." (Paris) vom 6. 3. 1929, für

Digitized by Google

Gruppe 2 des Abschnitts E des Zolltarifs (Parfümerien, gewöhnliche Toilette- und medizinische Seifen; Zubereitungen für den Toilettetisch; Schönheitsmittel und damit zusammenhängende Waren; Positionen 277—300) und für Abschnitt N (natürliche oder künstliche Seide und Waren daraus; Positionen 1072—1104). (1127)

Marokko (Tangerzone). **Erhöhung der Verbrauchssteuer für Alkohol und Abänderung der Eingangssteuern.** Nach einem vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Berichte des britischen Generalkonsuls in Tanger ist die Verbrauchssteuer für Alkohol in der Tangerzone mit Wirkung vom 1. Februar 1929 ab von 500 frs. auf 750 frs. per hl erhöht worden.

Die Bestimmungen über die Eingangssteuer, die jetzt von allen, auf dem See- oder Landwege nach Tanger eingehenden Waren erhoben wird, sind am 4. Februar abgeändert worden. Der allgemeine Steuersatz beträgt jetzt 1 fr. per 100 kg (Bruttogewicht im Falle der Einfuhr auf dem Seewege) mit den folgenden Ausnahmen:

Holzkohle: 50 cts. per 100 kg.
Wachs: 3 frs. per 100 kg.
Pflanzliche Oele und Seifen: 5 frs. per 100 kg.
Düngemittel: steuerfrei. (1112)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten.** Als Grundlage für die Verzollung von Brenn- und Leuchtölen sind für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1929 folgende Werte festgesetzt worden:

		Preis per 1000 kg L.E. Millièmes
1. Kerosin, amerikanisches	(im großen)	5 900
2. Kerosin, anderer Herkunft . . .	„	3 500
3. Benzin, amerikanisches	„	9 550
4. Benzin, anderer Herkunft	„	8 400
5. Heiz- u. Dieselöl, belieb. Herkunft	„	1 900
6. Solar- u. Gasöl, belieb. Herkunft	„	3 250

Zu diesen Preisen sind bei der Einfuhr in Kannen, Kisten oder Fässern folgende Zuschläge hinzuzurechnen:

Millièmes		
250	p. 1000 kg (b. Kisten od. Kannen)	für Kosten der Füllung und Frachtkostenunterschiede
150	p. 1000 kg (bei Fässern)	
40	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Benzin,	
30	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Kerosin,	
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Benzin,	
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Kerosin.	

Die zur Verpackung dienenden Fässer werden abgeschätzt.

Erfolgt bis zum 15. Juni keine Kündigung, so bleibt der Tarif zwei weitere Monate in Kraft, und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung.

Die Produkte sind entsprechend dem obenstehenden Tarif mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. (1153)

Südafrikanische Union. **Abänderung des Zollabkommens mit Nord- und Süd-Rhodesien.** Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" haben die Regierungen der Südafrikanischen Union, Nord-Rhodesiens und Süd-Rhodesiens im September 1928 ein Protokoll unterzeichnet, durch das der Artikel II des im Jahre 1924 zwischen den drei Ländern abgeschlossenen Zollabkommens abgeändert wird.

Der Artikel II des Abkommens vom Jahre 1924 bestimmte, daß in Nord- und Süd-Rhodesien der Zolltarif, der zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages in der Südafrikanischen Union in Kraft war, mit einigen, im Vertrage vorgesehenen Ausnahmen auch in Nord- und Süd-Rhodesien in Kraft treten sollte. Durch das jetzt unterzeichnete Protokoll werden die Regierungen von Nord- und Süd-Rhodesien ermächtigt, die Einfuhrzölle für die nach diesen beiden Gebieten eingeführten Waren, mit Ausnahme der aus den an dem Vertrage beteiligten Ländern stammenden Waren, zu erhöhen; die erhöhten Zölle dürfen jedoch nicht die Maximalzölle, die in der Union von den gleichen Einfuhrwaren erhoben werden, übersteigen.

Die übrigen Bestimmungen des Zollabkommens von 1924 werden nicht geändert. (1098)

Türkei. **Der neue Zolltarif.** Unsere Meldung auf S. 211 der „Chem. Ind." ergänzen wir nach „Frankf. Ztg." wie folgt:

Im allgemeinen scheint so ziemlich festzustehen, daß das Projekt die höchsten Zollsätze (30 bis 100% des Wertes) für solche Artikel vorsieht, die in der Türkei bereits produziert werden, oder deren Herstellung im Land angebahnt und gefördert werden soll oder die zu den Luxusartikeln gerechnet werden. Die niedrigsten Sätze (10 bis 20%) sollen auf solche Waren, die in der Türkei nicht produziert werden (z. B. pharmazeutische Artikel) oder die für ihre eigene Industrie nötig sind oder die im Land nicht vorhandene Rohmaterialien darstellen, entfallen. Für die übrigen Waren, die das Gros der Einfuhr bilden, sollen die Sätze 20 bis 25% betragen. Die neuen Zollsätze sind mit Berücksichtigung dessen ausgearbeitet worden, daß die verschiedenen Zuschläge, die jetzt in dieser oder jener Form erhoben werden, wegfallen.

Die Zollsätze auf Chemikalien und Medikamente werden auf 10 bis 15% des Wertes geschätzt, diejenigen auf flüchtige Oele bis auf 30%. Farben, besonders die höheren Qualitäten und die Alizarin-Farben, sind nach dem Projekt mit einem gegen den existierenden Tarif recht bedeutend erhöhten Zoll belegt worden.

Die türkischen Wirtschaftskreise veröffentlichen zu den angeführten Angaben verschiedene Kritiken, da sie die Schutzpolitik in vielen Fällen, so besonders hinsichtlich der Farben, nicht richtig und nicht konsequent genug durchgeführt finden. Für eine richtige Bewertung wird man die Veröffentlichung des definitiven Projekts abwarten müssen. (1135)

Australien. **Das Tariff Board gegen die beantragte Aufhebung des Pyritzolles.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Australian Tariff Board empfohlen, dem Antrage der Rio-Tinto-Gesellschaft auf Aufhebung des Einfuhrzolls für Pyrite nicht zu entsprechen. Das Tariff Board begründet seine Stellungnahme damit, daß es jedem Vorschlage, durch den die Gewinnung von Schwefel, Schwefelsäure und Superphosphaten verbilligt werden könnte, zustimmen würde, eine Aufhebung des Pyritzolls jedoch den australischen Bergbau weitgehend schädigen würde. In den bisher bekannten Vorkommen verfüge Australien über ausgedehnte Lager von schwefelhaltigen Erzen. Die Produktion aus diesen Quellen betrug im letzten Jahre 25 000 t Schwefel und hat im Vergleich zum Vorjahre um 66% zugenommen. Im Lake-George-Distrikt in Neusüdwales schreitet die Entwicklung weiter; man erhofft hiervon, die Produktion von sulfidischen Erzen und damit die Produktion von Schwefelsäure bedeutend erhöhen zu können. (1139)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 2. März 1929 hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung mit Gültigkeit vom 22. März 1929 verschiedene Aenderungen erfahren, die u. a. die Abschnitte Sprengstoffe, Sprengkapseln mit Zündhütchen, verdichtete Gase und ätzende Stoffe betreffen. Nähere Einzelheiten sind aus der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 2. März 1929 — „Reichsgesetzbl." Teil II Nr. 14 vom 8. März 1929 — bzw. aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 26 vom 18. März 1929 ersichtlich. (1135)

Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid. Mit Gültigkeit vom 18. März 1929 ist der Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid in neuer Fassung unter gleichzeitiger Verlängerung der Geltungsdauer, Erhöhung der Mindestmengen und Erweiterung des Geltungsbereichs erschienen. (1136)

Ausnahmetarif 5 für Schwefelkies-Abbrände. Wie „Prag. Tagbl." meldet, tritt am 1. April 1929 der Ausnahmetarif 5 für Schwefelkies-Abbrände in Kraft. Er gilt im Verkehr von Deutschland nach der Tschechoslowakei, aber nur für solche Sendungen, die zur Eisen- und Stahlerzeugung, zum Bleihüttenbetrieb oder zur Entzinkung verwendet werden. (1159)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Eintragung von Handelsmarken.** Die chinesische Regierung in Nanking ist zurzeit mit der Ausarbeitung eines neuen Handelsmarkengesetzes beschäftigt und hat vorläufig ein „Merkblatt für die Eintragung von Handelsmarken" herausgegeben, das wir nachstehend wiedergeben:

Anträge auf Re-registrierung.

Für jede amtlich nachweisbar vor dem 1. Mai 1927 erfolgte Eintragung einer Handelsmarke bedarf es weiterer fünf Abbildungen und einer Zahlung von 10 $ Wiedereintragungsgebühr, 3 $ Erziehungsabgabe und 5 $ amtlicher Gebühren unter Beifügung des ursprünglichen Eintragungszertifikates. Im Falle, daß dieses abhanden gekommen sein sollte, müssen Nummer und Datum angegeben werden, unter denen es ausgestellt worden ist.

Für alle nach dem 30. April 1927 beim Handelsmarkenamt in Peking eingereichten Handelsmarken müssen je weitere

Digitized by Google

zehn Abbildungen, ein Klischee eingereicht und 40 $ Eintragungskosten, 12 $ Erziehungsabgabe und 75 $ amtliche Gebühren bezahlt werden. Der Antrag wird alsdann nach Prüfung im amtlichen Handelsmarkenblatt veröffentlicht.

In Fällen, wo eine Uebertragung eingetragener Handelsmarken beim Handelsmarkenamt in Peking vor dem 1. Mai 1927 stattgefunden hat, genügen zur Anmeldung der Wiedereintragung je fünf weitere Abbildungen der einzutragenden Marke unter Zahlung von 10 $ Reregistrierungsgebühr, 3 $ Erziehungsabgabe und 5 $ amtlicher Gebühren. Der frühere Uebertragungsausweis muß zur Prüfung beigefügt werden. Im Verlustfalle genügt die Angabe von Datum und Nummer.

Ist die Uebertragung von Handelsmarken beim Handelsmarkenamt in Peking noch nicht oder erst nach dem 30. April 1927 eingetragen worden, so müssen zur Vornahme einer Registrierung beim Amt gleichzeitig das Wiedereintragungs- und das Uebertragungsverfahren vollzogen werden. Hierzu sind für jede Handelsmarke zehn Abbildungen, 10 $ Reregistrierungsgebühren, 3 $ Erziehungsabgabe und 5 $ amtliche Gebühr zu hinterlegen; ferner für die Uebertragung 20 $ Uebertragungsgebühr, 6 $ Erziehungsgebühr und 5 $ amtliche Gebühr. Für beide Verfahren zusammen also 49 $.

Das Amt verabfolgt zur Beantragung von Wiedereintragungen von Handelsmarken zwei Sorten Formulare. Für jede Marke ist ein besonderer Antrag erforderlich, doch können mehrere solcher Anträge unter demselben Umschlag eingereicht werden.

Neue Anträge.

Bei allen Anträgen auf Eintragung von Handelsmarken müssen zehn Abbildungen und ein Klischee eingereicht werden unter Beifugung von 40 $ Eintragungsgebühren, 12 $ Erziehungsabgabe und 5 $ amtlicher Gebühren. Das Klischee muß gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden.

Die Größe der Abbildungen und des Klischees darf nicht mehr als 4 Zoll (12,8 cm) betragen. Für farbige Abbildungen von Handelsmarken größeren Formats müssen Abbildungen zu den Akten gegeben werden außer zehn schwarz-weißen Abdrucken vom zugehörigen Klischee, die dem Registrierungsausweis angeheftet werden.

Alle Anträge auf Eintragung von Handelsmarken müssen sauber geschrieben sein und dürfen keine Korrekturen enthalten.

Chinesische und fremde Kaufleute, die in China wohnen oder ihre Geschäftsanlagen in China haben, können die Eintragung beim Handelsmarkenamt unmittelbar beantragen.

Solange neue Formulare vom Amt noch nicht verausgabt sind, können die alten verwendet werden.

Verfahren in anderen Angelegenheiten.

Jedem Antrag ist vom Antragsteller eine Stempelmarke zu 10 c. aufzukleben. Jeder Eintragungsausweis muß mit einer Stempelmarke zu 50 c. versehen werden. Die Stempelmarken müssen dem Antrag beigefügt werden; sie dürfen nicht vergessen oder nachträglich eingereicht werden; dies um zu vermeiden, daß durch Hin- und Herschreibereien Zeit verloren und das Amt dadurch behindert wird.

Wird die Eintragung einer Marke vom Amte versagt, so werden die Eintragungsgebühr, die Erziehungsgebühr und die Stempelmarken zurückerstattet.

Nicht in diesen Bestimmungen behandelte Fragen finden ihre Erledigung auf Grund der „Regierungsbestimmungen" und der „Ausführungsbestimmungen zum Handelsgesetz". („Ostasiat. Rundschau".) (1117)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Preissteigerungen am Acetonmarkt.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, ist der Acetonpreis in Großbritannien während des vergangenen Jahres mehrfach erhöht worden. Das Jahr 1928 eröffnete bereits mit einer Erhöhung um 4 £ per t, im April erfolgte eine weitere Erhöhung um 1 £ und im September noch eine um 10 £. Gegenwärtig beträgt der Acetonpreis 76 £ 10 sh. bis 85 £ per t und besitzt Aussichten, in Zukunft noch weiter zu steigen.

Die Einfuhr von Aceton nach Großbritannien betrug während der letzten Jahre:

Jahre	t
1924	1 532
1925	1 468
1926	1 998
1927	2 500

Für das Jahr 1928 ist noch keine Einfuhrzahl veröffentlicht worden. (1144)

Jahresbericht der Courtaulds, Ltd. Der Bericht für das Jahr 1928 führt aus, daß das Jahr im ganzen befriedigend war, die günstigen Bedingungen, die zu Beginn des Jahres herrschten, aber nicht bis zum Schluß des Jahres angehalten haben. In der englischen Kunstseideindustrie setzte das Jahr 1928 mit niedrigen Vorräten ein, und der Absatz war während der ersten neun Monate gut, wobei sich die Preise auf dem gleichen Niveau, das seit Juli 1926 herrschte, hielten. Während des letzten Quartals des abgelaufenen Jahres wurde die Marktlage durch sehr niedrige Angebote von seiten neuer Produzenten gestört, ähnliche Einwirkungen erfolgten von seiten des europäischen Kontinents; als Folge hiervon erhöhten sich die Vorräte.

Die Courtaulds, Ltd., hat im Dezember 1928 eine erhebliche Preisherabsetzung vorgenommen; diese Maßnahme ist günstig aufgenommen worden, hat aber noch nicht zu einer Erhöhung des Absatzes geführt.

Die zweite Abteilung der Kunstseidefabrik der Gesellschaft in Wolverhampton ist im Herbst des Jahres 1928 fertiggestellt worden, ist aber bis jetzt noch nicht in Betrieb gesetzt worden.

Die Fabrik der Courtaulds (Canada), Ltd., hat im Jahre 1928 mit ihrer vollen Produktionskapazität gearbeitet; der Absatz war recht befriedigend. Ebenso hat die Fabrik von La Soie Artificielle de Calais, S.A., in Calais bis zu ihrer vollen Kapazität gearbeitet; der Absatz war jedoch infolge der ungeklärten Lage der kontinentalen Märkte eingeschränkt. Der Gewinn betrug im Jahre 1928 5 171 997 £ (im Vergleich zu 4 585 921 £ und 3 840 971 £ in den Jahren 1927 und 1926). Es wurde eine Stammaktiendividende von 15% ausgeschüttet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Aktienkapital der Gesellschaft im vergangenen Jahre verdoppelt worden ist; die jungen Aktien sind gratis abgegeben worden. Die Dividende für das Jahr 1928 entspricht infolgedessen einer Dividende von 30% auf das alte Kapital, auf das im Vorjahre 25% und im Jahre 1926 22½% Dividende verteilt wurden. (956)

Teerdestillation in Schottland. Einer im „U. S. Daily" veröffentlichten Mitteilung zufolge wurden in Schottland während des Jahres 1927 32% mehr Teer destilliert als im Jahre 1926, während die Pechproduktion die des Vorjahres sogar um 93% überstieg. Die Gasanstalten sind die bedeutendsten Teerdestillationen in Schottland. Diese destillierten im Jahre 1927 122 922 t Teer und gewannen 29 638 t Pech. Weitere Produzenten waren die Eisenwerke, die 51 910 t Teer destillierten und daraus 25 237 t Pech gewannen, die Kokereien mit 17 095 t Teer und 7 949 t Pech und die Generatorgas- und Knochenwerke mit 8 124 t Teer und 5 328 t Pech.

Insgesamt wurden 200 051 t Teer in Schottland destilliert und 68 152 t Pech gewonnen; die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 sind 153 630 t Teer und 35 394 t Pech.

Etwa 80 000 t Teer wurden entwässert, teilweise abdestilliert und für Straßenbauzwecke verwandt. (3749)

Ein- und Ausfuhr von Phenacetin. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Zahlen über den Außenhandel Großbritanniens in Phenacetin.

Einfuhr.

Herkunftsland	1922 lbs.	1923 lbs.	1924 lbs.	1925 lbs.	1926 lbs.
Deutschland	2 663	2 056	14 249	12 112	14 245
Frankreich	381	124	21 823	39 105	34 054
Schweiz	—	4 928	1 512	558	1 102
Anderes Ausland	121	6 239	4 348	2 721	5 278
Britische Länder	14	—	—	—	—
Gesamteinfuhr:	3 179	13 347	41 932	54 496	54 679
Wert (£):	1 585	2 803	8 356	9 339	7 348

Ausfuhr*).

Bestimmungsland	1922 lbs.	1923 lbs.	1924 lbs.	1925 lbs.	1926 lbs.
Britische Länder	4 087	1 980	2 601	248	1 210
Nichtbrit. Länder	432	352	1 895	62	101
Gesamtausfuhr:	4 519	2 332	4 496	310	1 317
Wert (£):	1 764	1 111	1 799	517	625

*) Ausschließlich Wiederausfuhr. (3336)

Irischer Freistaat. **Produktionsstatistik der chemischen Industrie.** Wie wir dem „Irish Trade Journal" entnehmen, hat das statistische Büro des Irish Free State Department of Industry and Commerce die folgenden Zahlen veröffentlicht, die die Produktion der 23 Unternehmen darstellen, die im Irischen Freistaat im Jahre 1926

Digitized by Google

Chemikalien, Arzneimittel und Farben herstellten. Die Mengen und Nettoverkaufspreise betrugen:

	£
Arzneimittel und medizinische Präparate:	
Galenische Präparate	21 734
Spezialitäten	18 825
Andere Arzneimittel, Salben usw.	12 429
Andere Chemikalien, einschließlich Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel	12 119
Oele und Talg	21 074
Farben und Lacke:	
teigförmig oder streichfertig (587 t)	32 665
andere Farben (38 t)	3 112
Oel- und Spritlacke (33 673 Gall.)	16 900
Schreibtinten (4343 Gall.)	2 028
Glaserkitt	2 455
Andere Erzeugnisse	3 948
Insgesamt:	147 289

Die Kosten der verbrauchten Rohstoffe betrugen wie folgt:

	£
Oele, rohe und raffinierte	18 067
Terpentinöl (770 cwt.)	2 452
Bleiweiß (25 t)	1 130
Harze (860 cwt.)	2 862
Trockenfarben (2166 cwt.)	3 904
Alle anderen Rohstoffe	32 021
Insgesamt:	60 436

An Löhnen wurden im Jahre 1926 insgesamt 13 464 £ und an Gehältern insgesamt 12 210 £ ausgezahlt. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 143 Männer und 90 Frauen, insgesamt 233.

Mit Ausnahme dreier Fabriken, die für kurze Zeit den Betrieb stillegten, waren alle Unternehmen das ganze Jahr 1926 hindurch regelmäßig beschäftigt. (3567)

Frankreich. **Ausdehnung der Carbidindustrie.** Wie „The Commercial" berichtet, beabsichtigen einige französische Kohlenzechen, die Produktion von Calciumcarbid aufzunehmen, um einen Teil der Ueberschüsse ihrer Koksproduktion und die billige elektrische Energie, die ihnen durch ihre eigenen Kraftwerke zur Verfügung steht, auszunutzen. Gegenwärtig erfolgt die Herstellung von Calciumcarbid im südöstlichen Gebiete Frankreichs, wo billige Elektrizität aus Wasserkräften zur Verfügung ist. Diese im Südosten Frankreichs befindlichen Fabriken befinden sich dagegen bezüglich der Koksversorgung den von den Kohlenzechen geplanten Anlagen gegenüber im Nachteil. (1137)

Schweiz. **Schweizerisches Serum- und Impfinstitut, Bern.** Das 30. Geschäftsjahr 1928 war, wie „N. Zürch. Ztg." schreibt, für das Institut eine Periode weiterer Entwicklung. Der Umsatz ist neuerdings nicht unbeträchtlich gestiegen, was der Zunahme der Diphtheriefälle und der vermehrten Nachfrage nach Spezialpräparaten zuzuschreiben ist. Der in den meisten Absatzgebieten sich mehrende Wohlstand habe den Verkauf der Spezialpräparate zu beeinflussen vermocht. Der Bruttogewinn auf Verkäufen von Serum, Lymphe, diversen Präparaten usw. konnte von 487 360 Fr. i. V. auf 543 775 Fr. gesteigert werden. Davon kamen in Abzug für Betriebs- und Verwaltungskosten 466 514 Fr. (i. V. 419 580 Fr.). Es verblieb ein leicht erhöhter Aktivsaldo von 72 034 Fr. (i. V. 64 420 Fr.). Die Bilanz macht einen liquiden Eindruck.

Die Generalversammlung in Bern vom 16. März beschloß, die Dividende von 6% i. V. auf 7,2165% zu erhöhen, wodurch die Zahlung der Couponsteuer von der Gesellschaft getragen wird. (1130)

Norwegen. **Aus der chemischen Industrie.** Die Saugbrugsforeningen-Kunstseidefabrik in Halden ist nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" mit der Errichtung einer elektrolytischen Alkalianlage zur Herstellung ihrer Bleichmittel beschäftigt. Das Aetznatron, das gleichzeitig gewonnen wird, werde fast ausreichen, um den Bedarf Norwegens an diesem Produkte zu decken. (1138)

Polen. **Wünsche der chemischen Industrie.** Auf Anregung des Verbandes der chemischen Industrie Polens in Warschau hat kürzlich in der Handels- und Gewerbekammer in Krakau unter zahlreicher Beteiligung der interessierten Kreise eine Konferenz über die Frage der Annäherung der Konsumenten und Produzenten der chemischen Branche stattgefunden.

Nach einem Bericht des „Czas" wurde von dem Delegierten des Verbandes, Ingenieur Zamoyski, darauf hingewiesen, daß der bisherige Mangel einer unmittelbaren Berührung der Konsumenten mit den Produzenten zur Folge gehabt habe, daß einerseits die Verbraucher über den Umfang und den Charakter der heimischen chemischen Industrie nicht unterrichtet waren, andererseits aber die Industrie infolge Unkenntnis sich bisher dem Bedarf und den Ansprüchen des Marktes nicht angepaßt habe. Andere Redner wiesen auf die ungünstigen Verkaufsbedingungen und auf die Mängel der Handelsorganisation der heimischen Fabriken hin. Eine längere Diskussion rief die Frage der Nomenklatur des Zolltarifes hervor, die für die chemischen Artikel nicht genügend detailliert sei und zur Folge habe, daß sogar bei Artikeln, die in Polen überhaupt nicht hergestellt werden, Prohibitionssätze angewandt würden.

Im übrigen wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe chemischer Produkte, die bisher aus dem Ausland in großen Mengen bezogen würden, bei einiger Unterstützung durch die polnische Regierung (Ermäßigung der Zollsätze für Rohstoffe, Kreditgewährung) mit Leichtigkeit in Polen hergestellt werden könnten. Der Warschauer Vertreter habe eine Berücksichtigung dieser Anregungen bestimmt in Aussicht gestellt. (963)

Exportförderung. Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, ist in Polen kürzlich eine aus Vertretern einzelner Ministerien sowie der Emissions- und Staatsbanken bestehende Kommission zur Förderung des Exports ins Leben gerufen worden, zu deren Aufgaben die individuelle Unterstützung von Exporttransaktionen auf Grund der vom „Wirtschaftlichen Ministerkomitee" gegebenen Instruktionen aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Fonds gehört.

Zur Zeit ist die Kommission in der Lage, den Exporteuren eine Vergütung der für Rohstoffe, Halbfabrikate sowie Hilfsmaterialien zur Herstellung von Exportartikeln erhobenen Umsatzsteuer zu gewähren sowie einen ermäßigten Zinssatz für Kreditoperationen, die im Zusammenhang mit dem Export von Waren aus Polen ausgeführt wurden, einzuräumen. (1109)

Lettland. **Branntweinpreise.** Das Steuerdepartement des Finanzministeriums gibt unter dem 4. März d. J. („Vald. Vestn." Nr. 57) u. a. folgende Branntweinpreise bekannt:

	Ls. je l
Vergällter Monopolbranntwein ausschl. Behälter	1,30
	Ls. je l abs. Alkohol
Branntwein zur Herstellung von Essenzen	1,20
Branntwein zur Herstellung von Parfümerien und Kosmetika	0,50
Branntwein für technische, medizinische und wissenschaftliche Zwecke	0,50
Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln	0,30

Die Preise gelten ab 1. April 1929. (1119)

Sowjet-Rußland. **Die Ausbeutung der Wolframvorkommen.** Nach einem Berichte des „Engineering and Mining Journal" ist amtlich bekanntgegeben worden, daß die Ausbeutung der Wolframerzlager im Transbaikal-Bezirk in Sibirien von ausländischen Firmen übernommen werden kann. Die Lager liegen etwa 100 Meilen südöstlich von Tschita und sind praktisch unberührt.

In der Zeit vom Jahre 1915 bis 1918 wurden etwa 170 t Wolframkonzentrat produziert, einige Jahre später wurde die Produktion aber vollständig eingestellt.

Die gegenwärtige Wolframproduktion in Sowjet-Rußland deckt den einheimischen Bedarf nicht im entferntesten. Für das Jahr 1928 wird der Bedarf an Ferrowolfram auf 800 t berechnet, und im Jahre 1929 wird er auf etwa 1000 t steigen. Hierzu würden jährlich 1300 bis 1600 t 65%iges Wolframkonzentrat benötigt werden, die Produktion beträgt jedoch noch nicht einmal 200 t.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der Wolframerze aus dem Transbaikalgebiet beträgt 75% Wolframit, 15% FeO und 9% MnO.

Die ungenügende Ausbeutung der inländischen Wolframvorkommen hat in den letzten Jahren bedeutende Einfuhren, deren Wert über 1 Million Rubel pro Jahr betrug, zur Folge gehabt. Es wird in amtlichen Kreisen als zweckmäßig angesehen, wenn ein ausländisches Unternehmen durch einen Konzessionsvertrag die Ausbeutung der Lager übernimmt. Dem Inlandsmarkt würde ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden, und der Ueberschuß der Produktion könnte ausgeführt werden. (3685)

Aus der chemischen Industrie. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahres wurde in der Umgebung von Machatsch-

Digitized by Google

Kala (Dagestan) der Grundstein zu einer Schwefelnatrium-Fabrik gelegt.

Die Oertlichkeit ist nach „Ekonomitscheskaja Schisnj" glücklich gewählt. Die neue chemische Fabrik wird leicht mit billigen Rohstoffen und Heizmaterial versorgt werden können, und der Abtransport der fertigen Ware wird infolge der bequemen Verkehrsverhältnisse keine Schwierigkeiten bereiten.

In der Karabugas-Bucht des Kaspischen Sees und am Turaliner See werden erfolgreiche Versuche zur Gewinnung von künstlichem Glaubersalz ausgeführt*). Mit der ersteren wird die neue Fabrik durch eine Eisenbahn und einen Hafen verbunden sein; der Turaliner See liegt in der Nähe der zu erbauenden Anlage. Als Brennmaterial ist Erdöl in Aussicht genommen, das ohne Schwierigkeiten geliefert werden kann.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 276.

(3633)

Bulgarien. **Der Markt für ätherische Oele.** Wie „L'Economia Nazionale" berichtet, besteht in Bulgarien besondere Nachfrage nach Pomeranzen-, Citronen-, Bergamott- und Anisöl bzw. Anethol; letzteres findet in großen Mengen zur Herstellung eines als „Mastica" bezeichneten alkoholischen Getränkes Verwendung. Ferner besteht Nachfrage nach Zimt-, Cognac-, Rum-, Pfefferminz- und anderen ätherischen Oelen. Verwendung finden die eingeführten ätherischen Oele hauptsächlich zur Herstellung von Limonaden, Zuckerwaren und alkoholischen Getränken, sowie für pharmazeutische Zwecke.

Außer den Einfuhrzöllen und statistischen Abgaben werden Akzise- und Verbrauchssteuern erhoben, die für ätherische Oele betragen:

Akziseabgabe für je 100 kg . . . 1000 Goldlewa
Verbrauchssteuer für je 100 kg . 900 „

Die eingeführten ätherischen Oele werden von den chemischen Laboratorien der Zollämter untersucht; Analysenzertifikate ausländischer Institute werden nicht anerkannt. Die Analysengebühr beträgt 50 Papierlewa. (1003)

Ausschreibung. Ausschreibende Stelle: Hauptdirektion der Eisenbahnen und Häfen.

Am 16. April 1929, nachmittags 3 Uhr, findet in der Sofioter Kreis-Steuerverwaltung eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz statt über die Lieferung von heliographischem Negativ- und Positivpapier (75×100 cm in Rollen zu 10 m).

Die Bedingungen sind in der Direktion (Materialabt.) zu haben. („Darjawen Westnik.") (1151)

Jugoslawien. **Ausschreibungen.** Die Verwaltung der staatlichen Sprengstoffabrik in Kamnik (Stein, Slovenien) schreibt für den 3. April 1929 die schriftliche Offertenlizitation für die Lieferung folgender Waren aus:

35 000 kg Paraffin in Tafeln,
48 000 kg Schwefel in Blöcken oder Stangen,
500 000 kg Ammonsalpeter,
100 000 kg Kalisalpeter,
70 000 kg Trinitrotoluol (gleichzeitig ist auch ein Angebot für Trinitronaphthalin zu machen, da das billigere Material beschafft wird).

Die Kaution ist in Bargeld oder Staatspapieren an der Kasse der staatlichen Sprengstoffabrik in Kamnik zu hinterlegen; Inländer haben 5%, Ausländer 10% zu zahlen.

Die Angebote müssen mit Stempelmarken im Werte von 100 Dinar versehen sein und versiegelt an die Verwaltung eingesandt werden. Die näheren Bedingungen sind erhältlich gegen eine Gebühr von 5 Dinar in Stempelmarken für das Gesuch, 5 Dinar für Portokosten und 60 Dinar in Stempelmarken für die Bedingungen. —

Die artillerietechnische Abteilung des Arsenals in Kragujevac schreibt für den 13. April 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung von

200 kg Schellack,
100 kg Mennige aus.

Alle näheren Bedingungen sind bei der genannten Stelle gegen eine Gebühr von 20 Dinar in Stempelmarken zuzüglich Portokosten erhältlich. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Sluzbene Novine.") (1147)

Ver. St. von Nordamerika. **Steigende Gewinne in der chemischen Industrie im Jahre 1928.** Die Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" veröffentlicht eine Zusammenstellung über die finanziellen Erträge einiger bedeutender chemischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre (soweit die Berichte für das Jahr 1928 schon veröffentlicht sind); wie aus dieser hervorgeht, haben fast alle Unternehmen im Jahre 1928 höhere Gewinne erzielt als im Vorjahre. Die Gewinne betrugen:

	1927 1000 $	1928 1000 $
Air Reduction	2 413	3 209
Atlas Powder	1 985	2 094
Commercial Solvents . . .	2 013	2 929
Devoe & Raynolds	930	1 080
Du Pont	45 948	64 098
Freeport Texas	3 736	3 276
Hercules Powder	3 204	4 039
Pratt & Lambert	1 326	1 433
Texas Gulf Sulphur . . .	12 099	14 518

(1015)

Produktion und Einfuhr von Gerbsäure. Wie wir dem „Oil„ Paint and Drug Reporter" entnehmen, gibt das Bureau of the Census die Produktion von Gerbsäure in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1925 zu 1,44 Millionen lbs. im Werte von 0,59 Millionen $ an. Im vorhergehenden Censusberichtsjahre (1923) belief sich die Produktion auf 0,97 Millionen lbs. im Werte von 0,36 Millionen $ und im Jahre 1921 auf 0,72 Millionen lbs. im Werte von 0,29 Millionen $.

Die Einfuhr von Gerbsäure nach den Vereinigten Staaten ist im Jahre 1927 um etwa 25% im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen, zeigt aber im Vergleich zum Jahre 1925 eine Zunahme um 20%.

Die folgende Tabelle zeigt die amerikanische Einfuhr von „Gerbsäure, Tannin und Galläpfelauszug" zum Verbrauch während der Jahre 1926 und 1927:

	1926 lbs.	1926 $	1927 lbs.	1927 $
weniger als 50% Gerbsäure	90 525	12 076	72 762	10 046
50% Gerbsäure oder darüber (nicht medizinisch) .	92 422	24 702	58 204	17 099

(3608)

Aus der chemischen Industrie. General Paint Corporation. Neun an der pazifischen Küste gelegene Streichfarbenfabriken haben sich zu der General Paint Corporation zusammengeschlossen, die am 21. und 22. Dezember 1928 in San Francisco die erste Zusammenkunft ihrer technischen Werkleiter abgehalten hat.

Viscose Company. Die Gesellschaft hat vor kurzem das neue, nach dem Lilienfeld-Verfahren hergestellte Kunstseidegarn auf den Markt gebracht, das unter der Bezeichnung „Durafil" gehandelt wird und sich besonders zur Herstellung von Nähgarn eignen soll. (796)

Entdeckung eines neuen Schwefellagers in Louisiana. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge hat die Jefferson Lake Oil Campany, New Orleans, bei Erdölbohrungen, die im südwestlichen Teile des Staates Louisiana vorgenommen wurden, ein neues bedeutendes Schwefellager entdeckt. Die Entdeckung erfolgte durch einen Zufall. Die Ausdehnung des neuen Schwefellagers ist noch nicht ermittelt worden. (992)

Canada. **Einfuhr von Kunstseide.** Nach „The Commercial" betrug die canadische Einfuhr von gebleichten ungezwirnten Kunstseidegarnen während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres 1,51 Millionen lbs. im Werte von 1,67 Millionen Dollar im Vergleich zu 1,48 Millionen lbs. im Werte von 1,79 Millionen $ im Fiskaljahre 1926/27. Die wichtigsten Herkunftsländer sind in folgendem wiedergegeben:

	1928 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
Niederlande	710	779
Deutschland	309	195
Belgien	157	122
Vereinigte Staaten .	135	105
Großbritannien . . .	44	139

Seitdem die Courtaulds- und die Celanese-Fabriken die Produktion aufgenommen haben, ist die Einfuhr aus Großbritannien stark zurückgegangen. (1024)

Niederländisch-Guayana. **Die Ausfuhr von Bauxit.** Nach „Handelsberichten" wurden im ersten Halbjahr 1928 aus Niederländisch-Guayana 103 509 t Bauxit gegenüber 75 022 t im gleichen Zeitraum des Jahres 1927 ausgeführt. (3401)

Brasilien. **Aus der chemischen Industrie.** Die Companhia Hydroelectrica de Abubos Chimicos e Alkalis hat gemäß den Bestimmungen des staatlichen Regierungsdekrets Nr. 4461 Pläne für die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von 10 000 t Aetznatron, 250 t Wasserstoff, 8000 t Chlor (für die Herstellung von Chlorkalk usw.) und 200 t flüssigem Chlor pro Jahr eingereicht. (1020)

Digitized by Google

Argentinien. **Produktion von Lein- und Ricinusöl.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Berichte des United States Department of Agriculture ist in Argentinien im Jahre 1927 sowohl die Produktion von Leinöl als auch die von Ricinusöl im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen.

Ueber die Produktion von Leinöl während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	Verbrauch von Leinsamen 1000 kg	Produktion von Leinöl 1000 kg	Oelausbeute %
1927	12 152	3 454	28
1926	13 618	3 714	27
1925	12 306	3 360	27
1924	20 287	5 288	26

Die Produktion von Leinsamen wird für das Jahr 1927/28 zu 2,02 Millionen metr. t berichtet.

An Ricinusöl wurden in den beiden letzten Jahren gewonnen:

Jahr	Verbrauch von Ricinussamen 1000 kg	Produktion von Ricinusöl 1000 kg	Oelausbeute %
1927	2 004	454	23
1926	2 024	494	23

(3693)

Algier. **Der Markt für Tierarzneimittel.** Ein Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Algier an das Department of Commerce führt aus, daß in Algier — mit Ausnahme des Pasteur-Instituts, einer staatlichen Gründung und Versuchsstation — keine Unternehmen bestehen, die sich mit der Herstellung von Tierarzneimitteln befassen. Die Ursache hierfür ist offenbar in der nahen Lage zu Frankreich zu suchen. Das Pasteur-Institut stellt Seren für verschiedene Tierkrankheiten her.

Der algerische Verbrauch an Tierarzneimitteln ist sehr schwer zu schätzen. Der Bedarf wird größtenteils von französischen Firmen geliefert, besonders von Poulanc und Gignoux Frères, beide in Paris, die auch die Arzneimittel für den menschlichen Bedarf liefern. Die einzige nichtfranzösische Firma, die in Algier vertreten ist, ist die britische Firma Cooper, London, die Viehwaschmittel produziert. Die Absatzmöglichkeiten für Viehwaschmittel sind gut; der Umsatz der Firma Cooper hat jedoch sehr unter der zunehmenden Verwendung von Nicotinsulfat zu leiden, das von der französischen Regie geliefert wird.

Die Gesetze, durch die der Verkauf von Tierarzneimitteln und biologischen Erzeugnissen geregelt wird, sind die gleichen wie in Frankreich. Der allgemeine Zweck dieser Gesetzgebung ist die Beschränkung des Verkaufs dieser Erzeugnisse auf geeignete Chemiker bzw. die Tierärzte selbst. Zur Einfuhr von Erzeugnissen dieser Art ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Die Aussichten der amerikanischen Produzenten auf dem algerischen Markte werden gegenwärtig als nicht besonders günstig bezeichnet, zumal von den eingeführten Tierarzneimitteln ein Einfuhrzoll in Höhe von 60% des Wertes erhoben wird. Ratsamer erscheine es, in Frankreich Niederlagen zu errichten und von hier aus Frankreich und Algier gleichzeitig zu bearbeiten. (1002)

Aegypten. **Ausschreibung von Lieferungen.** Der „Director of the Equipment and Finance Department, Ministry of the Interior, Cairo" schreibt die Lieferung von photographischen Materialien aus. Termin für Angebote: 20. April. (1152)

Französisch-Indochina. **Die Graphitvorkommen.** Indochina ist seit einigen Jahren neben Ceylon und Madagaskar als Graphitproduzent aufgetreten; wenn es auch noch weit hinter seinen Konkurrenten zurücksteht, so sind die Aussichten nach einer Darstellung in der „Revue Internationale des Produits Coloniaux" doch sehr günstig.

Die ersten Mutungen auf Graphit in Indochina wurden 1918 unternommen; die zunächst in Annam festgestellten Vorkommen erwiesen sich als nicht abbaufähig, aber die weiterhin in Ober-Tongkin an der Grenze von Yunnan entdeckten Lager zeigten eine solche Mächtigkeit und Qualität, daß die Ausbeutung als möglich erschien.

Der Tongkin-Graphit ist, wie der Madagaskar-Graphit, schuppenförmig. Der Abbau ist leicht, da die graphithaltigen Gänge zu Tage trten; da der Graphitgehalt des Minerals aber gering ist (20%), so war es nötig, eine Anreicherungsanlage an der Grube selbst zu errichten, um Transportkosten zu sparen. Das Produkt wird auf dem Nam-Ty bis Laokay gebracht und von dort mit der Bahn nach Haiphong.

Die Produktion kam erst vor etwa zwei Jahren in Gang und entwickelte sich zunächst nur langsam, im Jahre 1929 aber soll der Tongkin-Graphit in beträchtlichen Mengen auf den Markt kommen. Die voraussichtliche Jahresproduktion dürfte 4000 t erreichen; beim Vergleich mit Madagaskar (ca. 20 000 t) ist aber zu bedenken, daß in Indochina bis jetzt nur eine Gesellschaft den Betrieb aufgenommen hat gegen etwa 20 Gesellschaften auf Madagaskar.

Infolge seiner vorzüglichen Qualität (keine Spur von Schwefel, sehr wenig Eisen, große Geschmeidigkeit) wurde der Tongkin-Graphit auf dem Markt sehr gut aufgenommen; er eignet sich für Tiegel, Bleistifte, Anstriche, elektrotechnische Zwecke und besonders für die Herstellung von Schmiermitteln.

Das Hauptabsatzgebiet ist natürlich das Mutterland, das auch tatsächlich einen großen Teil der Ausfuhr aufnimmt.

Tongkin-Graphit mit 86% Kohlenstoff wurde gegen Ende 1928 mit 2300 frs. per t cif notiert, so daß er im Preis durchaus konkurrenzfähig ist. (1002)

Australien. **Gewinnung von Erdfarben in Südaustralien.** Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wir den folgenden Bericht:

Während der letzten zwanzig Jahre ist die Aufmerksamkeit auf die im Staate Südaustralien vorkommenden natürlichen Erdfarben gelenkt worden, und beträchtliches Informationsmaterial ist über dieses Thema zusammengetragen worden. In einer kürzlich vom Departement of Mines in Adelaide herausgegebenen Schrift sind alle bisherigen Ergebnisse zusammengefaßt worden.

Folgende Erdfarben und Rohstoffe für die Farbenindustrie werden in Südaustralien gewonnen bzw. kommen dort vor: Schwerspat, Ocker, Umbra, Sienna, Carphosiderit, Kreide, Asbest, Graphit, Kaolin, Ton, Malachit und Azurit, Mangan, Kieselsäure, Talk und Titanerze. Einige sind nur in geringen Beständen vorhanden, und einige werden nur in geringen Mengen gewonnen, da die Absatzmöglichkeiten begrenzt sind.

Die meisten Lager könnten jedoch Erzeugnisse liefern, die nach einfacher Mahlung mit den besten aus dem Auslande bezogenen Materialien konkurrieren könnten. Schwerspat wird z. B. in drei Grädigkeiten verkauft, je nach dem Eisengehalt. Die Preise für die beiden niedrigen Grädigkeiten liegen weit unter dem Preise für die erste Qualität; bisher ist jedoch noch kein Versuch unternommen worden, die Qualität des Schwerspats durch Bleichung mit Säuren zu erhöhen, ein Verfahren, dem die meisten europäischen Schwerspate unterworfen werden, bevor sie auf den Markt gelangen. Die Folge dieser Nachlässigkeit ist die Ansammlung großer Mengen eisenhaltiger Schwerspate bei den Gruben, für die bisher keine Verwendung besteht. (3746)

KURZE NACHRICHTEN

Das Institut für Industrielle Psychotechnik der Technischen Hochschule Berlin veranstaltet vom 15. bis 18. April d. J. einen Einführungslehrgang in das Gesamtgebiet der Eignungsprüfungen. Es wird eine theoretische und praktische Einführung in die bewährten Eignungsfeststellungsverfahren gegeben. Vorlesungen, Uebungen und Besichtigungen sollen einen Gesamtüberblick über die Erfahrungen der Eignungsprüfungen vermitteln. Anmeldungen sind zu richten an: Institut für Industrielle Psychotechnik, Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 171. (1063)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Fabrik chemischer Produkte Oberhausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberhausen. Die Firma ist am 4. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen, Rheinland, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von technischen Oelen, Fetten, Chemikalien und verwandten Artikeln im großen und im kleinen. Die Gesellschaft kann sich an verwandten Gesellschaften und Unternehmungen beteiligen und solche erwerben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 1. 1929 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 31. 12. 1933 bestimmt. Wird die Gesellschaft nicht sechs Monate vorher von einem der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft gekündigt, so dauert sie für weitere fünf Jahre fort. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Kaufmann Artur Stursberg in Mülheim a. d. Ruhr bestellt.

Digitized by Google

Pharmazeutische Fabrik Walther Ronsdorf, Lengerich (Westf.). Die Firma ist am 28. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tecklenburg eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Walther Ronsdorf in Lengerich i. W., Hohne Nr. 1. Der Ehefrau Kaufmann Walther Ronsdorf, Ida, geb. Tervooren, in Lengerich i. W., Hohne Nr. 1, ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Christian Bäker, Sitz: **Bremen.** Die Firma ist am 8. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Christian Anton Bäker in Bremen. An Johann Bäker ist Prokura erteilt. Geschäftszweig: Herstellung chemischer Produkte, Waschreinigungsmittel sowie Handel mit Chemikalien. Sebaldsbrücker Heerstraße 127/129.

Wachswarenfabrik Cäcilienhof G. m. b. H. in Niederhone. Die Firma ist am 28. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen. Zweck des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Wachswaren, insbesondere von Schuhcremen, Bohnerwachs sowie von Lederfett und ähnlichen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 11. 1928 errichtet und durch das Recht der Kündigung auf bestimmte Zeit beschränkt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein ermächtigt. Geschäftsführer sind: Kaufmann Louis Weinstein in Niederhone, Kaufmann Julius Kahn und Hermann Kahn in Eschwege.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Schweitzer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Buschgotthardtshütten, Kreis Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und der Fortbetrieb des bisher unter der Firma Schweitzer & Co. Kommanditgesellschaft in Gera-Reuß betriebenen Fabrikationsgeschäfts chemischer Produkte sowie ferner Fabrikation und Großhandel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu begründen und sich an Unternehmungen gleicher oder anderer Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Dr. jur Friedrich Richter und Wilhelm Ziliox jun., beide in Weidenau-Sieg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 11. 1922 festgestellt und durch die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 31. 12. 1924 in § 3 (betreffend das Stammkapital) und vom 31. 10. 1928 in § 1 (betreffend den Sitz der Gesellschaft) abgeändert worden. Jeder Geschäftsführer ist selbständig zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Exterikultur-Aktiengesellschaft, Kolberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kolberg ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Walter Lewin in Berlin-Tempelhof und der Kaufmann Helmuth Mende in Kolberg sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Dem Max Sielaff in Kolberg ist Prokura erteilt.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Prokura des Walter Majert gelöscht.

Wilhelm Thümmers, Sitz: **Mainz-Mombach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 5. 3. 1929 eingetragen: Kurt Thümmers, Kaufmann in Mainz-Mombach, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die so entstandene offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1929 begonnen, hat ihren Sitz in Mainz-Mombach, Suderstraße 26, und wird unter unveränderter Firma geführt. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation chemischer Buntfarben.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 3. 1929 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1929 ist das Grundkapital um 7 800 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 14 300 000 M. Durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. 2. und 1. 3. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 3, 4, 5, 6, 13 und 15 abgeändert; ferner ist § 8 Abs. 4 gestrichen und ein neuer § 4a eingefügt worden. Auf die Grundkapitalserhöhung werden 15 600 Inhaberaktien zu je 500 M. zum Nennbetrag ausgegeben. Von diesen werden 10 282 Stück der Firma Gebrüder Gutbrod Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemische Fabrik in Frankfurt a. M. gewährt, welche dafür die in dem Beschluß der Generalversammlung näher bezeichneten Sacheinlagen macht. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 6500 Inhaberaktien zu je 1000 M. und 15 600 Inhaberaktien zu je 500 M. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer Person oder mehreren Mitgliedern Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Chemische Werke Phoniak Aktiengesellschaft zu Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 5. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 1. 1929 ist der Sitz der Gesellschaft von Neuß nach **Magdeburg** verlegt.

Chemische Werke Schuster und Wilhelmy A. G., Reichenbach, O.-L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach, O.-L., ist am 5. 3. 1929 eingetragen: Die Gesamtprokura des Kaufmanns Curt Wilke ist erloschen.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin, Sitz: **Rüningen b. Braunschweig, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 12. 1928 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages abgeändert. Die Firma lautet: **Chemische Fabrik Eisenbüttel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin** der in Rüningen bei Braunschweig ansässigen Gesellschaft.

Sicco Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1929 eingetragen: Die von der Gesellschaft aus Anlaß der Umstellung ausgegebenen Anteilscheine über 8 und 12 M. sind in Aktien zu 20 M. umgetauscht.

Druckfarbenfabrik A. Haller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5 3. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Vogelsang ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, als Zweigniederlassung in **Höchst a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M.-Höchst ist am 28. 2. 1929 eingetragen: Die nachgenannten ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg; Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. Ts., jetzt Frankfurt a. M. Die nachgenannten stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld; Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen, Kr. Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg, William Weber, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh. Die Prokuren der Nachstehenden sind erloschen: Ludwig Ax, Offenbach a. M.; Fritz Dietler, Dessau; Fritz Küchler, Krefeld; Paul Mischke, Frankfurt a. M.; Adalbert Suckow, Ludwigshafen a. Rh.; Rudolf Arnold, Frankfurt a. M.; Dr. Max Cantor, Berlin; Heinrich Cassel, Wiesdorf bei Leverkusen; Willy Ebert, Berlin; Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld; Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim; Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh.; Dr. Karl Moellenhoff, Leverkusen; Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen; Wilhelm Wöhrle, Frankfurt a. M.; Emil Zinn, Fechenheim. Bei den folgenden Prokuristen sind Wohnsitzveränderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf; Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh.; Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen, Kr. Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg; Gustav Hartmann, bisher Uerdingen, jetzt Wiesdorf; Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz; Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf; Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf; Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal; Wilhelm Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg; Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl; Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf; Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst; Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen; Adolf Schwenk, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Mülheim; Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh.; Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf. Dem Chemiker Dr. Johannes Kleine und dem Diplomingenieur Eugen Dörr in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Emil Haußmann, Wolfen, Kr. Bitterfeld, gehört dem Vorstand nicht mehr an.

Digitized by Google

„Ludosa" Drogen und Lackrohstoffe mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 3. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. Grethe ist beendet. Edgar Eduard Jessen, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 8. 3. 1929 eingetragen: Fria Heimann heißt infolge Verheiratung jetzt Ehefrau Walter Douglas, Berlin.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 3. 1929 eingetragen: Otto Franke ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Breslauer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Oskar Heymann, Sitz: **Breslau-Oswitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 6. 3. 1929 eingetragen: An Stelle des verstorbenen Leopold Thon ist der Kaufmann Hugo Batt zu Berlin zum Vorstandsmitglied bestellt.

Ruba-Werke Rudolph Balhorn Seifen- und Parfümerienfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 11. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 7. 3. 1929 ist § 7 des Gesellschaftsvertrages geändert. Rudolph und Maximilian Balhorn sind verstorben. Dr. Hans Balhorn zu Breslau ist zum Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis bestellt.

Schreyer und Braun, Roßlauer Klebstoffabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Roßlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau, Anhalt, ist am 28. 2. 1929 eingetragen, daß die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Wilhelm Schreyer durch dessen Tod beendet ist.

Metallchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Rechtsanwalt Hubert Keil in Düsseldorf und Syndikus Carl Lampe daselbst sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

„Airosana" Trockeninhalations-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 3. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist um 80 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 8. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile (§ 3) und des Gegenstandes (§ 2) abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Apparaten und Präparaten auf dem Gebiete der Pharmazeutik, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von sogenannten Verdunstungstabletten und Apparaten unter der Schutzmarke „Airosana".

Konkurse.

Wegner & Co., G. m. b. H., Chemische Fabrik in Kolberg. Das Amtsgericht Kolberg macht unterm 7. 3. 1929 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma am gleichen Tage das Vergleichsverfahren eröffnet ist. Der Bücherrevisor Dr. Brehmer in Kolberg wird zur Vertrauensperson ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 6. 4. 1929, 9 Uhr, Schöffensaal, anberaumt.

Lausitzer Dachpappenindustrie, G. m. b. H., in Hohenbocka. Das Amtsgericht Ruhland macht unterm 11. 3. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 5. 4. 1929, vorm. 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst, bestimmt ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Feuerbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 2. 3. 1929 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

Düsseldorfer Farbenfabrik vorm. Anton Driesch, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Mineralölwerke und Chemische Fabrik Alfred Karaus & Cie., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Jul. Zacharias Eidelstedter Dachpappenfabrik, Eidelstedt. — Schuknecht & Willers Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Altona-Ottensen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 5. 3. 1929 von Amts wegen eingetragen worden: Die Firmen sind erloschen.

Chem.-techn. Produkte GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht. (1134)

LITERATUR

Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Auslande.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid hat soeben in 6. verbesserter Auflage die von ihr bearbeiteten „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Auslande" nach dem neuesten Stande herausgegeben. Auf etwa 163 Seiten enthält dieses übersichtliche Handbuch in systematischer Zusammenstellung für jedes Land der Welt die zurzeit geltenden Vorschriften, die bei allen Sendungen nach dem Auslande zu beachten sind. Die einzelnen Exemplare sind mit weißem Papier durchschossen, so daß es möglich ist, durch Einkleben der periodisch erscheinenden Nachträge zu den einzelnen Ländern die Bestimmungen für jedes Land stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Preis beträgt RM. 5,— und einschließlich einer gewünschten Lieferung der Nachträge RM. 8,—. Bestellungen sind zu richten an die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid, Lindenstraße 28. (1125)

Weltmontanstatistik, herausgegeben von der Preußischen Geologischen Landesanstalt. Die Versorgung der Weltwirtschaft mit Bergwerkserzeugnissen. I. 1860—1926. II. Teil: Erze und Nichterze. Bearbeitet von M. Meisner. Bergrat an der Geologischen Landesanstalt zu Berlin. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart. Preis geheftet M. 32,—.

Das vorliegende Werk gibt eine gedrängte, aber umfassende Darstellung der Weltversorgung mit Erzen und Nichterzen. Es gehört zu der von der Preußischen Geologischen Landesanstalt neuerdings herausgegebenen Weltmontanstatistik und ergänzt ihre erste Folge, deren 1925 erschienener Anfang über eine Reihe laufender Fortsetzungen allmählich zu einer Art Jahrbuch ausgestattet werden soll. Der I. Teil umfaßte Kohlen, Erdöl und Salze und behandelte die Zeit von 1860—1922. Um den Anschluß an den I. Teil zu gewinnen und die Einheitlichkeit der statistischen Linienführung zu wahren, sind in dem jetzt vorliegenden Teil zunächst auch für die früher behandelten Bergwirtschaftsgebiete die wichtigsten Förderziffern bis 1926 nachgetragen.

Die Anfänge der statistischen Aufzeichnungen sind diesmal, zahlreichen Wünschen aus dem Leserkreise entsprechend, soweit zurückverlegt, wie die Sicherheit zuverlässiger Berichterstattung erlaubt. Der Abschnitt über die Erze behandelt: Gold, Silber, Platin und Platinmetalle, Aluminium und Bauxit, Eisen und Stahl, Manganerze, Quecksilber, Zinn, Kupfer, Blei und Zink (einschl. Cadmium), Stahlveredler (Nickel und Kobalt, Wolfram- und Chromerze sowie Vanadium), Sprodmetalle (Arsen, Antimon, Wismut und Molybdän), seltene Grundstoffe (Radium und Uran, Thorium, Cer usw. bzw. Uranerze und Monazit). Der Abschnitt über Nichterze erstreckt sich auf: Asbest, Glimmer, Schwefel einschl. Schwefelkies, Phosphat, Graphit, Asphalt, Flußspat und Kryolith, Schwerspat und Witherit, Strontianit und Cölestin, Magnesit, Edelsteine. (1125)

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker, aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Professor Dr. Rauh, Stuttgart. 5. Aufl. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin. Preis 6 M.

Das aus dem im Jahre 1913 erstmals aufgestellten Gebührenverzeichnis der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker hervorgegangene Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker liegt nunmehr in seiner 5 Auflage vor. Die Fassung ist in der Sitzung des Gebührenausschusses vom 5. Oktober 1928 in Berlin beschlossen worden. Diesem Gebührenausschuß gehören neben einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern Vertreter folgender Fachvereinigungen an: Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Verein deutscher Chemiker, Verein deutscher Nahrungsmittelchemiker, Verband selbständiger öffentlicher Chemiker. Die Ansätze des Gebührenverzeichnisses sind nach dem Beschluß des Vereins deutscher Chemiker als „zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarte Gebühren" anzusehen. (1125)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 13. März 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerblicher), 64°, 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Barumchlorid 10/15/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1])
Borsäure (krist.) 30/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/6½ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 30/0/0[1])
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 28/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 44/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Nariumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 12/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12/0/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/1½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (ürsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinol 47/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¼
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/4—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 25. Februar 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) (ab Werk) 250
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron 97% NaOH, weiß) (ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—130
Bariumchlorid (krist.) 145—150
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 430
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 170
Borsaure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%; auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 19—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300
Kaliumbichromat 625
Kaliumchlorat (krist.) ab Werk; einschl. Verpackung 380
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 90 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, technisch) —
Mangansulfat (trocken) 500—550
Mennige (gar, rein, pour cristallerie) 430
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 450—500
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 110
Natriumhyposulfit (photogr.) 116
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 220
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew 94—95, ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc., geschmolzen 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200—210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 330—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°; wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schwefligе Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 359 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leibsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—400
Zinksaub (Dép. Nord) 185
Zinksulfat (eisenfrei) 120
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1915
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2065
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 33 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew. %) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew. %) 535 (100 kg)
Amylacetat 17—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 18,15—20
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,50
Anilinöl 10,50
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,35
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90°; ohne Steuer) 240 bis 260 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 925 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1225 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2650—2900
Coffein (rein) 110
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc 600—620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 590
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 23,50—27
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 725—850
Morphium, salzsaures 2350—2800
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,25
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8900
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 300
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. I) 20,50
Terpentinöl — (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 140—175
Toluol (rein) 100 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Italien (Mailand), Mitte März 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 830
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2125
Alkohol (vergällt, 94%) 335
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 690
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 122
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 230
Benzin 280
Bleiglätte 360
Bleiweiß 385
Borax (99%, krist.) 198
Borax (Pulver) 205
Borsäure (rein, große Schuppen) 375
Borsäure (krist.) 298
Brechweinstein 880
Calciumcarbid 81
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 370
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 81
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 270
Citronensäure (krist., bleifrei) 2200
Dextrin (gelb) 220
Dextrin (weiß) 260
Eisessig (98—99%) 1260
Eisenmennige (inländisch) 85
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 242
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 520

Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 338
Glycerin (rein, 28° Bé) 450
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 245
Kaliumchlorat (rein) 280
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 510
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 72
Knochenkohle (Ia) 450
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 275
Lithopone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1400
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 41 (kg)
Mennige 360
Milchsäure (50%) 268
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 180
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 37
Natriumphosphat 117
Natriumnitrat (roh) 102
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 118
Natriumnitrit (96—98%) 238
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 146 (kg)
Mandarinenöl 270 (kg)
Orangenöl 189 (kg)
Rosmarinöl 25 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 149 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 490
Salmiak (klein, krist.) 193
Salmiak (Stücke) 388
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 11 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 173
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 258
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 75
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 139
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1400
Zink, schwefelsaures (krist.) 118
Zinkstaub 385
Zinkweiß (inländ.) 360
Zinkweiß (ausländ.) 370
Zinnober 62 (kg)
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 103

(1112)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 3. 29	18. 3. 29	Aktien	20. 3. 29	18. 3. 29
Byk-Guldenw.	75,25	75 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	99,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,—	71,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	104,—	100,25
„ v. Heyden	108,—	104,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	70,—	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	75,—	76,—	Rütgerswerke	93 1/8	91,—
„ W. Brockhues	113,—	112,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,—	25,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	310,—	305,—
Dynamit Nobel	116,25	113,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	123,—	—,—	Staßfurter Chem.	24,—	24,50
Fahlberg, List	107,—	112 1/8	Thür. Bleiweißf.	37,50	39,50
I. G. Farbenindustr.	250,25	242,75	Union Fabr. chem. P.	60,75	60,75
Gehe & Co.	86,50	88,—	Ver. chem. Wk. Chl.	85,—	87,75
Th. Goldschmidt	90,25	87,25	„ Glanzstoff F.	450,—	415,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	155,—	154,75
Heine & Co.	50,—	50,50			
Linde's Eismasch.	176,75	163,25			

Devisen	20. 3. 29	16. 3. 29	Devisen	20. 3. 29	16. 3. 29
Argentinien	1,771	1,772	Dänemark	112,31	112,32
Canada	4,188	4,187	Island	92,40	92,40
Japan	1,878	1,877	Lettland	80,99	80,99
Aegypten	20,98	20,98	Portugal	18,84	18,82
Türkei	2,074	2,073	Norwegen	112,40	112,39
England	20,458	20,454	Frankreich	16,46	16,465
Ver. Staaten	4,2145	4,215	Tschechoslowakei	12,477	12,476
Brasilien	0,501	0,5005	Schweiz	81,075	81,07
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,044	3,043
Holland	168,81	168,81	Spanien	63,54	64,30
Griechenland	5,44 1/2	5,450	Schweden	112,57	112,56
Belgien	58,51	58,52	Estland	112,28	112,28
Danzig	81,78	81,77	Oesterreich	59,225	59,20
Finnland	10,602	10,602	Ungarn	73,47	73,49
Italien	22,07	22,07	Rumänien	2,49	2,498
Jugoslawien	7,402	7,402			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 61 vom 13. März 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,54	Argentinien	100 Goldpesos	168,72
Mexiko	100 Pesos	204,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	246,28
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	133,51
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,56
			Chile	100 Pesos	51,65
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,71

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 3. 29	13. 3. 29
Elektrolytkupfer	208,75	189,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	80—85	79—84
Silber in Barren per 1 kg	77—78 3/4	77 1/4—79

(1157)

Oesterreich (Wien), 15. März 1928. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128—130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 140
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschmolzen, 70 bis 75%) 18,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 11,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 106
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russisch; weiß) 105
Weinsäure (krist.) 560

Polen. I. Hälfte März. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 2
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20

Versammlungskalender.

4. April: Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft zu Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

5. April: Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., 26. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach in Offenbach a. M.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Köln-Merheim (1), Neußer Str. 606, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrat Kausen, Köln, Kardinalstr. 6.

9. April: Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Hamburg, G.-V., nachm. 2½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Hamburg, Dovenhof.

13. April: P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.

(1157)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 30. MÄRZ 1929 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung in der chemischen Industrie.

Zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsverdienste in der chemischen Industrie Deutschlands hat das Reichswirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Reichsarbeitsministerium und unter Hinzuziehung des lohnstatistischen Beirats des Statistischen Reichsamtes, der sich bekanntlich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt, auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1927 zur Ausführung des Gesetzes betr. Lohnstatistik im Juni 1928 eine Erhebung durchgeführt, deren Ergebnisse im zweiten Februarheft von „Wirtschaft und Statistik" nunmehr der Oeffentlichkeit unterbreitet worden sind. Diese Individuallohnstatistik beansprucht repräsentative Bedeutung, da sie für 86 269 Arbeiter, also etwa den dritten Teil der in der deutschen chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter (vgl. „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, Seite 109), in 110 über das ganze Reichsgebiet verteilten Unternehmungen, die teilweise wieder verschiedene Produktionszweige umfassen, durchgeführt wurde und sich auf die wichtigsten Fabrikationszweige und Arbeitergruppen erstreckte.

Die Verteilung der erfaßten Arbeiter auf die einzelnen Fabrikationszweige und Arbeitergruppen geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

Arbeitergruppe	Farbenindustrie	Stickstoff-, Kunstdüngerindustrie	Tierverwertungsindustrie	Chemisch-pharmazeut. Industrie	Photochemische Industrie	Industrie der ätherischen Öle	Kunstseidenindustrie	Sprengstoffindustrie	Zusammen	in vH der Gesamtzahl
	Zahl der Arbeiter									
männliche Betriebsarbeiter	13 307	15 569	2 391	6 641	1 470	591	4 633	3 983	49 585	56,3
weibl. Arbeiter i. d. Produktion	650	9	130	3 939	2 099	842	5 105	1 65.	14 431	16,7
gelernte Handwerker	7 158	9 921	631	2 120	597	173	1 398	1 255	23 253	27,0
Zusammen	21 115	25 499	3 152	12 700	4 166	1 606	11 136	6 895	86 269	100,0
in vH der Gesamtzahl	24,5	29,6	3,6	14,7	4,8	1,9	12,9	8,0	100,0	

Aus statistisch technischen Gründen hat man auf eine Erfassung der Gummiindustrie mit ihren hohen Leistungslöhnen, wie ursprünglich beabsichtigt war, verzichtet, dafür aber die Pulver- und Sprengstoffindustrie in die Erhebung mit einbezogen.

Bei einer Gliederung nach Tarifsektionen ergibt sich, daß Mitteldeutschland, Baden und die Rheinprovinz entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptsitze der chemischen Industrie die Mehrzahl der durch die Erhebung erfaßten Arbeiter stellt.

Die Statistik berücksichtigt bei den einzelnen Arbeitergruppen im allgemeinen die oberste tarifliche Altersstufe, das sind die männlichen Betriebsarbeiter über 21 Jahre, die weiblichen Arbeiter über 20 Jahre in der Produktion — der Bereich der „Produktion" umfaßt die Fertigstellung der Ware bis zur Lagerung und zum Verkauf — und als dritte Gruppe die gelernten Vollhandwerker über 21 Jahre, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht haben und während der Erhebungszeit in ihrem Berufe tätig waren. Kraftwagenführer, Maschinisten, Heizer und deren Hilfspersonal fallen also nicht unter den Begriff „Handwerker". Im übrigen richtet sich die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Arbeitergruppen ganz nach den tariflichen Bestimmungen. Nicht aufgenommen sind Einstellungslöhner, dagegen alle Angehörigen der oben genannten drei Arbeitnehmergruppen, die infolge von Kurzarbeit, vorübergehender Krankheit oder Urlaub nur während eines Teils der Erhebungszeit beschäftigt worden sind.

Hinsichtlich der Lohnformen unterscheidet man nur zwischen Zeit- und Stück(Akkord)-Lohn. Die in der chemischen Industrie häufig vorkommenden Prämienlöhne sind mit den Zeitlöhnen zusammengefaßt worden, da es sich ja hier nur um eine besondere Form der Mehrbezahlung handelt, die zu den tarifmäßigen Zeitlöhnen hinzutritt. Bei Anwendung dieser vereinfachten Erhebungsart ergibt sich ohne weiteres, daß der Zeitlohn bei weitem vorherrscht.

Im Stücklohn steht nur wenig mehr als ein Fünftel der erfaßten Arbeiter. Von je 100 im ganzen sind es 21,6. Dabei handelt es sich hauptsächlich um gelernte Handwerker und weibliche Produktionsarbeiter. Bei Trennung nach Fabrikationszweigen zeigt es sich, daß Akkordlohn am häufigsten in der Farben-, in der Stickstoff- und in der chemisch-pharmazeutischen Industrie vorkommt. Auch in der allerdings zahlenmäßig wenig ins Gewicht fallenden Industrie der ätherischen Oele — erfaßt wurden im ganzen 1606 Arbeiter — überwiegt erfreulicherweise die Akkordarbeit.

Unterziehen wir nach diesen allgemeinen Ausführungen das recht umfangreiche amtliche Tabellenmaterial einer kritischen Durchsicht, so geht man hierbei am besten von dem durchschnittlichen tarifmäßigen Stundenlohn aus. Er beträgt einschließlich der in sechs Sektionen noch gezahlten Sozialzuschläge

	i. Zeitlohn[1]) Rpf.	i. Stücklohn Rpf.
für über 21jährige männl. Betriebsarbeiter	81,0	95,6
„ „ 20 „ weibl. Arbeiter in der Produktion	51,6	60,9
„ „ 21 „ gelernte Handwerker .	98,5	109,8

Demgegenüber betrug der durchschnittliche tatsächliche Stundenverdienst, natürlich die Sozialzulage, wo sie noch gezahlt wird, eingerechnet, aber ausschließlich der Zuschläge für Mehr- und Ueberstunden,

	i. Zeitlohn[1]) Rpf.	i. Stücklohn Rpf.
für über 21jährige männl. Betriebsarbeiter .	96,9	113,0
„ „ 20 „ weibl. Arbeiter in der Produktion	59,3	68,8
„ „ 21 „ gelernte Handwerker . .	122,3	132,2

Es überstieg somit im Juni 1928 der tatsächliche Stundenverdienst den tarifmäßigen Satz

	i. Zeitlohn[1]) vH.	i. Stücklohn vH.
für über 21jährige männl. Betriebsarbeiter um	19,6	18,2
„ „ 20 „ weibl. Arbeiter in der Produktion . . . . „	14,9	13,0
„ „ 21 „ gelernte Handwerker . „	24,2	20,4

Das sind, wohlgemerkt, nur die Gesamtdurchschnitte, deren an sich schon recht beachtenswerte Höhe von dem Statistischen Reichsamt damit begründet wird, daß sich der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie in der Erhebungszeit unverändert auf der im Laufe der günstigen Entwicklung des Jahres 1927 erreichten Höhe zum Unterschied von anderen Industriezweigen hielt. Ferner betont das Statistische Reichsamt, daß in den

[1]) Einschl. Prämienlohn.

Digitized by Google

tatsächlichen Durchschnittsstundenverdiensten die hier nicht zum Tariflohn hinzugerechneten besonderen Zulagen, wie Lästigkeitszulagen, Schmutz- und Säurezulagen usw. (§ 7 RTV.), wie sie sich hier und da aus der Eigenart der Arbeitsverrichtungen in chemischen Betrieben ergeben, mitenthalten sind. Neben diesen Zulagen enthält der Verdienst in vielen Fällen die bereits oben erwähnten Lohnprämien, die als freiwillige Mehrbezahlung seitens der Arbeitgeber für besondere, nicht meßbare Leistungen hinzutreten. Wir müssen bestreiten, daß im Juni 1928 die Beschäftigungslage für die gesamte chemische Industrie, zumal bei der Mannigfaltigkeit ihrer Spezialprodukte, noch als so günstig anzusprechen ist, wie es von amtlicher Seite aus geschieht. Zeigen sich doch bei der Trennung nach Sektionsbezirken und Fabrikationszweigen recht beträchtliche Unterschiede in den Durchschnittsverdiensten.

Festgestellt wurde ferner der im Durchschnitt erzielte Bruttowochenverdienst. Er betrug, einschließlich der Zuschläge für Mehr- und Ueberstunden sowie der Lohnsteuer und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Berücksichtigung des Ausfalls durch Krankheit, Kurzarbeit u. dgl.

	im Zeitlohn[1]) RM.	im Stücklohn RM.
für über 21jährige männl. Betriebsarbeiter	47,95	55,74
„ „ 20 „ weibl. Arbeiter in der Produktion	26,40	31,20
„ „ 21 „ gelernte Handwerker .	60,60	68,14

Nun unternimmt das Statistische Reichsamt den an sich ganz interessanten Versuch, die für Juni 1928 ermittelten Verdienste einem fiktiven Vorkriegslohn gegenüberzustellen. Es stützt sich dabei auf eigene, bei Einrichtung der Tariflohnstatistik in den Jahren 1920 und 1921 vorgenommene Ermittlungen und auf private statistische Untersuchungen. Die nominelle Steigerung der Bruttowochenverdienste im Juni 1928 betrug nach den amtlichen Berechnungen über die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten

für männliche Betriebsarbeiter rund 18 vH. gegenüber 1913,
für gelernte Handwerker rund 19 vH. gegenüber 1913.

Diese Vergleiche mit der Vorkriegszeit können allerdings nur ungefähre Anhaltspunkte geben, da für 1913 in Ermangelung von Tariflöhnen größtenteils tatsächliche Durchschnittsverdienste eingestellt werden mußten, die sich nicht ohne weiteres mit den im Juni 1928 erzielten Verdiensten vergleichen lassen, da sie bei der ganzen Art der Umrechnung und der Auswahl der Lohnempfängergruppen (nur größere Unternehmungen in 15 Hauptorten der chemischen Industrie) sicher zu hoch bemessen sind. Schließlich muß auch in Rechnung gestellt werden, daß die Vergleichbarkeit mit der Vorkriegszeit, speziell in der chemischen Industrie, durch die technischen Fortschritte der Kriegs- und Nachkriegsjahre, die Aufnahme neuer Fabrikationszweige, die Verschiebung der Standorte und die Organisationsentwicklung unter dem Einfluß der Konzentration des Kapitals stark gemindert wird.

In weit höherem Maße treffen alle diese Einwände zu, wenn man die Netto-Effektivverdienste der Vor- und Nachkriegszeit gegenüberstellt. Das Statistische Reichsamt kommt hier nach Abzug der Lohnsteuer und sozialen Abgaben und unter Berücksichtigung der Kaufkraftveränderung zu dem Ergebnis, daß der Durchschnittswochenverdienst

für männliche Betriebsarbeiter um rund 11 vH.,
für gelernte Handwerker um rund 13 vH.

gestiegen ist. Das will besagen, daß es dem Arbeiter der chemischen Industrie gelungen ist, die gesteigerten Abgaben für Steuern und Sozialversicherung nicht nur abzuwälzen, sondern sogar eine Steigerung des Reallohnes um mindestens 11 bis 13% zu erreichen. Die Gewerkschaften werden dieses Ueberschreiten des Friedenslohnes sicherlich auch mit der Umschichtung der ganzen Bedarfsdeckung der Arbeitnehmerschichten zu erklären versuchen und ihre Forderungen auf Lohnerhöhung darauf stützen, daß der jetzige Lohn zur Deckung einer erhöhten Lebenshaltung und des Kulturfaktors noch nicht ausreicht. Man wird bei der Gelegenheit auch wieder die Durchführung einer Reichshaushaltsstatistik verlangen. Uns will demgegenüber scheinen, als ob die an sich erfreulichen, aber, wie oben gesagt, noch zu niedrig errechneten Erhebungsergebnisse durch spätere Nachprüfungen amtlicher Stellen weiter stark gedrückt sind. Vergleicht man sie, natürlich unter allem Vorbehalt, mit den auch auf ihre Vorkriegskaufkraft zurückgeführten Verdiensten in der Holz- und Textilindustrie, so liegt die Chemie um 4 bis 8% höher, ohne daß die Erhebung in der chemischen Industrie durch besondere Umstände, wie ausgesprochene Hochkonjunktur oder Durchführung der Erhebung kurz vor Ablauf alter Tarifverträge, günstig beeinflußt wäre.

Auch unter den geäußerten Vorbehalten können wir mit dem Ergebnis der amtlichen Statistik noch immer zufrieden sein und sind berechtigt, ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Gewerkschaften neue Forderungen auf Lohnerhöhung erheben, große praktische Bedeutung beizumessen. Denn die Ergebnisse geben auch noch Aufschluß über die Verteilung der erfaßten Arbeiter auf die verschiedenen Lohnklassen und räumen hoffentlich mit der irrtümlichen Vorstellung auf, daß der sogenannte Durchschnittslohn nur durch vereinzelte Spitzenverdienste übermäßig beeinflußt würde. Es entfallen von den Betriebsarbeitern im Zeitlohn 74,4%, im Stücklohn 70,6% auf die Lohnstufen mit einem Bruttowochenverdienst von 40 bis 65 RM. Ueber 65 bis 90 RM. verdienen wöchentlich von den Betriebsarbeitern im Zeitlohn 4,5%, im Stücklohn 19,7%. Handwerker besetzen die Lohnklassen von 50 bis 80 RM. Bruttowochenverdienst mit 71,9%, soweit Zeitlohn, und sogar mit 80,4%, soweit Stücklohn in Frage kommt. Ueber 80 bis 90 RM. wöchentlich haben von den Handwerkern im Zeitlohn 6,4%, im Stücklohn 11,8%. Das Zurückbleiben der Verdienste hinter dem Tarifdurchschnitt erklärt das Statistische Reichsamt mit kürzerer Arbeitszeit, die bis auf 32 Stunden in der Woche sinkt. Dieser Ausfall ist wiederum auf Krankheit, Urlaub, Einstellung und Ausscheiden, zum Teil auch auf Kurzarbeit, zurückzuführen.

Auf eine weitere Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Erhebung kann hier nicht eingegangen werden. Nur sei zum Schluß noch erwähnt, daß die amtlichen Ermittlungen über die Arbeitszeit heute bereits als überholt anzusehen sind. Auf Grund einer vom Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands in 1224 Betrieben mit 265 036 Arbeitern Mitte November 1928 durchgeführten Erhebung kann eine Arbeitszeit von 52 bis 54 Stunden nicht mehr als die am stärksten besetzte Arbeitszeitstufe angesehen werden. Vielmehr ist eine Verschiebung nach der Richtung hin feststellbar, daß auf Grund der Einstellung der chemischen Industrie, in loyaler Weise überall dort, wo es irgend möglich ist, den Achtstundentag durchzuführen, fast drei Viertel der Gesamtarbeiterzahl heute nur noch bis zu 8 Stunden tätig sind. Es wäre aber verkehrt, daraus abzuleiten, daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit überhaupt nicht mehr bestünde. Die Möglichkeit, länger zu arbeiten, muß je nach der Lage des einzelnen Industriezweiges und innerhalb dieses wieder nach den stark voneinander abweichenden Verhältnissen der einzelnen Betriebe auch künftighin bestehen bleiben. Ferner verlangt die Aufnahme neuer Verfahren und die besonders starkem Wechsel unterworfene Technik in der chemischen Industrie stets einen gewissen Spielraum, der keine schematische Beschränkung verträgt. Schließlich darf man nicht übersehen, daß die Regelung der Arbeitskraft ja nicht nur

[1]) Einschl. Prämienlohn.

Digitized by Google

ein wirtschaftliches und soziales Problem darstellt, sondern ein Problem unserer gesamten Außenpolitik ist und dementsprechend vorsichtig behandelt werden muß. — Dr. Jaekel. (1198)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Die Branntweinerzeugung hat im 9. Geschäftsjahre (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) den Höchstbestand seit Bestehen der Monopolverwaltung erreicht. Mit Rücksicht auf die geringen Bestände zu Beginn des Betriebsjahres, mit denen der Betrieb bis zu den neuen erst im November stärker einsetzenden Anlieferungen nur gerade noch aufrechterhalten werden konnte, sowie mit Rücksicht auf die voraussichtlich weitere Steigerung des Absatzes wurde das Brennrecht auf 100 v. H. (im Vorjahre 65 v. H.) und durch Beiratsbeschluß vom 29. März 1928 auf 130 v. H. festgesetzt. Die gegenüber den regelmäßigen Vorschriften des Monopolgesetzes im Vorjahre zugelassene Erweiterung, daß die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien ohne Verlust der Eigenschaft ihrer Brennereiklasse Rohstoffe verarbeiten durften, die die Eigentümer nicht selbst gewonnen haben, ist auch im Berichtsjahre zugelassen worden. Ausnahmsweise war die Verarbeitung von durch Frost beschädigten Futter- und Zuckerrüben in den landwirtschaftlichen Brennereien gestattet, ohne daß diese dadurch die Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennereien und das Brennrecht verloren, sofern der Nachweis erbracht war, daß die Rüben nur noch zur Verarbeitung auf Branntwein verwendbar waren.

Aus dem Geschäftsjahre 1926/27 wurde ein Bestand von 349 743 hl W. (im Vorjahre 979 864 hl W.) übernommen. Abgeliefert wurden im Laufe des Berichtsjahres an die Reichsmonopolverwaltung:

		im Vorjahre
1. aus landwirtschaftlichen Brennereien	1 922 761 hl W.	1 132 872 hl W.
2. aus Hefebrennereien . .	280 870 „ „	193 445 „ „
3. aus Melassebrennereien .	127 278 „ „	112 726 „ „
4. aus sonstigen gewerblichen Brennereien . . .	10 206 „ „	6 296 „ „
5. aus Monopolbrennereien .	255 472 „ „	253 707 „ „
(darunter	76 851 alc. abs.	19 889 alc. abs.)
	2 596 587 hl W.	1 699 046 hl W.
Aus dem Auslande wurden eingeführt	— hl W.	— hl W.
An beschlagnahmten Mengen wurden übernommen . .	204 „ „	1 156 „ „
Die Gesamtübernahme an Branntw. betrug demnach	2 596 791 hl W.	1 700 202 hl W.

Die Ueberschreitung der für Monopolbrennereien gesetzlich festgesetzten Menge von 250 000 hl erklärt sich dadurch, daß 6106 hl. W. noch aus dem im Vorjahre den Laugenbrennereien zugestandenen Uebereskontingent stammen.

Der Gesamtlagerraum für die Unterbringung des Branntweins bezifferte sich am Schlusse des vorigen Geschäftsjahres auf etwa 1 972 000 hl, davon 1 313 583 hl in eigenen Lägern, am Schlusse dieses Geschäftsjahres auf etwa 1 930 000 hl (darunter etwa 1 371 366 hl eigener). Die Unterschiede sind auf Abgänge bisher gemieteten und eigenen Lagerraums in Mannheim und Schwetzingen und auf Zugänge durch Neubeschaffung, u. a. in Nürnberg, Berlin-Lichtenberg, Rittergutstr. 40, Tempelhof, Guben, Monheim, Chemnitz, Lauenburg, Freiberg, zurückzuführen.

Für die Vergällungen sind im Laufe des Betriebsjahres Vergällungsmittel im Werte von 2 060 537,15 RM. verbraucht worden, in denen 17 664,5 hl. W. enthalten waren.

Im Laufe des Geschäftsjahres sind die Reinigungsanstalten in Leipzig und Wilthen in den Besitz der Monopolverwaltung übergegangen. Die monopoleigene Reinigungsanstalt Schwetzingen ist ab 1. August 1928 dauernd außer Betrieb gesetzt. Zu den Lohnreinigungsanstalten ist mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab die neuerrichtete Reinigungsanstalt „Industrie-Werke Monheim A.-G." in Monheim i. Rhld. hinzugetreten, ab 1. Juli 1928 ist die Lohnreinigungsanstalt R. Eisenmann A.-G. in Berlin dauernd stillgelegt. Am Jahresschlusse waren beschäftigt 16 eigene Anstalten und 18 Lohnanstalten, zusammen 34 Reinigungsanstalten. Ihre Ablieferungen beliefen sich im Berichtsjahre auf 1 660 144 hl W. (im Vorjahre auf 1 673 207 hl W.), nämlich

248 752 hl W. fein filtrierten Sprit (Weinsprit)*),
666 200 „ „ Primasprit,
555 286 „ „ Sprit für technische Zwecke,
189 906 „ „ Alkohol.

Auf die Beschäftigungszahl von 1 922 230 hl W. bezogen, ergab sich hieraus eine Beschäftigung der Reinigungsanstalten von etwa 86,36 (im Vorjahre etwa 87) Hundertteilen der Gesamtbeschäftigungszahl.

Die Reinigungskosten stellten sich unter Berücksichtigung der an die nicht beschäftigten Reinigungsanstalten gezahlten Entschädigungen für Bereitshaltung und nach Abzug der aus Fuselöl, Aldehydgemisch usw. erzielten Erlöse, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Kohlen auf 4,895 (im Vorjahre 4,701) RM. für jedes Hektoliter gereinigte Ware. Die Miete für Lagerräume war bis zum Vorjahre im Entgelt der Reinigungsanstalten enthalten, sie ist im Berichtsjahre mit 0,40 RM. je hl Raum besonders abgegolten worden. Die Kosten für die Kohlen betrugen durchschnittlich 0,926 RM. (im Vorjahre 0,95 RM.) je hl W. gereinigte Ware. Der Rückgang der Kohlenkosten ist auf Verbesserung der Feuerungsanlagen zurückzuführen, obwohl sich die Preise der Kohlen im Berichtsjahre erhöht haben.

Am 17. September 1928 ist mit dem Verein der Spritfabrikanten ein Abkommen getroffen, nach welchem die gesamten Beschäftigungszahlen der noch entschädigungsberechtigten Lohnreinigungsanstalten in den Besitz der Reichsmonopolverwaltung übergegangen sind. Der zugleich mit den Lohnreinigungsanstalten abgeschlossene Lohnreinigungsvertrag für die Betriebsjahre bis 1930/34 einschließlich sieht für diese Anstalten nur noch eine Reinigungstätigkeit in Höhe der im Bezirk der einzelnen Anstalt frachtgünstig anfallenden, für die Reinigung in Betracht kommenden Rohspiritusmengen vor, enthält also keine Beschäftigungsgewähr mehr im bisherigen Umfange. Die Bereitschaftspflicht der nicht beschäftigten Anstalten besteht nicht mehr.

Die Ausbeute an Fuselöl bei der Reinigung des Branntweins betrug 413 777,9 (im Vorjahre 464 563) kg.

Im Berichtsjahre wurden an Branntwein abgesetzt 2 424 160 hl W. gegen 2 312 286 hl W. im Vorjahre. Dieser Absatz verteilt sich folgendermaßen:

	hl W.	im Vorjahre hl W.
A. zum regelmäßigen Verkaufspreis . . .	663 134	695 124
B. zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis	1 547 935	1 341 552

Von dieser Menge entfielen auf:

	hl W.	im Vorjahre hl W.
1. Branntwein zur unvollständ. Vergällung	485 200	391 918
2. vergällten Branntwein:		
a) vollständig vergällten Branntwein in Flaschen u. Kannen	669 672	608 625
b) desgl. für gewerbliche Zwecke . .	124 697	118 730
c) mit Holzgeist vergällten Branntwein	89 301	54 807
3. Branntwein für Antriebszwecke . . .	179 065	167 472
Zusammen	1 547 935	1 341 552
Uebertrag:	2 211 069	2 036 676

*) Die Bezeichnung „fein filtrierter Sprit" ist seit dem 15. August 1928 an Stelle der Bezeichnung „Weinsprit" getreten.

Digitized by Google

			hl W.	im Vorjahre hl W.
		Uebertrag:	2 211 069	2 036 676
C. zum Essigbranntweinpreis			139 789	144 027
D. zum besonderen ermäßigt. Verkaufspreis			52 692	51 892
E. zum Ausfuhrpreis:				
	hl W.	im Vorjahre hl W.		
1. Ausfuhr durch das Gewerbe	4 575	4 935		
2. Ausfuhr durch die Reichsmonopolverwaltung	16 035	74 756		
	20 610	79 691	20 610	79 691
		Zusammen	2 424 160	2 312 286

Der Gesamtabsatz hat somit die Vorjahresmenge um 111 874 hl W. oder 4,6 v. H. überschritten.

Der Rückgang von rund 32 000 hl W. beim Absatz von Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreise bedeutet nicht einen Rückgang des Verbrauchs an Trinksprit und hat auch auf das finanzielle Ergebnis keinen Einfluß, da eine ungefähr gleiche Menge Branntwein mehr als im Vorjahr von der Ablieferung befreit war und dem regelmäßigen Branntweinaufschlag unterlag. An ablieferungsfreiem Branntwein sind 210 153 hl W. (im Vorjahre 171 460 hl W.) hergestellt worden, die ausschließlich in den Trinkverbrauch gelangt sind. Besondere Einwirkungen, die das Geschäft im Trinksprit nennenswert beeinflussen konnten, waren nicht vorhanden, es machte sich vielmehr eine gewisse Stabilität in den Bezügen der Abnehmer bemerkbar.

Der Absatz an Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise hat sich auch nach der Erhöhung des Preises am 1. April 1928 von 0,30 RM. auf 0,40 RM. je Liter Weingeist gesteigert. Eine besondere Steigerung ist wie im Vorjahre beim Absatz zur unvollständigen Vergällung (485 200 hl W. gegen 391 918 hl. W. im Vorjahre) eingetreten. Die Nachfrage nach Holzgeistbranntwein hat sich wiederum beträchtlich erhöht. Der Absatz von Branntwein für Antriebszwecke hat eine nennenswerte Steigerung nicht erfahren. Das beruht darauf, daß das ursprüngliche Mischungsverhältnis von etwa ⅝ Spiritus und ⅜ Benzin/Benzol bzw. etwa ½ : ½ später in ¼ : ¾ abgeändert wurde, so daß zwar der Absatz in gemischten Mengen (Monopolin) ganz erheblich gestiegen ist, der Spiritusverbrauch jedoch nicht entsprechend zugenommen hat. Der Absatz an Essigbranntwein und Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise ist im allgemeinen unverändert geblieben.

Die wiederum starke Abnahme der Ausfuhr von Branntwein gegenüber dem Vorjahre ist auf die Einstellung der Ausfuhr von Branntwein duch die Reichsmonopolverwaltung zurückzuführen.

Die durch Lagerung und Reinigung des Branntweins entstandene Fehlmenge betrug im Geschäftsjahr 35 628 hl W.

Der regelmäßige Verkaufspreis betrug 500 RM., der besonders ermäßigte Verkaufspreis 250 RM., der Essigbranntweinpreis 70 RM. und der Ausfuhrpreis 38 RM. je hl W. Der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis wurde am 30. März 1928 von 30 RM. auf 40 RM. je hl W. erhöht. Der Verkaufspreis für Motorenbranntwein wurde vom 1. Oktober 1927 ab auf 18 RM. (im Vorjahre 15 RM.) je hl W. festgesetzt. Die Reichskraftsprit-G. m. b. H., die fast ausschließlich für den Bezug von Motorbranntwein in Frage kommt, hat jedoch für den ihr gelieferten Alcohol absolutus vom 1. Juni 1928 20 RM. und vom 1. Oktober 1928 22 RM. gezahlt. Die Hektoliereinnahme für den zum regelmäßigen Verkaufspreise von 500 RM. je hl W. verwendeten Branntwein betrug im Geschäftsjahre gleichmäßig 330 RM., die Reichseinnahme gemäß § 92 Abs. 2 BMG. von dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise verwerteten Branntwein 100 RM. je hl W. (1197)

Die Zollwünsche der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten anläßlich der bevorstehenden Zolltarifrevision.

Nach einem im „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Berichte hat Präsident Hoover den Kongreß zum 15. April einberufen, so daß man damit rechnet, daß der neue Tarifentwurf dem Kongreß etwa zum 20. April zugehen kann. Die Sondersitzung des Kongresses wird sich hauptsächlich mit der Revision des Zolltarifgesetzes und einigen landwirtschaftlichen Fragen befassen.

In der Zwischenzeit gehen die Beratungen des parlamentarischen Tarifausschusses, des House Committee on Ways and Means, hinter verschlossenen Türen weiter. Einige Mitglieder des Ausschusses haben sich dahin geäußert, daß das jetzige Zollgesetz im ganzen als angemessen angesehen werde und nur verhältnismäßig wenig Zollsätze abgeändert werden würden.

Nach dem Abschluß der mündlichen Vorverhandlungen des Committee sind diesem noch einige schriftliche Eingaben zugegangen, aus denen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Anträge herausnehmen:

Gegen einen Einfuhrzoll für arsenige Säure sprach sich die Commercial Company of Tennessee aus, die erklärte, daß die jetzt in Betrieb befindlichen Hütten genügend Arsenik als Nebenprodukt gewinnen könnten, um den gesamten amerikanischen Bedarf zu befriedigen, während die Antragsteller, die einen Zoll von 4 c. per lb. verlangten, geringgrädige arsenhaltige Erze aufzuarbeiten und als Hauptziel die Gewinnung von Gold daraus beabsichtigten.

Die Oakland Chemical Company, New York, verlangte die Beibehaltung des jetzigen Zolls für Bariumoxyd in Höhe von 25% des Wertes, der einem spezifischen Zoll von etwa 1¼ c. per lb. entspricht, während die Produzenten von Bariumchemikalien einen Zollsatz von 4 c. per lb. beantragt hätten.

Die Barrett Company, New York, befürwortete die Beibehaltung der jetzigen Zölle für Teersäuren (von anderen Seiten wurde die Aufhebung des Zolls für die niedrig siedenden Teersäuren beantragt), da sich die amerikanische Produktion sowohl von zollpflichtigen als auch zollfreien Teersäuren unter dem bisherigen Zollschutz gut entwickelt habe und jetzt in der Lage sei, den Verbrauch des Landes unabhängig vom Auslande zu decken. Eine ähnliche Eingabe wurde von der International Combustion Tar & Chemical Corporation eingereicht.

Für Pfefferminzöl, das jetzt einem Zoll von 25% des Wertes unterliegt, beantragte der Repräsentant A. J. Hickey (Indiana) einen Zoll von 75% des Wertes; diese Zollerhöhung wäre zur Förderung der amerikanischen Pfefferminzölindustrie und zu ihrem Schutze vor der billig arbeitenden japanischen Konkurrenz erforderlich; in den Vereinigten Staaten wären die Gestehungskosten viel höher als in Japan.

Eine von zehn Sprengstoffproduzenten unterzeichnete Eingabe wandte sich gegen die für Glycerin beantragten Zollerhöhungen, da sich die Unkosten der amerikanischen Sprengstoffindustrie hierdurch um etwa 5 Millionen $ pro Jahr erhöhen würden.

Die American Rutile Company beantragte für Rutil und Titanoxyd Einfuhrzölle in Höhe von 30% des Wertes, da die amerikanische Industrie ohne diesen Zollschutz nicht mit den ausländischen Produzenten konkurrieren könne. Gegenwärtig werde dieser Zollsatz von einigen Zollbeamten angewandt, während andere diese Produkte zollfrei hereinließen.

Eine Ermäßigung des Einfuhrzolls für Orthokresol von einem Reinheitsgrade von 90% oder darüber beantragten die Mathieson Alkali Works, Monsanto Chemical Works und Dodge & Olcott. Der jetzige Zoll von 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. sei durch

Digitized by Google

die Proklamation des Präsidenten aus dem Jahre 1927, durch die der Zoll für andere Teersäuren ähnlicher Natur auf die Hälfte ermäßigt worden ist, nicht herabgesetzt worden. Die Eingabe beantragt deshalb die Beibehaltung der ermäßigten Zölle für die übrigen Teersäuren und die Ermäßigung des Orthokresolzolls auf das gleiche Niveau, nämlich 20% des Wertes zuzüglich 3½ c. per lb. Die Eingabe führt weiter aus, daß Orthokresol in den Vereinigten Staaten nicht mehr hergestellt werde und ein wichtiger Rohstoff für viele organische Chemikalien sei.

Von seiten der Lederindustrie wurde die Aufhebung des jetzigen Einfuhrzolls für Quebrachoauszug (15% des Wertes) empfohlen, da dieser mit den in den Vereinigten Staaten hergestellten Gerbstoffauszügen nicht konkurriere und eine Einfuhr dieses Auszuges ohne Rücksicht auf die Höhe des Einfuhrzolls erforderlich sei.

Die Chipman Chemical Engineering Company in Bound Brook, New Jersey, beantragte die Aufhebung des Einfuhrzolls für Natriumchlorat in Höhe von 1½ c. per lb., da dieses Produkt in großen Mengen von den Landwirten als Unkrautvertilgungsmittel gebraucht werde.

Das Aethylchlorid in Flaschen behandelte eine Eingabe der Franco-American Chemical Works in Carlstadt, New Jersey. Das Aethylchlorid in Bulkladungen sei schon durch den hohen Zoll von 15 c. per lb. geschützt, während das Aethylchlorid in Flaschen nur mit einem Zoll von 25% des Wertes belegt werde und die Importeure infolgedessen dauernd die einheimischen Produzenten im Preise unterböten.

Für Lampenruß beantragte die Stanley Doggett Inc., New York, eine Herabsetzung des Einfuhrzolls von 20 auf 15% des Wertes; die inländische Produktion von Lampenruß habe dauernd zugenommen, für einige besondere Zwecke seien jedoch die speziellen aus Europa zu beziehenden Qualitäten erforderlich.

Für Strychnin und dessen Salze beantragten Merck & Co., die New York Quinine & Chemical Works und die Chas. Pfizer & Co. eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 15 auf 25 c. per Unce; der Fakturenpreis des eingeführten Strychnins zuzüglich des Einfuhrzolls wäre niedriger als die Produktionskosten der amerikanischen Fabrikanten.

Der gegenwärtige Zoll für Rochellesalz in Höhe von 5 c. per lb. wird in einer Eingabe der Firma Harshaw, Filler & Goodwin als zum Schutze der einheimischen Industrie nicht ausreichend bezeichnet; die Firma empfiehlt aus diesem Grunde, den Zoll auf 7½ c. per lb. zu erhöhen. Für Kobaltsulfat beantragt die Firma den gleichen Zollsatz wie für die anderen Kobaltsalze, und zwar in Höhe von 30% des Wertes; der bisherige Zollsatz für Kobaltsulfat beträgt 10 c. per lb.

Die Sparklets Inc., New York, beantragte in einer Eingabe für flüssige Kohlensäure und deren Behälter zollfreie Einfuhr; der jetzige Zoll beträgt 25% des Wertes wie für andere Säuren. Die Gesellschaft erklärt hierzu, daß sie der einzige Importeur von flüssiger Kohlensäure und der einzige Verbraucher dieses Produktes in Form von kleinen Bomben sei.

Für die Beibehaltung der bisherigen Zölle für patentierte Farbstoffe, für die in den Vereinigten Staaten keine Konkurrenzprodukte bestehen, setzte sich ein Antrag der Carbic Color Chemical Company, New York, ein. Die Einfuhr dieser Arten von Farbstoffen sei im Vergleich zu dem gesamten amerikanischen Farbstoffverbrauch sehr gering und ermögliche den amerikanischen Fabrikanten von Spezialtextilien, mit den eingeführten Produkten zu konkurrieren.

Einem früheren Antrage, der von seiten der Importeure gestellt worden war und die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Lithopone auf die Hälfte verlangte, widersprach das American Zinc Institute in einer Eingabe. In der Eingabe wird behauptet, daß der amerikanische Preis der Lithopone für die Verbraucher durch eine Ermäßigung des Einfuhrzolls nicht herabgesetzt werden würde.

Die Warner Chemical Company und die Victor Chemical Works beantragten, das Natriumpyrophosphat aus der Position der Natriumphosphate herauszunehmen und in die Position der „nicht besonders genannten" chemischen Produkte (Zollsatz 25% des Wertes) einzutarifieren.

•

Nach Aussagen des Vorsitzenden des Committee on Ways and Means soll der Tarifgesetzentwurf etwa am 1. Mai von dem Kongreß und noch vor dem 4. Juli vom Senat verabschiedet werden und damit Gesetzeskraft erlangen. (1238)

Die Lage der chemischen Industrie Oesterreichs.

Der Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs hat einen Tätigkeitsbericht über die Jahre 1927 und 1928 herausgegeben. Wir geben nachstehend den Abschnitt über die chemische Industrie im Auszuge wieder.

Die beiden Berichtsjahre sind in der chemischen Industrie gekennzeichnet durch eine mäßige Produktionssteigerung und durch die technische Ausgestaltung und Rationalisierung der Betriebe. Es ist leider eine Tatsache, daß die technische Ausgestaltung zuerst vorwiegend dem Auslande zugute kommt, da ein großer Teil der verwendeten Apparate und Maschinen aus dem Auslande bezogen werden muß. Der Verband hat es stets als eine wichtige Aufgabe betrachtet, die zollfreie Einfuhr von Maschinen und Apparaten zu unterstützen und durchzusetzen. Es ist bedauerlich, daß der Standpunkt des Finanzministeriums trotz der gesetzlichen Grundlage im Zolltarif oft von kleinlichen fiskalischen Rücksichten bestimmt ist. Speziell in der chemischen Industrie, die auf Spezialmaschinen angewiesen ist, deren Erzeugung im Inlande oft gar nicht rationell ist, können die Grundsätze, die sich das Finanzministerium bei der Entscheidung über Gesuche um Zollbefreiung zugrunde gelegt hat, nicht immer zur Anwendung kommen. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es in den meisten Fällen gelungen, die zollfreie Einfuhr durchzusetzen.

Leider hat unserer Auffassung nach die kommerzielle Rationalisierung mit der technischen nicht Schritt gehalten. Viele Gruppen der chemischen Industrie sind für das inländische Absatzgebiet überdimensioniert. Das Fehlen von Vereinbarungen über die Bearbeitung des Inlandsmarktes führt hier zu schweren Konkurrenzkämpfen. Der Verband hat es immer als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, derartige Vereinbarungen anzubahnen, und wenn auch Erfolge erzielt wurden, so besteht hier zweifellos noch ein großes Tätigkeitsgebiet.

Dieser Mangel einer kommerziellen Rationalisierung, der sich von Jahr zu Jahr deutlicher zeigt, zieht den großen Nachteil nach sich, daß der oft mit schwerer Mühe errungene Zollschutz mehr oder weniger wirkungslos ist. Erfreulicher liegen die Verhältnisse auf diesem Gebiete dort, wo es sich um Vereinbarungen mit ausländischen Industrien handelt. Hier sind in den meisten Fällen derartige Abschlüsse in den letzten Jahren zustande gekommen oder stehen vor ihrem Abschlusse.

Ueber die Lage der einzelnen Industrien berichten wir wie folgt:

Die chemische Großindustrie hat in den Jahren 1927 und 1928 im großen und ganzen eine günstige Entwicklung genommen. Der gebesserte Geschäftsgang ist jedoch nicht als Ausdruck gesteigerter Konjunktur anzusehen, sondern im wesentlichen auf andere Momente zurückzuführen. Vor allem haben sich in diesen Jahren die Zollerhöhungen vom 1. Januar 1925 und der Tarifnovellen auf die vom Auslande am schärfsten konkurrenzierten Produkte auszuwirken begonnen. Ferner wurde mit den konkurrierenden

Digitized by Google

Industrien des Auslandes eine Reihe von Abmachungen getroffen, die allerdings die Ausdehnung des Geschäftes begrenzen, dafür aber einen gewissen Schutz des verbleibenden Absatzgebietes gewähren. Damit in Verbindung wurden in intensivster Weise die Betriebe modernisiert und rationalisiert, um sie auf der Höhe des technischen Fortschrittes zu erhalten.

Der Schwefelsäureabsatz hat sich zum Teil im Zusammenhang mit der erhöhten Nachfrage für Superphosphat günstiger gestaltet.

Weniger günstig war der Absatz in Salzsäure, wo die Kapazität der Anlagen nicht ausgenützt werden konnte, sich dem Export große Schwierigkeiten entgegenstellten und selbst der bescheidene Inlandsmarkt sehr umstritten ist.

Das Geschäft in Schwefelnatrium, Sulfat, schwefelsaurer Tonerde und Kalisalpeter wickelte sich normal ab. Ebenso fanden Kalialaun, Antichlor, Kaliumferro- und -ferricyanid, Weinsäure, von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, normalen Absatz.

Andauernd ungünstig ist die Marktlage für Chromalaun, ebenso unbefriedigend ist auch der Geschäftsgang in Stickstoffprodukten, da die Stickstoffindustrie der Nachfolgestaaten stärker ausgebaut wurde und heute bereits über eine Ueberproduktion verfügt.

Der Absatz von Pulver und Sprengmitteln verläuft befriedigend.

In der Chlorproduktion hat sich im Jahre 1928 insofern ein Umschwung vollzogen, als die Papierindustrie in größerem Maße zur Verarbeitung von flüssigem Chlor übergegangen ist und daher der Absatz an Chlorkalk stark eingeschränkt wurde. Es ist nach langwierigen Verhandlungen mit den Verbänden der Papierindustrie gelungen, ein Abkommen abzuschließen, nach dem der gesamte Bedarf der Papierindustrie an flüssigem Chlor von den beiden österreichischen Werken gedeckt wird.

Die Aetznatronproduktion hat in den beiden Berichtsjahren verhältnismäßig günstige Resultate erzielt. Die Erzeugung konnte gesteigert werden. Außerdem ist im vergangenen Jahre eine neue Aetznatronfabrik in Hallein in Betrieb genommen worden, die nunmehr den bisher aus dem Auslande gedeckten Rest des Inlandsbedarfes erzeugen wird, so daß eine wesentliche Konkurrenzverschiebung im Inlande nicht eintritt. Allerdings sind die Produktionskosten gegenüber dem Jahre 1926 hauptsächlich infolge der Frachtsteigerung für Kohle gestiegen und andererseits die Preise um etwa 8% zurückgegangen.

In Kaliumchlorat sind trotz wesentlicher Steigerung des Absatzes noch immer äußerst unbefriedigende Preise, die weit unter den Selbstkosten liegen, zu verzeichnen.

Bei Chlorcalcium hat sich nach anfänglicher Steigerung im Jahre 1927 ein starker Rückgang der Exportmöglichkeit ergeben, so daß ziemlich bedeutende Vorräte aufgehäuft werden mußten, die jedoch im Jahre 1929 abgestoßen werden.

Die Erzeugung und der Umsatz von Quecksilbersublimat haben, gegenüber einer Zeit fast absoluter Stagnation im Jahre 1927, im Jahre 1928 einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Der Carbidabsatz hat im Inlande in den Berichtsjahren nicht unwesentliche Steigerungen erfahren, was hauptsächlich seinen Grund in der weiteren Ausbreitung der Anwendung von Acetylen-Dissousgas zur autogenen Schweißung hat. Auch der Export hat sich in den beiden Berichtsjahren ganz wesentlich gesteigert, doch ist kaum damit zu rechnen, daß diese Absatzmengen auch in den künftigen Jahren erreicht werden. Der Exportpreis hat sich bedeutend — im Jahre 1927 um über ein Pfund per Tonne — erniedrigt, im Jahre 1928 etwas gebessert, doch dürfte mit einem weiteren Abbröckeln der Preise zu rechnen sein.

In der Ammoniaksodafabrikation haben sich wesentliche Veränderungen bezüglich des Absatzes und der Preise nicht ergeben. Die Anlagen wurden in den letzten Jahren unter Ausnützung der neuesten Erfahrungen rekonstruiert. Der Absatz verteilt sich in der Weise, daß ungefähr zwei Drittel das Inland aufnimmt und der Rest exportiert wird.

In Kristallsoda hat sich der Absatz in den Berichtsjahren in normalen Grenzen bewegt. 1928 brachte eine geringfügige Steigerung. Mangels einer entsprechenden Vereinbarung der Erzeuger liegen die Preise jedoch ausgesprochen ungünstig.

Die Wasserglaserzeugung hat durch die Aufnahme des Silicat-Straßenbaues im Jahre 1928 eine Erhöhung erfahren. Trotzdem ist der Bedarf noch immer so gering, daß die Kapazität der vorhandenen Anlagen nur zu einem Bruchteil ausgenützt werden kann.

In der Wasserstoffsuperoxydindustrie war die Absatzentwicklung speziell im Jahre 1928 befriedigend. Im Gegensatz hierzu zeigten jedoch die Preise infolge neu erstandener Konkurrenzen fallende Tendenz. Der Inlandskonsum, obwohl in den letzten Monaten ebenfalls relativ gut ansteigend, spielt gegenüber der Inlandsproduktion noch immer eine sehr untergeordnete Rolle, und die Wasserstoffsuperoxydindustrie Oesterreichs ist nach wie vor mit dem allergrößten Teil ihrer Erzeugung auf den Export angewiesen.

Der Inlandsabsatz in der Holzverkohlungsindustrie hat sich in den beiden Berichtsjahren befriedigend gestaltet. Insbesondere wurden bei Essigsäure, Lösungsmitteln und Formaldehyd infolge der verhältnismäßig guten Beschäftigung der beziehenden Industrien, allerdings bei teilweise sinkenden Preisen, höhere Absatzziffern erreicht. Auch der Export hat sich befriedigend angelassen.

Extraktionsindustrie. Das Knochenaufkommen in den Jahren 1927 und 1928 hat sich auf der Höhe des Jahres 1926 gehalten. Trotz des anhaltenden Rohmaterialmangels, der die Wiedereröffnung der zahlreichen stillgelegten Fabriken im Bundesgebiet verhinderte, wurde im Jahre 1927 in Liebenau bei Graz noch ein Betrieb errichtet, der gegen Jahresmitte 1928 eröffnet wurde und in sehr bescheidenem Umfange arbeitet. Die Knochenpreise sind durch die Konkurrenz in der Beschaffung des Rohmateriales wesentlich gestiegen. Die geplante Aufhebung des Knochenausfuhrverbotes wirkt auch in preissteigender Richtung. Auch bei Leimleder bietet sich dasselbe Bild wie bei Knochen.

Die Preise für Knochenleim sind trotz erhöhter Produktionskosten stabil geblieben. Auch ist in den Berichtsjahren die russische Konkurrenz mit sehr billigen Preisen und allerdings auch schlechter Qualität auf den Markt gekommen. Trotzdem ein Einfuhrverbot für Leim gegenüber Rußland noch besteht, hat insbesondere das Gewerbe verhältnismäßig große Mengen zur Einfuhr gebracht. Die von den russischen Ausfuhrhandelsstellen zu ausgesprochenen Dumpingpreisen — der Preis wird in Rußland um 100% höher gehalten — ins Inland eingeführten Mengen zwangen die heimische Fabrikation zur Herstellung von Sekundaleim. Trotz dieses scharfen Konkurrenzkampfes erfuhr der Inlandsabsatz im Jahre 1928 gegenüber 1927 eine leichte Steigerung, dafür sind die Exportlieferungen von 7071 dz im ersten Halbjahr 1927 auf 5358 dz im ersten Halbjahr 1928 zurückgegangen.

In Lederleim hat sich die geringe Absatzmöglichkeit im Inlande nicht erhöht. 60% der Erzeugung müssen exportiert werden. Auch in Knochenfett ist der Inlandsmarkt sehr wenig aufnahmefähig. Der größte Teil der österreichischen Seifenindustrie lehnt die Verarbeitung von Knochenfett überhaupt ab, so daß vorwiegend für den Export erzeugt werden mußte, der von 2948 dz im ersten Halbjahr 1927 auf 4583 dz im ersten Halbjahr 1928 gesteigert wurde. Die Preise in

Digitized by Google

tierischen Fettstoffen haben im Jahre 1928 gegenüber 1927 eine kleine Steigerung erfahren, doch zeigte sich bereits in den letzten Monaten des Jahres 1928 eine rückläufige Tendenz. Bei Knochenmehl ist der Inlandsabsatz bei unveränderten Preisen noch immer ein äußerst ungünstiger. Auch der Export ist zurückgegangen, da Amerika infolge ungünstiger Marktlage (Verdrängung der Baumwolle durch Kunstseide) nur geringe Quantitäten und zu wesentlich gedrückten Preisen aufgenommen hat. Gegenüber 24 679 dz im ersten Halbjahr 1927 wurden im ersten Halbjahr 1928 nur 18 912 dz exportiert.

In der Oel- und Fettindustrie haben sich in den Jahren 1927 und 1928 die Verhältnisse nur wenig geändert. Die Produktion leidet immer noch unter der geringen Aufnahmefähigkeit der heimischen Konsumenten und an der Unmöglichkeit zu exportieren. Ein größerer Absatz von Oelen, Fetten und Seifen wie in den Vorjahren wurde im allgemeinen nicht nur nicht erreicht, vielmehr gelang es nur mit großer Mühe und großen Opfern, die Produktion auf gleicher Höhe wie in den Vorjahren zu halten. Dies konnte nur dadurch erzielt werden, daß einige Unternehmungen ihre Erzeugung in einer Betriebsstätte zusammenlegten. Die Aufnahme neuer Artikel scheiterte in den meisten Fällen an der Unmöglichkeit, im Auslande Absatz zu finden, und an dem Bestreben der Sukzessionsstaaten, sich nach jeder Richtung hin unabhängig zu machen, ja darüber hinaus selbst zu exportieren.

In der Hausseifenindustrie wird nahezu der ganze Umsatz in Oesterreich durch die inländische Industrie gedeckt. Die städtischen Wohnungsverhältnisse, erschwert dadurch, daß ein Drittel der Bevölkerung Oestereichs in der Großstadt lebt, bringen es mit sich, daß die Konsumsteigerung nicht durch Herstellung größerer Mengen von Seife, sondern durch Herstellung von rascher wirkenden Waschmitteln erfolgt.

Die mit der Seifenindustrie verbundene Gewinnung von Rohglycerin, raffinierten und destillierten Glycerinen leidet unter dem ständigen Sinken des Preises für Glycerin. Es ist auch kaum eine Preissteigerung für diese Produkte zu erwarten, da in den letzten Jahren von der chemischen Industrie Produkte erzeugt werden, die Glycerin nach vielen Richtungen hin ersetzen können.

Die Erzeugung von Stearin zu Kerzen geht mehr und mehr zurück, doch ist die Ursache nicht in den handelspolitischen Verhältnissen, sondern in der größeren Inanspruchnahme elektrischen Lichtes zu suchen. Die einst blühende österreichische Stearinkerzenindustrie, die seinerzeit nicht nur die alte Monarchie, sondern auch den ganzen Orient beherrschte, ist wegen mangelnden Absatzgebietes im Aussterben begriffen. Die Herstellung von Kompositionskerzen wandert naturgemäß zu den Erzeugern des Paraffins, den Mineralölraffinerien ab, wodurch insbesondere den Kleinerzeugern die Fabrikation sehr erschwert wird.

Durch das Zustandekommen einer gemeinsamen Verkaufsorganisation der österreichischen Zündholz fabriken im Jahre 1926 haben sich die durch Jahre hindurch unerquicklich gewesenen und zuletzt ganz unhaltbar gewordenen Verhältnisse im Zündholzgeschäft wesentlich gebessert.

Bei gleichgebliebenen Preisen ist der Inlandsabsatz

von 64 595 Kisten zu 5000 Schachteln im Jahre 1927
auf 68 057 Kisten zu 5000 Schachteln im Jahre 1928

gestiegen.

Diese erhöhte Absatzmöglichkeit kann wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß die geltenden, der Industrie wieder eine Existenzmöglichkeit bietenden Verkaufspreise, von denen übrigens fast 20% auf Zündmittel- und Warenumsatzsteuer entfallen, in den maßvollsten Grenzen gehalten sind.

Die Erzeugungskosten haben sich infolge Steigens der Preise von Holz und Leim sowie Erhöhung der Löhne und Gehälter in den Berichtsjahren um rund 6% erhöht.

Auch im Export konnte der Umsatz von 13 423 dz im Jahre 1927 auf 15 844 dz im Jahre 1928 (provisorische Ermittlung) gebracht werden. Doch konnte dies nur auf Kosten der ohnehin schon äußerst gedrückten Verkaufspreise geschehen.

Eine annähernde Ausnützung der Erzeugungsmöglichkeit konnte aber noch immer nicht erreicht werden, so daß behufs Rationalisierung im Jahre 1928 zur Stillegung einer der großen Fabriken geschritten werden mußte.

Die durch den englischen Bergarbeiterstreik in den Jahren 1925 und 1926 hervorgerufene Knappheit an Teerprodukten und dadurch eingetretene Preissteigerung hat in den folgenden beiden Berichtsjahren nicht nur nicht angehalten, sondern wurde von einem raschen Ansteigen der Teerproduktion in allen europäischen Ländern und einem ausgesprochenen Absatzmangel und damit in Verbindung stehenden kontinuierlichen Preisrückgang abgelöst.

Das große Absatzgebiet an Teerprodukten für Straßenbauzwecke ist mit Ausnahme von England trotz der großen Bemühungen der Teerproduzenten noch immer nicht entsprechend entwickelt. Die mißliche Lage der Kohlenindustrie hat die Briketterzeugung fast gänzlich lahmgelegt und hiermit den natürlichen Pechabsatz verschlossen; überall in Europa sind sehr bedeutende Lager an Teerpech angesammelt.

In Teerölen für Imprägnierungszwecke lag der Markt wohl günstiger zufolge der in letzter Zeit erfolgten Anforderung größerer Mengen aus Amerika. Die verstärkte Erzeugung in Amerika beginnt jedoch ihre nachteilige Wirkung für die europäischen Teerölmärkte fühlbar zu machen.

Der Inlandsabsatz an destilliertem Teer und Pech in den Jahren 1927 und 1928 ist noch immer sehr unbefriedigend, und die heimische Industrie ist in den genannten Produkten mit etwa 40% auf den Export angewiesen, bei dem sich ein sehr scharfer Wettbewerb abspielt. Mit der Verwendung von Teer im Straßenbau in Oesterreich wurden im Vorjahre seitens des Bundes Versuche gemacht, die indes nur verhältnismäßig geringe Mengen gebunden haben. Der österreichische Straßenteer hat sich hierbei bestens bewährt. Eine Brikettindustrie in Oesterreich gibt es bisher nicht; wohl wurden kürzlich in einem Kohlenwerk Versuche der Brikettierung vorgenommen, doch sind die Erfolge noch unbedeutend.

In der Dachpappenindustrie hat sich besonders im Jahre 1928 die Lage weiter stark verschlechtert. Der Absatz ist infolge der unzukömmlichen Bautätigkeit noch immer gering. Außerdem besteht zwischen den Erzeugern bereits seit mehreren Jahren ein scharfer Konkurrenzkampf, der die Preise außerordentlich drückt.

Die Harzproduktion stand in den Berichtsjahren in einem Zeichen des Tiefstandes der Weltmarktpreise, wie ein solcher schon lange nicht zu verzeichnen war. Der Grund hierfür lag in der Anhäufung ungeheurer Vorräte in Amerika. Die ungünstige Lage der Industrie hat es notwendig gemacht, den Inlandsabsatz durch Erhöhung der Zölle für Kolophonium und Terpentinöl, die im Spätherbst 1927 erfolgt ist, zu schützen. Eine augenblickliche Wirkung dieses Zollschutzes konnte allerdings nicht erzielt werden, da von den Importeuren große Mengen rechtzeitig auf Lager gelegt waren. Erst seit dem Herbst 1928 zogen die Inlandspreise bei unverändert niedrigem Stand der Weltmarktpreise allmählich an und haben bis Ende 1928 eine Besserung von 10% erreicht. Der trockene Sommer des Jahres 1928 hat außerdem eine beträchtliche Menge Ausfall in der Harzgewinnung zur Folge gehabt. Die starke Verwendung von Ersatzlösungsmitteln hat

Digitized by Google

außerdem den Terpentinölpreis, der vor dem Kriege drei- bis viermal so hoch als der Kolophoniumpreis war, so weit gedrückt, daß Terpentinöl heute knapp den doppelten Kolophoniumpreis erzielt. Trotzdem wurden in den Berichtsjahren vorwiegend in der Harzgewinnung und der Verarbeitung weitere Fortschritte erzielt. Rationalisierungsmaßnahmen haben insbesondere bei der Gewinnung eingesetzt, wodurch auch bei der Verarbeitung einerseits die Erzeugung neuer Kolophoniumsorten, anderseits eine rationellere Fabrikation und vor allem eine Mehrerzeugung ermöglicht wurde, so daß heute nach vorsichtiger Schätzung die heimische Harzproduktion rund 60% des Kolophonium- und 80% des Terpentinölbedarfes von Oesterreich deckt. Allerdings verbieten der Tiefstand der Weltmarktpreise und die mangelnde Verständigung der inländischen Erzeuger für die Zukunft allzu große Hoffnungen.

Die Depression in der Kunststoffindustrie (Kunsthorn-, Kunstharz- und Celluloidindustrie) konnte in den Berichtsjahren noch immer nicht überwunden werden. Der außerordentlich scharfe Konkurrenzkampf, der in dieser Industrie im Auslande geführt wurde, hat seine Wirkungen auch auf Oesterreich erstreckt. Daneben ist die Finalindustrie in ausgesprochen schwachen Händen, so daß das Geschäft ein starkes Moment der Unsicherheit aufwies.

Wenn die kommerziellen Ergebnisse auch in den Berichtsjahren nicht günstig waren, so brachten die Jahre 1927 und 1928 doch in technischer Beziehung schöne Erfolge für die heimische Kunstharzindustrie, die unter Anwendung neuer Verfahren ganz neuartige Produkte von schönen und neuen Effekten erzeugt.

Der außerordentliche Tiefstand der Preise in der gesamten Kunststoffindustrie hat die Erzeuger zu strengen Rationalisierungsmaßnahmen und zu einer Spezialisierung gezwungen, die für die Zukunft bessere Ergebnisse erwarten lassen.

In der Celluloidindustrie wurde die einzige österreichische Fabrik, die mehrere Jahre stillgestanden hat, im Jahre 1928 wieder in Betrieb genommen.

In der Photoindustrie haben sich die Umsätze in den Berichtsjahren wesentlich gesteigert. Hier haben sich in günstiger Weise technische und kommerzielle Rationalisierungsmaßnahmen ausgewirkt, und sowohl das Geschäft in photographischen Papieren als auch in Trockenplatten und Chemikalien hat sich in aufsteigender Richtung entwickelt. Dazu kommt, daß gegenüber dem allerdings immer mehr zurückgehenden Geschäft des Fachphotographen die Amateurphotographie eine immer stärkere Verbreitung findet und auch Industrie und Wissenschaft sich immer mehr der Photographie bedienen. Auch der Export, der einige Jahre fast ganz darniederlag, hat im Jahre 1928 einen erfreulichen Aufschwung genommen. Allerdings hat sich diese günstige Entwicklung nur mengenmäßig ausgewirkt, ohne daß die Preise, die ausgesprochen gedrückt sind, nennenswert verbessert werden konnten.

Die Lage der Farbenindustrie muß nach wie vor als wenig günstig bezeichnet werden. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß in den beiden Berichtsjahren immerhin Ansätze zu einer Besserung bemerkbar waren, so bestehen doch jene Momente, die einem energischen Aufschwung dieses Industriezweiges seit jeher hindernd entgegengestanden sind, in unverminderter Schärfe weiter fort. Ohne entsprechende Vereinbarungen über eine Aufteilung oder Bearbeitung des inländischen Absatzes, von den früheren Absatzgebieten durch hohe Zollmauern ausgeschlossen, ist diese Industrie bei der den Inlandsabsatz weit übersteigenden Kapazität gezwungen, entferntere Absatzgebiete unter großen Preisopfern aufzusuchen. Trotzdem wurden speziell in den beiden Berichtsjahren große Anstrengungen gemacht, durch qualitative Verbesserungen am Markte besser bestehen zu können. Daneben wurde auch die Erzeugung neuer Sorten aufgenommen. Ein starker Impuls für diesen Industriezweig wäre in einem Wiedereinsetzen der privaten Bautätigkeit gelegen, doch müssen die Hoffnungen in dieser Richtung wohl äußerst vorsichtig beurteilt werden.

In der Ultramarinfabrikation mußten in den Jahren 1927/28 scharfe Rationalisierungsmaßnahmen einsetzen. Es wurde hauptsächlich das Augenmerk darauf gerichtet, im weitest gehenden Maße manuelle Arbeit durch maschinelle zu ersetzen. Dadurch ist es gelungen, die Produktion in den beiden Jahren sukzessive zu erhöhen, wodurch sich die Gestehungskosten, wenn auch noch nicht verbilligt, so doch wenigstens, trotz Erhöhung der Rohmaterialienpreise und verschiedener, stets steigender Spesen, auf gleicher Höhe erhalten haben.

Der Export nach dem Auslande hatte unter dem scharfen Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt, der auch auf das Inland übergriff, schwer zu leiden. Das Fehlen eines Zollschutzes für Ultramarin bildet in dieser Hinsicht eine schwere Benachteiligung der österreichischen Produktion.

In der Druckfarbenindustrie kann eine günstige Entwicklung in den Berichtsjahren konstatiert werden; sowohl der Inlandsabsatz als auch der Export wurde infolge der Besserung des graphischen Gewerbes gesteigert.

In der pharmazeutischen Industrie haben sich wesentliche Veränderungen nicht ergeben. Die Entwicklungsfähigkeit dieses Industriezweiges ist zum Teil durch die mangelnde Aufnahmefähigkeit, zum Teil durch die überwiegende „Verkassung" der österreichischen Bevölkerung gehemmt. Die Krankenkassen sind nur zum allergeringsten Teile Abnehmer von pharmazeutischen Spezialitäten und die Anstrengungen, die gemacht wurden, um die Krankenkassen zu veranlassen, österreichische Präparate in größerer Anzahl als bisher zur Verschreibung durch die Kassenärzte zuzulassen, haben noch keine wesentlichen Erfolge gezeitigt. Dazu kommt noch, daß die monopolistische Stellung der österreichischen Heilmittelstelle G. A. von vornherein ein weiteres Eindringen der privaten pharmazeutischen Industrie in das Krankenkassenpublikum außerordentlich erschwert. Trotzdem konnte durch Neuerzeugung von Präparaten, die von prominenten Klinikern der Wiener medizinischen Schule angeregt worden sind, eine gewisse Produktionserweiterung erzielt werden.

Das Jahr 1928 war für die Bleiindustrie, für den Bleibergbau und die Rohbleierzeugung kein günstiges, da die Bleinotierung stark gesunken ist. Der Durchschnittspreis für das Jahr 1928 betrug 21.3.3½ £ per engl. Tonne gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 24.8.— £ für das Jahr 1927. Die bedeutende Nachfrage nach Blei in den ersten Nachkriegsjahren, verbunden mit einer Ueberproduktion hat den Rückgang der Bleipreise nach sich gezogen, wobei noch der Ausfall großer Absatzgebiete, wie zum Beispiel Rußland, die Depression verschärft hat.

Auch die bleiverarbeitenden Industrien sind in den letzten Jahren nicht befriedigend beschäftigt gewesen. Diese außerordentlich ungünstige Situation hat die Veranlassung zu einer unverbindlichen Aussprache der wichtigsten Bleiproduzenten gebildet. Ohne daß bisher bereits feste Vereinbarungen erzielt werden konnten, haben diese Besprechungen doch genügt, um eine zuversichtlichere Stimmung am Bleimarkte zu schaffen. Das Herabsinken der internationalen Bleinotiz war für die heimische Bleierzeugung deshalb besonders bedauerlich, weil im Gegensatz zu anderen Ländern die österreichischen bleiverarbeitenden Industrien in den letzten Jahren verhältnismäßig gut beschäftigt waren und die Unterbringung der Ware am Inlandsmarkt so gut wie keine Schwierigkeiten bot.

Der überwiegende Teil der heimischen Bleiproduktion wurde der Weiterverarbeitung auf Mennige, Glätte und Bleiweiß sowie Schrote zugeführt. In der Oxyd-

Digitized by Google

produktion (Mennige und Glätte) bilden die neuen Grenzen ein schweres Hindernis. In den Nachfolgestaaten sind neue Oxydfabriken entstanden, die mit prohibitiven Zöllen geschützt werden. Auch die alten europäischen Absatzgebiete sind nunmehr anderen Produktionsländern leichter zugänglich als der österreichischen Erzeugung. Neben dem Inlandsmarkt, der für den Absatz von Oxyden noch immer die wichtigste Rolle spielt, beginnt das Ueberseegeschäft von Jahr zu Jahr an Bedeutung zuzunehmen. Die nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht über den Absatz in Oxyden in den Jahren 1927 und 1928.

	Mennige		Glätte		Schuppenglätte	
	1927 t	1928 t	1927 t	1928 t	1927 t	1928 t
Oesterreich	1 419	970	561	379	—	1,3
Tschechoslowakei	393	540	117	115	—	2,4
Ungarn	125	114	34	26	—	0,5
Jugoslawien	133	238	132	96	—	51
Polen	31	47	103	101	—	—
Bulgarien	—	10	—	1	—	3
Rumänien	3,5	181	6,5	11	—	10
Italien	48,5	138	0,5	0,2	—	1,2
Türkei	12	40	—	—	—	—
Aegypten	—	30	—	—	—	—
Indien	—	51	—	3	—	4
Argentinien	96	103	4	20	—	—
Brasilien	31	128	2	7	—	—

Wenn auch heute über die Entwicklung des Ueberseegeschäftes ein abschließendes Urteil nicht gefällt werden kann, so ist doch zu hoffen, daß speziell die südamerikanischen Gebiete in Zukunft einen Ersatz für den Ausfall in Europa bieten werden.

Das Geschäft in Cereisen, Molybdänsäure und Ammonmolybdat sowie in Ferrolegierungen, Ferrowolfram und Ferromolybdän hat sich in den Jahren 1927 und 1928 nicht ungünstig angelassen. Es wurden wesentliche Quantitäten erzeugt und im Inlande, weniger im Auslande, abgesetzt. Dieser Geschäftszweig wurde hindernd beeinflußt durch den Brand der Elektrohütte in Seebach bei Villach, welcher einen siebenmonatigen Stillstand bedingte. Nach Wiederaufbau wurde jedoch der Betrieb in erhöhtem Maße aufgenommen.

Der Absatz der Produkte kann gut genannt werden, während die Preise mit Ausnahme jener des Cereisens gedrückt waren und man in vielen Fällen nur die Ware realisierte, um in den Besitz des valutarischen Gegenwertes zu kommen. Zu verdienen war dabei sehr wenig. Ein wesentliches Hemmnis für den Export von Ferrolegierungen sowie für einen vermehrten Inlandsabsatz sind die Zollverhältnisse in Oesterreich. Während die umliegenden Staaten und das weitere Ausland ihre Industrie ganz ausgiebig zu schützen wissen, wird in Oesterreich die Wichtigkeit dieses Schutzes vielfach verkannt.

Bei steigender Erzeugung ist der Absatz an Ferrosilicium etwas zurückgegangen, so daß insbesondere im Jahre 1927 zum Teil auf Vorrat gearbeitet wurde. Neben 45%igem FeSi wurde auch 75%iges erzeugt. Nach einer anfänglichen Steigerung im Jahre 1927 sind die Preise im Jahre 1928 wiederum etwas zurückgegangen.

Die Lage auf dem Kunstseidenmarkt hat sich gegenüber dem Jahre 1927 ganz wesentlich verschlechtert. Die fast in allen Ländern erfolgte Produktionserhöhung hat zu einer empfindlichen Preisreduktion geführt, so daß die heimische Industrie zeitweise die Produktion bis auf die Hälfte der Kapazität herabsetzen mußte. Trotzdem ist es gelungen, qualitativ weitere Fortschritte zu erzielen und der heimischen Kunstseide im Export Geltung zu verschaffen. Die bedrohliche Lage, die sich auf dem gesamten Kunstseidenmarkt immer stärker geltend macht, wird Regierungsmaßnahmen zum Schutze der heimischen Industrie in allernächster Zeit unbedingt notwendig machen. (1110)

Die Superphosphatindustrie Neu-Seelands.

Der folgende Bericht über die Superphosphatindustrie Neu-Seelands ist nach mehreren in der ausländischen Fachpresse veröffentlichten Mitteilungen zusammengestellt worden.

Um den Verbrauch von Düngemitteln in Neu-Seeland zu heben, hat die Regierung besonders geringe Frachtsätze für den Transport von Düngemitteln auf den staatlichen Eisenbahnen eingeführt. Auch die Produktion zeigt seit einer Reihe von Jahren lebhafte Steigerungen, so daß neuerdings die Frage der Versorgung der neuseeländischen Superphosphatindustrie mit ausreichenden Mengen von Rohphosphaten eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt hat und sich kürzlich auch das Repräsentantenhaus mit dieser Angelegenheit befaßte. Es wird als fraglich angesehen, ob die Lager von Nauru und der Ozeaninsel den steigenden Bedarf Neu-Seelands decken können. Für die Saison 1927/28 forderten die neuseeländischen Produzenten von den Commissioners 180 000 t und für die Saison 1928/29 230 000 t Rohphosphate an. Zugeteilt wurden Neu-Seeland 160 000 t pro Jahr, eine Menge, die angesichts des jetzigen Düngemittelverbrauchs in Neu-Seeland als völlig unzureichend erklärt wird. Noch viel ungünstiger würde sich die Lage für Neu-Seeland gestalten, wenn Großbritannien auf den ihm zustehenden Anteil der Phosphatproduktion von Nauru und der Ozeaninsel Anspruch erheben würde; der Neu-Seeland zustehende Anteil beträgt nämlich nur 16%.

Die Produktionskapazität von Nauru und der Ozeaninsel beträgt gegenwärtig etwa 550 000 t Phosphat pro Jahr. Die Maschineneinrichtungen werden zurzeit vervollständigt, so daß man günstigenfalls in zwei bis drei Jahren mit einer Produktionskapazität von einer Million t rechnen kann. Während der nächsten drei Jahre werden aus diesem Grunde Neu-Seeland und Australien jährlich 100 000 bis 200 000 t Phosphate mehr anfordern, als Nauru und die Ozeaninsel liefern können. Von Neu-Seeland müsse deshalb eine Abänderung des bestehenden Abkommens über die Aufteilung der ozeanischen Phosphatproduktion angestrebt werden.

Während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres betrug die Zahl aller in Neu-Seeland befindlichen Superphosphatfabriken acht. Mit einer Ausnahme verwandten alle Fabriken Rohphosphate aus Nauru und den Gilbert- und Ellice-Inseln. Die in dem oben genannten Jahre von diesen acht Fabriken verbrauchten Rohstoffe stellten (einschl. der Säcke) einen Wert von 0,63 Millionen £ dar, von denen 0,36 Millionen £ (oder 57%) auf die verbrauchten Rohphosphate entfielen.

Die wichtigsten, während des am 31. März 1927 beendeten Jahres verbrauchten Rohstoffe waren:

	Menge t	Wert 1000 £
Rohphosphate	113 472	359
Schwefel	22 785	135
Natriumnitrat	1 031	17
Kalisalze	1 646	13
Andere Rohstoffe	—	103
Insgesamt:	—	627

Die gesamte Produktion der Superphosphatindustrie Neu-Seelands entsprach in dem oben genannten Zeitraum einem Werte von 1,03 Millionen £, von denen 0,86 Millionen £ (oder 84%) auf Superphosphate entfielen (alle Wertangaben ab Fabrik). Die wichtigsten Erzeugnisse der Fabriken waren:

Superphosphate	(t)	180 940
Guano	(t)	2 239
Säuren	(t)	1 519
Andere Erzeugnisse	(£)	140 000

(Fortsetzung auf S. 382.)

Digitized by Google

Außenhandel Chiles mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 12)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1455	Schwefeläther . . .	4,7	33,7	6,1	59,7
	Deutschland . . .	3,2	21,1	3,3	38,6
	Ver. St. v. Amerika	0,7	9,1	1,6	14,8
	Frankreich	0,4	1,1	0,2	0,9
	Großbritannien . .	—	—	0,1	1,6
	Niederlande . . .	0,4	2,2	0,9	3,9
	Schweden . . .	0	0,1	—	—
	Aether, a. n. g. kg	988	7,6	1 733	12,4
	Deutschland . . .	876	5,1	366	1,8
	Belgien	—	—	5	0
	Ver. St. v. Amerika	6	0,2	1 094	7,2
	Frankreich	75	1,5	265	3,3
	Großbritannien . .	6	0,2	—	—
	Niederlande . . .	25	0,5	3	0,1
1452	Formalin	47,5	68,3	21,4	31,5
	Deutschland . . .	22,1	37,1	10,6	17,4
	Belgien	—	—	0,3	0,5
	Ver. St. v. Amerika	23,5	30,1	9,7	12,5
	Frankreich	1,8	0,8	0	0
	Großbritannien . .	0,1	0,2	0,4	0,7
	Niederlande . . .	0	0	0,4	0,4
1463	Phosphor	8,1	69,1	41,9	129,4
	Deutschland . . .	0,2	0,9	36,8	109,9
	Argentinien . . .	—	—	1,1	2,5
	Frankreich	1,1	10,2	1,2	9,0
	Ver. St. v. Amerika	—	—	2,8	8,0
	Großbritannien . .	6,8	58,1	—	—
1465	Glycerin	492,5	1 879,0	437,8	1 472,5
	Deutschland . . .	2,1	7,7	12,2	38,2
	Belgien	0,2	0,3	0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	131,0	698,8	6,1	24,8
	Frankreich	1,4	4,5	1,2	4,3
	Großbritannien . .	357,6	1 167,1	405,1	1 371,7
	Niederlande . . .	0,2	0,5	13,1	32,9
	Italien	—	—	0,1	0,5
	Guajacol und seine Salze . . . . kg	377	10,9	198	5,5
	Deutschland . . .	140	5,4	92	2,7
	Ver. St. v. Amerika	5	0,2	—	—
	Frankreich	225	4,9	54	1,5
	Großbritannien . .	6	0,4	21	0,7
	Niederlande . . .	1	0	31	0,6
1475	Holzessigsaures Eisen	1,4	0,7	0,2	0,5
	Deutschland . . .	1,3	0,6	0,2	0,5
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,2	—	—
1477	Eisensulfat	22,9	10,6	3,9	0,8
	Deutschland . . .	21,9	9,5	3,5	0,7
	Ver. St. v. Amerika	0,7	0,5	0,1	0,1
	Großbritannien . .	0,3	0,6	—	—
	Italien	—	—	0,3	0,1
	Eisensalze a. n. g. . .	9,2	21,8	13,3	37,8
	Deutschland . . .	4,2	11,5	4,0	11,2
	Belgien	0,2	0,5	0,4	0,5
	Ver. St. v. Amerika	0,4	1,9	3,5	12,0
	Frankreich	1,5	3,0	1,4	2,6
	Großbritannien . .	0,7	2,4	3,7	9,6
	Niederlande . . .	2,2	2,5	0,3	1,9
1230	Lactose	7,9	27,6	8,1	19,6
	Deutschland . . .	4,5	12,5	4,1	8,5
	Belgien	0	0,1	0,1	0,1
	China	0,1	0,1	0,1	0,1
	Ver. St. v. Amerika	0,3	1,2	0,4	1,5
	Frankreich	1,6	7,5	1,7	2,3
	Großbritannien . .	0,1	0,4	0,6	2,2
	Niederlande . . .	0,7	2,2	0,4	2,2
	Italien	0,5	3,6	0,7	2,8
1483	Bleiglätte	11,7	25,4	17,3	38,5
	Deutschland . . .	3,6	7,9	3,2	7,8
	Argentinien . . .	—	—	0	0,1
	Belgien	—	—	0,2	1,1
	Ver. St. v. Amerika	6,9	16,7	8,9	18,9
	Frankreich	—	—	0,1	0,5
	Großbritannien . .	0,2	0,4	4,9	10,1
	Niederlande . . .	1,0	0,3	0	0

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1487	Magnesiumcarbonat .	8,9	21,7	8,9	20,6
	Deutschland . . .	5,8	12,8	5,8	13,6
	Ver. St. v. Amerika	0,2	0,4	—	—
	Frankreich	1.4	4,7	1,7	3,9
	Großbritannien . .	0,6	0,9	1,0	1,9
	Niederlande . . .	0,2	0,7	0,1	0,2
	Italien	0,7	2,1	0,4	1,0
1489	Magnesiumcitrat kg	100	0,6	215	1,2
	Deutschland . . .	100	0,6	206	1,1
	Ver. St. v. Amerika	—	—	2	0,1
	Frankreich	—	—	1	0,1
	Großbritannien . .	—	—	6	0
1488	Magnesiumchlorid . .	58,3	13,9	132,5	39,0
	Deutschland . . .	56,5	13,0	132,5	38,9
	Argentinien . . .	0,1	0,5	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,7	0,5	—	—
	Großbritannien . .	—	—	0	0,1
1486	Magnesiumoxyd kg	3 263	17,2	4 465	17,5
	Deutschland . . .	1 829	7,1	2 658	9,7
	Argentinien . . .	80	0,5	—	—
	Spanien	5	0,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	20	0,1	16	0,1
	Frankreich	256	1,9	471	1,9
	Großbritannien . .	171	0,9	545	2,0
	Italien	902	6,4	742	4,0
	Niederlande . . .	—	—	33	0,2
1488	Magnesiumsulfat . .	280,1	52,0	403,4	49,8
	Deutschland . . .	279,4	51,2	401,0	46,3
	Ver. St. v. Amerika	0,7	0,4	0,3	0,2
	Frankreich	0	0	0,1	0,1
	Großbritannien . .	0,1	0,3	0,6	0,4
	Niederlande . . .	—	—	1,3	2,8
1488 und 1489	Magnesiumsalze a. n. g.	15,9	17,0	1,0	14,4
	Argentinien . . .	—	—	0	0,1
	Deutschland . . .	15,3	11,0	0,5	8,3
	Belgien	—	—	0,2	3,0
	Spanien	0	0,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0	0,3	0	0,2
	Frankreich	0,2	1,5	0,2	2,1
	Großbritannien . .	0	0,2	0	0,1
	Niederlande . . .	0,3	3,7	0	0,0
1491	Mangansuperoxyd kg	5 011	4,6	1 262	1,2
	Deutschland . . .	3 277	3 3	1 178	1,1
	Ver. St. v. Amerika	1 281	1,2	78	0,1
	Frankreich	3	0	6	0,1
	Großbritannien . .	450	0,1	—	—
1492	Mangansulfat . kg	35	0,1	6 158	5,3
	Deutschland . . .	11	0	820	1,1
	Ver. St. v. Amerika	10	0,1	8	0
	Großbritannien . .	14	0,1	—	—
	Frankreich	—	—	5 330	4,1
	Mangansalze a. n. g. kg	36	0,5	33	0,0
	Deutschland . . .	21	0,3	27	0,0
	Ver. St. v. Amerika	4	0	—	—
	Frankreich	—	—	4	0,1
	Großbritannien . .	4	0	2	0
	Niederlande . . .	7	0,2	—	—
1496 und 1497	Menthol und seine Verbindungen . kg	371	39,8	329	1,8
	Deutschland . . .	205	18,5	92	0,5
	Belgien	—	—	1	0,0
	Ver. St. v. Amerika	9	1,1	12	1,2
	Frankreich	37	2,9	19	1,9
	Großbritannien . .	15	2,8	61	3,5
	Niederlande . . .	11	1,6	17	1,7
	Italien	12	7,8	—	—
	Japan	82	5,1	127	6,0
1501	Quecksilberchlorid kg	280	4,1	193	4,2
	Deutschland . . .	221	2,2	61	0,7
	Ver. St. v. Amerika	14	0,9	—	—
	Frankreich	42	0,8	30	1,1
	Niederlande . . .	—	—	39	0,5
	Großbritannien . .	3	0,2	12	1
	Italien	—	—	51	

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1501	Quecksilberchlorür kg	435	6,0	350	6,2
	Deutschland . . .	177	2,3	142	2,7
	Ver. St. v. Amerika	29	0,5	8	0,1
	Frankreich	42	0,6	14	0,3
	Großbritannien . .	145	1,9	31	0,9
	Niederlande . . .	17	0,3	150	2,2
	Italien	25	0,5	5	0,1
1498	Quecksilberoxycyanid. kg	303	8,3	359	11,2
	Deutschland . . .	194	5,3	90	3,5
	Ver. St. v. Amerika	2	0	3	0,1
	Frankreich . . .	91	2,3	215	5,7
	Großbritannien . .	1	0	5	0,3
	Niederlande . . .	13	0,4	31	1,0
	Italien	2	0,2	15	0,6
	Quecksilbersalze, a. n. g. . . . . kg	564	13,7	1 377	26,6
	Deutschland . . .	211	6,8	482	10,2
	Ver. St. v. Amerika	19	0,5	20	1,6
	Frankreich . . .	107	1,8	133	2,0
	Großbritannien . .	205	3,7	532	8,7
	Niederlande . . .	18	0,3	66	1,5
	Italien	4	0,6	144	2,6
1371	Morphin und seine Salze	32,4	20,3	34,8	18,5
	Deutschland . . .	12,2	2,9	31,4	13,8
	Frankreich . . .	20,0	17,1	0,1	0,1
	Niederlande . . .	0,2	0,2	1,0	1,0
	Großbritannien . .	—	—	2,3	3,7
1504	Naphthalin	14,1	13,7	6,2	5,7
	Deutschland . . .	9,7	10,2	3,6	3,2
	Argentinien . . .	0	0,3	—	—
	Belgien	1,8	1,7	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0,3	0,5	1,2	1,2
	Frankreich . . .	1,3	0,5	—	—
	Großbritannien . .	0,1	0	0,4	0,2
	Niederlande . . .	—	—	0,4	0,3
	Italien	0,8	0,5	0,7	0,9
1507	Nickelsulfat	1,3	4,9	0,7	2,2
	Deutschland . . .	0,9	4,1	0,4	1,1
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,3	—	—
	Frankreich . . .	0	0,1	0,3	0,9
	Großbritannien . .	0,3	0,4	0,1	0,1
1508	Nickelsalze, a. n. g. kg	2	0,1	273	1,1
	Deutschland . . .	2	0,1	16	0,3
	Frankreich . . .	—	—	3	0,1
	Großbritannien . .	—	—	254	0,6
1509	Nitrobenzol	1,8	4,5	2,5	6,2
	Deutschland . . .	0,9	1,9	1,9	3,8
	Argentinien . . .	—	—	0,2	0,5
	Belgien	—	—	0,3	1,5
	Frankreich . . .	0,1	0,1	—	—
	Großbritannien . .	0,8	2,4	0,1	0,3
1512	Verschiedene Goldsalze . . . . . gr	645	2,6	1 014	3,1
	Deutschland . . .	560	2,2	930	2,7
	Frankreich . . .	75	0,3	50	0,3
	Großbritannien . .	10	0,1	34	0,1
1514	Sauerstoff . . . . kg	932	6,3	3 960	6,9
	Deutschland . . .	—	—	3 823	6,2
	Ver. St. v. Amerika	405	1,2	135	0,7
	Großbritannien . .	527	5,0	—	—
	Niederlande . . .	—	—	2	0
1517	Pepsin . . . . . kg	619	13,6	716	15,5
	Deutschland . . .	275	6,1	385	7,2
	Belgien	1	0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	222	4,8	210	4,7
	Frankreich . . .	74	2,2	74	2,2
	Großbritannien . .	6	0,2	5	0,3
	Niederlande . . .	41	0,3	42	1,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1523	Silbernitrat	301,7	48,8	281,3	34,9
	Deutschland . . .	110,1	15,2	146,6	20,2
	Belgien	51,5	15,0	40,0	3,0
	Ver. St. v. Amerika	32,8	3,8	35,1	4,6
	Frankreich . . .	76,0	9,0	6,7	0,4
	Großbritannien . .	21,2	3,4	36,5	4,0
	Niederlande . . .	4,0	0,9	16,4	2,7
	Schweiz	6,2	1,4	—	—
	Silbersalze, a. n. g. .	191,4	58,5	309,0	55,3
	Deutschland . . .	66,3	34,9	112,2	19,7
	Belgien	2,0	0,9	64,0	5,4
	Bolivien	0,2	0,6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	27,4	7,8	37,8	17,7
	Frankreich . . .	63,2	8,5	58,5	8,3
	Großbritannien . .	—	—	18,9	1,8
	Niederlande . . .	30,5	5,3	4,2	1,0
	Italien	—	—	3,0	0,8
	Schweiz	1,9	0,6	10,5	0,6
1526	Platinchlorid . . kg	107,1	13,1	0,1	0,8
	Deutschland . . .	1,5	0,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	105,6	12,8	—	—
	Frankreich . . .	—	—	0,1	0,8
1527	Platinsalze, a. n. g. kg	4,3	1,6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	4,3	1,6	—	—
1530	Bleicarbonat . . . kg	204	0,4	306	0,6
	Deutschland . . .	—	—	5	0
	Großbritannien . .	204	0,4	299	0,6
	Frankreich . . .	—	—	2	0
	Bleisalze, a. n. g. . .	8,9	20,7	2,0	4,9
	Deutschland . . .	0,7	1,7	1,6	4,0
	Ver. St. v. Amerika	8,0	18,6	0	0,1
	Frankreich . . .	0	0,1	0	0
	Großbritannien . .	0,1	0,2	—	—
	Niederlande . . .	0,1	0,1	0,1	0,2
	Italien	—	—	0,3	0,5
1535	Aetzkali . . . . kg	1 094	3,7	2 569	12,1
	Deutschland . . .	704	2,2	240	0,6
	Ver. St. v .Amerika	237	1,1	2 202	11,1
	Frankreich . . .	7	0,1	—	—
	Großbritannien . .	—	—	1	0,2
	Niederlande . . .	146	0,3	126	0,3
1535	Kaliumbicarbonat kg	72	0,4	7	0
	Deutschland . . .	56	0,3	7	0
	Großbritannien	6	0,1	—	—
	Niederlande . . .	10	0	—	—
1536	Kaliumbichromat . .	47,1	58,1	38,5	48,9
	Deutschland . . .	27,6	32,1	12,3	16,6
	Belgien	4,3	3,9	4,1	5,4
	Ver. St. v. Amerika	1,3	3,2	0,4	1,2
	Großbritannien . .	10,9	14,5	12,1	15,7
	Niederlande . . .	3,0	4,4	9,2	9,5
	Italien	—	—	0,4	0,6
1536	Kaliumcarbonat . .	9,4	10,4	35,9	30,9
	Deutschland . . .	8,6	9,2	33,1	23,6
	Ver. St. v. Amerika	0,2	0,5	2,5	5,9
	Frankreich . . .	0,1	0,4	0,1	0,3
	Großbritannien . .	0,5	0,3	0,2	1,1
	Niederlande . . .	—	—	0,1	0,1
1536	Cyankali	5,1	14,4	4,8	11,1
	Deutschland . . .	2,9	7,6	1,6	3,0
	Ver. St. v. Amerika	0,2	1,9	0	0,2
	Frankreich . . .	0,1	0,4	0,1	0,5
	Italien	—	—	0,3	0,6
	Großbritannien . .	1,9	4,6	2,4	6,3
	Niederlande . . .	—	—	0,4	0,5
1537	Kaliumchlorat . . .	221,2	238,3	83,0	106,1
	Deutschland . . .	135,7	132,1	24,3	36,1
	Belgien	5,5	6,5	—	—
	Ver. St. v. Amerika	11,5	21,3	2,4	2,5
	Frankreich . . .	0,2	0,3	0	0,1
	Großbritannien . .	1,9	4,3	0	0
	Italien	0,1	0,2	—	—
	Niederlande . . .	—	—	0,1	0,4
	Schweden	66,4	73,6	56,1	66,9

(Fortsetzung folgt.) (1111)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 379.)

Ueber 58% der gesamten Einfuhr von Rohphosphaten wurde von Nauru bezogen; der Rest stammte von den Gilbert- und Ellice-Inseln und von dem Tuamotu-Archipel. Die aus Nauru eingeführten Phosphate sind erheblich billiger als die aus anderen Ländern eingeführten.

Die Gesamteinfuhr von Rohphosphaten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	t
1923	76 224
1924	79 668
1925	101 713
1926	140 565
1927	165 345

In Ravensbourne ist die Gründung einer neuen Superphosphatfabrik beabsichtigt. Das Kapital, das 250 000 £ betragen soll, wird größtenteils von neuseeländischen und englischen Kapitalisten gezeichnet werden. (650)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Aufenthalt und Niederlassung in Jugoslawien

Das Niederlassungsrecht für Deutsche in Jugoslawien ist durch die Meistbegünstigungsklausel des Handelsvertrages vom 6. Oktober 1927*) (Artikel 1 Absatz 3) geregelt. Diese hat allerdings erst durch den am 14. November 1928 in der jugoslawischen Amtszeitung „Službene Novine" amtlich veröffentlichten Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen Jugoslawien und Italien einen Inhalt bekommen. In diesem Vertrag (Art. 1 Abs. 4 und 5) gesteht Jugoslawien zum ersten Male einem fremden Staat das Niederlassungsrecht zu, welches damit auch den Angehörigen der meistbegünstigten Staaten zugute kommt. Danach ist die Rechtslage die, daß die Bewilligung zum Aufenthalt einem Deutschen nur versagt werden kann, wenn Umstände vorliegen, die ihn als „lästigen Ausländer" im Sinne der internationalen Praxis erscheinen lassen.

Für den Betrieb eines selbständigen Gewerbes sind die in den einzelnen Landesteilen noch geltenden verschiedenen Gewerbeordnungen maßgebend. Während jedoch bisher der Konzessionszwang für Ausländer ganz allgemein und für alle Gewerbe galt, haben die Angehörigen der meistbegünstigsten Nationen nach dem Inkrafttreten des jugoslawisch-italienischen Handelsvertrages die gleiche rechtliche Stellung wie Inländer, d. h., sie brauchen eine Konzession nur für diejenigen Gewerbe, bei denen sie auch der Inländer benötigt. (1187)

Ausland.

Großbritannien. **Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost.** Die der Notice Nr. 163 beigefügte Aufstellung über die zur Einfuhr mit der Musterpost zugelassenen zollpflichtigen Waren (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 964) ist durch eine revidierte Notice Nr. 163 in folgender Weise ergänzt bzw. abgeändert worden:

Bei „Glasampullen mit Sera" ist in Spalte 3 „Zu zahlender Zoll" die bisherige Angabe zu ersetzen durch „33⅓% des Wertes, mit einer Zuschlagspostgebühr von 6 d für die Abfertigung". (1191)

Frankreich. **Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Auf eine diesbezügliche Anfrage ist lt. „Anales des Douanes" geantwortet worden, daß der Wert, der für die Berechnung der Wertzölle als Grundlage dient, auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer zugrunde gelegt werden muß, nachdem er um die Zölle und gegebenenfalls um die fälligen inneren Abgaben erhöht worden ist.

Daraus folgt, daß bei der Einfuhrumsatzsteuer wie bei den Wertzöllen den in den Rechnungen erwähnten Abzügen oder Zuschlägen Rechnung getragen werden muß. („Saar-Wirtschaftsztg.".) (1229)

Betäubungsmittelkontrolle. In einem Schreiben des Landwirtschaftsministers an den Finanzminister vom 6. März 1929, veröffentlicht im „Bull. Douan." vom 22. März 1929, wird eine Aufstellung aller unter die Betäubungsmittelkontrolle fallenden Präparate gegeben. Die nachstehenden Produkte werden ausdrücklich als nicht der Kontrolle, sondern nur den Vorschriften des Dekrets vom 14. September 1916 unterliegend bezeichnet: Papaverin, Paramorphin (Dihydromorphin), Allylmorphin (Enomorphin), Aethylmorphin (Dionin), Methylmorphin (Codein), Supposedol, Benzylmorphin (Peronin). (1231)

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 1069.

Niederlande. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Im „Staatsblad" Nr. 33 wird ein Gesetz veröffentlicht, durch das der am 25. Juli 1928 zu Angora zwischen den Niederlanden und der Türkei abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag anerkannt wird.

Der Vertrag, der 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und mit dreimonatiger Frist kündbar sein soll, beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Die beiden Länder haben eine Reihe von Vertragszöllen vereinbart, von denen die folgenden die chemische Industrie interessieren.

Aus Verzeichnis A (Vertragszölle für türkische Waren bei der Einfuhr nach den Niederlanden).

Pos. d. niederl. Tarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll in fl. je 100 kg*)
aus 32	Schmirgel	8% v.W.
aus 35	Süßholzextrakte:	
	I. eingeführt in Broten, Kuchen oder Blöcken im Gewicht von 3 kg oder mehr oder in Schachteln, Fässern oder anderen Behältern:	
	a) mit Saccharin oder anderen künstl. Süßstoffen gesüßt	27,—
	b) andere:	
	Für jede 5% Zuckergehalt (Teile von 5%, die kleiner als 1 sind, werden vernachlässigt, in den anderen Fällen für 5% gerechnet) .	1,35
	II. anders eingeführt:	
	a) verpackt	8% v.W. u. 27,—
aus 47	Tragantgummi	8% v.W.
aus 139	Süßholzwurzeln	8% v.W.
aus 105	Opium	8% v.W.
aus 139 I 8	Safran	8% v.W.
aus 139 I 10	Galläpfel, Valonea u. Pistazien .	8% v.W.

Aus Verzeichnis B (Vertragszölle für niederländische Waren bei der Einfuhr nach der Türkei).

Pos. d. türk. Tarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll in Piast. je 100 kg	Koeffizient
aus 202 b	Dünger: Superphosphate . . .	frei	
134	Leinöl	100	5
135	Rapsöl usw.	125	12
aus 235	Teerpapier	70	5
aus 249	Teerpappe	40	5
584	Zubereitete Farben:		
	a) Druckfarben	160	5
	b) Schreibtinte	100	5
	c) Mit Oel und Wasser angeriebene Farben für gewerbliche Zwecke	65	5
	d) Künstlerölfarben, Chinesische Tusche, Pastellfarben usw. .	675	5
	e) Lackfarben	300	5

Die Koeffizienten der Zölle im Verzeichnis B sind indessen nicht als unveränderlich anzusehen. Wenn gemäß den Bestimmungen des Handelsvertrags von Lausanne zwischen der Türkei und den andern Signatarmächten bei Kursänderungen eine Anpassung der Zollkoeffizienten vorgenommen wird, so soll auch bei den Koeffizienten der

*) Wenn nicht anders angegeben

Digitized by Google

Liste B dieselbe Anpassung stattfinden. Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung werden hierdurch in keiner Weise berührt.

Bezüglich der staatlichen oder kommunalen Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern irgendwelcher Art sichern sich beide Staaten Meistbegünstigung zu.

In dem Unterzeichnungsprotokoll wird ausdrücklich festgelegt, daß die Türkei berechtigt sein soll, auch weiterhin für die in einer beigefügten Liste genannten Produkte die angegebenen Verbrauchssteuern zu erheben, unter Zusicherung der gleichen Behandlung der holländischen und türkischen Staatsangehörigen.

Für die chemische Industrie sind die nachstehenden Produkte von Interesse:

Türkische Verbrauchsabgaben.

Stearinkerzen	30 Piast. je kg
Zündhölzer	½ Piast. je Schachtel zu 60 Zündhölzern
Wachszündhölzer	1 Piast. je Schachtel zu 60 Zündhölzern
Glucose, alkoholfreie Erfrischungsgetränke	Die Verbrauchsabgabe wird nach dem Zuckergehalt berechnet (Zucker: 15 Piast. je kg).

Die Bestimmungen des Vertrags mit Ausnahme der Vertragszölle finden auch in dem Verkehr zwischen der Türkei einerseits und Niederländisch-Indien, Curaçao und Surinam andererseits Anwendung. (1202)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. „Tariferings-Cirkuläre" Nr. 3 sind die nachstehend angeführten Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Pos. 3, 18: Ein Frostmittel, genannt „Frostweg", bestehend aus einer in einer Tube verpackten bräunlichen Salbe.

Pos. 3, 18: Ein Mittel gegen Hühneraugen und harte Haut, genannt „Fußbäder".

Pos. 3, 19: Ein Stärkungsmittel für Kranke, bestehend aus Kiesel- und Kalkerde, Kali, Natron, Mangan und Magnesia; die Ware wird in einer Kleinverkaufspackung eingeführt.

Pos. 8, 55: Furfurol (Lösungsmittel für Gummi und Harz).

Pos. 8, 56: Insektenvertilgungsmittel, genannt „Noxin", „Flisan" usw., bestehend aus Petroleumpräparaten.

Pos. 8, 57: Ein Desinfektionsmittel, bestehend aus fluorkieselsaurem Aluminium und Magnesium.

Pos. 8, 58: „Kölnisch-Wasser-Seide", bestehend aus einer in Methanol gelösten und mit Parfüm versetzten Celluloseverbindung; die Ware dient zur Reparatur von Trikotagen.

Pos. 8, 59: Mörtelzusatz, bestehend aus einer wasserhaltigen Mischung von Wasserglas, Ammoniak und Seife.

Pos. 8, 60: „Intrasol", eine wässerige Lösung.

Pos. 17, 14: Ein Kunststoff, genannt „Leukorit", bestehend aus zylinderförmigen Stangen.

Pos. 26, 1: Ein medizinisches Präparat, bestehend aus 1 Teil Leberextrakt und 3 Teilen Portwein.

Pos. 29 und 31, 22: Eine Flüssigkeit, genannt „Yerbae Rheumae", enthaltend 35,2 Vol.-% Branntwein.

Pos. 29 und 31, 23: Eine Reinigungsflüssigkeit, genannt „Solvent for Cleaning", bestehend aus einer Mischung von Benzol, Rohsprit (ca. 40%) und Estern (Butyl- und Amylacetat).

Pos. 29 und 31, 24: Eine homöopathische Arznei, genannt „Herzgold", enthaltend 20,6 Vol.-% Branntwein; wird in Originalpackung eingeführt.

Pos. 46, 17: Eine Essenz, genannt „Himbeer-Raffinade-Sirup", enthaltend 3,7 Vol.-% Branntwein.

Pos. 50, 22: Ein kobalthaltiger Firnis, genannt „Linoleate".

Pos. 50, 23: Eine Kalkfarbe, bestehend aus Aetzkalk und Chlorcalcium mit Silicat als Bindemittel; rasch trocknend.

Pos. 52, 4: Ein Kitt, genannt „Ljungdals Jernkitt graa Nr. 413".

Pos. 57, 8: Ein Oel, bestehend aus in Erdnußöl gelöster Fischleber.

Pos. 122, 16: Straßenbaumaterial, genannt „Dammann Asfalt", bestehend aus mit Teer vermischter Metallschlacke.

Pos. 141 a, 1: Bengalische Zündhölzer.

Pos. 226, 4: Eine Unterlage für Linoleum und Stoffteppiche, genannt „Linovent", bestehend aus mit Asphalt oder Teer durchtränkter und auf beiden Seiten mit einer Lage Korkspäne belegter Pappe. (1182)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 38, 1929).

Elektrodenmasse in Blöcken (60 : 35 : 20 cm), bestehend aus Kohlenpulver mit Steinkohlenteer als Bindemittel, ist nach Pos. 41 abzufertigen.

Künstlicher Asphalt, genannt Mexphalte, bestehend aus Mineralöldestillationsrückständen, ist nach Pos. 42 abzufertigen.

Ein Rostschutzmittel, bestehend in der Hauptsache aus fettem Oel mit Zusätzen von Kalkseife und Schwerbenzin, ist nach Pos. 1119 abzufertigen.

Caramellin, ein wasserlöslicher gelber Teerfarbstoff zum Färben von Erfrischungsgetränken, ist nach Pos. 1196 abzufertigen.

Mittel gegen Rheumatismus, Gicht, Ischias, Nerven-, Muskel-, Kopfschmerzen und Migräne, bestehend aus Oblatenkapseln, die ein Gemisch von Amidopyrin, Phenacetin und phenylcinchoninsaurem Lithin enthalten, sind nach Pos. 1258 abzufertigen.

Chivers' Lemon Curd, eine Zwischenlage für feineres Backwerk, bestehend aus Zucker, Dextrin, Citronenöl und kleineren Mengen Eigelb; die Ware wird in hermetisch geschlossenen Glasgefäßen verpackt eingeführt und ist nach Pos. 164 abzufertigen. (1194)

Norwegen. **Einfuhr branntweinhaltiger Kosmetika.** Durch Staatsratsbeschluß sind die Bestimmungen über die polizeiliche Kontrolle des Verkaufs branntweinhaltiger Kosmetika und Parfüme (Gesetz vom 12. Juli 1918) aufgehoben worden. Dagegen bleibt die Kontrolle der Einfuhr und Vergällung branntweinhaltiger Haarwasser und Parfüme (Gesetz vom 9. Juli 1920; modifiziert durch Gesetz vom 22. Februar 1929) auch weiterhin bestehen. („Meddelelser til tollvesenet", Nr. 4.) (1203)

Tschechoslowakei. **Zollwünsche der pharmazeutischen Industrie.** In der Jahreshauptversammlung der chemisch-pharmazeutischen Gruppe beim Verband der chemischen Industrie wurde nach „Prag. Tagbl." über die Absatzlage Bericht erstattet und darauf hingewiesen, daß die inländische Industrie nur 20 bis 30% des Bedarfs an pharmazeutischen Artikeln decke, der Rest stamme aus dem Ausland. Deshalb seien Maßnahmen zur Hebung des Absatzes an Inlanderzeugnissen notwendig. Man beschloß, beim Finanz- und Handelsministerium Schritte wegen einer Neuregelung der pharmazeutischen Zölle einzuleiten. (1184)

Oesterreich. **Handelsvertrag mit Island.** Am 6. April 1928 ist zwischen den beiden Staaten ein Meistbegünstigungs-Handelsvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag ist, nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden am 15. März d. J. stattgefunden hat, gemäß Art. IX am 25. März 1929 in Kraft getreten. (1230)

Um die Zollerhöhung für Kunstseide.*) Wie „N. Fr. Presse" meldet, fand kürzlich in der Wiener Handelskammer eine Enquete über die Forderung der Kunstseidenindustrie statt, den Zoll für Kunstseide beträchtlich zu erhöhen. Es waren Vertreter der Ersten Oesterreichischen Glanzstoffabrik und der kunstseideverarbeitenden Produktionszweige, ferner ein Vertreter der Handelskammer und der Referent Ministerialrat Dr. Breza anwesend. Die Vertreter der Textilindustrie sprachen sich gegen die geforderte Zollerhöhung aus, wobei sie auf die prekäre Lage vieler Kunstseide verarbeitender Unternehmungen hinwiesen, während die Kunstseidenindustrie in den letzten Jahren mit befriedigendem Ergebnis gearbeitet habe. Auch sei es zweifelhaft, ob die Zollerhöhung eine Produktionserhöhung und damit eine Kostenverbilligung bringen werde, weil die Menge der verzollt eingeführten Kunstseidengarne verhältnismäßig gering sei; es handle sich hier nur um etwa 300 Gramm per Tag. Es ist noch nicht sicher, ob die Kammer zu dieser Frage selbst Stellung nehmen wird, jedenfalls wird das Ergebnis der Enquete dem Handelsministerium zur Kenntnis gebracht werden. (1183)

Sowjet-Rußland. **Zollfreie Einfuhr von Katalogen usw.** In einer Verordnung vom 15. Dezember 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. Februar 1929, teilt die Hauptzollverwaltung mit, daß verschiedentlich Preislisten, Kataloge und Prospekte ausländischer Firmen nicht zollfrei eingelassen worden seien. Die Hauptzollverwaltung ordnet an, daß Preislisten, Kataloge und Prospekte ausländischer Firmen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, unabhängig

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 358.

Digitized by Google

von ihrer Stückzahl und der Anzahl der enthaltenen Zeichnungen usw., nach Pos. 178,5 des Zolltarifs zollfrei abzufertigen sind. (1120)

Rumänien. **Bevorstehende Aenderung des Zollgesetzes.** Wie „Consum" aus zuverlässiger Quelle erfährt, arbeitet eine Sonderkommission an der Aenderung des teilweise veralteten Zollgesetzes. Nach dem neuen Entwurf soll vor allem das Verzollungsverfahren vereinfacht werden. Insbesondere trifft das auf Postpakete zu, die bisher in Gegenwart des Empfängers verzollt werden mußten; künftighin werden die verzollten Postpakete in der Wohnung des Empfängers ausgehändigt. Das neue Zollgesetz enthält des weiteren Zollbehandlungsvorschriften für im Luftwege eingeführte Sendungen. Die meisten Geldstrafen sind ermäßigt worden. Nach dem Ausland zwecks Veredelung gesandte Rohstoffe und Halbfabrikate, die wieder eingeführt werden, sollen zollfrei bei der Aus- und der Einfuhr bleiben. (1208)

Währungsstabilisierung und Zollkoeffizient. Handels- und Finanzministerium haben eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den Umrechnungskoeffizienten für die Berechnung der Zollgebühren mit dem stabilisierten Leikurse in Einklang zu bringen. („Consum.") (1207)

Luxus- und Umsatzsteuer*). Wie „Argus" erfährt, werden die mittleren Werte der der Luxus- und Umsatzsteuer unterworfenen Waren, deren Gültigkeit am 31. März d. J. abläuft, um ein weiteres Vierteljahr bis zum 30. Juni d. J. verlängert. (1204)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln**).** Das Landwirtschaftsministerium veröffentlicht in „Darjawen Westnik" vom 16. März 1929 eine Verordnung betr. Anwendung des Art. 94 des Gesetzes zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. Diese Verordnung hat die zollfreie Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, Materialien und Präparaten für die Landwirtschaft zum Gegenstand. Die wesentlichsten Bestimmungen sind nachfolgend wiedergegeben:

Folgende Materialien und Präparate für landwirtschaftliche Zwecke werden bei der Einfuhr von Zöllen, Akzise- und allen sonstigen Abgaben befreit.

I. Technische Materialien.

Salpetersäure	Quassia	Aetznatron
Ammoniak	Kreolin	Schwefelblüte
Arsenik	Natriumarsenat	Schwefelkohlenstoff
Bariumcarbonat	Natriumsulfid	Schwefelsäure
Bariumsulfid	Naphtha	Strychnin
Bariumchlorid	Naphthalin	Kupfersulfat
Eisensulfat	Bleiarsenat	Formaldehyd
Kaliumsulfid	Parisergrün	Chlorpikrin
Calciumsulfid	p-Dichlorbenzol	Cyankali
Calciumchlorid	Petrol	

II. Künstliche Düngemittel.

Superphosphat (wenigstens 16% P_2O_5, wasserlöslich 17 bis 19%)
Doppelsuperphosphat (Präcipitat) (35% P_2O_5, leicht wasserlöslich 38%)
Thomasmehl (15% P_2O_5, citratlöslich 18%)
Ammoniumsulfat (20% Stickstoff)
Chilesalpeter (15% Stickstoff)
Harnstoff (46% Stickstoff)
Kalkstickstoff (20% Stickstoff)
Norgesalpeter (13% Stickstoff)
Kalksalpeter (15,5% Stickstoff)
Leunasalpeter (26% Stickstoff)
Natriumnitrat (16% Stickstoff)

III. Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten.

(Es folgt eine Aufzählung der zugelassenen Mittel.)

Die Verzeichnisse werden nach Prüfung durch die Versuchsanstalten von dem Landwirtschaftsministerium ergänzt werden. Die für die Zwecke der Landwirtschaft zollfrei einzuführenden Erzeugnisse müssen von einem Zeugnis begleitet sein, in dem der Ursprungsort und die Bestandteile angegeben sind.

Im Falle es sich bei der Zollabfertigung erweist, daß die Ware nicht von guter Qualität ist, muß der Importeur dieselbe innerhalb 10 Tagen wieder ausführen, Reklamationen haben binnen 7 Tagen zu erfolgen.

Die Waren werden nur bei der ersten Einfuhr einer amtlichen Analyse unterworfen. In Zweifelsfällen über die Qualität können auch später Analysen vorgenommen werden.

Auf Reklamation wird eine zweite Analyse vorgenommen; falls diese mit der ersten nicht übereinstimmt, wird eine dritte, endgültige, Analyse ausgeführt.

Die Kontrolle wird von dem Landwirtschaftsministerium ausgeübt. (1235)

Griechenland. **Betäubungsmittelkontrolle.** Laut ministeriellem Erlaß Nr. 228 werden folgende Produkte als Rauschmittel erklärt:

Eucodal,
Dicodid,
Benzoylmorphin,
Dihydrooxycodeinon,
Dihydrocodeinon

sowie deren Salze und obige Mittel enthaltende Präparate. (1217)

Einfuhr und Vertrieb von Chinin. Die Einfuhr und der Verkauf von Chinin sowie dessen Salzen in Griechenland werden durch Gesetz vom 5. März 1929, Nr. 4070, folgendermaßen geregelt.

Chinin ist bei der Einfuhr (in jeder Menge) von jeglichen Zöllen, Steuern und anderen Gebühren befreit.

Der Großhandelspreis für Chinin (schwefelsaures, salzsaures, gerbsaures Chinin, Eucheinin) sowie Cinchonin wird jeweilig von einer Kommission festgesetzt. Der Kleinverkaufspreis darf niemals 30% des Großhandelspreises überschreiten. Für den Großhandel ist eine Preiserhöhung bis zu 10% des amtlich von der Kommission fetsgesetzten Preises zulässig. Der von der Kommission festzusetzende Preis setzt sich zusammen aus dem im Auslande bezahlten Einkaufspreis plus Transportunkosten sowie den Kosten für die Verarbeitung zu Tabletten usw.

Als Großhandelsmenge gilt jedes über 250 g betragende Chininquantum.

Der Verkauf von Chininsalzen an das Publikum ist außer gegen ärztliches Attest nur in der Originalpackung der ausländischen Bezugsquelle bzw. Fabrik und in Quantitäten von 5, 10, 15, 20, 50, 100, 250 und 500 g gestattet. (1215)

Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln, Kupfersulfat und Schwefel für die Landwirtschaft. Unsere Meldung auf S. 332 der „Chem. Ind." wird nunmehr durch eine Veröffentlichung im griechischen Amtsblatt (Gesetz Nr. 4055) bestätigt. Der Weiterverkauf der für die landwirtschaftlichen Konsortien zum Eigengebrauch zollfrei eingeführten Artikel ist nur nach erfolgter Erstattung der Zölle erlaubt. (1214)

Italien. **Zolltarifentscheidungen** Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Acetile salicilato". Da dieses von einer Baseler Firma hergestellte Produkt aus Acetylsalicylsäure bestand, bestand kein Zweifel darüber, daß es unter die Position 780 fällt, und da die Acetylsalicylsäure in dem deutsch-italienischen Handelsvertrag besonders genannt ist, wurde diesem Produkt der in dem genannten Vertrag festgesetzte Vertragszoll gewährt. Es wurde ferner festgestellt, daß zur Herstellung dieses Produktes kein Alkohol verbraucht worden ist.

„Echtscharlach R Base". Das unter diesem Handelsnamen eingeführte Produkt stellte ein Pulver dar, das die Eigenschaften und das chemische Verhalten des Chlorhydrats des Metanitroorthoanisidins besaß. Es bestand kein Zweifel darüber, daß das Produkt unter die Position 756 fällt; obgleich das Produkt aber die gleiche Bezeichnung besaß, wie sie in dem deutsch-italienischen Handelsvertrag besonders aufgeführt ist, konnte der in diesem Vertrage vereinbarte Vertragszoll nicht angewandt werden, da das Produkt nicht der in dem genannten Vertrage angegebenen chemischen Zusammensetzung entsprach.

„Echtrot KB Base". Das unter diesem Handelsnamen eingeführte Produkt stellte ein Pulver dar, das die Eigenschaften und das Verhalten des Chlorhydrats eines Chlororthotoluidins besaß. Die Verzollung mußte ohne Zweifel nach Position 756 erfolgen; aus den gleichen Gründen, die in der vorstehenden Entscheidung angeführt worden sind, wurde der in dem deutsch-italienischen Handelsvertrage enthaltene Vertragszoll nicht gewährt.

„Betol oder Naphtholsalicylat", in verschlossenen Papierumschlägen zu je 25 g, auf denen außer dem Namen des Produktes die Zusammensetzung und der Kleinverkaufspreis angegeben waren. Die Frage, ob das Produkt infolge seiner Aufmachung als medizinische Spezialität anzusehen wäre, wurde dahin entschieden, daß es als synthetisches medizinisches Produkt nach Position 780 nach dem wirklichen

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 47.
**) Vgl. „Chem. Ind.", S. 81 und 332.

Digitized by Google

Nettogewichte zu verzollen ist, da es nur für den Gebrauch in Apotheken bestimmt ist.

Patronenhülsen, mit Kapseln versehen, für Gewehrpatronen, aus Pappe, mit metallischem Boden, der nicht höher war als ein Drittel der Gesamthöhe der Hülsen; ein Teil der Hülsen war leer und ein Teil fast bis zum Rande nur mit rauchlosem Pulver gefüllt und mit einem Pfropfen verschlossen.

Der Importeur verlangte für die gefüllten Patronen Verzollung nach Position 514 und für die leeren Hülsen Verzollung nach Position 510a. Das Zollamt nahm dagegen den Standpunkt ein, daß die Ladung der gefüllten Patronen mehr als ausreichend sei, um alle Patronenhülsen (die leeren und gefüllten) bis zur normalen Höhe zu füllen, und beabsichtigte, alle Patronen als gefüllte Patronen nach Position 514 und die Menge Pulver, die über die normale Ladung hinausging, gesondert zu verzollen.

Die Entscheidung des Streitfalles ging dahin, daß die gefüllten Patronen als aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt angesehen wurden, die nur zur Vereinfachung des Transportes vereinigt worden sind; die beiden Bestandteile, die Hülsen und das Pulver, mußten deshalb gesondert verzollt werden. Alle Patronenhülsen (leere und gefüllte) wurden deshalb nach Abzug des Gewichtes des Pulvers nach Position 510a und das Pulver selbst nach Position 512 verzollt.

„Boyce-ite", bestehend aus einem Gemisch von nitrierten Kohlenwasserstoffen der Benzolreihe und Aethylestern von Fettsäuren. Als die Bestandteile, die der höchsten Abgabe unterliegen, wurden die rohen Aethylester der Fettsäuren ermittelt; infolgedessen wurde das Gemisch als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" in die Position 769 eintarifiert. Da zur Herstellung des Produktes 8 l Alkohol pro dz verbraucht worden sind, wurde außerdem die entsprechende Alkoholabgabe erhoben.

Bromindigo in trockenem Zustande. Während der Importeur die Verzollung als „andere organische synthetische Farbstoffe, Küpenfarbstoffe" verlangte, wurde entschieden, daß dieses Produkt zu keiner der im deutsch-italienischen Handelsvertrage aufgeführten Farbstoffarten gehöre und daher als „Synthetische organische Farbstoffe, andere, in trockenem Zustande" nach Position 795 b 1 zu verzollen ist.

„Santal Monal"-Kapseln, lose verpackt; über die Verzollung nach Position 781 b 1 bestand kein Zweifel, wohl aber über die Frage, ob das Produkt alkoholsteuerpflichtig sei. Es wurde jedoch festgestellt, daß in dem Produkt kein Alkohol enthalten war und auch bei der Herstellung kein Alkohol verbraucht worden ist. (1195)

Spanien. **Verzollung von Nitrocellulosen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 14. März 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 12. März, durch die verfügt wird, daß Schießbaumwolle (explosive Nitrocellulose, die im Alkohol-Aether-Gemisch unlöslich ist) als Sprengstoff nach Position 994 und nichtexplosive Nitrocellulose, die in einem Gemisch von Alkohol und Aether löslich ist, als „nicht besonders genanntes technisches chemisches Produkt" nach Position 975 zu verzollen ist. (1224)

Verbot der Einfuhr von „Lydyol". Das „El Eco de las Aduanas" veröffentlicht ein vom 2. März 1929 datierendes Schreiben der Generalzolldirektion an die Zollämter, durch das die Einfuhr eines „Lydyol" genannten chemischen Produktes verboten wird, das nach der im Instituto Nacional de Higiene de Alfonso XIII ausgeführten Analyse aus pflanzlichen Stoffen und künstlichen organischen Farbstoffen (die letzteren sind in dem ganzen Produkte überwiegend) besteht und die gleichen chemischen Eigenschaften und Verwendungszwecke besitzt, wie ein „Espigol" genanntes Produkt, dessen Einfuhr bereits am 29. September 1926 verboten worden ist. Nähere Angaben über die Zusammensetzung der beiden Produkte sind in dem genannten Schreiben nicht enthalten. (1225)

Kontrollfreie Einfuhr von Laboratoriumsreagenzien für die Generallandwirtschaftsdirektion. Wie „El Eco de las Aduanas" berichtet, ist die Dirección General de Agricultura ermächtigt worden, die von ihr benötigten Laboratoriumsreagenzien, die unter die Gesetze, betreffend die Kontrolle der Einfuhr von Farbstoffen und organischen Zwischenprodukten fallen, kontrollfrei (d. h. unabhängig von jeglicher Einfuhrbewilligung) einzuführen. (1255)

Zolltarifentscheidungen. Den von der Generalzolldirektion veröffentlichten „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Ammoniumphosphat, unrein	890
Technische Seife auf der Grundlage von Hexalin	818
Teigförmige Masse, bestehend aus Steinkohlenteer und Asbest, letzterer im Verhältnis von 10 zu 100	26
Cellophanpapier, zum Falten in Form von Schachteln hergerichtet	1087
„L'Hermetic" genanntes Produkt, bestehend aus in Alkohol gelösten Harzen, das zum Verstopfen von Fugen in Motoren dient	975*)
Produkt, das als Balsam in natürlichem Zustande angesehen werden muß und sowohl in der Medizin als auch in der Parfümericindustrie verwandt werden kann	1017
Produkt, bestehend aus einem Gemisch von Holzkohle und Phosphaten, das als Entfärbungsmittel dient	975
Produkt von komplizierter Zusammensetzung, bestehend aus Kieselsäure, Borsäure, Kalium, Natrium, Phosphorsäure und Nickeloxyd, das zur Herstellung von weißer Emaille verwandt werden kann	834
Produkt, bestehend aus einem Gemisch von stark alkalischer Reaktion, zum Enthaaren von Häuten	975
Produkt, bestehend aus Kieselerde, der 37% eines Eisensalzes zugesetzt sind, infolge des Eisensalzgehaltes kann das Produkt nicht als natürliche Erde angesehen werden	975
Silicat, flüssiges	865
Vaseline, von großer Reinheit, ohne Zusatz von anderen Stoffen, hergerichtet und verpackt	46
Celluloselack, keinen künstlichen organischen Farbstoff enthaltend	845
Benzylchlorid, von den beiden in Frage kommenden Positionen, 933 und 975, wurde die erstere als zutreffend anerkannt; das Benzylchlorid wurde demnach als Ester angesehen	933
Farbe, pulverförmige, die der Analyse nach aus vollständig auf künstlichem Wege hergestelltem Chromgrün bestand und keinen künstlichen organischen Farbstoff enthielt	834
Papier, das nach der vorgenommenen Analyse auf der einen Seite mit Gelatine und einem gelben Farbstoff bedeckt ist	1036
Tabletten aus Natriumbicarbonat, Chlornatrium und Kaliumnitrat, zur Herstellung von Sodawasser; es entstand die Frage, ob diese Tabletten nach Position 975 oder als pharmazeutisches Präparat nach Position 976 zu verzollen sind. Bei der Abfertigung wurden die Tabletten in Blechschachteln verpackt vorgeführt, ohne Etikett oder irgendwelche Angaben	975
Farbe, teigförmige, die nach der ausgeführten Analyse einen künstlichen organischen Farbstoff enthält	796

*) Infolge des Alkoholgehaltes tritt außerdem die Anmerkung 87 hierbei in Kraft.

(1094)

Ver. St. von Nordamerika. **Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Bariumchlorid.** Einer Meldung des „U.S. Daily" zufolge fand am 5. März die öffentliche Verhandlung über den Antrag der Grasselli Chemical Company auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumchlorid vor der United States Tariff Commission statt (vgl. „Chem. Ind.", Seite 271 und 303). Von der Antragstellerin waren Vertreter erschienen, die sich für die beantragte Zollerhöhung einsetzten und sich mit den im vorläufigen Berichte der United States Tariff Commission enthaltenen Angaben einverstanden erklärten.

Ein Einspruch gegen die beantragte Zollerhöhung wurde weder von seiten der Verbraucher noch von seiten der Importeure vorgetragen. (1223)

Verzollung von Acetatkunstseidegarn Wie der „N. Fr. Pr." aus New York telegraphisch berichtet wird, ordnete die amerikanische Zollbehörde an, daß Acetatkunstseidegarne mit 60% vom Werte (bisher 45% v.W.) verzollt werden sollen. Aus amerikanischer Quelle liegt uns z. Zt. noch keine Nachricht vor. (1247)

Herabsetzung der Einfuhrquoten für Betäubungsmittel. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, hat sich das Federal Narcotic Control Board angesichts des zurück-

Digitized by Google

gegangenen Absatzes von Morphin und Cocain im Jahre 1928 veranlaßt gesehen, die Einfuhr von Betäubungsmitteln für das Kalenderjahr 1929 einzuschränken. Das Kontrollamt hat jetzt in Uebereinstimmung mit einem internationalen Plane die Kalenderjahre (statt der bisherigen Fiskaljahre) als Grundlage angenommen.

Für das Kalenderjahr 1929 hat das Kontrollamt eine Einfuhr von 135 790 lbs. Opium und 176 000 lbs. Cocablättern zugelassen. Für das am 30. Juni 1929 beendete Fiskaljahr betrug die zur Einfuhr zugelassene Menge 144 400 lbs. Opium und 235 000 lbs. Cocablätter.

Der Verbrauch von Codein hat infolge der Influenzaepidemie zugenommen. Sollte sich aus diesem Grunde eine Erhöhung der Einfuhr von Opium als erforderlich erweisen, so würde diese nach einigen Monaten angeordnet werden.

Neuen Arzneimittelfirmen sind keine Bewilligungen zur Einfuhr von Betäubungsmitteln erteilt worden. (1244)

Zollrückerstattungen. Der Mid-West Film Co. in Chicago, Illinois, und der United Artists Corporation in New York, N.Y., werden bei der Ausfuhr von Filmen die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Rohfilme mit Wirkung vom 14. April 1928 bzw. 19. Mai 1928 ab zurückerstattet.

Orthoanisidin. Der American Aniline Products (Inc.) in New York, N.Y., werden bei der Ausfuhr von gereinigtem Orthoanisidin, das das Unternehmen in seiner Fabrik in Lock Haven herstellt, die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrwaren verbrauchte eingeführte Orthoanisidin mit Wirkung vom 19. März 1929 ab zurückerstattet.

Kohlepapier. Der F. S. Webster Co. in Boston, Massachusetts, werden bei der Ausfuhr von Kohlepapier die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrware verwandte eingeführte Papier mit Wirkung vom 19. März 1927 ab zurückerstattet.

Natriumantimoniat und Thermalin. Der Metal & Thermit Corporation in New York, N.Y., werden bei der Ausfuhr von Natriumantimoniat und Thermalin die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrwaren verbrauchte eingeführte Antimonoxyd mit Wirkung vom 5. Oktober 1928 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions".) (1222)

Zolltarifentscheidungen. Alkoholhaltige Parfümerien und Riechstoffe. Für eine Sendung alkoholhaltiger Parfümerien wurde außer dem Einfuhrzoll von 40 c. per lb. zuzüglich 75% des Wertes (nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922) die Alkoholsteuer in Höhe von 1,10 $ per Gallone erhoben. Der Importeur legte hiergegen Protest ein, und der United States Customs Count, der hierüber zu entscheiden hatte, ordnete die Rückzahlung der Alkoholsteuer an mit Ausnahme der als Extrakte, Riechstoffe oder Essenzen deklarierten Waren.

„Javanischer Leim." Der Zollerheber tarifierte die in Betracht kommende Ware, die 25,9% Aethylalkohol enthielt, in die Position 24 des Tarifs mit 40 c. per lb. zuzüglich 25% des Wertes ein. Der Importeur legte hiergegen Protest ein und verlangte Verzollung nach Position 28 unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises für Bakelit oder des Wertes des javanischen Leims in den Vereinigten Staaten.

Der United States Coustoms Court, der über den Protest des Importeurs zu entscheiden hatte, vertrat den Standpunkt, daß die in Frage kommende Ware größtenteils aus Bestandteilen besteht, die in der Position 28 des Tarifs aufgezählt sind, und als harzähnliches Produkt auf der Grundlage von Phenol anzusehen ist; dem Antrage des Importeurs wurde infolgedessen stattgegeben.

Die Regierung legte gegen diese Entscheidung beim United States Court of Customs and Patent Appeals (dem bisherigen United States Court of Customs Appeals) Berufung ein, wurde aber von diesem Gerichte, das den gleichen Standpunkt einnahm wie die Vorinstanz, abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung führte dieser Gerichtshof an:

Der Ausdruck „synthetisches Phenolharz und alle harzähnlichen Produkte aus Phenol . . . in festem, halbfestem oder flüssigem Zustande" in Position 28 des Tarifs von 1922 ist für die Eintarifierung des javanischen Leims spezifischer als der Ausdruck „alkoholhaltig" oder „alle nicht besonders genannten alkoholhaltigen Verbindungen" in Position 24. Der javanische Leim ist ein harzähnliches Produkt, das aus Phenol oder Kresol hergestellt ist und Alkohol enthält.

Ob ein Artikel „größtenteils" oder „in wesentlicher Menge" aus einem der in Pos. 28 des Tarifs genannten Artikel besteht, ist nebensächlich, da diese Position alle Gemische und Lösungen umfaßt, die gänzlich oder „teilweise" aus einem der in dieser Position aufgeführten Artikel bestehen. Daß der javanische Leim „in wesentlicher Menge" aus derartigen Produkten besteht, wird dabei nicht bestritten, sondern nur das von der Regierung angeführte Argument, daß für den javanischen Leim eine Verzollung nach Position 28 nicht in Frage käme, weil dieses Produkt nicht „größtenteils" oder in „wesentlicher Menge" aus einem Produkt der Position 28 bestehe.

Für die Zwecke der Eintarifierung ist der Wortlaut der Position 28 so auszulegen, daß alle Waren, die in dieser Position sowie in den Positionen 27 oder 1549 besonders genannt sind, nach diesen Positionen zu behandeln sind; besteht aber die Möglichkeit, eine der in diesen drei Positionen genannten Waren in eine andere Position einzutarifieren, so ist die Eintarifierung nach der spezifischeren Position vorzunehmen.

Kunstseideabfall. Gegen eine frühere Entscheidung (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1098) hatte die Regierung Berufung eingelegt. Der United States Court of Customs and Patent Appeals hat seine Entscheidung dahin getroffen, daß der in Frage kommende, aus Wolle, Kunstseide und Oel bestehende Abfall als Wollabfall nach Position 1105 des Tarifgesetzes von 1922 zu verzollen ist. Die Menge oder der Wert jedes Bestandteiles des Gemisches konnte vom Zollbeamten nicht ohne weiteres ermittelt werden, und da der Importeur keine Versuche in dieser Richtung unternommen hat, treten die Bestimmungen der Sektion 507 des Tarifgesetzes von 1922 in Kraft. („Treasury Decisions".) (1229)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Gemäß Dekret vom 12. 2. 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 20. 2. 29, sind am 22. 3. 1929 folgende Zolländerungen in Kraft getreten:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg br.*)
339 B	Farbbänder für Schreibmaschinen, bis zu 2 cm breit . . . . . kg leg.	1,50
339 C	Farbbänder für Schreibmaschinen, breiter als 2 cm	0,20
544 E	Labextrakt, in jeder Form . . . . kg leg.	0,12
549	Hefe (Fermente) für gewerbliche Verwendung . . . . . kg leg.	,040
549 A	Gemisch verschiedener Stoffe, die als Treibmittel für die Brotbereitung verwendet werden . . . . . kg leg.	0,40
560	Chrom-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsulfat	0,05
560 A	Aluminiumsulfat	0,10
564	Schreibtinte, im Gewicht, einschließlich des unmittelbaren Behälters, bis 250 g	0,60
564 A	Schreibtinte, im Gewicht, einschließlich des unmittelbaren Behälters, v. mehr als 250 g	0,30
588 C	Kohlepapier zur Vervielfältigung von Schriften . . . . . kg leg.	0,60

Alaun (Kalium-Aluminiumsulfat) ist nach Pos. 560 A mit 0,10 $ kg br. zu verzollen. (1226)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vorgeschlagene Zolländerungen. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die mexikanische Tarifkommission einen Vorschlag ausgearbeitet, durch den erhöhte Zollsätze eingeführt werden sollen, die in dem Augenblick in Karft treten sollen, in dem die gegenwärtige 10%ige Konsulargebühr aufgehoben wird. Der Zweck dieser Neuordnung ist, die jetzige Konsulargebühr, die von dem Absender der Waren in Höhe von 10% des Fakturenwertes erhoben wird, sowie den Zuschlag, der von dem Empfänger der Waren in Höhe von 10% der fälligen Zölle erhoben wird, abzuschaffen und als Ausgleich dafür die Zollsätze um die entsprechenden Beträge zu erhöhen. In der Praxis sind einige der vorgeschlagenen Zollsätze höher und andere wiederum niedriger als die bisherige Gesamtbelastung der betreffenden Waren. (1247)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** Biologische Drüsenprodukte wie Ovarin, Thyroidin usw., in Lösung oder Tabletten, sind mit 25 Centavos zu verzollen.

„Pangaduine" (Elixier oder Wein), das als Hauptbestandteil Lebertran enthält, ist nach Pos. 623 mit 40 Centavos zuzügl. 15% v. W. zu verzollen. („Diario Oficial" v. 28. 1. 29.) (1230)

Chile. **Ausfuhrzoll für Erze und Konzentrate.** Nach einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Gesandten in Santiago ist der Präsident von Chile ermächtigt worden, Erze, Konzentrate und andere metallurgische Produkte bei der Ausfuhr aus Chile mit einem Zoll

Digitized by Google

bis zu 30% des Wertes zu belegen. Der Präsident wird von dieser Ermächtigung auf entsprechende Ansuchen des Direktoriums der Bergbau-Kreditbank hin Gebrauch machen, sofern nachgewiesen werden kann, daß einer oder mehrere der Betriebe, in deren Interesse dieser Zoll eingeführt wird, in Tätigkeit sind oder im Begriff sind, die Produktion aufzunehmen. (1233)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß einer Entscheidung des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Gov. Gaz." vom 22. Februar 1929 ist „Natriumfluorid, nicht abgepackt" nach Pos. 335 zu verzollen. (1213)

Türkei. **Bestimmungen über die Einfuhr von Sera und Vaccinen.** Das „Bollettino di Inform. Comm." teilt mit, daß das türkische Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium kürzlich die folgenden Bestimmungen über die Einfuhr von Sera und Vaccinen herausgegeben hat:

Jedes nach der Türkei eingeführte Serum muß mit einer besonderen Bescheinigung versehen sein, daß es in dem Herkunftslande der Kontrolle durch die Regierung unterliegt.

Jede Serum enthaltende Flasche, die Etiketts der Behälter und die in diesen enthaltenen Prospekte müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers;
2. Nummer des Produktes (die für die Produkte identischer Fabrikation die gleiche sein muß);
3. Natur des Produktes und Angabe „flüssig" oder „konzentriert", je nach der Fluidität des Serums;
4. Mengeninhalt, ausgedrückt in ccm für flüssige und in g für konzentrierte Sera;
5. Fabrikationsdatum (Tag, an dem die Ampulle verschlossen worden ist);
6. Zahl der Einheiten pro ccm bei flüssigen und pro g bei konzentrierten oder trockenen Sera.

Ist ein antiseptischer Stoff hinzugesetzt, so müssen dessen Natur und Menge angegeben sein.

Bei Antidiphtheriesera ist die Zahl der toxischen Einheiten nach Ehrlich (dem von den Vereinigten Staaten eingeführten Maß) anzugeben. Diese Sera müssen in flüssigem Zustande 200 Ehrlich-Einheiten pro ccm und im trockenen Zustande 2000 Ehrlich-Einheiten pro g enthalten.

Die flüssigen Sera können einen flüssigen Rückstand von höchstens 10% enthalten.

Die Schachteln, die irgendwelche Vaccine enthalten, sowie deren Etiketts müssen die folgenden Angaben aufweisen:

1. Bescheinigung, daß das Produkt im Ursprungslande der Kontrolle durch die Regierung unterliegt;
2. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Herstellers;
3. Natur des Produktes;
4. Fabrikationsdatum;
5. Menge;
6. Gehalt an Mikroben;
7. Im Falle des Zusatzes eines antiseptischen Produktes, dessen Menge.

Sera und Vaccine, deren Umschließungen den Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht zur Einfuhr nach der Türkei zugelassen. (1216)

Syrien und Libanon. **Fakturenbestimmungen.** Nach einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion von Syrien-Libanon muß auch für die Einfuhrwaren, deren Zollwert alle drei Monate festgesetzt wird, — sogenannte Merkurialwaren — eine authentische Faktura beigebracht werden. („I. u. H.") (1090)

Französisch-Indochina. **Zolländerungen.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist der Zolltarif von Französisch-Indochina durch eine Reihe von Abänderungen weitgehend umgestaltet worden. Ein im „Journal Officiel" dieser Kolonie vom 25. Dezember 1928 veröffentlichtes Dekret vom gleichen Datum setzt einzelne Teile verschiedener den Zolltarif betreffender Gesetze und Dekrete, die seit dem August 1927 in Frankreich erlassen worden sind, für Französisch-Indochina in Kraft. (1242)

China. **Aufhebung der Ausfuhrabgabe für Holzöl.** Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" hat der chinesische Wirtschaftsminister im Januar 1929 ein Dekret veröffentlicht, durch das die kürzlich in Hankou eingefuhrte Aus- und Durchfuhrabgabe für Holzöl (vgl. „Chem. Ind.", Seite 240) für ungültig erklärt und aufgehoben wird. (1213)

Japan. **Annahme der Zollnovelle.** Die japanische Zollnovelle ist, wie „I. u. H." amtlich erfährt, vom Parlament unverändert angenommen worden und tritt voraussichtlich in kurzer Zeit in Kraft. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 273.) (1248)

VERKEHRSWESEN

Beförderung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen auf Kraftwagen.

Im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" (Preußen) Nr. 5 vom 22. März 1929 ist folgender Erlaß vom 28. Februar 1929 veröffentlicht:

Die Beförderung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen ist bisher nach B a der Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17 a der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 9. August 1926) nur auf dem Anhänger, nicht aber auf dem Kraftwagen selbst zulässig. Nach dem Inkrafttreten dieses Verbotes ausgeführte Brandversuche von zum Teil großem Umfange haben jedoch ergeben, daß bei Sprengsalpeter, der im wesentlichen als „schwarzpulverähnlicher Sprengstoff" in Frage kommt, bei vorschriftsmäßiger Verpackung im Brandfalle die Gefahr einer Explosion nicht besteht, sondern daß Sprengsalpeter, ohne zur Explosion zu gelangen, abbrennt. Beim Schwarzpulver liegen die Verhältnisse allerdings weniger günstig, da hier für den Fall eines Brandes mit einer Explosion gerechnet werden muß. Die Gefahr einer Entzündungsübertragung aus dem Motor auf die Ladung des Kraftwagens erscheint jedoch bei der vorgeschriebenen Bauart der für die Sprengstoffbeförderung zu verwendenden Kraftwagen und bei zweckmäßiger Verpackung des Schwarzpulvers außerordentlich gering. Wir tragen deshalb keine Bedenken, die Beschränkungen für die Beförderung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen auf Kraftwagen aufzuheben und die Beförderung der genannten Sprengstoffe auf den Kraftwagen selbst in Zukunft zuzulassen. Die Polizeiverordnung vom 14. September 1905 über den Verkehr mit Sprengstoffen wird deshalb entsprechend der diesem Runderlaß angefügten 6. Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 abgeändert. (1199)

Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures usw.

Unter den Empfangsbahnhöfen zu V. (in der Nähe der Grenzen gelegene Bahnhöfe) sind mit Gültigkeit vom 25. März 1929 die Bahnhöfe Vreden (Westf.) und Leobschütz nachgetragen worden. (1256)

Ausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 25. März 1929 sind unter den Versandbahnhöfen die Bahnhöfe Harburg Hbf. und Harburg U. E. nachgetragen worden. (1257)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Mexiko. **Beitritt zu der revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.** Der mexikanische Kongreß hat laut Dekret vom 31. 1. 1929 die im Haag am 6. 11. 1925 vorgenommene Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums genehmigt. („Diario Oficial" vom 12. 2. 1929.) (1106)

China. **Eintragung von Handelsmarken.** Die chinesische Regierung hat eine Kostentabelle für Handelsmarkeneintragungen herausgegeben, die wir, in Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 362 der „Chem. Ind.", nachstehend wiedergeben:

A. Eintragungskosten.

1.	Begründung des Rechts zum alleinigen Gebrauch einer Handelsmarke oder zur Fristverlängerung hierzu . . . . . je Marke	40,— $
2.	Uebertragung des Rechts zum alleinigen Gebrauch einer Handelsmarke:	
	a) Uebertragung aus Beerbungsgründen je Marke	10,— $
	b) Uebertragung aus Abtretungs- oder anderen Gründen . . . . . je Marke	20,— $
3.	Aenderung oder Löschung irgendeiner eingetragenen Tatsache	2,— $
4.	Jede der vorstehend aufgeführten Zahlungen erfordert eine Zuzahlung von 20% für Erziehungsabgabe nach den in § 11 der Eintragungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften des Landesamtes für Eintragungen.	

Die vorstehenden Eintragungsgebühren und die Zuschläge für Erziehungsabgabe werden bei Kollektiv-Handelsmarken (Associated Trade Marks) auf die Hälfte ermäßigt.

Digitized by Google

B. Amtliche Gebühren, die nach dem Handelsmarkengesetz oder anderen Gesetzen und Verordnungen bei Anträgen auf Eintragung von Handelsmarken zur Berechnung kommen.

1.	Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke je	5,— $
2.	Aenderung der Benennung des ursprünglichen Antragstellers einer Handelsmarkeneintragung . . .	5,— $
3.	Antrag auf Neuausstellung eines Eintragungszeugnisses	3,— $
4.	Antrag auf Eintragung der Verlängerung der Frist für die alleinige Benutzung einer Handelsmarke	5,— $
5.	Antrag auf Eintragung einer Fristverlängerung vor Ablauf der Frist der alleinigen Benutzung einer Handelsmarke, wenn der Termin überschritten ist	10,— $
6.	Einspruch gegen Zuerkennung oder Veröffentlichung der Handelsmarke eines anderen	15,— $
7.	Antrag auf Entscheidung oder nochmalige Entscheidung	15,— $
8.	Antrag auf Neuausstellung eines Untersuchungsbescheides	3,— $
9.	Antrag auf Neuprüfung	5,— $
10.	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung . .	1,— $

Für Kollektiv-Handelsmarken (Associated Trade Marks) ermäßigen sich die unter 1, 2 und 4 genannten Sätze auf die Hälfte.

Nach den „Vorläufigen Bestimmungen über die Prüfung von Handelsmarken-Eintragungsbescheinigungen" vom 19. Dezember 1928 muß für alle vor dem 1. Mai 1927 in Peking eingetragenen Handelsmarken behufs Neueintragung das Eintragungszeugnis in Nanking vorgelegt werden. Für die Ueberprüfung ist eine Gebühr von 10 $ für jede Handelsmarke zu entrichten, die sich für Kollektivmarken (Associated Trade Marks) auf die Hälfte ermäßigt. („Ostasiat. Rdschau.") (1117)

SOZIALPOLITIK

Nach welchen Sätzen sind die Bauarbeiter einer chemischen Fabrik zu entlohnen?

Die chemische Fabrik Dr. J., in K. (Beklagte) errichtete im Jahre 1927 in ihrem Betriebe einen Neubau. Die Bauarbeiten wurden in eigener Regie ausgeführt. Die Kläger, gelernte Bauhilfsarbeiter, sind in der Zeit vom 7. November 1927 bis 6. Januar 1928 an diesem Bau beschäftigt worden. Sie haben einen Stundenlohn von 63 Pfennigen erhalten; dieser Lohn entspricht den Sätzen, die für die in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter maßgebend sind. Die Kläger sind der Auffassung, daß auf ihre Entlohnung der für allgemein verbindlich erklärte Lohn- und Arbeitstarif für das Baugewerbe maßgebend sei und sie hiernach einen Stundenlohn von 98 Pfennigen zu beanspruchen hätten. Sie haben nunmehr Zahlung des Unterschiedes zwischen den verschiedenen Löhnen verlangt und die entsprechende Klage erhoben.

Arbeitsgericht Bad Kreuznach und Landesarbeitsgericht Koblenz erkannten nach dem Klageantrage. Das Reichs-Arbeitsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und damit das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Aus den Entscheidungsgründen des reichsarbeitsgerichtlichen Urteils interessiert hierzu nur noch folgendes: Das LAG. hat angenommen, daß für das Arbeitsverhältnis der Kläger die Bestimmungen des für allgemein verbindlich erklärten Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und des zugehörigen Bezirkslohntarifes maßgebend seien, daß dagegen der allgemein verbindliche Reichstarifvertrag der chemischen Industrie mit dem dazu gehörigen Bezirkslohntarif keine Anwendung finde. Diese Auffassung wird von der Revision zu Unrecht bekämpft. Unstreitig hat die Beklagte die Kläger nur für den Zweck des Neubaus in Arbeit genommen und sie auch nur an dem Neubau beschäftigt. Daß somit die von den Klägern geleisteten Arbeiten unter den Bauarbeitertarif fallen, kann keinem Zweifel unterliegen. Daß § 1 des Reichstarifvertrages die Arbeiten eines Bauarbeiters in einem an sich fachfremden Betriebe hat mitumfassen wollen, ergibt sich aus seinem Wortlaute, wonach er für alle Bau- usw. -arbeiten gilt. Allerdings kommt es, wie das Reichs-Arbeitsgericht bereits ausgeführt hat (RAG. B. 1 S. 204, B. 2 S. 183), für den Wirkungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auch auf die Art des Betriebes an, an dem die Arbeiten geleistet werden. So findet z. B. die Allgemeinverbindlichkeit des Bauarbeitertarifs keine Anwendung auf solche Bauarbeiter, die in Nichtbaubetrieben dauernd mit Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten beschäftigt werden. Wenn es sich aber nicht um regelmäßig wiederkehrende, mit dem Produktionsprozeß eng zusammenhängende Arbeiten handelt, vielmehr ein Neubau in eigener Regie errichtet wird, so werden Arbeiten geleistet, die mit den Zwecken des Betriebes nicht zusammenhängen, dem Betriebe vielmehr wesensfremd sind. Wenn daher das LAG. für den vorliegenden Fall angenommen hat, daß die Kläger nach dem Bauarbeitertarif zu entlohnen sind, so steht das im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichs-Arbeitsgerichts. „Reichsgerichtsbriefe". (RAG. 226/28. — 20. Februar 1929.) (1150)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Aus dem Reichshaushaltsplan 1929.

Förderung des Außenhandels. Der Ausschuß des Reichstags für den Reichshaushalt hatte im Dezember 1928 die Reichsregierung ersucht, in den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1929 einen ersten Teilbetrag von 500 000 Mark einer auf fünf Jahre zu verteilenden Gesamtbewilligung zum Zwecke der Zinsverbilligung für wiederaufbauende exportierende Liquidations-, Gewalt- und Ausgleichsgeschädigte einzusetzen. Diesem Ersuchen hat die Reichsfinanzverwaltung entsprochen, indem sie im ordentlichen Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums (einmalige Ausgaben) einen Betrag von 500 000 M. eingestellt hat, und zwar auf Grund der Ermächtigung im § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1928, nach dem für Darlehen an liquidations-, gewalt- und ausgleichsbeschädigte deutsche Exportfirmen vom Reich Garantien übernommen werden können. Um den hiermit verfolgten Zweck zu erreichen, ist es notwendig, den in Frage kommenden Exportfirmen für die von dritter Seite zu gewährenden und durch Reichsgarantie zu sichernden langfristigen Darlehen Zinserleichterungen aus Reichsmitteln zu bewilligen. Der Betrag von 500 000 M. stellt im Rahmen der beabsichtigten Zinsverbilligungsaktion den für das Rechnungsjahr 1929 erforderlichen ersten Teilbetrag dar. Die zur Durchführung der Aktion mit Geldgebern und Geldnehmern zu treffenden langfristigen Vereinbarungen haben die Bewilligung weiterer Mittel in der gleichen Höhe bis zum Jahre 1933 zur Voraussetzung.

Vorbereitung einer Industriestatistik. Die Reichsregierung beabsichtigt, die Produktionsstatistik in Verbindung mit betriebsstatistischen Erhebungen zu einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden umfassenden Industriestatistik auszugestalten. Dadurch soll sowohl dem Bedürfnis nach einem Gesamtüberblick über den Umfang und die Gliederung der deutschen industriellen Erzeugung wie nach einer baldigen Wiederholung der gewerblichen Betriebszählung Rechnung getragen werden. Es ist in Aussicht genommen, mit der Volkszählung im Jahre 1930 eine vereinfachte Gewerbezählung zu verbinden, die einmal einen neuen Einblick in die gesamte gewerbliche Struktur geben, außerdem aber auch Unterlagen bieten soll für eine eingehende betriebs- und besonders produktionsstatistische Erfassung derjenigen Betriebe und Industriezweige, die vom Standpunkt der Industriewirtschaft vor allem zu untersuchen sind. Die dazu erforderlichen Erhebungen sollen im Laufe des darauf folgenden Jahres nacheinander durchgeführt werden, und zwar durch Spezialfragebogen, die der Eigenart der einzelnen Industriezweige anzupassen sind. Zur Vorbereitung dieser Erhebungen und besonders zur Ausarbeitung der zahlreichen Spezialfragebogen, die in engster Fühlungnahme mit den Sachverständigen der einzelnen Industrien aufgestellt werden müssen, sind 90 900 M. im Reichshaushalt des Reichswirtschaftsministerium eingestellt. (1151)

Ausland.

Großbritannien. **Interimperialistische Industrie- und Handelskonferenz geplant.** Einer Meldung des „Manchester Guardian Weekly" zufolge bestehen Aussichten, daß auf Betreiben einiger führender Persönlichkeiten Großbritanniens und der Dominions eine wichtige Industrie- und Handelskonferenz zustandekommt, der es obliegen würde, Mittel und Wege auszuarbeiten, durch die die interimperialistischen Industrie- und Handelsbeziehungen gefördert werden können, und die bereits schwebenden Vorschläge und Anregungen zu prüfen. Die Konferenz wird sich nicht auf Fragen der industriellen Entwicklung in Großbritannien und den überseeischen britischen Gebieten beschränken, sondern auch Arbeits- und Siedlungsfragen behandeln.

Zu den führenden Persönlichkeiten, die an dieser Konferenz interessiert sind, gehört u. a. Lord Melchett. Die Konferenz wird wahrscheinlich in London anläßlich der „Imperial Conference" im Jahre 1930, möglicherweise auch schon früher abgehalten werden. Die Konferenz wird sich

Digitized by Google

aus Männern der Praxis zusammensetzen; man beabsichtige also, mit anderen Worten, die industrielle Seite der imperialistischen Entwicklung den Politikern aus der Hand zu nehmen. (1161)

Außenhandel in Glühstrümpfen im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, beantwortete Sir P. Cunliffe-Lista eine parlamentarische Anfrage über die englische Einfuhr und Ausfuhr verschiedener zollpflichtiger Waren, darunter Glühstrümpfe, im Jahre 1928 wie folgt:

Glühstrümpfe:	Gros
Gesamteinfuhr	10 347
Ausfuhr englischer Ware . . .	18 832
Wiederausfuhr ausländischer Ware	201

(1169)

Dänemark. **Die Farben- und Lackindustrie.** In Dänemark wurde, wie die „Dänische Handelsrundschau" mitteilt, die Farben- und Lackindustrie im Jahre 1777 von Jakob Holmblad durch Errichtung einer Fabrik, die heute den Namen A. S. Sadolin u. Holmblad führt, und zu den bedeutendsten des Landes gezählt werden muß, eingeführt. Diese dänische Industrie hat sich im Laufe der Zeit stark entwickelt, und es finden sich augenblicklich 16 größere und kleinere Betriebe in Tätigkeit.

Die Industrie hat während der 150jährigen Periode ihres Bestehens alle technischen Fortschritte benutzt, um stets auf der Höhe ähnlicher Betriebe des Auslandes stehen zu können. In allerneuester Zeit hat diese Industrie wesentliche Verbesserungen der angewandten Methoden eingeführt, so daß die Herstellungskosten niedriger wurden und die Konkurrenzfähigkeit gleichzeitig stieg.

Man hat stets Gewicht auf Herstellung von Qualitätsware gelegt, und der Erfolg der Generationen hindurch entfalteten Bestrebungen und der gewonnenen Erfahrungen ist, daß, zumal in den letzten Jahren, eine solche Anerkennung auf dem ausländischen Markte gewonnen wurde, daß die Ausfuhr stark stieg. Seit 1911 bis auf den heutigen Tag hat sich die Ausfuhr von Lack und Farben verdoppelt; für einzelne Warengruppen, z. B. Druckerschwärze, in der Zeit von 1922 bis 1926 sogar vervierfacht.

Die dänische Farben- und Lackindustrie stellt eine Reihe verschiedener Druckfarben, Künstlerfarben und Anstrichwaren her, besonders Lacke, trockene Farben sowie besonders Schiffsbodenfarben; ferner werden Lacke und Farben für die Eisenindustrie, z. B. Nitrocellulose-Lacke für Automobile, Isolationslacke für die elektrotechnische Industrie und Blechlacke für die Konserven- und Blechwaren-Industrie erzeugt. (3838)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** In dem nun vorliegenden Geschäftsbericht der Zivnostenská banka wird das abgelaufene Jahr als das beste im Wirtschaftsleben der Tschechoslowakei bezeichnet. Der Bericht bringt Ausführungen über die Lage der einzelnen Industriezweige. Ueber die chemische Industrie finden sich folgende Angaben:

Die Fortschritte, die der Aussiger chemische Verein in Uebereinstimmung mit der Entwicklung der Weltindustrie gemacht hat, können mit Befriedigung festgestellt werden. Seine Beziehungen zu ausländischen Unternehmungen erleichtern ihm seine Entwicklung, und seine guten finanziellen Ergebnisse ermöglichen ihm die Investitionsauslagen, welche bei den raschen Aenderungen der Produktionsmethoden unentbehrlich sind. Auch im abgelaufenen Jahre wurde der Absatz erhöht und weitere Investitionen eingeleitet, die sowohl in den Aussiger Betrieben wie in der Falkenauer Fabrik zum Vorschein kommen werden. Für 1928 dürfte die Gesellschaft bei der vorjährigen Dividende verbleiben.

Die Solo arbeitete wieder befriedigend. Die Dividende für 1928 wird auf 40 čK. auf das von 26 auf 52 Millionen erhöhte Aktienkapital geschätzt.

Die Stickstoffwerke A.-G. in Ostrau erzielten im ersten Geschäftsjahr verhältnismäßig gute Ergebnisse. Der Gesellschaft kommt insbesondere für die Landwirtschaft eine wichtige Aufgabe zu.

Die Explosivstoff A.-G. weist für 1928 bei erhöhtem Umsatz günstige Ergebnisse auf und erweitert ihren Interessenkreis. Die Dividende wird wieder mit 20 čK. bemessen werden.

In den Betrieben der Synthesia A.-G., die im Vorjahr mit einem Kapital von 12 Mill. gegründet wurde, ist die synthetische Erzeugung von Stickstoffsalzen aufgenommen worden.

Die Bantlinschen Chemischen Fabriken waren voll beschäftigt. Ueber die Verwendung des Reingewinns wurde noch nicht entschieden. („Prag. Tagbl.") (1185)

Sowjet-Rußland. **Das Chemiesyndikat.** In Ergänzung früherer Mitteilungen entnehmen wir der „Volkswirtschaft der UdSSR." nachfolgende Ausführungen:

Unter den Maßnahmen des letzten Jahres zur Entwicklung der chemischen Industrie verdient Beachtung die Gründung des Chemischen Syndikats, das als Absatzorganisation die bedeutendsten Branchen der chemischen Industrie vereinigt: die chemische Großindustrie, die Produktion von Mineralfarben und Lacken, von organischen Farbstoffen, die Holztrockendestillation, die Verwertung der Kokereiprodukte.

Hauptaufgaben des Syndikats sind: Bildung eines zentralen Handelsapparates unter Abschaffung der Handelsapparate der einzelnen Trusts; Ausdehnung des Wirkungskreises dieses zentralen Apparates auf früher nur schwach bediente Gebiete; besseres Anpassen der Erzeugnisse in Art, Qualität usw. an den Bedarf; Regulierung der Verkaufpreise; Erweiterung des Aufnahmevermögens des Marktes für Chemikalien u. a.

Eine der Hauptaufgaben des Syndikats liegt auf dem Gebiete der Versorgung mit künstlichen Düngemitteln Ihm wurde die vollständige Versorgung des Marktes sowohl mit inländischen wie importierten künstlichen Düngemitteln übertragen.

Das verflossene erste Operationsjahr (1927/28) zeigte eine rasche Entwicklung der Umsätze und eine Stärkung der finanziellen Basis des Syndikates.

Das mit 10 Millionen Rubel festgesetzte Aktienkapital wurde im Laufe des ersten Jahres seitens der Teilhaber zu 8 740 000 Rbl. eingezahlt.

Der Umsatz betrug im verflossenen Geschäftsjahr 113,9 Millionen Rubel.

Die Finanzlage des Syndikats muß als günstig angesehen werden. Die Schlußbilanz per 1. Oktober 1928 ergibt, daß die Verpflichtungen des Syndikats wie folgt gedeckt sind. Den Bankverpflichtungen und Wechseln in der Gesamtsumme von 6,6 Mill. Rbl stehen Bar- und Warenwerte in der Höhe von 14,7 Mill. Rbl. gegenüber. Die sonstigen Kreditverpflichtungen im Gesamtbetrage von 12,9 Mill. Rbl. sind durch Debitoren in Höhe von 15,6 Mill. Rbl. gedeckt. Damit bildet der Ueberschuß der Deckung der ersten Gruppe 8,1 und der zweiten 2,7 Mill. Rbl.

Die vom 28. bis 30. Januar d. J tagende Versammlung der Teilhaber des Syndikats, bei der fast die gesamte chemische Industrie der Union vertreten war, billigte die Tätigkeit des Syndikats und erkannte die vorgelegte Bilanz als Ausdruck einer gesunden und liquiden Finanzlage an. Die Versammlung hielt es ferner für notwendig, die Rolle des Syndikats bei der Ein- und Ausfuhr von Chemikalien zu verstärken. Es wurde dem Syndikat anempfohlen, besonderes Interesse den Absatzverhältnissen der Kalierzeugnisse entgegenzubringen, um angesichts der baldigen Inbetriebsetzung der im Bau begriffenen Schächte die Ausnutzung der Kalilager am Ural vorzubereiten. (1190)

Rumänien. **Neues Minengesetz.** Dem Parlament ist der Entwurf des neuen Minengesetzes vorgelegt worden. Wie „Argus" berichtet, beseitigt das neue Gesetz die bisherigen Einschränkungen bezüglich Beteiligung landesfremden Kapitals, befürwortet den Grundsatz freier Versteigerung bei der Zuteilung der Oelfelder, beseitigt die auf den Namen lautenden Aktien und sieht Erleichterungen für die Erforschung und Verwertung der Oelfelder vor. (1205)

Gründung einer Kunstseidefabrik. Die Werke der „Ersten Rumänischen Kunstseidefabrik A.-G.", die mit einem Anfangskapital von 20 Millionen Lei gegründet worden ist, werden in Kronstadt in Siebenbürgen errichtet. An der Neugründung sind einige ausländische Gesellschaften, die „Rumänische Kreditbank", die „Banca Romaneasca" und die „Bank Chrissoveloni" interessiert. Bei Kronstadt hat die neue Aktiengesellschaft die Gebäude der vormaligen Glasfabrik Konkrus mit Fabrik-, Magazin- und Büroräumen sowie mit Arbeiterwohnungen angekauft. („Consum.") (1209)

Jugoslawien. **Gesetz gegen den spekulativen Ankauf der stehenden Ernte.** „Jugoslovenski Lloyd" meldet, daß die Regierung von allen interessierten Kreisen Gutachten über ein Gesetz gegen den spekulativen Ankauf der noch auf dem Felde stehenden Ernte eingefordert hat. Die chemische Industrie ist insofern interessiert, als der größte Teil der Opiumernte in Südserbien bis-

Digitized by Google

her in dieser Form verkauft wurde. Das neue Gesetz soll entweder den Verkauf der stehenden Ernte ganz verbieten oder wenigstens mit geeigneten Mitteln beschränken und auf eine solide Grundlage bringen. (1193)

Ausschreibungen. Das artillerietechnische Institut in Kragujevac schreibt zum 11. April 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung folgender Waren aus:

500 kg Schwefelsäure
100 kg Salzsäure
1000 kg Soda in Pulverform
50 kg Natronsalpeter
500 kg Kupfersulfat
10 kg Ammoniak, flüssig
30 kg Quecksilberchlorid (Sublimat)
100 kg Eisenchlorid
50 kg Salpetersäure conc.
50 kg Salpeteräther
100 kg Salzgeist (?)
200 kg Bariumchlorid
500 kg Cyankalium
500 kg Natriumcarbonat
500 kg Kaliumnitrat
50 kg Kaliumpermanganat
400 kg Natriumnitrat
200 kg Kaliumchlorid
100 kg Kaliumcarbonat
400 kg Bariumcarbonat
300 kg Mangandioxyd
100 kg Kaliumpermanganat

Die Lieferung hat zu erfolgen franko Magazin des artillerietechnischen Instituts in Kragujevac. Die näheren Bedingungen sind gegen eine Gebühr von 20 Dinar in Stempelmarken zuzüglich Porto und Gebühr für das Gesuch bei der oben genannten Stelle erhältlich. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%.

Die technische Abteilung des Fliegertruppenkommandos in Petrovaradin schreibt für den 23. April 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung von größeren Mengen Photomaterial aus. Die näheren Bedingungen sind beim oben genannten Kommando zur Einsichtnahme ausgelegt oder können gegen 40 Dinar in Bargeld mit der Post bezogen werden.

Kaution 5% für Inländer, 10% für Ausländer.

Die Generaldirektion der Staatsbahn in Belgrad und die Bezirksdirektionen in Agram, Laibach, Sarajewo und Subotica schreiben zum 6. April 1929 die Offertenlizitation zur Beschaffung von Farben und Lacken zum Anstrich von Eisenbahnwagen aus.

Nähere Angaben und Bedingungen bei den oben genannten Stellen gegen eine Gebühr von 100 Dinar in Stempelmarken.

Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. (1250)

Griechenland. **Amtliche Preise für Düngemittel.** Lt. Erlaß des griechischen Innenministers Nr. 2083, veröffentlicht im griechischen Staatsanzeiger vom 7. März 1929, werden die künstlichen Düngemittel als lebenswichtige Waren erklärt. Demzufolge unterliegen sie von jetzt ab amtlichen Preisfestsetzungen. (1211)

Japan. **Subventionierung der Farbstoffindustrie.** Auf S. 310 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Abänderungsvorschlag der Regierung zum Farbensubventionsgesetz. Wie wir den Parlamentsberichten im japanischen Amtsblatt entnehmen, ist der Vorschlag im japanischen Unterhaus in dritter Lesung angenommen worden. (1151)

Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie geplant. „Chugai-Shogyo-Shimbun" entnehmen wir folgenden Bericht:

Der japanische Düngemittelmarkt steht heute, trotz der in der letzten Zeit eingetretenen Besserung, immer noch unter dem Druck der schlechten Finanzlage Japans einerseits und des Rückganges der Kaufkraft der verarmten Bauern anderseits; besonders die Kleinproduzenten leiden unter den gegebenen Verhältnissen. Die Superphosphatproduktion zum Beispiel ist um 20% zurückgegangen; der Verkaufspreis für dieses Düngemittel deckt knapp die unmittelbaren Produktionskosten. Das Problem der Sanierung der Düngemittelindustrie, welches bisher auf jeder Düngemittelproduzententagung in erfolglosen Erörterungen steckengeblieben ist, scheint jetzt in ein neues Stadium zu kommen, das eine praktische Lösung erhoffen läßt.

Man ist im allgemeinen der Ansicht, daß die Krise nicht durch Produktionsbeschränkungen sondern durch Schaffung einer aktiven Betriebs- und Absatzgemeinschaft behoben werden kann. Die unter Führung des Generaldirektors des Teikoku-Jinzo-Hiryo-Kaisha im Gange befindlichen Verhandlungen über eine solche Zusammenfassung der folgenden neun Düngemittelgesellschaften scheinen nahe vor dem Abschluß zu stehen:

Ost-Japan { Nippon-Ryusansoda-Kaisha. / Nippon-Ryusanhiryo-Kaisha. / Niigata-Ryusan-Kaisha.

West-Japan { Toyo-Jinzohiryo-Kaisha. / Osaka-Guano-Kaisha. / Osaka-Arukali-Kaisha. / Taiwan-Hiryo-Kaisha. / Kamishima-Jinzo-Kaisha. / Teikoku-Jinzohiryo-Kaisha.

Falls die Vereinigung der genannten neun Gesellschaften zustande kommt, wovon man überzeugt ist, wird der japanische Markt für künstliche Düngemittel, besonders der Superphosphatmarkt, von drei großen Produzenten beherrscht werden, nämlich der neuen Organisation, der Sumitomo-Hiryo-Kaisha und der Taki-Seihi-Kaisha. (1196)

Chemikalienmarkt im Februar. Wir entnehmen „The Japan Weekly Chronicle" folgenden Bericht:

Feinchemikalien. Pharmazeutische Chemikalien lagen ruhig; im Provinzgeschäft wurden, wie gewöhnlich zu dieser Jahreszeit, kaum Abschlüsse getätigt, und die Preise gaben vereinzelt nach. So war Cocainchlorid kaum gefragt und schwächte sich im Preise um 2 Yen per 25 g auf 22 Yen ab. Acetanilid gab infolge der gesteigerten Nachfrage für hochwertiges Material um 5 sen per ½ kg nach. Desgleichen fand Sandelholzöl bei 18,50 Yen per ½ kg nur geringen Absatz. Gute Aussichten zeigen hingegen Jodverbindungen infolge der Warenknappheit und der Ausdehnung des Exports; Morphinchlorid und Perubalsam lagen ebenfalls fest.

Schwerchemikalien. Nach einer Periode der Depression machen sich vereinzelte Anzeichen einer Besserung bemerkbar, obwohl andererseits in einigen Artikeln immer noch ein Ueberangebot besteht, was die Käufer zur Zurückhaltung veranlaßt. Oxalsäure stieg infolge der festen Preise für die Rohstoffe und der Warenknappheit um 30 sen pro 100 lbs auf 18,30 Yen; eine Besserung zeigte ebenfalls Gummiarabicum, das um 4 Yen pro 100 Kin auf 34 Yen für gereinigte Ware und um 1 Yen auf 32 Yen für das natürliche Produkt stieg. Aetznatron war vernachlässigt und fiel um 5 sen pro 100 lbs auf 9,20 Yen für amerikanische Ware, auf 8,90 Yen für Butterfly Brand und auf 8,60 Yen für gewöhnliche Ware; Waschsoda gab um 40 sen auf 2,10 Yen nach. Für amorphen Phosphor, der um 10 Yen per 100 lbs auf 80 Yen nachgab, bestand ein Ueberangebot; auch Clycerin schwächte sich um 1 bis 2 Yen pro 100 lbs auf 38 Yen ab, während Aetzkali knapp war und bei 22 Yen pro 100 lbs für Standardware und 21 Yen für gewöhnliche Ware gefragt wurde. Für Carbolsäure bestanden gute Aussichten. Fest lag auch Chlorbarium, es stieg um 10 sen auf 8,80 Yen. Ein festes Aussehen zeigt Borax infolge Warenknappheit, während phosphorsaures Natrium reichlich vorhanden war und zu den von den Verkäufern geforderten Preisen nicht untergebracht werden konte.

Farbstoffe. Entgegen den früheren Erwartungen hielt sich das Geschäft in geringen Dimensionen; die Preise sowohl für inländische als auch ausländische Farbstoffe waren unverändert.

Aetherische Oele. Das Geschäft hielt sich in kleinen Grenzen; trotzdem zeigen die Preise eine steigende Tendenz infolge der Knappheit des Materials sowie der durch Kabeltelegramme angezeigten festen Haltung der Preise. Besonders gute Aussichten sollen für Nelken-, Orangen- und Orangenschalenöl bestehen.

Schellack. Das bisher lebhaft gewesene Geschäft zeigte im Februar ein ruhiges Aussehen und die Preise gaben um 3 Yen per 100 Kin nach. Die Konsumenten scheinen sich nach Mitteilung des „The Japan Weekly Chronicle" für ihren laufenden Bedarf eingedeckt zu haben.

Chlorkalk. Es besteht auch weiterhin eine lebhafte Nachfrage, es ist nur ein geringer Vorrat vorhanden, obwohl die Fabriken voll beschäftigt sind.

Formaldehyd. Die Nachfrage nach 30%igem Formaldehyd hielt sich auch im Februar in mäßigen Grenzen bei behaupteten Preisen.

Paraffin. Das Geschäft in Paraffin ist kaum nennenswert, da sich die Konsumenten auf Eindeckung des laufenden Bedarfs beschränken. Paraffinkerzen waren nicht gefragt; die Notierungen gaben um 2 sen pro 100 lbs nach.

Zündhölzer. Der Export von Zündhölzern zeigt eine bemerkenswerte Abnahme, insbesondere nach Formosa, Hongkong, Singapore und den chinesischen Märkten. (12

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Emil Lindgens Dr.-Ing. E. H. Herrn Emil Lindgens in Köln-Mülheim ist die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber von der Aachener Technischen Hochschule verliehen worden. (1227)

Geschäftliches.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Die Entwicklung unserer Industrie in dem abgelaufenen Geschäftsjahr war wesentlich beeinflußt durch den Kampf um das Rohmaterial. Zwischen unserer Einkaufsorganisation, der „Rohag", von deren Verlängerung wir bereits im vorjährigen Bericht Kenntnis gegeben haben, und den außenstehenden Unternehmungen setzte zu Beginn des Geschäftsjahres ein heftiger Konkurrenzkampf um das Knochenmaterial ein, der zu einer starken Steigerung der Knochenpreise führte. Im Frühjahr des vergangenen Jahres wurden die früher gescheiterten Versuche, diesen für die gesamte Industrie schädlichen Streit zu beseitigen, wieder aufgenommen, Versuche, die im August des abgelaufenen Jahres zur Gründung der Deutschen Knochen-Industrie G. m. b. H. führten. Dieser Zusammenschluß, dem der größte Teil der deutschen knochenverarbeitenden Industrie angehört, bezweckt eine organisatorische Regelung des Einkaufs unter Beibehaltung der Einkaufsorganisationen, der einzelnen Unternehmungen und unserer Einkaufsorganisation, der „Rohag". Die Wirkung des Zusammenschlusses äußerte sich in einer allmählichen Senkung der vorher außerordentlich gestiegenen Knochenpreise, die eine Rentabilität ausgeschlossen hatten.

Im Anfall von Roh- und Halbmaterial war eine nicht unbeträchtliche Erhöhung zu verzeichnen. Andererseits verschlechterte sich die bei Beginn des Geschäftsjahres noch bestandene bessere Marktlage im Absatz unseres Hauptproduktes Leim bald wieder und führte zu einer Erhöhung unserer Läger. Die Gründe für diese Veränderung der Marktlage liegen in der rückgängigen Entwicklung der Konjunktur, die seit Ende des Jahres 1927 sich in der gesamten deutschen Wirtschaft, speziell in den Industrien, auf die wir im Absatz angewiesen sind, — Holzbearbeitungs-, Textilindustrie —, bemerkbar macht. Die gekennzeichneten Umstände sind bei der Beurteilung unserer Bilanz zu berücksichtigen. Unsere Bilanz weist in den Anlagewerten keine wesentlichen Veränderungen auf. Die auf dem Konto: „Auswärtige Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fuhrpark, Utensilien" verbuchten Zugänge stellen im wesentlichen die Posten der Einrichtung einer Anlage für die Herstellung von Perlenleim dar, die wir — wie bereits im Geschäftsbericht des vergangenen Jahres angekündigt — in unserer Schiersteiner Fabrik aufgestellt haben. Die Abgänge auf diesem Konto betreffen hauptsächlich den Verkauf einer kleinen, schon in der Vorkriegszeit stillgelegten Fabrikanlage in Rostock, die wir zum Buchwert veräußerten. Das Konto: „Wertpapiere und Beteiligungen" hat sich nur unwesentlich verändert. Die Veränderungen auf dem Konto: „Guthaben bei Tochtergesellschaften", das im Zusammenhang mit dem auf der Passivseite der Bilanz stehenden Konto: „Schulden an Tochtergesellschaften" zu betrachten ist, beruhen im wesentlichen auf konjunkturmäßigen Veränderungen des Geschäftsganges bei einzelnen Gesellschaften. Bei den Konten: „Verschiedene Schuldner", Waren- und Material-Vorräte" und auf der Passivseite „Akzepte" und „Bankschulden" zeigen sich die Auswirkungen der im Eingang dieses Berichtes geschilderten Entwicklung der wirtschaftlichen Lage unserer Industrie. Die Erhöhungen aller dieser Konten beruhen auf den vermehrten und im Preise erhöhten Eingängen an Rohstoffen, sowie auf der Vergrößerung unseres Lagers an Halb- und Fertigfabrikaten, die, soweit sie in der Periode des Rohstoffkampfes erworben oder hergestellt wurden, gegenüber den vorjährigen Bestandspreisen eine Verteuerung aufwiesen. Es erschien uns notwendig, auch bezüglich derjenigen Mengen an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten, die während der Kampfperiode zu erhöhten Anschaffungs- und Gestehungskosten zu Lager gingen, dieselben Bewertungsgrundsätze zu beobachten, die bei den entsprechenden Waren im Vorjahre festgesetzt wurden. Wir mußten zu diesem Zwecke auf die Vorräte noch Abschreibungen vornehmen und haben daher die im Vorjahre gebildete, in dem Konto: „Verschiedene Gläubiger" verbuchte Reserve von 300 000 M. zur Ermäßigung des Kontos: „Waren- und Materialvorräte" verwandt. Hiermit glauben wir auch Vorsorge gegen künftige Konjunkturrisiken getroffen zu haben, mit denen bei der unübersichtlichen allgemeinen Wirtschaftslage und den wechselnden Verhältnissen in unserer eigenen Industrie gerechnet werden muß. Daß auf der Passivseite der Bilanz verbuchte „Hypotheken-Aufwertungs-Konto" hat sich auf 39 000 M. verringert, da inzwischen die Aufwertungsverpflichtungen festgestellt sind und zum Teil auch eine Befriedigung von Aufwertungsansprüchen erfolgt ist. Unsere „Allgemeinen Spesen" konnten trotz einer im Laufe dieses Geschäftsjahres erfolgten Erhöhung der Angestelltentarife auf der Höhe des Vorjahres gehalten werden. Das Konto: „Zinsen und Provisionen" zeigt eine Erhöhung, die auf die Steigerung der Diskontsätze und auf unsere vergrößerten Akzept- und Bankverbindlichkeiten zurückzuführen ist. Unsere Tochtergesellschaften haben im allgemeinen befriedigend gearbeitet. Im laufenden Geschäftsjahre ist der Inlandsabsatz zwar noch unzureichend, unser Geschäftsgang im allgemeinen nicht ungünstig. Im großen und ganzen glauben wir einen gewissen Konsolidierungsprozeß innerhalb der deutschen knochenverarbeitenden Industrie feststellen zu können, da durch die auf breiter Basis erfolgte Verständigung im Einkauf eine gewisse Grundlage für eine bessere Entwicklung dieser Industrie gegeben zu sein scheint. Eine wirkliche Gesundung der Industrie dürfte allerdings erst dann zu erwarten sein, wenn auch auf dem Gebiete des Absatzes, speziell des Leims, eine allgemeine Ordnung der Verhältnisse erreicht ist."

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Reingewinn einschließlich Vortrag von 1 267 520 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 5% zu verteilen. (1212)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Noxon-Werke Wetzel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 8. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 2. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte aller Art, insonderheit die Herstellung und der Vertrieb von Putz- und Reinigungsmitteln und ähnlicher in diesen Geschäftszweig schlagender Artikel sowie die Herstellung und der Handel der zu dieser Fabrikation benötigten Rohprodukte. Das Stammkapital beträgt 25 000 M. Herr Hieronimus, welcher der alleinige Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Noxon-Werke Wetzel & Cie. chemische Fabrik in Frankfurt a. M. ist, bringt das von ihm unter dieser Firma betriebene Fabrik- und Handelsgeschäft nebst Zubehör laut Anlage zum Gesellschaftsvertrag in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Eingebracht werden insbesondere auch alle Herrn Hieronimus oder seiner Firma zustehenden Warenzeichenrechte auf das Wort Noxon im In- und Auslande, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie ferner sämtliche Fabrikationsrezepte, nach denen bisher von der Firma Noxon-Werke, Wetzel & Cie., gearbeitet wurde. Die Einbringungen des Herrn Hieronimus werden mit insgesamt auf 24 500 M. bewertet und auf die Stammeinlage des Herrn Hieronimus angerechnet. Geschäftsführer ist Kaufmann Alfred Hieronimus zu Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Otto Koester & Co. G. m. b. H., Kassel. Die Firma ist am 28. 2. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen und von Nährmitteln. Das Stammkapital beträgt 25 000 M. Geschäftsführer Kaufmann Otto Koester in Kassel. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 1. 1929 festgestellt. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt werden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Trans-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 18. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 7. 1928, mit Aenderungen vom 19. 10. 1928 und 7. 3. 1929. Gegenstand des Unternehmens sind Vertrieb und Herstellung einer neuen zum Patent angemeldeten Mühle sowie der Vertrieb und die Herstellung von Farben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Robert Soltau, Kaufmann zu Hamburg. Die

Digitized by Google

Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die jeweiligen Geschäftsführer.

Peroxydwerk Siesel Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück,** Diepeschratherstr. 2. Die Firma ist am 15. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der bisher von den Gesellschaften: Chemische Fabrik Siesel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eiringhausen und Peroxydwerk Erlenwein & Holler Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln-Dellbrück betriebenen chemischen Fabriken, welche Peroxyde und sonstige chemische Produkte herstellen und vertreiben. Grundkapital: 500 000 M. Vorstand: Heinrich Bente, Direktor, Linz a. Rh. Gesellschaftsvertrag vom 13. und 28. 1. 1929. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Das von den Gründern, nämlich der Firma Chemische Fabrik Siesel G. m. b. H., Eiringhausen, der Firma Peroxydwerk Erlenwein & Holler G. m. b. H., Köln-Dellbrück, dem Kaufmann Johann Kaspar Holler, Bergedorf, dem Prof. Dr. Karl Bohland, Bonn, dem Dr. Franz Luther, Ballenstedt, und der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien Filiale Köln, ganz zum Nennwert übernommene Grundkapital ist eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. In den ersten Aufsichtsrat wurden gewählt: Johann Kaspar Holler, Prof. Dr. Karl Bohland, Dr. Franz Luther, vorgenannt, ferner Dr. Walther Mau, Chemiker, Brüssel, und Dr. Robert Wendehorst, Rechtsanwalt, Köln.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 3. 1929 eingetragen: Inhaber: Herbert v. Kaufmann, Kaufmann zu Hamburg. Der Inhaber hat das Geschäft der aufgelösten Aktiengesellschaft unter der Firma **Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft** mit dem Firmenrecht, aber unter Ausschluß der Passiven, übernommen.

Crossener Farbwerke Teichmann & Co., Saalfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Saalfeld a. d. Saale ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Die Firma Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz Riebeck & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig-Reudnitz ist am 13. 10. 1928 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird von den beiden persönlich haftenden Gesellschaftern: 1. Kaufmann Albert Teichmann in Zeitz, Wasservorstadt 7, 2. Firma Dr. Gustav Bodenstein in Saalfeld, unverändert fortgeführt.

Vanillin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 21. 2. 1929 ist der § 8 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsjahr) geändert worden.

A. Th. Böhme, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 15. 3. 1929 eingetragen: In die Gesellschaft sind der Chemiker Dr. phil. Erich Böhme in Dresden, der Diplomkaufmann Dr. rer. pol. Theodor Böhme in Radebeul und der Kaufmann Gerhard Böhme in Radebeul als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Je zwei von ihnen sind berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam oder je einer mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Dr. phil. Erich Böhme ist erloschen. Gesamtprokura ist erteilt dem Chemiker Dr. phil. Carl Bauer in Dresden. Er und der Prokurist Ernst Woldemar Heber sind berechtigt, die Gesellschaft je gemeinsam mit einem der Gesellschafter Dr. Erich Böhme, Dr. Theodor Böhme und Gerhard Böhme oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Firma lautet künftig: **A. Th. Böhme, Chem. Fabrik.**

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 1. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 15 (Abtretung von Geschäftsanteilen) und 7 (Vertretung) geändert. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Pyrotechnische Zündholzfabrik, G. m. b. H. in Worbis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worbis ist am 11. 3. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Direktor Oskar Fischer in Brackenheim ist abberufen; an seiner Stelle ist Direktor August Weinrich in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen, Zweigniederlassung Augsburg 8.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Fabrikdirektor Hermann Sohl, Barmen, aus dem Vorstand ausgeschieden. In der Generalversammlung vom 28. 2. 1929 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 12 000 000 M. und entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nun 40 000 000 M. und ist eingeteilt in 200 000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 200 M. Ausgabekurs für die 60 000 neuen Inhaberaktien: 160%.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Die Prokura für Walter Majert ist erloschen.

Rütgers-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Der durch die 5. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vorgeschriebene Umtausch der 200 000 Aktien zu 160 M. in 32 000 Stück zu 1000 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 5. 1928 sind geändert § 5 Abs. 1 (Grundkapital); § 18 Abs. 1 (Stimmrecht). Das Grundkapital zerfällt jetzt in A) Inhaberstammaktien 32 000 zu 1000 und 400 000 zu 100 M., B) 80 000 Namensvorzugsaktien zu 100 M.

I.G Farbenindustrie Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Die nachgenannten ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg; Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. T., jetzt Frankfurt a. M. Die nachgenannten stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld; Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt a. M.; Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen, Kr. Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg; William Weber, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh. Die Prokuren der Nachstehenden sind erloschen: Ludwig Ax, Offenbach a. M.; Fritz Dietler, Dessau; Fritz Küchler, Krefeld; Paul Mischke, Frankfurt a. M.; Adalbert Suckow, Ludwigshafen a. Rh.; Rudolf Arnold, Frankfurt a. M.; Dr. Max Cantor, Berlin; Heinrich Cassel, Wiesdorf b. Leverkusen; Willy Ebert, Berlin; Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld; Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim; Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh.; Dr. Karl Möllenhoff, Leverkusen; Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen; Wilhelm Wöhrle, Frankfurt a. M.; Emil Zinn, Fechenheim. Bei folgenden Prokuristen sind Wohnsitzveränderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf; Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh.; Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen, Kr. Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg; Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf; Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz; Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf; Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Düsseldorf; Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal; Wilh. Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg; Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl; Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf; Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst; Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen; Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Köln-Mülheim; Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh.; Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf. Dem Chemiker Dr. Johannes Kleine und dem Diplomingenieur Eugen Dörr in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Emil Haußmann, Wolfen, Kr. Bitterfeld, gehört dem Vorstand nicht mehr an.

Schwarmstedter Terpentinwerk in Hamburg Ges. m. b. H., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Es soll nach § 31, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Die in das Handelsregister eingetragenen Inhaber oder deren Rechtsnachfolger bzw. der zur Vertretung der Firma berechtigte Vorstand oder Geschäftsführer werden gemäß § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma innerhalb dreier Monate schriftlich oder mündlich zu Protokoll in der Geschäftsstelle der Abteilung für das Handelsregister

Digitized by Google

(Oberlandesgerichtsgebäude, II. Stock, Zimmer 321) geltend zu machen.

Konkurse.

Chemische Fabrik Kreuz Hammer Gustav Behm in Neukölln SO 36, Heidelberger Str. 75/76. Das Amtsgericht Neukölln macht unterm 9. 3. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 26. 11. 1928 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 11. 1928 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Jacobus G. m. b. H., Sitz: **Charlottenburg,** Tegeler Weg 28/33. Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 18. 3. 1929 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft am gleichen Tage, 1 Uhr, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist. Vertrauensperson: Handelsgerichtsrat Minde, Berlin-Schmargendorf. Vergleichstermin am 12. 4. 1929, 11 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgerichtsplatz, Zimmer Nr. 254, II. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der vom Gericht angestellten Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Löschungen.

Gondorit-Sprengstoff GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Werke Wittenau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist als nichtig gelöscht. (1221)

LITERATUR

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926. Von Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums Dr. Popitz, Professor an der Universität Berlin. 3. Auflage. Nach dem Stande von Ende Juli 1928, völlig neu bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, und Dr. R. Grabower, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Von dem bekannten Kommentar zum Umsatzsteuergesetz von Dr. Popitz, dem Vater des Gesetzes, liegt nunmehr die dritte Auflage vor. Staatssekretär Popitz hat sich infolge von Ueberlastung mit anderen amtlichen Aufgaben veranlaßt gesehen, die Bearbeitung der neuen Auflage in die Hände zweier Mitarbeiter zu legen. Aber er hat dem Werk eine Einleitung vorausgeschickt in einem Umfange von 176 Seiten. Diese Einleitung ist eine finanzwissenschaftliche Studie über die Umsatzsteuer, der in unserer finanzpolitischen Literatur nichts an die Seite zu stellen ist. Sie ist aber auch für den Wirtschafter, der sich beruflich mit der Umsatzsteuer zu befassen hat, von größter Bedeutung. Sie behandelt in den ersten beiden Kapiteln die Stellung der Umsatzsteuer in der Wirtschaft und im deutschen Steuersystem. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Umsatzsteuer als wirtschaftspolitische Erkenntnisquelle; als solche bildet sie auch einen wertvollen Faktor in der Konjunkturforschung. Den Einfluß der Umsatzsteuer auf die Entwicklung von Steuerrecht und Steuertechnik behandelt ein weiterer Abschnitt. Daran schließt sich eine Uebersicht über System und Inhalt des Umsatzsteuerrechts. Den Abschluß bildet eine Darstellung der Entwicklung der Umsatzsteuer in Geschichte und Gesetzgebung, die auch in erschöpfender Weise die Entwicklung und den Stand des Umsatzsteuerrechts im Ausland behandelt.

Der Kommentar selbst hat an der Eigenart des Popitzschen Werkes festgehalten. Alles, was zur Auslegung irgendeiner Frage des Umsatzsteuerrechts gehört, hat eine erschöpfende Erörterung unter voller Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung und der Wirkung auf die Praxis gefunden. Soweit als möglich sind dazu statistische Angaben herangezogen. Das Werk berücksichtigt Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung nach dem Stande von Ende Juli 1928. Ein Verzeichnis der mehr als 800 bearbeiteten Entscheidungen und ein ausführliches Sachregister sind für die Praxis von besonderem Wert. Die beiden Mitarbeiter, die Dr. Popitz für die dritte Auflage des Kommentars herangezogen hat, haben sich die Arbeit so geteilt, daß Senatspräsident Dr. Kloß im wesentlichen die §§ 1, 3, 5—7 behandelt hat; er gehörte seit Errichtung des Reichsfinanzhofs dem im Umsatzsteuersachen tätigen Senat an, den er seit 1921 leitet. Ministerialrat Dr. Grabower hat die übrigen Paragraphen, vor allem die §§ 2 und 8, bearbeitet; er war seit 1919 Popitz' Mitarbeiter im Referat der Umsatzsteuer, das er als sein Nachfolger von 1921 bis 1926 weitergeführt hat. (1186)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. März 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—545	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1675 bis 1725
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—217	Kupfersulfat (krist.) 510—525
Alaun (gew., in Stücken) 158—162	Magnesiumcarbonat (leicht) 490—495
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 180—184	Magnesiumchlorid (geschm.) 87—90
Aluminiumsulfat (17%) 104—106	Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Ammoniak (22° Bé) 188—192	Mennige (versch. Sorten) 550—615
Ammonphosphat (krist.) 640—650	Natriumbicarbonat (techn.) 126—130
Ammonsulfat (gew.) 172,50	Natriumbichromat (krist.) 480—490
Bariumchlorid (krist.) 160—162	Natriumchlorat (krist.) 405—415
Bariumsuperoxyd (87%) 660—680	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 179—183
Bleiglätte (pulverförmig) 570—585	Natriumhyposulfit (photogr.) 205 bis 208
Bleiweiß (pulverförmig) 530—545	Natriumnitrit (krist.) 475—485
Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1325	Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Blutlaugensalz (rotes) 3250—3300	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Bromkalium (rein) 3500—3600	Natriumsulfit (krist.) 126—128
Calciumcarbid (in Stücken) 169—171	Natronsalpeter 172
Calciumphosphat (pulverförmig) 166 bis 169	Salmiak (pour piles) 450—465
Chorcalcium (geschm.) 60—63	Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Chlorkalium (gew.) 89—92	Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Chlorkalk (105—110°) 103—108	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Chromalaun (krist.) 330—340	Schwefelsäure (66°) 58—60
Eisenchlorid (trocken) 295—300	Soda (calc., 98—99%) 72—75
Eisensulfat (krist.) 43—45	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 275—280 (kg)	Zinkchlorid (fest) 520—530
Kalisalpeter (gereinigt) 500—510	Zinksulfat (krist., techn.) 169—174
Kaliumchlorat (krist.) 520—530	Zinkweiß (versch. Sorten) 715—850
Kaliummetabisulfit (krist.) 760—770	Zinnchlorid 2900—3000
Kaliumpermanganat (techn.) 1750 bis 1800	Zinnchlorür 2525—2600
Kaliumsulfat (gereinigt) 228—234	Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5275
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 15. März 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumchlorid (Stücke) 23	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (kristal.) 42	Natriumsulfat 20
Anilinfarben 190—450	Paraffin 44
Bittersalz 8	Quebracho-Extrakt 26
Bleiglätte (44) 44	Ricinusöl 80
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbosäure (rein) 90	Schellack 250—350
Cochenille 440	Schwefel (Stangen) 12
Eisensulfat 5	Schwefel (Pulver) 9
Gelbholz (gemahlen) —	Schwefelsäure 20
Glaubersalz 5	Soda (gewöhnl.) 6,20
Glycerin 85	Soda (Solvay) 17
Kastanienextrakt 25	Spermazetöl 55
Kolophonium 18	Stearin 60
Kupfersulfat (engl.) 24	Türkischrotöl 100
Kupfersulfat (belg.) 23	Vaseline 18
Leim 38	Ultramarin 38
Lanolin 11	Weinsäure 170
Mennige 30	

Estland (Reval), 15. März 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat 23,50 (Sack zu 100 kg)	Seifenstein 27,45—30
Bleiweiß (ausländ.) 0,92 (1 kg)	Soda (Waschsoda; inländ.) 9,10 bis 10,40
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)	Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Firnis 95	Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Glucose 45—70	Zinkweiß (ausländ.) 0,80 (1 kg)
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)	Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) —
Nigrosin (ausländ.; wasserlösl.) 5,50 (1 kg)	
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (1 kg)	
Phosphorit (estn., 25—27%) 4,80 (Sack zu 100 kg)	

Griechenland (Piräus), 16. März 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 4,35	Magnesiumsulfat 6,25
Aetznatron (70—72) 7	Natriumbisulfit 9,50
Aetznatron (Solvay; in Säcken zu 100 kg) 6,70	Natriumhyposulfit (techn., krist.) 4,50
Aetznatron (russisch; 76—77) —	Natriumhyposulfit (photogr.) 5,60
Ammoniak (ca. 25°) 12	Natriumsulfat 4
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 9,40	Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 18
Borsäure 31,50	Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) 3,50
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 19,30	Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 3,25
Chromsulfat 5,70	Soda (englisch) —
Chlor (flüssig) —	Soda (Solvay) 3,65
Eisenvitriol (krist.) 9,75	Talkum 10,70
Kaliumbichromat 15	Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 12,50
Kaliumpermanganat 20	

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 81	Essigsäure (80%ig; techn.) 22,25
Albumin 300	Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50 bis 27
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24	Fischleim 21,50
Coffein 130	Glycerin 38
Dextrin 9,75	Milchsäure 19,75

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Obgleich die Gesamtlage der Schwerchemikalienindustrie keineswegs unbefriedigend ist, arbeiten doch viele Anlagen unter ihrer Kapazität; mit der Besserung der Lage einiger anderer Industriezweige, die als wichtige Chemikalienverbraucher in Betracht kommen, dürfte auch die Schwerchemikalienindustrie eine wesentliche Belebung erfahren.

Die Schwefelsäure spielt unter den Schwerchemikalien immer noch eine hervorragende Rolle; ihre Produktion kann jedoch nicht mehr als Index für die Prosperität der chemischen Industrie angesehen werden, wie dieses in früheren Zeiten einmal der Fall war.

Die Produktion von Schwefelsäure hat in Großbritannien im letzten Jahre zugenommen. Während des am 30. September 1928 abgelaufenen Jahres wurden 908 000 t Schwefelsäure, als 100%ige Säure berechnet, produziert im Vergleich zu 846 000 t während der vorhergehenden zwölf Monate. Die Produktion des Jahres 1928 liegt um etwa 15% unter der Produktion des letzten Vorkriegsjahres. Für die Nachkriegszeit stellt die oben für das Jahr 1928 genannte Produktionszahl jedoch eine der höchsten Jahreszahlen dar; trotzdem betrug die Produktion im letzten Jahre immer noch weniger als zwei Drittel der gesamten englischen Produktionskapazität.

Im Jahre 1914 belief sich die englische Schwefelsäureproduktion auf 1 082 000 t, die gesamte Produktionskapazität der damals bestehenden Fabriken betrug 1,2 Millionen t. Die höchste bisherige Jahresproduktion erreichte die englische Schwefelsäureindustrie im Jahre 1917 mit 1 382 000 t, die niedrigste Produktion hat seitdem das Jahr 1921 zu verzeichnen, in dem Großbritannien nur 560 000 t produzierte. Seit diesem Jahre schwankt die Produktion zwischen 800 000 und 900 000 t pro Jahr.

Als Ausgangsstoffe zur Herstellung von Schwefelsäure dienen in Großbritannien jetzt Pyrite, schwefelhaltige Gasreinigungsmasse, elementarer Schwefel und Zinkkonzentrate. Im Jahre 1927/28 wurden 44,3% der Schwefelsäure aus Pyriten und 20,7% aus elementarem Schwefel hergestellt. Im Vorjahre waren die entsprechenden Zahlen 43,3% (aus Pyriten) und 24,6% (aus Schwefel). Der einzige Rohstoff, der in England selbst in nennenswerten Mengen gewonnen wird, ist die verbrauchte Gasreinigungsmasse, wenn man von den wenigen Tonnen Pyriten absieht, die in den Steinkohlenvorkommen in Form von Nieren eingelagert sind und in den Kohlenzechen als Nebenprodukt gewonnen werden.

Die Einfuhr von Pyriten ist im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, während sich die Einfuhr von Schwefel rückläufig bewegt hat. Die Einfuhr betrug:

Jahr	Pyrite		Schwefel	
	t	1000 £	t	1000 £
1926	234 441	458	75 287	343
1927	286 543	544	113 567	532
1928	302 923	458	93 042	477

Die Produktion von verbrauchter Gasreinigungsmasse in der Gasindustrie und gleichzeitig der Verbrauch dieses Produktes in der Schwefelsäureindustrie sind in den letzten Jahren praktisch die gleichen geblieben und betrugen etwa 140 000 t pro Jahr. Die hieraus hergestellte Schwefelsäure stellt etwa 25% der englischen Produktion dar.

Aus Abgasen der Zinkverhüttung wurden im Jahre 1928 etwa 9,5% der englischen Schwefelsäureproduktion gewonnen; die Schwefelsäureproduktion in dieser Industrie ist im Laufe der letzten zehn Jahre etwa auf die zwanzigfache Menge gestiegen. Im Jahre 1914 betrug die Schwefelsäureproduktion in der Zinkindustrie nur 0,15%, im Jahre 1923 stieg ihr Anteil auf 3,1% und hat seitdem weiter zugenommen.

Bedeutende Preisveränderungen sind in der englischen Schwefelsäureindustrie im vergangenen Jahre nicht erfolgt; die Preise sind jedoch allmählich und anhaltend etwas gesunken.

Ueber die Ausfuhr Großbritanniens an Schwefelsäure während der letzten drei Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	cwt.	1000 £
1926	72 458	49
1927	63 176	36
1928	96 028	44

Ueber die englische Ausfuhr einer Reihe weiterer wichtiger Schwerchemikalien liegen die folgenden Angaben vor:

	1926	1927	1928
Weinsäure (einschl. n. b. g. Tartrate (cwt.)	15 809	21 710	24 878
(1000 £)	85	138	167
Chlorkalk (cwt.)	389 897	519 512	622 387
(1000 £)	183	211	211
Kupfersulfat (t)	38 038	42 401	47 857
(1000 £)	812	924	1 109
Schädlingsbekämpfungsmittel (cwt.)	404 631	413 857	431 365
(1000 £)	1 006	1 033	1 075
Glycerin, roh (cwt.)	51 336	23 093	22 728
(1000 £)	168	71	64
Glycerin, destilliert (cwt.)	196 688	104 618	129 550
(1000 £)	867	513	463
Kaliumverbindungen (cwt.)	61 509	88 724	86 631
(1000 £)	107	273	238
Soda, calcinierte u. kristallisierte, und Natriumbicarbonat (cwt.)	4 565 565	5 432 871	4 958 427
(1000 £)	1 403	1 623	1 385
Aetznatron (cwt.)	1 662 002	2 110 145	2 140 359
(1000 £)	1 225	1 520	1 429
Natriumchromat und -bichromat (cwt.)	32 870	28 586	41 431
(1000 £)	47	40	57
Natriumsulfat u. -bisulfat (cwt.)	1 241 059	1 573 774	1 555 774
(1000 £)	177	199	181
Andere Natriumverbindungen (cwt.)	556 436	648 125	711 641
(1000 £)	672	693	841
Insgesamt Natriumverbindungen (cwt.)	8 057 932	9 792 910	9 407 632
(1000 £)	3 523	4 075	3 893

Die Zahlen über die Einfuhr der wichtigeren, in der bisher veröffentlichten vorläufigen Statistik spezifizierten Schwerchemikalien sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

	1926	1927	1928
Weinsäure (incl. der n. b. g. Tartrate) (cwt.)	38 807	31 210	36 522
(1000 £)	189	154	203
Cremor tartari (cwt.)	55 694	46 380	39 908
(1000 £)	198	187	175
Bleichmittel (cwt.)	109 496	150 688	148 537
(1000 £)	121	113	116
Borax (cwt.)	60 798	117 375	149 710
(1000 £)	69	115	120
Calciumcarbid (cwt.)	676 227	888 164	851 528
(1000 £)	441	544	519
Glycerin, roh (cwt.)	2 714	19 921	42 903
(1000 £)	9	75	95
Glycerin, destilliert (cwt.)	2 079	4 324	7 182
(1000 £)	10	19	25
Nickeloxyd (cwt.)	13 818	680	1 031
(1000 £)	77	3	5
Kaliumverbindungen (cwt.)	3 546 175	3 847 497	3 452 364
(1000 £)	1 059	1 199	1 193
Natriumverbindungen (cwt.)	1 389 492	2 137 833	2 069 218
(1000 £)	901	1 296	1 186

Superphosphate.

In der Düngemittelindustrie Großbritanniens sind im vergangenen Jahre außer dem bereits weiter oben erwähnten Zusammenschluß der schottischen Düngemittelindustrie keine bedeutenden Veränderungen eingetreten. Der Superphosphatmarkt lag am Schluß des Jahres viel fester als zu Beginn des Jahres, und man hofft, daß die Preise entsprechend der auf dem europäischen Kontinent erfolgten Preiserhöhung auch in Großbritannien steigen werden.

Digitized by Google

Die Produktion von Superphosphaten ist in Großbritannien mehr oder weniger stationär; es fehlt jedoch nicht an Anzeichen, die erhoffen lassen, daß für diesen Zweig der englischen chemischen Industrie bald bessere Tage kommen werden.

Der Verbrauch von Superphosphaten scheint in der letzten Erntesaison die gleichen Mengen beansprucht zu haben wie im Vorjahre, eine Erscheinung, die angesichts der außergewöhnlichen Depression der Landwirtschaft als sehr günstig zu werten ist.

Die Einfuhr von Superphosphaten zeigt dagegen einen erheblichen Rückgang; zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 167 386 t, im Jahre 1928 aber nur noch 127 216 t. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 9482 t und ist im Jahre 1928 auf 12 601 t gestiegen.

Die gesamte Ausfuhr von chemischen Phosphatdüngemitteln ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Jahr	Superphosphate t	Superphosphate 1000 £	Thomasphosphate t	Thomasphosphate 1000 £
1926	11 893	61	19 441	56
1927	9 482	45	13 795	39
1928	12 621	51	22 292	46

Die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse ist in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Superphosphate t	Superphosphate 1000 £	Thomasphosphate t	Thomasphosphate 1000 £
1926	135 911	358	48 211	124
1927	167 380	414	79 346	196
1928	127 216	306	67 710	164

Zur Ergänzung der vorstehenden Angaben über die englische Superphosphatindustrie sind im folgenden noch die Zahlen für die Einfuhr von rohen Kalkphosphaten wiedergegeben:

Jahr	t	1000 £
1926	292 254	423
1927	404 396	578
1928	274 623	378

Holzdestillationsprodukte.

Die Lage der Holzdestillationsindustrie ist angesichts der scharfen Konkurrenz, die ihr von seiten der synthetischen Essigsäure, die mit Hilfe der billigen canadischen Wasserkräfte gewonnen wird, und des synthetischen Methanols sowie der Erzeugnisse der großen Holzverkohlungsverbände Mitteleuropas besteht, sehr schwierig.

Die synthetische Herstellung von Methanol in Großbritannien, die jetzt in den Fabriken in Billingham programmäßig vor sich geht, wird die Konkurrenz auf dem Markte der Holzdestillationsprodukte noch weiter verschärfen, ebenso die Herstellung von Essigsäure und Aceton in den neuen Fabriken der Distillers Co. bei Hull, die in naher Zukunft den Betrieb aufnehmen werden.

Durch diese beiden letzten Unternehmen wird Großbritannien jedoch wahrscheinlich in die Lage versetzt werden, seinen Bedarf an Methanol, Essigsäure und Aceton gänzlich unabhängig vom Auslande selbst herzustellen.

Ueber die Einfuhr von Essigsäure (unter Einschluß von Essigsäureanhydrid) während der letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	t	1000 £
1926	9 964	431
1927	13 118	574
1928	14 994	662

Ueber die übrigen Erzeugnisse der Holzverkohlungsindustrie liegen noch keine Außenhandelszahlen für das Jahr 1928 vor.

Pigmente, Farben und Lacke*).

Für die Pigment- und Streichfarbenindustrie war die Lage im abgelaufenen Jahre besser als im Jahre 1927. Neue Erzeugnisse, wie Titanoxyd und Antimonoxyd, werden laufend von dieser Industrie eingeführt, und die Konzentration in wirtschaftlicher Beziehung schreitet dauernd weiter.

Ueber die Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken liegen bis zum Jahre 1928 bisher die folgenden Zahlen vor:

		1926	1927	1928
Schwerspat, gemahlen, und Blanc fixe	(cwt.)	62 225	16 017	37 980
	(1000 £)	24	8	17
Bleiweiß, trocken	(cwt.)	57 538	54 855	52 533
	(1000 £)	124	102	98
Zinkoxyd	(cwt.)	1 396	982	1 243
	(1000 £)	57	42	49
Farben in Teigform	(cwt.)	569 716	589 531	537 745
	(1000 £)	1 301	1 247	1 079
Zubereitete Farben, streichfertige	(cwt.)	371 954	401 171	492 582
	(1000 £)	1 179	1 337	1 590
Andere Streichfarben und Farbmaterialien	(cwt.)	641 801	653 428	634 990
	(1000 £)	1 228	1 240	1 168
Lacke	(1000 Gall.)	1 390	1 408	1 473
	(1000 £)	695	687	712

Ueber die Einfuhr von Farbwaren im Jahre 1928 sind vorläufig die folgenden Angaben veröffentlicht worden:

		1926	1927	1928
Bleimennige und Orangemennige	(cwt.)	45 403	52 295	40 271
	(1000 £)	86	90	58
Zinkoxyd	(t)	11 534	11 933	11 561
	(1000 £)	402	393	352
Schwerspat, gemahlen, und Blanc fixe	(cwt.)	768 521	734 523	737 298
	(1000 £)	182	165	164
Bleiweiß, trocken	(cwt.)	167 004	143 616	165 968
	(1000 £)	324	228	256
Andere Farben und Farbwaren	(cwt.)	1 070 044	1 118 177	1 262 972
	(1000 £)	1 443	1 517	1 674
Terpentinöl	(cwt.)	418 347	579 383	384 582
	(1000 £)	1 253	1 275	721
Leinöl	(t)	14 291	21 368	22 515
	(1000 £)	483	696	687

(Schluß folgt.) (1160)

*) Ueber Celluloselacke vgl. auch den weiter unten folgenden Abschnitt „Celluloseprodukte".

Die Entwicklung der chemischen Industrie Spaniens.

Die folgenden Ausführungen über die Entwicklung der chemischen Industrie Spaniens sind einem in „The Times Trade and Engin. Supplement" veröffentlichten Aufsatze entnommen.

Der Weltkrieg, der auf dem spanischen Markte eine unvermeidliche Knappheit an Rohstoffen und Fertigwaren verursachte, hat auf die chemische Industrie Spaniens einen entscheidenden Einfluß ausgeübt; dank der vom Finanzminister D. Francisco Cambó eingeschlagenen Zollpolitik entwickelt sich diese Industrie andauernd weiter. Gegenwärtig ist die Außenhandelsbilanz der in der sechsten Klasse des spanischen Zolltarifs geführten Waren, „Chemikalien und deren Derivate", noch sehr ungünstig; Spanien bemüht sich aber lebhaft, die für den inländischen Bedarf benötigten chemischen Erzeugnisse möglichst im eigenen Lande herzustellen.

Die Schwefelsäureindustrie Spaniens befindet sich in einer äußerst befriedigenden Lage. In etwa 25 Fabriken, die sich auf die verschiedensten Städte der spanischen Halbinsel verteilen, werden pro Jahr annähernd 0,9 Millionen t Schwefelsäure hergestellt. Der größere Teil der Gesamtproduktion wird nach dem gewöhnlichen Kammerverfahren gewonnen, wobei als Ausgangsmaterialien Pyrite aus Huelva und Cartagena verwandt werden; daneben wenden einige Fabriken intensiv arbeitende Verfahren ohne Bleikammern an.

Digitized by Google

Obgleich die Gesamtlage der Schwerchemikalienindustrie keineswegs unbefriedigend ist, arbeiten doch viele Anlagen unter ihrer Kapazität; mit der Besserung der Lage einiger anderer Industriezweige, die als wichtige Chemikalienverbraucher in Betracht kommen, dürfte auch die Schwerchemikalienindustrie eine wesentliche Belebung erfahren.

Die Schwefelsäure spielt unter den Schwerchemikalien immer noch eine hervorragende Rolle; ihre Produktion kann jedoch nicht mehr als Index für die Prosperität der chemischen Industrie angesehen werden, wie dieses in früheren Zeiten einmal der Fall war.

Die Produktion von Schwefelsäure hat in Großbritannien im letzten Jahre zugenommen. Während des am 30. September 1928 abgelaufenen Jahres wurden 908 000 t Schwefelsäure, als 100%ige Säure berechnet, produziert im Vergleich zu 846 000 t während der vorhergehenden zwölf Monate. Die Produktion des Jahres 1928 liegt um etwa 15% unter der Produktion des letzten Vorkriegsjahres. Für die Nachkriegszeit stellt die oben für das Jahr 1928 genannte Produktionszahl jedoch eine der höchsten Jahreszahlen dar; trotzdem betrug die Produktion im letzten Jahre immer noch weniger als zwei Drittel der gesamten englischen Produktionskapazität.

Im Jahre 1914 belief sich die englische Schwefelsäureproduktion auf 1 082 000 t, die gesamte Produktionskapazität der damals bestehenden Fabriken betrug 1,2 Millionen t. Die höchste bisherige Jahresproduktion erreichte die englische Schwefelsäureindustrie im Jahre 1917 mit 1 382 000 t, die niedrigste Produktion hat seitdem das Jahr 1921 zu verzeichnen, in dem Großbritannien nur 560 000 t produzierte. Seit diesem Jahre schwankt die Produktion zwischen 800 000 und 900 000 t pro Jahr.

Als Ausgangsstoffe zur Herstellung von Schwefelsäure dienen in Großbritannien jetzt Pyrite, schwefelhaltige Gasreinigungsmasse, elementarer Schwefel und Zinkkonzentrate. Im Jahre 1927/28 wurden 44,3% der Schwefelsäure aus Pyriten und 20,7% aus elementarem Schwefel hergestellt. Im Vorjahre waren die entsprechenden Zahlen 43,3% (aus Pyriten) und 24,6% (aus Schwefel). Der einzige Rohstoff, der in England selbst in nennenswerten Mengen gewonnen wird, ist die verbrauchte Gasreinigungsmasse, wenn man von den wenigen Tonnen Pyriten absieht, die in den Steinkohlenvorkommen in Form von Nieren eingelagert sind und in den Kohlenzechen als Nebenprodukt gewonnen werden.

Die Einfuhr von Pyriten ist im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, während sich die Einfuhr von Schwefel rückläufig bewegt hat. Die Einfuhr betrug:

Jahr	Pyrite		Schwefel	
	t	1000 £	t	1000 £
1926	234 441	458	75 287	343
1927	286 543	544	113 567	532
1928	302 923	458	93 042	477

Die Produktion von verbrauchter Gasreinigungsmasse in der Gasindustrie und gleichzeitig der Verbrauch dieses Produktes in der Schwefelsäureindustrie sind in den letzten Jahren praktisch die gleichen geblieben und betrugen etwa 140 000 t pro Jahr. Die hieraus hergestellte Schwefelsäure stellt etwa 25% der englischen Produktion dar.

Aus Abgasen der Zinkverhüttung wurden im Jahre 1928 etwa 9,5% der englischen Schwefelsäureproduktion gewonnen; die Schwefelsäureproduktion in dieser Industrie ist im Laufe der letzten zehn Jahre etwa auf die zwanzigfache Menge gestiegen. Im Jahre 1914 betrug die Schwefelsäureproduktion in der Zinkindustrie nur 0,15%, im Jahre 1923 stieg ihr Anteil auf 3,1% und hat seitdem weiter zugenommen.

Bedeutende Preisveränderungen sind in der englischen Schwefelsäureindustrie im vergangenen Jahre nicht erfolgt; die Preise sind jedoch allmählich und anhaltend etwas gesunken.

Ueber die Ausfuhr Großbritanniens an Schwefelsäure während der letzten drei Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	cwt.	1000 £
1926	72 458	49
1927	63 176	36
1928	96 028	44

Ueber die englische Ausfuhr einer Reihe weiterer wichtiger Schwerchemikalien liegen die folgenden Angaben vor:

		1928	1927	1923
Weinsäure (einschl. n. b. g. Tartrate	(cwt.)	15 809	21 710	24 878
	(1000 £)	85	138	167
Chlorkalk	(cwt.)	389 897	519 512	622 387
	(1000 £)	183	211	211
Kupfersulfat	(t)	38 038	42 401	47 857
	(1000 £)	812	924	1 109
Schädlingsbekämpfungsmittel	(cwt.)	404 631	413 857	431 365
	(1000 £)	1 006	1 033	1 075
Glycerin, roh	(cwt.)	51 336	23 093	22 728
	(1000 £)	168	71	64
Glycerin, destilliert	(cwt.)	196 688	104 618	129 550
	(1000 £)	867	513	463
Kaliumverbindungen	(cwt.)	61 509	88 724	86 631
	(1000 £)	107	273	238
Soda, calcinierte u. kristallisierte, und Natriumbicarbonat	(cwt.)	4 565 565	5 432 871	4 958 427
	(1000 £)	1 403	1 623	1 385
Aetznatron	(cwt.)	1 662 002	2 110 145	2 140 359
	(1000 £)	1 225	1 520	1 429
Natriumchromat und -bichromat	(cwt.)	32 870	28 586	41 431
	(1000 £)	47	40	57
Natriumsulfat u. -bisulfat	(cwt.)	1 241 059	1 573 774	1 555 774
	(1000 £)	177	199	181
Andere Natriumverbindungen	(cwt.)	556 436	648 125	711 641
	(1000 £)	672	693	841
Insgesamt Natriumverbindungen	(cwt.)	8 057 932	9 792 910	9 407 632
	(1000 £)	3 523	4 075	3 893

Die Zahlen über die Einfuhr der wichtigeren, in der bisher veröffentlichten vorläufigen Statistik spezifizierten Schwerchemikalien sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

		1928	1927	1923
Weinsäure (incl. der n. b. g. Tartrate)	(cwt.)	38 807	31 210	36 522
	(1000 £)	189	154	203
Cremor tartari	(cwt.)	55 694	46 380	39 908
	(1000 £)	198	187	175
Bleichmittel	(cwt.)	109 496	150 688	148 537
	(1000 £)	121	113	116
Borax	(cwt.)	60 798	117 375	149 710
	(1000 £)	69	115	120
Calciumcarbid	(cwt.)	676 227	888 164	851 528
	(1000 £)	441	544	519
Glycerin, roh	(cwt.)	2 714	19 921	42 903
	(1000 £)	9	75	95
Glycerin, destilliert	(cwt.)	2 079	4 324	7 182
	(1000 £)	10	19	25
Nickeloxyd	(cwt.)	13 818	680	1 031
	(1000 £)	77	3	5
Kaliumverbindungen	(cwt.)	3 546 175	3 847 497	3 452 364
	(1000 £)	1 059	1 199	1 193
Natriumverbindungen	(cwt.)	1 389 492	2 137 833	2 069 218
	(1000 £)	901	1 296	1 186

Superphosphate.

In der Düngemittelindustrie Großbritanniens sind im vergangenen Jahre außer dem bereits weiter oben erwähnten Zusammenschluß der schottischen Düngemittelindustrie keine bedeutenden Veränderungen eingetreten. Der Superphosphatmarkt lag am Schluß des Jahres viel fester als zu Beginn des Jahres, und man hofft, daß die Preise entsprechend der auf dem europäischen Kontinent erfolgten Preiserhöhung auch in Großbritannien steigen werden.

Digitized by Google

Die Produktion von Superphosphaten ist in Großbritannien mehr oder weniger stationär; es fehlt jedoch nicht an Anzeichen, die erhoffen lassen, daß für diesen Zweig der englischen chemischen Industrie bald bessere Tage kommen werden.

Der Verbrauch von Superphosphaten scheint in der letzten Erntesaison die gleichen Mengen beansprucht zu haben wie im Vorjahre, eine Erscheinung, die angesichts der außergewöhnlichen Depression der Landwirtschaft als sehr günstig zu werten ist.

Die Einfuhr von Superphosphaten zeigt dagegen einen erheblichen Rückgang; zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 167 386 t, im Jahre 1928 aber nur noch 127 216 t. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 9482 t und ist im Jahre 1928 auf 12 601 t gestiegen.

Die gesamte Ausfuhr von chemischen Phosphatdüngemitteln ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Jahr	Superphosphate t	Superphosphate 1000 £	Thomasphosphate t	Thomasphosphate 1000 £
1926	11 893	61	19 441	56
1927	9 482	45	13 795	39
1928	12 621	51	22 292	46

Die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse ist in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Superphosphate t	Superphosphate 1000 £	Thomasphosphate t	Thomasphosphate 1000 £
1926	135 911	358	48 211	124
1927	167 380	414	79 346	196
1928	127 216	306	67 710	164

Zur Ergänzung der vorstehenden Angaben über die englische Superphosphatindustrie sind im folgenden noch die Zahlen für die Einfuhr von rohen Kalkphosphaten wiedergegeben:

Jahr	t	1000 £
1926	292 254	423
1927	404 396	578
1928	274 623	378

Holzdestillationsprodukte.

Die Lage der Holzdestillationsindustrie ist angesichts der scharfen Konkurrenz, die ihr von seiten der synthetischen Essigsäure, die mit Hilfe der billigen canadischen Wasserkräfte gewonnen wird, und des synthetischen Methanols sowie der Erzeugnisse der großen Holzverkohlungsverbände Mitteleuropas besteht, sehr schwierig.

Die synthetische Herstellung von Methanol in Großbritannien, die jetzt in den Fabriken in Billingham programmäßig vor sich geht, wird die Konkurrenz auf dem Markte der Holzdestillationsprodukte noch weiter verschärfen, ebenso die Herstellung von Essigsäure und Aceton in den neuen Fabriken der Distillers Co. bei Hull, die in naher Zukunft den Betrieb aufnehmen werden.

Durch diese beiden letzten Unternehmen wird Großbritannien jedoch wahrscheinlich in die Lage versetzt werden, seinen Bedarf an Methanol, Essigsäure und Aceton gänzlich unabhängig vom Auslande selbst herzustellen.

Ueber die Einfuhr von Essigsäure (unter Einschluß von Essigsäureanhydrid) während der letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	t	1000 £
1926	9 964	431
1927	13 118	574
1928	14 994	662

Ueber die übrigen Erzeugnisse der Holzverkohlungsindustrie liegen noch keine Außenhandelszahlen für das Jahr 1928 vor.

Pigmente, Farben und Lacke*).

Für die Pigment- und Streichfarbenindustrie war die Lage im abgelaufenen Jahre besser als im Jahre 1927. Neue Erzeugnisse, wie Titanoxyd und Antimonoxyd, werden laufend von dieser Industrie eingeführt, und die Konzentration in wirtschaftlicher Beziehung schreitet dauernd weiter.

Ueber die Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken liegen bis zum Jahre 1928 bisher die folgenden Zahlen vor:

		1926	1927	1928
Schwerspat, gemahlen, und Blanc fixe	(cwt.)	62 225	16 017	37 980
	(1000 £)	24	8	17
Bleiweiß, trocken . . .	(cwt.)	57 538	54 855	52 533
	(1000 £)	124	102	98
Zinkoxyd	(cwt.)	1 396	982	1 243
	(1000 £)	57	42	49
Farben in Teigform . .	(cwt.)	569 716	589 531	537 745
	(1000 £)	1 301	1 247	1 079
Zubereitete Farben, streichfertige	(cwt.)	371 954	401 171	492 582
	(1000 £)	1 179	1 337	1 590
Andere Streichfarben und Farbmaterialien	(cwt.)	641 801	653 428	634 990
	(1000 £)	1 228	1 240	1 168
Lacke	(1000 Gall.)	1 390	1 408	1 473
	(1000 £)	695	687	712

Ueber die Einfuhr von Farbwaren im Jahre 1928 sind vorläufig die folgenden Angaben veröffentlicht worden:

		1926	1927	1928
Bleimennige und Orangemennige	(cwt.)	45 403	52 295	40 271
	(1000 £)	86	90	58
Zinkoxyd	(t)	11 534	11 933	11 561
	(1000 £)	402	393	352
Schwerspat, gemahlen, und Blanc fixe	(cwt.)	768 521	734 523	737 298
	(1000 £)	182	165	164
Bleiweiß, trocken . . .	(cwt.)	167 004	143 616	165 968
	(1000 £)	324	228	256
Andere Farben und Farbwaren	(cwt.)	1 070 044	1 118 177	1 262 972
	(1000 £)	1 443	1 517	1 674
Terpentinöl	(cwt.)	418 347	579 383	384 582
	(1000 £)	1 253	1 275	721
Leinöl	(t)	14 291	21 368	22 515
	(1000 £)	483	696	687

(Schluß folgt.) (1160)

*) Ueber Celluloselacke vgl. auch den weiter unten folgenden Abschnitt „Celluloseprodukte".

Die Entwicklung der chemischen Industrie Spaniens.

Die folgenden Ausführungen über die Entwicklung der chemischen Industrie Spaniens sind einem in „The Times Trade and Engin. Supplement" veröffentlichten Aufsatze entnommen.

Der Weltkrieg, der auf dem spanischen Markte eine unvermeidliche Knappheit an Rohstoffen und Fertigwaren verursachte, hat auf die chemische Industrie Spaniens einen entscheidenden Einfluß ausgeübt; dank der vom Finanzminister D. Francisco Cambó eingeschlagenen Zollpolitik entwickelt sich diese Industrie andauernd weiter. Gegenwärtig ist die Außenhandelsbilanz der in der sechsten Klasse des spanischen Zolltarifs geführten Waren, „Chemikalien und deren Derivate", noch sehr ungünstig; Spanien bemüht sich aber lebhaft, die für den inländischen Bedarf benötigten chemischen Erzeugnisse möglichst im eigenen Lande herzustellen.

Die Schwefelsäureindustrie Spaniens befindet sich in einer äußerst befriedigenden Lage. In etwa 25 Fabriken, die sich auf die verschiedensten Städte der spanischen Halbinsel verteilen, werden pro Jahr annähernd 0,9 Millionen t Schwefelsäure hergestellt. Der größere Teil der Gesamtproduktion wird nach dem gewöhnlichen Kammerverfahren gewonnen, wobei als Ausgangsmaterialien Pyrite aus Huelva und Cartagena verwandt werden; daneben wenden einige Fabriken intensiv arbeitende Verfahren ohne Bleikammern an.

Digitized by Google

Die Produktion von rauchender Schwefelsäure ist ebenfalls ausreichend, um den Bedarf Spaniens zur Herstellung von Spreng- und Farbstoffen zu decken.

Die Herstellung von Salzsäure erfolgt in verschiedenen Fabriken nach dem alten Verfahren und außerdem in Flix nach dem synthetischen Verfahren aus elektrolytisch gewonnenem Chlor und Wasserstoff. Salpetersäure wird im allgemeinen nach dem gewöhnlichen Verfahren aus Chilesalpeter hergestellt. Seit kurzem wird auch synthetische Salpetersäure in zwei Fabriken der Sociedad Ibérica de Nitrógeno in Flix und La Felguera gewonnen. Die Produktion von Flußsäure in Barcelona ist ebenfalls eine Entwicklung der neueren Zeit.

In Mineralsäuren unterhält Spanien keinen Ausfuhrhandel; desgleichen kann aber auch die Einfuhr praktisch vernachlässigt werden.

Etwa drei Viertel der spanischen Schwefelsäureproduktion werden zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht. Die inländische Superphosphatindustrie befindet sich in einer glänzenden Lage und umfaßt etwa 40 Fabriken, deren gesamte Produktionskapazität sich in der Nähe von 1,23 Millionen t pro Jahr bewegt. Von dieser Menge entfallen 500 000 t auf die Sociedad Anónima Cros und etwa 200 000 t auf die sieben der Unión de Explosivos gehörenden Anlagen.

Die Herstellung von Superphosphaten ist zweifellos der bedeutendste Zweig der chemischen Industrie Spaniens. Die Produktion ist ausreichend, um den inländischen Verbrauch zu decken, und besitzt außerdem noch Aussichten auf weitere Erhöhungen, wenn man die wirtschaftliche Bedeutung der einheimischen Landwirtschaft für das ganze Land berücksichtigt. Trotz der anscheinenden Ueberproduktion in den spanischen Fabriken werden indessen alljährlich beträchtliche und steigende Mengen von Superphosphaten aus dem Auslande eingeführt.

Die zur Herstellung der Superphosphate benötigten Rohphosphate führt Spanien aus Florida, Tunis, Algerien und Französisch-Marokko ein, obgleich in Spanien wertvolle Lager (in Logrosan) bekannt sind, die bequem die erforderlichen Rohphosphate liefern könnten; die Lage dieser Vorkommen im Verhältnis zu den verbrauchenden Fabriken ist jedoch so ungünstig, daß eine Ausbeutung der spanischen Rohphosphatlager infolge der Transportschwierigkeiten nicht in Betracht kommt.

Die Gewinnung von Metallsulfaten ist in Spanien in genügender Weise entwickelt, um den Verbrauch des Landes decken zu können. Eisensulfat wird nicht nur in chemischen Fabriken hergestellt, sondern auch in anderen eisenverarbeitenden Industrien, in denen das Eisen vor der Verarbeitung mit Schwefelsäure behandelt wird, als Nebenprodukt gewonnen.

Kupfersulfat wird nach dem klassischen Verfahren durch Auflösung von Kupfer in verdünnter Schwefelsäure bei Luftzutritt hergestellt; des weiteren gewinnt ein Metallunternehmen in Cordoba in Südspanien große Mengen Kupfersulfat in ihren elektrolytischen Kupferraffinationsanlagen. Die Gesamtproduktion von Kupfersulfat in Spanien scheint mit 12 000 t pro Jahr nicht zu hoch geschätzt zu sein. In der Außenhandelsstatistik spiegelt sich die Entwicklung dieses Industriezweiges deutlich wider; die spanische Einfuhr von Kupfersulfat, die sich im Jahre 1922 auf 3198 t belief, ist im Jahre 1926 auf 599 t gesunken.

Die Produktion von Aetzalkalien und Alkalicarbonaten erfolgt in Spanien nur in zwei Fabriken; die Produktion ist indessen im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des spanischen Marktes genügend entwickelt und gestattet darüber hinaus die Unterhaltung eines erheblichen Ausfuhrhandels in Aetznatron.

Der eine der beiden Alkaliproduzenten ist die Solvay-Gesellschaft, deren Anlagen sich in Torrelavega befinden und jährlich etwa 40 000 t Natriumcarbonate hervorbringen und außerdem etwa 20 000 t Aetznatron nach dem klassischen Verfahren herstellen. Das andere, in Flix gelegene Unternehmen gewinnt das Aetznatron durch Elektrolyse von gewöhnlichem Salz und hat für diese Zwecke 3000 PS. zur Verfügung; die Produktion beträgt dort etwa 3500 t Aetznatron pro Jahr.

Die spanische Ausfuhr von Aetznatron ist recht bedeutend, wenn auch in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt; die Ausfuhr während der letzten Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	t	1000 Pesetas
1922 . . .	7 103	4 191
1923 . . .	6 965	4 110
1924 . . .	6 690	3 951
1925 . . .	5 063	2 278
1926 . . .	9 324	4 196

Das wichtigste Bestimmungsland des aus Spanien ausgeführten Aetznatrons ist Portugal, das im Jahre 1926 4835 t aus Spanien bezog; an zweiter Stelle folgte in dem gleichen Jahre Großbritannien mit 4488 t.

Mit Ausnahme von Aetzkali und Pottasche, die nicht in Spanien hergestellt werden, werden keine der vorstehend genannten Alkaliverbindungen nach Spanien eingeführt.

Die spanische Produktion von Schwefelkohlenstoff ist sehr hoch, da diese Verbindung zur Extraktion von Olivenöl, für das Spanien der bedeutendste Produzent der ganzen Erde ist, verwandt wird. Die spanische Gesamtproduktion von Schwefelkohlenstoff wird auf etwa 8000 t pro Jahr geschätzt. Die zahlreichen Anlagen, die sich mit der Herstellung dieser Verbindung befassen, liegen in der Nähe der Zentren der Olivenölindustrie; die größten Fabriken verfügen über eine Produktionskapazität von 1500 t pro Jahr.

Die zunehmende Verwendung von Trichloräthylen und anderen ähnlichen Lösungsmitteln in der Olivenölindustrie haben die Absatzmöglichkeiten für Schwefelkohlenstoff ernstlich beeinträchtigt, so daß die Produktion erheblich eingeschränkt werden mußte. Die kürzlich erfolgte Errichtung zweier Viscosefabriken in Barcelona wird indessen wieder zu einer Hebung des spanischen Schwefelkohlenstoffverbrauchs beitragen und einen Ausgleich für den Rückgang des Absatzes in der Olivenölindustrie schaffen. In Barcelona ist ferner eine Gesellschaft zur Herstellung von Trichloräthylen gegründet worden.

An anderen Sulfiden, an denen die spanische Industrie interessiert ist, ist nur noch das Schwefelnatrium zu nennen, das in Spanien in großem Maßstabe produziert wird. Die Produktion genügt indessen noch nicht zur Befriedigung der einheimischen Nachfrage, wie aus der Einfuhrstatistik hervorgeht. Die Einfuhr von Schwefelnatrium belief sich im Jahre 1925 auf 496 t und im Jahre 1926 auf 514 t.

Der Schwefel stellt einen wichtigen Handelsartikel auf dem spanischen Markte dar. Drei Viertel des in Spanien gewonnenen und nach dort eingeführten Schwefels werden von der Landwirtschaft aufgenommen, das letzte Viertel wird zur Herstellung von Schwefelverbindungen, Farbstoffen und für andere Zwecke verbraucht. Die spanische Schwefelsäureindustrie verbraucht (mit Ausnahme einer Firma in Zaragoza, die ihre eigenen Schwefelgruben besitzt) keinen Schwefel als Ausgangsmaterial, da die Pyrite für diesen Zweck billiger sind.

Da die spanische Produktion von Schwefel zur Deckung des einheimischen Bedarfs nicht ausreicht, werden beträchtliche Mengen Schwefel aus dem Aus-

Digitized by Google

lande bezogen. Die inländische Produktion belief sich im Jahre 1926 auf fast 20 000 t. Die Lager, aus denen dieser Schwefel gewonnen wird, befinden sich in Albacete, Almeria, Murcia und Teruel.

Alle Schwefelverbindungen, wie flüssiges Schwefeldioxyd, Natriumsulfite und -bisulfite, Kaliummetabisulfit und Kaliumthiosulfat, werden in Spanien hergestellt, zumeist sogar in Mengen, die über den Anforderungen des Inlandsmarktes liegen; wie sich aus der Außenhandelsstatistik ergibt, werden keine der vorstehend genannten Erzeugnisse in bedeutenden Mengen nach Spanien eingeführt.

Der einzige ernstliche Versuch zur Ausbeutung der spanischen Kalilager ist bisher von der Sociedad Minas de Potasa de Suria, einem Tochterunternehmen der Solvay-Gesellschaft, gemacht worden. Diese Gesellschaft hat ihre Produktion von Chlorkalium von Jahr zu Jahr erhöht und hofft, in kurzer Zeit den gesamten spanischen Bedarf befriedigen zu können.

Die Fabrikation von Teerfarbstoffen und anderen Teerprodukten hat sich in Spanien infolge des am 9. März 1926 erlassenen Dekrets, durch das die Einfuhr von Farbstoffen und Zwischenprodukten verboten wurde, in bemerkenswerter Weise entwickelt, so daß jetzt lange Reihen der meisten Farbstoffe in Spanien hergestellt werden. Einige Klassen von Farbstoffen, wie die Küpenfarbstoffe, werden noch nicht in Spanien hergestellt, da zu ihrer Herstellung besondere Anlagen erforderlich sind.

Ferner wird in Spanien eine große Zahl von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie hergestellt, besonders solche der Benzol- und Naphthalinreihe, für die am meisten Nachfrage besteht.

In Santander wird synthetischer Campher hergestellt; als Ausgangsstoff dient spanisches Terpentinöl, das einen besonders hohen Pinengehalt besitzt. Das Pinen wird in Borneol und Isoborneol übergeführt und schließlich zu Campher oxydiert.

In Pamplona befindet sich eine Holzverkohlungsanlage, die Methanol, Aceton und Essigsäure produziert. Essigsäure wird ferner von einigen anderen Unternehmen hergestellt, die zu diesem Zwecke Calciumacetat aus dem Auslande beziehen.

In bezug auf Weinsäure war Spanien bis vor kurzer Zeit vom Auslande abhängig; die Herstellung erfolgt jetzt jedoch in so großen Mengen, daß die Anforderungen des Inlandsmarktes bequem erfüllt werden können.

Die kürzlich erfolgte Errichtung einer sehr großen Citronensäurefabrik in Murcia hat es Spanien nicht nur ermöglicht, seinen Bedarf selbst zu produzieren, sondern auch der spanischen Landwirtschaft eine gewisse Erleichterung geschaffen, indem diese Industrie die überschüssigen Citronen, für die bisher kein Absatz bestand, abnimmt. Verschiedene frühere Versuche auf diesem Gebiete sind fehlgeschlagen. Die jetzige Fabrik ist jedoch ganz modern ausgestattet und kann, da sie nur frische Früchte verarbeitet, alle Nebenprodukte, wie Citronenöl, Alkohol usw., gewinnen. Die spanische Einfuhr von Citronensäure belief sich im Jahre 1926 auf 228 t.

Die mit der Herstellung von Pigmenten beschäftigten Unternehmen stellen in Spanien eine blühende Industrie dar. Die Gewinnung von basischem Bleicarbonat erfolgt auf elektrolytischem Wege, wodurch verschiedene Schwierigkeiten, mit denen die nach den alten Verfahren arbeitenden Fabriken zu kämpfen haben, ausgeschaltet werden. So ist das auf elektrolytischem Wege erhaltene Pigment von so feiner Verteilung, wie man es mit den vollkommensten Mühlen überhaupt nicht erlangen kann; außerdem sind die Vergiftungsgefahren ausgeschaltet, da das Pigment auf nassem Wege hergestellt wird und infolgedessen kein Zerstäuben stattfinden kann. Die gleiche Fabrik stellt nach ähnlichen Verfahren Bleimennige und Bleiglätte her.

Die Herstellung von Lithopone erfolgt in zwei Fabriken in Barcelona und Linares (Jaen); die Produktionskapazität der beiden Anlagen beträgt 9000 t bzw. 1200 t pro Jahr. Die Herstellung erfolgt nach dem gewöhnlichen Verfahren, die Anlagen sind jedoch sehr vollkommen eingerichtet, besonders die in Barcelona.

Zinkoxyd wird ebenfalls in zwei Anlagen in Barcelona produziert, und für die Herstellung von Ultramarinblau befinden sich in Barcelona und Santander Fabriken.

Die Eisenoxyde, die aus den Gruben von Malaga gewonnen werden, genießen einen sehr guten Ruf. Es befinden sich dort mehrere große Anlagen, in denen diese Oxyde geschlämmt und gebrannt werden. (653)

Bericht der United States Tariff Commission über Natriumphosphat.

Dem uns im Original vorliegenden vorläufigen Bericht der United States Tariff Commission zur beantragten Erhöhung des amerikanischen Einfuhrzolls für Natriumphosphat entnehmen wir in Ergänzung unserer bisherigen Mitteilungen (s. „Chem. Ind." 1928, S. 1334, und 1929, S. 303) die folgenden Einzelheiten:

Die Einfuhrzölle für Natriumphosphat waren in den letzten drei Generaltarifgesetzen der Vereinigten Staaten folgende:

Gesetz von 1922	Position 83	½ c. per lb.
Gesetz von 1913	Position 67	¼ c. per lb.
Gesetz von 1909	Position 3	25% ad val.

Die wichtigsten Verwendungszwecke der drei Arten Natriumphosphat in den Vereinigten Staaten sind wie folgt angegeben:

Mononatriumphosphat ist für den Handel verhältnismäßig unbedeutend. Geringe Mengen werden zur Herstellung von Backpulvern und in Arzneimitteln verwandt. Ein anderer Verwendungszweck von geringerer Bedeutung ist als Zwischenprodukt bei der Herstellung von saurem Natriumpyrophosphat, einem Hefeersatzmittel.

Dinatriumphosphat wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich zur Beschwerung von Seide verwandt; nach den von der Tariff Commission gesammelten Daten werden etwa 90% des amerikanischen Gesamtverbrauchs von Dinatriumphosphat diesem Verwendungszwecke zugeführt. Es fixiert das Zinn auf der Faser.

In der Textilindustrie und den Gerbereien dient das Dinatriumphosphat als Wasserenthärtungsmittel und verhütet hierbei Verluste an Farbstoffen, Seifen, Oelen, Fetten und Wachsen, die zur Herstellung der Fertigprodukte verwandt werden.

Weniger wichtige Verwendungszwecke dieses Salzes sind: 1. Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich einiger gut bekannter pharmazeutischer Spezialitäten; 2. in chemischen Prozessen; 3. bei der Herstellung von Käse („loaf cheese"); 4. als Feuerschutzmittel; 5. in bestimmten Arten von optischem Glas; 6. in keramischen Emaillen; 7. als Nährmittel für Essigbakterien; 8. in der Photographie und 9. für analytische Arbeiten in chemischen Laboratorien.

Trinatriumphosphat wird in den Vereinigten Staaten in erheblich größeren Mengen verbraucht als das Disalz. Als Wasserenthärtungsmittel und Emulsionsmittel für Fette besitzt es wertvolle Eigenschaften. Im Seifenverbrauch sind durch die Enthärtung von hartem Wasser mit Trinatriumphosphat Ersparnisse bis zu 76% erzielt worden. Weitgehendste Verwendung findet das Trisalz als Reinigungsmittel in Haushalten und in der Technik, besonders in den Fällen, in denen verlangt wird, daß das Reinigungsmittel keine Scheuerwirkung besitzen soll.

Digitized by Google

Ein größerer Prozentsatz der Gesamtproduktion von Trinatriumphosphat wird für Haushaltszwecke in kleinen Packungen unter verschiedenen Handelsnamen hergerichtet. Einige dieser Markenartikel enthalten nur Trinatriumphosphat, andere enthalten Borax, Soda und andere Bestandteile.

Für technische Reinigungszwecke werden größere Mengen des Trisalzes faßweise an Eisen-, Metall- und Stahlwarenfabriken, Automobilfabriken, Garagen, zur Reinigung von Flaschen, an Restaurants, Hotels, Emballagenfabriken, an die Milchwirtschaft und Eisenbahngesellschaften verkauft. In Wäschereien wird das Trinatriumphosphat zur Enthärtung von hartem Wasser und zur Entfernung von Flecken, die bei der vorhergehenden Waschung an den Waren haften geblieben sind, verwandt. Die Papierindustrie verbraucht beträchtliche Mengen Trinatriumphosphat zum Reinigen von Filz und zur Behandlung von Casein.

Weniger wichtige Verwendungszwecke des Trinatriumphosphats sind: 1. als Bestandteil von Kesselsteinmitteln; 2. zur Herstellung von Tricalciumphosphat (für Zahnpasta usw.) und 3. zur Herstellung von Anstrichentfernungsmitteln.

Das Natriumpyrophosphat, das nach Position 5 des amerikanischen Tarifgesetzes mit 25% des Wertes verzollt wird, ist in dem vorliegenden Berichte der Tariff Commission nicht einbegriffen.

Ueber die Produktion von Natriumphosphaten in den Vereinigten Staaten enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Jahr	Zahl der Anlagen	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $	Durchschnittspreis c. per lb.
1899		4 680	156	3,33
1904		9 630	244	2,53
1909		24 580	540	2,20
1914	6	30 794	854	2,77
1917		26 610	711	2,67
1918		31 240	1 428	4,08
1919	10	44 702	2 439	5,46
1920		61 030	3 234	5,30
1921	13	56 428	3 053	5,83
1923	12	73 098	3 172	4,33
1925		158 688	5 758	3,63
1926	6	165 072	5 683	3,44

Die Angaben für die Jahre 1917, 1918 und 1920 stammen vom Geological Survey, die Zahlen für das Jahr 1926 sind von der Tariff Commission nach den Angaben der sechs wichtigen amerikanischen Produzenten berechnet worden, und die Zahlen für die übrigen Jahre stammen aus den Berichten des Bureau of the Census.

Der nächste Abschnitt des Berichtes behandelt die Natriumphosphatindustrie im Auslande; wir entnehmen diesem Abschnitt die folgenden Ausführungen.

Die Natriumphosphatindustrie Belgiens basiert im wesentlichen auf ihrer Ausfuhr. Statistiken über die Ein- und Ausfuhr sind nicht verfügbar. Das einzige belgische Unternehmen, das Natriumphosphat herstellt, ist die Société Anonyme des Produits Chimiques Industriels et Agricols in Haren, einem Vororte von Brüssel. Diese Gesellschaft stellt sowohl Di- als auch Trinatriumphosphat her.

In Frankreich bestehen drei Produzenten von Dinatriumphosphat: die Société des Produits Chimiques Coignet in Paris; die Compagnie Frasier in la Madelaine bei Orléans, und die Société Progil in Paris. Eine andere Gesellschaft, die Société des Procédés Urbain, errichtet zurzeit Fabriken in Nanterre und Gisors, von denen man annimmt, daß sie in Kürze den Betrieb aufnehmen werden.

Die geschätzte jährliche Produktion der drei gegenwärtig in Betrieb befindlichen Unternehmen liegt über 11 Millionen lbs., von denen der größere Teil in den Seidenfabriken im Lyonaiser Bezirk verbraucht wird. Geringe Mengen werden zur Herstellung von Alkohol verwandt.

Das Trinatriumphosphat spielt in Frankreich eine verhältnismäßig weniger wichtige Rolle als das Disalz; es wird hauptsächlich für pharmazeutische Zwecke verwandt. Die wichtigsten Produzenten sind: die Société Billaut in Paris, La Pallice in Paris und die Société Poulene in Paris.

Die Ausfuhr von Natriumphosphat aus Frankreich belief sich im Jahre 1926 auf 1,93 Millionen lbs. im Vorjahre auf 1,28 Millionen lbs. und im Jahre 1924 auf 1,59 Millionen lbs. Nach den Vereinigten Staaten wurde in den Jahren 1924 bis 1926 kein Natriumphosphat ausgeführt. Die Einfuhr war während dieser Jahre praktisch ohne Bedeutung; Frankreich ist aus diesem Grunde überwiegend als Ausfuhrland für Natriumphosphat anzusehen.

In Großbritannien sind von den verschiedenen Natriumphosphatproduzenten die folgenden als zu den wichtigsten gehörig zu nennen: A. Boake, Roberts & Co., Ltd., in Stratford bei London, Stockton-on-Tees Chemical Works, Ltd., in Stockton-on-Tees, Perry and Hope, Ltd., in Nitshill bei Glasgow, und Albright and Wilson in Oldburg, Worcester.

Die Ausfuhr von Natriumphosphat aus Großbritannien ist in den Jahren 1920 bis 1924 von 0,54 Millionen lbs. auf 0,22 Millionen lbs. gesunken, während die Einfuhr von 1,24 Millionen lbs. auf 4,13 Millionen lbs. gestiegen ist. Für den Rückgang des englischen Außenhandels in Natriumphosphat ist größtenteils die Konkurrenz von seiten der kontinentalen Unternehmen verantwortlich zu machen. Seit dem Jahre 1921 geht die englische Ausfuhr hauptsächlich nach britischen Besitzungen; die Einfuhr stammte in den letzten Jahren besonders aus Deutschland und Belgien.

In Italien ist nur ein Unternehmen, und zwar die Montecatini-Gesellschaft in Mailand, als Produzent von Natriumphosphat bekannt. Die italienische Produktion ist nicht ausreichend, um den inländischen Markt zu befriedigen, so daß Italien auf dem Weltmarkt als Importeur auftritt. Die Ausfuhr ist sehr gering, während die Einfuhr von 0,76 Millionen lbs. im Jahre 1923 auf 1,27 Millionen lbs. im Jahre 1925 gestiegen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Natriumphosphat in den Jahren 1911 bis 1927 (unter Ausschluß der Kriegsjahre):

Jahr[1])	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $	Erhobene Zölle 1000 $
1911	44	0,8	0,2
1912	—	—	—
1913	0,03	0,01	
1914	1 345	25	3,4
1920	0,07	0,02	
1921	1 275	33	3,2
1922	1 428	47	3,8
1923	1 662	46	8,3
1924	1 818	45	9,1
1925	4 500	102	23
1926	9 055	228	45
1927	16 771	395	84

Die amerikanische Einfuhr an Natriumphosphat (Mono-, Di- und Trinatriumphosphat) ist, wie ersichtlich, bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Im Jahre 1912 wurde kein Natriumphosphat nach den Vereinigten Staaten eingeführt, im Jahre 1913 betrug die eingeführte Menge nur 30 lbs., stieg im Jahre 1914 aber plötzlich auf 1,34 Millionen lbs. Danach erfolgte ein schneller Rückgang der Einfuhr bis zum Jahre 1919, in dem das Einfuhrminimum erreicht wurde. Im Jahre 1921 überschritt die Einfuhr wieder 1 Million lbs. und ist in den folgenden Jahren weiter gestiegen; im Jahre 1925 gelangten 4,5 Millionen lbs. und im Jahre 1927 16,77 Millionen lbs. Natriumphosphat zur Einfuhr.

[1]) Vor dem Krieg Fiskaljahre, nach dem Krieg Kalenderjahre.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle zeigt die Zollsätze, denen das Natriumphosphat in den einzelnen Jahren unterworfen war, und die Ergebnisse der Umrechnung der spezifischen Zölle in Wertzölle.

Jahr	Zollsatz	Durchschnittswert in c. per lb.	Tatsächl. od. umgerechn. Wertzoll %
1911 . .	25% ad val.	1,7	25
1912 . .	25% ad val.	—	—
1913 . .	25% ad val.	46,7	25
1914 . .	¼ c. per lb.	1,8	13,67
1920 . .	¼ c. per lb.	28,8	0,89
1921 . .	¼ c. per lb.	2,62	9,52
1922 alter Tarif	¼ c. per lb.	3,38	7,38
1922 neu. Tarif	½ c. per lb.	1,96	25,50
ganz. Jahr 1922		3,28	10,40
1923 . .	½ c. per lb.	2,76	18,04
1924 . .	½ c. per lb.	2,48	20,19
1925 . .	½ c. per lb.	2,27	22,08
1926 . .	½ c. per lb.	2,52	19,86
1927 . .	½ c. per lb.	2,36	21,21

Aus den Fakturen der Gesamteinfuhr über die Häfen New York, Boston, Philadelphia und Baltimore während des Kalenderjahres 1926 ergibt sich, daß die Einfuhr über diese Häfen aus 7,72 Millionen lbs. Dinatriumphosphat und 1,18 Millionen lbs. Trinatriumphosphat bestand. Die Einfuhr über andere Häfen (0,15 Millionen lbs.) bestand aus Trinatriumphosphat. Aus den von der Tariff Commission gesammelten Informationen und den Berichten aus Handelskreisen geht hervor, daß im Jahre 1926 kein Mononatriumphosphat nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden ist. Die gesamte Einfuhr von Natriumphosphaten bestand demnach im Jahre 1926 zu 85,5% aus Dinatriumphosphat und zu 14,5% aus Trinatriumphosphat.

Ueber die amerikanische Ausfuhr von Natriumphosphat enthält die amerikanische Ausfuhrstatistik bisher keine Angaben. In den Jahren 1920, 1922 und 1923 und möglicherweise auch schon in der davor liegenden Zeit führten die Vereinigten Staaten erhebliche Mengen Natriumphosphat nach Großbritannien aus; die ausgeführten Mengen betrugen in den oben angegebenen Jahren 0,49, 0,80 bzw. 0,48 Millionen lbs. Seit dieser Zeit ist die Ausfuhr nach Großbritannien, hauptsächlich infolge der Konkurrenz von seiten des europäischen Kontinents scharf zurückgegangen.

Im Jahre 1926 wurden annähernd 2,1 Millionen lbs. Trinatriumphosphat von den amerikanischen Produzenten ausgeführt, und zwar hauptsächlich nach Canada. Die Ausfuhr von Dinatriumphosphat belief sich in dem gleichen Jahre auf 0,28 Millionen lbs.

Ueber die Herkunftsländer des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Natriumphosphats enthält der Bericht die folgenden aus der Außenhandelsstatistik stammenden Zahlen:

1925 Herkunftsland	1000 lbs.	1000 $	c. per lb.
Deutschland	2 506	55	2,2
Belgien	1 685	39	2,3
Großbritannien . . .	4	0,5	10,2
Niederlande	305	7	2,3
Andere Länder . . .	—	—	—
Insgesamt:	4 500	102	2,3

1926 Herkunftsland	1000 lbs.	1000 $	c. per lb.
Deutschland	6 032	136	2,25
Belgien	2 956	70	2,37
Großbritannien . . .	53	17	3,23
Niederlande	2	5	2,27
Andere Länder . . .	12	5	3,91
Insgesamt:	9 055	228	2,52

1927 Herkunftsland	1000 lbs.	1000 $	c. per lb.
Deutschland	13 013	305	2,34
Belgien	3 718	89	2,40
Großbritannien . . .	5	0,3	6,49
Niederlande	33	1	2,50
Andere Länder . . .	1	—	2,24
Insgesamt:	16 771	395	2,36

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr aus Deutschland und Belgien während des Jahres 1926, nach den Fakturen des über New York, Boston, Philadelphia und Baltimore eingeführten Natriumphosphats berechnet. Diese Einfuhr entspricht 98% der gesamten Einfuhr.

Herkunftsland	Dinatriumphosphat 1000 lbs.	1000 $	Trinatriumphosphat 1000 lbs.	1000 $
Deutschland	5 989	129	245	6
Belgien	1 693	35	936	24
Insgesamt:	7 682	164	1 181	30

Außer den vorstehend aufgeführten Mengen wurden 35 000 lbs. Dinatriumphosphat eingeführt, deren Konsularfakturen keine genügenden Wertangaben enthielten. 6600 lbs. saures Natriumpyrophosphat wurden ursprünglich als Natriumphosphat berichtet, und 147 000 lbs. Trinatriumphosphat wurden über andere Häfen eingeführt, Fakturenangaben wurden hierüber jedoch nicht erhalten.

Der amerikanische Marktpreis für Natriumphosphat schwankte in der Zeit von 1914 bis 1928 zwischen 2,5 und 8 c. per lb.; der letztere Preis wurde während der Kriegsjahre erzielt. Seit dem Jahre 1920 sind die Preise jedoch allmählich gesunken. Die folgende Tabelle zeigt die Großhandelspreise für einheimisches Di- und Trinatriumphosphat am New Yorker Markte (loco) in c. per lb.:

Jahr	Disalz höchster	Disalz niedrigster	Trisalz höchster	Trisalz niedrigster
1921	5,50	4,25	7,00	6,00
1922	4,75	3,50	7,00	3,75
1923	4,50	3,50	5,25	4,25
1924	3,75	3,50	5,00	3,75
1925	3,75	3,38	4,25	3,75
1926	3,90	3,25	3,90	3,90
1927	3,55	3,25	3,90	3,90
1. Hälfte 1928 .	3,55	3,25	4,50	3,90

Die amerikanischen Produktionskosten wurden nach den Angaben der folgenden Natriumphosphate herstellenden Unternehmen der Vereinigten Staaten errechnet:

Bowker Chemical Co.	Di- und Trisalz
Warner Chemical Co.	Mono-, Di- und Trisalz
Grasselli Chemical Co.	Di- und Trisalz
General Chemical Co.	Di- und Trisalz
Victor Chemical Co.	Trisalz
Federal Phosphorus Co.	Trisalz

(121)

Das französische Absatzgebiet für Nitrocelluloselacke.

Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Paris entnehmen wir folgende Angaben über die Absatzbedingungen für Nitrocelluloselacke in Frankreich.

Der französische Verbrauch von Nitrocelluloselacken kann nach Schätzung eines führenden französischen Produzenten mit annähernd 2000 t jährlich angenommen werden. Nach einer anderen Quelle beträgt der Verbrauch etwa 1800 t jährlich. Angaben der gleichen Kreise zufolge entfallen 70 bis 75% des Gesamtverbrauchs von Nitrocelluloselacken auf die Automobilindustrie. Alle diejenigen Automobilfabriken, die eine Serienproduktion betreiben, sollen, mit Ausnahme vielleicht der Firma Peugeot, Spritzlacke benutzen. Die führenden Karosseriefabriken in Paris und Umgebung benutzen ebenfalls Spritzlacke, soweit nicht von den Abnehmern eine andere Lackierung ausdrücklich verlangt wird. Bessere Qualitäten Spritzlacke, als sie von der Automobilindustrie benutzt werden, finden im Flugzeugbau Verwendung. Auch das Baugewerbe übernimmt gewisse Mengen Spritzlacke, ebenso wie sie auch zur Herstellung verschiedener Erzeugnisse aus Holz, Stahl, Ebonit und plastischen Massen verwendet werden. Ferner kommen als Abnehmer einzelne Fabrikanten von Geschäftsmobiliar sowie Schiffbauunternehmen, welche die Spritzlacke zur Lackierung von Flächen der Innenräume der Schiffe benutzen, in Be-

Digitized by Google

tracht. Sollen kleinere Flächen lackiert werden, so werden aber vorwiegend Streichlacke benutzt. Der Verbrauch von Streichlacken beträgt annähernd ein Fünftel des Gesamtverbrauchs von Nitrocelluloselacken. Die Streichlacke werden in der Regel in kleinen Umschließungen durch den Farben- und Lackhandel vertrieben. In einzelnen Fällen werden aber auch direkte Verkäufe an große Industrieunternehmen getätigt.

Seit Einführung der Nitrocelluloselacke auf dem französischen Markt bis zur Inkraftsetzung des neuen französischen Zolltarifs im Sommer 1927, begegnete ihr Absatz einer dauernd steigenden Nachfrage. Die mit der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs eintretende Zollerhöhung erschwerte aber die Einfuhr dieser Produkte außerordentlich. Die Depression während der ersten Hälfte des Jahres 1927 wirkte ebenfalls erschwerend auf den Absatz von Nitrocelluloselacken und verhinderte die Erschließung neuer Absatzgebiete für diese Produkte. Versuche der Eisenbahn-, Straßenbahn- und Omnibusgesellschaften ergaben zwar die Anwendbarkeit der Nitrocelluloselacke zum Lackieren des Wagenparks dieser Unternehmen, jedoch sollen die praktischen Ergebnisse nicht sonderlich zufriedenstellend sein. Es wird angenommen, daß in einigen Jahren die Schlafwagen- und Dampfschiffahrtsgesellschaften dazu übergehen werden, Nitrocelluloselacke in großem Umfange zu verwenden. In diesem Falle dürfte die Aufnahmefähigkeit des französischen Marktes für diese Produkte um 25 bis 50% zunehmen.

Ein wesentlicher Teil des französischen Bedarfs an Nitrocelluloselacken soll zurzeit durch zwei in Frankreich tätige Unternehmen gedeckt werden, die Lizenzen führender amerikanischer Unternehmen erworben haben. Die eine dieser Firmen bezieht ihre Rohmaterialien von einem Unternehmen der chemischen Industrie, zu dem enge Geschäftsbeziehungen unterhalten werden. Der andere Betrieb arbeitet selbständig und führt die Fabrikation von den ersten Ausgangsmaterialien, wie Linters und Salpetersäure, bis zum Fertigprodukt in eigenen Produktionsstätten durch. Es wird angenommen, das diese beiden Betriebe ihren Absatz in Zukunft noch sehr erheblich werden ausdehnen können. Ein drittes, vollständig durch amerikanisches Kapital kontrolliertes Unternehmen stellt einen ziemlich stark gefragten Lack in verschiedenen Qualitäten sowohl zum Streichen als auch zum Verspritzen her. Für die Verwendung in der Automobilindustrie soll dieses Produkt jedoch zu teuer sein. Das einzige rein französische Unternehmen der Nitrocelluloselackindustrie, das gleichzeitig über sämtliche Produktionsmittel verfügt, ist die Compagnie Française de Zapon. Allerdings arbeitet auch diese Firma viel mit ausländischem Kapital. Ihr führendes Produkt wird unter dem Namen „Nopaz" auf den Markt gebracht. Es findet auf verschiedenen Gebieten Anwendung. Außerdem vertreibt diese Firma farblose Nitrocellulosepaste an verschiedene französische Lackfabriken. Ein im gemeinschaftlichen Besitz eines französisch-holländischen Konzerns und der führenden französischen Lack- und Farbenfabrik Lefranc befindlicher Betrieb verkauft einen Nitrocelluloselack unter der Bezeichnung „Ripolac". Dieses Produkt führen fast sämtliche Farbenhändler. Die von dieser Firma hergestellten Spritzlacke haben in der Automobilindustrie und in anderen Industrien dagegen bis jetzt kaum Absatz gefunden.

Das eine der französisch-amerikanischen Unternehmen benutzt als Ausgangsmaterial Nitrocellulosepulver, das vermutlich amerikanischen Ursprungs ist, aber von der staatlichen Pulvermonopolgesellschaft bezogen wird. Zwecks Verwendung dieses Rohstoffes mußte ein besonderes Verfahren ausgearbeitet werden, um die Nitrocellulose in Lösung zu bringen. Als Rohmaterial werden ferner Filmabfälle benutzt. Das hauptsächlichste Ausgangsmaterial sind jedoch Baumwollinters, die vorwiegend aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Ein führender amerikanischer Exporteur dieses Produkts hat in Paris eine Verkaufsstelle errichtet und beliefert die französische chemische, Explosivstoff- und Lackindustrie unter Ausschaltung des Zwischenhandels.

Laut französischer Statistik wurden im Jahre 1928 779 t Celluloselacke im Werte von rund 13 Mill. frs. nach Frankreich eingeführt.

Die teuersten der auf dem französischen Markt gehandelten ausländischen Nitrocelluloselacke sind die amerikanischen. Besonders die Produkte zweier amerikanischer Firmen, die verhältnismäßig billig anbieten, begegnen der Konkurrenz französischer Erzeugnisse. Trotz der Wertbelastung durch die französischen Einfuhrzölle, finden diese amerikanischen Produkte einen zwar bescheidenen, aber sicheren Absatz. Von englischen Erzeugnissen ist nur eine Marke in Frankreich im Handel. Das Produkt wird von der Firma Lewis Berger & Sons hergestellt, einem Zweigunternehmen einer führenden canadischen Nitrocelluloselackfabrik. Dieses Unternehmen soll in Beziehungen zu der amerikanischen Farbenindustrie stehen.

Einige der in Frankreich gehandelten Nitrocelluloselacke können nur durch Auftragung auf eine Unterschicht von Nitrocellulose angewendet werden. Die Mehrzahl dieser Produkte kann jedoch auf jeden beliebigen Erstanstrich aufgetragen werden. Lacke der erstgenannten Art werden zu 45 bis 55 frs. je kg verkauft; das für den ersten Anstrich verwendete Produkt wird zu 40 frs. angeboten. Die gewöhnlichen französischen Erzeugnisse werden zu 30 bis 36 frs. je kg vertrieben, während die Preise der besseren einheimischen Produkte ungefähr 40 frs. betragen.

Nur wenige französischen Verbraucher, darunter die führenden Automobil- und Flugzeugfabriken, machen den Bezug der von ihnen benötigten Nitrocelluloselacke von bestimmten Garantien hinsichtlich der Qualität der Produkte abhängig. In diesen Fällen wird verlangt, daß das Produkt einen Anstrich liefert, der während der Dauer eines Jahres einen unveränderten Farbton und keinerlei Rißbildung aufweist. Die Mehrzahl der französischen Verbraucher kauft jedoch die gerade am billigsten erhältlichen Lacke, ohne irgendwelche Bedingungen hinsichtlich ihrer Qualität zu stellen.

Der Absatz von Streichlacken vollzieht sich in großem Umfange durch Vermittlung des Großhandels, obwohl auch einige Fabrikanten Verkaufsorganisationen unterhalten. Spritzlacke dagegen werden im allgemeinen direkt an die Verbraucher verkauft. Jedoch beziehen verschiedene Kleinverbraucher diese Produkte durch den Lack- und Farbenhandel. An Wiederverkäufer wird in der Regel ein Kredit bis zu drei Monaten gewährt. Im Verkehr mit den Automobil- und Wagenfabrikanten bestehen hiervon abweichende Geschäftsgepflogenheiten.

Wenngleich die Absatzbedingungen für Nitrocelluloselacke auf dem französischen Markt im Augenblick wenig verbesserungsfähig beurteilt werden, so wird das dortige Absatzgebiet doch als ein durchaus stabiles bezeichnet. Insbesondere kann von einer schnelleren Entwicklung der französischen Automobilindustrie eine günstige Beeinflussung der Verkaufsbedingungen erwartet werden.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen der französischen und der amerikanischen Industrie wird als ein für die letztere günstiges bezeichnet. Es wird angenommen, daß nur wenige französischen Unternehmen in der Lage sind, so billig zu produzieren wie die amerikanischen Fabrikanten. Man schätzt, daß die Produktionskosten in Frankreich 2 bis 5 frs. je kg mehr betragen, als in den Vereinigten Staaten. Jedoch wird dieser Vorsprung durch den französischen Zoll und den Alkoholzuschlag wieder mehr als ausgeglichen.

Digitized by Google

Außenhandel Chiles mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 13.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1534	Ferrocyankali . . kg	1 337	3,4	477	1,8
	Deutschland . . .	1 277	3,1	312	1,2
	Ver. St. v. Amerika	2	0	—	—
	Frankreich . . .	12	0,1	165	0,6
	Großbritannien . .	46	0,1	—	—
1536	Kalisalpeter	27,6	27,3	28,4	39,6
	Deutschland . . .	9,5	10,9	3,4	8,1
	Belgien	10,0	8,4	25,0	31,2
	Ver. St. v. Amerika	0	0,2	0	0,1
	Frankreich . . .	8,0	7,5	—	—
	Großbritannien . .	—	—	0	0
	Niederlande . . .	0,1	0,2	0,1	0,1
1541	Kaliumtartrat . . kg	580	2,1	938	3,9
	Deutschland . . .	522	1,8	659	2,7
	Ver. St. v. Amerika	57	0,2	31	0,3
	Frankreich . . .	—	—	12	0,1
	Großbritannien . .	1	0	216	0,8
	Italien	—	—	20	0,1
	Kalisalze, a. n. g. . .	358,2	758,2	345,1	807,7
	Deutschland . . .	131,7	214,2	78,7	178,5
	Argentinien . . .	—	—	1,1	0,4
	Belgien	8,3	7,0	13,1	4,9
	Ver. St. v. Amerika	193,5	491,2	211,7	559,1
	Frankreich . . .	3,2	8,5	3,9	10,4
	Großbritannien . .	10,6	20,9	2,3	9,9
	Niederlande . . .	10,6	13,8	33,9	42,6
	Italien	0,3	1,5	0,4	0,7
	Schweiz	0,1	1,1	0,1	1,3
1370	Chinin u. seine Salze kg	425,5	55,2	552,8	61,5
	Deutschland . . .	263,4	32,6	331,7	35,8
	Belgien	—	—	2,0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	54,3	4,8	54,6	5,1
	Frankreich . . .	70,6	11,9	58,9	6,0
	Großbritannien . .	20,0	3,6	54,6	6,6
	Niederlande . . .	13 5	1,2	46,5	7,2
	Italien	3,0	0,8	4,5	0,7
	Schweiz	0,7	0,3	—	—
1316 u.1548	Saccharin u. ähnliche Stoffe . . . . . kg	389,5	8,3	47,0	2,0
	Deutschland . . .	369,5	7,4	40,0	1,5
	Frankreich . . .	—	—	5,0	0,4
	Ver. St. v. Amerika	20,0	0,9	—	—
	Großbritannien . .	—	—	2,0	0,1
1551	Aetznatron	1 811,4	1 101,4	1 622,4	1 057,2
	Deutschland . . .	249,9	136,1	175,0	99,7
	Belgien	250,4	109,4	125,9	59,5
	Ver. St. v. Amerika	198,7	135,0	223,4	219,7
	Frankreich . . .	0	0	39,4	21,0
	Großbritannien . .	1 101,8	715,0	1 058,8	657,3
	Niederlande . . .	10,5	6,0	—	—
1551	Natriumbicarbonat .	252,9	100,9	396,6	152,5
	Deutschland . . .	8,6	6,4	7,5	7,5
	Argentinien . . .	—	—	0,2	0,5
	Ver. St. v. Amerika	6,0	6,2	12 4	4,6
	Belgien	—	—	0,3	0,1
	Frankreich . . .	3,3	2.7	0,3	0,6
	Großbritannien . .	231,1	73,9	369,3	125,0
	Niederlande . . .	—	—	3,3	4,2
	Italien	3,8	11,8	3,4	9,9
1552	Natriumborat . . .	73,2	77,2	59,9	63,6
	Deutschland . . .	48,6	53,1	36,5	41,5
	Belgien	0,1	0,2	7,4	5,3
	Ver. St. v. Amerika	4,3	4,6	0,2	0,6
	Frankreich . . .	0,1	0,2	0	0,1
	Großbritannien . .	20,0	18,9	15,3	15,6
	Niederlande . . .	0	0	—	—
	Schweiz	—	—	0,4	0,5
	Peru	0,1	0,1	—	—
1551	Natriumcarbonat, calciniert	2 731,7	765,7	4 251,7	1 246,2
	Deutschland . . .	320,5	94,6	264.4	93,6
	Belgien	—	—	62,7	27,8
	Ver. St. v. Amerika	116,2	34,3	82,1	61,2
	Frankreich . . .	6,0	2,0	—	—
	Großbritannien . .	2 266,3	630,8	3 767,0	1 037,6
	Niederlande . . .	22,7	4,0	75,4	25,9
1551	Natriumcarbonat, kristallisiert	215,2	58,0	303 9	94,6
	Deutschland . . .	0,8	1,3	63,4	19,5
	Belgien	8,4	1,3	84,9	35,5
	Bolivien	0,3	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,3	1,6	0,8
	Frankreich . . .	0,6	0,4	0	0
	Großbritannien . .	205,0	54,5	153,9	38,6
	Italien	—	—	0,1	0,2
1552	Natriumcyanid . . .	9,1	25,0	36,8	88,4
	Deutschland . . .	2,4	6,4	7,6	16,0
	Ver. St. v. Amerika	6,6	18,7	17,1	44,8
	Großbritannien . .	—	—	12.1	27,6
1549	Natriumhyposulfit . .	1 084,4	542,8	1 032,2	332,2
	Deutschland . . .	222,0	70,4	146,7	38,8
	Belgien	182,2	191,9	103,3	44,1
	Ver. St. v. Amerika	164,9	57,3	444,3	124,7
	Frankreich . . .	31,3	13,7	0,4	0,4
	Großbritannien . .	440,0	183,8	309,1	118,1
	Niederlande . . .	21,5	12,8	28,3	6,1
	Italien	22,5	12,8	—	—
1550	Natriumsilicat . . .	454,4	133,6	382,7	101,4
	Deutschland . . .	66,5	13 9	31,5	9,5
	Argentinien . . .	0	0,1	—	—
	Belgien	11,3	3,4	15,1	4,5
	Ver. St. v. Amerika	13,3	11,2	145,4	33,8
	Frankreich . . .	—	—	0	0,1
	Großbritannien . .	272,5	82,5	150,4	44,0
	Niederlande . . .	90,8	22,6	40,3	9,7
1550	Natriumsulfat . . .	25,3	14,5	48,7	16,8
	Deutschland . . .	12,7	5,6	27,3	5,1
	Argentinien . . .	0,3	0,6	—	—
	Belgien	1,1	3,0	0,2	0,2
	Ver. St. v. Amerika	—	—	0,1	0,1
	Frankreich . . .	0,3	0,1	0,1	0,1
	Großbritannien . .	10,9	5,2	17,0	10,5
	Niederlande . . .	—	—	4,0	0,8
1550	Schwefelnatrium . .	455,1	224,5	502,7	202,5
	Deutschland . . .	91,5	74,6	111,6	49,0
	Belgien	124,1	45,4	76,6	45,3
	Ver. St. v. Amerika	0	0	—	—
	Frankreich . . .	—	—	0,1	0,2
	Großbritannien . .	197,0	95,2	279,6	93,6
	Niederlande . . .	42,5	9,3	34,8	14,4
	Natriumsalze, a. n. g.	347,3	485,5	299,6	451,5
	Deutschland . . .	195,8	297,7	92,7	178,2
	Argentinien . . .	0	0,1	2,1	2,3
	Belgien	27,9	61,0	27,0	35,3
	Ver. St. v. Amerika	30,1	41,3	95,7	147,4
	Frankreich . . .	14,2	30,2	4,3	21,5
	Großbritannien . .	74,0	45,4	57,8	32,9
	Niederlande . . .	5,3	8,8	19,5	32,5
	Italien	0,1	0,8	0,4	0,3
	Schweiz	0	0,1	0,3	1,0
1560	Rohweinstein . . kg	568	1,5	42	0,3
	Deutschland . . .	13	0	36	0,2
	Großbritannien . .	555	1,5	6	0
1569	Jod, rein oder sublimiert . . . . . kg	125	5,4	133	10,3
	Deutschland . . .	16	0,8	50	4,0
	Ver. St. v. Amerika	19	1,0	18	1,6
	Frankreich . . .	74	2,6	46	2,9
	Großbritannien . .	15	0,8	12	1,2
	Niederlande . . .	1	0,1	7	0,7
	Zinksalze, verschied.	3,6	14,0	5,9	17,0
	Deutschland . . .	1,7	4,5	1,9	2,8
	Argentinien . . .	—	—	0	0,1
	Belgien	0	0	0,2	1,8
	Ver. St. v. Amerika	0,4	1,4	1,6	4,0
	Frankreich . . .	1,4	7,1	1,5	6,8
	Großbritannien . .	0,1	0,6	0,5	1,1
	Niederlande . . .	0,1	0,3	0,1	0,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
	Chemikalien, a. n. g.	149,2	750,7	119,2	761,7
	Deutschland	42,7	346,6	52,4	358,0
	Argentinien	1,6	6,4	0,8	3,2
	Belgien	1,7	9,4	3,0	68,1
	Bolivien	0,1	0,7	0	0,1
	Tschechoslowakei	—	—	0	0,3
	Spanien	0	0,1	0,2	0,9
	Ver. St. v. Amerika	47,8	135,6	21,8	101,8
	Frankreich	21,6	160,2	5,6	98,4
	Großbritannien	28,2	57,7	31,2	71,6
	Niederlande	2,9	13,4	3,4	42,6
	Italien	0,3	2,2	0,3	1,2
	Peru	—	—	0	0,4
	Schweden	2,1	3,4	—	—
	Schweiz	0,3	15,0	0,4	15,1
	Chemikalien insgesamt		13 521,1		.
	Deutschland		3 876,5		.
	Argentinien		21,4		.
	Belgien		595,2		.
	Bolivien		18,0		.
	China		0,1		.
	Spanien		23,7		.
	Ver. St. v. Amerika		2 680,8		.
	Frankreich		550,6		.
	Großbritannien		3 768,0		.
	Niederlande		389,3		.
	Ungarn		0,1		.
	Italien		387,6		.
	Japan		31,1		.
	Norwegen		965,4		.
	Panama		0,2		.
	Peru		6,1		.
	Schweden		105,4		.
	Schweiz		99,8		.
	Uruguay		2,0		.
1213	Ricinusöl, medizinisches	64,1	151,5	78,7	175,4
	Medizin. Oele, a. n. g.	27,9	101,7	33,0	118,0
	Deutschland	3,4	6,9	6,9	20,6
	Belgien	—	—	0,5	1,4
	China	0,1	0,6	0,1	0,4
	Ver. St. v. Amerika	22,3	82,8	18,5	65,4
	Frankreich	0,4	1,1	1,5	6,4
	Großbritannien	0,4	1,1	0,4	1,5
	Niederlande	0	0	0	0,1
	Italien	0,2	1,5	3,0	8,8
	Norwegen	0,3	1,5	—	—
	Schweden	—	—	0,1	0,4
	Schweiz	0,7	6,2	2,0	13,1
1211	Parfüm. Haaröle . . kg	661	8,7	251	8,7
	Deutschland	125	1,2	22	0,8
	Belgien	5	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	52	0,9	19	0,4
	Frankreich	415	5,1	203	7,3
	Großbritannien	64	1,4	7	0,3
1218 u. 1263	Medizin. Wässer, nicht weingeisthalt.	5,1	13,8	2,5	7,8
	Deutschland	0	0,1	0	0
	Spanien	—	—	0	0,2
	Belgien	0,5	0,2	—	—
	China	0	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	—	—	0,2	0,3
	Frankreich	3,9	11,6	2,1	6,9
	Großbritannien	—	—	0,2	0,3
	Italien	0,7	1,7	0	0
1204	Kosmetische Wässer und Essige	24,3	230,9	27,9	253,6
	Deutschland	1,4	16,8	2,3	15,1
	Argentinien	0,1	1,3	0,1	0,7
	Belgien	1,9	15,6	8,0	54,1
	Ver. St. v. Amerika	0,3	3,0	0,1	1,1
	Spanien	5,9	54,3	6,5	51,8
	Frankreich	12,4	111,3	9,0	103,6
	Großbritannien	2,3	28,1	1,9	27,3
	Italien	0	0,6	—	—

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1205	Parfüm. Riechkissen und Sachés . . . kg	12	0,3	24	1,2
	Deutschland	—	—	2	0,1
	Argentinien	1	0,1	—	—
	Belgien	7	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	3	0	—	—
	Frankreich	1	0,1	21	0,9
	Großbritannien	—	—	1	0,3
	Medizin. Teer . kg	739	3,3	1 398	3,2
	Deutschland	116	0,4	5	0
	Ver. St. v. Amerika	2	0	52	0,2
	Frankreich	346	0,5	1 201	1,1
	Großbritannien	275	2,4	140	1,8
	Medizin. Balsame, Gummen und Harze .	11,9	88,0	9,8	66,6
	. Deutschland	6,8	46,7	6,1	35,0
	Argentinien	0,1	1,1	0,6	3,3
	Belgien	0,5	1,0	—	—
	Bolivien	0	0,5	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,7	19,8	1,1	15,0
	Spanien	0	0	—	—
	Frankreich	0,8	10,7	0,8	6,1
	Großbritannien	0,3	3,3	0,7	6,4
	Niederlande	0	0	0,1	0,5
	Italien	1,8	4,5	0,4	2,1
	Japan	0	0,3	0	0,1
1237	Reiseapotheken, allopathische . . . . kg	203	2,5	143	1,7
	Deutschland	104	0,5	6	0,2
	Ver. St. v. Amerika	99	2,0	129	3,2
	Frankreich	—	—	8	0,2
1237	Reiseapotheken, homöopathische . kg	241	5,2	33	0,7
	Deutschland	136	2,6	28	0,5
	Ver. St. v. Amerika	105	2,6	5	0,1
1242	Gelatinekaps., leere kg	568	10,3	187	3,5
	Deutschland	228	2,2	69	1,2
	Ver. St. v. Amerika	267	7,5	104	4,3
	Frankreich	73	0,6	14	0,2
1321	Mediz. Kapseln, Pillen, Perlen und Oblaten .	44,1	1 158,9	27,2	1 035,1
	Deutschland	2,7	107,3	2,7	71,1
	Argentinien	0,4	17,0	0,4	15,1
	Belgien	0,5	10,4	0	1,1
	China	0,3	3,2	0,3	3,5
	Ver. St. v. Amerika	26,6	533,8	12,0	558,1
	Spanien	0	3,8	0,2	3,2
	Frankreich	10,0	320,1	8,1	347,1
	Großbritannien	1,9	37,6	1,7	23,3
	Niederlande	0,1	3,4	0	0,1
	Ungarn	0	0,4	—	—
	Italien	0,6	26,2	0,5	15,1
	Japan	0	0,6	0	0,1
	Schweiz	1,0	95,2	1,2	94,0
1243	Pflanzenkohle, pulverisiert . . . kg	251	0,2	2 722	1,6
	Deutschland	180	0,1	1 977	1,2
	Argentinien	—	—	540	0,3
	Frankreich	12	0	71	0
	Niederlande	59	0,1	134	0,1
1250	Medizin. Zigaretten kg	377	13,5	578	20,7
	Deutschland	71	2,7	125	4,6
	Spanien	53	1,6	82	2,5
	Ver. St. v. Amerika	—	—	4	0,1
	Frankreich	242	8,9	367	13,5
	Großbritannien	1	0,1	—	—
	Italien	10	0,3	—	—
1207	Schminke und Schönheitsmittel zur Hautpflege	7,0	177,1	7,4	189,1
	Deutschland	0,9	26,4	0,9	26,4
	Argentinien	0	0,9	0	0,9
	Belgien	0,1	0,5	0,3	0,5
	Bolivien	0	0,1	—	—
	Spanien	0,1	1,7	0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	1,6	31,5	1,3	25,1
	Frankreich	3,7	107,0	4,2	120,0
	Großbritannien	0,5	7,4	0,6	8,1
	Italien	0,1	1,8	—	—
	Japan	—	—	0	0,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1263	Zahnpflegemittel	48,9	478,0	47,8	529,4
	Deutschland	7,0	44,3	3,6	24,9
	Argentinien	0,5	1,3	0,5	5,6
	Belgien	0.1	0,2	0,2	2,2
	Brasilien	1,2	3,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	33,1	376.6	33,7	417,2
	Spanien	0,8	4.2	2,0	10 4
	Frankreich	4 3	33 5	5,7	44,2
	Großbritannien	0.7	5,8	0,3	4,2
	Italien	0.9	5,2	0 2	0,7
	Japan	0,2	0,6	0,1	0 4
	Schweden	0,2	2,8	1.5	19,7
1262	Enthaarungsmittel kg	321	6.9	101	2,7
	Deutschland	21	0,4	2	0
	Ver. St. v. Amerika	57	1,4	47	1,2
	Frankreich	160	2.3	22	0.4
	Großbritannien	83	2,9	30	1,0
	Verschiedene Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse	91,9	578,2	78,2	596,5
	Deutschland	10,8	78,3	8,8	80,8
	Argentinien	0 8	11,4	0,9	8,0
	Belgien	1,3	14,3	0 6	7,8
	Brasilien	—	—	0,2	5,0
	Dänemark	0	0	—	—
	China	—	—	0	0,2
	Ecuador	0,2	0,3	0	0 1
	Spanien	1.2	20,1	2,6	18 6
	Ver. St. v. Amerika	47,8	243,0	32,1	228,2
	Frankreich	14,0	123,0	19,4	172,9
	Großbritannien	10,3	51,4	5,4	34,9
	Niederlande	—	—	1,6	6,5
	Italien	4,5	29,4	6,3	27.2
	Japan	0	0,4	0	2,4
	Schweden	0,5	4,2	—	—
	Schweiz	0,5	2,4	0,2	3,9
	Medizinisches Pflaster	14,6	283,0	14,8	295,0
	Deutschland	1,2	22,0	1,4	25,9
	Argentinien	0	0,1	—	—
	Belgien	0,1	0,6	0,1	2,3
	Bolivien	0	0,4	—	—
	China	0	0,5	0	0,2
	Spanien	0	0,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	10,1	199,3	9,7	204,3
	Frankreich	1,0	22,0	1,2	24,9
	Großbritannien	1,7	29,6	2,5	36,9
	Niederlande	0,1	1,7	—	—
	Italien	0,4	6,5	0	0,4
1266 u. 1267	Ergotin kg	280	9,1	147	9,1
	Deutschland	177	5,7	97	5,3
	Ver. St. v. Amerika	36	1,3	8	0,6
	Frankreich	52	1,7	8	0,7
	Niederlande	12	0,2	31	2,2
	Italien	3	0,2	3	0,4
1263	Medizin. Essenzen kg	111	6,2	411	8,4
	Deutschland	62	3,1	11	1,2
	Spanien	—	—	42	0,3
	Ver. St. v. Amerika	49	3,2	330	5,9
	Frankreich	—	—	7	0,3
	Italien	—	—	20	0,6
	Verschiedene pharmazeutische Spezialitäten	177,8	1 050,1	139,2	949,5
	Deutschland	4,7	47,7	3,5	29,9
	Argentinien	0	0,3	1,4	13,0
	Belgien	1,7	15,9	0	0,4
	Brasilien	0,4	6,8	—	—
	China	0,1	0,5	0	0,1
	Spanien	6,2	25,8	3,3	28,5
	Ver. St. v. Amerika	102,3	581,3	85,6	477,8
	Frankreich	46,3	299,0	32,5	315,1
	Großbritannien	2,9	18,5	6,8	39,9
	Niederlande	0,1	1,2	0,2	1,8
	Italien	11,4	42,7	1,7	14,4
	Schweden	0,4	3,2	—	—
	Schweiz	1,2	7,3	4,2	28,7
1270	Medizin. Extrakte, feste kg	1 515	31 ,6	1 464	23,0
	Deutschland	987	21,2	917	13,4
	Spanien	25	0,9	—	—
	Ver. St. v. Amerika	297	5,6	15	0,1
	Frankreich	60	1,4	271	5,6
	Großbritannien	58	1,6	32	0,5
	Niederlande	18	0,2	214	3,3
	Italien	70	0,8	15	0,1
1263	Medizin. Extrakte, flüssig	15,0	116,8	9,7	65,1
	Deutschland	0,8	17,9	2,0	14,4
	Argentinien	0,9	1,2	—	—
	Spanien	3,0	11,7	1,0	5,5
	Ver. St. v. Amerika	6,0	51,5	3,3	18,9
	Frankreich	3,0	24,0	2,1	16,7
	Großbritannien	0,5	4,7	1,1	4,9
	Niederlande	0,2	0,8	0,2	4,7
	Italien	0,6	5,0	—	—
1209	Extrakte u. Essenzen zur Schönheitspflege kg	5 160	297,5	5 159	292,0
	Deutschland	809	30,1	371	18,2
	Argentinien	11	0,5	9	0,9
	Belgien	339	13,8	267	12,1
	Spanien	69	4,6	117	7,9
	Ver. St. v. Amerika	44	2,2	63	1,9
	Frankreich	3 714	233,5	4 216	242,4
	Großbritannien	143	7,6	116	8,5
	Italien	17	1,3	—	—
	Peru	3	1,0	—	—
	Schweiz	11	3,0	—	—
1274	Homöopath. Kügelchen u. Arzneimittel kg	328	10,8	305	11,5
	Deutschland	212	3,7	143	2,3
	Argentinien	—	—	2	0,1
	Ver. St. v. Amerika	89	6,1	160	9,1
	Frankreich	2	0,2	—	—
	Schweiz	25	0,8	—	—
1280	Medizin. Tropfen	11,8	319,0	11,4	278,4
	Deutschland	0,9	36,8	0,5	25,9
	Argentinien	0,3	4,8	0,2	9,6
	Belgien	0,1	4,8	0,1	2,0
	Bolivien	—	—	0	0,1
	Spanien	0	0	0,1	5,3
	Ver. St. v. Amerika	0,3	7,5	0,1	4,1
	Frankreich	8,7	240,7	6,8	180,8
	Großbritannien	0,4	9,6	0,6	20,4
	Niederlande	0,1	0,8	—	—
	Italien	1,1	13,2	3,0	29,8
	Peru	0	0,6	—	—
	Schweiz	0	0,1	0	0,4
1286	Subcutane Injektionen	12,7	705,3	10,9	609,4
	Deutschland	3,2	205,6	3,5	212,3
	Argentinien	0	2,3	0	0,5
	Belgien	0,5	26,0	0,3	35,4
	Spanien	0	0,5	0	4.3
	Ver. St. v. Amerika	0,5	56,3	0,2	36,5
	Frankreich	7.2	374,2	5,3	259,9
	Großbritannien	0,1	17,0	0,3	33,1
	Niederlande	0	0,4	0	0,8
	Ungarn	0	2,0	—	—
	Italien	1,0	20,1	1,2	22,4
	Schweiz	0	0,8	0	4,2
1287 u. 1288	Medizin. Seifen kg	1 919	12,5	606	7,7
	Deutschland	32	0,2	103	1,2
	Belgien	—	—	2	0,1
	Bolivien	14	0,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	265	3,7	428	6,1
	Frankreich	34	0,6	10	0,1
	Großbritannien	710	2,2	63	0,2
	Italien	864	5,4	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (1111)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 639. Duracit. Zollsatz 25 RM. für 1 dz. Die als „Duracit" bezeichnete Ware besteht in einer 7 mm dicken, steinartigen, unbearbeiteten Platte, deren Oberfläche eine wolkige rotbraune und weiße Färbung zeigt. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung ist Duracit ein dem Bakelit C ähnliches Kondensationsprodukt aus Phenolderivaten und Formaldehyd mit etwa 56 v. H. feingemahlenem Quarzsand als Füllstoff. Die rötliche Färbung rührt vermutlich von feinverteiltem Eisenoxyd her, das der Füllmasse in sehr geringer Menge zugesetzt worden ist. In dem Erzeugnis liegt somit ein mit Füllstoffen versetztes Kunstharz (sogenannte Bakelitpreßmischung) vor. Die Ware ist als unbearbeitete Platte aus einer zellhornähnlichen, Füllstoffe enthaltenden Kunstharzmasse nach Tarifnr. 639 zum Satze von 25 RM. für 1 dz zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Zellhorn" Ziffer 2b). Herstellungsland: Tschechoslowakei. Verwendungszweck: zum Abdecken von Gefäßen, zur Herstellung von Rohrleitungen und zur Herstellung ganzer Apparaturen für die chemische Industrie. („Reichszollblatt" A Nr. 14.) (1281)

Ausland.

Frankreich. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Der am 11. März 1929 unterzeichnete Handelsvertrag mit Griechenland ist im „J. Off." vom 30. März 1929 veröffentlicht. Der Vertrag enthält die gegenseitige Meistbegünstigung. Für eine Reihe von griechischen Produkten, die in Liste A zusammengestellt sind, gewährt Frankreich, für die französischen Produkte der Liste B gewährt Griechenland die unten angegebenen Vorzugstarife.

Der Gesamtbetrag an Zuschlägen und Octroigebühren, denen französische Produkte in Griechenland unterliegen, darf keinesfalls 75% der Zollgebühren übersteigen. Von den Octroigebühren, die die griechischen Gemeinden von inländischen Produkten erheben, bleiben die französischen Produkte befreit.

Der Vertrag tritt am 1. April in Kraft, hinsichtlich der Liste A jedoch erst drei Wochen nach Annahme durch das französische Parlament.

Der Vertrag ist auf 2 Jahre abgeschlossen worden; er verlängert sich danach stillschweigend mit halbjähriger Kündigungsfrist.

Wir entnehmen Liste A und Liste B folgende die chemische Industrie angehenden Produkte:

Aus Liste A.

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. je 100 kg
aus 115	Kolophonium	zollfrei
aus 115 quater	Mastix auf der Grundlage von einheimischem Harz, auch mit mineralischen Stoffen wie Erde, Sand usw. oder tierischem Fett	zollfrei
116	Terpentinöl	20,40
aus 178 bis	Natürliche Schleifmittel: roh, in Steinen oder unregelmäßigen Stücken	zollfrei
	in Körnern oder in Pulverform	30,—
aus 179 ter B	Natürlicher Magnesit oder roher Meerschaum (Magnesiumhydroxyd-silicat)	zollfrei
aus 189, aus 204	Eisenpyrit	zollfrei
aus 0135	Magnesiumoxyd, natürlich, calciniert	zollfrei
0216	Kaliumtartrate (Weinhefe, reiner Weinstein, Weinsteinkristalle, neutrales Kaliumtartrat); Kaliumnatriumtartrat	zollfrei

Aus Liste B.

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
18 a	1. Bienenwachs, gelb, in Tafeln	110,—
35 k	Phosphatine und ähnliche Erzeugnisse, sowie Kindermehle, mit nicht mehr als 5% Kakao	40,—
58 i	Schneiderkreide	15,—
156	Photographische, lichtempfindliche Platten, ohne Taraabzug für die unmittelbare Umhüllung	30,—
159 a	5. Citronensäure	20,—
	11. Weinsäure	15,—
159 b	2. Natriumcarbonat	1,50
	3. Aetznatron	1,50
	5. Natriumbicarbonat	6,—
159 c	1. Kupfersulfat und Kupferverbindungen zur Verwendung im Weinbau	zollfrei
	7. Natriumsulfid	4,—
159 g	5. Formol	12,—
	10. Lysoform, Lysol	25,—
	17. Schwefelkohlenstoff	zollfrei
160 a	3. Kaliumsulfat und -chlorid	zollfrei
160 b	Calciumcarbid (die innere Verbrauchssteuer nicht inbegriffen)	14.—
161 c	7. Mineralwasser	6.—
161 d	2. Pharmazeutische Extrakte, flüssig, ohne Alkohol	120,—
	Pharmazeutische Extrakte, weich	160,—
	Pharmazeutische Extrakte, trocken	220,—
	4. Pillen, Kapseln	120,—
	5. Pastillen und Tabletten	120.—
	6. Ampullen m. belieb. Arzneimitteln	100,—
161 e	Pharmazeutische Spezialitäten 1. flüssig, in Flakons	180,—
	2. fest, in Büchsen oder Flakons	220.—
164 d	Zahnpulv., Zahnpasten u. Zahnelixiere	250,—
164 e	Alle übrigen synthetischen oder künstlichen Parfüms	250,—
164 f	Vanille	200,—
165 b	Parfümerie für Taschentücher	800,—
165 d	Pfefferminztropfen	300.—
165 e	Pomaden, parfümiert oder nicht	400,—
166 a	Seife zum Waschen oder für gewerbliche Zwecke, weich oder hart, in Klumpen, Tafeln oder Stücken	40.—
166 b	Toiletteseife, gewöhnliche, nicht parfümiert, in kleinen, auch nicht getrennten Stücken, weniger als 250 g schwer, sowie Seifenpulver, Seifenblätter und Carbolseifen	50.—
166 d	Parfümierte Seifen, im allgemeinen, in Tafeln oder Stücken, ohne Taraabzug für die unmittelbare Umhüllung	250.—
167 a	1. Indigo, natürlich	100,—
	2. Indigo, künstlich	100.—
167 b	Farbhölzer, in Spänen oder gepulvert (Blau-, Rot-, Gelbholz u. ähnl.)	5,—
167 c	Cochenille	160.—
167 d	Karmin	300,—
167 e	Henna	200.—
167 f	Curcuma	20,—
168 d	Zinkoxyd, Lithopone u. Titanweiß	5.—
168 e	Bariumsulfat	5.—
168 h	Ultramarinblau	30,—
168 i	Zinnober	50,—
168 j	Kobaltoxyd	50.—
172	Wichsen, ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter: a) für Leder u. Schuhzeug	80.—
	b) für Parkette	80.—
	c) zum Reinigen oder Polieren von Metallen (Pulver, Seifen, Pasten und flüssige)	80.—
aus 175 e	3. Blauholzauszüge, fest, flüssig oder teigig	20.—
181 f	Pergamentpapier, chemisch zubereitet, Papier mit Oel, Wachs, Paraffin oder anderen Stoffen derart überzogen oder getränkt, daß es gleichzeitig undurchlässig u. durchscheinend wird, sowie transparentes Cellulosepapier (Cellophan)	100.—

Digitized by Google

Pos. des griechischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
181 h	Photographisches Papier, albuminiert oder anders überzogen, in Blättern oder Cylindern jeder Abmessung und ohne Taraabzug für die unmittelbaren Umhüllungen:	
	2. lichtempfindlich gemacht, sowie Filme aus Celluloid	100,— (1297)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Belgien. Ein Zusatzabkommen zu dem französisch-belgischen Handelsvertrag vom 23. Februar 1928 ist vor kurzem unterzeichnet worden. Das Abkommen enthält Bestimmungen in bezug auf die Zolltarife der beiden Länder, auf die Transportbedingungen und die Behandlung der Waren aus den Kolonien.

Das Abkommen soll am 8. April in Kraft gesetzt werden, mit Ausnahme gewisser zolltariflicher Bestimmungen, welche vorher vom Parlament genehmigt werden müssen.

Was die Zölle betrifft, so wird u. a. von der belgisch-luxemburgischen Union besonders eine günstigere Behandlung der Medizinalweine zugestanden (1296)

Ausdehnung des entrepôt fictif auf Steinkohlenteer. Durch ein im „Journal Officiel" vom 13. Februar 1929 veröffentlichtes Dekret ist das Verfahren des entrepôt fictif auf Steinkohlenteer ausgedehnt worden. (1303)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im April sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl: 73,64 frs.
Gasölpreis per t (1000 kg): 420,76 frs.
Heizölpreis per t (1000 kg): 244,87 frs.

(„Bull. Douan." vom 29. 3. 1929.) (1292)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. „Tariferings-Cirkulære" Nr. 3 sind die nachstehend angeführten Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Pos. 262, 20: Eine Flüssigkeit mit Geruch nach Benzol, bestehend aus einer Lösung von 2—3% eines paraffinartigen Stoffes in Steinkohlennaphtha.

Pos. 262, 21: Ein Desinfektionsmittel, bestehend aus einer wässerigen Emulsion von Teeröl und Phenol mit Seife.

Pos. 262, 22: „Planktanit", ein harzölhaltiges Teeröldestillat.

Pos. 270, 15: „Vitrano", ein cellophanähnliches Papier, bestehend aus einer Art Pergament.

Pos. 284, 18: Ein Haarbleichmittel, genannt „Lotion chimique", bestehend aus einer gefärbten Lösung von Wasserstoffsuperoxyd.

Pos. 316, 5: Sogen. Lederöl, eine ca. 40% Tran enthaltende Lösung von Kaliseife.

Pos. 361, 1: Eine Stearinkerze in Form eines Weihnachtsmannes.

Pos. 363, 13: „Mimax Lacquer Thinner", bestehend aus einem Ester und ca. 75% Kohlenwasserstoff (Benzol oder dergl.)

Pos. 363, 14: Ein Hühneraugenmittel, genannt „Let paa Taa", und sogen. „flüssiges Heftpflaster"; die Waren sind in Tuben verpackt und verhalten sich wie eine Lösung von Salicyl-Collodium in Aether-Alkohol.

Pos. 363, 15: Eine Verdünnungsflüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von Teerdestillaten mit einem Ester (Propylacetat).

Pos. 364, 46: Katalysatorabfall, bestehend aus einem Gemisch von Fettstoffen (ca. 60%), Kieselgur und Nickeloxyd.

Pos. 364, 49: Ein Reinigungsmittel für Schreibmaschinentypen, bestehend aus Kreide, Lithopone, Farbstoff und einem gummiartigen Stoff.

Pos. 364, 50: Tanzboden-Streupulver, bestehend aus einer Mischung von Talkum und Vaseline. (1182)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddeleser til tollvesenet" Nr. 4, 1929.)

„Radiwoll", kann nur durch Apotheken eingeführt und gehandelt werden.

„Haja", ein Reinigungsmittel in Salbenform, bestehend aus Salmiakseife und Petroleum, parfümiert mit Nitrobenzol, ist nach „Seife 3" abzufertigen.

„Kal-Kar", ein Reinigungspulver, bestehend aus Seifenpulver, Kristallsoda und Kieselgur, ist nach „Seife 1" abzufertigen.

Papier in 2 Schichten, zwischen denen sich Teer befindet, ist nach „Papier 4 b" abzufertigen.

Ein Zahnputzmittel, eine dickflüssige, rotgefärbte Flüssigkeit, bestehend aus einer wässerigen Seifenlösung und Pfefferminzöl, ist nach „Wohlriechende Wasser b" abzufertigen.

„Maurentius Radium Hausbäder", ein Mittel gegen verschiedene Krankheiten, ist nach „Farben 1 Ocker" abzufertigen; die Ware ist dem Kleinhandel der Apotheken vorbehalten.

Aethylenglycol. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Position des Tarifs gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf Ersuchen, daß diese Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird, unter der Bedingung, daß der Importeur auf Treu und Glauben eine Erklärung darüber abgibt, daß die Ware in dem betreffenden Betrieb nur als Lösungsmittel für ätherische Oele Verwendung findet.

„Bau-Calcidum", ein Zusatzmittel für Kalk- und Cementmörtel, um deren Gefrieren zu verhindern, ist nach „Salze 12" abzufertigen.

Gerbmittel, bestehend aus einem schwach sauren sulfurierten Oel und geringen Mengen der Alkalisalze von sulfuriertem Oel (Türkischrotöl), ist nach „Oele 1 b" abzufertigen.

Brandlöschpulver, bestehend aus Aluminiumsulfat, Natriumbicarbonat, Saponin und Lakritzenpulver — für Frostladungen außerdem Ammoniak —, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. (1181)

Tschechoslowakei. **Verzollung von Flüssigkeiten nach dem Reingewicht.** Der Finanzminister hat nachstehenden Erlaß Nr. 105/885/28 in „Celni Vestnik" Nr. 12/1928 veröffentlicht.

Nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 3 des Zollgesetzes gehört das Gewicht der unmittelbaren Umschließung von Flüssigkeiten oder Gasen zum Reingewicht der Ware, sofern der Zolltarif nicht anders bestimmt.

Der gleiche Grundsatz ist im § 179 Abs 1 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz in folgender Weise zum Ausdruck gebracht:

„Soweit der Zolltarif keine abweichende Bestimmung enthält, wird in das Reingewicht einbezogen:

a) bei Flüssigkeiten und Gasen das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen usw."

Sowohl das Zollgesetz als auch die Durchführungsverordnung hierzu berufen sich auf den Zolltarif, der lediglich im Gesetzeswege beschlossene und als solche bekanntgemachte Bestimmungen enthält; dieser setzt nach dem heutigen Rechtsstande bloß bei Mineralölen der Tarifklasse XXI fest, daß sie „netto", d. h., wie es im Zollgesetz ausgedrückt ist, „nach dem Eigengewicht" zu verzollen sind.

Es kann somit bei der Verzollung von anderen Flüssigkeiten als Mineralölen der Tarifklasse XXI der durch den Taratarif bei vielen auch Flüssigkeiten betreffenden Positionen (z. B. 152, 624, 626, 628, 631, 633, 637) festgesetzte Taraabzug nicht gewährt werden, weil die dort enthaltenen Tarasätze nicht einen Bestandteil des Zolltarifes bilden, sondern lediglich im Verordnungswege festgesetzt wurden. Diese Tarasätze beziehen sich jedoch nur auf Waren, die nicht im flüssigen Zustande eingeführt werden (siehe allg. Bemerkungen zum Tarif), und können auch dann angewendet werden, wenn sich die Ware außer in einer inneren Umschließung gleichzeitig auch in einer äußeren Umschließung befindet, was vielfach im Taratarif durch den Zusatz ausgedrückt ist: „bei der Einfuhr in Flaschen, Kannen, Krügen u. dgl." (1260)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollrückerstattungen.** Die in „Przemysl i Handel" angekündigte Verordnung betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Cyaniden, Ferrocyaniden, Blau- und Kalilauge (siehe „Chem. Ind.", S. 331) ist nunmehr in „Dziennik Ustaw" vom 29. März 1929 erschienen. Die Verordnung datiert vom 23. Februar 1929; sie ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten und gilt bis einschl. 31. Dezember 1929. (1298)

Oesterreich. **Handelsvertrag mit Litauen.** Lt. „Bundesgesetzbl." vom 30. März 1929 ist am 22. Februar dieses Jahres ein Meistbegünstigungs-Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten in vollem Umfange in Kraft getreten, nachdem die Bestimmungen, betreffend die Meistbegünstigung in zolltariflicher Hinsicht bereits vom 5. Oktober 1928 an zur Anwendung gelangt waren. (1286)

Lettland. **Handelsvertrag mit Polen.** Kürzlich ist zwischen beiden Ländern ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, der am 22. März vom lettländischen

Digitized by Google

Landtage angenommen worden ist. Der Vertrag ist auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut. Darüber hinaus sind bestimmten lettländischen Waren bei der Einfuhr nach Polen besondere Zollnachlässe zugestanden worden. U. a. genießen Ultramarin und Bleiweiß (Pos. 130 des poln. Zolltarifes) eine Ermäßigung von 15%. Polnische Waren werden bei ihrer Einfuhr nach Lettland einstweilen mit den Minimalsätzen des lettländischen Zolltarifes belegt, wie das zurzeit in bezug auf sämtliche Vertragsstaaten der Fall ist.

Gleichzeitig ist jedoch im Hinblick auf den Art. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen" des lettländischen Zolltarifes, der bekanntlich den Abschluß besonderer Abkommen über die volle oder teilweise Anwendung der Minimalsätze vorsieht, ein besonderes „Verzeichnis B" dem Vertrage beigefügt worden, in welchem bereits jetzt diejenigen Positionen des lettländischen Zolltarifes bezeichnet sind, für die die Minimalsätze in Anwendung gebracht werden sollen. Das Verzeichnis berücksichtigt sämtliche Waren, an deren Einfuhr nach Lettland die polnische Wirtschaft interessiert ist.

Der Termin für den Abschluß erwähnter Sonderabkommen ist bekanntlich bis zum 15. Januar 1930 prolongiert worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 180).

Der Vertrag dürfte, wie uns aus Riga geschrieben wird, zweifellos zu einer Ausbalancierung der bisher für Lettland stark passiven Handelsbilanz mit Polen führen.

Während unter den Einfuhrgütern aus Polen an erster Stelle Steinkohle, Saaten, Metallwaren, Naphthadestillate, Cement und Textilerzeugnisse stehen, rekrutiert sich die Ausfuhr nach Polen in der Hauptsache aus Gummierzeugnissen (5 331 000 Lat), Linoleum (785 000 Lat), Farbstoffen (403 000 Lat), Superphosphat (119 000 Lat), sowie größerer Posten Cellulose (214 000 Lat), Fellen, Textilrohstoffen usw.

Eine wesentliche Belebung verspricht man sich in Lettland für den polnischen Transitverkehr über die lettländischen Häfen und Landgrenzen (nach Litauen). Bisher wurden über Lettland jährlich 150- bis 180 000 Tonnen, vornehmlich Holz, Steinkohle, Eisen usw. transitiert. (1226)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 96 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 25. März 1929, werden folgende Erzeugnisse nach Pos. 112, 9 b des lettländischen Zolltarifs als chemische Produkte zu technischen Zwecken verzollt:

Glysantin,
Mischung von Butanol und Butylacetat,
Solactol.

Die Verordnung ist am 25. März d. J. in Kraft getreten. (1294)

Finnland. **Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat.** In einem in „Finlands Författningssamling" Nr. 101/102 veröffentlichten Gesetz wird die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfaten und allen Zubereitungen, in denen diese Farben enthalten sind, mit gewissen Ausnahmen für die Bemalung des Inneren von Gebäuden verboten; zweifelhafte Fälle entscheidet der Sozialminister.

Ausgenommen sind weiße Farbgemische, die höchstens 2% Blei, berechnet als metallisches Blei, enthalten, ferner Malerarbeiten in Eisenbahngebäuden und Fabriken, soweit die Handwerksinspektion sie für notwendig hält, sowie gewisse Dekorationsmalereien.

Im gleichen Blatt wird verordnet, daß die im Jahre 1921 auf der allgemeinen Arbeitskonferenz zu Genf ausgearbeitete Konvention über die Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten in Finnland am 1. Oktober 1929 in Kraft treten soll. (1318)

Sowjet-Rußland. **Zollfreie Einfuhr.** In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 2 veröffentlicht das Außenhandelskommissariat der UdSSR. unterm 21. November 1928 ein Verzeichnis derjenigen Erzeugnisse, welche für die Bedürfnisse der Ssachaliner Naphthaindustrie lizenz-, zoll- und akisefrei eingeführt werden können. Das Verzeichnis enthält u. a. auch:

Chemische Reagenzien, Farben mit Oel angerieben und trocken, Firnis, Oel- und Spritlacke, Fensterkitt, Schellack, Politur, Tischlerleim, Malerleim, Bienenwachs. (1123)

Jugoslawien. **Schutz der heimischen Parfümerie- und Seifenindustrie.** Die Parfümerie- und Seifenindustrie hat sich in den letzten Jahren in Jugoslawien stark entwickelt. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Llyod" haben die Produzenten dieser Branche auf einer Konferenz beschlossen, eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf alle ausländischen Parfüm- und Seifenfabrikate zu beantragen. Gleichzeitig wurde eine Herabsetzung bzw. Aufhebung des Einfuhrzolls für die Rohstoffe, die zur Erzeugung notwendig sind, verlangt. (1249)

Griechenland. **Der Koeffizient der Metalldrachme bei den städtischen Abgaben.** Durch eine im griechischen Amtsblatt Nr. 37 A vom 4. Februar dieses Jahres veröffentlichte Verordnung der griechischen Regierung vom 30. Januar 1929 wurde der neue Wertkoeffizient der Metalldrachme für die Einhebung der städtischen Abgaben von den dem Einfuhrzolle nicht unterliegenden Waren festgesetzt. Dieser Verordnung zufolge unterliegen die durch den Tarif vom 21. August 1920 festgesetzten und durch die Verordnung vom 27. August 1925 dreifach erhöhten städtischen Abgaben dem neuen Umrechnungskoeffizienten der Metalldrachme, deren Wert nur fünf beträgt. (1189)

Italien. **Zollerhöhung für Chromsalze.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 21. März 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz vom 14. März 1929 (Nr. 297), durch das die Einfuhrzölle für einige chemische Erzeugnisse wie folgt abgeändert werden:

Position	Warenbezeichnung	Einheit	Grundzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
688	Kalium-, Natrium- und Ammoniumchromate und -bichromate . .	dz	20	1
693a	Chromalaun	dz	16	1
713	Anorganisch-chemische Erzeugnisse:			
	a) Chromsulfat . . .	dz	16	1
	b) Salze f. d. Gerberei auf der Grundlage von Chrom . . .	dz	16	1

Das vorstehende Dekret-Gesetz ist am Tage seiner Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten. (1272)

Abkommen mit Dänemark über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 18. März 1929 veröffentlicht ein Gesetz vom 24. Dezember 1928 (Nr. 3480), über das am 26. Oktober 1927 zwischen Italien und Dänemark getroffene Abkommen über Ursprungszeugnisse und Handelsfakturen. Das Abkommen bestimmt, daß vom 1. Jan. 1928 ab für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Handelsfakturen für die aus Dänemark nach Italien und die aus Italien nach Dänemark ausgeführten Waren in dem Ausfuhrlande keine Gebühren erhoben werden. (1317)

Zolltarifentscheidungen. Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Kopierpapier von violetter Farbe. Da sich die Position des Vertragstarifs nur „Kohle- und Blaupapier" betitelt, entstand die Frage, ob auch das violette Kopierpapier den Vertragszollsatz genießen darf. Die Frage wurde im bejahenden Sinne entschieden. (Position 847 b II.)

A. „Cibalgin", dosierte wässerige Lösung von Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon, Diallylbarbitursäure und Urethan. — B. „Coramin", 25%ige dosierte wässerige Lösung von Pyridinbetacarbonsäurediäthylamid. — Arzneimittel in Fläschchen, die in Originalpackungen verpackt sind, letztere sind mit Angaben über die Zusammensetzung und Druckschriften (Gebrauchsanweisungen) versehen.

Im Gegensatz zu dem Zollamt, das die fraglichen Waren als Lösungen synthetischer medizinischer Produkte ansah und als synthetische medizinische Produkte verzollen wollte, wurde entschieden, daß die genannten Produkte infolge der Dosierung und ihrer Aufmachung als „medizinische Spezialitäten" zu verzollen sind, und zwar als „Geheimmittel" (Position 782 a), da sie Stoffe enthalten, die im amtlichen Arzneibuch nicht aufgeführt sind. Ferner wurde festgestellt, daß zur Herstellung des sub A genannten Produktes 19,9 l und des sub B genannten 15,5 l Alkohol per dz verbraucht worden sind.

Chinoidinchlorhydrat ist infolge seiner chemischen Zusammensetzung unter die „Salze anderer Chinaalkaloide" (Position 766 b) eintarifiert worden und dementsprechend zu verzollen.

Chlorindigo in teigförmigem Zustande mit mehr als 78% Wasser. Entgegen dem Verlangen des Importeurs, das Produkt als Küpenfarbstoff nach dem Vertragszoll zu verzollen, wurde entschieden, daß dieser Farbstoff nicht zur Klasse der Küpenfarbstoffe gehöre und daß auch der für Indigo mit mehr als 78% Wasser festgesetzte Vertragszoll nicht in Betracht kommt, da sich dieser Vertragszoll ausschließlich auf den Indigo selbst bezieht. Die Verzollung wurde deshalb nach Position 795 b 2 angeordnet.

Digitized by Google

„Quesneville", Wismutcreme, von einer Pariser Firma hergestellt, in Originalglasbehältern mit einem Fassungsvermögen von etwa 100 ccm, in zylindrischen Pappschachteln eingeschlossen. Da festgestellt wurde, daß der Grundstoff der Creme basisches Wismutnitrat ist, ein in dem amtlichen Arzneibuch Italiens enthaltenes Arzneimittel, wurde das Produkt in die Position „Medizinische Spezialitäten, ohne Alkoholgehalt, andere" (782 b) eintarifiert.

Dichloräthylen ist nach Position 732 a zu verzollen.

„Endojodin", medizinisches Produkt in Fläschchen, die in Originalpappschachteln verpackt sind und eine 20%ige dosierte wässerige Lösung eines synthetischen medizinischen Produktes enthalten; die Schachteln sind mit Angaben über die Zusammensetzung versehen. Da das in der Lösung enthaltene Arzneimittel (Dijodhexamethyldiaminoisopropanol) in dem amtlichen Arzneibuch Italiens nicht enthalten ist, wurde die Verzollung als „Geheimmittel" nach Position 782 a angeordnet. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben, da zur Herstellung des Präparats kein Alkohol verbraucht worden ist.

Essigester, technischer. Ueber die Verzollung als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 bestand kein Zweifel, sondern es handelte sich nur um die zu erhebende Alkoholabgabe. Da festgestellt wurde, daß zur Herstellung von 1 dz des Essigesters 74 l Alkohol verbraucht worden sind, wurde die Zusatzfabrikationssteuer für Alkohol nach diesem Satze erhoben.

A. Aethylacetanilid. — B. Diäthylphenylharnstoff. — C. Carbylamin. — Das sub A genannte Produkt ist als nicht besonders genanntes Anilinderivat nach Position 748 zu verzollen. Bezüglich der sub B und C genannten Produkte bestand Einstimmigkeit darüber, daß sie als „n. b. g. organisch-chemische Erzeugnisse" nach Position 769 zu verzollen sind; für das sub B genannte Produkt, zu dessen Herstellung 48 l Alkohol pro dz verbraucht worden sind, wurde ferner die diesem Satze entsprechende Alkoholabgabe erhoben, während von dem sub C genannten Produkte keine Alkoholsteuer erhoben wurde, da es keinen Alkohol enthielt und zu seiner Herstellung auch kein Alkohol verbraucht worden ist.

„Eukesol-ol" genanntes Produkt, das die Eigenschaften eines Derivats des Glykols und besonders Propylenglykols besitzt, ist als „n. b. g." organisch-chemisches Produkt nach Position 769 zu verzollen. Eine Alkoholabgabe wird nicht erhoben.

Watte, mit einer Lösung von Menthol in Chlormethylmenthyläther getränkt und in Aluminiumschächtelchen verschlossen. Infolge seines Gehaltes an Chlormethylmenthyläther, der in dem amtlichen Arzneibuche Italiens nicht aufgeführt ist, wurde die Verzollung als „Geheimmittel" nach Position 782 a angeordnet.

„Fructines-Vichy", in Pastillenform, bestehend aus Rohrzucker und Phenolphthalein, mit Cedratöl aromatisiert und Tragantgummi und Talkum gemischt, in Blechschachteln, mit Angaben über die Zusammensetzung und Gebrauchsanweisungen versehen. Daß das Produkt als medizinische Spezialität zu verzollen ist, wurde anerkannt; als „Geheimmittel" konnte das Produkt jedoch nicht angesehen werden, da alle Bestandteile, aus denen das Produkt zusammengesetzt war, in dem amtlichen italienischen Arzneibuch enthalten sind. Die Verzollung wurde deshalb nach Position 782b, „Medizinische Spezialitäten, andere, ohne Alkoholgehalt" vorgenommen.

Arcanol, medizinische Tabletten, sind als „synthetische medizinische Produkte" nach Position 780 zu verzollen. Eine Alkoholabgabe wird nicht erhoben. (1195)

Spanien. **Verzollung von Nicotinlösungen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 27. März 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 26. März, durch die bestimmt wird, daß Lösungen von Nicotin und Nicotinsulfat, die vorher durch Zusatz von 3% Phenol vergällt worden und zur Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln für die Landwirtschaft bestimmt sind, nach Pos. 1020 zu verzollen sind. (1310)

Zolltarifentscheidungen. Den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" entnehmen wir die folgenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Leim, der nach der im Laboratorium ausgeführten Analyse einen Schmelzpunkt von 24,5° besitzt	955
Farbe, bestehend aus Calciumcarbonat (Spanischweiß) und Leim	836
Mineralfarben, mit Leim zubereitet	836
Emaille auf der Grundlage von Bleichromat	834
Eisenoxyduloxyd, das der Analyse nach keine weiteren Bestandteile enthält, fein gepulvert, für die Farbenindustrie	832
Eisenoxyd in Pulverform, wurde bei der Abfertigung in Holzfässern vorgeführt. Da die Fässer übliche Umschließungen für diese Ware sind und die Ware außerdem nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, wurde die Verzollung nach dem Bruttogewicht einschließlich der Fässer, die für sich allein einen höheren Zoll hätten entrichten müssen, angeordnet	—
Putzsteine aus Gips, mit Zusätzen von Ocker und einem Bindemittel versehen, zum Putzen von Segeltuchschuhen	836
Putzsteine, bestehend aus Calciumcarbonat und Kaolin, mit Leim als Bindemittel versetzt, zum Putzen von Segeltuchschuhen	836
Oelfarbe mit Zusätzen eines künstlichen organischen Farbstoffs. Die Frage, ob die Oelfarbe nach Position 795 oder 796 zu verzollen ist, wurde zugunsten der letzteren Position entschieden	796
Produkt, bestehend aus Infusorienerde, mit Holzkohle gemischt, zur Verwendung als Filtriermittel	22
Produkt, bestehend aus einem Gemisch von annähernd gleichen Teilen Alkaliboraten und Kohle, zur Verwendung in der Metallurgie	975
Calciumcarbonat, natürliches, in Pulverform	20
Natriumcarbonat, in Pulverform, wohlriechendes, wurde vom Zollamt infolge dieses Umstandes in Position 824 eintarifiert. Bei der Prüfung im Laboratorium ergab sich, daß der Wohlgeruch auf eine geringe Menge Riechstoff zurückzuführen ist; die Ware wurde in Position 917 eintarifiert	917
Casein, mit einem Zusatz von Kalk, für Ernährungszwecke nicht verwendbar	953
Lösungsmittel für Streichfarben, das der im Laboratorium ausgeführten Analyse nach aus einem Gemisch von Essigester, Butylacetat und Amylacetat und 55% Toluol bestand	785
Preußischblau (Ferriferrocyanid). Der Importeur beantragte, die Verzollung nach Position 903 vorzunehmen. Nach dem Warenverzeichnis kommt jedoch nur die Position 834 in Betracht	834
Insektenmittel, das der im Laboratorium vorgenommenen Analyse nach aus einer alkoholisch-wässerigen Lösung eines ätherischen Oeles oder einem alkoholischen Auszuge einer als Moskitobekämpfungsmittel verwandten Pflanze besteht	883
Natriumperborat, das der Analyse nach rein genug ist, um als medizinisch-rein angesehen zu werden	976
Produkt, das der Analyse nach eine weiße Emaille darstellt	834
Wässerige Kalilösung	867
Leim, der der unternommenen Analyse nach einen Schmelzpunkt von 25,50° C. besitzt und infolgedessen als Tischlerleim angesehen wird	955
Wässerige Harzseifenlösung, wie sie zur Emulgierung von Teeren mit Wasser verwandt wird	818
Eisenoxyd, aus Ferrosulfat hergestellt und unter der Bezeichnung Kolkothar bekannt	834

(1163)

Portugal. **Aenderung des Ausfuhrzolltarifs.** Nach einem vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß vom 21. März 1929 sind tierische und pflanzliche Oele n. b. g. (Pos. 51) vom Ausfuhrzoll befreit. Der Erlaß ist sofort in Kraft getreten. („Diario do Governo" vom 21. 3. 29.) (1269)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von Acetatkunstseidegarn.** Für die von uns auf S. 385 der „Chem. Ind." gebrachte Meldung über die Verzollung von Acetatkunstseidegarn in den Vereinigten Staaten liegt uns jetzt eine Bestätigung aus amerikanischer Quelle vor. Wie „U. S. Daily" berichtet, beruht die Erhöhung des Zoll-

Digitized by Google

satzes auf einer Entscheidung des Bureau of Customs, die dahin lautet, daß Acetatkunstseidegarn, das bisher nach Position 1213 des Tarifgesetzes von 1922 mit 45% ad val. verzollt wurde, vom Inkrafttreten dieser Entscheidung ab nach Position 31 des genannten Gesetzes mit 60% ad val. zu verzollen ist, da diese Art Kunstseide aus einem Celluloseester besteht.

Die Verzollung nach dem neuen Satz tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung der entsprechenden amtlichen Bekanntmachung durch das Schatzamt in Kraft. (1314)

Zollerhöhung für Eiprodukte. In den „Treasury Decisions" vom 28. Februar 1929 ist eine Proklamation des Präsidenten Coolidge vom 20. Februar 1929 veröffentlicht, durch die der Einfuhrzoll für die in der Position 713 des Tarifgesetzes von 1922 genannten Erzeugnisse: „Ganze Eier, Eidotter und Eialbumin, gefroren oder anderweitig zubereitet oder konserviert, und nicht besonders genannte" gemäß Sektion 315 a des genannten Tarifgesetzes von 6 c. auf 7½ c. per lb. erhöht wird. Der erhöhte Zollsatz ist am 22. März 1929 in Kraft getreten. Die Erhöhung erfolgte zu dem Zweck, die Unterschiede zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und dem Hauptkonkurrenzlande (China) auszugleichen. (1315)

Schaffung von Zollfreizonen. Nach der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" liegt dem amerikanischen Senat ein Gesetzentwurf vor, der die Schaffung von Zollfreizonen in einer Reihe amerikanischer Häfen bezweckt. Der Entwurf sieht vor, daß „Kaufmannsgüter in die Zollfreizonen hineingebracht, dort eingelagert, ausgestellt, geöffnet, umgepackt, zusammengesetzt, verteilt, sortiert, veredelt, geordnet, gereinigt, mit ausländischen oder einheimischen Gütern vermischt oder anderweitig behandelt, aber nicht hergestellt werden können." Der Gesetzentwurf wurde im Laufe der letzten Kongreßtagung im Handelskomitee des Senats eingehend besprochen und nach Ueberwindung der von republikanischer Seite dagegen geltend gemachten starken Bedenken und Widerstände angenommen und warm befürwortet dem Senat zugeleitet. Die gegen den Entwurf erhobenen Einwände kamen von seiten der Ueberprotektionisten, die unter anderem behaupteten, daß die amerikanischen Gesetze die Errichtung von Freizollzonen nicht gestatten. Ueber das endgültige Schicksal des Entwurfs läßt sich einstweilen nichts sagen, aber die Tatsache, daß er von republikanischer Seite eingebracht wurde (Senator Jones) und auch von einflußreichen Republikanern befürwortet wird, dürfte den Kongreß zur Annahme geneigt machen. (1285)

Zolltarifentscheidungen. Gemisch von Steinkohlenteerprodukten. Eine vom Zollerheber als Gemisch von Steinkohlenteerprodukten bezeichnete Ware wurde irrtümlich mit einem Zoll von 7 c. per lb. zuzüglich 55% ad val. nach Position 27 belegt, wogegen der Importeur Protest einlegte und Verzollung nach der gleichen Position mit 7 c. per lb. zuzüglich 40% ad val. verlangte. Der United States Customs Court gab der Beschwerde statt und ordnete die Verzollung wie beantragt an.

Ammoniumrhodanid. Für eine Sendung Ammoniumrhodanid, die nach Position 5 des Tarifgesetzes mit 25% ad val. belegt wurde, verlangte der Importeur Zollfreiheit nach Position 1565. Der United States Customs Court entschied zugunsten des Importeurs.

Pyroxylinformen für Zahnärzte. Eine Firma führte Pyroxylinartikel ein, die als „Hecolith-Oberkiefer- bzw. Unterkiefer-Grundplatten" deklariert und als „zu ganz oder teilweise fertigen Gegenständen verarbeitete Pyroxylinprodukte" nach dem höchsten Zollsatz der Position 31 mit 60% ad val. verzollt wurden. Der Importeur protestierte gegen diese Verzollung und verlangte Verzollung nach der gleichen Position, aber mit nur 40% ad val.; ferner beantragte er die Aufhebung des 10%igen Zusatzzolls, der wegen des Fehlens der Ursprungsbezeichnung erhoben wurde.

Der United States Customs Court gab der Beschwerde im ersten Punkte statt und ordnete die Verzollung mit 40% ad val. an, wies aber die Beschwerde gegen den 10%igen Zusatzzoll ab.

Die Regierung legte gegen diese Entscheidung beim United States Court of Customs and Patent Appeals Berufung ein, und dieser ordnete wieder die Verzollung mit 60% an.

Die in Frage kommenden Artikel sind U-förmige oder hufeisenförmige Pyroxylinprodukte von verschiedenen Größen, je nachdem sie zur Herstellung von Ober- oder Unterkieferplatten bestimmt sind, von rötlicher Farbe und dienen in der zahnärztlichen Praxis zur Herstellung von Platten zur Aufnahme von künstlichen Zähnen; zu diesem Zwecke werden sie in heißem Wasser erweicht und hiernach unter Druck der Form der Gipsabdrücke angepaßt. Nach dieser Behandlung hat die Hecolithplatte nichts mehr von ihrer Form, in der sie eingeführt wurde, übrigbehalten, mit Ausnahme der hufeisenförmigen Rundung.

Infolge der besonderen Herrichtung der Artikel für bestimmte Zwecke, erklärte die Berufungsinstanz, können diese Artikel nicht als „andere Formen, nicht zu ganz oder teilweise fertigen Gegenständen verarbeitet," angesehen werden, sondern müssen als „teilweise fertige" Waren verzollt werden.

Pulverförmige Seife. Nach einer Entscheidung des United States Court of Customs and Patent Appeals ist Seife, die in Pulverform übergeführt worden ist und u. a. zur Herstellung von Badepulvern, Zahnpulvern und anderen Toiletteartikeln dient, keine Toiletteseife, sondern „nicht besonders genannte" Seife. Der Zollsatz beträgt nach Position 82 15% ad val. („Treasury Decisions.") (1316)

Mexiko. **Erhöhung des Zollzuschlags.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der 2prozentige Zuschlag zu den Ein- und Ausfuhrzöllen, der von den nach Mexiko eingeführten und von dort ausgeführten Waren erhoben wird, durch das mexikanische Haushaltsgesetz für das Jahr 1929 auf 3% der fälligen Zölle erhöht worden. (1319)

El Salvador. **Zolltarifentscheidung.** „Cartón coberotoryerbicida" zur Vertilgung von Unkraut, besonders in Zuckerrohr- und Ananas-Kulturen ist nach der neu errichteten Pos. 473-4-12-001 mit dem Einheitssatz von 0,25 $ Gold je 100 kg zu verzollen („Diario Oficial" vom 7. 2. 29). (1282)

Panama. **Zollfreiheit für Hilfsstoffe für die Herstellung von Käse.** Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, ist in dem Amtsblatt Panamas vom 13. Januar 1929 ein Gesetz zum Schutze der einheimischen Käseindustrie enthalten, durch das dieser Industrie gestattet wird, verschiedene Hilfsstoffe unter Befreiung vom Einfuhrzoll und von den Konsulargebühren nach Panama einzuführen; an chemischen Produkten befinden sich hierunter Farbstoffe und Käselab. (1283)

Bermuda-Inseln. **Der Zolltarif für 1929.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge enthält die „Official Gazette" Bermudas vom 7. Januar 1929 eine Government Notice, die die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929 geltenden Zollsätze und Zollbefreiungen bekanntgibt. Im Vergleich zu den bisherigen Zollsätzen sollen nur geringe Veränderungen vorgenommen worden sein. Als die wichtigste Abänderung wird die Erhöhung der Unterschiede zwischen den Zollsätzen für britische und nichtbritische Waren, über die wir bereits auf Seite 146 der „Chem. Ind." berichtet haben, bezeichnet. (1240)

Montserrat. **Neuer Zolltarif.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, enthält die Customs Duties Ordinance, 1928 (Nr. 7 von 1928), die am 1. Februar 1929 in Kraft getreten ist, einen neuen Zolltarif für Montserrat, sowie neue Bestimmungen über die Erhebung der in dem Tarif genannten Zölle.

Das Vorzugszollsystem für die Waren, die im britischen Reiche gewonnen oder hergestellt worden sind, ist beibehalten worden.

Zum Zwecke der Berechnung der Wertzölle gilt als Wert einer Ware der Nettofakturenwert, den ein Importeur im Ursprungslande bezahlen würde.

Der Tarif enthält zwei Listen, eine Liste der zollpflichtigen Waren und eine Liste der zollfreien Waren. An den Zollsätzen sind zahlreiche Veränderungen vorgenommen worden, im allgemeinen beträgt der Zoll (z. B. auch in der Position „Im Tarif nicht besonders genannte Waren") 15% v.W. nach dem Generaltarif und 10% v.W. nach dem Vorzugstarif. (1241)

Brasilien. **Verbrauchsabgabe für pharmazeutische Spezialitäten.** Eine Firma, die flüssige Medizinalseife herstellt, hatte beantragt, ihr Erzeugnis von der Verbrauchsabgabe zu befreien. Auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen der verschiedenen dafür zuständigen Stellen, besonders der chemischen Prüfungsanstalt, ist der Antrag abgelehnt worden, da „es sich um eine pharmazeutische Spezialität in der Form von geruchloser flüssiger Medizinalseife handelt." Die hauptsächlichen Bestandteile sind Alaun, Campher, Thymol und Benzoe. Bei dieser Gelegenheit ist erneut der Begriff der pharmazeutischen Spezialität festgestellt worden. Als solche gilt „jedes Heilmittel, einfach oder zusammengesetzt, mit oder ohne Namen des Herstellers, im Auslande oder im Lande hergestellt, dosiert und auf den Aufschriften als geeignet bezeichnet, durch innere oder äußere Verwendung eine bestimmte Krankheit, Gruppen von Krankheiten oder verschiedene krankhafte Zustände zu heilen." („Diario Oficial" vom 16. 2. 29.) (1279)

Digitized by Google

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Nach einer Verfügung des Finanzministeriums betrug im Februar 1929 der Ausfuhrzoll für

Quebracho je 1000 kg . . . . . $ 0,75
Quebrachoextrakt je 1000 kg . . . $ 1,70

(„Boletin Oficial" 16. 2. 29.) (1319)

Aegypten. **Düngemittelkontrolle.** In einer Anlage zu dem ägyptischen „J. off" vom 7. März 1929 werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kontrolle des Düngemittelhandels (Nr. 53 von 1928; s. „Chem. Ind." 1928, S. 1018) veröffentlicht.

Wir geben nachstehend die für die Einfuhr wichtigsten Bestimmungen wieder:

1. Für die Gesuche an den Landwirtschaftsminister um Genehmigung der Einfuhr von zusammengesetzten Düngemitteln (Art. 6 des Gesetzes) ist ein Formular mit Stempelmarke (30 Millièmes) zu verwenden. Anzugeben ist die Zusammensetzung und der Gehalt an den wirksamen Bestandteilen, und außerdem sind Muster (mindestens ½ kg von jedem Düngemittel) beim Landwirtschaftsministerium einzureichen. Die Genehmigung oder Zurückweisung des Gesuchs erfolgt spätestens nach 2 Monaten. Die Genehmigungen werden in ein Register eingetragen.

In den Gesuchen um Spezial-Genehmigungen für die Einfuhr von bestimmten Mengen zu Versuchszwecken oder zur Verwendung im eigenen Betrieb (ebenfalls auf einem Formular mit Stempelmarke zu 30 Millièmes) ist die genaue Menge und die Bestimmung anzugeben. Spätestens nach 15 Tagen wird die Genehmigung mit Festsetzung der Menge erteilt.

2. Die Analysenbescheinigung (Art. 5 des Gesetzes) muß von einem amtlichen oder amtlich anerkannten Laboratorium des Ursprungslandes ausgestellt sein; außer den Ergebnissen der Analyse sind die Gesamtmengen der Düngemittel, aus denen sich die Sendung zusammensetzt, sowie der Absender und der Empfänger anzugeben. Jede Sendung muß von einer solchen Bescheinigung begleitet sein.

3. In den Fakturen, die dem Käufer vom Verkäufer gleichzeitig mit der Absendung zuzustellen sind, ist anzugeben:

a) der Name des Düngemittels;
b) die Art des Düngemittels oder seine Bezeichnung, wenn diese die Unterscheidung von allen anderen Düngemitteln ermöglicht;
c) bei natürlichen Düngemitteln (reinen oder nur sortierten und gepulverten) der Fundort;
d) die Zusammensetzung des Düngemittels, d. h. der Prozentgehalt an den hauptsächlichen für die Düngewirkung in Betracht kommenden Bestandteilen in den verschiedenen Verbindungsformen (bei den Stickstoffdüngemitteln, z. B. wird die Angabe verlangt, ob der Stickstoff als Nitrat-, Ammoniak- oder natürlicher organischer Stickstoff vorliegt, bei den Phosphatdüngemitteln die Angabe der Wasser-, Citrat-, Säurelöslichkeit usw. der Phosphorsäure).

4. Was die Verpackung betrifft (Art. 10), so sollen die Säcke, Fässer usw. so verschlossen oder versiegelt sein, daß die Reinheit des Produkts gesichert ist; genaue Vorschriften werden von dem Landwirtschaftsminister im „J. off." veröffentlicht.

Die Säcke, Kisten usw. müssen auf Etiketten oder Blechmarken, aufgedruckt oder eingepreßt, in arabischer Sprache — die zusätzliche Bezeichnung in einer anderen Sprache steht frei — folgende Angaben tragen:

Bei einfachen Düngemitteln:

a) den Namen des zum Düngemittelhandel zugelassenen Händlers,
b) die handelsübliche Bezeichnung,
c) das Gewicht (brutto für netto) in deutlich lesbaren Zahlen von mindestens 15 cm Höhe.

Anmerk.: Bei den in Abteilung II der Tabelle A (s. „Chem. Ind." 1928, S. 1018) genannten einfachen Düngemitteln auch den Gehalt an den wirksamen Bestandteilen.

Bei den zusammengesetzten Düngemitteln außerdem:

d) den Namen des Fabrikanten, des Produzenten oder des Importeurs,
e) den Herkunftsort und die Fabrikmarke,
f) den Gehalt an wirksamen Bestandteilen,
g) die Nummer und das Datum der Genehmigung.

5. Für Chilesalpeter, deutschen Kalksalpeter und Superphosphat sind folgende Sackgewichte (brutto für netto) festgesetzt:

	kg
Chilesalpeter	75—90
Deutscher Kalksalpeter . .	75—90
Superphosphat	100

6. Die Analysenproben werden in Gegenwart des Verkäufers oder seines Vertreters entnommen, und es wird hierüber ein Protokoll aufgesetzt, das von dem Beamten und dem Verkäufer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. — Erfolgt Beschlagnahme auf Grund der Bestimmungen von Art. 13, so wird dies im Protokoll vermerkt.

7. Die Proben werden gemäß den Ausführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums entnommen, und zwar bis zu einem Gesamtgewicht von 10 t von 10% der Stücke, von dieses Gewicht übersteigenden zusätzlichen Mengen bis 100 t von 5%, und weiterhin von 2% der Stücke, aber im ganzen von nicht mehr als 400 Stücken.

8. Die Proben werden in vier Flaschen gefüllt, von denen eine in das Laboratorium des Landwirtschaftsministeriums geht und eine von der Zollverwaltung zurückbehalten wird; die beiden andern werden dem Interessenten übergeben.

9. Gegen das Analysenergebnis kann nach Art. 15 des Gesetzes Einspruch erhoben und eine Kontrollanalyse durch die Sachverständigenkommission beantragt werden. In diesem Fall ist von dem Interessenten eine der ihm zugestellten Analysenproben einzusenden.

Dieser Erlaß ist am 9. Februar 1929 in Kraft getreten.

Durch einen weiteren Erlaß vom 17. Februar werden die Analysengebühren wie folgt festgesetzt:

Analysengebühren P. T. 600 für jeden Fall.
Honorar für die Sachverständigen (Kontrollanalyse) P. T. 200 für jeden.

Für die Angaben, welche in den Fakturen über die Düngemittel zu machen sind, gibt ein weiterer Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 17. Februar 1929 folgende Anweisungen:

a) Art des Düngemittels. Hierunter ist zu verstehen die Gesamtheit der Eigenschaften, die ein Düngemittel von allen andern Düngemitteln unterscheidet. Als Betrug ist daher z. B. die Bezeichnung von „geröstetem Leder" als „getrocknetes Blut" oder von „Roterde" als „Guano" anzusehen, weil nur das Aussehen mehr oder weniger ähnlich ist.

b) Herkunft. Bei natürlichen Produkten im Rohzustand (Guano) oder einfach sortiert (Mineralphosphate, Kalisalze, Chilesalpeter usw.) ist als Herkunftsort der Fundort anzugeben.

c) Zusammensetzung. Der Verkäufer hat außer der Zusammensetzung anzugeben, in welcher Form sich der Stickstoff (N), die Phosphorsäure P_2O_5) oder das Kali (K_2O) in den Düngemitteln befindet. Dabei genügt es aber nicht, die Bezeichnungen

Nitratstickstoff,
Ammoniakstickstoff,
Organischer Stickstoff,
Wasser- und citratlösliche Phosphorsäure,
Unlösliche Phosphorsäure,
Wasserlösliches Kali

allein anzuwenden, sondern es sind die in 100 kg des Düngemittels enthaltenen Mengen jedes dieser Bestandteile anzugeben.

Es ist zu verstehen:
unter „Nitratstickstoff" der Stickstoff der Nitrate u. Nitrite,
unter „Ammoniakstickstoff" der Stickstoff in Ammonsulfat, Kalkstickstoff usw.,
unter „Organischem Stickstoff" der Stickstoff in Blut, Leder, Wolle usw.

Die Bezeichnung „löslich" kann für „wasserlöslich" verwendet werden, aber nicht für „citratlöslich" oder „säurelöslich".

Diese Angaben sind obligatorisch; außerdem aber steht es dem Verkäufer frei, noch andere Angaben zu machen, z. B. über den Gesamtgehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali sowie über die Anwesenheit von anderen wirksamen Substanzen, wie Kalk, Mangan, Eisen, Schwefel und so weiter.

Dagegen sind wieder obligatorisch Angaben über die Stoffe, in denen der Stickstoff usw. enthalten sind (Blut, Ammonsulfat, Kalksalpeter, Kainit usw.).

Der Gehalt an den wirksamen Bestandteilen ist in den Fakturen, auf den Etiketten usw. mit einer einzigen Minimalzahl anzugeben. In den Prospekten, Preislisten usw. dagegen ist es zulässig, darauf hinzuweisen, daß der

Digitized by Google

Gehalt an den wirksamen Bestandteilen nicht von vornherein fest bestimmt werden und zwischen ziemlich weiten oberen und unteren Grenzen schwanken kann.

Das Gesetz verlangt nur, daß der Verkäufer die Zusammensetzung des lieferfertigen Produkts feststellt und dem Käufer den Gehalt durch eine einzige Zahl mitteilt. Es ist daher verboten, auf den Fakturen, Etiketten usw. Angaben zu machen wie

5—7 Prozent Stickstoff,
12—14 „ Phosphorsäure,
3— 5 „ Kali.

„Prozent" ist immer voll auszuschreiben. (1272)

Erhebung der städtischen Abgaben von Transitwaren in Suez. Gemäß einem im ägyptischen „J. off." vom 16. März 1929 veröffentlichten Erlaß werden die städtischen Abgaben von Transitwaren in Suez nur noch in Höhe von 2% der Eisenbahnfracht erhoben (bisher 5%). Die neue Berechnung ist mit dem Tag der Veröffentlichung des Erlasses in Kraft getreten. (1295)

Südafrikanische Union. **Beabsichtigte Zollermäßigungen.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, kündigte der südafrikanische Finanzminister am 15. März im Parlament an, daß bei dem im Juni erfolgenden Zusammentritt des Parlaments (nach den nächsten Wahlen) ein Vorschlag auf verschiedene Zollermäßigungen vorgelegt werden wird; es handele sich um verschiedene Erzeugnisse für persönliche und industrielle Verwendung, die in der Südafrikanischen Union nicht hergestellt werden. Garne sollen im allgemeinen gänzlich vom Einfuhrzoll befreit werden, ebenso Petroleum für Kraftzwecke. (1313)

Türkei. **Der neue Zolltarif.** Ueber den Inhalt des neuen türkischen Zolltarifs und des Tarifgesetzes, deren Entwürfe gegenwärtig zur Prüfung beim Parlament liegen, erfahren wir folgendes:

Die Zollsätze werden beträchtlich erhöht; sie werden durchschnittlich 25% des Wertes betragen. Waren, welche in der Türkei hergestellt werden können, werden mit 30 bis 50% verzollt. Bei einigen wenigen steigt der Zollsatz bis 100%.

Pharmazeutische Erzeugnisse und Arzneimittel werden im Tarif sehr ausführlich behandelt. Sie sind Zollsätzen von 5 bis 10%, höchstenfalls von 15% unterworfen.

Parfüms werden mit 50% verzollt, Essenzen niedriger.

Pflanzen- und tierische Oele für industrielle Zwecke werden mit 10% verzollt.

Bei künstlichen und natürlichen Farben überschreitet der Zollsatz nicht 25%; für Anilinfarben soll ein niedrigerer Satz gelten.

Kunstseide wird im allgemeinen mit 30 bis 40% verzollt, Kunstseidegarne zur Herstellung von Jaquardgeweben sollen einem niedrigeren Zollsatz unterliegen.

Es soll ferner Zollstundung eingeführt werden, und zwar für Waren, deren Einfuhr für die Wirtschaft des Landes von Wichtigkeit ist. Eine Liste der Waren (Fertigwaren sowie auch Rohstoffe), welche aus dieser Vergünstigung Nutzen ziehen können, wird vom Ministerrat aufgestellt werden.

Für zufriedenstellende Durchführung der Analysen auf den Zollämtern soll Sorge getragen werden. Einsprüche gegen eine Analyse können innerhalb eines Monats erhoben werden. Befinden sich keine Sachverständigen am Ort, so wird die zweite Analyse in Stambul vorgenommen.

Im Tarif nicht aufgeführte Waren werden mit 25% verzollt (gegen 20% im früheren Tarif). Als Grundlage der Berechnung zu dieser Verzollung wird der Fakturenwert genommen; Versicherungs- und Frachtspesen werden mit berechnet.

Das Zolltarifgesetz soll 5 Monate nach Erscheinen im Amtsblatt in Kraft treten. (1291)

Syrien und Libanon. **Einfuhrverbot für empfängnisverhütende Mittel.** Laut „Mon. Off." vom 27. März 1929 wird auf Grund eines Erlasses vom 18. 2. 29 verboten: Einfuhr, Ausfuhr, Verbreitung, Herstellung, Besitz und Verkauf von Medikamenten, Heilmitteln, Substanzen und allgemein allen Erzeugnissen, die mittelbar oder unmittelbar zur Empfängnisverhütung anreizen und überhaupt geeignet sind, der öffentlichen Moral oder den guten Sitten zu schaden. (1293)

China. **Zollzuschläge bei der Ausfuhr.** Halbamtlich wird gemeldet: Außer den Zollsätzen des Tarifs, die auf einer Grundlage von 5% des Wertes der Ware errechnet sind, ist im Bereich der chinesischen Nationalregierung bereits seit längerer Zeit die Zahlung an Zuschlägen zu den Ausfuhrzöllen angeordnet; in Shanghai wird beispielsweise seit dem 1. Juli 1927 ein Ausfuhrzollzuschlag von 2,5% vom Werte erhoben, in Hankou eine Produktions- und Konsumtionssteuer von 2,5%, in Chungking ein Ausfuhrzollzuschlag von 2,5% und ein Transitzuschlag von 1,25%, in Tientsin Zuschläge von 2,5%, 1,25% und 1,25% seit dem 1. Oktober 1928.

Diese Zuschläge scheinen vom 1. Februar d. J. ab einheitlich bei allen Seezollämtern eingeführt worden zu sein. Die Zollämter der Mandschurei waren die einzigen, bei denen kein Zuschlag auf die Ausfuhr erhoben wurde; in den ersten Februartagen dieses Jahres hat daher der Generalinspektor der Seezölle die Seezollämter in der Mandschurei angewiesen, die Zuschläge auch dort zu erheben, und zwar 2,5% vom Werte auf ausgeführte Inlandswaren und 1,25% auf Küstenhandel.

Die Einführung dieser Ausfuhrzollzuschläge ist in Dairen durch den Einspruch der Kuangtung-Regierung vorläufig verhindert worden. In Antung, Newchwang, Harbin und den übrigen Zollämtern der Mandschurei ist die Erhebung dieser Zuschläge jedoch bereits zur Durchführung gelangt. Die Anordnung kam unerwartet und störte für die Uebergangszeit den Ausfuhrhandel der Mandschurei mit seinen langlaufenden Lieferverträgen erheblich; es sind deshalb Protestaktionen im Gange, die auf Aufhebung oder wenigstens Aufschiebung der Erhebung der Zuschläge hinzielen. (1259)

Japan. **Kontrollbestimmungen für Ausfuhrwaren.** Das japanische Ministerium für Handel und Industrie hat, wie die „Ostasiatische Rundschau" in Nr. 7 meldet, kürzlich neue Bestimmungen betr. die Besichtigung von Ausfuhrwaren veröffentlicht. Ihr Zweck ist, die Güte der zur Ausfuhr kommenden japanischen Erzeugnisse zu heben und zu verhüten, daß mangelhafte oder minderwertige Waren ins Ausland gehen. Mit der Prüfung der Waren werden Gilden betraut, die schon größtenteils auf Grund früher erlassener Bestimmungen bestehen. In Ermangelung solcher Gilden erfolgt die Wareninspektion durch Beauftragte der Provinzialbehörden. Ohne daß Waren einer solchen Inspektion unterzogen und für gut befunden worden sind, dürfen sie nicht das Land verlassen.

Der Kontrolle unterliegen u. a. Zündhölzer, Bleistifte und Buntstifte. (1275)

Australien. **Vorzugsbehandlung britischer Waren.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind raffiniertes Kobalt und Ferrochrom, mit Ausnahme von kohlenstoffreiem Ferrochrom, in die Liste der Materialien aufgenommen worden, die im Sinne der britischen Vorzugsbehandlung als Rohstoffe angesehen werden. (1278)

VERKEHRSWESEN

Versicherung gegen Leckage.

Unter Zugrundelegung der Allg. Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) war ein größerer Transport von Rohöl, Schwerbenzin usw. für die Reise von Konstanza in Rumänien nach Hamburg unter anderem auch gegen Leckage „frei von dem ersten Prozent" versichert. Bei der Ausladung in Hamburg stellte sich ein erhebliches Manko heraus. Der Versicherungsnehmer verlangte Ersatz, der ihm indessen verweigert wurde. In dem Rechtsstreit überreichte der Versicherungsnehmer Zertifikate des Kontrollagenten in Konstanza, die Konnossemente, ferner das Zertifikat eines beeidigten Handels- und Zollchemikers in Hamburg. Aus diesen Papieren und Urkunden gehe hervor, daß die in der Police vermerkten Mengen in Konstanza tatsächlich verladen, in Hamburg dagegen nur geringere Mengen ausgeladen seien. Es liege ganz offenbar „Leckage" vor, womit der Versicherungsfall gegeben sei. — Die beklagte Versicherungsgesellschaft bestritt ihre Ersatzpflicht. Sie sprach insbesondere den vom Versicherungsnehmer beigebrachten Papieren die ihnen zugelegte Beweiskraft ab. Man wisse, daß die rumänischen Lagertanks nur recht unzuverlässige Meßskalen hätten und folglich die ausgepumpten Liefermengen unrichtig wiedergäben, unzulässig sei auch die Umrechnung der Litermengen nach reinem Gewicht in den Konnossementen. Ferner habe der Kapitän die Richtigkeit der angegebenen Gewichte nicht bestätigt, vielmehr enthielten die Papiere den Vermerk „quantity and quality unkown". Der Beweis, daß der Verlust durch „Leckage", d. h. durch Leck werden der Behälter entstanden sei, fehle völlig. Und schließlich sei auch bei der Entladung in Hamburg nicht so verfahren, daß die zertifizierten Mengen anerkannt werden

Digitized by Google

könnten. — Der klagende Versicherungsnehmer stellte sich auf den Standpunkt, durch die vorgelegten Urkunden habe er seiner Beweispflicht genügt und zwar in dem Umfange, wie der Vertrag und die ADS es vorschrieben. Im übrigen habe die Versicherungsgesellschaft gerade mit Rücksicht auf ihre Erfahrungen den Prozentsatz der Franchise erhöht, eben um sich gegen die bei Rohöltransporten oft vorkommenden außergewöhnlichen Verluste zu schützen. — Das Gericht mußte sich also grundsätzlich über den Umfang der Beweispflicht des Versicherungsnehmers bei Leckageversicherung schlüssig machen. Es entschied sich für die Auffassung des Klägers und verurteilte die beklagte Versicherungsgesellschaft zum Ersatz des Schadens (Kammer f. Handelssachen LG. I. Berlin. Urteil v. 20. XI. 28 — 57 O. 154/28).

Aus den Gründen des Urteils, das inzwischen rechtskräftig wurde, ist folgendes von besonderem Interesse. Es handelte sich um eine Versicherung gegen Leckage mit der Franchiseklausel. Durch die Vereinbarung einer Franchise wird nun die sog. gewöhnliche Leckage durch natürlichen Schwund wie Verdunsten usw., für die der Versicherer an sich nicht haftet, mit der Maßgabe in die Versicherung einbegriffen, daß für den die Franchise übersteigenden Schaden der Versicherer ohne Rücksicht darauf haftet, woher die „Leckage" rührt. Das ist in der einschlägigen Literatur anerkannt. Folglich konnte sich die Versicherungsgesellschaft nicht auf das Vorliegen einer ihr nicht zur Last fallenden gewöhnlichen Leckage berufen. Aber auch ihre sonstigen Einwendungen wurden nicht anerkannt. Sie liefen darauf hinaus, dem Versicherungsnehmer einen Beweis aufzubürden, der ihm nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrsgebräuche nicht obliegt. Nach § 882 HGB. muß zwar der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft den Unfall, auf den er seinen Anspruch stützt, sowie den Schaden und seinen Umfang durch genügende Belege dartun. Als solche sind aber nach § 884 HGB. im allgemeinen Belege anzusehen, die im Handelsverkehr üblich sind, z. B. Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden. Die vom Versicherungsnehmer vorgelegten Konnossemente und Zertifikate, ausgestellt nach den Handelsgebräuchen am Einlade- und Auslade-platz, fielen also zunächst einmal unter den Kreis der im Gesetz genannten „Belege". Die Versicherungsgesellschaft verlangte indessen weitere Beweise, weil nach ihrer Behauptung die vorgelegten Belege für den Nachweis des Schadens nicht genügten. Weitere Beweise und Belege kann nach § 43 ADS. die Versicherungsgesellschaft jedoch nur dann fordern, wenn ihre Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Die Forderung, welche die Versicherungsgesellschaft stellte, lag aber nicht mehr im Rahmen der Billigkeit. Der Versicherungsnehmer hätte letzten Endes über die gesamten Handlungen vom Augenblick des Einladens bis zur Beendigung des Ausladens Unterlagen beibringen müssen, die zu beschaffen ganz außer dem Bereich seiner Möglichkeit lag. Hinzu kam noch, daß die Versicherungsgesellschaft über die Risiken bei Oeltransporten durchaus unterrichtet war, hatte sie doch gerade auf Grund von Erfahrungen die Franchise erhöht. Infolgedessen mußte sie die ihr vorgelegten Papiere und Urkunden, die in handelsüblicher Weise ausgestellt wurden, anerkennen und sie als genügende Unterlagen für den Unfall und den Umfang des Schadens werten. Daran konnte schließlich auch der Vermerk des Kapitäns „quantity and quality unkown" nichts ändern, da in dem rumänischen Zertifikat die verladenen Mengen genau bezeichnet waren. (1100)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 28. März 1929 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Wenholthausen nachgetragen worden. (1306)

Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin.

Der Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin hat mit Gültigkeit vom 1. April 1929 eine neue Fassung erhalten. Der Tarif gilt für Braunkohlenbenzin (Kohlenwasserstoffe aus Braunkohle, das bei 20° C ein Eigengewicht unter 0,835 hat, beim Versand von bestimmten inländischen Erzeugungsstätten nach den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der größeren Privatbahnen. Für die Sendungen werden die Frachtsätze der Klasse D, D 10 und D 5 gewährt. Der Tarif gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. Dezember 1932. (1307)

Ausnahmetarif für synthetisches Benzin.

Ebenso wie der Tarif für Braunkohlenbenzin ist mit Gültigkeit vom 1. April 1929 auch der Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin neu gefaßt worden. Der Tarif gilt für Benzin, gewonnen durch Synthese (Hydrierung), auch mit einem Zusatz von höchstens 4% anderen Stoffen, beim Versand von bestimmten inländischen Erzeugungsstätten (Corbetha, Ludwigshafen a. Rh. und Kötzschen) nach den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der größeren Privatbahnen. Für die Sendungen werden die Sätze der Klasse D, D 10 und D 5 gewährt. Der Tarif ist bis auf jederzeitigen Widerruf eingeführt, längstens bis zum 30. Dezember 1932. (1308)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Anmeldung von Patenten.** In der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" wird aus einer Schrift des Rechts- und Patentanwalts C. P. Goepel, New York, „Winke für die Behandlung amerikanischer Patentanmeldungen" ein Auszug veröffentlicht. Darin ist ausgeführt, daß es besonders bei der Anmeldung von chemischen Patenten von größter Wichtigkeit ist, das Merkmal oder den Kern des Neuen, im Gegensatz zum Alten, in der klarsten und ausführlichsten Weise zu beschreiben, ohne etwas zurückzuhalten. Es müsse beachtet werden, daß gelegentlich der Darstellung und Beschreibung jeder einzelnen Ausführungsform eines Erfindungsgegenstandes das amerikanische Patentamt eine Teilung der Anmeldung verlangen wird, da mit der Gattung (genus) nur eine einzige Abart (spezies) in einem Patent vereinigt werden kann. Die anderen Abarten müßten, um geschützt zu werden, in getrennten Anmeldungen (divisional applications) weiterbehandelt werden. (1284)

Peru. **Veröffentlichung von Patentanmeldungen.** Laut Erlaß vom 18. Januar 1929 sind die Anmeldungen betreffs Erteilung gewerblicher Patente außer in dem amtlichen Organ nunmehr auch in der Tageszeitung „La Prensa" an 30 Tagen zu veröffentlichen. Der Tarif für die gesamten Anzeigen beträgt wie für das Amtsblatt drei peruanische Pfund. („El Peruano" vom 7. 2. 29.) (1288)

China. **Eintragung von Handelsmarken.** In Ergänzung zu unseren Mitteilungen auf S. 362 und S. 387 der „Chem. Ind." bringen wir zur Klarstellung eine Aufzeichnung von Dr. E. Will, Rechtsanwalt in Tientsin, zur Zeit Hamburg, zum Abdruck.

Die auf den genannten Seiten veröffentlichten Bestimmungen für die Eintragung von Handelsmarken in China sind durch die Verordnung des Handels- und Arbeitsministeriums vom 19. Dezember 1928 betr. die Prüfung der Warenzeichenurkunden insofern überholt, als es sich um die Wiedereintragung bzw. Eintragung von solchen Warenzeichen handelt, die bereits früher in Peking angemeldet sind.

Es sind drei Kategorien von Warenzeichen zu unterscheiden:

1. Warenzeichen, die laut Eintragungsurkunde vor dem 1. Mai 1927 eingetragen worden sind:

Die Eintragungsurkunden werden geprüft und nach erfolgter Wiedereintragung und Abstempelung dem Antragsteller zurückgegeben. Mit dem Antrag sind einzureichen die alte Eintragungsurkunde, zehn Abbildungen, Vollmacht und Staatsangehörigkeitsnachweis. Die amtlichen Gebühren betragen einschließlich Stempelmarke 10,10 $.

2. Warenzeichen, die in Gemäßheit eines schriftlichen Bescheids vor dem 1. Mai 1927 nach erfolgter Prüfung angenommen worden sind mit der Bestimmung, daß sie in der „Trade Mark Gazette" als „Applications in order" veröffentlicht werden sollten:

Diese Zeichen werden in der Nankinger „Trade Mark Gazette" nachträglich bekanntgegeben und nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Bekanntgabe eingetragen, wenn ein Widerspruch nicht erhoben wird. Mit dem Antrag sind einzureichen der alte Bescheid, ein Druckstock, zehn Abbildungen. Vollmacht und Staatsangehörigkeitsnachweis. Die amtlichen Gebühren betragen einschließlich der Stempelgebühr 16,10 $.

Die Anträge zu 1 und 2 sind binnen sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Verordnung, also bis zum 18. Juni 1929, in Nanking einzureichen. Sollte inzwischen ein gleiches oder ähnliches Zeichen eingetragen worden sein, so wird im Falle 1 dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht gewährt, im Falle 2 wird der Antrag abgelehnt und von den Gebühren 10,— $ zurückerstattet, dem Antragsteller wird aber ein Anspruch auf nochmalige Prüfung gegeben.

3. Warenzeichen, über die vor dem 1. Mai 1927 weder eine Eintragungsurkunde nach ein Bescheid im Sinne der Ziff. 2 oben ausgestellt worden ist:

Es ist in der Verordnung ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Urkunden und Bescheide, die nach dem 1. Mai 1927 ausgestellt woren sind, ungültig sind. Diese Zeichen sind also neu anzumelden und werden wie neue Zeichen behandelt. Mit dem Antrag sind einzureichen ein

Digitized by Google

Druckstock, zehn Abbildungen, Vollmacht und Staatsangehörigkeitsnachweis. Die amtlichen Gebühren betragen infolge einer Erhöhung der Stempelabgabe einschließlich der Zuschläge insgesamt 58,10 $. („Ostasiatische Rundschau".) (1304)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Februar 1929.

Im Februar 1929 hat sich die Arbeitsmarktlage nach dem „Reichsarbeitsblatt" nicht wie in den vergangenen Jahren erleichtert, sondern weiter verschlechtert. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden ist von 3,003 Millionen auf 3,229 Millionen gestiegen. Die Verschlechterung ist überwiegend auf die Verhältnisse in den Saisonberufen zurückzuführen. Im Januar 1929 waren 56,9 v. H. der verfügbaren Arbeitsuchenden den Saisonaußenberufen zuzurechnen, im Februar dagegen 58,1 v. H. Dieser außerordentlich hohe Anteil von 58,1 v. H. erhält erst die richtige Kennzeichnung, wenn man den Anteil der Saisonberufe an der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden in den vergangenen Jahren betrachtet. Wie bekannt, erfreute sich das Jahr 1927 eines zunehmenden Aufschwungs und die ersten Monate des Jahres 1928 eines immerhin noch hohen Beschäftigungsgrades. Im Februar 1927 entfielen nur 22,4 v. H. der verfügbaren Arbeitsuchenden auf die Saisonaußenberufe, im Februar 1928 nur 29,6 v. H. Aus diesen Zahlen wird deutlich, in welchem Ausmaß die außerordentlich ungünstigen Witterungsverhältnisse des Winters 1928/1929 die allgemeine Arbeitsmarktlage beeinflußt haben. Man muß weiter berücksichtigen, daß sich dieser Einfluß verhältnismäßig zeitig fühlbar gemacht hat. Während im Oktober 1926 und 1927 die Saisonaußenberufe nur 12,7 bzw. 10,8 v. H. der verfügbaren Arbeitsuchenden in Anspruch genommen haben, betrug deren Anteil im Oktober 1928 bereits 37,2 v. H. Diese Verhältniszahl und die oben genannten 58,1 v. H. in absoluten Zahlen ausgedrückt ergeben folgendes: die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden in den Saisonaußenbrufen hat seit Oktober 1928 eine Erhöhung von 486 000 auf 1 874 000 erfahren.

Die hohe Arbeitslosigkeit hatte naturgemäß auch einen beträchtlichen Ausfall an Kaufkraft zur Folge. Dadurch wurden die Verbrauchsgüterindustrien erheblich betroffen. Dies spiegelt sich in der Lage der Bekleidungsindustrie, besonders der Schuhindustrie, sowie des Spinnstoffgewerbes wider. Damit sind aber die Einwirkungen der besonderen Witterungsverhältnisse durchaus nicht erschöpft. In dem Bekleidungsgewerbe ist gewöhnlich im Februar mit einer nicht unbeträchtlichen Besserung zu rechnen. Die anhaltende Kälte im Berichtsmonat hat aber diese Besserung durchweg verzögert. Im übrigen hat die Witterung nur wenige Berufszweige unbeeinflußt gelassen. Selbst im Metallgewerbe haben die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse eine Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten hervorgerufen. So ist z. B. die Rohstahlerzeugung im Februar gegenüber Januar von 1,5 Millionen Tonnen auf 1,3 Millionen Tonnen zurückgegangen, obgleich überall Bestrebungen im Gange waren, durch besondere Vorrichtungen die schädigenden Einflüsse der Witterung auf den Arbeitsvorgang zu beseitigen. Besonders verhängnisvoll hat sich naturgemäß die Witterung auch im Verkehrsgewerbe ausgewirkt. Diese Einwirkungen der Witterungsverhältnisse machten sich um so schärfer bemerkbar, als bereits seit dem Herbst 1928 ein deutlicher Rückgang der Konjunktur zu verzeichnen war, der in erster Linie die Verbrauchsgüterindustrien traf. Dieser Rückgangsprozeß, der bereits seit Beginn des Jahres 1928 einsetzte, erfuhr nun durch den mittelbaren Einfluß der überwiegend witterungsempfindlichen Berufsgruppen eine neue Verschärfung. So wurde eine Besserung des Beschäftigungsgrades der Verbrauchsgüterindustrien erneut hintan gehalten. Dazu tritt noch in der Lage der Produktionsmittelindustrien seit Januar 1929 der unzureichende Kapitalbildungsprozeß der deutschen Wirtschaft immer deutlicher in Erscheinung. Es wirkten also die abnormen Witterungsverhältnisse des diesjährigen Winters, insbesondere auch des Berichtsmonats, die Konjunkturlage und die verschärften Kapitalverhältnisse der deutschen Wirtschaft zusammen, um eine Verschärfung der Arbeitsmarktlage herbeizuführen, wie sie nach der Zeit der Währungsstabilisierung nicht mehr zu verzeichnen gewesen war.

Die langandauernde Kälteperiode hat in diesem Jahre auch den Umschwung verzögert. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden ist Ende Februar gegenüber Januar um 226 800 (rund 7,4 v. H. auf 3 229 800) angewachsen. Im vergangenen Jahr war im Februar schon eine merkliche Abnahme eingetreten. Der Höchststand des Winters 1927/1928 wird zur Zeit um nicht weniger als 1,2 Millionen verfügbare Arbeitsuchende oder um 60,2 v. H. überschritten. Gegenüber dem Krisenwinter 1925/1926 brachte der diesmalige Stand der verfügbaren Arbeitsuchenden sogar eine Steigerung um rund 681 000 oder 26,7 v. H. Die geringe Senkung der Zahl der weiblichen verfügbaren Arbeitsuchenden im Februar d. J., hauptsächlich hervorgerufen durch die Berufsgruppen Bekleidungsgewerbe, häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, wurde durch das weitere Ansteigen der männlichen verfügbaren Arbeitsuchenden mehr als ausgeglichen.

Von 100 Gewerkschaftsmitgliedern waren im Februar 1929 22,3 v. H. arbeitslos, im Januar dagegen 19,4 v. H. Im Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1913 war die entsprechende Zahl nur 2,6 v. H. Auch die Zahl der Kurzarbeiter hat noch eine geringe Erhöhung erfahren. Im Februar kamen 8,9 v. H. und im Januar 8,7 v. H. Kurzarbeiter auf 100 Gewerkschaftsmitglieder.

Entsprechend der Gesamtverschlechterung des Arbeitsmarktes hat sich auch die Zahl der unterstützten Arbeitslosen Ende Februar bis auf 2,6 Millionen Hauptunterstützungsempfänger in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, in der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und in der Krisenunterstützung erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 110 000 Personen oder 4,4 v. H. in der 2. Hälfte des Februar. Von dieser Gesamtzahl der Unterstützungsempfänger entfielen rund 162 000 auf die Krisenunterstützung.

Von den in den Saisonaußenberufen vorhandenen verfügbaren Arbeitsuchenden in Höhe von 1,8 Millionen entfielen rund 968 800 auf die Lohnarbeit wechselnder Art, das Baugewerbe war mit rund 559 000, ausschließlich der Bauhilfsarbeiter, die Industrie der Steine und Erden mit rund 178 000 und die Landwirtschaft mit rund 169 000 beteiligt. Im Baugewerbe war im Februar noch eine Steigerung um rund 100 000 Personen zu verzeichnen. (1317)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Ungenaue Angaben in deutschen Offerten nach Mexiko.

In Mexiko wird, wie „I. u. H." amtlich erfährt, Klage geführt, daß die deutschen Fabrikanten bei der Abgabe ihrer Offerten bzw. der Verpackungsspesen und sonstigen Zuschägen immer wieder ungenaue Angaben machen, so daß beim Vergleich mit Konkurrenzangeboten, besonders mit solchen aus den Vereinigten Staaten, häufig Schwierigkeiten entstehen.

Die amerikanischen Fabrikanten berechnen mit ganz geringen Ausnahmen, die nur die Regel bestätigen, Verpackungsspesen überhaupt nicht, und bieten außerdem wunschgemäß ihre Offerten nach irgendeiner Grenzstation fob an, so daß also der Kunde in jedem Falle mit Leichtigkeit einen Preis errechnen kann, was bei den deutschen Angeboten oft vollkommen ausgeschlossen ist. Wenn auch der deutsche Fabrikant bei seinen Angeboten zum Ausdruck bringt, daß dieser oder jener Preis sich ausschließlich von Verpackung und sonstigen Spesen versteht, wird vielfach nichts über die Höhe derartiger Spesen gesagt.

Es sind Fälle bekannt geworden, in welchen der Vertreter eines deutschen Hauses Verkäufe besonders mit mexikanischen Geschäftsleuten tätigte, die nachträglich bei Ankunft der Rechnung bzw. der Ware zu unliebsamen Reklamationen führten. Zum Beispiel liegt eine Rechnung einer deutschen Fabrik vor, die folgendermaßen ihre Spesen zum Ausdruck bringt:

Gesamtbetrag der betr. Rechnung	488.— M.
zuzüglich 10% Verbandsaufschlag	48,85 M.
zuzüglich 5% Verpackung	26,87 M.
zuzüglich 5 Kisten à 15,91 M.	79,55 M.
zuzüglich Anfuhr — 1,05 M. für 100 ks . .	9,43 M.

Und zum Ueberfluß die folgende Notiz: „In Zukunft stets 10% Verbandsaufschlag — 15% Verbandsaufschlag."

Wenn man nun die prozentuale Höhe dieser betr. Spesen berücksichtigt, wird man verstehen, daß der Importeur, hervorzuheben der mexikanische, verärgert wird und in Zukunft seine Bestellungen an solche Firmen gibt, die ihm die gewünschte Ware in einer anderen Form nicht nur anbieten, sondern auch fakturieren. Es wäre zu empfehlen, daß derartige Spesen bereits in den Preis der Ware einkalkuliert würden und besonders, wie es die amerikanischen Firmen tun, hervorzuheben, daß dieser oder jener Preis sich einschließlich Verpackung und franko irgendeinem Hafen versteht.

Digitized by Google

Ausland.

Der Weltverbrauch von Moschus. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben Naef & Co. in Genf den jährlichen Weltverbrauch von natürlichem Moschus auf etwa 2400 kg im Werte von 10 Millionen Goldfranc geschätzt. (3830)

Großbritannien. **Jahresabschluß der Imperial Chemical Industries, Ltd., für 1928.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, weist der zweite Jahresabschluß der Imperial Chemical Industries, Ltd. (für 1928), erheblich bessere Ergebnisse auf als der vorjährige (erste) Abschluß. Die Leitung schlägt für die Stammaktien eine Schlußdividende von 5% vor, wodurch sich die Gesamtjahresdividende auf 8% erhöht. Für die Vorratsaktien soll die Dividende die gleiche bleiben wie im Vorjahre, 1¾%.

Der Reingewinn des Unternehmens betrug im abgelaufenen Jahre 5,49 Millionen £ und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 0,92 Millionen £ zugenommen. Für die Verteilung der Dividenden bleiben davon 4,19 Millionen £ zur Verfügung. (1254)

Frankreich. **Die Preissteigerung für Muskateller Salbeiöl.** Ueber die Gewinnung von Muskateller Salbeiöl in Frankreich berichtet ein Aufsatz der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne" wie folgt:

Im Jahre 1908 wurde die Muskateller Salbei nach Frankreich eingeführt. Die ersten Kulturen wurden in Vaucluse und Nimois angelegt und haben sich einige Jahre später ziemlich schnell ausgedehnt. Im Jahre 1918 überstieg die Oelproduktion 200 kg und erreichte im Jahre 1920 infolge der Anlegung neuer Pflanzungen in den Departements Var und Alpes Maritimes und an der Rhônemündung bereits 1000 kg. Da der Verbrauch nicht mit der Produktion Schritt hielt, gingen die Preise empfindlich zurück, und infolgedessen erfolgte auch bald eine Einschränkung des Anbaus.

Trotz des starken Rückganges der Oelproduktion im Jahre 1926 erholten sich die Preise noch nicht wieder. Im Jahre 1927 erlitten die Kulturen durch scharfe Fröste weitere Einbußen, so daß im Jahre 1928 kaum ein Fünftel des früheren Umfanges der Kulturen übriggeblieben war. Die Ernte dieses Jahres lieferte noch nicht einmal 200 kg Oel. Für das Jahr 1929 ist kaum mit einer höheren Produktion als im Vorjahre zu rechnen.

Der Preis des Muskateller Salbeiöls, der vor einiger Zeit 6500 frs. per kg überstiegen hat, wird deshalb wahrscheinlich vorläufig nicht zurückgehen. (1164)

Gewinnung von Antimon und Antimonverbindungen. Einem Berichte der Zeitschrift „La Miniera Italiana" zufolge wurden in Frankreich im Jahre 1927 939 t Antimonregulus, 285 t Antimonsulfid und 1616 t Antimonoxyd produziert.

Die Antimongruben und -hütten verteilen sich in Frankreich auf die Departements Mayenne, Haute Loire, Cantal und Vendée. (3816)

Luxemburg. **Gewinnung von Thomasphosphaten.** Wie wir einem in der Zeitschrift „Chimie et Industrie" veröffentlichten Aufsatze entnehmen, hat die luxemburgische Stahlindustrie im Jahre 1927 570 000 t Thomasphosphate produziert. Die Gewinnung dieses wichtigen Düngemittels erfolgt als Nebenprodukt bei der Stahlfabrikation, und zwar steht die Thomasphosphatproduktion in Luxemburg in einem festen Verhältnis zur Stahlproduktion, 1 : 4, d. h. bei der Herstellung von 4 t Stahl fällt 1 t Thomasphosphat an. Luxemburg steht nach Frankreich und Deutschland an dritter Stelle der Thomasphosphatproduzenten. (3751)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Die Fachgruppe für photographische Bedarfsartikel beim Verband der chemischen Industrie hielt kürzlich ihre Jahressitzung ab. Der Absatz sei zwar im Steigen begriffen, doch werden immer erst 30% des Gesamtbedarfes gedeckt, während der Rest meist eingeführt wird. Daher sei wirksamere Propaganda für inländische Erzeugnisse notwendig. Der Export entwickelt sich gut, besonders nach Deutschland. Die Gesamtlage der Platten- und Papierfabriken sei zufriedenstellend.

Die Sektion der Fabriken für Schleif- und Glanzmittel hielt ebenfalls ihre Jahressitzung ab, in welcher konstatiert wurde, daß die Beschäftigung 1928 gut war, besser als in den Vorkriegsjahren. Dies sei vor allem auf die gute Konjunktur der Metall- und mechanischen Industrie zurückzuführen, welche die Hauptabnehmer sind. Es wurde beschlossen, lineare Herabsetzung der Kohlentarife und Neuregelung der Frachttarife zu verlangen. („Prag. Tagbl.") (1228)

Finnland. **Aus der chemischen Industrie.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge produzierten die finnischen Staatsfabriken im Jahre 1927 10 456 t 93%ige Schwefelsäure und 19 722 t Superphosphate. Zur Herstellung der letzteren wurde der größte Teil der produzierten Schwefelsäure verbraucht. (1167)

Sowjet-Rußland. **Produktion von Paraffin.** Wie „Iswestija" melden, hat die einzige Paraffinfabrik der U.d.S.S.R., das Grosnensky Werk, im Wirtschaftsjahr 1927/28 3300 t weißes Paraffin geliefert und damit den einheimischen Bedarf gedeckt. Das Werk wird jetzt vergrößert werden und soll im laufenden Wirtschaftsjahr 6100 t Paraffin produzieren. (3880)

Rumänien. **Herabsetzung der Erdgaspreise.** Das Handelsministerium hat die Preise für Erdgas wie folgt neu festgesetzt:

Erdgas für Beleuchtungszwecke 90 Bani,
Erdgas für Heizzwecke 80 Bani und
Erdgas für Industriezwecke 70 Bani je cbm loco Verbraucher. („Consum.") (1206)

Jugoslawien. **Ausschreibungen.** Das artillerietechnische Institut in Kragujevac schreibt zum 19. April 1929 die Offertenlizitation für die Beschaffung folgender Waren aus:

2000 kg	Paraffin
150 „	Glycerin
230 „	Schellack, gelb
20 „	Schellack, weiß
300 „	Firnis
200 „	Terpentin
240 „	Ceresin, weiß oder gelb
30 „	Vaseline, weiß
2 „	Fuchsin

Die näheren Bedingungen sind erhältlich bei der oben genannten Stelle gegen eine Gebühr von 20 Dinar in Stempelmarken zuzüglich der Gebühr des Gesuches und Portokosten. Außerdem sind die Bedingungen auch in der artillerietechnischen Abteilung des Heeresministeriums zu haben.

Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%.

Die Seeverkehrsdirektion in Split (Spalato) schreibt für den 15. April 1929 die schriftliche Offertenlizitation zur Lieferung von 2000 cbm Dissous-Gas für die Beleuchtung der Seeverkehrssignale aus.

Die Kaution beträgt für Inländer 7500 Dinar, für Ausländer 15 000 Dinar. Alle näheren Bedingungen können bei der oben genannten Stelle eingesehen werden oder gegen einen Betrag von 10 Dinar käuflich erworben werden. („Službene Novine.") (1179)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Den Jahresberichten der nachstehend genannten Gesellschaften entnehmen wir die folgenden Auszüge. Die Ziffernangaben in Klammern beziehen sich auf 1927.

Die Montecatini, Società Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola in Mailand verarbeitete 1928 441 000 t (449 000) Schwefelkiese. Sie beherrscht damit 80% der gesamten italienischen Ausbeute. Die 118 000 t Kiesabbrände wurden auf Kupfer, Eisen und Glaubersalz verarbeitet. Das Eisen ging zum Teil an die italienischen Hüttenwerke, zum Teil ins Ausland. Weitere 126 000 t Abbrände konnten ihrer Reinheit wegen ohne vorhergehende Aufbereitung in den Hochöfen verarbeitet werden. Die 1900 t Cementkupfer, die man in Marghera aus den Rückständen gewann, wurden auf Kupfervitriol verarbeitet. Die Herstellung von Glaubersalz aus den Rückständen war eine Zeitlang durch Wassermangel beeinträchtigt.

Der Ertrag an Schwefel stieg in den Marken und in der Romagna auf 68 000 t (64 000). In Sizilien ging er auf 28 400 (30 500) t zurück.

An Eisenerz wurden 609 300 (503 300) t gewonnen.

Die italienischen Bauxitgruben lieferten 148 000 (95 300) t.

Die Montecatini hat sich in der Gegend von Vetralia bei Viterbo Abbaurechte auf Leucit gesichert. Der Leucit soll auf Kalisalze und auf Tonerde verarbeitet werden. Die Versuchsanlage in Novara hat zufriedenstellend gearbeitet und wird gegenwärtig erweitert. Bis Ende des Jahres soll der Betrieb in vollem Gange sein.

Geklagt wird über den geringen Verbrauch von Phosphaten in der Landwirtschaft. Es wurden 1928 nur 1,3 Millionen t abgenommen, gegen 1,56 Millionen im Jahre 1926. Italien steht mit der Herstellung von Phosphaten in Europa an zweiter Stelle. Von Phosphoriten wurden 611 200 (850 300) t eingeführt. Davon übernahm die Montecatini 325 900 (531 000) t, also mehr als die Hälfte. Von inländischen Thomasschlacken konnten nur 100 000 t untergebracht werden, da die billige ausländische Ware den Verkauf erschwerte.

Digitized by Google

An Kupfervitrol wurden zusammen mit der angegliederten Gesellschaft Ollomont in Turin 77 200 t (71 300) hergestellt.

Die Anlagen der Società Italiana dell'Allumina, einer Tochtergesellschaft der Società Italiana dell'Alluminio erbaut zur Zeit in Marghera ein Werk, wo der Bauxit nach dem Haglundschen Verfahren auf reine Tonerde verarbeitet wird. Die Aufbereitung erfolgt in elektrischen Oefen, so daß man nicht auf Kohle angewiesen ist. Es werden mithin sowohl die Rohstoffe Bauxit und Schwefelkies und die elektrische Kraft und als auch die Werksleitung und Arbeiterschaft italienischer Herkunft sein.

In der italienischen Aluminiumindustrie sind wichtige Veränderungen eingetreten. Die Società Elettrochimica hat ihre Werkanlage in Bussi der Neuhauser Gesellschaft abgetreten, und diese hat unter dem Namen Società Alluminio Veneto eine Gesellschaft gegründet, die anscheinend in Bussi die Tonerde herstellen will.

Gemeinsam mit der französischen Gruppe Gillet-Usines du Rhône hat die Montecatini die Rhodiaseta Italiana gegründet. Sie wird in Pallanza Acetatseide herstellen, zunächst 2500 kg täglich. Die Einrichtung ist für eine Tagesleistung von 5000 kg angelegt.

Die der Montecatini-Gesellschaft angegliederte Società Dinamite Nobel erhöht ihr Stammvermögen auf 20 Millionen L., um die Anlage in Carmignano (Toskana) wieder in Betrieb setzen zu können. Nobel hat vor kurzem gemeinsam mit der amerikanischen Gruppe Dupont de Nemours die Società Italiana Duco gegründet, die sich in dem Werk zu Avigliana mit der Herstellung von Nitrocellulosclacken befassen wird.

Der Gesamtverbrauch an elektrischer Kraftmenge wird von der Montecatini zu ungefähr 1 Milliarde Kwst angegeben, etwa 10% von der gesamten italienischen Erzeugung. Der Reingewinn beträgt 97 Millionen L. woraus 18% Dividende verteilt werden.

Die Acna (Azienda Chimiche Nazionali Associate) in Mailand, die vor einem Jahre durch Verschmelzung der drei Werke Sipe, Bonelli und Società Italica entstand, war im abgelaufenen Jahre voll beschäftigt und mußte Erweiterungen der Betriebsanlagen vornehmen. Sie gewinnt neben den Teerfarben Heilmittel, Chemikalien zu landwirtschaftlichen Zwecken und Sprengstoffe. Die Uebernahme des Stabilimento Elettrochimico in Bussi, die erwähnten Erweiterungsarbeiten und die Notwendigkeit, die schwebende Schuldenlast abzustoßen, erfordern große Geldmittel, die man sich durch Erhöhung des Aktienkapitals von 95 Millionen L. auf 200 Millionen L. verschafft. Der Reingewinn betrug 6,9 Millionen L., woraus 6% Dividende verteilt werden. Die Aktien, die auf 25 L. (5,5 Mark) lauten, sollen durch Zusammenlegung von 4 Aktien auf den Nennwert von 100 L. gebracht werden. (1305)

Canada. **Verbrauch von Düngemitteln.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat das canadische Dominion Bureau of Statistics kürzlich in Gemeinschaft mit dem Department of Agriculture eine Uebersicht über den Düngemittelhandel in Canada aufgestellt, aus der hervorgeht, daß der canadische Düngemittelverbrauch verhältnismäßig gering ist und in ausgedehnten Gebieten überhaupt keine Düngemittel zur Anwendung gelangen.

Der Bericht gibt weiter an, daß der Verkauf von Düngemitteln in Canada an die Verbraucher im Jahre vom 1. Juli 1926 bis zum 30. Juni 1927 insgesamt 169 564 t betrug. Angesichts der Tatsache, daß die bestellte Fläche in Canada in jedem Jahre etwa 56 Millionen acres beträgt, ergibt sich der durchschnittliche Verbrauch pro acre zu nur 6 lbs.

Weiterhin enthält der Bericht einige interessante Zahlen über die verschiedenen in Canada verwandten Arten von Düngemitteln. Während des oben bezeichneten Jahres wurden 64 423 t Mischdünger, die zwei oder drei wirksame Bestandteile (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali) enthielten, verkauft; diese Menge entspricht 38% des gesamten Absatzes. Von den 128 Mischdüngern, die in Canada gehandelt wurden, enthielten 98 alle drei Pflanzennährstoffe; der Absatz dieser Arten Mischdünger entsprach etwa 90% des Gesamtabsatzes von Mischdüngern.

Die zweitwichtigste Gruppe von Düngemitteln bilden die Superphosphate, deren Absatz sich im Jahre 1926/27 auf 56 715 t belief und damit 33% des gesamten Düngemittelabsatzes entsprach. Auf Thomasphosphate und Chlorkalium entfielen je 7—8% und auf Stickstoffdüngemittel 9% des Gesamtabsatzes. Knochenmehl und Schlachthausabfälle wurden nur in geringen Mengen verkauft und stellten je etwas über 1% des gesamten Düngemittelverbrauchs dar. Der Verkauf von Fischmehl belief sich auf 1 021 t oder 0,6% des Gesamtabsatzes. Verschiedene andere Düngemittel wurden in noch geringeren Mengen verkauft.

Am direkten Verkauf von Düngemitteln an den Verbraucher waren im ganzen 68 Unternehmen beteiligt, von denen 34 auch selbst fabrizierten. Neben den im Inlande verkauften Düngemitteln wurden 85 074 t Düngemittel für Ausfuhrzwecke verkauft. (3817)

Produktion von Sprengstoffen im Jahre 1927. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, stellte die Produktion der Sprengstoffindustrie in Canada während des Jahres 1927 einen Wert von 8,66 Millionen $ dar; im Vergleich zum Jahre 1926 ist eine Zunahme um fast 10% zu verzeichnen. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken belief sich im Jahre 1927 auf sechs gegenüber fünf in den Jahren 1926 und 1925.

Die Produktion des Jahres 1927 setzte sich aus den folgenden Einzelposten zusammen: 347 286 lbs. Schießpulver im Werte von 87 274 $ im Vergleich zu 383 543 lbs. im Werte von 116 764 $ im Vorjahre; 1 305 000 lbs. Nitratgemische im Werte von 140 117 $ gegenüber 1 167 775 lbs. im Werte von 104 775 $ im Vorjahre; 37,95 Millionen lbs. Nitrosprengstoffe im Werte von 5,86 Millionen $ im Vergleich zu 34,35 Millionen lbs. im Werte von 5,27 Millionen $ im Jahre 1926; 180 931 lbs. Chloratgemische im Werte von 29 867 $ gegenüber 133 400 lbs. im Werte von 20 200 $ im Vorjahre.

Die gesamte Produktion von Pulver und Sprengstoffen belief sich im Jahre 1927 auf 39,79 Millionen lbs. im Werte von 6,12 Millionen $ im Vergleich zu 36,03 Millionen lbs. im Werte von 5,51 Millionen $ im Jahre 1926. Andere Erzeugnisse und Nebenprodukte wurden im Jahre 1927 mit 188 416 $ bewertet gegenüber 206 932 $ im vorhergehenden Jahre.

Außer den genannten Erzeugnissen stellten die canadischen Sprengstoffabriken im Jahre 1927 die folgenden Erzeugnisse zum eigenen Verbrauch her: 7,02 Millionen lbs. Salpetersäure im Werte von 0,45 Millionen $, 8,85 Millionen Salpetersäure im Werte von 0,45 Millionen $, 8,85 Millionen lbs. Nitroglycerin im Werte von 1,60 Millionen $ und 22,97 Millionen lbs. wiedergewonnene Säuren im Werte von 0,34 Millionen $. (3750)

Panama. **Einfuhr von Toilette- und medizinischen Seifen.** Während Panama nach einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." seinen Bedarf an gewöhnlichen Seifen größtenteils durch inländische Produktion deckt, ist es im Bezuge von Toiletten- und medizinischen Seifen bisher fast vollständig vom Auslande abhängig. Es ist jedoch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß demnächst auch die Produktion dieser Arten von Seifen größere Bedeutung erlangen wird.

Die Einfuhr von parfümierten und medizinischen Seifen hat sich in der letzten Zeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Parfümierte dz	Medizinische dz
1926	605	392
1927	427	413
1. Hälfte 1928	236	311

Angaben über die Herkunftsländer sind in der amtlichen Außenhandelsstatistik Panamas nicht enthalten; nach privaten Schätzungen verteilt sich die Einfuhr der genannten Arten Seifen (einschließlich der pulverförmigen Seifen, die Einfuhr der letzteren betrug im Jahre 1927 1258 dz und in der ersten Hälfte des Jahres 1928 903 dz) etwa folgendermaßen:

Herkunftsland	%
Vereinigte Staaten	50
Großbritannien	25
Deutschland	15
Andere Länder	10

Der Einfuhrzoll beträgt für alle Arten von Seifen außer den gewöhnlichen Seifen 15% des Wertes; die Herkunft der Seifen spielt hierbei keine Rolle. Dazu kommen noch die Gebühren für die Konsularfaktur in Höhe von 2%.

Die Preise für parfümierte Seifen betragen in der Stadt Panama 0,10—0,20 $ per Stück (100 g). (3747)

Ecuador. **Ausfuhr von Condurangorinde.** Einer Mitteilung des „Chemist and Druggist" zufolge ist der Condurangostrauch in Ecuador heimisch, kommt aber auch in anderen Teilen Südamerikas vor. In Columbien werden zehn verschiedene Pflanzen als Condurango bezeichnet.

In den fünfzehn Jahren von 1911 bis 1925 schwankte die ecuadorische Ausfuhr von Condurangorinde zwischen 1000 und 104 000 kg im Werte von 517 bis 60 360 Sucres. Die

Digitized by Google

Hauptausfuhrländer waren die Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Japan; die Ausfuhr nach diesen Ländern betrug in den zehn Jahren von 1916 bis 1925:

	kg
Vereinigte Staaten	89 062
Deutschland	59 711
Frankreich	6 677
Großbritannien	34 312
Japan	9 540

(3814)

Tripolis. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über den Außenhandel von Tripolis im Jahre 1927. Von den Ausfuhrwaren hat nur Henna für die chemische Industrie Interesse; die Ausfuhr entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 1,23 Millionen Lire im Vergleich zu 1,56 Millionen Lire im Vorjahre. Die Ausfuhr ging größtenteils nach Tunis, Frankreich und Algier.

Die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Harzen, Farb- und Gerbstoffen betrug im Jahre 1927 19.76 Millionen Lire gegenüber 15,96 Millionen Lire im Jahre 1926. (3821)

Südafrikanische Union. **Produktion von Toiletteseifen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, stellte die Produktion von Toiletteseifen in der Südafrikanischen Union nach dem Censusbericht für das Jahr 1924/25 einen Wert von 54 685 £ dar. (3829)

Réunion. **Ausfuhr von Geraniumöl.** Die Ausfuhr von Geraniumöl von der Insel Réunion ist, einer Meldung der Zeitschrift „La Parf. Moderne" zufolge, von rund 148 000 kg 1926 auf rund 74 000 kg 1927 zurückgegangen. (3702)

Mauritius. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht eine Statistik über den Außenhandel von Mauritius, dem die folgenden Zahlen über die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen entnommen sind:

	1927	1926
Düngemittel (t)	19 564	10 814
Arzneimittel (Rs.) . . .	422 376	319 760

(3820)

Türkei. **Absatz von Nagelpoliermitteln.** Die jährliche Nachfrage nach Nagelpoliermitteln beträgt nach Schätzungen türkischer Händlerunternehmen etwa 30 000 türkische Pfund. Annähernd ein Drittel dieses Bedarfs wird durch einheimische Produzenten gedeckt; die Qualität derartiger Erzeugnisse soll gering sein. Die Belieferung durch ausländische Erzeugnisse erfolgt in der Hauptsache durch zwei Pariser Firmen. Am beliebtesten sollen Doppelpackungen im Gewicht von 68 g zum Preise von 24 frs. je Dutzend und Einzelflaschen im Gewicht von 55 g zum Preise von 6 frs. je Flasche cif Konstantinopel sein. (1252)

Vom Opiummarkt. Am Konstantinopler Markt wurden verkauft: im Oktober 243 Kisten, im November 249 Kisten, im Dezember 271 Kisten. Die Opiumvorräte beliefen sich Ende Oktober auf 1777 Kisten, Ende November auf 1681 Kisten, Ende Dezember auf 1425 Kisten. Am Konstantinopler und am Smyrnaer Markt betrugen die Opiumumsätze während der Monate Januar und Februar dieses Jahres, insgesamt 375 Kisten, für die folgende Preise erzielt wurden (in türk. Pfund je Okka): Qual. Akschehir, Bulavadin 24—26,50, Qual. Konia, Bozkir 22—23,50, Qual. Karahissar, Guévé, Bilejik 22—24,75, Qual. Yalavasch, Karagatsch 23—24,50, Qual. Soft 24—28. In türkischen Fachkreisen wird behauptet, daß die kommende mazedonische Opiumernte durch den harten Winter ungünstig beeinflußt worden ist, daß dagegen die anatolischen Opiumfelder nur wenig unter der rauhen Witterung gelitten hätten und daß namentlich in den Bezirken Akschehir und Karagatsch mit guten Erträgen gerechnet werden könne. Die Opiumvorräte in Konstantinopel werden auf 1300 Kisten und in Smyrna auf 400 Kisten geschätzt. Preis Mitte März: 20/9 sh für 12proz. Harrison-Ware je engl. Pfund (lb) cif Ankunftshafen. („I. u. H.") (1283)

Japan. **Verbrauch von Borax.** Einer der wichtigsten Verbraucher von Borax ist in Japan die Emaillewarenindustrie, die in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat, obgleich sie im Augenblick auch unter der allgemeinen japanischen Depression zu leiden hat; die Depression der Emailleindustrie ist besonders durch die Lage in China, das normalerweise die Hauptmenge der japanischen Emaillewarenausfuhr aufnimmt, bedingt.

Geringe Mengen Borax sollen in Japan ferner zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Porzellan usw. verwandt werden, von seiten der Haushalte besteht jedoch gar keine Nachfrage nach Borax, wie dieses dagegen in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß durch geeignete Reklame auch der Boraxverbrauch in den japanischen Haushalten Bedeutung erlangen kann.

Die Vereinigten Staaten bestreiten seit Jahren den Hauptteil der japanischen Einfuhr von Borax. Die folgende Tabelle zeigt die während der Jahre 1925 und 1926 eingeführten Mengen Borax uud die auf die einzelnen Herkunftsländer entfallenden Anteile. Im Jahre 1927 betrug die Gesamteinfuhr von Borax 8,02 Millionen lbs.

Herkunftsland	1925		1926	
	1000 lbs	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Vereinigte Staaten . .	7 358	327	4 859	210
Großbritannien . . .	394	18	1 054	50
Belgien	617	23	1 155	47
Frankreich	—	—	188	8
Deutschland	—	—	112	5
Chile	—	—	45	2
Andere Länder . . .	512	23	75	4
Gesamteinfuhr:	8 881	391	7 488	326

(3824)

Produktion von Schwerchemikalien. Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht die folgenden Zahlen über die Produktion verschiedener Schwerchemikalien in Japan während der Jahre 1926 und 1914.

Warenbezeichnung	1926	1914
	Mengen in Millionen lbs.	
Schwefelsäure	1 049	252
Salzsäure	40	8
Salpetersäure	17	1
Natriumsulfat	60	5,5
Schwefelnatrium	24	—
Calcinierte Soda	38	0,5
Aetznatron	56	10
Aluminiumsulfat	35	—
Essigsäure	10	2

Die chemische Industrie Japans hat im Vergleich zur Vorkriegszeit auffallende Fortschritte gemacht und produziert gegenwärtig viele Chemikalien, die bis vor wenigen Jahren in Japan entweder gar nicht oder nur in sehr geringen Mengen hergestellt worden sind. (3823)

China. **Produktion von Benzol in der Südmandschurei.** Die Anshan & Steel Works in der Südmandschurei produzierten nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres 434 750 Gallonen Benzol, das als Motorentreibstoff verkauft wird. Der Preis, zu dem dieses Benzol abgegeben wird, beträgt 6 Yen per Kiste (10 Gallonen), während Gasolin zu etwa 7,5 Yen per Kiste verkauft wird. (1021)

Philippinen. **Einfuhr von Farben.** Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge werden die nach den Philippinen eingeführten zubereiteten Farben zum weitaus größten Teile von den Vereinigten Staaten geliefert; der Anteil der letzteren ist von 83% der Gesamteinfuhr im Jahre 1926 auf 95% im Jahre 1927 gestiegen. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1927 auf 400 379 kg. (3690)

Neu-Seeland. **Weiterer Rückgang der Kauriharzindustrie*).** Die Ausfuhr von Kauriharz belief sich im ersten Halbjahr 1928 auf 2283 t im Vergleich zu 2369 t im ersten Halbjahr 1927. Ein viel deutlicheres Anzeichen für den Rückgang dieser Industrie geben die entsprechenden Ausfuhrwerte; in der ersten Hälfte des Jahres 1927 wurde die Ausfuhr mit 255 859 £ und im ersten Halbjahr 1928 nur noch mit 122 537 £ bewertet.

Das Kauri Gum Control Board ist bei der Regierung von Neu-Seeland vorstellig geworden, um finanzielle Hilfe für die Kauriharzindustrie zu erlangen; die beantragten Mittel sollen dazu verwandt werden, die Konkurrenz der ausländischen Harze auf den Ueberseemärkten abzuwehren.

Nach Angaben des Control Board hat die Kauriharzindustrie im letzten Jahre einen Reinverlust von fast 25 000 £ erlitten. Der Verkauf soll von jetzt ab nur noch an die Exporteure in Auckland erfolgen; der direkte Verkauf der Produzenten an die Verbraucher soll aufgegeben werden.

*) Vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 852.

Digitized by Google

In den auf der nördlichen Auckland-Halbinsel gelegenen Kauriharzfeldern sind nach den Angaben des neuseeländischen Landministers noch große Mengen Kauriharz im Werte von vielen Millionen £ vorhanden. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß diese Industrie einen Schutz verdient. Das Kauri Gum Control Board ist damit beschäftigt, für die geringgrädigen Kauriharze bessere Herstellungsverfahren zu finden, so daß diese mit größerem Gewinn auf den Weltmarkt gebracht werden können.

Der Duchschnittspreis des im Jahre 1927/28 ausgeführten Kauriharzes (4531 t im Werte von 267 559 £) betrug nur 59 £ per t und hat damit den niedrigsten Stand seit elf Jahren erreicht. (3826)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Otto Lenz, Leiter eines der Verkaufsbüros der Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, feierte am 1. April 1929 sein 40jähriges Dienstjubiläum bei genannter Firma. (1273)

Geschäftliches.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorffsche und Merck'sche Werke) in Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Die Vorteile, die wir uns im vergangenen Jahre als Folge der Fusion mit der Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G. und der Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G., sowie durch die Zentralisierung der Verwaltung versprochen hatten, konnten leider nicht in dem erhofften Umfange zur Geltung kommen, da die erreichten Ersparnisse durch wesentliche Erhöhung der Löhne, der sozialen Ausgaben und der Steuern wieder aufgezehrt wurden. Eine im April 1928 einsetzende Lohnbewegung hat allein einen Mehraufwand von etwa 120 000 M. erfordert, und an Steuern mußte ein Mehrbetrag von etwa 30 000 M. aufgebracht werden. Daneben verursachte die weiter anhaltende ungünstige Lage der Landwirtschaft einen Rückgang unseres Absatzes um etwa 10%. Unsere Bemühungen, die Ausfuhr wieder aufzubauen, sind von befriedigendem Erfolg gewesen, wenn auch die Preise recht gedrückt waren. Die Preise im Inlande waren im Jahre 1928 niedriger als im Vorjahre, sie lagen trotz der erneuten Frachterhöhung unter denen des Jahres 1913/1914.

Aus all diesen Gründen konnten wir nicht mehr als ungefähr den gleichen Reingewinn wie im Vorjahre erzielen. Aus dem Reingewinn, der nach Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1927 254 924 M. beträgt, sind satzungsgemäß zu zahlen: 300 M. gleich 6% Dividende auf die Vorrechts-Aktien, 26 000 M. Vergütung an den Aufsichtsrat, so daß ein Ueberschuß von 228 624 M. verbleibt. Wir schlagen vor, aus diesem 4% Dividende auf die Stammaktien, gleich 224 000 M., zu verteilen und 4624 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Von unserem stillgelegten Werk in Schönebeck verkauften wir die noch vorhandenen Grundstücke, mußten aber einen Teil des Kaufpreises als Hypothek stehen lassen.

Wie im Jahre 1927, so litten wir auch im Jahre 1928 außerordentlich unter der ausländischen Konkurrenz. Die im letzten Bericht geschilderten Verhältnisse, die zeigten, daß die ausländischen Fabriken gegenüber den deutschen Werken ungemein begünstigt sind, bestanden nach wie vor, ja sie erfuhren durch die oben erwähnte Lohnerhöhung und höhere Steuern noch eine weitere Verschärfung. So hatte unsere Gesellschaft im Jahre 1928 an Steuern, an Industriebelastung und an sozialen Ausgaben 10% des Aktienkapitales, also das 2½fache der für das Jahr 1928 vorgesehenen Dividende zu zahlen. Das Ausland konnte seine Einfuhr nach Deutschland weiter erhöhen.

Das Kriegsschädenschlußgesetz hat die allgemein enttäuschende Regelung der Liquidationsschäden gebracht. Der anerkannte Friedenswert belief sich bei unserer Gesellschaft auf 13 500 000 M., daraus berechnet sich die Schlußentschädigung auf 1 997 092 M., wovon wir erhalten haben: 721 842 M. in bar, 1 090 850 M. in 6%igen Schuldbuchforderungen und 184 400 M. in bis 31. März 1943 unverzinslichen Schuldbucheintragungen. Wir schlagen vor, von diesen Beträgen 1 255 437 M. zu Abschreibungen auf Grundstücke, Gebäude und Maschinen zu benutzen und den Rest von 741 655 M. im Hinblick auf die erst spätere Fälligkeit und auf die teilweise Unverzinslichkeit zurückzustellen.

Wir halten diese vorgeschlagene Verwendung der uns zufließenden Beträge im Interesse der inneren Stärkung unserer Unternehmungen für geboten, um so mehr, als die technischen Fortschritte in unserer Industrie uns veranlassen dürften, unsere Anlagen noch schneller zu modernisieren, als es bisher der Fall war. Ferner sind wir im Begriff, die Herstellung von verschiedenen chemischen Produkten aufzunehmen und in unseren Betrieben mehr und mehr eine Ausdehnung nach dieser Richtung hin vorzunehmen. In dieser Beziehung haben wir im vergangenen Jahre die Einrichtungen zur Herstellung von Chromalaun geschaffen. Die Anlage ist fertiggestellt und wird voraussichtlich im April 1929 in Betrieb genommen werden." (1261)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Felix Zieger Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 19. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 11. 1928 abgeschlossen und am 22. 1. 1929 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Artikeln aller Art. Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Generalversammlung im In- und Auslande Zweigniederlassungen errichten und erwerben, auch sich bei ähnlichen Unternehmungen beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Apotheker Felix Zieger und Elisabeth Huhle geb. Herbst, beide in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft allein vertreten.

Cellochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, Moltkestraße 81. Die Firma ist am 22. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe (Baden) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse sowie Handel mit solchen Waren, insbesondere die gewerbliche Verwertung der von Herrn Dr. Nadai angemeldeten Patente sowie sonstiger Schutzrechte. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligten und ihre Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 200 000 M. Geschäftsführer: Dr.-Ing. Albert Nadai, Franz Goldberger, Ingenieur, beide in Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 3. 1929 festgestellt. Die Firma wird von je zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen vertreten.

Deutsche Medizinal-Kräuter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von pharmazeutischen Präparaten, insbesondere aus Kräutern sowie der Vertrieb dieser Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Samuel Haimoff, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 3. 1929 abgeschlossen.

Jodmineralsalz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 22. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) die Erforschung des Jods als Bio-Element, b) die Herstellung und der Vertrieb jodhaltiger Mineralsalzmischungen sowie jodhaltiger Verbindungen aller Art als Mittel zur Kräftigung und Heilung von Menschen und Tieren sowie als Düngemittel, c) die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art sowie sämtliche Artikel, die für Tierzucht, Landwirtschaft und Gartenbau in Frage kommen, d) die Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Gewährung von Darlehen. Stammkapital: 20 000 Mark. Geschäftsführer: Chemiker Dr. Martin Lobeck, Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Heinrich Coppermann, Berlin-Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 1. und 4. 3. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital-, und Statutenänderungen.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 3. 1929 eingetragen: Vorstandsstellvertreter Otto Franke gelöscht.

Deutsche Hydroloid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 3. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Geschäftsjahr) abgeändert.

Digitized by Google

Bremer Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Hude. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Gemäß der 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. 7. 1927 ist der Umtausch der Aktien der Gesellschaft über 50 M. in solche über 100 M. durchgeführt. § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages lautet jetzt: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 350 000 M. und zerfällt in 3500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 100 M.

Farbenfabrik Hansa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Tromm in Kiel ist dergestalt Prokura erteilt, daß er ermächtigt sein soll, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer zu vertreten.

Denneol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemisch-technische Fabrikation, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Durch Ges.-Beschuß vom 25. 2. 1929 und Nachtrag hierzu vom 4. 3. 1929 sind die §§ 5 und 6 des Ges.-Vertrags geändert.

Calderol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 3. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **„Kraftfahrzeug-Blank" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten, insbesondere des Metallputzmittels „Kraftfahrzeug-Blank" und der Vertrieb von Automobilbetriebsstoffen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 2. 1929 bezüglich der Firma und des Gegenstandes abgeändert (§§ 1, 3).

Phoenix, Chem. Fabrik A. G., Motzenmühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mittenwalde (Mark) ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Walter Grimpe in Berlin-Wilmersdorf ist zum Vorstand bestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Magdeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 7 (Vertretung) und 15 (Abtretung von Geschäftsanteilen) geändert.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 12. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Reingewinns abgeändert. Samuel Haimoff ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Wallramit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 11. 3. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 1. 1929 ist die Firma geändert in **Chemiedenta, Gesellschaft für pharmazeutische Produkte mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen im In- und Ausland einzurichten und Fabriken oder Beteiligungen an ähnlichen Unternehmungen zu erwerben. Das Stammkapital ist um 10 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand) geändert.

Hygiena Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Herbert Wilms ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Ludwig Sattler in Frankfurt am Main ist zum Geschäftsführer bestellt.

Metalo-Ti, Chemische Präparate G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf. — „Chehag" Chemische Fabrik und Handels-A. G.,** Sitz: **Düsseldorf. — Chemische Werke Reisholz A. G. in Reisholz.** Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 5. 3. 1929 bekannt: Das Erlöschen der im Handelsregister B eingetragenen Firmen soll nach § 31² HGB. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Pharmamedikon, G. m. b. H., Sitz: **Berlin** Das Amtsgericht Berlin-Mitte macht unterm 8. 3. 1929 bekannt: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaige Widersprüche sind binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Liquidationen.

Dr. Robert Großmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik und Rostschutzfarbwerke in Duisburg-Ruhrort-Beeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 13. 3. 1929 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Niewöhner ist Liquidator. Der Geschäftsführer Friedrich Lösch ist abberufen.

Karl Gilg Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Herbert v. Kaufmann, Kaufmann zu Hamburg. Das Geschäft ist mit dem Firmenrecht unter Ausschluß der Passiven auf Herbert von Kaufmann übergegangen. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 30. 1. 1929 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags (Firma) geändert worden. Die Firma lautet nunmehr: **Fabrik chemisch-technischer Produkte Horn Aktiengesellschaft in Liquidation.**

Bayerische Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Schnaittenbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 22. 3. 1929 eingetragen: Die Liquidation wurde durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 2. 1929 wieder eröffnet. Liquidator: Heinrich Schroeder, Kaufmann in Kallies in Pommern.

Konkurs.

G. A. Mosdorf & Co. G. m. b. H. Herstellung chem.-kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Sitz: **Leipzig,** Berliner Straße 7/9. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 22. 3. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 K.-O. mangels Masse eingestellt wird.

Löschungen.

„Geolin" chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Metallindustrie und Chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 3. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen. (1287)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inland war im Monat März sehr lebhaft, der Abrufseingang höher als der im Monat März des vorigen Jahres. Die Erzeugung gestaltete sich im Laufe des Monats wieder normal. Der Versand verlief ohne wesentliche Störungen.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im März 0,95 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M.

Diese für März gültigen Preise erfahren im April keine Aenderung.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M.. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober 1928 eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das kg Stickstoff und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Entgegen weit verbreiteter gegensätzlicher Nachricht sind die angesichts des späten Frühjahrs besonders in Frage kommenden deutschen Salpetersorten, Natronsalpeter und Kalksalpeter, in völlig genügenden Mengen vorhanden und können jederzeit prompt geliefert werden.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1274)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. März 1929. **Preise in Fr. per 100 kg*).**

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 214—218
Alaun (gew., in Stücken) 160—164
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 178—183
Aluminiumsulfat (17%) 103—106
Ammoniak (22° Bé) 186—190
Ammonphosphat (krist.) 630—635
Ammonsulfat (gew.) 173,50
Bariumchlorid (krist.) 156—165
Bariumsuperoxyd (87%) 650—670
Bleiglätte (pulverförmig) 560—570
Bleiweiß (pulverförmig) 525—540
Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1325
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3300
Bromkalium (rein) 3500—3600
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 168—171
Chlorcalcium (geschm.) 61—63
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 105—110
Chromalaun (krist.) 340—345
Eisenchlorid (trocken) 295—300
Eisensulfat (krist.) 41—43
Jodkalium (weiß) 270—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 490—500
Kaliumchlorat (krist.) 515—525
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1725—1775
Kaliumsulfat (gereinigt) 226—231
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1620—1630
Kupfersulfat (krist.) 485—500
Magnesiumcarbonat (leicht) 490—495
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 535—600
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 485—495
Natriumchlorat (krist.) 400—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 178—180
Natriumhyposulfit (photogr.) 200—205
Natriumnitrit (krist.) 460—470
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 125—129
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 445—460
Salpetersäure (36°, weiß) 210—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 510—520
Zinksulfat (krist., techn.) 167—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 705—840
Zinnchlorid 2975—3050
Zinnchlorür 2600—2700
Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5425

England (London), 29. März 1929. **Preise in £, sh., d. per t*).**

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/15/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35/0/0
Bleinitrat 35/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 43/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/6½ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 36/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 25/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaiummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 31/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/15/0
Natriumarsenlat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 12/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/3
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5½—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Frankreich (Paris), 25. März 1929. **Preise in Fr. per 100 kg*).**

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 470—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (97% NaOH, weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—135
Bariumchlorid (krist.) 150—160
Bariumnitrat 375
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 170—180
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137.50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 215
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20—20,25 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 600
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 575
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 90 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen. Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat 360—365
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—475
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 435
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10.50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschmolzen, 60—62%; Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200—215
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51.50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 350—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—400
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schwefelsäure (monohydrat, flüssig, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 359 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 525
Zinksulfat (eisenfrei) 120—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1910
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2065
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein. 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 485—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 535 (100 kg)
Amylacetat 17—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 18—18,15
Amylsalicylat 40—41
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,35
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90°, ohne Steuer) 240—260 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 86
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 125 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 122 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 52
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 26000—3150
Codein 2825
Coffein (rein) 110
Cumarin 110—125
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 73 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 600—620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—95%) 700 (100 kg)

Digitized by Google

essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 590
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 40
Gallussäure (techn.) 30
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 23,50—27
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 725—850
Morphium, salzsaures 2300—2800
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 545—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,25
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8950
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 300
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 22—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 145—175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist; in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 27. März 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 95 bis 98
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10.50—11
Arsenik (weißer) 23,50—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,40—3,70
Bleizucker 47—48
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 25—28
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—8,75
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,25
Chlorkalk 6,40—6,85
Chlormagnesium (geschm.) 6,25—6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 4—4,60
Essigsäure (80%, techn.) 38,50—39,75
Essigsaures Natrium 23,75—24,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 60—63
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 45—47
Kupfersulfat (98—100%) 31—32
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,75—12,50
Natriumbichromat 35—37
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulsit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 17—18
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 99—104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Ende März 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 830
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2125
Alkohol (vergällt, 94%) 335
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 310
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 680
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 122
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 225
Benzin 280
Bleiglätte 365
Bleiweiß 385
Borax (99%, krist.) 198
Borax (Pulver) 205
Borsäure (rein, große Schuppen) 375
Borsäure (krist.) 298
Brechweinstein 880
Calciumcarbid 82
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 365
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 59
Chlorkalk (100—105) 82
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 64
Chromalaun 265
Citronensäure (krist., bleifrei) 2150
Dextrin (gelb) 222
Dextrin (weiß) 262
Essessig (98—99%) 1280
Eisenmennige (inländisch) 84
Eisenmennige (ausländisch) 160
Eisenoxydul (schwarz) 61
Essigsäure (40%, techn.) 245
Flußsäure (50%, techn.) 415
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 335
Glycerin (rein, 28° Bé) 450
Kaliumbichromat 502
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 280
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 72
Knochenkohle (Ia) 445
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 280
Lithopone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1400
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 41 (kg)
Mennige 365
Milchsäure (50%) 260
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 180
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 37
Natriumphosphat 115
Natriumnitrat (roh) 102
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 233
Natriumhyposulfit 113
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 145 (kg)
Mandarinenöl 290 (kg)
Orangenöl 190 (kg)
Rosmarinöl 24 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 155 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 118
Ruß (ausländ.) 485
Salmiak (klein, krist.) 193
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 14 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 173
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 257
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 70
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 140
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 485
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1405
Zink, schwefelsaures (krist.) 118
Zinkstaub 385
Zinkweiß (inländ.) 360
Zinkweiß (ausländ.) 370
Zinnober 62 (kg)

Japan (Osaka), 3. März 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 73
Ammoniumcarbonat (Hc) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80 (112 Pfd.)
Aetzkali 48,50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 22,00
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 23,70 (50 kg)
Bleiweiß 54,60
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,70
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 80,50
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 88
Kaliumblutlaugensalz, rotes 200
Kaliumbichromat, einheim. 53,20
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 74
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol (100 Kin) 22,90
Magnesiumcarbonat (100 Kin) 19,50
Magnesiumsulfat 10
Mennige 40
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 97
Natriumphosphat 22
Natriumsilicat 8,20
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz gelbes 30 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 100,50
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber (100 Kin) 426
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 8
Zinkoxyd 70

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,25
Bleiacetat 0,40
Brom 1.70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,28
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrit 23
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 21,50 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11
Jodkalium 8,50
Jodnatrium 10,80
Jodoform 12,90
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45
Kalium-Natriumtratrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,15
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,72
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,20
Salol 1.65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,40
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,30
Wismutsubnitrat 4,70
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

Polen, 2. Hälfte März 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 211
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 133,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 94,50
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 2
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 120

*) Wenn nicht anders angegeben

Digitized by Google

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Neuwahlen im Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

In der Sitzung des Genossenschaftsvorstandes vom 20. März wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Reg.-Rats Dr. Oppenheim Herr Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. h. c. Paul Duden, Vorsitzender des Direktoriums der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Höchst a. M., zum ersten Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft gewählt. Das von diesem bisher bekleidete Amt des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden wurde Herrn Direktor Dr. Wilhelm Lohöfer, Berlin, übertragen. Erster und dritter Stellvertreter sind wie bisher Herr Dr. Remmler, Berlin, und Herr Geh. Kommerzienrat Joseph Gautsch, München. (1300)

Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten.

Die durch Verordnung des RAM. vom 12. Mai 1925 (RGBl. I S. 69) — inzwischen ersetzt durch Verordnung vom 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 27) — erfolgte Ausdehnung der Reichsunfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten brachte es mit sich, daß die Berufsgenossenschaft sich fortan nicht nur mit der eigentlichen Versicherung von Berufskrankheiten zu befassen hatte. Entsprechend ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung mußte sie vielmehr auch der Verhütung von Berufserkrankungen ihr Augenmerk zuwenden. Unter Mitarbeit der Fabrikärzte der chemischen Industrie und der technischen Aufsichtsbeamten hat die Berufsgenossenschaft mehrere Entwürfe von Krankheitsverhütungsvorschriften aufgestellt, nämlich:

1. Allgemeine Krankheitsverhütungsvorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen, von Phosphor, von Quecksilber und seinen Verbindungen, von Arsen und seinen Verbindungen, von Benzol und seinen Homologen, von Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, von Schwefelkohlenstoff.

2—4. Besondere Krankheitsverhütungsvorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden, zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor.

Die Entwürfe wurden der Vorschrift des § 853 RVO. entsprechend mit den Vertretern der Versicherten beraten und, nachdem sie deren einmütige Billigung gefunden hatten, von der ordentlichen Genossenschaftsversammlung des Jahres 1927 einstimmig zum Beschluß erhoben. Die nach § 852 RVO. erforderliche und bereits unterm 24. Juni 1927 beantragte Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erst durch Verfügung des Reichsversicherungsamtes vom 25. Januar 1929 erteilt. Dabei wurden an der von den Vertretern der Versicherten gutgeheißenen und von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Fassung eine Reihe von Abänderungen vorgenommen.

Das Reichsversicherungsamt hat das Inkrafttreten der Vorschriften ab 1. Januar 1929 mit der Maßgabe verfügt, daß den Betriebsunternehmern für Aenderungen, die auf Grund der neuen Vorschriften zu treffen sind, eine Frist bis zum 30. Juni 1929 gewährt wird.

In diesen Tagen werden die Krankheitsverhütungsvorschriften denjenigen Betrieben, für die sie Geltung haben, seitens der Berufsgenossenschaft zugestellt. Außerdem werden noch Merkblätter ausgearbeitet und den Werken zugesandt.

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Pflichten der Unternehmer und Arbeitnehmer über die bauliche und betriebssichere Einrichtung der Betriebe, über die Bereitstellung und Benutzung der Schutzeinrichtungen und Schutzmittel, ferner über die ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Versicherten bei der Einstellung und während des weiteren Verlaufes der Beschäftigung, besonders auch nach jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit.

Im einzelnen ist wichtig: die Belehrung über die gefährlichen Eigenschaften und Gefahren der gesundheitsschädlichen Stoffe und die zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen zu beobachtenden Maßnahmen, wie Sauberhaltung des Körpers und der Arbeitskleidung, Verhütung von Staub, richtiges Verhalten beim Befahren von Behältern und Apparaten. Die besonderen Krankheitsverhütungsvorschriften für Phosphor-, Nitro-, Amido- und Bleibetriebe geben noch Hinweise, z. B. zur Mund- und Zahnpflege, Warnung vor dem Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak und anderen Stoffen, Essen und Trinken während der Arbeit, vor Alkoholgenuß und Durchtränkung der Kleider mit schädlichen Stoffen.

Für die Betriebsleitungen besteht nunmehr die Notwendigkeit, sich mit den neuen Vorschriften eingehend vertraut zu machen, ihre Betriebe entsprechend einzurichten und die Durchführung zu überwachen. Da ähnliche behördliche Vorschriften zum Teil bereits früher bestanden, werden grundlegende und kostspielige Aenderungen in den Betrieben wohl nur in einzelnen Fällen erforderlich sein. Am wichtigsten ist eine verstärkte Aufsicht und die dauernde Belehrung und Anhaltung der Belegschaft zur Benutzung und pfleglichen Behandlung der Schutzmittel und Schutzeinrichtungen. (1301)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 4. 29	26. 3. 29	Aktien	3. 4. 29	26. 3. 29
Byk-Guldenw.	76,50	76,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	99,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	71,75	69,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	107 1/8	106,25
„ v. Heyden	101,50	102,50	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92,75	93,50
Chem. F. Gelsenk.	73,50	72,75	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	77,50	77,—	Rütgerswerke	95,75	93 1/8
„ W. Brockhues	112,—	111 3/8	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,50	24,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	314,—	314,—
Dynamit Nobel	117,—	117,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	122,—	123,—	Staßfurter Chem.	22,50	24,75
Fahlberg, List	107,—	106,75	Thür. Bleiweißf.	38,—	37,75
I. G. Farbenindustr.	252,75	250,25	Union Fabr. chem. P.	59 1/8	60,—
Gehe & Co.	82,—	84,50	Ver. chem. Wk. Chl.	76,—	70,—
Th. Goldschmidt	91,—	90,—	„ Glanzstoff F.	463,—	444,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154 1/8	153,25
Heine & Co.	50,75	48,—			
Linde's Eismasch.	180,25	180,—			

Devisen	3. 4. 29	2. 4. 29	Devisen	3. 4. 29	2. 4. 29
Argentinien	1,773	1,771	Dänemark	112,35	112,23
Canada	4,190	4,192	Island	92,42	92,42
Japan	1,882	1,880	Lettland	81,—	80,95
Aegypten	20,993	20,983	Portugal	18,95	18,86
Türkei	2,068	2,068	Norwegen	112,42	112,40
England	20,463	20,459	Frankreich	16,485	16,475
Ver. Staaten	4,217	4,216	Tschechoslowakei	12,48	12,474
Brasilien	0,499	0,499	Schweiz	81,145	81,11
Uruguay	4,245	4,245	Bulgarien	3,045	3,044
Holland	168,97	168,94	Spanien	63,65	63,64
Griechenland	5,460	5,460	Schweden	112,58	112,55
Belgien	58,56	58,545	Estland	112,31	112,29
Danzig	81,85	81,80	Oesterreich	59,27	59,25
Finnland	10,603	10,601	Ungarn	73,47	73,44
Italien	22,07	22,065	Rumänien	2,51	—,—
Jugoslawien	7,404	7,400			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse)

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 61 vom 13. März 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,54	Argentinien	100 Goldpesos	168,79
Mexiko	100 Pesos	204,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,29
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,51
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	257,38
			Chile	100 Pesos	51,65
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	302,72

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 4. 29	26. 3. 29
Elektrolytkupfer	228,00	228,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	850	850
Antimon-Regulus	82—87	83—88
Silber in Barren per 1 kg	77—78 3/4	77 1/4—78 (1329)

Versammlungskalender.

16. April: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35, 33. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, im Hotel Bristol, Unter den Linden 5. Peroxydwerk-Siesel Aktiengesellschaft in Köln-Dellbrück, ao. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Kali-Chemie Aktiengesellschaft in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelisstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 13. APRIL 1929 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. April 1929.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat soeben eine Denkschrift über „Exportförderung" veröffentlicht. Sie beschränkt sich auf die Frage der Exportförderung in engerem Sinne, das heißt auf diejenigen Maßnahmen, die unmittelbar auf die Förderung der Ausfuhr gerichtet sind: Nachrichtendienst, Auskunftserteilung, Propaganda. Diese Gebiete werden von dem Gesichtspunkt aus erörtert, wie eine staatliche Mitwirkung zu gestalten wäre, um eine Steigerung der deutschen Ausfuhr zu erzielen.

In der Vorkriegszeit gab es eine staatliche Exportförderung auf dem von der Denkschrift behandelten Gebiet nur in sehr beschränktem Umfange. Die von den deutschen Auslandsvertretungen eingehenden wirtschaftlichen Berichte wurden, soweit einer Veröffentlichung keine Bedenken entgegenstanden, den beteiligten Kreisen von Industrie und Handel zugänglich gemacht. Die Unzulänglichkeit dieser Berichterstattung, über die in deutschen Wirtschaftskreisen vielfach geklagt wurde, bildete im letzten Jahrzehnt der Vorkriegszeit ein beliebtes Thema bei den Etatsberatungen des Reichstages. Da aber die deutsche Industrie durch die hohe Qualität ihrer Erzeugnisse von Jahr zu Jahr steigende Fortschritte in der Eroberung des Weltmarktes machte, glaubte man von einer staatlichen Mitwirkung bei der Exportförderung unter Aufwendung größerer Mittel absehen zu können. Dann kam die durch den Weltkrieg verursachte große Cäsur in der deutschen Exportentwicklung, die unseren ausländischen Konkurrenten die Möglichkeit gewährte, neue Industrien zu errichten und vorhandene auszubauen. Eine grundlegende Umwälzung in der Weltproduktion industrieller Erzeugnisse hatte sich vollzogen, die für die deutschen Exportindustrien eine völlig neue Situation schuf.

Wenn die Denkschrift des Reichsverbandes betont, daß der Einzelunternehmer zur Förderung seines Exportgeschäftes die Unterstützung des Staates heute nicht mehr entbehren kann, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die in den letzten Jahren zutage getretenen Hemmungen im Export deutscher Fertigwaren in erster Linie auf die oben skizzierte Wandlung in der Weltproduktion zurückzuführen sind. Die Denkschrift veranschaulicht diese Hemmungen, indem sie die Entwicklung der Ausfuhr von Industrieprodukten aus den Vereinigten Staaten, England und Frankreich mit derjenigen aus Deutschland vergleicht, und zwar für die Jahre 1913 und 1927. Nun sind aber Vergleiche der gegenwärtigen Ausfuhrzahlen mit denen der Vorkriegszeit infolge der grundlegenden Umgestaltung aller Produktionsverhältnisse für den vorliegenden Zweck wenig geeignet. Außerdem berücksichtigen die Zahlen für 1913 und 1927 nicht die Preisunterschiede zwischen der Vor- und Nachkriegszeit, wodurch naturgemäß die Ausfuhrzahlen des Jahres 1927 günstiger erscheinen, als sie tatsächlich sind. Ferner verschiebt der Verzicht auf die Benutzung der bereits vorliegenden Exportzahlen des verflossenen Jahres das Bild zuungunsten Deutschlands. Denn die Tatsache, daß die deutsche Industrie imstande gewesen ist, im Jahre 1928 trotz aller sozialen und steuerlichen Belastung ihren Export von Fertigwaren um eine volle Milliarde Mark gegenüber dem Vorjahre zu steigern, ist eine Leistung, auf die sie stolz sein darf.

Die Denkschrift gibt ferner, um die Notwendigkeit einer staatlichen Exportförderung nachzuweisen, eine Uebersicht über die sehr bedeutenden Mittel, die in unseren hauptsächlichen Wettbewerbsländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst Verwendung finden. Dabei wird ausdrücklich betont, daß die günstigere Exportentwicklung in diesen Ländern nicht ohne weiteres als eine Wirkung der Intensivierung ihrer Exportförderungspolitik betrachtet werden könne, immerhin bestehe zwischen beiden doch wohl ein ursächlicher Zusammenhang. Deshalb untersucht die Denkschrift, was auf deutscher Seite geschehen könne, um den Vorsprung unserer Konkurrenzländer einigermaßen einzuholen. Die in dieser Beziehung in der Denkschrift enthaltenen Anregungen für einen systematischen Ausbau der konsularischen Berichterstattung unter Herstellung engerer Verbindungen zwischen den Auslandsvertretungen und der heimischen Wirtschaft sind zweifellos wertvoll und sollten an den zuständigen Stellen Beachtung finden.

Als das unbestreitbar wichtigste Mittel zur Exportförderung ist nach wie vor der Abschluß günstiger Handelsverträge anzusehen, ein Gebiet, das außerhalb des Rahmens der Denkschrift des Reichsverbandes liegt. Es ist kürzlich an dieser Stelle bei einer Betrachtung der Wirkungen des deutsch-französischen Handelsvertrages darauf hingewiesen, daß die Passivität unserer Handelsbilanz Frankreich gegenüber am klarsten in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß von der französischen Gesamtausfuhr 11% auf Deutschland entfallen, während Deutschland nur 7% seines Gesamtexportes in Frankreich absetzt. Frankreichs Ausfuhrinteresse an unserm Markt ist also größer als das deutsche am französischen. Vergleicht man von diesem Gesichtspunkt aus unsere Handelsbilanz auch mit anderen Ländern, so ergibt sich, daß ausnahmslos in allen Fällen der deutsche Markt für die einzelnen Länder ein zum Teil erheblich größeres Interesse hat als die ausländischen Märkte für Deutschland. Bei der nachfolgenden Uebersicht kennzeichnet die eingeklammerte Zahl jeweils den Prozentsatz, der von der deutschen Gesamtausfuhr auf das betreffende Land entfällt, während die zweite Zahl die auf Deutschland entfallende Exportquote des fremden Landes angibt: Schweiz (5%) 19%, Belgien (4%) 14%, Dänemark (4%) 22%, Niederlande (10%) 23%, Tschechoslowakei (5%) 27%, Ungarn (1,3%) 11,6%, Finnland (1,8%) 16%, Italien (4,5%) 14,3%, Jugoslawien (1%) 11%, Norwegen (1,4%) 13%, Oesterreich (3,5%) 18,2%, Schweden (3,6%) 17%, Estland (0,3%) 30%, Griechenland (0,5%) 21,3%, Bulgarien (0,3%) 23%, Vereinigte Staaten (6,6%) 10%. Die Eigenart der englischen Ausfuhrstatistik macht einen Vergleich mit den deutschen Ausfuhrzahlen unmöglich.

Diese Uebersicht zeigt das große Interesse, das sämtliche aufgeführten Länder an dem Warenverkehr mit Deutschland haben. Bei einer ganzen Reihe von Ländern übersteigt die auf den deutschen Markt entfallende Quote ihrer Gesamtausfuhr den von diesen Ländern aufgenommenen Anteil am deutschen Gesamtexport um ein Vielfaches. Beim Abschluß von Handelsverträgen mit solchen Ländern sollte man auf diese Unterschiede bei den Verhandlungen hinweisen und den Versuch machen, günstigere Exportbedingungen für unsere Fertigwaren zu erreichen. — Bl. (1476)

Digitized by Google

Denkschrift zur Begründung des Gesetzes über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 vorgelegt. Dem Entwurf ist die nachfolgende erläuternde Denkschrift beigefügt:

Das für das Deutsche Reich auf Grund des Artikels 295 des Vertrags von Versailles verbindlich gewordene (Haager) Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 hat sich als unzulänglich erwiesen, die Herstellung von Betäubungsmitteln und den Verkehr mit solchen ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Verwendung zu beschränken. Diesem Zwecke soll das neue am 19. Februar 1925 in Genf getroffene Opiumabkommen dienen. Artikel 5 dieses Abkommens bestimmt, daß die vertragschließenden Teile wirksame Gesetze oder Vorschriften erlassen werden, um Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Ausfuhr und Verwendung der näher bezeichneten Stoffe und Zubereitungen ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Verwendung zu beschränken, und daß sie gemeinsam darauf hinwirken werden, deren Gebrauch zu irgendeinem anderen Zwecke zu verhindern. Es wird allgemein gehofft, daß die Durchführung dieser Bestimmungen dem umfangreichen internationalen Schmuggel mit Betäubungsmitteln ein Ende bereiten oder ihn doch sehr erheblich einschränken wird. Diesem Zwecke soll auch die Tätigkeit des in den Artikeln 19 bis 27 des Abkommens behandelten Ständigen Zentralausschusses dienen. Der aus acht unabhängigen Sachverständigen bestehende Zentralausschuß soll auf Grund von ihm regelmäßig zuzustellenden Vierteljahrs- und Jahresstatistiken über die in dem Abkommen aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dauernd die Bewegung des internationalen Marktes darin überwachen. Wenn ein Land zum Mittelpunkte des unerlaubten Handels zu werden droht, ist der Ausschuß berechtigt, durch Vermittlung des Generalsekretärs des Völkerbunds von diesem Lande Aufklärungen zu verlangen; unter gewissen Voraussetzungen kann er den Vertragsstaaten empfehlen, die Ausfuhr der in dem Abkommen behandelten Stoffe und Zubereitungen oder eines einzelnen Stoffs oder einer einzelnen Zubereitung nach dem betreffenden Lande zu sperren. Im Hinblick auf die wichtigen Befugnisse des Zentralausschusses ist das Abkommen seinerzeit deutscherseits mit dem Vorbehalt unterzeichnet worden, daß die Unterschrift nur gelte und das Deutsche Reich das Abkommen nur ratifizieren werde, wenn ein deutscher Sachverständiger in den Ausschuß gewählt werde.

Das Abkommen ist am 25. September 1928 in Kraft getreten. Bei der am 14. Dezember 1928 erfolgten Wahl der Ausschußmitglieder ist der von der Reichsregierung vorgeschlagene Oberregierungsrat im Reichsgesundheitsamte Professor Dr. Anselmino gewählt worden, der aus diesem Anlaß mit Ablauf des 31. Dezember 1928 auf seinen Antrag aus dem Reichsdienst entlassen worden ist. Mit dieser Wahl ist dem deutschen Vorbehalte Genüge getan.

Das Abkommen ist schon von einer großen Anzahl von Staaten ratifiziert worden, darunter von fast allen Ländern, in denen Betäubungsmittel fabrikationsmäßig hergestellt werden (Frankreich, Großbritannien, Japan und den Niederlanden). Von diesen Staaten wird das Abkommen bereits angewendet.

Die Reichsregierung hat sich stets nach besten Kräften am Kampfe gegen den Schmuggel mit Betäubungsmitteln beteiligt. Im Völkerbundsrat ist deutscherseits wiederholt erklärt worden, daß sie dies auch fernerhin tun und die Ratifizierung des Abkommens beschleunigt durchführen werde, sobald dem deutschen Vorbehalte Genüge getan sei. Es ist daher dringend erwünscht, daß das Abkommen nunmehr auch vom Deutschen Reiche beschleunigt ratifiziert wird. (1369)

Generaldirektor Dr. Richard Theurer zum 60. Geburtstage.

Am 14. April dieses Jahres vollendet Herr Generaldirektor Dr. Richard Theurer sein 60. Lebensjahr. Er wurde 1869 in Eßlingen a. N. geboren und trat nach Absolvierung seines Studiums im Alter von 25 Jahren am 1. Februar 1894 als Chemiker in die Firma Kast & Ehinger in Feuerbach bei Stuttgart ein. Diese Firma war am 1. Juli 1889 in den Besitz des bekannten württembergischen Großindustriellen, Geheimen Kommerzienrat Dr. Gustav von Siegle, des Inhabers der G. Siegle & Co. G. m. b. H. Farbenfabriken in Stuttgart, übergegangen. Als die 1898 in eine Gesellschaft umgewandelte Firma Kast & Ehinger im Jahre 1902 ihrer Berliner Vertretung eine Reibanlage angliederte, um die Wünsche der dortigen Kundschaft mit möglichster Beschleunigung befriedigen zu können, wurde Dr. Theurer als Leiter dieser Anlage am 1. Juli 1902 nach Berlin versetzt. Am 1. Januar 1911 kehrte er nach Feuerbach zurück. Ein Jahr später wurde er zur Unterstützung der Geschäftsführer beider Firmen nach Stuttgart delegiert. In dieser Stellung erfolgte am 9. Juni 1913 seine Ernennung zum Gesamtprokuristen von Kast & Ehinger und G. Siegle & Co. Als dann in demselben Jahre die Firma Kast & Ehinger ihren kaufmännischen Leiter E. Heyd durch den Tod verlor und mit Ablauf des folgenden Jahres der technische Leiter, Kommerzienrat Dr. L. Dorn, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als Geschäftsführer niederlegte, wurde Dr. Theurer am 1. Januar 1915 zum Direktor beider Firmen ernannt.

Bereits im Jahre 1917 erkannte er die Notwendigkeit, durch Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen der gleichen Branche eine Rationalisierung der Produktion herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurde die im Jahre 1840 gegründete bedeutende Farbenfabrik Pabst & Lambrecht in Nürnberg angekauft und stillgelegt. Da aber die beiden bestehenden Fabriken in Stuttgart und Feuerbach für die steigende Nachfrage nach ihren Fabrikaten nicht ausreichten, wurde im Jahre 1920 in Besigheim a. N. ein neues Werk errichtet. Am 1. Januar 1921 ging auch die sehr bedeutende, im In- und Auslande bekannte Bleiweiß- und Buntfarbenfabrik Arzberger, Schöpff & Co. G. m. b. H. in Eisenach in den Besitz beider Firmen über und wurde der Leitung Dr. Theurers unterstellt.

Neben seiner engeren Berufsarbeit als Leiter der Farbenfabriken entfaltet Generaldirektor Dr. Theurer auch noch eine ausgedehnte und an Erfolgen reiche Tätigkeit im Verbandswesen der deutschen chemischen Industrie. Im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gehört er dem Arbeitsausschuß und dem Gesamtausschuß an und ist Vorsitzender der Fachgruppe für Mineralfarben. Ferner ist er seit 1927 Vorsitzender des Verbandes deutscher Farbenfabriken und seit 1928 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Centralstelle Chemischer Bunt- und Mineralfarben-Fabriken G. m. b. H. Bereits seit 1920 steht er als Erster Vorsitzender an der Spitze des Druckfarben-Verbandes. Im Arbeitgeberverband der chemischen Industrie leitet er als Vorsitzender die Gruppe Württemberg. In der Leitung der Stuttgarter Handelskammer wirkt Generaldirektor Dr. Theurer als Zweiter Vorsitzender. (1369)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Großbritanniens im Jahre 1928.

(Schluß.)

Teer und Teerprodukte.

Die Notwendigkeit einer rationellen Verwertung der einheimischen Kohlen wird jetzt überall in Großbritannien anerkannt; infolgedessen ist den neuen oder verbesserten Verfahren zur Behandlung von Kohlen im letzten Jahre große Beachtung gewidmet worden. Einer der Hauptzwecke dieser Bewegung ist die Herstellung von Motortreibmitteln, um Großbritannien hinsichtlich der Versorgung mit natürlichem Petroleum vom Auslande weniger abhängig zu machen. Die Bestrebungen in dieser Richtung sind durch die Einführung von Zöllen für die Kohlenwasserstofföle wirksam unterstützt worden.

Die neue Entwicklung erfolgt hauptsächlich in zwei Richtungen, erstens der Tieftemperaturverkokung und zweitens der Hydrierung von Kohlen. Auf dem ersteren Gebiete sind im abgelaufenen Jahre etwas größere Fortschritte zu verzeichnen als im Vorjahre, und eine Reihe von Anlagen befindet sich gegenwärtig bereits in Betrieb oder noch im Bau. Ein wichtiges Problem, das die Wirtschaftlichkeit der Tieftemperaturverkokung weitgehend beeinflußt, ist die Verwertung des hierbei anfallenden Teeres. Dieses Problem harrt noch der Lösung, das staatliche chemische Laboratorium in Teddington ist jedoch eifrig mit der Lösung dieser Frage beschäftigt und hat bereits einige interessante Ergebnisse auf diesem Gebiete erzielt.

Die Hydrierung von Steinkohlen und Teer wird von dem Fuel Research Board in einer kleinen Versuchsanlage untersucht, ebenso beschäftigt sich die Imperial Chemical Industries, Ltd., in einer etwas größeren Anlage in Billingham mit dieser Frage.

Die englische Ausfuhr von Kohlenteerprodukten hat im Jahre 1928 erheblich zugenommen und die Zahlen des Vorjahres um etwa 15% überstiegen, wenn man von dem Rückgang des Wertes der Pechausfuhr, der durch den Preissturz für Pech verursacht worden ist, absieht.

Ueber die Ausfuhr von „nicht besonders genannten" Kohlenteerprodukten enthält die amtliche Außenhandelsstatistik Großbritanniens die folgenden Zahlen:

		1926	1927	1928
Anthracen	(cwt.)	12 902	1 746	1 348
	(1000 £)	6	1	0,6
Benzol und Toluol	(1000 Gall.)	421	1 971	3 952
	(1000 £)	38	110	247
Carbolsäure	(cwt.)	188 093	147 631	257 435
	(1000 £)	189	292	454
Naphtha . . .	(1000 Gall.)	67	63	83
	(1000 £)	6	5	8
Naphthalin	(cwt.)	13 743	11 305	49 863
	(1000 £)	8	8	22
Teeröle, Kreosotöle usw.	(1000 Gall.)	35 864	40 733	41 813
	(1000 £)	1 111	1 414	1 455
Andere Kohlenteerprodukte	(cwt.)	447 812	788 322	858 633
	(1000 £)	271	424	421
Insgesamt	(1000 £)	1 630	2 253	2 608

In der Ausfuhrstatistik sind ferner Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech besonders nachgewiesen. Die Ausfuhr hiervon betrug:

Jahr	Steinkohlenteer t	Steinkohlenteer 1000 £	Steinkohlenteerpech t	Steinkohlenteerpech 1000 £
1926 . . .	11 045	79	333 192	1 058
1927 . . .	18 637	140	264 650	1 246
1928 . . .	30 046	171	232 585	768

Die Einfuhr von „nicht besonders genannten" Kohlenteerprodukten stellte in den letzten Jahren folgende Werte dar:

Jahr	1000 £
1926	1 636
1927	1 046
1928	370

Die Preise für Kohlenteerprodukte waren im letzten Jahre erheblichen Schwankungen ausgesetzt und neigten im allgemeinen zur Schwäche. Die Preise für Pech sind stark gesunken und haben ein ungewöhnlich tiefes Niveau erreicht. Carbolsäure und Kresylsäure blieben dagegen fest und waren gut gefragt. Für Anthracen war die Marktlage ebenfalls etwas günstiger.

Farbstoffe.

Die englische Farbstoffindustrie hat sich nach dem Kriege unter dem Schutze der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1921 gut entwickelt, trotz dieser Fortschritte und des offenbaren Nutzens, den die englische Farbstoffindustrie und die ganze Nation als solche von diesem Gesetze gehabt haben, fehlt es nicht an Stimmen, die sich jetzt gegen dieses Gesetz wenden. Nach den bisherigen Bestimmungen läuft das Farbstoffschutzgesetz im Jahre 1931 ab. Stellenweise sieht man diesem bevorstehenden Ablauf der Schutzzeit mit Besorgnis entgegen; es wird jedoch angenommen, daß ein gewisser Schutz der einheimischen Farbstoffindustrie beibehalten wird, wenn auch die Dyestuffs (Import Regulation) Act nicht in ihrer jetzigen Form verlängert werden dürfte.

Die Herstellung von Küpenfarbstoffen war früher in Großbritannien ohne Bedeutung. Gegenwärtig wird bereits eine stattliche Reihe dieser Farbstoffe hergestellt; die Produktion wird immer weiter ausgedehnt, sowohl auf schon bekannte, als auch auf neue Vertreter dieser Farbstoffklasse.

Die Produktion von Farbstoffen bewegte sich in Großbritannien während der letzten Jahre in aufsteigender Linie, mit Ausnahme des Jahre 1926, das durch den damaligen englischen Kohlenstreik ungünstig beeinflußt wurde. Im Jahre 1927 belief sich die Produktion auf annähernd 18 000 t im Vergleich zu weniger als 15 000 t im Jahre 1924; für das Jahr 1928 rechnet man mit einer höheren Produktion als im Jahre 1927. Angesichts der Depression der englischen Textilindustrie, die den Hauptverbraucher der im Inlande hergestellten Farbstoffe darstellt, ist der Produktionszuwachs der letzten Jahre besonders beachtenswert. Sobald sich die Lage der englischen Textilindustrie bessert, ist mit einer wesentlichen Erhöhung der einheimischen Farbstoffproduktion zu rechnen, die von der englischen Farbstoffindustrie bequem aufgebracht werden könnte.

Trotz der Entwicklung von Farbstoffindustrien in zahlreichen Ländern und trotz der scharfen Konkurrenz auf dem Weltfarbstoffmarkte war die englische Industrie in der Lage, ihre Ausfuhr nach dem Kriege ständig zu erhöhen. Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	cwt.	1000 £
1926	75 851	614
1927	77 633	658
1928	103 977	807

Die Einfuhr hat dagegen im Jahre 1928 der Menge nach um etwa 20% im Vergleich zum Vorjahre abgenommen, zur Einfuhr gelangten im Jahre 1928 41 908 cwt. im Werte von 1,00 Millionen £ gegenüber 51 611 cwt. im Werte von 1,02 Millionen £ im Jahre 1927.

Der Teil des englischen Verbrauchs an Teerfarbstoffen, der gegenwärtig durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt wird, beträgt demnach der Menge nach weniger als 20% des Gesamtverbrauchs, während Großbritannien im Jahre 1913 etwa 80% seines Bedarfs aus dem Auslande beziehen mußte.

Gute Fortschritte sind in Großbritannien auch in der Herstellung von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie gemacht worden, ebenso in der

Digitized by Google

Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern und Antioxydationsmitteln für die Kautschukindustrie; die letzteren finden vorläufig nur versuchsweise Anwendung, scheinen aber von großem Nutzen und noch sehr entwicklungsfähig zu sein.

Von seiten der englischen Farbstoffverbraucher werden die Fortschritte, die die englische Farbstoffindustrie in den letzten Jahren unter dem Schutze der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1921 gemacht hat, anerkannt. Die Verbraucher betonen aber ausdrücklich, daß der gute Wille der Verbraucher, sich mit der durch dieses Gesetz geschaffenen Lage abzufinden, nicht vergessen werden darf, und erwarten, daß die Opfer, die sie für die Farbstoffindustrie gebracht haben, nicht umsonst gewesen sind und daß die englische Farbstoffindustrie mit Ablauf der Dyestuffs Act im Jahre 1931 in der Lage sein wird, ohne weiteren Schutz gegen die Konkurrenz des Weltmarktes existenzfähig zu sein.

Sollten den englischen Farbstoffverbrauchern, z. B. der Textilindustrie, noch weiterhin die gleichen Opfer zugemutet werden, so müsse daran gezweifelt werden, ob die Textilindustrie, die sich schon in einer schweren Depression befindet, ihren Ausfuhrhandel aufrechterhalten könne. Die Konkurrenzfähigkeit der englischen Textilindustrie kann nur durch Herabsetzung der Gestehungskosten erhöht werden, wobei jeder Einzelposten, auch die Farbstoffpreise, zu berücksichtigen ist.

Nach den vielversprechenden Ankündigungen Lord Melchetts von der Imperial Chemical Industries, Ltd., hätten die englischen Farbstoffverbraucher ein Recht auf freien Farbstoffhandel nach Ablauf der Dyestuffs (Import Regulation) Act, zumal dieses Gesetz im Jahre 1921 ausdrücklich für die Dauer von zehn Jahren in Kraft gesetzt worden sei.

Feinchemikalien.

Obgleich der Absatz von Feinchemikalien im abgelaufenen Jahre keine wesentliche Zunahme aufzuweisen hat, kann man doch von einer allgemeinen Besserung der Lage im Vergleich zum Jahre 1927 sprechen. Genaue Statistiken sind über dieses Gebiet bedauerlicherweise nicht verfügbar; es besteht jedoch kein Zweifel darüber, daß sich die Feinchemikalienindustrie Großbritanniens seit dem Jahre 1921 in einer ständigen Entwicklung befindet und das Industrieschutzgesetz vom Jahre 1921 hierzu bedeutend beigetragen hat.

Die britische Feinchemikalienindustrie produziert einige 3000 verschiedene Erzeugnisse und umfaßt die Herstellung von:

a) medizinischen oder therapeutischen Erzeugnissen,
b) analytischen Reagenzien,
c) photographischen Chemikalien,
d) Riechstoffen und ätherischen Oelen,
e) Lösungsmitteln.

a) Medizinische Chemikalien. Auf dem Gebiete der medizinischen Chemikalien haben die Verbesserungen der Herstellungsverfahren den Produzenten nicht nur die Konkurrenz erleichtert, sondern auch zu einer Erhöhung der Verdienstspanne beigetragen.

Verschiedene seit langer Zeit bekannte synthetische Arzneimittel, wie Phenacetin, Phenazon, Chloralhydrat, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon und Diäthylbarbitursäure müssen weiterhin durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden, während sich andererseits die Produktion einiger neuerer Arzneimittel, wie Insulin und Radiostol, nicht nur gut befestigt hat, sondern auch bereits im Auslande einer erheblichen Nachfrage gegenüber steht.

Die Preise neigten im vergangenen Jahre zur Abschwächung, und für viele Arzneimittel wurden die Preise bedeutend ermäßigt. Stellenweise erfolgten auch Preiserhöhungen, wie z. B. für Quecksilberverbindungen; diese Preiserhöhung ist auf die Erhöhung der Quecksilberpreise, eine Folge der spanisch-italienischen Verständigung auf dem Quecksilbermarkte, zurückzuführen.

Die englische Ausfuhr von Arzneimitteln und medizinischen Präparaten wurde im Jahre 1927 mit rund 3 Millionen £ bewertet und hat im Jahre 1928 um einige Prozent im Vergleich zum Vorjahre zugenommen.

Während der letzten drei Jahre wurden an Drogen, Arzneimitteln und medizinischen Präparaten ausgeführt:

		1926	1927	1928
Chinin und Chininsalze	(1000 Unzen)	1 852	1 972	2 135
	(1000 £)	200	203	207
Andere Arzneimittel und medizinische Präparate	(1000 £)	3 012	2 799	2 873
Insgesamt	(1000 £)	3 212	3 002	3 080

Die Einfuhr von Drogen, Arzneimitteln und medizinischen Präparaten, die keine zollpflichtigen Bestandteile (mit Ausnahme des Schlüsselindustriezolls) enthalten, betrug in den letzten Jahren:

		1926	1927	1928
Chinin und Chininsalze	(1000 Unzen)	1 488	2 077	1 577
	(1000 £)	127	156	113
Chinarinde	(cwt.)	19 595	16 255	21 045
	(1000 £)	85	70	96
Andere	(1000 £)	1 929	1 710	1 852

b) Analytische Reagenzien. Die Fortschritte der englischen Feinchemikalienindustrie auf dem Gebiete der analytischen Reagenzien haben im Jahre 1928 angehalten. In der Versorgung des Landes mit Laboratoriumschemikalien brauche man nicht mehr auf das Ausland zurückzugreifen, da die Qualität der englischen Erzeugnisse keinen Vergleich mit den Erzeugnissen der ausländischen Produzenten zu scheuen brauche.

c) Photographische Chemikalien. Im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren, 1926 und 1927, zeigte das Geschäft in photographischen Chemikalien im abgelaufenen Jahre eine bedeutende Besserung, die auf das schöne Wetter im Sommer und die dementsprechend größere Betätigung der Amateurphotographen zurückzuführen ist. Von seiten des Photochemikalienhandels, der heutzutage den größten Teil des Entwickelns und Kopierens übernommen hat, herrschte infolgedessen lebhafte Nachfrage nach diesen Chemikalien, die allerdings nur eine verhältnismäßig geringe Zahl darstellen.

Die Preise für photographische Chemikalien haben sich im letzten Jahre nicht wesentlich verändert, obgleich für verschiedene Entwickler etwas geringere Preise gezahlt wurden. Die Preise für die letzteren sind augenblicklich auf ihrem niedrigsten Stand seit der Vorkriegszeit angelangt; für einige der wichtigsten Entwickler liegen die Preise sogar erheblich unter dem Vorkriegsniveau.

Ueber die Ausfuhr von Photochemikalien ist nichts Besonderes zu berichten. Auf einigen Absatzgebieten herrschte gute Nachfrage, während an einigen anderen Stellen die Nachfrage infolge wirtschaftlicher oder anderer Bedingungen im Vergleich zu früheren Jahren nachgelassen hat.

d) Riechstoffe und ätherische Oele. Die Lage des Riechstoffmarktes hat sich im letzten Jahre allmählich gebessert. Die Zunahme des Absatzes kam auf die Belebung der Tätigkeit in der Seifen- und Parfümerieindustrie und ähnlichen Industriezweigen zurückgeführt werden, die einen größeren Teil ihres Bedarfs von den englischen Produzenten bezogen haben.

Die Preise für Riechstoffe blieben das ganze Jahr 1928 hindurch ziemlich konstant, einige weitere Preisabschwächungen sind auf die Verschärfung der Konkurrenz auf diesem Markte zurückzuführen.

Digitized by Google

An neuen Erzeugnissen der englischen Riechstoffindustrie ist der Isoamylzimtaldehyd zu nennen, der in der Parfümerieindustrie besonders zur Herstellung von Jasminkompositionen anscheinend sehr gute Aussichten besitzt.

Allgemein gesprochen, kann man sagen, daß sich die englische Produktion von synthetischen Riechstoffen gut behauptet und die Reihe der hergestellten Riechstoffe allmählich immer mehr vergrößert wird.

Die englische Einfuhr von ätherischen Oelen umfaßt praktisch alle einzelnen Vertreter dieses Industriezweiges; die Einfuhr zeigt im Jahre 1928 eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahre. Zur Einfuhr gelangten an natürlichen ätherischen Oelen (mit Ausnahme von Terpentinöl):

Jahr	1000 lbs.	1000 £
1926	4 259	1 326
1927	3 998	1 101
1928	4 378	1 200

Während der Inlandsabsatz ziemlich ruhig war, kann die Ausfuhr als gut bezeichnet werden; zahlenmäßige Angaben über die Ausfuhr liegen jedoch noch nicht vor.

Die Preise für ätherische Oele waren im abgelaufenen Jahre ziemlich stetig, mit Ausnahme einiger weniger Fälle, in denen infolge der Knappheit größere Preissteigerungen eintraten, wie z. B. für Pomeranzenöl, Citronenöl, Gewürznelkenöl und Java-Citronellöl.

e) Lösungsmittel. Insgesamt hat die Lösungsmittelindustrie Großbritanniens im vergangenen Jahre gute Fortschritte gemacht. Die Frage, ob die organischen Lösungsmittel zu den Schwer- oder Feinchemikalien zu zählen sind, soll hier nicht erörtert werden, obgleich viele Lösungsmittel, die in die Lackfabrikation und andere technische Betriebe gehen, als Schwerchemikalien angesehen werden könnten. Andererseits werden viele andere Lösungsmittel nach bestimmten Verfahren hergestellt, die offensichtlich zur Feinchemikalienindustrie gezählt werden können.

Bezüglich der Verwendung der letzteren Klassen von Lösungsmitteln sind in Großbritannien im Laufe des verflossenen Jahres beträchtliche Fortschritte gemacht worden, als Beispiel hierfür kann das Cyclohexanol angeführt werden, das als Lösungsmittel für allgemeine Zwecke seit einer Reihe von Jahren auf dem Markte ist und jetzt auch als chemisches Reinigungsmittel und zur Herstellung von flüssigen Waschseifen verwandt wird; der Verbrauch für diese Zwecke hat ganz bedeutend zugenommen.

Die Ketone dieser Gruppe, z. B. das Cyclohexanon, sowie die Ester dieser Gruppe, wie das Cyclohexanolacetat, haben in der Lackindustrie Verwendung gefunden, wo sie als Lösungsmittel für Kopale, Gummen und Nitrocellulose gute Aussichten für die Zukunft besitzen.

Auch als Gelatinierungsmittel haben sich verschiedene Derivate des Cyclohexanols gut bewährt. Die Errichtung einer großen Anlage zur Herstellung derartiger Erzeugnisse hat beträchtliches Interesse hervorgerufen, und man kann getrost behaupten, daß gegenwärtig der Bedarf der englischen Verbraucher bequem durch die einheimische Produktion gedeckt werden kann, auch wenn der Verbrauch durch diese neuen Verwendungszwecke erheblich zunimmt.

Ein ähnliches hydriertes Produkt, das Cyclohexan, wird jetzt in Großbritannien in mittlerem Umfange hergestellt; dieses besitzt gute Aussichten, als allgemeines Lösungsmittel in der Feinchemikalienindustrie angenommen zu werden.

Milchsäureäthylester ist ebenfalls ein Lösungsmittel, das allgemeines Interesse verdient, und man hofft in Großbritannien, daß die einheimischen Verbraucher von Lösungsmitteln bald nicht mehr gezwungen sein werden, zur Deckung ihres Bedarfs auf das Ausland zurückgreifen zu müssen.

Butylalkohol und dessen Ester werden jetzt in Großbritannien auf synthetischem Wege hergestellt. Die Produktion von Butylacetat beläuft sich auf einige hundert Tonnen pro Jahr.

Celluloseprodukte.

Die Expansion der Kunstseideindustrie gehört zu den wichtigsten Erscheinungen in der englischen chemischen Industrie des letzten Jahres. Nach den letzten Zahlen bewegte sich die Weltproduktion von Kunstseide im Jahre 1928 in der Nähe von 350 Millionen lbs. und entspricht damit erst 1,5% der Weltproduktion von Baumwolle und Wolle. Aus dieser letzteren Zahl ergeben sich deutlich die Möglichkeiten, die für die weitere Entwicklung der Kunstseideindustrie noch bestehen. Etwa 80% der Weltproduktion von Kunstseide entfallen auf Viscose, neben der die Acetatseide von Jahr zu Jahr größere Bedeutung erlangt.

Zu Beginn des Jahres 1928 betrug die Zahl der englischen Fabriken, die Kunstseide herstellten oder die Produktion von Kunstseide aufzunehmen im Begriff standen, etwa zwanzig; die Produktion dieser Fabriken betrug damals insgesamt etwa 50 Millionen lbs. pro Jahr und ist im Laufe eines Jahres um fast die Hälfte gestiegen. Gegenwärtig werden in Großbritannien schätzungsweise etwa 1 Million lbs. Viscoseseide und 500 000 lbs. Acetatseide pro Woche hergestellt.

Die Courtaulds, Ltd., bringt etwa 70% der gesamten englischen Produktion von Viscoseseide und die Celanese Co. etwa 90% der gesamten englischen Acetatseideproduktion auf. Kupferammoniakseide wird nur von einem Unternehmen hergestellt.

Eng verbunden mit der Kunstseideindustrie ist die Herstellung von Celluloseäthern, nichtbrennbaren Filmen und verwandten Erzeugnissen; die Fortschritte, die die englische chemische Industrie auf diesen Gebieten gemacht hat, sind unverkennbar. Aehnlich ist die Lage der Celluloselackindustrie. Neuere Zahlen über die Produktion dieser Art von Lacken sind nicht bekannt; die Tatsache jedoch, daß auf der Automobilausstellung im Jahre 1928 praktisch alle ausgestellten Automobile mit Celluloselacken gestrichen waren, läßt auf eine stark erhöhte Produktion schließen. Die Nachfrage nach diesen Lacken und ähnlichen Erzeugnissen ist in ständigem Steigen begriffen. (1160)

Die Entwicklung der französischen Farbstoffindustrie.

Ueber die Entwicklung der französischen Farbstoffindustrie berichtet Donat Agache, Präsident der Etablissements Kuhlmann, in „The Times Trade and Engin. Suppl." wie folgt:

Im Jahre 1913 befaßten sich in Frankreich vier Unternehmen mit der Herstellung von Farbstoffen, und zwar waren dieses die Usines Laroche et Juillard in Lyons, im Jahre 1824 gegründet; die Société des Matières Colorantes et Produits Chimiques in Saint-Denis (vormals A. Poivrier et G. Dalsace), im Jahre 1830 gegründet; die Etablissements Victor Steiner in Vernon (Eure), die auf das Jahr 1881 zurückgehen, und die Firma Mabboux et Camell in Lyons, die im Jahre 1885 errichtet wurde. Von diesen vier Unternehmen war die Société des Matières Colorantes et Produits Chimiques in Saint-Denis das einzige, das Zwischenprodukte aus Teerdestillationsprodukten herstellte.

Außer diesen Unternehmen bestanden noch einige andere Farbstoffabriken, die aber nur als Zweigniederlassungen ausländischer Stammunternehmen anzusehen waren und die Ausgangsmaterialien für ihre Farbstoffe in weit vorbereitetem Stadium von ihren Stammunternehmen bezogen.

Digitized by Google

Der Verbrauch von Farbstoffen betrug in Frankreich (mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen) vor dem Kriege annähernd 9000 t, die einem Werte von etwa 25 Millionen frs. entsprachen. Auf die einzelnen Farbstoffklassen verteilte sich der Gesamtverbrauch wie folgt:

	%
Substantivfarbstoffe	27
Säurefarbstoffe	26
Indigofarbstoffe	22
Schwefelfarbstoffe	16
Basische Farbstoffe	7
Alizarin- und andere Farbstoffe	2

Nach den Zollstatistiken belief sich die französische Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1913 auf rund 2000 metr. t im Werte von 7 Millionen frs., von denen 85% aus Deutschland und 10% aus der Schweiz kamen. Die Differenz zwischen dieser Einfuhr und dem oben angegebenen französischen Jahresverbrauch wurde von der einheimischen Farbstoffindustrie produziert; der größte Teil der inländischen Produktion stammte jedoch von den in Frankreich errichteten Zweigniederlassungen ausländischer Farbstoffproduzenten.

Im Oktober 1914 unternahm die französische Regierung Schritte zur Förderung der einheimischen Farbstoffindustrie, da die vorhandenen Lagerbestände nur für einige Monate ausreichten und die weiteren Aussichten der Versorgung der inländischen Verbraucher mit Farbstoffen noch völlig ungeklärt waren.

Die Gesellschaft in Saint-Denis stellte nur eine geringe Zahl von Zwischenprodukten her, und die übrigen Farbstoffabriken konnten die Hilfe des Auslandes nicht entbehren. Die Rohstoffe, wie Phenol, Naphthalin, Säuren, Benzol usw., wurden deshalb aus der Schweiz bezogen, und auf diese Weise war schließlich die Herstellung einiger Zwischenprodukte und mit deren Hilfe einiger Farbstoffe möglich, von denen im Monat etwa 100 t an die Verbraucher geliefert werden konnten. Außerdem wurden einige der vor dem Kriege in ausländischem Besitz gewesenen Anlagen wieder in Betrieb gesetzt.

Die Zahl der französischen Farbstoffproduzenten hat sich während des Krieges erhöht; zu den neu gegründeten Unternehmen gehörten die Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes in Saint-Clair du Rhône, die Société de Produits Chimiques et Colorantes Française und das Syndicat National de Matières Colorantes, das im April 1916 gegründet worden ist und aus dem die Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques, die jetzt zum Kuhlmann-Konzern gehört, hervorgegangen ist.

Die Bemühungen Frankreichs, eine eigene Farbstoffindustrie zu errichten, erreichten jedoch erst im Jahre 1919 greifbare Erfolge. Im Jahre 1919 betrug die Farbstoffeinfuhr Frankreichs 2600 metr. t. Die inländische Produktion betrug in dem gleichen Jahre etwa 3000 t, von denen 21% auf Indigo und 36% auf Schwefelfarbstoffe entfielen. Der Rest bestand aus Farbstoffen anderer Klassen, besonders Azofarbstoffen. Zur Ausfuhr gelangten nur 240 t.

Im Jahre 1920 war die französische Industrie bereits in der Lage, einen größeren Teil des Inlandsverbrauchs an Farbstoffen zu decken; die Produktion betrug in diesem Jahre 7400 t, die sich auf die einzelnen Farbstoffklassen etwa wie folgt verteilten:

	%
Indigo	40
Azofarbstoffe	35
Schwefelfarbstoffe	21
Di- und Triphenylmethanfarbstoffe	1
Verschiedene Klassen	3

Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über die weitere Entwicklung der französischen Farbstoffindustrie nach dem Kriege (Mengenangaben in metr. t.).

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
1920	7 056	5 887	3 334
1921	5 869	1 148	2 698
1922	8 066	1 826	566
1923	10 968	1 371	2 114
1924	14 978	2 445	3 973
1925	14 554	1 451	4 937
1926	15 607	1 448	4 681
1927	12 515	1 557	5 050

Produktion.

Jahr	Azofarbstoffe	Indigo	Andere Küpenfarbstoffe	Schwefelfarbstoffe
1920	2 257	2 981	—	1 566
1921	1 907	2 649	—	823
1922	3 575	1 395	—	1 710
1923	5 124	2 132	—	2 279
1924	5 781	4 684	—	2 316
1925	6 445	3 951	—	2 324
1926	6 620	4 170	137	2 080
1927	5 320	3 582	368	1 443

Jahr	Di- u. Triphenylmethanfarbstoffe	Alizarine	Indophenol, Azine, Oxazine, Thiazine	Andere Farbstoffe
1920	64	9	9	170
1921	183	96	62	149
1922	560	332	87	407
1923	673	259	66	435
1924	940	365	79	813
1925	757	367	93	617
1926	973	634	158	834
1927	701	455	85	561

Einfuhr.

Jahr	Azofarbstoffe	Küpenfarbstoffe (incl. Indigo)	Schwefelfarbstoffe
1920	2 035	873	397
1921	633	51	47
1922	906	12	78
1923	444	4	58
1924	938	41	46
1925	508	124	45
1926	409	83	57
1927	366	123	17

Jahr	Di- u. Triphenylmethanfarbstoffe	Alizarine	Indophenol, Azine, Oxazine, Thiazine	Andere Farbstoffe
1920	430	505	1 112	535
1921	134	45	65	173
1922	184	87	291	268
1923	193	93	186	393
1924	279	87	653	401
1925	170	136	299	169
1926	124	101	522	152
1927	116	107	701	126

Ausfuhr.

Jahr	Azofarbstoffe	Küpenfarbstoffe (incl. Indigo)	Schwefelfarbstoffe
1920	33	3 053	31
1921	34	2 230	20
1922	3	151	6
1923	164	206	4
1924	380	2 228	10
1925	423	2 649	76
1926	506	2 434	262
1927	1 001	2 633	426

Jahr	Di- u. Triphenylmethanfarbstoffe	Alizarine	Indophenol, Azine, Oxazine, Thiazine	Andere Farbstoffe
1920	121	20	4	72
1921	300	60	2	52
1922	329	3	3	71
1923	915	364	5	456
1924	463	101	3	788
1925	1 032	10	16	731
1926	911	22	17	528
1927	767	50	53	119

Bei der Betrachtung der in den vorstehenden Tabellen enthaltenen Zahlen ist zu beachten, daß die Produktionsangaben für die einzelnen Farbstoffklassen so genau wie möglich ermittelt worden sind, während die Außenhandelszahlen

Digitized by Google

ihrer Gesamtheit zwar genau sind, die Einteilung nach Farbstoffklassen hierbei aber nicht immer genau durchgeführt worden ist und deshalb in einigen Klassen, besonders bei den Oxazinen und Thiazinen, Ungenauigkeiten enthalten sind.

Während der letzten Jahre hat sich die Bedeutung der einzelnen Farbstoffklassen im Verhältnis zur französischen Gesamtproduktion teilweise erheblich verändert. Die Azofarbstoffe stehen an erster Stelle und machen etwa 40% der Gesamtproduktion aus; der Anteil des synthetischen Indigos schwankt bedeutend, und zwar zwischen 17 und 31% der Gesamtproduktion, je nach der politischen und wirtschaftlichen Lage im Fernen Osten; der Anteil der Schwefelfarbstoffe an der französischen Gesamtproduktion von Farbstoffen ist von 21 auf 11% gesunken, da die Verbraucher, die sich in früheren Jahren mit diesen leicht herzustellenden Farbstoffen zufriedengaben, seit dem Erscheinen der komplizierteren Farbstoffe auf dem Markte diese bevorzugen; auf die Klasse der Triphenylmethanfarbstoffe entfielen im Jahre 1919 6—7% der Gesamtproduktion, dieses Verhältnis ist auch jetzt noch das gleiche und entspricht anscheinend dem tatsächlichen Bedarf; das gleiche kann von den Alizarinfarbstoffen und den sich davon ableitenden Farbstoffen, deren Anteil an der Gesamtproduktion sich konstant in der Nähe von 4% hält, und den „anderen" Farbstoffen, auf die 5—6% der Gesamtproduktion entfallen, gesagt werden.

Die Produktion von Farbstoffen der wichtigsten und schwierigsten Klasse, und zwar der Küpenfarbstoffe außer Indigo, wurde im Jahre 1926 aufgenommen, und im Jahre 1927 bestanden 3% der französischen Gesamtproduktion von Farbstoffen aus Küpenfarbstoffen.

Die Einfuhr von Farbstoffen ist in der Zeit von 1920 bis 1926 auf 8½% des französischen Gesamtverbrauchs gesunken. (858)

Der neue Zolltarif in Indochina.

Der schon vor einiger Zeit ausgearbeitete neue indochinesische Zolltarifentwurf (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1417; Jahrg. 1929, S. 273) ist laut „J. Off." (Paris) vom 3. 4. 29 vom „conseil de gouvernement" am 23. 11. 28 angenommen worden, bedarf aber noch der Zustimmung des französischen Kolonialministers. Wir entnehmen dem neuen Tarif, der hinsichtlich der Anordnung der Positionen und der Nomenklatur an den französischen Zolltarif angelehnt ist, die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen:

Pos. des französischen Tarifs	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
aus 110 A u. B u. 93 ter	Glucosen	375,—	750,—
110 bis	Fette Oele rein		
	Ricinusöl	20,—	80,—
	Leinöl	30,—	120,—
	Chinesisches Holzöl	10,—	40,—
	dieselben, zur Seifenbereitung bestimmt[1])	Hälfte d. obigen Sätze	
112	Flüchtige Oele od. Essenz.:		
	Rosen-, Rosengeranium- u. Ylang-Ylang- kg	25,—	100,—
	Alle anderen	75,—	300,—
	Menthol, Thymol, Santalol, Anethol	frei	frei
114	Gummen in natürlichem Zustand	frei	frei
115—115quat.	Harze, Peche (brais) und andere Harzprodukte	16,—	64,—
	Teer (Goudron)	5,—	20,—
116	Terpentinöl	20,—	80,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Unter der Bedingung, daß sie zur Ernährung untauglich gemacht und auf Kosten der Importeure unter zollamtlicher Ueberwachung vergällt werden.

Pos. des französischen Tarifs	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
118	Campher:		
	roh, gewöhnl. u. sogen. Formosacampher und ähnlich.: in Pulverform	5,—	20,—
	gereinigter	10,—	40,—
	künstl. od. synthetischer	40,—	160,—
123	Opium für die Regie	frei	frei
	Opium f. Privatrechnung	verboten	verboten
120, 121, 124, 125	Pflanzliche Säfte, n. b. g.	frei	frei
aus 128—140	Holzkohle u. Schäbekohle	2,50	10,—
174 quater	Mineralwässer br.	frei	25,—
178 bis	Schleifmittel, natürliche (Schmirgel, Korund usw.) oder künstliche:		
	roh, in Steinen oder in Klumpen	frei	frei
	in Körnern oder in Pulverform	30,—	120,—
178 ter A	Schleifmittel, aufgetragen:		
	auf Geweben	250,—	1000,—
	auf Papier, Holz usw.	150,—	600,—
191	Graphit oder Reisblei (plombagine) v.W.	15%	60%
193 u. 193 bis	Bitumen und Asphalte	frei	frei
197—198sexiès	Petroleum, Schieferöl und andere Mineralöle:		
	roh[2])	18,—	72,—
	gereinigt u. Benzine[2])	20,—	80,—
	schwere u. Rückstände[2])	7,—	28,—
	Brennbare Mineralöle, sog. Masut und ähnlich. für Motoren[2])	frei	frei
199 bis	Paraffin	100,—	100,—
199 ter	Vaseline	100,—	100,—
aus 205 A, B, C u. 205 bis	Ferrolegierungen v.W.	15%	60%
229—233	Mineralien, n. b. g.	frei	frei
07	Salpetersäure m. weniger als 53% Monohydrat	60,—	60,—
07 bis u. 8	Salpetersäure mit 53% u. mehr Monohydrat	90,—	90,—
09	Salpetersaure, handelsrein	90,—	90,—
011 u. 012	Kaliumnitrat	frei	frei
014 u. 015	Ammoniak	40,—	160,—
017—022	Ammoniumsulfat	frei	frei
	Andere Ammoniumsalze v.W.	20%	80%
024—025	Borsäure	frei	frei
028	Natriumborat (gereinigt. Borax)	12,50	50,—
048	Chlorkalk	35,—	140,—
068	Natriumphosphate	34,—	136,—
069	Silicate:		
	Kalium-	25,—	100,—
	Natrium-	12,50	50,—
078	Calciumsulfit u. -bisulfit	6,—	24,—
094 u. 095	Silber-, Gold- u. Platinsalze v.W.	15%	60%
0130	Eisenoxyde	frei	frei
0139	Magnesiumsulfat	25,—	100,—
0164 u. 0165	Natriumchlorid	25,—	100,—
0165 bis	Aetznatron	20,—	80,—
0165 ter u. quat.	Soda, naturl. od. künstl. (Natriumcarbonat)	frei	12,—
0165 quinquiès	Natriumbicarbonat	5,—	20,—
0166	Natriumsulfat	5,—	20,—
0171	Radioaktive Erzeugnisse	frei	frei
	Pharmazeutische Erzeugnisse auf der Grundlage radioaktiver Substanzen und Apparate mit radioaktiven Erzeugnissen	frei	frei
0178	Lithopone	75,—	300,—
0195 u. 0195 bis	Methanol, rektifiziert	125,—	500,—
0219	Stearinsäure	70,—	280,—
aus 0222	Milchsäure: technisch	125,—	500,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[2]) Die nicht angestrichenen noch polierten, einfach gelöteten oder gefügten Blechbehälter ohne Entleerungshahn und ohne Rohransatz für den Transport von Mineralölen, sind zum Minimaltarif zugelassen, wenn sie gefüllt aus einem Land eingeführt werden, das Mineralölen den gleichen Tarif gewährt.

Digitized by Google

Pos. des französischen Tarifs	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
0179 u. ff. u. 0253 u. ff.	Chemische, bei der Destillation des Steinkohlenteers direkt erhaltene Produkte oder Derivate solcher Produkte[3]) . v.W.	20%	80%
0360	Nicotin	frei	frei
0367	Chinin u. seine Salze kg	25,—	100,—
0379	Phosphatdüngemittel . .	frei	frei
[4])	Chem. Produkte, n. b. g.[3]) v.W.	20%	80%
286 u. 287	Indigo (natürlicher nicht gereinigter[5])) Indigo, Indigowaid, Indig, Waschblau in Täfelchen und Kugelblau	20,—	80,—
289	Catechu in Stücken . .	frei	frei
	Gambir-Extrakte, falscher Gambir und Cunao . .	10,—	40,—
293	Farbholz-Auszüge . . .	50,—	200,—
283—285, 288, 290—292	Andere natürliche Farbstoffe	frei	frei
294	Steinkohlenteerfarbstoffe in trocknem Zustand:		
	Neumethylenblau kg	12,—	48,—
	Indigo, synthetisch kg	15,—	60,—
	Alizarin . . . . kg	15,—	60,—
	Andere, n. b. g. . v.W.	35%	140%
	Steinkohlenteerfarbstoffe, teigförmige, mit mindestens 50% Wasser . .	50% des Zollsatzes für den entsprechenden trockenen Farbstoff	
	Steinkohlenteerfarbstoffe, trockene, in Pastillen- oder Tablettenform . .	Zollsatz des entsprechenden trockenen Farbstoffes zuzügl. 33%	
296	Berlinerblau	150,—	600,—
299 u. 299 bis	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen, Druckfarben einschl. der Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw. .	100,—	400,—
300	Schwärzen:		
	Mineralschwarz, natürlich, in Stücken . . .	frei	frei
	andere	15,—	60,—
302	Stücke und Gegenstände aus gesinterter oder zusammengeback. Kohle, auch künstliche Kohle oder künstlich. Graphit genannt	150,—	600,—
305 u. 306	Schweinfurter Grün, Braunschweiger Grün u. ähnl.	140,—	560,—
308	Farben m. Oel angerieben	Zoll des nicht zubereiteten Produkts zuzügl. 8 Fr. je 100 kg[6])	
308 bis u. 308 ter	Farben in Tabletten, Pastillen, Tuben, Näpfchen, Flaschen oder in lackierten od. verzierten Büchsen	Zoll des nicht zubereiteten Produkts zuzügl. 33%	
297, 298 bis, 298 ter, 300 bis, 301 bis und ter, 308 quater, 310	Farben, n. b. g. . . v.W.	15%	60%
aus 311	Parfümerien:		
	Andere:		
	Alkoholische . . v.W.	15%	60%
aus 314	Saucen und andere zubereit. Gewürze, n. b. g.	75,—	300,—
aus 315	Destillierte Wässer:		
	nicht alkoholhaltige . .	40,—	160,—
315 bis	Sera, Vaccine, Impfstoffe, Toxine und ähnliche Erzeugnisse . . . . v.W.	10%	20%
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannte:		
	in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt[7]) . . . v.W.	15%	60%
	in einer amtl. Pharmakopöe nicht aufgeführt, aber in deutlichen Buchstaben und in franz. Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst als auch auf seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen, mit Ausschluß chemischer Benennungen u. Formeln, sowie den Namen u. die Adresse des Herstellers tragend[7]) [8]) . . . v.W.	15%	60%
	Nicht in einer amtlich. Pharmakopöe u. ohne die vorstehenden Vermerke	verboten	verboten
319 ter	Dextrin und andere Erzeugnisse, die sich von Satzmehlen, Stärken od. anderen nicht genannten stärkemehlhalt. Stoffen ableiten	140,—	560,—
320, 320 bis u. ter	Siegellack	100,—	400,—
321	Kerzen jeder Art:		
	aus reinem Paraffin oder mit Paraffin gemischt .	275,—	825,—
	andere	90,—	360,—
324	Fischleim, Leim aus Walfischsehnen und dergl. .	75,—	300,—
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw.	10,—	40,—
326	Gelatine:		
326 bis	in sensibilisierten Blättern oder Tafeln . . .	Zoll, wie die entsprechenden photographischen Papiere und Filme	
	andere	150,—	600,—
326 ter	Walzenmasse auf Grundlage von Gelatine, Glycerin usw., mit oder ohne Zucker einschl. der auf Papier aufgezogenen teigartigen Massen v.W.	10%	40%
330	Wichsen, Cremes, Schmiermittel u. Pasten für Schuhwerk, Geschirrzeug usw. . . . . kg	5,—	20,—
	Auszüge aus Indischhanf und alle Zubereitungen, die sich von Indischhanf (cannabis indica) ableiten und nicht für eine europäische Apotheke bestimmt sind	verboten	verboten

*) Wenn nicht anders angegeben.

[3]) Die Deklaration muß den technischen und Handelsnamen des eingeführten Produktes angeben.

[4]) Positionen 0381, 02, 02 bis, 06 bis, 010, 013, 013 bis, 023, 027, 029, 035—042, 045 bis, 046, 047, 049—053, 059ter, 063, 064 bis — 067, 069 bis — 072, 072 bis, 077, 079, 079 bis, 079ter, 082—085, 088 bis, 089—093, 096—0111, 0115—0122, 0124—0129, 0132—0134, 0137 bis, 0138, 0110, 0142, 0141, 0146—0149, 0152—0155, 0161—0163, 0165 sexies, 0167—0170, 0172—0174, 0177—0177 ter, 0181, 0184—0190, 0192 bis — 0193 ter, 0197—0199, 0201—0202, 0203 bis — 0213, 0216, 0219 bis — 0221, aus 0222, 0223—0229, 0232—0234, 0236, 0237, 0239—0249, 0251, 0252, 0253—0339, 0341—0351, 0353—0357, 0359, 0359 bis, 0361—0366, 0368—0374, 0376—0378, 0380 bis — 0380 quater, 0381 bis — 0389.

[5]) Gereinigter natürlicher Indigo wird wie synthetischer der Pos. 294 behandelt.

[6]) Im amtlichen Text heißt es: „8 Fr. je kg"; es handelt sich offenbar um einen Druckfehler.

[7]) Unter dem Vorbehalt der Gewährung gleichwertiger Vorteile für Frankreich und Indochina bei der Einfuhr ihrer Heilmittel in das betreffende Land.

[8]) Die zusammengesetzten Heilmittel der traditionellen annamitischen Pharmakopoe bleiben provisorisch zu den Tarifsätzen zugelassen, wenn sie auch nicht die oben erwähnten Vermerke tragen. Erlasse des Generalgouverneurs sollen die Bedingungen festsetzen, denen die Aufmachung der eingeführten Erzeugnisse genügen muß.

Digitized by Google

Pos. des französischen Tarifs	Warenbezeichnung	Minimal-tarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
381 bis A u. B	Garne aus Kunstseide u. Garne aus Kunstwolle: Reine:		
	Nicht für den Kleinverkauf hergerichtet: roh oder gebleicht kg	22,—	88,—
	gefärbt einschl. der weißgefärbten kg	24,—	96,—
	Für den Kleinverkauf hergerichtet, d. h. in Strangen, Knäueln, auf Karten oder in anderen Formen	Zölle wie vorstehend zuzügl. 7,50 Frs je kg	
	Gemischt mit anderen Stoffen in beliebigem Verhältnis	Verzollung nach dem im Garnzustand am höchsten belasteten Anteil	
428	Lampendochte und geflochtene Dochte für Kerzen . . . . . kg	7,—	28,—
aus 461 quater A	Photographisches Papier mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht	10,—	40,—
aus 461 quater B	Photographische Filme (Blatter, Scheiben, Rollen usw.): mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht	24,—	96,—
	Filme und Filmrollen auf beiden Seiten für Röntgenographie oder andere Zwecke lichtempfindlich gemacht	45,—	180,—
583	Schießpulver . . . v.W.	10%	20%
aus 586	Patronen: für Schützenvereine .	255,—	1020,—
	für Jagdzwecke volle . . . . . v.W.	10%	20%
589	Lustfeuerwerk einschließl. Petarden	400,—	1600,—
648	Chemische Zündhölzer aus Holz u. präpariertes Holz für Zündholzchen kg	5,10	10,20
	Andere chemische Zündhölzer . . . . . kg	8,50	17,—
648 ter	Cermetall, Ferro-Cer und alle anderen Legierungen von Metallen der seltenen Erden sowie pyrophores Eisen . . kg	25,—	100,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1415)

Die chemische Industrie der Niederlande.

Wir entnehmen „Chemie en Industrie", einem Beiblatt der Zeitschrift „Chemisch Weekblad", die nachstehende Uebersicht über die chemische Industrie Hollands und seiner Kolonien.

Die chemische Industrie der Niederlande unterscheidet sich von der ihrer großen Nachbarn vor allem dadurch, daß in ihr das synthetische Element von viel geringerer Bedeutung ist, obwohl in letzter Zeit auch die Synthese einen größeren Raum einzunehmen beginnt. Im Vordergrund des Interesses steht die Gewinnung, Reinigung und Bearbeitung von Naturstoffen. Die größeren Betriebe arbeiten fast ausschließlich für den Export, da der einheimische Bedarf im allgemeinen nicht sehr bedeutend ist, und da außerdem die guten Handelsbeziehungen Hollands eine solche Entwicklung sehr begünstigen.

Die Regierung hat eine Anzahl Untersuchungsämter und Auskunftsstellen für verschiedene Industriezweige errichtet, und die großen Industrien haben ihrerseits ein gleiches getan.

Es bestehen drei Verkokungsanstalten. Die größte von ihnen gehört zu den Staatsbergwerken bei Limburg und verarbeitete im Jahre 1927 1 190 000 t Kohlen, wobei neben 888 000 t Koks, 25 138 t Teer, 6116 t Benzolkohlenwasserstoffe, 13 050 t Ammonsulfat und 336 Millionen m³ Gas gewonnen wurden. Der Teer wird am Platze destilliert und gab 12 940 t Pech, 9200 t Teeröle, 1115 t Rohnaphthalin und 965 t Rohanthracen. Die Staatsminen sind mit dem Bau einer weiteren Kokerei beschäftigt, deren Kapazität auf 1 Million t geschätzt wird und deren Inbetriebnahme für das Jahr 1929 zu erwarten steht. — Die zweite bestehende Kokerei ist an die Hochöfen zu Ijmuiden angeschlossen; sie produzierte 1927 5260 t Teer, 1562 t Benzolkohlenwasserstoffe und 2281 t Ammonsulfat. — Die dritte und kleinste Anlage befindet sich in Maastricht; nähere Angaben sind nicht verfügbar.

In den 187 Gasanstalten des Landes wurden in den Jahren 1925 und 1926 an Steinkohlenteer 49 000 t bzw. 51 000 t, an Wassergasteer je 3000 t erzeugt. Während die größeren Betriebe ihr anfallendes Ammoniak selbst auf Sulfat verarbeiten, geben die kleineren ihr Gaswasser zur Konzentration weiter. Eine Fabrik stellt aus der Gasreinigungsmasse gelbes Blutlaugensalz her. — Die bedeutenderen Anlagen verwenden durchgehend Kammeröfen, und zwar zum größten Teil vertikal, seltener horizontal liegende Retorten.

Außer den bei den Kokereien schon erwähnten Teerverarbeitungsanlagen bestehen noch drei ausgedehnte Steinkohlenteerdestillationsbetriebe, von denen zwei der gleichen Gesellschaft gehören. Sie verarbeiten außer dem größten Teil des in den Niederlanden gewonnenen Teeres auch ausländisches Ausgangsmaterial, insgesamt etwa 55 000 t. Der Destillationsprozeß ist in den letzten Jahren immer mehr verfeinert worden. Während früher nur vier verschiedene Fraktionen aufgefangen wurden, nämlich Pech, Kreosotöl, Benzol und Ammoniakwasser, werden jetzt Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Carbolineum, Naphthalin, Kresol, Kreosotöl, Benzolwaschöl und Anthracen produziert; daneben Lysol, Kreolin, Desinfektionsmittel, Insektenbekämpfungsmittel und Asphaltpapier. Der größte Teil davon wird ausgeführt, und zwar betrug nach den Angaben der Statistik der Export im Jahre 1927 33 365 t im Werte von 4 214 000 fl.

Die Erzeugung von Schwefelsäure in Holland hat während der letzten Zeit bedeutend zugenommen. Der Grund dafür war das Aufblühen der Superphosphatfabriken und die schnelle Entwicklung der Kunstseideindustrie. Eine genaue Produktionsziffer anzugeben ist unmöglich, doch sind es sicher mehr als 200 000 t, die im Jahr gewonnen werden. An der Herstellung sind außer den Superphosphatfabriken noch drei weitere Betriebe beteiligt. Der eine davon ist das Zinkwerk in Budel, das ausschließlich Zinkblende als Rohstoff verwendet, während die anderen Unternehmungen Pyrite abrösten, die dann in die deutschen Hochöfen wandern. Es arbeitet — ebenso wie sämtliche Superphosphatfabriken — nach dem Bleikammerverfahren.

Die beiden übrigen, vor einigen Jahren vollkommen modernisierten Fabriken gehören einer Gesellschaft. Die eine arbeitet nach dem Bleikammerprozeß, die andere nach dem Kontaktverfahren; nur diese letztere liefert 96%ige sowie rauchende Säure.

Die Superphosphatindustrie ist eine der wichtigsten holländischen Industrien. Es bestehen 7 Fabriken, von denen eine auf kooperativer Grundlage arbeitet und Eigentum von 9000 Bauern ist.

Die Gesamterzeugung dieser Betriebe betrug:

1924	482 000 t
1925	572 000 t
1926	593 000 t
1927	630 000 t

Digitized by Google

Die niederländische Superphosphatausfuhr betrug 1927 486 000 t im Werte von 13,9 Millionen fl., während in demselben Jahr 101 000 t im Werte von 2,7 Millionen fl. eingeführt wurden. Die Einfuhr kommt in erster Linie aus Belgien.

Die niederländischen Superphosphatfabriken, die außerordentlich gut eingerichtet sind, stellen auch zusammengesetzte Düngemittel, phosphorsaure Salze und Kieselfluornatrium her. Zum größten Teil wird die benötigte Schwefelsäure selbst bereitet.

In den Niederlanden besteht nur eine Gesellschaft, die Explosivstoffe herstellt, und dies ist ein halbstaatliches Unternehmen. Es besitzt zwei Fabriken, von denen die eine Zwischenprodukte, Salpetersäure, Schießbaumwolle, Nitroglycerin und Dynamit, die andere Bergwerkssprengstoffe fabriziert. Beide Anlagen sind innerhalb der Befestigungen von Amsterdam gelegen. Ueber die Produktion werden keine Angaben gemacht.

Mit der Verdichtung von Gasen beschäftigen sich in Holland acht Fabriken; zwei davon stellen Acetylen, vier Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff (teils elektrolytisch, teils nach dem Lindeverfahren, teils nach dem Messerschmidtprozeß), eine Kohlensäure aus Verbrennungsgasen und die letzte schließlich Edelgase her. Diese gehört zu den Philip'schen Glühlampenfabriken und gewinnt Argon, Neon und Helium aus der Atmosphäre, daneben auch große Mengen von flüssiger Luft und von Wasserstoff für den eigenen Bedarf.

Die Zündholzindustrie ist vollkommen in einer Hand vereinigt; es bestehen zwei Fabriken, die beide zusammen im Jahre 1926 170 Millionen Schachteln und 1927 173 Millionen Schachteln hergestellt haben.

Die Glycerinerzeugung der Seifensiedereien und Kerzenfabriken schwankt, da es sich bei niedrigen Glycerinpreisen für die weniger gut eingerichteten Seifenfabriken nicht lohnt, das Glycerin abzuscheiden. Diese Glycerinabscheidung wird für die kleinen Betriebe durch einige speziell zu diesem Zwecke eingerichtete Anlagen ausgeführt. Die Produktion an Rohglycerin kann im Durchschnitt auf etwa 2000 t pro Jahr veranschlagt werden. Die Glycerinraffination geschieht in vier Fabriken, die nebenbei auch ausländisches Glycerin (1927: 3933 t) verarbeiten. Der bei weitem größte Teil des Reinglycerins wird ausgeführt (1927: 4880 t).

In Arnheim wurde im Jahre 1911 die Eerste Nederlandsche Kunstzijdefabriek (E. N. K. A.) errichtet. Dieselbe Gesellschaft gründete später eine zweite Fabrik in Ede. Die Gesamttagesproduktion der beiden Werke beträgt 17 t, soll aber auf 26 t gebracht werden. Während diese beiden Fabriken nach dem Viscoseverfahren arbeiten, soll in einer jetzt bei Nijmegen im Bau befindlichen neuen Anlage Acetatseide hergestellt werden.

Eine zweite Gesellschaft gründete im Jahre 1919 die Kunstseidenfabrik zu Breda; auch diese wird jetzt vergrößert und soll 1929 eine tägliche Leistung von 10 t erreichen. — Der Hauptteil der Produktion gelangt zur Ausfuhr, und zwar waren es 1927: 7202 t im Werte von 26 700 000 fl.

In sechs Dextrinfabriken wurden in den Jahren 1925/26 und 1926/27 17 300 t bzw. 17 800 t Dextrin, — in zwölf Glucosefabriken 24 800 t bzw. 26 500 t Glucose hergestellt. Das Rohmaterial ist Kartoffelstärke, nur die Fabrik der Corn Produkts Refining Co. verwendet Maisstärke.

Farben und Lacke werden in mehr als 100 Betrieben produziert.

Als erste Firma ist hier zu nennen die Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij, die einzige Herstellerin von Zinkweiß und Lithopone. Die Produktionsziffern dieses Weltunternehmens sind nicht verfügbar. Bleiweiß wird in zwei Fabriken erzeugt, eine Firma beschäftigt sich mit der Fabrikation von Ferrocyanfarben, während Zink- und Chromfarben von verschiedenen Unternehmungen hergestellt werden.

Die Gesamtausfuhr von Farben, Lacken usw. betrug im Jahre 1927 59 000 t im Werte von 23 Mill. fl., in erster Linie Zinkweiß und Lithopone.

Niederländisch-Ostindien liefert etwa 90% der gesamten Welterzeugung an Chinin. Java und Sumatra gewinnen zusammen ungefähr 10 000 t Rinde mit einem Gehalt von 6% (berechnet als Sulfat). Ein erheblicher Teil davon wird in der Fabrik Bandoeng verarbeitet, welch letztere nicht allein den Bedarf von ganz Indien deckt, sondern auch noch 131 t schwefelsaures Chinin zur Ausfuhr bingen kann. — Die Produktion der beiden Fabriken in Holland, die mit der Fabrik Bandoeng zusammen unter einer Leitung stehen, ist unbekannt. Vereint verarbeiten diese drei Fabriken einen sehr erheblichen Teil der Weltproduktion. Der einheimische Verbrauch ist sehr klein, die Hauptmenge wird exportiert, nämlich 1927 für 6,3 Millionen fl.

Leim wird in zwei großen Fabriken hergestellt, von denen die eine nebenbei Gelatine, die andere auch Beinschwarz herstellt. Sie verarbeiten außer den im Lande selbst anfallenden Knochen noch große Mengen überseeischer Knochen, von denen 1927 9584 t eingeführt wurden. Die Ausfuhr an Leim betrug 1927 2006 t im Werte von 866 000 fl., die von Knochenmehl 7698 t im Werte von 518 000 fl. Die für die Gelatineherstellung notwendige Salzsäure wird in eigenem Betriebe gewonnen.

Gerbextrakte werden in zwei Fabriken hergestellt und wurden 1927 in einer Menge von 2600 t ausgeführt.

Einige Betriebe verarbeiten ätherische Oele und fabrizieren synthetische Riechstoffe und Essenzen. So wird beispielsweise der Duftstoff der Hyazinthen der Zwiebelfelder durch kalte Extraktion gewonnen. Eine Ausfuhr von 835 t (1927) im Werte von 3 875 000 fl. vergegenwärtigt einen Teil ihrer Produktion.

Farbstoffe werden in drei Fabriken dargestellt; die Ausfuhr belief sich 1927 auf 1245 t im Werte von 2 456 000 fl.

Eine Fabrik macht Ameisensäure für die Gummikulturen in Indien in Mengen von 2000 t pro Jahr sowie eine ungefähr gleich große Quantität Oxalsäure, die großenteils für die Textilindustrie bestimmt ist.

Eine der Chininfabriken und eine weitere Firma liefern synthetisches Coffein in beträchtlichen Mengen. Auch Cocain und Nicotin werden innerhalb des Landes erzeugt.

Eine der großen Seifenfabriken stellt im eigenen Betriebe Aetzkali auf elektrolytischem Wege aus Chlorkalium her. Das dabei freiwerdende Chlor dient zur Gewinnung von Chlorkalk, der Wasserstoff zur Fetthärtung. — Des weiteren wird Wasserglas durch eine Fabrik in großen Mengen für die Zwecke der Strohpappenindustrie bereitet.

Stark aktive Kohlepräparate liefern zwei große Fabriken, die teilweise Torf als Rohstoff verwenden. Ferner sind noch zu nennen eine Fabrik für Jod aus niederländisch-ostindischem Jodkupfer und für Wismutsalze, eine Fabrik für Peroxyde und Persalze, zwei Fabriken für Wäscheblau sowie eine Fabrik für Kalisalze (aus Gärrückständen und Melasse).

Ferner ist Holland Selbsterzeuger von Chloroform, Süßstoffen, verschiedenen organischen Säuren, Aether, höheren Alkoholen, Formaldehyd, Milchzucker, pharmazeutischen Produkten und Arzneimitteln.

Digitized by Google

Außenhandel Chiles mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 14.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1289	Medizin. Sirupe . .	21,2	147,6	27,0	143,0
	Deutschland . . .	0,5	1,6	—	—
	Argentinien . . .	—	—	0	0,6
	Belgien	0,7	3,4	0,3	0
	Tschechoslowakei .	—	—	0	0
	Spanien	0,2	1,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	11,4	96,5	10,2	63,1
	Frankreich	8,2	41,4	15,8	73,6
	Großbritannien . .	0,1	0,9	0,5	2,5
	Niederlande . . .	—	—	0	3,0
	Italien	0,3	2,2	0	0,1
	Schweiz	0	0,2	0	0,1
	Uruguay	0	0	—	—
1295	Lanolin . . . . kg	4 718	20,2	4 224	19,2
	Deutschland . . .	3 844	16,8	2 754	15,0
	Ver. St. v. Amerika	117	0,5	108	0,3
	Frankreich	99	1,1	93	0,3
	Großbritannien . .	658	1,8	1 093	2,8
	Niederlande . . .	—	—	176	0,8
1297	Lycopodium . . kg	878	8,6	876	4,9
1302	Manna . . . . kg	1 114	5,8	1 295	10,4
	Deutschland . . .	492	1,4	961	7,2
	Ver. St. v. Amerika	111	1,0	127	1,3
	Frankreich	115	0,8	—	—
	Großbritannien . .	27	0,3	41	0,5
	Niederlande . . .	—	—	22	0,2
	Italien	369	2,4	144	1,2
1303	Mannit . . . . kg	421	10,0	541	10,6
	Deutschland . . .	7	0,3	5	0,1
	Ver. St. v. Amerika	20	1,4	10	0,2
	Frankreich	2	0	—	—
	Niederlande . . .	6	0,1	5	0,1
	Italien	386	8,1	521	10,2
1215	Kakaobutter	1,1	7,1	1,3	9,5
1308	Arzneimittel, granuliert . . . . . kg	8 438	115,3	4 414	59,7
	Deutschland . . .	201	2,9	182	1,8
	Argentinien . . .	2	0	—	—
	Belgien	481	8,8	40	0,3
	Ver. St. v. Amerika	63	0,6	19	0,9
	Frankreich	7 546	100,6	3 831	51,0
	Großbritannien . .	2	0	—	—
	Niederlande . . .	16	0,1	43	1,6
	Italien	42	1,0	31	0,4
	Schweiz	85	1,3	268	3,8
1312	Stärkeoblaten ohne Arzneimittel . . kg	565	6,3	2 212	17,5
	Deutschland . . .	176	2,4	1 796	12,3
	Ver. St. v. Amerika	—	—	85	0,9
	Frankreich	311	2,2	312	3,7
	Großbritannien . .	78	1,7	19	0,7
1314	Opiumextrakt . kg	14	6,9	9	0,9
	Deutschland . . .	12	4,0	4	0,6
	Niederlande . . .	2	2,9	—	—
	Großbritannien .	—	—	5	0,3
1313	Opium in Paste oder Pulverform . . kg	761	90,4	102	9,3
	Deutschland . . .	176	38,3	62	5,0
	Frankreich	55	5,2	19	2,6
	Großbritannien . .	—	—	20	1,6
	Niederlande . . .	1	0,1	1	0,2
	Türkei	529	46,8	—	—
	Pastillen, gepreßt, und medizinische Pasten .	99,8	2 592,5	72,1	1 623,8
1208 u. 1211	Parfümerien, a. n. g. kg	4 953	95,7	5 035	69,8
	Deutschland . . .	447	6,3	697	5,0
	Argentinien . . .	86	0,6	26	1,0
	Belgien	9	0,1	189	1,0
	Spanien	650	10,7	96	2,2
	Ver. St. v. Amerika	866	14,4	540	12,2
	Frankreich	2 528	53,9	2 618	39,7
	Großbritannien . .	272	5,9	848	8,4
	Italien	12	0,3	11	0,2
	Schweiz	83	3,6	10	0,1

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
	Medizin. Pulver . .	19,5	144,3	8,4	69,1
	Deutschland . . .	0,9	6,3	1,2	8,7
	Argentinien . . .	—	—	0,1	1,0
	Bolivien	0	0	—	—
	China	0	0,1	—	—
	Spanien	0	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	15,4	94,7	6,2	51,3
	Frankreich	2,4	34,8	0,4	3,6
	Großbritannien . .	0,6	4,3	0,2	3,6
	Italien	0,3	3,8	0,3	0,8
1212	Hautpuder	36,6	568,9	35,8	597,9
	Deutschland . . .	4,1	71,7	3,6	61,2
	Argentinien . . .	0,1	8,0	—	—
	Belgien	2,4	22,1	2,8	29,3
	Spanien	0,7	11,5	0,3	6,1
	Ver. St. v. Amerika	0,6	15,2	0,7	16,1
	Frankreich	27,3	421,1	27,8	474,2
	Großbritannien . .	1,1	14,7	0,3	8,3
	Italien	0,2	3,2	0,3	2,5
	Japan	0	0,5	—	—
	Schweiz	0	0,9	—	—
1325	Flüssige u. feste Desinfektionsmittel . .	132 9	448,2	127,2	438,6
	Deutschland . . .	2,8	17,6	7,8	31,5
	Belgien	—	—	4,7	34,5
	Argentinien . . .	7,8	22,4	—	—
	Spanien	0	0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	82,5	338,0	93,4	332,1
	Frankreich	4,8	10,8	3,9	7,0
	Großbritannien . .	34,9	58,8	17,4	33,4
	Ungarn	0	0	—	—
	Italien	0,1	0,4	—	—
	Japan	0	0,2	—	—
1330	Medizin. Salben und Pomaden	23,0	328,3	10,4	355,3
	Deutschland . . .	0,3	7,2	0,8	18,1
	Argentinien . . .	0	0,2	—	—
	Belgien	0,1	1,1	0	1,9
	Spanien	0	0,1	0,1	1,5
	Ver. St. v. Amerika	18,2	263,2	6 0	285,3
	Frankreich	3,6	45,1	2,2	31,0
	Großbritannien . .	0,7	13,4	1,2	17,3
	Italien	0	0,1	—	—
	Niederlande . . .	—	—	0	0,1
1331	Eiweißhaltige Nährpräparate . . . kg	3 943	36,7	28 412	132,7
	Großbritannien . .	—	—	227	1,7
	Deutschland . . .	3 859	35,2	2 980	28,7
	Argentinien . . .	—	—	3 060	1,3
	Frankreich	84	1,5	23	0,3
	Ver. St. v. Amerika	—	—	22 122	100,8
1155 u. 1327	Insekticide	69,8	227,9	53,5	202,1
	Deutschland . . .	29,1	81,1	20,3	63,5
	Belgien	—	—	0,4	1,7
	Argentinien . . .	0,6	2,7	0	0
	Ver. St. v. Amerika	35,2	129,0	28,7	125,8
	Frankreich	1,8	4,1	0,6	0,9
	Großbritannien .	0,5	0,8	0,6	2,2
	Italien	2,6	10,1	2,9	7,9
	Japan	0	0		—
	Niederlande . . .	—	—	0	0,1
1325	Schafwaschmittel . .	364,6	575,1	606,6	970,7
	Deutschland . . .	—	—	0,2	0,6
	Argentinien . . .	77,3	94,4	58,5	92,2
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1,3	3,4
	Großbritannien . .	287,3	480,7	546,7	874,5
1211	Salze, parfümiert kg	141	2,4	132	2,0
	Deutschland . . .	1	0	3	0,1
	Belgien	34	0,3	—	—
	Frankreich	31	1,0	29	0,9
	Spanien	—	—	5	0,3
	Großbritannien . .	75	1,1	94	0,7
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1	0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1263	Medizin. Salze, a. n. g.	40 2	226 7	34,8	244,6
	Deutschland	1,7	3,8	2,1	12,9
	Spanien	1,0	4,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	23,8	139,0	14,1	106,9
	Frankreich	2,1	14,1	3,3	36,0
	Großbritannien	10,9	59,1	14,0	83,1
	Niederlande	0,1	0,6	0	0
	Italien	0,6	4,3	1,2	5,7
	Norwegen	0,1	1,5	—	—
1334	Sera und Bakterienkulturen	8,1	250,7	11,6	405,4
	Deutschland	1,9	45,6	1,9	117,5
	Argentinien	2,5	32,9	5,3	83,7
	Spanien	0,1	10,6	0,1	10,1
	Ecuador	0	0,1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	1,2	120,6	1,2	149,1
	Frankreich	1 5	31.7	0,6	20,9
	Großbritannien	0,1	1.0	0,1	3,5
	Niederlande	—	—	0	1 6
	Italien	1,2	8,3	2,3	19,0
1239	Suppositorien u. Globuli kg	752	30,8	730	36,5
	Deutschland	149	7,8	260	12,0
	Belgien	—	—	30	9,1
	Ver St. v. Amerika	2 7	9,9	88	2,4
	Frankreich	320	12,7	294	10,9
	Großbritannien	54	0,4	51	2,0
	Niederlande	2	0,1	—	—
	Italien	—	—	7	0,1
1262	Haarfärbemittel kg	1 338	20,4	1 938	29,4
	Deutschland	53	0,6	155	1,5
	Argentinien	208	4,8	395	8,7
	Spanien	—	—	102	0,9
	Ver. St v. Amerika	116	4,2	55	1,7
	Frankreich	813	10,1	1 145	16,2
	Großbritannien	50	0,4	83	0,3
	Italien	98	0,3	—	—
1346	Vaseline, medizin.	41,6	98,0	44,9	104,6
1348	Vasogene m. Zusätzen kg	133	5,1	61	1,6
	Frankreich	133	5,1	61	1,6
1347	Vasogen, rein kg	223	1,3	29	0,5
	Deutschland	165	0,4	—	—
	Frankreich	57	0.8	29	0,5
	Großbritannien	1	0	—	—
	Rattengift kg	4 008	41,3	1 736	10,4
	Deutschland	3 005	36,2	—	—
	Argentinien	3	0	—	—
	Belgien	19	0	—	—
	Großbritannien	—	—	27	0,3
	Ver. St. v. Amerika	570	3,1	1 171	8,6
	Frankreich	411	1,9	538	1,5
1350	Medizin. Weine in Flaschen l	1 554	29,7	1 362	26,7
	Deutschland	—	—	184	2,2
	Belgien	669	14,3	—	—
	Spanien	43	0,4	—	—
	China	—	—	20	0,1
	Ver St v. Amerika	17	0,3	18	0.3
	Frankreich	793	14,1	975	22,5
	Großbritannien	32	0,5	165	1,7
46	Medizin. Drogen und Parfüme, insgesamt		12 927,1		
	Deutschland		2 763,1		
	Argentinien		208,2		
	Oesterreich		0,1		
	Belgien		468,1		
	Bolivien		1,4		
	Brasilien		10,2		
	China		5,1		
	Dänemark		0		
	Ecuador		0,4		
	Spanien		184,7		
	Ver. St. v. Amerika		4 339,8		
	Frankreich		3 305,4		
	Großbritannien		996,2		
	Niederlande		47,7		
	Ungarn		3,2		
	Italien		337,6		
	Japan		2,7		
	Norwegen		12,9		
	Peru		2,2		
	Schweden		10,2		
	Schweiz		181,1		
	Türkei		46,8		
	Uruguay		0		
1719	Stickstoffdüngemittel, künstl.	733,2	97.2	994,5	107,9
	Deutschland	246,1	45,7	713,8	82,8
	Belgien	487,0	51,5	280,8	25,1
	Großbritannien	—	—	—	—
	Frankreich	0	0	—	—
1718	Phosphatdüngemittel, künstl.	1,0	0,6	1 950,1	412,4
	Deutschland	0,9	0,6	499,2	64,8
	Belgien	—	—	1 450,7	347,3
	Argentinien	0,1	0	—	—
	Großbritannien	—	—	0,3	0,3
1719 u. 54	Kalidüngemittel	247,9	108,0	3 978,9	530,5
1703 u.1084	Raketen u. Feuerwerk	55,1	211,7	45,7	164,7
	Deutschland	3,9	19,6	8,1	26,0
	Belgien	—	—	0,4	1,2
	China	24,1	87,0	5,1	27,7
	Ver. St. v. Amerika	1.6	5,5	0,4	1,6
	Japan	25,4	99,7	31,8	108,2
1704	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe	2 389,7	6 905,8	2 980,6	7 028,6
	Deutschland	399,2	1 059,1	190,4	484,5
	Bolivien	0,5	1,8	—	—
	Ver. St. v. Amerika	122.5	280,6	205.9	453,1
	Großbritannien	90,5	157,1	274 7	541,1
	Norwegen	1 777,0	5 407,1	2 309,4	5 549,9
1083	Phosphorzündhölzer	31,3	61,5	37,1	82,4
	Deutschland	2,2	4,6	3,8	6.5
	Belgien	2,0	4.0	21,6	54.6
	Ver. St. v. Amerika	0,5	1,8	0,1	0.1
	Großbritannien	0,3	1,0	1,2	2.6
	Italien	—	—	1,4	1.9
	Norwegen	5,1	7,6	1,5	1,1
	Schweden	21,1	42,5	7,6	15,6
1706	Zündhütchen f. Feuerwaffen kg	2 010	39,3	6 070	77,0
	Deutschland	1 732	34,6	4 848	57,5
	Belgien	22	0,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	50	1,1	14	0.2
	Frankreich	32	0,4	7	0,1
	Großbritannien	170	2,5	477	6.8
	Norwegen	4	0,4	724	12,4
1707	Bergwerkszünder	67,6	929,9	94,5	1 249 5
	Deutschland	25,2	385.7	7,1	92,5
	Belgien	0,2	10,9	0,3	2,9
	Bolivien	4,1	10,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	16,5	312,8	76,9	858,9
	Großbritannien	21,0	200,2	19,2	276,4
	Norwegen	0,6	10,0	1.0	18,9
1708	Bergwerkszündschnur	216,6	799,4	146,7	699 9
	Deutschland	63,6	204,9	26,2	75,0
	Belgien	21,6	96,3	11,0	34,1
	Ver. St. v. Amerika	116,3	454,3	68,8	399,4
	Frankreich	1,2	1,2	0	0,1
	Großbritannien	13,0	34,7	40,8	191,4
	Niederlande	0,9	8,0	—	—
1688	Pyroxydin und ähnliche Stoffe	20,4	122,4	66,6	286,0
	Deutschland	—	—	0	0,4
	Ver. St. v. Amerika	20,4	122,4	38,3	165,0
	Großbritannien	—	—	28,3	100,6
1710 u.1712	Schießpulver	198,9	217,5	98,3	104,9
	Deutschland	0,1	0,5	0,4	2,1
	Großbritannien	—	—	0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	198,8	217,1	97,9	102,0
195	Kolophonium	1 866,9	1 740,1	2 223,9	1 600,3
	Deutschland	8,3	8,1	2,7	4,3
	Belgien	—	—	0,2	0,5
	Spanien	0	0,2	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
	Ver. St. v. Amerika	1 844,7	1 716,9	2 195,3	1 576,9
	Frankreich	13,4	14,3	0,5	0,6
	Großbritannien	0,5	0,6	25,1	18,0
	Italien	0,1	0,1	—	—
186	Gummi arabicum	46,1	141,6	47,8	116,6
186 u.	Schellack, Kopal und				
1319	ähnl. Stoffe	55,0	402,3	27,0	165,8
1344	Terpentin kg	747	2,7	755	2,3
	Deutschland	577	2,1	482	1,6
	Frankreich	81	0,3	—	—
	Großbritannien	66	0,2	273	0,8
	Italien	23	0,1	—	—
1374	Amylalkohol u. Methanol kg	347	2,3	690	1,9
	Deutschland	286	1,6	20	0,2
	Ver. St. v. Amerika	19	0,4	381	1,0
	Frankreich	33	0,3	289	0,7
	Niederlande	9	0	—	—
165	Orlean kg	2 172	7,0	1 162	2,5
	Deutschland	651	2,5	315	0,8
	Dänemark	48	0,2	207	0,4
	Ecuador	90	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	664	1,4	640	1,2
	Frankreich	565	1,7	—	—
	Großbritannien	154	1,0	—	—
1103	Bleiweiß kg	3 456	8,2	33 490	34,3
	Deutschland	2 000	7,2	4 076	2,2
	Belgien	—	—	2 138	3,1
	Großbritannien	1 456	1,0	15 276	17,8
	Italien	—	—	12 000	11,2
1100	Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	105,9	1 674,3	80,7	1 313,1
	Deutschland	58,8	995,8	36,1	663,5
	Argentinien	1,8	23,6	1,0	15,4
	Belgien	7,7	256,4	18,1	409,4
	Ver. St. v. Amerika	10,9	114,0	9,2	70,9
	Frankreich	1,2	16,0	2,0	14,1
	Großbritannien	7,3	20,5	1,9	25,5
	Niederlande	7,8	93,2	3,6	16,4
	Italien	0,5	8,9	0,5	2,2
	Mexiko	0,2	0,6	—	—
	Peru	0,3	2,2	—	—
	Schweden	1,4	22,0	—	—
	Schweiz	8,1	126,2	8,3	95,7
1101	Indigo kg	3 703	115,9	1 569	14,6
	Deutschland	690	5,5	225	1,9
	Belgien	1 818	97,5	83	1,4
	San Salvador	1 195	12,9	1 261	11,3
1102	Preußischblau	299,4	770,1	225,7	457,2
	Deutschland	67,6	158,5	86,7	154,2
	Belgien	122,7	312,2	75,9	144,2
	Ver. St. v. Amerika	2,3	6,4	1,8	4,0
	Frankreich	2,5	8,7	14,5	30,2
	Großbritannien	102,0	280,4	45,5	121,5
	Niederlande	0,3	1,5	0,6	2,0
	Italien	1,9	2,5	0,7	1,1
	Lacke	117,9	511,6	116,4	453,7
	Deutschland	34,9	169,0	15,7	65,2
	Argentinien	0,5	1,8	0,1	0,5
	Belgien	1,1	9,0	3,8	38,5
	Bolivien	0,5	1,9	—	—
	China	0	0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	40,9	163,8	57,0	217,3
	Frankreich	1,8	8,5	2,0	6,9
	Großbritannien	36,6	151,9	35,4	118,3
	Niederlande	0,6	1,6	1,8	5,4
	Italien	0,8	3,2	0,6	1,7
	Schweiz	0,1	1,0	—	—
1104	Zinkweiß	238,5	234,0	325,4	369,4
	Deutschland	43,6	45,6	56,9	76,4
	Belgien	140,4	125,8	116,0	98,7
	Ver. St. v. Amerika	18,4	25,6	17,3	20,2
	Frankreich	3,8	7,3	1,7	3,1
	Großbritannien	7,8	7,8	9,2	12,1
	Niederlande	24,6	22,0	122,4	155,8
	Italien	—	—	1,8	8,1
1103	Zinnober kg	654	2,5	2 456	7,4
	Deutschland	337	0,4	271	0,7
	Ver. St. v. Amerika	15	0,1	—	—
	Belgien	—	—	240	0,1
	Großbritannien	302	2,0	1 916	6,4
	Frankreich	—	—	29	0,1
1476	Colcothar	10,4	7,1	3,6	1,8
	Deutschland	4,9	2,1	3,2	1,3
	Ver. St. v. Amerika	0	0,1	—	—
	Großbritannien	5,5	4,9	0,4	0,5
1226 u. 1744	Farbstoffe f. Getränke und Zuckerwaren	13,7	88,4	10,9	242,0
	Deutschland	1,5	17,0	5,4	44,4
	Ver. St. v. Amerika	1,4	3,0	0,6	12,7
	Frankreich	0,2	5,5	3,2	189,2
	Großbritannien	10,5	53,7	0,4	8,9
	Niederlande	0,1	2,1	0,3	9,3
	Spanien	—	—	0	0,7
	Italien	0	2,0	0,2	2,6
	Schweiz	—	—	0,6	23,1
	Polen	0	5,0	—	—
	Tschechoslowakei	—	—	0,1	0,9
	Farben in Pulver angerieben, a. n. g.	243,6	332,2	303,7	371,3
	Deutschland	103,1	96,2	101,3	78,7
	Belgien	23,4	42,1	51,2	28,5
	Spanien	2,0	13,5	11,2	6,2
	Ver. St. v. Amerika	31,6	65,3	89,3	199,2
	Frankreich	4,7	7,5	1,9	3,3
	Großbritannien	73,5	103,1	43,7	49,3
	Niederlande	4,0	3,3	2,5	3,9
	Italien	0	0,4	2,6	2,2
	Schweden	1,1	0,8	—	—
1410	Schwerspat	90,3	17,0	98,9	26,5
	Deutschland	87,8	15,2	98,8	25,9
	Belgien	2,5	1,8	—	—
	Frankreich	0	0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	—	—	0,2	0,7
176	Farbextrakte kg	7 375	15,9	7 401	23,6
	Deutschland	392	0,3	1 167	1,7
	Italien	—	—	191	6,0
	Ver. St. v. Amerika	6 387	10,2	5 798	13,7
	Belgien	—	—	118	2,0
	Frankreich	596	5,5	—	—
	Großbritannien	—	—	127	0,2
569	Schneiderkreide	18,8	23,4	8,3	11,9
	Deutschland	9,5	15,4	5,4	8,0
	Belgien	0,3	0,2	0,2	0,1
	Ver. St. v. Amerika	0,2	0,6	0,5	2,1
	Frankreich	8,4	5,4	2,0	1,0
	Großbritannien	0,4	1,8	0,2	0,7
546	Bleistifte, mit Teerfarben hergestellt kg	5 177	119,9	4 326	110,8
	Deutschland	3 324	72,0	3 257	78,4
	Belgien	—	—	2	0
	Tschechoslowakei	4	0,1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	665	16,4	685	20,5
	Frankreich	90	1,9	8	0,1
	Großbritannien	538	21,2	374	11,7
	Niederlande	2	0,1	—	—
	Italien	554	8,3	—	—
	Buntstifte kg	5 867	50,3	4 832	34,9
	Deutschland	2 360	23,1	1 429	13,0
	Argentinien	247	0,4	—	—
	Dänemark	12	0,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	2 213	20,9	2 713	13,8
	Frankreich	15	0,1	8	0,3
	Großbritannien	1 020	5,5	547	6,6
	Schweiz	—	—	135	1,2
	Graphitstifte	47,1	616,7	34,3	421,7
	Deutschland	33,6	430,6	28,4	341,6
	Argentinien	0	1,5	0,1	1,0
	Tschechoslowakei	0	0,4	0	2,0
	China	0,1	0,6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	8,5	105,8	3,6	47,1
	Frankreich	2,6	19,9	0,6	7,4
	Großbritannien	1,9	56,7	1,5	22,0
	Niederlande	—	—	0,1	0,5
	Italien	0,2	1,2	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

(1111)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zu dem Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928.

Die „Saar-Wirtschaftszeitung" gibt in ihrer letzten Nummer Ausführungen des französischen Ministerpräsidenten Poincaré in der Deputiertenkammer über die Stellung der französischen Regierung zu den Saarzollverhandlungen, die zu dem Abkommen vom 23. Februar 1928 führten, wieder. Der Ministerpräsident erklärte:

„Seit 1919 hatten Elsaß und Lothringen auf dem saarländischen Markt ein wichtiges Absatzgebiet gefunden. Von den 1800 Millionen Fr., auf die man den französischen Gesamtimport nach dem Saargebiet schätzen konnte, betrug der Anteil der drei östlichen Departements ungefähr eine Milliarde. Wir mußten daher dafür sorgen, daß in dem neuen französisch-deutschen Abkommen, das durch den Vertrag vom 17. August 1927 nötig geworden war, die Interessen von Elsaß und Lothringen in Betracht gezogen würden. Der saarländische Absatz mußte den Produzenten unserer drei wiedergewonnenen Departements erhalten werden; den saarländischen Industrien, welche auf dem nationalen Markte den elsässischen und lothringischen Industrien Konkurrenz bieten, durften keine ungerechtfertigten Aufkaufsmöglichkeiten gegeben werden. Endlich durften den saarländischen Produzenten nicht auf Kosten der elsässischen und lothringischen Produzenten Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland gewährt werden.

Das am 23. Februar 1928 unterzeichnete Abkommen hat diesen gerechten Forderungen Rechnung getragen, allerdings nicht im Maße der Illusionen und der falschen Versprechungen, aber im vollen Bereiche des Möglichen. Auch dabei wieder konnte dieses Resultat nur erzielt werden zum Preise von Opfern, die die Industrien des Inneren in einem weitgehenden Solidaritätsgefühl freiwillig zugestanden haben." (1396)

Ausland.

Großbritannien. **Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Betäubungsmittel.** Das „Board of Trade Journal" vom 4. April 1929 veröffentlicht die Listen der Sprengmittel und Betäubungsmittel, deren Ausfuhr aus Großbritannien nur mit besonderer Bewilligung gestattet ist. Beide Listen weisen gegenüber dem letzten Stande (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1095, und Jahrg. 1929, Seite 44) keine Abänderungen auf. (1455)

Generallizenzen für die Ausfuhr bestimmter Arten von Munition und Sprengstoffen. Laut „Board of Trade Journal" vom 4. April 1929 sind die offenen Generallizenzen für die Ausfuhr von Feuerwaffenmunition (für diese auch die Generallizenz für die Einfuhr), nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition, sowie verschiedenen technischen Sprengstoffen in der auf Seite 44 der „Chem. Ind." angegebenen Form erneuert worden. (1454)

Frankreich. **Einfuhr von Mineralölen.** Im „J. Off." vom 30. 3. 1929 ist eine ministerielle Verfügung vom 23. 3. 1929 veröffentlicht, die — unter Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen vom 10. 1. 1925 und 30. 6. 1925 — den Einfuhrhandel und die Lagerhaltung von rohen Mineralölen, ihren Abkömmlingen und Rückständen regelt. Für jede zum Verbrauch deklarierte Tonne solcher Erzeugnisse sind gleichzeitig mit den Zollgebühren 10 Fr. zugunsten des „office national des combustibles liquides" zu entrichten; diese Gebühr ermäßigt sich auf 1.50 Fr. je Tonne für gas-oil, fuel-oil, road-oil, Weichpeche, Hartpeche und Petroleumkoks.

Durch Dekret vom 23. 3. 1929 wird laut „J. Off." vom 30. 3. 1929 die Einfuhr provisorisch unbeschränkt zugelassen für: fuel-oils, road-oils, Weichpeche (brais mous), Petroleumkoks und Petroleum-Hartpeche, Paraffin und Vaseline. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse bleibt nur den Vorschriften des Gesetzes vom 10. 1. 1925 unterworfen. (1462)

Ursprungszeugnisse*). Von allgemeinen Bestimmungen betr. Ursprungszeugnisse entnehmen wir dem „Mon. Off." vom 3. 4. 1929 folgende:

Keine Ursprungszeugnisse bedürfen unter anderen Postsendungen und Kollis bis zu 5 kg, die auf dem Luftwege eingeführt werden.

Ursprungszeugnisse können ausgestellt werden:

1. durch eine französische diplomatische oder konsularische Behörde;
2. durch örtliche Behörden mit offiziellem Charakter wie Richter, Notare, Bürgermeister, Polizeikommissare, Handelsgerichtspräsidenten, Handelskammern;
3. durch ausländische Zollämter;
4. in einigen Fällen, und zwar besonders für Seidenprodukte, durch staatlich anerkannte Syndikate.

Ungültig sind Zeugnisse von im Auslande niedergelassenen französischen Handelskammern.

Eine Bestätigung bedürfen im allgemeinen alle Zeugnisse, die nicht von einer französischen Konsularbehörde ausgestellt sind. Jedoch wird auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens von einer Bestätigung abgesehen bei den von Zollämtern einiger Länder, zu denen auch Deutschland gehört, ausgestellten Zeugnissen. Die in den übrigen Fällen erforderliche Bestätigung erteilt die französische Konsularbehörde gegen eine Kanzleigebühr von 20 Gold-Fr. Mit einer Reihe Länder sind Abkommen getroffen, diese Gebühren auf 5 Gold-Fr. zu ermäßigen und Sendungen im Werte von weniger als 100 Gold-Fr. gebührenfrei zu behandeln. (Gebührenfrei sind bereits ohne Rücksicht auf den Wert die Bestätigungen und Visa für Ursprungszeugnisse, die österreichische und tschechoslowakische Handelskammern ausstellen.)

Die Ursprungszeugnisse werden im Zollamt mit einer Stempelmarke versehen und zwar bei einem Format 25×17.68 cm mit einer Marke zu 3,60 Fr., bei einem Format 25×35,38 cm mit einer Marke zu 7,20 Fr. Diese Bestimmung betrifft nicht die Zeugnisse, die aus polizeilichen, besonders sanitären Gründen verlangt werden.

Eine bestimmte Form ist für Ursprungszeugnisse nicht vorgeschrieben, jedoch sollen sie enthalten: Absender, Angaben zur Erkennung der Stücke (Anzahl, Art, Marke und Nummern), Natur der Ware, ihr Gewicht und ihren Wert.

Sammelzeugnisse sind im allgemeinen nur zulässig, wenn mehrere Anteile derselben Ware mit ein- und demselben Transport eingeführt werden. Jedoch sind ausnahmsweise für Sendungen auf Straßen und Eisenbahnen auch solche Sammelzeugnisse gültig, die Waren von mehreren, selbst zu verschiedenen Daten ausgeführten Sendungen betreffen, vorausgesetzt, daß sich solche Sammelzeugnisse, ohne den geringsten Zweifel zu lassen, auf die betreffenden Produkte beziehen.

Falls bei der Vorlegung der Deklaration auf dem Zollamt das Ursprungszeugnis infolge Irrtum, Verlust oder Unterlassung fehlt, kann zu seiner Beibringung dem Deklaranten ein Aufschub bis zu einem Monat, wenn es sich um ein europäisches Land handelt, gewährt werden. Die Ware kann in diesem Falle sofort ausgehändigt werden gegen Hinterlegung einer Anweisung auf die Differenz zwischen den Gebühren des Generaltarifs und des Vorzugstarifs oder gegen Ausstellung einer „soumission cautionnée", d. h. der Verpflichtung die Maximalgebühren zu entrichten, falls das Zeugnis nicht in der vorgeschriebenen Frist vorgelegt wird.

Abweichungen in Gewichtsangaben bis zu 5% vom wahren Gewicht können als unerheblich übergangen werden.

Die Feststellungen des Ursprungszeugnisses sind für die Zollbehörden nicht bindend; sie behält das Recht, den deklarierten Ursprung der Ware zu bestreiten. In diesem Fall kann der Importeur sich entweder der Entscheidung des Zollamtes fügen oder gesetzliche Begutachtung verlangen. (1463)

Schweden. **Die Berechtigung des Königs zur Festsetzung von Sonderzöllen.** Durch eine in „Svensk Författningssamling" veröffentlichte Verordnung wird bestimmt, daß die Verordnung vom 27. April 1923 über das Recht des Königs, in gewissen Fällen besondere Zollabgaben festzusetzen, deren Gültigkeit Ende 1929 abläuft, bis zum 31. Dezember 1930 verlängert ist. (1466)

Zollfreiheit für Kobaltsulfat verlangt. Das Schwedische Chemische Industriekontor teilt in den „Meddelanden" mit, daß es auf Veranlassung des Handelsamtes eine Eingabe der Svenska Ackumulator A.-B. Jungner betreffend die Aufhebung des Zolles für Kobaltsulfat, das augenblicklich nach Pos. 1259 mit 15% v. W. verzollt wird, geprüft und gegen die Bewilligung der Eingabe nichts einzuwenden habe. (1467)

Tschechoslowakei. **Zolltarifentscheidungen.** Präparate zur Lederfarbenherstellung. Durch chemische Analyse vorliegender Muster wurde festgestellt, daß die strittige Ware eine wässerige Suspension von Titanweiß mit Leimzusatz ist, die ganz leicht mit Nitrobenzol parfümiert wurde. Die Ware

*) Vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 917 und 1152.

Digitized by Google

muß nach Pos. 626 b verzollt werden. (3. Abs. der IV. Erläuterung zu Pos. 626.)

Polimént für Vergolder in Form mehrkantiger Stangen. Durch chemische Analyse wurde festgestellt, daß die strittige Ware aus Farberde mit Stearinzusatz besteht. Sie ist deshalb gemäß Abs. 5 der Erläuterung zu Pos. 618 nach dieser Position zu behandeln.

Bädertabletten „Pinosalla". In Anbetracht der Beschaffenheit der strittigen Ware, welche durch ein parfümiertes Salz für Bäder hergerichtet ist und im Prospekt als ein kosmetisches Mittel bezeichnet wird, welches günstig auf die Haut einwirkt und dem Bad einen aromatischen Waldesduft verleiht, muß in Berücksichtigung des 1. und des 13. Absatzes der Erläuterungen zu Pos. 633 die Ware nach Pos. 633 a abgefertigt werden. (1339)

Polen. **Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten.** Eine wichtige Entscheidung fällte kürzlich der Oberste Administrative Gerichtshof in Warschau auf die Klage eines Lemberger Apothekers, dessen Eingabe um Zulassung zum Verkehr und zur Herstellung einer pharmazeutischen Spezialität unter der Bezeichnung „Gonosol" vom Ministerium des Innern abschlägig beschieden wurde unter der Begründung, daß sie keine Neuerung in der Therapie bedeute.

Der Oberste Administrative Gerichtshof stellte sich in seiner Begründung auf den Standpunkt, daß der herangezogene Paragraph 2 a der Verordnung vom 30. Oktober 1922 lediglich die Bedingung einer „Neuerung in der Zusammensetzung oder Form, die einen Fortschritt in der Therapie bedeute", enthalte, daß hingegen nichts Näheres darüber gesagt werde, was als eine solche Neuerung bzw. Fortschritt in der Therapie anzusehen ist; auch sei kein Hinweis über die Art, in der eine solche Prüfung vorgenommen werden soll, gegeben. Aus der Fassung dieses Paragraphen ergibt sich nach dem Urteil des Obersten Administrativen Gerichtshofes, daß die Entscheidung darüber, ob eine zuzulassende pharmazeutische Spezialität diesen Bedingungen entspricht oder nicht, in jedem einzelnen Falle den maßgebenden Instanzen überlassen werden muß. — Mit dieser Begründung wurde die Klage des Lemberger Apothekers abgewiesen. (1459)

Ungarn. **Zusatzabkommen mit Spanien.** Der spanisch-ungarische Handelsvertrag vom 17. Juni 1925 ist am 28. Februar 1929 durch ein Zusatzabkommen ergänzt worden, das am 1. April 1929 in Kraft getreten ist. Durch dieses endgültige Zusatzabkommen, wird das provisorische Zusatzprotokoll vom 29. Dezember 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 81) außer Kraft gesetzt.

Die vertragschließenden Länder gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung, jedoch kann Ungarn für seine Waren jene besonderen Vergünstigungen, die Spanien Portugal, Spanisch-Marokko und den spanisch-amerikanischen Republiken gewährt, nicht beanspruchen.

In einer Anlage zum Abkommen wird u. a. für reines Terpentinöl bei der Einfuhr nach Ungarn ein Zollsatz von 5 Goldkr. je dz festgesetzt.

Die Anlagen A, B, C und D des Handelsabkommens vom 17. Juni 1925 werden außer Kraft gesetzt. („Országos Törvénytár" vom 31. März 1929.) (1365)

Eintarifierungen. Laut Verordnung Nr. 29 490 des Finanzministers vom 21. März 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 24. März 1929, werden folgende Zolltarifentscheidungen verfügt:

Zu Pos. 275: Das Gemisch von Kaliumnitrat mit Natriumnitrat ist zollfrei.

Chromopapier (Kunstdruckpapier), bisher nach Position 509 verzollt, ist in Pos. 500 aufzunehmen. (1367)

Vertrieb von Markenartikeln. Die Ungarische Handels- und Gewerbekammer hat den Beschluß gefaßt, wonach Markenartikel, die durch eine Fabrik adjustiert in Handel gebracht werden, von Wiederverkäufern nur in Originalpackung verkauft werden dürfen. („Vegyi Ipar.") (1375)

Litauen. **Neuer Zolltarif.** Ein neuer Zolltarif, der demnächst in Kraft treten soll, wird im Finanzministerium in nächster Zeit fertiggestellt werden. Der bereits im Projekt vorliegende Tarif sieht neue Schutzzölle für die im Lande hergestellten Waren vor. Waren, die in Litauen hergestellt werden können, die aber vorläufig noch nicht produziert werden, sollen ebenfalls einer Zollerhöhung unterliegen. Ferner soll eine weitere Erhöhung der Zölle für Luxusartikel eintreten. („Rigaer Wirtschafts-Zeitung." (1424)

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. Laut Verordnung des Finanzministers, bekanntgegeben in den „Vyriausybes Zinios" Nr. 296 vom 26. 3. 29, wird der Ausfuhrzoll auf rohe Knochen (unbearbeitet, aus denen Fette auf chemischem Wege noch nicht entfernt sind), aufgehoben.

Diese Verordnung ist am 22. Februar 1929 in Kraft getreten. (1456)

Keine Neuregelung der Düngemitteleinfuhr. Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, ist die Neuregelung der Düngemitteleinfuhr, für die bereits ein fertiges Projekt vorlag, zunächst zurückgestellt worden. Im Laufe des Jahres 1929 sind entsprechende Verordnungen nicht zu erwarten. (1457)

Lettland. **Handelsvertrag mit Polen.** In Ergänzung unsrer Meldung auf S. 408 der „Chem. Ind." entnehmen wir „Vald. Vestn." Nr. 71 nachstehende Aufzählung von chemischen Erzeugnissen polnischen Ursprungs, die in Lettland den Minimalsätzen des Zolltarifs unterliegen sollen:

Pos.	Warenbezeichnung
52,2 a	Erdwachs, ungereinigt (Ozokerit), auch geschmolzen.
52,4	Paraffin.
80,1	Steinkohlenteer und Pech aller Art, n. b. g.
85,1 b	Benzin usw.
85,2 b	Petroleum usw.
85,3	Solar- und Schmieröl.
101,1, 2 u. 3	Alaun, Chromalaun, Aluminiumsulfat.
104,2	Calciumcarbid und andere Magnesium- und Calciumverbindungen, n. b. g.
105,1	Soda und Pottasche.
105,3	Aetznatron, Aetzkali, Seifenlaugen.
108,1 a	Sauerstoffsäuren des Schwefels, auch gereinigt, Oxal- und Ameisensäure, ungereinigt.
131	Blei- und Zinkweiß, Lithopone.
132	Bleimennige, Bleiglätte usw.
aus 181,3	Kunstwolle aus Cellulose (Sniafil).

Der Vertrag ist auf ein Jahr abgeschlossen und läuft stillschweigend mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter. (1398)

Etikettierung pharmazeutischer Produkte mit ausländischen Herkunftszeichen. Laut Verordnung der Pharmazeutischen Verwaltung vom 14. März 1929, veröffentlicht im „Vald. Vestn." Nr. 62, darf auf lettländischen Erzeugnissen (auf diesen selbst und auf den inneren und äußeren Umschließungen), welche in Unternehmen hergestellt werden, die von der Pharmazeutischen Verwaltung kontrolliert werden, ein ausländischer Firmenname und ein entsprechendes Warenzeichen nur dann angegeben werden, falls der Hersteller dokumentarisch nachweisen kann, daß die betr. ausländische Firma damit einverstanden ist, und die Erzeugnisse nach ihren Vorschriften hergestellt sind.

Wenn das Erzeugnis mit der Bezeichnung oder dem Warenzeichen einer ausländischen Firma versehen wird, so ist auf den Etiketten mit leicht lesbarer, einfacher, nicht kleinerer Schrift der Name der Firma und deren Anschrift anzugeben, wobei die letzteren Angaben nicht weniger als die Hälfte der Etikette einnehmen müssen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auch auf die den Erzeugnissen beigelegten Beschreibungen und Reklameschriften.

Alle von der Pharmazeutischen Verwaltung bisher erteilten Genehmigungen zur Herstellung von Präparaten mit ausländischen Firmenbezeichnungen werden annuliert.

Alle vorhandenen Erzeugnisse, deren Aufschriften nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, sind bis zum 16. September d. J. zu liquidieren. (1442)

Konsulargebühren. In „Vald. Vestn." vom 5. April d. J. ist ein neuer Konsulartarif veröffentlicht, nach welchem u. a. für die Beglaubigung einer Faktur 5 Ls. je Seite erhoben werden. (1465)

Entziehung der Berechtigung zollfreier Einfuhr auf Grund der Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung Nr. 92 des Zolldepartements wird die der Firma „Vikander Kork- und Isolationsmittel-Fabrik A.-G." seinerzeit eingeräumte Berechtigung der zollfreien Einfuhr auf Grund des „Gesetzes über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten" (vgl. a. „Chem. Ind." 1928, S. 578), aufgehoben. (1441)

Giftverzeichnis. Lt. Verordnung des Gesundheitsdepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 61, ist aus dem Giftverzeichnis von 1923 („Vald. Vestn." Nr. 176) eine Reihe von Erzeugnissen zu streichen, um Uebereinstimmung mit neueren Verfügungen herbeizuführen. (1299)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 105 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 6. April 1929, werden chemische und pharmazeutische Erzeugnisse,

Digitized by Google

die in Pos. 112 des Einfuhrzolltarifs genannt sind und in dosierter Form eingehen, mit Wirkung vom 6. April d. J. nach Pos. 113, 1a verzollt, falls nicht durch Verordnung anders bestimmt worden ist.

Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 104 („Vald. Vestn." vom 6. April 1929) wird „Distol" auch in dosierter Form nach Pos. 112, 8a abgefertigt. (1397)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullstyrelsens Circulär" Nr. 3, 5 und 6.)

Es sind abzufertigen nach Position:

666 Kohleelektroden aus Graphit im Gewichte von weniger als 3 kg.

824 „Refined Coal Tar", ein Steinkohlenteer, der innerhalb 2 Stunden trocknet und zum Bestreichen von Blechdächern, Cementwänden usw. dient.

828 Unparfümierte Bade- und Handseife in geformten Handstücken; gehört zu den im Tarif aufgenommenen Toilettenseifen.

855 Malkästen aus mit Wachstuch überzogener Pappe, enthaltend Farben, Pastellkreiden, Bleistifte, Federhalter, Radiergummi und Lineal.

941 Mittel gegen Katarrhe, bestehend aus Paraffinöl und geringen Mengen Campher und anderer antiseptischer Stoffe.

941 Heftpflaster aus Kautschuk, präpariert mit Zinkoxyd.

814 oder 816 „Lauchöl", bestehend aus mit geringen Mengen von flüchtigem Lauchöl versetztem Olivenöl; die Position richtet sich nach dem Gewicht der Ware, einschließlich Verpackung.

824 „Asphalt-Firnat" genannte Asphaltfarbe, die in weniger als 6 Stunden trocknet.

824 „Ideal"-Mattöl, bestehend aus mit Sikkativ und Mineralöl versetztem verkochten Leinöl.

831 „Bayrol-Superglanz T", ein Appreturmittel.

831 „Bayrol-Antisal", ein Appreturmittel.

831 Fleckseife, bestehend aus mit Borax oder Perboraten versetzter Kokosseife.

877 Nitrocellulose, 50% Branntwein enthaltend. Die Einfuhrerlaubnis erteilt der Oberinspektor des Branntweinmonopols.

922 „Siebenhirtner Paste" für die Papierfabrikation, bestehend aus einem fettsauren Zinksalz.

922 „Göta", eine konzentrierte Sulfitlauge.

927 „Glycerin-Harzester, extra hell", ein Präparat zur Herstellung von Lacken, bestehend aus dem Glycerinester einer Harzsäure (künstliches Harz mit Acroleinreaktion).

928 „Wachsleim, Qualität dunkel II", ein Präparat zum Leimen von Papier.

937 „Bayrol-Bayrolin" und „Bayrol-Filler", Appreturmittel für Leder.

402 „Cirkulator", ein Wandbekleidungsmaterial, bestehend aus mit Steinkohlenteer und Pech imprägnierter Pappe.

402 „Lederoid-Silbergrau", eine mit Asphalt imprägnierte Dachpappe, die auf beiden Seiten mit gemahlenem Glimmertalk bedeckt ist.

402 „Zinco-Ruber", eine mit Asphalt bestrichene Dachpappe, deren Oberfläche mit einem eine Art Farbeffekt gebenden Stoffe überstreut ist.

407 „Balatum", eine mit Teer imprägnierte, Wolle enthaltende, bemalte Zellstoffpappe.

407 „Lederoid", eine mit Asphalt imprägnierte, auf der einen Seite mit braunrotem Eisenoxyd bemalte Dachpappe.

811 b „Sangajol", ein Benzin vom Siedepunkt 145—200°, das zur Herstellung von Farben und als Reinigungsmittel Verwendung findet.

824 „Lithosot", ein Asphaltpräparat, das innerhalb 2 Stunden trocknet.

824 „Inhärit-dick" und „Inhärit-dünn", Dachanstrichmittel, die Asphalt oder Pech und Mineralöl enthalten; die Präparate trocknen innerhalb von 12 Stunden.

836 „Bitumentonrohrkitt", bestehend aus Asphalt und Kreide.

836 „Kaltas", eine Asphaltemulsion zum Belegen von Straßen.

836 „Inhärit-Paste", ein Asphalt oder Pech und Mineralöl enthaltendes Dachanstrichmittel.

845 „Bronceblau", eine Mineralfarbe.

872 „Bengues-Balsam", enthaltend Menthol, Methylsalicylat und Lanolin.

941 „Hardol", ein Reinigungs- und Desinfektionspulver für Steingutgegenstände, bestehend aus Natriumbisulfat und wenig Ferrisulfat.

941 „Sicherheitsovale", Präventivmittel, enthaltend Fett und Chinin. (1336)

Rumänien. **Zolltarifentscheidungen.** Die Zollkommission beim Finanzministerium hat beschlossen, daß nachstehende Erzeugnisse wie folgt zu verzollen sind:

Glycerin, roh, nach Pos. 1770a mit 1120 Lei je 100 kg;

Oel zur Desinfektion von Klosetts, Rohkreosol nach Pos. 1789 mit 1000 Lei je 100 kg. („Consum.") (1411)

Bulgarien. **Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelkontrolle.** Im „Darjawen Westnik" vom 28. 3. 1929 veröffentlicht der Landwirtschaftsminister Bestimmungen betr. die Kontrolle von „Materialien und Präparaten, welche für die Landwirtschaft notwendig sind". (Vgl. „Chem. Ind." S. 384.) Wir entnehmen der Veröffentlichung folgende Bestimmungen:

Die Kontrollanalysen aller für die Landwirtschaft nötigen künstlichen Düngemittel, Materialien und Präparate, werden von den landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstationen ausgeführt. Die oberste Kontrollinstanz ist das Landwirtschaftsministerium.

Als künstliche Düngemittel gelten:

Superphosphat (wenigstens 16% P_2O_5 wasserlöslich, insgesamt 17 bis 19% P_2O_5);
Doppelsuperphosphat (Präcipitat) (35% P_2O_5 leicht wasserlöslich, insgesamt 38% P_2O_5);
Thomasmehl (15% P_2O_5 citratlöslich, insgesamt 18% P_2O_5);
Kalisalz, konzentriert (40% K_2O);
Kaliumsulfat (48% K_2O, maximal 2,5% Chlor);
Ammoniumsulfat (20% Stickstoff);
Chilesalpeter (15% Stickstoff);
Harnstoff (46% Stickstoff);
Kalkstickstoff (20% Stickstoff);
Norgesalpeter (13% Stickstoff);
Kalksalpeter (15.5% Stickstoff);
Leunasalpeter (26% Stickstoff);
Natriumnitrat (16% Stickstoff).

Die Toleranz für Düngemittel beträgt ½%.

Düngemittel, welche sich beim Lagern verändern, müssen ein Jahr nach erfolgter Kontrolle einer Analyse unterworfen werden, welche gebührenfrei ist.

Die Einfuhr von mechanisch gemischten künstlichen Düngemitteln ist nicht erlaubt.

Die für eine Düngemittelanalyse notwendigen Proben werden in Gegenwart eines Beamten und zweier weiterer Personen entnommen, und zwar: bei Sendungen bis zu 10 Fässern oder Säcken: von jedem Sack oder Faß eine Probe, bei Sendungen von 20 Säcken oder Fässern: von jedem zweiten, bei 30: von jedem dritten usw. bis zu Sendungen von 100 Säcken oder Fässern; aus den entnommenen Proben ist eine mittlere Probe herzustellen.

Bei Sendungen von mehr als 100 Fässern oder Säcken ist für je 100 Fässer oder Säcke eine Probe herzustellen (auf Grund der oben erwähnten Norm), und aus diesen eine mittlere Analysenprobe.

Bei unverpackten Düngemitteln ist von je 10000 kg eine Analysenprobe zu entnehmen.

In den Garantiescheinen, welche dem Käufer vom Verkäufer auf Verlangen zuzustellen sind, ist anzugeben:

a) bei Phosphatdüngemitteln:
Gehalt an wasserlöslicher, citratlöslicher und Gesamtphosphorsäure (P_2O_5);
b) bei Stickstoffdüngemitteln:
Gehalt an Nitrat- und Ammoniakstickstoff und an Gesamtstickstoff;
c) bei Kalidüngemitteln:
wasserlösliches Kali (K_2O).

Zur Kontrolle der Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten werden ebenfalls Analysenproben entnommen, und zwar: von je 50 kg (bei Flüssigkeiten von je 500 kg) eine Probe.

Die Etiketten und Packungen der Pflanzenschutzpräparate müssen folgende Angaben tragen:

a) den Namen der Fabrik,
b) die handelsübliche Bezeichnung,
c) Zweckbestimmung,
d) Gebrauchsanweisung, und
e) falls das Mittel giftig ist, ein entsprechendes Zeichen.

Die Gebühren für Analysen sind wie folgt festgesetzt:

	Lewa
Chem. Vollanalyse von künstlichen Düngemitteln . .	200.—
Bestimmung des Prozentgehalts an einem Element in einem künstlichen Düngemittel (für jedes andere Element weitere 50 Lw.)	50.—

Digitized by Google

	Lewa
Bestimmung des Wassers in einem künstl. Düngemittel	30,—
Bestimmung der Wasser-, Citrat- u. Säurelöslichkeit .	50,—
Analyse von Kupfersulfat	100,—
Analyse von Parisergrün	150,—
Analyse von ätherischen Oelen	500,—
Vollanalyse von Schädlingsbekämpfungsmitteln . . .	500,—

(1460)

Jugoslawien. **Zollermäßigungen.** Die auf S. 271 der „Chem. Ind." abgedruckte Meldung des Agramer „Morgenblattes" ist, wie wir von amtlicher Seite erfahren, dahingehend zu berichtigen, daß die gemeldeten Zollermäßigungen nicht bis zum 30. Juli, sondern bis zum 30. Juni 1929 in Geltung bleiben. (1468)

Griechenland. **Herabsetzung der Hafenabgaben in Piräus.** Die zugunsten der Hafenverwaltung auf alle durch den Hafen von Piräus aus dem Auslande eingeführten Waren festgesetzte Gebühr wird vom 1. April 1929 von 7% auf 6% des Gesamtbetrages aus Zollsätzen plus Kommunalsteuer verringert. („Griechischer Staatsanzeiger" v. 23. 3. 29.) (1412)

Zolltarifentscheidungen. Die zur Berechnung der Tarasätze für eingeführte Waren eingesetzte staatliche Kommission hat folgendes beschlossen:

Das Gewicht der Holzfässer, welche Natriumbicarbonat enthalten, auch für den Fall, daß eine Papierverpackung im Inneren vorliegt, wird nicht abgezogen.

Dasselbe gilt auch für Holzfässer, welche im allgemeinen chemische Produkte enthalten.

Holzfässer, welche Gerbextrakte im halbflüssigem oder flüssigem Zustande enthalten. Berechnung, als ob sie eigenen Verkaufswert besitzen.

Holzfässer, welche Mineralfarben enthalten. Sonderberechnung, soweit der Zollsatz für den Inhalt über 10 Gold-Drachmen pro 100 kg beträgt.

Für Glasfläschchen, welche Parfüms enthalten und in einzelne Kartons eingepackt sind, wird kein Gewicht abgezogen.

Für Holzfässer, welche Fischöl in Blechfässern enthalten, wird kein Zoll erhoben.

Holzfässer, welche Ultramarin enthalten. Berechnung, als ob sie eigenen Verkaufswert besitzen.

Holzkisten oder Holzfässer, welche Lebertran in Büchsen aus Weißblech enthalten. Berechnung, als ob sie eigenen Verkaufswert besitzen.

Fässer aus Eisenblech, welche Aetznatron enthalten. Es wird kein Gewicht abgezogen.

Dasselbe für Fässer aus Eisenblech, welche Schwefelkohlenstoff enthalten.

Weißblechbüchsen, welche Emaillefarben enthalten. Es wird kein Gewicht abgezogen.

Holzkisten, welche Phosphor-Rattengift in Flaschen und in eigener Holz- und Papierverpackung enthalten. Das Gewicht der gesamten Holz- und Papierverpackung wird abgezogen.

Holzkisten, welche Flaschen mit Jod oder Aether enthalten. Berechnung, als ob sie eigenen Verkaufswert besitzen.

Pappschachteln mit medizinischen Pflastern; das Gewicht der Umhüllung wird abgezogen.

Tinte in Glasflaschen, welche in Pappkartons und Packpapier eingepackt sind. Es wird nur das Gewicht der Kartons und des Papiers abgezogen, nicht aber das der Flaschen.

Feste pharmazeutische Präparate (Spezialitäten); kein Abzug für die Verpackung.

Flüssige pharmazeutische Präparate in Glasflaschen, welche, mit Wellpappe eingewickelt, in Kartons aus Pappe bzw. Holz eingepackt sind; nur das Gewicht der Glasflaschen wird nicht abgezogen.

Säcke aus Hanf, welche chemische Düngemittel enthalten, sind zollfrei.

Große Ampullen, in Watte eingewickelt, mit colloidalem Wismut, welche in Holzkisten mit Sägespänen eingebettet sind; nur das Gewicht der Watte wird nicht abgezogen.

Für Holzkisten, welche photographische Platten aus Glas oder lichtempfindliches Papier in Kartons aus Pappe enthalten, werden 15% vom Gewicht abgezogen. („Oekonomologos".) (1376)

Albanien. **Handelsvertrag mit Frankreich.** Wie „Jugoslowenski Lloyd" meldet, wurde am 28. März 1929 in Tirana ein Handels- u. Schiffahrtsvertrag zwischen Albanien und Frankreich unterzeichnet. Er enthält die beiderseitige Einräumung der Meistbegünstigung. (1374)

Italien. **Zolltarifentscheidungen.** Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

A. „Gouttes de Théobromose Dumesnil", medizinisches Produkt in Originalfläschchen, in Pappschachteln verpackt. — B. „Comprimés de Théobromose Dumesnil", medizinisches Produkt in Tablettenform, in Glasröhren enthalten, letztere in Pappschachteln verpackt. — Gegen die Verzollung der beiden Produkte als „medizinische Spezialitäten" wurde kein Einspruch erhoben. Da in ihnen Stoffe enthalten sind, die im italienischen Arzneibuch nicht genannt sind, wurde die Verzollung als „Geheimmittel" ohne Alkoholgehalt nach Position 782 a angeordnet. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben.

A. „Hovalettes Zyma". — B. „Pilka-Golaz thymipin". — Medizinische Produkte, die als „Geheimmittel" nach Position 782 a zu verzollen sind. Für das sub A genannte Produkt wurde keine Alkoholsteuer erhoben, für das sub B genannte Produkt wurde die Alkoholsteuer in dem Maßstabe von 21 l pro dz erhoben.

„Jothion", in Originalfläschchen zu je 50 g verpackt, die mit einem Etikett versehen waren, das außer dem Namen des Produkts die folgende Angabe enthielt: „Diese Flasche wird nicht an die Oeffentlichkeit verkauft, sondern dient in der Apotheke zur Herstellung von Rezepten." Ueber die Verzollung nach Position 780 als „synthetisches medizinisches Produkt" bestand kein Zweifel, es handelte sich lediglich um die Frage, ob das Produkt infolge seiner Aufmachung als medizinische Spezialität angesehen werden könnte und dann einschließlich des Behälters zu verzollen wäre. Da das Produkt aber für den ausschließlichen Gebrauch in Apotheken bestimmt war und nicht ohne Zusatz eines geeigneten Trägerstoffes für den Kleinverkauf hergerichtet werden konnte, wurde die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht angeordnet.

Gemisch aus Lecithin und pflanzlichen Fettstoffen. Der der höchsten Zollbelastung unterliegende Bestandteil war das Lecithin, die Verzollung mußte infolgedessen nach § 2 der Einführungsbestimmungen zum Warenverzeichnis nach diesem erfolgen. Da außerdem festgestellt wurde, daß zur Herstellung von 1 dz des Gemisches 25 l Alkohol verbraucht werden, wurde die Verzollung als „pharmazeutisches Präparat, einfaches, alkoholhaltiges" nach Position 781 a angeordnet.

Morrhualsäureäthylester (Aethylmorrhuat). Die Verzollung wurde als „synthetisches medizinisches Produkt" nach Position 780 angeordnet und außerdem die Alkoholzusatzfabrikationssteuer im Maßstabe von 20 l pro dz des Produktes erhoben.

Ein pulverförmiges Produkt, das die Eigenschaft und das Verhalten des Diacetessigsäuretolidids oder Diacetacetyltolidins zeigte. Die Verzollung wurde als Tolidinderivat nach Position 756 angeordnet; die Verzollung nach dem im deutsch-italienischen Handelsvertrag für das Naphthol A. S. G. vorgesehenen Vertragszoll kam nicht in Betracht, da das Produkt nicht mit der im Handelsvertrag angegebenen chemischen Konstitution übereinstimmte. Ebenso kam keine der zu Position 756 vereinbarten Vertragssätze in Betracht.

Ein pulverförmiges Produkt, das die Eigenschaft und das Verhalten des Betaoxynaphthoesäureparaanisids zeigte. Die Verzollung wurde als Naphtholderivat nach Position 760 angeordnet; dem Antrag des Importeurs auf Gewährung des im deutsch-italienischen Handelsvertrag vereinbarten Vertragszolls konnte jedoch nicht entsprochen werden, da der Name und die Zusammensetzung des Produktes von denen der im Handelsvertrag aufgeführten Naphtholderivate abwichen.

Ein pulverförmiges Produkt, das die Eigenschaften und das Verhalten des Betaoxynaphthoesäuremetanitroanilids besaß. Die Verzollung wurde nach Position 760 angeordnet, der Vertragszoll wurde nicht gewährt, Begründung wie in der vorstehenden Entscheidung.

„Novalgin", medizinisches Produkt in Fläschchen, zu je fünf in einer Originalpappschachtel mit Angabe der Zusammensetzung; der Inhalt besteht aus einer dosierten 50%igen Lösung des Natriumsalzes eines synthetischen medizinischen Produktes. Die Verzollung hat als „Geheimmittel" nach Position 782 a zu erfolgen, da das in der Lösung enthaltene synthetische Produkt in dem italienischen Arzneibuch nicht geführt wird. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben, da

Digitized by Google

zur Herstellung des Produktes kein Alkohol verbraucht worden ist.

Kolophonium in Stücken für die Bögen von Saiteninstrumenten, mit Papier umwickelt und mit Angabe über das Produkt und die herstellende Firma. Die Verzollung wurde nach Position 804 angeordnet.

Masse, bestehend aus einem Gemisch von Nitrocellulose, Fettstoffen, wenig Campher und wenig Farbstoff, mit Zusätzen von Lösungsmitteln und Alkohol, vom Aussehen eines Lackes, ist nach Position 769 des Tarifs („n. b. g. organisch-chemische Produkte") zu verzollen. Außerdem wurde die Alkoholsteuer im Maßstabe von 40 l Alkohol pro dz des Produktes erhoben.

„Plastificante", pulverförmiges Produkt, das zur Beschleunigung der Vulkanisation von Kautschuk verwandt wird. Da festgestellt wurde, daß das Produkt die Eigenschaften und Zusammensetzung des Diphenylguanidins besaß, wurde es als „n. b. g. Anilinderivat" nach Position 748 verzollt.

Haarwaschmittel, auf der Grundlage von parfümierter Seife, bezeichnet als „Edjé Shampoing granulé", bestehend aus kleinen Stäbchen, in Pappschachteln, mit Gebrauchsanweisung. Da es sich um ein parfümiertes Toilettepräparat und nicht um eine Seife handelte, wurde die Verzollung nach Position 662b („Parfümerien ohne Alkoholgehalt") angeordnet.

Pulverförmiges Produkt, bestehend aus Rückständen der Holzzellstoffabrikation, durch Eintrocknen hergestellt und mit Chromsalzen versetzt, für die Zwecke der Gerberei, Textilindustrie usw. Die Verzollung wurde nach Position 769 („n. b. g. organisch-chemische Produkte, ohne Alkoholgehalt") angeordnet. (1195)

Ver. St. von Nordamerika.

Stand der Zolltarifrevision. Wie „U. S. Daily" mitteilt, hat sich der republikanische Senator Watson (Indiana), der neu ernannte Führer der Mehrheit im Senat, nach einer Besprechung mit dem Präsidenten Hoover dahin geäußert, daß die Sondersitzung des Kongresses, die sich u. a. auch mit der Revision des Zolltarifs zu befassen hat, möglicherweise bis zum Ende des Sommers dauern könne. Falls der Tarifentwurf dem Senat bis zum 20. Juni zugeht, könne günstigenfalls mit der Inkraftsetzung des neuen Tarifs am 1. August gerechnet werden.

Nach einer Mitteilung des republikanischen Repräsentanten Tilson, des Führers der Mehrheit im Kongreß, ist dem House Committee on Ways and Means noch ein Vorschlag über die Ermittelung des Warenwertes zum Zwecke der Berechnung der Einfuhrzölle zugegangen. Nach diesem Vorschlage soll der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt werden, in den Fällen, in denen der ausländische Wert einer Ware nicht zu ermitteln ist, die Basis der Wertberechnung anzuordnen, entweder nach dem Werte der Ware in den Vereinigten Staaten, nach den Produktionskosten oder auf einem anderen Wege. (1451)

Zur Frage der Zolltarifrevision. Einem in der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" erschienenen Aufsatz „Zolltarifrevision und Wandlungen in der amerikanischen Industrie" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Besonderen Eindruck hat in Amerika eine gemeinsame Erklärung einer erheblichen Zahl amerikanischer Industrieller gemacht, die geeignet ist, einschneidende Wandlungen im amerikanischen Außenhandel hervorzurufen und gleichzeitig die Tendenz in der dortigen Industrie beleuchtet. Nach dieser Erklärung tragen sich zahlreiche Fabrikanten der Vereinigten Staaten ernstlich mit dem Gedanken, ihr Ausfuhrgeschäft gänzlich aufzugeben, um sich dafür intensiver dem Inlandgeschäft zu widmen. Sie begründen ihren Standpunkt damit, daß es ihnen unmöglich sei, auf den Auslandsmärkten mit Europa in Wettbewerb zu treten. Verschiedene Unternehmen haben diesen Plan bereits in die Tat umgesetzt und führen diese Tatsache als Grund an, weshalb der Inlandsmarkt gegen die ausländische Konkurrenz geschützt werden müsse. Vielfach hat sich im Verlauf der Verhandlungen vor dem Ways and Means Committee ergeben, daß — abgesehen von der Massenfabrikation — die Fabrikbetriebe des Auslandes für zahlreiche Branchen in mancher Hinsicht den amerikanischen überlegen sind, eine Tatsache, die vielfach — allerdings nicht in der Oeffentlichkeit — kommentiert wird und berechtigtes Aufsehen erregt. (1328)

Verzollung von terpenfreien ätherischen Oelen und Terpenen aus ätherischen Oelen. In den „Treasury Decisions" ist ein Schreiben des Commissioner of Customs des Finanzministeriums an den Zollerheber in New York veröffentlicht, durch das bestimmt wird, daß terpenfreie Lemongras-, Limett-, Geraniumöle usw., die chemische Riechstoffe sind, nach Pos. 61 mit 45% ad val. und alle anderen terpenfreien Oele und die Terpene aus ätherischen Oelen nach Position 59 des Tarifgesetzes von 1922 mit 25% ad val. zu verzollen sind.

Terpenfreies Lemongrasöl wurde durch die Analyse als mit dem chemischen Riechstoff Citral identisch festgestellt; dieser Riechstoff ist in Position 61 des Tarifs aufgeführt (Zollsatz 45% ad val.), während natürliches Lemongrasöl nach Position 1631 zollfrei ist.

Ebenso wurde festgestellt, daß verschiedene andere sogenannte terpenfreie ätherische Oele chemische Riechstoffe, die unter Pos. 61 fallen, sind und nicht mehr als natürliche ätherische Oele gemäß Position 1631 und 59 anzusehen sind. Sogenanntes terpenfreies Geraniumöl wurde als Geraniol festgestellt, terpenfreies Eucalyptusöl als Cineol (Eucalyptol), terpenfreies Anisöl als Anethol und terpenfreies Mandarinenpetitgrainöl als Anthranilsäuremethylester.

Die erhöhten Zollsätze sind am 30. März 1929 in Kraft getreten.

Anmerkung der Redaktion: In der Reihe der nach Position 61 zollpflichtigen terpenfreien ätherischen Oele sind außer den oben genannten ätherischen Oelen auch „Citronenölterpene" aufgeführt; offenbar handelt es sich hierbei jedoch um einen Irrtum. (1418)

Verbot der Bezeichnung „Duraleather" für Kunstleder. Einer Mitteilung des „U. S. Daily" zufolge hat die Federal Trade Commission der Masland Duraleather Company in Philadelphia verboten, das von ihr aus Baumwollgewebe, Nitrocellulose, Ricinusöl und verschiedenen Pigmenten hergestellte Kunstleder unter der Bezeichnung „Duraleather" als Warenzeichen anzupreisen oder in den Handel zu bringen oder mit einer anderen Bezeichnung zu belegen, die den Anschein erwecken könnte, daß es sich um wirkliches Leder handele. (1450)

Die Arzneimittelkontrolle in den einzelnen Staaten. Der „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht ein Schreiben der American Pharmaceutical Manufacturers' Association an ihre Mitglieder, aus dem hervorgeht, daß in einer ganzen Reihe von Staaten der Union Abänderungen der die Arzneimittelkontrolle betreffenden Gesetze geplant sind, und die Association ihre volle Aufmerksamkeit aufbieten muß, um Benachteiligungen der Arzneimittelindustrie durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu verhüten. Andere in einzelnen Staaten eingebrachte Gesetzentwürfe betreffen den Verkehr mit Giften, Spezialitäten, Kohlenteerchemikalien (ein im Kongreß des Staates Missouri eingebrachter Gesetzentwurf enthält z. B. eingehende Vorschriften über die Etikettierung von Kohlenteerchemikalien), Kosmetika (der Staat New Hampshire beabsichtigt z. B., die Kosmetika in die Gesetze über die Nahrungs- und Arzneimittelkontrolle einzubeziehen), Insektenmitteln usw. (1460)

Zolltarifentscheidungen. „Cellophan", „Transparit" oder „Fenestra" in Plattenform. Eine Ware, die von den streitenden Parteien als „Cellophan", „Transparit" und „Fenestra" bezeichnet wurde, wurde bei der Einfuhr vom Zollamt infolge ihrer Aehnlichkeit mit Gelatine (Position 1460 des Zolltarifs) als „Fabrikat, gänzlich oder dem Hauptwerte nach aus Gelatine bestehend" nach Position 42 des Zolltarifs mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 25% ad val. belegt. Die Du Pont Cellophane Co. (Inc.) legte hiergegen gemäß Sektion 516 des Tarifgesetzes von 1922 Protest ein und beantragte, die Verzollung nach Position 31 mit 40 c. per lb. oder 60% ad val. oder nach Position 1213 mit 55 c. per lb., aber nicht weniger als 45% ad val. anzuordnen.

Der United States Customs Court hat den Streitfall dahin entschieden, daß die Ware als „Celluloseverbindung in Tafeln zu fertigen Artikeln verarbeitet", nach Position 31 mit 60% ad val. zollpflichtig ist. Aus der Urteilsbegründung ist hervorzuheben:

Die Verzollung nach Position 1213 kommt nicht in Frage, da das strittige Produkt nicht zum Weben oder Flechten verwendbar ist und zudem unter diese Position nur die nicht zusammengesetzten Cellulosen fallen. Der Ausdruck Cellulose„verbindung" in Position 31 ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß es sich um eine chemische Verbindung im strengen Sinne des Wortes handeln muß; der Kongreß hat bei der Verabschiedung des Tarifgesetzes vielmehr die Verbindungen der Cellulose im Sinne des Handels erfassen wollen (während z. B. in Position 5 ausdrücklich von „chemischen" Verbindungen die Rede ist). Da die Ware demnach in der Position 31 besonders aufgeführt ist, kommt auch die Verzollung nach Position 42 (auf Grund der Bestimmungen der Position 1460) nicht in Betracht.

Digitized by Google

Die Frage, ob die Ware nach Position 31 als „Tafeln, nicht zu ganz oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet" oder als „Tafeln, zu ganz oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet" zu verzollen ist, ist dahin zu entscheiden, daß die Ware als Fertigprodukt anzusehen ist, da sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt ist. („Treasury Decisions.")

Zinkoxyd. Für eine Sendung Zinkoxyd wurde das zu verzollende Gewicht auf 21 840 lbs. festgesetzt, während der Importeur das Nettogewicht zu 13 440 lbs. deklarierte und angab, daß die Gewichtszunahme auf die Absorption von Seewasser (infolge eines Brandes auf dem Schiffe) zurückzuführen sei. Da der Importeur keinen Beweis darüber erbringen konnte, welcher Prozentsatz des absorbierten Wassers als überschüssig anzusehen ist, wurde der Protest vom United States Customs Court abgewiesen. („Treasury Decisions.")

Schwefelfäden. Der United States Customs Court hat entschieden, daß Schwefelfäden, aus mit Schwefel umgebenen Papierfäden bestehend, die zum Ausschwefeln von Fässern zu Desinfektionszwecken verwandt werden, als gänzlich oder teilweise bearbeitete Gegenstände nach Position 1459 des Tarifgesetzes mit 20% ad val. zu verzollen sind. Der Antrag des Importeurs, die Verzollung als nicht bearbeitete Rohstoffe nach der gleichen Position mit 10% ad val. anzuordnen, wurde abgewiesen. („U. S. Daily.") (1452)

Mexiko. **Zollzuschläge.** Nach dem mexikanischen Haushaltsgesetz für das Jahr 1929 wird der bisherige Zollzuschlag von 10% zu den Gesamtbeträgen in gleicher Höhe auch für das Jahr 1929 weiter erhoben. Der bisherige Zuschlag von 2% zu dem Beträge der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben ist dagegen auf 3% erhoht worden. Ferner wird für alle mit der Post ausgeführten, nach dem Ausfuhrzolltarif ausfuhrzollpflichtigen Waren ein Zuschlag von 25% auf den Gesamtzollbetrag und für alle mit der Post eingeführten, nach dem Einfuhrzolltarif zollpflichtigen Waren ein Zuschlag von 40% auf den Gesamtzollbetrag erhoben. Die mit der Post eingeführten, nach dem Tarif einfuhrzollfreien Waren unterliegen einer Abgabe von 0,25 Peso für 1 kg Rohgewicht. (1126)

Zolltarifänderungen. In der Mitteilung auf S. 386 der „Chem. Ind." ist laut „Diario Oficial" vom 7. 3. 29 statt Pos. 549 A zu setzen: Pos. 549 C. (1433)

Bolivien. **Konsularfakturen.** Gemäß einem Entscheid der Regierung in La Paz sind die bolivischen Konsulate im Ausland von nun an ermächtigt, Konsularfakturen für jede Art von Warensendungen nach Bolivien zu beglaubigen. (Nach einer früheren Verfügung mußten die Fakturen über Waren, die via Antwerpen versandt wurden, durch das Konsulat der genannten Republik in dieser Hafenstadt legalisiert werden.)

Wie uns das bolivische Konsulat in Berlin ferner mitteilt, wird ab 1. April 1929 für Sendungen nach Bolivien die 6% vom Warenwert betragende Beglaubigungsgebühr nicht mehr von den Konsulaten im Auslande, sondern erst bei der Einfuhr in Bolivien erhoben. Die Konsulate im Auslande beziehen lediglich eine Kommission von 2½% vom Betrag der Legalisationsgebühr. (1394)

Brasilien. **Zolltarifentscheidung.** Feine Seifen, die als Zutaten medizinische Schieferölpräparate, Sublimat und Schwefel enthalten, zahlen die Verbrauchsabgabe als pharmazeutische Spezialitäten. („Revista Aduaneira", Februar 1929.) (1377)

Ecuador. **Konsulatsrechnungen.** Wie halbamtlich gemeldet wird, bedeutet es bei der Ausfertigung von Konsulatsrechnungen für Ecuador (6 Stück) eine unnötige Mühe, wenn verschiedene Artikel einer Warengattung, für welche der gleiche Zoll zu zahlen ist, näher spezifiziert werden; es genügt für die Konsulatsrechnungen, wenn bei Waren, für die der gleiche Zoll zu zahlen ist, nur jede Gattung besonders aufgeführt wird, und zwar je auf eine besonders vorgezeichnete Linie des Vordrucks. Waren oder Warengattungen, die verschiedenen Zöllen unterworfen sind, auf ein- und derselben vorgezeichneten Linie aufzuführen, ist vorschriftswidrig. Ebenso ist es unstatthaft, die Bezeichnung „dito" oder „idem" für Waren zu gebrauchen.

Die Beachtung der vorgeschriebenen Form der Anfertigung von Konsulatsrechnungen empfiehlt sich, da andernfalls die deutschen exportierten Waren beim Eintreffen in Ecuador Gefahr laufen, bei der Zollabfertigung Schwierigkeiten zu begegnen. (1282)

Paraguay. **Zolltarifentscheidung.** Das Insektenvertilgungsmittel „Fly-Flu" ist nach Pos. 154 g zu verzollen. („Diario Oficial" Nr. 1652.) (1431)

Verzollung von Ultramarin. Der Zoll für Ultramarinblau, das ausschließlich für die Herstellung von Waschblau und von Farben bestimmt ist, wird auf 50% des Satzes der Pos. 270 ermäßigt. („Diario Oficial" Nr. 1653.) (1432)

Uruguay. **Zolltarifänderungen.** Der seit dem Jahre 1924 geltende Zolltarif für die Abteilung „Spezialitäten und pharmazeutische Spezifika" bleibt laut „Diario Oficial", Nr. 6744, gemäß Dekret vom 5. 12. 1928 weiterhin in Kraft mit folgenden Aenderungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Schätzungswert in $
24 a	Subcutane Lösungen und Sera, in Ampullen, Spritzen . . . . . 100 Stück	8,—
24 b	Opotherapeutische Ampullen, Hypophysin, Ovarin, pluriglanduläre usw. . 100 Stück	12,—
54 a	Vernarbungsmittel . . . . . Dtzd.	3,60
70 a	Medizinische Schokoladen kg (einschließlich Verpackung)	1,20
91	Ergotin Bonjean, bis zu 39 g . . . Dtzd.	30,—
92	Ergotin Ivon . . . . . Dtzd.	16,80
140 a	Seifen, Linimente und ähnliche, zur Verwendung in der Tierarznei . . . Dtzd.	1,20
186	Fliegenfängerpapiere usw. . . . 100 Stück	0,50
208 a	Petrolagar, Olgar usw. . . . . Dtzd.	4,80
248	Pulver von Vichy, in Päckchen, Dtzd.-Schachteln bis 50 Päckchen	3,60
248 a	Pulver von Vichy, in Päckchen, größere Mengen . . . . . je nach Menge	

Der Tarif der Abteilung „Drogen und chemische Produkte" vom Januar 1924 erfährt folgende Aenderungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Schätzungswert in $ je kg*)
11	Olivenöl, sterilisiert, und medizinische Oele	1,15
35 a	Ameisensäure	0,48
55	Adrenalin (fest) . . . . . g	12,—
55 a	Adrenalin (Lösung) l	20,—
156 a	Bromurol	10,—
182 a	Bariumcarbonat	0,40
210 a	Citobarium, Sombrol und ähnl.	2,—
219	Kalium- und Natriumchlorat, medizinisch .	0,36
233 a	Bariumchlorid	0,40
255	Quecksilberdichlorid-Tabletten	3,50
256	Kaliumchlorat-Tabletten	0,80
257	Permanganat-Tabletten	1,10
292 a	Virol	1,—
345	Auszüge aus Opium, Ipecacuanha, Mutterkorn, Hydrastis canadensis	40,—
347	Weiche Extrakte, trocken	30,—
388	Glycerin, medizinisch, im allgemeinen . .	0,70
404 a	Opotherapeutische Tabletten oder Dragées, lose	30,—
405	Granula, medizinisch, im Codex eingetragen	1,50
421 a	Inosit	6,—
461 a	Laudanum, im allgemeinen	5,—
462	Lecithin (fest)	30,—
504	Naphthalin, im allgemeinen	0,12
504 a	Naphthalin, in Kügelchen oder ähnl. . . .	0,25
504 b	Naphthalin, in Schuppen	0,10
629 a	Satrapol, Elon u. ähnl.	6,—
651	Bariumsulfat	0,40
698 a	Trikresol	3,—
717 a	Vegetalin	0,30
720 a	Eisenoxalat	0,40
723 a	Gips für pharmazeutische Verwendung . .	0,05

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1335)

Marokko (Französische Zone). **Einfuhr und Vergällung von Alkohol.** Nach einer Mitteilung des französischen Handelsministers im „J. Off." vom 22. März 1929 ist die Einfuhr vergällter Alkohole in die französische Zone von Marokko verboten. Gestattet ist nur die Einfuhr von Methanol als Vergällungsmittel gemäß dem Erlaß vom 2. Juni 1916; die Einfuhr darf nur über die Zollämter Casablanca, Kenitra und Oudjda erfolgen. (1289)

Palästina. **Zollverordnungen.** Eine Sonderausgabe der „Official Gazette of the Government of Palästine" vom 15. März 1929 enthält eine Zusammenstellung der Bestimmungen über Zollmanipulationen, Zolleinlagerung und Zollformalitäten, mit einigen sachlich belanglosen Zusätzen und Aenderungen in der Anordnung als „Customs Ordinance 1929" in endgültiger Fassung, wie sie in Kraft gesetzt worden sind. Im Zusammenhang damit werden Ausführungsbestimmungen hierzu sowie eine Zusammenstellung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht zugelassenen Waren mitgeteilt. (1372)

Digitized by Google

China. Abänderungen des Einfuhrzolltarifs. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind an dem chinesischen Einfuhrzolltarif verschiedene Abänderungen vorgenommen worden; die neuen Zollsätze für die folgenden Positionen betragen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Hk.-Tael per Picul
372	Ammoniak in Bulkladungen	1,65
373	Ammoniumchlorid (Salmiak)	1,50
376 b	Borax, raffiniert	0,72
378	Kupfersulfat	0,78
385	Calcinierte Soda	0,195
386	Natriumbicarbonat in Bulkladungen	0,435
387	Aetznatron	0,54
388	Kristallsoda	0,24
389	Kristallsoda, konzentrierte (?)	0,495
391	Natriumsilicat	0,30
394	Chemikalien u. chemische Verbindungen, n. b. g.:	
	a) Mineralsäuren und alle anderen Schwerchemikalien	7½% v. W.
	b) Andere (unter Einschluß von Drogen, Lebertran, Arzneimitteln und medizinischen Stoffen oder Produkten und Kohlenteerprodukten aller Arten)	12½% v. W.

Nach einer Meldung der Zeitschrift „Yakuseki Nippo" sind die neuen Zollsätze am 7. März d. J. in Kraft getreten. (1400)

Zusatzabgabe bei der Einfuhr. Eine vom Journal der Londoner Handelskammer wiedergegebene telegraphische Meldung aus Shanghai besagt, daß die Nanking-Regierung beschlossen hat, vom 10. April d. J. ab von allen die chinesischen Zollämter passierenden Einfuhrwaren einen Zuschlag in Höhe von 2,5% über den jetzigen Zöllen zu erheben. Die hieraus erzielten Einnahmen sollen zur Bekämpfung der Hungersnot in Schansi und Kansu dienen. (1399)

Zollzuschläge bei der Ausfuhr. Unseren Bericht auf S. 412 der „Chem. Ind." ergänzen wir dahingehend, daß auch in Tsingtau durch eine Bekanntmachung des Seezollamts vom 9. Februar d. J. die Ausfuhrzollzuschläge eingeführt worden sind, und zwar auf einheimische Ausfuhr 2½%, auf einheimische Einfuhr (Küstenhandel) 1¼% und auf ausgeführte chinesische Fabrikerzeugnisse 2½%. (1329)

Aufhebung der Zollermäßigung an den Landgrenzen. Entsprechend der Vereinbarung in Annex 4 (Notenwechsel) zum englisch-chinesischen Vertrag vom 20. Dezember 1928 hat die chinesische Regierung, wie „I. u. H." amtlich erfährt, bei der am 1. Februar 1929 erfolgten Einführung des neuen Einfuhrzolltarifs Anordnungen zur Aufhebung der bisherigen Zollermäßigungen an den Landgrenzen getroffen. Diese Ermäßigung, die ein Drittel des Ein- oder Ausfuhrzolls betrug, beruhte auf verschiedenen Abkommen mit den Grenzstaaten; die von den betroffenen Staaten gegenüber der Frage der Abschaffung der Ermäßigung eingenommene Haltung ist daher auch nicht einheitlich, obwohl auf der Washington-Konferenz im Prinzip Einverständnis unter den beteiligten neun Mächten herrschte, daß die Zollsätze an der Land- und Seegrenze einheitlich erhoben werden sollten, und dies auch in Artikel VI des Neunmächteabkommens von Washington über den chinesischen Zolltarif vom 6. Februar 1922 zum Ausdruck gebracht worden ist. England hat in dem angeführten Notenwechsel sich damit einverstanden erklärt, daß vom Tage der Inkraftsetzung des neuen Tarifs (1. Februar 1929) die Vorzugssätze für die über die Landgrenze ein- oder ausgeführten Waren abgeschafft werden.

Frankreich, das sich auf der Washington-Konferenz am meisten gegen die Abschaffung der Landgrenz-Zollermäßigung gesträubt hatte, hat im Notenwechsel zum französisch-chinesischen Vertrage vom 22. Dezember 1928 (Notenwechsel 2) den einheitlichen Zoll für Land- wie Seegrenzen, im Prinzip zugestanden, aber die praktische Durchführung bis zum Abschluß der Handelsvertragsverhandlungen zwischen China und Indochina aber höchstens bis zum 31. März d. J. hinausgeschoben (Notenwechsel 3).

Rußland gegenüber hat die chinesische Regierung keine Bedenken gehabt, die Anordnung im Wege der inneren Gesetzgebung (Verordnung) einseitig zu regeln. Seit Anfang Februar d. J. werden an der russisch-chinesischen Landgrenze die gleichen Zollsätze wie an der Seegrenze erhoben.

Auch Japan gegenüber hat China versucht, ohne vorherige vertragliche Neuregelung die Zollermäßigung aufzuheben. Da Japan sich auf vertragliche Rechte berufen konnte, die bisher nicht aufgegeben worden sind — für Antung speziell das Abkommen über den koreanisch-mandschurischen Eisenbahn-Grenzhandel via Antung vom 29. Mai 1913 —, so wurde die Aufhebung der Zollermäßigung auf Anweisung des chinesischen Generalinspektorats der Seezölle vorläufig nicht durchgeführt. (1373)

Japan. Zolltarifänderungen. Wie das „Board of Trade Journal" auf Grund eines telegraphischen Berichtes meldet, hat das japanische Unterhaus eine Reihe von Abänderungen des Einfuhrzolltarifs angenommen, die mit der Veröffentlichung der entsprechenden Verfügung, die in nächster Zeit erwartet wird, in Kraft treten sollen. Neben verschiedenen anderen Waren werden einige zwanzig luxussteuerpflichtige Waren aus den Luxustarif (Zoll 100% ad val.) herausgenommen und dem Generaltarife mit einem neuen Zollsatz eingereiht.

Wie „U. S. Daily" berichtet, befinden sich u. a. Lacke unter den von der Luxusabgabe befreiten Waren. (1453)

Australien. Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens der neuen Patronenzölle. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist das Inkrafttreten der neuen Patronenzölle (Pos. 397 A des australischen Zolltarifs: „Patronen, nicht besonders genannte") auf den 1. Oktober 1929 verschoben worden. (1402)

Vorzugsbehandlung britischer Waren. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist Salpeter auf die Liste der Waren gesetzt worden, die im Sinne der britischen Vorzugszollbehandlung als Rohstoffe angesehen werden. (1401)

Neue Normen für Lithopone, Mennige und andere Rohstoffe der Farbenindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Australian Commonwealth Engineering Standards Association im Januar d. J. neue Normen für Lithopone, Bleimennige, Leinöl, Kitt, Tungöl und Lacke herausgegeben. (1409)

Verwendung von vergälltem Sprit für Veterinär-Arzneimittel und Linimente. Durch einen Erlaß des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 7. Februar 1929, werden alle vor diesem Datum veröffentlichten Verordnungen (By-Laws) unter der Spirits Act 1906—1923 aufgehoben.

Zugleich wird als „By-Law Nr. 1" eine Liste von Veterinär-Arzneimitteln und Linimenten bekanntgegeben, zu deren Herstellung vorschriftsmäßig vergällter Sprit verwendet werden darf. (1429)

Zolltarifentscheidungen. In der „Commonwealth of Australia Gazette" Nr. 15 vom 7. Februar 1929 wird eine Zusammenstellung aller geltenden, auf dem Verordnungswege erlassenen Zolltarifentscheidungen (Customs By-Laws) veröffentlicht. —

Gemäß einer in der „Comm. Gaz." vom 28. Februar veröffentlichten Zolltarifentscheidung sind Elektrographitkontakte für Relais bei Eisenbahnsignalen nach Pos. 404 mit Wirkung vom 19. Dezember 1927 ab zu verzollen, unter Sicherheitsleistung (Nachweis der Verwendung).

Nach Pos. 415 A (1) sind mit Wirkung vom 23. Januar 1928 ab die nachstehenden ätherischen Oele (ohne Weingeistgehalt) zu verzollen:

Bergamottöl, Cassiaöl, Citronenöl, auch terpenfrei, Neroliöl, Bitterorangenöl, Rosenöl, Tangerinenöl, auch terpenfrei, Wintergrünöl, Wermutöl, „Sauge Sclaree"-Oel.

Durch einen Erlaß des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 7. Februar 1929, werden alle vor diesem Datum veröffentlichen Entscheidungen über die Eintarifierung von Produkten, welche als Ersatzstoffe für andere im Zolltarif bereits genannte Produkte angesehen werden können („Substitute Notices") aufgehoben.

Zugleich wird nachstehende, am 7. Februar 1929 in Kraft getretene Liste bekanntgegeben:

Einzutarifierende Produkte	als Ersatzstoffe für folgende im Zolltarif genannte Produkte wie diese zu verzollen
Isopropylalkohol	Aethylalkohol
Normalpropylalkohol	"
Ammoniumbicarbonat	Ammoniumcarbonat
„Cenovis" Vitaminextrakt	Fleischextrakt
„Dryoleate"	Terebin (Siccativ*)
Synthetische Mischdünger (Stickstoff-Phosphat- oder Stickstoff-Phosphat-Kali-Mischdünger)	Ammonsulfat

*) 10½ lbs. „Dryoleate" sind zu verzollen wie 1 Gall. „Terebin".

Digitized by Google

Einzutarifierende Produkte	als Ersatzstoffe für folgende im Zolltarif genannte Produkte wie diese zu verzollen
„Firmphix"	Acetylierte Stärke
Floramid	Ammonsulfat
Lävulose	Glucose
„Manganesit"	Angeriebene Streichfarben
„Marmite" (Marmite Food Extract Co., Burton-on-Trent)	Fleischextrakt
Präparate, Isopropylalkohol enthaltend; Präparate, Normalpropylalkohol enthaltend)	Aethylalkohol enthaltende Präparate
Dachleinwand	Dachpappe u. -filz
Kaliumsalicylat	Salicylsäure
Saponin	Schaumpulver
Magadi-Soda, reine, natürliche (Magadi Soda Co.)	Natriumcarbonat und Bicarbonat
Harnstoff	Ammonsulfat.

(1427)

VERKEHRSWESEN

Die Güterwagen der Reichsbahn.

Um den Verkehrtreibenden die Wagenbestellung zu erleichtern und sie über Ausnutzbarkeit der Wagen in leichtfaßlicher Weise zu unterrichten, hat im Auftrag der Reichsbahn der Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, das Heft „Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn" herausgegeben, das an Hand von mehr als 50 Zeichnungen mit erläuterndem Text in übersichtlicher Anordnung die verschiedenen Arten der Güterwagen unter genauer Angabe der Größe, Bauart, Abmessungen, des Laderaums und des Ladegewichts, der Tragfähigkeit und des Eigengewichts sowie die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten zeigt. Am Schluß enthält es noch eine Uebersicht über die gebräuchlichsten Lademaße in den meisten Ländern Europas.

Das Heft kann bei jeder Güterabfertigung zum Preise von 1,— RM. bestellt werden. (1419)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1929 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel der Bahnhof Ebersgöns und mit Gültigkeit vom 4. April die Bahnhöfe Jungnau und Murnau unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (1420)

Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 2. April 1929 ist der Bahnhof Bad Salzungen unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 59 für Bleiglätte usw. nachgetragen worden. (1421)

Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1929 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 194 für Siliciumcarbid usw. zur Ausfuhr unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Oberkotzau nachgetragen worden. (1422)

Eilstückgutbeförderung von Aethylenoxyd und Butadien.

Durch eine Ergänzung der Randziffer 128 der Anlage C zum Eisenbahngütertarif Teil I A, die zum 1. April 1929 in Kraft getreten ist, wurde bestimmt, daß Aethylenoxyd und Butadien nicht zur Beförderung als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut angenommen werden dürfen. (1423)

RECHTSPRECHUNG

„Soldigal" — „Pandigal".

Für die Klägerin, eine chemische Fabrik, ist im Jahre 1915 das Warenzeichen „Soldigal" in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen worden. Die Beklagte, eine andere chemische Fabrik, ließ im Jahre 1925 das Warenzeichen „Pandigal" eintragen. Als Waren kamen ursprünglich für beide Zeichen Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Verbandsstoffe, Konservierungsmittel usw. in Betracht. Beide Parteien verwenden ihre Zeichen aber auch für ein von ihnen in den Handel gebrachtes Digitalispräparat. Auf Grund ihrer zehn Jahre früher erfolgten Eintragung hat die Klägerin mit der Behauptung, daß die Gefahr der Verwechslung beider Zeichen vorliege, gegen die Beklagte Klage erhoben und Verurteilung der Beklagten in die Löschung des Zeichens „Pandigal" verlangt. Außerdem verlangt die Klägerin Feststellung, daß die Beklagte auf die Sperrfrist des § 4 Abs. 3 WZG. zu verzichten und zu unterlassen habe, Arzneimittel, insbesondere Digitalis- und sonstige Herzpräparate (oder deren Verpackungen, Ankündigungen und dergl.) mit der Bezeichnung „Pandigal" zu versehen.

Das Landgericht Berlin erkannte nach dem Klageantrage. Auf die Berufung der Beklagten entschied das Kammergericht zu Berlin auf Abweisung der Klage. Nunmehr hat aber das Reichsgericht — dem Revisionsantrage der Klägerin folgend — das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und endgültig nach dem Klageantrag erkannt. — Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu ist folgendes von Interesse und grundsätzlicher Bedeutung: Das KG. geht davon aus, daß das von der Beklagten allein hergestellte und mit ihrem Warenzeichen versehene Digitalispräparat ausschließlich in Apotheken verkauft und nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden dürfe. Das Präparat befinde sich mithin nicht im freien Handel. Als Personen, die getäuscht werden könnten, kämen nur Aerzte, Apotheker und Großhändler in Frage, die aber eine sorgfältige Prüfung vornähmen. Das KG. stützt diese seine Entscheidung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1915 (II. 606/14). Die dort aufgestellte Unterscheidung zwischen Heilmitteln, die nur auf ärztliche Verordnung und in Apotheken erhältlich sind, und anderen Waren, die im freien Verkehr stehen, kann aber nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr ist der nunmehr auch von der österreichischen Rechtsprechung vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben. Denn auch bei Aerzten, Apothekern und Großhändlern mit Heilmitteln besteht die Gefahr der Verwechslung. Wenn dort auch mit einer genaueren Prüfung der Waren gerechnet werden muß, so ist doch kein ausreichender Schutz gegen jede Verwechslungsgefahr gegeben. Der Arzt wird zwar genau prüfen, ob ein von ihm verordnetes Heilmittel die erstrebte Wirkung hat. Zu einer besonderen Sorgfalt besteht aber kein Anlaß, wenn zu dem gleichen Zweck mehrere gleichartige Heilmittel zur Verfügung stehen, wenn es also vom Standpunkt der Heilkunde aus gleichgültig ist, welches Mittel gewählt wird. Zu einer genauen Unterscheidung wird der Arzt um so weniger Anlaß haben, wenn aus der Bezeichnung mehrerer zur Verfügung stehender Mittel der in ihnen wirksame Stoff ersichtlich ist. Der Arzt wird dann, ohne gegen seine Pflichten zu verstoßen, mehr auf den Hinweis auf den Heilerfolg des Mittels, als auf das unterscheidende Merkmal in der Warenbezeichnung achten. Er wird also ebenfalls der Gefahr der Täuschung ausgesetzt sein. Insbesondere wird dies zutreffen, wenn der unterscheidende Zusatz ein reines Phantasiewort darstellt, dem Arzt jedenfalls als ein solches erscheint. So liegt die Sache bei den Warenzeichen der Parteien. Die Silben „Digal" lassen den Arzt erkennen, daß es sich bei beiden Mitteln um ein Digitalismittel handelt, daß ein Spezialmittel zur Bekämpfung von Herzleiden ist. Daneben bedeuten die verschiedenen Vorsilben „Sol" und „Pan" auch für den Arzt kein ausreichendes Unterscheidungsmerkmal. Auch dem Arzt, der die Herkunft der Vorsilben aus dem Lateinischen oder Griechischen kennt, wird nicht ohne Erläuterung erkennbar oder doch nicht jederzeit gegenwärtig sein, welcher Unterschied in der Zusammensetzung der Präparate durch die erste Silbe zum Ausdruck kommt. Auch Apotheker und besonders Großhändler mit Heilmitteln werden ihr Augenmerk hauptsächlich auf den ihnen bekannten Heilzweck des Mittels richten. Deshalb ist es auch leicht möglich, daß der Apotheker, der aus einem Rezept wegen schlechter Lesbarkeit nicht unterscheiden kann, ob Soldigal oder Pandigal verordnet ist, statt des einen das andere — im wesentlichen dem gleichen Zweck dienende — Heilmittel abgibt. Wenn man aber auch annehmen würde, daß bei den Kreisen, die berufsmäßig mit dem Vertrieb oder der Anwendung der beiden Heilmittel zu tun haben, eine Verwechslungsgefahr nicht besteht, so würde dies der Klage doch nicht entgegenstehen. Zunächst können die Vorschriften, daß gewisse Heilmittel nur in Apotheken und auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen, jederzeit im Verordnungswege geändert werden. Aber auch bei Heilmitteln, die Verkehrsbeschränkungen der angegebenen Art unterliegen, kann es auf die Auffassung der Verbraucher ankommen. Die für einen bestimmten Heilzweck vorhandenen Mittel werden auch den Verbrauchern bekannt. Fehlt ein sicheres Unterscheidungsmerkmal in der Bezeichnung, so kann dies Patienten Anlaß geben, von ihrem Arzt irrtumlich die Verordnung des einen statt des anderen Mittels zu erbitten, und der Arzt wird wegen der Gleichartigkeit der Mittel keinen Anlaß haben, dem Wunsch des Kranken nicht zu entsprechen, wenn er auch sonst regelmäßig das andere Mittel verwendet. Zu beachten ist auch, daß die Krankenkassen aus finanziellen Gründen vielfach einen großen Einfluß auf die Verordnung bestimmter Heilmittel ausüben in der Weise, daß bei gleichartigem Verwendungszweck die billigeren Mittel verordnet werden. Die Or-

Digitized by Google

gane der Krankenkassen werden also nur auf die Heilkraft und den Preis des Mittels sehen und sich durch gleichartige Bezeichnungen leicht täuschen lassen. In diesen Fällen spielt somit die Auffassung der Nichtfachleute eine nicht unbedeutende Rolle. Daß die beiden Zeichen nach ihrem Gesamteindruck für den flüchtigen Betrachter verwechslungsfähig sind, ist auch von den Vorinstanzen angenommen worden und nicht zu bezweifeln. Da hiernach die Klage begründet ist, war unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. (II. 342/28. — 1. 3. 1929.) (1271)

SOZIALPOLITIK

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928 wird voraussichtlich im Laufe des Monats August 1929 gedruckt vorliegen. Da auch in diesem Jahre in dem Reichshaushalt ein Zuschuß zur Herabsetzung der Kosten vorgesehen ist, wird die Ausgabe — in drei Ganzkalikobände gebunden — bei endgültiger Bewilligung dieses Zuschusses voraussichtlich wiederum nur 15 Reichsmark kosten.

Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen möglichst umgehend dem Reichsarbeitsministerium (Abteilung III a) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Uebersendung durch Nachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden.

In den Jahresberichten 1928 werden neben einer allgemeinen Uebersicht über Zu- und Abnahme der Zahl der gewerblichen Betriebe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter, neben den allgemeinen Berichten über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen als Sonderfragen behandelt:

a) Die Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften.
b) Der Unfallschutz bei der gewerblichen Erzeugung und Verwendung von elektrischem Strom. (1327)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Vorschlag zur Bildung einer britischen Einkaufsorganisation für Radium.** Wie das „Chemical Trade Journal" mitteilt, hat der Unterausschuß des Comittee of Civil Research on Radium and Radium Supplies dem Wohlfahrtsminister einen Bericht eingereicht, der die Frage der Versorgung des britischen Reiches mit ausreichenden Mengen Radium zu angemessenen Preisen behandelt und demnächst zur Veröffentlichung gelangen soll. Soweit bisher verlautet, empfiehlt der Bericht die Bildung einer zentralen Einkaufsorganisation für das gesamte britische Reich, um die britischen Radiumverbraucher vor gegenseitiger Ueberbietung zu bewahren. (1405)

Der Arzneimittelindex im Jahre 1928. Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat sich der Arzneimittelindex Großbritanniens im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre nur unwesentlich geändert. Im Jahre 1927 fiel der Index (1913 = 100) von 144 im Januar allmählich auf 138 im Dezember; im Jahre 1928 hat sich diese Bewegung in etwas verlangsamtem Tempo fortgesetzt. Zu Beginn des Jahres betrug der Index 138,3, schwankte dann in den folgenden Monaten (Februar bis Oktober) zwischen 136,5 und 140,2 und hat sich zum Schluß des Jahres auf 134,7 abgeschwächt.

Der Index für Verbandmittel betrug in der Zeit von Januar bis August 1928 205,4 bis 205.2, von September bis November 196,8 bis 196,4 und im Dezember 190,4. (1302)

Frankreich. **Produktion von Kunstseide im Jahre 1928.** Nach einem in der Zeitschrift „Chemistry and Industry" veröffentlichten Berichte hat sich die Produktion von Kunstseide in Frankreich während der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Millionen kg
1926	rund 10
1927	„ 12,7
1928	„ 18,5

Die Produktionskapazität der französischen Kunstseidefabriken wird für das Jahr 1928 auf 29,75 Millionen kg geschätzt. Infolge der Errichtung neuer Fabriken rechnet man für das Jahr 1929 mit einer Kunstseideproduktion von etwa 25 Millionen kg und einer Produktionskapazität von etwa 40 Millionen kg.

Die Ausfuhr von Kunstseide aus Frankreich wird für das Jahr 1928 auf 5,3 Millionen kg geschätzt; die Einfuhr betrug 559 700 kg. Die Vorräte an Kunstseide liegen schätzungsweise in der Nähe von 2,75 Millionen kg. (1170)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** In der kürzlich stattgehabten Versammlung des Verwaltungsrats der Vereinigten tschechoslowakischen Zündholz- und chemischen Fabrik „Solo", Aktiengesellschaft in Prag, wurde, wie „Národní Politika" meldet, beschlossen, der Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende für das Geschäftsjahr 1928 in Höhe von 20%, d. i. 40,— Kč für die Aktie des erhöhten Aktienkapitals von 52 000 000 Kč vorzuschlagen. (1449)

Polen. **Aus der chemischen Industrie.** In Ergänzung früherer Meldungen entnehmen wir nachstehende Angaben einem vom Vorsitzenden des Verbandes der chemischen Großindustrie Polens, Professor Prepka, in „Przemysl i Handel" veröffentlichten Aufsatz:

Im ersten Jahrzehnt der polnischen staatlichen Selbständigkeit nahm die Entwicklung der chemischen Industrie einen günstigen Verlauf; die während dieser Zeit eingetretenen wirtschaftlichen Krisen und Erschütterungen vermochten kaum, störend in diese Entwicklung einzugreifen.

Der Verbrauch an Superphosphaten stieg von Jahr zu Jahr ständig und erreichte im Jahre 1927 235 000 t. Die Produktionskapazität der 14 polnischen Superphosphatfabriken beträgt gegenwärtig ca. 650 000 t jährlich, so daß trotz des steigenden Exports der Inlandsbedarf durch die Eigenproduktion völlig gedeckt werden kann.

Auf dem Gebiete der auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhenden Industrien trat eine günstige Wendung zu dem Zeitpunkt ein, als sich das Finanzministerium zu einer Preisermäßigung für Industriesalz entschlossen hatte, und zwar für das Steinsalz aus Wieliczka bei Krakau im März 1927 und für Solnoer Salz im Januar 1928.

Wenig befriedigend sind die Fortschritte in der polnischen elektrochemischen Industrie. Die Kosten für elektrische Energie sind derart hoch, daß sie die raschere Entfaltung dieses Gebietes hemmen. Bisher machte sich der Mangel an der Eigenproduktion von flüssigem Chlor empfindlich bemerkbar; es ist jedoch zu hoffen, daß auf Initiative der Regierung eine entsprechende Fabrikation bald aufgenommen wird.

Von den Produkten der polnischen Steinkohlenteerdestillation werden nur einige, z. B. Toluol, Kreosotöle, Pech, vollständig und andere, wie Pyridinbasen sowie Kresole, zu einem großen Teile im Inlande verbraucht. Benzol, Naphthalin und andere Destillationsprodukte mußten in größeren Mengen exportiert werden, da die Produktion der organischen Halbprodukte in Polen nicht genügend entwickelt ist. Jedoch lassen sich hier deutliche Fortschritte verzeichnen, insbesondere auf dem Gebiete der Amidonaphthosulfosäuren, des Benzidins und in der letzten Zeit auch des Anilins.

Die Fabrikation von Farbstoffen zeigt eine stete Entwicklung und deckt in immer steigendem Maße den inneren Bedarf. Nicht zufriedenstellend ist die Lage der Holzverkohlungsindustrie. Auf dem Gebiete der Trockendestillation der Nadelhölzer macht sich ein starker Kapitalmangel bemerkbar; andererseits läßt sich feststellen, daß eine gewisse Konzentration in dieser Industrie unter Mitarbeit ausländischen Kapitals stattgefunden hat.

Die Knochenindustrie nimmt in den letzten Jahren eine normale Entwicklung.

Die Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes erlaubt zahlreichen Zweigen der chemischen Industrie eine Erhöhung ihrer Produktion von Jahr zu Jahr um ungefähr 20%. Sogar ein Fabrikationszweig wie die Herstellung von Parfüms, dessen hauptsächlichste Rohstoffe im Inlande fehlen und der mit einer mächtigen französischen Konkurrenz zu kämpfen hat, zeigt einen steigenden Absatz und erwirbt sich neue Kunden in Kreisen, die früher dafür nicht in Frage kamen. Zu diesen Erfolgen mag auch die zielbewußte Propaganda beigetragen haben, die in der letzten Zeit von einigen Zweigen der chemischen Industrie getrieben wird. (1175)

Rumänien. **Ausschreibung.** Das Königliche Rumänische Generalkonsulat in Berlin gibt nachstehende Ausschreibung bekannt:

Ausschreibende Stelle: Comandamentul corpului de grăniceri, Bucarest, Strada Granicerilor 10 (Kommando der Grenzmannnschaft).
Gegenstand: Medizinische und pharmazeutische Artikel.
Termin: 27. April 1929.

Digitized by Google

Das Lastenheft zu dieser Ausschreibung ist nur bei der ausschreibenden Stelle, die auch alle übrigen Auskünfte erteilt, erhältlich. Die Spezifikationsliste liegt im Kgl. Rumänischen Generalkonsulat, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 19, aus und kann in den Sprechstunden von 10—13 Uhr täglich eingesehen werden. (1364)

Bulgarien. **Ausschreibungen.** 1. Ausschreibende Stelle: Staatskohlengruben im Wladei-Moschin-Pernik-Tal.

Am 29. April 1929 findet in der Kanzlei (Sofia, Ul. „Graf Ignatieff" Nr. 5) eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von 60 000 kg Calciumcarbid statt.

Die Offerten werden bis 11 Uhr am Tage der Ausschreibung entgegengenommen. Voranschlag 540 000 Lewa. Die Kaution beträgt 5% des Voranschlages. Die Lieferung muß innerhalb einer Frist von vier Monaten ausgeführt werden. Die Stempelabgabe, die Steuer sowie die Unkosten beim Abschluß des Vertrages gehen auf Kosten des Lieferanten. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Kanzlei oder im Materialbüro der Grube „Pernik" zur Verfügung.

2. Ausschreibende Stelle: Hauptdirektion der Volksgesundheit.

Am 17. Mai 1929, 15 Uhr, findet in der Sofioter Kreissteuerverwaltung eine Ausschreibung über die Lieferung von 1900 kg Chinin (hydrochloricum und sulfuricum in Pulver und Tabletten) statt. Laut den allgemeinen Bedingungen ist die Lieferung in zwei Gruppen teilbar. Voranschlag 4 876 000 Lewa (1. Gruppe 2 796 000, 2. Gruppe 2 080 000 Lewa). Die Kaution beträgt 3% des Voranschlages. Die Teilnahme-, Lieferungs- und Spezialbedingungen stehen bei der ausschreibenden Stelle zur Verfügung (Apothekenabt.). („Darjawen Westnik.") (1337)

Jugoslawien. **Das Opiumproblem.** „Jugoslovenski Lloyd" behandelt in einem längeren Artikel Fragen der Opiumproduktion (vgl. „Chem. Ind.", S. 276), dem wir folgende Angaben entnehmen:

Die Anfänge der Opiumproduktion in Südserbien reichen in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Außer den günstigen klimatischen Verhältnissen hat auch der hohe Gehalt an Morphin auf die günstige Entwicklung Einfluß genommen. Nach den Gutachten der kompetenten Autoritäten soll der Morphingehalt des südserbischen Mohns mit 18% alle anderen Arten mit maximal 12% übertreffen.

Da die Kultur des Mohns sehr kostspielig ist, sind die Produzenten meistens als arme Bauern gezwungen, die Ernte schon auf dem Felde zu verkaufen.

Wie schon berichtet (s. „Chem. Ind.", S. 389), ist augenblicklich eine energische Aktion im Gange, welche die Opiumausfuhr von der ausländischen Spekulation frei machen und die inländischen Exporteure begünstigen will. Außerdem sollen Ursprungsbezeichnungen und Kontrollmaßnahmen über die Qualität für Exportopium eingeführt werden.

Die Preise in den letzten Jahren bewegten sich in folgenden Grenzen:

Jahr	Dinar je kg
1924	1 600
1925	1 600
1926	840
1927	800
1928	500—1 000

Trotz der hohen Preise ist die Lage der Produzenten nicht günstig.

Die Hauptausfuhr geht über Saloniki. Im vergangenen Jahr wurden 146 t Opium im Werte von 107 155 000 Dinar ausgeführt. Die Produktion hat eine ansteigende Tendenz. (1325)

Aufhebung des Konzessionszwanges für Aktiengesellschaften. Bisher war die Gründung einer Aktiengesellschaft in Jugoslawien an die Erteilung einer entsprechenden Konzession gebunden. Da dieses System als unzweckmäßig erkannt wurde, ist, wie „Jugosl. Lloyd" meldet, dieser Konzessionszwang mit Wirkung vom 1. April d. J. aufgehoben und die Gründung von Aktiengesellschaften freigegeben worden. (1322)

Errichtung einer Kunstseidefabrik. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, daß eine Kommission von englischen Ingenieuren in den letzten Wochen die Holzverkohlungsanlagen in Teslic besichtigt und mit der Uebernahme des Unternehmens begonnen hat. („Chem. Ind.", S. 53 u. 308.) Die Kunstseidefabrik selbst soll nach den letzten zuverlässigen Meldungen nicht in Agram, sondern in Sisek, einer Stadt in der Nähe von Agram, errichtet werden. Das investierte Kapital wird 1,5 bis 2 Millionen engl. Pfund betragen. (1324)

Aus der chemischen Industrie. Bei der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung der „Danica" A.-G. für chemische Industrie in Koprivnica bei Agram konnte der Vorstand den Aktionären über einen befriedigenden Geschäftsgang im vergangen Jahr sowie über einen günstigen Beschäftigungsgrad für die Zukunft berichten. Diese Tatsache drückte sich auch in der 10%-Dividende aus, bei einem Reingewinn von 2 698 118 Dinar. („Jugoslovenski Lloyd.") (1323)

Griechenland. **Bevorzugung der inländischen Industrie bei Staatslieferungen.** Wie „Journal Eleftheron Wima" berichtet, liegt im Wirtschaftsministerium ein Gesetzentwurf vor, welcher die Bevorzugung der Erzeugnisse der heimischen Industrie bei der Erteilung von Staatsaufträgen bezweckt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die griechischen Angebote die um die Zölle für Ausgangsmaterialien vermehrten Auslandsangebote bis zu 8% übersteigen dürfen, um Vorzugsbehandlung zu genießen. (1413)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Die „Terni" Società per l'Industria e l'Elettricità in Rom, die mit 600 Millionen Lire Stammvermögen arbeitet, erwähnt in ihrem Jahresbericht, daß die Abgabe von elektrischer Kraft im letzten Geschäftsjahr etwas zurückgegangen ist. Die Preise für Calciumcarbid waren gedrückt, weil sich überflüssigerweise in Oberitalien neue Werke aufgetan haben, mit denen keine Einigung über Preisstellung zu erzielen war.

Die Tätigkeit in den Betriebsanlagen zu Narni und Collestatte wird nach Papigno verlegt, wo sich ein drittes Werk der Terni befindet. Man wird dadurch sparsamer arbeiten und die beiden Haupterzeugnisse Calciumcarbid und Kalkstickstoff wohlfeiler liefern können. Die neue Werksanlage in Papigno ist nach den neuesten Grundsätzen errichtet worden. Der Betrieb ist kürzlich teilweise in Gang gekommen und wird im Juli in vollem Umfange aufgenommen.

Die Beteiligung an der Società per l'Utilizzazione delle Forze idrauliche della Dalmazia „Sufid" wurde aus politischen Gründen abgestoßen. Aus dem Jahresgewinn der Terni werden 5% Dividende verteilt. (1398)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktion von Fullererde.** Das Bureau of Mines des Department of Commerce hat einen Bericht über die amerikanische Produktion von Fullererde im Jahre 1927 herausgegeben, dem wir folgende Angaben entnehmen.

Die Lage der Fullererde-Industrie gestaltete sich im Berichtsjahre günstig; die Produktion konnte sowohl der Menge nach als auch dem Werte nach gesteigert werden. Die Produktion der 16 berichtenden Unternehmen betrug 264 478 short t im Werte von etwa 3,8 Mill. $ und erfolgte in sieben verschiedenen Staaten. Der Menge nach brachte das Jahr 1927 gegenüber dem Vorjahre eine Produktionssteigerung um 13%, dem Werte nach eine solche um 12%. Hinsichtlich Menge und Wert wurde im Jahre 1927 eine Rekordproduktion erreicht. Der Durchschnittspreis pro t lag um 9 c. niedriger als im Vorjahre. Die Einfuhr sank im Vergleich zum Jahre 1926 dem Werte nach um 12%, der Menge nach um 17%.

Von dem sichtbaren Verbrauch von Fullererde in Höhe von annähernd 260 000 t wurden etwa 97% aus der einheimischen Produktion gedeckt.

Ueber Vorkommen von Fullererde ist aus folgenden Staaten berichtet worden: Alabama, Arizona, Arkansas, Californien, Colorado, Florida, Georgia, Illinois, Massachusetts, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, Nevada, New York, Pennsylvania, Süd-Carolina, Süd-Dakota, Texas, Utah, Virginia und Washington. Im Jahre 1927 wurde jedoch nur in den Staaten Arizona, Florida, Georgia, Illinois, Massachusetts, Nevada und Texas produziert.

Die Entwicklung der Produktion von Fullererde in den Vereinigten Staaten während der Nachkriegszeit geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der berichtenden Unternehmen	Produktion in 1000 short t	Wert der Produktion am Produktionsort in 1000 $
1918 . . .	14	84	1146
1919 . . .	10	106	1909
1920 . . .	12	128	2506
1921 . . .	12	106	1974
1922 . . .	15	139	2290
1923 . . .	15	149	2248
1924 . . .	13	178	2632
1925 . . .	14	207	2924
1926 . . .	14	234	3356
1927 . . .	16	264	3767

Digitized by Google

Die geringe Zahl der Produzenten in einzelnen Staaten läßt die Veröffentlichung der betreffenden Produktionsdaten nicht zu, da sonst die Erzeugung der einzelnen Betriebe aufgedeckt würde.

76% der Gesamtproduktion wurden im Jahre 1927 von den Staaten Florida, Georgia und Texas geliefert. Im Vorjahre betrug dieser Prozentsatz 82. Ueber eine Produktionssteigerung auf 12% der Gesamtproduktion berichtete im Jahre 1927 Nevada, wo 32 903 t gefördert wurden. Demgegenüber ging der Anteil der Südstaaten an der Gesamtproduktion zurück. An erster Stelle der produzierenden Staaten stand im Jahre 1927 Georgia, gefolgt von Florida und Nevada. Der absoluten Produktion nach erfolgte eine Steigerung der Erzeugung in sämtlichen wichtigen Gebieten. Lediglich in Illinois und Texas ging die Förderung zurück. (178)

Aus der chemischen Industrie. Carbide and Carbon Chemicals Corporation, New York. Die Gesellschaft hat die Herstellung von Aethylenglykolmonomethyläther in technischem Maßstabe aufgenommen und bringt diesen Aether unter der Bezeichnung „Methyl Cellosolve" in den Handel. Dieser Aether besitzt große Aehnlichkeit mit den verwandten Aethern „Cellosolve" und „Butyl Cellusolve", soll diesen aber darin überlegen sein, daß er ein gleich gutes Lösungsmittel für Celluloseacetat und Nitrocellulose ist. Außerdem soll dieser Aether die höchste Verdampfungsgeschwindigkeit und den niedrigsten Siedepunkt (124,5° C) aller im Handel befindlichen Glykoläther besitzen.

Viscose Company. Das Unternehmen plant die Errichtung einer neuen Abteilung in ihrer Kunstseidefabrik in Parkersburg, West-Virginia, durch die die bestehende Anlage praktisch etwa verdoppelt wird. Die gesamte Produktionskapazität dieser Anlage wird durch die neue Abteilung auf 10 Millionen lbs. pro Jahr erhöht werden.

Federal Phosphorus Company. Die Gesellschaft hat die Produktion von Diphenyl ($C_6H_5 — C_6H_5$) in technischem Maßstabe aufgenommen, um den Bedarf einer Oelraffinerie zur Raffinierung von Schmierölen zu decken. Außerdem rechnet man damit, den Verbrauch von Diphenyl auf verschiedene andere Verwendungszwecke ausdehnen zu können.

Texas Gulph Sulphur Company. Der Reingewinn des Unternehmens beträgt für das Jahr 1928 nach Abzug der Bundesstaatssteuern usw. 14,52 Millionen $, von denen für 2,54 Millionen Aktien ohne Pariwert eine Dividende von 5,72 $ per Aktie gezahlt wird. Im Vorjahre belief sich der Reingewinn auf 12,1 Millionen $ und die Dividende auf 4,76 $ per Aktie.

Naval Stores Marketing Corporation, Jacksonville, Florida. Die Aktionäre haben der Erhöhung des Aktienkapitals von 500 000 $ auf 2 000 000 $ zugestimmt. Die Kapitalserhöhung ist dazu bestimmt, den Absatz von amerikanischen Naval Stores (Kolophonium und Terpentinöl) auf den Weltmärkten zu erleichtern.

Die Gesellschaft entwickelt sich in schnellem Tempo zu der größten Organisation ihrer Art; die Gründung erfolgte am 10. Juni 1928 durch Naval-Stores-Produzenten der fünf südlichen Staaten zum Zwecke der Stabilisierung der Preise und Sicherung angemessener Gewinne für die Produzenten.

Union Sulphur Company. Die Gesellschaft hat der Dibert, Stark & Brown Lumber Company in Orange, Texas, 100 000 $ in bar für das Vorkaufsrecht auf ein 1840 acre großes Gebiet, fünf englische Meilen südlich von Thibodaux (Louisiania), gezahlt; nach Ablauf von neun Monaten zahlt die Union ferner 800 000 $ und für jede long t produzierten Schwefel 1,10 $. Innerhalb zweier Jahre muß die Union die Produktion von Schwefel in diesem Gebiete aufgenommen haben.

Liquid Carbonic Corporation. Die Gesellschaft hat die gesamten Aktien der General Carbonic Company einschließlich acht Anlagen übernommen. (1391)

Chile. **Entdeckung riesiger Schwefellager.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat der chilenische Generalkonsul in New York eine Meldung erhalten, nach der am Putama-Vulkan bei Calama in Chile riesige Schwefellager entdeckt worden sind. Die feststellbaren Lagerbestände sind auf 200 Millionen t praktisch reinen Schwefels geschätzt worden. (1438)

Türkei. **Zündholzmonopol und Schwedentrust.** Wie der „J. ind." (Paris) aus Stockholm berichtet wird, hat die belgische Zündholzgesellschaft „Sogalfor", welche das türkische Zündholzmonopol gepachtet hat, die völlige Fusion mit dem schwedischen Zündholztrust beschlossen; der Aktienumtausch soll im Verhältnis von 1 Svenska-Aktie gegen 16 Sogalfor-Aktien erfolgen. (1428)

KURZE NACHRICHTEN

Studienfahrten nach Paris und London.

Die Schiller-Akademie veranstaltet im Verfolg ihrer kulturellen Bestrebungen auch in diesem Jahre allgemein zugängliche Studienfahrten nach Paris und nach London mit jeweils achttägigem Aufenthalt, die eine Besichtigung der bedeutendsten Kunstschätze und Sehenswürdigkeiten, des Straßenlebens und all dessen vorsehen, was den Zauber dieser Weltstädte und ihrer Jahrhunderte alten Tradition ausmacht. Die Reise nach London gibt auch Gelegenheit zum Besuch der Shakespeare-Stadt Stratford und der Insel Wight; von Paris aus werden Versailles, Reims und die Schlachtfelder besucht. Diese Fahrt führt mit dem Auto über 280 km ehemaliges Kriegsgebiet, zu den Champagne-Schlachtfeldern, zu den Trichterfeldern der Höhe 108, zur Hindenburglinie, zum Chemin des dames u. a. m. Prospekte zu diesen allseits unterstützten Fahrten, von denen jede für sich allein mitgemacht werden kann, gegen 15 Pf. Porto durch die Verwaltung der Schiller-Akademie, München-Grünwald. (1416)

Geschäftliches.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die in der Generalversammlung am 20. April 1928 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals wurde durchgeführt. Der Rohgewinn des Geschäftsjahres 1928 zuzüglich des Vortrages aus 1927 betrug 2 411 068 M. Der Reingewinn ergibt nach Vornahme der Abschreibungen in Höhe von 843 285 M. 1 567 782 M., von dem nach Abzug der Tantiemen eine Auszahlung von 12% Dividende auf das gewinnberechtigte Aktienkapital von 7 056 000 M. vorgeschlagen wird. Im Sprengstoffgeschäft blieb der Umsatz etwa auf der Höhe des Vorjahres. Die Entwicklung auf diesem Gebiete ist begrenzt, da der Verbrauch in den Kohlenbergwerken starken Einschränkungen unterworfen ist. In der Celluloidfabrikation sind infolge maschineller Vereinfachung und technischer Verbesserungen die Gestehungskosten gesunken, so daß die ungenügende Preisgestaltung auf dem Celluloidmarkt ausgeglichen wurde. Auch in der Herstellung von Nitrocellulose für Lack- und andere technische Zwecke haben wir Neuerungen geschaffen und den Absatz dieser Produkte erheblich steigern können. Die Fabriken blieben in diesem Berichtsjahr wiederum von Explosionen verschont. Die Leistungsfähigkeit der Werke unserer Gesellschaft und der angegliederten Firmen wurde, wie in den Vorjahren, ungenügend ausgenutzt; doch ist durch die in den Vorjahren und dem Berichtsjahr geschaffenen Verbesserungen ein befriedigendes Ergebnis erzielt. Das gleiche läßt die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr erwarten." (1368)

Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahre konnten unsere Erweiterungsbauten voll in Betrieb genommen und eine abermalige Steigerung unserer Umsätze gegenüber dem Jahre 1927 erzielt werden. Der erweiterte Geschäftsumfang kommt auch bilanzmäßig in der Höhe der Warenvorräte und Gläubiger zum Ausdruck, die infolge der Vorbereitungen auf das Frühjahrsgeschäft die saisonmäßigen Ansprüche kennzeichnen. Auf der anderen Seite verursachte die infolge monatelangen niedrigen Wasserstandes behinderte Flußschiffahrt große außerordentliche Aufwendungen, und eine weitere Belastung brachte uns eine erneute Lohn- und Gehaltssteigerung. Eine Angleichung der Erlösmöglichkeit in gleichem Maße ließ sich nicht verwirklichen, da eine Erleichterung in der starken Besteuerung zusammen mit den hohen sozialen Abgaben nicht gegeben war und der Preisbildung durch die ausländische Konkurrenz, die nicht die hohen steuerlichen Belastungen und Zinssätze zu tragen hat und bei ihren Regierungen weitestgehende Unterstützung in den verschiedensten Formen findet, Grenzen gezogen wurden. — Der von der Generalversammlung am 24. April 1928 beschlossene Umtausch der Stamm-Aktienurkunden über nom. 60,— M. in Aktienurkunden über nom. 100,— M. bzw. nom. 1000,— M. ist durchgeführt. Die damit in Zusammenhang stehenden und beschlossenen Satzungsänderungen sind ebenfalls erfolgt." — Der Reingewinn beträgt 639011 M. Es wird vorgeschlagen, 8% Dividende auf die im Verkehr befindlichen Stammaktien und 8% Dividende auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1...)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft in Leopoldshall. Der Vorstand hat

Digitized by Google

über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. hat ihre Verpflichtung gemäß § 3 des I. G.-Vertrages erfüllt, indem sie bis 30. Juni 1928 in unsere Betriebe 2 Millionen Mark investiert hat. Der Konzern Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. hat im Geschäftsjahr 1927 wiederum keinen Ueberschuß erzielt und infolgedessen auch eine Gewinnverteilung nicht vorgenommen. Die uns sonst zufließenden Einnahmen aus Pacht, Zinsen usw. reichten nur zur Deckung der Unkosten aus, so daß eine Dividende in diesem Jahr nicht zur Verteilung kommen kann." Der Gewinn von 3841 M. ist auf neue Rechnung vorgetragen. (1417)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Risallys Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Karlstr. 5/I. Die Firma ist am 27. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 23. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von kosmetischen Bedarfsartikeln, insbesondere der Sonnen- und Gletscherbrandcreme „Risallys". Stammkapital: 20 000 Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Sally Sänger und Richard Sänger, Kaufleute in München.

Julius Asthausen & Co. Fabrikation chem.-pharm. Präparate, Sitz: **München,** Straubinger Straße 1 a. RG. Die Firma ist am 27. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Beginn: 1. 1. 1929. Herstellung und Vertrieb von chem.-pharm. Präparaten. Die Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Gesellschafter: Julius Asthausen, Apotheker in München-Solln, und Fritz Schütthof, Apotheker in München.

Mailinger Zündwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Mailing.** Die Firma ist am 26. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt eingetragen. Stammkapital 20 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der von Joseph Sperl in Mailing betriebenen Zündwarenfabrik, u. a. die Herstellung und Erzeugung von Zündhölzern, die Beschaffung der Roh- und Hilfsmaterialien, der Verkauf der erzeugten Waren und alle damit zusammenhängenden Hilfshandelsgeschäfte, ferner der Erwerb weiterer ähnlicher Betriebe. Geschäftsführer ist Dr. Ernst Höpler, Rechtsanwalt in Wien.

Reca Fabrikation chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 26. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und Verwertung des Geheimverfahrens zum Zwecke der Stahlveredelung und ferner die Fabrikation und Verwertung eines Betriebsstoffzusatzes, beides genannt „Reca", Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 3. 1929 abgeschlossen. Zum Geschäftsführer ist bestellt Kaufmann Karl Sammet in Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Langenberg & Co. G. m. b. H. in Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 23. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 3. 1929 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma der Gesellschaft geändert. Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Corona Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Zeppelin-Wasserstoff- und Sauerstoff-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 3. 1929 ist der § 5 der Satzung gestrichen, wonach der Vorstand vom § 181 BGB. befreit war.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Pforzheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Durchführung des Aktienumtausches und auch sonst in verschiedenen Punkten geändert, nämlich in § 4 (Grundkapital, Einteilung und Erhöhung), § 5a, § 17 Abs. 2 u. 3 (Stimmrecht), § 18 Abs. 4 u. 5 und § 24 Abs. 2.

A. Thomas & Co., Parfüm- & Seifen-Fabrik, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 20. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Hans Kaulvers in Gera ist jetzt Inhaber der Firma. Die Prokura des Kaufmanns Louis Hermann Schubert in Gera ist erloschen.

Deutsche Superphosphat-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Halberstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 16. 3. 1929 eingetragen: Durch den Gesellschafterbeschluß vom 31. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 15 (Abtretung von Geschäftsanteilen) und 7 geändert. § 7 hat bezüglich der Vertretungsbefugnis folgende Fassung erhalten: Im Falle nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich, im Falle mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 3. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 31. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 7 (Vertretung) und 15 Abs. 2 (Abtretung von Geschäftsanteilen) geändert worden.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 19. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. § 15 betr. Abtretung von Geschäftsanteilen abgeändert und § 7 betr. Vertretung neu gefaßt.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 3. 1929 eingetragen: O. Franke ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 19. 3. 1929 eingetragen: Otto Franke ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden.

Punkt-Feinseifen-Werk Kurt Philip, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert worden in **Philips Parfümerie- & Feinseifen-Fabrik Kurt Philip.**

Altropac-Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 3. 1929 eingetragen: Bodo Freiherr von Reitzenstein ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Ludwig Jablonski in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Filiale Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 3. 1929 eingetragen: Direktor Otto Franke ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 3. 1929 eingetragen: Hans Grupe ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Dr. Ludwig Thelen, Köln, zum Vorstandsmitglied bestellt.

Stahlwerk Mark Abt. vorm. Chemische Werke Reherstieg, Sitz: **Köln, Zweigniederlassung Wilhelmsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 6. 3. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Kommanditgesellschaft **Chemische Fabrik, Pott & Co.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Dresden nach **Pirna-Copitz** verlegt worden.

Liquidationen.

Colloid-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 3. 1929 eingetragen: Liquidator Georg Teich gelöscht. Neu bestellte Liquidatorin: Emma Zeller, Kontoristin in München.

Mannheimer Farbenfabrik Georg Thies Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Die Firma ist durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 3. 1929 geändert in **Farbenhandlung mit beschränkter Haftung in Liquidation.** Georg Karl Thies ist nicht mehr Liquidator. Wilhelm Kuhn, Mannheim, ist als Liquidator bestellt.

Konkurse.

Ockardt & Heineck, Chemische Fabrik in Borsdorf. Das Amtsgericht Grimma macht unterm 26. 3. 1929 bekannt, daß

Digitized by Google

am gleichen Tage, nachm. 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Sturm in Grimma. Wahltermin am 22. 4. 1929, nachm. 4 Uhr. Prüfungstermin am 13. 5. 1929, vorm. 10 Uhr. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. 4. 1929.

Opus A. G. Vereinigte Ostdeutsche Parfümerien- und Seifenfabriken in Breslau, Schießwerder Str. 18/24. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 22. 3. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierduch aufgehoben wird.

Löschungen.

Carbonitlack Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schlebusch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 23. 3. 1929 eingetragen: Nach beendeter Liquidation ist die Gesellschaft erloschen. (1418)

LITERATUR

Wirtschaftlichkeitslehre. Systematische Darstellung und Begründung aller Arbeiten der Rationalisierung, von Professor Dr. Rudolf Kobatsch. IV und 200 S. Druck und Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei, Wien 1928. Preis geb. 6,50 RM.

Wohl kaum ein anderer Begriff ist so zum Schlagwort geworden als das Wort Rationalisierung; nicht nur bei jeder passenden, sondern häufig genug auch unpassenden Gelegenheit wird es angewendet; dadurch ist der an sich durchaus berechtigten, ja sogar notwendigen Bewegung mehr geschadet als genützt worden. Geht man der Angelegenheit auf den Grund, warum das Wort zu einer schon etwas abgegriffenen Scheidemünze geworden ist, so kann man beobachten, daß das Wesen und die Bedeutung der Rationalisierungsbewegung mit allen ihren Einzelheiten oft von denen nicht erkannt worden ist, die davon reden oder schreiben. Ihre Einzelgebiete, wie z. B. Normung, Typisierung, Standardisierung, Fließarbeit, Taylorismus usw., werden häufig genug durcheinander gebracht; diese Teilgebiete sind zwar alle Wege, die zum Ziele der rationellen Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens führen sollen, sie weisen aber im einzelnen ihren besondern Charakter auf.

Unter solchen Umständen ist es von Wert, daß der Verfasser des vorliegenden Buches eine allgemein verständliche, systematische Darstellung der gesamten Rationalisierungsbestrebungen geschaffen hat; an einzelnen Beispielen werden die in Betracht kommenden Arbeiten geschildert und in ihrer Notwendigkeit begründet. Beginnend mit den Rationalisierungsproblemen der Hauswirtschaft, beschäftigt sich der Verfasser eingehend mit denen der Erwerbswirtschaft und schließt mit denen der öffentlichen Verwaltung und des zwischenstaatlichen Verkehrs.

Das Buch ist anregend geschrieben; sein Inhalt ist zwar in erster Linie auf österreichische Verhältnisse abgestellt, aber auch darüber hinaus dürfte seine Lektüre von Nutzen sein. Dr. Schb. (1414)

Probleme des lebenden Aktienrechtes. Von Dr. Oskar Netter, Berlin 1929. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. Preis brosch. 3,50 M. 81 Seiten.

Der bekannte Berliner Rechtsanwalt und Notar, Dr. Oskar Netter, vertritt im Vorwort zu seiner Schrift „Probleme des lebenden Aktienrechtes" die Auffassung, daß der zurzeit im Vordergrund allgemeinsten Interesses im gesamten Wirtschaftsleben und bei den Juristen stehende Streit um die Aktienreform nur dann fruchtbare Lösungen zeitigen kann, wenn die bisher fehlende systematische Klärung der einzelnen Probleme durch die rechtswissenschaftliche Erkenntnis vorher erfolgt ist. Der Verfasser unternimmt es daher, in seiner Schrift die wichtigsten Probleme zu untersuchen und ihre Erkenntnis zu vertiefen. Es werden behandelt: Das Problem der neuen Aktiengesellschaft, die Aktiengesellschaft des Gesetzes, die neue Aktiengesellschaft in ihrer rechtlichen Struktur; außerdem wird abschließend zur Aktienreform und insbesondere zu dem Gutachten der Juristentags-Kommission Stellung genommen. Aufgabe der Gesetzgebung soll es sein, die Anerkennung dessen, was auf dem Gebiete des Aktienwesens Recht geworden ist, zu sichern und Vorkehrungen zu treffen gegen die Nachteile und Mißstände, die sich aus der Wandlung der Rechtsstruktur der Aktiengesellschaft ergeben haben. Die Wege, in denen sich hiernach die Reform bewegen soll, werden in einzelnen Richtungen angedeutet, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechtsform, der Verwaltungs- und Vorratsaktien, der Stimmrechtsfrage, des Publizitätsproblems und der Frage der stillen Reserven.

Bei den führenden Kreisen der Wirtschaft und den maßgebenden Männern der Aktiengesellschaften wird die Schrift sicher allgemeine Aufmerksamkeit hervorrufen. Dr. Hg. (1444)

Die Reform des Kartellrechts. Von Jsay und Nipperdey, Berlin 1929. Carl Heymanns Verlag. Preis brosch. 5,— M. 79 Seiten.

Rechtsanwalt Dr. Jsay, Berlin, und Prof. Dr. Nipperdey, Köln, haben ihre beiden Referate, die sie dem Juristentag im September 1928 in Salzburg erstattet haben, sowie die von ihnen dem Juristentag vorgelegten Leitsätze mit dem daraufhin gefaßten Beschluß des Juristentages gemeinsam veröffentlicht. Die beiden Referate, insbesondere das von Jsay, decken sich nicht wörtlich mit dem mündlichen Vortrag, sondern sind zum Teil ausführlicher gehalten, als dies in Salzburg in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Bei der Bedeutung der Entschließung des Juristentages, die bekanntlich fast einstimmig zustande kam — wenn auch die öffentliche Kritik nachträglich versucht hat, die ihr zum Teil unbequemen Ergebnisse durch grundsätzliche Argumentation zu verwischen — ist die Veröffentlichung der beiden grundlegenden Referate in Buchform zu begrüßen. Dr. Hg. (1443)

Rapports et Discussions sur des Questions d'Actualité, herausgegeben von dem Institut International de Chimie Solvay. Verlag Gauthier-Villars et Cie., Paris, 1928. 560 Seiten. Preis 70 frs.

Das internationale Solvayinstitut für Chemie hält alle drei Jahre in Brüssel eine Tagung ab, die letzte dieser Tagungen fand in der Zeit vom 12. bis 18. April 1928 statt. Die Vorträge, die hierbei gehalten wurden, sind in dem obengenannten Bande vereinigt und umfassen die folgenden Themen:

Chemische Wirkungen bei der elektrischen Entladung, von E. K. Rideal.
Die aktiven Formen der Elemente, von W. Mund.
Die photochemische Sensibilisation, von Berthoud.
Die photographische Sensibilität, von Slater Price.
Thermodynamische Theorie einiger Gleichgewichte an der Berührungsstelle halbdurchlässiger Membranen, von F. G. Donnan.
Die selektive Permeabilität der Membranen; ihre physischen und chemischen Wirkungen, von P. Girard.
Die chemischen Valenzen, von G. Urbain.
Veränderliche Valenz, von N. V. Sidgwick.
Freie Radikale und ungesättigte Verbindungen, von P. Walden.
Untersuchungen über die komplexen Kohlehydrate, von P. Karrer. (1229)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Benzol-Marktbericht.

Der Benzol-Verband schreibt uns:

Die Marktlage in Benzol hat sich in den letzten Monaten kaum verändert; zwar war auch der Absatz der Benzolerzeugnisse in gleicher Weise wie derjenige aller anderen Autokraftstoffe durch die außerordentlich ungünstigen Witterungsverhältnisse dieses Winters nachteilig beeinflußt worden; die schon seit geraumer Zeit zu verzeichnende feste Grundstimmung des Benzolmarktes hat dadurch jedoch keine Einbuße erlitten. Auch die an einzelnen Plätzen zurzeit in Erscheinung tretenden Preiskämpfe im Kraftstoffgeschäft vermögen der Stabilität des Benzolmarktes, die ihre Stütze in den festen Weltmarktpreisen für Benzol findet, keinen Abbruch zu tun.

Entsprechend der in den letzten Monaten stark gestiegenen Kokserzeugung ist eine, wenn auch nicht sehr große Zunahme der Benzolerzeugung zu verzeichnen gewesen. Im Hinblick auf den sich ständig vergrößernden Kraftstoffverbrauch Deutschlands wäre es zu begrüßen, wenn es gelänge, die deutsche Benzolerzeugung auf der jetzigen Höhe zu halten. Insbesondere steht zu hoffen, daß die vor einigen Tagen erfolgte Kündigung des Lohnabkommens durch die Bergarbeiterverbände auf die Benzolerzeugungsbetriebe keine störende Auswirkung haben wird, da ein etwaiger Benzolerzeugungsausfall bei den jetzigen verhältnismäßig geringen Lagerbeständen an Benzol recht unangenehme Folgen für die Versorgung des deutschen Kraftstoffmarktes mit Benzol nach sich ziehen muß. (1326)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 29. März 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16	Carbid 22
Alaun 9	Carbolsäure (techn.) 30
Ammoniumchlorid (Stücke) 23	Carbolsäure (rein) 90
Ammoniumchlorid (krist.) 42	Cochenille 440
Anilinfarben 190—450	Eisensulfat 5
Bittersalz 8	Gelbholz (gemahlen) —
Bleiglätte 44	Glaubersalz 5
Borsäure 65	Glycerin 85

Digitized by Google

Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Natriumsulfat 20
Paraffin 44
Quebracho-Extrakt 26
Ricinusöl 80
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Soda (Solvay) 17
Spermazetöl 55
Stearin 60
Türkischrotöl 100
Ultramarin 38
Vaseline 18
Weinsäure 170

Estland (Reval), 3. April 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*.)

Ammonsulfat 23,50 (Sack zu 100 kg)
Bleiweiß (ausländ.) 0,92 (1 kg)
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)
Firnis 90—95
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)
Nigrosin (ausländ.; wasserlösl.) 5,50 (1 kg)
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (1 kg)
Phosphorit (estn., 25—27%) 4,80 (Sack zu 100 kg)
Seifenstein 27,45—30
Soda (Waschsoda; inländ.) 9,10 bis 10,40
Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 0,80 (1 kg)
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130

Griechenland (Piräus), 30. März 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 4.30
Aetznatron (70—72) 7.50
Aetznatron (Solvay; in Säcken zu 100 kg) 6,78
Aetznatron (russisch; 76—77) —
Ammoniak (ca. 25°) 13
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 9,40—9,90
Borsäure 30
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 20,50
Chromsulfat 5,35
Chlor (flüssig) 5,50
Eisenvitriol (krist.) 9,75
Kaliumbichromat 15
Kaliumpermanganat 22,30
Magnesiumsulfat 6
Natriumbisulfit 9,50—11
Natriumhyposulfit (techn., krist.) 4,50—4,70
Natriumhyposulfit (photogr.) 5,45
Natriumsulfat 4,50—5
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 18,50
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) 3,50
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 3,25
Soda (englisch) —
Soda (Solvay) 3,65
Talkum 9,75
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 16

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 80
Albumin 300
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24
Coffein 120
Dextrin 12,50—13
Essigsäure (80%ig; techn.) 23
Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50
Fischleim 21
Glycerin 38
Kolophonium, hellgelb (pro Sack) 15 £ (englisch)
Kolophonium, dunkelgelb (pro Sack) 14 £ (englisch)
Kolophonium, schwarz (pro Sack) 13 £ (englisch)
Milchsäure 18—19,75
Naphthalin 8,50
Oxalsäure (krist.) 13,50—14,50
Paraffine 25,70—27,30
Ricinusöl 82
Terpentinöl 28
Traganthgummi 160—162
Vaseline 33

Oesterreich (Wien), 5. April 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128—130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 145
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschmolzen, 70 bis 75%) 18,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 106
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 135
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch; weiß) 105
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), März 1929. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist.; en gros) —
Alaunmumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7.25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 80
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 172
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 149
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 475 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 220 (1000 kg)
Methanol 3.25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl (100 kg) 125
Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per 100 kg.)

Anethol 15
Citronenöl 54
Eugenol 42
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35
Isoeugenol 62
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 55
Rosmarinöl 6
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Vereinigte Staaten (New York), 25. März 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 1,00 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof., barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 10,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,11 0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45 0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¾
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05 0,06
Calciumchlorid (73 75%, ab Werk) 20 (t)
Calomel 2,05
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,6
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46

Digitized by Google

Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 6,65 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1 90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 11,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⁵/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60—0,61 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags.) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37—0,37½
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¾ bis 0,15
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1338)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 4. 29	3. 4. 29	Aktien	10. 4. 29	3. 4. 29
Byk-Guldenw.	75,50	76,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	66,—	71,75	Kokswerk u. Chem. Fabriken	108,—	107¼
„ v. Heyden	100,50	101,50	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	92,75
Chem. F. Gelsenk.	73,25	78,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	76,25	77,50	Rütgerswerke	95,—	95,75
„ W. Brockhues	112,50	112,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,50	24,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	316,—	314,—
Dynamit Nobel	118,50	117,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	123,—	122,—	Staßfurter Chem.	21,—	22,50
Fahlberg, List	106,75	107,—	Thür. Bleiweißf.	37,—	38,—
I. G. Farbenindustr.	254,—	252,75	Union Fabr. chem. P.	60,25	59¾
Gehe & Co.	78,50	82,—	Ver. chem. Wk. Chl.	75,50	76,—
Th. Goldschmidt	90,50	91,—	„ Glanzstoff F.	471,—	463,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	154¼
Heine & Co.	56,—	50,75			
Linde's Elsmasch.	188,50	180,25			

Devisen	10. 4. 29	6. 4. 29	Devisen	10. 4. 29	6. 4. 29
Argentinien	1,775	1,773	Dänemark	112,42	112,43
Canada	4,187	4,193	Island	92,47	92,47
Japan	1,882	1,885	Lettland	81,03	81,—
Aegypten	20,995	20,99	Portugal	18,87	18,87
Türkei	2,075	2,070	Norwegen	112,43	112,42
England	20,467	20,468	Frankreich	16,475	16,48
Ver. Staaten	4.217	4,2165	Tschechoslowakei	12,477	12,481
Brasilien	0,498	0,493	Schweiz	81,18	81,17
Uruguay	4,202	4,200	Bulgarien	3,045	3,045
Holland	169,25	169,09	Spanien	62,82	63,24
Griechenland	5,460	5,470	Schweden	112,57	112,57
Belgien	58,56	58,56	Estland	112,32	112,32
Danzig	81,79	81,80	Oesterreich	59,205	59,225
Finnland	10,604	10,60	Ungarn	73,46	73,465
Italien	22,065	22,065	Rumänien	2,505	—,—
Jugoslawien	7,409	7,407			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 61 vom 13. März 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,54	Argentinien	100 Goldpesos	168,72
Mexiko	100 Pesos	204,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,28
Peru	1 Pfund	17,08	Brit.-Ostindien	100 Rupien	133,51
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,80
			Chile	100 Pesos	51,05
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,74

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 4. 29	3. 4. 29
Elektrolytkupfer	205,75	228,00
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	82—87	83—88
Silber in Barren per 1 kg	77—78⅜	77¼—79

(1466)

Versammlungskalender.

20. April: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg bei Dresden, 31. ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstr. 5.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10, II.

22. April: Lipsia, chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Ratskellerzimmer in Mügeln, Bez. Leipzig.

Arti A.-G., vormals Farbwerk Emil Jansen & Co., Barmen, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Barmen, Wasserstr. 10.

23. April: Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Chemische Fabriken zu Berlin, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Industrieklub zu Düsseldorf, Elberfelder Straße 6.

Mimosa Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18—22.

Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft in Liquidation, Oldenbrok-Bahnhof, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges., Bremen, U.-L.-Fr.-Kirchhof 4/7.

24. April: Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden, 38. ord. Hauptvers., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Dresdener Bank, Dresden, Johannstr. 3.

25. April: Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke, Aktiengesellschaft, München, 19. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats V, München, Karlsplatz 10.

26. April: Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft in Liquidation, Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal des Notars Toennissen in Köln a. Rh., St. Apernstr. 25.

27. April: Vereinigte Lack- und Farbenfabriken vorm. Karl Tiedemann, Schmidt & Hintzen Aktiengesellschaft, Brockwitz, Bez. Dresden, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Sitzungssaale des Bankhauses Gebr. Arnhold, Waisenhausstraße 18/22.

Chemische Fabrik Budenheim, Aktiengesellschaft, Mainz, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Mainz, Bahnhofsplatz 4.

Allgemeine Gold- u. Silberscheideanstalt A.-G., Pforzheim, ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, im hinteren Saale des „Kaiserhof" in Pforzheim.

Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. F., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber & Hiller, Stuttgart, Poststr. 6.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin NW. 87, Levetzowstr. 16 b.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 20. APRIL 1929 | Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. April 1929.

Bei den vor dem Abschluß stehenden Pariser Verhandlungen über die Höhe der deutschen Kriegsentschädigung spielt naturgemäß die Frage der wirtschaftlichen Lage unserer industriellen Unternehmungen eine sehr bedeutsame Rolle. Aus diesem Grunde ist es von größter Wichtigkeit, daß im Auslande keine falschen Vorstellungen über die Rentabilität der deutschen Industrie erweckt werden. Es wäre daher eine Pflicht der deutschen Presse, bei Erörterungen der Geschäftsberichte von Aktiengesellschaften ihr Augenmerk nicht nur auf die Höhe der Dividende zu richten, sondern sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob ein den heutigen normalen Zinsfuß für Leihgeld übersteigender Dividendensatz bereits als ein Zeichen von Rentabilität einer Gesellschaft anzusehen ist. Leider aber kann man gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo eine große Zahl der deutschen Aktiengesellschaften ihren Bericht über das verflossene Geschäftsjahr erstattet, wieder feststellen, daß derjenige Teil der Presse. der sich als Vertreter der Arbeitnehmer-Interessen bezeichnet, aus den Dividendenzahlen des verflossenen Jahres Schlüsse auf die Rentabiltät der deutschen Industrie herleitet, die im Ausland vollkommen irreführend wirken müssen, da ein mit den deutschen innerpolitischen Verhältnissen wenig vertrauter Leser dieser Blätter nicht ohne weiteres die tendenziöse Verwertung solcher Zahlen zur Begründung von neuen Lohnerhöhungen erkennt. Außerdem werden in den an unseren Reparationsleistungen interessierten Ländern die wirtschaftlichen und politischen Kreise zweifellos von derartigen angeblichen Beweisen für die gute Rentabilität der deutschen Aktiengesellschaften mit Genugtuung Kenntnis nehmen, auch wenn beispielsweise ein derartiges Blatt sich nicht scheut, aus einer Dividendenerhöhung von 3 auf 6% eine Steigerung der Rentabilität der betreffenden Gesellschaft um 100% herzuleiten, obwohl bei unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß eine 6%ige Dividende als durchaus unzulänglich anzusehen ist.

Die Entscheidung über die Höhe der zur Ausschüttung gelangenden Dividende gehört heute zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Funktionen der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, weil dabei Faktoren zu berücksichtigen sind, die in der Vorkriegszeit nicht oder nur in weit geringerem Grade in Betracht kamen. Von allergrößter Bedeutung für diese Frage ist bekanntlich der große Mangel an Kapital und Betriebsmitteln, „die tiefste Wunde in unserem Wirtschaftskörper", wie Geheimrat Huber diesen Zustand in einer Vorbetrachtung zur Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages bezeichnet. Unter ihm leidet seit Jahren nahezu die gesamte deutsche Industrie und in erster Linie die kleineren und mittleren Unternehmungen. Auf eine Behebung dieses Kapitalmangels ist infolge des geradezu verheerenden Steuerdrucks, unter dem die Wirtschaft steht, wohl auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Seine Wirkungen kommen am klarsten in der Tatsache zum Ausdruck, daß wir zur Aufrechterhaltung unserer Produktion gezwungen waren, in den Jahren 1924 bis 1928 Auslandskredite in einer Höhe von 5,76 Milliarden Mark in Anspruch zu nehmen. Was eine solche Auslandsverschuldung für ein Land bedeutet, das noch auf Jahrzehnte hinaus enorm hohe Reparationslasten abzubürden hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Sie zwingt einerseits industrielle Unternehmungen zu einer möglichst weitgehenden Zurückhaltung in der Ausschüttung von Dividenden, um ihre Reserven zu verstärken und ausreichende Betriebsmittel zur Verfügung zu halten.

Andererseits aber nötigt auch gerade der Kapitalmangel zu einer Bemessung der Dividenden, die vielfach mit dem Gebot äußerster Sparsamkeit in Widerspruch steht. Daß der Aktionär einer industriellen Gesellschaft eine möglichst gute Verzinsung seines Kapitals erwartet, ist selbstverständlich in einer Zeit, wo er für absolut risikofreie Anlagen in Goldpfandbriefen, die er unter pari erwerben kann, eine 8%ige Verzinsung erzielt. Jede Dividende, die diesen Betrag nicht erreicht, muß daher den Börsenkurs des betreffenden Papieres ungünstig beeinflussen, wodurch die Beschaffung neuen Kapitals durch Ausgabe junger Aktien wesentlich erschwert wird, da naturgemäß der Aktionär zu deren Erwerb sich nur entschließen wird, wenn ihm eine ausreichende Verzinsung seiner Anlage gesichert erscheint. Niedrige Börsenkurse und mäßige Dividenden beeinträchtigen aber auch begreiflicherweise die Aufnahme von Auslandskrediten, da der fremde Geldgeber in erster Linie Gesellschaften mit hohem Börsenkurs und reichlicher Dividende bevorzugen wird. Alle Unternehmungen, die auf Kapitalbeschaffung durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Inanspruchnahme von Krediten angewiesen sind, und das ist die überwiegende Mehrheit, sind daher gezwungen, in der Dividendenbemessung Konzessionen zu machen. Aber der sich hieraus ergebende Dividendensatz ist nicht ein Zeichen guter Rentabilität, sondern im Gegenteil ein Beweis für schwierige Finanzverhältnisse.

Bei den Erörterungen der Presse über die Dividendenhöhe der Aktiengesellschaften tritt ferner vielfach der Irrtum in die Erscheinung, daß man das Aktienkapital mit dem investierten Kapital gleichsetzt und dadurch den Anschein erweckt, daß der Aktionär in der Dividende eine Verzinsung des investierten Kapitals erhält. Tatsächlich ist aber bei den meisten Gesellschaften, und ganz besonders bei den vorsichtig geleiteten, das investierte Kapital nicht unwesentlich höher als das Aktienkapital. Und gerade heute ist es bei den erschwerten Absatzverhältnissen im Ausland und der geringen Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes von größtem Wert für eine Gesellschaft, wenn sie durch ausreichende Rücklagen in der Lage ist, auch bei stark vermindertem Nutzen die Produktion aufrechtzuerhalten. Aber diese stillen Reserven, die in schwierigen Zeiten, wie wir sie jetzt erleben, auch für die Arbeiterschaft von erheblicher Bedeutung sein können, finden in der Dividende keine Verzinsung, sondern lediglich das Aktienkapital selbst.

Gerade heute wieder berichtet das Berliner Organ der sozialdemokratischen Partei über neue „Rekorddividenden", zu denen es bereits solche von 14% rechnet. Hat man denn ganz vergessen, daß man in Zeiten ruhigen wirtschaftlichen Denkens eine Verzinsung der industriellen Aktienwerte zu einem Satze, der erheblich über den Terminleihsätzen lag, für eine Selbstverständlichkeit hielt wegen des mit jeder industriellen Beteiligung verbundenen Kapitalrisikos? — Bl. (1554)

Digitized by Google

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten mit chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928.

In den „Commerce Reports" wird folgender Aufsatz von A. H. Swift über die Entwicklung der Ausfuhr und Einfuhr der Vereinigten Staaten von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 veröffentlicht:

Obwohl die Ausfuhr chemischer und verwandter Erzeugnisse im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 187 928 000 $ zurückging und die Einfuhr in der gleichen Zeit um 8% auf 223 774 000 $ stieg, kann gesagt werden, daß das Jahr 1928 der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten in bezug auf den Auslandsabsatz ihrer Erzeugnisse einen Fortschritt gebracht hat. Ein ausschlaggebender Rückgang der Ausfuhr ist bei verschiedenen Ausgangsmaterialien zu beobachten; so sank z. B. die Ausfuhr von Naval Stores um ein Fünftel, diejenige von Benzol um ein Viertel, während die Ausfuhr von rohem Teer und Pech sogar um drei Fünftel gegenüber dem Vorjahr zurückging. Diese Verluste im Auslandsabsatz wurden aber mehr als ausgeglichen durch erhebliche Steigerungen der Ausfuhr wertvollerer, weitgehend weiterverarbeiteter Produkte. Besonders zu erwähnen ist hierbei die Zunahme der Ausfuhr von Farben um ein Fünftel, ferner von Teerfarbstoffen und verschiedenen Spezialprodukten. Andererseits war für die erhebliche Steigerung der Einfuhr, die seit dem Jahre 1920 im vergangenen Jahre ihre größte Höhe erreicht hat, die Zunahme der Bezüge von Düngemitteln, Rohdrogen, pflanzlichen Rohstoffen und Chinaholzöl von ausschlaggebender Bedeutung. Die Einfuhr der meisten übrigen Gruppen chemischer und verwandter Erzeugnisse weist dagegen einen Rückgang auf.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr enthält der Bericht folgende Einzelheiten:

Die Gestaltung des Auslandsabsatzes im Jahre 1928 bestätigt die Annahme, daß der Schwerpunkt der Ausfuhr von Erzeugnissen der amerikanischen chemischen Industrie in den Verkäufen weitgehend verarbeiteter sogenannter „chemischer Spezialprodukte" und ebenso verschiedener Spezialitäten der Mineralfarbenindustrie liegt. Eine Entwicklung in dieser Richtung hat die amerikanische Ausfuhr im Verlaufe der letzten Jahre durchgemacht; sie war bedingt durch die Schwierigkeiten, denen der Absatz gewöhnlicher Industriechemikalien infolge des Aufbaues einer Eigenproduktion in verschiedenen fremden Staaten in steigendem Maße begegnete. Man verzichtete daher vielfach auf die Ausfuhr derartiger Erzeugnisse und wendete sein Hauptaugenmerk dem Absatz von Spezialprodukten zu. Der Auslandsabsatz dieser Spezialprodukte konnte im Jahre 1928 wesentlich gesteigert werden. Er erreichte einen Wert von mehr als 15 Mill. $.

Eine besonders bemerkenswerte Entwicklung in diesem Sinne hat die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln durchgemacht, die einen Wert von 5,9 Mill. $ erreichte. Der Absatz verschiedener Gruppen derartiger Erzeugnisse dehnte sich im Jahre 1928 immer weiter aus, wobei auf einer Reihe fremder Märkte beachtliche Fortschritte gemacht wurden. Bestäubungsmittel zur Verwendung im Haushalt fanden dabei in verschiedenen fremden Ländern eine besonders gute Aufnahme.

Eine weitere Gruppe derartiger Spezialprodukte, über deren Ausfuhr statistische Angaben bereits vorliegen, sind Verbindungen zur Enthärtung, Reinigung usw. von Wasser mit Ausnahme von Chlor und Aluminiumsulfat, deren Absatz besonders in Argentinien sehr erheblich war, wohin annähernd ein Drittel der Gesamtausfuhr ging. Weiter sind zu nennen Flußmittel, Lötmittel, Präparate zum Schweißen usw. von Metallen mit einem Ausfuhrwert von 240 000 $ und einer Menge von 1,7 Mill. lbs. Der Verbrauch dieser Produkte war sehr erheblich, wobei Canada das ausländische Hauptabsatzgebiet darstellte. Auch die Ausfuhr von Lederappreturen und -beizen nahm eine günstige Entwicklung. Sie erreichte 2,2 Mill. lbs. im Werte von 425 000 $ und richtete sich praktisch nach allen in Betracht kommenden Absatzländern.

Der Bericht enthält folgende weitere Einzelangaben über die Ausfuhr der verschiedenen Gruppen derartiger Spezialprodukte im Jahre 1928:

Die Gesamtausfuhr von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln betrug 28,4 Mill. lbs. im Werte von 5,91 Mill. $. Hiervon entfielen 2,4 Mill. lbs. im Werte von 603 000 $ auf Nicotinsulfat und Tabaklaugen, 1,1 Mill. lbs. im Werte von 141 000 $ auf Bleiarsenat, 1,2 Mill. lbs. im Werte von 67 000 $ auf Calciumarsenat, 6,3 Mill. lbs. im Werte von 663 000 $ auf die übrigen landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfungsmittel und 17,4 Mill. lbs. im Werte von 4,44 Mill. $ auf Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel für Haushaltszwecke. Die Ausfuhr von Waschpulver und anderen Zubereitungen für die Wäscherei betrug 5,82 Mill. lbs. im Werte von 363 000 $, diejenige von Backpulver 5,7 Mill. lbs. im Werte von 2,02 Mill. $. Von Wasserenthärtungsmitteln wurden 2,82 Mill. lbs. im Werte von 286 000 $ ausgeführt. Die Ausfuhr von Putzmitteln und Poliermitteln aller Art verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt: Metall- und Ofenputzmittel 2,34 Mill. lbs. (339 000 $), Schuhputzmittel 3,28 Mill. lbs. (937 000 $), Lederappreturen und Beizmittel 2,17 Mill. lbs. (425 000 $), Bohnerwachs, Holz-, Möbel- und Automobilputzmittel 2,4 Mill. lbs. (554 000 $). Die Ausfuhr von nicht besonders genannten Spezialprodukten, also mit Ausnahme der oben bereits erwähnten Flußmittel und Lötmittel sowie mit Ausnahme von Weichparaffin, wovon 6,4 Mill. lbs. im Werte von 889 000 $, und farblosem Petroleum, von dem 0,21 Mill. lbs. im Werte von 172 000 $ ausgeführt wurden, hatte einen Wert von rund 2,94 Mill. $.

Die Ausfuhr von Industriechemikalien kann in zwei Gruppen eingeteilt werden: für die eine Gruppe liegen statistische Daten über die Ausfuhr während der früheren Jahre vor, während statistische Erhebungen über die Ausfuhr von Produkten der zweiten Gruppe erstmalig im Jahre 1928 angestellt wurden.

In der ersten Gruppe spielen die Natriumverbindungen eine besonders hervorragende Rolle. Die Ausfuhr dieser Produkte stieg im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre dem Werte nach um ein Fünftel auf 11 624 000 $. Mengenmäßig betrug diese Ausfuhr 542,4 Mill. lbs. Die größten Ausfuhrsteigerungen vollzogen sich bei Natriumborat (auf 136 Mill. lbs. im Werte von 3,5 Mill. $), Natriumcarbonat (auf 67 Mill. lbs. im Werte von 1,2 Mill. $), Natriumsilicat (auf 59 Mill. lbs. im Werte von 641 000 $) und Aetznatron (auf 119 Mill. lbs. im Werte von 3,5 Mill. $). Eine nennenswerte Ausfuhrsteigerung wiesen ferner auf: Methanol (528 000 Gallonen im Werte von 392 000 $), Glycerin (2,1 Mill. lbs. im Werte von 259 000 $), Kupfersulfat (8,7 Mill. lbs. im Werte von 455 000 $), Chlorkalk (21,9 Mill. lbs. im Werte von 370 000 $). Gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert blieb die Ausfuhr von Formaldehyd mit 2,4 Mill. lbs. im Werte von 200 000 $ und von Aluminiumsulfat mit 45,4 Mill. lbs. im Werte von 552 000 $. Das letztere Produkt wird namentlich in Südamerika in großen Mengen abgesetzt. Die Ausfuhr von Graukalk, Calciumcarbid und Dextrin ging gegenüber dem Jahre 1927 um ein Geringes zurück.

Als wesentlichster Abnehmer von Erzeugnissen der zweiten Gruppe von Industriechemikalien, also derjenigen Produkte, für welche statistische Ausfuhrdaten erstmalig im Jahre 1928 beigebracht wurden, figurierte im vergangenen Jahre Canada.

Digitized by Google

Ein besonderes Interesse findet von Produkten dieser Gruppe Aceton, dessen Gesamtausfuhr 4,96 Mill. lbs. im Werte von 427 000 $ betrug. Etwa die Hälfte dieser Ausfuhr ging nach Großbritannien, der Rest hauptsächlich nach Belgien und anderen europäischen Ländern, ferner nach Canada, Cuba, Argentinien, Brasilien, China, Japan und Australien. Die Ausfuhr von Amylacetat, Butylacetat und Aethylacetat betrug zusammen 850 000 lbs. im Werte von 141 000 $. Hauptabsatzgebiete für diese Produkte waren Canada, Brasilien und Australien. Von Nitrocelluloselösungen wurden 1,5 Mill. lbs. im Werte von 381 000 $ ausgeführt. Diese Ausfuhr richtete sich vornehmlich nach Großbritannien, Zentralamerika, Brasilien und Australien. Zinnverbindungen, hauptsächlich das Zinntetrachlorid, wurden in besonders großem Umfange nach Canada an die dortige Seidenindustrie verkauft. Die Gesamtausfuhr dieser Produkte betrug 591 000 lbs. im Werte von 200 000 $. Die Ausfuhr von Zinkverbindungen richtete sich in erster Linie nach Canada und Mexiko. Sie betrug 3,38 Mill. lbs. im Werte von 152 000 $.

Einen wesentlichen Ausfuhrposten stellten ferner die verschiedenen Gase dar, deren Ausfuhr 9,78 Mill. lbs. im Werte von 915 000 $ erreichte. Der überwiegende Teil dieser Menge wurde in Canada, in Zentralamerika — besonders in Mexiko und Cuba —, sowie in Südamerika, wo als Abnehmer besonders Argentinien, Columbien und Brasilien zu nennen sind, verkauft. Die Ausfuhr von Ammoniak, des wichtigsten Erzeugnisses dieser Gruppe, betrug 1,9 Mill. lbs. im Werte von 315 000 $. Sie verteilte sich im wesentlichen auf Großbritannien, Britisch-Indien, China, die Philippinen, Südafrika sowie auf die übrigen, vorstehend als Hauptabnehmer der amerikanischen Ausfuhr von Gasen genannten Länder. Ein großer Teil der Gesamtausfuhr von Chlor, die 5,5 Mill. lbs. im Werte von 235 000 $ betrug, wurde von China und den Philippinen übernommen.

Die während der letzten Jahre dauernd anhaltende Steigerung der Ausfuhr von Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken setzte sich im Jahre 1928 weiter fort. Die Ausfuhr dieser Produkte stieg von 21,3 Mill. $ im Jahre 1927 um 20% auf 25,6 Mill. $ im Jahre 1928.

Die Ausfuhr von Erdfarben wies allerdings wenig Veränderungen auf, dagegen stieg der Absatz von künstlichen Pigmenten sehr erheblich. Besonders große Fortschritte wurden in der Ausfuhr von Gasruß erzielt. Die Ausfuhr dieses Produktes stieg um nahezu 50% auf 77,9 Mill. lbs. im Werte von 6,8 Mill. $. Während der Absatz zubereiteter Farben sich auf eine Reihe von Märkten verteilt, ist die Ausfuhr von Gasruß auf verhältnismäßig wenige Länder beschränkt. Von diesen sind als wichtigste zu nennen verschiedene europäische Länder, Canada, Japan und Australien. Die Ausfuhr verschiedener Spezialprodukte der Farbenindustrie wies gegenüber den früheren Jahren sehr erhebliche Steigerungen auf. Allerdings stehen einwandfreie zahlenmäßige Angaben zu Vergleichszwecken nicht zur Verfügung. — Insbesondere konnte der Auslandsabsatz von Emailfarben und Emaillacken ständig weiter ausgedehnt werden. Im Jahre 1928 erreichte die Ausfuhr von Emailfarben einen Wert von 1,6 Mill. $, die Ausfuhr von Emaillacken einen Wert von 1,4 Mill. $. Aehnliche Fortschritte konnten in der Ausfuhr von Dachanstrichmitteln erzielt werden, von denen für 725 000 $ im Auslande verkauft wurde. Beim Absatz von zubereiteten Farben traten lediglich in einigen kleineren, weniger wichtigen Abnehmerländern Schwierigkeiten auf. Die Ausfuhr dieser Produkte hatte insgesamt einen Wert von 5,3 Mill. $. Aehnliches gilt für die Ausfuhr anderer Farbmaterialien sowie von Emaillen. Von diesen Produkten wurde für 1,6 Mill. $ ausgeführt. Die Ausfuhr von Spezialprodukten der Lack- und Farbenindustrie hatte einen Wert von 1,22 Mill. $. Zu dieser Gruppe werden u. a. Verdünnungsmittel, Füllmittel, Klebemittel, Farbenentfernungsmittel und Glaserkitt gezählt.

Die Ausfuhr von Düngemitteln ging im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre wertmäßig um ein Zehntel zurück. Sie betrug im Jahre 1928 1 214 000 t im Werte von 15,9 Mill. $ und im Jahre 1927 1 271 000 t im Werte von 17,7 Mill. $. Die Ausfuhr von Rohphosphaten war mit 900 000 t im Werte von 4,5 Mill. $ allerdings wenig verändert, dagegen ging die Ausfuhr von Superphosphaten um ein Geringes auf 88 600 t im Werte von 1,5 Mill. $ zurück. Die Ursache für diesen Rückgang wird auf die verringerte Nachfrage von Cuba aus zurückgeführt. Die Ausfuhr von Ammoniumsulfat ging 1928 gegenüber dem Vorjahre etwa um ein Drittel zurück, wobei dieser Rückgang sich auf den Absatz in sämtlichen wichtigen Abnehmerländern verteilte. Eine Steigerung wies die Ausfuhr von Mischdüngern, zubereiteten Düngemitteln und anderen Produkten der Düngemittelindustrie auf. Von diesen Produkten wurden im Jahre 1927 14 700 t im Werte von 618 000 $ gegenüber 26 000 t im Werte von 936 000 $ im Jahre 1928 ausgeführt.

Erhebliche Ausfuhrsteigerungen konnten auch in Explosivstoffen erzielt werden, von denen im Werte von rund 5,19 Mill. $ ausgeführt wurde. Von Polen aus lag außergewöhnlich starke Nachfrage nach rauchschwachem Pulver vor, so daß die Ausfuhr dieses Produktes einen Wert von 1,6 Mill. $ erreichte.

Die rückläufige Bewegung der Ausfuhr von Naval Stores, wie sie während der letzten zwei bis drei Jahre zu beobachten war, setzte sich im Jahre 1928 weiter fort. Die Ausfuhr dieser Produkte hatte einen Wert von rund 26,4 Mill. $ und lag damit um 20% unter der vorjährigen Ausfuhr. Eine Steigerung weist nur die Ausfuhr von Holzkolophonium und Holzterpentinöl auf. Die Ausfuhr des ersteren Produktes betrug 152 000 Barrels, diejenige von Holzterpentinöl etwa 1,04 Mill. Gallonen. Die Preise für Kolophonium und Terpentinöl wiesen im Jahre 1928 eine rückläufige Bewegung auf, die als Ursache für die verminderte Ausfuhr dieser Produkte angesehen wird. Die Ausfuhr von Harzkolophonium betrug annähernd 1,02 Mill. Barrels im Werte von 15,6 Mill. $, die Ausfuhr von Harzterpentinöl 12,5 Mill. Gallonen im Werte von 6,7 Mill. $.

Auch die Gesamtausfuhr pflanzlicher Drogen wies gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf. Dem Werte nach ging die Ausfuhr dieser Produkte um 9% zurück. Der Gesamtwert dieser Ausfuhr betrug annähernd 3,3 Mill. $. In der Hauptsache ist diese verminderte Ausfuhr zurückzuführen auf die niedrigen Preise, die für Ginseng gezahlt wurden. Der Menge nach stieg die Ausfuhr von Ginseng von 169 000 lbs. im Jahre 1927 auf 184 000 lbs. im Jahre 1928, während der Wert dieser Ausfuhr von 2,6 Mill. $ auf 2,3 Mill. $ zurückging.

Die Preissenkungen für Pfefferminzöl hatten zur Folge, daß der Wert der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen gegenüber dem Vorjahr um ein Zehntel auf 1,9 Mill. $ zurückging. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl betrug 177 000 lbs. im Werte von 604 000 $. Der mengenmäßige Absatz dieses Produktes konnte im Jahre 1928 um ein Geringes ausgedehnt werden. Hauptabnehmer war nach wie vor Großbritannien, wohin etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr von Pfefferminzöl ging. Ein Sechstel dieser Gesamtausfuhr wurde von Canada übernommen.

Die Ausfuhr von Arzneimitteln stieg gegenüber dem Vorjahre um 1% auf rund 20,4 Mill. $.

Digitized by Google

An dieser Ausfuhrsteigerung waren insbesondere die biologischen Produkte beteiligt, deren Ausfuhr einen Wert von annähernd 1,9 Mill. $ hatte. Die amerikanischen Antitoxine, Sera und Vaccine erschließen sich jedes Jahr neue Märkte. Im Jahre 1928 konnten sie lediglich auf einigen wenigen, verhältnismäßig kleinen Märkten nicht abgesetzt werden. Ebenso wie in früheren Jahren waren auch im Jahre 1928 die besten Abnehmer für diese Erzeugnisse Argentinien, Cuba, Mexiko, Canada, Portugal und Großbritannien. Die Ausfuhr medizinischer Präparate für inneren Gebrauch hatte einen Wert von ungefähr 12 Mill. $, die Ausfuhr derartiger Präparate für äußerliche Anwendung einen Wert von annähernd 4 Mill. $.

Die Ausfuhr sämtlicher Gruppen von Parfümerien und Toilettepräparaten konnte ebenfalls gesteigert werden mit Ausnahme der Ausfuhr von Zahnpflegemitteln. Von Parfümerien und Toilettewässern wurde für 460 000 $, von Talkum- und anderen Toilettepudern für 1,6 Mill. $, von Cremes, Schminken und Kosmetika für 1,9 Mill. $ ausgeführt. Der Auslandsabsatz der übrigen Toilettepräparate hatte einen Wert von 1,9 Mill. $. Zahnpasten wurden für annähernd 2,7 Mill. $, die übrigen Zahnpflegemittel für 331 000 $ ausgeführt.

Der starke Rückgang der Ausfuhr von Benzol und anderen rohen Steinkohlenteerprodukten hatte zur Folge, daß die Gesamtausfuhr von Erzeugnissen dieser Gruppe gegenüber dem Vorjahre um annähernd ein Fünftel auf 14,1 Mill. $ sank. Die Benzolausfuhr ging auf etwa 21,3 Mill. Gallonen im Werte von rund 5 Mill. $ zurück. Die Ausfuhr von rohem Steinkohlenteer betrug 138 000 Barrels im Werte von 581 000 $, die Ausfuhr von Steinkohlenteerpech und Koks 38 400 t im Werte von 608 000 $. Die Ausfuhr billiger Qualitäten Indigo und Schwefelfarbstoffe begegnete im Auslande scharfer Konkurrenz. Die Gesamtausfuhr der Erzeugnisse der Farbstoffindustrie betrug etwa 32,3 Mill. lbs. im Werte von annähernd 6,5 Mill. $. Diese Erzeugnisse werden in einer Reihe von Ländern abgesetzt; als wesentlichste Abnehmer sind China, Japan, Indien und Canada zu nennen.

Bei der Ausfuhr der übrigen chemischen und verwandten Erzeugnisse spielt der Auslandsabsatz von Schwefel die wichtigste Rolle. Aehnlich, wie dies bei einer Reihe von anderen Ausgangsmaterialien der Fall war, ging auch die Ausfuhr von Schwefel im Jahre 1928 zurück. Sie betrug 685 000 t im Werte von 14,4 Mill. $. Unter den wichtigsten europäischen Absatzgebieten war Großbritannien das einzige Land, welches im Jahre 1928 mehr Schwefel aus den Vereinigten Staaten einführte als im Vorjahr.

Die Ausfuhr von Pyroxylinprodukten wie Celluloid, in Form von Platten, Röhren usw. wies im Jahre 1928 eine erhebliche Steigerung auf. Die Gesamtausfuhr dieser Produkte betrug 3,1 Mill. lbs. im Werte von annähernd 2,3 Mill. $.

Ueber die Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach den Vereinigten Staaten enthält der Bericht folgende Einzelangaben:

Die Steigerung der Gesamteinfuhr auf 223 774 000 $ im Jahre 1928 ist zurückzuführen auf die Steigerung der Einfuhr von Düngemitteln um ein Drittel, von Rohdrogen und pflanzlichen Rohstoffen um ein Fünftel, und von Chinaholzöl um ein Siebentel gegenüber der Einfuhr des Vorjahres. Annähernd die Hälfte der Gesamteinfuhr entfiel auf diese Ausgangsmaterialien. Die Einfuhr der übrigen Erzeugnisse ging im allgemeinen zurück.

Trotz des sehr erheblichen Verbrauches sank die Einfuhr von Kreosotöl um ein Zehntel. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß im Jahre 1928 eine gesteigerte Produktion der bestehenden amerikanischen Betriebe einsetzte und die Produktionsanlagen neuer Unternehmen in Gang gesetzt wurden.

Etwa ein Drittel der amerikanischen Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen entfiel im Jahre 1928 auf Düngemittel. Die Einfuhr dieser Produkte stieg von etwa 1,8 Mill. t im Werte von 58,8 Mill. $ im Jahre 1927 auf annähernd 2,5 Mill. t im Werte von 77,9 Mill. $ im Jahre 1928. Eine Steigerung der Einfuhr ist bei fast sämtlichen Produkten dieser Gruppe zu beobachten. Einzelheiten über die Einfuhr von Düngemitteln nach den Vereinigten Staaten enthält folgende Tabelle:

	1927		1928	
	1000 t	Mill. $	1000 t	Mill. $
Kalkstickstoff	109	4,3	136	4,7
Kalksalpeter	18	0,9	23	1
Natronsalpeter	749	30,1	1 033	37
Ammoniumsulfatnitrat	45	2,6	82	4,7
Guano	23	0,9	23	1
Ammonsulfat	17	0,8	42	1,8
Knochensuperphosphat	55	1,5	82	2,6
Andere Phosphatdüngemittel	47	0,6	50	0,5
Mischdünger, enthalt. Stickstoff, Phosphorsäure u. Kali			4	0,2
Andere Düngemittel, mit Ausnahme d. Kalisalze u. natürliche Stickstoffdüngemittel	43	0,9	80	1,4

Die Gesamteinfuhr von Kohlenteerprodukten ging um etwas weniger als 1% zurück, und zwar von 24 Mill. $ im Jahre 1927 auf 23,9 Mill. $ im Jahre 1928. Die wesentlichsten Veränderungen in der Einfuhr dieser Produkte waren der stark verminderte Bezug ausländischen Kreosotöls, von dem etwa 88.4 Mill. Gallonen im Wert von rund 13,9 Mill. $ eingeführt wurden, die Steigerung der Einfuhr von Säuren aus Steinkohlenteer von 819 000 lbs. im Werte von 120 000 $ im Jahre 1927 auf 2,95 Mill. lbs. im Werte von 330 000 $ im Jahr 1928 und von Farbstoffen, Beizen, Leukobasen usw. von 5,5 Mill. lbs. im Werte von 6,2 Mill. $ im Jahre 1927 auf annähernd 6,25 Mill lbs. im Werte von etwa 6,88 Mill $ im Jahre 1928. Die Hauptmenge von Farbstoffen wurde wiederum aus Deutschland bezogen, dessen Anteil an der Gesamteinfuhr von Farbstoffen drei Fünftel betrug, während die Schweiz ungefähr ein Drittel dieser Gesamteinfuhr stellte. Die Farbstoffeinfuhr aus Frankreich ging auf 90 000 $ zurück.

Im Gegensatz zu der starken Steigerung der Ausfuhr von Industriechemikalien ging die Einfuhr dieser Produkte nicht unerheblich zurück. Sie sank im Vergleich zum Vorjahre um 15%; ihr Wert betrug 24,2 Mill. $. Der Ausfuhrüberschuß von Industriechemikalien machte also im Jahre 1928 rund 16,6 Mill. $ aus. Durch diesen Einfuhrrückgang wurde die Mehrzahl der Produkte dieser Gruppe betroffen. Am stärksten sank die Einfuhr folgender Produkte: Alkohole von 947 000 $ im Jahre 1927 auf 150 000 $ im Jahre 1928, Rohglycerin von 2,22 Mill. $ im Jahre 1927 auf 332 000 $ im Jahre 1928; raffiniertes Glycerin von 1,69 Mill. $ im Jahre 1927 auf 449 000 $ im Jahre 1928 und rohes Kaliumbitartrat von 2,29 Mill. $ im Jahre 1927 auf 1,33 Mill. $ im Jahre 1928. Eine bemerkenswerte Steigerung der Einfuhr dagegen war zu verzeichnen in Ammoniumnitrat (13,2 Mill. lbs. im Werte von 526 000 $), Kupfersulfat, dessen Einfuhr sich etwa verdoppelte (3,61 Mill. lbs. im Werte von 172 000 $), rohem Kaliumnitrat (12 000 t im Werte von 491 000 $) und in Radiumsalzen und radioaktiven Präparaten (566 000 $). Die Einfuhr von Jod sank von 926 000 lbs. im Werte von 2,9 Mill. $ im Jahre 1927 auf 720 000 lbs. im Werte von annähernd 2,4 Mill. $ im Jahre 1928.

Digitized by Google

Die Einfuhr chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse sank gegenüber dem Vorjahre um 5%. Sie hatte im Jahre 1928 einen Wert von 5,2 Mill. $. Die Einfuhr derartiger Produkte ist verhältnismäßig gering, mit Ausnahme vielleicht derjenigen von Menthol. Die amerikanische Mentholeinfuhr betrug in 1928 254 000 lbs. im Werte von 924 000 $.

Auch die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Anstrichfarben, Pigmenten und Lacken ist verhältnismäßig gering. Die Einfuhr dieser Produkte wies im Jahre 1928 mit einem Gesamtwert von rund 3,77 Mill. $ gegenüber der Einfuhr des Vorjahres keine wesentliche Veränderung auf. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Einfuhr von Chinaholzöl gegenüber dem Vorjahr um 14% zunahm. Sie betrug annähernd 107 Mill. lbs. im Werte von 13,4 Mill. $.

Einen sehr wesentlichen Rückgang wies die Einfuhr von Parfümerien und Toiletteprä-paraten auf. Sie sank gegenüber dem Jahre 1927 um 16% auf etwa 5,9 Mill. $. Die größte Menge der Einfuhr von Produkten dieser Gruppe besteht aus Ausgangsmaterialien, die durch die amerikanische Industrie weiterverarbeitet werden. Die Einfuhr von Parfümstoffen, die im Jahre 1927 den verhältnismäßig hohen Wert von etwa 4,3 Mill. $ erreicht hatte, sank 1928 auf rund 3,6 Mill. $.

Unter den übrigen Produkten, die zur Gruppe der chemischen und verwandten Erzeugnisse gerechnet werden, kommt für den amerikanischen Markt der Einfuhr von Gummen und Harzen eine besondere Bedeutung zu. Die amerikanische Gesamteinfuhr von Gummen und Harzen hatte in 1928 einen Wert von annähernd 32,2 Mill. $ und blieb damit im Vergleich zum Vorjahre ziemlich unverändert. Besonders die Einfuhr von Lackharzen war kaum Veränderungen unterworfen. Sie betrug ungefähr 90 Mill. lbs. im Werte von 19,2 Mill. $. In den Einfuhrzahlen für Gummen und Harze ist auch die Einfuhr von Campher mit einbegriffen. Diese Bezüge verteilten sich auf die einzelnen Arten von Campher wie folgt: die Einfuhr von rohem natürlichen Campher stieg von rund 1,7 Mill. lbs. im Werte von 810 000 $ im Jahre 1927 auf rund 4,4 Mill. lbs. im Werte von 1,6 Mill. $ im Jahre 1928. Dagegen ging die Einfuhr von raffiniertem Campher von etwa 1,5 Mill. lbs. im Werte von 823 000 $ in der gleichen Zeit auf annähernd 1,2 Mill. lbs. im Werte von 593 000 $ zurück. Auch die Einfuhr synthetischen Camphers weist einen Rückgang auf, und zwar von 2,9 Mill. lbs. im Werte von etwa 1,3 Mill. $ im Jahre 1927 auf rund 2,3 Mill. lbs. im Werte von 809 000 $ im Jahre 1928.

Im Vergleich zum Jahre 1927 verdoppelte sich in 1928 die Einfuhr von Pyrethrumblüten. Sie betrug ungefähr 13,6 Mill. lbs. und hatte einen Wert von etwa 3,7 Mill. $. Hierdurch ist im wesentlichen die Steigerung der Einfuhr von pflanzlichen Drogen auf den Betrag von annähernd 10,9 Mill. $ bedingt. Die Einfuhr der meisten übrigen zur Gruppe der pflanzlichen Drogen gerechneten Produkte wies dagegen im vergangenen Jahre einen Rückgang auf. Besonders gilt dies für die Einfuhr von Chinarinde, die auf 1,5 Mill. lbs. im Werte von 414 000 $ zurückging. Die Einfuhr von Süßholzwurzeln sank auf 69,4 Mill. lbs. im Werte von annähernd 1,9 Mill. $, diejenige von rohem Opium auf 103 000 lbs. im Werte von 648 000 $.

Die Gesamteinfuhr ätherischer Oele stieg wertmäßig um 4%, und zwar von annähernd 6,5 Mill. $ im Jahre 1927 auf etwa 6,7 Mill. $ im Jahre 1928. Die bei weitem wesentlichste Einfuhrsteigerung wiesen hierbei Citronenöl und Orangenöl auf. Die Einfuhr beider Produkte nahm gegenüber dem Jahre 1927 um etwa 43% zu. Citronenöl wurde in 1928 für ungefähr 1,04 Mill. $, Orangenöl für 709 000 $ eingeführt. Diese Zunahme des Einfuhrwertes ist ausschließlich bedingt durch starke Preissteigerungen, die für diese beiden Oele während des Jahre 1928 erfolgten. Ganz besonders gilt dies für Orangenöl, das wesentlich teurer eingekauft wurde als im Vorjahre. Die im Jahre 1928 eingeführten Mengen von Citronenöl und Orangenöl wiesen gegenüber der Einfuhr des Jahre 1927 sogar einen Rückgang um 2% auf. Die Einfuhrmenge der beiden Produkte betrug im Jahre 1928 zusammen 196 000 lbs. In der Entwicklung der Einfuhr der übrigen ätherischen Oele waren nennenswerte Aenderungen während des Jahres 1928 nicht zu beobachten. Soweit Verschiebungen auf diesem Gebiet eintraten, werden sie auf normale, immer wieder zu beobachtende Einflüsse zurückgeführt.

In der Einfuhr der übrigen, vorstehend nicht besprochenen chemischen und verwandten Erzeugnisse traten auffällige Veränderungen im Jahre 1928 nicht ein. Zu erwähnen wäre noch die außerordentlich hohe Einfuhr von Pyriten, die 458 000 t im Werte von annähernd 1,14 Mill. $ erreichte. Damit weist das Jahr 1928 die höchste Pyriteinfuhr der Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit auf. (1053)

Die Entwicklung der Farben- und Farbstoffindustrie in Italien.

Ueber die Entwicklung der Farben- und Farbstoffindustrie in Italien berichtet ein im „Bollettino di Informazioni Commerciali" veröffentlichter Aufsatz wie folgt:

Die Entwicklung der italienischen Farbenindustrie hat sich in ihrem Hauptteile in der Nachkriegszeit vollzogen und ist durch verschiedene Umstände bestimmt worden, nicht zuletzt durch das Vorhandensein bedeutender Unternehmen, die während des Krieges entstanden waren und deren Aufgabe damals in der Herstellung von organischen Sprengstoffen für die Landesverteidigung bestand. Das Problem der weiteren Verwertung dieser Fabriken nach Beendigung des Krieges ließ es ratsam erscheinen, diese in geeigneter Weise für die Herstellung von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie einzurichten. Ein anderes Moment, das zur Begründung einer Farbstoffindustrie in Italien beigetragen hat, war der Wunsch, sich hinsichtlich der Versorgung mit Farbstoffen im Interesse der inländischen Färbereien vom Auslande unabhängig zu machen.

Die Entwicklung in der angestrebten Richtung hat nicht nur zu einem allmählichen Rückgang der Einfuhr und einer steigenden Unabhängigkeit vom Auslande geführt, sondern auch den Aufbau eines Ausfuhrhandels in Farbstoffen ermöglicht.

Die einheimische Produktion von synthetischen Farbstoffen hat, wie schon oben erwähnt, erst nach Beendigung des Krieges Bedeutung erlangt. Die Rohstoffe für diesen Industriezweig, wie Benzol, Phenol, Toluol, Xylol, Naphthalin und Anthracen, werden teilweise durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft und teilweise in Italien selbst durch die rationelle Verwendung der eingeführten Steinkohlen gewonnen.

Die Mengen der einzelnen in Italien hergestellten Farbstoffe anzugeben, ist nicht möglich, auch nicht einmal annäherungsweise. Die weiter unten folgenden Zahlen über die italienische Produktion von Teerfarbstoffen, Zwischen- und Rohprodukten stammen aus verschiedenen Quellen, hauptsächlich beruhen sie auf Angaben der Federazione Nazionale Fascista Industrie Chimiche, dem Jahrbuch der italienischen chemischen Industrie, dem statistischen Jahrbuch Italiens und den Jahresberichten der Banca Commerciale Italiana.

Durch die Destillation von Teerölen und in Gaswaschern der Kokereien und Gasanstalten sind in den

Digitized by Google

letzten Jahren steigende Mengen von Ausgangsmaterialien für die italienische Farbstoffindustrie erhalten worden. So wurden im Jahre 1926 57 000 dz Benzol, 20 000 dz Naphthalin, 2000 dz Phenol usw. produziert; die Zunahme der Produktion dieser Erzeugnisse ist jedoch noch nicht ausreichend, um mit der Entwicklung des Verbrauchs Schritt halten zu können.

Die wichtigsten Zwischenprodukte, die gegenwärtig in Italien gewonnen werden, sind Anilinöl, dessen Produktion etwa 1000 t pro Jahr beträgt und nur noch von der Produktion von Chlorbenzol überstiegen wird; durch die Herstellung des letzteren Zwischenproduktes wird für einen Teil des bei der elektrolytischen Aetznatronfabrikation anfallenden Chlors Absatz geschaffen. Andere wichtige Zwischenprodukte sind Dinitrochlorbenzol und Paranitrochlorbenzol, zu deren Herstellung das Chlorbenzol verwandt wird, ferner Dinitrophenol, H-Säure, die zu den komplizierteren Verbindungen gehört und deren Produktion sich auf über 350 000 kg beläuft, Betanaphthol mit einer Produktion von etwa 250 000 kg, Benzidin, dessen Produktion fast 250 000 kg beträgt und das nach einem ausschließlich italienischen Verfahren hergestellt wird, und Paranitroanilin, dessen Produktion sich in der Nähe von 150 000 kg bewegt.

Andere Zwischenprodukte, für die jedoch nur eine beschränktere Verwendungsmöglichkeit besteht, sind Tolidin, Alphanaphthylamin, Gammasäure, Naphthionsäure, Sulfanilsäure usw.

Insgesamt ist die italienische Produktion von Zwischenprodukten von etwa 800 000 kg im Jahre 1918 auf etwa 5,3 Millionen kg im Jahre 1926 gestiegen und ermöglicht heutzutage sogar die Unterhaltung einer ziemlich bedeutenden Ausfuhr dieser Produkte.

Die schnelle Entwicklung in der Herstellung von Zwischenprodukten steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Farbstoffproduktion; einige Farbstoffe werden jetzt in Italien bereits in so großen Mengen hergestellt, daß ihre Produktion den inländischen Verbrauch übersteigt. Die italienische Gesamtproduktion von Farbstoffen, die im Jahre 1918 nur 0,98 Millionen kg betrug, ist im Jahre 1926 auf die anschnliche Menge von 7 Millionen kg gestiegen.

Die italienische Produktion umfaßt jetzt den größten Teil der wichtigsten Vertreter aller Klassen der synthetischen Farbstoffe. Der Hauptteil der Gesamtproduktion besteht aus Schwefelfarbstoffen, deren Anteil an der Gesamtproduktion sich während der letzten Jahre auf etwa 70% belief.

Die Herstellung von synthetischem Indigo, Dunkelblau und Indanthrenschwarz, die im Jahre 1926 in Cesano Maderno und Conca Fallata in der Provinz Mailand aufgenommen wurde, stellt die ersten Anfänge dar, die die italienische Industrie auf dem Gebiete der Küpenfarbstoffe unternommen hat.

Die Fabrik in Cesano Maderno (Mailand), in der synthetischer Indigo hergestellt wird, verfügt über eine Produktionskapazität von etwa 6000 kg Indigo pro Tag und ist damit in der Lage, den gesamten italienischen Bedarf an diesem Farbstoff, der zu etwa 600 000 kg pro Jahr berechnet worden ist, reichlich zu decken.

Sehr mäßig ist dagegen immer noch die italienische Produktion von Anthrachinonfarbstoffen.

Ueber die italienische Gesamtproduktion von organischen Farbstoffen geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Schwefelfarbstoffe dz	Andere Farbstoffe dz	Insgesamt dz
1921	28 870	7 060	35 930
1922	38 500	10 560	49 060
1923	37 650	18 150	55 800
1924	39 600	16 850	56 450
1925	49 100	20 000	69 100
1926	48 480	21 400	69 880

Für das Jahr 1927 kann man mit einer Gesamtproduktion von Farbstoffen in Höhe von 72 000 bis 75 000 dz rechnen; davon entfallen 48 000 bis 50 000 dz auf Schwefelfarbstoffe (davon etwa 40 000 dz auf Schwefelschwarz und 8000 bis 10 000 dz auf andere Farben) und fast 18 000 dz auf synthetischen Indigo 20% Teig.

Die Zahl der Farbstoffabriken Italiens beträgt etwa fünfzehn, von denen etwa zehn Schwefelfarbstoffe herstellen. Die bedeutendsten Unternehmen befinden sich in der Provinz Mailand, auf die allein acht Fabriken entfallen, und in den Provinzen Turin, Cuneo und Bergamo.

In der letzten Zeit hat in der italienischen Farbstoffindustrie eine großzügige Konzentrationsbewegung eingesetzt, die danach strebt, Industriegruppen zu bilden, die die Mehrheit der Teerprodukte herstellenden Fabriken besitzen oder kontrollieren und die rationellste Verwertung der Rohstoffe und Halbfabrikate ermöglichen; soweit die hier besprochene Industrie in Betracht kommt, handelt es sich um die Vereinigung der Interessen auf den Gebieten der Gasanstalten und Kokereien, der Zwischenprodukte, Farbstoffe, Sprengstoffe, pharmazeutischen Erzeugnisse und medizinischen Spezialitäten.

*

In Italien bestehen verschiedene Lager von Farberden, die fast alle Ton als Grundlage besitzen und durch Beimengungen von Eisenoxyd mehr oder weniger intensiv gefärbt sind, wie Bolus, Ocker, Sienna, Grünerde usw.

Die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1913 auf 75 130 dz und hielt sich in den ersten Nachkriegsjahren in der Nähe von durchschnittlich 100 000 dz. Im Jahre 1926 stieg die Produktion auf 133 590 dz, und für das Jahr 1927 schätzt man die Produktion auf 130 000 bis 150 000 dz.

Die wichtigsten Produktionsgebiete sind Venetien und Sardinien; danach folgen Piemont und mit geringeren Mengen Toscana, das früher einmal eine größere Rolle in dieser Hinsicht gespielt hat, ferner Latium, Umbrien und Trentino.

Mit der Behandlung von rohen Farberden befassen sich in Italien etwa zehn große Firmen, die zusammen etwa 15 Fabriken in den Provinzen Verona und Sienna bei Grosseto, Livorno, Genua, Triest usw. besitzen.

Der inländische Verbrauch von Farberden hat in Italien zugenommen, während die Ausfuhr im Abnehmen begriffen ist.

Hinsichtlich der auf chemischem Wege erhaltenen Mineralfarben war Italien vor etwa 30 Jahren fast vollständig vom Auslande abhängig; der Bedarf wurde damals größtenteils durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt. Gegenwärtig befindet sich die italienische Industrie in einem so weit entwickelten Zustande, daß sich nicht nur eine Einfuhr von Mineralfarben erübrigt, sondern sich auch die italienische Ausfuhr dieser Erzeugnisse gut befestigt hat.

Die italienische Produktion von Mineralfarben beläuft sich zurzeit auf rund 200 000 dz pro Jahr. An der Produktion sind etwa 100 Fabriken beteiligt, die sich über ganz Italien verteilen; viele dieser Fabriken stellen gleichzeitig Farben und Lacke her, einige andere stellen die Mineralfarben als Nebenprodukt für eigenen Bedarf her.

Digitized by Google

Die wichtigsten Erzeugnisse der italienischen Mineralfarbenindustrie sind Bleiweiß und Zinkweiß.

Die Bleiweißindustrie prosperiert immer noch trotz der Konkurrenz von seiten des Zinkweiß', die sich immer schärfer gestaltet.

Von den verschiedenen bekannten Verfahren zur Herstellung von Bleiweiß werden in Italien das Kammer- und das Fällungsverfahren angewandt; das in den Kammern gewonnene Bleiweiß wird von den Verbrauchern aus technischen Gründen bevorzugt.

Die Zahl der in Italien bestehenden Fabriken, die sich mit der Herstellung von Bleiweiß befassen, beträgt zurzeit etwa zehn.

Die Gesamtproduktion, die sich im Jahre 1913 auf 36 400 dz belief, war im Jahre 1926 auf 33 400 dz zurückgegangen; gegenwärtig schätzt man die Produktion auf 40 000 bis 50 000 dz pro Jahr.

Die Herstellung von Zinkweiß ist in Italien im Jahre 1906 aufgenommen worden, als die rationelle Ausbeutung der Gruben von Iglesias (Cagliari) den Bau der ersten Zinkweißfabrik zur Folge hatte, die dieses Produkt direkt aus Galmei herstellt.

In den folgenden Jahren sind weitere bedeutende Zinkweißfabriken in Italien entstanden, die zu dessen Herstellung metallisches Zink und Zinkaschen verwenden. Außer der Farbenindustrie, die das Zinkweiß hauptsächlich zur Herstellung von Emaillelacken verwendet, kommt als Verbraucher hauptsächlich die Kautschukindustrie in Betracht.

Die Zahl der italienischen Zinkweißfabriken beträgt zurzeit etwa fünfzehn, die zusammen mehr als 200 Arbeiter beschäftigen. Die Gesamtproduktion, die im Jahre 1913 17 200 dz betrug, erreichte im Jahre 1926 49 200 dz und dürfte inzwischen auf 50 000 bis 60 000 dz pro Jahr gestiegen sein.

Die Herstellung von Lithopone ist in Italien vor einigen Jahren aufgenommen worden. Als Verbraucher kommen neben der Streichfarben- und Lackindustrie hauptsächlich die Kautschuk- und Linoleumindustrie in Frage.

Die Zahl der italienischen Fabriken, in denen die Herstellung von Lithopone erfolgt, beträgt gegenwärtig nur zwei, die sich in Brescia und Bergamo befinden. Die Produktion dieser beiden Anlagen beträgt zusammen 50 000—60 000 dz Lithopone pro Jahr.

Die ersten kleinen italienischen Betriebe zur Herstellung von Bleiglätte und Bleimennige sind vor etwa fünfzig Jahren in Ligurien entstanden; eine bedeutendere Entwicklung hat dieser Industriezweig jedoch erst in den letzten zwanzig Jahren genommen, so daß er in die Lage versetzt wurde, den gesamten Verbrauch Italiens an diesen beiden Erzeugnissen zu decken und darüber hinaus große Mengen, die sich in der Nähe von 30 000 dz pro Jahr bewegen, auszuführen.

An der Herstellung von Bleiglätte und Bleimennige sind in Italien gegenwärtig etwa fünfzehn Fabriken beteiligt. Die Gesamtproduktion dieser beiden Erzeugnisse betrug im Jahre 1913 23 430 dz und bewegt sich gegenwärtig in der Nähe von 70 000—75 000 dz pro Jahr.

Die Chromfarbenindustrie, zu deren Erzeugnissen z. B. Chromgelb, Chromorange, Zinkgelb und die entsprechenden grünen Farben gehören, hat sich in Italien nach dem Kriege ausgedehnt; die Zahl der zu dieser Industriegruppe gehörenden Unternehmen beträgt zurzeit etwa zwanzig.

Außer den bisher genannten Pigmenten produziert die italienische Industrie noch eine ganze Reihe anderer Farben in beträchtlichen Mengen, wie Titanweiß, Blanc fixe, Zinnober, Englischrot und Ultramarinblau.

Die Lackindustrie ist in Italien gut entwickelt. An Oellacken werden jährlich 130 000—150 000 dz und an Emaillelacken 40 000—50 000 dz hergestellt. Die Herstellung von Kopallacken wurde erst vor wenigen Jahren aufgenommen, ebenso werden Nitrocelluloselacke erst seit kürzerer Zeit in Italien hergestellt. Bemerkenswert ist ferner die Herstellung von Farblacken und besonders Anilinlackfarben.

Die italienische Ausfuhr von Farben und Farbstoffen hat im Vergleich zur Vorkriegszeit in beachtenswerter Weise zugenommen; sie ist von 70 000 dz im Jahre 1913 auf durchschnittlich 100 000 dz in den Jahren 1925 bis 1927 gestiegen. Bei der Betrachtung dieser Zahlen ist ferner zu berücksichtigen, daß die Ausfuhr im Jahre 1913 größtenteils aus Farberden (41 658 dz) und Zinkweiß (13 135 dz) bestand; die Ausfuhr dieser beiden Produkte ist gegenwärtig geringer als vor dem Kriege, dafür hat aber die Ausfuhr von künstlich hergestellten Farben, besonders Mennige, zugenommen.

Im Gegensatz zu der Ausfuhr weist die italienische Einfuhr im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren einen erheblichen Rückgang auf. Gegenüber mehr als 180 000 dz im Jahre 1913 wurden in den Jahren 1925 bis 1927 im Durchschnitt nur etwa 90 000 dz Farben und Farbstoffe nach Italien eingeführt.

Für die italienische Industrie ist die Bilanz noch günstiger, da der italienische Verbrauch gegenüber der Vorkriegszeit bedeutend zugenommen hat und jetzt ein viel höherer Prozentsatz des Gesamtverbrauchs durch die einheimische Industrie gedeckt wird als vor dem Kriege.

An Farbstoffen, deren Ausfuhr im Jahre 1913 kaum 500 dz betrug, wurden in den Jahren 1925 bis 1927 im Durchschnitt rund 3000 dz pro Jahr ausgeführt; die Einfuhr von Farbstoffen ist dagegen von fast 70 000 dz im Jahre 1913 auf weniger als 12 000 dz in den letzten Jahren gesunken.

Die Ausfuhr von Mennige und Bleiglätte ist von 1000 dz im Jahre 1913 auf durchschnittlich 25 000 dz in den Jahren 1925 bis 1927 gestiegen; die Einfuhr weist in der gleichen Zeit einen Rückgang von 5200 dz auf etwa 1000 dz auf.

An „nicht besonders genannten" Farben wurden im Jahre 1927 fast 10 000 dz ausgeführt gegenüber 8500 dz im Jahre 1913, während die Einfuhr, die im Jahre 1913 20 000 dz betrug, im Jahre 1927 auf 6000 dz gesunken ist.

Die Ausfuhr von Lacken ist von 2700 dz im Jahre 1913 auf durchschnittlich 5000 dz in den Jahren 1925 bis 1927 gestiegen, die Einfuhr weist in der gleichen Zeit einen Rückgang von 30 000 dz auf 12 000 dz auf.

Die wichtigsten ausländischen Absatzgebiete, die die aus Italien ausgeführten Erzeugnisse der inländischen Farbenindustrie abnehmen, sind fast dieselben, die schon vor dem Kriege die größten Abnehmer der italienischen Exportwaren gewesen sind. Im Jahre 1913 waren die wichtigsten Absatzgebiete, ihrer damaligen Bedeutung nach geordnet: England, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Belgien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Argentinien und Britisch-Indien. Im Jahre 1927 gehörten zu den besten Abnehmern die Vereinigten Staaten, die größtenteils Farberden aus Italien beziehen; England; Britisch Indien; Holland und Rumänien, die fast ausschließlich Bleimennige und Bleiglätte aus Italien einführen; die Schweiz; Deutschland, an das Italien besonders Farberden liefert; Argentinien; Belgien, das fast die gesamte italienische Ausfuhr von Zinkweiß aufnimmt, usw.

Die letzten amtlichen Zahlen über die Verteilung der italienischen Einfuhr nach Herkunftsländern betreffen das Jahr 1926. Die wichtigsten, die Farben- und Lackindustrie betreffenden Positionen der Einfuhrstatistik dieses Jahres sind im folgenden wiedergegeben:

Digitized by Google

Warenbezeichnung und Herkunftsland	dz	1000 Lire
Synthetische organische Farbstoffe, trokkene, außer Schwefelfarbstoffen (Pos. 2048)	12 307	46 327
Deutschland	5 533	26 890
„ (Reparationslieferungen)	3 521	
Schweiz	2 368	14 355
Frankreich	610	3 262
Farben, n. b. g., in Pulverform (Pos. 2050)	5 140	5 178
Deutschland	3 996	4 100
Frankreich	381	453
Vereinigte Staaten	78	215
Lacke, n. b. g., in anderen Behältern (als Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder sonstigen nicht über 3 kg schweren Gefäßen; Pos. 2058)	7 939	9 199
Deutschland	2 144	2 325
Vereinigte Staaten	2 619	3 196
England	1 181	1 534
Frankreich	1 353	1 436

(1277)

Die Kunstseideindustrie Polens.

Der stellvertretende Direktor des Verbandes der chemischen Großindustrie Polens, T. Zamoyski, veröffentlicht im Jubiläumsband des „Przemysl i Handel" einen Aufsatz, dem wir folgendes entnehmen:

Kunstseide wird in Polen seit dem Jahre 1910, dem Gründungsjahre der Fabrik in Tomaszow Mazowiecki hergestellt. Vor dem Kriege wurde nur nach dem Collodiumverfahren, und zwar nur in den Tomaszower Werken gearbeitet; die Produktionsziffer betrug im Jahre 1911 400 kg täglich und stieg im Jahre 1913 auf 900 kg. Während des Weltkrieges lag die Kunstseidefabrikation in den Tomaszower Werken still; sie wurde bei Kriegsende wieder aufgenommen und konnte sich seitdem ständig erhöhen. Im Jahre 1922/23 wurde die Herstellung von Viscosekunstseide aufgenommen. Seit Ende 1925 produziert auch das Werk in Myszkow Kunstseide; und seit dem Jahre 1926 wird dort ausschließlich nach dem Viscoseverfahren gearbeitet.

Ein weiteres Werk, mit einer Produktionsfähigkeit von 10 000 kg täglich, ist in Tomaszow im Jahre 1927 errichtet und Anfang 1928 in Betrieb gesetzt worden; auch hier wird Kunstseide nach dem Viscoseverfahren hergestellt. Schließlich wurde zu Beginn des Jahres 1927 mit dem Bau einer Kunstseidefabrik nach dem Viscoseverfahren in Chodakow bei Sochaczew begonnen.

Ende 1928 betrug die Produktionsfähigkeit der Kunstseidefabriken in Polen insgesamt 14 000 kg täglich; davon entfallen auf Collodiumseide etwa 20% und auf Viscoseseide etwa 80%. In den Jahren 1920—1928 gestaltete sich die Kunstseideproduktion in Polen wie folgt:

Jahr	1000 kg	Jahr	1000 kg
1920	12	1925	627
1921	57	1926	800
1922	220	1927	1 500
1923	400	1928	2 510
1924	468		

Nach Inbetriebsetzung der im Bau befindlichen Fabrik in Chodakow bei Sochaczew sowie der projektierten Fabrik für Acetatseide dürfte die polnische Produktion auf das Doppelte steigen.

Die polnische Produktion an Kunstseide deckt fast völlig den inländischen Bedarf; benötigt werden eigentlich nur spezielle hochwertige Sorten von feiner, mehrfach gezwirnter Kupferammoniakseide zur Herstellung von Strümpfen. Es handelt sich hierbei jedoch nur um geringe Mengen, die den tatsächlich bestehenden, ziemlich erheblichen Import von Kunstseide keineswegs rechtfertigen. Die Kunstseideeinfuhr Polens ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	1000 kg
1924	195
1925	110
1926	68
1927	395
1928 (1. Halbj.)	450
1928 (2. Halbj.)	308

Die starke Zunahme der Einfuhr im Jahre 1927 ist vor allem auf die polnischen Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen, die die Aufnahme langfristiger Kredite erschwerten; im Gegensatz dazu war die ausländische Kunstseide zu günstigen Bedingungen erhältlich und wurde daher naturgemäß bevorzugt.

Von der polnischen Produktion an Kunstfasern wird ein Teil exportiert. Die entsprechenden Zahlen waren:

Jahr	1000 kg
1924	107
1925	220
1926	250
1927	210
1928 (1. Halbj.)	106

Diese Zahlen differieren etwas mit denen des statistischen Hauptamtes, das die Ausfuhrzahlen für Kunstseide nicht genügend genau erfaßt hat.

Die polnischen Erzeugnisse finden auf den Weltmärkten eine willige Aufnahme, insbesondere für die Herstellung von Wirkwaren, und konkurrieren mit der Kupferammoniakseide mit gutem Erfolge. Die Ausfuhr geht außer nach europäischen Ländern auch nach Amerika, Japan und China.

Seit Ende 1927 waren Oesterreich, die Tschechoslowakei, Rumänien sowie die skandinavischen Länder als Absatzmärkte bevorzugt.

Die Fabrikation von Collodiumseide erfolgt — abgesehen von der Baumwolle — aus in Polen hergestellten bzw. in der nächsten Zeit herzustellenden Ausgangsmaterialien (Salpetersäure). Durch die im Jahre 1927 erfolgte Anpassung der Branntweinmonopolpreise an die Bedürfnisse der Kunstseideindustrie wurde überhaupt erst ein normales Arbeiten nach dem Collodiumverfahren ermöglicht. Auch die wichtigsten Ausgangsmaterialien der Viscoseseide wie Cellulose, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure usw. werden in Polen hergestellt.

Ueber die Wertsteigerung von Holz bei der Herstellung von Kunstseide äußerte sich F. Wislicki, geschäftsführender Direktor der Kunstseidefabriken in Tomaszow, in einem Referat anläßlich der zweiten Tagung der polnischen Techniker folgendermaßen:

Ein Kubikmeter Holz kostet im Walde etwa 30 Zloty; daraus erhält man 200 kg Sulfitcellulose im Werte von 160 Zloty und aus dieser 150 kg Kunstseide im Werte von 3750 Zloty.

Die Kunstseideindustrie beschäftigt in Polen zur Zeit etwa 7000 Arbeiter; hinzu kommen einige zwanzigtausend Personen, welche bei der Verarbeitung von Kunstseide auf Web- und Wirkwaren tätig sind, so daß die Anzahl der im Zusammenhang mit der Produktion von Kunstseide Beschäftigten etwa 30 000 Personen beträgt. (1340)

Gewinnung und Verwendung von Tellur.

Einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Für das Tellur und seine Verbindungen sind bisher nur sehr wenige Verwendungszwecke gefunden worden, obgleich schon viele Untersuchungen aus diesem Gebiete angestellt worden sind, während die Produktionskapazität der Vereinigten Staaten allein schon auf 0,1 bis 0,15 Millionen lbs. pro Jahr berechnet worden ist. Wahrscheinlich werden spätere Forschungen zu einer ausgedehnteren Verwendung dieses Elementes führen.

Tellur kommt in der Natur nicht an vielen Stellen vor, obgleich es in geringen Mengen fast immer in kupfer-, gold- oder wismuthaltigen Erzen anzutreffen ist. Diese Erze stellen auch die technischen Rohstoffe für die Gewinnung von Tellur dar.

Von den wichtigeren Tellurmineralien ist nur das Silbertellurid (Ag_2Te) zu nennen, das für die Gewinnung von technischem Tellur verwandt wird.

(Fortsetzung auf S. 462.)

Digitized by Google

Schwedens Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927.

Das Königlich Schwedische Handelsamt veröffentlicht in den „Kommersiella Meddelanden" vorläufige Angaben über den Wert und die Menge der schwedischen Industrieproduktion im Jahre 1927. Im ganzen betrachtet, weist der Bericht im Vergleich mit dem Jahre 1926 (s. „Chem. Ind." 1928, S. 41) eine Produktionssteigerung auf fast allen Gebieten nach.

Was speziell die Gruppe der chemisch-technischen Industrien betrifft, so ist eine uneinheitliche Entwicklung zu verzeichnen, indem beispielsweise einerseits der Wert der Erzeugung von Farben und Lacken von 10 279 000 Kronen auf 11 277 000 Kronen, von Zündhölzern von 35 450 000 Kronen auf 37 073 000 gestiegen, andererseits die Fabrikation künstlicher Düngemittel (besonders Superphosphat und Kalkstickstoff), Holzkohle sowie gewisser Explosivstoffe merkbar zurückgegangen ist.

Die angeführten Zahlen geben die Gesamtproduktion der einzelnen Erzeugnisse an, ohne Rücksicht, ob dieselben zum Verkauf oder zur Weiterverarbeitung bestimmt waren.

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Molybdänerz, Schlich . . . (t)	—	—
Manganerz:		
direkt verwendbar . . . (t)	14 988	364 062
Schlich . . . . . (t)	1 835	125 950
Arsenerz, direkt verwendbar (t)	22 100	849 450
Schwefel- und Magnetkies:		
direkt verwendbar . . . (t)	68 098	[2])843 661
Schlich . . . . . (t)	1 141	15 091
Geröstete Zinkblende . . . (t)	23 460	1 651 374
Aluminium, aus Schrott hergest.	12 096	22 975
Antimon, „ „ „	3 149	3 222
Platin, „ „ „	3	2 800
Kobaltmetall	4 590	7 364
Ferrosilicium . . . . . (t)	23 838	4 985 642
Ferrosiliciummangan . . . (t)	3 396	873 646
Ferromangan . . . . . (t)	1 837	666 917
Ferrochrom . . . . . (t)	6 947	5 370 031
Andere Ferrolegierungen . . (t)	735	133 061
Ferrolegierungen insgesamt . (t)	36 753	12 029 297
Wolfram- und Molybdändraht .	245	138 307
Patronenhülsen und andere Munitionsteile	374 956	817 821
Mantelgeschosse u. Mantelgeschoßstoffe	191 709	505 339
Schrot und Bleikugeln	58 404	45 970
Dynamobürsten, Kohle- u. Graphitelektroden	—	1 005 189
Kalk, gebrannt: ungelöscht . (hl)	4 169 856	9 590 834
gelöscht . . (hl)	202 502	282 135
Gips	89 400	6 705
Kreide, geschlämmt . . . . (t)	19 562	845 295
Braunstein, pulverisiert . . .	15 800	2 686
Elektrodenmasse	506 467	8 108
Graphit	[3]) 39 015	3 738
Isoliermasse	277 819	42 408
Schmirgel, Schmirgelscheiben und -papier sowie andere künstliche Schleif- und Poliermittel . . .	—	1 646 400
Zündholzmaterialien, zum Verkauf	—	22 793
Sulfitcellulose, gebleicht . . (t)	146 409	40 497 149
ungebleicht, feucht . . . (t)	397 920	33 700 522
ungebleicht, trocken . . . (t)	770 824	152 591 768
Sulfatcellulose:		
ungebleicht, feucht . . . (t)	148 779	13 640 226
ungebleicht, trocken . . (t)	378 258	74 995 639
Cellulose, insgesamt berechnet auf Trockengewicht . . . . (t)	2 092 541	364 659 271
Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teerölen bestrichene oder imprägnierte Pappen (auch sog. Asphalt- und Teerfilz)	6 153 776	1 788 234
Grobes Papier, imprägniert, jedoch nicht mit Asphalt oder ähnlichen Stoffen bestrichen	5 233 027	2 467 357
Dachpappe, nicht in Dachpappenfabriken hergestellt	9 297 713	2 565 871
Lichtempfindliche photographische Papiere und Lichtdruckpapiere	60 355	97 423
Vulkanfiber	950 000	1 200 000
Fuselöle und dergl. (1 zu 50%)	175 002	108 614
Mineralwasser und Erfrischungsgetränke . . . . . (l)	32 678 110	13 757 237
Casein, roh	327 983	101 911
getrocknet	109 601	110 208
Verschied. Nahrungsmittel (Malzextrakt, Milchzucker, Trockenmilch, Backpulver und dergl.) .	—	1 207 466
Knochenmehl (für Fütterungszwecke)	1 461 601	290 079
Kunstseidengarne	138 400	1 483 000
Farben, Lacke und Firnisse:		
Schlämmfarben	1 236 888	275 759
Englischrot, Polierrot . . .	2 337 495	609 340
Kienruß	481 556	101 00
Bronzefarben	12 411	34 748
Butter- und Käsefarben . . .	59 190	145 430
Druckerschwärze	831 555	927 788
Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	221 525	1 040 820
Oelfarben	1 426 947	1 208 327
Spachtelfarben	1 130 338	452 665
Spirituslacke, Spiritusfarben (Glaserfarben), Schiffsbodenfarben	688 462	1 292 786
Oelfirnisse, Standöl, Buchdruckerfirnis usw.	250 121	250 153
Andere Firnisse u. Lacke (Kopal-, Asphaltlack, Sikkativfirnisse usw.)	1 726 913	2 872 680
Lack- und Emaillefarben . . .	644 212	1 321 004
Andere Farben	290 386	693 488
Andere hierher gehörende Präparate	—	50 730
Farben, Lacke und Firnisse insgesamt	—	11 276 718
Leinöl	11 704 926	7 961 417
Rüb- und Rapsöl	82 683	76 895
Schmieröle	1 943 590	836 997
Knochenfett	1 479 621	748 204
Maschien- und Wagenschmiere .	1 210 908	441 993
Lederöle und -fette	365 320	417 582
Stearin-, Kompositions- und Paraffinkerzen	1 207 301	2 148 459
Stearin	1 068 952	1 080 311
Olein und andere Fettsäuren . .	2 911 180	1 829 940
Glycerin, roh	380 222	420 686
gereinigt	238 780	356 185
Stearinpech	50 468	10 184
Schmierseifen	25 259 703	9 955 863
Toilettenseifen	3 655 834	7 270 224
Andere Seifen	1 361 224	1 074 623

[1]) Soweit nicht anders angegeben.

[2]) Für einen Posten Schwefelkies von 3201 t konnte der Wert nicht angegeben werden.

[3]) Davon wurden 33 270 kg in Gasanstalten erzeugt.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in kg[1])	Wert in Kronen
Wasch- und Seifenpulver	5 659 199	4 729 706
Parfüms und Eau de Cologne	—	1 690 959
Kosmetische Artikel, Toiletten-, Mundwasser usw.	—	6 800 265
Künstliche Düngemittel		
Superphosphat	218 739 336	14 198 665
Thomasphosphat	9 734 000	462 365
Kalkstickstoff	24 473 100	3 249 968
Knochenmehl	5 000 935	471 673
Poudrett	25 247 630	263 717
Andere künstliche Düngemittel	927 685	178 270
Insgesamt	284 122 686	18 824 658
Holzkohle, aus Waldholz und Stubben: Retortenkohle (hl)	1 820 027	1 492 894
aus Abfallholz: Meilerkohle (hl)	2 503 984	1 344 530
aus Abfallholz: Retortenkohle (hl)	1 268 903	716 113
Trockendestillationsprodukte und verwandte Erzeugnisse:		
a) in der Hauptsache aus Holz hergestellt:		
Holzteer und Teeröle	7 280 399	944 700
Pech und Pechöl	454 648	58 345
Methanol, als 100%ig berechnet, roh[2])	734 933	419 263
gereinigt[2])	119 638	75 222
Terpentinöl, roh[2])	1 256 540	199 864
gereinigt[2])	1 718 998	740 313
Flüss. Harz (Polyterpene)[2])	4 298 013	634 942
Formalin, fest	6 530	21 207
flüssig	345 641	243 171
Essigsaurer Kalk, als 100%ig berechnet[2])	1 056 895	148 809
Aceton	11 246	11 246
Acetonöle (einschl. sog. Acetonersatz)	17 372	38 147
Kreosot	8 642	24 197
Kreosotöl und verschiedene Holzdestillationsprodukte	78 532	7 393
b) in der Hauptsache aus Steinkohlen hergestellt:		
Steinkohlenteer	18 862 301	2 143 168
Asphaltteer und andere zum Bestreichen von Dächern u. dergl. verwendbare Erzeugnisse aus Steinkohlenteer	4 910 439	943 293
Benzolprodukte	2 141 761	664 396
Andere Produkte aus Steinkohlenteer	943 421	214 457
Sprengstoffe[3]):		
Schwarzpulver	235 595	353 392
Rauchschwaches Pulver:		
Nobelpulver (Ballistit)	118 394	786 888
Nitrocellulosepulver	250 322	1 871 150
Schießbaumwolle, ungepreßt	453 279	1 289 135
Dynamit u. and. nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	3 206 988	6 019 179
Nitroglycerinfreie Sprengstoffe, nicht oben erwähnt	75 660	201 656
Insgesamt	4 340 238	10 521 380
Ladungen für Patronenhülsen und andere Munitionsfabrikate	—	2 117 899
Zündschnur	170 741	323 536
Feuerwerkskörper	—	43 939
Zündhölzer:		
Sicherheitszündhölzer	42 100 804	33 643 966
Andere	3 905 694	3 428 805
Insgesamt	46 006 498	37 072 771
Anorganische Säuren, Basen, Salze usw.:		
Aluminiumverbindungen (Aluminiumhydrat-, sulfat, Alaun usw.)	17 208 968	1 731 123
Ammoniak, kaust., auf 25%iges berechnet	587 104	144 607
Ammoniumnitrat	250 215	125 197
Ammoniumsulfat	4 792 641	858 988
Blutlaugensalz	—	—
Phosphor	—	—
Phosphorsäure	633 626	141 100
Eisenvitriol	277 950	25 457
Calciumcarbid	32 172 871	5 138 548
Aetzkali, auf 100%iges berechnet, fest	485 141	402 889
flüssig	1 112 150	571 645
Aetznatron, auf 100%iges berechnet, fest	2 704 068	784 808
flüssig	684 868	143 176
Kieselfluornatrium	88 900	21 770
Siliciumcarbid	465 000	240 000
Chlorate und Perchlorate	8 347 700	4 001 439
Chlorkalk, fest	2 513 000	251 582
in Lösung	7 786 971	739 760
Kupferoxyde	11 837	8 285
Kupfervitriol	391 200	169 632
Soda, kristallisiert	8 737 730	605 915
Natriumbisulfat	123 400	7 700
Natriumsulfat, calciniert	5 091 889	295 801
kristallisiert	1 482 700	46 119
Salpetersäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	426 671	102 883
Salzsäure, auf 100%ig. Chlorwasserstoff berechnet	1 417 622	342 000
Schwefelsäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	107 533 485	6 346 502
Wasserglas (Kalium- oder Natriumsilicat)	3 132 905	302 639
Zinkoxyd	4 214 503	979 129
Verschiedene anorganische Säuren, Basen, Salze usw.	181 241	84 758
Verdichtete Gase:		
Kohlensäure	1 124 310	641 908
Sauerstoff	1 269 161	1 268 092
Wasserstoff	1 309	29 210
Acetylen	494 102	1 332 001
Oelgas	435 041	562 004
Andere Gase	51 008	19 794
Andere chemisch-technische Fabrikate:		
Stiefelwichse, Schuhwachs und andere nicht branntweinhaltige Lederputzmittel	1 427 094	2 213 187
Tinte	203 794	421 740
Bohnerwachs	133 209	316 675
Dextrin und daraus hergestellte Präparate (Appreturmittel)	529 307	283 618
Tischlerleim	2 370 510	1 982 897
Gelatine	32 937	142 017
Verschied. Aether sowie Fruchtessenzen und Fruchtextrakte	180 533	1 763 107
Filme	—	3 420 772
Fliegenfänger	249 018	834 207
Flüssiger Leim und Gummi	553 691	412 968
Glühstrümpfe, abgebrannt	10 533	341 965
Harzleim	628 792	210 469
Lacke	93 702	153 377
Medizinische Präparate	—	2 513 377
Scheuerpulver u. ähnliche Putz- und Poliermittel	1 910 919	1 734 019
Walzenmasse	44 255	164 331
Vegetabilische Gerbstoffe	10 610 304	2 694 507
Essig: Holzessig, berechnet als 100%ig (Essigsäure)	541 054	1 420 572
Weinessig, berechnet als 10%ig	1 549 950	1 093 988
Verschiedene Präparate	—	3 769 609
Fruchtsalz (wurde vor 1927 unter der Rubrik „Verschiedene Präparate" aufgeführt)	182 244	1 138 808

1) Soweit nicht anders angegeben.
2) 200 283 kg rohes und 28 534 kg gereinigtes Methanol, 640 831 kg rohes und 1 534 159 kg gereinigtes Terpentinöl, 6 623 kg essigsaurer Kalk sowie die Gesamtmenge des flüssigen Harzes wurden in den Cellulosefabriken gewonnen.
3) Die Produktion der staatlichen Betriebe ist nicht mit einberechnet.

Digitized by Google

Außenhandel Chiles mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr: (Schluß zu Nr. 15.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
542	Bleistiftminen . kg	159	15,5	210	8,3
	Deutschland . . .	51	2,8	75	2,3
	Ver. St. v. Amerika	106	12,7	98	4,2
	Frankreich	1	0	—	—
	Großbritannien . .	1	0	22	0,7
	Japan	—	—	15	1,1
1106	Mennige	78,2	121,3	170,1	296,6
	Deutschland . . .	8,9	14,4	29,5	38,0
	Belgien	4,4	12,7	38,9	136,8
	Ver. St. v. Amerika	1,4	1,7	4,6	7,3
	Frankreich	—	—	8,3	9,0
	Großbritannien . .	52,4	78,9	80,8	95,7
	Niederlande . . .	11,0	13,6	8,0	9,9
1098	Pastellstifte . . kg	44	0,2	149	4,6
	Deutschland . . .	—	—	67	2,5
	Frankreich	44	0,2	75	1,9
	Großbritannien . .	—	—	5	0,1
1098	Künstlerfarben . kg	7 260	61,1	5 754	60,8
	Deutschland . . .	4 289	30,0	2 920	32,0
	Argentinien . . .	9	0,1	9	0,2
	Belgien	—	—	193	1,4
	Ver. St. v. Amerika	183	1,9	86	2,2
	Frankreich	1 990	24,6	1 993	20,3
	Großbritannien . .	616	4,1	553	4,6
	Niederlande . . .	173	0,5	—	—
1099	Farben in Tafeln oder Tuben für Schulzwecke . . . kg	4 100	32,8	4 532	28,0
	Deutschland . . .	2 553	21,4	1 564	9,9
	Ver. St. v. Amerika	1 409	10,5	1 663	9,8
	Frankreich	127	0,7	329	2,2
	Großbritannien . .	11	0,2	303	4,2
	Italien	—	—	572	0,4
	Belgien	—	—	101	1,5
1097	Signalfarben	146,1	565,1	132,2	577,8
	Deutschland . . .	7,1	16,0	8,2	60,3
	Argentinien . . .	1,9	4,4	—	—
	Belgien	1,3	11,1	0,8	1,2
	Ver. St. v. Amerika	111,1	459,6	103,5	442,6
	Frankreich	1,3	5 3	0	0.1
	Großbritannien . .	22,7	66,4	19,5	70,2
	Niederlande . . .	0,6	2,3	0,1	3,3
	Panama	—	—	0	0,1
1094	Zubereitete Farben in Pasten	2 205,0	3 012,3	2 111,0	2 613,4
	Deutschland . . .	62,2	80,4	57,0	73,7
	Argentinien . . .	1,3	1,7	3,3	10,4
	Belgien	46,7	81,7	57,6	40,7
	Canada	0	0,9	—	—
	China	1,6	3.7	—	—
	Ver. St. v. Amerika	274,2	570,9	289,7	562,8
	Frankreich	7,4	8,7	1,5	1,2
	Großbritannien . .	1 684,6	2 143,9	1 678,5	1 899,1
	Niederlande . . .	124,1	114,3	23,4	25,5
	Italien	1,6	2,8	—	—
	Schweiz	1,2	3,3	—	—
1094	Zubereitete Farben, flüssige	321,9	651,3	118,0	209,8
	Deutschland . . .	6,8	9,9	1,4	1,4
	Argentinien . . .	1,2	4,3	1,0	2,9
	Belgien	4,0	3,6	2,5	3,4
	Ver. St. v. Amerika	248,6	539,5	52,0	127,3
	Frankreich	—	—	0,8	1,6
	Großbritannien . .	61,4	94,0	60,2	73,3
1105	Bronzepulver . . .	14,0	108,7	11,5	73,5
	Deutschland . . .	11,1	85,1	8,2	49,8
	Belgien	0,1	1,7	—	—
	Canada	—	—	0	0,1
	Ver. St. v. Amerika	2,2	15,4	2,8	20.3
	Großbritannien . .	0,3	2,2	0,1	1,0
	Niederlande . . .	0	0,1	—	—
	Italien	0,1	3,7	0,4	2,4
	Norwegen	0	0,5	—	—
1109	Sikkative	43,3	109,7	47,1	106,0
	Deutschland . . .	16,2	52,1	8,8	17,0
	Belgien	0,7	6,0	—	—
	Ver. St. v. Amerika	20,3	36,7	28,8	61.0
	Frankreich	0	0	0,1	0,4
	Großbritannien . .	6,1	14,8	9,4	27,7
	Niederlande . . .	0,1	0,1	—	—
1108	Farberden, gereinigt .	226,9	147,4	322,8	242,5
	Deutschland . . .	55,9	43,3	116,7	73,1
	Belgien	33,9	17,6	85,2	43,5
	Spanien	15,6	4,3	—	—
	Ver. St. v. Amerika	6,0	5,8	16,2	25,9
	Frankreich	24,0	10,2	13,5	7,0
	Großbritannien . .	51,2	46,1	62,2	64,2
	Niederlande . . .	7,1	5,3	15,6	16,7
	Italien	33,2	14,6	13,3	12,0
	Schweden	0	0,2	0,1	0
1114 u.1115	Schreibtinten, pastenförmig . . . . kg	567	4,6	2 386	3,2
	Deutschland . . .	74	1,1	66	0,4
	China	1	0	5	0
	Großbritannien . .	492	3,5	2 314	2,8
	Japan	—	—	1	0
	Flüssige Schreibtinte .	104,8	237,3	102,3	322,4
	Deutschland . . .	24,7	74,9	31,0	168,3
	Argentinien . . .	0	0,1	—	—
	Belgien	—	—	0,3	0,6
	Tschechoslowakei .	0	0,1	—	—
	Spanien	0,2	0,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	9,6	31,0	7,4	28,6
	Frankreich	0,2	2,3	0,5	4,1
	Großbritannien . .	70,0	128,0	63,1	120,5
	Niederlande . . .	0	0,2	—	—
	Schweiz	0	0,4	—	—
	Italien	—	—	0	0,2
1110	Druckfarben, Lithographentinte	327,1	853,1	327,2	816,6
	Deutschland . . .	95,7	506,8	77,7	428,4
	Argentinien . . .	0,3	1,7	0,1	0,1
	Dänemark	—	—	1,2	7,7
	Ver. St. v. Amerika	164,8	222,0	212,4	300,3
	Frankreich	41.5	45,2	10,3	22,9
	Großbritannien . .	10,2	57,5	11,2	46,4
	Japan	14,6	19,9	14,2	10,7
1113	Markiertinte . . kg	4 390	33,5	4 420	34,1
	Deutschland . . .	1 417	12 7	1 025	9,5
	Ver. St. v. Amerika	1 454	11,5	1 805	13,4
	Frankreich	162	0,9	353	2,1
	Großbritannien . .	1 303	8,0	1 237	9,1
	Niederlande . . .	54	0,4	—	—
573	Zeichenfarbe . . kg	9 814	20,1	5 912	10,4
	Deutschland . . .	2 875	5,3	2 405	4,3
	Belgien	—	—	235	0,3
	Ver. St. v. Amerika	4 966	12,4	2 988	5,3
	Frankreich	378	0,2	—	—
	Großbritannien . .	1 595	2,2	284	0,5
1117	Lederfarben	57,1	197,5	54,8	163,0
	Deutschland . . .	4 6	31,0	6,2	17,0
	Argentinien . . .	0	0,1	0,3	0,5
	Belgien	1,7	5,2	0,4	1,6
	Ver. St. v. Amerika	37,2	110,3	39,4	124 0
	Frankreich	12,9	47,1	8,6	19,7
	Großbritannien . .	0,1	0,5	—	—
	Niederlande . . .	0,6	3,3	—	—
	Farben, a. n. g. . .	120,7	317,8	149,0	374,6
	Deutschland . . .	16,3	32,1	12,5	28,5
	Belgien	0,5	3,8	1,1	1,1
	Dänemark	—	—	0,6	1.5
	Ver. St. v. Amerika	63,4	190,3	72,6	189,8
	Frankreich	0	0,1	0 3	0,9
	Großbritannien . .	39,6	90,8	59,3	147,5
	Niederlande . . .	—	—	0,6	1,6
	Italien	0,9	0,8	0,3	1,0
	Polen	—	—	1,4	2,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1210	Toiletteseife	16,7	181,8	5,6	72,2
	Deutschland	4,2	32,0	1,8	11,7
	Argentinien	0,4	2,6	0,4	2,5
	Belgien	0,1	0,6	0	0,2
	Brasilien	—	—	0	0,1
	Dänemark	0	0	—	—
	Spanien	7,5	69,5	1,4	13,7
	Ver. St. v. Amerika	1,2	19,1	0,8	14,5
	Frankreich	1,6	38,6	0,9	21,9
	Großbritannien	1,6	17,8	0,4	7,2
	Italien	0,1	1,2	0	0,4
	Peru	0	0,2	—	—
1219	Albumin kg	1 788	19,0	1 771	18,0
1246	Casein kg	1 928	7,0	2 482	6,2
	Leim und Gelatine	53,1	179,4	47,5	180,4
	Deutschland	22,3	80,2	25,1	95,1
	Argentinien	—	—	0,2	0,6
	Belgien	0,3	3,1	0,7	6,1
	Canada	—	—	1,1	6,2
	Ver. St. v. Amerika	7,0	25,9	5,6	18,9
	Frankreich	12,9	31,4	8,1	28,7
	Großbritannien	4,9	24,2	5,7	20,4
	Niederlande	1,5	1,1	0,5	1,3
	Italien	3,8	12,1	0,5	2,9
	Japan	0,1	0,6	—	—
	Schweiz	0,2	0,9	—	—
	Schweden	—	—	0	0,1
41 u. 42	Lab, flüssig u. pulverförmig kg	5 284	29,5	6 642	30,1
	Deutschland	2 333	14,9	2 552	15,2
	Dänemark	2 167	10,8	2 217	8,7
	Ver. St. v. Amerika	4	0,1	—	—
	Frankreich	772	2,8	1 504	5,1
	Großbritannien	8	0,8	2	0,1
	Schweden	—	—	367	1,0
	Photochemikalien kg	5 202	48,5	3 824	30,5
	Deutschland	2 444	20,2	1 920	21,4
	Argentinien	13	1,1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	2 270	22,4	1 633	7,5
	Frankreich	43	2,1	134	0,8
	Großbritannien	321	2,3	33	0,4
	Niederlande	108	0,3	4	0
	Italien	3	0,2	—	—
	Elektrodenkohlen	25,5	132,5	11,2	60,0
	Deutschland	10,3	55,3	4,2	14,4
	Argentinien	—	—	0	0,2
	Ver. St. v. Amerika	3,2	17,3	6,7	36,6
	Frankreich	0	0	—	—
	Großbritannien	11,9	59,1	0,3	8,8
	Niederlande	0,1	0,8	—	—

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Pesos	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Pesos
1663	Photograph. Platten	70,4	262,8	43,6	187,8
	Deutschland	33,9	136,5	17,6	92,6
	Argentinien	0,1	0,3	—	—
	Belgien	19,5	37,7	10,7	33,0
	Ver. St. v. Amerika	5,6	47,0	5,6	18,0
	Frankreich	3,6	12,9	3,6	17,0
	Großbritannien	4,6	14,8	1,8	8,5
	Niederlande	1,5	4,8	1,4	6,1
	Italien	1,8	8,6	3,0	12,6
167	Celluloid in Blättern und Platten kg	2 089	33,1	4 128	48,0
	Deutschland	1 013	15,0	2 730	28,0
	Oesterreich	4	0,2	70	0,7
	Spanien	107	1,2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	656	12,3	316	5,2
	Frankreich	79	1,5	528	7,8
	Großbritannien	132	2,0	—	—
	Niederlande	—	—	425	5,5
	Italien	98	0,9	—	—
	Schweden	—	—	59	0,7
1161	Photograph. Papiere	30,2	409,8	33,4	301,5
	Deutschland	17,9	207,7	8,3	101,6
	Argentinien	0	0,5	0	0,9
	Oesterreich	0	0,2	—	—
	Belgien	0,4	9,7	11,0	55,7
	Ver. St. v. Amerika	10,1	169,5	11,6	126,4
	Frankreich	0,3	5,4	0,2	1,5
	Großbritannien	1,2	15,3	2,1	15,2
	Italien	0,1	0,8	—	—
	Peru	0,1	0,8	—	—
	Schweiz	—	—	0	0,2
212	Filme	19,2	1 629,0	20,0	1 503,1
	Deutschland	1,8	116,5	2,5	151,6
	Argentinien	0,8	108,7	0,6	61,8
	Oesterreich	0,1	6,9	—	—
	Bolivien	0,2	11,4	0,1	10,2
	Costarica	0	0,1	—	—
	China	0	0,5	—	—
	Dänemark	—	—	0	12,2
	Spanien	0,1	9,2	0,1	10,9
	Ecuador	—	—	0	1,4
	Ver. St. v. Amerika	13,8	1 184,2	13,7	1 096,3
	Frankreich	2,0	165,1	2,0	123,1
	Großbritannien	0,1	9,6	0,4	20,9
	Niederlande	—	—	0	1,3
	Italien	0,1	7,6	0	0
	Palästina	—	—	0	1,1
	Peru	0,3	9,2	0,3	9,2
	Schweden	—	—	0	0,8
	Uruguay	—	—	0,1	1,6
	Venezuela	—	—	0	0,7

(1111)

(Fortsetzung von S. 458.)

Dieses findet sich, mit erdigen Stoffen vermischt, in verschiedenen kontinentalen Lagern. Das Gemisch, das Tellurreicherz, enthält etwa 4—5% Silbertellurid und ist einer der zwei wichtigsten Rohstoffe zur Gewinnung dieses Elementes; der Hauptwert liegt indessen in seinem Gehalt an Silber.

Das andere Rohmaterial zur Gewinnung von Tellur ist der Anodenschlamm, der bei der elektrolytischen Raffination von Kupfer anfällt. Dieser enthält daneben Gold und Silber, die das Kupfer in Spuren durch die verschiedenen metallurgischen Prozesse hindurch begleitet haben.

Die letztere Quelle ist bei weitem die bedeutendere. Der Hauptteil der gegenwärtigen Tellurproduktion wird aus dem Anodenschlamm von Kupferraffinerien gewonnen, und zwar besonders von den Raritan Copper Works und der U. S. Lead Refinery, Inc.

Das bei den verschiedenen Verfahren gewonnene Rohtellur enthält selten mehr als 72—85% des Elements. Das raffinierte Tellur kann bis zu 99,8% rein sein.

Die Verwendung von Tellur erfolgt auf verschiedenen Gebieten, zumeist jedoch nur in verhältnismäßig geringen Mengen. So wird es in der keramischen Industrie zum Blau- und Braunfärben von Glas und Glasuren verwandt, während das Sulfid auf Porzellan Rosafärbungen hervorruft. In der Photographie wird eine Lösung von Tellur in Schwefelnatriumlösung als Farbbad benutzt. Diäthyltellurid, im Verhältnis von 0,2% den Treibmitteln zugesetzt, kann als Antiklopfmittel für Automobile verwandt werden. Die keimtötende Wirkung der Tellurite ist von Stover und Hopkins untersucht worden; es wurde hierbei jedoch festgestellt, daß die Tellurite in dieser Beziehung weniger wirksam sind als die Selenite.

Die wichtigsten Verwendungszwecke des Tellurs liegen gegenwärtig auf dem medizinischen Gebiete und auf dem metallurgischen Gebiete zur Herstellung gewisser Legierungen. Die Verbindungen des Tellurs besitzen eine gewisse bakterizide Wirkung, die in Zukunft Bedeutung erlangen kann. (3235)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Ermäßigung der Branntweinsteuer verlangt.** In einem Artikel, der sich mit dem neuen Budget Churchills befaßt, wendet sich „Chemist and Druggist" gegen die jetzige hohe Branntweinsteuer in Großbritannien. Eine Ermäßigung der Branntweinsteuer würde nicht nur im Interesse der Steuerzahler liegen, sondern sicherlich auch dem Fiskus höhere Erträge abwerfen. In Großbritannien ist die Branntweinsteuer infolge mehrfacher Erhöhungen von 14 sh. 9 d. (vor dem Kriege) auf 3 £ 12 sh. 6 d. per proof Gallone gestiegen. Eine Folge dieser Erhöhungen ist, daß der Verbrauch so weit eingeschränkt worden ist, daß das Aufkommen aus dieser Steuer jetzt geringer sei, als vor der letzten Erhöhung. Im Jahre 1919/20, als die Branntweinsteuer 50 sh. betrug, belief sich das Aufkommen auf 71,05 Mill. £; im letzten Finanzjahr betrug das Aufkommen trotz der höheren Steuer nur 47,37 Mill. £, d. h. fast 24 Mill. £ weniger als im Jahre 1919/20.

Weiterhin verlangt „Chemist and Druggist" die gänzliche Aufhebung der Steuer für Heilmittelbranntwein. Gegenwärtig betrage diese 14 sh. 9 d. per proof Gallone, der Rest werde rückvergütet, wenn das mit Hilfe des Branntweins hergestellte Heilmittel von den Commisioners of Customs and Excise als medizinisches Präparat anerkannt wird. Es läge keine Erklärung dafür vor, warum nur ein Teil der Steuer und nicht der gesamte Betrag zurückerstattet werde; es müsse vielmehr berücksichtigt werden, daß in der Besteuerung der Patienten zugunsten des Schatzamtes eine besondere Härte läge, da in diesem Falle nur die Notlage der Patienten ausgebeutet werde. (1534)

Frankreich. **Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Belgien.** Wir ergänzen unsere Mitteilung auf S. 407 nach dem im „Mon. Belge" vom 9. 4. 1929 erschienenen Text des Zusatzabkommens. Danach werden bei ihrer Einfuhr in das belgisch-luxemburgische Wirtschaftsgebiet nach Pos. 264 verzollt: die mit Hilfe von medikamentösen Stoffen bereiteten Weine, die nicht mehr als 21° Gay-Lussac bei +15° C aufweisen und in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Centilitern eingeführt werden.

In einem Anhang zu dem Abkommen wird erklärt, daß eine Verständigung zwischen den Industrien beider Länder zur Behebung der Zolltarifschwierigkeiten wünschenswert wäre, und daß die Regierungen beider Länder sich bereit erklärt haben, alle Vorschläge, die ihnen von den Beteiligten besonders hinsichtlich einer Angleichung der Zolltarife gemacht würden, zu prüfen.

Das Zusatzabkommen ist am 15. April 1929 in Kraft getreten. (1545)

Handelsvertrag mit Griechenland. Laut Richtigstellung im „J. Off." vom 11. April 1929 ist Kolophonium griechischen Ursprungs (Liste A, Pos. 115; vgl. „Chem. Ind.", S. 406) bei der Einfuhr nach Frankreich nicht zollfrei, sondern mit 8 Fr. je 100 kg zu verzollen. (1522)

Umsatzsteuer für Kupfersulfat und Düngemittel. Dem Finanzgesetz vom 30. 3. 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 31. 3. 1929, entnehmen wir folgende Neuregelung der Umsatzsteuer für Kupfersulfat und Düngemittel; wie Natriumnitrat, Calciumnitrat, Ammoniumsulfat, rohes Ammoniumchlorid, Ammoniumnitrat, Kalkstickstoff, Harnstoff, Kalisalze, Entphosphorungsschlacken, Phosphate, Superphosphate, „crud d'ammoniaque" und alle zusammengesetzten Düngemittel. Die Steuer wird nur auf Geschäfte erhoben, die von Produzenten oder Herstellern des Inlandes getätigt werden, sowie auf alle Einfuhren, die nicht für Produzenten oder Hersteller bestimmt sind.

Die Steuer wird bei dem Produzenten oder Hersteller auf den Betrag der Verkäufe berechnet oder, falls kein Verkauf stattgefunden hat, auf den Handelswert der gelieferten oder von ihnen für andere Herstellungen oder Umwandlungen verwendeten Produkte.

Die Höhe der Steuer wird auf 3,5% ohne Zehntel festgesetzt. Von der 3,5%igen Steuer sind Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte für die direkte Ausfuhr befreit. Von der 2%igen Steuer sind Verkäufe und Einfuhren von Knochen und Pyriten an Hersteller von Superphosphaten befreit, soweit die genannten Produkte zur Herstellung von Superphosphaten verwendet werden.

Nähere Ausführungsbestimmungen sowie vor allem die Bestimmung des Steuerwertes, falls es sich nicht um einen Verkauf handelt, sollen ministerielle Erlasse bringen. (1550)

Besteuerung kohlensäurehaltiger Getränke. Laut Finanzgesetz vom 30. März 1929 wird die innere Steuer auf Getränke, die ausschließlich mit Hilfe des natürlichen Gases der Quellen bereitet sind, auf 0,03 Fr. je Liter oder Bruchteil eines Liters ermäßigt. („J. Off." vom 31. 3. 29). (1523)

Französische Kolonien. **Ursprungszeugnisse.** 1. Algier. Es gelten die gleichen Ursprungszeugnisvorschriften, wie sie gemäß Weisung der französischen Generalzolldirektion vom 10. August 1928 in Frankreich angewendet werden (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 917 und 1152). Die Ursprungszeugnisse werden also nur noch für die in der genannten Weisung der Generalzolldirektion aufgeführte beschränkte Anzahl von Waren verlangt. Auch diese Waren sind aber von der Vorlage des Ursprungszeugnisses befreit, wenn sie in Paketen bis zu 5 kg mit Flugzeugen oder wenn sie als Postpakete eingeführt werden.

2. Kolonien mit dem Tarif des Mutterlandes, sog. assimilierte Kolonien:

In Guadeloupe, Martinique, Guayana, Réunion und Madagascar gelten ebenfalls die gleichen Ursprungszeugnisvorschriften wie in Frankreich.

In Indo-China hingegen wird noch immer für sämtliche Waren die Anwendung des Minimaltarifs von der Vorlage des Ursprungszeugnisses abhängig gemacht, und zwar auch für Postpakete.

3. Die übrigen Kolonien (sog. nichtassimilierte Kolonien), die Protektorate Tunis und Marokko sowie die Mandatsgebiete Togo und Kamerun haben keine Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

Bei der Einfuhr in das Mandatsgebiet Syrien und Libanon wird auf den Fakturen eine Wert- und Ursprungsbescheinigung des Verkäufers verlangt, die von der Handelskammer bestätigt und vom französischen Konsulat beglaubigt sein muß. Diese Bescheinigung auf der Faktur ist wie folgt zu redigieren: „Nous certifions que la présente facture est authentique et la seule émise par nous pour les marchandises qui y sont énoncées, qu'elle mentionne la valeur exacte de ces marchandises, sans déduction d'aucun acompte, et que l'origine est . . .". Die Wert- und Ursprungsbescheinigung wird nicht verlangt für gewöhnliche Sendungen im Werte von unter 2000 Fr. und für Postpakete im Werte von unter 1000 Fr. (1458)

Dänemark. **Verzollung von Fliegenfängern.** Nach Auskunft des Zollkontors in Kopenhagen werden Fliegenfänger aus Pappe oder Papier gemäß Pos. 275 zum Zollsatz von 30 Oere je kg verzollt.

Lose Papiermanschetten, die zu solchen Fliegenfängern gehören und gleichzeitig mit ihnen eingehen, unterliegen dem gleichen Zollsatz wie die Fliegenfänger. (1517)

Schweden. **Um die Düngemittelzölle.** Anläßlich eines aus der Mitte des schwedischen Reichstags gestellten Antrages auf Einführung von Zollfreiheit für künstliche Düngemittel sind seinerzeit das Kommerzkollegium und die Landwirtschaftsverwaltung mit der Abgabe eines Gutachtens in der Angelegenheit beauftragt worden. In dem nunmehr vorliegenden gemeinsamen Gutachten sprechen sich beide Behörden für eine Ueberweisung des Antrags an das im Jahre 1928 gebildete Zollkomitee aus. In der Begründung wird angeführt, daß außergewöhnliche Verhältnisse, die eine unmittelbare Aenderung der Zölle für etwa noch zollpflichtige, hauptsächlich stickstoffhaltige Düngemittel im Interesse der Landwirtschaft erforderlich machen würden, kaum vorliegen dürften und daher kein Anlaß bestehe, der in jedem Fall erfolgenden Revision der Düngemittel-Zölle durch das Zollkomitee vorzugreifen. (1501)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling" Nr. 59.)

Monarch 30, ein Mittel zur Vernichtung von Schwamm und schädlichen Insekten, hauptsächlich aus Teeröl und Harzseife bestehend; abzufertigen nach Pos. 1125.

Micalin, ein Präparat zum Schützen der Haut gegen Insektenstiche, bestehend aus Pflanzenschleim, Wasser und Desinfektionsmittel, verpackt in Zinntuben; abzufertigen nach Pos. 1225.

Mittel gegen Verdauungsstörungen, bestehend aus Magnesiumsuperoxyd, verpackt in kleineren etikettierten Originalblechdosen; abzufertigen nach Pos. 1259.

Digitized by Google

Heliocitin, ein Präparat für die Margarinefabrikation, hergestellt aus natürlichem Eigelb, verpackt in Konservendosen zu 5, 10 oder 20 kg; abzufertigen nach Pos. 1259. (1484)

Oesterreich. **Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarif.** Laut Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. April 1929, veröffentlicht im „Bundesgesetzbl." vom 15. April, werden u. a. folgende Abänderungen der Erläuterungen zum Zolltarif vorgenommen:

Als Bemerkung (7) zu Pos. 194 (Kunstseide) ist einzuschalten:

(7) Kunstseide von 100 Denier ist eine Kunstseide, von der ein 9000 m langer einfacher Faden (siehe Bemerkung (3) zu Pos. 194) 100 g wiegt.

Bei einer Feinheit 100 Denier wiegen demnach 450 m eines solchen Fadens 5 g. Die Erhebung des Gewichtes kommt nur bei Viscose- und Nitroseide der Pos. 194 a 1α in Betracht.

Für die Beurteilung der Tarifierung genügt die Erhebung des Gewichtes eines 45 m langen Fadens. Wiegt dieser Faden 0,5 g oder mehr, so ist die Seide nach Pos. 194 a 1α zu 95 K per 100 kg zu verzollen.

Der Bemerkung (15) zu Pos. 306 (Drechsler- und Schnitzstoffe*) ist anzufügen: „Hingegen sind für die weitere Verarbeitung in bestimmte Form gebrachte oder in solcher hergestellte Stücke von künstlichen Schnitzstoffen der Pos. 306 b, wie Rondelle, Kugeln, Krücken, Hakenblöcke und sonstige Formlinge, als Waren der Pos. 307 a bis c abzufertigen." (1544)

Ungarn. **Zusatzabkommen mit Polen.** Einer Meldung des „Közgazdasági Értesitö" vom 14. März 1929 zufolge enthält das Zusatzprotokoll vom 2. Dezember 1928 zum ungarisch-polnischen Handelsabkommen (vgl. „Chem. Ind.", S. 45), folgende Zollbegünstigungen für ungarische, nach Polen importierte Waren:

In die Liste der Mineralwässer, die unter ermäßigtem Zoll (6 Zloty) nach Polen eingeführt werden können, werden auch die ungarischen Mineralwässer: Apenta, Franz Josef, Herkules, Hunyadi János, Igmandi, Loser (Palma) Mira und Rákoczi aufgenommen.

Das Präparat „Distol", sowie die landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfungsmittel „Porzol", „Higosan" und „Sulfarol" sind zollfrei.

Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die folgenden ungarischen Vertragszölle, die in dem Zusatzprotokoll vereinbart worden sind:

Pos. des ungar. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jetzig. Zoll Goldkronen per 100 kg	Neuer Vertragszoll Goldkronen per 100 kg
aus 322 a)	Benzin mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 0,700	12	14
aus 322 c)	Gasöl	4	6,80
aus 322 d)	Schmieröl, mit Ausnahme von Zylinderöl	7	10
	Anm. zu 322a), c) und d): Rohes Benzin für die weitere Verarbeitung (Destillation), das von Raffineuren eingeführt wird, die Anlagen für die Destillation von Rohpetroleum besitzen, und Destillate, die zur weiteren Raffinierung eingeführt werden — alle diese mit besonderer Bewilligung und Kontrolle	2,50	3,50
	Anm.: Die Bestimmung des früheren Vertrages, nach der die unter Position 322 fallenden Petroleumprodukte den Zoll nach ihrem Nettogewichte bezahlen, wird aufgehoben.		

Das Zusatzprotokoll wird voraussichtlich in Kürze ratifiziert werden. (1366)

Zusatzabkommen mit Spanien. In Ergänzung unserer früheren Meldung über den kürzlich zwischen Spanien und Ungarn abgeschlossenen Zusatzvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Seite 437) entnehmen wir der „Gaceta de Madrid" vom 6. April 1929, die den amtlichen spanischen Wortlaut dieses Vertrages veröffentlicht, die Angabe, daß die dem Zusatzvertrag beigegebene Liste noch die folgende Zollbindung enthält:

Ungarn gewährt dem aus Spanien eingeführten Süßholzsaft (aus Position 163 a) (eingedickten, in Kisten, einschließlich Blöcken und Pastillen) einen Vertragszoll in Höhe von 10 Goldkronen per 100 kg; ausgenommen ist hiervon jedoch Süßholzsaft in Röhren, Streifen oder ähnlichen Formen. (1539)

Verkauf alkoholischer Essenzen. Nach einer neuen Verordnung des ungarischen Finanzministers**) dürfen in Zukunft alkoholhaltige Essenzen für Likör-, Rum- und Parfümerzeugung im Kleinen auch ohne behördliche Bewilligung verabfolgt werden. Diese Essenzen sind infolge ihres hohen Gehaltes an Aromastoffen ohne weiteres ungenießbar und können daher insbesondere, weil viele darunter auch zur Bereitung von kosmetischen Präparaten (Haarwässer, Kölnerwasser usw. dienen, trotz ihres Alkoholgehaltes nicht als der Schanklizenz unterliegende Branntweine behandelt werden. („Vegyi Ipar.") (1482)

Lettland. **Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten.** Laut Verordnung Nr. 109 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 10. April 1929, ist die Liste der zur Einfuhr zugelassenen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1238) erweitert worden. Die Liste umfaßt jetzt 549 Präparate, die nach Pos. 113 des lettländischen Einfuhrzolltarifs zu verzollen sind. (1508)

Aenderung des Taratarifs. Laut Verordnung Nr. 108 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 10. 4. 1929, werden die im Taratarif (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 491) zum Zolltarif vorgesehenen Tarasätze u. a. für folgende Positionen gestrichen: 115, 3 (Chloroform), 116 (Opium und Lactucarium), 124, 3 u. 4 (Gerbstoffauszüge).

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1509)

Branntweinvergällung. Vom Steuerdepartement wird in „Vald. Vestn." vom 9. April d. J. eine Liste von Branntweinvergällungsmitteln veröffentlicht.

Zur Branntweinvergällung für technische und medizinische Zwecke ist eins von den folgenden Mitteln zu benutzen:

	Gewichts-%
Formalin	0,5
Carbolsäure	0,5
Thymol	0,1
Holzspiritus	5,0
Aether	10,0
Benzin	1,2
Campher	1,0
Natronlauge vom spez. Gew. 1,357 bei +15° C bezw. 38° Bé	5,0
Jod	0,4
Amylalkohol (Fuselöl)	1,0

Anmerkung: Holzspiritus kann durch Terpentinöl ersetzt werden.

Vergällter Monopolbranntwein ist durch Mischung mit folgenden Mitteln vergällt:

	Gewichts-%
Pyridinbasen	1
Holzspiritus (Methanol)	1
Petroleum	2
Anilinfarben nach Bedarf.	

Der für Kosmetika und Parfümerien verabfolgte Branntwein ist vergällt mit Bergamott-, Lavendel- und Rosmarinöl, und zwar mit einem dieser Mittel oder mit einer Mischung derselben; der Gehalt an Vergällungsmittel beträgt in jedem Fall nicht weniger als 1%.

Wenn die Eigenart der zu erzeugenden Produkte die Beimischung der letztgenannten Vergällungsmittel nicht zuläßt, so kann das Departement an deren Stelle die Anwendung von anderen passenden Oelen oder Riechstoffen gestatten.

Kosmetika, die mit Branntwein hergestellt werden, müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

	Minimalgehalt an Alkohol in Vol.-%	Minimalgehalt an Oelen in %
Eau de Cologne	80	3
Blumen-Eau de Cologne	70	3
Toilettewasser	60	1
Riechwasser (Odeur)	75	5

Auf den Umhüllungen der vorstehend genannten Erzeugnisse muß der Branntweingehalt angegeben sein. (1507)

Finnland. **Der Zolltarif für 1929*)** Wie wir bereits auf S. 1375, Jahrg. 1928, der „Chem. Ind." mitteilen konnten, ist Glycol (Aethylenglycol) im Zolltarif für 1929 unter Pos. 820 aufgenommen worden. Diese Meldung wird jetzt durch eine Veröffentlichung in „Tullstyrelsens Cirkulär" Nr. 1 bestätigt. (1553)

Sowjet-Rußland. **Zollfreie Einfuhr von Mustern.** Die Hauptzollverwaltung ordnet unter dem 15. Januar 1929 („Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 17) an, daß die auf S. 359 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Mustern auf Sendungen angewandt werden sollen, die aus Deutschland, Italien, der Türkei und Lettland eingehen. (1551)

*) Bem. (15) lautet: Die unter Pos. 306 fallenden Drechsler- und Schnitzstoffe in zur weiteren Verarbeitung vorgerichteten Stücken sind nach Anmerkung zu Pos. 307 zu verzollen.

**) Das Datum der Verordnung konnte nicht festgestellt werden.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 46.

Digitized by Google

Zollfreie Einfuhr von Reklamematerial. Die Hauptzollverwaltung teilt den Zollstellen in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 17 mit, daß auf Grund von Art. 29 Abs. 4 des deutsch-russischen Wirtschaftsvertrages vom 12. Oktober 1925 (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1925, S. 834ff.) als zollfreies Reklamematerial auch kostenlos abgegebene Gegenstände von geringem Wert angesehen werden, wie Notizbücher, Bleistifte, Federmesser usw., denen der Reklamecharakter dadurch gegeben wurde, daß auf ihnen in Uebereinstimmung mit den handelsüblichen Gebräuchen ein Firmen- oder Fabrikzeichen angebracht worden ist. Zu bezeichneten Reklameartikeln werden nicht solche Gegenstände gerechnet, die von einer Firma abgesandt werden, welche diese Gegenstände gewerblich herstellt. (1552)

Rumänien. **Gegen Herabsetzung des Zollkoeffizienten.** Unmittelbar nach der Leu-Stabilisierung setzte in Handelskreisen eine energische Aktion ein mit dem Ziele, den Multiplikationsfaktor für die Goldleizollgebühren von 40 auf 30 herabzusetzen (vgl. „Chem. Ind.", S. 302 u. 384). Um ein Gegengewicht gegen diese Bewegung zu schaffen, überreichte nunmehr der Industriellenverband dem Handelsministerium ein Memorandum, in dem ausgeführt wird, daß es sich eigentlich gar nicht um eine Umwandlung von Goldlei in Papierlei handele; die Goldzölle seien in der Weise entstanden, daß die Zollgebühren in Papierlei festgesetzt und nachträglich durch 40 dividiert wurden, da die Absicht bestanden habe, die Stabilisierung auf einem Kursniveau von 2,50 : 100 vorzunehmen. Außerdem zeige der Leukurs seit dem April 1927, also seit dem Inkrafttreten des jetzigen Zolltarifs, eine Steigerung von nur 1,5%; eine 25%ige Herabsetzung der Zollgebühren könne also damit nicht begründet werden. („Consum".) (1489)

Luxus- und Umsatzsteuer*). Im „Monitorul oficial" ist nunmehr in Nr. 72 die Ministerialverordnung erschienen, nach der die Gültigkeit der mittleren Werte, die als Grundlage für die Berechnung der 15-, 10-, 2- und 1-prozentigen Luxus- und Umsatzabgaben dienen, vom 1. d. Mts. bis zum 1. Juli d. J. verlängert wird. (1490)

Bulgarien. **Das Volksgesundheitsgesetz.** Das Volksgesundheitsgesetz, über dessen Annahme im bulgarischen Parlament wir auf S. 359 der „Chem. Ind." berichteten, enthält u. a. Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln, Getränken und Genußmitteln sowie Bestimmungen über die Untersuchung der genannten Erzeugnisse. Die Einfuhr verdorbener, gefälschter, nachgeahmter oder unrichtig bezeichneter Nahrungsmittel ist nach Bulgarien verboten. Ein besonderes Kapitel der erwähnten Gesetze behandelt die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr und den Vertrieb von Betäubungsmitteln, wie Opium, Cocain, nebst ihren Derivaten. Ein weiteres Kapitel umfaßt die Bestimmungen über die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf von Chemikalien, stark wirkenden Mitteln, medizinischen Spezialitäten und Mineralwässern für Heilzwecke. Die Einfuhr, die Erzeugung und der Verkauf ist nur für die vom Obersten Medizinalrat zugelassenen Heil-, Diät-, prophylaktischen Mittel, Drogen, Chemikalien, galenischen Präparate und Spezialitäten gestattet. Die Einfuhr von neuen Heil- und prophylaktischen Mitteln wird nur nach erfolgter chemischer, bakteriologischer und klinischer Untersuchung gestattet. Die Einfuhr, die Erzeugung und der Verkauf von Geheimmitteln ist nicht gestattet. (1496)

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidungen.** Der oberste Zollrat hat folgende Entscheidungen genehmigt:

Ferromangan mit 76% Mangan, 16% Eisen, 0,9% Silicium, 6% Kohlenstoff, 0,37% Phosphor. Die Deklaration hat zu lauten: Roheisen nach Pos. 536, 1 des Zolltarifs.

Silicomangan mit 70,19% Mangan, 4,4% Eisen, 22,86% Silicium, 0,9% Kohlenstoff, 0,08% Phosphor. Die Deklaration hat zu lauten: Roheisen nach Pos. 536, 1 des Zolltarifs. („Službene Novine", No. 76.) (1506)

Griechenland. **Zoll- und Steuerfreiheit für Düngemittel.** Nach einem neuen Gesetz vom 28. März 1929, veröffentlicht im „Staatsanzeiger" vom 3. April, werden folgende Stoffe, welche als Düngemittel verwendet, bzw. auf solche verarbeitet werden, für diese Zwecke bei der Einfuhr von jeder Art Zoll, Steuer, Kommunal- oder Hafenbelastung usw. befreit: Pyrite, Phosphorite, Apatite, phosphorhaltige Eisenoxyde, Chilesalpeter, Leunasalpeter, technisches Ammonsulfat, Kalksalpeter, Kaliumchlorid, Kaliumsulfat, Harnstoff, organische stickstoffhaltige Düngestoffe und natürlicher Guano.

Obige Stoffe sowie jede Art von Düngemitteln inländischer oder ausländischer Herkunft und Herstellung unterliegen bei dem Verkehr innerhalb des Staates ebenfalls keiner steuerlichen usw. Belastung. (1543)

Italien. **Zolltarifentscheidungen.** Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Ratopax", bestehend aus einer wässerigen Lösung verschiedener medizinischer Extrakte, mit geringen Mengen Borsäure und Glykose, mit Anisöl aromatisiert. Der Importeur verlangte Verzollung als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt", da es sich um ein Präparat zur Vertilgung von Ratten handele. Da das Produkt jedoch die Eigenschaften eines pharmazeutischen Präparats besaß, wurde es in die Position 781 b 2 („n. b. g. pharmazeutische Präparate, zusammengesetzte, andere, ohne Alkoholgehalt") eintarifiert.

Pulverförmiges Produkt, bestehend aus Natrium-caseinat und Natriumglycerophosphat, in Papierumschlägen, die in Pappschachteln verpackt waren, mit Angaben über Zusammensetzung, Hersteller, Gebrauchsanweisung und Angabe über die medizinische Wirksamkeit. Da das Produkt einen Stoff (Natriumcaseinat) enthielt, das im italienischen Arzneibuch nicht aufgeführt ist, wurde die Verzollung als „Geheimmittel" nach Position 782 a vorgenommen.

Wundennähseide für chirurgische Zwecke, in antiseptischer und sterilisierter Flüssigkeit, in hermetisch verschlossenen Glasröhren. Die Verzollung erfolgte nach Position 251 b einschließlich des Gewichtes der Flüssigkeit und der Glasröhren.

Bariumsulfat, reinstes, für radioskopische Untersuchungen, in doppelten Papiersäckchen, mit Angabe des Namens des Produktes und der Analysenverfahren zur Prüfung der Reinheit des Produktes. Das Zollamt wollte das Produkt als „n. b. g. einfaches pharmazeutisches Präparat" verzollen, die Entscheidung ging jedoch dahin, daß die Verzollung nach Position 692 b („Bariumsulfat") zu erfolgen hat.

Präparat, eine wässerige Lösung von Ammoniumphosphat, mit schwefliger Säure gesättigt, darstellend. Da das Produkt weder im Tarif noch im Warenverzeichnis enthalten ist, wurde es als Gemisch angesehen und infolgedessen nach dem höher zu verzollenden Bestandteil verzollt. Der letztere ist das Ammoniumphosphat; die Verzollung erfolgte demnach nach Position 696 b.

Puder, Gemisch aus Talk, Zinkoxyd und Vaseline, in Originalpackungen, ohne Angaben über die Zusammensetzung, aber mit Druckschriften über die medizinische Wirksamkeit versehen. Der Importeur beantragte die Verzollung als „n. b. g. Parfümerie". Es wurde aber entschieden, daß es sich der Aufmachung nach um eine medizinische Spezialität handelte, und da auf den Behältern keine Angaben über die Zusammensetzung des Produktes gemacht waren, wurde die Verzollung gemäß des zweiten Absatzes der Anmerkung der Position 782 als „Geheimmittel" (Position 782 a) angeordnet.

Wurmfarnextrakt, von der Firma Hafti, Altstetten (Zürich) hergestellt, ist nach Position 781 a zu verzollen. Außerdem wird pro dz die Alkoholzusatzsteuer für 335 l Alkohol erhoben.

Extrakt, wässerig-alkoholischer, von Cascara sagrada, ist nach Position 781 a zu verzollen. Die Alkoholsteuer wurde nach dem Maßstabe von 100 l pro dz Extrakt erhoben.

Aethylglykol (Glykoldiäthyläther) wird als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 verzollt. Pro dz des Produktes wird die Alkoholabgabe für 70 l Alkohol erhoben.

Aethylglykol (Glykolmonoäthyläther) wird ebenfalls nach Position 769 verzollt. Die Alkoholabgabe wird für 68 l Alkohol pro dz des Produktes erhoben.

Butylenglykol ist nach Position 769 zu verzollen. Eine Alkoholabgabe wird nicht erhoben.

Künstlicher Moschus (Dinitrobutylxylylazimid) wird nach der Position „n. b. g. synthetische Riechstoffe, andere" (661) verzollt. Die Alkoholabgabe wird nach dem Maßstabe von 10 l Alkohol pro dz des Produktes erhoben.

Ketonmoschus, Verzollung ebenfalls nach Position 661; Alkoholabgabe ebenfalls für 10 l pro dz.

„Solval A" und „Solval B", Lösungsmittel für Lacke, sind nach Position 769 („n. b. g. organisch-chemische Produkte") zu verzollen. Die Alkoholabgabe ist für 15 bzw. 8 l Alkohol pro dz der Produkte zu entrichten.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 384.

Digitized by Google

„Solvente E 13", Lösungsmittel für Lacke, bestehend aus einem Gemisch von Essigsäuremethylester, Methanol und Essigester. Die Verzollung ist nach Position 769 vorzunehmen und die Alkoholsteuer für 28 l pro dz des Produktes zu erheben.

„Arterosan", körnerförmiges medizinisches Produkt, bestehend aus einem Gemisch von verschiedenen nicht alkoholischen Extrakten mit Kakako, in Blechbüchsen, die in Pappschachteln verpackt sind, mit Angaben über die Zusammensetzung, Gebrauchsanweisung und medizinische Wirksamkeit. Infolge der Aufmachung wurde das Produkt als medizinische Spezialität angesehen; da es Bestandteile enthielt, die im amtlichen Arzneibuch Italiens nicht aufgeführt sind, wurde es als „Geheimmittel, ohne Alkoholgehalt" nach Position 782a verzollt. Eine Alkoholsteuer wurde nicht erhoben.

„Biomalz mit Lecithin", medizinisches Produkt in Blechbüchsen mit mechanischem Verschluß, mit Etikett, das Angaben über die Zusammensetzung, die Verwendungszwecke und medizinischen Eigenschaften des Produktes enthielt. Die Verzollung wurde nach Position 782a als „Geheimmittel" angeordnet. Die Alkoholsteuer wurde auf der Grundlage erhoben, daß zur Herstellung von 1 dz des Produktes 12,5 l Alkohol verbraucht worden sind.

A. „Developene", Produkt, bestehend aus leicht parfümiertem Benzin, ohne Alkoholgehalt. — B. „Obliterine", bestehend aus einer Lösung auf der Grundlage von Harzen, ohne Alkoholgehalt. — C. „Cleanine", wässerig-alkoholische Lösung einer Seife. — Die drei Produkte dienen zur Vervielfältigung von gedruckten Schriften mit dem Duplikator „Roneo"; sie sind in besonderen Packungen eingeschlossen und mit Etiketts versehen, auf denen in englischer Sprache der Name des Produkts, der Name des Herstellers und die Gebrauchsanweisung angegeben sind. Die Produkte sind als „Spezialitäten für häusliche Zwecke, für den Kleinverkauf hergerichtet", nach Position 804 zu verzollen. Für das sub C genannte Produkt wird ferner die Alkoholsteuer auf der Grundlage von 53 l Alkohol pro dz des Produktes erhoben. (1195)

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** Das vom spanischen Nationalwirtschaftsrat herausgegebene „Boletín de Información Comercial" veröffentlicht die beiden folgenden Mitteilungen über Auslegungen des Zolltarifs durch die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats:

Ein im Zollamt von Bilbao eingehendes Produkt, das nach der im Zentrallaboratorium ausgeführten Analyse ein Gemisch von über 50% Amylacetat und 47% Xylol darstellt und für die Herstellung von Lacken bestimmt ist, wurde vom Zollamt in Position 933 (Zollsatz 4 Pesetas per kg) eintarifiert, da das Amylacetat in dem Gemische vorherrschend ist und die Verzollung nach dem Hauptbestandteile bzw. dem wertvollsten Bestandteile zu erfolgen hat; das Amylacetat wiederum wurde vom Zollamt als Ester in die Position 933 eintarifiert, obgleich das Warenverzeichnis ausdrücklich die Verzollung des Amylacetats nach Position 932 vorschreibt.

Die Annahme, daß die im Warenverzeichnis erfolgte Eintarifierung des Amylacetats in die Position 932 auf einem Irrtum beruhe (vgl. auch „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 159), ist nicht zutreffend, da verschiedene Ausgaben des Warenverzeichnisses die Eintarifierung in Position 932 anordnen. Die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats hat daher entschieden, daß für die Verzollung des obengenannten Gemisches keine andere Position als 932 in Frage kommt.

Ueber die Verzollung eines im Zollamt von Barcelona eingehenden Produkts, das nach der im Laboratorium ausgeführten Analyse aus einem Gemisch von Stearin-, Oel- und Palmitinsäure bestand, entstanden Zweifel, da in dem spanischen Zolltarif eine Position 912 besteht, in die die „übrigen" Fettsäuren eintarifiert sind, und es nahelag, die Verzollung des Gemisches nach dieser Position vorzunehmen. Andererseits schreibt das Warenverzeichnis vor, daß Stearinsäure nach Position 809, Margarinsäure nach Position 1417 und Oelsäure nach Position 808 zu verzollen sind.

Die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats hat hierzu erklärt, daß in der Position 912 unter „anderen" Fettsäuren nur die im Zolltarif nicht besonders aufgeführten zu verstehen sind und die im Warenverzeichnis enthaltenen Eintarifierungen deshalb richtig sind; die Verzollung des Gemisches muß aus diesem Grunde nach dem Bestandteile erfolgen, der in dem Gemisch dem Werte oder der Menge nach vorherrscht. (1492)

Portugal. **Zollabkommen mit Palästina.** Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die portugiesische Regierung angeordnet, daß die Waren, die ihren Ursprung in Palästina haben, bei der Einfuhr nach Portugal nach dem Minimaltarif verzollt werden. Die gleiche Behandlung genießen die portugiesischen Waren bei der Einfuhr nach Palästina. (1536)

Einfuhr und Vertrieb von Chloraten, Perchloraten, Pikrinsäure und Pikraten. Nach einem Erlaß des Gesamtministeriums vom 10. April 1929 ist nur die Farmácia Central do Exército befugt, Chlorate, Perchlorate, Pikrinsäure oder Pikrate einzuführen. Nur von dieser Hauptstelle oder ihren Zweigstellen können die erwähnten Erzeugnisse von den verbrauchenden Industrien bezogen werden, und zwar lediglich in den Mengen, die zu ihrem Betriebe erforderlich sind, während ihnen der Verkauf dieser Produkte, sowie von Pulver und Sprengstoffen jeder Art verboten ist. Apotheken dürfen nur auf behördlich beglaubigte Anforderung jedesmal 10 000 g Chlorat, 100 g Perchlorat, 250 g Pikrinsäure und 100 g Pikrat beziehen und Kaliumchlorat sowie Pikrinsäure in Substanz nur auf ärztliche Verordnung verabfolgen, während diese Stoffe aufgelöst und zu therapeutischen Zwecken bestimmt frei geliefert werden dürfen. Gezuckerte Pastillen dürfen nicht mehr als 10% Kaliumchlorat enthalten. Die in den Fabriken und den Zollämtern vorhandenen Bestände der oben genannten Stoffe werden von der Farmácia Central do Exército zu dem jetzt gültigen Preise erworben. („Diario do Governo" 10. 4. 29.) (1529)

Markierungsvorschriften. Den portugiesischen Zollstellen ist, wie „I. u. H." amtlich erfährt, neuerdings eine seit Jahren bestehende Vorschrift in Erinnerung gebracht worden, nach der Waren, die eine Aufschrift tragen, mit der Aufschrift ihrer Herkunft, z. B. „Made in Germany" versehen sein müssen. Es soll dadurch vermieden werden, daß portugiesische Firmen ausländische Waren als ihr eigenes Erzeugnis verkaufen. Daher muß aus den Etiketten und sonstigen Aufschriften auf Waren das Herkunftsland zu ersehen sein. Die Vorschrift findet insbesondere Anwendung bei pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Waren. Auch bei Waren, die den Namen des portugiesischen Importeurs tragen, ist daneben der Herkunftsort anzugeben. (1500)

Betäubungsmittelkontrolle. Nach einem Erlaß des Ministerpräsidenten vom 26. März d. J. wird das Verzeichnis der Betäubungsmittel (Erlaß vom 24. August 1926) ergänzt durch: Dilaudid und Benzoylmorphin. („Diario do Governo", 2. 4. 1929.) (1446)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollrückerstattungen.** Filme. Den Firmen Charles Chaplin Film Corporation in Hollywood, Californien, Film Pioneers (Inc.) in Long Island City, New York, und Matex Film Laboratories (Inc.) in New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von Filmen die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten sensibilisierten Rohfilme mit Wirkung vom 5. Juli 1928, 5. Oktober 1928 bzw. 6. Oktober 1928 ab zurückerstattet.

Ingweröl. Der George Lueders & Co. in New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von Ingweröl und Ingwerextraktöl die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten eingeführten ungemahlenen Ingwerwurzeln mit Wirkung vom 12. November 1928 ab zurückerstattet. Seit dem Jahre 1922 genießt diese Frima bereits die entsprechende Vergünstigung bei der Ausfuhr von Gewürznelkenöl.

Kunstseide. Den Firmen Paul Knitting Mills (Fabrik in Pulaski, Virginia), Ashland Cotton Co. in Jewett City, Connecticut, Gosnold Mills Co. in New Bedford, Massachusetts, Harmony Mills (Fabrik in Cohoes, New York), Lawton Mills Corporation (Fabrik in Plainfield, Connecticut), Ponemah Mills in Taftville, Connecticut, Warren Manufacturing Co. in Providence, Rhode Island, und Whitman Mills in New Bedford, Massachusetts, werden bei der Ausfuhr von Stückwaren bzw. anderen Textilerzeugnissen die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Kunstseidegarne mit Wirkung vom 15. Juni 1928, 11. Januar 1928, 9. Juni 1928, 4. August 1928, 27. Oktober 1928, 20. September 1928, 10. Juni 1928 bzw. 22. Oktober 1927 ab zurückerstattet.

Bleimennige, Bleiweiß und Bleiglätte. Der National Lead Company of California in San Francisco, Californien, werden bei der Ausfuhr von Bleimennige, Bleiweiß (trocken oder mit Oel angerieben) und

Digitized by Google

Bleiglätte die Einfuhrzölle für das zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandte Blei bzw. für die verwandten Bleierze oder bleihaltigen Rückstände der Bleiweißfabriken mit Wirkung vom 5. Februar 1928 ab zurückerstattet. („Treasury Decisions".) (1447)

Farbstoff zum Färben von Nahrungsmitteln. Laut „U. S. Daily" hat die Food, Drug and Insecticide Administration bestimmt, daß die Bezeichnung „Buttercup Yellow" (vgl. „Chem. Ind.", Seite 304) für einen Teerfarbstoff nicht geeignet ist und die Produzenten diesen Farbstoff in Zukunft als „Sunset Yellow F. C. F." zu bezeichnen haben. (1449)

Canada. **Vorschriften für Warenmarkierung, Frachtbriefe und Fakturen.** In dem vom „Department of National Revenue" herausgegebenen Memorandum Nr. 149 werden die geltenden Bestimmungen über Warenmarkierung, Frachtbriefe und Fakturen zusammengestellt, von denen wir nachstehende wiedergeben (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 408, 796, 846 u. 1125, sowie 1929, S. 145):

Alle Packstücke, bei denen dies möglich ist, müssen auf der Außenseite deutlich lesbar markiert und numeriert sein, und in jeder Faktura müssen diese Bezeichnungen so beigefügt sein, daß auf Grund derselben die Mengen und Werte der in jeder Packung enthaltenen Waren festgestellt werden können.

Jede Sendung muß von einem Frachtbrief begleitet sein, der in Maschinen- oder Handschrift (mit Tinte oder Tintenstift) den Namen und die Adresse des Empfängers, die Markierungen und Nummern sowie eine Beschreibung der Packstücke deutlich und gut lesbar enthält.

Andernfalls müssen die Packstücke auf Kosten des Eigentümers oder Empfängers in der amtlichen Kontrollstelle auf Art, Menge und Wert der Waren geprüft werden, ehe die Zollabfertigung und Auslieferung erfolgen kann. Bei Expreßsendungen ist außerdem Name und Adresse des Absenders und Empfängers, sowie der Wert anzugeben.

Auf Postpakete finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Für die Zollabfertigung sind zwei Exemplare der Faktura erforderlich, ein drittes wird der Importeur für seinen eigenen Gebrauch verlangen. Die Faktura soll eine ausreichende Beschreibung der Waren mit handelsüblichen Bezeichnungen enthalten, sowie in getrennten Spalten einerseits den wirklich von dem Importeur gezahlten Preis und andererseits den wirklichen, angemessenen Inlandsmarktwert in dem Ausfuhrland („fair market value"); außerdem ist das Ursprungs- oder Erzeugungsland anzugeben.

Der „Preis" und „Wert" ist für die fertig verpackte Ware zur Zeit der direkten Ausfuhr nach Canada einzusetzen, der Inlandsmarktwert in der Währung des Ausfuhrlandes, der Verkaufspreis in der Währung, in welcher der Verkauf tatsächlich stattgefunden hat.

In Ausnahmefällen wird der „Inlandsmarktwert" (im Ausfuhrland) von dem Finanzminister als Grundlage für die Verzollung festgesetzt.

Wenn in einem Packstück Waren enthalten sind, die in der Faktura nicht genannt werden, so ist dies, um Beschlagnahme zu vermeiden, in der Faktura zu bemerken („3 Pakete beigefügt").

Bescheinigungen, die von dem Exporteur zu unterzeichnen sind, können auf die Vorder- oder Rückseite der Faktura geschrieben oder gedruckt werden, dürfen aber nicht angeklebt sein.

Für Waren, für welche der britische Vorzugs- oder der Zwischentarif beansprucht wird, ist eine besondere Faktura auszustellen; die entsprechenden Ursprungszeugnisse müssen von dem Exporteur in dem Land, von dem aus die direkte Einfuhr nach Canada erfolgt, unterschrieben sein.

Währungsbescheinigungen werden von den canadischen Konsuln oder Handelskammern auf vorgeschriebenen Formularen ausgestellt; die Währung ist die Währung des Landes, von dem aus die Ware direkt nach Canada ausgeführt wird, und in welcher auch der „Inlandsmarktwert" angegeben wird.

Vorausbezahlte Frachten und Frachtvergünstigungen (des Exporteurs an den Importeur) sind in der Faktura anzugeben, damit der Zolleinnehmer den wirklichen Verkaufspreis an den canadischen Käufer in dem Ausfuhrland (für die fertig verpackte Ware) feststellen kann. Es ist anzugeben:

a) vorausbezahlte und berechnete Fracht;
b) vorausbezahlte und nicht berechnete Fracht;
c) Betrag der Frachtvergünstigung, der von dem Importeur bei Schlußabrechnung abgezogen werden kann.

Ist der Betrag der Frachtvergünstigung zur Zeit der Aufstellung der Faktura nicht bekannt, so ist ein Hinweis zu machen. (1531)

Mexiko. **Bestimmungen über Konsular- und Handelsfakturen.** Nach einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Mitteilung des mexikanischen Handelsattachés in Washington sind für sämtliche nach Mexiko bestimmten Sendungen Konsularfakturen erforderlich. Erfolgt der Versand von Plätzen aus, die nicht Sitz eines mexikanischen Konsulats sind, so ist die Konsulatsfaktur in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Der Versender der Waren muß das Original und das Duplikat der Faktur als eingeschriebene Briefsendung an den „Administrator de la aduana" bzw. an die „Officina de contraloria der la aduana" des Bestimmungsortes der Waren schicken. Das Triplikat der Faktur muß zusammen mit den beiden Quittungen der Einschreibesendungen an den Konsignatär gesandt werden. Sämtliche Sendungen der Konsulatsfakturen müssen an dem gleichen Tage zur Post gegeben werden, an welchem die Verfrachtung der betreffenden Waren erfolgt.

Wie das mexikanische Handelsministerium angibt, können durch dieses Verfahren Strafen und Verzögerungen beim Versand von Waren vermieden werden.

Diese Vorschriften gelten nur für Konsulatsfakturen und berühren nicht die Bestimmung, wonach die Handelsfakturen an das zunächst gelegene mexikanische Konsulat zwecks Beglaubigung zu übersenden sind.

Die Gebühren für die Visierung der Konsulatsfakturen werden bei dem vorstehend beschriebenen Verfahren am Bestimmungsort gleichzeitig mit dem mexikanischen Einfuhrzoll erhoben. (1513)

El Salvador. **Zolltarifänderungen.** Das in der Tierarznei verwendete, dem Creolin ähnliche Mittel „Kreso Dip" ist nach der neugeschaffenen Pos. 425—1—07—043 mit dem Einheitssatz von 2,50 $ Gold je 100 kg zu verzollen.

In Anbetracht ihrer Verwendung als Tierarznei- und Desinfektionsmittel wird der Zoll für die chemischen Produkte der Pos. 425—1—07—018 (Creolin, Cresotin usw.) von dem Gesamtzollsatz 18,60 $ auf den Einheitssatz 2,50 $ ermäßigt. („Diario Oficial" vom 12. 2. 1929.) (1548)

Cuba. **Zolltarifänderungen.** Laut „Mon. Off." (Paris) vom 13. 3. 1929 und 3. 4. 1929 ist der Zolltarif folgendermaßen geändert bzw. ergänzt worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je 100 kg br.*)
2 J	Schleifsteine jeder Art	1,25
6 C	Rohpetroleum und das unter dem Namen „gas-oil" bekannte Petroleum, ausschließlich für inländische Leuchtgasfabriken und Gasbetriebe (nach besonderen Vorschriften) 1000 Gallonen	1,25
8 B	Benzin und Naphtha, als Ersatz für Terpentin bei der Lack- und Farbenherstellung (unter Kontrolle der Verwendung)	1,—
85 B	Künstliche Farben auf metallischer Grundlage, teigförmig mit Oel oder Wasser zugerichtet	10,— (bisher 5,—)
89	Lackfarben	12,50 (bisher 9,375)

Emaillefarben wurden bisher als mit Oel zubereitete Farben nach Pos. 85 B verzollt. Laut „Gaceta Oficial" vom 21. 2. 1929 sind sie nunmehr als „feine Farben" nach Pos. 86 zu verzollen. Die Bestimmung gilt vom Tage der Veröffentlichung ab. Sendungen, die von diesem Datum an nach Cuba abgefertigt worden sind, unterliegen der Zollbehandlung nach der neuen Verfügung. (1516)

Ecuador. **Konsulatsrechnungen bei Postsendungen.** Nach der ecuadorianischen Zollordnung muß, wie „I. u. H." meldet, einer jeden 200 Sucres überschreitenden Posteinfuhr, die für ein und denselben Empfänger in ein und demselben Postbeutel eintrifft, am gleichen Tage versandt und von ein und derselben Herkunft ist, eine vorschriftsmäßig ausgestellte Konsulatsrechnung beigefügt sein. Legt der Interessent nicht gleichzeitig mit seinem Antrage auf Abfertigung der erwähnten Waren die in Frage kommende Ausfertigung der Konsulatsrechnung vor, so ist ein Aufschlag von 30% auf die erwachsenden Zölle und darüber hinaus noch der Betrag der Konsulargebühren zu erheben. Handelt es sich um Waren, die nach dem Tarif zollfrei sind, so ist ein Zuschlag von 10%

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

vom Wert und die Konsulargebühren zu erheben. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn es an dem Herkunftsort der mit Postpaket verschickten Waren keinen ecuadorianischen Konsul oder Beamten gibt, der zur Bescheinigung von Rechnungen und sonstigen Verladeurkunden ordnungsmäßig ermächtigt ist. In derartigen Fällen haben die Postverwaltungen von Quito und Guayaquil vom Empfänger die Konsulargebühren und die Einfuhrzölle ohne den in vorstehendem Absatz festgesetzten Aufschlag einzuziehen. (1499)

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Im März 1929 betrug der Ausfuhrzoll für

Quebracho je 1000 kg . . . . . 0.58 $;
Quebrachoextrakt je 1000 kg . . . . . 2,28 $.

(„Boletin Oficial" vom 4. 3. 1929.) (1547)

Paraguay. **Zollerhöhungen.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat die Regierung von Paraguay mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab die Erhebung eines Zusatzzolls (in Höhe von 2% ad val.) für verschiedene Abschnitte des Einfuhrzolltarifs angeordnet. Unter den hiervon betroffenen Waren befinden sich u. a. Seifen, Parfümerieartikel im allgemeinen und Kunstseide. (1537)

Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt. Nach dem in „Commerce Reports" veröffentlichten Dekret Nr. 32 264 der Regierung von Paraguay ist der Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt von 0,10 auf 0,15 argentinische Goldcentavos je 100 kg brutto erhöht worden. Der neue Ausfuhrzoll hat mit Wirkung vom 1. Januar 1929 Geltung erlangt. (1512)

Tunis. **Einfuhrverbot für Kaliumnitrat in Süd-Tunis.** Um die heimliche Herstellung von Schießpulver zu verhüten, wird durch Dekret vom 26. 2. 1929 laut „J. Off." vom 30. 3. 1929 die Einfuhr, der Verkauf usw. von Kaliumnitrat in den militärischen Territorien von Süd-Tunis, die der Hoheit der „Affaires Indigènes" unterworfen sind, verboten. Ausnahmen können gegen besondere Schutzmaßnahmen für Gewerbetreibende und Landwirte gemacht werden. (1549)

Aegypten. **Kündigung des Handelsabkommens mit Spanien.** Wie die „Gaceta de Madrid" vom 10. April bekanntgibt, hat die ägyptische Regierung am 14. Februar das am 25. August 1892 zwischen Aegypten und Spanien in Alexandria abgeschlossene Handelsabkommen gekündigt. Infolge der Vertragsbestimmungen tritt der Vertrag somit am 16. Februar 1930 außer Kraft. (1541)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." vom 1. April 1929 werden Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben. Gegenüber unserer Veröffentlichung auf S. 116 der „Chem. Ind." ergeben sich folgende Aenderungen:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
15	Knochen	5
21	Safflor (usfur)	60
22	Hennablätter	30
23	Henna, gepulvert und gemischt	25

Der neue Tarif gilt vom 1. April bis zum 30. Juni 1929. (1519)

Arzneimittel- und Giftkontrolle. Als Beilage zum ägyptischen „J. off." vom 4. April 1929 wird das „Décret-Loi Nr. 14" (1929) veröffentlicht, welches neben einer Apothekenordnung Bestimmungen über den Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten, giftigen Substanzen, Betäubungsmitteln und Medizinalpflanzen enthält. Wir entnehmen dem Gesetz:

Bestimmungen über die Spezialitätenerzeugung und den Spezialitätenhandel.

Art. 52. Unter Spezialitäten im Sinne dieses Gesetzes sind Produkte oder Zusammensetzungen zu verstehen, welche angeblich oder tatsächlich Substanzen enthalten, welche medizinische, heilende oder vorbeugende Eigenschaften besitzen und welche in irgendeiner Form verkaufsfertig zur Abgabe an das Publikum hergestellt werden, für äußerliche oder innerliche Anwendung oder für Injektionen.

Art. 53. Die Herstellung von Spezialitäten in Aegypten ist ohne vorherige Genehmigung des Gesundheitsamts nicht gestattet*). Diese Genehmigung wird nur diplomierten Chemikern oder ordnungsgemäß eingetragenen Apothekern, Aerzten, Tierärzten und Zahnärzten erteilt.

Gesuche um die Genehmigung sind schriftlich auf Stempelpapier (3 P.T.) an das Gesundheitsamt zu richten (unter Beilage von 1 L. E. als Prüfungsgebühr) und müssen nachstehende Angaben enthalten:

a) alle Bestandteile der Spezialität und die Menge jedes einzelnen;
b) die Menge von Alkaloiden oder anderen wirksamen Substanzen und den prozentischen Gehalt an denselben;
c) die einmalige Dosis und die Gesamtdosis innerhalb 24 Stunden;
d) das Laboratorium oder die Apotheke, wo das Präparat hergestellt werden soll.

Das Gesuch kann vom Gesundheitsamt ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; wird es genehmigt, so erfolgt die Eintragung der Spezialität in dem Register des Gesundheitsamts (Gebühr 2 L.E.) und die Ermächtigung zur Herstellung des Präparats, aber auf Gefahr des Inhabers und ohne jede Verantwortlichkeit des Gesundheitsamts; auf den Packungen ist stets die Nummer der Eintragung anzugeben.

Art. 54. Beim Verkauf von in Aegypten hergestellten Spezialitäten sind auf der Etikette anzugeben:

der Name des Präparats,
der Name und die Adresse des Herstellers,
die Namen und Mengen der wirksamen Bestandteile,
die Anwendungsweise,
die dem Präparat zugeschriebene medizinische Wirkung,
die Nummer in dem Register des Gesundheitsamts.

Art. 55. Die Einfuhr und der Verkauf von ausländischen Spezialitäten ist unter folgenden drei Bedingungen gestattet:

1. wenn sie als im Ursprungsland zugelassen und im Gebrauch befindlich angesehen werden können;
2. wenn sie in geschlossenen Verpackungen eingeführt werden und ohne Oeffnung derselben zum Verkauf kommen.
3. wenn auf der Etikette die wirksamen Bestandteile angegeben sind.

Art. 56. Spezialitäten, welche eine der in den beigefügten Listen I und II genannten giftigen Substanzen enthalten, unterliegen bezüglich der Einfuhr den Bestimmungen von Art. 65 (Auslieferung nur an genügend legitimierte Personen); sie können verkauft oder abgegeben werden von Apothekern oder von zum Handel mit Giftstoffen berechtigten Drogisten. Das Ministerium des Innern kann aber verfügen, daß bestimmte Spezialitäten nur gegen Verschreibung abgegeben werden dürfen.

Spezialitäten, die eine der in Liste III genannten Substanzen enthalten, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21 von 1928 über den Handel mit Betäubungsmitteln.

Bestimmungen über den Handel mit giftigen Substanzen.

Dieser Abschnitt des Gesetzes enthält die Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel mit Giftstoffen, sowie Vorschriften über die Aufbewahrung und die Abgabe von Giftstoffen.

Besondere Bestimmungen sind für den Verkauf von Arsenik und Arsenverbindungen erlassen. Dieselben dürfen nur an einen bestimmten Kreis von Abnehmern abgegeben werden und außerhalb desselben nur gegen einen Bewilligungsschein des Gesundheitsamts oder der Polizei. Außerdem müssen dieselben mit einer der nachstehenden Substanzen im Betrag von 3% gemischt sein: Indigo, Ruß, Malachitgrün, Schwefelfarbstoffen, Pyridin, Handelsphenol, Nitrobenzol oder anderen von der Verwaltung genehmigten Stoffen.

Bei Nachweis des Bedarfs können sie aber auch ungemischt mit Bewilligung des Gesundheitsamts abgegeben werden.

Ein ausdrückliches Einfuhr-, Herstellungs- und Verkaufsverbot wird für die sog. „Absinth"präparate erlassen, sowie für Absinthextrakte und alle Absinth enthaltenden Produkte. Aus der Absinthpflanze gewonnene Präparate dürfen nur in Form von Medizinalsubstanzen von den Apothekern eingeführt und verkauft werden.

Dem Gesetz ist eine Reihe von Listen von Giftstoffen und Arzneimitteln beigefügt.

Durch das vorliegende Gesetz wird das Gesetz Nr. 14 von 1904 aufgehoben; nicht berührt werden durch dasselbe die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21 von 1928 über den Handel mit Betäubungsmitteln.

Das Gesetz tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung im „J. off." in Kraft. (1532)

Britisch-Indien. **Zollschutz für die Schwerchemikalienindustrie verlangt.** Das Journal der Londoner Handelskammer veröffentlicht eine Eingabe der Firma D. Waldie and Co., eines der führenden Schwerchemikalienproduzenten Britisch-Indiens, an das Tarifamt, in der ein erhöhter Zollschutz für die Schwerchemikalien-

*) Den bestehenden Fabriken wird eine Frist von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt, um ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

Digitized by Google

industrie gefordert wird. In der Eingabe wird u. a. ausgeführt, daß die Schwerchemikalienindustrie Britisch-Indiens ohne ausreichenden Schutz niemals genügendes Kapital anziehen werde, um nach modernen Richtlinien arbeiten zu können. Die Antragstellerin entspreche den drei Bedingungen, die von der Fiscal Commission für derartige Fälle festgelegt worden sind.

Die Schwerchemikalienindustrie verfüge über äußerst große Mengen von Rohstoffen, die zur Herstellung ihrer beiden Haupterzeugnisse erforderlich seien, nämlich Bauxit für die Herstellung von Alaun und Aluminiumsulfat und Rohblei für die Herstellung von Bleimennige. Außerdem stehen genügende Mengen von Salpeter für die Salpetersäurefabrikation, Magnesit für die Bittersalzfabrikation und Kupfererzen für die Kupfersulfatfabrikation zur Verfügung.

Der britisch-indische Markt sei für die beiden zuerst genannten Erzeugnisse und Bittersalz genügend aufnahmefähig, um eine Produktion in wirtschaftlichem Umfange zu gestatten, bezüglich der Bleimennige könne sich Britisch-Indien mit Hilfe billigen Rohbleis zu einem Exportlande entwickeln. Das gleiche gelte auch für Kupfersulfat.

Die den Antrag stellende Firma sei der Ansicht, daß ein angemessener Zollschutz für die Dauer von fünf bis sieben Jahren der indischen Schwerchemikalienindustrie gestatten würde, ihre Verhältnisse zu ordnen und sich durch die Errichtung neuer und moderner Anlagen so weit zu entwickeln, daß sie den gesamten Bedarf des Inlandes decken und außerdem auch noch nach den nahegelegenen Ländern exportieren könne.

Die von der Firma hergestellten Schwerchemikalien seien nach Ansicht der Firma von guter Qualität, so daß sie einen Vergleich mit den eingeführten Schwerchemikalien nicht zu scheuen brauchten. Die von der Firma geforderten Preise seien nur in sehr seltenen Fällen so hoch wie die Preise für Einfuhrwaren, und in einigen Fällen müsse die Gesellschaft ihre Erzeugnisse mit Verlust abstoßen. Sehr nachteilig auf die von der Gesellschaft erzielten Preise wirke das Vorurteil, das verschiedene indische Käufer gegen die inländischen Waren hätten.

Die Eingabe weist ferner auf die nationale Bedeutung der Schwerchemikalienindustrie im Kriegsfalle hin (Herstellung von Munition und anderem Kriegsgerät) und schließt mit der Feststellung, daß ein Zollsatz in Höhe von 33⅓% des Wertes der Gesellschaft ermöglichen würde, gegen die eingeführten Schwerchemikalien zu konkurrieren und gleichzeitig genügende Gewinne zu erübrigen, die zu Forschungszwecken und zur Verbesserung der Anlagen verwandt werden könnten. Die durch diesen Zollsatz zu schützenden Schwerchemikalien wären in erster Linie die Aluminiumsulfate, Magnesiumsulfat, Kupfersulfat und andere Sulfate. Ein Zollsatz in gleicher Höhe für Natriumsilicat würde die Herstellung dieses Produktes in Britisch-Indien ermöglichen; der Gesamtverbrauch Britisch-Indiens belaufe sich auf etwa 600 t pro Jahr. (1533)

Wertfestsetzungen für die Zollerhebung. Gemäß Customs Ruling Nr. 1 von 1929 (vom 19. Januar) des Finanzdepartements beziehen sich Wertfestsetzungen für die Zollerhebung auf die gewöhnlichen Handelsqualitäten und gelten auch für alle Produkte geringeren Grades sowie für Gemische, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. (1481)

Siam. **Abfassung von Einfuhrdokumenten.** Nach einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte sind in Siam vor kurzem neue Verfügungen über die Abfassung der Begleitpapiere für die nach Siam eingeführten Waren erlassen worden, von denen das genannte Blatt die folgenden wesentlichen Bestimmungen wiedergibt:

Im allgemeinen Interesse des Handels wird verlangt, daß sich die Importeure, Exporteure und deren Agenten bemühen, die in den den Zollämtern abzuliefernden Dokumenten enthaltenen Angaben vollständig und genau zu machen. Die Importeure und Exporteure unterliegen der Bestrafung, wenn sich herausstellt, daß die in Fakturen, Frachtbriefen usw. enthaltenen Angaben ungenau sind.

Wert. Der Wert der Waren ist auf der Grundlage des Großhandelspreises (bei Barzahlung) ausschließlich Einfuhrzoll anzugeben, zu dem dieselben Waren oder andere gleicher Art und Qualität zu derselben Zeit im Einfuhr- oder Ausfuhrhandel verkauft werden können. Diese Preise dürfen keinen Rabatt oder Diskont enthalten.

Gewicht. Soweit eine Gewichtsangabe erforderlich ist, ist sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr das Nettogewicht der Waren anzugeben.

Warenbezeichnung. Wenn Waren verschiedener Arten in ein und derselben Verpackung eingeführt oder ausgeführt werden, sind Gewicht und Wert für jede Warenart gesondert nach den in der „Import and Export List" angeführten Bezeichnungen anzugeben. Um in jedem Falle eine genaue Feststellung zu ermöglichen, ist der Handelsname jeder Ware gleichzeitig mit der in „Import and Export List" enthaltenen entsprechenden Bezeichnung anzugeben.

Herkunftsland. Bei der Einfuhr ist als „Herkunftsland" der Ort anzugeben, an dem die Person, die die Einfuhr der Ware nach Siam vornimmt, diese erworben hat.

Bestimmungsland. Bei der Ausfuhr ist als „Bestimmungsland" der Ort zu bezeichnen, nach dem die Waren von dem Exporteur tatsächlich verkauft oder zum Verkauf befördert werden.

Wie das „Bollettino di Inform. Comm." weiter schreibt, ist den vorstehenden Bestimmungen eine detaillierte Liste der englischen Warenbezeichnungen, wie sie in der „Import and Export List" festgesetzt worden sind, beigefügt. (1538)

Philippinen. **Markierung von Packstücken.** Packstücke, die bei der Einfuhr nach den Philippinen mit Blei- oder Farbstift markiert sind, werden nicht eher aus dem Zollgewahrsam entlassen, als bis ihre Erkennungsmarken mit Farbe oder in anderer Weise unauslöschbar angebracht worden sind. („I. u. H.") (1483)

Japan. **Zolltarifänderungen.** Wie das „Board of Trade Journal" auf Grund eines telegraphischen Berichtes aus Tokio mitteilt, hat die japanische Legislatur zwei Gesetzentwürfe angenommen, durch die der japanische Zolltarif in einigen Punkten abgeändert wird. Die neuen Zollsätze sind am 30. März in Kraft getreten.

Unter den von den Zolländerungen des einen Gesetzes betroffenen Waren befinden sich an chemischen Erzeugnissen:

Pos.	Warenbezeichnung	Bisheriger Zoll	Neuer Zoll
		Yen	Yen per 100 Kin
aus 208	Betanaphthol	35% ad val.	18,70
	Oxynaphthoesäure und deren Derivate	35% ad val.	100,—
245	Flüssiges Gold . . (Kin)	11,40	zollfrei

Das zweite Gesetz betrifft die Aenderung des Luxuszolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", Seite 442). Unter den vom „Board of Trade Journal" aufgeführten Waren, die von diesem Gesetz betroffen werden, befinden sich keine die chemische Industrie interessierenden Waren.

Die dem „U. S. Daily" entnommene Angabe, daß sich unter den aus dem Luxustarif gestrichenen Waren „Lacke" befinden sollen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 442), beruht möglicherweise auf einer Entstellung der Nachricht, da das „Board of Trade Journal" u. a. in dieser Warengruppe „Lackleder" aufführt. (1540)

Australien. **Vorübergehende Einfuhr von Farblacken für die Herstellung von Druckfarben ohne Bewilligung freigegeben.** Das „Chemical Trade Journal" berichtet: die Einfuhr von synthetischen organischen Farbstoffen und zu deren Herstellung dienenden Zwischenprodukten nach Australien ist, wenn es sich nicht um Erzeugnisse britischen Ursprungs handelt, nur auf dem Lizenzwege gestattet.

Kürzlich ist beschlossen worden, die zur Herstellung von Druckfarben dienenden Farblacke nichtbritischen Ursprungs für eine weitere Frist von drei Monaten (vom 28. Februar 1929 ab gerechnet) zur Einfuhr ohne besondere Bewilligung zuzulassen, unter der Voraussetzung, daß die eingeführten Mengen den normalen Bedarf von drei Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Einfuhr wieder nur mit besonderer Bewilligung gestattet. (1527)

Senkung der Düngemittelpreise durch die Regierung beabsichtigt. „Chemical Trade Journal" berichtet:

Auf eine Anfrage im Repräsentantenhaus erklärte der Premierminister Bruce, daß die Frage der in Australien herrschenden Düngemittelpreise (besonders Superphosphatpreise) bereits mehrfach zur Diskussion gestellt worden sei; vor einigen Monaten habe er diese Angelegenheit der Development and Migration Commission überwiesen, die die Sachlage untersucht habe und in ihrem Berichte zu dem Ergebnis gekommen sei, daß die Düngemittelpreise in Australien höher als in allen anderen Ländern der Erde seien. Der Minister habe daraufhin die Frage dem Tariff Board zur baldigen Klärung überwiesen. (1526)

Vergällungsvorschriften für Amylalkohol und Fuselöl. In der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 7. 2. 1929 werden Vergällungsvorschriften für Amylalkohol und Fuselöl zur steuerfreien Abgabe für bestimmte Verwendungszwecke (in der Farben- und Lackindustrie, in der Desinfektionsmittelindustrie, zur Erzeugung von Amylacetat usw.) veröffentlicht. (1542)

Digitized by Google

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 10. Januar 1929 sind die folgenden Produkte, wie angegeben, zu verzollen:

Produkt	Zu verzollen als	Brit. Vorzugstarif	Zollsatz Generaltarif
Estrogen, Infundibulin, Hepatex, Lipto-Lutin, Leberextrakt „Wellcome", Oxytocin, Pepsin*), Thyroxin, „Tabloid", Vasopressin	als Präparate aus tierischen Drüsen (Pos. 120)	frei	frei
Chromsalze „Zonax" zur Herstellung von Metallüberzügen	Materialien zur Verwendung in neuseeländischen Industrien (Pos. 448)	frei	frei
„Baykolicker", ein Präparat zur Verwendung in der Lederfabrikation	wie oben (Pos. 448)	frei	frei
Bleichpräparat „Jacobus" zum Bleichen von Geweben vor dem Färben	wie oben (Pos. 448)	frei	frei
Gasbrand-Serum „Wellcome", Concent. Scharlachfieber-Antitoxin Globuline „Wellcome"	bakteriologische Produkte usw. (Pos. 97)	frei	frei
Bakteriolog. Pepton „Fairchild"	Drogen usw. bes. geeignet zur Herstellung von Nährböden (Pos. 107)	frei	frei
„Dural"-Politur, zum Polieren von Automobilanstrichen vor dem Wachsen	als Metallpolitur (Pos. 393)	20% v.W.	40% v.W.

*) Hierdurch wird die frühere Entscheidung aufgehoben.

(1177)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Chile. **Aenderung des Patentgesetzes.** Ein Dekret vom 4. März 1929 hebt das Ausführungsdekret vom 13. April 1927 zum Patentgesetz Nr. 588 vom 29. September 1925 auf, weil es in einigen Punkten mit den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch steht, und weil außerdem eine Reform des Patentgesetzes, die unter anderem die Erteilung von Patenten erleichtern soll, in Vorbereitung ist. („Diario Oficial" vom 13. 3. 1929.) (1503)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Kupfervitriolkalkgipsmehl.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl (Pota) ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1930 verlängert worden. (1555)

Ausnahmetarif für Kakaoschalenrückstände.

Nach Aufnahme der verrotteten Kakaoschalenrückstände in die Klasse F des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I B ist der Ausnahmetarif 11 h mit Gültigkeit vom 1. April 1929 aufgehoben worden. (1556)

Versand von „nicht inertisiertem Braunkohlenschwelkoks".

Nach Mitteilungen im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 35 vom 11. April 1929 sind in letzter Zeit mehrere Fälle festgestellt worden, in denen „nicht inertisierter Braunkohlenschwelkoks", der sogar in Klappdeckelwagen verladen war, trotz Abdichtung der Fugen in Brand geraten ist. Die Reichsbahndirektion Berlin weist aus diesen Anlässen darauf hin, daß „nicht inertisierter Braunkohlenschwelkoks" zu den selbstentzündlichen Gütern gehört, nicht unter den selbstentzündlichen Stoffen der Randziffer 132 der Anlage C zur EVO. aufgeführt und daher seine Annahme zur Beförderung nach § 54 (1) c 5 der Eisenbahnverkehrsordnung ausgeschlossen ist. Dagegen seien „inertisierter Braunkohlenschwelkoks" und Grudekoks nicht selbstentzündlich und würden demnach keiner Beförderungsbeschränkung unterliegen. Die Beförderung habe in offenen Wagen zu erfolgen. (1557)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd., für 1928.** Dem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd., der der zweiten ordentlichen Generalversammlung am 18. April d. J. vorgelegt worden ist, entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Entwicklung dieses Unternehmens im vergangenen Jahre:

Bezüglich der Herstellung von Ammoniaksoda ist ein ausgedehntes Modernisierungsprogramm praktisch bis zum Abschluß durchgeführt worden; die sich hieraus ergebende erhöhte Wirksamkeit hat sich bereits bemerkbar gemacht. Die Zunahme der englischen Kunstseideproduktion hat eine erhöhte Nachfrage nach Aetznatron und Chlor zur Folge gehabt, zu deren Befriedigung die Gesellschaft weitere Anlagen in Betrieb gesetzt und den Bau neuer Anlagen in Angriff genommen hat.

Die Reorganisation der Schwefelsäurefabrikation der Gesellschaft wird gegenwärtig in Erwägung gezogen. Die Produktionskapazität liegt in Großbritannien über dem Verbrauch des Landes, die Herstellung erfolgt zurzeit in einer großen Anzahl kleiner Fabriken, von denen die meisten unrationell arbeiten. Eine Anlage zur Herstellung von Zement und Schwefelsäure aus Anhydrit befindet sich im Bau.

Eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Methanol aus Wassergas ist zu Beginn des Jahres 1929 in Betrieb gesetzt worden, und eine Anlage zur Herstellung von Essigsäure ist im Bau bereits gut vorangeschritten.

Der Absatz von industriellen Sprengstoffen war wiederum befriedigend, obgleich der Inlandsabsatz unter der Depression des Kohlenbergbaues zu leiden hatte.

Die Produktion von Düngemitteln in den Werken der Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd., in Billingham hat sich den Plänen der Gesellschaft entsprechend entwickelt.

Auf dem Gebiete der Farbstoffe sind sowohl in technischer als auch kommerzieller Hinsicht befriedigende Fortschritte gemacht worden, die Zahl der hergestellten Farbstoffe ist um einige wichtige Vertreter vermehrt worden. Die Politik der British Dyestuffs Corporation, Ltd., ist darauf gerichtet, eine britische Industrie zu errichten, die die Unabhängigkeit Großbritanniens von ausländischen Farbstoffen zum Ziele hat. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft wesentliche Preisherabsetzungen für Farbstoffe vorgenommen, die gegenwärtig ein beträchtliches Opfer darstellen, angesichts der hiermit verbundenen Erleichterungen für die englischen Farbstoffverbraucher aber gerechtfertigt sind.

Die Herstellung von Metallerzeugnissen der Nichteisengruppe sowie von militärischer und Jagdmunition ist von den Tochtergesellschaften in Birmingham erfolgreich fortgesetzt worden; der Umsatz hat dem Volumen nach in befriedigender Weise zugenommen.

Im Jahre 1927 sind die Elliott's Metal Company, Ltd., und die British Copper Manufacturers, Ltd., erworben worden; während des Jahres 1928 sind die Verhandlungen über den Ankauf der Allen Everitt and Sons, Ltd., und die Uebernahme dieser Gesellschaft im Jahre 1929 abgeschlossen worden.

Der Bericht bezieht sich des weiteren auf die ausgedehnten Interessen der Imperial Chemical Industries, Ltd., auf den Gebieten der Herstellung von Celluloseprodukten, Farben, Lacken usw. und erwähnt, daß sich die Gewinne aus dem in diesen Fabrikationszweigen investierten Kapital erhöht haben. Der Absatz des Celluloselacks „Belco" ist infolge seiner zunehmenden Verwendung für Automobile und in anderen Industrien gestiegen; ebenso weist der Absatz von Kunstleder in der Automobilindustrie eine Erhöhung auf.

Die Interessen der Gesellschaft in den wichtigsten Dominions haben ohne Ausnahme befriedigende Fortschritte aufzuweisen. In Canada hat sich die Tätigkeit der Canadian Industries, Ltd., weiter entwickelt. In Australien und Neu-Seeland sind ebenfalls befriedigende Fortschritte zu verzeichnen, besonders hinsichtlich des erwachenden Interesses der dortigen Landwirtschaft für Düngemittel. In Britisch-Indien haben sich ebenfalls in dieser und in anderen Beziehungen große Entwicklungen vollzogen. In Südafrika hat die African Explosives and Industries, Ltd., die der I.C.I. angegliedert ist, im vergangenen Jahre weitere Fortschritte gemacht; infolge der stark erhöhten Goldproduktion hat der Absatz von Sprengstoffen, Zündern, Zündschnüren usw. bedeutend zugenommen. Auf dem Dünge-

Digitized by Google

mittelgebiet soll eine neue Superphosphatfabrik (50 000 t) errichtet werden.

Im Nahen Osten sind in Aegypten und Palästina Schritte zur Förderung des Absatzes unternommen worden; die dortigen Stellen werden im Verein mit den Agenten und Vertretern der Gesellschaft in den Gebieten zwischen Persien und dem Balkan um die Erhöhung des Absatzes britischer Erzeugnisse in diesen und den benachbarten Gebieten bemüht sein.

In Südamerika sind die früheren Verkaufsorganisationen der I.C.I. durch die Gründung von Verkaufsgesellschaften in Brasilien, Chile und Peru unterstützt worden. In China und Japan war das abgelaufene Jahr trotz der vorhandenen Schwierigkeiten befriedigend.

Vor Jahresfrist betrug die Zahl der in den Büros und Fabriken der I.C.I. beschäftigten Männer und Frauen 40 000; gegenwärtig beträgt diese Zahl, teilweise infolge der fortschreitenden umfangreichen Bauarbeiten, 53 000.

Die zur weiteren Finanzierung der Expansionspläne der Imperial Chemical Industries, Ltd., erforderlichen Mittel sollen durch eine Erhöhung des Aktienkapitals beschafft werden. Die Leitung beabsichtigte daher, der Generaljahresversammlung eine Erhöhung des autorisierten Kapitals um 20 Mill. £ (auf 95 Mill. £) vorzuschlagen. Ein Teil dieser Mittel wird bereits zur Ausführung des gegenwärtigen Bauprogramms benötigt werden, der verbleibende Ueberschuß soll für die Ausführung späterer Projekte zurückgestellt werden. (1525)

Aus der chemischen Industrie. British Industrial Solvents, Ltd. Die kürzlich eingetragene Gesellschaft (vgl. „Chem. Ind.", Seite 307), die ein Tochterunternehmen der Distillers Co., Ltd., ist, wird in Salt End bei Hull Lösungsmittel für die Kunstseide-, Lack- und andere Industrien in großem Maßstabe herstellen. Die Produktion soll in Kürze aufgenommen werden und anfänglich hauptsächlich Aceton, Butylalkohol und Essigsäure umfassen. Die Fertigstellung der Anlagen soll möglichst beschleunigt werden.

Acetate and Acetate Products (Foreign Rights), Ltd. Die Gründungsversammlung der Gesellschaft wurde im Februar 1929 in London abgehalten. Wie von seiten der Verwaltung hierbei mitgeteilt wurde, besitzt die Gesellschaft die Rechte der Verwertung aller Patente und Verfahren der Cellulose Acetate Silk Co., Ltd., der Non-Inflammable Film Co., Ltd., und der Acetate Products Corporation Ltd., in allen Ländern außer Großbritannien und den Vereinigten Staaten. In Belgien und Frankreich steht die Gründung von Unternehmen bevor, die die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Patente in diesen Ländern ausnützen werden. Die Zukunftsaussichten der nach den Patenten der Gesellschaft hergestellten nichtbrennbaren Sicherheitscelluloidartikel werden als sehr günstig bezeichnet. Die Acetate Products Corporation soll anfänglich 4 t Sicherheitscelluloid pro Tag herstellen; man rechnet mit einer baldigen Erhöhung der Produktionskapazität.

British Acetate Silk Corporation. Die Gesellschaft trifft in ihrer Acetatseidefabrik in Stowmarket Vorkehrungen zur Wiedergewinnung von Lösungsmitteln (Aceton), wodurch man hofft, die Gestehungskosten für die hergestellte Kunstseide beträchtlich herabsetzen zu können. Die im Bau befindliche Anlage wird als eine der größten europäischen Anlagen zur Wiedergewinnung von Lösungsmitteln bezeichnet.

Continental Tintex and Dye Products, Ltd., London. Die Gesellschaft ist kürzlich eingetragen worden. Sie unterhält Beziehungen zur Park and Tilford, Ltd., und zur British Tintex and Dye Products, Ltd., und wird sich mit der Herstellung von Farbstoffen befassen. Das Kapital beträgt nominal 200 000 £.

North British Artificial Silk, Ltd. In einem Berichte an die Aktionäre wird mitgeteilt, daß die Bauarbeiten in Jedburgh gute Fortschritte machen, so daß mit einer baldigen Fertigstellung der Anlagen gerechnet werden kann. Die Produktion wird voraussichtlich im April 1929 aufgenommen werden.

Brownlac, Ltd. Die Gesellschaft ist vor kurzer Zeit gegründet worden, um synthetischen Schellack herzustellen. Ein bedeutender Teil der Aktien befindet sich im Besitze der Vocalion Grammophone Co. Der synthetische Schellack soll für alle Zwecke verwendbar sein, für die gegenwärtig das natürliche Produkt benutzt wird. Die von der Vocalion Grammophone Co. unternommenen Versuche haben ergeben, daß das synthetische Produkt zur Herstellung von Schallplatten mindestens ebenso gut geeignet ist wie der natürliche Schellack. Das Kapital der Brownlac, Ltd., beträgt 100 000 £. (1390)

Frankreich. **Carbidindustrie.** Zu den Ausführungen auf Seite 160 der „Chemischen Industrie" über die Lage der Carbidindustrie teilt die Association Générale du Carbure mit, daß zurzeit in Frankreich folgende Firmen als Carbidhersteller in Betracht kommen:

Usine Electrométallurgique d'Arlod, Arlod;
Etablissements Charles Bertolus, Bellegarde (Ain);
Société des Etablissements Keller & Leleux, Livet (Isère);
Société des Fontes Synthétiques du Midi, Villefranche-de-Conflent;
Cie. Universelle d'Acétylène & d'Electro-Métallurgie, Les Clavaux par Rioupéroux;
Société d'Electrochimie de Brignoud, Brignoud (Isère);
Usines Chaux, Allassac (Corrège);
Société Industrielle de Produits Chimiques Bozel-Maletra, Chateau-Feuillet (Savoie), Plan du Var (Alpes Mmes), Villard (Savoie);
Cie. d'Electricité industrielle, Marignac (Hte. Garonne);
Société des Forces Motrices de la Garonne et du Tarn, Boussens (Hte. Garonne);
Société des Produits Azotés, Lannemezan (Hte. Pyrénées);
Société des Usines Renault, Saint-Michel de Maurienne (Savoie);
Manufacture des Glaces & Produits Chimiques de St. Gobain, (Usine à Carbure près Modane);
Cie. de Produits Chimiques & Electrométallurgiques Alais Froges & Camargue, Auzat (Ariège). (1486)

Aus der chemischen Industrie. Alais, Froges et Camargue. Auf einer a. o. Generalversammlung wurden folgende Mitteilungen über die Entwicklung des Unternehmens gemacht: Die Einrichtungen der elektrometallurgischen Betriebe haben eine 2½mal so große Leistungsfähigkeit wie 1921 für die Produktion von Aluminium und die zehnfache für die Produktion von Chloraten und Ferrolegierungen; der Kilowattstundenverbrauch ist 2½mal so groß, ohne Einrechnung der Fabriken im Ausland.

Auch in den chemischen Betrieben sind große Fortschritte zu verzeichnen; die Produktion von Aluminiumsulfat und von Magnesiumsalzen hat sich verfünffacht; neue Fabrikationen sind aufgenommen worden. (1430)

Schweiz. **Carbidindustrie.** Einer Mitteilung der Association Générale du Carbure zu den Ausführungen auf Seite 160 der „Chemischen Industrie" über die Lage der Carbidindustrie ist zu entnehmen, daß zurzeit in der Schweiz folgende Firmen Carbid herstellen:

Lonza, Elektrizitätswerke und chemische Fabriken A.-G., Basel;
Aktieselskabet Hafslund (Oslo), Genf;
P. Spoerry, Flums, Kanton St. Gallen. (1488)

Aus der chemischen Industrie. Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. Dieses zur Interessengemeinschaft der Basler chemischen Industrie gehörende Unternehmen ist, wie „Neue Zürcher Zeitung" meldet, in der Lage, aus dem von 3,25 Mill. auf 3,66 Mill. angewachsenen Reingewinn die Ausschüttung einer von 15 auf 17% erhöhten Dividende auf das Aktienkapital von 20 Mill. Franken zu beantragen. — Der Geschäftsbericht konstatiert mit Genugtuung einen Anstieg im Verkauf der Produkte, trotz der Schwierigkeiten auf gewissen Absatzgebieten. Die Basler Werke waren im Berichtsjahr relativ gut beschäftigt, und die Umsätze in Farben haben weiterhin eine Zunahme erfahren. Auch die pharmazeutische Abteilung hat sich erfreulich entwickelt, und zwar insbesondere hinsichtlich pharmazeutischer Spezialpräparate. Weniger befriedigend sei im Berichtsjahr die Situation in den pharmazeutischen Handelspräparaten gewesen, deren Marktlage nach wie vor sehr ungünstig ist und auch keine Hoffnung auf Besserung für die nächste Zukunft zuläßt. Die 1927 geschaffenen Neuanlagen sind inzwischen in Betrieb genommen worden, und die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen. Die vermehrte Nachfrage nach Fabrikaten der Basler Werke, insbesondere nach einer Reihe von Farbstoffspezialitäten, und das Bestreben, veraltete Anlagen zu modernisieren sowie den ganzen Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu rationalisieren, haben auch im Berichtsjahr zu einem weiteren Ausbau der Fabrikationsanlagen Veranlassung gegeben.

Ueber den Geschäftsgang und die verschiedenen Werke wird folgendes mitgeteilt: „Die Verhältnisse im Indigo-Geschäft haben sich im letzten Jahr etwas gebessert. Immerhin ist für diesen Farbstoff, der ein sog. Großprodukt darstellt, noch nicht diejenige Preisstufe erzielt, welche in Anbetracht der weitläufigen und kostspieligen Installationen, welche die Fabrikation dieses Produktes

Digitized by Google

erfordert, gerechtfertigt wäre. Wie wir früher berichteten, lag es uns gerade wegen der schlechten Lage des Indigo-Geschäftes daran, die Fabrikationsbasis unseres Werkes Monthey zu verbreitern durch Aufnahme weiterer Fabrikationen, und in dieser Beziehung können wir mit Genugtuung feststellen, daß die elektro-chemische Abteilung dieses Werkes relativ gut beschäftigt war. Unser Ziel geht dahin, auf dem beschrittenen Weg noch weiter zu gehen, um damit auch neue Gebiete zu erschließen. Hiermit im Zusammenhang steht unsere Beteiligung an der neu gegründeten Hydro-Nitro S. A. in Genf. Diese Gesellschaft befaßt sich mit der Verwertung von Erfindungen und Verfahren auf dem Gebiet der chemischen Großindustrie. — Neben der Erweiterung unserer Basler Werke waren wir auch gezwungen, einige unserer Auslandswerke weiter auszubauen, da die Verhältnisse in den betr. Ländern die Verlegung weiterer Fabrikationen in unsere dortigen Fabrikationsniederlassungen notwendig machten. Soweit wir die Lage heute überblicken können, wird diese Entwicklung zweifellos auch fernerhin anhalten, was die Aufwendung weiterer nicht unbedeutender Mittel notwendig machen wird. Das Werk St. Fons hat im Berichtsjahr gut gearbeitet. Produktion und Umsatz entwickelten sich zu unserer Zufriedenheit. Es wurden im Verlauf der Berichtsperiode verschiedene größere Neuanlagen mit Erfolg in Betrieb genommen Unsere polnische Tochtergesellschaft, die Pabianicer Aktiengesellschaft für Chemische Industrie in Pabianice, hat sich ebenfalls befriedigend entwickelt."

Ueber die gemeinsamen Auslandswerke der Basler Interessengemeinschaft wird weiter berichtet: „Die Clayton Aniline Company, Ltd. arbeitete im Jahre 1928 besser als im Vorjahre, und zwar weist sie sowohl eine Erhöhung der Produktion als auch der Umsätze auf. Immerhin haben sich im Zeitpunkt dieser Berichterstattung die Konkurrenzverhältnisse in der englischen Farbenindustrie verschärft. Die Cincinnati Chemical Works, Inc. in Norwood (Ohio) U. S. A. waren im vergangenen Jahre gut beschäftigt. Der Absatz der in diesem Unternehmen fabrizierten Produkte war ein normaler. Das Prioritäts-Aktienkapital dieses Werkes wurde durch Rückzahlung um einen gewissen Betrag reduziert, was in der Hauptsache auf eine Abnahme des Kontos diverse Beteiligungen zurückzuführen ist. Bei der italienischen Tochtergesellschaft der Basler Interessengemeinschaft, der Società Bergamasca per l'Industria Chimica in Seriate, haben Produktion und Absatz unter der wenig guten Lage der italienischen Textilindustrie und der damit verbundenen Absatzkrise für die durch dieses Werk fabrizierten Produkte zu leiden gehabt."

Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Auch diese zur Interessengemeinschaft der Basler chemischen Fabriken gehörende Aktiengesellschaft hat ein sehr befriedigendes Geschäftsjahr hinter sich, in dem offenbar die großen Schwierigkeiten des internationalen Absatzes wiederum mit schönem Erfolg überwunden werden konnten. Die Dividende soll wie in den Vorjahren mit 25% zur Ausschüttung gelangen, obwohl der Reingewinn von 2.82 Mill. auf 3,41 Mill. kräftig angestiegen ist. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt:

„Die fortgesetzten Anstrengungen, den Farbstoffumsatz weiterhin zu heben, um für die immer noch im Rückgehen befindlichen Preise einen Ausgleich zu schaffen, haben im Berichtsjahre noch ein befriedigendes Resultat gezeitigt. Es ist aber fraglich, ob bei der fortwährend stärker werdenden internationalen Konkurrenz und der sich damit nach und nach ergebenden Ueberproduktion dieses Resultat noch lange zu erreichen sein wird. Dieses Problem beschäftigt seit geraumer Zeit die hauptsächlichsten Gruppen von Farbstoffproduzenten und es haben denn auch im Berichtsjahre Besprechungen begonnen zum Zwecke der Prüfung, ob unter Wahrung der Selbständigkeit des einzelnen eine Verständigung kommerzieller Natur auf dem internationalen Markt möglich sei. Weiterhin befriedigend hat sich unsere pharmazeutische Abteilung entwickelt. Unter den Lasten stechen die Steuern mehr und mehr hervor. Solange den Bestrebungen zur Bekämpfung der internationalen Doppelbesteuerung kein nennenswerter Erfolg beschieden ist, stehen in dieser Beziehung keine Erleichterungen in Aussicht, nicht zuletzt wegen der rigorosen Interpretation der Bestimmungen des Eidg. Kriegssteuergesetzes durch die Eidg. Kriegssteuer-Rekurskommission." (1518)

Tschechoslowakei. **Aussiger Chemischer Verein — Hungaria, Budapest.** Wie „Prag. Tagbl." meldet, verhandelte kürzlich Generaldirektor Zoltán v. Szávoszt von der Hungaria, Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie-A.-G. in Karlsbad mit der Generaldirektion des Aussiger Chemischen Vereins über Neuregelung der gegenseitigen Beziehungen. Bekanntlich besteht seit dem Jahre 1914, in dem der Aussiger Verein die Aktienmehrheit der Hungaria erworben hatte, zwischen den beiden Konzernen eine Interessengemeinschaft. Die Besprechungen werden in Fachkreisen mit Interesse verfolgt, da sich die freundschaftlichen Beziehungen seit Ausscheiden des Präsidenten der Hungaria, Josef Beneš, als Administrateur délégué aus der Leitung des Chemischen Vereins etwas gelockert haben und von einflußreicher Seite beider Konzerne auf eine Neuregelung der bestehenden Interessengemeinschaft hingearbeitet wird. Den Besprechungen kommt auch erhöhte Bedeutung zu, weil gegenwärtig in den jugoslawischen Interessensphären der beiden Konzerne Veränderungen vor sich gehen. (1495)

Mineralwasserausfuhr. Nach ausländischen Pressemeldungen sind in der Tschechoslowakei die Aussichten der Mineralwasserausfuhr (s. „Chem. Ind." 1928, S. 582) auch in diesem Jahre nicht besser geworden. Auf den ausländischen Plätzen hätte sich die Konkurrenz behauptet, so daß die Ausfuhrmenge, nach Vorkriegsmaßstab gemessen, noch immer unbedeutend sei. (1326)

Polen. **Zur Lage der chemischen Industrie.** Der „Deutsche Wirtschaftsbund für Polen" bringt folgende Angaben über einzelne Zweige der polnischen chemischen Industrie zur Kenntnis:

Die Parfümindustrie wie auch andere Industriezweige, die Spiritus verarbeiten„ ist an die polnische Regierung mit der Forderung herangetreten, die Qualität von Alkohol, der zur weiteren Verarbeitung bestimmt ist, zu verbessern und den Preis den jetzigen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen entsprechend herabzusetzen. In derselben Richtung arbeitet auch die vor kurzem ins Leben gerufene Preisfestsetzungskommission der Parfümindustrie, die bei der Beteiligung von interessierten Organisationen eine Normalisierung der Preise anstrebt.

Die Lage der Farben- und Lackbranche ist, wie in einer Generalversammlung des Verbandes dieses Industriezweiges festgestellt wurde, eine überaus schwierige. Zur Schaffung von Abhilfe wurde in einer Denkschrift an die Regierung verlangt, daß diese sich den Danziger Oelwerken gegenüber, die in Polen eine Zweigfabrik eröffnet haben, vorbehalten möge, die Verkaufspreise von Leinöl nach dem Stand des Weltmarktpreises zu regeln, namentlich des aus La-Plata-Samen geschlagenen Oels. Diese Maßnahme hält man aus diesem Grunde für zweckdienlich, weil die Leinölpreise der heimischen Oelfabriken ungefähr um 30% höher sind als die Weltmarktpreise, was einerseits den polnischen Export erschwert, andererseits den Import nach Polen erleichtert. Ferner wurde beschlossen, die Preise um 15% zu erhöhen und die Verkaufsbedingungen zu ändern.

Eine neue Fabrik für Nitrocellulose-Lacke baut nach einer Meldung der polnischen Presse die Firma „J. Czechowicz i K. Pajewski" in Warschau. Die Lacke führen die Schutzmarke „Vitolin-Cellu" und sollen nach dem Muster der amerikanischen Lacke „Duco" hergestellt werden. (1439)

Ungarn. **Bevorzugung von inländischem Zinkweiß bei behördlichen Ausschreibungen.** In einem Rundschreiben des Innenministers vom 23. Februar 1929 werden die städtischen und Komitatsbehörden Ungarns angewiesen, in den Ausschreibungen für Zinkweiß anzugeben, daß nur Angebote von inländischen Produkten berücksichtigt werden. („Közgazdasági Értesitö" vom 4. April 1929.) (1491)

Rumänien. **Neue amtliche Spritpreise.** „Monitorul oficial" veröffentlicht die neuen amtlichen Alkoholpreise, die zur Berechnung der Zusatzgebühren verwendet werden sollen. Die Verkaufspreise betragen für das mit dem 1. Juli d. J. abschließende Vierteljahr je Graddekaliter für Getreidesprit 2,70 Lei, Weingeist 11 Lei. (1530)

Jugoslawien. **Eine neue chemische Fabrik in Agram.** Wie „Jugoslovenski Lloyd" aus Agram berichtet, haben die Behörden die Genehmigung zur Errichtung einer großen pharmazeutischen Fabrik erteilt. Es handelt sich um eine Tochtergründung der Schweizer Firma Dr. A. Wander A.-G. Das erforderliche Grundstück wurde bereits erworben. Die Kosten werden etwa 7 Millionen Dinar betragen. Das Unternehmen soll die Zentrale für den ganzen Balkan werden. Mit dem Bau soll in nächster Zeit begonnen werden. (1477)

Die Mohnernte in Südserbien vernichtet. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet aus Südserbien, daß infolge des strengen Winters in den dortigen Mohnsamenkulturen großer Schaden

Digitized by Google

angerichtet wurde. Ein neuerlicher Anbau kann nur an einigen Orten durchgeführt werden. Auch diese Maßnahme kann den Schaden nur teilweise ersetzen, da die Ersatzkulturen bei weitem nicht einen normalen Ertrag liefern werden. Man rechnet in den Kreisen der Opiumproduzenten mit einem minimalen Ertrag, was sich ohne Zweifel auch in der Außenhandelsbilanz bemerkbar machen wird. (1478)

Italien. **Carbidindustrie.** Zu den Ausführungen auf Seite 190 der „Chem. Ind." über die Lage der Carbidindustrie teilt die Association Générale du Carbure mit, daß zurzeit in Italien folgende Firmen Carbid herstellen:
„Terni" Società per l'Industria e l'Elettricità Terni & Narni;
Società Anonima Fratelli Galtarossa, Varzo & Domodossola;
Società Anonima Battistoni & Rotelli, Ardenno, S. Giovanni Lupatoto;
Società Anonima Ferriere di Voltri, Darfo;
Die S. A. per l'Utilizzazione delle Forze Idrauliche della Dalmazia hat keine Fabrik in Triest, sondern in Sibenik und Dugirat (Jugoslawien). (1487)

Ver. St. von Nordamerika. **Verwendung von äpfelsaurem Natrium als Ersatz für Speisesalz.** „Chemical Trade Journal" berichtet: Im vergangenen Jahr ist in den Vereinigten Staaten entdeckt worden, daß das Natriumsalz der Aepfelsäure praktisch den gleichen Geschmack besitzt wie Tafelsalz und von Personen, die an hohem Blutdruck, Brightscher Krankheit oder Wassersucht leiden und Salz in der Nahrung meiden müssen, als Ersatz für Speisesalz verwandt werden kann. Ausgedehnte Untersuchungen hätten ergeben, daß das äpfelsaure Natrium den Salzhunger stillt und dabei keine nachteiligen Wirkungen ausübt. (1404)

Canada. **Direkte Gewinnung von reinem Schwefeldioxyd aus Pyriten.** Einer Meldung der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" zufolge beabsichtigt ein unter der Leitung von Mr. Horace Freeman, Shawinigan Falls, P. Q., stehendes Unternehmen die direkte Herstellung von schwefliger Säure von einem für die Zwecke der Papierindustrie geeigneten Reinheitsgrade aus Pyriten aufzunehmen. Die Herstellung erfolgt mit Hilfe eines neuen Röstapparates, der wirtschaftlicher als die mit Schwefel arbeitenden Apparate sein soll. Die zur Verarbeitung gelangenden Pyrite sind Nebenprodukte der Kupfer-Zink-Flotationsanlagen, von denen steigende Mengen zur Verfügung stehen. Die abgerösteten Pyrite können in der Eisenindustrie weiterverarbeitet werden. (1406)

Zentralisation der Schwerchemikalienindustrie. Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener Bericht des Assistant Trade Commissioner der Vereinigten Staaten in Ottawa, Canada, besagt, erlangt die Canadian Industries, Ltd., durch den Ankauf anderer Unternehmen auf dem Gebiete der canadischen Schwerchemikalienindustrie immer größere Bedeutung. Eine Interessenahme an der Alkaliindustrie, die die Fabrikation von Salz, flüssigem Chlor, Aetznatron usw. umfaßt, wurde durch den Ankauf von Aktien der Canadian Salt Company, die auf diesem Gebiete in Canada eine hervorragende Bedeutung besaß, durchgeführt. Weiterhin hat die Canadian Industries, Ltd., vor kürzerer Zeit ein bedeutendes amerikanisches Tochterunternehmen, das Schwefel-, Salz- und Essigsäure, sowie Glaubersalz und andere Produkte herstellt, aufgekauft; ferner ist auch die Canadian Ammonia Co., die auf dem Gebiete des flüssigen Ammoniaks eine führende Rolle spielt, kürzlich erworben worden.

Die Canadian Industries, Ltd., stellt ferner Sprengstoffe, Jagdmunition, Nitrocelluloselacke (Duco), Kunstleder, plastische Massen (Pyralin) und andere chemische Erzeugnisse her. (1403)

Mexiko. **Ausbeutung von Schwefelvorkommen.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist die Erschließung einiger an der Westküste des Golfs von Californien gelegener Schwefelvorkommen durch Colonel Esteban Canter, Mexicali, so weit vorgeschritten, daß die Gewinnung von Schwefel in technischem Maßstabe durchgeführt werden kann. Die Schwefellager liegen südlich von San Felipe in der Nähe der Küste, so daß der Versand des Schwefels auf dem direkten Seewege vorgenommen werden kann. (1435)

Japan. **Aus der Essigsäureindustrie.** „Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet:

Die Mitsui-Bussan-Gesellschaft, die zurzeit 80% der japanischen Essigsäureproduktion kontrolliert, erwarb kürzlich vom Nippon-Gosei-Kagaku-Kenkyusho (Forschungsinstitut für synthetische Chemie) die Berechtigung zum Alleinverkauf der von diesem Institut hergestellten synthetischen Essigsäure. Die Produktion an synthetischer Essigsäure in Japan beträgt zurzeit nicht mehr als 80 t im Monat. Die kapitalkräftige Mitsui-Bussan-Gesellschaft plant zum nächsten Jahr eine Vergrößerung des obengenannten Instituts und will dann 90% des japanischen Gesamtbedarfs an Essigsäure decken können. (1494)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft Charlottenburg. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 entnehmen wir im wesentlichen folgende Ausführungen: „Die Ausgestaltung unseres Unternehmens wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Nachdem wir im Jahre 1927 die Karaus-Farben- und Oelwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf übernommen hatten, haben wir im Geschäftsjahre 1928 die Firmen Hammerschlag & Beyer in Zollhaus, Bez. Wiesbaden, die Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H. in Wunsiedel und Hamburg-Elmshorner Farbwerke A.-G. in Elmshorn bei Hamburg durch Interessengemeinschaft mit uns verbunden. Die rationelle Zusammenarbeit der verschiedenen Betriebe ist im Berichtsjahr gefördert worden, wird aber erst im begonnenen Geschäftsjahr zu Ende geführt werden können. Die Aus- und Umgestaltung der Betriebe bezieht sich vor allem auf Einführung mechanisierter Arbeitsmethoden und Vereinheitlichung der Fabrikation. Wir glauben, mit dem bisherigen Erfolg der Zusammenfassung zufrieden sein zu dürfen. Die Buntfarbenindustrie hat im Berichtsjahr namentlich unter ungenügender Ausfuhr zu leiden gehabt, die durch verschärfte Zollbestimmungen und starken Konkurrenzkampf — besonders in den valutaschwachen Ländern — erschwert wurde. Trotzdem ist es uns gelungen, den Gesamtabsatz unserer Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen. Die inzwischen aufgebaute Organisation wird, wie wir hoffen, eine weitere Absatzsteigerung im Jahre 1929 ermöglichen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr errichteten wir ein wissenschaftliches Laboratorium, in welchem neue Farbstoffe ausgearbeitet wurden, die für verschiedene Verwendungsgebiete von großer Bedeutung sind und namentlich für den Export in Frage kommen. Um für die weitere Ausgestaltung unseres Unternehmens die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und um die Angliederung der bereits mit uns in Interessengemeinschaft stehenden Betriebe durchzuführen, haben wir in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Februar 1929 eine Erhöhung unseres Aktienkapitals unseren Aktionären vorgeschlagen und von denselben genehmigt erhalten. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt das Aktienkapital unserer Gesellschaft 14 300 000 M., wovon 2 300 000 M. zunächst mit 25% eingezahlte Vorratsaktien sind. Wir haben gleichzeitig eine 7%ige hypothekarische Anleihe von hfl. 3 600 000 an eine befreundete ausländische Gruppe gegeben und die Anleihe mit einem aus den Vorratsaktien zu befriedigenden Optionsrecht auf Aktien unserer Gesellschaft ausgestattet." Der Reingewinn von 952 368 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Von einer Dividendenverteilung wird abgesehen. (1480)

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Die schon im vorigen Geschäftsjahr begonnenen Maßnahmen zur Rationalisierung unserer Betriebe haben sich weiter günstig ausgewirkt. Die Nachfrage nach Superphosphat ist reger geworden, leider drückt aber die ausländische, namentlich die holländische Konkurrenz auch weiter — mangels jeglichen Schutzzolles — auf den deutschen Markt. Das Chemikaliengeschäft entwickelte sich normal und war im großen ganzen zufriedenstellend. In Nienburg a. d. Saale haben wir einzelne Betriebszweige gegen Ende des Geschäftsjahres stillgelegt. Wir hoffen hierdurch günstigere Ergebnisse zu erzielen. Die Besserung bei unseren Danziger Unternehmungen hat angehalten. Die Chemische Industrie A.-G. in Danzig konnte an uns 5% Dividende abführen. Das Werk ist voll beschäftigt. Wir haben auch einen Teil der Fabrikanlagen der Chemische Fabrik Milch A.-G., Danzig, inzwischen wieder in Betrieb nehmen können. — Die hohen sozialen Lasten, Steuern und Zinsen bedrücken nach wie vor sehr schwer unsere Industrie. So hatten wir in 1928 an Vermögens-, Körperschafts-, Reparations-, Gewerbeertrags-, Lohnsummen- und Grundsteuer einen Betrag von nicht weniger als 310 324 M. aufzubringen." — Der Reingewinn beträgt 375512 M. Es wird die Verteilung einer Dividende von 4% auf die Vorzugsaktien und von 5% auf die Stammaktien vorgeschlagen. (1498)

P. Beiersdorf & Co. A.-G. Hamburg. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet: „Das für 1928

Digitized by Google

vorgesehene Ausbauprogramm wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im In- und Auslande durchgeführt. Die Erfolge sind weitere Umsatzsteigerungen und im Ausland Verbreiterung unserer Absatzgebiete. Erträge aus diesen neuen Absatzgebieten sind zu erwarten, wenn sich die neuen Organisationen und die Auslands-Propaganda ausgewirkt haben werden, zu der die uns in diesem Jahre aus der Kapitalerhöhung zufließenden Gelder weitere Mittel liefern sollen. — Wir waren durchweg gut und ziemlich gleichmäßig beschäftigt. Die erheblichen Neubauten und Erneuerungen im Fabrikbetrieb sind voll in Anspruch genommen. Auch für das laufende Geschäftsjahr ist noch ein größeres Bauprogramm vorgesehen, um die notwendigen Modernisierungen in der Fabrik durchzuführen. Das Problem, unter der starken unmittelbaren und mittelbaren Besteuerung und deren Folgeerscheinungen in Deutschland ein Aufbauprogramm durchzuführen, wird von Jahr zu Jahr schwieriger und dies um so mehr, als auf den Auslandsmärkten eine kapitalkräftige und zielbewußte Konkurrenz immer stärker wird. Trotzdem sehen wir der weiteren Entwicklung unseres Unternehmens mit Vertrauen entgegen, gestützt auf unseren Grundsatz, nur Qualitätsware zu billigen, auch der minderbemittelten Bevölkerung erschwinglichen Preisen herzustellen. Dies gilt auch für die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr." Der Reingewinn einschließlich des Vortrages vom Vorjahr beträgt 872 078 M., es gelangt eine Dividende von 10% zur Verteilung. (1515)

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden. Der Vorstand hat über den Geschäftsverlauf des verflossenen Jahres in den verschiedenen Abteilungen folgendes zu berichten: „Das Liefergeschäft in der Abteilung für Kältemaschinen — Groß- und Klein-Kältemaschinen — litt unter sehr schwierigen Verhältnissen, die gegenüber den Vorjahren noch verschärft waren. Ist es auch gelungen, den Umsatz in diesem Jahre noch etwas zu steigern, so ist doch das Erträgnis aus den Maschinenlieferungen weiter zurückgegangen. Bei erhöhten Steuern und sozialen Lasten wurden die Gestehungskosten durch die ungenügenden Verkaufserlöse kaum gedeckt. Unsere Eisfabriken und Kühlhäuser in Leipzig, Dresden und Nürnberg haben günstig gearbeitet. Die Werke in Dresden und Nürnberg, bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht, müssen zur Befriedigung weiterer Anforderungen vergrößert werden. Unsere Beteiligung bei der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen Hamburg und der Blockeisfabrik Köln von Gottfried Linde, G. m. b. H., Köln, hat befriedigende Erträgnisse geliefert.

Die Werkstätten für Gasverflüssigung in Höllriegelskreuth waren, wie im Vorjahre, auch 1928 voll beschäftigt, und zwar überwiegend mit dem Bau von Anlagen zur Zerlegung von Koksofengas zum Zwecke der Ammoniaksynthese. Unsere Sauerstoff- und Acetylen-Werke konnten ihren Umsatz gegenüber dem Vorjahre noch etwas steigern und haben bei im Mittel ausreichenden Verkaufspreisen befriedigende Erträgnisse geliefert. Gegen Ende des Berichtsjahres machte sich der Rückgang der Konjunktur bemerkbar, der sich in das neue Jahr fortsetzt. —

Unsere wichtigeren Beteiligungen haben folgende Dividenden ausgeschüttet:

	Geschäftsjahr	Dividende
Abello Oxigeno Linde S.A., Barcelona	1927	6%
Sauerstoff- und Wasserstoffwerk A.-G., Luzern	1927/28	12%
Dansk Ilt & Brintfabrik A.S., Kopenhagen	1928	12½%
Nordiska Syrgasverken A.B., Stockholm	1928	15%
Norsk Surstof- und Vandstoffabrik A.S., Oslo	1928	6%
Wasserstoff-Sauerstoffwerke G. m. b. H., Schwarzenberg	1927	8%

Die Hydroxygen G. m. b. H., Wien, hat für 1927 keine Dividende erklärt. Das Ergebnis aus 1928 liegt noch nicht vor. — Die Güldner-Motoren G. m. b. H., Aschaffenburg, hat ihren Umsatz 1928 erhöht, ohne damit ein befriedigendes Ergebnis erzielen zu können.

Der Fabrikationsbetrieb der Maschinenfabrik Sürth verlief im ganzen Berichtsjahre störungsfrei. Der Umsatz hat sich in fast allen Geschäftszweigen etwas gehoben, so daß die Gesamtbelegschaft auf über 800 angestiegen ist. Die Verkaufspreise waren jedoch wie bei der ganzen deutschen Maschinenindustrie so gedrückt, daß nur eine ganz bescheidene Verdienstspanne blieb.

Zurzeit ist der Beschäftigungsgrad in allen Abteilungen noch befriedigend. Wenn der Konjunkturrückgang sich nicht noch stärker auswirkt als bisher, hoffen wir auch im Jahre 1929 auf ein günstiges Gesamtergebnis." — Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages 2 793 144 M. Es wird die Verteilung einer Dividende von 14% auf die Inhaberaktien und von 6% auf die Namenaktien vorgeschlagen. (1516)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Dr. med. Schroeder & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stettin.** Die Firma ist am 18. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und von Nahrungs- und Genußmitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Geschäftsführer ist der Ingenieur Karl Simon in Stargard i. Pom. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 11. 1928 festgestellt und am 8. 2. 1929 bezüglich des § 3 (Stammanteile) abgeändert.

Berliner Düngerkontor Schmidt & Co., Berlin. Die Firma ist am 3. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 12. 1928. Gesellschafter sind die Kaufleute Carl Brock, Berlin-Wittenau, Ernst Schmidt, Berlin. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich ermächtigt.

Stickstoff-Akt.-Ges., Waldenburg in Schlesien, Sitz: **Waldenburg, Schles.** Die Firma ist am 28. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg, Schles. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in jeder zulässigen Form zu beteiligen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten. Das Grundkapital beträgt 8 000 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 2. 1929 errichtet. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen abgegeben werden: 1. Wenn der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, durch dieses oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich; 2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht: a) entweder von einem Mitglied des Vorstands, dem die Befugnis alleiniger Vertretung ausdrücklich beigelegt ist, oder b) von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich, c) von einem Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ernannten Prokuristen oder d) von zwei Prokuristen gemeinschaftlich. Vorstandsmitglieder sind: Fabrikdirektor Erwin Wichert in München und Direktor Richard Uhlig in Nikolow. Das Grundkapital ist eingeteilt in 8000 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem Nominalwert von je 1000 M. Gründer der Gesellschaft sind: 1. Fürst von Pleß auf Schloß Pleß, 2. Generaldirektor Dr. e. h. Fritz Neumeyer in Nürnberg, 3. die Ammonium Aktiengesellschaft in Zürich, 4. Bankdirektor Friedrich Pasternak in München, 5. Oberbergwerksdirektor Dr. Franz Ebeling in Laziska-Srednie, Pol. O.-S.

Seifenindustrie Friedensau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedensau. Die Firma ist am 4. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Loburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Seifen und sonstigen kosmetischen Gegenständen sowie Handel mit derartigen Erzeugnissen. Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 12. 1928 abgeschlossen. Geschäftsführer ist Friedrich William Hans in Friedensau. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten.

Curelljo, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wernigerode. Die Firma ist am 25. 3. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb des im Grundbuch von Hasserode Band 26 Blatt 1005 verzeichneten Grundbesitzes mit dem auf demselben unter der nicht eingetragenen Firma E. Schuhmann betriebenen kosmetischen Laboratorium, das sich in der Hauptsache mit der Erzeugung und dem Vertriebe des Trockenhaarpflegemittels „Curelljo" befaßt, sowie die Erzeugung und der Vertrieb dieses Haarpflegemittels und anderer kosmetischer und verwandter Artikel. Das Stammkapital beträgt 84 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 1. 1929 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die Gesellschaft wird vertreten, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens 2 Geschäftsführer oder 1 Geschäftsführer und 1 Prokuristen. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Karl Oelrich, Wernigerode.

„Decige" Deutsche Citogel-Gesellschaft für Kältetechnik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am

Digitized by Google

5. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Verwertung der Schutzrechte und Verfahren der Firma Citogel-Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse m. b. H. in Hamburg für Deutschland, nämlich der unter Reichspatent Nr. 441 752 geschützten Verfahren zur Erzeugung von Kälte mit Hilfe organischer Flüssigkeiten ohne Wiedergewinnung als solcher und der unter Aktenzeichen B 126 913 I/17 a, betreffend Verfahren zur Erzeugung von Kälte mit Hilfe von Flüssigkeiten sowie ferner der unter Aktenzeichen S 80 788 I/17 a, S 82 482 I/17 a, S 82 484 I/17 a und S 83 196 I/17 a zum Patentschutz angemeldeten Verfahren, betreffend Absorptionskältemaschine, Kühlschrank mit Wassermantel, Absorber für Kältemaschinen, Kältemaschinen mit Kältemittelbehälter. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Goetjes, Berlin-Pankow, Kaufmann Hans Funke, Pankow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 2. 1929 bzw. 9. 2. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik „Iso" Wolf & Co., Sitz: **Stuttgart**, Obere Bachstr. 13. Die Firma ist am 6. 4. in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 21. 3. 1929. Persönlich haftender Gesellschafter: Gertrud Wolf, geb. Kromer, Chemikersehefrau in Stuttgart-Kaltental. Ein Kommanditist. Fabrikmäßige Herstellung von chemischen Spezialitäten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 12. 3. 1929 eingetragen: Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Emil Haußmann, Wolfen, Kreis Bitterfeld, gehört dem Vorstand nicht mehr an.

Die nachgenannten ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: 1. Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg, 2. Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. M., jetzt Frankfurt a. M., 3. Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. T., jetzt Frankfurt a. M.; die nachgenannten stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: 1. Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld, 2. Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt a. M., 3. Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen, Kreis Merseburg, jetzt Frankfurt a. M., 4. William Weber, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh.

I. Die Prokuren der Nachstehenden sind erloschen: 1. Ludwig Ax in Offenbach, 2. Fritz Dietler, Dessau, 3. Fritz Küchler, Krefeld, 4. Paul Mischke, Frankfurt a. M., 5. Adalbert Suckow, Ludwigshafen a. Rh., 6. Rudolf Arnold, Frankfurt a. M., 7. Dr. Max Cantor, Berlin, 8. Heinrich Cassel, Wiesdorf-Leverkusen, 9. Willy Ebert, Berlin, 10. Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld, 11. Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim, 12. Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh., 13. Dr. Karl Moellenhoff, Leverkusen, 14. Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen, 15. Wilhelm Wöhrle, Frankfurt a. M., 16. Emil Zinn in Fechenheim.

II. Bei den Prokuristen sind Wohnsitzveränderungen eingetragen: 1. Ferdinand Braun, bisher Höchst a. M., jetzt Wiesdorf, 2. Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh., 3. Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen, Kreis Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg, 4. Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf, 5. Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz, 6. Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rh., jetzt Wiesdorf, 7. Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf, 8. Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal, 9. Wilh. Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg, 10. Fritz Mark, bisher Biebrich a. Rh., jetzt Köln-Riehl, 11. Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf, 12. Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. M., jetzt Frankfurt a. M.-Höchst, 13. Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen, 14. Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Köln-Mülheim, 15. Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rh., 16. Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf.

III. Dem Chemiker Dr. Johannes Kleine in Dessau und dem Diplomingenieur Eugen Dörr in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Sitz: **Altena i. W., Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 1. 1929 sind die Satzungen in der Weise geändert, daß der § 12 über die Bestellung des Vorstandes, die §§ 17, 20, 21, 22 und 23 über den Aufsichtsrat, die §§ 25 und 28 über die Generalversammlung und der § 32 über die Verwendung des Reingewinns neu gefaßt und die §§ 1, 2, 5, 15, 18, 19 und 29 entsprechend diesen Neufassungen berichtigt worden sind.

Mühlberger Zündholzfabrik, G. m. b. H. in Mühlberg, Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mühlberg, Elbe, ist am 25. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Arthur Rumberg ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Direktor Otto Kühn aus Kassel ist zum Geschäftsführer bestellt. Jeder der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. § 6 der Satzung ist geändert.

Togalwerk Gerhard F. Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Geschäftsführer Henry Pudey gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Emmeran Kratzwohl, Kaufmann in München. Prokura Emmeran Kratzwohl gelöscht.

Kukirol-Fabrik Kurt Krisp in Groß-Salze. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 18. 3. 1929 eingetragen: Die Gesamtprokura des Fritz Pieles und die der Margarete Mede sind erloschen.

Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz Nachf. in Duisdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Bruno Krahé und der Chemiker Karl Spenemann, beide zu Duisdorf, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten; gleichzeitig ist der bisherige Inhaber, der Kaufmann Karl Hartmann zu Godesberg, ausgeschieden. Die Firma ist geändert in: **Chemische Fabrik Duisdorf Krahé & Spenemann.** Die offene Handelsgesellschaft hat am 12. 1. 1929 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur gemeinsam ermächtigt.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 23. 3. 1929 eingetragen: Otto Franke ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Keramchemie, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb keramischer und chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Andernach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 23. 3. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. Theo Utzel zu Zevenaar ist abberufen.

Fluidosan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 3. 1929 eingetragen: Emil Lustig ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 3. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Inhaberstammaktien zu 140 M. in solche zu 100 M. und 1000 M. und der Namensvorzugsaktien zu 30 M. in solche zu 100 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 4, 5a, 17, 18 und 24 geändert. Das Grundkapital ist jetzt in 25 400 Inhaberstammaktien zu je 1000 M., 36 000 Inhaberstammaktien zu je 100 M. und 6000 Namensvorzugsaktien zu je 100 M. eingeteilt.

Rheinische Metallchemie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 3. 1929 eingetragen: Der Sitz ist von Berlin nach **Großen-Buseck bei Gießen** verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 3. 1929 ist der § 1 (Sitz) geändert. Adolf Crux ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Erich Blümel in Köln a. Rh.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 3. 1929 eingetragen: Die am 28. 6. 1926 beschlossene Kapitalherabsetzung ist durchgeführt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 27. 2. 1929 ist die Satzung in § 4 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt 150 000 M. und ist in 950 Aktien zu je 100 M. und in 2750 Aktien zu je 20 M. zerlegt.

Georg Simon's chemische Fabrik und Export-Geschäft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Georg Cohn führt den Doktortitel.

Digitized by Google

Dr. Schwarz & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist geändert: a) durch Beschluß vom 5. 12. 1928 in §§ 2, 7, letzter Satz, b) durch Beschluß vom 23. 3. 1929 in §§ 1, 3. Dr. Albert Fürstenberg ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt: 1. Apotheker Dr. Erwin Schwarz, Berlin, 2. Apotheker und Chemiker Dr. Richard Weiß, Charlottenburg. Die Firma heißt fortan: **Dr. Schwarz & Dr. Weiß Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist fortan: die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Erzeugnisse, insbesondere die Fabrikation und der Vertrieb der unter dem gesetzlich geschützten Namen „Santuben" hergestellten Präparate zur Behandlung der Tuberkulose.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 5. 4. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Stammaktien zu je 60 M. in Stammaktien zu je 100 M. und je 1000 M. gemäß der 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ist durchgeführt. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 9000 Inhaberstammaktien zu je 1000 M., 15000 Inhaberstammaktien zu je 100 M. und 6000 Namenvorzugsaktien zu je 12 M. Durch Beschluß des von der Generalversammlung vom 24. 4. 1928 ermächtigten Aufsichtsrats ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 2 Satz 1 (Grundkapital und Aktien) und 11 (Stimmrecht) geändert.

Hansa-Phosphat- und Mineral-Mühlen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 4. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers O. Ringe ist beendet.

F. Massenberg & Co., Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 21. 3. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Metallurit-Farben F. Massenberg & Co.**

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 4. 1929 eingetragen: Otto Franke ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik für Teerprodukte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Campe-Stade. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stade ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Kaufmann Heinrich Luyken ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vorm. Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 3. 4. 1929 eingetragen: Dr. Mielke ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Ahlten H. & R. Sander, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 4. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Rudolf Sander ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden und an seiner Stelle die Witwe Gertrud Sander geb. Pfannenschmid als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Dem Chemiker Dr. phil. Felix Hebler in Hannover ist Prokura erteilt. Die Prokuren des Erich Hartmann und des Erich Westendorff sind erloschen. Es sind 4 Kommanditisten vorhanden.

Dr. Tell & Co. Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 4. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 2. 4. 1929 ist in § 5 des Gesellschaftsvertrags ein Zusatz eingefügt worden, daß die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit werden. (1520)

LITERATUR

Handbuch der Brennstofftechnik. Herausgegeben von der Heinrich Koppers Aktiengesellschaft in Essen. 321 S. Verlag W. Girardet, Essen 1928. Preis in Leinen, geb. 5 M.

Die Herausgeberin beabsichtigt, mit dem vorliegenden Buch den von ihr festgestellten Mangel an einem alles Erforderliche umfassenden Tabellenwerk für die Brennstofftechnik zu beheben. Die dadurch umrissene Aufgabe darf zweifellos durch Schaffung des Buches als erfüllt angesehen werden. Dafür, daß der Inhalt des Buches allen Anforderungen aus der Praxis gerecht zu werden vermag, leistet die jahrzehntelange Beschäftigung der herausgebenden Firma mit brennstofftechnischen Fragen aller Art Gewähr.

In geschickter Weise sind übersichtlich zusammengestellt mathematische, chemische, physikalische und wärmetechnische Tabellen sowie solche über Brennstoffe, Gase, Nebenerzeugnisse, Baustoffe, Konstruktionselemente und Leistungen von Apparaturen, Anlagen und dergleichen mehr.

Die meisten Tabellen sind natürlich schon im Chemiker-Kalender, in der Hütte und der Chemiehütte enthalten. Trotzdem dürfte es für den Brennstoffachmann erwünscht sein, das für ihn in erster Linie in Betracht kommende Zahlenmaterial in handlicher Form beisammen zu haben.

An einer Reihe von Stichproben konnte festgestellt werden, daß die jeweils gemachten Angaben zuverlässig sind. An dem Buch hätte der Referent nur auszusetzen, daß der Titel „Handbuch" für ein ausgesprochenes Tabellenwerk nicht der gegebene zu sein scheint; brennstofftechnische Tabellen oder ein ähnlicher Titel würde den Inhalt der durch aus zweckmäßig zusammengestellten Veröffentlichung besser kennzeichnen. — Dr. Schb. (1521)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. April 1929. Preise in Fr. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95) 525—535	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1615 bis 1640
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—218	Kupfersulfat (krist.) 460—465
Alaun (gew., in Stücken) 160—163	Magnesiumcarbonat (leicht) 485—488
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 177—182	Magnesiumchlorid (geschm.) 91—95
Aluminiumsulfat (17%) 103—105	Magnesiumsulfat (techn.) 103—106
Ammoniak (22° Bé) 187—190	Mennige (versch. Sorten) 525—580
Ammonphosphat (krist.) 630—640	Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Ammonsulfat (gew.) 172.50	Natriumbichromat (krist.) 480—495
Bariumchlorid (krist.) 155—160	Natriumchlorat (krist.) 400—425
Bariumsuperoxyd (87%) 650—675	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 177 bis 180
Bleiglätte (pulverförmig) 560—575	Natriumhyposulfit (photogr.) 200 bis 204
Bleiweiß (pulverförmig) 525—535	Natriumnitrit (krist.) 450—465
Blutlaugensalz (gelbes) 1300—1350	Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3275	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Bromkalium (rein) 3500—3625	Natriumsulfit (krist.) 125—128
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172	Natronsalpeter 172
Calciumphosphat (pulverförmig) 168 bis 170	Salmaik (pour piles) 450—460
Chlorcalcium (geschm.) 61—62	Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Chlorkalium (gew.) 88—91	Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47.50
Chlorkalk (105—110°) 105—110	Schwefelnatrium (geschmolzen, 60 bis 62%) 195—200
Chromalaun (krist.) 340—345	Schwefelsäure (66°) 59—61
Eisenchlorid (trocken) 295—300	Soda (calc., 98—99%) 72—75
Eisensulfat (krist.) 42—44	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 270—275 (kg)	Zinkchlorid (fest) 510—525
Kalisalpeter (gereinigt) 495—510	Zinksulfat (krist., techn.) 166—169
Kaliumchlorat (krist.) 510—520	Zinkweiß (versch. Sorten) 700—825
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—765	Zinnchlorid 2925—3000
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1775	Zinnchlorür 2600—2675
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230	Zinnoxyd (pulverförmig) 5300—5400
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Canada (Montreal u. Toronto), 1. März 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0.45	Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Aceton (rein; in Fässern) 0.20	Borsäure (krist.) 0,07½—0,08
Acetylen 2,75—3.25 (100 Kubikfuß)	Brom (C. P.) 1,75
Alaun (Kali-) 3.10—3.50 (100 lbs.)	Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Alphanaphthylamin 0.35—0.36	Calciumacetat 3.10 (cwt.)
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1.75—2 (100 lbs.)	Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 bis 3.50 (100 lbs.)	Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Ameisensäure (85%) 0.13	Carbolsäure 0,13—0.15
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼ bis 0,05½	Cresylsäure (99%) 0.10
Ammoniak (wasserfrei) 0,17—0,23	Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0.11	Chlorkalk (35%, in Wagenladungen, ab Werk) 2—2.10 (cwt.)
Ammoniumsulfat 3—3.25 (cwt.)	Chlor (flüssig) 0.08½—0,09
Ammoniumsulfat (in Wagenladungen) 2,25 (cwt.)	Chloroform (B. P.) 0.30—0,35
Amylacetat (techn.) 3.75 (Imp. Gall.)	Citronensäure 0,55—0,60
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)	Coffein 1.60
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15	Cyankalium (98—100%) 0.50—0.60
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,24 bis 0,25	Eisenchlorid (krist.) 0.07—0.08
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0.60 bis 0,65	Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08 bis 0,15
Arsenik (weiß) 0.04—0,05	Eisenvitriol 1.10—1.20 (cwt.)
Aspirin 0.55—0,68	Essigsäure (80%, Wagenladungen) 14 (100 lbs.)
Aethylacetat 1.15 (Imp. Gall.)	Ferrochrom (4—6% C.) 0.11½—0.12
Aethyläther 0.20	Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Aethylchlorid 0,25—0.30	Ferrosilicium (75%, Wagenladungen, ab Werk) 94.50 (long t)
Aethylenglycol 0,25—0,30	Flußsäure (60%) 0.17—0.19
Aetzkali 0,07½—0,08	Formaldehyd (in Barr.) 0,10¼
Aetznatron, Schuppen od. gemahlen (ab Fabrik, Wagenladungen) 3,70 bis 3,90 (cwt.)	Gasruß 0,11½
Bariumcarbonat 49—52 (t)	Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1 bis 1.10 (cwt.)
Bariumchlorid 60—62 (t)	Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0.18⅝
Bariumnitrat 0.10—0,12	Hexamethylentetramin 0.60—0.65
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken: Wagenladungen) 85—88 (t)	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0.18½ bis 0,19½
Bariumsuperoxyd 0.09	Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾ bis 0.06
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75	Kaliumbicarbonat 0.16—0.17
Benzoesäure 0.50—0,60	Kaliumbichromat 0.10½—0,10¾
Benzol (rein) 0.40 (Imp. Gall.)	Kaliumbromid (krist.) 0.40—0.45
Benzylchorid (techn., fob N. Y.) 0,25	Kaliumchlorat (krist.) 0.08½—0.09
Bleiglätte 0,08¼—0,10	Kaliumpermanganat 0,15—0.16
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13	Casein (2000 lbs. und mehr) 0,18
	Kobaltoxyd (schwarzes) 2
	Kohlensäure (flüssig) 0.07—0.09

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kresol (U.S.P.) 0,14—0,17 (fob. N.Y.)
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,07—0,08½
Lithopone (L. C. L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04¼—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Milchsäure (22%) 0,05
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½ bis 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 2,75—3,25 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65 bis 70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) —
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,85—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07 bis 0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,35—0,38
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05 bis 0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—8,75 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,70—2,80
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

England (London), 12. April 1929. Preise in £, sh., d. per t*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/15/0
Bariumchlorat 0/0/4¾ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/6½ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kalilblutlaugensalz, gelb, 0/0/6¾ (lb.)
Kalilblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaiummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 31/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60 bis 62%) 12/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/10/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8½—1/11½
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/4
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5½—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 10. April 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 97—99
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,50—11
Arsenik (weißer) 23,50—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,40—3,70
Bleizucker 48—49,75
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 8,25—8,75
Chlorcalcium (70—75%) —
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6,25—6,90
Chlorzink 24,50—26
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 3,90—4,40
Essigsäure (80%, techn.) —
Essigsaures Natrium 23,75—24,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 60—63
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kalilblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 45—47
Kupfersulfat (98—100%) 31—32
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,75—12,50
Natriumbichromat 35—37
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulsit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,50—17,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 99—104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Mitte April 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 835
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2130
Alkohol (vergällt, 94%) 350
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 298
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 670
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 230
Benzin 280
Bleiglätte 360
Bleiweiß 370
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 300
Brechweinstein 890
Calciumcarbid 80
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 82
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 270
Citronensäure (krist., bleifrei) 2200
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 240
Eisessig (98—99%) 1280
Eisenmennige (inländisch) 85
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 250
Flußsäure (50%, techn.) 410
Formaldehyd (40%) 525
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Gaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 315
Glycerin (rein, 28° Bé) 450
Kaliumbichromat 510
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 280
Kaliummetabisulfit 365
Kaliumnitrit (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 510
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 440
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 260
Lithopone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1400
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 53
Mannit 42 (kg)
Mennige 360
Milchsäure (50%) 240
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 180
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 115
Natriumnitrat (roh) 102
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 119
Natriumnitrit (96—98%) 233
Natriumhyposulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 215 (kg)
Bittermandelöl 144 (kg)
Mandarinenöl 300 (kg)
Orangenöl 195 (kg)
Rosmarinöl 24 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 155 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 490
Salmiak (klein, krist.) 193
Salmiak (Stücke) 385
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 178
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 255
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 120
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 70
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 141

Digitized by Google

Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 475
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1410
Zink, schwefelsaures (krist.) 119
Zinkstaub 385
Zinkweiß (inländ.) 355
Zinkweiß (ausländ.) 375
Zinnober 62 (kg)

Japan (Osaka), 29. März 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 70
Ammoniumcarbonat (Hc) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80 (112 Pfd.)
Aetzkali 48,50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 23
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24,50 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,70
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 87,90
Kaliumblutlaugensalz, rotes 220
Kaliumbichromat, einheim. 54
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 74
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 26,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat (100 Kin) 19,50
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 97
Natriumphosphat 22
Natriumsilicat 18,20
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,80 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 100
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 435 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 8
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,40
Chininchlorhydrat 22,55
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 20,80 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)
Jod 11,30
Jodkalium 8,40
Jodnatrium 11,20
Jodoform 13,10
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,95
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,50
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6.10
Phenol (J. P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,30
Salol 1,85
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,35
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,25
Wismutsubnitrat 4,65
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,85

Polen, 1. Hälfte April 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (rein) 103
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 250
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 120

(1502)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 4. 29	10. 4. 29	Aktien	17. 4. 29	10. 4. 29
Byk-Guldenw.	75,25	75,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	99,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	68,—	66,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	105,—	108,—
„ v. Heyden	92,—	100,50	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	72,—	73,25	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	75,50	76,25	Rütgerswerke	92,25	95,—
„ W. Brockhues	107,50	112,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	26,50	24,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	318,—	316,—
Dynamit Nobel	116,—	118,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—,—	123,—	Staßfurter Chem.	21,75	21,—
Fahlberg, List	104 1/8	106,75	Thür. Bleiweißf.	86,50	87,—
I. G. Farbenindustr	248 3/8	254,—	Union Fabr. chem. P.	58,—	60,25
Gehe & Co.	73,75	73,50	Ver. chem. Wk. Chl.	70,—	75,50
Th. Goldschmidt	90,—	90,50	„ Glanzstoff F.	468,—	471,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	149,—	154,—
Heine & Co.	57,—	56,—			
Linde's Eismasch.	189,50	188,50			

Devisen	17. 4. 29	18. 4. 29	Devisen	17. 4. 29	18. 4. 29
Argentinien	1,774	1,774	Dänemark	112,43	112,45
Canada	4,181	4,185	Island	92,47	92,47
Japan	1,873	1,876	Lettland	81,04	81,08
Aegypten	21,—	21,—	Portugal	18,89	18,87
Türkei	2,080	2,080	Norwegen	112,46	112,45
England	20,472	20,474	Frankreich	16,47	16,48
Ver. Staaten	4,217	4,217	Tschechoslowakei	12,476	12,476
Brasilien	0,5005	0,501	Schweiz	81,18	81,195
Uruguay	4,170	4,200	Bulgarien	3,045	3,045
Holland	169,39	169,32	Spanien	62,50	62,90
Griechenland	5,460	5,470	Schweden	112,65	112,59
Belgien	58,56	58,57	Estland	112,86	112,83
Danzig	81,81	81,80	Oesterreich	59,20	59,224
Finnland	10,603	10,605	Ungarn	73,44	73,44
Italien	22,08	22,11	Rumänien	2,515	2,51
Jugoslawien	7,414	7,414			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,51	Argentinien	100 Goldpesos	402,85
Mexiko	100 Pesos	201,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,19
Peru	1 Pfund	17,11	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,50
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,20
			Chile	100 Pesos	51,76
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 4. 29	10. 4. 29
Elektrolytkupfer	171,00	205,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	80—85	82—87
Silber in Barren per 1 kg	76 3/4—78 1/2	77—78 3/4 (1558)

Versammlungskalender.

29. April: Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Stettin, Börse (großer Börsensaal).
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Reichenbach-Oberlausitz, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, zu Reichenbach-Oberlausitz.
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, in Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Nymphenburger Str. 76, zu München.
F. Reichelt Aktiengesellschaft, Breslau, Gartenstr. 3—5, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Breslau, in Breslau, Zwingerplatz 3.

1. Mai: Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Hannover, Luisenstr. 9.

4. Mai: Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notariats IV, Mannheim A. 1. 4.
Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, 48. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 33 V.
Sandoz A.-G., Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Nürnberg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Amtszimmer des Notariats V, Nürnberg, Hauptmarkt 26. (1514)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 27. APRIL 1929 | Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. April 1929.

Zur Frage der amerikanischen Zolltarifrevision hat Präsident Hoover kürzlich in einer an die beiden Häuser des Kongresses gerichteten Botschaft in bemerkenswerter Weise Stellung genommen. Er erklärte, abgesehen von gewissen Zollerhöhungen auf inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse solle der Tarif nur zugunsten derjenigen Industrien geändert werden, die in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen wären und infolgedessen Arbeitslosigkeit hervorgerufen hätten. Eine solche Angleichung der inländischen und ausländischen Herstellungskosten bedeute keine unterschiedliche Behandlung gegenüber ausländischen Industrien, sie fördere sogar durch Erhaltung des amerikanischen Lohnstandards und der darauf beruhenden Lebenshaltung der Arbeiterschaft den Absatz derjenigen ausländischen Waren, die Amerika nicht selbst erzeugt. Außerdem müsse eine neue Methode für die Wertberechnung als Grundlage der Verzollung gefunden werden.

Die Theorie, nach der Zollerhöhungen zugunsten der Industriezweige, in denen das Ausland wettbewerbsfähig auf dem amerikanischen Markt ist, nicht als eine Beeinträchtigung der fremden, in erster Linie der europäischen Einfuhr anzusehen seien, dürfte weder in Genf noch in den Kreisen der europäischen Exportindustrien Zustimmung finden. Denn sie bedeutet nichts anderes, als daß die Vereinigten Staaten das Recht für sich in Anspruch nehmen, durch Zollerhöhungen die Wettbewerbsfähigkeit des Auslandes überhaupt auszuschalten. Wollten auch die übrigen Länder ihre Zollpolitik nach diesem Grundsatz ausgestalten, dann wäre das Ende des internationalen Warenaustausches gekommen. Auch der tröstenden Zusicherung, die neuen Zollerhöhungen würden durch ihre preissteigernde Wirkung das amerikanische Lohnniveau und die Kaufkraft der Bevölkerung heben und dadurch die Einfuhr solcher Erzeugnisse des Auslandes, die in Amerika nicht hergestellt werden, beleben, dürfte man in Europa äußerst skeptisch gegenüberstehen. Denn welche Waren der europäischen Produktion werden heute in den Vereinigten Staaten nicht erzeugt? Das ganze Produktionsprogramm der amerikanischen Industrie in der Nachkriegszeit verfolgt bekanntlich das Ziel, von der ausländischen Produktion völlig unabhängig zu werden, und zu seiner Erreichung erhob bei den letzten Wahlen die Partei des Präsidenten Hoover das Prinzip des lückenlosen Zollschutzes zur wichtigsten Wahlparole, in deren Zeichen sie einen überwältigenden Sieg errang.

Nicht minder bedeutsam oder vielleicht sogar noch viel schwerwiegender als der Hinweis auf Zollerhöhungen erscheint Hoovers Ankündigung einer wahrscheinlichen Umgestaltung der Wertberechnung für die Verzollung. Nach dem gegenwärtig in den Vereinigten Staaten geltenden Tarifgesetz gilt als der bei der Zollerhebung zugrunde zu legende Wert der Ware ihr Preis im exportierenden Ausland. Die Nachprüfung dieses Ausfuhrwertes war die Aufgabe der amerikanischen Zollagenten, gegen deren Tätigkeit in allen europäischen Ländern mit vollem Recht schärfster Protest erhoben worden ist. Die führende Rolle im Widerstand gegen dieses amerikanische Kontrollsystem der ausländischen Produktion hatte Frankreich aus Anlaß seiner Handelsvertragsverhandlungen mit der Union übernommen, und zwar scheinbar mit gutem Erfolg. Soeben hat man nun aber erfahren, daß es sich dabei tatsächlich nur um einen Scheinerfolg gehandelt hat. Zwei führende französische Industrielle, die in der chemischen und der Textilindustrie eine maßgebliche Rolle spielen, Duchemin und Fougère, haben an den französischen Handelsminister einen Brief gerichtet, in dem sie die Regierung auffordern, gegenüber der im Gange befindlichen amerikanischen Tarifreform die Interessen der französischen Exportindustrien mit allem Nachdruck wahrzunehmen. Insbesondere weist das Schreiben auf die schwere Erschütterung hin, die der Export Frankreichs nach den Vereinigten Staaten durch eine Erhebung der Zölle auf Grund des amerikanischen Warenwertes erleiden würde. Dabei wird mitgeteilt, daß die französischen Exporteure sich „nach schwierigen Verhandlungen" bereit erklärt hätten, auch weiterhin die Kontrolle der amerikanischen Zollagenten über sich ergehen zu lassen, um der Anwendung des erheblich höheren amerikanischen Wertes bei der Verzollung zu entgehen, die das Tarifgesetz vom Jahre 1922 vorsieht, falls der Ausfuhrwert der Ware nicht einwandfrei festzustellen ist.

Die Forderung der Verzollung nach dem amerikanischen Warenwert ist bei den Erhebungen des „Committee on Ways and Means" für die gegenwärtige Tarifrevision von den Interessenten nachdrücklich erhoben worden. Man hatte indessen nach den Ausführungen der Vertreter des Schatzamtes den Eindruck, als ob die Regierung dieser Frage doch zurückhaltend gegenübersteht. Die letzten Aeußerungen Hoovers, nach denen eine andere Methode für die Wertberechnung gefunden werden soll, erwecken erneut die Besorgnis, daß „American value" einen Kernpunkt der Tarifreform bilden wird.

Es ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß die aus europäischen industriellen Kreisen immer vernehmlicher laut werdenden Proteste gegen eine Ueberspannung des amerikanischen Protektionismus auf die schließliche Gestaltung der Tarifreform in mäßigendem Sinne einwirken werden. Der Brief der französischen Industriellen spricht jedenfalls eine sehr deutliche Sprache. Außerdem hat kürzlich die keramische Industrie verschiedener Länder unter Führung der deutschen und tschechoslowakischen Verbände gemeinsame Abwehrmaßnahmen gegen neue amerikanische Zollerhöhungen auf ihre Produkte erwogen und bei den zuständigen Regierungsstellen um Wahrnehmung ihrer Interessen gebeten. Daß mehrere Regierungen zum Schutz ihrer Exportindustrien bereits Schritte in Washington unternommen haben, geht aus dem Schreiben der französischen Industriellen hervor, in dem darauf hingewiesen wird, daß Regierungen europäischer Staaten bei den amtlichen amerikanischen Stellen Vorstellungen gegen weitere Zollerhöhungen erhoben haben. „Bei dieser Sachlage wird es Ihnen, Herr Minister," so schließt das Schreiben, „zweifellos notwendig erscheinen, daß die Regierung sofort und unverzüglich zu jenen Maßnahmen des Schutzes und der Verteidigung ihre Zuflucht nehmen muß, welche die französische Industrie zu fordern ein Recht hat." — Bl. (1649)

Digitized by Google

Rohstoffe der chemischen Industrie.

I. Strontianmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Strontianmineralien sind ziemlich weit verbreitet; ihre hauptsächlichen Vertreter sind Strontianit und Cölestin; daneben ist noch zu nennen der Brewsterit und der Stromnit.

Strontianit ist Strontiumcarbonat ($SrCO_3$) und enthält 70,3% Strontian (SrO); in der Regel ist ihm etwas Calciumcarbonat isomorph beigemischt; ca. 13% Calciumcarbonat enthält ein Vorkommen in Massachusetts (Emmonit) und ein Vorkommen vom Großkogel bei Brixlegg (Calciostrontianit).

Strontianit kommt auf Erzgängen vielfach mit und auf Baryt vor: in Bräunsdorf unweit Freiberg, bei Clausthal im Harz, bei Leogang in Salzburg und in Strontian in Schottland, das dem Mineral seinen Namen gab. In größeren Mengen findet es sich in Form selbständiger Gänge im Kreidemergel der Senonformation bei Hamm in Westfalen. Strontianitnester sind im Kalkstein von Skotschau in Schlesien festgestellt worden. Als Stromnit werden die dünnstengeligen Aggregate von Stromness auf der Orkney-Insel Pomona bezeichnet, die ein Gemenge von Strontianit mit Baryt darstellen.

Cölestin ist Strontiumsulfat ($SrSO_4$) und enthält 56,5% Strontian (SrO); manche Cölestine enthalten geringe Mengen Kalk oder Baryt, z. B. führt der von Clifton bei Bristol 1,2, ja sogar bis zu 10,9% Bariumsulfat.

Am häufigsten kommt Cölestin in Form von Trümmern, Nestern, Hohlraumbekleidungen, in Mergeln und Kalksteinen, mit Calcit, Gips, auch Schwefel vor: bei Pschow unweit Ratibor (in tertiärem Kalkstein), bei Lüneburg (in Mergeln), in Rüdersdorf bei Berlin und in Jühnde bei Göttingen (im Muschelkalk), in Giershagen bei Stadtberge (in Letten des Rotliegenden). In Dornburg bei Jena finden sich parallelfaserige Platten (im Muschelkalk). Weitere Vorkommen sind: Stephanstollen bei Steierdorf im Banat (im Neocomkalk), Bristol, Brousseval bei Vassy im Dép. Haute-Marne, Ville-sur-Saulx in Frankreich (in Kimmeridgemergeln), Montmartre bei Paris (Knollen im Gips), Meudon bei Paris (auf Klüften von Kreidefeuerstein); Girgenti u. a. Orten auf Sizilien (mit Schwefel und Gips in Mergel), La Perticara bei Rimini, Mokattam bei Kairo (in zwei Horizonten der Nummulitenformation); auf der Drummond-Insel im Huronsee und Strontian-Insel im Eriesee, in Leogang im Salzburgischen, Herrengrund in Ungarn und Scharfenberg in Sachsen (auf Erzgängen), in Montecchio Maggiore bei Vicenza und in Calton Hill bei Edinburgh (auf Blasenräumen vulkanischer Gesteine) und bei Frankstown in Pennsylvanien. Schließlich finden sich noch Cölestin-Kristalle in Ammonitenkammern (Württemberg) und Hohlräumen anderer Petrefakten, neben solchen von Schwerspat usw.

Brewsterit ist eine Aluminiumsilicatverbindung mit drei Molekülen Kristallwasser, die rund 9% Strontian, etwa 6% Baryt und 1,2% Kalk enthält; sie kommt vor bei Strontian in Schottland (auf Bleigängen im Gneis), am Col de Bonhomme, in den Bleigruben von St. Turpet im Münstertal und im Basalt in Irland.

Trotz der an sich weiten Verbreitung von Strontianmineralien sind die abbauwürdigen Lagerstätten recht selten und nur in drei Ländern vorhanden. Eine nennenswerte Förderung von Strontianmineralien konnte daher bislang allein in Deutschland, England und in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt werden. —

In England wird im wesentlichen nur Cölestin gewonnen. Die englischen Cölestin-Lager befinden sich in der Nähe von Bristol in den Grafschaften Gloucestershire und Sommersetshire, und zwar in den Mergelschichten der Keuperformation. Da sie dort seltener Gänge, in der Hauptsache vielmehr Flöze bilden, findet ihr Abbau in Form von Steinbruchbetrieben statt. Das spezifische Gewicht des Cölestins von 3,9 bis 4 ermöglicht eine leichte Trennung von der gewöhnlichen, ihn begleitenden Gangart, wie Quarz, Kalkspat und Mergel; größere Schwierigkeiten macht die Entfernung des spezifisch nur wenig schwereren Schwerspats. Als Hauptfundort kommt Clifton in Betracht.

Der englische Cölestinbergbau hat in manchen Jahren sehr große Mengen des Minerals geliefert. So sind z. B. 1902 32 800 t und 1903 23 200 t gefördert worden, von denen seinerzeit allein oft über 2000 t im Monat nach Deutschland ausgeführt wurden. Nachdem in den Jahren 1910 und 1911 die englische Förderung auf 5—6000 t Cölestin zurückgegangen war, erreichte sie in den Jahren 1912 und 1913 je rund 20 000 t, hat aber dann nach dem Kriege wieder wesentlich an Bedeutung verloren; für das Jahr 1924 wird eine Förderung von nur 1450 t und für 1925 von nur 1072 t angegeben.

Wenn auch seit dieser Zeit Zahlen für die englische Produktion nicht bekanntgeworden sind, so darf doch aus der 1927 wieder ansteigenden englischen Cölestin-Ausfuhr geschlossen werden, daß neuerdings größere Mengen von Cölestin in England gefördert worden sind, als vorstehend für die Jahre 1924 und 1925 angegeben wurde.

Englische Cölestin-Ausfuhr.

Jahr	cwt.	£
1920	24 956	2 487
1921	115 896	17 436
1922	124 839	14 349
1923	156 448	14 758
1924	60 116	7 529
1925	53 507	4 237
1926	42 525	3 632
1927	81 046	5 059

Die Cölestin-Vorkommen Deutschlands gehören der Zechsteinformation des östlichen Teils von Westfalen an; die Bedeutung der englischen Vorkommen haben sie niemals erreichen können. Sie wurden um 1900 herum erschlossen und lieferten nur wenige Jahre hindurch in den bei Helmscheid, Giershagen, Obergembeck und Stadtberge errichteten Betrieben jährlich einige tausend Tonnen Cölestin. Die höchste Jahresleistung war etwa 5000 t; 1904 wurde die Förderung wegen Erschöpfung der verhältnismäßig geringen Lagerstätten eingestellt.

Die sonstigen deutschen Cölestin-Vorkommen sind wirtschaftlich bedeutungslos, ebenso die bisher festgestellten außereuropäischen. —

Neben dem Cölestin hat nur noch der Strontianit eine wirtschaftliche Bedeutung, der früher auch in Großbritannien gefördert wurde. Hier tritt er als Begleitmineral in den schottischen Erzgängen auf. Solange diese ausgebeutet wurden, konnten in Verbindung damit geringe Mengen von Strontianit gewonnen werden. Die englische Strontianitgewinnung kam aber mit dem Einstellen des schottischen Erzbergbaues ebenfalls zum Erliegen.

Zur Zeit ist nur noch ein abbauwürdiges Strontianit-Vorkommen in Betracht zu ziehen; es ist dies das deutsche im südlichen Münsterland gelegene von Hamm in Westfalen. Die dortigen Strontianit-Lager wurden vor etwa neunzig Jahren erschlossen; sie setzen sich aus einer Reihe von Gängen zusammen mit einer Mächtigkeit von je 30 cm bis zu 2 m; sie füllen dort im Kreidemergel entstandene Trockenrisse aus und werden an einzelnen Stellen aus einer Tiefe bis zu 100 m gefördert. Das westfälische Strontianit-Vorkommen liegt zwischen den Orten Beckum, Hamm, Münster und Warendorf und umfaßt ein Gebiet von etwa 60 Quadratmeilen.

Digitized by Google

Der westfälische Strontianit wird 1834 zum erstenmal als „Silberstein" erwähnt. Um das Jahr 1840 herum fing man an, ihn auszubeuten, ohne daß er bis zu den siebenziger Jahren eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung erreicht hätte. Erst als die Verwendungsmöglichkeit des Strontianits für die Zuckergewinnung erkannt worden war, gelangte der westfälische Strontianit-Bergbau zu wirtschaftlichem Ansehen und entwickelte sich innerhalb eines Jahrzehnts in geradezu sprunghafter Weise.

Deutsche Strontianitgewinnung.

Jahr	t	Jahr	t
1876	413	1906	712
1880	1 334	1907	356
1882	5 528	1910	1 136
1884	**7 883**	1911	1 034
1886	3 770	1912	725
1888	1 500	1913	540
1898	805	1924	620
1900	831	1925	800

Im Jahre 1884 war der Höhepunkt mit einer Förderung von nahezu 8000 t erreicht. Sie wurde in 45 Schächten mit etwa 2500 Arbeitern durchgeführt, die das Mineral aus 20 angetroffenen Gängen abbauten.

Diese Blüteperiode des deutschen Strontianitbergbaues war aber nur von kurzer Dauer. 1888 war die Förderung wieder auf 1500 t zurückgegangen, um die Jahrhundertwende betrug sie sogar nur rund 800 t im Jahre. Dieser Umschwung wurde verursacht durch den immer stärker werdenden Wettbewerb des englischen Cölestins. Bis zum Jahre 1895 war zwar dessen Einfluß noch verhältnismäßig gering, solange, wie die bis zu dieser Zeit zwischen den deutschen Zuckerfabriken und dem westfälischen Strontianitbergbau abgeschlossenen Lieferungsverträge bestanden. Danach machte sich aber der Wettbewerb von seiten des englischen Cölestins stärker bemerkbar und führte um die Jahrhundertwende zur Senkung der deutschen Strontianitproduktion auf jährlich 600 t; die letzte vorliegende Produktionsangabe für das Jahr 1925 bewegt sich in der gleichen Höhe.

Die außerordentliche Entwicklung der deutschen Cölestin-Einfuhr aus England geht aus folgenden Zahlen der amtlichen deutschen Statistik hervor:

Jahr	t	Mill. GM.	Jahr	t	Mill. GM.
1885	315	0,03	1892	4 000	0,2
1886	238	0,02	1893	8 558	0,3
1887	4 838	0,5	1894	7 749	0,3
1888	1 016	0,2	1895	11 590	0,4
1889	5 814	0,9	1896	15 143	0,5
1890	5 135	0,8	1897	7 734	0,2
1891	3 003	0,5	1898	8 817	0,3

Jahr	t	Mill. GM.
1899	13 836	0,4
1900	8 701	0,3
1901	19 060	0,6
1902	**32 430**	1,0
1903	24 180	0,7
1904	18 050	0,5
1905	13 720	0,4

In den späteren Jahren wird in der deutschen Einfuhrstatistik Cölestin zusammen mit Witherit nachgewiesen; da England zugleich große Mengen Witherit nach Deutschland ausführt, lassen sich die nach 1905 in Deutschland eingeführten Cölestin-Mengen nicht feststellen.

Vorübergehend konnte nach 1900 die deutsche Strontianit-Produktion wieder etwas gesteigert werden, als neue Absatzmöglichkeiten nach Rußland dadurch entstanden, daß von diesem Lande Cölestin-Strontian bei der Einfuhr zollpflichtig. Strontianit dagegen zollfrei behandelt wurde. Ein Bild von der gegenläufigen Entwicklung des Strontianitabsatzes in Deutschland und nach Rußland ergibt sich aus folgender Aufstellung des deutschen Inlandsverbrauches und der deutschen Ausfuhr nach Rußland.

Jahr	deutscher Inlandsverbrauch t	Ausfuhr nach Rußland t
1898	1 593	*175*
1899	1 805	*375*
1900	756	*66*
1901	290	*310*
1902	310	*423*
1903	535	*517*
1904	290	*538*
1905	130	*488*
1906	380	857
1907	662	674
1908	460	309
1909	105	1 054
1910	220	637
1911	220	234
1912	160	532
1913	150	331

Bis zum Jahre 1905 einschließlich enthalten die vorstehenden Zahlen nur die deutsche Strontianitausfuhr nach Rußland. In den späteren Jahren ist aus der deutschen Außenhandelsstatistik die Ausfuhr von Strontanit für sich nicht mehr ersichtlich, weil sie zusammen mit Witherit nachgewiesen wird. Die Zahlen von 1906 ab beziehen sich daher auf die Ausfuhr von Strontianit und Witherit nach Rußland. —

Neben Deutschland und England kommen als drittes Strontianproduktionsgebiet nur noch die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, die gelegentliche Cölestingewinnung in anderen Ländern ist bedeutungslos. Aber auch die amerikanischen Vorkommen waren nur während des Weltkrieges abbauwürdig und wirtschaftlich bedeutsam.

Die amerikanische Strontianförderung, die 1917 erst 250 t betrug, erreichte 1918 mit 4000 t den Höhepunkt, ging aber schon 1919 auf 400 t wieder zurück; seitdem soll sie völlig eingestellt worden sein.

Der Strontiumbedarf der Vereinigten Staaten ist an sich nicht so groß wie der europäische; er wurde vor dem Krieg in der Hauptsache durch britischen Cölestin gedeckt. Strontiumverbindungen verwendet man nur für die Entzuckerung von Rübenzuckermelasse, jedoch nicht von Rohrzuckermelasse, wie sie in den Vereinigten Staaten anfällt. Der amerikanische Bedarf an Strontiumverbindungen war daher vor dem Kriege gering; sie wurden nur zur Fabrikation von Rotfeuer für Signalzwecke und für die Feuerwerkerei gebraucht. Vorübergehende Schwierigkeiten in der Versorgung verursachte in den letzten Kriegsjahren die von der englischen Regierung vorgenommene Beschlagnahme des als kriegswichtig erklärten Cölestins. Infolgedessen mußte Amerika sich den heimischen Strontianvorkommen, die zumeist in den Weststaaten (Arizona, Kalifornien, Texas) Strontianitgänge bilden und kaum ausgebeutet wurden, zuwenden. Der gleichzeitig sich geltend machende verstärkte amerikanische Kriegsbedarf an Rotfeuer führt dazu, daß die amerikanische Eigengewinnung von Strontianmineralien in einem Jahr etwa 60% der damaligen Weltförderung erreichte.

Nach dem Kriege konnten die Vereinigten Staaten ihren inzwischen geringer gewordenen Strontianbedarf wieder aus Europa beziehen.

Amerikanische Einfuhr von Strontianit und Cölestin.

Jahr	1000 lbs.	$
1921	1 213	4 393
1922	14	601
1923	3 358	12 564
1924	3 321	14 487
1925	2 264	22 082
1926	4 399	58 159
1927	2 711	58 711

Digitized by Google

Neben Strontianmineralien führt Amerika auch Strontiumverbindungen ein, unter denen das ausschließlich zur Rotfeuerfabrikation verwendete Strontiumnitrat an erster Stelle steht.

Amerikanische Einfuhr von Strontiumverbindungen.

Jahr	Strontiumcarbonat		Strontiumnitrat		Strontiumoxyd	
	1000 lbs.	$	1000 lbs	$	1000 lbs.	$
1922	5,6	972	361	20 831	10,0	582
1923	37,0	2 601	1 887	116 255	.	.
1924	11,7	730	660	44 720	.	.
1925	95,0	3 065	2 467	137 266	0,66	120
1926	0,0	11	1 027	56 643	6,60	623
1927	13,0	2 428	1 509	88 244	.	.

Der deutsche Außenhandel mit Strontiumverbindungen ist aus der amtlichen Statistik nur zum Teil erkennbar, da die Position 314 sich auf künstliches kohlensaures Strontium und Strontiumoxyd beschränkt:

Deutscher Außenhandel Pos. 314.

Jahr	Ausfuhr		Einfuhr
	dz	1000 RM.	dz
1910	12 753	255	—
1911	5 945	102	4
1912	1 378	33	—
1913	3 304	72	11
1924	281	19	—
1925	4 358	95	10
1926	13 178	307	—
1927	12 332	297	3 152
1928	3 353	97	—

Strontiumnitrat wird als solches nicht besonders ausgewiesen. Es ist in der Sammel-Position 317 V 12 mit einer großen Zahl anderer chemischer Erzeugnisse zusammen erfaßt.

Die deutsche Einfuhr der Position 314 ist im allgemeinen unwesentlich, nur 1927 ist eine verhältnismäßig große Einfuhrmenge ermittelt worden, die in ihrem ganzen Umfange aus der Tschechoslowakei hereinkam. Die Unregelmäßigkeit in der deutschen Ausfuhrmenge von Strontiumcarbonat und -oxyd ist ebenso eigenartig wie die fast von Jahr zu Jahr wechselnde englische Cölestin-Ausfuhr. Die Ursache hierfür kann ebenso wie für die in den einzelnen Jahren stark schwankende Strontianmineralförderung in erster Linie mit der Abhängigkeit von dem jeweiligen Strontianbedarf der Zuckerindustrien in den verschiedenen Ländern erklärt werden.

Es ist mehrfach beobachtet worden, das starke Rückschläge in der Mineralgewinnung eingetreten sind, wenn die sonst der Entzuckerung unterzogenen Melassemengen auf Branntwein (z. B. infolge Uebergangs von der Rübenbesteuerung zur Materialbesteuerung) verarbeitet oder wegen Mangel an sonstigem Futter in stärkerem Maße an das Vieh verfüttert wurden. Derartige Umstellungen in der Melasseverwertung kommen z. T. auch in der folgenden Tabelle der geschätzten Weltproduktion von Strontianmineralien vor und nach dem Kriege zum Ausdruck.

Weltproduktion von Strontianit und Cölestin.

Jahr	t	Jahr	t
1908	17 300	1920	4 300
1909	15 100	1921	7 250
1910	6 000	1922	5 000
1911	7 000	1923	6 350
1912	20 100	1924	2 070
1913	20 600	1925	1 880

Dr. Schaub.
(1510)

Die Quecksilberindustrie im Jahre 1928.

Nach einem Berichte des „Engineering and Mining Journal" hat die Produktion von Quecksilber in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre die Zahlen des Jahres 1927 erheblich überschritten. Während sich die Produktion des Jahres 1927 auf 11 276 Flaschen belief, wird die Produktion des Jahres 1928 auf etwa 17 000 Flaschen geschätzt.

Ueber die Weltproduktion von Quecksilber im Jahre 1928 liegen noch keine vollständigen Angaben vor; nach den bisher vorliegenden Anzeichen ist sie die höchste bisher je erreichte Jahresproduktion und dürfte etwa 160 000 Flaschen erreicht haben.

Die größte Zunahme haben im Jahre 1928 die Almadén-Gruben in Spanien aufzuweisen, die ihre Produktion von 52 500 Flaschen in dem am 1. Juni 1927 abgelaufenen Jahre auf 74 000 Flaschen in der am 1. Juni 1928 beendeten Saison gesteigert haben.

In Italien ist die Produktion im letzten Jahre auf etwa 64 000 Flaschen erhöht worden; der Produktionszuwachs stammt hauptsächlich aus dem Monte-Amiata-Bezirk.

In den Vereinigten Staaten hat sich die Quecksilberindustrie im Jahre 1928 günstig entwickelt; die Lage dieser Industrie war besser als in allen vorhergehenden Jahren seit 1916. Alte Gruben wurden wieder in Betrieb genommen, neue Vorkommen sind entdeckt und neue Anlagen errichtet worden. Die Produktion ist im Steigen begriffen.

Der größte Produzent von amerikanischem Quecksilber war die New Idria Mine in San Benito County, Californien; dicht dahinter folgten die Nevada Quicksilver Company in Nevada und einige andere Unternehmen.

Allen Anzeichen nach werden die Vereinigten Staaten wieder in die erste Reihe der Weltproduzenten von Quecksilber eintreten; für das Jahr 1929 rechnet man mit einer weiteren wesentlichen Zunahme der einheimischen Quecksilberproduktion.

Das wichtigste Ereignis auf dem internationalen Quecksilbermarkte war im vergangenen Jahre der Zusammenschluß der spanischen und italienischen Quecksilberunternehmen durch die Regierungen dieser beiden Länder. In der Praxis entspricht dieser Zusammenschluß einem Trust oder Kartell, da Spanien und Italien zusammen im Jahre 1927 rund 90% der Weltquecksilberproduktion aufbrachten.

Der Trust wird direkt durch die Regierungen von Spanien und Italien kontrolliert, da die spanische Regierung die gesamte Produktion Spaniens und die italienische Regierung, die die Idria-Grube betreibt, einen erheblichen Anteil der italienischen Quecksilberproduktion überwacht. Um die Preise hochzuhalten, soll die Produktion jedoch eingeschränkt werden.

Die Marktlage ist für die Quecksilberproduzenten außergewöhnlich gut, da die Aussichten auf hohe Preise begründeter sind als je zuvor. Im Jahre 1928 sind die Preise noch etwas über die Rekordpreise des Vorjahres hinaus gestiegen und schwankten in den Vereinigten Staaten zwischen 115 und 135 $ per Flasche. Die Aussichten der amerikanischen Quecksilberindustrie für das Jahr 1929 werden als die denkbar günstigsten angesehen.

Die „Revista de Crédito" veröffentlicht die folgenden Zahlen über die Weltproduktion von Quecksilber bis zum Jahre 1927:

	1913 t	1925 t	1926 t	1927 t
Spanien	1 246	1 217	1 594	2 492
Italien	1 004	1 834	1 871	1 990
Vereinigte Staaten	670	512	260	384
Mexiko	166	39	45	81
Andere Länder	938	171	161	161
Insgesamt:	4 024	3 635	3 931	5 108
Wert in Millionen $:	4,7	8,9	10,6	17,7

(1434)

Digitized by Google

Der französisch-tschechoslowakische Handelsvertrag.

Nach Annahme durch die Parlamente beider Länder und nach dem am 8. April 1929 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden ist der am 2. Juli 1928 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei am 24. April 1929 in Kraft getreten. Wir entnehmen der französischen Parlamentsvorlage folgende Angaben.

Der Vertrag gewährt beiden Teilen die gegenseitige Meistbegünstigung. Für eine Reihe von Erzeugnissen, die in Liste A zusammengestellt sind, hat die Tschechoslowakei besondere Zollermäßigungen und -bindungen zugestanden. Von der Meistbegünstigung, die tschechoslowakische Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich genießen, sind die Waren der Liste B ausgenommen. Die für die Einfuhr nach Frankreich geltenden Minimalsätze der Liste C dürfen nur dann geändert werden, wenn der amtliche französische Großhandelsindex von dem des Juli 1928 um mehr als 20% abweicht. Wenn dieser Fall eintritt, können die Sätze proportional dem Index erhöht oder müssen dementsprechend ermäßigt werden, jedoch nur am Ende eines Vierteljahres. Dasselbe Verfahren wird bei jeder weiteren Aenderung des Großhandelsindex angewendet. Die Ermäßigungen dürfen 60% der Tarifgebühren nicht übersteigen.

Die Zollsätze der Liste A sind in tschechoslowakischen Kronen angegeben. Wenn der Mittelkurs der Krone im Laufe eines Monats um mindestens 10% von der Goldparität (bezogen auf den Dollar oder das Pfund Sterling) abweicht, führt die tschechoslowakische Regierung Ausgleichskoeffizienten ein, die mindestens einmal im Monat mit den von der tschechoslowakischen Nationalbank festgestellten Börsen-Wechselkursen in Uebereinstimmung gebracht werden müßten.

Die Bestimmungen über Wertzölle, Ausfuhrzölle, Zollabfertigung, Reichweite der Meistbegünstigung, direkten Transport, Transitverkehr, Schiffahrt, Kolonien usw. entsprechen im wesentlichen den im deutsch-französischen Handelsvertrage enthaltenen Bestimmungen.

Ursprungszeugnisse, die von Zollbehörden ausgestellt sind, bedürfen keines Visums. Von amtlich anerkannten Handelskammern ausgestellte Ursprungszeugnisse werden kostenlos von den Konsularbehörden des Bestimmungslandes visiert und gelten, wenn sie den Wert der Ware enthalten, gleichzeitig ohne weitere Gebührenzahlung als Konsularfaktur.

Die inneren Abgaben auf die Produkte des anderen Landes einschließlich der Umsatzsteuer dürfen nicht höher sein als die auf ähnliche einheimische Produkte. Die sogenannte Manipulationsgebühr, der französische Waren bei ihrer Einfuhr nach der Tschechoslowakei unterliegen, dürfen für die in Liste D bezeichneten Erzeugnisse die dort aufgeführten Sätze nicht übersteigen. Alle Waren, die gegenwärtig der Manipulationsgebühr nicht unterliegen, dürfen in Zukunft nicht höher als mit 1% ihres Wertes belastet werden.

Der Vertrag ist mit dreimonatiger Frist kündbar.

Aus Liste A:

Pos. des tschechoslowakisch. Tarifs	Warenbezeichnung	Zolls. f. 100 kg in čKr.
aus 94	Pflanzliches Wachs:	
	aus b) Carnaubawachs u. andere pflanzl. Wachse, n. b. g.:	
	2. Zugerichtet (gebleicht, gefärbt in Form von Tabletten oder Kugeln), auch mit anderen Stoffen gemischt	420,—
aus 95	Stearinsäure (Stearin)	210,—
aus 97	a) Oelsäure (Elain)	90,—
aus 127[2])	Nährmittel mit Schokolade . .	720,—
aus 148	Erdfarben:	
	b) calciniert, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	30,—
aus 154	Wohlriechende Wässer (ohne Alkohol) wie: Orangenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und ähnliche Wässer:	
	b) im Rohgewicht von 10 kg und weniger[1])	97,50
aus 155[2])	Aetherische Oele:	
	aus b) n. b. g.:	
	Natürliche Oele	600,—
163	Farbstoffauszüge, n. b. g.:	
	a) flüssige[2])	60,—
	b) feste	100,—
aus 292	Papier für Photographie:	
	b) lichtempfindlich gemacht . .	600,—
aus 599 i	2. Natriumhyposulfit, fest (Antichlor)	100,—
aus 599 o	Natriumchlorat	192,—
aus 600 c	Bariumcarbonat, künstlich . . .	25,—
aus 600 l	Bariumchlorid u. Bariumnitrat .	144,—
	Calciumcarbonat, gefällt . . .	120,—
aus 602	a) Kupfersulfat; Admontsulfat (gemischtes Kupfer- u. Eisensulfat)	90,—
608	Schuhwichse:	
	a) schwarz, nicht flüssig . . .	135,—
	b) andere, sowie „Crême" für Leder	675,—
611	Leime jed. Art, a. Hausenblase:	
	Fischleim, flüssig, in Fässern . .	130,—
	Andere Leime	175,50
aus 619 b	Chloroform	1 200,—
aus 620 b	Aethylchlorid, außer in Fässern	4 500,—
aus 622	Celluloseacetat	8% v.W.
623	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harz, Terpentin- od. Mineralöl):	
	a) in Fässern	270,—
	b) in Blechbehältern, Flaschen usw.	540,—
aus 626	Farben, n. b. g.:	
	Blauholzextrakte[2])	180,—
	Ultramarin	493,20
aus 628	Tinten	360,—
aus 630[3])	Medizinalseifen	684,—
631	Essige, Fette oder Oele, parfümiert:	
	a) in Behältern von 5 u. mehr kg	360,—
	b) in Behältern v. wenig. als 5 kg	1 350,—
632	Aromatische alkohol. Essenzen	2 700,—
623[2])	Parfümerieartikel (sow. alle duftenden Substanzen u. Gemische, die auf Grund ihr. Aufmachung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen usw. sich als Parfümerieartikel ausweisen), kosmetische Mittel:	
	a) ohne Alkohol (Schminken, parfümierter Toilettepuder, Haaröl, Pomaden, Zahnpasten, parfümierte Räucherpastillen)	2 700,—
	b) mit Alkohol	4 500,—
637	Seifen:	
	a) gewöhnliche	120,—
	b) feine, d. h. parfümierte oder in Tabletten, Kugeln, in Kästen, in Töpfen	648,—

Aus Liste B:

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung
114	Gummen in natürlichem Zustand
115 quater	Harze und andere überseeische Harzerzeugnisse, andere als Fichten- oder Tannenharz usw.
117	Balsame
118	Campher
120	Vogelleim
121	Manna
122	Aloe
123	Opium

[1]) Die Angabe des amtlichen französischen Textes: „im Rohgewicht von mindestens 10 kg" muß nach Vergleich mit dem tschechoslowakischen Zolltarif auf einem Druckfehler beruhen.

[2]) Vgl. Zusatz im Schlußprotokoll.

Digitized by Google

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung
125	Sarcocoll, Kino und andere getrocknete Pflanzensäfte
126 quater	Medizinische Flechten
139	Wohlriechende Hölzer
140	Farbhölzer
150	Krapp
151	Curcuma
152	Quercitron
153	Färberflechten zur Herstellung von Orseille geeignet
154	Gerbrinden
155	Sumach usw.
156	Galläpfel usw.
156 bis	Safran
164 bis	Hefen usw.
189	Schwefel
aus 200	Platin
205 bis	Ferrolegierungen
227	Antimon
228	Arsenik
330	Wismut
07, 07 bis, 08, 09	Salpetersäure
010	Salpeterschwefelsäure
013 bis	Ammoniakwasser aus Gasanstalten
015	Ammoniak, handelsüblich rein, usw.
016	Ammoniak, flüssig, wasserfrei
018	Zinkammoniumchlorid
035	Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen)
054	Wasserstoff, komprimiert
059	Sauerstoff, komprimiert und verflüssigt
059 bis	Stickstoff, komprimiert
059 ter	Acetylen usw.
0137 bis	Mutterlaugen von Carnallit
0268 bis	Resorcin usw.
0318	Chinaldin, Chinolein
0319	Methylchinolein usw.
0321 bis	Parakresidin
0331	Nitrosoanalgesin
0332	Bromanalgesin
0334	Benzylidenaminoanalgesin
0336 bis	Diaminodiphenylharnstoff usw.
0356	Glycyrrhizin usw.
283	Cochenille
0350	Cocain, rein und seine Salze
284	Kermes, tierischer
285	Färberlack oder Lackpastillen
286	Indigo
288	Waidpaste, grob
289	Catechu in Stücken
290	Orlean
292	Maurelle
324	Fischleime usw.

Aus Liste C:

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr.*) je 100 kg**)
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaugend, getränkt oder pharmazeutisch	125,—
174 quater	Mineralwässer	15,—
aus 178 bis	Carborundum oder Carborandum (Silicumcarbid), gepulvert oder in Körnern	70,—
aus 178 quater B	Schleif- oder Poliersteine und andere gepreßte Schleifmittel, auch mit Metallreifen: aus künstlichen Schleifmitteln, rein oder gemengt mit natürlichen Schleifmitteln oder anderen Stoffen, im Stückgewicht von 500 g und weniger	220,—
	500 g bis 10 kg	190,—
	10 kg und mehr	170,—
aus 194	Erdwachs oder Ozokerit: gereinigt	254,—
0144	Quecksilberchloride u. -oxyde	5% v.W.
0157	Kaliumcarbonat	28,—
0175	Zinkoxyd	60,—
0194	Methanol, roh	60,—
0195	Methanol, rektifiziert	120,—
0195 bis	Methanol, rein mit weniger als 1% Aceton	140,—
0200	Aceton	100,—
0202	Lösungsmittel auf Grundlage von Aceton und Methylacetat	90,—
308 quater	Keramische Farben; Präparate für die Glas- und Emaillefärberei, soweit sie nicht aus einem Oxyd oder Metallsalz bestehen, die besonders genannt sind	15% v.W.

*) Erhöhungskoeffizienten einbegriffen.
**) Wenn nicht anders angegeben.

Aus Liste D:

Pos. des tschechosl. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Steuersatz v. W.
aus 150	Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, gebrannter Kalk	0,5%
aus 164	Teere, außer Holzdestillationsteer	0,5%
aus 169	Lignitwachs	0,5%
aus 173	Terpentin, Terpentinöl usw., mit Ausnahme von Harzöl	0,5%
aus 597	Bleiglätte in Schuppen u. Stücken	0,5%
aus 604	Nitrobenzol, Rohanthracen, Rohnaphthalin, Karbolsäure, roh	0,5%
620 a	Aethyläther	0,5%
640	Zündhölzer	0,5%
643	Patronen, leer	0,5%
644	Patronen, geladen	0,5%

Das Schlußprotokoll enthält folgende Zusätze zu Liste A:

Zu Pos. 127. Hierunter fallen Nährmittel mit einem Kakaogehalt, der dem von „Phosphatine Fallières" entspricht.

Zu Pos. 155 b. Wenn ein Zeugnis über die Natur des betreffenden Produktes gefordert wird, so genügt eine von der Handelskammer beglaubigte Erklärung des Exporteurs, daß es sich um ein natürliches, nicht alkoholhaltiges ätherisches Oel pflanzlichen Ursprungs handelt.

Zu Pos. 163 a. Als flüssige Extrakte werden Blauholzextrakte mit höchstens 30% Aschengehalt angesehen.

Zu Pos. 630. Pharmazeutische Produkte, als Sirup oder in Lösung zubereitet.

Wenn die Tschechoslowakei einen spezifischen Zoll festsetzt, dessen Betrag für Produkte aus dieser Position 15% v. W. übersteigt, kann der Importeur nach Nachweis des Wertes statt des spezifischen Zolls die Erhebung von 15% v. W. verlangen.

Wenn für eines der in der Liste B zusammengestellten Erzeugnisse, für die seitens der tschechoslowakischen Regierung augenblicklich kein Ausfuhrinteresse besteht, späterhin ein solches eintritt, tritt es unverzüglich und bedingungslos in den Genuß der Meistbegünstigung.

Hinsichtlich der Bestimmung der Nationalität einer Ware läßt die französische Regierung für die im folgenden aufgezählten Produkte tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslowakischer Herkunft die Regel gelten, daß Waren und Produkte, die in einem dritten Land mit einem günstigeren Zolltarif, als das Ursprungsland ihn hat, eine vollständige Umwandlung erfahren haben, als aus diesem dritten Land stammend angesehen werden; dabei ist gleichgültig, ob die Umwandlung unter zollamtlicher Kontrolle stattgefunden hat oder nicht.

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung
110 bis	Gekochte oder oxydierte Oele
178 bis	Schleifmittel, pulverförm.; Korund in Körnern
178 ter	Schleifmittel, auf Papier und Geweben aufgebracht; zu Schleifsteinen verdichtet, usw.
aus 298	Lacke und analoge Farben, außer im Rohzustand
aus 585	Zündkapseln für Jagd- u. Schießsportzwecke

Besondere Abmachungen über die Anwendung der Einfuhrregelung für kosmetische Mittel (Pos. 633 des tschechoslowakischen Zolltarifs) seitens der Tschechoslowakei gewähren den französischen Exporteuren folgende Garantien:

1. Gesundheitspolizeiliche Zeugnisse sind nur für Färbemittel, Haarentfernungsmittel, Schminken, Gesichtscreme und Zahnpasten nötig.

*) Erhöhungskoeffizienten einbegriffen.
**) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

2. Die Zeugnisse können von offiziellen Laboratorien oder von vereidigten Sachverständigen ausgestellt werden, deren Verzeichnis der tschechoslowakischen Regierung von der französischen übermittelt wird.
3. Die Zeugnisse, die dem zuständigen tschechoslowakischen Konsul zurückgeschickt werden, sind für Markenartikel 3 Jahre lang gültig.
4. Die französische Regierung wird der tschechoslowakischen auf ihr Ersuchen eine Liste der in Produktion und Handel von kosmetischen Mitteln spezialisierten Firmen übermitteln.

Der Bleigehalt von Metallhüllen für kosmetische Mittel darf 1% nicht übersteigen, vorausgesetzt, daß die gleiche Vorschrift für heimische Produkte gilt. (1645)

Censusbericht über die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1928.

In der amerikanischen Presse ist soeben der von der United States Tariff Commission herausgegebene vorläufige Censusbericht über die Produktion und den Absatz von Farbstoffen und anderen aus Teer gewonnenen chemischen Erzeugnissen veröffentlicht worden; die Produktion von Farbstoffen hat hiernach im Jahre 1928 die Vorjahresproduktion um rund 1,4 Millionen lbs. überstiegen, die Fortschritte bezüglich der Herstellung von echten und Spezialfarbstoffen haben angehalten.

Vor dem Kriege waren die Vereinigten Staaten hinsichtlich ihres Bedarfs an Teerfarbstoffen größtenteils vom Auslande abhängig. Während des Krieges, als die Zufuhr ausländischer Farbstoffe abgeschnitten war, setzte die Entwicklung der inländischen Farbstoffindustrie ein, die sich seitdem so weit ausgedehnt hat, daß sie im Jahre 1928 92% der insgesamt in den Vereinigten Staaten verbrauchten Farbstoffmenge hervorbrachte und darüber hinaus noch über 32 Millionen lbs. in großen Mengen hergestellter billiger Farbstoffe ausführen konnte.

Die Gesamtproduktion von Farbstoffen in den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1928 von 47 Firmen aufgebracht wurde, belief sich in dem genannten Jahre auf 96,6 Millionen lbs. und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 1,5% zugenommen. Der Absatz betrug im Jahre 1928 93,3 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 39,79 Millionen $. Der Menge nach ist der Absatz gegenüber dem Vorjahre um 5% zurückgegangen, dem Werte nach jedoch um 3,3% gestiegen.

Die wichtigsten Erscheinungen in der amerikanischen Farbstoffindustrie waren im abgelaufenen Jahre:

1. Zunahme der Produktion von Küpen- und anderen echten Farbstoffen;
2. Aufnahme der Produktion vieler neuer echter und Spezialfarbstoffe;
3. Rückgang der Zahl der inländischen Farbstoffproduzenten von 55 auf 47;
4. Erhöhung des Durchschnittspreises der insgesamt verkauften Farbstoffe;
5. Steigerung der Ausfuhr;
6. Zunahme der Einfuhr von Farbstoffen.

Die Fabrikation von Küpenfarbstoffen hat im Jahre 1928 in den Vereinigten Staaten einen neuen Rekord aufgestellt. Insgesamt wurden von dieser Klasse über 6,3 Millionen lbs. hergestellt gegenüber 5,96 Millionen lbs. im Jahre 1927. Vor dem Kriege produzierten die Vereinigten Staaten dagegen überhaupt keine Küpenfarbstoffe. Der erhöhte Verbrauch von Küpenfarbstoffen ist als Anzeichen dafür anzusehen, daß das Publikum den Wert dieser Farbstoffe erkannt hat und davon überzeugt ist, daß der geringe Mehrpreis für echt gefärbte Textilwaren, der nur einen geringen Bruchteil der Gesamtkosten eines Textilfabrikates ausmacht, durch die Qualität dieser echt gefärbten Erzeugnisse mehr als ausgeglichen wird.

Die Produktion und der Absatz von Farbstoffen und anderen Fertigerzeugnissen aus Teer sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben. Die Gesamtproduktion übersteigt alle vorhergehenden Jahre seit 1918. Die hergestellten photographischen Chemikalien sind mit den synthetischen Gerbstoffen zusammengerechnet worden, da durch die Veröffentlichungen der Tariff Commission keine Angaben über die Produktion einzelner Unternehmen aufgedeckt werden dürfen.

Produktion und Absatz von Fertigerzeugnissen aus Teer.

	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Farbstoffe	93 302	39 790	96 625
Farblacke	11 366	6 464	11 447
Arzneimittel	4 005	8 651	4 008
Riechstoffe für Nahrungsmittel	1 966	1 296	1 746
Riechstoffe für Parfümerien	2 007	1 111	2 043
Synthetische Phenolharze	20 779	7 212	20 411
Synthetische Gerbstoffe u. photographische Chemikalien	7 063	1 100	7 048
Verschiedene Fertigerzeugnisse aus Teer	2 496	788	2 682
Insgesamt:	142 984	66 412	146 010

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion und des Absatzes von Farbstoffen in der Nachkriegszeit im Vergleich zum Jahre 1914:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
1914	6 620	—	—
1920	88 264	—	—
1921	39 009	47 514	39 284
1922	64 632	69 107	41 464
1923	93 668	86 567	47 223
1924	68 679	64 961	35 012
1925	86 345	79 303	37 468
1926	87 979	86 256	36 313
1927	95 168	98 339	38 533
1928	96 625	93 302	39 790

Der Durchschnittspreis aller verkauften Farbstoffe ist im Jahre 1928 um 9,2% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. In der folgenden Tabelle sind die Durchschnittspreise der von den amerikanischen Produzenten in den letzten Jahren verkauften Farbstoffe wiedergegeben:

Jahr	c. per lb.
1917	126
1920	99
1921	83
1922	60
1923	54,5
1924	54
1925	46,6
1926	42
1927	39
1928	42,6

Für verschiedene billige Farbstoffe erfolgten im vergangenen Jahre Preiserhöhungen und für viele teure Farbstoffe Preisermäßigungen. Indigo, der wichtigste der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe, wurde im Jahre 1928 im Durchschnitt zu 14 c. per lb. verkauft gegenüber 12,1 c. im Vorjahre und 12,8 c. im Jahre 1926. Der erste synthetische Indigo wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1917 hergestellt und damals zu 1,42 $ per lb. verkauft. Der durchschnittliche Fakturenpreis des im Jahre 1914 eingeführten Indigos betrug 12,8 c. per lb.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach den Vereinigten Staaten entsprach im Jahre 1928 der Menge nach 5,5% und dem Werte nach 10,5% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion. Wird der scheinbare Farbstoffverbrauch zu Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr angenommen, so stellt die Einfuhr im Jahre 1928 8% des scheinbaren Verbrauchs (der Menge

Digitized by Google

nach) dar. Auf Grund der vorläufigen Censuszahlen hat die amerikanische Industrie demnach im vergangenen Jahre etwa 92% des scheinbaren inländischen Verbrauchs (der Menge nach) bestritten. Dem Werte nach berechnet, beträgt der Anteil des scheinbaren Verbrauchs, der von der einheimischen Industrie gedeckt wurde, jedoch erheblich weniger als 92%, da der Durchschnittspreis der im Auslande gekauften Farbstoffe viel höher ist als der Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1928 5,35 Millionen lbs. Teerfarbstoffe im Werte von 4,32 Millionen $ (nach den Fakturen berechnet). Im Vergleich zum Vorjahre hat die Einfuhr der Menge nach um 27,9% und dem Werte nach um 26,2% zugenommen. Im Jahre 1914, als der Farbstoffbedarf der Vereinigten Staaten noch zum weitaus größten Teile durch die Einfuhr gedeckt wurde, betrug diese 45,95 Millionen lbs. Am 22. September 1924 wurde der Einfuhrzoll für Farbstoffe und andere Fertigprodukte aus Teer von 60 auf 45% ad val. ermäßigt; infolge dieser Ermäßigung erfolgte eine Erhöhung der Farbstoffeinfuhr, besonders von Küpenfarbstoffen, einigen Säurefarbstoffen und anderen hochwertigen Farbstoffen.

Die Farbstoffeinfuhr der Vereinigten Staaten hat sich nach dem Kriege folgendermaßen entwickelt:

Zeitraum	Menge 1000 lbs.	Fakturenwert 1000 $
1920	3 403	5 763
1921	4 253	5 157
1922	3 983	5 243
1923	3 098	3 151
1924 insgesamt	3 023	2 909
1. bis 3. Quartal	1 612	1 643
4. Quartal	1 411	1 266
1925	5 210	4 637
1926	4 673	4 103
1927	4 182	3 424
1928	5 348	4 323
1929 (1. Quartal)	1 710	1 368

Die Ausfuhr von Farbstoffen belief sich im Jahre 1928 auf über 32 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 6,34 Millionen $ dar. Die ausgeführte Menge ist im Vergleich zum Vorjahre um über 5 Millionen lbs. und der Wert der Ausfuhr um 15% gestiegen.

In der Nachkriegszeit hat sich die amerikanische Farbstoffausfuhr wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1920	—	29 824
1921	—	6 270
1922	8 344	3 996
1923	17 924	5 565
1924	15 713	5 636
1925	25 800	6 694
1926	25 812	5 950
1927	26 771	5 495
1928	32 059	6 336

Ueber die Produktion und den Absatz von Farblacken im Jahre 1928 enthält der Bericht der Tariff Commission die folgenden Zahlen:

Namen der Erzeugnisse	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Blaue Lacke	933	647	956
Braune Lacke	72	27	72
Eosinlacke	819	696	809
Grüne Lacke	392	177	378
Litholrotlacke	1 124	818	1 150
Dunkelrote Lacke	951	462	963
Orangefarbene Lacke	487	145	485
Pararotlacke	2 212	768	2 251
Rote Lacke	1 661	1 076	1 673
Scharlachlacke	636	182	641
Violette Lacke	401	355	403
Gelbe Lacke	391	237	403

Die Herstellung von synthetischen Arzneimitteln und die Entdeckung neuer Verbindungen dieser Klasse ist eine der hervorragendsten Erscheinungen der amerikanischen chemischen Industrie. Vor dem Kriege wurde der gesamte amerikanische Verbrauch vieler der wichtigsten und wertvollsten Arzneimittel durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Während des Krieges wurde die Herstellung vieler Erzeugnisse dieser Gruppe in den Vereinigten Staaten aufgenommen, und gegenwärtig liefern die amerikanischen Produzenten viele bedeutende Erzeugnisse für den medizinischen Bedarf.

Unter den jetzt in den Vereinigten Staaten hergestellten wichtigen Heilmitteln befinden sich u. a. Dioxydiaminoarsenobenzol und dessen Derivate; der Kontraktpreis für Lieferungen an die Regierung beträgt gegenwärtig für das Dioxydiaminoarsenobenzol 18 c. per Ampulle. Die Produktion von Acetylsalicylsäure, die zur Behandlung von Influenza verwandt wird, hat im Jahre 1928 erheblich zugenommen und insgesamt 1,82 Millionen lbs. erreicht.

Die Gesamtproduktion von Arzneimitteln aus Teer betrug im Jahre 1928 4,01 Millionen lbs. und der Absatz 4,01 Millionen lbs. im Werte von 8,65 Millionen $. Im Jahre 1927 produzierte die amerikanische chemische Industrie 3,6 Millionen lbs. derartiger Arzneimittel.

Die Herstellung von Kunstharzen erfolgte im abgelaufenen Jahr durch neun Firmen, die zusammen eine Produktion von 20,40 Millionen lbs. aufbrachten. Im Vergleich zum Jahre 1927 hat die Produktion wesentlich zugenommen. Die folgende Tabelle gibt über die Produktion und den Absatz von amerikanischen Kunstharzen während der beiden letzten Jahre Aufschluß:

Jahr	Absatz 100C lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
1927	13 084	6 095	13 452
1928	20 779	7 212	20 411

Die Gesamtproduktion von Zwischenprodukten belief sich im Jahre 1928 auf 272,62 Millionen lbs. im Vergleich zu 240,07 Millionen lbs. im Vorjahre Davon wurden im Jahre 1928 109,45 Millionen lbs. im Werte von 23,27 Millionen $ verkauft gegenüber 92,92 Millionen lbs. im Werte von 20,13 Millionen $ im Vorjahre. Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug im Jahre 1927 21,7 c. per lb. und im Jahre 1928 21,2 c. per lb. (1614)

Die Ausfuhr von Erzeugnissen der englischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

In den „Commerce Reports" werden folgende, der englischen Statistik entnommene Angaben veröffentlicht:

Die Ausfuhr chemischer und verwandter Erzeugnisse aus Großbritannien hatte im Jahre 1927 einen Wert von 150 Mill. $, nahm mithin gegenüber dem Vorjahr wertmäßig um 8 % zu. Eine wesentliche Zunahme weist die Ausfuhr nach fremden Ländern auf, während der Wert der in den britischen Besitzungen abgesetzten Erzeugnisse gegenüber dem Vorjahr um ein Geringes zurückging. Der Wert der Ausfuhr nach fremden Ländern stieg von 73,5 Mill. $ im Jahre 1926 um 14 % auf 83,6 Mill. $ im Jahre 1927. Dagegen blieb der Absatz in den britischen Besitzungen nahezu unverändert; im Jahre 1926 führte Großbritannien nach diesen Gebieten Produkte der chemischen Industrie im Werte von 66,5 Mill. $ aus, im Jahre 1927 hatte diese Ausfuhr einen Wert von 66,4 Mill. $. Der Anteil der fremden Länder am Gesamtabsatz außerhalb Großbritanniens stieg mithin von 53 % auf 56 %, derjenige der britischen Besitzungen sank dagegen von 47 % auf 44 %.

Die diesen Betrachtungen zugrunde liegende englische Statistik weist für verschiedene weniger wichtige Produkte lediglich den Gesamtabsatz in fremden Län-

Digitized by Google

dern und den Gesamtabsatz in britischen überseeischen Besitzungen nach, ohne eine Aufteilung nach den einzelnen Gebieten vorzunehmen. Ein vollständiger Ueberblick über die Ausfuhr derartiger Produkte nach den einzelnen Ländern ist daher nicht zu gewinnen.

Die besten Absatzmärkte für Erzeugnisse der englischen chemischen Industrie waren Asien und Ozeanien, die mehr als ein Drittel der Gesamtausfuhr übernahmen. Annähernd ein Viertel der Gesamtausfuhr wurde in Europa abgesetzt, ein Zehntel in Nord- und Zentral-Amerika sowie in Westindien. 7 % der Ausfuhr gingen nach Südamerika, 8 % nach Afrika, und der Rest, ein Achtel der Gesamtausfuhr, nach nicht besonders genannten Ländern.

Unter den einzelnen Absatzgebieten steht Britisch-Indien an erster Stelle. Es führte im Jahre 1927 für 13 Mill. $ ein. Die Einfuhrsteigerung betrug gegenüber dem Vorjahr annähernd 5 %. An zweiter Stelle stand Australien mit 12 Mill. $. Die Einfuhr dieses Dominiums bestand in der Hauptsache aus Schwerchemikalien; sie ging gegenüber dem Vorjahre etwas zurück.

Von fremden Ländern übernahm Japan mit 10 Mill. $ die Hauptmenge der englischen Chemieausfuhr im Jahre 1927. Hiervon entfielen allein 1,6 Mill. $ auf Aetznatron, 1,6 Mill. $ auf Natriumcarbonat und 600 000 $ auf Glycerin. Die Einfuhr von Ammoniumsulfat hatte einen Wert von annähernd 4,3 Mill. $. Wesentliche Mengen Aetznatron und Natriumcarbonat wurden auch nach China ausgeführt. Die Farbstoffausfuhr dorthin hatte 1927 einen Wert von etwa 800 000 $. Niederländisch-Ostindien spielte als Absatzgebiet keine wesentliche Rolle, mit Ausnahme von Java, wohin im Jahre 1927 Ammoniumsulfat im Werte von 500 000 $ ausgeführt wurde.

Die Ausfuhr nach Europa hatte einen Wert von rund 38 Mill. $. An erster Stelle stand auch 1927 Irland, das in der Statistik als „britisches Land" figuriert. Eine wesentliche Steigerung, von 3 Mill. $ im Jahre 1926 auf 5,5 Mill. $ im Jahre 1927, wies die Ausfuhr nach Spanien auf. Eine erhebliche Ausfuhrsteigerung fand in Steinkohlenteerpech, wovon für 100 000 $, und in Ammoniumsulfat, wovon für 3,5 Mill. $ ausgeführt wurde, statt. Annähernd die Hälfte der Lieferungen nach Belgien und Frankreich bestand aus Steinkohlenteerpech.

Die Vereinigten Staaten standen mit 6 % der Gesamtausfuhr an hervorragender Stelle unter den Abnehmern englischer chemischer Erzeugnisse. Von dem Hauptausfuhrprodukt Kreosotöl wurde für 6 Mill. $ geliefert. Die Ausfuhr nach Canada verteilte sich ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Warengattungen. Nach Britisch-Westindien wurden vorwiegend Fertigprodukte ausgeführt. Die Gesamtausfuhr dorthin hatte einen Wert von etwa 1 Mill. $, wovon ein erheblicher Teil auf Ammoniumsulfat, Farben, Lacke und Arzneimittel entfiel.

Die Ausfuhr nach Südamerika stieg im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahr um 8 % auf annähernd 11,5 Mill. $. Argentinien allein übernahm etwa die Hälfte dieser Ausfuhr. Unter diesen Lieferungen erscheinen als erheblicher Posten Viehwaschmittel im Werte von 1,6 Mill. $. Auch Aetznatron und Natriumcarbonat wurden in bedeutenden Mengen dorthin ausgeführt. Als Abnehmer von Farben und Lacken steht Argentinien unter den fremden Ländern an erster Stelle. Der größte Anteil an der Ausfuhr nach Brasilien entfiel auf Aetznatron, wovon im Werte von 1,3 Mill. $ geliefert wurde. Ungefähr ein Sechstel der Ausfuhr entfiel auf Leinöl.

Die Ausfuhr nach Afrika richtet sich im wesentlichen nach britischen Besitzungen, unter denen die Südafrikanische Union wiederum an erster Stelle steht. Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Viehwaschmitteln und Desinfektionsmitteln spielt hier eine bedeutende Rolle. Unter den fremden Ländern steht Aegypten an erster Stelle; es wurde im Jahre 1927 dorthin für 1,3 Mill. $ ausgeführt. Nach den Canarischen Inseln wurde hauptsächlich Ammoniumsulfat, und zwar im Werte von rund 700 000 $, ausgeführt.

Einzelheiten über die Ausfuhr Großbritanniens von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen während der Jahre 1926 und 1927 sind aus folgender Tabelle ersichtlich (Angaben in 1000 £):

Bestimmungsland	Gesamte Chemieausfuhr		Industriechemikalien	
	1926	1927	1926	1927
Insgesamt	28 803	30 853	9 865	10 335
Fremde Länder	15 131	17 201	5 540	6 191
Britische Länder	13 672	13 652	4 325	4 144
Europa	6 701	7 632	2 174	2 276
Belgien	763	870	183	185
Frankreich	1 191	1 109	296	369
Deutschland	412	629	63	76
Irland	1 235	1 329	279	273
Italien	430	450	213	207
Niederlande	544	611	208	219
Spanien	599	1 140	58	66
Nord- und Zentralamerika einschl. Westindien	3 046	2 957	704	510
Ver. Staaten	1 816	1 920	277	185
Canada	811	624	305	210
Südamerika	2 124	2 295	1 040	1 211
Argentinien	1 014	1 104	541	593
Brasilien	604	670	326	415
Chile	258	266	105	118
Asien u. Ozeanien	9 982	10 494	3 525	3 799
Britisch-Indien	2 494	2 626	770	829
Britische Malayenstaaten	374	396	66	55
China	857	772	424	368
Hongkong	338	441	40	69
Japan	1 528	2 079	768	994
Australien	2 490	2 432	991	974
Neu-Seeland	1 030	918	295	288
Afrika	2 363	2 319	770	644
Britisch-Afrika	1 878	1 793	675	507

Bestimmungsland	Farben und Lacke		Arzneimittel und Toilettepräparate	
	1926	1927	1926	1927
Insgesamt	5 348	5 371	4 401	4 258
Fremde Länder	2 401	2 349	1 142	1 093
Britische Länder	2 947	3 022	3 259	3 165
Europa	1 213	1 179	637	637
Belgien	122	122	27	22
Frankreich	121	108	66	58
Deutschland	74	70	23	30
Irland	284	269	326	343
Italien	40	44	31	30
Niederlande	177	192	42	44
Spanien	73	82	40	42
Nord- und Zentralamerika einschl. Westindien	387	363	425	349
Ver. Staaten	130	105	123	101
Canada	126	126	235	180
Südamerika	618	579	134	114
Argentinien	365	362	70	53
Brasilien	97	84	39	36
Chile	97	75	9	7
Asien u. Ozeanien	1 982	2 069	1 929	1 822
Britisch-Indien	700	747	776	737
Britische Malayenstaaten	134	177	110	102
China	103	75	122	89
Hongkong	58	70	25	28
Japan	66	57	46	33
Australien	413	464	537	495
Neu-Seeland	333	298	191	204
Afrika	517	538	623	673
Britisch-Afrika	431	442	560	604

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
120 C	Opium . . . . (dz)	9	450	6	377
	Frankreich	3	122	1	68
	Türkei	4	188	—	—
121	Campher, roh oder gereinigt	14	564	13	554
	Frankreich	4	188	2	82
	Großbritannien . .	6	212	2	107
122	Terpentinöl	2 899	21 526	3 307	20 742
	Spanien	367	2 832	941	6 423
	Ver. St. v. Amerika	793	5 313	918	5 116
	Frankreich	744	6 089	356	2 084
	Großbritannien . .	238	1 779	7	25
	Portugal	489	3 874	746	5 143
146	Farberden, roh, gebrannt oder gemahlen	353	225	227	149
	Deutschland . . .	180	89	225	142
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel u. and. mineral. Schleif- u. Putzmittel, roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht zubereitet für den Kleinverkauf	4 883	7 125	4 329	5 938
	Ver. St. v. Amerika	203	841	118	674
	Frankreich	644	2 427	723	1 855
	Großbritannien . .	236	503	380	673
	Griechenland . .	462	580	396	557
	Italien	2 154	1 340	1 794	878
	Niederlande . . .	252	464	672	928
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken od. gemahlen, nicht für den Kleinverkauf . .	1 972	2 754	1 988	2 754
	Deutschland . . .	710	754	814	839
	Frankreich	347	337	439	452
	Großbritannien . .	150	803	131	657
152	Weiße Kreide, roh oder gemahlen . . .	1 278	557	1 513	577
	Deutschland . . .	375	309	354	276
	Frankreich	887	228	1 099	251
153	Schwerspat, roh, gemahlen; Kryolith . .	30 521	8 056	43 719	11 174
	Deutschland . . .	27 700	4 892	42 045	7 388
	Dänemark	420	2 413	517	3 089
	Frankreich	2 388	718	1 026	403
154	Flußspat, roh, gemahl.	2 460	458	1 346	527
	Deutschland . . .	791	237	322	82
	Frankreich	1 653	209	1 009	439
155	Magnesit, natürlicher, Witherit	5 596	3 503	4 270	2 606
	Deutschland . . .	3 694	1 243	3 606	1 416
	Großbritannien . .	192	404	131	440
	Britisch-Indien . .	793	791	5	7
	Niederlande . . .	397	540	135	298
164	Talk, roh od. pulverisiert	4 061	2 757	4 822	3 120
	Frankreich	3 973	2 657	4 614	2 884
167	Rohphosphat u. Phosphatkreide, roh oder gemahlen . (1000 t)	318	52 338	298	54 662
	Ver. St. v. Amerika	28	8 608	41	11 631
	Marokko	27	6 872	40	9 772
	Tunis	228	31 701	175	25 260
169	Chilesalpeter, roh . .	61 648	117 094	138 329	235 379
	Chile	54 996	106 587	134 890	231 421
170	Schwefel	11 539	11 859	10 619	10 828
	Ver. St. v. Amerika	1 366	1 443	4 564	4 657
	Großbritannien . .	3 495	3 337	24	71
	Italien	1 626	1 975	772	873
	Mexiko	4 028	3 774	23	40
172	Magnesia, roh . . .	77	130	48	78
	Deutschland . . .	40	54	5	9
	Großbritannien . .	16	53	4	14
173	Borax, roh	1 424	2 521	2 481	3 984
	Chile	1 181	1 986	—	—
	Frankreich	46	160	45	125
182 A	Aluminiumerze, Bauxit	2 211	473	1 696	536
	Frankreich	2 176	467	1 518	463
B	Antimonerze	2 238	6 021	3 367	8 622
	Deutschland . . .	179	525	536	1 081
	Ver. St. v. Amerika	355	1 112	313	981
	Großbritannien . .	453	1 404	80	211
D	Arsenerze	6 120	2 116	4 807	2 429
	Frankreich	5 134	1 807	4 726	2 327
H	Manganerze	269 361	126 318	267 115	112 838
	Brasilien	43 051	16 277	38 358	11 991
	Britisch-Indien . .	96 379	45 519	124 950	53 349
	Rußland	76 389	41 216	69 349	35 615
I	Quecksilbererze, Zinnober, natürlicher	—	—	.	1
K	Radiumerze	.	2	—	—
189	Retortenkohle . . .	270	390	304	443
	Frankreich	191	309	254	404
191	Ammoniak-Gaswasser	160	180	15	12
	Deutschland . . .	120	127	15	12
	Frankreich	40	53	—	—
192	Steinkohlenteerdestillationsprodukte . . .	7 591	9 739	6 751	10 876
	Deutschland . . .	2 191	3 355	3 001	4 503
	Frankreich	906	1 223	996	1 328
	Großbritannien . .	234	1 233	906	2 585
	Niederlande . . .	3 754	2 948	1 378	1 961
	Rußland	501	961	12	22
193	Destillationsprodukte der Leichtöle: Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol	251	712	317	955
	Deutschland . . .	161	335	13	67
	Frankreich	50	157	8	90
	Großbritannien . .	39	213	127	402
194	Pech, fett, halbfett u. trocken, Rückstände aus der Steinkohlenteerdestillation . . .	70 065	60 062	81 960	46 407
	Deutschland . . .	19 192	14 006	44 363	24 521
	Frankreich	6 118	5 655	3 755	2 282
	Großbritannien . .	35 538	33 361	28 414	15 836
196 A	Paraffin, roh	2 597	9 691	3 348	11 694
	Ver. St. v. Amerika	262	891	839	2 793
	Großbritannien . .	1 122	4 389	1 134	3 907
	Britisch-Indien . .	987	3 524	853	3 189
B	Vaselin, roh . . .	438	1 328	649	1 922
	Ver. St. v. Amerika	411	1 197	637	1 810
198	Asphalt, Judenpech .	14 280	11 128	13 481	9 162
	Ver. St. v. Amerika	921	1 503	1 109	1 585
	Mexiko	2 848	1 685	5 126	2 921
	Niederlande . . .	9 782	7 106	6 531	3 807
200 A	Ozokerit, roh . . .	164	1 034	162	1 180
	Deutschland . . .	113	741	113	745
	Hamburg	30	196	18	166
B	Ceresin od. Ozokerit, gereinigt	133	1 554	164	2 088
	Deutschland . . .	34	431	42	426
	Ver. St. v. Amerika	8	119	4	67
	Hamburg	77	815	102	1 341
236 A	Glucose	274	883	136	504
	Ver. St. v. Amerika	270	818	121	365
B	Milchzucker	15	118	19	155
	Deutschland . . .	3	36	1	10
	Frankreich	9	57	16	129
253	Süßholzextrakt, zubereitet	87	1 726	89	1 701
	Ver. St. v. Amerika	22	388	36	403
	Frankreich	20	240	8	118
	Großbritannien . .	28	897	38	1 072

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
254	Andere pflanzl. Extrakte, ohne Zusatz von Alkohol, zur Bereitung v. Getränken	13	422	14	374
	Frankreich	12	371	13	343
257A	Mineralwässer, natürliche u. künstl. kohlensäurehaltige Wässer	5 182	6 645	5 545	7 383
	Frankreich	5 088	6 472	5 440	7 198
270	Essig und Essigsäure, flüssige (hl)	2 479	1 156	13 955	8 738
	Deutschland	698	615	6 612	4 590
	Frankreich	1 385	435	2 495	784
279	Arsen, metallisches	2	41	4	80
280	Antimon, metallisches	211	2 727	194	2 613
	Frankreich	89	959	44	414
	Großbritannien	81	1 337	57	1 424
281	Brom, flüssig	0,6	21	0,5	42
282	Cadmium	0,6	53	6	267
283	Jod, roh u. gereinigt	7	1 885	7	1 797
	Deutschland	2	360	1	261
	Großbritannien	3	908	3	703
	Niederlande	0,9	319	3	614
284	Magnesium	18	352	3	145
	Deutschland	12	282	1	65
285	Quecksilber	67	5 953	164	16 197
	Spanien	53	4 572	82	8 525
	Großbritannien	4	425	11	1 208
	Italien	9	816	38	3 984
286	Phosphor, rot u. weiß	51	1 270	26	508
	Frankreich	27	687	0,1	3
	Norwegen	11	243	21	381
	Schweden	7	176	0,1	2
287	Chemische Grundstoffe, a. n. g.	21	876	140	799
	Deutschland	3	142	0,6	79
	China	2	79	—	—
	Frankreich	2	72	11	91
	Großbritannien	11	373	6	92
288	Wasserstoff, flüssig oder verdichtet	0,2	2	0,1	3
289	Sauerstoff, flüssig od. verdichtet	44	122	71	203
	Frankreich	41	113	69	189
290	Chlor, flüssig oder verdichtet	111	516	26	127
	Deutschland	45	213	0,2	1
	Frankreich	64	191	25	74
291	Schweflige Säure, flüssig oder verdichtet	46	101	37	79
	Frankreich	45	93	36	73
292	Kohlensäure, flüssig oder verdichtet	2	6	1	5
293	Acetylen, verdichtet	0,8	15	0,4	13
294	Ammoniak, flüssig oder verdichtet	26	164	40	251
	Deutschland	26	161	39	247
295	Ammoniaklösung	274	483	224	354
	Deutschland	206	328	53	71
296	Verdichtete Gase, a. n. g.	6	668	6	1 154
	Niederlande	3	596	4	1 013
297	Magnesiumoxyd	1 116	1 614	843	1 260
	Deutschland	292	441	327	497
	Großbritannien	30	143	50	215
	Griechenland	512	669	—	—
	Hamburg	117	142	195	207
298	Aluminiumoxyd	34	124	18	69
299	Bariumsuperoxyd	42	199	105	499
300	Wasserstoffsuperoxyd	727	2 844	404	3 168
	Deutschland	661	1 993	269	1 458
	Schweiz	64	841	101	1 351
301	Quecksilberoxyd, rot	80	310	173	234
	Spanien	52	97	131	117
	Großbritannien	19	120	35	80
302	Strontiumoxyd und -hydroxyd	.	1	—	—
303	Arsenigsäureanhydrid	69	191	96	263
	Griechenland	48	134	66	182
	Japan	14	34	—	—
304	Schwefelsäureanhydrid	2	10	2	17
305	Oxyde u. Anhydride, a. n. g.	45 508	41 957	40 483	40 023
	Deutschland	18 142	18 380	13 447	17 916
	Frankreich	1 233	2 584	1 967	3 255
	Großbritannien	11 323	8 445	12 207	6 758
	Niederlande	10 436	7 715	8 911	6 747
306	Tonerdehydrat	10	44	907	1 117
307A	Essigsäure, kristallisiert	6	115	0,5	14
B	Borsäure, natürliche und andere	180	1 042	266	1 201
	Deutschland	53	311	2	11
	Frankreich	121	700	211	969
C	Salzsäure	344	89	1 365	239
D	Citronensäure	47	1 012	39	1 191
	Großbritannien	17	236	7	232
	Italien	23	612	24	724
E	Flußsäure	103	692	102	765
	Deutschland	97	651	100	725
F	Milchsäure	175	1 130	154	978
	Deutschland	140	926	108	732
	Niederlande	29	161	31	171
G	Salpetersäure	10 697	20 006	9 662	17 703
	Deutschland	10 398	19 391	9 306	17 001
H	Oelsäure	2 077	12 449	1 899	11 425
	Deutschland	170	958	189	959
	Argentinien	103	569	63	355
	Ver. St. v. Amerika	361	2 275	945	5 776
	Frankreich	116	761	37	226
	Großbritannien	884	5 256	338	2 082
	Italien	296	1 738	116	704
I	Oxalsäure	111	535	94	493
	Deutschland	67	307	34	179
	Niederlande	44	223	60	311
J	Phosphorsäure	23	174	13	111
	Deutschland	23	158	12	102
K	Salicylsäure	13	265	15	252
	Deutschland	11	253	14	244
L	Stearinsäure	154	1 007	183	1 369
	Deutschland	119	781	79	639
	Frankreich	15	91	40	246
M	Schwefelsäure	14 934	5 700	25 366	8 344
	Frankreich	10 370	3 883	20 627	6 103
	Niederlande	4 502	1 797	4 736	2 231
N	Weinsäure	144	2 756	172	4 067
	Deutschland	21	382	106	2 662
	Frankreich	21	355	24	530
	Italien	85	1 674	27	654
	Niederlande	12	264	1	31
O	Anderweit nicht genannte Säuren	333	2 091	1 462	4 466
	Deutschland	189	1 136	185	1 428
	Frankreich	53	279	1 174	2 116
	Niederlande	65	401	85	537
308	Aetzkali, kristallisiert oder gereinigt	66	529	77	583
	Deutschland	50	322	60	408
	Hamburg	—	—	4	24
309	Kalilauge	7 061	13 075	8 989	16 125
	Deutschland	4 435	8 062	6 965	12 425
	Frankreich	2 067	3 907	2 012	3 672

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
310A	Kaliumcarbonat, roh	685	1 132	1 169	1 878
	Deutschland	92	198	88	207
	Frankreich	318	452	703	898
	Hamburg	105	261	219	532
	Italien	150	200	—	—
B	Kaliumcarbonat, gereinigt	500	1 806	452	1 652
	Deutschland	328	1 185	311	1 133
	Frankreich	73	293	88	352
	Niederlande	81	256	28	80
311	Kaustische Soda, kristallisiert u. raffiniert	11 075	15 126	12 348	16 840
	Frankreich	11 057	15 012	12 307	16 652
312	Natronlauge	47	111	43	102
313	Natriumcarbonat	62 707	37 638	69 559	41 055
	Frankreich	62 201	37 073	69 180	40 533
314	Natriumbicarbonat	4 438	4 990	5 023	5 495
	Frankreich	4 357	4 852	4 992	5 377
315A	Aluminiumchlorid	33	288	60	461
	Frankreich	27	263	56	445
B	Silberchlorid	.	6	.	1
C	Ammoniumchlorid	811	2 198	4 537	8 185
	Deutschland	557	1 753	4 262	7 740
	Ver. St. v. Amerika	133	152	10	8
D	Bariumchlorid	512	1 062	25	41
	Frankreich	489	1 027	5	11
E	Chlorkalk	6 581	3 413	5 160	2 095
	Deutschland	2 765	2 345	948	785
	Frankreich	3 813	1 064	4 078	1 206
F	Zinnchlorid	10	251	15	387
	Deutschland	9	242	13	312
G	Eisenchlorid	32	94	71	188
H	Magnesiumchlorid	3 165	2 124	4 033	2 591
	Deutschland	3 040	1 996	3 890	2 450
I	Quecksilberchlorür (Calomel) (dz)	5	52	4	43
J	Quecksilberchlorid (Sublimat)	1	110	1	65
	Deutschland	1	86	0,2	20
K	Goldchlorid (dz)	1	665	3	918
	Deutschland	1	358	2	515
	Frankreich	.	130	.	123
L	Platinchlorid (dz)	.	5	.	224
	Frankreich	.	5	.	3
M	Bleichlorid	—	—	—	—
N	Kaliumchlorid, gereinigt	31	66	16	61
O	Zinkchlorid	118	436	111	430
	Deutschland	65	257	64	270
	Frankreich	51	172	45	152
P	Anderweit nicht genannte Chloride	202	597	394	999
	Deutschland	127	374	358	863
	Frankreich	68	175	32	95
316A	Ammonchlorat	1 126	2 510	461	1 039
	Deutschland	1 066	1 926	421	723
	Niederlande	—	—	—	—
	Schweden	55	535	10	97
B	Kaliumchlorat	952	4 271	694	2 985
	Deutschland	315	1 260	140	559
	Frankreich	67	404	80	300
	Schweden	472	2 182	423	1 900
C	Natrium-, Barium- und andere Chlorate	86	397	118	487
	Deutschland	72	326	40	176
	Frankreich	11	59	71	282
317	Eau de Javelle	1 996	1 546	1 814	1 503
	Frankreich	1 953	1 492	1 783	1 394
318	Eau de Labarraque	174	137	35	44
	Frankreich	174	137	35	44

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
319A	Schwefelbarium	0,4	5	0,3	3
B	Schwefelkohlenstoff	64	143	0,4	2
C	Schwefelkalium	4	19	8	32
D	Schwefelnatrium und Natriumsulfhydrat	2 716	2 857	2 020	2 222
	Deutschland	1 920	1 981	440	380
	Frankreich	779	829	1 571	1 817
E	Anderweit nicht genannte Sulfide	169	2 309	187	2 177
	Deutschland	48	754	35	527
	Frankreich	75	1 010	130	1 431
	Großbritannien	38	424	16	179
320A	Calciumsulfit und -bisulfit	6	53	11	78
B	Kaliumsulfit, -bisulfit und hyposulfit	20	134	43	182
	Deutschland	10	59	21	88
	Frankreich	4	35	8	42
	Hamburg	5	29	14	71
C	Natriumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit	1 136	3 209	1 255	3 902
	Deutschland	367	2 207	435	2 732
	Frankreich	736	903	734	862
D	Anderweit nicht genannte Sulfite	104	249	93	259
	Deutschland	87	77	83	124
	Frankreich	8	104	4	64
321A	Aluminiumsulfat	5 869	3 835	4 238	2 768
	Deutschland	1 043	683	1 789	1 175
	Frankreich	4 825	3 148	2 448	1 591
B	Ammonsulfat, raffiniert oder handelsüblich rein	1 818	3 355	264	614
	Deutschland	1 782	3 231	33	162
C	Kupfersulfat und Kupfer-Eisensulfat	46	198	113	469
	Deutschland	16	71	55	179
	Niederlande	25	102	50	237
D	Eisensulfat	1 306	385	1 041	243
	Frankreich	1 244	346	1 036	231
E	Magnesiumsulfat	4 832	1 883	5 462	2 245
	Deutschland	4 815	1 853	5 173	2 090
F	Bleisulfat	7 835	6 204	13 717	9 745
	Großbritannien	2 828	2 303	3 840	3 035
	Niederlande	4 214	3 127	6 126	3 847
G	Kaliumsulfat, gereinigt	3	11	1	7
H	Natriumsulfat und Natriumbisulfat (Glaubersalz)	56 144	25 002	51 917	23 406
	Deutschland	44 370	19 837	40 550	18 037
	Frankreich	6 920	2 440	4 085	1 635
	Großbritannien	4 704	2 631	6 592	3 297
I	Zinksulfat	82	278	83	267
	Deutschland	53	113	39	92
	Großbritannien	26	154	16	127
J	Anderweit nicht genannte Sulfate	2 073	1 308	2 651	1 771
	Deutschland	241	207	1 240	675
	Frankreich	1 704	495	1 308	549
	Großbritannien	94	528	85	462
322A	Ammoniakalaun	0,2	2	4	10
B	Kalialaun	69	112	215	271
	Deutschland	59	96	187	242
C	Natronalaun	0,3	.	0,3	.
D	Chromalaun u. anderweitig nicht genannte Alaune	300	929	350	1 052
	Deutschland	230	626	285	754
	Großbritannien	51	248	42	212

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
323 A	Aluminiumacetat	8	34	6	15
B	Kalkacetat	56	144	46	122
	Frankreich	55	130	30	81
C	Kupferacetat, roh od. kristallisiert	7	112	6	82
	Frankreich	6	93	4	65
D	Eisenacetat	15	22	16	27
E	Bleiacetat	50	357	60	412
	Deutschland	27	188	43	292
	Niederlande	24	166	16	105
F	Natriumacetat, wasserfrei oder kristallisiert	12	59	0,3	6
324	Bariumaluminat	22	70	19	74
325	Ammoncarbonat	114	524	129	559
	Deutschland	77	302	58	194
	Großbritannien	37	222	56	303
326	Magnesiumcarbonat	69	2 2	45	186
	Deutschland	58	178	26	91
327	Calciumcarbid	7 036	11 456	8 699	15 847
	Deutschland	1 756	2 885	1 644	3 112
	Frankreich	2 196	3 426	2 879	4 710
	Polen	1 081	1 742	346	689
	Schweiz	1 582	2 780	2 688	5 216
328	Kalium- u. Natriumchromat u. bichromat	398	1 702	433	1 819
	Deutschland	339	1 496	372	1 569
	Ver. St. v. Amerika	56	190	22	81
329	Kalium- u. Natriumcyanid	30	411	35	453
	Deutschland	8	116	13	179
	Frankreich	12	164	15	202
	Großbritannien	9	122	6	64
330	Kaliummanganat und -permanganat	162	996	181	1 162
	Deutschland	77	454	99	596
	Niederlande	24	162	11	73
	Tschechoslowakei	55	335	6	38
331	Silbernitrat	22	8 758	28	12 423
	Deutschland	2	779	5	2 110
	Frankreich	20	7 949	23	10 267
332	Kupfernitrat	2	10	8	53
333	Bleinitrat	17	117	29	187
	Deutschland	17	115	29	187
334	Kaliumnitrat, gereinigt	174	593	436	1 380
	Deutschland	168	570	430	1 360
335	Kaliumoxalat	7	76	4	44
336	Eisenoxalat	1	31	1	23
337	Phosphor-Kupfer und -Zinn	26	351	43	569
	Deutschland	26	351	42	543
338 A	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, wasserfrei oder kristallisiert	208	370	242	367
	Deutschland	25	51	96	119
	Frankreich	101	88	64	60
	Niederlande	71	205	48	135
B	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, flüssig	3 446	2 363	4 474	3 333
	Deutschland	2 037	1 428	2 030	1 555
	Frankreich	1 356	880	2 359	1 697
339	Weinstein, roh	5	43	9	43
340	Kaliumtartrat u. andere Kalium- und Natriumdoppelsalze der Weinsäure	31	435	33	5?9
	Deutschland	8	108	8	145
	Frankreich	18	242	12	190
	Italien	5	79	12	195
341	Anderweit nicht genannte Silbersalze	0,1	76	0,2	47
342	Anderweit nicht genannte Kobaltsalze	3	120	5	242
343	Anderweit nicht genannte Bleisalze	0,5	6	0,5	4
344	Natrium- u. Kaliumsalze, anderweit nicht genannt	1 190	4 400	1 030	4 689
	Deutschland	470	1 935	589	2 590
	Frankreich	626	1 393	355	841
	Großbritannien	19	332	23	416
	Schweiz	58	591	45	512
345	Nitrobenzol, Nitrotoluol	76	594	77	654
	Deutschland	28	249	17	186
	Frankreich	43	299	54	411
346	Anilin u. seine Salze für die Farbenherstellung; Toluidin, Methylanilin u. Dimethylanilin	351	7 183	265	6 003
	Deutschland	87	981	82	1 034
	Frankreich	227	4 693	144	3 254
	Schweiz	35	1 475	36	1 538
347	Hydrochinon	3	116	5	314
	Deutschland	2	97	4	253
348	Resorcin	0,5	28	0,3	18
349	Benzaldehyd	0,6	22	1	26
350	Benzoesäure	3	62	2	37
351 A	Naphthalin, roh oder kristallisiert, rosa	12 935	11 372	14 961	15 100
	Deutschland	10 159	8 653	12 390	12 269
	Frankreich	2 037	2 002	1 179	1 157
	Niederlande	620	588	955	1 211
B	Naphthalin, handelsweiß	8	27	4	23
352	Naphthol	9	116	14	369
	Deutschland	7	92	9	299
353	Anthracen	1 415	934	1 119	552
	Deutschland	795	543	789	375
	Frankreich	370	233	—	—
	Niederlande	230	149	160	89
354 A	Paraffin	3 298	12 028	3 509	12 102
	Danzig	287	994	342	1 097
	Ver. St. v. Amerika	2 831	10 : 94	2 866	9 945
	Großbritannien	97	398	268	906
B	Vaselin	111	519	58	360
	Ver. St. v. Amerika	105	484	55	319
355	Süßstoff	—	—	—	—
356	Amylalkohol u. ähnl. Alkohole (z. B. Butyl-, Propylalkohol), chemisch rein	19	312	56	803
	Deutschland	11	152	49	683
	Frankreich	4	70	4	68
357	Methanol, roh	0,5	2	2	24
358	Methanol, rektifiziert	60	399	115	670
	Deutschland	59	392	113	656
359	Allylalkohol u. andähnl. Alkohole	0.1	5	2	42
360	Formaldehyd, in Lösung von 40% oder weniger	4	126	11	96
361	Trioxmethylen; Hexamethylentetramin	7	218	6	173
	Deutschland	5	163	5	134
	Hamburg	1	34	—	—
362	Acetaldehyd	22	301	10	151
	Schweiz	22	3?0	10	151
363	Aceton, gewöhnliches	743	6 033	919	9 268
	Deutschland	277	2 385	333	3 455
	Ver. St. v. Amerika	345	2 458	337	3 019
	Schweiz	88	852	179	1 974

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zur Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufspreise.

Die Reichsmonopolverwaltung teilt mit, daß die Rationierung des Bezuges von Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreise zunächst auf die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1929 ausgedehnt wird. Für die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1929 dürfen sowohl im Großverkauf wie im Kleinverkauf Bestellungen bis zur Hälfte der Bezugszahl angenommen werden, wie sie nach den für den Monat April geltenden Bestimmungen errechnet wurde.

Die Aufrundung im Großverkauf auf volle 300 l hat nur einmal, und zwar bei Errechnung der vollen Monatsbezugszahl zu erfolgen. Wenn beispielsweise die gesamte, bereits abgerundete Monatsmenge 900 l beträgt, so sind als halbe monatliche Bezugsmenge 450 l anzunehmen. Die Aufrundungsbestimmungen für den Kleinverkauf von 50 zu 50 l finden sinngemäß Anwendung.

Abnehmer im Großverkauf, denen eine monatliche Bezugsmenge von nur 300 l zusteht, können die 300 l schon in der ersten Mai-Hälfte als Gesamtmonatsrate bestellen.

Im Kleinverkauf können, wenn die monatliche Bezugsmenge nur 50 l beträgt, diese 50 l in der ersten Mai-Hälfte als Gesamtmonatsrate bestellt werden.

Es ist zulässig, die für die erste Mai-Hälfte zustehende Menge schon im April zu bestellen. (1608)

Zur Rationierung des Spritbezuges zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

Laut Mitteilung der Reichsmonopolverwaltung wird die Rationierung der Bezuges von Sprit zum besonders ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zunächst auf die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1929 ausgedehnt. Für diese Zeit dürfen sowohl im Großverkauf wie im Kleinverkauf Bestellungen bis zur Hälfte der Bezugszahl angenommen werden, wie sie nach den für den Monat April geltenden Bestimmungen errechnet wurde.

Die Aufrundung im Großverkauf auf volle 300 l hat nur einmal, und zwar bei Errechnung der vollen monatlichen Bezugszahl, zu erfolgen. Wenn z. B. die bereits aufgerundete Monatsmenge 900 l betragen sollte, sind als halbe monatliche Bezugsmenge 450 l anzunehmen.

Abnehmer im Großverkauf, denen eine monatliche Bezugsmenge von nur 300 l zusteht, können die 300 l schon in der ersten Maihälfte als Gesamtmonatsrate bestellen.

Es ist zulässig, die für die erste Maihälfte zustehende Menge schon im April zu bestellen. (1625)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Kündigung des deutsch-salvadorischen Handelsvertrages.

Der am 14. April 1908 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador ist von der Regierung von El Salvador am 27. März d. J. gekündigt worden und tritt gemäß Art. III des Vertrages mit Ablauf des 27. März 1930 außer Kraft. (1578)

Ausland.

Frankreich. **Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer.** Bei der Wareneinfuhr nach Frankreich wird gleichzeitig mit den Zöllen eine sogenannte Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Die Zollbehörde prüft bei der Erhebung dieser Abgabe nicht, ob es sich um Waren handelt, die zunächst auf Lager gehen oder nicht. Bei Weiterverkauf der eingeführten Waren oder bei Verkauf derselben ab Lager gelangt die eigentliche Umsatzsteuer (taxe sur le chiffre d'affaires) zur Anwendung. Vertreter oder Vermittler, die außer der Vermittlung der Aufträge sich mit der Verzollung der eingeführten Ware befassen, ohne jedoch — auch nur vorübergehend — in den Besitz der Ware zu gelangen, entrichten die Umsatzsteuer von dem Betrage ihrer Vermittlungsgebühr. Falls es sich jedoch um Verkauf von Waren ab Kommissions- oder Konsignationslager handelt, ist die Umsatzsteuer in voller Höhe von dem Wert der eingeführten und weiterverkauften Waren zu entrichten. Bei Verkauf ab französischem Lager ist also nicht nur die Umsatzsteuer in Gestalt der Einfuhrabgabe bei der Verzollung, sondern auch die Umsatzsteuer bei Verkauf ab Lager zu zahlen. („I. u. H.") (1595)

Belgien. **Düngemittelkontrolle.** Die bisher geltende Verordnung vom 18. 8. 1921 bezüglich der Verfälschung von Düngemitteln wird durch folgende Verordnung vom 22. 12. 1928 laut „Mon. Belge" Nr. 10 ersetzt:

Vom 1. Juli 1929 an müssen die Faktur und die der Sendung beiliegende Liste folgende Angaben enthalten:

a) Name und Art des gelieferten Stoffes;
b) seine Dosierung, d. h. sein Prozentgehalt an Düngestoffen, auf den Zustand bezogen, in dem er geliefert wird. Das Wort „Prozent" muß ausgeschrieben sein.

Für die in a) und b) geforderten Angaben sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

a) Benennung:	b) Zu gewährleistender Gehalt:
Ammoniumsulfat	Ammoniakstickstoff
Ammoniumchlorid	Ammoniakstickstoff
Natrium-Ammoniumsulfat	Ammoniakstickstoff
Ammoniumsulfit	Ammoniakstickstoff
Ammoniumnitrat	Ammoniak- und Nitratstickstoff
Ammoniumsulfonitrat	Ammoniak- und Nitratstickstoff
Ammoniumphosphat	Ammoniakstickstoff und wasserfreie, wasserlösl. Phosphorsäure
„Crud ammoniac"	Ammoniak- und anderer Stickstoff
Harnstoff	Organischer Stickstoff
Schloesingsalpeter	Nitratstickstoff
Natronsalpeter	Nitratstickstoff
Kalksalpeter	Nitratstickstoff
Ammoniakalisches Calciumnitrat	Nitrat- und Ammoniakstickstoff
Kaliumnitrat	Nitratstickstoff und wasserfreies, wasserlösliches Kali
Kalkstickstoff (pulverförmig oder gekörnt)	Cyanamidstickstoff
Mineralisches Phosphat aus	Wasserfreie, in Mineralsäuren lösliche Phosphorsäure
Phosphatgips	Wasserfreie, in Mineralsäuren lösliche Phosphorsäure
Entleimtes Knochenmehl	Wasserfreie, in Mineralsäuren lösliche Phosphorsäure
Aufgeschlossenes Phosphat (mit dem Namen der Marke)	Wasserfreie Phosphorsäure, löslich in alkalischem Ammoniumcitrat
Phosphat-Präzipitat aus . . . (mit Angabe des Rohstoffes)	Wasserfreie Phosphorsäure, löslich in alkalischem Ammoniumcitrat
Entphosphorungsschlacken (mit Angabe der Herstellungsweise)	Wasserfreie Phosphorsäure, lösl. in 2%iger Citronensäure (Wagner)
Mineralisches Superphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Konzentriertes Superphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Guano-Superphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Knochen-Superphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Tierkohle-Superphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Natriumphosphat	Wasserfreie, wasserlösliche Phosphorsäure
Kaliumphosphat	Wasserlösl., wasserfreie Phosphorsäure und wasserlösl., wasserfreies Kali
Gemischte Düngemittel	Mindestens zwei Düngegrundstoffe

Besondere Erlasse sollen die Bedingungen festlegen, unter denen hier nicht genannte Düngemittel zum Verkauf gebracht werden können. (1606)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** Die Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements veröffentlicht in „Meddelelser til tollvesenet" Nr. 5 und 6 nachstehende Zolltarifentscheidungen:

Platten, bestehend aus einem „Bakelit"-Präparat, sind unter Bezugnahme auf die kgl. Resolution vom 2. Juni 1922

Digitized by Google

auf Antrag bis auf weiteres zur zollfreien Einfuhr unter der Bedingung zugelassen, daß der Importeur auf Treu und Glauben eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß die Ware lediglich zu technischem Gebrauch im eigenen Betriebe verwendet werden soll.

Diastase-Extrakt zu technischem Gebrauch, eine braune, zähe, dicke Flüssigkeit zur Verwendung in der Textilindustrie, bestehend aus einem Diastase-Präparat, das aus Malz durch Wasserextraktion mit darauffolgender Eindampfung bei niedriger Temperatur hergestellt und mit 5% Ammoniumsulfat denaturiert worden war, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Einfettungsöl", eine verhältnismäßig dünnflüssige, schmutziggraue Flüssigkeit, die durch Mischung mit Wasser aufgeschäumt und geschüttelt wird und aus einer unparfümierten, wässerigen Salmiakseifenlösung, mit etwas emulgiertem Fett bestand, ist nach „Seife 3" abzufertigen.

Desodorisierungsmittel, eine verhältnismäßig dünne, schwach gelbe Flüssigkeit, die keinen Alkohol enthielt, sondern aus einem ätherischen Oel mit einem Siedeintervall von 150 bis 240° C bestand, ist nach „Oele 2 c" abzufertigen.

Schaumverhütungsmittel, eine dicke, gelbe Flüssigkeit, zur Verhütung der Schaumbildung bei der Fabrikation von Sperrholzleim, aus einem schwach alkalischen Türkischrot-Oel (einem sulfurierten Oel und dessen Alkalisalzen) bestehend, wurde abgefertigt nach „Oele 1 b.".

„Dr. Oetkers Backöl, Bittermandel" und „Dr. Oetkers Backöl, Citrone", sind beide abgefertigt nach „Oele 2 c".

„Dr. Oetkers Backöl, Rum-Aroma" wurde nach „Branntwein 5" abgefertigt.

Butteraroma, eine schwach gelbe, etwas dicke Flüssigkeit, bestehend aus ca. 33 Vol.% Buttersäure-Ester und ca. 66 Vol.-% Glycerin, mit etwas Farbstoff versetzt, ist gemäß Anmerkung 2 b zu „Branntwein 5" auf Antrag gegen einen Zoll von 0,15 Kr. je kg mit geltendem Zuschlag zur Einfuhr zugelassen. (1592)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Ursprungszeugnisse. Im polnischen Zollgebiet gelten folgende Bestimmungen über Warenursprungszeugnisse (Verordnung vom 20. November 1928).

Als Ursprungsland ist dasjenige Land anzusehen, in dem die betreffende Ware erzeugt oder umgearbeitet wurde, wobei nicht weniger als 50% des Warenwertes auf die Kosten für die Arbeitsleistung und die Rohstoffe des betreffenden Landes entfallen.

Als Herkunftsland ist das Land zu betrachten, in dem die Ware zur unmittelbaren Einfuhr in das polnische Zollgebiet aufgegeben wurde.

Ursprungszeugnisse zwecks Erlangung des Vertragszolls können nur in dem Lande ausgestellt werden, das gleichzeitig das Land des Ursprungs und der Herkunft der Ware ist, sofern die nachstehenden Bestimmungen nicht andere Vorschriften enthalten.

Ursprungszeugnisse zwecks Erlangung einer Zollbegünstigung mit besonderer Genehmigung des Finanzministers können auch in dem Lande ausgestellt werden, in welchem die Ware zur Aufgabe gelangt; im Text des Zeugnisses muß aber das Ursprungsland der Ware angezeigt sein.

Für zollfreie Waren ist ein Ursprungszeugnis überflüssig.

Warenursprungszeugnisse müssen nach vorgeschriebenen Mustern ausgestellt werden.

Ursprungszeugnisse müssen stets mit der betreffenden Rechnung verbunden werden, sie können auch auf der Rückseite der Rechnung ausgestellt werden.

Alle Spalten des Ursprungszeugnisses müssen genau ausgefüllt werden. Insbesondere muß die Spalte „Benennung der Ware" die genaue und deutliche Bezeichnung der Ware, wenn möglich nach der Klassifizierung des Zolltarifs, enthalten.

Die im Ursprungszeugnis angeführte Firma muß mit derjenigen Firma identisch sein, die die Rechnung oder das Begleitpapier ausstellt, welche wiederum auf den Abnehmer in einem im polnischen Zollgebiet der Republik Polen liegenden Ort lauten müssen.

Warenursprungszeugnisse können entweder durch die Handels- und Industriekammern, in deren Bereich der Absender wohnt, oder durch jedes andere Organ oder einen Wirtschaftsverband, die von der polnischen Regierung anerkannt sind, ausgestellt werden.

Die Ursprungszeugnisse sind in polnischer Sprache und in der Sprache jenes Landes auszustellen, aus dem das Ursprungszeugnis stammt, oder in polnischer und französischer Sprache.

Das Ursprungszeugnis muß mit dem Konsularvisum versehen sein und gilt nur für die Zeitdauer der Gültigkeit des Visums.

Wenn die im Ursprungszeugnis gemachten Angaben irgendwelche Zweifel erregen, muß die zur Visierung zuständige Behörde die Visierung von der Beibringung eines Beglaubigungszeugnisses (certificat de vérification) abhängig machen oder die Visierung gänzlich ablehnen.

Wenn der Absender befürchtet, daß die Ware trotz Begleitung durch ein Ursprungszeugnis Anständen unterliegen könnte, so kann er im Sinne der Bestimmungen einiger Handelsverträge (Handelsvertrag zwischen Polen und Frankreich vom 9. Dezember 1924) verlangen, daß das Ursprungszeugnis durch ein Beglaubigungszeugnis bestätigt werde; ein solches Zeugnis wird sowohl durch die das Ursprungszeugnis ausstellende Stelle, als auch durch einen technischen Agenten, welchen der polnische diplomatische Vertreter bezeichnet und der Regierung des Ursprungslandes benennt, ausgestellt und unterschrieben. Dieser Agent kann zwecks Durchführung der Prüfung alle Arten von Beweisen und zweckmäßige Aufklärungen verlangen und eine Gebühr erheben, deren Höhe durch die Kosten dieser Funktionen selbst oder einer etwa damit verbundenen notwendigen Reise streng begrenzt ist.

Eine Ware wird in einem gegebenen Land als nationalisiert angesehen, wenn für sie der volle Zoll gezahlt, oder wenn sie in den freien Verkehr zugelassen wurde.

Ein Visum darf nicht auf Waren deutschen Ursprungs ausgestellt werden, die im Sinne der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 204) einfuhrverboten sind, selbst wenn diese Waren aus dem Lande, in dem das betreffende Konsularamt seinen Sitz hat, abgesendet werden, oder dieses Land im Durchgangsverkehr passieren, ebenso nicht auf nationalisierte Waren deutschen Ursprungs.

Ferner dürfen nicht Visa auf Waren erteilt werden, die in den Verbotslisten II und III aufgezählt werden, sofern sie, auch wenn sie selbst nicht deutschen Ursprungs sind, aus deutschen Lagern oder aus deutschen Seehäfen in das polnische Zollgebiet abgesendet werden, oder wenn diese Waren zur Absendung in das polnische Zollgebiet in deutschen Stationen verladen werden.

Die Dauer der Gültigkeit des Visums wird durch die zur Visierung berechtigte Behörde bestimmt.

Auf jeden Fall darf die Gültigkeitsdauer des Visums in europäischen Ländern drei Monate, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann das Finanzministerium einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Visums zustimmen.

Ein Ursprungszeugnis muß für jeden Frachtbrief oder für jede Sendung extra ausgestellt werden.

Bei Sendungen mit der Post und dem Flugzeug darf ein Ursprungszeugnis nicht mehr als drei Postpakete, die gleichzeitig an denselben Adressaten aufgegeben werden, betreffen.

Die Ursprungszeugnisse müssen dem Zollamt gleichzeitig mit der Warendeklaration vorgezeigt werden.

Bei der Visierung von Ursprungszeugnissen muß dem visierenden Amt auch eine Kopie des Zeugnisses und der Faktura vorgelegt werden.

Zeugnisse über die Analyse von Warenproben können durch die Konsulate visiert werden. Ein solches Visum hat zu bestätigen, daß das die Analyse durchführende Institut auf Grund der Vorschriften des betreffenden Landes zur Vornahme der Analyse berechtigt ist.

Die Konsulargebühren für die in den vorstehenden Vorschriften besprochenen einzelnen Amtshandlungen finden sich in dem Konsulargebührentarif vom 1. April 1928 (vgl. „Chem. Industrie" 1928, S. 577). („I. u. H.") (1648)

Zolltarifentscheidungen. In der am 9. April d. J. stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates beim Finanzministerium wurden u. a. folgende Entschließungen gefaßt:

Zu Pos. 135 bzw. 137: Druckfarben mit mehr als 5% organischem Pigment werden nach der Position 135 verzollt; hingegen sollen Druckfarben mit 5% und weniger organischem Pigment nach Position 137, 3 b II des polnischen Zolltarifs verzollt werden.

Zu Pos. 44: Schabehautschnitzel von Chromleder (Leimleder), als Rohstoff zur Leimfabrikation unterliegen einer Verzollung nach Pos. 44, 1.

Zu Pos. 108: Futterzusätze für Tiere, hauptsächlich aus Phosphaten bestehend, werden nach Pos. 108, 10 verzollt.

Digitized by Google

Zu Pos. 23: Lactose wird wie Maltose nach Pos. 23, 1 verzollt.

Zu Pos. 112: Pechlösungen in Benzin, Benzol und dergleichen Lösungsmitteln als Rostschutzmittel unterliegen einer Verzollung nach Pos. 112, 25c des polnischen Zolltarifs. („Wiad. Przem. Chem.")

Zu Pos. 83: Stearinpech ist wie Asphaltpech nach Position 83, 3 zu verzollen. („Danz. Zollbl." Nr. 7.) (1591)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidungen.** In der Beilage zum „Verordnungsbl. des Bundesministeriums für Finanzen" v. 16. April d. J. werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Lötfett. Eine weiche, dunkelbraune, klebrige Masse aus mit etwas Wollfett vermengtem Mineralfett von vaselinartiger Konsistenz mit ca. 4% Zinkchlorid in mit Ankündigung und Gebrauchsanweisung versehenen Blechdosen zu 1 kg.

Verzollt als Waren der Nummern 498 bis 510 in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nr. 510 A (60 K); beansprucht als Zinkchlorid der Nr. 503c 1 (16 K).

Im Sinne der Bem. (7), Absatz 3 zu Nr. 503, kommt wegen des geringen Gehaltes an Zinkchlorid die Abfertigung nach Nr. 503, bzw. nach Nr. 510 A nicht in Frage. Die Ware ist vielmehr als präpariertes Mineralfett zu behandeln und demnach mit Rücksicht auf die Aufmachung in Blechdosen für den Kleinverkauf gemäß Bem. (9) zu Nr. 124 wie Vaseline in Blechdosen der Nr. 127 b zu tarifieren.

Celluloidrohmasse. Kleine, unregelmäßige, dünne Plättchen von gelblich-weißer Farbe aus Nitrocellulose mit ca. 10 bis 15% Trikresylphosphat versetzt, zur Herstellung elastischer Lacke.

Verzollt als Sprengmittel der Nr. 547 (60 K); beansprucht als Celluloid, roh, der Nr. 306 b 1 (20 K).

Die aus Nitrocellulose und Campherersatz hergestellte Ware ist gemäß § 3, Zollgesetz, dem Celluloid, roh, der Nr. 306 b 1 gleichzustellen.

Taubensteine. Zirka 2½ kg schwere, prismatische Stücke aus einem Gemenge von Kochsalz mit kohlensaurem und phosphorsaurem Kalk, Ton und Sand, dem noch etwas Anisöl und zerriebene Pflanzenteile zugesetzt sind.

Verzollt als Viehpulver der Nr. 513 c (50 K); beansprucht zu einem niedrigeren Zollsatze.

Die Verzollung dieser hauptsächlich aus Kochsalz bestehenden Taubensteine hat analog den in Bem. 1 (1) zu Nr. 496 angeführten Viehsalzlecksteinen nach Nr. 496 unter Einhebung der Lizenzgebühr gegen fallweise Einfuhrbewilligung zu erfolgen.

Kalkwohl. Ein in ½-Liter-Flaschen mit Kronenkorkverschluß eingehendes, teilweise eingedampftes Wasser einer mineralsalzhaltigen Quelle, das gegenüber der Zusammensetzung des natürlichen Wassers der betreffenden Quelle wesentliche Abweichungen aufweist. Gehalt an Natriumchlorid ca. 35‰, an Calciumchlorid ca. 28‰. Der Gesamtgehalt an Mineralsalzen in einem Kilogramm der natürlichen Quelle beträgt ca. 41 g (Tarifanfrage).

Mit Rücksicht auf den Gehalt an Mineralsalzen (über 1 g auf 1 l) und die gegenüber dem Naturprodukt veränderte Zusammensetzung kann gemäß Bem. (1) zu Nr. 91 weder die Verzollung als Tafelwasser der Nr. 91 b noch als natürliches Heilwasser der Nr. 91 a eintreten. Die Ware erweist sich vielmehr als ein künstliches Mineralwasserprodukt und ist gleich den künstlichen Heilwässern gemäß Bem. (3) zu Nr. 91 und Bem. 2 (6) zu Nr. 513 als zubereitete Arzneiware der Nr. 513 unter Einhebung der Mineralwassersteuer gegen fallweise Einfuhrbewilligung abzufertigen. (1583)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr.** Laut Verordnung Nr. 119 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 19. April 1929, wird die Liste der Waren, welche von der Libauer Linoleumfabrik A.-G. zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, ergänzt durch diejenigen Erzeugnisse, die nach Pos. 105, 6 des lettländischen Zolltarifs (Natrium- und Kaliumsilicat, Fluornatrium und Fluorkalium, ungereinigt, sowie Kaliumpermanganat, ungereinigt) abgefertigt werden. (1597)

Mineralwassereinfuhr. Lt. Verordnung Nr. 117 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 18. April 1929, wird die Liste der Mineralwässer, die nach Pos. 32, 2 (zollfrei) des lettländischen Zolltarifs eingehen, ergänzt durch:

Preblauer Sauerbrunn.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1599)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 118 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 18. April 1929, sind nachstehende Erzeugnisse als chemische Produkte zu technischen Zwecken nach Pos. 112, 9 b zu verzollen:

Schweißpulver (hergestellt von der Firma Svenska Aktiebolaget Gasaccumulator, Stockholm).

Beschleuniger Merkapto (hergestellt von der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M.).

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1598)

Sowjet-Rußland. **Konvention mit Finnland über die Zollaufsicht im Finnischen Meerbusen.** Wie russische Blätter melden, ist am 13. April d. J. zwischen Sowjetrußland und Finnland eine Konvention unterzeichnet worden, welche die Zollaufsicht im Finnischen Meerbusen zum Gegenstand hat. Es werden im Finnischen Meerbusen längs den Küsten der beiden Länder Zollzonen in der Breite von 4 Seemeilen festgesetzt. Die finnländischen Zollzonen werden so gelegt, daß sie die internationalen Seewege zur sowjetrussischen Küste nicht schneiden; die Zufahrt nach Leningrad (St. Petersburg) im Finnischen Meerbusen ist somit in Zukunft frei von jeder Kontrolle. (1601)

Akzisesteuerfreie Ausfuhr von Waren. In Ergänzung der Verordnung vom 13. Oktober v. J. (vgl. „Chem. Ind.", S. 47) verordnet das Volkskommissariat für Finanzen der UdSSR. unter Nr. 295 (veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 10. April 1929), daß bei der Ausfuhr von Stearinkerzen die Akzisesteuer in allen Fällen in Höhe von 0,30 Rbl. je kg zurückerstattet wird, wenn nicht der Exporteur dokumentarisch nachweisen kann, daß beim Verlassen der Fabrik die Kerzen mit einer Akzisesteuer in Höhe von 2 Rbl. je kg belegt worden waren. Die Verordnung gilt vom Tage der Veröffentlichung bis zum 1. Juni 1929. (1602)

Rumänien. **Ausfuhrzolländerungen.** Die Wirtschaftsdelegation der Regierung hat nach einem Bericht des „Argus" folgende Ausfuhrzollherabsetzungen beschlossen, die demnächst als Verordnungen des Finanzministeriums erscheinen werden:

Für Lederabfälle für die Leimherstellung (Schaberückstände), feucht und trocken, wird eine einheitliche Ausfuhrgebühr von 1 Leu je kg festgesetzt;

für Aetznatron werden 3000 Lei je Waggon erhoben. (1630)

Verkehr mit Methanol. Das Amtsblatt „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 83 den Wortlaut des neuen Gesetzes über die Regelung des Handels und der Verwendung von Methanol. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes brachten wir bereits auf S. 331 der „Chem. Ind." (1631)

Italien. **Zolltarifentscheidungen.** Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Dimethyldiphenylharnstoff. In Analogie zu dem im Warenverzeichnis aufgeführten Diäthyldiphenylharnstoff wurde die Verzollung nach Position 769 („n. b. g. organisch-chemische Produkte") angeordnet. Von der Erhebung einer Alkoholabgabe wurde abgesehen, da zur Herstellung dieses Produktes kein Alkohol verbraucht worden ist.

„Erioplynon", pulverförmiges, fein gekörntes Produkt, bestehend aus unreinem Casein, Alkalicaseinat und Mineralsalzen, zum Waschen von Rohwolle geeignet; da das Produkt weder für Ernährungszwecke, noch in der Medizin Verwendung findet, kam die Verzollung nach der Position „Produkte auf der Grundlage von Casein" nicht in Betracht. Infolge seiner Zusammensetzung wurde das Produkt in die Position „n. b. g. organisch-chemische Produkte, ohne Alkoholgehalt" (Position 769) eintarifiert.

Extrakt aus Sojaöl, 65% Lecithin enthaltend. Der Importeur beantragte, das Produkt als „pflanzliches Fett für Ernährungszwecke" zu verzollen. Infolge seiner Eigenschaften und Zusammensetzung erfolgte jedoch Eintarifierung in die Position „pharmazeutische Präparate, zusammengesetzte, andere" (Position 781 b 2); außerdem wurde pro dz des Produktes die Alkoholabgabe für 100 l erhoben.

Aethylenchlorhydrin, technisches, ist nach Position 769 („n. b. g. organisch-chemische Produkte") zu verzollen. Von der Erhebung der Alkoholsteuer wurde abgesehen, da das Produkt keinen Alkohol enthielt und zu seiner Herstellung auch kein Alkohol verbraucht worden ist.

Gelatinierungsmittel für Lacke, bestehend aus Trimethylenglykol, ist als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 zu verzollen. Das Produkt ent-

Digitized by Google

hielt keinen Alkohol, und zu seiner Herstellung ist ebenfalls kein Alkohol verbraucht worden.

Produkt, bestehend aus Teer, Fett, pulverförmigem Asbest und wenig Lösungsmittel, verwendbar zum Wasserdichtmachen von Wänden. Wie festgestellt wurde, handelt es sich um einen Oelkitt, der weniger als 50% anorganische Bestandteile enthält und deshalb als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" (Position 769) eintarifiert wurde. Das Produkt enthielt keinen Alkohol.

Antimoncalciumlactat. Im Gegensatz zu dem Verlangen des Importeurs, der Verzollung nach der Position „Antimonsalze, n. b. g." beantragte, erfolgte die Eintarifierung in die Position 733 („Lactate, n. b. g.").

Gemisch aus zollfreien Bestandteilen. Ein aus mehreren Bestandteilen bestehendes Gemisch ist nach Paragraph 2 der Einführungsbestimmungen zum Warenverzeichnis nach dem am höchsten zu belastenden Bestandteil zollpflichtig. Da die in dem vorliegenden Gemisch enthaltenen Bestandteile jedoch alle zollfrei eingeführt werden konnten, wurde der Paragraph 2 dahin ausgelegt, daß die Eintarifierung in die Position des Bestandteiles zu erfolgen hat, der der höchsten statistischen Abgabe unterliegt. In dem vorliegenden Fall war dieses ein Fischfett, das zu 10% in dem Gemisch enthalten war und infolgedessen nicht als Verunreinigung angesehen werden konnte. Das ganze Produkt wurde deshalb in die Position 137 a 2 („n. b. g. tierische Fette, andere") eintarifiert.

Braunes Campheröl. Da es sich um eine Varietät des Campheröls handelte, erfolgte die Eintarifierung in Anpassung an das Warenverzeichnis in Position 645 („Terpentinöl") zum Generaltarif.

Vaselinöl, künstlich gefärbt, wurde auf Grund der Bestimmungen des Warenverzeichnisses ohne Rücksicht auf seine künstliche Färbung als „mineralisches Schmieröl" in die Position 643 b eintarifiert.

Produkt, bestehend aus Petroleum, dem geringe Mengen Salicylsäuremethylester zugesetzt sind, künstlich gefärbt, keinen Alkohol enthaltend, zur Herstellung des Insektenmittels „Flit" bestimmt. Entgegen der Auffassung des Importeurs wurde das umstrittene Produkt als „Präparat zum Vertilgen von Insekten" angesehen und als solches nach den Bestimmungen des Warenverzeichnisses in die Position 769 („N. b. g. organisch-chemische Produkte") eintarifiert. (1195)

Spanien. **Ursprungszeugnisse.** Die „Gaceta de Madrid" vom 13. April 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 6. April, in der auf die zahlreichen Gesuche Bezug genommen wird, die beim Finanzministerium eingegangen sind und die Anerkennung der Ursprungszeugnisse für Waren beantragen, bezüglich deren Verzollung auf Grund von Verwaltungsentscheidungen Veränderungen eingetreten sind. Durch die vorliegende Verordnung wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen infolge einer auf Grund einer Reklamation oder eines Antrages erfolgten Verwaltungsentscheidung eine neue Zollfestsetzung erfolgt ist, die Erleichterungen, die der Artikel 106 der „Ordenanzas de Aduanas" bezüglich die Ursprungszeugnisse gewährt, auf diese neue Zollfestsetzung Anwendung finden.

Die vorstehende Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Entscheidungen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Ursprungszeugnissen betreffen.

Alle schwebenden Anträge sind in dem vorstehenden Sinne zu behandeln. (1636)

Zolltarifentscheidung. „Ceresite", ein zum Undurchlässigmachen von Zement dienendes Präparat, das nach der im Laboratorium des Finanzministeriums ausgeführten Analyse aus Wasser, Fischfett, Tonerde, Kalk, Magnesia, Kieselsäure usw. besteht, ist vom Nationalwirtschaftsrat in die Position 865 des Zolltarifs eintarifiert worden. („El Eco de las Aduanas.") (1631)

Ver. St. von Nordamerika. **Einschränkung der Tätigkeit der Tariff Commission bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach einer Meldung des „U. S. Daily" hat Präsident Hoover dem Vorsitzenden der United States Tariff Commission gegenüber den Wunsch ausgesprochen, daß die Tariff Commission ihre Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs einschränken solle. Die Kommission soll keine neuen Untersuchungen über Produktionskosten usw. aufnehmen, sondern sich auf die bereits abgeschlossenen Untersuchungen beschränken, für die nur noch der Schlußbericht an den Präsidenten zusammenzustellen ist. (1632)

Ueberwachung des Tierarzneimittelhandels. „U. S. Daily" veröffentlicht eine Warnung der Food, Drug and Insecticide Administration des United States Department of Agriculture an die Produzenten und Importeure von Tierarzneimitteln, in der darauf hingewiesen wird, daß der amerikanischen Landwirtschaft alljährlich Millionenverluste durch den Kauf von minderwertigen oder gänzlich untauglichen Tierarzneimitteln entstehen. Um den Markt im Interesse der reellen Produzenten von derartigen Erzeugnissen zu säubern, wird eine scharfe Kontrolle ausgeübt, die sich nicht nur auf die minderwertigen und gänzlich wertlosen Präparate beschränkt, sondern auch alle Präparate erfaßt, denen Vorbeugungs- oder Heilwirkungen für Tierkrankheiten zugeschrieben werden, für die es keine ärztlich anerkannten Vorbeugungs- oder Heilmittel gibt. (1633)

Verzollung von Acetatkunstseidegarn. Die von uns auf Seite 409 der „Chem. Ind." wiedergegebene Entscheidung, betreffend die Umtarifierung des Acetatkunstseidegarns, ist vom Schatzsekretär in den „Treasury Decisions" vom 21. März 1929 veröffentlicht worden. Der neue Zollsatz ist demnach 30 Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft getreten. (1638)

Zolltarifentscheidungen. Fichtennadelbalsam. Für einen Fichtennadelbalsam, den das Zollamt in die Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 (Zollsatz 75% a. v.) eintarifierte, verlangte der Importeur Verzollung als medizinisches Präparat nach Position 5 mit 25%. Der United States Customs Court hat die Verzollung nach Position 5 angeordnet. („Treasury Decisions.")

Kupferrhodanid. Gegen eine Entscheidung des United States Customs Court, daß das Kupferrhodanid, das unter der Bezeichnung „Whiteoline" eingeführt wurde, als Cyanverbindung zollfrei eingeführt werden kann, hatte die Regierung der Vereinigten Staaten Berufung eingelegt. Der United States Court of Customs and Patent Appeals, der über diese Beschwerde zu entscheiden hatte, hat die Verzollung des Kupferrhodanids als medizinisches Präparat mit 25% angeordnet. („Oil, Paint and Drug Reporter.") (1639)

El Salvador. **Ursprungszeugnisse.** Laut Beschluß vom 25. 2. 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 28. 2. 1929 müssen in Zukunft alle Ursprungszeugnisse von der Handelskammer des Ursprungsortes der Ware ausgefertigt sein; besteht an dem betreffenden Ort keine Handelskammer, so darf der Exporteur selbst das Zeugnis ausstellen, jedoch muß in diesem Fall irgend eine bürgerliche Behörde des Ursprungsortes der Ware auf dem Dokument selbst dessen Richtigkeit sowie die Unterschrift des Exporteurs beglaubigen. (1566)

Cuba. **Zolltarifänderungen.** Die auf S. 467 der „Chem. Ind." gebrachte Mitteilung ist nach dem in der „Gaceta Oficial" vom 6. 2. 29 erschienenen Verordnungsdekret folgendermaßen zu ändern bezw. zu ergänzen:

Die bisherige Pos. 2 I wird jetzt 2 J; neu geschaffen wird Pos. 2 I Schleifsteine aller Art 1,25 $ je 100 kg br.

Die bisherigen Positionen 6 C u. D werden jetzt 6 D u. E.

Pos. 8 „Petroleum und andere rektifizierte oder gereinigte n. b. g. Mineralöle" wird aufgeteilt in

8 A	Gasolin	100 Gallonen	1,00 $
8 B	White-spirit u. Naphtha, als Ersatz für Terpentin bei der Lack- und Farbenherstellung (unter Kontrolle der Verwendung)	100 kg	1,00 $
8 C	Benzin, Vaselin und die übrigen Mineralöle n. b. g.	100 kg	5,20 $
Pos. 95 C	lautet jetzt: Ammoniumsalze (außer Ammoniumsulfat); Kalium- und Calciumchlorid, Sulfate von Kalium, Natrium, Eisen, Magnesium und Barium; Kupfersalze, Alaun, Magnesiumoxyd und -carbonat, Hyposulfite und Borax	100 kg	0.50 $
Pos. 95 D	Ammoniumsulfat; Aluminiumsulfat; Calciumphosphate und -superphosphate; Kalium- und Natriumnitrat; Kaliumsulfat und -chlorid mit einem Reinheitsgrad bis zu 97%		zollfrei

Palladium, unbearbeitet, ist nach Pos. 27 zollfrei. (1600)

Kontrolle von Sprengstoffen. Die diesbezügliche Verordnung (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 1071, 1125) ist auf den Einspruch von Handelskreisen in vielen wichtigen Punkten geändert worden. So ist vor allem der Bereich der unter die Kontrolle fallenden Erzeugnisse auf eigentliche Sprengstoffe eingeschränkt worden; ferner sind in den Verpackungsvorschriften einige Erleichterungen eingetreten. Dem in der „Gaceta Oficial" vom 18. 2. 29 veröffentlichten Dekret entnehmen wir folgende Aenderungen und Zusätze.

Digitized by Google

Als Sprengstoffe werden angesehen:

A. Jedes Gemisch oder jeder zusammengesetzte Körper, dessen Zersetzung zu einer starken und raschen Entwicklung von Gasen führt, die dynamische, im Bergbau, für öffentliche Arbeiten, Ballistik oder Feuerwerkerei verwendbare Wirkungen hervorrufen können.

B. Dynamite auf der Grundlage von Nitroglycerin. In diese Gruppe gehören Nitrochlorhydrin, Dinitroacetinglycerin, Dinitroforminglycerin usw.

C. Nitrocellulose. Hierher gehören Schießbaumwolle und die nitrierten Verbindungen der Stärke, Zucker usw.

D. Verschiedene rauchlose Pulver; solche auf der Grundlage von Nitrocellulose, die auf Grundlage von Nitrocellulose und Nitrogelatine hergestellten usw.

E. Pikratpulver. Die auf der Grundlage von Pikrinsäure hergestellten, wie Melinit, Lyddit usw.

F. Sprengstoffe vom Typus Sprengel; hergestellt auf der Grundlage von Ammoniumnitrat, Natriumnitrat und verschiedenen organischen Verbindungen. Die Bestandteile an sich sind nicht explosiv.

G. Verschiedene Sprengstoffe, wie Grisutit, auf der Grundlage von Nitroglycerin, Nitrocellulose und Magnesiumsulfat hergestellt; Roburit, mit Ammoniumnitrat, Kaliumnitrat und Nitrobenzol hergestellt; Vigorit, auf Grundlage von Nitroglycerin, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Holzpaste und Magnesiumcarbonat; usw.

H. Kaliumchlorat. Dieser Stoff darf in Mengen von nicht mehr als 100 Pfund durch Drogisten, Apotheker oder Laboratorien zur Verwendung oder zum Verkauf frei eingeführt werden. Jeder Verkauf, jede Uebertragung usw. von 15 Pfund übersteigenden Mengen muß innerhalb dreier Tage angemeldet werden.

I. Chlorat- und Perchlorat-Pulver. In diese Gruppe gehört Rackarock, für Gruben, auf der Grundlage von Kaliumchlorat und Nitrobenzol hergestellt. Promothée, mit Chlorat, Mangandioxyd, Eisenoxyd, Nitrobenzol und Terpentinöl hergestellt. Die mit Perchlorat hergestellten Pulver („Nissen"-Pulver).

J. Zündmittel, wie Knallquecksilber usw.

Die Vorschriften über Verpackung finden keine Anwendung auf Behälter ausländischer Herkunft, vom Typ und von der Art der im Exportland verwendeten; bei der Abfertigung solcher Behälter muß der Importeur ein Etikett mit der Aufschrift „Explosivos, Peligro" und mit den übrigen, früher geforderten Angaben anbringen.

Die Einfuhr von Sprengstoffen ist nur über die Häfen Mariel, Habana, Matanzas, Cienfuegos, Sagua, Nuevitas, Santiago de Cuba und Antilla erlaubt.

Jeder eingeführte Sprengstoff wird von der Comisión de Explosivos amtlich begutachtet und analysiert. Die Proben dafür werden bei der Verzollung entnommen.

Die Bestimmungen über hochwertige Sprengstoffe lauten jetzt: Die „Comisión" kann die Einfuhr von Dynamit und anderen Sprengstoffen, deren Potential das von Dynamit mit 40% Nitroglycerin übersteigt, genehmigen, wenn ein Antrag vorliegt, der die Notwendigkeit, Art der Arbeit und Menge des gewünschten Sprengstoffes nachweist.

Wenn die oben als Sprengstoffe aufgezählten Produkte nicht zur Herstellung von Sprengstoffen oder als solche, sondern für pharmazeutische, medizinische oder regelmäßig wiederkehrende gewerbliche Zwecke verwendet werden sollen, kann die Comisión die Einfuhr auch über andere Häfen gestatten und von einer Analyse absehen.

Gegen die Entscheidungen der „Comisión de Explosivos" kann Berufung bei dem „Secretario de Guerra y Marina", gegen dessen Entscheidung beim Präsidenten der Republik eingelegt werden. Diejenigen Importeure, die sich mit dem Ankauf von Kaliumchlorat zum Verkauf und zur Anwendung mit Mirbanöl, als Sprengmittel, befassen, können das Produkt weiterhin einführen, vorausgesetzt, daß sie Erlaubnis von der Comisión einholen und nur an autorisierte Personen weiterverkaufen.

Die Comisión muß jeden Antrag innerhalb von höchstens 15 Tagen erledigen, dringende Fälle in der kürzesten Frist.

Die Verordnung ist am 18. 2. 1929 in Kraft getreten. (1612)

Columbien. **Zolltarifentscheidungen.** Im „Diario Oficial" vom 14. 2. 1929 finden sich folgende Entscheidungen:

Natriumhyposulfit, kristallisiert, ohne jede Beimischung, ist nach Pos. 609 mit 2 Centavos, in Mischung oder für photographische Arbeiten zubereitet nach Pos. 584 mit 25 Centavos zu verzollen.

Mittel zur Desinfektion von Wasserleitungen usw. auf der Grundlage von Chlor, fallen unter Pos. 574.

Pasten, Pulver oder Flüssigkeiten zum Polieren von Porzellan und Emaille gehören in Pos. 640.

„Mentholatum" und „Getsit" sind nach Pos. 623 mit 40 Centavos zuzüglich 15% v. W. zu verzollen.

„Stymol", Toilettemittel in Tabletten gegen Hautausschläge, gehört als Geheimmittel in Pos. 626.

Parsidium (Hautpomade gegen Runzeln) ist nach Pos. 1547 mit 2,50 $ je kg zu verzollen. (1568)

Ecuador. **Zolltarifentscheidungen.** Die Einfuhr von „Eureka" (Mittel zum Entfernen von Tinte) ist verboten.

„Nujol" ist nach Pos. 162 mit 0,60 $ je kg leg. zu verzollen.

„Sapolio." Mittel zum Reinigen von Schüsseln, Messern, Gabeln, Löffeln, Töpfen, Glas, Holz, Linoleum, Marmorböden usw., jedoch nicht zum Reinigen von Gegenständen aus Gold, Silber, Kristall oder von Spiegeln ist nach Pos. 295 mit 0,25 $ kg br. zu verzollen.

Schwefelkohlenstoff fällt unter Pos. 340 und ist daher zollfrei, ist also nicht, wie die Zollbehörde ursprünglich entschieden hatte, nach Pos. 372 f zu verzollen.

Pos. 335 lautet jetzt: Kohlensäure in beliebigem Behälter kg br. 0,40 $. („Boletin de Hacienda", No. 6 u. 7.) (1567)

Brasilien. **Bezeichnung der Waren in den Fakturen.** Der „Anzeiger der Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Eger, Reichenberg und Troppau", erfährt von amtlicher Stelle:

Die von den zuständigen Handelskammern beglaubigten, den brasilianischen Zollfakturen beizuschließenden Abschriften der Handelsrechnung müssen die in dem Ursprungslande übliche Bezeichnung der Ware enthalten. Die brasilianischen Konsulate werden in Zukunft jede Handelsfaktura zurückweisen, in welcher irgendeine dem brasilianischen Zolltarife entnommene allgemeine Deklaration benutzt wird, z. B. „Obras de ferro", „Ferramentas manuaes", „Apparelhos physicos" usw.

Die nachträgliche Beglaubigung der Duplikate der Zollfakturen bei Verlust der Originale durch die brasilianischen Konsulate ist nunmehr verboten. Der Empfänger ist jetzt verpflichtet, die Beglaubigung des Duplikates bei dem zuständigen brasilianischen Handelsstatistischen Amte selbst zu beantragen. (1623)

Chile. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Motortreiböle.** Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ist in Chile ein Gesetz (Nr. 4530) erlassen worden, das Bestimmungen über die Aufnahme von Anleihen zum Bau und zur Verbesserung der chilenischen Straßen enthält. Unter den Abgaben, die zur Finanzierung dieses Planes erhoben werden, befindet sich eine Erhöhung des Einfuhrzolles für Petroleum- und andere Motortreiböle um 2 Centavos per Kilogramm netto.

Gleichzeitig wird der Zusatzzoll für Petroleum- und andere Motortreiböle, der laut dem Dekret-Gesetz vom 10. März 1925 erhoben wird, von 6 auf 5 Centavos per kg ermäßigt. (1603)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Boletin de Aduanas" Nr. 405 sind zu verzollen:

Zinkweiß in Behältern von mehr als 25 kg Inhalt nach Pos. 1112 mit 0,10 Peso je kg Rohgewicht. Platindraht ist nach Pos. 1954 zollfrei. (1593)

Uruguay. **Vorschriften für den Versand von Transitwaren.** Wie der „Anzeiger der Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Eger, Reichenberg und Troppau" meldet, müssen laut einer neuen Verordnung der Regierung der Republik Uruguay künftighin sämtliche in Montevideo umgeladenen Waren (mit einigen Ausnahmen, welche die chemische Industrie nicht interessieren), welche für außerhalb der Republik Uruguay gelegene Häfen bestimmt sind, auf den einzelnen Packstücken mit der Bemerkung „Republica Oriental del Uruguay, transito introduccion prohibida" versehen sein.

Jedem Faszikel gleicher Konnossemente ist bloß ein Ursprungszeugnis in dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Jedes Zeugnis darf nur einen Ursprungsort aufweisen. Die Ursprungszeugnisse müssen von dem für den Ursprungsort zuständigen Konsulate der Republik Uruguay beglaubigt werden. (Das Hamburger Generalkonsulat beglaubigt somit nur die Ursprungszeugnisse derjenigen Waren, welche aus Hamburg oder dem Hamburger Freihafen stammen).

Die in den Konnossementen enthaltenen Angaben müssen mit den Angaben in den Ursprungszeugnissen genau übereinstimmen. Die Rückseite der Konnossemente darf nicht beschrieben sein. (1624)

Digitized by Google

Nord-Rhodesien. **Erhöhung der Einfuhrzölle für alkoholhaltige Erzeugnisse.** Laut „Board of Trade Journal" sind die Einfuhrzölle für alkoholhaltige Erzeugnisse durch die Customs and Excise Duties (Amendement) Ordinance (No. 1 von 1929) erhöht worden. Für Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt („perfumed spirits") beträgt der neue Einfuhrzoll 1 £ 17 sh. 6 d. per Imperial Gallone zuzüglich 10% ad val. gegenüber bisher 1 £ 14 sh. per Imperial Gallone zuzüglich 10% ad val.

Der Zoll für medizinische und Toilettepräparate, flüssige Essenzen, Sirupe und Tinkturen mit über 3% proof spirit, die aus nichtbritischen Ländern in das Zambesibecken eingeführt werden, ist von 1 £ 13 sh. 6 d. per Imperial Gallone (mindestens aber 25% ad val.) auf 1 £ 17 sh. per Imperial Gallone (mindestens aber 25% ad val.) erhöht. Liegt der Alkoholgehalt über dem Gehalt des proof spirit, so beträgt der Zoll 1 £ 16 sh. per proof Gallone, mindestens aber 25% ad val. (1635)

Türkei. **Anwendung des neuen Alphabets für Aufschriften auf Behältern usw.** Einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat die britische Handelskammer in der Türkei darauf aufmerksam gemacht, daß die Türkei statt der bisherigen arabischen Schriftzeichen das lateinische Alphabet angenommen hat und demzufolge alle Aufschriften auf Behältern, Reklameschriften, Gebrauchsanweisungen usw. in der neuen Schrift abgefaßt sein müssen. (1524)

Irak. **Abänderung des Durchfuhrzollgesetzes.** Die „Iraq' Government Gazette" Nr. 13 vom 31. März 1929 veröffentlicht ein Durchfuhrzollgesetz von 1929, durch das das Durchfuhrzollgesetz von 1924 abgeändert wird. Die Abänderung besteht im wesentlichen darin, daß der Durchfuhrzoll allgemein auf ½ % festgesetzt wird, während das Durchfuhrzollgesetz von 1924 auch höhere Sätze vorsah. (1644)

Japan. **Um den Napthalinzoll.** „Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" schreibt:

Die Naphthalinindustrie hat sich in Japan während der letzten Jahre in schnellem Tempo entwickelt. Augenblicklich ist aber die Lage so, daß ausländisches Naphthalin, welches infolge der Aufhebung des Einfuhrzolles billiger ist als einheimisches, allmählich letzteres vom Markt verdrängt, so daß die japanischen Produzenten sich stark geschädigt fühlen. Die Aufhebung des Einfuhrzolles für Naphthalin war im Interesse der Farbenindustrie erfolgt. Tatsächlich wird jedoch der größte Teil des Naphthalins nicht in der Farbenindustrie, sondern in ganz anderen Industriezweigen verbraucht. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in absehbarer Zeit die Einführung eines Schutzzolles für Naphthalin verlangt werden wird. (1528)

Australien. **Erhebung von Dumpingzöllen.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt: Die Sektion 4 des Australian Customs Tariff (Industries Preservation) Act von 1921/22 bestimmt, daß von den nach Australien eingeführten Waren unter bestimmten Bedingungen außer den fälligen Einfuhrzöllen Dumpingzölle erhoben werden können, wenn die Waren an einen australischen Importeur zu Preisen verkauft werden, die unter dem „fairen" Marktwert der im Ausfuhrlande für den Inlandsverbrauch bestimmten Waren zur Zeit der Ausfuhr liegen. Der Dumpingzoll beträgt unter diesen Umständen „die Summe, die der Differenz zwischen dem fairen Marktwert der Waren zur Zeit der Ausfuhr und dem Exportpreis entspricht".

In den Ausführungsbestimmungen zu der Industries Preservation Act wird die Erhebung von Dumpingzöllen gemäß Sektion 4 auf die Fälle beschränkt, in denen der Unterschied zwischen dem fairen Marktwert und dem Exportpreis 5% des fairen Marktwertes übersteigt; ausgenommen hiervon sind die Waren oder Klassen von Waren, die der Handels- und Zollminister besonders bezeichnet.

Unter den Waren, die der Minister von der vorstehenden Regelung ausgenommen hat, befindet sich an chemischen Erzeugnissen das Calciumcarbid, d. h. das Calciumcarbid kann auch dann mit einem Dumpingzoll belegt werden, wenn der Unterschied zwischen dem fairen Marktwert und dem Ausfuhrpreis weniger als 5% beträgt.

Wie „J. ind." mitteilt, haben die Vorstellungen der französischen Regierung, daß Dumpingzölle gegen französische Waren, besonders seit der Stabilisierung der französischen Währung in keiner Weise gerechtfertigt seien, die australische Regierung zu dem Beschluß veranlaßt, alle Antidumping-Maßnahmen gegen die französischen Waren aufzuheben. (1535)

Einfuhr zu ermäßigten Zollsätzen. Der australische Zolltarif enthält eine Reihe von Positionen, auf Grund welcher bestimmte Waren zu besonders niedrigen Zollsätzen zugelassen werden können. In Frage kommen u. a. die Positionen 285 C (Arzneimittel) und 404 (Materialien zur Herstellung von Waren). Es handelt sich um Waren, die in der dortigen Industrie für die Herstellung von Gütern gebraucht werden oder die sonst in irgendeiner Form für das australische Wirtschaftsleben notwendig oder nützlich sind.

Voraussetzung für diese zollbegünstigte Einfuhr ist der Erlaß von sogenannten „Departmental By-Laws" (Verordnungen des Zollministeriums). Diese Verordnungen müssen in der „Commonwealth Gazette" veröffentlicht werden; auch werden sie in den allwöchentlich herausgegebenen Zolltarifentscheidungen (Tariff Decisions) aufgeführt. Der Antrag auf Erlaß einer solchen Verordnung muß von einem australischen Interessenten ausgehen.

Die Wirkungsdauer einer solchen Verordnung wird nun häufig auf ein bestimmtes Datum beschränkt, d. h. sie gilt nur für eine bestimmte Sendung oder Partie von Gütern, die nach Ansicht des Zolldepartements für den Betrieb des betreffenden Interessenten notwendig sind. Dadurch, daß die Zollbehörde die Wirkungsdauer auf einen bestimmten Tag beschränkt, behält sie sich das Recht vor, bei jedem neuen Antrag nachzuprüfen, ob die durch niedrige Zollsätze begünstigte Einfuhr eines Artikels noch im Interesse der australischen Wirtschaftspolitik liegt. (1596)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 7. Februar 1929 sind die nachstehenden Produkte wie angegeben zu verzollen:

Produkt	Verzollung nach Pos.	Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
Chemikalien usw. für gewerbl. Verwendung: Butylacetat, Butylalkohol, Celluloidlösungsmittel: „Agfa"-Filmkitt, „Anon", „Cohesan"-Lösungsmittel, „Methylanon", „Lösungsmittel E 13"	448*	frei	10% v.W.
Anm.: Hierdurch werden frühere Entscheidungen aufgehoben.			
„Crawshawpol" (Lösungsmittel für Fette und Oele)	448*	frei	frei
Chemikalien zur Verwendung bei der Herstellung von Celluloselacken: Butylpropionat, Butyllaktat, Butylstearat, Butyltartrat, Diacetonalkohol, Dibutylphthalat, Diäthylcarbonat, Aethyllaktat, Aethylenglycolmonobutylester, Aethylenglycolmonoäthylester, Methylisobutylketon, Monoäthylbutylacetat, Monoäthylglycolacetat, Trikresylphosphat, Pyroxylinlösung in vergälltem Alkohol	448*	frei	10% v.W.
Methanol z. ausschließlichen Verwendung z. Herstellung von Celluloselacken (Erklärung des Fabrikanten)	448*	frei	frei
Schädlingsbekämpfungsmittel usw.: „Victoria Crystals M M u. R"	119**	frei	frei
Tripoli-Pulver	449†	frei	frei
Pectin	61††	20% v.W.	40% v.W.

*) Pos. 448: Materialien zur ausschließlichen Verwendung in neuseeländischen Industrien.
**) Pos. 119: Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Verwendung.
†) Pos. 449: Produkte n. b. g.
††) Pos. 61: Nahrungsmittel n. b. g.

(1210)

Digitized by Google

Französisch-Ozeanien. **Neue Ein- und Ausfuhrabgaben.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „L'Océanie Française" ist das Budget für die französischen Niederlassungen in Oceanien für das Finanzjahr 1929 durch Dekret des Gouverneurs vom 14. Dezember 1928 provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Die bisherige Umsatzsteuer („taxe sur le chiffre d'affaires") ist durch die neu eingeführte Einfuhr- und Ausfuhrtaxe ersetzt worden. Diese Taxe beträgt:

a) 4% des Nettofakturenwertes der Waren jeder Art, jeden Ursprungs und jeder Herkunft, die nach der Kolonie zum Verbrauch eingeführt oder dem Zollager zum Verbrauch entnommen werden;

b) 2% des ortsüblichen oder amtlich festgesetzten Wertes aller Waren (mit Ausnahme von Phosphaten), die in der Kolonie ihren Ursprung haben und nach dem Auslande ausgeführt werden;

c) 1% der gleichen Werte für dieselben Waren, die nach Frankreich ausgeführt werden;

d) 1 Fr. per t für Phosphate, die in der Kolonie ihren Ursprung haben und nach beliebigen Bestimmungsländern ausgeführt werden.

Die amtlichen Werte für die Berechnung der Zölle und oben genannten Taxen werden vom 1. Januar 1929 ab in Abständen von je sechs Monaten festgesetzt. (1637)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Buchenholz zu Verkohlungszwecken.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1929 ist der Ausnahmetarif 1 i für Scheit-, Rollen-, Prügel-, Reis- und Abfallholz von Buche bis 1,5 m lang zu Verkohlungszwecken beim unmittelbaren Versand an Holzverkohlungsanstalten im Deutschen Reich neu gefaßt worden. Der Tarif gewährt im Verkehr zwischen bestimmten Abgangs- und Empfangsbahnhöfen im Falle der Auflieferung bestimmter Mindestmengen die Sätze der Tarifklasse G bezw. der Nebenklasse G 10. (1616)

Ausnahmetarif für rohes Erdöl.

Der Ausnahmetarif für rohes Erdöl beim Versand von Ehlershausen nach Dollbergen tritt mit Ablauf des 30. Juni 1929 außer Kraft. (1627)

Ausnahmetarif für Mutterlauge aus der Tonerdeverarbeitung.

Mit Gültigkeit vom 22. April 1929 ist der Ausnahmetarif 26 für Mutterlauge aus der Tonerdeverarbeitung, Eisenchlorid und Aluminiumchlorid in salzsaurer Lösung enthaltend, bis auf jederzeitigen Widerruf längstens bis zum 30. April 1930 in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif gilt in der Verkehrsbezeichnung zwischen Bitterfeld und Uerdingen. Die Fracht wird nach den Sätzen der Klassen G, G 10 und G 5 berechnet; die Beförderung in privateigenen Behältern ist für die Dauer des Ausnahmetarifs zugelassen. (1628)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irischer Freistaat. **Anmeldefrist für in Großbritannien erteilte Patente.** Das irische Abgeordnetenhaus hat einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Industrial and Commercial Property (Protection) Act, 1927, die „Industrial and Commercial Property (Protection) (Amendment) Bill, 1929", angenommen. Der Hauptzweck des Gesetzentwurfs besteht in der Verlängerung der Anmeldefrist für solche Patente, die von dem britischen Patentamt vor dem Inkrafttreten des irischen Patentgesetzes (1. Oktober 1927) erteilt worden sind. Die Frist für die Anmeldung dieser Patente war mit dem 31. März 1928 abgelaufen (vgl. Bericht vom 23. September 1927 — B. 960 —). Hierdurch hatten sich Härten und Unbilligkeiten ergeben. Die Anmeldefrist wird jetzt von 6 auf 20 Monate nach dem Inkrafttreten des Hauptgesetzes verlängert. Patente, die vor dem 1. Oktober 1927 in Großbritannien erteilt worden sind, können danach noch bis zum 31. Mai d. J. bei dem irischen Patentamt angemeldet werden. Eine Verlängerung der in dem Hauptgesetz vorgesehenen Frist von einem Jahre für Patente, die in einem anderen Verbandslande als Großbritannien vor dem 1. Oktober 1927 erteilt worden sind, ist nicht vorgesehen. Diese Frist ist bereits mit dem 30. September v. J. abgelaufen. Da erfahrungsgemäß Patente, die für eine Eintragung in die irische Patentrolle in Aussicht genommen sind, fast durchweg auch von dem britischen Patentamt registriert worden sind, dürfte sich nur in Ausnahmefällen keine Möglichkeit mehr bieten, eine etwa in Aussicht genommene nachträgliche Anmeldung bis zum 31. Mai d. J. bei dem irischen Patentamt einzuleiten.

Der Entwurf des Nachtragsgesetzes liegt noch dem irischen Senat zur Beschlußfassung vor. Das irische Patentamt verfährt jedoch bereits, wie wir erfahren, entsprechend den in Frage stehenden Bestimmungen. (1621)

RECHTSPRECHUNG

Um die Bezeichnung der Kunstseide.

In dem Prozeß der Firma Gütermann und Genossen gegen die I. P. Bemberg A.-G., die I. G. Farbenindustrie, Abteilung Kunstseide, und die Brüsseler Firma Tubize wegen der Bezeichnung ihrer Fabrikate ist vor einigen Tagen ein neues Urteil ergangen. In erster Instanz war bekanntlich der Firma Bemberg die Bezeichnung „Bemberg-Seide" erlaubt, den beiden anderen Firmen aber die Bezeichnung „Agfa-Seide" und „Acetat-Seide" verboten worden. In der Berufungsverhandlung wurde nun entschieden, daß sämtliche drei Firmen ihre Fabrikate unter der Bezeichnung „Seide" in den Handel bringen dürfen. („I. u. H.") (1590)

Verwendung eines fremden Warenzeichens als Wortzeichen in der Preisliste.

Ist es zulässig, in Preislisten, Prospekten und sonstigem Reklamematerial ein fremdes Warenzeichen oder den es ausdrückenden Namen etwa in der Form „in Qualität, in Wirkung gleich . . . ." zu verwenden? Diese Rechtsfrage entschied das OLG. Hamburg mit Urteil vom 2. Januar 1929 — Bf. VII 196/28 anläßlich folgenden Streites. — In der Preisliste einer Firma, die ihre technischen Oele unter dem Namen „Lubrol ne" vertreibt, wurden diese Oele als „in der Qualität gleich Valvoline" bezeichnet. Die Inhaberin des eingetragenen Warenzeichens „Valvoline" machte geltend, daß dies aus zeichenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig sei, und forderte mit Klage Unterlassung der weiteren Benutzung des Wortes Valvoline, Vernichtung des beanstandeten Reklamematerials, Rechnungslegung und Schadensersatzleistung. Demgegenüber machte die beklagte Firma geltend, sie benutze das Wort Valvoline weder zur Bezeichnung ihrer Waren noch zu deren Empfehlung, so daß in keiner Weise in die Rechte der Klägerin eingegriffen und auch ein Verstoß gegen das Warenzeichengesetz nicht gegeben sei.

Letzteres ist richtig, weil die Beklagte das Wort Valvoline n i c h t warenzeichenmäßig, d. h. nicht als Zeichen zur Bezeichnung der Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe in der Preisliste verwendet hat. Ferner ist die Art der Verwendung nicht geeignet, bei dem Leser der Preisliste den Eindruck hervorzurufen, daß die Beklagte behaupten wolle, auch die Lubroline-Oele stammten aus dem Betriebe der Klägerin. Ebenso ist die Art der Verwendung nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob der Betrieb der Beklagten in irgendwelchen Beziehungen zu dem Betriebe der Klägerin stehe.

Dagegen liegt in dem beanstandeten Zusatz in der Preisliste sowohl eine Verletzung des Namenrechtes der Klägerin wie ein unlauterer Wettbewerb seitens der Beklagten.

In dem Namen der Klägerin, die Valvoline-Oil-Company firmiert, ist das Wort „Valvoline" der hauptsächlichste und sich beim Leser einprägende Bestandteil. Wenn nun die Beklagte diesen Hauptbestandteil des Namens der Klägerin benutzt, handelt sie unbefugt, weil ihr diese Verwendung weder gestattet ist, noch ihr ein sonstiges Recht zur Verwendung zur Seite steht. Unbefugte Namensbenutzung verstößt gegen § 12 BGB. und schon unter Berufung auf diesen Namensschutz konnte also die Klägerin die Weiterbenutzung des Wortes Valvoline untersagen und verhindern.

Darüber hinaus liegt aber auch eine Verletzung des § 1 Unl.W.G. vor. (Die folgende Begründung gewinnt dadurch an Bedeutung, weil sonst in der Praxis durchaus nicht immer das Warenzeichen Bestandteil des Firmennamens sein wird). Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, daß die Beklagte zum mindesten den Versuch machte, ein geschütztes Wortzeichen zur Anpreisung eigener Waren zu verwenden, und daß der Zusatz „in Qualität gleich Valvoline" in der Preisliste nur deshalb gewählt wurde, um den Ruf, den die Valvoline-Oele dank guter Qualität und langjährigen Vertriebes haben, für ihre Zwecke auszunutzen. Dazu kommt, daß die Beklagte für ihre Lubroline-Oele „in Qualität gleich Valvoline" Preise gefordert hat, die niedriger liegen als die Preise für Valvoline-Oele. Die Beklagte ging also darauf aus, das mit Mühe und unter Anforderung von Kosten erlangte Arbeitsergebnis der Klägerin wettbewerbsmäßig zum Nachteil der Klägerin und zu eigenem Vorteile auszunutzen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Preislisten nur an Großabnehmer oder auch an Verbraucher gehen, denn nichts hindert, daß die Großabnehmer ihren Abnehmern gegenüber entsprechend der Preisliste den gleichen Zusatz in

Digitized by Google

die Angebote aufnehmen oder sonstwie erklären, daß Lubroline-Oele in Qualität gleich den Valvoline-Oelen seien, und zum Beweise dafür sich auf die Preisliste der Beklagten als der Fabrikantin der Lubroline-Oele beziehen.

Die Beklagte war sowohl nach § 1 Unl.W.G. wie nach §§ 12, 823 BGB. zum Schadenersatz verpflichtet und wurde demgemäß verurteilt.

Die an den Eingang gestellte Rechtsfrage beantwortete das Gericht also dahin, daß die Verwendung eines fremden Warenzeichens in Preislisten auch nur in der Form „in Qualität gleich . . . ." nicht zulässig ist. (1584)

SOZIALPOLITIK

Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch".

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene und das unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums stehende Deutsche Arbeitsschutz-Museum veranstalten in Verbindung mit dem Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit vom 25. Mai bis 8. Juni d. J. im Deutschen Arbeitsschutz-Museum, Berlin-Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11-12, eine Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch". Die Ausstellung wird die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Beobachtungen über die richtige Körperhaltung am Arbeitstisch durch Modelle, figürliche und bildliche sowie statistische Darstellungen veranschaulichen und Anregungen zu Verbesserungen geben. In Anerkennung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Körperhaltung am Arbeitstisch hat der Reichsarbeitsminister die Räume und das Ausstellungsmaterial des Deutschen Arbeitsschutz-Museums für diese Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung wird zeigen: Zusammenstellungen der medizinischen und physiologischen Forschung über Arbeitshaltung und Ermüdung, — vergleichende Darstellungen der in den verschiedenen Industriezweigen angewandten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, — eine Zusammenstellung der Grundformen von Arbeitssitzen, — Mittel zur Arbeitserleichterung und Verhütung vorzeitiger Ermüdung.

Um einen möglichst vollständigen Ueberblick über die bisher schon in Industrie und Gewerbe bewährten Einrichtungen geben zu können, geht an alle in Frage kommenden Firmen und Verbände die Bitte, Anregungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Anfragen an den Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Berlin NW 6, Luisenstraße 58. (1607)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Deutsch-französisch-schweizerisches Farbenabkommen.

Wie nunmehr auch offiziell mitgeteilt wird, ist es nach längeren Verhandlungen gelungen, die bereits zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie bestehenden provisorischen Vereinbarungen, die sich auf Produktions- und Absatzverhältnisse bezogen, auszubauen und in ein festes Abkommen zu verwandeln, das insbesondere auch ein intimeres Zusammenarbeiten auf technischem Gebiet vorsieht. Dabei ist die Selbständigkeit und Entwicklungsmöglichkeit beider Teile nach jeder Richtung hin aufrecht erhalten geblieben.

Gleichzeitig hiermit ist auch zwischen den Farbstoffindustrien der beiden genannten Länder und der Schweiz ein Abkommen erzielt worden. Dieses Abkommen zielt auf eine durch die heutigen Marktverhältnisse notwendige Zusammenarbeit im Verkauf ab und hält die Selbständigkeit der bestehenden Organisationen aller Teile aufrecht. Im übrigen ist die Unabhängigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der beteiligten Firmen unangetastet geblieben.

Das Geschäft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird durch sämtliche vorstehende Abkommen nicht betroffen. (1622)

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und Standard Oil Company of New Jersey.

Eine Reihe von Vorstandsmitgliedern der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, die einige Wochen in den Vereinigten Staaten geweilt haben, reisen mit dem Dampfer „New York" nach Deutschland zurück.

Während ihres Aufenthalts in Amerika hatten die Herren umfangreiche Besprechungen mit den leitenden Direktoren der Standard Oil Company of New Jersey. Dabei wurde ein Zusammenarbeiten der beiden Gesellschaften auf breiterer Basis als bisher angestrebt. Bereits vor zwei Jahren kam es bekanntlich zu einer Verständigung zwischen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Standard Oil Company of New Jersey, der zufolge beide Gesellschaften auf dem Gebiet der Hydrierung zwecks Herstellung von sogenanntem synthetischen Benzin gemeinsam Versuche durchführten. Als Ergebnis dieser Arbeiten war es in den neuerlichen Verhandlungen möglich, wesentlich weiterzukommen und ein vollständiges Arbeitsprogramm auszuarbeiten, auf Grund dessen die neuen Verfahren nunmehr allgemein eingeführt werden können. Um den endgültigen Abschluß des Vertrages herbeizuführen, sind noch einige rechtliche und sonstige Fragen zu prüfen, die nur in Deutschland geklärt werden können.

Von seiten der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft haben an den Verhandlungen teilgenommen: der Vorsitzende des Vorstands, Geheimrat Prof. Dr. Carl Bosch, und die Herren Geheimrat Dr. Hermann Schmitz, der Leiter der Finanzabteilung der I. G., Direktor Dr. Wilhelm Gaus von der technischen Abteilung und Dr. August von Knieriem von der Rechtsabteilung. (1585)

Ein betriebswissenschaftlicher Kursus.

In der Zeit vom 3. bis 8. Juni 1929 findet im Haus der Technik in Essen ein betriebswissenschaftlicher Kursus unter Leitung von Geh. Reg.-Rat Professor A. Wallichs, Aachen, statt. Veranstalter des Kursus sind das Haus der Technik Essen und die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, Ortsgruppe Essen. Der Kursus wendet sich an alle im praktischen Betrieb tätigen Ingenieure und leitende Beamte, insbesondere an die Rationalisierungsingenieure der verschiedenen Industrien und dient zur Verbreitung neuerer betriebswissenschaftlicher Kenntnisse. In seinen Vorträgen und Beispielen umfaßt der Kursus: kleine, mittlere und große Betriebe, u. a. Maschinenfabriken, Gießereien, Hüttenindustrie und Bergbau, aber auch andere Industriezweige und Gewerbe. Die Uebungen werden die Teilnehmer mit neuzeitlichen Hilfsmitteln und Verfahren für Arbeitsstudien, Zeitstudien, Betriebsüberwachung in verschiedenen Fertigungsbetrieben der Essener Industrie bekanntmachen. Die folgenden Vortragsthemen werden von dem Leiter des Kursus in Gemeinschaft mit Vertretern der Wissenschaft und der Praxis behandelt, die auf dem Gebiete der Rationalisierung, des Zeitstudien- und Abrechnungswesens seit Jahren erfolgreich tätig sind:

1. Kritik am betrieblichen Leben (vom psychologischen, technischen und kaufmännischen Gesichtspunkt aus);
2. Praktische Durchführung von Betriebsuntersuchungen;
3. Probleme der Schwerarbeit in verschiedenen Industrien;
4. Wirtschaftlicher Transport im Betriebe;
5. Betriebswirtschaftliche Fragen aus dem Ruhrkohlenbergbau;
6. Betrieb und Abrechnung;
7. Materialwirtschaft;
8. Betrieb und Persönlichkeit.

Ausführliche Programme stehen bei der Geschäftsführung des Hauses der Technik, Essen, Herbertstraße 13, zur Verfügung. Die Teilnehmerzahl, vor allem für die Uebungen, ist beschränkt; baldige Anmeldungen sind also nötig. Die Teilnehmergebühr beträgt 60,— M. für Vorträge mit Uebungen und 40,— M. für Vorträge ohne Uebungen. (1577)

Ausland.

Großbritannien. **Jahresbericht der Commissioners of Customs and Excise.** Nach dem von der Zeitschrift „Chemist and Druggist" wiedergegebenen 19. Berichte der Commissioners of Customs and Excise (für das Jahr bis zum 31. März 1928) hat die Zahl der erteilten Lizenzen zur Herstellung und zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten im letzten Finanzjahre erheblich zugenommen. Während der letzten fünf Jahre bestanden folgende Lizenzen:

1923/24	51 084
1924/25	53 281
1925/26	56 211
1926/27	59 732
1927/28	76 429

Von den Lizenzen des letzten Jahres entfielen 71 621 auf England und 4 808 auf Schottland.

Der Ertrag aus der Spezialitätenakzisesteuer ist jedoch von 1,29 Millionen £ im Jahre 1926/27 auf 1,25 Millionen £ im Jahre 1927/28 zurückgegangen. Ueber den Ertrag der Spezialitätenstempelsteuer während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	England 1000 £	Schottland 1000 £	Insgesamt 1000 £
1923/24	1 298	9	1 307
1924/25	1 314	9	1 323
1925/26	1 281	9	1 290
1926/27	1 285	10	1 295
1927/28	1 238	11	1 249

Digitized by Google

An Akziseabgaben für Süßstoffe wurden im letzten Finanzjahre 77 000 £ vereinnahmt.

Die Einkünfte aus dem Schlüsselindustriezoll für synthetische organische Verbindungen und analytische Reagenzien beliefen sich auf 190 000 £ gegenüber 170 000 £ und 154 000 £ in den beiden vorhergehenden Finanzjahren.

Zur Herstellung von vergälltem Alkohol wurden im letzten Finanzjahre 9,74 Millionen proof Gallonen Alkohol (inländischer und eingeführter) abgegeben gegenüber 8,80 Millionen Gallonen im Vorjahre. Die folgende Tabelle zeigt die Mengen von vergälltem Alkohol, die an verschiedene Industriezweige abgegeben wurden:

Verwendungszweck:	1926/27 Gall.	1927/28 Gall.
Herstellung von:		
Seife	172 661	193 056
Haarwaschmitteln	90 703	98 067
Tierarzneimitteln	4 125	4 676
Schädlingsbekämpfungsmitteln	4 350	11 338
Aether	271 400	239 318
Essigester und anderen Estern, rohen, für technische Zwecke (zum Verkauf)	27 722	17 886
Chloroform	633	632
Aethylchlorid und Aethylbromid	7 888	8 470
Festen medizinischen Auszügen	62 156	58 326
Alkaloiden und Feinchemikalien	55 074	77 375
Einreibungen, Linimenten und Lotionen	46 774	48 287
Chirurgischen Verbandmitteln	20 394	19 589
Kapseln und anderen medizinischen Präparaten	3 989	4 836
Desinfektionsmitteln	7 827	6 289
Kollodium	56 987	50 216
Photographischen Platten und Papieren, sowie für andere photogr. Zwecke	45 353	40 966

(790)

Aufnahme der Produktion von fester Kohlensäure. Wie die englische Fachpresse berichtet, ist von der T. Wall and Sons, Ltd., in Acton, einem Vororte von London, die erste Anlage zur Herstellung von fester Kohlensäure in Großbritannien errichtet worden. Die Anlage produziert 300 lbs. feste Kohlensäure pro Stunde und ist für den ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb bestimmt. Als Ausgangsstoff wird gewöhnlicher Gasanstaltskoks oder bester Schmelzkoks verwandt; und zwar liefert 1 lb. Gasanstaltskoks 0,66 lbs. feste Kohlensäure zum Selbstkostenpreis von roh ½ d. per lb. Durch diese Neueinrichtung erschließen sich viele Entwicklungsmöglichkeiten, besonders für die Mineralwasserindustrie.

Da sich die feste Kohlensäure als wertvoller Ersatz für das Eis beim Kühlen von Nahrungsmitteln endgültig erwiesen habe, schreibt das „Chemical Trade Journal" hierzu, ist es sehr wahrscheinlich, daß sich diese Industrie sehr bedeutend ausdehnen wird. Nach den ersten Anlagen, die in den Vereinigten Staaten und Canada errichtet worden sind, beabsichtigt man in verschiedenen Teilen Europas, ebenfalls derartige Anlagen zu bauen, während in Großbritannien die erste Fabrik dieser Art bereits in Betrieb ist.

Bisher wird die Kohlensäure durch Verbrennung von Koks und nachfolgende Verflüssigung gewonnen; mit der zunehmenden Nachfrage nach Kohlensäure scheint man auch der Verwertung der Nebenproduktkohlensäure, die z. B. in Brauereien anfällt, Beachtung widmen zu müssen. Die bisherigen Versuche auf diesem Gebiete sind nicht besonders erfolgreich verlaufen und wohl auch nicht sehr intensiv betrieben worden; als Ursachen hierfür können drei Faktoren angesehen werden. An erster Stelle stehen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieses Industriezweiges, die sich aus der wahrscheinlichen Ueberproduktion herleiten. In zweiter Linie ist die Tatsache zu nennen, daß das bei Gärungsverfahren entwickelte Kohlendioxyd zwar fast ganz rein ist, aber dennoch geringe Mengen von Verunreinigungen enthält, wie besonders Amylalkohol, die dem Kohlendioxyd einen unangenehmen Geruch verleihen. Als letzte Ursache, die bei den Gärungstechnologen wahrscheinlich am schwersten ins Gewicht fällt, ist die weitverbreitete Ansicht anzusehen, daß die Gärung in Druckkesseln, die für eine erfolgreiche Gewinnung der Abfallkohlensäure erforderlich erscheint, dem eigentlichen Gärungsverfahren schädlich ist.

Durch die Einführung der festen Kohlensäure scheint die Gefahr einer Ueberproduktion von Kohlensäure vermindert, wenn nicht ganz behoben zu sein. Zu dem zweiten obengenannten Faktor ist zu bemerken, daß die Reinigung der Gärungskohlensäure durch aktivierte Kohle bequem durchgeführt werden kann, und auch in dem dritten Punkte scheinen sich die Ansichten in letzter Zeit auf Grund neuerer Versuche wesentlich geändert zu haben.

Die kürzlich in Großbritannien erfolgte Gründung eines Tochterunternehmens der Distillers Co., Ltd., zur Herstellung von Kohlensäure scheint zu beweisen, daß in dem Gärungsgewerbe die Veränderung der technischen und wirtschaftlichen Lage der Kohlensäure erkannt worden ist. (251)

Entdeckung von Radiumvorkommen. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, soll in der Golcondan-Grube bei Hopton in Derbyshire Radium entdeckt worden sein. (1572)

Frankreich. **Annahme der Bezeichnung „Chardone" für Kunstseide.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, ist die Bezeichnung „Chardone" in Frankreich offiziell als Bezeichnung für Kunstseide angenommen worden; die bisher übliche Bezeichnung war „Soie artificielle". (1640)

Entdeckung eines Quecksilberlagers. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, ist in Givet an der französisch-belgischen Grenze ein Quecksilberlager entdeckt worden. Der größere Teil des Lagers befindet sich auf französischem Gebiet. Die amtlichen Analysen einiger auf dem französischen Gebiet entnommenen Proben haben einen Quecksilbergehalt von 0,11 bis 0,48% ergeben. (1639)

Aus der Superphosphatindustrie. Ein in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Paris führt aus, daß sich in Frankreich trotz des anscheinenden Rückganges im französischen Superphosphatverbauch neue Fabriken zur Herstellung von Superphosphaten im Bau befinden. Der Jahresbericht der „Union Espagnole de Fabriques d'Engrais" enthalte die Mitteilung, daß von den drei Unternehmen, an denen die Union interessiert ist, die „Compagnie Régionale des Engrais du Berry" und die „Compagnie Régionale des Engrais de l'Orléans-Beauce" die Einrichtung ihrer Anlagen in Issoudun und Voves fertiggestellt haben und diese jetzt die Produktion aufnehmen. Die „Compagnie Régionale des Engrais de Normandie" richtet ferner eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure, Superphosphaten und anderen chemischen Erzeugnissen ein. (247)

Schweiz. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im ersten Quartal 1929.** Die nachstehenden Angaben über den schweizerischen Außenhandel in chemischen Erzeugnissen in den Monaten Januar bis März 1929 im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1913 und 1928 entnehmen wir einer Veröffentlichung der eidgenössischen Oberzolldirektion.

Einfuhr.

Pos.	Warenbezeichnung	1913 dz	1928 dz	1929 dz
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	24 889	25 768	22 276
166	Thomasphosphate	96 340	322 917	205 359
169	Aufgeschlossene Düngemittel	206 510	122 495	106 860
628	Elektroden	5 281	11 844	15 006
629a	Schmirgel, roh	110	406	351
629b	Carborundum, roh		—	—
982/983	Parfümerien	282	851	795
989	Kolophonium	5 413	7 889	8 523
991	Peche, unverarbeitet	6 664	21 875	9 171
993	Schwefel in Stücken usw.	10 252	9 121	6 826
995	Terpentinöl	3 553	7 869	5 221
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	21 748	7 251	4 988
1012	Chlorkalk	3 334	951	1 634
1034	Salpetersäure	694	5 230	4 829
1035	Salzsäure	18 993	13 047	12 201
1036	Schwefelsäure	25 073	13 415	10 528
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	9 513	6 144	5 371
1044	Kupfervitriol	7 205	1 638	521
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	5 109	2 265	2 415
1053	Formaldehyd, denaturiert	826	1 496	2 005
1055a/b	Gerbstoffextrakt	8 422	7 009	5 441
1056	Glycerin und Glycerinlauge	942	19 096	14 505
1059	Methanol usw.	2 953	5 651	5 340
1064	Teerölderivate usw.	3 039	4 076	2 636
1065a	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	7 137	15 989	21 579
1065b	Benzin, Benzol	31 481	223 280	229 635
1066a	Anilin	2 242	4 420	4 270
1066b	Anilinverbindungen	2 416	2 931	2 422
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	2 760	5 645	4 686
1095	Blauholzextrakt	1 713	1 203	682
1098	Anilinfarben	1 729	2 478	2 581
1115	Leinöl	10 526	19 423	13 890

Digitized by Google

Ausfuhr.

Pos.	Warenbezeichnung	1913 dz	1928 dz	1929 dz
169	Düngemittel, aufgeschlossene	56 546	148 883	123 097
710b	Ferrosilicium, Ferrochrom	44 311	10 332	15 796
982/983	Parfümerien	359	1 025	1 035
1010	Calciumcarbid	74 291	20 100	8 294
1039	Soda, calciniert	—	1	—
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	673	807
1055a/b	Gerbstoffextrakte	3 597	6 149	5 132
1098	Anilinfarben	17 677	19 644	19 326
1099	Indigo	5 272	5 953	4 084

(1580)

Tschechoslowakei. **Herabsetzung der Paraffinpreise*).** Infolge mangelnden Absatzes wurden ab 1. April d. J. die Großhandelspreise für Paraffin um weitere 15 čKr. ermäßigt, so daß der Preis jetzt 490 čKr. für 100 kg beträgt. Diese Preissenkung soll vorübergehenden Charakter haben. („Národní Politika".) (1579)

Polen. **Neugründung.** Nach einer Mitteilung der „Wiad. Przem. Chem." ist in Posen eine Fabrik für lichtempfindliche Papiere unter der Firma „St. Juracki St. Chelmicki, Sp. z. ogr. por" (G. m. b. H.) gegründet worden. Die Produktion der Fabrik beträgt monatlich etwa 30 000 qm technisches Lichtpauspapier; die vorhandenen Einrichtungen gestatten eine Produktionserhöhung auf das Doppelte der jetzigen Leistungen. (1611)

Sowjet-Rußland. **Schwerspatlagerstätten.** Wie die Zeitschrift „Nauka i Technika" schreibt, sind die vorläufigen Prüfungsarbeiten der Materialien der letzten geologischen Expedition beendigt worden, welche in den Bergen Kopet-Dag im Rayon der Niederlassungen Kara-Kala, Karaul und Nichur (Turkmenistan) gearbeitet hat. Es sind 8 Lagerstätten von Baryt gefunden worden; die mittlere Stärke der Barytadern beträgt bis 5 m. Das entdeckte Mineral soll sich durch außerordentliche Reinheit auszeichnen. Die Lage der Fundstätten ist vorteilhaft, da die hauptsächlichsten Fundorte von Kara-Kala etwa 30 bis 35 km von den nächsten Siedlungen und etwa 60 km von der Eisenbahn entfernt liegen. In diesem Barytlager ist auch das Vorhandensein von Witherit festgestellt worden. Im Zusammenhang damit sind Bleiglanzlagerstätten gefunden worden, in denen auch Zinnober vorkommt. Die industrielle Verarbeitung dieser reichhaltigen Lager soll baldmöglichst in Angriff genommen werden. (1497)

Rumänien. **Ausschreibung.** Das Königliche Rumänische Generalkonsulat in Berlin gibt folgende Ausschreibung bekannt:

Ausschreibende Stelle: Directiunea generald a exploatarii monopurilor Bucarest, Calea Victoriei 152. (Generaldirektion der Staatsmonopole).

Gegenstand: Apparate, Utensilien, Materialien, chemische Artikel für die chemischen, pflanzenchemischen und landwirtschaftlichen Versuchslaboratorien, sowie für die meteorologische Station der Regie der Staatsmonopole.

Termin: 8. Mai 1929.

Das Lastenheft zu dieser Ausschreibung ist nur bei der ausschreibenden Stelle, die auch alle übrigen Auskünfte erteilt, erhältlich. (1576)

Jugoslawien. **Einfuhr aus Ungarn im Jahre 1928.** Einem Bericht des „Közgazdasági Értesitö" zufolge führte Jugoslawien im Jahre 1928 ungezuckerte Mineralwässer im Werte von 3 Mill. Dinar ein, davon aus Ungarn im Werte von 1,9 Mill. Dinar.

Feinseifen bezog Jugoslawien aus Ungarn im Werte von 690 000 Dinar.

An medizinischen Präparaten führte Ungarn für 10,5 Mill. Dinar nach Jugoslawien aus. (1485)

Ausschreibung. Das Kommando der Fliegertruppen in Peterwardein schreibt für den 7. Mai 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung von verschiedenen Farben, Lacken und Chemikalien für den Bedarf der Luftfahrtruppen aus. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. Nähere Bedingungen durch die ausschreibende Stelle. („Službene Novine.") (1605)

Die Aussichten der diesjährigen Bauxitproduktion in Dalmatien. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet aus Dalmatien, daß man in den Kreisen der dortigen Bauxitproduzenten mit einer verstärkten Bauxitausfuhr rechnet. Die Tagesproduktion wurde auf 20—30 Waggons täglich erhöht, so daß auch die größten Forderungen der Abnehmer befriedigt werden können. (1321)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 337.

Italien. **Abschluß einer Kunstseidekonvention.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge haben die vier größten italienischen Kunstseideproduzenten ein Abkommen über die Produktion und den Vertrieb von Viscosekunstseide abgeschlossen. Die in Frage kommenden Unternehmen sind die Snia Viscosa, die Società Seta Artificiale Varedo, La Soie de Châtillon und die Società Generale della Viscosa. Insgesamt bringen diese vier Produzenten ungefähr 88% der gesamten italienischen Produktion von Viscosekunstseide auf.

Das Abkommen regelt die Produktion der beteiligten Unternehmer auf der Grundlage bestimmter prozentualer Quoten; einheitliche Preise sind nicht festgesetzt worden, für den Vertrieb der Erzeugnisse der in Betracht kommenden Unternehmen ist indessen ein gemeinsames Verkaufsbüro beschlossen worden.

Das Abkommen, das zunächst auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen worden ist, beschränkt sich auf den Inlandsmarkt und betrifft nur die Viscosekunstseide. (1613)

Betriebszählung. Das „Bollettino Mensile di Statistica" veröffentlicht die Ergebnisse der in Italien am 15. Oktober 1928 vorgenommenen Betriebszählung (vgl. auch „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 948). Die Zahl der zur chemischen Industrie gezählten Betriebe betrug hiernach an dem genannten Datum 5155 und die Zahl der beschäftigten Personen 99 549 (etwas abweichend von den früher angegebenen Zahlen, l. c.).

Nach der Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personen verteilten sich die vorstehenden Zahlen wie folgt:

Betriebe mit:	Zahl der Betriebe	Insges. in dieser Gruppe beschäftigte Personen
nicht mehr als 1 beschäft. Person	1 015	991
2— 5 beschäftigten Personen	2 214	6 676
6— 10 „ „	698	5 304
11— 50 „ „	859	18 845
51— 100 „ „	190	13 218
101— 250 „ „	122	18 429
251— 500 „ „	36	12 062
501—1000 „ „	13	8 322
über 1000 „ „	8	15 702
Insgesamt:	5 155	99 549

Die Gesamtzahl der beschäftigten Personen verteilte sich auf die verschiedenen Berufsgruppen wie folgt:

Inhaber, Leiter oder Geschäftsführer	5 830
Direktionspersonal	1 725
Verwaltungspersonal	8 587
Technisches Personal	1 908
Personal für den Verkauf	541
Arbeiter	80 958
Insgesamt:	99 549

Auf die verschiedenen Lebensalter und Geschlechter verteilte sich die Gesamtzahl der Arbeiter folgendermaßen:

	unter 15 Jahren	15—18 Jahre	19—65 Jahre	über 65 Jahre
Männlich	843	3 172	53 828	1 007
Weiblich	992	3 006	18 025	85
Insgesamt:	1 835	6 178	71 853	1 092

Die Gesamtzahl der beschäftigten männlichen Arbeiter betrug 58 850 und die der beschäftigten Arbeiterinnen 22 108 (davon 11 055 Ledige).

Mit Dampfkesseln waren insgesamt 908 Betriebe der chemischen Industrie ausgerüstet; die Zahl der Dampfkessel betrug 1940 und die beheizte Fläche insgesamt 101 593 qm. (1276)

Jahresabschluß der Snia Viscosa. Der Bericht für das Jahr bis zum 31. Dezember 1928 führt aus, daß der Reingewinn des Unternehmens trotz der äußerst scharfen Konkurrenz auf dem europäischen Kunstseidenmarkte gestiegen ist, die zu einer Herabsetzung der Verkaufspreise um über 25% im Vergleich zu den am 1. Januar 1928 herrschenden Preisen geführt habe. Der Bruttogewinn belief sich im Jahre 1928 auf 99,68 Millionen Lire gegenüber 84,10 Millionen Lire im Vorjahre. Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Steuern, Schuldenzinsen usw. verbleibt für das Jahr 1928 ein Reingewinn von 72,23 Millionen Lire im Vergleich zu 20,10 Millionen Lire im Jahre 1927. Die Verwaltung hat beschlossen, den gesamten Gewinn zu Amortisationen zu verwenden, um die außergewöhnliche Liquidität des Unternehmens unverändert zu erhalten. (1619)

Digitized by Google

Produktion von Calciumcitrat. Nach „Rivista Italiana delle Essenze e Profumi" wird die Produktion von Calciumcitrat und konzentriertem Citronensaft in Sizilien und Calabrien für die Zeit vom 1. Dezember 1927 bis zum 10. Juni 1928 auf 4919 t geschätzt gegenüber 5200 t in demselben Zeitraum vor einem Jahre. Die knappe Ernte von Sommercitronen („verdelli") hat die Citratproduktion um 5—10% im Vergleich zum Vorjahre herabgedrückt.

Die Camera Agrumaria ist aber trotzdem in der Lage, den Bedarf der Verbraucher mit Hilfe ihrer ausgedehnten Lagerbestände voll zu decken. Die letzteren beliefen sich am 1. Dezember 1927 auf 10 259 t und stellten den Gegenwert von 27 Millionen Lire Vorschußzahlungen an die Produzenten dar. Nach einem kürzlich vom Nationalwirtschaftsminister aufgestellten Plane sollen diese Außenstände bis zum 30. November 1938 amortisiert werden. (228)

Steigender Verbrauch von Celluloselacken. Wie in der „News Edition" der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" berichtet wird, ist der Verbrauch von Nitrocelluloselacken in Italien jetzt in starkem Steigen begriffen, besonders zum Anstreichen von Automobilen. Demnächst wird auch die Herstellung dieser Arten Lacke in großem Maßstabe aufgenommen werden, da die „Dinamite Nobel" in Avigliana bei Turin von der amerikanischen Du Pont-Gesellschaft die Rechte zur Herstellung von Nitrocelluloselacken (Ducolacken) erworben hat. (223)

Die Lage der Lavendelölindustrie. Eine in der „Rivista Italiana delle Essenze e Profumi" veröffentlichte Abhandlung weist auf die Vorteile des systematischen Anbaus von Lavendel in Italien hin. Gegenwärtig wächst Lavendel in vielen alpinen Gegenden Italiens wild, im Interesse der Entwicklung dieser Industrie sei jedoch ein systematischer Anbau erforderlich. Die wichtigsten Zentren der Lavendelöldestillation sind die Täler der Aosta, Susa und Stura und das Gesso-Tal in Piemont und die anschließenden Gebiete in Ligurien. Die gegenwärtige Produktion von Lavendelöl in Italien schätzt der Verfasser auf 5000—6000 kg pro Jahr. Wie sich aus Versuchen ergeben habe, liefern kultivierte Lavendelpflanzen eine höhere Ausbeute an Lavendelöl als die wild wachsenden Pflanzen.

Der Bedarf der italienischen Parfümerieindustrie an Lavendelöl wird durch die inländische Produktion bequem gedeckt, so daß noch eine Ausfuhr von Lavendelöl unterhalten werden kann. (227)

Spanien.

Aus der Naval-Stores-Industrie. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" ist die S. A. Productos Resinosos infolge der Bestimmungen über das spanische Kolophoniumkonsortium in nationalen Besitz übergegangen; die Aktien, die früher durch belgisches Kapital kontrolliert wurden, sind von spanischen Finanzkreisen übernommen worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 1,25 Millionen Pesetas.

Terpentinöl und Kolophonium werden in Anlagen in den Provinzen Avila, Cuenca, Sagovia, Albacete und Murcia hergestellt. Die Gesamtproduktion der Anlagen betrug im Jahre 1927 2380 metr. t Kolophonium und 680 metr. t Terpentinöl. (1362)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Lage der Düngemittelindustrie im Jahre 1928. Nach dem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Censusberichte des U. S. Department of Commerce über die Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten waren im Dezember 1928 80 Unternehmen mit der Herstellung von Superphosphaten beschäftigt, die insgesamt 172 Anlagen in Betrieb hatten. Die Gesamtproduktion von Superphosphaten belief sich im Jahre 1928 auf 4,49 Millionen t gegenüber 3,7 Millionen t im Vorjahre.

Nähere Einzelheiten über die Lage der Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten sind der folgender Tabelle zu entnehmen:

	1928 t	1927 t
Insgesamt:		
Superphosphatproduktion	4 489 392	3 699 579
Versand an Verbraucher, Händler usw.	1 284 499	1 915 913
Lagerbestände an Superphosphaten am Schluß des Jahres	1 462 107	1 296 968
Südlicher Bezirk:		
Superphosphatproduktion	2 272 003	1 830 819
Versand an Verbraucher, Händler usw.	609 833	892 901
Lagerbestände an Superphosphaten am Schluß des Jahres	952 946	882 714
Nördlicher Bezirk:		
Superphosphatproduktion	2 217 389	1 868 760
Versand an Verbraucher, Händler usw.	674 666	1 023 012
Lagerbestände an Superphosphaten am Schluß des Jahres	509 161	414 254

Ueber die Produktion und den Verbrauch von Schwefelsäure in der Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten enthält der Censusbericht die folgenden Zahlen:

	1928 t	1927 t
Insgesamt:		
Produktion d. berichtenden Unternehmen	2 126 860	1 656 871
Verbrauch zur Herstellung von Düngemitteln, einschließl. Versand an andere Düngemittelfabriken	2 440 121	2 137 129
Versand an and. als Düngemittelfabriken	388 802	153 010
Lagerbestände am Schluß des Jahres	105 796	93 171
Südlicher Bezirk:		
Produktion d. berichtenden Unternehmen	1 028 953	815 182
Verbrauch zur Herstellung von Düngemitteln, einschließl. Versand an andere Düngemittelfabriken	1 279 522	1 095 655
Versand an and. als Düngemittelfabriken	115 455	64 442
Lagerbestände am Schluß des Jahres	40 492	42 782
Nördlicher Bezirk:		
Produktion der berichtend. Unternehmen	1 097 907	841 689
Verbrauch zur Herstellung von Düngemitteln, einschließl. Versand an andere Düngemittelfabriken	1 160 599	1 041 474
Versand an and. als Düngemittelfabriken	273 347	88 568
Lagerbestände am Schluß des Jahres	65 304	50 389

Für den Gesamtabsatz von Düngemitteln in den Vereinigten Staaten liegt bisher nur eine vorläufige Schätzung der National Fertilizer Association vor. Nach dieser hat der Gesamtabsatz im abgelaufenen Jahre im Vergleich zum Jahre 1927 um über 10% zugenommen und den bisher höchsten Stand nach dem Kriege erreicht; sogar der bisherige Rekord des Jahres 1914 (in Höhe von 7,55 Millionen t) ist etwas überstiegen worden.

Nach den Schätzungen der Fertilizer Association hat sich der Gesamtabsatz von Düngemitteln in den Vereinigten Staaten nach dem Kriege folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1000 t	Jahr	1000 t
1920	7 267	1925	7 529
1921	4 866	1926	7 330
1922	5 672	1927	6 849
1923	5 672	1928	7 600
1924	6 825		

Bei der Betrachtung der in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Zahlen ist indessen zu berücksichtigen, daß der Gehalt der verkauften Düngemittel an Pflanzennährstoffen pro Tonne seit dem Jahre 1920 ebenfalls zugenommen hat, der Absatz an reinen Pflanzennährstoffen infolgedessen also eine höhere Steigerung aufweist als die vorstehenden Zahlen. (1027)

Aus der chemischen Industrie. Davison Chemical Company. Die von der Gesellschaft in Baltimore betriebene Schwefelsäureanlage ist eine der größten auf der ganzen Erde. Die Gesellschaft beabsichtigt, zur Herstellung ihrer gesamten Schwefelsäure statt des bisher verwandten Kammerverfahrens eventuell ausschließlich ein Kontaktverfahren anzuwenden. Eine mit Silicagel als Kontaktsubstanz arbeitende neue Anlage hat so befriedigende Ergebnisse geliefert, daß bereits eine Vergrößerung dieser Anlage in Angriff genommen worden ist.

Hooker Electrochemical Company. In Tacoma, Washington, im Westen der Vereinigten Staaten, hat die Gesellschaft eine Fabrik gebaut, die über eine tägliche Produktionskapazität von 30 t 76prozentigen Aetznatrons und 26 t Chlor verfügt und außerdem synthetische Salzsäure und verschiedene andere Chlorverbindungen herstellen soll. Die Anlage ist Anfang Februar 1929 in Betrieb gesetzt worden und wird das produzierte Aetznatron hauptsächlich in Californien und im Auslande absetzen. Für das Chlor sind die Zellstoff- und Papierfabriken in dem nordwestlichen Gebiete der Vereinigten Staaten an der pacifischen Küste gute Abnehmer. Anfänglich wird das Chlor in flüssigem Zustande abgegeben werden; die Herstellung von Salzsäure usw. soll später aufgenommen werden.

Die Gesellschaft betreibt seit 25 Jahren eine Anlage in Niagara Falls. Die Anlage in Tacoma ist eine der größten chemischen Fabriken im Westen der Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

American Forest Products Chemical Company. Die Gesellschaft hat angekündigt, daß sie ein neues Verfahren zur Gewinnung von Essigsäure anwenden wird, durch das die Gestehungskosten auf einen Bruchteil der bisherigen Unkosten herabgemindert werden. Nach dem neuen Verfahren ist eine Ueberführung der Holzessigsäure, die bei der trockenen Destillation von Holz erhalten wird, in Calciumacetat nicht mehr erforderlich; die Holzessigsäure wird jetzt direkt auf Essigsäure verarbeitet. Der Versand soll in besonderen korrosionsbeständigen Tankwaggons erfolgen.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Der Reingewinn, den das Unternehmen im Jahre 1928 erzielt hat, betrug nach Abzug aller Unkosten, aber noch einschließlich der zu entrichtenden Bundesstaatssteuern, 1,08 Millionen $. Das Jahr 1928 wird von der Gesellschaft als ein Jahr befriedigender Fortschritte bezeichnet. Der Absatz hat beträchtlich zugenommen, und die Gestehungskosten konnten infolge verbesserter Herstellungsverfahren herabgesetzt werden. Der Gewinn konnte infolgedessen in beiden Richtungen erhöht werden.

Drug Incorporated. Die Neuordnung der Beziehungen zwischen der United Drug Co. of America und ihren Tochtergesellschaften, zu denen auch die Boot's Pure Drug Co., Ltd., gehört, hat zu Beginn des vergangenen Jahres zu der Bildung einer neuen Holdinggesellschaft, der Drug Incorporated, geführt, die durch Aktienaustausch die Kontrolle über die United Drug Co. und deren Tochtergesellschaften, sowie die Sterling Products, eine Neuerwerbung des Konzerns, übernommen hat.

Die Drug Incorporated hat kürzlich ihren ersten Jahresabschluß veröffentlicht, der die Zeit vom Februar bis Dezember 1928 und die Gesamttätigkeit der ganzen Gruppe, an der die Drug Incorporated beteiligt ist, umfaßt; aus dem Berichte geht hervor, daß der Bruttogewinn 45,71 Millionen $ und der Reingewinn 12,01 Millionen $ betragen hat. Der Reingewinn der United Drug und Sterling Products belief sich im Jahre 1927 auf 12,97 Millionen $.

Zur Auszahlung der Dividenden sind 6,52 Millionen $ verbraucht worden; der Ueberschuß von 5,49 Millionen $ wird vorgetragen. (1391)

Canada. **Projekte zur Verwertung des Naturgases als Rohstoff für die chemische Industrie.** Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, gab der „Premier" J. E. Brownlee in der Provinziallegislatur von Alberta vor kurzem bekannt, daß britische Finanzkreise an einem großzügigen Projekt zur Verwertung der Abgase aus dem Turner-Tale als Rohstoff zur Herstellung von Chemikalien interessiert sind. Das Projekt umfaßt u. a. die Herstellung von Gasruß, soll aber darüber weit hinausgehen. Die Verhandlungen und Untersuchungen machen gute Fortschritte. (1618)

Die Absatzmöglichkeiten für Natriumphosphate. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Generalkonsuls in Montreal kann der canadische Bedarf an Di- und Trinatriumphosphat nicht durch die inländische Produktion befriedigt werden. Das Dinatriumphosphat wird in erster Linie von der Seidenindustrie verbraucht, die in dieser Beziehung größtenteils vom Auslande abhängig ist. Einer der großen Seidenproduzenten schätzt den Jahresbedarf Canadas auf etwa 3000 t.

Das Trinatriumphosphat wird größtenteil in der Provinz Ontario verbraucht, daneben besteht jedoch auch in Montreal Nachfrage nach diesem Produkt. (1615)

Entwicklung der Schwefelsäureindustrie. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlicht die folgende Tabelle über die Entwicklung der Schwefelsäureindustrie in Canada:

Jahr	Produktion short t	Einfuhr short t	Ausfuhr short t	Scheinbarer Verbrauch short t
1923 . . .	87 150	291	12 203	75 238
1924 . . .	71 991	47	7 678	64 360
1925 . . .	83 396	52	19 179	64 268
1926 . . .	108 230	53	28 137	80 147
1927 . . .	98 470	54	17 407	81 116

Die ausgeführte Schwefelsäure geht praktisch vollständig nach den Vereinigten Staaten.

Die Herstellung von Schwefelsäure erfolgte in Canada während des Jahres 1927 durch die folgenden Unternehmen:
Dominion Iron and Steel Co. (Ltd.), Sydney, N. S.
Grasselli Chemical Co. (Ltd.), Hamilton, Ont.
Mond Nickel Co. (Ltd.), Coniston, Ont.
Nichols Chemical Co. (Ltd.), Sulphide, Ont.
Triangle Chemical Co. (Ltd.), New Westminster, B. C.

Die Zahl der Anlagen, in denen Schwefelsäure hergestellt wird, betrug im Jahre 1927 nur 6 gegenüber 8 im Vorjahre. (224)

Entwicklung der Antimonindustrie. Nach einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Berichte werden in Neu-Braunschweig, Canada, Antimonlager von erheblichem Werte aufgeschlossen werden. Die im Jahre 1928 gebildete Antimony Smelting and Refining Company (Ltd.), ist mit der Aufschließung von Lagern in Lake George, Neu-Braunschweig, beschäftigt, und die neue Gesellschaft, Lake George Mines (Ltd.), hat andere Gebiete in diesem Bezirk erworben, um sofort die Aufschließungsarbeiten in Angriff zu nehmen. Man rechnet mit einer Anfangsproduktion von 25—50 t pro Tag. (1352)

Produktion von Schleifmitteln und Elektroden. Die Zeitschrift „Can. Chem. and Metall." veröffentlicht den Censusbericht über die „verschiedene nichtmetallische Mineralprodukte" herstellenden Unternehmen. An Erzeugnissen, die für die chemische Industrie Interesse haben, befinden sich hierunter künstliche Schleifmittel und Elektroden.

Der Wert der Produktion von künstlichen Schleifmitteln, wie geschmolzenem Aluminiumoxyd, rohem Siliciumcarbid und anderen Schleifmitteln, wie Scheiben, Papier, Geweben usw. in den zu dieser Industriegruppe gehörenden Anlagen betrug im Jahre 1927 6,11 Millionen $ gegenüber 6,08 Millionen $ im Vorjahre. Die Herstellung von Aluminiumoxyd, Siliciumcarbid und ähnlichen Schleifmitteln erfolgte in vier Anlagen in Ontario und einer Anlage in Quebec und die Herstellung von Schleifscheiben, Sandpapier usw. in sieben Anlagen in Ontario.

Zwei Anlagen in Ontario und eine Anlage in Quebec stellten Elektroden aus Kohle oder Graphit als Haupterzeugnisse her; die Produktion stellte im Jahre 1927 einen Wert von 1,46 Millionen $ dar. (226)

Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen". Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht über die canadische Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen", und zwar ist hierbei die Produktion aller chemischen Fabriken eingerechnet, die ihrem Haupterzeugnis nach in keine der übrigen neun Gruppen des Censusberichtes der canadischen chemischen Industrie einrangiert werden konnten. Unter diesen Fabriken befinden sich solche, die als Haupterzeugnis Schleifmittel, Kesselsteinmittel, Backpulver, Celluloid- und Kunstlederprodukte, Essenzen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Poliermittel, Süßstoffe und verschiedene andere chemische Erzeugnisse herstellen. Die unten folgenden Zahlen stellen nicht die canadische Gesamtproduktion der genannten Waren dar, sondern nur die Produktion der in dieser Liste des Censusberichtes geführten Unternehmen.

Der Gesamtwert der Produktion dieser Industriegruppe belief sich im Jahre 1927 auf 11,90 Millionen $ gegenüber 11,85 Millionen $ im Vorjahre. Die Zahl der in dieser Liste geführten Anlagen betrug im Jahre 1927 125, die sich auf die einzelnen Provinzen folgendermaßen verteilen: Ontorio 65, Quebec 43, Neu-Branschweig 3, Neu-Schottland 1, Manitoba 5, Alberta 3, Saskatchewan 1 und Britisch-Columbiea 4.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten in dieser Industriegruppe hergestellten „verschiedenen chemischen Erzeugnisse" und die Werte der Produktion im Jahre 1927:

Warenbezeichnung	Wert der Produktion 1000 $
Schleifmittel	1 934
Backpulver	2 614
Kesselsteinmittel	261
Celluloidprodukte	2 063
Essenzen für Nahrungsmittel . . .	1 821
Insektenbekämpfungsmittel	712
Süßstoffe	80
Poliermittel und Appreturen . . .	1 422
Andere chemische Erzeugnisse . . .	99

(229)

Mexiko **Schädlingsbekämpfung im Staate Coahuila.** Unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Gewinnung im Staate Coahuila der wesentlichste Produktionszweig ist, stehen Baumwolle, Korn und Alfalfa an erster Stelle. Statistische Angaben über die Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln stehen nicht zur Verfügung, jedoch ist bekannt, daß Schwefelkohlenstoff und ein Quecksilberpräparat in erheblichen Mengen verbraucht werden. Nach Angaben der am Vertrieb der Schädlingsbekämpfungsmittel beteiligten Unternehmen werden beide Erzeugnisse für die Behandlung des Saatguts verwendet, und zwar Schwefelkohlenstoff für Baumwollsaat, das Quecksilberpräparat für Baumwollsaat und Weizen.

Digitized by Google

Sehr erheblich sind die Schädigungen der Baumwollplantagen durch den Boll Weevil. Trotzdem haben sich die in den Absatz von Calciumarsenat gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Nach Angaben der Camara Agricula National de la Laguna konnten mit diesem Erzeugnis bisher keine günstigen Resultate erzielt werden. Im gleichen Sinne sollen sich einige Baumwollpflanzer jenes Gebiets äußern, die vor drei bis vier Jahren mit verschiedenen Präparaten Versuche zur wirksamen Bekämpfung des Boll Weevil durchgeführt haben. Der Grund für diese wider Erwarten negativen Ergebnisse wird darin erblickt, daß das Klima außerordentlich trocken ist. Da sich während der Nächte kein Tau bildet, bleibt das durch die Bestaubungen aufgetragene Calciumarsenat auf den Blättern nicht haften, so daß seine Wirkungsdauer eine sehr beschränkte ist. Der durchschnittliche Regenfall in diesen Gebieten soll annähernd sechs Zoll jährlich betragen, so daß die Plantagen künstlich bewässert werden müssen. Es wird angenommen, daß in diesen trockenen Gebieten ein den dortigen Verhältnissen entsprechend besonders präpariertes Calciumarsenat einen sehr guten Absatz finden würde. (1479)

El Salvador. **Ausfuhr von Perubalsam.** Nach einer in der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" veröffentlichten Abhandlung bildet der Perubalsam bereits seit über 300 Jahren einen Handelsartikel. Die Bäume, aus denen der Perubalsam gewonnen wird, sind *Toluifera Pereira* Baillon und *Myroxulon Pereira* Klotzsch, die in den Wäldern von Salvador wild wachsen, zum Teil in einzelnen Exemplaren und zum Teil in Gruppen.

Ueber die Ausfuhr von Perubalsam aus Salvador liegen bis zum Jahre 1925 die folgenden Zahlen vor:

Jahr	kg
1921	51 023
1922	52 651
1923	45 236
1924	54 927
1925	47 000

Von der Ausfuhr des Jahres 1925 gingen 73% nach den Vereinigten Staaten, 18% nach Deutschland und 4% nach Großbritannien. (225)

Argentinien. **Errichtung einer neuen chemischen Fabrik.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die nordamerikanische Firma Consolidated Chemical Industries, Ltd., die aus der Fusion der Pacific Bone, Coal & Fertilizer Company, der Louisiana Chemical Company und der Texas Chemical Company hervorgegangen ist, eine südamerikanische Tochtergesellschaft, „La Quimica Industrial de Argentina", gegründet, die gegenwärtig in Buenos Aires eine chemische Fabrik errichtet.

Die erste Abteilung dieser Fabrik wird sich auf die Verarbeitung von Knochen beschränken. Für die spätere Zeit ist die Herstellung von anderen chemischen Erzeugnissen für den argentinischen Markt und die Verwertung der einheimischen Rohstoffe in Aussicht genommen. Unter den Erzeugnissen, deren Produktion die Gesellschaft zunächst aufnehmen wird, befinden sich Tierkohle, Leim, Gelatine und Phosphatdüngemittel. Die Anlage soll noch vor Ablauf des Jahres 1929 in Betrieb genommen werden. (1617)

Nord-Rhodesien. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927.** Einem vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht über den Außenhandel Nord-Rhodesiens im Jahre 1927 entnehmen wir die folgenden Zahlen über die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	1927 Werte in 1000 £	1926
Oele, Wachse, Harze, Farben u. Lacke	97,1	76 5
Arzneimittel, Chemikalien u. Düngemittel	68,7	55,6

(12)

Südafrikanische Union. **Aus der Manganindustrie.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die British-Swiss International Corporation mit der Union Maganese Mines and Minerals, Ltd., ein Abkommen geschlossen, nach dem die letztere Gesellschaft der ersteren ihre gesamten Mangan- und Asbestkonzessionen und -anlagen für einen Preis von 225 000 £ verkauft. Die British-Swiss International Corporation hat diese Rechte und Anlagen einer von ihr neugegründeten Gesellschaft übertragen und baut zwecks Ausbeutung der Manganlager von Postmasburg in der Kapprovinz eine Eisenbahnlinie. Während der ersten Jahres soll die neue Gesellschaft 200 000 t Manganerze und in den folgenden Jahren mindestens 350 000 t pro Jahr versenden. Je nach den Wasser- und Kraftverhältnissen will die Gesellschaft in der Südafrikanischen Union Anlagen errichten, die pro Jahr bis zu 100 000 t Manganerze verarbeiten können. (991)

Britisch-Indien. **Gewinnung von Kreosotöl und Pech.** Das „Chemical Trade Journal" berichtet: Die einzige große Teerdestillation in Britisch-Indien ist die Shalimar Tar Distillery and Waterproof Manufacturing Co. (Ltd.); bei der Destillation werden nur zwei bedeutende Fraktionen isoliert, und zwar Kreosotöl und Pech. Das Kreosotöl wird von der North-Western Railway verbraucht.

Nach den Angaben des Unternehmens beläuft sich die Pechproduktion auf etwa 400 t im Monat, von denen gegenwärtig jedoch nur ein Teil abgesetzt werden kann. Falls in dieser Beziehung keine Aenderung eintritt, ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Gesellschaft den Betrieb stillegen muß, wenn ihr Vertrag mit dem Indian Stores Department über die Lieferung von Kreosotöl an die North-Western Railway abläuft.

Vor kurzem hat die Gesellschaft die Lieferung von weiteren 1000 t Kreosotöl in der Zeit von Oktober 1928 bis März 1929 abgelehnt. Die Situation ist hiernach die, daß der einzige große Kreosotölproduzent Britisch-Indiens den inländischen Bedarf nicht zu decken in der Lage ist und in Zukunft den Betrieb möglicherweise gänzlich einstellen wird. (1473)

Japan. **Neues Preisabkommen für Kunstseide geplant.** „Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" schreibt: Angesichts der schlechten Lage auf dem Kunstseidemarkt in der letzten Zeit wollen die japanischen Hauptproduzenten von Kunstseide versuchen, zu einem neuen Preisabkommen zu gelangen. Die letzte Verschlechterung ist außer der ungünstigen Lage des Textilmarktes auch auf Preisunterbietungen der vielen neu aufgetauchten Kleinproduzenten zurückzuführen.

Die Preise für Kunstseidegarne der maßgebenden Produzenten wiesen Ende Februar einen noch nie dagewesenen Tiefstand auf. Ein weiteres Nachgeben der Preise würde einen Verzicht auf den Inlandsmarkt und den Versuch einer Mehrausfuhr nach China nach sich ziehen. Die Gesellschaften Teikoku-Jinken, Toyo-Jinzo, Asahi-Kinnorimono, Nippon Jinken, Tokyo-Reiyon, Showa-Jinken, Kuroshiki-Jinken und Mije-Jinken haben nunmehr Verhandlungen eingeleitet, um das bestehende Preisabkommen von Juli 1928 auf Grund der jetzigen Marktpreise zu einem Minimalpreisabkommen umzugestalten. (1641)

Herstellung und Verbrauch von Methanol. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Konsuls in Kobe war Japan im Jahre 1928 der bedeutendste Abnehmer der Vereinigten Staaten für Methanol; von der gesamten amerikanischen Ausfuhr von Methanol in den ersten acht Monaten des Jahres 1928 (im Werte von 0,28 Millionen $) entfielen 0,11 Millionen $ auf Japan.

Obgleich sich die japanische Produktion von Methanol vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1925 versiebenfacht hat, weist die Einfuhr in der gleichen Zeit eine bedeutende Erhöhung auf. Die folgende Tabelle enthält die bisher bekannten Zahlen über die japanische Produktion und Einfuhr von Methanol während der letzten Jahre:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Einfuhr 1000 lbs.
1923	161	761*)
1924	334	1 607
1925	1 152	1 446
1926		1 309
1927		2 531

Bis zum Jahre 1926 waren die Vereinigten Staaten das wichtigste Herkunftsland des nach Japan eingeführten Methanols; seitedm hat das synthetische mehr an Bedeutung gewonnen. Die amerikanische Methanolausfuhr nach Japan ist im folgenden wiedergegeben (1 Gallone = 6,6 lbs.):

Jahr	1000 Gallonen
1923	167
1924	172
1925	106
1926	155

(244)

Neue Paraffinfabrik. Wie „Yakusekishimpo" meldet, hat die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft eine neue Paraffinfabrik in Tokuyama (Provinz Yamaguchi) errichtet. (1642)

*) Unvollständig, da ein Teil der Unterlagen infolge Erdbeben verlorengegangen ist.

Digitized by Google

Einfuhr von Aetznatron und Soda 1928. Nach Meldung des „Yakusekinippo" betrug die Einfuhr von Aetznatron in Japan im Jahre 1928 135 829 000 Kin und der Import von calc. Soda im gleichen Jahre 101 575 000 Kin. (1097)

Ozeanien. **Rückgang der Phosphatausfuhr aus Nauru und der Ozeaninsel.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Der Versand von Phosphaten aus Nauru und der Ozeaninsel belief sich während des am 30. Juni 1928 abgelaufenen Jahres auf 501 915 t im Vergleich zu 593 340 t in den vorhergehenden 12 Monaten; der Rückgang beträgt somit 91 425 t.

Von der Ausfuhr während der letzten 12 Monate gingen 377 645 t nach Australien und 124 270 t nach Neu-Seeland. Der Rückgang der Ausfuhr wird durch die schlechte Wetterlage, Arbeitsschwierigkeiten und Krankheitsepidemien an den Produktionsorten erklärt. Trotz dieser Verschlechterung wird die Gesamtlage als sehr befriedigend bezeichnet.

Makatea und Marokko lieferten 42 946 t Phosphate nach den beiden genannten Dominions gegenüber 10 415 t während des Jahres 1926/27. Durch Mischung dieser Phosphate mit den hochgrädigen ozeanischen Phosphaten wird eine Standardqualität Superphosphat hergestellt. Für das laufende Jahr schätzt man den Phosphatbedarf Neu-Seelands auf etwa 207 000 t. (222)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Das vergangene Geschäftsjahr hat nicht gehalten, was es zu versprechen schien und was wir nach dem Abschluß des ersten Halbjahres erwarten durften. Es brachte uns zwar, dank intensiver Arbeit, eine erhebliche Steigerung der Umsätze, aber auch ein beträchtliches Steigen der Unkosten, wobei tarifmäßige Gehalts- und Lohnerhöhungen und damit zusammenhängende Kosten besonders ins Gewicht fielen. Leider war es nicht möglich, dieser Erhöhung der Unkosten durch gesteigerten Nutzen zu begegnen; denn die Gewinnmöglichkeiten wurden einesteils dadurch beeinträchtigt, daß die Preisbildung für wichtige Artikel nach abwärts gerichtet war, und ferner dadurch, daß der Wettbewerb sich auch im vergangenen Jahre ungewöhnlich scharf gestaltete. Es ist eine bedauerliche Erscheinung, daß es in unserem Geschäftszweige noch nicht möglich gewesen ist, für die komplizierte und viel geschultes Personal erfordernde Arbeit einen den hohen Kosten entsprechenden Ausgleich in den Preisen zu finden. Das gilt nicht nur für das Inlandgeschäft, sondern auch für den Export, wo sich auf allen Absatzgebieten der Welt nicht nur die amerikanische, englische und französische, sondern in besonderem Maße die Konkurrenz deutscher Firmen untereinander stark bemerkbar macht. Der Wunsch, im Inlandgeschäft den Konkurrenzkampf zu mildern, hat dazu geführt, daß wir mit der Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker, im Dezember 1928 eine Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen haben, von deren Ausbau wir uns Vorteile für beide Gesellschaften versprechen. — Die Gehe-Werke Aktiengesellschaft in Aussig, an der wir beteiligt sind, beschloß, von der Ausschüttung einer Dividende für das Jahr 1927 abzusehen und verwendete den Reingewinn zum großen Teile zu Sonderabschreibungen, die durch die Gesetzgebung für das Jahr 1927 erlaubt waren und geboten erschienen. Das Jahr 1928 brachte der Aussiger Gesellschaft einen weiter gesteigerten Geschäftsgang und einen befriedigenden Reingewinn, über dessen Verwendung noch Beschluß zu fassen ist. Die Umstellung unserer Aktien auf Grund der 2., 5. und 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen wurde nach dem Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 1928 durchgeführt. Dabei sind neu ausgegeben worden: 5000 Aktien zu 100 M. (Nr. 1 bis 5000) und 3750 Aktien zu 1000 M. (Nr. 5001—8750). Die Inhaber der alten Stammaktien wurden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umtausch der Stücke von 50 M. und 250 M. in Aktien über 100 M. und 1000 M. aufgefordert. Die entsprechenden Aenderungen des § 3, Abs. 1 und des § 7, Abs. 1 unseres Gesellschaftsvertrages haben wir zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. — Im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres waren wir stark beschäftigt. Unsere besonderen Anstrengungen gehen dahin, durch Einsparungen und Rationalisierung eine bessere Rentabilität herbeizuführen." Der Ueberschuß vom Jahre 1928 beträgt nach Kürzung der Abschreibungen usw. und einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1927 66 010 M.; es wird beantragt, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1586)

Aktiengesellschaft Consolidirte Alkaliwerke zu Westeregeln. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Jahr 1928 brachte der Kaliindustrie eine günstige Absatzentwicklung. Insgesamt beliefen sich die Abladungen unserer Industrie auf 14 213 874 dz Reinkali; hiervon lagerten am Jahresschluß noch 314 401 dz unverkauft in den Seehäfen. Von dem Mehrabsatz im Berichtsjahre entfielen annähernd zwei Drittel auf die Ausfuhr. Die Entwicklung des Inlandsgeschäftes blieb hinter den gehegten Erwartungen zurück, da die bereits in unserem vorjährigen Bericht erwähnte ungünstige Lage der Landwirtschaft während des ganzen Jahres 1928 anhielt. Infolge des harten Winters wurde das Frühjahrsgeschäft des laufenden Jahres 1929 empfindlich gestört. Die Absatzziffern des Vorjahres werden deshalb voraussichtlich nicht erreicht werden. Durch die eingetretenen Lohnerhöhungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit werden unserer Industrie aufs neue Lasten auferlegt, die zusammen mit den verminderten Auftragseingängen die Ertragsergebnisse des laufenden Jahres beeinträchtigen werden. Unter diesen Verhältnissen entbehren die seit einiger Zeit hervorgetretenen Bestrebungen, die Kalipreise zu senken, der Berechtigung, um so mehr, als die Kaliwerke auch heute noch nicht einmal den Nettoerlös der Vorkriegszeit erzielen. An dem Absatz des Jahres 1928 waren 229 Kaliwerke beteiligt, von denen 60 Werke in Betrieb gewesen sind. Am Jahresschluß stellte sich die Gesamtbeteiligung unseres Konzerns auf 88,8887 Tausendstel." Der Reingewinn beträgt 2 430 210 M.; es wird die Verteilung einer Dividende von 10% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien vorgeschlagen. (1587)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Parfums Sauzé, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb aller Parfümerieprodukte und sonstiger Schönheitsmittel in Deutschland sowie alle diejenigen Geschäfte, die hiermit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 1. 1929 abgeschlossen. Zum Geschäftsführer ist bestellt: 1. Kaufmann Henry Lagarde, Berlin, 2. Frau Charlotte Bormann, geb. Erdmann, Berlin.

Ewald Dörken Aktiengesellschaft zu Herdecke. Die Firma ist am 13. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen (Westf.) eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 21. 3. 1929. Gegenstand: Fabrikation und Vertrieb von Lacken, Farben und chemischen Produkten jeglicher Art. Das Grundkapital beträgt 500 000 M. und ist eingeteilt in 500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M., die zum Nennwert ausgegeben werden. Gründer der Gesellschaft sind: Fabrikant Ewald Dörken, Fabrikant Dr. phil. Karl Dörken, Ehefrau Ewald Dörken Johanna geb. Bencz, Ehefrau Dr. Karl Dörken Elisabeth geb. Stöcker, Kaufmann Karl Dörken der Jüngere, sämtlich zu Herdecke. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zum Vorstand sind bestellt: Kaufmann Karl Dörken d. J., Chemiker Dr. phil. Heinrich Herminghaus, Kaufmann Fritz Kemner, sämtlich zu Herdecke. Mitglieder des 1. Aufsichtsrats sind: Fabrikant Ewald Dörken, Fabrikant Dr. phil. Karl Dörken, Ehefrau Ewald Dörken Johanna geb. Bencz, Ehefrau Dr. phil. Karl Dörken Elisabeth geb. Stöcker, sämtlich zu Herdecke.

Tehaka Harzleimfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidenau,** Heinrichstraße 17. Die Firma ist am 15. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 3 1929 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Harzleim (Harzseife) und ähnlichen Artikeln, ferner die Lagerung und Weiterbeförderung von sowie der Handel mit Harz und anderen Rohstoffen jeder Art für fremde und eigene Rechnung. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer selbständig vertreten. Zu den Geschäftsführern sind bestellt der Fabrikbesitzer Karl Hoffmann in Mannheim und der Kaufmann Emil Meienhofer in Heidenau.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweignie-**

Digitized by Google

derlassung, Verkaufsstelle Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 3. 4. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 31. 5. 1928 ist in den §§ 7 und 15 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Vereinigte Ultramarinfabriken Act'engesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura von Gustav Büscher ist erloschen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 4. 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Kaufmann Kurt Schicht in Leipzig.

Chemische Werke Union, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. 3. 1929 ist § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags (Beschlußfassung des Aufsichtsrats) geändert.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen, im besonderen folgende: Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Max Ludewig & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Walter Beyth und Heinrich Entrup sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Georg Löb in Berlin-Schöneberg, Kaufmann Emil Brandt in Berlin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 3. 1929 eingetragen: Heinrich Steinkrüger ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Kaufmann Emil Gutbrod in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg. Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 2. 4. 1929 eingetragen: Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 21. 2. 1929 ist das Grundkapital um 7 800 000 M. erhöht und beträgt jetzt: 14 300 000 M. Durch Generalversammlungsbeschlüsse vom 21. 2. und 1. 3. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die neuen 15 600 Inhaberaktien von je 500 M. werden zum Nennwert ausgegeben.

Chemische Fabrik „Effax" August Spoerl & Co., Bensheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensheim ist am 28. 3. 1929 eingetragen: Dem Peter Peter in Bensheim ist Prokura erteilt.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 20. 3. 1929 eingetragen: Otto Franke ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Frisia Silikat-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 5. 4. 1929 eingetragen: Friedrich Bachmann ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Georg Dralle, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 4. 1929 eingetragen: In die offene Handelsgesellschaft sind Erwin Georg Leonhard Dralle und Hermann Wilhelm Julius Konrad Breckwoldt, Kaufleute, zu Altona, als Gesellschafter eingetreten. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Aus der Gesellschaft ist der Gesellschafter Emil Heinrich Justus Dralle durch Tod ausgeschieden. Prokura ist erteilt an Carl Wilhelm August Wolff; er ist in Gemeinschaft mit einem Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Farbwerke Schroeder & Stadelmann A.-G., Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 4. 4. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Rudolf Rottenbach, Ferdinand Rau und Jakob Heun, sämtlich in Oberlahnstein, ist dergestalt Prokura erteilt, daß jeder der Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied berechtigt ist.

Schlesische Leim- und Klebstoff-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung (früher Schmolz), Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 5. 4. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Willy Friedemann zu Breslau ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Süßstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Jahnke ist erloschen.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Abt. West in Lehrte,** Ahltener Straße 26. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf, Hannover, ist am 26. 3. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 21. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 15 (Abtretung von Geschäftsanteilen) abgeändert und § 37 (Vertretung) neu gefaßt. Die Vertretung kann nunmehr wieder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich erfolgen.

Vereinigte Carborundum- und Elektrit-Werke Akt.-Ges., Sitz: **Neu-Benatek, Zweigniederlassung Werk Dresden-Reick in Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 4. 1929 eingetragen: Der Vizepräsident Markus Rotter, der Ingenieur Karl Pollak und der Generaldirektor Emil Strasser sind nicht mehr Mitglieder des den Vorstand bildenden Verwaltungsrats. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sind bestellt der Direktor Emil Freund in Wien und der Großindustrielle Leopold Lobkowitz in Unter-Berkowitz. Das Verwaltungsratsmitglied Ingenieur und ordentlicher Professor Karl Novak wohnt jetzt in Prag. Prokura ist erteilt dem Generaldirektor Emil Strasser in Neu Benatek.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 8. 4. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Riedmüller in Barmen ist in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Aktiengesellschaft gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Vorstands oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 9. 4. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Bernhard Görig und Johannes Mews, beide in Hannover, ist für die Zweigniederlassung in Darmstadt Gesamtprokura erteilt, derart, daß im Rahmen dieser Beschränkung ein jeder der Prokuristen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert: Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Falle nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich, im Falle mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten

Chemische Fabrik Kitzingen a. Main Paul Arauner, Sitz: **Kitzingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 28. 3. 1929 eingetragen: Dem Dr. phil Erich Arauner, Chemiker in Kitzingen, ist Einzelprokura erteilt.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 4. 1929 eingetragen: Friedrich Hermann ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Heinz Engelbrecht in Berlin-Wilmersdorf ist aus dem Aufsichtsrat auf die Dauer von 6 Monaten in die Geschäftsführung delegiert.

Panimit Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Melchior Kaute ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Walter Kaute, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Sitz: **Altena in Westfalen, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura von Caesar Czarnikow ist erloschen.

Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Sitz: **Reichenbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach, Vogtld., ist am 11. 4. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Gotthard Alfred Sörgel in Reichenbach i. V.

Schweidnitzer Dachpappenfabrik Deinert & Hellwig in Croischwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Digitized by Google

Schweidnitz ist am 10. 4. 1929 eingetragen: Der Fabrikant Gustav Hellwig ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden und an seiner Stelle seine Ehefrau, die verwitwete Frau Hedwig Hellwig, geborene Richard, in Croischwitz als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma ist in **Schweidnitzer Dachpappen, Teerprodukte u. Asphaltfabrik Deinert & Hellwig geändert.**

Johannes Bürger Ysatfabrik Wernigerode a. Harz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nöschenrode bei Wernigerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 9. 3. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach nach Maßgabe der hiermit in Bezug genommenen Niederschrift geändert. § 1: Die Firma lautet jetzt: **Johannes Bürger Ysatfabrik, Wernigerode a. Harz Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** § 3: Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten. § 6: Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist; sind Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte bestellt, so sind zwei Prokuristen oder ein Prokurist und ein Handlungsbevollmächtigter vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Chesavon-Fabrik Chem.-Techn.-Pharm. Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 4. 1929 eingetragen: Hermann Böhm ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Abteilung Farbenwerke Wunsiedel", Zweigniederlassung Wunsiedel** (Bayern). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 16. 4. 1929 eingetragen: Nach dem not. Ges.-Vertr. v. 10. 8. 1926, der durch die Gen.-Vers.-Beschl. v. 4. u. 29. 9. 1926 27. 9. u. 2. 11. 1927, 21. 2. u. 1. 3. 1929 abgeändert wurde, ist Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten, chemischen Bunt- und Mineralfarben, Erdfarben und aller damit zusammenhängenden Gegenstände, insbes. Vertrieb der Erzeugnisse der in Berlin seit 1833 bestehenden Firma Gebr. Heyl & Co. und der in Berlin seit 1852 bestehenden Firma A. Beringer GmbH. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften und Handelsfirmen, deren Betrieb zu dem ihrigen in Beziehung steht oder gleichartige oder verwandte Produkte herstellt oder vertreibt, zu beteiligen und zu diesem Zweck auch Gesellschaftsanteile aller Art, Aktien oder sonstige Rechte zu erwerben, gleichartige Fabriken oder Handelsgeschäfte zu übernehmen und überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte zu machen, welche dem Vorstand zur Erreichung und Förderung der Zwecke der Gesellschaft angemessen erscheinen. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein; wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei seiner Mitglieder oder von einem Mitglied und einem Prokuristen. Grundkapital: 14 300 000 M., eingeteilt in 6500 Inhaberaktien zu je 1000 M. und 15 600 solchen zu je 500 M. Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch die Zahl der Mitglieder bestimmt. Kaufleute Alfred und Emil Gutbrod in Frankfurt a. M. und Simon Rohrlich in Berlin-Charlottenburg, Vorstandsmitglieder: Kaufleute Ludwig Soltwedel in Frankfurt a. M., Alfred Karaus, Georg v. Dreyse und Carl John sowie Ingenieur Wilhelm Sasse in Berlin-Charlottenburg, stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik „Pharmus" Dr. med. Bier & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 16. 4. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 3. 1929 im § 1 abgeändert worden. Die Gesellschaft hat ihren Sitz von Leipzig nach **Hamburg** verlegt, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Harzleim-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Der Löschungsvermerk über die Löschung der Firma ist von Amts wegen gelöscht. Hermann Flesche hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Karl Scholl, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 4. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Heinrich Stiege in Frankfurt am Main ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Heinrich Stiege ist erloschen.

Dr. med. M. Wolfheim & Co. medizinisch-pharmazeutische Erzeugnisse GmbH. — Westfälische Phosphatwerke Duhme u. Co. GmbH., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 4. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen, die nach den angestellten Ermittelungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaige Widersprüche sind binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen. (§ 31 H.-G.-B.)

Liquidationen.

Boecker & Co., Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist eröffnet. Heinz Drees, Kaufmann, Köln, ist Liquidator.

Arthur Fabisch Fabrikation feiner Seifen und Parfümerien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer Arthur Fabisch und Hugo Fraenkel.

„Prodomo" Chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Cöpenick.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen zu löschen. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Gesellschaftern eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Konkurse.

Lausitzer Dachpappenindustrie, G. m. b. H. in Hohenbocka. Das Amtsgericht Ruhland macht unterm 5. 4. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben ist.

Chemisch-pharmazeutische und Genußmittelwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiesbaden, Zietenring 6. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 11. 4. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma die Veräußerung des Warenlagers im ganzen erfolgen soll. Zur Beschlußfassung hierüber wird gemäß § 134 der Konkursordnung eine Gläubigerversammlung auf den 4. 5. 1929, vorm. 9 Uhr, vor dem Gericht, Zimmer Nr. 98, einberufen.

Wegner & Co. G. m. b. H., Chemische Fabrik in Kolberg. Das Amtsgericht Kolberg macht unterm 12. 4. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 6. 4. 1929 angenommene Vergleich durch Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben wird.

Fabrik kosmetischer und pharmazeutischer Präparate Wilhelm Pfeiffer, Sitz: **Leipzig,** Hardenbergstraße 20b. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 13. 4. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Wilhelm Pfeiffer in Zwenkau, Ritterstr. 10, als Inhaber der Firma, nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

J. Friedrich Rentsch Lackfabrik Nachfolger, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik F. L. Roebig G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 3. 1929 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht. (1520)

Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Carl Scharff & Co., Sitz: **Bogoschütz O/Schl., Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung Breslau ist erloschen.

Chemische Werke Pommern G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 8. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Dr. Lehrs & Co. Chemisch-Pharmazeutische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (1609)

Digitized by Google

LITERATUR

Außenseiter von Kartellen. Von Dr. rer. pol. Gustav Lucae. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929. 86 Seiten. 6,— RM.

Trotzdem in Deutschland eine umfangreiche Literatur über Kartelle existiert und fortwährend Beiträge zur Kartellfrage geliefert werden, hat es bisher keine Arbeit gegeben, die speziell das Problem des Außenseiters von Kartellen als solches vom volkswirtschaftlichen Standpunkt untersucht hätte. Die Außenseiterfrage wird wohl in den größeren Arbeiten über Kartelle und insbesondere im Zusammenhang mit der Frage des Kartellzwanges gestreift, jedoch hier vorwiegend von der juristischen Seite her betrachtet. Dr. Lucae hat eine vorhandene Lücke ausgefüllt und alle hauptsächlichsten Problemstellungen in der Außenseiterfrage vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus untersucht.

Im ersten Abschnitt des Buches werden die industrielle Zusammenschlußbewegung, wie sie sich in Deutschland seit Ende des letzten Jahrhunderts vollzogen hat, die Begriffe von Kartell und Außenseiter sowie Wesen und Form der Kartelle behandelt. Der Hauptabschnitt gilt naturgemäß der Untersuchung der Frage, welche Rolle der Außenseiter in der Wirtschaft sowie innerhalb der kartellierten Industrie spielt. Eingeleitet wird dieser Abschnitt mit Untersuchungen über die Bedingtheit der Außenseiterrolle je nach der Verschiedenheit der Kartellformen und der Eigenart der einzelnen Wirtschaftszweige. Es folgt sodann die Behandlung der hauptsächlichsten Einzelprobleme: Entstehung der Außenseiter; Rolle der Außenseiter bei der Gründung der Kartelle und ihre Bedeutung für deren Bestand; Einfluß der Außenseiter auf die Produktion, die Preisbildung und die Konjunktur; Bekämpfung der Außenseiter durch den Organisationszwang in der kartellierten Industrie; Einfluß der Außenseiter auf die Abnehmer der Kartelle. Schließlich wird noch die Außenseiterfrage in internationalen Kartellen behandelt. Im letzten Abschnitt des Buches wird die Stellung der hauptsächlichtsten Industriestaaten zu den Außenseitern dargestellt.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß die Außenseiter eine ausschlaggebende Rolle in der Gesamtwirtschaft einnehmen und zur Regulierung der Kartellfunktionen unentbehrlich sind. Die wichtigen Aufgaben der Kartelle werden durchaus anerkannt. Nach Ansicht des Verfassers sollte der Staat beiden, also den Kartellen und den Außenseitern, soweit sie nicht die Volkswirtschaft und das Gemeinwohl schädigen, volle Freiheit lassen.

Die Arbeit von Dr. Lucae stellt zweifellos eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Kartelliteratur dar. Insbesondere ist sie geeignet, die Wege für tiefergehende Spezialforschungen über das Außenseiterproblem in den einzelnen Kartellen zu weisen. Diese Aufgabe hatte sich der Verfasser auch vornehmlich gestellt. Dr. Hg. (1563)

Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Von Dr. jur. Eugen Ulmer. Verlag von Julius Springer. Berlin 1929. 114 Seiten. Preis 10,50 RM.

Die Fortbildung des deutschen Warenzeichenrechts ist in den letzten Jahren zu einem sehr umstrittenen Gebiet geworden. Während bis Ende des letzten Jahrhunderts das Warenzeichenrecht ausgesprochen formelles Sonderrecht war, ist es — beeinflußt durch das französische Recht — erst allmählich und in den letzten Jahren allgemein anerkannt zu einem Teil des Wettbewerbsrechts geworden. Diese Entwicklung des deutschen Warenzeichenrechts hat in der Literatur und Rechtsprechung Probleme aufgeworfen, deren Lösung in einer Reform des jetzigen Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen angestrebt wird.

Dr. Ulmer untersucht in seiner tiefgründigen Arbeit, die als besondere Schrift innerhalb der „Rechtsvergleichenden Abhandlungen" erschienen ist, die Fortbildung der Wechselbezeichnungen zwischen Warenzeichen und unlauterem Wettbewerb durch die Rechtsprechung, in erster Linie das Problem der Registerbewertung, des Gegensatzes von Wettbewerbsrecht und Warenzeichenrecht. Es werden die Lösungen im internationalen und ausländischen, vorwiegend französischen und englischen Recht behandelt, die Grundlinien des deutschen Rechts dargestellt und die Funktionen des Registers im Dienst am einheitlichen Wettbewerbsrecht entwickelt. Im letzten Kapitel werden verwandte Probleme und Reformfragen behandelt.

Die Arbeit von Dr. Ulmer ist ein wertvoller Beitrag für die in Aussicht genommenen Reformarbeiten. Die Erörterung dieser Fragen ist bekanntlich auch vom „Deutschen Verein für den Schutz des Gewerblichen Eigentums" auf die Tagesordnung seiner für den 26. April nach Berlin einberufenen Tagung gesetzt worden. Dr. Hg. (1626)

Die künstlichen Harze. Von Dr. phil. Johannes Scheiber, a. o. Professor an der Universität Leipzig, und Dr. phil. Kurt Sändig. (Band 14 der Sammlung „Chemie in Einzeldarstellungen", herausgegeben von Prof. Dr. Julius Schmidt, Stuttgart.) XV und 376 Seiten. Stuttgart 1929. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H. Preis geb. 28,— M., brosch. 26,— M.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts sind die künstlichen Harze besonders stark in den Vordergrund getreten. Ihre vielgestaltige Verwendung als Schnitz- und Formstoffe sowie ihre wachsende Bedeutung als Lackrohstoff war die Folge wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, den die Chemie der künstlichen Harze nach dem Kriege erfahren hat. Die sich hierauf beziehende Literatur ist so zahlreich und zudem so weit verstreut, daß es einem Bedürfnis entspricht, wenn das bisher veröffentlichte Material auf diesem Gebiete einmal gesammelt und systematisch dargestellt wird.

Die beiden Verfasser des vorliegenden Buches haben die erreichbaren Veröffentlichungen über künstliche Harze bis in die neueste Zeit hinein zusammengetragen und zu einer Monographie verarbeitet, die einen ausgezeichneten Ueberblick über die Entwicklung und den heutigen Stand des interessanten Gebietes gibt. Sie bringen nach einer allgemein gehaltenen Einleitung über Harze, harzartige Beschaffenheit und verharzende Reaktionen theoretische Erörterungen über Polymerisations-Vorgänge und polymerisierende Einflüsse sowie über verharzende Kondensationen.

In dem speziellen Teil des Buches werden die Herstellung, die Eigenschaften, die Untersuchungsverfahren und die Verwendung der verschiedenen Kunstharze behandelt. Neben den Kumaronharzen und Harnstoff-Formaldehyd-Kondensationsprodukten nehmen die Phenol-Aldehydharze infolge ihrer überragenden technischen Bedeutung den größten Raum ein. Als Anhang sind noch einige wichtige VDE.-Vorschriften, von denen die künstlichen Harze bei der Verwendung in der Elektrotechnik betroffen werden, beigefügt.

Umfassende Literaturangaben, ein Register über ungefähr 1800 in- und ausländische Patente sowie ein gut durchgearbeitetes Autoren- und Sachregister stempeln das Buch zu einem recht nützlichen Nachschlagewerk. Die vorliegende Darstellung erscheint besonders geeignet, den interessierten Kreisen alles Wissenswerte über die künstlichen Harze näherzubringen, zumal die Verfasser sich nicht darauf beschränkt haben, eine Aufzählung der verschiedenen Verfahren oder nur eine Beschreibung der wichtigsten Produkte zu bringen; der Inhalt des Buches wird vielmehr gekennzeichnet durch das Bestreben der Verfasser, die wichtigsten allgemeinen Gesichtspunkte über die Chemie und Technik der künstlichen Harze in den Vordergrund zu stellen. Dr. Schb. (1589)

Die deutsche Zündholzindustrie in der Nachkriegszeit. Von Dr. oec. publ. Carl Hurth, Diplom-Volkswirt. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1929. Preis brosch. 6,— RM.

Die vorliegende, aus dem Seminar von Geh.-Rat Prof. Dr. Walther Lotz stammende Arbeit ist als Heft 8 der neuen Folge der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien" erschienen. Zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen macht der Verfasser die Lage der deutschen Zündholzindustrie während des Krieges. Die verstärkte Nachfrage, verbunden mit der Rohmaterialienknappheit, brachten es mit sich, daß die deutschen Zündholzfabriken im Kriege den heimischen Markt nicht befriedigen konnten. Es erwies sich die Notwendigkeit einer schwedischen Einfuhr. In Anbetracht der Devisenordnung mußten die Schweden die Werte für die gelieferten Zündhölzer auf ein Sperrkonto geben, das bei Beendigung des Krieges eine beträchtliche Höhe erreicht hatte. Dieses Geld wurde von den Schweden nicht herausgezogen, da ein solches Vorgehen starke Verluste mit sich gebracht hätte, sondern vorteilhafter in der deutschen Zündholzindustrie investiert.

In der Folge ist es dem Schwedentrust gelungen, in der deutschen Zündholzindustrie festen Fuß zu fassen und einen beträchtlichen Anteil der Produktion an sich zu bringen. Die anfänglich zwischen der deutschen Industrie und den schwedischen Interessenten geführten Kämpfe führten schließlich zum Abschluß eines Syndikatsvertrages, der die Schaffung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation vorsah. Im Mai 1927 nahm der Reichstag das sogenannte Sperrgesetz an, welches die Errichtung neuer Zündholzfabriken von der Genehmigung der Reichsregierung abhängig machte.

Der Verfasser schildert die einzelnen Etappen dieser Entwicklung unter kritischer Beleuchtung und kommt dann auf Steuerfragen im Zusammenhang mit der Zündholzindustrie zu sprechen, denen ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Hierbei wird die Entwicklung und der Stand der Gesetzgebung sowohl in Deutschland als auch im Auslande berücksichtigt.

Digitized by Google

Den Abschluß bilden statistische Zusammenstellungen über Produktion, Außenhandel, Verbrauch usw. von Zündhölzern in Deutschland. (1629)

Jahrbuch des Deutschen Drogisten-Verbandes (zugleich Deutscher Drogisten-Kalender) 1929. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde. Preis M. 5,50.

Das Jahrbuch enthält außer dem praktisch eingeteilten Kalendarium mit Hinweisen auf die Steuertermine usw. einen umfangreichen Textteil, bearbeitet unter Mitarbeit berufener Fachleute von Otto Bartel, Syndikus beim Deutschen Drogisten-Verband E. V. in Berlin.

Ferner enthält das Buch ein Adressenverzeichnis der Drogisten-Organisationen der Deutschen und Schweizer Drogisten. (1559)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 13. April 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16
Alaun 9
Ammoniumchlorid (Stücke) —
Ammoniumchlorid (krist.) —
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Cochenille 440
Eisensulfat 5
Gelbholz (gemahlen) —
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt —
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Natriumsulfat 20
Paraffin 44
Quebracho-Extrakt 26
Ricinusöl 80
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Soda (Solvay) 17
Spermazetöl 55
Stearin 60
Türkischrotöl 100
Ultramarin 38
Vaseline 18
Weinsäure 170

Frankreich (Paris), 10. April 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 470—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120 bis 125
Bariumchlorid (krist.) 160
Bariumnitrat 375
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 465
Bleinitrat 620
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 165—175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20—22,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Bareges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 90 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 450
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat 410—420
Lithopone (30 %) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—475
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 465
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschmolzen, 60—62%; Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 25 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 350—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 359 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105—120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 525
Zinksulfat (eisenfrei) 120—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1935
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2060
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 34 (kg)

Organische Chemikalien Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 12,50
Aceton (rein 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 530 (100 kg)
Amylacetat 19
Amylalkohol (ab Fabrik) 18,15—19
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,35
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 240—260 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 96
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 925 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1225 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2750—3150
Codein 2600—2850
Coffein (rein) 115
Cumarin 115—125
Diäthylbarbitursäure 90—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 600—660 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 82—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 610
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 40
Gallussäure (techn.) 30
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 23,50—27
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Michzucker (pulverförmig) 735—825
Morphium, salzsaures 2320—2600
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,25
Pyramidon 443
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8930
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 300
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 135 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist; in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Griechenland (Piräus), 13. April 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 4,30
Aetznatron (70—72) 7,30
Aetznatron (Solvay; in Säcken zu 100 kg) 6,90
Aetznatron (russisch; 76—77) 6,30
Ammoniak (ca. 25°) 13,25
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 10,15
Borsäure 29,30
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 9,35
Chromsulfat 5,40
Chlor (flüssig 5,85
Eisenvitriol (krist.) 9,75
Kaliumbichromat 14,90
Kaliumpermanganat 19,50
Magnesiumsulfat 5,85
Natriumbisulfit 9,35
Natriumhyposulfit (techn., krist.) 4,55
Natriumhyposulfit (photogr.) 5,60
Natriumsulfat 4,10
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 18,80
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) 3,75
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 3,45—3,50
Soda (englisch) —
Soda (Solvay) 3,65
Talkum 9
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 16

Organische Chemikalien

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 79,50
Albumin 300
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24
Coffein 121—121,50
Dextrin 9,75—12
Essigsäure (80%ig; techn.) 23
Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50
Fischleim 20,85
Glycerin 38,15
Milchsäure 17,15
Naphthalin 8,38
Oxalsäure (krist.) 12,70
Ricinusöl 80
Terpentinöl 29
Traganthgummi 162
Vaseline 33—34,20
Paraffine 26—28

Oesterreich (Wien), 19. April 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128—130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Stücken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 127
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschmolzen, 70 bis 75%) 18,50
Chlorkalk (110—115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 473
Glaubersalz (krist.) 14,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Glycerin (28 Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 102
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 127
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0.910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) —
Terpentinöl (russ., weiß) 105
Weinsäure (krist.) 560

Vereinigte Staaten (New York) 8. April 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Aaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0 14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¾—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 0 95 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2.80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0 49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,10
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0.14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0.05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0.06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Calomel 2,05
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0.04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0 30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0.28
Cyankalium 0,55—0.57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig: U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10.34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0.28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 7,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1.20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2.00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0.11
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0.06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07 bis 0,07½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4.00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.35—0,40
Phosphor, roter 0.55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,56—0.57 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,35½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₈—0,06⅜
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags.) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37—0,37½
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,12¾ bis 0,16
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0.09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr). 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1588)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 4. 29	17. 4. 29	Aktien	24. 4. 29	17. 4. 29
Byk-Guldenw.	73,—	75,25	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	99,—	99,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	68,—	68,	Kokswerk u. Chem. Fabriken	100,—	105,—
„ v. Heyden	90,25	92,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	88,50	—,—
Chem.F.Gelsenk.	—,—	72,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W.Albert	75,—	75,50	Rütgerswerke	86 ¹/₈	92,25
„ W.Brockhues	100,—	107,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,75	26,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	314,—	318,—
Dynamit Nobel	112 ¹/₈	116,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	121,50	—,—	Staßfurter Chem.	20,—	21,75
Fahlberg, List	94,50	104 ⁷/₈	Thür. Bleiweißf.	34,—	36,50
I. G. Farbenindustr	239,25	248 ⅜	Union Fabr. chem.P.	—,—	58,—
Gehe & Co.	70,50	73,75	Ver. chem. Wk. Chl.	73,—	70,—
Th. Goldschmidt	84,—	90,—	„ Glanzstoff F.	424,—	468,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,50	149,—
Heine & Co.	55,—	57,—			
Linde's Eismasch.	183,—	189,50			

Devisen	24. 4. 29	20. 4. 29	Devisen	24. 4. 29	20. 4. 29
Argentinien	1,778	1,774	Dänemark	112,44	112,62
Canada	4,188	4,184	Island	92,47	92,47
Japan	1,885	1,879	Lettland	81,05	81,05
Aegypten	20 99	21,—	Portugal	18,87	18,87
Türkei	2,072	2,077	Norwegen	112,43	112,45
England	20,47	20 472	Frankreich	16,49	16,486
Ver. Staaten	4,2175	4,2175	Tschechoslowakei	12,481	12,487
Brasilien	0,5001	0,5015	Schweiz	81,185	81,205
Uruguay	4,070	4,140	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	169,44	169,43	Spanien	60,15	61,88
Griechenland	5,460	5,470	Schweden	112,65	112,66
Belgien	58,57	58,56	Estland	112,36	112,35
Danzig	81,81	81,81	Oesterreich	59,25	59,285
Finnland	10,603	10,603	Ungarn	73,49	73,48
Italien	22,095	22,09	Rumänien	—,—	—,—
Jugoslawien	7,416	7,417			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,51	Argentinien	100 Goldpesos	402,85
Mexiko	100 Pesos	201,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,19
Peru	1 Pfund	17,11	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,50
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,20
			Chile	100 Pesos	51,76
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 4. 29	17. 4. 29
Elektrolytkupfer	171,50	171,00
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	82—87	80—85
Silber in Barren per 1 kg	76¹/₄—78	76¹/₄—78¹/₈ (1650)

Versammlungskalender.

6. Mai: Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg, 8. ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in Ritters Park-Hotel, Bad Homburg v. d. H.

7. Mai: Chemische Fabrik Wesseling A.-G. Wesseling, Bez. Köln, ord. Hauptvers., nachm. 1¾ Uhr, im Savoy-Hotel in Köln.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstraße 14.

11. Mai: Pharmwerk Aktiengesellschaft zu Barmen, 8. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Justizrats Pütz, Notar, in Düsseldorf, Bismarckstr. 14. (1610)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 4. MAI 1929 | Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der Lithopone-Industrie II.

Auf den Seiten 618 ff. und 638 ff. der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1926, ist im Zusammenhang über die damalige Lage der Lithopone-Industrie berichtet worden. Insbesondere wurden Produktionsangaben und -schätzungen, Herstellerfirmen, Außenhandelszahlen sowie Angaben über die zolltarifliche Behandlung gebracht, um auf diese Weise den für die handelspolitische Bearbeitung der Lithopone erforderlichen Ueberblick über die Wirtschaftslage zu geben.

Zweck der nachstehenden Ausführungen ist es, das seinerzeit zusammengetragene Material auf den heutigen Stand zu ergänzen.

Für die Untersuchung der zolltariflichen Behandlung sei folgende Vorbemerkung gestattet:

Die Tarifierung ist naturgemäß einwandfrei festzustellen, soweit Lithopone in einem Zolltarif namentlich aufgeführt ist. Anderenfalls sollte man annehmen, daß eine etwa vorhandene Farbensammelposition in Frage kommt. Es hat sich aber herausgestellt, daß dies nicht ohne weiteres in jedem Falle angenommen werden kann, da es Zolltarife gibt, die das Produkt analogisieren, d. h. ohne Rücksicht auf die Farbensammelposition in diese oder jene Position verweisen, in die Produkte namentlich tarifieren, deren Verwendung derjenigen der Lithopone analog ist. Da derartige außergewöhnliche Tarifierungen verbindlich nur durch amtliche Zolltarifauskünfte festgestellt werden können, kann in solchen Fällen eine bestimmte Tarifierung lediglich aus dem Zolltarif nur mit Vorbehalt festgestellt werden.

Schon in der früheren Arbeit bot sich Gelegenheit, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich vergleichenden Betrachtungen von Statistiken durch die unterschiedliche Art der Anschreibung besonders bei Ländern entgegenstellen, deren Häfen Ausfallpforten für im Hinterland gelegene Industrieländer darstellen. Es ist hier insbesondere an Belgien und Holland zu denken, deren Einfuhr aus Deutschland mitunter erstaunlich hohe Ziffern aufweist. Es handelt sich hier in der Regel um Mengen, die von Deutschland aus lediglich über diese Länder nach Uebersee gegangen sind, aber als Ausfuhr aus Deutschland nach den betreffenden dritten Ländern bzw. Einfuhr aus Deutschland in die betreffenden dritten Länder in den Statistiken Deutschlands und der betreffenden dritten Länder meist verschwinden.

Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden bei der Beurteilung der statistischen Daten von Binnenländern, die erfahrungsgemäß als Durchfuhrländer dienen. Hierbei kommt in erster Linie Oesterreich in seiner Eigenschaft als Durchfuhrland zwischen Deutschland und dem Balkan in Betracht.

Den früher gebrachten Ausführungen über die Herstellung von Lithopone sei ein Hinweis auf die Schwierigkeiten der Fabrikation nachgetragen.

Die Formel läßt auf eine leicht und elegant sich vollziehende Reaktion schließen. Die fabrikmäßige Herstellung ist jedoch außerordentlich kompliziert und empfindlich. Sie umfaßt ungefähr 20 aufeinanderfolgende Operationen, bei denen es erhebliche Schwierigkeit bereitet, aus Ausgangsmaterialien von recht wechselnder Beschaffenheit durch geeignete Beeinflussung des Fabrikationsganges ein Produkt von gleichmäßiger Reinheit und Farbwirkung zu erhalten.

Das Ansteigen des Verbrauches berechtigt zu der Hoffnung, daß die zur Zeit bestehenden Lithoponefabriken ihre leider immer noch nur teilweise ausgenutzten Anlagen allmählich in zunehmendem Ausmaß bis zum vollen Umfang der Kapazität werden in Betrieb nehmen können.

Vor einer Erstellung neuer Anlagen über die derzeitigen Kapazitäten hinaus muß jedoch gewarnt werden, da die geschilderten Schwierigkeiten, zu einem konkurrenzfähigen Produkt zu gelangen, eine Investierung erheblicher Kapitalien erfordern, um die Zeit der Kinderkrankheiten und der damit verknüpften Ertragslosigkeit überstehen zu können, so daß die Aufnahme der Fabrikation in der Erwartung geschäftlicher Erfolge innerhalb kurzer Zeit wohl in der Regel zu einer Enttäuschung führen dürfte.

Nicht außer acht gelassen werden darf bei der Beurteilung der Aussichten für die Neuaufnahme der Fabrikation, daß die derzeitigen Herstellungsverfahren sämtlich unter Patentschutz stehen und insbesondere die deutsche Lithopone-Industrie sich ihren derzeitigen Produktions- und Absatzstatus nur durch schärfste Rationalisierungsmaßnahmen schaffen konnte und erhalten kann.

Die Hauptverwendung findet die Lithopone in der Farben- und Lackindustrie, Anstrichtechnik, Gummi-, Linoleum- und Wachstuchindustrie.

Man kann heute mit einer Weltproduktion von über 300 000 t mit einem näherungsweisen Verkaufswert von 120 Millionen RM. rechnen, die im ganzen in etwa 40 Betrieben hergestellt werden.

Im Nachstehenden werden die einzelnen Länder der Reihe nach durchgegangen:

Ueber die Produktion der Herstellerfirma in den Niederlanden — der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij mit ihren Werken in Maastricht und Eysden — ist der Fachpresse zu entnehmen, daß im Jahre 1928 eine Tagesproduktion von 65 t in Maastricht und 35 t in Eysden stattgefunden habe, so daß sich die Gesamtproduktion damals auf etwa 30 000 t pro Jahr gestellt haben dürfte. Man wird sie heute mit etwa 35 000 t ansetzen können.

Die holländische Außenhandelsstatistik weist nur die Einfuhr getrennt nach, wie folgt:

Pos. 524, Ziffer 3.

Menge in to, darunter Wert in 1000 hfl. in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	1 195 (235)	1 349 (266)	2 557 (493)
davon aus:			
Deutschland	nicht getrennt nachgewiesen	936 (185)	945 (194)
Belgien		409 (80)	1 493 (276)

Die Ausfuhrzahlen für Lithopone sind für das Jahr 1922 zum letzten Male, wie folgt, getrennt nachgewiesen:

Digitized by Google

	1922
Ausfuhr	
insgesamt	21 076 (4 507)
davon nach:	
Belgien	4 003 (871)
Großbritannien	6 762 (1 466)
Frankreich	5 084 (1 024)
U. S. A.	3 338 (727)
Schweden	142 (30)
Italien	707 (159)
Brit.-Indien	108 (23)
Canada	739 (164)

Vom Jahre 1924 ab verschwindet die Lithopone- und Zinkweißziffer in der Gesamtexportziffer „verschiedene Farben". Lediglich des Vergleichs halber seien diese Ziffern auch für die späteren Jahre, wie folgt, genannt:

Pos. 3526 Sammelposition für Farben.

Menge in to, darunter Wert in 1000 hfl. in Klammern.

Ausfuhr:	1926	1927	1928
insgesamt	45 872 (12 538)	47 085 (12 803)	45 432 (11 311)

In Belgien produziert zur Zeit außer der bereits im ersten Teil der Abhandlung erwähnten Firma Société des Industries Chimiques de Wilsele in Wilsele bei Löwen die Firma Produits Chimiques de Nieuport S. A. in Nieuport.

Die Vieille Montagne fabriziert schon seit Jahren keine Lithopone mehr. Die neue Firma, die demnächst in Betrieb kommt, firmiert „S. A. Union chimique Belge, Brüssel". Soweit bekannt, ist die Fabrikationsstätte Gent.

Man wird mit einer Gesamtproduktion von etwa 8—10 000 t rechnen können.

Die Außenhandelsstatistik Belgiens weist Lithopone in der Pos. 420 unter folgender Bezeichnung nach: „sulfure de zinc, même mélangé à d'autres produits (lithopone, blanc de Griffith)".

Menge in to, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	2 053 (4 538)	2 514 (6 279)	1 767 (5 238)
davon aus:			
Deutschland	316 (753)	920 (2 566)	991 (3 096)
Niederlande	293 (2 818)	1 402 (3 148)	390 (1 033)
Frankreich	399 (882)	192 (564)	
Ausfuhr:			
insgesamt	4 833 (9 028)	7 129 (17 454)	7 849 (20 822)
davon nach			
Deutschland	87 (273)		382 (989)
Spanien	138 (176)		
Ver. Staaten	872 (1 083)	384 (630)	
Frankreich	1 520 (4 218)	1 849 (6 204)	237 (807)
Großbritannien	849 (1 074)	1 628 (3 076)	2 439 (6 397)
Hamburg	153 (198)		325 (1 028)
Brit.-Indien	146 (185)		
Niederl.-Indien	133 (182)		

Menge in to, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1926	1927	1928
Italien	187 (231)		
Japan	121 (156)		
Niederlande	207 (494)	415 (1 001)	
Portugal	110 (135)		
Schweiz	60 (181)		227 (764)

Der Vorkriegsbedarf Frankreichs an Lithopone dürfte etwa 10 000 t pro Jahr betragen haben.

Dieser Bedarf konnte von den damaligen beiden französischen Lithoponeherstellern, unter denen die Société française des produits chimiques et des blancs Comine in Comine (Nord) mit einer Produktion von etwa 1500 t an der Spitze stand, nur zu einem kleineren Teil geliefert werden.

Nach der Wiederaufnahme der Produktion nach dem Kriege im Jahre 1923 erfolgte ein rascher Anstieg von 4000 t im Jahre 1924 auf 7000 t im Jahre 1925 und 8000 t im Jahre 1926. Dieser Produktion stand jedoch immer noch ein Verbrauch von etwa 18 000 t im letztgenannten Jahr gegenüber.

Die vorstehend genannte Firma wies für das Jahr 1926 bei einem Aktienkapital von 6 Millionen Fr. einen Gewinn von 1,03 Millionen Fr. aus. Ihre Produktion für das genannte Jahr wird mit 5000 t angegeben.

Auch die zweite vor dem Krieg in Betrieb befindlich gewesene Fabrik Lefranc, Dargaud & Co. in Ham (Somme) ist heute wieder in Betrieb. Ihre Produktion wird mit folgenden weiteren französischen Lithoponeherstellern zusammen auf etwa 3000 t anzusetzen sein:

Société An. des produits chimiques d'Estrée blanche, Saint-Omer, Pas de Calais,

Société Générale pour la fabrikation des couleurs et produits chimiques, Saint-André-lez-Lille, Nord.

Die Hauptproduktion in Höhe von etwa 10 000 t liegt jedoch bei der Société des couleurs zinciques, Soc. An., mit ihren Werken in Aubervilliers bei Paris und Bouchain (Nord), die aus einem Zusammenschluß der Société des couleurs zinciques in Aubervilliers mit der Société des Usines métallurgiques de Bouchain (Nord) entstanden ist und auf Grund der Patente der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij arbeitet. Die Firma produziert seit Juni 1926 in großem Ausmaß.

Außer den genannten Unternehmern wird noch eine kleine Anlage einer Tochtergesellschaft einer amerikanischen Firma in einem Vorort von Paris als Lithoponefabrikantin genannt.

Weiterhin ist die Société des produits chimiques de St. Rambert d'Albon zu nennen, die über zwei Lithoponefabriken, eine in St. Fons bei Lyon und die zweite in St. Rambert d'Albon (Département Drôme) verfügt und eigene Zink- und Schwerspatgruben besitzt.

Anfang 1928 haben die Etablissements Kuhlmann mit der Société industrielle des produits barytiques ein Abkommen getroffen, demzufolge diese Firma ihr Aktienkapital von 2 700 000 auf 5 500 000 Fr. erhöhte, von denen der größte Teil von der Kuhlmann-Gesellschaft übernommen wurde. Der Zweck dieser Abmachung ist die gemeinsame Herstellung von Lithopone in einem neuerrichteten Werk in Dieuze an der Mosel. Die Fabrikation in diesem Werk ist unlängst aufgenommen worden.

Die Gesamtproduktion der französischen Lithoponeindustrie dürfte auf etwa 15 000 bis 18 000 t zu schätzen sein.

Die schnelle Entwicklung der französischen Lithoponeindustrie liegt zum nicht geringen Teil darin begründet, daß im Jahre 1927 der französische Lithoponezoll eine ganz empfindliche Erhöhung erfuhr.

Bis dahin hatte der Zoll nach der zweimaligen Erhöhung um je 30% im Jahre 1926 maximal 136,— Fr., minimal 34,— Fr. pro 100 kg betragen.

Digitized by Google

Frankreich benutzte nun die mit dem deutsch-französischen Handelsvertrag verknüpfte Revision seines Zollniveaus, um den Zoll zu verdoppeln. Ab 6. September 1927 zahlt Lithopone maximal 240,— Fr. oder etwa 40,— RM. und minimal 60,— Fr. oder etwa 10,— RM. pro 100 kg. Dies gilt aber nur für Lithopone, deren Gehalt an Zinksulfid 30% nicht übersteigt. Ist dies der Fall, so betragen die Sätze maximal 300,— Fr. oder etwa 50,— RM. und minimal 75,— Fr. oder etwa 12,50 RM.

Die Entwicklung der französischen Lithoponeindustrie unter dem Einfluß der Zollpolitik findet ihren Niederschlag in der Außenhandelsstatistik in Gestalt insbesondere eines scharfen Einfuhrrückganges, wie folgt:

Pos. 0178 Lithopone.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1925			
	Generalhandel		Spezialhandel	
	brutto	netto	brutto	netto
Einfuhr:				
insgesamt	11 189 (16 356)	9 622	10 489 (15 336)	9 021
davon aus:				
Großbritannien	40	34	40	34
Deutschland	63	54	53	45
Niederlande	6 252	5 377	5 824	5 009
Belg.-Luxemburg	2 161	1 858	1 943	1 671
Spanien	2 661	2 289	2 618	2 252

Einfuhrdurchschnittswert: Fr. 170.— je 100 kg

	1926			
Einfuhr:				
insgesamt	7 941 (14 682)	6 829	7 626 (14 100)	6 558
davon aus:				
Großbritannien	32	28	32	28
Deutschland	176	151	124	107
Niederlande	4 531	3 897	4 423	3 804
Belg.-Luxemburg	1 752	1 507	1 644	1 414
Spanien	1 439	1 238	1 399	1 203

Einfuhrdurchschnittswert: Fr. 215.— je 100 kg

	1925			
Ausfuhr:				
insgesamt	1 227 (1 839)	1 055	527 (816)	453
davon nach:				
Großbritannien	51	44	51	44
Belg.-Luxemburg	411	354	411	353
Schweiz	704	605	11	10
Tunis	9	8	3	2
Indochina	43	37	43	37

Ausfuhrdurchschnittswert: Fr. 180.— je 100 kg für französische oder nationalisierte Ware; Fr. 170.— je 100 kg für Transitware

	1926			
Ausfuhr:				
insgesamt	776 (1 576)	667	468 (1 007)	403
davon nach:				
Großbritannien	18	16	7	6
Belg.-Luxemburg	420	361	420	361
Schweiz	286	246	4	3
Tunis	15	13	3	2
Indochina	21	18	21	18

Ausfuhrdurchschnittswert: Fr. 250.— je 100 kg für Spezialhandelsware; Fr. 215.— je 100 kg für Transitware

	1927		1928	
	Generalhandel		Spezialhandel	
	brutto	netto	brutto	netto
Einfuhr insgesamt	2 711 (5 986)		351 (720)	
Ausfuhr insgesamt	336 (710)		509 (1 080)	

Für 1927 und 1928 liegt die Aufteilung nach Ländern zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht vor.

Ein typisches Beispiel für die nachteilige Wirkung der neuen französischen Zollgestaltung für Lithopone ist die Entwicklung der französischen Einfuhr in Lithopone aus Deutschland in den Jahren 1926 bis 1928.

Die französische Außenhandelsstatistik bringt die Länderzahlen leider erst für das Jahr 1926.

Wir legen daher die deutschen Länderzahlen zugrunde.

Ausweislich der deutschen Außenhandelsstatistik sind folgende Mengen in t (darunter Wert in 1000 RM. in Klammern) aus Deutschland nach dem französischen Zollgebiet gegangen:

1926	1927	1928
85 (36)	518 (234)	88 (31)

Die Steigerung im Jahre 1927 erklärt sich daraus, daß sich in diesem Jahre das in dem deutsch-französischen Teilabkommen vom 5. August 1926 vorgesehene Lithoponekontingent von 1000 t pro Jahr zum alten Minimaltarif auswirken konnte.

Die scharfe Abdrosselung der Einfuhr im Jahre 1928 ist alsdann die Folge des Inkrafttretens der neuen französischen Lithoponezölle vom 6. September 1927.

In der Schweiz wird Lithopone nicht hergestellt.

Die Schweizer Außenhandelsstatistik weist Lithopone in der Pos. 1104 b „Lithoponweiß, Perlweiß, nicht zubereitet", wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1926	Durchschnittswert Fr. je 100 kg 1926	1927	Durchschnittswert Fr. je 100 kg 1927	1928
Einfuhr:					
insgesamt	1 422 (734)	52,—	1 620 (883)	51,—	1 926 (1 014)
davon aus					
Deutschland	661 (331)	50,—	557 (301)	54,—	888 (495)
Oesterreich	0,4 (0,3)	72,—	0,3 (0,3)	78,—	0,4 (0,3)
Frankreich	21 (10)	49,—	28 (15)	53,—	24 (11)
Italien	235 (131)	56,—	240 (133)	55,—	365 (185)
Belgien	133 (74)	55,—	325 (152)	47,—	246 (121)
Niederlande	318 (163)	51,—	420 (206)	49,—	330 (160)
Spanien	35 (14)	41,—			25 (11)
Polen	16 (7)	43,—	44 (20)	45,—	40 (18)

Ausfuhr hat in nennenswertem Umfang nicht stattgefunden, was sich ohne weiteres aus der Tatsache ergibt, daß keine Inlandsfabrikation existiert. Immerhin muß es überraschen, daß als Durchschnittswert der in der betreffenden Position ausgeführten Produkte 236 bzw. 237 Fr. je 100 kg angegeben ist.

Dies legt die Vermutung nahe, daß unter dieser Position etwas anderes als handelsübliche Lithopone ausgeführt worden ist.

In der Vorkriegszeit belegte der Schweizer Zolltarif Lithopone, wie schon früher erwähnt, in der Pos. 1104 mit 2,— Fr. autonom. Der Satz war durch den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 12. Dezember 1904 Deutschland gegenüber auf 1,— Fr. herabgesetzt, so daß meistbegünstigte Lithopone gegen Zahlung dieses Zolles in die Schweiz eingehen konnte.

(Fortsetzung folgt.) (1653)

Digitized by Google

Giftgesetzgebung.

Vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrats ist eine vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands angeregte Entschließung angenommen worden, wonach die Reichsregierung ersucht wird, in Ausführung von Artikel 7 der Reichsverfassung ein Reichsgiftgesetz bzw. eine Reichsgiftverordnung einheitlich für das ganze Reichsgebiet zu erlassen über die Begriffsbestimmung von Giften einerseits, die Aufbewahrung und den Vertrieb von Giften andererseits, so daß auf Grund des § 34, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung den Ländern lediglich die personelle Genehmigungserteilung im Einzelfalle bleiben würde, soweit eine solche durch die vom Reich zu treffenden gesetzlichen Vorschriften über Gifte vorgesehen ist.

Diese Entschließung kommt den Bestrebungen betreffend Schaffung eines Reichsrahmengesetzes über den Handel mit Arzneimitteln und Giften entgegen, das die Möglichkeit geben soll, für das ganze Reichsgebiet gültige Verordnungen für bestimmte Einzelgebiete (Arzneimittel, Gifte, giftige Pflanzenschutzmittel usw.) zu erlassen. Es würde dadurch erreicht werden, daß die zurzeit bestehenden zahlreichen Einzelverordnungen der Länder, die zum Teil wesentlich voneinander abweichen, durch einheitliche Reichsverordnungen ersetzt werden. (1735)

Die chemische Industrie auf der Ausstellung Gas und Wasser.

Am 19. April d. J. wurde die deutsche Ausstellung Gas und Wasser Berlin 1929 in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm eröffnet. Unter Leitung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern ist die größte technische Gas- und Wasser-Fachausstellung entstanden, die jemals veranstaltet worden ist. Das große Ausstellungsgelände ist mit seinen großen vier Hallen und dem gesamten Freigelände in den Dienst der Veranstaltung gestellt.

Sie entspricht in ihrem Ausmaß der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Stoffe, die wenigstens einige Zahlen für Gas veranschaulichen mögen. Im Jahre 1913 wurden im damaligen Reichsgebiet 2,8 Milliarden Kubikmeter, 1927 3,8 Millarden Kubikmeter Gas erzeugt. Auf 1 cbm Mischgas von 4300 Kalorien oberen Heizwerts werden an Nebenprodukten gewonnen, 1,6 kg Koks, 0,1 kg Teer, 7 g Schwefel, 4 g Ammoniak, 1,5 g Naphthalin und 0,5 g Cyan. Die überwiegende Menge der erhaltenen Nebenprodukte wird durch die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke abgesetzt. Deren Umsatz allein betrug 1905/06 rund 200 000 Tonnen im Werte von 3 Millionen Goldmark, 1927 bereits über 1,25 Millionen Tonnen im Werte von 77 Millionen Reichsmark. — Insgesamt werden in Deutschland jährlich etwa 1,5 Mill. t Steinkohlenteer erzeugt, davon entfallen rund 300 000 t auf die Gaswerke. — In den deutschen Kokereien wurden 1927 307 000 t Benzole, 458 000 t Ammoniakverbindungen und 596 Millionen cbm Leuchtgas für den Absatz hergestellt.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Verwendung von Gas und Wasser umfaßt die Ausstellung ein außerordentlich reichhaltiges Material; die Veranstaltung vermag daher weitesten Kreisen Anregung und Nutzen zu bieten.

Halle I beherbergt die Gruppen: Wissenschaft und Forschung im Gasfach, Rohstoffe zur Gaserzeugung, Anordnung der Gaserzeugungsanlagen, die Gaserzeugung, Gasreinigung, Gasmessung und Gasspeicherung, Nebenerzeugnisse, Gasverteilung und Gasfernversorgung, Korrosionen, Laboratorium.

Beim Betreten der Halle fesselt zunächst die Aufmerksamkeit das größte jemals hergestellte Modell eines neuzeitlichen Gaswerkbetriebes; auf einer Fläche von etwa 1000 qm wird der gesamte Vorgang der Gaserzeugung dargestellt. Dann werden in gedrängter Form Entstehen und Vorkommen der Kohle, sowie ihre Gewinnung und Aufbereitung veranschaulicht. Weiterhin werden die neueren Methoden zur Gewinnung von Gas aus dem Abwasser (Faulgas) sowie die Gewinnung von Phenol aus den Abwässern der Gaswerke und Kokereien vorgeführt.

Die Firma Lurgi-Apparatebau-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., zeigt den neuesten Stand der bereits erfolgreich eingeführten Elektro-Entteerung von Gasen. Das verhältnismäßig noch junge Anwendungsgebiet wird an Hand von Modellen und Zeichnungen ausgeführter Anlagen dargestellt. Die Wirkung des Cotrell-Möller-Verfahrens, das eine absolute Reinigung erreicht, wird an Glasmodellen vorgeführt; hervorzuheben ist der in Betrieb befindliche mechanische Drehstromgleichrichter in Verbindung mit einer im Schnitt geöffneten Betriebsapparatur.

Von besonderem Interesse ist die umfassende Ausstellung der Nebenprodukte und ihre Gewinnung. Hier haben die Rütgerswerke A.-G., Berlin-Charlottenburg, eine reichhaltige Sammlung von primären Teerdestillations-Produkten und weiterverarbeiteten Produkten zur Schau gestellt. Man sieht neben anderen bekannteren Stoffen verschiedene Spezialitäten der Firma, wie Flotationskresol, Imprägnieröl, Tauchlack, Eisenlack, Straßen- und andere Teere. Die Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul b. Dresden, bringt einige aus Benzol und Toluol erzeugte Heilmittel, Desinfektionsmittel und künstlichen Süßstoff.

Recht instruktiv ist auch das von der Holzimprägnierungs-Abteilung der Rütgerswerke ausgestellte Material an imprägnierten Hölzern sowie Reinkulturen verschiedener wichtiger holzzerstörender Pilze. Daneben wird von derselben Firma farbiges Carbolineum, Lasolineum und Fluolin („Rütgers farbige Fassadentünche"), ausgestellt, die in acht Farbentönen einen lichtbeständigen, wetterfesten und zugleich wasserabstoßenden Anstrich von Putz und Zementflächen ermöglicht.

Von der Bakelite-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg, wird das Kunstharz Bakelite zunächst als unverarbeitetes Material in mannigfacher Färbung gezeigt; die vielgestaltige Verwendung von Kunstharz zu allen möglichen Gebrauchsgegenständen und für Schmuckzwecke wird durch eine umfangreiche Sammlung von solchen Fertigwaren aller Art anschaulich demonstriert. Von der Säureschutz G. m. b. H., Berlin, wird einer der jüngsten und interessantesten Baustoffe für die chemische Industrie, das aus einer Bakelite-Komposition bestehende, gegen Säure widerstandsfähige „Haveg"-Material in Form von Apparaten, Rohrleitungen und dergl. mehr vorgeführt.

Die Vereinigten Dachpappenfabriken A.-G., Berlin-Charlottenburg, haben die von ihnen hergestellten Dachpappen in verschiedener Form und Färbung ausgestellt. Die Continentale Straßen-Teerungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg, führt in einem großen Straßenquerschnittsmodell verschiedene moderne Arten der Straßenteerung vor. Von der Firma Siemens-Plania-werke Aktiengesellschaft für Kohlefabrikate, Berlin-Lichtenberg, wird eine große Sammlung von Kohleelektroden für elektrische Oefen, sowie von Graphitelektroden für elektrothermische und elektrolytische Zwecke, außerdem von Kohlenstiften

Digitized by Google

und Dynamobürsten in verschiedenen Dimensionen vorgeführt. Die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Bochum, hat Schemazeichnungen über die Gewinnung des schwefelsauren Ammoniaks, des Kalkammons und des Montansalpeters, sowie Diapositive von Düngungsversuchen und Proben von Stickstoffdüngern ausgestellt.

Die Halle II bietet ein umfassendes Bild von der Gasverwendung im Haushalt, Gewerbe und in der Industrie. Von Erzeugnissen chemischer Natur kommen hier in Betracht Gasglühlichtstrümpfe, die in ihren verschiedenen Formen u. a. von folgenden Firmen vorgeführt werden: Deutsche Gas-Glühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H., Berlin; Berliner Gas-Glühlicht Werke Richard Goetsche A.-G., Berlin, Ehrich & Graetz, Berlin, Diamant Gasglühlicht-Akt.-Ges., Berlin, F. Küttner A.-G., Sehma (Erzgeb.), Dr. A. Oppenheim, Berlin.

In Halle III wird das Feuerlöschwesen dargestellt in seinen Beziehungen zu Gas und Wasser; hier sind von besonderem Interesse die Löscheinrichtungen mit Wasser, Pulver und Gas, sowie Handfeuerlöscher. Außerdem wird auch der Gasschutz durch eine umfangreiche Sammlung von Gasmasken, Sauerstoffschutz- und Frischluftgeräten vorgeführt. In derselben Halle sind ferner eine große Zahl anschaulicher Modelle von Wassergewinnungsanlagen aller Art untergebracht.

Die daran anschließende Halle IV ist der Industrie zugeteilt, die Wasserwerks-, Wasserversorgungs- und Verteilungsanlagen herstellt. Hier sieht man große und kleine Pumpanlagen für Hauswasserversorgung und Wasserreinigungsanlagen, Trinkwasserfilter sowie das Einrichtungs-, Installations- und Zubehörmaterial aus Eisen, Kupfer und Blei. Besonders bemerkenswert ist der Stand der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M., die zur Desinfektion und Reinigung von Trink-, Nutz-, Bade- und Abwasser erforderliche Chemikalien, wie flüssiges Chlor, Perchloron, Hypochloritlösung, Kaliumpermanganat und Aluminiumsulfat ausgestellt hat; ferner werden die für Beförderung notwendigen Wagen- und Transportbehälter gezeigt und durch Transparentbilder erläutert. Die zur Desinfektion von Wasser verwendeten Apparate sind hier angegliedert; in einem anschaulichen Film wird die bakterizide Wirkung der vorstehend genannten Chemikalien demonstriert.

Das Gebiet der Wasserreinigung wird von der Permutit-A.-G., Berlin, durch ihre Neopermutitfilter, Enteisenungsdoppelfilter, Zweikammerkieselfilter sowie Haushaltungsfilter in verschiedenen Ausführungen und Größen repräsentiert. Dem Stand angegliedert ist eine wissenschaftliche Abteilung, die umfangreiches und interessantes Material zur Frage der Wasserreinigung bietet.

Der von der Chemischen Industrie beschickte Teil der Ausstellung ist im Verhältnis zu dem, was im ganzen dort geboten wird, nur gering. Naturgemäß nimmt das Ausstellungsmaterial der keramischen und eisen- und metallverarbeitenden Industrie den überwiegenden Raum ein. Gerade von dieser Seite her dürfte aber für die chemische Industrie als Benutzer von Gas und Wasser eine Fülle von Anregungen ausgehen, da hier Spitzenleistungen gezeigt werden, wie sie bisher auf technischen Fachausstellungen selten geschen worden sind. Eine Veranstaltung, wie sie hier geschaffen worden ist, entspricht zweifellos einem Bedürfnis, besonders wenn man noch den Umstand berücksichtigt, daß über das Gebiet „Gas" seit der durch den Kriegsausbruch stark beeinträchtigten Ausstellung 1914 in München eine ähnliche Schau nicht mehr zustande gekommen war. — Dr. Schaub. (1689)

Die Arzneimittelindustrie Großbritanniens.

Einem in „The Times Trade and Engin. Suppl." veröffentlichten Aufsatze von Dr. H. A. D. Jowett über den gegenwärtigen Stand der Arzneimittelindustrie in Großbritannien entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Bedeutung, die der Herstellung von chemischen Arzneimitteln zukommt, ist vom britischen Staate anerkannt worden, da dieser Industriezweig durch das Schlüsselindustriegesetz von 1921 als Schlüsselindustrie erklärt worden ist und demzufolge den entsprechenden Zollschutz genießt.

Ueber die einzelnen Zweige der Arzneimittelindustrie enthält der Bericht die folgenden Ausführungen:

Der britische Markt für galenische Präparate wird fast vollständig von den einheimischen Produzenten beliefert; die Einfuhr von Arzneimitteln dieser Art ist sehr gering. Nach verschiedenen Ländern, die selbst keine galenischen Präparate herstellen, wird ein beträchtlicher Ausfuhrhandel unterhalten; nach einigen anderen Ländern ist die Ausfuhr jedoch mit Schwierigkeiten verbunden und beschränkt, teilweise infolge der abweichenden Anforderungen der Arzneibücher und teilweise infolge hoher Einfuhrzölle in den betreffenden Ländern.

Neben den eingeführten Rohdrogen verarbeiten einige britische Firmen selbst angebaute Arzneipflanzen, wie Belladonna, Hyoscyamus und Digitalis, auf galenische Präparate, die größtenteils an den Arzneimittelgroßhandel verkauft werden. In der chemischen und physiologischen Standardisierung von galenischen Präparaten sind in Großbritannien erhebliche Fortschritte gemacht worden.

Gegen die Annahme, daß der britische Handel in galenischen Arzneimitteln sowohl auf den einheimischen als auch den ausländischen Absatzmärkten aufrechterhalten und vielleicht sogar ausgedehnt werden wird, liegen keine Gründe vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß trotz der bedeutenden Nachfrage nach galenischen Heilmitteln eine ständig steigende Tendenz herrscht, diese durch die reinen wirksamen Prinzipien der natürlichen Drogen zu ersetzen, wie z. B. das Pilocarpin an die Stelle der Jaborandiextrakte getreten ist. Die galenischen Präparate müssen aus diesem Grunde als an Bedeutung verlierender Bestandteil der Arzneimittelindustrie angesehen werden.

Die zweite Arzneimittelgruppe, die die einfachen organischen und anorganischen Chemikalien umfaßt, enthält eine Reihe von Heilmitteln, die als organische bzw. anorganische Feinchemikalien anzusehen sind, aber nicht von so komplexer Zusammensetzung sind wie die als „synthetische Arzneimittel" bezeichneten Erzeugnisse. Als Beispiele für diese Gruppe sind zu nennen: Wismutsalze, Quecksilberverbindungen, Jodide, Bromide, Epsomsalz, Glaubersalz, Aether, Chloroform usw., die seit vielen Jahren in Großbritannien hergestellt werden und in denen ein beträchtlicher Ausfuhrhandel unterhalten wird. Die meisten Firmen, die sich in Großbritannien mit der Herstellung derartiger Arzneimittel befassen, produzieren jetzt außerdem verschiedene andere Feinchemikalien für technische Zwecke.

Im Gegensatz zu der Industrie der galenischen Präparate liegen die Betriebe der meisten Fabrikanten der zweiten Gruppe, deren Zahl etwa 20 beträgt, in der Nähe von London; ferner befinden sich zwei bis drei gut bekannte Unternehmen dieses Industriezweiges in Edinburgh.

In der Produktion von einfachen organischen und anorganischen Chemikalien, die als Arzneimittel Verwendung finden, ist seit dem Kriege keine Ent-

Digitized by Google

wicklung erfolgt, wenn man von der Vermehrung der Zahl der Produzenten auf diesem Gebiete um zwei oder drei große Firmen absieht.

Allgemein betrachtet, wird der Inlandsmarkt wie bisher von den britischen Produzenten behauptet; im Auslande herrscht jedoch scharfe Konkurrenz, so daß die Ausfuhr mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Produktion von Alkaloiden und anderen wirksamen Prinzipien, die der Verfasser in der dritten Arzneimittelgruppe zusammenfaßt, ist ein äußerst wichtiger Zweig der Arzneimittelindustrie, der in die beiden folgenden Untergruppen eingeteilt werden kann: 1. Chinin, Morphin und Strychnin, und 2. die weniger bekannten Alkaloide, wie Atropin, Hyoscin, Emetin, Eserin, Pilocarpin und die Glucoside, wie Strophantin und Digitalin.

Aus der ersten Untergruppe verdient das Chinin besondere Erwähnung; die Lage Großbritanniens ist in bezug auf die Rohstoffe, die zur Herstellung dieses Alkaloids benötigt werden, sehr unbefriedigend, besonders, wenn man bedenkt, daß das britische Reich viele tropische Gebiete umschließt, in denen die Malaria auftritt.

Die Herstellung von Chininsulfat aus Chinarinde erfolgt in Großbritannien nur in einer Fabrik; andere Chininsalze, die in bedeutenden Mengen in der Medizin verbraucht werden, werden von einigen anderen Firmen hergestellt.

Die seltneren und weniger bekannten Alkaloide und die Glucoside werden gewöhnlich in der Medizin nur in geringen Dosen angewandt. Da die Herstellung mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist und sehr sorgfältig durchgeführt werden muß, und der Weltverbrauch zudem nur gering ist, befassen sich nur einige wenige Firmen mit der Gewinnung derartiger Arzneimittel. Dafür stellt aber eine mengenmäßig niedrige Produktion schon erhebliche Werte dar; so entspricht z. B. das Emetinchlorhydrat, das infolge seiner Wirkung bei Tropenkrankheiten für das britische Reich von großem Interesse ist, einem Werte von 68 sh. per Unze.

Die Herstellung der meisten dieser Alkaloide ist ein Monopol des europäischen Kontinents geworden. Eine Londoner Firma, die im Jahre 1896 ihre Untersuchungen auf diesem Gebiete zwecks Herstellung dieser seltenen Alkaloide aufnahm, hatte vor dem Kriege beträchtliche Erfolge zu verzeichnen und stellte eine Reihe dieser Alkaloide in technischem Umfange her, wie Aconitin, Atropin, Eserin, Emetin, Pilocarpin und Hyoscin. Andere Alkaloide, die diese Firma herausgebracht hat, sind Ergotoxin, Ergamin und Tyramin. Seit dem Kriege werden einige dieser Alkaloide auch noch von anderen Firmen hergestellt, und die Herstellung von Ephedrin, der letzten Errungenschaft der Alkaloidindustrie, erfolgt zurzeit wenigstens in drei Unternehmen.

Die britischen Produzenten haben sich also trotz großer Hindernisse erfolgreich auf diesem Gebiete etabliert und erhalten ihre Stellung im Handel aufrecht.

Die synthetischen Arzneimittel, unter denen Acetylsalicylsäure, Phenacetin, Diphenyldimethylpyrazolon, Sulfonal und Dioxydiaminoarsenobenzol einige der bekanntesten sind, wurden in Großbritannien vor dem Kriege kaum hergestellt, da auch die Farbstoffindustrie, die zu der Herstellung von synthetischen Arzneimitteln in engen Beziehungen steht, in Großbritannien kaum existierte, so daß dieses Land in bezug auf die synthetischen Arzneimittel weitgehend vom Auslande abhängig war.

Während des Krieges führte diese Abhängigkeit zu der Erkenntnis, daß die Produktion im eigenen Lande aufgenommen werden müsse. Zunächst wurde daraufhin die Ausfuhr von Feinchemikalien verboten; späterhin wurden in verschiedenen Richtungen Versuche unternommen, dieses Problem zu lösen. Nur eine oder zwei Firmen waren dank ihrer Erfahrungen und wissenschaftlichen Organisation in der Lage, die Herstellung im technischen Maßstabe aufzunehmen.

Nach dem Kriege erwiesen sich verschiedene Unternehmen auf diesem Gebiete als nicht mehr existenzfähig, und trotz des bald in Kraft getretenen Schlüsselindustriegesetzes blieb die Konkurrenz auf dem britischen Markte sehr scharf.

Die Zahl der in der Schlüsselindustrieliste geführten und daher schlüsselindustriezollpflichtigen synthetischen Arzneimittel beträgt über 100; von diesen sind weniger als 40 in den verschiedenen Arzneibüchern aufgeführt, und nur für etwa die Hälfte dieser Arzneimittel besteht eine dauernde große Nachfrage, so daß sie vom Standpunkt der technischen Produktion aus als wichtig anzusehen sind.

Einige dieser synthetischen Arzneimittel, wie Acetylsalicylsäure, Dioxydiaminoarsenobenzol und Natriumsalicylat, werden noch in Großbritannien hergestellt. Die Produktion von über 12 Arzneimitteln, unter denen sich Phenacetin, Diphenyldimethylpyrazolon, Veronal und Sulfonal befanden, ist eingestellt worden, so daß diese gegenwärtig bei der Einfuhr nach Großbritannien nicht dem Schlüsselindustriezoll unterliegen.

Die Konkurrenz auf dem Markte der synthetischen Arzneimittel ist trotz des Schutzes, den dieser Industriezweig genießt, immer noch außergewöhnlich scharf; eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist sehr schwierig, wenn auch diese Industrie ihre Stellung auf dem Inlandsmarkte behauptet. Das Bestreben der Produzenten muß dahin gerichtet sein, „neue synthetische Arzneimittel zu entdecken, die einen höheren Gewinn einbringen und die Aufrechterhaltung der Produktion in den weniger rentablen Zweigen ermöglichen".

Die klinische Prüfung der neuen Erzeugnisse, denen möglicherweise ein medizinischer Wert zukommt, ist für die britischen Produzenten mit Schwierigkeiten verbunden; das steigende Interesse, das jetzt in chemischen und biologischen Universitätslaboratorien für diese Arbeiten gezeigt wird, und die kürzlich erfolgte Gründung einer Spezialkommission des Medical Research Council für die Förderung chemisch-therapeutischer Forschungen bieten jedoch den britischen Produzenten die Möglichkeit, wirksame Unterstützung bei der Prüfung und Einführung neuer Arzneimittel zu erlangen.

Unter den neuen Arzneimitteln, die die britische Industrie in den letzten Jahren erfolgreich auf den Markt bringen konnte, befinden sich Neostam, eine Antimonverbindung, Avenyl, ein organisches Quecksilberderivat, und Stabilarsan, eine Arsenobenzolverbindung. Die Produktion dieser Arzneimittel sind Erfolge der von den britischen Produzenten selbst unternommenen Forschungsarbeiten.

Daß die britische Industrie in gleichem Maße in der Lage war, die Erfolge der akademischen Forschungen, sei es in Großbritannien oder im Auslande, technisch zu verwerten, beweist der Umstand, daß die britischen Produzenten in den letzten Jahren verschiedene Heilmittel, wie Insulin, Thyroxin, bestrahltes Ergosterin und Ephedrin, um nur einige herauszugreifen, schnell und erfolgreich auf den Markt gebracht haben.

Die fünfte Gruppe der Arzneimittelindustrie umfaßt die Sera, Vaccine und Antitoxine. Kurze Zeit nach der Entdeckung des Diphtherieantitoxins im Jahre 1894 wurde die Produktion dieses Heilmittels in Großbritannien aufgenommen. Gegenwärtig erstreckt sich die Produktion derartiger biologischer Erzeugnisse auf eine lange Reihe von Vaccinen

Digitized by Google

und Antitoxinen und anderen Erzeugnissen für die Diagnose verschiedener Krankheiten; die Herstellung erfolgt bereits seit vielen Jahren in großem Maßstabe.

Die Vaccine und Sera, die gegen die in Großbritannien vorkommenden Krankheiten als Vorbeugungs- oder Heilmittel benötigt werden, werden von der einheimischen Industrie in ausreichenden Mengen produziert, um den Inlandsbedarf voll zu decken und darüber hinaus noch eine erhebliche Ausfuhr nach allen Teilen des britischen Reiches und anderen fremden Ländern zu gestatten. Ausländische Sera können nach Großbritannien zollfrei eingeführt werden.

Die Liste der Vaccine und Sera, die in Großbritannien produziert werden, ist lang und enthält unter anderen die Schutzimpfstoffe gegen Typhus und Cholera sowie Vorbeugungs- und Heilmittel für Diphtherie, Tetanus, Dysenterie, Scharlach, Gasbrand und andere Krankheiten. Während des Krieges wurden an die beiden großen Serenlaboratorien bei London große Anforderungen gestellt; in kuzer Zeit konnten jedoch alle Aufträge erledigt und Millionen von Dosen dieser Arzneimittel an das Kriegsministerium geliefert werden.

Die Gesamteinfuhr von Feinchemikalien nach Großbritannien stellte im Jahre 1927 einen Wert von 1,47 Millionen £ (ausschließlich Spezialitäten) dar, denen eine Gesamtausfuhr in Höhe von 2,99 Millionen £ gegenüberstand. Insgesamt kann man feststellen, daß die britische Arzneimittelindustrie (mit Ausnahme der synthetischen Arzneimittel) sowohl in Großbritannien als auch im Auslande ihren Platz behauptet; die zukünftige Entwicklung dieser Industrie hängt jedoch in großem Maße von dem Zusammenarbeiten der Produzenten mit der Wissenschaft ab. (454)

Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1928.

Ein in den „Commerce Reports" veröffentlichter Aufsatz von Earle C. Taylor enthält folgende Angaben über die amerikanische Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln aller Art im Jahre 1928:

Die Ausfuhr der verschiedensten Insektenvertilgungs-, Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Entwesungsmittel aus den Vereinigten Staaten hatte im Jahre 1928 einen Wert von 6 365 000 $. Sie wies gegenüber dem Vorjahre, als der Ausfuhrwert rund 5,1 Mill. $ betrug, eine Steigerung um etwa 25% auf. Ein gesteigerter Auslandsabsatz konnte im Jahre 1928 insbesondere in Insektenvertilgungsmitteln für den Haushaltsgebrauch erzielt werden. Der Verbrauch von Insektenvertilgungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke sowie von Desinfektionsmitteln für Tiere nimmt überall dauernd zu. Die Ausfuhr derartiger Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten ist allerdings in einer verhältnismäßig nur langsamen Steigerung begriffen.

Die Statistik des Jahres 1928 unterteilt die ausgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel in sieben verschiedene Gruppen. Im Jahre 1927 waren lediglich vier derartige Hauptgruppen nachgewiesen. Im einzelnen gestaltete sich diese Ausfuhr wie folgt: die Ausfuhr von Nicotinsulfat und Tabaklaugen hatte 1927 insgesamt einen Wert von 641 196 $. Im Jahre 1928, als eine gesonderte Anschreibung dieser beiden Arten von Erzeugnissen vorgenommen wurde, hatte die Ausfuhr von Nicotinsulfat einen Wert von 89 602 $, diejenige von Tabaklaugen einen solchen von 513 174 $. Die Gesamtausfuhr dieser Erzeugnisse war demnach in 1928 gegenüber dem Vorjahre um 5,9% zurückgegangen. Im Jahre 1927 war die Ausfuhr von Bleiarsenat und Calciumarsenat zusammen nachgewiesen. Sie hatte einen Wert von 497 575 $. 1928 wurde Bleiarsenat für 141 235 $, Calciumarsenat für 67 123 $ ausgeführt. Die Ausfuhr „anderer Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke", die 1927 nicht besonders erfaßt wurde, hatte im Jahre 1928 einen Wert von 664 591 $. Kupfersulfat wurde 1927 für 320 653 $, 1928 für 455 023 $ ausgeführt. Die wertmäßige Ausfuhrsteigerung betrug mithin annähernd 41,9%. Die Ausfuhr von Insektenvertilgungs-, Desinfektions- und Entwesungsmitteln für Haushaltszwecke hatte 1927 einen Wert von rund 3,6 Mill. $, 1928 einen solchen von ungefähr 4,4 Mill. $, was einer Zunahme von etwa 21,5 % gleichkommt.

Während der letzten Jahre hat die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln eine ganz beträchtliche Steigerung erfahren. Sie hatte 1926 einen Wert von annähernd 2,7 Mill. $, hatte sich also im Jahre 1928 um ungefähr 134% erhöht. Es erklärt sich dies aus der intensiven Propaganda, die seitens der amerikanischen Produzenten von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auslande betrieben wird.

Die wichtigsten Absatzmärkte für amerikanische Schädlingsbekämpfungsmittel waren im Jahre 1928 Süd- und Nordamerika sowie Europa. Die Ausfuhr der einzelnen Produkte verteilte sich auf diese Absatzgebiete wie folgt:

Europa führte insgesamt für 1,7 Mill. $ ein. Hiervon entfielen 47 358 $ auf Nicotinsulfat, 374 335 $ auf Tabaklaugen, 2815 $ auf Bleiarsenat, 390 $ auf Calciumarsenat, 193 $ auf Kupfersulfat, 152 090 $ auf „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke", 1,14 Mill. $ auf Insektenvertilgungs-, Desinfektions-, Entwesungsmittel usw. für Haushaltszwecke.

Mit 27% der amerikanischen Gesamtausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln stand Europa an zweiter Stelle der ausländischen Absatzgebiete. Namentlich die Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke fanden dort günstigen Absatz. Von der amerikanischen Ausfuhr von Nicotinsulfat übernahm Deutschland allein annähernd 50%. Großbritannien stand an erster Stelle der europäischen Abnehmer von „anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke". Diese Ausfuhr hatte einen Wert von 73 000 $. Die Ausfuhr von Nicotinsulfat und Tabaklaugen dorthin hatte einen Wert von mehr als 50 000 $. Spanien übernahm Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke im Werte von 38 000 $. Die wichtigsten europäischen Absatzmärkte für Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke waren Italien mit 282 720 $, Großbritannien mit 226 570 $, Deutschland mit 125 900 $, Frankreich mit 123 550 $ und Österreich mit 108 000 $.

Der Hauptabnehmer amerikanischer Schädlingsbekämpfungsmittel war im Jahre 1928 Südamerika. Die Ausfuhr dorthin hatte einen Wert von insgesamt 2,2 Mill. $ oder 34% der amerikanischen Gesamtausfuhr. Nicotinsulfat wurde für 2961 $, Tabaklauge für 9341 $, Bleiarsenat für 6076 $, Calciumarsenat für 25 185 $, Kupfersulfat für 205 934 $, „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" wurden für 97 080 $, Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke für rund 1,8 Mill. $ ausgeführt.

An erster Stelle stand unter den südamerikanischen Ländern Argentinien mit einem Ausfuhrwert von über 1,5 Mill. $. Allein der Absatz von Insektenvertilgungsmitteln für Haushaltszwecke in diesem Lande hatte einen Wert von etwa 1,3 Mill. $. Die Ausfuhr von Kupfersulfat betrug 190 720 $. Weitere wichtige Märkte waren Columbien mit 187 470 $, Chile mit 126 900 $, Venezuela mit 118 560 $, Uruguay mit 95 300 $ und Peru mit 94 140 $. Die Ausfuhr von Calciumarsenat nach Peru hatte einen Wert von 25 000 $. Das Produkt wird dort in großen Mengen für die Be-

Digitized by Google

stäubung von Baumwollplantagen vom Flugzeug aus benutzt.

Die Gesamtausfuhr nach nordamerikanischen ausländischen Gebieten hatte einen Wert von etwa 1,4 Mill. $, wovon 8177 $ auf Nicotinsulfat, 76 689 $ auf Tabaklauge, 76 550 $ auf Bleiarsenat, 41 449 $ auf Calciumarsenat, 233 058 $ auf Kupfersulfat, 234 154 $ auf „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" und 773 870 $ auf Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke entfielen.

Canada ist das wichtigste Absatzgebiet für Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Die Ausfuhr derartiger Produkte dorthin hatte einen Wert von etwa 0,6 Mill. $. Sie verteilte sich auf die einzelnen Erzeugnisse wie folgt: Nicotinsulfat und andere Tabakextrakte 75 000 $, Bleiarsenat 60 000 $, Calciumarsenat 30 000 $, Kupfersulfat 107 000 $, „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" 108 000 $. Mexiko stand an zweiter Stelle der nordamerikanischen Abnehmer. Es führte Schädlingsbekämpungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke für etwa 195 000 $, Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke für etwa 180 000 $ ein. Besonders günstig gestaltete sich in Mexiko der Absatz von Kupfersulfat, wovon für 108 000 $ ausgeführt wurde. Als weiteres einigermaßen wichtiges Absatzgebiet ist noch Cuba zu erwähnen, das für insgesamt 248 000 $ einführte. Hiervon entfielen allein 206 000 $ auf Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke.

Besonders ausdehnungsfähig scheint der Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Asien zu sein. Die Gesamtausfuhr dorthin hatte einen Wert von 462 111 $. Sie verteilte sich wie folgt: Nicotinsulfat 17 361 $, Tabaklaugen 42 112 $, Bleiarsenat 3476 $, Calciumarsenat 99 $, Kupfersulfat 12 188 $, „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" 32 874 $ und Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke 354 001 $.

Der wichtigste asiatische Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel war Britisch-Indien, wohin für insgesamt 155 000 $ ausgeführt wurde. Zu erwähnen sind ferner Japan mit 60 000 $, Java und Madura mit 53 000 $, China mit 52 000 $ und die Philippinen mit 37 000 $. Mit Ausnahme der Ausfuhr von Nicotinsulfat und Tabaklaugen nach Japan, die einen Wert von annähernd 46 000 $ hatte, war der Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke im Fernen Osten von nur geringer Bedeutung.

Die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Ozeanien hatte einen Gesamtwert von 211 155 $. Wertmäßig verteilte sich diese Ausfuhr auf die einzelnen Produkte folgendermaßen: Nicotinsulfat 13 527 $, Tabaklauge 10 650 $, Bleiarsenat 46 593 $, „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" 60 731 $, Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke 79 654 $. Eine Ausfuhr von Calciumarsenat und Kupfersulfat ist nicht nachgewiesen.

In Australien und Neu-Seeland begegnet der Absatz von Insektenvertilgungsmitteln usw. für Haushaltszwecke infolge der Konkurrenz von seiten einheimischer Produzenten Schwierigkeiten. Die Ausfuhr dieser Produkte nach Australien hatte einen Wert von 34 000 $, diejenige nach Neu-Seeland einen solchen von 43 000 $. Dagegen gestaltet sich der Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere derjenige von Bleiarsenat, günstig. Der Wert der Ausfuhr von Bleiarsenat in diese Gebiete betrug 47 000 $. Australien und Neu-Seeland waren damit nach Canada die besten Abnehmer von amerikanischem Bleiarsenat. Die Ausfuhr der „anderen Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" nach Australien und Neu-Seeland hatte einen Wert von mehr als 60 000 $. Australien stand als Abnehmer an erster Stelle; es übernahm 65% der Ausfuhr von Bleiarsenat und annähernd 75% der Ausfuhr der „anderen Schädlingsbekämpfungsmittel für die Landwirtschaft".

Der Wert der Ausfuhr nach Afrika betrug 347 617 $. Es entfielen hiervon auf Nicotinsulfat 218 $, auf Tabaklauge 48 $, auf Bleiarsenat 5725 $, auf Kupfersulfat 3650 $, auf „andere Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke" 87 662 $ und auf Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke 250 314 $. Eine Ausfuhr von Calciumarsenat ist nicht nachgewiesen.

Die Gesamtausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Afrika erfuhr im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 50%. Unter den afrikanischen Absatzgebieten stand die Südafrikanische Union an erster Stelle. Die Gesamtausfuhr dorthin hatte einen Wert von 203 000 $, wovon 140 000 $ auf Insektenvertilgungsmittel usw. für Haushaltszwecke entfielen. An zweiter Stelle stand Mozambique mit einer Gesamteinfuhr im Werte von 42 000 $. Hiervon entfielen 12 000 $ auf Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Die Ausfuhr nach Aegypten hatte einen Wert von 37 000 $. Sie bestand ganz überwiegend aus Insektenvertilgungsmitteln für Haushaltszwecke. (1258)

Der rumänische Markt für Zahnpflegemittel.

Die Absatzmöglichkeiten für Zahnpflegemittel in Rumänien können als günstig bezeichnet werden, obwohl der dortige Markt zunächst noch wenig erschlossen ist. Vielleicht 80% der gesamten Bevölkerung sind in Agrargebieten ansäßig, wo der Verbrauch von Zahnpasten, Mundwässern und anderen Zahnpflegemitteln jetzt noch verhältnismäßig gering ist.

Statistische Angaben über den Verbrauch von Zahnpflegemitteln liegen nicht vor. Nach Schätzungen ist dieser Verbrauch aber in den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten im allgemeinen außerordentlich hoch. Händler und Produzenten geben den jährlichen Verbrauch von Zahnpflegemitteln mit 500 bis 700 t, entsprechend etwa 12 Mill. Tuben Zahnpaste im Wert von annähernd 3,2 Mill. RM. an. Der Verbrauch von Mundwässern ist begrenzt. Zahnpulver erfreuen sich keiner besonderen Beliebtheit, obwohl sie verhältnismäßig billig zu haben sind.

Die Einfuhr von Zahnpflegemitteln ist infolge des überhöhten Zollniveaus sehr erschwert. Eine Reihe führender ausländischer Erzeugerfirmen haben daher in Rumänien Zweigunternehmen errichtet, deren Produktion den überwiegenden Teil des rumänischen Bedarfs deckt. Daneben sind auch einige Erzeugnisse rumänischer Produzenten auf dem Markt, jedoch kommt ihnen keine besondere Bedeutung zu. Ueber die Verkaufspreise für Zahnpasten in Tuben von 80 g (einschließlich der Umhüllung), wie sie von einigen ausländischen Unternehmen auf den Markt gebracht werden, liegen folgende Zahlenangaben vor: Botot 32 Lei, Dr. Pierre 35 Lei, Erasmic 35 Lei, Bioxine 40 Lei, Benedictine 35 Lei, Roger & Gallet 35 Lei, Elida 26 Lei, Midy 25 Lei, Gibbs 35 und 50 Lei. Für Mundwässer werden folgende Preise verlangt: Botot 42, 85, 100 und 128 Lei für Flaschen von entsprechend 30, 75, 100 und 130 g; Dr. Pierre 85, 175 und 240 Lei für Flaschen von entsprechend 75, 160 und 250 g.

Die Einfuhr von alkohol- oder ätherhaltigen Mundwässern betrug im ersten Vierteljahr 1927 275 kg, die Einfuhr von Zahnpasten im gleichen Zeitraum 2217 kg. Die Einfuhr stammte in erster Linie aus Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten.

Nach Schätzungen führender Händlerunternehmen sind zurzeit in Rumänien vielleicht 2800 Zahnärzte und Dentisten tätig. Ihre Ausbildung haben sie vielfach im Auslande genossen. Laboratorien, die sich mit der Her-

Digitized by Google

stellung der gebräuchlichsten chemisch-pharmazeutischen Produkte für zahnärztliche Zwecke befassen, gibt es kaum. Die einfachsten Erzeugnisse werden von den führenden Apotheken auf Rezepte hin zubereitet. Praktisch der gesamte Bedarf an Präparaten für zahnärztliche Zwecke wird jedoch durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Die Einfuhr dieser Präparate ist statistisch nicht gesondert erfaßt; sie werden zusammen mit den übrigen pharmazeutischen Produkten nachgewiesen. Der überwiegende Teil dieser Einfuhr entfällt auf einige große Importhäuser. Die direkten Bezüge durch die Zahnärzte und Dentisten sind ganz gering. (1574)

Die Rohphosphatindustrie der Vereinigten Staaten.

Einer Reihe in der amerikanischen Fachpresse erschienener Abhandlungen entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Im Jahre 1928 haben sich in der Rohphosphatindustrie der Vereinigten Staaten keine wesentlichen Veränderungen vollzogen. Die Produktion betrug schätzungsweise wie im Vorjahre rund 3,2 Millionen long t. Die Ausfuhr, die sich ebenfalls nur verhältnismäßig wenig geändert hat, ging wieder hauptsächlich nach Europa; infolge der zunehmenden Konkurrenz von seiten der nordafrikanischen, besonders marokkanischen Phosphatproduzenten sind jedoch die weiteren Aussichten der Vereinigten Staaten auf diesem Absatzgebiete nicht besonders günstig, so daß man sich in den Vereinigten Staaten bemüht, neue Absatzgebiete zu erschließen. Die einheimischen und Ausfuhrpreise waren fast dieselben wie im Jahre 1927.

Aus Marokko wurden wieder einige tausend Tonnen Rohphosphate nach den Vereinigten Staaten eingeführt, und zwar zu Preisen, die etwas unter den Preisen für die gleichen Grädigkeiten von Florida-pebble-Phosphaten gelegen haben sollen. Besondere Bedeutung ist dieser Einfuhr nicht beizumessen; ein endgültiger Plan der marokkanischen Produzenten, in den amerikanischen Markt einzudringen, scheint nicht vorzuliegen.

Der Welthandel in Rohphosphaten hielt sich im vergangenen Jahre ungefähr auf dem gleichen Niveau wie im Jahre 1927. Bedeutende neue Lager sind nicht erschlossen worden, wenn auch in Rußland lebhafte Anstrengungen zur Auffindung hochgrädiger Phosphatlager und zur Erschließung günstig gelegener bekannter Lager unternommen werden.

Nach den Berichten des Bureau of Mines wurden in den Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit von den Produzenten die folgenden Mengen von Rohphosphaten verkauft oder verbraucht:

Jahr	1000 long t	1000 $
1920	4 104	25 080
1921	2 064	12 270
1922	2 418	10 483
1923	3 007	11 576
1924	2 868	10 252
1925	3 482	11 546
1926	3 210	10 894
1927	3 166	11 235

Auf die einzelnen Staaten und Phosphatsorten verteilte sich der Absatz bzw. Selbstverbrauch des Jahres 1927 wie folgt:

	1000 long t	1000 $
Florida:		
Hard rock	131	525
Land pebble	2 506	8 121
Insgesamt:	2 637	8 646
Idaho: western rock	45	259
Tennessee: blue u. brown rock	477	2 300
Wyoming: western rock	6	29
Insgesamt:	3 166	11 235

Florida war im Jahre 1927 wie im Vorjahre der führende Produktionsstaat und lieferte 83% der in den Vereinigten Staaten insgesamt verkauften bzw. von den Produzenten selbst verbrauchten Rohphosphate. Die Produktion Floridas bestand zu 95% aus Land-pebble-Phosphat, dessen Produktion im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach um 3% und dem Werte nach um 1% abgenommen hat; der Durchschnittspreis fob. Grube betrug im Jahre 1927 3,24 $ per long t gegenüber 3,17 $ im Jahre 1926. Die Produktion von Hard-rock-Phosphat hat im Jahre 1927 sowohl der Menge als auch dem Werte nach im Vergleich zum Vorjahre um 23% zugenommen; der Durchschnittspreis fob. Grube war in beiden Jahren gleich, und zwar 4 $ per long t.

In Tennessee zeigt die Phosphatproduktion des Jahres 1927 im Vergleich zum Vorjahre eine Zunahme der Menge und des Wertes; der Durchschnittspreis per long t betrug im Jahre 1926 4,35 $ und im Jahre 1927 4,82 $.

Der Absatz bzw. Eigenverbrauch in den westlichen Staaten ist im Jahre 1927 um 37% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen.

Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten in Rohphosphaten unterrichten die folgenden Zahlen.

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch 1000 long t	1000 $	Ausfuhr 1000 long t	1000 $
1920	0,06	2	1 070	10 570
1921	3,5	44	733	7 320
1922	6	96	719	5 858
1923	7	92	828	5 772
1924	16	182	819	5 121
1925	3	38	870	5 678
1926	17	193	749	4 436
1927	28	293	918	4 733

Die Ausfuhr des Jahres 1927 setzte sich wie folgt zusammen:

	1000 long t	1000 $
hard rock	129	890
land pebble u. andere	789	3 843

(649)

Die Absatzbedingungen für Tierarzneimittel in Syrien.

Eine einheimische Erzeugung von Tierarzneimitteln, Viehwaschmitteln und biologischen Produkten besteht in Syrien nicht. Die Bevölkerung verschiedener Gebiete soll für die Behandlung der Tiere verschiedene Kräuter benutzen, jedoch liegen keine Angaben darüber vor, welche Pflanzen zur Verwendung kommen und zu welchen Zwecken sie angewandt werden.

Zur Bekämpfung der Tierkrankheiten werden von der eingeborenen Bevölkerung folgende Produkte benutzt: Arsenik, Salpetersäure, Borsäure, Carbolsäure, Salicylsäure, Alkohol, campherhaltiger Alkohol, Alaun, Ammoniak, Arnikatinktur, Kaliumnitrat, Natriumbicarbonat, Campher, Kalkwasser bzw. Kalkmilch, Antimonchlorid, Zinkchlorid, Sublimat, Wasserstoffsuperoxyd, Terpentinöl, Glycerin, Stockholmteer, Jod, Kaliumjodid, Lysol, Natriumsalicylat, Eisensulfat, Natriumsulfat, Zinksulfat, Kupfersulfat, Vaselin, Aloe, Stärke, Kamillenblüten, Enzianpulver, Kermes, Senfsamen und Mohnkapseln. Zahlenangaben über die Einfuhr und den Verbrauch dieser Produkte stehen nicht zur Verfügung, jedoch soll ihre Anwendung in der Vieh- und Geflügelzucht sehr beschränkt sein.

Von in Syrien häufig auftretenden Tierkrankheiten sind u. a. folgende zu nennen: Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Pneumonie, Anthrax, Räude, Equinia, Hydrophobie, Tuberkulose, Pleuropneumonie.

Soweit Tierärzte in Syrien tätig sind, stehen sie sämtlich im Dienst des Landwirtschaftsdepartements der französischen Behörde. Beim Auftreten ernster Seuchen ist der zuständigen Behörde sofort Meldung zu erstatten. (Fortsetzung auf S. 523.)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 17.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
364	Methylacetat	43	642	49	565
	Ver. St. v. Amerika	11	156	19	299
	Frankreich	20	413	14	137
365	Essigäther	12	97	54	457
366	Aethylnitrat	—	—	8	62
367	Schwefeläther	58	290	181	845
	Deutschland	44	216	82	384
368	Collodium	9	225	11	305
	Deutschland	9	219	11	294
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat	16	300	14	275
	Deutschland	13	235	11	186
	Frankreich	3	65	2	83
370	Bromoform	0,6	32	0,5	31
371	Jodoform	1	423	0,5	165
	Großbritannien	0,9	245	0,4	106
372	Anderweit nicht genannte Aether	67	1 480	166	2 998
	Deutschland	21	439	92	1 554
	Frankreich	45	1 009	66	1 280
373	Holzteer	613	1 800	611	1 914
	Danzig	213	505	157	389
	Finnland	44	132	39	111
	Frankreich	62	253	30	130
	Schweden	196	647	207	745
374	Kreosot, Kreosotcarbonat	1	51	0,7	26
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	0,7	69	0,5	43
376	Salicin	—	—	.	1
377A	Aconitin und seine Salze	0,1	21	.	17
B	Atropin und seine Salze	.	19	.	7
C	Coffein	3	429	4	520
	Deutschland	1	187	3	348
	Niederlande	1	200	0,4	140
D	Cocain und seine Salze	0,1	336	0,1	263
	Deutschland	0,1	218	0,1	204
	Frankreich	.	47	.	27
	Niederlande	.	50	.	11
E	Codein und seine Salze	0,8	1 293	0,5	915
	Deutschland	0,3	626	0,3	551
	Großbritannien	.	149	.	57
	Schweiz	0,5	515	0,1	291
F	Morphin und seine Salze	0,1	432	0,1	208
	Deutschland	0,1	305	.	82
	Schweiz	.	114	.	109
G	Diacetylmorphin und seine Salze	.	24	.	14
H	Nicotin	9	279	8	220
	Großbritannien	0,3	47	0,2	37
	Niederlande	2	166	3	120
I	Chinin und seine Salze	2	1 093	4	1 979
	Großbritannien	0,2	126	0,3	173
	Niederlande	2	566	1	6 7
	Schweiz	0,4	288	2	1 052
J	Strychnin und seine Salze	.	31	0,1	35
K	Theobromin	2	156	0,9	88
	Deutschland	0,5	45	0,8	69
	Frankreich	0,3	40	0,1	8
	Niederlande	0,7	71	.	9
L	Andere Alkaloide	0,7	537	0,9	336
	Niederlande	0,5	291	—	—
	Schweiz	0,1	115	0,1	55

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
378	Albumin	60	1 423	77	1 813
	Deutschland	4	121	0,6	24
	China	13	438	28	708
	Großbritannien	25	520	29	654
379	Casein	482	5 292	630	6 671
	Argentinien	37	459	4	34
	Frankreich	299	3 149	531	5 525
	Großbritannien	119	1 306	50	586
380	Destillierte Wässer, ausschl. für pharmazeutische Zwecke:				
A	alkoholische	0,1	2	—	—
B	nichtalkoholische	2	11	3	13
381	Sera und Impfstoffe	11	2 123	15	2 855
	Frankreich	8	1 742	11	2 184
382	Zubereitete Arzneimittel u. pharmazeutische Spezialitäten	448	35 465	543	45 565
	Deutschland	30	7 246	51	14 130
	Frankreich	347	21 574	409	23 332
	Großbritannien	37	4 119	41	4 531
	Schweiz	8	1 242	17	1 917
383	Chemische Produkte in alkoholhaltiger Lösung	1	44	0,1	7
384 A	Borax, raffiniert	581	1 984	882	2 541
	Ver. St. v. Amerika	440	1 198	646	1 512
	Frankreich	37	428	36	448
	Großbritannien	38	158	102	302
B	Kalkcitrat und andere Citrate	4	182	5	238
	Deutschland	3	126	4	159
C	Glycerin, raffiniert u. destilliert	427	5 821	521	4 400
	Deutschland	40	466	165	1 326
	Großbritannien	153	2 248	61	623
	Niederlande	191	2 605	202	1 682
D	Anderweit nicht genannte chem. Produkte	2 088	31 730	2 381	21 565
	Deutschland	504	7 848	700	9 486
	Frankreich	1 015	14 672	1 099	5 608
	Großbritannien	325	5 766	357	2 166
385	Künstlicher Guano	224	496	4 706	7 722
	Norwegen	105	229	281	774
	Niederlande	70	147	575	794
386	Knochenmehl, calciniert, u. andere Tiermehle, calciniert oder präpariert	353	604	1 995	3 754
	Ver. St. v. Amerika	32	152	48	270
	Frankreich	130	104	268	1 260
	Großbritannien	57	95	114	138
387	Ammonnitrat, Ammonsulfatnitrat	1 735	5 858	1 540	4 982
	Deutschland	1 515	5 318	651	2 050
388	Ammonphosphat und -superphosphat	35	53	141	171
389	Ammonsulfat für Düngezwecke	46 053	81 404	50 581	78 420
	Deutschland	34 516	60 987	44 659	69 129
	Niederlande	11 444	20 282	4 339	7 159
390	Calciumcyanamid	35 180	42 896	36 876	46 266
	Ver. St. v. Amerika	2 431	2 257	—	—
	Italien	1 789	2 511	308	389
	Norwegen	13 371	17 132	33 317	41 913
	Schweden	12 169	13 432	—	—
	Schweiz	4 606	6 506	2 118	2 425
391	Kalksalpeter	19 124	31 912	7 501	12 320
	Deutschland	15 683	26 478	6 065	10 031
	Norwegen	3 308	5 250	1 436	2 288

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
392A	Superphosphat	29 905	10 479	38 562	13 649
	Frankreich	20 997	7 665	30 519	11 149
	Niederlande	8 897	2 799	8 031	2 486
B	Phosphatpräzipitat	.	4	122	44
393	Thomasschlacke	69 684	14 506	39 805	7 800
	Frankreich	69 440	14 448	39 705	7 785
394A	Kaliumchlorid für Düngezwecke	37 931	33 800	26 884	26 656
	Deutschland	19 571	16 226	16 451	15 467
	Frankreich	18 110	17 331	10 429	11 183
B	Kaliumsulfat für Düngezwecke	914	1 186	4 896	5 852
	Deutschland	745	960	4 774	5 678
	Frankreich	169	225	110	157
C	Kaliumnitrat für Düngezwecke	7	10	37	64
	Deutschland	0,1	1	1	5
D	And. Kalidüngesalze, anderweit nicht genannt	1 112	615	1 689	1 630
	Deutschland	1 066	549	1 610	1 530
395A	Ammonchlorid für Düngezwecke	229	675	92	251
	Deutschland	225	666	89	245
B	Andere chem. Düngemittel, rein oder in Mischung, anderweit nicht genannt	2 161	658	4 078	4 584
	Deutschland	81	133	1 966	2 641
	Frankreich	775	387	1 883	1 914
	Großbritannien	914	82	.	1
	Niederlande	391	56	228	26
396	Teerfarben, trocken und in Teigform:				
A	Alizarin	0,7	29	35	1 068
B	Alizarinfarbstoffe	14	545	9	186
	Deutschland	7	394	0,5	17
	Frankreich	6	131	1	23
C	Anilinfarbstoffe	2 375	65 325	2 466	69 499
	Deutschland	1 394	42 827	1 345	41 535
	Ver. St. v. Amerika	249	4 558	209	3 245
	Frankreich	301	6 868	496	10 762
	Niederlande	186	2 788	204	3 040
	Schweiz	187	7 161	243	9 145
D	Künstlicher Indigo	82	596	132	1 285
	Deutschland	71	519	130	1 249
E	Andere Teerfarbstoffe	10	311	8	165
	Deutschland	2	52	3	73
	Ver. St. v. Amerika	1	53	0,1	6
	Niederlande	1	38	0,3	8
397	Beinschwarz	123	513	205	629
	Deutschland	45	146	36	134
	Frankreich	22	61	53	172
	Italien	27	152	—	—
398	Cochenille und andere tierische Farben	0,3	76	0,6	82
399	Farbholzextrakte und andere Farben:				
A	Krappextrakt	3	31	12	62
B	Natürlicher Indigo	—	—	0,5	11
C	Orlean, Orseille und andere Farbextrakte	93	898	95	872
	Deutschland	11	146	24	94
	Ver. St. v. Amerika	23	219	13	164
	Frankreich	40	375	45	413
	Großbritannien	7	95	4	98
400A	Eichenextrakt	1 252	2 858	93	297
	Frankreich	1 030	2 426	2	23
	Niederlande	177	345	6	27

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
400 B	Kastanienholzextrakt	11 220	28 441	10 375	27 725
	Frankreich	10 427	26 185	9 458	25 278
	Italien	749	2 042	842	2 164
C	Sumachextrakt	774	2 143	1 215	2 874
	Frankreich	700	1 899	89	384
D	Gallnußextrakt	0,1	1	2	41
E	Quebrachoholzextrakt flüssig, in Teigform u. trocken	11 268	37 281	8 338	30 434
	Argentinien	7 695	27 269	6 145	24 150
	Frankreich	1 012	2 203	924	2 172
	Niederlande	1 829	5 162	746	2 244
F	Andere Gerbextrakte	3 334	12 120	2 599	9 621
	Ver. St. v. Amerika	63	460	96	744
	Frankreich	1 265	4 401	1 214	3 917
	Großbritannien	172	595	387	936
	Niederlande	314	1 171	60	231
	Südafrikanische Union	965	3 748	453	2 441
401	Gerbsäure, Gallussäure und ähnliche	19	580	21	417
	Deutschland	8	305	8	216
	Frankreich	4	113	6	136
402	Arsensulfid, gelb und rot	28	205	35	241
	Frankreich	27	197	35	239
403	Blanc fixe	2 108	2 181	2 815	2 736
	Deutschland	2 034	2 050	2 701	2 587
404	Cadmiumsulfid	4	231	4	292
	Deutschland	3	163	3	202
	Großbritannien	0,7	51	0,2	18
405	Chromgrün, Chromgelb, und and. Chromfarben	341	2 974	426	3 542
	Deutschland	150	1 739	173	1 766
	Frankreich	85	461	136	756
	Niederlande	92	620	91	649
406	Kobaltoxyd, Smalte, Azurblau, Safranblau und ähnliche	28	2 048	23	2 204
	Deutschland	10	1 001	10	1 278
	Großbritannien	16	945	11	835
407	Kupferoxyd	23	311	69	595
	Deutschland	17	217	29	304
	Frankreich	4	56	6	80
408	Berg-, Braunschweiger, Bremer- und Schweinfurtergrün u. anderweit nicht genannte Kupferfarben	8	69	10	72
409	Zinnoxyd	100	3 483	83	3 052
	Deutschland	40	1 931	55	2 196
	Großbritannien	55	1 403	21	552
410	Ocker, gebrannt und gemahlen	1 541	1 799	1 305	1 694
	Deutschland	350	414	234	345
	Frankreich	1 140	1 264	971	1 133
411	Colcothar, Eisenmennige und ähnliche	2 856	4 598	3 050	3 777
	Deutschland	597	963	685	1 117
	Spanien	1 789	1 912	1 310	1 051
	Frankreich	173	236	830	667
	Großbritannien	251	1 424	192	819
412	Vermillonzinnober	3	285	4	458
	Deutschland	0,8	41	0,5	17
	Frankreich	1	122	2	262
	Großbritannien	1	97	1	166
413	Bleiweiß	13	101	11	78
	Deutschland	2	21	6	54
	Oesterreich	8	65	0,2	2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
414	Zinkcarbonat	0,6	2	0,7	9
415	Bleimennige	411	2 091	431	2 012
	Deutschland	22	111	95	404
	Frankreich	121	611	58	284
	Großbritannien	262	1 333	268	1 261
416	Bleiglätte	296	1 500	385	1 896
	Deutschland	71	37[illegible]	113	541
	Frankreich	51	261	7	38
	Großbritannien	165	811	238	1 169
417	Rot- und Gelbkali	57	670	80	837
	Deutschland	17	212	24	247
	Niederlande	34	376	55	559
418	Uranoxyde	0,4	56	.	4
419	Zinkoxyde (Zinkweiß und Zinkgrau)	2 121	8 742	2 324	9 562
	Ver. St. v. Amerika	229	1 022	184	745
	Niederlande	1 713	6 838	1 840	7 496
420	Zinksulfid, Lithopone	2 504	6 295	1 767	5 238
	Deutschland	910	2 566	991	3 098
	Niederlande	1 402	3 148	390	1 033
421	Zinkpulver und Zinkstaub	113	262	14	32
	Deutschland	18	24	0,3	1
	Großbritannien	46	96	2	18
	Schweden	45	137	—	—
422	Ruß und Mineralschwarz	1 632	7 224	1 737	7 817
	Deutschland	969	2 957	886	2 379
	Ver. St. v. Amerika	242	1 825	433	3 099
	Großbritannien	226	1 722	172	1 173
423	Erdfarben, gebrannt und gemahlen, und andere mineral. Farben, anderweit nicht genannt	1 028	2 097	857	1 960
	Deutschland	677	976	618	1 026
	Frankreich	43	313	20	265
	Niederlande	101	256	81	202
424 A	Ultramarin, natürlich oder künstlich: in Paste mit mindestens 45% Wassergehalt	37	221	38	206
	Frankreich	33	199	31	170
B	Anderes Ultramarin	54	48	66	554
	Deutschland	9	9[illegible]	11	128
	Frankreich	33	29[illegible]	35	327
	Niederlande	11	8[illegible]	19	87
425	Preußischblau, rein oder gemischt mit mineral. Stoffen oder Stärke	170	178 1	241	1 668
	Deutschland	65	84[illegible]	102	769
	Frankreich	17	12[illegible]	27	168
	Hamburg	10	19[illegible]	—	—
	Niederlande	78	628 0	114	730
426	Graphit, für den Kleinverkauf fertig gemacht	1	22	5	31
427	Farben aller Art in Stiften, Kanseln, Näpfchen, Pastillen, Fläschchen, Beuteln, Tabletten und Tuben	68	1 958	75	2 180
	Deutschland	34	856	44	1 080
	Frankreich	23	888	21	870
	Niederlande	7	128	8	164
428 A	Tinten und Tintenpulver: z. Schreiben und Zeichnen, einschl. chin. Tusche	108	975	111	1 065
	Deutschland	32	340	42	470
	Frankreich	60	464	51	454
	Großbritannien	15	161	10	117
428 B	für Lithographie, für Schreibmaschinen und Telegraphenapparate, Druckfarben	102	2 701	139	3 637
	Deutschland	32	941	57	1 557
	Frankreich	42	740	25	622
	Großbritannien	13	612	27	800
	Niederlande	4	137	13	293
429	Zeichenkreide, weiß oder farbig	85	471	67	506
	Deutschland	21	136	9	81
	Frankreich	36	180	38	297
	Großbritannien	19	109	17	108
430	Farbbänder	11	1 293	22	1 835
	Deutschland	1	160	5	286
	Ver. St. v. Amerika	2	272	3	391
	Frankreich	6	632	11	975
	Großbritannien	1	181	2	306
431	Firnisse, Lacke und Sikkative:				
A	mit Aethylalkohol od. anderen Alkoholen	127	4 023	227	6 414
	Deutschland	29	1 017	47	1 474
	Ver. St. v. Amerika	44	1 376	81	2 354
	Frankreich	32	802	69	1 514
	Großbritannien	17	718	9	310
B	ohne Alkohol	1 649	21 85[illegible]	1 703	22 728
	Deutschland	189	4 6[illegible]	300	6 833
	Ver. St. v. Amerika	159	2 040	149	1 436
	Frankreich	284	2 898	267	3 194
	Großbritannien	418	5 139	447	4 589
	Niederlande	568	6 892	495	6 201
432	Mit Anilinfarben geschönte Farben	1 278	7 585	1 320	7 729
	Deutschland	408	3 808	590	4 506
	Frankreich	491	2 001	458	1 902
	Hamburg	108	576	—	—
	Niederlande	266	1 133	254	1 167
433	Mit Mineralfarben geschönte Farben	512	3 497	297	2 769
	Deutschland	145	341	42	256
	Ver. St. v. Amerika	109	1 534	57	766
	Frankreich	83	741	124	1 172
	Großbritannien	55	493	11	356
	Niederlande	114	376	63	218
434	Bronce- oder Aluminiumfarben	135	3 205	165	3 904
	Deutschland	116	2 797	141	3 408
	Frankreich	13	286	15	304
436	Zubereitete Farben nicht besonders genannt	1 003	6 868	1 232	9 126
	Deutschland	96	833	97	938
	Ver. St. v. Amerika	52	498	225	2 129
	Frankreich	277	1 738	287	1 969
	Großbritannien	457	2 822	503	3 143
	Niederlande	87	706	102	779
437	Siegellack	7	94	10	111
438	Oelkitt, Harzkitt, Kautschukkitt und Guttaperchakitt, anderweitig nicht genannte Kitte	193	1 017	198	1 157
	Deutschland	32	232	23	151
	Ver. St. v. Amerika	40	143	52	256
	Frankreich	79	318	63	325
	Großbritannien	37	236	43	240
	Niederlande	5	83	11	172
439	Andere alkoholhaltige Farben und Farbstoffe	1	48	2	58
440	Fischleim	6	90	8	112

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (1589)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 519.)

Ist die Seuche ansteckend, so wird eine besondere Kommission in das betreffende Gebiet entsandt, die für die Festsetzung und Durchführung der erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zu sorgen hat. Außerdem ist es der französischen Regierungskommission vorbehalten, die Ein- und Ausfuhr von Vieh und tierischen Produkten aller Art durch besondere Bestimmungen zu regeln und erforderlichenfalls zu verbieten.

Ein Einfuhrverbot für Sera, Vaccine und Antitoxine besteht nicht, wenigstens nicht in gesetzlicher Form. In der Praxis aber ist die Einfuhr dieser Erzeugnisse Privatpersonen, mit Ausnahme der Tierärzte, untersagt. Die Einfuhr und der Vertrieb von Betäubungsmitteln ist mit einigen Ausnahmen untersagt. Durch Dekret 2124 vom 21. September 1928 wurde ferner die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Substanzen und Zubereitungen sowie von zusammengesetzten Arzneimitteln verboten, soweit es sich um Präparate von unbekannter Zusammensetzung handelt. Durch das Einfuhrverbot sind nicht betroffen Produkte bekannter Zusammensetzung, die laufend eingeführt werden, sowie Erzeugnisse, die in offiziellen Pharmakopöen aufgeführt sind. Durch verschiedene Dekrete wurden im Jahre 1928 eine Reihe von Veterinär-Sera und -Vaccinen zollfrei gestellt. Ferner wurde der Maximalsatz für pharmazeutische Produkte von 50% auf 25%, der Minimalsatz von 25% auf 11% ad val. gesenkt. Die ermäßigten Zölle haben am 1. Januar 1929 Wirksamkeit erlangt. Der Minimaltarif gilt für alle Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, sowie für die Vereinigten Staaten von Amerika, für Aegypten und die Türkei.

Veterinäre Sera, Vaccine und Antitoxine werden in verhältnismäßig geringen Mengen aus Europa, hauptsächlich aus Frankreich eingeführt. Eine Einfuhr anderer zubereiteter Tierarzneimittel scheint kaum stattzufinden. (1575)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkehr mit Arzneimitteln im Saargebiet.

Im Amtsblatt der Regierungskommission für das Saargebiet Nr. 16 sind zwei Verordnungen der Regierungskommission veröffentlicht, durch welche

a) die Anlagen A und B der Verordnung betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. Juli 1925;
b) Abteilung A und B des Verzeichnisses C der Verordnung betr. Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 15. Juli 1925

mit Wirkung vom 1. Juni 1929 abgeändert werden. (1732)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten des Bereinigungsabkommens zum deutsch-französischen Handelsabkommen.

Die Protokolle und Notenwechsel vom 20. Juni 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 206) zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 treten am 10. Mai d. J. in vollem Umfange in Kraft. (1713)

Aufhebung der australischen Antidumpingzölle.

Die australische Regierung hat die Antidumpingzölle, mit denen seinerzeit die Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Währung, darunter Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, die Tschechoslowakei und Belgien, belegt wurde, aufgehoben. (1707)

Zolltarifentscheidungen.

Tarifnr. 305. Chromhaltige Rückstände. Zollsatz 4 RM. für 1 dz. Die als „chromhaltige Rückstände" bezeichnete Ware besteht aus einer blau gefärbten, feuchten, klumpigen Masse. In Wasser sowie in Weingeist ist die Ware mit blauer Farbe nur teilweise löslich. Der nach fast völligem Auslaugen mit heißem Wasser hinterbleibende Rückstand weist in getrocknetem Zustande eine dunkelgrüne Färbung auf. Die chemische Untersuchung führte zu nachstehendem Ergebnis:

Trockenverlust bei + 100°	58,0%
Glühverlust	76,5%
Organische färbende Stoffe	18,5%
Mineralbestandteile insgesamt	23,5%
Eisenoxyd (Fe_2O_3)	5,1%
Chromoxyd (Cr_2O_3)	15,5%
Kalk (CaO)	1,7%

Nach diesem Befunde stellt die bemusterte Ware offenbar ein bei der Herstellung von Teerfarbstoffen durch Oxydation mittels Chromsäure anfallendes Nebenerzeugnis dar, in dem beträchtliche Mengen von Chromoxyd enthalten sind.

Zolltariflich ist die Ware als ein mechanisches Gemenge von zollfreiem Teerfarbstoff und zollpflichtigem, durch Eisen und Kalk verunreinigtem Chromoxyd anzusprechen, das nach Ziffer 9 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis als Chromoxyd der Tarifnr. 305 — 4 RM. für 1 dz — zu verzollen ist. (W. V. Stichwort „Chromoxyd" und Vorbemerkung 9). Verwendungszweck: Herstellung von Chromverbindungen. Herstellungsland: Schweiz. (Oldenburg, 22. 1. 1929.)

Bemerkung: Nach den übereinstimmenden Aeußerungen von Sachverständigen kann die Ware wegen des verhältnismäßig geringen Gehalts an Teerfarbstoff, dem andererseits ein erheblicher, den Wert des Materials ausschließlich bestimmender, als Streckmittel für Teerfarbstoffe nicht in Betracht kommender Hundertsatz von Chromoxyd gegenübersteht, als mit mineralischen Stoffen versetzter Teerfarbstoff im Sinne der Tarifnr. 319 (W. V. Stichwort „Teerfarbstoffe") nicht angesprochen werden.

Tarifnr. 333 und 336. Saftbraun. Zollsätze 7,50 RM. und 30 RM. für 1 dz. Die als Saftbraun bezeichnete Ware stellt schwarzbraune, glänzende Schuppen dar, die sich in Wasser mit brauner Farbe lösen. Beim Erhitzen verbrennt die Ware, wobei 23,48% Asche zurückbleiben. Die Asche reagiert alkalisch und enthält wasserlösliche Natriumsalze.

Nach dem Untersuchungsergebnis liegt eine braune Farbe vor, die aus braunkohleartigem Material durch Behandeln mit Alkali hergestellt ist. Die Kohle hat dabei eine derart weitgehende chemische Veränderung erfahren, daß die Ware nicht mehr als Erdfarbe, sondern als eine nicht zubereitete andere Farbe anzusehen ist.

Die Ware ist, sofern sie nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf eingeht, als andere, nicht zubereitete Farbe, nach Tarifnr. 333 mit 7,50 RM. für 1 dz, beim Eingang in Aufmachungen für den Kleinverkauf nach Tarifnr. 336 mit 30 RM. für 1 dz. zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Farben usw." Ziff. 1e und 2). Verwendungszweck: Färben von Cellulose und Papierstoff. Herstellungsland: Tschechoslowakei. (Karlsruhe, 9. 2. 29.) („Reichszollbl.", Ausgabe A, Nr. 17 v. 26. 4. 29.) (1676)

Ausland.

Großbritannien. **Einfuhr von zollpflichtigen Feinchemikalien.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, antwortete der Präsident des Board of Trade im Parlament auf eine Anfrage über die Höhe der englischen Einfuhr von Feinchemikalien, daß nach der Safeguarding of Industries Act von 1921 und der Finance Act von 1926 die nach Großbritannien eingeführten synthetischen organischen Chemikalien, analytischen Reagenzien und alle anderen Feinchemikalien und nach Gärungsverfahren gewonnenen Chemikalien zollpflichtig sind. Die Werte der Einfuhr aller zollpflichtigen Chemikalien dieser Gruppen zum Verbrauch in Großbritannien betrugen im Jahre 1926 493 740 £, im Jahre 1927 552 942 £ und im Jahre 1928 567 852 £. Die hierfür entrichteten Einfuhrzölle beliefen sich auf 164 630 £, 184 002 £ bzw. 188 871 £. Die in Ländern des britischen Reiches hergestellten Feinchemikalien unterliegen bei der Einfuhr nach Großbritannien nicht dem Einfuhrzoll und sind in den obigen Zahlen nicht eingerechnet. (1724)

Keine Ermäßigung des Terpentinölzolls. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge stellte ein Abgeordneter im englischen Parlament an den Finanzminister die

Digitized by Google

Anfrage, ob er eine Eingabe der National Federation of Associated Paint, Colour, and Varnish Manufacturers of the United Kingsdom vom 14. März erhalten habe, in der eine Reihe von Gründen angeführt wurde, aus denen die Federation die Aufhebung des Zolls für pflanzliches Terpentinöl zu erwägen beantragte, u. a. wurde angeführt, daß das Terpentinöl ein wesentlicher Rohstoff eines wichtigen Industriezweiges sei und zur Verwendung in Motoren nicht in Betracht käme; weiterhin fragte der Abgeordnete, wie sich der Finanzminister zu diesem Antrage stelle.

Mr. Samuel antwortete hierauf, daß der Antrag der Federation beim Schatzamt eingegangen sei, daß aber keine Möglichkeit bestehe, dem Antrage zu entsprechen. (1696)

Antrag auf Befreiung vom Schlüsselindustriezoll. Das „Board of Trade Journal" vom 25. April 1929 gibt bekannt, daß beim Board of Trade ein Antrag auf Befreiung des Methylcyclohexanol-methyladipats vom Einfuhrzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen ist.

Weiterhin erwägt das Board of Trade die Erneuerung der Befreiung einiger anderer Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll, und zwar sind dieses R. Aceton, Gärungsaceton, synthetisches Aceton und Radiumverbindungen. (1723)

Frankreich. **Handelsvertrag mit Polen.** Die im November 1928 begonnenen Verhandlungen zwischen den beiden Staaten haben am 24. April zur Unterzeichnung eines neuen Handelsvertrages geführt, der an die Stelle des Vertrages vom 9. Dezember 1924 treten soll.

Der Vertrag beruht auf der gegenseitigen Meistbegünstigung. Außerdem behält Frankreich für die Mehrzahl seiner Produkte die in dem Vertrag von 1924 gewährten Zollvergünstigungen und erhält außerdem Verbesserungen seiner vertraglichen Lage in verschiedenen wichtigen Punkten sowie Garantien bezüglich der Stabilität der Zölle.

Zollermäßigungen wurden für eine Reihe von Produkten gewährt, unter denen Mineralwässer, Oele und Seifen zu nennen sind. Was die polnischen Einfuhrbeschränkungen betrifft, so ist auf Grund von Sondervereinbarungen den Ansprüchen der französischen Produzenten Genüge geschehen; besonders sind die Einfuhrkontingente so reichlich bemessen worden, daß eine Beschränkung der französischen Einfuhr nicht zu befürchten ist.

Polen andererseits wird von Frankreich der Minimaltarif für seine gesamte Einfuhr gewährt, und außerdem erhält es Garantien für die Stabilität der Zölle auf die in einer Spezialliste aufgeführten Produkte.

Unter den Polen gewährten Zollermäßigungen sind die auf Paraffin zu nennen.

Weiterhin sind in dem Vertrag Fragen, wie die der Ursprungsbezeichnungen, des gewerblichen Eigentums u. a. m., vollständiger und eingehender geregelt worden.

Wir kommen auf den Vertrag zurück, sobald der amtliche Text vorliegt. (1706)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Mai sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	74,31 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg) . .	426,89 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg) . .	246,49 Fr.

(„Bull. Douanier" v. 26. 4. 1929.) (1712)

Tschechoslowakei. **Zolländerungen.** Das Finanzministerium hat den Entwurf einer Regierungsverordnung betreffend Abänderung einiger Positionen des Zolltarifes ausgearbeitet. Die Neuregelung betrifft u. a. Lacklösungsmittel.

Der bisher zoll- und umsatzsteuerfreie Guggenheim-Salpeter soll mit einem Zoll von 7,20 čK belegt werden. — Für Lackfarben, welche durch Inkrafttreten des neuen französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages nunmehr dem autonomen Zoll von 1500 čK je 100 kg unterliegen (gegen bisher 900 čK), wird nach Einvernehmen mit den inländischen Interessenten demnächst ein herabgesetzter autonomer Zollsatz definitiv festgesetzt werden, der etwas über 1000 čK je 100 kg betragen dürfte. („Prag. Tagbl.") (1684)

Oesterreich. **Handelsvertrag mit Estland.** Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag auf Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Der Vertrag wird 8 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten; er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und tritt 3 Monate nach Kündigung außer Kraft. (1702)

Lettland. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. Verordnung Nr. 122 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 23. April 1929, ist nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse zu technischen Zwecken) zu verzollen:

Lavarlactol.

Lt. Verordnung Nr. 123 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 23. April, sind nach Pos. 112, 8 a (pharmazeutische Produkte) zu verzollen:

Salvarsanpräparate, wie: Salvarsan, Neosalvarsan, Silbersalvarsan, Myosalvarsan usw. in dosierter Form. (1657)

Finnland. **Arzneitaxe.** In „Finlands Författningssamling" (Nr. 141) wird die neue finnländische Arzneitaxe veröffentlicht. Die neue Arzneitaxe gilt ab 1. Mai 1929. (1705)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr.** Die Handelskammer in Burgas teilt mit, daß das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt hat:

Waren	Zum zollfreien Bezug berechtigte Industrie
Paraffin und Carnaubawachs zum Polieren	Mechanische Holzbearbeitung
„Fasche" (?)-Mineralfarben, gepulvert	Bulgarische Schiffahrts-Gesellschaft
Chlorcalcium	Käselabfabriken
Borsäure	
Aluminiumsulfat	
Dinatriumphosphat	
Zinkweiß	
Indigo	Allgemein

(1708)

Gegen die Zollfreistellung für Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel. Die Handelskammer Burgas gibt bekannt, daß sie gegen die Verordnung betr. Anwendung des Art. 94 des Gesetzes zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion*) protestiert hat. Sie hat ein Protesttelegramm an den Landwirtschaftsminister gerichtet, in dem verlangt wird, daß die Zollfreiheit für Eisen- und Kupfersulfat entweder aufgehoben wird oder aber erst am 15. Januar 1930 in Kraft treten soll. Es bestünde sonst die Gefahr, daß diejenigen bulgarischen Kaufleute, welche diese Waren auf Lager halten und bereits Einfuhrzölle und sonstige Gebühren bezahlt haben, große Verluste erleiden. Die einzige bulgarische Fabrik für Kupfersulfat in Stara Zagora sei infolge dieser Verordnung als vernichtet anzusehen. Die Verordnung stünde im scharfen Gegensatz zum Gesetz zur Förderung der heimischen Industrie.

Zahlreiche andere Proteste gegen die Verordnung sind von Privatfirmen, anderen Handelskammern und dem bulgarischen Handels-Verband erhoben worden.

Zollrückerstattungen für schon eingeführte und noch nicht verkaufte Waren seitens des Staates sollen nicht zu erwarten sein. Es ist anzunehmen, daß das Landwirtschaftsministerium die Proteste berücksichtigen wird. (1704)

Jugoslawien. **Aenderungen der Verbrauchssteuertarife.** Vom König wurden die Abänderungsbestimmungen zum Verbrauchssteuergesetz vom Juni 1921 unterzeichnet. Für die chemische Industrie kommen folgende Tarifänderungen in Frage:

Auf branntweinhaltige Extrakte, Essenzen und ätherische Oele wurden bisher 800 Dinar je 100 kg erhoben, während nach den neuen Bestimmungen 3000 Dinar Staatsabgabe und 400 Dinar Bezirkssteuer je 100 kg erhoben werden. Bisher war die Bezirkssteuer in den einzelnen Verwaltungsbezirken verschieden, während nun eine einheitliche Regelung erfolgt ist.

Für Branntwein mußten bisher 25 Dinar je % und hl Alkohol gezahlt werden. Der neue Tarif sieht 20 Dinar je % und hl Alkohol vor, wenn er in landwirtschaftlichen Brennereien, dagegen 23 Dinar, wenn er in industriellen Betrieben hergestellt wurde.

Die Steuer für Benzin wird auf 3 Dinar je kg ermäßigt.

Essigsäure, die aus Holz hergestellt wird, wird mit 4 Dinar je % und kg versteuert.

Das neue Gesetz ist am 15. April 1929 in Kraft getreten, sofern nicht Ausnahmebestimmungen erlassen worden sind. Der neue Satz für Benzin gilt ab 15. Mai 1929.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich im Gegensatz zum vorhergehendem auf das ganze Territorium des Staates und nicht nur auf die nach Kriegsende hinzugekommenen Gebiete. („Privredni Pregled".) (1663)

Italien. **Zugelassene biologische Erzeugnisse.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. April 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 20. März 1929, durch das das Ministerialdekret vom 1. Juli 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 944) ergänzt wird, und die dazugehörigen Listen der zur Herstellung bzw. zur Einfuhr zugelassenen biologischen Erzeugnisse, Sera,

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 884.

Digitized by Google

Vaccine, Virus, Toxine und verwandten Erzeugnisse für die Behandlung von Menschen und Tieren. (1720)

Erhöhung der Fabrikationssteuer für Zündhölzer. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 20. April 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 10. April, durch das die Fabrikationssteuer für Zündhölzer mit Wirkung vom 20. April 1929 ab wie folgt erhöht wird:

Für Wachszündhölzer:
in Schachteln mit 100 Stück, von 0,2953 Lire auf 0,3039 Lire per Schachtel.

Für paraffinierte Zündhölzer:
in Holzschachteln mit 50 Sicherheitszündhölzern vom Typus der Schwedenhölzer, von 0,1610 Lire auf 0,1657 Lire per Schachtel;
in Papphüllen mit 28 Zündhölzern vom Typus der Minervahölzer, von 0,2162 Lire auf 0,2200 Lire per Heft;
in Pappschachteln mit 200 Zündhölzern für Haushaltszwecke, von 0,9341 Lire auf 0,9797 Lire per Schachtel;
in Holzschachteln mit 30 Zündhölzern (Windzündhölzern), von 0,7364 Lire auf 0,7562 Lire per Schachtel.

Für Schwefelzündhölzer:
in Päckchen, Kästchen oder Schachteln mit 100 Schwefelzündhölzern von 0,1056 Lire auf 0,1099 Lire per Packung. (1721)

Ursprungszeugnisse für Postpakete. Nach Auskunft eines italienischen Zollamts ist in Italien die Versendung von Postpaketen nur bis zu einem Gewicht von 10 kg gestattet. Die vom Auslande kommenden Postpakete mit einem höheren Gewicht werden an der Grenze wie gewöhnliche Gepäckstücke mit der Bahn weiter befördert. Daher müssen die Postpakete, die mehr als 10 kg wiegen und nach Italien bestimmt sind, mit einem Ursprungszeugnis versehen sein, um die Vorteile des Konventionalzolltarifs zu genießen. (1671)

Zolltarifentscheidungen. Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Präparat 1177a", flüssiges Produkt, bestehend aus einem Diäthylaminoäthylölsäureamid, zur Verwendung als Emulsionsmittel bestimmt, keinen Alkohol enthaltend, ist als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 zu verzollen.

„Salvoid", englisches Produkt, in Originalblechschachteln in den Handel gebracht, ist als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 zu verzollen. Der Alkoholgehalt betrug 21 l pro dz.

„Savon doctoral", leicht parfümierte Seife mit eingepreßtem Warenzeichen, in Papier und Kartons verpackt, mit Namensbezeichnung und Angaben über die medizinische Wirksamkeit und Zusammensetzung. Wegen der besonderen Aufmachung, des Verwendungszweckes und der Tatsache, daß alle aufgeführten Bestandteile in dem italienischen Arzneibuch genannt sind, wurde die Verzollung des Produkts als „medizinische Spezialität, andere, ohne Alkoholgehalt" nach Position 782 b angeordnet.

„Solurol" (Handelsbezeichnung für Thyminsäure) in Tablettenform, lose verpackt. Da die Thyminsäure kein einheitliches und bestimmtes Produkt, sondern ein Komplex von Proteinstoffen ist, konnte es nicht als „synthetisches medizinisches Produkt" angesehen werden. Die Tabletten wurden deshalb in die Position 781 b 1 („N. b. g. pharmazeutische Präparate, zusammengesetzte, in Tablettenform") eintarifiert. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben, da das Produkt keinen Alkohol enthielt und zu seiner Herstellung auch kein Alkohol verbraucht worden ist.

„Solutions Adranesthesiques", medizinisches Produkt in Flaschen. Da das Produkt nur Bestandteile enthielt, die in dem italienischen Arzneibuch aufgeführt sind, wurde es in die Position „Medizinische Spezialitäten, n. b. g., andere" (782 b) eintarifiert. Da zur Herstellung des Produktes Alkohol verwandt worden ist, wurde die Alkoholsteuer auf der Grundlage von 0,35 l pro dz (Nettogewicht) erhoben.

„Trypaflavin" (Diaminomethylacridinchlorhydrat), in Originalfläschchen von je 10 g, mit Etikett, auf dem der Handelsname des Produktes, die Zusammensetzung, die herstellende Firma und die Fabrikmarke angegeben sind, umwickelt mit einem Blatt, auf dem angegeben ist, wie das Produkt in Lösung zu bringen ist, und verpackt in einem Karton, auf dem ein gleiches Etikett angebracht ist, sowie die Bemerkung: „Muster für Aerzte, dessen Verkauf verboten ist." Ueber die Eintarifierung als „synthetisches medizinisches Produkt" (Position 780) bestand kein Zweifel; es handelte sich nur um die Entscheidung, ob das Produkt infolge seiner Aufmachung als für den Kleinverkauf hergerichtet angesehen werden konnte und dann mit den Behältern hätte verzollt werden müssen. Es wurde entschieden, daß die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht vorzunehmen ist, da die Formel der Zusammensetzung fehlte und eine Herrichtung für den Kleinverkauf deshalb nicht angenommen werden konnte. (1195)

Portugal. **Eintarifierung.** Durch Dekret vom 17. April 1929 hat der Einfuhrzolltarif folgende neue Position erhalten:

690 A Aluminium und seine Legierungen, in Röhren (tubos)
Minimaltarif kg . . . . . Esc. 0,01
Maximaltarif kg . . . . . Esc. 0,02
(„Diario do Governo", 17. 4. 29.) (1733)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollfreie Einfuhr von Natriumselenit.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Bureau of Customs in einem Rundschreiben an die Zollämter bekanntgegeben, daß Natriumselenit nach Position 1658 des Tarifgesetzes von 1922 zollfrei nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden kann und nicht nach Position 5 des Tarifs mit 25% ad val. zu verzollen ist. (1722)

Zolltarifentscheidungen. Toiletteseife. Für eine Toiletteseife, die vom Zollamt als künstliche Frucht nach Position 1419 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 60% ad val. belegt wurde, verlangte der Importeur Verzollung als Toiletteseife nach Position 82 mit 30%. Der United States Customs Court hat dem Antrag des Importeurs stattgegeben und die Verzollung nach Position 82 angeordnet.

Magnesiumcarbonat. Eine Sendung von medizinischem Magnesiumcarbonat wurde vom Zollamt in die Position 50 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll von 3½ c. per lb. eintarifiert, während der Importeur Verzollung nach der gleichen Position, aber mit nur 1½ c. per lb. beantragte. Der United States Customs Court hat sich dem Standpunkte des Importeurs angeschlossen und die Verzollung mit 1½ c. angeordnet.

Cellophantafeln. Gegen eine Entscheidung des United States Customs Court, nach der Cellophantafeln als Celluloseverbindung nach Position 31 des Tarifgesetzes von 1922 mit 60% ad val. zu verzollen sind (vgl. „Chem. Ind." Seite 440), hat der Importeur beim United States Court of Customs and Patent Appeals Berufung eingelegt und wegen der Aehnlichkeit des Produktes mit Gelatine Verzollung nach Position 42 mit 25% verlangt. („Treasury Decisions.") (1725)

Costa Rica. **Vorschriften über den Verkauf und die Registrierung von Patentarzneien.** Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in San Jose entnehmen wir die folgende Inhaltswiedergabe des am 5. Februar unterzeichneten und zehn Tage nach der Unterzeichnung in Kraft gesetzten Dekrets Nr. 6, betreffend die „Regelung des Vertriebs und der Registrierung patentierter Arzneimittel":

Fabriken und Laboratorien, die sich mit der Herstellung oder Zubereitung von „pharmazeutischen Produkten, patentierten Arzneimitteln und Chemikalien" befassen, müssen unter der Leitung eines durch die pharmazeutische Fakultät bestätigten Pharmazeuten, Veterinärsachverständigen oder Chemikers stehen. Bevor diese Produkte in den Handel gebracht werden, müssen sie im Sekretariat der pharmazeutischen Fakultät registriert sein. Dem Gesuch um Registrierung müssen je zwei Proben des fraglichen Präparates in derjenigen Packung beigefügt werden, in welcher das Produkt vertrieben werden soll. Ferner ist die Formel des Präparates anzugeben sowie ein Zeugnis zweier durch die pharmazeutische Fakultät anerkannten Pharmazeuten beizubringen, aus dem hervorgeht, daß die Formel richtig angegeben ist.

Auf der Packung eines jeden Arzneimittels, Chemikals usw. muß ein Etikett angebracht sein, auf dem der Name des Präparats und die Bezeichnung des Unternehmens anzugeben sind, durch welches das Produkt vertrieben wird. Außerdem sind auf dem Etikett anzugeben die Registriernummer, die maximale Dosis, in welcher das Präparat verabreicht werden kann, sowie der Hinweis, ob das Präparat für inneren, äußeren, subkutanen oder Veterinärgebrauch bestimmt ist. Schließlich sind die Packungen mit einem Sicherheitsstreifen, auf welchem die Bezeichnung des Unternehmens angegeben ist, durch das es vertrieben wird, in der Weise zu verschließen, daß der Sicherheitsstreifen beim Oeffnen der Packung zerreißen muß. (1709)

Cuba. **Vorschriften über die Einfuhr von Reklamematerial.** In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelskommissionärs in Habana veröffentlicht:

Digitized by Google

Die cubanische Zollverwaltung hat durch Rundschreiben Nr. 292 verfügt, daß sämtliche zur Einfuhr gelangenden Reklamematerialien, gleichgültig, ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, fakturiert und in den Frachtbriefen verzeichnet sein müssen.

Gemäß Pos. 157 G des cubanischen Zolltarifs kann Reklamematerial in Form von Katalogen, Broschüren, Kalendern, Steindrucken usw. zollfrei eingehen, soweit es keinen Handelswert hat, ausschließlich zu Reklamezwecken eingeführt wird und zur kostenlosen Verteilung bestimmt ist. Dagegen ist Reklamematerial, das als regelrechte Sendung einer Einfuhrware anzusehen ist, ob es nun für sich allein oder als Teil eines Warenpostens zur Einfuhr gelangt, zollpflichtig. Nach den früheren Bestimmungen kann Reklamematerial zollfrei eingeführt werden, wenn es sich um „geringe Mengen" handelt. Im Rundschreiben Nr. 292 wird nunmehr ausgeführt, daß es nicht möglich sei, ohne weiteres festzustellen, was als „geringe Menge" zu bezeichnen ist. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, in welchem Verhältnis die Menge des Reklamematerials zu derjenigen Warenmenge steht, mit welcher es zusammen eingeführt wird und zu deren Anpreisung es bestimmt ist. Durch Angabe der Art, der Menge und anderer Einzelheiten des einzuführenden Reklamematerials in den Fakturen und Frachtbriefen soll nunmehr den Zollbeamten die Feststellung derjenigen Zollbehandlung erleichtert werden, die jeweils Platz zu greifen hat. (1710)

Columbien. **Zolltarifentscheidung.** Der Importeur eines Mittels gegen Ankylostomiasis (tropische Anämie) hatte in Anbetracht der Wirksamkeit und Wichtigkeit des Mittels eine Zollermäßigung beantragt und die Zollkommission ersucht, ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Beides wurde abgelehnt mit der Begründung, daß das Mittel als pharmazeutische Spezialität mit Geheimformel seinen eindeutigen Platz im Zolltarif habe und die Zollkommission deshalb nicht in der Lage sei, die Gebühr zu ändern oder andere Schritte in der Angelegenheit zu unternehmen. („Diario Oficial" vom 14. 2. 29.) (1504)

Venezuela. **Zolltarifänderungen.** Laut Beschluß des Präsidenten von Venezuela vom 28. Februar 1929 sind folgende Aenderungen bzw. Ergänzungen des venezolanischen Einfuhrzolltarifs eingetreten:

Pos. 614 erhält folgende Fassung: „Wasserdichter Dachbelag aus Teer oder Asphalt und zerkleinerten mineralischen Stoffen", Zollsatz für 1 kg Rohgewicht: 2. Klasse (0,10 Bolivar).

Die nachstehend aufgeführten Waren unterliegen folgenden Zollsätzen für 1 kg Rohgewicht:

Lösung von Gummi und Pigment für Klempnerarbeiten, in Gefäßen von einer oder mehr Gallonen: 3. Kl. (0,25 Bol.).

Vermischtes Stearin: 3. Klasse (0,25 Bol.) plus 50% Zuschlag zum spezifischen Zolle. („I. u. H.") (1594)

Britisch-Guayana. **Verzollung von Insektenvertilgungsmitteln.** Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge unterliegen Insektenvertilgungsmittel, die früher zollfrei nach Britisch-Guayana eingeführt werden konnten, jetzt einem Einfuhrzoll in Höhe von 2% nach dem britischen Vorzugstarif. (1727)

Peru. **Verzollung von Citronellöl.** Java-Citronellöl zur Seifenherstellung ist mit 10% v. W. zu verzollen, wenn es in gleichförmigen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („El Peruano" vom 9. 3. 1929.) (1686)

Tunis. **Einfuhrverbot für Kaliumnitrat in Süd-Tunis.** Ein Erlaß vom 21. 3. 1929, veröffentlicht im „J. Off. Tunisien" vom 10. 4. 1929, bringt nähere Ausführungsbestimmungen zu dem von uns auf S. 468 veröffentlichten Verbot der Einfuhr von Kaliumnitrat bzw. zu den Ausnahmen von diesem Verbot. (1711)

Französisch-Westafrika. **Einfuhr von Essenzen.** Ein Dekret vom 6. März 1929, veröffentlicht im „J. off. de l'Afrique Occidentale Française" vom 6. April 1929, bestätigt den Beschluß des Verwaltungsrats von Französisch-Westafrika vom 24. November 1928, wonach die Einfuhr reiner oder gemischter Essenzen, mit oder ohne Zucker, löslich in Alkohol oder Branntwein, zur Herstellung von Ersatz-Spirituosen (spiritueux d'imitation) verboten ist. Für andere Verwendungszwecke kann die Einfuhr vom Generalgouverneur genehmigt werden; in diesem Fall unterliegen die Essenzen ihrem eigenen Regime oder, wenn es sich um alkoholische Auszüge handelt, dem Regime der Spirituosen, wobei der der Verzollung zugrunde gelegte Alkoholgehalt nicht unter 42° betragen darf. (1334)

Türkei. **Die Zolltarifrevision.** Auf S. 412 der „Chem. Ind." berichteten wir über Einzelheiten des Entwurfs zu dem neuen türkischen Zolltarif. Der Entwurf ist inzwischen dem türkischen Parlament zur Beschlußfassung zugegangen. Es ist uns bisher nicht gelungen, die Regierungsvorlage im Original zu erhalten. Der in der „Ind.- und Hand.-Ztg." veröffentlichte deutsche Text beruht, wie wir von unterrichteter Seite erfahren haben, auf einer französischen Uebersetzung des Entwurfs, die auf Zuverlässigkeit anscheinend keinen Anspruch erheben kann. Wir haben deshalb von einer Verwendung dieser Uebersetzung Abstand genommen und werden den deutschen Text veröffentlichen, sobald uns das türkische Original zur Verfügung steht.

Offiziös verlautet aus Angora, daß die Zollsätze des dem Parlament jetzt vorliegenden Entwurfs nicht als endgültig zu betrachten sind. Es soll sich überwiegend um Verhandlungszölle handeln, die vermutlich durch den Abschluß von Handelsverträgen mit England, Frankreich, Italien usw. erhebliche Ermäßigungen erfahren werden. Die türkische Regierung selbst soll bedauern, daß die an der Wareneinfuhr interessierten Kreise keine ausreichende Gelegenheit gehabt hätten, ihre Wünsche zu vertreten. Mangel an Zeit zu eingehenden Beratungen über die Tarifgestaltung sei schuld daran gewesen. Wo aber der Tarif in seiner neuen Form berechtigten Interessen nicht entspräche, dürfte eine Abänderung in Zusammenhang mit den bevorstehenden Handelsverträgen erfolgen.

Bereits jetzt beginnen sich die ersten Auswirkungen des bevorstehenden neuen Zolltarifes zu zeigen. Obwohl der Tarif erst im August d. J. in Kraft gesetzt werden soll, ziehen die Großhandelspreise einer großen Reihe von Importwaren merklich an. Alles versucht, zu den bisherigen Tarifpositionen noch schnell größere Warenmengen hereinzunehmen, und große Bestellungen werden vergeben. (1692)

Britisch-Indien. **Um die Spezialitätensteuer.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemist and Druggist" zufolge hat sich die Londoner Handelskammer anläßlich ihrer am 24. April abgehaltenen diesjährigen Jahresversammlung u. a. mit der Frage der Spezialitätensteuer in Britisch-Indien befaßt. Im Jahre 1924/25 empfahl das Indian Taxation Enquiry Comittee die Einführung einer Steuer für medizinische Spezialitäten; die Regierung von Britisch-Indien hat jedoch die Befugnis zur Einführung einer derartigen Steuer den Regierungen der einzelnen Provinzen überlassen.

Die Londoner Handelskammer unternahm hierauf Schritte, um die Einführung dieser Steuer zu verhüten oder mindestens die Zentralisation der Steuer bei der britisch-indischen Regierung zu erwirken, und wies auf die Gefahren dieser Steuer für den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten und die Schädigung der Verbraucher durch die hiermit verbundenen Preiserhöhungen hin.

Die einzige Provinzialregierung, die bisher dem Plan der Einführung einer Spezialitätensteuer nähergetreten ist, ist die Regierung vom Bombay, die eine Kommission eingesetzt hat, die die Frage der Zweckmäßigkeit einer Spezialitätensteuer untersuchen und die Mittel und Wege, auf denen diese Steuer zu erheben wäre, festsetzen soll. In den anderen Provinzen besteht bisher nicht die Absicht, eine Steuer für pharmazeutische Spezialitäten einzuführen. (1726)

Australien. **Herkunftsbezeichnung für Reklameartikel.** Nach den in Australien geltenden gesetzlichen Vorschriften müssen diejenigen Reklameartikel, die einen Aufdruck in englischer Sprache tragen, unbedingt mit einer Herkunftsbezeichnung versehen werden. Hiervon geht die australische Zollbehörde unter keinen Umständen ab. Dagegen ist es nicht notwendig, daß der Aufdruck „Made in Germany" unmittelbar unter die ihre Anbringung notwendig machende Aufschrift gesetzt wird. Es braucht also nicht zu heißen: „medicinal preparations Made in Germany". („I. u. H.") (1675)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Entscheidungen des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 21. März 1929, sind die nachstehenden Produkte wie folgt zu verzollen:

Natriumacetat: nach Pos. 264 D (2) zur Verwendung in der Baumwollfärberei, unter Sicherheitsleistung (mit Wirkung vom 21. August 1928).

Aethylacetat: nach Pos. 404 zur Verwendung für Celluloselacke und -Emaillelacke (nur mit Wirkung am 1. Februar und 22. November 1928).

Carborundum-Elektroden: Gemäß einer Entscheidung des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 14. März 1929 sind Carborundum-Elektroden nach Pos. 415 A (2) zu verzollen, mit Wirkung vom 26. November 1928 (By-Law Nr. 180). (1643)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei.

Am 1. Mai 1929 sind im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei Abänderungen der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 in Kraft getreten. Diese Abänderungen sehen Erleichterungen der Bedingungen der Anlage I zum I. Ü. G. vor. Sie betreffen verschiedene Bestimmungen über explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, brennbare feste Stoffe, giftige, ätzende, ekelerregende und übelriechende Stoffe. Näheres geht aus der Veröffentlichung im „Reichsgesetzbl." Teil II Nr. 21 vom 27. April 1929 hervor. (1718)

Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 29. April 1929 sind im Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin die Bahnhöfe Frankfurt a. M. Osthafen und Wölfersheim-Södel unter den Versandbahnhöfen nachgetragen worden. (1716)

Ausnahmetarif für Siliciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1929 ist der Ausnahmetarif 24 für

1. Siliciumcarbid, kristallinisch, gemahlen (gekörnt) und
2. Siliciumcarbid, kristallinisch und gestaltlos (amorph) miteinander vermengt, auch gemahlen,

bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. April 1930, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif gilt von Kempten (Allgäu) Hbf. nach bestimmten, im Tarif genannten Empfangsbahnhöfen. Die Frachtberechnung erfolgt für gekörntes Siliciumcarbid nach den Frachtsätzen der Klassen C, C 10 und C 5 und für amorphes Siliciumcarbid nach den Frachtsätzen der Klassen E, E 10 und E 5. (1717)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

19 800 rückständige Patentanmeldungen der chemischen Industrie.

Im Haushaltsausschuß des Reichstages teilte der Reichsjustizminister bei der Beratung des Etats des Reichspatentamts mit, daß die Eingänge an Patentanmeldungen der chemischen Industrie außerordentlich gestiegen seien, so daß sich erhebliche Rückstände angesammelt hätten. Er fordere deshalb 10 chemische Kräfte an, ferner 30 weitere Kanzleikräfte und 26 Kanzleibeamte für den leichteren Bürodienst. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Bell ergänzte die Ausführungen des Ministers dahin, daß gegenwärtig die Rückstände der Anmeldungen aus der chemischen Industrie auf die enorme Zahl von 19 800 angewachsen seien, wodurch begreiflicherweise in der chemischen Industrie große Beunruhigung hervorgerufen wäre. Abhilfe sei dringend erforderlich. (1730)

RECHTSPRECHUNG

Führt Erhöhung tariflicher Gehälter ohne weiteres auch zu einer Erhöhung frei vereinbarter Vergütungen?

Ein technischer Angestellter einer chemischen Fabrik erhielt außer dem Tarifgehalt bei seiner Einstellung eine monatliche Zulage von bestimmter Höhe. Gemäß § 15, Ziffer 4, des für dieses Arbeitsverhältnis maßgebenden Angestellten-Tarifvertrages der chemischen Industrie in der Provinz Sachsen, den Freistaaten Anhalt und Groß-Thüringen erhöhte die Werksleitung später in freier Vereinbarung mit dem Angestellten das Gehalt, da dieser inzwischen ein entsprechendes Lebensalter erreicht hatte. Genannte Ziffer 4, § 15, lautet:

„Für alle diejenigen Angestellten, die das für die einzelnen Gruppen der Festsetzung des Gehaltes zugrunde gelegte Lebensalter . . . erreicht haben, ist ein höheres Gehalt zu gewähren, das die Werksleitung auf Grund Vereinbarung mit dem Angestellten festsetzt."

Durch Lohntarifabkommen von 1927 wurde das Grundgehalt der Angestellten erhöht, doch blieb das jenem technischen Angestellten gezahlte Gehalt, weil auf freier Vereinbarung beruhend, unverändert auf 340,— RM. monatlich (das Grundgehalt der Angestellten der Gruppe, zu der er gehörte, war von 250,— RM. auf 270,— RM. erhöht worden). Nach seinem demnächstigen Ausscheiden aus dem Dienste verlangte der Angestellte Nachzahlung von 20,— RM. monatlich mit der Begründung, infolge der durch das Lohntarifabkommen von 1927 getroffenen Lohnerhöhung habe auch eine Erhöhung seines Monatseinkommens auf 360,— RM. stattgefunden.

Die Werksleitung bestritt, daß eine Erhöhung des Grundgehalts der Tarifgruppe auch eine Erhöhung des von dem Angestellten zuletzt bezogenen vereinbarten Gehaltes zur Folge habe. Das Landesarbeitsgericht Halle folgte in seinem Urteil der Auffassung des Angestellten und führte aus, daß dieser nach der zur Anwendung kommenden Ziffer 4 des § 15 des Manteltarifvertrages nach Erreichung des für seine Gruppe in Betracht kommenden Lebensalters einen Rechtsanspruch auf ein das Grundgehalt seiner Gruppe übersteigendes Gehalt habe. Deshalb sei auch dieses Gehalt ein tarifliches Gehalt, wenngleich der Vertrag die zahlenmäßige Höhe des Gehaltes nicht bestimme. Daraus ergebe sich weiter, daß die durch das Abkommen von 1927 bestimmte Erhöhung der Grundgehälter sich zwangsläufig auf das Gehalt des klagenden Angestellten habe auswirken müssen.

Anders die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts! (Urteil v. 19. Dez. 1928, RAG. 229/28.) Durch das Tarifabkommen von 1927 waren lediglich die Grundgehälter der Angestellten, d. h. die in den Lohntabellen festgelegten Gehälter der verschiedenen Tarifgruppen erhöht. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Erhöhung auch eine entsprechende Erhöhung der auf Grund des § 15, Ziffer 4, des Manteltarifvertrages frei vereinbarten Gehälter zur Folge haben solle, enthält das Tarifabkommen nicht. Eine zwangsläufige Auswirkung der Erhöhung der Grundgehälter auf das nach § 15, Ziffer 4, des Manteltarifvertrages frei vereinbarte Gehalt des klagenden Angestellten würde dann in Frage kommen, wenn dieses Gehalt ersichtlich nach dem Willen der Vertragsparteien auf dem Tarifgrundgehalt aufgebaut wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Ist also davon auszugehen, daß das Gehalt des Klägers als ein einheitliches frei vereinbart worden ist, so kann weder aus dem Wortlaut der Tarifvereinbarung noch bei Anwendung der Grundsätze der §§ 133, 157 BGB. („Bei Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen", „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern") angenommen werden, daß die durch die Tarifvereinbarung erfolgte Erhöhung der Grundgehälter nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sich auch auf die frei vereinbarten Gehälter durch deren schematische Erhöhung auswirken sollte. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichtes, daß das Gehalt des Klägers ein Tarifgehalt sei, weil es seine Grundlage in der Bestimmung des § 15, Ziffer 4, des Manteltarifes habe und damit auch der durch die Tarifvereinbarung von 1927 erfolgten Erhöhung der Tarifgehälter unterworfen sei, findet in den bezeichneten Bestimmungen keine Stütze. Vielmehr besagt der Wortlaut klar, daß die in Betracht kommenden Gehälter frei zu vereinbaren sind, d. h., daß sie unabhängig von den Grundsätzen des Tarifvertrages festgesetzt werden können mit der einzigen Einschränkung, daß sie höher als das Tarifgehalt der betreffenden Gruppe sein müssen. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die Gehälter einer tarifvertraglichen Regelung nicht unterworfen werden sollten. Ein auf diese Weise frei vereinbartes Gehalt erhält aber dadurch noch nicht den Charakter eines Tarifgehaltes, weil es unter Beachtung der Bestimmung des § 15, Ziffer 4, des Manteltarifes in einer das Tarifgehalt der Lohntabelle übersteigenden Höhe festgesetzt worden ist. Auch aus diesem Gesichtspunkte kann schließlich nicht angenommen werden, daß die Erhöhung der Tarifgehälter ohne weiteres auch zu einer Erhöhung der frei vereinbarten Gehälter geführt hat, sofern diese auch nach der Erhöhung des entsprechenden Grundgehaltes nur die in § 15, Ziffer 4, des Manteltarifes vorgeschriebene untere Grenze einhalten. (1652)

Verletzung der „Wiedereinstellungsverpflichtung ohne Maßregelung".

Im März 1928 trat im Betriebe einer Firma in Mannheim ein Teil der Belegschaft in den Streik, worauf die Firma die gesamte Belegschaft entließ, darunter auch 4 Betriebsratsmitglieder. Infolge Vermittlung des Haupttarifamts der chemischen Industrie wurde der Streik durch einen am 18. Mai 1928 abgeschlossenen Vergleich beigelegt. Auf Grund dieses Vergleichs sollte die Einstellung der Arbeiter nach Bedarf bis zum 10. August 1928 erfolgen. Maßregelungen aus Anlaß des Streiks nicht stattfinden. Da die 4 Betriebsratsmitglieder bis zum 10. August 1928 nicht wieder eingestellt worden sind, haben sie Klage auf Zahlung ihres Wochenverdienstes bis zur Wiedereinstellung erhoben. Das Landesarbeitsgericht Mannheim erkannte im wesentlichen in diesem Sinne und verurteilte die Beklagte zur Zahlung. Ebenso entschied das Reichs-Arbeitsgericht mit folgender Begründung: Nach den tatsächlichen Feststellungen des LAG. ist in der Nichtwiedereinstellung der Kläger eine Maßregelung zu erblicken. Die Firma habe die Kläger von ihrem Betriebe fernhalten wollen, weil sie als Betriebsratsmitglieder für die Interessen der Arbeiter energisch eingetreten seien. Diese vom Reichs-Arbeitsgericht nicht nach-

Digitized by Google

prüfbaren Tatsachen verstoßen aber gegen die aus dem Vergleich sich ergebende Verpflichtung der Beklagten zur Wiedereinstellung und zur Unterlassung von Maßregelungen. Die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages (Kompetenz des Schiedsgerichtes für den Rechtsstreit) ist mit Recht zurückgewiesen worden. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte war nicht zu bezweifeln, weil die Ansprüche der Kläger unter § 2 Abs. 2 ArbGG. fallen. Es sind Ansprüche zwar nicht aus einem Arbeitsvertrag, aber doch Ansprüche aus Verhandlungen über einen neu abzuschließenden Arbeitsvertrag. Hiernach ist der Klageanspruch gerechtfertigt. — RAG. 574/28. Urteil des Reichs-Arbeitsgerichts vom 27. April 1929. („Reichsgerichtsbriefe.") (1691)

SOZIALPOLITIK

Vortragskurs über Fragen der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie.

Gelegentlich der vom 25. Mai bis 8. Juni in Berlin im Deutschen Arbeitsschutz-Museum stattfindenden Ausstellung für Arbeitssitz und Arbeitstisch veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in Gemeinschaft mit dem Deutschen Arbeitsschutz-Museum vom 27. bis 30. Mai einen Vortragskurs über arbeitspsychologische und arbeitsphysiologische Fragen. Im Rahmen des Kursprogramms werden die grundsätzlichen Fragen der Wissenschaft und Praxis der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie behandelt, insbesondere die Probleme der Arbeitshaltung, der Ermüdungsbekämpfung durch entsprechende technische Einrichtungen, der Rationalisierung in ihrem Verhältnis zu den Fragen des Arbeitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung und sonstige wichtige Fragen, die für die gesundheitsgemäße Gestaltung des Arbeitsprozesses von wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind.

Für die Vorträge hat das Reichsarbeitsministerium den Vortragssaal des Deutschen Arbeitsschutz-Museums zur Verfügung gestellt. Mit dem Kurs sind Betriebsbesichtigungen verbunden. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49 I (Haus Offenbach). (1669)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Gründung der American I. G. Chemical Corporation.

Nach einer Kabelmeldung wurde in New York die American I. G. Chemical Corporation gegründet, die als Holding- und Finanz-Gesellschaft für Unternehmungen der chemischen und verwandter Industrien im Interessenkreis der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern dienen soll. Die Gesellschaft hat ein autorisiertes Kapital von 6 Millionen Stück Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktivwerte der American I. G. bei der Gründung betragen über 60 Millionen Dollar. Die Gesellschaft gibt 30 Millionen Dollar 5½prozentige, gegen ihre Stammaktien umwandelbare Teilschuldverschreibungen mit 20jähriger Laufzeit aus, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft garantiert sind. Der Umtausch in Stammaktien kann jederzeit vor dem 1. Januar 1939 erfolgen. Bisher hat die Gesellschaft wesentliche Beteiligungen erworben u. a. an der Agfa Ansco Corporation und an der General Aniline Works Inc. (früher Grasselli Dyestuff Corporation). Dem Board gehören u. a. an die Herren Walter C. Teagle, Präsident der Standard Oil Company of New Jersey, Charles Mitchell, Chairman of the Board of the National City Bank of New York, Paul M. Warburg, Chairman of the Board of the International Acceptance Bank Inc., Edsel Ford, Geheimrat Prof. Dr. Bosch, Heidelberg, Geheimrat Dr. Schmitz, Berlin. (1660)

Amerikanische Patententschädigungsansprüche.

Der amerikanische Schiedsrichter für die Patententschädigungsansprüche hat am 21. Februar d. J. Verfahrensvorschriften erlassen, die die endgültige Basis für die kommenden Einzelverhandlungen bilden. Als wesentlicher Bestandteil dieser Vorschriften ist ein Fragebogen aufgestellt worden, der insgesamt 51 Fragen umfaßt und für jedes einzelne Patent ausgefüllt werden muß. Bei diesen Fragen handelt es sich einmal um solche, die die Entschädigungsberechtigung des deutschen bzw. österreichischen Antragstellers und die Höhe seines Anspruches darlegen, die also von den amerikanischen Anwälten, welche die deutschen Interessen vertreten, zu beantworten sind, und zum anderen um Fragen, durch die geklärt werden soll, ob und in welchem Umfange ein Gebrauch der Patente durch die oder zugunsten der amerikanischen Regierung stattgefunden hat, die hiernach also von der Gegenpartei, dem Attorney General als Vertreter der amerikanischen Regierung, beantwortet werden müssen.

Eine Prüfung des bereits bei der Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber bzw. bei ihrer amerikanischen Vertrauensstelle vorliegenden Beweismaterials hat ergeben, daß der größte Teil der 51 Fragen auf Grund dieser bereits vorhandenen Unterlagen beantwortet werden kann. Dagegen ist ausdrücklich darum ersucht worden, daß die die Bewertung des einzelnen Patentes betreffenden Fragen 34 bis 40 des Fragebogens unmittelbar von den Antragstellern beantwortet werden, und zwar auch dann, wenn Unterlagen über einzelne dieser Fragen an den genannten Stellen vorliegen.

Die Interessenvertretung hat demzufolge mit einem besonderen Rundschreiben den in Betracht kommenden deutschen Patentbesitzern einen Auszug aus dem Fragebogen zugestellt, enthaltend die Fragen 34 bis einschließlich 40, und zwar in je zwei Exemplaren für jedes einzelne Patent, auf das ein Entschädigungsanspruch gegeben ist. Zum besseren Verständnis für die einzelnen Patentinhaber ist dem Originaltext der Fragen die deutsche Uebersetzung nachgestellt.

Die eingehenden Antworten werden einer sorgfältigen Prüfung daraufhin unterzogen, ob sie den Anforderungen des Schiedsrichters entsprechen; gegebenenfalls wird die Interessenvertretung den Patentbesitzern bei der Formulierung der Antworten noch besonders zur Seite stehen.

Das so erhaltene Antwortenmaterial geht alsdann nach New York und wird dort in die amtlichen Formulare des Schiedsrichters hineingearbeitet.

Da nunmehr alle grundsätzlichen Fragen des Patententschädigungsverfahrens geklärt sind, kann damit gerechnet werden, daß die Festsetzung der einzelnen Entschädigungen beginnen wird, sobald sich die beauftragten Anwälte mit dem Attorney General als dem Vertreter der amerikanischen Regierung über die Formulierung der Fragebogen im einzelnen Falle geeinigt und dem Schiedsrichter entsprechenden Bericht erstattet haben. Wenn es einerseits den Verhandlungen über die Höhe der Entschädigungen zugute kommen wird, wenn möglichst alle Fragen beantwortet werden, so ist man sich andererseits bei allen beteiligten Stellen darüber klar, daß bei einer Anzahl von Patenten die Fragen bezüglich ihrer früheren Verwertung negativ ausfallen werden, oder einzelne Fragen überhaupt nicht beantwortet werden können. Die Interessenvertretung hat die von ihr vertretenen Patentinhaber gebeten, auch in solchen Fällen die Formulare nach bestem Können auszufüllen und darauf aufmerksam gemacht, daß es gerade dann, wenn eine Verwertung des Patentes niemals stattgefunden hat, von Wichtigkeit sein wird, die Fragen 35 bis 37 zu beantworten. (1714)

Ausland.

Großbritannien. **Jahresversammlung der Proprietary Articles Trade Association.** Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlicht einen Bericht über die diesjährige Jahresversammlung der Proprietary Articles Trade Association (PATA.), die am 11. April in London abgehalten worden ist. Wie auf dieser Tagung mitgeteilt wurde, erscheinen heute nur noch wenige Spezialitäten im Handel, deren Preise nicht durch die P. A. T. A. geschützt werden. Die Zahl der Produzenten, deren Präparate in der Schutzliste eingetragen sind, betrug am Ende des Jahres 1928 455 und hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Der Großhandel ist ebenfalls in befriedigender Weise in der P. A. T. A. vertreten, und die Zahl der angeschlossenen Kleinhändler ist im letzten Jahre auf 8546 gestiegen. Von dem Vorsitzenden der P. A. T. A. wurde mitgeteilt, daß diese Organisation ihren unschätzbaren Wert für die Industrie und den Handel erwiesen habe. (1699)

Frankreich. **Carbid-Industrie.** Wie aus einer erneuten Zuschrift der Association Générale du Carbure hervorgeht, betraf die Liste derjenigen Firmen, die auf Seite 471 der „Chemischen Industrie" aufgezählt sind, lediglich solche französischen Carbidhersteller, deren Firmenbezeichnung in dem Aufsatz „Die Lage der Carbid-Industrie" unvollständig oder ungenau wiedergegeben war.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei daher im folgenden nochmals eine vollständige Liste sämtlicher zurzeit in Frankreich Carbid herstellenden Firmen gebracht:

Société d'Electrochimie, d'Electro-Métallurgie & des Aciéries Electriques d'Ugine,
Fabriken in: Brach (Corrèze), Giffre (Hte. Savoie) Glandon (Savoie), Notre-Dame de Briançon (Savoie) Ugine (Savoie).

Digitized by Google

Bozel-Malétra Société Industrielle de Produits Chimiques,
Fabriken in: Château-Feuillet (Savoie), Plan du Var (Alpes Mmes.), Villard (Savoie).
Société Electrométallurgique de Montricher,
Fabrik in Montricher bei St. Julien de Maurienne (Savoie).
Société des Etablissements Keller & Leleux,
Fabrik in: Livet (Isère).
Société des Fontes Synthétiques du Midi,
Fabrik in: Villefranche-de-Conflent.
Usine Electrométallurgique d'Arlod,
Fabrik in: Arlod.
Société d'Electrochimie de Brignoud,
Fabrik in: Brignoud (Isère).
Cie. d'Electricité Industrielle,
Fabrik in: Marignac (Hte. Garonne).
Société des Aciéries & Forges de Firminy,
Fabrik in: Firminy (St. Etienne).
Société des Forces Motrices de la Garonne et du Tarn,
Fabrik in: Boussens (Hte. Garonne).
Cie. Universelle d'Acétylène & d'Electrométallurgie,
Fabrik in: Les Clavaux par Rioupéroux (Isère)
Cie. de Produits Chimiques & Electrométallurgiques Alais Froges & Camargue,
Fabrik in: Auzat (Ariège).
Société des Forces Motrices de l'Ariège,
Fabrik in: Le Castelet (Ariège).
Etablissement Charles Bertolus,
Fabrik in: Bellegarde (Ain).
Cie. Française des Carbures de Calcium,
Fabrik in: Séchilienne (Isère).
Usines Chaux,
Fabrik in: Allassac (Corrèze).
Société S. Mizgier,
Fabriken in: Serres & Argentine (Savoie) (Htes. Alpes).
Société des Usines Renault,
Fabrik in: Saint-Michel de Maurienne (Savoie).
Société Electrométallurgique de Saint-Béron,
Saint-Béron (Savoie).
Manufacture des Glaces & Produits Chimiques de St. Gobain,
Fabrik in der Nähe von Modane.
Société des Produits Azotés,
Fabrik in: Lannemezan (Htes. Pyrénées).
Société Electrométallurgique du Frayol,
Fabrik in: Teil (Ardèche).
Usine Electrométallurgique de Meyabat,
Fabrik in: Gazost-Argeles (Htes. Pyrénées).
(1695)

Gewinnung von Brom. Das „Chemical Trade Journal" berichtet: Der Amélié-Kaligrube ist eine Bromfabrik angegliedert, die im Jahre 1927 63 494 kg raffiniertes Brom produzierte. Außerdem befindet sich bei der Anlage des Ste. Thérèse-Kaliwerks in Ensisheim eine Bromfabrik, die im Jahre 1927 22 087 kg raffiniertes Brom herstellte.

Zur Extraktion des Broms aus den Mutterlaugen wird in der elsässischen Kaliindustrie der Kubierschky-Turm angewandt. Jeder Turm produziert pro Tag im Durchschnitt 200 kg Brom. Gegenwärtig verfügen die elsässischen Kalibergwerke über eine Produktionskapazität von 600 kg Brom pro Tag oder 180 t pro Jahr.

Darüber hinaus produziert die Société d'Alais, Froges et Camargue jährlich 120 t Brom, so daß die gesamte französische Kapazität etwa 300 t Brom pro Jahr beträgt. Da in Frankreich pro Jahr nur etwa 200 t Brom verbraucht werden, hat sich ein bedeutender Ausfuhrhandel in Brom entwickelt. Erforderlichenfalls kann die elsässische Kaliindustrie ihre Produktionskapazität für Brom noch weiter erhöhen. (253)

Produktion von Phosphorsäure und Ammoniumphosphat. Die Urbain-Gesellschaft (Charbons Actifs et Procédés Urbain) hat die Fabrikation von Phosphorsäure und von Ammonphosphat in ihrem Werk Givors aufgenommen. (1564)

Belgien. **Die chemische Industrie im Jahre 1928.** Ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Department of Commerce führt aus, daß sich die Zentralisationsbewegung in der belgischen chemischen Industrie im vergangenen Jahre weiter fortgesetzt hat.

Die Union Chimique Belge verfügt jetzt über eine Schwefelsäureproduktion von schätzungsweise 700 000 t pro Jahr und beabsichtigt außerdem den Bau einer neuen Anlage mit einer Produktionskapazität von etwa 500 000 t.

Die Produktion von Natriumsulfat ist auf annähernd 100 000 t pro Jahr gestiegen. Die Intensivierung der Landwirtschaft hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Düngemitteln geführt. Die Herstellung von organisch-chemischen Erzeugnissen aus Teer hat sich in beschleunigtem Tempo weiter entwickelt, und die Sprengstoffindustrie ist lebhaft beschäftigt und produziert steigende Mengen von Sprengstoffen. (1698)

Schweiz. **Carbid-Industrie.** Wie aus einer erneuten Zuschrift der Association Générale du Carbure hervorgeht, betraf die Liste derjenigen Firmen, die auf S. 471 der „Chem. Ind." aufgezählt sind, lediglich solche schweizerischen Carbidhersteller, deren Firmenbezeichnung in dem Aufsatz „Die Lage der Carbid-Industrie" unvollständig oder ungenau wiedergegeben war.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei daher im folgenden nochmals eine vollständige Liste sämtlicher zurzeit in der Schweiz Carbid herstellenden Firmen gebracht:
Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G.,
Fabriken in: Gampel, Visp, Vernayaz, Bodio.
Société des Produits Azotés S. A.,
Fabrik in: Martigny-Vorziers.
P. Spoerry, Carbidwerk,
Fabrik in: Flums.
Berner Elektrochemische Werke A.-G.,
Fabrik in: Burgholz b. Wimmis (Bern).
Elektrowerke Reichenbach A.-G.,
Fabrik in: Meiringen.
La Fonte Electrique S. A. Bex
Fabrik in: Bex.
(1693)

Schweden. **Die Entwicklung der Pyritindustrie.** Die Hüttenanlagen und Eisenbahnverbindungen der vor zwei Jahren entdeckten Kupfer-, Schwefel- und Zinklager in Boliden nähern sich, einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge, der Vollendung. Die Förderung von Pyriten betrug während der beiden letzten Jahre etwa 40 000 t pro Jahr und ist größtenteils bei den Gruben aufgestapelt worden. Im Jahre 1929 rechnet man mit einer Erhöhung der Produktion auf 250 000 t. (252)

Ungarn. **Schlechter Absatz von Pflanzenschutzmitteln.** Wie „Vegyi Ipar" schreibt, finden Pflanzenschutzmittel in diesem Jahre in Ungarn noch keinen richtigen Absatz. Die Landwirte sind infolge der anhaltenden kalten Witterung und der Geldknappheit gezwungen, ihre Investitionen auf das Minimum zu beschränken, so daß als schädliche Folge dieses Umstandes eine Abnahme des Ernteertrages zu erwarten ist. Die im Frühjahr durch die Geldnot unterbliebene Bekämpfung der Schädlinge durch Arsenbehandlung wird eine Vermehrung der Apfelmotten herbeiführen und man rechnet damit, daß im nächsten Winter kalifornische Aepfel und andere Obstarten in erhöhtem Maße am ungarischen Markte erscheinen werden. Es läßt sich zahlenmäßig feststellen, daß bei einer entsprechenden Instandhaltung des Bestandes an Obstbäumen, in Ungarn durch den Export der Obsternte weit rentablere Ergebnisse als durch Weizen- oder Viehausfuhr erzielt werden könnten, somit stellt die intensivere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln seitens der Landwirte ein wichtiges nationales Interesse dar. (1658)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Der Südliche Chemietrust (Juschchimtrust) plant die Errichtung eines Superphosphatwerkes, einer Pottasche-, einer Teerfarbenfabrik und einer Anlage zur Herstellung von Arsensalzen. Außerdem sollen neuinstalliert werden: das Slawjansker Sodawerk, das Werk „Donsoda" und die Konstantinowsker chemische Fabrik.

Der Leningrader Chemietrust hat die Produktion einer Reihe von Erzeugnissen organisiert, die bisher aus dem Auslande eingeführt wurden. Erstmalig in der UdSSR. aufgenommen wurde die Produktion von Campher, Benzoesäure und Benzaldehyd für die Seifenindustrie und von säurebeständigen Farben. Im laufenden Wirtschaftsjahr wird der Trust ungefähr 10 t Benzoesäure und Benzaldehyd und ungefähr 10 t säurebeständige Farben auf den Markt bringen.

Die Produktion von Campher für medizinische Zwecke und zur Herstellung von Celluloid wird im Fabrikmaßstabe auf dem Ochtenski-Werk durchgeführt. Eine vereinfachte Herstellungsmethode soll ausgearbeitet worden sein. Das Werk stellt angeblich 4 t Campher im Monat her.

Die Produktion von Celluloid ist auf das 2½fache des vergangenen Jahres, und zwar auf 25 t im Monat gebracht worden.

Das Chemisch-Pharmazeutische Institut hat ein neues synthetisches Verfahren zur Herstellung von

Digitized by Google

Jasminaldehyd ausgearbeitet. Dieses Erzeugnis, das in der Parfümerieindustrie verwendet wird, wurde bisher eingeführt und kostete 750 Rbl. je kg. Der aus einheimischen Rohstoffen hergestellte Jasminaldehyd soll nur 40—50 Rbl. je kg kosten.

Die Kunstfaserfabrik „Viscosa" in Mytischtschi, die bisher zum Bestande des unter Aufsicht des Moskauer Volkswirtschaftsrates stehenden „Wigonjtrusts" gehörte, ist ab 1. Februar 1929 dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. direkt unterstellt worden. Diese Aenderung ist erfolgt, um die Organisierung von Versuchsarbeiten in größerem Umfange und die Ausbildung von technischem und Arbeiterpersonal zu gewährleisten. (1677)

Bulgarien. **Schädigung der Rosen- und Mohnkulturen.** Nach Mitteilungen des Landwirtschaftsministeriums sind die Rosen- und Mohnkulturen infolge der diesjährigen Kälte fast völlig vernichtet. In Gorna-Djumaya und Petritsch sind die Mohnkulturen zu 100%, in Kasanlik und Sw. Wratsch zu 50% zerstört worden. Die Rosenkulturen sind durchschnittlich zu 35% vernichtet. („Torg. prom. Glas.") (1700)

Jugoslawien. **Vorschriften für die Beteiligung an Staatslieferungen.** Die Abteilung für Innenhandel des Ministeriums für Handel und Industrie hat folgende Verordnung erlassen: Nach den Bestimmungen des Artikels 13 der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushalt ist jeder an einer staatlichen Ausschreibung Beteiligte verpflichtet, eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß er tatsächlich in der Lage ist, in materieller und finanzieller Hinsicht die Lieferung durchzuführen. Für die einheimischen Bewerber hat das Handelsministerium bereits mit Verordnung vom 13. März 1929, Nr. 3872 III, die Bedingungen vorgeschrieben, unter denen der Nachweis der Befähigung zur Lieferung erbracht wird. Mit Bezugnahme auf dieses Rundschreiben hat nun das Handelsministerium alle in Frage kommenden Stellen angewiesen, ähnliche Bescheinigungen auch von den ausländischen Bewerbern zu verlangen, und zwar für jede Ausschreibung eine besondere.

Von welchen Stellen diese Bescheinigungen für die ausländischen Bewerber ausgestellt werden, ist in dieser Verordnung nicht angegeben. („Jugoslovenski Lloyd".) (1682)

Beteiligung von englischem Kapital in der Industrie. Unter Mitwirkung der Cornhill Issues Corporation Ltd. ist in London eine Gesellschaft des Namens Chemical and Wood Industries Ltd. gegründet worden, um sich maßgebend an den Holzdestillerien zu Teslič in Jugoslawien zu beteiligen.

Die Gesellschaft wird mit einem Kapital von 1 Mill. £ ausgestattet, wovon 275 000 £ in Aktien als Kaufpreis für 77% des Kapitals der jugoslawischen Gesellschaft hergegeben werden. Die Konzession, an der die Regierung mit 20% beteiligt bleibt, erstreckt sich auch auf das Fällen größerer Waldungen und den Betrieb von Sägemühlen. Es scheint sich bei den verschiedenen Betrieben, die nunmehr unmittelbar oder mittelbar von der Chemical and Wood Industries Ltd. beherrscht werden sollen, um folgende zu handeln: Destilacija Drvar A.-G., Teslič (Holzdestillerien: Staatsbeteiligung 20%); Dobrljin-Drvar A.-G., Sarajevo (Sägemühlen: 100% Staatsbeteiligung); Krivaja, Zavidovici (Sägemühlen: Staatsbeteiligung 26%) und schließlich die Cellulose A.-G. (Zellstoffabriken: Staatsbeteiligung 50%). Im Zusammenhang mit der letzteren wird offenbar die Errichtung einer Kunstseidefabrik geplant.

Der vorliegende Prospekt der Chemical & Wood Industries Ltd. enthält nach „Köln. Ztg." wenig verläßliche Angaben über die bisherige Rentabilität der Destilacija Drvar A.-G. Der Verkauf der chemischen Erzeugnisse aus der Holzverkohlung hat offenbar einen Jahresgewinn von 71 360 £ geliefert. Die der Destilacija Drvar A.-G. gehörenden Suida-Patente zur Herstellung von Essigsäure, Aceton, Methanol usw. haben einen Schätzungswert von 120 000 £. Das bisherige Lizenzeinkommen wird von der Leitung mit 10 000 £ jährlich angegeben, doch hofft man es auf Grund neuer Abschlüsse zu verdoppeln. Durch Vermittlung der Maison Camus Duchemin, Paris, deren Inhaber Réné Paul Duchemin, von den Etablissements Kuhlmann, Anrecht auf 5% des Lizenzeinkommens hat, bestehen augenblicklich Lizenzverträge u. a. mit Belgien: Tubize Artificial Silk Company, Frankreich: Société des Produits Chimiques du Bois und Société des Produits Pyroligneux, Großbritannien: British Acetate Silk Corporation, Spanien: S. Y. Arana Wood Distilleries, Polen: Zaklady Chemical Works, ferner mit einer deutschen Firma. Bezüglich der Vergebung weiterer Lizenzen an führende Chemiekonzerne in USA., Canada, Schweden, Japan usw. laufen noch Verhandlungen. Für die im Lande nicht abzusetzenden Derivate ist der Auslandsverkauf durch die europäischen Kartelle zu Höchstpreisen gewährleistet. Die Pläne der Chemical & Wood Industries sehen ferner die Errichtung einer Kunstseidefabrik innerhalb eines Jahres vor, die anfänglich ein Tagesvermögen von 1 t Kunstseide haben soll. (1719)

Aus der chemischen Industrie. Nach einem Bericht der Handels- und Industriekammer des Verwaltungsbezirks Slowenien war die Lage der chemischen Industrie im vergangenen Jahre nicht befriedigend. Da der einheimische Verbrauch weit hinter der Produktion zurückbleibt, ist die Industrie auf den Export angewiesen. So muß die Düngemittelindustrie vier Fünftel der Produktion ausführen; der Inlandsverbrauch von Kunstdünger ist trotz des landwirtschaftlichen Charakters des Landes minimal.

In Sušak wurde die Seifenfabrik „Miris", die zur Konkursmasse der vor Jahren in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Küstenländischen Bank („Litorale") gehörte, in der zweiten Hälfte des April versteigert. Die einzelnen Objekte und Maschinenanlagen wurden verkauft, so daß mit einer Betriebsaufnahme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die Agramer Filiale der pharmazeutischen Fabrik Wander A.G. hat die Bilanz für 1928 bei einem Aktienkapital von 2 000 000 Dinar mit einem Verluste von 84 886 Dinar abgeschlossen.

Die Lack- und Farbenfabrik Moster A.G. in Agram hat bei einem Aktienkapital von 4 500 000 Dinar mit einem Verluste von 61 414 Dinar für 1928 abgeschlossen. (1681)

Griechenland. **Der mazedonische Markt für chemische und pharmazeutische Produkte.** Einem im „Mon. Off." veröffentlichten Bericht aus Saloniki entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Einfuhr an chemischen und pharmazeutischen Produkten im Hafen Saloniki betrug im Jahre 1927 ungefähr 3300 t; der Hauptanteil davon entfällt auf Aetznatron, Kaliumchlorat, Gerbextrakte, Säuren, Anilin, Kali, Naphthalin, Ammoniak, Düngemittel.

Deutschland ist Lieferant für Chlorate, Anilin, Säuren, Naphthalin und Düngemittel.

England liefert Soda und Kali.

Frankreich und Belgien liefern Chlorate, Gerbextrakte, Ammoniak, Aetznatron und Säuren.

Die einheimische Fabrikation versorgt bereits einen großen Teil des Marktes und ist in ständiger Entwicklung begriffen.

In Saloniki werden hauptsächlich gehandelt: Jod und Jodide, Wismut, Bromide, Fluidextrakte, weiche Extrakte, Alkalien, toxische Säuren, Glycerophosphate, Antiseptika, Ricinusöl, Vaseline, Laboratoriumsmaterial usw.

Zur Förderung des Absatzes von pharmazeutischen Spezialitäten empfiehlt der Berichterstatter die regelmäßige Verteilung von Gratismustern an Aerzte in Verbindung mit in griechischer Sprache abgefaßter Spezialliteratur; ferner regelmäßige Anzeigen in Tageszeitungen. (1665)

Italien. **Carbid-Industrie.** Wie aus einer erneuten Zuschrift der Association Générale du Carbure hervorgeht, betraf die Liste derjenigen Firmen, die auf S. 473 der „Chem. Ind." aufgezählt sind, lediglich solche italienischen Carbidhersteller, deren Firmenbezeichnung in dem Aufsatz „Die Lage der Carbid-Industrie" unvollständig oder ungenau wiedergegeben war.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei daher im folgenden nochmals eine vollständige Liste sämtlicher zurzeit in Italien Carbid herstellenden Firmen gebracht:

„Terni" Società per l'Industria e l'Elettricità,
Fabriken in: Terni & Narni.
Società Industriale Carburo,
Fabrik in: Ascoli.
Società Anonima Esercizio Forni Elettrici,
Fabrik in: Sellero.
Sigg. Bordone & Battistoni,
Fabrik in: Pont S. Martin.
Società Anonima Battistoni & Rotelli,
Fabriken in: S. Giovanni Lupatoto & Ardenno.
Società Italiana per l'Industria dello Zucchero Indigeno,
Fabrik in: Legnago.
Società Anonima Ferriere di Voltri,
Fabrik in: Darfo.
Società Anonima Officine Calusco d'Adda,
Fabrik in: Calusco.
Società Italiana Prodotti Azotati,
Fabriken in: S. Marcel, Domodossola, Villadossola.

Digitized by Google

Società Anonima Fratelli Galtarossa,
Fabriken in: Varzo & Domodossola.
Carlo Tassara,
Fabrik in: Breno (Brescia).
Officine Elettrochimiche Trentino,
Fabrik in: Trento.
Società Elettrochimica della Adda,
Fabrik in: Maggianico.
Acciaierie e Ferriere Lombarde S. A.,
Fabrik in: Sesto S. Giovanni. (1694)

Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen. Das „Bollettino Mensile di Statistica" veröffentlicht die folgenden, von der Generalzolldirektion stammenden Zahlen über die italienische Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	Einheit	1. Hälfte 1928	1. Hälfte 1927
Aethylalkohol, wasserfrei, für technische Zwecke*) (steuerfreier vergällter) verbraucht	hl	114 681	116 663
Methanol, produziert	hl	159	291
Methanol, für techn. Zwecke verbraucht	hl	151	298
Essigsäure, produziert	dz	8 427	5 056
Essigsäure, verbraucht	dz	8 634	4 705
Mineralwässer, produziert	hl	243 916	233 213
Glucose, produziert	dz	51 625	46 345
Glucose, verbraucht	dz	49 409	47 490
Bergwerkssprengpulver, produziert	dz	11 100	12 772
Jagdpulver, produziert	dz	41 109	31 009
Andere Sprengstoffe, produziert	dz	726	1 448
Steuerpflichtiger Verkauf von:			
Bergwerkssprengpulver	dz	7 478	7 663
Jagdpulver	dz	2 274	2 295
Anderen Sprengstoffen	dz	628	428
Sprengstoffverbrauch für nichtsteuerpflichtige Zwecke	dz	19 155	28 937

(243)

Quecksilberbergwerk Monte Amiata. Aus Rom wird der „Frankf. Ztg." berichtet: Wie man hört, wird die Gesellschaft für das am 31. März zu Ende gegangene Geschäftsjahr eine Dividende von wieder Lire 22,50 auf die 50-L.-Aktie oder von 45% auf 32,40 Mill. Kap. ausrichten. Die im vorigen Sommer erzielte Verständigung der spanischen und italienischen Quecksilber-Produzenten hat sich insofern noch nicht voll auswirken können, als noch Vorräte in Händen der Spekulation sind, und so auf den Markt drücken. Es kann aber nur eine Frage der Zeit sein, daß diese Stocks aufgebraucht sind und die Produzenten den Markt beherrschen. (1685)

Aus der Kunstseideindustrie. Die Società Anonima Italo-Olandese Enka in Mailand, die aus der Vereinigung zweier Kunstseidefabriken in Pizzighettone und Palestro hervorgegangen ist, hat wieder ein verlustreiches Betriebsjahr hinter sich. Auf der Hauptversammlung erklärte ein Aktionär die Geschäftslage geradezu für verzweifelt bei dem dürftigen Nutzen, den hohen Zinsen und den riesigen allgemeinen Unkosten. Von den 96 Mill. L. Stammvermögen gehen 72 Mill. durch Betriebsverlust und Abschreibungen verloren. Der Nennwert der Aktien wird deshalb auf den vierten Teil herabgesetzt.

Vor kurzem kamen in Rom die Leiter der italienischen Kunstseidefabriken zu einer Aussprache über die Geschäftslage zusammen. Baron Albert Fassini berichtete bei der Gelegenheit, daß 1928 26,5 Mill. kg Kunstseide hergestellt und davon 17,2 Mill. kg ausgeführt wurden, gegen 25 Mill. und 16,3 Mill. kg im Vorjahre. Es hat also in beiden Fällen eine Zunahme um etwa 6% stattgefunden. Im gleichen Verhältnis stieg die Arbeiterzahl, nämlich von 35 000 auf 37 000.

Die italienische Kunstseideindustrie steht in der Leistungsfähigkeit nur den Vereinigten Staaten nach; in der Ausfuhr nimmt sie die erste Stelle ein. Diese Erscheinungen sind freilich seit drei Jahren mit ungeheuren Zubußen der meisten italienischen Werke verbunden gewesen. (1701)

Ver. St. von Nordamerika.

Entwicklung der Tieftemperaturverkokung. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, ist in New Brunswick, New Jersey, eine Tieftemperaturverkokungsanlage errichtet worden, die die erste ihrer Art in den Vereinigten Staaten ist und als die größte Tieftemperaturverkokungsanlage der ganzen Erde bezeichnet wird. Die Anlage produziert feste Brennstoffe, Tieftemperaturteer, Leichtöle und Gas von hohem Heizwert und wird von der New Jersey Coal and Tar Company, einer Tochtergesellschaft der New York Corporation, betrieben. Die Kapazität der Anlage beträgt 250 000 t Kohle pro Jahr; das Verfahren, nach dem die Anlage arbeiten soll, ist bereits im Auslande erprobt worden. (1618)

Herstellung eines Serums zur Behandlung der epidemischen Meningitis. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat der Generalarzt des Public Health Service bekanntgegeben, daß zurzeit im Federal Hygienic Laboratory Sera zur Behandlung der aus dem Orient nach den Vereinigten Staaten eingeschleppten epidemischen Meningitis hergestellt werden; in wenigen Monaten werden die Sera vom Laboratory in die Praxis eingeführt werden.

Zur Behandlung der übrigen, ernsteren Formen der Meningitis sind bereits Sera im Gebrauch; die epidemische Meningitis werde als eine mildere Form angesehen, obgleich die Sterblichkeitsziffer bei dieser Form annähernd 50% beträgt. (1410)

Herstellung von Pigmenten aus sauren Kohlenbergwerksabwässern. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet von einem neuen Verfahren, nach dem die Herstellung von Pigmenten in West-Virginia aufgenommen werden soll. Der West Virginia Geological Survey hat ein Verfahren zur Reinigung von sauren Kohlenbergwerksabwässern ausgearbeitet (das sog. Kaplan-Reger-Verfahren), das darin besteht, daß den Abwässern eine organometallische Verbindung zugesetzt wird, die mit den in dem Abwasser enthaltenen chemischen Produkten reagiert, wodurch das Wasser entsäuert wird und sich gleichzeitig ein blaues Pigment bildet, das unter der Bezeichnung „Monongahela-Blau" in den Handel gebracht werden soll. Durch Weiterbehandlung kann dieser Farbstoff, der kein Anilinfarbstoff, sondern ein mineralisches Pigment ist, in verschiedene blaue, rote oder grüne Farbtöne übergeführt werden. (1407)

Geringer Rückgang der Gesamtproduktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1927 gegenüber 1925. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, betrug der Wert der Gesamtproduktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 nach den Angaben des Census of Manufacturers 6,40 Milliarden $ gegenüber 6,44 Milliarden $ im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahr.

Die Ausgaben dieser Industrie für Rohstoffe, Betriebsstoffe und Energie beliefen sich im Jahre 1927 auf 4,06 Milliarden $ im Vergleich zu 4,18 Milliarden $ im Jahre 1925; der Wertzuwachs infolge der Verarbeitung betrug somit im Jahre 1927 2,34 Milliarden $ gegenüber 2,25 Milliarden $ im Jahre 1925.

Die Zahl der im Jahre 1927 in Betrieb befindlichen Unternehmen war 8939 gegenüber 8871 im Jahre 1925; die durchschnittliche Zahl der Lohnempfänger belief sich im Jahre 1927 auf 394 817 und die Summe der gezahlten Löhne auf 535 Millionen $ gegenüber 381 075 Lohnempfängern und 506 Millionen $ Löhnen im Jahre 1925. (1286)

Zunahme der Produktion von Parfümerien und Toiletteartikeln im Jahre 1927. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug der Wert der gesamten Produktion der amerikanischen Produzenten von Parfümerien, Kosmetika und Toiletteartikeln im Jahre 1927 nach den Berechnungen des Bureau of the Census 177,09 Millionen $, die sich auf die einzelnen Erzeugnisse dieser Industrie wie folgt verteilten:

	1000 $
Zahnpflegemittel	30 624
Creme	29 978
Schminken	11 394
Gesichtspuder	20 531
Talkumpuder	8 033
Andere Toilettepuder	3 148
Parfümerien	15 275
Toilettewässer	8 441
Haarwuchsmittel	11 438
Haarfärbemittel	3 124
Shampoos	3 819
Enthaarungsmittel	1 071
Andere Toilettepräparate	30 215
Insgesamt:	177 091

Da im Jahre 1927 verschiedene Unternehmen zu der vorstehenden Gruppe eingerechnet wurden, die im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, nicht zu dieser Industrie gezählt wurden, sind keine direkt vergleichbaren Zahlen verfügbar. Die Erhöhung des Wertes der Gesamtproduktion vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1927 kann roh auf etwa 12% geschätzt werden. (927)

*) Ausschließlich der Essigindustrie.

Digitized by Google

Aus der chemischen Industrie. Celanese Corporation of America. Der Reingewinn der Gesellschaft belief sich im Jahre 1928 auf 4,01 Millionen $ im Vergleich zu 4,04 Millionen $ im Vorjahre; nach Abzug von Einkommensteuern, Abschreibungen usw. verbleiben 2,37 Millionen $ gegenüber 2,75 Millionen $ im Jahre 1927.

Der Absatz von Kunstseidegarn und Kunstseidefabrikaten war im abgelaufenen Jahr wesentlich größer als im Jahre 1927, besonders gegen Ende des Jahres 1928 herrschten sehr gute Absatzverhältnisse. Die Produktionskosten für Kunstseidegarn konnten ermäßigt werden.

Union Carbide & Carbon Corporation. Der Reingewinn der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen beträgt für das Jahr 1928 nach Abzug der Bundesstaatssteuern, Abschreibungen, Zinsen für die Vorzugsaktien der Tochtergesellschaften usw. 30,58 Millionen $, entsprechend 11,15 $ pro Aktie (auf 2 742 072 Aktien); im Vorjahre betrug der Reingewinn 25,34 Millionen $ oder 9,52 $ pro Aktie (bei 2 659 733 Aktien).

Die Fabrikation wurde im Jahre 1928 in verschiedenen Richtungen hin erweitert; vorhandene Anlagen wurden vergrößert und neue Anlagen errichtet oder erworben. Die neu erworbenen Unternehmen sind die American Carbolite Company, die Acheson Graphite Company, die Michigan Ox-Hydric Company und die Memphis Hydrogen Company.

Während des abgelaufenen Jahres hat die Gesellschaft elf neue Anlagen zur Herstellung von Sauerstoff und sieben neue Anlagen zur Herstellung von Acetylen gebaut. Einschließlich der vier noch im Bau befindlichen Anlagen wird das Unternehmen in Kürze über 64 in Betrieb befindliche Sauerstoffabriken und 45 Acetylenfabriken verfügen. Außerdem betreibt die Gesellschaft 36 andere Anlagen, die metallurgische Erzeugnisse, Batterien, Calciumcarbid und verwandte Erzeugnisse herstellen. Die Erzeugnisse der Gesellschaft werden von 343 Warenlagern aus verkauft.

Duval Texas Sulphur Company. Durch die Errichtung einer zweiten Anlage wird die Gesellschaft, ein Tochterunternehmen der United Gas Company, ihre Produktionskapazität mehr als verdoppeln. Der Versand des in der neuen Anlage gewonnenen Schwefels soll im Mai 1929 aufgenommen werden. (1391)

Canada. **Vorkommen und Gewinnung von Quecksilber.** Nach einem in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten Berichte, der auf Angaben des Canada Department of Mines beruht, sind in Canada verschiedene Quecksilbervorkommen bekannt; bisher sind aber nur die nördlich vom Kamloop-See in Britisch-Columbia ausgebeutet worden. Diese Lager verteilen sich mit Unterbrechungen über einen Landstreifen von etwa 25 englischen Meilen Länge. Die wichtigsten Lager befinden sich bei der Station Copper Creek der canadischen Nationaleisenbahn, etwa 5 Meilen östlich von Savona, und erstrecken sich über etwa 3 Meilen in der Länge; sie enthalten Zinnober und bisweilen auch metallisches Quecksilber. In den Jahren 1895 bis 1897 wurden hier etwa 140 Flaschen Quecksilber gewonnen, in den Jahren 1926 und 1927 dagegen nur 6.

Quecksilber ist ferner in den Silbererzen im Cobalt-Distrikt in Ontario vorhanden, besonders in der Grube Nipissing. In den Jahren 1910 bis 1918 wurden aus den Erzen von Cobalt etwa 12 Flaschen Quecksilber produziert. (441)

Mexiko. **Einfuhr von Toiletteseifen.** Der „Revista de Crédito" entnehmen wir die folgenden, vom statistischen Amt Mexikos veröffentlichten Zahlen über die mexikanische Einfuhr von wohlriechenden Seifen (Pos. 692).

Jahr	t	1000 Pesos
1918 . . .	103	311
1923 . . .	80	200
1924 . . .	68	185
1925 . . .	109	273
1926 . . .	51	140
1927 . . .	33	94

Ueber die wichtigsten Herkunftsländer unterrichtet die folgende Tabelle:

Herkunftsland	1925		1926		1927	
	t	1000 Pesos	t	1000 Pesos	t	1000 Pesos
Deutschland . . .	10	19	3	7	1,5	4,5
Spanien	52	130	30	76	14	42
Ver. Staaten . . .	39	99	13	41	13	34
Frankreich	7	20	4	13	3	10
Großbritannien . .	1	3	0,7	3	0,6	2

Die führenden spanischen Exporthäuser sind „Gal", „Myrurgia", „La Rosario" und „Floralia". (339)

Erhöhte Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln. In den mexikanischen Staaten Sinaloa, Nayarit und Sonora besteht nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" große Nachfrage nach landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln, hauptsächlich für die Tomatenkulturen. Das während der beiden letzten Jahre erfolgte verstärkte Auftreten verschiedener Insekten an der Westküste Mexikos hat den einheimischen Landwirten die Bedeutung der Schädlingsbekämpfung deutlich vor Augen geführt.

Die wichtigsten Insektenbekämpfungsmittel, die in dieser Gegend verlangt werden, sind Calciumarsenat, Tabakextrakte, Bordelaiser Brühe und Bleiarsenat. Die Landwirte decken ihren Bedarf großtenteils durch direkten Einkauf von den Schädlingsbekämpfungsmittelproduzenten der Vereinigten Staaten. (1697)

Brasilien. **Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie.** Die South American Manganese Company Limited in London hat mit einer Anzahl englischer und brasilianischer Kapitalisten eine neue Manganerzgesellschaft unter dem Namen Companhia Sul Americana de Manganez do Brasil gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist die Ausbeute der Bergwerke in der Gemeinde Marianna im Staate Minas Geraes. Das Kapital beträgt 100 Contos de Reis. (1668)

Marokko. **Der Phosphatabsatz 1928.** Nach der vom „Office Chérifien des Phosphates" veröffentlichten Statistik betrug der Phosphatabsatz im Jahr 1928 im ganzen 1 337 100 t; er verteilte sich wie folgt:

	1000 t
Spanien	234,8
Frankreich	224,6
Holland	152,5
Australien-Neuseeland . . .	126,6
Dänemark	97,0
Deutschland	90,7
Italien	63,0
Tschechoslowakei	50,1
Ungarn	47,3
Großbritannien	47,1
Südamerika	46,3
Baltische Staaten	24,1
Belgien	21,7
Vereinigte Staaten	20,7
Marokko	13,8
Portugal	13,6
Rußland	12,6
Jugoslawien	8,5
Japan	7,7
Polen	7,3
Norwegen	6,9
Schweiz	4,7
Schweden	3,2
Rumänien	2,2
Anderer Absatz	0,2

(271)

Südafrikanische Union. **Einfuhr von Farben und Lacken.** Das Journal der Londoner Handelskammer schreibt: Obgleich sich in Südafrika eine Pigment- und Farbenindustrie in der Entwicklung befindet, zeigt die Einfuhr dieser Waren keinerlei rückläufige Bewegung; im Jahre 1927 belief sich die Einfuhr auf 0,37 Millionen £ und hat im Vergleich zum Jahre 1924 um fast 4000 £ zugenommen. Das wichtigste Herkunftsland der eingeführten Pigmente und Streichfarben war wie gewöhnlich Großbritannien; infolge der Konkurrenz, die sich in den letzten Jahren von seiten anderer Länder bemerkbar macht, ist der britische Anteil an der Gesamteinfuhr jedoch von 77 auf 71% zurückgegangen, obgleich der absolute Wert der aus Großbritannien eingeführten Farben etwas gestiegen ist und im Jahre 1927 0,26 Millionen £ erreicht hat. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten hat sich in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt und betrug im Jahre 1927 27 000 £.

Für Lacke und Beizen bestehen in Südafrika mäßige, aber steigende Absatzmöglichkeiten; die Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse stellte im Jahre 1927 einen Wert von 47 000 £ dar, von denen 35 000 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien entfielen.

Für britische Schuhputzmittel und andere Putzmittel bestehen in Südafrika gute Absatzmöglichkeiten. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 92 000 £ bzw. 90 000 £ und stammte größtenteils aus Großbritannien. Eine besondere Konkurrenz besteht nicht auf diesem Markte. (342)

Digitized by Google

Persien. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Den „Commerce Reports" entnehmen wir die folgenden Zahlen über den persischen Außenhandel in chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	1925/26 metr. t	1925/26 1000 Kran	1926/27 metr. t	1926/27 1000 Kran
Einfuhr:				
Chemische Erzeugnisse .	10 939	9 614	7 247	8 571
Arzneimittel	—	4 064	977	4 631
Ausfuhr:				
Opium	512	70 430	723	96 116
Tragantgummi	1 709	7 885	2 815	14 046

(3815)

Britisch-Indien. **Die Zündholzindustrie.** Der Hamburger „Wirtschaftsdienst" veröffentlicht einen Artikel über die indische Zündholzindustrie, dem wir in Ergänzung unseres Berichtes auf S. 1200 der „Chem. Ind." Jahrgang 1928 folgende Angaben entnehmen:

Vor 1921 gab es in Indien so gut wie keine Zündholzindustrie. Mit der Einführung eines Zolles von 12 Annas je Gros im März 1921 wurde die Schaffung einer eigenen Industrie begünstigt, die sich fortan unter dem Schutz weiterer Zollerhöhungen (1922: 1/8 Rp je Gros; 1924: 4 Annas 6 Pie je lb. für rohe Hölzchen und 6 Annas je lb. für Zündköpfe) zusehends entwickelte. Die Zündholzproduktion gestaltete sich im Jahre 1926 wie folgt:

Jahresproduktion	10,7 Mill. Gros
Jahreskapazität	18,4 „ „
Tageskapazität	61 095 Gros
investiertes Kapital . . .	1,82,56,224 Rp
davon fixes „ . . .	1,16,82,224 „
„ Betriebsmittel . . .	64,74,000 „

Von der Erzeugung 1926 entfallen mehr als 5 Mill. Gros auf Bombay, rund 2½ Mill. auf Bengalen und 1½ Mill. auf Burma. Im gesamten sonstigen Indien werden noch nicht 2 Mill. Gros Zündhölzer fabriziert. Mit der Zunahme der inländischen Erzeugung ist die Einfuhr entsprechend gesunken, wie die folgende Tabelle zeigt:

Zündholzeinfuhr nach Indien in Tausenden von Großpaketen.

	Aus Japan	Aus Schweden	Insgesamt einschl. sonst. Herkunft	Wert Lakh Rp
1915/16	15 278	2 321	18 304	138
1916/17	9 261	1 446	11 159	115
1917/18	15 630	1 233	17 226	234
1918/19	10 743	118	11 119	164
1919/20	13 932	882	15 015	204
1920/21	9 993	2 263	12 398	167
1921/22	12 694	912	13 680	203
1922/23	8 320	2 656	11 285	161
1923/24	5 555	5 169	11 243	145
1924/25	3 497	3 015	7 264	88
1925/26	2 290	4 846	7 937	93
1926/27	951	4 520	6 134	75
1927/28	330	2 935	3 520	39

Während des Krieges und der unmittelbar darauf folgenden Jahre hatte Japan nahezu eine Monopolstellung. Nach dem Kriege setzte ein heftiger Kampf um den indischen Markt zwischen Japan und Schweden ein, 1923/24 hatte Schweden dieses Absatzgebiet bereits mehr als zurückerobert. Nun hatte aber die indische Zollgesetzgebung eine eigene Zündholzindustrie ins Leben gerufen, die jetzt als dritter Wettbewerber auftrat. Der schwedische Zündholztrust ging daraufhin zu einer neuen Taktik über. Er errichtete unter dem Schutz der Zollmauern eigene Werke in Indien, deren Fabrikate den Wettbewerb mit den billigsten Sorten japanischer Provinienz aufzunehmen hatten, während die aus Schweden eingeführten Sorten den japanischen Hölzern besserer Qualität Konkurrenz machten. An europäischen Konkurrenten sind den Schweden norwegische und tschechische Firmen verblieben, jedoch betrug die indische Zündholzeinfuhr aus Norwegen 1927 nur 67 000 Gros und aus der Tschechoslowakei 115 400 Gros.

Auf Grund einer Enquete des Indian Tariff Board ist der bestehende Zoll formell zum Schutzzoll erklärt worden, eine Befristung für diesen Zoll oder seine derzeitige Höhe besteht mithin nicht (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1155).

Der innerindische Markt ist sehr aufnahmefähig, der Jahresverbrauch des Landes wird auf 17 Mill. Gros geschätzt, von denen bereits jetzt 11 Mill. durch heimische Hersteller geliefert werden. Da der jährliche Weltbedarf an Zündhölzern etwa 150 Mill. Gros betragen dürfte, ist Indien als einer der wichtigsten Märkte anzusehen.

Die indische Arbeit ist billig, die schwedischen Löhne sind fast dreimal so hoch wie die indischen. Die Leistungsfähgkeit des indischen Arbeiters ist in den letzten 4—5 Jahren zweifellos gestiegen. Die verwandten Maschinen sind denkbar einfach und ermöglichen eine nahezu automatische Erzeugung. Wenn daher in beiden Ländern das gleiche Material, d. h. Espenholz, verwandt wird, so weicht der Arbeitserfolg des indischen nicht allzusehr von dem des schwedischen Arbeiters ab. Zudem sollen mehrere der in den indischen Wäldern wachsenden Bäume ein Holz liefern, das als Ersatz für Espenholz verwandt werden kann. Es mag hierzu weiter bemerkt werden, daß die in Indien erzeugten Spitzenqualitäten qualitativ mit den besten Importqualitäten konkurrieren können. Trotz dieser erzielten Erfolge und trotz der günstigen Erzeugungsbedingungen würden die indischen Fabriken ohne den starken Zollschutz den Betrieb einstellen müssen, weil die schwedische Konkurrenz dennoch in der Lage ist, die inländischen Preise zu unterbieten.

Der Schwedentrust hat sich des bestehenden Schutzzolles bedient, um in den Jahren 1924 und 1925 in Indien 6 Fabriken zu errichten, von denen zwei wieder eingegangen sind. Die Produktionsfähigkeit der vier verbleibenden Fabriken beträgt 6 Mill. Gros je Jahr.

Bis jetzt hat sich kein Vorkommnis ergeben, mit dem eine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Schwedentrustes in Indien begründet werden könnte. Die hohe Qualität, die von den schwedischen Fabriken in Indien erzeugt wird, ist auch ein fördernder Ansporn für die Gesamtindustrie. Sollte jedoch die Tätigkeit der Gesellschaft für die heimische Industrie bedrohlich werden, wird die Regierung eingreifen müssen. In einem derartigen Falle ist an die Errichtung einer zentralen Verkaufsorganisation gedacht. (273)

Die Kohlensäureproduktion. Die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet: Die drei wichtigsten Kohlensäureproduzenten in Britisch-Indien verfügen zusammen über eine Produktion von 13 000 lbs. pro Tag. Die Sirdar Carbonic Acid Co., Ltd. soll in ihrer Anlage in Karachi täglich 1440 lbs. und in ihrer Anlage in Bombay täglich 6 720 lbs. Kohlensäure produzieren. Die Bengal Aerating Gas Factory, Ltd., in Calcutta verfügt über eine Kapazität von 5 000 lbs. pro Tag. (248)

Japan. **Steigende Produktion von Superphosphaten.** In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 1403 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) entnehmen wir einigen in der ausländischen Fachpresse veröffentlichten Mitteilungen die folgenden Angaben:

Die japanische Produktion von Superphosphaten belief sich im Jahre 1927 auf etwa 752 000 short t. In einer Fabrik wird eine Phosphorsäurelösung, die durch Extraktion eines außerordentlich geringgrädigen Guanophosphatgesteins von der Raza-Insel gewonnen wird, an Stelle von Wasser in die Bleikammer gesprüht, wobei eine Phosphorsäure enthaltende Spezialschwefelsäure erhalten wird. Auf diese Weise wird ein gutes Superphosphat (19,5%) aus billigem, geringgrädigem Ausgangsmaterial hergestellt. Das Verfahren ist nicht nur vom chemischen Standpunkte aus interessant, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkte.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der japanischen Produktion und des Absatzes von Superphosphaten und Mischdüngern auf die einzelnen Produzenten im Jahre 1927. (Mengen in 1000 Kwan; 1000 Kwan = 4 133 short t.)

Produzent	Kalksuperphosphate Prod.	Kalksuperphosphate Absatz	Mischdünger Prod.	Mischdünger Absatz
Nihon Sulphate Co. . . .	1 868	1 486	441	422
Nitto Sulphate Fertilizer Co.	9 224	8 696	462	472
Niigata Sulphate Co. . .	5 187	3 983	457	418
Hokuriku Artificial Fertilizer Co.	4 093	3 640	388	373
Osaka Alkali Co.	8 072	6 102	680	619
Tagi Fertilizer Co. . . .	—	22 327	—	11 721
Dai Nippon Artificial Fertilizer Co.	77 666	74 923	31 840	34 824
Formosan Fertilizer Co. .	3 999	2 725	6 980	7 067
Rasa Phosphate Co. . . .	24 370	25 215	629	476
Kami Shima Artificial Fertilizer Co.	10 896	9 951	880	882
Teikoku Artificial Fertilizer Co.	10 167	9 133	1 030	1 026
Sumitomo Fertilizer Co. .	26 509	21 017	5 038	4 945
Insgesamt:	182 051	189 198	48 825	63 248

Digitized by Google

Im ersten Halbjahr 1928 produzierten dieselben Gesellschaften 117,33 Millionen Kwan und verkauften 160,20 Millionen Kwan Superphosphate; an Mischdüngern wurden 37,25 Millionen Kwan produziert und 51,34 Millionen Kwan verkauft. Nach diesen von der Japan Artificial Fertilizer Association veröffentlichten Zahlen hat sowohl die Produktion als auch der Absatz von Superphosphaten und besonders Mischdüngern zugenommen. Die starke Zunahme des Absatzes im Vergleich zur Produktion ist auf die ungewöhnlich hohen Vorräte zurückzuführen, die zu Beginn des Jahres 1928 aus dem Vorjahre übernommen wurden. Im Vergleich zu der ersten Hälfte des Jahres 1927 ist der Absatz von Superphosphaten um 25 Millionen Kwan und der Absatz von Mischdüngern um 12 Millionen Kwan gestiegen. Infolge des Rückganges der Preise ist der Wert jedoch fast der gleiche geblieben wie im Vorjahre. Für die zweite Hälfte des Jahres 1928 ist eine Einschränkung der Produktion beabsichtigt. (249)

Entwicklung der Anilinölindustrie. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat sich die Produktion von Anilinöl in Japan während der letzten Jahre so weit entwickelt, daß diese Industrie jetzt in der Lage ist, praktisch den gesamten einheimischen Bedarf an Anilinöl zu decken. Die Einfuhr, die sich im Jahre 1926 noch auf 1,67 Millionen lbs. belief, war im Jahre 1928 praktisch gleich Null (während der ersten elf Monate des Jahres 1298 gelangten nur 68 lbs. zur Einfuhr).

Das in früheren Jahren eingeführte Anilinöl stammte zum größten Teile aus den Vereinigten Staaten. Der Rückgang der Einfuhr ist hauptsächlich durch die Produktion von Anilinöl in großem Maßstabe durch die Mitsui Mining Co. und die Nihon Senryo K.K. in der Mitte des Jahres 1927 verursacht worden. (1436)

Steigender Verbrauch von Fichtenharz. Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Berichte ist die Nachfrage nach Fichtenharz in Japan in lebhaftem Steigen begriffen, und zwar infolge des erhöhten Verbrauchs zur Herstellung von Papier, Seifen, Streichfarben, Druckfarben, Salben usw. Die inländische Produktion bewegt sich dagegen rückläufig und spielt im Verhältnis zu dem Bedarf des Landes keine Rolle mehr. Die Produktion belief sich im Jahre 1915 auf 308 Picul und ist im Jahre 1922 auf 102 Picul und im Jahre 1926 auf 101 Picul gesunken; seitdem sind weitere Rückgänge zu verzeichnen. Die Einfuhr hat dagegen bedeutend zugenommen; sie betrug im Jahre 1915 13 463 Picul, erreichte im Jahre 1922 16 266 Picul und beträgt gegenwärtig über 30 000 Picul pro Jahr; der Wert der Einfuhr wird auf etwa 4,8 Millionen Yen geschätzt.

Den Wünschen der inländischen Verbraucher hinsichtlich des Ausbaus der inländischen Fichtenharzindustrie stehen verschiedene Schwierigkeiten gegenüber. Zunächst ist das japanische Fichtenharz wie das chinesische durch fremde Bestandteile so verunreinigt, daß es einer besonderen Reinigung unterworfen werden muß, und ferner bietet die Beschaffung von Arbeitskräften für das Einsammeln des Harzes Schwierigkeiten, da die Zapfzeit zwischen Mai und Oktober liegt und infolgedessen mit der Hauptbeschäftigungszeit der Bauern zusammenfällt, so daß diese die Gewinnung nicht als Nebenerwerb betreiben können. Da außerdem die Transportverhältnisse ungünstig sind, scheint eine Entwicklung der japanischen Fichtenharzindustrie ohne staatliche Unterstützung nicht möglich zu sein. (246)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen.

Dechema-Hauptversammlung 1929 in Breslau.

Tagungsort: Großer Hörsaal, Chem. Institut der Techn. Hochschule, Borsigstraße 23.

Wie wir bereits mitteilten, findet die Hauptversammlung der Dechema, Deutschen Gesellschaft für chemisches Apparatewesen E. V. am 23. und 24. Mai 1929 in Breslau gleichzeitig mit der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker statt. Eine Reihe hervorragender Fachleute aus Wissenschaft und Industrie werden die folgenden Vorträge halten:

Donnerstag, den 23. Mai 1929, nachm. 3½ Uhr:

Prof. Dr.-Ing. C. Heinel, Technische Hochschule, Breslau: „Die Begegnung des Chemikers und des Maschinen-Ingenieurs im Apparatebau an Hand von Beispielen."

Dir. A. Traub, i. Fa. A. Borsig G. m. b. H., Berlin Tegel: „Bisherige Arbeiten auf dem Gebiete der Normung des chemischen Großapparatewesens."

Dir. F. Plinke, i. Fa. Deutsche Ton- u. Steinzeugwerke A. G., Charlottenburg: „Bisherige Arbeiten des Arbeitsausschusses für die Normung säurefesten Steinzeugs."

Prof. Dr. H. H. Franck, i. Fa. Bayerische Stickstoffwerke A. G., Berlin: „Bisherige Arbeiten des Fachnormenausschusses für chemisches Laboratoriumsapparatewesen."

Dr. Udo Ehrhardt, i. Fa. I. G. Farbenindustrie A. G., Bitterfeld Süd: „Abschaffung der Baumé-Spindel."

Freitag, den 24. Mai 1929, vormittags 9 Uhr:

Dr. W. Groothoff, i. Fa. Scheidhauer & Giessing A. G., Bonn: „Moderne Herstellungsverfahren für feuerfeste Baustoffe."

Dr. G. Zimmermann, i. Fa. Prodorit-Aktien-Ges. Continentale, Mannheim-Rheinau: „Der säurefeste Baustoff ‚Prodorit'."

Dr.-Ing. Fr. Kranz, Dessau: „Betriebsüberwachung durch Heizwertkontrolle."

Dipl.-Ing. G. Quincke, Magdeburg: „Großbrechanlagen in der chemischen Industrie."

Dir. O. Neuss, i. Fa. Prof. Dr. Hans Goldschmidt G. m. b. H., Charlottenburg: „Atemschutz in chemischen Betrieben."

Hofrat Dr. B. Wagner, Sondershausen: „Die neuesten Fortschritte in der Verdrängung zeitraubender wissenschaftlicher Arbeitsmethoden durch ein schnell und exakt arbeitendes mechanisches (optisches) Verfahren." (1674)

Geschäftliches.

Amerika-Guthaben der Scheideanstalt. Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt, vormals Roessler, Frankfurt (Main) schreibt uns: Im Anschluß an frühere Mitteilungen über unser beschlagnahmtes Amerika-Guthaben teilen wir mit, daß nach einem uns zugegangenen Kabel der Alien Property Custodian — nach Zurückbehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen 20% und einer erheblichen Summe für noch streitige Steuerforderungen — von dem beschlagnahmten Kapital rund 1,1 Mill. $ freigegeben hat. Mit einer weiteren Auszahlung von Zinsen in zur Zeit noch nicht zu übersehender Höhe ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Wie bereits früher in der Generalversammlung und in der Presse bekanntgegeben, werden wir die Freigabe-Beträge unseren Reserven zuführen. (1672)

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Gesellschaft hat im Jahre 1928, dem 29. Geschäftsjahre, ihre Anlagen in sämtlichen Werken programmäßig erweitert und erfolgreich an der weiteren Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse auf der ganzen Linie gearbeitet. Leider zeigten die Preise gegen Ende des Geschäftsjahres eine nach unten gerichtete Tendenz infolge der starken Betriebseinschränkungen in mehreren Zweigen der Textilindustrie und der sehr fühlbaren ausländischen Konkurrenz. Doch gelang es uns, insbesondere durch Herstellung hochwertiger Artikel, in denen unsere Gesellschaft führend ist, durch scharfe Rationalisierung in allen Werken, sowie durch sich günstig auswirkenden Ausbau unserer Verkaufsorganisation im In- und Auslande das Geschäftsergebnis so zu steigern, daß wir in der Lage sind, auch auf das erhöhte Kapital die gleiche Dividende wie im Vorjahre in Vorschlag zu bringen. — In den Zugängen auf den Anlage-Konten kommen die Fusion mit der Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M. und die großen Betriebserweiterungen unserer Werke zum Ausdruck. Die Kölner Fabrik der Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H. und das Breslauer Werk der Neue Glanzstoff-Werke A.-G. sind im Berichtsjahr in Betrieb genommen worden und stellen heute bereits eine von der Kundschaft geschätzte Qualität her. Beide Werke arbeiten zur Zeit noch nicht voll, verfügen aber bereits über eine beachtliche Produktion, schreiten im Ausbau ihrer Einrichtungen planmäßig vor und werden voraussichtlich im laufenden Jahre ihre volle Produktion erreichen. Auch das von der American Glanzstoff Corporation in Elizabethton, Tenn. errichtete Werk ist im Jahre 1928 in Betrieb gekommen und konnte, begünstigt durch die vom amerikanischen Markt sehr gut beurteilte Qualität seiner Erzeugnisse, die Produktion gegen Ende des Jahres schon auf über 50% der Kapazität steigern. Ueberdies hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die zu erwartende Nachfrage nach ihren Erzeugnissen die Verdoppelung der Fabrikations-Anlagen beschlossen und die erforderlichen Mittel durch Ausgabe weiterer 150 000 Common Shares Class B bereitgestellt. — Auch bei der uns nahestehenden J. P. Bemberg A.-G., Barmen, deren Betriebe erfolg-

Digitized by Google

reich arbeiteten, und die für das letzte Geschäftsjahr eine Dividende von 14% ausgeschüttet hat, ist zum Ausbau eines neuen Werkes in Siegburg im Jahre 1929 eine Erhöhung des Aktienkapitals von 28 000 000 M. auf 42 000 000 M. beschlossen worden, an der wir teilnahmen. Diese Gesellschaft hat neben den bereits bestehenden Tochtergesellschaften in Italien, Frankreich und Amerika eine wichtige Erweiterung ihrer Interessen in England durch Gründung der British Bemberg Ltd. vorgenommen. Die englische Gesellschaft beabsichtigt in der Stadt Doncaster ein nach dem Bemberg-Verfahren arbeitendes Werk zu errichten. — Von unseren ausländischen Interessenerweiterungen verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, die im abgelaufenen Jahre erfolgte Gründung der Associated Rayon Corporation in Jersey City, auf welche der größte Teil der uns aus der letzten Kapitalserhöhung zur Verfügung stehenden eigenen Verwertungsaktien sowie Teile unserer dauernden Beteiligungen übergegangen sind. Die Gesellschaft hat zum Gegenstand den Erwerb von Beteiligungen aller Art in der Kunstseidenindustrie und die Förderung dieser Industrie. Für die Hingabe der verschiedenen Aktienpakete sind uns neben einer Barabfindung Common Shares der amerikanischen Gesellschaft zugeflossen, welche auf dem Konto „Dauernde Beteiligungen" verbucht worden sind. — Die am 20. April beschlossene Kapitalserhöhung ist zur Durchführung gelangt. Das durch die Begebung an die Aktionäre und durch die oben erwähnte Verwertung erzielte Aufgeld ist dem gesetzlichen Rücklage-Konto überwiesen worden, welches damit auf 75 000 000 M. angewachsen ist. Nach der Schlußabrechnung wird noch ein weiterer kleiner Betrag dem gesetzlichen Rücklage-Konto zufließen. Die Abschreibungen auf Anlagekonten und die Bewertung unserer Bestände sind nach den gleichen Grundsätzen wie bisher in vorsichtiger Weise erfolgt. — Unser Absatz war abgesehen von einigen Schwankungen zu Beginn des Jahres 1929 lebhaft; der Auftragsbestand nimmt auch bei Abfassung dieses Berichtes noch ständig zu. Allerdings hat die Freigabe der Preise, welche Anfang Januar von der Deutschen Kunstseide-Konvention beschlossen wurde, zu einer Senkung des Preisniveaus besonders für normalfähige Titers geführt. Bestrebungen, eine erneute Verständigung unter den Produzenten herbeizuführen, sind im Gange. Die Unsicherheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands und die Ungewißheit über die Lasten, welche Deutschland auferlegt werden, machen eine Voraussage für die Weiterentwicklung auch unserer Industrie unmöglich." — Der Reingewinn beträgt 13 831 889 M.; es wird die Verteilung einer Dividende von 18% vorgeschlagen. (1659)

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Werke waren auch im abgelaufenen Betriebsjahre im allgemeinen zufriedenstellend beschäftigt. Wir haben unsere Anlagen in verstärktem Maße weiter ausgebaut und die hierfür gemachten Aufwendungen zu Lasten der betreffenden Anlagekonten verbucht. Infolge des im vorigen Jahr erfolgten Zusammenschlusses der Salinenindustrie und der damit verbundenen Regulierung des Absatzes ist für uns ein Absatzrückgang unserer Salinenprodukte eingetreten. Der hieraus entstandene Ausfall ist durch vermehrten Absatz unserer Chemischen Werke ausgeglichen worden. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 574 075 M. Wir schlagen vor, dem Beamtenwohlfahrtsfonds 10 000 M. zu überweisen, dem Amortisationsfonds 200 000 M. zuzuschreiben, 323 964 M. zur Auszahlung einer Dividende von 8% für die Stammaktien und 420 M. als Gewinnanteil für die Vorzugsaktien zu verwenden und 39 691 M. auf neue Rechnung vorzutragen. — Die Vorräte sind vorsichtig bewertet worden. Die Zugänge zu den Anlagekonten betragen 400 999 M. Für Reparaturen und Instandhaltung haben wir in diesem Jahre 468 146 Mark verausgabt, die dem Betriebe zur Last fallen. Steuern und Lasten infolge sozialer Gesetzgebung erforderten 505 081 Mark. — In der Nacht vom 17. zum 18. Januar dieses Jahres wurde ein Teil unserer Nienburger Schwefelsäureanlagen durch ein größeres Schadenfeuer zerstört. Da wir über genügende Reserveanlagen verfügen, erleidet die Fabrikation keine Unterbrechung. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt." — Die Generalversammlung genehmigte die Auszahlung einer Dividende von 8%. (1679)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Pharmaport" Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden,** Nossener Straße 2—6, früher Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 4. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 4. 1921 abgeschlossen und mehrfach, zuletzt am 20. 1. 1929 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Produkten, insbesondere der Vertrieb von Mineralwässern, Quellprodukten und von ärztlichen Bedarfsartikeln. Die Gesellschaft ist auch zum Betriebe aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, zum Erwerb und Betrieb von ähnlichen Unternehmungen, zur Beteiligung an solchen, sowie endlich auch zum Erwerb und zur Verwertung einschlägiger Patente befugt. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Fabrikdirektor Dr. jur. Alfred Schüler in Dresden, der Direktor Erich Grothe in Dresden und der Direktor Ludwig Feldmann in Berlin-Charlottenburg.

Chemische Fabrik Pott & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Verlegung des Sitzes von Dresden nach **Pirna** (Geschäftsraum im Stadtteil Copitz, Lohmener Straße Nr. 12). Gesellschafter sind der Arzt Dr. med. Rudolf Sajitz in Berlin und ein Kommanditist. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1921 begonnen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Ludwig Becker in Dresden.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen, Zweigniederlassung: Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Riedmüller in Barmen ist Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitgliede oder Prokuristen erteilt.

Deutsches Chlormagnesium-Syndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. eingetragen: Laut Beschluß vom 13. 3. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezgl. des § 10 (Aufsichtsrat) abgeändert.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 4. 1929 eingetragen: Die am 24. 7. 1928 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 7. 1928 sind geändert §§ 4 und 17. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1200 Inhaberaktien zu 100 M.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hanns Walter Brose ist erloschen.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Sitz: **Altena i. W., Zweigniederlassung C. Heckmann in Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 16. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 1. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern (Personalausschuß) zu bestellenden und der Zahl nach zu bestimmenden Personen.

Deutsche Molybdän-Werke Gesellsch. m. beschr. Haftg., Teutschenthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 20. 4. 1929 eingetragen: Arthur Pfab ist als Geschäftsführer abberufen.

Chemische Fabrik Ahlten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 20. 4. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Rudolf Sander als Geschäftsführer ist erloschen. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Witwe Gertrud Sander geb. Pfannenschmidt und der Senator a. D. Richard Stephanus in Hannover.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl in Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura Heinrich Freie ist erloschen. Den Kaufleuten Richard Hugo Schmidt in Hamburg und Otto Helmuth von Voigt in Wandsbek ist Gesamtprokura erteilt.

Jowea Parfümeriefabrikation Elisabeth Finn, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Jowea Parfümerie-Fabrikation Joh. Willi Finn.** Inhaber jetzt: Johann Willi Finn, Fabrikant, Berlin; seine Prokura ist durch Uebergang des Geschäfts erloschen.

Georg Dralle, Hamburg, Zweigniederlassung Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 13. 4. 1929 eingetragen: Der Gesellschafter Emil Heinrich Justus Dralle ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig sind die Kaufleute Erwin Georg Leonhard Dralle und Hermann Wilhelm Julius Konrad Breckwoldt, beide Altona, in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder

Digitized by Google

Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen ermächtigt. Dem Kaufmann Carl Wilhelm August Wolff, Altona, ist Prokura erteilt; er ist in Gemeinschaft mit einem Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Iris Lack- & Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 12. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezügl. des Sitzes und des Stammkapitals. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 31. 12. 1928 um 30 000 M. erhöht worden und beläuft sich daher jetzt auf 50 000 M. Der Sitz ist von Köln nach **Rodenkirchen** verlegt.

Emsa Parfümerie- & Seifen-Fabrik GmbH., Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte „Chemihag" mbH., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 4. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Gesellschaften auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B., § 141 R. F. G. G. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Liquidation.

Chemische Werke Phoniak Aktiengesellschaft in Magdeburg (früher Neuß a. Rh.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwendung von chemischen Produkten aller Art, die Verwertung von Superphosphaten, Thomasmehl und ähnlichen Stoffen und allem damit in Verbindung stehenden Düngerstoffen, der Handel mit den entsprechenden Rohprodukten sowie der Betrieb sonstiger industrieller Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt 70 000 M. (3500 Inhaberaktien zu je 20 M.). Liquidatoren sind der Kaufmann Hermann Pertz in Magdeburg und der Bücherrevisor Friedrich Lellau in Waren (Mecklenburg). Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 6. 1911 festgestellt und am 7. 3. 1914, 12. 5. 1925 und 28. 1. 1929 abgeändert. Zu einer die Gesellschaft verpflichtenden Zeichnung gehören zwei Unterschriften. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Alleinzeichnung der Firma berechtigt ist. Die beiden Liquidatoren Hermann Pertz und Friedrich Lellau dürfen stets nur gemeinschaftlich handeln. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 12. 1921 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Konkurse.

Chemische Fabrik Jacobus G. m. b. H., Sitz: **Charlottenburg,** Tegeler Weg 28/33. Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 12. 4. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma durch Beschluß des Gerichts vom 12. 4. 1929 aufgehoben worden ist, da der Zwangsvergleich angenommen und bestätigt wurde.

Chemische Fabrik „Columbus" G. m. b. H. in Oswitz (Herstellung und Vertrieb von kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten aller Art). Das Amtsgericht Breslau macht unterm 22. 4. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma an Stelle des gestorbenen bisherigen Konkursverwalters Hugo von Alten-Bockum in Breslau der Kaufmann Adolf Gottschalk in Breslau, Reuschestraße 60/61, zum Konkursverwalter bestellt wird. Es wird eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters auf den 7. 5. 1929, um 11½ Uhr, an Gerichtsstelle, Museumstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 298 im 2. Stock, einberufen. (1683)

LITERATUR

Gewerblich verwendete Tier- und Pflanzenstoffe. Synthetische Produkte. Herausgegeben von Professor Dr. Viktor Grafe, Wien, Lex. 8°. XVI, 416 S. auf Kunstdruckpapier mit 22 Abbildungen. Stuttgart 1929. C. E. Poeschel Verlag. (Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung 2. Halbband des V. Bandes.) Subskriptionspreise für Bezieher des Gesamtwerkes: Broschiert 21 RM., in Ganzleinen (Einzelausgabe mit Sondertitel) 24 RM.

Diesen neuen Band des „Handbuchs der organischen Warenkunde" leiten folgende Beiträge ein: „Gewerbliche Verarbeitung technisch verwertbarer Tierstoffe" von Prof. Ing. E. Remenovsky. — „Organische Drechslerrohstoffe; Federn (Schmuck- und Bettfedern)" von Prof. Ing. H. Kojetinsky. — „Synthetische Farbstoffe, Desinfektionsmittel, photographische Chemikalien, Chemikalien für Schädlingsbekämpfung" von Dr. G. Cohn. Daran schließen sich an: „Pharmazeutische und sonstige synthetische Präparate" von Dr. Ing. E. Kuh und „Gewinnung, Anwendung und Prüfung der Hormone" von Dr. Otto Mezger. Den Schluß bilden: „Die künstlichen Gerbmittel anorganischer und organischer Herkunft" aus der Feder von Prof. Dr. phil. Ing. Georg Graser.

Der vorliegende 400 Seiten Text umfassende Teil des Handbuches beschäftigt sich zu 85% mit Erzeugnissen der chemischen Industrie; 140 Seiten handeln von synthetischen Farbstoffen. Hiervon entfallen etwa 30 Seiten auf Volkswirtschaftliches und Statistik über Teerfarbstoffe. Bei einem so breit angelegten Raum für die wirtschaftliche Betrachtung von Teerfarben erwartet man eine zeitgemäße Darstellung. Infolgedessen wirkt es bei einem 1929 erscheinenden Buche zum mindesten seltsam, wenn als neueste Angaben die deutschen Außenhandelszahlen für Januar bis Mai 1925 genannt sind. Dementsprechend reichen die hier berücksichtigten englischen, französischen und holländischen Außenhandelszahlen nur bis 1924, die für Belgien, Italien, Schweiz, U.S.A. und China sogar nur bis 1923, während die japanische Teerfarbeneinfuhr nur durch die Jahre 1920 bis 1922 dargestellt wird. Etwas eigenartig wirkt auch eine Tabelle auf Seite 189, in der neben die deutschen Ein- und Ausfuhrwerte für Teerderivate von 1913 die schon stark aufgeblähten Papiermillionen des Jahres 1920 gestellt worden sind.

Aber auch an andern Stellen des Buches kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Manuskript des Verfassers schon vor vier bis fünf Jahren abgeschlossen worden ist. So wird z. B. auf Seite 231 behauptet „Blausäure wird zur Vernichtung von Schädlingen stets aus Natriumcyanid und Schwefelsäure entwickelt". Bekanntlich wird aber seit 1924, soweit nicht mit Cyanogas (Calciumcyanid) gearbeitet wird, fast ausschließlich Zyklon B verwendet, das im wesentlichen aus 98—99%iger flüssiger Blausäure in einem inerten, porösen Trägermaterial und einem Stabilisator sowie einem Reizstoff besteht. Das veraltete Bottichverfahren ist bei der Entwesung mit Cyanwasserstoff längst verlassen worden. Daß auch Cyanogas in Gewächshäusern als Blausäure erzeugendes Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet wird, hätte in dem Abschnitt „Chemikalien für die Schädlingsbekämpfung" unbedingt erwähnt werden müssen.

Völlig antiquiert sind die Ausführungen über „ein neueres Präparat Zyklon"; sie beziehen sich auf einen Stoff, der seit über einem Jahrzehnt überhaupt nicht mehr hergestellt und seit 1923 auch nicht mehr angewendet wird. An seine Stelle ist das obenerwähnte Zyklon B getreten, das, da der wirksame Bestandteil ja Blausäuregas ist, sich vollkommen indifferent verhält gegenüber Stoffen, Farben, Leder, sowie Einrichtungsgegenständen und das weder Wäsche fleckig macht, noch irgendwelche Hautschädigungen hervorzurufen vermag.

Daß in großen Mengen andere organische Schädlingsbekämpfungsmittel, wie z. B. Allizol, Elosal, Germisan, Nosperal, Nosprasen, Salvinol und dergleichen mehr seit Jahren angewendet werden, scheint dem Verfasser ebenfalls entgangen zu sein.

Auch in dem Kapitel „Pharmazeutische Präparate" werden eine ganze Reihe doch wohl nicht unwichtiger Erzeugnisse der deutschen chemischen Industrie vermißt; es fehlen u. a. Avertin, Gravitol, Ephetonin, Germanin, Hosal, Plasmochin, Vigantol, die zum Teil sogar von der Tagespresse erwähnt worden sind.

In dem Kapitel „Synthetische Farbstoffe" ist das β-Oxy-Naphthoesäure-Anilid (Naphthol AS) unberücksichtigt geblieben, das ebenso, wie seine Derivate, für die Erzeugung von Eisfarben von großer Bedeutung ist.

Die Darstellung der organischen synthetischen Erzeugnisse der chemischen Industrie in dem vorliegenden Teile des Handbuches muß daher als sehr lückenhaft bezeichnet werden. Dr. Schb. (1690)

Sozialkritik und Sozialreform bei Abbe, Rathenau und Ford. Von Dr. Karl C. Thalheim, Privatdozent an der Handelshochschule Leipzig. „Wirtschaft und Wissen", Schriften zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig. Heft 1. Berlin: Reimar Hobbing 1929. 132 Seiten. **Preis 7,20 M.**

Digitized by Google

Die Abhandlung erscheint als erstes Heft der Schriftenreihe „Wirtschaft und Wissen", die es sich zur Aufgabe macht, Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis im engsten Zusammenhang darzustellen; sie beschäftigt sich mit den Versuchen von Abbe, Rathenau und Ford, im Rahmen der privaten Wirtschaft, nicht wie sonst vom Staate, sondern vom Unternehmen bzw. vom Unternehmer ausgehend, soziale Fragen zu lösen. Alle drei gehen von der Ueberzeugung aus, daß die bestehenden sozialpolitischen Zustände auf die Dauer unhaltbar werden und daß ihre theoretischen Versuche Anhänger, ihr bahnbrechendes praktisches Beispiel Nachahmer finden müßten. Diese „betriebliche" oder „autonome" Sozialpolitik wird uns, nachdem im ersten Kapitel ihre Notwendigkeit, Antriebe und Wesensform geschildert werden, in der Darlegung der Sozialideen von Abbe, Rathenau und Ford, soweit sie in ihren literarischen und organisatorischen Werken enthalten sind, vorgeführt, und schon hier der tiefgehende Unterschied zwischen Ford einerseits, und Abbe und Rathenau andererseits, bedingt durch Persönlichkeit, Weltanschauung und insbesondere durch die grundsätzliche verschiedenartige Einstellung zur nationalökonomischen Wissenschaft und Bewertung des Wirtschaftlichen, zum Ausdruck gebracht. Auch bei der vergleichenden Untersuchung der sozialkritischen Ideen hebt der Verfasser Fords ausgesprochen asozialistisch-liberalistische Einstellung hervor. Ford will die Stellung der Unternehmer ganz unangetastet wissen und vertritt theoretisch wie praktisch das neuamerikanische „Lohnmotiv": hohe Löhne sind das einträglichste Geschäftsprinzip. Diesen rein wirtschaftlichen Boden verläßt die Sozialkritik Abbes wie Rathenaus zugunsten eines sozialen Aspekts: beiden ist das Ziel: Abschaffung des proletarischen Verhältnisses, Abschaffung des arbeitslosen Einkommens. Rathenau aber sei als Sozialreformer mit stark staatssozialistischer Entwicklung aufzufassen; die weitgehende Verwandtschaft mit Abbe in dieser Hinsicht wird nachgewiesen.

Drei weitere Kapitel untersuchen die Aufbauideen, gegliedert nach Betrieb und Arbeitsverhältnis, Unternehmung und Wirtschaftsverfassung. In einem Schlußwort wird die Frage der ständischen Gliederung erörtert. Abbe hat ein neues Standesrecht schaffen wollen mit der Verfassung der Zeiß-Stiftung, Rathenau im Ziel der Einfügung des Proletariats in die ständische Gliederung das gleiche erstrebt.

Das Thalheimsche Buch zeigt nicht nur die Berührungen auf, die die heutigen Bestrebungen nach neuer Gliederung des Volks- und Wirtschaftskörpers mit Abbes und Rathenaus Gedanken haben, sondern auch die geistige Kluft, die beider Denken von dem Fords genau so weit trennt, wie von dem des heutigen Rußland. Nbr. (1651)

Zeitungs-Katalog Rudolf Mosse 1929.

Die 55. Ausgabe des Rudolf Mosse-Zeitungs-Kataloges für 1929 ist soeben erschienen. Wie die lange Reihe seiner Vorgänger, so ist auch diese Ausgabe auf dem Gebiete der Zeitungs- und Zeitschriften-Reklame ein unerläßliches Nachschlagewerk für jeden, der mit Zeitungsreklame zu tun hat. Die Tageszeitungen sind, um keine Mißverständnisse über den Wert der Zeitungen aufkommen zu lassen, innerhalb ihrer Erscheinungsorte in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der redaktionelle Teil, der besonders auch auf den „Rudolf Mosse-Dienst" eingeht, bringt dem Inserenten alles Wissenswerte über den Anzeigenteil der Zeitungen und Zeitschriften. In einem besonderen Anhang haben die Verleger die Gelegenheit wahrgenommen, den Firmen, die für Reklame Interesse haben, die Vorteile ihrer Organe für die jeweiligen Zwecke zu schildern. Das 30 Seiten umfassende Kartenwerk ist auch dieses Mal wieder beigegeben und umfaßt die Länderkarten des Deutschen Reiches sowie des gesamten europäischen Kontinents. (1560)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger war im Inland im Monat April infolge des späten Frühjahres immer noch rege. Der Abrufseingang war wesentlich stärker als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Erzeugung war normal. Mit Ausnahme von Kalkstickstoff, dessen Ablieferung teilweise noch durch die Erzeugungsausfälle der Wintermonate verzögert war, konnten dank der vielen errichteten Hilfsläger die Lieferungen jeweils prompt erfolgen.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren **Ammoniak, Leunasalpeter** BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im April 0,95 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M.

Diese für April gültigen Preise erfahren im Mai keine Aenderung.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 M. im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg-Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober 1928 eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pf. für das Kilogramm Stickstoff und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pf. für 100 kg Ware.

Für Lieferungen kleinerer Mengen zur Deckung des letzten Bedarfs der Landwirtschaft gewährt das Stickstoff-Syndikat für den Rest des Düngejahres gewisse Erleichterungen durch Uebernahme der Fracht bzw. eines Frachtanteiles.

Leunakalk IG wird künftig auch von Oppau in der neuen konzentrierten Form geliefert.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1731)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. April 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—218
Alaun (gew., in Stücken) 160—164
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 178—184
Aluminiumsulfat (17%) 103—106
Ammoniak (22° Bé) 185—189
Ammonphosphat (krist.) 630—635
Ammonsulfat (gew.) 173,50
Bariumchlorid (krist.) 156—165
Bariumsuperoxyd (87%) 655—670
Bleiglätte (pulverförmig) 560—565
Bleiweiß (pulverförmig) 525—535
Blutlaugensalz (gelbes) 1250—1300
Blutlaugensalz (rotes) 3150—3250
Bromkalium (rein) 3450—3600
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 168—171
Chlorcalcium (geschm.) 61—63
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 105—110
Chromalaun (krist.) 340—350
Eisenchlorid (trocken) 290—300
Eisensulfat (krist.) 40—42
Jodkalium (weiß) 265—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 495—500
Kaliumchlorat (krist.) 515—525
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1725—1775
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—231
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1550 bis 1575
Kupfersulfat (krist.) 485—510
Magnesiumcarbonat (leicht) 480—485
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 550—600
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 480—495
Natriumchlorat (krist.) 395—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 177—180
Natriumhyposulfit (photogr.) 200—205
Natriumnitrit (krist.) 450—470
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 124—129
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 430—460
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure 20—21° (gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—205
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—520
Zinksulfat (krist., techn.) 165—168
Zinkweiß (versch. Sorten) 695—825
Zinnchlorid 2950—3000
Zinnchlorür 2550—2650
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5300

England (London), 27. April 1929. Preise in £, sh., d. per t*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl.; 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/15/0
Bariumchlorat 0/0/4 (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 41/10/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 30/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförm.; 60—62%) 12/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⅝
Natriumsulfid (konz., 60—65%; fest; Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0

Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 10/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¾
Bromnatrium 1/11
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4

Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/4
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphtylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8

Dinitrotolul (66—68° C) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Italien (Mailand), Ende April 1929. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 830
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2130
Alkohol (vergällt, 94%) 350
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 675
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 295
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 680
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%)136
Arsenige Säure (99%) 225
Benzin 280
Bleiglätte 350
Bleiweiß 360
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 300
Brechweinstein 860
Calciumcarbid 85
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 67
Chlorkalk (100—105) 81
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 275
Citronensäure (krist., bleifrei) 2200
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 238
Eisessig (98—99%) 1300
Eisenmennige (inländisch) 84
Eisenmennige (ausländisch) 149
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 255
Flußsäure (50%, techn.) 400
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 36

Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 310
Glycerin (rein, 28° Bé) 450
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 248
Kaliumchlorat (rein) 278
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 222
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensauer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 435
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 258
Lithopone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1410
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 43 (kg)
Mennige 350
Milchsäure (50%) 235
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naththalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 178
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 114
Natriumnitrat (roh) 103
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 236
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 210 (kg)
Bittermandelöl 143 (kg)
Mandarinenöl 300 (kg)
Orangenöl 205 (kg)
Rosmarinöl 24 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 170 (kg)
Oxalsäure (krist.) 365
Ruß (inländ.) 128
Ruß (ausländ.) 490
Salmiak (klein, krist.) 192
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 180
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 250
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 122

*) Wenn nicht anders angegeben.

Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 73
Ultramarin 700
Wasserglas (36—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 141
Weinstein (roh, 80% Bitartrat 480

Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1420
Zink, schwefelsaures (krist.) 120
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 355
Zinkweiß (ausländ.) 375
Zinnober 62 (kg)

(1688)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 4. 29	24. 4. 29	Aktien	30. 4. 29	24. 4. 29
Byk-Guldenw.	70,—	73,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	99,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	65,—	68,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	101,—	100,—
„ v. Heyden	90,—	92,25	Rasquin. Farbw.	91,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	91,—	88,50
Chem. F. Gelsenk.	68,—	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	66,—	75,—	Rütgerswerke	89,—	86⅛
„ W. Brockhues	102,—	100,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,50	24,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	310,—	314,—
Dynamit Nobel	116,—	112⅛	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	121,50	121,50	Staßfurter Chem.	19⅞	20,—
Fahlberg, List	94⅛	94,50	Thür. Bleiweißf.	35,50	34,—
I. G. Farbenindustr	248,75	239,25	Union Fabr. chem. P.	55,—	—,—
Gehe & Co.	70,25	70,50	Verein. chem. Wk. Chl.	68,—	73,—
Th. Goldschmidt	84,75	84,—	„ Glanzstoff F.	437,—	424,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	150,—	152,50
Heine & Co.	51,75	55,—			
Linde's Eismasch.	182,—	183,—			

Devisen	30. 4. 29	27. 4. 29	Devisen	30. 4. 29	27. 4. 29
Argentinien	1,774	1,774	Dänemark	112,50	112,55
Canada	4,185	4,186	Island	92,47	92,67
Japan	1,896	1,900	Lettland	81,05	81,08
Aegypten	20,995	21,—	Portugal	18,87	18,87
Türkei	2,068	2,072	Norwegen	112,47	112,48
England	20,469	20,47	Frankreich	16,485	16,505
Ver. Staaten	4,2175	4,218	Tschechoslowakei	12,482	12,483
Brasilien	0,503	0,504	Schweiz	81,23	81,27
Uruguay	4,080	4,070	Bulgarien	3,045	3,050
Holland	169,58	169,60	Spanien	60,45	60,80
Griechenland	5,46½	5,460	Schweden	112,70	112,71
Belgien	58,585	58,605	Estland	112,35	112,37
Danzig	81,81	81,83	Oesterreich	59,24	59,28
Finnland	10,603	10,608	Ungarn	73,48	73,53
Italien	22,095	22,145	Rumänien	2,52	2,515
Jugoslawien	7,415	7,420			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,51	Argentinien	100 Goldpesos	402,85
Mexiko	100 Pesos	201,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,19
Peru	1 Pfund	17,11	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,50
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,20
			Chile	100 Pesos	51,76
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 4. 29	24. 4. 29
Elektrolytkupfer	171,50	171,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	82—87	82—87
Silber in Barren per 1 kg	75¹/₄—77	76¹/₄—78

(1734)

Versammlungskalender.

14. Mai: Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges., Bokeloh bei Wunstorf. 27. ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in Hannover, Königstr. 6.

Dr. Eduard Blell Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Magdeburg, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft.

15. Mai: „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Köln, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 8, Mauerstr. 61/65.

16. Mai: Deutsche Solvay-Werke Actien-Gesellschaft, Bernburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungsraum des Werkes „Sodafabrik Rheinberg" bei Rheinberg (Rhld.).

Chemische Werke Schönebeck Aktien-Gesellschaft, Schönebeck. Elbe, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Schönebeck, Elbe.

17. Mai: Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Aktiengesellschaft, Berlin, 31. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, im Hotel „Der Kaiserhof".

Sauerstoffwerk Münster A.-G. zu Münster i. W., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster zu Münster i. W.

Wilhelm Ostwald Farben Akt.-Ges., Berlin, G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Köpenicker Straße 28 (1680)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 11. MAI 1929 | Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Preispolitik der Branntwein-Monopol-Verwaltung.

Von Dr. R. Weidlich,
Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Novelle für das Branntweinmonopolgesetz und des Berichtes der Monopolverwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr wird in der Presse vielfach eine scharfe und teilweise recht wenig begründete Kritik an der Politik der Branntweinmonopolverwaltung geübt.

Es ist nicht angängig, die Tätigkeit der Monopolverwaltung lediglich von kaufmännischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen, da das Monopol drei verschiedene Aufgaben zu erfüllen hat, welche an sich ziemlich starke Gegensätze darstellen.

Die Monopolverwaltung hat:

1. für die Finanzinteressen des Reiches,
2. für die Interessen der Landwirtschaft, und
3. für die Interessen der Industrie

zu sorgen. Das Interesse der Reichsfinanzen verlangt möglichst niedrige Einkaufspreise, möglichst hohe Verkaufspreise; das Interesse der Landwirtschaft verlangt möglichst starke Beschäftigung der Brennereien, also Anlieferung möglichst großer Spritmengen an die Monopolverwaltung und möglichst hohe Preise für die Erzeuger. Das Interesse der Industrie endlich liegt darin, aus anderen als landwirtschaftlichen Quellen den Alkohol zu erzeugen und für den Verbrauch von Alkohol in Gewerbe und Industrie möglichst niedrige Preise zu bezahlen. Diese entgegenstehenden Interessen auszugleichen und zu vereinigen, ist eine Aufgabe, deren Lösung weder dem Gesetzgeber noch der Praxis der Monopolverwaltung jemals restlos möglich sein wird. Die Monopolgesetzgebung und die ganze Verwaltung dieses Monopols sind demgemäß von Anfang bis zu Ende auf Kompromissen aufgebaut. Von welchem Gesichtspunkte aus man also die Branntweinwirtschaft ansieht, wird man zu Einwendungen und mißbilligenden Kritiken kommen können, wenn man sich nicht stets der verschiedenen Seiten und all der Schwierigkeiten der Materie bewußt ist.

Die hauptsächlichsten Einnahmen der Monopolverwaltung ergeben sich aus dem Verkauf des Trinkbranntweins. Aus der dafür an das Reich abzuliefernden Hektoliter-Einnahme sind im letzten Jahr 264000000 RM. an die Reichsfinanzverwaltung abgeführt worden. Diese an sich recht stattliche Summe wird vielfach als zu niedrig angegriffen, und zwar insbesondere mit dem Hinweis auf England, wo die Abgaben das Mehrfache der deutschen betragen und ein Gesamtbetrag von annähernd einer Milliarde aus der Branntweinwirtschaft herausgeholt wurde. Es ist indes zu bedenken, daß die Verhältnisse in dem außerordentlich viel kapitalkräftigeren England ganz anders liegen als bei uns in Deutschland, und daß eine starke Erhöhung der Monopolabgabe unter Umständen zu einem ganz bedeutenden Rückgange des Konsums an Branntwein führen würde, der gegenüber der Konkurrenz von Wein und Bier steht. Wie man auch zu dem Branntweinkonsum und dessen Bekämpfung stehen mag, vom finanziellen Standpunkt aus ist jedenfalls die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ein Mehrertrag auf Grund einer Steigerung der Hektoliterabgabe durch Rückgang des Konsums wieder mehr als aufgehoben würde.

Eine andere Möglichkeit, die Erträgnisse der Monopolverwaltung zu steigern, könnte darin liegen, den Uebernahmepreis, den die Monopolverwaltung den Erzeugern bezahlt, herabzudrücken und insbesondere auch den billigeren, aus anderen als landwirtschaftlichen Quellen erzeugten Sprit, also insbesondere den Sprit aus Sulfitcellulose und Carbid in stärkerem Maße als seither heranzuziehen. Nach dem in Geltung befindlichen § 22 des Branntweinmonopolgesetzes ist die Erzeugung von Branntwein aus Zellstoff, Calciumcarbid usw. auf 250000 Hektoliter beschränkt, und tatsächlich bildet diese Grenze für die weitere Entwicklung der nicht landwirtschaftlichen Brennereien ein großes Hemmnis. Das Kontingent wird alljährlich voll ausgenutzt, und nur die gesetzliche Grenze verhindert eine weitere Konkurrenz von billigerem Sprit. Ihren Grund hat die Kontingentierung des Gesetzes in der Bedeutung, welche man der landwirtschaftlichen Brennerei für die Volksernährung und die gesamte Volkswirtschaft beimißt. Die als Nebenprodukt bei der Brennerei anfallende Schlempe gilt als ganz besonders wichtiges Futtermittel und als unentbehrlich für die Milchwirtschaft in Gegenden mit mageren Böden. Ob diese Verhältnisse allerdings heute noch so liegen wie bei der Herausbringung des Gesetzes, ist nicht unbestritten, und es fehlt nicht an Stimmen für einen Abbau der landwirtschaftlichen Brennereien und anderweitige Verwendung der dazu benötigten Kartoffeln und Körner.

Der Uebernahmepreis, welchen die Monopolverwaltung den Brennereien zu bezahlen hat, bestimmt sich nach den Selbstkosten einer gut geleiteten mittleren Brennerei, wobei die Schlempe dem Brenner als Gewinn zu verbleiben hat. Hätten wir, wie vielfach im Ausland, große Brennereien, in welchen nach besonders günstigen industriellen Gesichtspunkten die Brennerei in großem Maße konzentriert ist, so würden selbstverständlich die Erzeugungskosten bedeutend verringert werden können. Indes würde eine solche Konzentrierung dem Grundprinzip der Regelung unseres Monopolgesetzes widersprechen, das gerade auf der Erhaltung der einzelnen landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe beruht und diesen durch die anfallende Schlempe die Bewirtschaftung ermöglichen und erleichtern will. Also auch die Möglichkeit, durch Rationalisierung und Verbilligung der Erzeugungskosten den Branntwein billiger zu beschaffen, kommt nicht in Betracht.

Die Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen schließt auch die Möglichkeit aus, größere Mengen von Alkohol aus dem Auslande einzuführen. Die Möglichkeit hierzu und die Rentabilität einer solchen Einfuhr wäre ohne weiteres gegeben, da der Weltmarktpreis, worauf später einzugehen ist, weit unter den Uebernahmepreisen der Monopolverwaltung liegt, welche sich zurzeit auf 62,— RM. je hl belaufen. Zu den Uebernahmepreisen der Monopolverwaltung kommen noch deren Verwaltungsunkosten, ferner die Unkosten für Reinigung, Vergällung, Transport und dergl., so daß man die Selbstkosten der Monopolverwaltung wohl mit 80,— RM. je hl annehmen kann.

Der Verkauf von Branntwein für Trinkzwecke läßt dem Monopol bei einem Erlös von 500,— RM. je hl und

Digitized by Google

einer Hektoliterabgabe von 330,— RM. je hl einen erheblichen Gewinn. Auch der Verkauf für Heilmittel, Riech- und Schönheitsmittel, Essenzen und dergl. läßt bei einem Preise von 250,— RM. je hl Ueberschüsse. Die Herstellung von für Essig abzugebendem Branntwein bringt bei einem Preise von 70 RM. je hl einen kleinen Verlust. Dagegen hat die Monopolverwaltung bei dem Verkauf zum allgemein ermäßigten Verkaufspreis, d. h. von Branntwein für gewerbliche Zwecke, für Brenn- und Kochzwecke und für Motorenbetriebsstoff, Einnahmen, welche ganz erheblich unter den Selbstkosten liegen. Der Preis für Brennspiritus und Spiritus für gewerbliche Zwecke ist vor einiger Zeit von 30,— RM. auf 40,— RM. je hl erhöht worden, nicht ohne daß diese Erhöhung den schärfsten Widerspruch insbesondere von seiten der Industrie erfahren hat. Der Preis, welchen die Monopolverwaltung für Motorenspiritus bekommt, ist ebenfalls nicht unerheblich gesteigert worden; nachdem er noch vor einiger Zeit 15 bis 18 Pf. betrug, ist er heute auf einem Preis von etwa über 30 Pf. angelangt. Was den Motorenspiritus anbelangt, so ist die Verwendung für diesen Zweck in einer Zeit aufgenommen und propagiert worden, als die Monopolverwaltung, welche verpflichtet ist, den gesamten innerhalb der Brennrechte erzeugten Sprit aufzunehmen, keinen dafür ausreichenden Absatz mehr fand und mit allen Mitteln nach neuen Absatzmöglichkeiten suchen mußte. Man war sich von vornherein klar, daß dies nur unter finanziellen Opfern möglich war; man glaubte aber im Interesse der Volksernährung und der Landwirtschaft die Möglichkeit zur Erzeugung von Spiritus nicht beschneiden zu sollen. Tatsächlich hat der Absatz als Motorenbetriebsstoff erheblich zur Erleichterung des Spiritusabsatzes und zur Verminderung der übergroßen Vorräte und Unterbringung der Produktion beigetragen.

Die Praxis hat die Unmöglichkeit erwiesen, den vergällten Spiritus, also den für Brenn- und Beleuchtungszwecke und denjenigen für gewerbliche Zwecke, zu verschiedenen Preisen abzusetzen. Die Kontrolle, welche schon bei dem Verkehr mit Trinkbranntwein, wie bekannt, außerordentlich schwierig und kostspielig ist, wäre praktisch undurchführbar, wenn z. B. in demselben Haus oder in derselben Fabrik Spiritus zu Brennzwecken und zu gewerblichen Zwecken gleichzeitig verwendet würde. Es muß deshalb der vergällte Spiritus zu demselben Preis verkauft werden, gleichgültig welchem Zwecke er dient.

Die Preisfestsetzung für Brenn- und Beleuchtungsspiritus kann nicht einfach nach Belieben getroffen werden, da mit der Konkurrenz der anderen Brenn- und Leuchtmittel gerechnet werden muß. Noch schwieriger liegen die Verhältnisse bei dem gewerblichen Sprit, der ein außerordentlich wichtiges Ausgangs- und Hilfsprodukt für eine große Reihe von Industrien darstellt. Zum großen Teil beruht die Verwendung des Sprits für gewerbliche Zwecke auf dessen Lösungsvermögen und den Verdunstungseigenschaften. Er findet im großen Maßstab Anwendung u. a. in der Lack-, Celluloid-, Film-, Farben- und pharmazeutischen Industrie. Bekanntlich wird auch der zu vielen gewerblichen Zwecken verwendete Aether aus Alkohol hergestellt. Bei all diesen gewerblichen Verwendungszwecken spielt der Preis des Alkohols eine sehr wichtige, ja vielfach ausschlaggebende Rolle für die Gestehungskosten des damit hergestellten Produkts.

Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Erzeugnisse im Ausland ist durch die schweren Steuer- und Soziallasten von vornherein stark beeinträchtigt. Die Möglichkeit des Absatzes nach dem Ausland kalkuliert sich vielfach nach Pfennigen. Handelt es sich nun um Produkte, für deren Herstellung Alkohol in größerem Maße verbraucht wird (u. dergl. gibt es sehr viele), so ist dessen Preis für unsere Konkurrenzfähigkeit vielfach entscheidend. Schon die Erhöhung des Literpreises von 30 auf 40 Pf. hat hier mancherlei Erschütterungen hervorgerufen, und es erscheint sehr fraglich, ob dieser Preis oder gar eine Erhöhung für solche Produkte auf die Dauer tragbar ist, welche mit den Auslandsprodukten konkurrieren. Bei der Arbeitslosigkeit in Deutschland, welche von Jahr zu Jahr steigt, ist es unerträglich, daß Industrien, welche Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigen, durch Erhöhung des Spritpreises konkurrenzunfähig gemacht werden, und zwar durch Erhöhungen, welche nur deshalb geboten erscheinen, weil die Rücksicht auf die Landwirtschaft hohe Uebernahmepreise der Monopolverwaltung verlangt. Eine Industrie, wie z. B. die Schellackindustrie, welche hinsichtlich ihrer Rohmaterialien auf das Ausland angewiesen ist, welche aber infolge der Güte ihrer Erzeugnisse sich eine Weltstellung und einen starken Export zu schaffen gewußt hat, kann eine weitere Preissteigerung des für sie sehr wichtigen Sprits nicht ertragen, ohne vollends ihre letzten Werke zuzumachen nachdem bereits ein Teil infolge der schwierigen Verhältnisse geschlossen werden mußte. Daß gegenüber einem Mehrertrag der Monopolverwaltung von einigen zehntausend oder hunderttausend Mark die Exportmöglichkeit und Arbeitsmöglichkeit eine viel größere und ernstere Bedeutung besitzt, ist ohne weiteres klar. Wie in dieser Industrie, so liegen aber auch die Verhältnisse noch in einer Reihe von anderen.

Es ist vielfach die Meinung verbreitet, daß unsere deutschen Spritpreise weit unter denjenigen der mit uns konkurrierenden Länder liegen. Dies trifft nicht zu; wenn auch die im Ausland offiziell genannten Preise teilweise höher scheinen, so erhalten doch die Industrien in den verschiedenen Ländern vielfach Vergünstigungen. So liegen z. B. die Preise in Schweden, Schweiz, Frankreich, Polen, Indien, Jugoslawien zwischen 30 und 39 Pfg. und damit unter den unserigen; und in England steht der Industriesprit schon zu Preisen zwischen 25 und 30 Pfg. zur Verfügung.

Man hat einen großen Teil der Entwicklung der chemischen Industrie Deutschlands auf den verhältnismäßig günstigen Spritpreis geschoben, welchen in früheren Jahren die chemische Industrie zu zahlen hatte. Man könnte ebensowohl den Niedergang einer Reihe von Zweigen der deutschen chemischen Industrie einmal auf die Ueberspannung der Spritpreise in Deutschland schieben, wenn man hier nicht aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen die größte Vorsicht walten ließe. Hierzu kommt weiterhin, daß die Anspannung der Spritpreise für gewerbliche Zwecke durchaus nicht im Interesse der Landwirtschaft liegt. Denn auch hier ist mit der Erhöhung der Preise ein Rückgang des Konsums zu erwarten. Wenn die Steigerung von 30 auf 40 Pfg. bis jetzt sich nicht in einer Abnahme des Konsums ausgewirkt hat, so liegt dies darin begründet, daß eine Umstellung auf andere Produkte, also ein Ersatz des Alkohols durch andere Mittel, vielfach eine längere Zeit in Anspruch nimmt, da zunächst die Versuche mit Ersatzprodukten durchgeführt werden müssen, und dann erst die Apparaturen abgeändert werden oder neu erstellt werden können. Mir sind u. a. zwei Fälle bekannt, in welchen die Steigerung von 30 auf 40 Pfg. zur Umstellung von Fabrikationen und damit zu einem Minderbedarf an Sprit von über 40 000 Hektoliter führen wird.

Eine weitere Steigerung des Spritpreises über 40 Pfg. würde den Anreiz zur Einführung von Ersatzprodukten noch weiter steigern und würde dort, wo Ersatzprodukte nicht ohne weiteres Anwendung finden können, zu einer verminderten Leistungsfähigkeit und damit zu einer verminderten Konkurrenzfähigkeit führen. Daß hierdurch auch der Absatz von Sprit weiter beschränkt würde, ist klar. Die Leidtragenden bei einer solchen Politik wären also im wesentlichen die Erzeuger, d. h. die Landwirtschaft und außerdem die

Digitized by Google

kleinere verbrauchende Industrie. Die Großindustrie dagegen, welche Lösungsmittel aus anderen Rohstoffen, insbesondere aus Carbid, herstellt, und welche eine Umstellung auf andere Produkte leichter durchführen kann, könnte für die höheren Alkoholpreise unschwer einen Ausgleich finden.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände werden wohl auch diejenigen, welche stürmisch eine Erhöhung der Preise für Brennspiritus und gewerblichen Spiritus fordern, nachdenklich werden und einsehen müssen, daß es sich hier nicht einfach um ein kaufmännisches Rechenexempel, sondern um ernste volkswirtschaftliche Fragen handelt, und daß es unter Umständen sehr viel besser ist, und sehr viel mehr im allgemeinen Interesse liegt, wenn an der seitherigen Praxis festgehalten wird, daß nämlich die Ueberschüsse, welche die Branntwein-Monopolverwaltung aus dem Verkauf von Trinkbranntwein erzielt, zu einem Teil dazu verwendet werden, den Sprit für Brennzwecke und für gewerbliche Zwecke zu verbilligen und damit der Landwirtschaft eine stärkere Erzeugung und der Industrie eine stärkere Beschäftigung zu ermöglichen.

Man hat in der Abgabe von Sprit zu Preisen, welche unter den Selbstkosten der Monopolverwaltung liegen, eine „Liebesgabe" an die Verbraucher, insbesondere an die Industrie sehen wollen. Tatsächlich handelt es sich hier um nichts anderes als um den notwendigen Ausgleich für die im Interesse der Landwirtschaft gebundene Spritwirtschaft. Würde man der Industrie, wie z. T. in anderen Ländern, die Erzeugung nach rein industriellen Gesichtspunkten oder den Import aus dem Ausland freigeben, so wäre sie in der Lage, sich den Sprit weit unter den Preisen zu beschaffen, welche die Monopolverwaltung der Landwirtschaft bezahlen muß.

Jedes Monopol bringt außer Vorteilen und Rechten auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit mit sich. Es darf nicht dazu führen, zugunsten eines Teils der Volkswirtschaft einen anderen Teil zu schädigen oder zu vernichten. Die Industrie bringt den berechtigten Interessen der Landwirtschaft sicher volle Sympathie entgegen, sie will daher auch nicht an den Grundlagen des Monopols rütteln, soweit es der Landwirtschaft zugute kommt; sie muß aber verlangen, daß ihre Interessen voll gewahrt werden, und daß insbesondere nicht das Monopol und dessen einseitig fiskalische Handhabung die Konkurrenzfähigkeit und die Arbeitsmöglichkeiten der deutschen spritverbrauchenden Industrie beeinträchtigen. (1765)

Die Lage der Lithopone-Industrie II.

(Fortsetzung.)

Die Außenhandelsstatistik Oesterreichs weist Lithopone, auch Schwefelzinkweiß bzw. Griffithweiß genannt, in der statistischen Pos. 1310, Zollpos. 523, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schilling in Klammern.

Einfuhr	1926	1927	Jan./Sept. 1928
insgesamt	1 653 (974)	1 721 (949)	1 469 (808)
davon aus			
Deutschland	642 (442)	458 (302)	471 (304)
Italien	65 (30)	14 (6)	37 (17)
Tschechoslowakei	383 (216)	656 (358)	516 (286)
Niederlande	528 (268)	520 (257)	346 (165)
Polen		64 (22)	94 (34)
U. S. A.		5 (2)	

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schilling in Klammern.

Ausfuhr	1926	1927	Jan./Sept. 1928
insgesamt	38 (38)	17 (15)	8 (5)
davon nach			
Ungarn	26 (28)	10 (10)	5 (4)
Rumänien	6 (5)	3 (3)	1 (1)

Von Interesse dürften die Außenhandelszahlen der österreichisch-ungarischen Monarchie sein, die deshalb im folgenden für die Jahre 1908 bis 1912 gebracht seien: Stat.-Nr. 1908, Zoll-Nr. 602 f, Lithopone, Griffithweiß:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

Einfuhr:	1908	1909	1910	1911	1912
insgesamt	185 (65)	207 (62)	134 (37)	187 (49)	296 (77)
davon aus					
Deutschland					275
Niederlande					20
Schweiz					2
Ausfuhr:					
insgesamt	251 (78)	362 (90)	651 (150)	573 (126)	549 (121)
davon nach					
Bulgarien					6 (1)
Dänemark					1 (0,2)
Deutschland					29 (6)
Großbritannien					53 (12)
Italien					165 (36)
Rumänien					146 (32)
Schweden					0,5 (1)
Schweiz					104 (23)
Serbien					12 (3)
Aegypten					0,6 (1)
Mexiko					22 (5)

Ueber die Lithoponefabrikation in der Tschechoslowakei im Jahre 1927 berichtet die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie, daß der Lithoponeabsatz in dem genannten Zeitraum eine aufsteigende Linie gezeigt habe.

Das gleiche kann von der Ausfuhr gesagt werden, die in der Pos. 1908/602 f, 4 „lithopon, griffitova bělˇ", wie folgt, nachgewiesen ist:

Menge in t, darunter Wert in 1000 čKr. in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
Einfuhr:				
insgesamt	2,5 (13)	8 (37)	2 (20)	3,4 (35)
davon aus				
Deutschland	2,5 (13)	3 (19)	2 (18)	Länderaufteilung liegt noch nicht vor.
Hamburg		5 (16)		
Ausfuhr:				
insgesamt	847 (2 372)	852 (2 220)	1 263 (3 204)	1 535 (3 928)
davon nach				
Oesterreich	560 (1 467)	431 (1 101)	681 (1 745)	
Ungarn	170 (580)	244 (628)	478 (1 192)	
Jugoslawien	66 (176)	104 (311)	71 (185)	
Rumänien	24 (75)	71 (171)	30 (73)	

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 čKr. in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
Polen	17	3	3	
	(51)	(9)	(8)	
Italien	11			
	(23)			
Ausfuhrdurchschnittswert:				
čKr. je 100 kg	280,—	260,—	253,—	

Die Produktion dürfte etwa 4000 t betragen.

Auch die Lithoponeindustrie Polens ist in ständiger Entwicklung begriffen. Sie dürfte zuletzt eine Jahresproduktion von etwa 3000 bis 3500 t gehabt haben.

Ueber den polnischen Außenhandel besagt die Pos. 680 (statistisch)/131,3 (zolltariflich) für „litopon" folgendes:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	30	80	99
	(35)	(79)	(101)
davon aus:			
Deutschland	26	72	88
Tschechoslowakei . .	3	4	
Ausfuhr:			
insgesamt	829	1 293	1 347
	(547)	(513)	(827)
davon nach:			
Österreich	50	122	121
Deutschland	171	137	56
Rumänien	198	90	67
Ungarn	194	166	354
Großbritannien . . .		298	365
Tschechoslowakei . .		63	
Schweden		60	340
China			100

Aus der polnischen Statistik ist zu entnehmen, daß im Jahre 1926 171 t, im Jahre 1927 137 t und im Jahre 1928 56 t aus Polen nach Deutschland ausgeführt worden sind.

Die deutsche Statistik weist zwar die Einfuhr aus Polen nicht gesondert nach. Man kann aber aus der Tatsache, daß im Jahre 1927 6 t und im Jahre 1928 4 t zum autonomen Zollsatz von 3,— RM. in Deutschland eingeführt worden sind, schließen, daß diese Mengen aus Polen gekommen sind.

Muß schon die starke Differenz zwischen der deutschen und der polnischen Statistik auffallen, so ist die Angabe der polnischen Statistik noch unerklärlicher, wenn man berücksichtigt, daß die Einfuhr polnischer Lithopone nach Deutschland nur mit besonderer Einfuhrbewilligung zulässig ist, und nach Auskunft der zuständigen Dienststellen Einfuhrbewilligungen in den Jahren 1927 und 1928 nicht erteilt sind.

Der polnische Zoll der Pos. 131,3 von 25,— Zl. pro 100 kg wurde durch die unter dem Namen „Zollvalorisation" durchgeführte generelle Erhöhung des polnischen Zollniveaus um 30% erhöht, beträgt zur Zeit also 32,5 Zloty oder etwa 15,— RM.

In der Vorkriegszeit lag auf Lithopone beim Eingang in das in der Vorkriegszeit russisches Staatsgebiet darstellende Gebiet Polens der russische Zoll von 5,— Rubel pro Pud der Sammelposition für Farben 137 des russischen Zolltarifs, die etwa 65,90 RM. pro 100 kg entsprachen.

Das Gesagte gilt auch für die Belastung der Lithopone in der Vorkriegszeit beim Eingang nach den Randstaaten.

Litauen belastet heute die namentlich genannte Lithopone in der Pos. 131 mit 20,— Litas pro 100 kg, während Lettland das Produkt in der Pos. 137 gemeinsam mit Blei- und Zinkweiß nennt und mit maximal 35,— Lat, minimal 25,— Lat belegt.

Estland hat in gleicher Weise wie Litauen und Lettland das alte russische Zolltarifschema übernommen, sieht jedoch in der Pos. 131 nur Zölle für Bleiweiß und Zinkweiß vor. Lithopone fällt nun nicht wie in den meisten übrigen Ländern in die Sammelposition für Farben 137,1, wo sie einem Zoll von 58,5 Fr. unterliegen wurde, sondern laut Entscheidung des Zollkomitees beim Finanzministerium vom Jahre 1927 in die Pos. 96,3, die betitelt ist „Schwerspat, Witherit, künstlich hergestellt" und unterliegt einem Zoll von 8,— Goldfr. pro 100 kg + 30%, also 10,4 Goldfr.

Lettland erstattet einem Hauptverbraucher in Gestalt einer Gummifabrik bei der Ausfuhr von Herrengummimänteln den Zoll für 100 g Lithopone pro Mantel zurück.

In gleicher Weise wird der Lithoponezoll bei der Ausfuhr von Gummischuhen erstattet.

An statistischem Material ist lediglich die Einfuhrziffer Lettlands für das Jahr 1927 mit 133 t im Wert von 58 000,— Lat bekannt, von denen 18 t im Wert von 9000,— Lat aus Deutschland kamen.

Ueber die Lithoponeindustrie Rußlands ist nichts Näheres bekannt.

Nach der russischen Außenhandelsstatistik ist im Zeitraum Oktober 1925 bis September 1926 keine Lithopone eingeführt. Im gleichen Zeitraum 1926/27 sind 6 t im Wert von 1000,— Rubel eingeführt.

Ueber die Vorkriegsbelastung der Lithopone beim Eingang nach Rußland ist bereits oben bei Polen berichtet.

Der heutige russische Zolltarif legt in der Pos. 125,2 45,— Rubel pro 100 kg auf das namentlich genannte Produkt.

Beim Eingang nach Finnland hatte Lithopone in der Vorkriegszeit vermutlich in der Sammelpos. 147 für Farben 21,20 fin. Mark pro 100 kg zu zahlen.

Heute tarifiert sie namentlich neben einer Anzahl anderer Farben, genannt nach der Pos. 845 mit 40,— fin. Mark pro 100 kg.

Die finnische Außenhandelsstatistik weist in der Pos. 1416 „Litopon- och Barytvitt" zusammen mit Lithopone auch Blanc-fixe nach, so daß die Zahlen ein einwandfreies Bild über Lithopone nicht ergeben.

Menge in t, darunter Wert in 1000 finn. Mark in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927
Einfuhr:					
insgesamt	192	158	120	147	264
	(443)	(457)	(345)	(450)	1 059)
davon aus:					
Deutschland		149	98	92	149
		(424)	(270)	(287)	(694)
Niederlande				28	51
				(105)	(193)

Ausfuhr kann keine Rolle spielen.

Von den nordischen Ländern weist nur Dänemark Lithopone als „litoponhvidt" in der Pos. U, a, 11, 53 in der Einfuhr, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

Einfuhr	1923	1924	1925	1926	1927	1928	
insgesamt	546	713	711	824	823	982	
		(430)	(388)	(351)	(328)		
davon aus							
Deutschland		408	536	601	601	Länderaufteilung	
		(243)	(291)	(252)	(241)	liegt noch	
Niederlande		291	151	209	159	nicht vor.	
		(177)	(80)	(92)	(64)		

Schweden weist wie Finnland in der Pos. 1187 C der Gruppe 16 „zinksulfidvitt och barytvitt" Lithopone zusammen mit Blanc-fixe, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

Einfuhr	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt	1 007	985	1 467	1 562	1 800
	(299)	(318)	(457)	(493)	(575)
davon aus					
Polen		4	5	7	14
		(2)	(2)	(2)	(5)

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927
Deutschland	724 (194)	471 (126)	831 (240)	790 (228)	922 (270)
Niederlande	252 (97)	444 (164)	387 (136)	479 (167)	564 (198)
Großbritannien	24 (5)	2 (1)	24 (9)	15 (7)	29
Frankreich			15 (2)		
Spanien		60 (22)	205 (68)	269 (87)	230 (75)
Norwegen		3 (3)			9 (7)
Belgien					27 (11)
Estland					5 (2)

Die Pos. 1187 des schwedischen Zolltarifs sieht heute wie in der Vorkriegszeit Zollfreiheit für die in ähnlicher Weise wie im finnischen Tarif neben einer Anzahl anderer Farben namentlich genannte Lithopone vor. Das gleiche gilt von dem neuen schwedischen Zolltarifentwurf, in dem Lithopone in die zollfreie Sammelpos. 1010 bzw. 1023 für nicht genannte Farben fallen dürfte.

Norwegen weist Lithopone statistisch nicht getrennt nach.

In der Vorkriegszeit belegte die Farbensammelpos. 140 des norwegischen Zolltarifs die nicht namentlich genannte Lithopone mit maximal 10,— Kr., minimal 7,— Kr. pro 100 kg.

Heute zahlt das Produkt in der entsprechenden Pos. 159 einheitlich 7,5 Kr.

In Großbritannien existiert eine Lithoponeindustrie in Gestalt der Firma Orr's Zinc White Ltd., deren Produktion mit etwa 12 000 to pro Jahr angesetzt werden kann.

Die englische Statistik weist folgenden Außenhandel in Lithopone nach:

Menge in cwts., darunter Wert in £ in Klammern.

	1925	1926
Einfuhr: insgesamt	315 233 (306 274)	340 858 (332 393)
davon aus Deutschland	108 673 (95 148)	129 263 (117 844)
Niederlande	156 341 (162 864)	161 386 (166 366)
Belgien	28 050 (27 810)	22 600 (21 941)
Spanien	15 150 (14 072)	20 546 (19 571)
Italien	5 220 (4 650)	6 261 (5 929)
Wiederausfuhr	180 (210)	1 168 (1 423)
Ausfuhr: insgesamt	11 899 (13 761)	18 883 (21 957)

Länder nicht getrennt nachgewiesen.

In den Monatsstatistiken, wie sie bisher allein für die Jahre 1927 und 1928 vorliegen, ist Lithopone nicht getrennt nachgewiesen.

Weder heute noch in der Vorkriegszeit liegt ein Zoll auf Lithopone beim Eingang nach Großbritannien.

Die Lithoponeproduktion Spaniens dürfte mit etwa 4000 to anzusetzen sein.

Außer der bereits erwähnten Firma in Barcelona hat im Jahre 1927 die Firma Ca. Sopowith die Konzession zur Errichtung einer Lithoponefabrik erhalten. Es ist jedoch noch nicht bekanntgeworden, ob die Produktion durch diese Firma bereits aufgenommen worden ist.

In Italien trägt sich außer der bereits erwähnten Firma Prima Fabricca Italiana Litopone Gelpi & Consonno mit ihrem Werk in Brescia auch die Montecatini-Gesellschaft mit der Absicht, die Fabrikation von Lithopone aufzunehmen.

Die Fabrikation ist begünstigt durch die beträchtlichen Zinkmineralien- und Barytlager, die sich vornehmlich in Val Brembana, Pisogne am Lago d'Isea und Voborno am Lago d'Ibro befinden. Trotzdem kann die italienische Lithoponefabrikation mit ihrer Produktion — es werden folgende Zahlen angegeben: 1923: 3060, 1924: 3100, 1925: 2520, 1926: 3600 to pro Jahr, die uns allerdings mehr die Produktionskapazität als die tatsächliche Produktion bzw. den effektiven Absatz zu betreffen scheinen; die tatsächliche Produktion bzw. der Absatz dürften im Durchschnitt etwa 2500 to betragen — den italienischen Bedarf vorerst nur teilweise decken, wie folgende Statistik der Pos. 1875 bis / 694 bis für Lithopone zeigt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

	ab 27. 7. 1923	1924	1925	1926	1927	1928
Einfuhr: insgesamt	346 (715)	1 049 (2 220)	1 555 (3 479)	1 474 (3 716)	2 606 (5 337)	1 909 (3 546)
davon aus: Österreich	1 (4)	2 (7)	1,5 (4)			
Belgien	193 (400)	612 (1 256)	833 (1 863)			
Tschechoslowak.		5 (13)	12 (29)			
Frankreich		0,5 (1)	5 (14)	Länderaufteilung noch nicht erschienen		
Deutschland	83 (163)	233 (500)	351 (749)			
Großbritannien	16 (42)	11 (22)	20 (45)			
Norwegen		20 (42)	31 (59)			
Niederlande	52 (103)	158 (363)	266 (646)			
Spanien		7 (15)	35 (70)			
Ausfuhr: insgesamt		0,4 (2)	281 (645)	485 (1 146)	358 (753)	1928 477 (1 125)
davon nach: Frankreich			11 (25)			
Deutschland			262 (598)			
Europ. Türkei			2 (5)			
Verein. Staaten			1 (3)			
Ägypten		0,2 (1)				
Tripolis und Cyrenaica		0,2 (1)	1 (3)			

In Ungarn besteht keine Lithopone-Industrie.

Die Außenhandelsstatistik weist das Produkt bis zum Jahre 1927 in der Pos. 1052 „cinkkéneg — Schwefelzink" nach, während es von diesem Jahre ab in der Ziffer 414 b als „lithopon, griffitfehér" erscheint.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkronen, ab 1927 in Pengö in Klammern

	1924	1925	1926	1927	1928
Einfuhr insgesamt	415 (1 189)	677 (307)	781 (304)	1 204 (540)	1 599 (681)
davon aus: Deutschland	331	225	287	283	261
Tschechoslowak.	48	187	213	539	635
Oesterreich	37	173	124	75	59
Niederlande		22	101	209	260
Großbritannien		11	11		
Polen		60	32	82	384
Ausfuhr insgesamt	3		0,3		3

Digitized by Google

In der früher geschilderten Zollsituation ist bisher eine Aenderung noch nicht eingetreten; doch hört man von dem Bestreben der ungarischen Zinkweiß-Industrie, die Einfuhr der Lithopone durch eine entsprechende Erhöhung des Zolles zu erschweren.

Die Außenhandelsstatistik Jugoslawiens weist Lithopone als „zincolithe, lithopon, gris de zinc" in der Pos. 468 im Jahre 1926 und Pos. 577 im Jahre 1927, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Dinar in Klammern.

	1926	1927
Einfuhr insgesamt	316 (2 291)	372 (2 508)
davon aus		
Oesterreich	28 (247)	4 (32)
Belgien	4 (24)	5 (28)
Italien	1 (6)	2 (12)
Deutschland	72 (443)	76 (488)
Polen		17 (166)
Niederlande	101 (902)	228 (1 539)
Tschechoslowakei	97 (608)	40 (243)
Ungarn	12 (54)	

Der jugoslawische Zolltarif verweist Lithopone namentlich in die Pos. 239.

In der Vorkriegszeit lagen maximal 15.— Golddinar, minimal 14.— Golddinar pro 100 kg auf dem Produkt.

Heute betragen die Zölle maximal 40.— Golddinar, minimal 30.— Golddinar pro 100 kg.

Von den übrigen Balkanstaaten ist lediglich von Rumänien bekannt, daß es im Jahre 1926 527 to Lithopone im Werte von etwa 10 127 000 Lei und 23 to Zinkolith im Werte von etwa 450 000 Lei eingeführt hat. Für die übrigen Länder liegen leider getrennte statistische Nachweisungen über Lithopone nicht vor.

In Rumänien zahlte das in der Pos. 785 namentlich genannte Produkt in der Vorkriegszeit 6.— Goldlei pro 100 kg. Heute ist der Zoll in der Lithopone und Zinkolith betreffenden Pos. 1857 c aufgeteilt in einen Minimalsatz von 5 Goldlei und einen Maximalsatz von 7,5 Goldlei pro 100 kg. (Fortsetzung folgt.) (1653)

Der Entwurf eines neuen Zolltarifs in Schweden.

Wie wir bereits auf S. 349 der „Chem. Ind." berichteten, liegt dem schwedischen Reichstag zurzeit der Entwurf zu einem neuen Zolltarif vor. Wir ergänzen unseren ersten Bericht, in dem wir den Abschnitt VI des neuen Tarifs (Chemische Produkte usw.) behandelten, auf Grund der Parlamentsvorlage wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Besteht eine Ware aus einer Mischung von Bestandteilen, so ist sie nach demjenigen Teil abzufertigen, für den der Tarif einen Wertzoll vorsieht, sonst nach dem Teil, der dem höchsten Zollsatz unterworfen ist; doch sollen unbedeutende Mengen nicht berücksichtigt werden.

Waren, die durch mechanische Bearbeitung hergestellt und aus Bestandteilen zusammengesetzt sind, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind nach dem Hauptbestandteil abzufertigen, der ihnen ihren Charakter verleiht, in Zweifelsfällen nach dem am höchsten belasteten Teil.

Eine solche Verarbeitung einer Ware, die lediglich in Zermahlen oder anderem Zerkleinern, in Schlämmen, Reinigen, Färben, Trocknen und Salzen besteht, soll an und für sich keine Einwirkung auf die Zollbehandlung haben.

Spezifische Zölle werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, berechnet nach dem:

a) Bruttogewicht (Gewicht der Ware + Gewicht der Verpackung);

b) tatsächlichen Nettogewicht (Gewicht der Ware ohne Gewicht der Verpackung);

c) legalen Nettogewicht (Bruttogewicht abzüglich der im Taratarif festgesetzten Tara);

d) tatsächlichen Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umhüllungen.

Die Zollberechnung nach dem tatsächlichen Nettogewicht kann, wenn es geeignet erscheint und der Warenbesitzer nichts dagegen einwendet, auch nach dem Gewicht erfolgen, das man durch die vom Bruttogewicht abgezogene Tara nach folgenden Prozentsätzen erhält:

	%
Umschläge aus einfachem Gewebe	2
Umschläge aus doppeltem Gewebe oder Matte	3
Fässer oder Kisten	12
Schachteln oder Flaschen aus Blech	10
Schachteln oder Flaschen aus Blei, Eisen oder Kupfer	20
Flaschen aus Glas sowie Näpfe und Kruken aus Ton	40

Obgleich gemäß Tarif der Zoll für gewisse Warengattungen nach dem legalen Nettogewicht zu berechnen ist, soll, wenn der Warenbesitzer es wünscht oder das Interesse der Staatskasse es erfordert, das tatsächliche Nettogewicht als Basis für die Berechnung dienen.

Als Warenwert, der der Erhebung von Wertzöllen zugrunde liegt, gilt für unbeschädigte Waren der Marktpreis am Einkaufsort zur Zeit des Einkaufs oder, bei nicht eingekaufter Ware, der Marktpreis am Herkunftsort zur Zeit des Versandes, in beiden Fällen zuzüglich des Verpackungswertes nebst Fracht, Versicherungsprämien und anderen an die Ware gewendeten Kosten. Der Zollbehörde steht das Recht zu, in Zweifelsfällen die Ware besichtigen und abschätzen zu lassen.

Zollfreiheit genießen:

Warenproben und Muster, die bei der Einfuhr keinen Handelswert darstellen oder bei der Zollabfertigung wertlos gemacht werden;

Verpackungen, in denen Waren hereinkommen, sofern sie nicht in das Gewicht oder den Wert der Ware eingerechnet werden sollen, sofern es sich nicht ergibt, daß die Verpackung auch für andere Zwecke verwendet werden kann oder Handelswert besitzt;

Verpackungen ohne Handelswert, die zurückbefördert werden, oder die mit Waren wieder ausgeführt werden sollen;

Waren, die in Schweden verzollt und ins Ausland ausgeführt worden waren, wenn sie binnen 10 Jahren vom Auslande in unverändertem Zustande wieder eingeführt werden.

Zollfreie Einfuhr auf bestimmte Zeit kann gestattet werden für:

Waren, die eingeführt werden:

um im Lande repariert oder ergänzt zu werden, und die bestimmt sind, hernach wieder ausgeführt zu werden;

um Waren zu komplettieren, die zur Ausfuhr aus Schweden bestimmt sind;

um als Proben oder Muster vorgewiesen und danach wieder ausgeführt zu werden;

mit Waren hereinkommende Verpackungen, die nicht in das Gewicht und den Wert der Waren eingerechnet werden sollen und die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ebenso zur Wiederausfuhr bestimmte

Digitized by Google

Eisenzylinder, welche mit komprimierten Gasen hereinkommen, und die besonders verzollt werden sollen;

gesondert hereinkommende Verpackungen, bestimmt, mit Waren wieder ausgeführt zu werden.

Zollfreiheit auf Zeit kann nicht für längere Zeit genehmigt werden, als auf ein Jahr von der Einfuhr ab gerechnet, jedoch kann die Zeit bis auf höchstens zwei Jahre ausgedehnt werden.

Von den einzelnen Positionen interessieren die chemische Industrie, abgesehen von den auf S. 349 gebrachten, noch die folgenden:

Zolltarif.

Zeichenerklärungen: Die bei den einzelnen Zollsätzen oder Warengattungen angegebenen Buchstabenbezeichnungen bedeuten:

B = Bruttogewicht,
N = tatsächliches Nettogewicht,
T = legales Nettogewicht,
E = tatsächliches Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umhüllungen,
T/E = legales Nettogewicht, wenn die Ware nur in solcher Verpackung eingeführt wird, für die bei der entsprechenden Position im Taratarif Taraprozente angegeben sind, — sonst tatsächliches Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umhüllungen.

	Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
aus	27	Knochen und Horn, unverarbeitet (Knochenspäne usw.)	frei
aus	86	Vanillin sowie Ersatzmittel dafür . . N	2 500,—
aus	95	Back- und Hefepulver . . . . . E	20,—
	102	Farbhölzer und andere zum Färben verwendbare Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. g., sowie pflanzliche Gerbstoffe, n. b. g.	frei
	103	Gummi, natürlicher, n. b. g., Gummigutt und andere Gummiharze	frei
	103	Harz, auch gehärtet, Esterharz sowie Sulfatharz, auch destilliert; Terpentin, dick, und anderer Balsam, auch künstlicher; ebenso Kunstharz, n. b. g. . .	frei
aus	109	Wollfett und Lanolin sowie Degras und anderes Gerberfett	frei
	110	Olein und andere Fettsäuren, n. b. g. .	frei
	111	Stearin . . . . . T	9,—
aus	112	Leinöl, roh, auch geblasen, sowie andere ähnliche geblasene Oele; Leinölsäuren T	7,—
	116	Bienenwachs; auch Pfropfwachs . . . N	15,—
	117	Andere Wachsarten	frei
	123	Trauben-, Frucht-, Milch- und Stärkezucker sowie Stärkesirup . . . . . T	23,50
	124	Malzzucker, T/E; ebenso Kindermehl und anderes Kraftmehl, dickflüssiger Malzextrakt sowie andere Nährpräparate, n. b. g. . . . . E	40,—
		Anm.: Dickflüssiger Malzextrakt, der ausschließlich für den Bedarf der Textilindustrie oder zur Verwendung in Waschanstalten bestimmt ist, ist mit einem Zoll in Höhe von 15% v.W. belegt.	
	144	Mineralwasser und kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke	frei
aus	161	Viehfutter, n. b. g., sogenanntes Knochenpräzipitat und anderes Dicalciumphosphat	frei
aus	162	Bauxit; Flußspat; Kieselgur; Kryolith, auch künstlicher; Magnesit, auch gebrannter; Rohphosphat; Meerschaum, auch künstlicher; Spießglanz; Talk; Schwerspat; Witherit, auch gebrannt; ebenso andere Mineralien, n. b. g., auch gebrannte	frei
aus	171	Asphaltkitt und Asphaltmastix	frei
		Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen gewonnener Teer sowie andere durch Trockendestillation hergestellte Stoffe, n. b. g.:	
	172	Steinkohlenteer, zubereitet zur Bestreichung von Dächern, Betonunterlagen, Eisenkonstruktionen od. Aehnlichem oder zur Behandlung v. Fahrdämmen; ebenso für solchen Zweck geeignete flüssige Pech- und Asphaltpräparate T	2,—
	173	Andere Arten, hierin einbegriffen Benzolöle, Carbolsäure, Naphthalin und andere ähnlich geartete Destillationsprodukte aus Steinkohlenteer; auch Karbolkalk sowie Tetrahydronaphthalin und andere Hydrierungsprodukte des Naphthalins	frei
		Mineralöle:	
	174	Benzin . . . . . 100 l	—,10
		Anm. 1: Mit Benzin sind Mineralöle und Schieferöle gemeint, die bei + 15° C. ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,76 haben. Anm. 2: Für Benzin, welches nach Schweden eingeführt wird, sollen Steuern erhoben werden.	
	175	Andere Arten; auch Paraffin, Erdwachs (Ozokerit), Montanwachs und Ceresin	frei
	176	Vaseline, auch künstlich . . . . . B	2,—
aus	293	Leimleder sowie andere Lederabfälle . .	frei
aus	363	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Pech, Teer oder Teeröl bestrichene oder imprägnierte Pappe, hierunter einbegriffen sogenannter Asphalt- und Teerfilz . . . . . N	1,—
	365	Vulkanfiber und andere chemisch zubereitete Fiberpappe in Platten . . . N	15,—
aus	369	Cellulosewatte, imprägniert . . . T/E	20,—
	394	Ungesponnene Kunstseidenfasern und andere entsprechende auf künstlichem Wege aus Cellulose hergestellte Gespinstfasern in kleineren Längen; ebenso Abfall von Kunstseide . . . . N	15,—
	398	Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide und anderen entsprechenden nach Pos. 394 abzufertigenden Fasern, ohne Mischung mit anderer Seide . . . . N	50,—
	659	Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- oder Polierpapier, auch zerschnitten, ausgestanzt oder in anderer Weise geformt . . . . . T/E	7,—
aus	719	Platin, unverarbeitet	frei
aus	723	Edelsteine, ungefaßt, auch künstlich . .	frei
	726	Ferrosilicium u. Ferrosilicomangan, mehr als 15% Silicium enthaltend; ebenso Silicium . . . . . N	7,—
	727	Andere Ferrolegierungen	frei
aus	894	Aluminium sowie andere Metalle, n. b. g., unverarbeitet, auch legiert mit unedlen Metallen	frei
	895	Röhren aus Zinn, Lötpaste enthaltend, sowie Schlaglot (Lötmittel) . . . . E	10,—
	1101	Zündmittel, n. b. g., für Projektile und Schußwaffen . . . . . 100 Kr.	15,—
	1102	Patronen, auch Patronenhülsen . . . E	35,—
	1103	Projektile für Handfeuerwaffen: werden nach ihren Bestandteilen verzollt.	
	1104	Munition, n. b. g. . . . . 100 Kr.	15,—
		Celluloid, Cellon, Cellophan, Gaudafil, Bakelit, Galalith, Ambroin, Eburin und andere ähnliche formbare Stoffe, auch künstliche, n. b. g.:	
aus	1108	unverarbeitet, hierunter einbegriffen Platten, Stangen, Röhren, Tangentenscheiben, Messerschäfte sowie Stoffe und Teile dafür; auch Kammstoffe	frei
		Waren, n. b. g.:	
	1150	Rohstoffe, auch Abfälle	frei
	1151	Mehr oder weniger verarbeitete 100 Kr.	15,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Vorlage enthält ferner einen Taratarif, den wir nachstehend im Auszuge bringen:

Digitized by Google

Taratarif.

Position	Warenbezeichnung	Verpackung	Tara-prozente
192	Aluminiumsulfat	Ballen	2
		Faß	7
192	Alaun, n. b. g.	Faß	7
189	Ammoniak, kaustisch	Ballon m. Korb	20
		Korbflasche	30
190	Ammoniumcarbonat	Faß	12
195	Ammoniumnitrat	Faß	12
187	Aethylenglycol	Ballon mit Korb und Verpackung	20
281	Dextrin und Stärkekleister; ebenso Appreturmittel, enthaltend Dextrin, Stärke, Glucose, Pflanzenschleim u. ä.	Ballen	2
		Faß, wenn das Brutto-gewicht 100 kg oder darunter beträgt	18
		Faß, wenn das Brutto-gewicht mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 300 kg beträgt	14
		Faß, wenn das Brutto-gewicht mehr als 300 kg beträgt	10
239	Druckerschwärze	Faß, wenn das Brutto-gewicht 15 kg oder darunter beträgt	20
		Faß, wenn das Brutto-gewicht mehr als 15 kg beträgt	15
		Eisenblechzylind.	18
183—185	Essig und Essigsäure	Faß	16
		Flasche	40
241	Farben, mit Oel zubereitet, n. b. g; ebenso sog. Schiffsbodenfarben	Faß oder Eisenblechzylinder	18
252—254	Firnis	Blechgefäß (sog. Gallone)	10
		Faß	18
659	Glaspapier	Packen mit Holzböden	3
277	Gluţenleim	Faß, wenn das Brutto-gewicht 100 kg oder darunter beträgt	18
		Faß, wenn das Brutto-gewicht mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 300 kg beträgt	14
		Faß, wenn das Brutto-gewicht mehr als 300 kg beträgt	12
187	Glycerin	Ballon mit Korb und Packung	20
211	Holzgeist	Faß	16
188	Kaliumhydrat, flüssig	Eisenfaß	15
230	Kienruß und ähnliche schwarze Farben, n. b. g.	sog. Büchse (klein. zylindrisch. Holzgefäß)	50
		Faß oder Kiste	30
		Kleinpaket u. äuß. Papierumschlag	20
229	Knochenkohle und Beinschwarz	Ballen	3
		Faß	12
194	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	Faß	12
253, 254	Lacke und Lackfarben	Blechgefäß (sog. Gallone)	10
278	Leim: Tischlerleim, Caseinleim u. and. nicht bes. gen. Arten Leim, nicht flüssig	Ballen	3
		Faß oder Kiste	15
		Korb	10
112, 252	Leinöl, roh, gebleicht oder gekocht	Faß	18
aus 112	andere ähnliche geblasene Oele	Faß	18
188	Natriumhydrat, flüssig	Eisenfaß	15
172	Pech u. Asphaltpräparate zum Anstreichen v. Dächern usw.	Faß	15
659	Polier- und Schleifpapier	Packen mit Holzböden	3
180	Salpetersäure	Ballon mit Korb und Packung	15
179	Salzsäure	Ballon mit Korb und Packung	15
659	Sandpapier	Packen mit Holzböden	3
179	Schwefelsäure	Ballon mit Korb und Packung	15
179	Schwefelsäureanhydrid	Tonkruke	20
283	Schießpulver: Schwarzpulver (Salpeterpulver)	Viertelfaß	16
273	Schmieröle, bestehend aus einer Mischung von Mineralöl und fettem Oel, sofern das letztere der Hauptbestandteil ist	Faß	18
659	Schmirgelpapier	Packen mit Holzböden	3
111	Stearin	Faß oder Kiste	13
172	Steinkohlenteer, zubereitet z. Anstrich v. Dächern usw.	Faß	15
210	Terpentinöl	Ballon mit einfachem Korb	20
		Ballon mit doppeltem Korb	30
123, 124	Trauben-, Frucht-, Malz-, Milch- und Stärkezucker	Faß	12
		Kiste	10
265	Toilettenseife, andere Arten	Ballen	3
		Kiste	17

Der neue Tarif soll am 1. Januar 1930 in Kraft treten. (1778)

Die Farbstoffausfuhr Großbritanniens.

Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in London, nach dem die englische Ausfuhr von Farbstoffen (ausschließlich der Farbstoffauszüge, Farbhölzer und anderer natürlicher Farbstoffe) und Zwischenprodukten im Jahre 1928 die Vorjahresausfuhr sowohl mengen- als auch wertmäßig beträchtlich überstiegen hat, während die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse der Menge nach zwar etwas zugenommen hat, dem Werte nach aber einen geringen Rückgang aufweist.

Ueber die Ausfuhr während der letzten Jahre enthält die amtliche Statistik Großbritanniens die folgenden Zahlen:

Jahr	Farbstoffe		Zwischenprodukte		Insgesamt	
	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £
1925	65 309	647	38 852	201	104 161	848
1926	53 699	500	22 152	114	75 851	614
1927	67 859	611	9 774	47	77 633	658
1928	*)	*)	*)	*)	103 977	807

Die Einfuhr von Farbstoffen und Zwischenprodukten hat sich in dem gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt:

Jahr	Farbstoffe		Zwischenprodukte		Insgesamt	
	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £
1925	39 627	647	1 319	13	40 946	660
1926	37 626	873	345	4	37 971	877
1927	41 611	1 022	682	8	42 293	1 030
1928	41 908	1 000	847	8	42 755	1 008

Die eingeführten Farbstoffe werden in der Statistik Großbritanniens in drei Positionen geführt, deren Zahlen im folgenden wiedergegeben sind:

*) Noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Einfuhr.

		1925	1926	1927	1928
Alizarin	(cwt.)	11 101	1 602	1 033	879
	(1000 £)	74	66	34	34
Synth. Indigo . . .	(cwt.)	—	—	72	—
	(1000 £)	—	—	0,5	—
And. Teerfarbstoffe	(cwt.)	28 526	36 024	40 506	41 029
	(1000 £)	573	807	987	966

Ueber die Ausfuhr liegen die entsprechenden Angaben vorläufig nur bis zum Jahre 1927 vor.

Ausfuhr.

		1925	1926	1927
Alizarin	(cwt.)	3 666	6 047	11 504
	(1000 £)	23	33	63
Synth. Indigo . . .	(cwt.)	20 558	17 946	22 737
	(1000 £)	130	86	123
And. Teerfarbstoffe	(cwt.)	41 085	29 706	33 618
	(1000 £)	494	381	425

Nach der Entwicklung, die sich in der letzten Zeit in der englischen Farbstoffindustrie vollzogen hat, sei damit zu rechnen, daß in Zukunft die Einfuhr einiger wichtiger Klassen von Farbstoffen abnehmen wird. Die Imperial Chemical Industries, Ltd., habe vor kurzem bekanntgegeben, daß die Herstellung von Indanthrenbraun R, Indanthrenbraun G und Caledongrün R C in Großbritannien jetzt mit Erfolg durchgeführt werde. Man erwartet, daß diesen Farbstoffen, die bisher eingeführt werden mußten, bald weitere wichtige Küpenfarbstoffe folgen werden.

Diese Entwicklung sei für die Frage der Verlängerung oder Erneuerung der Dyestuffs (Import Regulation) Act, die in etwa zwei Jahren abläuft, von großer Bedeutung. Wenn es der englischen Farbstoffindustrie gelänge, die Produktion einer größeren Zahl wichtiger Küpenfarbstoffe aufzunehmen und ohne Unterstützung durch die Regierung gegen die Konkurrenz des Auslandes zu behaupten, so wäre das Bestreben nach einer Erneuerung oder Verlängerung der Dyestuffs Act geringer. Nach den bisher vorliegenden Anzeichen könne eine Expansion der englischen Farbstoffindustrie in dieser Richtung als wahrscheinlich angesehen werden.

Die letzten statistischen Angaben über die Verteilung der englischen Farbstoffausfuhr nach Bestimmungsländern, die vor kurzem veröffentlicht worden sind, betreffen das Jahr 1927. Die wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahre sind eine Zunahme der Ausfuhr nach dem Fernen Osten, besonders China, und Abnahmen der Ausfuhr nach den europäischen Ländern, besonders den Niederlanden.

Die Ausfuhr von nicht besonders genannten Teerfarbstoffen (außer Alizarin und Indigo) nach nichtbritischen Ländern ist im Jahre 1927 um etwas über 4000 cwt. gestiegen, während die Ausfuhr nach Ländern des britischen Reiches um eine Kleinigkeit zurückgegangen ist.

Für das aus Großbritannien ausgeführte Alizarin ist Britisch-Indien der wichtigste Absatzmarkt. Von der Gesamtausfuhr des Jahres 1927 (11 504 cwt.) gingen 10 235 cwt. und von der Gesamtausfuhr des Vorjahres (6047 cwt.) 4199 cwt. nach Britisch-Indien. China ist der Hauptabnehmer der englischen Ausfuhr von synthetischem Indigo und bezog im Jahre 1927 18 386 cwt. bei einer Gesamtausfuhr in Höhe von 22 737 cwt. Im Jahre 1926 betrug die gesamte Indigoausfuhr 17 946 cwt., von denen 14 625 cwt. nach China gingen.

Auf das Alizarin und den synthetischen Indigo entfielen im Jahre 1927 mengenmäßig fast genau 50% der britischen Farbstoffausfuhr; die Ausfuhr der übrigen Teerfarbstoffe, außer den beiden genannten, und die entsprechenden Bestimmungsländer sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bestimmungsland	1925 cwt.	1926 cwt.	1927 cwt.
Rußland	351	—	2
Schweden	813	928	886
Norwegen	520	366	263
Dänemark	218	174	138
Niederlande	1 474	1 875	841
Belgien	1 348	1 624	1 390
Frankreich	3 075	2 066	1 945
Schweiz	2 285	233	660
Spanien	326	203	245
China	7 355	2 077	6 719
Japan	1 031	596	755
Vereinigte Staaten	1 561	1 310	1 224
Brasilien	513	144	216
And. nichtbritische Länder .	1 037	920	1 471
Insgesamt nichtbrit. Länder:	22 589	12 859	17 140
Länder d. britisch. Reiches:	18 496	16 847	16 478
Gesamtausfuhr:	41 085	29 706	33 618

(1783)

Die Absatzbedingungen für Arzneimittel in Brasilien.

In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Rio de Janeiro veröffentlicht:

Die Nachfrage nach patentierten Arzneimitteln aller Art, sowohl einheimischer als auch ausländischer Produktion, ist in Brasilien ziemlich groß. Besonders werden Stärkungsmittel, Blutreinigungsmittel und Präparate gegen Rheumatismus viel verlangt. Das angreifende Klima in verschiedenen Gebieten Brasiliens ist auf die Nachfrage nach Arzneimitteln von erheblichem Einfluß.

Eine Reihe von Produkten werden von der einheimischen Industrie auf den Markt gebracht. Nach amtlichen brasilianischen Angaben sollen sich mehr als 500 einheimische Unternehmen mit der Fabrikation zubereiteter Arzneimittel befassen. Angeblich sollen etwa zwei Drittel des Gesamtverbrauchs durch die brasilianischen Firmen gedeckt werden. Außer den brasilianischen Unternehmen im eigentlichen Sinne bestehen dort verschiedene Zweigbetriebe ausländischer Firmen, in welchen die wichtigeren Produkte des Stammhauses hergestellt werden. Unter anderem bestehen in Rio de Janeiro derartige Zweigbetriebe zweier großer amerikanischer Unternehmen und im Staate Sao Paulo ein Zweigbetrieb der Usines Chimiques du Rhône, die „Companhia Chimica Rhodia Brazileira."

Die Einfuhr medizinischer Produkte nach Brasilien hat nach den Angaben des brasilianischen statistischen Bureaus folgende Entwicklung genommen (Menge in metr. t, darunter Wert in 1000 Contos in Klammern):

	1922	1923	1924	1925	1926
Medizin. Pillen, Kapseln, Kügelchen usw.	20	29	34	45	63
	(1,7)	(2,4)	(2,5)	(3)	(3)
Chemische und pharmazeut. Produkte, n. b. g.	15 880	12 591	14 518	13 341	12 945
	(31)	(37)	(42)	(41)	(38)

Statistische Angaben über die aus den einzelnen Ländern eingeführten Mengen liegen dem Bericht nicht zugrunde. Annähernd 25% der Einfuhr von n. b. g. chemischen und pharmazeutischen Produkten stammen aus Frankreich, 20% aus Deutschland und ungefähr je 15% aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Die restlichen 25% verteilen sich auf Italien, die Schweiz, die Niederlande, Oesterreich und andere weniger wichtige Herkunftsländer.

Praktisch in sämtlichen Gebieten Brasiliens beschäftigen die führenden Apotheken junge Aerzte zwecks kostenloser Behandlung unbemittelter Kranker. Diese Aerzte schreiben der Anwendung von Arzneimitteln in der Regel große Bedeutung zu. Sie erhalten vielfach kein festes Honorar, sondern einen bestimmten Prozentsatz des Erlöses für die von ihnen verschriebenen Arzneimittel. (Fortsetzung auf S. 551.)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 18.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
441	Knochenleim, Lederleim	1 784	12 778	1 742	14 153
	Deutschland	386	2 458	246	2 014
	Frankreich	873	7 111	833	7 610
	Großbritannien	106	660	133	963
	Niederlande	371	2 265	389	2 726
442	Gelatine:				
A	Pulver	60	1 974	160	5 757
	Deutschland	30	830	135	4 716
	Frankreich	12	558	12	593
	Niederlande	13	531	9	332
B	in Folien, Blättchen oder Platten	115	4 566	124	5 054
	Deutschland	62	2 661	54	2 281
	Frankreich	18	431	13	252
	Großbritannien	12	606	27	1 203
	Niederlande	11	357	13	549
	Schweiz	13	507	16	749
443	Walzenmasse	17	274	26	406
	Deutschland	3	44	3	64
	Frankreich	7	85	10	100
	Niederlande	7	135	14	237
444	Appreturen für Garne und Gewebe und alle and. Appreturmittel	418	1 831	533	2 321
	Deutschland	19	175	61	447
	Frankreich	84	390	85	456
	Großbritannien	68	280	59	218
	Niederlande	240	883	324	1 149
445	Alkoholhaltiger Leim	0,1	2	6	31
446	Leim in Gefäßen aller Art, mit einem Rohgewicht von 1 kg od. weniger	20	389	23	445
	Deutschland	5	70	7	122
	Frankreich	13	262	13	274
	Großbritannien	3	41	2	30
447	Leime anderweit nicht genannt od. inbegriffen	189	864	184	1 086
	Deutschland	79	247	39	184
	Frankreich	36	193	56	389
	Großbritannien	15	135	21	199
	Niederlande	54	206	60	215
448	Natürliche ätherische Oele und Riechstoffe, anderweit nicht genannt:				
A	weingeisthaltige	12	537	10	794
	Frankreich	3	145	6	208
	Großbritannien	7	298	3	499
	Niederlande	1	57	0,9	56
B	ohne Weingeist	49	5 101	53	5 757
	Frankreich	17	2 473	21	3 358
	Großbritannien	14	1 041	8	567
	Italien	4	655	8	655
449	Künstl. Riechstoffe u. Essenzen anderweit nicht genannt:				
A	weingeisthaltige	12	517	7	667
	Deutschland	0,5	57	0,9	93
	Frankreich	10	259	5	354
	Großbritannien	0.5	90	0,1	11
	Tschechoslowakei	0,9	73	1	160
B	ohne Weingeist	57	7 353	69	9 683
	Deutschland	12	1 824	13	1 809
	Frankreich	25	3 585	25	4 826
	Großbritannien	12	865	24	1 947
450	Natürliche od. künstliche Essenzen von Absynth, weingeisthaltig	—	—	—	—
451	Parfümierte Fette, in Gefäßen von wenigstens 10 kg netto	0,3	6	1	45
452	Alle nicht besonders genannt. Parfümerien und Kosmetica	242	14 855	283	18 962
	Deutschland	38	1 273	62	2 168
	Frankreich	176	12 414	171	14 356
	Großbritannien	13	580	25	1 238
454	Abdruckmasse in Form von Wachsplatten	1,6	37	1,9	60
456	Waren aus tierischem oder pflanzlichem Wachs, aus Stearinsäure und ähnlichen Stoffen, anderweit nicht genannt	35	1 589	33	1 723
	Frankreich	32	1 499	29	1 622
457A	Toiletten- und medizinische Seifen:				
1	gewöhnliche	318	1 570	299	1 518
	Deutschland	44	217	124	628
	Frankreich	257	1 263	146	744
2	Seifencreme, Rasierseife, flüssige u. pulverförmige Seifen, in kleinen Behältnissen bis zu 250 g	23	709	31	935
	Ver. St. v. Amerika	4	176	4	153
	Frankreich	13	360	17	483
3	Seifencreme und flüss. Seifen in Behältnissen über 250 g	7	121	13	214
	Deutschland	3	43	8	106
	Frankreich	3	76	4	99
4	Seifen in Kugeln, Tafeln und Blöcken, in Packungen bis zu drei Stücken; eingewickelte Seifen	85	1 602	69	1 416
	Deutschland	15	252	14	245
	Spanien	4	98	3	76
	Frankreich	59	1 084	43	897
	Großbritannien	4	108	4	104
	Anderweit n. genannte Toiletten- und medizinische Seifen	321	3 492	466	5 589
	Deutschland	23	324	40	517
	Frankreich	280	2 860	409	4 808
457 B	Andere Seifen	1 815	9 192	2 034	10 809
	Deutschland	279	1 709	502	3 408
	Frankreich	1 439	6 992	1 374	6 667
	Großbritannien	41	250	42	270
458	Mit basischen Stoffen verseifte flüss. Fette, Türkischrotöl	1 069	4 580	1 215	5 765
	Deutschland	145	1 166	234	2 154
	Ver. St. v. Amerika	127	554	129	541
	Frankreich	642	2 057	653	2 045
	Großbritannien	69	306	95	468
	Hamburg	36	225	61	364
	Niederlande	45	204	36	141
459	Beizen, Pomaden, Bohnerwachs, Fette und andere zubereit. Fett- und Oelsäuren für Reinigungs- u. Polierzwecke:				
A	weingeisthaltige	0,6	8	0,1	1
B	andere	487	4 868	504	5 182
	Deutschland	47	596	67	1 105
	Ver. St. v. Amerika	9	164	14	186
	Frankreich	268	1 964	246	1 584
	Großbritannien	122	1 788	117	1 801
	Niederlande	34	269	46	369
496	Kunstseidengarne:				
A	ungefärbt	548	31 586	357	21 291
	Frankreich	132	7 341	31	2 281
	Italien	283	15 462	135	6 798
	Niederlande	73	5 361	112	7 595
	Schweiz	48	2 961	36	2 037

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
B	gefärbt	49	2 786	36	2 861
	Frankreich	30	1 851	26	2 028
	Italien	18	799	7	469
498 C	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf	0,3	42	0,2	24
637	Holzkohle, auch pulverisiert				
	Holzkohlenbriketts	550	1 319	930	1 599
	Frankreich	444	495	793	695
	Niederlande	36	280	80	578
	Tschechoslowakei	35	428	9	106
736	Kohlepapier	71	3 068	85	3 605
	Deutschland	15	585	18	763
	Oesterreich	9	332	10	420
	Ver. St. v. Amerika	5	311	3	148
	Frankreich	27	1 049	37	1 400
	Großbritannien	15	772	17	851
737	Schmirgel- und Glaspapier und ähnliches	237	2 450	258	2 938
	Deutschland	30	217	37	374
	Ver. St. v. Amerika	36	765	47	1 049
	Frankreich	80	528	118	774
	Großbritannien	56	564	34	446
	Schweiz	19	277	11	206
741	Photographische Papiere, sensibilisiert	51	2 008	46	1 656
	Deutschland	21	645	25	862
	Frankreich	15	433	9	230
	Großbritannien	15	905	11	505
748	Gelatine, Albumin-, Stearin-, Paraffinpapier	34	461	40	508
	Deutschland	9	131	8	153
	Frankreich	7	84	3	52
	Großbritannien	5	105	0,4	26
	Schweden	6	60	4	33
839	Photograph. Platten, sensibilisiert	48	837	64	1 141
	Deutschland	14	243	21	393
	Frankreich	18	320	22	388
	Großbritannien	14	228	17	287
1081	Kohleelektroden, ohne Metallteile	347	4 621	434	5 892
	Deutschland	116	922	110	1 095
	Ver. St. v. Amerika	148	2 072	237	3 142
	Frankreich	64	1 226	66	1 310
1173	Celluloid und ähnl. plastische Stoffe (Viscoid, Galalith, Cellophan, Cellit):				
A	in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, nicht poliert oder anderweit bearbeitet	433	19 276	441	22 043
	Deutschland	292	13 644	340	18 798
	Ver. St. v. Amerika	48	2 913	6	192
	Frankreich	66	1 940	73	2 444
B	1. in Platten, Blättern, Stäben od. Röhren, poliert od. mit ähnl. Oberfläche versehen	68	3 882	63	3 016
	Deutschland	38	1 683	27	1 341
	Frankreich	22	1 749	26	1 201
	2. Offensichtlich vorbearbeitete, zur Weiterverarbeitung bestimmte Waren	2	171	3	240
	Deutschland	0,4	71	0,7	126
	Frankreich	2	96	2	113
C	Kinofilme:				
	1. nicht sensibilisiert	—	—	0,1	14
	2. sensibilisiert:				
	a) für Negative	0,7	184	1	225
	Deutschland	0,3	64	1	146
	Ver. St. v. Amerika	0,1	19	0,1	30
	Frankreich	0,1	46	0,1	22
	Großbritannien	0,2	54	0,1	25
	b) für Positive	7	947	8	692
	Frankreich	6	827	0,9	137
	Großbritannien	0,6	73	0,8	76
1173 D	Sensibilisierte Photofilme:				
	1. Rollfilme	17	2 200	21	1 945
	Deutschland	3	274	6	650
	Ver. St. v. Amerika	9	1 230	12	1 039
	Großbritannien	4	595	2	176
	2. Andere (Porträtfilme)				
	a) Filmpacks	3	378	3	346
	Deutschland	2	169	2	199
	Ver. St. v. Amerika	1	206	0,5	67
	b) anderweit nicht genannt	15	1 298	26	2 100
	Deutschland	4	333	4	361
	Ver. St. v. Amerika	5	370	12	883
	Frankreich	4	422	9	784
1193 A	Bleistifte von künstl. Schiefer	2	14	2	17
B	Bleistifte mit weißer Holzhülse, lackiert od. nicht, mit Graphitmine	13	342	13	343
	Deutschland	9	231	9	241
	Frankreich	4	98	4	91
C	Feine Schreibstifte, für Notizbücher od. Portefeuilles, vom Durchmesser bis zu 6,5 mm, mit od. ohne Knochen- oder Metallknöpfchen	1	166	2	212
	Deutschland	0,9	104	1	148
	Frankreich	0,3	46	0,4	44
D	Andere Bleistifte, in Papierhülsen, in farbigem Holz, Cedern- und allen anderen exotischen Hölzern, lackiert oder nicht				
	1. mit Graphitmine od. Schiefermine	42	2 690	50	3 216
	Deutschland	23	1 154	26	1 367
	Frankreich	14	928	15	1 012
	Tschechoslowakei	4	442	7	650
	2. Kopier- und Farbstifte	38	2 391	52	3 172
	Deutschland	18	1 083	20	1 252
	Frankreich	16	759	26	1 112
	Tschechoslowakei	3	468	5	699
1194 A	Bleistiftminen für die Bleistiftfabrikation	.	1	—	—
B	Andere, besonders für den Kleinverkauf hergerichtet	2	183	3	236
	Deutschland	1	77	0,9	84
	Ver. St. v. Amerika	0,1	36	0,1	38
	Frankreich	0,2	38	0,5	62
	Tschechoslowakei	0,2	17	0,1	22
1198	Schießpulver	93	3 710	47	2 607
	Deutschland	5	324	37	2 119
	Frankreich	86	3 211	8	328
1199	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe:				
A	Schießbaumwolle	37	478	91	857
	Deutschland	31	408	89	839
	Frankreich	6	70	1	18
B	Andere	0,1	8	—	—
1200	Schwer entzündliche Sprengstoffe:				
A	Trinitrotoluol	307	4 037	319	3 785
	Deutschland	197	2 551	179	2 134
	Großbritannien	110	1 486	13	30
B	Andere	8	120	3	65
	Deutschland	5	67	.	3
	Frankreich	3	53	3	62

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
1201 A	Detonatoren m. elektrischen Zündern . .	56	1 432	49	1 626
	Frankreich	54	1 318	43	1 165
B	Andere Detonatoren .	4	168	6	298
	Deutschland . . .	0,3	15	4	179
	Frankreich	2	111	2	120
1202	Feuerwerk:				
A	Zündhütchen ohne Detonator	8	389	1	53
	Deutschland . . .	7	337	1	51
	Großbritannien . .	0,6	52	.	2
B	Knallbonbon u. Zündhütchen für Kinderspielzeug	13	441	16	487
	Deutschland . . .	11	414	12	442
C	Andere	7	131	11	163
	Deutschland . . .	5	78	6	98
	Frankreich	3	52	4	55
1203	Sicherheitsmunition:				
A	Zündhütchen . . .	20	1 671	17	1 480
	Deutschland . . .	3	166	0,6	38
	Frankreich	17	1 505	17	1 442
B	Gewehrpatronen:				
	1. für Jagdzwecke . .	20	510	22	518
	Deutschland . . .	6	182	9	222
	Ver. St. v. Amerika	2	39	0,5	13
	Frankreich	11	250	13	272
	2. andere	42	1 511	84	2 526
	Deutschland . . .	21	805	20	752
	Ver. St. v. Amerika	7	233	9	344
	Frankreich	13	400	7	201
C	Sicherheitszündschnüre f. Bergwerke:				
	1. gewöhnliche . . .	—	—	0,1	2
	2. umwickelt	—	—	—	—
	3. in Guttapercha . .	—	—	1	14
D	Anderweit nicht genannte Sicherheitsmunition	2	18	3	69
1204	Nitroglycerin . . .	—	—	—	—
1205	Leere Hülsen für Patronen aller Art . .	11	291	14	323
	Deutschland . . .	2	51	7	158
	Frankreich	9	209	6	133
1206	Zündhölzer:				
A	von Wachs, Stearin usw.	—	—	.	1
B	andere	29	127	23	170
	Schweden	28	111	0,1	.
1207	Zündwaren, wie Schwefelzündschnüre, zubereiteter Feuerschwamm u. dgl. . .	6	32	8	42
1208	Glühstrümpfe . . .	9	813	7	1 177
	Deutschland . . .	8	730	5	761
	Frankreich	0,4	53	0,5	77
13 A	Bienen- und anderes Insektenwachs, roh oder gereinigt . . .	127	2 990	113	2 765
	Brit. Besitzungen in Afrika	18	465	4	104
	Spanien	4	131	3	54
	Frankreich	38	980	36	954
	Großbritannien . .	16	155	1	27
	Niederlande . . .	9	165	17	443
	Portugal	6	177	19	436
B	Bienenwachs, gebleicht oder gefärbt	22	548	36	924
	Frankreich	9	186	10	214
	Niederlande . . .	6	201	11	344
17	Knochen- und Abfallfette (Lanolin, Degras)	2 353	9 405	2 537	11 081
	Frankreich	912	3 180	832	2 679
	Großbritannien . .	889	4 190	805	3 909
	Niederlande . . .	254	1 080	441	2 305
18	Walrat	0,6	16	2	42
21	Tierische, ätherische Oele (Hirschhornöl, Doppelöl)	58	749	55	738
	Ver. St. v. Amerika	37	530	20	307
	Großbritannien . .	10	87	8	69
49 A	Guano, natürlicher .	3 435	5 364	2 632	3 022
	Großbritannien . .	2 772	4 256	732	1 164
64 A	Cardamom	0,3	16	1	59
J	Safran	3	1 270	3	1 227
	Frankreich	3	1 148	3	1 169
K	Vanille	6	1 252	9	1 588
	Frankreich	6	1 248	9	1 557
101	Früchte, medizinische und für Destillationszwecke, a. n. g. . . .	164	760	187	1 062
	Spanien	13	102	10	90
	Frankreich	44	254	52	388
	Hamburg	21	132	29	198
	Italien	44	136	36	114
102	Hülsen und Beeren und andere Früchte für die Färberei und Gerberei	1 449	2 576	1 646	2 918
	Großbritannien . .	61	178	15	40
	Britisch-Indien . .	1 040	1 726	1 312	2 068
	Niederlande . . .	170	309	81	184
104	Samen für die Verwendung in der Parfümerie	0,1	6	0,3	8
115 A	Pflanzenwachs, roh oder gereinigt . . .	104	2 054	89	1 746
	Deutschland . . .	28	376	11	271
	Brasilien	18	440	17	392
	Frankreich	22	503	8	179
	Hamburg	20	432	21	374
B	Pflanzenwachs, gebleicht oder gefärbt .	46	668	52	833
	Deutschland . . .	16	187	18	191
	Großbritannien . .	22	371	25	495
117 C	5. Leinöl	345	2 067	964	4 832
	Niederlande . . .	316	1 917	896	4 494
	9. Ricinusöl	229	1 419	253	1 707
	Frankreich	97	574	73	480
	Großbritannien . .	127	818	171	1 177
118 A	Gummen und Harze für medizin. Zwecke	10	335	45	637
	Frankreich	4	71	5	115
	Großbritannien . .	3	206	5	240
B	Andere Gummen und Harze				
	1. Kopal	8 314	21 553	8 891	22 212
	Belg. Kongo . . .	8 143	20 342	8 686	20 817
	2. Terpentin, roh oder gereinigt	606	3 208	41	233
	Spanien	184	837	—	—
	Ver. St. v. Amerika	402	2 244	0,8	6
	3. anderweit nicht genannt	6 888	36 343	7 061	35 170
	Aegypten	763	4 790	492	3 604
	Spanien	758	2 885	765	2 675
	Ver. St. v. Amerika	2 212	7 903	2 387	8 004
	Frankreich	1 848	8 965	1 938	8 448
	Großbritannien . .	283	3 650	177	2 227
	Britisch-Indien . .	103	2 000	143	2 693
	Niederlande . . .	405	3 151	354	3 070
119	Natürliche Balsame:				
A	für medizin. Zwecke	6	223	5	246
	Deutschland . . .	1	71	1	77
	Großbritannien . .	4	82	0,6	52
	Hamburg	0,9	36	1	45
B	Andere	5	76	11	60
120 C	Opium	0,9	450	0,6	377
	Frankreich	0,3	122	0,1	68
	Türkei	0,4	188	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Ausfuhr folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 547.)

Diese Provision ist in dem Verkaufspreis der Präparate natürlich mit einbegriffen.

Welcher Art Arzneimittel im einzelnen besonders viel verlangt werden, ist schwer zu sagen. Nach den Verbrauchsmengen zu urteilen, werden folgende Produkte in größeren Mengen abgesetzt: Stärkungsmittel, Abführmittel, Salben für Hautkrankheiten, Stauchungen, Wunden, sowie für Quetschungen, Desinfektionsmittel (Superoxyde und ähnliche Präparate), Blutreinigungsmittel und Präparate gegen Nieren- und Leberleiden, Rheumatismus und Erkältungen.

Die Brasilianer lieben Präparate von saurem oder bitterem Geschmack im allgemeinen nicht, sondern ziehen die mehr oder weniger gesüßten Erzeugnisse vor. (1581)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zur Rationierung des Spritbezuges zum regelmäßigen Verkaufspreise.

Die Reichsmonopolverwaltung teilt mit, daß die Rationierung des Bezuges von Sprit zum regelmäßigen Verkaufspreise auch auf die Zeit vom 16. bis 31. Mai 1929 ausgedehnt wird. Für diese Zeitspanne dürfen sowohl im Großverkauf wie im Kleinverkauf Bestellungen bis zur Hälfte der Bezugszahl angenommen werden, wie sie nach den für den Monat April geltenden Bestimmungen errechnet wurde.

Die Bestimmungen über die Aufrundung bleiben im Großverkauf und Kleinverkauf die gleichen wie für die erste Hälfte Mai. Besteller, die bei einer monatlichen Gesamtrate von 300 bezw. 50 Ltr. W. die zuständige Menge bereits in der ersten Hälfte Mai bestellt haben, können eine weitere Zuteilung bis Ende Mai nicht erhalten.

Es ist zulässig, die für die zweite Mai-Hälfte bezugsberechtigte Menge schon jetzt zu bestellen. Nicht abgenommene Mengen aus April und erste Hälfte Mai können während des ganzen Monats Mai bestellt werden. Die Bestellungen und die Deckung müssen spätestens am 31. Mai bei der Reichsmonopolverwaltung eingegangen sein. (1791)

Zur Rationierung des Spritbezuges zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

Die Reichsmonopolverwaltung teilt mit, daß die Rationierung des Bezuges von Sprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren auch auf die Zeit vom 16. bis 31. Mai 1929 ausgedehnt wird. Für diese Zeitspanne dürfen sowohl im Großverkauf wie im Kleinverkauf Bestellungen bis zur Hälfte der Bezugszahl angenommen werden, wie sie nach den für den Monat April geltenden Bestimmungen errechnet wurde.

Die Bestimmungen über die Aufrundung bleiben die gleichen wie für die erste Hälfte Mai. Besteller, die ihre zuständige Menge bereits in der ersten Hälfte Mai bestellt haben, können eine weitere Zuteilung bis Ende Mai nicht erhalten.

Es ist zulässig, die für die zweite Maihälfte bezugsberechtigte Menge schon jetzt zu bestellen. Nicht abgenommene Mengen aus April und erste Hälfte Mai können während des ganzen Monats Mai bestellt werden. Die Bestellungen und die Deckung müssen bis spätestens am 31. Mai eingegangen sein. (1790)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzabkommen zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag.

Am 23. April 1929 wurde in Bern ein Zusatzabkommen zu dem am 14. Juli 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag unterzeichnet. Das Abkommen unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften. Wir entnehmen dem „Reichsanzeiger" vom 8. Mai 1929 folgenden Auszug aus dem Abkommen:

Aus Artikel 1.

Anlage A „Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet" wird wie folgt geändert:

Hinter der Nr. „aus 671" (vor der „Anmerkung zu Nr. 674") ist folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung zu Nr. 670 bis 672. Zur Bemusterung von Farben dienende, mit verschiedenfarbigen kleinen Abschnitten von Garnen, Geweben, Leder, Papier, Stroh und dergleichen ausgestattete Karten (sogenannte Farbmusterkarten), auch zu Heften oder Büchern vereinigt oder mit Erläuterungen über Anwendung und Eigenschaften der Farben, von in der Schweiz ansässigen Firmen werden zollfrei belassen, wenn den einzelnen Kartenblättern die schweizerische Firma ohne Erwähnung einer anderen Firma oder des Namens eines Agenten derart aufgedruckt ist, daß diese Kennzeichnung sich ohne Beschädigung der Kartenblätter nicht beseitigen läßt.

Aus Artikel 2.

Anlage B „Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet" wird wie folgt geändert:

NB. ad 338/340. Zur Bemusterung von Farben dienende, mit verschiedenfarbigen kleinen Abschnitten von Garnen, Geweben, Leder, Papier, Stroh und dergleichen ausgestattete Karten (sogenannte Farbmusterkarten), auch zu Heften oder Büchern vereinigt oder mit Erläuterungen über Anwendung und Eigenschaften der Farben, von in Deutschland ansässigen Firmen werden zollfrei belassen, wenn den einzelnen Kartenblättern die deutsche Firma ohne Erwähnung einer anderen Firma oder des Namens eines Agenten derart aufgedruckt ist, daß diese Kennzeichnung sich ohne Beschädigung der Kartenblätter nicht beseitigen läßt.

Artikel 3.

Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert werden. Es tritt nach Benehmen der beiderseitigen Regierungen frühestens am vierzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern erfolgen soll, in Kraft und bleibt so lange in Geltung wie der Handelsvertrag vom 14. Juli 1926.

*

Aus dem Schreiben des Vorsitzenden der deutschen Delegation an den Vorsitzenden der schweizerischen Delegation vom 23. April 1929.

Sie hatten die Gefälligkeit, mir mit heutigem Schreiben folgendes mitzuteilen:

„In Bestätigung mündlich abgegebener Erklärungen beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß, solange sogenannte Turbonitplatten nach den Nummern 634/635 b des schweizerischen Gebrauchszolltarifs zollpflichtig sind, diejenigen Platten nach Nummer 634 zugelassen werden, deren Oberfläche weder Hochglanz (Hochpolitur) aufweist, noch nach dem Formen eine Bearbeitung erfahren hat."

(1822)

Ausland.

Frankreich. **Meistbegünstigung für sämtliche Waren aus der Tschechoslowakei.** Nach einem Erlaß der französischen Generalzolldirektion im „Bulletin Douanier" Nr. 650 vom 23. April 1929 ist auf Grund eines Notenwechsels zum französisch-tschechoslowakischen Handelsabkommen vom 2. Juli 1928 auf sämtliche tschechoslowakischen Waren vom 24. April d. J. ab ohne Einschränkung der französische Minimaltarif solange anzuwenden, als dies für deutsche Waren geschieht. (1805)

Einfuhr von Mineralölen. Im „Bull. Douan." vom 26. 4. 1929 ist eine vom 4. 4. 1929 datierte Note des „Office National des Combustibles Liquides" erschienen, die die Vorschriften für Einfuhr und Lagerhaltung von rohen Mineralölen und ihren Abkömmlingen zusammenfaßt. (1786)

Dänemark. **Arzneimittelkontrolle.** „Lovtidenden" A. — Nr. 10 vom 19. April 1929 bringt unter Nr. 79 eine Verordnung des Ministers für Gesundheitswesen über Apothekerwaren, der wir folgendes entnehmen:

Es soll den Apothekern vorbehalten sein, jede der in Liste I*) erwähnten Arzneimittel in einer Menge wiederzuverkaufen und zu verabfolgen, deren Verkaufspreis unter

*) Die Listen sind infolge ihres Umfangs nicht abgedruckt worden.

Digitized by Google

100 Kronen liegt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Ware von einem Grossisten, Fabrikanten usw. an einen Apotheker oder an einen anderen berechtigten Wiederverkäufer oder zur industriellen Verwendung abgegeben wird.

Die Einfuhr der genannten Waren aus dem Auslande in Mengen zu einem Fakturenpreis unter 100 Kr. ist den Apothekern vorbehalten. Jedoch ist den berechtigten Gewerbetreibenden gestattet, diese Waren in geringeren Mengen einzuführen, wenn sie in das Bereich ihrer Handelsberechtigung fallen.

Fernerhin ist es den staatlichen wissenschaftlichen und technischen Laboratorien sowie den vom Staate anerkannten Laboratorien gestattet, zu eigenem Gebrauch die genannten Waren in kleineren Mengen einzuführen, sowie sie von Grossisten und Fabrikanten zu kaufen.

Herstellung und Verarbeitung, Ein- und Ausfuhr, sowie Handel von Opium, Morphin, Cocain, Heroin und deren Salzen und Präparaten, die mehr als $^1/_5$% Morphin oder mehr als $^1/_{10}$% Heroin oder Cocain enthalten, ist nur den Apothekern, den anerkannten Laboratorien sowie solchen Personen oder Firmen gestattet, die vom Ministerium für Gesundheitswesen besondere Genehmigung dazu erhalten haben.

Die vorstehenden Regeln gelten ferner für:

1. alle Zubereitungen und Lösungen, die auf Rezept verabfolgt werden;
2. alle Zubereitungen und Lösungen, welche Stoffe der Liste I*) enthalten;
3. Zubereitungen und Lösungen, die zwar nicht Stoffe der Liste I*) enthalten, bei denen es aber aus der allgemeinen Anwendung, Form oder Zusammensetzung des Mittels oder aus der Etikettierung oder Aufmachung ersichtlich ist, daß es sich um Heilmittel handelt, indem unter Heilmittel solche Mittel zu verstehen sind, die zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen und Tieren verwendet werden. (Liste II*) enthält Beispiele von Zubereitungen dieser Art.)
4. Heilmittel, deren Zusammensetzung nicht angegeben ist (arcana medicata);
5. Heilmittel, welche die Apotheker nur auf Rezept ausgeben dürfen.

Die Regeln gelten jedoch nicht für folgende Erzeugnisse, sofern sie nicht von Apothekern nur auf Rezept verabfolgt werden dürfen:

1. Kosmetische Präparate; hierunter werden Mittel zur Mund- und Zahnpflege, zur Pflege und Färbung der Haut, der Nägel, des Haares und der Lippen, Puder und Schminken verstanden;
2. Leichdornmittel;
3. Seifen;
4. branntweinhaltige Extrakte aus Wurzeln, Kräutern u. a. m. zu diätetischem Gebrauch;
5. Verbandstoffe, die mit Stoffen präpariert sind, die im Kleinhandel in den Apotheken verabreicht werden können;
6. natürliche und künstliche nicht arsenhaltige Mineralwässer;
7. natürliche und künstliche nicht arsenhaltige Mineralwassersalze und -pastillen.

Hoffmannstropfen, Camphertropfen und Jodspiritus, welche in den in Dänemark zugelassenen Verbandkästen Verwendung finden, können von Kaufleuten und Kleinhändlern zugleich mit den Verbandkästen verabfolgt werden, wenn sie von einer dänischen Apotheke eingekauft und in der versiegelten Packung abgegeben werden, in welcher sie von der Apotheke in Empfang genommen werden.

Andere eigentliche Apothekerwaren können unter den gleichen Bedingungen zur Benutzung in den Verbandkästen ausgegeben werden, wenn die Gesundheitsbehörde Erlaubnis dazu erteilt.

Weiterhin können die Arzneimittel unter denselben Bedingungen von Kaufleuten und Kleinhändlern gegen eine schriftliche Bestellung ausgegeben werden, in welcher angegeben wird, daß sie zur Komplettierung solcher Kisten benutzt werden sollen.

Eine der Verordnung beigefügte Liste III*) enthält Gifte, für welche die bestehende Giftgesetzgebung (Verordnungen vom 1. April 1796 und vom 19. April 1843) gilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1929 in Kraft. (1750)

Tschechoslowakei. **Zolländerungen.** Der autonome Zoll von 1500 čK. auf Lacke und Deckfarben (Tarifpos. 624) soll, wie „Prag. Tagbl." meldet, auf 1020 čK. herabgesetzt werden; der frühere Vertragszoll betrug 900 čK. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 524.)

*) Die Listen sind infolge ihres Umfangs nicht abgedruckt worden.

In „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 30. April 1929 wird eine Regierungsverordnung vom 29. April 1929 veröffentlicht, laut welcher hinter die Pos. 599 h des tschechoslowakischen Zolltarifs folgende Anmerkung eingeschaltet wird:

„Anmerkung. Natronsalpeter, raffiniert, sog. Guggenheimer . . . . . Grundzollsatz 4.80, Koeffizient 1·5."

Die Erläuterungen zum Zolltarif werden wie folgt abgeändert:

Nach dem dritten Absatze der Bemerkung 8 zu Pos. 599 wird folgender neuer vierter Absatz eingeschaltet:

„(4) Als raffinierter Natronsalpeter, sog. Guggenheimer, wird raffinierter Chilesalpeter angesehen, der aus demselben Rohstoff wie Chilesalpeter der Pos. 599 a durch eine besondere Methode gewonnen wird. Vom rohen Chilesalpeter unterscheidet er sich durch die Farbe, die Form und den höheren Gehalt an Natriumnitrat (in der Regel über 97%); zur Einfuhr gelangt er in der Form von hohlen kleinen Perlen von weißer Farbe, in Original-Jutesäcken mit einer Einlage aus geteertem Papier, im Gewichte zu 50 kg und mit der Bezeichnung: A. C. C. N. C. — Chilean Nitrate of Soda — 50 kg brutto."

Die Verordnung ist am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung bis zum 31. Mai 1929 in Kraft getreten. (1803)

Lettland. **Ursprungszeugnisse.** In „Vald. Vestn." vom 26. April 1929 veröffentlicht das Zolldepartement unter Nr. 128 eine Verordnung über den Ursprungsnachweis für Auslandswaren, der wir folgendes entnehmen:

Die Minimal- oder Konventionalsätze des lettländischen Zolltarifs werden auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten angewandt, mit denen Lettland entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

Als Erzeugnisse eines Staates sind, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, u. a. anzusehen: Erzeugnisse der Industrie, bei welchen die Verarbeitungskosten mindestens die Hälfte des Wertes betragen und die bei der Verarbeitung hinzugekommenen Materialien aus dem Ursprungsland stammen.

Der Prozentsatz der Verarbeitungsunkosten und der Wert der bei der Verarbeitung hinzugekommenen Materialien ist in Ursprungszeugnissen und Post-Deklarationen nicht anzugeben, falls dieselben u. a. in Deutschland ausgestellt sind.

Das Ursprungsland von Waren, die nach den Minimal- oder Konventionalsätzen zu verzollen sind, ist durch an die Zollbehörde einzureichende Ursprungszeugnisse nachzuweisen. Letztere müssen ausgestellt oder dem Inhalt nach bestätigt sein von:

1. einer lettländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland;
2. einer ausländischen Zollbehörde, Handels-, Industrie- oder Landwirtschaftskammer;
3. anderen ausländischen Behörden, Organisationen und Amtspersonen, welche hierzu nach den Gesetzen ihres Staates bevollmächtigt und von der lettländischen Regierung anerkannt sind. Hierzu gehören in Deutschland: Gewerbekammern, Handwerkskammern und Polizeibehörden.

An Stelle von Ursprungszeugnissen können für Postpakete auch Postdeklarationen beigebracht werden.

Ursprungszeugnisse, die in Deutschland ausgestellt worden sind, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine lettländische diplomatische oder konsularische Vertretung.

Im Ursprungszeugnis sind anzugeben:

Der Name des Ursprungslandes;
Zahl der Frachtstücke und Art der Verpackung;
Signaturen und Nummern;
Warenmenge (Stückzahl, Gewicht oder eine andere Maßeinheit);
allgemeine handelsübliche oder technische Bezeichnung der Ware;
andere Daten, falls solche sich aus den Bestimmungen oder dem Inhalt eines diesbezüglichen Handelsvertrages als notwendig erweisen;
die Behörde, Organisation oder Amtsperson, welche das Ursprungszeugnis ausgestellt hat;
Ausstellungsort, Datum und Unterschrift.

Die einen selbständigen Wert aufweisende Verpackung der Ware (Art. 8 der Allgemeinen Bestimmungen des Zolltarifs) ist nach dem für die Ware zuständigen Tarifsatz zu verzollen, es sei denn, daß dieselbe im Ursprungszeugnis besonders genannt ist.

Waren, die in einem besonderen Verzeichnis genannt sind, können ohne Beibringung eines Ursprungszeugnisses nach den Minimal- bezw. Konventionalsätzen verzollt werden.

Digitized by Google

Handelsreisende usw. aus Vertragsstaaten können Warenmuster ohne Ursprungszeugnisse nach den Minimal- bezw. Konventionalsätzen einführen.

Ursprungszeugnisse sind gesondert für ein jedes Frachtdokument (Konnossement und Frachtbrief) auszustellen.

Der Zollbehörde steht ein Kontrollrecht bezüglich der Warenherkunft zu. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung zwecks Feststellung des tatsächlichen Ursprungslandes der Ware einzuleiten.

Die Verordnung ist am 1. Mai 1929 in Kraft getreten. (1794)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 130 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 29. 4. 1929, ist nach Pos. 112, 9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Laundros (hergestellt von der Firma „Brotherton & Co., Ltd.")

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1772)

Jugoslawien. **Zollfreie Einfuhr.** Die Nachfolgerin der italienischen Gesellschaft „Sufid", die mit französischem Kapital gegründete „Sefied", ist nach dem am 25. April abgeschlossenen Vertrag von sämtlichen Ausfuhrzöllen, wie auch von Einfuhrzöllen auf Material und Rohstoffe bis auf Kohle, Motor- und Schmieröl, Industrieöl, Petroleum und dessen Produkte befreit. Jedoch müssen die Einkäufe bei gleichen Preisen im Inlande getätigt werden. (1767)

Griechenland. **Erhebung der Kommunalsteuer bei der Einfuhr.** Mit Genehmigung des Innenministers wird vom 1. April d. Js. ab für die meisten größeren griechischen Städte (darunter fast alle Einfuhrstädte wie Athen, Piräus, Saloniki, Cavalla) eine Kommunalsteuer auf alle vom Auslande direkt oder indirekt eingeführten Waren erhoben. Die Höhe dieser für wohltätige städtische Einrichtungen bestimmten Steuer beträgt 4% des Zollbetrages, berechnet in Metalldrachmen (für Saloniki 3%). Für zollfreie Waren werden $^4/_{25}$ der für die entsprechenden inländischen Produkte geltenden Kommunalsteuern, in Metalldrachmen berechnet, erhoben.

Die Genehmigung gilt auf ein Jahr, für Piräus auf vier Jahre. („Staatsanzeiger" Nr. 147 u. 148.) (1783)

Branntweinsteuern und -preise. Das Finanzministerium gibt die Verkaufspreise, -steuern und sonstigen Abgaben für Branntwein inländischer und ausländischer Herkunft für das Jahr 1929 bekannt. Wir entnehmen der entsprechenden Verordnung, nach „Oikonomologos" (Athen) vom 20. 4. 1929, folgende Bestimmungen:

Der Großhandelspreis für unbesteuerten reinen Branntwein, auf wasserfreie Ware berechnet, beträgt 14,58 Drachmen je kg.

Der Großhandelspreis für besteuerten reinen wasserfreien Branntwein beträgt 69,50 Drachmen je kg oder 64,25 je kg 95%igen Branntwein.

Der auf inländischen vergällten Branntwein zu erhebende Steuerbetrag, auf wasserfreie Ware berechnet, beträgt 5,88 Drachmen je kg, der Großhandelspreis beträgt 12,82 Drachmen für Branntwein von mindestens 93° und 11,48 Drachmen für Branntwein von 93° bis mindestens 85°.

Die Verbrauchssteuer für vom Auslande bezogene Produkte beträgt:

a) Für Branntwein jeder Konzentration 50 Drachmen je kg.
b) Für alle chemischen, pharmazeutischen, technischen oder sonstigen Produkte, welche Branntwein enthalten: bis 70° 50 Drachmen, von 70—30° 36 Drachmen und für weniger als 30° 15,50 Drachmen je kg.

Der Großhandelspreis des unbesteuerten Melassebranntweins beträgt, auf wasserfreie Ware berechnet, 12,76 Drachmen je kg; die Verbrauchssteuer für Melassebranntwein beträgt 53,80 Drachmen je kg.

Von vergälltem Melassebranntwein wird eine Verbrauchssteuer von 2 Drachmen je kg, auf wasserfreie Ware berechnet, erhoben. Der Großhandelspreis beträgt 12,82 Drachmen für Branntwein von mindestens 93° und 11,48 Drachmen für solchen von 93° bis mindestens 85°. (1782)

Italien. **Salzmonopol.** Die „Gazzetta Ufficiale" veröffentlicht ein Gesetz vom 21. Januar 1929 (Nr. 67), das die Bestimmungen über das italienische staatliche Salzmonopol enthält, und dem wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Abschnitte entnehmen:

Die Gewinnung, die Einfuhr und der Verkauf von Salz sind dem Staatsmonopol vorbehalten.

Im Sinne der Monopol- und Zollgesetze werden alle Gemische löslicher Salze als Salz angesehen, in denen der Chlorgehalt über 15,2% und der Natriumgehalt über 9,8% beträgt.

Bei der Einfuhr werden die Erzeugnisse, die mehr als 25% Chlornatrium enthalten, dem Salz gleichgesetzt.

Die Monopolverwaltung kann die Gewinnung von Chlornatrium enthaltenden Salzen und Salzgemischen aus Mineralwässern und Quellen gestatten, wenn diese Salze zu ausschließlich hygienischen und Heilzwecken bestimmt sind. Die Produzenten haben hierfür die Monopolabgabe in Höhe des Verkaufspreises für industrielles Salz zu entrichten.

Die Herstellung und der Verkauf von chemisch reinem Chlornatrium werden gestattet, unter der Bedingung, daß dieses ausschließlich zu wissenschaftlichen oder therapeutischen Zwecken bestimmt ist und ausschließlich aus raffiniertem Salz hergestellt wird, das von der Monopolverwaltung für diese Zwecke zugelassen wird.

Die Monopolverwaltung kann die Einfuhr von Salzen, die aus Mineralwässern und Quellen gewonnen werden und zu hygienischen oder Heilzwecken dienen, ohne Beschränkung der Menge bewilligen. Für die gesamte Menge Chlornatrium, die in diesen Salzen enthalten ist, ist eine Monopolabgabe im Maßstabe des Preises für den Verkauf von gewöhnlichem Salz an die Oeffentlichkeit zu entrichten.

Die Einfuhr von mehr als 25% Salz enthaltenden Erzeugnissen aus dem Auslande kann bewilligt werden; für das in diesen Erzeugnissen enthaltene Salz ist, wenn diese nicht zu Ernährungs- oder Heilzwecken bestimmt sind, eine Monopolabgabe zu entrichten in Höhe des Preises, der für industrielles Salz zum öffentlichen Verkauf festgesetzt ist.

Die Einfuhr von Soda unter der Klassifizierung Natriumcarbonat ist ohne Entrichtung von Monopolabgaben gestattet, auch wenn dieses Erzeugnis mehr als 25%, aber nicht mehr als 50% Chlornatrium enthält.

Fleischextrakte, kondensierte Fleischbrühen und Suppen können ohne Entrichtung der Monopolabgabe eingeführt werden, auch wenn sie über 25%, aber nicht über 50% Chlornatrium enthalten. Im Falle, daß der Chlornatriumgehalt dieser Erzeugnisse 50% übersteigt, ist für die gesamte Menge Chlornatrium die Monopolabgabe in Höhe des Preises, der für gewöhnliches Salz im öffentlichen Verkauf festgesetzt ist, zu entrichten.

Die Einfuhr von Lab ist gestattet, auch wenn dieser über 25% Chlornatrium enthält. In diesem Falle ist jedoch für die gesamte Menge Chlornatrium, die darin enthalten ist, eine Monopolabgabe in Höhe des öffentlichen Verkaufspreises für raffiniertes Salz zu entrichten.

Die Monopolverwaltung kann die Einfuhr von reinem Chlornatrium, das für wissenschaftliche Zwecke in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Institute bestimmt ist, bewilligen; die Monopolabgabe ist in diesem Falle in Höhe des öffentlichen Verkaufspreises für gewöhnliches Salz zu entrichten.

Die Einfuhr von Farben jeder Art, die mehr als 25%, aber nicht mehr als 50% Chlornatrium enthalten, ist gestattet. Synthetische organische Farben können auch eingeführt werden, wenn sie mehr als 50% Chlornatrium enthalten. In allen Fällen ist für die Menge Chlornatrium, die 25% übersteigt, die Monopolabgabe in Höhe des Preises für den Verkauf von industriellem Salz an die Oeffentlichkeit zu entrichten.

Keiner Abgabe im Inlande unterliegt das gewöhnliche Salz, das für die Herstellung von Düngemitteln für die Landwirtschaft und in der Industrie zur Herstellung von Natriumcarbonat, Natriumsulfat, Aetznatron, Natriumhypochlorit, Natriumchlorat und -perchlorat, Ammoniumchlorid, Farben und Farbstoffzwischenprodukten bestimmt ist. Der Finanzminister kann die gleiche Vergünstigung auf andere wichtige Industriezweige ausdehnen.

Bei der Ausfuhr von aus Mineralwässern gewonnenen Salzen zu hygienischen und Heilzwecken wird die oben genannte Monopolabgabe, die für die Gewinnung derartiger Salze zu entrichten ist, zurückerstattet.

In einem Anhang A zu dem vorstehenden Gesetz sind die Salzpreise für den Verkauf an die Oeffentlichkeit festgesetzt, von denen wir diejenigen, die zu den Monopolabgaben für eingeführte Erzeugnisse in Beziehung stehen, wiedergegeben:

	Preis per Dz Lire
Gewöhnliches Salz	150,—
Raffiniertes Salz	400,—
Raffiniertes Salz für die Herstellung von Lab	120,—
Salz für Industrien, die zum Bezug von Salz zum Spezialpreise zugelassen und in dem vorliegenden Tarif nicht besonders aufgeführt sind	40,—

Der Preis für Salz, das zur Herstellung von Düngemitteln, Farben, Soda und Natriumverbindungen bestimmt ist, wird durch Ministerialdekret im Verhältnis zu den Gestehungskosten festgesetzt. (1808)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Dem von der Generalzolldirektion des Finanzministeriums herausgegebenen „Bollettino delle Controversie" entnehmen wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Cholesterin ist als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 zu verzollen. Die Alkoholsteuer wird auf der Grundlage von 10 l Alkohol pro dz Cholesterin erhoben.

„Schutlack", viscose Masse, ist als „n. b. g. organisch-chemisches Produkt" nach Position 769 zu verzollen. Die Alkoholabgabe wird auf der Grundlage von 3 l pro dz erhoben.

Diabetikerpräparate von Dr. Charrasse, in Originalschachteln und -flaschen in den Handel gebracht; die Präparate führen die folgenden Bezeichnungen: 1. „Pain de gluten"; 2. „Longuets Lucullus au gluten"; 3. „Biscottes Lucullus"; 4. „Flutes maltées au gluten"; 5. Pain d'aleuzouc"; 6. „Biscottines Gluto-Kola"; 7. „Biscuits Mousseline glutinés"; 8. „Sables Lucullus"; 9. „Croquets Lucullus"; 10. „Gluten exquis"; 11. „Biscuits craquettes au gluten"; 12. „Pates au gluten"; 13. „Farine au gluten"; 14. „Gluto-Cacao"; 15. „Café décaféine; 16. „Chocolat sucré pour diabétique"; 17. „Sucre de Santé"; 18. „Madeleine Lucullus"; 19. „Vichy Gouffrettes"; 20. „Bonbons"; 21. „Kina antidiabétique" und 22. „Elixir antidiabétique".

Die unter 1. und 5. genannten Produkte stellen kleine Brote aus Getreidegluten dar und sind nach Position 73 zu verzollen. Die unter 2., 3., 4., 6. und 7. genannten Präparate stellen verschiedene Arten von Zwieback ohne Zuckergehalt dar und sind nach Position 47 a zollpflichtig, während die unter 8., 9., 10. und 11. genannten Zwiebacke als zuckerhaltige (unter 18%) Zwiebacke nach Position 47 b zu verzollen sind. Die unter 12. und 13. genannten Erzeugnisse (Teigwaren und teilweise in Dextrin übergeführtes Mehl) sind infolge ihrer Herrichtung zum Kleinverkauf und der entsprechenden Bestimmung des Warenverzeichnisses nach Position 49 zollpflichtig. Die unter 14. und 15. genannten Erzeugnisse unterliegen als „gemahlener Cacao" bzw. „gerösteter Kaffee" der Verzollung nach den Positionen 50 b bzw. 37 b des Zolltarifs. Die Süßstoff enthaltenden Präparate, die unter 16., 17., 18., 19. und 20. genannt sind, unterliegen den Bestimmungen des zweiten Absatzes des dritten Paragraphen der Einführungsbestimmungen zum Warenverzeichnis und sind infolgedessen einfuhrverboten. Die unter 21. und 22. genannten Präparate stellen medizinische Elixiere dar; da sie den Bedingungen des 1. Absatzes der Anmerkung zu der Position „Medizinische Spezialitäten" entsprechen und die Zusammensetzung nicht angegeben ist, erfolgt die Verzollung gemäß dem zweiten Absatz der genannten Anmerkung als „Geheimmittel" nach Position 782 a. Für das Präparat 21. wurde außerdem die Alkoholsteuer für 15 l und für das Präparat 22 die Alkoholsteuer für 10,5 l per dz der Produkte (nach dem wirklichen Nettogewicht) erhoben.

„Allonal Roche." Medizinisches Produkt, das von der Firma F. Hoffmann, La Roche & Co. in Basel in den Handel gebracht wird, in Originalblechbüchsen vom Nettogewicht von 1 kg, in Papier eingeschlagen, das außer den Angaben über den Namen und die Zusammensetzung des Produktes den folgenden Text aufweist: „Präparat, zur ausschließlichen Verwendung in Krankenhäusern bestimmt". Ueber die Verzollung des Präparats als „synthetisches medizinisches Produkt ohne Alkoholgehalt" bestand kein Zweifel. Infolge der Aufmachung des Präparats als Spezialität wollte das Zollamt die Verzollung gemäß Absatz 4 der Anmerkung zu Position 782 des Tarifs nach dem Gewichte einschließlich der unmittelbaren Umschließung vornehmen. Es wurde jedoch entschieden, daß das Präparat nicht alle Charakteristika einer medizinischen Spezialität besaß, da es nicht für den Kleinverkauf hergerichtet, sondern für den ausschließlichen Gebrauch in Apotheken bestimmt war. Die Verzollung wurde demzufolge nach Position 780 des Tarifs nach dem Nettogewichte angeordnet.

Aminonaphthalin. Ein als Aminonaphthalin bezeichnetes chemisches Produkt zeigte die Eigenschaften des Betanaphthylamins und wurde infolgedessen in die Position 760 eintarifiert.

Produkt zum Cementieren von Stählen, bestehend aus Holzkohle, Hülsen von Ricinus- und anderen Samen, organischen Stickstoffsubstanzen und Knochen. Da das Produkt ähnliche Eigenschaften wie die im Warenverzeichnis aufgeführten Pulver zum Tempern von Eisen und Stahl besitzt, wurde es in die Position 713 d „Anorganisch-chemische Produkte, andere" eintarifiert. (1573)

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** In den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" sind die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen veröffentlicht worden:

	Zu verzollen nach Position:
Wasserstoffsuperoxyd, festes, in Tablettenform. Da die Verwendungszwecke dieses Produktes die gleichen sind wie die von flüssigem Wasserstoffsuperoxyd, wurde analog den Bestimmungen des Warenverzeichnisses über die Verzollung von festem Alkohol in Tablettenform die Verzollung nach der Position des flüssigen Wasserstoffsuperoxyds angeordnet .	875
Celluloselack, einen synthetischen organischen Farbstoff enthaltend, ist als „Lack, anderer" zu verzollen	845
Graphitstäbe und -platten von großem Ausmaße. Der Importeur verlangte Verzollung als Elektroden nach Position 650 des geltenden Zolltarifs, während das Zollamt die Verzollung als Teile aus reiner gepreßter Kohle nach Position 651 vornehmen wollte. Bei der Untersuchung der Muster stellte sich heraus, daß es sich um Elektroden für die chemische Industrie, wie sie zur Elektrolyse von Kochsalz verwandt werden, handele, so daß die Verzollung als Elektroden angeordnet wurde	650
Burbolin, das nach der im Laboratorium der Generalzolldirektion ausgeführten Analyse aus einem Oel bestand, das mit Schmierölen emulgierbar ist. Das Produkt unterliegt der Kontrolle der Compania Arrendataria del Monopolio de Petróleos	39
Trikresylphosphat ist als nicht besonders genannter Ester zu verzollen	933
Seife mit Geruch nach Phenol. Bei der Analyse im Laboratorium wurde festgestellt, daß es sich um eine Natronseife handelt, in der aber mit den üblichen Reagenzien die Gegenwart von Phenol nicht nachgewiesen werden konnte, so daß der Seife eine Desinfektionswirkung nicht zugesprochen werden kann	815
Natriumperborat, das dem Analysenbefund nach für technische Zwecke bestimmt war	863
Mangansuperoxyd, wasserhaltiges, auf künstlichem Wege hergestellt und von sehr feiner Verteilung, so daß es als künstliche Mineralfarbe angesehen werden mußte . . .	834
Zusammengesetztes Produkt, bestehend aus einer Lösung von Albumin und Zusätzen eines antiseptischen Stoffes zum Zwecke der Konservierung; das Produkt wurde als zubereitete Appretur angesehen und die dementsprechende Verzollung angeordnet . .	981
Produkt, das als Druckfarbe deklariert wurde, dem Analysenbefund nach jedoch als Streichfarbe anzusehen ist	836
Zusammengesetztes Produkt, bestehend aus einem Gemisch von Stearinpech und Bitumen, aus Destillationsrücksichten hergestellt und zum Imprägnieren von Formsand für Gießereien dienend	788 (1742)

Ver. St. von Nordamerika. **Einbringung des Zollgesetzes im Repräsentantenhaus.** Das neue Zollgesetz ist am 7. Mai d. J. im amerikanischen Repräsentantenhaus durch den Vorsitzenden des House Committee on Ways and Means eingebracht worden. Wie „Voss. Ztg." meldet, handelt es sich um eine durchgreifende Zolltarifrevision. Kaum eine einzige Zolltarifposition sei gegenüber dem Zollgesetz von 1922 unverändert geblieben. Im Begleitbericht wird betont, daß das bisherige Zollgesetz dem Lande gute Dienste geleistet hätte, daß aber die letzten sechs Jahre derartige Umwälzungen gebracht hätten, daß eine Anpassung der Zollsätze notwendig sei. Die Arbeitslöhne seien der wesentlichste Faktor bei den Zollüberlegungen, denn die ausländischen Löhne seien durchweg um 60% niedriger als die amerikanischen. (1820)

Honduras. **Zollfreiheit für Rohöle, ihre Destillate und Gasolin.** In den „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Konsuls in Tegucigalpa veröffentlicht, wonach gemäß Dekret Nr. 77 von 1929 der Grund-

Digitized by Google

zoll und die Zusatzgebühren für „Rohöl, seine Derivate, Destillate und Gasolin" in Fortfall kommen. Nach wie vor gelangen dagegen zur Erhebung die 3%ige Konsulargebühr und andere Abgaben von geringer Höhe. (1806)

Brasilien. **Zolltarifentscheidung.** Auf Antrag des Ackerbauministeriums sind die Zollämter vom Finanzministerium angewiesen worden, „Diammoniumphosphat JG", bei der Einfuhr mit 2% vom Werte zu verzollen, da die Ware nach dem Erlaß vom 9. Januar 1924 zu den Düngemitteln gehört. („Diario Official" 3. 4. 1929.) (1748)

Ecuador. **Beglaubigung von Verschiffungspapieren.** Der ecuadorische Finanzminister hat mit Rücksicht darauf, daß die Konsuln Ecuadors im Ausland verpflichtet sind, die Ladungsverzeichnisse (Sobordos), Konnossemente, Postpaketlisten und Konsulatsrechnungen vor der Beglaubigung daraufhin zu überprüfen, ob sie allen Erfordernissen entsprechen, die Verlader und Schiffahrtsgesellschaften aber vielfach erst in letzter Stunde vor Abgang des Schiffes die Papiere vorlegen, unter dem 8. März 1929 verordnet:

Die Verlader haben die notwendigen Dokumente den konsularischen Vertretern zwecks Beglaubigung mehr als 48 Stunden vorher, die Schiffsagenten oder Schiffahrtsgesellschaften mehr als 24 Stunden vor Abgang des Dampfers vorzulegen, widrigenfalls Strafgebühren erhoben werden. (1810)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber.** Der Wert von Quecksilber als Grundlage für die Verzollung wurde für die Zeit vom 21. April bis zum 20. Juni 1929 auf 700 Millièmes per kg festgesetzt. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat usf. Bei der Deklarierung ist die Tarifnummer (Nr. 17) anzugeben. (1785)

Türkei. **Die Zolltarifrevision.** Wie wir aus Angora erfahren, ist der Zolltarifentwurf zwecks Umarbeitung der zuständigen Parlamentskommission überwiesen worden. Man rechnet mit weitgehenden Abänderungen. Sobald der Kommissionsentwurf vorliegt, werden wir näher auf die Angelegenheit zurückkommen. (1819)

China. **Handelsvertrag mit Schweden.** Das Journal der britischen Handelskammer in Shanghai veröffentlicht den Wortlaut des am 20. Dezember 1928 zwischen China und Schweden abgeschlossenen Handelsvertrages, durch den Schweden die Zollautonomie Chinas anerkannt und beide Länder einander die Meistbegünstigung zugestehen. Der Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem sich die beiden Regierungen die Ratifizierung des Vertrags mitteilen. (1744)

Abänderungen des Einfuhrzolltarifs. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 442 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Board of Trade Journal" die folgende Mitteilung:

Die chinesischen Zollämter sind angewiesen worden, daß im Tarif nicht besonders genannte Chemikalien nur dann als Schwerchemikalien (Position 394a) eintarifiert werden können, wenn

a) ihr Wert 1,50 Haikwan-Tael per Picul nicht übersteigt;
b) sie in Mengen von nicht weniger als 500 Picul auf einmal eingeführt werden;
c) sie nicht verpackt sind, oder, falls sie verpackt sind, darf das Gewicht eines einzelnen Packstücks nicht weniger als 10 Picul betragen. (1796)

Japan. **Vorläufiges Zollabkommen mit Persien.** Am 30. März 1929 ist in Teheran in Form eines Notenwechsels zwischen Persien und Japan ein vorläufiges Abkommen über die Behandlung der diplomatischen und konsularischen Vertreter, über die Niederlassung und die Zollbehandlung abgeschlossen worden. Beide Staaten sichern sich gegenseitig die Zollbehandlung zu, die der meistbegünstigten Nation gewährt wird. Das Abkommen ist am 6. April 1929 in Kraft getreten. (1811)

Australien. **Arzneimittelkontrolle in West-Australien.** Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß das Wohlfahrtsministerium von West-Australien die Ausführungsbestimmungen über die Arzneimittelkontrolle unter der Bezeichnung „Food and Drug Regulations, 1929", veröffentlicht hat. Die Ausführungsbestimmungen, die am 1. Februar 1929 in Kraft getreten sind, verbieten den Verkauf von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln, die mit den Bestimmungen nicht in Uebereinstimmung stehen. (1795)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 7. März 1929, sind die nachstehenden Produkte wie angegeben zu verzollen:

Produkt	Zu verzollen als	Zollsatz Brit. Vorzugstarif	Zollsatz General-tarif
Canadabalsam in Xylol (für mikroskop. Zwecke)	Prod., n. b. g. (Pos. 449)	frei	frei
Celloidin (für mikrosk. Zwecke)	Prod., n. b. g. (Pos. 449)	frei	frei
„Roebaryt" (für Röntgenuntersuchungen)	Chemikalien für wissenschaftl. Untersuchung. (Pos. 107)	frei	frei
„Bariomyl" (Veterinär-Purgierinjektion)	Chemikalien od. Arzneimittel n. b. g. (Pos. 99 u. 121)	20 % v. W.	40 % v. W.
„Lactophenol" (für mikroskop. Zwecke)			
„Sulfoliquid R." / „Sulfofix A. S."	Veterinärpräparate für Wundbehandlg.		
Trichloressigsäure			
„Vitakalk" (Veterinärpräparat)			
„Mianin" (Desinfektionsmittel i. Pulver od. Tablettenform)	Desinfektionsmittel, n. b. g. (Pos. 104)	frei	10 % v. W.
Thomson's Malzmilch	Kinder- und Kranken-Nährmittel (Pos. 43)	frei	10 % v. W.
„Hemo" (eisenhalt. Malzmilchpräparat)			

(1565)

VERKEHRSWESEN

Abänderung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei.

Die im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei am 1. Mai 1929 in Kraft getretenen Abänderungen der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (vgl. „Chemische Industrie" vom 4. Mai, S. 527) sind im Nachtrag I zum Internationalen Eisenbahngütertarif veröffentlicht worden. (1814)

Sammelanschriften auf Behälterwagen.

Auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverband und den Privatwageninteressenten werden die Einstellungsbedingungen für Privatwagen in der Weise geändert, daß auch für Güter der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung zusammenfassende Ladegutanschriften, wie z. B. brennbare Flüssigkeiten, Oele, Säuren usw., zugelassen werden. Die Anschrift „Güter des Verzeichnisses IV des DEGT. Teil I Abt. B" bleibt nach wie vor verboten, ebenso eine Sammelanschrift für verdichtete und verflüssigte Gase. Die durch die Eisenbahnverkehrsordnung geforderten Sicherheitsvorschriften sind dabei einzuhalten.

Gegen die unterschriftliche Anerkennung der entsprechenden Abänderungen durch die Privatwageneinsteller bestehen keine Bedenken. (1779)

Neuausgabe der Ausnahmetarife.

Zum 1. Juni 1929 werden die Hefte C IIa und C IIb unter Aufhebung der bisherigen Hefte C IIa und C IIb vom 1. April 1928 mit Nachträgen ausgegeben. Das Heft C IIa mit den allgemeinen Bestimmungen für Ausnahmetarife (Preis 60 Pf.) behält im allgemeinen seine bisherige Form. Es wird nur noch das Verzeichnis der Ausnahmetarife neu aufgenommen.

Das Heft C IIb, das die Ausnahmetarife im einzelnen enthält, wird abweichend von der bisherigen Anordnung nicht mehr als ein in sich geschlossenes Gesamtheft ausgegeben, sondern in der Weise zerlegt, daß die Ausnahmetarife einzeln ausgegeben werden und auch einzeln bezogen werden können. Ihr Preis ist je nach dem Umfang verschieden und schwankt zwischen 5 und 75 Pf. Die Preise sind aus dem dem Heft C IIa beigegebenen Verzeichnis zu ersehen. Außerdem können die sämtlichen Ausnahmetarife in einer Mappe eingelegt zum ermäßigten Preis von 6.— M. bezogen werden. Wesentliche Aenderungen der Ausnahmetarife werden künftig nicht mehr durch Nachträge, sondern durch Neuausgabe der betreffenden Ausnahmetarife bekanntgegeben.

Das Heft C IIa, die einzelnen Ausnahmetarife sowie die Gesamtausgabe können vom 15. Mai 1929 ab durch die Güterabfertigungen und durch die sonstigen Verkaufsstellen bezogen werden. (1780)

Digitized by Google

Ausnahmetarif 194 für Schleifmittel zur Ausfuhr.

Mit Gültigkeit vom 2. Mai 1929 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 194 für Schleifmittel zur Ausfuhr unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Nürnberg Hbf. nachgetragen worden. (1781)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 6. Mai 1929 ist im Verkehr von Oker nach Waldenburg (Schlesien) innerhalb des Ausnahmetarifs 22 ein besonderer Frachtsatz eingeführt worden. (1815)

Ausnahmetarif für Phosphate.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 196 für Phosphate ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. Juni 1929, verlängert worden. (1816)

Ausnahmetarif für Oelgas.

Mit Gültigkeit vom 6. Mai ist der Ausnahmetarif 14h für Z.-Gas (Oelgas mit einem Arbeitsdruck von nicht mehr als 25 Atmosphären) bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. April 1930, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht einen besonderen Frachtsatz im Verkehr zwischen Corbetha (Leunawerk) und Friedrichshafen vor. (1817)

Ausfuhrtarif 189.

Mit Gültigkeit vom 6. Mai 1929 ist in der Abteilung II des Warenverzeichnisses des Ausfuhrtarifes 189 die bisherige Stelle „Arsenmehl, auch Arsenikglas" wie folgt geändert worden:

„Arsenmehl; Arsenikglas; rotes Arsenik, auch gemahlen." (1818)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Teer. Bei einer Bestellung von Teer in Fässern zur Verwendung für Dachpappe erfolgt mangels anderer Vereinbarung die Uebersendung des Teers handelsüblich in Holz- oder Eisenfässern mit vier bis fünf Zentnern Inhalt. C 28 338/28(XII A 5).

Buchstaben „XRM" für Schmiermittel. Unter den Buchstaben „XRM" wurden und werden nicht allgemein die von einer bestimmten Firma herrührenden Schmieröle verstanden. Die Buchstaben gelten im inländischen Oel- und Fetthandel nicht als Beschaffenheitsangabe. XXV B 1 (C 2101/29). (1654)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Palästina. **Inkraftsetzung der Handelsmarkenverordnung 1929.** Die „Merchandise Marks Ordinance 1929" ist durch einen in der „Official Gazette" vom 1. März 1929 veröffentlichten Erlaß des Oberkommissars vom 28. Februar 1929 in Kraft gesetzt worden.

Nach den in derselben Nummer veröffentlichten Ausführungsbestimmungen sind die Zollbeamten, wenn sie Verstöße gegen die Verordnung feststellen, ohne weiteres zur Beschlagnahme der Waren berechtigt. Außerdem sind Anträge an die Zollbehörde auf Prüfung eingehender Waren zulässig, und die Ausführungsbestimmungen enthalten Vorschriften darüber, welche Angaben bei der Stellung solcher Anträge zu machen sind, sowie über den Gang des Verfahrens. (1753)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im März 1929.

Im März 1929 hat die Entlastung des Arbeitsmarktes nach einem Bericht im „Reichsarbeitsbl." auch in der zweiten Hälfte des Monats weitere Fortschritte gemacht. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden ist von ihrem höchsten Stand Ende Februar von insgesamt 3,2 Millionen auf 2,67 Millionen Ende März, d. h. um 17,3% zurückgegangen. In der zweiten Hälfte des Monats März betrug die Entlastung allein rd. 460 500 Personen. Damit ist der spät, aber desto kräftiger einsetzende Umschwung auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichnet.

Bei der noch immer hohen Zahl von 2,67 Millionen verfügbaren Arbeitsuchenden Ende März ist der Anteil der Saisonaußenberufe noch ungewöhnlich groß. Er betrug 1,4 Millionen oder 52,7%. Ein Jahr zuvor (Ende März 1928) wurden in den Außenberufen nur 857 700 oder 51,3% gezählt. Der diesjährige hohe Stand ist zum Teil aus den Witterungsverhältnissen des besonders strengen Winters zu erklären.

Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie sich die Entspannung des Arbeitsmarktes fortsetzen wird, ist es zweckmäßig, den Anteil zu kennzeichnen, den die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Saisonaußenberufe an der Belastung des Arbeitsmarktes Ende März noch haben, und zu untersuchen, wie sich die verfügbaren Arbeitsuchenden auf die übrigen weniger von Saisoneinflüssen berührten Berufe verteilen. Innerhalb der Saisonaußenberufe spielt die Lohnarbeit wechselnder Art (Ungelernte) die entscheidende Rolle. Hier waren Ende März 1929 rd. 770 000 Personen als verfügbare Arbeitsuchende vorhanden gegenüber rd. 923 000 Mitte März 1929. Die Entlastung hat hierin also seit Mitte März rd. 16% betragen. Weit stärker war verhältnismäßig die Entlastung im Baugewerbe. Hier ist die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von 515 000 auf 372 000 zurückgegangen, was einem Rückgang von rd. 27,7% entspricht. Mit der Besserung des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe hängt die Lage der Industrie der Steine und Erden aufs engste zusammen. Hier ging die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von 168 000 auf 123 000, d. h. um rd. 26% zurück. Aehnlich ist die Lage im Verkehrsgewerbe, wo die günstigeren Witterungsverhältnisse ebenfalls einen nicht unerheblichen Rückgang der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden herbeigeführt haben. Die Besserung auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt ist noch gering, was besonders für die östlichen Gebiete infolge der dort herrschenden klimatischen Verhältnisse zutrifft. Die verhältnismäßig stärkste Entlastung innerhalb der Saisonaußenberufe ist also im Baugewerbe eingetreten. Im Bekleidungsgewerbe war eine saisonmäßig bedingte bessere Beschäftigung zu beobachten. Was die nicht saisonmäßigen Berufe betrifft, so hat sich in der Metallindustrie die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden nicht wesentlich verändert. Allerdings bestehen hier zwischen den verschiedenen Gebieten beachtliche Unterschiede. In der chemischen Industrie, in der Zellstoff- und Papierherstellung war die Veränderung ebenfalls geringfügig, obgleich auch hier eine Abnahme der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden zu verzeichnen war, die aber weit unter dem Reichsdurchschnitt blieb. Ganz entgegengesetzt ist die Entwicklung im Vervielfältigungsgewerbe verlaufen. Hier hat ebenso wie in der Berufsgruppe Theater, Musik usw. eine Zunahme der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden stattgefunden. Zweifellos hängt dies mit den durch die anomale Saisongestaltung verschärften Konjunkturverhältnissen zusammen.

Im ganzen darf man annehmen, daß trotz der beträchtlichen Entspannung (Abnahme der Arbeitsuchenden um rd. 559 000 im März) für die nächste Zeit eine weitere erhebliche Abnahme zu erwarten ist, da sich namentlich die Landwirtschaft, aber auch das Baugewerbe noch nicht voll entfalten konnten. Aber selbst wenn man berücksichtigt, daß die bessere Beschäftigung in den Saisonaußenberufen eine solche in anderen Industriezweigen herbeiführt, ist doch bei der sonst langsam abgleitenden Konjunktur kaum eine solche Gesamtbesserung zu erwarten, daß der Tiefpunkt des Jahres 1928 auf dem Arbeitsmarkt erreicht wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Zahl der unterstützten Arbeitslosen sich nicht dem günstigsten Stand des Vorjahres verhältnismäßig mehr nähert.

Die hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Monats März erfolgte Besserung der allgemeinen Arbeitsmarktverhältnisse spiegelt sich in den Ergebnissen der Statistik der Gewerkschaften wieder. Während im Februar 1929 noch 22,3 v. H. der erfaßten Mitglieder arbeitslos waren, waren es im März nur noch 16,9 v. H. Die Tatsache, daß die Erleichterung in erster Linie auf den besseren Beschäftigungsgrad in den Saisonaußenberufen zurückzuführen ist, zeigt sich darin, daß unter den weiblichen Arbeitslosen (12,0 v. H.) gegenüber dem Vormonat kaum eine Veränderung stattgefunden hat.

Entsprechend der Besserung des Arbeitsmarktes hat auch die Zahl der unterstützten Arbeitslosen sich von 2,62 Millionen Ende Februar 1929 auf rund 2,07 Millionen Hauptunterstützungsempfänger in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und Krisenunterstützung verringert. Dies entspricht einer Abnahme um rund 550 000 Personen oder 20,8 v. H. gegenüber Ende Februar 1929. Von der Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger entfallen rund 9,3 v. H. auf die aus der Krisenunterstützung Betreuten.

Nach dem oben Geschilderten ergibt sich also das Bild einer fühlbaren Entspannung, die hauptsächlich durch die Saisonaußenberufe getragen wird und die auch auf die nichtsaisonempfindlichen Berufsgruppen von gewissem Einfluß gewesen sein dürfte. Dabei darf man vielleicht annehmen, daß die saisonmäßige Besserung des Beschäftigungsgrades ein schnelleres Abgleiten der Konjunktur ebenso mäßigen wird, wie die hohe Winterarbeitslosigkeit in den vergangenen Monaten zweifellos die Gesamtlage verschärft hat. (1736)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Abschaffung der Baumé-Spindel.

Ueber dieses Thema wird im Rahmen der Hauptversammlung der Dechema, Deutschen Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, in Breslau am 23. Mai, nachmittags 5¾ Uhr pünktlich, Herr Dr. Udo Ehrhardt, Bitterfeld, Moltkestr. 5, von der I. G. Farbenindustrie A.-G., Bitterfeld-Süd, sprechen.

Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß sich neuerdings lebhafte Bestrebungen geltend machen, die auf eine Abschaffung der Baumé-Spindel hinzielen.

Durch diesen Vortrag, der öffentlich sein wird, soll allen Verbraucherkreisen, die heute noch gewohnt sind, nach Baumé-Graden zu rechnen, die Möglichkeit gegeben werden, zu dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen. (1673)

Ausland.

Belgien. **Die Entwicklung der „Union Chimique Belge".** Man schreibt uns:

Die der „Union Chimique Belge" angeschlossenen Fabriken sind drei großen Gruppen zugeteilt; es sind dies:

1. die Gruppe „Koksöfen und Ammoniaksynthese" mit den Fabriken Zandvoorde und Havré-Ville;
2. die Gruppe „Chemische Produkte" mit den Fabriken Gand (Gent), Wondelghem, Langerbrugge, Hemixem, Burght, Droogenbosch und Mornimont;
3. die Gruppe „Pharmazeutische Produkte" (Meurice) mit der Fabrik in Forest.

In Verbindung mit den „Centrales Electriques de Flandre et de Brabant" wurde in Langerbrugge eine Anlage zur Elektrolyse der Chloralkalien errichtet.

In Wondelghem (bei Gent) wird eine Lithoponefabrik gebaut.

Unter den Produkten, deren Fabrikation im letzten Jahr gesteigert wurde, sind zu nennen: Natriumphosphat, Natriumsulfat, Kupfersulfat, Schwefelsäure, Salzsäure, Schwefelkohlenstoff, Schwefelnatrium.

Eine lebhafte Tätigkeit zeigt die pharmazeutische Abteilung, deren Produkte im Ausland guten Absatz finden, besonders in den Kolonien, auf deren Bedürfnisse man sich besonders eingestellt hat.

An der „Compagnie Générale des Produits Chimiques et Pharmaceutiques du Congo" hat sich die „Union Chimique Belge" stark beteiligt durch Uebernahme der neuen Aktien bei der Kapitalerhöhung von 7½ auf 10 Mill. Fr. Zusammen mit verschiedenen Kohlenbergwerksgesellschaften und der „Société Générale de Belgique" wurde die „Carbochimique" (hauptsächlich zum Zweck der Ausnützung der Kokereigase für die Herstellung von Düngemitteln) und zusammen mit den „Usines Gustave Boel", die „S. A. pour la Fabrication des Engrais Azotés" gegründet.

Außerdem beteiligte sich die Gesellschaft an der Reorganisation der „S. A. des Produits Réfractaires de Saint Ghislain" und an der Kapitalerhöhung der „Compagnie des Produits Chimiques de Schoonaerde".

Anfang 1929 folgte die Gründung der „Société Commerciale et Industrielle de Produits Chimiques", die hauptsächlich Celluloselacke herstellt, und der „Société pour Etudes et Traitements Chimiques" die sich hauptsächlich mit der Behandlung der Nebenprodukte der Radiumgewinnung befaßt (die letztere Gründung in Gemeinschaft mit der „Union Minière du Haut-Katanga" und der „Société Générale de Belgique").

In kurzem wird auch die „Société Ostendaise de Lumière et Force Motrice" absorbiert werden, wodurch der Fabrik in Zandvoorde die Deckung ihres ganzen Bedarfs an Wasserstoff gesichert wird, sowie die Firma „Les Nouvelles Industries Chimiques", welche wichtige Patente über die Verwertung der Rückstände bei der Weindestillation besitzt.

Mit der Uebernahme der „Société Franco-Belge Nadox", welche photographische Papiere herstellt, beginnt die „Union Chimique Belge" auch Fuß in der Industrie der photographischen Produkte zu fassen, und es ist zu erwarten, daß sie auf Grund ihrer Finanzkraft und technischen Leistungsfähigkeit in nicht allzu langer Zeit sich eine starke Stellung auf dem in- und ausländischen Markt erringen wird. Zweifellos wird eine Zusammenarbeit mit den „Usines Gevaert" folgen, welche in photographischen Produkten, besonders in photographischen Papieren und Platten eine überragende Rolle auf dem belgischen Markt spielt, während sie in Filmen gegen die scharfe ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Schließlich könnte dann vielleicht diese Zusammenarbeit zur Angliederung einer neuen Gruppe „Photographische Produkte" an die drei bestehenden Organisationsgruppen führen.

In dem am 31. Dezember 1928 abgeschlossenen ersten Geschäftsjahr ergab sich nach Amortisationen i. B. von 10,7 Mill. Fr. ein Reingewinn von 57,9 Mill. Fr.; es wird eine Dividende von 100 Fr. (brutto) vorgeschlagen. (1687)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** F. Hoffmann-La Roche & Co., A. G., Basel. Der Geschäftsgang dieses Industrieunternehmens der pharmazeutisch-chemischen Branche wird im neuen Bericht über das Jahr 1928 wieder günstig beurteilt. Aus den wenigen Angaben des Berichtes erfährt man, daß der Spezialitätenabsatz durch Propagierung der alten und Einführung neuer Präparate gesteigert werden konnte; auch in der Herstellung und im Vertrieb der Chemikalien seien Fortschritte erzielt worden. Die Verzweigung der Organisation scheine sich zu bewahren: die verschiedenen Gebiete konnen meistens von den darin ansässigen Stellen am besten bearbeitet werden. Da diese Aufgaben die Kräfte der Gesellschaft weitgehend in Anspruch nehmen, habe sie die Beteiligung an der Worbla A.-G. verkauft. — Die Gewinn- und Verlustrechnung per Ende 1928 schließt mit einem Aktivsaldo von 3 029 101 Fr. Vom Gewinn wird die Ausrichtung einer Dividende beantragt, die 300 Fr. pro alte Aktie von 1000 Fr. entsprechen soll, d. h. 30% gegen 25% i. V. und 22½% vor zwei Jahren.

Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Die kürzlich stattgehabte Generalversammlung konstatierte, daß die neu ausgegebenen Aktien voll gezeichnet worden sind; das Aktienkapital beträgt nunmehr 10 Mill. Fr. Die vorgelegten Anträge über Abnahme der Rechnung, Dechargeerteilung und Gewinnverteilung wurden in zustimmendem Sinne erledigt. Die Dividende beträgt netto 242 Fr. 50 pro Aktie. („N. Zürch. Ztg.") (1773)

Schweden. **Bevorzugung inländischer Waren bei staatlichen Ausschreibungen.** Lt. Kgl. Runderlaß vom 22. März d. J., veröffentlicht in „Tullverkets Författningssamling" Nr. 41, wird die Gültigkeit des Runderlasses vom 3. März 1922, betr. die Bevorzugung schwedischer Waren bei staatlichen Ausschreibungen, die am 31. März d. J. abgelaufen war, bis auf weiteres, jedoch höchstens bis zum 31. März 1930 verlängert. (1751)

Herstellung fester Kohlensäure. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" zufolge haben die Vereinigten Kohlensäurewerke in ihren Anlagen bei Liljeholmen die Herstellung fester Kohlensäure im großen Maßstabe aufgenommen. Die hergestellte Menge beträgt 1 kg pro Minute. (1743)

Tschechoslowakei. **Die chemische Industrie im Jahre 1928.** Die Vereinigung der chemischen Industrie hielt kürzlich unter Teilnahme von Vertretern des Deutschen Verbandes der chemischen Industrie ihre Vollversammlung ab.

Der Vorsitzende Kommerzienrat Košek konstatierte, daß die industrielle Gesamtsituation im vergangenen Jahr nicht ungünstig war, was einen nicht unbedeutenden Einfluß auch auf die Situation der chemischen Industrie hatte. Es gebe allerdings auch Branchen, welche infolge Rohstoffmangels und schlechter Konjunktur keine günstigen Resultate aufweisen konnten. In den letzten Jahren wurden mit den konsumierenden Industrien, welche auf Herabsetzung der Zölle drängen, Verhandlungen geführt. Die chemische Industrie habe sich immer nach Möglichkeit angepaßt und an die Mitgliedsfirmen appelliert, in Zollfragen nicht dort kleinlich zu sein, wo sich die tschechoslowakische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Erzeugnisse nicht fürchten müsse.

Im Geschäftsbericht für 1928 wird ausgeführt: Da die chemische Industrie eine große Anzahl verschiedenartiger Industriezweige umfaßt, in welchen sich oft die Situation gegenteilig entwickelt, ist es schwer, gemeinsam die Situation dieser Industrie zu charakterisieren. Im ganzen kann aber gesagt werden, daß die Situation der chemischen Industrie 1928 nicht schlechter war als 1927, obgleich sie sich in einigen Branchen verschlechterte, dafür aber in anderen wieder besserte. Die Erzeugungskapazität wurde in einigen Betrieben mit 100% ausgenutzt, in anderen bloß mit 30%, so daß die Kapazität durchschnittlich mit 75% ausgenutzt wurde. („Prag. Tagbl.") (1758)

Sowjet-Rußland. **Produktion von feuerbeständigen Farben.** Wie „Ekon. Schisnj" mitteilt, hat die Petersburger Fabrik „Krasny Maljar" als erste in Rußland die Massenproduktion von feuerbeständigen Farben für Holzanstriche aufgenommen. Diese Farben sollen an Qualität den ausländischen nicht nachstehen. Gleichzeitig hat die

Digitized by Google

Fabrik, ebenfalls erstmalig in Rußland, die Produktion von einem Lack aufgenommen, der zur Erzeugung von optischen und Laboratoriumsgeräten gebraucht wird. (902)

Rumänien. **Vom Chemikalienmarkt.** Das Wirtschaftsblatt „Consum" gibt eine Uebersicht über den Chemikalienmarkt in Rumänien im April, dem wir die folgenden Angaben entnehmen.

Die ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse hatten ein starkes Anwachsen der ansteckenden Krankheiten zur Folge, so daß sich demzufolge eine außerordentliche Nachfrage an Arzneimitteln eingestellt hat. Die Preise zeigen keine wesentlichen Aenderungen. Nur der Salicylsäurepreis ist um 50% gestiegen, ebenso ist der Preis für Lebertran nach wochenlangem Nachlassen innerhalb dreier Wochen auf 110 sh gestiegen. An Glycerin ist das Angebot außerordentlich groß, so daß die Preise wesentlich gefallen sind. Demgegenüber ist eine große Nachfrage nach Citronensäure eingetreten. Der Preis bewegte sich zwischen 280—300 Lei. Der Preis für Chinin ist seit mehreren Monaten sehr fest; der Umsatz ist in letzter Zeit wesentlich gestiegen. Für Chininsulfat betrug der Preis 3000 und für Chininchlorhydrat 3600 Lei. Campher notierte mit 300—320, für Ricinusöl wurden 90, für amerikanische Vaseline 90 und für gelbe Vaseline 68 bis 70 Lei bezahlt. Feste Preistendenz zeigten auch Menthol und Aether. Der Preis für Menthol betrug 3400 Lei. Die Aussichten des Farbenmarktes werden pessimistisch beurteilt, und man erwartet darin für die nächste Zukunft eine besonders schlechte Marktlage. An Farbenpreisen werden genannt: Wandgrün 14—32, Mennige 48—52, Zinkweiß 48—52, Lithopone 32—34, Fußbodenlack 100—140, Expreßlack 60—80, Kopallack 60 bis 80 und Eisenlack 26—32 Lei. (1754)

Jugoslawien. **Vom Kupfersulfatmarkt.** Nach einem Bericht des Agramer „Morgenblattes" sind die Preise für Kupfervitrol in Jugoslawien infolge der internationalen Lage der Preise nach wie vor fest. (1766)

Italien. **Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe.** Die folgenden Zahlen über die Produktion der italienischen Bergbau- und Hüttenbetriebe für die Jahre 1926 und 1927 sind der Zeitschrift „La Miniera Italiana" und die vorläufigen Zahlen für das Jahr 1928 dem „Bollettino Mensile di Statistica" entnommen.

Bergbaubetriebe und Steinbrüche:

Warenbezeichnung	1926 t*)	1926 1000 Lire	1927 t*)	1927 1000 Lire	1928 t*)
Bauxit	90 500	5 668	95 300	5 750	148 000
Antimonmineralien	2 613	2 845	1 729	1 405	1 615
Arsenmineralien	200	70	81	16	
Eisenmanganerze	18 230	3 605	17 550	3 354	15 000
Manganerze	14 010	2 392	9 764	1 629	9 482
Quecksilbererze	228 424	75 801	239 334	84 156	
Molybdänerze	0,5	10	3	6	
Schwefelmineralien (1000 t)	1 773	137 669	1 937	119 335	
Borsäure	3 665	2 924	3 592	11 853	4 000
Kohlensäure, verdichtete	120	120	135	135	
Allunit	1 600	90	800	520	1 000
Kohlenwasserstoffgas (1000 cbm)	5 940	3 524	5 848	3 479	5 000
Graphit	9 605	1 468	8 395	1 211	6 000
Eisenpyrite	528 738	67 916	542 133	72 028	552 430
Eisenkupferpyrite	65 741	7 877	83 205	8 653	
Leucitgestein	35 000	350	29 000	290	40 000
Natriumsulfat	700	84	780	94	
Schwerspat	31 845	3 074	30 677	2 309	28 419
Flußspat	6 320	796	5 577	621	4 360
Talk und Steatit	43 035	8 607	32 900	5 251	31 300
Farberden	13 359	3 370	7 061	1 957	7 770
Magnesiummineralien	19 842	2 881	16 304	1 689	10 100

Hüttenbetriebe:

Warenbezeichnung	1926 t*)	1926 1000 Lire	1927 t*)	1927 1000 Lire	1928 t*)
Antimon, Regulus	174	1 826	140	529	
Schwefelantimon	133	1 097	74	206	295
Antimonoxyd, technisch	86	966	55	247	
Quecksilber	1 871	93 550	1 996	102 212	1 795
Rohschwefel	271 393	160 362	305 716	145 914	296 700
Schwefelmineralien, gemahlen	33 619	10 834	23 864	7 529	30 800

*) Soweit nicht anders angegeben.

	1926 t	1926 1000 Lire	1927 t	1927 1000 Lire
Ferrochrom	292	874	217	816
Ferromangan	13 084	28 716	13 869	26 244
Ferrosilicium	9 369	4 769	11 055	12 980
Ferrosiliciumaluminium	131	393	—	—
Ferrosiliciumchrom	—	—	31	52
Mangansiliciumaluminium	26	78	31	52
Siliciummangan	3 001	5 216	3 153	4 077
Tonerde, calcinierte	2 550	6 630	2 636	4 613

Destillation von fossilen Brennstoffen:

	1926 t	1926 1000 Lire	1927 t	1927 1000 Lire
Teer	16 011	4 209	18 458	5 396
Benzol	1 414	3 105	1 832	5 589

Verarbeitete Mineralien:

	1926 t*)	1926 1000 Lire	1927 t*)	1927 1000 Lire
Kalialaun	1 020	92	800	72
Schwerspat, gemahlen	23 751	4 587	13 217	2 482
Graphit, gemahlen	7 505	2 240	8 025	1 992
Leucit, gemahlen und pulverisiert	—	—	7 300	675
Aluminiumsulfat	70	5	60	4
Talk, gemahlen	27 400	11 087	29 015	10 479
Farberden	125	31	160	109
Rohjod (kg)	4 000	800	3 625	544

(1350)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Du Pont Rayon Company. Der Bau der ersten Abteilung der neuen Kunstseidefabrik in Waynesboro, Virginia, schreitet nach Angaben der Gesellschaft rüstig vorwärts. Im Sommer gedenkt man, dort die Kunstseideproduktion aufnehmen zu können. Die Kosten für die erste Abteilung belaufen sich auf 4 bis 5 Millionen $; die Produktionskapazität beträgt etwa zwei Millionen lbs. Kunstseide pro Jahr.

American Cyanamid Company. Die Gesellschaft hat mit der British Cyanides Company (Großbritannien) ein Abkommen abgeschlossen, nach dem sie die amerikanischen Rechte zur Herstellung und zum Vertrieb von plastischen „Beetle"-Massen übernimmt. Die „Beetle"-massen werden aus Thioharnstoff und Formaldehyd hergestellt und finden in Großbritannien seit zwei Jahren technische Verwendung. Die Herstellung soll in den Vereinigten Staaten in den Anlagen der Calco Chemical Company in Bound Brook, New Jersey, die sich im Besitze der American Cyanamid Company befindet, etwa im Juni dieses Jahres aufgenommen werden.

Climax Molybdenum Company in Climax, Colorado. Im Jahre 1928 haben die Mahlwerke der Gesellschaft insgesamt 321 000 t Erz verarbeitet und damit ihre Kapazität voll ausgenutzt. Infolge der neu entdeckten Erzmengen sollen die Mahlwerke erweitert werden. (1769)

Canada. **Produktion von Cadmium.** Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" hat das Dominion Bureau of Statistics in Ottawa den ersten Bericht über die canadische Produktion von Cadmium veröffentlicht, und zwar betrug diese hiernach im ersten Halbjahr 1928 161 908 lbs. im Werte von 81 000 $. Diese Industrie ist in Canada neu entstanden, im Jahre 1927 wurde noch nicht über die Produktion von Cadmium berichtet.

Die Produktion stammt aus der neuen Cadmiumanlage der Consolidated Mining and Smelting Company of Canada, Ltd., in Trail, Britisch-Columbia. (788)

Produktion verschiedener nichtmetallischer Mineralien. Nach einem in der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" veröffentlichten Berichte hat das Dominion Bureau of Statistics die folgenden endgültigen Zahlen über die Produktion usw. verschiedener nichtmetallischer Mineralien veröffentlicht:

Die canadische Produktion von Schwerspat stammte im Jahre 1927 aus der Johnson Mine in Lake Ainslie, Neu-Schottland. Die Ausfuhr belief sich auf 564 t im Werte von 1 300 $†) gegenüber 100 t im Werte von 2 300 $ im Vorjahre. Zur Einfuhr gelangten 2 841 t, die mit 58 500 $ bewertet wurden.

Die Produktion von bituminösem Sand hat im Fort-McMurray-Bezirk, Alberta, beträchtlich zugenommen; der

†) Offensichtlich Druckfehler im Original.

Digitized by Google

Versand aus diesem Gebiete belief sich im Jahre 1927 auf 2706 t im Werte von 10800 $ gegenüber 528 t im Werte von 2100 $ im Vorjahre. Fast das gesamte bisher versandte Material ist für Demonstrations- und Versuchszwecke verwandt worden.

Flußspat wurde in Canada im Jahre 1925 zum letzten Male gewonnen. Im Jahre 1927 führte Canada 4561 t hiervon im Werte von 58700 $ ein gegenüber 9968 t im Jahre 1926.

Die canadischen Graphitgruben versandten im Jahre 1927 insgesamt 1829 t Graphit im Werte von 111600 $ im Vergleich zu 2727 t im Werte von 194900 $ im Vorjahre. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 2564 t im Werte von 180900 $ und im folgenden Jahre 1699 t im Werte von 102500 $.

Der Versand von Magnesit durch die canadischen Produzenten ist von 4571 t im Jahre 1926 auf 7337 t im Werte von 230300 $ im Jahre 1927 gestiegen. Die canadische Ausfuhr, die sich auf insgesamt 1953 t belief, ging zum größten Teile nach Großbritannien.

Magnesiumsulfat wird in Canada seit dem Jahre 1923 nicht mehr gewonnen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 2404 t im Werte von 39200 $ im Vergleich zu 2131 t im Werte von 39000 $ im Jahre 1926.

Aus einem Vorkommen in Kyuquot Sound auf der Vancouver-Insel, Britisch-Columbien, wurden im Jahre 1927 7 t Natronalaunstein versandt, die mit 248 $ bewertet wurden.

Die canadische Produktion von Phosphaten betrug im Jahre 1927 151 t im Werte von 1700 $ gegenüber 40 t im Werte von 800 $ im Vorjahre. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 17485 t im Werte von 94800 $, die praktisch vollständig aus den Vereinigten Staaten bezogen wurden.

Eine bedeutende Zunahme zeigt die canadische Produktion von Pyriten, die sich im Jahre 1926 auf 17845 t im Werte von 63900 $ belief und im Jahre 1927 auf 50863 t im Werte von 198400 $ gestiegen ist.

An natürlicher Kristallsoda versandten die canadischen Produzenten im Jahre 1927 805 t im Werte von 10000 $. Im Jahre 1926 betrug die Produktion 595 t und entsprach einem Werte von 5400 $.

Die Produktion von natürlichem Natriumsulfat weist im Jahre 1927 einen Rückgang auf. Gegenüber 6775 t im Werte von 13600 $ im Jahre 1926 wurden im folgenden Jahre nur 5659 t im Werte von 11300 $ produziert. Aus dem Auslande bezog Canada im Jahre 1927 42333 t Natriumsulfat im Werte von 686500 $, 288 t Glaubersalz im Werte von 5300 $ und 13143 t Natriumbisulfat im Werte von 50700 $.

Das Produktionszentrum für Actinolit, ein Calcium-Magnesium-Eisen-Silicat, das zur Herstellung von Teerbedachungsmassen verwandt wird, ist Actinolite in Ontario. Der Versand von dort betrug im Jahre 1927 86 t im Werte von 1100 $ gegenüber 80 t im Werte von 1000 $ im Jahre 1926 und ging im Jahre 1927 vollständig nach den Vereinigten Staaten.

Die Zahl der Firmen, die im Jahre 1927 an der Produktion der vorstehend genannten Erzeugnisse beteiligt waren, beträgt 32. Das in diesen investierte Kapital betrug 3,32 Millionen $ und der Verkaufswert der gesamten Produktion 671000 $ gegenüber 582000 $ im Jahre 1926. (1385)

Gewinnung von Eisenoxyden. Nach „Canadian Chemistry and Metallurgy" belief sich die canadische Produktion von Eisenoxyden im Jahre 1927 auf 6125 t im Werte von 103500 $; mengenmäßig ist die Produktion im Vergleich zum Vorjahre um einige hundert Tonnen gesunken, dem Werte nach aber gestiegen.

Die Eisenoxyde gelangen in rohem und calciniertem Zustande in den Handel. Die rohen Oxyde werden vor dem Versand getrocknet und dienen zur Reinigung von Gasen; das calcinierte Eisenoxyd wird gemahlen und findet hauptsächlich in der Farbenindustrie Verwendung. Von der Produktion des Jahres 1927 stammten 5931 t aus Quebec und der Rest aus Britisch-Columbien.

Die canadische Einfuhr von Ocker, Ockererden, Sienna und Umbra entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 90600 $ und die Ausfuhr von Mineralpigmenten, Eisenoxyden, Ocker usw. einem Werte von 34800 $ (852 t). (1384)

Aus der chemischen Industrie. Canadian Celanese Company. Die Anlage der Gesellschaft in Drummondville, Quebec, arbeitete zu Beginn des Jahres 1929 in allen Abteilungen in befriedigender Weise. Die volle Aufnahme der Produktion hat länger gedauert, als man anfänglich erwartet hatte, da das Acetatverfahren verschiedene Schwierigkeiten bereitete und während des Baues der Anlagen noch verschiedene Verbesserungen eingeführt wurden, die von den assoziierten Gesellschaften in anderen Ländern ausgearbeitet worden sind. Die Produktionskosten sollen mit den englischen und amerikanischen gut vergleichbar sein.

Dominion Tar and Chemical Company, Ltd. Die Kontrolle über die Canadian Tar and Chemical Company, die im Jahre 1903 gegründet worden ist und bisher unter britischer Kontrolle stand, ist nach der Reorganisation und Neufinanzierung in die Hände canadischer Finanzkreise übergegangen, wobei die Gesellschaft die Bezeichnung Dominion Tar and Chemical Company, Ltd., angenommen hat.

Das Unternehmen betreibt Anlagen in Montreal, Toronto, St. Boniface, Sault Ste. Marie und Duluth und kontrolliert einen erheblichen Teil der canadischen Teerproduktion. Eins der Haupterzeugnisse der Gesellschaft ist Kreosotöl, das durch eine Tochtergesellschaft, die Canada Creosoting Co., vertrieben wird.

Canadian Industries, Ltd. Die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft der Imperial Chemical Industries, Ltd., wird in Kürze in Copper Cliff, Ontario, eine Schwefelsäurefabrik errichten, deren Kosten auf 1,5 Millionen $ veranschlagt werden.

Amalgamated Chemical and Fertiliser Co., Ltd. Die Gesellschaft, die kürzlich gegründet worden ist, wird sich mit der Herstellung von Schwefelsäure, chemischen Düngemitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Schwerchemikalien befassen. Zur Herstellung von Superphosphaten will sich die Gesellschaft Phosphatvorkommen im Banff-Distrikt in Alberta und in einigen Teilen der Provinz Montana sichern. Die Rohstoffe für die zur Herstellung der Superphosphate benötigte Schwefelsäure wird die Gesellschaft aus dem neuen Flin-Flon-Bergbaugebiet beziehen. Die Gesellschaft, die die Anlage der Marshall Sons and Co. (Canada), Ltd., in Saskatoon erworben hat, rechnet mit einem steigenden Verbrauch von Superphosphaten in den Prärieprovinzen.

Van Kel Cleaners, Ltd. Die Gesellschaft hat bei Swift Current, Saskatchewan, eine große Anlage zur Verwertung von Vulkanasche zur Herstellung von Reinigungsmitteln, Putzmitteln, Kalsomine usw. errichtet, nachdem der Betrieb seit drei Jahren in einer kleineren Anlage durchgeführt worden ist. Die verhandenen Lager sollen von sehr großem Umfange sein. (1768)

Brasilien. **Geplante Unternehmungen der österreichischen chemischen Industrie.** „Ibero-Amerika" berichtet über Pläne österreichischer Finanzkreise zur Errichtung von industriellen Unternehmungen in Brasilien: Schon gelegentlich der Interparlamentarischen Handelskonferenz in Rio 1927 hatten die österreichischen Teilnehmer erklärt, daß sie in der Gründung von Zweigniederlassungen österreichischer Werke in Brasilien und in der Uebertragung ganzer Industrien einen Weg sähen, der sowohl Oesterreich als auch Brasilien Vorteile bringen könne. Im Verfolg dieser Idee soll von österreichischen Interessenten ein Plan ausgearbeitet sein, der die Uebertragung mehrerer Industriezweige nach Brasilien umfaßt. In Aussicht genommen ist die Anlage von Fabriken für Luxuslederwaren, Knopf- und Bijouteriewaren, für chemische Produkte aller Art und für Papier und Papierwaren. Es läßt sich nicht bestreiten, daß es für Oesterreich vorteilhafter wäre, wenn es an brasilianische Betriebe, die von Oesterreichern geleitet werden, Arbeiter abgeben könnte, als wenn diese nach anderen europäischen Ländern abwandern, wo sie doch nur selten festen Fuß fassen und, wenn dies der Fall ist, nur die betreffenden Länder, nicht aber Oesterreich davon Nutzen hat. (1746)

Aegypten. **Ausschreibung.** Das Kultusministerium schreibt die Lieferung von Arzneimitteln für den Bedarf der Schulen im Jahre 1929/30 aus. Angebote bis zum 25. Mai 1929 an den „Director of Stores, Ministry of Education, Sharia Kasr el Aini, Cairo". (1784)

Türkei. **Vom Opiummarkt.** Die in Anatolien anhaltende kalte Witterung hat, wie der Zeitschrift „Der nahe Osten" berichtet wird, die dortigen Opiumfelder sehr in Mitleidenschaft gezogen. Einer amtlichen Meldung aus Karahissar zufolge sind dort 90% der Ernte vernichtet worden. Da auch aus anderen Erzeugungsgebieten ähnliche Meldungen kommen, sind die Preise für Opium sehr in die Höhe geschnellt. Die Umsätze auf dem Opiummarkt in Smyrna und Konstantinopel beliefen sich im März auf 260 Kisten, für die folgende Preise erzielt wurden: Akschehir 27 bis 31 t. Pf. je Oka, Karahissar, Balikessir 26—29½ t. Pf. je Oka, Soft 28—30 t. Pf. je Oka. Für 12% Harrison-Ware wurden Ende März je englisches Pfund (lb.) cif Ankunftshafen 23/3 sh. bezahlt. (1759)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München-Berlin. Den 21. Jahresbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 bringen wir wie folgt zum Abdruck: „Die Betriebe unserer Gesellschaft, sowohl die eigenen wie die gepachteten und die unserer Leitung unterstehenden, haben im abgelaufenen Jahre befriedigend gearbeitet. In unseren eigenen Werken in Trostberg-Tacherting sowie in den von uns geleiteten Werken der Bayerische Kraftwerke A.-G. in Hart konnten sich die auf Erhöhung der Leistung gerichteten Maßnahmen infolge zeitweiligen Wassermangels nicht voll auswirken. In den von uns gepachteten Anlagen der Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.-G. in Piesteritz wurde die Erzeugung neuer Düngemittel für Rechnung Dritter, insbesondere von Nitrophoska, weiter erhöht, ebenso die eigene Erzeugung von Kalkstickstoff. — Der Rechtsstreit unserer Gesellschaft und der Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. mit dem Polnischen Staate wegen des Werkes in Chorzow ist im Berichtsjahre durch einen fairen Vergleich beendet worden. Hierbei ist im Handelsverkehr mit Polen für alle deutschen Stickstoffdüngemittel die Meistbegünstigung vereinbart worden, unabhängig vom Stande der deutsch-polnischen Handelsvertrags-Verhandlungen. — Die Erzeugungskosten für Kalkstickstoff wurden durch die Lohnerhöhungen im Frühjahr 1928, durch erhöhte Steuern und soziale Lasten nachteilig beeinflußt. Die eingetretenen Erhöhungen konnten nur zum Teil durch Verbesserungen in den Betrieben wettgemacht werden. Die Absatzverhältnisse haben sich im Jahre 1928 in Deutschland für alle Stickstoffsorten gebessert. Es kann angenommen werden, daß der Stickstoffabsatz in Deutschland im Düngejahr 1928/29 rund 405 000 Tonnen Reinstickstoff betragen wird gegen rund 390 000 Tonnen im Jahre 1927/28 und rund 400 000 im Jahre 1926/27. Die normale Erhöhung des Stickstoffverbrauchs ist infolge der ungünstigen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht erreicht worden, trotzdem der Stickstoff als wichtigster Ertragsfaktor in der landwirtschaftlichen Erzeugung anerkannt ist. Der Verkaufsindex der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber der Vorkriegszeit beträgt rund 125%, der Betriebskostenindex insgesamt 150%, dagegen der Einkaufsindex für Stickstoff — je nach den Sorten — nur 65 bis 72%. Daraus ist einerseits ersichtlich, daß die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse unzureichend sind, andererseits aber auch, daß die Anwendung von Stickstoff besonders rentabel und geeignet ist, die Verluste der Landwirte zu mindern. — Der Absatz von Kalkstickstoff war durchaus günstig. Am Ende des Berichtsjahres war nur ein verhältnismäßig geringer Vorrat vorhanden, der infolge unverminderter Nachfrage nach diesem Stickstofferzeugnis im neuen Geschäftsjahre neben der laufenden Erzeugung vollkommen abgesetzt wurde. — Die Güter der Stickstoff-Land G. m. b. H. hatten unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu leiden. Die Erträgnisse wurden außerdem durch ungenügende Preise der Erzeugnisse beeinträchtigt. — Die Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie hat sich auch im abgelaufenen Jahre günstig weiterentwickelt und wiederum eine Dividende von 6% verteilt. — Die Bankschulden haben im Berichtsjahre infolge des flotten Absatzes der Erzeugnisse und teilweiser Beendigung der Neu- und Umbauten eine wesentliche Verringerung erfahren. Der Posten Gläubiger sowohl wie der Posten Schuldner enthalten eine Anzahl von transitorischen Beträgen, die sich aus dem von uns geführten Lohnbetrieb in Piesteritz und aus Rückstellungen für Pachtanlagen ergeben. Die Abschreibungen haben sich durch die Zugänge auf den Anlagekonten erhöht." Der Reingewinn beträgt 1 116 624 M.; es wird die Verteilung einer Dividende von 8% vorgeschlagen. (1797)

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München-Berlin. Ueber das Geschäftsjahr 1928 liegt folgender Bericht des Vorstandes vor: „Der Betrieb unserer Werke ist im Berichtsjahre ohne Störung verlaufen. Infolge der in der Wasserknappheit begründeten Minderleistung der Kraftanlagen ist die Erzeugung jedoch gegenüber dem Vorjahre zurückgeblieben. Während sonst Frühjahr und Herbst in der Regel Hochwasserperioden brachten, hatten die Kraftwerke im Berichtsjahre unter Wassermangel zu leiden. Hierzu kam die außerordentlich lange Trockenperiode im Sommer, die bei den Kraftanlagen an der Alz einen erheblichen Ausfall in der Stromerzeugung verursachte. Die Stromversorgung durch das Innwerk blieb dagegen während der Sommermonate ziemlich gleichmäßig, sie wurde aber durch eine im April und Mai eingetretene mehrwöchige Störung am Auslauf des Unterwasserkanals beeinträchtigt. Trotz der durch diese ungünstigen Verhältnisse hervorgerufenen Schwankungen in der Stromzuführung konnte die jeweils zur Verfügung stehende Energie durch unsere Werke wiederum voll ausgenutzt werden. — Die Erzeugungskosten für Carbid und Kalkstickstoff wurden durch Lohnerhöhungen im Frühjahr 1928 sowie durch gestiegene Preise der Betriebsstoffe nachteilig beeinflußt. Diese Mehrbelastungen konnten aber durch weitere technische Verbesserungen und Vereinfachungen in den Betrieben bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden. Das mit der Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft bestehende Betriebsabkommen, das eine weitgehende Konzentration der Betriebe ermöglicht, hat sich bei der Durchführung dieser Maßnahmen vorteilhaft ausgewirkt. Der Stickstoffverbrauch im laufenden Düngejahr — Juli 1928 bis Juni 1929 — wird, soweit sich übersehen läßt, den Verbrauch des Vorjahres übersteigen, ein Beweis dafür, daß die Landwirtschaft trotz der weiteren Verschlechterung ihrer Lage die Notwendigkeit der intensiven Stickstoffdüngung erkannt hat. Der Absatz des erzeugten Kalkstickstoffs war durchaus zufriedenstellend. Die Vorräte am Jahresende, die geringer waren als zur gleichen Zeit des Vorjahres, wurden inzwischen dem Verbrauch zugeführt. — Die Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie hat sich befriedigend weiterentwickelt. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurde wieder eine Dividende von 6% ausgeschüttet. Die von der Stickstoff-Land G. m. b. H. bewirtschafteten Güter litten unter der Ungunst der Witterungsverhältnisse und der für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielten unzureichenden Preise. — Zu der vorliegenden Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Die Vorräte zeigen eine wesentliche Verminderung gegenüber dem Vorjahre. Diese Verminderung ist in der Hauptsache auf den erwähnten geringeren Bestand unseres Fertigerzeugnisses am Jahresende zurückzuführen. Dementsprechend hat der Schuldposten Akzepte eine erhebliche Ermäßigung erfahren. Im Zusammenhang mit den im geringeren Umfange in Anspruch genommenen Akzept-Krediten stellen sich auch die Ausgaben für Schuldzinsen niedriger als im Vorjahre. Die höheren Abschreibungen im Betrage von 2 124 474 M. entsprechen der Erhöhung der Anlage-Konten." — Der Reingewinn beträgt 1 505 065 M.; die Ausschüttung einer Dividende von 6% wird vorgeschlagen. (1798)

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjanr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Infolge der Verpachtung unserer Anlagen an die Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft hat ein Betrieb des Werkes Piesteritz durch uns auch im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Zur Bilanz ist zu bemerken, daß Schuldner und Gläubiger gegen das Vorjahr eine weitere erhebliche Verminderung erfahren haben; sie bestehen jetzt im wesentlichen aus Verrechnungsposten mit den Konzerngesellschaften. Das in der vorjahrigen Bilanz mit 500 000 M. ausgewiesene langfristige Darlehen ist im Berichtsjahre zurückgezahlt worden. Die Ausgaben für Handlungsunkosten und Zinsen haben sich im abgelaufenen Jahre weiter verringert, dagegen mußten für Steuern, insbesondere für die Körperschaftssteuer, höhere Beträge aufgewendet werden." Der Reingewinn beläuft sich auf 1 739 768 M.; die Verteilung einer Dividende von 8% wird in Vorschlag gebracht. (1799)

Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet folgendermaßen: „Auf Grund des Gemeinschaftsvertrages mit „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, vom 14. April 1927 erhalten die Aktionäre der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 5%. Die ordentliche Generalversammlung vom 23. April 1928 hat als Zusatz zu § 25 der Satzung beschlossen, daß das Recht auf Bezug der Dividende aus Stammaktien ruht, solange sich diese Aktien im Besitz der „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, oder der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., befinden oder einer dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen. Demgemäß beträgt der von „Sachtleben" an die Gesellschaft für Dividende zu überweisende Betrag 92 800 M. Der Reservefonds erhält eine Zuweisung von 4 884 M. Die Abschreibungen sind gemäß Gemeinschaftsvertrag erfolgt. — Das Unternehmen war im Berichtsjahr im allgemeinen befriedigend beschäftigt. Das Nachlassen der Konjunktur hat sich in einzelnen Betriebszweigen fühlbar gemacht. Erhebliche Störungen brachte die Frostperiode zu Beginn des laufenden Jahres. Auch die Aussperrung in der nordwestlichen Eisenindustrie hat nachteilig gewirkt. Durch das Mißverhältnis zwischen Kapitalbedarf

Digitized by Google

und zur Verfügung stehender Kapitalmenge ergeben sich wachsende Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen innerhalb des Abnehmerkreises des Unternehmens, für deren Behebung oder Milderung bei den Verhältnissen im deutschen Wirtschaftsleben derzeit keine Aussichten bestehen. Unbeeinflußt durch diese Mißstände geht das Bestreben, wachsende Beträge durch erhöhte steuerliche Abgaben und soziale Lasten der Wirtschaft zu entziehen, weiter. Da die Führer der Arbeitnehmerschaft andererseits sich fortdauernd einsetzen für weitere Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung, erscheint die Zukunft der deutschen Wirtschaft wenig hoffnungsvoll." (1800)

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden. Den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 geben wir wie folgt wieder: „Das verflossene Wirtschaftsjahr 1928 hat nicht in vollem Umfang die Erwartungen erfüllt, die man nach dem Verlauf des Jahres 1927 darauf glaubte setzen zu dürfen. Unsere Anlagen mit Einschluß der neu geschaffenen Anlagen konnten wir zwar voll in Betrieb halten und einen gesteigerten Umsatz erzielen. Dieser Umsatzsteigerung steht aber keine Erhöhung der Gewinnziffer gegenüber. Die Ursache davon ist insbesondere in dem außerordentlich scharfen Wettbewerb in einigen unserer Hauptartikel zu suchen, der die Preise zum Teil unter die Gestehungskosten herabgedrückt hat. In den ersten Monaten des laufenden Jahres ist es gelungen, diesen Zustand zu beenden. Dazu kam, daß sich im Auslandsgeschäft der Wettbewerb weiter verschärft hat. Die durch geringere Abgaben und Zinsen belastete kapitalkräftige ausländische Konkurrenz ist in der Lage, bei günstigeren Arbeitsverhältnissen niedrigere Preise zu stellen. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, das Auslandsgeschäft zu halten, so verdanken wir dies wesentlich der größeren Güte unserer Erzeugnisse. Leider ist die schon seit Jahren von der Reichsregierung geplante Steuersenkung noch nicht Tatsache geworden. Der hohe Steuerdruck lastet deshalb unvermindert auf der Wirtschaft und trägt im Verein mit Lohn- und Gehaltserhöhungen dazu bei, daß die Spanne zwischen Einstands- und Verkaufspreis sich immer mehr verringert. — In unserem letzten Bericht erwähnten wir, daß die Freigabe der amerikanischen Guthaben beschlossen worden sei. Eine Ueberweisung des uns zukommenden Betrages ist leider bis jetzt nicht erfolgt. Wir haben auch noch keine sichere Angabe über die Höhe der Summe erhalten, die an uns zur Auszahlung gelangen wird. Wenn wir die immer noch in der Schwebe befindlichen Steuerforderungen und ferner die nach amerikanischem Gesetz einzubehaltenden 20 v.H. in Abzug bringen, dürften uns nach unserer Schätzung ungefähr 750 000 Dollar demnächst zufließen. Das Guthaben ist in unserer Bilanz nicht aktiviert; es dient als stille Rücklage und muß auch ferner Vermögensobjekt, das es gewesen ist, bleiben. Wir halten es für unerläßlich, daß unsere Liquidität, welche durch Aufwendung beträchtlicher Mittel für Reorganisation alter Betriebe und für neue Investitionen stark beeinträchtigt wurde, durch das zurückfließende Geld wieder zu früherer Höhe gebracht wird, um zugleich eine sichere Basis für künftige Unternehmungen zu schaffen. Die im Guthaben enthaltenen Zinsen haben wir, wie bisher, in der Bilanz verrechnet. — Unsere Beteiligung an der Heyden Chemical Corporation in New York hat sich im Berichtsjahre als gewinnbringend erwiesen. Die Entwicklung der Gesellschaft ist in gutem Fortschreiten begriffen. Die übrigen Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind, haben ebenfalls durchweg im Geschäftsjahr 1928 befriedigende Ergebnisse erzielt, die dem laufenden Jahre zugute kommen, während die Erträgnisse aus 1927 im vorliegenden Abschluß enthalten sind. Die Beteiligung an der Elektrochemischen Gesellschaft m. b. H. in Hirschfelde wurde verdoppelt. Auch im neuen Jahre sind die Gesellschaften bisher gut beschäftigt gewesen, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, mit deren weiterhin erfolgreicher Arbeit gerechnet werden kann. Die bei einer unserer Tochtergesellschaften errichtete kleinere Anlage zur Herstellung von Kunstseide ist in laufenden Betrieb gekommen. Es ist uns gelungen, ein Produkt herzustellen, das günstige Aufnahme in Fachkreisen findet. — In der Hauptversammlung vom 8. Mai 1928 wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, die Maßnahmen zur Umwandlung unserer Aktien von je 40 M. in größere Stücke zu treffen. Der Umtausch ist in die Wege geleitet, und zwar werden wir Aktien über nom. 1000 M. und 100 M. schaffen, die ausgegeben werden, sobald die Umtauschfrist am 7. August d. J. zu Ende geht." Die Gesellschaft erzielte einen Ueberschuß von 825 487 M.; die Ausschüttung einer Dividende von 5% auf die Stammaktien und von 7% auf die Vorzugsaktien wird vorgeschlagen. (1809)

„Lipsia", chemische Fabrik Aktiengesellschaft zu Mügeln Bez. Leipzig. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Der Verlauf des verflossenen Geschäftsjahres hielt sich auch für unser Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftslage. Lohnsteigerungen und dadurch bedingte Preiserhöhung der Rohstoffe wirkten zusammen mit den im Herbst erfolgten Frachterhöhungen verteuernd auf die Fabrikation. Den hierdurch bedingten Ausgleich durch Erhöhung unserer Verkaufspreise zu schaffen, war im allgemeinen leider nicht möglich. Um den Absatz zu halten, mußten Opfer gebracht werden; eine bekannte Erscheinung bei abwärts gleitender Konjunktur und sich dadurch verschärfender Konkurrenzführung. Im ganzen betrachtet war das Ergebnis unserer Arbeit im verflossenen Jahre trotz aller störenden Einflüsse befriedigend. Ueber die zukünftigen Geschäftsaussichten läßt sich schlecht prophezeien. Die hohe Arbeitslosenziffer spricht deutlicher als Worte über den Jetztstand der Wirtschaftslage in Deutschland. Der lange und schwere Winter hat auf die uns interessierenden Abnehmerkreise ungünstig eingewirkt. Es bleibt hiernach die Hoffnung, daß die erhöhten Anstrengungen der deutschen Wirtschaft zur Meisterung der sich krisenartig anschenden kommenden Zeit auch zu unserem Teil zu einem besseren Ausschlag kommen werden, als sich heute voraussehen läßt. Hierin werden wir bestärkt durch den nicht ungünstigen Geschäftsverlauf der ersten Monate des neuen Jahres. Die Umstellungen in unserer Fabrik konnten im Berichtsjahre im wesentlichen beendet werden. — Zum vorliegenden Rechnungsabschluß bemerken wir, daß wir unsere Lagerbestände nach Vorschrift und gegebenen Verhältnissen bewertet haben und in gleicher Weise auch bei den Abschreibungen und Rückstellungen verfahren sind. Die gelegentlich der letzten Aktienkapitalerhöhung 1927 der Gesellschaft zur Verwertung verbliebenen nom. 23 600 M. junge Stamm-Aktien haben wir durch unsere Bank verkaufen lassen. Das dabei erzielte Agio von 18 912 M. ist dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt worden. Davon sind 4 720 M. bereits im Jahre 1927 verbucht." — Der Reingewinn beträgt 115 138 M.; es kommt eine Dividende von 15% zur Verteilung. (1756)

„Union" Fabrik chemischer Producte, Stettin. In der Aufsichtsratssitzung vom 2. d. Mts. wurde beschlossen, der auf den 23. Mai 1929 einberufenen ordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, lediglich auf die Vorzugsaktien 6% Dividende auszuschütten und den Rest des ausgewiesenen Reingewinns von 71 984,78 RM. auf neue Rechnung vorzutragen. Maßgebend für diesen Beschluß, der im Geschäftsbericht noch seine nähere Begründung finden wird, war hauptsächlich, daß die Schaffung eines Werkerhaltungskontos und Bereithaltung von Mitteln zu zeitgemäßem Ersatz für den Abgang durch Brandschaden und sonst notwendige Maßnahmen für notwendig gehalten wurde. (1804)

Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg bei Dresden. Den Bericht des Vorstandes über das 31. Geschäftsjahr 1928 geben wir wie folgt wieder: „Obwohl das Jahr 1928 unter dem Zeichen eines Konjunkturrückganges stand, hat es unsere Hoffnungen und berechtigten Erwartungen erfüllt. Der in den Vorjahren sorgfältig und planmäßig durchgeführte Aufbau unserer Werke kommt dadurch zum Ausdruck, daß sämtliche Betriebe nunmehr lukrativ arbeiten und in stetiger Aufwärtsentwicklung sind. Die Umsätze in der Chemischen Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich haben sich, dank der günstigen Aufnahme unserer Präparate, erfreulicherweise erhöht. Unsere beiden Tochtergesellschaften, die Tapetenfabrik Coswig G. m. b. H. und die Tapetenfabrik zu Porz vor Köln G. m. b. H. waren im Berichtsjahre laufend gut beschäftigt, so daß auch die Tapetenfabrik zu Porz vor Köln G. m. b. H. erstmalig nach Beseitigung der durch die Besatzung entstandenen Schwierigkeiten einen Gewinn aufwies. Die Farben unseres Tochterunternehmens, der Chemischen Gesellschaft Rhenania m. b. H., haben bei der im wesentlichen in Frage kommenden Kundschaft, der Tapeten- und Buntpapierindustrie, lebhaften Anklang gefunden, so daß sich der Kundenkreis des Werkes erweitern konnte. — Der Geschäftsgang in den ersten Monaten des laufenden Jahres berechtigt zu der Hoffnung auf eine weitere günstige Entwicklung unserer sämtlichen Unternehmungen." Der Reingewinn stellt sich auf 262 219 M.; es kommt eine Dividende von 9% zur Verteilung. (1801)

Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Die Fabrik war auch im Jahre 1928 voll beschäftigt. Der Absatz unserer Produkte konnte gegenüber dem Jahre 1927 um etwa 20% gesteigert werden. Leider brachte auch das Jahr 1928 wieder eine Verteuerung der

Digitized by Google

Fabrikation; die Löhne wurden um 9% und die Frachten um etwa 10% erhöht. Außerdem wurden die Preise für Kohlen, verschiedene Chemikalien und für die elektrische Kraft zum Teil wesentlich erhöht. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Export nach wie vor unter großen Schwierigkeiten zu leiden hat. Die Zollverhältnisse haben sich in der Zwischenzeit eher verschlechtert. In England sind wieder verschiedene weitere Produkte mit dem bekannten Wertzoll von 33⅓% belastet worden. Auch in Amerika ist man zur Zeit wieder dabei, Zollerhöhungen zu beraten. — Wir haben im vergangenen Jahr einige neue Einrichtungen, die wir 1927/1928 erstellten, in Betrieb nehmen können; zur vollen Auswirkung kommen sie aber erst in diesem Jahre. Der Geländetausch, den wir im Jahre 1927 mit dem Volksstaat Hessen durchführen konnten, und die damit verbunden gewesene Rheinufer-Regulierung war für die Fabrik von großer Bedeutung." Der Reingewinn beträgt einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Jahre 1927 527 379 M.; es wird eine Dividende von 15% ausgezahlt. (1802)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Lichtenberger, Sitz: **Speyer,** Kaiser-Friedrich-Straße 5. Die Firma ist am 20. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. eingetragen. Inhaber: Adolf Steiner, Fabrikant in Speyer. Einzelprokurist: Hermann Göbel, Kaufmann in Speyer.

Seifenfabrik Spielhagen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Malchin. Die Firma ist am 26. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Malchin eingetragen. Gesellschafter sind: Firma Spielhagen vormals Franz Spielhagen, G. m. b. H., in Berlin, und Fabrikbesitzer Hermann Brunswig in Malchin, der auch alleiniger Geschäftsführer ist. Stammkapital: 20 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Seifen der Werke Spielhagen und Haucke und Kuntze. Der Gesellschaftsvertrag ist im 9. 3. 1929 geschlossen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 20 geändert. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten, die Generalversammlung ist jedoch befugt, einen oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Gegenstand des Unternehmens ist wie folgt ergänzt: Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an verwandten Unternehmungen zu beteiligen und Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge mit verwandten Unternehmungen abzuschließen.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Sitz: **Altena i. W., Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchen Fabrik,** Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 4. 1929 eingetragen: Dr. Emil Merwitz ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura von Hermann Linnemann ist erloschen.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 2. 5. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Friedrich Anton Leopold Müller in Radebeul ist erloschen; er ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 17b und § 19 geändert.

Harzer chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Blankenburg a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Blankenburg a. H. ist am 28. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 4. 1929 ist § 1 des Gesellschaftsvertrages dahin abgeändert, daß Sitz der Gesellschaft **Finkenheerd bei Frankfurt a. d. O.** ist.

Peroxydwerk Siesel Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 23. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1, betr. Sitz, und § 3, betr. das Grundkapital. Christian Ritz, Joachim Finkelmann, Kaufleute, Berlin, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Bruno Hiltmann und Heinrich Boos, Berlin, haben Gesamtprokura in der Weise, daß jeder in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Der Sitz der Gesellschaft ist von Köln-Dellbrück nach **Berlin** verlegt.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl, Sitz: **Harburg, Zweigniederlassung Bergedorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 24. 4. 1929 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Freie ist erloschen. Den Kaufleuten Richard Hugo Schmidt in Hamburg und Otto Helmuth von Voigt in Wandsbek ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß beide gemeinschaftlich zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt sind.

Chemische Fabriken Worms, Aktiengesellschaft, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 23. 4. 1929 eingetragen: Dem Betriebsleiter Dr. Erwin Kenngott in Worms ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 21 und § 35 geändert.

Aktiengesellschaft Bremer Chemische Fabrik, Sitz: **Hude, Zweigniederlassung Klaffenbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Gemäß der 7. Verordung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. 7. 1927 ist der Umtausch der Aktien über 50 M. in solche über 100 M. durchgeführt. Dementsprechend lautet § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages jetzt: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 350 000 M. und zerfällt in 3500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 100 M.

Industrielackwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 4. 1929 eingetragen: Dr. Karl Schwegler ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1929 ist der Sitz der Firma von Bonn nach **Herringen bei Hamm** verlegt und dementsprechend § 1 des Gesellschaftsvertrages geändert. Röhr ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Direktor August Hochstrate und Kaufmann Heinz Dingens, beide in Herringen bei Hamm, sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Nordische Seifenfabrik A. W. Huber Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin A. J. Redöhl ist beendet. Johann Friedrich Ketels, Kaufmann, zu Rahlstedt, ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Durch Beschluß vom 19. 4. 1929 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach **Rahlstedt** verlegt sowie der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Firma und Sitz) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert worden. Die Firma lautet nunmehr **Senator, Fabrik kosmetischer Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmes ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, kosmetischen Erzeugnissen und verwandten Artikeln, insbesondere unter der Bezeichnung „Senator".

Münchener Künstlerfarben-Fabrik Dr. Karl Fiedler, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 4. 1929 eingetragen: Dr. Karl Fiedler als Inhaber gelöscht. Seit 21. 5. 1927 offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter: Anna Fiedler, Chemikerswitwe in München, Dr. Herta Koch, Chemikerin in Köln-Deutz, Gertrud Fiedler, Geschäftsführerin in München, Hanna Fiedler in München.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1929 eingetragen: Carl Gustav Rommenhöller ist nicht mehr Geschäftsführer.

Tuco Fabrik chemisch-technischer Produkte, G. m. b. H., Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 23. 4. 1929 eingetragen: Die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragene Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Pharmunion-Aktiengesellschaft pharmazeutisch-medizinischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittelungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Lichtenberger Aktiengesellschaft, Sitz: **Speyer.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 20. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 4. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Adolf Steiner, Fabrikant in Speyer. Das Geschäft ist mit Firmenfortführungsrecht, Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 31. 12. 1928 auf Adolf Steiner, Fabrikant in Speyer, übergegangen. der es unter der Firma Chemische Fabrik Lichtenberger mit dem Sitz in Speyer als Einzelkaufmann fortführt. Durch Beschluß der gleichen Versammlung wurde der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) geändert. Die Liquidationsfirma lautet jetzt: **Lichtenberger Aktiengesellschaft in Liquidation.**

Chemische Fabrik Weitmar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum,** früher Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 4. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 3. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Fabrikdirektor Feodor Armin Uhlmann in Bochum ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Frechen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frechen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. 4. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Peter Volkmuth, Kaufmann, Frechen, ist zum Liquidator bestellt.

Oel- und Lackfarbenfabrik Franz Herrmann G. m. b. H. i. L., Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 23. 4. 1929 eingetragen: Die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragene Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Konkurse.

Chemische Fabrik Busse G. m. b. H. in Hannover-Langenhagen. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 18. 4. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft in Bochum. Das Amtsgericht Bochum macht unterm 19. 4. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 12¾ Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Muckenheim in Bochum. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 18. 5. 1929. Erste Gläubigerversammlung am 11. 5. 1929, um 10½ Uhr, im Amtsgericht, Wilhelmsplatz, Zimmer Nr. 45. Prüfungstermin am 1. 6. 1929, um 9 Uhr, daselbst.

Löschungen.

Wilhelm Baden, Parfümerie- u. Seifenfabrik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Dipl. Ing. Paul Kilian Chemische Fabrik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (1683)

Fabrik kosmetischer Erzeugnisse GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen gelöscht.

Lack- & Farbenfabrik Dr. Wilh. Nowack, G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf. — Pharmazeutisch-Chemische Fabrik Grafenberg G. m. b. H.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 4. 1929 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Gold- und Silberscheideanstalt München Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Dr. Stens u. Frucht, chemische Fabrik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (1774)

LITERATUR

Die Selbständigkeit des Rechts an der Marke, zugleich ein Beitrag zur Frage der Konzernzeichen. Von Prof. Dr. Hermann Isay. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin W 10. 1929. Preis RM. 3,60. 83 Seiten.

Der Bericht, den Prof. Isay für die Warenzeichentagung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums am 26. und 27. April 1929 über die Frage der Uebertragbarkeit des Warenzeichens erstattet hat, ist als Broschüre im Verlag Chemie G. m. b. H. erschienen. Dieser Bericht war die hauptsächlichste Grundlage für die Behandlung der Frage auf der erwähnten Warenzeichentagung, wenn sich auch die überwiegende Mehrheit der Versammlungsteilnehmer der von Prof. Isay in Vorschlag gebrachten Uebertragbarkeit der Warenzeichen nicht angeschlossen hat. Da die Frage der Warenzeichenübertragbarkeit, nachdem sie nun einmal aufgerollt und vor allem von der Internationalen Vereinigung für den Schutz des gewerblichen Eigentums und der Internationalen Handelskammer zur Erörterung gestellt worden ist, und auch weiter verfolgt werden wird, wird die Schrift von Prof. Isay ihre Bedeutung behalten.

In dem Bericht von Prof. Isay wird zunächst die Entwicklung der Marke geschildert, die ursprünglich nur als Herkunftszeichen gedacht war, allmählich aber immer mehr eine Garantiefunktion annahm und dadurch wesentlich die Entstehung der Markenartikel förderte. Prof. Isay möchte nun unterschieden wissen zwischen Firmenzeichen, d. s. solche Zeichen, die zur Kennzeichnung aller Waren einer Firma dienen, und Warenzeichen, die nur zur Kennzeichnung bestimmter Waren verwendet werden. Für die Firmenzeichen sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin gelten. Für die Warenzeichen wären sie dahin zu ändern, daß der Anmelder einen eigenen Geschäftsbetrieb nicht zu haben braucht, daß das Warenzeichen auch ohne Geschäftsbetrieb übertragen werden kann und daß es ferner fortbesteht, auch wenn der Geschäftsbetrieb nicht mehr fortgeführt wird. Dr. Hg. (1813)

Kommentar zum Wettbewerbsrecht. (Wettbewerbsgesetz und wettbewerbsrechtliche Vorschriften des Warenbezeichnungsgesetzes, Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches) unter besonderer Berücksichtigung des französischen, englischen, amerikanischen, schweizerischen österreichischen und tschechoslowakischen Rechts. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Berlin 1929, Verlag von Otto Liebmann, 29,— Mark.

Der Verfasser dieses neuen Kommentars hat jahrelang als Vorsitzender des Senats für gewerblichen Rechtsschutz beim Kammergericht gewirkt. Schon während dieser Tätigkeit hatte er den Plan zu dem vorliegenden Werk gefaßt, und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß das gesamte Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einer inneren und äußeren Vereinheitlichung bedarf. Namentlich das Wettbewerbsrecht ist im geschriebenen Recht und im Schrifttum mehr oder weniger willkürlich in verschiedene Teile zerlegt, worunter die inneren Zusammenhänge naturgemäß leiden. Die gesetzliche Scheidung ist willkürlich, denn das Wettbewerbsrecht ist ein einheitliches Rechtsgebiet. Baumbachs Kommentar macht deshalb den Versuch, wenigstens das Wettbewerbsrecht mit Ausschluß der Urheberrechte nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Da auf kaum einem Rechtsgebiet eine so weitgehende Angleichung des Rechts der Hauptkulturstaaten eingetreten ist wie auf dem vorliegenden, hat der Verfasser in seinem Werk das französische, englische und schweizerische Recht in stärkerem Umfang, in geringerem das amerikanische herangezogen; ebenso ist das österreichische und tschechoslowakische Recht, welches auf dem Gebiete des engeren Wettbewerbsrechtes dem deutschen nachgebildet ist, berücksichtigt, indem zu den wesentlichsten Punkten Beispiele aus der fremden Praxis angeführt sind. Auch die Texte der ausländischen Gesetze sind zum Abdruck gelangt. Die neueren deutschen Entscheidungen sind fast restlos verarbeitet, die Ergebnisse der Wissenschaft und der Praxis eingehend verwertet. Der gesamte Rechtsstoff ist in Abschnitte gegliedert, deren jeder einen Gesetzesparagraphen behandelt; die einzelnen Abschnitte sind wiederum im Anschluß an das Wettbewerbsgesetz systematisch zu Teilen zusammengefaßt. Der Kommentar dürfte nicht nur für die Juristen, sondern auch für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben von großem Nutzen sein. (1776)

Kontrahierungszwang für Monopole. Von Prof. Dr. Heinrich Wimpfheimer. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929. 28 S. Preis 1,60 M.

Da die grundsätzliche Frage, ob für Monopole ein Kontrahierungszwang besteht oder nicht, trotz der Bedeutung

Digitized by Google

dieser Frage im Kartellwesen in der neueren deutschen Jurisprudenz keine selbständige und erschöpfende Behandlung erfahren hat, ist es zu begrüßen, daß Prof. Wimpfheimer dieses Problem vom Standpunkt des Für und Wider einmal juristisch durchforscht hat. Zunächst wird aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß hier eine grundsätzliche Entscheidung vermieden, von Fall zu Fall zu Behelfen aus anderen Rechtsgebieten, besonders der Lehre von den guten Sitten, gegriffen wird, wobei nach Ansicht von Prof. Wimpfheimer sich das Reichsgericht allerdings, wenn auch vorsichtig, „in der Richtung des Kontrahierungszwanges bewegt, vor seiner allgemeinen Anerkennung aber Halt macht, weil es ihn nicht für alle Fälle anerkennen kann, oder, was in diesem Falle gleichbedeutend ist, mag".

Aus der Nichterwähnung im geltenden Recht schließt sodann Wimpfheimer, daß der Kontrahierungszwang für Monopole dem geltenden Recht nicht widerspricht. Der Kontrahierungszwang entspreche dagegen dem den Einzelinteressen vorgehenden Bedürfnis der Gesamtheit und den allgemein gültigen Forderungen des Rechts an sich, liege in der Entwicklungslinie für Rechtsprechung und Wissenschaft und ergebe sich nach Rechts- und Gesetzesanalogie.

Wimpfheimer bejaht also den Kontrahierungszwang für Monopole als Regel, die allerdings Ausnahmen bedinge. Dr. Hg. (1715)

Die Praxis des neuzeitlichen Asphaltstraßenbaues. Bd. I: Untersuchung und Auswahl des Bitumens. Herausgegeben von Dr.-Ing. H. Bösenberg.

Die Sammlung, deren 1. Band soeben erscheint, ist aus der praktischen Erfahrung heraus für die Praxis geschrieben wroden. Sie umfaßt nach dem heutigen Stand der Erkenntnis alles Wesentliche sowohl für die wissenschaftlichen Untersuchungen im Laboratorium als auch für die praktischen Arbeiten auf der Baustelle. Der Verfasser, der sich in seiner Tätigkeit bei der Rhenania-Ossag Mineralölwerke A.-G., Düsseldorf, seit Jahren mit diesen Fragen befaßt, behandelt alle bei den neuzeitlichen Asphaltbauweisen aufkommenden Fragen.

Der erste Band behandelt: Untersuchung und Auswahl des Bitumens. Hier werden die für die Beurteilung des Bitumens notwendigen Untersuchungsmethoden ausführlich beschrieben und die für die Praxis sich ergebenden Forderungen dargelegt. Zum ersten Male sind hier auch die Untersuchungsbestimmungen der American Society for Testing Materials (ASTM-Methoden) zusammenhängend in genauem Wortlaut veröffentlicht worden. Abbildungen im Text und einige Tabellen am Schluß ergänzen die Ausführungen. (1561)

Winke für den Geschäftsverkehr mit Polen. Herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftsbund für Polen, E. V. Breslau I, 1929.

Die Broschüre enthält auf 35 Seiten in knapper Form eine erschöpfende Darstellung aller für den Geschäftsverkehr mit Polen in Betracht kommenden Fragen. Sie gliedert sich in 5 Abschnitte: 1. Allgemeines über Polen; 2. Einreise nach Polen; 3. Anbahnung und Abwicklung von Geschäften; 4. Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Zolltarif; 5. Rechtliche Verhältnisse.

Der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen unterhält eine Auskunftsstelle für den Geschäftsverkehr mit Polen, sowie Vertrauensleute in allen wichtigen Plätzen Polens. (1562)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 27. April 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16
Alaun 9
Ammoniumchlorid (Stücke) —
Ammoniumchlorid (krist.) —
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Cochenille 440
Eisensulfat 5
Gelbholz (gemahlen) —
Glaubersalz 6
Glycerin 85
Kastanienextrakt —
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 24
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Natriumsulfat 20
Paraffin 44
Quebracho-Extrakt 26
Ricinusöl 80
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Soda (Solvay) 17
Spermazetöl 55
Stearin 60
Türkischrotöl 100
Ultramarin 38
Vaseline 18
Weinsäure 170

Frankreich (Paris), 25. April 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225

*) Wenn nicht anders angegeben.

Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 470—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120 bis 125
Bariumchlorid (krist.) 175
Bariumnitrat 375
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 445
Bleinitrat 620
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 165—175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—309 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes (kg) 9,50—9,75
Kaliblutlaugensalz, rotes (kg) 21—22,50
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel — (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 3,50
Kobaltoxyd (schwarz) 120 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 465
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90/92%) 10,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschmolzen, 60—62%; je nach d. Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 200—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 610
Pottasche (95—98%) 340—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 359 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat — (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—385
Zinkstaub (Dép. Nord) 515
Zinksulfat (eisenfrei) 120—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1775
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1910
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 32 (kg)

Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte.

Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 530 (100 kg)
Amylacetat 18
Amylalkohol (ab Fabrik) 18,50—19
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70—10
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,35
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 240—260 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 925 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1225 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) 20
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2600—2850
Coffein (rein) 115
Cumarin 115—125
Diäthylbarbitursäure 90
Essigsäure (98—100%, Eisessig 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1 er blanc) 600—660 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 610
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 40
Gallussäure (techn.) 34
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,50—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—850
Morphium, salzsaures 2320—2600
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)

Digitized by Google

Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,25
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8930
Strychnin 365
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 500 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex 135—138
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist; in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Griechenland (Piräus), 27. April 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 4,50
Aetznatron (70—72) 7
Aetznatron (Solvay; in Fässern zu 100 kg) 6,78
Aetznatron (russisch; 76—77) —
Ammoniak (ca. 25°) —
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 10,15
Borsäure 25
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 9,35
Chromsulfat —
Chlor (flüssig) 5,50
Eisenvitrol (krist.) 10,10
Kaliumbichromat 14,90
Kaliumpermanganat 21,95
Magnesiumsulfat 5
Natriumbisulfit 9,35
Natriumhyposulfit (techn. krist.) 4,50
Natriumhyposulfit (photogr.) 5,40
Natriumsulfat 4
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) —
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) 3,75
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 3,45
Soda (englisch) 3,65
Soda (Solvay) 3,65
Talkum 9,65
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 16

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 80
Albumin 300
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24
Coffein 120
Dextrin 13
Essigsäure (80%ig; techn.) 22,25
Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50
Fischleim 21,50
Glycerin 38
Kolophonium, hellgelb (in Säcken pro to.) £ (englisch) 14/15/0
Kolophonium, dunkelgelb (in Säcken pro to.) £ (englisch) 13/15/0
Kolophonium, schwarz (in Säcken pro to.) £ (englisch) 12/10/0
Milchsäure 17,15
Naphthalin 8
Oxalsäure (krist.) 17,70
Paraffine 26—28,50
Ricinusöl 82
Terpentinöl (pro to., ohne Verpackung, rein) in £ (englisch) 37/0/0
Traganthgummi 160
Vaseline 32,50

Holland (Amsterdam), 24. April 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 97—99
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,75 bis 7,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,75—11,25
Arsenik (weißer) 23,50—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,75
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 25—26
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 92,50 bis 97,50
Chlorbarium 8,25—8,75
Chlorcalcium (70—75%) 3,75—4,25
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 24—25,50
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 3,90—4,40
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 23,75—24,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 60—63
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 45—47
Kupfersulfat (98—100%) 32,50—34,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 11,75—12,50
Natriumbichromat 35—37
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,50—17,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,40—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Oesterreich (Wien), 3. Mai 1929. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 127
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschmolzen, 70 bis 75%) 18,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (Inland) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 97
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 127
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) —
Terpentinöl (russ., weiß) 105
Weinsäure (krist.) 560

Polen, II. Hälfte April 1929. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.

Aceton 580,—
Aetznatron 60,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25,—
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 300,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 130,—
Formaldehyd (30%) 280,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 16,—
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319,—
Glycerin (techn.) 200,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2,—
Knochenleim 295,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 140,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 100,—
Natriumbisulfat 22 —
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4,00
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) 16,—
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 120,—

Spanien (Barcelona), April 1929. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist.; en gros) —
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7.25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 126
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 82
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 172
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 149
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 119
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)

Aceton 4.40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 475 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3.50
Essigsäure (techn., 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl (1000 kg) 325
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl (100 kg) 125
Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36.50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9.25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 54
Eugenol 42
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35
Isoeugenol 62
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 55
Rosmarinöl 6
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Vereinigte Staaten (New York), 22. April 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0.14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 0.95 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0.49 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0.08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0.12—0.13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0.14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0.45—0.47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Calomel 2,05
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0 04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2.35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0.30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0.04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0.28
Cyankalium 0,55—0.57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0.18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13.68—13.93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0.09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11½—0.11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0.09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0.60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0.06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07 bis 0,07½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2.40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3.25 bis 4.00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18.50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.35—0,40
Phosphor, roter 0.55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3.10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0.04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0.54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0.06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06⅛—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags.) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36—0,36½
Zinnoxyd 0,50

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0.80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0.67—0.74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,12¾ bis 0,16
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylam'n 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanisäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr). 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(1777)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 5. 29	30. 4. 29	Aktien	7. 5. 29	30. 4. 29
Byk-Guldenw.	68,50	70,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	97,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	66,—	65,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	103,—	101,—
„ v. Heyden	93,50	90,—	Rasquin. Farbw.	87,—	91,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	92,50	91,—
Chem.F.Gelsenk.	71,50	68,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W.Albert	71,—	66,—	Rütgerswerke	90⅞	89,—
„ W.Brockhues	100,50	102,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,—	24,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	308,—	310,—
Dynamit Nobel	118,—	116,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	117,—	121,50	Staßfurter Chem.	20,75	19⅞
Fahlberg, List	89,50	94⅛	Thür. Bleiweißf.	34,50	35,50
I. G. Farbenindustr.	250,25	248,75	Union Fabr. chem. P.	—,—	55,—
Gehe & Co.	71,—	70,25	Ver. chem. Wk. Chl.	68,50	68,—
Th. Goldschmidt	83,25	84,75	„ Glanzstoff F.	445,—	437,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151,25	150,—
Heine & Co.	51,—	51,75			
Linde's Eismasch.	173,—	182,—			

Devisen	7. 5. 29	4. 5. 29	Devisen	7. 5. 29	4. 5. 29
Argentinien	1,773	1,774	Dänemark	112.34	112,43
Canada	4,186	4,187	Island	92,45	92,47
Japan	1,887	1,897	Lettland	81.03	81,10
Aegypten	20,975	20,995	Portugal	18,90	18,90
Türkei	2,062	2,060	Norwegen	112,40	112,48
England	20,452	20,471	Frankreich	16,475	16,485
Ver. Staaten	4.2145	4,2175	Tschechoslowakei	12,471	12,482
Brasilien	0.503	0,503	Schweiz	81,195	81,265
Uruguay	4,080	4,080	Bulgarien	3,047	3,047
Holland	169,43	169,60	Spanien	59,75	60,34
Griechenland	5,460	5,460	Schweden	112,62	112,72
Belgien	58,52	58,57	Estland	112,32	112,35
Danzig	81,74	81,84	Oesterreich	59,195	59,235
Finnland	10,594	10,603	Ungarn	73,44	73,50
Italien	22,085	22,115	Rumänien	2,505	2,506
Jugoslawien	7,414	7,414			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,51	Argentinien	100 Goldpesos	402,85
Mexiko	100 Pesos	201,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,19
Peru	1 Pfund	17,11	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,50
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,69	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,20
			Chile	100 Pesos	51,76
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 5. 29	30. 4. 29
Elektrolytkupfer	171,50	171,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	80—85	82—87
Silber in Barren per 1 kg	75¼—77	75¼—77

(1821)

Versammlungskalender.

21. Mai: Chemische Fabrik Höhenberg A. G., Köln-Höhenberg, ord. G.-V. nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Adersstraße 93.
Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Dresden-Radebeul, 30. ord. Hauptvers., vorm. 11½ Uhr in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

23. Mai: Actien-Gesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, ord. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A. G. in Köln.
„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ord. G.-V. vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 6.

25. Mai: Noddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal Nr. 120 der Hamburger Börse. (1770)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 18. MAI 1929 | Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Revision der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz.

Die internationalen Verträge vom 6. November 1925, in denen das Ergebnis der letzten Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums im Haag zusammengefaßt ist, machen in manchen Punkten eine Abänderung der einschlägigen deutschen Gesetze: des Patentgesetzes, des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen und des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen notwendig. Außerdem besteht seit langem das Bedürfnis, dem ganzen Rechtsgebiet eine einheitliche und übersichtliche Ordnung zu geben und insbesondere eine Reihe von gesetzlichen Einzelvorschriften der Kriegs- und Nachkriegszeit in die vier Hauptgesetze einzuarbeiten. Bei dieser Gelegenheit sollen auch verschiedene materielle Abänderungen vorgenommen werden. Insbesondere soll im Patentgesetz in verschiedener Beziehung die Rechtsstellung des Patentsuchers gestärkt werden.

Nachdem die Vorentwürfe einer solchen gesetzlichen Neuregelung die gutachtliche Stellungnahme des Reichswirtschaftsrates erfahren haben und vom Reichsrat beraten worden sind, hat der Reichsjustizminister dem Reichstag jetzt den „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz" (Reichstagdrucksache Nr. 987 vom 26. April 1929) vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält die Abänderungen der obenbezeichneten vier Gesetze und des Gesetzes über patentamtliche Gebühren nebst den dazugehörigen besonderen Begründungen. Außerdem sind das Gutachten des Reichswirtschaftsrates und der zusammenfassende Wortlaut der künftigen Gesetze beigefügt. Die neuen Gesetze sollen nach der Absicht der Reichsregierung am 1. Oktober 1929 in Kraft treten. Besondere Uebergangsbestimmungen sind für die Ueberleitung vom alten in den neuen Rechtszustand vorgesehen. Im nachstehenden soll ein Ueberblick über die wichtigsten Neuerungen, vor allem im Patent- und Warenzeichengesetz, gegeben werden.

Das Patentgesetz.

Allgemeines.

Bekanntlich hat schon im Jahre 1913 ein Entwurf zur Abänderung des Patentgesetzes vorgelegen, der in folgenden 4 Punkten die Reformbedürftigkeit bejahte:

1. Anerkennung des Rechtes des Erfinders an seiner Erfindung, sowohl im Hinblick auf den Patentschutz, als auch auf die Verknüpfung seines Namens mit der patentierten Erfindung;

2. Sicherstellung der gewerblichen Angestellten hinsichtlich des wirtschaftlichen Gewinnes aus ihren im Dienste gemachten Erfindungen;

3. Ermäßigung der Patentgebühren und Vereinfachung der Zahlungsregeln;

4. Aenderungen in der Verfassung des Patentamtes und dem Verfahren unter Stärkung der Rechtsstellung des Patentsuchers.

Von diesen Problemen ist der mit dem Rechte der Angestellten zusammenhängende Fragenkomplex aus dem Bereich des Patentgesetzes ausgeschieden, da er im Rahmen des Arbeitsvertragsgesetzes seine Erledigung finden soll und vorläufig schon zum Teil in Tarifverträgen, wie z. B. dem der chemischen Industrie, seine Erledigung gefunden hat. Die Punkte zu 3 und 4 sind in der Zwischenzeit bereits neu geregelt worden, und zwar in dem Gesetz über das patentamtliche Verfahren vom 1. Februar 1926 und im Gesetz über patentamtliche Gebühren vom 26. März 1926.

In sachlicher Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates will der vorliegende Gesetzentwurf den Interessen des Erfinders durch Anerkennung des Rechtes des Erfinders auf Patentschutz und auf Nennung als Erfinder Rechnung tragen. Auch eine Reihe weiterer Bestimmungen, auf die im einzelnen noch eingegangen werden soll, läßt die Stärkung der Stellung des Erfinders und seiner Rechtsnachfolger erkennen.

Die wichtigsten Neuerungen im einzelnen.

Im Patentrecht wird der Zeitraum von 100 Jahren, der bezüglich der bereits erschienenen öffentlichen Druckschriften über ein der angemeldeten Erfindung ähnliches oder gleiches Verfahren zu berücksichtigen ist, auf 50 Jahre herabgesetzt, da angenommen wird, daß technische Fortschritte, die sich in einer Druckschrift von einem höheren Alter als 50 Jahren finden und in der späteren Literatur und Praxis nicht mehr hervorgetreten sind, für die lebende Technik verlorengegangen waren. Es wird von dieser Verkürzung eine gewisse Erleichterung des Prüfverfahrens erwartet. Einer Anregung, eine weitere Einschränkung der Neuheitsprüfung nach der Richtung hin vorzunehmen, daß dem Anmelder solche Veröffentlichungen und Vorbenutzungen der letzten Jahre nicht entgegenstehen sollen, die auf ihn selbst zurückzuführen sind, ist nicht entsprochen worden, da, wie die Begründung sagt, die Beweiserhebung über diese ziemlich schwer zu fassende Voraussetzung das patentamtliche Verfahren zu sehr belasten und verzögern würde. Einer weiterhin gegebenen Anregung, auch die Unterlagen von Gebrauchsmusteranmeldungen als patenthinderndes Material zu bezeichnen, ist gleichfalls nicht entsprochen worden. Als Grund wird die große Zahl der vorhandenen Gebrauchsmuster (über 1 Million) angegeben, deren Berücksichtigung eine nicht zu bewältigende Mehrarbeit für das Reichspatentamt bedeuten würde. Auch handele es sich nicht um technisch bedeutsames Prüfungsmaterial.

Der bisherige Absatz 2 des § 2 — Neuheitsschädlichkeit ausländischer Patentschriften erst 3 Monate nach Herausgabe — ist gestrichen worden, da diese Vorschrift durch das Prioritätsrecht der Verbandsübereinkunft zum wesentlichen Teil gegenstandslos geworden ist. An seine Stelle ist eine Bestimmung getreten, wonach bei einer Erfindung, die bereits Gegenstand einer früheren, zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Anmeldung desselben Anmelders oder seines Rechtsvorgängers war, der auf Grund dieser früheren An-

Digitized by Google

meldung ausgegebene Abdruck der Beschreibung und Zeichnung erst nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Herausgabe den öffentlichen Druckschriften gleichsteht. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ergänzung des § 23 Absatz 3, nach welcher das Patentamt gehalten ist, die Beschreibung und Zeichnung bei der Bekanntmachung der Anmeldung in besonderen Abdrucken erscheinen zu lassen. Diese Druckschriften stehen alsdann der Oeffentlichkeit zur Verfügung. Durch diese Neuerung, die von den Interessenten gewünscht worden ist, sollen der Zweck des Angebotsverfahrens gefördert und zeitraubende Abschreibearbeiten in der Auslegehalle des Reichspatentamtes erspart werden. Auch hofft man, daß infolge dieser Neuerung nur solche Anmeldungen zur Patentierung gelangen, die vor einer weiteren Anfechtung gesichert sind, sodaß die Zahl der Nichtigkeitsanträge abnehmen wird. Um dem Anmelder auf alle Fälle die Möglichkeit offen zu halten, den Gegenstand der Erfindung nach einer etwaigen Zurückweisung oder Zurücknahme der Anmeldung in Deutschland erneut anmelden zu können, ist die neue Vorschrift — Neuheitsschädlichkeit der veröffentlichten Beschreibung erst nach 6 Monaten — bei § 2 Absatz 2 trotz mancher von seiten der Industrie geäußerter Bedenken eingeführt worden.

Eine wesentliche Aenderung des neuen Gesetzes besteht darin, daß vom bisherigen Anmelderprinzip zum Erfinderprinzip übergegangen wird. „Anspruch auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger." Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht der Anspruch dem ersten Anmelder zu. Bei der sog. Betriebserfindung soll der Inhaber des Betriebes den Anspruch auf die Patenterteilung erhalten. Um auszuschließen, daß das patentamtliche Verfahren durch Ermittelungen über die Urheberschaft an der Erfindung irgendwie erschwert oder verzögert wird, sieht der Entwurf vor, daß der Anmelder in dem Verfahren vor dem Reichspatentamt stets als der Berechtigte gilt. Streitigkeiten über die Urheberschaft an der Erfindung sollen vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Als Voraussetzung für eine gültige Anmeldung wird dem Anmelder die Pflicht auferlegt, bei der Anmeldung anzugeben, ob er Erfinder oder Rechtsnachfolger des Erfinders ist. Zur Wahrung der Erfinderehre ist weiterhin die Nennung des Erfinders auf allen Veröffentlichungen des Reichspatentamtes von Amts wegen vorgesehen.

Der nach geltendem Recht auf den Erfindungsbesitz gestützte Einspruch soll aufrechterhalten werden. Einem Patentsucher, der den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Arbeiten eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen hat, wird auf dessen Einspruch der Anspruch auf Patenterteilung entzogen. Meldet der Einsprechende innerhalb eines Monats seit der amtlichen Mitteilung hiervon die Erfindung seinerseits an, so kann er verlangen. daß als Tag der Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt wird. Neuheitsschädliche Tatsachen, die in den Zeitraum zwischen der ersten Anmeldung und deren Bekanntmachung fallen, können ihm also entgegen dem geltenden Recht nicht mehr entgegengehalten werden.

Nach geltendem Recht steht dem durch widerrechtliche Entnahme Verletzten ein Anspruch auf Uebertragung der Anmeldung oder des Patentes zu, sofern der Anmelder oder Patentinhaber schuldhaft gehandelt hat. Da der Entwurf zum Erfinderprinzip übergegangen ist, muß der Anspruch gegenüber der Anmeldung eines Unberechtigten dem Erfinder zugestanden werden. Da aber der Erfindungsbesitz regelmäßig leichter nachzuweisen sein wird, als der der Urheberschaft an der Erfindung, hat man den Erfindungsbesitz als Voraussetzung des Anspruchs genügen lassen. Der „Berechtigte" kann den Anspruch auf Erteilung des Patentes durch Klage geltend machen, und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung, später nur, wenn der Patentinhaber bei der Erwerbung des Patentes nicht in gutem Glauben war.

Durch die bisherige Rechtsprechung auf Grund des Wortlautes des Unionsvertrages kann das in Art. 4 der Verbandsübereinkunft vorgesehene Prioritätsrecht durch Vorbenutzungsrechte entwertet werden, die auf Handlungen Dritter in der Zeit zwischen beiden Anmeldungen, der prioritätsbegründenden und der prioritätsnachsuchenden, zurückzuführen sind. Die gleiche Frage entsteht für den Ausstellungsschutz auf Grund des Gesetzes betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18. März 1904. Der im Gesetz bisher vorgesehene einstweilige Schutz verfehlt seinen Zweck, wenn der Erfinder allen Personen, die die ausgestellte Erfindung gesehen und daraufhin ihrerseits in Benutzung genommen haben, ein Vorbenutzungsrecht einräumen muß. Durch eine entsprechende Vorschrift des Gesetzentwurfs soll deshalb die vorangegangene ausländische Anmeldung bzw. der Beginn der Schaustellung der Erfindung für das Prioritätsrecht maßgeblich sein.

Eine wesentliche Aenderung ist bezüglich des Beginnes der 18jährigen Patentdauer in Aussicht genommen. In Zukunft soll der Lauf der Patentdauer mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Anmeldung erfolgen, während er bisher bekanntlich mit dem Tage der Anmeldung beginnt. Nach der Begründung des Justizministeriums soll durch diese Neuerung vermieden werden, daß bei langwierigen Prüfverfahren der Patentinhaber nicht zur vollen Ausnutzung der 18jährigen Patentdauer kommt, obwohl er die Patentjahresgebühren für die ganze Zeit zahlen muß. Die aus Wirtschaftskreisen vorgebrachten Bedenken, daß der Anmelder in Zukunft häufig eine Verschleppung des Verfahrens anstreben und erreichen könne, um dadurch den Patentschutz nach seinem Belieben zu verlängern, sind vom Reichsjustizministerium nicht geteilt worden. Selbst wenn man ein solches Interesse eines Patentsuchers annehmen wolle, habe es der Prüfer in dem Verfahren bis zur Bekanntmachung in der Hand, auf angemessene Beschleunigung zu dringen. Auch durch Verwaltungsmaßnahmen soll Verschleppungsversuchen des Anmelders vorgebeugt werden.

Einem allseitigen Wunsch entspricht die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß in Zukunft im Falle des Wegfalls des Hauptpatentes nicht mehr wie bisher alle Zusatzpatente die Jahresgebühren zu zahlen haben, sondern nur das erste Zusatzpatent, das selbständiges Hauptpatent wird.

Die Entrichtung der ersten Jahresgebühr soll in Zukunft bereits vor der Bekanntmachung der Anmeldung erfolgen. Der Anmelder soll dadurch die Aufrechterhaltung des Patentes dokumentieren, damit die druckschriftliche Veröffentlichung der Beschreibung und Zeichnung für etwa nicht aufrechterhaltene Patente vermieden wird. Was die Zahlungsfristen anbelangt, soll in Zukunft klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nach Ablauf der zweimonatigen Zahlungsfrist eine weitere Zahlungsfrist von einem Monat zu stellen ist. Eine Stundung der Gebührenzahlung soll in Zukunft auch über zwei Jahre hinaus zu vier Jahren erfolgen können, wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist. Gestundete Gebühren sollen erlassen werden, wenn das Patent innerhalb der ersten fünf Jahre wegen Nichtzahlung verfällt.

Falls das Patent ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausgeführt wird, soll in Zukunft die Zurücknahme des Patentes nicht mehr erfolgen können, wenn

Digitized by Google

dem öffentlichen Interesse durch Erteilung einer Zwangslizenz genügt werden kann.

In dem Abschnitt über das Patentamt sind vor allem Bestimmungen über die an die technischen Mitglieder zu stellenden Anforderungen neu aufgenommen worden. Als technisches Mitglied auf Lebenszeit soll in der Regel nur angestellt werden, wer im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, dann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem danach mindestens fünf Jahre hindurch praktisch gearbeitet hat und im Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist. Der Besuch ausländischer Hochschulen kann bis zur Dauer von zwei Jahren auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Fachprüfung ist auf jeden Fall im Inland abzulegen. Im Falle eines „voraussichtlich zeitlich begrenzten Bedürfnisses" soll die vorübergehende Einstellung von Hilfsmitgliedern erfolgen können.

Neu ist die Bestimmung, daß bei rechtlich schwierigen Fällen ein rechtskundiges Mitglied witwirken soll, und zwar nicht nur wie bisher schon im Einspruchsverfahren, sondern bei allen anderen Angelegenheiten, mit denen die Anmelde- und Beschwerdeabteilungen befaßt sind. Den Beteiligten soll das Recht gegeben werden, in geeigneten Fällen die Hinzuziehung eines rechtskundigen Mitgliedes zu beantragen. Eine weitere Bestimmung sieht vor, daß in Beschwerden in Sachen einer einstweiligen Verfügung mit fünf Beisitzern (statt sonst drei) zu entscheiden ist.

Die bisherigen Bezeichnungen „Anmeldeabteilungen", „Nichtigkeitsabteilung" und „Beschwerdeabteilungen" sollen umbenannt werden, da sie zum Teil nicht mehr zutreffend bzw. unzweckmäßig seien. Nach der Einführung des Einzelprüfers, dem die Bearbeitung der Patentanmeldungen im wesentlichen zugewiesen ist, sei der Ausdruck „Anmeldeabteilung" nicht mehr zutreffend. Die Bezeichnung soll in Zukunft „Patentabteilung" lauten. Zur Abhebung von der erstinstanzlichen „Abteilung" sollen die bisherigen Beschwerdeabteilungen und die Nichtigkeitsabteilung in Zukunft die Bezeichnung „Beschwerdesenate" und „Nichtigkeitssenat" bzw. „Nichtigkeitssenate" erhalten, da mit der Möglichkeit der Schaffung mehrerer Nichtigkeitssenate gerechnet wird.

In dem Abschnitt über das Verfahren in Patentsachen sollen zu § 20 Vorkehrungen getroffen werden, um zu vermeiden, daß für Interessenten, die außerhalb Berlins wohnen, keine Nachteile gegenüber den in Berlin ansässigen, schon durch die Ablieferung der Anmeldung an einer anderen Stelle als dem Reichspatentamt hinsichtlich der Begründung der Neuheit und der Priorität entstehen. Die Reichsregierung soll die Zustimmung des Reichsrates deshalb bestimmen können, wieweit als Zeit der Anmeldung auch ein anderer Zeitpunkt als der des Eingangs der Anmeldung beim Reichspatentamt zu gelten hat.

Auch beim Verfahren soll die Erfinderehre betont werden. Der Entwurf legt dem Anmelder die Pflicht auf, den Namen des Erfinders oder, falls eine Betriebserfindung vorliegt, den Betrieb anzugeben. Wird diesen Erfordernissen nicht genügt, so ist die Anmeldung in Zukunft zurückzuweisen. Der Entwurf ist hier dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates gefolgt, der allerdings darüber hinaus den Wunsch hatte, eine wider besseres Wissen abgegebene Erklärung über den Erfinder unter Strafe zu stellen. Diesem Wunsch ist nicht Rechnung getragen worden.

Hinsichtlich der Abgabe der Prioritätserklärungen sieht der Entwurf eine Verbesserung vor. Nach den entsprechenden Vorschriften der Pariser Verbandsübereinkunft ist die Erklärung über Zeit und Land der Voranmeldung gleichzeitig mit der Anmeldung des Patentes beim Reichspatentamt abzugeben. Die Unterlassung hat den Verlust des Prioritätsanspruches für die Anmeldung zur Folge. Da die Interessenten oft bei der Anmeldung noch nicht in der Lage waren, Zeit und Land der Voranmeldung mit Genauigkeit anzugeben und eine spätere Berichtigung der Prioritätserklärung in der Regel als unzulässig angesehen wurde, war die bisherige Regelung sehr nachteilig für die Patentsucher. Der Entwurf sieht nunmehr eine Frist von zwei Monaten vor, innerhalb welcher die Prioritätserklärung abzugeben ist. Innerhalb dieser Frist soll die Erklärung auch abgeändert werden können. Die Prioritätsbelege (Abschriften der Voranmeldung, Beschreibung und Zeichnung) sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten beigebracht werden.

Neu ist die Bestimmung, die in dem Verfahren wegen einer Zwangslizenz für dringende Fälle den Erlaß einer einstweiligen Verfügung vorsieht, durch die dem Antragsteller die Benutzung der Erfindung gestattet werden kann. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung soll mit einer Gebühr von 20 RM. belegt werden.

Der Entwurf übernimmt sodann noch die während des Krieges eingeführten und durch das Patentverlängerungsgesetz vom 27. April 1920 ergänzten Vorschriften über den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die bisherigen Vorschriften sollen zwei weitere Ergänzungen erhalten. Entsprechend der Regelung in der Zivilprozeßordnung wird eine Ausschlußfrist von einem Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf eine Wiedereinsetzung im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr beantragt werden kann. Außerdem ist in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jeder Unterschied zwischen Inländer und Ausländer entsprechend der Verbandsübereinkunft aufgehoben worden. Zugunsten solcher Personen, die ein erloschenes, späterhin aber durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auflebendes Patent in der Zwischenzeit benutzt haben, ist ein Weiterbenutzungsrecht vorgesehen, das allerdings an die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Patentinhaber geknüpft sein soll.

Zu den zivilrechtlichen Folgen einer Patentverletzung nimmt der Entwurf eine andere Stellung als das bisherige Gesetz ein. Während das geltende Gesetz nur die Schadenersatzpflicht des Verletzers regelt und diese nur eintreten läßt, wenn der Verletzer wissentlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, soll in Zukunft auch bei nur objektiver Rechtsverletzung der Unterlassungsanspruch im Gesetz festgelegt werden.

Der Entwurf trägt schließlich einem vielfach geäußerten Wunsch der Wirtschaft Rechnung, die Patentgerichtsbarkeit zu zentralisieren, um auf diese Weise besonders sachverständige Gerichte mit der Entscheidung über Patentsachen zu befassen. Allerdings ist der Entwurf nicht so weit gegangen, den Ländern die Verpflichtung zur Schaffung besonderer Patentkammern bei bestimmten Landgerichten aufzuerlegen, sondern es wird ihnen die Ermächtigung erteilt, für den Bezirk mehrerer Landgerichte oder Teilen von ihnen ein Landgericht als zuständig für Patentsachen zu bezeichnen. Der weiteren Anregung, wie sie u. a. vom Reichswirtschaftsrat ergangen ist, eine dritte Instanz im Erteilungsverfahren zu schaffen, trägt der Entwurf nicht Rechnung. Es wird darauf hingewiesen, daß die beiden beim Patentamt bereits vorhandenen Instanzen, zumal durch die im Entwurf vorgesehene Sicherstellung der erforderlichen Beteiligung rechtskundiger Mitglieder an den Entscheidungen, ausreichende Garantien für eine richtige Rechtsfindung gewähren würden.

Der vorstehende Bericht enthält die hauptsächlichsten Aenderungen, die im Patentgesetz vorgesehen sind. Abänderungen untergeordneterer Bedeutung betreffen vorwiegend Klarstellungen. (Schluß folgt.) (1877)

Digitized by Google

Die künftige steuerliche Behandlung des Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel.

Die Auffassung der chemisch-pharmazeutischen Industrie über die Beibehaltung bzw. Erweiterung der jetzigen Steuerbegünstigung für Branntwein, der zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln verwendet wird, konnte sich in den Beratungen des Steuerausschusses des Reichstages über die Novelle zum Branntweinmonopolgesetz leider nur zum Teil durchsetzen. (Ueber die Auffassung der chemisch-pharmazeutischen Industrie zur Heilmittelbranntweinfrage vgl. „Chem. Ind." 1929, Nr. 3 u. 4.) Der Steuerausschuß des Reichstages hat in seiner Sitzung am 3. Mai d. J. beschlossen, der von der Reichsregierung vorgeschlagenen völligen Aufhebung der Steuerbegünstigung für Heilmittelbranntwein zwar nicht zuzustimmen, andererseits aber sein Votum nur abgegeben für die Steuerbegünstigung desjenigen Branntweins, der zur Herstellung von Heilmitteln Verwendung findet, die vorwiegend zum äußeren Gebrauch dienen. Die Heilmittelbranntweinbegünstigung ist also nicht völlig beseitigt, sondern nur weiterhin eingeschränkt worden. Der Reichstag hat diesem Beschluß des Steuerausschusses in seiner Sitzung am 15. Mai d. J. zugestimmt. Die Neuregelung wird am 1. August d. J. in Kraft treten.

Die Neuregelung stellt ein Kompromiß dar, das sich die Mitglieder der in der Reichsregierung vertretenen Fraktionen im Steuerausschuß von der Reichsregierung haben abringen lassen. Die beschlossene Neuregelung dürfte sehr wahrscheinlich weder die zuständigen Behörden noch die chemisch-pharmazeutische Industrie und erst recht nicht die Verbraucher der branntweinhaltigen Heilmittel befriedigen. (1861)

Die Lage der Lithopone-Industrie II.

(Fortsetzung.)

Bulgarien belegte Lithopone in der Vorkriegszeit durch die Sammelpos. 176 a mit 10,— Fr. pro 100 kg. Heute zahlt die Ware in der entsprechenden Pos. 177 e, 2 Lewa 25,— pro 100 kg.

Griechenland sah in der Vorkriegszeit in der Farbensammelpos. 89 a einen Satz von 40,— Metalldrachmen pro 100 Oka vor, die etwa 25,— RM. pro 100 kg entsprachen.

In der letzten Zeit tarifierte Lithopone ursprünglich nach der Pos. 168 m als nicht namentlich genannte Metallfarbe mit maximal 25,—, minimal 15,— Metalldrachmen pro 100 kg.

Im deutsch-griechischen Handelsvertrag vom 24. März 1928 wurde auf deutschen Wunsch Lithopone in den Buchstaben d der genannten Position, der sich ursprünglich auf Zinkoxyd, alsdann neben Lithopone auch auf Titanweiß erstreckte, umtarifiert und damit eine Zollherabsetzung für Lithopone auf maximal 7,—, minimal 5,— Metalldrachmen herbeigeführt.

Tarifierung und der letztgenannte Satz in autonomer Höhe wurden alsdann nochmals aus eigenem Recht Norwegen gegenüber im griechisch-norwegischen Handelsvertrag vom 29. Juni 1927 gebunden.

Ueber die Entwicklung der Lithopone-Industrie in den Vereinigten Staaten konnten bereits in den früheren Ausführungen Angaben gemacht werden. Diese mögen heute etwas spezifiziert werden.

Die ersten Versuche zur Herstellung von Lithopone wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1900 gemacht, und zwar von der im Jahre 1899 in Newark, New Jersey errichteten Anlage der Beckton Chemical Co. Im Jahre 1900 wurde eine weitere Anlage in Philadelphia errichtet. Beide Anlagen wurden von Harrison Bros. and Co. kontrolliert, die ihrerseits im Jahre 1917 von der Dupont-Gesellschaft aufgenommen wurde.

Das ursprünglich hergestellte Produkt wies noch erhebliche Mängel auf, bis das Problem einer licht- und wetterbeständigen Ware von der New Jersey Zinc Co. etwa seit dem Jahre 1906 gelöst wurde.

Die Entwicklung der amerikanischen Lithopone-Industrie begann im großem Ausmaß seit dem Jahre 1910.

Die amerikanische Lithopone-Industrie beschränkte sich zunächst auf Illinois und die mittleren atlantischen Staaten.

Erst in der letzten Zeit ist sie durch die Errichtung einer Anlage von der zum Glidden-Konzern in Baltimore gehörigen Gesellschaft Chemical and Pigment Co. of California mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 40 t in Oakland (Kalifornien) auch nach der Pazifischen Küste übertragen worden. Außerdem hat die Gesellschaft die in Collinsville in Illinois befindliche Anlage der St. Louis Lithopone Co. übernommen.

Heute fabrizieren folgende Firmen Lithopone in den Vereinigten Staaten:

The Chemical & Pigment Co. (Inc.).
The Eagle Picher Lead Co.
The Graselli Chemical Co.
Krebs Pigment & Chemical Co.
The New Jersey Zinc Co.
The Sherwin-Williams Co.
The United Color & Pigment Co.

Ueber die abgesetzten Mengen sind folgende Zahlen bekannt:

	Menge in short-tons
1910	12 665
1914	32 819
1915	46 496
1916	51 291
1917	63 713
1918	62 403
1919	78 365
1920	89 373
1921	55 016
1922	83 360
1923	98 199
1924	109 469
1925	145 019
1926	159 931
1927	176 994

Der Wert der 1925 abgesetzten Menge belief sich auf etwa 15 Millionen $, im Jahre 1926 auf etwa 16 Millionen $.

Die amerikanische Lithopone-Industrie gibt ihre Produktionsfähigkeit mit 200 000 t pro Jahr an. Die tatsächliche Normalproduktion kann zurzeit vielleicht mit 175 000 t angesetzt werden.

Von der im Jahre 1927 abgesetzten Menge von 176 994 t gingen die nachstehend angegebenen Mengen an die betreffenden Industrien:

Farben- und Lack-Industrie	131 145 t
Bodenbelagmassen und Textilien	31 186 t
Kautschuk-Industrie	7 653 t
Andere Verwendungszwecke	7 010 t

Was die Basis der amerikanischen Lithopone-Industrie in Gestalt des Schwerspatvorkommens in den Vereinigten Staaten anbetrifft, so wurden an diesem Material im Jahre 1925 insgesamt 228 063 short tons produziert und im Inland abgesetzt. Das wichtigste Produktionsgebiet war Missouri, das 44% der Gesamtproduktion aufbrachte; der Rest entfiel zum größten Teil auf die Staaten Georgia und Tennessee und in geringerem Maße auf die Staaten Arizona, Nevada, Virginia, Nord-Karolina und Süd-Karolina.

Von der angegebenen Menge wurden 145 019 t, also erheblich über die Hälfte, zur Herstellung von Lithopone verwendet.

Ein weiteres Ausgangsmaterial sind Zinkabstrich und Zinkasche, von denen im Jahre 1925 48 700 t auf Lithopone verarbeitet wurden.

Digitized by Google

Die amerikanische Außenhandelsstatistik weist in der Gruppe 8 unter dem Buchstaben E die Einfuhr der Lithopone zusammen mit den anderen Zinkfarben nach. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Beurteilung des Außenhandels bietet die Tatsache, daß die Einfuhr von Lithopone oder anderen Kombinationen von Zinksulfid und Bariumsulfat „for consumption" gesondert nachgewiesen ist.

Die Ausfuhr dagegen ist für Lithopone allein nachgewiesen.

Menge in lb., darunter Wert in $ in Klammern.

Einfuhr von Lithopone und anderen Zinkfarben.

Einfuhr:	1924	1925	1926
insgesamt . . .	17 265 086 (795 131)	15 538 845 (719 877)	19 796 458 (877 697)
davon aus:			
Belgien	4 721 773 (209 328)	2 528 691 (139 277)	3 094 385 (158 659)
Frankreich . .	1 037 071 (89 025)	1 008 734 (99 258)	918 590 (75 948)
Deutschland . .	2 803 761 (102 027)	1 579 811 (61 215)	1 606 388 (102 131)
Niederlande .	8 230 542 (354 580)	10 171 353 (391 324)	13 716 393 (505 671)
Spanien	66 138 (2 618)	28 771 (1 802)	95 399 (3 943)
Großbritannien	346 750 (32 500)	216 041 (26 707)	311 051 (28 349)
Canada	1 290 (74)	2 688 (188)	17 808 (1 465)
Italien	22 046 (1 754)	2 756 (106)	33 069 (1 125)
Norwegen . .	3 375 (406)		
Tschechoslowak.	33 069 (2 479)		
Schweden . . .	2 310 (194)		
Schottland . .	336 (552)		

Einfuhr:	1927	1928
insgesamt . . .	18 787 384 (886 347)	22 681 026 (1 041 055)
davon aus:		
Belgien	2 435 778 (148 229)	
Frankreich . .	638 735 (55 116)	
Deutschland . .	1 616 789 (103 529)	
Niederlande . .	13 810 690 (552 945)	
Spanien	98 221 (3 814)	
Großbritannien	186 794 (22 678)	
Canada	265 (14)	
Australien . . .	112 (22)	

Davon Einfuhr von Lithopone und anderen Kombinationen von Zinksulfid und Bariumsulfat „for consumption":

	1924	1925	1926
	13 660 135 (543 025)	12 659 841 (478 395)	17 371 468 (661 700)
	1927		
	15 957 900 (656 166)		

Ausfuhr:	1924	1925	1926
insgesamt . . .	1 845 073 (104 783)	2 573 354 (132 771)	3 881 329 (200 412)
davon nach:			
Belgien			4 410 (191)
Finnland . . .	500 (25)		220 (13)
Deutschland . .	50 (3)		1 503 (81)
Großbritannien			8 960 (452)
Schottland . . .	9 000 (608)		
Canada	1 722 496 (95 831)	2 432 333 (122 924)	3 519 109 (178 596)
Mexiko	40 923 (3 019)	35 223 (2 438)	40 380 (3 083)
Cuba	23 582 (1 530)	10 263 (665)	46 310 (2 695)
Argentinien . .	300 (16)		900 (69)
Brasilien . . .	10 030 (658)	1 524 (99)	1 200 (74)
Chile	5 512 (415)	12 400 (762)	48 210 (2 902)
Columbien . .	30 850 (2 509)	52 800 (4 052)	27 420 (1 849)
China	100 (9)	5 511	97 832 (5 341)
Japan			400 (24)
Philippinen . .	200 (12)	800 (60)	20 000 (1 153)
Australien . . .	800 (57)	6 000 (387)	64 475 (3 889)
Neuseeland . .		1 475 (85)	
Peru		2 000 (160)	
Uruguay		11 025 (702)	
Salvador . . .		2 000 (130)	

Ausfuhr:	1927	1928
insgesamt . . .	4 219 532 (222 585)	6 651 523 (337 565)
davon nach:		
Großbritannien	15 485 (1 174)	
Canada . . .	3 805 004 (199 125)	
Mexiko . . .	29 178 (1 866)	
Cuba	73 280 (4 012)	
Argentinien . .	500 (29)	
Brasilien . . .	2 240 (140)	
Chile	41 730 (2 222)	
Columbien . .	16 900 (1 198)	
Philippinen . .	10 000 (575)	
Australien . .	141 441 (8 064)	
Neuseeland . .	51 680 (2 558)	
Peru	2 094 (140)	
Neufundland u. Labrador . .	30 000 (1 482)	

Die Zollgestaltung für Lithopone beim Eingang nach den Vereinigten Staaten ist bereits im ersten Teil der Abhandlung behandelt und der heutige Zoll mit 1,75 Cent pro lb. erwähnt. Der Zoll belastet den heutigen Wert des Produktes mit etwa 41%, d. h. in prohibitiver Weise.

Bei den zurzeit in den Vereinigten Staaten schwebenden Verhandlungen über die Revision des amerikanischen Zolltarifs hat die amerikanische Lithopone-Industrie den Antrag gestellt, es könne zwar der derzeitige Zoll von 1,75 Cent pro lb. für die normale Qualität mit 30% Zinksulfid und 70% Bariumsulfat beibehalten werden, da er sich als „ausreichender Schutz-

Digitized by Google

zoll für Handelslithopone" erwiesen habe; aber für diejenigen Qualitäten Lithopone, die einen höheren Prozentgehalt an Zinksulfid hätten als 30%, müsse der Zoll erhöht werden, da der Schutz von 1,75 Cent für die höherprozentigen und deshalb naturgemäß auch höherwertigen Qualitäten nicht ausreiche.

Nach dem Antrag soll die Lithoponeposition wie folgt ausgestaltet werden:

	Cent pro lb
Lithopone mit einem Zinksulfidgehalt bis höchstens 30 %	1,75
mit mehr als 30 bis höchstens 40 %	3
mit mehr als 40 bis höchstens 50 %	3,5
mit mehr als 50 bis höchstens 60 %	4
mit mehr als 60 bis höchstens 70 %	4,5
mit mehr als 70 bis höchstens 80 %	5
mit mehr als 80 bis höchstens 90 %	5,5
mit mehr als 90 %	6

Es liegt auf der Hand, daß damit auch der winzige Bruchteil, den die Auslandsware bisher noch an der Deckung des amerikanischen Verbrauchs haben konnte, gesperrt würde.

Dieser Antrag ist auch ein interessanter Beitrag zu der Frage der Auswirkung der Empfehlungen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz.

Der von dem Sachverständigenunterkomitee für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur dem Wirtschaftskomitee vorgelegte Bericht besagt folgendes:

„Gegenwärtig sind die Tarife auf äußerst verschiedenen Nomenklaturen aufgebaut. Gewisse Tarife, die Wertzolltarife, haben sehr beschränkte Nomenklaturen, die aus einigen Tarifnummern bestehen. Dagegen haben die spezifischen Tarife entwickeltere Nomenklaturen. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die Verfasser dieser Tarife bemüht gewesen sind, die Zölle nach dem Werte der Waren abzustufen. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, haben sie in den Zollnomenklaturen alles berücksichtigt, was dazu beiträgt, die Qualität eines Erzeugnisses und infolgedessen auch seinen Preis zu erhöhen oder zu vermindern; dies ist einer der Hauptgründe der Komplizierung gewisser Nomenklaturen.

Eine übertriebene Unterstaffelung der Positionen, die in den Zollnomenklaturen aufgeführt sind, hat ernstliche Schwierigkeiten zur Folge. Die erste Wirkung dieser allzu zahlreichen Unterteilungen besteht darin, daß die Zolltarife für andere Personen als die Beamten der Verwaltungen, die mit ihrer Anwendung betraut sind, wenig zugänglich gestaltet werden. Es besteht jedoch ein Interesse für den Handel- und Gewerbetreibenden, den Kommissionär oder auch für alle, die sich mit Statistik beschäftigen, Tarife zu besitzen, die sich bequem lesen und leicht verstehen lassen.

Wenn man dazu gelangen will, die neuen Nomenklaturen von den tausend Einzelheiten zu befreien, die sie unnütz belasten, muß man die spezifischen Eigenschaften der Erzeugnisse mehr berücksichtigen als ihren Wert."

Jedes weitere Kommentar ist überflüssig.

Die Außenhandelsstatistik Kanadas weist lediglich die Lithoponeeinfuhr wie folgt nach:

Menge in lb., darunter Wert in $ in Klammern.
1. April bis 31. März.

Einfuhr:	1924/25	1925/26	1926/27	1. April/30. Juni 1928
insgesamt . .	8 010 959 (333 919)	10 743 020 (454 309)	13 768 543 (572 283)	3 314 062 (144 105)
davon aus:				
Großbritannien, zollpflichtig .	395 927 (16 584)	2 362 930 (93 797)	1 155 960 (45 852)	605 717 (22 908)
zollfrei . .	383 040 (15 917)	466 880 (19 449)		
Belgien . . .	223 520 (9 163)	118 860 (4 512)		
Deutschland .	2 641 125 (91 488)	1 273 302 (47 984)	3 098 605 (115 129)	722 740 (28 995)
Niederlande .	3 308 120 (142 715)	4 257 371 (171 854)	5 620 181 (211 535)	496 719 (20 141)
Spanien . . .	32 000 (1 238)	143 000 (5 722)		
Ver. Staaten .	1 026 227 (56 814)	2 120 677 (110 991)	3 620 126 (188 191)	1 482 166 (71 752)

Eine Ausfuhr ist nicht nachgewiesen, dürfte auch nicht in Frage kommen, da Kanada nicht produziert.

In den Statistiken der übrigen amerikanischen Staaten ist Lithopone nicht getrennt nachgewiesen.

In der Vorkriegszeit dürfte beim Eingang nach Mexiko die Sammelpos. 543 für gepulverte oder kristallisierte Farben mit einem Zoll von 8,— Pesos plus 65% = insgesamt 13,2 Pesos in Betracht gekommen sein.

Die entsprechende Position im heutigen mexikanischen Zolltarif ist die Pos. 537, die einen Zoll von 10,— Pesos pro 100 kg vorsieht.

Im Vorkriegstarif Argentiniens war Lithopone nicht namentlich genannt und würde also wohl in die Pos. 3229 „Pinturas en polvo o terrones no especificados" gefallen sein, die einen Wertzoll von 25% auf einen Schätzungswert von 20,— arg. Pesos vorsah.

Die entsprechende Position des heutigen argentinischen Zolltarifs ist unverändert; nur kommt zu dem Zoll von 25% noch ein Zuschlag von 7% hinzu, so daß im ganzen 32% auf dem festgesetzten Schätzungswert liegen.

Anscheinend tarifiert aber die argentinische Zollbehörde Lithopone nicht unter diese Position, da nach einer Mitte 1926 erschienenen Verfügung des Finanzministers, die im „Boletin Oficial" erschienen ist, Lithopone, „das unter keiner Position des Wertschätzungstarifs aufgeführt ist", mit 25% seines Lagerwertes plus 7% Zuschlag zu verzollen ist.

Brasilien hat Lithopone heute wie in der Vorkriegszeit im Zolltarif nicht namentlich aufgeführt.

Eine Sammelposition für nicht genannte Farben, wie sie zahlreiche andere Tarife kennen und bei nicht namentlicher Nennung der Lithopone in erster Linie in Betracht kommen, kennt der brasilianische Zolltarif nicht, so daß das Produkt wohl in die Sammelpos. 328 für nicht besonders genannte chemische Erzeugnisse fallen dürfte, die eine Zollbelastung mit 50% des Wertes zur Folge hat.

Im übrigen ist noch von Columbien eine interessante Zolltarifentscheidung zu berichten, indem dort Lithopone durch ausdrückliche Entscheidung in die Pos. 184, die Zinkweiß nennt, verwiesen worden ist.

In Japan betreiben folgende Firmen die Herstellung von Lithopone:

Nippon Paint K. K., Tokyo.
Nippon Kagaku K. K., Tokyo.
Sakai Seiren K. K., Sakai & Marugame (Shikoku).

Nach einem amtlichen Bericht des „Chemical Trade Journal" sind im Jahre 1925 3 105 000 lb. Lithopone produziert worden, also etwa 1500 t. Im Jahre 1926 soll die Produktion etwas zurückgegangen sein und kann mit 1300 t angesetzt werden können.

An dieser Produktion soll die Sakai Seiren mit etwa zwei Dritteln beteiligt sein; sie setzt ihre Erzeugung hauptsächlich an die Gummi-Industrie ab. Die Ware der Nippon Kagaku wird hauptsächlich von der ostjapanischen Streichfarben-Industrie verbraucht, während die Nippon Paint ihre Ware größtenteils selbst verarbeitet.

Der japanische Bedarf wird auf etwa 3000 t anzusetzen sein.

Digitized by Google

In welche Position des japanischen Vorkriegstarifs Lithopone eintarifiert wurde, ist nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Tarifs zu ersehen. Es gab da zunächst einmal eine Pos. 250, die folgenden Wortlaut hatte: „Zinkweiß (Zinkoxyd oder Zinksulfid)" und mit 2,10 Yen pro 100 Kin oder etwa 7,33 RM. pro 100 kg belegt war. Weiterhin bezeichnete der Buchstabe B der Ziffer 4 der Pos. 266 Anstrichfarben, unter welchen Begriff Lithopone eventuell auch fallen könnte, und belegte sie mit 4,95 Yen, vertraglich 3,3 Yen pro 100 Kin. Schließlich sah die Pos. 269 15% des Wertes für anderweit nicht genannte Farbstoffe vor.

Heute nennt die Ziffer 3 der Pos. 250 des japanischen Zolltarifs Lithopone namentlich mit 2,35 Yen pro 100 Kin oder etwa 7,5 RM. pro 100 kg.

Die japanische Außenhandelsstatistik weist Lithopone nicht getrennt nach.

Beim Eingang nach China war Lithopone in der Vorkriegszeit nicht besonders aufgeführt und unterlag daher entweder als zu dem Begriff „Farben, Farbstoffe und Malerfarben, nicht besonders genannt" gehörig oder nach dem ersten Absatz der Ziffer 1 der besonderen Bestimmungen einem Wertzoll von 5%.

Auch der am 1. Februar 1929 in Kraft getretene neue chinesische Zolltarif nennt Lithopone nicht namentlich, so daß wohl die Pos. 409 für Farbstoffe, Pigmente und Farben, nicht besonders genannt, in Betracht kommt, die mit 12½% des Wertes belegt ist.

(Schluß folgt.) (1653)

Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Wie wir auf Seite 554 der „Chem. Ind." berichtet haben, ist der neue Tarifentwurf der Vereinigten Staaten am 7. Mai d. J. im Repräsentantenhaus eingebracht worden. Inzwischen hat der Hauptausschuß die Vorlage bereits angenommen. Nach einer amtlichen amerikanischen Verlautbarung schlägt der Entwurf des Committee on Ways and Means für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse wesentliche Zollerhöhungen und für verschiedene Industrieprodukte geringere Aenderungen vor, die sich im allgemeinen nach oben bewegen. Der Tarifentwurf werde als gemäßigter angesehen, als nach den umfangreichen Vorverhandlungen erwartet wurde. Das Committee sei anscheinend von der Stellungnahme des Präsidenten beeinflußt worden, der sich für eine beschränkte Revision des Zolltarifs ausgesprochen hatte. Der Tarifentwurf werde wahrscheinlich im Kongreß und besonders im Senat beträchtlichen Abänderungen unterworfen werden, so daß das neue Tarifgesetz nicht vor Ablauf mehrerer Monate in Kraft gesetzt werden könne.

Der Tarifentwurf empfiehlt viele Abänderungen der Nomenklatur und Klassifizierung, die zur Klärung des Tarifgesetzes beitragen und Zweifelsfälle ausschließen sollen. Die Bestimmungen über den Ursprungsbezeichnungszwang und andere Verwaltungsbestimmungen sind in liberaler Weise abgeändert worden, um dem Handel Erleichterungen zu verschaffen. Die gegenwärtige Basis der Berechnung der Wertzölle ist beibehalten und nur in geringem Maße abgeändert worden, um Unstimmigkeiten im Auslande zu vermeiden und in Zweifelsfällen eine Schätzung des Warenwertes zu ermöglichen.

Die Sektion 510, die ein Einfuhrverbot in den Fällen zuließ, in denen die Einsichtnahme in Bücher usw. verweigert wurde, ist aufgehoben worden.

Für wiederausgeführte Waren, die den vorgelegten Mustern nicht entsprechen, kann der Einfuhrzoll rückvergütet werden.

Auf dem Gebiete der „flexible provisions" tritt an die Stelle des Ausgleichs der Gestehungskosten der Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen.

Die nachfolgend aufgeführten Zolländerungen für chemische Produkte beruhen auf einer von amtlicher Seite herrührenden Kabelmeldung. Ob darin sämtliche im Entwurf vorgesehenen Zolländerungen enthalten sind, wird sich erst feststellen lassen, wenn das Original der Tarifvorlage vorliegt, was bei Redaktionsschluß noch nicht der Fall war.

Die Positionen für Kohlenteerprodukte sind praktisch unverändert geblieben. Die Liste der Derivate der gasförmigen Kohlenwasserstoffe ist erweitert worden; der vorgeschlagene Zollsatz ist 6 c. per lb. Weiter sind folgende Aenderungen vorgeschlagen worden:

Pos.	Warenbezeichnung	bisheriger Zollsatz in $ *) je lb.	vorgesehener Zollsatz in $ *) je lb.
aus 1584	Synthetische Harze, nicht aus Kohlenteer gewonnen, n. b. g.	zollfrei	0,04 +30% v.W.
aus 5	Phosphoroxychlorid u. Phosphortrichlorid	25% v.W.***)	0,06
aus 67	Künstlerfarben	40% v.W.	0,02**) + 40% v.W.
aus 71	Entfärbungskohle	20% v.W.	45% v.W.
aus 83	Natriumphosphat	0,005	0,01
aus 83	Pyrophosphat	0,005***)	0,02
aus 52	Synthetischer Campher . .	0,06	0,01
aus 26	Harnstoff für Düngezwecke	35% v.W.	zollfrei

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) je „Cake"
***) Wahrscheinliche bisherige Zollbehandlung.

(1876)

Entwurf eines neuen Zolltarifs in Schweden.

Auf den Seiten 349 ff. und 544 ff. der „Chem. Ind." berichteten wir bereits über den schwedischen Zolltarifentwurf. Ein Vergleich der in unserer ersten Meldung (S. 349) wiedergegebenen Chemiepositionen mit dem endgültigen Wortlaut der Vorlage zeigt einige Abweichungen, die wir nachstehend richtigstellen:

Pos.	Warenbezeichnung		Zolls. in Kr. je 100 kg
214	Aethyläther usw.	E	100,—
215	Für Lacke bestimmte Lösungsmittel usw.	N	30,—
252	Leinöl, . . . usw. T; ferner Siccativ, bestehend aus Oel oder Harz in Verbindung mit Metalloxyden oder Metallsalzen	N	10,—
	Wasch-, Scheuer-, usw. -mittel, n. b. g., die Fett, Oel, Harz usw. enthalten:		
268	Nicht flüssig	E	10,—
271	Putzmittel, nicht branntweinhaltig, für Lederwaren oder für Schuhwerk, ungeachtet dessen Materials	E	30,—
284	Schießbaumwolle, ferner Collodiumwolle .	E	30,—
290	Zündhölzer, soweit sie nicht unter Pos. 289 abzufertigen sind	E	5,—

Der Entwurf beruht, wie schon erwähnt, in der Hauptsache auf einem Memorandum einer Sachverständigenkommission vom Jahre 1925. Es sind weiter verschiedene interessierte Wirtschaftsorganisationen und amtliche Stellen gehört worden, so das Kommerzkollegium, das seinerseits sich auf Gutachten der Industrie (u. a. des Chemischen Industriekontors) und von Handelskammern stützte, und die Generalzolldirektion.

Dem Entwurf ist eine ausführliche Begründung beigegeben, der wir nachstehenden Auszug entnehmen.

Zu Pos. 161. Aus Gründen, die bei Pos. 182 angegeben werden, ist Zollfreiheit für solches Dinatriumphosphat vorgeschlagen worden, welches zur Herstellung von Viehfutter verwendet wird. Das Kommerzkollegium hat in seinem Gutachten über die Vorschläge der Sachverständigen empfohlen, die für Knochenpräzipitat bereits jetzt geltende Zollfreiheit auch auf Dicalciumphosphat auszudehnen, welches zur Zeit mit einem Zoll in Höhe von 15% vom Werte nach Pos. 1259 belegt ist.

Knochenpräzipitat war im Sachverständigenvorschlag in die Gruppe für Kunstdünger aufgenommen worden. Da die Ware ihres hohen Preises

Digitized by Google

wegen in nennenswertem Umfang als Düngemittel nicht Verwendung finden könne, sondern zur Herstellung von Futtermitteln verwendet würde, schien es zweckmäßig, Knochenpräzipitat und anderes Dicalciumphosphat unter die Gruppe, die Futtermittel umfaßt, aufzunehmen.

Zu Pos. 172. Steinkohlenteer, zum Anstrich von Dächern, Betonunterlagen, Eisenkonstruktionen oder Aehnlichem zubereitet, ebenso für solche Zwecke bestimmte Pech- und Asphaltpräparate wurden in den Vorschlägen der Sachverständigen mit einem Zoll von 2 Kr. je 100 kg belegt. Andere nicht besonders genannte Arten von Teer, Teer- oder Harzölen sollten nach der folgenden Position zollfrei eingehen.

Für die erstgenannte Position liegen verschiedene Aenderungsvorschläge vor. So hat das Chemische Industriekontor empfohlen, es müsse ein bestimmter Wassergehalt als Anhaltspunkt für die Beurteilung festgestellt werden, inwieweit solcher Steinkohlenteer, der destilliert worden ist, nach der einen oder anderen Position abzufertigen wäre. Die Grenze könnte passend bei einem Gehalt von 0,5% Wasser gesetzt werden; Steinkohlenteer mit geringerem Wassergehalt würde als zubereitet gelten.

Vielleicht könnte der Wassergehalt als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden. Die Frage, wo die Grenze zwischen den verschiedenen Arten gezogen werden soll, scheint indessen im Augenblick nicht genügend geklärt zu sein, weshalb sie von weiterer Prüfung abhängig gemacht werden muß. Wird dabei die in Frage gestellte Grenze für geeignet befunden, so dürfte die Generalzollverwaltung hierüber Anweisung erteilen.

Zu Pos. 178. Verdichtete Gase sind im geltenden Tarif nach Pos. 1128 mit einem Zoll von 0,05 Kr. je kg (einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließung) belegt. Die Umschließungen bestehen aus Stahlflaschen, bezüglich deren Zollbehandlung in einer Anmerkung zur genannten Position folgendes festgesetzt ist:

„Wenn die Ware in Stahlflaschen eingeführt wird, die nachweislich nicht im Lande hergestellt oder früher verzollt worden sind, so werden diese nach den geltenden Bestimmungen gesondert verzollt, wobei das Gewicht der Verpackung als aus zwei Dritteln des Bruttogewichts bestehend gerechnet wird."

Die Sachverständigen haben vorgeschlagen, daß der Zoll anstatt nach dem Bruttogewicht der Ware nach dem Nettogewicht erhoben werden sollte. Aus der Begründung geht hervor, daß die gegenwärtige Art der Berechnung des Gewichts der Zylinder zu einem unrichtigen Resultat bei der Verzollung der Zylinder selbst geführt hätte. Nach dem Vorschlag der Sachverständigen müßte man das tatsächliche Gewicht der Umschließung feststellen.

Diese Regelung würde indessen eine beträchtliche Zolländerung bei sehr leichten Gasen nach sich ziehen. Daher wurden Vorschläge eingebracht, teils zur Bruttoverzollung zurückzukehren, teils auch, eine Verzollung nach dem Nettogewicht vorausgesetzt, die Position zu unterteilen. So hat das Kommerzkollegium vorgeschlagen, daß permanente Gase mit 50 Kr., flüssige oder gelöste Gase mit 5 Kr. je 100 kg nach dem Nettogewicht verzollt werden sollten. Hiergegen hat das Chemische Industriekontor gewisse Einwände erhoben. Da eine Befolgung dieser Einwände drei oder mehr Unterpositionen der betr. Position mit je besonderen Zollsätzen zur Folge gehabt hätte, will das Kommerzkollegium den Wortlaut der jetzigen Position 1128 beibehalten, unter Weglassung der Bestimmung über die Berechnung des Verpackungsgewichts in der Anmerkung.

Die Generalzollverwaltung hat ebenfalls Beibchaltung der Bruttoverzollung befürwortet; sie hat die Abfassung der Anmerkung in der auf S. 349 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Fassung gutgeheißen. Den Bedenken betr. die Verzollung der Behälter wurde in der Weise Rechnung getragen, daß Zollfreiheit auf Zeit für Umschließungen eingeführt wurde.

Die Stahlflaschen, welche mit verdichteten Gasen eingeführt werden, pflegen nach Verbrauch der Ware an den Lieferanten zurückgeschickt zu werden. Da nun die ausländischen Fabrikanten nicht gern die alten Flaschen noch einmal versenden, die früher verzollt waren, so sind die Importeure in jedem Importfalle gezwungen, besonderen Zoll für die Verpackung zu zahlen, obwohl diese ja nicht im Lande verbleiben soll. Um solcher Zollbelastung vorzubeugen, ist, gemäß dem Vorschlag der Generalzollverwaltung, die Möglichkeit der Zollfreiheit für Verpackungen auf gewisse Zeit geschaffen worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 544).

Zu Pos. 182. Auf Grund von Vorstellungen einer Handelskammer, die eine Verzollung der Bestandteile für unbillig erachtet, wenn die fertige Ware zollfrei ist, hat das Kommerzkollegium sich dieser Ansicht angeschlossen und die Einfügung einer Anmerkung zu Position 182 vorgeschlagen, wonach Dinatriumphosphat zollfrei eingeführt werden kann, wenn seine Verwendung zur Herstellung von Viehfutter nachgewiesen wird.

Zu Pos. 188. Kaliumxanthogenat, das als Flotationsmittel bei der Anreicherung von Erzen verwendet wird, ist gemäß Reichstagsbeschluß vom Jahre 1926 in die Position 1143 des geltenden Tarifs aufgenommen worden, mit einem Zoll von 2,50 Kr. je 100 kg. Indessen wird nunmehr vielfach zu dem obenangegebenen Zweck an Stelle des Kaliumxanthogenats das Natriumxanthogenat verwendet. Keines von beiden wird in Schweden hergestellt. Infolgedessen wurde auch Natriumxanthogenat in Position 188 aufgenommen.

Zu Pos. 211. Methyläthylketon, das jetzt gemäß Pos. 1259 mit 15% v. W. verzollt wird, weist in verschiedenen Beziehungen so große Aehnlichkeiten mit Aceton auf, daß die beiden Artikel zolltechnisch nicht voneinander unterschieden werden können. Der erstgenannte Artikel ist daher auf Vorstellung der Generalzollverwaltung hin in Pos. 211 aufgenommen worden.

Zu Pos. 214. Der gegenwärtige Zollsatz für Aetherarten, andere als Adronolacetat, Butylacetat und Methylacetat, beträgt 2,50 Kr. je kg, das Gewicht der Gefäße eingerechnet. Für die neue Pos. 214 (Aethyläther, auch im Gemisch mit Branntwein), wurde eine Herabsetzung des Zollsatzes auf 1 Kr. je kg vorgeschlagen. Als Begründung hierfür haben die Sachverständigen angeführt, daß bisher zur Herstellung von Aether in Schweden besteuerter Branntwein verwandt werden mußte, während nunmehr für besagten Zweck in der Hauptsache steuerfreier Branntwein gebraucht würde. Der Zoll schien entsprechend verringert werden zu sollen.

Zu Pos. 216. Der Zoll auf Collodium, der im Augenblick nach Pos. 1252 2 Kr. je kg, einschließlich das Gewicht der Gefäße, beträgt, ist in dem Entwurf mit 1 Kr. je kg festgesetzt worden. Die Herstellung von Collodium erfolgt praktisch ausschließlich unter Verwendung von einheimischem Branntwein, für den keine Produktionssteuer entrichtet zu werden braucht, und da die Herstellung nicht mit irgendwelchen komplizierten Fabrikationsprozessen verbunden sei, haben es die Sachverständigen für richtig erachtet, die Zollherabsetzung vorzuschlagen.

Eine endgültige Bestimmung des Zollsatzes ist abhängig von einer eingehenden Untersuchung der Pro-

Digitized by Google

duktionsverhältnisse in Verbindung mit der augenblicklich damit beschäftigten Zollausschußarbeit. Nach Wegfall des Grundes für die jetzige hohe Zollbelastung (Branntweinbesteuerung), scheint keine Veranlassung zu bestehen, von dem Sachverständigenvorschlag abzugehen.

Zu Pos. 220. Nicht abgebrannte Glühstrümpfe und Glühgewebe, die aus Seide bestehen, werden nach Pos. 549 mit einem Zoll von 9 Kr. je kg abgefertigt. Die übrigen nicht abgebrannten Glühstrümpfe und Glühgewebe sollen wie andere Strumpfwaren aus anderem Gespinststoff mit einem Zoll von 1,75 Kr. je kg nach Pos. 555 abgefertigt werden.

Zu Pos. 223. Um der Vereinheitlichung willen wurde der Ausdruck „chemisch-technische Präparate" gegen den etwas umfassenderen „chemische Präparate" eingetauscht, womit die im Tarif nicht besonders genannten Mischprodukte gemeint sind, deren Bestandteile einer gewissen Bearbeitung unterzogen wurden, durch welche sie dem Zweck dienstbar gemacht worden sind, für den die fertige Ware bestimmt ist. Das fertige Präparat tritt in solchem Fall, unbeschadet des Mischverfahrens selbst, als ein neues Produkt hervor.

Nach einem vom Schwedischen Chemischen Industriekontor aufgestellten und vom Kommerzkollegium befürworteten Vorschlag sollen Mischprodukte, n. b. g., welche chemische Grundstoffe, Verbindungen oder Präparate enthalten, ungeachtet der Zollbehandlung der Bestandteile, mit 15% v. W. belegt werden; doch soll die Bestimmung in dem ersten Absatz der „Allgemeinen Bestimmungen" auf S. 544 der „Chem. Ind.", auf Waren Anwendung finden, die nachweislich zur Verwendung als Rohstoffe oder Hilfsmittel in der Industrie bestimmt sind.

Zu Pos. 224. Blitzlichtpräparate sollten nach dem Sachverständigenvorschlag zusammen mit Feuerwerksmaterial mit dem jetzt geltenden Zollsatz (200 Kr. je 100 kg) belegt werden. Da der Entwurf eine besondere Gruppe für Chemikalien u. a. m. zu photographischen Zwecken vorsieht, schien es geeignet, Blitzlichtpräparate unter dieser Warengruppe aufzunehmen. Da nach dem Urteil von Sachverständigen der Zollsatz der Pos. 224 (15% v. W.) annähernd dem gegenwärtigen Gewichtszoll entsprechen würde, schien kein Hindernis für die Vornahme der erwähnten Uebertragung vorzuliegen.

Zu Pos. 244. In Pos. 1207 des geltenden Zolltarifs sind Tuschkästen mit Zubehör sowie für Tuschkästen bestimmte Farben, auch Künstlerfarben in Tuben, Gläsern, Porzellandosen und ähnlichen für den Kleinhandel bestimmten Packungen mit einem Zoll von 1,50 Kr. je kg aufgenommen.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, in der Praxis eine Grenze zwischen „Künstlerfarben" und anderen verwandten Malerfarben zu ziehen, haben die Sachverständigen nach dem Vorbild der Zollgesetzgebung fremder Länder vorgeschlagen, daß die Größe der Packung ausschlaggebend sein solle, so daß Farben in Packungen von eben angegebener Art und mit einem Bruttogewicht von höchstens 250 g mit dem für „Künstlerfarben" jetzt festgesetzten Zoll von 1,50 Kr. je kg belegt werden sollen. Die Sachverständigen haben hervorgehoben, daß die Zollbehandlung von Farben schon jetzt in gewissem Maße von dem Gewicht der Verpackungen abhängig gemacht werden müsse.

Bezüglich der in der Industrie verwendeten Porzellanfarben wird noch erwähnt, daß in der Regel diese Farben in Form von trockenen Pulvern eingeführt werden, welche Zollfreiheit genießen.

Zu Pos. 253—254. Abgesehen davon, daß die unterschiedliche Zollbehandlung von denaturierten und nicht denaturierten Spritlacken fortgefallen ist, weist der Vorschlag keine Aenderung der jetzt geltenden Zollsätze für Lacke usw. auf. Auf diesem Gebiet sind indessen während der letzten Jahre ganz neue Produkte hinzugekommen, welche bei Feststellung der Zollsätze noch nicht bekannt waren. So finden nunmehr in großer Ausdehnung Celluloselacke Verwendung.

Unter Hinweis auf den bedeutend höheren Wert dieser Lacke ist man wegen Zollerhöhung vorstellig geworden. Da jedoch der Zollsatz für esterhaltige Lacklösungsmittel nach dem Entwurf nur noch 30 Kr. je 100 kg beträgt (Pos. 215) und in den erwähnten Lacken auch Bestandteile enthalten sein können, die zollfrei eingehen, dürfte das wesentlichste Hindernis für eine Herstellung von Celluloselacken aus dem Wege geräumt sein. Daher wäre keine Veranlassung vorhanden, für Celluloselacke einen besonderen Zoll zu schaffen.

Zu Pos. 255. Kitt, aus Oel und festen mineralischen Stoffen bereitet, wird nach dem geltenden Tarif mit einem Zoll in Höhe von 0,05 Kr. je kg (Pos. 1120) belegt.

Die Generalzollverwaltung hat in ihrem Gutachten angeführt, daß es üblich sei, bei der Herstellung von Kitt anstatt Oel Celluloselösung zu verwenden, und hat vorgeschlagen, diese Position so zu erweitern, daß sie auch aus Celluloselösung bereiteten Kitt enthielte.

Zu Pos. 264—265. Die Aufnahme von Rasiercreme in die höher belastete Position ist auf Grund eines Antrages des Chemischen Industriekontors erfolgt.

Zu Pos. 271. Der Sachverständigenvorschlag sieht für diese Position lediglich nicht sprithaltige Putzmittel für Lederwaren vor. Auf Vorschlag der Generalzollverwaltung ist aus zolltechnischen Gründen die Position dahin erweitert worden, daß sie Putzmittel für alle Arten Schuhwerk umfaßt.

Zu Pos. 290. Da die Einfuhr von Wachszündhölzern unbedeutend ist, schien der Zolltarif nicht mit einer besonderen Position für diesen Artikel belastet werden zu sollen.

Zu Pos. 726. In dem Vorschlag der Sachverständigen war Silicium zollfrei gestellt worden, während hochprozentiges Ferrosilicium mit einem Zoll belegt werden sollte.

Die Generalzollverwaltung hat in ihrem Gutachten angeführt, daß es mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft sei, eine bestimmte Grenze zwischen Silicium und hochprozentigem Ferrosilicium zu ziehen.

Da auch das Kommerzkollegium der Aufnahme von Silicium in die für hochprozentiges Ferrosilicium vorgesehene Pos. 726 zustimmte, wurde der Wortlaut in der vorliegenden Form festgesetzt. (1866)

Censusbericht über die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikeln in den Vereinigten Staaten.

Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug der Wert der in den Vereinigten Staaten hergestellten pharmazeutischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikel nach den Angaben des in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Census of Manufacturers im Jahre 1927 262,71 Millionen $. Von dieser Gesamtsumme entfielen 234,50 Millionen $ auf die Produktion der Niederlassungen, die die genannten Waren als Haupterzeugnisse herstellen; der Wert der Spezialitätenproduktion in diesem Industriezweig hat im Jahre 1927 um 9,6% im Vergleich zu der Produktion im Jahre 1925, deren Wert sich auf 214,02 Millionen $ belief, zugenommen. Diejenigen Niederlassungen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in den Listen „Apothekerpräparate" und „Parfümerien, Kos-

Digitized by Google

metika und andere Toilettepräparate" geführt werden und neben ihren Haupterzeugnissen auch Spezialitäten herstellen, brachten im Jahre 1927 eine Spezialitätenproduktion im Gesamtwerte von 28,21 Millionen $ auf.

Der Gesamtwert der Spezialitätenproduktion des Jahres 1927 verteilt sich wie folgt: 182,05 Millionen $ auf medizinische Spezialitäten und 80,66 Millionen $ auf andere ähnliche Markenartikel, wie Antiseptika, Desinfektionsmittel usw.

Von den medizinischen Spezialitäten wurde im Jahre 1927 der größere Teil zum Verkauf an die Oeffentlichkeit hergestellt; der Wert dieser Spezialitäten belief sich auf 138,65 Millionen $. Die übrigen medizinischen Spezialitäten stellten einen Wert von 43,39 Millionen $ dar.

Die wichtigsten Erzeugnisse der übrigen Markenartikel waren im Jahre 1927 Antiseptika mit einem Produktionswerte von 17,86 Millionen $, Insektenmittel für Haushaltszwecke mit einem Produktionswert von 12,29 Millionen $, Desinfektionsmittel mit einem Werte von 5,73 Millionen $ und Kesselsteinmittel mit einem Werte von 5,45 Millionen $.

Der vorliegende Censusbericht erfaßt die Herstellung von Arzneimitteln und Verbindungen, die unter dem Schutze von Patenten oder Warenzeichen hergestellt und verkauft oder nach Geheimformeln zubereitet werden, einschließlich der nicht geschützten Arzneimittel, die einen Spezialitätencharakter besitzen, sowie die Herstellung von Verbindungen oder Produkten, die von dem Arzneimittelhandel gehandelt werden, wie Insektenpulver, Pflanzenschutzmittel, Salmiakgeist für Haushaltszwecke, Desinfektionsmittel, Kesselsteinmittel, Feuerlöschverbindungen usw.

Nähere Einzelheiten über die Lage dieser Industrie in den beiden letzten Censusberichtsjahren zeigt die folgende Aufstellung:

	1927	1925
Zahl der Niederlassungen	1 282	1 279
Zahl der Lohnempfänger (Jahresdurchschnitt), ausschl. Gehaltsempfänger	15 071	14 802
Löhne (1000 $)	16 667	15 592
Kosten für Materialien, Bedarfsartikel, Behälter für die Erzeugnisse, Brennstoffe und gekaufte Kraft, insgesamt (1000 $)	84 641	84 790
davon:		
Materialien, Bedarfsartikel und Behälter (1000 $)	83 155	*)
Brennstoffe und Kraft (1000 $)	1 486	*)
Gesamtwert der Erzeugnisse (1000 $)	278 243	247 564
davon:		
Medizinische Spezialitäten und ähnliche Markenartikel (1000 $)	234 497	214 016
Andere Erzeugnisse (1000 $)	43 746	33 548
Werterhöhung durch die Verarbeitung (1000 $)	193 602	162 774
PS.	34 082	33 840

Ueber die einzelnen Erzeugnisse der genannten Arten, die in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1925 und 1927 hergestellt wurden, unterrichten die folgenden Angaben:

Gesamtwert der Produktion von medizinischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikeln (1000 $)	1927 **)	1925 247 294
davon:		
Produktion in der eigentlichen „Industrie der medizinischen Spezialitäten u. verwandten Markenartikel" (1000 $)	234 497	214 016
Produktion in den Industrien der „Apothekerpräparate" und „Parfümerien, Kosmetika und anderen Toilettepräparate" (1000 $)	28 213	27 082
Produktion in anderen Industrien als Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung (1000 $)	**)	6 196

*) Nicht gesondert nachgewiesen.

	1927	1925
1. Medizinische Spezialitäten, insgesamt (1000 $)	182 049	174 306
a) Zum Verkauf an die Oeffentlichkeit, insgesamt: (1000 $)	138 655	134 188
I. Betäubungsmittel enthaltende (1000 $)	646	278
II. Ohne Betäubungsmittelgehalt (1000 $)	138 009	133 910
b) Andere medizinische Spezialitäten, insgesamt: (1000 $)	43 394	40 118
I. Betäubungsmittel enthaltende (1000 $)	1 781	1 395
II. Ohne Betäubungsmittelgehalt, insgesamt: (1000 $)	41 613	38 723
Drüsenpräparate (1000 $)	6 749	5 447
Synthetische medizinische Chemikalien (1000 $)	5 815	2 252
Vitaminpräparate (1000 $)	1 443	343
Andere Arten (1000 $)	27 605	30 681
2. Aehnliche Markenartikel, insgesamt: (1000 $)	80 661	72 988
a) Antiseptika (1000 $)	17 864	13 842
b) Geruchvertilgende Mittel, insgesamt: (1000 $)	2 554	4 343
I. Flüssige (1000 lbs.)	6 378	*)
(1000 $)	1 517	*)
II. Blöcke und Kristalle (1000 lbs.)	513	*)
(1000 $)	380	*)
III. Pulverförmige (1000 lbs.)	1 672	*)
(1000 $)	347	*)
IV. Alle anderen (1000 lbs.)	629	*)
(1000 $)	309	*)
c) Desinfektionsmittel, insges.: (1000 $)	5 734	5 775
I. Kohlenteer (1000 lbs.)	23 291	*)
(1000 $)	3 825	*)
II. Pine oil (1000 lbs.)	2 897	*)
(1000 $)	442	*)
III. Chlorkalk und Chlorprodukte (1000 lbs.)	1 391	*)
(1000 $)	124	*)
IV. Alle anderen (1000 lbs.)	6 663	*)
(1000 $)	1 343	*)
d) Germicide Mittel (1000 $)	2 238	1 305
e) Insekticide und fungicide Mittel, insgesamt: (1000 $)	20 884	18 904
I. Insektenmittel für Haushaltszwecke, insgesamt: (1000 $)	12 289	*)
Zerstäubungsmittel (Fliegenmittel) (1000 lbs.)	18 408	*)
(1000 $)	6 101	*)
Insektenpulver (Pyrethrum) (1000 lbs.)	2 731	*)
(1000 $)	1 772	*)
Fluoridpulver und -gemische (1000 lbs.)	615	*)
(1000 $)	310	*)
Mottenmittel (1000 lbs.)	3 680	*)
(1000 $)	1 104	*)
Alle anderen (1000 lbs.)	9 275	*)
(1000 $)	3 002	*)
II. Insekticide und fungicide Mittel für landwirtschaftliche Zwecke (1000 $)	8 595	*)
f) Kesselsteinmittel (1000 $)	5 454	5 757
g) Feuerlöschpräparate (1000 $)	156	145
h) Salmiakgeist für Haushaltszwecke (1000 $)	1 026	1 848
i) Alle anderen Verbindungen (1000 $)	24 752	21 069

In den oben genannten „insekticiden und fungiciden Mitteln für landwirtschaftlichen Bedarf" sind nur die Erzeugnisse eingerechnet, die in der eigentlichen Spezialitäten- und Markenartikelindustrie hergestellt worden sind; nicht eingerechnet sind die Chemikalien, wie Blei- und Calciumarsenat, die von den Unternehmen hergestellt werden, die Blei- und Calciumarsenat und ähnliche Chemikalien als Haupterzeugnisse herstellen. (1570)

**) Noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Censusbericht über die Produktion von Ruß und Knochenkohle in den Vereinigten Staaten.

Nach dem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Censusbericht des amerikanischen Department of Commerce betrug der Wert der amerikanischen Gesamtproduktion von Knochenkohle, Gas- und Lampenruß im Jahre 1927 14,46 Mill. $ und hat damit im Vergleich zum Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusjahre, in dem sich der Wert der Gesamtproduktion auf 13,61 Mill. $ belief, um 6,2% zugenommen. Die Produktion derjenigen Niederlassungen, die die genannten Erzeugnisse als Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung herstellen, ist in den obigen Zahlen eingerechnet.

Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilte sich der Produktionswert des Jahres 1927 wie folgt: Knochenkohle 58,16 Mill. lbs. im Werte von 2,47 Mill. $, Gasruß 198,43 Mill. lbs. im Werte von 10,96 Mill. $ und Lampenruß 8,80 Mill. lbs. im Werte von 1,04 Mill. $.

Von den 67 Niederlassungen, die Knochenkohle, Gas- und Lampenruß als Haupterzeugnisse herstellten, lagen im Jahre 1927 34 in Louisiana, 13 in Texas, 6 in West-Virginia, 3 in Kentucky, je 2 in Californien, Montana, Pennsylvania und Wyoming und je 1 in Massachusetts, New Jersey und Utah. Im Jahre 1925 war diese Industrie durch 66 Niederlassungen vertreten; 14 Niederlassungen sind in der Zwischenzeit ausgeschieden und 15 neu hinzugekommen. Die 15 neuen Niederlassungen berichteten im Jahre 1927 zum ersten Male über ihre Produktion; von den 14 ausgeschiedenen Niederlassungen sind 13 vor Beginn des Jahres 1927 gelöscht worden, und eine Niederlassung war während des Jahres 1927 nicht in Betrieb.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die eigentliche Knochenkohle-, Gasruß- und Lampenrußindustrie, d. h. alle Niederlassungen der Vereinigten Staaten, die diese Erzeugnisse als Haupterzeugnisse herstellen:

	1927	1925	Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) %
Zahl der Niederlassungen . . .	67	66	
Zahl der Lohnempfänger ausschließlich Gehaltsempfänger (Jahresdurchschnitt)	1 553	1 505	+ 3,2
Löhne . . . . . (1000 $)	2 047	1 722	+18,9
Kosten für Materialien, Fabrikbedarf, Behälter für die Erzeugnisse, Brennstoffe und gekaufte Kraft, insges. (1000 $)	6 571	5 655	+16,2
Materialien, Bedarf und Behälter . . . . (1000 $)	6 431	[1])	
Brennstoffe u. Kraft (1000 $)	140	[1])	
Gesamtwert der hergestellten Erzeugnisse . . . . (1000 $)	14 262	14 565	— 2,1
Knochenkohle, Gas- und Lampenruß . . (1000 $)	12 412	10 990	+12,9
Alle anderen Erzeugnisse (1000 $)	1 850	3 575	—48,3
Werterhöhung durch die Verarbeitung[2]) . . . . (1000 $)	7 691	8 911	—13,7
P. S.	8 105	7 289	+11,2

Die Höhe des Unternehmergewinns kann aus den Censuszahlen nicht berechnet werden, da über verschiedene Unkosten, wie Verzinsung des investierten Kapitals, Mieten, Abschreibungen, Steuern, Versicherung und Reklameunkosten, keine Erhebungen erfolgen.

Die folgende Tabelle gibt über die Gesamtproduktion von Knochenkohle, Gas- und Lampenruß in den Vereinigten Staaten Aufschluß:

[1]) Nicht gesondert nachgewiesen.
[2]) Wert der Gesamtproduktion abzüglich der Kosten für Materialien, Fabrikbedarf, Behälter, Brennstoffe und gekaufte Kraft.

	1927	1925
Gesamtwert der Produktion von Knochenkohle, Gas- und Lampenruß in allen Industrien . . . . . (1000 $)	14 462	13 614
Produktion in der eigentl. Knochenkohle-, Gasruß- und Lampenrußindustrie . . . . . (1000 $)	12 412	10 990
Produktion in anderen Industrien als Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung . . . . . (1000 $)	2 050	2 624
Gasruß (nach dem Bureau of Mines) (1000 lbs.)	198 429	177 417
(1000 $)	10 955	9 640
Knochenkohle . . . . . (1000 lbs.)	58 159	64 135
(1000 $)	2 466	2 540
Lampenruß . . . . . (1000 lbs.)	8 800	12 032
(1000 $)	1 040	1 435

Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets" hat der Panhandle-Bezirk im Staate Texas in den letzten Jahren die Führung bezüglich der Produktion von Gasruß übernommen. Die Produktion wird in diesem Bezirke zu rund 400 000 lbs. pro Tag angegeben. In den vier Counties des Panhandle-Bezirkes befinden sich 16 Anlagen in Betrieb bzw. im Bau. Mit der Fertigstellung der neuen Anlagen wird der Wert der Tagesproduktion auf 28 000 $ steigen. (1737)

Aus der chemischen Industrie Spaniens.

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona hat ihren Jahresbericht für 1928 veröffentlicht, dem wir den nachstehenden Abschnitt über die chemische Industrie entnehmen:

Da für 1928 Erzeugungsziffern der spanischen chemischen Industrie nicht vorliegen, können vorderhand nur einige für das Vorjahr bekanntgewordene zur Beurteilung dienen, die allerdings im Durchschnitt eine Steigerung der Produktion gegen 1926 aufweisen:

	t
Superphosphat	864 316
Schwefelsäure	229 381*)
Salpetersäure	1 007
Salzsäure	1 256
Ammoniumsulfat	17 194
Natriumsulfat	7 922
Bleiweiß	1 598
Kupfersulfat	6 859
Natriumsulfid	248
Soda	37 993
Natriumbicarbonat	3 283
Bariumchlorid	248
Chlorkalk	6 232
Bleimennige	785
Explosivstoffe	8 239
Aetznatron	32 827
Alaun	60
Benzol	9 014
Naphthalin	704
Litophone	625

Der spanischen Außenhandelsstatistik für 1927 ist zu entnehmen, daß die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im ganzen genommen gegen das Vorjahr zurückgegangen ist, beispielsweise sehr wesentlich in Parfümerien und Essenzen und sogar mit 50% in pharmazeutischen Spezialitäten. Anläßlich der Vorarbeiten zur Zolltarifreform bekanntgewordene Einzelheiten lassen darauf schließen, daß sich die chemische Industrie für beträchtliche Erhöhungen der Zollsätze einer ganzen Reihe von Positionen des spanischen Zolltarifes eingesetzt hat. — Auf Vorschlag des Provinzialausschusses für Farbstoffe in Barcelona (Junta Provincial de Colorantes de Barcelona) und zufolge des vom Hauptausschuß in Madrid erstatteten Gutachtens verfügte die Regierung am 20. August 1928 die Bekanntgabe (Gaceta de Madrid Nr. 251 vom 7. September 1928) einer abgeänderten Aufstellung sämtlicher Farbstoffe, bei deren Einfuhr gemäß den seinerzeitigen Verordnungen vom

*) Diese Zahl ist offenbar zu niedrig gegriffen; möglicherweise ist nur die Produktion zum Verkauf gemeint.

Digitized by Google

9. März 1926 und 29. Mai 1926 besondere Bestimmungen, die teilweise auf ein Einfuhrverbot auslaufen, zu beobachten sind.

Die sich mit der Herstellung von Stickstoff befassende Soc. Anónima „Ibérica del Nitrógeno" in Madrid wurde als für die nationale Verteidigung wichtiges Unternehmen mit königlicher Verfügung vom 4. Februar 1928 unter den Schutz des Staates gestellt und gleichzeitig ermächtigt, umfangreiche maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff usw. zollfrei vom Auslande einzuführen. Die betreffenden Maschinen werden sämtlich von französischen Werken geliefert. Den drei bis jetzt im Lande bestehenden Fabriken zur Erzeugung von Stickstoff räumt ein Dekretgesetz vom 14. September 1928 eine Art Monopolstellung im spanischen Absatzmarkt ein, indem während der vorläufigen Dauer dieses Gesetzes von zwei Jahren Gründungen weiterer Stickstoffabriken nicht genehmigt und die spanischen Fabriken zur Herstellung von Explosivstoffen für militärische Zwecke verpflichtet werden, ihren Bedarf in erster Linie bei diesen drei Fabriken zu decken. Das Dekret verfügt die Bildung eines sog. gemischten Stickstoff-Ausschusses (Comisión Mixta del Nitrógeno) im Rahmen des nationalen Wirtschaftsrates, der zuständig ist für alle Fragen betreffend Errichtung, Instandhaltung und Entwicklung der Stickstofferzeugung in Spanien als einer für die nationale Verteidigung und Unabhängigkeit des Landes in Stickstoffdüngemitteln sehr wichtigen Industrie.

Der Ausschuß hat zunächst seine Aufmerksamkeit dem bestehenden Zollsatze auf Ammoniumsulfat zuzuwenden und der Regierung entsprechende Vorschläge wegen der Höhe festzusetzender neuer Zollsätze zu machen. Die sich aus der Erhöhung auf den z. Zt. geltenden Zollsatz ergebenden Mehreinnahmen werden zur Bildung eines Spezialfonds verwendet, mit dem die Stickstoff erzeugenden Fabriken unterstützt werden sollen und zwar bis zur Höhe von Pta. 1. — auf jedes gewonnene und verkaufte Kilogramm Stickstoff. Da die spanische Landwirtschaft sehr auf die Einfuhr ausländischen Ammoniumsulfats angewiesen ist (1927: Gesamteinfuhr 169 233 t, davon 72 341 t aus Deutschland und 68 465 t aus England) und in einer Erhöhung des Zollsatzes nur eine Erschwerung ihrer Leistungsfähigkeit zum Nachteil der Gesamtinteressen des Landes erblickt, hat sie gegen jede Zollerhöhung nachdrücklich Einspruch erhoben. Den Bedenken der spanischen Landwirte scheint man sich an Regierungsstellen nicht zu verschließen, denn Zollerhöhungen wurden bis jetzt nicht vorgenommen.

*

Einem in Paris im französischen „Comité des Forges" gehaltenen Vortrag des Vorsitzenden der „Nationalen Kammer der chemischen Industrien Spaniens", Herrn Antonio Llopis, über die spanische chemische Industrie entnehmen wir in Ergänzung unseres Berichts auf S. 397 der „Chem. Ind." folgende Angaben:

Der Außenhandel Spaniens in chemischen Produkten gestaltete sich in den drei letzten Jahren folgendermaßen: Gegenüber einer durchschnittlichen Einfuhr im Werte von 258 425 121 Pesetas ist eine durchschnittliche Ausfuhr im Werte von 105 824 990 Pts. zu verzeichnen, der Unterschied beläuft sich also auf rund 152 000 000 Pts. Dieses Defizit ist dem Umstand zuzuschreiben, daß die Einfuhr eine Reihe von Rohstoffen umfaßt, über die Spanien nicht verfügt oder die man erst in letzter Zeit in Spanien entdeckt hat, wie zum Beispiel Kalisalze; der Wert dieser Rohstoffe aber beläuft sich im Durchschnitt auf rund 185 000 000 Pts. In Wirklichkeit also weist der Außenhandel Spaniens in Chemikalien usw. eine um 73 000 000 Pts. aktive Bilanz auf.

Im übrigen besitzt Spanien die meisten notwendigen Rohstoffe für chemische Industrien, es hat z. B. die bedeutendsten Pyritlager der Welt, deren Förderung sich im Jahr auf rund zwei Millionen t beläuft, von denen im Jahre 1927 1 500 000 t ausgeführt wurden. Die Förderung von Kochsalz belief sich auf rund eine Million t, die der Phosphate auf 7 Millionen t usw. Weiter findet man in Spanien Zink-, Blei-, Mangan-, Quecksilber-, Wismut- und andere Erze, die ebenfalls in großen Mengen ausgeführt werden. Eines der bedeutendsten Produkte der chemischen Industrie Spaniens ist der Schwefel (und seine vielen Derivate), er wird in einer Fabrik in Saragossa, die ihre eigenen Schwefelgruben besitzt, zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt. Infolge der starken Konkurrenz des Auslandes, vor allem des Schwefels von Louisiana, werden jetzt nur noch drei Gruben ausgebeutet, was eine starke Verminderung der Produktion von raffiniertem Schwefel bedeutete, die auf rund 18 000 t gesunken ist. Die Produktion von Schwefelsäure findet in mehreren modernen Fabriken statt.

80% der Schwefelsäure-Produktion werden für die Herstellung von Superphosphaten konsumiert; die rund vierzig spanischen Fabriken können jährlich ungefähr 1 300 000 t Superphosphat liefern.

Was die Herstellung von ätherischen Oelen angeht, so beläuft sie sich auf rund 600 t im Jahr, von denen etwa 90% exportiert werden. Der durchschnittliche Preis je kg beträgt 7,77 Pts., so daß diese Industrie Spanien jährlich rund 4 500 000 Pts. einbringt. Besondere Beachtung verdient die Orangenölindustrie, obwohl sie erst noch am Anfang steht; immerhin werden jährlich schon 5000 kg exportiert, der Preis für Orangenöl ist um ein Viertel niedriger als der italienische. Die synthetische Produktion ist sehr klein, es werden nur wenige Produkte dieser Art fabriziert, wie etwa das Anethol, dann Essenzen für Liköre usw.

Die definitive Einbürgerung der Parfümerieindustrie in Spanien ist dem Weltkrieg zu verdanken. Der durchschnittliche Export von Parfümerien hatte in den letzten Jahren einen Wert von ungefähr 12 Mill. Pts. Die pharmazeutischen Laboratorien Spaniens kamen noch nicht zu der richtigen Entwicklung, immerhin werden schon viele pharmazeutische Produkte selbst erzeugt, so etwa Süßstoffe, Thymol, Anethol, Aether, Chloroform, die reinen Säuren usw. Weiter werden reine Wismut-, Quecksilber-, Blei- und ähnliche Salze, sowie Formol, Methanol und dergl. schon selbst hergestellt.

Für die Fabrikation medizinischer Präparate gibt es in Spanien zahlreiche und technisch vollkommene Laboratorien; der pharmazeutischen Industrie Spaniens kommt der Reichtum an Heilkräutern sehr zugute. Zur Förderung des Anbaues solcher und wohlriechender Kräuter wurde eine besondere Studienkommission gegründet, und man hofft, damit die Möglichkeiten für neue chemische Industrien zu schaffen. Die Ausfuhr an pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten beläuft sich dem Werte nach auf rund 10 Mill. Pts. im Jahr.

Die Zahl der Harz verarbeitenden Fabriken Spaniens beträgt 25, rund 70% der Produktion werden exportiert. Kunstseide wird in Spanien durch drei große Unternehmungen hergestellt, die eine in Valdenoceda, die zweite in Blanses bei Gerone und die dritte und noch junge in Barcelona. Die in diesen Fabriken investierten Kapitalien sollen sich auf rund 70 Mill. Pts. belaufen. Die Gesamtproduktion beträgt pro Tag 5000 kg, dürfte aber in naher Zukunft, nach der Vollendung von Erweiterungen, das Doppelte betragen. Der Verbrauch an Kunstseide nimmt stark zu, im Jahre 1924 wurden 678 000 kg, im Jahre 1927 2 400 000 kg eingeführt. (1775)

Digitized by Google

Die Chemikalieneinfuhr Argentiniens.

Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Auszug aus einem Berichte des britischen Commercial Counsellor in Buenos Aires an das Department of Overseas Trade, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Der Gesamtwert der nach Argentinien eingeführten Chemikalien und Arzneimittel belief sich im Jahre 1927 auf 30,23 Millionen Goldpesos im Vergleich zu 31,93 Millionen Goldpesos im Vorjahre. Die entsprechenden Zahlen für die Einfuhr von Farben, Lacken, Farbstoffen und Indigo waren im Jahre 1927 6,15 Millionen Pesos und im Jahre 1926 5,97 Millionen Pesos.

Die Einfuhr von Weinsäure betrug im Jahre 1927 1012 (metr.) t, von denen Italien 615 t und Deutschland 282,5 t lieferte. Bezüglich der Einfuhr von Schafwaschmitteln behauptete Großbritannien seine vorherrschende Stellung; von der Gesamteinfuhr im Jahre 1927, die sich auf 10303 t belief, wurden 8777 t aus Großbritannien bezogen, den Rest lieferten die Vereinigten Staaten.

An der Einfuhr von Aetznatron sind hauptsächlich die Vereinigten Staaten und Großbritannien zu ungefähr gleichen Teilen beteiligt; die gesamte argentinische Einfuhr von Aetznatron betrug im Jahre 1927 8826 t, von denen 3396 t auf die Einfuhr aus Großbritannien und 4344 t auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfielen. Im Jahre 1926 führte Argentinien insgesamt 7768 t Aetznatron ein, von denen 4136 t aus den Vereinigten Staaten und 3209 t aus Großbritannien kamen.

Auf dem argentinischen Sodamarkte hat Großbritannien seine Vormachtstellung im Jahre 1927 behalten, während die geringe Zunahme der Einfuhr von amerikanischer Soda, die im Jahre 1926 zu verzeichnen war, nicht angehalten hat. Im Jahre 1927 belief sich der gesamte Einfuhrbedarf Argentiniens an calcinierter Soda auf 22530 t. Der weitaus größte Teil hiervon (18130 t) wurde von Großbritannien bestritten; die Vereinigten Staaten lieferten in diesem Jahre nur 704 t und Belgien 159 t.

Im allgemeinen hält die Nachfrage nach Schwerchemikalien in Argentinien in beträchtlicher Höhe an. Die technischen Grädigkeiten der Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure werden von der einheimischen Industrie geliefert. Die im Lande verbrauchte Citronensäure wird fast vollständig von Italien bezogen, das ferner an der Einfuhr von Weinsäure mit einem hohen Prozentsatz (70%) beteiligt ist. Die übrigen Säuren, die Argentinien einführt, stammen größtenteils aus Deutschland.

Andere Schwerchemikalien, für die Deutschland der Hauptlieferant ist, sind Chlorcalcium, Chlorkalk, Chemikalien für die Zündholzindustrie und die Farbenindustrie. Natriumsilicat und Schwefelnatrium werden aus Großbritannien und Deutschland bezogen, während Aluminiumsulfat, das in bedeutenden Mengen eingeführt wird, hauptsächlich von Deutschland und gelegentlich auch von Frankreich geliefert wird. Großbritannien führt kein Aluminiumsulfat nach Argentinien ein.

Die Nachfrage nach Schafwaschmitteln war das ganze Jahr 1928 hindurch gut, da für die Wolle der letzten Schur gute Preise erzielt wurden. In den Wintermonaten ließ die Nachfrage jedoch nach, da infolge der im südlichen Gebiete herrschenden kalten und trocknen Witterung erheblich weniger Waschungen als sonst vorgenommen wurden. Die Konkurrenz von seiten der inländischen Produzenten und unter den britischen Lieferanten selbst war die gleiche wie im Jahre 1927.

Die argentinische Streichfarbenindustrie hat ihre Produktion in der letzten Zeit weiter erhöht; die Preise der inländischen Farben sind niedrig, die Qualitäten stehen jedoch auf dem gleichen Niveau wie die Preise. Die Fabriken beliefern außer den Großhändlern auch Kleinhändler und Verbraucher direkt, wodurch Differenzen mit den Großhändlern entstanden sind.

Die einheimische Farbenindustrie ist durch Einfuhrzölle geschützt und hat den Importeuren gegenüber ferner den Vorteil des Bezuges von billigem Leinöl inländischer Produktion. Ausländische teigförmige und streichfertige Farben werden hauptsächlich von Großbritannien geliefert, soweit diese Produkte mit der einheimischen Industrie konkurrieren können; die Konkurrenz auf diesem Markte ist indessen sehr scharf.

An Nitrocelluloselacken werden seit einiger Zeit zwei amerikanische Marken in beträchtlichen Mengen in Argentinien verkauft; Verwendung finden diese Lacke hauptsächlich zur Erneuerung von Automobilanstrichen. Da für diese Art Lacke noch verschiedene andere Verwendungsmöglichkeiten bestehen, rechnet man mit einer weiteren Zunahme der Nachfrage.

Da das drohende Verbot der Verwendung von Bleiweiß nicht zur Durchführung gelangt ist, sind auf diesem Markte wieder normale Zustände eingekehrt; der größte Anteil an der Belieferung dieses Marktes entfällt auf Großbritannien. Trockene Bleimennige wird größtenteils von den Ländern des europäischen Kontinents, besonders Deutschland, geliefert.

Andere Mineralfarben in trockener Form werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland und Italien bezogen. Da die Lieferungen zumeist nicht unter dem Warenzeichen der Produzenten erfolgen, erfolgen die Bestellungen gewöhnlich ausschließlich unter Berücksichtigung der niedrigsten Preise.

Die Einfuhr dieser Arten von Mineralfarben ist zurückgegangen. Die wichtigsten aus dem Auslande bezogenen Mineralfarben sind (neben den bereits weiter oben angeführten) künstlicher Zinnober, Ultramarinblau, Chromgelb und Braunschweiger Grün.

Der Absatz von ausländischen hochgrädigen Emaillelacken (besonders in kleinen Blechbehältern) ist im Abnehmen begriffen. Einige billigere Sorten nordamerikanischer Herkunft (in kleinen Blechbehältern) finden indessen sehr guten Absatz. Lackbeizen werden glatt abgesetzt, die Lieferung dieser Produkte liegt in erster Linie in den Händen zweier nordamerikanischer Firmen. Großbritannien liefert den Hauptteil der argentinischen Einfuhr von hochgrädigen Oellacken; seit kurzem werden jedoch auch andere ausländische Oellacke von guten Qualitäten zu billigen Preisen angeboten, so daß für die britischen Lieferanten hieraus Benachteiligungen entstehen können. Billige Kopallacke finden ebenfalls auf dem argentinischen Markte gute Aufnahme.

Der Absatz von Lacken insgesamt ist in ständiger Ausdehnung begriffen. Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1927 947 t, die größtenteils von Großbritannien und den Vereinigten Staaten geliefert wurden. Großbritanniens Anteil betrug 382 t und der Anteil der Vereinigten Staaten 414 t.

Hinsichtlich der Einfuhr von streichfertigen Farben ist die Lage Großbritanniens noch etwas günstiger als auf dem Lackmarkt. Ueber 50% der Gesamteinfuhr von streichfertigen Farben stammen aus Großbritannien; an zweiter Stelle folgen die Vereinigten Staaten und dahinter mit geringeren Mengen die Niederlande, Deutschland, Belgien und Frankreich. (1388)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
13 A	Bienenwachs und Insektenwachs, roh od. gereinigt	3	57	9	217
B	Bienenwachs, gebleicht oder gefärbt	0,6	13	3	54
17	Knochen- und Abfallfett (Lanolin, Degras)	2 129	5 669	2 254	7 576
	Deutschland	223	598	107	338
	V. St. v. Amerika	449	1 121	229	494
	Frankreich	233	611	368	995
	Italien	381	1 218	672	2 093
	Niederlande	467	819	605	2 679
18	Walrat	—	—	—	—
21	Tierische Oele, ätherische (Hirschhornöl, Dippelöl)	38	283	55	349
	Frankreich	18	145	18	159
	Niederlande	6	62	0,1	1
49 A	Guano, natürlicher	907	784	920	501
	Großbritannien	516	179	540	28
	Syrien	179	290	—	—
64 J	Safran	0,1	74	0,1	29
K	Vanille	0,3	18	0,3	18
101	Früchte, medizinische und für Destillationszwecke, a. n. g.	7	18	5	8
102	Hülsen- und Beeren- und andere Früchte für die Färberei und Gerberei	124	192	88	163
	Deutschland	50	66	42	89
	Frankreich	57	85	45	71
104	Samen zur Verwendung i. d. Parfümerie	—	—	—	—
115 A	Pflanzenwachs, roh oder gereinigt	13	187	2	35
	Frankreich	9	146	—	—
B	Pflanzenwachs, gebleicht oder gefärbt	0,1	.	7	99
117 C	5. Leinöl	9 530	50 235	11 097	55 852
	Frankreich	2 249	12 080	2 228	10 829
	Großbritannien	4 081	20 821	4 166	21 301
	Schweiz	2 438	12 739	3 243	15 917
C	9. Ricinusöl	6 167	48 588	7 066	53 679
	Deutschland	2 414	18 333	2 845	21 581
	Großbritannien	696	5 532	1 171	8 878
	Hamburg	1 646	13 511	1 221	9 338
	Niederlande	499	3 823	550	4 046
	Schweiz	340	2 660	388	2 899
118 A	Gummen und Harze für medizin. Zwecke	0,1	6	0,1	8
B	Andere Gummen u. Harze:				
	1. Kopal	3 021	8 495	6 506	17 636
	Deutschland	437	1 167	666	1 996
	V. St. v. Amerika	496	1 420	834	2 199
	Frankreich	262	712	544	1 571
	Großbritannien	1 127	3 160	2 775	7 333
	Niederlande	227	694	441	1 218
	2. Terpentin, roh oder gereinigt	5	36	10	63
	3. a. n. g.	144	612	191	789
	Deutschland	73	234	61	274
	Frankreich	14	110	25	227
119 A	Natürliche Balsame für medizin. Zwecke	—	—	—	—
B	Andere	—	—	—	—
120 C	Opium	—	—	—	—
121	Campher, roh oder gereinigt	—	—	—	—
122	Terpentinöl	64	844	13	91
	Belgisch-Kongo	11	124	10	71
146	Farberden, roh, gebrannt oder gemahlen	1 944	324	1 123	578
	Deutschland	1 183	131	637	72
	Frankreich	732	170	96	24
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel und and. mineral. Schleif- u. Putzmittel, roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht zubereitet für den Kleinverkauf	308	711	45	153
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken od. gemahlen, nicht für den Kleinverkauf	188	332	100	142
	Argentinien	0,1	.	—	—
	Frankreich	62	131	59	89
	Großbritannien	63	62	—	—
152	Weiße Kreide, roh oder gemahlen	45 796	12 012	49 910	11 931
	Deutschland	6 281	1 149	5 187	903
	Argentinien	2 957	805	2 709	691
	V. St. v. Amerika	23 220	6 446	24 392	5 594
	Großbritannien	5 406	1 607	5 103	1 276
153	Schwerspat, roh, gemahlen; Kryolith	7 690	3 073	4 140	1 543
	Frankreich	3 481	960	1 883	466
	Großbritannien	3 499	1 809	1 732	757
	Niederlande	598	219	400	120
154	Flusspat, roh, gemahlen	82	49	189	120
155	Magnesit, natürlicher, Witherit	95 136	16 029	115 362	18 817
	Frankreich	91 968	15 271	112 882	17 482
164	Talk, roh oder pulverisiert	530	348	181	141
	Deutschland	54	37	—	—
	Großbritannien	302	158	133	78
	Niederlande	156	133	28	36
167	Rohphosphat u. Phosphatkreide, roh oder gemahlen	174 963	15 256	91 805	12 564
	Deutschland	142 731	8 907	58 596	4 233
	Frankreich	9 703	1 660	18 136	3 866
	Großbritannien	12 964	2 488	10 916	2 852
	Niederlande	3 278	347	421	95
169	Chilesalpeter, roh	6 009	10 622	1 448	2 264
	Danzig	1 524	2 102	—	—
	Spanien	1 447	3 135	80	127
	Großbritannien	1 127	1 770	695	1 065
	Niederlande	570	992	437	685
170	Schwefel	3 965	6 570	3 421	5 399
	Deutschland	244	430	109	179
	Brasilien	319	662	365	619
	Großbritannien	607	1 086	755	1 226
	Hamburg	254	541	193	431
	Niederlande	1 023	1 697	763	1 202
	Schweiz	990	1 424	671	843
172	Magnesia, roh	3	19	0,4	3
173	Borax, roh	63	159	84	253
	Deutschland	40	75	20	45
	Hamburg	20	65	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
182A	Aluminiumerze, Bauxit	2	2	2	1
B	Antimonerze	3	12	18	72
D	Arsenerze	1	1	16	66
H	Manganerze	792	667	338	264
	Deutschland	342	458	158	68
	Frankreich	360	33	7	21
J	Quecksilbererze, Zinnober, natürlicher	8 795	5 556	1 176	1 519
	Frankreich	8 672	5 386	701	606
K	Radiumerze	—	—	—	—
189	Retortenkohle	42	35	92	83
191	Ammoniak-Gaswasser	1 091	820	1 220	1 102
	Frankreich	990	752	1 187	1 054
192	Steinkohlenteer-destillationsprodukte	59 533	77 642	77 854	93 956
	V. St. v. Amerika	53 767	69 126	70 982	81 997
193	Destillationsprodukte d. Leichtöle: Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol	26 484	77 126	34 766	92 615
	Deutschland	22 558	65 308	28 257	74 572
	Schweiz	1 388	4 492	2 693	8 259
194	Pech, fett, halbfett u. trocken, Rückstände aus der Steinkohlenteerdestillation	24 539	22 776	24 267	15 096
	Deutschland	5 313	4 077	1 083	712
	Frankreich	14 461	14 958	19 185	11 894
	Niederlande	4 566	3 410	3 790	2 121
196A	Paraffin, roh	128	419	111	367
	Deutschland	65	180	51	128
	Frankreich	33	144	5	17
B	Vaselin, roh	298	1 464	324	1 152
	Deutschland	36	111	61	188
	Niederlande	21	121	22	62
	Portugal	34	187	5	24
198	Asphalt, Judenpech	109	163	518	460
	Spanien	17	32	37	65
	Niederlande	12	20	173	96
200A	Ozokerit, roh	27	273	31	290
	Frankreich	19	229	31	289
B	Ceresin oder Ozokerit, gereinigt	94	958	118	1 362
	Frankreich	92	949	115	1 337
236A	Glucose	3 665	8 550	3 181	7 555
	Oesterreich	13	36	—	—
	Großbritannien	1 763	4 038	1 741	3 798
	Schweiz	743	1 920	566	1 662
	Tschechoslowakei	447	988	298	679
B	Milchzucker	6	59	0,5	6
253	Süßholzextrakt, zubereitet	276	2 669	279	2 794
	Dänemark	19	184	18	152
	Niederlande	212	2 014	138	1 175
254	Andere pflanzliche Extrakte ohne Zusatz von Alkohol, zur Bereitung v. Getränken	—	—	—	—
257A	Mineralwässer, natürliche und künstliche; kohlensäurehaltige Wässer	1 391	2 090	1 778	2 739
	Belgisch-Kongo	388	784	471	1 069
	Deutschland	186	259	190	276
	Frankreich	219	193	297	239
	Niederlande	424	501	500	578
	Randstaaten	76	154	104	117
270	Essig und Essigsäure, flüssig (hl)	6 928	3 021	3 430	1 778
	Deutschland	1 327	361	—	—
	Großbritannien	4 097	2 085	2 668	1 500

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
279	Arsen, metallisches	163	596	281	1 457
	Brasilien	10	32	14	79
	Großbritannien	57	134	39	227
	Südafrikan. Union	16	92	34	209
280	Antimon, metallisches	226	1 746	1 685	12 204
	Deutschland	45	268	45	345
	Spanien	23	203	36	324
	V. St. v. Amerika	20	209	1 217	9 105
	Frankreich	46	287	50	313
	Hamburg	51	401	280	1 638
281	Brom, flüssig	—	—	0,3	2
282	Cadmium	3	98	5	188
	Deutschland	3	98	2	63
283	Jod, roh od. gereinigt	0,7	33	.	2
284	Magnesium	4	87	0,4	4
285	Quecksilber	.	8	15	333
286	Phosphor, rot und weiß	2	35	.	1
287	Chem. Grundstoffe, a. n. g.	47	2 963	259	48 276
	V. St. v. Amerika	9	45	153	15 810
	Frankreich	13	1 945	14	2 153
	Großbritannien	21	723	79	28 166
288	Wasserstoff, flüssig oder verdichtet	—	—	14	74
289	Sauerstoff, flüssig od. verdichtet	31	130	74	337
	Niederlande	14	70	49	225
290	Chlor, flüssig oder verdichtet	3	10	79	169
291	Schweflige Säure, flüssig od. verdichtet	228	444	654	1 935
	Brasilien	33	54	—	—
	Niederlande	52	133	103	196
	Peru	65	55	13	15
292	Kohlensäure, flüssig oder verdichtet	63	212	52	157
	Belgisch-Kongo	20	75	22	68
	Niederlande	23	71	18	56
293	Acetylen, verdichtet	36	1 692	51	2 526
	Niederlande	31	1 620	47	2 487
294	Ammoniak, flüssig oder verdichtet	112	822	276	2 123
	Frankreich	29	157	15	105
	Großbritannien	30	216	14	69
	Niederlande	26	195	219	1 696
295	Ammoniaklösung	210	847	788	2 206
	Niederlande	191	286	277	889
296	Verdichtete Gase, a. n. g.	0,1	2	.	1
297	Magnesiumoxyd	30	35	3	6
298	Aluminiumoxyd	0,6	3	1	98
299	Bariumsuperoxyd	—	—	—	—
300	Wasserstoffsuperoxyd	—	—	7	83
301	Quecksilberoxyd, rot	8	20	7	22
302	Strontiumoxyd und -hydroxyd	—	—	—	—
303	Arsenigsäureanhydrid	2 201	7 847	2 656	11 180
	Deutschland	234	715	473	1 780
	Australien	234	1 069	660	2 956
	V. St. v. Amerika	171	575	143	653
	Frankreich	291	989	122	498
	Großbritannien	471	1 674	290	1 231
304	Schwefelsäureanhydrid	7	13	7	20
305	Oxyde u. Anhydride, a. n. g.	7 372	18 948	17 627	20 734
	Deutschland	4 905	8 371	4 669	4 620
	V. St. v. Amerika	519	4 812	298	2 434
	Frankreich	750	1 314	1 071	2 128
	Großbritannien	154	984	150	1 129
	Hamburg	389	2 969	151	1 143
	Niederlande	593	552	11 082	7 642

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
306	Tonerdehydrat . . .	0,6	2	6	10
307 A	Essigsäure, kristallisiert	14	85	223	514
B	Borsäure, natürliche und andere	0,6	3	0,5	2
C	Salzsäure	5 784	1 439	7 798	2 262
	Frankreich	624	359	594	318
	Niederlande . . .	4 637	736	5 713	939
D	Citronensäure . . .	26	300	31	854
E	Flußsäure	—	—	1	4
F	Milchsäure	3	20	4	44
G	Salpetersäure . . .	1 554	2 510	1 711	2 709
	Deutschland . . .	213	288	123	159
	Frankreich	464	847	56	136
	Niederlande . . .	859	1 320	1 495	2 306
H	Oelsäure	4 086	28 078	4 363	30 181
	Deutschland . . .	1 251	9 134	888	6 650
	Frankreich	2 209	14 465	2 674	17 965
	Großbritannien . .	199	1 534	164	1 212
I	Oxalsäure	10	44	1	5
J	Phosphorsäure . . .	1 024	2 348	474	1 237
	Deutschland . . .	296	610	199	428
	Finnland	127	423	86	268
	Frankreich	498	909	55	135
K	Salicylsäure	0,1	2	9	50
L	Stearinsäure	132	828	49	287
	Frankreich	49	376	2	16
	Großbritannien . .	18	77	8	27
	Guatemala . . .	13	115	13	115
	Hamburg	20	83	2	14
M	Schwefelsäure . . .	186 923	45 015	227 826	53 857
	Deutschland . . .	32 632	8 397	69 580	14 288
	Frankreich	11 864	3 576	7 086	2 748
	Großbritannien . .	1 354	638	1 478	688
	Niederlande . . .	139 244	30 914	137 935	30 352
N	Weinsäure	1	29	10	185
O	Anderweit nicht genannte Säuren . . .	414	1 223	214	757
	Belgisch-Kongo . .	55	161	1	10
	Deutschland . . .	230	542	62	259
	V. St. v. Amerika .	30	129	0,4	1
	Italien	22	146	30	133
308	Aetzkali, kristallisiert oder gereinigt . . .	610	1 979	742	2 599
	Spanien	82	288	60	209
	Italien	375	1 150	344	1 191
	Marokko	100	380	239	954
309	Kalilauge	—	—	—	—
310 A	Kaliumcarbonat, roh	2 514	1 760	2 766	2 001
	Frankreich	455	545	258	415
	Niederlande . . .	2 058	1 209	2 450	1 417
B	Kaliumcarbonat, gereinigt	48	117	26	105
	Frankreich	27	76	11	38
311	Kaustische Soda, kristallisiert u. raffiniert	2 735	2 794	2 521	3 433
	Aegypten	442	500	690	1 204
	Großbritannien . .	297	218	662	703
	Irland	701	486	229	239
	Niederlande . . .	509	256	456	254
	Portugal	213	530	119	269
312	Natronlauge	14	32	158	92
313	Natriumcarbonat . .	1 892	1 594	2 148	1 643
	Belgisch-Kongo . .	908	886	261	205
	Großbritannien . .	202	107	794	432
	Niederlande . . .	340	175	329	177
314	Natriumbicarbonat .	3 199	3 141	2 595	2 827
	Dänemark	272	268	103	107
	Polen	1 853	1 648	1 581	1 619
	Schweden	359	412	7	8
315 A	Aluminiumchlorid . .	—	—	7	34
B	Silberchlorid	—	—	—	—
C	Ammoniumchlorid .	274	659	312	730
	V. St. v. Amerika .	65	151	54	152
	Frankreich	114	190	149	353
	Großbritannien . .	44	117	72	117
D	Bariumchlorid . . .	5 934	7 355	7 129	9 533
	Spanien	353	531	293	527
	V. St. v. Amerika .	605	955	852	1 398
	Frankreich	2 406	2 434	2 285	2 120
	Großbritannien . .	1 228	1 679	1 387	2 028
E	Chlorkalk	4 458	4 346	3 827	4 083
	Frankreich	107	51	113	55
	Niederlande . . .	2 448	2 581	1 771	1 759
	Portugal	1 086	992	1 149	1 304
F	Zinnchlorid	—	—	0,1	11
G	Eisenchlorid	—	—	19	12
H	Magnesiumchlorid . .	119	112	26	28
I	Quecksilberchlorür (Calomel)	—	—	—	—
J	Quecksilberchlorid (Sublimat)	—	—	—	—
K	Goldchlorid	—	—	0	4
L	Platinchlorid . . .	—	—	—	—
M	Bleichlorid	—	—	—	—
N	Kaliumchlorid, gereinigt	208	217	53	82
	V. St. v. Amerika .	50	46	—	—
	Großbritannien . .	119	121	—	—
	Japan	19	24	—	—
O	Zinkchlorid	43	114	168	498
P	Anderweit nicht genannte Chloride . .	8 691	4 633	12 138	6 025
	Dänemark . . .	432	316	302	154
	Frankreich	4 776	2 378	6 502	3 228
	Italien	382	202	909	484
	Niederlande . . .	1 666	831	1 254	534
316 A	Ammonchlorat . . .	0,1	.	0,3	5
B	Kaliumchlorat . . .	136	86	2	10
	Schweden	136	86	—	—
C	Natrium-, Barium- und andere Chlorate	3	2	2	5
317	Eau de Javelle . . .	775	641	1 320	1 021
	Niederlande . . .	775	641	1 320	1 021
318	Eau de Labarraque .	—	—	—	—
319 A	Schwefelbarium . .	—	—	5	13
B	Schwefelkohlenstoff .	1 597	3 994	1 903	4 694
	Frankreich	1 009	2 865	1 130	3 242
	Großbritannien . .	575	1 100	765	1 426
C	Schwefelkalium . .	—	—	—	—
D	Schwefelnatrium und Natriumsulfhydrat .	3 728	5 693	3 390	6 155
	Deutschland . . .	322	467	637	1 167
	Danzig	221	472	119	264
	Großbritannien . .	353	755	329	582
	Mexiko	331	396	—	—
	Niederlande . . .	660	749	360	401
E	Anderweit nicht genannte Sulfide . . .	18	28	100	231
320 A	Calciumsulfit und -bisulfit	2	3	2	2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
B	Kaliumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit	169	329	117	330
	Schweden	148	297	—	—
C	Natriumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit	675	1 371	1 386	2 597
	China	109	242	96	139
	V. St. v. Amerika	119	273	115	319
	Großbritannien	69	157	60	115
	Irland	104	64	32	49
D	Anderweit nicht genannte Sulfite	110	291	32	51
	Großbritannien	85	233	0,6	3
321A	Aluminiumsulfat	264	342	176	359
	Brasilien	56	84	5	10
	Britisch-Indien	131	169	15	37
B	Ammonsulfat, raffiniert oder handelsrein	752	1 092	2 903	5 552
	Deutschland	20	43	24	47
	Spanien	396	437	2 410	4 802
	Frankreich	80	124	27	51
	Griechenland	29	60	—	—
	Portugal	158	305	198	235
C	Kupfersulfat und Kupfer-Eisensulfat	12 050	46 340	15 851	67 472
	Algerien	629	2 864	848	3 852
	Deutschland	1 131	2 979	520	1 670
	Frankreich	9 208	35 880	10 899	46 516
	Irland	226	1 031	268	1 330
D	Eisensulfat	4 943	3 362	6 502	3 572
	Deutschland	323	149	871	250
	Dänemark	2 036	1 143	3 674	1 292
	Frankreich	519	326	675	543
	Großbritannien	460	632	58	38
	Niederlande	752	247	338	104
E	Magnesiumsulfat	144	58	36	1 915
F	Bleisulfat	125	137	5	41
G	Kaliumsulfat, gereinigt	198	263	375	542
	Kanarische Inseln	50	70	—	—
	Griechenland	100	100	—	—
H	Natriumsulfat und Natriumbisulfat (Glaubersalz)	20 133	15 578	21 883	13 566
	Finnland	3 362	1 787	5 758	1 749
	Großbritannien	1 370	608	2 672	979
	Niederlande	383	197	349	157
	Schweden	13 085	11 972	7 257	7 929
I	Zinksulfat	35	104	25	60
	Canada	17	32	—	—
J	Anderweit nicht genannte Sulfate	69	490	109	444
	Frankreich	14	119	31	272
322A	Ammoniakalaun	124	248	15	26
	Niederl.-Indien	41	106	—	—
B	Kalialaun	2 331	3 253	2 851	3 858
	Argentinien	194	288	60	82
	Aegypten	68	93	15	21
	Griechenland	107	150	32	43
	Niederl.-Indien	528	667	1 076	1 393
	Marokko	77	100	18	29
	Rumänien	299	391	10	12
C	Natronalaun	3	8	19	34
D	Chromalaun und a. n. g. Alaune	37	76	55	131
323A	Aluminiumacetat	5	4	10	9
B	Kalkacetat	1 026	2 290	896	1 603
	Deutschland	210	450	19	50
	Frankreich	102	250	108	287
	Großbritannien	207	459	264	286
	Niederlande	282	649	73	172
C	Kupferacetat, roh od. kristallisiert	0,6	11	—	—
D	Eisenacetat	—	—	11	23
E	Bleiacetat	0,9	5	0,3	2
F	Natriumacetat, wasserfrei oder krist.	446	958	169	511
	Großbritannien	284	603	121	364
324	Bariumaluminat	—	—	5	2
325	Ammoncarbonat	35	303	13	72
	Deutschland	22	221	—	—
326	Magnesiumcarbonat	3	11	—	—
327	Calciumcarbid	125	329	451	1 128
	Belgisch-Kongo	92	253	82	360
	Niederlande	19	38	5	11
328	Kalium- u. Natriumchromat und -bichromat	1 437	6 352	1 655	7 768
	Deutschland	203	1 002	18	98
	Frankreich	733	3 317	837	4 166
	Großbritannien	213	807	267	909
329	Kalium- u. Natriumcyanid	—	—	15	22
330	Kaliummanganat und -permanganat	10	79	0,8	5
331	Silbernitrat	0,1	36	0,1	56
332	Kupfernitrat	49	25	—	—
333	Bleinitrat	—	—	0,6	2
334	Kaliumnitrat, gereinigt	118	236	110	215
	Großbritannien	93	165	90	168
335	Kaliumoxalat	0,1	1	—	—
336	Eisenoxalat	—	—	—	—
337	Phosphorkupfer und -zinn	24	289	87	1 361
	Großbritannien	20	234	69	1 104
338A	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, wasserfrei oder kristallisiert	134	192	112	94
	Frankreich	50	99	8	15
	Großbritannien	65	81	87	64
B	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, flüssig	8	12	7	20
339	Weinstein, roh	10	40	6	30
340	Kaliumtartrat u. and. Kalium- u. Natriumdoppelsalze der Weinsäure	0,5	6	0,5	3
341	Anderweit nicht genannte Silbersalze	.	3	.	2
342	Anderweit nicht genannte Kobaltsalze	18	2 044	72	7 084
	Deutschland	16	1 987	60	6 819
343	Anderweit nicht genannte Bleisalze	96	236	31	57
	V. St. v. Amerika	96	236	31	57
344	Natrium- u. Kaliumsalze a. n. g.	2 042	2 652	4 300	6 049
	Canada	143	484	243	426
	V. St. v. Amerika	492	809	2 552	3 179
	Großbritannien	294	246	553	573
	Irland	238	176	93	99
	Malta	222	118	5	3
345	Nitrobenzol, Nitrotoluol	—	—	0,3	3
346	Anilin u. seine Salze für die Farbenherstellung; Toluidin, Methylanilin und Dimethylanilin	74	1 754	7	459
	Frankreich	3	129	0,1	5
	Britisch-Indien	8	196	0,9	22
	Niederl.-Indien	12	299	—	—
	Mesopotamien	7	147	—	—
	Niederlande	2	48	4	101
	Philippinen	9	188	—	—
	Schweden	7	127	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollrückerstattung in Frankreich aus Anlaß des Inkrafttretens des deutsch-französischen Bereinigungsabkommens.

In einem Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 17. April 1929 wird laut „Bull. Douanier" vom 7. Mai 1929 mit Bezug auf das Inkrafttreten des deutsch-französischen Zusatzabkommens auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Gummen und Bernstein usw. (Pos. 115, vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 754) von 31,25 Fr. auf 25 Fr. je 100 kg br. hat rückwirkende Kraft bis zum 6. September 1927; infolgedessen wird den Importeuren der Betrag von 6,25 Fr. je 100 kg br. zurückerstattet, wenn sie es innerhalb der gesetzlichen Frist beantragen. (1875)

Ausland.

Großbritannien. **Herabsetzung des Preisfaktors für Farbstoffe für die Zwecke der Einfuhrbewilligungen.** Wie die Zeitschrift „Chemical Age" vom 11. Mai d. J. mitteilt, hat das Dyestuff's Advisory Licensing Committee soeben den Preisfaktor für britische Farbstoffe für die Zwecke der Erteilung von Einfuhrbewilligungen für ausländische Farbstoffe auf 1,75 herabgesetzt. Erstmalig wurde der Preisfaktor auf 3 festgesetzt. Im März 1925 erfolgte die erste Herabsetzung auf 2,5 und im September 1927 die zweite Herabsetzung auf 2; der neue Preisfaktor ist 1,75, d. h. der Preis für einen britischen Farbstoff muß von jetzt ab mindestens um 75% über dem Vorkriegspreis für den entsprechenden ausländischen Farbstoff liegen, bevor eine Einfuhrbewilligung für den betreffenden ausländischen Farbstoff erteilt wird. (1886)

Frankreich. **Einfuhr von Phosphaten unter dem Regime der „soumission cautionnée".** Ein Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 25. April 1929 gibt bekannt, daß natürliche Phosphate, die gewisse Umformungen erfahren sollen, unter dem Regime der „soumission cautionnée" eingeführt werden können. Die Anrechnung erfolgt nach dem Gehalt an P_2O_5, der bei der Einfuhr deklariert werden muß. („Bull. Douan." vom 30. 4. 1929.) (1857)

Niederlande. **Kündigung des Handelsabkommens mit Aegypten.** Wie „Handelsberichten" mitteilen, hat die ägyptische Regierung das Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 17. April 1886 mit den Niederlanden gekündigt.

Infolge dieser Kündigung wird das erwähnte Abkommen am 17. Februar 1930 außer Kraft treten. (1749)

Zollbegünstigte Einfuhr. Laut Beschluß vom 25. April 1929, veröffentlicht im „Staatsblad" Nr. 212, wird für die Waren der Zolltarifposition 30 I (Essigäther, Salpeteräther usw.), welche nachweislich als Ausgangsmaterialien in Fabriken und Trafiken verwandt werden sollen, Zollfreiheit bis zum Betrage von 4,96 fl. je kg gewährt, so daß für solche Waren nur die Differenz zwischen dem Normalzoll (5,05 fl. je kg) und dem genannten Satz (4,96 fl. je kg) zu entrichten ist. (1870)

Zollentscheidung. „Handelsberichten" vom 2. Mai 1929 veröffentlichen folgende Entscheidung der Zolltarifkommission: Leinöl-Fettsäure, zum größten Teil eine Flüssigkeit und zum übrigen Teil einen festen Bestandteil darstellend, der sich auf dem Boden der Musterflasche abgesetzt hat, muß als „flüssig" betrachtet werden, da in der betreffenden Mischung von festen und flüssigen Säuren der anwesende feste Bestandteil die Minderheit bildet. Diese Fettsäure ist infolgedessen bei einer Einfuhr in Fässern mit einem Nettoinhalt von mehr als 1200 g lt. kgl. Verordnung vom 5. Mai 1925 mit 0,55 fl. je 100 kg zu verzollen.

Gesetzlich sei nicht festgelegt, welcher Maßstab angewendet werden müsse für die Beurteilung, ob Produkte, wie oben erwähnt, „flüssig" seien; obiger Fall müsse als einzelstehender betrachtet werden. (1858)

Schweden. **Handelsvertrag mit der Türkei.** „Tullverkets Författningssamling" Nr. 62 veröffentlicht einen Auszug aus dem in Angora am 4. Februar 1928 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Schweden und der Türkei, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht.

Von den Zollvereinbarungen interessiert die chemische Industrie lediglich die Bindung der Zollfreiheit für Pos. 1242 des schwedischen Tarifs (pflanzliche Gerbstoffe, Gerbstoffextrakte usw.) gegenüber der Türkei. Das Abkommen ist am 20. 4. 1929 in Kraft getreten. (1729)

Zolltarifentscheidungen. „Tullverkets Författningssamling", Nr. 72, veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen der Kgl. Generalzollverwaltung vom 30. März 1929:

Zu Pos. 1119. Schwarzbraune Flüssigkeit, bestehend aus einer Asphaltlösung, welche beim Aufstreichen firnisartig trocknet; die Ware ist bestimmt, als Anstrich u. a. von Beton- und Eisenkonstruktionen zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Rost verwendet zu werden. Abzufertigen nach Pos. 1119.

Zu Pos. 1127. Appretur, eine schmutzig-gelbe, dicke Flüssigkeit, bestehend aus Casein, einer wachsartigen Substanz, Ammoniak, Wasser und einer kleineren Menge Phenol, zum Zwecke der Konservierung zugesetzt; die Ware wird als Appreturmittel für Leder verwandt. — Abzufertigen nach Pos. 1127.

Zu Pos. 1152. Nitrophoska. — Abzufertigen nach Pos. 1152.

Zu Pos. 1226. Flüssigkeit, gelb, klar, bestehend aus Aethyllactat (40%) und Wasser; die Ware soll als Waschmittel für Kunstseide verwendet werden. — Abzufertigen nach Pos. 1226. (1745)

Tschechoslowakei. **Die Zollermäßigungen für Lacklösungsmittel.** Dem Ministerrat wird nach „Prag. Tagbl." der Entwurf einer Verordnung betr. Aenderung der Zölle für Lösungsmittel zur Lackfabrikation vorgelegt werden. Der Zoll für Butanol (aus Pos. 619 b) soll 1,80 čK. je kg betragen (bisher 12 čK.), für Ester und Aether (aus Pos. 620 b) 2 und 2,10 čK. (bisher 30 und 45 čK), für Lösungsmittel aus Zollposition 622 8% v.W. (bisher 15%). (1854)

Zolltarifentscheidungen. Präparat „Duron". In Anbetracht der chemischen Analyse des Präparats, nach welcher dieses zur Einfettung von Garn dient und aus Oel, Paraffin u. a. mit bedeutendem Seifenzusatz besteht, gehört es in die Pos. 637a.

Präparat „Speedwell" in Blechdosen zu 3,50 kg Einzelgewicht. Das Präparat ist ein Schmiermittel aus Mineralöl und gewöhnlicher Seife in Fettkonsistenz, mit Teerfarbstoff gefärbt und soll nach dem 3. Absatz der 8. Erklärung zu Pos. 177 und 178 nach Pos. 100 a verzollt werden.

Rasiergarnituren, bestehend aus metallenen versilberten Rasierapparaten, Abziehriemen und Rasiercreme.

Die bezeichnete Ware ist je nach der Tarifzugehörigkeit der einzelnen Garniturgegenstände zu verzollen (die Creme als „kosmetische, nicht alkoholhaltige Mittel" nach Pos. 633a). Die beiden Papierschachteln stellen in diesem Falle eine innere Packung dar, welche die Ware direkt zu schützen hat und im Kleinverkauf dem Käufer mit der Ware übergeben wird. Nach der Bestimmung des Punktes aa) Absatz 1, b) des § 179 der Ausführungsbestimmungen zum Zollgesetz vom 13. Dezember 1927 (Nr. 168 der „Samml. der Ges. u. V.") gehört das Gewicht derartiger Innenpackungen zum Reingewicht der Ware; in Anbetracht dessen sowie auch unter Hinweis auf die Bestimmung des 1. Absatzes des § 191 der genannten Ausführungsbestimmungen ist der verhältnismäßige Teil des Gewichts dieser Packungen zu jeder Warengattung zuzurechnen.

Normales Phenylorthophosphat wird nach Position 622 verzollt.

Normales Kresylorthophosphat wird nach Position 622 verzollt.

Präparat, zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen dienend, aus sulfoniertem Naphthol- und Anthracenpech, Kupfersulfat, arsenigsaurem Natron, Kalk und einem unbedeutenden Teil von Schweinfurtergrün bestehend, ist nach Pos. 622 zu behandeln.

Ein Kitt aus oxydiertem Leinöl, Harz und verschiedenen Mineralstoffen bestehend, ist ein Harzkitt, der nach Pos. 624 zu behandeln ist.

Ungereinigtes Molybdänsulfid, aus Molybdänglanz hergestellt. Da die Ware sich zum Färben von Glasuren, Leder, Gummi usw. verwenden läßt, soll sie nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des 1. Absatzes der Erläuterungen zur Pos. 626 nach Pos. 626 verzollt werden. („Celni Věstnik".) (1853)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Im „Danz. Zollblatt" vom 2. Mai 1929 wird ein Nachtrag zu dem Verzeichnis der zur Einfuhr ins polnische Zollgebiet zugelassenen Spezialitäten veröffentlicht. (Vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 942.) (1849)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 66. Infusorienerde (Kieselgur), ein graues oder bräunliches aus den Kieselpanzern abgestorbener kleinster Schalenalgen bestehendes Pulver, das in gebranntem Zustande eine zart weiße oder rote Farbe annimmt, ist nach Position 66, 1 zu verzollen.

Zu Position 112. Pyrophosphorsäure und ihre Salze sind nach Position 112, 25 b zu verzollen. („Danz. Zollblatt", Nr. 9.) (1848)

Litauen. **Arzneimitteleinfuhr.** Im Amtsblatt „Vyriausybės Zinios" Nr. 298 vom 6. 5. 1929 ist eine Erweiterung der in Nr. 281 der „V. Z." bekanntgegebenen Liste der patentierten und dosierten Arzneimittel veröffentlicht worden, deren Einfuhr nach Litauen gestattet ist.

Daselbst sind auch einige Medikamente genannt, deren Einfuhr nach Litauen verboten ist. (1891)

Lettland. **Zollrückerstattung für Casein.** Laut Verordnung Nr. 131 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 29. April 1929, wird bestimmt, daß die Verordnung Nr. 5 betreffend Zollrückerstattung für Casein (s. „Chem. Ind.", S. 80) sich sowohl auf Furnierplatten als auch auf verschiedene Furniererzeugnisse (Stuhlsitze, Lehnen, Kinogarnituren usw.) bezieht. (1771)

Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel. Laut Verordnung Nr. 125 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 24. April 1929, sind aus dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel vier Präparate zu streichen.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1792)

Finnland. **Zollbehandlung von Schwefeldioxyd.** Schwefeldioxyd (SO_2) wird nach Pos. 886 des finnischen Zolltarifs mit 1 Fmk. je kg verzollt, die Umschließung nach ihrer Beschaffenheit. Stahlflaschen unterliegen nach Pos. 533 einem Zolle von 0,90 Fmk. je kg.

Besondere Vorschriften für den Versand von schwefliger Säure bestehen in Finnland nicht. Die in Deutschland hierfür verwendeten Stahlzylinder genügen auch in Finnland. („I. u. H.") (1856)

Sowjet-Rußland. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Island.** Die Hauptzollverwaltung der UdSSR. teilt den Zollämtern lt. „Gesetzgebung u. administr. Verordnungen" vom 25. April 1929 mit, daß im Handelsverkehr mit Island das Regime der gegenseitigen Meistbegünstigung vereinbart worden ist. Infolgedessen ist gegenüber Waren aus Island dasselbe Verfahren anzuwenden, das im Verkehr mit Norwegen festgesetzt worden ist. Die Vergünstigungen, welche anderen Ländern außer Norwegen gewährt worden sind, werden nicht auf Island ausgedehnt. (1832)

Bulgarien. **Aufgehobene Zollfreiheit.** Lt. Bekanntmachung des Handelsministeriums in „Darj. Westnik" vom 7. Mai wird die zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes zur Förderung der heimischen Industrie von Gelatine, Dextrin und Leim für alle Industrien aufgehoben.

Nur Gelatine kann für Industrien, welche zu der Gruppe „Nahrungsmittel, Getränke u. dergl." gehören, zollfrei eingeführt werden. Das Verbot tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. (1867)

Italien. **Verzollung von künstlichem Calciumsilicat.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 4. Mai 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 1. Mai, in dem es heißt:

Auf Grund eines Antrages, der eine amtliche Erklärung über die Eintarifierung des künstlichen wasserhaltigen, geringe Mengen von Chloriden enthaltenden Calciumsilicats verlangte, und angesichts des Umstandes, daß dieses Produkt in seiner Zusammensetzung den Silicaten des Kaliums und Natriums am ähnlichsten ist, hat der Minister angeordnet, daß das künstliche Calciumsilicat in der Zollbehandlung den Silicaten des Kaliums und Natriums gleichgesetzt wird. (1890)

Zolltarifentscheidungen. Das „Bollettino delle Controversie" veröffentlicht die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Areginale". Das aus Ameisensäureäthylester bestehende Produkt wurde in die Position 660 („Ester für Liköre") eintarifiert. Außerdem ist das Produkt alkoholsteuerpflichtig, und zwar in dem Maßstabe von 87 l pro dz des Produktes (wirkliches Nettogewicht).

Backpulver, in kleinen Papiertüten enthalten, bestehend aus einem Gemisch von Maisstärke, Natriumbicarbonat und saurem Natriumphosphat. Während das Zollamt die Verzollung als „Stärke usw., in kleinen Behältern für Ernährungszwecke" vornehmen wollte, wurde entschieden, daß diese Verzollung infolge der Zusammensetzung des Präparats und seines Verwendungszwecks (es dient nicht direkt zu Ernährungszwecken) nicht in Betracht kommt. Die Verzollung hat vielmehr nach Position 804 des Tarifs („Spezialitäten für Haushaltszwecke, für den Kleinverkauf hergerichtet") zu erfolgen, da das Produkt für die Verwendung im Haushalt hergestellt ist und allen in der Anmerkung 1 der Position 804 niedergelegten Bedingungen entspricht.

Kleine Magnesiumblöcke von kubischer Form, wurden als „Metalle, nicht besonders genannte, in Barren" in die Position 388 b eintarifiert.

„Dormalgin." Medizinisches Produkt, in Ampullen, je fünf davon in einer Originalpappschachtel verpackt, mit Angaben über die Zusammensetzung, Verwendungszwecke und medizinischen Eigenschaften versehen, bestehend aus einer 20%igen wässerigen Lösung eines medizinischen Produktes. Infolge seiner Aufmachung ist das Präparat als medizinische Spezialität anzusehen, und da in der Lösung ein Stoff enthalten ist, der im amtlichen Arzneibuch nicht aufgeführt ist, wurde die Verzollung als „Medizinische Spezialität, Geheimmittel" nach Position 782 a angeordnet. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben.

Sulfonierte Naphthenkohlenwasserstoffe, die zur Spaltung von Glyceriden in ihre Bestandteile bestimmt sind. Da das Produkt ähnliche Eigenschaften und Verwendungszwecke wie Twitchells Reagenz besitzt, ist es wie dieses in die Position „Ammoniumsulforicinat" (664 a) eintarifiert worden.

Magnesium in Pulverform. Analog der vom Warenverzeichnis vorgesehenen Eintarifierung des pulverförmigen Zinks wurde das Magnesium in Pulverform in die Position 388 b „Metalle, nicht besonders genannte, in Barren usw." eintarifiert.

„Mortherbe Liquide C. P." Gemisch von Carbolölen, Seife und basischen Teerderivaten, in Originalblechbehältern vom Gewicht von je ca. 1200 g in den Handel gebracht, mit Etikett versehen, auf dem der Name des Produktes und die Gebrauchsanweisung für die Vernichtung von Unkraut angegeben sind. Da das Produkt eine ähnliche Zusammensetzung wie Kreolin besitzt, wurde es wie dieses in die Position „Nicht genannte organisch-chemische Produkte" (ohne Alkoholgehalt) (769) eintarifiert.

Wetzsteine, bestehend aus mit Fett verriebenem Schmirgel, in länglicher Form, im Gewichte von je 18 g, in Papier eingeschlagen und mit Etikett versehen, das die Aufschrift trägt: „Composition Zéolithe — infaillible pour donner le tranchant aux rasoires." Infolge ihrer Aufmachung für den Kleinverkauf wurden die Steine als „Spezialitäten für Haushaltszwecke" angesehen, auf Grund der Bestimmung des zweiten Absatzes der Anmerkung zu Position 804 des Tarifs und auf Grund ihrer Zusammensetzung aber in die Position 551 d eintarifiert. Aus den gleichen Erwägungen heraus wurde die Verzollung nach dem Gewichte einschließlich der unmittelbaren Umschließung angeordnet.

Produkt zum Kaltasphaltieren von Straßen, bestehend aus Bitumen und Petrolpech, mit Wasser emulgiert, mit Zusätzen von geringen Mengen Alkohol und Essigsäure. Auf Grund seiner Zusammensetzung wurde das Produkt nach Position 769 „Nicht genannte organisch-chemische Produkte, alkoholhaltige" verzollt. Außerdem wurde die Alkoholsteuer für 2,70 l Alkohol per dz des Produktes (wirkliches Nettogewicht) erhoben.

Natriumsulfat, wasserfreies, rohes, etwa 6% Bisulfat enthaltend. Da rohes Natriumsulfat häufig Bisulfat enthält, wurde auch in diesem Falle die Beimengung als Fabrikationsverunreinigung angesehen. Die Ware wurde deshalb in die Position 692 i „Natriumsulfat" eintarifiert und der Vertragstarif angewandt.

Adrenalin. Für eine 1%ige sterilisierte physiologische Adrenalinlösung, die von der Firma Salvaldio N. Agualtanto in Lyon hergestellt worden ist, wurde die Verzollung nach Position 782b „Medizinische Spezialitäten, andere" angeordnet. Eine Alkoholabgabe wure nicht erhoben. (1573)

Digitized by Google

Spanien. **Antrag auf Einführung des Zollrückvergütungssystems.** Wie das Journal der Handelskammer von Valencia mitteilt, hat die spanische Handelskammer in New York an den Präsidenten des spanischen Ministerrats eine Eingabe gerichtet, in der die Einführung des Zollrückvergütungssystems im Veredelungsverkehr in Spanien empfohlen wird. Dieses System werde sicherlich zur Entwicklung der spanischen Industrie und zur Förderung der spanischen Ausfuhr beitragen. (1881)

Ver. St. von Nordamerika. **Aufhebung der Zollfreiheit für Holzteer und Holzpech beantragt.** Wie „U. S. Daily" meldet, hat der demokratische Repräsentant Yon (Tallahassee, Florida) im Kongreß einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den das Tarifgesetz von 1922 wie folgt abgeändert werden soll:

Die Position 1681 der Zollfreiliste soll aufgehoben und dafür in die Liste 1 des Zolltarifs die folgende neue Position eingefügt werden:

Holzteer, Fichtenteer, Holzteeröl, Holzpech und alle anderen Erzeugnisse, die durch destruktive Destillations- oder Erhitzungsverfahren aus Holz hergestellt werden, 2 c. per lb. netto.

Der Antrag ist dem House Committee on Ways and Means überwiesen worden. (1884)

Toleranzen für medizinische Tabletten. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind die Toleranzen für verschiedene medizinische Tabletten, die von der American Drug Manufacturers' Association in Gemeinschaft mit der American Pharmaceutical Manufacturers' Association aufgestellt und von dem Department of Agriculture von Zeit zu Zeit veröffentlicht worden sind, von den obengenannten Organisationen zum ersten Male gesammelt in Buchform herausgegeben worden. Das Buch wird von den beiden Verbänden zum Preise von 2,50 $ abgegeben. (1879)

Einfuhr von marokkanischen Phosphaten. Gegen die Anwendung des Antidumpinggesetzes auf aus Marokko nach den Vereinigten Staaten eingeführte Phosphate (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 327) legte der Importeur beim United States Customs Court Protest ein. Dieser Gerichtshof hat entschieden, daß diese Phosphate auf der Grundlage des inländischen Marktwertes, zu dem sie in Marokko verkauft werden, zollpflichtig sind. Durch diese Entscheidung sind die Maßnahmen des Zollschätzers betreffend die Anwendung des Antidumpinggesetzes aufgehoben; die deklarierten Werte, die aus den Fakturenwerten (6,50 bis 7 $ per t) abzüglich Fracht (2,05 bis 2,50 $ per t) berechnet worden waren, sind als richtig anerkannt (der inländische Marktwert wurde für die fragliche Zeit zu 3,50 $ per t zu 2240 lbs. für Landwirte bzw. 3,98 $ per t für Fabriken ermittelt) und die vom Zollabschätzer zugrundegelegten ausländischen Ausfuhrpreise (7,58 $ per t) abgelehnt worden. Der Zollabschätzer hatte den Ausfuhrpreis zugrunde gelegt, da nach seiner Ansicht in Marokko kein inländischer Marktwert bestehe, weil das marokkanische Phosphatmonopol das Vorhandensein eines freien Marktes ausschließe. Der obengenannte Gerichtshof hat diese Auslegung aufgehoben, da doch ein inländischer Marktpreis in Marokko bestehe und demzufolge der Ausfuhrpreis nicht zur Anwendung gelangen kann; die Sektion 205 der Emergency Tariff Law schreibe vor, daß der Ausfuhrpreis nicht angewandt werden kann, wenn ein inländischer Marktpreis vorhanden ist. („Treasury Decisions.") (1880)

Zolltarifentscheidungen. Behälter. Zylindrische Stahlfässer, die als Behälter für ein nach den Vereinigten Staaten eingeführtes pflanzliches Oel dienten, wurden nach Pos. 328 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 25% ad val. belegt. Der Importeur legte hiergegen beim United States Customs Court Protest ein und verlangte für die Fässer als übliche Behälter für eine einem spezifischen Zoll unterliegende Ware Zollfreiheit. Der Protest wurde vom Gericht abgewiesen, da sich dieses auf den Standpunkt stellte, daß Behälter für zollfreie oder einem spezifischen Zoll unterliegende Waren nur dann zollfrei belassen werden können, wenn sie nicht nur nach Entleerung des Inhaltes von der weiteren Verwendung als Behälter ausgeschlossen sind, sondern darüber hinaus auch die Bedingung erfüllen, daß sie nicht in den Vereinigten Staaten in Konkurrenz mit ähnlichen Erzeugnissen in den Handel gelangen. In dem vorliegenden Falle hatte der Importeur die Fässer nach der Entnahme des Inhalts an einen Faßhändler weiterverkauft, der sie nach erfolgter Wiederinstandsetzung wieder in den Handel brachte; die Verzollung mit 25% ad val. wurde daher als richtig anerkannt.

Toilettescife. Kleine Figuren, die aus mit Wachs überzogener Toiletteseife bestanden, wurden als Spielwaren nach Pos. 1414 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 70% ad val. belegt. Auf den Protest des Importeurs hin ordnete der United States Customs Court die Verzollung als Toiletteseife nach Pos. 82 mit 30% an.

Kupferrhodanid. Die Entscheidung des United States Court of Customs and Patent Appeals, betreffend die Verzollung des Kupferrhodanids als medizinische Verbindung nach Pos. 5 des Tarifs mit 25% ad val. (vgl. „Chem. Ind.", S. 495), ist von dem genannten Gericht wie folgt begründet worden:

Für die Verzollung kommen die Positionen 5 u. 1565 in Betracht; in beiden Fällen handelt es sich um im Tarif „nicht besonders vorgesehene" Erzeugnisse. In dem Fall, daß zwei Positionen, die die Worte „nicht besonders vorgesehen" enthalten, für die Verzollung einer Ware anwendbar sind, ist der Wortlaut der Positionen ohne den Zusatz „nicht besonders vorgesehen" anzuwenden. In dem vorliegenden Fall handelt es sich demnach um die Frage, ob das Kupferrhodanid unter die Bezeichnung „medizinische Präparate" oder unter die Bezeichnung „alle Cyanidsalze" fällt. Das Gericht hat die erstere Bezeichnung als spezifischer angesehen, da es sich hier um eine Eintarifierung nach dem Verwendungszweck handele. Die Entscheidung der Vorinstanz, nach der das Kupferrhodanid nach Pos. 1565 als zollfrei erklärt wurde, ist damit aufgehoben und die Verzollung nach Pos. 5 mit 25% ad val. angeordnet worden. („Treasury Decisions.") (1878)

Canada. **Bevorstehende Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen.** Dem canadischen Advisory Board on Tariff and Taxation in Ottawa ist nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" eine Reihe von Abänderungsanträgen zum Zolltarif zugegangen, aus denen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden herausnehmen:

Die F. Baillairgeon, Ltd., in St. Constant, Quebec, hat einen Antrag gestellt, nach dem weißes rohes schottisches Paraffinwachs auf die Zollfreiliste gesetzt und der Einfuhrzoll für Paraffin ermäßigt werden soll.

Die Imperial Oil, Ltd., in Toronto, hat Zollfreiheit für Bleitetraäthyl beantragt, das zur Herstellung von Antiklopfgasolin bestimmt ist.

Die aufgeführten Anträge sollten am 14. Mai d. J. zur Verhandlung gelangen. (1882)

Mexiko. **Spezialitätenkontrolle.** Am 16. 3. 1929 ist die Frist zur Anmeldung von Patentmedizinen, Spezialitäten, Toilette- und Schönheitsmitteln, hygienischen Mitteln und ähnlichem abgelaufen. Laut Dekret vom 27. 3. 1929 soll in Kürze eine Liste aller ordnungsgemäß eingetragenen Mittel veröffentlicht werden. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Liste ist die Einfuhr aller dort nicht aufgeführten Mittel verboten. („Diario Oficial" v. 6. 4. 1929.) (1872)

El Salvador. **Herabsetzung des Einfuhrzolls für Zündhölzer.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der Zoll für die nach El Salvador eingeführten Zündhölzer durch ein vor kurzem erlassenes Dekret von 51,40 $ auf 20 $ (Gold) per 100 kg herabgesetzt worden. (1887)

Columbien. **Spezialitätenkontrolle.** Durch Beschluß Nr. 491 vom 11. 3. 1929 wird laut „Diario Oficial" vom 23. 3. 1929 die Frist zur Erlangung der Lizenz für Hersteller und Verkäufer ausländischer pharmazeutischer Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind." Jahrgang 1928, S. 1213) bis zum 1. November 1929 verlängert. Nach diesem Zeitpunkt werden pharmazeutische Spezialitäten ohne Lizenz an den Zollämtern so lange zurückgehalten, bis die Lizenz beigebracht und ihre Nummer auf den Etiketten vermerkt ist; desgleichen dürfen nach diesem Zeitpunkt Spezialitäten ohne Lizenz nicht verkauft werden, bis der Verkäufer von dem Hersteller die Belege über die Nummer der erteilten Lizenz erhalten hat. Die Kommission für pharmazeutische Spezialitäten wird auf Antrag monatlich eine Liste der erteilten Lizenzen mit Nummern bekanntgeben. Zurückgewiesene Lizenzerteilungen für ausländische Spezialitäten können binnen 5 Monaten nach Ablehnung angefochten werden; die Kommission hat in jedem Falle die Gründe für eine etwaige Ablehnung genau anzugeben. Die Konsularfaktur muß eine Erklärung enthalten, daß die aufgeführten Spezialitäten die entsprechende Lizenz erhalten haben.

Lizenzfrei sind homöopathische Mittel und Toilettemittel, wie Seifen, Cremes, Lotions usw., vorausgesetzt, daß letztere nicht zur Behandlung von Haut- oder Schleimhautaffektionen dienen; in diesem Falle sind auch solche Toi-

Digitized by Google

lettenmittel lizenzpflichtig. Die lizenzfreien Mittel müssen auf dem Etikett den Vermerk tragen, daß sie gemäß der Verfügung des vorliegenden Beschlusses lizenzfrei sind.

Für pharmazeutische Spezialitäten zum Tierarzneigebrauch ist ebenfalls eine Lizenz erforderlich. (1871)

Peru. **Erhöhung der Einfuhrzölle für Seifen.** Die Zölle für die nach Peru eingeführten Seifen sind nach einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wie folgt erhöht worden:

Der neue Zollsatz für medizinische Seifen aller Art beträgt 2,50 Sole per kg brutto gegenüber bisher 1,50 Sole; für gewöhnliche parfümierte Seifen, nicht eingewickelt, in Bulkladungen oder in Kisten von einem Dutzend oder mehr, einschließlich der pulverförmigen und Rasierseifen, ist der Zoll von 0,75 auf 1,50 Sole per kg brutto erhöht worden; für pastenförmige, salbenförmige, pulverförmige und flüssige Seifen zum Reinigen von Metallen beträgt der neue Zollsatz 0,80 Sole per kg brutto im Vergleich zu 0,40 Sole bisher.

Für besonders verpackte parfümierte Toiletteseifen, die früher mit anderen Toiletteprăparaten zusammen mit 1,50 Sole per kg verzollt wurden, ist eine besondere Position geschaffen worden, die mit einem Zollsatz von 2,50 Sole per kg brutto versehen worden ist.

Die Zuschläge zu den angeführten Zöllen betragen in Paita, Pisco, Talara und Chimboto 22% des Zolls, in Callao 21% des Zolls und in allen anderen peruanischen Häfen 20% des Zolls. Außerdem wird ein allgemeiner Zuschlag in Höhe von 2% der oben angeführten Zölle erhoben. (1883)

Brasilien. **Zollentscheidungen.** Der Verkauf von Desinfektionsmitteln in geschlossenen zylindrischen Gefäßen (tambores) von 50 l Inhalt ist nicht zulässig. Es erfolgt eine Umpackung in Gefäße, die zum Kleinverkauf geeignet sind und einzeln geschlossen werden.

Ein unter dem Namen „Loção Brilhante" in den Handel gebrachtes chemisches Erzeugnis ist der Verbrauchsabgabe als „pharmazeutische Spezialität" unterworfen worden, da es nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt werden kann. Es enthält schädliche Bleibestandteile.

In einer Konsulatsfaktur war ein bestimmter Betrag angegeben mit der Bemerkung, daß „Ausgaben" (Fracht, Versicherung usw.) einbegriffen seien. Derselbe Betrag fand sich in den Handelsfakturen mit dem Vermerk: „ohne Ausgaben". Es wurde entschieden: Fehlen urkundliche Beweise, so sind bei einer Verschiedenheit der Angaben zu dem genannten Betrage die Frachtkosten und die annähernd berechneten sonstigen Ausgaben hinzuzufügen.

Eine Firma hatte Oelfarbe zum Anstrich von Häusern zum Satze von 100 $ je kg angemeldet (Pos. 173). Der Zollbeamte hielt das Erzeugnis für harzhaltige Oelfarbe und verzollte zwar nach derselben Position, aber zu 500 $ je kg. Auf den Einspruch der Firma wurde nach ihrer Angabe verzollt.

Auf die Anfrage des Zollvorstehers in Bahia hat der Finanzminister geantwortet, daß die Erhebung der Gebühr von 1 bis 5 Reis je kg auf in den Landeshäfen geladene und entladene Waren zunächst noch weiter unterbleibt.

Ueber das Drawbak-Verfahren in Brasilien waren bei einer Firma Zweifel entstanden. Sie erhielt vom Finanzministerium den amtlichen Bescheid, daß „das Drawbaksystem" noch keinen Teil der Zollgesetzgebung Brasiliens darstelle, da die mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beauftragte Kommission ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen habe.

„Flit" (Insektenvertilgungsmittel) zahlt (nach Pos. 1068) 2 $ 000 je kg. Der Einspruch der Einfuhrfirma, die eine günstigere Verzollung erwartete, ist vom Finanzminister abgelehnt worden. („Rev. Aduan.", Nr. 3.) (1852)

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Im April 1929 betrug der Ausfuhrzoll für

Quebracho je 1000 kg . . . 0,81 $
Quebrachoextrakt je 1000 kg 2,04 $

(„Boletin Oficial" vom 1. 4. 1929.) (1874)

Uruguay. **Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolls.** Nach einem vom Parlament angenommenen Gesetzentwurf wird der Einfuhrzoll für 100 volumprozentiges (= 30 Gew.-%, Die Red.) Wasserstoffperoxyd auf 2,40 $ je kg erhöht; für jedes 100 Volumprozent übersteigende Prozent sind außerdem 0,024 $ zu entrichten. Die Erhöhung wird damit begründet, daß bisher das 12 volumprozentige medizinelle Wasserstoffperoxyd verhältnismäßig viel höher belastet war, so daß es in weitgehendem Maße durch Verdünnung des hochprozentigen hergestellt wurde. Aus fiskalischen und sanitären Gründen und zum Schutze der inländischen Industrie, die bisher schon 50% des Verbrauchs an medizinellem Wasserstoffperoxyd deckte, war daher die Erhöhung vorzunehmen („Diario Oficial" vom 9. 4. 1929). (1873)

Südafrikanische Union. **Kontrolle des Verkehrs mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln.** Das Gesetz betr. die Kontrolle des Verkehrs mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 356 und 1290) ist nach Annahme durch die gesetzgebenden Faktoren in der „Government Gazette" vom 3. April 1929 veröffentlicht worden und in Kraft getreten („Food, Drugs and Disinfectants Act 1929"). (1869)

Zolltarifentscheidung. Unter Aufhebung einer früheren Entscheidung ist gemäß einer in der „Gov. Gaz." vom 11. 1. 1929 veröffentlichten Bekanntmachung Ferrocyankalium nach Pos. 241 zu verzollen (Mengenangabe in lbs.). (1834)

Türkei. **Die Zolltarifrevision.** Die Zolltarifkommission der türkischen Nationalversammlung hat die Ueberprüfung des Regierungsvorschlages nunmehr beendet. Sie soll rund 400 Positionen geändert haben. Wesentliche Aenderungen betreffen nach Zeitungsmeldungen u. a. die Zollsätze für Arzneimittel, die herabgesetzt worden sind.

Der Zolltarifentwurf ist nunmehr der Budgetkommission der Nationalversammlung überwiesen worden und soll in kurzer Zeit der Nationalversammlung selbst zur Durchberatung zugeleitet werden. Man rechnet damit, daß die Nationalversammlung die Durchberatung und Annahme des Entwurfs sehr schnell beenden wird. Jedenfalls verlautet, daß sie nicht vor Verabschiedung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs in Ferien gehen wird. Ueber den Termin des Inkrafttretens der neuen Sätze ist noch nichts bekannt. (1893)

Cypern. **Kontrolle der Einfuhr von Sprengpulver.** Das „Board of Trade Journal" teilt mit, daß eine vom 3. April 1929 datierende Government Order die Einfuhr von Sprengpulver nach Cypern verbietet und von der Erteilung einer bestimmte Bedingungen vorschreibenden Einfuhrbewilligung durch den Comptroller of Customs and Excise abhängig macht. (1888)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 4. April 1929, sind die nachstehenden Produkte wie angegeben zu verzollen:

Produkt	zu verzollen als	Zollsatz Brit. Vorzugstarif	Zollsatz Generaltarif
Liq. Adren. hydrochlor. B. P. „Nonn"-Tabletten Testikelsubstanz (Tabl.) Prostatasubstanz (Tabl.)	Präparate aus tierischen Drüsen (Pos. 120)	frei	frei
„Sponging compound" „A" (für Gerberei und Lederzurichtung)	Materialien zur Verwendung in der neuseeländischen Industrie (Pos. 448)	frei	frei
Erinoid, Galalith u. Karolith in einfachen, nicht bedruckten Platten	„	frei	frei
Wolman's Holzimprägnierungssalze (zur Konservierung)	„	frei	frei
Acitophosan Alexypon Taphosan	Chemikalien u. Arzneimittel, n. b. g. (Pos. 121)	20% v.W.	40% v.W.
Pulegonöl in weingeistig. Lösung	Essenzen mit üb. 40% proof spirit (Pos. 112)*)	36 sh. per liquid gallon	36 sh.
Badesalze, parfümierte	Parfümerien n. b. g. (Pos. 262)*)	25% v.W.	45% v.W.

*) Unter Aufhebung früherer Entscheidungen. (1868)

Digitized by Google

Australien. **Vorzugsbehandlung von britischen Waren.** Gemäß Entscheidungen des Handels- und Zollministers sind folgende Rohstoffe als Rohstoffe im Sinn von § 151 A (1) des Zollgesetzes anzusehen, d. h. als Rohstoffe, deren Bearbeitung in England gewerbsmäßig nicht stattfindet, so daß aus denselben in England hergestellte Waren als vollständig in England erzeugt zu gelten haben und daher ohne weiteres den Vorzugstarif genießen:

Quecksilber
Kohsalpeter
Kobalt, raffiniert
Ferrochrom, m. A. von kohlenstoffreiem. (1843)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 13. Mai 1929 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel der Bahnhof Zeyern unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B nachgetragen worden. (1892)

Ausnahmetarif für Gasreinigungsmasse.

Mit Gültigkeit vom 9. Mai 1929 ist der Ausnahmetarif 2 i für Gasreinigungsmasse von nicht mehr als 30% Schwefelgehalt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Mai 1930, eingeführt worden. Der Tarif sieht im Verkehr zwischen Brockau nach Wartha-Frankenberg bei der Aufgabe gewisser Mindestmengen die Frachtberechnung nach einem Sonderfrachtsatz von 28 RPf. für 100 kg vor. (1851)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Tagung des „Institute of Metals" in Düsseldorf.

Zum ersten Male tritt in diesem Jahr die internationale metallurgische Gesellschaft in Deutschland, und zwar in Düsseldorf, zusammen. Das Institute of Metals, welches diese Tagungen veranstaltet, wurde im Jahre 1908 gegründet, um die Kenntnis der Eigenschaften der Metalle und Legierungen zu verbreiten und eine Zusammenarbeit von Mitgliedern der Nicht-Eisen-Metallindustrie aller Länder in Fragen ihrer Arbeitsgebiete in die Wege zu leiten. Die Mitglieder des Institutes bestehen etwa zu gleichen Teilen aus Wissenschaftlern, Erzeugern und Verbrauchern von Metallen; ihre Gesamtzahl beträgt zurzeit 2000, davon mehr als 100 in Deutschland.

Man erwartet, daß auf der vom 9. bis 12. September d. J. in Düsseldorf stattfindenden Tagung mehrere Hunderte von Ingenieuren und Metallurgen aus allen Teilen der Welt zusammentreffen werden. Berechtigt zur Teilnahme sind nur Mitglieder des Institute of Metals. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind zu richten an den Geschäftsführer, Herrn G. Shaw Scott, 36, Victoria Street, London SW I, der auch auf Wunsch eine in deutscher Sprache abgefaßte Schrift über die Ziele und die Arbeiten des Institutes sowie ein Verzeichnis der deutschen Mitglieder übersendet. (1829)

Ausland.

Internationaler Kongreß für den Kräuteranbau und -handel.

Entsprechend den Beschlüssen des zweiten internationalen Kongresses in Budapest wird nach dem „Pester Lloyd" vom 15. bis 28. Juni in Venedig und in Padua der dritte internationale Kongreß aller an dem Anbau und dem Handel von Medizinal-, aromatischen und ähnlichen Kräutern interessierten europäischen Staaten stattfinden. Der Kongreß wird am 15. Juni in Venedig eröffnet und am 28. Juni in Padua seine Arbeit abschließen. Zahlreiche europäische Staaten haben bereits ihre Zustimmung zu diesem Kongreß gegeben. Anläßlich des Kongresses wird auch ein internationaler Verband zur Förderung der Arznei- und aromatischen Kräuterindustrie gegründet werden. (1824)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** British Drug Houses, Ltd. Anläßlich der vor kurzem in London abgehaltenen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß sich der Betriebsgewinn im Jahre 1928 auf 80 300 £ belaufen hat und damit die höchste bisher von der Gesellschaft erreichte Zahl darstellt. Ebenso wie der Umsatz hat auch der Reingewinn zugenommen. Der Inlandsabsatz war im Jahre 1928 höher als im Vorjahre, die Zunahme ist jedoch gänzlich dem erhöhten Absatz der Spezialerzeugnisse der Gesellschaft zuzuschreiben. Der Inlandsabsatz der gewöhnlichen Arzneimittel und Chemikalien hatte das ganze Jahr hindurch unter scharfer Konkurrenz zu leiden. Der Absatz der von der Gesellschaft hergestellten Feinchemikalien für analytische und Forschungszwecke ist im letzten Jahre in befriedigender Weise gestiegen.

Der Ausfuhrhandel, der sich gut entwickelt, ist die Hauptursache für die Fortschritte, die die Gesellschaft im Jahre 1928 gemacht hat; auch auf diesem Gebiete handelt es sich größtenteils um die Spezialerzeugnisse der B. D. H. Die D. B. H.-Vitaminpräparate, besonders Radio-Malt, erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Das laufende Jahr hat mit guten Aussichten angefangen.

Pinchin Johnson and Co., Ltd. Von seiten des Vizepräsidenten wurde auf der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung mitgeteilt, daß die Gesellschaft nach Ansicht der Leitung technisch auf der Höhe und konkurrenzfähig ist. Im Auslande unterhält die Gesellschaft Verkaufsabkommen in allen Teilen der Erde; bezüglich der Produktion besteht Interessenahme in Australien, Indien, Amerika, Canada, Frankreich, Spanien und Italien. In Britisch-Indien stellt die Gesellschaft den größten Streichfarbenproduzenten dar. Die Gesellschaft, die über eine 27jährige Fabrikationspraxis verfügt, ist bestrebt, ihre Farbenfabriken auf den neuesten Stand zu bringen, so daß die weiteren Aussichten des Unternehmens von der Leitung als sehr günstig angesehen werden.

Metduro, Ltd. Die Gesellschaft ist gegründet worden, um ein neues, von Prof. Dr. Alfred Schmid (Basel) erfundenes Verfahren zur Herstellung von flüssigen plastischen Massen auszubeuten, die unter der Bezeichnung „Metduro" in den Handel gebracht werden sollen. „Metduro" soll ohne Anwendung von Druck in jede beliebige Gestalt geformt werden können und bei mäßiger Hitze schnell erhärten, es soll nichtbrennbar, wasser-, saure- und öldicht sein und ein hohes Isolationsvermogen besitzen. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus 450 000 7% kumulativen Vorzugsaktien zu 1 £ und 450 000 Stammaktien zu 1 sh.

British Enka Artificial Silk Co., Ltd. Das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Jahr schließt mit einem Defizit von 82 324 £ ab. Der tatsächliche Betriebsverlust betrug 2292 £ (im Vergleich zu einem Betriebsgewinn von 17 309 £ im Jahre 1927), erhöhte sich aber durch Abschreibungen und andere Unkosten auf den obengenannten Betrag. Die Fabrik Nr. 1 arbeitete das ganze Jahr hindurch mit ihrer vollen Produktionskapazität und produzierte ein Garn von befriedigender Qualität. Die Fabrik Nr. 2 arbeitete zu Beginn des Jahres 1928 etwa mit ihrer halben Kapazität; im Laufe der ersten Hälfte des Jahres wurde die Produktion allmählich erhöht, so daß sie Ende Juni 85% der Produktionskapazität erreichte. Infolge einiger technischer Schwierigkeiten und der allgemeinen Marktlage wurde die Produktion hiernach auf 65% der Kapazität eingeschränkt. Seit dem Ende des Jahres hat die Fabrik Nr. 2 ihre Produktion wieder erhöht und die Qualität des hergestellten Garnes verbessert.

Courtaulds, Ltd. Anläßlich der im März abgehaltenen 16. ordentlichen Generalversammlung teilte Mr. Samuel Courtauld mit, daß die Gesellschaft beschlossen hat, die Bezeichnung „rayon" für Kunstseide anzunehmen.

Nach einigen Mitteilungen über die Lage des englischen Kunstseidenmarktes im vergangenen Jahre (vgl. „Chem. Ind.", Seite 363) erklärte Mr. Courtauld weiter, daß der Stabilisierung des Preisniveaus nach der letzten Ermäßigung eine neue Entwicklungsperiode folgen werde. Die seinerzeit von der Regierung eingeführten Kunstseidezölle haben eine große Expansion der englischen Kunstseideindustrie zur Folge gehabt. In der Zeit von 1926 bis 1928 hat sich die Produktion und der Absatz der Gesellschaft um über 40% erhöht, und für ganz Großbritannien beträgt die Zunahme wenigstens 100%.

Die technischen Fortschritte sind während des abgelaufenen Jahres fortgesetzt worden. Neben den feineren Arten von gewöhnlicher Viscose, in deren Herstellung im letzten Jahre steigende Erfolge erzielt worden sind, sind in der Herstellung des neuen, nach dem Lilienfeldverfahren hergestellten und als „Durafil" bezeichneten Garns Fortschritte gemacht worden. Einen günstigen Verlauf nimmt auch die Herstellung von Acetatgarn; die Gesellschaft werde ihre Produktion dieser Art Kunstseide in dem Maßstabe erhöhen, in dem die Nachfrage dieses verlangt. (1859)

Irischer Freistaat. **Censusbericht über die Seifen- und Kerzenindustrie.** Das „Irish Trade Journal" veröffentlicht den Censusbericht über die Seifen- und Kerzenindustrie des Irischen Freistaates im Jahre 1926, aus dem hervorgeht, daß dieser Industriezweig im Jahre 1926 2023 cwt. Rohglycerin im Werte von 6018 £ ver-

Digitized by Google

kauft oder auf Lager gelegt hat. An Toilettenseifen (außer Rasierseifen) wurden 1838 cwt. im Werte von 11 451 £, an Rasierseifen 42 cwt. im Werte von 1082 £ und an Kerzen 92 129 cwt. im Werte von 196 963 £ zum Verkauf hergestellt.

An chemischen Rohstoffen verbrauchte diese Industrie die folgenden Erzeugnisse:

	Menge cwt.	Kosten £
Kolophonium	9 831	14 531
Alkalien	10 387	7 281
Stearin	2 276	6 717
Paraffinwachs	85 776	115 533
Bienenwachs	1 208	12 020

(338)

Frankreich. **Die Flußspatindustrie.** Ein in der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" veröffentlichter Bericht führt aus, daß die französischen Flußspatvorkommen in Zukunft wahrscheinlich steigende Bedeutung erlangen werden, da seit dem Kriege eine erhöhte Nachfrage nach Flußspat bestehe. Der französische Flußspat sei von einem hohen Reinheitsgrad und werde deshalb besonders von der keramischen und chemischen Industrie gesucht.

Ein bedeutendes Flußspatgebiet befindet sich auf dem Central-Plateau und umfaßt die Lager in den Bezirken Autun, Roanne, Haut-Bourbonnais und Auvergne; weniger bedeutende Lager befinden sich in Creuse, Allier (Montlucon), Indre (Chaillac), Haute Loire, Lozère und Ardèche. Einige dieser Lager besitzen einen Fluoridgehalt von 85 bis 98%, während sich bei Les Cabannes (Ariège) und Pourtalet (an der französisch-spanischen Grenze) Vorkommen befinden, deren Gehalt bis 98,5% geht, die aber gegenwärtig nicht ausgebeutet werden.

Die letzten bekannten Produktionszahlen betreffen das Jahr 1925, in dem in den führenden französischen Produktionsgebieten die folgenden Mengen Flußspat gewonnen wurden: Puy-de-Dome 7530 t, Haute-Loire 5520 t, Ardèche 4160 t, Var 2480 t und Indre 1730 t. Ein bedeutender Abnehmer des französischen Flußspats sind die Vereinigten Staaten. (782)

Belgien. **Aus der Bleiweißindustrie.** Wie „Chemisch Weekblad" meldet, war nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschränkung des Bleiweißverbrauches in Belgien der Verbrauch von Bleiweiß schnell um 50 bis 60% zurückgegangen.

Die inländischen Fabrikanten hatten, um wieder größeres Interesse für ihr Produkt wachzurufen, eine erfolgreiche Propagandatätigkeit entwickelt, der es offenbar zu verdanken ist, daß wieder eine stetige Steigerung des Verbrauches festgestellt werden kann. Fünf Installationen mit einer jährlichen Produktion von 9000 t sind in voller Tätigkeit. Während die Einfuhr in den ersten 11 Monaten des Jahres 1928 bis auf 10 t zurückging, betrug die Ausfuhr in derselben Zeit 3600 t. Diese Menge ging hauptsächlich nach den Niederlanden, England und Frankreich. (1831)

Ausfuhr von Thomasphosphaten. Nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" werden erhebliche Mengen Thomasphosphat in Belgien selbst verbraucht; daneben zeigt sich eine steigende Nachfrage des Auslandes nach Thomasphosphaten. Die belgischen Produzenten sind dauernd auf der Suche nach neuen Absatzgebieten, so hat z. B. eine Brüsseler Firma auch größere Mengen nach Südafrika geliefert. Eine Exportfirma soll auch versuchen, die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aufzunehmen.

Ueber die belgische Ausfuhr von Thomasphosphaten geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Bestimmungsland	1925 metr. t	1926 metr. t	1927 metr. t
Deutschland	260 556	547 743	657 480
Großbritannien	53 806	46 610	67 941
Niederlande	129 144	198 503	124 075
Andere Länder	359 329	120 971	156 460
Insgesamt:	802 835	913 827	1 005 956

(651)

Aus der chemischen Industrie. Die Union Chimique Belge verfügt nach der Zeitschrift „Chemicals" über eine Schwefelsäureproduktion von schätzungsweise 700 000 t pro Jahr und beabsichtigt außerdem den Bau einer neuen Anlage mit einer Produktionskapazität von etwa 50 000 t (nicht 500 000 t, wie auf S. 529 der „Chem. Ind." angegeben).

S. A. Photo-Produits Gevaert. Der Reingewinn im Geschäftsjahr 1928 beträgt nur 19,9 Mill. Fr. gegen 33,6 Mill. Fr. 1927. Dieser Rückgang ist aber auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen. Die Steigerung der Aufträge machte eine Erweiterung der Betriebe, Aufstellung neuer Maschinen usw. erforderlich, wofür große Aufwendungen gemacht werden mußten; außerdem zwang die starke ausländische Konkurrenz im Inland und auf den Weltmärkten zu Preisherabsetzungen, während die Produktionskosten stiegen. Ungünstig wirkte auch ein weiterer Umstand: zu Anfang des Jahres 1928 steigerten sich die Bestellungen aus dem Auslande, hauptsächlich aus den südamerikanischen Staaten so stark, daß viel neues ungeschultes Personal eingestellt werden mußte; die Folge war, daß Produkte von ungenügender Qualität hinausgingen, welche heftige Beschwerden der Kundschaft, Widerrufe von Aufträgen und Rücksendungen zur Folge hatten, sowie einen beträchtlichen Kursrückgang der Gevaert-Aktien. In der zweiten Hälfte des Jahres scheinen die Mißstände aber beseitigt und die Geschäfte wieder in ordnungsmäßigen Gang gebracht worden zu sein.

Gegen Ende 1928 wurde eine neue Fabrik in Westerloo für Halbprodukte für die Filmindustrie in Betrieb genommen, und ein erster Versuch einer Fabrikation im Ausland wurde in Spanien unternommen.

Produits Chimiques de Nieuport. Die Gesellschaft wird ihre Lithoponeproduktion um 30% erhöhen. Im Jahre 1928 wurde ein Reingewinn von 3,2 Mill. Fr. erzielt.

Fabrique Nationale de Produits Chimiques et Explosifs. Die Versuche zur technischen Anwendung des Delattre-Verfahrens zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen und synthetischem Ammoniak werden fortgesetzt. Im Jahre 1928 wurde ein Gewinn von 1,4 Mill. Fr. erzielt.

S. A. Industrielle de l'Acetophane. Diese Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 25 Mill. Fr., von dem die „Papeteries de Ruysscher" die Hälfte gezeichnet haben, gegründet; es wird in Lembecq eine Fabrik errichtet werden, die „Acetophan" (ein Acetylcelluloseprodukt) herstellen soll.

Anlagen zur Erzeugung von Aether, Methanol und Aethylalkohol und Derivaten derselben nach synthetischen eigenen oder lizenzierten Verfahren sind im Bau.

Andere neue Fabrikationen sind noch im Versuchsstadium.

Die Fabrik in Langerbrugge wird demnächst in Betrieb gesetzt werden.

Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel soll das Kapital um 20 Mill. Fr. erhöht werden.

Pharmacie Centrale de Belgique. Es war in der letzten Zeit wiederholt die Rede von einer Absorption der Gesellschaft durch die „Union Chimique Belge", tatsächlich sind aber weder Vereinbarungen getroffen noch Verhandlungen eingeleitet worden.

Ein Zusammenhang zwischen den beiden Gesellschaften besteht allerdings dadurch, daß sie beide stark an der „Cophaco" (Société Commerciale de Produits Chimiques et Pharmaceutiques au Congo) beteiligt sind.

Außer bei der „Cophaco" ist die „Pharmacie Centrale" noch bei der „Société Imperial" (Verbandmaterial) beteiligt und kontrolliert die „Manufacture Belge d'Appareils de Haute Précision".

Das Kapital wurde von 19,3 auf 30 Mill. Fr. erhöht; der Reingewinn 1928 betrug 4,3 Mill. Fr. (1814)

Niederlande. **Superphosphatproduktion.** Im Jahre 1928 erzeugten die holländischen Fabriken 600 000 t Superphosphat. Von der holländischen Produktion werden 30% (180 000 t) von der Genossenschaftsfabrik in Vlaardingen erzeugt. (1836)

Norwegen. **Errichtung einer neuen Carbidfabrik.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge verhandelt eine englische Gesellschaft in Bergen mit den Herlandsfoss Kraftwerken in Hosanger über die Lieferung von 20 Millionen KW-Stunden pro Jahr für die Dauer von zehn bis zwanzig Jahren, die für den Betrieb einer Carbidfabrik verwandt werden sollen, die die englische Gesellschaft auf dem Gelände der Norwegischen Salzgesellschaft in Fotlandsvag errichten will. (1864)

Polen. **Erleichterter Bezug von künstlichen Düngemitteln.** Nach „Przemysl i Handel" ist auf einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der Landwirtschaft und der Düngemittelindustrie vereinbart worden, daß die der Landwirtschaft von seiten der Chorzower Stickstoffwerke und der A.-G. zur Ausbeutung von Kalisalzen beim Bezuge von Düngemitteln

Digitized by Google

gewährten Erleichterungen grundsätzlich auch auf Phosphatdüngemittel ausgedehnt werden sollen. (1894)

Die Zündholzindustrie. Wie der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen mitteilt, hat die polnische Zündholzindustrie in den Nachkriegsjahren einen einen außergewöhnlich starken Aufschwung genommen. Im Jahre 1914 zählte Polen in seinem heutigen Territorialumfang nur 6 Fabriken mit einer Produktion von 36 625 Kisten. Die Inflationskonjunktur des Jahres 1923 ließ die Produktion der in der Zwischenzeit auf 19 Fabriken angewachsenen Industrie auf 170 693 Kisten emporschnellen. Im darauf folgenden Jahr jedoch verminderte sich die Zahl der Unternehmungen auf 16 und die Produktion sank auf 107 922 Kisten herab. Seit der Einführung des Zündholzmonopols im Jahre 1925 hält sich die Produktion auf dem gleichen Niveau und betrug im Jahre 1928 163 965 Kisten. Gegenwärtig befinden sich zehn Fabriken im Betrieb. Die Steigerung der Zündholzproduktion seit 1925 hat bewirkt, daß von 1926 ab keine Zündhölzer mehr importiert wurden, während die Einfuhr im Jahre 1925 sich noch auf 26 092 Kisten belief. Dagegen ist der Export seit dem Jahre 1924, in dem 22 853 Kisten ausgeführt wurden, in ständigem Steigen begriffen. Gleichen Schritt mit der Entwicklung der Produktion hielten auch die Einnahmen des Staates aus dem Zündholzmonopol. Sie stiegen stetig von 800 000 Zl. im Jahre 1921 auf 8,6 Mill. Zl. im Jahre 1928. (658)

Aus der Mineralwasserindustrie. Wie der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen mitteilt, werden künstliche Mineralwässer, wie Vichy, Ernest, Kissingen, Karlsbad, Marienbad und andere, in Polen hergestellt. Zur Verwendung gelangen bei der Produktion zum größten Teil inländische Chemikalien, nur wenige werden aus England und Deutschland importiert. Die Beherrschung des heimischen Marktes wurde der polnischen Mineralwasserindustrie durch den Zollkrieg mit Deutschland ermöglicht. Deshalb besteht auch auf polnischer Seite die Befürchtung, daß Deutschland nach Zustandekommen des Handelsvertrages den polnischen Markt zurückerobern könnte. Die Qualität der Produktion der in verhältnismäßig kurzer Zeit emporgeschossenen polnischen Industrie läßt viel zu wünschen übrig. Da die Erteilung der Konzessionen zur Gründung von Mineralwasserfabriken sehr liberal gehandhabt wird, haben Produktionsmethoden Wurzel gefaßt, die an Betrug grenzen. Einschreitungen von interessierter Seite haben bisher keinen Erfolg gehabt. (628)

Oesterreich. **Die Lage der Terpentinindustrie.** „Die Industrie", das Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs schreibt:

Die Harzproduktion, die seit Jahrhunderten in den Schwarzföhrenwäldern des südlichen Wiener Waldes schlecht und recht betrieben wurde, hat sich seit dem Kriege trotz mancherlei Schwierigkeiten recht befriedigend entwickelt. Die Hauptexportländer für Harzprodukte, Frankreich und Nordamerika, produzieren unter weitaus günstigeren Verhältnissen. Die Vegetationsperiode und damit auch die Nutzung dauert bei uns von Mitte März bis etwa Ende Oktober, somit 7 bis 8 Monate, in den genannten Ländern dagegen 9 bis 10 Monate. Unsere österreichischen Harzwälder haben ausgesprochenen Gebirgscharakter und erfordern somit einen weitaus größeren Arbeitsaufwand seitens des Pechers. In Frankreich produziert ein Mann 10 000 bis 12 000 kg Rohharz pro Jahr, bei uns 5000 bis 6000 kg. Unsere Schwarzföhren wachsen so langsam, daß sie erst nach 60 bis 70 Jahren die für den Beginn der Harznutzung notwendige Stärke besitzen, welche die französischen Schwarzföhren und die amerikanischen Langnadelföhren schon nach 25 Jahren, vom Samen an gerechnet, erreichen.

Während des Krieges und in den Nachkriegsjahren belief sich die heimische Rohharzerzeugung auf rund 360 Waggons pro anno. Mittlerweile ist dieselbe sukzessive auf 480 bis 500 Waggons gestiegen, entsprechend 330 Waggons Kolophonium und 85 Zisternen Balsamterpentinöl. Auf Grund der Ein- und Ausfuhrstatistik der beiden Jahre 1927 und 1928 berechnet, erscheinen mit dieser Erzeugung 60% des Kolophoniumbedarfes und 80 bis 90% des Balsamterpentinölbedarfes der österreichischen Wirtschaft gedeckt. Eine schrittweise Steigerung der Produktion durch rationellere Bewirtschaftung der Harzwälder und Einbeziehung aller nutzreifen Bestände in die Nutzung steht nicht nur im Bereiche der Möglichkeit, sondern ist mit Sicherheit zu erwarten, wenn die Produzenten in Zukunft halbwegs auskömmliche Preise für ihre Erzeugnisse erzielen können.

Noch bedeutsamer als die Mengensteigerung ist die qualitative Verbesserung der österreichischen Harzprodukte während der letzten 15 Jahre. Bis zum Jahre 1914 wurde das gesamte Schwarzföhrenrohharz in primitiven Pechsiedereien mit Retortenbetrieb zu dunklem Kolophonium für Schmier- und Schweineschlachtzwecke und zu dem gewöhnlichen Neustädter Terpentinöl verarbeitet. Durch die Einführung des Dampfdestillationsverfahrens im Jahre 1913/1914 ergaben sich dann die mittelhellen, von der Papier- und Lackindustrie gebrauchten Kolophoniumsorten und hierdurch eine erhebliche Verbreiterung des Absatzgebietes der österreichischen Harzerzeugnisse. Mit der fortschreitenden Erhöhung des Produktionsquantums drohte jedoch in den letzten Jahren die Ueberproduktion auch in diesen mittleren Qualitäten, weshalb eine neuerliche Ausdehnung des Absatzgebietes durch Herstellung noch besserer Qualitäten notwendig war. Nunmehr ist die heimische Harzindustrie in die Lage versetzt, bereits 150 Waggons der allerfeinsten Kolophoniumsorten von der Marke WW aufwärts bis zur sonnengebleichten Marke 9 A zu liefern und damit der heimischen Lack- und Seifenindustrie ihren Gesamtbedarf an diesen allerfeinsten Harzmarken aus inländischen Wäldern zur Verfügung zu stellen. Hand in Hand mit dieser bedeutsamen Neuerung ergab sich überraschenderweise eine so weitgehende Verfeinerung des österreichischen Terpentinöls, daß sich unsere überaus leistungsfähige österreichische Schuhcremeindustrie seit ungefähr Jahresfrist veranlaßt sieht, diesen ihren wichtigsten Rohstoff, den sie früher ausschließlich aus Frankreich glaubte beziehen zu müssen, im Inland einzudecken. (854)

Litauen. **Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust.** Wie die „Rigaer Wirtschaftsztg." meldet, verhandelt die litauische Regierung zurzeit mit dem schwedischen Zündholztrust über die Einführung des Zündholzmonopols in Litauen. Als Gegenleistung will der Trust Litauen eine Anleihe in der Höhe von 4 bis 5 Mill. Dollar bewilligen. (1826)

Lettland. **Subventionierung des Düngemitteleinkaufs.** In „Vald. Vestn." vom 24. April 1929 ist eine Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers vom 16. April d. J. veröffentlicht, wonach der lettländische Staat unter bestimmten Bedingungen den kleineren Landwirten Zuschüsse beim Bezuge von künstlichen Düngemitteln zahlt. Die Höhe dieser Zuschüsse beträgt für:

	Ls. je Sack zu 100 kg
Superphosphat (mindestens 18% wasserlösl. P_2O_5)	2,50
Thomasmehl (mindestens 16% in 2%iger Citronensäure lösl. P_2O_5)	2.50
Kalksalpeter (15,5% N)	6,50
Chilesalpeter (15,5% N)	6,50
Norgesalpeter (13% N)	5,40
Ammoniumsulfat (20% N)	8
Nitrophoska (16,5% N, 16,5% P_2O_5 und 20% K_2O)	10

(1812)

Finnland. **Ausfuhr von Zündhölzern.** Im Dezember v. J. nahm die finnländische Ausfuhr von Zündhölzern nach einer Meldung des „Finnländischen Merkur" endlich wieder einen größeren Umfang an; es wurden 524 t ausgeführt, eine Menge, die seit April 1926 nicht erreicht worden ist. In letzter Zeit haben die finnischen Zündhölzer dank ihrer guten Qualität wieder einige Märkte zurückerobert, von denen sie durch billigere, aber nicht bessere Marken verdrängt worden waren.

Die gesamte Zündholzausfuhr des vorigen Jahres belief sich auf 3339 t im Werte von 26,5 Mill. Fmk. gegenüber 3838 t im Werte von 29,9 Mill. Fmk. im Jahre 1927 und 4899 t im Werte von 37,2 Mill. Fmk. im Jahre 1926. (592)

Sowjet-Rußland. **Neue Ultramarinfabrik.** In Rostow am Don wird in Kürze mit dem Bau einer zweiten Ultramarinfabrik begonnen werden (die erste Ultramarinfabrik der U. d. S. S. R. wurde Ende vorigen Jahres in Leningrad in Betrieb genommen). Für die neue Fabrik ist eine Jahreskapazität von rund 1000 t Ultramarin vorgesehen, wobei besonderer Wert auf die Qualität der Erzeugnisse gelegt werden soll. Man rechnet mit einer Inbetriebnahme des Werkes im Herbst 1930. Maschinen und Ausrüstungen sollen aus dem Auslande bezogen werden. (1825)

Die Rohstoffe für die Superphosphat-Produktion. Vom Rat für Arbeit und Verteidigung (STO) ist der Beschluß des Baues einer großen Superphosphat-Fabrik im Hafengebiet von Leningrad mit einer Jahresleistung von 200 000 t beschlossen worden, wobei die Aufgabe gestellt ist, die Arbeit des neuen Werkes womöglich auf inländischen Rohstoffen aufzubauen, während bisher der Bedarf an Phosphoriten durch

Digitized by Google

Einfuhr (Marokko) gedeckt wurde. Die Phosphoritlager bei Podolsk und Wjatka würden für das neu projektierte Werk kaum in Frage kommen sowohl wegen der großen Entfernung als auch der verhältnismäßig geringen Ergiebigkeit der Lager. Nun hat man während des Baues der Murmansk Eisenbahn außerordentlich reiche Apatit-Lager auf der Halbinsel Kola gefunden mit einem Gehalt von 18% bis 35% P_2O_5. Nach Anreicherung dieser Apatite ergab sich ein Konzentrat von einem Gehalt an P_2O_5 bis zu 40%. Moskauer wissenschaftliche Laboratoriumsversuche ergaben die Möglichkeit der Verarbeitung dieser Apatite auf hochwertigeres Superphosphat. Im Sommer 1929 werden die Apatit-Lager auf der Halbinsel Kola durch eine besondere wissenschaftliche Expedition untersucht werden, doch rechnet man schon jetzt mit einer Ergiebigkeit der Lager von etwa 95 Mill. Tonnen. (1827)

Gewinnung von Pottasche. Vom „Gostorg" (Staatliche Handelsgesellschaft) und vom Heimindustrieverband werden Versuche der Gewinnung von Pottasche aus der Faserasche von Sonnenblumenstengeln durchgeführt. Die Versuche haben gute Resultate gezeitigt, und es wird projektiert, eine Reihe von kleinen Betrieben auf dieser Rohstoffbasis zu eröffnen. Der Zweck ist, die Ausfuhr von Pottasche ins Ausland zu forcieren. (1828)

Aus der Terpentinindustrie. Die Verwaltung des Trusts „Ljeßochim" hat dem Obersten Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik einen Bericht über die Arbeit des Trusts im Laufe der drei letzten Jahre vorgelegt. Wir entnehmen nach „Journ. chim. prom." dem Bericht folgende Angaben:

Der Trust gewinnt Terpentin aus Kieferbeständen mit Hilfe von Zapfmethoden. Die Gesamtfläche der dem Trust zugewiesenen Schläge zur Terpentingewinnung betrug:

Jahr	1000 ha
1925/26	2,8
1926/27	8,8
1927/28	27
1928/29	53

Die Erträge an Rohterpentin sind in den letzten Jahren dauernd gestiegen und betrugen:

Jahr	kg je ha
1925/26	63
1926/27	104
1927/28	185

Die erzielten Fortschritte müssen, namentlich im Hinblick auf die Entwicklung im Auslande, als ungenügend bezeichnet werden. Aus Mangel an gelernten Arbeitern und geschultem technischen Personal mußten Spezialkurse eingerichtet werden, die eine Erhöhung der Ausgaben und infolgedessen auch eine Verteuerung der Produktion nach sich zogen.

Die Entwicklung der Produktion und der Selbstkosten für Rohterpentin ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Produktion t	Selbstkosten Rbl. je t
1925/26	176	850
1926/27	903	680
1927/28	5 000	450*)

Die Ausbeute an Kolophonium und Terpentinöl steigt, wie ersichtlich, von Jahr zu Jahr, während die Selbstkosten für diese Produkte sinken:

Jahr	Kolophonium Ausbeute %	Kolophonium Selbstkosten Rbl. je t	Terpentinöl Ausbeute %	Terpentinöl Selbstkosten Rbl. je t
1925/26	66	1 129	9,5	2 270
1926/27	70	837	10	1 668
1927/28	72	600	11,5	1 200

Die Selbstkosten seien im Verhältnis zu denjenigen des Auslandes noch viel zu hoch und müßten durch besondere Maßnahmen, etwa technische Verbesserungen, noch bedeutend gesenkt werden. (462)

*) Vorläufige Zahl.

Jugoslawien. **Die Marktlage für dalmatinisches Insektenpulver.** In der Umgebung von Split (Spalato) sollen noch etwa 150 dz von getrocknetem Insektenpulver vorhanden sein, für das sich aber keine Interessenten finden. Die Preise bewegen sich zwischen 40 bis 42 Dinar je kg. In diesem Jahre erwartet man einen bedeutenden Rückgang der Produktion, da infolge des strengen Winters über zwei Drittel der Anlagen vernichtet wurden. Die Bauern aber mischen die gute Ware mit minderwertiger und setzen dadurch die Qualität bedeutend herab. Dadurch wird der gute Ruf der dalmatinischen Ware stark gefährdet. („Jugosl. Lloyd".) (1830)

Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen. Einer Meldung des „Trgovinski Glasnik" zufolge wurden im Jahre 1928 aus Jugoslawien folgende chemische Produkte ausgeführt:

	t	1000 Dinar
Kastanienextrakt	8 046	41 325
Eichenextrakt	8 124	35 279
Ammoniaksoda	12 568	45 174
Aetznatron	5 612	34 333
Calciumcarbid	15 143	44 934
Calciumcyanamid	27 319	80 050
Ferrosilicium	3 552	20 119

(636)

Italien. **Herstellung von Tinten und Druckfarben.** Wie „The Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, ist die Herstellung von Tinte in Italien im Jahre 1816 aufgenommen worden; dieser Industriezweig ist jetzt durch zahlreiche Firmen gut vertreten. An der Herstellung von gewöhnlichen Tinten sind viele Unternehmen beteiligt, die Herstellung von Druckfarben erfolgt in 12 Unternehmen, unter denen sich mehrere sehr große befinden. Die jährliche Produktion von Druckfarben wird auf 15 000 bis 18 000 dz geschätzt. (455)

Portugal. **Superphosphatproduktion.** Nach einer Mitteilung in „Le Phosphate" (Paris), errichtet die „Société des Mines Aljustrel" in Setubal eine Superphosphatfabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 70 000 t, welche imstande sein wird, den portugiesischen Bedarf zu decken. (1837)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr von Aetzkali.** Die folgenden Zahlen über die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Aetzkali sind der Zeitschrift „Chemicals" entnommen:

Fiskaljahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $
1912	8 499	339
1913	9 107	360
1914	8 854	329
1920	1 712	451
1921	10 910	487
1922	11 849	716
1923	10 837	685
1924	12 629	699
1925	12 276	735
1926	12 967	770
1927	14 759	916

Während der Jahre 1916 bis 1918 betrug die Einfuhr weniger als 100 000 lbs. pro Jahr, im Jahre 1919 stieg sie bereits wieder auf 0,47 Millionen lbs., über die weitere schnelle Zunahme in den nächsten Jahren geben die obigen Zahlen einen Ueberblick. (354)

Aus der chemischen Industrie. Skenandoa Rayon Corp. In einem Schreiben an die Aktionäre wird mitgeteilt, daß sich die Gesellschaft 3 Millionen $ neues Kapital beschafft, um zwei neue Fabriken errichten zu können. Die Produktionskapazität des Unternehmens wird hierdurch verdreifacht werden.

Ford Motor Company. Im Jahre 1928 gewann die Gesellschaft (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) Holzdestillationsprodukte (darunter 2,83 Millionen lbs. Holzteer) im Werte von 0,32 Millionen $ im Vergleich zu 0,42 Millionen $ im Vorjahre. Die Produktion von Benzol (13,66 Millionen Gallonen) stellte im letzten Jahre einen Wert von 1,77 Millionen $ dar gegenüber 0,92 Millionen $ im Jahre 1927.

Ferner wurden in den Anlagen der Tochtergesellschaften im Jahre 1928 13,55 Millionen Gallonen Kohlenteer und 0,55 Millionen Gallonen Essigester produziert.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Die Gesellschaft stellt reines Paradichlorbenzol her, das sie als Mottenmittel anpreist und unter dem Namen „Santochlor" in den Handel bringt.

Pitch Pine Products, Inc., in Tampa, Florida. Die Anlage der Gesellschaft, die Holz-Naval-Stores produziert, arbeitet mit ihrer vollen Kapazität und stellt pro Jahr 300 000 Gallonen Terpentinöl, 100 000 Gallonen Pine oil, 100 000 Gallonen Teeröle, 1,5 Millionen Gallonen Teer und 400 000 Bushel Holzkohle her. Der Holzverbrauch beträgt etwa 35 Cords pro Tag. (1769)

Digitized by Google

Canada. **Lithiumvorkommen.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, wird das im Jahre 1924 im südöstlichen Teile von Manitoba entdeckte Lithiumvorkommen jetzt von einer englischen Gesellschaft erschlossen. Seit dem Jahre 1924 sind verschiedentlich Untersuchungen in dieser Provinz vorgenommen worden, durch die eine Reihe von Vorkommen im südöstlichen Teile dieser Provinz, wie am Cut Lake, Bernic Lake und West Hawk Lake, festgestellt worden ist. (442)

Jamaica. **Einfuhr von Parfümerien.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, werden Parfümerien, besonders billige, in Jamaica viel verwandt. Im Jahre 1927 stellte die Gesamteinfuhr einen Wert von 34 710 £ dar und lag um mehr als 7 000 £ über der Einfuhr des Vorjahres. Das wichtigste Herkunftsland der eingeführten Parfümerien waren im Jahre 1927 die Vereinigten Staaten mit 21 277 £; danach folgten Frankreich mit fast 8 000 £, Deutschland und Großbritannien mit je über 2 000 £ und Canada mit 290 £. (347)

Brasilien. **Entwicklung der Linaloeölindustrie.** Nach einem Berichte des „Perf. and Ess. Oil Record" stellt die Linaloeölindustrie in den nördlichen Staaten Brasiliens eine verhältnismäßig neue Industrie dar. Mit dem allmählichen Rückgang der Baumbestände in Französisch-Guayana nimmt das Interesse für dieses Oel in Brasilien immer mehr zu.

Die Stammpflanze des Linaloeöls kommt in verschiedenen Varietäten vor; die Vorkommen erstrecken sich über ein Gebiet, das von Französisch-Guayana durch die nördlichen Teile der Staaten Para und Amazonas verläuft. Die Gewinnung des Oeles erfolgt in einfachen, zumeist transportablen Apparaten. Der Nachwuchs der Bäume erfolgt nicht schnell genug, um mit dem Holzverbrauch der Destillationen Schritt halten zu können.

Verschiedene brasilianische Produzenten haben in dem nördlichen Teile von Brasilianisch-Guayana Destillationsanlagen errichtet. Der Linaloebaum kommt in den Landschaften Parintins und Manes im Staate Amazonas in großen Beständen vor, ebenso in einigen Teilen des Staates Para. Soviel bisher bekannt ist, kommt die Stammpflanze in anderen Gebieten Brasiliens nicht vor.

Die gesamte Ausfuhr von Linaloeholzöl aus dem Gebiete des Amazonenstroms betrug im Jahre 1927 34 646 kg, von denen 38% nach Frankreich, 37% nach den Vereinigten Staaten, 19% nach Deutschland und 6% nach England gingen. (453)

Chile. **Aufwendungen für die Entwicklung des Verbrauchs von Jod.** Die Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten soll 27 000 £ für die Entwicklung des Jodverbrauchs durch Auffindung neuer Verwendungsmöglichkeiten bereitgestellt haben. (1842)

Tanganyika. **Ausfuhr von Bienenwachs.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, betrug die Ausfuhr von Bienenwachs aus Tanganjika in den ersten neun Monaten des Jahres 1928 6 893 cwt. im Werte von rund 50 000 £. Im Vergleich zu der entsprechenden Zeit im Vorjahre hat die Ausfuhr der Menge nach um 551 cwt. und dem Werte nach um 2 500 £ zugenommen. Die Gesamtausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 11 169 cwt. Falls die bisherige Erhöhung im Jahre 1928 anhält, ist für dieses Jahr mit einer Gesamtausfuhr in Höhe von 12 000 cwt. zu rechnen. Die höchste bisher erreichte Ausfuhr von Bienenwachs aus Tanganjika war die des Jahres 1907 in Höhe von 13 267 cwt. (346)

Südafrikanische Union. **Ausbeutung von Phosphatvorkommen.** Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge hat ein Privatunternehmen, das South African Phosphates Exploration Syndicate, Ltd., das im Jahre 1924 gegründet worden ist, alle in Südafrika bekannten Phosphatvorkommen untersucht, die meisten aber als nicht abbaufähig erkannt, teilweise wegen ihres Gehaltes an Eisen und Aluminium und teilweise wegen ihres zu geringen Phosphatgehaltes. Als das aussichtsreichste Lager wurde das Apatitvorkommen bei Bandolier Kop festgestellt, das einen hohen Phosphorsäuregehalt besitzt und jetzt bereits ausgebeutet wird. Das Syndikat hofft, in den ersten Monaten des Jahres 1929 100 000 t Phosphate zur Verfügung zu haben, die in einer Anlage, die man bis dahin fertigzustellen hofft, zur Herstellung von „Phosmeal" verwandt werden sollen. (784)

Cypern. **Gewinnung von Nebenprodukten in Citruspflanzungen.** Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet: Im Jahre 1927 wurden in Cypern wieder einige Tonnen Calciumcitrat in Karavas im Kyrenia-Distrikt produziert und zum Preise von 72 £ per t nach Großbritannien versandt. Man rechnet damit, daß sich die Gewinnung von Calciumcitrat in Cypern zu einer wichtigen Industrie entwickeln wird, da die in großen Mengen vorhandenen Citronen einen ebenso hohen Citronensäuregehalt besitzen wie die sizilianischen Citronen. Kalk ist in reichlichen Mengen vorhanden. Das Citronenöl, das bei der Herstellung von Calciumcitrat gewonnen wurde, wurde nach Großbritannien ausgeführt und erzielte dort befriedigende Preise. (343)

Palästina. **Die Gewinnung von ätherischen Oelen.** Die Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" gibt einen Bericht des amerikanischen Handelsdepartements wieder, nach dem in Palästina ätherische Oele in zwei Fabriken hergestellt werden, und zwar in Hartuf und Benyamina. Die letztere Fabrik, die der Palestine Jewish Colonisation Association gehört, befindet sich noch im Versuchsstadium. Der Anbau von Jasmin und anderen Riechpflanzen ist in letzter Zeit ausgedehnt worden, so daß die Gesellschaft hofft, bald in technischem Maßstabe zu produzieren.

Die Fabrik in Hartuf, die vor 25 Jahren errichtet worden ist, ist noch in Betrieb. Das Haupterzeugnis dieses Unternehmens ist Thymianöl, das aus wildem Thymian destilliert wird und etwa 72—75% Phenole enthält. Die Produktionskapazität der Anlage beläuft sich auf etwa 10 000 kg Oel pro Jahr. Aus 100 kg Thymianpflanzen werden 2 kg Oel erhalten. Die Produktion, die etwa 2 t pro Jahr beträgt, wird von den Produzenten an einen Exporteur in Jaffa verkauft, der das Oel nach Großbritannien und Deutschland ausführt.

Seit dem Jahre 1926 wird auch Geraniumöl gewonnen; der Umfang der Pflanzungen beträgt 26 Dunams (5,9 acres) bei Hartuf. In den Jahren 1926 und 1927 ergaben 10 t Geranium nur 5 kg Oel. Geranium wird ferner in Petach-Tikwah, Rishon-le-Zion und Hedera angebaut; die Ernte wird an einen Exporteur in Jaffa verkauft, der das Oel durch Destillation gewinnt.

Die Ausfuhr von Origanumöl beläuft sich auf durchschnittlich etwa 1 t pro Jahr. Aus Petach-Tikwah und anderen Gebieten werden in jedem Winter Akazienblüten nach Benyamina gebracht und dort der Extraktion unterworfen. (452)

Persien. **Errichtung einer Pulverfabrik.** Die persische Regierung hat nach „Mess. de Téhéran" beschlossen, in der Nähe von Teheran eine mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestattete Pulverfabrik zu errichten. (1823)

Britisch-Indien. **Weiterer Rückgang der Indigokulturen.** Nach „Chemistry and Industry" wurden in fünf Provinzen Britisch-Indiens, die zusammen etwa 88% der gesamten indischen Indigopflanzungen enthalten, für die Saison 1928/29 schätzungsweise 53 300 acres mit Indigo bestellt, d. h. etwa 10% weniger als im Vorjahre. Der Gesamtertrag an Indigo wird auf 10 200 cwt. geschätzt im Vergleich zu 11 200 cwt. im Vorjahre, d. h. etwa 9% weniger.

Die Saison 1928/29 war bisher im allgemeinen günstig, und die Ernteaussichten werden als ziemlich gut angesehen. Die Bevölkerung hat jedoch von Jahr zu Jahr weniger Lust zum Anpflanzen von Indigo, da die finanziellen Erträge des Indigoanbaues sehr gesunken sind. (345)

Britische Malayenstaaten. **Verbrauch von Arzneimitteln.** Nach einem Berichte des amerikanischen Vizekonsuls in Singapore an das U. S. Department of Commerce stellen die Britischen Malayenstaaten ein gutes Absatzgebiet für medizinische Spezialitäten dar, die Einfuhr ist bedeutend und von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr der Britischen Malayenstaaten an medizinischen Spezialitäten während der letzten Jahre (alle Werte in U. S. $):

Herkunftsland	1924 1000 $	1925 1000 $	1926 1000 $	1927 1000 $
Großbritannien . . .	404	465	590	646
Hongkong	399	293	254	—
China	38	106	332	549
Deutschland	46	26	33	—
Japan	74	170	126	186
Vereinigte Staaten . .	73	94	118	115
Andere Länder . . .	65	161	158	188
Insgesamt:	1 099	1 315	1 611	1 684

Digitized by Google

Die vollständige Statistik für das Jahr 1927 ist noch nicht verfügbar. Der Hauptteil der Einfuhr aus dem europäischen Kontinent stammte im Jahre 1926 aus Deutschland, hinter dem die Niederlande und Frankreich folgten; allem Anscheine nach ist diese Reihenfolge im Jahre 1927 die gleiche geblieben. Diese drei Länder liefern den Hauptteil der Einfuhr aus Europa — mit Ausnahme von Großbritannien.

Der Umfang der malayischen Spezialitätenindustrie kann nach den folgenden Ausfuhrzahlen beurteilt werden. Die Ausfuhr von medizinischen Spezialitäten betrug:

Jahr	1000 $
1924	177
1925	236
1926	375
1927	490

Als Verbraucher dieser ausgeführten Spezialitäten kommt praktisch nur die Eingeborenenbevölkerung der benachbarten Gebiete in Frage; der größte Teil der Ausfuhr geht nach Niederländisch-Indien, Siam, Britisch-Indien, China und den anderen Gebieten des malayischen Archipels.

Die größte Nachfrage besteht in den Britischen Malayenstaaten nach den folgenden Arzneimitteln (ihrer Bedeutung nach geordnet): Tonica und Elixiere zur Kräftigung des Körpers und Blutes, Prophylactica und Heilmittel für venerische Krankheiten, Abführpillen und ähnliche Mittel (der Opiumgenuß erzeugt Konstipation), Malariaheilmittel, Wurmmittel, Augenheilmittel (Trachom ist in den Britischen Malayenstaaten weit verbreitet), Salben für eiternde Wunden usw., Diarrhoe- und Dysenterieheilmittel und Salben zum Stillen von Juckreizen.

Reklame in Zeitungen und Zeitschriften ist für den Vertrieb von Spezialitäten von großer Bedeutung, da die Chinesen dem gedruckten Wort großen Glauben schenken und diese Art Reklame überhaupt in den Malayenstaaten sehr gut entwickelt ist.

Der wichtigste einheimische Spezialitätenproduzent verkauft seine Artikel unter dem Warenzeichen eines Tigers. Außer diesem bestehen noch verschiedene andere Unternehmen auf diesem Gebiete, die dem ersteren aber keine ernstliche Konkurrenz machen. Der Durchschnittspreis der Tiger-Fabrikate beträgt etwa 10 amerikanische Cents.

Für amerikanische Spezialitäten wird der malayische Markt als entwicklungsfähig bezeichnet; die beiden Haupterfordernisse sind eine tüchtige Vertretung und wirksame Reklame. Die Preise sind im allgemeinen etwas höher als die für die gleichen Waren in den Vereinigten Staaten. (1001)

China. **Antimonproduktion.** In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Konsuls in Hankau veröffentlicht:

Die Antimonproduktion der Minen Sikwanshan und Yiyang in der Provinz Hunan betrug in den ersten neun Monaten 1928 12.800 long t. In den einzelnen der drei Vierteljahre fand ein Rückgang der Produktion von 4400 t auf 4300 t und 4100 t statt. Die Produktionsbedingungen waren im dritten Vierteljahr unverändert günstig, jedoch mußte die Förderung eingeschränkt werden, da die Marktlage ruhig war und in Changsha und Hankau größere Vorräte lagerten. Ende September betrugen die Lagervorräte an Antimonregulus insgesamt 6400 t, wovon sich 3200 t in Changsha, 2000 t in Hankau, 800 t an den Produktionsorten und 400 t unterwegs nach Changsha befanden. Außerdem befanden sich zu jener Zeit größere Mengen auf dem Transport von Changsha nach Hankau. Die gesamten, im ersten Dreivierteljahr 1928 von Changsha nach Hankau und Schanghai abgefertigten Sendungen betrugen 10.070 t, wobei der überwiegende Teil wie üblich nach Hankau ging.

Der Versand in Ozeandampfern von Hankau aus ist lediglich in Zeiten hohen Wasserstandes, vom Mai bis zum September, möglich. Während der übrigen Zeit erfolgt der Versand in Flußdampfern bis Schanghai. Aber auch in der Hochwasserperiode wird ein wesentlicher Teil der aus Hankau nach dem Auslande ausgeführten Mengen erst in Schanghai für den Seeversand verladen. Diese Mengen erscheinen in der Statistik als „Ausfuhr nach Schanghai." Nach den Vereinigten Staaten wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 1928 aus Hankau und Schanghai 4882 t Regulus, 1045 t Oxyd und 480 t Rohprodukt ausgeführt.

Die Marktlage war im Juli ruhig. Die Preise betrugen ab Lager in Changsha 280 mexikanische $, in Hankau 332 $ je long t. Im August wurde das Geschäft lebhafter, doch blieben die Preise unverändert. Im September stiegen die Preise plötzlich auf 318 $ in Changsha und 370 $ in Hankau. Die Preissteigerung wird auf Spekulationsgeschäfte chinesischer Händler und auf Gerüchte über das Zustandekommen einer den Markt kontrollierenden Verständigung der Verkäufer zurückgeführt. (478)

Gewinnung und Ausfuhr von Ephedra. Die chinesische Droge Ephedra (Mahuang) hat nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" schon in der alten chinesischen Heilkunde große Bedeutung besessen, der Verbrauch war jedoch auf China und chinesische Kolonien beschränkt. Die erste Ausfuhr von Mahuang aus Tientsin erfolgte im August 1926, und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 wurden bereits 477 218 lbs. dieser Droge aus China ausgeführt gegenüber 8 317 lbs. während des ganzen Jahres 1926. Man rechnet mit einer weiteren Zunahme der Ausfuhr.

Auf dem chinesischen Markte werden drei Spezies Ephedra als Mahuang gehandelt; *Ephedra sinica*, Stapf, ist die zuverlässigste und wächst zusammen mit *Ephedra equisetina*, Bunge, in großen Beständen in dem Gebirge T'ai-hong-schan, das sich in Tschihli und Schansi an der großen chinesischen Mauer entlang zieht. Eine dritte, von Smith als *Ephedra distachya* bezeichnete Art wächst in dem Gebiet von Schansi bis Honan und Hupeh und wird auf den Märkten am Yangtse gehandelt. Alle drei Spezies sind gut, obgleich sie in ihrem Gehalte an wirksamen Prinzipien einige Schwankungen aufweisen.

Die Droge wird im Herbste vor dem Einsetzen des Frostes gesammelt, an der Sonne getrocknet und dann trocken gelagert. Die Herbstpflücke ist zweimal so wirksam wie die im Frühjahre gesammelte Droge. (787)

Japan. **Subventionierung der Farbstoffindustrie.** In Ergänzung unserer Mitteilungen auf Seite 390 und 310 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical Age" die folgenden Ausführungen:

Die chemisch-industrielle Gesellschaft Japans hat in einer Eingabe an die Regierung darauf hingewiesen, daß etwa ein Drittel der nach Japan eingeführten Farbstoffe aus synthetischem Indigo besteht; der Menge nach ist dieser Farbstoff der bedeutendste unter allen nach Japan eingeführten Farbstoffen.

In Japan haben sechs Produzenten viele Jahre hindurch ernsthafte Bemühungen auf diesem Gebiete unternommen und Riesensummen für die Untersuchung der Verfahren zur Herstellung von Indigo ausgegeben. Ohne staatliche Subsidien können sich diese Unternehmen jedoch nicht gegen die Konkurrenz von seiten des Auslandes behaupten.

Erwünscht sei eine jährliche Produktion von 1000 t zur Deckung des inländischen Bedarfs; später beabsichtige man, die Produktion auf 3000 t zu erhöhen und die Indigoausfuhr nach China aufzunehmen. (1885)

Natriumsuperoxydproduktion. Nach „Chemical Markets" stellen in Japan drei Unternehmen Natriumsuperoxyd her, von denen zwei ihr Aetznatron von Brunner, Mond & Co. beziehen. Die Bezugsquelle des dritten Unternehmens ist nicht bekannt.

Die beiden ersten Unternehmen sind die Hodogaya Soda K. K. und die Toya Soda K. K., deren Produktion zusammen 6 000 lbs. pro Tag beträgt; das dritte Unternehmen ist die Nihon Soda Co. mit einer Tagesproduktion von 5000 lbs. Die gesamte japanische Produktion von Natriumsuperoxyd beträgt demnach 11 000 lbs. pro Tag und ist ausreichend, um den Bedarf des Landes zu decken. (352)

Australien. **Die Schwefelsäureindustrie.** In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 1105 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" die folgenden Mitteilungen:

Die gegenwärtige Produktionskapazität der australischen Schwefelsäureindustrie beträgt etwa 300 000 t, von denen nur 13 000 t auf Kontaktschwefelsäure entfallen. Vier Gesellschaften sind zurzeit mit der Erweiterung ihrer Kammeranlagen beschäftigt, wodurch die gesamte Produktionskapazität dieser Industrie um etwa 50 000 t erhöht werden dürfte. (788)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist in der chemischen Industrie Australiens ein bedeutender Zusammenschluß zustande gekommen, der der öffentlichen Meinung nach erst als ein vorläufiger angesehen wird. Beteiligt sind hieran die Mount Lyell, die Cuming Smith und eine Wischer-Gesellschaft. Der Zusammenschluß ist durch die Nobels of Australasia erfolgt, die die Interessen des englischen Chemiekonzerns, Imperial Chemical Industries, Ltd., in Australien vertritt. Das gesamte Kapital der verschmolzenen Unternehmen beträgt wahrscheinlich vier bis fünf Millionen £.

Digitized by Google

Die Mount Lyell wird ihre Beteiligung auf das Gebiet der Düngemittel beschränken, in denen sich das Geschäft in letzter Zeit beträchtlich entwickelt hat. Die Mount Lyell besitzt die Queensland Fertiliser Company und betreibt in Westaustralien Düngemittelfabriken in Gemeinschaft mit der Cuming Smith und der westaustralischen Farmergenossenschaft. Die Cuming Smith kontrolliert die Adelaide Chemical Company. Die Cresco Fertilisers und die Phosphat-Genossenschaften, die in Victoria, Südaustralien, Fabriken betreiben, stehen außerhalb des neuen Zusammenschlusses, werden durch diesen aber wahrscheinlich nicht beeinträchtigt werden, da für ihre Erzeugnisse eine zunehmende Nachfrage besteht.

Die gesamte Superphosphatproduktion des neuen Konzerns wird sich in der Nähe von 300 000 t bewegen.

Das australische Tarifamt führt gegenwärtig eine Untersuchung über die Düngemittelpreise in Australien, da die Farmer eine Ermäßigung verlangt haben. (1865)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. In der am 15. Mai 1929 in Ludwigshafen abgehaltenen Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., wurde der Abschluß für das Jahr 1928 vorgelegt. Danach soll der auf den 22. Juni d. J. nach Frankfurt a. M. einzuberufenden Generalversammlung eine Dividende von 12% (im Vorjahre 12%) vorgeschlagen werden. Nach 71 776 528 RM. (im Vorjahre 74 741 809 RM.) Abschreibungen beträgt der Reingewinn 118 458 169 RM. (im Vorjahre 100 812 133 RM.). Aus dem Mehrgewinn gegenüber dem Vorjahre werden 11 708 644 RM. der Reserve, die damit auf 200 000 000 RM. anwächst, und 6 600 000 RM. einem Unterstützungsfonds für pensionierte Angestellte zugewiesen. Einschließlich des aus dem Vorjahre übernommenen Vortrages von 4 426 777 RM. werden 5 463 375 RM. auf neue Rechnung vorgetragen. Das Geschäftsjahr 1929 hat bisher eine befriedigende Entwicklung genommen. (1895)

„Union" Fabrik chemischer Producte Stettin. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1927/28 lautet: „Die jahrelangen krisenhaften Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft wirken sich für uns in der verminderten Kaufkraft unserer Abnehmer aus. Besonders bedauerlich ist es, daß die Landwirtschaft die Bedürfnisse deutscher Böden und Pflanzen an wasserlöslicher Phosphorsäure, die erfahrungsgemäß besonders ertragsteigernd wirkt, infolge ihrer Notlage nicht befriedigen kann. Dadurch wird die Abhängigkeit Deutschlands von dem Auslande in besorgniserregender Weise vergrößert. Da unter bestimmten Voraussetzungen Deutschland durchaus in der Lage ist, hierin Wandel schaffen zu können, gehört die Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Wirtschaft. Ueberspannte steuerliche und soziale Lasten, in Verbindung mit steigenden Löhnen und sonstigen Kosten, bedeuten eine so große Vorbelastung gegenüber dem Wettbewerb des Auslandes, daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf Schritt und Tritt behindert wird. Das fällt bei uns um so mehr ins Gewicht, als Deutschland dem Einbruch ausländischen Superphosphats schutzlos preisgegeben ist, während andere Länder zu Erhöhungen der Zollmauern und anderen Begünstigungen der heimischen Produktion schritten. Veranlaßt durch die großen technischen Fortschritte und zur Deckung der Mehrkosten bei notwendigen Betriebserneuerungen haben wir pflichtgemäß die Abschreibungen erhöht und darüber hinaus auf Werkerhaltungs-Konto 200 000 M. zurückgestellt. Die auf dem Anlage-Konto als Zugang ausgewiesenen 316 793 M. bilden einen Teil unseres Modernisierungsprogramms, das wir im Rahmen unserer verfügbaren Mittel in den nächsten Jahren glauben fortführen zu können. Am 26. September 1928 wurden wir auf unserem Werk Stolzenhagen-Kratzwieck von einem Brandschaden betroffen, ohne dadurch einen Produktionsausfall zu erleiden. Der Sachschaden, den wir bei der nächsten Bilanz berücksichtigen werden, ist durch Versicherung gedeckt. Ersatz ist in dem vorerwähnten Bauprogramm enthalten. Das Konto Wertpapiere und Beteiligungen ist infolge Veräußerungen von 559 920 M. im Vorjahre auf 173 345 M. zurückgegangen. Die erzielten Buchgewinne wurden zu Rückstellungen benutzt. Angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Lage, sowie der, ohne Inanspruchnahme neuer Mittel, in Aussicht genommenen Neuinvestierungen schlagen wir vor, von der Verteilung einer Dividende auf das Stammkapital Abstand zu nehmen, von dem Reingewinn von 80 984 M. 6% Dividende auf 150 000 M. Vorzugsaktien = 9000 M. zu verteilen und den Rest von 71 984 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (1847)

Kali-Chemie Aktiengesellschaft Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das wesentlichste Ereignis des Geschäftsjahres 1928 war für uns die durch die außerordentlichen Generalversammlungen der Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall Aktiengesellschaft und der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft beschlossene Vereinigung beider Gesellschaften mit Wirkung ab 1. Januar 1928 unter der Firma Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Berlin. Aufnehmende Gesellschaft war die Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall Aktiengesellschaft, die ihr Stammkapital von 19 500 000 M. um 12 500 000 M. mit Dividenden-Anspruch ab 1. Januar 1929 auf 32 000 000 erhöhte. Von dieser Kapitalerhöhung erhielten die Aktionäre der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft im Austausch 1:1 gegen Rhenania-Kunheim-Aktien 10 000 000 M.; von den verbleibenden 2 500 000 M. wurden den Inhabern der alten Aktien der Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall Aktiengesellschaft im Verhältnis 8:1 2 437 500 M. zum Kurse von 125% zur Verfügung gestellt und die restlichen 62 500 M. gemäß Aufsichtsratsbeschluß verwertet. Die Frist für den Umtausch der Aktien der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft gegen Aktien der Kali-Chemie Aktiengesellschaft ist am 5. März 1929 abgelaufen. Die nicht umgetauschten Aktien der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft sind kraftlos. Der Gegenwert für die nicht zum Umtausch gebrachten Aktien ist hinterlegt. Die Börsenzulassung der neuen Aktien der Kali-Chemie Aktiengesellschaft ist beantragt. Die Gründe, welche zu der Fusion geführt haben, sind in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 6. September 1928 ausführlich dargelegt worden. Es dürfte sich erübrigen, an dieser Stelle nochmals im einzelnen auf die Vorteile, welche wir von der Erweiterung der Fabrikationsbasis erwarten, einzugehen.

Die für die Umstellung der Betriebe erforderlichen Arbeiten sind bislang planmäßig verlaufen. Wir zweifeln nach dem augenblicklichen Stande der Bauarbeiten nicht daran, daß es uns gelingen wird, unser gesamtes Reorganisationsprogramm in etwa Jahresfrist zu erfüllen, wobei Voraussetzung ist, daß die Arbeiten nicht durch besondere, außerhalb unserer Macht liegende Ereignisse gestört werden. Die bisherigen Umbauten haben sich, soweit sie inzwischen in Betrieb genommen werden konnten, bewährt. Sie werden im laufenden Jahre in dem erwarteten Umfange zu der Verzinsung unseres Stammkapitals beitragen. Die Betriebe unserer Kaliwerke haben sich normal entwickelt. Als Betriebswerke sind auch im Berichtsjahre nur unsere beiden Schächte Friedrichshall I und Ronnenberg I für die Förderung von Kalisalzen in Anspruch genommen worden. Die Schächte Friedrichshall II und Glückauf-Sarstedt wurden wieder als Reservewerke für die Kaliförderung betriebsbereit gehalten.

Die Beteiligungsziffern unserer Werke stellten sich Ende des Berichtsjahres auf 44,3325 Tausendstel.

Erfreulicherweise hat sich der Absatz des Deutschen Kalisyndikats in 1928 auf 14 213 874 dz Reinkali gegen 12 393 721 dz Reinkali in 1927 und 10 998 730 dz Reinkali in 1926 erhöht. Auf unseren Anteil entfielen 625 055 dz Reinkali. Die Absatzsteigerung genügte nicht, um unsere Werke Friedrichshall I und Ronnenberg I einschichtig voll durchlaufen zu lassen, so daß auch in 1928 auf beiden Werken wieder Feierschichten eingelegt werden mußten. Ungewollte Stillstände durch Störungen konnten vermieden werden. Die neuen Aufschlüsse unter Tage entsprechen unseren Erwartungen.

Die Beteiligungsziffer unseres Konzerns am Steinsalzabsatz ist unverändert geblieben. Unser gesamter Lieferungsanspruch in Steinsalz ist durch Schacht VI des Salzbergwerks Neu-Staßfurt erfüllt. Schacht VII des Salzbergwerks Neu-Staßfurt und Schacht Weetzen der Gewerkschaft Deutschland stehen als Reserve für die Steinsalzförderung betriebsbereit. Für den Umbau unserer in Löderburg bei Staßfurt gelegenen Pottaschefabrik können wir fest umgrenzte Vorschläge noch nicht machen. Auf Grund der neuen Forschungen bleibt zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die neue Pottascheanlage unabhängig oder im Zusammenhang mit anderen Fabrikationen erstellen zu lassen. Das Gemeinschaftswerk Bitterfeld hat auch im Berichtsjahre wieder gut gearbeitet. Die Erträgnisse waren befriedigende.

Der Absatz in anorganischen Produkten war im allgemeinen zufriedenstellend. Unsere Schwefelsäure herstellenden Werke in Oberhausen und Mannheim-Wohlgelegen waren voll beschäftigt. Da wir für die nächsten Jahre mit

Digitized by Google

einer Absatzzunahme rechnen, werden auf beiden Werken, gleichzeitig mit der Modernisierung der Anlagen, die Kapazitäten erhöht. Diese Arbeiten sollen in etwa Jahresfrist vollendet sein. Gemäß Vereinbarung mit der Stadtverwaltung Mannheim wird unser Werk Wohlgelegen im Laufe dieses Jahres einen direkten Anschluß an den Neckar-Kanal erhalten. Nach Herstellung des Wasseranschlusses beabsichtigen wir, die in unserem Werk Mannheim-Rheinau betriebene Fabrikation von Schwefelnatrium nach Wohlgelegen umzulegen und Rheinau zu schließen. Die auf Werk Wildau vorhandene Schwefelsäure-Fabrik haben wir gegen Ende des Berichtsjahres stillgelegt, nachdem wir auf Werk Kanne seit Anfang November 1928 mit einer neuen Anhydrid-Anlage in Betrieb gekommen sind. Wir sind zur Zeit in Kanne noch damit beschäftigt, die Blaufabrik zu erweitern und die Anlage für die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak zu erneuern. Unser Werk Stolberg hat sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Sulfat, Salzsäure und caust. Soda beschäftigt. Die Chlorkalkfabrikation haben wir wegen der besseren Ausnutzung unserer Elektrolyse vorübergehend in Bitterfeld zusammengefaßt. Auch Stolberg hat befriedigend gearbeitet. Die für die Rationalisierung erforderlichen Umstellungen werden bis Mitte des laufenden Jahres durchgeführt sein. Die in Heilbronn betriebene Sodafabrik konnte ihren Betrieb störungsfrei durchhalten und die geforderte Produktion erreichen. Wir haben im Berichtsjahre zwei neue Solebohrungen ansetzen und erfolgreich durchführen lassen. Gleichzeitig ist die Erweiterung der Carbonisation in Angriff genommen. Die Trockenanlagen werden modernisiert. Das Kesselhaus wird umgebaut. Die Durchführung der Umbauten wird sich bis Mitte kommenden Jahres erledigen lassen. Den Kalkbezug für die Sodafabrik haben wir durch die Erwerbung großer Kalksteinvorkommen im Blautal für Jahrzehnte gesichert. Unser Werk Hönningen hat sich wunschgemäß entwickelt. Die Herstellung von Bariumcarbonat konnte gegen das Vorjahr wesentlich gesteigert werden. Hand in Hand mit der Intensivierung des Barytbetriebes ist auch die Schwefelgewinnung gesteigert worden. Der für Hönningen erforderliche Schwerspat wurde in unserem eigenen Schwerspatbergwerk Meggen a. d. Lenne unter günstigen Bedingungen gewonnen.

Die Herstellung von Superphosphat in Hönningen wurde dem Absatz angepaßt. Durch die Zusammenlegung unserer Superphosphatbetriebe in Hönningen war es uns, trotz der niedrigen Verkaufspreise, möglich, ohne Verlust zu arbeiten. Wir sind damit beschäftigt, die Fabrikationseinrichtungen für die Herstellung von Superphosphat zu verbessern und zu erweitern. Die Deutsche Verkaufsvereinigung für Superphosphat läuft am 31. Mai 1930 ab, sofern bis zu diesem Tage nicht neue Vereinbarungen getroffen werden. Das Geschäft in Rhenania-Phosphat hat sich gut entwickelt. Wir haben die Fabrikation in Porz stillgelegt und unser Werk Brunsbüttelkoog für die doppelte Leistung umgebaut. Die Versuche wegen der Herstellung eines Kali-Rhenania-Phosphats sind im Berichtsjahre ein gutes Stück weitergekommen. Wir hoffen, in Kürze zu einem befriedigenden Abschluß zu gelangen. Unser Phonolithbetrieb in Brohl gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Die pharmazeutische Abteilung in Altona, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Spezial-Präparaten befaßt, hat zufriedenstellende Resultate ergeben. Wir beabsichtigen, auch für dieses Werk die Produktionsbasis zu erweitern.

Die gesamten Werksanlagen der Kali-Chemie Aktiengesellschaft sind in der vorliegenden Bilanz mit 22 535 082 M. ausgewiesen. Davon entfallen nach Abzug der Abschreibungen auf die Werke der Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall Aktiengesellschaft 11 817 603 M. (in 1927 12 974 201 M.) und auf die Anlagen der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft 10 717 479 M. Einen wesentlichen Zugang (4 498 214 M.) hat das Konto Grundstücke erfahren. Es handelt sich um die Uebernahme von mehr als 2000 Morgen, welche überwiegend in großstädtischen Bezirken belegen sind. Der Zugang für die Bureau- und Wohngebäude, Fabrikanlagen, Maschinen und Apparate beziffert sich auf 6 219 265 M. Die in Frage kommenden Feuerversicherungswerte (ohne Grundmauern und Fundamente) betragen rund 50 000 000 M. Das Konto Beteiligungen ist um 1 273 935 M. geringer ausgewiesen, als sich nach der Zusammenziehung der beiden Bilanzsalden der Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall Aktiengesellschaft und der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft per 31. Dezember 1927 ergibt. Wir haben im Berichtsjahre unseren Besitz an Stammaktien der Kaliwerke Salzdetfurth Aktiengesellschaft (nom. 494 400 M.) günstig veräußert und den über den Buchwert (345 006 M.) hinausgehenden Erlös zu außerordentlichen Abschreibungen auf unsere übrigen Beteiligungen benutzt. Außer verschiedenen kleineren Zugängen haben wir im Jahre 1928 684 900 M. für die Erwerbung der Mehrheit der Aktien der Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft dem Konto Beteiligungen zur Last geschrieben. Da die Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft über 27,15% der Anteile der Hönninger Sprudel G. m. b. H. verfügt, haben wir uns mit dem Erwerb der Majorität der Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft auch den maßgebenden Einfluß auf die Hönninger Sprudel G. m. b. H. gesichert, weil wir 46,49% des Stammkapitals dieser Gesellschaft direkt besitzen. Die Erwerbung ist in erster Linie erfolgt, um die Belieferung unseres Hönninger Werks mit Kohlensäure zu sichern. Beide Sprudel arbeiten gewinnbringend. Der Wert der Vorräte ist mengenmäßig und preislich vorsichtig errechnet. Die Höhe der Bestände ist normal; sie entspricht einem Absatzwert von etwa acht Wochen. Die Hypotheken sind an sicherer Stelle eingetragene Restkaufgelder auf von uns verkaufte Wohnhäuser, welche infolge der Zusammenlegung unserer Verwaltungen frei geworden sind. Die Kosten der Fusion sind über Generalkosten verrechnet.

Das Geschäftsjahr 1929 hat sich bislang, trotz der durch die starke Kälte der beiden ersten Monate hervorgerufenen Betriebsbehinderung, zufriedenstellend gestaltet. Da sich im Laufe des Jahres die Umstellung unserer Betriebe stärker auswirken wird als im Vorjahre, glauben wir uns berechtigt, auch für das laufende Jahr ein befriedigendes Ergebnis in Aussicht stellen zu dürfen, obgleich nicht zu verkennen ist, daß allgemein die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland der deutschen Industrie schwere Sorge bereiten muß. Der Lohnanteil an den Gestehungskosten und die allgemeinen Lasten zeigen eine so stark ansteigende Kurve, daß es auf die Dauer kaum möglich sein wird, den Ausgleich durch arbeitsparende technische Fortschritte zu erreichen."

Der Reingewinn beträgt 1 560 536 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 7% zu verteilen.

(1855)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Wuppertaler-Chemie-Produkte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Barmen. Die Firma ist am 27. 4. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 4. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Albert Froehlich, Kaufmann in Dahlerau. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Harzer chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Finkenheerd.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. O. ist am 4. 5. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Farbenwerkes in Neudorf im Harz und sämtlicher damit in Zusammenhang stehender geschäftlicher Unternehmungen. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 15. 6. 1916, abgeändert durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 8. 1. 1921, 13. 3. 1922, 19. 6. 1923, 16. 12. 1924 und 2. 4. 1929. Das Stammkapital beträgt 5700 M. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Dieser kann für die Gesellschaft mit sich selbst oder mit sich als Vertreter von Dritten Rechtsgeschäfte jeder Art abschließen. Geschäftsführer ist der Direktor Gustav Lindecke zu Blankenburg am Harz. Der Sitz der Gesellschaft war bisher Blankenburg a. Harz.

Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 5. 1929 eingetragen: Heinrich Stiege, Kaufmann, zu Frankfurt a. M., ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt worden. Seine Einzelprokura ist erloschen.

J. D. Riedel—E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 5. 1929 eingetragen: Dr. Friedrich Boedecker ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt worden.

Carbidfabrik Wyhlen, G. m. b. H., Sitz: **Wyhlen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 9. 4. 1929 eingetragen: Kaufmann Louis Joos ist nicht mehr Geschäftsführer; Bankprokurist Max Ritz-Laskus in Basel ist zum Geschäftsführer bestellt.

Digitized by Google

F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft, Chemische Werke, Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 23. 4. 1929 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats und Betriebsrats ist der bisherige Prokurist Max Schippel in Rudolstadt neben Herrn von Eicken zum Vorstandsmitglied gemäß § 7 der Gesellschaftsstatuten gewählt worden.

I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Werk Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 13. 4. 1929 eingetragen: Die nachgenannten ordentlichen Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Fritz ter Meer, bisher Uerdingen, jetzt Köln-Marienburg, Prof. Dr. Albrecht Schmidt, bisher Höchst a. Main, jetzt Frankfurt a. Main, Dr. Richard Weidlich, bisher Hornau i. T., jetzt Frankfurt am Main. Die nachgenannten stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben ihren Wohnsitz wie folgt geändert: Dr. Heinrich Hörlein, bisher Vohwinkel-Hammerstein, jetzt Elberfeld, Wilhelm Holm, bisher Wiesdorf, jetzt Frankfurt am Main, Dr. Heinrich Oster, bisher Neurössen, Kreis Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg, William Weber, bisher Höchst a. Main, jetzt Ludwigshafen a. Rh.

Die Prokuren der Nachstehenden sind erloschen: Ludwig Ax, Offenbach a. Main, Fritz Dietler, Dessau, Fritz Küchler, Krefeld, Paul Mischke, Frankfurt a. Main, Adalbert Sukow in Ludwigshafen a. Rh., Rudolf Arnold, Frankfurt a. Main, Dr. Max Cantor, Berlin, Heinrich Cassel, Wiesdorf b. Leverkusen, Willy Ebert, Berlin, Dr. Fritz Eichholtz, Elberfeld, Dr. Felix Hoffmann, Köln-Mülheim, Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Karl Moellenhoff in Leverkusen, Dr. Moritz Schmidt, Leverkusen, Wilhelm Wöhrle, Frankfurt a. Main, Emil Zinn, Fechenheim.

Bei den folgenden Prokuristen sind Wohnsitzveränderungen eingetreten: Ferdinand Braun, bisher Höchst a. Main, jetzt Wiesdorf, Martin Bruckner, bisher Frankfurt a. Main, jetzt Köln a. Rhein, Dr. Fritz Gajewski, bisher Neurössen, Kreis Merseburg, jetzt Berlin-Charlottenburg, Gustav Hartmann, bisher Uerdingen a. Rhein, jetzt Wiesdorf, Richard Helb, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Deutz, Ludwig Knoblauch, bisher Köln a. Rhein, jetzt Wiesdorf, Dr. Gustav Küpper, bisher Uerdingen, jetzt Düsseldorf, Dr. Hans Loewe, bisher Wiesbaden, jetzt Köln-Lindenthal, Wilhelm Rudolf Mann, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Marienburg, Fritz Merk, bisher Biebrich a. Rhein, jetzt Köln-Riehl, Albert Müller, bisher Köln-Mülheim, jetzt Wiesdorf, Dr. Wilhelm Plato, bisher Frankfurt a. Main, jetzt Frankfurt a. Main-Höchst, Dr. Ernst Struß, bisher Leverkusen, jetzt Opladen, Adolf Schwenk, bisher Uerdingen a. Rhein, jetzt Köln-Mülheim, Dr. Wilhelm Walter, bisher Leverkusen, jetzt Köln a. Rhein, Dr. Max Weiler, bisher Elberfeld, jetzt Wiesdorf.

Dem Chemiker Dr. Johannes Kleine und dem Diplomingenieur Eugen Dörr in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Emil Haußmann, Wolfen, Kreis Bitterfeld, gehört dem Vorstand nicht mehr an.

Alfred Clouth, Lackfabrik, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 29. 4. 1929 eingetragen: Der Margaretha Germrod in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 5. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 26. 3. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 2 und 26 abgeändert.

Mimosa Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 2. 5. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 6. 1901 ist im § 21 durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 4. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Leo-Werke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 17. 4. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Karl Genschow, Berlin, und Franz Voß, Nürnberg, haben Prokura derart, daß jeder zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Aktiengesellschaft Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 30. 4. 1929 eingetragen: Dem Oberingenieur Friedrich Wilhelm Walther in Wiesbaden ist Prokura mit Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Wiesbaden erteilt mit der Maßgabe, daß er in Gemeinschaft mit einem nicht alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt sein soll. Direktor Dr. Schipper ist ausgeschieden. Direktor Hippenmeyer und Direktor Dr. Ombeck sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

Asta-Werke Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 18. 4. 1929 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 26. 3. 1929 soll das Grundkapital von 150 000 M. auf 100 000 M. herabgesetzt werden. Die Durchführung dieser Herabsetzung ist erfolgt. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 200 Stammaktien à 500 M.

Erste Deutsche Virginia-Vaseline-Fabrik Carl Hellfrisch & Co., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Inhaber ist der bisherige Gesellschafter Otto Heinrich Hermann Schümann.

Endre Frost Parfümerie- & Feinseifenfabrik, Filiale chemische Fabrik Sinzing, Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Da der Aufenthalt der zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firma Verpflichteten vom Gericht nicht ermittelt werden konnte, werden dieselben hierdurch benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen wird. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird ihnen eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Chemische Fabrik M. D. Baumann G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 4. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der im Handelsregister B eingetragenen Firma soll nach § 31² H.-G.-B. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Liquidation.

Chemische Fabrik Hewalko Gebr. Waldhelm in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen beiden Gesellschafter und befugt, einzeln zu handeln.

Konkurse.

Chemische Fabrik Weitmar G. m. b. H. in Liquidation, Sitz: **Bochum.** Das Amtsgericht Bochum macht unterm 2. 5. 1929 bekannt, daß am gleichen Tage, 9 Uhr 10 Min. vormittags, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Muckenheim in Bochum. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 5. 6. 1929. Erste Gläubigerversammlung am 1. 6. 1929, vorm. 10 Uhr, im Amtsgericht, Wilhelmsplatz, Zimmer Nr. 45. Prüfungstermin am 15. 6. 1929, vorm. 9 Uhr, daselbst.

Steuerradfarbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham, in Liquidation. Das Amtsgericht Nordenham macht unterm 2. 5. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Auktionator Wilhelm Oehlschläger in Nordenham. Anmeldefrist bis zum 29. 5. 1929. Erste Gläubigerversammlung: 24. 5. 1929, vorm. 11½ Uhr. Prüfungstermin: 14. 6. 1929, vorm. 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 29. 5. 1929.

Löschungen.

Hahn & Teichgräber Bernburger Pflanzenleimfabrikation, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 19. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Apotheker Kalbhenn & Böger, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 26. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Lörrach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Lörrach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 12. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sauerstoffwerk Altzschillen Inhaber Walther Lohs, Sitz: **Altzschillen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rochlitz, Sa., ist am 2. 5. 1929 das Erlöschen der Firma eingetragen worden.

Hessentaler Gelatineindustrie, G. m. b. H. in Steinbach, Post Hessental. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall,

Digitized by Google

Schwäbisch, ist am 2. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Alwatrieb" vormals Allgemeine Waren-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Gebrüder Vogt, Fabrik chem. Produkte, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 4. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht. (1862)

LITERATUR

Zollhandbuch für die Schweiz. 1. Nachtrag. Mit den im schweizerischen Zolltarif eingetretenen Aenderungen nach dem Stande vom 1. April 1929. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski, Syndikus der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, Zürich. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" (Reimar Hobbing) in Berlin SW 61, Preis 2,40 RM.

Der vorliegende Nachtrag bringt die Aenderungen des Zolltarifs, der Nebengesetze und des Warenverzeichnisses zur Zollerstattungsordnung, die in der Zeit seit dem 1. November 1927 entstanden sind. Des weiteren sind die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen und die Ergänzungen zu den schweizerischen Handelsverträgen aufgeführt. (1860)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. April 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C.P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 bis 3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼ bis 0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 3—3,25 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,11½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob N.Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,52—0,55
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,25—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen oder gemahlen (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn. fob N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07¼—0,07¾
Brom (C.P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0 13—0,15
Casein (2000 lbs. u. mehr) 0,18
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%), in Wagenladungen, ab Werk Z—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,08½—0,09
Chloroform (B.P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coeffin 1,60
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenladung) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk 71 (long-t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long-t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (in Barr.) 0,10¼
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumcarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,07—0,08½
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) —
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,80—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Calomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,35—0,38
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—8,75 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,70—2,80
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

England (London), 10. Mai 1929. Preise in £, sh., d. per t*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 1₃/0/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl.; 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/15/0
Bariumchlorat 0/0/4 (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31/0/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/2 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¾ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 29/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/15/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/11¼
Bromnatrium 2/1½
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/4
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotolul (66—68° C) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 2. Mai 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat 23,30 (Sack zu 100 kg)
Bleiweiß (ausländ.) 1,04 (kg)
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)
Firnis 90—95
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)
Nigrosin (ausländ., wasserlösl.) 5,50 (1 kg)
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (1 kg)
Phosphorit (estn., 25—27%) — (Sack zu 100 kg)

Digitized by Google

Seifenstein 27,45—30
Soda (Waschsoda; inländ.) 10—10,50
Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 0,89 (1 kg)
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130

Japan (Osaka), 12. April 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 70
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,80 (112 Pfd.)
Aetzkali 48
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 23
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24,50 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 9,50 (100 Kin.)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,70
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 87,90
Kaliumblutlaugensalz, rotes 205
Kaliumbichromat, einheim. 54
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 74
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitrol 27 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat, (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 97
Natriumphosphat 21
Natriumsilicat 18,20
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 10,30
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,80 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 102,50
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 442 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 8
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g.*)

Amylacetat 2,30
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,65
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 20 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat 22,80 (25 g)
Jod 11,30
Jodkalium 8,40
Jodnatrium 11,20
Jodoform 13,10
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,95
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,90
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,35
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,30
Wismutsubnitrat 4,65
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,85

Tschechoslowakei (Prag), 3. Mai 1929. Preise in čKr. per 100 kg (exkl. Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (1846)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 5. 29	7. 5. 29	Aktien	15. 5. 29	7. 5. 29
Byk-Guldenw.	67,75	68,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	97,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	65,	66,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	102 1/8	103,—
„ v. Heyden	90,50	93,50	Rasquin. Farbw.	85,—	87,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	91,—	92,50
Chem. F. Gelsenk.	74,—	71,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	65,—	71,—	Rütgerswerke	87,50	90 7/8
„ W. Brockhues	90,—	100,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	22,50	25,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	308,—
Dynamit Nobel	112,25	118,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	112,—	117,—	Staßfurter Chem.	20,25	20,75
Fahlberg, List	83,75	89,50	Thür. Bleiweißf.	34,25	34,50
I. G. Farbenindustr.	241,—	250,25	Union Fabr. chem. P.	—,—	—,—
Gehe & Co.	70,25	71,—	Ver. chem. Wk. Chl.	68,75	68,50
Th. Goldschmidt	80,25	83,25	„ Glanzstoff F.	406,—	445,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	149 5/8	151,25
Heine & Co.	52,50	51,—			
Linde's Eismasch.	168,—	173,—			

Devisen	15. 5. 29	11. 5. 29	Devisen	15. 5. 29	11. 5. 29
Argentinien	1,771	1,774	Dänemark	112,27	112,43
Canada	4,187	4,196	Island	92,42	92,45
Japan	1,880	1,887	Lettland	80,96	81,06
Aegypten	20,96	20,99	Portugal	18,90	18,92
Türkei	2,047	2,053	Norwegen	112,27	112,44
England	20,433	20,467	Frankreich	16,465	16,48
Ver. Staaten	4,2125	4,2175	Tschechoslowakei	12,463	12,477
Brasilien	0,500	0,5015	Schweiz	81,12	81,23
Uruguay	4,120	4,080	Bulgarien	3,045	3,047
Holland	169,32	169,60	Spanien	59,77	60,12
Griechenland	5,460	5,460	Schweden	112,51	112,66
Belgien	58,465	58,55	Estland	112,25	112,43
Danzig	81,63	81,79	Oesterreich	59,185	59,36
Finnland	10,588	10,60	Ungarn	73,39	73,485
Italien	22,055	22,09	Rumänien	2,501	2,502
Jugoslawien	7,414	7,414			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 13. Mai 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpesos	403,27
Mexiko	100 Pesos	200,43	Brit.-Hongkong	100 Dollar	203,92
Peru	1 Pfund	17,13	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,71	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,86
			Chile	100 Pesos	51,75
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	258,39

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 5. 29	7. 5. 29
Elektrolytkupfer	171,25	171,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	76 – 81	80—85
Silber in Barren per 1 kg	74 3/4 — 76 1/2	75 1/4 — 77 (1896)

Versammlungskalender.

24. Mai: Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.

27. Mai: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, im Sitzungssaale, Berlin W 8, Jägerstr. 6.

28. Mai: C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Britz, G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Ernst Kalischer in Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 b.

Kali-Chemie Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstr. 39.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68/70.

29. Mai: Viskose Aktiengesellschaft, Arnstadt, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Arnstadt, Stadtilmer Straße 39.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61—66, III. Stock.

31. Mai: Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extract-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft, Benrath a. Rh., ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses C. G. Trinkaus, Düsseldorf.

1. Juni: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, auf dem Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 53 II.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft Dresden-Albertstadt, jetzt Industriegas-Aktiengesellschaft, Dresden-Albertstadt, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Julius Pintsch Aktiengesellschaft, Berlin O 27, Andreasstr. 71/73. (1859)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 25. MAI 1929 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Revision der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz.

(Schluß.)

Das Warenzeichengesetz.

Im allgemeinen hält der Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes an den Grundlagen des geltenden Gesetzes und Rechtes fest. Neben der Anpassung an neuere Gesetze und Verordnungen kommen nur in einzelnen Punkten Abänderungen in Betracht. In der Hauptsache handelt es sich um die nachstehenden Abweichungen.

Die Erstattung von Klassengebühren ist nach dem jetzigen Gesetz für den Fall vorgesehen, daß die Anmeldung — innerhalb des Widerspruchverfahrens — „aus einem Grunde nicht zur Eintragung führt, der für alle angemeldeten Waren ohne Unterschied der in Anspruch genommenen Klassen zutrifft". Hiernach konnte in solchen Fällen nicht zurückgezahlt werden, in denen die Anmeldung zurückgezogen wurde, ehe das Patentamt sie überhaupt beanstandet hatte. Um Härten dieser Art zu vermeiden, macht der Entwurf die Gebührenerstattung davon abhängig, daß die Anmeldung vor dem Beginn des Widerspruchverfahrens, dem Beginn der Hauptarbeit der Prüfungsstelle, zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Der § 4, der die nichteintragungsfähigen Zeichen behandelt, hat verschiedene Aenderungen erfahren, die teils auf Grund der neuesten Rechtsprechung und der Bestimmungen des Unionsvertrages notwendig geworden sind, teils der Klarstellung dienen. Zeichen, die jeder Unterscheidungskraft entbehren, werden nach geltendem Recht von der Eintragung ausgeschlossen, da sie nicht dem Zweck dienen können, die Waren eines Geschäftsbetriebes von denen eines anderen zu unterscheiden. Der Vollständigkeit und Deutlichkeit halber sollen diese nicht unterscheidungskräftigen Zeichen entsprechend der Verbandsübereinkunft im § 4 besonders erwähnt werden. Gleichzeitig soll aber im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß bei der Würdigung der Unterscheidungskraft einer Marke alle Tatumstände zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dauer des Gebrauchs der Marke. Das Patentamt hat diesen für Ausländer kraft Unionsrechtes geltenden Grundsatz seit längerem schon zugunsten der Reichsangehörigen ebenfalls angewendet. Wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Ware des Anmelders durchgesetzt hat, soll die Eintragung zulässig sein, auch wenn es sich um an sich nicht oder wenig unterscheidungskräftige Zeichen handelt, die aus Buchstaben, Zahlen u. dgl. bestehen können.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß auch Fahnen unter die als Warenzeichen grundsätzlich nicht zugelassenen Hoheitszeichen fallen, werden in dem Entwurf „Staatsflaggen" ausdrücklich aufgeführt. Da die grundsätzlich ebenfalls nicht eintragungsfähigen Prüf- und Gewährzeichen nicht in gleicher Weise wie die staatlichen Hoheitszeichen bekannt sind, wird für die Versagung der Eintragung die Voraussetzung aufgestellt, daß die Prüf- und Gewährzeichen, mögen sie dem In- oder Ausland angehören, im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen sind. Die Eintragung der Prüf- und Gewährungszeichen soll jedoch, wie bei Hoheitszeichen, zulässig sein, wenn der Anmelder zur Führung dieser Zeichen befugt ist.

Die bisherige Sperrfrist von zwei Jahren zugunsten gelöschter Zeichen soll in Zukunft wegfallen. Der Zweck dieser Vorschrift ist, die seitens Dritter in unlauterer Weise vorgenommene Anmeldung solcher Zeichen zu verhindern, deren rechtzeitige Erneuerung versäumt worden ist. Nach Ansicht des Reichsjustizministeriums kann die Sperrfrist wegfallen, nachdem die reichlich bemessenen Zahlungsfristen und der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausreichenden Schutz gewähren.

Für die Zahlung der Erneuerungsgebühren soll dem Zeicheninhaber gemäß der im Haag revidierten Verbandsübereinkunft eine Nachfrist von mindestens drei Monaten gewährt werden. Die Einzelheiten sind hier in gleicher Weise wie bei den Patentjahresgebühren geregelt. Im Falle der Erneuerung soll in Zukunft als Zeitpunkt des Beginnes der neuen Schutzdauer der Ablauf der alten Schutzdauer angesehen werden und nicht mehr, wie bisher, der Tag des Eingangs der Erneuerungserklärung. Die Erneuerung darf aber nicht früher als nach Beginn des letzten Jahres der Schutzdauer beantragt werden, damit der Zeicheninhaber sich nicht gleich nach der Anmeldung oder bald darauf das Zeichen für eine beliebig lange Zeit sichert.

Der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird ebenfalls wie beim Patentgesetz geregelt, jedoch wird ein Zwischenbenutzungsrecht für Warenzeichen nicht gestattet.

Die Folgen von Verletzungen der Rechte aus Warenzeichen, Namen oder Firma sollen in gleicher Weise geregelt werden, wie dies für Patente vorgesehen ist. Die einzig wesentliche Aenderung gegenüber dem geltenden Rechtszustand wird darin bestehen, daß auch eine nur leicht fahrlässige Verletzung in Zukunft den Schadensersatzanspruch begründen soll.

In der Frage des Ausstattungsschutzes schließt sich der Entwurf der geltenden Rechtsprechung an, die bekanntlich zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die im Verkehr zur Anerkennung gelangte Ausstattung als Rechtsgut anzusehen ist, zu dessen Schutz bei objektiv widerrechtlicher Verletzung ein Unterlassungsanspruch, bei schuldhafter Verletzung ein Schadensersatzanspruch begründet ist. Die für Fälle vorsätzlicher Verletzung vorgesehene Strafvorschrift weicht von dem geltenden Recht insofern ab, als davon abgesehen worden ist, den Täuschungszweck als Tatbestand aufzustellen. Die bewußte Irreführung des Verkehrs durch Benutzung fremder Ausstattungen soll genügen, eine Bestrafung zu rechtfertigen.

Da der Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen bis auf geringfügige Ausnahmen durch den § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gedeckt ist, soll der § 16 in seiner bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden. Durch eine neue Fassung soll der Verkehr aber ganz allgemein gegen falsche Angaben auf Waren oder deren Verpackung durch Androhung einer Geld- oder Haftstrafe geschützt werden, mögen sich diese Angaben auf den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Ware beziehen. Die Strafbarkeit der Handlung ist an Vorsatz oder Fahrlässigkeit geknüpft. Der vorgesehene Strafrahmen soll es ermöglichen, Fälle von geringerer Bedeutung

Digitized by Google

auch nur mit einer geringeren Strafe zu belegen. Nur solche geographischen Namen, die im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen, sollen von der Strafvorschrift ausgenommen werden. Wer unbefugt die als Warenzeichen nicht zugelassenen Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen oder amtlichen Prüf- und Gewährzeichen zur Bezeichnung der Ware benutzt, soll mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden.

Die vom Reichsgericht und Patentamt verschieden beurteilte Frage der Möglichkeit der Uebereinstimmung von Bild- und Wortzeichen wird in dem Entwurf bejahlt. Der Entwurf schreibt indessen nicht etwa positiv vor, daß jede begriffliche Beziehung des Wortes zum Bilde genügt, um beide einander gleichzustellen, sondern er bringt zum Ausdruck, daß die Verkehrsauffassung dafür maßgebend ist, inwieweit Verwechslungen der Zeichen aus diesem Gesichtspunkte heraus zu besorgen sind.

Wie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Patentsachen, soll auch auf dem Gebiete der Warenzeichen und im übrigen auch auf dem Gebiete der Gebrauchsmustersachen die Rechtspflege an besonderen Gerichten zusammengefaßt werden. Betrifft ein auf Grund der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemachter Anspruch ein Rechtsverhältnis, das im Warenzeichengesetz geregelt ist, so soll die im § 24 des Wettbewerbsgesetzes vorgeschriebene Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes nicht Platz greifen. Gehört ein solcher Anspruch vor die Landgerichte, so soll er auch bei dem etwa besonders mit Warenzeichensachen betrauten Gericht geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen über die Legitimation der Ausländer bei Stellung von Anträgen usw. werden analog den im Patentgesetz vorgesehenen neuen Bestimmungen gefaßt. Für die örtliche Zuständigkeit soll in erster Linie der Geschäftsraum des inländischen Vertreters als maßgebend angesehen werden. Während bisher Ansprüche auf Schutz eines Warenzeichens und die durch die Eintragung begründeten Rechte von einer im Ausland niedergelassenen Person nur durch den Inlandsverkehr geltend gemacht werden können, soll in Zukunft der ausländische Zeicheninhaber auch unmittelbar einem Rechtsanwalt Auftrag zur Klageerhebung gegen Verletzer geben können.

Schließlich wird noch bestimmt, daß der für die Anmeldung ausländischer Warenzeichen notwendige Nachweis über den nachgesuchten und erhaltenen Markenschutz in dem Staate, in dem der Ausländer seine Niederlassung hat, wegfallen kann, wenn nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt deutsche Warenzeichen in dem anderen Staate ohne den Nachweis dieser Art eingetragen werden. Diese Erleichterung ist auf Anregungen zurückzuführen, die auf der letzten Haager Konferenz gegeben, aber nicht von allen Staaten gebilligt worden sind.

Das Gebrauchsmustergesetz.

Die Aenderungen des Gebrauchsmustergesetzes sind nur geringfügiger Natur; für den Begriff der Neuheit soll wie bei den Patenten vorgeschrieben werden, daß nur Druckschriften aus den letzten 50 Jahren der Schutzfähigkeit eines Gebrauchsmusters entgegenstehen können. Ebenso sollen die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Anmeldung und über die Prioritätserklärung — Frist von zwei Monaten für die Abgabe — in der gleichen Weise geregelt werden wie bei den Patenten.

Das geltende Gesetz erkennt nur in beschränktem Maße an, daß ein Gebrauchsmusterschutz nicht zweimal erteilt werden darf. Es gibt lediglich dem Erstberechtigten einen Untersagungsanspruch gegen den Inhaber des jüngeren Musters, Dritten gegenüber ist dies voll wirksam. Der Entwurf macht daher die Entstehung des Schutzrechtes völlig davon abhängig, daß das Muster noch nicht auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist.

Eine Reihe von Vorschriften, die für das Patentgesetz vorgesehen sind, sollen ebenfalls in das Gebrauchsmustergesetz eingefügt werden. So soll der Anspruch auf Erteilung des Gebrauchsmusters dem Urheber zustehen. Der Uebertragungsanspruch vom Anmelder auf den Urheber wird in gleicher Weise geregelt, ferner das Vorbenutzungsrecht und die sonstigen Einschränkungen der Wirkung des Schutzrechtes (§ 5 Patentgesetz).

Der Anregung des Reichswirtschaftsrates, auch die Vorschriften über die Nennung des Erfinders für anwendbar zu erklären, ist nicht entsprochen worden. Ebenso wurde dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsch, die Entscheidung über Löschungsanträge dem Reichspatentamt zuzuweisen, nicht stattgegeben.

Um der neuen Bestimmung im Art. 5 der Pariser Verbandsübereinkunft nach der Haager Fassung zu entsprechen, ist im § 8 für die Zahlung der Verlängerungsgebühr dieselbe Regelung vorgesehen wie bei den Patentgebühren, sodaß dem Inhaber des Schutzrechtes unter allen Umständen die in der Verbandsübereinkunft vorgeschriebene Frist von drei Monaten gesichert ist. Auch für den Fall schuldloser Versäumung der Zahlungsfrist, in dem dem Berechtigten der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen soll, ist auf die neuen Vorschriften des Patentgesetzes Bezug genommen.

In einem neuen Absatz 4 zu § 8 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die gutachtliche Tätigkeit des Reichspatentamts in Patent- und Warenzeichenangelegenheiten auch auf das Gebrauchsmusterwesen erstreckt.

Der zum Teil von Interessenten gegebenen Anregung, die Schutzdauer auf zehn Jahre auszudehnen, oder nach dem Vorschlag des Reichswirtschaftsrates auf fünf Jahre statt der bestehenden drei Jahre, wird im Entwurf nicht Rechnung getragen. Es bleibt bei der jetzigen Schutzdauer von drei Jahren.

Die Folgen der Verletzung von Gebrauchsmustern sollen nach der Natur der Sache in gleicher Weise wie im Patentrecht geregelt werden. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus den in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, sollen nicht mehr vor die Kammern für Handelssachen, sondern, soweit nicht die Amtsgerichte zuständig sind, vor die Zivilkammern der Landgerichte und gegebenenfalls vor die besonders mit Patentfragen betrauten Gerichte kommen.

Die Vorschrift im § 13 des geltenden Gesetzes will den Ausländern Gebrauchsmusterschutz nur gewähren, wenn die Gegenseitigkeit nach einer Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt feststeht. Hier soll die gleiche Regelung wie im Patentrecht eintreten. Bezüglich der Erwerbung des Musterschutzes durch einen im Ausland Ansässigen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Patentgesetzes — Geschäftsraum des inländischen Vertreters für örtlichen Gerichtsstand in erster Linie maßgebend— Geltung erlangen.

Gebührengesetz.

Die im Jahre 1926 neu festgesetzten patentamtlichen Gebühren sollen nicht geändert werden. Die derzeitigen Einnahmen des Patentamtes bringen einen verhältnismäßig kleinen Ueberschuß, der bei der schwierigen Geschäftslage, in der sich das Reichspatentamt gerade gegenwärtig befinde, und in Anbetracht der sich möglicherweise daraus ergebenden Mehrkosten der Verwaltung nach Ansicht des Reichsjustizministeriums erhalten werden müsse. Neu eingeführt ist lediglich die Gebühr von 20,— RM. für

Digitized by Google

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zwecks Erteilung von Zwangslizenzen.

Geschmacksmustergesetz.

Durch den Entwurf zu einem neuen Gesetz betr. das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen sollen vor allem die Bestimmungen des deutschen Gesetzes den von ihnen abweichenden Bestimmungen des neuen Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle angepaßt werden. Das Haager Abkommen bestimmt einmal, daß durch die unmittelbare Hinterlegung eines Musters oder Modelles bei dem Berner Büro der Schutz in allen Vertragsländern, abgesehen vom Heimatland, in gleicher Weise erwirkt wird, als wenn eine Hinterlegung in jedem dieser Länder stattgefunden hätte. Darüber hinaus enthält das Abkommen verschiedene Bestimmungen, die der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes vorausgehen. Da die deutschen Anmelder auf die Dauer nicht ungünstiger gestellt sein sollen, als die Angehörigen der übrigen Vertragsstaaten, sieht der Entwurf die Anpassung der deutschen Vorschriften an die von ihnen abweichenden zwingenden Bestimmungen des Haager Abkommens vor. So verbietet z. B. Artikel 5 des Haager Abkommens, Muster und Modelle wegen Nichtausführung für verfallen zu erklären. Die entsprechende Bestimmung des zurzeit geltenden deutschen Gesetzes sieht zwar nicht den Verfall des Rechtes wegen Nichtausführung vor, macht jedoch die Ausführung zur Voraussetzung des Rechtsschutzes. Ferner zerlegt das Haager Abkommen die dem geltenden deutschen Recht entsprechende Schutzdauer von 15 Jahren in zwei Abschnitte, einen von 5 und einen von 10 Jahren, und regelt dementsprechend die Frage der Gebührenzahlung und die Zulässigkeit der versiegelten Hinterlegung in einer von den deutschen Vorschriften abweichenden Weise. Auch ist die Mengenhinterlegung im Haager Abkommen anders geregelt als im deutschen Gesetz. Diese Differenzen sollen beseitigt werden, indem die deutschen Bestimmungen den internationalen angepaßt werden. Des weiteren ist über den Entwurf noch kurz folgendes zu sagen:

Die aus Anlaß des Haager Abkommens geprüfte Frage, ob nicht etwa das einheimische Musterwesen statt wie bisher den Gerichten der Länder einer Reichszentralstelle, etwa dem Reichspatentamt, anzuvertrauen sei, ist dahin entschieden worden, daß es beim bisherigen Zustand der Hinterlegung bei den örtlichen Amtsgerichten bleiben solle.

Die von verschiedenen Seiten angeregte Erläuterung der Begriffe „Neuheit" und „Eigentümlichkeit" ist in dem Entwurf nicht durchgeführt worden. Nach Ansicht des Reichsjustizministeriums hat die Rechtsprechung diese Begriffe in befriedigender Weise geklärt. Es stehe fest, daß das Muster bei der Beurteilung auf Neuheit und Eigentümlichkeit nach seinem Gesamteindruck zu prüfen sei. Diese Beurteilung hänge sehr von den Besonderheiten des einzelnen Falles ab, deren Würdigung den Gerichten vorbehalten bleiben müsse.

Die Frage der Prioritätserklärung und der Zahlungsfristen für Verlängerungsgebühren soll in gleicher Weise geregelt werden, wie dies für das Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesen vorgesehen ist.

Schließlich erschien es dem Gesetzgeber noch angebracht, für die Folgen der Rechtsverletzungen in Zukunft die entsprechenden Vorschriften des Kunstschutzgesetzes für anwendbar zu erklären. Da der größte Teil aller Geschmacksmuster Kunstgegenstände darstelle, soll es dem Urheber unbenommen sein, sich nicht nur auf das Geschmacksmustergesetz, sondern auch auf das Kunstschutzgesetz zu berufen. Die Folgen von Rechtsverletzungen sollen entsprechend den Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes geregelt werden, wodurch sich gegenüber dem jetzigen Zustand die Aenderung ergibt, daß nur die vorsätzliche Verletzung des Musterrechts strafrechtlich zu ahnden ist und nicht schon die fahrlässige. Diese Aenderung steht sodann in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen, die für die anderen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte gelten.

*

Wie eingangs des Aufsatzes bemerkt, beabsichtigt das Reichsjustizministerium, die neuen Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz zum 1. Oktober 1929 in Kraft treten zu lassen. Der Reichstag hat sich mit dem Gesetzentwurf bis jetzt noch nicht befaßt. Es ist damit zu rechnen, daß die erste Lesung und damit die Verweisung in den zuständigen Reichstagsauschuß in Kürze erfolgt. — Dr. Hg. (1877)

Die Lage der Lithopone-Industrie II.

(Schluß.)

Beim Eingang nach Britisch-Indien dürfte Lithopone in der Vorkriegszeit als nicht genannte Anstrich- und Malerfarbe der Pos. 50 einem Zoll von 5% des jeweiligen Wertes unterlegen haben.

Heute belegt die Sammelposition für Farben aller Art 91 das Produkt mit 15% vom Wert.

In Niederländisch-Indien zahlte das Produkt in der Vorkriegszeit 6% vom Wert, wie alle anderen Produkte ebenfalls.

Der heutige Zolltarif von Niederländisch-Indien nennt Lithopone nicht namentlich.

Ob das Produkt nun als nicht genannte Farbware in die Pos. 97 oder als sonstige nicht genannte Ware in die Sammelpos. 113 fällt, in beiden Fällen beträgt die Zollbelastung 6%.

In Australien produziert die Firma Electrolytic Zinc Co. of Australasia, Melbourne, in einem Werk in Risdon (Tasmanien) Lithopone und beabsichtigt, die vorhandenen Anlagen noch weiterhin auszubauen.

Ueber die Produktion selbst liegen keine Angaben vor; es ist aber kaum anzunehmen, daß sie einige tausend Tonnen übersteigen wird.

Die australische Außenhandelsstatistik weist in der Gruppe X, Nr. 429, Lithoponeeinfuhr wie folgt nach:

Menge in cwt., darunter Wert in £ in Klammern.
1. Juli bis 30. Juni.

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Einfuhr:				
insgesamt	995 (1 180)	2 313 (3 319)	3 858 (4 631)	12 896 (14 878)
davon aus:				
Großbritannien	505 (578)	880 (1 459)	2 248 (2 795)	10 687 (12 393)
Belgien	140 (195)	205 (340)		
Niederlande	350 (407)	1 168 (1 520)	1 060 (1 232)	782 (864)
Deutschland			375 (388)	1 283 (1 379)
U. S. A.			25 (45)	144 (242)
einführende Staaten:				
Neu-Südwales	500	1 138	1 762	7 445
Victoria	200	100	600	3 293
Queensland		105	824	1 772
Südaustralien	292	970	672	386
Westaustralien	3			

Ausfuhr ist nicht nachgewiesen.

Der australische Vorkriegstarif nennt Lithopone nicht namentlich. An sich dürfte daher die Pos. 236 d für anderweit nicht genannte Farben mit einem Zollsatz von £ 0/2/6 pro 100 lbs. in Frage gekommen sein. Der australische Vorkriegstarif kennt aber weiterhin eine Pos. 239, in der Farbstoffe, trocken oder in Teig-

Digitized by Google

form, in Fässern für Fabrikationszwecke 5% vom Wert zahlen, soweit sie nicht aus England eingehen, in letzterem Falle zollfrei sind. Es ist sehr wohl möglich, daß unter Umständen auch diese Position in Betracht gekommen ist.

Der heutige australische Tarif belegt in der entsprechenden Pos. 231 e die betreffenden Produkte und damit auch Lithopone allgemein mit £ 0/4/0 pro 100 lbs., während der Mittel- und britische Vorzugstarif £ 0/3/0 vorsehen. Soweit die genannten Sätze weniger als 30 bzw. 20% des Wertes ausmachen, werden Sätze erhoben, die diesen prozentualen Belastungen entsprechen. Soweit Lithopone, das nicht mehr als 5% andere Substanzen neben Zinksulfid und Bariumfulfat enthält, zur Herstellung von Streichfarben, Gummiwaren und Linoleum eingeht und die angegebene Verwendung innerhalb von 6 Monaten oder einer verlängerten Frist nachgewiesen wird, kann sie nach der Pos. 404 tarifiert werden und somit beim Eingang aus Ländern, denen gegenüber der Generaltarif angewendet wird, gegen Zahlung von 10%, im übrigen zollfrei eingehen.

So zahlten z. B. von den als Einfuhrmenge 1925/26 angegebenen 12 896 cwt. lediglich 547 cwt. den Generalzoll von 30% und 635 cwt. den Vorzugszoll von 20%. Zollbegünstigt für den Gewerbegebrauch gingen ein zollfrei 10 431 cwt. und gegen Zahlung von 10% 2040 cwt.

Die Statistik Südafrikas weist Lithopone lediglich in der Sonderabteilung derjenigen Produkte nach, die für industrielle Zwecke eingeführt sind, nicht jedoch in der allgemeinen Abteilung.

Menge in lb., darunter Wert in £ in Klammern.

	1924	1925	1926	1927
Einfuhr:				
insgesamt . . .	60 950 (748)	71 672 (819)	141 351 (1 178)	159 922 (1 458)
davon aus:				
Großbritannien	11 200 (117)	24 339 (285)	26 302 (246)	16 304 (156)
Belgien	5 590 (58)	4 462 (49)	15 181 (146)	22 957 (194)
Deutschland . .	26 800 (243)	17 695 (177)	5 028 (45)	41 419 (365)
Niederlande . .	1 680 (18)	18 456 (177)	64 040 (461)	56 292 (558)
Italien			30 800 (280)	22 950 (185)
Norwegen . . .	15 680 (312)	6 720 (131)		

Der Vorkriegstarif Südafrikas nennt Lithopone nicht namentlich, so daß die Sammelpos. 175 in Frage kommt, die sämtliche nicht mit einem Sonderzoll belegten oder zollfreien Produkte mit 15% vom Wert belegte.

Der heutige südafrikanische Zolltarif kennt die Pos. 203 b für Trockenpigmente, anderweit nicht genannt, die auf die in sie fallenden Produkte im Höchst- und Mindesttarif 20% vom Wert legt.

Die seinerzeit angeführten deutschen Lithoponehersteller schlossen sich mit Ausnahme zweier Firmen im Jahre 1926 zu einer gemeinsamen Verkaufsstelle in Gestalt des Lithopone-Kontors G. m. b. H., Köln, zusammen.

Die Produktion der deutschen Lithopone-Industrie in der Vorkriegszeit kann man etwa mit 45 000 t ansetzen, von denen 17 000 bis 18 000 t oder etwa 40% auf dem Weltmarkt Absatz fanden.

Die heutige Produktion dürfte etwa 65 000 bis 70 000 t pro Jahr betragen. Ihr steht ein Inlandsverbrauch von etwa 50 000 t gegenüber. Wie aus der Einfuhrstatistik hervorgeht, hat an der Deckung dieses deutschen Inlandsverbrauchs auch Auslandsware Anteil. Diese Tatsache vergrößert naturgemäß diejenige Menge, mit der die deutsche Lithopone-Industrie auf den Absatz auf dem Weltmarkt angewiesen ist und die an sich schon infolge der Notwendigkeit eines rationellen Betriebes der Herstellerwerke ständig größer wird. Andererseits erschwert der trotz aller Genfer Aktionen unentwegt weiterblühende Protektionismus der deutschen Ware den Eingang in die Hauptabsatzländer, so daß heute lediglich noch nicht 30% der deutschen Produktion exportiert werden können.

Ist schon hierin eine Verschlechterung der relativen Verhältnisse zu erblicken, so wird dieses Ergebnis verstärkt durch eine Betrachtung des Verbrauchs.

Einen Anhaltspunkt über die Steigerung des Verbrauchs bieten die Absatzzahlen der amerikanischen Lithopone-Industrie auf dem amerikanischen Markt, die sich im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1914 etwa versechsfacht haben. Wenngleich die amerikanischen Verhältnisse auch nicht ohne weiteres als Normalverhältnisse angesehen werden können, so kann man doch mindestens eine Verdreifachung als normal annehmen. Auch die Weltproduktion mit heute 300 000 t gegenüber 100 000 t in der Vorkriegszeit hat sich verdreifacht. Ein Vergleich dieser Verhältnisse ergibt ohne weiteres, daß die anscheinend günstige Entwicklung der deutschen Lithopone-Industrie wesentlich hinter den gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten zurückgeblieben ist. Erschwerend kommt für sie hinzu, daß in Deutschland 12 Firmen etwa 65 000 t fabrizieren, während die restlichen mindestens 240 000 t, also die vierfache Menge, sich auf etwa 28 Firmen, also etwas über die doppelte Anzahl, verteilen.

So waren denn trotz der anscheinend günstigen Konjunktur auch in der deutschen Lithopone-Industrie scharfe Rationalisierungsmaßnahmen notwendig.

Die Lithoponefabrik Schöningen mußte im Herbst 1928 auf einige Monate stillgelegt werden.

Die Lithoponefabrik der Farbwerke G. m. b. H., Hönningen, wurde dauernd stillgelegt. Die Chemischen Werke, vorm. H. u. E. Albert in Biebrich gaben die Lithoponefabrikation auf.

Ueber die Gründe dieser Entwicklung ist seinerzeit ausführlich berichtet worden. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß der deutsche Markt praktisch schutzlos der ausländischen Ware geöffnet ist. Gegenüber einer Vorkriegseinfuhr von 3089 t im Werte von 741 000 Mark ist im Jahre 1927 eine Einfuhr von 4179 t im Werte von 1 471 000 RM. erfolgt. Im Jahre 1928 ist die Einfuhr mit 3578 t im Werte von 1 292 000 RM. zwar wieder etwas zurückgegangen, aber immer noch größer als die Vorkriegseinfuhr.

Bei der Betrachtung dieser Einfuhrzahlen muß in Rechnung gestellt werden, daß die Einfuhr heutigen Tages ganz erheblich höher wäre, wenn nicht die Lithoponeindustrie durch das Fehlen eines wirksamen Zollschutzes gezwungen gewesen wäre, sich mit ihren Konkurrenzen in den Nachbarländern über deren Auftreten auf dem deutschen Markt zu verständigen und mit fühlbaren Opfern zu erkaufen, daß dieses sich in notfalls erträglichen Grenzen hält.

Die seinerzeit ausgesprochene Hoffnung, daß die Hauptabsatzländer der deutschen Lithopone-Industrie durch ihr zollpolitisches Verhalten einen der erhöhten Produktion entsprechenden höheren Absatz deutscher Lithopone auf ihren Märkten ermöglichen würden, hat sich nicht erfüllt.

So hat insbesondere Frankreich statt der damaligen Belastungen von 10 und 40% heute solche von 25 und 100%, die deutsche Ware vom französischen Markt so gut wie ausschließen.

Eine größere Zolltarifrevision bereitet zurzeit Spanien vor. Wie gezeigt wurde, belastet bereits der heutige Satz von 25.— Pesetas den Wert der Ware mit etwa 50%. Für die Zolltarifrevision liegt ein Antrag der spanischen Herstellerfirma auf Verdreifachung dieses Zolles, also Erhöhung auf 75.— Pesetas vor. Von

Digitized by Google

anderer Seite ist sogar eine Heraufsetzung des Zolles auf 90,— Pesetas vorgeschlagen.

Daß man auch von der ungarischen Zollpolitik eine Erschwerung des Lithoponeabsatzes auf dem ungarischen Markt befürchten muß, war bereits oben erwähnt.

Auch auf die oben bereits ausführlich behandelten Absichten der Vereinigten Staaten — des größten Herstellerlandes für Lithopone —, ihre an sich schon protektionistische Zollgestaltung für Lithopone in für Auslandsware unerträglicher Weise zu verschärfen, sei hier nochmals verwiesen.

Bei dieser Sachlage wird die deutsche Lithopone-Industrie es sich nicht nehmen lassen, mit Nachdruck auf die Erreichung eines ausreichenden Zolles hinzuwirken. Sie hat einen um so größeren Anspruch auf pflegliche Behandlung ihrer Interessen durch den Staat, als sie bei ihrer Produktion ausschließlich von inländischen Rohmaterialien ausgeht und somit der gesamte Gegenwert der Ausfuhr einen Aktivposten der deutschen Devisenbilanz darstellt.

Im nachfolgenden wird nochmals der bereits im ersten Teil der Arbeit gebrachte Ueberblick über die Zollbelastung der Lithopone beim Eingang in die Haupthandelsstaaten — auf den heutigen Stand überarbeitet und ergänzt — gebracht, wobei des besseren Vergleichs halber bei den Hauptproduktionsländern Vergleiches wegen gleichzeitig die Vorkriegszölle angegeben worden sind. Soweit der betr. Zolltarif verschieden hohe Belastungen für die Ware vorzieht, sind beide Belastungen wiedergegeben.

Der Berechnung liegt ein heutiger Preis von 40.— RM. und ein Vorkriegspreis von 25.— M. pro 100 kg zugrunde.

Prozentuale Belastung des Wertes der Lithopone beim Eingang in die Haupthandelsstaaten der Welt

	Frühjahr 1929 höchste Belastung	niedrigste Belastung			
Deutschland	7,5	6	(Vorkrieg:	8	0)
Niederlande	0	0	(Vorkrieg:	0	0)
Belgien	5	21,8	(Vorkrieg:	0	0)
Frankreich	99	25	(Vorkrieg:	12	8)
Schweiz	4	4			
Oesterreich	25	0			
Tschechoslowakei	149	90	(Vorkrieg:	82	34)
Polen	38	38	(Vorkrieg:	264	264)
Rußland	243	243			
Lettland	70	50			
Litauen	21	21			
Estland	21	21			
Finnland	11	11			
Schweden	0	0			
Norwegen	21	21			
Dänemark	2,8	2,8			
Großbritannien	0	0	(Vorkrieg:	0	0)
Spanien	101	50	(Vorkrieg:	29	24)
Italien	32	32	(Vorkrieg:	40	32)
Ungarn	17	17			
Rumänien	19	13			
Jugoslawien	81	61			
Bulgarien	38	38			
Griechenland	14	10			
Türkei	16	10			
Canada	5	5			
	Vorzugstarif				
		0			
Ver. Staaten	41	41	(Vorkrieg:	15	15)
Mexiko	52	52			
Argentinien	32	32			
Brasilien	50	50			
Chile	38	38			
Japan	19	19	(Vorkrieg:	29	29)
China	12,5	12,5			
Brit.-Indien	15	15			
Niederl.-Indien	6	6			
Australien	30	20	(Vorkrieg:	12,5	12,5)
Südafrik. Union	20	20			

Die Aufstellung zeigt, wie die Mehrzahl der Herstellerstaaten in der Nachkriegszeit die Zollbelastung für Lithopone erheblich erhöht hat, soweit nicht eine Aenderung in dem Tarifizierungsmodus (Uebergang von Sammel- zu Spezialposition) einen einwandfreien Vergleich erschwert (z. B. Rußland, Polen, Italien, Japan).

Zum Schlusse sei gestattet, einen kurzen Ueberblick über die historische Entwicklung des Zollschutzes für Lithopone zu geben:

Der Lithoponezoll spielte erstmalig eine Rolle bei den Beratungen über die Zolltarifrevision im Jahre 1879.

Lithopone war damals als unter eine zollfreie Sammelposition fallend zollfrei und sollte auf Antrag der Lithopone- und Permanentweißfabrik Schöningen im Tarif namentlich genannt und mit dem gleichen Eingangszoll wie die Zinkfarben belegt werden, nämlich mit 3,— M. pro 50 kg im Hinblick auf die Einfuhren aus Belgien und England. Mit Rücksicht auf den Widerspruch eines Teiles der Industrie wurde jedoch von der namentlichen Nennung und Zollbelegung damals noch Abstand genommen.

In den Handelsverträgen der folgenden Jahre spielte die Lithopone lediglich insoweit eine Rolle, als sie in einigen Fällen infolge der Tatsache, daß sie nicht namentlich genannt war und deshalb in die Sammelposition für Farben fiel, durch deren handelspolitische Aushandlung ebenfalls berührt wurde. Deutschland selbst hatte die Pos. 5, m des deutschen Zolltarifs, in die die Lithopone fiel, mit Zollfreiheit Oesterreich-Ungarn und Italien gegenüber gebunden.

Bei der Zolltarifrevision im Jahre 1900 wurde von den damaligen Lithoponeherstellern folgender Antrag gestellt:

„Die unterzeichneten Lithoponeweiß-Fabrikanten beantragen für ihr Erzeugnis: Lithoponeweiß, trocken (Zinksulfidweiß) in erster Linie Zollfreiheit — in zweiter Linie gegenüber den Staaten, welche Zoll auf vorstehend angegebenes Fabrikat erheben und auf dem Wege der Verhandlungen nicht Zollfreiheit oder eine wesentliche Ermäßigung der z. Z. bestehenden Zollsätze bewilligen, die Einführung eines Eingangszolles von mindestens 6 M. per 100 kg.

Es wird ferner nochmals beantragt, Lithoponeweiß in den Zolltarifen namentlich und getrennt von Blei- und Zinkfarben anzuführen und nicht wieder unter Barytfarben zusammen mit Blancfixe wie bisher.

Weiter wird beantragt, bei Abschluß von Handelsverträgen für Lithoponeweiß die gleichen, in keinem Falle höhere Eingangszölle als für Zinkweiß von den die Verträge abschließenden Staaten zu erwirken.

Begründung.

Lithoponeweiß ist eine Anstrichfarbe, die zu ähnlichen Zwecken wie Zinkweiß Verwendung findet, es ist billiger im Preise als dieses und deshalb schon bei der Einfuhr nicht mehr belastet wie Zinkweiß, was bisher namentlich in Rußland geschehen ist und geschieht.

Lithoponeweiß muß bei der Einfuhr nach Rußland 80 Kopeken per Pud = 16 M. per 100 kg bezahlen, während Blei- und Zinkweiß nur 50 Kopeken per Pud = 10 M. per 100 kg russischen Eingangszoll bezahlen.

Durch diese Zollbehandlung ist die vordem nicht unbedeutende Ausfuhr nach Rußland fast vernichtet.

Die gesamte deutsche Ausfuhr in Lithoponeweiß betrug im Jahre 1899, in welchem sie zum ersten Male gesondert aufgeführt wurde, 43 285 Meterzentner; sie ist also nicht unbedeutend und wird voraussichtlich noch wesentlich zunehmen, wenn es gelingt, für diesen Artikel günstige Zollverträge abzuschließen.

Lithoponeweiß wurde bis vor kurzem nur in England und Deutschland hergestellt; seit einigen Jahren wird die Ware in den Vereinigten Staaten von Nord-

Digitized by Google

Amerika und jetzt auch in Rußland und in Oesterreich-Ungarn, wo in Salzburg ein nicht unbedeutendes Werk entstanden ist, fabriziert. Da nun besonders die österreichische Fabrik erheblich niedrigere Löhne wie wir zu zahlen hat, ferner Oesterreich den hohen Zoll von 3 fl. Gold per 100 kg genießt, so ist es nur recht und billig, wenn die deutsche Lithopone-Industrie gegen diese drohende Konkurrenz in gleicher Weise geschützt wird.

Sachtleben & Co., Homberg a. Rh. und Schöningen. Bourjau & Co., Schöningen. Marienhütte, Langelsheim am Harz. Chemische Fabrik Flörsheim, A.-G., Flörsheim a. M. Lithopone- und Farbenfabrik, Reisholz b. Düsseldorf, Lindgens & Söhne, Mülheim am Rhein. Gademann & Co., Schweinfurt a. M. Farben-Industrie A.-G., Heerdt b. Neuß."

Es wurde von der Regierung ein Zoll in Höhe von 2,— M. mit folgender Begründung vorgesehen:

„Zu Nr. 324.

Die Herstellung von .... Lithopon hat in Deutschland günstige Vorbedingungen; infolgedessen bleibt die Einfuhr weit gegen die Ausfuhr zurück. Im Falle der Beibehaltung der Zollfreiheit wäre jedoch eine Verschlechterung dieser günstigen Lage zu befürchten, zumal die Herstellung dieser Farben im Auslande zunimmt und in den meisten Staaten durch sehr hohe Zölle geschützt ist. Die Herstellung von Lithopon ist neuerdings von einem österreichischen Betriebe in Salzburg in großem Umfange aufgenommen worden. Die Preise betragen ..... 26,— bis 28,— M. für Lithopon; ein Zoll von 2,— M. für 1 dz erscheint daher ausreichend und auch für die Verbraucher erträglich."

Anläßlich der Beratungen für eine wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Oesterreichs im Jahre 1918 war beantragt worden, einen autonomen Satz von 5,— M. unter absoluter Parität Oesterreich gegenüber vorzusehen und mit den Schwierigkeiten in der Beschaffung der zinkhaltigen Rohmaterialien nach dem Kriege begründet worden. Die Situation Oesterreich-Ungarn gegenüber wurde dahin charakterisiert, daß die einzige Lithoponefabrik der Monarchie in Hruschau nahe der deutschen Grenze liege und somit den deutschen Markt leicht erreichen könne, während sie umgekehrt im eigenen Lande eine vollständige Monopolstellung genieße.

Der gleiche Zollsatz wurde seitens der Industrie angestrebt, als es im Jahre 1925 galt, den deutschen Zolltarif den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, aber, wie bereits früher ausgeführt, lediglich in Höhe von 3,— RM. bewilligt und alsdann im Handelsvertrag mit Belgien wieder auf 2,50 RM. herabgesetzt.

Ueber die deutsche Außenhandelsstatistik ist folgendes zu sagen:

Pos. 326, c Zinksulfidweiß (Lithopon).

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

	1926	1927	1928[2])
Einfuhr:			
insgesamt	2 349[1]) (828)	4 179[1]) (1 471)	3 578[1]) (1 292)
davon aus:			
Belgien	836	1 801	1 175
Niederlande	1 981	2 311	2 383
[1]) davon:			
zollfreie Rückware	—	2	20
zollfreier Veredlungsverkehr	24	33	29
Zollsatz RM. 2,50	683	4 138	3 520
Zollsatz RM 3,—	1 640	6	4
Ausfuhr:			
insgesamt	15 969 (5 860)	20 132 (7 823)	19 102 7 489)

[2]) Für das Jahr 1928 ist eine eingehende Länderstatistik noch nicht erschienen.

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM in Klammern.

	1926	1927	1928[2])
davon nach:			
Saargebiet	32 (12)	162 (60)	
Belgien	439 (159)	934 (327)	1 115
Dänemark	315 (120)	410 (162)	
Finnland	93 (41)	151 (71)	
Frankreich	17 (10)	337 (163)	
Großbritannien	5 193 (1 747)	7 183 (2 558)	6 265
Italien	418 (187)	1 080 (481)	524
Jugoslavien	47 (21)	74 (35)	
Luxemburg	61 (18)	93 (32)	62
Niederlande	4 117 (1 592)	5 010 (2 061)	5 636
Oesterreich	443 (185)	444 (182)	545
Rußland	2 (1)	71 (25)	
Schweden	103 (36)	139 (51)	
Schweiz	605 (249)	540 (223)	822
Spanien	50 (17)	55 (21)	
Ungarn	109 (42)	126 (46)	
Brit.-Indien	118 (38)	90 (31)	
China	615 (205)	453 (167)	696
Japan	66 (23)	392 (141)	
Niederl.-Indien	78 (30)	109 (43)	
Argentinien	397 (148)	571 (233)	373
Brasilien	200 (83)	216 (88)	
Canada	525 (176)	489 (188)	798
Ver. Staaten	1 343 (500)	380 (165)	
Austral. Bund	50 (20)	242 (110)	

Dr. D. (1653)

Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Ueber die beantragten Zolländerungen, die in der im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten eingebrachten Zolltarifvorlage vorgesehen sind, entnehmen wir dem uns im Original vorliegenden Gesetzentwurf die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Angaben:

Sektion 1 der Vorlage bestimmt, daß das neue Tarifgesetz an dem auf die Verabschiedung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft tritt.

Zu Gruppe 1 „Chemikalien, Oele und Farben" sind in der Vorlage folgende Aenderungen vorgesehen (z. T. Aenderungen der Nomenklatur und z. T. Aenderungen der Zollsätze):

Pos.	Warenbezeichnung	Jetziger Zoll c.	Vorgeschlag. Zoll c.
aus 1	Citronensäure (lb.)	17	18
	Ameisensäure (im letzten Tarif nicht besond. genannt) (lb.)	25%	4
	Gerbsäure, Tannin und Galläpfelauszüge:		
	weniger als 50 Gewichts-% Gerbsäure enthaltend (lb.)	4	6
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, n. mediz. (lb.)	10	12
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, medizin. (lb.)	20	22

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Jetziger Zoll c.	Vorgeschlag. Zoll c.
	Weinsäure . . . . . (lb.)	6	8
	Gallussäure . . . . . (lb.)	8	10
	Salpetersäure (im letzten Tarif nicht besonders genannt) (lb.)	zollfrei	½
	Oxalsäure . . . . . (lb.)	6[1])	6
	Phosphorsäure:		
	weniger als 80 Gewichts-% Phosphorsäure enthalt. (lb.)	2	2
	80% oder mehr Phosphorsäure enthaltend . . (lb.)	2	3½
	Pyrogallussäure . . . . (lb.)	12	15
2	Acetaldehyd, Aldol oder Acetaldol, Aldehydammoniak, Butyraldehyd, Crotonaldehyd, Paracetaldehyd; Aethylenchlorhydrin, Propylenchlorhydrin, Butylenchlorhydrin; Aethylendichlorid, Propylendichlorid, Butylendichlorid; Aethylenoxyd, Propylenoxyd, Butylenoxyd; Aethylenglykol, Propylenglykol, Butylenglykol und alle anderen Glykole und zweibasischen Alkohole; Monoäthanolamin, Diäthanolamin, Triäthanolamin, Aethylendiamin und alle anderen Oxyalkylamine u. Alkylendiamine; Allylalkohol, Crotonalkohol, Vinylalkohol und alle anderen Olefin- oder ungesättigten Alkohole; Homologe und Polymere aller vorsteh. Verbindungen; Aether, Ester, Salze und Stickstoffverbindungen aller vorstehenden Verbindungen, sowohl polymerisierte als auch nicht polymerisierte und Gemische, dem Hauptwerte nach aus einer od. mehrer. d. vorstehenden Verbindungen bestehend; alle vorstehenden Verbindungen, nicht besonders vorgesehen (viele Verbindungen neu aufgenommen) . . (lb.)	6 zuzügl.30%	6 zuzügl.30%
3	Aceton und Aethylmethylketon und deren Homologe und Acetonöl (Nomenklatur geändert)	25%	25%
aus 4	Alkohole: Amyl-, Butyl-, Hexyl- und Propylalkohol, alle vorstehenden, gleichgültig, ob primär, sekundär oder tertiär; Fuselöl und Gemische, ihrem Hauptwerte nach aus einer oder mehreren der vorstehenden Verbindungen bestehend (Nomenklatur geändert) (lb.)	6	6
	Methylalkohol (oder Methanol) (Gallone)	18[2])	18
aus 7	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat . . . . . (lb.)	1½	2
aus 9	Rohweinstein, Weinstein und Weinhefe, 90% oder mehr Kaliumbitartrat enthaltend (lb.)	5	5
	(Rohweinstein, Weinstein und Weinhefe, weniger als 90 % Kaliumbitartrat enthaltend, sind auf die Zollfreiliste gesetzt worden.) . . . (lb.)	5	zollfrei
aus 11	Synthetische Gummen und Harze, n. b. g. (im letzten Tarif nicht bes. gen.) . (lb.)	zollfrei	4 zuzügl.30%
aus 12	Bariumcarbonat, gefälltes (lb.)	1½[3])	1½
	Bariumchlorid . . . . . (lb.)	1¼	2
	Bariumsuperoxyd . . . . (lb.)	6[4])	6
	Bariumoxyd (im letzten Tarif nicht besonders genannt) (lb.)	25%	2½
aus 15	Coffeincitrat (im letzten Tarif nicht besond. genannt) (lb.)	25%	90
	Theobromin (im letzten Tarif nicht besond. genannt) (lb.)		75
aus 16	Calciumoxalat (im letzten Tarif n. b. g.) . . . . . (lb.)		4
17	Kalomel, Sublimat und andere Quecksilberpräparate . . (lb.)	45%	22 zuzügl.25%
19	Casein oder Lactarin und Gemische, in denen Casein oder Lactarin den wertvollsten Bestandteil bilden, n. b. g. (Nomenklatur geändert) (lb.)	2½	2½
aus 20	Kreide od. Schlämmkreide od. Pariser Weiß:		
	trocken, gemahlen oder gesiebt . . . . . (lb.)	25%	¼
aus 26	Diäthylbarbitursäure u. deren Salze und Verbindungen (im letzten Tarif n. b. g.) (lb.)		250
	(Harnstoff ist aus Pos. 26 gestrichen und in die Zollfreiliste übergeführt worden, bisheriger Zoll 35%)		
aus 27	Meta-, Ortho- und Parakresol von einem Reinheitsgrade v. 90% od. darüber, Phenol, Carbolsäure, d. bei d. Destillation unter 190° C eine Menge Teersäuren abgibt, die 5% oder mehr des ursprüngl. Destillats beträgt, Kresylsäure, die bei der Destillation unt. 215° C eine Menge Teersäuren abgibt, die 75% oder mehr des ursprüngl. Destillats beträgt, und alle Gemische der vorstehenden Erzeugnisse mit einem der in Pos. 1651 genannten Erzeugnisse . (lb.)	3½[5]) zuzügl.20%	3½ zuzügl.20%
	(Im laufenden Text dieser Position ist die neue Position 1651 an die Stelle der bisherigen Position 1549 getreten. Die Bestimmung, daß die Zollsätze dieser Position nicht gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes erhöht werden dürfen, ist fortgefallen.)		
aus 28	(Die im laufenden Text dieser Position angeführten Positionsnummern sind sinngemäß geändert worden. Die Bestimmung betreffs Sektion 315 ist wie in Pos. 27 fortgefallen.)		
30	Collodium und andere flüssige Lösungen von Nitrocellulose od. anderen Celluloseestern oder -äthern oder von Cellulose (Nomenklatur geändert) . . . . . (lb.)	35	35
31a)	Celluloseacetat und celluloseacetathaltige Verbindungen, Zusammensetzungen oder Gemische:		
	1. in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren, Pulverform, Flok-		

[1]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zoll für Oxalsäure 4 c. und ist inzwischen auf 6 c. erhöht worden. Die Neufestsetzung des Zollsatzes auf 6 c. bedeutet, daß jetzt wiederum eine 50%ige Erhöhung gemäß den „flexible provisions" möglich ist.

[2]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zoll für Methanol 12 c. per Gallone und ist inzwischen auf 18 c. erhöht worden. Vgl. Anmerk 1.

[3]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zoll für gefälltes Bariumcarbonat 1 c. per lb. und ist inzwischen auf 1½ c. erhöht worden. Vergl. Anmerk. 1.

[4]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zoll für Bariumsuperoxyd 4 c. per lb. und ist inzwischen auf 6 c. erhöht worden. Vgl. Anmerk. 1.

[5]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zoll für Phenol usw. 7 c. per lb. zuzüglich 40 % und ist inzwischen auf 3½ c. zuzüglich 20 % ermäßigt worden. Der neue Zollsatz stellt demnach den neuen Grundzoll im Sinne der „flexible provisions" dar.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Jetziger Zoll c.	Vorgeschlag. Zoll c.
	ken, Briketts oder anderen Formen, gleichgültig, ob gelatiniert oder nicht, und Celluloseacetatseide- und and. Celluloseacetatabfall, alle vorstehenden Erzeugnisse nicht zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet . . (lb.)	40	50
	2. zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet, bei denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach d. Hauptbestandteil bildet, n. b. g. .	60%	80%
	b) Alle Celluloseverbindungen (ausschließl. Celluloseacetat, aber einschließlich Nitrocellulose und anderer Celluloseester u. -äther) u. alle Verbindungen, Zusammensetzungen od. Gemische, in denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach das Hauptmaterial darstellt:		
	1. in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren, Pulverform, Flocken, Briketts oder anderen Formen, gleichgültig, ob gelatiniert oder nicht, nicht zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet (Nomenklatur geänd.) (lb.)	40	40
	Mit Ausnahme von transparenten Tafeln von einer Dicke von mehr als $^{3}/_{1000}$ Zoll u. nicht mehr als $^{33}/_{1000}$ Zoll (im letzten Tarif nicht besonders genannt) . . (lb.)		45
	2. zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet, in denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, n. b. g. . .	60%	60%
	3. Transparente Tafeln von Cellulose von einer Dicke von nicht mehr als $^{3}/_{1000}$ Zoll, hauptsächl. zum Einpacken von Waren dienend, gleichgültig, unter welchem Namen bekannt (im letzten Tarif nicht bes. genannt) .		45%
aus 33	Caseinverbindungen, unter dem Namen Galalith od. anderen Namen bekannt, in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren oder anderen Formen, zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet, bei denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, n. b. g. . . . . (lb.)	40 zuzügl.25%	40 zuzügl.50%
aus 36	(Buccoblätter und Süßholzwurzeln sind aus dieser Position herausgenommen und auf die Zollfreiliste gesetzt worden.)		
aus 38	Butylacetat (im letzten Tarif nicht besonders genannt) (lb.)	25%	7
aus 42	Speisegelatine im Werte von weniger als 40 c. per lb. (lb.)	3½ zuzügl.20%	5 zuzügl.20%
	Gelatine, Leim, Appretur- u. Fischleim, n. b. g., im Werte von wenig. als 40 c. p. lb. (lb.)	1½ zuzügl.20%	2 zuzügl.25%
	im Werte von 40 c. per lb. oder mehr . . . . (lb.)	7 zuzügl.20%	8 zuzügl.25%
aus 49	Citronen-, Limetten-, Orangen- und andere Citrusfruchtsäfte, nicht für Genußzwecke geeignet (im letzten Tarif nicht besonders genannt) . . (lb.)	zollfrei	5
aus 50	Magnesiumsulfat oder Epsomsalz . . . . . (lb.)	½	1
	Kieserit (im letzten Tarif nicht besonders genannt) . . (lb.)	zollfrei	¼
	Magnesiumoxyd od. calcinierte Magnesia . . . . . (lb.)	3½	7
aus 52	Synthetischer Campher . (lb.)	6	1
aus 53	Walratöl, roh . . . . (Gall.)	10	10
	Walratöl, raffiniert oder sonst irgendwie bearbeitet (Gall.)	10	14
	Spermacetiwachs . . . . (lb.)	zollfrei	6
	Wollfett, mehr als 2% freie Fettsäuren enthaltend . . . (lb.)	½	1
	Wollfett, 2% freie Fettsäuren od. wenig. enthaltend u. nicht f. mediz. Zwecke verwendbar (neue Unterteilung) . . (lb.)		2
	für medizinische Zwecke geeignet, einschließl. Adeps lanae, wasserhaltig und wasserfrei . . . . . (lb.)	1	3
aus 54	Leinöl u. Zusammensetzungen u. Gemische mit diesem Öel als wertvollstem Bestandteil . . . . . (lb.)	$3^{8}/_{10}$	$4^{16}/_{100}$
aus 60	Opium, nicht weniger als 8,5% wasserfreies Morphin enthaltend (Nomenklatur geändert) . . . . . (lb.)		300
	(Die Unterposition: „gepulvert oder sonstwie über den Zustand rohen oder unbearbeiteten Opiums hinaus verarbeitet und mit einem Wassergehalt von 15% oder weniger", ist fortgefallen.)		
aus 62	Badesalze mit oder ohne medizinisch. Eigenschaften (im letzten Tarif n. b. g.) . . .		25%
aus 64	(Schweinfurtergrün ist aus dieser Position herausgenommen u. auf die Zollfreiliste gesetzt worden.)		
aus 65	Phosphoroxychlorid u. Phosphortrichlorid (im letzten Tarif nicht bes. gen.) (lb.)		6
aus 67	Streichfarben, Farben und Pigmente, gewöhnlich als Künstlerfarben bezeichnet, nicht zu Farbenkästen, Malerausrüstungen oder Farbenausrüstungen zusammengestellt:		
	in Tuben oder Töpfchen (Stück)	40%	2 zuzügl.40%
	in Tabletten, Näpfchen oder anderen Formen (Stück)	40%	1¼ zuzügl.40%
aus 69	Gefälltes Bariumsulfat oder Blanc fixe . . . . . (lb.)	1	1¼
aus 71	Entfärbend, geruchlosmachend oder gasabsorbierend wirkende Holzkohlen u. Kohlen, ob aktiviert oder nicht, und alle aktivierten Holzkohlen und Kohlen	20%	45%
78	Quecksilberhaltiges Zinnoberrot, trocken oder mit Oel oder Wasser angerieben oder gemischt . . . . . (lb.)	28	22 zuzügl.20%
	Kupferoxydul (im letzten Tarif nicht bes. gen.)		35%
aus 79	Lithopone und andere Zusammensetzungen oder Gemische von Zinksulfid und Bariumsulfat:		

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Jetziger Zoll c.	Vorgeschlag. Zoll c.
	weniger als 30 Gewichts-% Zinksulfid enthaltend (lb.)	1¼	1¼
	30% Zinksulfid oder mehr enthaltend . . . . (lb.)	1¾	1¾ zuzügl. 20%
aus 80	Kaliumcitrat (im letzten Tarif nicht bes. gen.) . . . (lb.)		18
	Kaliumchlorat und -perchlorat (lb.)	2¼[6])	2¼
	Kaliumnitrat oder Salpeter, raffiniert . . . . . (lb.)	½	5½
	Kaliumpermanganat . . . (lb.)	6[7])	6
81	Natrium und Kalium im letzten Tarif nicht bes. genannt) (Santonin und dessen Salze sind aus der Position 81 herausgenommen und auf die Zollfreiliste gesetzt worden.)	zollfrei	25%
aus 83	Natriumcitrat (im letzten Tarif nicht bes. gen.) . . . (lb.)	25%	15
	Natriumformiat . . . . (lb.)	2	2¾
	Natriumnitrit . . . . . (lb.)	4½[8])	4½
	Natriumoxalat (im letzten Tarif nicht bes. gen.) . (lb.)		3½
	Natriumphosphat (außer Pyrophosphat), weniger als 45 Gewichts-% Wasser enthaltend . . . . . (lb.)	½	1
	Natriumphosphat (außer Pyrophosphat), n. b. g. . . (lb.)	½	2
	Natriumsilicofluorid (im letzten Tarif nicht bes. gen.) (lb.)		1¾
	Natriumsulfat, wasserfrei . (t)	200	400
86	Dextrin, aus Kartoffelstärke oder Kartoffelmehl hergestellt . . . . . (lb.)	2¼	3
	Dextrin, n. b. g., geröstete Stärke od. britisches Gummi, Dextrinersatzmittel und lösliche oder chemisch behandelte Stärke . . . . . (lb.)	1¼	2
88	Strychnin und dessen Salze (Unze)	15	20
92	Vanadiumsäure, Vanadiumsäureanhydrid und Salze dieser Verbindungen (i. letzt. Tarif nicht bes. gen.) . . .		40%
	Chemische Verbindungen, Gemische und Salze, gänzlich od. dem Hauptwerte nach aus Vanadium bestehend, n. b. g. (i. letzt. Tarif nicht bes. gen.)		40%
aus 94	(Frühere Position 93) Zinksulfid . . . . . (lb.)	1¼	3
95	Collodiumemulsion (neue Position)		25%

Aus den übrigen Gruppen der Tarifvorlage entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden beantragten Zolländerungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Jetziger Zoll c.	Vorgeschlag. Zoll c.
aus 204	Rohmagnesit . . . . . (lb.)	15/32[9])	5/16
	Magnesit, kaustischer calcinierter . . . . . (lb.)	15/16[10])	15/16
aus 209	Talk, Steatit und französische Kreide, gemahlen, geschlämmt od. gepulvert (außer Toilettepräparaten)	25%	30%
aus 213	Graphit, roh oder raffiniert: kristallinisch in Stücken, Schnitzeln oder Staubform	20%	25%
	kristallinisch in Blätterform (lb.)	1¼	1¼
220	Aus Schichten bestehendes Glas, aus Lagen von Glas und and. Materialien zusammengesetzt, und Fabrikate, die gänzlich oder dem Hauptwerte nach aus derartigem Glase besteh. (neue Position)		60%
aus 302	Wolframerze od. -konzentrate (auf den Gehalt an metall. Wolfram) . . . . . (lb.)	45	50
	Siliciumaluminium, Aluminiumsilicium, Alsimin, Ferrosiliconaluminium und Ferroaluminiumsilicium (im letzten Tarif nicht bes. genannt) (lb.)		5
	Borcarbid, Chromcarbid, Vanadiumcarbid (im letzten Tarif nicht bes. genannt)		25%
	Ferroaluminiumvanadium, Ferromanganvanadium, Ferrosiliciumvanadium und Ferroaluminiumvanadium (im letzten Tarif nicht bes. gen.) . . .		25%
	Barium, Bor, Calcium, Columbium od. Niobium, Strontium, Thorium, Uran, Vanadium, Legierungen von zwei oder mehreren dieser Metalle oder n. b. g. Legierungen, eines od. mehr. der Metalle Aluminium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel oder Silicium enthaltend (im letzten Tarif nicht bes. gen.)		25%
aus 503	Dextrose, nicht über 99,7%, und Dextrosesirup . . . . (lb.)	1½	2
aus 708	Malzhaltige Milch und Milchersatzmittel	20%	30%
1301*	Kunstseidegarn, in Einzelfäden, im Gewichte v. 150 Deniers oder mehr per 450 m . . .	45	45%
	im Gewichte von weniger als 150 Deniers	45	50%
	In gezwirntem Zustande unterliegen die vorstehenden Erzeugnisse einem Zusatzzoll von 5%.		
1302*	Kunstseideabfall (einschließl. Kämmlinge), außer Celluloseacetatseideabfall . . .	10%	10%
	Kunstseidefäden, außer Abfall, unter dem Namen Stapelfaser und anderen Bezeichnungen bekannt .	20%	20%
	Die vorstehenden Erzeugnisse, einschließlich Kammzug, aber nicht weiter verarbeitet als auf Vorgespinst	20% mindest. 25%	30%
1303*	Gesponnenes Kunstseidegarn, in Einzelfäden	25	45%
	gezwirnt	30	50%
1304*	Kunstseidegarn f. Handarbeiten und Nähkunstseidezwirn . .		45%
1313	Der in diesem Gesetz angewandte Ausdruck Kunstseide (rayon) bedeutet das Erzeugnis, das nach irgendeinem künstlichen Verfahren aus Cellulose, einem Cellulosehydrat, einer Celluloseverbindung oder einem einen der vorstehenden Stoffe enthaltenden Gemisch hergestellt		

[6]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für Kaliumchlorat und -perchlorat 1½ c. per lb. und ist inzwischen auf 2¼ c. erhöht worden. Vgl. Anmerk. 1.

[7]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für Kaliumpermanganat 4 c. per lb. und ist inzwischen auf 6 c. erhöht worden. Vgl. Anmerk. 1.

[8]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für Natriumnitrit 3 c. per lb. und ist inzwischen auf 4½ c. erhöht worden. Vgl. Anm. 1.

[9]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für Rohmagnesit 5/16 c. per lb. und ist inzwischen auf 15/32 c. erhöht worden.

[10]) Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für kaustischen calcinierten Magnesit 5/8 c. per lb. und ist inzwischen auf 15/16 c. erhöht worden. Vgl. Anmerk. 1.

*) Auf Grund einer telegraphischen Meldung sollen die in der Vorlage vorgeschlagenen Zollsätze für Kunstseide auf Betreiben amerikanischer Interessenten nochmals über die in diesen Berichten angegebenen Sätze hinaus erhöht worden sein.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	c. Zoll Jetziger	c. Zoll Vorgeschlag.
	wird, welches Erzeugnis durch Erhärtung in Fäden, Fasern, Bänder, Streifen oder Tafeln übergeführt wird, die als Rayon, Stapelfaser, Visca oder Cellophan oder als künstliche, imitierte od. synthetische Seide, Roßhaar oder Stroh oder unter irgendeinem anderen Namen bekannt sind.		
aus 1405	(Früher Position 1305.) Nicht sensibilisiertes Papier und mit Baryt überzogenes Papier für photographische Zwecke . . . . . (lb.)	3 zuzügl. 15%	5%
	Sensibilisiertes Papier f. photographische Zwecke	3 zuzügl. 20%	30%
aus 1517	(Früher Position 1417.) Zündhölzer aller Art, die Schachtel nicht mehr als 100 Hölzer enthaltend (Gros Schachteln)	8	11
	wenn anders eingeführt als in Schachteln mit nicht mehr als 100 Hölzern (1000 Hölz.)	¾	1
aus 1518	(Früher Position 1418.) Zündhütchen, Patronen u. leere Patronenhülsen	30%	40%
aus 1553	(Früher Position 1453.) Photographische Trockenplatt., n. b. g.	15%	25%
	Photographische Filme, sensibilisiert, aber nicht belichtet oder entwickelt, u. alle Arten von Kinofilmen von einer Breite von 1 Zoll od. darüber		25%
aus 1538	Kerzen (im letzten Tarif n. b. g.)	20%	35%
1558	(Früher Position 1458.) Bienenwachs, gebleichtes . .	25%	30%

Die nachstehenden Ausführungen aus den Kommissionsberichten des mit der Ausarbeitung der neuen amerikanischen Zolltarifvorlage beauftragten Committee on Ways ad Means sind dem „U. S. Daily" entnommen.

Das Sub-Committee, das sich mit den Zollsätzen für die die Chemikalien, Oele und Farben umfassende Gruppe 1 des Zolltarifs zu befassen hatte, hat in Verbindung mit der Einbringung der neuen Tarifvorlage einen Bericht veröffentlicht, in dem es heißt:

Dem Committee on Ways and Means standen bei der Aufstellung der neuen vorgeschlagenen Zollsätze für die Waren der Gruppe 1 des Zolltarifs eingehende Informationen über alle Waren dieser Gruppe von seiten der United States Tariff Commission zur Verfügung. Das Finanzministerium und die Tariff Commission unterbreiteten dem Committee außerdem Vorschläge betreffs Abänderung der Nomenklatur einiger Positionen des Tarifgesetzes von 1922, die zum Zwecke hatten, einige Unklarheiten zu beheben und der Anwendung der allgemeinen Tarifbestimmungen größeren Spielraum zu gewähren. Die erschöpfende Revision und Vereinfachung der Nomenklatur, die in dem Tarifgesetz von 1922 durchgeführt wurden, haben erneute grundlegende Abänderungen der Chemikaliengruppe in dem vorliegenden Tarifentwurf unnötig gemacht.

Für die Erörterung der Gruppe 1 hat die Tariff Commission dem Committee eine größere Fülle von Statistiken über die Einfuhr, Ausfuhr, Produktion, Produktionskosten und Preise zur Verfügung stellen können, als es wahrscheinlich bei irgendeiner anderen Gruppe des Zolltarifs möglich war. Die Produktionskostenuntersuchungen der Tariff Commission, die diese gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 ausgeführt hat, haben ihren unschätzbaren Wert erwiesen, nicht nur bezüglich der Beurteilung der Lage der Industrien, die die Produktionskostenuntersuchungen direkt betrafen, sondern auch bezüglich der Beurteilung indirekt betroffener Industrien.

Das Committee ist im allgemeinen durch die Tatsachen, die durch diese Untersuchungen festgestellt worden sind, geleitet worden und hat fast alle Zollsätze, die durch Proklamationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten abgeändert worden sind, als dauernde Grundlage für den neuen Tarif angenommen.

Die durchschnittliche Zollbelastung aller zollpflichtigen Waren der Chemikaliengruppe, die unter dem Tarifgesetz von 1922 bis zum Jahre 1928 eingeführt worden sind, beträgt 33,78% des Wertes im Vergleich zu einem Durchschnitt von 77,67% für alle zollpflichtigen Waren, die während der gleichen Zeit nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden sind.

Der Prozentsatz der Einfuhr (dem Werte nach) von zollfreien Chemikalien im Verhältnis zu der Gesamteinfuhr von zollpflichtigen Chemikalien beträgt 71,83; für alle nach den Vereinigten Staaten eingeführten Waren beträgt das Verhältnis zwischen zollfreier und zollpflichtiger Einfuhr 62,73%.

Die durchschnittliche Zollbelastung aller Chemikalien, die unter dem Tarifgesetze von 1922 nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden sind, gleichgültig, ob zollfrei oder zollpflichtig, beträgt 9,39% des Wertes im Vergleich zu einer durchschnittlichen Belastung in Höhe von 14,04% für die gesamte Wareneinfuhr der Vereinigten Staaten in dem gleichen Zeitabschnitt.

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgehe, könne nicht behauptet werden, daß die Zollsätze für die Gruppe 1 des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922 über dem Niveau der anderen Warengruppen liegen.

Im allgemeinen stellen die Abänderungen, die das Committee on Ways and Means an der Gruppe 1 des Zolltarifs vorgenommen hat, dem Sinne nach keine Revision dar, sondern vielmehr eine Anpassung der Zollsätze für verschiedene Warengruppen an die seit dem Jahre 1922 veränderten Bedingungen in einigen Industriezweigen.

Die Gruppe 1 enthält mehrere hundert Erzeugnisse, die in 93 Positionen eingeordnet sind. Die beim Committee eingegangenen Anträge verlangten für 70 Positionen Abänderungen; die Zollsätze sind jedoch nur bei 29 dieser Positionen geändert worden. Darüber hinaus sind etwa 32 früher nicht genannte Waren im Tarif besonders aufgeführt worden, und in einigen weiteren Positionen ist der Wortlaut geändert worden, um irrtümliche Auslegungen zu vermeiden.

Die Zollsätze sind für 39 Waren geändert worden, davon waren 33 Zollerhöhungen und 6 Zollermäßigungen. Einige der Zollerhöhungen stellen den Ausgleich für die Rohstoffzölle dar, mit denen sich die Zollsätze für die betreffenden Erzeugnisse bisher nicht in Uebereinstimmung befanden; durch die Erhöhung des Einfuhrzolles ist das richtige Verhältnis zwischen beiden Zollsätzen hergestellt worden.

Dreizehn Waren sind aus der Zolliste in die Zollfreiliste übergeführt worden, von diesen haben die folgenden sieben besondere Bedeutung für die amerikanische Landwirtschaft: die Düngemittel Harnstoff, Fischabfälle, Fischmehl und Schlachthausabfälle, die Schädlingsbekämpfungsmittel Calciumarsenat und Schweinfurtergrün, sowie Santonin und dessen Salze, die als Wurmmittel für Schweine verwandt werden. Andere Waren, die auf die Freiliste gesetzt worden sind und nicht in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, sind Buccoblätter, eine botanische Roh-

Digitized by Google

droge, Süßholzwurzeln, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Süßholzsaft dienen, Rohweinstein und Weinhefe, die Rohstoffe für die Herstellung von Weinsäure und Cremor tartari, und Kupferjodid.

Von den sieben Erzeugnissen, die bisher in der Zollfreiliste standen und durch die Tarifvorlage mit einem Einfuhrzoll belegt werden, kommen für die chemische Industrie die folgenden in Betracht: Citrusfruchtsäfte, Chromsäure, Salpetersäure, Kieserit und Spermacetiwachs.

Zollermäßigungen schlägt die Tarifvorlage für die folgenden chemischen Erzeugnisse vor: Phenol oder Carbolsäure, Kresylsäure, Ortho-, Meta- und Parakresol, sowie den synthetischen Campher.

Eine Reihe von Erzeugnissen, die seit dem Jahre 1922 industrielle Bedeutung erlangt haben, ist in dem vorliegenden Tarifentwurf zum ersten Male gesondert aufgeführt worden. Die Zollsätze für die Sammelposition 5 und die Teile anderer Positionen, in denen „nicht besonders genannte" Erzeugnisse geführt werden, sind nicht geändert worden.

Die chemische Industrie hat in den letzten sieben Jahren, die das Tarifgesetz von 1922 in Kraft war, auffallende Fortschritte gemacht. Durch neue Verfahren sind die Preise herabgesetzt und alte Verfahren überholt worden. Die Herstellung vieler neuer Erzeugnisse ist aufgenommen worden. Die Fähigkeit Amerikas, die Lösung der Fabrikationsprobleme und die Entwicklung neuer Erzeugnisse auf dem Wege der Forschung zu vollbringen, hat sich als äußerst nutzbringend erwiesen und liefert Amerika guten Grund zu der Annahme, daß im Laufe der nächsten Jahre noch größere und bedeutendere Ereignisse bevorstehen.

Die Industrie der Teerchemikalien hat sich in den Vereinigten Staaten infolge des Weltkrieges gut befestigt. Seit Beendigung des Krieges hat sich diese Industrie unter dem Schutze des Tarifgesetzes von 1922 fortgesetzt entwickelt, so daß sie heute eine Kapitalinvestierung von etwa 100 Millionen $ darstellt und etwa 10 000 Personen beschäftigt. Die Jahre seit 1922 sind durch scharfe Konkurrenz zwischen den einheimischen Produzenten, einen Rückgang der Zahl der Produzenten, Preisrückgänge für Farbstoffe und andere Teerprodukte und eine Zunahme der Zahl der hergestellten echten Farbstoffe gekennzeichnet. Die Entwicklung auf dem Gebiete der Herstellung von echten Farbstoffen hat einen großen Aufwand an Geld und Zeit, die zur Lösung dieses Problems benötigt wurden, erfordert. Die erhöhte Produktion des wichtigen Zwischenproduktes Anthrachinon nach verbesserten Herstellungsverfahren hat die Entwicklung der Produktion von echten Farbstoffen sehr erleichtert.

Andere wichtige Ereignisse in der amerikanischen Teerchemikalienindustrie sind die Herstellung von Phthalsäureanhydrid nach billigeren Verfahren, die Produktion von synthetischem Phenol aus Benzol, die Entwicklung der Fabrikation von insekticiden und fungiciden Mitteln, durch die erhöhte Erträge und verbesserte Qualitäten von Weizen, Mais, Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten werden.

Der Produktion neuer Chemikalien, die in der Kautschukindustrie als Vulkanisationsbeschleuniger Verwendung finden, kommt eine außergewöhnliche Bedeutung zu, ebenso der Herstellung von Antioxydationsmitteln und anderen Verbindungen, durch die das Altern des Kautschuks verhindert und die Lebensdauer vieler Kautschukartikel um 100 bis 500% verlängert worden ist.

Die Herstellung neuer Arzneimittel zur Behandlung und Verhütung vieler Krankheiten ist einer der wichtigsten Beiträge der chemischen Industrie zu der Volkswohlfahrt.

Dem Committee lagen Anträge vor, die ursprünglichen Zollsätze der Positionen 27 und 28, die nach dem Tarifgesetz von 1922 nur für zwei Jahre nach der Verabschiedung dieses Gesetzes in Kraft blieben, wiederherzustellen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1922 wurde der Zollsatz für die Position 28 automatisch von 60 auf 45% ad val. und für die Position 27 von 55 auf 40% ad. val. ermäßigt.

Angesichts der offenbaren Fortschritte der amerikanischen Teerchemikalienindustrie und der anläßlich der Vorverhandlungen von dem Committee festgestellten Lage dieser Industrie hat das Committee empfohlen, für die Positionen 27 und 28 die gegenwärtigen Zollsätze auf der Grundlage des amerikanischen Verkaufspreises beizubehalten.

Gleichzeitig hat das Committee jedoch empfohlen, die Bestimmung des jetzigen Tarifgesetzes, daß eine Erhöhung der Zollsätze für die Positionen 27 und 28 auf Grund der Sektion 315 des Tarifgesetzes nicht vorgenommen werden darf, fallen zu lassen. Auf Grund der oben erwähnten automatischen Ermäßigung der Einfuhrzölle für diese beiden Positionen scheine kein ausreichender Grund mehr vorzuliegen, die Anwendung der „flexible provisions" (Sektion 315) auf die Positionen 27 und 28 auszuschließen. Mit der Annahme dieses Vorschlages des Committee würde dann für alle Erzeugnisse der Positionen 27 und 28 die Möglichkeit bestehen, eine Zollerhöhung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes zu erreichen.

Die Position 2 des Tarifgesetzes von 1922 umfaßt die Chemikalien, die aus Kohlenwasserstoffgasen, die Bestandteile des Naturgases bilden, gewonnen werden. Im Jahre 1922 befand sich diese Industrie noch in ihrer ersten Entwicklungszeit, die Produktion derartiger Erzeugnisse erfolgte noch nicht in technischem Ausmaße. Die durch das Tarifgesetz von 1922 vorgesehenen Zollsätze haben die Entwicklung dieser synthetisch-organisch-chemischen Industrie, die auf einer Reihe bisher unerschlossener Rohstoffe basiert und bezüglich ihrer Zukunftsaussichten mit der Entwicklung der deutschen Teerchemikalienindustrie vergleichbar ist, begünstigt. Die amerikanische Produktion derartiger aliphatischer Chemikalien hat enorm zugenommen, während gleichzeitig die Preise für diese Erzeugnisse gesunken sind. Von großer militärischer Bedeutung ist die Tatsache, daß die Anlagen, die zur Herstellung verschiedener aliphatischer Chemikalien dienen, im Kriegsfalle bequem auf die Fabrikation von Senfgas umgestellt werden können.

Unter den wichtigeren Erzeugnissen dieser Industrie befindet sich das Aethylenglykol, das hauptsächlich in der Dynamitindustrie als Ersatz für Glycerin dient und den Gefrierpunkt des Dynamits herabsetzt. Auch bezüglich der Verwendung als Frostschutzmittel in Automobilkühlern hat das Aethylenglykol den vergällten Alkohol und das Glycerin weitgehend verdrängt. Der amerikanische Verbrauch von Aethylenglykol ist von 10 000 lbs. im Jahre 1922 auf fast 12 Millionen lbs. im Jahre 1927 gestiegen.

Andere wertvolle Derivate der gasförmigen Kohlenwasserstoffe werden als Lacklösungsmittel, Extraktionsmittel, zur Herstellung von Kunstharzen und Arzneimitteln verwandt. Die Position 2 ist erweitert worden, indem ihr die wichtigeren Erzeugnisse dieser Gruppe, die in dem Tarifgesetz von 1922 nicht erwähnt wurden, zugeteilt worden sind. Der Zollsatz für die Position 2 ist jedoch unverändert geblieben.

Die Herstellung von synthetischem Acetaldehyd und dessen fester Form, Paracetaldehyd, aus Acetylen, dem aus Calciumcarbid gewonnenen Gase, erfolgt in den Vereinigten Staaten in großem Maßstabe erst seit dem Jahre 1927. Diese Erzeugnisse

Digitized by Google

haben für die Herstellung von Beschleunigern für die Kautschukvulkanisation und in der Synthese vieler organischer Chemikalien eine zunehmende Bedeutung erlangt. Das wichtigste dieser synthetischen Derivate ist die Essigsäure, deren synthetische Produktion in größerem Maßstab im Jahre 1928 aufgenommen worden ist.

Die amerikanische Produktion von Butylalkohol aus Mais nach einem während des Krieges ausgearbeiteten Verfahren hat mit der erhöhten amerikanischen Automobilproduktion Schritt gehalten; zur Herstellung der von der Automobilindustrie verbrauchten Lacke werden hauptsächlich Butylalkohol und dessen Derivate verwandt. Im Jahre 1928 wurden in den Vereinigten Staaten etwa 8 Millionen Bushel Mais zur Herstellung von Butylalkohol verbraucht.

Von den Derivaten des Butylalkohols ist das Butylacetat das bedeutendste, das auch unter der Konkurrenz der Einfuhr am meisten zu leiden hatte. Infolge der Einfuhr von Butylacetat wurden in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1928 schätzungsweise fast 800 000 Bushel Mais weniger zur Herstellung von Butylalkohol, dem Ausgangsstoff für die Butylacetatfabrikation, verbraucht, als der Fall gewesen wäre, wenn die amerikanische Industrie den gesamten inländischen Bedarf an Butylacetat hätte decken müssen.

Im Tarifgesetz von 1922 ist das Butylacetat nicht besonders aufgeführt und infolgedessen nach einer Sammelposition zollpflichtig, deren Zollsatz niedriger ist als der äquivalente Zollsatz für Butylalkohol. Das Committee hat aus diesem Grunde das Butylacetat aus der Sammelposition herausgenommen und mit einem dem Zoll für Butylalkohol entsprechenden Zollsatz belegt.

Die Gewinnung von synthetischem Amylalkohol aus bestimmten Bestandteilen des Naturgases ist eine Entwicklung der letzten Jahre. Durch diesen Alkohol ist das Fuselöl, das früher fast vollständig aus dem Auslande bezogen worden ist, zum großen Teile verdrängt worden. Verwendung findet der Amylalkohol hauptsächlich zur Herstellung von Amylacetat oder Bananenöl, einem wichtigen Lösungsmittel für Lacke und Nitrocellulose.

Die amerikanische Produktion von Methanol, das ein wichtiges Erzeugnis der Hartholzdestillation darstellt, wurde durch die im Jahre 1925 einsetzende Einfuhr von ausländischem synthetischen Methanol ernstlich bedroht. Die amerikanischen Produzenten haben jedoch bald ein Herstellungsverfahren ausgearbeitet, so daß die Produktionskapazität der bestehenden Anlagen gegenwärtig mehr als ausreichend ist, um den jetzigen Bedarf zu decken und neue Verwendungszwecke, besonders zur Herstellung von Formaldehyd, dem wichtigsten sich vom Methanol ableitenden Derivate, zu erschließen.

Einer der sich am schnellsten ausbreitenden Zweige der chemischen Industrie ist die Herstellung von organischen Lösungsmitteln, wie Essigester, Amylacetat, Butylacetat und gewissen, in Position 2 des Tarifs genannten Derivaten des Aethylens. Zur Herstellung dieser Lösungsmittel dienen die betreffenden Alkohole, Aethyl-, Butyl- und Amylalkohol, Essigsäure und andere Chemikalien, deren Produktion stark erhöht worden ist, um die bestehende Nachfrage befriedigen zu können. Die außerordentliche Zunahme des Verbrauches von Lösungsmitteln ist auf die Entwicklung der Celluloselack- und verwandter Industrien in den letzten Jahren zurückzuführen. Die Anwendung dieser Lacke in der Automobil- und Möbelindustrie ist bekannt. Von Bedeutung ist auch die Verwendung dieser Lacke in der Nahrungsmittelkonservierungsindustrie.

In der Qualität des in den Vereinigten Staaten hergestellten Kunstleders und ähnlicher Kunststoffe auf der Grundlage von Textilerzeugnissen, die in großem Umfange zur Herstellung von Automobilen, Kleidungsstücken, Polstermöbeln, Wandverkleidungen, Teppichen und für viele andere Zwecke angewandt werden, sind ausgesprochene Verbesserungen erzielt worden. Zur Herstellung derartiger Erzeugnisse dienen Baumwollfabrikate, die mit Nitrocellulose in einem geeigneten Lösungsmittel (wie Butylacetat), Lösungen von Kautschuk und anderen Stoffen oder trocknenden Oelen und Gummen überzogen werden.

Durch die Verwendung von Nitrocelluloselacken und der genannten Kunststoffe sind nicht nur die Gestehungskosten für die Fertigfabrikate herabgesetzt worden, sondern auch für Mais, Baumwolle und Baumwollinters, die zur Herstellung der erforderlichen Lösungsmittel, Textilwaren und Lacke verbraucht werden, erweiterte Absatzmöglichkeiten geschaffen worden.

Eng verwandt mit der Nitrocelluloselack- und ebenfalls Kunstseidenindustrie ist die Industrie der plastischen Massen, zu deren Herstellung Nitrocellulose verwandt wird. Auf diesem Gebiete sind große Zunahmen in der Zahl und Menge der hergestellten Artikel zu verzeichnen. Im Jahre 1927 belief sich der Wert der hergestellten unfertigen Erzeugnisse auf 16,5 Millionen $ und der Wert der Fertigartikel auf über 50 Millionen $, eingerechnet sind hierbei Toiletteartikel, Filme, Novitäten, Spielwaren, Federn, Bleistifte und Cellophanpapiere zum Einschlagen von Waren. Eine der wichtigsten Entwicklungen, die sich in der Nitrocelluloseindustrie vollzogen haben, ist die Herstellung von nichtsplitterndem oder Sicherheitsglas. Der Verbrauch dieses Glases zur Herstellung von Automobilwindscheiben hat enorm zugenommen.

Von ähnlichem Aussehen und ähnlichen Eigenschaften wie die Nitrocelluloseprodukte sind die Celluloseacetate, die vor kurzer Zeit kommerzielle Bedeutung erlangt haben. Infolge ihrer größeren Widerstandskraft gegen Licht und Hitze und ihrer geringeren Brennbarkeit finden die plastischen Celluloseacetatmassen für verschiedene Zwecke Verwendung, für die die Nitrocellulosemassen nicht gleich gut geeignet sind, z. B. zur Herstellung von kinemathographischen Filmen. Außerdem dient das Celluloseacetat in großen Mengen zur Herstellung von Acetatkunstseide.

Die Position 31, in der die plastischen Nitrocellulosemassen geführt werden, ist in dem Sinne geändert worden, daß Artikel aus Nitrocellulose nach den Positionen verzollt werden, in denen sie namentlich aufgeführt sind. Besonders vorgesehen ist die Verzollung von transparenten Tafeln für Sicherheitsglas und plastischen Celluloseacetatmassen. Infolge ihrer höheren Produktionskosten sind die letzteren mit einem höheren Zollsatz versehen worden als die nicht genannten Nitrocelluloseprodukte, deren Zollsätze unverändert geblieben sind.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit den plastischen Nitrocellulosemassen besitzen die Kunstharze, deren Bedeutung in den letzten sieben Jahren ganz enorm zugenommen hat. Diese Kunstharze sind Kondensationsprodukte aus zwei oder mehreren Bestandteilen, die aus den verschiedensten Ausgangsmaterialien gewonnen werden, wie Phenol, einem Kohlenteerprodukt, Formaldehyd, einem Derivat des Methanols, Glycerin, einem Nebenprodukt der Seifenindustrie, Furfurol, einem synthetischen Erzeugnis aus Haferhülsen, und zahlreichen anderen Stoffen.

Die amerikanische Gesamtproduktion von aus Kohlenteer hergestellten Kunstharzen ist von 4,6 Mil-

Digitized by Google

lionen lbs. im Jahre 1921 auf 20,8 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen.

Die aus Kohlenteer gewonnenen Kunstharze sind in der Position 27 des Tarifs eingeschlossen. Die Position 11, in der bisher die Gummiharze geführt wurden, ist dahin erweitert worden, daß jetzt hierunter auch die nichtbesondersgenannten Kunstharze, wie Vinyl-, Harnstoff- und andere synthetische Harze, fallen.

Die Produktion von Citronensäure aus Rohrzucker ist ein hervorragendes Beispiel für die erfolgreiche amerikanische Forschungstätigkeit, die infolge der beträchtlichen Zollerhöhungen für Calciumcitrat und Citronensäure durch das Tarifgesetz vom Jahre 1922 einsetzte. Das hierbei angewandte Verfahren beruht auf der Vergärung von Zucker mit bestimmten Bakterienarten. Durch diese Entwicklung im Verein mit der Gewinnung von Nebenprodukten in den californischen Citruskulturen haben sich die Vereinigten Staaten von der Abhängigkeit von den italienischen Citronensäurerohstoffen befreit. Gleichzeitig werden die amerikanischen Verbraucher hierdurch in die Lage versetzt, die Citronensäure billiger einzukaufen, als dieses in den Ländern Europas, die weiterhin von dem italienischen Monopol abhängig sind, möglich ist.

Nach dem Tarifgesetz von 1922 war Citronensaft, ein Rohstoff für die Herstellung von Citronensäure, zollfrei, während Calciumcitrat, das ebenfalls ein Ausgangsmaterial für die gleichen Zwecke darstellt, einem Zoll in Höhe von 7 c. per lb. unterworfen wurde. Unter diesen Umständen stieg die amerikanische Einfuhr von Citronensaft in ganz außergewöhnlichem Maße. Citronen-, Limetten- und Orangensaft, die für Genußzwecke nicht verwendbar sind, sind aus diesem Grunde aus der Zollfreiliste herausgenommen und mit Einfuhrzöllen belegt worden.

Die Chromsäure hat sich erst in letzter Zeit von einem Erzeugnis von untergeordneter Bedeutung zu einem führenden Handelsartikel entwickelt. Die Veränderung, die sich hierin vollzogen hat, ist auf die Entwicklung der Verchromung von Automobilteilen zurückzuführen. Die Vernickelung ist weitgehend durch die Verchromung ersetzt worden, die dauerhaftere, glänzendere und weniger empfindliche Ueberzüge liefert.

Mit der Herstellung von Chromsäure befassen sich in den Vereinigten Staaten zurzeit neun oder mehr Produzenten. Die Konkurrenz ist auf diesem Markte scharf, und die Preise sind zurückgegangen. In den früheren Tarifgesetzen stand die Chromsäure auf der Zollfreiliste, ist in der Tarifvorlage jedoch infolge der erhöhten Konkurrenz von seiten des eingeführten Materials aus der Zollfreiliste gestrichen worden.

Die Ameisensäure, ein wichtiges chemisches Erzeugnis für die Färbereien und Gerbereien, wurde während des Krieges in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Produktion ruhte in der Zeit vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1928, in dem zwei Firmen die Herstellung dieser Säure aufnahmen. Mit der Erhöhung der Nachfrage nach Essigsäure und der hiermit verbundenen Preissteigerung hat die Ameisensäure als Essigsäureersatzmittel eine größere Bedeutung erlangt, als ihr in früheren Zeiten zukam.

Im Tarifgesetz von 1922 war die Ameisensäure nicht besonders aufgeführt; die Verzollung erfolgte deshalb nach einer Sammelposition mit 25%, d. h. nach einem Zollsatz, der niedriger war als der Zoll für Oxalsäure, die aus den gleichen Rohstoffen hergestellt wird und nur wenig höhere Produktionskosten verursacht.

Vanadiumsäure, deren Anhydrid und Salze sind Chemikalien, die in den letzten Jahren als Katalysatoren eine große Bedeutung erlangt haben. In den Vereinigten Staaten werden Vanadiumverbindungen bereits in groß-- Mengen als Katalysatoren in der Schwefelsäureindustrie verwandt. Fast alle in der letzten Zeit errichteten oder im Bau befindlichen Schwefelsäurefabriken sollen diese Katalysatoren an Stelle des früher üblichen Platins anwenden. Auf diese Art ist nicht nur das teure Platin durch ein billigeres Material ersetzt worden, sondern es werden mit diesen neuen Katalysatoren auch höhere Schwefelsäureausbeuten erzielt, so daß eine wesentliche Ermäßigung der Gestehungskosten für Schwefelsäure möglich ist. Außerdem gestatten die Vanadiumkatalysatoren die Verarbeitung solcher inländischer Rohstoffe, die früher infolge der Vergiftung der Platinkatalysatoren nicht verwendbar waren.

Die Bedeutung, die jetzt den Vanadiumchemikalien zukommt, hat das Committee veranlaßt, für diese Erzeugnisse, die früher in einer Sammelposition geführt wurden, eine besondere Position einzusetzen.

Bezüglich der Herstellung von Salpetersäure sind in den Vereinigten Staaten seit zwei bis drei Jahren bedeutende Umwandlungen im Gange, die mit der Entwicklung der Luftstickstoffindustrie in Zusammenhang stehen. Die Anlagen, die Salpetersäure durch Oxydation von wasserfreiem Ammoniak herstellen, sind im Begriffe, die Anlagen, die nach dem alten Verfahren arbeiten und hierbei den Chilesalpeter als Ausgangsstoff verwenden, zu verdrängen. Die Kapazität der jetzt in Betrieb oder noch im Bau befindlichen Anlagen wird die Salpetersäureindustrie der Vereinigten Staaten von dem ausländischen Rohstoff, dem Chilesalpeter, gänzlich unabhängig machen. Außerdem produziert eine große Anlage synthetisches Natriumnitrat, das als Düngemittel für die Landwirtschaft bestimmt ist.

Die Verfügbarkeit billiger Nitrate und billiger Salpetersäure ist sowohl für die Industrie als auch für die Landwirtschaft und die Landesverteidigung von weitreichender Bedeutung, für die Landwirtschaft hinsichtlich der Belieferung mit billigeren Düngemitteln, billigeren Sprengstoffen für den Straßenbau und verschiedenen anderen Artikeln für den landwirtschaftlichen Bedarf und für die Landesverteidigung hinsichtlich der Unabhängigkeit von ausländischen Rohstoffen für die Herstellung von Munition.

Die Herstellung von Citronensäure durch Vergärung von Rohrzucker und die Herstellung von Butylalkohol durch Vergärung von Mais sind bereits weiter oben erwähnt worden. Beide Erzeugnisse sind hervortretende Beispiele einer neuen Phase in der Entwicklung der chemischen Industrie, und zwar des bakteriologischen Zweiges dieser Industrie. Ein anderer bedeutender Fortschritt auf diesem Gebiete ist die Herstellung von Glycerin durch Vergärung von Melasse, die jetzt erfolgreich durchgeführt wird. Die Milchsäure ist ein weiteres Erzeugnis, das durch die Vergärung von stärkehaltigen Stoffen oder Melasse erhalten wird.

Der Gesamtwert aller Chemikalien unter Ausschluß des Aethylalkoholes, die in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1928 direkt auf dem Gärungswege hergestellt worden sind, belief sich auf über 12,5 Millionen $.

Den bisherigen Einfuhrzoll für Casein in Höhe von 2½ c. pro lb. hat das Committee empfohlen, nicht zu ändern. Dieser Entschluß des Committees ist durch verschiedene Faktoren bestimmt worden.

Das Casein gehört zu den bedeutendsten eingeführten chemischen Rohstoffen. Ueber 75% des amerikanischen Verbrauchs entfallen auf die Herstellung von Glanzpapier. In weniger bedeutendem Umfange findet das Casein zur Herstellung von Caseinleim, Kaltwasserfarben und Insektenspritzmitteln Verwendung. Seit einigen Jahren deckt die Einfuhr, die hauptsächlich aus Argentinien stammt, 50—60% des gesamten amerikanischen Caseinverbrauchs.

(Fortsetzung folgt.) (1951)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Aenderung der Branntweinverkaufspreise, des Monopolausgleichs und über den Mindestweingeistgehalt bei gewöhnlichem Trinkbranntwein.

I. Vom 1. Juni 1929 ab beträgt:
1. der regelmäßige Verkaufspreis . . . . 600,— RM.
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis:
   a) für Motorbranntwein . . . . . 31,— „
   b) für anderen Branntwein . . . . . 40,— „
   (unverändert)
3. der besondere ermäßigte Verkaufspreis . 330,— RM. für das Hektoliter Weingeist.

II. Vom 1. August 1929 ab beträgt der Essigbranntweinpreis . . . . . 80,— „ für das Hektoliter Weingeist

III. Für gewöhnliche Trinkbranntweine, hergestellt als Gemische von Sprit und Wasser mit Zusatz von Kornbranntwein, Kornlutter, Abtrieben gewisser Vegetabilien, wie Kümmel, Wacholder, Anis, Fenchel usw. oder mit Zusatz von ätherischen Oelen und Essenzen ohne Zuckerzusatz oder mit einem Zuckerzusatze von nicht mehr als 10 Kilogramm in 100 Liter wird mit Wirkung vom 1. Juni 1929 ab auf Grund der Vorschrift des § 100 Abs. 3 S. 2 B.M.G. der zulässige Mindestgehalt an Weingeist auf 32 Raumhundertteile festgesetzt.

IV. Vom 1. Juni 1929 ab beträgt
1. der regelmäßige Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Ges.) . . . 538,— RM. für das Hektoliter Weingeist,
   b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Ges.)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 322,80 „
      2. Bei Arrak, Rum und Kognak . . . 430,40 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 538,— „ für einen Doppelzentner.
2. Ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Ges.)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 268,— „ für das Hektoliter Weingeist,
   b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Ges.) . . . . . 160,80 „ für einen Doppelzentner.

V. Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. Juni 1929 ab . . . . . 400,— „ für das Hektoliter Weingeist.

(1977)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Saarabkommen.

Der Notenwechsel zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 869) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 10. Mai 1929 in Paris stattgefunden. Der Notenwechsel tritt gemäß Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung am 25. Mai 1929 in Kraft. („Reichsgesetzbl." II. Nr. 26.) (1908)

Verrechnung der Zölle bei Reparationsaufträgen.

Der „Saarwirtschaftszeitung" wird von der Handelskammer Trier nachstehende Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen übermittelt:

„Die in Ausführung eines Reparationsvertrages anfallenden ausländischen Zölle und Abgaben sind stets von der ausländischen Vertragspartei zu bezahlen. Die Unterlieferanten des fraglichen Reparationsvertrages müssen sich wegen dieser Frage mit ihrem Auftraggeber ins Benehmen setzen, da dieselbe im Vertrag geregelt worden sein dürfte. Für den Fall, daß es sich um einen noch nicht genehmigten Vertrag handelt, wird die deutsche Vertragspartei auf die Notwendigkeit der vertraglichen Regelung dieser Frage hinzuweisen sein. Wegen der deutschen Zölle und Abgaben sind die Firmen an das zuständige Zollamt zu verweisen." (1971)

Dienstreise eines australischen Zollbeamten nach Deutschland.

Der Oberkommissar für Australien hat mit Schreiben vom 4. Mai 1929 mitgeteilt, daß Mr. Frederick Gifford von der australischen Zollverwaltung sich am 6. Mai 1929 im Auftrag seiner Behörde nach Deutschland begibt, um in der üblichen Weise bei deutschen Exporteuren Feststellungen über die Preise der von ihnen nach Australien gelieferten Waren zu treffen. (1911)

Ausland.

Panamerikanische Konferenz zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Wie „U. S. Daily" berichtet, ist auf den 18. November 1929 eine panamerikanische Konferenz einberufen worden, die über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollförmlichkeiten in den an der Panamerikanischen Union beteiligten Ländern beraten soll. Die Regierungen der in Frage kommenden Länder sind aufgefordert worden, je einen Sachverständigen für die Zollförmlichkeiten zur Konferenz zu entsenden. (1944)

Großbritannien. **Normen für Pigmente und Farben.** Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die British Engineering Standards Association soeben fünf weitere Normen für Farbwaren herausgegeben, die einen Bestandteil der Serie von 61 Farbennormen bilden, die seit zwei Jahren in Bearbeitung sind:

Die soeben herausgegebenen Normen betreffen:
- No. 389 — 1929. Zinkchromate für Streichfarben;
- No. 390 — 1929. Mit Oel angeriebene Buntfarbenpasten für Streichfarben;
- No. 391 — 1929. Tungöl;
- No. 392 — 1929. Weißes Titandioxydpigment für Streichfarben;
- No. 393 — 1929. Mit Oel angeriebene abgetönte Farbenpasten für Streichfarben.

Die vorliegenden Normen behandeln ebenso wie die früheren dieser Serie die Zusammensetzung und Prüfung der angegebenen Erzeugnisse. Zu beziehen sind die Normen von dem Publications Department der British Engineering Standards Association, 28, Victoria Street, London SW 1. Der Preis beträgt je 2 sh. 7 d. postfrei.

Nach der Vollendung der vorliegenden Serie, von der nur noch die Normen für vier Waren fehlen, sollen die Normen für streichfertige Farben herausgegeben werden. (1917)

Frankreich. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Der am 30. Januar 1929 in Paris unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen ist mit Wirkung vom 15. 5. 29 provisorisch in Kraft gesetzt worden. Seine Billigung durch Senat und Abgeordnetenkammer von Frankreich steht noch aus. Dem im „J. Off." vom 18. 5. 29 veröffentlichten Wortlaut des Vertrages entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Der Vertrag beruht auf der gegenseitigen Meistbegünstigung. Eine Reihe französischer Waren, die in einer beigefügten Liste zusammengestellt sind (s. weiter unten), genießt bei ihrer Einfuhr nach Jugoslawien die in der Liste angegebenen Vorzugszollsätze.

Wenn eine der beiden vertragschließenden Parteien der Meinung ist, daß seitens der andern Partei neu eingeführte Steuern und Gebühren oder Erhöhungen schon bestehender Abgaben die gegenseitig gewährten Vorteile verändern, kann sie unverzügliche Eröffnung von Verhandlungen verlangen und, falls diese Verhandlungen nicht innerhalb eines Monats zum Ziel geführt haben, den Vertrag mit einmonatiger Frist kündigen.

Ursprungszeugnisse können für eigentliche Rohstoffe oder Naturprodukte sowie für bearbeitete Produkte verlangt werden; sie können von Zollbehörden oder von Handelskammern ausgestellt werden; die von Zollbehörden ausgestellten bedürfen keines konsularischen Visums, während ein solches im allgemeinen für Ursprungszeugnisse von Handelskammern erforderlich ist. Enthält das von der Konsularbehörde visierte Ursprungszeugnis den Wert der Ware, so gilt es gleichzeitig als Konsularfaktur, ohne daß dafür eine besondere Gebühr erhoben werden darf. Postsendungen sind von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses befreit.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Paris stattfinden soll, in Kraft. Der

Digitized by Google

Vertrag ist auf 3 Jahre abgeschlossen; er verlängert sich stillschweigend halbjährlich, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf seiner ersten Laufzeit, bzw. 3 Monate vor Ablauf jeder Verlängerung gekündigt wird. In gewissen Fällen (s. oben) kann der Vertrag jedoch auch außerhalb dieser Fristen gekündigt werden.

Pos. des jugosl. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Dinar je 100 kg
aus 100	aus 4. Kolophonium	
	b) bearbeitet; aus β) hell	6,—
aus 140	Ovomaltine und Phosphatine[1])	40,—
aus 184	Kerzen jeder Art:	
	aus 2. aus Wachs	100,—
	aus 3. aus Paraffin u. Stearin	70,—
aus 187	Toiletteseifen	85,—
aus 192	aus 2. Fette, Cremes und ähnliche unter Verwendung von Wachs, Fett oder Oel hergestellte Erzeugnisse zum Reinigen, Polieren oder Instandhalten von Oefen, Herden, Leder und Schuhwerk:	
	a) für den Kleinhandel aufgemacht	90,—
aus 222	Schloesing-Brühe[1])	12,—
aus 234	1. Zusammengesetzte Heilmittel . .	230,—
aus 235	Organisch-chemische Produkte und Zubereitungen und pharmazeutische Produkte, n. b. g.:	
	kesselsteinlösend	10,—
	andere, mit Ausnahme der chemischen und pharmazeutischen Präparate für photographische Zwecke	70,—
aus 237	2. Farbauszüge, fest oder flüssig . .	2,50
243	Pigmentfarben und Lackfarben, n. b. g., sowie Gemische aus Verbindungen von Pigmenten mit organischen Basen und Salzen (Pigmentlacke u. dergl.) .	25,—
aus 247	5. Chinesische Tusche	135,—
258	Parfümierte Salben u. Mineralöle . . .	200,—
259	Aetherhaltige oder alkoholhaltige Parfümerien:	
	1. Essenzen, Auszüge, Tinkturen und Wässer	500,—
	2. wohlriechender Essig	200,—
261	Puder, rote u. weiße Schminke, parfümiert; Haarfärbemittel und andere n. b. g. Parfüms u. kosmetische Mittel:	
	1. antiseptische Mundwässer, Zahnpulver, Zahnseife u. Zahnpaste .	260,—
	2. Puder, Pomaden, rote und weiße Schminke; Haarfärbemittel u. a.	600,—
aus 460	Photographische Papiere:	
	2. lichtempfindliche	180,—
aus 515	Photographische Platten, mit einer lichtempfindlichen Schicht	75,—

Dem Schlußprotokoll entnehmen wir die Erläuterungen zu den Pos. 140 und 222 des jugoslawischen Zolltarifs:

Als Phosphatine werden die Kindernährmittel angesehen, die aus Stärkemehl, Getreidemehlen und Zucker zusammengesetzt sind, mit einem Kakaopulver-Zusatz von nicht mehr als 5% des Gesamtgewichts, wie z. B. Phosphatine Faliéres.

Schloesing-Brühe ist ein unter Verwendung von Kupfersulfat und Natriumcarbonat unter Entwicklung von Kupferhydroxyd hergestelltes Erzeugnis. Sie wird mit einem garantierten Gehalt von 12,5% reinem Kupfer entsprechend 50% reinem Kupfersulfat geliefert; sie reagiert neutral oder schwach basisch und wird zwecks Anwendung mit Wasser verdünnt. (1956)

Handelsvertrag mit Estland. Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag auf Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen worden, der an die Stelle des alten Vertrags vom 7. Januar 1922 treten soll.

Außer der Meistbegünstigung gewährt Estland den in der Liste A genannten französischen Waren die dort angegebenen Vertragszollsätze, Frankreich den in der Liste B genannten estländischen Waren die dort angegebenen Zollsätze des französischen Minimaltarifs.

Die französische Regierung wird den neuen Vertrag acht Tage nach der Mitteilung der Annahme desselben durch das estländische Parlament in Kraft setzen.

[1]) Siehe Schlußprotokoll.

Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr lang, gerechnet vom Tag der Inkraftsetzung, und wird dann stillschweigend quartalsweise verlängert.

In dem Zeichnungsprotokoll wird im Hinblick auf die geplante Zollunion zwischen Estland und Lettland bestimmt:

Wenn es Estland bei der Inkraftsetzung des gemeinsamen estnisch-lettischen Zolltarifs, dessen Aufstellung geplant ist, als wünschenswert erscheinen sollte, die zolltarifarische Freiheit in bezug auf gewisse Produkte, deren Zollsätze in dem vorliegenden Vertrag gebunden sind, wiederzuerlangen, so kann dies zwei Monate nach der Mitteilung an die französische Regierung geschehen.

Die von den Aenderungen betroffenen französischen Produkte genießen aber selbstverständlich auch weiterhin die Meistbegünstigung.

Sollte durch die Aenderungen die mittlere Zollbelastung der Produkte des französischen Ausfuhrinteresses verschlechtert werden, so hat Frankreich das Recht, mit einer Frist von zwei Monaten die Eröffnung neuer Verhandlungen zu beantragen und, falls diese zu keiner Einigung führen, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Aus Liste A.

Estländische Zollsätze für französische Waren.

Pos. des estländ. Tarifs	Produkt	Verzollungseinheit	Zollsatz (Gold-Fr.)
aus 86	Terpentinöl, raff.	kg netto	0,20
aus 113, aus 1	Zusammengesetzte Arzneimittel (m. A. von Pflastern auf Seide oder Halbseide), welche auf der Spezialliste von zur Einfuhr zugelassenen Produkten stehen	kg brutto	4,—
aus 119	Kosmetische Präparate und aromatische Substanzen:		
	1. Puder, weiße und rote Schminken, Haarfärbemittel ohne Alkohol, Räucherpastillen. Kosmetika aller Art, n. b. g.	kg brutto	12,—
	2. alle alkoholhaltigen Parfümericartikel, wie Parfüme, aromat. Wässer, Elixiere usw.	kg brutto	40.—
120, 1	Toilette- oder Medizinalseifen, flüssig, fest oder pulverförmig	kg brutto	5,—
	Anm. Unter Toiletteseifen sind nicht nur parfümierte Seifen zu verstehen, sondern alle Seifen in Form von kleinen, leicht zu handhabenden Stücken (sowie auch in Form von aus mehreren Stücken bestehenden Riegeln), die in Seidenpapier oder bedrucktem Papier eingewickelt oder in Pappschachteln oder auf ähnliche Weise verpackt sind.		
aus 124	Gerbstoffe:		
	3. Gerbextrakte aller Art, einschl. künstliche	kg netto	0,02
aus 125	Natürliche Farbmaterialien:		
	2. a) Ocker	kg netto	0,02

In Liste B hat Frankreich Estland gegenüber die Minimalsätze für die Positionen 197, 197bis, 198, 198bis, 198ter 198quater, 198 quinquiès des französischen Zolltarifs (Mineralölprodukte) gebunden. (1901)

Schweiz. **Beitritt zur Opiumkonvention.** Die Schweiz hat am 3. April 1929 die Urkunde über ihren Beitritt zu dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 beim Völkerbund in Genf niedergelegt. (1935)

Schweden. **Zolltarifänderung.** „Svensk Författningssamling", Nr. 64, bringt eine königliche Bekanntmachung betr. die Abänderung des Wortlauts der Zollposition 1099, der wie folgt festgesetzt wird:

1099 Mineralöle, natürliche oder rohe, ebenso gereinigte: Benzin und Gasolin 0,01 Kr. je 10 l

Die Neuregelung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1929. (1931)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** „Meddelelser til tollvesenet". Nr. 7 u. 8 veröffentlichen nachstehende die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Seifenpulver, benannt „Pax Chrystallized Soap" mit den Unterbenennungen „Office Grade" und „Standard Grade", ein gelbweißes bezw. gräulich-

Digitized by Google

weißes Pulver, bestehend aus stark parfümierten Mischungen von Seifenpulver, Soda und Maismehl, ist abzufertigen nach „Seife 2".

Desinfektionsmittel, eine dunkelbraune, verhältnismäßig dünne Flüssigkeit, bestehend aus Steinkohlenteerschwerölen und Phenolen, aufgelöst in einer Kaliseifenlösung und am ehesten in eine Kategorie mit „Lysol" zu stellen, ist gemäß Anmerkung zu Pos. 14 auf Gesuch hin zur zollfreien Einfuhr zugelassen.

Narbenschwarz, benannt „Expreß Black", bedeutende Mengen Alkohol enthaltend, der indessen sicher als vergällt anzusehen ist, ist nach „Schwärzen 2" abzufertigen.

„Asbestin", ein feines weißes Pulver, das als Füllmittel für Oelfarbe benutzt werden soll und aus einer Art Serpentinasbest mit geringeren Verunreinigungen aus Quarz besteht, ist unter „Stejne 10" abzufertigen.

Reinigungsmittel für Brokatschuhe, benannt „Minnette-Pulver", ein weißes, sehr leichtes, flockiges Pulver, bestehend aus gebrannter Magnesia, ist unter „Metalle III" abzufertigen. (1932)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Persien.** Ein Meistbegünstigungsvertrag zwischen den beiden Staaten ist am 30. April d. J. in Teheran abgeschlossen worden und provisorisch am 10. Mai 1929 in Kraft getreten. (1902)

Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens auf Guggenheimsalpeter. Laut Verordnung vom 30. April ist vom 3. Mai 1929 angefangen bis zum 31. Mai 1929 einschließlich die Einfuhr von sogenanntem Guggenheimer Salpeter (aus Pos. 599h) dem Bewilligungsverfahren unterworfen.

Vom 1. Juni 1929 an kann die Ware wieder frei eingeführt werden. (1979)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Geplante Zollermäßigungen.** Nach einer Mitteilung des „Przemysl i Handel" soll demnächst im „Dz. U." eine Verordnung betr. Zollermäßigungen veröffentlicht werden. Wir geben hier die die chemische Industrie interessierenden Positionen wieder:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung	Ermäßigt. Zollsatz in % des normal Zollsatzes
aus 102,1	Bariumsuperoxyd	20
aus 108,4a	Salpetersäure, concentrierte (über 40° Bé); Nitrose (Gemisch von Salpetersäure und Schwefelsäure)	75
aus 166	Aluminiumfolie zur Herstellung von Sprengstoffen mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 177,3	Vulkanfiber	30

Für diejenigen Staaten, deren Waren den polnischen Maximalzöllen unterworfen sind, wird der ermäßigte Zoll in entsprechender Weise in Prozenten des Maximalzolles errechnet.

Die angekündigte Verordnung wird bis zum 31. Oktober 1929 einschließlich gelten.

Ueber die Gründe der Einführung von Zollerleichterungen für die obengenannten Waren gibt „Przemysl i Handel" folgende Erklärung:

Bariumsuperoxyd wird im Inlande nicht hergestellt, da sich die polnischen Schwerspatlager für diese Produktion nicht eignen. Der Zoll beträgt etwa 16% des Wertes. Die Zollermäßigung bezweckt in erster Linie die Erhaltung sowie die Entwicklung der Produktion von Wasserstoffsuperoxyd und von Natriumperborat.

Aluminiumfolie wird ebenfalls in Polen nicht produziert. Die Erhöhung des Rohstoffpreises (früher wurde die Folie zollfrei eingeführt) stellt nicht nur die Rentabilität der inländischen Sprengstoffproduktion in Frage, sondern sie führt auch zu Verlusten, da bei den geltenden Preisen die Zollspesen für die Folie nicht mit berücksichtigt wurden. (1953)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 88. Zahnfüllungen aus Weichgummi in Form von runden Stäbchen verschiedener Farbe sind nach Pos. 88, 1 d II zu verzollen. („Danz. Zollbl." Nr. 10.) (1927)

Estland. **Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit Ungarn.** Revaler Pressemeldungen zufolge ist der neue Handelsvertrag zwischen Estland und Ungarn am 29. April 1929 in Reval unterzeichnet worden. (1910)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** „Tullstyrelsen, Tarifavdelning", Cirk. Nr. 9 v. 8. April 1929 veröffentlicht folgende Beschlüsse der Zollverwaltung. Die nachstehenden Waren sind nach folgenden Positionen des finnländischen Zolltarifs zu verzollen:

Pos.	Warenbenennung
812	„Chesebrough's Weiße Vaseline" und „Chesebrough's Gelbe Vaseline".
830	„Microl Lickeröl B" benannter Stoff, der Sulfosäure enthält.
837	„Cool Tar Black Varnish" benanntes Steinkohlenteerpräparat, das in 24 Stunden nicht trocknet.
873	„Inotyol du Dr. Debat" benannter, zur Hautpflege bestimmter unparfümierter Stoff, der Fett, Zinkweiß und Borax enthält. Der Beschluß der Zollverwaltung, Cirk. 22/1926 unter Pos. 872, die Zollbehandlung von „Inotyol" betreffend, soll nicht weiter Anwendung finden.
873	„Chesebrough - Salicyl - Vaseline" und „Vaseline Camphor Eis Chesebrough".
874	„Nitrophoska".
898	Kupferoxydul (Cu_2O).
922	Kupfersulfocyanid.
937	„Bayrol-Bayrolin T" benanntes Appreturmittel.
941	„Bayrol-Antisal T" benannte Ware, die zum Nachgerben von Leder verwendet wird. (1903)

Sowjet-Rußland. **Handelsvertrag mit Estland.** Wie die russische Presse meldet, ist zwischen den beiden Staaten am 17. Mai d. J. in Reval ein Handelsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen worden. Nähere Einzelheiten über den Vertrag sind noch nicht bekannt. (1970)

Rumänien. **Der Handel mit Giften und Betäubungsmitteln.** Die Regierung beabsichtigt nach Informationen des „Consum" eine Aenderung des Gesundheitsgesetzes hinsichtlich der Vorschriften über die Beschaffung und den Handel mit Giften und Betäubungsmitteln vorzunehmen. Diese Stoffe sollen in Zukunft nicht mehr wie bisher durch den Drogengroßhandel beschafft und an die Apotheken abgegeben werden dürfen, sondern nur noch durch die Einkaufszentrale der Apotheken.

Die Regierung will damit eine sichere Kontrolle des Handels mit Giften und Betäubungsmitteln ausüben, da nach der bisherigen Handhabung durch den einschlägigen Großhandel diese Ueberwachung in ausreichendem Maße nicht möglich war.

Der Drogengroßhandel protestiert aus begreiflichen Gründen sehr energisch gegen diese Neuerung und bestreitet die Richtigkeit der Behauptung, die sich auf die unzulängliche Kontrollmöglichkeit bezieht. Die Uebertragung der Ein- und Verkaufsbefugnis auf die Apothekenzentrale bezeichnet der Großhandel als eine unzulässige Monopolisierung eines ganzen Handelszweiges zuungunsten der Allgemeinheit. (1969)

Italien. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn.** Nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." sind am 17. April 1929 die Ratifikationsurkunden zu dem am 4. Juli 1928 zwischen Italien und Ungarn in Rom abgeschlossenen Handelsvertrage (vgl. „Chem. Ind.", Seite 360) ausgetauscht worden. Der Vertrag tritt nunmehr am 1. Juni d. J. in Kraft. (1960)

Zolltarifentscheidungen. Das „Bollettino della Controversie" veröffentlicht die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Belladonna-Neutralon", bestehend aus Kaolin und geringen Mengen trockenen Belladonnaextraktes. Die Verzollung wurde nach Position 782b „Medizinische Spezialitäten, andere" vorgenommen. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben.

„Betul-Oel." Das Produkt ist als „medizinische Spezialität, Geheimmittel" nach Position 782a zu verzollen. Außerdem ist die Alkoholsteuer für 7,464 l per dz des Produktes (wirkliches Nettogewicht) zu entrichten.

„Black Mixture" und „Breuvage Metesrifuge" sind nach Position 782b „Medizinische Spezialitäten, andere" zu verzollen. Außerdem wird die Alkoholsteuer für 37,5 l bzw. 5,5 l per dz der Produkte (wirkliches Nettogewicht) erhoben.

„Capsules de Colchi Sal" sind als „medizinische Spezialität, Geheimmittel" nach Position 782a zu verzollen. Die Alkoholabgabe wird für 9,95 l per dz des Produktes (wirkliches Nettogewicht) erhoben.

Digitized by Google

Gepanol Gluhlampenkitt (Harzkitt). Die Verzollung wurde nach Position 769 „Nicht genannte organisch-chemische Produkte" angeordnet. Außer dem Zoll ist die Alkoholsteuer im Maßstabe von 62 l pro dz der Ware (nach dem wirklichen Nettogewicht) zu entrichten.

Polieröl für Wagenverdecke und Automobilleder. Das Produkt wurde in die Position 801 a 1 „Putzmittel für Leder, in Flaschen" eintarifiert und einer Alkoholabgabe für 2 l pro dz des Produktes (wirkliches Nettogewicht) unterworfen.

„Injections Hipodermiques Bijodure d'Hydrargyre Indolore." Die Verzollung wurde nach Position 782 a „Medizinisches Spezialitäten, Geheimmittel" angeordnet und außerdem die Alkoholsteuer im Verhältnis von 0,09 l pro dz der Ware (nach dem wirklichen Nettogewicht) erhoben.

„Rontyum", bestehend aus Bariumsulfat und geringen Mengen tierischer Gelatine. Das Produkt wurde als „medizinische Spezialität, Geheimmittel" in die Position 782 a eintarifiert. Eine Alkoholabgabe wurde nicht erhoben.

Medizinische Tabletten, bestehend aus einem synthetischen medizinischen Produkt (Dekamethylendiguanidindichlorhydrat) und geringen Mengen eines Bindemittels. Das Produkt wurde als „synthetisches medizinisches Produkt" in die Position 780 eintarifiert, die Verzollung aber einschließlich der unmittelbaren Umschließung angeordnet. (1573)

Spanien. **Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Methyl- und Benzoylekgonin.** Die „Gaceta de Madrid" vom 15. Mai 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 30. April 1929, durch die Methyl- und Benzoylekgonin in das königliche Dekret-Gesetz Nr. 2045 vom 13. November 1928, betreffend die Kontrolle der Betäubungsmittel (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1288), einbezogen werden. (1957)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von Ammoniumrhodanid.** In den „Treasury Decisions" ist ein Schreiben des Commissioner of Customs im Finanzministerium an das Zollamt New York veröffentlicht, in dem das letztere angewiesen wird, die Verzollung des Ammoniumrhodanids bis zur endgültigen Entscheidung der schwebenden Streitfälle nach Position 5 des Tarifgesetzes von 1922 vorzunehmen. (T. D. 43 326.) (1959)

Zolltarifentscheidungen. Behälter. Eisenfässer, die als Behälter für Kaliumpermanganat dienten und deren Deckel mit vier eisernen Schrauben befestigt waren, wurden vom Zollamt nach Position 328 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 25% ad val. belegt, während der Importeur Zollfreiheit verlangte, da es sich um übliche Behälter handele, die bei der Oeffnung und Herausnahme des Inhaltes zerstört würden.

Der United States Customs Court, der über die Beschwerde des Importeurs zu entscheiden hatte, erklärte, daß die Fässer beim Oeffnen nicht beschädigt werden und wieder benutzt werden können, daß aber erwiesen worden sei, daß die Fässer tatsächlich nicht wieder benutzt worden sind daß erfolglose Versuche unternommen worden sind, die Fässer zu verkaufen, und daß sie schließlich als wertlos fortgeworfen worden sind. Auf Grund dieser Feststellungen entschied das genannte Gericht, daß die Fässer als übliche Behälter für eine einem spezifischen Zoll unterliegende Ware zollfrei sind.

Behälter. Für Calciumchlorid, Natriumbisulfat und Chlormagnesium enthaltende Eisenfässer verlangte der Importeur nach Position 1514 des Tarifgesetzes Zollfreiheit. Da der Importeur nachweisen konnte, daß die Fässer aus sehr leichtem Eisenblech bestehen, nicht ohne Beschädigung entleert werden konnten und nach der Entnahme des Inhaltes wertlos waren, hat der United States Customs Court die zollfreie Einfuhr der Behälter als übliche Umschließungen für spezifischen Zollsätzen unterliegende oder zollfreie Waren angeordnet.

Ursprungsbezeichnung für Pastellfarben. Eine Sendung Pastellfarben wurde vom Zollamt wegen mangelnder Ursprungsbezeichnung mit einem Zusatzzoll belegt. Der hiergegen vom Importeur eingelegte Protest wurde vom United States Customs Court abgewiesen. („Treasury Decisions".) (1958)

Mexiko **Zolltarifrevision.** Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Mexiko wird zurzeit ein neuer mexikanischer Zolltarif aufgestellt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Entwurf vorerst noch den mexikanischen Handelskammern zur Begutachtung unterbreitet worden ist und daß daher vor der Inkraftsetzung des Tarifs noch Aenderungen zu erwarten sind.

Die neuen Zollsätze sollen den Betrag der Konsulargebühren und die zurzeit in Mexiko erhobenen allgemeinen Zollzuschläge in sich schließen. (1926)

El Salvador. **Kündigung von Handelsverträgen.** Die Regierung von Salvador hat die Handelsübereinkunft mit Frankreich auf den 15. Dezember 1929 gekündigt. Diese Uebereinkunft enthält einige salvadorische Zugeständnisse, die kraft der Meistbegünstigung auch auf deutsche Waren Anwendung finden.

Es handelt sich um Vertragszölle u. a. für:

Mineralwasser, Chininsulfat und Alkaloide aller Art, alkoholhaltige Riechwässer, Würzen, Parfümerien.

Der Kündigung der Uebereinkunft mit Frankreich folgte kürzlich diejenige aller salvadorischen Meistbegünstigungsverträge*). (1975)

Nicaragua. **Erhöhung der Einfuhrzölle für Kerzen.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, sind die Zölle für die nach Nicaragua eingeführten Kerzen durch ein kürzlich verabschiedetes Gesetz von 5 auf 10 Centavos per kg erhöht worden. Zu den genannten Zöllen treten die bestehenden Zuschläge in Höhe von 25% des fälligen Zolls.

Nach dem „Bollettino di Inform. Comm." sind von dieser Zollerhöhung beide Positionen (Nr. 47 und 379), in denen Kerzen (aus mineralischem oder Paraffinwachs und aus pflanzlichen oder tierischen Fetten) geführt werden, betroffen. (1963)

Cuba. **Erläuterung zum Zolltarif.** Zwecks einheitlicher Anwendung der Pos. 98 A „Chemische Erzeugnisse n. b. g. in größeren Behältern" bzw. der Pos. 98 B „dieselben, in kleineren Behältern" wird von der Zolldirektion laut „Gaceta Oficial" vom 6. 3. 1929 folgende Anweisung gegeben: Behälter bis zu 1 kg oder 1 l werden als kleinere Behälter angesehen unter der Voraussetzung, daß ihre Verwendung zum unmittelbaren Verkauf der in ihnen enthaltenen chemischen Produkte handelsüblich ist; die übrigen gelten als größere Behälter. (1917)

Spezialitätenkontrolle. In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana veröffentlicht:

Das cubanische Gesundheitsdepartement befaßt sich zurzeit mit der Revision der Listen von Präparaten, die als pharmazeutische Spezialitäten registriert worden sind. Von der Liste sollen sämtliche Präparate gestrichen werden, die nicht als Pharmazeutika angesprochen werden können. Der Vertrieb der auf der Liste verbleibenden Präparate soll weiterhin den Apotheken vorbehalten bleiben, während diese Einschränkung der Vertriebsbefugnisse auf die von der Liste abgesetzten Erzeugnisse in Zukunft nicht mehr angewandt werden soll. (1968)

Barbados. **Zollzuschlag.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Regierung von Barbados die Erhebung eines Zuschlags in Höhe von 10% der fälligen Zölle von allen nach Barbados eingeführten Waren angeordnet. Die betreffende Act ist am 12. April 1929 in Kraft getreten und gilt für ein Jahr. (1912)

Trinidad. **Verzollung von Bay-Rum.** Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, sind die Einfuhrzölle für Bay-Rum in Trinidad durch eine am 5. April 1929 von dem Gesetzgebenden Rate verabschiedete Resolution von diesem Tage ab wie folgt festgesetzt worden:

	Britischer Vorzugstarif sh.	Generaltarif sh.
Bay-Rum:		
a) nicht über der Grädigkeit des proof spirit . . . (per Gallone)	5	10
b) über der Grädigkeit des proof spirit . . . (per proof Gallone)	5	10

(1962)

Venezuela. **Verpackung pharmazeutischer Spezialitäten.** Der französische Handelsattaché in Venezuela weist im „Mon. Off." darauf hin, daß die Importeure pharmazeutischer Spezialitäten in Venezuela vielfach Klage über nicht widerstandsfähige oder zu schwere Verpackung erheben; letzteres ist deswegen von Bedeutung, weil die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorgenommen wird. Bewährt haben sich Kästen aus dünnem Sperrholz, in manchen Fällen auch Wellpappe mit Sackleinewand. (1918)

Columbien. **Handelsvertrag mit Schweden.** Am 10. Jan. 1929 sind in London die Ratifikationsurkunden des Vertrages zwischen Columbien und Schweden, der am 9. März 1928 geschlossen wurde, ausgetauscht worden

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 492

Digitized by Google

Vertrag, der auf der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht, ist am 10. Februar 1929 in Kraft getreten; er kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. („Diario Oficial" vom 27. 3. 29.) (1955)

Britisch-Guayana. Abänderung der Einfuhrzölle für Mineralöle. Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, sind in Britisch-Guayana die Einfuhrzölle für Mineralöle durch die am 13. März 1929 verabschiedete Ordinance Nr. 13 von 1929 wie folgt abgeändert worden (teilweise ist die Nomenklatur und teilweise der Zollsatz der Positionen geändert worden):

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugszoll bisher $	jetzt $
33.	Oel:		
1.	Petroleum, Schieferöl und deren Produkte (Prüfung im Abel-Pensky-Apparat nach den in der zweiten Liste der Petroleum and Inflammable Liquids Ordinance, 1916, festgelegten Bestimmungen):		
a)	Petroleumöl, durch Raffinierung oder auf andere Art hergestellt, von einer spezifischen Dichte zwischen 0,780 und 0,885 im Vergleich zu Wasser bei 60° F. und von einem Flammpunkt von wenigstens 85° F. (per Gallone)	0,25[1])	0,25
b)	Leichtpetroleum, einschl. Gasolin, Mineralnaphtha, Benzin und Petroleumleichtöl, durch Raffinierung oder auf and. Art hergestellt, von einer spezifisch. Dichte von 0,780 oder darunter im Vergleich zu Wasser bei 60° F. . . . . (per Gallone)	0,18[2])	0,18
c)	Fuel oil, einschließlich Gasöl u. Mittelöl außer Schmierölen, durch Raffinierung od. auf and. Art hergestellt, von einer spezifischen Dichte von 0,885 oder darüber, aber nicht über 0,930 im Vergleich zu Wasser bei 60° F. . . (per 100 Gallonen)	0,50[3])	0,75
	Wenn in Bulkmengen zur Lagerung in Tanks eingeführt (per 100 Gallonen)	0,38	0,50
d)	Rohes Petroleum und rückständige Oele außer Schmierölen, durch Raffinierung oder auf andere Art hergestellt, von einer spezifischen Dichte von über 0,930 im Vergleich zu Wasser bei 60° F. (per 100 Gallonen)	0,25[4])	0,25
	Wenn in Bulkmengen zur Lagerung in Tanks eingeführt (per 100 Gallonen)	0,16	0,16

(1807)

Sansibar (Protektorat). Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" hat das Colonial Office mitgeteilt, daß die Bestimmungen über die Zollrückvergütung für Gewürznelken, die für die Herstellung von Gewürznelkenöl bzw. Vanillin bestimmt sind (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1127), bis zum 30. Juni 1930 verlängert werden. (1964)

Türkei. Kündigung der Handelsabkommen mit Polen und der Tschechoslowakei. Seitens der Türkei ist der Handelsvertrag mit Polen am 3. April 1929 zum 3. Oktober 1929 und das Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei am 25. März zum 25. September 1929 gekündigt worden. (1954)

Einführung des metrischen Systems. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat die Große Nationalversammlung der Türkei einen Gesetzentwurf angenommen, durch den in der Türkei das metrische System eingeführt wird, das vom 1. Juni d. J. ab im ganzen Lande angewandt wird. (1961)

[1]) Raffiniertes Petroleum (Flammpunkt 85° F. und höher).
[2]) Leichtpetroleum, einschließlich Gasolin, Mineralnaphtha, Benzin und Petroleumleichtöl.
[3]) Fuel oil, destilliertes, einschließlich Gasöl und Mittelöle.
[4]) Rohpetroleum, einschließlich rückständiger Oele.

Britisch-Indien. Erhöhung des Einfuhrzolls für Motortreiböle. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der Einfuhrzoll für Motortreiböle in Britisch-Indien durch ein am 30. März 1929 verabschiedetes Gesetz von 4 auf 6 Anna per Imperial Gallone erhöht worden. (1889)

VERKEHRSWESEN

Nachträge zum Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A und Teil I Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1929 treten in Kraft:

1. Nachtrag II zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A mit Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen C und II sowie Berichtigungen;

2. Nachtrag I zum Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A mit Aenderungen und Ergänzungen des alphabetischen Verzeichnisses der in der Anlage C zur EVO. aufgeführten Güter;

3. Nachtrag V zum Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B mit Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. (1972)

Donauumschlagtarif für die Einfuhr von Bauxit. Mit Gültigkeit vom 15. Mai 1929 ist der Donauumschlagausnahmetarif 34 für Bauxit zur Einfuhr über die deutschen Donauumschlagplätze aus Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und weiter durch einen neuen Tarif ersetzt worden. Der Tarif sieht im Verkehr zwischen den Donauumschlagplätzen mit verschiedenen Empfangsbahnhöfen ermäßigte Frachtsätze vor, die bei Aufgabe bestimmter Mindestmengen gewährt werden. (1973)

Verpackung von Stückgütern. Zur Verpackung von Stückgütern erläßt die Reichsbahn folgende Verfügung:

„Nach den Güterbeförderungsvorschriften soll bei der Beurteilung der sicheren Verpackung eines Gutes auch berücksichtigt werden, ob und mit welchen anderen Gütern der Gegenstand zusammengeladen und befördert wird. Das Zusammenladen der verschiedenartigsten Güter im gewöhnlichen Stückgutverkehr in demselben Wagen nötigt in der Regel zu höheren Anforderungen an die Verpackung. Wird dagegen eine geschlossene Stückgutsendung vom Absender selbst verladen oder ihm ein besonders abgegrenzter Teil eines Ortswagens überlassen, so können geringere Anforderungen an die Verpackung gestellt werden als bei gewöhnlichen Einzelgütern. U. U. kann dann sogar auf jegliche Verpackung verzichtet werden, wenn Beschädigungen anderer Güter durch die vom Absender eingeladenen nicht zu befürchten sind. Wird die vom Absender verladene Stückgutsendung nicht umgeladen und kann sie bei Zuladung durch die Eisenbahn besonders abgegrenzt werden, so ist demnach auf das Anerkenntnis fehlender oder mangelhafter Verpackung zu verzichten." (1974)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Tschechoslowakei. Marken- und Musterschutz. Die Handels- und Gewerbekammer Brünn hat die in Betracht kommenden Körperschaften und Erzeuger ihres Sprengels auf Ersuchen des Verbandes der Seifen-, Soda-, Kerzen-, Wachswaren-, Parfümeriefabrikanten und Erzeuger kosmetischer Artikel in der Tschechoslowakei mit dem Sitze in Prag ersucht, zu dem Verlangen des Verbandes Stellung zu nehmen, nach welchem eine Regierungsverordnung herausgegeben werden soll, durch die festgesetzt werden würde, daß alle Parfümerien und kosmetischen Artikel, die in der Tschechoslowakei erzeugt wurden und hier verkauft werden, entweder mit der Firma des Erzeugers oder mit der gesetzlich geschützten Erzeugermarke versehen sein müssen; der Verkauf von derart nicht bezeichneten Präparaten sei zu verbieten. (1934)

China. Neuanmeldung der Warenzeichen*). Das Handelsmarkenamt in Nanking hat eine Erklärung betreffend die Handhabung bei Wiedereintragungen erlassen, die eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand enthält. Diese Neuerung betrifft die grundsätzliche Anwendung des Prioritätsprinzips hinsichtlich aller in Peking erfolgten Anmeldungen, auch wenn die auf solche Anmeldungen erfolgten Bescheinigungen nach dem 1. Mai 1927 (dem bekannten Stichtag) erfolgt sind, ja sogar, wenn noch keinerlei

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 362, 387 u. 413.

Digitized by Google

Entscheidung über solche Anmeldungen getroffen wurde. Allerdings müssen in solchen Fällen bei Wiedereintragung die vollen Gebühren bezahlt werden, die Priorität der früheren Anmeldung wird indes im obigen Sinne anerkannt. Es liegt darin ein wünschenswerter Fortschritt gegenüber der früheren Handhabung bei Wiedereintragung. („Ostasiatische Rundschau.") (1939)

RECHTSPRECHUNG

Wettbewerbsverbot im Einzelvertrag und der Reichsangestelltentarifvertrag für die chemische Industrie.

Durch Vertrag von 1923 stellte eine Firma einen Chemiker zunächst auf drei Jahre an. Er wurde in diesem Vertrage auch verpflichtet, während dreier Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses sich weder bei einem anderen Unternehmen zu beteiligen oder zu betätigen, noch einer anderen Firma Auskunft zu geben oder behilflich zu sein, die sich mit der Fabrikation bestimmter Erzeugnisse der vertragschließenden Firma beschäftigt. Während der Karenzzeit sollte der Chemiker die Hälfte des zuletzt ihm gezahlten Gehaltes erhalten, falls er keine andere Anstellung finden würde. Das Gehalt bestimmte sich im übrigen nach dem Tarifvertrag des Chemikerverbandes in Hannover und wurde um 10% erhöht als Entgelt für die Konkurrenzklausel. Das Wettbewerbsverbot galt sowohl für das Gebiet des Deutschen Reiches wie für das Ausland.

Im Jahre 1926 wurde die Fabrik der Firma von einem anderen Unternehmen übernommen und der Betrieb fortgesetzt. Die frühere Firma teilte dem Chemiker mit, daß das vereinbarte Wettbewerbsverbot noch gelte und er daher für das neue Unternehmen nicht tätig sein dürfe. Mangels Einigung erhob der Chemiker Klage vor dem Arbeitsgericht auf Feststellung der Nichtigkeit des Wettbewerbsverbotes, wurde hier abgewiesen, hatte vor dem Landesarbeitsgericht aber Erfolg und die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil wurde vom Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 20. 2. 1929 — RAG. 457/28 — zurückgewiesen.

Der klagende Chemiker berief sich auf § 11 des Tarifvertrages zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure vom 27. April 1920. Den dortigen Bestimmungen widerspreche das Wettbewerbsverbot, weil es weder örtlich umschrieben sei noch weil die für die Karenzzeit mit ihm vereinbarte Entschädigung die in § 11 geforderte Mindesthöhe erreiche. — Die hier in Frage kommenden Bestimmungen lauten (auszugsweise):

„Das Wettbewerbsverbot muß örtlich und sachlich nach dem Arbeitsgebiet des Angestellten, mindestens aber nach den Produktionszweigen umschrieben werden.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, für die Dauer des Verbotes eine Entschädigung zu zahlen, die mindestens zwei Drittel der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

Vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vereinbarte Wettbewerbsverbote, die den Vorschriften des Tarifvertrages widersprechen, bleiben verbindlich, falls sich der Arbeitgeber vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages schriftlich erbietet, das Wettbewerbsverbot in Uebereinstimmung mit den tariflichen Vereinbarungen zu bringen."

Die Beklagte war der Ansicht, daß der Tarifvertrag überhaupt keine Anwendung finde, da der Chemiker im Auslande tätig gewesen sei. Im übrigen sei sie auch erst nach Abschluß des Vertrages der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zugeteilt und damit dem Tarifvertrage unterstellt worden. Komme er aber zur Anwendung, so müsse man sich fragen, ob die Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot überhaupt „Bestimmungen" im Sinne § 1 Tarifvertragsordnung seien. Seien sie es, könne die Vereinbarung nicht nichtig sein, es trete vielmehr an ihre Stelle die Regelung des Tarifvertrages, seien sie es nicht, dann seien diese Bestimmungen auch nicht bindend und könnten durch Einzelvertrag wie geschehen abgeändert werden.

Die Tatsache, daß der Chemiker im Auslande tätig gewesen ist, ist für die Beurteilung des Falles unerheblich. Denn ein unbestritten in Deutschland abgeschlossener, einem deutschen Tarifvertrag unterstellter Arbeitsvertrag ist auch dann nach deutschem Recht zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer sich im Arbeitsvertrag verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers auch im Auslande beschäftigen zu lassen.

Ferner ist für die Beurteilung des Falles unerheblich, ob der Betrieb des Beklagten erst nach Abschluß des Vertrages der Parteien in die chemische Industrie eingereiht wurde. Denn mit der Einreihung wurde der für diese Industrie geltende, allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag auch für die Beklagte wirksam und mußte, soweit er für den Arbeitnehmer günstiger war, nunmehr Platz greifen, und der Einzelvertrag mußte ihm angepaßt werden. Versäumt der Arbeitgeber die Anpassung, so treten die günstigeren Arbeitsbedingungen gemäß § 1 Tar. VO. von selbst an die Stelle der bisherigen Arbeitsbedingungen.

Nun hatte die Beklagte weiter eingewandt, wenn schon der Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis des klagenden Chemikers anzuwenden sei, so seien die für dieses Arbeitsverhältnis vereinbarten Abmachungen über ein Wettbewerbsverbot infolge ihrer Abweichung von den Bestimmungen des Tarifvertrages doch nicht unverbindlich oder nichtig, es müßten an ihre Stelle lediglich die des Tarifvertrages treten. — Das LAG. war dieser Auffassung nicht. Die Bestimmungen des Tarifvertrages über das Wettbewerbsverbot sind keine normativen Vorschriften in dem Sinne, daß sie den Inhalt von Wettbewerbsverboten positiv regelten und so geeignet seien, tariflich unzulässigen Wettbewerbsverboten der Einzelarbeitsverträge, einen anderen, zulässigen Inhalt zu geben. Das RAG. schloß sich dieser Auffassung zwar grundsätzlich an, hielt aber eine Normativwirkung, wenn auch anderer Art, doch für gegeben.

Der vorliegende Tarifvertrag sieht keineswegs für alle Einzelverträge den Abschluß eines Wettbewerbsverbotes mit einem gegebenen Inhalte vor, er stellt es vielmehr den Parteien frei, ob sie die Konkurrenzklausel vereinbaren wollen oder nicht. Nur für den Fall, daß sie die Klausel vereinbaren, setzt er gewisse Schranken, die bei Vermeidung der Unverbindlichkeit eingehalten werden müssen. Auch einer solchen tariflichen Regelung läßt sich der normative Charakter nicht absprechen. Es ist bestimmt, daß tarifwidrige Wettbewerbsverbote nicht zu Recht bestehen sollen und die Wirkung dieser Norm beschränkt sich darauf, daß solche Klauseln rechtsunwirksam sind. —

So hatte das RAG. seine Entscheidung lediglich noch darauf abzustellen, ob das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot sich im Rahmen der tarifvertraglichen Grundsätze hielt oder nicht, nachdem das LAG. diese Frage bereits verneint hatte.

Eine örtliche Umschreibung des Wettbewerbsverbotes hatte nicht stattgefunden, wie der Tarifvertrag es verlangt. Es sollte sowohl für das Deutsche Reich als auch für das Ausland gelten. Hierin liegt keinerlei „örtliche" Begrenzung, vielmehr ist das Wettbewerbsverbot klar und deutlich auf den ganzen Erdball ausgedehnt.

Als Entgelt für die vereinbarte Konkurrenzklausel sieht der Tarifvertrag während der Karenzzeit eine Zahlung von zwei Drittel der zuletzt empfangenen Bezüge vor, die Vereinbarung sprach jedoch nur von der Hälfte, ist also für den Arbeitnehmer ungünstiger und hält sich demnach nicht im Rahmen der Grundsätze.

Das RAG. kam zu dem Schluß, daß das vereinbarte Wettbewerbsverbot sich nicht im Rahmen der tarifvertraglichen Grundsätze hielt und wies demgemäß die Revision zurück. Der Klage des Chemikers auf Feststellung der Nichtigkeit war damit stattgegeben. (1914)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Normung der Gasflaschen.

Anläßlich der Neubearbeitung der Druckgas-Verordnung des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe soll gleichzeitig die Normung aller Gasflaschenarten durchgeführt werden.

Die Normung von Gasflaschen, soweit sie an Atmungsgeräten verwendet werden, ist von den Herstellern und Verbrauchern von Atmungsgeräten bereits in Angriff genommen worden.

Unter Beachtung der Erfahrungen, die die Reichsbahn beim Transport von Gasflaschen gemacht hat, soll eine Vereinheitlichung ihrer Größen, der Anschlußgewinde, der Verschlußart, der Kappen, Anschriften, Anstriche usw. erzielt werden.

Da die Normung sämtlicher Flaschenarten unverzüglich begonnen werden soll, bittet der Deutsche Normenausschuß E. V., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, alle daran interessierten Kreise (Verbraucher, Hersteller, Händler und Behörden) um Einsendung von Ausführungsunterlagen und um Benachrichtigung, welche Firmen an den Arbeiten teilzunehmen beabsichtigen, damit die erste Besprechung in Kürze stattfinden kann. (1900)

Digitized by Google

Weltproduktion von Superphosphat. Ausland.

Nach einer in der „Industrie Chimique" (Paris) mitgeteilten Schätzung betrug die Weltproduktion von Superphosphat 1928 rund 14,25 Mill. t gegen 11,3 Mill. t 1913. (1839)

Frankreich. **Aus der chem. Industrie.** Matières Colorantes et Produits Chimiques de St. Denis. Die Gesellschaft hat ihre bestehenden zwei Fabriken erweitert und eine neue (für Zwischenprodukte) errichtet; sie kontrolliert die „Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes de Mulhouse".

Phosphates de Gafsa. Die von der Gesellschaft ausgebeuteten Phosphatlager werden auf etwa 90 Mill. t geschätzt (ohne Berücksichtigung der Möglichkeit weiterer Vorkommen). Die Produktion ist von 500 000 t 1920 auf über 2 Mill. t 1927 gestiegen.

Rhône-Poulenc. Die Gesellschaft hat eine bedeutende Entwicklung genommen. Von den Tochtergesellschaften sind die wichtigsten: die „Société Normande de Produits Chimiques", die „Acéto-Synthèse", die „Rhodiaseta" und die „Rhodia-Brasileira". In den Vereinigten Staaten wurde mit der „Du Pont Rayon Co." ein Abkommen getroffen, in England bestehen mit der „Courtaulds" enge Beziehungen und in Deutschland wurde eine Tochtergesellschaft gegründet.

L'Air Liquide. Die Gesellschaft besitzt in Frankreich 23 Anlagen zur Erzeugung von Sauerstoff und 19 Anlagen zur Acetylenerzeugung; dazu kommen Betriebe in den Kolonien (3 in Algier, 1 in Tunis, 1 in Marokko) und im Auslande (Belgien, Schweden, Schweiz, Portugal, Aegypten, Syrien, Canada). Die Gewinne betrugen: 26.4 Mill. Fr. 1925, 38,1 Mill. Fr. 1926 und 42.3 Mill. Fr. 1927. Vor kurzem wurde die Erhöhung des Kapitals auf 88 Mill. Fr. beschlossen.

Phosphates de Constantine. Die Gesellschaft hat ihre Leistungsfähigkeit auf 1 Mill. t gebracht; der Absatz betrug rund 602 000 t 1926, 793 000 t 1927 und 709 000 t 1928. Die Gewinne stiegen von 8,85 Mill. Fr. 1925 auf 10 Mill. Fr. 1926 und 11,5 Mill. Fr. 1927.

Compagnie Française de Blanchiment Electrique (Procédés Crespi et Otto). Zum Zweck der Errichtung von Fabriken zur Erzeugung von Ozon für die Textilindustrie (Verfahren Crespi und Otto) in Frankreich, den Kolonien und der Schweiz wurde die Firma in Paris mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. gegründet, unter Hauptbeteiligung der C. de Blanchiment Electrique Procédés Crespi et Otto. (1840)

Niederlande. **Geschäftsbericht der Enka.** In einem Jahre ernsten Preisrückganges für Kunstseide vermochte die Enka einen immerhin nennenswert erhöhten Betriebsgewinn zu verzeichnen, zu dem noch stark erhöhte sonstige Einnahmen kamen. Der Reingewinn ist 1 Million fl. höher als im Vorjahre. Der erhöhte Betriebsgewinn konnte bei einer etwa gleichen Produktionsmenge infolge der besonderen Beachtung höher bewerteter Spezialgarne erzielt werden. Durch Fortsetzung dieser Politik hofft die Gesellschaft einen, wenn auch nur teilweisen Ersatz für den im Dezember begonnenen neuen Preisrückgang zu finden. Obwohl die Industrie mit neuen, nicht den höchsten Anforderungen entsprechenden Fabriken übersetzt sei, könne wegen der anhaltenden Zunahme des Verbrauches baldige Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage als wahrscheinlich bezeichnet werden. Hierdurch werde eine rationellere Verteilung der Absatzgebiete unter die Großproduzenten eher möglich.

Bei der Enka selbt waren die Vorräte zu Jahresende 1928 geringer als ein Jahr vorher; die Ausdehnungen wurden, wie beabsichtigt, anfangs 1929 fertiggestellt, und die hierdurch ermöglichte größere Produktion lasse für 1929 einen niedrigeren Gestehungspreis erwarten. Nach unveränderter Dotierung der Pensions- und anderen Reserven sowie Zahlung einer unveränderten Dividende von 18% kann ein um rund 0,8 Mill. fl. erhöhter Gewinn vorgetragen werden. Eine Erhöhung der Dividende, die somit möglich gewesen wäre, sei unterblieben, da angesichts der gesunkenen Verkaufspreise ein größerer Vortrag erwünscht erschien. Bei Verwirklichung der Pläne zur Aufnahme der Acetatseidenerzeugung sei man vorsichtig vorgegangen. Inzwischen wurde aber ein Grundstück in Nijmegen angekauft, und der Bau der Fabrik dürfte im Laufe von 1929 beginnen.

Aus der Erfolgsrechnung:

	1926	1927 (in Mill. fl.)	1928
Betriebsgewinn	4,03	7,04	
Zinsen u. Div.	0,57	1,60	7,47
Abschreibungen	1,66	1,65	2,54
Rücklagen	0,67	1,30	2,14
Reingewinn	2,68	5,43	1,34
Divid. V.A.	—	0,12	6,69
„ St.A.	1,60	3,02	0,20
„ „ in %	16	18	3,11
Tant. u. Steuern („Frkf. Ztg.")	0,77	1,38	18[1])
			1,64

(1965)

Polen. **Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Celuloselacken.** Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge errichtet die Firma J. Czechowicz und K. Pajewski in Warschau eine Fabrik zur Herstellung von Nitrocelluloselacken. (1941)

Finnland. **Gründung einer Kunstseideindustrie.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge sind die Pläne zur Gründung einer finnischen Kunstseideindustrie gut vorgeschritten. Es besteht die Absicht, in Lievestuore eine Fabrik zu errichten, die die als Ausgangsmaterial für die Kunstseide dienende Cellulose produzieren wird, und in Tammerfors eine zweite Anlage zu bauen, in der die Kunstseide hergestellt werden soll. (1950)

Sowjet-Rußland. **Aus der Phosphatdüngerindustrie.** Nach dem Fünfjahresplan soll in der UdSSR. die Produktion von phosphorsauren Düngemitteln (mit Ausnahme von Phosphoritmehl) umgerechnet in Standard-Superphosphat, im Jahre 1932/33 etwa 3,5 Mill. t, diejenige von Phosphoritmehl etwa 1,5 Mill. t betragen. Zur Ausführung dieses Programms, das im ganzen die Erzeugung von 7 bis 8 Mill. t Kunstdünger im Jahre 1932/33 vorsieht, sollen im Laufe des Jahrfünfts 4 bis 5 Düngemittel-Kombinate errichtet werden: in Leningrad, Ssoliskamsk, dem Zentralen Industriegebiet, im Donbassin und im südlichen Ural.

Obiges Produktionsprogramm wird indessen in maßgebenden Kreisen als ungenügend angesehen. Zwei Wissenschaftler, Prjanischnikow und Lebedjanzew, haben an den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare eine Eingabe gerichtet, in der darauf hingewiesen wird, daß, um die Ernteerträge ausreichend zu heben, allein im europäischen Teil der UdSSR. etwa 6,5 bis 8 Mill. t Phosphatdüngemittel im Jahre erforderlich seien. Es wird vorgeschlagen, den Fünfjahresplan zu revidieren und die verhältnismäßig billige und einfache Produktion von Phosphoritmehl besonders zu forcieren. Nach Ansicht der Verfasser der Eingabe müßte es möglich sein, im Jahre 1929/30 500 000 t, und in den nächstfolgenden Jahren, steigend 1 Mill. t, 2 Mill. t und 2,7 Mill. t Phosphoritmehl zu produzieren. Zum Schluß wird empfohlen, in den ersten 3 Jahren des Jahrfünfts nur bestimmte, besonders wichtige Gebiete mit Phosphoritdünger zu versorgen. Der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare hat daraufhin den zuständigen Instanzen empfohlen, ihr Augenmerk auf die unbedingt erforderliche Notwendigkeit der maximalen Steigerung der Phosphoritmehlproduktion zu richten.

Die Entwicklung der Phosphoritindustrie ist in der Weise gedacht, daß sowohl neue Fabriken gegründet als auch die Erzeugung der Kleinindustrie verstärkt werden soll. Der Vorsitzende des Trusts „Phosphorit" hat erklärt, daß nicht später als im August d. J. die Projekte für drei neue Fabriken mit einer Gesamtkapazität von 400 000 t Phosphoritmehl im Jahre ausgearbeitet sein werden. Der Bau dieser Fabriken soll bereits im laufenden Jahre begonnen werden. Im nächsten Jahre sollen sechs neue Fabriken errichtet werden.

Das Wissenschaftliche Kunstdünger-Institut ist beauftragt worden, Normen für Phosphoritmehl auszuarbeiten. Für Arbeiten zur Erforschung von Phosphoriten sollen 2 Mill. Rbl. bewilligt werden. (1833)

Jugoslawien. **Kontrolle der Opiumausfuhr.** Die Tageszeitungen berichten, daß der Ministerrat beschlossen hat, infolge der abnehmenden Ausfuhr eine strenge Kontrolle der Agrarprodukte einzuführen. Unter diese Kontrolle wird auch die Erzeugung von Opium und dessen Rohprodukten kommen. Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird ein besonderes Gesetz erlassen werden, dessen Einzelheiten durch besondere Ausführungsbestimmungen festgesetzt werden. („Slovenec.") (1913)

[1]) Auf 1,06 Mill. fl. nur 9%

Digitized by Google

Erteilung einer Barytkonzession. „Jugoslovenski Lloyd" meldet, daß die Forstverwaltung in Agram am 27. Juni 1929 die Genehmigung zur Schürfung nach Baryt im Walde Petrova Gora, im Bezirke der Forstverwaltung Vranovina auf die Dauer von 10 Jahren verpachten will. Der Pachtschilling beträgt 500 Dinar für 1 Hektar und von jedem ausgeführten 10 Tonnenwaggon 200 Dinar. (1925)

Aus der chemischen Industrie. Wie „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, beabsichtigt die bosnische Solvay-Gesellschaft, deren Fabriken in Lukovac sind, das Aktienkapital von 80 auf 90 Mill. Dinar zu erhöhen, nachdem bereits im vergangenem Jahre eine Erhöhung von 30 auf 80 Mill. Dinar durchgeführt wurde. Gleichzeitig will man die Kapazität der Werke auf 20 Waggons täglich erhöhen. (1924)

Bulgarien. **Errichtung einer neuen Sprengstoff-Fabrik.** Die bulgarische Regierung hat die Errichtung einer neuen Sprengstoffabrik beschlossen, deren Betrieb einheimischen Firmen anvertraut werden soll. (1841)

Ausschreibung. Ausschreibende Stelle: Eisenbahnministerium. Am 17. Juni 1929, nachmittags 3 Uhr, findet in der Kanzlei der Sofioter Kreis-Steuerverwaltung eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von 2000 t Kreosot zur Imprägnierung von hölzernen Eisenbahnschwellen statt. Die Bedingungen können in der Hauptdirektion der Eisenbahnen und in der Steuerverwaltung eingesehen werden. Voranschlag 10 Mill. Lewa. Kaution 1% des Voranschlages. („Darjawen Westnik.") (1923)

Italien. **Kein Sumachkartell.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind die Bemühungen, in Italien ein Kartell der Sumachproduzenten und -händler zu bilden (vgl. auch Seite 338 der „Chem. Ind."), erfolglos verlaufen, da nicht genügend Kapital vertreten war, um eine staatliche Unterstützung zu rechtfertigen. (1943)

Spanien. **Produktion der chemischen Industrie im Jahre 1927.** Die „Revista de Crédito" veröffentlicht die folgenden, vom Consejo de Mineria herausgegebenen Zahlen über die spanische Produktion von verarbeiteten mineralischen Erzeugnissen im Jahre 1927. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 577.)

Die wichtigsten Erzeugnisse, deren Produktion im Vergleich zum Jahre 1926 zugenommen hat, sind hiernach:

Warenbezeichnung	Produktion 1927 t	Zunahme gegen 1926 t
Salpetersäure	1 007	17
Teer	40 877	14 895
Benzol	9 013	1 412
Magnesiumcarbonat	180	176
Lithopone	625	625
Bleimennige	785	210
Schwefelchlorür	1,7	1,7
Kupfersulfat	6 859	2 180
Natriumsulfat	7 922	197
Schwefelnatrium	248	20
Superphosphate	864 316	35 711

Die wichtigsten Erzeugnisse, deren Produktion im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre abgenommen hat, sind:

Warenbezeichnung	Produktion 1927 t	Abnahme gegen 1926 t
Salzsäure	1 256	198
Schwefelsäure*)	229 381	52 369
Bleiweiß	1 598	122
Alaun	60	20
Natriumbicarbonat	3 283	112
Pech	7 028	56
Soda	37 993	767
Carborund	113	146
Calciumcarbid	22 064	2 407
Kaliumchlorat	1 247	703
Bariumchlorid	248	12
Chlorkalk	6 232	375
Kreosot	3 539	306
Bariumhydrat	3	24
Naphthalin	704	57
Ocker und Eisenmennige	18 997	797
Aetznatron	32 828	2 697
Bariumsulfat	—	3 040
Eisensulfat	—	100
Talkum	1 500	1 500

(340)

*) Die Produktionszahl für Schwefelsäure ist offenbar zu niedrig angegeben; möglicherweise handelt es sich nur um Produktion zum Verkauf.

Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie. Nach einem in „La Miniera Italiana" veröffentlichten Berichte hat der spanische Bergwerksrat Angaben über die Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie Spaniens in den Jahren 1926 und 1927 veröffentlicht; im folgenden geben wir hieraus die Zahlen für die die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse wieder:

Wichtigste Erzeugnisse des Bergbaues.

	1926 Zahl der Arbeiter	1926 Menge 1000 t	1926 Wert*) 1000 Pes.	1927 Zahl der Arbeiter	1927 Menge 1000 t	1927 Wert*) 1000 Pes.
Eisenerze	13 613	3 182	33 697	14 790	4 960	50 180
Manganerze	410	44	1 721	379	37	1 387
Quecksilbererze	901	30	5 008	774	51	8 617
Bleierze	20 851	216	112 246	11 311	196	64 799
Schwefelerze	793	65	977	890	76	1 103
Kupferpyrite	12 170	3 650	50 825	11 284	3 603	48 983
Kalisalze	696	81	13 702	720	172	4 465

Wichtigste Erzeugnisse der Hütten.

	1926 Zahl der Arbeiter	1926 Menge t**)	1926 Wert*) 1000 Pes.	1927 Zahl der Arbeiter	1927 Menge t**)	1927 Wert*) 1000 Pes.
Wismut	4	27	751	4	21	454
Quecksilber	374	1 594	17 455	351	2 493	27 308
Blei (1000 t)	2 916	150	144 278	2 559	144	96 478
Ferromangan	—	1 643	903	—	2 197	879
Ferrosilicium	—	207	92	—	406	163
Schwefel:						
Stücke		8 503			8 566	
Fäden	382	277	5 913	393	271	6 254
Gemahlen		6 314			6 831	
Blüte		4 360			4 134	

Nach „Revista de Crédito" wurden in den Jahren 1926 und 1927 außer den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen die folgenden mineralischen Erzeugnisse gewonnen:

	1926 t	1927 t
Flußspat	344	757
Steatit	800	2 822
Eisenpyrite	4 398	7 824
Wolframerze	148	197
Asphalt	5 856	4 514
Schwerspat	7 251	4 956
Phosphorit	5 456	4 002
Graphit	603	352
Ocker	3 958	1 950
Erdalkalisalze	3 500	—
Natriumsulfat	13 502	9 080

Für die erste Hälfte des Jahres 1928 veröffentlicht „La Miniera Italiana" noch die folgenden vorläufigen Produktionszahlen:

	t
Eisenerze	2 485 153
Manganerze	6 320
Bleierze	77 230
Ferromangan	1 594
Ferrosilicium	274
Blei	46 129
Siliciummangan	67

(341)

*) Wert am Erzeugungsort.
**) Soweit nicht anders angegeben.

Bildung eines Farben- und Lackmonopols? Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist in Spanien eine Bewegung im Gange, die auf die Bildung eines Herstellungs- und Verkaufsmonopols für Farben und Lacke abzielt. Eine französische Finanzgruppe versucht alle bedeutenden spanischen Farben- und Lackfabriken aufzukaufen. Verhandlungen werden geführt mit der S. A. G. Collardin (einer mit der Standard Varnish Company der Vereinigten Staaten verbündeten Firma) und den Establecimientos L. C. H. (Lorilleux & Robert Ingham, Clark & Co. und Hartog). Bei den letzteren rechnet man mit einer Uebernahme. (1945)

Portugal. **Neue Zündholzfabrik.** Eine neue Zündholzfabrik ist von der „Companhia Luzitania de Phosphoros" (Kapital 2 Mill. Escudos, mit 30%iger staatlicher Beteiligung) in Betrieb gesetzt worden; die Produktion soll nicht groß sein und eben zur Deckung des lokalen Bedarfs ausreichen. (1838)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahrestagung der Toilettemittelindustrie.** Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Bericht über die am 2. bis 4. April d. J. in New York abgehaltene

Digitized by Google

35. Jahrestagung der „American Manufacturers of Toilet Articles", dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Der Verband hatte sich im vergangenen Jahre mit verschiedenen Gesetzesfragen zu befassen. Einige Fragen betrafen Gesetzentwürfe, die in verschiedenen Staaten der Union eine Luxussteuer für kosmetische Erzeugnisse, die fast durchweg 10% betrug, einführen wollten, und andere Fragen betrafen Gesetzentwürfe über die Kontrolle des Handels mit Kosmetika, Etikettierungsvorschriften usw. Der Vorstand erklärte hierzu, daß dank seines Eingreifens bisher ernstliche Schädigungen der Toilettemittelindustrie durch die bundesstaatliche und einzelstaatliche Gesetzgebung verhütet werden konnten; der Verband wäre bisher jedoch noch nie in dem Maße für derartige Fragen in Anspruch genommen worden, wie im letzten Jahre.

Die drohende Gefahr der ausländischen Konkurrenz habe den Mitgliedern des Verbandes seit vielen Jahren ernste Sorgen bereitet. Anläßlich der letzten Revision des amerikanischen Zolltarifs, die im Jahre 1922 erfolgte, ist der Schutz der amerikanischen Industrien besonders berücksichtigt worden. Das Ergebnis hiervon war, daß den Unternehmen der Vereinigten Staaten, die sich mit der Gewinnung von Rohstoffen, Parfümerien und Toiletteprăparaten befassen, ein angemessener Schutz gewährt wurde, der viele große ausländische Produzenten zwang, in den Vereinigten Staaten Fabriken zu errichten, in denen ihre Erzeugnisse hergestellt oder fertighergerichtet wurden; auf diese Art wurden viele Millionen $ durch ausländische Produzenten in amerikanischen Fabriken investiert, zahlreiche amerikanische Arbeitskräfte beschäftigt und viele amerikanische Rohstoffe verbraucht.

Es träfe zwar zu, daß die unter ausländischer Kontrolle stehenden amerikanischen Unternehmen noch weiterhin viele Rohstoffe und Fertigfabrikate aus dem Auslande beziehen, da sie die gewünschten Waren in den Vereinigten Staaten nicht erhalten können. Auch viele rein amerikanische Unternehmen unterhalten aus den gleichen Gründen eine Einfuhr verschiedener Rohstoffe und Fertigfabrikate. Es herrsche jedoch die Tendenz vor, in steigendem Maße amerikanische Rohstoffe und Fertigfabrikate zu verwenden.

Von dem Präsidenten des Verbandes ist vorgeschlagen worden, eine Kommission einzusetzen, die über die wichtigeren in der Parfümerieindustrie angewandten Rohstoffe Monographien ausarbeiten soll, die später zu einer amerikanischen „Odorgraphie" oder „Parfumopöe" zusammengefaßt werden sollen. Der Vorschlag ist von der Versammlung angenommen worden. (1863)

Aus der chemischen Industrie. Texas Gulph Sulphur Company. Die Gesellschaft, die der größte Schwefelproduzent auf der ganzen Erde ist, hat in einer neuen Anlage in Newgulf, Texas, am Boling Dome, gegen Ende März dieses Jahres die Schwefelproduktion aufgenommen und wird hierdurch in die Lage versetzt, in Zukunft einer stark erhöhten Nachfrage begegnen zu können. Die Inbetriebnahme dieser Anlage erfolgte fast genau zwei Jahre nach der ersten mit Hilfe von Bohrungen erfolgten Feststellung des Vorkommens.

American Potash and Chemical Corporation. Der Bericht für das Jahr 1928 gibt bekannt, daß die Gesellschaft in diesem Jahre 138 291 t Kali- und Borsalze produziert hat im Vergleich zu 103 753 t im Vorjahre und 47 776 t im Jahre 1926. Die Produktion des Jahres 1928 überstieg die Vorjahresproduktion um 33%. Für das Jahr 1929 rechnet man mit einer weiteren Erhöhung der Produktion und einer weiteren Ermäßigung der Produktionskosten sowohl für Kalisalze als auch für Borax.

Der Reingewinn betrug im vergangenen Jahre (nach Abzug aller Lasten einschließlich Abschreibungen) 1,57 Millionen $. Der Boraxpreis (für Waggonladungen) ist im Jahre 1928 von 75 $ auf 50 $ per t gesunken. Infolge der erhöhten Produktion und neuer Verbesserungen der Betriebsanlagen konnte jedoch trotzdem der obengenannte große Reingewinn erzielt werden, der größer war als im Jahre 1927. Es besteht die Absicht, die vorhandenen Anlagen noch weiter auszubauen.

Allied Laboratories, Inc., Chicago. Die vorstehende Firma ist aus der Fusion von fünf im Westen der Vereinigten Staaten gelegenen bedeutenden Produzenten von Schweinecholeraserum hervorgegangen. Die fünf in der genannten Firma aufgegangenen Unternehmen sind die Pitman-Moore Company, Indianapolis, die Royal Serum Company, Chicago und Kansas City, die Sioux City Serum Company in Sioux City, Iowa, die Sioux Falls Serum Company in Sioux Falls, Süd-Dakota, und die United Serum Company in Wichita, Kansas. Der gesamte Besitz dieser Unternehmen stellt einen Wert von 3,5 Millionen $ dar; das größte Einzelunternehmen war die Pitman-Moore Company mit 1 Million $.

Carbide & Carbon Chemicals Corp. Die Gesellschaft hat bekanntgegeben, daß sie die Herstellung von synthetischem Aceton aufgenommen hat und das Aceton zu den herrschenden Marktnotierungen abgibt.

Tennessee Copper & Chemical Corp. Nach einer Bekanntmachung des Vizepräsidenten der Gesellschaft besitzt und betreibt diese durch eine Tochtergesellschaft die größte Schwefelsäurefabrik der Vereinigten Staaten (in Copperbill, Tennessee). Die Düngemittelfabriken des Unternehmens befinden sich in East Point bei Atlanta, Georgia; Lockland bei Cincinnati, Ohio; New Albany, Indiana; Montgomery, Alabama; und Tampa, Florida. An chemischen Erzeugnissen stellt die Gesellschaft Schwefelsäure verschiedener Grädigkeiten, Superphosphate, Mischdünger und Kupfersulfat her. Die Schwefelsäureproduktion belief sich im Jahre 1928 auf über 400 000 t.

National Aniline & Chemical Company. Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Direktion in New York hat die seit dem 19. Dezember 1923 in Brasilien geschäftlich tätige National Aniline & Chemical Company U. S. A. ihre Handelsfirma in Brasilien löschen lassen. Durch ein brasilianisches Dekret vom 26. März 1929 sind die auf die bisherige Wirksamkeit ihrer Bevollmächtigten bezüglichen Urkunden als nunmehr wirkungslos erklärt worden. (1769)

Brasilien. **Entdeckung von Phosphatvorkommen.** Einer Notiz der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sind im Innern Brasiliens bei Ipanema, Cabrenva und Cascaval Phosphatvorkommen von beträchtlichem Umfange entdeckt worden. Die Regierung beabsichtigt, umgehend die erforderlichen modernen Maschinen einzuführen und die Ausbeutung der Lager auf dem schnellsten Wege aufzunehmen. (1940)

Aegypten. **Gründung der „Egyptian Match Co".** Im ägyptischen „J. off." wird ein kgl. Erlaß veröffentlicht, durch welchen die Gründung der „Egyptian Match Co" genehmigt wird. Das Gesellschaftskapital wird 20 000 £ E. betragen in 5000 Aktien, von denen 1700 von der „Svenska Tändsticks A. B.", 2000 von dem italienischen Staatsangehörigen Jacques H. Rodosli übernommen werden. Der Sitz ist in Alexandrien. (1966)

Südafrikanische Union. **Entdeckung eines Wolframlagers.** Im nördlichen Transvaal ist einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ein ausgedehntes Scheelitvorkommen entdeckt worden. Das Erz enthält nach den untersuchten Proben 60—69% Wolframoxyd und bis zu 42 dwt. Gold. Die Bergbaurechte auf das Vorkommen sind von einem lokalen Unternehmen erworben worden. (1946)

Palästina. **Ausbeutung der Kalisalze im Toten Meer.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist zwischen den Crown Agents for the Colonies einerseits und dem Major Tulloch und Mr. Novomeysky andererseits praktisch ein Abkommen zustande gekommen, durch das den beiden genannten Personen die Konzession zur Ausbeutung der Kalisalze im Toten Meer gewährt wird. Die hieran geknüpfte Hauptbedingung ist, daß die Antragsteller innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung des Abkommens eine Gesellschaft mit einem Kapital von nicht weniger als 100 000 £ bilden müssen. Die Konzession wird für die Dauer von 75 Jahren erteilt. Die Gesellschaft muß eine bestimmte Minimalproduktion von 80%igem Chlorkalium aufbringen, die mit dem dritten Jahre bei 1000 t beginnt, im vierten Jahre auf 1500 t und im achten bis zehnten Jahre auf 10 000 t steigt. Für die weiteren Jahre sind Erhöhungen der Produktion bis auf 50 000 t vorgeschrieben.

Auf das produzierte Chlorkalium, Brom und Chlormagnesium muß die Gesellschaft eine Abgabe in Höhe von 5% des Wertes am Erzeugungsorte entrichten. Außerdem hat sich die Regierung bestimmte Prozentsätze des Reingewinnes gesichert.

Eine weitere Sicherung für die Regierung liegt in der Vertragsbestimmung, daß die Gesellschaft ohne vorherige Einwilligung der Regierung keine Abkommen über Produktionsbeschränkungen oder produktionsbeschränkend wirkende Preisregelungen abschließen darf. Für den Kriegsfall hat sich die Regierung das Vorkaufsrecht auf die von der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse vorbehalten. (1949)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Produktion von Opiumalkaloiden in der Fabrik in Ghazipur.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, antwortete der Unterstaatssekreär für Britisch-Indien auf eine Anfrage im britischen Parlament, daß in der Fabrik in Ghazipur seit vielen Jahren verschiedene Opiumalkaloide aus Abfallprodukten und geschmuggeltem Opium hergestellt werden, die Erzeugnisse dieser Fabrik jedoch erst seit dem Jahre 1924 in wesentlichen Mengen außerhalb Britisch-Indiens Absatz finden. Die Ausfuhr erfolge nur nach Großbritannien, und der Verbrauch in Großbritannien werde genau kontrolliert.

Die folgende Tabelle gibt über die in der Fabrik in Ghazipur gewonnenen Opiumalkaloide Aufschluß (Mengen in lbs.):

Jahr (1.11.—31.10.)	Cotarnin-chlorhydr.	Morphin-chlorhydr.	Morphin-acetat	Morphin-tartrat	Codein	Morphin, rohes
1920/21 . .	3	—	—	—	17	—
1921/22 . .	¾	34	—	—	—	—
1922/23 . .	1	130	—	—	—	—
1923/24 . .	2	425	—	—	31	4050
1924/25 . .	—	140	15	—	2	2000
1925/26 . .	—	147	—	12	—	6099
1926/27 . . (1.11.—30.9.)	—	129	4	9	½	281

Im Jahre 1923/24 wurden 100 lbs. rohes Codein und im Jahre 1924/25 20 lbs. Narcotin produziert. (793)

Niederländisch-Indien. **Schädlingsbekämpfung in Java.** Die Kautschuk-Versuchsstation in Buitenzorg auf Java hat sich längere Zeit hindurch bemüht, eine geeignete Methode ausfindig zu machen, um den Meltau in den Kautschukplantagen zu bekämpfen. Man hat nunmehr festgestellt, daß durch Anwendung von Schwefel der Meltau innerhalb 24 Stunden beseitigt werden kann. Schwefelemulsionen sind mit Erfolg angewendet worden.

Die Versuche sind in letzter Zeit während einiger Monate in der Weise durchgeführt worden, daß man die Bestaubung mit Schwefel vom Flugzeug aus vornahm. Der für diese Versuchszwecke benötigte Schwefel wurde in einheimischen Lagerstätten vulkanischen Ursprungs gewonnen. Es erwies sich, daß das für die Bestaubung verwendete Produkt vollkommen trocken sein muß; es darf nicht mehr als 1% Feuchtigkeit enthalten, weil es sonst zusammenbackt. Die Bestaubung wurde bei windstillem Wetter vorgenommen. Als ausreichend erwies sich bei dieser Methode eine Schwefelmenge von etwa 80 kg je Bouw (1,75 Acres). Die Besichtigung der Plantage nach erfolgter Bestaubung ergab, daß auf der Oberfläche fast aller Blätter Schwefelstaub haften geblieben war; die jungen, hängenden Blätter waren sogar auf beiden Blattseiten bestaubt. Der Meltau konnte hierbei vollkommen abgetötet werden. Allerdings ergab eine Nachprüfung einen Monat später, daß in verschiedenen Gebieten der bestaubten Plantagen der Meltau wieder auftrat, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, daß verschiedene Sporen unversehrt geblieben oder durch den Wind aus benachbarten infizierten Gebieten herübergetragen waren. Eine zweimalige Bestaubung dürfte voraussichtlich zu besseren Resultaten führen, wobei die erste während des besonders starken Auftretens von Meltau, die zweite etwa einen Monat später durchzuführen wäre.

Die Unkosten einer derartigen, vom Flugzeug aus vorgenommenen, Bestaubung belaufen sich auf annähernd 15.— RM. je Bouw.

Zur Zeit werden in den im Osten Javas gelegenen Plantagen Versuche durchgeführt, die Bestaubung vom Erdboden aus vorzunehmen. Diese Methode scheint zu besonders günstigen Resultaten zu führen und wird voraussichtlich von den Plantagenbesitzern in größerem Umfange angewandt werden. (1220)

Japan. **Preisregelung für Streichfarben.** Die uneinheitliche Preisgestaltung für Streichfarben haben bisher sowohl Produzenten wie Konsumenten als große Unbequemlichkeit empfunden. Der Verein der japanischen chemischen Industrie hat mit Einwilligung des Ministeriums für Handel und Industrie angesichts der allseitig gewünschten Preisregelung einen besonderen Ausschuß zur Regelung der Streichfarbenpreise eingesetzt. Da ein Vorgehen seitens der Produzenten allein eine Einseitigkeit bedeuten würde, haben am 22. März auch die großen Vertreter der Bau- und Möbelgewerbe mit den Produzenten eine Versammlung veranstaltet, in der mit zufriedenstellendem Erfolge die Regelung der Preislage erörtert wurde. („Kagaku-Kogyo-Shimbun.") (1919)

Organisierung des Farbenabsatzes. Der Plan, die drei Farbengroßhandelsverbände in Tokio, nämlich die Verbände der Industriefarbstoff-Großhändler, der Streichfarben-Großhändler und der Malerfarben-Großhändler zu einer einheitlichen Organisation zu verschmelzen, ist schon häufig in Erwägung gezogen worden. Da diese Absicht auch auf einer der letzten Vorstandsversammlungen des Verbandes der Malerfarben-Großhändler volle Zustimmung gefunden hat, darf in absehbarer Zeit mit ihrer Verwirklichung gerechnet werden. („Kagaku-Kogyo-Shimbun.") (1921)

Gründung einer pharmazeutischen Fabrik in Dairen. Die bekannte Gesellschaft Sankyo-Kaisha wird, wie „Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet, bald eine neue Fabrik in Dairen errichten. Vorgesehen ist die Herstellung von galenischen Präparaten und von besonderen Präparaten aus mandschurischen und mongolischen Ausgangsmaterialien. Da der Export von inländischen Präparaten nach China durch die ungünstigen Zollverhältnisse erschwert wird und es in der ganzen Mandschurei bis jetzt noch keine einzige Fabrik dieser Art gibt, wird die Entwicklung der neuen Fabrik mit großer Spannung verfolgt. (1920)

Aus der Essigsäureindustrie*). Die japanische Essigsäureindustrie ist zurzeit im Begriff, zur Herstellung von synthetischer Essigsäure überzugehen. Der Markt wurde bisher zum größten Teil von der Nippon-Gosei-Kagaku, einer Tochtergesellschaft der Firma Mitsui, beherrscht. Die einzige Konkurrenz von Mitsui war bisher die Dai-Nippon-Seizai-Kabushiki-Kaisha, welche sich mit der neuentstandenen Gesellschaft Dai-Nippon-Kagaku-Kogyo-Kabushiki-Kaisha vereinigen will. Die Produktionskapazität der Dai-Nippon-Seizai-Kabushiki-Kaisha beträgt 600 000 lbs., die der Nippon-Gosei-Kagaku 2 400 000 lbs. im Jahr. Das Zustandekommen der geplanten Fusion würde für die Nippon-Gosei-Kagaku eine beträchtliche Gefahr bedeuten. Die Gründung der Dai-Nippon-Kagaku-Kogyo soll Mitte April d. J. stattgefunden haben.

Das Fabrikationsprogramm umschließt auch die Herstellung von Jod und pharmazeutischen Präparaten. („Kagaku-Kogyo-Shimbun.") (1922)

Einstellung der Phosphatförderung auf der Insel Rasa. Die „Rasa Co", einer der größten Superphosphaterzeuger in Japan, sah sich infolge von finanziellen Schwierigkeiten genötigt, die Phosphatförderung auf der Insel Rasa einzustellen; die Gesellschaft hatte von dort jährlich 100 000 bis 125 000 t Phosphat bezogen, oder etwa ein Fünftel des ganzen Bedarfs der japanischen Superphosphatindustrie. (1835)

Neu-Seeland. **Die Kauriharzindustrie.** Nach einem Bericht des United States Department of Commerce hat sich ein neues in der Kauriharzindustrie Nord-Aucklands eingeführtes Extraktionsverfahren gut bewährt. Nach dem neuen Verfahren werden die das Harz enthaltenden Wurzeln und Aeste nach vorhergehender Zerkleinerung mit Alkohol und Benzol extrahiert. Eine im Besitz der A. C. Mac Arthur & Co., Ltd., in Babylon befindliche Anlage, die die Bezeichnung Kauri Gum Extracting Works führt, hat vor kurzem die Gewinnung von Kauriharz nach dem Extraktionsverfahren aufgenommen. Die Anlage ist mit den modernsten Hilfsmitteln ausgestattet. Es werden drei Grädigkeiten Kauriharze hergestellt, hell, rot und braun.

Diese Harze sollen von feinerer Qualität sein als das fossile Harz, da sie einen geringeren Säuregehalt besitzen. Die Sendungen, die nach den Vereinigten Staaten, England, Australien und dem europäischen Kontinent gegangen sind, haben überall glatt Aufnahme gefunden. Die dunkler gefärbten Sorten werden zur Herstellung von Linoleum und die helleren Sorten als Schellackersatz verwandt.

Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, betrug die Produktion von Kauriharz im Jahre 1928 (an den Eingängen in Auckland gemessen) 4003 t. Obgleich im Vergleich zum Jahre 1927 eine Zunahme um 183 t festzustellen ist, bleibt die Produktion doch noch erheblich unter den Zahlen einiger vorhergehender Jahre zurück. Im Jahre 1926 belief sich die Produktion auf 4250 t und im Jahre 1925 sogar auf 5069 t. Im Dezember des vergangenen Jahres gingen nur 245 t Kauriharz in Auckland ein im Vergleich zu 284 t im Dezember 1927.

Die Nachfrage nach den besten Qualitäten Kauriharz war während des ganzen Jahres 1928 mäßig. Die besseren Sorten erscheinen jetzt anscheinend nur noch selten auf dem Markte; die Felder, die früher diese Qualitäten geliefert haben, werden jetzt nochmals ausgegraben, wobei jetzt die geringeren Grädigkeiten gewonnen werden, die früher im Boden zurückgelassen wurden. (1762)

* Vgl. „Chem. Ind.", S 473.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet:

„Trotz der schwierigen allgemeinen Verhältnisse in der Weltwirtschaft hat die chemische Industrie als Ganzes im Jahre 1928 eine befriedigende Entwicklung zu verzeichnen, die auch in unseren Geschäften zum Ausdruck gekommen ist. Unsere Umsätze sind weiter gestiegen. Wir sind zu zahlreichen Betriebserweiterungen und zur Schaffung von Neuanlagen geschritten, die zum großen Teil schon im abgelaufenen Jahre nutzbringend waren. Dementsprechend hat sich auch die Zahl der in unseren Werken tätigen Arbeiter und Angestellten wesentlich vermehrt. Wenngleich die Gewinne gestiegen sind, halten wir es angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Lage für angezeigt, die Mehrgewinne zu besonderen Abschreibungen und zur Stärkung unserer Reserven zu verwenden.

Mit der weiteren Rationalisierung unserer Betriebe und Geschäftseinrichtungen haben wir gute Resultate erzielt.

Ueber die einzelnen Arbeitsgebiete ist folgendes auszuführen:

Das Farbengeschäft hat im Jahre 1928 in verschiedenen Gebieten der Welt noch vielfach im Zeichen heftigen Konkurrenzkampfes gestanden. Daneben gewann jedoch die Erkenntnis sichtbar an Boden, daß die Verhältnisse auf dem Farbstoffmarkt, wie sie sich aus der Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben hatten, durch Herstellung eines stabileren Gleichgewichtszustandes zwischen den wichtigsten Erzeugungsländern einer Gesundung zugeführt werden können.

Aus dieser Einsicht war bereits in Verbindung mit der handelsvertraglichen Regelung in Frankreich gegen Endes des Jahres 1927 die bekannte Vereinbarung mit der französischen Farbenindustrie entstanden, die Regelung von Produktion und Verkauf beider Gruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten vorsah.

Im gleichen Sinne wurden während der Berichtsperiode die Verhandlungen mit der schweizerischen Farbenindustrie geführt. Diese Verhandlungen sind vor kurzem zu einem abschließenden Ergebnis gelangt, und gleichzeitig damit ist das vorerwähnte Abkommen mit der französischen Industrie ausgebaut und durch Vereinbarung technischen Zusammenwirkens weiter vertieft worden.

Die Ergebnisse des Zusammenwirkens zwischen den drei Gruppen haben sich zum Teil schon im abgelaufenen Geschäftsjahr gezeigt, da während der längere Zeit andauernden Verhandlungen schon in mancher Hinsicht Maßnahmen getroffen werden konnten, die auf dem erwarteten Abschluß der Verträge fußten. Eine günstige Auswirkung der Abkommen darf daher schon nach den bisher gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit erwartet, insbesondere dürften durch fortschreitende Rationalisierung Verteuerungen vermieden werden und darüber hinaus der Verbraucherschaft die Vorteile aus dem Zusammenwirken der drei Gruppen zugute kommen.

Wie bereits an anderer Stelle bekanntgegeben, wird das Geschäft in den Vereinigten Staaten von dem Abkommen nicht betroffen. Durch unsere nahen Beziehungen zur General Aniline Works Inc. (früher Grasselli Dyestuff Corporation) sind die amerikanischen Interessen in vollem Maße gewahrt.

Trotz rückläufiger Konjunktur in der Textilindustrie Deutschlands und in einer Anzahl anderer für uns wichtiger Industrieländer konnte der Absatz an Farbstoffen im Jahre 1928 gegenüber 1927 gesteigert werden. Hierzu hat sehr wesentlich die noch immer zunehmende Umstellung des Verbrauches auf bessere und wertvollere Farbstoffe beigetragen, die wir in erster Linie durch weiteren Ausbau des Indanthrensortiments fördern konnten. Unter den zahlreichen neuen Produkten, die wir im Jahre 1928 auf dem Farben- und dem ihm verwandten Gebiet der Färbereihilfsprodukte in den Handel brachten, sei als besonders bemerkenswert eine Ergänzung des Naphthol AS-Sortiments nach der blauen und violetten Seite erwähnt, die einem lange bestehenden Bedürfnis der Baumwollindustrie entspricht und ihr die Herstellung neuer Artikel ermöglicht. Ferner wurde in Gemeinschaft mit der uns nahestehenden Firma Durand & Huguenin in Basel das Indigosolgebiet sowohl nach der Zusammensetzung des Sortiments wie nach der Anwendungsmöglichkeit weiter ausgebaut. Unter den Färbereihilfsprodukten zeigt namentlich das Gebiet der Netzmittel weiteren Aufschwung. Die Vorteile ihrer Verwendung, nicht nur in der unmittelbaren Färberei, sondern auch allgemein in der Textilindustrie werden von immer größeren Abnehmerkreisen anerkannt.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Zusammenfassung des gesamten Farbenverkaufs im neuen Verwaltungsgebäude in Frankfurt a. M. sind wir im Begriff, in Ergänzung der überall sonst durchgeführten Zentralisierung die allgemeine Leitung unseres Farbenverkaufsgeschäftes schon jetzt in Frankfurt einzurichten.

Gegenüber dem Jahr 1927 konnte der Umsatz in anorganischen Erzeugnissen und organischen Zwischenprodukten trotz neu oder verstärkt aufgetretener Konkurrenzen — besonders in Chlorprodukten — und rückgängiger Konjunktur in wichtigen Verbraucherindustrien wie Textil und Leder gesteigert werden. Besonders günstig hat sich der Absatz in Säuren und deren Beiprodukten, komprimierten Gasen, Erdfarben, Lithoponen, Vulkanisationsbeschleunigern und organischen Zwischenprodukten gestaltet. In Verbindung mit einer amerikanischen Gruppe haben wir in Deutschland die Fabrikation von Titanweiß aufgenommen, welches wegen seiner besonderen Eigenschaften eine günstige Entwicklung verspricht. Auch in weiteren Produkten konnten Verständigungen mit dem Ausland herbeigeführt werden.

Auf dem Gebiet der Leichtmetalle, insbesondere des Elektronmetalls, für das auch das Ausland Interesse zeigt, haben wir eine zufriedenstellende Weiterentwicklung der Geschäfte zu verzeichnen.

Das Geschäft in Lösungsmitteln und anderen Lackrohstoffen hat sich in sämtlichen Absatzgebieten ausgedehnt. Insbesondere erfreut sich die von uns hergestellte Collodiumwolle bei allen Verbrauchern großer Beliebtheit. Der Absatz in Nitrocelluloselacken hat gleichfalls zugenommen. Mit Glysantin haben wir ein Gefrierschutzmittel für Automobilkühlwasser auf den Markt gebracht, das sich im vergangenen Winter bestens bewährte und großen Anklang fand.

Die Geschäftsentwicklung unserer Abteilung Pharmazeutika war im abgelaufenen Jahre ebenfalls recht günstig. Der stete Ausbau der pharmazeutischen Verkaufsorganisationen in allen Teilen der Welt führte zu einer erheblichen Erweiterung des Kundenkreises und damit auch der Geschäftsmöglichkeiten. Das Spezialitäten-Geschäft wurde sorgfältig gepflegt; eine Reihe wichtiger Produkte fand gute Aufnahme und weite Verbreitung bei der Aerztewelt. Von den im letzten Jahre neu herausgebrachten Produkten stand Plasmochin an der Spitze. Es ist uns heute bereits gelungen, in fast allen Malaria-Gebieten diesem vorzüglichen Produkt die Anerkennung der Wissenschaft und der maßgeblichen Regierungsbehörden zu verschaffen.

Einer lebhaften Aufnahme erfreute sich das von uns gemeinsam mit der Chemischen Fabrik E. Merck, Darmstadt, herausgebrachte Antirachiticum „Vigantol" (D-Vitamin).

Den Produkten unserer Sero-bakt. Abteilung wurde eine Reihe neuer Märkte eröffnet. Im Feinchemikalien-Geschäft war der Geschäftsgang ebenfalls lebhaft, bei jedoch zum Teil gedrückten Preisen. Es war indessen in letzter Zeit möglich, die Preise für diese Produktengruppe wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die Pharmazeutischen Verkaufs-Abteilungen sind seit dem 1. Oktober 1928 in Leverkusen zentralisiert.

Das Geschäft auf dem photographischen Gebiet war auch im Berichtsjahr günstig. Die Nachfrage war größer als die Produktionsfähigkeit, weshalb Fabrikationserweiterungen in Angriff genommen wurden.

Das Amateurkinegeschäft setzte Ende des Jahres zunächst mit der Lieferung des Aufnahmeapparates ein; die Nachfrage nach den Apparaten ist beträchtlich. Die Absatzsteigerung im Kinefilmgeschäft blieb etwas hinter der des allgemeinen photographischen Gebietes zurück, was auf die hohen Schutzzollmauern des Auslandes zurückzuführen ist.

Das amerikanische Geschäft entwickelte sich planmäßig. Die Inbetriebnahme der neuen Film-Fabrikation bei der Agfa Ansco Corporation ist im Laufe des Monats März 1929 erfolgt.

Im Kunstseide-Geschäft zwangen die schlechte Konjunktur in der deutschen Textilwirtschaft und die sehr fühlbare Konkurrenz der ausländischen Kunstseideproduzenten die Deutsche Viscose-Kunstseide-Konvention zu starken Gegenmaßnahmen und schließlich Ende des Jahres zur Aufhebung der Preisvereinbarungen. — Das Exportgeschäft konnte gesteigert werden. Mit der Hollandsche Kunstzijde

Digitized by Google

Industrie-Breda haben wir uns an der gemeinsam gegründeten British Breda Limited in London beteiligt. — Das Vistrafasergeschäft wurde bedeutend erweitert. Durch Gründung einer aus Baumwollspinnern und uns bestehenden „Vistra-Vereinigung" wurden dem Produkt stabile Preise gesichert.

Den Umsatz im Riechstoff-Geschäft konnten wir trotz der in der Branche allgemein herrschenden ungünstigen Verhältnisse steigern.

Die in den Betrieben der Firma Kalle & Co. A.-G., Wiesbaden-Biebrich, hergestellten Erzeugnisse, darunter vor allem Ozalid und Cellophan, haben sich weiterhin eines guten Absatzes erfreut. Die Betriebe waren das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt.

Die Mehrerzeugung an Stickstoff-Düngemitteln gegenüber dem Vorjahre entfiel in der Hauptsache auf Leunasalpeter, Kalksalpeter und die verschiedenen Nitrophoskasorten. Neu aufgenommen wurde die Erzeugung von Leunaphos und von Kalkammonsalpeter. Da die Nachfrage nach Harnstoff im In- und Ausland nicht befriedigt werden konnte, ist eine Erweiterung der Produktionseinrichtung in Angriff genommen worden, die sich bereits im laufenden Geschäftsjahr auswirken wird.

Der deutsche Verbrauch hat im Vergleich zum Vorjahre infolge der schwierigen Lage, in der sich die deutsche Landwirtschaft befindet, nicht wesentlich zugenommen. Insgesamt wird der Absatz im laufenden Düngejahr im In- und Ausland höher sein als in der vorangehenden Periode.

In technischen Stickstoffprodukten war der Geschäftsgang im Jahre 1928 zufriedenstellend.

Die Norsk Hydro Elektrisk Kvaelstofaktieselskab, Oslo, hat im Monat April 1929 die Erweiterungsbauten programmmäßig in Betrieb nehmen können.

Die Fortführung der Arbeiten über Kohleverflüssigung nahm im Jahre 1928 einen sehr befriedigenden Verlauf.

Wir steigerten unsere Produktion an Benzin. Der Absatz der Ware ging ohne Schwierigkeiten vonstatten. Als Ausgangsmaterial dienen sowohl Braunkohlen direkt, wie Braunkohlenschwelteere und Generatorteere. Die Versuche zur Braunkohlenschwelung in Leuna auf neuen Wegen, welche Grudekoks zur Kraft- und Wassergas-Erzeugung und Teer für die Hydrierung liefern sollen, sind in großem Maßstab weitergeführt und gehen dem erfolgreichen Abschluß entgegen.

Auch die Arbeiten über Hydrierung der Steinkohle und ihrer Produkte nahmen guten Fortgang.

Die von der Standard Oil Company of New Jersey errichtete Versuchsanlage zur Verarbeitung von Crackrückständen und dicken Oelen nach unserem Verfahren ist in Betrieb gekommen und hat alle Erwartungen erfüllt. Das Interesse an der Anwendung des Verfahrens, das in vielen Fällen die bisherigen Crackverfahren mit Erfolg ersetzen bezw. ergänzen kann, ist daher erheblich gestiegen.

Mit der Standard Oil Co. of New Jersey sind im laufenden Jahre Verhandlungen geführt worden, die ein Zusammenarbeiten zwischen uns und der genannten Gesellschaft auf breiterer Basis als bisher anstreben. Mit dem endgültigen Abschluß des Vertrages dürfte in Bälde zu rechnen sein.

Aus der folgenden Zusammenstellung ist die Höhe der Förderung unserer Braun- und Steinkohlen-Gruben sowie der Gruben der A. Riebeck'schen Montanwerke ersichtlich:

I. Braunkohle

	1927	1928
Geiseltal-Gruben	3 916 660 t	5 043 328 t
Bitterfelder Gruben	3 297 526 t	3 948 006 t
Riebeck'sche Gruben	8 516 222 t	9 482 386 t
Rheinische Gruben (Wachtberg)	2 713 386 t	3 016 450 t
verschiedene Gruben	147 089 t	550 205 t
	18 590 883 t	22 040 375 t

II. Steinkohle und Koks

Zeche Auguste Viktoria		
Steinkohlenförderung insgesamt	900 427 t	980 925 t
Kokserzeugung	417 845 t	467 693 t

Die Versorgung unserer Betriebe mit Rohstoffen vollzog sich im Berichtsjahr im allgemeinen zufriedenstellend, obschon wir mit gewissen Schwierigkeiten infolge eines siebenwöchigen Streiks in der deutschen Rheinschiffahrt und infolge niedrigen Wasserstandes auf dem Rhein während der Sommermonate zu kämpfen hatten. Durch besondere Maßnahmen war es möglich, die nachteilige Auswirkung der vorerwähnten Störungen stark abzuschwächen. Erheblich betroffen wurden wir von der am 1. Oktober 1928 in Kraft getretenen 11%igen Erhöhung der Gütertarife der Reichsbahn.

Ueber die mit uns durch Interessengemeinschaft verbundenen Unternehmungen können wir folgendes anführen:

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S.

Die Gesellschaft hat die Kohlenlieferung an das Leunawerk von ihren Gruben in Ammendorf aufgenommen. Die vorgenommenen Investitionen und die Betriebsumstellungen beginnen sich auszuwirken.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg.

Das Inland-Geschäft hielt sich annähernd auf der Höhe des Vorjahres, während in der Ausfuhr ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die in den Werken durchgeführte Rationalisierung hat zu dem befriedigenden Gewinnergebnis beigetragen.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft in Köln.

Die meisten Abteilungen haben steigende Umsätze erzielt und zufriedenstellend gearbeitet. Das Kunststoffgebiet zeigt sich weiter entwicklungsfähig.

Das Zusammenarbeiten mit der durch Interessengemeinschaftsvertrag verbundenen Firma Gustav Genschow & Co. A.-G., Berlin, hat sich günstig ausgewirkt.

Die vorgenannten Gesellschaften werden auf Grund der mit uns abgeschlossenen Interessengemeinschaftsverträge für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Dividenden vorschlagen:

Riebeck-Montan	7,2%
Dynamit Nobel	6 %
Rheinisch-Westfälische	4,8%

Die Belegschaft unserer Gesellschaft einschließlich derjenigen des Ammoniakwerkes Merseburg, aber ausschließlich der sonstigen nahestehenden Werke, betrug:

	Arbeiter	Angestellte	Zusammen
am 1. Januar 1928	85 774	22 260	108 034
am 31. Dezember 1928	90 618	23 567	114 185
Die Zunahme im Berichtsjahr beträgt somit	4 844	1 307	6 151

Gegenüber dem niedrigsten Stand, den unsere Belegschaft seit dem Zusammenschluß unserer Werke (1. 1. 1925) gehabt hat, ist bis zum Ende des Berichtsjahres eine Steigerung um 30 466 Arbeiter und Angestellte eingetreten.

Unter Einschluß der Gruben und der anderen von uns kontrollierten Werke waren in unseren Unternehmungen am Ende des Berichtsjahres insgesamt 154 596 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Bei der Ausgestaltung unserer im Ausland angeknüpften Beziehungen und bei unseren vielfachen internationalen Verhandlungen hat sich die Gründung von ausländischen Gesellschaften als notwendig erwiesen.

So wurde Ende Juni 1928 die

Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen A.-G. (I. G. Chemie)

(Société Internationale pour Entreprises Chimiques S. A.) in Basel

gegründet. Das Unternehmen ist eine Holdinggesellschaft mit dem Zweck der Beteiligung an Industrie- und Handelsunternehmungen aller Art, insbesondere der chemischen Branche im In- und Auslande.

Das Aktienkapital beträgt jetzt insgesamt nominal Fr. 290.000.000—, wovon Fr. 250.000.000.— Stammaktien und Fr. 40.000.000.— 6%ige Vorzugsaktien sind.

Nach Genehmigung durch die außerordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 20. Februar 1929 haben wir mit der I. G. Chemie, Basel, einen Dividenden-Garantievertrag abgeschlossen, wonach dieser Gesellschaft für ihre Stammaktien jeweils eine Dividende in Höhe desjenigen Dividendensatzes garantiert wird, den unsere Gesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr auf ihre Stammaktien, ohne Abzug der Kapitalertragssteuer, in Goldmark verteilt.

Digitized by Google

Den Inhabern unserer Stammaktien bzw. Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1928 wird auf die Aktien der I. G. Chemie ein Bezugsrecht im Verhältnis von Fr. 500.— Aktien der I. G. Chemie zu RM 6.000.— Aktien bzw. RM 12.000.— Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1928 unserer Gesellschaft zum Kurse von 150% angeboten werden. Dieses Bezugsrecht wird auf Grund der bestehenden Verträge auch den Inhabern der Stammaktien der Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, der Aktiengesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, der Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Berlin und der A. Riebeck'schen Montanwerke, Aktiengesellschaft, Halle a. S., in dem vertraglich festgelegten Verhältnis eingeräumt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die noch erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen verwiesen.

Am 26. April d. J. erfolgte in den Vereinigten Staaten die Gründung der

American I. G. Chemical Corporation,

die für Unternehmungen der chemischen und verwandten Industrien in unserem Interessenkreise in Amerika und anderen Ländern dienen soll.

Die Gesellschaft hat ein autorisiertes Kapital von 6 000 000 Stück Stammaktien ohne Nennwert, eingeteilt in 3 000 000 Common Shares „A", von denen 400 000 Stück begeben sind, und 3 000 000 Common Shares „B", die vollständig begeben sind. Die Gesellschaft hat $ 30.000.000.— 5½%ige, gegen ihre Stammaktien „A" umwandelbare Teilschuldverschreibungen mit 20jähriger Laufzeit ausgegeben, die von unserer Gesellschaft garantiert sind und bei ihrer Emission stark überzeichnet wurden. Bisher hat die American I. G. wesentliche Beteiligungen erworben, u. a. an der Agfa Ansco Corporation und an der General Aniline Works, Inc. (früher Grasselli Dyestuff Corporation).

Zu dem Verwaltungsrat gehören von amerikanischer Seite die Herren Walter C. Teagle, President of Standard Oil Company of New Jersey, Charles Mitchell, Chairman of the Board of the National City Bank of New York, Edsel B. Ford, President of Ford Motor Co., Detroit, Paul M. Warburg, Chairman of the Board of International Acceptance Bank, Inc., Adolf Kuttroff, H. A. Metz, President, General Aniline Works, Inc., W. E. Weiss, Vice President, Drug, Inc.

Der finanzielle Rahmen der I. G. Chemie und der American I. G. ist so groß gefaßt worden, um in den kommenden Jahren für unsere ausländischen Interessen, die in der Entwicklung begriffen sind, Anpassungsmöglichkeiten zu haben.

Zu der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung bemerken wir folgendes:

Von den Anlagewerten entfallen auf:

	RM
Liegenschaften	73 279 590.19
Gebäude und Eisenbahnen .	154 261 889.—
Apparate und Utensilien . .	224 373 990.—
	Sa. RM 451 915 469.19

Der Zugang belief sich nach Kürzung der Abschreibungen, die einige außergewöhnliche Posten enthalten, auf 69 452 725.67

Beteiligungen und Wertpapiere haben sich im Berichtsjahr erhöht um RM 10 118 526.39 auf . Sa. RM 306 261 581.16

Die Zunahme entfällt auf viele Einzelposten.

Auf dem Konto „Beteiligungen und Wertpapiere" ist u. a. der Besitz an Aktien oder Anteilen nachstehender Gesellschaften verbucht:

	nom. RM	von einem Grundkapital von nom. RM	Haupterzeugnisse
Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Merseburg	101 250 000	135 000 000	Stickstoff u. Benzin
Rheinische Stahlwerke, Essen-Rhr	56 000 000	150 000 000	Steinkohlen, Koks- u. Nebenprodukte
Leopold Cassella & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. . .	49 480 000	60 880 000	Farben (Fabrik an uns verpachtet)
Gewerkschaft Auguste Viktoria, Hüls (Kr. Recklinghausen) . .	16 880 500	18 550 000	Steinkohlen, Koks u. Nebenprodukte
A. Riebeck'sche Montanwerke A.-G., Halle a. S.	15 737 600	50 000 000	Braunkohlen, Briketts, Teer, Oel, Paraffin, Koxen
Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger, Knapsack bei Köln	7 928 000	8 000 000	Carbid, Essigsäure, Natrium, Kalkstickstickstoff
Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich . .	5 959 000	6 000 000	Cellophan, Oxalid
Duisburger Kupferhütte, Duisburg . .	5 431 200	6 000 000	Roheisen, Agglomerat, Kupfer, Zinkoxyd, Glaubersalz, Sulfat
Dr. Alexander Wacker, Ges. f. elektrochemische Industrie G. m. b. H., München	3 750 000	7 500 000	Aetznatron, Trichloräthylen, Carbid, Essigsäure u. Derivate, Ferrosilicium
Chemische Werke Lothringen G.m.b.H., Gerthe i. Westf. .	3 000 000	6 000 000	Stickstoffverbindungen
Deutsche Celluloid-Fabrik, Eilenburg .	2 713 000	5 000 000	Nitrocellulose, Celluloid
Aceta G. m. b. H., Berlin-Lichtenberg .	1 000 000	2 000 000	Kunstseide
Hölkenseide G.m.b.H., Barmen	1 500 000	3 000 000	„
Gewerkschaft Elise II, Halle a. S. . . .	5 000 000	5 000 000	Braunkohlen
Grube Auguste bei Bitterfeld	2 280 000	2 400 000	„
Deutsche Grube bei Bitterfeld, Aktiengesellschaft, Bitterfeld	2 275 000	2 500 000	„
Consolidirtes Braunkohlen-Bergwerk „Caroline" bei Offleben, Actien-Gesellschaft, z. Magdeburg	2 209 200	2 407 440	„
Zuckerfabrik Körbisdorf Aktiengesellschaft, Körbisdorf, Hauptbesitz: Braunkohlengruben . . .	2 410 200	2 700 000	„
Wachtberg-Gruppe, Braunkohlenwerke, Frechen b. Köln .	1 003 958	1 070 000	Braunkohlenbrik.

	RM.	RM.
Die Vorräte haben sich erhöht um	96 211 314,90	auf 342 126 143,36

Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf Fertigerzeugnisse, was teils mit den erhöhten Umsätzen, teils mit größerer Lagerhaltung in Stickstoffprodukten infolge gesteigerter Vielfältigkeit zusammenhängt.

Die Forderungen sind gestiegen um	88 672 268,75	auf 500 474 465,75
Davon entfallen auf Forderungen:		
an Konzerngesellschaft. RM	75 961 937,73	
an sonstige Schuldner . „	424 512 528,02	

Digitized by Google

Unsere flüssigen Mittel betrugen:

	RM	RM
Kassen- u. Wechselbestand	23 314 965,26	
Bankguthaben	227 773 786,91	251 088 752,17
Nach Abzug der langfristigen Bankschulden in Höhe von		82 097 711,33
	verbleiben	168 991 040,84

Die in der außerordentlichen Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 14. Januar 1928 beschlossene Ausgabe von nom. RM. 250 000 000,— Teilschuldverschreibungen und die im Zusammenhang damit stehende Aenderung unseres Stamm- und Vorzugsaktienkapitals ist im Berichtsjahr durchgeführt worden.

	RM.
Dividendenberechtigt sind für das Jahr 1928 nach § 13 des Gesellschaftsvertrages	960 000 000,—
abzüglich nicht weitergebegebene Stammaktien	160 702 200,—
somit	799 297 800,—

Es betragen:

	RM.	
unsere Reserve		188 291 355,68
Die Zunahme von RM. 12 036 737,15 ist auf das bei der Verwertung von Stammaktien und Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1928 erzielte Agio zurückzuführen.		
das Pensions- und Unterstützungs-Konto		43 400 000,—
der Jubiläums-Fonds		3 000 000,—
die Stiftungen		2 939 717,09
Von unseren gekündigten Obligations-Anleihen steht noch aus ein Restbetrag von		471 765,08
An unerhobenen Dividenden- und Anleihezinsen stehen noch aus		614 040,19
Abgesehen von den oben unter den flüssigen Mitteln bereits berücksichtigten langfristigen Bankverpflichtungen betragen unsere sonstigen Verbindlichkeiten	RM.	
an Konzerngesellschaften	82 318 651,65	
an verschiedene Gläubiger	248 156 673,69	
Zinsen auf Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1928	15 000 000,—	345 475 325,34
Das Roherträgnis des Jahres 1928 beträgt	257 139 238,—	
davon gehen ab:		
Generalunkosten	51 904 541	
Anleihe-Zinsen	15 000 000	
Abschreibungen	71 776 528	138 681 069,—
so daß für das Jahr 1928 sich ein Reingewinn ergibt von		118 458 169,—
dazu Gewinnvortrag aus 1927		4 426 777,92
Es stehen somit		122 884 946,92

für die Gewinnverteilung zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr 1929 hat bisher eine befriedigende Entwicklung genommen." (1976)

J. D. Riedel — E. de Haën Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Die in der Generalversammlung vom 9. Juli 1928 beschlossene Fusion der J. D. Riedel Aktiengesellschaft mit der E. de Haën Aktiengesellschaft zu Seelze bei Hannover, sowie die Herabsetzung unseres Stammkapitals von 10 Mill. M. auf 4 Millionen M., die Umwandlung von 10 000,— M. Vorzugsaktien in Stammaktien und die gleichzeitige Erhöhung des Aktienkapitals um 5 990 000,— M. auf die ursprüngliche Summe von 10 Millionen M. sind beschlußgemäß durchgeführt worden. Der sich hierbei ergebende Buchgewinn ist nach Abzug der entstandenen Kosten zur Tilgung des Verlust-Vortrages aus der Bilanz der „E. de Haën Aktiengesellschaft" vom 31. Dezember 1927, zur Abbuchung des Gesamt-Engagements bei der „Ring Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H.", Seelze, sowie zu Sonderabschreibungen auf Anlagen in Höhe von etwa 900 000,— M. und zu Rückstellungen verwendet worden. Das Zusammenarbeiten der beiden Betriebsstätten zu Berlin-Britz und Seelze hat sich, wie erwartet, als ersprießlich erwiesen. Die Umsätze unseres Seelzer Werkes in technischen Chemikalien sind im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre sowohl im Inlande wie im Auslande beträchtlich gestiegen. Dabei war es infolge des verstärkten in- und ausländischen Wettbewerbes leider nicht immer möglich, die Verkaufspreise den durch Tariferhöhungen und sonstige Belastungen gesteigerten Gestehungskosten anzugleichen. Nur durch vermehrte Produktion und Verbesserung der Fabrikationsverfahren konnte wenigstens ein Teil dieser Mehraufwendungen wettgemacht werden. Das gleiche gilt für die von uns hergestellten pharmazeutischen Chemikalien. Wenn wir auch hier trotz der Prohibitivzölle zahlreicher Staaten unseren Umsatz in namhafter Weise vergrößern konnten, so beruht dies zu einem wesentlichen Teile auf den Erfolgen unserer medizinischen Spezialpräparate. Von diesen haben u. a. das alkaloidfreie Schmerzstillmittel „Dormalgin", das als Morphium-Ersatz Anwendung findet, ferner das unschädliche, vorzüglich wirkende Schlafmittel „Noctal" und neuerdings das als injizierbares Schlaf- und Betäubungsmittel in der Chirurgie, Gynäkologie und Psychiatrie gebrauchte „Pernocton" die wohlverdiente Anerkennung der Aerztewelt im In- und Auslande gefunden. Die Einführungskosten für neue medizinische Präparate sind nach wie vor recht hoch; doch bringen sie im Laufe der Zeit auch entsprechenden Nutzen, vorausgesetzt, daß es sich um Arzneimittel handelt, die, wie die unsrigen, auf ernster wissenschaftlicher Grundlage beruhen und sich bei der klinischen Erprobung bewährt haben.

Das Großhandelsgeschäft in Drogen und Chemikalien ist weiter schwierig geblieben und läßt bei seiner mühsamen Handhabung zur Zeit keinen befriedigenden Gewinn. Allgemein wurde das Geschäft durch die Unsicherheit erschwert, die in verstärktem Maße bei der Einräumung von Warenkrediten in Erscheinung tritt. Unerwartete Zusammenbrüche einst angesehener Häuser haben uns im vergangenen Jahre empfindliche Einbußen gebracht. Bei der angespannten Geldlage wirkt das Verlangen eines Teiles der in- und ausländischen Kundschaft nach Einräumung längerer Zahlungsziele recht drückend und risikoerhöhend, zumal sich diesen Ansprüchen gegenüber meist die alsdann notwendigen Preisaufschläge nicht durchsetzen lassen. Nicht nur suchen sich hierbei die deutschen Fabrikanten untereinander den Rang abzulaufen, sondern es wirkt auch das Vorgehen der ausländischen Wettbewerber überaus nachteilig; diese befinden sich angesichts ihrer Geldflüssigkeit und ihrer auf billigeren Löhnen und nur geringfügigen sozialen Abgaben beruhenden günstigeren Einstandspreise in wesentlich vorteilhafterer Lage als die durch fast unerträglich gewordene Lasten gehemmte deutsche Industrie.

Unser in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt gewesenes Eigentum — in der Hauptsache nom. 170 000 $ Permutit-Shares — ist unlängst freigegeben worden. Eine Bewertung in der vorliegenden Bilanz ist nicht erfolgt. Nach uns gewordenen Informationen dürfen wir uns von der Realisierung dieser Permutit-Shares ein gutes Erträgnis versprechen. Der uns außerdem zustehende Bargeld-Betrag ist durch amerikanische Steuern und Abgaben, sowie durch die gesetzliche Einbehaltung von 20% der Gesamtforderung nahezu aufgezehrt bzw. festgelegt.

Zu einzelnen Bilanz-Konten, die eine nennenswerte Veränderung gegenüber den vorjährigen Ziffern aufweisen, bemerken wir: Auf dem Konto: Maschinen usw. haben wir außer den regelmäßigen Abschreibungen eine größere Sonderabschreibung, wie bereits oben erwähnt, vorgenommen. Aus dem Beteiligungs-Konto sind gegenüber dem Vorjahre die Beträge unseres damaligen Besitzes an „E. de Haën"-Aktien sowie an Stammanteilen und Genußscheinen der „Ring Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H." ausgeschieden. Das Konto umfaßt außer einer Reihe kleiner Tochtergesellschaften, die weitaus in der Mehrzahl zufriedenstellende Ergebnisse erzielt haben, unsere Anteile an der „Gewerkschaft Wölsendorf" und an der „Riedel & Grund G. m. b. H., vormals C. W. Barenthin", Berlin. Von den beiden in der Entwickelung befindlichen Unternehmungen hat im ersten Jahre das eine, wie vorausgesehen, mit einem geringfügigen, durch Aenderung der Verkaufs-Organisation bedingten, das andere mit einem auf den Anfangsschwierigkeiten beruhenden größeren Verluste abgeschlossen. Obwohl künftig eine wesentliche Besserung in dem Erträgnisse erwartet wird, haben wir doch eine entsprechende Rückstellung bzw. Abschreibung auf diese beiden Posten vorgenommen. Das Gesellschafts-Kapital der „Riedel & Grund G. m. b. H." ist seit unserem vorigen Geschäftsberichte um 200 000,— M. erhöht worden, wovon wir die Hälfte übernommen haben. Im Jahre 1928 haben die Arbeiten der „Ring-Ges. chemischer Unternehmungen m. b. H.", Seelze, weitere Fortschritte gemacht. Auf Grund der Ergebnisse in der Versuchsanlage ist eine Erweiterung in Auftrag gegeben worden, die ihrer Vollendung

Digitized by Google

entgegensieht. Es ist zu erwarten, daß in einigen Monaten das Ergebnis der in dieser Anlage aufgenommenen Arbeiten vorliegt. Die Buchforderungen spiegeln die weitere Ausdehnung unseres Geschäftes wider. In ihnen ist ein größerer Posten für eine auf Lohnarbeit abgestellte Fabrikation enthalten, für welche wir durch Eigentumsrechte Sicherheit haben; demgegenüber stehen entsprechende Gegenposten unter den Buchschulden. Unsere Warenvorräte sind mit der üblichen besonderen Sorgfalt bewertet. In den Buchschulden ist aus einem uns von unserem Bankenkonsortium für längere Frist zur Verfügung gestellten Kredite in Höhe von 3 000 000,— M. der in Anspruch genommene Betrag von 2 100 000,— M. enthalten.

Die in unserer Bilanz vom 31. Dezember 1927 aufgeführten Ausfall-Bürgschaften und Bürgschaften in einer Gesamthöhe von 5 261 500.— M. sind in Fortfall gekommen. Es bestehen nur noch Bürgschaften in Höhe von 7200,— M., darunter eine Gegenseitigkeits-Bürgschaft von 6000,— M., die wir seit Jahren in Fracht-Angelegenheiten übernommen haben. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinende Zinslast wird sich in Zukunft niedriger gestalten, da die Bankschulden sich durch die Kapital-Wiedererhöhung seit Mitte v. J. entsprechend vermindert haben.

Auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres sind unsere Betriebe in Berlin und Seelze voll beschäftigt gewesen. Unsere Umsätze weisen trotz des gedrückten Inlandsmarktes eine weitere Steigerung auf. Für mehrere unserer Großpräparate ist es zu Preisverständigungen zwischen deutschen und zum Teil auch ausländischen Fabrikanten gekommen, während die Verhandlungen über einige andere Artikel bislang noch nicht zum Ziele geführt haben.

Den aus der Bilanz sich ergebenden Ueberschuß von 490 688,15 RM. beantragen wir, wie folgt zu verwenden:

Ueberweisung an die gesetzliche Rücklage .	RM	85 723,—
4% Gewinn-Anteil auf RM. 4 000 000 . . .	„	160 000,—
4% Gewinn-Anteil p. r. t. auf RM. 6 000 000	„	120 000,—
Vortrag auf neue Rechnung	„	125 165,15
	RM	490 888,15."

(1909)

G. Schuy Nachf. Aktiengesellschaft Nürnberg-Doos. Der vom Vorstand erteilte Bericht über das Geschäftsjahr 1928 lautet folgendermaßen: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr war durch neue Abnehmer in unserem natürlichen Absatzgebiet und Belebung des Marktes in unseren Spezialartikeln der Umsatz bei gleichen oder eher etwas weichenden Verkaufspreisen gegenüber dem Vorjahre erhöht. Dieser Umstand ermöglichte es uns, trotz eingetretener Erhöhung der Löhne und erheblicher Vermehrung der Steuern und sozialen Lasten auf etwa 56 000 M. bei erhöhten Abschreibungen den gleichen Gewinn zu erzielen wie im Vorjahre. Das neue Geschäftsjahr setzte zunächst mit dem gleichen Beschäftigungsgrade ein wie 1928, läßt aber in letzter Zeit ein gewisses Abflauen erkennen." Der Reingewinn beträgt nach Vornahme von Abschreibungen in Höhe von 41 561 M. 37 866 M.; es wird die Verteilung einer Dividende von 8% vorgeschlagen. (1937)

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Das 51. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft, das Jahr 1928, gehört in seiner Auswirkung zu den ungesundesten der Nachkriegszeit, obgleich der Gesamtumsatz sich gegenüber dem Vorjahre auf gleicher Höhe gehalten hat. Die Preise für unsere Erzeugnisse lagen so niedrig, daß bei der Steigerung der Zinssätze für die notwendigen höheren Kredite, bei weiterer Erhöhung der Löhne und sozialen Lasten sowie der Steuern ein Gewinn nicht zu erzielen war; außerdem erlitten wir Verluste von 76 522 M. hauptsächlich durch den Zusammenbruch einer alten Düngerhandelsfirma. — Der Betrieb der Schwefelsäure- und Superphosphat-Anlage wurde eingeschränkt, weil nach dem Frühjahrsversand große Lagerbestände übrigblieben, die infolge des noch immer ungenügenden Absatzes in Deutschland und des starken Wettbewerbes in den nordischen Ländern bei unter Herstellungskosten liegenden Weltmarktpreisen schlechterdings nicht zu verkaufen waren; unser Superphosphat-Absatz geht mit über der Hälfte ins Ausland. Wir haben diese Betriebseinschränkung benutzt, um ein Schwefelsäuresystem zu erweitern, wozu eine Rohstofflieferantin einen mehrjährigen Kredit billig beschaffen konnte; ein anderes Säuresystem wurde abgebrochen und das hieraus gewonnene Blei verwandt. Durch diese Betriebseinschränkung haben wir teuer gearbeitet. — Unsere Knochenverarbeitung ist nach Beendigung des in das Berichtsjahr fallenden Kampfes um das inländische Rohmaterial auf eine festere Grundlage gestellt, nachdem dieses durch ein Einkaufssyndikat seit dem 1. Oktober 1928 gemeinsam bewirtschaftet wird. Infolge größerer Rohstoffbezüge ist die Produktionsziffer erheblich gestiegen, indessen war uns die Möglichkeit genommen, aus diesem Betriebsteil einen Nutzen herauszuwirtschaften, weil nach dem Abbau der Rohstoffpreise der Leimmarkt durch das Daniederliegen des deutschen Bau- und Holzbearbeitungsgewerbes sehr eingeengt wurde. — Die Bleicherdefabrikation unseres Marsil-Werkes konnte im zweiten Halbjahr der Produktionsmöglichkeit angepaßt werden; der Verkaufswert war eine halbe Million Mark; leider war auch hier der Konkurrenzkampf so heftig, daß uns der Absatz einen Verlust brachte. — Um unsere Fabrikanlage auf der Höhe heutiger technischer Anforderungen zu erhalten, haben wir an Reparaturen 275 352 M. und an Neuanschaffungen 357 634 M. aufgewendet; letztere sind den Immobilien und dem Betriebsinventar zugeschrieben worden. Nach Abschreibungen in Höhe von 73 720 M. ergibt die Bilanz einen Gesamtverlust von 380 000 M., den wir vorschlagen, dem Reservefonds zu entnehmen, wonach dieser mit 320 000 M. gleich 10% des Aktienkapitals bestehen bleiben würde." (1938)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Frechen Peter Volkmuth, Sitz: Frechen, Kölner Str. 22. Die Firma ist am 7. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und als Inhaber Peter Volkmuth, Kaufmann, Frechen.

Ro-Ba Gesellschaft mit beschränkter Haftung für pharmazeutisch-chemische Präparate, Sitz: **München,** Ludwigstraße 26 RG. Die Firma ist am 8. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 2. 5. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten. Stammkapital: 60 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Robert Bachmann und Heinrich Ries, Kaufleute in München.

Bernburger Pflanzenleimfabrikation Kurt Ansin, Sitz: **Bernburg.** Die Firma ist am 3. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Kurt Ansin in Bernburg.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gebrüder Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Heinersdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1929 eingetragen: Gegenstand ist fortan nur noch: Die Fabrikation und der Handel von Farben, Firnissen und sonstigen Gegenständen für sämtliche graphischen Gewerbe und der Betrieb aller hierzu dienlichen Hilfsgeschäfte. Laut Beschluß vom 4. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Sitzes der Gesellschaft, des Gegenstandes und sonst abgeändert und völlig neu gefaßt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt nur durch zwei Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Die drei Geschäftsführer Rudolph Schmidt, Dr. Walter Schmidt und Hans Rudolph Schmidt sind jedoch alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Geschäftsführer Hans Ludwig ist abberufen.

Peroxydwerk — Siesel Aktiengesellschaft Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Der Sitz ist von Köln nach Berlin verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist Fortführung der bisher von den Gesellschaftern „Chemische Fabrik Siesel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eiringhausen und Peroxydwerk Erlenwein & Holler Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Köln-Dellbrück betriebenen chemischen Fabriken, welche Peroxyde und sonstige chemische Produkte herstellen und vertreiben. Grundkapital: 500 000 M. Prokuristen: 1. Bruno Hiltmann, Berlin. 2. Heinrich Boos, Berlin. Jeder vertritt mit einem Vorstandsmitglied. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1929 festgestellt und am 28. 1. und 16. 4. 1929 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mit-

Digitized by Google

gliedern des Vorstands Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Heinrich Bente in Hönningen. 2. Kaufmann Christian Ritz in Berlin. 3. Kaufmann Joachim Finkelmann in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich NW. 7, Reichstagsufer 10. Das Grundkapital zerfällt in 500 Inhaberaktien über je 1000 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen.

Bayerische Stickstoff-Kohlensäure-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kitzingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 24. 3. 1928 wurde das Stammkapital der Gesellschaft um 100 000 M. auf 200 000 M. erhöht und der Gesellschaftsvertrag (§§ 3, 5 und 21) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Ferner wurde in der Gesellschafterversammlung vom 28. 3. 1929 die Streichung des Abs. 3 des § 5 des Gesellschaftsvertrags und die Anfügung eines weiteren Absatzes zu genanntem § 5 beschlossen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden, Nürnberger Eisfabrik & Kühlhallen, Zweigniederlassung Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 10. 5. 1929 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Dr. Friedrich Schipper ist ausgeschieden. Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder Otto Hippenmeyer und Dr. Hugo Ombeck sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 1. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 18. 4. 1929 ist § 25 des Gesellschaftsvertrags (Generalversammlung) geändert.

Chemische Fabrik Frechen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frechen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 7. 5. 1929 eingetragen: Das Geschäft ist auf den Kaufmann Peter Volkmuth, Frechen, übergegangen und wird unter der Firma „Chemische Fabrik Frechen Peter Volkmuth" weitergeführt.

Sprengstoffabriken G. m. b. H. Kieselbach in Kieselbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vacha/Thür. ist am 6. 5. 1929 eingetragen: Die Geschäftsführer Dr. M. Horn in Ballenstedt und Kaufmann Karl von Reneße in Berlin-Charlottenburg sind abberufen. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Bergwerksdirektor Willy Krieger in Kassel, b) der Direktor Kaufmann Karl Schneider in Berlin.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 4. 1929 ist der § 17 (Gewinnverteilung) geändert.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden, Kristalleisfabrik und Kühlhallen Dresden, Zweigniederlassung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Der Direktor Friedrich Schipper ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Der Dipl.-Ing. Otto Hippenmeyer und Dr.-Ing. Hugo Ombeck sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden, Zweigniederlassung Höllriegelskreuth.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Vorstandsmitglied Friedrich Schipper gelöscht. Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder Otto Hippenmeyer und Dr. Hugo Ombeck sind nun ordentliche Vorstandsmitglieder.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Prokurist: Hans Parzer in Berlin-Tempelhof. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede. Zum Vorstandsmitgliede ist bestellt: Kaufmann Kurt Schicht in Leipzig.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik „Pharmus" Dr. med. Bier & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Leipzig nach **Hamburg** verlegt worden.

Goedecke & Co. Chemische Fabrik und Export-Aktiengesellschaft Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 5. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 3. 1929 in den §§ 4, 5, 8, 9, 13 und 16 abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 300 Aktien zu je 1000 M. Alexander Goedecke und Carl Weinreben sind als Vorstandsmitglieder ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Leonhard Kluftinger in Berlin.

Dr. Max Horn, Sächsisch-Anhaltische Sprengstoffgesellschaft mit beschränkter Haftung in Ballenstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ballenstedt ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Dr. Max Horn ist beendigt. Zum Geschäftsführer ist der Bergwerksdirektor Willy Krieger in Kassel bestellt.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 5. 1929 eingetragen: Die Prokura für Erich E. Walter ist erloschen.

Chemische Fabrik Horrem G. m. b. H., Sitz: **Kerpen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kerpen, Bez. Köln ist am 30. 3. 1929 eingetragen: Die Firma soll wegen Nichtigkeit gelöscht werden. Die Inhaber derselben oder etwaige Rechtsnachfolger werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

„Ajotha" Fabrik chemischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 4. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Bernhard Holz ist Liquidator.

Chemische Fabrik Helical Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Walter Thieme in Leipzig ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.

Farbwerke Neukirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neukirchen b. Sulzbach i. O.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 13. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft hat sich durch Ges.-Beschl. vom 24. 4. 1929 aufgelöst. Liquidator: Rechtsanwalt Dr. Schlegel, Sulzbach i. Opf.

Sauerstoffwerk Ubstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bruchsal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal ist am 7. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 18. 11. 1925 aufgelöst und in Liquidation getreten. Anton Baschnagel, Elektrotechniker, in Bruchsal ist Liquidator.

Konkurse.

Johann Georg Katzenmaier, Farbwerk Ladenburg in Ladenburg a. N. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 13. 5. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 4 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde. Vertrauensperson ist Bücherrevisor Heinrich Job in Mannheim, Thoräckerstr. 5. Vergleichstermin ist am 8. 6. 1929, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht.

Chemische Fabrik Dorfstadt, Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. V. Das Amtsgericht Falkenstein, Vogtl. macht unterm 15. 5. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 4 Uhr 25 Min., das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mansch in Falkenstein i. V. Anmeldefrist bis zum 13. 6. 1929. Wahltermin am 13. 6. 1929, vorm. 9 Uhr. Prüfungstermin am 27. 6. 1929, vorm. 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. 6. 1929.

Löschungen.

Chemische Fabrik Brandenburg-West, G. m. b. H. in Kirchmöser. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 3. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Masser & Dold, Parfümeriefabrik, Thale. In das Handelsregister des Amtsgerichts Quedlinburg ist am 6. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Hermania GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Hannoversche Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik Gebr. Dürer in Liqu., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Niederrheinische Seifen- & Parfümerie-Werke mit beschränkter Haftung, Sitz: **Oppum bei Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 13. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Pharmazeutische Fabrikation August Utz Apotheker in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 10. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (1930)

LITERATUR

Sicherheit und Wirtschaft bei der Reichsbahn. Von Geheimrat Dr. Quaatz, M. d. R. 142 Seiten. In Ganzleinenband 5,— RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61. 1929.

Geheimrat Quaatz untersucht in seinem Buch in der Hauptsache die Frage, ob für die Reichsbahn unter der Last des Dawes-Planes genug geschieht und geschehen kann, um sie auf der Höhe zu halten und die notwendige Betriebssicherheit zu gewährleisten. Der Verfasser war bekanntlich Vortragender Rat im Preußischen Eisenbahnministerium und hat sich auch nachdem und insbesondere in seiner Abgeordnetentätigkeit fortwährend mit den Verkehrs- und vor allem Eisenbahnfragen befaßt. Dem im Jahr 1928 vom Reichsverkehrsminister aus Anlaß der zahlreichen Eisenbahnunglücke eingesetzten Untersuchungsausschuß hat der Verfasser ebenfalls angehört. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, daß namentlich im Oberbau und im Personenwagenpark der Reichsbahn erhebliche Rückstände festzustellen seien. Diese Mängel sind nach Ansicht des Verfassers nur durch Aenderungen der Finanzwirtschaft und der Beschaffungspolitik der Reichsbahn, für welche bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, zu beseitigen. Die Ursache für die fortwährende Finanzkalamität der Reichsbahn ist nach Ansicht von Geheimrat Quaatz darin zu suchen, daß die Dawes-Lasten der Reichsbahn auf einer Ueberschätzung des Vorkriegswertes der deutschen Eisenbahnen beruhen. Der Dawes-Plan nimmt 26 Milliarden an, während, wie der Verfasser mitteilt, genaue amtliche Untersuchungen den Zeitwert der Reichsbahn im Jahre 1924 auf 19,5 Milliarden festgesetzt haben. Ebenso habe der Reinertrag der früheren deutschen Staatsbahnen nicht, wie bei Aufstellung des Dawes-Planes angenommen wurde, 1000 Millionen jährlich betragen, sondern etwa ein Viertel von dieser Summe. Diese falsche Einschätzung habe dazu geführt, daß etwa 2½ Milliarden Reichsmark von der Reichsbahnsubstanz infolge übermäßiger Ablieferungen und ungenügender Fürsorge für Anlage und Fuhrpark bereits verlorengegangen seien.

Es ist zu begrüßen, daß es der Verfasser unternommen hat, diese wichtige Feststellung der breitesten Oeffentlichkeit vor Augen zu führen. Dr. Hg. (1952)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. Mai 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 214—217
Alaun (gew., in Stücken) 161—164
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé 180—185
Aluminiumsulfat (17%) 104—106
Ammoniak (22° Bé) 185—189
Ammonphosphat (krist.) 635—650
Ammonsulfat (gew.) 168
Bariumchlorid (krist.) 158—166
Bariumsuperoxyd (87%) 660—675
Bleiglätte (pulverförmig) 550—555
Bleiweiß (pulverförmig) 515—525
Blutlaugensalz (gelbes) 1275—1325
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3275
Bromkalium (rein) 3375—3525
Calciumcarbid (in Stücken) 168—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 166—170
Chlorcalcium (geschm.) 60—62,50
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 105—108
Chromalaun (krist.) 345—360
Eisenchlorid (trocken) 295—300
Eisensulfat (krist.) 39—41
Jodkalium (weiß) 260—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 500—510
Kaliumchlorat (krist.) 520—530
Kaliummetabisulfit (krist.) 760—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1750 bis 1800
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500 bis 1525
Kupfersulfat (krist.) 470—495
Magnesiumcarbonat (leicht) 475—485
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 101—105
Mennige (versch. Sorten) 560—615
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 490—500
Natriumchlorat (krist.) 395—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 176—179
Natriumhyposulfit (photogr.) 203 bis 207
Natriumnitrit (krist.) 465—475
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 430—450
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—205
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 485—510
Zinksulfat (krist., techn.) 163—167
Zinkweiß (versch. Sorten) 685—810
Zinnchlorid 2900—2950
Zinnchlorür 2500—2600
Zinnoxyd (pulverförmig) 5225—5300

Frankreich (Paris), 10. Mai 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 152,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 425
Antimonoxyd (weiß) 470—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120 bis 125
Bariumchlorid (krist.) 175
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleigätte (rein,pulverförmig) 440
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 165—175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22—22,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 385
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kalomel 90 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 3,50
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 440
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 11 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriumetabisulfit (pulverförm.) 200
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschmolzen, 60—62%; je nach d. Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210—225
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 610
Pottasche (95—98%) 340—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 358 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 325
Zinkstaub (Dép. Nord) 505
Zinksulfat (eisenfrei) 120
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1765
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1905
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 31 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Chemikalien Kohlenteerprodukte.

Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein. 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fbr.) 735 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 560 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 18,50—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75.50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 11,05
Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9,35
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 240—260 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 86
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 925 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1225 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 520
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2800—2825
Coffein (rein) 102,50
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 90—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, er blanc) 600—650 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220 bis 250 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—290 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 100
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 25—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 675—800
Morphium, salzsaures 2550—2600
Moschus (Keton) 525
Naphthalin (Kugeln) 202,50 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18,25
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8375
Strychnin 375

Digitized by Google

Tannin (Codex 1908) 30
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 138 bis 170
Toluol (rein) 440 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist; in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Griechenland (Piräus), 11. Mai 1929, Preis in Drachmen per kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 5
Aetznatron (70—72) 7,40
Aetznatron (Solvay; in Fässern zu 100 kg) 6,70
Aetznatron (russisch; 76—77) —
Ammoniak (ca. 25°) —
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) pro Oka 13
Borsäure 25
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) pro Oka 12
Chromsulfat —
Chlor (flüssig) —
Eisenvitriol (krist.) 10,40
Kaliumbichromat pro Oka 19
Kaliumpermanganat 23
Magnesiumsulfat 5
Natriumbisulfit pro Oka 12
Natriumhyposulfit (techn., krist.) pro Oka 5,80
Natriumhyposulfit (photogr.) 6,60
Natriumsulfat 4,10
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) —
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) pro Oka 4,80
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) pro Oka 4,50
Soda (englisch) 3,65
Soda (Solvay) 3,70
Talkum —
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 18

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 80
Albumin 296
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24
Coffein 120
Dextrin 12,50
Essigsäure (80%ig; techn.) 22,50
Essigsäure (chem. rein; 99%) 26
Fischleim 21,50
Glycerin 38
Kolophonium, hellgelb (in Säcken pro to.) £ (englisch) 14/0/0
Kolophonium, dunkelgelb (in Säcken pro to.) £ (englisch) 13/0/0
Kolophonium, schwarz (in Säcken pro to.) £ (englisch) 12/0/0
Milchsäure pro Oka 22
Naphthalin 8,50
Oxalsäure (krist.) pro Oka 16,50
Paraffine (ab Hafen, je nach Qualität) pro Oka 33,50—35
Ricinusöl 80,50
Terpentinöl pro to. ohne Verpackg., rein in £ (englisch) 37/0/0
Traganthgummi 160
Vaseline 33,50

Holland (Amsterdam), 15. Mai 1929, Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 97—99
Aluminiumsulfat (17—18%) 6 25—6.75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,25—11
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 73—75
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,75
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 92,50 bis 97,50
Chlorbarium 11—12
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5.60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22—24
Chromalaun 18—18,75
Eisenvitriol 4—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40 Vol. %) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 60—63
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 46—48
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbicarbonat 12,15—12,70
Natriumbichromat 36—38
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) —
Natronsalpeter —
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1.45—1,60
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4.40
Soda (98—100%) 7—7.50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Mitte Mai 1929. Preise in Lire per 100 kg*). (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 830
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2110
Alkohol (vergällt, 94%) 335
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 293
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 680
Ammonsulfat (20—21%) 99
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 124
Aetznatron (76—78%) 136
Arsenige Säure (99%) 225
Benzin 285
Bleiglätte 350
Bleiweiß 380
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 310
Brechweinstein 840
Calciumcarbid 85
Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 67
Chlorkalk (100—105) 81
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 260
Citronensäure (krist., bleifrei) 2200
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 298
Eisessig (98—99%) 1310
Eisenmennige (inländisch) 82
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 255
Flußsäure (50%, techn.) 400
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 310
Glycerin (rein, 28° Bé 450
Kaliumbichromat 522
Kaliumchlorat (techn.) 245
Kaliumchlorat (rein) 275
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 222
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 435
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 250
Lithophone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 260
Magnesia, citronensaure 1420
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 43 (kg)
Mennige 350
Milchsäure (50%) 235
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 175
Natriumbisulfit ((flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 114
Natriumnitrat (roh) 103
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 236
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 205 (kg)
Bittermandelöl 142 (kg)
Mandarinenöl 290 (kg)
Orangeöl 205 (kg)
Rosmarinöl 24 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 178 (kg)
Oxalsäure (krist.) 385
Ruß (inländ.) 128
Ruß (ausländ.) 490
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 180
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 250
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsaure 73
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 140
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 98—99%) 920
Weinsäure (krist., bleifrei) 1430
Zink, schwefelsaures (krist.) 120
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 355
Zinkweiß (ausländ.) 375
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 17. Mai 1929, Preise in Kr. per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 127
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 19,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14.50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 103
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 127
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20—22; techn.) 15.50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60—62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) —
Terpentinöl (russ., weiß) 105
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 1. Hälfte Mai 1929 (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 580,—
Aetznatron 60,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25,—
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 300,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 130,—
Formaldehyd (30%) 280,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 16,—
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319,—
Glycerin (techn.) 200,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2,—
Knochenleim 295,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20,—
Kresole 140,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 100,—
Natriumbisulfat 22,—
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50 bis 4,00
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) 16,—
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,60—14,88
Toluol (rein) 120,—

Vereinigte Staaten (New York), 6. Mai 1929, Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¾— 0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0.22—0,26
Aethylacetat (tanks) 0,95 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0.50 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛—0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65—73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0.03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Calomel 2,05
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¾—0,28
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; commerc.; barrels) 10,34—10,50 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11½—0,11¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 6 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2.15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%. light; raff.) 0,11 bis 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07 bis 0,07½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⅞ bis 0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅞
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,34½
Zinnoxyd 0,50

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—6,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn. 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk 0,12¾—0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure 97—99% 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpr.) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (1929)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 5. 29	15. 5. 29	Aktien	22. 5. 29	15. 5. 29
Byk-Guldenw.	69,75	67,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	93,—	97,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	66,—	65,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	105,50	102 1/4
„ v. Heyden	90,75	90,50	Rasquin. Farbw.	—,—	85,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	87,50	91,—
Chem. F. Gelsenk.	74,—	74,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	65,75	65,—	Rütgerswerke	87 1/8	87,50
„ W. Brockhues	91,—	90,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	20,50	22,50	Schering Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	114,25	112,25	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	110,—	112,—	Staßfurter Chem.	20,25	20,25
Fahlberg, List	85,7/8	83,75	Thür. Bleiweißf.	33,—	34,25
I. G. Farbenindustr.	244,—	241,—	Union Fabr. chem. P.	45,50	—,—
Gehe & Co.	70,—	70,25	Ver. chem. Wk. Chl.	67,75	68,75
Th. Goldschmidt	80,75	80,25	„ Glanzstoff F.	414,50	406,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	150,—	149 1/2
Heine & Co.	—,—	52,50			
Linde's Eismasch.	167,—	168,—			

Devisen	22. 5. 29	17. 5. 29	Devisen	22. 5. 29	17. 5. 29
Argentinien	1,760	1,765	Dänemark	111,84	112,06
Canada	4,175	4,1805	Island	92,10	92,35
Japan	1,875	1,880	Lettland	80,71	80,85
Aegypten	20,89	20,925	Portugal	18,80	18,87
Türkei	2,045	2,040	Norwegen	111,85	112,07
England	20,36	20,40	Frankreich	16,405	16,435
Ver. Staaten	4,1985	4,2035	Tschechoslowakei	12,432	12,441
Brasilien	0,4985	0,4995	Schweiz	80,815	80,99
Uruguay	4,120	4,120	Bulgarien	3,035	3,040
Holland	169,82	169,07	Spanien	59,64	59,90
Griechenland	5,460	5,450	Schweden	112,19	112,33
Belgien	58,29	58,37	Estland	112,—	112,10
Danzig	81,38	81,51	Oesterreich	58,975	59,08
Finnland	10,553	10,570	Ungarn	73,16	73,26
Italien	21,97	22,015	Rumänien	2,492	2,496
Jugoslawien	7,382	7,400			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 13. Mai 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpesos	403,27
Mexiko	100 Pesos	200,43	Brit.-Hongkong	100 Dollar	203,92
Peru	1 Pfund	17,13	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,71	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,86
			Chile	100 Pesos	51,75
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	258,39

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 5. 29	15. 5. 29
Elektrolytkupfer	170,75	171,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	75—80	76—81
Silber in Barren per 1 kg	74 1/4—76	74 3/4—76 1/8 (1978)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion VI, Mannheim.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Sonnabend, den 15. Juni 1929, vormittags 10½ Uhr, im Hotel „Europäischer Hof" in Freiburg (Brsg.)

stattfindenden

44. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes für 1928.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1928.
3. Aufstellung des Haushaltsplans für 1930.
4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1929.
5. Sonstiges.

Mannheim, 17. Mai 1929.

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Dr. Berghegger, Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1933)

Versammlungskalender.

3. Juni: Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A.-G., Flörsheim am Main, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Frankfurt a. M., Roßmarkt 18.

4. Juni: J. D. Riedel — E. de Haën Aktiengesellschaft, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstraße 22/23.

6. Juni: Chemische Fabrik Buckau Ammendorf (Saalkreis), 60. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Essen, Heilermannstr. 15, Geschäftsgebäude der Th. Goldschmidt A.-G.

Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Heilermannstr. 15

7. Juni: Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Dresden, 25. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank in Dresden, Johannstraße 3.

8. Juni: Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G., Hamburg, 7. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Güstrow. (1928)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 1. JUNI 1929 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Mai 1929.

Das neue amerikanische Zolltarifgesetz ist bereits vorgestern vom Repräsentantenhaus mit großer Mehrheit angenommen. Nachdem inzwischen der amtliche Text der Vorlage eingegangen ist, läßt sich ein Gesamturteil über die vom Kabinett Hoover in Erfüllung des Wahlversprechens eingeleitete Tarifreform gewinnen.

Das Gesetz zerfällt bekanntlich in zwei Teile, deren erster die neuen Tarifpositionen enthält, während in dem zweiten die Verwaltungsvorschriften für die Anwendung des Tarifs festgelegt sind. Als zunächst die neuen Zollsätze in Deutschland bekannt wurden, kam in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften ziemlich übereinstimmend die Auffassung zu Worte, daß die vorgenommenen Zollerhöhungen glücklicherweise doch nicht das Maß erreichten, welches durch die Anträge der beteiligten amerikanischen Industriezweige erstrebt war. Dieses Urteil hält tatsächlich einer sachgemäßen Kritik nicht stand, wie gerade einige Zollsätze der chemischen Industrie beweisen. Die in dem Tarif vorgesehene Zollerhöhung für Weinsäure von 6 auf 8 cents erscheint auf den ersten Blick als nicht sehr erheblich. Sie erhält aber ihre wahre Bedeutung erst durch die gleichzeitige Zollbefreiung der Einfuhr von Rohweinstein, die der Tarif vorsieht. Beide Maßnahmen gehören zusammen, und sie bedeuten in ihrer Wechselwirkung eine tatsächliche Zollheraufsetzung für Weinsäure um 26%, d. h. von 56 auf 74 Mark pro 100 lbs. Die Begründung für die Erhöhung des Weinsäurezolles stützt sich in erster Linie auf die Verhältnisse im Jahre 1925, von denen jedem Kenner der Sachlage bekannt ist, daß sie völlig anormal gewesen sind. Deutschland hat seinen autonomen Zoll auf Weinsäure von 20 Mark vertraglich auf 6 Mark ermäßigt. Wer diese Zahl mit der amerikanischen vergleicht, wird nicht der Ansicht sein, daß die Erhöhung des neuen Tarifgesetzes einen harmlosen Charakter hat.

Ein weiteres Beispiel für die nachteiligen Wirkungen der amerikanischen Zolltarifreform ist die Neugestaltung des Lithoponezolles. Der bisherige Zoll von 1,75 cents pro lb. für Lithopone jeglicher Qualität gestattete noch einen im Verhältnis zum amerikanischen Verbrauch geringen Absatz ausländischer Ware, die einen den Normalgehalt von 30% übersteigenden Gehalt an Zinksulfid und infolgedessen einen im Verhältnis zu demjenigen der Normallithopone höheren Wert hatte, auf dem amerikanischen Markt (1927 8000 t gegenüber einer amerikanischen Lithoponeproduktion von 177 000 t). Die amerikanische Lithopone-Industrie hatte die Festsetzung von sieben weiteren nach dem Gehalt an Zinksulfid gestaffelten Gewichts-Zollsätzen bis zu 6 cents per lb. verlangt. Die Vorlage erreicht das gleiche Ziel prohibitiver Zollgestaltung dadurch, daß Lithopone, die 30% Zinksulfid oder mehr enthält, außer dem Gewichtszoll von 1¾ cents, der den Wert der Normalware bereits mit 40% belastet, noch weitere 20% vom Wert zahlen muß, und drosselt damit auch die letzte Absatzmöglichkeit ausländischer Lithopone auf dem amerikanischen Markt ab. Diese beiden Beispiele aus dem Gebiet der chemischen Industrie zeigen wohl zur Genüge, daß auch die Zollerhöhungen keineswegs einen so harmlosen Charakter haben, wie es bei einer oberflächlichen Prüfung den Anschein hat.

Der Schwerpunkt der ganzen gesetzgeberischen Aktion liegt aber in der Neuregelung der administrativen Vorschriften. Da auch der neue Tarif überwiegend auf Wertzöllen beruht, ist naturgemäß die Feststellung des für die Zollerhebung zugrunde gelegten Wertes von größter Bedeutung. Von den industriellen Interessenten war die allgemeine Anwendung des „United States Value" gefordert, wodurch naturgemäß eine sehr beträchtliche Zollerhöhung herbeigeführt wäre, weil die amerikanischen Preise infolge des hohen Lohnniveaus im allgemeinen erheblich höher sind als die europäischen. Der Entwurf hat diesen Vorschlag der Interessenten nicht akzeptiert, aber einen Ausweg gewählt, der unter Umständen für die europäischen Exportindustrien noch verhängnisvoller werden kann. Es soll nämlich in den Fällen, wo der Exportwert nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ein „geschätzter Wert" der Verzollung zugrunde gelegt werden, und zwar unter Berücksichtigung von Qualitäts- und anderen Unterschieden der amerikanischen Waren gegenüber den ausländischen. Es soll mithin nicht mehr ein Ausgleich der Produktionskosten, sondern der Wettbewerbsverhältnisse stattfinden, wobei gegen die nach freiem Ermessen der amerikanischen Zollorgane getroffenen Entscheidungen der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Eine andere für den europäischen Exporthandel nicht minder gefährliche Bestimmung enthält der Entwurf in bezug auf „unlautere Geschäftsgebarung im Einfuhrhandel", worunter jede Einfuhr von Waren fallen kann, welche die Wirkung hat, einen wirtschaftlich betriebenen amerikanischen Industriezweig zu schädigen. Derartige Waren, die bisher mit einem Zollzuschlag von 10 bis 50% belegt werden konnten, sollen in Zukunft von der Einfuhr ausgeschlossen werden. Bei der außerordentlichen Höhe des amerikanischen Lohnniveaus kann jede Einfuhr aus einem Lande mit niedrigen Löhnen, wie sie beispielsweise in Frankreich, der Tschechoslowakei und Italien bestehen, die Wirkung haben, einen amerikanischen Industriezweig zu schädigen, auch wenn es sich keineswegs um Dumping handelt.

Es ist begreiflich, daß in verschiedenen Ländern seitens der Exportindustrien schärfster Protest gegen den Entwurf des Tarifgesetzes erhoben wird, und daß bereits mehrere Regierungen in Washington Einspruch gegen die Bedrohung der europäischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist unzweifelhaft schon jetzt berechtigt, obwohl sich heute noch kein Urteil darüber fällen läßt, in welchem Maße die amerikanische Regierung von den ihr zugedachten Machtvollkommenheiten Gebrauch machen wird. Denn das Prinzip, auf dem die Tarifreform beruht, ist mit der uneingeschränkten Meistbegünstigung, welche die Grundlage aller von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Handelsverträge bildet, absolut unvereinbar, weil es der amerikanischen Regierung die Möglichkeit gewährt, jede ihr unbequeme Einfuhr aus den Vertragsländern auf dem Verwaltungswege zu unterbinden. — Bl. (2072)

Digitized by Google

Generaldirektor Dr. Paul Müller zum 25jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 1. Juni d. J. blickt Herr Generaldirektor Dr. Paul Müller auf eine 25jährige Tätigkeit in der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G. in Köln zurück. Am 22. Juli 1876 in Opladen als Sohn des späteren Generaldirektors dieser Gesellschaft geboren, promovierte er nach Abschluß seines Studiums der Chemie auf den Universitäten München und Berlin im Jahre 1901 zum Dr. phil. Nach einer praktischen Ausbildung trat er am 1. Juni 1904 in das Werk Troisdorf ein, dessen Leitung er bereits im Jahre 1911 infolge des Ablebens seines Vaters als Generaldirektor übernahm.

Im Verbandswesen der chemischen Industrie entfaltet Dr. Paul Müller seit Jahren eine ausgedehnte Tätigkeit. Im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands wirkt er als Mitglied des Gesamtausschusses. Im Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands hat er seit dem Jahre 1922 das Amt des 1. stellvertretenden Vorsitzenden inne; er ist ordentliches Mitglied des Vorstandes der Tarifgemeinschaft Chemie und Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses sowie des Organisationsausschusses der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Ferner gehört er dem Gesamtvorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und dem Vorstande der Sektion Köln als Mitglied an. (1985)

Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Das Repräsentantenhaus der Ver. Staaten hat am 28. Mai die Zolltarifvorlage mit 264 gegen 147 Stimmen angenommen.

Im folgenden setzen wir unsere auf S. 608 der „Chem. Ind." begonnenen Veröffentlichungen aus dem Begleitbericht zur Vorlage fort:

Während dem Committee von seiten der amerikanischen Caseinproduzenten Anträge zugegangen sind, den Caseinzoll von 2½ c. auf 8 c. pro lb. zu erhöhen, beantragten die Verbraucher, das Casein wieder auf die Zollfreiliste zu setzen, in der es im Tarifgesetz von 1913 geführt wurde. Die amerikanischen Glanzpapierfabrikanten bevorzugen das argentinische Casein wegen seiner Gleichförmigkeit und angeblich höheren Qualität, obgleich Californien ein in dieser Beziehung gleichwertiges Casein produzieren soll. Die Gleichförmigkeit des argentinischen Caseins ist durch die Tatsache bedingt, daß die Produktion in diesem Lande in den Händen verhältnismäßig weniger großer Produzenten konzentriert ist und diese hauptsächlich ein einziges standardisiertes Verfahren anwenden, während es sich in den Vereinigten Staaten überwiegend um kleine Produzenten handelt, die verschiedene Verfahren anwenden.

Die angebliche überlegene Qualität des argentinischen Caseins ist dem angewandten Verfahren, dem natürlichen Milchsäureverfahren, das ein dem durch Mineralsäuren gefällten nordamerikanischen Casein überlegenes Produkt liefert, und dem Trockenverfahren zuzuschreiben. In Argentinien wird das Casein an der Sonne und in den Vereinigten Staaten künstlich getrocknet. Die künstliche Trocknung muß scharf überwacht werden, da sonst das Casein für die Glanzpapierindustrie unbrauchbar werden kann.

Der Einfuhrzoll für Leinöl ist erhöht worden, um einen Ausgleich für den 56 c. per Bushel betragenden neuen Zoll für Leinsaat zu schaffen.

*

Die Sub-Committees, die die übrigen Gruppen des Zolltarifs zu bearbeiten hatten, haben ebenfalls Berichte zu der Tarifvorlage überreicht, denen wir die nachstehenden Abschnitte entnehmen:

Die Berichte zu den Gruppen 2, 3 und 4 des Tarifgesetzes enthalten keine Ausführungen über die chemische Industrie interessierende Erzeugnisse.

In der Gruppe 5 schlägt der Entwurf für Dextrose und Dextrosesirup eine Zollerhöhung von 1½ c. auf 2 c. per lb. vor; der Wortlaut dieses Abschnittes der Position ist unverändert geblieben. Die Zollerhöhung ist empfohlen worden, da in den Vereinigten Staaten eine erhöhte Nachfrage nach diesen Erzeugnissen herrscht und der Mais das wichtigste Ausgangsmaterial zu ihrer Herstellung ist. Aus 1 Bushel Mais können 35—40 lbs. Dextrose und Dextrosesirup hergestellt werden.

Die Lactose (Milchzucker) ist in dem jetzigen Tarifgesetz nicht besonders aufgeführt und als „anderes Saccharid" nach Position 504 mit 50% ad val. zollpflichtig. Infolge der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung dieses Erzeugnisses hat das Sub-Committee es für empfehlenswert gehalten, die Lactose im neuen Tarifgesetz besonders zu nennen.

Der Zollsatz für Lactose betrug im Tarifgesetz von 1909 5 c. per lb., und im Tarifgesetz von 1913 stand die Lactose in der Zollfreiliste. Die amerikanische Produktion beträgt jetzt mehr als 4 Millionen lbs. und kann bedeutend gesteigert werden, da große Mengen abgerahmter Milch hierfür zur Verfügung stehen. Genaue Angaben über die amerikanische Einfuhr von Lactose stehen nicht zur Verfügung, da diese mit anderen Sacchariden zusammen in einer Position geführt wird; allem Anscheine nach ist jedoch die Einfuhr in den letzten Jahren stark gestiegen.

Die Berichte zu den Gruppen 6 bis 12 des Tarifentwurfs enthalten keine Ausführungen über chemische Erzeugnisse.

Für Kunstseide, die bisher neben der Naturseide in der Gruppe 12 geführt wurde, ist durch die Tarifvorlage eine neue Gruppe, Nr. 13, geschaffen worden, da dieses Erzeugnis für die Textilindustrie eine erhebliche Bedeutung erlangt hat. Die bisher übliche Bezeichnung „artificial silk" ist durch „rayon" ersetzt worden.

Wie der Bericht des Sub-Committee für die Kunstseidenzölle ausführt, befand sich die amerikanische Kunstseidenindustrie bei der Verabschiedung des Tarifgesetzes vom Jahre 1922 noch in ihren ersten Anfängen. Die Zahl der damals im Umlauf befindlichen Bezeichnungen für Kunstseide (artificial silk, imitation silk, synthetic silk, artificial oder imitation horsehair usw.) hat sich inzwischen durch neu eingetragene Handelsnamen weiter erhöht. Ebenso hat die Zahl der Naturstoffe, für die die Celluloseprodukte als Ersatz dienen sollen, zugenommen, so daß jetzt nicht nur Kunstseide, künstliches Roßhaar und Kunststroh, die im Tarifgesetz von 1922 aufgeführten Erzeugnisse, hergestellt werden, sondern auch Kunstwolle, Kunstmohair, Kunstleinen und in beschränktem Maße sogar Kunstbaumwolle.

Der Grundstoff für alle diese Ersatzmittel der natürlichen Faserstoffe ist die Cellulose, die aus Holzfasern oder Baumwollinters hergestellt wird. Nach den Herstellungsverfahren sind die wichtigsten Kunstfasern die Viscose-, Nitrocellulose-, Kupferammoniak- und Celluloseacetatseide. Den gegenwärtig unternommenen Untersuchungen nach zu urteilen, kann mit der Entwicklung noch weiterer Herstellungsverfahren gerechnet werden.

In der neu geschaffenen Gruppe 13 der Tarifvorlage werden die Kunstseidenerzeugnisse, wie Abfälle, Garne und Fertigwaren in verschiedenen Positionen geführt.

Statistiken über diese neue Industrie sind nur unter Schwierigkeiten zu beschaffen. Das insgesamt investierte Kapital beträgt zurzeit etwa 150 Millionen $. Die Gesamtproduktion aller Arten von Kunstseide stellte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 einen Wert von 109,9 Millionen $ dar,

Digitized by Google

während sich die Einfuhr (Zoll bezahlt) auf insgesamt 21,0 Millionen $ belief. Von dieser Einfuhr entfielen 20,6 Millionen $ (Zoll bezahlt) auf die Einfuhr von Garn und Garnabfall, während die Produktion dieser Erzeugnisse einem Werte von 106,8 Millionen $ entsprach.

Ueber das Verhältnis zwischen Einfuhr und Produktion im Jahre 1927 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Warenbezeichnung	Einfuhr z. Verbr. Wert (Zoll bez.)	Produktion (Verkaufswert am Erzeug.-Ort)
	1000 $	1000 $
Kunstseidegarne	19 938	106 469
Kunstseideabfall	705	342
Andere Kunstseideprodukte:		
Roßhaar	144	3 077
Visca und Cellophan, zum Flechten u. Weben verwendbar	145	
Cellophan in Tafeln	65	
Insgesamt:	20 997	109 888

Die in vorstehender Tabelle angegebene Einfuhr von Cellophan in Tafeln ist nicht vollständig; außer diesen Mengen sind große Mengen „Fenestra" eingeführt worden, die in die Position „Fabrikate aus nicht-eßbarer Gelatine" eintarifiert worden sind. Die Gesamteinfuhr von Waren dieser letzteren Position stellte im Jahre 1927 einen Wert von 505 000 $ dar.

Die amerikanische Einfuhr von Kunstseidegarnen zum Verbrauch hat sich wie folgt entwickelt:

Durchschnittliche Jahreseinfuhr unter dem Tarif von:	Menge	Wert	Entspr. Wertzoll
	1000 lbs.	1000 $	%
1909	1 073	2 080	38,61
1913	1 745	3 363	35,00
1922 (Sept. 1922 bis 31. Dez. 1927)	6 641	6 906	49,70
Einfuhr unter dem Tarif von 1922:			
1922 (22. Sept. bis 31. Dez.)	239	336	38,40
1923	3 029	5 223	45,—
1924	1 954	2 669	45,—
1925	5 441	6 400	45,—
1926	9 351	8 867	50,74
1927	15 045	12 966	53,77
1928	12 158	10 504	—,—

Im Jahre 1922 produzierten die Vereinigten Staaten etwa 24,4 Millionen lbs. Kunstseidegarne, die etwa 30% der damaligen Weltproduktion, die sich auf etwa 81 Millionen lbs. belief, darstellten. Fünf Jahre später (1927) war die amerikanische Produktion von Kunstseidegarnen auf 75,55 Millionen lbs. gestiegen im Vergleich zu einer Weltproduktion in Höhe von 265 Millionen lbs. Im Jahre 1928 produzierte die amerikanische Industrie etwa 98 Millionen lbs., d. h. beträchtlich mehr als die gesamte Weltproduktion im Jahre 1922, in dem das letzte Tarifgesetz der Vereinigten Staaten in Kraft trat.

Während des jetzt in Kraft befindlichen Tarifgesetzes ist die Einfuhr von 2,12 Millionen lbs. im Jahre 1922 auf 12,16 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen. Die Weltproduktion von Kunstseide übersteigt jetzt die Produktion von Naturseide, und die Vereinigten Staaten stehen gegenwärtig sowohl hinsichtlich der Produktion als auch hinsichtlich des Verbrauchs von Kunstseide an erster Stelle.

Bei der Erweiterung der bisherigen Position 1213 des Tarifgesetzes von 1922 zu einer neuen Gruppe der Tarifvorlage sind Kunstseidefasern (außer Abfall), die unter dem Namen Stapelfaser bekannt sind und bisher als nicht besonders genanntes Fabrikat nach Position 1459 des Tarifgesetzes von 1922 mit 20% ad val. verzollt wurden, in Position 1302 besonders genannt worden. Besonders aufgeführt sind ferner Kunstseidegarne für Handarbeiten und Nähkunstseide.

Abfälle von Celluloseacetatseide sind aus der Position 1302 (Kunstseideabfälle) ausgeschlossen, da sie zur Herstellung von plastischen Massen, Filmen, Lacken usw. verwendbar sind, und in die Position 31 der Chemikaliengruppe eintarifiert worden. Cellophan in Tafelform fällt ebenfalls unter die Position 31.

Bei der Festsetzung der Zollsätze für die neue Gruppe 13 sind die kombinierten spezifischen und Wertzölle aufgehoben und durch entsprechende Wertzölle ersetzt worden. Im allgemeinen scheinen die Zollsätze des Tarifgesetzes von 1922 genügend hoch festgesetzt worden zu sein. Die neuen Zollsätze basieren auf den Wirkungen, die die bisherigen Einfuhrzölle auf die Einfuhr ausgeübt haben.

An wichtigen Veränderungen, die die vorgeschlagenen neuen Zölle gegenüber den bisherigen Kunstseidezöllen erfahren haben, sind zu nennen:

Für Kunstseide in Bändchen und Streifen (Visca und Cellophan), die in Position 1305 der Vorlage genannt sind, die sich aber auf die Erzeugnisse von einer Breite von nicht mehr als 1 Zoll beschränkt, beträgt der vorgeschlagene Zollsatz 40% ad val. gegenüber dem jetzigen Minimalwertzoll von 45%.

Die Aufhebung der spezifischen Zölle für teilweise, nicht weiter als auf Vorgespinst verarbeitete Kunstseide in Position 1302 und der Ersatz der spezifischen Zölle durch einen reinen Wertzoll von 30% bedeutet im Vergleich zu dem bisherigen, einem Wertzoll von etwa 50% ad val. entsprechenden spezifischen Zoll eine Ermäßigung, im Vergleich zu dem Minimalwertzoll des Tarifgesetzes von 1922 aber eine Erhöhung um 5% ad val.

Für einfädige Garne unter 150 Deniers beträgt der vorgeschlagene neue Zoll 50% ad val. und liegt damit 5% ad val. über dem bisherigen Minimalzoll für einfädige Garne von beliebiger Stärke.

Für gezwirnte Garne unter 150 Deniers beträgt der vorgeschlagene Wertzoll 55% ad val., liegt also um 10% ad val. über dem gegenwärtigen Niveau.

Für gesponnene Kunstseidegarne in gezwirntem Zustande liegt der vorgeschlagene Zollsatz um 5% ad val. über dem bisherigen Minimalwertzoll.

Unverändert bleiben die Zollsätze für Stapelfaser, die früher nach Position 1459 (der jetzigen Position 1559) mit 20% ad val. verzollt wurde.

Die Aufhebung der spezifischen Zollsätze für die einfädigen Garne über 150 Deniers in Position 1301 und für die einfädigen gesponnenen Garne in Position 1303 bedeutet, daß die neuen Wertzölle, die hierfür vorgeschlagen werden, den bisherigen Minimalwertzöllen entsprechen.

In der Gruppe 14 der Tarifvorlage („Papier usw.") wird der Einfuhrzoll für nicht sensibilisierte photographische Papiere auf 5% ad val. ermäßigt, da diese Papiere in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht hergestellt werden; der einzige Produzent ist die Eastman Corporation, die aber diese Papiere für ihren eigenen Bedarf produziert. Die übrigen Verbraucher decken ihren Bedarf durch Einfuhr aus Belgien, Frankreich und Deutschland.

Zwischen einem Papierproduzenten in Neu-England und einer unabhängigen Gesellschaft, die sich in New York mit der Herstellung von photographischen Bedarfsartikeln befaßt, besteht ein Abkommen über die versuchsweise Zusammenarbeit zu dem Zwecke, möglicherweise später die Herstellung von nicht sensibilisierten Papieren aufzunehmen.

Der obengenannte Zollsatz von 5% ad val. ist vorgeschlagen worden, damit später erforderlichenfalls eine Zollerhöhung durch die Tariff Commission vorgenommen werden kann.

Der Bericht des Committee zu der Gruppe 15 der Tarifvorlage („Verschiedenes") gibt bekannt, daß etwa 80% der Positionen dieser Gruppe entweder in ihrem Wortlaut oder in ihren Zollsätzen geändert wor-

Digitized by Google

den sind. Nähere Einzelheiten über chemische Erzeugnisse sind in dem Berichte jedoch nicht enthalten.

Ueber die Veränderungen, die zu der Gruppe 16 der Vorlage („Zollfreiliste") vorgeschlagen werden, ist zum Teil bereits weiter oben bei Gruppe 1 berichtet worden.

Für Schreibmaschinen ist eine besondere Position geschaffen worden, die bezweckt, daß diese Maschinen zollfrei eingeführt werden können, Zubehör aber, z. B. Schreibmaschinenbänder, einem Zoll unterliegen.

In der Position 1667 der Vorlage sind die Worte „ausschließlich der Rhodanide, Thiocyanate und Nitroprussiate" eingefügt worden. Die Verzollung dieser Chemikalien erfolgt demnach mit der Annahme dieses Vorschlages nach der Sammelposition 5 zu 25% ad val.

In der Position 1679 ist das Wort „natürliche" eingeschaltet worden, um zu verhüten, daß Ferrocerium nach dieser Position für zollfrei erklärt wird, anstatt den Einfuhrzoll nach Position 302 zu entrichten.

*

Nachtrag zu den vorgeschlagenen Zolländerungen.

Unserem Bericht über die in der Tarifvorlage beantragten Zolländerungen (vgl. „Chem. Ind." Seite 604—608) sind die folgenden Ergänzungen bzw. Berichtigungen nachzutragen:

Zu Pos. 9. Calciumtartrat, rohes, jetziger Zollsatz 5% v. W., ist aus Position 9 gestrichen worden und in die Position 1611 der Zollfreiliste eingeordnet worden.

Der jetzige Zollsatz für Rohweinstein, Weinstein und Weinhefe, weniger als 90% Kaliumbitartrat enthaltend, beträgt nicht 5 c. per lb., wie auf Seite 605 der „Chem. Ind." angegeben ist, sondern 5% v. W.

Zu Pos. 20. In Ergänzung der Angaben auf Seite 605 der „Chem. Ind." sei noch angeführt, daß der vorgeschlagene Zollsatz für gefällte Kreide und Schlämmkreide wie bisher 25% v. W. beträgt.

Zu Pos. 27. Der jetzige Einfuhrzoll für Meta-, Ortho- und Parakresol von einem Reinheitsgrade von 90% oder darüber beträgt nicht 3½ c. per lb. zuzüglich 20% v. W., wie auf Seite 605 der „Chem. Ind." angegeben, sondern 7 c. per lb. zuzüglich 40% v. W.

Zu Pos. 374. Der Wortlaut der Position ist dahin geändert worden, daß die in Position 302 aufgeführten Aluminiumlegierungen jetzt aus der Position 374 ausgeschlossen werden. Der Zollsatz bleibt für Position 374 unverändert.

Zu Pos. 382. Für Aluminiumfolien von einer Stärke unter $^{6}/_{1000}$ Zoll wird eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 35% v. W. auf 40% v. W. beantragt.

Der jetzige Zollsatz von 14 c. per lb. für Bronzepulver wird auf „Bronzepulver, nicht aus Aluminium", beschränkt.

An die Stelle der Bezeichnung „Aluminiumpulver" in der folgenden Unterposition tritt die Bezeichnung „Aluminiumbronzepulver"; der Zollsatz bleibt wie bisher 12 c. per lb.

Hinter der folgenden Unterposition „Bronze . . . in Blättern" wird eine neue Unterposition eingeschaltet mit dem Wortlaut: „Bronzepulver oder Pulver von holländischem Metall oder Aluminiumpulver in Blättern, 6 c. per 100 Blätter zuzüglich 25% v. W."

Zu Pos. 505 (früher Position 504). In die Reihe der in dieser Position besonders aufgeführten Saccharide ist die Lactose namentlich aufgenommen worden. Der Zollsatz beträgt wie bisher 50% v. W.

Zu Pos. 713. Für „Ganze Eier, Eigelb und Eialbumin, gefroren oder auf andere Weise präpariert oder konserviert und n. b. g., auch mit Zucker oder anderen Zusätzen" wird der Einfuhrzoll durch die Vorlage von 7½ c. auf 8 c. per lb. erhöht. Im Tarifgesetz von 1922 betrug der Zollsatz für diese Erzeugnisse 6 c. per lb. und ist inzwischen auf 7½ c. erhöht worden. Für dieselben Erzeugnisse in getrocknetem Zustande bleibt der Zollsatz unverändert, der Wortlaut erhält jedoch den Zusatz: „auch mit Zucker oder anderen Zusätzen."

Zu Pos. 1301 bis 1303. Die jetzigen Einfuhrzölle betragen für Kunstseidegarn in Einzelfäden (Pos. 1301) 45 c. per lb., mindestens aber 45% v. W., für Kunstseideabfall, nicht weiter verarbeitet als auf Vorgespinst (Pos. 1302), 20 c. per lb., mindestens aber 25% v. W., und für gesponnenes Kunstseidegarn in Einzelfäden 25 c. per lb., mindestens aber 45% v. W., und gezwirnt 30 c. per lb., mindestens aber 45% v. W.

Zu Pos. 1305 (früher aus Position 1213). Die Position erhält den folgenden Wortlaut: „Kunstseide in Bändchen oder Streifen, nicht über 1 Zoll breit, für die Herstellung von Textilien verwendbar." Der vorgeschlagene Zollsatz beträgt 40% v. W. gegenüber dem jetzigen Zollsatz von 55 c. per lb., mindestens aber 45% v. W.

Zu Pos. 1404 (früher Position 1304). Für Kopierpapier, Kohlepapier usw., n. b. g., im Gewichte von nicht mehr als 6 lbs. per Ries wird die Erhöhung des Einfuhrzolls von 6 c. per lb. zuzüglich 15% auf 6 c. per lb. zuzüglich 20% v. W. vorgeschlagen. Ein Ries entspricht im Sinne dieser Position 288 000 Quadratzoll.

Zu Pos. 1405 (früher Position 1305). Neu aufgenommen in diese Position sind: Papier, das gewöhnlich zur Herstellung von im Handel und in der Technik unter den Namen Blautonpapier und Brauntonpapier bekanntem Papier benutzt wird, und Papier, das gewöhnlich für ähnliche Zwecke benutzt wird; vorgeschlagener Zollsatz 20% v. W.

Sensibilisiertes Papier, gewöhnlich oder in der Technik als Blautonpapier oder Brauntonpapier bekannt, und ähnliches sensibilisiertes Papier; vorgeschlagener Zollsatz 25% v. W.

Zu Pos. 1541 (früher Position 1441). Die Worte „aus synthetischem Phenolharz" sind gestrichen worden; dafür ist der Position eine zweite Unterposition des folgenden Wortlautes beigegeben worden:

b) „Aus Schichten bestehendes Material (gleichgültig, ob an anderen Stellen dieses Gesetzes vorgesehen oder nicht), in dem das Hauptbindemittel irgendein in Position 28 vorgesehenes synthetisches Harz oder harzähnliches Produkt ist, in Tafeln oder Platten, 25 c. per lb. zuzüglich 30% v. W., in Stäben, Röhren, Blöcken oder anderen Formen, 50 c. per lb. zuzüglich 40% v. W.; Fabrikate, gänzlich oder dem Hauptwerte nach aus irgendeinem der vorstehenden Erzeugnisse bestehend, 50 c. per lb. zuzüglich 40% v. W."

Zu Pos. 1553 (früher Position 1453). Der Text der die Filme behandelnden Abschnitte dieser Position lautet in der neuen Fassung wie folgt:

„Photographische Filme aller Art, sensibilisiert, aber nicht belichtet oder entwickelt, mit Ausnahme von Kinofilmen von einer Breite von einem Zoll oder darüber"; vorgeschlagener Zollsatz 25% v. W.

„Kinofilme, sensibilisiert, aber nicht belichtet oder entwickelt"; vorgeschlagener Zollsatz $^{4}/_{10}$ c. per Linearfuß für die Standardbreite von 1⅜ Zoll, „alle anderen Breiten von 1 Zoll oder darüber unterliegen dem der Breite entsprechenden Zoll".

An der Zollfreiliste sieht die dem Repräsentantenhaus zugegangene Tarifvorlage die folgenden Veränderungen vor:

Neue Position der Zollfreiliste	Bisher. Position	
1601	1501	Chromsäure und Salpetersäure sind gestrichen worden.
1602	1502	Buccoblätter und Süßholzwurzeln sind in diese Position neu aufgenommen worden. (Bisheriger Zoll 10 c. per lb. bzw. ½ c. per lb. nach Position 36.)
1609	1509	Die Position hat den folgenden Wortlaut erhalten: „Annatto, Orseille, Cochenille, roter Indigo, Gambir, Lackmus, zubereitet oder nicht; alle vorstehenden Erzeugnisse und daraus hergestellten Auszüge ohne Alkoholgehalt."
1611	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Rohweinstein, Weinstein und Weinhefe, roh oder teilweise raffiniert, weniger als 90% Kaliumbitartrat enthaltend, und rohes Calciumtartrat." (Bisheriger Zoll 5% v. W. nach Position 9.)
1642	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Calciumarsenat." (Bisheriger Zoll 25% v. W. nach Position 5.)

Digitized by Google

Neue Position der Zollfreiliste.	Bisher. Position	
1651	1549	Gleicher Wortlaut beibehalten.
1667	1565	Die Position hat die folgende Fassung erhalten: „Cyanide: Kaliumcyanid, Natriumcyanid, alle Cyanidsalze und Cyanidgemische (ausschließlich der Rhodanide oder Thiocyanide, Thiocyanate und Nitroprussiate)."
1679	1577	Die in dieser Position geführten Feuersteine sind mit dem Zusatz „natürliche" versehen worden.
1699	1595	Die Position ist durch „Kupferjodid, roh" ergänzt worden.
—	1603	Kieserit ist aus der Zollfreiliste gestrichen worden.
—	1610	Citronen-, Limetten- und saurer Orangensaft sind aus der Zollfreiliste herausgenommen worden.
1739	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Schweinfurtergrün." (Bisheriger Zoll 15% v. W. nach Position 64.)
1756	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Santonin und dessen Salze." (Bisheriger Zoll 75 c. per lb. nach Position 81.)
1780	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Schlachthausabfälle, Fischabfälle und Fischmehl, alle Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch nicht geeignet."
1793	—	Neu geschaffene Position mit dem Wortlaut: „Harnstoff." (Bisheriger Zoll 35% v. W. nach Position 26.)

•

Verwaltungsbestimmungen.

Zu den Sonder- und Verwaltungsbestimmungen des Tarifgesetzes von 1922 sind verschiedene Abänderungen vorgeschlagen. Wie der Kommissionsbericht des Committee on Ways and Means ausführt, haben sich die Sonder- und Verwaltungsbestimmungen des Tarifgesetzes von 1922 im ganzen bewährt und bezüglich ihrer Auslegung und Durchführung nur verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten verursacht. Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, haben indessen einige Abänderungen wünschenswert erscheinen lassen, die teils auf unvorgesehene Unzulänglichkeiten des Gesetzes und teils auf die veränderten Bedingungen im Handel und in der Praxis zurückzuführen sind.

Ueber die wichtigsten vom Committee on Ways and Means vorgeschlagenen Abänderungen der Sonder- und Verwaltungsbestimmungen geben wir im folgenden einen Ueberblick:

Die Bestimmungen über den Ursprungsbezeichnungszwang sind in der Sektion 304 der Tarifvorlage (gleiche Nummer wie im Tarifgesetz von 1922) enthalten. Der Kommissionsbericht enthält hierzu die folgenden Angaben:

Die Sektion 304 des jetzigen Gesetzes schreibt in einigen Einzelheiten die Art und Weise vor, in der eingeführte Artikel markiert werden müssen, um das Ursprungsland erkennen zu lassen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, es sei denn, daß der Artikel nicht markiert oder die Markierung nicht ohne Beschädigung oder Herabsetzung des Wertes des Artikels ausgeführt werden kann. Das gegenwärtige Gesetz ermächtigt den Finanzminister, administrative Richtlinien zur Ausführung dieser Sektion zu erlassen, gibt ihm aber nicht die Befugnis, für die sich dauernd ergebenden zahlreichen veränderlichen Situationen Vorsorge zu treffen. Von den Gerichten ist diese Sektion wörtlich ausgelegt worden, woraus zahlreiche schwierige und unmögliche Situationen entstanden sind. So ist z. B. entschieden worden, daß jedes Blatt Zigarettenpapier in einem Heft ein „Artikel" ist und deshalb gesondert markiert werden muß. Die Sektion enthält keine Bestimmungen über die Markierung von Behältern in dem Falle, daß die Artikel selbst nicht markiert werden können, und die Gerichte haben den Standpunkt eingenommen, daß Waren, die z. B. in Flaschen eingeführt werden, nicht mit der Ursprungsbezeichnung versehen zu werden brauchen, da der Inhalt und nicht die Flasche den Artikel darstelle.

Die Sektion ist von dem Comittee umgestaltet worden, um dem Finanzminister zu ermöglichen, Ausnahmen an den strikten Vorschriften zuzulassen und die Art der Markierung vorzuschreiben. Gefordert wird von der Vorlage ferner, daß auch der unmittelbare Behälter eines eingeführten Artikels markiert werden muß, um den Zweck dieser Sektion, dem Verbraucher den ausländischen Ursprung eines Artikels anzuzeigen, wirksamer durchzuführen. Zudem kann der ausländische Ursprung aller Artikel, die selbst nicht markiert werden können oder deren Markierung eine völlig zwecklose Belastung bei der Einfuhr darstellen würde, trotzdem durch die Markierung der Behälter angezeigt werden.

Das gegenwärtige Gesetz sieht für die Nichterfüllung der Vorschriften über den Ursprungsbezeichnungszwang die Erhebung eines Zusatzzolls in Höhe von 10% vor. Diese Bestimmung ist in die neue Sektion 304 übernommen worden; ferner ist das Verbot der Auslieferung irgendeiner Packung aus dem Zollgewahrsam aufgenommen, wenn nicht alle Packungen der Einfuhrware und deren Behälter markiert worden sind.

Weiter bestimmt die Sektion 304, daß der in dieser Sektion vorgesehene Ursprungsbezeichnungszwang keinen Importeur von den besonderen Markierungserfordernissen für besondere Artikel, die an anderen Stellen dieses Gesetzes aufgeführt sind, befreit.

Die Sektion 304 hat in der Vorlage des Committee on Ways and Means die folgende Fassung erhalten:

Sektion 304. Markierung eingeführter Artikel.

a) Art der Markierung. Jeder nach den Vereinigten Staaten eingeführte Artikel und dessen unmittelbarer Behälter und die Packung, in der dieser Artikel eingeführt wird, soll in deutlichen englischen Worten markiert, gestempelt, mit einem eingebrannten Zeichen versehen oder etikettiert sein, derart, daß das Ursprungsland dieses Artikels in Uebereinstimmung mit den Richtlinien, die der Finanzminister erlassen kann, und entsprechend den Ausnahmen, die hierin gemacht werden können, angegeben ist.

b) Zusatzzölle für mangelnde Markierung. Wenn irgendein Artikel oder dessen Behälter zur Zeit der Einfuhr nicht in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen dieser Sektion markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert ist, so soll von diesem Artikel, sofern er nicht unter Zollaufsicht ausgeführt wird, außer dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Zoll ein Zusatzzoll in Höhe von 10% des Wertes der Ware oder, falls der Artikel zollfrei ist, ein Zoll in Höhe von 10% des Wertes der Ware auferlegt, erhoben und entrichtet werden.

c) Keine Auslieferung unmarkierter Waren. Keine eingeführte Ware oder Packung, die sich im Zollgewahrsam befindet, soll ausgeliefert werden, solange nicht dieser Artikel (und sein Behälter) oder die Packung und jeder andere Artikel (und dessen Behälter) oder jede andere Einfuhrpackung, ob dem Zollgewahrsam entnommen oder nicht, in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen dieser Sektion markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert worden sind. Diese Unterabteilung soll nicht so ausgelegt werden, daß die in diesem Gesetz besonders behandelten Artikel oder deren Behälter von dem an anderen Stellen dieses Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Markierungszwang befreit sind.

d) Strafen. (Geringe Abänderungen gegenüber dem Wortlaut der Unterabteilung c der Sektion 304 des Tarifgesetzes von 1922.)

Digitized by Google

e) Diese Sektion tritt 60 Tage nach dem Datum der Inkraftsetzung dieses Gesetzes in Kraft.

Die bisherige Sektion 315 hat in der Tarifvorlage die Nummer 336 erhalten. Nach dem Berichte des Committee haben sich unter dem Tarifgesetz von 1922 einige Schwierigkeiten ergeben, die abgestellt werden müssen, wenn die in dieser Sektion behandelten „flexible provisions" ihren Sinn und Zweck erfüllen sollen. Die Ermittlung der Produktionskosten hat oft derartig umfangreiche Untersuchungen erfordert, daß die erforderlichen Berichtigungen des Tarifs erst nach zwei bis drei Jahren durchgeführt werden konnten. In vielen Fällen war es der Tariff Commission unmöglich, die ausländischen Produktionskosten zu ermitteln, so daß die Tariff Commission die beantragten Zolländerungen ablehnte, obgleich die Notwendigkeit der Revision eines Zollsatzes offenbar war und anerkannt wurde.

Andererseits wurde festgestellt, daß die Produktionskosten allein kein scharfes Bild der Konkurrenzbedingungen geben und ein Ausgleich der Produktionskosten nicht ausreichte, um die Schäden durch die ausländische Konkurrenz von der amerikanischen Industrie fernzuhalten. Die ausländische und einheimische Konkurrenz auf den Märkten der Vereinigten Staaten müsse ausgeglichen werden.

Dementsprechend hat das Committee vorgeschlagen, daß das Prinzip, nach dem der Präsident die Absichten des Kongresses durchführt, darin bestehen soll, „die Konkurrenzbedingungen zwischen einheimischen Artikeln und den gleichen oder gleichartigen eingeführten Konkurrenzartikeln auf dem wichtigsten Markte oder den wichtigsten Märkten der Vereinigten Staaten" auszugleichen. Das Committee nimmt an, daß diese Fassung der Sektion 336 schnellere Entscheidungen ermöglichen wird, daß die Konkurrenzbedingungen immer feststellbar sind und die sich hieraus ergebenden Zolländerungen mit der Politik des Kongresses besser übereinstimmen werden.

Die Unterabteilung d der Sektion 336 bestimmt die Faktoren, nach denen die Konkurrenzbedingungen zwischen einheimischen und eingeführten Artikeln festzustellen sind. Da die Möglichkeit besteht, daß nicht alle hierin aufgeführten Faktoren feststellbar sind oder auf einen bestimmten Fall angewandt werden können, sind diese Faktoren nur als allgemeine Richtlinien anzusehen. Das Committee ist der Ansicht, daß die vorgeschlagene Regelung sich als wirksamer und in der Praxis leichter durchführbar erweisen wird als die bisherigen Bestimmungen.

Die Berücksichtigung der Transportkosten hat dem Committee erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Die Hauptfrage war, ob die Transportkosten bis zum Haupteinfuhrhafen oder bis zum wichtigsten einheimischen Markte zu berechnen sind. Eine Entscheidung hat das Committee über diese Frage nicht gefällt, sondern sie der Tariff Commission überlassen, die von Fall zu Fall die Art der Transportkostenermittlung bestimmt.

Die Sektion 336 bestimmt ferner, daß kein Artikel aus der Zolliste in die Zollfreiliste oder umgekehrt übergeführt und die Art des festgesetzten Zolles nicht geändert werden darf. Das bisherige Tarifgesetz ist in diesen Punkten nicht geändert worden.

Des weiteren enthält die Sektion eine Reihe von Definitionen, die die Tariff Commission bei der Ermittlung des wichtigsten Konkurrenzlandes, der Konkurrenzbedingungen usw. unterstützen sollen. So ist z. B. bestimmt, daß in den Fällen, in denen eine eingeführte Ware das Produkt einer Organisation, eines Verbandes oder Kartells ist, deren Fabriken sich auf mehr als ein Land verteilen, das Land als wichtigstes Konkurrenzland angesehen werden soll, das dem Untersuchungsbefunde nach den gleichartigen amerikanischen Artikeln die schärfste Konkurrenz macht.

Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut der neuen Sektion 336 „Ausgleich der Konkurrenzbedingungen" geben wir die folgenden Einzelheiten wieder:

a) Um die durch dieses Gesetz beabsichtigte Politik des Kongresses zur Ausführung zu bringen, soll der Präsident die Unterschiede in den Konkurrenzbedingungen zwischen einheimischen Artikeln und den gleichen oder gleichartigen eingeführten Konkurrenzartikeln auf dem wichtigsten Markte oder den wichtigsten Märkten der Vereinigten Staaten untersuchen. Stellt der Präsident hierbei fest, daß die in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Zölle die Unterschiede dieser Konkurrenzbedingungen zwischen einem einheimischen Artikel und einem gleichen oder gleichartigen aus dem Hauptkonkurrenzlande eingeführten Konkurrenzartikel auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten nicht ausgleichen, so soll er die Aenderungen in der Klassifizierung oder die Erhöhungen oder Ermäßigungen der durch dieses Gesetz ausdrücklich festgesetzten Zollsätze proklamieren, die er dem Untersuchungsbefunde nach für erforderlich hält, um diese Unterschiede auszugleichen. Die Gesamterhöhung oder -ermäßigung der Zollsätze soll 50% der in diesem Gesetz festgesetzten Zollsätze nicht übersteigen.

b) Stellt der Präsident auf Grund einer derartigen Untersuchung fest, daß die Unterschiede durch die in der vorstehenden Unterabteilung angegebenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, so soll er proklamieren, daß der Wertzoll für die betreffende Ware bei der Einfuhr auf der Grundlage des amerikanischen Verkaufspreises des gleichen oder eines gleichartigen einheimischen Artikels erhoben wird. In keinem Falle dürfen die Ermäßigungen dieser Zollsätze 50% der in diesem Gesetz festgesetzten Zollsätze übersteigen, und Erhöhungen dieser Zollsätze sollen nicht vorgenommen werden.

c) Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der gemäß Sektion 336 proklamierten Zolländerungen haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

d) Zur Ermittlung der Unterschiede in den Konkurrenzbedingungen zwischen einheimischen Artikeln und gleichen oder gleichartigen eingeführten Artikeln auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten soll der Präsident, soweit es ihm zweckdienlich und durchführbar erscheint, die folgenden Faktoren in Erwägung ziehen:

1. Die Produktionskosten für den einheimischen Artikel oder den Preis, zu dem diese Ware auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten allen Käufern auf dem gewöhnlichen Handelswege und in den auf diesem Markte üblichen Großhandelsmengen frei zum Verkauf angeboten wird; und
2. die Produktionskosten für den eingeführten Artikel oder den in der Faktur angezeigten Preis oder Wert oder die in Unterabteilung e der Sektion 332 definierten Einfuhrkosten für den Artikel; und
3. andere Kosten für den einheimischen und eingeführten Artikel, soweit sie nicht in den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt worden sind, einschließlich A) der Kosten für alle Behälter und Umschließungen beliebiger Natur und anderer Lasten und Nebenausgaben, die erforderlich sind, um den Artikel zum Versand fertig zu verpacken, und B) der Transportkosten; und
4. Vorteile, die einem ausländischen Produzenten durch eine Regierung, Person, Beteiligung, Organisation oder einen Verband in einem fremden Lande gewährt werden.

Die Definition der Produktionskosten ist im 6. Absatz der Unterabteilung g der Sektion 336 enthalten und lautet folgendermaßen:

Digitized by Google

Die Bezeichnung „Produktionskosten", auf einheimische oder eingeführte Artikel angewandt, schließt ein: A) den Preis oder die Kosten für Rohstoffe, Arbeitskosten und andere direkte Lasten, die bei der Herstellung des Artikels oder bei den zu seiner Herstellung notwendigen Verfahren auftreten; B) die üblichen allgemeinen Unkosten, einschließlich der Wertverminderung oder Abnutzung der Ausrüstung und des Eigentums, die zur Herstellung des Artikels benutzt werden, und der Ausgaben für Pacht oder Zinsen, die zur Erlangung von Kapital oder Betriebsmitteln erforderlich sind; C) die Kosten für Behälter und Umschließungen aller Art und andere Kosten, Lasten und Ausgaben, die erforderlich sind, um den Artikel fertig zum Versand zu verpacken; und D) die anderen Faktoren, die nach dem Gutdünken des Präsidenten angewandt werden können.

Die bisherige Sektion 316, die die Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten behandelt, hat in der Vorlage die Nummer 337 erhalten. Wie der Bericht des Committee ausführt, ist an dieser Sektion gegenüber der Fassung im Tarifgesetz von 1922 nur eine einzige Aenderung vorgenommen worden: Die Bestimmung, die den Präsidenten ermächtigte, die Erhebung von Zusatzzöllen von 10 bis 50% des Wertes des unter Verletzung dieser Sektion eingeführten Artikels anzuordnen, ist fallen gelassen worden, da das Committee in diesen Zusatzzöllen keine geeigneten Mittel zur Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz erblickt; das einzige wirksame Mittel liegt in dem Einfuhrverbot für die unter Verletzung dieser Sektion eingeführten Artikel.

Der Wortlaut der Sektion 337 ist in entsprechender Weise abgeändert worden, so daß Waren, die unter Verletzung dieser Sektion eingeführt werden, durch den Präsidenten von der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten ausgeschlossen werden.

Die bisherige Sektion 317, die die Differenzierung amerikanischer Waren durch Regierungen fremder Länder betrifft und in der Vorlage die neue Nummer 338 erhalten hat, ist in fast der gleichen Fassung wie im Tarifgesetz von 1922 beibehalten worden. Die einzige wesentliche Aenderung liegt darin, daß die Vorlage die Sektion 338 auch auf die Waren anwendet, die auf Schiffen eines fremden Landes eingeführt werden, das amerikanische Waren und den amerikanischen Handel differenziert.

Die Definition des Wertes der eingeführten Waren ist in der Tarifvorlage in der Sektion 402 enthalten (gleiche Nummer wie im Tarifgesetz von 1922).

Der Kommissionsbericht des Committee on Ways and Means gibt zu dieser Sektion die folgenden Ausführungen:

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt: Die Basis, auf der der Wert der eingeführten Waren abzuschätzen ist, soll sein:

1. Der ausländische Wert oder der Ausfuhrwert, je nachdem welcher höher ist;
2. ist weder der ausländische Wert noch der Ausfuhrwert zur Zufriedenheit des abschätzenden Beamten zu ermitteln, dann der Wert in den Vereinigten Staaten;
3. ist weder der ausländische Wert oder Ausfuhrwert noch der Wert in den Vereinigten Staaten zur Zufriedenheit des abschätzenden Beamten zu ermitteln, dann die Produktionskosten.

Kurz gesagt, ist der „ausländische Wert" der Großhandelspreis für die im freien Verkehr angebotene gleiche oder gleichartige Ware im Ausfuhrland. Der „Ausfuhrwert" ist der Großhandelspreis für die im Ausfuhrland zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten angebotene gleiche oder gleichartige Ware. Der „Wert in den Vereinigten Staaten" („United States value") ist der Großhandelspreis der auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten im freien Handel angebotenen gleichen oder gleichartigen Ware, abzüglich Zoll, Gewinn (nicht über 8%) und gewisser Unkosten und Lasten. Die „Produktionskosten" sind die Kosten für die Produktion des eingeführten Artikels im Auslande, zuzüglich eines Gewinnzuschlags.

Für die Zwecke der Sicherung der Staatseinkünfte und der Durchführung des beabsichtigten Schutzes ist es von äußerster Bedeutung, daß der Wert der Waren schnell und mit angemessener Genauigkeit ermittelt wird. Infolge dieser Sachlage hat das Committee der Sektion 402 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des bisherigen Gesetzes ergeben haben, sind kurz zusammengefaßt die folgenden:

1. Ausreichende Untersuchungen in fremden Ländern sind durch tatsächliche oder drohende internationale Schwierikeiten beeinträchtigt worden.
2. In vielen Fällen kann der „Wert in den Vereinigten Staaten", wie er bis jetzt definiert ist, nicht ermittelt werden, und die Anwendung der Produktionskosten ergab einen niedrigeren Zoll. Durch diese Umstände kann die Verheimlichung der ausländischen Werte für den Importeur von Vorteil sein.
3. Entscheidungen der abschätzenden Beamten, daß der ausländische oder der Ausfuhrwert nicht in befriedigender Weise ermittelt werden konnten, sind durch die Zollgerichte aufgehoben worden auf Grund von Beweisen, die den Zollabschätzern nicht vorgelegt wurden und vom Finanzministerium nicht nachgeprüft werden konnten, oder auf Grund von anderen Beweisen, z. B. unbestätigten Aussagen ausländischer Zeugen, die vom Zollabschätzer vorher abgelehnt worden sind, da frühere Erfahrungen oder andere Informationen die Unzuverlässigkeit dieser Beweismittel ergeben hatten.

Die von dem Committee vorgeschlagenen Abänderungen sollen die obigen Schwierigkeiten beheben. Die Verantwortlichkeit für die Beibringung ausreichender Beweise über den ausländischen oder den Ausfuhrwert wird dem Importeur direkt auferlegt. Hierdurch wird das Problem fast vollständig durch den Importeur und die ausländische Person, von der er seine Ware bezieht, bestimmt.

Die Definition des „Wertes in den Vereinigten Staaten" ist erweitert worden, so daß dieser Wert erforderlichenfalls in praktisch allen Fällen bestimmt werden kann. Dieses wird dadurch ermöglicht, daß (in den Fällen, in denen der Wert in den Vereinigten Staaten, wie er jetzt definiert ist, nicht ermittelt werden kann) ein auf dem einheimischen Großhandelsverkaufspreis eines in seiner Zusammensetzung oder in seinem Verwendungszwecke vergleichbaren einheimischen oder eingeführten Artikels basierender geschätzter Wert zugelassen wird, unter angemessener Berücksichtigung der Unterschiede zwischen dem eingeführten Artikel und dem zum Vergleich herangezogenen Artikel.

Die Entscheidung des Zollabschätzers, daß der ausländische oder der Ausfuhrwert nicht ermittelt werden kann, ist nach der neuen Fassung der Sektion 402 endgültig und bindend; Berufung ist nur beim Finanzministerium möglich.

Nach dem Tarifgesetz vom Jahre 1922 wird die Ware, die nach den Vereinigten Staaten an einen Agenten oder eine Niederlassung des Verkäufers unter bestimmten Bedingungen versandt wird, für die Zwecke der Bestimmung des Ausfuhrwertes nicht als im freien Handel angebotene Ware angesehen. Da diese Bestimmung zu weit gefaßt ist, ist sie vom Committee in der Vorlage fortgelassen worden.

Dem Committee lagen dringliche Anträge vor, die in dem jetzigen Gesetz vorgesehene Basis zur Berech-

Digitized by Google

nung der Wertzölle aufzugeben und an deren Stelle den amerikanischen Verkaufspreis eines vergleichbaren einheimischen Artikels oder den Wert des eingeführten Artikels in den Vereinigten Staaten einzusetzen. Das Committee war jedoch nicht davon überzeugt, daß die Zollsätze des jetzigen Tarifs in einem einer derartigen Aenderung der Wertbasis entsprechenden Maße geändert werden könnten. Infolgedessen beschloß das Committee, die bisherige Wertbasis beizubehalten und nur die Abänderungen vorzunehmen, die erforderlich erschienen, um die Durchführung der Absichten des Tarifgesetzes zu gewährleisten.

Die Sektion 402 hat in der Vorlage die folgende Fassung erhalten:

Sektion 402. Wert.

a) Wertbasis. Für die Zwecke dieses Gesetzes soll der Wert einer eingeführten Ware sein:

1. Der ausländische Wert oder der Ausfuhrwert, je nachdem welcher höher ist;
2. wenn der Zollabschätzer bestimmt, daß weder ein ausländischer Wert noch ein Ausfuhrwert in befriedigender Weise ermittelt werden kann, dann der Wert in den Vereinigten Staaten;
3. wenn der Zollabschätzer bestimmt, daß weder der ausländische Wert noch der Ausfuhrwert noch der Wert in den Vereinigten Staaten in befriedigender Weise ermittelt werden kann, dann die Produktionskosten;
4. wenn irgendein gleichartiger, in den Vereinigten Staaten fabrizierter oder hergestellter Konkurrenzartikel einer Klasse oder Art, über die der Präsident eine Feststellung gemäß Unterabteilung b der Sektion 336 dieses Gesetzes veröffentlicht hat, vorhanden ist, dann der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

b) Endgültige Entscheidungen des Zollabschätzers. Jede Entscheidung des Zollabschätzers, daß der ausländische Wert oder der Ausfuhrwert oder beide Werte nicht in befriedigender Weise ermittelt werden können, soll endgültig und für alle Parteien in jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bindend sein, und der Wert der Ware soll in Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung bestimmt werden, wenn nicht innerhalb zehn Tagen nach Bekanntgabe der Zollabschätzung von dem Konsignatar oder dessen Agenten beim Finanzministerium die Revision dieser Entscheidung beantragt wird. Auf jeden derartigen Antrag hin soll der Finanzminister, nachdem dem Konsignatar oder dessen Agenten angemessene Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, die Entscheidung des Zollabschätzers bestätigen, abändern oder aufheben; die Entscheidung des Finanzministers soll endgültig und für alle Parteien in jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bindend sein, und der Wert der Ware soll in Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung bestimmt werden. (Die weiteren Bestimmungen dieser Unterabteilung betreffen die Fristen, innerhalb deren die Wiederabschätzung der fraglichen Waren von dem Konsignatar, dessen Agenten oder dem Zollerheber beantragt werden kann.)

c) Ausländischer Wert. (Gleiche Definition wie bisher in Sektion 402, Unterabteilung b.)

d) Ausfuhrwert. (Gleiche Definition wie bisher in Sektion 402, Unterabteilung c. Die zweite Hälfte dieser Unterabteilung, die den Ausfuhrwert der Waren behandelt, die an einen Agenten des Verkäufers geliefert werden, ist gestrichen.)

e) Wert in den Vereinigten Staaten. Der Wert eingeführter Ware in den Vereinigten Staaten soll sein:

1. Der Preis, zu dem diese oder eine gleichartige eingeführte Ware, zur Lieferung fertig verpackt, auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten im freien Handel allen Käufern in den üblichen Großhandelsmengen und auf dem gewöhnlichen Handelswege zur Zeit der Einfuhr der eingeführten Ware zum Verkauf angeboten wird, oder
2. wenn diese oder eine gleichartige eingeführte Ware nicht in dieser Art in den Vereinigten Staaten zum Verkauf angeboten wird, dann ein geschätzter Wert, der unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Qualität und anderer Unterschiede auf dem Preise basiert, zu dem eine einheimische oder eingeführte Ware, die in ihrer Zusammensetzung oder in ihrem Verwendungszweck mit der eingeführten Ware vergleichbar ist, in dieser Art zum Verkauf angeboten wird; in allen Fällen unter gebührendem Abzug der Kosten für Transport und Versicherung und anderer erforderlicher Unkosten vom Versendungsort bis zum Lieferort, einer Kommissionsgebühr nicht über 6%, sofern eine solche für anders als auf dem Kaufwege erhaltene Waren gezahlt worden oder vertraglich zu zahlen ist, oder der Gewinne nicht über 8% und allgemeinen Unkosten nicht über 8% auf gekaufte Waren und in dem Falle eingeführter Waren unter Abzug des Zolls.

f) Produktionskosten und g) amerikanischer Verkaufspreis. (Beide Unterabteilungen sind gegenüber den Unterabteilungen e bzw. f der Sektion 402 des Tarifgesetzes von 1922 unverändert geblieben.)

Die Bestimmungen über den zollpflichtigen Wert sind in der Tarifvorlage in Sektion 504 (entsprechend der Sektion 503 des Tarifgesetzes von 1922) enthalten. Der Kommissionsbericht enthält über diese Sektion die folgenden Ausführungen:

Die Sektion 485 des Tarifgesetzes von 1922 enthält eine Bestimmung, daß der Zoll unter Ausschluß bestimmter Fälle nicht nach einem geringeren Werte als dem deklarierten Werte erhoben werden soll. Die Sektion 503 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß die Zölle nach dem endgültig abgeschätzten Werte erhoben werden sollen. Diese beiden anscheinend widersprechenden Bestimmungen ließen Zweifel aufkommen; in Zweifelsfällen wurde jedoch entschieden, daß die Bestimmung der Sektion 503 durch die Bestimmung der Sektion 489 begrenzt sei. Dieser Auffassung hat sich das Committee angeschlossen und dementsprechend die Sektion 504 der Vorlage (Sektion 503 des Tarifgesetzes von 1922) dahingehend umgestaltet, daß (unter Ausschluß bestimmter Ausnahmen) als zollpflichtiger Wert der eingeführten wertzollpflichtigen Waren der deklarierte Wert oder der endgültig abgeschätzte Wert anzusehen ist, je nachdem, welcher höher ist. (1951)

Herstellung und Besteuerung von Essigsäure im Betriebsjahr 1927/28.

Die folgenden Ausführungen sind der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" entnommen:

Von den 16 Betrieben, die im deutschen Branntweinmonopolgebiet im Betriebsjahr 1927/28 (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) zur Herstellung von Essigsäure angemeldet waren, ruhten 4 Betriebe. Zwei Betriebe haben nur unbedeutende Mengen Essigsäure als Nebenprodukt gewonnen und selbst verbraucht oder vernichtet, und 2 weitere Betriebe haben den hergestellten essigsauren Kalk an andere Fabriken zur Weiterverarbeitung versandt. Die nachgewiesenen Essigsäuremengen stammen daher 1927/28 — wie im Vorjahr — nur aus 8 Betrieben; zur Herstellung von Essigsäure verwendeten 5 Fabriken essigsaure Salze, die übrigen 3 Betriebe Carbid. Die Standorte der 8 Herstellungsbetriebe befinden sich in den Landesfinanzamtsbezirken Brandenburg, Darmstadt, Kassel, Köln, Leipzig, Mecklenburg-Lübeck, München und Würzburg.

Digitized by Google

Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September)	Zahl der angemeldeten Betriebe	Zahl der ruhenden Betriebe	Menge der (als wasserfreie Säure berechneten) versteuerten [1]) Essigsäure dz	steuerfreien vergällten Essigsäure dz	steuerfreien unvergällten [2]) Essigsäure dz	Ertrag der Essigsäuresteuer 1 000 RM
1924/25	21	5	49 648	728	133 666	2 567
1925/26	18	6	41 232	211	148 639	2 049
1926/27	17	5	42 769	77	204 233	2 114
1927/28	16	4	39 854	61	232 395	1 970

Die Abnahme des Absatzes der zu Genußzwecken bestimmten versteuerten Essigsäure um 6,8 v. H. im Jahre 1927/28 dürfte sich hauptsächlich durch die schlechte Witterung erklären, die die Ernteergebnisse an Konservierungsfrüchten ungünstig beeinflußte. Dagegen sind auch 1927/28 wieder größere Essigsäuremengen (+ 13,8 v. H.) ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung versandt worden; diese Zunahme war bedingt durch die anhaltend gute Beschäftigung der Essigsäure verarbeitenden Industrien.

Der Durchschnittspreis der zu Genußzwecken verkauften wasserfreien Essigsäure ab Fabrik betrug wie im Vorjahre 138,60 RM. für 1 dz (einschließlich 49,40 RM. Verbrauchsabgabe).

Die Gesamtausfuhr von Essigsäure, Eisessig und Essigsäureanhydrid betrug nach den Angaben der Handelsstatistik (Stat. Nr. 277) in den Betriebsjahren 1924/25 66 773 dz, 1925/26 69 689 dz, 1926/27 87 502 dz und 1927/28 95 257 dz. In diesen handelsstatistischen Angaben ist die Essigsäure nicht als wasserfreie Säure berechnet. Die Ausfuhr des Jahres 1927/28 richtete sich überwiegend nach Großbritannien (44 552 dz) und nach den Niederlanden (25 467 dz). (2025)

Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie Norwegens.

In „The Times Trade and Engin. Suppl." veröffentlicht Thv. Lindeman vom Institut für anorganisch-technische Chemie in Trondhjem einen Aufsatz über das obige Thema, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Die Entwicklung der chemischen Industrie Norwegens ist durch das Vorhandensein ausgedehnter Wasserfälle weitgehend beeinflußt worden, während die Herstellung von sogenannten eigentlichen Chemikalien im engeren Sinne keine besondere Rolle in Norwegen spielt. Die Konkurrenz von seiten des Auslandes hat viele auf diesem Gebiete, besonders während des Weltkrieges, unternommene Versuche vereitelt; die Unternehmen, die sich auf diesem Gebiete behaupten konnten, haben ihre Existenz lediglich den anhaltenden Anforderungen von seiten der lokalen Verbraucher oder anderen besonders günstigen Umständen zu verdanken.

Die älteste noch in Betrieb befindliche chemische Fabrik Norwegens ist die Lysaker kemiske Fabrik bei Oslo, die im Jahre 1859 errichtet wurde und Schwefelsäure (nach dem Kammerverfahren) und Superphosphate hauptsächlich für den einheimischen Bedarf herstellt. Eine andere Fabrik ist die der Norsk Ivovlsyrefabrik A. S. in Verpen am Oslo-Fjord. Diese wurde im Jahre 1915 errichtet und produziert hochkonzentrierte Schwefelsäure für die Herstellung von Sprengstoffen usw.; das hierzu angewandte Verfahren ist ein Kontaktverfahren nach dem Tentelew-Prinzip. Die Fabrik befindet sich im Besitz der Norsk Spraengstofindustri A. S.

Vor dem Kriege bestanden in Norwegen einige wenige Fabriken, die sich mit der Gewinnung von Jod und Kaliumsalzen aus Algen befaßten; von diesen sind jetzt jedoch nur noch die Werke in Skaalevigen bei Bergen, die im Jahre 1898 gebaut wurden, und die Lofoten Kemiske Fabrik in Stamsund, deren Gründung im Jahre 1909 erfolgte, in Betrieb. Die übrigen Unternehmen dieser Branche mußten während des Krieges stillgelegt werden.

Auf dem Gebiete der Mineralfarbenindustrie ist die A. S. Den kemiske Fabrik „Norden" in Oslo, die im Jahre 1886 gegründet worden ist, die älteste Fabrik Norwegens. Dieses Unternehmen stellt verschiedene Farben her, sein Haupterzeugnis ist eine Schiffsanstrichfarbe, die unter der Bezeichnung „Norden Kobberstof" gehandelt wird. In Oslo befindet sich auch die Den Norske Zinkhvidtfabrik, die im Jahre 1891 errichtet worden ist und sich hauptsächlich mit der Herstellung von Zinkweiß befaßt.

Das neueste und größte Unternehmen in der norwegischen Farbenindustrie ist die Titan A. S. in Fredrikstad, deren Gründung im Jahre 1916 erfolgte. Diese Gesellschaft produziert Titanweiß aus Ilmenit, der bei Stavanger gefördert wird. Im Jahre 1927 wurden 3293 t Titanweiß im Werte von 2,66 Mill. Kronen ausgeführt.

Außer den vorstehend aufgeführten Gesellschaften bestehen in Norwegen noch einige kleinere Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Pigmenten, Streichfarben und Lacken beschäftigen. Unter diesen wären noch besonders zu nennen die Werke von Alf, Bjerke, Alnabru, die im Jahre 1884 gegründet worden sind, und die Monopol kemiske Fabrik in Bergen.

Einige wenige Fabriken stellen Kristallsoda her, als Ausgangsmaterial dient hierzu calcinierte Soda, die aus dem Auslande eingeführt wird. Die Herstellung von Kohlensäure erfolgt in einem norwegischen Unternehmen, und ebenso wird Sauerstoff von einem Unternehmen hergestellt.

Mit den in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Unternehmen ist die Liste der norwegischen chemischen Fabriken, die anorganische Chemikalien herstellen, erschöpft. Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, ist ihre Zahl nicht groß. Demgegenüber besitzt Norwegen aber eine gut entwickelte elektrochemische und elektrothermische Industrie, deren Erzeugnisse im Ausfuhrhandel Norwegens eine bedeutende Rolle spielen.

Die gesamten Wasserkräfte Norwegens, die zu rationellen Preisen nutzbar gemacht werden können, werden auf 10—12 Millionen PS. geschätzt. Gegenwärtig werden hiervon 0,8 bis 0,9 Millionen PS. in der elektrochemischen und besonders elektrothermischen Industrie verbraucht.

An erster Stelle steht unter den elektrochemischen Unternehmungen Norwegens die Norsk Hydroelektrisk Kvaelstof A. S. in Oslo, die im Jahre 1905 gegründet worden ist und allgemein kurz als Norsk Hydro bezeichnet wird. Für ihre Werke am Rjukan und Notodden hat diese Gesellschaft etwa 400 000 PS. zur Verfügung, die hauptsächlich für die Gewinnung von synthetischen Stickstoffverbindungen verbraucht werden.

Der älteste Zweig der elektrochemischen Industrie Norwegens ist die Herstellung von Calciumcarbid*); die zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen dieser Industriezweig in den letzten Jahren zu kämpfen hatte, haben jedoch viele dieser Fabriken veranlaßt, sich der Herstellung von Ferrolegierungen zuzuwenden oder beide Produktionen, Carbid und Ferrolegierungen, nebeneinander zu unterhalten.

Die älteste norwegische Fabrik dieser Gruppe ist die Carbidfabrik in Hafslund, die sich im Besitze der

[1]) Außerdem wurden eingeführt und versteuert: 1924/25 12 dz, 1925/26 11 dz, 1926/27 17 dz, 1927/28 22 dz.

[2]) Ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung versandt (Inlandsverbrauch und Ausfuhr).

*) Vgl. a. „Chem. Ind.", S. 125 ff. u. S. 307.

Digitized by Google

A. S. Hafslund, Oslo, befindet und im Jahre 1899 in Betrieb gesetzt wurde. Diese Fabrik stellt jetzt sowohl Carbid als auch Ferrolegierungen her; die Produktion der letzteren, hauptsächlich Ferrosilicium, begann im Jahre 1907. Der Kraftverbrauch dieser Gesellschaft schwankt zwischen 17 000 und 25 000 PS.

Die Odda Smeltavaerk A. S. in Hardanger ist im Jahre 1908 gegründet worden und befand sich ursprünglich im Besitz der Alby United Carbide Factories, Limited, die im Jahre 1921 zu liquidieren gezwungen war. Früher verbrauchte sie gewöhnlich 50 000 PS., gegenwärtig wohl aber kaum mehr als 17 000 bis 20 000 PS. Ein beträchtlicher Teil der Carbidproduktion dieser Fabrik dient zur Herstellung von Kalkstickstoff in einer nahe gelegenen Fabrik.

Die Anlagen der A. S. Meraker Bruk bei Trondhjem wurden im Jahre 1900 errichtet und stellen Carbid, Ferrosilicium und Ferrochrom her; der Kraftverbrauch beträgt etwa 18 000 PS.

Carbid wird ferner von der Notoddens Calcium-Carbidfabrik hergestellt; dieses Unternehmen wurde kurz nach 1900 gegründet und war in den Jahren 1903 bis 1905 an eine englische Gesellschaft, die Albion Products Company, verpachtet. Der Kraftverbrauch beträgt etwa 4500 PS. Weitere Carbidproduzenten sind die Norsk Elektrokemisk A. S. in Kragerö, die im Jahre 1907 gegründet worden ist und jetzt etwa 5000 PS. verbraucht, und die Tinfoss Jernvaerk, deren Gründung im Jahre 1912 erfolgte. Das letztere Unternehmen stellt neben Calciumcarbid auch Ferrolegierungen her und verbraucht im ganzen etwa 10 000 PS.

Mit der Herstellung von Ferrosilicium befassen sicher ferner die A. S. Porsgrunds Elektrometallurgiske Fabrik, die im Jahre 1914 ins Leben gerufen wurde und gegenwärtig etwa 10 000 PS. verbraucht, die A. S. Bjölvefossen in Hardanger, deren Kraftverbrauch sich auf etwa 5000 PS. beläuft, und die Ila- und Lilleby-Hütten in Trondhjem, die 5500 PS. verbrauchen. Die Norsk Nitrid A. S. in Eydehavn bei Arendal gehört ebenfalls zu den Produzenten von Ferrolegierungen, stellt aber in der Hauptsache Aluminium her. Die Det Norske A. S. for Elektrokemisk Industri betreibt in Fiskaa bei Kristiansand eine Versuchsanlage zur Herstellung von Ferrosilicium; der Kraftverbrauch dieses Unternehmens beträgt etwa 4500 PS.

De Electric Furnace Products Company in Sauda, die von einem amerikanischen Unternehmen finanziert wird, verbraucht etwa 27 000 PS. und produziert Ferromangan und Ferrosilicium; die Fabrik wurde etwa im Jahre 1923 errichtet.

An Calciumcarbid, Ferrosilicium und Ferromangan führte Norwegen im Jahre 1927 aus:

	t	1000 Kronen
Calciumcarbid . .	30 522	6 370
Ferrosilicium . . .	29 445	7 215
Ferrochrom . . .	4 010	1 712

Andere Erzeugnisse, die zu derselben Industriegruppe zu zählen sind, sind Siliciumcarbid (Carborund und „Sike") und geschmolzenes Aluminiumoxyd, das unter dem Namen „Durubit" bekannt ist. Die Herstellung dieser Erzeugnisse erfolgt durch die A. S. Arendals Smeltevaerk, die im Jahre 1912 gegründet wurde. Ein Teil der Produktion wird von der Den Norske Slipeskivefabrik bei Oslo verbraucht, die alle Arten von Schleifmitteln herstellt. Die norwegische Ausfuhr von Siliciumcarbid und anderen Schleifmitteln betrug im Jahre 1927 2723 t und entsprach einem Werte von 1,55 Millionen Kronen.

Die Herstellung von Phosphor, die in einer neuen Fabrik der A. S. „Jan" kemiske Fabrik bei Fredrikstad erfolgt, gehört ebenfalls noch zu dieser Industriegruppe. Die Produktion umfaßt sowohl roten als auch weißen Phosphor, die nach dem eletrochemischen Verfahren gewonnen werden. Der Bau dieser Fabrik erfolgte erst vor etwa drei Jahren, der Kraftverbrauch beträgt 1400 PS. Die Ausfuhr von Phosphor belief sich im Jahre 1927 auf 229 t im Werte von 0,59 Millionen Kronen.

Eine Reihe norwegischer Unternehmen wendet außer dem elektrochemischen Verfahren nasse elektrolytische Verfahren an. So besitzen verschiedene Cellulosefabriken ihre eigenen Anlagen zur elektrolytischen Herstellung von Chlor, und verschiedene andere Unternehmen produzieren Wasserstoff und Sauerstoff auf elektrolytischem Wege, wie die Norsk Hydro und die A. S. Norsk Surstof og Vandstof-Fabrik in Oslo.

Die Herstellung von Sprengstoffen liegt in Norwegen hauptsächlich in den Händen der Norsk Spraengstofindustri A. S., deren Gründung im Jahre 1917 erfolgte. Die Gesellschaft besitzt maßgebende Beteiligungen an den Dynamitfabriken in Engene und Haaö am Oslo-Fjord und in Gullaug bei Drammen, sowie an dem Nitedals Krudtvaerk. Außerhalb dieser Gruppe sind das Hofs Krudtvaerk bei Hönefos und die Grubernes Spraengstoffabrik A. S. in Krogstad als Sprengstoffunternehmen zu nennen. (857)

Verkehr mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln in der Südafrikanischen Union.

Der „Food and Drugs Act 1929" (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 356 u. 1290), welche in einer Extraausgabe der „Government Gazette" vom 3. April 1929 veröffentlicht ist, entnehmen wir nachstehende Bestimmungen für die Regelung des Verkehrs mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln:

Verfälschungen.

1. Im Sinne des Gesetzes ist ein Nährmittel oder Arzneimittel als verfälscht anzusehen:
   a) wenn es irgendeine Substanz enthält, die in einem normalen Produkt von guter Beschaffenheit nicht vorhanden ist. Außer, wenn auf einem Etikett von vorgeschriebener Form angegeben ist, daß eine Mischung vorliegt (unter Nennung der Bestandteile und eventuell des annähernden Prozentgehaltes an denselben);
   b) wenn irgendein Bestandteil aus dem Produkt entfernt oder demselben nicht zugesetzt ist, durch dessen Fehlen der Nähr- oder Heilwert gegenüber einem normalen Produkt von guter Beschaffenheit vermindert ist;
   c) wenn das Produkt einer für dasselbe vorgeschriebenen Normalbeschaffenheit nicht entspricht;
   d) wenn das Produkt irgendeinen Bestandteil enthält, dessen Verwendung oder Zusatz nicht zulässig ist;
   e) wenn das Produkt irgendeinen Bestandteil in einem Prozentsatz enthält, der die in einschränkenden Vorschriften des Gesetzes festgelegten Grenzen überschreitet;
   f) wenn eine verdorbene Beschaffenheit oder ungenügende Qualität des Produkts durch Färbung, Pulverung, Anbringung von Ueberzügen oder auf irgend eine andere Weise verdeckt ist oder zu verdecken versucht wurde;
   g) wenn zur Herstellung des Produkts oder eines seiner Bestandteile, oder bei der Konservierung oder der Verpackung ein verbotenes Verfahren angewendet wurde.

Falsche Bezeichnungen oder Angaben.

Falsche Bezeichnungen oder Angaben liegen vor:

   a) wenn das Produkt eine Nachahmung ist und unter dem Namen eines anderen Artikels verkauft wird, oder unter einem Namen, der dem Namen des anderen Artikels so ähnlich ist, daß die Wahrscheinlichkeit einer Irreführung besteht;
   b) wenn dem Produkt unrichtige oder irreführende Angaben bezüglich seiner Natur, Qualität und Zusammensetzung, seiner nährenden oder heilenden oder anderen

Digitized by Google

Eigenschaften, seiner Herstellungsweise oder Herstellungszeit, oder des Ursprungs- oder Herstellungsorts beigegeben sind;

c) wenn das Produkt als Ersatz für einen anderen Artikel hergestellt ist, und der Käufer nicht vor der Lieferung hierüber aufgeklärt worden ist.

Ausnahmen.

Verfälschungen oder falsche Angaben sollen nicht als vorliegend erachtet werden:

a) wenn das Produkt zwar einen in dem Erzeugnis an sich nicht vorhandenen Bestandteil enthält, dieser aber nicht gesundheitschädlich ist und zur Erzielung eines für den Transport oder Gebrauch geeigneten Handelsprodukts notwendig zugesetzt werden muß, und wenn dabei keine Täuschung des Käufers durch Gewichtsvermehrung oder Volumvergrößerung oder durch Verdeckung einer ungenügenden Qualität beabsichtigt war;

b) wenn das Produkt Fremdstoffe enthält, die bei der Sammlung der Ausgangsstoffe oder während des Herstellungsverfahrens sich unvermeidbar beimischen, sofern diese eine festgesetzte Grenze nicht überschreiten;

c) wenn das Produkt Stoffe nicht enthält, deren Entfernung bei der Herstellung eines für den Transport oder Verbrauch geeigneten Handelsprodukts unvermeidlich ist.

„Standards" und handelsübliche Qualitäten.

1. Wenn für Nährmittel, einfache oder zusammengesetzte, in dem vorliegenden oder einem anderen Gesetz oder in irgendeiner Verordnung ein Standard in bezug auf Zusammensetzung, Stärke, Wirksamkeit, Reinheit oder Qualität festgesetzt ist, so ist dieser inne zu halten. Für Arzneimittel ist in der Regel der Standard der in der Pharmacopoea Britannica oder in einem (in der „Union Gazette" zu veröffentlichenden) Nachtrag festgelegte; für dort nicht genannte Präparate wird der Standard durch Verordnung bestimmt.
2. Wenn bei Nähr- oder Arzneimitteln ein Standard vorhanden ist, so wird, bis zum Beweis des Gegenteils, angenommen, daß der Käufer die Standard-Qualität verlangt hat.
3. Ist kein Standard vorhanden, so wird, bis zum Beweis des Gegenteils, angenommen, daß der Käufer die übliche Handelsqualität zu erhalten wünschte.

Verbote.

1. Verboten ist der Verkauf von verfälschten oder falsch bezeichneten oder der vom Käufer erwarteten Qualität nicht entsprechenden Produkten, sowie die öffentliche Anpreisung mit falschen oder irreführenden Angaben.
2. Verboten ist die Entfernung von Bestandteilen, der Zusatz von anderen Substanzen, die Färbung oder Bleichung oder die Anwendung irgendeines Verfahrens, wodurch der Nährwert oder die Heilwirkung oder irgendeine andere Eigenschaft beeinträchtigt wird, wenn hierüber dem Käufer nicht volle Aufklärung gegeben oder auf dem Etikett Mitteilung gemacht wird.
3. Besonders ist es verboten, ohne ausdrückliche Genehmigung Nährmitteln konservierende, färbende, würzende oder verdickende Substanzen hinzuzufügen; Präparate, die als Kranken- oder Kindernährmittel in Anzeigen oder auf dem Etikett bezeichnet werden, dürfen kein Konservierungsmittel außer Zucker und Salz enthalten.
4. Mischungen und zusammengesetzte Nähr- und Heilmittel betreffend ist verboten:
   a) Zumischung von Substanzen, um den Käufer über Gewicht oder Volum des Produkts zu täuschen oder eine ungenügende Qualität zu verdecken;
   b) Verkauf von zusammengesetzten Produkten, bei denen verdorbene Bestandteile verwendet sind, oder deren Art und Qualität nicht dem vom Käufer erwarteten Produkt entspricht, oder welche einem vorgeschriebenen Standard nicht genügen.
   c) Verkauf von zusammengesetzten Produkten, ohne volle Aufklärung des Käufers über die Art der Mischung, oder ohne deutliche Angaben auf der Packung über die Zusammensetzung und, wenn vorgeschrieben, auch über die Mengenverhältnisse der Bestandteile;
   d) Verkauf eines Nährmittels als Verschnitt, wenn das Produkt nicht aus verschiedenen Arten, Qualitäten oder Graden des genannten Nährmittels besteht, sondern auch noch andere Substanzen enthält; in diesem Fall ist das Produkt als Mischung zu bezeichnen.

Die Bestimmungen von 4c finden keine Anwendung:

a) auf zusammengesetzte Heilmittel, welche von praktischen Aerzten usw. verschrieben oder auf deren Verschreibung abgegeben werden, soweit diese eine ministerielle Dauergenehmigung besitzen;
b) auf zusammengesetzte Heilmittel, die von Chemikern oder Drogisten hergestellt sind und deren Namen und Adresse auf der Packung tragen;
c) auf Heil- oder Nährmittel, Spezialitäten oder auf solche Präparate, die Gegenstand eines Patents der Union sind und den Angaben in der Patentbeschreibung entsprechen;
d) auf solche Produkte, die ausdrücklich durch Verordnung ausgenommen sind.

Zusammengesetzte Nährmittel sind, wenn dies vorgeschrieben ist, mit einem Namen zu bezeichnen, der ganz oder in seinem ersten Teil der Name des Hauptbestandteils ist.

Verantwortlichkeit für Originalpackungen. Wenn ein Nähr- oder Heilmittel in Originalpackung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, so ist der auf dem Etikett genannte Hersteller strafbar, wenn er nicht nachweist, daß die Verschlechterung oder irgendeine andere Veränderung eingetreten ist, nachdem das Produkt sich nicht mehr unter seiner Kontrolle befand.

Kontrolle von Einfuhrwaren.

Bei allen eingeführten Nähr-, Heil- oder Desinfektionsmitteln ist im Einfuhrhafen, auf dem Transport oder am Bestimmungsort Besichtigung und Probenahme durch die Zollbeamten zulässig.

Die Produkte können

entweder zurückgehalten werden, bis die Untersuchung durchgeführt ist, was mit möglichster Beschleunigung geschehen soll

oder auch (im Einfuhrhafen) freigegeben werden, wenn Sicherheit geleistet wird, daß vor Beendigung der Untersuchung kein Verkauf oder Besitzwechsel stattfindet; für den Fall, daß das Produkt den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, muß sich der Empfänger verpflichten, die ganze Sendung nach dem Einfuhrhafen zurückzuliefern.

Die Empfänger sind rechzeitig zu benachrichtigen, damit sie bei der Probenahme zugegen sein können.

Produkte, die gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, werden

entweder beschlagnahmt und vernichtet,
oder nach dem Verschiffungshafen zurückgeschickt,
oder nach genügender Umetikettierung zur Einfuhr zugelassen,
oder endlich auf irgendeine andere, vom Minister anzuordnende Weise behandelt.

Desinfektionsmittel.

1. Verboten ist die Einfuhr und der Verkauf von Desinfektionsmitteln mit unrichtiger oder irreführender Beschreibung, sowie solchen Produkten, bei welchen auf dem Etikett nicht angegeben sind:
   a) Name und Adresse des Fabrikanten (und des Verkäufers);
   b) genügende Gebrauchsanweisung, einschließlich der für die Wirksamkeit erforderlichen Stärke oder Verdünnung;
   c) die Namen der wirksamen Bestandteile und des prozentualen Gehalts an denselben, sowie im Fall von keimtötenden Präparaten die keimtötende Wirksamkeit, zahlenmäßig bezogen auf ein Standard-Präparat und festgestellt nach einem vorgeschriebenen Verfahren.
2. Verboten ist die Veröffentlichung von unrichtigen oder irreführenden Beschreibungen von Desinfektionsmitteln.
3. Als unrichtig oder irreführend ist eine Beschreibung anzusehen, wenn
   a) falsche oder irreführende Angaben darin enthalten sind über die Zusammensetzung, die Ausgangsstoffe, die Art der Herstellung, den Ort der Herstellung und die Eigenschaften (desinfizierende, keimtötende, antiseptische, konservierende, desodorierende usw. Wirkung);
   b) das Mittel bei der auf dem Etikett angegebenen Anwendungsweise oder in der angegebenen Stärke oder Verdünnung nicht wirksam ist;

Digitized by Google

c) das Mittel eine Nachahmung eines andern Desinfektionsmittels ist und unter dessen Namen (oder unter einem täuschend ähnlichen) verkauft wird;

d) bei abgepackten Mitteln der ursprüngliche Inhalt ganz oder teilweise entfernt und durch andere Substanzen ersetzt ist.

4. Wenn bei verschlossenen Packungen die Prüfung ergibt, daß das Produkt den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so ist der auf dem Etikett angegebene Hersteller oder Importeur oder Verpacker als verantwortlich anzusehen und strafbar, sofern er nicht nachweisen kann, daß die Abweichungen von der normalen Beschaffenheit eingetreten sind, nachdem das Produkt seiner Kontrolle entzogen war.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Irgendeine Bestimmung des vorliegenden Gesetzes kann durch einen Erlaß des Ministers in der „Government Gazette" von einem bestimmten Datum ab auf irgendeines der folgenden Produkte ausgedehnt werden: Salben, Crêmes, Puder oder ähnliche Präparate für die Haut- oder Haarpflege, sowie Seifen, Kaugummi oder andere Produkte.

2. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers eines Nähr-, Heil- oder Desinfektionsmittels ist dieselbe, ob das Präparat unter seinem bekannten und anerkannten Namen oder unter einem Phantasienamen, einem Warenzeichen, Spezialitätnamen usw. in den Handel gebracht wird; diese Bezeichnungen dürfen nicht irreführend sein.

Eine geographische Herkunftsbezeichnung gilt nicht als irreführend, wenn dieselbe durch langen Gebrauch zu einer Bezeichnung für die Art eines Produkts geworden ist.

3. Abgesehen von der Verwendung in Gerichtsverfahren sind alle Analysen, Gutachten über die Wirkung von Präparaten usw. streng vertraulich, dürfen ohne behördliche Genehmigung nicht bekanntgegeben oder für Propagandazwecke benutzt werden. Alle Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Der Minister ist befugt (unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes):

a) Vorschriften über die Zusammensetzung von Nähr- und Heilmitteln (Standards) zu erlassen;

b) den Zusatz von irgendeiner Substanz zu Nährmitteln zu verbieten;

c) den Zusatz von Färbe-, Konservierungs-, Würz- oder Verdickungsmitteln zu gestatten, sowie die maximalen prozentualen Mengen festzusetzen;

d) den Zusatz von bestimmten Substanzen überhaupt oder in übermäßiger Menge zu Nähr- oder Heilmitteln für gesundheitsschädlich zu erklären;

e) die Verwendung von Apparaten oder Verfahren bei der Herstellung oder Verpackung von Nährmitteln zu verbieten, bei welchen die Gefahr einer Verfälschung oder Verschlechterung der Produkte besteht, so daß dieselben gesundheitsschädlich werden könnten;

f) die Etikettierung von Nähr- oder Heilmitteln (abgepackt oder nicht) vorzuschreiben oder bestimmte Produkte von den Etikettierungsvorschriften auszunehmen;

g) Vorschriften über die Etikettierung von Desinfektionsmitteln zu erlassen, sowie die Methoden zur Feststellung der keimtötenden Wirksamkeit von flüssigen keimtötenden Mitteln zu bestimmen.

Keine Vorschrift soll früher als 3 Monate nach der Veröffentlichung in der „Government Gazette" in Kraft gesetzt werden, außer wenn der Minister eine Verzögerung für unzulässig im allgemeinen Interesse hält.

Definitionen.

Desinfektionsmittel. Als Desinfektionsmittel sind alle keimtötenden, antiseptischen, konservierenden und desodorierenden Mittel anzusehen, sowie „sanitäre Pulver", „sanitäre Lösungen" u. ä. Produkte.

Heilmittel. Als Heilmittel sind alle Substanzen oder Mischungen für innerlichen oder äußerlichen Heilgebrauch bei Menschen oder Tieren anzusehen, mit Einschluß der Anästhetika.

Spezialität. Als Spezialitäten sind alle Präparate anzusehen, die wirklich oder angeblich nach einem im Besitz des Fabrikanten befindlichen oder ihm überlassenen Geheimverfahren oder Geheimrezept hergestellt sind. (2026)

Die Chemikalieneinfuhr Haitis.

Nach einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte verfügt Haiti als überwiegend landwirtschaftliches Land (im Durchschnitt entfallen drei Viertel des gesamten Ausfuhrwertes auf Kaffee) nur über wenige Industrieunternehmen. An chemischen Unternehmen verdienen nur die Fabriken, die Blauholzauszüge herstellen, Erwähnung. Das Land besitzt ausgedehnte Blauholzvorkommen; das Holz wird entweder in rohem Zustande ausgeführt oder an Ort und Stelle zur Herstellung von Auszügen verbraucht. Andere chemische Betriebe bestehen nicht in Haiti, so daß praktisch der gesamte Bedarf des Landes an chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß.

Von einigen Schwankungen abgesehen, zeigt die Einfuhr Haitis an chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen während der letzten Jahre eine ständig steigende Tendenz, wie aus der folgenden Einfuhrstatistik hervorgeht:

Fiskaljahr (1. 10. bis 30. 9.)	1000 Gourdes
Durchschnitt 1916/17 bis 1920/21	644
1921/22	775
1922/23	765
1923/24	808
1924/25	1 284
1925/26	1 011
1926/27	859
1927/28	1 099

Einzelheiten über die Einfuhr sind nur in geringem Maße verfügbar, da erstens die Statistik die Gesamteinfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nur in einige wenige Positionen unterteilt und außerdem diese spezifizierten Angaben bisher nur bis zum Fiskaljahre 1925/26 veröffentlicht worden sind.

Die Hauptmenge der Einfuhr wird auch in der spezifizierten Statistik in einer Sammelposition nachgewiesen, die „chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannte" betitelt ist. Der Wert der Einfuhr von Waren dieser Position betrug im Fiskaljahre 1925/26 951 000 Gourdes, d. h. rund 95% der Gesamteinfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, und verteilte sich auf die einzelnen Herkunftsländer wie folgt:

Herkunftsland	Wert in Gourdes
Vereinigte Staaten	579 370
Frankreich	268 860
Deutschland	47 425
Großbritannien	26 500
Niederlande	7 650
Cuba	7 150
Bahama-Inseln	6 650
Italien	2 710
Andere Länder	4 850
Insgesamt:	951 165

Die zweite bedeutende Position der Einfuhrstatistik betitelt sich „pharmazeutische Spezialitäten", von denen im Fiskaljahre 1925/26 8269 kg im Werte von 53 550 Gourdes eingeführt wurden. Die Herkunftsländer dieser Spezialitäten sind im folgenden wiedergegeben:

Herkunftsland	kg	Gourdes
Vereinigte Staaten	5 047	32 605
Frankreich	1 511	10 215
Großbritannien	1 205	7 300
Deutschland	262	1 755
Niederlande	234	1 610
Andere Länder	10	65
Insgesamt:	8 269	53 550

Sanitäre Vorschriften über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten bestehen nicht in Haiti. Auf Grund des Zollabkommens mit Frankreich und der Meistbegünstigungsverträge mit den Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Italien usw. genießen die wichtigsten Herkunftsländer der nach Haiti eingeführten Spezialitäten eine Zollermäßigung um 33⅓%. (1739)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 20.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
347	Hydrochinon	—	—	0,1	.
348	Resorcin	—	—	—	—
349	Benzaldehyd	1	9	—	—
350	Benzoesäure	—	—	—	—
351 A	Naphthalin, roh oder kristallisiert, rosa	3 530	10 504	5 628	12 897
	Aden	211	657	331	1 299
	Argentinien	187	630	156	490
	Großbritannien	414	1 344	1 292	1 966
	Niederlande	592	595	138	143
	Türkei	167	579	64	200
B	Naphthalin, handelsweiß	3 896	9 323	3 312	8 592
	Deutschland	358	622	—	—
	Argentinien	163	552	39	141
	China	169	581	175	625
	Frankreich	1 801	3 602	1 562	3 229
	Großbritannien	113	351	443	1 356
	Schweiz	433	888	135	265
352	Naphthol	0,4	6	0,1	.
353	Anthracen	25	23	12	21
354 A	Paraffin	176	641	540	1 999
	Deutschland	89	283	311	1 199
	Frankreich	34	162	82	287
	Niederlande	24	97	43	161
B	Vaselin	244	1 523	468	2 701
	Südafrikanische Besitzungen	22	228	39	378
	Aegypten	16	102	24	145
	Griechenland	32	204	54	223
	Portugal	19	133	28	166
	Türkei	31	177	69	317
355	Süßstoffe	—	—	—	—
356	Amylalkohol u. ähnliche Alkohole (z. B. Butyl-, Propylalkohol), chemisch rein	235	1 846	330	3 195
	Deutschland	2	12	12	125
	V. St. v. Amerika	14	141	17	180
	Großbritannien	70	680	100	1 100
357	Methanol, roh	70	416	33	330
	Frankreich	67	402	—	—
358	Methanol, rektifiziert	221	2 144	311	3 041
	Frankreich	209	2 075	307	3 004
359	Allylalkohol u. and. ähnliche Alkohole	0,1	1	10	59
360	Formaldehyd in Lösung von 40% oder weniger	9	43	16	98
361	Trioxymethylen; Hexamethylentetramin	.	1	4	69
362	Acetaldehyd	—	—	23	63
363	Aceton, gewöhnliches	0,9	10	0,8	11
364	Methylacetat	0,3	3	13	110
365	Essigäther	0,1	.	—	—
366	Aethylnitrat	—	—	—	—
367	Schwefeläther	107	630	159	917
	Frankreich	97	548	40	231
368	Collodium	0,3	2	0,1	3
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat	0,5	18	0,2	3
370	Bromoform	—	—	—	—
371	Jodoform	0,8	45	.	2
372	Anderweit nicht genannte Aether	—	—	0,5	7
373	Holzteer	23	64	35	89
374	Kreosot, Kreosotcarbonat	—	—	—	—
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	—	—	—	—
376	Salicin	—	—	—	—
377 A	Aconitin und seine Salze	—	—	1	40
B	Atropin und seine Salze	—	—	—	—
C	Coffein	—	—	—	—
D	Cocain und seine Salze	.	17	—	—
E	Codein und seine Salze	—	—	—	—
F	Morphin und seine Salze	0,1	271	—	—
	Schweiz	0,1	269	—	—
G	Diacetylmorphin und seine Salze	—	—	—	—
H	Nicotin	—	—	—	—
I	Chinin u. seine Salze	.	1	0,1	11
J	Strychnin und seine Salze	.	1	—	—
K	Theobromin	—	—	.	1
L	Andere Alkaloide	—	—	—	—
378	Albumin	45	508	88	857
	Frankreich	3	65	0,8	18
	Großbritannien	2	60	—	—
	Hamburg	37	280	61	381
379	Casein	—	—	0,1	1
380	Destillierte Wässer, ausschließl. für pharmazeutische Zwecke				
A	alkoholische	—	—	—	—
B	nichtalkoholische	0,2	6	0,4	2
381	Sera und Impfstoffe	1	77	0,7	53
	Großbritannien	0,3	60	0,1	24
382	Zubereitete Arzneimittel u. pharmazeutische Spezialitäten	316	9 968	1 143	16 184
	Belgisch-Kongo	104	4 265	141	5 493
	Frankreich	58	654	817	4 802
	Britisch-Indien	31	576	9	178
	Niederlande	43	1 649	24	772
	Südafrikan. Union	11	321	20	687
383	Chem. Produkte in alkoholhalt. Lösung	2	17	2	25
384 A	Borax, raffiniert	424	1 549	313	858
	Deutschland	144	505	243	634
	Italien	25	391	1	2
	Niederlande	193	566	37	73
B	Kalkcitrat und andere Citrate	10	27	—	—
C	Glycerin, raffiniert und destilliert	409	5 478	725	3 287
	Deutschland	20	193	60	465
	Hamburg	25	266	—	—
	Italien	42	442	—	—
	Niederlande	311	4 430	70	874
D	Anderweit nicht genannte chemische Produkte	3 046	5 764	1 376	5 444
	Belgisch-Kongo	88	393	67	455
	Deutschland	365	459	128	1 020
	V. St. v. Amerika	633	975	9	43
	Frankreich	366	1 241	370	1 484
	Großbritannien	281	433	150	360
	Niederlande	236	675	132	613
	Schweiz	28	244	14	105
385	Künstlicher Guano	890	347	259	307
	Deutschland	500	120	15	21
	Frankreich	167	112	83	118
	Großbritannien	200	75	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
386	Knochenmehl, calciniert und and. Tiermehle, calciniert oder präpariert	12 991	17 093	11 894	19 094
	V. St. v. Amerika	2 671	3 625	3 589	5 080
	Finnland	3 134	4 012	1 132	2 228
	Frankreich	570	1 531	589	1 597
	Großbritannien	2 269	2 863	2 515	3 972
	Oceanien	1 408	1 688	—	—
	Niederlande	1 801	1 758	1 562	1 608
387	Ammonnitrat, Ammonsulfatnitrat	21	44	41	82
388	Ammonphosphat und -superphosphat	14 728	8 180	9 256	5 457
	Deutschland	687	409	8	44
	Canada	861	454	1 977	353
	Dänemark	2 802	1 494	—	—
	Großbritannien	8 598	3 810	3 015	1 938
	Niederlande	668	507	2 209	871
389	Ammonsulfat für Düngezwecke	6 468	10 525	15 637	24 272
	Spanien	3 928	6 389	10 025	16 348
	Frankreich	320	502	77	107
	Niederlande	255	461	253	346
	Portugal	891	1 448	1 342	2 154
390	Calciumcyanamid	799	973	659	973
	Frankreich	107	124	5	6
	Großbritannien	108	117	50	48
	Niederlande	514	633	74	95
391	Kalksalpeter	391	656	19	32
	Niederlande	362	611	5	10
392 A	Superphosphat	254 364	106 942	255 613	115 077
	Deutschland	20 977	11 590	11 534	6 400
	Dänemark	14 248	5 156	17 766	6 794
	Frankreich	18 109	5 381	8 932	3 148
	Großbritannien	69 389	23 644	54 713	18 412
	Niederländ. Indien	7 637	8 965	6 358	7 720
	Niederlande	95 925	33 897	118 514	39 207
	Schweden	8 458	3 245	11 611	3 959
392 B	Phosphatpräzipitat	19 628	18 099	17 620	16 739
	Deutschland	3 697	3 617	705	833
	V. St. v. Amerika	857	1 264	656	1 084
	Frankreich	6 784	6 017	6 537	5 924
	Großbritannien	1 540	1 197	1 464	1 215
	Niederlande	2 759	2 973	3 534	4 034
	Schweden	2 440	781	1 044	719
393	Thomasschlacke (1000 t)	1 007	274 302	1 122	309 087
	Deutschland	657	170 107	684	178 487
	Danzig	15	4 218	6	1 663
	Großbritannien	68	22 660	48	16 158
	Italien	13	2 776	15	3 987
	Niederlande	126	36 342	156	43 247
	Polen	14	3 464	48	13 991
394 A	Kaliumchlorid für Düngezwecke	13 439	11 568	852	1 087
	Australien	544	347	—	—
	Ver. St. v. Amerika	7 902	6 838	490	712
	Großbritannien	3 526	3 077	170	140
B	Kaliumsulfat für Düngezwecke	6 215	5 766	3 465	4 353
	Frankreich	965	917	2 266	3 122
	Japan	3 209	2 963	150	138
C	Kaliumnitrat für Düngezwecke	639	1 331	142	274
	Canada	120	319	60	121
	Großbritannien	102	215	39	65
	Italien	194	303	13	26
	Portugal	70	140	—	—
D	And. Kalidüngesalze, anderweit nicht genannt	1 711	659	9	6
	Großbritannien	1 275	510	—	—
	Norwegen	49	35	—	—
	Niederlande	357	109	8	3
395 A	Ammonchlorid	—	—	33	69
	Niederlande	—	—	—	—
B	Andere chem. Düngemittel, rein oder in Mischung, anderweit nicht genannt	11 086	6 298	24 551	8 128
	Frankreich	3 411	1 093	10 177	1 768
	Großbritannien	503	234	1 081	622
	Niederländ. Indien	648	55	10	22
	Niederlande	3 499	2 267	9 480	2 300
	Portugal	1 886	1 558	712	390
396	Teerfarben, trocken und in Teigform:				
A	Alizarin	2	14	10	36
B	Alizarinfarbstoffe	0,6	6	—	—
C	Anilinfarbstoffe	415	7 983	774	18 043
	Deutschland	225	3 574	458	10 803
	Großbritannien	9	279	2	84
	Britisch-Indien	18	454	41	978
	Niederlande	33	962	29	1 799
	Schweden	18	368	25	441
D	Künstlicher Indigo	8	75	—	—
E	And. Teerfarbstoffe	29	196	26	130
	Brasilien	10	33	1	18
	Frankreich	2	71	.	2
	Niederlande	4	22	6	17
397	Beinschwarz	936	2 279	1 118	2 385
	Algerien	53	126	4	7
	Canada	53	108	29	60
	Frankreich	524	941	438	872
	Griechenland	35	88	22	87
	Niederlande	85	201	88	230
398	Cochenille u. andere tierische Farben	1	14	0,3	1
399	Farbholzextrakte und andere Farben:				
A	Krappextrakt	.	1	0,2	3
B	Natürlicher Indigo	1	12	—	—
C	Orlean, Orseille und and. Farbextrakte	3	23	0,2	14
400 A	Eichenextrakt	25	70	28	56
B	Kastanienholzextrakt	202	528	158	373
	Deutschland	45	172	—	—
	Frankreich	13	26	—	—
	Großbritannien	108	242	93	216
	Niederlande	24	61	4	11
C	Sumachextrakt	—	—	—	—
D	Gallnußextrakt	5	20	11	7
E	Quebrachoholzextrakt flüssig, in Teigform und trocken	2 221	5 209	2 365	5 791
	Deutschland	97	253	116	150
	Hamburg	290	574	219	545
	Niederländ.-Indien	111	261	48	126
	Niederlande	1 649	3 929	1 914	4 835
F	Andere Gerbextrakte	93	261	112	320
	Straits Settlements	33	105	—	—
	Frankreich	24	62	49	133
	Hamburg	10	20	—	—
	Niederlande	26	69	37	131
401	Gerbsäure, Gallussäure und ähnliche	7	57	1	4
402	Arsensulfid, gelb und rot	17	86	31	176
403	Blanc fixe	41	58	122	226
404	Cadmiumsulfid	—	—	2	12

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Teilweise Aufhebung der Branntweinrationierung.

Nach Mitteilung der Reichsmonopolverwaltung wird die Rationierung von Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise für alle Verwendungszwecke sowie für Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln ab 1. Juni 1929 aufgehoben.

Dagegen bleibt die Bezugsbeschränkung für Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise für diejenigen Verwendungszwecke bestehen, für welche infolge der Gesetzesänderung am 1. August 1929 eine neue Preisgrundlage eintritt. Demzufolge dürfen Bestellungen auf Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln sowie von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren für die Monate Juni und Juli 1929 nur bis zur Höhe der Bezugszahl angenommen werden, wie sie für den Monat April 1929 errechnet wurde.

Nachlieferungen von April- und Mai-Raten, die bis zum 31. Mai 1929 nicht ordnungsgemäß bestellt werden, sind weder für Branntwein zum regelmäßigen, noch für Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zugelassen. (1989)

Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufpreise und Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

I. Kleinverkaufpreise

geltend ab 1. Juni 1929.

A) Unvergällter Branntwein.

1. Regelmäßiger Verkaufpreis für Primasprit in Mengen

von 1 bis 5 Ltr. Raum . .	RM 7,—	je Ltr.
von über 5 Ltr. Raum bis 25 Ltr. Raum	„ 6.57	Raum zu 92,4 Gew.-%
von 25 Ltr.W. bis 100 Ltr.W.	„ 6,52	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W.	„ 6.40	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufpreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Gesetzes) in Mengen

von 1 bis 5 Ltr. Raum . .	RM 3,70	je Ltr.
von über 5 Ltr. Raum bis 25 Ltr. Raum	„ 3,62	Raum zu 92,4 Gew.-%
von 25 Ltr.W. bis 100 Ltr.W.	„ 3,52	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W.	„ 3,50	

B) Vergällter Branntwein.

Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein.

Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufpreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes) in Mengen

von 1 bis 5 Ltr. Raum . .	RM 3,80	je Ltr.
von über 5 Ltr. Raum bis 25 Ltr. Raum	„ 3,72	Raum zu 92,4 Gew.-%
von 25 Ltr.W. bis 100 Ltr.W.	„ 3,62	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W	„ 3,60	

II. Verkaufpreise für Alcohol absolutus.

geltend ab 1. Juni 1929.

1. Regelmäßiger Verkaufpreis in Mengen

von 1 bis 5 Ltr. Raum . .	RM 7,55	je Ltr. Raum
von über 5 Ltr. Raum bis 25 Ltr. Raum	„ 7,10	
von 25 Ltr.W. bis 100 Ltr.W	„ 6,72	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W.	„ 6,60	
von über 280 Ltr. W. . . .	„ 6,30	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufpreis (Heilmittel, Riech- u. Schönheitsmittel sowie Essenzen für alkoholfreie Getränke pp.) (§ 92,2 des Gesetzes) in Mengen

von 1 bis 5 Ltr. Raum . .	RM 4,18	je Ltr. Raum
von über 5 Ltr. Raum bis 25 Ltr. Raum	„ 4,10	
von 25 Ltr.W. bis 100 Ltr.W.	„ 3,82	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W	„ 3,80	
von über 280 Ltr. W. . . .	„ 3,60	

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufpreis zur unvollständigen Vergällung in Mengen

von 50 Ltr.W. bis 100 Ltr.W.	„ 0,80	je Ltr.W.
von über 100 Ltr. W. bis 280 Ltr. W.	„ 0,78	
von über 280 Ltr. W. . . .	„ 0,70	

Alle übrigen Preise sowie die Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, bleiben unverändert.

Berlin, den 28. Mai 1929. (2054)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Zusatzabkommens.

Das Zusatzabkommen zu dem deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 14. April 1926 (vgl. „Chem. Ind.", S. 236) ist ratifiziert worden und am 31. Mai 1929 in Kraft getreten. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Mai 1929 in Berlin stattgefunden. (2011)

Aenderungen des Taratarifs.

Im „Reichszollblatt", Ausgabe A, Nr. 22, ist eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 22. Mai 1929 über Tara- und Tarazuschlagsätze veröffentlicht, wonach der Taratarif für die folgenden Zolltarifpositionen nachstehende Fassung erhält:

Pos.	Warenbezeichnung	Tarasätze
aus 239	Schmieröle usw. . . .	T: Kst 13, Fss 13, Krb 16 } für nicht flüssige Waren, für flüssige nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen.
		TZ: unverändert
279	Weinsäure usw. . . .	Kst 12, Fss Patenttrommeln aus Sperrholz 8, sonst 10 } für nicht flüss. Säure.
aus 328	Farbholzauszüge usw. .	T für feste Farbholzauszüge: Kst 10, Fss 18, im übrigen unverändert.
363	Schießbaumwolle usw.	T: Fss eiserne 31.
aus 869 B	Ferrochrom	T: Kst 5, Fss 4

Die Verordnung tritt am 10. Juni 1929 in Kraft. (2069)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 243. Micmell. Zollfrei. Die als „Micmell" bezeichnete Ware stellt eine schwarzbraune, dickflüssige Emulsion von bitumenartigem Geruch und alkalischer Reaktion dar. Die Untersuchung ergab folgendes:

Wasser	47,09%
Pechartiger Rückstand . . .	48,45%
Mineralstoffe	4,46%

Der pechartige Rückstand sinkt in Wasser von 15° C unter und entwickelt beim Verbrennen mineralölartig riechende Dämpfe. Asche ist in dem pechartigen Rückstand nur in Spuren enthalten. Die 4,46% Mineralstoffe sind fast vollständig mit Wasser auswaschbar und bestehen im wesentlichen aus Natronwasserglas, das als Emulgierungsmittel zugesetzt ist.

Waren der vorliegenden Art sind als „nicht künstlich beschwerte, im Wasser untersinkende, pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, die mit Wasser emulgiert sind", nach Tarifnr. 243 zollfrei zu lassen.

Die Menge des mineralischen Emulgierungsmittels ist im Sinne der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis als „unerheblich" zu bezeichnen. (W. V. Stichwort „Rückstände",

Digitized by Google

Ziff. 3b und Vorbemerkung 9, Abs. 3). Verwendungszweck: Staubbekämpfungsmittel für Schotterstraßen. Herstellungsland: Frankreich. („Reichszollbl.", Ausgabe A Nr. 21.) (1986)

Ausland.

Frankreich. **Protest gegen die amerikanische Zolltarifvorlage.** Die „J. ind." (Paris) veröffentlicht einen von René Duchemin und Etienne Fougère unterzeichneten Brief, in welchem gegen die Zollerhöhungen der amerikanischen Tarifvorlage scharfer Protest erhoben wird, da diese in vielen Fällen in ihrer Wirkung absoluten Einfuhrverboten gleichkommen.

Bei einer solchen Zollpolitik der Vereinigten Staaten würden sich Repressalien von seiten Frankreichs nicht vermeiden lassen. Diese würden einmal darin bestehen, daß die wichtigsten amerikanischen Einfuhrprodukte mit höheren Zöllen zu belegen wären, und dann in der Aufhebung der Vergünstigungen, welche die amerikanische Einfuhr von Tag zu Tag mehr auf Grund der einseitigen Meistbegünstigung genieße.

Eine solche Entwicklung wäre im Interesse der guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu bedauern. (2045)

Belgien. **Handelsvertrag mit Persien.** Die Verhandlungen in Teheran über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages zwischen Belgien und Persien haben kürzlich zur Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages sowie eines Niederlassungsvertrages geführt. Die Geltung des Handels- und Schiffahrtsvertrages ist in einem Sonderabkommen auch auf die Kongo-Kolonie ausgedehnt worden. (2014)

Schweiz. **Zollbeschwerdeverfahren.** Am 1. März 1929 ist das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, vom 11. Juni 1928 in Kraft getreten. Durch dessen Bestimmungen erleidet das im Zollgesetz geregelte Beschwerdewesen einschneidende Aenderungen.

Die Eidg. Oberzolldirektion macht besonders auf die folgenden wesentlichen Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand aufmerksam.

a) Beschwerdefristen, Abänderung.

Die Fristen für die Beschwerdeführung in Zollsachen betrugen bisher für die erstmalige Beschwerde sechzig Tage, für die Beschwerde an die obere Instanz zwanzig Tage. Diese Fristen sind durch das VDG abgeändert, und zwar betragen sie nunmehr einheitlich dreißig Tage. Ausgenommen ist einzig die Frist zur Erhebung der Tarifbeschwerde an die eidg. Zollrekurskommission gegen einen Entscheid der Oberzolldirektion, die nach wie vor zwanzig Tage beträgt.

b) Einreichungsort.

War die Beschwerde bisher bei der Instanz einzureichen, gegen deren Verfügung sie gerichtet war, so ist sie nunmehr nach VDG. bei der dieser Instanz vorgesetzten Stelle einzureichen, mit andern Worten, Einreichungsort ist nicht mehr wie bisher die beschwerdebeklagte Stelle, sondern die beschwerdeentscheidende Stelle.

c) Verwaltungsbeschwerde, neue Beschwerdeinstanz.

Bisher gingen die Beschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion direkt an den Bundesrat. Nunmehr ist das Zolldepartement als neue Beschwerdeinstanz auch für Verwaltungsbeschwerden wieder eingefügt, und es gehen Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion nicht mehr wie bisher direkt an den Bundesrat, sondern ans Zolldepartement. Dessen Entscheid kann alsdann beim Bundesrat angefochten werden. (1912)

Schweden. **Besteuerung von Benzin.** „Svensk Författningssamling", Nr. 62, veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 3. Mai 1929 betr. die Besteuerung von Benzin, der wir nachstehende Angaben entnehmen.

Für Benzin, das aus dem Auslande eingeführt oder in Schweden hergestellt wird, soll eine Steuer von 0,06 Kr. je l erlegt werden.

Unter Benzin werden Mineralöle und Schieferöle verstanden, welche bei einer Temperatur von + 15° C ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,760 haben.

Vom eingeführten Benzin wird die Steuer bei der Verzollung erhoben.

Für zollfreies Benzin wird keine Steuer erhoben; der Besteuerung unterliegt jedoch solches wiedereingeführtes Benzin, für das bei der Ausfuhr eine Rückerstattung der Steuer bewilligt worden war.

Rückerstattungen der Steuer werden gewährt für Benzin, das

1. in unverändertem Zustand ins Ausland oder nach einem schwedischen Freihafen ausgeführt wird;
2. mit oder ohne Zusatz von anderem Stoff zu einem anderen technischen Zweck als zum Motorbetrieb verwendet wird.

Bei Steuer-Rückerstattung für eingeführtes Benzin soll zugleich der entrichtete Zoll rückvergütet werden.

Obige Bestimmungen treten am 1. 7. 1929 in Kraft. (2041)

Tschechoslowakei. **Gegen Erhöhung der Getränkesteuer bei Mineralwasser.** Wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern erfahren hat, besteht die Absicht, einen evtl. durch Aenderung der Biersteuer eintretenden niedrigeren Ertrag derselben durch eine Erhöhung der Getränkesteuer bei Mineralwasser auszugleichen. Da dieser Umstand in den betroffenen Wirtschaftskreisen eine bedeutende Beunruhigung hervorgerufen habe, hat die Zentrale an das Finanzministerium einen Bericht erstattet, in dem gegen die beabsichtigte Maßnahme Stellung genommen wird.

Gerade die inländische Brunnenindustrie sei bereits seit Jahren ein notleidender Zweig des tschechoslowakischen Wirtschaftslebens. Daher bäte die Kammerzentrale, nicht nur von der Verwirklichung dieser Absicht Abstand zu nehmen, sondern der Aufhebung der genannten Steuer überhaupt näher treten zu wollen. In der weiteren Begründung gibt die Zentrale folgendes Bild über die Entwicklung der tschechoslowakischen Mineralwasserausfuhr:

Beim Vergleich der Außenhandelsstatistik zwischen den Jahren 1913 und 1927 bezüglich Mineralwasser ergibt sich, daß die heutige Ausfuhr gegenüber dem früheren Stande bedeutend zurücksteht.

Die gesamte Ausfuhr im Jahre 1927 betrug	89 460 dz
hiervon entfallen auf das Gebiet der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie (d. i. Oesterreich, Ungarn, Polen) . .	51 630 dz
Es verbleibt also demzufolge ein Export nach dem Vorkriegsauslande von	37 830 dz
Scheidet man davon noch Deutschland, das zweckdienlich als größter Vorkriegskunde gesondert zu behandeln ist, aus, so verbleibt für das übrige seinerzeitige Ausland die geringe Menge von . .	12 120 dz
Die österreichisch-ungarische Statistik 1913 weist eine Ausfuhr von insgesamt	297 434 dz
aus. Wird davon Deutschland ausgeschieden mit	107 086 dz
so verbleiben für das übrige Ausland	190 348 dz
Berechnet man bei vorsichtiger Schätzung für die sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakei befindenden Quellen hiervon ca. ⅔, d. i.	126 899 dz
so ersieht man daraus, daß der heutige Export dieser Quellen nurmehr $^1/_{10}$ des früheren Exportes beträgt. Was Deutschland anbelangt, so ist auch in diesem Falle ersichtlich, daß ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen ist. Während das Deutsche Reich 1913 rund	107 100 dz
Mineralwasser aus dem alten Oesterreich bezog, beläuft sich dieser Export 1927 für unsere Quellenunternehmungen nur auf	25 700 dz
Selbst wenn also für die 1923er Gesamtausfuhrmenge nach Deutschland nur ⅔ für die tschechoslowakischen Quellen berechnet würden, das wären ca. 71400 dz, so würde dies immer noch eine fehlende Menge von etwa	45 700 dz
ergeben. Demzufolge beträgt also der gesamte Ausfall beim Mineralwasserexporte unserer Quellen ca.	159 000 dz

und dies trotz der in Deutschland bereits durchgeführten Valutaregelung. Hierdurch ist deutlich dargetan, daß selbst die Besserung der valutareichen Verhältnisse im angrenzenden Auslande keine fühlbare Verbesserung der Lage der tschechoslowakischen Brunnenindustrie gegenüber den früheren Jahren gebracht hat. (2050)

Gegen Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Jodsalzen. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern hat zu einem Antrage, die Umsatzsteuer für Jodsalze zu pauschalieren, in einem Bericht an das Finanzministerium in ablehnendem Sinne Stellung genommen.

Einige der befragten Handelskammern hätten der Pauschalierung zwar zugestimmt, jedoch unter der Bedingung, daß die Preise der Medikamente durch diese Maßnahme nicht erhöht würden bzw. der Pauschalsatz 4% nicht übersteigen solle. Auch das Gremium der Drogisten für den Kammerbezirk Eger hält einen Pauschalsatz von 5% für angemessen, spricht sich aber gegen den festen Satz von 20 čKr. bei der Einfuhr ausländischer Jodpräparate aus.

Digitized by Google

Der Verband Deutscher Apotheker vertritt die Anschauung, daß eine Pauschalierung bei Jodpräparaten nur dann von Wert wäre, wenn sich die Pauschalierung auf sämtliche Arzneimittel beziehen würde. Er begründet seinen Standpunkt damit, daß von dem umsatzsteuerpflichtigen Gesamterlös der Apotheken nur der Erlös derjenigen pauschalsteuerpflichtigen Artikel in Abzug gebracht werden könnte, welche unverarbeitet weiterverkauft werden. Dies kommt jedoch bei Jodpräparaten in den Apotheken fast niemals vor, weshalb für Jodpräparate eine doppelte Steuer zu bezahlen wäre.

Da sich größere Gruppen der Interessenten gegen eine höhere Belastung der eingeführten Jodpräparate aussprechen, würde sich im Falle der Pauschalierung der von den Antragsstellern erstrebte Schutz gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz nicht erreichen lassen. Damit fällt der hauptsächlichste Zweck der beantragten Maßnahme fort. (2049)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Norwegen.** Im „Dziennik Ustav", Nr. 31, ist das Zusatzprotokoll vom 26. Mai 1928 zum polnisch-norwegischen Handelsvertrag vom 22. Dezember 1926 veröffentlicht, das folgende, die chemische Industrie interessierende Zollermäßigung für polnische Produkte enthält:

Pos. des norweg. Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz
573,a	Mineralöle (weder zur Beleuchtung, noch zu Heiz- oder motorischen Zwecken) sowie Rückstände aus Naphthaprodukten	Der jetzt geltende Zoll wird um 50% ermäßigt.

(2052)

Polen. **Ermäßigung der Umsatzsteuer für Düngemittel.** Nach einer Mitteilung des „Przemysl i Handel" bestimmt ein Rundschreiben des Finanzministers vom 11. 5. 1929 daß zu den Rohstoffen, auf welche der Artikel 7 Absatz b des Gesetzes vom 15. Juli 1925 („Dz. Ust." Nr. 79 Pos. 550) Anwendung findet, auch künstliche Düngemittel gehören. Dementsprechend wird bei Umsätzen von Düngemitteln, welche durch selbstständige Handelsunternehmen im Großhandel oder durch genossenschaftliche Einkaufsunternehmen usw. vertrieben werden, die Umsatzsteuer in Höhe von ½ % erhoben statt des bisherigen Satzes von 1%.

Die obige Verfügung bezieht sich auf Umsätze, die ab 1. Januar 1929 getätigt wurden. (2051)

Ungarn. **Zur Einfuhr zugelassene pharmazeutische Spezialitäten.** Im „Budapesti Közlöny" vom 19. Mai 1929 ist eine Liste der im Jahre 1928 zur Einfuhr zugelassenen pharmazeutischen Spezialiäten veröffentlicht. (2028)

Lettland. **Regelung des Handels mit Schädlingsbekämpfungsmitteln.** Auf S. 1040 des Jahrgangs 1927 der „Chem. Ind." hatten wir eine Verordnung über den Handel mit Schädlingsbekämpfungsmitteln („Vald. Vestn." Nr. 202) auszugsweise veröffentlicht.

Nach dieser Verordnung sind zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen in Lettland zugelassen: 1. Parisergrün, 2. Bleiarsenat, 3. Calciumarsenat, 4. Arsenik, 5. Sublimat, 6. Germisan, 7. Uspulun, 8. alle zur Saatbeize verwendbaren Mittel, die Giftstoffe enthalten.

Der Einkauf und die Verabfolgung der aufgezählten Mittel an Landwirte und Gärtner war ausschließlich landwirtschaftlichen und Gartenbau-Gesellschaften sowie landwirtschaftlichen und Gartenbau-Großhandelsgesellschaften gestattet, die für jedes laufende Jahr hierzu eine Erlaubnis von der Pharmazeutischen Verwaltung des Gesundheitsdepartements einholen müssen.

Nach einer neuen Verordnung der Pharmazeutischen Verwaltung („Vald. Vestn." Nr. 94) wird es auch den Apotheken gestattet, die genannten Mittel an Landwirte und Gärtner auf deren persönliches Verlangen zu verabfolgen. (2017)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 138 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 8. Mai 1929, werden als „Chemische Erzeugnisse zu technischen Zwecken" nach Pos. 112, 9 b verzollt:

Imprägnierungsmasse „Merkur",
Kaliumpersulfat.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (1967)

Sowjet-Rußland. **Zolltarifänderung.** Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 9. April 1929, veröffentlicht in „Sammlung d. Gesetze u. Verordnungen" vom 10. Mai 1929, wird der Wortlaut der Pos. 92,4 des russischen Einfuhrzolltarifs wie folgt geändert:

92,4 Düngemittel, eingeführt für den Baumwollbau nach einem vom Zolltarifkomitee aufgestellten Verzeichnis . . . . . zollfrei

(1995)

Rumänien. **Liste der ausfuhrverbotenen Waren.** Das „Board of Trade Journal" gibt eine Meldung aus Bukarest wieder, nach der kürzlich ein Rundschreiben an die Zollämter ergangen ist, das die Liste der ausfuhrverbotenen Waren nach dem Stande vom 15. Mai 1929 enthält. Die Liste ist in zwei Abteilungen eingeteilt: 1. Waren, deren Ausfuhr absolut verboten ist, und 2. Waren, deren Ausfuhr nur mit besonderer Bewilligung des Handels- und Industrieministeriums gestattet ist.

Aus Liste 1 kommen für die chemische Industrie in Betracht:

Knochen.

Die Liste 2 enthält die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse:

Sprengstoffe;
Mineralien aller Art, mit Ausnahme von Bauxit und Pyriten, die weniger als 40 g Gold und 3 g Kupfer per t enthalten, Manganerzen und Bleierzen mit einem Bleigehalt bis zu 10% und einem Goldgehalt bis zu 2 g per t einschließlich;
Platin;
Blei;
Platin-, Gold- und Silbersalze und -legierungen;
Kupfersulfat;
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge aller Arten, mit Ausnahme von Eichenrinde und Galläpfeln.

Wir geben die Meldung mit Vorbehalt wieder; eine amtliche Bestätigung liegt uns noch nicht vor. (2061)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr.** Die Handelskammer in Burgas teilt mit, daß das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt hat:

Waren	Zum zollfreien Bezug berechtigte Industrien
Benzol	Fabriken für ätherische Oele
Eucalyptusöl	Zuckerwarenfabriken
Fenchelöl	Zuckerwarenfabriken
Gasöl	Allgemein bis 1500 kg; Für Zuckerfabriken auch mehr als 1500 kg
Kohlenstofftetrachlorid	Lack- und Farbenfabriken
Schwefelsäure	Hutfabriken
Organische Farben	Hutfabriken
Essigsäure	Hutfabriken
Ameisensäure	Hutfabriken
Glaubersalz	Hutfabriken
Weinstein	Hutfabriken
Salzsäure	Hutfabriken
Natriumcarbonat	Hutfabriken
Ammoniumsulfat	Gießereien
Kalium-Kupfercyanid	Gießereien
Flüssiges Ammoniak	Schokoladefabriken
Novofermasol	Baumwollgarnfabriken

(2012)

Griechenland. **Einfuhr von Düngemitteln.** Nach „Oekonomikos Tachydromos" hat der Finanzminister das auf S. 465 der „Chem. Ind." erwähnte Gesetz betr. die Zollfreiheit für Düngemittel usw. dahingehend erläutert, daß die Düngemittel der Positionen 160a, 1 und 160a, 2 des Zolltarifs (einfache und gemischte Superphosphate und andere künstliche Düngemittel), zu welchem Zwecke sie auch eingeführt werden, zollpflichtig seien. (2069)

Italien. **Eintragung von medizinischen Spezialitäten.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 16. Mai 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 21. März 1929 (Nr. 712), durch das die in Artikel 1 des königlichen Dekret-Gesetzes vom 3. Juni 1928 (Nr. 1419) (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 811) gesetzte Frist bis zum 31. Oktober 1929 und die in den Artikeln 2 und 5, Absatz 6, des gleichen Dekret-Gesetzes gesetzte Frist bis zum 30. Juni 1929 verlängert wird. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verlängerung erstreckt sich auch auf die Zwischenzeit zwischen der bisher in den Artikeln 2 und 5, Absatz 6, festgesetzten Frist und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets.

Digitized by Google

Das vorliegende Dekret ist am Tage nach seiner Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten. (2063)

Spanien. **Die Zolltarifrevision.** Die Zeitschrift „Quimica e Industria" veröffentlicht einen Vortrag von D. Pedro Gual, den dieser vor der Provinzialdeputation von Barcelona gehalten hat. Sr. Gual ist Mitglied des spanischen Nationalwirtschaftsrates und wurde von dem Präsidenten der Deputation in der Begrüßungsrede als anerkannte Autorität auf dem Gebiete des spanischen Zollwesens bezeichnet.

Wie Sr. Gual ausführte, ist im Jahre 1928 ein neuer spanischer Zolltarifentwurf aufgestellt worden, der die Billigung der Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrates gefunden hat und auch der Regierung eingereicht worden ist. Die Regierung habe jedoch aus bestimmten Gründen die Inkraftsetzung des Entwurfs verschoben und dafür nur eine vorläufige Regelung (durch das Dekret vom 28. Dezember 1928, vgl. „Chem. Ind.", Seite 48) vorgenommen.

Ueber den neuen Entwurf teilte Sr. Gual mit, daß die vorgesehene Erhöhung der Zollsätze in Klasse VI des Zolltarifs („Chemische Erzeugnisse und deren Derivate") im Durchschnitt 10,44% beträgt. Die von der Zollerhöhung betroffenen Waren der Klasse VI stellten in den Jahren 1926 und 1927 12,27% der Gesamteinfuhr von Waren der Klasse VI dar. (2066)

Zolltarifentscheidung. Celluloselack. Im Gegensatz zu einer früheren Entscheidung der Generalzolldirektion (vgl. „Chem. Ind.", S. 554) hat die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrates entschieden, daß Celluloselacke, die synthetischen organischen Farbstoff enthalten, nach Position 796 des Zolltarifs abzufertigen sind. Das „Boletín de Información Comercial" teilt hierüber mit:

Die Generalzolldirektion hat dem Nationalwirtschaftsrat die Frage unterbreitet, nach welcher Position gewisse Streichfarben abzufertigen wären, die als Waren der Position 836 deklariert, aber in die Position 796 eintarifiert wurden. Der Analyse nach bestand die fragliche Ware aus einem Celluloselack von roter Farbe, in dem synthetische organische Farbstoffe enthalten waren. Auf die dem Laboratorium vorgelegte Frage, ob die Ware eine Streichfarbe („pintura") oder einen Lack („barniz") darstellte, erfolgte die Antwort, daß zwischen „Streichfarben" und „Lacken" kein scharfer Unterschied bestehe. Der eigentliche Gegenstand der Streitfrage sei zwar nicht die Feststellung der technischen Unterschiede zwischen Streichfarben und Lacken, sondern die Feststellung der Position, nach der die vorliegende Ware abzufertigen ist; „Lacke" wären aber nichts anderes als in Alkohol, Oelen oder anderen geeigneten Lösungsmitteln aufgelöste Harze, Gummiharze oder Gummilacke.

Da die Verzollung als Streichfarbe nach Position 836 nicht in Betracht kommt, weil das Erzeugnis synthetischen, organischen Farbstoff enthält, hat die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats die Eintarifierung des Celluloselacks in die Position 796 angeordnet. (2062)

Portugal. **Beitritt zur Internationalen Opiumkonvention.** Nach einer Mitteilung des portugiesischen Sekretariats des Völkerbundes vom 18. Mai 1929 ist Portugal der Internationalen Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 beigetreten. („Diario do Governo", 21. 5. 1929.) (2027)

Ver. St. von Nordamerika. **Nahrungsmittelfarbstoffe.** Lt. Erlaß des Ackerbausekretärs (Service and Regulatory Announcement, Food and Drug No. 3, Supplement Nr. 1, vom April 1929) sind die folgenden 14 Farbstoffe zum Färben von Nahrungsmitteln in den Vereinigten Staaten zugelassen:

Nr.*)	Benennung des Farbstoffes
80	Ponceau 3 R
184	Amaranth
773	Erythrosin
150	Orange I
10	Naphtholgelb S
640	Tartrazin
22	Gelb AB
61	Gelb OB
666	Guineagrün B
670	Lichtgrün SF, gelblich
	Echtgrün FCF (p-Hydroxylderivat des Natriumsalzes von Alphazurin FG. C. I. Nr. 671)
1180	Indigotine.
	Ponceau SX
	Sunset Yellow F.C.F. (1990)

*) Nummer im „Colour Index of 1924, published by the Society of Dyers and Colourists of England".

Canada. **Bevorzugung britischer Erzeugnisse.** Wie „The Commercial" berichtet, ist die Verfügung der canadischen Regierung, daß nur die britischen Waren beim Eingang nach Canada die Vorzugszölle genießen, bei denen mindestens 50% des Wertes (statt früher 25%) auf britische Arbeit und Bestandteile entfallen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 181), von liberaler Seite angegriffen worden, da sie eine Erhöhung des Zollschutzes der canadischen Industrie gleichkomme. Auch im Parlament ist diese Maßnahme scharf kritisiert worden und die Regierung aufgefordert worden, diese Verfügung in dem Sinne abzuändern, daß eine neue Belastung der canadischen Verbraucher ausgeschlossen wird. Trotz dieser Angriffe habe die canadische Regierung ihren Standpunkt jedoch nicht verlassen.

Da von seiten der canadischen Regierung erklärt worden ist, daß eine Schädigung des britischen Handels durch diese Verfügung auf keinen Fall erfolgen soll, sind britische Produzenten und die British Federation of Industries an die Regierung Großbritanniens herangetreten und haben eine Fülle von Material vorgelegt, durch das der Rückgang des britischen Handels infolge der genannten Verfügung bewiesen werden soll. Eine Aufhebung der neuen Verfügung wird von britischer Seite nicht mehr verlangt, sondern nur eine Einschränkung dieser Verfügung auf die Waren, deren Rohstoffe die Produzenten aus dem britischen Reiche beziehen können, und die Wiedereinführung des alten Satzes (25%) für verschiedene Waren, deren Rohstoffe die britischen Produzenten aus nichtbritischen Ländern beziehen müssen. Bei diesen letzteren sei es in den meisten Fällen unmöglich, die Bedingung, daß 50% des Wertes auf britische Arbeit und Bestandteile entfallen sollen, zu erfüllen, so daß diese Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Canada nicht den Vorzugstarif genießen können, sondern nach dem Generaltarif verzollt werden müssen. Dieses bedeute natürlich eine schwere Schädigung des britischen Handels und eine Erhöhung des Zollschutzes für die canadische Industrie. Die Regierung Canadas solle deshalb gebeten werden, eine Liste von Rohstoffen aufzustellen, die für die Zwecke der Berechnung des 50%igen britischen Anteils ungeachtet ihres Ursprungs als „britisch" angesehen werden. (2065)

Antigua. **Zolländerungen.** Laut „Board of Trade Journal" sind an dem Einfuhrzolltarif Antiguas vom Jahre 1927, mit Wirkung vom 17. April 1929 ab, die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolländerungen vorgenommen worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Voller Zoll	Verzugszoll
66 g	Motortreiböle, einschließlich Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleumleichtölen im allgemeinen (Gall.)	6 d.	3 d.
96 d	Weine mit Heilmittelzusatz (weniger als 42% proof spirit) . . . . (Gall.)	5 sh.	4 sh. (2060)

Peru. **Verzollung von Acidolin.** Laut Erlaß vom 20. 3. 1929 ist Acidolin (verseiftes Mineralöl) für die Gerbereien mit 10% vom Wert zu verzollen, wenn es in gleichförmigen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („El Peruano" vom 6. 4. 1929.) (2001)

Bolivien. **Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte enthalten.** In Bolivien bestehen keine Vorschriften über den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte enthalten. („I. u. H.") (1989)

Argentinien. **Zolltarifentscheidung.** Das Präparat „Jodone Robin" ist nicht nach Pos. 3193 (medizinelle Lösungen von Jodiden), sondern laut Beschluß des Finanzministers vom 26. 3. 1929 als Verbindung aus Peptone und Jod nach Pos. 3464 zu verzollen. („Boletin Oficial" vom 17. 4. 1929.) (2043)

Chile. **Zolltarif für das Gebiet von Magallanes.** Um den besonderen Verhältnissen in dem Gebiet von Magallanes gerecht zu werden und die Niederlassung von kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern zu fördern, soll ein besonderer Zolltarif für dieses Gebiet geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird durch Dekret vom 15. 4. 1929 eine Kommission ernannt, die innerhalb eines Monats einen Zolltarifentwurf ausarbeiten soll. („Diario Oficial" vom 17. 4. 1929.) (2044)

Aegypten. **Düngemittelkontrolle.** Die Vorschriften der Verordnung über die Düngemittelkontrolle (s. „Chem. Ind.", S. 411), welche sich auf die Bezeichnung und den Verschluß von Düngemittelbehältern beziehen, sollten

Digitized by Google

für Lagerbestände und auf dem Transport befindliche Waren am 28. März, d. h. 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Düngemittelgesetzes, in Anwendung kommen. Da die Verordnung erst am 7. März im „J. off." veröffentlicht wurde, ist die Frist bis zum 6. September 1929 verlängert worden. (2020)

Türkei. **Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel.** Die Liste der zur Einfuhr nach der Türkei zugelassenen Arzneimittel ist durch eine Bekanntmachung im turkischen Amtsblatt vom 9. Mai 1929 ergänzt worden. (1999)

Transjordanien. **Neuer Zolltarif.** Die transjordanische Regierung hat in dem Amtsblatt für Transjordanien vom 5. April 1929 — Nr. 224 — den neuen transjordanischen Zolltarif veröffentlicht, der mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Der neue Tarif weist im allgemeinen trotz Zusammenfassung bzw. Zerlegung einzelner Positionen des bisherigen Tarifs keine grundsätzlichen Veränderungen auf. (2058)

Australien. **Zolltarifentscheidung.** Titanweiß. Titanweiß mit mindestens 25% Titandioxyd, durch Fällung eng mit Bariumsulfat verbunden und mit nicht mehr als 1% anderer Substanzen, ist bei Verwendung für die Herstellung von Kautschukwaren unter Sicherheitsleistung (Nachweis der Verwendung) mit Wirkung vom 16. Januar 1929 nach Pos. 404 zu verzollen. (2036)

Neu-Caledonien. **Neuer Zolltarif.** Nach einer Mitteilung im „J. Off." (Paris) vom 19. 5. 1929 hat der Generalrat von Neu-Caledonien in den Sitzungen vom 26. und 27. 12. 1928 die Einfuhrzollgebühren festgelegt. Innerhalb dreier Monate, vom 11. 5. 1929 an gerechnet, muß der Kolonialminister hierüber entscheiden. Der neue Tarif ist seines Umfangs wegen nicht veröffentlicht, kann aber im französischen Kolonialministerium erfragt werden. (2000)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B, 3 D usw. der Bahnhof Zeyern nachzutragen. (2021)

Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. werden im Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin unter den Versandbahnhöfen die Bahnhöfe Frankfurt (Main), Osthafen, und Wölfersheim-Södel neu aufgenommen. (2022)

Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw.

Im vorstehenden Ausnahmetarif ist mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. der Bahnhof Nürnberg Hbf. unter den Versandbahnhöfen nachzutragen. (2023)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. ist in dem Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien die Verkehrsbeziehung Oker nach Waldenburg (Schlesien) ob. Bf. mit besonderem Frachtsatz aufgenommen worden. (2024)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Mexiko. **Patent- und Warenzeichengebühren.** Ein Dekret vom 1. März 1929 setzt neue Gebühren für Erteilung von Patenten, Eintragung von Warenzeichen usw. fest. Dem im „Diario Oficial" vom 8. April 1925 veröffentlichten Tarif entnehmen wir folgende Gebührensätze:

	Betrag in $
Prüfung einer Patentanmeldung	15,—
Prüfung einer Zusatzpatentanmeldung	10,—
Ausfertigung eines Hauptpatentes	15,—
Ausfertigung eines Zusatzpatentes	5,—
Jahreszahlung eines Hauptpatentes	10,—
Jahreszahlung eines Zusatzpatentes	5,—
Wiederaufnahme der Prüfung einer Patentanmeldung	10,—
Eintragung der Uebertragung oder Aenderung von Patentrechten	5,—
Prüfung der absoluten Neuheit eines gemäß dem Gesetz von 1903 ausgestellten Patents	50,—
Prüfung der absoluten Neuheit eines gemäß dem Gesetz von 1928 ausgestellten Patents	40,—
Prüfung der Neuheit eines Patents gegenüber inländischen Patenten	15,—
Prüfung der Neuheit eines Patents gegenüber inländischen Patenten bei gleichzeitiger Analyse von Proben, die der Interessent eingereicht hat	20,—
Prüfung einer Warenzeichen-Anmeldung	10,—
Eintragung eines Warenzeichens	15,—
Prüfung der Anmeldung von Geschäftsanzeigen	5,—
Eintragung von Geschäftsanzeigen	5,—
Prüfung einer Handelsnamen-Anmeldung	5,—
Veröffentlichung eines Handelsnamens	5,—
Verlängerung der Eintragung eines Warenzeichens, wenn sie innerhalb der üblichen Frist erfolgt	10,—
Zuschlag zu den Verlängerungsgebühren für Warenzeichen gemäß dem Warenzeichengesetz, für jedes Jahr	10,—
Bewahrung der Rechte auf die Eintragung eines nicht benutzten Warenzeichens, für je 5 Jahre	5,—
Prüfung der Neuheit eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Warenzeichens:	
A. wenn es sich nur um den Namen des Zeichens handelt	10,—
B. wenn es sich außer dem Namen um die übrigen Bestandteile des Zeichens handelt	15,—
Prüfung eines Antrags auf Löschung einer Warenzeichen-Eintragung	15,—

(2035)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im April 1929.

Die zweite Hälfte des Monats April brachte, nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt", die entscheidende Entlastung für den deutschen Arbeitsmarkt. In vorangegangenen Jahren war diese im allgemeinen auf den Monat März gefallen. Da die anormalen Witterungsverhältnisse des Winters 1928/29 ein Zurückbleiben um etwa einen Monat bedingt haben, verzögerte sich dieses Mal die Entlastung entsprechend. Nachdem Mitte April noch 2,1 Millionen verfügbare Arbeitssuchende vorhanden waren, belief sich deren Zahl Ende des Berichtsmonats auf rund 1,8 Millionen. Der Rückgang in der Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden betrug also rund 329 000 Personen oder 15,2%. Wie zu erwarten war, gab die Entlastung in den Saisonaußenberufen den Ausschlag. In diesen Berufsgruppen waren bei den Arbeitsämtern Ende April 790 000 verfügbare Arbeitsuchende vorhanden, d. h. immer noch rund 43%, Mitte April 1929 betrug diese Zahl rund 1 Million Personen oder 48%. Von der Gesamtabnahme in Höhe von 300 000 entfielen über 200 000 auf Saisonaußenberufe.

Innerhalb der Saisonaußenberufe waren Ende April im Baugewerbe um 103 100 verfügbare Arbeitsuchende oder 31,4% weniger vorhanden. Es folgt die Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art mit einer Abnahme von rund 100 900 Personen gleich 30,7%. In der Industrie der Steine und Erden und in der Landwirtschaft war eine Entlastung um je 26 400 Personen, d. h. 8,0%, festzustellen. In den übrigen Berufsgruppen war die Entwicklung nicht einheitlich. Eine leichte Besserung trat im Bekleidungsgewerbe ein, sowie im Maschinenbau und Metallgewerbe und in der chemischen Industrie. Auch im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe war eine leichte Besserung zu verzeichnen. Dagegen hat sich die Lage im Spinnstoffgewerbe auch in der zweiten Hälfte April verschlechtert. Innerhalb der Spinnereiverbände hat im Berichtsmonat eine 40%ige Einschränkung der Produktion gegenüber der bisherigen 25%igen Platz gegriffen. Außerdem hat die Abwärtsbewegung der Baumwollpreise eine Belebung der Geschäftstätigkeit verhindert. Im einzelnen ergibt sich, daß die starke Entlastung in den Saisonaußenberufen nur zögernd begleitet wird von einer entsprechenden Erleichterung der Arbeitsmarktlage in den übrigen Berufsgruppen. Jedoch spricht die sich bessernde Lage im Bekleidungs-, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe dafür, daß die Belebung der allgemeinen Geschäftslage durch die bessere Tätigkeit in den Saisonaußenberufen auch eine weitere Besserung in den ausgesprochenen Konsumgüterindustrien nach sich ziehen wird.

Der Besserung der Arbeitsmarktlage entsprechend hat sich auch die Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung im Verlaufe des Monats April 1929 erheblich verringert. Anfang April 1929 stehen rund 14,6 Millionen Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung noch 1 899 000 Hauptunterstützungsempfänger einschließlich der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit gegenüber. Im Verlaufe des Monats April hat sich die Zahl der Hauptunterstützungs-

Digitized by Google

empfänger um insgesamt 773 000 auf 1 126 000 am 30. April verringert. Mitte Mai dürfte die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung auf unter 1 Million zurückgegangen sein und bis Ende Mai wird sie voraussichtlich weiter, wenn auch in geringerem Ausmaße als bisher, zurückgehen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung, die Ende April sich auf 198 780 Hauptunterstützungsempfänger beläuft, dürfte sich in den darauffolgenden Wochen wohl nur wenig verändern. (2056)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Luckhaus-Gerbverfahren und I. G. Farbenindustrie. Die I. G. Farbenindustrie A. G. hat bekanntlich von der Firma Ernst Luckhaus, Duisburg, das sogenannte „Luckhaus-Gerbverfahren" erworben, um durch vermehrte Anwendung dieses Verfahrens in der Lederindustrie den Absatz an synthetischen Gerbstoffen zu heben. Die Betriebe der Firma Ernst Luckhaus, Duisburg, sind zunächst in eine Versuchslaboratoriumsanlage umgewandelt worden.

Die Patentanmeldung der I. G. Farbenindustrie für dieses Verfahren, und zwar für Deutschland, steht unmittelbar bevor. Die Firma Ernst Luckhaus hat allerdings für einen Teil des Auslandes sich die Ausnutzung der Patente vorbehalten. Ferner sind Vereinbarungen getroffen worden, wonach die Einkünfte aus der Lizenzvergebung an Gerbereien und Lederfabriken einstweilen der Firma Ernst Luckhaus auf Grund eines besonderen Verrechnungsverfahrens mit der I. G. Farbenindustrie A. G. weiter zufließen werden. Allerdings ist vorgesehen, daß bei der Weitervergebung dieser Lizenzen den Lizenznehmern die Verpflichtung auferlegt wird, den bei diesem Gerbstoffverfahren erforderlichen synthetischen Gerbstoff von der I. G. Farbenindustrie zu beziehen. Das Luckhaus-Verfahren sieht eine gemischte Verwendung von vegetabilischen und synthetischen Gerbstoffen vor, wobei letztere zu etwa 30% beim ersten Gerbprogramm in Anwendung kommen.

Das Patent baut sich auf Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen von Prof. Fischer, Prof. Bergmann, dem Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Lederforschung, und Prof. Stiasny-Darmstadt auf. Die dazu erforderliche Apparatur ist nicht teurer als die erforderlichen Geräte für andere Schnellgerbverfahren. Nach Angabe von beteiligter Seite wird im übrigen viel weniger mechanische Kraft benötigt. Der größte Vorteil gegenüber der bisherigen Gruben- und Faßgerbung soll darin bestehen, daß nach dem Luckhaus-Verfahren nicht nur die reine Gerbdauer für schwere Boden- und technische Leder auf 8 bis 12 Tage herabgesetzt wird, sondern auch eine Lederqualität gewährleistet sein soll, die guter alter Grubengerbung, die heute nur noch im Siegerlande und im Taunus in kleineren Betrieben anzutreffen ist, gleichkommt. Das Verfahren selbst ermöglicht eine vollendete Schonung der Hautfaser durch Einhängen der Häute in Kessel, deren Druckverhältnisse besonders geregelt werden.

Die I. G. Farbenindustrie hat unter den gleichen Bedingungen, unter denen das Gerbstoffverfahren erworben wurde, auch ein besonderes Schmier- und Trockenverfahren von der Firma Ernst Luckhaus übernommen. (2071)

Ausland.

Polen. **Einstellung der Surophosphatproduktion*).** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" hat sich die Fabrikation von Surophosphat nicht bewährt. Die Gesellschaft „Surophosphat" in Posen ist in Konkurs geraten; gegen die Leiter soll sogar gerichtlich vorgegangen werden. (2067)

Konvention der Farben- und Lackfabrikanten. Die polnischen Farben- und Lackproduzenten stehen gegenwärtig unter dem Druck einer scharfen Krise, die ausgelöst wurde durch den planlosen Konkurrenzkampf der Unternehmungen untereinander sowie durch die Steigerung der Rohstoffpreise, wie sie namentlich in letzter Zeit in Erscheinung trat. Um diesem Konkurrenzkampf zu begegnen, haben sich die im Verband der chemischen Industrie organisierten Farben- und Lackfabrikanten, wie der „I. u. H." aus Warschau gemeldet wird, zu einer Konvention zusammengeschlossen, die ab 1. Juni den gemeinsamen Verkauf regelt. Die Konventionsbedingungen beziehen sich hauptsächlich auf die Lieferungsfristen sowie die Deckung der erfolgten Abschlüsse. Die Laufzeit der Akzepte wird auf vier Monate begrenzt. Da diese Konvention vorerst nur einen Teil der Produzenten umfaßt, und zwar die im Verband der chemischen Industrie organisierten, soll dieser Tage eine allgemeine Zusammenkunft sämtlicher Fabrikanten Polens und der Freistadt Danzig nach Krakau einberufen werden, auf der in erster Linie eine preispolitische Verständigung angestrebt werden soll. (2068)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 86, 307.

Ungarn. **Fabrikation von Aluminiumsalzen.** Die chemischen Werke „Victoria" A.-G. haben die Herstellung von schwefelsaurer Tonerde neu aufgenommen und werden inländischen Bauxit verwerten. Im Vorjahre waren die Papier-, Leder- und Textilindustrien bei der Beschaffung von Aluminiumsulfat auf das Ausland angewiesen und haben aus Deutschland und Oesterreich 40 Waggons dieses Erzeugnisses eingeführt. Die „Victoria" A.-G. beabsichtigt, die Fabrikation von Alaun und von anderen Aluminiumsalzen demnächst ebenfalls aufzunehmen. („Vegyi Ipar.") (2129)

Jugoslawien. **Ausschreibungen.** Die Generaldirektion der Staatsbahnen und die Bezirksdirektionen in Agram, Laibach, Subotica und Sarajewo schreiben für den 17. Juni 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung von verschiedenem chemischen Material zum Bedarfe der maschinentechnischen Abteilungen aus.

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen sind bei der Generaldirektion der Staatsbahnen, Belgrad, Prizreustka 5, und bei den oben genanten Bezirksdirektionen erhältlich, gegen eine Gebühr von 15 Dinar in Stempelmarken.

Die Oekonomische Abteilung des Heeresministeriums in Belgrad schreibt für den 12. Juni 1929, 11 Uhr vorm., die schriftliche Offertenlizitation zur Lieferung von 150 000 kg Naphthalin aus.

Die näheren Bedingungen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich. Kaution in beiden Fällen für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Službene Novine.") (1994)

Bulgarien. **Ausschreibungen.** Ausschreibende Stelle: Eisenbahnministerium.

Am 25. und 26. Juni 1929 findet in der Sofioter Kreis-Steuerverwaltung eine Submission über die Lieferung von verschiedenen Medikamenten für die Eisenbahnapotheken statt. Die Ausschreibungspapiere sind in der Materialabteilung zu haben. Voranschlag zirka 700 000 Lw., Kaution 5% des Voranschlages. („Darjawen Westnik".)

Ausschreibende Stelle: Eisenbahnministerium (Hauptdirektion der Eisenbahnen und Häfen).

Am 17. Juni, nachm. 3 Uhr, findet in der Sofioter Kreis-Steuerverwaltung eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz u. a. über die Lieferung von 10 000 kg Calciumcarbid statt. Die Ausschreibungspapiere sind in der Materialabteilung zu erhalten. (2013)

Italien. **Konzentration in der Zündholzindustrie.** Der „Frkf. Ztg." wird aus Rom berichtet:

Die italienische Zündholzindustrie steht unter der Führung der Fabbriche Riunitedi Fiammiferi in Mailand, an der, was in weiten Kreisen bisher noch unbekannt geblieben ist, der schwedisch-amerikanische Zündholztrust eine starke Minderheitsbeteiligung vor kurzem genommen hat. Nunmehr schreitet die italienische Gesellschaft zu einer Konzentration, die ihre volle Ausgestaltung vielleicht erst in der Zukunft erfahren dürfte. Ihre industriellen Beteiligungen hat sie in der „Saffa" (Kap. 25 Mill. L.) zusammengefaßt, ihre nicht direkt industriellen Zwecken dienenden Immobilien in der „S. A. Immobiliare Nazionale". Die Wertpapiere, die insgesamt mit 25 Mill. L. zu Buche stehen bei einem nicht ganz doppelt so großen Anlagenkonto, sollen nunmehr teilweise den Aktionären zu Pari abgetreten werden. Gleichzeitig sollen die beiden von der Saffa verwalteten Tochtergesellschaften „Unione Industrie Fiammiferi" in Mailand 5 (Kap. 5 Mill. L) und die „Alpina" in Turin (Kap. 4,16 Mill. L) von den Fabbriche Riunite aufgesaugt werden unter Erhöhung des Kap. von 70 auf 102 Mill. L. Diese Fusion geschieht unter dem jüngst verlängerten Regime der Steuerfreiheit für solche Transaktionen. (2015)

Palästina. **Ausbeutung der Kalisalze im Toten Meer.** Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist das Abkommen, betreffend die Konzession zur Ausbeutung der Kalisalze im Toten Meer (vgl. „Chem. Ind.", Seite 620), am 22. Mai 1929 durch die Regierungen von Palästina und Transjordanien einerseits und Mr. Novomeysky und Major Tulloch andererseits unterzeichnet worden. Der Chairman der neuen Gesellschaft wird der Earl of Lytton sein. (2064)

Digitized by Google

Aegypten. **Ausschreibungen.** Das ägyptische Landwirtschaftsministerium schreibt nachstehende Düngemittellieferungen aus:

45 000 t Natronsalpeter,
16 000 t Kalksalpeter,
3 000 t Superphosphat,
100 t Kalkstickstoff.

Die Lieferbedingungen sind kostenlos vom „Ministère de l'Agriculture, Section Commerciale, Rue Dar el Niaba, Cairo, oder von den ägyptischen Konsulaten im Ausland zu beziehen. Termin für Angebote: 6. Juli 1929.

Außerdem werden Angebote für die Lieferung von chemischen Produkten für die Pflanzenschutzabteilung von dem „Chief of the Stores, Ministry of Agriculture, 20 Falaky Street, Cairo" bis zum 30. Juni 1929 entgegengenommen. (2034)

Japan. **Der Chemikalienmarkt im April.** Wir entnehmen dem „Japan Chronicle" folgende Mitteilung:

Schwerchemikalien. Nach einer Periode ungewöhnlicher Stille zeigten die Schwerchemikalien zu Anfang des Monats April eine Besserung infolge der Eindeckung seitens der Verbraucher. Mitte des Monats war der Markt lebhaft, und man erwartet eine Preissteigerung für solche Artikel, die gewöhnlich um diese Zeit gefragt sind. Quecksilber stieg um 5 Yen pro 100 Kin, von 145 Yen auf 150 Yen, und zeigt weiterhin ein festes Aussehen infolge der allgemein steigenden Tendenz und der knappen Vorräte. Die Verkäufer zeigen wenig Neigung, zu den obigen Preisen abzugeben. Bleisalze waren weiter fest auf Grund der steigenden Rohstoffpreise, ebenfalls Kupfersulfat. Auch Zinkweiß stieg zu Beginn des Monats infolge der Zinknappheit. Naphthalin, das lebhaft gefragt ist, ist sehr knapp. Die Käufer bieten 11 Yen für 100 Kin in Kugeln und 10,50 Yen für 100 Kin in Pulverform. Die Preise der Verkäufer notieren aber 50 Sen höher und werden mitunter auch erzielt.

Feinchemikalien. Die Nachfrage besonders nach pharmazeutischen Chemikalien war lebhaft, wenngleich die Preisgestaltung uneinheitlich war. So stieg Ende des Monats Sublimat um 5 Sen pro ½ kg auf 3,40 Yen. Carbolsäure um 3 Sen auf 56 Sen. Salicylsäure um 15 Sen auf 1,35 Yen. Kaliumbromid um 7 Sen auf 1,45 Yen, Santonin um 3 Yen auf 315 Yen. Dagegen gab Cocainchlorid um 1,50 Yen pro 25 g auf 18 Yen und Sandelöl um 40 Sen pro ½ kg auf 17,30 Yen nach.

Aetherische Oele. Das Geschäft nimmt, wie gewöhnlich zu dieser Jahreszeit, an Umfang zu. Der hauptsächlichste Artikel ist Citronenöl, dessen Eingänge so gering sind, daß der laufende Bedarf kaum gedeckt werden kann. Die Notierung für diesen Artikel betrug etwa 11 Yen, verglichen mit 7 Yen im Januar dieses Jahres; es sind keine Anzeichen für einen Preisnachlaß vorhanden.

Paraffin. Der Markt des importierten Paraffins zeigt keine Merkmale einer baldigen Aenderung. Die Kaufleute betrachten die gegenwärtigen Notierungen als abnorm. Kerzen sind weiter matt. Die Preise gaben hier um 2 Sen pro Kin nach.

Farben. Nach den vorangegangenen zwei flauen Monaten zeigten die Farben zu Beginn des Monats Anzeichen einer Belebung.

Chlorkalk lag weiter fest; die Vorräte sind knapp, während die Nachfrage sowohl im Inlande wie auch im Auslande befriedigend ist. Die laufenden Notierungen für kleinere Quantitäten betrugen etwa 5,60 Yen pro 100 Kin. Die vereinbarte Einschränkung der Produktion um 10% wird in der Praxis nicht eingehalten, da die Fabriken, um die Nachfrage befriedigen zu können, mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten.

Gummi arabicum stieg infolge der festen Rohstoffpreise und der Materialknappheit. Das Geschäft hält sich in engen Grenzen; die Verkäufer zeigen jedoch wenig Neigung, zu der laufenden Notierung von 48 Yen pro 100 Kin die Ware abzugeben.

Cadmium. Die Nachfrage nach Cadmium in Japan beschränkt sich hauptsächlich auf die Farben- und Metallindustrie, obwohl Anstrengungen gemacht werden, den japanischen Markt für dieses Metall in weiterem Umfang zu interessieren. Es ist kein erheblicher Vorrat vorhanden, und dementsprechend ist die laufende Preisnotierung mit 480 Yen pro 100 lbs. erheblich höher als die frühere. (2053)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Ford Motor Company A.-G., Berlin und I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Die im Jahre 1925 mit einem Kapital von 5 Millionen Mark begründete Ford Motor Company A.-G. in Berlin hat in den ersten Monaten des laufenden Jahres ihr Kapital in rascher Folge auf 15 Mill. Mark voll eingezahlte Inhaber-Aktien erhöht. Hierzu wurde vor einiger Zeit schon berichtet, daß etwa 40% der Aktien der Gesellschaft in Deutschland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden sollten. Dieser Gedanke ist indes mittlerweile aufgegeben worden, vielmehr geben nun Ford Motor Company A.-G. und die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft bekannt, daß letztere in Gemeinschaft mit einigen anderen, der Ford Motor Company A.-G. nahestehenden deutschen Gruppen die bisher noch zurückgehaltenen etwa 40% des Gesamtkapitals übernommen hat. Eine öffentliche Zeichnung wird also nicht stattfinden. Zugleich wird früherer Ankündigung entsprechend bekanntgegeben, daß der Vorsitzende des Vorstandes der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Geheimrat Bosch, in den Aufsichtsrat der Ford Motor Company A.-G. eintreten wird. Die schon bei der Gründung der American I. G. Chemical Corporation durch den Eintritt des Herrn Edsel Ford in deren Aufsichtsrat bekundete Anknüpfung von Beziehungen zwischen der amerikanischen Ford Motor Company und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft erhält also durch den Eintritt von Geheimrat Bosch in den Aufsichtsrat des deutschen Tochterunternehmens der Ford Motor Company einen weiteren Ausdruck.

Aus Anlaß dieses Vorgangs macht die deutsche Ford Motor Company über ihr eigenes Unternehmen noch die folgenden Mitteilungen:

„Die Ford Motor Company A.-G. wurde gegründet zum Zwecke der Produktion und des Verkaufs von Ford-Personenwagen, Lastwagen, Chassis, Ersatzteilen und Zubehör, sowie zum Verkauf von Fordson-Traktoren, Lincoln-Wagen, Ersatzteilen, Zubehör usw.

Die gegenwärtige Fabrik in Berlin-Westhafen wurde am 1. Januar 1926 gemietet und die Produktion der bekannten Modell T Personenwagen und Lastwagen-Chassis im Juli 1926 aufgenommen und im August 1927 eingestellt, nach einer Betriebsdauer von etwas über 14 Monaten. Seither wurde die Fabrik umgestellt auf die Produktion des Modell-A-Wagens.

Von dem obengenannten Modell T wurden 24 000 Fahrzeuge in Deutschland verkauft. Die Gesellschaft hat das ausschließliche Fabrikations- und Verkaufsrecht für die Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn erworben.

Durch Vereinbarung mit der Ford Motor Company Limited, London, erhält die Gesellschaft alle Rechte an amerikanischen und britischen Erfindungen und allen zukünftigen Verbesserungen und Erfindungen, die Ford-Produkte betreffen; ferner das Recht auf alle Konstruktionspläne, Muster und sonstigen diesbezüglichen Informationen.

Mehr als 15 000 000 Modell-T-Wagen wurden in allen Ford-Fabriken der Welt hergestellt und verkauft. Die Herstellung dieses Modells wurde in Amerika im Anfang des Jahres 1927 eingestellt und Ford hat sich seitdem der Konstruktion des neuen Modells A gewidmet.

Das erhöhte Kapital wird zur Erweiterung des Geschäfts in Deutschland verwendet werden. Dieses entwickelt sich gegenwärtig sehr befriedigend. Die Errichtung einer zweiten Fabrik in Deutschland ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Die Gesellschaft verwendet bereits jetzt in erheblichem Maße deutsches Material, wie z. B. Reifen, Batterien, Glas, Lacke, Emaille, Werkzeuge, elektrische Zubehörteile usw. Es wird beabsichtigt, soweit wie möglich nur deutsches Material in den Fabriken der Gesellschaft zu verwenden, nicht nur für die Fabrikation von Wagen für deutsche und ausländische Käufer, sondern auch den Export von Material und Zubehör an andere Ford-Gesellschaften in der ganzen Welt zu entwickeln. Die Gesellschaft verhandelt bereits mit einer Anzahl deutscher Industriezweige für die Lieferung verschiedener weiterer wichtiger Zubehörteile.

Der Einkauf deutschen, zur Verschiffung nach Detroit bestimmten Materials, das bei der Fabrikation der Fordwagen verwendet werden soll, entwickelt sich ebenfalls zufriedenstellend. Das erste hier eingekaufte Rohmaterial stellt Celluloid in Bogen dar, das zur Zeit von Deutschland via Hamburg in Mengen von mehr als 100 000 Bogen monatlich nach Detroit versandt wird.

Auch der Einkauf von Maschinen in Deutschland, zur Verwendung in der Traktor-Fabrik in Cork (Irland), hat beträchtliche Außmaße angenommen. Verschiffungen dorthin haben bereits in größerer Zahl stattgefunden.

Digitized by Google

Weiterhin ist für den Fordson-Traktor die Verwendung von Bosch-Magnet-Zündung vorgesehen. Entsprechende Aufträge wurden der deutschen Fabrik bereits erteilt. Auch die Räder für das Industrie-Modell des Fordson-Traktors werden in Deutschland hergestellt.

Die Anzahl der in Deutschland eingekauften Teile wird auch weiterhin von Monat zu Monat vergrößert werden." (2016)

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie Köln. Der Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr lautet wie folgt: „Das Geschäftsjahr 1928 ist im allgemeinen zur Zufriedenheit verlaufen. Durch erhöhte Produktion und gesteigerte Umsätze, ferner durch weitere Verbesserung unserer Produktionsanlagen gelang es uns, die durch Lohn- und Steuererhöhungen entstandenen neuen Belastungen im wesentlichen auszugleichen. Ein Abwälzen neuer Belastungen auf die Verkaufspreise hat sich ebenso wie in den früheren Jahren auch in dem Berichtsjahr als nicht möglich erwiesen. — Der Londoner Zinkkurs sank im Berichtsjahr unter 24 £. Erst nachdem es gelang, die Zinkproduzenten in einer internationalen Vereinigung zusammenzuschließen, hat sich der Zinkkurs nicht unwesentlich gebessert und bewegt sich seit einigen Wochen um 27 £. Da wir im großen und ganzen das in unseren Erzen enthaltene Zink auf Farben weiterverarbeiten, wurden wir von der starken Senkung des Zinkkurses nicht in vollem Ausmaß betroffen. — In Stürzelberg bei Köln haben wir zur Verarbeitung der dort seit Jahren aufgestapelten erheblichen Abbrandmengen eine Großversuchsanlage, die nach dem Wälzverfahren arbeitet, errichtet. Die Anlage ist seit einigen Wochen in Betrieb und entspricht bis jetzt unseren Erwartungen, andererseits ist es noch zu früh, um bezüglich des weiteren Ausbaues der Anlage Entschlüsse zu fassen. Die Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind, haben im vergangenen Geschäftsjahr zufriedenstellend gearbeitet. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. November 1927 beschlossene Fusion mit der Harkortsche Bergwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft ist im Laufe des Berichtsjahres durchgeführt, und die damit zusammenhängenden Geschäfte sind fast völlig abgewickelt worden. Bei der Verwertung von Vorratsaktien und der im Berichtsjahr erfolgten Durchführung der Erhöhung unseres Aktienkapitals um 500 000 M. erzielten wir ein Agio in Höhe von 1 601 212 M., die dem Reservefonds zugeführt wurden. Wir haben u. a. unsere Beteiligungen an der Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, und der Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes, verstärkt, worauf die Erhöhung des Kontos „Effekten und Beteiligungen" im wesentlichen zurückzuführen ist. An Steuern und sozialen Lasten hatten wir im Jahre 1928 etwa 2,17 Millionen M. aufzubringen." Der Reingewinn einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Jahre 1927 beträgt 1 812 168 M.; es wird eine Dividende von 12% verteilt. (1984)

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Ueber das verflossene Geschäftsjahr hat der Vorstand folgenden Bericht erstattet: „Im Jahre 1928 konnten wir unsere Produktion ohne Schwierigkeiten absetzen; preislich traten gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Aenderungen ein. In der zweiten Hälfte des Jahres war unsere Beschäftigung, besonders für den Export, recht lebhaft. Es war uns möglich, unsere Umsätze weiterhin zu steigern. Die technische Umstellung unserer verschiedenen Fabriken haben wir auch im Jahre 1928 weitergeführt. Hierdurch haben wir die vermehrten Lasten unserer Fabrikation — gesteigerte Kosten für Holz, Steinkohlen, Löhne, Frachten — erfolgreich ausgleichen können. Anfang 1929 haben wir den Betrieb unserer Zweigniederlassung Neheim-Hüsten (Westfalen) stillgelegt und die fabrikatorische Leistung dieser Fabrik auf unsere übrigen Werke übernommen; damit dürfte unser organisatorisches Programm für die Arbeitsverteilung unserer Fabriken zu einem vorläufigen Abschluß gelangt sein. Unsere sämtlichen übrigen Verkohlungen — 7 Betriebe — arbeiten jetzt voll mit unveränderter Gesamtleistung. Die mengenmäßige Versorgung unserer Betriebe mit Holz war zufriedenstellend. Der Druck der hohen Steuern und sozialen Lasten hielt auch im Berichtsjahr unvermindert an; unsere Aufwendungen allein für Steuern belaufen sich wieder auf über 300 000 RM. — Wie in der Presse bereits mitgeteilt, sind im Herbst 1928 die mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, Anfang des Jahres entstandenen Rechtsstreitigkeiten durch einen Vergleich, in Verbindung mit einem neuen vertraglichen Abkommen, endgültig beigelegt und die Zusammenarbeit wieder aufgenommen worden. Die Fabrik der Chemischen Werke Carbon G. m. b. H. in Ratibor, Oberschlesien, befindet sich in vollem Betrieb; die Produktionskapazität des Werkes konnte durch Verbesserung der dortigen Verfahren ohne Investierung neuer Mittel wesentlich gesteigert werden. Die dort erzeugten Mengen genügen vorläufig für die Befriedigung des steigenden Bedarfs. Der technische Ausbau der Chemischen Fabrik Jüterbog G. m. b. H. ist vollendet. Die Inbetriebnahme kann jederzeit nach Maßgabe der weiteren Entwicklung des Geschäfts erfolgen." Der Reingewinn beträgt 552 811 RM.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 7% zur Verteilung zu bringen. (1993)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Während in den ersten sechs Monaten des Berichtsjahres das Geschäft recht lebhaft war, ließ dasselbe im zweiten Halbjahr nach. Auf die Möglichkeit des Konjunkturumschlages hatten wir in unserem vorjährigen Geschäftsbericht hingewiesen. Die überspannten Steuern und sonstigen steigenden Unkosten wirken sich immer ungünstiger aus. Es war nicht möglich, durch Erhöhung der Verkaufspreise hierfür einen Ausgleich zu schaffen. Dies macht sich besonders im Exportgeschäft nachteilig bemerkbar, da unsere ausländische Konkurrenz unter wesentlich günstigeren Verhältnissen arbeitet. Auch für die starken Lohnerhöhungen im Berichtsjahre konnte ein Preisausgleich nicht gefunden werden. Wenn es uns trotzdem möglich gewesen ist, ein befriedigendes, dem Vorjahre nicht nachstehendes Ergebnis zu erzielen, so liegt das an der Verbreiterung der Grundlagen unseres Unternehmens und an den im Berichtsjahre zum Abschluß gebrachten Betriebsverbesserungen. Die namhaften Erhöhungen auf Gebäude- (231 247 M.), Maschinen- (306 474 M.) sowie Anschlußgleis- und Fuhrpark- usw. Konten (38 130 M.) finden in der Bilanz ihren Ausdruck." Der Reingewinn beläuft sich zuzüglich des Vortrages aus 1927 auf 298 321 M.; es wird eine Dividende von 6% verteilt. (1982)

Th. Goldschmidt A.-G. Essen. Wir geben den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 wie folgt wieder: „Unsere Betriebe haben im Berichtsjahre ohne Störung arbeiten können. Der Rohgewinn hat sich erneut erhöht. — Bei der Entzinnung von Weißblech schmälert die Abnahme des Zinngehaltes auf den Weißblechabfällen und alten Konservendosen infolge Verbesserung der Verzinnungsverfahren die Ausbeute; die Senkung der Zinnpreise mindert den Erlös. Etwa ein Dutzend in den letzten Jahren neu gegründete Entzinnungsanstalten sind infolgedessen nach beträchtlichen Kapitalverlusten wieder eingegangen. Uns ist es jedoch auf Grund unserer langjährigen Erfahrungen gelungen, unter Aufwendung erheblicher Mittel unsere Verfahren weiter zu vervollkommnen und damit die ungünstige Einwirkung der erwähnten Umstände wieder auszugleichen. Der Umsatz unserer aluminothermischen Abteilung hat sich vermehrt. Der Absatz unserer Metalle und Legierungen war etwa gleich dem des Vorjahres. Gute Fortschritte gemacht hat im In- und Auslande die Einführung unseres Universallagermetalles Marke „Thermit"; ebenso findet, besonders bei Großverbrauchern, unsere hochdisperse streichfertige Tego-Mennige steigenden Absatz. — Die Beteiligungen haben in vermehrtem Maße zu unserem Gewinn beigetragen. Der Ausbau ihrer Betriebe, der im abgelaufenen Jahre noch erhebliche Mittel erfordert hat, ist jetzt in der Hauptsache abgeschlossen. Bei der Prodorit-Gesellschaft, die den säurefesten Werkstoff „Prodorit" bisher in einem Versuchsbetriebe hergestellt hat, haben wir uns entschlossen, die Fabrikation in großtechnischem Maßstabe aufzunehmen. Die Firma Neufeldt & Kuhnke in Kiel haben wir im Berichtsjahre in eine G. m. b. H. mit einem Kapital von 2,5 Millionen M. umgewandelt. Von den nicht gewinnberechtigten Aktien haben wir im Berichtsjahre nom. 123 000 M. verwertet. Die von uns gezahlten Steuern einschließlich unseres Anteils an den Steuern unserer Tochtergesellschaften haben unseren Gewinn im Berichtsjahre um 1,6 Millionen M. geschmälert und den Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre aufgezehrt." Der Reingewinn beläuft sich auf 1 151 773 M.; die Verteilung einer Dividende von 5% wird vorgeschlagen. (1983)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft, Köln-Frankfurt a. M.-Berlin. Dem vom Vorstand über das 25. Geschäftsjahr 1928 erstatteten Bericht entnehmen wir die nachfolgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Abschnitte: „Die erfreuliche Belebung der deutschen Wirtschaft, die fast alle Produktionszweige im Jahre 1927 erfahren hatten, kam schon in den ersten Monaten des Geschäftsjahres zum Stillstand. Der Aufschwung machte einem, wenn auch nur

Digitized by Google

langsam fortschreitenden Rückgang der Beschäftigung Platz. Die Erwerbslosenziffer hatte zu Ende des Berichtsjahres die Zwei-Millionen-Grenze fast erreicht und inzwischen auch die Höchstzahl des Jahres 1926 überschritten. Wohl hat der Rückgang in der Abnahmefähigkeit des Inlandmarktes den deutschen Kaufmann zu um so stärkeren Bemühungen gezwungen, der heimischen Industrie Beschäftigung durch Aufträge aus dem Ausland zu sichern. Ein Erfolg ist nicht ausgeblieben. Es gelang, den Einfuhrüberschuß der Handelsbilanz gegenüber 1927 um rund 1½ Milliarden RM. zu vermindern. Dieses Ergebnis war fast ausschließlich der Erhöhung der Ausfuhr von Fertigerzeugnissen zu danken; die Einfuhr hat nur in den letzten Monaten des Berichtsjahres infolge des Konjunkturrückganges eine geringe Einschränkung erfahren. Bei der trotz aller entgegenstehender Beschlüsse internationaler Wirtschaftskommissionen kräftig fortlebenden Neigung aller Industrieländer, sich gegen verstärkte Einfuhr von Fertigerzeugnissen durch Erhöhung der Zollmauern zu schützen, sind die Aussichten für uns, auf diesem Wege weiterhin wesentliche Fortschritte zu machen, nicht gut. Dabei gibt die im Jahre 1928 vergleichsweise nicht ungünstige Entwicklung des deutschen Außenhandels keinerlei Maßstab für die zunehmende Bedrohung der deutschen Zahlungsbilanz. Hier wirken sich mit verstärktem Gewicht die seit 1. September 1928 auf „Normalhöhe" gelangten Zahlungen aus dem Kriegsentschädigungsplan und die steigende Zinslast aus der weiter zunehmenden Auslandsverschuldung aus. Durch Kriegsentschädigungslasten und Zinsen der bisherigen Auslandsverschuldungen werden im Jahre 1929 etwa 4 Milliarden RM. aus Deutschland herausgezogen werden. Als Gegenposten hierfür sowie für die wohl auch im kommenden Jahr nicht völlig zu tilgende Unterbilanz aus dem reinen Warenhandel kommen lediglich die Einkünfte aus Dienstleistungen im Ausland, Schiffahrt und ausländischer Kapitalanlage in Frage, die beim gegenwärtigen Stand auf rund 350 Millionen RM. geschätzt werden. Schon heute muß sich also auch der optimistische Beurteiler der deutschen Wirtschaftskraft darüber klar sein, daß diese Zahlungen wieder nur aus neu aufzunehmenden Auslandkrediten geleistet werden können.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen der Bilanz Englands ist interessant. Dort hat sich 1928 aus dem Warenhandel ein Einfuhrüberschuß von 7,2 Milliarden RM. ergeben, während derselbe im Jahre 1913 nur 3,16 Milliarden RM. betragen hat. Das bedeutet auch unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Veränderung des Goldwertes eine Verschlechterung um etwa 50 %, woraus die durchaus nicht günstige Lage der englischen Industrie erhellt. Hieraus erklärt es sich, daß auch in dem klassischen Lande des Freihandels die Bestrebungen, sich durch Zölle gegen industrielle Einfuhr zu wehren, immer stärker werden. Trotz dieser ungünstigen Entwicklung der Handelsbilanz weist aber die englische Zahlungsbilanz einen Ueberschuß von drei Milliarden RM. auf, der im wesentlichen aus den Einnahmen der Kapitalanlage im Ausland (5,7 Milliarden RM.), aus Schiffahrt (2,6 Milliarden RM.), sowie aus Bankzinsen und Provisionen, die an Auslandsgeldern verdient sind (1,3 Miliarden RM.), entspringt. Hier sind die entsprechenden Vorkriegsziffern auch unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Goldentwertung durchweg erreicht bzw. überschritten.

Diese Gegenüberstellung klärt den Blick für den Gefahrenpunkt der deutschen Wirtschaft: die unzureichende Kapitalversorgung. Gewiß hat der Zustrom von Auslandsgeldern die Produktivität der deutschen Wirtschaft gehoben. Gewiß hat diese Erhöhung der Produktivität die Möglichkeit geboten, das Realeinkommen der Lohnarbeiter im Laufe der letzten Jahre in erfreulichem Maße zu steigern. Gewiß wuchsen die Einlagen auf den Sparkassen im Jahre 1928 weiter und in zunehmendem Maße: gegenüber einem Bestand von etwa 4,7 Milliarden Ende 1927 wurden Ende 1928 rund 7 Milliarden RM. ausgewiesen (gegenüber 19 Milliarden im Jahre 1913). Gewiß ist es gelungen, auch im Jahre 1928 noch für die weiter gestiegenen öffentlichen Ausgaben durch erhöhte Steuereingänge Deckung zu finden Aber die Rationalisierung hat nicht ausgereicht, die Ueberschüsse der Unternehmungen so zu steigern, daß nach Abzug der Kosten für Verzinsung und Tilgung eine Rente für den Unternehmer, für den Aktionär, übrig blieb, die dem herrschenden Kapitalzins für das investierte Geld entsprochen hätte. Erst dann könnten wir aber zum Beginn der Neubildung eines inneren Kapitalmarktes kommen.

Schwierig hat sich im Berichtsjahre die Marktlage für Rohteer und Teerprodukte gestaltet. Im Jahre 1926 waren infolge des Streiks fast 50% der englischen Teererzeugung ausgefallen. Diese Fehlmenge verursachte auf den internationalen Märkten eine sehr erhebliche Preissteigerung. Im Laufe des Jahres 1927 glich sich diese Mindererzeugung allmählich aus, und im Berichtsjahre gewannen wieder in der Gesamtentwicklung begründete Momente beherrschenden Einfluß auf die Preisbildung.

Wie beim Koks, so haben wir auch in Teer in Deutschland ein starke Steigerung der Erzeugung durch Neubau und vermehrten Kohlendurchsatz auf den Kokereien zu verzeichnen gehabt. Allein im Ruhrgebiet ist der jährliche Teeranfall von 1925 bis 1928 von 840 000 t auf 1 060 000 t, also reichlich um 25%, gestiegen. Auch die Teererzeugung der Gaswerke wuchs entsprechend der Steigerung der Gasabgabe. Die Flüssigkeit des Marktes bewirkte eine Senkung der Preise. Deutlich zeigt sich der Preisrückgang in unseren Umsatzzahlen. Die Ablieferung unserer Teerlieferwerke hat um 12 800 t zugenommen und ist somat auf 164 000 t gestiegen, während der Erlös für die abgesetzten Mengen von 12½ Millionen auf etwa 10,7 Millionen RM zurückgegangen ist. Die Rohteerlieferungen sowie die Abnahme vollzogen sich während der Berichtszeit reibungslos.

Dem vermehrten Angebot von Rohteer stand ein geringerer Verbrauch in Teerprodukten gegenüber. Vor allem ergaben sich sehr erhebliche Schwierigkeiten im Pechabsatz, so daß zu Ende des Berichtsjahres Lagerbestände in Pech vorhanden waren, durch die viele Millionen Kapital festgelegt waren. Für den Pechabsatz überaus hindernd war und ist vor allem der Rückgang des Pechbedarfs der Brikettfabriken. Die Steinkohlenbriketterzeugung ging von 5½ Mill. t im Jahre 1925 auf etwa 4 Mill. t im Jahre 1928 zurück. Die Hoffnung, hinsichtlich des Pechabsatzes zu günstigeren Verhältnissen zu kommen, beruht fast ausschließlich auf der weiteren Entwicklung des Teeres im Straßenbau. Die Verwendung von Teer im Straßenbau hat sich zwar auch im Berichtsjahr lebhaft weiter entwickelt; der Gesamtumsatz einschließlich der Auslandverkäufe betrug etwa 150 000 t. Trotzdem genügte diese Zunahme des Bedarfes noch nicht, um den Pechmarkt fühlbar zu entlasten. Wir sehen unsere Aufgabe wie bisher darin, auf diesem für die Teerverwertung zweifellos überaus aussichtsreichen Gebiet mit allen Mitteln an der Ausbreitung zu helfen und dem heimischen Erzeugnis im Wettbewerb gegen ausländische Straßenbaustoffe die ihm gebührende Stellung zu sichern. Die Hindernisse für eine stärkere Ausbreitung liegen heute weniger in der mangelnden Erkenntnis der Eignung des Teeres als Straßenbaustoff, als vielmehr in der Schwierigkeit aller für die Erhaltung des Straßennetzes verantwortlichen Stellen, ausreichende Geldmittel für die unbedingt notwendigen Erneuerungsarbeiten aufzubringen. An den Bemühungen, hier Hilfe zu schaffen, haben wir uns beteiligt.

Auch der Markt für Teeröle ist zurückgegangen, wenn auch nicht in der einschneidenden Weise, wie dies für den Pechmarkt zutrifft. Hier betrug die Preissenkung in dem Zeitraum von zwei Jahren über 50%, dort aber in dem gleichen Zeitraum nur etwa 25%. Immerhin sieht man auch auf dem Oelmarkt der nächsten Zukunft mit Sorge entgegen. Es macht sich nicht nur der Wettbewerb von Konkurrenzerzeugnissen bemerkbar, sondern auch die unverkennbare Bedrohung des bisher bedeutenden Ausfuhrgeschäftes, hauptsächlich von Imprägnieröl, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, da man dort dazu übergeht, in steigendem Umfange selbst zu destillieren.

Dazu kommt die verminderte Aufnahmefähigkeit der deutschen Dachpappenindustrie für Teer und Teerprodukte, da die Dachpappenfabriken in stärkerem Maße zur Herstellung teerfreier Pappe übergegangen sind, nachdem die hohen Teerpreise in den Vorjahren die Konkurrenzfähigkeit der Teerpappe beeinträchtigt haben. Da die ausländische Teerindustrie, insbesondere in England, mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sind auch dort die Preise sehr erheblich, meist sogar wesentlich unter die deutschen Notierungen gefallen. Wenn auch eine direkte Einfuhr nach Deutschland im allgemeinen nicht in wesentlichen Mengen in Frage kommt, so werden die deutschen Verkaufsstellen doch in der Ausfuhrmöglichkeit und in der Preisstellung im Auslandsgeschäft behindert. Die Mehrmengen, die infolgedessen im Inland untergebracht werden müssen, drücken auf den Preisstand, ohne daß — wie z. B. bei Pech — durch Herabsetzung der Preise vermehrte Aufnahmefähigkeit des Verbrauchs hervorgerufen werden kann. So kommt es, daß die Rohteerpreise in Deutschland zu Ende des Berichtsjahres bei Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft des Geldes nicht mehr erheblich über den Vorkriegsnotierungen stehen.

Digitized by Google

während sie in England sogar wenig mehr als die Hälfte von 1913 betragen. Dabei ist das Ende der sinkenden Preisbewegung wahrscheinlich noch nicht erreicht. Nur dem Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Teerverwertung ist es zu verdanken, daß der Markt für Rohteer und Teererzeugnisse infolge der schnellen Ansammlung von Vorräten nach einer verhältnismäßig langen Periode höchster Konjunktur nicht plötzlich zusammengebrochen ist. Der in dem Zusammenschluß verfolgte Gedanke, den Rohteer nach dem Erlös für die daraus hergestellten typenmäßigen Produkte zu bezahlen, hat sich in immer weiteren Kreisen durchgesetzt. Rohteererzeuger und -verarbeiter sind als wirtschaftlich zusammengehörig anzusehen und haben sich untereinander über die Anteile zu verständigen, die den Rohstofflieferanten und den Verarbeitern billigerweise aus dem Erlös für das Endprodukt zustehen. Erst jüngst berichtete das englische „Gas-Journal" über Vereinbarungen englischer und schottischer Gaswerke mit Teerdestillationen auf der gleichen Grundlage. Es wird unsere Aufgabe sein, auf dem von uns beschrittenen Wege die Interessen der Gaswerke weiter sorgfältig wahrzunehmen und dabei die Lieferverträge mit den Verarbeitungsstellen auf dem jeweils günstigsten Stande zu halten.

Auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak ist die Entwicklung in der von uns schon in unseren letzten Berichten geschilderten Richtung fortgeschritten. Der Gesamtweltverbrauch an Stickstoffdüngemitteln ist auf fast 1½ Mill. Tonnen Reinstickstoff jährlich gestiegen. In Deutschland sind im letzten Jahre über 400 000 t Reinstickstoff zu Düngezwecken verwandt worden. Mit einer weiteren ständigen Vermehrung des Verbrauches kann gerechnet werden, wenn auch Zweifel begründet sind, ob die Zunahme des Absatzes Schritt halten wird mit der mit Bestimmtheit vorauszusehenden sehr starken Steigerung der Erzeugung.

Der Anteil des auf den Gaswerken hergestellten Ammoniaks an der Deckung des landwirtschaftlichen Bedarfes ist mit der weiteren Erhöhung der synthetischen Erzeugung und der vermehrten Verwendung von Mischdünger noch mehr zurückgegangen. Für das Mitte des Berichtsjahres beginnende neue Düngejahr konnten die Preise des Vorjahres im Inlande noch aufrechterhalten werden. Auf vermehrten Stickstoffverbrauch in der Landwirtschaft muß in Deutschland im Interesse der dringend notwendigen Erhöhung unserer Ernteerträge entscheidender Wert gelegt werden. Ob deshalb nicht das kommende Düngejahr eine weitere Herabsetzung der Verkaufspreise nötig machen wird, muß abgewartet werden. Sicher ist, daß die Herstellungskosten der Gaswerke und Kokereien eine solche Preisherabsetzung nicht zulassen. Wird der synthetische Dünger aber zu billigeren Preisen verkauft, so werden die Gaswerke nicht umhin können, mit ihrer Preisstellung zu folgen.

Der Anschluß an das Stickstoff-Syndikat sicherte den Mitgliedswerken auch im vergangenen Jahre prompte Abnahme des verfügbaren Salzes. Hauptsächlich infolge der Einengung des Landabsatzes der Werke sind die durch uns dem Syndikat zur Verfügung gestellten Mengen um fast 20% gegenüber dem Vorjahre gestiegen.

So wenig lohnend die Verarbeitung des Gaswassers auf schwefelsaures Ammoniak demzufolge auch ist, so bleibt sie doch im allgemeinen für die größeren Werke immer noch der sicherste Weg zu der notwendigen Verwertung des Ammoniakgehaltes im Gase. Der Verkauf von rohem Ammoniakwasser verbietet sich, von Ausnahmefällen abgesehen, durch die unerträgliche Frachtbelastung. Auch für verdichtetes Ammoniakwasser ist der Markt immer enger geworden, je geringer die Aussichten auf Gewinn aus der Verarbeitung geworden sind. Trotzdem konnten wir die uns zum Verkauf überlassenen Mengen im Berichtsjahr zu im wesentlichen unveränderten Preisen stets unterbringen.

Soweit noch von einzelnen Gaswerken Salmiakgeist hergestellt wird, findet er möglichst bei frachtgünstig gelegenen Verbrauchern Abnahme. Die Preise sind auch hier abhängig von der Preisstellung der nach ihrer Produktionsmenge weit stärkeren synthetischen Industrie.

Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse fand, wie in den vorhergehenden Jahren, ohne Schwierigkeiten Absatz bei den bisherigen Abnehmern. Wir konnten um 20% erhöhte Mengen den Verarbeitern zuführen. Auch der Absatz von Retortenkohle wickelte sich bei allerdings gedrückten Preisen reibungslos ab. Ausländischer Petrolkoks verursachte hier verschärften Wettbewerb bei den Elektrodenfabriken.

Eine auch im Berichtsjahre weiter gestiegene Anzahl von Mitgliedswerken hat uns mit dem Einkauf ihres Schwefelsäurebedarfes betraut. Trotz der steigenden Preistendenz und der Verringerung der auf den Markt kommenden Mengen ist es uns gelungen, die Aufträge stets zu befriedigender Abwicklung zu bringen." (1991)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Leinbrock Kupfer-Seide, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neustadt in Sachsen. Die Firma ist am 6. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt, Sachsen, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide und der dazu benötigten Apparate und Maschinen sowie der Vertrieb dieser Erzeugnisse. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 3. 1929 errichtet worden. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Fabrikant Ernst Richard Leinbrock in Gottleuba, der Fabrikant Richard Erwin Kretzschmar in Gottleuba. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem Geschäftsführer selbständig zu. Prokura ist erteilt dem Betriebsleiter Heinrich Christian Friedrich Schmidt in Neustadt in Sachsen.

Chemisch-pharmazeutische Präparate Dr. Gustav von Walck Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 17. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: 1. Apotheker Dr. Gustav von Walck, Berlin, 2. Ingenieur Otto von Bismarck, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 5. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

The Denver Chemical Manufacturing Company mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 17. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten aller Art. Stammkapital: 24 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz Weingartner, Berlin-Lichterfelde. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1928 abgeschlossen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Meta Wachtel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 14. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Uebernahme und Fortführung des bisher unter der Firma Meta Wachtel in Berlin betriebenen, der Herstellung und dem Vertrieb von Parfümerien und kosmetischen Artikeln sowie ähnlichen Produkten gewidmeten Unternehmens. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann David Bergroth, Berlin-Schöneberg. Dem Vittorio Behar, Berlin-Schöneberg, ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 11. 1928 festgestellt und am 2. 2. 1929 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Dr. Wilhelm Doerbecker, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jena. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Dr. Wilhelm Doerbecker, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hannover** verlegt. An Stelle der ausgeschiedenen Geschäftsführerin Frau Anna Doerbecker ist der Kaufmann Hugo Heßler in Hannover zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Vertretungsbefugnis geändert worden. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer Dr. Doerbecker und Heßler gemeinschaftlich oder von jedem mit einem Prokuristen vertreten. Weiter ist der Gesellschaftsvertrag durch Einfügungen von Bestimmungen über Abtretung von Geschäftsanteilen geändert worden.

Andersen, Nissen & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 11. 5. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist auch die Herstellung von Chemikalien aller Art, Lacken und sonstigen mit dieser Fabrikation zu-

Digitized by Google

sammenhängenden Artikeln sowie der Handel mit solchen Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 6. 1927 und 21. 3. 1929 um 200 000 M. herabgesetzt und beträgt jetzt 300 000 M. Durch die gleichen Beschlüsse sind die §§ 3 (Stammkapital usw.) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) gemäß notariellen Protokollen geändert. Die Prokura des Kaufmanns Willy Säuberlich ist erloschen.

Industriegas Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Saag, Sächsisches Acetylen Gaswerk, Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 5. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 11. 1922 abgeschlossen und am 12. 9. 1928 neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Herstellung und der Vertrieb von Industriegasen, insbesondere von Acetylen und Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase für technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindungen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Vertrieb durch die Gesellschaft eignen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen, sowie solche zu erwerben. Das Grundkapital beträgt 1 500 000 M. und zerfällt in 1500 Aktien zu je 100 M. und 1350 Aktien zu je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt der Landwirt a. D. Dr. Otto Bormann in Berlin.

Pharmazeutische kosmetische Fabrik Friedrichsfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Kaufmann Alfred Bernstein in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Ernst Herwig Fabrik chemischer Präparate, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Das Geschäft ist zur Fortführung unter unveränderter Firma an den Ingenieur Max Zweig in Hannover veräußert. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist durch den Erwerber Zweig ausgeschlossen.

Lackfabrik Forrer, Aktiengesellschaft, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 14. 5. 1929 eingetragen: Dr. Hans Hoffarth in Mannheim ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Prokura des Dr. Hans Hoffarth ist erloschen.

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke-Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 25. 4. 1929 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen.

Pharmazeutische Fabrik Neisse, Apotheker Scheyer u. Co., Chemikalien- und Drogen-Großhandlung, Fruchtsaftpresserei, Kräutertrocknerei. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neisse ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma lautet jetzt: **Pharmazeutische Fabrike Neisse, vormals Apotheker Scheyer u. Co.** Inhaber Kurt Pinkus. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Kurt Pinkus, Neisse, ist alleiniger Inhaber der Firma.

Adropha Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 2. 1929 sind die §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens) und 8 (Aufsichtsrat) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate (mit Ausnahme selbstabgepackter Kleinpackungen) sowie der Einkauf von Rohstoffen für Vergällungsmittel aller Art, ferner Handelsgeschäfte mit Artikeln der Drogen- und Chemikalienbranche sowie aller Materialien, welche zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeder Art benötigt werden.

Vereinigte Lederleimfabriken vorm. J. E. Jenß, Aktiengesellschaft in Uetersen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uetersen ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 12. 2. 1929 ist das Grundkapital von 1 000 000 M. auf 700 000 M. herabgesetzt.

Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft zu Münster i .W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münster, Westf., ist am 14. 5. 1929 eingetragen, daß die Firmenbezeichnung geändert ist in: **Sauerstoffwerk Münster Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Münster i. W. und § 1 des Gesellschaftsvertrags durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 6. 1925 entsprechend neu gefaßt ist.

Industriewerke Lohwald bei Augsburg Aktiengesellschaft, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 4. 1929 hat Aenderung der §§ 2 I und 3 des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand und Einteilung des Grundkapitals) nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farben, insbesondere Keimschen Mineralfarben und verwandten Artikeln, von Kalksteinen und sonstigen Baustoffen aller Art, der Erwerb und die Verwertung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, wie überhaupt der Betrieb aller diesen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Unternehmungen, endlich der Betrieb eines Kiessortier- und Brechwerkes. Das Grundkapital zu 350 000 M. ist eingeteilt in 70 Stück auf den Namen lautende Aktien zu je 5000 M.

Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 5. 1929 eingetragen: Die Prokura des Dr. Bernhard Stuer ist erloschen.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Aktien über je 140 M. ist in Gemäßheit der 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzenverordnung durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist dementsprechend im § 3 durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 25. 3. 1929 abgeändert worden. Das Grundkapital von 6 400 000 M. zerfällt nunmehr in 14 000 Aktien über je 100 M. und in 5000 Aktien über je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

„Ursan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation pharmazeut. u. chem.-techn. Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 3. 1929 ist das Stammkapital um 10 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 30 000 M. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 19. 3. 1929 ist die Satzung in §§ 5 (Stammkapital und Geschäftsanteile), 9 und 10 (Stimmrecht) geändert worden.

Lack- u. Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 5, betr. Form der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat.

Chemische Fabrik Krewel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Friedrich Möller, Brühl, und Frieda Wiechert geb. Auer, Köln-Mülheim, haben derart Prokura, daß sie gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Oertgen & Schulte, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 5. 1929 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert und ergänzt. Die Vertretungsbefugnis des Walter Frowein ist beendet.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: **Zanow i. Pommern, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Thomas Schlytter in Berlin ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1929 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 12. 2. 1927 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 15 000 000 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 10 000 000 M. Durch Zirkularbeschluß des von der Generalversammlung am 12. 2. 1927 hierzu ermächtigten Aufsichtsrats ist § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags geändert. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 5000 Inhaberaktien zu je 1000 M. und 50 000 Inhaberaktien zu je 100 M.

Digitized by Google

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Die Prokura des Joseph Siegel ist erloschen. Kaufmann Bernhard Hecke, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß vom 11. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß immer je zwei Geschäftsführer gemeinsam die Gesellschaft vertreten, von denen einer der Kaufmann Bernhard Hecke sein muß.

Silica Gel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 5. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 27. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag durch Einfügung eines § 5a (Vorzugsrechte eines Geschäftsanteils) abgeändert.

Leimknorz Leim- & Klebstoff-Industrie Zeller & Spiegel Inhaber Hermann Spiegel, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 5. 1929 eingetragen: Adolf Spiegel, Darmstadt, ist Prokura erteilt.

G. H. Walb & Co., Sitz: **Mainz. Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Aktiengesellschaft,** Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 16. 5. 1929 eingetragen: Direktor Dr. Schipper ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Direktor Hippenmeyer und Direktor Dr. Ombeck — seither stellvertretende Vorstandsmitglieder — sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Chemische Fabrik „Fi-Fi", Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiehe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiehe, Bez. Halle, ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter vom 13. 5. 1929 auf 55 000 M. erhöht. Fabrikant Andreas Bosek in Wiehe ist als Gesellschafter und Geschäftsführer ausgeschieden, an seine Stelle ist der Ingenieur Walter Jänicke in Wiehe getreten.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 Absatz 1 abgeändert.

„Agni" Zündholzfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 5. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Hans Schwerin und der Fabrikbesitzer Johann Carl Müller sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann und Ingenieur Jakob Gourary in Wien.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. der Vertretung dahin ergänzt, daß ein jeder der beiden neubestellten Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Kurt Boskamp und Dr. med Paul Boskamp sind nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Apotheker und Direktor Bernhard Schmuck, Zoppot, 2. Direktor Friedrich Rohde, Danzig-Langfuhr.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 21. 5. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 21. 1. 1929 im § 4 abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 200 Aktien zu je 100 M. und 250 Aktien zu je 20 M.

Liquidation.

Lack- und Farbwerke G. m. b. H., Sitz: **Hamborn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 3. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Liquidatoren sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Fabrikant Arnold Meyer in Dinslaken und Landwirt Heinrich Kolkmann in Sterkrade-Biefang sind Liquidatoren.

Konkurse.

Chemische Fabrik Dahme Dr. Förster und Sauermann, Sitz: **Dahme (Mark).** Das Amtsgericht Dahme (Mark) macht unterm 17. 5. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik in Perleberg. Das Amtsgericht Perleberg macht unterm 23. 5. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, deren Inhaber der Kaufmann Ferdinand Streetz und der Kaufmann Oskar Schulzen, beide in Perleberg, sind, am gleichen Tage, nachmittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Kaufmann Hans Schulz in Perleberg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1929 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen von der Gemeinschuldnerin gemachten Zwangsvergleichsvorschlag auf Sonnabend, den 22. 6. 1929, vormittags 10 Uhr, vor dem Gericht, Zimmer 11, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. 6. 1929 Anzeige zu machen. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Löschungen.

E. Otto Kittan, Fabrikation und Handel in Lacken und Lackfarben in Wehrsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schirgiswalde ist am 13. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Brachelen Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. in Brachelen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen ist am 8. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin-Aktiengesellschaft. — Chemisch-Techn. Fabrik Wena, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 5. 1929 eingetragen: Die Firmen sind von Amts wegen gelöscht.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik „Fi-Fi" G. m. b. H. & Co., Wiehe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiehe, Bez. Halle, ist am 15. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.

Chemisch-Pharmazeutische Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe, Baden, ist am 14. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Flamuco-Farben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2088)

LITERATUR

Anorganische und organische Entfärbungsmittel. Von Dr. Leopold Singer, Wien, VIII und 251 Seiten stark. Preis 20,— RM., geb. 21,50 RM. (Band XX d. Sammlung „Technische Fortschrittsberichte", herausgegeben von Professor Dr. B. Rassow, Leipzig). Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig.

Der vorliegende Band berichtet über den Fortschritt in der Herstellung und Anwendung derjenigen Entfärbungsmittel, deren Wirkung auf einem Adsorptionsvorgang beruht; demgemäß umfaßt er die Bleicherden, künstliche Gele, tierische und pflanzliche Kohlen sowie die nach besonderem Verfahren aktivierten Kohlen. Im allgemeinen Teil werden zunächst die Vorkommen der natürlichen Entfärbungsmittel behandelt und die Eigenschaften der Bleicherden und der verschiedenen Entfärbungskohlen beschrieben; daran schließen sich theoretische Ausführungen über die Bleichung und Entfärbung an, wobei die Adsorptionserscheinungen beim Bleichen von fetten Oelen und mineralischen Oelen besonders eingehend berücksichtigt werden.

Auf Seite 16 fällt es auf, daß unter der Kapitelüberschrift „Bleicherden" über ein öllösliches und Sauerstoff abgebendes Bleichmittel „Lucidol" berichtet wird. Es handelt sich hierbei um ein Benzoylsuperoxyd, dessen bleichende Wirkung eine chemische ist und das wohl nur aus Versehen in das Kapitel „Bleicherden" geraten ist, wo es nicht hingehört; im übrigen sind Superoxyde im Hinblick auf die eingangs erwähnte Abgrenzung der nur adsorbierend wirkenden Entfärbungsmittel in der vorliegenden Monographie unberücksichtigt geblieben.

Im speziellen Teil des Buches nimmt die Herstellung der Entfärbungsmittel den breitesten Raum ein; hier sind alle in Betracht kommenden Stoffe erfaßt und die jeweils erteilten Patente angeführt. Fast ebenso umfangreich ist der Abschnitt über die Anwendung der Bleichmittel, dem sich eine Darstellung über die Regeneration der Entfärbungsmittel

Digitized by Google

(Bleicherden und Kohlen) sowie der Patente zur Wiederbelebung von Kohle anschließt.

Der Verfasser, ein Praktiker mit langjähriger Erfahrung, hat mit seiner Arbeit einen ganz ausgezeichneten Ueberblick über das interessante Gebiet der Adsorptions-Entfärbungsmittel geschaffen, das in den letzten anderthalb Jahrzehnten in ganz außerordentlicher Weise ausgebaut worden ist und eine zuvor ungeahnte wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Von der Bedeutung dieser Entfärbungsmittel zeugt allein schon der Umstand, daß in dem Buche etwa 3500 Patente angeführt worden sind. Diese, nach den einzelnen Ländern in Listen zusammengestellt, bilden in Verbindung mit einem umfangreichen Autorenregister einen unentbehrlichen Führer für jeden, der tiefer in das Gebiet der Entfärbungsmittel einzudringen bestrebt ist. — Dr. Schb. (2048)

Handelsrecht und Handelsbrauch, Entscheidungen und Gutachten in Handelssachen. Herausgegeben von Syndikus Dr. Feilchenfeld und Syndikus Michalke, beide von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, und Dr. v. Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident i. R. 1. Band 1929. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61. Die Sammlung erscheint heftweise in Abständen von 2 bis 3 Monaten. Subskriptionspreis für den Jahresband 28 M. bei einem Umfang von 50 Druckbogen; Mehrbogen je 60 Pf.

Die Entscheidungssammlungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und der Oberlandesgerichte sind nicht in der Lage, alle für das Gebiet des Handelsrechts im weitesten Sinne bedeutsamen Entscheidungen zu erfassen. Denn vielfach gelangen Rechtsstreitigkeiten über wirtschaftliche Fragen von allgemeinem Interesse nicht vor die höheren Instanzen; außerdem handelt es sich dabei auch um Sachen, die zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören oder die unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Schiedsgerichte entschieden werden. Außerdem haben bei den in unserem Wirtschaftsleben sich vollziehenden tiefgreifenden Veränderungen die Handelsbräuche, deren Feststellung eine wesentliche Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist, stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesen Gründen sollen in der Sammlung „Handelsrecht und Handelsbrauch", deren 1. Heft jetzt vorliegt, alle wesentlichen Entscheidungen handelsrechtlicher Natur und alle bedeutungsvollen Handelskammergutachten über Handelsbräuche sowie die von Schiedsgerichten in Wirtschaftsfragen gefällten wichtigen Sprüche gesammelt werden. In den beigegebenen kritischen Besprechungen und erläuternden Aufsätzen wird insbesondere auch auf ähnliche Entscheidungen und Gutachten hingewiesen. Da die Veröffentlichung bestimmt ist, alles wertvolle Nachschlagematerial für die Praxis zu sammeln, dürfte sie als ein für Industrie und Handel unentbehrliches Hilfsmittel zu betrachten sein. (2040)

„Ausfuhrförderung." Beiträge zur Frage der Hilfsmittel für den Außenhandel. Denkschrift des Deutschen Industrie- und Handelstages. Bearbeitet von Helmut Klein, Carl Heymann's Verlag, Berlin. Preis 2 M.

Die Notwendigkeit der Steigerung unserer Ausfuhr ist in der letzten Zeit aus bekannten Gründen immer mehr in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit getreten. Dabei haben neben den rein wirtschaftlichen Fragen auch sonstige Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Ausfuhr eine lebhafte Erörterung erfahren. Im Zusammenhang hiermit erscheint in Carl Heymanns Verlag, Berlin, eine knappe Denkschrift des Deutschen Industrie- und Handelstages über Ausfuhrförderung, die, von dessen Referenten H. Klein bearbeitet, Beiträge zur Frage der Hilfsmittel für den Außenhandel bringt. Die Denkschrift behandelt in kurzer und nüchterner Art die wichtigsten der hier in Frage kommenden Ausfuhrförderungsmittel, insbesondere den wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst, die Auskunfts- und Beratungstätigkeit inländischer Stellen und die allgemeine Werbung für die deutsche Wirtschaft im Auslande. In der Schrift ist, abgesehen von einer allgemeinen Uebersicht über diese Fragen, eine Darstellung der Organisation dieser Arten von Ausfuhrförderung in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Japan gegeben. In einem weiteren Teil der Denkschrift wird der Zustand in Deutschland behandelt, und im Anschluß daran wird die Möglichkeit des Ausbaues der deutschen Organisation untersucht. (2039)

Der Lizenzvertrag, erläutert an Beispielen aus der Rechtspraxis, von Patentanwalt Dr. Hans Hederich; neunte, veränderte Auflage, Friedrich Huth's Verlag, 80 Seiten, Preis 1,80 M.

Durch die neunte, umgearbeitete Auflage seines, in Interessentenkreisen bereits gut eingeführten Buches über den Lizenzvertrag hat Patentanwalt Dr. Hederich der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Lizenzwesens in der Nachkriegszeit Rechnung getragen. Der Lizenzvertrag über Patent-, Warenzeichen-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte wird, wie aus dem Titel des Buches hervorgeht, an Beispielen der Rechtspraxis — 165 Quellenangaben, darunter vorwiegend einschlägige Gerichtsentscheidungen — erläutert. Rein äußerlich vermeidet die Abhandlung eine paragraphen- oder abschnittweise Gliederung der einzelnen Gebiete und behandelt die Frage des Lizenzvertrages in fortlaufendem logischem Zusammenhang. Die Inhaltsangabe sowie das Sachverzeichnis lassen trotzdem alle in praktischen Spezialfällen interessierenden Einzelfragen leicht im Text der Abhandlung auffinden. Von der Aufstellung von Musterlizenzverträgen hat der Verfasser grundsätzlich Abstand genommen, um keine Veranlassung zur falschen Auslegung solcher Schablonen zu geben. Dafür ist am Schluß des Buches eine Anleitung beigefügt, die es jedem Interessenten ermöglicht, selbst den für seinen Fall passenden Lizenzvertrag aufzustellen oder wenigstens durch Beantwortung der für den Fall in Betracht kommenden, tabellarisch aufgestellten Fragen einem Rechtsberater das erforderliche unbedingt vollständige Material für die Ausarbeitung des Vertrages in die Hand zu geben. Die neue Auflage des Hederich'schen Buches dürfte, wie schon die frühere, in den interessierten Kreisen allgemeinen Anklang finden. — Dr. Hg. (2057)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas, 18. Mai 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16	Mennige 30
Alaun 9	Mineralfarben 5—20
Ammoniumchlorid (Stücke) —	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumchlorid (krist.) —	Natriumsulfat 20
Anilinfarben 190—450	Paraffin 44
Bittersalz 8	Quebracho-Extrakt 26
Bleiglätte 44	Ricinusöl 80
Borsäure 65	Rosenöl —/
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Cochenille 440	Schwefel (Stangen) 12
Eisensulfat 5	Schwefel (Pulver) 9
Gelbholz (gemahlen) —	Schwefelsäure 20
Glaubersalz 6	Soda (gewöhnl.) 6,20
Glycerin 85	Soda (Solvay) 17
Kastanienextrakt —	Spermazetöl 55
Kolophonium 18	Stearin 60
Kupfersulfat (engl.) 24	Türkischrotöl 100
Kupfersulfat (belg.) 23	Ultramarin 38
Leim 38	Vaseline 18
Lanolin 11	Weinsäure 170

England (London), 22. Mai 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])	Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Kupfersulfat 28/15/0
Ammoniak (s. G. 0,800) 15/10/0[1])	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Magnesiumsulfat (Bittersalz comm.; ab Schiff) 3/2/6
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0	Manganborat (80%) 95/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0	Mangansulfat (95%) 30/0/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])	Milchsäure (50%) 41/0/0
Bariumcarbonat (natürl.; 94%) 5/10/0	Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0	Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Bariumchlorid 10/15/0	Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Bariumchlorat 0/0/4 (lb.)	Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6	Natriumbisulfit (pulverförmig; 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Bleiglätte (ausländ.) 31/0/0	Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Bleinitrat 34/0/0	Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0	Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0	Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)	Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)	Natriumphosphat (zweibasisch) 12/0/0
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)	Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Calciumchlorid 4/12/6[2])	Natronblutlaugensalz 0/0/1½ (lb.)
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)	Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)	Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Citronensäure 0/2/2 (lb.)	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])	Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])	Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)	Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])	Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)	Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Formaldehyd (40%) 35/10/0	Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0	Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)	Soda (krist.) 5/5/0[2])
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])	
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)	
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)	
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)	

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 48/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0¹)
Weinsäure (krist. oder Pulver) 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0¹)
Zinksulfat (krist.) 9/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/11¼
Bromnatrium 2/1½
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Estland (Reval), 15. Mai 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat 23,30 (Sack zu 100 kg)
Bleiweiß (ausländ.) 1,04 (kg)
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)
Firnis 90—95
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)
Nigrosin (ausländ.; wasserlösl.) 5,50 (kg)
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (kg)
Phosphorit (estn., 25—27%) 4,80 (Sack zu 100 kg)
Seifenstein 27,45—30
Soda (Waschsoda; inländ.) 10—10,50
Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 0,89 (kg)
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130

Japan (Osaka), 12. Mai 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 69,5
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 10 (112 Pfd.)
Aetzkali 46,50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 28
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24.80 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,70
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 25
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 87.90
Kaliumblutlaugensalz, rotes 198
Kaliumbichromat, einheim. 54
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 26,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19.50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 99
Natriumphosphat 21
Natriumsilicat 8,20
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,80 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 120
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 445 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 10
Soda (z. Waschen) 6,50
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1.25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,40
Bromnatrium 1,65
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 2
Cocainchlorhydrat 19,80 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,45
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,35
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)
Jod 11,30
Jodkalium 8,40
Jodnatrium 11,20
Jodoform 13
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,95
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1.60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1.80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J.P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,90
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,25
Wismutsubnitrat 4,45
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,85

*) Wenn nicht anders angegeben.

(2009)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 5. 29	22. 5. 29	Aktien	29. 5. 29	22. 5. 29
Byk-Guldenw. . .	71,50	69,75	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	95,—	93,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	66,50	66,—	Kokswerk u. Chem.		
„ v. Heyden .	87,—	90,75	Fabriken . . .	103,50	105,50
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch . .	—,—	—,—	Rasquin. Farbw. .	—,—	—,—
Chem.F.Gelsenk. .	73,50	74,—	Rh. W. Sprengst. .	91,50	87,50
„ W.Albert .	63,—	65,75	J. D. Riedel — E. de Haën A-G. .	—,—	—,—
„ W.Brockhues	90,75	91,—	Rütgerswerke . .	87,—	87⅛
Concordia chem. F.	18.25	20.50	H. Scheidemandel .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . .	113,75	114,25	Schering-Kahlbaum		
Egestorffs Salzw. .	109,50	110,—	A.-G.	320,—	312,—
Fahlberg, List . .	82,25	85⅞	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	246,—	244,—	Staßfurter Chem. .	17,—	20,25
Gehe & Co. . . .	67,—	70,—	Thür. Bleiweißf. .	33,50	33,—
Th. Goldschmidt .	77,—	80,75	Union Fabr. chem. P.	45,—	45,50
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	65,—	67,75
Heine & Co. . . .	48,25	—,—	„ Glanzstoff F. .	428,—	414,50
Linde's Eismasch. .	167,50	167,—	„ Ultramarinfabr.	149,—	150,—

Devisen	29. 5. 29	25. 5. 29	Devisen	29. 5. 29	25. 5. 29
Argentinien . . .	1,758	1,759	Dänemark	111,72	111,80
Canada	4,160	4,164	Island	92,05	92,10
Japan	1,865	1,868	Lettland	80,60	80,67
Aegypten	20,862	20,87	Portugal	18,87	18,79
Türkei	2,026	2,040	Norwegen	111,72	111,80
England	20,336	20,353	Frankreich . . .	16,39	16,405
Ver. Staaten . . .	4,193	4,1965	Tschechoslowakei .	12,421	12,433
Brasilien	0,498	0,499	Schweiz	80,71	80,795
Uruguay	4,070	4,070	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,60	168,69	Spanien	59,14	59,58
Griechenland . . .	5,450	5,450	Schweden	112,12	112,18
Belgien	58,255	58,29	Estland	111,90	111,90
Danzig	81,30	81,36	Oesterreich . . .	58,89	58,93
Finnland	10,54	10,55	Ungarn	73,06	73,13
Italien	21,95	21,97	Rumänien	2,484	2,490
Jugoslawien . . .	7,372	7,375			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 13. Mai 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpesos	403,27
Mexiko	100 Pesos	200,43	Brit.-Hongkong	100 Dollar	203,92
Peru	1 Pfund	17,13	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,71	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,86
			Chile	100 Pesos	51,75
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	258,39

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 5. 29	22. 5. 29
Elektrolytkupfer	170,50	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	72—77	75—80
Silber in Barren per 1 kg	73—74¾	74¼—76 (2070)

Versammlungskalender.

10. Juni: Kohlensäurewerk „Deutschland" Akt.-Ges. Hönningen am Rhein, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Schütz in Gießen, Bahnhofstr. 52.

11. Juni: Verein für Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Moselstr. 62 zu Frankfurt a. M.

12. Juni: Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik, Berlin O 112, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Straße 14.

14. Juni: Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Herwarthstr. 3a.

Chemische Werke Phoniak A.-G. i. Liqu., Magdeburg, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal des Herrn Justizrat Kaufmann, Magdeburg, Schwibbogen 7.

15. Juni: „Pharmagans" Pharmazeutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., Roßmarkt 18. (2075)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 8. JUNI 1929 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Polens 1928.

Der Verband der Chemischen Industrie Polens hat für das Jahr 1928 einen Tätigkeitsbericht herausgegeben, der nachfolgende Ausführungen über die Lage der polnischen chemischen Industrie enthält.

Die Wirtschaftssituation Polens im Jahre 1928 kann im allgemeinen als ziemlich günstig angesehen werden. Entgegen den allgemeinen Erwartungen fiel die Ernte gut aus, und die zufriedenstellenden Getreidepreise des vergangenen Jahres schufen eine langwährende, günstige Konjunktur, welche zwar Schwankungen unterworfen war, im Endergebnis aber ein Steigen des Verbrauchs mit sich brachte.

Die Verbrauchsziffern von Artikeln, die für die Beurteilung des Wohlstandes der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sind, so von Kohle, Eisen, Cement, Kunstdünger, Benzin, Baumwolltextilien, Zucker, zeigen eine deutliche Steigerung. Gleichzeitig stiegen auch die Produktionsziffern der polnischen Industrie, die im September des Jahres 1928 einen Rekordstand erreichten.

Die günstige Wirtschaftskonjunktur des vergangenen Jahres findet ihren Ausdruck in der Erhöhung der Eisenbahn- und Schiffsfrachten, dem Sinken der Arbeitslosenziffern und der zu gleicher Zeit steigenden Ziffer der in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter sowie in der Verringerung der Steuerrückstände.

Die Zahl der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter während des Berichtsjahres ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Januar	35 026	Mai	36 076	Sept.	35 941
Februar	34 684	Juni	34 024	Oktober	37 129
März	35 047	Juli	35 987	November	37 258
April	34 430	August	36 419	Dezember	38 133

Als ungünstige Momente müssen registriert werden: die Passivität der Handelsbilanz sowie eine außerordentliche Knappheit am Geldmarkte, die insbesondere gegen Ende des Berichtsjahres in Erscheinung trat. Die polnische Handelsbilanz für das Jahr 1928 schloß mit einem Minussaldo in einer bisher noch nicht beobachteten Höhe von etwa 854 174 000 Zloty (im Jahre 1927 377 232 000 Zloty). Zwar wird die Zahlungsbilanz durch den Zufluß ausländischer Kredite ausgeglichen; jedoch kann der Umstand, daß es sich hier zum Teil um kurzfristige Kredite handelt, unter Umständen zu einer ernsten Gefahr werden, und zwar weniger in bezug auf die Stabilität der polnischen Währung als auf die Gesamtheit der Kreditverhältnisse. Wenn auch das große Anwachsen der Einfuhr in mancherlei Beziehung vorteilhaft ist, insbesondere hinsichtlich der gesteigerten Investierungsbewegung, so müssen dennoch der übermäßig teuere Kredit, besonders aber die Tendenz zur weiteren Erhöhung des Zinsfußes sowie die Schwierigkeiten bei der Heranschaffung von Umsatzmitteln als ungesunde Erscheinungen bezeichnet werden.

Die chemische Industrie, welche gleich anderen Industriezweigen durch die Passivität der polnischen Handelsbilanz, besonders aber durch das Ansteigen der Einfuhr von Fertigfabrikaten beunruhigt ist, stellte schon seit langer Zeit die Forderung nach der Valorisierung der Zollsätze, die seit der letzten Revision des Zolltarifs durch das Sinken des Zloty eine Wertminderung erfahren haben. In der Tat fand im März 1928 eine Umrechnung der Zollsätze statt, jedoch in bedeutend geringerem Maße, als dies der Wertveränderung des Zloty entsprach. Durch die verspätete Durchführung dieser teilweisen Valorisierung sowie durch den allzu kleinen Valorisierungskoeffizienten hatte die Maßnahme für die Praxis nur eine minimale Bedeutung.

Die allgemeine Ein- und Ausfuhrbilanz der chemischen Produkte ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Warenbezeichnung	Einfuhr 1927	Einfuhr 1928	Ausfuhr 1927	Ausfuhr 1928
	in 1000 Zloty			
Anorganische Industrie:				
Rohstoffe	43 731	71 022	1 686	1 990
Halbprodukte	—	369	—	—
Fertigfabrikate	34 294	44 032	14 051	23 857
	78 025	115 423	15 737	25 847
Fettindustrie:				
Rohstoffe	13 435	22 484	48	5 194
Halbprodukte	77 576	72 439	564	569
Fertigfabrikate	8 233	11 095	555	4 164
	99 244	106 018	1 167	9 927
Industrie der Trockendestillation:				
Rohstoffe	884	1 838	79	53
Halbprodukte	1 623	1 775	8 963	8 560
Fertigfabrikate	6 995	6 597	5 685	8 235
	9 502	10 210	14 727	16 848
Synthetische Industrie:				
Rohstoffe	—	—	100	—
Halbprodukte	8 540	9 952	128	20
Fertigfabrikate	37 424	41 812	1 037	577
	45 964	51 764	1 265	597
Verschiedene Industrien:				
Rohstoffe	14 179	28 301	123	497
Halbprodukte	9 444	—	2 869	—
Fertigfabrikate	85 792	114 723	8 778	8 080
	109 415	143 024	11 770	8 577
Zusammen:	342 150	426 439	44 666	61 796

Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr in Prozenten:

Warenbezeichnung	Einfuhr 1927	Einfuhr 1928	Ausfuhr 1927	Ausfuhr 1928
Rohstoffe	21	29	4	12
Halbprodukte	29	20	28	15
Fertigfabrikate	50	51	68	73

Während die Einfuhr von Fertigfabrikaten im Vergleich zum Vorjahr prozentual keine erhebliche Abweichung zeigt, ist die Steigerung der Rohstoffeinfuhr insofern bemerkenswert, als sie ein Anzeichen für die ständige Entwicklung der polnischen chemischen Industrie ist. Die Erhöhung der Einfuhr von Fertigfabrikaten ist vor allem auf die Importsteigerung von Farbstoffen und von synthetischen Gerbstoffen zurückzuführen.

Die Lage der einzelnen Zweige der polnischen chemischen Industrie gestaltete sich im Jahre 1928 nicht einheitlich; im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Konjunktur des vergangenen Jahres in der chemischen Industrie weniger günstig war als im Jahres 1927. Dennoch wurden die Ergebnisse des Jahres 1927 in zahlreichen Fällen übertroffen.

Digitized by Google

Phosphordüngemittel. Von den zusammengeschlossenen Superphosphatfabriken wurden im Jahre 1928 auf dem inländischen Markte etwa 266 000 t abgesetzt; der gesamte inländische Bedarf an Superphosphat betrug einschließlich der 35 000 t, die von den außerhalb des Syndikats bestehenden Fabriken verkauft wurden, etwa 300 000 t. Unter Berücksichtigung der Ausfuhr von Superphosphat in Höhe von etwa 45 000 t erhält man im Jahre 1928 eine Gesamtproduktion von schätzungsweise 345 000 t Superphosphat. Die gesamte Leistungsfähigkeit der polnischen Superphosphatfabriken, welche auf mehr als 550 000 t jährlich geschätzt wird, ist daher noch lange nicht ausgenutzt.

Die Anwendung von Kunstdünger in Polen bleibt noch bedeutend hinter der Westeuropas zurück. Die Aussichten der Superphosphatindustrie für die Zukunft sind günstig; die von Jahr zu Jahr steigende Produktion von Superphosphaten in Polen deutet darauf hin, daß die Intensivierung der Düngung des Ackerbodens in stetem Wachsen begriffen ist.

Der Gesamtverbrauch von künstlichen Düngemitteln betrug in Polen:

Jahr	1000 t
1913	1 555
1924	530
1925	690
1926	656
1927	940
1928	1 300

Danach ist im Jahre 1927 erst etwas mehr als die Hälfte des Vorkriegsverbrauches an künstlichen Düngemitteln erreicht worden. Theoretische Berechnungen ergeben, daß die Düngung nach dänischen oder belgischen Normen einen Verbrauch von etwa 16 Mill. t künstlicher Düngemittel in Polen betragen müßte, wodurch der Ernteertrag um 150% steigen würde.

Die Gewinnung von polnischen Phosphoriten betrug im Jahre 1928 etwa 16 000 t. Die Phosphorite wurden hauptsächlich von den Chorzow-Werken aufgenommen zwecks Vermischung mit Stickstoffdünger; in vermahlenem Zustande werden sie von der Landwirtschaft als ein billiges Ersatzmittel für das Thomasmehl benutzt. Auch die polnische Hüttenindustrie ist ein, wenn auch nicht bedeutender Abnehmer für inländische Phosphorite. Der Abbau von Phosphoritlagern befindet sich in Polen in einer schwierigen Lage; dem Bau der erforderlichen Stollen, zweckmäßiger Einrichtungen sowie Zerkleinerungsmaschinen steht ein fühlbarer Mangel an Kapital entgegen, und die schon an und für sich ungünstige Situation wird noch durch die ungeregelte Transportfrage verschärft.

Schwefelsäure. Die Produktion von Schwefelsäure betrug im vergangenen Jahre etwa 310 000 t (umgerechnet auf 50° Bé Säure); davon entfällt der größte Teil auf die oberschlesischen Zinkblenderöstereien. Im Vergleich zum Jahre 1927 ist die Produktion um etwa 40 000 t gestiegen, nichtsdestoweniger war das Angebot nicht ausreichend und die Abnehmer sowohl der Säure selbst als auch der daraus herzustellenden Produkte zeigten eine starke Nervosität. Dadurch beunruhigt, wandte sich das Ministerium für Industrie und Handel an den Verband der chemischen Industrie Polens mit dem Vorschlage, eine Erhöhung der Produktion von Schwefelsäure seitens der zusammengeschlossenen Unternehmen zu veranlassen. Die Versprechungen einer Unterstützung seitens der Behörden sowie die ausgezeichnete Konjunktur bestimmten einige Fabriken zu entsprechenden Investierungen.

Die projektierte Erhöhung der Schwefelsäureproduktion soll sich vor allem auf die eingeführten Pyrite stützen; die inländischen Rohstoffe wie Markasite sowie Gasreinigungsmasse haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Produktion von Schwefelsäure aus Zinkblende kann nur langsam steigen und ist im übrigen stark abhängig von der Konjunktur für Zink, nicht aber von der Nachfrage nach Säure. Es verdient, hervorgehoben zu werden, daß eine der neuen Fabriken für Schwefelsäure aus Pyriten in einer zur Zeit stillgelegten Zinkrösterei errichtet wird. Eine zweite Schwefelsäurefabrik soll statt Bleikammern eine moderne Turmeinrichtung nach den Patenten von Schmiedel-Klencke erhalten unter gleichzeitiger Entstaubung der Pyritgase nach elektrischen Methoden.

Sprengstoffe. Auf dem Gebiete der Sprengstoffe sowie Zündmittel brachte das vergangene Jahr den Beginn der Fabrikation von Tetryl sowie der Produktion von Kopfstücken zu elektrischen Zündern. Nach dem Ausbau dieser Fabrikation wird Polen imstande sein, seinen Bedarf an Sprengstoffen sowie Zündmitteln unabhängig vom Auslande zu decken. Die Modernisierung der seit der Vorkriegszeit in dem polnischen Kohlenbecken bestehenden Sprengstoffabriken, in welchen Dynamite, Schwarzpulver, Chlorat- und Ammonsalpetersprengstoffe hergestellt werden, ist unter erheblichen Aufwendungen in kurzer Zeit durchgeführt worden.

Der Bedarf an Sprengstoffen wird durch die inländischen Fabriken, die sowohl in dem Kohlenbeckengebiet als auch in den zentralen Wojewodschaften liegen, vollständig gedeckt; darüber hinaus findet sogar ein Export statt.

Natriumverbindungen. Auch hier läßt sich in dem Berichtsjahr eine Erhöhung der Produktion feststellen. Der Verkauf von Soda im Inlande sowie zum Export ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bezeichnung	Vertrieb im Inlande 1927 t	1928 t	Steigerung %	Ausfuhr 1927 t	1928 t	Steigerung %
Ammoniaksoda .	54 800	60 900	11,1	5 500	10 300	87,3
Aetznatron . .	12 850	14 300	11,3	1 700	2 200	29,4

Die Entwicklung der natronverarbeitenden Industrie entwickelt sich in Polen in einem sehr langsamen Tempo. Die Glasindustrie zeigte sogar gegen Ende des Jahres 1928 eine sinkende Produktion infolge der starken tschechischen Konkurrenz auf dem polnischen Markte. Aus diesem Grunde ist auch die inländische Verbrauchssteigerung von Natron verhältnismäßig unbedeutend. Die polnischen Preise für Ammoniaksoda hatten zu Beginn des Berichtsjahres eine Ermäßigung von 28 auf 26 Zloty, diejenigen für Aetznatron von 66 auf 61 Zloty erfahren; während des ganzen Jahres blieben sie unverändert. Anfang Januar 1929 senkten sich die Preise abermals auf 25 bzw. 60 Zloty. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerter, als sich in Westeuropa die Tendenz zur Erhöhung des Bedarfs für Natronprodukte bemerkbar machte. Durch das abgeschwächte Exportinteresse einzelner Verkaufsorganisationen des Auslandes war es Polen möglich, die Ausfuhr nach den nächstliegenden Absatzmärkten nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern sogar zu erhöhen. Die günstige Exportkonjunktur konnte jedoch nicht vollständig ausgenutzt werden infolge der schwierigen Verhältnisse des Seetransportes, hauptsächlich machte sich das Fehlen einer ständigen Schiffahrtsverbindung zwischen Danzig und den nordöstlichen baltischen Häfen empfindlich bemerkbar; zur Zeit des lebhaftesten Warenverkehrs im Herbst sind Schiffstonnagen in Danzig und Gdingen nur unter großen Schwierigkeiten erhältlich.

Auf anderen Gebieten der steinsalzverarbeitenden, insbesondere der Salzsäure-, Glaubersalz- und Bisulfatindustrie wurde im allgemeinen eine günstige Preiskonjunktur beobachtet; dies ist zum größten Teil eine Folge der Lage auf dem Schwefelsäuremarkte.

Elektrochemische Industrie. Die elektrochemische Industrie war in dem vergangenen

Digitized by Google

Jahre bemüht, die Stickstofffrage in zweckmäßiger Weise zu lösen. Die Lage dieser Industrie war befriedigend; Versuche zwecks Unterbringung der Erzeugnisse, Kaliumchlorat und Aetzkali, auf ausländischen Märkten waren zum Teil erfolgreich. Während Kaliumchlorat nur in geringeren Mengen ausgeführt werden konnte, erreichte der Export von Aetzkali mehr als 75% der Produktion dieses Artikels und stieg im Vergleich mit dem Jahre 1927 um fast 18%. Andere Produkte der Elektrolyse von Kalisalzen, Chlorkalk sowie Kaliumcarbonat, konnten im Inlande selbst abgesetzt werden.

Die Produktion von Ferrolegierungen entwickelte sich im vergangenen Jahre verhältnismäßig günstig. So bedienten sich fast alle polnischen Hütten des im Inlande erzeugten Ferrosiliciums. Trotzdem war die ausländische Konkurrenz fühlbar. Die Pläne bezüglich der Herstellung von Ferroaluminosilicium beginnen sich zu verwirklichen.

Die Fabrikation von Carbid weist im Vergleich mit den vergangenen Jahren keine wesentlichen Veränderungen auf. Carbid ist einer der Exportartikel der polnischen chemischen Industrie; die Hauptabsatzgebiete sind Belgien, Südamerika und Indien. Das mit dem Zeichen „Made in Poland" versehene Carbid ist jetzt auf dem Weltmarkte bestens bekannt. Infolge starker Konkurrenz sind die Preise für diesen Artikel sehr niedrig.

Industrie der Kohlenderivate. Die Industrie der Kohlenderivate entwickelte sich im Berichtsjahr befriedigend; sowohl die Produktion als auch der Absatz der einzelnen Kokereiprodukte erreichten nicht nur die Rekordziffern des vergangenen Jahres, sondern konnten sie sogar überschreiten.

Bereits im Jahre 1927 konnten die Kokereien fast gänzlich ihre Leistungsfähigkeit ausnutzen; daher war die weitere Produktionssteigerung im Jahre 1928 lediglich durch die erfolgten Investierungen und Verbesserungen möglich. Vor allem wäre der Bau einer neuen Batterie von Koksöfen in der Kokerei Emma zu nennen, deren Inbetriebsetzung zu Beginn des Berichtsjahres stattfand, ferner der Bau einer ähnlichen Batterie in der Kokerei Wolfgang, deren Inbetriebsetzung zu Beginn des Jahres 1929 erfolgen sollte. Gleichzeitig steigt die Erzeugung der wichtigsten Kohlederivate, wie dies die nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Rohteer t	Rohbenzol t	Ammonsulfat t
1922 . . .	49 300	16 900	15 400
1923 . . .	52 100	14 200	17 600
1924 . . .	39 600	10 600	12 600
1925 . . .	44 500	12 600	14 500
1926 . . .	51 900	14 700	17 000
1927 . . .	66 100	17 800	20 800
1928 . . .	78 500	21 000	36 600

In den Produktionszahlen für das schwefelsaure Ammoniak sind auch die Zahlen für das in der Anlage von Knurow hergestellte synthetische Ammoniak enthalten.

Die Produktion von Primärteer betrug im Jahre 1928 etwa 5000 t, von Generatorteer 3200 t. Zusammen mit der Produktion von Rohteer in den Gasanstalten beläuft sich die Gesamtproduktionsziffer für Rohteer in Polen auf etwa 100 000 t. Auch die Einfuhr von Rohteer aus dem Auslande ist gestiegen; sie betrug im Jahre 1928 11 660 t. Hingegen zeigte die Ausfuhr von Rohteer eine weitere Verringerung.

Die folgende Zusammenstellung gibt den Handelsumsatz mit Rohteer wieder:

Umsatz	1924 t	1925 t	1926 t	1927 t	1928 t
Einfuhr von Rohteer	7 448,7	9 587,6	576,5	9 742,7	11 638,7
Ausfuhr von Rohteer	6 739,1	1 173,0	609,9	357,4	262,2
Einfuhrüberschuß .	709,6	8 414,6	—33,4	9 385,3	11 376,5

Die in den letzten Jahren stetig steigende Einfuhr von Rohteer ist ebenso wie das Fallen der Ausfuhr als ein wirtschaftlich gesundes Zeichen zu werten; der steigende Bedarf an Produkten der Verarbeitung von Rohteer wird nicht durch die Einfuhr von Fertigfabrikaten, sondern durch den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoff gedeckt.

Die Produktion der teerverarbeitenden Industrie Oberschlesiens ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	1927 t	1928 t
Präparierter Teer . . .	22 300	23 200
Pech	31 800	37 900
Teeröle (ohne Benzol) . .	22 500	20 600
Naphthalin, roh, gepreßt .	2 800	2 200
Naphthalin, rein	300	400
Phenol und Kresole . . .	1 000	1 400
Pyridinbasen	93	114
Benzol, gereinigt	9 600	15 900

Infolge der Produktionssteigerung konnte nicht nur mit Leichtigkeit der inländische Bedarf gedeckt, sondern darüber hinaus konnten bedeutende Mengen einiger Artikel exportiert werden.

Der Absatz von präpariertem Teer und Pech entsprach nicht den Erwartungen, infolge der geringen Belebung des Baumarktes sowie der Geldknappheit gestaltete sich die Konjunktur für diese Artikel eher ungünstig. Hingegen kann eine gewisse Erhöhung der Nachfrage für Teer zum Wegebau beobachtet werden. Die Realisierung der Wegebauprojekte ist zwar bisher nicht in vollem Umfange vorgenommen worden, trotzdem betrugen die in dem Berichtsjahr zum Teeren von Wegen benötigten Mengen Teer ein Mehrfaches der vergangenen Jahre.

Die Marktkonjunktur für veredelte Kohlenderivate war im allgemeinen besser als im Jahre 1927; dennoch wurde der Hauptabsatz auf den ausländischen Märkten getätigt. Eine besonders starke Zunahme weist die Ausfuhr von Motorenbenzol auf.

In Erwartung einer erheblichen Produktionserhöhung wurden in den Destillationsanstalten für Kohlenteer die Produktionsanlagen verbessert und teilweise erweitert. Ferner wurden die bereits früher begonnenen Arbeiten zur Verbesserung der Gewinnungsmethoden, insbesondere auf dem Gebiete der Kohlendestillation bei niedriger Temperatur fortgesetzt. Weiter wurden verschiedene Herstellungsmethoden für Teersorten zum Wegebau ausgearbeitet und durchprobiert.

Synthetisch-organische Industrie. Die mit der Steinkohlendestillation zusammenhängende Fabrikation von organischen Halbprodukten stieg in Polen in dem vergangenen Jahre um etwa 20%. Eine besondere Erwähnung verdienen die Fortschritte in der Fabrikation von Anilin. Von hervorragender Bedeutung ist das Zustandekommen der Abmachungen der inländischen Farbstoffabriken, welche die Eindeckung mit inländischen organischen Halbprodukten betreffen.

Im vergangenen Jahre wurde von der inländischen Industrie mit der Fabrikation von Hilfschemikalien zur Veredelung von Fasern, wie z. B. Chloramin, Nigrophor, das zur Erzeugung von Anilinschwarz unmittelbar auf der Faser dient, und dergleichen mehr begonnen.

Die polnische Farbstoffindustrie zeigte in dem Berichtsjahre keine wesentliche Veränderung. Die inländische Farbstoffproduktion hielt sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres mit 12—1300 t Jahresleistung. Die Einfuhr von Farbstoffen war um etwa 10% erhöht; es wurden etwa 1100 t eingeführt; an der Einfuhr waren neben Deutschland und der Schweiz Italien, Frankreich und Amerika beteiligt. Der gesamte Farbstoffbedarf Polens beträgt etwa 1½% des Weltbedarfs.

Digitized by Google

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß in Polen im Jahre 1928 mit der Fabrikation chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Saatgutbeizen begonnen wurde. Neben hauptsächlich anorganischen Produkten werden zu diesem Zweck organisch-synthetische Produkte verwendet, die auch sonst zu verschiedenen anderen Zwecken benutzt werden, so z. B. zur Holzimprägnierung, zur Nagervertilgung, bei der Seifenfabrikation und dergleichen.

Pharmazeutische Industrie. Die Entwicklung der polnischen pharmazeutischen Industrie macht rasche Fortschritte. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der im Inlande hergestellten chemischen Produkte, welche in der Heilkunde Verwendung finden, zu. Die Erzeugung von Salicylsäure und seiner Derivate entwickelte sich befriedigend ebenso wie die Industrie solcher Heilmittel wie Arsenobenzolpräparate, Derivate einiger Alkaloide, Silber- und Wismutverbindungen.

Auch die inländische Produktion der pharmazeutischen Zubereitungen aus polnischen und importierten chemischen Produkten befindet sich auf der Höhe und verschafft ihren Präparaten durch eine geschickte Propaganda einen befriedigenden Absatz.

Entsprechend der modernen Entwicklung der pharmazeutischen Industrie sind die polnischen pharmazeutischen Fabriken bestrebt, neben den chemischen auch biologische und physiologische Arbeitsmethoden zu benutzen.

Chemische Holzverarbeitung. Die Lage der polnischen Industrie der Holzdestillation hat sich in dem Berichtsjahre nicht wesentlich verändert. Die Preise für Fertigprodukte, vor allem für Essigessenz, zeigten mit Ausnahme von Aceton, das unbedeutend stieg, eine fallende Tendenz, in erster Linie infolge der Politik der Regierung, welche den Spritessig auf Kosten der Essigessenz begünstigte. Die Unkosten für die Rohstoffe und für den Lohn, vor allem aber für das aus fiskalischen Wäldern gelieferte Holz sind wesentlich gestiegen. Der Industrie der Destillation von Laubholz ist es gelungen, durch den Eintritt der Polnischen Bank für die Landeswirtschaft (Bank Gospodarstwa Krajowego) in eines der führenden Unternehmen dieser Branche einen gefestigten finanziellen Rückhalt zu schaffen. Diese Industrie ist bestrebt, durch Einführung von wesentlichen technischen Verbesserungen und neuen Produktionsmethoden die Herstellungsunkosten zu verringern. Es ist u. a. die Gewinnung von Essigsäure auf direktem Wege unter Umgehung des rohen essigsauren Kalks geplant. Diese hauptsächlich in Frankreich verbreitete Methode ermöglicht bei entsprechenden Einrichtungen eine Ausbeute bis zu 98%. Hingegen sind die Versuche zur Imprägnierung des zu destillierenden Holzes zwecks Erhöhung der Ausbeute im allgemeinen fehlgeschlagen.

Im vergangenen Jahre wurden in Polen mehr als 140 000 cbm Laubholz verarbeitet; abgesehen von der Holzkohle, die exportiert wurde, dienten alle anderen Verarbeitungsprodukte zur Deckung des Inlandsbedarfes. Die inländische Industrie der Laubholzverkohlung muß mit der Tatsache der Gewinnung von Essigsäure und Methanol auf synthetischem Wege rechnen.

Die Destillation von Nadelholz befindet sich immer noch auf einem niedrigen Niveau. Die primitive Herstellungsweise, der geringe Umfang der Unternehmen, kurzfristige Pachtverträge, Mangel an Kapital und schließlich die hohen Produktionskosten sind die Gründe der mangelnden Entwicklung dieses Industriezweiges. Etwa zwei Drittel der polnischen Produktion geht ins Ausland; infolge der primitiven Herstellungsmethode fällt die Ware sehr ungleichmäßig aus und entspricht nicht den internationalen Normen. Aus diesem Grunde können nur niedrige Preise erzielt werden. Die Ausfuhr erfolgt über Danzig und nach der Tschechoslowakei; die aus Polen ausgeführten Rohstoffe kehren oftmals nach ihrer Veredelung in Form von Fertigfabrikaten nach Polen zurück.

Befriedigender ist die Situation auf dem Gebiete der Nadelholzextraktion; in dem Berichtsjahre wurde eine dritte Holzextraktionsfabrik in Betrieb gesetzt, und zwar in Starachowice. Hauptsächlich wird Terpentinöl und Kolophonium gewonnen, die auch höheren Ansprüchen genügen.

Die Produktion von Lösungsmitteln nahm eine befriedigende Entwicklung.

Kunstseide. Die Fabrikation von Kunstseide wies in Polen im Jahre 1928 bedeutende Fortschritte auf. Um die Mitte des vergangenen Jahres trat eine leichte Konjunkturverschlechterung für Kunstseide ein. Die inländischen Fabriken konnten trotz Preissenkung ihre Gesamtproduktion nicht unterbringen, und zwar infolge der Krise, welche sich zu dieser Zeit in der Textilindustrie bemerkbar machte. Die übermäßige Einfuhr von Kunstseidegarn nach Polen verringerte sich sichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 (die Einfuhr betrug im ersten Halbjahr 449 100 kg gegenüber nur 307 700 kg im zweiten Halbjahr des Jahres 1928). Diese Abnahme der Einfuhr von Kunstseidegarn erklärt sich vor allem durch die Einführung neuer technischer Methoden, durch die es ermöglicht wurde, neue hochwertige Sorten von Kunstseidegarn auf den Markt zu bringen, die in der Qualität den bisher eingeführten entsprachen. Dies trifft hauptsächlich auf feingesponnenes Kunstseidegarn zu, das in einem Faden statt wie bisher 16 einzelne Fasern 32, 40 und noch mehr enthält; eine solche Seide eignet sich ganz besonders zur Herstellung von Wirkwaren, besonders von Strümpfen. Die in Polen hergestellten Sorten von Kunstseidegarn erhöhten sich im Jahre 1928 um das speziell zu Ketten und Krepp bestimmte Garn. Die Erhöhung der Zollsätze für Kunstseide aus solchen Ländern, die mit Polen kein Vertragsverhältnis eingegangen sind, trug zur Verringerung der Einfuhr des deutschen Kunstseidegarnes bei. Die Ausfuhr des polnischen Kunstseidegarns hat sich im Berichtsjahr der Menge nach nicht verringert, sie betrug etwa 200 000 kg. Dagegen verschob sich im Zusammenhang mit der erhöhten Kunstseidenproduktion das prozentuale Verhältnis der Ausfuhr zur Produktion im Sinne einer ziemlich beträchtlichen Verringerung. Die Ursache dieser Situation ist in der allgemeinen Krise, welche in der Weltproduktion der Kunstseide in dem Berichtsjahre, insbesondere in der zweiten Hälfte, auftrat, zu suchen.

Die Produktion von Seife weist im Berichtsjahre eine Senkung um 10% auf, hingegen stieg der Verbrauch im Vergleich mit dem Jahre 1927 um einige Prozent. Eine der Ursachen der Verringerung der Seifenproduktion ist zum Teil in dem Ansteigen der Produktion von Seifenpulver zu erblicken, die gegenüber dem Jahre 1927 um etwa 20% zugenommen hat.

In der Glycerinindustrie fand in dem Berichtsjahre eine weitere Senkung des Glycerinpreises statt im Zusammenhang mit der schlechten Weltkonjunktur für diesen Artikel. Diesem Umstand ist auch die Einschränkung der Glycerinproduktion in Polen zuzuschreiben; infolge der entstandenen Situation hatte sich die Regierung entschlossen, die Ausfuhrzölle für Glycerinablaugen aufzuheben, insbesondere auch deswegen, da bei den jetzigen Marktbedingungen das Sammeln von Glycerinablaugen für kleinere Seifenfabriken nicht mehr rentabel ist.

Knochenleimindustrie. Die Knochenleimindustrie befand sich im Jahre 1928 in ganz besonders ungünstigen Verhältnissen. Die Preise für Knochen zeigten auch weiterhin eine steigende Tendenz; so

Digitized by Google

kosteten Ende des Jahres 1927 100 kg Knochen 15,93 Zloty, während im Dezember 1928 der Knochenpreis auf 18,07 Zloty, d. h. um 15% gestiegen war, ohne daß sich die Qualität bemerkenswert verbesserte. Trotz der Erhöhung des Ausfuhrzollsatzes für Knochen zu Beginn des Jahres 1928 von 4 auf 7 Zloty betrug der Gesamteinkauf der Verbandsfabriken im Jahre 1928 nur 17 330 t, also kaum 14% mehr als im Jahre 1927. Die Versuche, den russischen Rohstoff in den polnischen Fabriken zu verwenden, ergaben keine günstigen Resultate, da in Rußland nur die Ausfuhr von abgelagerten Knochen gestattet ist, welche wenig wertvolle Bestandteile enthalten.

Auch die Hoffnungen auf Belebung des Leimabsatzes im Zusammenhang mit einer gesteigerten Bautätigkeit haben sich nicht erfüllt; ebenfalls ist die schwierige Situation in der Textilindustrie, dem wichtigsten Abnehmer für Knochenleim, nicht ohne Einfluß auf die Lage dieses Industriezweiges geblieben. Trotzdem waren die Fabriken ohne Produktionseinschränkung tätig, und im Frühjahr 1928 wurde sogar eine Fabrik in Tarchomin im Hinblick auf die Einkäufe russischer Knochen in Betrieb gesetzt. Als Folge dieser Situation entstanden gegen Ende des Berichtsjahres in allen Leimfabriken Vorräte an Halbprodukten und Fertigfabrikaten. Als lästig wurde die Einfuhr von Knochenleim aus Sowjet-Rußland empfunden, das zwar die Einfuhr polnischen Leims untersagt, hingegen Polen mit billiger, aber minderwertiger Ware überschwemmt.

Der Absatz von Knochenmehl ist bedeutend gestiegen; auch die Ausfuhr von entleimtem Knochenmehl, von dem etwa 1000 t nach Finnland und kleinere Mengen nach Amerika, England und Deutschland gingen, zeigte eine Belebung.

Farben und Lacke. Die Produktion von Farben und Lacken erfolgt in Polen in zwölf größeren und etwa dreißig mittleren und kleineren Betrieben. Gegenwärtig übersteigt die Produktion von Farben und Lacken diejenige der Vorkriegszeit, obwohl vor dem Jahre 1914 etwa 60% der gesamten polnischen Produktion nach Rußland ausgeführt wurden. Die Gründung vieler neuer Fabriken führte zu einem starken Konkurrenzkampf und sinkenden Preisen; trotzdem macht sich immer noch die Einfuhr ausländischer Waren fühlbar, obwohl sie oftmals qualitativ schlechter als Inlandsfabrikate sind. Der Durchführung einer groß angelegten Ausfuhraktion für polnische Farben und Lacke, die auf den Märkten des nahen und fernen Ostens den besten Ruf genießen, steht der Mangel an Exportkrediten im Wege.

Die Produktion von Celluloselacken entwickelt sich in Polen zufriedenstellend. Die zu dieser Fabrikation erforderliche Nitrocellulose wird trotz der bestehenden Möglichkeiten im Inlande nicht hergestellt, wohl aber alle anderen Ausgangsmaterialien.

Farben zu graphischen Zwecken werden in drei größeren und zwei kleineren Betrieben hergestellt. Der gesamte jährliche Bedarf Polens an graphischen Farben wird auf etwa 6 Millionen Zloty geschätzt, wovon 40% auf schwarze Farben, der Rest von 60% auf Buntfarben entfällt. Der Menge nach entfallen hingegen 70% des Gesamtverbrauchs auf schwarze Farben und nur 30% auf Buntfarben. Auch dieser Industriezweig entwickelt sich in Polen normal und ist imstande, den gesamten Bedarf Polens zu decken. Einzelne Staatsbehörden empfehlen den ihnen unterstehenden Aemtern die ausschließliche Benutzung von graphischen Farben polnischer Herkunft.

Parfümerie- und kosmetische Industrie. Die Parfümerie- und kosmetische Industrie Polens macht gute Fortschritte. Die genaue, seit dem Jahre 1926 geführte Statistik gibt für die Produktion der wichtigsten Fabriken dieser Branche folgende Zahlen an:

Produkt	1926 t	1927 t	1928 t
Toiletteseife . . .	1 500	1 771	2 233
Zahnpflegemittel .	80	138	178
Kosmetika	75	107	130
Parfüms	21	36	55
Kölnische Wässer .	494	517	640

Die obigen Zahlen beweisen die starke Entwicklung der einheimischen Industrie trotz Steigerung der ausländischen Einfuhr. Im Jahre 1928 betrug beispielsweise die Einfuhr von Parfüms 44 800 kg, während im Jahre 1927 nur 30 600 kg eingeführt wurden. Ebenfalls stieg die Einfuhr von Kosmetika von 135 100 kg im Jahre 1927 auf 180 125 kg in dem Berichtsjahre. Gleichzeitig stieg aber auch die Einfuhr von ätherischen Oelen und synthetischen Riechstoffen von 150 000 kg im Jahre 1927 auf 180 000 kg im Berichtsjahr.

Das Fehlen einheitlicher Verkaufs- sowie Zahlungsbedingungen in der polnischen Parfümerie- und kosmetischen Industrie trug zur Verschärfung des Konkurrenzkampfes bei und führte sogar in einigen Fällen zum Konkurs bzw. zur Liquidierung finanziell schwächerer Fabriken. Hingegen haben die bedeutenderen Unternehmen ihre Betriebe in technischer und organisatorischer Hinsicht verbessert und dadurch die Qualität ihrer Ware den Anforderungen des Marktes anpassen können.

Auf dem Gebiete anderer Zweige der chemischen Industrie verdient eine besondere Erwähnung die Tatsache der Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Viscosekapseln, die Inbetriebsetzung einer Fabrik lichtempfindlicher photographischer Papiere sowie die Ausdehnung einiger Zweige der chemisch-technischen Industrie (Schmieren, Pasten und dergl.). Die Fabrikation plastischer Massen konnte sich bisher in Polen noch nicht recht entfalten; zur Zeit besteht in Polen nur eine einzige kleinere Caseinkunsthornfabrik.

Unterzieht man die im Berichtsjahr nach Polen eingeführten chemischen Erzeugnisse einer Analyse, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Einfuhr in den allermeisten Fällen berechtigt war. Einige Einfuhrrubriken enthalten Artikel, die für die polnische Wirtschaft von großer Bedeutung sind, wie beispielsweise Pyrite, Phosphorite, Rohteer und verschiedene Mineralien, kurz gesagt, alle Rohstoffe. Darüber hinaus existiert eine nicht zu umgehende Einfuhr von chemischen Fertigfabrikaten, von denen nicht alle Arten im Inlande hergestellt werden. Dazu gehören einige Farbstoffe, Arzneimittel, Extrakte und dergl. mehr. Einzelne Positionen weisen gleichzeitig eine Ein- und Ausfuhr auf, so einige Mineralfarben, Terpentinöl usw. Für die Einfuhr einiger weiterer Produkte gibt es jedoch keine hinreichende Begründung. Als Beispiel hierfür seien erwähnt:

Einfuhr nach Polen im Jahre 1928

Warenbezeichnung	t	1000 Zloty
Toiletteseifen	64	702
Seifen in Pulverform	710	2 355
Andere Seifen	1 202	2 092
Ruß	233	445
Bleimennige, Titanmennige und Glätte	652	897
Gelatine	137	1 229
Weinsäure	139	740
Casein und Albumin	855	2 452

Die bedeutende Seifeneinfuhr kann angesichts der großen Fortschritte dieses Produktionszweiges nur durch eine lange Gewöhnung bzw. durch Vorurteile gewisser Abnehmerkreise erklärt werden. Es ist nicht nur möglich, sondern notwendig, die Verbesserung der polnischen Handelsbilanz durch die Streichung der

Digitized by Google

unnötigen Ausgabe von 6 Millionen Zloty herbeizuführen.

Ruß wird in Polen hergestellt, das auch die Rohstoffe zur Herstellung aller Sorten dieses Artikels besitzt. Die Produktion von edleren, bisher in Polen nicht hergestellten und daher aus dem Auslande bezogenen Rußsorten müßte noch organisiert werden.

Unverständlich ist die Einfuhr von Bleimennige nach Polen, das sowohl über den nötigen Rohstoff als auch über entsprechende Betriebe in Oberschlesien verfügt.

Die Einfuhr von Gelatine betrifft nur Speisegelatine, die seit der Stillegung der Fabrik in Winica bei Jablonna aus dem Auslande bezogen wird. Technische Gelatine wird im Inlande selbst hergestellt. Die Wiederaufnahme der Produktion von Speisegelatine in Polen sollte in Erwägung gezogen werden.

Die Einfuhr von Weinsäure ist vermutlich nur eine vorübergehende Erscheinung.

Nach Inbetriebsetzung der Fabrik in Sosnowice dürfte der inländische Bedarf an Weinsäure durch polnische Produktion bald gedeckt werden können.

Die Einfuhr von Casein und Albumin in Höhe von 2,5 Mill. Zloty ist ein Zeichen der mangelnden Unternehmungslust Polens, das über die erforderlichen Rohstoffe reichlich verfügt. (2075)

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1928.

Die Geldinstituts-Zentrale in Budapest hat in ihrem Wirtschaftsbericht Nr. 1 eine Schilderung der Lage der ungarischen chemischen Industrie im Jahre 1928 veröffentlicht, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

Die chemische Industrie bezieht ihren Bedarf an Rohstoffen größtenteils aus dem Auslande. Die Gestaltung der Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen bietet daher eine gewisse Grundlage zur Beurteilung der Lage dieser Industrie. Im Jahre 1928 hat sich der Import von Salpetersäure, Harz, Terpentinöl, Schellack, Aetznatron und noch einigen Roh- und Hilfsstoffen im Verhältnis zum Vorjahre nicht gehoben, und der Import von Asphalt-Bitumen ist sogar stark zurückgegangen. Von diesen Ausnahmen abgesehen zeigt die Einfuhr — wie dies aus nachstehender Tabelle hervorgeht — in bezug auf die wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe der bedeutendsten chemischen Branchen eine überraschende Zunahme:

	Einfuhr	
	1927	1928
	Waggons	
Industriesalz	814	943
Schwefelkies	4 000	5 161
Rohphosphat	4 493	7 200
Chlorkalk	90	105
Soda	777	913
Wasserglas	46	147
Mineral-Rohöl	9 758	12 115
Teeröl	434	629
Holzessigsaurer Kalk	4	26

Von den verschiedenen Kunstdüngern wird in der ungarischen Landwirtschaft vorwiegend Superphosphat verwendet. Der Verbrauch stieg von 11 600 Waggons im Jahre 1926, in 1927 auf 14 700, in 1928 auf 16 500 Waggons und erreichte demnach dasselbe Quantum, das im heutigen Gebiete Ungarns bereits vor dem Kriege an Superphosphat verbraucht wurde. Trotz des stark angewachsenen Verbrauchs betrug der Superphosphatimport auch im Jahre 1928 nicht mehr als ungefährt 3600 Waggons, so daß der Mehrverbrauch gänzlich auf die ungarische Superphosphatindustrie entfällt, die nunmehr ungefähr 75% ihrer Produktionskapazität ausnützen konnte.

Die Produktion der chemischen Großindustrie hat demnach in bemerkenswerter Weise zugenommen. Es ist dies zweifellos in erster Reihe der steigenden Konsumfähigkeit der Landwirtschaft zu verdanken, wobei aber auch die Bautätigkeit, die Investitionen und die Straßenbauten mehreren bedeutenden Branchen der chemischen Industrie größere Aufträge sicherten. Der Aufschwung der chemischen Großindustrie geht besonders aus der Tatsache hervor, daß in Pápa und Peremárton zwei neue Schwefelsäure- und Superphosphatfabriken mit einer Kapazität von 8000 Waggons im Bau begriffen sind. Sobald diese Fabriken den Betrieb aufnehmen, erhöht sich die Produktionskapazität der ungarischen Kunstdüngerindustrie um 40% auf jährlich 26 000 Waggons und erreicht somit die Produktion vom Jahre 1913 der vor dem Kriege weit fortgeschrittenen ungarischen Kunstdüngerindustrie. Mit der zunehmenden Industrialisierung des Landes und dem wachsenden Bedarf der Textil-, Leder- und Eisenindustrie ist eine ständige Entwicklung in der Erzeugung vieler chemischer Produkte sowie die Gründung neuer Betriebe und Betriebszweige verbunden. Abgesehen von der Erweiterung der bestehenden Betriebe wurde im letzten Jahr eine neue Sauerstoffabrik, eine Argongasfabrik und in der pharmazeutischen Industrie eine Alkaloidfabrik errichtet.

Im Jahre 1928 haben in der chemischen Industrie nennenswerte Fusionen stattgefunden, die in der Kunstdünger-, Leim- und Zündholzindustrie die Bedingungen einer rationellen und konkurrenzfähigen Produktion geschaffen haben. In der Zündholzindustrie wurden 4—5 kleinere Betriebe eingestellt, und die Fabrikation von Rohfilmen wurde vollends aufgegeben, da diese Industrie mit den ausländischen Unternehmungen nicht konkurrieren konnte.

Es sollen hier einige Daten folgen, aus denen die Erfolge ersichtlich sind, die die inländische Produktion durch ihre Erstarkung bereits erzielt hat. Die Essigsäure- und Acetonindustrie, die ihre Betriebe Mitte 1928 eröffnete, war nach Ablauf eines halben Jahres so weit gediehen, daß die Einfuhr von Essigsäure um 800 dz, die Einfuhr von Aceton um 520 dz sank, woraus sich für die Außenhandelsbilanz ein Aktivposten von 210 000 Pengö ergab. Die Einfuhr von Kupfervitriol, die sich im Jahre 1927 noch auf 170 Waggons belief, sank im Jahre 1928, trotz der steigenden Nachfrage, auf 36 Waggons. Während im Jahre 1927 in Kupfervitriol überhaupt kein Export zu verzeichnen war, gelangten im Jahre 1928 bereits 35 Waggons zur Ausfuhr nach den Balkanländern, so daß gegen ein Einfuhrplus von mehr als 1 Million Pengö im Jahre 1927 in 1928 ein Ausfuhrplus von 5000 Pengö erzielt werden konnte. Von den Exportindustrien erreichte die Pottascheindustrie eine Ausfuhr von 105 Waggons, gegen 83 Waggons im Jahre 1927; der Export von photographischem Papier stellte sich dem Werte nach auf 821 000 Pengö gegen 600 000 Pengö im Jahre 1927. Die kräftig fortschreitende Produktion der pharmazeutischen Industrie hat gleichfalls sehr bedeutende Erfolge aufzuweisen, indem die Ausfuhr von Arzneimitteln und Serumpräparaten im vergangenen Jahre 3 Millionen Pengö erreichte. Die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln belief sich auf 300 000 Pengö, jene von Toiletteseifen und kosmetischen Präparaten auf 160 000 Pengö.

Alles in allem ergibt sich, daß die Betriebe der chemischen Industrie im Jahre 1928 gut beschäftigt waren. Für die weitere Erstarkung ist die Entwicklung der Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft und die intensive Fortsetzung sowohl der Bautätigkeit wie auch der Investitionen von entscheidender Bedeutung. (2097)

Digitized by Google

Die Chemikalien-Einfuhr in China.

Im Jahresbericht der Deutschen Handelskammer Shanghai 1928/1929 finden sich folgende Ausführungen über die Einfuhr von Chemikalien in Shanghai:

Im Berichtsjahre hat sich wohl das Chemikaliengeschäft im allgemeinen infolge der gesicherten Lage in den Yangtzeprovinzen zufriedenstellend entwickelt, es hätte aber weit besser und im erzielten Nutzen zufriedenstellender sein können, wenn sich nicht eine ganze Anzahl von Firmen entschlossen hätte, den Artikel Chemikalien neu aufzunehmen und in Unkenntnis der Marktpreise in wilder Konkurrenz die üblichen Nutzensätze weit unterboten hätte. Eine fernere Unsitte, die den Markt stark beunruhigt, ist der von einigen deutschen, aber auch ausländischen Maklerhäusern geübte Brauch, wahllos an kleine und größere Kunden die gleichen gedruckten und hektographierten „Marktberichte", die in der Art der Börsennotierungen für größte Quanten aufgemacht und fob oder ab Fabrik kalkuliert sind, direkt von Deutschland zu versenden. Zu irgendwelchen Geschäften dürfte diese Kundenwerbung unter Umgehung der Exporthäuser nicht geführt haben. Da die Kunden aber gewohnt sind, „ex godown" zu kaufen und Fracht und Zoll bei manchen Artikeln 50% des Wertes ausmachen, haben diese Maklerfirmen immerhin den Erfolg zu verbuchen, daß die Kunden ihre Offerten zu Preisdrückereien zu benutzen versuchen, und wo ihnen dies gelang, hat die deutsche Industrie, auf die der Exporteur bei seinem ohnehin geringen Nutzen zurückfallen muß, den Schaden bezahlen müssen.

Das Präparategeschäft hat gegenüber dem Vorjahre einen erfreulichen Aufschwung genommen, was zum Teil auf die Rückkehr der Missionare auf ihre Stationen, zum anderen Teil aber darauf zurückzuführen ist, daß die französische Konkurrenz durch die Frankenstabilisierung verhindert wurde, ihre Präparate zu Schleuderpreisen auf den Markt zu werfen. Auch die deutsche Industrie dieser Branche hat an der Entwicklung des Geschäfts ihren guten Anteil, und weitere Absatzsteigerung darf erwartet werden, wenn das Feld mit der unbedingt nötigen Propaganda besser als bisher bereitet wird.

Auch das Geschäft in technischen Chemikalien hatte im Berichtsjahr eine nicht unbeträchtliche Umsatzsteigerung aufzuweisen, an der auch Deutschland mit gutem Anteil beteiligt war. Als immer stärker werdende Konkurrenz machte sich hier der große englische Chemikalienkonzern fühlbar, der sich eine absolute Vormachtstellung im Handel mit technischen Chemikalien zu erkämpfen sucht; abgesehen von den Preisen selbst bieten die Engländer den Käufern besondere Abnahmeerleichterungen, die deutsche Importeure im allgemeinen in solchem Umfange nicht zu gewähren in der Lage sind. Alles in allem ist damit zu rechnen, daß sich das Geschäft in technischen Chemikalien mit der fortschreitenden Industrialisierung Chinas in stets wachsendem Rahmen bewegen wird. Bedauerlicherweise wird aber der für den Importeur abfallende Nutzen immer knapper bemessen und steht schon heute in vielen Fällen in keinem Verhältnis mehr zum Risiko.

Starke internationale Konkurrenz und schlechte Preise kennzeichnen das Geschäft in pharmazeutischen Chemikalien. Die japanische Industrie gewinnt langsam, aber stetig an Boden; ein schneller Fortschritt wird lediglich durch die teilweise noch ausgeprägte Boykottstimmung sowie durch die schlechtere Qualität der feineren Produkte aufgehalten. Noch fallen für die deutsche Industrie gute Aufträge ab, doch die Preise bereiten meistens weder Fabrikanten noch Importeuren Freude; besonders für letztere ist in überwiegenden Fällen nur noch eine kleine Agentenkommission übrig, die keine Entschädigung für die unsägliche Mühe und Arbeit bietet, die mit dem Aufbau von Aufträgen verknüpft sind. Auch hier ist übrigens die unverständliche Tendenz zur risikoreichen direkten Belieferung von Chinesen festzustellen.

Im Schwerchemikaliengeschäft hat die stärker und stärker werdende Vertrustung aller Artikel, die die freie Konkurrenz erschwert und Importeur und chinesischem Zwischenhändler die Möglichkeit eines angemessenen Nutzens immer geringer werden läßt, manches von den Importeuren regelmäßig gehandelte Produkt diesen entwunden und den großen Verkaufsorganisationen zugeführt. Ob im Interesse des Gesamtumsatzes zum Vorteile des deutschen Außenhandels, bleibt zweifelhaft, weil die zu streng gebundene Behandlung der Kundschaft manchen Auftrag, der früher auf Grund langjähriger freundschaftlicher Beziehungen deutschen Firmen und damit der deutschen Industrie sicher war, in die offene internationale Konkurrenz geworfen hat.

Anilinfarben: Der Wert der in den Jahren 1926, 1927, 1928 in Shanghai importierten Anilinfarben betrug, nach Ländern geordnet, in Haikuan Taels:

Herkunftsland	1926	1927 (1000 Hk.-Taels)	1928
Frankreich	45	77	107
Schweiz	85	116	230
Amerika	440	317	507
Japan	12	51	40
England	90	197	392
Deutschland	2 097	3 168	4 665

Der deutsche Anteil an der Einfuhr war demnach 1926: 68%, 1927: 76%, 1928: 73%. Englands Anteil stieg von 4.3% in 1926 auf 8.4% in 1928, der der Schweiz von 4% auf etwa 5%, während der Anteil Amerikas von 22% in 1926 auf 10% in 1927 zurückging, um 1928 auf etwa 11% zu steigen. Frankreichs Anteil war mit 2.2% in 1928 der gleiche wie 1926.

Auch im Indigo-Geschäft machte sich die englische Konkurrenz stärker bemerkbar; der deutsche Anteil blieb jedoch etwa der gleiche wie im Vorjahre. (2083)

Die Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht ist nach einer Reihe in der ausländischen Fachpresse erschienener Mitteilungen zusammengestellt worden. Der erste Abschnitt, der die Lage der Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 behandelt, enthält die amtlicherseits ermittelten Zahlen über die Produktion usw. dieser Industrie, während alle weiter unten folgenden, das Jahr 1928 betreffenden Zahlenangaben auf privaten Schätzungen oder Produktionsberichten der betreffenden Firmen beruhen.

Der zunächst folgende, das Jahr 1927 betreffende Censusbericht über die Produktion der amerikanischen Unternehmen, die Kunstseide und verwandte Erzeugnisse als Hauptprodukte herstellen, ist kürzlich vom Department of Commerce veröffentlicht worden. Die gesamte Produktion dieser Unternehmen stellte hiernach im Jahre 1927 einen Wert von 109,89 Millionen $ dar im Vergleich zu 88,06 Millionen $ im vorhergehenden Censusberichtsjahre (1925); die Zunahme des Produktionswertes beträgt somit 24,8%.

Eingerechnet ist die Produktion aller amerikanischen Unternehmen, die Kunstseidegarn und ähnliche Erzeugnisse in Form von Tafeln usw. herstellen, während die Unternehmen, die die Kunstseidegarne zur Herstellung von Textilien usw. verarbeiten, nicht berücksichtigt sind.

Der erste Censusbericht über diese Industrie betraf das Jahr 1925; vorher wurde diese Industrie nicht als wichtig genug angesehen, um gesondert nachgewiesen zu werden.

Digitized by Google

Von den 19 Unternehmen, die im Jahre 1927 zu dieser Industriegruppe gezählt wurden, lagen je drei in New Jersey und New York, je zwei in Ohio, Pennsylvania, Tennessee und Virginia und je eins in Connecticut, Delaware, Maryland, New Hampshire und West-Virginia.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Lage der amerikanischen Kunstseideindustrie in den beiden letzten Censusberichtsjahren:

		1927	1925
Zahl der Unternehmen		19	14
Lohnempfänger[1])	(Durchschnittszahl)	26 341	19 128
Löhne[2])	(1000 $)	28 649	22 976
Materialkosten, Fabrikbedarf, Behälter für die Erzeugnisse, Betriebsstoffe und gekaufte Energie[2])	(1000 $)	25 748	18 478
Materialien, Fabrikbedarf und Behälter	(1000 $)	22 744	[3])
Betriebsstoffe und Energie	(1000 $)	3 004	[3])
Erzeugnisse:			
Gesamtwert[2])	(1000 $)	109 888	88 061
Kunstseide:			
Garne	(1000 lbs.)	75 555	[4])
„	(1000 $)	106 469	
Abfall	(1000 lbs.)	2 985	
„	(1000 $)	343	
Verwandte Erzeugnisse (Tafeln usw.)	(1000 lbs)	2 053	
Verwandte Erzeugnisse (Tafeln usw.)	(1000 $)	3 077	
Andere Erzeugnisse	(1000 $)	—	33
Produktion nach Verfahren:			
Insgesamt	(1000 lbs.)	80 594	[5])
Viscose	(1000 lbs.)	70 561	
Andere Verfahren (Nitrocellulose-, Acetat- und Kupferammoniakverfahren)	(1000 lbs.)	10 033	
Wertzuwachs durch die Verarbeitung[6])	(1000 $)	84 141	69 583
P. S.		122 406	66 966

Im Jahre 1928 hat die Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten wiederum bedeutende Fortschritte aufzuweisen. Neue Fabriken sind errichtet worden oder befinden sich noch im Bau, alte Fabriken sind vergrößert worden, und neue Gesellschaften werden gegründet, um sich auf dem Gebiete der Kunstseidefabrikation zu betätigen. Viele Millionen $ sind in dieser Industrie neu investiert worden.

Die große Nachfrage nach Kunstseide hat in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre unverändert angehalten. Alle Gesellschaften geben an, daß sie nicht zur Ausführung aller Aufträge in der Lage waren.

Die Produktion hat im Jahre 1928 einen neuen Rekord aufgestellt und schätzungsweise 100 Millionen lbs. Kunstseidegarn aller Arten und Grädigkeiten erreicht. Für das Jahr 1929 rechnen alle großen Kunstseideproduzenten mit einer weiteren Zunahme der Produktion. Für eine bevorstehende Sättigung des Marktes sollen keinerlei Anzeichen vorliegen, so daß auch die Einfuhr im laufenden Jahre wieder erhebliche Mengen erreichen wird, da diese zur Versorgung aller Verbraucher, die von der inländischen Industrie nicht voll beliefert werden können, erforderlich sind.

1) Ausschließlich Gehaltsempfänger.

2) Der Unternehmergewinn kann aus den Angaben des Censusberichtes nicht berechnet werden, da verschiedene Unkosten der Unternehmer, wie Verzinsung des investierten Kapitals, Mieten, Wertverminderungen, Steuern, Versicherung und Reklameunkosten, vom Censusbericht nicht nachgewiesen werden.

3) Nicht nachgewiesen.

4) Die Gesamtproduktion von Kunstseidegarn und -abfall und verwandten Produkten betrug im Jahre 1925 51 902 000 lbs. im Werte von 88 008 000 $.

5) Keine Angaben verfügbar.

6) Wert der Erzeugnisse abzüglich der Kosten für Materialien, Fabrikbedarf, Behälter für die Erzeugnisse, Betriebsstoffe und gekaufte Kraft.

Die Zunahme der Produktion im Jahre 1928 wird auf über 30% im Vergleich zum Vorjahre geschätzt; für das Jahr 1929 rechnet man mit einer weiteren Erhöhung der Produktion um 30% gegenüber 1928. Im Jahre 1927 betrug die amerikanische Produktion etwas über 75 Millionen lbs.

Auf die einzelnen Kunstseidearten verteilte sich die amerikanische Produktion im Jahre 1928 etwa wie folgt:

	% der Gesamtproduktion
Viscoseseide	83
Nitrocelluloseseide	9
Acetatseide	5
Kupferammoniakseide	3
	100

Die Viscoseseide steht hiernach unter den verschiedenen in den Vereinigten Staaten hergestellten Kunstseidearten weit an erster Stelle. Die Produktion wird für das Jahr 1928 auf 82—83 Millionen lbs. geschätzt, und für das Jahr 1929 kann man nach den bisher vorliegenden Produktionsprogrammen und Expansionsabsichten der amerikanischen Kunstseideindustrie mit einer Produktion von wenigstens 100 Millionen lbs. Viscose rechnen. Zu der Erhöhung der Produktion werden außer einigen Neugründungen auch die bestehenden Fabriken durch Erweiterung ihrer Anlagen beitragen.

Die bedeutendsten Produzenten von Viscoseseide und die von diesen im Jahre 1928 schätzungsweise hergestellten Mengen Kunstseidegarne sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	Millionen lbs.
The Viscose Company	53
Du Pont Rayon Company	19
Industrial Rayon Corporation	4,5
American Glanzstoff Corporation	0,25
American Rayon Corporation	0,8
Belamose Corporation	1,4
Delaware Rayon Company	1,5

Das bedeutendste Unternehmen der amerikanischen Kunstseideindustrie ist The Viscose Company. Diese Gesellschaft stellt Viscosegarn in ihren Anlagen in Marcus Hook, Pa., Lewiston, Pa., Roanoke, Va., und Parkerburg, W. Va., her.

Andere Unternehmen, die Viscose herstellen, sind die Du Pont Rayon Corporation in ihren Anlagen in Buffalo, N. Y., und Old Hickory, Tenn., die Industrial Rayon Corporation, die eine Anlage in Cleveland, O., besitzt, die Delaware Rayon Company in New Castle, Del., die American Glanzstoff Corporation in Elizabethtown, Tenn., die Belamose Corporation in Rocky Hill, Conn., die Zkenandoa Rayon Company in Utica, N. Y., und die Acme Rayon Corporation in Cleveland, O. Weitere Gesellschaften, die zur Herstellung von Viscosekunstseide gegründet worden sind und zurzeit Anlagen im Bau haben, sind die American Chatillon Corporation in Rome, Ga., die American Enka Corporation in Asheville, N. C., die Woonsocket Rayon Company in Woonsocket, R. I., und die New Bedford Rayon Company in New Bedford, Mass. Außerdem befindet sich in Burlington, N. C., eine Viscosefabrik im Bau; der Name dieser Gesellschaft ist augenblicklich nicht bekannt, die Fabrik wird gewöhnlich die Johnson-Fabrik genannt.

Diese neuen Fabriken werden höchstwahrscheinlich im Laufe des jetzigen Jahres die Produktion aufnehmen. Ferner wird eine neue Anlage der Du Pont Rayon Corporation in Ampthill bei Richmond, Va., die Fabrikation aufnehmen, etwa im Juli. Auch die Industrial Rayon Corporation ist gegenwärtig mit dem Bau einer neuen Anlage (in Covington, Va.) beschäftigt, die ebenfalls im Laufe des Jahres 1929 in Betrieb gesetzt werden wird.

Digitized by Google

Die Viscose Company, ein Tochterunternehmen des englischen Courtaulds-Konzerns, hat außer den obengenannten Fabriken eine Anlage in Meadville, Pa., im Bau, die Celluloseacetatseide von 75 Denier herstellen soll; die Produktionskapazität dieser Anlage wird anfänglich 1 Million lbs. pro Woche betragen.

Im Jahre 1927 produzierte die Viscose Company 41 Millionen lbs. Kunstseide; in den ersten acht Monaten des Jahres 1928 belief sich die Produktion auf 30,5 Millionen lbs., für das ganze Jahr 1928 wird sie auf 53 Millionen lbs. und für das Jahr 1929 auf 65 Millionen lbs. geschätzt.

Die Fabrik der Viscose Company in Roanoke, Va., ist die größte einzelne Kunstseidefabrik auf der ganzen Erde; sie beschäftigt 5600 Arbeiter und besitzt eine Produktionskapazität von 20 Millionen lbs. pro Jahr.

Das zweitbedeutendste der amerikanischen Kunstseideunternehmen ist die Du Pont Rayon Company, die Kunstseide nach zwei Verfahren, Viscose und Acetatseide, herstellt. Die Produktionskapazität der nach dem Viscoseverfahren arbeitenden Anlagen in Buffalo und Old Hickory ist erhöht worden; die neue Anlage in Ampthill bei Richmond, Va., die in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 fertiggestellt werden soll, wird wahrscheinlich ebenfalls das Viscoseverfahren anwenden und pro Jahr 3,2 Millionen lbs. Kunstseide herstellen. Außerdem plant die Gesellschaft die Errichtung einer Anlage in Waynesboro, Pa., die zur Herstellung von Acetatseide nach dem Verfahren der französischen Rhodiaseta-Gesellschaft dienen soll.

Die gesamte Kunstseideproduktion der Du Pont Rayon Company belief sich im Jahre 1927 auf 15,1 Millionen lbs. und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 auf 10,5 Millionen lbs. Für den Rest des Jahres ist die Produktion jedoch wesentlich erhöht worden; sie wird für das ganze Jahr 1928 auf 19 Millionen lbs. geschätzt, und im Jahre 1929 gedenkt die Gesellschaft, eine Produktion von 24 Millionen lbs. zu erreichen.

An dritter Stelle folgt unter den amerikanischen Viscoseproduzenten die Industrial Rayon Corporation, die nur über eine Fabrik (in Cleveland, O.) verfügt; die dort hergestellte Kunstseide wird nach dem Viscoseverfahren gewonnen. Die Produktion dieser Anlage soll demnächst auf 5 Millionen lbs. pro Jahr erhöht werden. Außerdem hat die Gesellschaft eine neue Anlage in Covington, Va., im Bau, die gegen Ende des Jahres 1929 fertiggestellt werden soll und über eine Produktionskapazität von 5,2 Millionen lbs. pro Jahr verfügen wird.

Im Jahre 1927 produzierte die Industrial Rayon Corporation etwa 3,45 Millionen lbs. Kunstseide. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 belief sich die Produktion auf 2,63 Millionen lbs., und für das ganze Jahr 1928 rechnet man mit einer Produktion von 4,5 Millionen lbs. Im Jahre 1929 soll die Produktion auf 6,5 Millionen lbs. erhöht werden.

Die American Glanzstoff Corporation in Elizabethtown benutzt zur Herstellung ihrer Kunstseide ebenfalls das Viscoseverfahren. Die Gesellschaft hat die Produktion am 1. August 1928 aufgenommen und rechnet für das Jahr 1929 mit einer Produktion von 4,5 Millionen lbs., die nach Fertigstellung der zweiten Anlage auf 7,5 Millionen lbs. pro Jahr erhöht werden soll.

Die Belamose Corporation, die Acme Rayon Corporation, die Delaware Rayon Corporation und einige andere Gesellschaften von geringerer Bedeutung produzierten zusammen im Jahre 1927 etwa 4,5 Millionen lbs. und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 2,93 Millionen lbs. Kunstseide. Auch diese Gesellschaften beabsichtigen, Betriebserweiterungen vorzunehmen, so daß die gesamte Produktion dieser Unternehmen im Jahre 1929 voraussichtlich 7,2 Millionen lbs. erreichen wird.

Die American Enka Corporation ist gegenwärtig mit der Errichtung einer Anlage in Asheville, N. C., beschäftigt, die eine Produktionskapazität von 10 Millionen lbs. Viscosegarn pro Jahr besitzen wird. Diese Anlage soll im Laufe des Jahres 1929 in Betrieb gesetzt werden und wird nach den großen Anlagen der Viscose Company und der Du Pont Rayon Company die größte einzelne Viscosefabrik in den Vereinigten Staaten sein. Die Zahl der Arbeiter, die in dieser Anlage Beschäftigung finden werden, wird auf etwa 4000 geschätzt.

Die American Chatillon Corporation baut eine Anlage in Rome, Ga., die außer Viscoseseide auch Acetatseide herstellen soll. Die Produktionskapazität für Viscoseseide soll etwa 12000 lbs. pro Tag betragen; der Betrieb wird im Jahre 1929 aufgenommen werden, und für das Jahr 1930 ist eine Verdoppelung der Produktionskapazität vorgesehen.

Weiterhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Woonsocket Rayon Company im Jahre 1929 in ihrer Anlage in Woonsocket, R. I., bereits größere Mengen Viscose herstellen wird; die gleiche Möglichkeit ist bei der New Bedford Rayon Company in New Bedford, Mass., gegeben.

Nach der Viscose, auf die der Hauptteil der amerikanischen Kunstseideproduktion entfällt, folgt als zweitwichtigste der in den Vereinigten Staaten hergestellten Kunstseidearten die Nitroseide. Das einzige Unternehmen, das in den Vereinigten Staaten diese Art Kunstseide herstellt, ist die Tubize Artificial Silk Company of America in Hopewell, Va.

Im Jahre 1928 hat diese Gesellschaft schätzungsweise 9 Millionen lbs. Kunstseide hergestellt und beabsichtigt, ihre Produktion im Jahre 1929 auf etwa 10 Millionen lbs. zu erhöhen. Im Jahre 1927 betrug die Produktion 7,5 Millionen lbs. und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 5,25 Millionen lbs.

Acetatseide wird in den Vereinigten Staaten gegenwärtig nur von einem einzigen Unternehmen hergestellt, nämlich der Celanese Corporation of America in Amcelle, Md. Die Gesamtproduktion von Acetatseide kann für das Jahr 1928 mit etwa 5 Millionen lbs. angenommen werden. Im Jahre 1927 produzierte die Celanese Corporation 3,5 Millionen lbs. und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 etwa 3 Millionen lbs. Im Jahre 1929 gedenkt die Gesellschaft, ihre Produktion mit Hilfe einer neu errichteten Anlage auf 6 Millionen lbs. erhöhen zu können.

Im Jahre 1929 wird sich die Zahl der amerikanischen Acetatseideproduzenten um drei erhöhen. Die neuen Produzenten sind die Viscose Company, die Du Pont Company und die American Chatillon Corporation. Die erste Gesellschaft errichtet eine Acetatseidefabrik in Meadville, Pa., die zweite in Waynesboro, Va., und die dritte in Rome, Ga.

Mit der Herstellung von Kupferammoniakseide befassen sich in den Vereinigten Staaten zurzeit vier Unternehmen, von denen jedoch nur einem größere Bedeutung zukommt, und zwar ist dieses die American Bemberg Corporation, deren Fabrik sich in Elizabethtown, Tenn., befindet. Die Kunstseideproduktion dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1928 schätzungsweise 3 Millionen lbs. Mit Hilfe einer neuen Anlage, die sich im Bau befindet, beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Produktion im Jahre 1929 auf etwa 6 Millionen lbs. zu erhöhen.

Die anderen Gesellschaften, die das Kupferammoniakverfahren zur Herstellung von Kunstseide anwenden, deren Produktion aber noch keine Rolle spielt, sind die Napon Rayon Company in Clifton, N. J., die Furness Rayon Company in Gloucester, N. J., und die Rosland Rayon Corporation in Patterson, N. J.

Der Verbrauch von Kunstseide in den Vereinigten Staaten betrug im vergangenen Jahre

Digitized by Google

schätzungsweise 20% mehr als im Jahre 1927. Während der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres gestalteten sich die Absatzverhältnisse etwas ungünstiger als im Vorjahre, trotzdem scheint aber die Produktion des ganzen Jahres 1928 nach allen bisher vorliegenden Berichten größtenteils Absatz gefunden zu haben. Von einer Ueberproduktion kann zurzeit in den Vereinigten Staaten jedenfalls keine Rede sein.

Der einheimische Verbrauch von Kunstseide hat nach dem Kriege in den Vereinigten Staaten regelmäßig von Jahr zu Jahr in lebhaftem Tempo zugenommen. Nähere Einzelheiten hierüber zeigen die folgenden, aus Produktion und Einfuhr berechneten Zahlen:

Verbrauch von Kunstseide.

Jahr	Millionen lbs.
1921	21,7
1922	28,1
1923	38,9
1924	40,5
1925	59,2
1926	72,7
1927	91,3
1928 . .	über 110 (geschätzt).

Entsprechend der großen einheimischen Nachfrage nach Kunstseide führten die Vereinigten Staaten im Jahre 1928 wieder große Mengen Kunstseide aus dem Auslande ein. Im Vergleich zum Vorjahre scheint die Einfuhr jedoch etwas zurückgegangen zu sein.

Außer den Kunstseidegarnen werden auch große Mengen von Kunstseideabfällen nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Gewinnung von Abfällen ist in den Vereinigten Staaten nicht in dem Maße entwickelt, wie dieses in Europa der Fall ist, und infolgedessen stehen dem amerikanischen Verbraucher nur verhältnismäßig geringe Mengen von Abfällen zur Verfügung, so daß oft eine ausgesprochene Knappheit hieran herrscht. Der Markt wird aus diesem Grunde hauptsächlich von den ausländischen Produzenten beliefert; die Absatzmöglichkeiten für Kunstseideabfälle sind gegenwärtig gut.

Trotz wiederholter Versicherungen, daß die Preise für Kunstseidegarne in den nächsten Monaten keine Veränderungen erfahren würden, hat die Viscose Company kürzlich erhebliche Preisermäßigungen für ihre Erzeugnisse vorgenommen, die sich zwischen 5 und 25 c. per lb. bewegen. Die neuen Preise sind am 25. Februar 1929 in Kraft getreten.

Da die Viscose Company der bedeutendste Viscoseproduzent in den Vereinigten Staaten ist, werden die übrigen amerikanischen Viscoseproduzenten wohl diesem Beispiele folgen müssen, so daß in den Vereinigten Staaten mit einer allgemeinen Ermäßigung der Kunstseidepreise gerechnet werden kann. (1000)

Die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen in Britisch-Indien.

Der Direktor des Geological Survey of India hat einen Bericht über die Lage des Bergbaus in Britisch-Indien im Jahre 1927 veröffentlicht, dem die folgenden Angaben über die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen, für die die chemische Industrie Interesse hat, entnommen sind.

Die Produktion von Chromit hat im Jahre 1927 bedeutend zugenommen und die Produktion des Vorjahres um 23 825 t überstiegen. Im Jahre 1927 wurden 57 207 t gewonnen. Der Produktionszuwachs entfällt hauptsächlich auf den Hassan-Bezirk in Mysore. Die Ausfuhr von Chromit aus Britisch-Indien betrug dagegen im Jahre 1927 nur 42 953 t, so daß sich im Lande erhebliche Vorräte angesammelt haben.

Die indische Produktion von Magnesit erreichte im Jahre 1926 ihren bisherigen Höchststand mit 30 461 t im Werte von 26 444 £. Im Jahre 1927 ist die Produktion stark gesunken und betrug nur noch 19 638 t im Werte von 17 115 £; sie bewegt sich damit aber immer noch in ungefähr der gleichen Höhe wie der Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1923.

Geringe Mengen von Antimonerzen werden im Amherst-Bezirk in Birma gewonnen. Die dortige Produktion ist von 108 t im Jahre 1926 auf 500 t im Jahre 1927 gestiegen. Antimon wird ferner in Form von antimonhaltigem Blei als Nebenprodukt in der Bleiraffinerie der Namtuhütte der Burma Corporation, Ltd., gewonnen. Das Produkt enthält neben 77% Blei etwa 21% Antimon und wird zur weiteren Behandlung nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Die Produktion, die sich im Jahre 1926 auf 1057 t im Werte von 23 918 £ belief, ist im Jahre 1927 auf 503 t im Werte von 9930 £ zurückgegangen.

Eine erhebliche Zunahme weist wiederum die inländische Produktion von Manganerzen auf. Im Jahre 1926 wurden 1 014 928 t im Werte von 2,59 Millionen £ (fob indischer Hafen) und im Jahre 1927 1 129 353 t im Werte von 2,84 Millionen £ (fob indischer Hafen) gewonnen. Die Produktionszahlen für die Jahre 1926 und 1927 sind die höchsten bisher von der indischen Manganerzindustrie erreichten und übertreffen sogar die höchste Vorkriegsproduktion (902 291 t im Jahre 1907) bei weitem.

Der Preis ist im Jahre 1927 um etwa 15% gesunken, als Ursache hierfür ist die erhöhte Belieferung des Weltmarktes durch Rußland und Georgien anzusehen. Der inzwischen beschlossene Verzicht auf die dortige Konzession dürfte auf den internationalen Manganmarkt keinen ernsten Einfluß ausüben.

Die Zunahme der britisch-indischen Produktion im Jahre 1927 verteilte sich auf alle Provinzen mit Ausnahme der Centralprovinzen. Nach einer mehrjährigen Unterbrechung ist im Staate Ihabua in Mittel-Indien die Produktion im Jahre 1924 wieder aufgenommen worden; seitdem sind in diesem Staate von Jahr zu Jahr steigende Mengen von Manganerzen gefördert worden, im Jahre 1927 insgesamt 2541 t.

Das führende indische Mangangebiet, die Centralprovinzen, hat dagegen im Jahre 1927 eine Abnahme der Produktion um 17 500 t zu verzeichnen, während sich das Jahr 1926 durch eine Produktionserhöhung um 139 000 t auszeichnete. Im Nagpur-Bezirk wurden im Jahre 1927 zwar größere Mengen von Manganerzen produziert als im Vorjahre, der Rückgang in Balaghat und Bhandara konnte durch diese Zunahme jedoch nicht ausgeglichen werden.

Die Ausfuhr von Manganerzen aus Britisch-Indien, die im Jahre 1926 einen Rückgang um 125 300 t im Vergleich zum Vorjahre aufwies, hat sich im Jahre 1927 wieder gut erholt und ist um 230 000 t auf insgesamt 843 821 t gestiegen. Die höchste Ausfuhr hat bisher das Jahr 1922 mit 862 777 t zu verzeichnen.

Der einheimische Verbrauch von Manganerzen ist in Britisch-Indien in ständigem Steigen begriffen; als Verbraucher kommen die drei führenden Eisen- und Stahlwerke des Landes in Betracht. Diese Industrie verbrauchte im Jahre 1927 insgesamt 39 065 t Manganerze.

Das wichtigste Bestimmungsland der aus Britisch-Indien ausgeführten Manganerze ist Großbritannien, das im Jahre 1927 fast dreimal so viel Manganerze aus Britisch-Indien bezogen hat wie im Jahre 1926. Die Ausfuhr dorthin betrug im Jahre 1927 211 401 t. Nicht weit hinter Großbritannien folgt Belgien, das im Jahre 1927 11 500 t weniger aus Britisch-Indien bezogen hat als im Vorjahre. Die Ausfuhr nach Frankreich ist die gleiche geblieben, während die geringen Rückgänge der Ausfuhr nach Holland und Italien durch bedeutendere Erhöhungen der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und geringere Erhöhungen der Ausfuhr nach Deutschland und Japan reichlich ausgeglichen wurden.

(Fortsetzung auf S. 672)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr: (Fortsetzung und Schluß zu Nr. 22.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
405	Chromgrün, Chromgelb und and. Chromfarben	345	1 289	196	793
	Dänemark	24	76	16	57
	Frankreich	10	126	6	70
	Großbritannien	17	96	8	62
	Niederländ.-Indien	34	115	18	77
	Portugal	76	280	24	81
	Rumänien	24	71	22	75
406	Kobaltoxyd, Smalte, Azurblau, Safranblau und ähnliche	323	18 458	199	23 550
	Deutschland	117	17 121	128	18 934
	Oesterreich	1	223	—	—
	Ver. St. v. Amerika	164	821	43	2 191
407	Kupferoxyd	12	24	14	108
408	Berg-, Braunschweiger-, Bremer- und Schweinfurtergrün u. anderweit nicht genannte Kupferfarben	2	4	4	14
409	Zinnoxyd	5	38	0,9	20
410	Ocker, gebrannt und gemahlen	896	957	547	429
	Deutschland	32	75	1	2
	Dänemark	81	96	—	—
	Frankreich	658	614	484	334
411	Colcothar, Eisenmennige und ähnliche	1 189	2 168	1 129	2 001
	Deutschland	263	316	241	295
	Frankreich	85	108	79	127
	Großbritannien	280	682	272	658
	Niederländ.-Indien	50	128	57	86
	Niederlande	127	196	191	261
	Türkei	42	119	21	49
412	Vermillonzinnober	1	7	13	57
413	Bleiweiß	4 648	21 368	3 871	19 151
	Frankreich	577	2 922	637	2 371
	Großbritannien	2 031	8 072	1 400	7 107
	Niederlande	1 568	7 958	1 502	7 710
414	Zinkcarbonat	—	—	0,1	5
415	Bleimennige	1 314	7 094	1 073	5 115
	Aegypten	57	324	27	115
	Frankreich	618	3 410	382	1 959
	Niederlande	250	1 437	285	1 522
416	Bleiglätte	135	649	57	298
	Frankreich	64	344	36	185
417	Rot- und Gelbkali	—	—	0,9	14
418	Uranoxyde	45	1 768	86	2 315
	Deutschland	9	1 008	8	876
	Ver. St. v. Amerika	26	531	69	718
419	Zinkoxyde (Zinkweiß und Zinkgrau)	13 950	84 222	14 282	83 286
	Brasilien	3 638	21 757	4 154	25 090
	Aegypten	958	5 893	775	4 825
	Ver. St. v. Amerika	730	4 581	790	4 748
	Großbritannien	3 618	22 324	3 268	19 495
	Niederlande	1 158	7 035	1 832	9 861
420	Zinksulfid, Lithopone	7 103	17 302	7 849	20 822
	Deutschland	863	2 180	382	989
	Frankreich	1 808	6 132	237	807
	Großbritannien	1 625	3 076	2 439	6 397
	Hamburg	427	763	325	1 028
	Schweiz	261	769	227	764
421	Zinkpulver und Zinkstaub	3 558	15 783	2 591	10 102
	Deutschland	1 435	6 471	517	2 052
	Frankreich	749	3 351	1 193	4 493
	Niederlande	576	2 336	558	2 140
	Schweiz	413	1 973	133	536
422	Ruß und Mineralschwarz	558	2 539	642	3 025
	Frankreich	63	309	49	333
	Großbritannien	266	1 318	298	1 491
	Niederlande	50	196	48	202
423	Erdfarben, gebrannt und gemahlen, und andere mineral. Farben, anderweit nicht genannt	345	744	451	901
	Griechenland	44	152	29	53
	Norwegen	13	76	8	15
	Niederlande	48	159	36	90
424 A	Ultramarin, natürlich oder künstl. in Paste mit mindestens 45 v. H. Wasser	10	51	0,5	4
B	Anderes Ultramarin	3 705	15 915	3 896	16 980
	Deutschland	141	626	181	837
	Bulgarien	139	587	112	453
	Aegypten	205	915	182	758
	Spanien	270	1 203	160	850
	Großbritannien	180	789	219	902
	Griechenland	305	1 235	266	1 152
	Italien	128	560	83	329
	Niederlande	135	861	167	1 081
	Rumänien	553	2 150	255	1 045
425	Preußischblau, rein oder gemischt mit mineral. Stoffen oder Stärke	29	184	28	181
	Niederlande	11	96	5	53
426	Graphit, f. den Kleinverkauf fertig gemacht	—	—	3	25
427	Farben aller Art in Stiften, Kapseln, Näpfchen, Pastillen, Fläschchen, Beuteln, Tabletten und Tuben	17	684	13	707
	Spanien	0,7	68	0,4	42
	Ver. St. v. Amerika	4	194	2	126
	Frankreich	3	188	4	312
	Japan	1	80	1	51
428 A	Tinten und Tintenpulver: zum Schreiben u. Zeichnen, einschl. chin. Tusche	65	358	65	519
	Kanarische Inseln	0,9	10	1	6
	Aegypten	24	111	11	56
	Syrien	17	72	17	106
B	für Lithographie, für Schreibmaschinen und Telegraphenapparate, Druckfarben	211	3 093	185	3 084
	Frankreich	159	2 427	129	2 419
	Niederlande	46	613	40	555
429	Zeichenkreide, weiß oder farbig	0,5	2	2	8
430	Farbbänder	0,6	47	2	40
431	Firnisse, Lacke und Sikkative:				
A	mit Aethylalkohol od. anderen Alkoholen	61	375	44	491
	Belgisch Kongo	26	182	6	69
	Aegypten	31	155	16	176
B	ohne Alkohol	780	7 540	1 071	10 170
	Aegypten	152	1 079	240	1 628
	Ver. St. v. Amerika	35	353	39	380
	Frankreich	23	324	31	472
	Griechenland	48	426	64	561
	Marokko	41	371	45	358
	Niederlande	149	1 469	147	1 546
	Portugal	39	563	48	634
	Türkei	47	495	61	528

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
432	Mit Anilinfarben geschönte Farben . .	451	3 080	428	1 713
	Deutschland . . .	86	1 493	—	—
	Aegypten	36	162	34	112
	Portugal	51	185	52	166
433	Mit Mineralfarben geschönte Farben . .	1 321	3 253	1 255	3 224
	Aegypten	134	247	160	368
	Britisch-Indien . .	301	659	189	368
	Portugal	185	411	206	435
434	Bronce- oder Aluminiumfarben . . .	12	103	37	173
436	Zubereitete Farben, nicht besond. genannt	1 328	7 973	1 029	6 251
	Belgisch-Kongo . .	521	3 267	420	2 525
	Großbritannien . .	100	411	23	172
	Niederlande . . .	102	579	100	614
	Randstaaten . . .	169	1 029	128	753
437	Siegellack	11	122	7	105
438	Oelkitt, Harzkitt, Kautschukkitt und Guttaperchakitt, anderweitig nicht genannte Kitte . .	2 746	6 786	3 319	7 937
	Canada	607	1 623	716	1 822
	Dänemark	168	349	193	550
	Aegypten	227	473	254	629
	Großbritannien . .	562	1 431	536	1 254
	Südafrikan. Union .	98	249	238	584
	Uruguay	141	253	144	243
439	Andere alkoholhaltige Farben u. Farbstoffe .	10	62	3	34
440	Fischleim	17	170	29	116
	Argentinien . . .	5	47	—	—
	Frankreich	2	18	0,1	11
	Großbritannien . .	7	56	.	1
441	Knochenleim, Lederleim	5 606	47 735	5 843	55 195
	Deutschland . . .	383	3 128	325	3 532
	Frankreich	295	2 690	358	3 096
	Großbritannien . .	2 856	27 298	3 128	33 506
	Britisch-Indien . .	256	2 467	143	1 602
	Niederlande . . .	251	1 670	226	1 683
	Schweden	289	2 906	246	2 336
442	Gelatine:				
A	Pulver	316	1 967	127	772
	Argentinien . . .	24	150	55	271
	Ver. St. v. Amerika	30	210	1	7
	Großbritannien . .	98	506	0,7	6
	Portugal	31	218	11	41
B	in Folien, Blättchen oder Platten	905	5 604	1 097	8 501
	Deutschland . . .	26	381	147	2 367
	Großbritannien . .	836	4 897	879	5 170
443	Walzenmasse . . .	0,3	7	1	27
444	Appreturen für Garne und Gewebe und alle ander. Appreturmittel	15	52	12	33
445	Alkoholhaltiger Leim .	3	36	0,1	1
446	Leim in Gefäßen aller Art, mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger . . .	2	32	3	10
447	Leime, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	861	5 631	764	6 539
	Deutschland . . .	237	1 764	301	3 183
	Ver. St. v. Amerika	369	2 331	116	764
	Frankreich	78	551	125	876
	Niederlande . . .	130	627	84	594
448	Natürliche ätherische Oele und Riechstoffe, anderweit nicht genannt:				
A	weingeisthaltige . .	0,2	7	5	11
B	ohne Weingeist . . .	1	35	5	89
449	Künstl. Riechstoffe u. Essenzen, anderweit nicht genannt:				
A	weingeisthaltige . .	.	13	.	7
B	ohne Weingeist . . .	0,4	57	0,5	61
450	Natürliche od. künstliche Essenzen von Absynth, weingeisthaltig	—	—	—	—
451	Parfümierte Fette, in Gefäßen von wenigstens 10 kg netto . .	—	—	—	—
452	Alle nicht besonders genannten Parfümerien und Kosmetika . . .	126	3 244	188	7 024
	Belgisch-Kongo . .	67	1 325	58	1 625
	Deutschland . . .	9	183	8	180
	Britische Besitzung. in Afrika	6	419	45	1 843
	Französ. Besitzung. in Afrika	13	373	19	623
	Niederlande . . .	15	410	23	1 843
454	Abdruckmasse in Form von Wachsplatten . .	—	—	.	1
456	Waren aus tierischem oder pflanzlichem Wachs, aus Stearinsäure und ähnlichen Stoffen, anderweit nicht genannt . . .	4	69	0,9	34
457 A	Toiletten- und medizinische Seifen:				
	1. gewöhnliche . . .	414	2 527	496	3 026
	Belgisch-Kongo . .	62	475	98	738
	Frankreich	2	9	2	9
	Niederlande . . .	183	1 031	166	908
	2. Seifencreme, Rasierseife, flüssige und pulverförmige Seifen, in klein. Behältnissen bis zu 250 g	14	267	55	570
	Belgisch-Kongo . .	2	29	24	255
	Großbritannien . .	4	46	0,6	8
	Niederlande . . .	3	124	1	38
	3. Seifencreme u. flüssige Seifen in Behältnissen über 250 g . .	1	10	27	145
	4. Seifen in Kugeln, Tafeln und Blöcken, in Packungen bis zu drei Stücken; eingewickelte Seifen . . .	55	757	82	1 154
	Niederlande . . .	37	564	29	433
	Anderweit nicht genannte Toiletten- und medizinische Seifen .	198	1 706	235	2 267
	Belgisch-Kongo . .	95	870	161	1 638
	Aegypten	43	341	34	282
	Niederlande . . .	47	377	25	233

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
457 B	Andere Seifen	952	8 466	910	8 241
	Deutschland	762	7 588	718	7 285
	Frankreich	43	149	26	97
	Niederlande	51	214	51	135
458	Mit basischen Stoffen verseifte flüssige Fette, Türkischrotöl	639	1 500	1 131	2 415
	Aegypten	65	131	52	83
	Spanien	37	78	9	24
	Frankreich	37	81	211	587
	Marokko	42	117	65	130
	Niederlande	115	305	132	285
459	Beizen, Pomaden, Bohnerwachs, Fette und and. zubereitete Fett- und Oelsäuren für Reinigungs- u. Polierzwecke:				
A	weingeisthaltige	—	—	1	22
B	andere	185	1 492	220	1 926
	Belgisch-Kongo	16	232	43	507
	Aegypten	28	158	14	104
	Frankreich	20	162	20	176
	Marokko	14	126	18	127
	Niederlande	28	285	54	400
	Syrien	31	152	16	80
496	Kunstseidengarne:				
A	ungefärbt	3 395	257 405	3 704	295 524
	Deutschland	1 688	135 103	1 608	145 178
	Oesterreich	485	34 890	340	26 781
	Ver. St. v. Amerika	233	15 864	383	25 537
	Frankreich	124	10 238	155	12 067
	Italien	96	7 067	100	8 021
	Portugal	65	7 075	35	2 246
	Schweiz	294	19 819	309	23 163
	Tschechoslowakei	103	8 178	207	16 661
B	gefärbt	319	19 227	281	14 263
	China	101	5 778	79	2 339
	Dänemark	17	1 472	22	1 357
	Ver. St. v. Amerika	36	2 450	31	2 172
	Niederlande	24	1 463	37	2 249
	Schweden	8	677	2	102
	Syrien	13	588	7	326
	Uruguay	8	743	3	255
498 C	Kunstseidengarne in Aufmachungen f. den Kleinverkauf	2	141	3	268
	Niederlande	1	105	1	124
	Schweiz	0,5	34	—	—
637	Holzkohle, auch pulverisiert; Holzkohlenbriquettes	3 165	2 173	2 143	1 935
	Frankreich	964	598	593	426
	Großbritannien	1 670	1 120	936	963
	Niederlande	437	303	539	426
736	Kohlepapier	6	146	9	196
	Belgisch-Kongo	4	91	3	126
	Frankreich	0,8	15	0,4	8
	Niederlande	0,4	17	3	29
737	Schmirgel- und Glaspapier und ähnliches	215	1 045	25	184
	China	111	626	—	—
	Japan	79	257	—	—
741	Photographische Papiere, sensibilisiert	1 430	60 334	1 672	72 644
	Deutschland	62	2 633	82	3 434
	Argentinien	55	3 624	57	3 686
	Ver. St. v. Amerika	164	6 462	164	6 626
	Frankreich	102	4 944	92	3 278
	Großbritannien	174	5 929	202	7 523
	Italien	184	8 036	205	9 635
	Niederlande	79	2 765	145	6 021
	Schweden	64	2 487	69	3 018
	Schweiz	111	3 851	94	3 588
748	Gelatine-, Albumin-, Stearin-, Paraffinpapier	11	99	8	64
	Frankreich	0,7	8	—	—
839	Photograph. Platten, sensibilisiert	853	18 022	846	17 064
	Deutschland	44	870	39	768
	Argentinien	75	2 003	32	869
	Ver. St. v. Amerika	156	2 562	157	2 713
	Frankreich	104	3 485	84	1 706
	Italien	126	2 669	86	1 696
	Niederlande	39	627	55	1 064
1081	Kohleelektroden, ohne Metallteile	0,3	45	0,4	11
1173	Celluloid und ähnliche plastische Stoffe (Viscoid, Galalith, Cellophan, Cellit):				
A	in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, nicht poliert oder anderweit bearbeitet	95	1 964	398	12 327
	Deutschland	52	445	60	656
	Großbritannien	35	1 412	170	9 860
B	1. in Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, poliert oder mit ähnlicher Oberfläche versehen	0,3	12	4	202
	2. Offensichtlich vorbearbeitete, zur Weiterverarbeitung bestimmte Waren	—	—	—	—
C	Kinofilme:				
	1. nicht sensibilisiert	7	113	6	48
	2. sensibilisiert:				
	a) für Negative	7	1 531	10	1 949
	Deutschland	5	1 006	0,9	200
	Oesterreich	0,1	21	0,1	22
	b) für Positive	196	23 108	238	29 992
	Deutschland	26	3 994	55	8 545
	Spanien	12	1 322	7	792
	Ver. St. v. Amerika	75	8 247	42	4 613
	Italien	9	1 046	20	2 292
	Japan	21	2 391	23	2 654
	Schweden	9	1 040	10	1 283
D	Sensibilisierte Photofilme:				
	1. Rollfilme	59	4 979	113	8 925
	Ver. St. v. Amerika	5	420	15	1 371
	Großbritannien	15	812	8	581
	Italien	16	1 707	13	1 055
	Schweiz	3	313	7	469
	2. Andere (Porträtfilme):				
	a) Filmpacks	0,4	64	3	272
	b) anderweit nicht genannt	30	2 166	30	2 568
	Ver. St. v. Amerika	10	923	12	1 121
	Niederlande	2	112	1	62
	Schweden	2	127	0,9	66
1193 A	Bleistifte von künstlichen Schiefer	0,1	1	0,2	9
B	Bleistifte mit weißer Holzhülse, lackiert od. nicht, m. Graphitmine	0,5	15	3	84
C	Feine Schreibstifte, f. Notizbücher od. Portefeuilles, vom Durchmesser bis zu 6,5 mm, mit od. ohne Knochen- od. Metallknöpfchen	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Fr.	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Fr.
D	Andere Bleistifte, in Papierhülsen, in farbigem Holz, Cedern- u. allen anderen exotisch. Hölzern, lackiert oder nicht				
	1. mit Graphitmine od. Schiefermine . . .	0,2	6	0,6	17
	2. Kopier- und Farbstifte	.	2	—	—
1194 A	Bleistiftminen für die Bleistiftfabrikation .	—	—	0,7	4
B	Andere, besonders für den Kleinverkauf hergerichtet	0,2	1	—	—
1198	Schießpulver . . .	1 061	8 461	659	5 507
	Großbritannien . .	529	4 026	437	3 126
	Marokko	145	941	94	661
	Türkei	257	2 236	—	—
1199	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe:				
A	Schießbaumwolle . .	—	—	—	—
B	Andere	107	1 632	312	4 841
	Belgisch-Kongo . .	66	972	31	472
	Australien	13	198	36	579
	Marokko	13	250	27	402
1200	Schwer entzündliche Sprengstoffe:				
A	Trinitrotoluol . . .	—	—	—	—
B	Andere	215	1 998	232	2 254
	Belgisch-Kongo . .	17	247	43	436
	Marokko	25	261	29	320
	Niederlande . . .	149	1 291	148	1 391
1201 A	Detonatoren m. elektrischen Zündern . .	4	203	4	196
	Deutschland . . .	1	93	—	—
	Australien . . .	0,3	12	0,9	43
	Niederländ.-Indien .	0,3	27	0,2	10
B	Andere Detonatoren .	17	1 107	14	1 024
	Großbritannien . .	7	591	5	434
	Niederlande . . .	4	151	0,3	18
1202	Feuerwerk:				
A	Zündhütchen ohne Detonator	0,4	6	0,1	5
B	Knallbonbon u. Zündhütchen für Kinderspielzeug	0,4	22	11	127
C	Andere	1	34	4	45
1203	Sicherheitsmunition:				
A	Zündhütchen . . .	18	390	6	149
	Aegypten	6	125	—	—
	Japan	5	136	—	—
1203 B	Gewehrpatronen:				
	1. für Jagdzwecke . .	457	9 500	606	10 711
	Aegypten	116	1 941	139	1 908
	Großbritannien . .	129	2 406	138	2 788
	Niederlande . . .	28	788	11	217
	2. andere	367	9 773	530	15 191
	Deutschland . . .	47	1 110	15	466
	Hamburg	97	2 708	5	187
	Norwegen . . .	80	1 490	89	1 455
	Jugoslawien . . .	10	423	—	—
	Uruguay	13	627	0,1	4
C	Sicherheitszündschnüre f. Bergwerke:				
	1. gewöhnliche . . .	214	3 036	216	3 283
	Belgisch-Kongo . .	24	335	4	55
	Deutschland . . .	93	1 559	71	1 323
	Marokko	29	321	27	235
	2. umwickelt	10	129	20	250
	Britisch-Indien . .	4	42	—	—
	3. in Guttapercha . .	40	575	12	156
	Portugies. Besitzung. in Afrika	5	73	—	—
	Großbritannien . .	7	80	7	75
	Niederlande . . .	8	154	0,8	14
D	Anderweit nicht genannte Sicherheitsmunition	1	43	19	254
1204	Nitroglycerin . . .	—	—	—	—
1205	Leere Hülsen für Patronen aller Art . .	79	1 757	128	1 868
	Deutschland . . .	3	119	2	58
	Frankreich . . .	7	206	6	226
	Großbritannien . .	25	366	45	567
	Japan	3	232	2	12
	Niederlande . . .	6	111	4	104
	Schweiz	5	244	0,4	8
1206	Zündhölzer:				
A	von Wachs, Stearin, usw.	143	1 286	156	1 466
	Australien . . .	28	238	30	254
	Großbritannien . .	48	450	68	664
	Syrien	38	327	21	181
B	andere	13 639	64 823	9 221	52 228
	Belgisch-Kongo . .	435	2 745	239	2 045
	Großbritannien . .	9 814	43 603	5 531	29 006
	Türkei	1 109	6 261	—	—
1207	Zündwaren, wie Schwefelzündschnüre, zubereiteter Feuerschwamm u. dgl. . .	5	86	10	44
1208	Glühstrümpfe . . .	33	4 051	106	1 600
	Großbritannien . .	33	4 050	106	1 576 (1505)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(Fortsetzung von S. 668.)

Die Monazitindustrie in Travancore, die im Jahre 1925 schon fast stillgelegt war (die Produktion belief sich in diesem Jahre auf nur 1 cwt.), hat sich inzwischen wieder erholt. Im Jahre 1926 stieg die Produktion auf 64,2 t im Werte von 947 £; im Jahre 1927 hat sich die Erholung kräftig fortgesetzt, so daß die Produktion auf 280 t im Werte von 3810 £ erhöht werden konnte.

Die Ursache für den Rückgang dieser Industrie liegt bekanntlich in der Verdrängung der Gasbeleuchtung durch die Elektrizität. Man hofft aber, daß die Produktion von Ilmenit, der gleichzeitig mit dem Monazit gewonnen wird und bisher als Nebenprodukt angesehen wurde, zu der Wiederbelebung der ganzen Monazitindustrie beitragen wird.

Die indische Produktion von Wolframit ist im Jahre 1927 um 324 t auf 1160 t zurückgegangen. An der Abnahme der Produktion sind alle drei Produktionsgebiete beteiligt. Ebenso zeigt die Produktion von Alaun im Mianwali-Bezirk im Pandschab einen Rückgang; im Jahre 1926 wurden hier 2647 cwt. im Werte von 3761 £ und im folgenden Jahre nur 1419 cwt. im Werte von 1728 £ gewonnen.

An Schwerspat wurden im Jahre 1927 1719 t im Werte von 738 £ produziert gegenüber 2311 t im Werte von 690 £ im Vorjahre. Von der Produktion des Jahres 1927 stammten 851 t aus dem Kurnool-Bezirk in Madras und 868 t aus dem Staate Alwar in Rajputana.

Die Produktion von Bauxit weist wiederum einen kleinen Rückgang auf. Gegenüber 4956 t im Jahre 1926 wurden im Jahre 1927 nur 4310 t dieses Minerals gewonnen. An metallischem Wismut produzierte der Tavoy-Bezirk im Jahre 1927 48 lbs. Borax wird im

Digitized by Google

Puga-Tale in Ladakh im Staate Kaschmir gewonnen; die dortige Produktion belief sich im Jahre 1927 auf 3,6 cwt.

Die Produktion von Eisensulfat in Ladakh im Staate Kaschmir ist von 14,6 cwt. im Jahre 1926 auf 8 cwt. im Jahre 1927 zurückgegangen. Ebenso zeigt die Produktion von Fullererde eine Abnahme, und zwar von 3456 t im Jahre 1926 auf 2718 t im Jahre 1927.

Bedeutend zugenommen hat dagegen die Produktion von Ilmenit im Staate Travancore, die sich im Jahre 1926 auf 4236,3 t im Werte von 7587 £ belief und im Jahre 1927 auf 17 809 t im Werte von 33 443 £ gestiegen ist.

Die Produktion von Ocker ist in der gleichen Zeit von 1872 t im Werte von 2252 £ auf 3472 t im Werte von 2051 £ gestiegen. Die Zunahme der Produktion ist größtenteils auf die Aufnahme des Betriebes im Jubbulpore-Bezirk in den Centralprovinzen und im Banda-Bezirk in den Vereinigten Provinzen zurückzuführen. In beiden Bezirken wurde im Jahre 1926 kein Ocker gewonnen; im Jahre 1927 betrug die dortige Produktion 704 t bzw. 697 t.

An Soda wurden in Ladakh, Kaschmir, im Jahre 1926 20 t, im folgenden Jahre dagegen nur noch 11 t gewonnen. Ein Trona genanntes Salz, das größtenteils aus Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat und Chlornatrium besteht, wird durch Eindampfen des Wassers aus dem Lonar-See im Buldana-Bezirk in den Centralprovinzen produziert. Im Jahre 1926 wurden in Britisch-Indien 100 t Trona produziert; im Jahre 1927 erfolgte keine Produktion, da die betreffende Gesellschaft in Liquidation gegangen ist.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktion von Monazit und Ilmenit im Staate Travancore weist auch die Produktion von Zirkon in demselben Staate eine starke Steigerung auf; gegenüber 532 t im Werte von 2987 £ im Jahre 1926 wurden im Jahre 1927 1465 t im Werte von 8129 £ produziert. (1386)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Alkohol absolutus für industrielle Zwecke.

Die Reichs-Monopolverwaltung für Branntwein teilt mit, daß sie in der Lage sei, absoluten Alkohol für industrielle Zwecke in jeder Menge abzugeben. Der Preis des absoluten Alkohols, der zur Vergällung für industrielle Zwecke auf der Grundlage des allgemein ermäßigten Verkaufspreises abgegeben wird, beträgt ab 1. Juni 1929 47,— RM. für je 100 Liter.

Anträge auf Lieferung von absolutem Alkohol für industrielle Zwecke sind an die Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abteilung Verkauf, Berlin, zu richten. (2134)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Der deutsch-estländische Handelsvertrag vom Reichskabinett genehmigt.

Das Reichskabinett verabschiedete am 5. Juni den Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-estländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 7. Dezember 1928. Der Gesetzentwurf wird unverzüglich dem Reichsrat übermittelt werden. (2162)

Unterzeichnung deutsch-türkischer Abkommen.

Die Vertreter der beiden Länder haben in Angora am 28. Mai einen deutsch-türkischen Konsularvertrag nebst Nachlaßabkommen und ein deutsch-türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. (2107)

Rechnungsbescheinigungen der deutschen Handelskammern im Warenverkehr mit dem Irischen Freistaat.

Die irischen Finanzkommissare haben, wie halbamtlich gemeldet wird, zugesagt, die Bescheinigungen der deutschen Handelskammern, in denen die Uebereinstimmung von Rechnungen mit den Geschäftsbüchern der betreffenden Firma erklärt wird, in Zweifelsfällen im allgemeinen als ein Beweismittel bei der Wertfestsetzung einer Ware für die Verzollung anzuerkennen. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht übernehmen die Finanzkommissare jedoch nicht.

Hervorzuheben ist, daß eine Bescheinigung der Rechnungen durch eine deutsche Handelskammer an sich nicht erforderlich ist. Eine solche Bescheinigung kommt erst in Frage, wenn Zollstreitigkeiten über den Wert der Ware entstehen. (2082)

Ausland.

Großbritannien. **Herkunftsbezeichnung für eingeführte Waren.** Die englische Merchandise Marks Act 1926 schreibt für die Herkunftsbezeichnung folgendes vor:

(1) Entweder in dem Vermerk „Foreign" und „Empire", je nachdem es sich um Erzeugnisse eines fremden Landes oder eines der Länder des Britischen Weltreichs handelt, oder

(2) in einem genauen bestimmten Hinweis auf das Erzeugungsland.

Diese Bestimmung schließt es aus, daß für deutsche Erzeugnisse die Markierung „abroad" oder „continental made" verwandt werden kann.

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Gesetzes erscheint es auch ausgeschlossen, daß die Zulassung einer anderen Markierung als „Foreign" oder „Foreign made" oder „Foreign produce" oder „Foreign manufacture" erreicht werden kann. („I. u. H.") (1936)

Voraussichtlich keine Verlängerung der Befreiung des Acetons vom Industrieschutzzoll. Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, hat das Handelsamt nicht die Absicht, die Frist, für die reines, Gärungs- und synthetisches Aceton gemäß Teil I der Safeguarding of Industries Act vom Einfuhrzoll befreit worden sind, zu verlängern. Gegen Ende des letzten Jahres kündigte das Handelsamt seine Absicht an, diese Erzeugnisse wieder auf die Liste der zollpflichtigen Artikel zu setzen, auf den von seiten des Handels ausgeübten Druck hin wurde jedoch beschlossen, die Befreiung dieser Erzeugnisse vom Einfuhrzoll bis zum 30. Juni 1929 zu verlängern. Das Hauptargument, das von den an der Zollfreiheit des Acetons interessierten Parteien angeführt wurde, war, daß vor dem Sommer 1929 keine Bulkmengen dieser Erzeugnisse aus einheimischer Produktion angeboten werden könnten, wenn auch die Pläne zur Erhöhung der englischen Produktion gut fortgeschritten wären.

Vom 1. Juli d. J. ab werden daher die oben genannten Acetonarten, sofern nicht eine neue Verlängerung erfolgt, bei der Einfuhr nach Großbritannien mit 33⅓% ihres Wertes zollpflichtig sein. Das durch die Destillation von Holz gewonnene Aceton wird auch weiterhin zollfrei nach Großbritannien hereingelassen werden. (2142)

Frankreich. **Zolländerungen gegenüber Waren aus den Vereinigten Staaten und Canada.** Am gleichen Tage wie das Bereinigungsabkommen zum deutsch-französischen Handelsabkommen (vgl. „Chem. Ind.", S. 523), also am 10. Mai 1929, sind gemäß Dekret vom 7. Mai 1929 folgende Zolltarifsätze für Waren aus den Vereinigten Staaten und aus Canada, soweit letztere augenblicklich höher belastet sind, bis auf weiteres in Kraft getreten:

Pos. des französ. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze in Fr. je 100 kg
0127	Zinnoxyd, braun	1250
aus 0250	Collodium mit mehr als 10% löslicher Cellulose:	
	a) auf Basis von Alkohol-Äther .	408[1])[2])
	b) auf Basis anderer Lösungsmittel	408[1])[2])

(2160)

Handelsvertrag mit Estland. Dem im „J. Off." vom 29. 5. 1929 veröffentlichten Wortlaut des Vertrages (vgl. „Chem. Ind.", S. 613) entnehmen wir noch folgendes:

Die konsularische Visierung von Ursprungszeugnissen, die von Handelskammern ausgestellt sind, ist gebührenfrei, wenn der Wert der Sendung 500 Fr. oder 75 Kr. nicht über-

[1]) Ausschließlich gegebenenfalls der inneren Abgaben für Alkohol.
[2]) Außerdem für jedes Kilogramm löslicher Cellulose über 10% eine Zollgebühr von 16 Fr.

Digitized by Google

steigt; andernfalls darf die zu erhaltende Gebühr nicht mehr als 25 Fr. oder 3,75 Kr. betragen. Die übrigen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse schließen sich denen des französisch-jugoslawischen Vertrages an. (2108)

Einfuhr von Betäubungsmitteln. Auf Grund vieler Klagen über unberechtigte Zurückhaltung von Betäubungsmitteln bei ihrer Einfuhr nach Frankreich wird in einem Rundschreiben an die Zolldirektoren darauf hingewiesen, daß das Duplikat des Einfuhrzulassungszeugnisses für die Zollabfertigung nicht vorzuliegen braucht. Werden die Betäubungsmittel aus einem Land, das der Genfer Opiumkonvention beigetreten ist, eingeführt, so muß die Ware von einem Ausfuhrzeugnis des Ausfuhrlandes begleitet sein; fehlt dieses, wird die Ware solange zurückgehalten, bis der Empfänger es beigebracht hat. („Bull. Douan." vom 24. 5. 1929.) (2109)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Juni sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	74,94 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg)	436,53 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg)	259,90 Fr.

(„Bull. Douan." vom 27. 5. 1929.) (2111)

Tschechoslowakei. **Steuerherabsetzungen gefordert.** Der erweiterte Ausschuß der Vereinigung der chemischen Industrie hat kürzlich seine konstituierende Sitzung abgehalten. Der Sekretär des Industriellensvaz referierte bei dieser Gelegenheit über die Novellierung des Umsatz- und Luxussteuer-Gesetzes und faßte die Forderungen zusammen, welche der Svaz geltend zu machen gedenkt. Insbesondere wird die Abschaffung resp. bedeutende Herabsetzung der Luxussteuer und Herabsetzung der Umsatzsteuer bei verschiedenen Industrieartikeln auf 1% gefordert. Der Ausschuß gab zu diesem Vorgehen seine Zustimmung. Der leitende Sekretär referierte sodann über die bereits eingeführten Pauschalierungen der Umsatzsteuer und über diejenigen, um deren Einführung sich die Vereinigung bemüht. Das Sekretariat wurde damit betraut, im Rahmen der Beratungen über die Novelierung des Umsatzsteuergesetzes, die im Finanzministerium in nächster Zeit beginnen sollen, sich auch für die Herabsetzung der schon bestehenden Pauschalsätze einzusetzen. („Prag. Tagbl.") (2081)

Erhebung der Umsatzsteuer von Agenten. Auf eine Anfrage der Handelskammerzentrale hat das Finanzministerium mitgeteilt: Das Finanzministerium hält es zumindest gegenwärtig nicht für angezeigt, einen Erlaß herauszugeben, welcher eine Uebersicht darüber zu enthalten hätte, in welchen Fällen die Umsatzsteuer von den Leistungen der Agenten für bestimmte Waren durch das Umsatzsteuer-Pauschale gedeckt ist. Das Ministerium verfolgt jedoch bei neueingeführten Umsatzsteuerpauschalierungen sowie bei den Aenderungen bisheriger Pauschalsteuern das Ziel, die Steuerpflicht der Handelsagenten in denjenigen Fällen, in welchen die Umsatzsteuer pauschaliert ist, soweit als möglich, einheitlich zu regeln. („Prag. Tagbl.") (2098)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 23. Milchzucker ist in gleicher Weise wie Maltose ohne Rücksicht auf seine Verpackung nach Pos. 23 zollpflichtig. Die auf Seite 794, Jahrg. 1928 der „Chem. Ind." veröffentlichte Entscheidung ist aufgehoben.

Zu Pos. 108. „Enos fruit salt", ein Erzeugnis aus einer Mischung von Natriumbicarbonat und Weinsäure in Gestalt von feinem, weißem Pulver mit schwachsaurer Reaktion, das in 100—200-Gramm-Töpfchen mit Aufschriften ohne Hinweis auf seine Heilbedeutung eingeführt wird, ist nach Pos. 108/7a wie Weinsäure zu verzollen.

Zu Pos. 112. „Fluralsil", ein aus einer Lösung von Kieselfluornatrium und organischen Erzeugnissen der aromatischen Reihe bestehendes Mittel gegen Holzfäule, ist nach Pos. 112/25c zollpflichtig.

Zu Pos. 113. Das im Handel unter dem Namen „Lacto-Darmkraft" bekannte Erzeugnis ist nach Pos. 113/1 zu verzollen, da ihm auf der Verpackung Heileigenschaften zugeschrieben werden und es gewisse Mineralsalze enthält. Seine Einfuhr ist verboten, weil es in den Nachweisungen der zur Einfuhr zugelassenen Heilmittel nicht aufgeführt ist. („Danz. Zollbl.") (2080)

Lettland. **Die Zollunion mit Estland.** Uns wird aus Riga geschrieben: Die Verhandlungen zwischen Lettland und Estland über den Abschluß der Zollunion sind nun bereits mit öfteren und längeren Unterbrechungen fünf Jahre geführt worden. Wenn man die bisherigen Ergebnisse näher betrachtet, so kommt man zum Schluß, daß kein ernstes Wollen vorliegt, daß es sich nur um ein Hinausschieben der Verwirklichung einer Idee handelt, die theoretisch begründet und volkswirtschaftlich im Interesse beider Staaten nur zu begrüßen wäre. Vor allem muß berücksichtigt werden, daß die Durchführung der Zollunion von Jahr zu Jahr immer schwieriger wird, denn die beiden Staaten entfremden sich wirtschaftlich immer mehr. Von der in Aussicht genommenen Vereinheitlichung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung, von der Koordinierung der Wirtschaftspolitik in beiden Staaten ist bisher nichts durchgeführt worden. Das einzige positive Ergebnis ist die Durchsicht der Zolltarife und deren Vereinheitlichung in denjenigen Punkten, in denen die Interessen beider Staaten nicht tangiert werden. Ueber die schwierigeren Punkte, wie Textilzölle usw., konnte keine gemeinsame Plattform gefunden werden. Schließlich hat man sich im Prinzip dahin geeinigt, für gewisse Güter, in denen eine gegenseitige Konkurrenz ausgeschlossen ist, noch vor Inkrafttreten der Zollunion gewisse Zollnachlässe einzuführen, ein Beschluß, der gleichfalls bisher noch nicht realisiert worden ist. Auch die letzten Verhandlungen, Anfang Mai, haben die Frage der Zollunion nicht wesentlich vorwärts gebracht. Vielleicht wird die für den Herbst in Aussicht genommene Wirtschaftskonferenz der baltischen Staaten, auf deren Tagesordnung auch die Zollunionsfrage steht, dieser stark verfahrenen Angelegenheit einen neuen Impuls geben. (2149)

Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn zur Verarbeitung. Laut Verordnung Nr. 152 des Zolldepartements „betr. die Verarbeitung von Transit-Garnen", veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 23. Mai d. J. wird der Rigaer Trikotagenmanufaktur A. G. „Rita" das Recht eingeräumt, zwecks Verarbeitung zu Strickwaren u. a. kunstseidene Garne aus dem Auslande zollfrei einzuführen. (2106)

Sowjet-Rußland. **Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs.** Lt. Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 24. April 1929, veröffentlicht in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 16. Mai d. J., wird Pos. 2 des allgemeinen Ausfuhrzolltarifs (Rohknochen aller Art usw., gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle, Beinschwarz; bisheriger Zollsatz 3 Rbl. je 100 kg br.) aufgehoben.

Laut Verordnung des Volkskommissariats für Außen- und Innenhandel der UdSSR. vom 15. April 1929, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 10. Mai d. J., ist Teil B des allgemeinen Ausfuhrzolltarifs (Waren, deren Ausfuhr verboten ist) u. a. zu ergänzen durch:

Platin und Metalle der Platingruppe im Rohzustande (Erze und Schlich). (2116)

Rumänien. **Einschränkung des Freihafengebietes in Sulina.** Im Hafen von Sulina wurde, wie der „I. u. H." aus Bukarest gemeldet wird, im Jahre 1870 auf Wunsch der damaligen ottomanischen Regierung eine Freihafenzone eingerichtet, die später durch den Berliner Vertrag vom Jahre 1878 bestätigt wurde. Diese Zone, die nur ungenügend delimitiert worden ist, gab zu häufigen Schmuggelfällen Anlaß, insbesondere in der Nachkriegszeit. Auf Grund dieser Vorfälle ist die rumänische Regierung bei der europäischen Donaukommission vorstellig geworden und hat die genaue Begrenzung des Freihafengebietes verlangt. Diesem Begehren wurde kürzlich nachgegeben. Die europäische Donaukommission beschloß, die wesentliche Reduzierung des Porto-franco von Sulina, was praktisch seiner definitiven Abschaffung gleichkommt. (2099)

Jugoslawien. **Verzollung von Quecksilber in Zylindern.** Der Finanzminister hat in einem Rundschreiben an die Zollämter erläutert, wie die Verzollung von Quecksilber in eisernen Zylindern auszuführen ist. Nach diesem Rundschreiben ist das Quecksilber ein flüssiges Metall, welches im Falle der Einfuhr in eisernen Behältern, nach Art. 7 des Zolltarifgesetzes von 1925, nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist. Die Behälter werden getrennt verzollt nach dem Material, aus welchem sie hergestellt sind. In der Zolldeklaration ist daher das Gewicht der Behälter und des Inhaltes getrennt anzugeben. Da die Einfuhr von Quecksilber zollfrei ist, ist nur eine Nebengebühr zu entrichten. Für die Behälter jedoch muß ein Zoll entrichtet werden, der dem Material der Behälter entspricht. Zur Feststellung des Gewichtes der Behälter kann die Zollbehörde das darauf verzeichnete Gewicht als maßgebend anerkennen, oder es mittels einer Rechnung oder Messung ermitteln, falls die Behälter nicht geeicht sind. („Jugoslovenski Lloyd.") (2078)

Digitized by Google

Griechenland. **Der Handel mit Insektenbekämpfungsmitteln.** Laut Verfügung des Gesundheitsministers vom 25. Mai 1929 wird der Verkauf von sämtlichen chemischen Präparaten, welche zur Bekämpfung von Hausinsekten, Mücken, Ungeziefer usw. dienen, erst nach behördlicher Genehmigung gestattet. Für die z. T. im Handel befindlichen Mittel muß binnen 15 Tagen obige Zulassung eingeholt werden, widrigenfalls der Verkauf polizeilich verboten wird. (2113)

Italien. **Protest gegen die amerikanische Zolltarifrevision.** In einem Artikel der „Stampa" erhebt Olivetti, einer der Wortführer des Centralverbandes der italienischen Industrie, energischen Protest gegen die Zollerhöhungen der amerikanischen Tarifvorlage. Bei dieser Zollpolitik erscheine es fraglich, ob den Ver. Staaten auch weiterhin die Meistbegünstigung gewährt werden könne; auch könnte die Folge sein, daß Italien Rohstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und Nahrungsmittel anderswoher beziehe. Alle interessierten Staaten müßten diese Fragen gemeinsam prüfen. (2136)

Vergällung der für Färbereien bestimmten Essigsäure. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 20. Mai 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 29. April, durch das bestimmt wird:

Die in Nr. 1 des Ministerialdekrets vom 22. August 1922 enthaltenen Bestimmungen werden durch die folgenden neuen Bestimmungen ersetzt:

Jedem Doppelzentner Essigsäure über 50°, die zur Verwendung in Färbereien bestimmt ist, sind hinzuzusetzen:

3 kg Anilinöl;

oder 1,5 kg Benzol und 1 kg Nachlauf der Essigsäurerektifikation;

oder 1,5 kg Benzol und 0,5 kg Petroleum.

Für die für Färbereien bestimmte unreine Essigsäure (ausschließlich der Holzessigsäure) unter 50° bleiben die Vergällungsbestimmungen die gleichen wie in Artikel 2 des oben genannten Ministerialdekrets.

Die Essigsäure über 50°, die in einer der oben angegebenen Arten vergällt ist, kann nach erfolgter Vergällung in den Fabriken mit Wasser bis auf 50° (aber nicht darunter) verdünnt werden. Essigsäure unter 50° ist in derselben Stärke, bei der die Vergällung vorgenommen worden ist, zu verwenden.

Die Vergällungsmittel sind von den Firmen zu liefern und vor der Verwendung von der Finanzverwaltung zu prüfen. (2140)

Spanien. **Konsulargebühren für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen.** Die „Gaceta de Madrid" vom 22. Mai 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 16. Mai, durch das die Konsulargebühren für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab wie folgt festgesetzt werden:

Gebühr für die Abfertigung oder Visierung eines Ursprungszeugnisses, erster Tarif 6 Pesetas, zweiter Tarif 12 Pesetas. Unterliegen die in dem Ursprungszeugnis aufgeführten Waren bei der Einfuhr nach Spanien einem Zoll von weniger als 20 Pesetas, so wird für die Abfertigung oder Visierung des Ursprungszeugnisses eine Gebühr von 25% des fälligen Einfuhrzolls erhoben.

In den Ländern, deren Waren bei der Einfuhr nach Spanien die Meistbegünstigung genießen, wird der erste Tarif für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen angewandt.

Für Postpakete ist kein Ursprungszeugnis erforderlich. (2138)

Keine Vergünstigungen für die Sauerstoffindustrie. Laut „Gaceta de Madrid" ist der Antrag eines spanischen Sauerstoffabrikanten auf Gewährung von Vergünstigungen gemäß dem Industrieschutzgesetz vom 30. April 1924 (Gewährung der zollfreien Einfuhr von Stahlflaschen) vom Nationalwirtschaftsminister abgelehnt worden, da ein Bedürfnis zur Erhöhung der spanischen Sauerstoffproduktion nicht vorliegt und ein Nutzen der spanischen Wirtschaft von einer derartigen Maßnahme nicht zu erwarten sei. (2137)

Festsetzung der Wirksamkeitsdauer antitoxischer Sera. Die „Gaceta de Madrid" vom 25. Mai 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 23. Mai, durch die die Dauer der therapeutischen Wirksamkeit antitoxischer Sera, die unter guten Bedingungen gelagert werden, auf fünf Jahre festgesetzt wird, von dem Tage der Blutentnahme ab gerechnet, vorausgesetzt, daß diese Sera bei der Herstellung die äußerste Zahl antitoxischer Einheiten enthalten, damit sie im Laufe der fünf Jahre trotz des normalen Verlustes an antitoxischen Einheiten die vorgeschriebene Zahl dieser Einheiten behalten.

Das Instituto Técnico de Comprobación wird in dieser Angelegenheit weitere Untersuchungen mit spanischen und ausländischen Sera anstellen; in Uebereinstimmung mit den hierbei resultierenden Ergebnissen wird die obige Frist von fünf Jahren im Bedarfsfalle geändert werden.

Die vorliegende königliche Verordnung findet auf die antitoxischen Sera Anwendung, deren Datum der Blutentnahme nach dem 1. Juni 1929 liegt. (2139)

Ver. St. von Nordamerika. **Der Weinsäurezoll in der Tarifnovelle.** In der Abhandlung über wirtschaftliche Tagesfragen vom 30. Mai d. J. ist der Einfluß der amerikanischen Zollneuregelung auf die Belastung der Weinsäure behandelt und gesagt, daß die Erhöhung des Weinsäurezolles von 6 auf 8 Cent und gleichzeitige Zollfreistellung des Rohweinsteins eine tatsächliche Zollheraufsetzung für Weinsäure um 26%, d. h. von 56,— RM. auf 74,— RM. pro 100 lbs. bedeuten.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Zollerhöhung von 6 auf 8 Cent pro lb. allein schon einer Zollheraufsetzung von 56,— Reichsmark auf 74,— RM. pro 100 kg entspricht.

Die Zollfreistellung des weinsauren Rohmaterials macht bei der heutigen Preislage der Rohware nochmals 7,— RM. bis 8,— RM. aus, so daß sich die Besserstellung der amerikanischen Weinsäureindustrie auf insgesamt 26,— RM. oder 46% des derzeitigen Zolles stellt. (2135)

Abänderung der Zolltarifvorlage. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Committee on Ways and Means am 23. Mai die Abänderungen bekanntgegeben, die an der von dem Committee ausgearbeiteten und dem Repräsentantenhaus am 7. Mai eingereichten Zolltarifvorlage vorgenommen worden sind. Vorschläge auf Abänderung der „flexible tariff provisions" sind vom Committee abgelehnt worden.

Aus den vom „U. S. Daily" mitgeteilten wichtigeren Abänderungen der Vorlage geben wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Einzelheiten wieder:

Casein. Keine Aenderung des vorgeschlagenen Zolls.

Oelsäure und Stearinsäure. Der Zollsatz ist von 1½ c. per lb. in 25% ad val. geändert worden.

Kreide oder Schlämmkreide oder Pariserweiß, trocken, gemahlen oder gesiebt. Der vorgeschlagene Zollsatz ist von ¼ c. auf 4/10 c. per lb. erhöht worden.

Menthol. Der Zollsatz ist von 50 auf 75 c. per lb. erhöht worden.

Natriumsulfat und rohes Natriumsulfat. Die Erzeugnisse sind aus der Zollfreiliste herausgenommen und mit einem Einfuhrzoll von 4 $ per t belegt worden.

Sprengstoffe. Die bisher in den Positionen 387 und 388 des Tarifgesetzes von 1922 geführten Sprengstoffe sind aus der Liste der Metalle und Metallwaren herausgenommen und mit unverändertem Wortlaut und unveränderten Zollsätzen als Position 96 („Azide usw.") bzw. Position 97 („Dynamit usw.") in die Liste der Chemikalien, Oele und Farben eingereiht worden.*)

Holzteer, Holzpech und Oele aus Holzteer. Für die genannten Erzeugnisse ist die Position 98 neu eingerichtet worden. Der vorgesehene Zollsatz beträgt 1 c. per lb.

Der vom Repräsentantenhaus angenommene Zolltarifentwurf stößt im Senat auf heftige Opposition. Es verlautet, daß Hoover den Entwurf nicht für befriedigend hält, da er mit einer Befürwortung einer begrenzten Revision nicht in Einklang steht und den Farmern zu wenig Vorteile bietet, während er alle anderen Unternehmungen zu sehr begünstigt. Es erscheint sicher, daß der Entwurf in der gegenwärtigen Form nicht Gesetz werden wird. Der Entwurf wird gegenwärtig im Finanzausschuß des Senats beraten, er wird im Plenum des Senats nicht vor Anfang August zur Verhandlung kommen. (2117)

Untersuchungen der Tariff Commission über Zollerhöhungsanträge. Laut Meldung des „U. S. Daily" hat die Tariff Commission zwei Berichte über die Produktionskosten für Schlämmkreide und gefälltes Calciumcarbonat fertiggestellt und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht. Die Veröffentlichung dieser Berichte erfolgt erst auf Anweisung des Präsidenten.

*) Die Streichung der beiden Positionen ist zwar schon in dem ersten Entwurf der Tarifvorlage erfolgt, die Absicht, diese beiden Positionen in die Chemikalienliste einzureihen, ist jedoch nicht ausgeführt worden, so daß diese Positionen im ersten Entwurf der Tarifvorlage überhaupt nicht enthalten waren. Dieser Fehler ist durch den jetzigen Nachtrag richtiggestellt worden.

Digitized by Google

Am 14. Mai hat die Tariff Commission mit der Aufstellung des endgültigen Berichtes über die Produktionskosten für amerikanische und ausländische Speisegelatine begonnen, der ebenfalls für den Präsidenten Hoover bestimmt ist. Über den Termin der Fertigstellung dieses Berichtes ist noch nichts bekannt. Die Tariff Commission beabsichtigt jedoch, den Bericht sobald wie möglich abzuschließen, da diese Angelegenheit bereits seit längerer Zeit schwebt. (2146)

Zolltarifentscheidungen. Ursprungsbezeichnung für Campher. Eine Sendung Campher wurde wegen mangelnder Ursprungsbezeichnung mit einem Zusatzzoll belegt. Der Importeur legte hiergegen Protest ein, und der United States Customs Court, der hierüber zu entscheiden hatte, hat der Beschwerde stattgegeben.

Aktivierte Kohle. Eine in der Faktur als aktivierte Kohle bezeichnete Ware wurde vom Zollabschätzer als Kohle für elektrische Beleuchtung nach Position 216 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll von 45% ad val. belegt, während der Importeur u. a. Verzollung als Entfärbungskohle nach Position 71 mit 20% ad val. verlangte.

Der United States Customs Court hat die Verzollung nach Position 71 mit 20%, wie vom Importeur beantragt, angeordnet. („Treasury Decisions.") (2145)

Canada. **Einfuhrverbot für gebrauchte Säcke und tierische Erzeugnisse enthaltende Düngemittel.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist durch eine vom 23. April 1929 datierende Verordnung des Landwirtschaftsministers verfügt worden, daß die Einfuhr von gebrauchten Säcken (leeren oder Waren enthaltenden), Düngemitteln, die tierische Erzeugnisse enthalten, und Knochenmehl verboten ist. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Erzeugnisse, die in den folgenden Ländern ihren Ursprung haben und von diesen direkt nach Canada versandt werden: Nord-Irland, Irischer Freistaat, Australien, Neu-Seeland, Südafrikanische Union, Vereinigte Staaten von Amerika und Japan, ferner das Knochenmehl, das im besonderen Bewilligungsverfahren aus Großbritannien eingeführt wird. (2144)

Mexiko. **Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.** Laut Beschluß vom 11. 4. 1929 werden als Gebühr für die Erteilung eines Zertifikates für insektizide und fungizide Mittel, einschließlich ihrer Analyse, 10 Pesos erhoben. Die periodischen Kontrolluntersuchungen einmal zugelassener Mittel sind kostenfrei. Die Zertifikate werden ausgestellt vom Chef der „Oficina Federal para la Defensa Agricola". („Diario Oficial" vom 29. 4. 1929.) (2150)

Spezialitätenkontrolle. In einem Rundschreiben an die Zolldirektoren wird laut „Diario Oficial" vom 8. 5. 1929 bekanntgegeben: Bis zur Aufstellung einer Liste der zur Einfuhr zugelassenen Toiletten-, Gesundheits- und Schönheitsmittel, Patentmedizinen und Spezialitäten (vgl. „Chem.-Ind.", S. 586) ist die Einfuhr solcher Mittel ohne weiteres gestattet, soweit sie nicht ausdrücklich von Departamento de Salubridad verboten ist. (2151)

Guatemala. **Zolltarifrevision.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge wird der neue Ein- und Ausfuhrzolltarif Guatemalas voraussichtlich in der Zeit zwischen Ende Juni und Mitte September in Kraft gesetzt werden. Vollständige Einzelheiten über den neuen Tarif sind noch nicht verfügbar, die neuen Zollsätze sollen jedoch die meisten oder alle bisher bei der Einfuhr erhobenen Nebenabgaben einschließen. Die Konsulargebühren in Höhe von 8% des Wertes sind wahrscheinlich unverändert beibehalten worden, von dieser Summe sollen jedoch 6% bei der Erhebung des Einfuhrzolles angerechnet werden. (2148)

Bolivien. **Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr.** Das schweizerische Konsulat in La Paz gibt die nachfolgende Zusammenstellung der von importierten Waren erhobenen hauptsächlichsten Abgaben. Diese bestehen in:

1. den eigentlichen Einfuhrzöllen (Zolltarif vom 29. September 1927);
2. einem von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen „Impuesto municipal" (für La Paz beträgt dieser zurzeit 20% des Zollbetrags);
3. den Konsulargebühren von 6% vom Wert (vgl. „Chem. Ind.", S. 441);
4. einem „Impuesto local" von Bs. 0,50 je 100 kg;
5. einer Abgabe genannt „de movilidad", von 15 bzw. 10 cts. je 100 kg;
6. einem „Impuesto ferrocarril y vialidad" von Boliviano 1,— je 100 kg;
7. einer statistischen Gebühr von 1‰ vom Wert;
8. einem „Impuesto catedral" (La Paz) von 20 cts. je 100 kg. (2156)

Türkei. **Annahme des neuen Zolltarifs.** Die türkische Kammer in Angora hat am 1. Juni den neuen Zolltarif angenommen. Einzelheiten liegen zurzeit noch nicht vor. (2155)

Persien. **Aufhebung des Einfuhrverbots für Kunstseidegarn*).** Nach Mitteilungen aus Persien ist die Verordnung der persischen Regierung über das Verbot der Einfuhr von Kunstseidegarn neuerdings wieder aufgehoben worden. (2152)

Australien. **Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Codein.** Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ist das Codein in die Australian Customs Proclamation No. 157 vom 5. 4. 1928, durch die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nach Australien geregelt wird, einbezogen worden. Die Einfuhr kann deshalb nur noch durch zugelassene Importeure erfolgen, die für jede einzelne Sendung Codein eine besondere Bewilligung einholen müssen. (2143)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 3. Juni 1929 ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel der Bahnhof Minden (Westf.) nachgetragen worden. (2158)

Ausnahmetarif 13 d für Soda.

Der im Verkehr zwischen Heilbronn Hbf. und Stolberg (Rheinl.) Hbf. bestehende Ausnahmetarif 13 d für rohe, calcinierte Soda ist widerruflich bis zum 30. Juni 1930 verlängert worden. (2159)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweden. **Eintragung von Warenzeichen.** Das Justizdepartement veröffentlicht in „Svensk Författningssamling", Nr. 68, ein Gesetz betr. Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1884 (Nr. 29) über den Schutz von Warenzeichen. Wir entnehmen der Verordnung:

Aus § 3. Dem Antrag sind beizufügen:
eine Abbildung des Zeichens auf festem Papier in drei Exemplaren von höchstens 10 cm Höhe und 15 cm Breite;
zwei zum Druck des Zeichens dienende Klischees von der Größe der Abbildungen;
30 Kronen als Antragsgebühr sowie 50 Kronen als Gebühr für die Eintragung und deren Bekanntmachung, welche Abgabe zurückerstattet wird, wenn der Antrag nicht zur Registrierung führt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft, soll aber nicht Anwendung finden bei der Berechnung von Gebühren für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt der Eintragungsbehörde zugegangen sind. (2122)

Oesterreich. **Markenschutz.** Im „Bundesgesetzbl.", Stück 44, vom 1. Juni 1929, ist nachstehendes Bundesgesetz vom 24. Mai 1929 über eine Ergänzung des Markenschutzgesetzes veröffentlicht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Markenschutzgesetze, BGBl. Nr. 117 vom Jahre 1928, wird als § 18 eingeschaltet:

§ 18. Ergibt die nach der Registrierung einer Marke vom Bundesministerium für Handel und Verkehr durchzuführende vorläufige Prüfung, daß die Marke einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke gleich oder ähnlich (§ 11a) ist, so benachrichtigt das Bundesministerium für Handel und Verkehr hiervon die Inhaber der Marken. Verfügungen werden hinsichtlich der jüngeren Marke von Amts wegen nicht getroffen. Es bleibt vielmehr den Berechtigten überlassen, nach ihrem Ermessen Anträge hinsichtlich dieser Marke zu stellen (§ 21, Abs. 1, Buchstabe a, Abs. 2). Durch diese Benachrichtigung wird einer allfälligen Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vorgegriffen. Ebenso ist es für eine solche Entscheidung belanglos, daß die Benachrichtigung unterblieben ist.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 304.

Digitized by Google

§ 2. Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn die jüngere Marke vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes registriert worden ist.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Handel und Verkehr betraut. (2128)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Tagung des „Institute of Metals" in Düsseldorf*).

Einer Einladung des „Vereins Deutscher Ingenieure" und der „Deutschen Gesellschaft für Metallkunde" folgend, wird das englische „Institute of Metals" seine 8. Herbsttagung in Düsseldorf vom 9. bis 12. September abhalten.

Vorher, am 7. und 8. September, finden Versammlungen der „Deutschen Gesellschaft für Metallkunde" und anderer deutscher metallurgischer Gesellschaften statt.

Den Hauptvortrag hält Dr. Gwyer am 9. September über „Aluminium und Aluminiumlegierungen".

Neben den Sitzungen sind Werksbesichtigungen (Krupp, Essen) und gesellschaftliche Veranstaltungen vorgesehen. Voraussetzung für die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Tagung ist die Mitgliedschaft des „Institute of Metals"; Gäste können nur zu den Vorträgen, die am 10. und 11. September vormittags stattfinden, zugelassen werden.

Alle Interessenten können eine Druckschrift (in deutscher Sprache) über die Aufgaben und Arbeiten des Instituts erhalten. (2103)

Ausland.

Internationale Mennige- und Glätte-Konvention.

Seit einiger Zeit haben Verhandlungen über die Bildung einer Internationalen Mennige- und Glätte-Konvention stattgefunden, die den starken Preisunterbietungen, unter welchen diese Industrie seit langem zu leiden hat, ein Ende machen soll. Die Beratungen sind jetzt zum Abschluß gekommen. Der Konventionsvertrag umfaßt alle Länder, enthält jedoch Vorbehalte, die bei einer unerwarteten Entwicklung die Auflösung der Konvention in ganz kurzer Zeit ermöglichen. Als Grundlage für die Absatzregelung ist in dem Vertrag bestimmt, daß den Produzenten der verschiedenen Länder ihre alten Absatzgebiete erhalten werden sollen. (2154)

Großbritannien. **Herstellung von Standarddruckfarben.** Anläßlich des im Mai in Eastbourne abgehaltenen Jahreskongresses der Federation of Master Printers and Allied Trades of Great Britain and Ireland wurde, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, mitgeteilt, daß auf Grund von Versuchen, die in Zusammenarbeit mit den Produzenten von Druckfarben und Klischees unternommen worden sind, eine Reihe von Standarddruckfarben festgelegt worden ist, die für die meisten Zwecke des Farbendrucks verwendbar sind. Von Anfang August d. J. ab wären die Produzenten in der Lage, diese Standarddruckfarben zu liefern. (1918)

Produktion von Bariumchemikalien. Wie das „Chemical Trade Journal" schreibt, besitzt Großbritannien einige der wertvollsten Schwerspatlager und das größte Witheritvorkommen auf der ganzen Erde, ist aber trotzdem seit langer Zeit in hohem Maße von der Einfuhr gewisser Bariumchemikalien und Bariumpigmente aus dem Auslande abhängig. Die englische Außenhandelsbilanz in Bariumprodukten hat sich in den letzten Jahren zwar etwas gebessert, die Besserung vollzieht sich jedoch nur langsam. Die Einfuhr von ungemahlenem Schwerspat ist beträchtlich zurückgegangen, die Einfuhr von gemahlenem Schwerspat und Blanc fixe war indessen im Jahre 1927 noch höher als im Jahre 1924.

Die englische Produktion von ungemahlenem Schwerspat hat nach dem letzten Mines Report im Jahre 1927 24 984 t erreicht und damit die Produktion des Vorjahres um 4500 t überstiegen. Ferner ist die Produktion von ungebleichtem gemahlenen Schwerspat von 12 819 t im Jahre 1926 auf 13 254 t im Jahre 1927 gestiegen, während die Produktion von gebleichtem gemahlenen Schwerspat von 2000 t im Jahre 1926 auf 1922 t im Jahre 1927 zurückgegangen ist.

Während des Krieges, als die Zufuhr von ausländischem Schwerspat nach Großbritannien abgeschnitten war, hatte die englische Produktion enorm zugenommen, so daß im besten Jahre der gesamte inländische Bedarf in Höhe von etwa 80 000 t durch die inländische Industrie gedeckt werden konnte. Unmittelbar nach Beendigung des Krieges, als sich die Schwerspatindustrie noch in einer günstigen Lage befand, entstanden Pläne, große Anlagen zur Gewinnung von 250 bis 300 t pro Woche zur errichten; infolge der bald danach einsetzenden Ueberschwemmung des englischen Marktes mit Erzeugnissen des europäischen Kontinents geriet die englische Schwerspatindustrie jedoch in eine sehr schwierige Lage.

Bis vor wenigen Jahren herrschte in England die Ansicht vor, daß man in Großbritannien bezüglich der Qualitäten des hergestellten gemahlenen und gebleichten Schwerspats mit dem europäischen Kontinent nur schwerlich konkurrieren konne; die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß diese Ansicht irrig ist. Einer der großten englischen Produzenten, der die Mineralien aus den Gruben in Shropshire und North Devon verarbeitet, stelle gemahlenen gebleichten Schwerspat her, der hinsichtlich der Qualität keinen Vergleich mit den Erzeugnissen des europäischen Kontinents zu fürchten brauche.

Auf den Gebieten der übrigen Bariumchemikalien, mit Ausnahme des Bariumchlorids und der Lithopone, ist die Lage der englischen Industrie befriedigend; die Produzenten behaupten ihre Stellung. Für die einheimische Bariumchlorid- und Lithoponeindustrie bestehen jedoch noch große Expansionsmöglichkeiten. Für die Herstellung von Lithopone sind alle Ausgangsmaterialien in Großbritannien in ausreichender Menge vorhanden. (1343)

Zunahme der Kupfersulfatausfuhr. Wie „Chemist and Druggist" schreibt, konne man mit Befriedigung feststellen, daß sich angesichts der erheblichen Steigerung des Weltverbrauchs von Kupfersulfat auch die englische Ausfuhr wieder erholt habe. Unmittelbar nach Schluß des Weltkrieges hatten die britischen Kupfersulfatproduzenten einen großen Teil ihrer Kunden im südlichen Europa und Mittelmeergebiet verloren, eine Erscheinung, die darauf zurückzuführen ist, daß besonders Frankreich, Italien und Spanien infolge des lange andauernden englischen Ausfuhrverbotes gezwungen waren, ihre eigenen Kupfersulfatindustrien auszubauen.

Im Jahre 1914 betrug die britische Ausfuhr von Kupfersulfat rund 70 000 t, in den vorhergehenden Jahren war sie zum Teil noch höher. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausfuhr von Kupfersulfat.

Jahr	t
1912	84 100
1913	75 633
1921	27 997
1922	41 763
1923	40 247
1924	40 005
1925	40 791
1926	37 821
1927	42 401
1928	47 857

Nach dem Kriege wurde die Lage der englischen Kupfersulfatindustruie durch die scharfe Konkurrenz auf ihren alten Absatzgebieten und verschiedene Preisherabsetzungen sehr erschwert. Um die Ausfuhr zu heben, wurde vor einigen Jahren die British Sulphate of Copper Association gegründet, der alle großen englischen Kupfersulfatproduzenten angehören. Dieser Zusammenschluß hat der Industrie zweifellos großen Nutzen gebracht. Die Zahl der nicht der Association angeschlossenen Produzenten ist gegenwärtig nur gering, so daß der Ausfuhrpreis ziemlich genau kontrolliert werden kann. (1387)

Entdeckung von Radiumvorkommen. Zu der auf S. 500 der „Chem. Ind." nach der Zeitschrift „Chemical Age" gemeldeten Entdeckung von Radiumvorkommen in der Golcondan-Grube bei Hopton in Derbyshire erklären die Besitzer der Grube, daß ihnen über derartige Funde nichts bekannt sei. (2119)

Aus der chemischen Industrie. British Cyanides Company, Ltd. In einem Rundschreiben ist den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt worden, daß die neue Anlage zur Gewinnung von Rhodanid bei den Werken der Birmingham Corporation in Nechells fertiggestellt worden ist und im Februar d. J. den Betrieb aufgenommen hat. Die Anlage in Saltley ist ebenfalls seit kurzem in Betrieb. Die Beetle Products Co., Ltd., erzielt seit dem letzten Berichte regelmäßige Gewinne, und man rechnet mit einer fortgesetzten Erhohung des Umsatzes.

Mit der American Cyanamid Company hat die Gesellschaft ein Abkommen getroffen, nach dem in den Vereinigten Staaten eine Gesellschaft gegründet werden soll, die dort die

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 588.

Digitized by Google

Verfahren zur Herstellung von plastischen „Beetle"-Massen anwenden soll; das von dieser Gesellschaft benötigte Kapital wird vollständig von der American Cyanamid Company beigesteuert. Die neue Gesellschaft, die die Bezeichnung Synthetic Plastics Company führt, befindet sich im Gründungsstadium.

„Glycerine Ltd." Die Firmen Lever Brothers, Joseph Crosfield and Sons, William Gossage and Sons und Chris. Thomas and Bros. haben die „Glycerine, Ltd." gegründet, die am 1. April d. J. das Geschäft dieser Firmen in raffiniertem Glycerin einschließlich aller laufenden Verpflichtungen übernommen hat.

Central Provinces Manganese Ore Co., Ltd. Die 21. ordentliche Generaljahresversammlung der Gesellschaft wurde im April d. J. in London abgehalten. Wie der Chairman der Gesellschaft aus diesem Anlaß mitteilte, sind die Manganpreise im Jahre 1928 stark gefallen und bisher auf einem niedrigen Stande geblieben. Im August des letzten Jahres hat die russische Regierung die Kontrolle über die kaukasischen Lager wieder übernommen, die früher eine Zeitlang von der Harriman Company ausgebeutet wurden. Der Preis der für die Herstellung von Ferrolegierungen bestimmten und zweitgrädigen Manganerze ist hierdurch wesentlich gedrückt worden. Die Gesellschaft kann deshalb in zweitgrädigen Erzen nicht mehr konkurrieren, wenn auch die zur Herstellung von Ferrolegierungen bestimmten Erze noch einen mäßigen Gewinn einbringen. Eine Abhilfe kann gegenwärtig nur durch wesentliche Frachterleichterungen durch die indische Eisenbahn geschaffen werden.

British Industrial Solvents, Ltd. Die Gesellschaft hat die Produktion von Amylacetat, Butylacetat und Essigester aufgenommen. Innerhalb weniger Monate soll in der neuen Anlage in Salt End bei Hull die Herstellung von Aceton, das den Normen der britischen Regierung entspricht, und kurz danach die Herstellung von Butylalkohol aufgenommen werden. Weiterhin wird eine neue Anlage zur Herstellung von Essigsäure aller Grädigkeiten errichtet, die im Herbst des laufenden Jahres fertiggestellt werden soll.

British Celanese, Ltd. Wie ein Direktor der Gesellschaft bei seiner Ankunft in Canada erklärte, beabsichtigt die Gesellschaft, die Produktionskapazität ihrer Fabrik in Spondon (England) zu verdoppeln. Die Produktionskapazität würde sich hierdurch auf 68 Millionen lbs. pro Jahr erhöhen.

Lever Brothers, Ltd. Anläßlich der im April in Port Sunlight, Cheshire, abgehaltenen 35. Generaljahresversammlung teilte der Chairman der Gesellschaft mit, daß der Reingewinn der Gesellschaft im letzten Jahre etwas zurückgegangen ist. Als Ursache hierfür werden der Preissturz des Glycerins und die hohen Reklameunkosten für die am 3. Sept. 1928 erfolgte Einführung der neuen Lux-Toiletteseife auf dem englischen Markte angeführt. Insgesamt wurden von dieser Seife im Jahre 1928 im In- und Auslande 131,8 Millionen Stück verkauft, davon 119 Millionen Stück in den Vereinigten Staaten und Canada, wo die Seife bereits seit einigen Jahren eingeführt ist. Im ganzen hat das Toiletteseifengeschäft des Unternehmens trotz der Konkurrenz im In- und Auslande zugenommen und einen erhöhten Reingewinn eingebracht. Die englische Einfuhr von Toiletteseifen zeigt in den letzten fünf bis sechs Jahren mengenmäßig keine erhebliche Veränderung, wenn auch die deklarierten Werte etwas schwanken. Die englische Ausfuhr von Toiletteseife hat im letzten Jahre die Ausfuhr des Jahres 1927 überstiegen und übertraf auch wieder die Einfuhr.

Eine Tochtergesellschaft der Lever Brothers, Ltd., vertreibt Glycerin als Frostschutzmittel unter der Bezeichnung „Zero". Das Produkt hat in Großbritannien gute Aufnahme gefunden. Eine großzügige Propaganda ist eingeleitet worden, deren voller Erfolg bisher aber noch nicht abzusehen ist; eine Zunahme des Verbrauchs von Glycerin für diesen für Großbritannien verhältnismäßig neuen Verwendungszweck ist indessen schon festzustellen. (1850)

Frankreich. **Die Schwefelindustrie.** Einem in der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Berichte zufolge produziert Frankreich jährlich etwa 1200 bis 1400 t Schwefel, der in den Departements Bouches-du-Rhône und Vaucluse gefördert wird. Der Schwefel wird dort in sehr unreinem Zustande gefunden.

Die Einfuhr von rohem Schwefel nach Frankreich belief sich im Jahre 1927 auf 523 027 t im Vergleich zu 482 047 t im Vorjahre; davon kamen im Jahre 1927 264 746 t (gegenüber 282 151 t im Vorjahre) aus Spanien, 127 924 t (93 920 t) aus den Vereinigten Staaten und 26 679 t (23 749 t) aus Italien.

Die französische Einfuhr von gereinigtem Schwefel ist von 107 t im Jahre 1926 auf 2 328 t im Jahre 1927 und die Einfuhr von sublimiertem Schwefel von 549 t im Jahre 1926 auf 1 493 t im Jahre 1927 gestigen.

In Frankreich beabsichtigt man, die Gewinnung von Schwefel in verschiedenen Hochöfen, Kokereien und Gasanstalten durchzuführen; man rechnet damit, daß die Produktion aus diesen Quellen im Laufe von zwei Jahren auf 2000 t pro Jahr steigen wird. (1171)

Ausfuhr von Naval Stores. Während des Naval-Stores-Jahres 1927/28 betrug die französische Ausfuhr von Terpentinöl nach einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" 11 672 metr. t im Vergleich zu 17 355 t im vorhergehenden Erntejahre; an Kolophonium gelangten im Jahre 1927/28 57 997 t zur Ausfuhr gegenüber 69 120 t im Jahre 1926/27.

Während der ersten fünf Monate des Naval-Stores-Jahres 1928/29 führte Frankreich 5183 t Terpentinöl aus. Die größten Käufer sind Deutschland und Italien, hinter denen Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Dänemark und Schweden folgen. Großbritannien, die Niederlande und Belgien, die früher große Mengen französischen Terpentinöls bezogen haben, beziehen jetzt den größeren Teil ihres Bedarfs aus den Vereinigten Staaten, da die Verbindung auf dem Seewege hier günstiger ist.

Die Ausfuhr von Kolophonium aus Frankreich belief sich in den ersten fünf Monaten des Erntejahres 1928/29 auf 25 139 t; die wichtigsten Abnehmer sind hier ebenfalls Deutschland und Italien. An dritter Stelle steht Großbritannien, und weiterhin folgen Belgien, die Niederlande, Australien, die Schweiz, Polen und die Vereinigten Staaten. (789)

Aus der chemischen Industrie. Phosphates Tunisiens. Die Gesellschaft hat die Gründung der „Société Française des Forces Hydro-Electriques de la Dalmatie" mit einem Kapital von 125 Mill. Fr. übernommen und hat mit der jugoslawischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser Gesellschaft die Wasserkraft-Konzession der „Sufid" übertragen worden ist, sowie das ausschließliche Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte der Flüsse Kerka und Cetina.

Die Konzession der „Sefied", wie der neue Name lautet, entspricht gegenwärtig 280 Mill. kWh und wird nach der Vergrößerung der Zentrale in Kraljevac (in etwa einem Jahre) eine halbe Milliarde kWh erreichen; etwa ebenso groß wird die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Neuanlagen sein, so daß die Gesellschaft in einigen Jahren (in unmittelbarer Nähe des Meeres) über eine Milliarde kWh verfügen wird, eine Leistungsfähigkeit, der außer in Norwegen und Canada wohl kaum etwas an die Seite zu stellen ist.

Für ihre Einbringungen erhalten die „Phosphates Tunisiens" außer einer Entschädigung in bar die Hälfte der Gründeranteile, das Bezugsrecht auf 35% des Aktienkapitals, sowie kommerzielle Vorteile. Die günstige Kassenlage der „Phosphates Tunisiens" gestattet, diese Unternehmung ohne eine Kapitalerhöhung durchzuführen. (1997)

Belgien. **Zusammenschluß in der chemischen Industrie.** Die Union Chimique Belge traf, wie der „Voss. Ztg." aus Luxemburg gemeldet wird, mit der Pharmacie Centrale de Belgique ein Abkommen, wonach letztere den Handel mit pharmazeutischen Produkten übernimmt, deren Fabrikation jedoch der Union Chimique Belge vorbehalten bleibt. Die Pharmacie Centrale erwirbt im Austausch gegen 80 000 ihrer Anteilscheine von der Union Chimique ein Paket Cophaco-Aktien (Société Commerciale de Produits Chimiques et Pharmaceutiques au Congo). Die Fusion wird dadurch ausgebaut, daß 120 000 Anteile der Pharmacie Centrale gegen Aktien der Union Chimique umgetauscht werden auf Grund von 30 Anteilen Pharmacie gegen einen Union Chimique. (2102)

Aus der Bichromatindustrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, wird in dem Berichte der Société Générale Métallurgique de Hoboken mitgeteilt, daß die Produktion von Bichromaten in der Fabrik in Oolen während des am 30. Juni 1928 abgelaufenen Geschäftsjahres in befriedigender Weise fortgesetzt worden sei und während dieses Jahres insgesamt 2167 t Natrium- und Kaliumbichromat hergestellt worden seien. (785)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij. Die Gesellschaft errichtet eine Fabrik

Digitized by Google

zur Erzeugung von Schwefelsäure und Lithopone in Juliana Kanadl. Die Schwefelsäureproduktion soll für den Bedarf der neuen Fabrik sowohl als auch der Zinkweiß- und Lithoponefabriken in Maastricht und Eysden ausreichen, die täglich entsprechend 65 und 35 t Lithopone erzeugen. (2131)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien, Kolin. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hielt am 14. Mai die Bilanzsitzung ab, in der beschlossen wurde, der am 31. Mai stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, vom Reingewinn von 3 984 094 čK eine Dividende von 16% gleich 32 čK per Aktie (i. V. 30 čK), und zwar auch auf die Aktien der Neuemission (das Aktienkapital wurde auf 20 Millionen erhöht) auszuschütten.

Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß das letzte Geschäftsjahr günstige Erfolge gezeitigt hat und daß die Gesellschaft infolge der Fusion mit der Schlaner Fabrik ein umfangreiches Investitions- und Rationalisierungsprogramm begonnen hat, dessen Durchführung es mit sich bringen wird, daß die Koliner Gesellschaft mit ihren sechs Fabriken den modernst ausgestatteten chemischen Betrieb repräsentieren und daß ihre Produktionskapazität beträchtlich erhöht werden wird, namentlich, soweit es die Herstellung von Schwefelsäure und Superphosphat betrifft. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß in der ersten Hälfte des Vorjahres mit der Realisierung des Vertrages mit der staatlichen Hüttenverwaltung in Joachimstal bezüglich der Erzeugung und des Verkaufs radioaktiver Präparate begonnen wurde. Dieser Vertrag stellt den ersten Versuch einer Zusammenarbeit der staatlichen Unternehmungen mit einem Privatunternehmen dar. Wie ersichtlich, hatte das gemeinschaftliche Unternehmen bereits im ersten Jahre, sowohl für die Staatskasse als auch für die genannte Gesellschaft einen anerkennenswerten Erfolg.

Die „Solo", Vereinigte čechoslovakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. hat am 22. Mai 1929 ihre ordentliche Generalversammlung in Prag abgehalten. Der Jahresabschluß, welcher nach Durchführung von entsprechenden Abschreibungen, nach Komplettierung des Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfonds auf die frühere Höhe einen Gewinn von 12,002,561 čK ausweist, wurde genehmigt und beschlossen, von dem Reingewinn eine Dividende von 40.— čK pro alte und neue Aktie zur Ausschüttung zu bringen und den nach Auszahlung der statutenmäßigen Tantieme erübrigten Rest per 1 319 148 čK auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter wurden aus dem Reingewinn je 250 000 čK, zusammen 500 000 čK, zugewiesen.

Aus dem Geschäftsbericht: Im Interesse der fortschreitenden Konzentration der Betriebe wurden weitere Maßnahmen durchgeführt; wir haben die Fabrik Tyrnau eingestellt, verkauft und die Erzeugung nach Neusohl übertragen; in letzterer Fabrik haben wir den Betrieb für einige Monate unterbrochen, um dieselbe zu rekonstruieren. Die Fabrik hat im Oktober 1928 die Erzeugung wieder aufgenommen und arbeitet zufriedenstellend. In weiterer Konsequenz des Ankaufes der Aktien der Zündwarenfabrik A.-G., Neusohl, haben wir rückwirkend ab 1. Januar 1928 die Fusion dieser Gesellschaft mit der unserigen durchgeführt. In den Aktiven und Passiven der vorliegenden Bilanz sowie in dem Gewinn- und Verlustkonto tritt diese Fusion bereits in Erscheinung.

Die „Vulcan", Zündwarenfabrik A.-G. in Činadovo, hat im Geschäftsjahr 1927/28 zufriedenstellend gearbeitet und die Dividendenzahlung mit 5% wieder aufgenommen; auch das laufende Geschäftsjahr zeigt bisher günstige Erfolge. — Die „Solo", Zündwaren- und chemische Fabriken A.-G. in Wien weist eine weitere günstige Entwicklung auf und verteilt für das Jahr 1928 eine Dividende von 16% gleich 16 S. — Die „Szikra", Ungarische Zündholzfabriken A.-G., Budapest, hat ihr Aktienkapital im vorigen Jahre zweimal erhöht, und zwar zunächst behufs Erwerbung der Zündholzfabrik in Gyula, an welcher Kapitalserhöhung wir quotenmäßig beteiligt waren. Kurz darauf hat, wie bekannt, die Svenska Tändsticks Aktiebolaget in Stockholm im Zuge eines mit der ungarischen Regierung zwecks Gewährung einer Anleihe und Erwerbung des Zündholzmonopols abgeschlossenen Vertrages die von ihr angekauften und bisher außerhalb der „Szikra" gestandenen Zündholzfabriken in diese als Apport eingebracht und eine weitere Kapitalserhöhung vorgenommen, so daß das Aktienkapital der „Szikra" gegenwärtig 12 Mill. Pengö beträgt. Die durch diese Transaktion eingetretene Konsolidierung der Verhältnisse läßt auch für die Zukunft eine angemessene Verzinsung unserer Beteiligung erwarten. — Die „Drava", Zündwarenfabrik A.-G. in Osijek hat im Jahre 1928 günstig gearbeitet und wird dieselbe Dividende wie im Vorjahre zur Ausschüttung bringen; bei der Ersten bosn.-herzeg. Zündwarenfabrik A.-G. in Sarajewo sowie bei der „Leda", Fabrik chemischer Produkte A.-G., Timisoara, können wir gleichfalls von einem zufriedenstellenden Geschäftsgang berichten. — Infolge ungünstigen Geschäftsganges bei der Regal & Co. in Großheilendorf haben wir deren Liquidation beschlossen; dieselbe ist in Durchführung begriffen.

Wie wir aus anderer Quelle erfahren, wurde neuerdings in Olmütz unter Führung der Hauptaktionäre der „Solo" A.-G. die „Tschechoslowakische Kunstharzfabrik" ins Leben gerufen, die Anfang April d. J. die Produktion aufgenommen hat.

Wie „Prag. Tagbl." meldet, soll unter Mitwirkung der Hoffmann La Roche in Basel und eines Prager Bankinstitutes mit einem Kapital von 3 Millionen čK eine A.-G. gegründet werden, die sich mit der Erzeugung chemischer, insbesondere pharmazeutischer Präparate befassen wird. Die Gesellschaft wird „Roche", A.-G. für chemisch-pharmazeutische Produkte in Prag firmieren. (1998)

Polen. **Gründung eines Terpentinsyndikats.** Die Terpentinhandelsfirmen haben, wie der „Deutsche Wirtschaftsbund für Polen" mitteilt, beschlossen, ein Terpentinsyndikat zu gründen, dem sich insgesamt 130 Firmen anschließen sollen. Der Gründungsausschuß dieses Syndikats wird demnächst beim Ministerium für Industrie und Handel den Antrag auf Legalisierung stellen. (2120)

Aus der Schwefelsäureindustrie. Wie wir „Przemysl Chemiczny" entnehmen, begann die Firma Giesche Aktiengesellschaft, die in Polen die weitaus größte Menge Schwefelsäure herstellt, mit dem Umbau und der Vergrößerung der Schwefelsäurefabrik in Rozdzien in Oberschlesien, welche nach der Kontaktmethode arbeitet. Nach Fertigstellung soll in der Fabrik die Reinigung der Verbrennungsgase vollständig in Elektrofiltern von hoher Spannung nach dem System Cottrell-Möller in der Kälte sowie in der Wärme geschehen. Es ist eine tägliche Produktion von etwa 50 t 100%iger Schwefelsäure vorgesehen.

Ferner ist der Umbau der Kammern zur Herstellung von Schwefelsäure nach einem kombinierten Turm-Kammersystem und unter Benutzung mechanischer Apparaturen in der Uthemann Hütte in Schopinitz, die ebenfalls der Giesche Aktiengesellschaft gehört, geplant.

Nach dem Uebergang der Firma Giesche Aktiengesellschaft in den Besitz des Bankiers Harriman, bildet diese Gesellschaft jetzt eine Filiale der Anaconda Mining & Copper Co.

Nach einer Mitteilung der Tageszeitung „Czas" soll bereits in der nächsten Zeit in Polen eine Schwefelsäurefabrik mit einem Kapital von sechs Millionen Zloty errichtet werden. Es handelt sich um eine Gründung eines belgischen Konzerns gemeinsam mit der Powszechny Bank Zwiazkowy. (2074)

Sowjet-Rußland. **Gründung des Trusts „Phosphorit".** Auf Grund einer Verordnung vom 23. Februar d. J. ist, wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, ein Trust unter der Bezeichnung „Phosphorit" (vgl. „Chem. Ind.", S. 618) gegründet worden, dessen Aufgabe die Ausbeutung von Phosphoriten auf dem Gebiet der russischen Bundesrepublik ist.

Zum Bestande des Trusts gehören folgende Phosphoritmühlen mit den zu ihnen gehörenden Phosphoritlagern und Unternehmen: 1. Ssesechtschensker (Gouv. Smolensk); 2. Dmitrowsker (Gouv. Woronesch); 3. Bytschkowsker (Gouv. Kaluga); 4. Brjansker; ferner die im Gouvernement Brjansk und im Gebiet der Autonomen Tschuwaschenrepublik zu erbauenden Phosphoritmühlen. (2080)

Der Fünfjahresplan für Düngemittel*) und Schädlingsbekämpfungsmittel. „Iswestija" veröffentlichen eine Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 23. April d. J. betr. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft in den Jahren 1928/29 bis 1932/33. Darin heißt es u. a.:

Das Produktionsprogramm für künstliche Düngemittel ist zu revidieren. Das Entwicklungstempo ist besonders in den ersten Jahren zu forcieren. Die Produktion von Phosphoritmehl soll bereits im Jahre 1929/30 500 000 t erreichen. Die Gesamtproduktion von künstlichen Düngemitteln soll zum Ende des Jahrfünfts nicht weniger als 8 Mill. t betragen, darunter 2,7 Mill. t Phosphoritmehl. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, dahingehend zu

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 618.

Digitized by Google

wirken, daß die gewöhnlichsten künstlichen Düngemittel überall in der landwirtschaftlichen Praxis Eingang finden.

Bezüglich der Schädlingsbekämpfungsmittel wird verfügt, daß in den nächsten 2 bis 3 Jahren ein Produktionsprogramm auszuarbeiten sei, das den Anforderungen der Landwirtschaft vollauf genüge. (2089)

Geplante Neugründungen. Pressemeldungen zufolge sollen im Bezirk Beresnjaki bei Ssolikamsk verschiedene chemische Fabriken neu errichtet werden. U. a. ist der Bau einer Kunstdüngerfabrik geplant, der bereits in diesem Jahr begonnen werden soll. Die Kapazität wird 50 000 t im Jahr betragen. Ferner werden eine Schwefelsäurefarik (Jahresproduktion 135 000 t) und zwei Sodafabriken (Jahresproduktion 200 000 t bzw. 80 000 t) errichtet werden. Im laufenden Wirtschaftsjahr sind für die Bauarbeiten 9 Mill. Rbl. vorgesehen.

Außer dem Beresnjakowsker „Chemiekombinat" sollen im Uralgebiet zwei weitere Kombinate, Magnitogorski und Bogomolowski, errichtet werden, die sämtlich im Jahre 1931/32 im Betrieb sein und deren Baukosten sich auf insgesamt 137 Mill. Rbl. belaufen sollen.

In Fachkreisen sollen jedoch ernsthafte Zweifel an der Durchführbarkeit dieser Pläne aufgetaucht sein, da erstens das Transportproblem und die Beschaffung billiger elektrischer Kraft im Uralgebiet und zweitens die Heranziehung von Arbeitern und technisch geschultem Personal, sowie deren Unterbringung in den gering besiedelten Gebieten größte Schwierigkeiten bereiten dürften.

Um die Versorgung der Baumwoll-, der Getreide- und Reiskulturen im mittelasiatischen Gebiet und in der Kosakenrepublik mit künstlichen Düngemitteln zu gewährleisten, beabsichtigt der Rat für Arbeit und Landesverteidigung, die Phosphoritvorkommen im Gebiet von Aktjubinsk in der Kosakenrepublik zu erschließen und ein Phosphoritbergwerk mit einer Jahresleistung von 200 000 t Phosphorit zu errichten. Bereits in diesem Jahr wird eine Phosphoritmühle gebaut werden, um die Phosphoritdüngung versuchsweise aufzunehmen. (2088)

Die Ssolikamsker Kalivorkommen. Einer Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" zufolge hat man mit der Anlage einer zweiten Kaligrube bei Ssolikamsk begonnen. Die Arbeiten werden von deutschen Spezialisten ausgeführt.

Der Kalitrust baut eine mächtige elektrische Kraftstation an der Grube Nr. 1, welche die Gruben Nr. 1 und 2 und die Hilfsanlagen des Trusts bedienen wird. (2005)

Quecksilbervorkommen entdeckt. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, ist dem Geologischen Komitee von der zentral-asiatischen Abteilung gemeldet worden, daß im Rayon Kapet-Daga eine neue Zinnoberader gefunden worden ist. Ein anderes, recht bedeutendes Quecksilberlager war bereits früher im Donbassin entdeckt worden. (2004)

Rumänien. **Produktion von Schwefelsäure.** Die rumänische chemische Industrie, welche bis jetzt infolge der Unstabilität der Währung daran gehindert war, sich größer und neu einzurichten, beginnt, nach „Frkf. Ztg.", das Versäumte nachzuholen. Die „Marasesti" S. A. Roumaine pour Industries Chimiques, welche in der Schwefelsäure-, Kunstdünger- und Leim-Industrie des Landes eine führende Rolle spielt, hat den Bau einer Schwefelsäureanlage nach dem Kontaktsystem in ihrem Werke in Valea Calugareasca in Angriff genommen. Das Werk soll eine hinreichende Kapazität (10 000 t jährlich) haben, um auch den bisher aus dem Auslande, hauptsächlich Polen, bezogenen Teil des Schwefelsäurebedarfes (etwa 3000 t jährlich gegenüber 27 000 t Inlandsproduktion) herzustellen. Da eine Erhöhung des Inlandsabsatzes infolge der Entwicklung der Petrolcumraffinerien, gegebenenfalls auch der Blechwalzwerke und Textilfärbereien, erwartet wird, wird die neue Anlage so konstruiert, daß später eine Erhöhung der Jahresproduktion um weitere 10 000 t vorgenommen werden kann. Der rumänische Markt würde somit in Zukunft mit konzentrierter Schwefelsäure, hochkonzentrierter Säure und Oleum durch die einheimische Industrie vollständig versorgt werden können. An der „Marasesti" ist neben der rumänischen Majorität (Banque Commerciale Roumaine) auch die „Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure und Chemische Industrie A.-G., Budapest, beteiligt. Zur Lösung der technischen Fragen bestehen dem Vernehmen nach, Vereinbarungen zwischen der „Marasesti" und den ausländischen Gesellschaften. (1987)

Bulgarien. **Ausschreibung.** Ausschreibende Stelle: Sofioter Stadtgemeindeverwaltung. Am 29. Juni 1929 findet in der Sofioter Gemeindeverwaltung eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von 2250 kg flüssigem, reinem Chlor statt. Voranschlag 175 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Offerten und Anfragen sind an die Kanzlei der Abt. „Wasserleitung", Sofia, Ul. „Alabinska" 42, zu richten. („Darj. Westnik.") (2094)

Jugoslawien. **Aenderung der Vorschriften für die Beteiligung an Staatslieferungen verlangt.** Am 24. Mai 1929 hat in Belgrad die Generalversammlung der Industrieverbände Jugoslawiens getagt. Dabei wurde einmütig festgestellt, daß sich die Verhältnisse im Staate nach der Aufhebung der Verfassung gebessert haben. Die Verbände forderten u. a., daß die Vorschriften für die Beteiligung an Staatslieferungen und das Gesetz über die Staatsrechnungsführung geändert werden. Es wird die Durchführung des Prinzips der Gleichberechtigung beider Vertragskontrahenten des Staates und des Lieferanten gefordert. („Slovenec") (2077)

Widerrufung des Anbauverbotes für indischen Hanf in Südserbien. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet nach einer Meldung der „Pravda", Belgrad, daß der Landwirtschaftsminister anläßlich einer Besichtigungsreise in Südserbien festgestellt hat, daß dort größere Flächen mit indischem Hanf bebaut sind. Da diese Kultur nach den internationalen Verträgen verboten ist, wurde die Vernichtung der Kulturen durch die Behörden angeordnet. Die betroffenen Kreise haben aber sofort durch eine Eingabe an den Ministerrat ersucht, die Verordnung des Ministers nicht durchzuführen, da die Kulturen als Ersatz für die durch die Kälte vernichteten Mohnkulturen angelegt worden seien. Der Ministerrat hat dieser Bitte bereits entsprochen. (2095)

Gründung einer Caseinfabrik geplant. Die Verwaltung der Mustermesse in Esseg (Osijek) hat von der schweizerischen Gesandtschaft in Belgrad eine Zuschrift erhalten, in dem das Interesse einer Schweizer Gesellschaft an der Gründung einer Caseinfabrik in Jugoslawien unter Mitwirkung einheimischer Industriekreise mitgeteilt wird. Die Fabrik soll in der Nähe von Esseg errichtet und die Fabrikation nach einem in der Schweiz erprobten und patentierten Verfahren durchgeführt werden. „Jugoslovenski Lloyd" meint, daß eine Fabrik dieser Art mit relativ geringen Mitteln gegründet werden könnte. (2096)

Griechenland. **Ausschreibung.** Die Generaldirektion der griechischen Staatsbahnen schreibt für den 27. Juni 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung von 20 t Calciumcarbid aus. Die speziellen Bedingungen sind bei der Generaldirektion der Staatsbahnen in Athen, Rue de 3me Septembre 6, Abteilung für Materiallieferungen, zu erhalten. (2114)

Italien. **Lieferung von Nicotinsulfat durch das staatliche Tabakmonopol.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 16. Mai 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 25. April, durch das bestimmt wird:

Zu dem Tarif der Verkaufspreise für Tabaknebenprodukte wird ein neues als „Nicotinsulfat" bezeichnetes Produkt hinzugefügt, das in den folgenden Qualitäten zu den angegebenen Preisen an die Oeffentlichkeit abgegeben wird:

1. Nicotinsulfat, 50 Volum-%, in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von 1 Liter, Preis 60 Lire per Gefäß.

2. Nicotinsulfat, 25 Volum-%, in Gefäßen mit einem Fassungsvermögen von $^2/_{10}$ Liter, Preis 6,50 Lire per Gefäß (2141)

Preisausschreiben. An der Ostküste von Sizilien werden seit einiger Zeit die Citronen-, Orangen- und Mandarinenpflanzungen von einer neuen Krankheit, „mal secco", heimgesucht. Da sich seither alle Bemühungen zu ihrer Bekämpfung als erfolglos erwiesen haben, setzt die Camera Agrumaria in Messina für die Angabe eines brauchbaren Heilmittels einen Preis von 100 000 Lire aus. Das Nähere ist bei der genannten Behörde zu erfragen. (2121)

Spanien. **Kunstseideproduktion.** Vor einiger Zeit wurde in Prat de Llobregat in der Nähe von Barcelona eine Tochtergesellschaft einer bedeutenden holländischen Firma die „Seda de Barcelona" gegründet. Die Produktion beträgt gegenwärtig 1 800 kg im Tag, soll aber in kurzem auf 3 000 kg gesteigert werden. (2130)

Verbrauch von Phosphatdüngemitteln. Das „Chemical Trade Journal" gibt für den Verbrauch von Super- und

Digitized by Google

Thomasphosphaten in Spanien während der letzten Jahre die folgenden Zahlen an:

Jahr	t
1927	1 110 000
1926	1 085 387
1925	1 017 241

(445)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausfuhr von Superphosphaten.** Die amerikanische Ausfuhr von Superphosphaten, die seit dem Jahre 1922 in fast regelmäßigem Steigen begriffen war, ist nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemicals" in den ersten neun Monaten des Jahres 1928 etwas hinter der Vorjahresausfuhr zurückgeblieben. Ueber die Entwicklung der Ausfuhr seit dem Jahre 1920 geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Jahr	long t	1000 $
1920	80 993	2 950
1921	4 278	96
1922	26 781	372
1923	42 099	534
1924	45 751	589
1925	66 879	1 077
1926	64 452	937
1927	107 507	1 615
1928 (9 Monate)	80 170	1 400

In den ersten neun Monaten des Jahres 1927 belief sich Ausfuhr auf 89 373 long t.

Die Ausfuhr des Jahres 1927 ging größtenteils nach Canada und Cuba, die zusammen 93% der gesamten Superphosphatausfuhr aufnahmen; Canada bezog 76 945 t und Cuba 23 630 t. (648)

Produktion von Schuhwichse usw. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, gibt der Bericht des Bureau of the Census den Wert der Gesamtproduktion der amerikanischen Unternehmen, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Schuhwichse, Schuhcreme, Lederbeizen und -appreturen und ähnlichen Erzeugnissen befassen, für das Jahr 1927 zu 22,54 Millionen $ an; im Jahre 1925 betrug der Wert der Gesamtproduktion 25,05 Millionen $ und ist somit im Jahre 1927 um 10% im Vergleich zum Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, zurückgegangen. (357)

Censusbericht über die Klebstoffindustrie. „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet: Nach den Erhebungen des Bureau of the Census betrug der Wert der Gesamtproduktion derjenigen amerikanischen Unternehmen, die Klebgummi, Kleister und andere Klebstoffe (unter Ausschluß von Leim und Kautschukkitt) als Haupterzeugnisse herstellen, im Jahre 1927 7,95 Millionen $ im Vergleich zu 9,85 Millionen $ im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre. Der Wert der Produktion ist demnach um 19,4% zurückgegangen. (355)

Cuba. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Wie in den monatlichen Veröffentlichungen der Association of British Chemical Manufacturers mitgeteilt wird, stammt die letzte veröffentlichte Statistik über die cubanische Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Jahre 1926. Wie aus dieser hervorgeht, stammt der Hauptteil der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten; nähere Einzelheiten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Herkunftsland	1. Hälfte 1926 1000 $	2. Hälfte 1926 1000 $
Vereinigte Staaten	202	183
Argentinien	—	1
Deutschland	9	13
Belgien	1	3
Spanien	6	18
Frankreich	65	129
Niederlande	1	9
Italien	2	3
Großbritannien	5	6
Andere Länder	2	2
Insgesamt:	293	367

(439)

Brasilien. **Aus der Graphitindustrie.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist in Brasilien eine Konzession zur Ausbeutung eines Graphitlagers im Staate Ceará erteilt worden. Das Lager liegt etwa zehn englische Meilen von einer Eisenbahnlinie und etwa 50 Meilen von Fortaleza entfernt; diese Stadt käme als Ausfuhrhafen in Betracht. Der Betrieb soll nur in beschränktem Umfange aufgenommen werden. (358)

Chile. **Produktion und Ausfuhr von Borax.** Die chilenische Boraxproduktion betrug 1913 etwa 48 000 metr. t. In der Zeit von 1923 bis 1926 war sie auf annähernd 35 000 t jährlich zurückgegangen. Im Jahre 1927 betrug die Produktion nur noch 23 000 t und zeigte weiter fallende Tendenz, entsprechend den Angaben über die Ausfuhr im Jahre 1928. Im dritten Quartal 1928 betrug die Ausfuhr von Borax 3166 t und ging im vierten Quartal weiter auf 2642 t zurück. Diese Entwicklung ist auf die Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten und auf die durch das nordamerikanische Angebot bedingten dauernden Preisrückgänge zurückzuführen. (2017)

Niederländisch-Guayana. **Ausfuhr von Bauxit im Jahre 1927.** Nach „Chimie et Industrie" ist die Ausfuhr von Bauxit durch die „Surinaamsche Bauxite Maatschappij" im Jahre 1927 auf 174 812 t gestiegen. Die gesamte Ausfuhr ist nach den Vereinigten Staaten versandt worden. Infolge der guten Ausrüstung des Hafens Moengo erfolgt die Verladung des Bauxits ohne Schwierigkeiten und innerhalb kürzester Zeit. (1004)

Algier. **Phosphatausfuhr 1928.** Die Phosphatausfuhr zeigt 1928 einen leichten Rückgang gegen das Vorjahr, in welchem sie besonders stark war; so betrug z. B. der Absatz der „Phosphates de Constantine":

	t
1928	710 000
1927	793 000
1926	602 000

(673)

Türkei. **Vom Opiummarkt.** In der Zeit vom 3. April bis 14. Mai d. J. wurden an der Konstantinopeler und an der Smyrnaer Börse insgesamt 385 Kisten Opium zu folgenden Preisen umgesetzt: Qualität Akschehir, Ilgin. Ltqs. 28,25 bis 35,— je Oka, Qualität Karahissar Ltqs. 28.— bis 34,35 je Oka, Qualität Soft Ltqs. 30,— bis 35,— je Oka, Qualität Nezip Ltqs. 28,— je Oka. Die Meldungen über den voraussichtlichen Ertrag der diesjährigen Ernte lauten allgemein ungünstig. Wird die Lage von interessierter Seite auch übertrieben schlecht dargestellt, so scheint es doch bereits festzustehen, daß das vorjährige Ergebnis von 4800 Kisten nicht erreicht werden wird. Eine Smyrnaer Exportfirma zahlt bei ihren Käufen von Abschluß zu Abschluß erhöhte Preise. Die zuletzt für Akschehir-Ware bewilligten Ltqs. 35,— pro Oka entsprechen einem Exportpreise von 26/3 sh. für 12% Harrison-Ware per engl. Pfund (lb.) cif Ankunftshafen. („I. u. H.") (2153)

Vom Valoneamarkt. Die Deutsche Orientbank schreibt in ihren „Türkischen Wirtschaftsberichten" von Ende April: Auf diesem Markte hält die Geschäftsstagnation an. Es gelangten nur geringe Mengen zur Verschiffung; der Hauptteil der Ernte jedoch bleibt noch unverkauft. Es sei darauf hingewiesen, daß sich der Valoneaextrakt in Rußland sehr gut eingeführt hat, wo er wegen seiner zufriedenstellenden Qualität und des sich dem Quebracho-Extrakt anpassenden Preises bevorzugt wird. (2127)

Philippinen. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Die folgenden Zahlen über die Einfuhr der Philippinen an Chemikalien und Düngemitteln usw. sind einem Berichte des „Board of Trade Journal" entnommen:

Jahr	Chemikalien, Arzneimittel usw. 1000 £	Düngemittel 1000 £
1925	410	406
1926	438	198
1927	431	390
1. Hälfte 1928	233	237

(781)

Japan. **Produktion verschiedener Bergbauerzeugnisse.** Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" wurden in Japan in den Jahren 1926 und 1927 u. a. die folgenden Bergbauerzeugnisse gewonnen:

		1926	1927
Wismutmetall	(kg)	25 694	22 575
Platin	(kg)	6,2	0,15
Arsenik	(metr. t)	1 035	*)
Schwefel	(metr. t)	47 775	61 340

(791)

Australien. **Herstellung von Casein und Caseinprodukten.** Laut „Chemical Trade Journal" ist in Australien die Caseïn Products (N. S. W.), Ltd., gegründet worden, deren Zweck die Gewinnung von Casein und daraus hergestellten Produkten ist. Das Kapital beträgt nominal 100 000 £ in 1-£-Shares. (789)

*) Fehlt Angabe.

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Professor Dr. Fritz Curschmann begeht am 8. Juni seinen 50jährigen Geburtstag.

Professor Curschmann ist Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, gleichzeitig Vorsitzender der Sektion Mitteldeutschland (Wolfen, Kreis Bitterfeld), Schatzmeister und Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des Arbeitgeberverbandes und nimmt auch an sonstigen Arbeiten auf sozialpolitischem Gebiet an hervorragender Stelle teil. (2163)

Dr. Max Wiedemann 70 Jahre. Am 14. Juni d. J. begeht der langjährige ehemalige Schriftleiter der „Chemischen Industrie", Dr. phil. Max Wiedemann, seinen 70. Geburtstag.

Im Jahre 1896 trat Dr. Wiedemann in die Schriftleitung der „Chemischen Industrie" ein, der er 25 Jahre hindurch bis 1921 angehört hat. (2118)

Geschäftliches.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland im Jahre 1928 war nicht einheitlich und hat auch unsere Betriebe und Beteiligungen verschieden beeinflußt. Das Gesamtergebnis entspricht dem des Vorjahres und ermöglicht wiederum die Verteilung von 6% Dividende. In unserer Teerprodukten-Abteilung war die Konjunktur weiter rückläufig. Das schon im Bericht für 1927 gemeldete Anwachsen der Lagerbestände ist im vergangenen Jahre, verbunden mit einem Nachgeben der Erlöse, fortgeschritten. Einem erhöhten Rohteeranfall stand ein Rückgang des Teerproduktenverbrauchs gegenüber. Der Pechabsatz hat durch die verminderte Abnahme seitens der Brikettfabriken gelitten, der Absatz in Straßenteer ließ trotz lebhafter Propaganda zu wünschen übrig. Der Absatz der Feinprodukte hat befriedigt; durch Qualitätsverbesserungen konnte die Ausfuhr gesteigert und die Erzeugung ganz untergebracht werden. Die Umsätze unserer Imprägnier-Abteilung und Fluor-Abteilung entsprachen den Umsätzen des Vorjahres. Die Betriebe der Silesia, Verein chemischer Fabriken, die für unsere Rechnung arbeiten, sind in erheblichem Umfang von dem Düngermarkt abhängig. Dieser hat sich durch die ungünstige Lage der Landwirtschaft nicht in dem erwarteten Maße gebessert. Die im vorigen Geschäftsjahr noch unter den eigenen Betrieben verzeichneten Planiawerke sind mit Wirkung vom 1. April 1928 in die Siemens-Planiawerke Aktiengesellschaft für Kohlefabrikate eingebracht worden. Durch den Uebergang dieser Anlagen in die genannte Gesellschaft erklären sich im wesentlichen die Verschiebung der Anlagewerte in der Bilanz und eine entsprechende Erhöhung des Beteiligungskontos. Das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres der Siemens-Planiawerke Aktiengesellschaft für Kohlefabrikate, das am 31. März 1929 abgelaufen ist, war durchaus befriedigend. Eine Beschlußfassung über die Höhe des zu verteilenden Reingewinnes liegt bei dieser Gesellschaft noch nicht vor. Die auf diese Zusammenfassung der Interessen gesetzten Erwartungen dürften sich erfüllen. Auch bei den anderen Beteiligungen haben sich die in den letzten Jahren durchgeführten Verständigungen in einer Vermehrung der Erträgnisse ausgewirkt. Die Niederschlesische Bergbau-Aktien-Gesellschaft, in die unsere früheren selbständigen Unternehmungen der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmiz und der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks cons. Abendröte eingebracht worden sind, hat am 30. September 1928 ihr erstes Geschäftsjahr abgeschlossen. Die Gesellschaft ist endgültig mit einem Kapital von 40 Millionen M. gegründet worden, und zwar mit 4 Millionen M. Vorzugsaktien und 36 Millionen M. Stammaktien. Die Auswirkung der durchgeführten Zusammenfassung wird sich langsam bemerkbar machen. Der in unserem vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Staatskredit ist in Höhe von 11 Mill. M., und zwar je zur Hälfte vom Reich und von Preußen, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. An der von den Kreditgebern verlangten Bürgschaft haben wir uns mit 2 Millionen M beteiligt. Das neue Geschäftsjahr ab 1. Oktober 1928 ist in den ersten Monaten durch den im Oktober ausgebrochenen Streik beeinflußt worden. Unsere Beteiligung bei der Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft brachte uns auch in 1928 keinen Gewinn. In Jahre 1928 hat sich aber bei dieser Gesellschaft eine Verbesserung der Verhältnisse gezeigt, insbesondere hat im Jahre 1928 die „Olex" Deutsche Petroleum-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H., an der die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft beteiligt ist, von der Besserung auf dem Betriebsstoffmarkt Nutzen ziehen können. Für das Jahr 1928 wird die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft 4% Dividende verteilen, die bei uns im Jahre 1929 vereinnahmt werden. Die Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, an deren Kapital von 7 600 000,— M wir mit rund der Hälfte beteiligt sind, hat ihre günstige Entwicklung weiter fortgesetzt. Wir haben im Berichtsjahre aus dieser Gesellschaft 10% und im laufenden Jahre 12% Dividende vereinnahmt. Auch andere Beteiligungen, wie z. B. die Bakelite-Gesellschaft m. b. H. und unsere Beteiligungen auf dem Teerprodukten- und Imprägniergebiet haben sich weiterhin gut entwickelt und uns steigende Einnahmen gebracht. Unser Warenlager umfaßt noch die Vorräte unserer Abteilungen: Teerprodukte, Imprägnierung und Fluor sowie der Silesia. Mengenmäßig sind die Vorräte bei unserer Teerprodukten-Abteilung gestiegen. Mit Rücksicht auf die oben erwähnten Verhältnisse sind diese Vorräte mit besonderer Vorsicht bewertet worden. Bei den Effekten bestehen die Zugänge im wesentlichen aus festverzinslichen Papieren, die wir im Zusammenhang mit einer Transaktion übernommen haben. Zum größten Teil sind diese Papiere in 1929 wieder veräußert worden. Die Forderungen an Tochtergesellschaften und befreundete Unternehmungen sind gegenüber dem Vorjahre nicht unerheblich zurückgegangen. Dies hängt zum großen Teil mit der Durchführung der Gründung der Niederschlesischen Bergbau-Aktiengesellschaft zusammen, indem wir für einen Teil unserer Forderungen Aktien übernommen haben, die jetzt im Beteiligungskonto enthalten sind. Der Rückgang in den Schuldnern erklärt sich durch das Ausscheiden der Plania-Abteilung. In diesem Posten sind auch die Restkaufgelder für die im Laufe der letzten Jahre abgestoßenen Beteiligungen und dergl., z. B. für die Aktien der Bayerische Braunkohlen-Industrie Aktiengesellschaft enthalten. Den Betrag des Wohlfahrtsfonds haben wir unverändert gelassen, indem wir die Aufwendungen auf diesem Gebiet über Geschäftsunkosten verrechneten. Auf unsere Anlagen haben wir in der Bilanz wieder reichliche Abschreibungen gemacht; darüber hinaus sind aus Substanzverwertung verbliebene Buchgewinne zur inneren Stärkung verwendet worden. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß die ständig steigenden Lasten wie Steuern, Soziallasten und Arbeitslöhne uns zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben. Leider ist hier keine Aenderung eingetreten. Wir haben mehrfach feststellen müssen, daß die durch die Rationalisierung verminderten Arbeitsstunden dadurch aufgewogen werden, daß die Löhne in höherem Ausmaß gestiegen sind. Der Rückgang des Steuerbetrages in der Gewinn- und Verlust-Rechnung im Jahre 1928 gegenüber dem Jahre 1927 ist nur ein scheinbarer, da hier die Ueberführung unserer Plania-Abteilung in eine selbständige Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Die Aussichten des Jahres 1929 lassen sich noch nicht überblicken. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß sich die Lage auf dem Teerproduktenmarkt etwas stabilisieren wird, nachdem die Preise, die infolge des englischen Bergarbeiterstreiks in den Jahren 1926 und 1927 stark angezogen hatten, inzwischen einen erheblichen Rückgang erfahren haben. Wir hoffen hierbei auch, daß der Absatz in Teerprodukten sich durch zunehmende Verwendung des Straßenteers für Straßenbau und -Unterhaltung wesentlich steigern wird. In den übrigen Betrieben hat sich das Geschäft nicht ungünstig angelassen. Wie schon aus der vorstehenden Schilderung der Lage bei den einzelnen Beteiligungen hervorgeht, ist bei diesen für das laufende Jahr mit steigenden Erträgnissen zu rechnen. Voraussetzung des Eintreffens aller derartigen Voraussagen ist im übrigen das Ausbleiben außergewöhnlicher Einwirkungen, wie sie durch außenpolitischen Druck oder innere deutsche Wirtschaftskämpfe sich einstellen könnten.

Wir beantragen, den ausgewiesenen Gewinn in Höhe von M. 4 725 920,77 wie folgt zu verteilen:

6% auf M. 74 000 000,— eingezahltes Aktienkapital	M. 4 440 000,—
Satzungsgemäße Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats	M. 164 444,44
Vortrag auf neue Rechnung	M. 121 476,33
Sa. . .	M. 4 725 920,77 (2087)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Abteilung Hammerschlag & Beyer, Zollhaus, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Diez ist am 22. 4. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chem. Pro-

Digitized by Google

dukten, chem. Bunt- und Mineralfarben, Erdfarben und allen damit zusammenhängenden Gegenständen, insbesondere der Vertrieb der Erzeugnisse der in Berlin seit 1833 bestehenden Firma Gebr. Heyl & Co. und der in Berlin seit 1852 bestehenden Firma A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften und Handelsfirmen, deren Vertrieb zu den ihrigen in Beziehung steht oder gleichartige oder verwandte Produkte herstellt oder vertreibt, zu beteiligen und zu diesem Zweck auch Gesellschaftsanteile aller Art, Aktien oder sonstige Rechte zu erwerben, gleichartige Fabriken oder Handelsgeschäfte zu übernehmen. Grundkapital: 14 300 000 M. Vorstand: 1. Kaufmann Alfred Gutbrod in Frankfurt a. M., 2. Ingenieur Wilhelm Sasse, Berlin-Charlottenburg, 3. Kaufmann Georg von Dreyse, das., 4. Kaufmann Alfred Karaus, das., 5. Kaufmann Karl John, das., 6. Kaufmann Simon Rohrlich, Berlin, 7. Kaufmann Ludwig Soltwedel, Frankfurt am Main, 8. Kaufmann Emil Gutbrod, das. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1926 festgestellt und am 4. 9. 1926 geändert. Die Gesellschaft wird vertreten: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei seiner Mitglieder oder von einem Mitglied und einem Prokuristen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 5. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 23. 6. 1900 ist in den §§ 5 und 10 durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 4. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tag abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 52 500 Stammaktien zu je 20 M. und in 375 Vorzugsaktien zu je 100 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag im § 1 (Firma) geändert. Die Firma ist geändert in **Chemisch-Technische und Metallwaren-Fabrik Gold-Cap Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Mannheimer Farbenfabrik Georg Thies, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.,** Arnulfstr. 41. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen, Rhein, ist am 18. 5. 1929 eingetragen: Inhaber: Georg Karl Thies, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh. Der Inhaber hat das Geschäft und die Firma Mannheimer Farbenfabrik G. m. b. H. in Liquid. in Mannheim, unter Ausschluß der Haftung für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der bisherigen Gesellschaft, übernommen.

Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft, Grenzach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 10. 5. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Welke ist erloschen.

Chemische Fabrik „Osnabrück" Möllering & Co. Kommanditgesellschaft, Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Der Apotheker-Chemiker Karl-Heinz Lappe in Osnabrück ist am 19. 4. 1929 als persönlich haftender, für sich allein vertretungsberechtigter Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Die Prokura des Karl-Heinz Lappe und des Hermann Beimesche ist erloschen.

Gebrüder Krause, chemische Fabrik in Wittenberge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenberge (Bz. Potsdam) ist am 22. 5. 1929 eingetragen: Inhaber sind jetzt der Kaufmann Georg Krause, Fräulein Margarete Krause und Clara Krause, Witwe Marianne Fuchs geb. Krause, Frau Charlotte Hansmann, geb. Krause, sämtlich in Wittenberge, und Witwe Elise Schönduve geb. Krause in Oranienburg in ungeteilter Erbengemeinschaft infolge Erbgangs. Die Prokura des Kaufmanns Georg Krause und des Fräuleins Margarethe Krause ist erloschen.

Harzleim Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich § 5, betr. das Stammkapital, § 7, betr. Abtretung von Geschäftsanteilen, § 18, betr. Stimmrecht und Zulassung zur Gesellschafterversammlung.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden, Zweigniederlassung Kristalleisfabrik und Kühlhallen Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 5. 1929 eingetragen: Friedrich Schipper ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Otto Hippenmeyer und Dr.-Ing. Hugo Ombeck sind nicht mehr stellvertretende, sondern ordentliche Vorstandsmitglieder.

Alpine Pharmazeutica Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 5. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Anteilscheine in Aktien ist durchgeführt.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22, betr. Ort der Generalversammlung, geändert.

Goedecke & Co. Chemische Fabrik und Export-Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 5. eingetragen: Die Prokura des Rudolf Gödecke ist erloschen.

Dr. Hellmuth Schupp und Ernst J. Schupp, Fabrik chem.-techn. Produkte, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 25. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft wird als Kommanditgesellschaft weitergeführt, welche am 1. 5. 1929 begonnen hat. Persönlich haftender Gesellschafter ist: Ernst Josef Schupp, Kaufmann, Mannheim. Die Gesellschaft hat einen Kommanditisten.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: **Köln, Zweigstelle vorm. Schwarzwälder Barytwerke Schulte & Co. in Wolfach, Baden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfach ist am 15. 5. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung vom 15. 5. 1929 wurde der § 22 des Gesellschaftsvertrags (Ort der Generalversammlungen) geändert.

Mitteldeutsche Harzleimfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Roßlau a. d. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau, Anh., ist am 14. 5. 1929 eingetragen: Jeder der beiden Geschäftsführer Stäcker und Petzoldt ist zufolge Gesellschaftsbeschluß vom 18. 7. 1928 allein zeichnungsberechtigt.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Sitz: **Barnsdorf b. Nbg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 11. 4. 1929 hat eine Erhöhung des Grundkapitals um 195 000 M. und eine Aenderung der §§ 5 und 13 des Gesellschaftsvertrags — Grundkapital und Tantieme des Aufsichtsrats betr. — beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Stammaktienkapital beträgt nun 1 035 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte durch Ausgabe von 650 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 300 M. und ist nun eingeteilt in 3450 Inhaberstammaktien über je 300 Mark.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 17. 5. 1929 eingetragen: Dem Dr. Richard Halbach in Obernburg bei Klingenberg a. M. ist Gesamtprokura mit einem anderen zur Vertretung Berechtigten erteilt worden.

Internationale Gesellschaft „Gelatine" mit beschränkter Haftung in Eßlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 7. 5. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Plochingen a. N.** verlegt. § 2 des Gesellschaftsvertrags ist demgemäß geändert.

Liquidation.

Anschlußgleis Tanneneck Sprengstoffwerke G. m. b. H., Quickborn i. Holst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg ist am 22. 5. 1929 eigetragen: Zu Liquidatoren sind bestellt Direktor Georg Beinlich und Prokurist Otto Heinrich in Berlin NW 7, Schadowstraße 1 b. Jedem Liquidator steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. 4. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Konkurs.

Ebert & Co. Chem. Fabrik in Halle, Bahnhofstraße 3. Das Amtsgericht Halle macht unterm 30. 5. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Ebert geb. Langheinrich, Alleininhaberin der Firma, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 2. 7. 1929, 9¾ Uhr, vor dem Amtsgericht Halle, Preußenring 13, Zimmer 45, bestimmt ist.

Löschungen.

Johannes Dietz Chem.-techn. Fabrik „Jodi", Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Delphin-Werke GmbH. Chemisch-technische Werke, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht

Chem.-techn. Fabrikation Borger & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Firma und Prokuren Elisabeth Borger und Leo Lazarus gelöscht. (2124)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Mai 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Auch im Monat Mai war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland stärker als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Verladungen in allen Stickstoffdüngemitteln erfolgten prompt. Die Erzeugung war normal.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Mai 0,95 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,88 M., im Kalkammon DAVV 0,93 M.

Diese für Mai gültigen Preise erfahren im Juni keine Aenderung.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen. Die durch die Tariferhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober 1928 eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemitel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das Kilogramm Stickstoff und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (2085)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. Juni 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 214—217
Alaun (gew., in Stücken) 161—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 182—186
Aluminiumsulfat (17%) 105—107
Ammoniak (22° Bé) — 185—189
Ammonphosphat (krist.) 640—650
Ammonsulfat (gew.) 168
Bariumchlorid (krist.) 159—165
Bariumsuperoxyd (87%) 670—685
Bleiglätte (pulverförmig) 560—570
Bleiweiß (pulverförmig) 515—530
Blutlaugensalz (gelbes) 1300—1350
Blutlaugensalz (rotes) 3200—3250
Bromkalium (rein) — 3400—3475
Calciumcarbid (in Stücken) 167—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 166 bis 169
Chlorcalcium (geschm.) 60,50—62
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 105—109
Chromalaun (krist.) 350—360
Eisenchlorid (trocken) 290—295
Eisensulfat (krist.) 38—40,50
Jodkalium (weiß) 265—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 490—500
Kaliumchlorat (krist.) 525—535
Kaliummetabisulfit (krist.) 770—785
Kaliumpermanganat (techn.) 1800 bis 1850
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1460 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 455—480
Magnesiumcarbonat (leicht) 475—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—106
Mennige (versch. Sorten) 575—625
Natriumbicarbonat (techn.) 125—129
Natriumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 400—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 176 bis 180
Natriumhyposulfit (photogr.) 202 bis 206
Natriumnitrit (krist.) 460—480
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 124—128
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 425—450
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—204
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 495—525
Zinksulfat (krist., techn.) 164—167
Zinkweiß (versch. Sorten) 685—825
Zinnchlorid 2850—2925
Zinnchlorür 2450—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5225

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Mai 1929. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C.P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 bis 3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼ bis 0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 2,50 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob N.Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,52—0,55
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol, raff. 0,25—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen oder gemahlen (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn. fob N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07¼—0,07¾
Brom (C.P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein (2000 lbs. u. mehr) 0,18
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%), in Wagenladungen, ab Werk 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coeffin 1,60
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenladung) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94.50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⁵/₈
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0.18
Kupfersulfat 0,07—0,08½
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Rand) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1.10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) —
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,80—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0.60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1.70—1.80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Calomel) 1.96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,35—0,38
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,70—2,80
Toluol (rein) 0.61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13½
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland (Piräus), 25. Mai 1929. Preise in Drachmen pro kg.*)

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 5,50
Aetznatron (70—72) 7
Aetznatron (Solvay; in Fässern zu 100 kg) 6,70
Aetznatron (russisch; 76—77) —
Ammoniak (ca. 25°) 13
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) pro Oka 13
Borsäure 30
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) pro Oka 12
Chromsulfat —
Chlor (flüssig) 5,20
Eisenvitriol (krist.) 12.50
Kaliumbichromat pro Oka 19
Kaliumpermanganat 25
Magnesiumsulfat 5,50
Natriumbisulfit pro Oka 12
Natriumhyposulfit (techn., krist.) pro Oka 5,80
Natriumhyposulfit (photogr.) pro Oka 6,80
Natriumsulfat 4
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) —
Salzsäure (in Ballons zu 70 kg) pro Oka 4,80
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) pro Oka 4,50
Soda (englisch) 3,65
Soda (Solvay) 3,65
Talkum 12
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 18

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 80
Albumin 300
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 24
Coffein 125
Dextrin 12,50
Essigsäure (80%ig; techn.) 22
Essigsäure (chem. rein; 99%) 25,50
Fischleim 21
Glycerin 38,50
Kolophonium, hellgelb (in Säcken) pro t £ (englisch), neue Ernte 13/0/0
Kolophonium, dunkelgelb (in Säcken) pro t £ (englisch) neue Ernte 12/0/0
Kolophonium, schwarz (in Säcken) pro t £ (englisch) neue Ernte 11/0/0

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Milchsäure pro Oka 22
Naphthalin 8
Oxalsäure (krist.) pro Oka 16,25
Ricinusöl 81
Terpentinöl pro t, ohne Verpackung, rein, £ (englisch) aus neuer Ernte 29/0/0
Traganthgummi 155
Vaseline 33

Holland (Amsterdam), 29. Mai 1929. Gulden per 100 kg.*)

Aceton (chem. rein, 99—100%) 98 bis 102
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,25—6,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 10,50—11,25
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 73—75
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 47,50—49
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95—100
Chlorbarium 11—12
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22—24
Chromalaun 18—18,75
Eisenvitriol 4—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 22.50—23.75
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46.50—48
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 60—63
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 46—48
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natrumbicarbonat 12,15—12,70
Natriumbichromat 36—38
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 11,75—12,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7.75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (66° Bé) 3.90—4,40
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), Ende Mai 1929. Preise in Lire per 100 kg frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 835
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2125
Alkohol (vergällt, 94%) 335
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 293
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 680
Ammonsulfat (20—21%) 99
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 220
Benzin 285
Bleiglätte 340
Bleiweiß 350
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Puver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 315
Brechweinstein 840
Calciumcarbid 85
Campher (raff.) 28 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 640
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Chlorbarium (krist.) 105
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 66
Chlorkalk (100—105) 82
Chlorkalk (110—115) 91
Chlormagnesium (geschmolzen) 62
Chromalaun 270
Citronensäure (krist., bleifrei) 2200
Dextrin (gelb) 210
Dextrin (weiß) 235
Eisessig (98—99%) 1300
Eisenmennige (inländisch) 80
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 250
Flußsäure (50%, techn.) 400
Formaldehyd (40%) 520
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 310
Glycerin (rein, 28° Bé) 470
Kaliumbichromat 520
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 280
Kaliummetabisulfit 375
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 72
Knochenkohle (Ia) 430
Knochenkohle (IIa) 190
Kupfervitriol (98—99%) 245
Lithopone (30%, inländ.) 260
Lithopone (ausländ.) 270
Magnesia, citronensaure 1410
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 43 (kg)
Mennige 340
Milchsäure (50%) 230
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 180
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 114
Natriumnitrat (roh) 103
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 148
Natriumbicarbonat 119
Natriumnitrit (96—98%) 240
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 205 (kg)
Bittermandelöl 115 (kg)
Mandarinenöl 300 (kg)
Orangenöl 210 (kg)
Rosmarinöl 24 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 175 (kg)
Oxalsäure (krist.) 365
Ruß (inländ.) 130
Ruß (ausländ.) 510
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 380
Samiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 180
Salzsäure (20—21° Bé) 22
Schwefelantimon 218
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 122
Schwerspat (gemahlen) 47
Tonerde, schwefelsaure 73
Ultramarin 700
Wasserglas 38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 60
Weinhefe (28% Weinsäure) 139
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 475
Weinstein (raff., 98—99%) 870
Weinsäure, (krist., bleifrei) 1400
Zink, schwefelsaures (krist.) 119
Zinkstaub 375
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 365
Zinnober (63 (kg)

Oesterreich (Wien), 31. Mai 1929. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 127
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 19,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 240
Glycerin (28° Bé, techn., roh) 140
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 98
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 127
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 14
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 200
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 2. Hälfte Mai 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 295
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3.50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120

Vereinigte Staaten (New York), 20. Mai 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25 bis 3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½ bis 0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0.14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 0.95 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0,50 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅝
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. ab Werk) — (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0.14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0.15—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Calomel 2,05
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,01½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0.30
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,26¾—0,27
Cyankalium 0.55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13.68—13.93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0.13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11—0,11½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3.50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0.16 bis 0,16½
Kupfersulfat (99% krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1.95 bis 2.00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0.60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0.11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07 bis 0,07½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2.40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0.47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0.35—0,40
Phosphor, roter 0.55—0,60

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾ bis 0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⁷/₈ bis 0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks: ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks: ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35
Zinnoxyd 0,50

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,12¾ bis 0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr). 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (2117)

*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion IV, Köln.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am Dienstag, den 25. Juni 1929, 18 Uhr, zu Köln a. Rh., Richartzstraße 12, Cölner-Club-Haus, stattfindenden

Sektionsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1928.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1928.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1930.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichtes für 1929.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand:
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender. (2115)

Sektion V, Leipzig.

Die 45. ordentliche Sektionsversammlung findet Sonnabend, den 29. Juni 1929, vormittags 10 Uhr in Nordhausen, Hotel Römischer Kaiser statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichtes für 1928,
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1929,
3. Feststellung des Voranschlages der Verwaltungskosten für 1930,
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlages für 1928,
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (diese müssen den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 der Satzung entsprechen und spätestens am 22. Juni 1929 bei dem Unterzeichneten eingehen).

Leipzig, den 29. Mai 1929.

Der Sektionsvorstand: Dr. Lampe, Vors. (2086)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 6. 29	29. 5. 29	Aktien	5. 6. 29	29. 5. 29
Byk-Guldenw.	71,—	71,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70.—	66,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken	113.25	103,50
„ v. Heyden	93.25	87,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,—	91.50
Chem. F. Gelsenk.	76.—	73,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	69,50	63,—	Rütgerswerke	97,—	87,—
„ W. Brockhues	101,75	90,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	18,50	18,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	325.—	320,—
Dynamit Nobel	121.—	113,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	116,—	109,50	Staßfurter Chem.	18,—	17.—
Fahlberg, List	97 7/8	82,25	Thür. Bleiweißf.	33 3/8	33,50
I. G. Farbenindustr.	261,75	246,—	Union Fabr. chem. P.	—,—	45,—
Gehe & Co.	71,—	67,—	Ver. chem. Wk. Chl.	74,—	65,—
Th. Goldschmidt	89.—	77,—	„ Glanzstoff F.	455,—	428,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151.—	149,—
Heine & Co.	53,—	48.25			
Linde's Eismasch.	173,75	167,50			

Devisen	5. 6. 29	1. 6. 29	Devisen	5. 6. 29	1. 6. 29
Argentinien	1,757	1,758	Dänemark	111,70	111,74
Canada	4.159	4,162	Island	92,—	92,05
Japan	1,837	1,857	Lettland	80,55	80,65
Aegypten	20,86	20,869	Portugal	18,75	18,80
Türkei	1,992	2,020	Norwegen	111,72	111,76
England	20,336	20.342	Frankreich	16,395	16,40
Ver. Staaten	4.194	4,1955	Tschechoslowakei	12,418	12,421
Brasilien	0,4975	0,498	Schweiz	80.705	80,76
Uruguay	0.060	4,070	Bulgarien	3,035	3,032
Holland	168,42	168,54	Spanien	57,60	58,89
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112.10	112,14
Belgien	58,21	58,29	Estland	111,72	111,86
Danzig	81,30	81,32	Oesterreich	58,92	58,80
Finnland	10,537	10,538	Ungarn	73,09	73,09
Italien	21,95	21,96	Rumänien	2,487	2,489
Jugoslawien	7,366	7,370			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 13. Mai 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpesos	403,27
Mexiko	100 Pesos	200,43	Brit.-Hongkong	100 Dollar	203,92
Peru	1 Pfund	17,13	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,71	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,86
			Chile	100 Pesos	51,75
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	258,39

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 6. 29	29. 5. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170.50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	72—77	72—77
Silber in Barren per 1 kg	71—72⅜	73—74¾ (2161)

Versammlungskalender.

17. Juni: Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstr. 22/23 (Deutscher Saal).

Chemische Fabrik Müller & Kreuziger Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Tempelhof, Colditzstr. 37/39.

18. Juni: Kodak Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 2.

19. Juni: Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau (Schles.), ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.

20. Juni: Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bank-Vereins, Köln.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich, 34. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen zu Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich.

21. Juni: Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 21.

22. Juni: I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin, 30. ord. Hauptvers., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 21. (2123)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. *Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 15. JUNI 1929 | Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Produktion und Aussenhandel von Arzneimitteln und Toilettepräparaten in den Vereinigten Staaten.

In den „Commerce Reports" wird folgender Aufsatz von F. A. Delgado und M. M. Smith veröffentlicht:

Der Wert der amerikanischen Produktion von Arzneimitteln und Toilettepräparaten ausschließlich der Rohmaterialien wird für das Jahr 1927 mit mehr als einer halben Milliarde $ angegeben. Die wertmäßige Ausfuhr amerikanischer Arzneimittel und Toilettepräparate blieb 1928 gegenüber dem Vorjahre nahezu unverändert, jedoch wird bei der Bewertung des Auslandsabsatzes dieser Produkte darauf hingewiesen, daß der Verkauf der amerikanischen Erzeugnisse im Auslande in Wirklichkeit zugenommen hat, wenn man die Produktion und den Absatz der außerhalb der Vereinigten Staaten tätigen Zweigunternehmen der amerikanischen Firmen berücksichtigt.

Die amerikanische Gesamtproduktion chemischer und verwandter Erzeugnisse im Jahre 1927 wird auf mehr als 2500 Millionen $ geschätzt, wovon etwa ein Fünftel — 523 575 000 $ — auf die Gruppe „medizinische und Toilettepräparate" entfällt. Die Gesamtausfuhr chemischer Erzeugnisse hatte einen Wert von 184 133 000 $; hiervon entfiel ebenfalls ungefähr ein Fünftel — 35 Millionen $ — auf Arzneimittel und Toilettepräparate. Die Ausfuhr sowohl von Arzneimitteln als auch von Toilettepräparaten betrug etwa 7% der Jahresproduktion. Jedoch hat die Ausfuhr mit der Entwicklung der Produktion nicht Schritt gehalten. Etwa 60% der Gesamtausfuhr von Arzneimitteln und Toilettepräparaten verteilen sich auf nicht mehr als neun Länder. Als Abnehmer der restlichen Ausfuhr kommen mehr als 90 fremde Länder in Betracht.

Seit fünf Jahren hat der Wert der Ausfuhr von Arzneimitteln ständig zugenommen. Er betrug 1924 18 830 000 $, 1928 bereits 22 381 000 $. Dagegen hielt sich der Wert der Ausfuhr von Toilettepräparaten während der letzten drei Jahre nahezu unverändert auf ungefähr 12 Millionen $.

Während der letzten vier Jahre hat sich die Ausfuhr von Arzneimitteln und Toilettepräparaten aus den Vereinigten Staaten im einzelnen wie folgt entwickelt:

Wertangaben in 1000 $.

Arzneimittel.

	1925	1926	1927	1928
Arzneimittel aus Steinkohlenteer	447	387	328	321
Chininsulfat und andere Salze d. Chinaalkaloide	237	144	113	111
Arzneipflaster	645	585	422	452
Antitoxine, Sera und Vaccine	1 249	1 439	1 730	1 886
Andere medizinische und pharmazeut. Präparate	17 637	17 509	17 838	17 901
Insgesamt:	20 215	20 064	20 431	20 671
Absatz in nicht angrenzenden Gebieten der USA.*)	1 208	1 368	1 540	1 710
Arzneimittel insgesamt	21 423	21 432	21 971	22 381

Parfümerien und Toilettepräparate.

	1925	1926	1927	1928
Parfümerien und Toilettewässer	451	391	374	460
Talkum- u. and. Toilettepuder	1 882	1 727	1 622	1 606
Cremes, Schminken und andere Kosmetika	1 332	1 624	1 707	1 898
Zahnputzmittel	3 211	3 381	3 737	2 999
Andere Toilettepräparate	1 208	1 281	1 550	1 892
Toilette- u. Luxusseifen	2 805	3 038	2 802	2 301
Insgesamt:	10 889	11 442	11 792	11 156
Absatz in nicht angrenzenden Gebieten der USA.*)	908	1 060	1 152	1 211
Toilettepräparate, insges.	11 797	12 502	12 944	12 367

Eine Ausfuhrsteigerung konnte im Jahre 1928 in 6 dieser 11 Untergruppen von Produkten erzielt werden. Von bemerkenswerten Einzelheiten der Außenhandelsentwicklung sind folgende zu erwähnen:

Der Rückgang der Ausfuhr von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer, wie er im Jahre 1927 eintrat, konnte 1928 nicht eingeholt werden. Die Einfuhr dieser Produkte ging dem Werte nach um 68 000 $ von 277 000 $ im Jahre 1927 auf 209 000 $ im Jahre 1928 zurück.

Bemerkenswerte Aenderungen in der Ausfuhr von Chininsulfat und anderen Salzen der Chinaalkaloide traten 1928 nicht ein. Der hohe Stand der Ausfuhr des Jahres 1925 konnte nicht wieder erreicht werden. Wie in früheren Jahren, standen auch 1928 Canada, Columbien, Mexiko, Venezuela und Cuba unter den Abnehmern dieser Produkte an hervorragender Stelle. Der Absatz in den übrigen Ländern des Südamerikanischen Kontinents zeigte kaum Veränderungen. Die Einfuhr dieser Alkaloide und ihrer Salze ging gegenüber dem Vorjahre um 6% von etwa 1,3 Millionen $ auf annähernd 1,2 Millionen $ zurück. Die Einfuhr verteilte sich wie folgt: Chininsulfat 644 000 $, andere Chininsalze 341 000 $, andere Chinaalkaloide und ihre Salze 263 000 $. Lediglich in den letztgenannten Produkten ist eine Steigerung der Einfuhr zu verzeichnen, und zwar um 123%. Die Einfuhr dieser Produkte betrug 1927 118 000 $.

An dem gesteigerten Auslandsabsatz von Arzneipflastern ist bemerkenswert, daß die Ausfuhr nach Oesterreich um 400% stieg. Auch die Ausfuhr nach Deutschland, Spanien, Canada und Großbritannien konnte gesteigert werden. Die Zunahme der Ausfuhr nach diesen Ländern betrug entsprechend 3, 18, 22 bzw. 9% gegenüber dem Vorjahre. Der Absatz in den lateinamerikanischen Ländern ging dagegen leicht zurück.

Die Produktion biologischer Produkte hat in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen, so daß nunmehr die Ausfuhr dieser Produkte eine wesentlich größere Bedeutung hat als die Einfuhr. Nach dem Censusbericht des Jahres 1927 betrug die amerikanische Produktion von biologischen Produkten mit Ausnahme der Drüsenpräparate mehr als 18 Millionen $, gegenüber 10,6 Millionen $ im Jahre 1925 und annähernd 14 Millionen $ im Jahre 1923.

*) Alaska, Hawai, Porto Rico.

Digitized by Google

Die Ausfuhr hat sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt. Annähernd drei Fünftel dieser Ausfuhr richten sich nach Ländern des amerikanischen Kontinents, während 22% in Europa und 13% im Fernen Osten und Afrika abgesetzt wurden. Die Einfuhr dieser Produkte kann demgegenüber praktisch vernachlässigt werden.

Die Ausfuhr der „anderen medizinischen und pharmazeutischen Präparate" bleibt ziemlich konstant. Mehr als die Hälfte der ausgeführten Mengen wurde auf der westlichen Halbkugel abgesetzt. Auf Europa entfielen 22%, auf den Fernen Osten und Afrika 23%. Von der Ausfuhr dieser Produkte entfielen 65% auf Präparate für inneren Gebrauch, 23% auf solche für äußerliche Anwendung und 12% auf „andere, nicht aus Steinkohlenteer gewonnene medizinische Präparate".

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten betrug vielleicht ein Achtel der Ausfuhr.

Eine sehr wesentliche Steigerung erfuhr die Ausfuhr von Parfümerien und Toilettewässern. Diese Steigerung betrug gegenüber dem Vorjahre 23%. Der Auslandsabsatz von Cremes, Schminken und anderen Kosmetika stieg um 11%, derjenige der „anderen Toilettepräparate" um 22%. Der Rückgang der Ausfuhr von Zahnpflegemitteln beträgt 19%, die Verkäufe von Toiletteseifen gingen um 17% zurück. Besonders der Rückgang der Ausfuhr dieser Arten von Erzeugnissen soll aber durch die Produktion der ausländischen Zweigunternehmen ausgeglichen sein.

Die Einfuhr von Erzeugnissen der Gruppe „Seifen und Toilettepräparate" ging gegenüber 1927 um mehr als 1 Mill. $ oder um annähernd 13% zurück. Besonders bemerkenswert ist hier die verminderte Einfuhr von Parfümerien, Bay-Rum und Toilettewässern. Sie betrug etwa 1,6 Mill. $ über 2 Mill. $ im Jahre 1927.

Die Ausfuhr verteilte sich ungefähr zu gleichen [illegible]n auf Europa, die Länder des Fernen Ostens und [illegible]de Länder auf dem amerikanischen Kontinent. Die [illegible]uhr nach dem Fernen Osten und Afrika hatte einen [illegible] von mehr als 4 Mill. $; sie betrug 38% der Gesamtausfuhr und stieg gegenüber dem Vorjahre um 6½%. Bei dieser Ausfuhrsteigerung ist die sich immer mehr verschärfende Konkurrenz von seiten der sich dauernd entwickelnden japanischen Industrie zu berücksichtigen. Die Ausfuhr nach Europa ging leicht zurück infolge der verstärkten Konkurrenz der einheimischen Industrien verschiedener europäischer Länder. Dagegen nahm der Absatz in Südamerika um 3% gegenüber dem Jahre 1926, und um 13½% gegenüber dem Jahre 1922 zu. Der Wert dieser Ausfuhr betrug annähernd 1,15 Mill. $. Man nimmt an, daß der südamerikanische Markt noch sehr entwicklungsfähig ist. In der Ausfuhr nach nordamerikanischen fremden Ländern traten nur geringe Aenderungen ein. Dagegen stieg der Absatz in den nicht angrenzenden Gebieten der Vereinigten Staaten (Alaska, Hawai und Porto Rico) um 5% auf ungefähr 1,2 Mill. $.

Zur Vervollständigung des Ueberblicks über den Außenhandels mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten sind in den Bericht folgende Angaben über die Ein- und Ausfuhr der entsprechenden Ausgangsmaterialien mit aufgenommen.

Der Wert der durch die amerikanische Arzneimittel- und Toilettepräparateindustrie verbrauchten Ausgangsmaterialien betrug im Jahre 1928 annähernd 50 Mill. $.

Die Ausfuhr von Ginseng und anderen pflanzlichen Drogen betrug etwa 5,6 Mill. lbs. im Werte von 3,3 Mill. $. Diese Ausfuhr war mithin wertmäßig um etwa 9% gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, mengenmäßig aber um 12% gestiegen. Der verminderte Wert der Ausfuhr ist auf die stark gesunkenen Preise für Ginseng zurückzuführen; die mengenmäßige Ausfuhrsteigerung dieses Produktes betrug lediglich 2%.

Die Einfuhr pflanzlicher Drogen hatte 1927 einen Wert von etwa 9 Mill. $, 1928 einen solchen von annähernd 10,9 Mill. $, war also um etwa 20% gestiegen. Ein Einfuhrrückgang ist lediglich in Chinarinde zu vermerken. Dieser Rückgang beträgt 20%, und ist durch die außerordentlich geringen Bezüge im Oktober und November 1928 zu erklären. Die Einfuhr von Pyrethrumblüten betrug 30% des Wertes der Gesamteinfuhr pflanzlicher Drogen. Sie stammte wie gewöhnlich in der Hauptsache aus Japan. Bemerkenswert ist der nahezu verdoppelte Preis dieses Produktes im Vergleich zu der vorjährigen Notierung. Die Einfuhr von Süßholzwurzeln ging von etwa 80 Mill. lbs. im Jahre 1927 um 16% auf annähernd 69 Mill. lbs. im Jahre 1928 zurück. Die Lagerbestände betrugen am 31. Dezember 1928 etwa 62 Mill. lbs., am 31. Dezember 1927 ungefähr 60 Mill. lbs. Es errechnet sich ein Verbrauch von annähernd 67 Mill. lbs. im Jahre 1928. Die Einfuhr von Süßholzsaft stieg um 51%. Die Einfuhr von Sennesblättern stieg von 2,6 Mill. lbs. im Werte von 179 000 $ im Jahre 1927 auf etwa 2,9 Mill. lbs. im Werte von 195 000 $ im Jahre 1928. Der Wert der Einfuhr der übrigen pflanzlichen Drogen ging von 4,8 Mill. $ auf 4,5 Mill. $ zurück.

Die Ausfuhr von Pfefferminzöl ging von 213 000 lbs. im Werte von 833 000 $ im Jahre 1927 auf 177 000 lbs. im Werte von 604 000 $ im Jahre 1928 zurück. Die Ausfuhr der übrigen Oele zeigt mengenmäßig eine Steigerung, wertmäßig aber einen Rückgang.

Die Einfuhr von ätherischen Oelen stieg dem Werte nach in 1928 gegenüber 1927 um etwa 250 000 $. Diese Einfuhrsteigerung entfällt in der Hauptsache auf Geranium-, Citronen-, Orangen- und Sandelholzöl.

Die Einfuhr sonstiger Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Arzneimitteln und Toilettepräparaten verteilte sich auf die einzelnen Produkte folgendermaßen:

	1927		1928	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Jod	926	2 901	721	2 429
Menthol	369	1 332	254	924
Campher:				
natürlich	1 690	810	4 365	1 649
raffiniert	1 481	823	1 176	593
synthetisch	2 934	1 263	2 265	809
Balsame, roh	413	204	401	189
Arabischer Gummi	8 056	691	9 537	770
Tragantgummi	1 434	756	1 708	882
Andere Gummen und Harze	14 877	1 466	10 568	1 381
Agar-Agar	366	230	374	274
Pflanzliches Wachs	10 150	2 627	9 483	2 237
Bienenwachs und anderes tierisches Wachs	5 041	1 635	4 402	1 510
Dorschtran und Dorschlebertran	4 495*)	3 307	4 149*)	3 318

Der 31% betragende Einfuhrrückgang von Menthol wurde von scharfen Preisschwankungen auf dem einheimischen Markt begleitet. Gesonderte Einfuhrzahlen für Dorschtran und Dorschlebertran liegen erst seit 1928 vor. Von der Gesamteinfuhr dieser Produkte in Höhe von 4,15 Mill. Gall. $ entfielen 2,6 Mill. Gallonen im Werte von 2,5 Mill. $ auf Dorschlebertran. Die Ausfuhr von Dorschtran geht ständig zurück, da das meiste Oel aus den frischen Lebern zur Herstellung des Lebertrans verbraucht wird.

Zu Beginn des Jahres 1922 soll eine amerikanische Firma die Produktion von synthetischem Campher aufgenommen haben. Man rechnet damit, daß das Produkt zu einem konkurrenzfähigen Preise abzusetzen sein wird.

*) 1000 Gallonen.

Digitized by Google

Von den 9,4 Mill. lbs. eingeführten Pflanzenwachses entfielen annähernd 60% oder 5,5 Mill. lbs. im Werte von 1,5 Mill. $ auf Carnaubawachs.

Auf die Entwicklung des Auslandsabsatzes von Arzneimitteln sind neben den zolltariflichen Bestimmungen verschiedener Länder und der zum Teil nur geringen Kaufkraft insbesondere die verschiedenen Einfuhrbeschränkungssysteme und Spezialitätengesetze, wie sie von einer Reihe von Staaten eingeführt worden sind, von Einfluß gewesen. Es ist in Aussicht genommen, die in verschiedenen lateinamerikanischen Ländern bestehenden Bestimmungen über die Regelung des Arzneimittelabsatzes auf der nächsten panamerikanischen Konferenz zur Sprache bringen. Man will versuchen, bei dieser Gelegenheit einen einheitlichen „Arzneimittelkodex" aufzustellen, in welchem diejenigen Bestimmungen der verschiedenen zurzeit geltenden Gesetze berücksichtigt werden sollen, die sich am meisten bewährt haben.

In den Vereinigten Staaten ist man der Ansicht, daß der Auslandsabsatz amerikanischer Toiletteerzeugnisse und Arzneimittel im Laufe der nächsten vier oder fünf Jahre unter Umständen verdoppelt werden könnte.

*

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Produktion von Arzneimitteln und Toilettepräparaten entnehmen wir im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen einigen anderen Berichten der ausländischen Presse die folgenden Angaben:

Die Gründung der amerikanischen Arzneimittelindustrie erfolgte im ersten Teile des neunzehnten Jahrhunderts. Besonders hat zu der Entwicklung dieser Industrie die Firma Rosengarten beigetragen, die sich seit dem Jahre 1823 bis zur Gegenwart in Philadelphia, Pennsylvania, mit der Herstellung von Arzneimitteln und Feinchemikalien befaßt und als Pionier auf diesem Gebiete anzusehen ist.

Von größter Bedeutung für die amerikanische Arzneimittelindustrie war der Weltkrieg. Vor dessen Ausbruch waren die Vereinigten Staaten bezüglich ihres Verbrauchs an synthetischen Arzneimitteln weitgehend vom Auslande abhängig, da die Produktion einiger Arten dieser Arzneimittel in den Vereinigten Staaten verhältnismäßig unbedeutend war. Während des Krieges geriet die Einfuhr ausländischer Arzneimittel ins Stocken bzw. wurde gänzlich eingestellt, so daß der amerikanischen chemischen Industrie die Aufgabe zufiel, das Land mit den erforderlichen Arzneimitteln zu versorgen. In den Jahren 1914 bis 1919 erfolgt aus diesem Grunde eine schnelle Expansion dieses Industriezweiges, der jedoch nach Beendigung des Krieges eine allgemeine Depression folgte. Seit dem Jahre 1923 befindet sich diese Industrie indessen wieder in einer ständigen Weiterentwicklung, die inzwischen zu einem Zustande hoher Prosperität geführt hat.

Die Produktion von Apothekerpräparaten, medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, zubereiteten Arzneimitteln, Parfümerien und Toilettepräparaten hat in den letzten fünf bis sechs Jahren ganz wesentlich zugenommen. Die größte Zunahme zeigt die Produktion von Parfümerien und Toilettepräparaten, die sich im Laufe der letzten zehn Jahre dem Werte nach mehr als verdoppelt hat, eine Erscheinung, die zweifellos darauf zurückzuführen ist, daß sich die Anwendung dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten allgemein eingebürgert hat.

Unter den wichtigen Arzneimitteln, die gegenwärtig in den Vereinigten Staaten hergestellt werden, befinden sich Arsphenamin (Diaminodioxyarsenobenzolchlorhydrat) und dessen Derivate, die vor dem Kriege vollständig aus dem Auslande bezogen werden mußten, Barbital, Luminal, Apothesin, Butyn, Butesin, Tutocain usw. Außerdem stehen verschiedene Farbstoffe inländischer Produktion, die auch in der Medizin Anwendung finden, zur Verfügung; hierzu gehören z. B. Acriflavin und Proflavin.

Die amerikanische Produktion von synthetischen Arzneimitteln aus Steinkohlenteer betrug im Jahre 1928 4 008 000 lbs. und der Absatz 4 005 000 lbs. im Werte von 8,65 Millionen $. Im Jahre 1927 betrug die Produktion 3 559 000 lbs. und der Absatz 3 529 000 lbs. im Werte von 6,82 Millionen $. An wichtigen Erzeugnissen befinden sich hierunter Natriumsalycilat, Acetanilid, Magnesiumsalicylat, Procain und Salicylsäurephenylester.

Die amerikanische Gesamtproduktion von Arzneimitteln aller Art ist ebenso wie der amerikanische Verbrauch in den letzten 25 Jahren ganz bedeutend gestiegen und entspricht gegenwärtig einem Werte von über 300 Millionen $ pro Jahr. Einen hohen Wert stellt ferner die Produktion von Zahnpflegemitteln, Rasiercreme, Gesichtspuder, Cremen, Schminken, Parfümerien u. a. Toilettepräparaten dar; die Jahresproduktion dieser Erzeugnisse beläuft sich zurzeit auf 150 bis 200 Millionen $. Die amerikanischen Marken erfreuen sich in der ganzen Welt einer zunehmenden Beliebtheit, so daß auch der Ausfuhr eine beträchtliche Bedeutung zukommt.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Produktion von Arzneimitteln geben die folgenden, dem Census of Manufacturers entnommenen Zahlen einen Ueberblick:

Gesamtproduktion von Arzneimitteln und Toilettepräparaten*).

Jahr	Werte in Millionen $ A	B
1919	431	409
1921	357	341
1923	449	428
1925	503	476

Für das Jahr 1927 steht die entsprechende Zahl noch nicht zur Verfügung, da über die Produktion von Apothekerpräparaten im Jahre 1927 noch keine Statistik veröffentlicht worden ist.

Auf die einzelnen Industriegruppen des Census of Manufacturers verteilten sich die obigen Gesamtproduktionszahlen (der Spalte A) folgendermaßen:

Jahr	Industrie der Apothekerpräparate	Industrie der medizin. Spezialitäten und ähnl. Markenartikel	Industrie der Parfümerien u. Toilettepräparate	Andere Industriegruppen
	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $
1919 . .	114,6	212,2	59,6	44,5
1921 . .	81,7	175,9	72,5	27,1
1923 . .	79,1	237,5	100,2	32,3
1925 . .	95,4	247,6	129,5	30,4

Zur Erläuterung der vorstehenden Zahlen sei erwähnt, daß diese die Gesamtproduktion der in die genannten Gruppen eingereihten Niederlassungen darstellen; eingerechnet sind auch die Erzeugnisse, die diese Niederlassungen neben ihren Haupterzeugnissen herstellen. So stellen z. B. verschiedene Niederlassungen, deren Haupterzeugnisse Apothekerpräparate sind,

*) Die in Spalte A aufgeführten Zahlen sind die vom Census of Manufacturers für den Gesamtwert angegebenen Zahlen. Die Berechnung ist jedoch nicht konsequent, da hierin einerseits die in „anderen" Industrien (außer der Apothekerpräparaten-, Spezialitäten- und Markenartikel- und Parfümerie- und Toilettemittelindustrie) produzierten Arzneimittel und Toilettepräparate, andererseits aber auch die in der Apothekerpräparaten-, Spezialitäten- und Markenartikel- und Parfümerie- und Toilettemittelindustrie hergestellten Nebenerzeugnisse (außer Arzneimitteln und Toilettepräparaten) eingerechnet sind.

Der Referent hat aus diesem Grunde noch die Gesamtproduktion von Arzneimitteln und Toilettepräparaten aus den in Spalte A angegebenen Zahlen abzüglich der Werte der Nebenerzeugnisse der Apothekerpräparaten-, Spezialitäten- und Markenartikel- und Parfümerie- und Toilettemittelindustrie berechnet. Die hierbei resultierenden Zahlen sind in Spalte B wiedergegeben.

Digitized by Google

daneben Spezialitäten oder Toilettepräparate oder noch andere Erzeugnisse außer Arzneimitteln und Toilettepräparaten her; alle diese Nebenerzeugnisse sind in den vorstehenden Zahlen bei der Apothekerpräparatenindustrie eingerechnet. Umgekehrt sind z. B. auch die Apothekerpräparate und sonstigen Erzeugnisse, die von den Niederlassungen hergestellt werden, deren Haupterzeugnisse medizinische Spezialitäten sind, bei der Spezialitätenindustrie eingerechnet.

Für die wirkliche Gesamtproduktion der einzelnen Erzeugnisse enthält der Census of Manufacturers die folgenden Zahlen; die Zahlen für z. B. Apothekerpräparate in dieser Tabelle stellen den Gesamtwert aller Apothekerpräparate dar, die in der Apothekerpräparate-, Spezialitäten- und Toilettenmittelindustrie, sowie in noch anderen Industriezweigen als Erzeugnisse nebensächlicher Bedeutung hergestellt worden sind. (Zahlen für 1927, soweit bisher veröffentlicht.)

Gesamtproduktion von Arzneimitteln und Toilettepräparaten.

Jahr	Apothekerpräparate	Medizinische Spezialitäten	Aehnliche Markenartikel	Parfümerien, Kosmetika u. Toilettepräparate
	Mill. $	Mill. $	Mill. $	Mill. $
1919 . .	117,1	162,5	46,4	82,1
1921 . .	78,0	128,3	44,4	90,8
1923 . .	78,6	165,5	64,8	119,2
1925 . .	80,9	174,3	73,0	147,4
1927 . .	[1])	182,0[2])	80,7[2])	177,1[3])

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist bei den von den Censusberichten veröffentlichten Produktionszahlen zwischen der Gesamtproduktion einer Industrie (einschließlich aller Nebenerzeugnisse, aber ausschließlich der Produktion der betreffenden Artikel in anderen Industrien) und der Gesamtproduktion von bestimmten Artikeln (ausschließlich der Nebenerzeugnisse der betreffenden Industrie, aber einschließlich der Produktion der betreffenden Artikel in anderen Industriezweigen) zu unterscheiden. Der Kürze halbe wird im folgenden der erstere Begriff z. B. in der Apothekerpräparatenindustrie als „Gesamtproduktion der Apothekerpräparatenindustrie" und der letztere Begriff als „Gesamtproduktion von Apothekerpräparaten" bezeichnet.

Ueber die beiden Gruppen der amerikanischen Arzneimittelindustrie stehen die folgenden auf amtlichen Statistiken basierenden Ausführungen zur Verfügung.

Apothekerpräparate. Die „Gesamtproduktion der Apothekerpräparatenindustrie" belief sich im Jahre 1925 auf 95,42 Millionen $ im Vergleich zu 79,14 Millionen $ im Jahre 1923. Die Produktion der hierbei eingerechneten Niederlassungen verteilte sich im Jahre 1925 wie folgt: Apothekerpräparate im Werte von 67,11 Millionen $, medizinische Spezialitäten und ähnliche Markenartikel im Werte von 22,59 Millionen $ und Parfümerien, kosmetische und Toilettepräparate im Werte von 2,08 Millionen $. Außerdem stellten die in dieser Liste geführten Niederlassungen andere Erzeugnisse im Were von 3,64 Millionen $ her. Die entsprechenden Zahlen für das vorhergehende Censusjahr (1923) sind: 57,38 Millionen $ (Apothekerpräparate), 17,0 Millionen $ (Spezialitäten usw.), 1,25 Millionen $ (Parfümerien usw.) und 3,52 Millionen $ (andere Erzeugnisse).

Die Zahl der Niederlassungen, die zu dieser Industriegruppe gezählt wurden, betrug im Jahre 1925 370 gegenüber 389 im Jahre 1923, 524 im Jahre 1919 und 416 im Jahre 1914. Die durchschnittliche Jahreszahl der beschäftigten Lohnempfänger war im Jahre 1925 9685 im Vergleich zu 8966 im Jahre 1923, 15 568 im Jahre 1919 und 9277 im Jahre 1914.

Die wichtigsten Erzeugnisse, die von dieser Industrie hergestellt werden, sind Alkaloide, biologische Erzeugnisse und andere Arzneimittel, wie Tinkturen, Extrakte, Medizinalsirupe, Pillen, Tabletten usw.

Der Wert der amerikanischen „Gesamtproduktion von Apothekerpräparaten" belief sich im Jahre 1925 auf 80,9 Millionen $ gegenüber 78,6 Millionen $ im Jahre 1923 und 117,1 Millionen $ im Jahre 1919. Die für die Jahre 1925 und 1923 angegebenen Produktionswerte verteilten sich auf die einzelnen Erzeugnisse dieser Gruppe wie folgt:

	1925 Mill. $	1923 Mill. $
Alkaloide und deren Derivate	6,3	6,4
Biologische Erzeugnisse	10,6	14,0
Andere Apothekerpräparate (unter Ausschluß der Spezialitäten), flüssige . . .	30,2	26,3
Andere Apothekerpräparate (unter Ausschluß der Spezialitäten), trockene . . .	32,6	30,7
Pharmazeutische Metalle und deren Salze .	1,2	1,2
Insgesamt . .	80,9	78,6

Die im Censusbericht besonders aufgeführten Alkaloide, die im Jahre 1925 in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden, sind, dem Produktionswerte nach geordnet, Nicotin (711 374 lbs. im Werte von 1,68 Millionen $), Coffein (322 137 lbs. im Werte von 1,05 Millionen $), Morphin (6297 lbs. im Werte von 0,92 Millionen $), Codein (5956 lbs. im Werte von 0,70 Millionen $), Cocain (2160 lbs. im Werte von 0,24 Millionen $) und Strychnin (14 402 lbs. im Werte von 0,12 Millionen $). Alle übrigen im Jahre 1925 produzierten Alkaloide, einschließlich Chinin und anderer Cinchonaalkaloide, stellten einen Wert von 1,62 Millionen $ dar.

An biologischen Erzeugnissen wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 insgesamt produziert:

	Wert in Mill. $
Sera	2,95
Antitoxine	2,57
Vaccine	1,34
Virus	0,86
And. Bakterienpräparate	0,77

Die vorstehenden Zahlen sind jedoch nicht ganz vollständig, da außer diesen Mengen noch biologische Erzeugnisse im Werte von 2,13 Millionen $ hergestellt wurden, deren Art von den Produzenten nicht näher bezeichnet wurde, so daß sie keiner bestimmten Gruppe der biologischen Erzeugnisse zugeteilt werden konnten.

Medizinische Spezialitäten und verwandte Markenartikel. Die Zahl der Niederlassungen, die diese Erzeugnisse als Haupterzeugnisse herstellen, betrug im Jahre 1927 1282 und die Zahl der Lohnempfänger (Jahresdurchschnitt) 15 071. Nähere Angaben über die Entwicklung dieses Industriezweiges sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zahl der Niederlassungen	Lohnempfänger (Jahresdurchschnitt)	Löhne Mill. $	Verbrauch an Rohstoffen, Behältern u. Energie Mill. $
1914 . . .	2 903	13 328	6,68	35,94
1919 . . .	2 467	17 444	13,75	88,82
1921 . . .	1 436	13 800	13,68	69,57
1923 . . .	1 363	17 353	16,91	88,80
1925 . . .	1 279	14 802	15,59	84,79
1927 . . .	1 282	15 071	16,67	84,64

[1]) Noch nicht verfügbar.
[2]) Eingerechnet ist nur die Produktion in der Apothekerpräparate-, Spezialitäten- und Markenartikel- und Parfümerie- und Toiletteartikelindustrie. Der Wert der in anderen Industrien hergestellten medizinischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikel betrug im Jahre 1925 6,2 Mill. $.
[3]) Gesamtwert der Produktion der Niederlassungen, die Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate als Haupterzeugnisse herstellen; vgl. „Chem. Ind.", S. 531.

Digitized by Google

Jahr	Wert der Gesamtproduktion dieser Industrie Mill. $	Werterhöhung durch die Verarbeitung Mill. $
1914	102,46	66,52
1919	212,16	123.34
1921	175,90	106,33
1923	237,49	148.69
1925	247,56	162.77
1927	278,24	193,60

Die amerikanische „Gesamtproduktion von medizinischen Spezialitäten" (ausschließlich der verwandten Markenartikel) hat sich nach den Berichten des Bureau of the Census in der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Wert in Mill. $
1919	162,5
1921	128.3
1923	165.4
1925	174,3
1927	182,0

Der größte Teil der in den Vereinigten Staaten hergestellten medizinischen Spezialitäten ist zum freien Verkauf an das Publikum bestimmt; über das Verhältnis zwischen diesen Spezialitäten und denjenigen, die nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden, unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	zum freien Verkauf Mill. $	nur gegen ärztl. Rezept Mill. $
1919	133,0	29 5
1921	108,4	19,9
1923	126,8	38,6
1925	134,2	40,1
1927	138,6	43,4

Beide der vorstehend aufgeführten Arten von medizinischen Spezialitäten sind im Censusbericht weiter unterteilt in 1. medizinische Spezialitäten, die Betäubungsmittel, wie Opium, Codein, Morphin, Heroin oder Cocain, enthalten, und 2. medizinische Spezialitäten, die keine derartigen Betäubungsmittel enthalten. Die Produktion dieser einzelnen Arten hat sich in den Vereinigten Staaten wie folgt entwickelt:

Jahr	zum freien Verkauf mit Rauschmitteln Mill. $	zum freien Verkauf ohne Rauschmitteln Mill. $	nur gegen ärztl. Rezept mit Rauschmitteln Mill. $	nur gegen ärztl. Rezept ohne Rauschmitteln Mill. $
1919	0,78	132,20	2,18	27.32
1921	0,40	107,95	0,66	19 29
1923	0,86	125,98	1.35	37.27
1925	0,28	133.91	1,39	38.72
1927	0,65	138,01	1,78	41,61

Die amerikanische „Gesamtproduktion von ähnlichen Markenartikeln" hat nach dem Kriege bedeutend zugenommen und im Jahre 1927 einen Wert von 80,7 Millionen $ erreicht gegenüber 46,4 Millionen $ im Jahre 1919. Nähere Einzelheiten über die Gesamtproduktion zeigt die folgende Aufstellung:

Jahr	Wert in Mill. $
1919	46,4
1921	44,4
1923	64,8
1925	73,0
1927	80,7

Die Markenartikel, die von diesem Abschnitte des Censusberichtes erfaßt werden, sind erst seit dem Jahre 1921 spezifiziert. Seit diesem Jahre hat sich die Gesamtproduktion dieser Erzeugnisse nach den Angaben des Census of Manufacturers wie folgt entwickelt:

Warenbezeichnung	1921	1923	1925	1927
	Werte in Mill. $			
Insekticide Mittel	12,35	21,92	18.90	20,88
Antiseptika	4,07	7,96	13.84	17.86
Desinfektionsmittel	4,65	5,29	5,78	5,73
Kesselsteinmittel	3,62	4.89	5.76	5,45
Geruchvertilgende Mittel	2,17	2,67	4,34	2.55
Haushaltammoniak	*)	*)	1,85	1,03
Germicide Mittel	0,51	1,06	1.31	2,24
Feuerlöschmittel	0,10	0,13	0,14	0,16
Andere Markenartikel	16.97	20,89	21,07	24,75

*) Nicht spezifiziert.

(1655)

Professor Dr. Fritz Curschmann

zum 50. Geburtstage.

Am 8. Juni beging Professor Dr. Fritz Curschmann in Baden-Baden seinen 50. Geburtstag. Als Sohn des Gymnasialdirektors Dr. Curschmann am 8. Juni 1879 in Darmstadt geboren, besuchte er die Gymnasien in Darmstadt und Friedberg in Hessen. Darauf wandte er sich dem Studium der Medizin zu, das er an den Universitäten Gießen und Leipzig ausübte und 1901 mit der Promotion abschloß. Am 1. Juli 1908 trat Dr. Curschmann als Fabrikarzt bei der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Wolfen ein und übernahm bald darauf die Leitung der Abteilung für sozialpolitische Angelegenheiten und der Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten dieser Gesellschaft. Als die Agfa in der I. G. Farbenindustrie A. G. aufging, dehnte sich sein Arbeitsgebiet auch auf die übrigen Werke der I. G. in Mitteldeutschland aus. Seit 1920 ist er stellvertretendes Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.G.

Professor Curschmann entfaltet auf sozialpolitischem Gebiet seit Jahren eine rege Tätigkeit, die über den Rahmen seiner Obliegenheiten bei der I. G. weit hinausgeht. Er ist Vorstandsmitglied und Schatzmeister des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands und gleichzeitig Vorsitzender der Sektion Vb (Wolfen) des Arbeitgeberverbandes, ferner Vorstandsmitglied der Sektion V der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und Vorstandsmitglied und Schatzmeister der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Außerdem ist er noch in zahlreichen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Vereinen und kommunalen und staatlichen sozialpolitischen Körperschaften an führender Stelle tätig. (2254)

Die Farbstoffindustrie Großbritanniens im Jahre 1928.

Die folgenden, verschiedenen englischen Quellen entnommenen Ausführungen geben einen Ueberblick über die Entwicklung der Farbstoffindustrie Großbritanniens im Jahre 1928.

Ueber die Produktion von synthetischen Farbstoffen in Großbritannien während des Jahres 1928 veröffentlicht das „Board of Trade Journal" die folgenden Zahlen:

Farbstoffklasse	schwarze 1000 lbs.	blaue 1000 lbs.	braune 1000 lbs.	grüne 1000 lbs.	orange 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbstoffe	2 376	1 466	515	156	343
Säurewollfarbstoffe	1 613	1 632	180	371	646
Chrom- und Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	1 723	716	756	86	800
Basische Farbstoffe	21	460	169	243	168
Schwefelfarbstoffe	4 993	348	885	155	21
Küpenfarbstoffe (einschl. Indigo)	193	9 968	79	204	122
Farbstoffe für Farblacke	0,2	0,1	—	118	0,3
Oel-, Sprit-, Wachs- und verschiedene Farbstoffe	441	401	60	3	85
Insgesamt:	11 360	14 991	2 644	1 336	2 185

Farbstoffklasse	rote 1000 lbs.	violette 1000 lbs.	gelbe 1000 lbs.	insgesamt 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbstoffe	959	153	969	6 937
Säurewollfarbstoffe	1 631	556	897	7 526
Chrom- und Beizenfarbstoffe (einschl. Alizarin)	5 080	54	380	9 595
Basische Farbstoffe	560	501	393	2 515
Schwefelfarbstoffe	101	—	77	6 580
Küpenfarbstoffe(einschl.Indigo)	229	290	203	11 287
Farbstoffe für Farblacke	1 257	—	116	1 492
Oel-, Sprit-, Wachs- und verschiedene Farbstoffe	104	42	52	4 975*)
Insgesamt:	9 921	1 596	3 087	50 907*)

*) Einschließlich der nicht näher bezeichneten Farbstoffe.

Digitized by Google

Ueber die Einfuhrbewilligungen für Farbstoffe geben die folgenden Zahlen Aufschluß, die Sir P. Cunliffe-Lister im britischen Parlament auf eine Anfrage bekanntgegeben hat.

Kalenderjahre	Zahl der beantragten Lizenzen	Zahl der bewilligten Lizenzen	Erteilte Lizenzen für Mengen 1000 lbs.	Werte 1000 £
1921	3 126	nicht verfügb.	2 678	1 043
1922	6 447	4 975	3 235	1 104
1923	6 079	4 341	3 691	990
1924	5 647	4 332	3 036	771
1925	6 376	4 879	3 399	652
1926	6 595	5 778	4 231	945
1927	7 467	6 753	4 990	1 034
1928	7 511	7 051	5 031	1 074

Zu den obigen, vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Produktionszahlen schreibt das „Chemical Trade Journal":

Die vom Dyestuffs Industry Development Committee für das Board of Trade zusammengestellten Zahlen über die britische Farbstoffproduktion werden seit dem Jahre 1924 alljährlich veröffentlicht. Die Produktionszahlen beruhen auf den freiwilligen Berichten der wichtigsten Farbstoffproduzenten Großbritanniens; obgleich sie nicht ganz vollständig sind, könne angenommen werden, daß die gesamte Produktion aller nicht erfaßten Firmen vernachlässigt werden kann und die für die einzelnen Jahre angegebenen Zahlen auf jeden Fall miteinander vergleichbar sind.

Wie die bisher veröffentlichten Zahlen (besonders die für das Jahr 1928) erkennen lassen, hat die Farbstoffindustrie Großbritanniens in den letzten Jahren befriedigende Fortschritte gemacht. Im Jahre 1924 belief sich die gesamte Produktion auf 14 840 t. In den beiden folgenden Jahren ging sie etwas zurück, die Produktion von 13 530 t, die im Jahre 1926 erreicht wurde, kann aber in Anbetracht der in diesem Jahre herrschenden ungeordneten Verhältnisse keineswegs als unbefriedigend bezeichnet werden. Seit dem Jahre 1926 hat diese Industrie wirklich großartige Fortschritte gemacht; im Jahre 1927 stieg die gesamte Farbstoffproduktion auf 17 657 t und im Jahre 1928 sogar auf 22 726 t. Die Produktionszunahme beträgt demnach im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre fast 30%.

An der Erhöhung der Gesamtproduktion im Jahre 1928 sind fast alle Farbstoffklassen und Farbtöne beteiligt, die bedeutendste Zunahme zeigt indessen die Produktion von Küpenfarbstoffen, die sich im Jahre 1928 auf 11,29 Millionen lbs. belief gegenüber 8,82 Millionen lbs. im Vorjahre und 6,24 Millionen lbs. im Jahre 1926. Der synthetische Indigo ist in den vorstehenden Zahlen eingerechnet; da die Produktion von blauen Küpenfarbstoffen von 7,60 Millionen lbs. im Jahre 1927 auf 9,97 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen ist, kann auch eine erhebliche Steigerung der Indigoproduktion angenommen werden.

Die grünen Küpenfarbstoffe, unter denen das Caledonjadegrün eine hervorragende Rolle spielt, zeigen ebenfals eine erhebliche Zunahme der Produktion, und zwar von 141 000 lbs. im Jahre 1927 auf 204 000 lbs. im Jahre 1928.

Vom Standpunkt der Produktionszunahme aus betrachtet, ist die Klasse der Chrom- und Beizenfarbstoffe die zweitbedeutendste. Die Gesamtproduktion dieser Art Farbstoffe ist von 7,50 Millionen lbs. im Jahre 1927 auf 9,59 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen; die größte Zunahme zeigen die roten Farbstoffe dieser Klasse (zu denen das Alizarin selbst gehört), deren Produktion von 3,54 Millionen lbs. im Jahre 1927 auf 5,08 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen ist.

Die Direktbaumwollfarbstoffe, Säurewollfarbstoffe und Farbstoffe zur Herstellung von Farblacken weisen ständige, aber nicht besondere Steigerungen der Produktion auf. Eine größere Zunahme zeigte im letzten Jahre dagegen die Produktion von basischen Farbstoffen, die im Jahre 1928 2,51 Millionen lbs. erreicht hat gegenüber 2,01 Millionen lbs. im Jahre 1927.

Die einzige Klasse von Farbstoffen, deren Produktion im Jahre 1928 abgenommen hat, ist die Klasse der Schwefelfarbstoffe. Die Zahlen für die beiden letzten Jahre sind 6,58 Millionen lbs. (1928) und 7,12 Millionen lbs. (1927). Die Abnahme ist in erster Linie auf die verringerte Produktion von Schwefelschwarz zurückzuführen, die durch die Ueberproduktion im Jahre 1927, als die Produktion eine Zunahme um 35% im Vergleich zum Jahre 1926 aufwies, bedingt ist.

Die erhöhte Produktion von Farbstoffen im Jahre 1928 spiegelt sich auch in den britischen Außenhandelszahlen wider; die Ausfuhr stieg im Jahre 1928 auf 103 977 cwt. im Vergleich zu 77 663 cwt. im Vorjahre. Die Einfuhr weist zwar ebenfalls eine Zunahme auf (von 4,99 Millionen lbs. im Jahre 1927 auf 5,03 Millionen lbs. im Jahre 1928), diese Zunahme ist jedoch viel geringer als die Einfuhrsteigerungen während der letzten Jahre seit 1924. (2168)

Litauische Zolltarifrevision.

Im litauischen Amtsblatt „Vyriausybes Zinios" vom 1. Juni 1929 werden nachstehende, am 2. Juni 1929 in Kraft getretene Aenderungen des Zolltarifs veröffentlicht.

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz General	Zollsatz Maximal in Lit je kg
aus 4	2. Dextrin	0,20	0,40
31	Essig und Essigsäure.		
	1. Verschiedener Essig außer Toilettenessig:		
	a) in Gefäßen über 2 kg . . br	1,—	
	b) in Gefäßen von 2 kg und weniger . . . . . br	1,50	
	2. (Holzessig) wird gestrichen.		
41	Düngemittel: Thomasschlacke, Superphosphat, Guano, rohe gemahlene Knochen, Phosphorite, gemahlen, Knochenasche, Knochenkohle und andere künstliche Düngemittel, n. b. g., wie: Norge-Salpeter, Calciumnitrat, Leunasalpeter, Kalksalpeter, Nitrophoska, Harnstoff u. dergl. nach einem Verzeichnis, aufgestellt vom Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister	zollfrei	
aus 43	2. Appretur-, Schuster- und Tischlerleim aus Knochen	1,—	
	3. a) Casein	0,30	
	b) Albumin, Oropon und Gerbleim	0,10	
	4. Pflanzenleim und anderer nicht besonders genannter Leim:		
	a) in Tüten und andersartigen kleinen Packungen, nicht über ¼ kg	3,—	
	b) in anderen Packungen	1,—	
	5. Verschiedene Kitte	0,80	
aus 51,	aus 1. Stearin, Olein, unger. Lanolin	0,20	
	2. Fette und Spermazet von Fischen und Seetieren, gereinigt oder ungereinigt	0,15	
	4. gereinigtes Lanolin (Wollfett) .	1,—	
aus 67	Künstliche Edelsteine und Halbedelsteine	150,—	
68	1. Unbearbeiteter Bernstein; Emaille u. Glasuren in Stücken oder Pulver; Material für Mosaikenherstellung .	0,20	
	2. Gagat (Schwarzer Bernstein), Perlmutter, Schildpatt, Meerschaum, Mammutknochen und Elfenbein, in Stücken, Kugeln, Tafeln oder Stäben	1,—	

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz General	Maximal in Lit je kg
	3. Celluloid, geschmolzener Bernstein, Caseinkunsthorn*) u. deren Surrogate, in Platten, Stücken, Stäben, in polierten oder rauhen Tafeln .	0,50	
aus 71	3. Schleif- und Poliermaterial (Schmirgel)		
	a) auf Papier	0,20	
	b) auf Leinwand	0,30	
	aus 4. b) Künstliche Mühlsteine . .	0,04	
	aus 5. Elektrische Kohlen		
	a) Bei einem Einzelgewicht von 4 kg und weniger	0,40	
	7. Mittel zum Schweißen von Metallen mit Wachs, Talg, Fett oder Leim hergestellt	3,—	
aus 77	7. Photographische Platten . . br	1,—	
aus 80	1. Holzteer, Harz und Pech . . br	0,20	
82	Kolophonium, Gallipot, Harzöl (Harzstocköl), Brauerpech f. Bierbrauereien	0,05	
83	1. Natürlicher Asphalt in Stücken oder gemahlen und künstlicher, teigartig oder hart; Pech	0,01	
	2. Verschiedener Gudron, bei 15° C flüssig und präpariert, außer denjenigen Benzol oder Terpentinöl enthaltenden Präparaten, die nach Pos. 121,1 verzollt werden	0,05	
85	1. Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroläther, Photogen und andere Petroleum-Leichtöle (spez. Gew. 0,700 bis 0,770)	0,30	0,60
	2. Petroleumschweröle, einschließlich Paraffin- u. Vaselinöle (spez. Gew. 0,885 bis 0,895) und mineralische Schmieröle (spez. Gew. 0,835 bis 0,935), alle ohne Beimengungen von anderen Oelen . . . . . br	0,04	0,08
	Anmerkung: Waren der Pos. 85, 2, eingeführt in Zisternen, werden nach dem Nettogewicht mit einem Tara-Aufschlag von 20% verzollt.		
	3. Zusammenges. Schmieröle, flüssig oder fest, mit Beimengung von Pflanzen- oder tierischen Fetten, br	0,30	0,60
aus 87	Gummen, verschied. Harze, Balsame:		
	1. Verschiedene Gummen und Harze, n. b. g., trockener Gummi arabicum, Schellack und Accaroidharze . br	0,10	
	3. Benzoe, Asa foetida, Manna, Styrax, Extractum pini silvestris, Copaiva-Balsam und andere nicht besond. genannte Balsame, Eigelb	0,50	
89	Staßfurter Salz (Abraumsalz), Kaliumchlorid, Kaliumsulfat, auch gemahlen, aber nicht gereinigt	zollfrei	
90	Verschiedene natürl. Salze, n. b. g., ungereinigt; Solen (Kreuznacher und andere); Mineralschlamm . . br	0,05	
aus 91	Schwefel:		
	2. gereinigt, in Pulverform oder in Stangen . . . . . br	0,10	
	3. Schwefeltetrachlorid und Schwefelkohlenstoff . . . . . br	0,02	
92	Natürliches Antimon (Antimonium crudum) und dessen natürliche Sulfide und Oxyde . . . . . br	0,05	
93	1. Borocalcit und Borax in Stücken	zollfrei	
	2. Verschiedene Borsäuren	0,20	
	3. Borax in Pulverform	0,40	
95	Weinstein (Cremor tartari ruber) und Kaliumbitartrat, gereinigt oder ungereinigt	0,25	
98	Flüssiges Ammoniak, Ammoniumcarbonat, Ammoniumnitrat, Ammoniumchlorid, Ammoniumsulfid, Ammorhodanat, gereinigt oder ungereinigt br	0,05	
100	Cyankali; Ferro- und Ferricyanide (gelbes und rotes Salz), . . . br	0,10	

*) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith" angeführt.

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz General	Maximal in Lit je kg
101	1. Verschiedene Alaune, Kalium- und Natriumchromat und -bichromat, Aluminiumsulfat, gereinigt oder ungereinigt . . . . . br	0,02	
	2. Alaun für Frisöre	1,—	
102	Barium- und Strontiumoxyd und -hydroxyd, gebrannter Alaun (alumen ustum); Strontium- u. Bariumsalze; alles gereinigt oder ungereinigt	0,50	
103	Salpeter:		
	1. Chilisalpeter (Natriumnitrat) . .	zollfrei	
	2. Kalisalpeter (Kaliumnitrat), gerein. oder ungereinigt . . . . . br	0,05	
104	1. Gebranntes Magnesiumoxyd (magnesia usta), Calciumchlorid, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbonat (calcium carbonicum praecipitatum) br	0,15	
	2. Magnesiumchlorid, Zinkchlorid, Magnesiumsulfat, gereinigt oder ungereinigt; Holzkonservierungsmittel . . . . . br	0,02	
105	Natrium- und Kaliumverbindungen:		
	1. Kaliumcarbonat, Natriumcarbonat, calciniert, Natriumsulfat und -bisulfat, Wasserglas, gereinigt oder ungereinigt	0,02	
	2. Natriumbicarbonat, Kaliumbicarbonat, Kalium-, Natrium- oder Calciumsulfid und -thiosulfat, gereinigt oder ungereinigt	0,05	
	3. Natrium- und Kaliumhydroxyd (Natrium und Kalium causticum):		
	a) ungereinigt . . . . . br	0,02	
	b) gereinigt	1,—	
	4. Natriumperoxyd u. Wasserstoffsuperoxyd	0,50	
106	Calciumacetat, Aluminiumacetat und Natriumacetat	0,20	
107	Chlorkalk (calcaria hypochlorosa) br	0,01	
aus 108	1. Schwefel- und Salzsäure, ungerein.	zollfrei	
	2. Dieselben Säuren gereinigt, . br	0,10	
	3. Phosphorsäure, Ameisensäure und Formaldehyd (40%ige Lösung), br	0,10	
109	Eisen-, Kupfer- und Zinksulfat:		
	1. Eisensulfat und Eisenchlorid, gereinigt und ungereinigt . . . . br	0,02	
	2. Kupfer- und Zinksulfat, Mischung von Eisen- und Kupfersulfat, gereinigt oder ungereinigt	0,20	
110	Platin-, Gold- und Silbersalze und -verbindungen	10,—	
aus 111	2. Antimonfluorid und -lactat, gereinigt oder ungereinigt, und ungereinigte Milchsäure	0,50	
aus 112	1. Jod, seine Salze und organischen Verbindungen; Jodsäureverbindungen . . . . . br	5,—	
	2. a) Brom-, Kupfer- und Bleiverbindungen; Chloräthyl, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Naphthylamin, Dimethylanilin, Diäthylanilin u. deren Nitroverbindungen; Verbindungen aromatischer Art, Benzidin, Tolidin, Paranitranilin und ihre Salze, Holzspiritus . . . . . br	1,—	
	b) Calciumcarbid . . . . br	0,05	
	c) Kaliumchlorat . . . . . br	0,10	
	d) Benzol, Phenol, Naphthalin und Pyridinbasen . . . . . br	0,25	
	3. Sauerstoff, Kohlendioxyd und alle verdichteten Gase i. Metallflaschen und andere Gase, flüssig oder andersartig	1,—	
	Anmerkung: Der Zoll wird vom Bruttogesamtgewicht folgendermaßen erhoben: 30% für Gas und 70% für das Metallgefäß je nach der Metallart.		
aus 4.	a) Coffein-, Chinin- u. Theobrominverbindungen . . . . . br	5,—	

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz General in Lit je kg	Maximal in Lit je kg
aus 5.	a) Wismut- und Quecksilberverbindungen, n. b. g. . . . . br	1,50	
6.	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Trional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und deren Verbindungen . . . . . br	3,—	
10.	Künstliches Karlsbader Salz . br	0,05	
11.	Dr. Sandows künstliche Salze br	1,—	
aus 113, aus 1.	a) Galenische Präparate: zusammengesetzt. Arzneimittel, Salben, Tinkturen, Extrakte und alle dosierten Arzneimittel . . . . . br	6,00	12,—
aus 117	Pflanzenöle und -fette; Glycerin:		
1.	a) Flüssige Pflanzenöle, n. b. g. . .	1,20	
	b) Firnis	2,—	
2.	Glycerin	0,30	
6.	Ricinusöl, Alizarinöl und andere verseifte Pflanzenöle	0,25	
119	Kosmetika u. Parfümerien:		
1.	Kosmetische Färbemittel; alkoholfreie Haarfärbemittel, Räucherkerzen, Pomaden, Puder, nicht besond. genannte kosmetische Artikel, Zahnpulver und Zahnpasten . br	20,—	40,—
2.	Alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Produkte; Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere u. andere Produkte . . . . . br	50,—	100,—
3.	a) Vanillin, Menthol und andere Riechstoffe . . . . . br	20,—	40,—
	b) Alkoholfreie, natürliche oder künstliche ätherische und wohlriechende Oele, Salicylsäure-Methylester . . . . . br	6,—	12,—
aus 120	2. a) Verschiedene Seifen, außer den in der Pos. 120, 1 genannten . .	2,—	4,—
	b) Seifenspäne	4,—	8,—
aus 121	1. Lacke und Harzlösungen, nicht spiritushaltig; Lacke, n. b. g. . . .	2,—	
aus 125	2. Mineralfarben, auch mit Pigmentbeimengungen bis 10%: farbiger Ton u. Kasseler, Siena u. Veroneser Erden, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie, gebrannt oder gemahlen; künstliche Farben aus Eisen; Colcothar, Caput mortuum u. and., br	0,15	
3.	Gemahlene Kreide und Schlämmkreide, in Stücken . . . . . br	0,02	
130	1. Berliner- und Pariserblau, Ultramarin	1,—	
2.	Wäscheblau, natürlich u. künstlich	2,—	
aus 133	2. (Erdfarben mit Pigmentbeimengungen bis zu 10%) wird gestrichen		
134	1. Organische Farbextrakte: Orseille, Sumach und andere, außer Anilinfarben; Käse- und Butterfarben .	0,50	
2.	Hämatein, Saftbraun	0,15	
137	1. Farben und Farbstoffe, n. b. g., trocken oder flüssig, angerieben in verschied. Oelen und Lackfarben	2,—	
2.	Druckerschwärze	0,50	
3.	Tinte, flüssig und in Pulverform .	4,—	
4.	Schmieren, angefertigt mit Wachs, Talg oder Fett:		
	a) Stiefelwichsen und -cremes . .	5,—	
	b) Fußbodenbohnermasse	3,—	
	c) Leder- und Riemenschmieren .	0,80	
aus 159	3. Patronenhülsen, Patronen und Pistons und anderes Waffenzubehör, Jagdpulver	5,—	
	Anmerkung: Die in dieser Position genannten Artikel, die in Schutzhüllen eingeführt werden, werden nach dem Gesamtgewicht, einschließlich der Hüllen, verzollt.		
aus 177, aus 1, aus b)	Fiber	0,50	
d)	Dachpappe	0,10	
aus e)	Karton, bestrichen mit oder getränkt mit Teer oder anderen Flüssigkeiten	0,10	
aus 2, aus d)	Chemische photographische Papiere, auch als Postkarten	1,—	
aus 3.	i) Gewöhnliches Fliegenpapier, gerollt, in Kästchen, oder anders zubereitet	0,75	
aus 185	Kunstseide, gesponnen und gezwirnt:		
aus 1.	ungebleicht und ungefärbt . .	8,—	
aus 2.	gebleicht und gefärbt	10,—	
3.	auf Holzspulen, Sternen, Kartonröllchen und dergl., einschl. der Spule usw.	15,—	
219, aus 1.	auf Vorschlag des Landwirtwirtschaftsministers kann der Finanzminister vom Einfuhrzoll befreien:		
	b) Künstliche Düngemittel		
	c) Chemikalien zur Bekämpfung v. Pflanzenschädlingen		
aus 2.	Der Finanzminister kann vom Einfuhrzoll befreien:		
	a) Stoffe, die in Litauen nicht vorhanden, oder in nicht ausreichender Menge vorhanden sind, und die zur Verarbeitung in litauischen Industrieunternehmungen eingeführt werden		
219¹ u. 219²	werden gestrichen (jetzt 219)		
	Die Einfuhr ist verboten für:		
aus 220	(Einfuhrverbotene Waren):		
1.	Schießwaffen, Geschosse, Sprengstoffe, Schießpulver, außer den in Pos. 159 genannten.		

(2210)

Produktionsberichte über die Leim- und Gelatineindustrie der Vereinigten Staaten.

Nach dem in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Censusbericht betrug der Wert der Produktion aller Anlagen, die in den Vereinigten Staaten Leim und Gelatine als Haupterzeugnis herstellen, im Jahre 1927 31,19 Millionen $ und hat damit im Vergleich zu dem vorhergehenden Censusberichtsjahre (1925) um 21,1% zugenommen. Die Gesamtproduktion dieser Unternehmen setzte sich wie folgt zusammen: 180,06 Millionen lbs. Leim im Werte von 19,12 Millionen $, 16,98 Millionen lbs. Gelatine im Werte von 6,09 Millionen $ und verschiedene andere Erzeugnisse im Werte von 5,98 Millionen $.

Der vorliegende Censusbericht umfaßt alle Unternehmen, die als Haupterzeugnis Leim, Gelatine und Leimgallerte aus Häuten, Fleischereiabfällen und Fischen herstellen.

Außer der eigentlichen Leim- und Gelatineindustrie stellen in den Vereinigten Staaten noch verschiedene andere Unternehmen, die jedoch ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Listen des Censusberichtes geführt werden, die gleichen Erzeugnisse her; der Wert der Leim- und Gelatineproduktion außerhalb der eigentlichen Leim- und Gelatineindustrie belief sich im Jahre 1925 auf 5,14 Millionen $ oder 19,9% des Wertes der Gesamtproduktion der eigentlichen Leim- und Gelatineindustrie. Für das Jahr 1927 ist die entsprechende Zahl noch nicht ermittelt worden.

Zur Leim- und Gelatineindustrie zählten im Jahre 1927 61 Unternehmen, die sich auf die einzelnen Staaten in der folgenden Weise verteilten: Illinois und Massachusetts je 12, New York und Pennsylvania je 8, Californien und Missouri je 3, Indiana, Maryland, Michigan, New Jersey und Washington je 2 und Connecticut, Minnesota, New Hampshire, Vermont und Wisconsin je 1.

Im Jahre 1925 gehörten 55 Unternehmen zur amerikanischen Leim- und Gelatineindustrie; fünf

Digitized by Google

Unternehmen sind inzwischen ausgeschieden und elf neu hinzugekommen. Von den neuhinzugekommenen Unternehmen gehörten fünf im Jahre 1925 wegen ihrer Hauptprodukte zu anderen Gruppen des Censusberichtes, und sechs Unternehmen berichteten für das Jahr 1927 zum ersten Male über ihre Produktion. Von den fünf aus der Leim- und Gelatineindustrie ausgeschiedenen Unternehmen hatten drei ihre Tätigkeit vor Beginn des Jahres 1927 eingestellt, eine Anlage war das ganze Jahr 1927 hindurch außer Betrieb, und eine Anlage wurde ihrer Haupterzeugnisse wegen in eine andere Gruppe des Censusberichtes eingruppiert.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die eigentliche Leim- und Gelatineindustrie der Vereinigten Staaten:

		1927	1925
Zahl der Anlagen		61	55
Lohnempfänger (ausschl. Gehaltsempfänger) (Durchschnitt für die einzelnen Jahre)		3 226	3 325
Löhne	(1000 $)	4 524	3 976
Kosten f. Materialien, Bedarfsartikel, Betriebsstoffe und gekaufte Kraft, insges.	(1000 $)	19 222	15 338
Davon:			
Materialien und Bedarfsartikel	(1000 $)	17 237	*)
Betriebsstoffe und Kraft	(1000 $)	1 985	*)
Wert der Erzeugnisse	(1000 $)	31 196	25 764
Werterhöhung durch die Verarbeitung	(1000 $)	11 974	10 426
P. S.		24 763	22 807

Die Gesamtproduktion dieser Industrie verteilte sich in den beiden letzten Censusberichtsjahren auf die folgenden Einzelposten:

		1927	1925
Gesamtwert	(1000 $)	31 196	25 764
Davon:			
1. Leim, insgesamt	(1000 lbs.)	180 065	*)
	(1000 $)	19 123	16 342
a) Tierischer Leim	(1000 lbs.)	72 345	*)
	(1000 $)	11 390	9 854
b) Pflanzlicher Leim	(1000 lbs.)	97 142	**)
	(1000 $)	4 972	**)
c) Fischleim	(1000 lbs.)	5 461	**)
	(1000 $)	2 050	**)
d) Caseinleim	(1000 lbs.)	3 118	**)
	(1000 $)	462	**)
e) Elastischer Leim	(1000 lbs.)	1 998	**)
	(1000 $)	249	**)
2. Gelatine, insgesamt	(1000 lbs.)	16 980	*)
	(1000 $)	6 091	4 606
a) Speisegelatine	(1000 lbs.)	14 949	*)
	(1000 $)	5 402	*)
b) Nichteßbare Gelatine	(1000 lbs.)	2 031	*)
	(1000 $)	689	*)
3. Verschiedene Erzeugnisse	(1000 $)	5 982	4 816

Außer dem vorstehenden Censusbericht wird in den Vereinigten Staaten noch eine zweite Statistik über die Leimindustrie geführt, die bereits die Ergebnisse der für das Jahr 1928 erfolgten Erhebungen bekanntgibt. Die Statistik stammt vom United States Department of Commerce.

Diese Statistik weist nur die Produktion und die Vorräte von Haut- und Knochenleim in den Vereinigten Staaten nach. Die für das Jahr 1927 angegebenen Produktionszahlen sind höher als die im vorstehenden Censusbericht angeführten Zahlen, eine Erscheinung, die anscheinend dadurch zu erklären ist, daß der Bericht des Department of Commerce alle tierischen Leim herstellenden Unternehmen erfaßt, während der Bericht des Bureau of the Census nur die Unternehmen einrechnet, die Leim und Gelatine als Haupterzeugnis herstellen.

Ueber die Produktion von tierischem Leim in den Vereinigten Staaten berichtet die Statistik des Department of Commerce wie folgt:

*) Im Jahre 1925 nicht ermittelt.
**) Im Jahre 1925 nicht spezifisiert; der Gesamtwert der Produktion von pflanzlichem, Fisch-, Casein- und elastischem Leim betrug im Jahre 1925 6,49 Millionen $.

	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Produktion:			
Hautleim	58 597	61 521	58 287
Knochenleim, insgesamt	41 576	42 648	45 334
davon:			
Leim aus extrahierten Knochen	9 997	10 192	11 149
Anderer Knochenleim	31 579	32 456	34 185
Insgesamt Haut- u. Knochenleim	100 173	104 169	103 621

Ueber die Vorräte, die am Schluß der einzelnen Jahre vorhanden waren, unterrichten die folgenden Zahlen:

	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Vorräte:			
Hautleim	23 264	21 703	18 020
Knochenleim, insgesamt	11 962	11 913	11 739
davon:			
Leim aus extrahierten Knochen	4 176	3 127	3 250
Anderer Knochenleim	7 786	8 786	8 489
Insges. Haut- u. Knochenleim	35 226	33 616	29 759

Die vorstehenden, vom Department of Commerce veröffentlichten Zahlen beruhen auf den Angaben von 32 Gesellschaften oder Firmen, die insgesamt 47 Anlagen betreiben. Von den Anlagen lagen je sieben in Illinois und Massachusetts, sechs in Pennsylvania, fünf in New York, vier in Kansas, drei in Californien und die übrigen 15 in zehn anderen Staaten. (1363)

Der Chinin-Welthandel im Jahre 1928.

Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlicht einen Artikel über den Chininhandel, der die nachstehenden Angaben enthält und stellenweise durch die neuesten statistischen Zahlen ergänzt worden ist.

Die Rolle, die Großbritannien früher auf dem Chinarindenmarkt spielte, ist gegenwärtig nicht mehr bedeutend; die Einfuhr war in den letzten Jahren verhältnismäßig gering, zeigt aber im Jahre 1928 wieder eine beträchtliche Zunahme. Die eingeführten Mengen und deren deklarierte Werte betrugen:

Jahr	cwt.	1000 £
1923	10 007	53
1924	21 111	108
1925	23 020	115
1926	19 595	85
1927	16 255	70
1928	21 040	96

Unter den Herkunftsländern der nach Großbritannien eingeführten Chinarinde steht Java weit an erster Stelle. Nähere Angaben über die Herkunftsländer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. (Für das Jahr 1928 liegen vorläufig nur die Gesamtzahlen für die Einfuhr vor, Angaben über die Herkunftsländer sind noch nicht veröffentlicht worden.)

Herkunftsland	1925 cwt.	1926 cwt.	1927 cwt.
Deutschland	416	866	1 171
Niederlande	34	61	141
Java	13 801	16 050	10 874
Peru	1 664	541	860
Chile	20	98	815
Andere nichtbritische Länder	786	1 156	1 114
Britisch-Indien	6 067	334	1 067
Andere britische Länder	232	489	213

Peru und Bolivien, die Heimatländer des Cinchonabaumes, senden jetzt sehr wenig Chinarinde nach Großbritannien, da für diese Arten Chinarinde zurzeit sehr wenig Interesse besteht. Die in Großbritannien befindlichen Vorräte an Calisayarinde betrugen im April des Jahres 1929 nicht mehr als 200 Ballen, trotzdem liegen keine Anzeichen für weitere Sendungen von dorther vor. Die englischen Vorräte an Chinarinde ohne Chiningehalt und mit einem Ge-

Digitized by Google

samtalkaloidgehalt von etwa 5% belaufen sich zurzeit auf etwa 650 Ballen, die Nachfrage ist jedoch sehr gering.

Von Britisch-Indien wurden in den letzten Jahren nur geringe Mengen Chinarinde nach Großbritannien geliefert; außerdem besitzt die aus dort eingeführte Chinarinde einen ziemlich geringen Chiningehalt, da die besseren Sorten anscheinend für den inländischen Verbrauch zurückgehalten werden.

Die einzigen Chinarindenauktionen, die gegenwärtig abgehalten werden, sind die Amsterdamer Auktionen von pharmazeutischer Javarinde. Im Jahre 1928 wurden 2946 Ballen (= 2686 kg Chininsulfat) verkauft gegenüber 3027 Ballen (= 3118 kg Chininsulfat) im Vorjahre und 2240 Ballen (= 2453 kg Chininsulfat) im Jahre 1926.

Ueber den englischen Verbrauch von Chinarinde geben die folgenden vom Board of Trade veröffentlichten Außenhandelszahlen einen Ueberblick:

	1925 cwt.	1926 cwt.	1927 cwt.
Einfuhr	19 595	16 255	21 040
Ausfuhr	3 429	3 763	4 495
Zurückbehalten für den inländischen Verbrauch:	16 166	12 492	16 545

Ueber die Bestimmungsländer der englischen Ausfuhr von Chinin und Chininsalzen liegen bisher nur die Zahlen bis zum Jahre 1927 vor, die in folgender Tabelle wiedergegeben sind:

Ausfuhr von Chinin und Chininsalzen.

Bestimmungsland	1925 1000 Unz.	1925 1000 £	1926 1000 Unz.	1926 1000 £	1927 1000 Unz.	1927 1000 £
Rußland	6	1	—	—		
Italien	11	2	3	0,4		
Griechenland	14	2	1	0,2		
Türkei	10	2	0,2	—	220	32
China	36	5	45	6		
Ver. Staaten	1	0,3	3	0,6		
Brasilien	64	9	31	3		
And. nichtbrit. Länder	59	9	62	9		
Brit.-Westafrika	29	4	44	5	57	7
Brit.-Südafrika	35	5	49	5	14	2
Mauritius	5	1	23	2,5	12	1
Brit.-Indien	1 020	131	993	107	853	86
Ceylon	169	17	103	9	210	17
Australien	130	15	146	14	146	12
And. brit. Länder	319	41	348	38	460	46
Insgesamt:	1 911	245	1 852	201	1 972	203

Im Jahre 1928 führte Großbritannien 2 135 000 Unzen Chinin und Chininsalze aus, die einem Werte von 207 000 £ entsprachen.

Die Einfuhr von Chinin und Chininsalzen nach Großbritannien während der letzten Jahre und die Herkunftsländer, aus denen die genannten Erzeugnisse bezogen wurden, sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Einfuhr von Chinin und Chininsalzen.

Herkunftsland	1925 1000 Unz.	1925 1000 £	1926 1000 Unz.	1926 1000 £	1927 1000 Unz.	1927 1000 £
Deutschland	88	9	30	3	314	23
Niederlande	1 182	121	1 210	104	1 483	112
Schweiz	26	2,5	58	5	33	2
Japan	95	10	93	8	139	11
Ver. Staaten	92	6	79	6	37	2
Niederländisch-Indien	—	—	—	—	47	4
And. nichtbrit. Länder	19	1,5	15	1	24	2
Brit. Länder	2	0,1	3	0,2	—	—
Insgesamt:	1 504	150	1 488	127	2 077	156

Im Jahre 1928 belief sich die Einfuhr auf 1 577 000 Unzen im Werte von 113 000 £.

Die Londoner Vorräte an Chininsulfat und Chinarinde am Schluß der letzten Jahre sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

31. Dezember	Chininsulfat 1000 Unzen	Chinarinde Ballen
1920	343	4 285
1922	130	3 126
1924	36	986
1926	25	1 842
1927	30	3 405
1928	34	1 528

Ueber den Außenhandel Frankreichs in Chinin sind für das Jahr 1928 noch keine Angaben veröffentlicht worden. Im Jahre 1927 führte Frankreich insgesamt 200 kg Chinin und Chininsalze ein im Vergleich zu 21 800 kg im Vorjahre. Die Ausfuhr belief sich dagegen im Jahre 1927 auf insgesamt 38 800 kg gegenüber 57 600 kg im Jahre 1926. An Chinin und Chininsalzen französischer Produktion wurden ausgeführt:

Jahr	kg
1925	38 900
1926	37 300
1927	38 800

In der Außenhandelsstatistik Italiens wurde das Chinin in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1923 mit den übrigen Cinchonaalkaloiden und allen Salzen der Cinchonaalkaloide zusammen in einer Position geführt. Ueber den Außenhandel der in dieser Position geführten Erzeugnisse unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	Einfuhr kg	Ausfuhr kg
1920	77 556	6 406
1921	52 740	1 169
1922	68 133	680
1923	51 827	5 938

Vom Jahre 1924 ab wird der italienische Außenhandel in Cinchonaalkaloiden in drei verschiedenen Positionen nachgewiesen, und zwar sind dieses die Positionen:

Stat. Pos. 1992a. Chinin und andere Cinchonabasen;
Stat. Pos. 1992b. Chininsulfat;
Stat. Pos. 1992c. Andere Salze von Cinchonaalkaloiden.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr dieser Erzeugnisse seit dem Jahre 1924 (unter Einschluß der Reparationslieferungen):

Jahr	Pos. 1992 a kg	Pos. 1992 b kg	Pos. 1992 c kg	Insgesamt kg
1924	1 123	67 972	5 106	74 201
1925	1 146	12 852	3 813	17 811
1926	720	12 279	3 599	16 598
1927	3 697	4 559	3 211	11 467
1928	363	42 681	3 345	46 389

Die italienische Ausfuhr der gleichen Erzeugnisse ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	Pos. 1992 a kg	Pos. 1992 b kg	Pos. 1992 c kg	Insgesamt kg
1924	1 541	945	—	2 486
1925	2 964	1 246	19	4 229
1926	1 656	387	224	2 267
1927	843	585	1 055	2 483
1928	190	875	284	1 349

Zur Einfuhr nach den Vereinigten Staaten gelangten im Jahre 1923 2,93 Millionen Unzen und im Jahre 1924 2,27 Millionen Unzen; in den beiden folgenden Jahren wurden mit 1,56 Millionen Unzen (1925) und 1,58 Millionen Unzen (1926) die niedrigsten Einfuhrzahlen der letzten Jahre erreicht, während das Einfuhrniveau während der Jahre 1927 und 1928 wieder höher lag; im Jahre 1927 belief sich die Einfuhr auf 1,92 Millionen Unzen und im Jahre 1928 auf 1,79 Millionen Unzen.

An Chininalkaloid führten die Vereinigten Staaten in den Jahren 1924 und 1925 166 000 Unzen bzw. 118 000 Unzen ein, im Jahre 1926 stieg die Einfuhr auf 170 000 Unzen und im Jahre 1927 auf 227 000 Unzen und sank im Jahre 1928 wieder auf 174 000 Unzen.

Digitized by Google

Die Einfuhr der übrigen Chininsalze und -verbindungen ist im Vergleich zum Chininsulfat von geringer Bedeutung; sie betrug im Jahre 1925 219 000 Unzen, ging im Jahre 1926 auf 117 000 Unzen zurück, erreichte im Jahre 1927 193 000 Unzen und ging im Jahre 1928 auf 166 000 Unzen zurück.

Die vorstehenden amerikanischen Einfuhrzahlen stellen die sogenannte „Einfuhr zum Verbrauch" dar, d. h. die direkte Einfuhr einschließlich der dem Zollverschluß entnommenen Mengen, während die sogenannte „Generaleinfuhr" die gesamte Einfuhr einschließlich der im Zollverschluß bleibenden Mengen umfaßt. In der Generaleinfuhrstatistik wird nur das Chininsulfat gesondert geführt.

Die amerikanische Ausfuhr von Chininsulfat und anderen Salzen der Cinchonaalkaloide bleibt weiter hinter der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse zurück. Die ausgeführten Mengen betrugen in den Jahren 1923 und 1924 366 000 Unzen bzw. 326 000 Unzen, erhöhten sich im Jahre 1925 plötzlich auf 637 000 Unzen und bewegen sich seitdem in regelmäßig abnehmender Linie; im Jahre 1926 belief sich die Ausfuhr auf 315 000 Unzen und in den Jahren 1927 und 1928 auf 275 000 Unzen bzw. 248 000 Unzen.

Die Einfuhr von Chininsalzen nach Britisch-Indien auf private Rechnung betrug im Finanzjahre 1927/28 1,82 Millionen Unzen im Vergleich zu 1,92 Millionen Unzen im vorhergehenden Finanzjahre; die Einfuhr auf Rechnung der Regierung belief sich im Jahre 1927/28 auf 1088 Unzen gegenüber 1136 Unzen im vorhergehenden Finanzjahre und 25 600 Unzen im Jahre 1925/26.

Der deklarierte Wert der eingeführten Chininsalze stellte sich im Finanzjahre 1927/28 auf 20 Rs. 9 a per lb. im Vergleich zu 21 Rs. 15 a im Vorjahre und 23 Rs. 11 a im Jahre 1925/26 und einem Vorkriegsdurchschnitt von 9 Rs. 11 a per lb.

Außer den obenangeführten Mengen von Chininsalzen führte die Regierung von Britisch-Indien im Jahre 1927/28 272 000 lbs. Chinarinde ein gegenüber 205 000 lbs. im Finanzjahre 1926/27.

Die Einfuhr Japans an Chininsulfat und Chininchlorhydrat hat im letzten Jahre die Zahlen der beiden Vorjahre weit überstiegen. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1928 9670 kg, im Jahre 1927 5026 kg und im Jahre 1926 7795 kg.

Die Einfuhr von Chinarinde und Chinin aus Java ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Chinarinde 1000 kg	Chinin kg
1920	4 526	418 661
1921	4 601	519 940
1922	6 611	124 591
1923	6 902	250 805
1924	6 579	238 142
1925	4 579	179 982
1926	6 039	130 939
1927	5 897	74 749
1928	6 690	47 430

Die aus Java ausgeführte Chinarinde verteilte sich während der beiden letzten Jahre auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1927 1000 kg	1928 1000 kg
Großbritannien	490	409
Britisch-Indien	143	100
China	7	—
Deutschland	—	21
Italien	8	36
Japan	448	349
Niederlande	4 801	5 773
Europäisches Rußland	—	2
Vereinigte Staaten	—	—
Insgesamt:	5 897	6 690

(1741)

Die Weltproduktion von Graphit.

Der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen wir die folgenden von United States Bureau of Mines zusammengestellten Zahlen über die Produktion von Graphit. Es produzierten hiernach:

Land	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t	1927 metr. t
Oesterreich	9 403	9 523	13 079	14 756	[1]
Tschechoslowakei	9 873	11 935	18 466	30 818	[1]
Frankreich	190	514	1 139	[1]	[1]
Deutschland	20 856	10 079	16 853	14 304	[1]
Grönland[2]	60	53	32	—	—
Italien	5 691	7 740	9 937	9 605	7 300
Rußland[3]	[1]	169	1 298	5 207	[1]
Spanien	—	—	1 945	603	[1]
Canada	1 010	1 210	2 331	2 474	1 676
Mexiko	5 489	8 023	6 264	4 435	5 837
Vereinigte Staaten:					
amorph	3 680	3 693	3 208	2 699	2 354
kristallin	1 798	816	1 024	2 263	2 370
Ceylon[4]	10 840	9 806	15 674	11 810	13 091
Korea	13 576	16 032	15 040	18 692	[1]
Japan	801	767	1 010	498	[1]
Indochina	—	2 264	221	815	410
Madagaskar[4]	10 768	11 556	14 980	11 454	14 329
Südafrikan. Union	54	50	47	46	58
Australien:					
Neusüdwales	—	—	—	—	10
Nordgebiet	—	3	—	—	—

Im Jahre 1928 haben sich in der Graphitindustrie nach „Engineering and Mining Journal" keine besonderen Veränderungen vollzogen. In Ceylon machte sich im ersten Teile des Jahres 1928 eine geringe Besserung bemerkbar. Am 9. Oktober 1928 waren seit Beginn des Jahres schon 10 730 t Graphit aus Ceylon ausgeführt, von denen 4987 t nach den Vereinigten Staaten gingen. In der entsprechenden Zeit des Vorjahres betrug die Ausfuhr 10 453 t, von denen 3874 t nach den Vereinigten Staaten gesandt wurden. Die Graphitindustrie Ceylons ist mit der Geschäftslage wenig zufrieden und hat verschiedene Pläne vorgeschlagen, die zu einer Erweiterung der Absatzgebiete und einer Herabsetzung der Gestehungkosten führen sollen, so daß sie der Konkurrenz von seiten Madagaskars besser begegnen kann.

In Madagaskar rechnet man für das Jahr 1928 mit einer geringen Erhöhung der Graphitausfuhr; in der ersten Hälfte des Jahres betrug die Ausfuhr 8090 t. Die Preise, die die Unternehmer erzielten, gingen im Laufe des Jahres zurück, und verschiedene kleinere Betriebe, besonders solche, die keinen 85%igen Graphit liefern konnten, mußten stillgelegt werden. Frankreich und Großbritannien nahmen den Hauptteil der Ausfuhr ab, ein erheblicher Teil der Ausfuhr nach diesen beiden Ländern wird jedoch nach anderen Ländern weiterversandt. Die Vereinigten Staaten beziehen große Mengen Graphit direkt aus Madagaskar.

Mexiko lieferte wie in früheren Jahren den hochgrädigen amorphen Graphit für den Weltmarkt. Während der ersten neun Monate des Jahres 1928 betrug die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten 4233 t; ein Teil davon wurde nach anderen Ländern weiterversandt.

In Korea hat die Graphitproduktion im Jahre 1928 zugenommen, in der ersten Hälfte dieses Jahres wurden von dort 670 t blättriger Graphit und 10 700 t amorpher Graphit ausgeführt.

Aus Canada ist über keine neue Entwicklung berichtet worden. Der wichtigste canadische Produzent ist nach wie vor die Black Donald Mine in Calabogie.

Neue Graphitvorkommen sind in Brasilien, etwa 50 englische Meilen von Ceara entfernt, und im

[1] Keine Zahlen verfügbar.
[2] Konzentrate.
[3] Wirtschaftsjahre bis zum 30. September.
[4] Ausfuhr.

Digitized by Google

nördlichen Osetia-Distrikt in Rußland entdeckt worden.

In den Vereinigten Staaten beteiligten sich im vergangenen Jahre an der Produktion von kristallinem Graphit Alabama, Texas, Californien, New Jersey und Montana; amorpher Graphit wurde in Michigan, Rhode Island und Nevada gewonnen.

Alabama war wie in früheren Jahren der wichtigste amerikanische Graphitproduzent. Die in diesem Staate produzierenden Unternehmen sind: Ceylon Graphite, Hollins, Coosa County; Bama Graphite, Mountain Creek, Chilton County; und Superior Flake Graphite, Ashland, Clay County. Die beiden ersten Gesellschaften befinden sich im Besitze der Southwestern Consolidated Graphite.

Der bedeutendste Produzent von amorphem Graphit war die Detroit Graphite, die in L'Anse, Baraga County, Michigan, eine Grube betreibt und etwa 1000 t Graphit produzierte, der von der Farbenindustrie aufgenommen wurde.

Die Graphitpreise blieben das ganze Jahr 1928 hindurch außergewöhnlich gleichmäßig. (934)

Der Verbrauch von Naval Stores in Brasilien.

Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsulats in Rio de Janeiro entnehmen wir folgende Angaben:

Der Absatz von Naval Stores in Brasilien ist entsprechend der ständigen Ausdehnung der Verbraucherindustrie ziemlich aussichtsreich. Die wesentlichsten brasilianischen Verbraucherindustrien für Naval Stores sind die Produzenten von Seifen, Farben, Lacken, Bohnerwachs und Schuhputzmitteln, die ihren Sitz hauptsächlich in den Staaten Rio de Janeiro, Sao Paulo und Santos haben. Der Fortschritt der Bautätigkeit während der letzten Jahre hat eine besonders lebhafte Nachfrage nach Terpentinöl zur Folge gehabt; auch von seiten der Schuhindustrie war die Nachfrage nach diesem Produkt beachtlich.

Nadelholzbestände finden sich allerdings namentlich in den Südstaaten Brasiliens, besonders in Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul; jedoch ist nichts darüber bekannt, daß eine Destillation von Nadelholz betrieben wird. Der Bedarf an Destillationsprodukten muß daher durch Einfuhr gedeckt werden. Diese Einfuhr stammt zu 98% aus den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1927 wurden aus den Vereinigten Staaten nach Brasilien 211 599 Gallonen Harzterpentinöl im Werte von 184 433 $ ausgeführt. Im Jahre 1928 betrug diese Ausfuhr 172 267 Gallonen im Werte von 146 662 $. Die Ausfuhr von Holzterpentinöl betrug in den gleichen Zeiträumen 18 240 Gallonen im Werte von 14 271 $ bzw. 53 862 Gallonen im Werte von 34 027 $. An Harzkolophonium wurden im Jahre 1927 144 750 Barrels im Werte von etwa 2,4 Mill. $, im Jahre 1928 89 627 Barrels im Werte von ungefähr 1,4 Mill. $ nach Brasilien ausgeführt. Die Ausfuhr von Holzkolophonium betrug 1927 1097 Barrels im Werte von 16 638 $, im Jahre 1928 1288 Barrels im Werte von 21 123 $.

Bei der Untersuchung der Absatzentwicklung von Terpentinöl in Brasilien ist auch der sehr beachtliche Absatz der Ersatzmittel zu berücksichtigen, der etwa das Doppelte des Absatzes von Terpentinöl betragen soll. Der Preis der Terpentinölersatzmittel beträgt etwa ein Viertel des Preises des Terpentinöls. Eines der wichtigsten dieser Ersatzmittel ist ein Produkt, das unter der Bezeichnung „Petroleum-Terpentin" auf den Markt gebracht wird. Es besteht aus einem Gemisch von Kerosen mit 5 bis 15% oder mehr Harzterpentinöl. Dieses Produkt wurde erstmalig im Jahre 1920 auf den brasilianischen Markt gebracht. Seit jener Zeit hat sein Absatz infolge des niedrigen Verkaufspreises ständig zugenommen. In der letzten Zeit sind auf diesem Gebiet insofern Aenderungen eingetreten, als die brasilianischen Farben- und Lackhändler, sowie die Produzenten von Bohnerwachs und Schuhputzmitteln dazu übergehen, für den eigenen Verbrauch bzw. für den direkten Verkauf nicht mehr das markengeschützte Ersatzprodukt als solches zu verwenden, sondern nunmehr ein Produkt gebrauchen bzw. unter eigener Handelsmarke verkaufen, das aus eingeführtem Petroleum bzw. aus dem eingeführten Ersatzprodukt durch Beimischung von Terpentinöl gewonnen wird. Es scheint daher, daß der Einfuhrhandel sich in steigendem Maße dem reinen Terpentinöl zuwenden wird.

Auf dem brasilianischen Markt ist das nordamerikanische Terpentinöl führend. Der Einfuhrhandel liegt vorwiegend in Händen einiger großer Händlerunternehmen und der Produzenten von Bohnerwachs und Schuhputzmitteln.

Das kerosenhaltige Ersatzmittel wird in Brasilien ausschließlich durch die Zweigunternehmen zweier großer nordamerikanischer Organisationen vertrieben.

Terpentinöl für medizinische Zwecke wird nach Brasilien in nur geringen Mengen eingeführt.

Die wichtigsten Verbraucher von Kolophonium sind die Seifenproduzenten. Geringe Mengen werden auch zur Herstellung von Lacken verbraucht. Die Einfuhr erfolgt in der Regel durch Vermittlung von Agenten, von Vertretern der Kolophoniumproduzenten oder durch die größeren Seifenfabriken direkt.

Bei Geschäftsabschlüssen werden in der Regel Kredite von vier Monaten gewährt. Den Angeboten werden gebräuchlicherweise Preise cif. Rio de Janeiro oder einem anderen brasilianischen Hafen zugrunde gelegt. Der Versand von Terpentinöl bzw. des Ersatzproduktes erfolgt in Behältern zu je 5 Gallonen Inhalt; zwei solcher Behälter werden in eine Holzkiste verpackt. Terpentinöl für medizinische und Künstlerzwecke dagegen wird in Umschließungen von 1 Liter Inhalt und weniger versandt. Kolophonium wird in Barrels zu je 500 lbs. verschickt. Abschlüsse erfolgen in Posten von 100 bis über 1000 Barrels. Den Verkäufen von Kolophonium werden die cif.-Preise im Bestimmungshafen für je 280 lbs. brutto für netto zugrunde gelegt. (1980)

Der Markt für Arzneimittel und Toilettepräparate in Bolivien.

Die Einfuhr von Arzneimitteln nach Bolivien ist recht beachtlich. Sie betrug im Jahre 1926 etwa 1,32 Mill. RM., 1927 ungefähr 1,26 Mill. RM. Angaben über die Verteilung der Einfuhr auf die einzelnen Länder liegen lediglich für das Jahr 1926 vor. In diesem Jahr stammten 38% der bolivianischen Gesamteinfuhr von Arzneimitteln aus den Vereinigten Staaten, 19% aus Frankreich, 18% aus Deutschland und etwa 10% aus Großbritannien.

Nach den neuesten Vorschriften müssen pharmazeutische Präparate und Patentmedizinen bei der bolivianischen Generalzollverwaltung registriert sein. Zwecks Registrierung sind Muster der Präparate an die Generalzollverwaltung zu senden; diese Muster können zollfrei eingehen. Bezüglich des Reinheitsgrades, der Markierung der Arzneimittelpackungen usw. bestehen bestimmte Vorschriften.

Die Nachfrage nach Toiletteprăparaten ist in Bolivien beschränkt, da etwa 75% der ungefähr drei Millionen zählenden Bevölkerung Indianer sind, deren Kaufkraft eine sehr geringe ist.

Die Gesamteinfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toiletteprăparaten hatte 1926 einen Wert von annähernd 210 000 RM. Etwa ein Drittel dieser Einfuhr stammte aus Frankreich, ein Viertel aus den Vereinigten Staaten und der größere Teil der restlichen Einfuhr aus Deutschland und Großbritannien. Im Jahre 1927 stieg die Einfuhr dieser Produkte auf etwa 300 000 RM. Angaben über die Verteilung der Einfuhr dieses Jahres auf die einzelnen Herkunftsländer liegen nicht vor. (1904)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten des deutsch-südafrikanischen Handelsvertrages. Der Austausch der Ratifikationsurkunden zum deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag vom 1. September 1928 (vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 1250) hat am 11. Juni d. Js. in Berlin stattgefunden. Der Vertrag ist somit (Art. 26) am 11. Juni in Kraft getreten. (2257)

Zollfreier Rückwarenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem Reichszollgebiet.

Bei der Auslegung der Verfügungen des Herrn Reichsministers der Finanzen II Gth. 7904 vom 29. April 1920 und II Bz 15984 vom 31. Dezember 1925 über den zollfreien Rückwarenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem Reichszollgebiet hatte sich in einem Sonderfall eine irrige Auffassung insofern ergeben, als angenommen wurde, daß vor dem Zollabschluß im Saargebiet hergestellte Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Reichszollgebiet ebenso wie die Erzeugnisse, die vom Reichszollgebiet nach dem Saargebiet unmittelbar eingeführt worden sind, aus Billigkeitsgründen zollfrei zu belassen seien.

Zur Klärung der Sachlage hat der Herr Reichsfinanzminister nunmehr mit Erlaß vom 20. Mai Z 1410 Saar — 3445 ausdrücklich bestimmt, daß „die oben bezeichneten Erlasse sich nur auf ‚Rückwaren', also nur auf Waren, die aus dem Saargebiet nach dem Reichszollgebiet zurückkommen, beziehen. Es fallen also nicht Waren darunter, die gar nicht nach dem Saargebiet aus dem freien Verkehr des (jetzigen) deutschen Zollgebietes versandt worden sind". („Saarwirtschaftsztg.") (2205)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 288. Kesselsteingegenmittel Oxol. Zollsatz 2 RM. für 1 dz. Die als Kesselsteinentfernungsmittel „Oxol" bezeichnete Ware besteht aus ziemlich harten, lehmfarbigen, in schwarzes Papier eingewickelten Briketts, die die sich gut pulvern lassen. Das Pulver ist im Wasser leicht löslich und färbt das Wasser tief dunkelbraun. Die Briketts bestehen zu 57,9 v. H. aus Natriumbicarbonat; der Rest ist gerbsaures Natrium (Natriumtannat). Die Ware ist wie Natriumbicarbonat nach Tarifnr. 288 mit 2 RM. für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichworte „Kesselsteingegenmittel" Abs. 2 und „Natriumbicarbonat", sowie Vorbemerkung 10.) Verwendungszweck: Verhütung von Kesselsteinbildung. Herstellungsland: Frankreich. („Reichszollbl." A Nr. 25.) (2180)

Ausland.

Irischer Freistaat. **Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Waren.** Nach einer Mitteilung der irischen Finanzkommissare häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Muster zollpflichtiger Waren aus dem Auslande als Brief nach dem Irischen Freistaat gesandt werden. Diese Versandart ist unzulässig. Sobald die Zollbehörde derartige Sendungen feststellt, werden sie beschlagnahmt. Die Freigabe erfolgt nur gegen Zahlung einer Zollstrafe.

Muster zollpflichtiger Waren usw. können nicht als Brief oder „Muster ohne Wert" nach dem Freistaat versandt werden. Die betreffenden Muster sind zur Sicherstellung der Zollzahlung nur als Paket oder Wertpäckchen zugelassen. (2164)

Frankreich. **Etikettierung von zusammengesetzten Arzneimitteln.** Wie die Generalzolldirektion im „Bull. Douan." Nr. 657 mitteilt, ist die Frage gestellt worden, ob bei Arzneimitteln, die in Einzeldosen abgeteilt (Ampullen, Tabletten oder abgepackte Einheitsdosen) in Schachteln oder in irgendeiner anderen Verpackung eingeführt werden, die Etikettierung für jede Einzeldose verlangt werden müsse, oder ob die Etikettierung auf der Schachtel usw. genüge?

Hierzu hat sich der Doyen der pharmazeutischen Fakultät gutachtlich wie folgt geäußert:

Wie bei den Ampullen kann auch bei den andern Formen von in Einzeldosen abgeteilten zubereiteten Arzneimitteln (Cachets, Kapseln usw.) Inhalt und Behälter als Einheit angesehen werden. Der „eigentliche Behälter des Produkts" im Sinn des Gesetzes ist der Behälter oder die Packung, welche die Einzeldosen (Cachets, Kapseln usw.) umschließt.

Wenn man die übliche Handelsaufmachung der Ampullen in Betracht zieht, so ist offenbar der „Behälter" identisch mit der Schachtel, in welcher dieselben enthalten sind, und die vorgesehene Etikettierung ist daher als Etikettierung der Schachtel oder der äußeren Verpackung irgendwelcher Art gedacht. (2256)

Einfuhr auf Zeit (admission temporaire) für Umhüllungen aus Metall. Nach einem im „Bull. Douan." Nr. 658 veröffentlichten Rundschreiben an die Zolldirektoren wird das Regime der admission temporaire en franchise auf alle metallischen Umhüllungen ausgedehnt, die entweder französischen Ursprungs oder durch Bezahlung der Gebühren bei der ersten Einfuhr nationalisiert und durch Marken gekennzeichnet sind und zur Einfuhr beliebiger ausländischer Produkte oder zur Ausfuhr beliebiger französischer Produkte dienen.

Die Bedingungen für die neugeschaffene Erleichterung sind folgende:

1. Der Nachweis der vorhergegangenen Ausfuhr oder Wiederausfuhr wird durch Vorlegen eines Triplikats der Ausfuhrdeklaration erbracht, das eine detaillierte Beschreibung der Umhüllungen enthalten muß und vom Zollamt mit dem Vermerk versehen sind: „Triplicata devant servir de justification pour la réimportation des emballages sous le régime de l'admission temporaire." Mangels eines solchen Triplikats sind zum Nachweis der vorhergegangenen Versendung ins Ausland auch Brief- oder Rechnungskopien o. ä. in Verbindung mit einer einfachen Ausfuhrdeklaration zulässig.
2. Bei der Einfuhr ist außer diesem Triplikat ein Antrag auf Zulassung zur „admission temporaire" auf Stempelpapier vorzulegen.
3. Die Garantiescheine (acquit-à-caution) müssen Anzahl, Art, Größenverhältnisse, Gewichte, Marken und Nummern der Umhüllungen und alle anderen Kennzeichen, die zu ihrer Identifizierung bei der Ausfuhr dienen können, anführen. Die Umhüllungen werden von der Zollbehörde mit dem Zeichen AT versehen.
4. Die Frist zur Wiederausfuhr beschränkt sich auf die zur Ankunft am Bestimmungsort und Wiederabsendung gerade notwendige Zeit. (2250)

Belgien. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Albanien.** Zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Albanien ist vereinbart worden, im Warenverkehr provisorisch das Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung anzuwenden; das Provisorium ist am 10. Juni 1929 in Kraft getreten. („Moniteur Belge" vom 31. 5. 1929.) (2112)

Schweden. **Zolltarifänderung.** Das Finanzdepartement veröffentlicht in „Svensk Författningssamling" Nr. 101 eine Verordnung betr. den veränderten Wortlaut der Pos. 1226½ des schwedischen Zolltarifs:

Position		Zollsatz in Kr. je kg
1226½	Für Lacke bestimmte Lösungsmittel, bestehend aus Estern mit Zusatz anderer organischer Flüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Aceton, Methanol oder dergl.; ferner Methylacetat, Butylacetat, Adronolacetat (Cyclohexanolacetat), Aethyllactat (Milchsäureäthylester), Butyllactat, Dimethylphthalat, Diäthylphthalat, Dibutyl- und Diisobutylphthalat, Glykolsäureäthylester, Methylglykol (Glykolmonomethyläther), Aethylglykol, Methylglykolacetat, Aethylglykolacetat, Glykolmonoacetat und Glykoldiacetat, mit oder ohne Zusatz, wie eben genannt	0,30

Die Verordnung ist am 31. Mai 1929 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 1929. (2231)

Zolltarifentscheidungen. Die Kgl. Generalzollverwaltung veröffentlicht in „Tullverkets Författningssamling", Nr. 103, die nachstehenden Zolltarifentscheidungen:

Zu Pos. 300. Fußbodenplatten „Duraflex Tiles" in einer Dicke von 5 mm, hergestellt aus einer rotbraunen, spröden Masse, bestehend aus Asphalt oder Pech, sowie Eisenoxyd und anderen Mineralbestandteilen. — Abzufertigen nach Pos. 300.

Zu Pos. 1119. Riemenleim, bestehend aus einer gelben, ziemlich dickflüssigen, nicht branntweinhaltigen Celluloidlösung, die beim Ausstreichen firnisartig trocknet. (Der Wareninhaber beantragte Anwendung von Pos. 1250). — Abzufertigen nach Pos. 1119.

Zu Pos. 1149. Eier-Einlegemittel, ein weißes, feines, in Wasser leicht lösliches Pulver, bestehend aus Natronwasserglas. — Abzufertigen nach Pos. 1149.

Digitized by Google

Zu Pos. 1175. Asphaltlösung, schwarz, dünnflüssig, versetzt mit Mineralbestandteilen. Die Ware, die zum Anstrich von Betonmauern, Eisen und Holz bestimmt ist, trocknet beim Ausstreichen mit einer gleichmäßigen und festen, aber nicht harten Oberfläche. — Abzufertigen nach Pos. 1175.

Zu Pos. 1256. Pulver, grau, grob, enthaltend pulverisiertes Zinn, Salmiak und Zinkchlorid; die Ware soll zum Verzinnen verwandt werden. — Abzufertigen nach Pos. 1256.

Zu Pos. 1325. Isolierungsmaterial, „Balsam Wool", bestehend aus einer mit Ammoniumsulfat imprägnierten, ungefähr 2 cm dicken Lagerung von Cellulosefasern, auf beiden Seiten umgeben von auf der Innenseite asphaltiertem Papier. Die Ware soll in Eisenbahnwagen verwandt werden. — Abzufertigen nach Pos. 1325. (2201)

Norwegen. **Gesetz über die Ursprungsbezeichnung von Waren.** Die norwegische Regierung hat nach einer Mitteilung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der König diejenigen Warengattungen bestimmen kann, welche in Norwegen nicht verkauft bzw. nicht aus dem Ausland eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht mit der Ursprungsbezeichnung oder einer Bezeichnung versehen sind, aus welcher ersichtlich ist, daß es sich um eine Auslandsware handelt. Transitwaren fallen nicht unter dieses Gesetz. (2165)

Tschechoslowakei. **Zolländerungen.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 6. Juni 1929 veröffentlicht eine Regierungsverordnung vom 31. Mai 1929, durch welche der Zolltarif und die Erläuterungen zu demselben abgeändert werden. Wir bringen die Verordnung nachstehend im Auszuge:

Aus § 1.

Der Zolltarif wird wie folgt abgeändert:

Nach Pos. 491 d) 2 wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung. Bänder aus Aluminiumblech, in der Stärke von 0,5 mm bis 0,2 mm, auf besondere Bewilligung, für Fabriken zur Erzeugung von Alumiumfolien, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen . . . . . Grundzollsatz 24,— . . . . . Koeffizient 3."

Nach Pos. 619 b) wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung. Butylalkohole, die bei den Zollämtern in Bratislava, Bodenbach-Tetschen, Prag oder Aussig zur Verzollung gelangen, auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer über deren Verwendung zur Lackerzeugung . . . . Grundzollsatz 60,— . . . . . Koeffizient 3."

Der Koeffizient 15 bei Pos. 620 a) (Aethyläther) wird auf 30 erhöht.

Nach Pos. 620 b) wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung. Phthalsäuredimethylester, Phthalsäurediäthylester, Phthalsäuredibutylester, Glykolmonomethyläther, Glykoldimethyläther, Glykolmonoäthyläther, Glykoldiäthyläther sowie Acetate des Glykolmonomethyläthers und des Glykolmonoäthlyäthers, die bei den Zollämtern in Bratislava, Bodenbach-Tetschen, Prag oder Aussig zur Verzollung gelangen, auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer über deren Verwendung zur Lackerzeugung:

1. in Fässern . . . . Grundzollsatz 200,— . . . . Koeffizent 1;
2. in anderen Umschließungen . . . . Grundzollsatz 300,— . . . . . Koeffizient 0,7."

Nach Pos. 622 wird folgende zweite Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung 2. Triphenylphosphat, Trikresylphosphat, Cyclohexanon und Methylcyclohexanon, die bei den Zollämtern in Bratislava, Bodenbach-Tetschen, Prag oder Aussig zur Verzollung gelangen, auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer über deren Verwendung zur Lackerzeugung . . . . 8% des Wertes."

Der Koeffizient 25 bei Pos. 624 (Lackfirnisse) wird auf 17 herabgesetzt.

Pos. 646 wird wie folgt abgeändert:

„646. Alle nicht unter der vorhergehenden Position begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe:

a) Nitrocellulose aller Art . . . . . Grundzollsatz 60,—, Koeffizient 3;

b) andere . . . . Grundzollsatz 60,—, Koeffizient 7."

§ 2.

Die Erläuterungen zum Zolltarif werden wie folgt abgeändert:

Der vierte Absatz der Bemerkung 4 zu Pos. 141 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(4) Röhren aus künstlichen Schnitzstoffen der Pos. 141 können auch gerippt sein, dürfen jedoch — mit Ausnahme der Röhren aus Celluloid — keine solche Form besitzen, daß aus ihnen durch bloßes Zerschneiden der Quere nach vorgerichtete oder gebrauchsfertige Gegenstände (z. B. Serviettenringe usw.) hergestellt werden können; ist dies der Fall, so sind derlei Röhren — mit Ausnahme der Röhren aus Celluloid — in die Pos. 361 c) einzureihen, beziehungsweise nach Anmerkung 1 zu Pos. 361 zu behandeln. Celluloidröhren der erwähnten Form sind nach Pos. 141 zu behandeln."

Zu Pos. 601 a. Aus den Erläuterungen zu dieser Position ergibt sich, daß nach derselben auch Kobaltoxyde und Schmalteersatz (Gemenge von fein gepulvertem Kobalterz mit Quarzsand) zu verzollen sind. Künstlich gefärbter Streusand tarifiert dagegen nach Pos. 149.

Die Verordnung ist am achten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. (2230)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** In der am 28. Mai d. J. stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates wurden u. a. folgende Entschließungen betr. die Verzollung von Waren gefaßt:

Zu Pos. 85: Graphitschmiermittel zum Tränken von Dichtungsmitteln sollen nach Pos. 85, 4 verzollt werden.

Zu Pos. 51: Die Verzollung des Kunstfettes „Tegin" mit einem Gehalt von etwa 80% Neutralfett soll nach Pos. 51, 5 des polnischen Zolltarifs erfolgen.

Zu Pos. 137 bzw. 121: Die Zollbehandlung von Ollacken soll, falls Zweifel bestehen, ob sie unter Pos. 137, 5 fallen, nicht mehr nach dieser Position, sondern nach Pos. 121, 1 erfolgen. („Wiad. Przem. Chem.") (2172)

Ungarn. **Eintarifierungen.** Laut Ministerialverordnung Nr. 36 185 vom 27. Mai 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 1. Juni 1929, werden folgende Aenderungen der Erläuterungen zum Zolltarif verfügt:

Zu Pos. 384 und 385. — Absatz 1 der Bemerkungen zu beiden Positionen ist wie folgt zu ergänzen: Zu regelmäßigen Formen vergossener Leim gilt noch nicht als für den Kleinhandel aufgemacht.

Zu Pos. 412. — In Punkt 3 der Bemerkungen ist das Folgende einzufügen: Erdfarben, die als Verunreinigung kaum nennenswerte Mengen an organischen oder anorganischen Pigment- oder Teerfarben enthalten, gelten als nicht geschönte Erdfarben.

Zu Pos. 458. — In Punkt 7 der Bemerkungen ist aufzunehmen: Die in Pos. 458 c eingereihten chemisch einheitlichen Arzneimittel und in Pos. 458 d eingereihten anderen Arzneimittel — bei letzteren von den vertragsmäßig festgesetzten Ausnahmen abgesehen — werden, solange das ungarisch-französische Zusatzabkommen vom 18. Dezember 1926 in Kraft bleibt, in der vertragsmäßigen Zollabfertigung mit 15% v. W. verzollt. Der Unterschied bei der Zollbehandlung der chemisch einheitlichen und der anderen Arzneimittel besteht darin, daß, während der Wertzoll für die in Pos. 458 d eingereihten Arzneimittel je Doppelzentner 750 Goldkronen nicht übersteigen darf, für die chemisch einheitlichen Arzneimittel (Pos. 458 c) eine solche obere Grenze des 15%igen Wertzolles nicht festgesetzt worden ist.

Zur Vergällung der in Pos. 333, 335—339 und 344 eingereihten Oele und Fette sind folgende Vergällungsmittel zu verwenden: 4% einer mindestens 80%igen Fettsäure, oder 3% Harz, oder 1,5% Natronlauge von 28 Bé.-Grad, oder 0,2% Benzaldehyd oder Rosmarin-Oel. Dementsprechend sind die in den Bemerkungen zu Pos. 333 angeführten Vergällungsmittel zu streichen.

Zu Pos. 455: Der erste Satz in Punkt 1, Absatz 2, der Bemerkungen (Aethyläther enthaltende Präparate, z. B. Collodium, sind als Aethyläther zu verzollen) ist mit folgendem zu ergänzen: auch für den Kleinhandel aufgemacht.

Zu Pos. 429: Als Bemerkung zu Pos. 429 ist der Wortlaut dieser Position mit folgenden einleitenden Worten neu aufzunehmen: „Nach dieser Position sind zu behandeln (Essigäther usw.)"

Als Punkt 2 der Bemerkungen zu Pos. 429 ist folgendes aufzunehmen: Nach dieser Position sind jene, auch für den Kleinhandel aufgemachten Cellulose- und Celluloidlacke abzufertigen, die mehr als 20% der in diese Position eingereihten zusammengesetzten Aether enthalten. Cellulose- und Celluloidlacke, die 20% oder weniger als 20%, der in Pos. 429 eingereihten zusammengesetzten Aether enthalten, sind nach Pos. 363 abzufertigen.

Zu Pos. 363: Als vierten Satz in Punkt 2, Absatz 2, ist aufzunehmen: Cellulose- oder Celluloidlacke, die an zusammengesetztem Aether, Amylalkohol und Essigäther, oder

Digitized by Google

an einem der erstgenanten Stoffe und an Essigäther insgesamt mehr als 20% enthalten, sind stets nach Pos. 429 abzufertigen. (2232)

Litauen. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Einer Mitteilung der Zeitung „Lietuvos Aidas" zufolge ist am 17. 5. 1929 ein litauisch-ungarischer Handelsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigung in Budapest unterzeichnet worden. (2185)

Lettland. **Handelsvertrag mit Jugoslawien.** „Vald. Vestn." Nr. 122 vom 4. Juni 1929 veröffentlichen ein Gesetz betr. den lettländisch-jugoslawischen Handelsvertrag vom 18. Oktober 1928. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung und ist bereits vorläufig am 1. November 1928 in Kraft getreten. (2178)

Rumänien. **Regelung des Arzneimittelverkaufes der Drogerien.** Im Gesundheitsministerium arbeitet eine Kommission an einem Gesetzentwurf zur Regelung des Warenverkaufs der Drogerien. Wie „Consum" erfahren hat, soll der Entwurf den Drogerien den Verkauf jeglicher Arzneimittel selbst in verschlossenen Packungen und unter eingetragener Handelsmarke verbieten. Die Bukarester Drogisten haben bereits eine Aktion eingeleitet, um die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen möglichst zu verhindern. (2208)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr.** Laut Kgl. Erlaß vom 22. Mai 1929, veröffentlicht in „Darjawen Westnik" vom 30. Mai 1929, ist die Einfuhr von Benzin, Schmieröl und Carbid für das Kriegsministerium frei von Zöllen und sonstigen Gebühren und Taxen. (2230)

Jugoslawien. **Erklärung zum Handelsvertrag mit Griechenland.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, hat der jugoslawische Finanzminister kürzlich eine Erklärung zu dem Handelsvertrag mit Griechenland abgegeben, durch die bestimmt wird:

Obgleich in dem Vertrag mit Griechenland nicht der vollständige Wortlaut der Pos. 187 enthalten ist, wird der Vertragszoll von 85 Golddinar trotzdem auf alle in dieser Position geführten Seifen angewandt, auch wenn diese kosmetische oder medizinische Zusätze enthalten.

Diese Anordnung ist erfolgt, da sich der Vertragszoll der Pos. 187 auf die „anderen Seifen" bezieht, d. h. auf alle Seifen, die in der Pos. 186 nicht einbegriffen sind. (2237)

Verzollung von Eisenfarben. Der Finanzminister hat folgende Verordnung erlassen: Als Eisenfarben der Pos. 236, 2b werden solche betrachtet, die durch Mahlen, Präparieren oder auf irgendeine andere Art in allen Nuancen aus roten Erden gewonnen werden, die die handelsübliche Bezeichnung wie: Engelrot, Pariser Rot, Eisenmennige, Polierrot, Colcothar usw. tragen; auch dann, wenn der Grundstoff der roten Farbe ein natürliches Oxyd ist und wenn nicht mehr als 15% in kochender konzentrierter Salzsäure unlösliche Bestandteile enthalten sind. Wenn der Gehalt an unlöslichen Bestandteilen diesen Wert übersteigt, so wird die Farbe als Erdfarbe nach Pos. 236, 2a verzollt.

Als aus Industrieabfällen hergestellte Eisenfarben werden rote Eisenfarben aller Nuancen betrachtet, die auf künstlichem Wege unmittelbar aus Eisen, dessen Oxyden, Sulfaten usw. oder mittelbar aus Eisensalzen gewonnen werden, unter der Bedingung, daß der Grundstoff dieser Farben ausschließlich ein Eisenoxyd ist und daß die unlöslichen Bestandteile nach dem Kochen in konzentrierter Salzsäure nicht 15% übersteigen. Wenn dieser Wert überschritten wird, wird die Farbe als Erdfarbe betrachtet, und nach Pos. 236, 2a verzollt. („Sluzbene Novine" vom 6. Juni 1929.) (2219)

Albanien. **Zolländerungen.** Im albanischen Amtsblatt Nr. 25 vom 27. April 1929 sind folgende Zolländerungen, die am 27. Juni d. J. in Kraft treten, veröffentlicht:

		Bisheriger Zollsatz in Goldfr. je dz*)	Neuer
252	Kunstseide od. Kunstseide enthaltend:		
	c) gezwirnte Garne	500	350
	d) dicke Fäden	450	225
433	Paraffin, Ceresin und Stearin	20	10
486	Parfüm:		
	a) Lavendel und dergl.	30% v.W.	300
	b) Kölnisch Wasser aller Art		
	1. in Flaschen bis 2 kg	20% v.W.	100
	2. in anderen Gefäßen	20% v.W.	400

(2211)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien. **Einfuhr auf Zeit.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 1. Juni 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz vom 9. Mai 1929 (Nr. 820), durch das bestimmt wird:

Zu der Liste der im Veredelungsverkehr zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren werden hinzugefügt: Sprengstoffe auf der Grundlage von Nitrocellulose (Typ Rottweil), die zur Herstellung von Patronen bestimmt sind. Das zugelassene Kontingent beträgt im Maximum 2000 kg. Die Einfuhr ist zunächst bis zum 31. Mai 1931 gestattet. Die Wiederausfuhr der Patronen muß spätestens nach sechs Monaten erfolgen. Die Minimalmenge der zur Einfuhr auf Zeit zugelassenen Sprengstoffe ist unbegernzt.

Die zollfreie Einfuhr auf Zeit von Aluminiumplatten von einer Dicke von 0,5 bis 2 mm zur Herstellung von Küchengegenständen, die durch das königliche Dekret-Gesetz vom 16. Dezember 1922 (Nr. 1625) freigegeben worden ist, wird unter den gleichen Bedingungen (vorläufig bis zum 31. Mai 1930) auf Aluminiumplatten von einer Dicke von 0,2 bis 0,5 mm ausgedehnt. (2212)

Spanien. **Zolltarifentscheidungen.** Dem „Boletin de Información Comercial" entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Hennapulver für Toilettezwecke. Die Verzollung wurde vom Zollamt nach Position 830 des Zolltarifs vorgenommen, während der Importeur Verzollung nach Position 1017 verlangte. Die Entscheidung der Junta Arbitral ging dahin, daß dieses Produkt als Toiletteprăparat der Verzollung nach Position 830 unterliegt.

Kupferoxydul. Gegen eine frühere Entscheidung der Junta Arbitral, durch die das Kupferoxydul in die Position 834 eintarifiert wurde, legte der Importeur Beschwerde ein und verlangte Verzollung nach Position 396. Das T. E. A. C. (Tribunal Económico-Administrativo Central) bestätigte jedoch die erste Entscheidung und ordnete die Verzollung nach Position 834 an, da es sich der Analyse nach um einen wirklichen Farbstoff handele.

Schmieröl. Gegen die Entscheidung der Generalzolldirektion, durch die ein Schmieröl in die Position 39 eintarifiert wurde, legte der Importeur Beschwerde ein und verlangte Verzollung nach Position 45. Die Entscheidung des T. E. A. C. erging in dem Sinne, daß das in Frage kommende Schmieröl nach Position 39 zu verzollen ist, da es nicht die vom Warenverzeichnis verlangten Charakteristika der nach Position 45 zollpflichtigen Öle besitzt. (2188)

Ver. St. von Nordamerika. **Abänderung der Zolltarifvorlage.** Wie wir bereits auf Seite 632 der „Chem. Ind." mitgeteilt haben, hat das Repräsentantenhaus am 28. Mai die vom Comittee on Ways and Means ausgearbeitete Zolltarifvorlage angenommen. Vor der Annahme sind indessen noch einige Abänderungen an der Vorlage vorgenommen worden, über die wir teilweise schon auf Seite 675 der „Chem. Ind." berichtet haben. „U. S. Daily" veröffentlicht nunmehr eine vollständige Aufstellung über alle an der ursprünglichen Vorlage vorgenommenen Abänderungen, d. h. also die endgültige Form der Vorlage, in der diese im Repräsentantenhaus zur Annahme gelangt ist. Unserer Meldung auf Seite 675 der „Chem. Ind." tragen wir infolgedessen nach dem uns jetzt vorliegenden vollständigen Bericht des „U. S. Daily" noch die folgenden Abänderungen der Tarifvorlage nach:

Zu Pos. 1. Oelsäure und Stearinsäure, die in der ursprünglichen Fassung der Tarifvorlage wie im Tarifgesetz von 1922 mit Zollsätzen von 1½ c. per lb. versehen waren, sind in der endgültigen Fassung der Vorlage gestrichen worden. Die Verzollung erfolgt demnach mit 25% a. v.

Zu Pos. 11. Neu aufgenommen in diese Position ist: „Gebleichter Schellack". Der vorgesehene Zollsatz beträgt 20% ad val.

Zu Pos. 67. Die Position hat in der endgültigen Fassung der Vorlage den folgenden Wortlaut erhalten:

„Streichfarben, Farben und Pigmente, gewöhnlich als Künstler-, Schul-, Studien- oder Kinderfarben bekannt:

1. nicht zu Farbkästen oder Malerausrüstungen zusammengestellt, in Tuben, Töpfen, Täfelchen, Näpfchen oder anderen Formen, die 1¼ lbs. Nettogewicht nicht überschreiten, im Werte von weniger als 20 c. per ein Dutzend Stück, 40% ad val.;
2. nicht zu Farbkästen oder Malerausrüstungen zusammengestellt, im Werte von 20 c. oder mehr per ein Dutzend Stück, in Tuben oder Töpfen, je 2 c. zuzüglich 40% ad val.; in Täfelchen, Näpfchen oder anderen Formen, die 1¼ lbs. Nettogewicht nicht überschreiten, je 1¼ c. zuzüglich 40% ad val.;

Digitized by Google

3. lose oder in beliebigen Formen über 1½ lbs. Nettogewicht, 40% ad val.;
4. in Tuben, Täfelchen, Töpfen, Näpfchen oder anderen Formen, wenn zu Farbkästen oder Malerausrüstungen zusammengestellt, auch mit Pinseln, Wassernäpfen, Austuschvorlagen, Schablonen oder anderen Artikeln, 70% ad val."

Zu Pos. 71. Der Zollsatz für Beinschwarz oder Knochenkohle und Blutkohle ist in der endgültigen Fassung der Vorlage auf 25% ad val. erhöht worden.

Zu Pos. 209. Für Talk, Steatit und französische Kreide, gemahlen, geschlämmt oder pulverisiert (mit Ausnahme von Toilettepräparaten), ist der Zollsatz auf $^3/_8$ c. per lb. festgesetzt worden.

Zu Pos. 1301 bis 1305. Die die Kunstseide betreffenden Positionen sind in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Fassung der Tarifvorlage mit den folgenden neuen Zollsätzen versehen worden:

Pos. 1301. „Kunstseidegarn in Einzelfäden, im Gewichte von 150 Deniers oder mehr per 450 m, 45% ad val.; im Gewichte von weniger als 150 Deniers, 50% ad val.; außerdem unterliegen alle vorstehenden Erzeugnisse, sofern gezwirnt, einem weiteren Zoll von 5% ad val. Keines der vorstehenden Erzeugnisse soll indessen einem geringeren Zoll als 45 c. per lb. unterworfen werden."

Pos. 1302. „Kunstseideabfall, ausschließlich Cellulose-acetatseideabfall, 10% ad val.; Kunstseidefäden, andere als Abfall, gleichgültig, ob unter dem Namen Stapelfaser oder unter anderen Namen bekannt, 20% ad val.; Kunstseidekämmlinge, 25% ad val.; gekardete Kunstseide, 10 c. per lb. zuzüglich 25% ad val.; Kammzug, 10 c. per lb. zuzüglich 30% ad val."

Pos. 1303. „Gesponnenes Kunstseidegarn, 10 c. per lb. zuzüglich 45% ad val., wenn in Einzelfäden, oder zuzüglich 50% ad val., wenn gezwirnt."

Pos. 1304. „Kunstseidegarn, für Handarbeiten hergerichtet, und Kunstseidenähzwirn, 55% ad val., aber nicht weniger als 45 c. per lb."

Pos. 1305. „Kunstseide in Bändchen oder Streifen, nicht mehr als einen Zoll breit, für die Herstellung von Textilerzeugnissen, 45% ad val., aber nicht weniger als 45 c. per lb."

Zu Pos. 1517. Für Zündhölzer aller Art, in Schachteln mit nicht mehr als je 100 Hölzern, ist der Zollsatz auf 20 c. per Gros Schachteln, und für Zündhölzer in anderer Verpackung ist der Zollsatz auf 2 c. per 1000 Hölzer erhöht worden.

Zu Pos. 1688. Der Wortlaut dieser Position (bisher Position 1584) ist derart umgestaltet worden, daß nur natürliche Gummen und Harze hierunter fallen.

In unserem Berichte auf Seite 675 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß Natriumsulfat und rohes Natriumsulfat aus der Zollfreiliste herausgenommen und mit einem Einfuhrzoll von 4 $ per Tonne belegt worden sind. Wie eine andere Meldung des „U. S. Daily" besagt, hatte das Commitee on Ways and Means vor der Annahme der Vorlage eine Abänderung beantragt, derzufolge in Pos. 83 die Worte „Natriumsulfat, wasserfrei, 4 $ per Tonne" gestrichen werden sollten und an deren Stelle „Natriumsulfat, nicht besonders vorgesehenes (einschließlich des rohen Natriumsulfats), und Gemische, in denen dieses den Hauptwert darstellt, 4 $ per Tonne" eingesetzt werden sollte. In dem weiter oben wiedergegebenen Berichte des „U. S. Daily", der alle an der Vorlage vorgenommenen Abänderungen enthalten soll, ist das Natriumsulfat aber nicht erwähnt, so daß es im Augenblick noch zweifelhaft ist, ob die das Natriumsulfat betreffende Abänderung wirklich in der Fassung, in der die Vorlage im Repräsentantenhaus angenommen worden ist, enthalten ist. (2252)

Ausländische Proteste gegen die Zolltarifnovelle*). Der handelspolitische Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat gegen die beabsichtigten amerikanischen Zollerhöhungen in einer Erklärung Stellung genommen, der wir folgendes entnehmen:

Durch die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beantragten Zollerhöhungen wurde auch die tschechoslowakische Industrie schwer betroffen. Wenn auch, an der amerikanischen Gesamteinfuhr gemessen, die Einfuhr aus der Tschechoslowakei gering erscheinen muß, ist für die tschechoslowakische Industrie und im Verhältnis ihres Gesamtexportes der Export nach Amerika von größter Bedeutung, da er in den letzten Jahren etwa 1 Milliarde čKr. betrug.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 646 und 675.

Wenn wir uns auch bewußt sind, daß unser Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten, der lediglich die Meistbegünstigung enthält, keine Handhabe bietet, gegen die Erschwerungen unserer Ausfuhr durch Zollerhöhungen Einsprache zu erheben, so halten wir es doch für unsere Pflicht, öffentlich gegen diese neuerliche Behinderung unserer Ausfuhr in die Vereinigten Staaten Einspruch zu erheben und unsere Regierung dringendst zu ersuchen, die amerikanische Regierung auf die ungeheure Erregung aufmerksam zu machen, welche die amerikanische Zolltarifnovelle in den davon betroffenen tschechoslowakischen Industriezweigen und der gesamten Bevölkerung ausgelöst hat. Weit davon entfernt, eine gleiche Absperrpolitik gegen die Vereinigten Staaten zu empfehlen, wird es sich, falls die Zollerhöhungen für die angeführten tschechoslowakischen Exportwaren Wirklichkeit werden, kaum vermeiden lassen, daß als letztes Mittel gegen die amerikanischen Zollerhöhungen Repressivmaßnahmen gegen die Einfuhr jener Waren aus Amerika ins Auge gefaßt werden, welche entweder entbehrlich erscheinen oder aus anderen Ländern bezogen werden können.

Weiter halten wir es für dringend notwendig, jede Aktion zu unterstützen, welche darauf abzielt, eine Einheitsfront der europäischen Staaten, die immer noch für Amerika das wichtigste Absatzgebiet bilden und fast die Hälfte der gesamten amerikanischen Ausfuhr aufnehmen, gegen den immer krasser zutage tretenden Protektionismus und Prohibitismus der Vereinigten Staaten zu bilden.

*

Die Vorsitzenden der französischen Handelskammern hatten kürzlich in Paris eine Tagung abgehalten und eine Entschließung angenommen, die die französische Regierung ersucht, unverzüglich gegenüber den Vereinigten Staaten alle durch die gegenwärtigen Umstände gebotenen Zollmaßnahmen zu treffen. Die verschiedenen Regierungen der europäischen Nationen, die durch die Zollpolitik der Vereinigten Staaten schwer bedroht seien, sollten sich schleunigst verständigen, um gemeinsam die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Neuerdings fand eine gemeinsame Tagung des Nationalverbandes für wirtschaftliche Ausdehnung, des allgemeinen Verbandes französischer Erzeuger, der Vereinigung für Industrie und Landwirtschaft und des Aktionskomitees für Wirtschafts- und Zollfragen unter dem Vorsitz des Industriellen Fougère statt. Es wurden die Maßnahmen geprüft, die getroffen werden sollen, um die französischen Interessen wahrzunehmen und die öffentliche Meinung in Amerika über die Folgen aufzuklären, die vom Standpunkt der internationalen Wirtschaftssolidarität die anscheinend immer protektionistischer werdende Zollpolitik der Vereinigten Staaten haben könne. In einer von der Versammlung angenommenen Entschließung heißt es u. a.: „Ueberzeugt davon, daß im gegenwärtigen Augenblick und unter den gegenwärtigen Umständen eine gemeinsame Aktion der interessierten Länder unerläßlich ist, verlangen die Versammelten, daß die Regierung unverzüglich mit den Regierungen der übrigen europäischen Nationen eine gemeinsame Aktion bei der Washingtoner Regierung unternimmt, um ihr begreiflich zu machen, daß ihre Zollpolitik mit ihrer Stellung als Gläubiger Europas absolut im Widerspruch stehe.

Die französische Regierung hat am 12. Juni durch ihren Botschafter im Staatsdepartement in Washington eine Note überreichen lassen, in der sie gegen den Plan, die Einfuhrzölle auf gewisse französische Artikel zu erhöhen, Einspruch erhebt. Die Note weist darauf hin, daß von der geplanten Zollerhöhung in mehreren Fällen auch solche Warengattungen betroffen werden, die nicht mit in Amerika erzeugten Waren konkurrieren. Wie verlautet, sind ähnliche Vorstellungen auch von seiten Spaniens, Italiens und Persiens erhoben worden. (2229)

Zolltarifentscheidung. Metallisches Lithium. Das Zollamt belegte das metallische Lithium als chemische Verbindung nach Pos. 5 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 25% ad val., wohingegen der Importeur nach Pos. 1562 des Tarifgesetzes Zollfreiheit verlangte. Der United States Customs Court hat dem Antrag des Importeurs stattgegeben und das metallische Lithium für zollfrei erklärt. („Treasury Decisions".) (2235)

El Salvador. **Ermäßigung des Zollzuschlages von 25% auf 10%.** Laut Nachricht der „Commerce Reports" ist der 25%ige Zollzuschlag, der für die Registrierung der eingehenden Waren erhoben wird, auf 10% ermäßigt worden. Der ermäßigte Satz findet seit dem 1. April 1929 Anwendung. (2211)

Digitized by Google

Cuba. **Einfuhr von Sprengstoffen.** Um zahlreichen Betrieben die Einfuhr und den Transport von Sprengstoffen zu erleichtern, wird laut Dekret vom 11. April 1929 die Einfuhr von Sprengstoffen außer über die schon genannten Häfen (vgl. „Chem. Ind." S. 496) auch über die Häfen Nueva Gerona und Santa Lucia an der Nordküste der Provinz Pinar del Rio erlaubt. („Gaceta Oficial" vom 13. April 1929.) (2104)

Revision des Zolltarifs. In Cuba ist man dabei, den Zolltarif einer Revision zu unterziehen. Die Revisionsfrist, die am 9. Februar 1929 abgelaufen war, wird durch ein Gesetz vom 30. Januar 1929 um drei Jahre verlängert. („Gaceta Oficial" vom 6. März 1929.) (2105)

Peru. **Verzollung von Caseinkunsthorn.** Laut Beschluß vom 4. 4. 1929 ist Caseinkunsthorn*) für die Herstellung von Kämmen und ähnlichen Gegenständen mit 10% vom Wert zu verzollen, wenn es in gleichförmigen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („El Peruano" v. 30. 4. 1929.) (2248)

Erhöhung der Einfuhrzölle für Seifen. Die diesbezügliche Mitteilung auf S. 587 ergänzen wir nach „El Peruano" vom 26. 4. 1929 durch die Bestimmung, daß die Regierung befugt ist, die früheren Zollsätze wiederherzustellen, falls die einheimische Industrie den Preis dieser Waren auf den Verbrauchsmärkten erhöht. (2247)

Argentinien. **Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt.** Im Mai 1929 betrug der Ausfuhrzoll

für Quebracho je 1000 kg	0,90 $
Quebrachoextrakt je 1000 kg	2,04 $

(„Boletin Oficial" v. 2. 5. 29.) (2197)

Uruguay. **Ursprungszeugnisse.** Ueber die Ausfertigung von Ursprungszeugnissen (vgl. „Chem. Ind.", S. 361) liegt im „Diario Oficial" vom 11. 5. 1929 ein Dekret vom 26. 4. 1929 mit folgenden neuen Bestimmungen vor: Zwecks Erleichterung des Handels ist es nunmehr gestattet, Ursprungszeugnisse nach Belieben am Ursprungsort oder im Verschiffungshafen beglaubigen zu lassen. Bei der Beglaubigung im Verschiffungshafen darf das Ursprungszeugnis Waren verschiedener Herkunft enthalten, nur müssen in der betreffenden Spalte die Ursprungsländer getrennt aufgeführt werden. Bei der Beglaubigung am Ursprungsort wird das Original des Ursprungszeugnisses an das Konsulat im Verschiffungshafen geschickt, ein Duplikat an den Schiffsagenten, der es zusammen mit dem Konnossement dem Konsulat des Verschiffungshafens zum Vergleich vorzulegen hat. (2200)

Marokko (Französische Zone). **Kontrolle des Düngemittelhandels.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist in dem marokkanischen „Bulletin Officiel" vom 2. April 1929 ein Dekret vom 13. Februar veröffentlicht, das die Bestimmungen über die Kontrolle des Düngemittelhandels in der französischen Marokkozone enthält. Die Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Durch das Dekret wird bestimmt, daß Packungen, Säcke und Behälter, in denen Düngemittel zum Verkauf verpackt sind, zum Verkauf angeboten, verkauft oder versandt werden, mit einem Etikett zu versehen sind, auf dem die Art des Düngemittels, sein natürlicher oder industrieller Ursprung, sein Gehalt an Düngeelementen und die Art, in der diese Elemente gebunden sind, angegeben sein müssen. Mit Ausnahme der Angabe über den Ursprung müssen alle Angaben in Buchstaben von der gleichen Größe und dem gleichen Aussehen erfolgen. Die einzigen anderen Angaben, die auf den Packungen, Säcken oder Behältern gemacht werden dürfen, sind Name und Anschrift des Empfängers, Name, Handelsmarke und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers und Syndikatsgarantiezeichen.

Weiterhin enthält das Dekret Bestimmungen über die Angaben in Fakturen, Reklameanzeigen, Preislisten, den Handelsschriftverkehr usw. und Vorschriften über die Angabe der Düngeelemente und der Art ihrer Bindung.

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets beziehen sich weder auf natürliche Düngemittel, Abfälle usw., sofern diese nicht mit chemischen Düngemitteln gemischt oder chemisch so weit behandelt worden sind, daß sie in Säcke verpackt werden können, noch auf Rohstoffe zur Herstellung von Düngemitteln, wenn diese direkt an Düngemittelfabrikanten versandt werden, oder Gartendüngemittel, die in Mengen von nicht mehr als 5 kg je Packung, Sack oder Büchse verkauft werden, vorausgesetzt, daß der Gehalt an Düngeelementen auf einem Etikett angegeben ist. (2239)

*) Im amtlichen Text „Galalith".

Algier. **Hafengebühren.** Im Hafen von Algier werden gemäß Dekret vom 30. 5. 1929 mit Wirkung vom 4. 6. 1929 für jede Tonne ein- und ausgeladener Waren 3 Fr. Gebühr erhoben, für Waren, deren Wert je t unter 50 Fr. liegt, jedoch nur 1,50 Fr.; die ermäßigte Gebühr genießen ferner u. a. bei der Ausladung Eisensulfat und Natriumsulfat. Auf Stückgüter im Einzelgewicht von weniger als 30 kg werden je 0,15 Fr. erhoben.

Durch Dekret vom gleichen Datum werden die Gebühren im Hafen von Djidjelli auf 2 Fr. je t ein- und ausgeladener Waren festgesetzt. („J. Off." v. 4. 6. 29.) (2199)

Tripolis. **Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln und fungiciden Mitteln.** Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind in Tripolis Düngemittel und fungicide Mittel zur zollfreien Einfuhr zugelassen worden. (2240)

Aegypten. **Die Zolltarifrevision.** Durch Ministerialerlaß vom 15. Mai wird eine Kommission zur Prüfung des von den Zollsachverständigen fertiggestellten Gesetzentwurfes eingesetzt. Die Kommission soll, in Gemeinschaft mit den Zollsachverständigen, sobald wie möglich Bericht erstatten, da für das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs der 17. Februar 1930 vorgesehen ist. (2223)

Wertfestsetzung für Ricinusöl. Zum Zwecke der Verzollung von Ricinusöl sind folgende Werte festgesetzt worden:

	Millièmes per kg netto
Ricinusöl, pharmazeutisch	50
Ricinusöl, 1. Pressung	43
Ricinusöl, 2. Pressung	42

Diese Werte gelten für die Zeit vom 21. Mai bis zum 20. August 1929; erfolgt bis zum 5. August keine Kündigung, so bleiben sie einen weiteren Monat in Kraft, u. s. f. bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Die Waren sind wie obenstehend angegeben zu deklarieren, unter Beifügung der Nummer (8—10). Für in Flaschen eingeführte Oele gelten die obenstehenden Werte nicht.

Für Holz- und Eisenfässer sind folgende Werte zum Zweck der Verzollung angenommen worden:

	Millièmes
Holzfässer (Bruttogewicht):	
150—250 kg	300
über 250—600 kg	600
über 600—900 kg	800
Eisenfässer (Bruttogewicht):	
150—250 kg	200
über 250 kg	600

(2227)

Nigeria. **Einfuhr von Calciumcarbid.** Die Orders in Council Nrn. 23/1917, 10/1919 und 10/1921 enthalten u. a. folgende Bestimmungen betr. die Einfuhr von Calciumcarbid:

Calciumcarbid muß in starken, verschlossenen Metallbehältnissen mit Schraub- oder Hebelöffnung, verpackt in Metalltrommeln, eingeführt werden, die mit den Worten „Dangerous if not kept dry" in deutlichen Buchstaben zu kennzeichnen sind; die Worte „calcium carbide" sind ebenfalls auf der äußeren Umschließung in deutlichen Buchstaben mittels Brandzeichen oder sicher angebrachter Etikette oder anderer Zeichen anzubringen. (2179)

Südafrikanische Union. **Erweiterung der Rauschgiftliste.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 10. Mai 1929, werden der Liste 5 des „Medical, Dental and Pharmacy Act 1928" Dicodid und Eucodal als Rauschgifte im Sinne des Gesetzes hinzugefügt (mit Wirkung vom 27. April 1929). (2224)

Irak. **Betäubungsmittelkontrolle.** In der „Iraq Government Gazette" vom 19. Mai 1929 wird eine Verordnung über die Erzeugung von Opium und den Handel mit demselben gemäß den Bestimmungen der Internationalen Opiumkonvention veröffentlicht. Der Anbau von Schlafmohn zum Zweck der Opiumerzeugung ist verboten; die Einfuhr und der Absatz von Opium ist Regierungsmonopol. (2226)

Australien. **Britische Vorzugsbehandlung von Salpeter.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, betrifft die von uns auf S. 442 der „Chem. Ind." wiedergegebene Meldung über die britische Vorzugsbehandlung von Salpeter sowohl den natürlichen wie auch den synthetischen Salpeter. (2238)

Digitized by Google

Neu Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 2. Mai 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Produkt	Zu verzollen als	Zollsatz Brit. Vorzugstarif	Zollsatz Generaltarif
„Hypoloid infundin" (Hypophysenextrakt)*)	Präparat aus tierisch. Drüsen (Pos. 120)	frei	frei
Tricosal S. III (Zur Verwendung mit Zement für rasch erhärtenden Beton usw.)	Material zur Verwendung in der neuseeländ. Industrie (Pos. 448)	frei	frei

*) Unter Aufhebung einer früheren Entscheidung.

(2225)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Steinkohlenteeröl.

Mit Gültigkeit vom 10. Juni 1929 ist ein neuer Ausnahmetarif für Steinkohlenteeröl usw. von Zaborze nach ostpreußischen Bahnhöfen in Kraft getreten. (2234)

Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 13. Juni 1929 ist unter den Versandbahnhöfen der Ziffer I des Ausnahmetarifs 59 für Bleiglätte der Bahnhof Schweinfurt Hbf. nachgetragen worden. (2245)

Ausnahmetarif 95 für Borax usw.

In der Erläuterung zum Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs 95 für Borax usw. ist nachgetragen worden, daß außer der Bezeichnung „Rasorit" auch die Bezeichnung „Tinkal" der tarifmäßigen Bezeichnung in Klammern im Frachtbrief beigefügt werden kann; außerdem ist mit Gültigkeit vom 13. Juni 1929 unter den Empfangsbahnhöfen zu Ziffer III der Bahnhof Zittau nachgetragen worden. (2246)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Schuhcreme. In der Schuhcremebranche werden im allgemeinen feste Abschlüsse getätigt, bei denen die Menge der abzunehmenden Ware und die Abnahmefrist fixiert sind. Werden mit dem Käufer zunächst nur Rabatte und Prämien vereinbart, die für ein später abzunehmendes Quantum gelten sollen, entsteht der Provisionsanspruch des Handelsvertreters erst, wenn bestimmte Mengen mit festen Abnahmezeiten bestellt werden. Wenn Provision von der „Netto-Auftragssumme" vereinbart ist, wird die Provision von den Brutto-Rechnungsbeträgen abzüglich Warenrabatt berechnet. C 792/29 (XII A 3.) (2243)

RECHTSPRECHUNG

Auflösung einer Generalvertretung wegen mangelhafter Leistungen.

Eine chemisch-pharmazeutische Fabrik übertrug im Jahre 1920 einer Firma in Chile die Generalvertretung für bestimmte von ihr hergestellte Präparate. Der Vertrag wurde 1925 erneuert. Bald danach erhob die Fabrik die Forderung, eine in Valparaiso ansässige, ständige Abnehmerin direkt zu beliefern, stieß aber auf Widerspruch. Nach längeren Auseinandersetzungen, die zu einer Einigung nicht führten, erklärte die Fabrik, daß sie „mit Wirkung vom heutigen Tage vom Vertrage von 1925 zurücktrete". Die Generalvertreterin erwiderte, daß sie den Rücktritt nicht als berechtigt anerkenne, und daß sie sich ihre Rechte vorbehalte. Gleichzeitig kündige sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter Ablehnung weiterer Vertragserfüllung und werde Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages durch die Fabrik fordern.

In dem Rechtsstreit verlangte die Generalvertreterin Ersatz für den ihr durch das Verhalten der Fabrik infolge vorzeitiger Lösung des Vertreterverhältnisses entstandenen Schaden (Verdienstausfall usw.). Die Fabrik machte geltend, daß sie zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt gewesen sei, da die Generalvertreterin gegen die übernommenen Vertragspflichten verstoßen habe. Sie habe entgegen der Vertragsbestimmung es unterlassen, einen wirklich geeigneten Fachmann mit der Propagandatätigkeit für die nach Chile einzuführenden chemisch-pharmazeutischen Präparate zu betrauen. Sie habe den vorgeschriebenen Vierteljahrsbericht über ihre Tätigkeit nicht erstattet und habe eine gänzlich veraltete und ungenaue Anschriftenliste der Abnehmer übersandt, so daß das Werbematerial zum großen Teil die Adressaten gar nicht erreicht hätte. Schließlich habe sie auch versucht, das ihr im Vertrage eingeräumte Alleinvertretungsrecht zu verkaufen. Über die direkte Belieferung der Abnehmerin in Valparaiso sei schon bei Vertragsabschluß gesprochen, und es sei von einem Vertreter der Generalvertreterin hiergegen kein Widerspruch erhoben. Wenn nun später ein solcher vorgebracht werde, sei das Arglist, die den Vertrag von Anfang an nichtig mache.

Die erste Instanz, das Landgericht, entschied, daß der Rücktritt der Fabrik bzw. die in dem Schreiben ausgesprochene Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berechtigt gewesen sei, da die Beweisaufnahme ergeben habe, daß die Unterlassungen der Generalvertreterin nicht als „wichtiger Grund" zu bewerten seien. Demgemäß wurde der Schadenersatzanspruch als dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das OLG. wies die Klage ab. In der Tatsache, daß bei Vertragsabschluß über die direkte Belieferung der Firma in Valparaiso ohne Widerspruch der Generalvertreterin bezw. ihres Beauftragten verhandelt sei und daß dann nachträglich Widerspruch erhoben werde, liege arglistige Täuschung gegenüber der Fabrik, die deshalb berechtigt gewesen sei, den Vertrag anzufechten. Dieses habe sie mit ihrem (oben erwähnten) Schreiben getan, und der Vertrag müsse daher von Anfang an als nichtig gelten.

Das Reichsgericht vermochte indessen in der Erklärung der Fabrik, sie trete mit sofortiger Wirkung vom Vertrage zurück, keine Anfechtungserklärung im Sinne des § 143 BGB. zu sehen. Wenn auch in einer Anfechtungserklärung der Ausdruck „Anfechtung" nicht unbedingt enthalten zu sein braucht, so muß doch aus einer solchen Erklärung unzweideutig erkennbar sein, daß es der Wille des Erklärenden ist, den Vertrag von Anfang an beseitigt zu sehen. Gerade dieses Moment fehlte in dem Schreiben der Fabrik nicht nur, sondern es ist darin sogar zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag erst vom Tage der Rücktrittserklärung an, also für die Zukunft, beendigt sein solle. Zu einer Rücktrittserklärung war die chemisch-pharmazeutische Fabrik aber nach Fristsetzung berechtigt, wenn die Generalvertreterin mit den ihr obliegenden Leistungen in Verzug geraten war. Eine solche Rücktrittserklärung würde hier im übrigen dieselbe Bedeutung haben, wie eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes. Das LG. hatte allerdings angenommen, daß die Unterlassungen der Generalvertreterin nicht als „wichtiger Grund" oder „Leistungsverzug" anzusprechen seien, aber das RG. hielt die sehr substantiierten Beschwerden der Fabrik doch für so schwerwiegend, und die behaupteten Unterlassungen und Handlungen das Vertrauen so sehr zerstörend, daß eine nochmalige Nachprüfung geboten erscheine. Hinzu komme, daß es sich um eine Auslandsvertretung handele, bei welcher der inländische Fabrikant in weit höherem Maße auf die Tätigkeit und Zuverlässigkeit seiner Generalvertreter angewiesen sei, als im Inlande, wo die Kontrolle leichter sei. Hinzu komme ferner, daß hier Unterlassungen behauptet würden — mangelnde Propaganda, veraltete Abnehmerlisten —, die dem Absatz pharmazeutischer Präparate besonders abträglich sein könnten, da dieser ohne Werbung und Propaganda wohl nicht zu dem gewünschten Erfolge zu führen vermöge. (Urteil v. 5. 10. 1928 — II 222/28.) (2182)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweiz. **Abänderung der Gesetzgebung betr. Patente, Muster, Modelle usw.** Das Bundesgesetz zur Abänderung der Bundesgesetze betr. Patente, Muster, Modelle usw. vom 21. Dezember 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 28) ist laut „Eidgenössische Gesetzessammlung" Nr. 13 am 15. Mai d. J. in Kraft getreten. (2190)

Ungarn. **Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891.**

Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 16. April 1929 hat die Königlich Ungarische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 26. März 1929 angezeigt, daß Ungarn

der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzbl." 1928 II S. 176) und

dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken („Reichsgesetzbl." 1928 II S. 196).

beide revidiert im Haag am 6. November 1925, beitritt.

Der Beitritt ist am 16. Mai 1929 wirksam geworden. („Reichsgesetzbl." II Nr. 30.) (2174)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Ordentliche Hauptversammlung des Reichsverbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. in Danzig.

Der Reichsverband Deutscher Dachpappenfabrikanten E.V. hielt am 7. Juni 1929 in Zoppot-Danzig, Kurhaus, seine 28. ordentliche Hauptversammlung ab, um die Verbundenheit seiner Danziger Mitgliedsfirmen mit dem Reichsverband zum Ausdruck zu bringen und den Firmen im Osten Gelegenheit zu geben, mit dem Reichsverband in engere Fühlungnahme zu kommen. Trotz des abgelegenen Tagungsortes war die Versammlung aus allen Teilen des Reiches gut besucht und nahm einen anregenden Verlauf. Aus der Tagesordnung und den Beschlüssen ist hervorzuheben, daß als nächster Tagungsort für die Herbsthauptversammlung Berlin bestimmt wurde. Die Geschäftsberichte der Geschäftsstelle und der Werbeabteilung wurden genehmigt, dem Schatzmeister und Vorstand Entlastung erteilt und die ausscheidenden Herren des Vorstandes, Kommerzienrat Dr. Malchow, Vorsitzender, Dr. Kohl, stellvertretender Vorsitzender, Generaldirektor Doege, stellvertretender Schatzmeister, einstimmig wiedergewählt. Der Verband nahm eine Beteiligung an der großen Berliner Bauausstellung 1931 in Aussicht. Direktor Fuld von der Firma A. G. Joh. Jeserich, Berlin, sowie Dr. W. Malchow aus der Firma A. F. Malchow A. G., Staßfurt-Leopoldshall, wurden in den Normenausschuß, Dr. Wedekind der Firma C. F. Beer Söhne, Köln, in den Patentausschuß gewählt. Besonders hervorzuheben ist die Annahme der vom Normenausschuß vorgelegten Normenentwürfe für Klebemasse und Anstrichstoffe aus Steinkohlenteer. Durch eine Satzungsänderung wurde beschlossen, die Grundlage für eine Produktionsstatistik in der deutschen Dachpappenindustrie zu legen. Dem Zweigverbandsvorsitzenden für Danzig, Herrn Domansky, wurde in Anbetracht seiner Verdienste um den Verband und die deutsche Dachpappenindustrie die Ehrenplakette verliehen. Mit großer Aufmerksamkeit wurde der Wirtschaftsbericht des Vorsitzenden, Kommerzienrat Dr. Malchow, entgegengenommen, welcher ausführte, daß das Jahr 1928 für die Dachpappenindustrie mengen- und geldmäßig nicht gut abgeschnitten habe und man nur in dem Gebiete der Kartelle von einem zufriedenstellenden Ergebnis sprechen könne. Der Absatz an Dachpappe sei insgesamt gegenüber 1927 im Jahre 1928 um 1,8% zurückgegangen, während sich das Verhältnis von Teerdachpappe zu teerfreier Dachpappe im Jahre 1928 zugunsten der teerfreien Pappe verschoben habe. Der Export an Dachpappe sei weiterhin unbefriedigend. Auch die Rationalisierung lasse weiterhin zu wünschen übrig, da immer noch zuviel Rohpappensorten verarbeitet würden. Es bleibe zu hoffen, daß die Normenbestrebungen des Verbandes Wandel schüfen. Er bedauerte, daß die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen E. V. in mancher Hinsicht dem Wunsche der Bauindustrie nicht entgegenkäme, wie denn insbesondere die Haltbarkeit von Dachdeckungsmaterialien nicht in einem Laboratorium und auch nicht nach kurzen Jahren Versuchsdauer endgültig erprobt werden könnten. Er wandte sich gegen den in der Dachpappenindustrie vielfach mißverstandenen Satz: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen" und stellte für die nächste Zukunft eine Prognose, welche die Dachpappenindustrie veranlassen müßte, den schweren Zeiten in machtvoller Organisation geeint entgegenzugehen.

Am Abend wurden die Teilnehmer der Tagung vom Senat der Freistadt Danzig empfangen, und die ausgetauschten Reden klangen in dem Bekenntnis unverbrüchlichen Zusammenhaltens aus. (2253)

Internationale Lederschau Berlin.

Der von den 37 Fachorganisationen und Spitzenverbänden der deutschen Lederwirtschaft, den Trägern der jüngst beschlossenen „Internationalen Lederschau Berlin 1930" eingesetzte Arbeitsausschuß hat am 6. Juni in Berlin getagt und einstimmig beschlossen, den Termin dieser Ausstellung auf die Zeit vom 23. bis 26. August 1930 festzulegen.

Das Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin hat nunmehr für diesen Zeitpunkt die Werbearbeiten für die große Schau aufgenommen. (2202)

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** British Tintex and Dye Products, Ltd. Die Gründungsversammlung des Unternehmens ist kürzlich in London abgehalten worden (vgl. „Chem. Ind.", Seite 213). Die Fabrikation ist bereits aufgenommen worden; hergestellt werden hauptsächlich Markenartikel (Farbstoffe) für den Haushaltsbedarf in Päckchen zum Einheitspreise von 6 d.

Borax Consolidated, Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug in dem am 30. September 1928 abgelaufenen Geschäftsjahre 307 188 £ im Vergleich zu 320 738 £ im Geschäftsjahre 1926/27. Hiervon entfallen 99 641 £ auf die Zinsen für Obligationen. Die Dividende beträgt 7½% wie im Vorjahre.

Anläßlich der im Februar in London abgehaltenen 31. ordentlichen Generalversammlung wurde bekanntgegeben, daß die Erschließung der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Lager eines neuen Borminerals in Südcalifornien im abgelaufenen Jahre gute Fortschritte gemacht hat und die Gegenwart großer Mengen dieses Minerals festgestellt worden ist. Die Verwendung dieses Minerals in den Raffinerien der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten und Europa hat es der Gesellschaft ermöglicht, im vergangenen Jahre einen Gewinn zu erzielen, der angesichts der scharfen Konkurrenz auf dem Boraxmarkte von seiten der Vereinigten Staaten ohne diesen Faktor wahrscheinlich nicht hätte aufgebracht werden können.

Die Gesellschaft ist der Konkurrenz von verschiedenen Seiten ausgesetzt. Die schärfste Konkurrenz besteht von seiten eines amerikanischen Unternehmens, das in Californien Kalisalze und Borax aus Salzsolen gewinnt; da der Borax ein Nebenprodukt der Kaliproduktion darstellt, hat die Gesellschaft Borax in großen Mengen auf den Markt geworfen. Durch diesen Umstand im Verein mit der scharfen Konkurrenz von anderen Seiten der Vereinigten Staaten sind die Preise für Borax und Borsäure in katastrophaler Weise herabgedrückt worden, da der Markt die angebotenen Mengen gar nicht aufnehmen konnte.

Das von der Borax Consolidated in Californien gewonnene neue Bormineral ist der wirtschaftlichste bisher bekannte Rohstoff für die Herstellung von Borax. Anfänglich bereitete die Aufbereitung dieses Minerals einige Schwierigkeiten, die aber überwunden werden konnten.

Arran Barytes, Ltd. Die Gesellschaft ist vor kurzem in Edinburgh mit einem Kapital von nominal 50 000 £ eingetragen worden, um mit Martin Barrowman and Company und der Arran Barytes Company ein Abkommen zu schließen und sich auf den Gebieten dieser beiden Unternehmen zu betätigen.

Breda-Visada, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von nominal 275 000 £ eingetragen worden und übernimmt die Aktiven der British Visada, Ltd., einschließlich des Warenzeichens „Visada", sowie die Aktiven der British Breda Silk, Ltd.

British Agatine Co., Ltd. Die Gesellschaft wird Kunstseidegarne aus Abfällen herstellen und unter der Bezeichnung „Agatine" in den Handel bringen. Das Unternehmen hat zu diesem Zweck die Glebe Mills in Hollinwood erworben und beabsichtigt, 30 t Garn pro Woche herzustellen. Die Produktion sollte im Mai 1929 aufgenommen werden.

Albright and Wilson Match Phosphorus Co., Ltd., in Oldbury bei Birmingham. Die Gesellschaft ist kürzlich eingetragen worden, übernimmt das Geschäft der Albright and Wilson, Ltd., und wird sich mit der Herstellung und dem Verkauf von amorphem Phosphor und anderen Phosphorprodukten für die Zündholzindustrie befassen. Das Kapital beträgt nominal 65 000 £ in 1-£-Aktien.

Goodlass, Wall and Company, in Liverpool. Die Gesellschaft hat mit der Valentine and Company (Inc.) of New York ein Abkommen abgeschlossen, nach dem sie die ausschließlichen Rechte zur Herstellung und zum Vertrieb von Farben, Lacken und anderen nach besonderen Verfahren hergestellten Erzeugnissen der Valentine-Gesellschaft für Großbritannien, Irland und Australasien übernimmt. Ebenso ist die Goodlass-Gesellschaft berechtigt, alle diesbezüglichen Warenzeichen anzuwenden. Für den Vertrieb der nach den Verfahren der Valentine-Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse ist eine Tochtergesellschaft, die Valentine Varnish and Lacquer Co., Ltd., gegründet worden. (1850)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Der Reingewinn betrug im Geschäftsjahre 1928 39,41 Millionen Fr. im Vergleich

Digitized by Google

zu 34,01 Millionen Fr. im Jahre 1927. Die Dividende beträgt wie im Vorjahre 40 Fr. per Aktie.

In der Bilanz per 31. Dezember 1928 erscheinen die Immobilien mit rund 188 Millionen Fr., d. h. mit 17,7 Millionen Fr. mehr als in der Vorjahresbilanz. Die Erhöhung ist auf bedeutende Vergrößerungen, besonders der anorganisch-chemischen Fabriken, zurückzuführen. Die industriellen Beteiligungen sind von 84 Millionen Fr. auf 177 Millionen Fr. gestiegen; die Ursache hierfür sind die Interessennahme an der „Société des Produits Chimiques Coignet", der „Société d'Electro-Chimie (Ugine)" und der „Société des Engrais et Produits Chimiques de la Meuse", sowie die Beteiligung an den Kapitalserhöhungen der „Textiles Chimiques du Nord et de l'Est", der „Forces Motrices de la Haute-Romanche", der Marles-Kuhlmann" und der „Société des Produits barytiques".

Die verfügbaren und realisierbaren Werte belaufen sich rund auf 480 Millionen Fr. und die Verpflichtungen dritten Personen gegenüber auf 244 Millionen Fr. Reserven und Agio auf Emissionen haben 212,35 Millionen Fr. erreicht.

Zum Präsidenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat am 11. Mai an Stelle des verstorbenen M. Donat Agache den bisherigen Vizepräsidenten M. René Duchemin gewählt.

Compagnie Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône. Die am 16. Mai abgehaltene ordentliche Versammlung hat den Abschluß für das Geschäftsjahr 1928, der einen Reingewinn von 5,5 Millionen Fr. ausweist, genehmigt. Die Dividende ist auf 33% (135,30 Fr. netto per Aktie) festgesetzt worden.

Bozel-Malétra Société Industrielle de Produits Chimiques. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1928 weist einen Reingewinn in Höhe von 15,33 Millionen Fr. aus gegenüber 12,36 Millionen Fr. im Jahre 1927. Der Verwaltungsrat schlägt eine Dividende von 25 Fr. brutto pro Aktie vor.

Société des Produits Chimiques et Matières Colorantes de Mulhouse. Die Aktionäre haben den Abschluß für das Geschäftsjahr 1928 genehmigt. Der Reingewinn beträgt 185 000 Fr. und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey. Die am 24. Mai abgehaltene ordentliche Versammlung hat den Abschluß für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt. Der Reingewinn beträgt 58,01 Millionen Fr. im Vergleich zu 44,30 Millionen Fr. im Jahre 1927. Die Versammlung hat die Dividende auf 135 Fr. brutto pro Aktie festgesetzt, von denen 30 Fr. im November des vergangenen Jahres als Zwischendividende bereits ausgezahlt worden sind, und 211 000 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Im Vorjahre betrug die Dividende 110 Fr. netto. Die Dividenden für die beiden letzten Jahre sind fast gleich.

Alais, Froges et Camargue, Compagnie de Produits Chimiques et Electrométallurgiques Péchiney. Der Rohgewinn des Geschäftsjahres 1928 beträgt 99,38 Millionen Fr. im Vergleich zu 85,09 Millionen Fr. im Vorjahre und ermäßigt sich durch Unkosten und Abschreibungen in Höhe von 35,95 Millionen Fr. (im Vorjahre 31,18 Millionen Fr.) auf 57,99 Millionen Fr. Reingewinn gegenüber 46,85 Millionen Fr. im Jahre 1927. Der Verwaltungsrat hat beantragt, die Dividende von 70 auf 80 Fr. zu erhöhen. (2125)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Holländische Kunstzijde Industrie in Breda. Der Jahresbericht dieser zweitgrößten holländischen Kunstseidefabrik äußert sich günstig über den Geschäftsgang im verflossenen Jahr; lediglich gegen Jahresende sei eine heftige Depression eingetreten, doch lassen gewisse Anzeichen auf eine baldige Besserung schließen; die Nachfrage nach Kunstseide sei in letzter Zeit wieder gestiegen, während eine Aufwärtsbewegung der Verkaufspreise unverkennbar sei. Das Produkt der Gesellschaft erfreue sich guter Nachfrage und es sei nicht nötig gewesen, nennenswerte Vorräte zu unterhalten. Das Stadium der Fabrikerweiterung sei im Berichtsjahr beinahe abgeschlossen worden, so daß für 1929 mit annähernd doppelter Kapazität gerechnet werden könne. Die zur Breda-Gruppe gehörende S. A. La Soie de Valenciennes habe trotz der niedrigen Preise in Frankreich befriedigende Resultate erreicht; für 1929 sind die Erwartungen höher gespannt. Für die S. A. La Seda de Barcelona sei die ursprünglich in Aussicht genommene Kapazität Anfang 1929 erreicht worden; die Resultate von 1928 widerspiegeln die Schwierigkeiten, welche jeder neuen Fabrik beschieden seien, doch werden auch hier im neuen Jahr bedeutend bessere Resultate erwartet. Die Interessen der Breda-Gruppe sind im Berichtsjahre durch die British Breda Silk Ltd., welche eine bestehende Fabrik übernommen und mit der Produktion sofort begonnen hat, erweitert worden. Die namentlich aufgeführten Beteiligungen werden wie bisher zum Kostenpreise aufgeführt; gegenüber dem Tageskurs per Ende 1928 ergebe sich ein Mehrwert von rund 542 000 fl.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung:

	1928	1927	1926
	in 1000 Gulden		
Reingewinn	3060	2231	1298
wie folgt verwendet:			
Abschreibungen	962	764	737
Extraabschreibungen . . .	965	349	58
Reserven	100	350	100
Besondere Reserve	1030	—	—
Dividenden	reserviert	8%	6%

Hinsichtlich der Dividende für 1928 wird erwähnt, daß es gewünscht sei, in reichlichem Maße über flüssige Mittel zu verfügen; die Leitung könne es daher im Moment nicht verantworten, die vorhandenen Mittel durch Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen zu schwächen und schlägt vor, den ganzen Gewinn zurückzustellen. Es liege die Absicht vor, entweder durch Ausgabe neuer Aktien oder auf andere Weise neue Mittel zu beschaffen, und wenn dies gelingen werde, so stehe der Verteilung der besondern Reserve an die Aktionäre (entsprechend einer Dividende von 8%) nichts im Wege.

Das Aktienkapital betrug zum 31. Dezember 1928 9 899 000 fl. gegenüber 8 295 000 fl. im Vorjahre und 6 Millionen fl. am 31. 12. 1926. („N. Zürch. Ztg.") (2175)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Die Hoffmann La Roche A.-G., Chemische Fabrik in Basel hat mit 0,5 Mill. RM. Grundkapital in Berlin ein Zweigunternehmen errichtet, das die Herstellung und den Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte zum Gegenstand hat.

Die Gesellschaft gründet, wie auf S. 679 bereits gemeldet, auch in Prag eine Tochter-A.-G., die „Roche A.-G. für chemisch-pharmazeutische Produkte" firmieren und 3 Mill. čKr. Kapital besitzen wird. („Prag. Tagbl.") (2193)

Schweden. **Superphosphatproduktion.** Die Superphosphatfabrik in Helsingborg, die von der „Reymersholms Gamla" betrieben wird, hat ihre Produktion von 77 000 t 1927 auf 85 000 t 1928 gesteigert. (2183)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Die chemische Fabrik Mašata & Co. in Prag-Bubna hat unter der Firma „Borochema", A.-G. für chemische Industrie in Aušinowes, ein neues Unternehmen gegründet, welches sich vor allem mit der Erzeugung von Borax und Borsäure befassen wird. Die Jahreskapazität beträgt 500 Waggons. Außerdem wird die bisherige Fabrikation von Kali- und Natronsalpeter in die neue Fabrik verlegt.

Erste böhmische Kunstseidefabrik A.-G., Theresienthal bei Arnau. Nach dem Geschäftsbericht der Firma ist der Inlandsverbrauch an Kunstseide wohl mäßig gestiegen, aber das Mißtrauen gegen dieses Produkt ist aus dem Publikum bisher noch nicht gewichen.

Im Aktienbesitz ist eine gewisse Verschiebung insofern eingetreten, als sich das Pariser Bankhaus Clairin & Co. an der Uebernahme der letzten Neuemission beteiligt hat. Das Aktienkapital beträgt gegenwärtig 24 Millionen Kronen, ursprünglich waren es 20 Millionen Kronen, die dann durch Verluste auf 8 Millionen Kronen, schließlich auf 4 Millionen Kronen reduziert werden mußten. Seither trat nach und nach eine Wiedererhöhung ein, so daß 1928 wieder das Anfangskapital erreicht war.

Aus den einzelnen Sachkonti der Bilanz ist auf eine gewisse Investitionstätigkeit zu schließen, von der es im Geschäftsbericht auch heißt, daß sie im Jahre 1928 beendet wurde. Am deutlichsten spricht sie sich auf dem Maschinenkonto aus, das mit 23,6 Millionen gegen 19,7 Millionen Kronen im Vorjahre bewertet wird. Im übrigen sind die Bewertungen der Anlagen nicht sehr verändert.

Während im Vorjahre kein Portefeuille ausgewiesen wurde, werden für 1928 Wechsel mit etwa einer halben

Digitized by Google

Million Kronen bilanziert. Die Gesamtaußenstände zeigen keinerlei Erhöhung, da die Debitoren mit 5,3 Millionen gegen 5,7 Millionen Kronen im Vorjahre bewertet werden. Die Vorräte sind von 5,5 Millionen auf 6,7 Millionen Kronen angestiegen.

Die Reserven sind geringfügig. Die Erhöhung des Aktienkapitals hatte eine gewisse Erleichterung auf dem Kreditorenkonto zur Folge, das von 36,4 Millionen auf 25,3 Millionen Kronen gesunken ist. Der wesentlichste Teil der Kreditoren bleibt noch immer die Bankschuld, die trotz des steigenden Aktienkapitals nicht entsprechend abgebaut werden konnte.

Der Bruttogewinn ist von 5,5 Millionen auf 6,8 Millionen Kronen gestiegen; aus ihm verbleibt ein Reingewinn von rund 280 000 Kronen, der den vorjährigen (82 000 Kronen) zwar wesentlich überschreitet, aber relativ doch auf die Schwierigkeiten des Marktes schließen läßt. Eine Dividendenausschüttung ist nicht vorgeschlagen worden. („Die Wirtschaft.")

„Medica" Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte in Prag. Die Firma weist in der Bilanz für 1928 zuzüglich des Vortrages von 19 735 čKr. einen Reingewinn von 350 434 (i. V. 307 293) čKr. aus. In der Generalversammlung wurde beschlossen, nach Dotierung des Reservefonds mit 17 521 čKr. und nach Abzug der Tantiemen eine Dividende von 7% = 14 čKr. (i. V. 12 čKr.) zu verteilen und 15 621 čKr. vorzutragen.

Im Geschäftsbericht wird auf die günstige Entwicklung des Unternehmens hingewiesen. Die Wysotschaner Fabrik sei gut beschäftigt gewesen. Die Bilanz der Apotheke „Zum weißen Engel" weise normale Ergebnisse aus. Die Großdrogerie erzielte im Berichtsjahr höheren Umsatz als im Vorjahr. Wenn trotzdem kein entsprechend größerer Gewinn erzielt werden konnte, so liege dies an der scharfen Konkurrenz in dieser Branche. Die Fabrik in Kralup sei das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt gewesen. Infolge der erhöhten Erzeugung haben in der Fabrik Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen werden müssen. — Die Medica in Preßburg arbeitete 1928 erfolgreich und verteilt 6½% Dividende. Die Situation der jugoslawischen Medica habe sich nicht geändert. Die Bantlinschen Werke waren voll beschäftigt, über die bisherigen Betriebsergebnisse sei noch nicht entschieden worden. Im laufenden Jahre habe die Kraluper Fabrik, wie in der Generalversammlung ausgeführt wurde, größere Aufträge für den Straßenbau erhalten. Aus der Bilanz (in Mill. čKr.): Anlagen und Inventar 4,7 (i. V. 4,7), Vorräte 5,2 (5,2). Debitoren 8,88 (7,3), Kreditoren 12,57 (11,1). („Prag. Tagbl.") (1998)

Rumänien. **Amtliche Preise für Kupfersulfat.** Der Ministerrat hat laut Veröffentlichung im „Monitorul ofical" Nr. 117, betr. die amtlichen Einheitspreise für den durch die Staatliche Minenverwaltung laufend erfolgenden Verkauf von Kupfersulfat, mit rückwirkender Kraft vom 22. März d. J. die folgenden Bestimmungen getroffen:

Bei Barverkäufen in kleinen Mengen (bis zu 5000 kg): von Lei 23,40 bis Lei 26,—, zuzüglich Lei 0,53 je kg Umsatzsteuer und Hilfsfondstaxe.

Desgleichen für Großverkäufe (über 5000 kg): von Lei 22,40 bis Lei 25,—, zuzüglich Lei 0,52 Gebühren; netto, freie Verpackung, franko Waggon Werk Zlatna. —

Bei Verkäufen auf Kredit in kleinen Mengen: Lei 26,78, zuzüglich Lei 0,53 je kg Umsatzsteuer und Hilfsfondstaxe.

Desgleichen für Großverkäufe Lei 25,75, zuzüglich Lei 0,52 Gebühren je kg; netto, Freiverpackung, franko Waggon Werk Zlatna. (2209)

Jugoslawien. **Ausschreibung.** Die Generaldirektion der Staatsbahnen und die Bezirksdirektionen in Agram, Subotica, Laibach und Sarajewo schreiben für den 5. Juli 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung von verschiedenen Farben für die maschinentechnischen Abteilungen aus.

Die näheren Bedingungen sind erhältlich bei den ausschreibenden Stellen. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Službene Novine".) (2207)

Neugründung. „Slovenec" meldet, daß der Handelsminister die Gründung einer Aktiengesellschaft „Aga Ruše", Vereinigte jugoslawische Fabriken für Acetylen und Sauerstoff, genehmigt hat. Die Gründer sind die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Laibach und die Svenska Gasakkumulator A. B. Wie der Bericht weiter besagt, soll die neue Gesellschaft in sehr engen Beziehungen zur Skandinavska Kredit A. B. stehen, die wiederum der schwedischen elektrochemischen Industrie nahesteht und auch am schwedischen Zündholzmonopol beteiligt ist.

Die Fabrik wird in Brod a. d. Save bereits gebaut und wird noch in diesem Jahre den Betrieb aufnehmen. Außer Dissousgas werden noch andere verwandte chemische Produkte erzeugt werden. (2220)

Preise für Tabakextrakt. Die Verwaltung der Staatsmonopole gibt folgende Preise für Tabakextrakt bekannt:

Tabakextrakt in Kannen zu 200 kg: 5 Dinar je kg
Tabakextrakt in Kannen zu 5 kg: 6 Dinar je kg.

Die Verpackung wird nicht berechnet. (2217)

Ver. St. von Nordamerika. **Gewinnung von Brom aus dem Meereswasser.** Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Obgleich die von der Du-Pont-Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Ethyl Gasoline Corporation entworfene und gebaute schwimmende Fabrik zur Gewinnung von Brom aus dem Meereswasser bereits vor etwa vier Jahren ihre entscheidende Fahrt unternommen hat, sind erst vor kurzem Einzelheiten über diese Fabrik bekannt geworden.

Infolge der plötzlichen Erhöhung des amerikanischen Bedarfs an Brom und Bromiden zur Herstellung von Tetraäthylblei ist der Brompreis seinerzeit rapide in die Höhe gegangen. Da Vorräte in größerem Umfange nicht zur Verfügung standen, wandte sich das Interesse der Gewinnung von Brom aus anderen Vorkommen, besonders dem Meereswasser zu. Nach zwei- bis dreimonatigen Versuchen im Laboratorium und im halbtechnischen Ausmaße wurde ein Dampfer von 4200 t gekauft und für die Gewinnung von Brom aus Meereswasser eingerichtet. Die „Ethyl", wie dieser Dampfer getauft wurde, unternahm ihre erste und einzige Fahrt im Mai 1925; eine zweite Ausreise erfolgte nicht, obgleich die erzielten Ergebnisse die Erwartungen erfüllt haben sollen.

Das angewandte Verfahren beruht auf der Einwirkung von Chlor auf Meereswasser, wodurch das Brom in Freiheit gesetzt wird; letzteres wird als festes unlösliches Tribomanilin gebunden. Die praktische Durchführung dieser Reaktionen ist mit verschiedenen technischen Schwierigkeiten verbunden, die jedoch erfolgreich überwunden werden konnten.

Da auf der bisherigen Ausreise des Dampfers noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, läßt sich eine endgültige Berechnung über die Produktionskosten des auf diese Art gewonnenen Broms nicht durchführen. Nach Ansicht des Verfassers soll die Gewinnung von Brom aus Meereswasser jedoch durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, wenn die erforderlichen großen Mengen Meereswasser durch ein großes Röhrensystem herangeschafft werden können. (2169)

Cuba. **Aus der Farben- und Lackindustrie.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge haben die Standard Varnish Works und Toch Bros., New York, Vorkehrungen zur Aufnahme der Produktion von Farben und Lacken in Cuba getroffen. Die beiden Gesellschaften werden hierdurch in die Lage versetzt, mit den anderen in Cuba bestehenden Farben- und Lackfabriken unter den gleichen Bedingungen konkurrieren zu können. Den amerikanischen und europäischen Produzenten gegenüber befinden sich die beiden Gesellschaften infolge des hohen cubanischen Zollschutzes in einem wesentlichen Vorteil. (2187)

Südafrikanische Union. **Fusion im Chromerz-Bergbau.** In dem südafrikanischen Chromerz-Bergbau, dessen Gruben hauptsächlich in Transvaal und Rhodesien gelegen sind, ist vor kurzem ein wichtiger Zusammenschluß erfolgt; der deutsche Kapitalist G. A. E. Becker in Johannesburg, der große Interessen im südafrikanischen Chromerz-Bergbau besitzt, ist mit der Firma „Mann, Little & Co.", deren Gruben in Rhodesien liegen, übereingekommen, eine neue Gesellschaft zu gründen, in welche beide Teilhaber ihren Grubenbesitz einbringen; auch soll versucht werden, neue Konzessionen zu erhalten.

Die Ausfuhr des südafrikanischen Chromerz-Bergbaus betrug 1927 für Transval rund 20 460 t im Werte von 429 950 £, für Rhodesien rund 180 200 t im Werte von rund 423 730 £. Die Ausfuhr geht zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten. (2184)

Australien. **Entdeckung eines Tantalitvorkommens.** Wie das „Engineering and Mining Journal" berichtet, hat der Director of Mines des Nordgebietes von Australien bekanntgegeben, daß am Griesen Dyke, West Arm,

Digitized by Google

Tantalit gefunden worden ist, der mit einem Gehalt von 73% Tantalsäure die beste Qualität Tantalit darstellt, die je in Australien gefunden worden ist.

Australien liefert seit vielen Jahren einen Teil des Weltbedarfs an Tantalit; die bisher bekannten Vorkommen befinden sich jedoch nur in abgelegenen Gebieten und sind noch nicht in großem Maßstabe ausgebeutet worden. Die Ausdehnung des neuen Lagers in Nord-Australien ist noch nicht ermittelt worden. (2186)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 entnehmen wir die folgenden Ausführungen: „Das Jahr 1928 brachte der deutschen Wirtschaft keine Belebung und Erholung. Besonders für den deutschen Bergbau war es ein sorgenvolles Jahr, und die Befürchtungen, die wir in unserem letzten Geschäftsbericht wegen der Aussichten der Bergbauindustrie aussprachen, haben sich leider bewahrheitet. Trotz äußerster Ausnutzung aller Mittel und Kräfte, trotz aller Anstrengungen, durch technische Vervollkommnung der Anlagen, Einführung organisatorischer Verbesserungen und strengste Ersparnismaßnahmen in Betrieb und Verwaltung einen Ertrag zu erreichen, sind die deutschen Bergbauunternehmungen im allgemeinen nicht imstande gewesen, Gewinne zu erzielen; auch unser erheblicher Besitz an Aktien der Niederschlesische Bergbau-A.G. und der Concordia Bergbau-A.G. hat nicht zu unseren Gewinnen beigesteuert. Wenn wir gleichwohl in der Lage sind, unseren Aktionären einen befriedigenden Abschluß vorzulegen und in unserem Dividendenvorschlag noch über das Vorjahr hinauszugehen, so ist es nur dadurch möglich gewesen, daß wir imstande waren, die ungünstigen Abschlüsse unserer bergbaulichen Unternehmungen durch Gewinne anderer Geschäftszweige, namentlich aus unseren chemischen Betrieben, die einen günstigeren Geschäftsgang hatten, auszugleichen.

Unsere oberschlesischen Kokereibetriebe konnten wir in der ersten Jahreshälfte, unterstützt durch einen gesteigerten Koksabsatz, besser als im Vorjahre beschäftigen, wenn es auch weiterhin nicht möglich war, die Erzeugungsmöglichkeit voll auszunutzen. In der zweiten Jahreshälfte trat in den Koksabrufen, verursacht durch die allgemein rückläufige Konjunktur und die erheblich schlechter werdende Lage der oberschlesischen Eisenindustrie, ein starker Rückschlag ein. Ferner wurde der Absatz durch den außerordentlich niedrigen Wasserstand der Oder, der das oberschlesische Revier die längste Zeit des Jahres hindurch vollständig vom Schiffahrtswege abschnitt, ungünstig beeinflußt. Wir waren infolgedessen gezwungen, erhebliche Koksbestände anzusammeln, die wir erst im neuen Jahre während der Kälteperiode räumen konnten.

Der Markt in Teererzeugnissen lag das ganze Jahr hindurch schwach und zeigte eine rückläufige Preisbewegung. Auch die Erwartungen auf einen erhöhten Absatz in Straßenteer haben sich noch nicht erfüllt, weil es bei der allgemeinen Kapitalknappheit nicht möglich war, die Mittel für einen der Verkehrsentwicklung Rechnung tragenden Straßenbau in genügendem Umfange aufzubringen.

In Benzol trat eine steigende Nachfrage hervor. Die sich immer mehr durchsetzende Anerkennung der besseren Eigenschaften des Benzols und seine entsprechend höhere Bewertung gegenüber anderen Betriebsstoffen kamen der Preisgestaltung zugute.

Der Absatz in schwefelsaurem Ammoniak war zu Preisen, die wesentlich unter dem Friedenspreis lagen, normal.

Die Redenhütte war befriedigend beschäftigt.

Der Ausbau unserer Anlagen zur Gasfernversorgung wurde planmäßig fortgeführt. Wir schlossen uns mit der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.G. Bergwerksdirektion Hindenburg zur Verwertung des Ueberschußgases zusammen und versorgen jetzt gemeinschaftlich industrielle Großverbraucher und die Städte Beuthen und Hindenbug.

Auf der Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube wurden der maschinelle Ausbau weiter entwickelt und die Elektrisierung der Streckenförderung durchgeführt. Die Belastungen, die die Selbstkosten durch neue Lohnerhöhungen im Laufe des Jahres erfuhren, konnten nur teilweise durch die infolge der Mechanisierung steigende Leistung ausgeglichen werden. Die Ende 1927 in Angriff genommenen zwei neuen Kokereigruppen nach System Still kamen im Herbst des Berichtsjahres in Betrieb. Diese neue Anlage von 48 Oefen mit einer Kokserzeugungsmöglichkeit von 335 000 t Koks jährlich ist weitgehend mechanisiert und ermöglicht dadurch eine erhebliche Steigerung der Leistung je Mann und Schicht. Der erhöhte Durchsatz der Kokerei erforderte eine Erweiterung der Nebenproduktenanlagen, der Kohlenwäsche, der Verlade- und Stapeleinrichtungen und eine Vergrößerung der Gleisanlagen. Die neuen Gruppen arbeiten einwandfrei und werden dazu beitragen, die Erträgnisse der Gleiwitzer Grube zu steigern.

Unser niederschlesischer Grubenbesitz ist nach Durchführung der Verschmelzung mit dem Grubenbesitz der Gewerkschaft Steinkohlenbergwerk von Kulmiz und der Gewerkschaft Steinkohlenbergwerk Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung in die neu gegründete Niederschlesische Bergbau-A. G. eingebracht worden. Die Gesellschaft hat ein Kapital von 36 Mill. M. Stammaktien und 4 Mill. M. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht; wir sind daran mit nom. 20 174 000,— M. Stammaktien und nom. 1,800 000,— M. Vorzugsaktien beteiligt. Die Durchführung des Rationalisierungsprogramms, für das staatliche Kredithilfe zur Verfügung gestellt wurde, ist im Gange. Leider wurden die Vorteile, die von dem Zusammenschluß erwartet wurden, zum Teil schon durch eine mit einem Streik der Belegschaften verbundene Lohnerhöhung vorweggenommen und die dadurch bereits übermäßig stark belasteten Selbstkosten des niederschlesischen Bergbaues noch weiter gesteigert.

Bei der Concordia Bergbau-A. G. wurden die Umstellung des Grubenbetriebes planmäßig fortgesetzt, die Konzentration der Förderung auf Schachtanlage IV/V vorbereitet und durch weitgehende Entwicklung der Mechanisierung bei der Kohlengewinnung die Leistung gesteigert. Trotzdem war es aber wie bei anderen westfälischen Bergbauunternehmungen infolge des Anwachsens der Selbstkosten durch Lohnerhöhung, Herabsetzung der Arbeitszeit, infolge unzureichender Erlöse sowie schließlich bei den Mindereinnahmen, die mit den Verrechnungsmethoden des Syndikats zusammenhängen, nicht möglich, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende zu verteilen.

Bei der Schering-Kahlbaum A. G. einschließlich der ihr zugehörenden Betriebe (Voigtländer & Sohn A. G., Braunschweig, W. Spindler A. G., Spindlersfeld b. Berlin u. a.) ist eine erfreuliche Steigerung der Umsätze und Gewinne zu verzeichnen. Sie bringt für das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem sie nach Aufhebung unserer Interessengemeinschaft in der Verteilung ihres Gewinnes erstmalig wieder selbständig war, eine Dividende von 14% zur Ausschüttung.

Im Tausch gegen Verwertungsaktien erwarben wir zur Erweiterung unserer Interessen auf chemischem Gebiet eine rund 53%ige Beteiligung an dem nom. 2. Mill. M. betragenden Aktienkapital der Vereinigte Chemische Werke A. G., Charlottenburg.

Die Vereinigte Dachpappenfabriken A. G. (Vedag) Charlottenburg und die mit ihr in Interessengemeinschaft verbundene A. F. Malchow A.G. Staßfurt-Berlin haben befriedigend gearbeitet. Die günstigen Auswirkungen des im vorigen Bericht erwähnten Zusammenschlusses ermöglichten eine Steigerung der Dividende für 1928 auf 12%.

Unsere anderen kleineren Industriebeteiligungen hatten im allgemeinen über den Geschäftsgang nicht zu klagen, ebenso haben sich unsere Handelsfirmen und unsere Beteiligungen an Handelsunternehmungen, deren Kreis wir durch neue Angliederungen erweiterten, zufriedenstellend entwickelt.

Der Bruttoüberschuß stellt sich nach Abzug aller Unkosten und statutarischen Tantiemen

auf	9 557 716,25 M.
dazu Vortrag aus 1927	2 343 544,24 M.
	11 901 260,49 M.

Hiervon gehen ab:

Abschreibungen auf Bergwerksbesitz (Gleiwitzer Grube) . .	654 641,98 M.	
auf sonstige Grundstücke und Anlagen	703 357,89 M.	
	1 357 999,87 M.	
Sonderabschreibung auf Beteiligungen an Bergwerks-Unternehmungen	2 367 021,19 M.	3 725 021,06 M.
		8 176 239,43 M.

Es verbleibt demnach ein Reingewinn von wofür wir folgende Verwendung beantragen:

Digitized by Google

	Uebertrag:	8 176 239,43 M.
5% Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital an Stammaktien und Genußscheinen von insges. 81 601 200,— M.	4 080 060,— M.	
Tantieme an den Aufsichtsrat nach Abzug der festen Vergütung . . .	36 915,13 M.	
2% Superdividende . .	1 632 024,— M.	
Ueberweisung an:		
Beamtenpensionsfonds .	40 000,— M.	
Arbeiterunterstützungskonto	40 000,— M.	5 828 999,13 M.
	verbleiben:	2 347 240,30 M,

die auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen.

Ueber die Aussichten können wir uns nur mit großer Zurückhaltung äußern. Es fällt schwer, Vertrauen in die Zukunft zu haben angesichts der Tatsache, daß auf der deutschen Wirtschaft nicht nur der Druck außenpolitischer übermäßiger Verpflichtungen lastet, sondern daß auch der Privatwirtschaft innerstaatliche Gefahren drohen. Eine erfolgreiche Arbeit ist nur dann möglich, wenn nicht weiterhin — aus einer feindlichen Einstellung gegenüber einem freien Unternehmertum und seinem Gedeihen, von dem auch das Wohl und Wehe des Arbeiters selbst abhängt — die Löhne zwangsweise festgesetzt werden und wenn nicht auf steuer- und sozialpolitischem Gebiete eine Ueberlastung stattfindet, die Aufbau und Fortschritt unmöglich macht. Trotzdem glauben wir auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse die Erwartung aussprechen zu können, daß wir auch im laufenden Geschäftsjahr mit befriedigendem Erfolge arbeiten werden. Diese Hoffnung gründet sich auf die schon im Eingang des Berichts erwähnte besondere Art des Aufbaues unserer Gesellschaft, zu deren Ergebnissen Unternehmungen der verschiedensten Wirtschaftszweige beitragen." (2170)

Schering-Kahlbaum A.G. Berlin. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet wie folgt: „Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres entspricht unseren Erwartungen. Unser Bestreben, durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden und Rationalisierungsmaßnahmen die Gestehungskosten unserer Erzeugnisse herabzusetzen, war weiterhin erfolgreich. Auf wichtigen Gebieten konnten wir trotz wenig veränderter Rohmaterialpreise und erhöhter Lohnaufwendungen Herabsetzungen der Verkaufspreise vornehmen, von denen wir eine konsumsteigernde Wirkung erhoffen. Von der rückläufigen Inlandkonjunktur wurden die Industriezweige, die die Hauptabnehmer unserer wichtigeren Chemikalien sind, erfreulicherweise wenig betroffen, so daß unsere Produktion hierin voll abgesetzt werden konnte. Bei den sonstigen Schwer- und Feinchemikalien konnte die teilweise geringere Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes durch vermehrten Export ausgeglichen werden. Der Absatz unserer pharmazeutischen Spezialitäten hat gegenüber dem Vorjahre wieder eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren. Von den neu in die Therapie eingeführten Präparaten fand das in langjähriger gemeinschaftlicher Arbeit mit Professor Steinach-Wien entwickelte und im Berichtsjahre herausgebrachte weibliche Sexualhormon „Progynon" über die Kreise der Gynäkologen hinaus eine günstige Beurteilung seitens der Aerzteschaft. Bei unseren älteren Präparaten konnte insbesondere der Export in nennenswertem Umfange gesteigert werden. Unseren photographischen Betrieben kam die günstige Konjunktur dieses Geschäftszweiges zugute. Mit der Nachfrage nach Voigtländer Kameras konnte die Produktion trotz fortschreitenden Ausbaues der Anlagen nur allmählich Schritt halten. Den Bedürfnissen des Marktes entsprechend hat die Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft eine billige, aber qualitativ hochstehende Kamera herausgebracht, die unter dem Namen „Bessa" zur Einführung gelangt. Auch die Spindlersfelder und Dresdner Papier- und Plattenbetriebe waren gut beschäftigt. Der von uns erstmalig in größerem Umfange hergestellte „Satrap"-Film fand in Händler- und Amateurkreisen eine günstige Aufnahme. Die Beschäftigung der von uns gepachteten Betriebe der W. Spindler Aktiengesellschaft war befriedigend. Unsere Auslandsorganisationen haben wir durch neu errichtete überseeische Vertriebsgesellschaften weiter ausgebaut. Von der Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft erwarben wir die Mehrheit der Aktien der Alpine Chemische Aktiengesellschaft in Kufstein-Schaftenau. Die aus der im Berichtsjahre durchgeführten Kapitalserhöhung der Gesellschaft auf unseren Anteil entfallenden jungen Aktien haben wir bezogen. Bei der Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft ist zur Anpassung des Aktienkapitals an den vergrößerten Geschäftsumfang das Grundkapital von 1,5 Mill. M. auf 3 Mill. M. erhöht worden. Die neuen Aktien wurden von uns übernommen. Hierdurch sowie durch den Erwerb der Aktien der Alpine Chemische Aktiengesellschaft erklärt sich die Erhöhung des Kontos „Wertpapiere und Beteiligungen". Die Steigerung der Umsätze wirkt sich in einer Erhöhung der Vorräte sowie der Konten „Schuldner" und „Gläubiger" aus. Die von der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 1928 beschlossene Erhöhung unseres Grundkapitals um 5 Mill. M. ist durchgeführt worden. Das bei der Verwertung der jungen Aktien erzielte Agio wurde nach Deckung der Emissionskosten der Rücklage mit 1 272 456 M. zugeschrieben. Der treuhänderisch begebene Teil ist als Anspruch auf Verwertungsaktien verbucht. Die in früheren Berichten erwähnten Gesellschaften photographischer Papiere, an denen wir beteiligt sind, werden voraussichtlich auf Grund kürzlich erfolgter Freigabeeingänge aus ihrem beschlagnahmten amerikanischen Besitz Ausschüttungen vornehmen. Erträgnisse daraus werden — ebenso wie die uns aus unserem eigenen Freigabebesitz unmittelbar zufließenden Beträge — im laufenden Jahre Berücksichtigung finden.

Der Bruttoüberschuß stellt sich nach Abzug aller Unkosten auf	M. 6 088 522,02
Dazu: Vortrag aus 1927	M. 2 154 418,83
	M. 8 242 940,85
Hiervon gehen ab . . . . Abschreibungen:	M. 2 057 133,98
Es verbleibt demnach ein Reingewinn von . . wofür wir folgende Verwendung beantragen:	M. 6 185 806,87
5% Gewinnanteil auf M. 26 825 000 Stammaktien	M. 1 341 250,—
Gewinnanteil des Aufsichtsrats	M. 165 934,80
9% weiterer Gewinnanteil auf M. 26 825 000 Stammaktien	M. 2 414 250,—
Vortrag auf neue Rechnung	M. 2 264 372,07
	M. 6 185 806,87

Die günstige Entwicklung unseres Unternehmens hat auch in dem abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahres angehalten." (2171)

Deutsche Hydrierwerke Aktiengesellschaft Rodleben bei Roßlau in Anhalt. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 den nachfolgenden Bericht erstattet: „Obgleich es unter den zurzeit gegebenen Verhältnissen noch nicht möglich war, die Leistungsfähigkeit unseres Werkes in befriedigender Weise auszunutzen, ist es uns doch gelungen, auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr Verluste zu vermeiden. Wir bleiben auch weiter bemüht, den Umsatz unseres Werkes in ständiger Fühlung mit den in Betracht kommenden Konsumentenkreisen durch Aufnahme neuer Fabrikate und durch die Entwicklung weiterer Verwendungszwecke für die bisher hergestellten Produkte zu erhöhen, sowie durch fortlaufende Rationaliserung den durch die anscheinend stetige Erhöhung der Unkosten wachsenden Ausgabenetat zu kompensieren. Ein Verbrauch unserer Produkte auch in der Kokerei und in den Teer verarbeitenden Betrieben würde es uns wesentlich erleichtern, dieses Ziel zu erreichen. Die in der Vorjahresbilanz als im Bau befindlich erwähnten Anlagen sind im Berichtsjahr zum größten Teil vollendet und werden durch entsprechende Zugänge auf den Anlagekonten ausgewiesen. Der Zugang an Gelände ist durch den Erwerb eines zum Hafenbau geeigneten Grundstücks bedingt. Wie aus der Bilanz ersichtlich, haben wir sämtliche Anteile der bei Gründung unseres Unternehmens im Besitz der J. D. Riedel A.-G. noch verbliebenen Tetralin G. m. b. H. erworben, da letztere formelle Trägerin eines wesentlichen Teils der uns gehörenden Patentrechte geblieben war. Abschreibungen sind wieder mit 2% auf Gebäude und 10% auf Maschinen, Apparate usw., vorgenommen. Löhne und Gehälter, deren Erhöhung im Bericht des Vorjahres schon als bevorstehend erwähnt wurde, Steuern, Abgaben und Zinsen haben etwa 125 000 M. mehr als im Vorjahr beansprucht. Auch haben wir für die im Vorjahresbericht bereits erwähnten Versuchsarbeiten eine größere Summe verausgabt, deren Höhe das Geschäftsergebnis maßgebend beeinflußt hat. Schließlich haben aber auch die allgemeinen Unkosten und nicht zuletzt die Ausgaben für die Entnahme und Aufrechterhaltung von Patenten, die auf Grund der in der chemischen Industrie bestehenden Konstellation geboten erschien, erhebliche Mehrbeträge erfordert.

Der dem Vorjahr gegenüber um etwa 50% gestiegene Rohüberschuß wird daher auch im Berichtsjahr noch durch

Digitized by Google

die vorerwähnten Ausgaben nahezu vollständig aufgezehrt. Es verbleibt ein Gewinn von lediglich 18 848 M., um den sich der aus dem Vorjahr übernommene Verlust (Gründungskosten) auf 67 678 M. ermäßigt. Wir schlagen vor, denselben auf neue Rechnung vorzutragen."

Die Generalversammlung v. 27. 5. 1929 genehmigte einstimmig den Abschluß für das zweite Geschäftsjahr. (2203)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau. Den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 geben wir wie folgt wied r: „Der Umsatz im Berichtsjahre hielt sich trotz der geringeren Beschäftigung der von uns versorgten Industrien auf der Höhe des Vorjahres. Auch die Entwicklung unserer Spezialabteilungen ist fortgeschritten. Dagegen hatten wir in unseren Erzeugnissen für die Emaillier- und Glasindustrie heftige Preiskämpfe zu bestehen. Der geringe deutsche Zollschutz macht es der ausländischen Konkurrenz leicht, ihre Kämpfe untereinander und mit den deutschen Fabrikanten auf deutschem Boden auszufechten, wie das im abgelaufenen und im laufenden Jahre besonders für die vorgenannten Artikel der Fall ist. Wir haben daher naturgemäß bei unserer Warenbewertung eine besondere Vorsicht walten lassen. — Wie die Verkaufspreise unter dem geringeren äußeren Schutz leiden, so werden die Unkosten durch die Höhe der öffentlichen Abgaben und Reparationslasten und durch die Steigerung der Löhne und Gehälter von Jahr zu Jahr ungünstig beeinflußt. Als eine neue Steuer, die diese öffentlichen Lasten weiter vermehrt, kann man die auf dem Verordnungswege durchgeführte Erhöhung der Einheitswerte ansehen. Verluste in Außenständen hatten wir kaum zu verzeichnen, wenngleich die Zahlungen seitens der Kundschaft etwas schleppender wie im Vorjahre eingingen. Wir bearbeiten weiter eine Reihe neuer Artihel, deren Auswirkung jedoch naturgemäß erst in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Für das Geschäftsjahr 1928 bringen wir die gleiche Dividende wie im Vorjahr von 5% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien in Vorschlag. — Der Brutto-Gewinn für 1928 beträgt einschließlich eines Gewinn-Vortrages aus 1927 in Höhe von M. 46 200,57 M. 1 482 045,05

Davon gehen ab für:

Abschreibungen . . .	M. 141 732,67	
Unkosten	M. 1 177 463,09	M. 1 319 195,76
den Rest von		M. 162 849,29

beantragen wir wie folgt zu verteilen:

Reservefonds	M. 5 832,40
5% Dividende auf Stammaktien	„ 105 250,—
6% Dividende auf Vorzugsaktien	„ 1 200,—
Aufsichtsratstantieme	„ 1 739,20
Vortrag auf neue Rechnung	„ 48 827,69
	M. 162 849,29."

(2176)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Schaub & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Delmenhorst.** Die Firma ist am 24. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Artikel. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer ist Frau Paula verw. Schaub geborene Scholl, Delmenhorst. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 7. 1928 bzw. am 26. 4. 1929 festgestellt.

Paratect Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Borsdorf. Die Firma ist am 29. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 5. 1926 abgeschlossen und am 27. 4. 1928, 23. 5. 1928, 26. 6. 1928 sowie 17. 4. 1929 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Fabrikate aller Art, insbesondere der Bedachungs- und Isoliermasse „Paratect" nach dem Verfahren des Dr.-Ing. Kropfhammer, sowie von Nebenprodukten aus der Destillationsindustrie für das Gebiet von Deutschland westlich der Elbe, jedoch einschließlich des früheren Königreichs Sachsen und der Provinz Schleswig-Holstein, ferner für alle europäischen und außereuropäischen Länder westlich der Elbe mit Ausnahme der Gebiete der Tschechoslowakei, Oesterreichs, Südslawiens, Italiens, Dänemarks und Norwegens, ferner der Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen gemeinsam zu vertreten. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Johann Martin in Bad Schmiedeberg bestellt.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lüneburg.** Die Firma ist am 10. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 3. 1929 errichtet. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Farben. Die Gesellschaft ist berechtigt, verwandte Fabrikationen aufzunehmen und sich an anderen ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Dr. Wilhelm Emil Rodatz zu Altona-Othmarschen.

Schampox Gesellschaft Dr. Heinr. Suhren & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wandsbek.** Die Firma ist am 28. 5. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer, pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, insbesondere solcher unter der Bezeichnung „Schampox". 2. Verwertung und Ausnutzung von patentierten technischen Erfindungen und solcher auf dem Gebiete der Reklame, 3. die Beteiligung an oder der Erwerb von Unternehmungen, welche in die unter Nr. 1 und 2 genannten Branchen fallen, 4. der Erwerb von Grundstücken und Gründung von Grundstücksgesellschaften für die Zwecke der Gesellschaft, 5. Errichtung von Zweigniederlassungen an allen größeren Plätzen des Inlandes oder Gründung von selbständigen Gesellschaften zur Fabrikation und Vertrieb der von der Gesellschaft in Deutschland hergestellten Artikel im Ausland. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind: 1. Kaufmann Edmund Bretschneider in Bergedorf, 2. Kaufmann Julius Griffel in Hamburg, 3. Rudolf Raabe in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 3. 1929 errichtet, und der § 13 dieses Vertrags durch Vertrag vom 25. 5. 1929 abgeändert. Die Gesellschaft wird vertreten: 1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, durch diesen allein, 2. sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, durch zwei von ihnen gemeinschaftlich. 3. Stellvertretende Geschäftsführer sind nur gemeinsam mit einem ordentlichen Geschäftsführer und 4. Prokuristen nur mit einem ordentlichen oder einem stellvertretenden Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Oertgen & Schulte Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf-Oberkassel, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 25. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 5. 1929 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert und ergänzt. Die Vertretungsbefugnis des Walter Frowein ist beendet.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 5. 1929 ist § 9 des Gesellschaftsvertrags (Geschäftsjahr) abgeändert worden.

„Big" Chemisch-technische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 5. 1929 eingetragen: Philipp Aulmann ist nicht mehr Geschäftsführer.

Carnitt Rostschutz- und Farbstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 27. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 5. 1929 ist § 6 des Gesellschaftsvertrags geändert (Geschäftsjahr).

Rheinisches Farbwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gernsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gernsheim ist am 10. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 12. 1928 ist die Bestellung des Geschäftsführers Justus Ellenberger in Wiesbaden widerrufen.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 22. 5. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist nach **Berlin-Schöneberg** verlegt worden.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 31. 5. 1929 eingetragen: Dr. Otto Mehl, Direktor, und Arthur Ketzer, Direktor, beide in Wiesbaden-Biebrich, sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt und deren Prokuren damit erloschen. Die dem Vorstandsmitglied

Digitized by Google

Erich Fischer durch Beschluß vom 27. 6. 1928 eingeräumte Alleinvertretungsbefugnis ist wieder aufgehoben, so daß die Vertretungsbefugnis nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags wieder Platz greift.

Thüringer Gelatinefabrik E. Jetter & Kraus in Stadtilm In das Handelsregister des Amtsgerichts Stadtilm ist am 31. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Thüringer Gelatinefabrik L. & F. Lang, vorm. E. Jetter & Kraus in Stadtilm.**

Conradsdorfer Superphosphat-Fabrik Maurice Halphen in Conradsdorf bei Halsbrücke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg/Sa. ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Einzelprokura ist erteilt den Kaufleuten Vladimir Dux und Georg Dux, beide in Prag XII, Rimska 37, mit der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 4. 1929 hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Die Vorzugsaktien gewähren je 6 Stimmen bei Beschlußfassung über Besetzung des Aufsichtsrats, bei Satzungsänderung oder beim Auflösungsbeschluß.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft,, Sitz: **Berlin, Filiale Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 29. 12. 1921 ist in § 22 Abs. 1 durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tag abgeändert worden.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Sitz: **Köln, Zweigstelle: Homberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs ist am 28. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 5. 1929 ist § 22 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert: Die Generalversammlungen der Aktionäre finden an einem jeweils vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Orte in Köln oder einem anderen deutschen Börsenplatz statt.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung: Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 6. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 27. 4. 1929 ist der § 22 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags (Stimmrecht der Vorzugsaktien) geändert worden.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln, Abteilung Nürnberg vorm. H. Utendoerffer in Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 31. 5. 1929 eingetragen: Der Prokurist Franz Hölzer in Nürnberg ist gestorben. Gesamtprokura je in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen ist erteilt den Direktoren Karl Genschow in Berlin und Franz Voß in Nürnberg.

Schramm, Lack- und Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach, Main, ist am 29. 5. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 4. 1929 ist die Satzung in § 4 Abs. 1 (Einteilung des Grundkapitals), § 4 Abs. 3 Satz 1 (Rechte des Aufsichtsrats), § 23 Abs. 3 (Aktienstimmrecht), geändert worden.

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit, G. m. b. H. zu Langelsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1929 ist die Firma der Gesellschaft in **„Mitteldeutsche Sprengstoffwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung"**, abgeändert.

Lackfabrik Forrer, Aktiengesellschaft, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Vogel ist erloschen.

Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 ist § 22 Abs. 1 der Satzung geändert worden. (Herabsetzung des Stimmrechts der Vorzugsaktien.)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Lauterbach ist erloschen.

„Borvisk" Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Sitz: **Herzberg a. Harz, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 6. 1929 eingetragen:** Rudolf Freiherr v. Schmidt ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Liquidation.

Brandiser Farbenfabrik [vormals Bernhard Zimmermann & Co.] G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 23. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die unter Nr. 2a und 4 eingetragenen Geschäftsführer, Kaufmann Arthur Bock in Brandis und Fabrikdirektor Karl Richard Kuchs in Treuen i. V., sind ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann Moritz Richard Gohrisch in Leipzig.

Konkurs.

Farbwerk Hipp, Aktiengesellschaft in Zündorf a. Rh. Das Amtsgericht Köln-Mülheim macht unter 28. 5. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Gleichzeitig wird zur Abnahme der vom Verwalter vorzulegenden **Schlußrechnung** Termin bestimmt auf den 18. 6. 1929, vorm. 10 Uhr, Zimmer 5, Köln-Mülheim, Hansa-Haus, 2. Stock, Buchheimer Straße, Eingang Clevischer Ring.

Löschungen.

Dr. W. Bergmann GmbH. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 5. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Humboldt G. m. b. H. Rheinische Kunstdüngerfabrik Dr. Paul Deimann & Cie. G. m. b. H., beide Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 5. 1929 eingetragen: Die Firmen sind von Amts wegen gelöscht.

Harzer Farben-Fabrik Günther Mylius zu Nordhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 27. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Paul Henkel chem.-techn. Produkte in Oberweißbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberweißbach/Thür. ist am 27. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Anhaltische Farbenwerke Dr. Augustin & Co., Sitz: **Coswig/Anh., Zweigniederlassung Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 31. 5. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

„Anorganica" Herstellung von chemischen anorganischen Präparaten Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 5. 1929 eingeragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Nitro-Lack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kochel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2206)

LITERATUR

Enzyklopädie der technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann, Genf. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. III. Band: „Calciumcyanamid" bis „Druckerei", mit 242 Textbildern. Preis: geh. 40 M., geb. 48 M. Verlag: Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien 1929.

Vom „Ullmann" ist jetzt der III. Band erschienen, er reicht von „Calciumcyanamid" bis „Druckerei". Für die einzelnen Abschnitte zeichnen eine Anzahl namhafter Fachleute, die den vorliegenden Band wieder auf die Höhe der Zeit gebracht haben.

Das erste Stichwort Calciumcyanamid erstreckt sich auf 36 Seiten und bietet eine übersichtliche Darstellung von den ersten Anfängen der Kalkstickstoff-Fabrikation bis zu den neuesten Verfahren, die den Umweg über die Herstellung von Calciumcarbid zu vermeiden suchen.

Recht ausführlich ist auch der natürliche und synthetische Campher (32 S.) behandelt worden, hier sind alle bekanntgewordenen Herstellungsverfahren berücksichtigt. Etwas eingehender hätte indessen das daran anschließende Stichwort Campherersatzmittel behandelt werden können, da z. B. die Arylphosphate durch die Triolinfabrikation eine beachtenswerte Bedeutung erlangt haben; vielleicht findet sich in einem späteren Bande Gelegenheit, hierauf etwas näher einzugehen.

Digitized by Google

Bei Carbolineum vermißt man einen Hinweis auf Obstbaumcarbolineum; denn es darf wohl erwartet werden, daß unter diesem Stichwort über das eine Sonderstellung einnehmende Schädlingsbekämpfungsmittel einiges gesagt werden wird.

Von umfangreicheren Abschnitten seien noch hervorgehoben: Celluloid (23 S.), Cellulose (13 S.), Cerimetalle und pyrophore Legierungen (27 S.) sowie Chlor (27 S.); bei dem letztgenannten ist allerdings über die im engen Zusammenhang mit der Chlorerzeugung stehende Chlorverflüssigung nichts gesagt worden. Hier haben in neuerer Zeit die ohne Sperrflüssigkeit geruchlos arbeitenden Kompressoren eine nennenswerte technische Bedeutung erlangt; es darf wohl beim Stichwort „verdichtete Gase" mit eingehenden Ausführungen über die Technik der Chlorverflüssigung noch gerechnet werden.

Es folgt dann an größeren Abschnitten die Chloralkali-Elektrolyse (40 S.), Chlorate und Perchlorate (30 S.), Chlorbleichlaugen (12 S.), Chlorieren (12 S.) und Chlorkalk (20 S.). Hier sind bemerkenswert die Ausführungen über die völlig automatisch arbeitenden Backmannkammern.

Zu S. 395 sei erwähnt, daß Chlorkohlensäuremethylester als Reizstoffzusatz für Cyankohlensäuremethylester nicht mehr in Betracht kommt, da der letztgenannte seit einem Jahrzehnt weder hergestellt noch seit 1924, nach Verbrauch von Kriegsbeständen, überhaupt benutzt wird.

Recht eingehend (33 S.) behandelt ist der Abschnitt Chromverbindungen, in dem auch die verschiedenen interessanten Herstellungsverfahren von Chromaten aus Ferrochrom berücksichtigt wurden.

Unter dem 41 Seiten umfassenden Stichwort „Cyanverbindungen" findet sich u. a. auch das Cyanherstellungsverfahren aus Methan und Stickstoff mit Hilfe des heißkalten Raumes, dessen Benutzung auch auf anderen Gebieten der chemischen Technologie wohl noch manches Neue zeitigen wird.

Die in der ersten Auflage berücksichtigten Dampfkraftmaschinen sind in dem vorliegenden Bande nicht wieder aufgenommen worden; man wird sie kaum vermissen. Es hätten die in der 2. Auflage beibehaltenen Dampferzeuger ebenfalls fortfallen können, denn soweit sich ein Betriebschemiker auch um das Kesselhaus zu kümmern hat, ist das darüber Gesagte für ihn doch unzureichend. Dagegen wird man die sich anschließenden Ausführungen über Dampfmesser nicht gern entbehren, da sie immerhin das Wesentliche über die gangbaren Bauarten vor Augen führen; wahrscheinlich wäre es sogar vielen erwünscht, einige Einzelheiten über Dampfleitung, Dampfschieber, Condenstöpfe und dergleichen mehr in dem Werk zu finden.

Unter dem Stichwort „Desinfektion und Desinfektionsmittel" (35 S.) ist alles Wesentliche darüber zusammengestellt, nur vermißt Referent hier Ausführungen über das interessante Katadynverfahren, das auf der oligodynamischen Wirkung von metallischem Silber beruht und mit dessen Hilfe selbst stark keimhaltiges Wasser überraschend schnell desinfiziert werden kann.

Der 27 Seiten umfassende Abschnitt Destillation befaßt sich eingehend mit den verschiedenen Destillationsverfahren; es wäre hier vielleicht angezeigt gewesen, auch etwas über die Wasserdestillation zu bringen, was aber beim Stichwort „Wasser" noch nachgeholt werden kann.

Auf etwa 40 Seiten wird ein Ueberblick über die wichtigeren Drogen geboten; hier ist zu bemerken, daß es wohl nicht angängig ist, Galläpfel als Drogen aus dem Tierreich zu bezeichnen. Wenn auch der Stich der Gallwespe die primäre Ursache zur Gallenbildung ist, so bleiben die Galläpfel trotzdem ein pflanzliches Erzeugnis. Dagegen hätte bei der Gruppe der tierischen Drogen der hier fehlende Moschus unbedingt berücksichtigt werden müssen. Unter den pflanzlichen Drogen wird die in Deutschland heimische Artemisia maritima vermißt, die wegen ihres Santoningehaltes von Bedeutung ist. Auf S. 713 ist irrtümlich Enzianwurzel mit Radix angelicae D. A. 6 bezeichnet.

Der vorliegende Band schließt ab mit recht eingehenden Ausführungen (81 S.) über den Zeugdruck unter dem Stichwort Druckerei. Hier ist auch die Anwendung unlöslicher Azofarben (Eisfarben) und die mit Hilfe von Naphthol AS erzielbare, besonders echte Tönung berücksichtigt.

Zum Schluß sei noch eine Anregung für das bei einer Enzyklopädie so überaus wichtige Sachregister gegeben. Es liegt im Wesen des Werkes, daß manche Registerstichwörter eine große Anzahl von Seitenangaben umfassen, z. B. 54 bei Wasserstoff für die drei vorliegenden Bände. Sucht man einige Besonderheiten, die nicht beim Abschnitt „Wasserstoff" selbst, sondern an anderen Stellen berücksichtigt werden, wie z. B. die entwicklungshemmende Wirkung von Wasserstoff auf gewisse Bakterien oder seine Absorptionskoeffizienten im Wasser, so kann man sie nur mit Hilfe eines Sachregisters finden, das auch entsprechende kurze Hinweise enthält. Es dürfte sich daher empfehlen, in den künftig erscheinenden Bänden ein bloßes Aneinanderreihen von Seitenangaben bei einzelnen Stichwörtern im Sachregister zu vermeiden. — Dr. Schb. (2221)

Zur Frage der Uebertragbarkeit von Warenzeichen. Von Dr. Carl Becher, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1929. 24 Seiten. Preis 2 RM.

Der Verfasser behandelt die zur Zeit im Brennpunkt des Interesses stehende Frage, inwieweit eine Lockerung der Bindung zwischen Warenzeichen und Geschäftsbetrieb möglich ist. Er sieht die Quelle für die Schwierigkeiten, die der Wirtschaft erwachsen, in der Vorstellung, als ob Geschäftsbetrieb im Sinne des Warenzeichengesetzes und kaufmännisches Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches identisch wären. Der Verfasser kommt schon auf Grund des geltenden Rechts zu dem Ergebnis, daß es sehr wohl möglich ist, einen Markenartikel innerhalb eines kaufmännischen Unternehmens mit dem Warenzeichen abzustoßen, ohne daß dadurch der Grundsatz der Bindung des Warenzeichens an den Geschäftsbetrieb aufgegeben wird. Die Schrift schließt mit einem positiven Gesetzesvorschlag, der diesen Rechtszustand in zweifelsfreier Weise klar stellen soll. (2100)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 18. Mai 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16
Alaun 9
Ammoniumchlorid (Stücke) —
Ammoniumchlorid (krist.) —
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Bleiglätte 44
Borsäure 65
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Cochenille 440
Eisensulfat 5
Gelbholz (gemahlen) —
Glaubersalz 6
Glycerin 85
Kastanienextrakt —
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 21
Kupfersulfat (belg.) 23
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Natriumsulfat 20
Paraffin 44
Quebracho-Extrakt 26
Ricinusöl 80
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,20
Soda (Solvay) 17
Spermazetöl 55
Stearin 60
Türkischrotöl 100
Ultramarin 38
Vaseline 18
Weinsäure 170

England (London), 5. Juni 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl.; 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 11/0/0
Bariumchlorat — (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 4/12/6[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 27/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig: 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2⅝ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 48/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. oder Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/11¼
Bromnatrium 2/1½
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotolul (66—68° C) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Estland (Reval), 1. Juni 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat 23,30 (Sack zu 100 kg)
Bleiweiß (ausländ.) 1,04 (kg)
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)
Firnis 90—95
Kalkstickstoff 18,30 (Sack zu 100 kg)
Nigrosin (ausländ.; wasserlösl.) 5,50 (kg)
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (kg)
Phosphorit (estn., 25—27%) — (Sack zu 100 kg)
Seifenstein 27,45—30
Soda (Waschsoda; inländ.) 10—10,50
Superphosphat (18—20%) 5,95 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (15—16%) 5,75 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 0,89 (kg)
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130

Frankreich (Paris), 25. Mai 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132.50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 450
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 140
Bariumchlorid (krist.) 175—190
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 165—175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,25—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 90 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 121 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 440
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 470—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575 (kg)
Natriumhydrosulfit 11 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 200
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 91 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschm., 60 bis 62%; je nach dem Bezirk) 143 bis 173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 615
Pottasche (95—98%) 340—360
Salmiak (98—99°), weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 12
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 349 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 75 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 325—345
Zinkstaub (Dép. Nord) 505
Zinksulfat (eisenfrei) 120
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserefrei) 1770
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1895
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 31 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 130 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 560 (100 kg)
Amylacetat 17,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 18.15—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10,25
Aethylacetat (ab Fabrik) 9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 240—260 100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2800—2825
Coffein (rein) 105
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 85—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—290 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg
Methanol (99%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 680—825
Morphium (salzsaures) 2550—2600
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 195 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18.25
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8375
Strychnin 375
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 138 bis 175
Toluol (rein) 440 (100 kg)
Trichloräthylen (100 kg) 370—400
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc; krist.; in Pulverform oder in Stücken) 1°
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Spanien (Barcelona), Mai 1929. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7.25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 82
Chromalaun (rein, krist.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 172
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 149
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55.50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 119
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 475 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 325 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 54
Eugenol 42
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35
Isoeugenol 62
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 55
Rosmarinöl 6
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

(2191)

Versammlungskalender.

24. Juni: Lackfabrik Ludwig Marx Aktiengesellschaft zu Mainz, G.-V., 11 Uhr vorm., zu Mainz, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Dr. Kirstein,, Rheinstr. 46 I.

25. Juni: Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, Zeppelinstr. 1—3, im Büro der Gesellschaft.

Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, ord. G.-V., vorm. 11¼ Uhr, in Köln, Zeppelinstr. 1—3, im Büro der Gesellschaft.

Pretzschner & Fritzsching, Erzbergwerke & Chem. Werke Aktiengesellschaft, Dresden, 2. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause, Dresden, Fürstenstr. 54.

26. Juni: Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken zu Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus Berlin, Linkstr. 25 (Fuggerhaus).

27. Juni: Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

Bayer. Farben- und Lackindustrie, Aktiengesellschaft, München, Hans-Sachs-Str. 6, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in München, Gewerbehausgaststätte (Vereinssaal), Damenstiftstr. 5/0.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrats Wilh. Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

Dr. Laboschin Akt.-Ges., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin NW 21, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Carl Cahn zu Berlin, Mohrenstr. 11/12.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes i. Thür., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 8, Mauerstr. 61/65.

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte, Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W 8, Behrenstr. 63.

28. Juni: C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Britz, Gen.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Ernst Kalischer in Berlin W 9, Potsdamer Str. 134 b.

Wolfgang Schmidt Serumwerk A.-G., München 9, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Herrn Dr. Max Reschreiter, München, Perusastr. 2.

Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode a. H., G.-V., mittags 12 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden-A., Johannstr. 3. 34. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden-A., Johannstraße 3.

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.

Gebr. Meyer Chem.-techn. Fabrik Akt.-Ges., Hannover-Ricklingen, G.-V., vorm. 11 Uhr, in Hannover, Theaterstr. 8 II.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Leopoldshall, Salzwerksstr. 6.

29. Juni: Gold- und Silberscheide-Anstalt Stuttgart-Untertürkheim A.-G., 6. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal Stuttgart-Untertürkheim.

Dragoco Aktiengesellschaft Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe, Holzminden, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrats Richard Brinkmeyer, Holzminden, Allersheimer Str. 5.

Heyl & Co. Chemisch-pharmazeutische Fabrik A.-G., zu Berlin, ord. G.-V., 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma, Berlin, Siemensstr. 15.

F. Ad. Richter & Cie. A.-G., Chemische Werke Rudolstadt i. Thür. ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank in Ludwigshafen a. Rh.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actien-Gesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Herrn Notars Dr. Wäntig in Hamburg, Bergstr. 11 I (Commeterhaus).

Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, in Liquidation, Oldenbrok-Bahnhof, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter- und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Bremen, U. L. Fr. Kirchhof 4/7. (2296)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 6. 29	5. 6. 29	Aktien	12. 6. 29	5. 6. 29
Byk-Guldenw.	66 7/8	71,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	69,75	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	111,—	113,25
„ v. Heyden	92,—	93,25	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	93,—	97,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	76,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	70,50	69,50	Rütgerswerke	92,50	97,—
„ W. Brockhues	—,—	101,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	26,50	18,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	337,—	325,—
Dynamit Nobel	119,—	121,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	110,—	116,—	Staßfurter Chem.	18,25	18,—
Fahlberg, List	94,50	97 7/8	Thür. Bleiweißf.	33 3/8	33 3/8
I. G. Farbenindustr.	259,—	261,75	Union Fabr. chem. P.	47,—	—,—
Gehe & Co.	67,—	71,—	Ver. chem. Wk. Chl.	74,25	74,—
Th. Goldschmidt	80 3/8	89,—	„ Glanzstoff F.	462,—	455,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	150,—	151,—
Heine & Co.	50,—	53,—			
Linde's Eismasch.	170,25	173,75			

Devisen	12. 6. 29	8. 6. 29	Devisen	12. 6. 29	8. 6. 29
Argentinien	1,758	1,756	Dänemark	111,83	111,68
Canada	4,163	4,161	Island	92,—	91,95
Japan	1,843	1,847	Lettland	80,65	80,55
Aegypten	20,87	20,855	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,025	2,015	Norwegen	111,82	111,69
England	20,35	20,332	Frankreich	16,41	16,395
Ver. Staaten	4,1975	4,193	Tschechoslowakei	12,42	12,414
Brasilien	0,498	0,4975	Schweiz	80,74	80,71
Uruguay	4,050	4,050	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,58	168,38	Spanien	59,96	59,42
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,27	112,10
Belgien	58,275	58,235	Estland	111,75	111,70
Danzig	81,33	81,27	Oesterreich	58,96	58,92
Finnland	10,547	10,538	Ungarn	73,14	73,09
Italien	21,955	21,93	Rumänien	2,489	2,485
Jugoslawien	7,372	7,368			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,43	Argentinien	100 Goldpesos	401,77
Mexiko	100 Pesos	201,92	Brit.-Hongkong	100 Dollar	201,34
Peru	1 Pfund	17,06	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,33
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,24
			Chile	100 Pesos	51,56
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,17

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 6. 29	5. 6. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	71—76	72—77
Silber in Barren per 1 kg	71½—73¼	71—72¾ (2255)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: *Dr. Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 22. JUNI 1929 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen, Metallhandelsgesetz genannt, ist im Jahre 1923 erlassen worden, um dem Ueberhandnehmen der Metalldiebstähle entgegenzuwirken. Staatsbetriebe, Elektrizitätswerke, die Industrie, das Handwerk und die Arbeitnehmerschaft bedurften eines Schutzes gegen die sich immer mehr häufenden Metalldiebstähle in den Betrieben. Dieser Schutz wurde im Metallhandelsgesetz vor allem durch die Konzessionspflicht für den Metallhandel im kleinen gewährt. Durch diese Konzessionspflicht wurden mit Erfolg unzuverlässige Elemente und insbesondere abgeurteilte Metallhehler vom Metallhandel abgehalten. Dadurch fehlte den Metalldieben die Möglichkeit, die gestohlenen Metalle, Maschinenteile usw. auf bequeme Weise in den Metallkellern und -läden unterbringen zu können. Weiterhin war in dem Gesetz den Händlern, die Metallgegenstände im kleinen erwerben, um sie als Metall weiter zu veräußern, das Einschmelzen der erworbenen Gegenstände verboten worden. Auch mußten Bücher geführt werden, in denen sämtliche Erwerbungen im einzelnen fortlaufend zu numerieren, sofort nach Abschluß des Geschäftes mit Tinte einzutragen und nach Ort, Zeit, Art, Gewicht, Preis oder Gegenleistung sowie nach der Person des Veräußerers nachzuweisen waren. Von den Veräußerern, die ihm nicht zweifelsfrei bekannt waren, mußte sich der Händler einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen lassen. Schließlich wurden noch Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafen angedroht demjenigen, der einen unter das Gesetz fallenden Gegenstand, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hatte, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt war, verheimlichte, ankaufte, zum Pfand annahm oder sonst an sich brachte oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkte.

Die Metallhändlerkreise haben von Anfang an das Metallhandelsgesetz bekämpft. Unter Hinweis auf die Gewerbefreiheit wurde von einer Infamierung des Metallhandels durch die Konzessionspflicht gesprochen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz das Metallsammeln erschwere, wodurch für die Volkswirtschaft Werte verlorengehen würden. Da das Metallhandelsgesetz zunächst nur für 3 Jahre gelten sollte, jedoch mehrere Male kurzfristig verlängert worden ist und nunmehr mit dem 30. Juni 1929 ablaufen soll, fanden vor jedem Ablauf des Gesetzes die gleichen Kämpfe zwischen Metallhandel einerseits und Industrie, Handwerk, Staatsbetrieben, Elektrizitätswerken andererseits um die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Gesetzes statt. Dabei wurden auch dem Handel gewisse Konzessionen gemacht. Seit 1. Juli 1928 fallen z. B. Eisen- und Stahlschrott und -abfälle nicht mehr unter das Gesetz. Bei der Beschlußfassung über die letzte Verlängerung des Gesetzes hat der Reichstag eine Entschließung angenommen, in der es heißt:

„die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1926 enthält, die aufrechterhalten werden müssen und welche in die neue Reichsgewerbeordnung oder in das neue Strafgesetzbuch übergehen sollen".

Die Industrie hat wiederholt betont, daß sie auf eine Beibehaltung des Metallhandelsgesetzes keinen Wert lege, wenn die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes in die Gewerbeordnung bzw. in das Strafgesetzbuch übernommen würden. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat in einer auch vom Reichsverband des deutschen Handwerks unterstützten Denkschrift vom 4. April 1929 einen von ihm aufgestellten Entwurf begründet, der neue §§ 34 b bis 34 d der Gewerbeordnung an Stelle des bisherigen Metallhandelsgesetzes vorschlägt. Der Entwurf stellt die bestehende Konzessionspflicht für den Metalleinkauf im kleinen, das bestehende Einschmelzverbot für Metalle und die bestehenden Vorschriften gegen wilde Metallaufkaufsreklame in den Vordergrund. Daneben wurde die Aufrechterhaltung der Bestimmung über fahrlässige Hehlerei verlangt, da nach dem geltenden allgemeinen Strafrecht die in Rede stehende Tat straffrei, nach dem dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches aber strafwürdig ist. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches noch unbestimmt ist, würde bei ersatzlosem Fortfall des Gesetzes für den Verkehr mit unedlen Metallen eine höchst unerwünschte Unterbrechung eintreten, die den elementarsten Begriffen einer im Staatsinteresse unbedingt notwendigen Kontinuität des Rechts widersprechen würde.

Das Reichswirtschaftsministerium hat nunmehr vor kurzem der erwähnten Entschließung des Reichstages um Vorlage eines Gesetzentwurfes mit denjenigen Vorschriften des Metallhandelsgesetzes, die aufrecht erhalten werden müssen und in die neue Gewerbeordnung oder das neue Strafgesetzbuch übergehen sollen, entsprochen. Die entsprechende Vorlage hat bereits den Reichsrat passiert und liegt nunmehr dem Reichstag vor. Der vom Reichswirtschaftsministerium ausgearbeite Gesetzentwurf entspricht leider nicht den dringenden Interessen der Befürworter des Metallhandelsgesetzes, sondern trägt nahezu ausschließlich den Wünschen des Metallhandels Rechnung. An Stelle des bisherigen Metallhandelsgesetzes sollen nur die Bestimmungen über das Verbot des Metallankaufs aus den Händen jugendlicher Personen unter 18 Jahren, das Verbot des Einschmelzens und über die Strafbarkeit der fahrlässigen Metallhehlerei treten. Es fehlen in dem Gesetzentwurf die bisherige Fernhaltung der wegen Hehlerei, Betrugs usw. abgestraften Personen vom Metallhandel durch die Konzessionspflicht, also das Kernstück des bisherigen Gesetzes, ferner das Verbot der wilden, marktschreierischen Metallaufkaufsreklame. Das bisherige Metallhandelsgesetz mit seinen 20 Paragraphen soll durch ein neues Uebergangsgesetz mit 8 Paragraphen ersetzt werden, das ab 1. Juli 1929 so lange gelten soll, bis seine Bestimmungen in die neue Gewerbeordnung oder das neue Strafgesetzbuch übernommen worden sind. Der Wortlaut des neuen Gesetzes soll folgender sein:

§ 1.

Unedle Metalle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Metalle und Metallegierungen, einschließlich Eisen und Stahl und deren Legierungen, mit Ausnahme von Gold, Silber, Platin, der Platinmetalle und der Legierungen dieser Metalle.

Digitized by Google

Auf Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen, einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle, finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Soweit der Handel mit unedlen Metallen nach § 35 RGewO. untersagt werden kann, kann er durch die zuständige Behörde auch vorläufig verboten werden. Die Behörde, die das vorläufige Verbot erläßt, hat unverzüglich bei der für die Untersagung zuständigen Behörde den Antrag auf Untersagung des Handels zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche nach Erlaß des Verbots gestellt, so tritt es außer Kraft. Die zuständige Behörde hat über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots vorab zu entscheiden.

§ 3.

Es ist verboten, Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlem Metall oder unedle Metalle in rohem oder ungeschmolzenem Zustand von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.

§ 4.

Händler, die Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät aus unedlem Metall oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand im kleinen erwerben, um sie als Metall weiterzuveräußern, dürfen weder das Einschmelzen betreiben noch Einrichtungen unterhalten, die ein Einschmelzen der erworbenen Gegenstände ermöglichen.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer dem nach § 2 erlassenen vorläufigen Verbote zuwiderhandelt.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Haft oder Geldstrafe ein.

Im Falle des § 3 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 7.

Wer einen Diebstahl an einem Gegenstand aus unedlem Metalle begeht, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, oder der einen Teil eines Gebäudes bildet, oder in einem Gebäude zu dessen Ausstattung angebracht ist, wird wegen schweren Diebstahls (§ 243 des Strafgesetzbuchs) bestraft.

Das gleiche gilt für den Diebstahl von Maschinenbestandteilen und sonstigen Betriebsmitteln aus unedlem Metalle, deren Wegnahme die gesicherte Fortführung des Betriebs erheblich gefährdet.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gewerbsmäßig Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlem Metall oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand erwirbt und dabei einen solchen Gegenstand, von dem er aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, daß er mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu seinem Absatz bei anderen mitwirkt.

Der vorstehende Gesetzentwurf berücksichtigt einseitig die Wünsche des Metallhandels und ist für den übrigen Teil der Wirtschaft nicht brauchbar. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Schließung der zur Eröffnung gelangenden Hehlerkeller ist kein brauchbarer Ersatz für die bisherige Fernhaltung der Hehler von der Geschäftseröffnung. Weder wird die Polizei zu solchen Geschäftsschließungen aus Befürchtungen der Regreßpflicht usw. sich bereit finden, noch hat es einen Sinn, den bestohlenen Staats-, Industrie- und Handwerksbetrieben den Kampf gegen die Hehler von neuem aufzuzwingen. Diese Betriebe müßten wieder wie früher die Hehlerkeller beobachten und versuchen, deren Inhaber zu überführen. Die Torkontrolle müßte in allen größeren Betrieben verschärft werden, wenn der Absatz des gestohlenen Gutes wieder auf so bequeme Weise wie früher ermöglicht würde. Solche Visitationen würden insbesondere den Arbeitnehmern mit Recht sehr unbequem sein. Sie würden sich jedoch nicht vermeiden lassen, wenn die Metallhehlerei wieder so wenig zuverlässig überwacht würde, wie dies vor dem Inkrafttreten des Metallhandelsgesetzes der Fall war. Die Konzessionspflicht für den Metallerwerb im kleinen ist daher auf alle Fälle auch in einem neuen Ueberleitungsgesetz aufrechtzuerhalten. Die vom Reichswirtschaftsministerium dagegen geltend gemachten Bedenken: Einschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten nicht viel mehr als Schlagworte: ein reelles Händlergewerbe kann sich nicht beschränkt fühlen, wenn von diesem Gewerbe unzuverlässige Elemente ferngehalten werden.

Es ist verständlich, wenn angesichts dieser Sachlage die Befürworter des Metallhandelsgesetzes das neue Gesetz, das ja auch nur ein Ueberleitungsgesetz sein soll, ablehnen und dafür eintreten, daß die Geltungsdauer des bisherigen Metallhandelsgesetzes wiederum durch ein einfaches Verlängerungsgesetz so lange verlängert wird, bis seine wichtigsten Bestimmungen in die neue Gewerbeordnung und das neue Strafgesetzbuch übernommen worden sind. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Bemühungen im Reichstag Erfolg hätten*).

Dr. Hg. (2328)

Die Schwerchemikalienindustrie in den Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Lage der amerikanischen Schwerchemikalienindustrie in den letzten Jahren ist unter Verwendung der in letzter Zeit veröffentlichten Produktionszahlen des Census of Manufacturers nach einer Reihe in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichter Mitteilungen zusammengestellt worden.

Im Jahre 1820 wurde in New York City eine Schwefelsäurefabrik errichtet, die sich aber nicht behaupten konnte, so daß der Betrieb später umgestellt wurde. Aus diesem Unternehmen ist die Chemical National Bank hervorgegangen.

Die erste Schwerchemikalienfabrik der Vereinigten Staaten war wahrscheinlich die Fabrik von John Harrison in Philadelphia, der im Jahre 1793 eine Kammeranlage in Betrieb setzte. Diese Firma gehört jetzt zu dem Du-Pont-Konzern, der einige Jahre später gegründet wurde und dessen Zweck damals in der Herstellung von Sprengstoffen bestand.

Aus diesen kleinen Anfängen hat sich im Laufe der Jahrzehnte eine mächtige Industrie entwickelt, die heute nicht nur den größten Teil des amerikanischen Schwerchemikalienbedarfs deckt, sondern darüber hinaus noch einen umfangreichen Ausfuhrhandel unterhält.

*) In seiner Sitzung am 19. Juni hat sich der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages bereits mit dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit unedlen Metallen befaßt. Der Ausschuß lehnte den Regierungsentwurf ab und nahm statt dessen einen Antrag des Abgeordneten Dr. Reichert (Dnat.) an, wonach die geltende gesetzliche Regelung verlängert werden soll. Weiter wurde eine Entschließung angenommen, wonach die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung bzw. in das neue Strafgesetzbuch übernommen werden sollen.

Digitized by Google

Einen Ueberblick über die jetzige Bedeutung der Schwerchemikalienindustrie gibt die folgende Tabelle, die die Werte der Produktion einiger wichtiger Gruppen der Schwerchemikalienindustrie während der beiden letzten Censusberichtsjahre (1927 und 1925) enthält:

	1925 Millionen $	1927 Millionen $
Anorganische und organische Säuren	80,2	87,1
Natriumverbindungen	109,5	109,6
Kaliumverbindungen	6,1	9,2
Verdichtete und verflüssigte Gase	57,6	61,6
Stickstoffverbindungen	29,7	24,3
Aluminiumverbindungen	11,6	13,3
„Verschiedene" Chemikalien	227,4	262,7
Gesamtwert dieser 7 Gruppen:	522	568

Für die anderen Gruppen der Schwerchemikalienindustrie sind für das Jahr 1927 noch keine Produktionszahlen veröffentlicht worden; die letzten zur Verfügung stehenden Zahlen betreffen das Jahr 1925. In diesem betrug der Wert der amerikanischen Produktion von:

	Millionen $
Kohlenteerprodukten	101,64
Bleichmitteln	17,53
Gesamtwert dieser beiden Gruppen:	119

Der Gesamtwert der Erzeugnisse der amerikanischen Schwerchemikalienindustrie kann für das Jahr 1926 zu über 650 Millionen $ angenommen werden; bei der Betrachtung der vorstehenden Zahlen ist nämlich zu berücksichtigen, daß diese nur den Wert der zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse darstellen und die von den Produzenten selbst verbrauchten Schwerchemikalien nicht eingerechnet sind.

Säuren.

Der Wert der zum Verkauf hergestellten anorganischen und organischen Säuren betrug nach dem Census of Manufacturers im Jahre 1927 87,13 Millionen $ im Vergleich zu 80,15 Millionen $ im Jahre 1925; die Zunahme beträgt demnach 8,7%.

Die Arten, Mengen und Werte der zum Verkauf hergestellten Säuren und die Arten und Mengen der für den Bedarf der produzierenden Unternehmen hergestellten Säuren sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Produktion von Säuren.

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Produktion zum Verkauf 1000 lbs.[2])	Produktion zum Verkauf 1000 $	Produktion zum Eigenverbrauch 1000 lbs.[2])
Gesamtwert	1927	—	—	87 129	—
	1925	—	—	80 151	—
Essigsäure	1927	17	76 432	5 524	19 502
verdünnte	1927	—	46 228	2 327	10 762
Eisessig und Essigsäureanhydrid	1927	—	30 204	3 197	8 740
Essigsäure	1925	16	65 592	4 438	1 342
verdünnte	1925	—	28 722	776	1 103
Eisessig und Essigsäureanhydrid	1925	—	36 869	3 662	240
Borsäure	1927	6	21 010	1 583	—
	1925	4	15 605	1 202	—
Kohlensäure	1927	48	70 467	6 001	—
	1925	44	59 721	5 128	—
Chromsäure[1])	1927	6	898	242	—
Citronensäure	1927	4	7 058	3 151	—
	1925	6	7 598	3 470	—
Salzsäure (t)	1927	37	158 674	2 954	62 154
20° Bé (t)	1927	—	132 607	2 492	59 170
18° Bé (t)	1927	—	22 987	224	1 635
Andere (t)	1927	—	3 080	238	1 349
Salzsäure (t)	1925	37	155 019	2 976	72 781
20° Bé (t)	1925	—	130 865	2 483	70 228
18° Bé (t)	1925	—	22 908	322	2 553
Andere (t)	1925	—	1 246	171	—
Cyanwasserstoffsäure	1927	6	2 283	1 079	—
	1925	7	2 289	888	—
Flußsäure	1927	5	6 675	614	—
	1925	8	5 688	527	—
Mischsäure (Schwefel- u. Salpetersäure) (t)	1927	40	60 625	3 821	114 804
(t)	1925	39	61 290	3 768	99 439
Salpetersäure[3]) (t)	1927	50	28 722	3 559	95 127
(t)	1925	53	26 852	3 560	92 800
Oelsäure	1927	14	74 450	5 532	—
	1925	15	65 036	6 958	—
Phosphorsäure	1927	8	22 397	1 682	50 956
	1925	7	21 330	1 489	33 242
Stearinsäure	1927	10	29 503	3 047	—
	1925	9	19 761	2 470	—
Schwefelsäure (50° Bé) (1000 t)	1927	185	4 852	41 966	2 070
(1000 t)	1925	177	4 700	38 230	2 304
Schwefelsäure, wiedergewonnene (1000 t)	1927	63	193	1 089	541
(1000 t)	1925	66	210	1 479	559
Gerbsäure	1927	3	1 297	593	—
	1925	6	1 440	586	—
Weinsäure	1927	4	5 781	1 811	—
	1925	4	5 499	1 542	—
Andere Säuren	1927	—	—	2 882[4])	—
	1925	—	—	1 442	—

Für die Schwefelsäureindustrie der Vereinigten Staaten war das Jahr 1928 das beste seit Beendigung des Krieges. In allen Teilen des Landes waren die Säureanlagen das ganze Jahr hindurch lebhaft beschäftigt, stellenweise mußten sie sogar ihre volle Produktionskapazität ausnutzen, um die Nachfrage nach Schwefelsäure decken zu können.

Die Preise, die in den letzten ein bis zwei Jahren infolge der Erhöhung der Schwefelpreise angezogen haben, haben sich im abgelaufenen Jahre gut behauptet.

Die Gesamtproduktion von Schwefelsäure (als 50° Bé berechnet) belief sich im Jahre 1927 auf 6,92 Millionen t, von denen 2,07 Millionen t von den Produzenten selbst verbraucht und 4,85 Millionen t zum Verkauf hergestellt wurden. Ueber die Produktion der verschiedenen Grädigkeiten liegen für das Jahr 1927 noch keine Zahlen vor; in den Jahren 1925 und 1923 verteilte sich die Gesamtproduktion auf die einzelnen Grädigkeiten folgendermaßen:

	1923 t	1925 t
50° Bé	259 812	723 955
60° Bé	1 294 720	971 750
66° Bé	674 148	787 826
Oleum und andere	961 355	967 525

Von der Gesamtproduktion des Jahres 1927 wurden 72,4% nach dem Kammerverfahren und 27,6% nach dem Kontaktverfahren gewonnen; im Jahre 1927 entfielen auf das Kammersäureverfahren 70,8% und auf das Kontaktverfahren 29,2% der insgesamt produzierten Menge.

Die Produktion von Schwefelsäure hat sich in den Vereinigten Staaten nach einer Statistik der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" während der letzten Jahre wie folgt entwickelt. (Die Zahlen für die Jahre 1925 und 1927 zeigen geringe Abweichungen von den Censuszahlen.)

Jahr	t (50° Bé)
1925	6 853 000
1926	7 168 000
1927	6 935 000
1928	7 223 000

Ueber die wichtigsten Verbraucher von Schwefelsäure und die von diesen in den beiden letzten Jahren verbrauchten Mengen geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

[1]) Im Jahre 1925 zu den „anderen" Säuren eingerechnet.
[2]) Soweit nicht anders angegeben.
[3]) Gesamtproduktion (als 100-prozentige Säure berechnet) im Jahre 1925 80 443 t und im Jahre 1927 92 210 t.
[4]) Die wichtigsten Säuren dieser Gruppe waren im Jahre 1927, ihrer Bedeutung nach geordnet, Vanadin-, Oxal-, Milch-, Pyrogallus-, Molybdän-, Propion-, Jodwasserstoff- und Gallussäure.

Digitized by Google

Verbraucher	1927 Mengen in 1000 short t (50° Bé)	1928 Mengen in 1000 short t (50° Bé)
Düngemittelindustrie	2 135	2 300
Petroleumraffinerie	1 250	1 350
Chemische Industrie	725	745
Kohlenprodukte	732	740
Eisen- und Stahlindustrie	685	695
Andere metallurgische Industrien	600	600
Farben- und Lackindustrie	210	210
Sprengstoffindustrie	183	170
Textilindustrie	135	130
Andere Verwendungszwecke	280	285
Insgesamt:	6 935	7 225

Die Zunahme des Schwefelsäurebedarfs entfällt größtenteils auf die erhöhten Anforderungen von seiten der Düngemittelindustrie. Ferner zeigte besonders die Petroleumraffinerie einen höheren Bedarf an Schwefelsäure; bei den übrigen Verbrauchern hat ebenfalls fast überall größere Nachfrage geherrscht als im Jahre 1927.

An Rohstoffen verbrauchte die Schwefelsäureindustrie im Jahre 1928 in steigenden Mengen Pyrite, während der Schwefelverbrauch praktisch der gleiche geblieben ist wie im Jahre 1927; die Erhöhung der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1928 entspricht der gesteigerten Verwendung von Pyriten.

Die amerikanische Ausfuhr von Schwefelsäure betrug im Jahre 1928 7,00 Millionen lbs. im Vergleich zu 7,51 Millionen lbs. im Jahre 1927, die Einfuhr zeigt in der gleichen Zeit einen Rückgang von 34,87 Millionen lbs. (im Jahre 1927) auf 26,23 Millionen lbs. (im Jahre 1928).

Die Produktion von Essigsäure hat nach den Censuszahlen im Jahre 1927 im Vergleich zum Jahre 1925 erheblich zugenommen; die gesamte Produktion von verdünnter und konzentrierter Essigsäure (einschließl. Anhydrid) betrug im Jahre 1927 95,93 Millionen lbs. (davon Produktion zum Verkauf: 76,43 Millionen lbs. im Werte von 5,52 Millionen $) im Vergleich zu 66,93 Millionen lbs. (davon Produktion zum Verkauf: 65,59 Millionen lbs. im Werte von 4,44 Millionen $) im Jahre 1925 und weniger als 40 Millionen lbs. im Jahre 1921.

Trotz dieser Zunahme der Produktion ist die Einfuhr von Essigsäure nach den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Einfuhr von Essigsäure betrug:

Jahr	Essigsäure nicht über 65% 1000 lbs.	1000 $	Essigsäure über 65% 1000 lbs.	1000 $
1924	372	27	1 203	135
1925	362	29	2 059	233
1926	6 027	289	1 996	233
1927	6 767	350	3 785	454
1928	über 10 000	über 1 000	über 5 000	über 600

Die Ausfuhr von Essigsäure ist im Vergleich zu der Einfuhr von sehr geringer Bedeutung; im Jahre 1928 gelangten 298 000 lbs. zur Ausfuhr.

Ueber den amerikanischen Außenhandel in einigen anderen wichtigen Säuren unterrichten die folgenden Zahlen:

Ausfuhr.

	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Borsäure	—	3 382
Andere Säuren (außer Schwefel-, Essig- und Borsäure)	14 252	12 108

Einfuhr.

	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Citronensäure	117	64
Ameisensäure	3 220	2 254
Oxalsäure	1 844	890
Weinsäure	2 854	1 913

Natriumverbindungen.

Der Gesamtwert der in den Vereinigten Staaten zum Verkauf hergestellten Natriumverbindungen betrug nach den Angaben des Census of Manufacturers im Jahre 1927 109,63 Millionen $ im Vergleich zu 109,52 Millionen $ im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre. Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die zum Verkauf oder für den Eigenverbrauch der produzierenden Unternehmen hergestellten Natriumverbindungen:

Produktion von Natriumverbindungen.

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Produktion zum Verkauf t[a])	Produktion zum Verkauf 1000 $	Produktion zum Eigenverbrauch t[a])
Gesamtwert	1927	—	—	109 632	—
	1925	—	—	109 522	—
Acetat (1000 lbs.)	1927	6	1 148	52	—
(1000 lbs.)	1925	7	814	48	—
Benzoat (1000 lbs.)	1927	6	937	393	—
(1000 lbs.)	1925	7	804	372	—
Borat (Borax)	1927	7	64 864	5 079	—
	1925	7	49 967	4 083	—
Chromat- u. Bichromat	1927	5	31 462	3 780	—
	1925	5	27 820	3 527	—
Carbonate:					
Bicarbonat, raff.	1927	6	120 950	3 639	—
	1925	6	123 472	3 652	—
Kristallsoda	1927	19	54 273	1 337	—
	1925	29	63 619	1 332	—
Calcinierte Soda	1927	11	1 466 878	29 948	571 429
	1925	12	1 368 660	32 244	539 131
Ammon.-Verfahren	1927	6	1 402 728	20 645	—
	1925	6	1 310 882	30 915	—
Natürl. u. elektrolyt. Soda	1927	6	64 150	1 302	—
	1925	6	57 778	1 329	—
Sodapräparate	1927	7	44 259	1 439	—
	1925	5	47 452	1 551	—
Aetznatron:					
Hydroxyd	1927	22	557 861	28 987	26 112
	1925	22	487 145	27 392	10 116
Kalksodaverfahren	1927	6	397 943	—	—
	1925	6	353 092	—	—
Elektrolyt. Verf.	1927	16	159 918	—	—
	1925	16	134 053	—	—
Umgepacktes Aetznatron (in Bulkladungen gekauft	1927	6	21 104	4 128	—
	1925	12	26 687	4 415	—
Citrat (1000 lbs.)	1927	5	745	295	—
(1000 lbs.)	1925	6	553	250	—
Fluorid	1927	3	1 534	253	—
	1925	3	1 252	217	—
Hypochlorit	1927	11	23 118	1 441	—
	1925	7	15 392	1 877	—
Jodid (1000 lbs.)	1927	7	48	209	—
(1000 lbs.)	1925	7	50	195	—
Nitrat, raffin.	1927	5	1 177	104	—
	1925	5	3 127	222	—
Phosphate:	1927	11	76 069	5 613	—
	1925	13	79 344	5 755	—
Tribasisches	1927	—	54 447	3 845	—
	1925	—	48 783	3 288	—
Mono- und dibasisch.	1927	—	21 622	1 768	—
	1925	—	30 561	2 467	—
Silicat	1927	23	499 857	6 745	—
	1925	23	394 884	5 717	—
Silicofluorid	1927	8	1 646	192	—
	1925	8	1 384	128	—
Sulfate:					
Bisulfat (niter cake)	1927	38	108 903	419	33 109
	1925	42	101 596	401	22 700
Roh. Sulfat (salt cake)	1927	32	169 063	2 698	33 573
	1925	38	140 843	2 339	48 450
Glaubersalz	1927	20	54 420	1 082	—
	1925	22	57 622	1 265	—
Wasserfreies, raffin.	1927	5	2 688	119	—
	1925	5	2 100	128	—
Thiosulfat	1927	7	16 656	704	—
	1925	12	23 982	1 051	—
Sulfid	1927	16	38 446	1 692	8 048
	1925	15	23 765	1 203	5 404

[a]) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Produktion zum Verkauf t[5])	Produktion zum Verkauf 1000 $	Produktion zum Eigenverbrauch t[5])
Sulfite:					
Normales Sulfit . .	1927	6	5 030	400	—
	1925	7	4 492	383	—
Bisulfit	1927	9	10 510	513	4 725
	1925	10	12 437	609	1 266
Andere Natrium-verbindungen . . .	1927	—	—	8 372	—
	1925	—	—	9 167	—

Die amerikanische Produktion von Aetznatron ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Nach den Berichten des Census of Manufacturers wurden produziert (einschließlich der von den Produzenten selbst verbrauchten Mengen):

Jahr	t
1919	312 736
1921	238 591
1923	436 619
1925	497 261
1927	583 973

Der Menge nach entspricht die Aetznatronproduktion etwa einem Fünftel der Gesamtproduktion von Alkalien, dem Werte nach jedoch über zwei Fünfteln der Gesamtproduktion und wird dem Werte nach nur noch von der Sodaproduktion um ein Geringes überstiegen.

Für das Jahr 1928 ist die Produktion von Aetznatron etwas höher als im Vorjahre geschätzt worden: nach „Chemical and Metallurgical Engineering" wurden in diesem Jahre rund 590 000 t produziert.

Ueber den Verbrauch von Aetznatron in den Vereinigten Staaten veröffentlicht „Chemical and Metallurgical Engineering" die folgende Statistik (Schätzungen):

Verbraucher (bzw. Verwendungszweck)	1927 t	1928 t
Seifenindustrie	90 000	97 000
Chemische Industrie	80 000	82 500
Petroleumraffinerie	82 500	90 000
Kunstseidenindustrie	65 000	78 000
Herstellung von Laugen	35 000	32 000
Ausfuhr	50 000	60 000
Textilindustrie	42 500	37 500
Kautschukregeneration	31 000	35 000
Pflanzliche Oele	12 000	11 000
Zellstoff- und Papierindustrie . . .	33 000	33 000
Andere Verwendungszwecke . . .	33 000	39 000
Insgesamt:	554 000	595 000

Die Ausfuhr von Aetznatron aus den Vereinigten Staaten war in der Nachkriegszeit erheblichen Schwankungen ausgesetzt; in den letzten Jahren zeigte sie jedoch eine steigende Tendenz. Während der Nachkriegszeit führten die Vereinigten Staaten folgende Mengen Aetznatron aus:

Jahr	t	% der Produktion
1919	82 118	26
1921	24 933	10,5
1923	57 342	13
1925	50 478	10
1927	50 445	8,6
1928	59 708	...

Die Ausfuhr während der Jahre 1923, 1925 und 1927 verteilte sich auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1923 t	1925 t	1927 t
Europa	11 911	3 283	1 332
Dänemark	390	—	—
Deutschland	5 716	—	—
Italien	3 651	309	1 076
Niederlande	1 600	600	549
Spanien	214	793	—
Norwegen	—	1 136	—

[5]) Soweit nicht anders angegeben

Bestimmungsland	1923 t	1925 t	1927 t
Nord- u. Mittelamerika	18 296	19 476	18 664
Canada	7 673	5 239	4 189
Mexiko	4 954	8 331	8 493
Cuba	4 818	5 049	4 644
Dominikanische Republik .	301	284	280
Niederländisch-Westindien	—	—	550
Südamerika	10 552	9 145	10 117
Argentinien	4 769	3 556	4 039
Brasilien	3 527	3 280	4 179
Columbien	610	781	799
Peru	423	412	435
Uruguay	536	453	—
Venezuela	308	422	251
Asien und Afrika . . .	16 582	27 718	30 448
Britisch-Indien	801	753	504
China	1 668	1 997	900
Java und Madura . . .	1 136	1 084	1 541
Uebriges Niederl.-Indien .	—	—	205
Hongkong	291	—	—
Japan	10 397	11 102	14 400
Philippinen	1 638	2 261	1 922
Britisch-Südafrika . . .	—	585	568
Mozambique	—	240	—

Die Zunahme der Aetznatronausfuhr im Jahre 1928 ist hauptsächlich auf den erhöhten Absatz im Fernen Osten und in südamerikanischen Ländern zurückzuführen; gleichzeitig sind jedoch Verluste im Ausfuhrgeschäft nach den nord- und mittelamerikanischen Ländern festzustellen, ferner eine weitere Einschränkung der Ausfuhr nach Europa.

Unter den asiatischen Ländern, die im Jahre 1928 größere Mengen Aetznatron aus den Vereinigten Staaten bezogen haben als im Jahre 1927, steht an erster Stelle Japan; die amerikanische Ausfuhr dorthin ist schätzungsweise um fast zwei Drittel gestiegen. Die Zunahme der Aetznatronausfuhr nach China betrug im Jahre 1928 etwa 100% der Vorjahrsausfuhr.

Die Produktion von calcinierter Soda weist in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren erhebliche Steigerungen auf, da sich die verbrauchenden Industrien in einer fortschreitenden Entwicklung befinden und demzufolge einen von Jahr zu Jahr steigenden Bedarf an Soda zu decken haben.

Die Gesamtproduktion (einschließlich der von den produzierenden Unternehmen selbst verbrauchten Mengen) belief sich im Jahre 1927 auf über 2 Millionen t gegenüber weniger als 1 Million t im Jahre 1921. Für das Jahr 1928 rechnet man mit einer weiteren Zunahme der Sodaproduktion um einige Prozent.

Der Census of Manufacturers gibt für die Nachkriegszeit die folgenden Zahlen für die Gesamtproduktion von calcinierter Soda an:

Jahr	t
1923	1 708 000
1925	1 908 000
1927	2 038 000

Im Jahre 1921 belief sich die Gesamtproduktion auf etwas weniger als 1 Million t und im Jahre 1919 auf rund 1,5 Millionen t.

Den Absatz von calcinierter Soda in den Vereinigten Staaten schätzt „Chemical and Metallurgical Engineering" wie folgt:

Abnehmer bzw. Verwendungszweck	1927 t	1928 t
Glasindustrie	604 000	620 000
Seifenindustrie	205 000	210 000
Chemische Industrie	200 000	225 000
Sodapräparate, Reinigungsmittel . .	125 000	130 000
Zellstoff- und Papierindustrie . . .	85 000	100 000
Wasserenthärtung	65 000	63 000
Petroleumraffinerie	27 000	30 000
Textilindustrie	38 000	36 000
Ausfuhr	21 000	25 000
Andere Verwendungszwecke . . .	45 000	45 000
Insgesamt:	1 415 000	1 484 000

Digitized by Google

Nach dem Censusbericht über die Glasindustrie der Vereinigten Staaten betrug der Verbrauch von calcinierter Soda in dieser Industrie im Jahre 1927 604 048 t gegenüber 584 791 t im Jahre 1925.

Die Ausfuhr von calcinierter Soda aus den Vereinigten Staaten hat im Jahre 1928 um über 20% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1928 33 312 t gegenüber 26 772 t im Vorjahre.

Auf dem Sodamarkte sind im abgelaufenen Jahre keine außergewöhnlichen Ereignisse eingetreten.

Die amerikanische Produktion von Natriumsilicat zeigt nach den Berichten des Census of Manufacturers seit einer Reihe von Jahren eine stark steigende Tendenz. Die in den einzelnen Censusjahren produzierten Mengen (als 40% berechnet) sind:

Jahr	Zahl der Niederlassungen	t	1000 $
1919	21	286 791	6 052
1921	21	221 550	4 642
1923	21	331 309	5 067
1925	23	394 884	5 717
1927	23	499 857	6 745

Während die Produktion in früheren Jahren weit über der Aufnahmefähigkeit des Marktes lag, so daß die Preise hierdurch ungünstig beeinflußt wurden, hat sich im Laufe des letzten Jahres ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herausgebildet, unter gleichzeitiger Befestigung der Marktpreise.

Die Ausfuhr hat im vergangenen Jahre ebenfalls zugenommen. Die ausgeführten Mengen betrugen:

Jahr	t
1927	27 493
1928	29 654

Wertmäßig hat die Ausfuhr mehr zugenommen als der Menge nach, da der erzielte Durchschnittspreis im letzten Jahre höher war als im Jahre 1927. Die wichtigsten Bestimmungsländer des aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Natriumsilicats sind Canada, Mexiko, Cuba und Japan, die zusammen über 90% der Gesamtausfuhr aufnahmen. Die Ausfuhr nach Europa spielt keine besondere Rolle; der Absatz hat sich indessen im abgelaufenen Jahre auch hier etwas belebt.

Die Produktion von Natriumphosphaten (Mono-, Di- und Trinatriumphosphat) hat sich nach dem Census of Manufacturers in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten folgendermaßen entwickelt:

Jahr	t
1921	28 214
1923	36 599
1925	79 344
1927	76 069

Zu den Produzenten, die sich in den Vereinigten Staaten mit der Herstellung von Natriumphosphaten befassen, sind in den letzten Jahren einige größere Unternehmen hinzugekommen. Die International Agricultural Corporation hat die Produktion aufgenommen, ebenso die Blockson Chemical Company (1927) und die American Cyanamid Company (1928).

Durch die neu hinzugekommenen Produzenten ist die Produktionskapazität der amerikanischen Natriumphosphatproduzenten so weit erhöht worden, daß sie weit über dem tatsächlichen Verbrauch liegt, obgleich dieser in ständigem Steigen begriffen ist.

Die amerikanische Produktion von Borax hat im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1925 bedeutend zugenommen, und für das Jahr 1928 ist mit einer weiteren starken Zunahme der Produktion zu rechnen. Trotz der herrschenden niedrigen Preise scheint sich diese Industrie in den Vereinigten Staaten in einer befriedigenden Lage zu befinden, so daß die Produktion auch im Jahre 1929 zweifellos weiter ansteigen wird.

Die Preise für Borax sind im Jahre 1928 auf 50 $ per t gesunken, stellenweise erfolgten Lieferungen sogar schon für 40 $ per t. Infolge dieses niedrigen Preisniveaus besteht die Möglichkeit, den Borax für verschiedene technische Zwecke zu verwenden, für die früher wegen der hohen Preise kein Borax angewandt werden konnte; Interessenten in dieser Beziehung sind die Glasindustrie, die Textilindustrie und einige andere größere Mengen von Alkalien verbrauchende Industriezweige.

Der gegenwärtig herrschende niedrige Boraxpreis, der sich bereits seit längerer Zeit rückläufig bewegt hat, ist nicht so sehr das Resultat eines zeitweiligen Preiskampfes zwischen den Produzenten, sondern vielmehr das Resultat aus dem Mißverhältnis zwischen Produktion und Verbrauch. Mit einer plötzlichen Wiedererhöhung der Preise scheint man nicht zu rechnen zu brauchen.

Die Pacific Coast Borax Company produzierte während des Jahres 1928 schätzungsweise annähernd 6000 t pro Monat, die Western Borax Company, die die Produktion erst im November des Jahres 1928 aufgenommen hat, produziert seitdem etwa 2000 t Borax pro Monat, außerdem produzierten die American Potash and Chemical Corporation in Searles Lake mit ihrer vollen Kapazität (jetzt wahrscheinlich in der Nähe von 5000 t pro Monat) und die West End Chemical Company (ebenfalls in Searles Lake) etwa 400 t pro Monat. An der Gesamtproduktion sind ferner einige kleinere Unternehmen beteiligt.

Die amerikanischen Boraxproduzenten teilen sich in zwei Gruppen: 1. Die Kernitproduzenten, an deren Spitze die Pacific Coast Borax Company und die Western Borax Company stehen, und 2. die Produzenten im Gebiete von Searles Lake, an deren Spitze die American Potash und Chemical Corporation steht und zu denen ferner die West End Chemical Company und die Burnham Chemical Company gehören.

Die Produzenten in Searles Lake befinden sich den Kernitproduzenten gegenüber dadurch im Vorteil, daß sie den Borax als Nebenprodukt der Kali- und Sodaproduktion gewinnen.

Die Ausfuhr von Borax hat sich im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre fast verdoppelt. Die ausgeführten Mengen betrugen:

Jahr	t
1927	36 954
1928	67 852

Die amerikanische Produktion von Natriumchromat und -bichromat betrug nach den Berichten des Census of Manufacturers:

Jahr	t
1923	18 169
1925	26 879
1927	31 462

Die Konkurrenz unter den amerikanischen Produzenten war im Jahre 1928 weniger scharf als in früheren Zeiten, so daß ein etwas höheres Preisniveau erreicht wurde. Die Nachfrage nach Natriumbichromat von seiten der Farbenindustrie, der Gerbereien und der Textilindustrie war gut, die zuerst genannte Industrie hatte einen etwas höheren Bedarf als im Vorjahre.

Die Ausfuhr von Natriumchromat und -bichromat ist etwas hinter den Zahlen des Vorjahres zurückgeblieben; die ausgeführten Mengen betrugen:

Jahr	t
1927	4 453
1928	4 396

Die Gesamtproduktion von rohem Natriumsulfat (einschließlich der von den Produ-

Digitized by Google

zenten selbst verbrauchten Mengen) belief sich im Jahre 1927 auf 203 000 t im Vergleich zu 189 000 t im Jahre 1925 und 187 000 t im Jahre 1923.

Einige Verbraucher, die in früheren Jahren größere Mengen abnahmen, haben ihren Bedarf im Jahre 1928 eingeschränkt, so daß sich größere Lagervorräte angesammelt haben und die Preise in entsprechender Weise gedrückt wurden. Die Glasindustrie, die zu den Hauptverbrauchern von Natriumsulfat gehört, hat nach dem Censusbericht für die Glasindustrie im Jahre 1927 nur 42 607 t hiervon verbraucht im Vergleich zu 67 761 t im Jahre 1925.

Im weiteren Verlaufe des Jahres 1928 haben die amerikanischen Produzenten die Produktion von Natriumsulfat eingeschränkt, so daß sich die Preise wieder etwas erholten; gegen Ende des Jahres hatten sie ihren normalen Stand noch nicht wieder erreicht.

Die Einfuhr von Natriumsulfat nach den Vereinigten Staaten weist dagegen im Jahre 1928 eine starke Zunahme auf; die Einfuhr, die sich im Jahre 1927 auf 11 177 t belief, hat sich im Jahre 1928 mehr als verdoppelt und über 25 000 t erreicht. Während die Einfuhr in früheren Jahren etwa 6% der amerikanischen Produktion entsprach, betrug dieses Verhältnis im Jahre 1928 schätzungsweise etwa 12%.

Der Produktion von Natriumbisulfat sind infolge der in der Salpetersäureindustrie herrschenden Tendenz die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Die Produktion von Natriumbisulfat betrug (einschließlich des Eigenverbrauchs der Produzenten) nach den Berichten des Census of Manufacturers:

Jahr	t
1923	154 000
1925	124 000
1927	142 000

Mit einem Rückgange der Produktion unter das Niveau der letzten Jahre kann gerechnet werden.

Kaliumverbindungen.

Der Gesamtwert der in den Vereinigten Staaten hergestellten Kaliumverbindungen betrug nach dem Censusberichte des Department of Commerce im Jahre 1927 9,23 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1925, in dem der Gesamtwert der Produktion 6,07 Millionen $ betrug, ist die Produktion dem Werte nach um 52% gestiegen; im Vergleich zum Jahre 1923 (Gesamtwert der Produktion 6,32 Millionen $) beträgt die Zunahme 42%.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe waren im Jahre 1927: Kaliumbitartrat (Cremor tartari), von dem 7,28 Millionen lbs. im Werte von 1,67 Millionen $ hergestellt wurden, und Kaliumjodid mit einer Produktion von 0,53 Millionen lbs. im Werte von 1,9 Millionen $.

Die folgende Statistik zeigt nähere Einzelheiten über die in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1927 und 1925 hergestellten Kaliumverbindungen:

Produktion von Kaliumverbindungen.

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Produktion zum Verkauf 1000 lbs.	1000 $
Gesamtwert	1927	—	—	9 228
	1925	—	—	6 071
Acetat	1927	4	74	21
	1925	4	81	19
Bitartrat (Cremor tartari)	1927	5	7 284	1 669
	1925	5	7 073	1 472
Citrat	1927	5	117	67
	1925	7	147	84
Jodid	1927	7	528	1 897
	1925	7	495	1 821
Andere Kaliumsalze	1927	—	—	5 575
	1925	—	—	2 675
Anorganische	1927	—	—	4 711
	1925	—	—	2 346
Organische	1927	—	—	810
	1925	—	—	329
Nicht spezifizierte	1927	—	—	54

Die wichtigsten, nicht besonders genannten anorganischen Kaliumverbindungen, deren Produktionswert 10 000 $ überstieg, waren im Jahre 1927, dem Werte ihrer Produktion nach geordnet, Kaliumchlorid (das in 4 Anlagen hergestellt wurde), Aetzkali (31 Anlagen), Kaliumcarbonat (2 Anlagen), Kaliumbichromat (3 Anlagen), Kaliumbromid (2 Anlagen), Kaliumnitrat (3 Anlagen), Kaliumpermanganat (1 Anlage), Kaliumphosphat (2 Anlagen), Kaliumbromat (1 Anlage), Kaliumperchlorat (1 Anlage) und Kaliumhypophosphit (1 Anlage). Die wichtigsten organischen Kaliumverbindungen (Wert der Produktion über 10 000 $) waren im Jahre 1927, nach ihrem Produktionswerte geordnet, Kaliumxanthat (in 3 Anlagen hergestellt), Rochellesalz (3 Anlagen), Brechweinstein (3 Anlagen) und Kaliumglycerophosphat (2 Anlagen).

Die Ausfuhr von Kaliumverbindungen aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1928 16,33 Millionen lbs. gegenüber 3,93 Millionen lbs. im Vorjahre.

Einige der wichtigsten eingeführten Kaliumverbindungen und die Einfuhrmengen für die beiden letzten Jahre sind im folgenden wiedergegeben:

	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Kaliumchlorat	13 392	13 139
Aetzkali	14 762	11 648
Cremor tartari	291	159
Kaliumchlorat	13 392	13 130

(Fortsetzung folgt.) (1511)

Die Radiumindustrie.

Die Zeitschrift „Chem. Trade Journal" veröffentlicht einen Auszug aus dem Berichte des Radium Sub-Committee des Committee of Civil Research, das im Juli des vergangenen Jahres eingesetzt worden ist und dessen Aufgabe darin bestand, den Bedarf Großbritanniens an Radium und seine Beziehungen zu den gegenwärtigen Lieferanten zu untersuchen und Vorschläge hierzu zu unterbreiten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 444).

Ueber die Weltproduktion von Radium (als Element berechnet) seit der Entdeckung dieses Elementes bis zum Jahre 1926 enthält der Bericht die folgenden Zahlen (die vom United States Bureau of Mines stammen):

Produktionsland	Gramm
Vereinigte Staaten	250
Belgischer Kongostaat	180
Tschechoslowakei	42
Portugal	15
Madagaskar	8
Rußland	6
Cornwall	4
Südaustralien	1
Insgesamt	506

Der Bericht kritisiert die vorstehenden Zahlen, die als unvollständig bezeichnet werden; die für Cornwall angegebene Zahl sei zweifellos zu niedrig.

Gegenwärtig wird außerhalb Belgiens, das die im belgischen Kongostaat gewonnenen Radiumerze verarbeitet, nur sehr wenig Radium produziert; die belgische Produktion von elementarem Radium belief sich im Jahre 1928 auf 30—40 g. Diese Zahl stellt gleichzeitig annähernd den jetzigen Weltverbrauch von Radium pro Jahr dar. Infolge der in der letzten Zeit vor sich gegangenen Entwicklung der medizinischen Wissenschaft wird der Verbrauch wahrscheinlich wesentlich steigen.

Im Jahre 1913 wurde in den Kupfergruben der Union Minière du Haut-Katanga in Luiswishi ein kleines Stück Uranerz gefunden, das schließlich zu der Entdeckung der reichen Lager führte. Später wurden Entdeckungen in Chinkolobwe bei Elizabethville gemacht. Die Katanga-Lager sind heute die

Digitized by Google

Hauptquelle von radioaktiven Erzen. Das Erz besteht aus Oxydationsprodukten der Pechblende mit geringeren Mengen unveränderten Minerals und enthält bis zu 60 Prozent Uranoxyd.

Das hier gewonnene Erz wird nach Oolen in Belgien versandt und dort von einer Tochtergesellschaft, der Société Générale Métallurgique de Hoboken, aufbereitet.

Der Bericht der Union Minière du Haut-Kantanga führt aus, daß während des am 12. Juli 1926 abgelaufenen Jahres 20 g Radium verkauft wurden. Lord Rayleigh hat die Anlagen in Oolen besucht und sich persönlich davon überzeugt, daß im Gegensatz zu den gemachten Angaben keine großen Erzbestände vorhanden sind. Die ihm gezeigten Lagerbestände betrugen etwa 50 t; gleichzeitig wurde ihm erklärt, daß die Ursache dafür, daß die Fabrik nicht dauernd mit ihrer vollen Produktionkapazität arbeite, darin liege, daß nicht genügende Mengen Erze herbeigeschafft würden.

Monsieur Sengier, der leitende Direktor, fügte hinzu, daß die feststellbaren Erzvorräte keineswegs unbegrenzt seien. Es träfe zwar zu, daß ursprünglich (im Jahre 1918) 150 g Radium als unbegrenzte Menge angesehen worden seien. Insgesamt habe die Gesellschaft bisher mehr als 150 g verkauft, davon 30—40 g im Jahre 1928. Anfänglich war das geförderte Erz so reich, daß aus 10 t Erz 1 g Radium gewonnen werden konnte. Jetzt müsse man das weniger reiche Erz verarbeiten, von dem 30—40 t in rohem Zustande, wie es zum Versand gelangt, erforderlich wären, um 1 g Radium zu gewinnen. Die Untersuchungen werden in Belgisch-Kongo fortgeführt. das Ergebnis würde aber erst nach sechs Monaten oder einem Jahre bekannt werden. Sollten die Forschungen ohne Erfolg sein, so müsse eventuell mit einer Verknappung der Radiumangebote gerechnet werden.

Nächst den in Belgisch-Kongo gewonnenen Erzen stellt der in den Vereinigten Staaten vorkommende Carnotit das zweitbedeutendste Rohmaterial für die Radiumindustrie dar; die Gewinnung von Radium aus Carnotit nach dem gewöhnlichen Verfahren ist jedoch bei den derzeitigen Preisen nicht rentabel. Das United States Bureau of Mines hat indessen vor kurzer Zeit ein modifiziertes Salpetersäureverfahren zur Behandlung des Carnotits ausgearbeitet, durch das die Möglichkeit gegeben sein soll, die Produktionskosten bedeutend herabzusetzen.

Vor der Entdeckung der Carnotitlager in Colorado und Utah wurde an verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten Pechblende gewonnen, hauptsächlich in Gilpin, Colorado. Die Carnotitlager in Colorado und Utah, die 2—3% U_3O_8 enthalten, sind von viel größerer wirtschaftlicher Bedeutung und stellten bis zum Jahre 1923 die wichtigsten Rohstoffe für die Gewinnung von Radium dar. Mit der in diesem Jahre einsetzenden Entwicklung der Vorkommen im belgischen Kongostaat wurde die Produktion in den Vereinigten Staaten fast vollständig eingestellt. Die Produktion beschränkte sich seitdem auf einige Tonnen hochgradigen Carnotits (mit 7% U_3O_8) für Spezialzwecke. Ueber die amerikanische Produktion von Radium aus inländischen Erzen im Jahre 1926 ist nichts bekannt geworden; die United States Radium Corporation, New York, produzierte aber etwas Radium in ihrer Anlage in Orange, New Jersey.

In Böhmen produzieren die Gruben von St. Joachimstal (Jachymov) seit über 30 Jahren Uranmineralien. Das Erz besteht aus Pechblende, dem mehrere andere Mineralien beigemengt sind. In der Zeit von 1909 bis 1922 wurden hier 24,7 g Radium produziert, durch die Entwicklung der Vorkommen im belgischen Kongostaat ist die böhmische Produktion aber ernstlich beeinträchtigt worden. Die böhmischen Gruben werden auch gegenwärtig noch betrieben; die letzte bekannte Produktionszahl betrifft das Jahr 1925, in dem 1,2 g Radium produziert wurden. Die Gruben befinden sich in staatlichem Besitze; die Ausfuhr von Radiumerzen ist bisher verboten.

In Frankreich sind keine Radiumvorkommen bekannt. Frankreich führt aber Betafit aus Madagaskar und Pechblende aus Portugal ein. Gelegentlich bezog Frankreich auch Torbernit aus Französisch-Indochina und Carnotiterze aus den Vereinigten Staaten. Für die Gewinnung von Radium bestehen in Frankreich zwei Anlagen.

Im Maceira-Guarda-Bezirk in Portugal kommt Autunit in zersetzten Pegmatitadern vor und wird dort seit vielen Jahren gewonnen. Im Jahre 1926 produzierte Portugal keine Uranerze, im Jahre 1925 wurden 240 metr. t produziert und konzentriert. Ein Teil der Konzentrate wurde in Portugal aufbereitet und lieferte 0,875 g Radium. Der Rest der Konzentrate (180 kg), der etwa 0,36 g Radium enthielt, wurde nach Frankreich ausgeführt.

In Portugal soll ein Vorrat von etwa 1600 metr. t Ausgangsstoffen mit 0,5 bis 0,7% Uranoxyd (U_3O_8) verfügbar sein. Trotz des niedrigen Gehaltes dieser Erze ist die Gewinnung des Urans leicht vorzunehmen.

Obgleich in den Pegmatiten von Karelien Uraninit gefunden worden ist, verfügt Rußland in seinem europäischen Teile über keine bekannten Uranvorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung. Es sind jedoch beträchtliche Vorkommen von Tyuyamunit, einem Kalk-Carnotit, in den Tyuya-Muyun-Gebirgen in Ferghana in Turkestan vorhanden, und Uran-Vanadium-Erze sind im Minussinsk-Distrikt in Jennissei gefunden worden. Im Jahre 1922 berichtete das staatliche Radiuminstitut über das Vorhandensein von Vorräten in Höhe von 5000 t Erzen in den Betrieben, die schätzungsweise 15—20 g Radium enthalten sollten. Die tatsächlich aus diesen Erzen isolierte Menge Radium soll jedoch 2,0 g nicht überschreiten.

Betafit, ein komplexes Mineral, das Titan, Columbium, Tantal, Uran, Thorium und andere seltene Metalle enthält, ist das wichtigste radioaktive Mineral, das in Madagaskar gefunden wird. Ferner kommen dort Euxenit, Autunit und Pechblende (in geringen Mengen) vor. Der Gesamtgehalt der bisher in Madagaskar gewonnenen Uranmineralien an gewinnbarem Radium beträgt schätzungsweise vielleicht 7,5 g.

Des weiteren befaßt sich der Bericht mit der Möglichkeit, Radium aus Vorkommen des britischen Reiches zu gewinnen. Die hierfür in Betracht kommenden Teile des britischen Reiches sind Australien und Nord-Rhodesien; in dem letzteren Gebiete sind kürzlich Radiumvorkommen entdeckt worden.

Außer in Belgien wurde und wird Radium in Großbritannien und anderen Ländern gewonnen; gegenwärtig handelt es sich hierbei jedoch um sehr geringe Mengen, so daß praktisch die gesamte Weltproduktion von Radium zurzeit von Belgien aufgebracht wird. Ueber die Vorkommen im britischen Reiche (z. B. in Australien) liegen noch nicht genügende Untersuchungsbefunde vor, um eine endgültige Entscheidung über die technische Abbaufähigkeit dieser Lager zu ermöglichen. Auf alle Fälle sei jedoch damit zu rechnen, daß eine größere Spanne Zeit vergehen werde, ehe irgendein Land der Erde außer Belgien nennenswerte Mengen Radium auf den Markt bringen könne.

In Cornwall, Großbritannien, wurden Radiumerze in früheren Zeiten in mehreren Gruben gewonnen. Keine dieser Gruben hat jedoch eine kontinuierliche Radiumproduktion unterhalten. Der Handelswert der Gruben mit geringgrädigen Erzen, wie sie

Digitized by Google

in Cornwall vorkommen, ist durch die im Jahre 1913 erfolgte Entdeckung der viel reicheren Lager im belgischen Kongostaat sehr herabgesetzt worden. Nach Ansicht des Committee ist es unwahrscheinlich, daß die Cornwall-Erze Radium in technischen Mengen liefern können, das mit dem aus den Erzen aus Belgisch-Kongo gewonnenen Radium konkurrieren könne.

Uraninit, Euxenit-Polycrase und Allanit sind in Ontario, Canada, in den Distrikten Parry Sound, Buttownship, Hastings, Craigmont, Maberly, Opeonge Lake und Aylen Lake gefunden worden. Es besteht die Möglichkeit, diese Mineralien als Nebenprodukte bei der Herstellung von gemahlenem Feldspat zu gewinnen; bisher sind jedoch in dieser Richtung noch keine Schritte unternommen worden.

In Australien kommen in den Gegenden am Mount Painter und Radium Ridge Lager von Torbernit und Autunit in Verbindung mit Mangancisenerzen und geringeren Mengen Carnotit, Uranophan, Gummit, Fergusonit, Ilmenit und Monazit vor. Die Lager am Mount Painter sind schwer zugänglich. Die Erze, die man dort zu fördern beabsichtigte, scheinen einen Radiumgehalt zu besitzen, der anscheinend, wenn überhaupt, nur wenig über den Gehalt des amerikanischen Carnotits liegt. Der amerikanische Carnotit enthält 3% Uranoxyd; seine Verarbeitung ist wegen der belgischen Konkurrenz aufgegeben worden.

In allerletzter Zeit sollen erhebliche Mengen viel reicherer Erze festgestellt worden sein. Da jedoch noch keine Urteile unparteiischer Sachverständiger vorliegen, könne die Kommission noch kein endgültiges Urteil über diese Frage abgeben. Die Frage der Radiumproduktion in Australien wird von der Regierung Australiens und dem Commonwealth Council of Scientific and Industrial Research verfolgt.

Die Radiumvorkommen am Radium Ridge, die hauptsächlich aus Ilmenit bestehen, sind leichter zugänglich als die Lager am Mount Painter, besitzen aber nur einen niedrigen Radiumgehalt. Die Lager am Radium Ridge werden gegenwärtig auf ihren Titangehalt hin ausgebeutet; weiterhin sind Vorkehrungen zur Verwertung der aufgefundenen Radiumerze getroffen worden.

Geringe Mengen Pechblende sind in den Konzentraten der Golderze der Rand-Minen enthalten. Im Februar 1927 wurde mitgeteilt, daß in Nord-Transvaal aussichtsreiche Lager von Pechblende gefunden worden sind. Nähere Einzelheiten über diese Funde sind jedoch nicht verfügbar.

Im Kapland ist eine Gesellschaft gegründet worden, die die im Mai 1927 auf den Farmen Boksput, Walbrand und Riemvasmak im Bezirk von Cordonia entdeckten Vorkommen von radioaktiven Mineralien ausbeuten soll. Im Januar 1928 ist von den beratenden Geologen der Gesellschaft ein günstiger Bericht veröffentlicht worden, der den Radiumgehalt der aus diesem Gebiete stammenden und zur Prüfung vorgelegten Proben behandelte.

In Bihar, British-Indien, kommt Pechblende im Gaya-Distrikt in Verbindung mit Muskovit in Pegmatitadern vor. Im Jahre 1913 wurden dort als Nebenprodukt der Micagewinnung 6 cwt. Pechblende gewonnen, im Jahre 1924 dagegen nur 16 lbs. Seitdem ist nicht mehr über die dortige Produktion berichtet worden.

Thorianit und andere radioaktive Mineralien kommen in Ceylon vor; eine wirtschaftliche Bedeutung soll diesen Lagern jedoch nicht zukommen.

Im Tanganjika-Gebiet sind radioaktive Mineralien in Verbindung mit Muskovit in den Pegmatitadern der Uluguru-Gebirge und Lukwangule-Hügel gefunden worden, und in den Pegmatitadern sollen einzelne Stücke Pechblende bis zum Gewicht von 70 lbs. gefunden worden sein.

In Nord-Rhodesien sind bis zur Gegenwart keine radioaktiven Mineralien entdeckt worden; es besteht aber die Möglichkeit, daß in den an die Grenze des belgischen Kongostaats anschließenden Gebieten Vorkommen gefunden werden.

Der Bericht empfiehlt alsdann, den gesamten Radiumbedarf des britischen Reiches durch eine zentrale Einkaufsorganisation von Belgien beziehen zu lassen, und hofft, hierdurch den gegenwärtigen Preis von 12 £ per mg erheblich herabdrücken zu können.

Die Regierung von Großbritannien hat sich nach einer von Mr. Churchill im Unterhaus abgegebenen Erklärung im Prinzip mit dem Vorschlag des Sub-Committee betreffs der Gründung einer zentralen Einkaufsorganisation einverstanden erklärt und den Ankauf von 20 g Radium für den Bedarf der britischen Krankenhäuser beschlossen. Die Verteilung soll durch die genannte Organisation erfolgen. (1738)

Die Entwicklung der Selbstkosten in der chemischen Industrie Sowjet-Rußlands.

Wir entnehmen den nachstehenden Aufsatz dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau).

Die Gestehungskosten innerhalb der chemischen Industrie Rußlands wiesen in den letzten Jahren eine ähnliche Entwicklung auf wie in der übrigen sowjetrussischen Industrie. In den Jahren 1924/25 bis 1927/28 konnte man drei Etappen wahrnehmen: im Jahre 1924/25 fielen die Selbstkosten in allen Zweigen der chemischen Industrie; die zweite Etappe, das Jahr 1925/26 und das erste Halbjahr 1926/27 ist gekennzeichnet durch eine Tendenz zur Steigerung, während das zweite Halbjahr 1926/27 als Beginn der dritten Etappe angesehen werden muß, in der die Selbstkosten wieder sinken. Die Steigerung der Gestehungskosten im Jahre 1925/26 gegenüber dem Vorjahr betrug im Durchschnitt 12%; im ersten Halbjahr 1926/27 fand eine erneute Steigerung um 3% statt. Das zweite Halbjahr 1926/27 brachte eine Senkung um 4,1% gegenüber 1925/26.

Der Hauptgrund für diese beobachteten Erscheinungen liegt in der Art der Entwicklung der chemischen Industrie selbst.

Wenn man die Produktion des Jahres 1922/23 gleich 100 setzt (bezogen auf die Fabrikations-Selbstkosten), so drückt sich die Produktionszunahme für die folgenden Jahre in folgenden Ziffern aus:

Jahr	Zunahme	Jahr	Zunahme
1923/24 . . .	+ 75%	1925/26 . . .	+ 34 %
1924/25 . . .	+ 110%	1926/27 . . .	+ 12,5%

Außer dieser beobachteten Abhängigkeit der Selbstkosten von der Produktionsintensität spielten bei dem Umschwung in der zweiten Etappe noch folgende Ursachen eine Rolle: die allgemeine Erhöhung der Warenpreise in 1925/26, als deren Resultat sich Preiserhöhungen für Rohstoffe, Heizmaterial und Arbeitslöhne ergaben, und zweitens das Anwachsen der Akziseabgaben, Steuern, Gebühren, der Eisenbahn- und Schiffahrtstarife. Negativ wirkte sich auch die Inbetriebnahme stillgelegter wenig rentabler Betriebe aus.

Die Ursachen, welche in der zweiten Hälfte 1926/27 wieder zu einer Besserung führten, waren z. T. durch die Produktionsverhältnisse bedingt, z. T. lagen sie außerhalb derselben. Die ungünstigen Faktoren des Vorjahres hatten ein Minimum erreicht, während andere, positive, die Möglichkeit erhielten, sich voll auszuwirken. In erster Linie ist eine gewisse Senkung des allgemeinen Preisniveaus zu bemerken; das Verhältnis zwischen Arbeitslöhnen und Arbeitseffekt wurde besser; eine gewisse Senkung der Preise für Rohstoffe und Ausgangsmaterial trug zur weiteren Besserung bei.

(Fortsetzung auf S. 728.)

Digitized by Google

Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Ueber die Einzelheiten der amerikanischen Zolltarifvorlage ist an dieser Stelle bereits wiederholt berichtet worden.

Die Vereinigten Staaten werden aus den kritischen Aeußerungen der verschiedenen Industrien in den verschiedenen Ländern klar und deutlich die einheitliche Beurteilung der Vorlage durch das Ausland ersehen haben.

Allerdings ist das endgültige Schicksal der Vorlage noch unbestimmt. Immerhin wird man kaum annehmen dürfen, daß die wirtschaftspolitische Einstellung der Vereinigten Staaten so weitgehende Milderungen zulassen wird, daß die Beeinträchtigung des Auslandes durch die Novelle erträglich wird.

Wir beschränken uns heute darauf, einen Beitrag für die Beurteilung der Novelle insbesondere vom Standpunkt der deutschen chemischen Industrie aus zu bringen, indem wir durch Vergleich der auf Reichsmark umgerechneten amerikanischen Zölle, wie sie für in der Novelle behandelte Produkte in der Vorkriegszeit erhoben wurden, heute erhoben werden und künftig erhoben werden sollen, die Entwicklungstendenz der Zollgestaltung in diesen Produkten zeigen. Bei jedem Produkt ist gleichzeitig der derzeitige beim Eingang nach Deutschland autonom und vertragsmäßig erhobene Zoll angegeben, soweit die Verschiedenheit der Positionsformulierungen einen solchen Vergleich gestattet.

Die aus der Betrachtung der amerikanischen Zölle sich ergebende Tendenz illustriert treffend den Erfolg des von Genf aus propagierten Gedankens des internationalen Zollabbaus. Nicht unerwähnt bleibe in diesem Zusammenhang, daß der deutsche Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz gerade bei Produkten, deren Zölle die amerikanische Tarifnovelle erhöht, nicht unwesentliche Herabsetzungen der Zölle vorsieht, z. B.:

aus 276	Oxalsäure	von RM.	12,—	auf RM.	10,—
286	Ammoniumbicarbonat	„ „	5,—	„ „	frei
283	Chlorbarium . . .	„ „	4,—	„ „	3,—
aus 292	Bariumsuperoxyd .	„ „	10,—	„ „	5,—
aus 347	Butylacetat . . .	„ „	500,— / 600,—	„ „	30,—

Entwicklung der Zollgestaltung in den Positionen der amerikanischen Zolltarifnovelle.

Derzeitige deutsche Zollgestaltung.

Pos. des Entwurfs	Wortlaut	Vorkriegszoll	Heutiger Zoll	Entwurf[1]	Pos. des deutschen Tarifs	Wortlaut	Heutiger Zoll autonom vertr.
		umgerechnet in RM % kg					RM % kg
aus 1	Citronensäure	46,60	158,44	167,76	aus 279	Citronensäure	20.— 10.—
	Ameisensäure	13,98	25% av	37,28	aus 317T	Ameisensäure	10,— —
	Gerbsäure, Tannin:						
	weniger als 50 Gew.-% Gerbsäure enthaltend	46,60	37,28	55,92	aus 317N	Tannin	50,— —
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, nicht medizinisch	46,60	93,20	111,84		Zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2,— 2,—
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, medizinisch . .	46,60	186,40	205,04			
	Galläpfelauszüge:						
	weniger als 50 Gew.-% Gerbsäure enthaltend	3,50	37,28	55,92	aus 317N	Galläpfelauszüge	50,— —
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, nicht medizinisch	3,50	93,20	111,84		Zu Färbereizecken unter Zollsicherung	
	50% oder mehr Gerbsäure enthaltend, medizinisch . .	15% av	186,40	205,04			2,— 2,—
	Weinsäure	32 62	55,92	74,56	aus 279	Weinsäure	20,— 6,—
	Gallussäure	55,92	74.56	93,20	aus 317V	Gallussäure	frei —
	Salpetersäure	frei	frei	4,66	274	Salpetersäure	frei —
	Oxalsäure	13,98	55,92[2]	55.92	aus 276	Oxalsäure	12,— —
	Phosphorsäure:						
	weniger als 80 Gew.-% Phosphorsäure enthaltend . .	frei	18,64	18,64	aus 317V	Phosphorsäure	frei —
	80% oder mehr Phosphorsäure enthaltend	frei	18,64	32.62			
	Pyrogallussäure	111,84	111,84	139,80	aus 390	Pyrogallussäure	frei —
	Oelsäure	frei	13,98	25% av	172	Oelsäure:	
						Tallöl	4,— frei
						andere	4,— 3,—
	Stearinsäure	frei	13,98	25% av	aus 250	Stearinsäure	13,— 13,—
aus 4	Methanol	frei	24,90[3]	24,90	aus 350	Holzgeist, gereinigt	20,— —
aus 7	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	6,99	13,98	18,64	286	Ammoniumcarbonat, Ammoniumbicarbonat	5,— —
aus 9	Rohweinstein, Weinstein und Weinhefe, weniger als 90% Kaliumbitartrat enthaltend .	5% av	5% av	frei	aus 311	Weinstein:	
						roh	frei —
						gereinigt	20,— 8,—
					188	Weinhefe:	
						flüssig	24,— —
						trocken oder teigartig . . .	frei frei

[1]) Amerikanische Tarifnovelle.
[2]) Ab 29. 12. 24 von 37,28 auf 55,92 erhöht.
[3]) Ab 27. 11. 26 von 16,60 auf 24,90 erhöht.

Digitized by Google

Entwicklung der Zollgestaltung in den Positionen der amerikanischen Zolltarifnovelle. — **Derzeitige deutsche Zollgestaltung.**

Pos. des Entwurfs	Wortlaut	Vorkriegszoll	Heutiger Zoll	Entwurf[1]	Pos. des deutschen Tarifs	Wortlaut	Heutiger Zoll autonom vertr
		umgerechnet in RM % kg					RM % kg
aus 11	Synthetische Gummen u. Harze, n. b. g.	frei	frei	37,28 +30% av	aus 390 } aus 639 }	Synthetische Gummen u. Harze, in rohen ungeformten Stück.	{ frei — { 25,— —
	Schellack, gebleicht	frei	frei	20% av	aus 97	Schellack	frei —
aus 12	Bariumcarbonat, gefällt	15% av	13,98[4]	13,98	317E	Bariumcarbonat, künstlich	1,50 —
	Bariumchlorid	2,33	11,65	18,64	283	Chlorbarium	4,— —
	Bariumsuperoxyd	13 98	55,92[5]	55,92	aus 292	Bariumsuperoxyd	10,— —
	Bariumoxyd	15% av	25% av	23,30	aus 227	Bariumoxyd	0,50 frei
aus 15	Coffeincitrat	25% av	25% av	338,80	aus 380	Coffeincitrat	1000,— —
	Theobromin	15% av	25% av	699,—	aus 380	Theobromin	frei —
aus 16	Calciumoxalat	15% av	25% av	37,28	aus 317V	Calciumoxalat	frei —
aus 17	Kalomel, Sublimat und andere Quecksilberpräparate	15% av	45% av	205,04 +25% av	317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen: Quecksilberchlorid andere	100,— frei 100,— —
aus 20	Kreide oder Schlämmkreide oder Pariserweiß, trocken, gemahlen oder gesiebt	0,93	25% av	3.73	aus 329	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40 0,40
aus 26	Diäthylbarbitursäure und deren Salze und Verbindungen	15% av	25% av	2 330,—	aus 388	Diäthylbarbitursäure, diäthylbarbitursaures Natron und andere Salze, soweit Verwendung als nicht zubereitete Arzneiware	200,– 110,—
					aus 317V	Andere	frei —
aus 31a	Celluloseacetat und celluloseacetathaltige Verbindungen, Zusammensetzungen oder Gemische:				aus 639	Acetylcellulose (dem Celluloid ähnlicher Stoff):	
	aus 1. in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren, gleichgültig ob gelatiniert oder nicht, und Celluloseacetatseide u. and. Celluloseacetatabfall, alle vorstehenden Erzeugnisse, nicht zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet	25% av	372,80	466,—		Abfälle rohe, ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgerichtete Stücke	frei — 25,— — 100,— —
aus 31b	Alle Celluloseverbindungen (ausschließlich Celluloseacetat, aber einschließl. Nitrocellulose und anderer Celluloseester und -äther) und alle Verbindungen, Zusammensetzungen oder Gemische, in denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach den Hauptbestandteil darstellt:				aus 639	Celluloid: rohe, geschnittene oder gezogene Blätter geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter	 50,— 25,— 100,— —
					aus 670	Transparentes Viscosepapier u. Waren daraus	180,— —
	aus 1. transparente Tafeln von einer Dicke von mehr als 3/1000 Zoll und nicht mehr als 32/1000 Zoll	250,0 av	372,80	419,40			
	3. transparente Tafeln von Cellulose von einer Dicke von nicht mehr als 3/1000 Zoll, hauptsächlich zum Einpacken von Waren dienend, gleichgültig, unter welchem Namen bekannt	40% av	60% av	45 % av			

[1]) Amerikanische Tarifnovelle.
[4]) Ab 5. 4. 28 von 9,32 auf 13,98 erhöht.
[5]) Ab 19. 5. 24 von 37,28 auf 55,92 erhöht.

Digitized by Google

Entwicklung der Zollgestaltung in den Positionen der amerikanischen Zolltarifnovelle.

Derzeitige deutsche Zollgestaltung.

Pos. des Entwurfs	Wortlaut	Vorkriegszoll	Heutiger Zoll	Entwurf [1]	Pos. des deutschen Tarifs	Wortlaut	Heutiger Zoll autonom vertr.
		umgerechnet in RM % kg.					RM % kg
aus 33	Caseinverbindungen, unter dem Namen Galalith od. anderen Namen bekannt, in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren oder anderen Formen, zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet, bei denen eins der vorstehenden Erzeugnisse dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, n. b. g.	40% av	372,80 +25% av	372,80 +50% av	aus 639	Caseinkunsthorn: roh, ungeformte Stücke, roh geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe	25,— —
						geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgerichtete Stücke	100,— —
					aus 640	Waren ganz oder teilweise aus Caseinkunsthorn: Stöcke	400,— 200.-
						Kämme und Haarnadeln	400,— 250.-
						Stock- und Schirmgriffe, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen	400,— 300.-
						andere	400,— 260.-
aus 38	Butylacetat	15% av	25% av	65,24	aus 347	Butylacetat: in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 l oder mehr	500,— —
						in anderen Behältnissen	600,— —
aus 42	Speisegelatine, im Werte von weniger als c. 40 pro lb.	15% av	32,62	46,60	375	Gelatine, auch gefärbt	10,— —
	bzw.	25% av	+20% av	+20% av			
	Gelatine, Leim, Appretur- und Fischleim, n. b. g., im Werte von weniger als c. 40 pro lb.	15% av	13,98	18,64		Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	7,- 7,-
	bzw.	25% av	+20% av	+25% av			
	im Werte von c. 40 pro lb. oder mehr	25% av	65,24 +20% av	74,56 +25% av			
aus 50	Magnesiumsulfat oder Epsomsalz	0,93	4,66	9,32	aus 317V	Magnesiumsulfat	frei —
	Kieserit	frei	frei	2,33	aus 280	Kieserit	0,80 0,50
	Magnesiumoxyd oder calc. Magnesia	32,62	32,62	65,24	aus 227	Magnesit, auch gebrannt	0,50 frei
aus 52	Menthol	466,—	466,—	699,—	aus 353	Menthol	30,— —
	Synthetischer Kampfer	15% av	55,92	9,32	aus 99	Kampfer, künstlicher, roh oder gereinigt	frei —
aus 64	Schweinfurtergrün	frei	15% av	frei	aus 309	Schweinfurtergrün	1,— —
aus 65	Phosphoroxychlorid und Phosphortrichlorid	15% av	25% av	55,92	aus 317V	Phosphoroxychlorid und Phosphortrichlorid	frei —
aus 69	Gefälltes Bariumsulfat oder Blancfixe	20% av	9,32	11,65	325	Barytweiß	3,— —
71	Beinschwarz oder Knochenkohle und Blutkohle	frei	20% av	25% av	aus 238	Torfkohlen	frei —
	Entfärbend, geruchlos machend oder Gas absorbierend wirkende Holzkohle u. Kohlen, ob aktiviert oder nicht und alle aktivierten Holzkohlen und Kohlen	frei	20% av	45% av	aus 88	Holzkohlen, auch gepulvert	1,— —
78	Quecksilberhaltiges Zinnoberrot, trocken oder mit Oel oder Wasser angerieben oder gemischt	15% av	260,96	205,04 +20% av	327	Zinnober, nicht zubereitet	20,— —
					aus 336	Zinnober, mit Oel angerieben	30,— —
	Kupferoxydul	15% av	25% av	35% av	aus 317V	Kupferoxydul	frei —
aus 79	Lithopone und andere Zusammensetzungen oder Gemische von Zinksulfid und Bariumsulfat: 30% Zinksulfid oder mehr enthaltend	15% av	16,31	16,31 +20% av	aus 326	Lithopone	3,— 2,50

[1] Amerikanische Tarifnovelle.

Digitized by Google

Entwicklung der Zollgestaltung in den Positionen der amerikanischen Zolltarifnovelle. — **Derzeitige deutsche Zollgestaltung.**

Pos. des Entwurfs	Wortlaut	Vorkriegszoll	Heutiger Zoll	Entwurf[1]	Pos. des deutschen Tarifs	Wortlaut	Heutiger Zoll autonom	Heutiger Zoll vertr.
		umgerechnet in RM % kg					RM % kg	
aus 80	Kaliumcitrat	15% av	25% av	167,76	aus 317 V	Kaliumcitrat	frei	—
	Kaliumchlorat	4,66	20,97[6]	20,97	293	Kaliumchlorat, nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	4,—	—
	Kaliumperchlorat	15% av	20,97[6]	20,97		Kaliumperchlorat, nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	4,—	2,50
	Kaliumnitrat, raffiniert	2,87	4,66	51,26	aus 304	Kaliumnitrat	frei	—
	Kaliumpermanganat	9,32	55,92[7]	55,92	aus 306	Kaliumpermanganat	6,—	—
81	Natrium und Kalium	25% av	frei	25% av	aus 266	Kalium und Natrium	15,—	—
	Santonin und dessen Salze	frei	699,—	frei	aus 388	Santonin	200,—	110,—
						Santoninsalze, soweit Verwendung als nicht zubereitete Arzneiware	200,—	110,—
					aus 317 V	Andere Santoninsalze	frei	—
aus 83	Natriumcitrat	15% av	25% av	139,80	aus 317 V	Natriumcitrat	frei	—
	Natriumformiat	15% av	18,64	25,63	aus 317 T	Natriumformiat	10,—	—
	Natriumnitrit	4,66	41,94	41,94	aus 317 V	Natriumnitrit	frei	—
	Natriumoxalat	15% av	25% av	32,62	aus 317 V	Natriumoxalat	frei	—
	Natriumphosphat, weniger als 45 Gew.-% Wasser enthaltend	2,33	4,66	9,32	aus 317 D	Dinatriumphosphat	2,—	1,80
	Natriumphosphat, n. b. g.	2,33	4,66	18,64				
	Natriumsilicofluorid	15% av	25% av	16,31	aus 317 V	Natriumsilicofluorid	frei	—
	Natriumsulfat, wasserfrei	15% av	0,82	1,64	294	Natriumsulfat	0,25	—
88	Strychnin und dessen Salze	frei	2 222,20	2 962,95	aus 380	Strychnin und dessen Salze	1 000,—	—
92	Vanadiumsäure, Vanadiumsäureanhydrid und Salze dieser Verbindungen	15% av	25% av	40% av	aus 317 R	Vanadinsäure u. Vanadinsalze, n. b. g.	200,—	—
aus 94	Zinksulfid	15% av	13,98	27,96	aus 317 V	Zinksulfid	frei	—
98	Holzteer, Holzgeist und Oele aus Holzteer	frei	frei	9,32	aus 243	Holzteer	frei	—
					aus 349	Holzgeist, roh	2,—	2,—
					aus 352	Holzteeröl	frei	—
aus 204	Rohmagnesit	frei	4,37	2,90	aus 227	Magnesit	0,50	frei
	Magnesit, kaustischer, calc.	frei	8,74[8]	8,74		Magnesit, auch gebrannt	0,50	frei
aus 209	Talk, Steatit und französische Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gepulvert (auß. Toilettepräparate)	25% av	25% av	3,50	aus 231	Speckstein, spanische oder Venezianerkreide; Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	frei	frei
aus 213	Graphit, roh oder raffiniert, kristallinisch, in Stücken, Schnitzeln oder Staubform	frei	20% av	25% av	aus 224	Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	frei	frei
aus 1405	Nicht sensibilisiertes Papier u. mit Baryt überzogenes Papier für photographische Zwecke	15% av	27,96 +15% av	5% av	aus 656	Mit Baryt überstrichenes Papier	20,—	12,—
					aus 663	Photographisches Papier, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf: Albuminpapier, nicht lichtempfindlich	100,—	15,—
	Sensibilisiertes Papier für photographische Zwecke	25% av	27,96 +20% av	30% av	aus 663	Photographisches Papier, lichtempfindlich, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Eisensalzpapiere	100,—	30,—
						anderes	100,—	60,—

[1]) Amerikanische Tarifnovelle.
[6]) Ab 7. 5. 1925 von 13,98 auf 20,97 erhöht.
[7]) Ab 18. 11. 1928 von 37,28 auf 55,92 erhöht.
[8]) Ab 10. 11. 1927 von 5,83 auf 8,74 erhöht.

Digitized by Google

Entwicklung der Zollgestaltung in den Positionen der amerikanischen Zolltarifnovelle. — **Derzeitige deutsche Zollgestaltung.**

Pos. des Entwurfs	Wortlaut	Vorkriegszoll	Heutiger Zoll	Entwurf [1]	Pos. des deutschen Tarifs	Wortlaut	Heutiger Zoll autonom vertr.
		umgerechnet in RM % kg					RM % kg
aus 1518	Zündhütchen und Patronen .	15% av	30% av	40% av	aus 365	Gefüllte Zündhütchen u. Sprengzündhütchen	100,— —
					366	Gefüllte Patronen:	
						mit Kupfer- oder Messinghülsen	50,— —
						mit Papier- oder Papphülsen .	20,— —
						mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	40,— —
aus 1538	Kerzen	10% av	20% av	35% av	252	Lichte (Kerzen) aller Art, aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergl.; auch Wachsfackeln u. Nachtlichte aller Art:	
						Lichte und Kerzen aus Wachs, einschl. d. Wachsstöcke	30,— 23,—
						andere	30,— —
aus 1553	Photographische Trockenplatten, n. b. g.	15% av	30% av	40% av	749	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glasnegative) . brutto	72,— 48,—
1558	Bienenwachs, gebleicht . . .	frei	25% av	30% av	aus 247	Bienenwachs, gebleicht . . .	15,— —

[1] Amerikanische Tarifnovelle. (2222)

(Fortsetzung von S. 723.)

Die Resultate der Kapitalinvestierungen und Rationalisierungsmaßnahmen begannen sich immer mehr fühlbar zu machen und fanden eine Widerspiegelung in der günstigen Entwicklung der Produktionstechnik, und schließlich spielten eine nicht geringere Rolle Momente rein organisatorischen Charakters und die Bestrebungen der Regierung, eine Senkung der Produktionskosten im ganzen herbeizuführen. Darum könne man die Besserung, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1926/27 eintrat, und die sich auch weiter fortsetzte, nicht als Konjunkturerscheinung ansehen; der Umschwung sei der Anfang einer ganz neuen Etappe des sowjetrussischen Wirtschaftslebens, der erste Schritt auf dem Wege der Senkung der unnötigen Produktionsgaben für alle Zukunft.

Die Tendenz zum Sinken der Selbstkosten hat sich im Jahre 1927/28 fast in allen Zweigen der chemischen Industrie fortgesetzt. Einer der größten Trusts, der Ssewchimtrust (Nördl. Chemietrust), der bisher eine steigende Tendenz in der Entwicklung der Gestehungskosten aufwies, hat ebenfalls den Beginn der entgegengesetzten Bewegung eingeleitet.

Im Vergleich zum Vorjahr sind in der ersten Hälfte 1927/28 folgende Veränderungen in den Gestehungskosten bei den einzelnen Trusts zu verzeichnen:

Trusts	Nach dem Plan %	Tatsächliche Aenderung %
Nördlicher Chemietrust	— 7,5	— 13,2
Aniltrust	— 7,0	— 14,0
Koksobenzol	— 13,5	— 12,2
Gosmedtorgprom	— 6	— 6,23
Goslaborsnabschenije	—	— 8
Südlicher Chemietrust	— 11,4	— 9,97

Wie ersichtlich haben fast alle genannten Trusts die ihnen gestellte Aufgabe nicht nur erfüllt, sondern sogar überschritten. Nur zwei Trusts haben den Plan nicht erfüllt.

Im laufenden Wirtschaftsjahr hat sich die geschilderte günstige Entwicklung in der Selbstkostenerniedrigung im Gegensatz zu der obigen Prognose nicht fortgesetzt.

Die allgemeinen industriellen Selbstkosten sollten im ersten Halbjahre 1928/29 um 6,8% herabgesetzt werden, während nach den vorhandenen Unterlagen die tatsächliche Senkung nur 2,3% betragen haben soll.

In der Farben- und Lackindustrie sind die Gestehungskosten sogar um 1,1% gestiegen.

Die Zündholzindustrie, welche nach dem vorgeschriebenen Programm ihre Gestehungskosten im ersten Quartal des laufenden Wirtschaftsjahres um 8% senken sollte, hat bloß eine Senkung um 0,7% vorgenommen.

Im ersten Halbjahr sollten die Selbstkosten in der Zündholzindustrie um 8% zurückgehen; die tatsächliche Senkung betrug 2%.

Andere Zweige der chemischen Industrie haben das Programm in verschiedenem Umfange nicht erfüllt.

Hinzu kommt, daß vielfach die Senkung der Gestehungskosten nur eine scheinbare ist. Verschiedentlich haben die Unternehmen, um das vorgeschriebene Programm nach außen hin nicht vollständig unbeachtet zu lassen, die Qualität der Waren vermindert. So wird z. B. berichtet, eine Untersuchung, die bei acht größeren Fabriken der Zündholzindustrie angestellt wurde, hätte ergeben, daß nur zwei Fabriken die vorgeschriebenen Normen beachten. In den Schachteln fehlten 10—15% Hölzchen und letztere hätten oft keine Köpfe.

Diese schlechten Erfolge werden zum großen Teil auf den unglaublichen Zustand der Arbeitsdisziplin zurückgeführt. Auf einer einzigen Fabrik seien im ersten Vierteljahr 3500 Störungen vorgekommen, und im Januar allein hätten die Zahl der Störungen 3800 betragen. In anderen Unternehmen sind Fälle von Schlaf während der Arbeit und ähnliche Disziplinlosigkeiten vorgekommen. (2055)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Deutsche Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. Juni d. J. ist eine Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 14. Juni d. J. betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist am 19. Juni in Kraft getreten. (2284)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsvertrages auf Indochina.

Durch Notenwechsel zwischen der Deutschen Botschaft in Paris und dem französischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist vereinbart worden, daß nunmehr auch der deutsch-indochinesische Warenverkehr in die im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 für die sogenannten assimilierten Kolonien vorgesehene Regelung einbezogen werden soll. Die Inkraftsetzung dieser Vereinbarung soll nach Ratifikation zu einem Zeitpunkt erfolgen, der von der deutschen und der französischen Regierung in gemeinsamem Einvernehmen festgesetzt wird. (2272)

Annahme der Opiumkonvention durch den Reichstag.

In der Reichstagssitzung vom 15. Juni wurde das internationale Opiumabkommen in zweiter und dritter Beratung endgültig angenommen. (2304)

Zollfreie Einfuhr von Mustern.

Als zollfreie Muster im Sinne des § 6 Ziff. 10 des Zolltarifgesetzes sind Abschnitte oder Proben zu behandeln, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit nur zum Gebrauch als Muster geeignet sind. Deshalb sind gefärbte Garne, die in Abschnitten eingehen, die nur zum Gebrauch als Muster geeignet sind, auch dann als Muster zollfrei zu belassen, wenn sie nicht zur Bemusterung der Garne dienen, sondern die Färbewirkung der Farbstoffe veranschaulichen sollen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 10. April 1929 IV A 23/29

Aus den Gründen:

Nach § 6 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes bleiben vom Zolle befreit Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche (d. i. Muster) geeignet sind. Ausgenommen von der Zollfreiheit sind lediglich Proben von Nahrungs- und Genußmitteln. Der Zweck der Bestimmung ist, kleine Mengen an sich zollpflichtiger Waren jeder Art dann zollfrei zu lassen, wenn sie nach ihrer Größe und Aufmachung nur als Muster oder Proben verwendet werden können, sohin den durch den Zoll zu schützenden Warenmarkt nicht beeinflussen können. Es muß sich also um stoffliche Teile von Waren handeln, die in ihrer Beschaffenheit unmittelbar oder mittelbar etwas bemustern sollen und nur zum Gebrauch als Muster geeignet sind. Von diesem Standpunkt ausgehend hat der Senat in früheren Entscheidungen ausgesprochen, daß Farbdrucke auf Papier oder durch Farbdruck auf Papier hergestellte Abbildungen von Gewebemustern nicht zu den zollfreien Mustern im Sinne des Zolltarifgesetzes zu rechnen seien. Die in der Begründung dieser Urteile zum Ausdruck gebrachte Auslegung des Zolltarifgesetzes, daß als zollfreie Muster nur stoffliche Teile der „einzuführenden" Ware angesehen werden können, kann jedoch nicht aufrechterhalten werden. Zu einer solchen engen Auslegung zwingen weder der Wortlaut des Zolltarifgesetzes noch der Anleitung für die Zollabfertigung in Teil II Ziffer 19, noch die frühere Zollpraxis, soweit sie aus Appelt-Behrends Kommentar zum Deutschen Zolltarif ersichtlich ist. Als zollfreie Muster können vielmehr nach dem Wortlaut und Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht nur Abschnitte und Proben in Frage kommen, die mit der zu bemusternden Ware identisch sind, sondern auch solche, durch die die zweckentsprechende Verwendung einer Ware veranschaulicht wird. („Reichszollbl." A, vom 15. Juni 1929.) (2285)

Zolltarifentscheidung.

Mangandioxydschlamm, Tarifnr. 332. Weitere Erhebungen des beteiligten Landesfinanzamtes haben ergeben, daß der als Abfall von der chemischen Verarbeitung von gemahlenem Braunstein bezeichnete Manganschlamm (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 817) ein industrielles Nebenerzeugnis darstellt, das nicht als Abfall anzusehen ist, da unter solchem nur stoffliche Teile einer Ware, die bei ihrer Verarbeitung übriggeblieben sind, verstanden werden können. Im Sinne der Tarifbestimmungen (vgl. W. V. Stichwort „Nebenerzeugnisse" und Anleitung für die Zollabfertigung Teil III, 32) ist der Manganschlamm auch nicht den als Farberden verwendbaren Nebenerzeugnissen der Industrie zuzurechnen. Für die Zollbehandlung ist in Ermangelung einer besonderen Tarifvorschrift die Beschaffenheit der Ware maßgebend. Nach seiner stofflichen Zusammensetzung stellt der Manganschlamm ein mechanisches Gemenge dar, das in der Hauptsache aus künstlichem Mangandioxyd besteht und daneben Alkalicarbonate, Eisenoxyd und Tonerde enthält. Da Mangandioxyd den künstlichen Manganfarben zuzurechnen ist, hat die Verzollung der Ware nach Tarifnr. 332 mit 7,50 RM. für 1 dz zu erfolgen (W. V. Stichwort „Manganfarben" Ziffer 2 und Vorbemerkung 9 Abs. 1). Nach der Verfügung vom 12. Juli 1927 — IIa 10205 — („R.-Zoll-Bl." 1927, S. 161*)) ist nicht mehr zu verfahren. („Reichszollbl." A vom 15. Juni 1929.) (2286)

Ausland.

Großbritannien. **Verzollung von Hopfenöl.** Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge ist der Einfuhrzoll für das nach Großbritannien eingeführte Hopfenöl mit Wirkung vom 16. August 1929 ab auf 20 sh. per Unze festgesetzt worden. (2241)

Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll. Laut Bekanntgabe des „Board of Trade Journal" hat das Schatzamt eine Order gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassen, durch die Methylcyclohexanol-methyladipat für die Zeit vom 10. Juni bis 31. Dezember 1929 vom Schlüsselindustriezoll befreit und die Zollbefreiung der Radiumverbindungen für die gleiche Zeit verlängert wird. (2317)

Frankreich. **Handelsvertrag mit Estland.** Laut Mitteilung des französischen Auswärtigen Amtes ist der französisch-estländische Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", S. 613, 673) am 29. 5. 1929 in Kraft getreten. („Bull. Douan." vom 31. 5. 1929.) (2198)

Umsatzsteuer der Agenten. Auf eine entsprechende Anfrage erteilte der Finanzminister laut „Bull. Douan." vom 31. 5. 1929 folgende Antwort: „Ein Kommissionär, der in fremdem Auftrag Verkäufe vornimmt, ist für den Betrag seiner Provision, nicht für den wirklichen Verkaufspreis umsatzsteuerpflichtig. (2249)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Tariferings-Cirkulære" Nr. 1/1929 sind die nachstehenden Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Pos. 3, 20. „Jodostick", eine rotbraune Salbe, die nach der Gebrauchsanweisung aus einer alkoholischen Jodtinktur in fester Form besteht und zur Behandlung von Wunden bestimmt ist. Die Ware ist verpackt in einer Ebonithülse, die sich in einem Pappkarton mit Reklameaufdruck befindet.

Pos. 4, 27. Reinigungsmittel für Metallwaren, bestehend aus Soda und Natriumsulfat und geformt in Tabletten, zirka 2 cm im Durchmesser und ¾ cm dick.

Pos. 4, 28. „Bau-Calcidum".

Pos. 4, 29. „Chrombad in trockener Form" (rote kristallinische Klumpen, die sich bei der Untersuchung als Natriumdichromat erwiesen).

Pos. 8, 61 a. „Eulysin A".

Pos. 8, 61 b. „Laventin K. B.".

Pos. 46, 18. Malonsäuremethylester.

Pos. 46, 19. „Bonif-Color" (alkoholfreie Cognacessenz).

Pos. 50, 24. „Jolosteen Insulin" (Asphaltlack für Schutzanstriche von Beton, enthaltend Bitumen und Harz).

*) S. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 817.

Digitized by Google

Pos. 53, 4. „Celoron", ein Kunstharz (Bakelit) in Pulverform, mit Zumischung eines gelben organischen Farbstoffs.

Pos. 142, 4. „Methyl-Protocatechualdehyd", ein weißes, kristallinisches Pulver;

„Yaracumhelivan" und „Zimtsäuremethylester", feinkörnige, rötliche Pulver;

„Bourbonal" und „Betavero, krist.", feinkörnige weiße Pulver,

alle mit starkem Vanillegeruch.

Die Entscheidung im „Tarif-Cirk." Nr. 1/1928, Pos. 284, 13, ist hierdurch aufgehoben.

Pos. 228, 1. „Mox"-Zündbriketts, bestehend aus Eisenoxyd, Aluminiumspänen, Schwefel und Magnesiumpulver) der Mitte, worin sich die Zündeinlage (ein Pulver aus Eisenoxyd, Aluminiumspänen, Schwefel und Magnesiumpulver) befindet, in kleinen runden Blechschachteln verpackt.

Pos. 261, 11. „La Zembine" (ein Reinigungsmittel), erwies sich als Benzin.

Pos. 261, 12. „Istucol", bestehend aus Steinkohlenteerpech, gelöst in Steinkohlenteeröl, zum Bestreichen von Dachpappe usw.; kann nicht als Asphaltlack angesehen werden.

Pos. 316, 7. Reinigungsmittel für Gummifußböden, ein graues Pulver mit Geruch nach Seife, bestehend aus einer Mischung von Mineralpulver, Soda und zirka 6% Seife.

Pos. 333, 7. „Decolite", ein gelbliches Pulver, bestehend aus einer Mischung von Magnesiumsalzen und feinen Holzspänen. (2290)

Tschechoslowakei. **Verzollung von Quebrachoholzextrakt.** Die Bezirkszollverwaltung in Prag hat festgestellt, daß die Zollämter bei der Zollabfertigung des Quebrachoholzextraktes nicht richtig vorgehen. Nach der Bestimmung der 4. Erklärung zu Pos. 162 können Gerbstoffextrakte nach Pos. 162 nur dann verzollt werden, wenn nicht wesentliche Zusatzstoffe beigemengt sind. Die 5. Erklärung des 6. Absatzes zu Pos. 162 macht darauf aufmerksam, daß Gerbstoffextrakte mit Beimischung anderer Stoffe als Waren nach Pos. 622 zu verzollen sind. Trotz dieser völlig klaren Bestimmungen wurden bei einigen Zollämtern die (in kaltem Wasser löslichen) sulfitierten Extrakte des Quebrachoholzes nach Pos. 162 verzollt. Diesen Extrakten sind, um sie löslich zu machen, bis 10% verschiedener Chemikalien beigemischt; sie werden unter verschiedenen Handelsmarken, wie z. B.: Crown, Luna, Star, Tannino claro, Optimus, Ideal, Landskrona u. a. eingeführt. Diese sulfitierten Extrakte müssen nach Pos. 622 verzollt werden. („Celní Vestnik") (2277)

Zollbehandlung von Kosmetika. Für kosmetische Artikel der Pos. 633 des tschechoslowakischen Zolltarifs waren nach den bisherigen Bestimmungen bei der Einfuhr besondere Zeugnisse über die Unschädlichkeit der Waren vorzulegen. Durch das französisch-tschechoslowakische Handelsabkommen (siehe „Chem. Ind.", S. 483) sind die Bestimmungen eingeschränkt worden. Der tschechoslowakische Finanzminister hat hierzu unter dem 19. April d. Js. folgende Erläuterungen erlassen:

Künftig sind zwei Gruppen von kosmetischen Mitteln zu unterscheiden:

1. Färbemittel, Enthaarungsmittel, Schminken, Lippenstifte, Gesichtscreme und Zahnpasten;

2. andere.

Für die zweite Gruppe wird die Verpflichtung zur Beibringung von Bescheinigungen aufgehoben. Demzufolge ist der Einführende bei der Einfuhr von in diese Gruppe gehörenden kosmetischen Mitteln im vertragsmäßigen Verkehr überhaupt (also nicht nur bei französischen Erzeugnissen) von der Verpflichtung enthoben, eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie vom Standpunkt der im tschechoslowakischen Zollgebiet geltenden Vorschriften gesundheitlich einwandfrei sind; für die erste Gruppe sind weiterhin Bescheinigungen erforderlich.

Ferner wird für beide Gruppen kein Nachweis über den Bleigehalt der Bleiumschließungen usw., in denen kosmetische Mittel eingeführt werden, gefordert, allerdings nur im vertragsmäßigen Verkehr und nur solange, als in der tschechoslowakischen Republik nicht eine Vorschrift erlassen wird, durch die die gleiche Verpflichtung für Umschließungen inländischer Erzeugnisse festgesetzt wird. (2305)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Erleichterungen im Veredelungsverkehr.** Wie wir „Monitor Polski" entnehmen, wurde lt. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. Mai 1929 betr. den Import von einfuhrverbotenen Waren im Veredelungsverkehr die Entscheidung getroffen, daß die Zollbehörden ermächtigt werden, von der Hinterlegung einer Garantiesumme bei vertrauenswürdigen Firmen abzusehen und statt dessen eine schriftliche Verpflichtung des Inhalts zu verlangen, daß die entsprechenden Waren innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden bzw. daß bei ihrer Nichtausfuhr der entsprechende Gegenwert zugunsten der Staatsfinanzen an die Zollkasse abgeführt werden wird. (2311)

Litauen. **Zur Zolltarifrevision.** Wie auf S. 692 der „Chem. Ind." gemeldet, hat Litauen ab 2. Juni Zollerhöhungen für einige wichtige Industrieprodukte vorgenommen. „Prag. Tagbl." erfährt, daß diese Maßnahme deshalb unvermittelt durchgeführt worden ist, damit sich die Importeure nicht zu den alten Zollsätzen mit größeren Warenvorräten eindecken können. Auch tschechoslowakische Exportwaren sind von der Erhöhung betroffen, die in verschiedenen Artikeln mehr als 50% beträgt. Das tschechoslowakische Außenministerium hat gemeinsam mit anderen interessierten Staaten bei der litauischen Regierung dahin interveniert, daß wenigstens die noch unterwegs befindlichen Sendungen zu den alten Zollsätzen abgefertigt werden. (2283)

Estland. **Zollrückerstattungen.** Im „Riigi Teataja" vom 24. Mai 1929 ist eine Verordnung der estländischen Regierung über die Rückerstattung des für Celluloid entrichteten Einfuhrzolls veröffentlicht, der zur Herstellung auszuführender Celluloiderzeugnisse verwendet worden ist.

„Riigi Teataja" vom 7. Juni veröffentlicht eine am 1. 5. in Kraft getretene Verordnung über Rückerstattung des Einfuhrzolles für eingeführte Rohmaterialien, die zur Herstellung von auszuführendem Kunsthorn gebraucht werden. Danach werden für jedes kg netto des zu exportierenden Kunsthornes 0,17 Goldfranken in estländischen Kronen, nach dem jeweiligen amtlichen Kurse zurückerstattet. (2336)

Sowjet-Rußland. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Am 11. Juni d. J. ist in Athen ein sowjet-russisch-griechischer Handelsvertrag unterschrieben worden. Der Vertrag ist auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut. In einem Zusatzprotokoll verpflichtet sich die Sowjet-Regierung, jährlich bestimmte Warenmengen in Griechenland einzukaufen. Der Vertrag wird erst in Kraft treten, wenn entsprechende Lieferungsverträge zwischen der Sowjet-Regierung und griechischen Firmen abgeschlossen worden sind. (2294)

Rumänien. **Die Zolltarifrevision.** Nach Informationen des „Argus" von zuständiger Stelle nähern sich die Arbeiten am neuen Zolltarif rasch ihrem Ende, so daß mit der Inkraftsetzung des neuen Tarifs zum 1. August ds. Js. zu rechnen sein dürfte. Dies ist um so wahrscheinlicher, als im Sinne des Wirtschaftsprogramms der jetzigen Regierung der neue Zolltarif keine Zollherabsetzungen für solche Länder enthalten wird, mit welchen Rumänien im Begriff ist, Handelsverträge abzuschließen. Die den Vertragspartnern zu gewährenden Vorteile werden in besonderen Konventionen festgelegt werden.

Nach derselben Information betragen die Zollherabsetzungen des Tarifentwurfes im allgemeinen 15 bis 20%, bei verschiedenen Waren sogar wesentlich mehr. (2327)

Jugoslawien. **Handelsvertrag mit Albanien.** „Službene Novine" vom 21. Mai 1929 veröffentlichen den Wortlaut des jugoslawisch-albanischen Handelsvertrages vom 22. Juni 1926. Von den Zollvereinbarungen interessieren die chemische Industrie folgende, Jugoslawien von seiten Albaniens zugestandene Begünstigungen:

Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfr. je 100 kg
Carbid	10
Parfümierte Toiletteseife	150

Jugoslawien hat an Albanien nur Zugeständnisse in der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten gewährt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 17. Mai 1929 stattgefunden. Auf Grund des Artikel 34 ist der Vertrag am 6. Juni 1929 in Kraft getreten. (2273)

Portugal. **Zolltarifrevision.** Wie eine Meldung des „Board of Trade Journal" besagt, ist der Entwurf des neuen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", Seite 25) von der mit dieser Aufgabe beauftragten Kommission fertiggestellt worden und liegt zurzeit dem Finanzminister zur Prüfung vor. Ueber den Zeitpunkt der Veröffentlichung des neuen Tarifs lasse sich zurzeit noch nichts sagen. (2323)

Digitized by Google

Ver. St. von Nordamerika. **Die Zolltarifvorlage im Senat.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat das Senate Finance Committee am 3. Juni beschlossen, in der Zeit vom 12. Juni bis zum 10. Juli öffentliche Verhandlungen über die Zolltarifvorlage abzuhalten. Der Vorsitzende des Committee, der republikanische Senator Smoot (Utah), gedenkt, daß die Vorlage dem Senat im ersten Teil des Monats August zugehen und am 1. November d. J. verabschiedet sein kann. Die öffentlichen Verhandlungen werden vor Unterausschüssen stattfinden, die je aus drei Mehrheitsmitgliedern und zwei Minderheitsmitgliedern zusammengesetzt werden. Diese Verhandlungen sollen nicht über den 10. Juli hinaus ausgedehnt werden.

Die Unterausschüsse werden die verschiedenen Klassen der Zolltarifvorlage bearbeiten, während die Verhandlungen über die Verwaltungsbestimmungen vor dem gesamten Committee stattfinden werden.

Der Beginn der Verhandlungen über die Zollsätze der Gruppe „Chemikalien, Oele und Farben" ist auf den 13. Juni festgesetzt worden. (2324)

Mexiko. **Zollbehandlung von Sprengstoffen, entzündlichen und ätzenden Stoffen.** Nach der geltenden Zollordnung haben die Schiffskapitäne den Zollbeamten beim Betreten des Schiffes eine Liste der an Bord befindlichen explosiven, entzündlichen und ätzenden Stoffe zu übergeben. Im „Diario Oficial" vom 8. 5. 1929 finden sich die Stoffe zusammengestellt, die dieser Verordnung unterliegen.

Sprengstoffe: Zündkapseln, geladene Patronen, Chlorate, Raketen, Detonatoren jeder Art, Dynamit, Sprengstoffe jeder Art, n. b. g., Feuerwerk, Nitroglycerin, Schießbaumwolle, Schießpulver jeder Art.

Entflammbare Stoffe: Mineralöle mit Ausnahme der Schmieröle, Acetylen, Terpentinöl, Methanol und Aethylalkohol, Teer, Lacke, Benzin, Calciumcarbid, Celluloid, ausgenommen solches in Behältern mit innerer oder äußerer metallischer Bekleidung, Collodium, Wachszündhözchen und Zündhölzchen, Gasolin und andere Petroläther, Wasserstoff, Lunte für Minen, Naphtha.

Aetzende Stoffe: Säuren, außer trockenen oder kristallisierten, ungelöschter Kalk, Chlorkalk, Aetznatron und Aetzkali. (2314)

Guatemala. **Zolltarifrevision.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, soll der neue Zolltarif Guatemalas, über den wir auf Seite 676 der „Chem. Ind." berichteten, am 1. Juli 1929 in Kraft gesetzt werden. Die Klassifizierung des Tarifs ist vollständig geändert worden und entspricht in ihrer neuen Fassung ungefähr der des jetzt in Salvador in Kraft befindlichen Tarifs. Die Zahl der Positionen beträgt in dem neuen Tarif über 3000. (2322)

El Salvador **Zollermäßigung für Salben.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, ist der Zoll für die nach El Salvador eingeführten Salben, die nicht als Spezialitäten klassifiziert sind, kürzlich von 1,70 $ per kg auf 0,68 $ per kg ermäßigt worden. (2325)

Verzollung von Unkrautvertilgungsmitteln. Unkrautvertilgungsmittel in flüssiger oder fester Form unterliegen nach der neugeschaffenen Position 428-1-03-005 einem Gesamtzoll von 2,50 $ je 100 kg. („Diario Oficial" vom 15. 4. 1929.) (2297)

Einfuhr von Düngemitteln. Zwecks Erleichterung der Düngemitteleinfuhr wurde am 27. 4. 1929 u. a. beschlossen: Die Abfertigung der Düngemittel wird auch ohne gleichzeitige Vorlegung des Analysenzeugnisses vorgenommen; jedoch wird eine amtliche Analyse auf Kosten des Beteiligten ausgeführt; die Verpflichtung, das Originalanalysenzeugnis später vorzulegen, bleibt dabei bestehen. („Diario Oficial" v. 30. 4. 1929.) (2298)

Ermäßigung des Zollzuschlages. Wie aus dem amtlichen Text im „Diario Oficial" vom 1. 4. 1929 hervorgeht, handelt es sich bei dem Zollzuschlag, über dessen Senkung von 25% auf 10% wir auf S. 702 berichteten, um den Zuschlag, der bei der sogenannten Verzollung mit Nachprüfung, d. h. der Verzollung von Warensendungen mit unzureichenden Begleitpapieren erhoben wird. (2299)

Cuba. **Betäubungsmittelkontrolle.** Dem cubanischen Kongreß ist ein Gesetz vom 2. 3. 1929 vorgelegt worden, das im Rahmen der Genfer Opiumkonvention, der auch Cuba beigetreten ist, die Kontrolle der Betäubungsmittel regelt. Dem in der „Gaceta Oficial" vom 27. 4. 1929 veröffentlichten Wortlaut des Gesetzentwurfes entnehmen wir folgende Einzelheiten, die sich auf die Einfuhr von Betäubungsmitteln beziehen.

Von der Kontrolle werden betroffen:
Rohopium;
Medizinelles Opium (in Form von Pulver oder Körnern, auch in Mischung mit neutralen Stoffen);
Morphin;
Cocablätter;
Rohcocain;
Cocain;
Ecgonin und alle seine Derivate, aus denen es technisch wiedergewonnen werden kann.

Ferner alle Derivate der aufgezählten Stoffe, Alkaloide und Salze, solche, die in irgend einer Form pharmazeutisch oder technisch verwendet werden und solche, die sich durch Aufbau- oder Abbaureaktionen erhalten lassen.

Unter pharmazeutisch verwendeten Formen sind folgende zu verstehen: lose oder in Form von Spezialitäten, Auszügen, Tinkturen und alle galenischen Präparate, in denen Betäubungsmittel enthalten sind; alle subcutanen Injektionen in Ampullen und Tablettenform, alle Granula, Pillen, Tabletten, Pastillen, Sirupe, Elixiere und andere pharmazeutische Formen, die Betäubungsmittel allein oder kombiniert enthalten.

Unter die Kontrolle fallen ferner alle Stoffe, die das Gesundheitsamt (Secretaria de Sanidad y Beneficencia) für schädich im Sinne der Betäubungsmittel erachtet.

Gewisse Zubereitungen der obengenannten Betäubungsmittel, die nicht zur gewohnheitsmäßigen Anwendung führen und aus denen sich die Betäubungsmittel praktisch nicht wiedergewinnen lassen, können dagegen durch das Gesundheitsamt von der Kontrolle ausgenommen werden.

Die Einfuhr aller Mittel ist nur zu medizinischen, wissenschaftlichen oder gewerblich-technischen Zwecken gestattet.

Die Einfuhr usw. darf nur nach Erteilung einer besonderen Lizenz, die von der Secretaria de Sanidad y Beneficencia ausgestellt wird, vorgenommen werden; einer solchen Lizenz bedürfen nicht approbierte Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Die Einfuhr darf nur über die Häfen von Habana und Santiago de Cuba erfolgen.

Vollkommen verboten ist die Einfuhr folgender Produkte:
Diacetylmorphin;
Diacetylmorphinchlorhydrat (Heroin oder Heroinchlorhydrat).

Andere Salze des Diacetylmorphins;
Hanfpräparate (aus amerikanischem, afrikanischem u. indischem Hanf), die nicht vom Harz befreit sind. (2268)

St. Lucia. **Zollerhöhungen.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist in St. Lucia ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der die Resolution des Gesetzgebenden Rates vom 22. April 1929, durch die die Einfuhrzölle für zahlreiche Klassen von Waren erhöht wurden, in Kraft setzen soll. Allgemein ausgedrückt, sind die bisherigen Zollsätze in Höhe von 10% ad val. im bisherigen Vorzugstarif und 15% ad val. im Generaltarif auf 15% bzw. 22½% erhöht worden. (2321)

Columbien. **Zollbehandlung bereits im Lande befindlicher Waren bei Zollerhöhung.** Der Einfuhrzoll für einen bisher mit 0,25 $ verzollten Artikel wurde am 4. 2. 29 auf das Zehnfache erhöht. Ein Posten des gleichen Artikels, der am 21. 1. 1929 angekommen, aber am 4. 2. 1929 noch nicht abgefertigt war, wurde zu dem erhöhten Satz verzollt. Auf eine Beschwerde des Beteiligten wurde allgemein verfügt, daß Waren, die vor Erhöhung des Zolls eingeführt sind, zum alten Satz verzollt werden müssen. („Diario Oficial" vom 29. 4. 1929.) (2315)

Zolltarifentscheidungen. Dem „Diario Oficial" vom 29. 4. 1929 entnehmen wir folgende Zolltarifentscheidungen:

Magnesia, Marke San Pelegrino, zur Geschmacksverbesserung leicht gesüßt, ist nicht als Arzneimittel nach Pos. 622, sondern als Magnesiumsalz nach Pos. 621 mit 10 Centavos je kg zu verzollen.

Der tonische Medizinalwein Fernet Branca ist nach Pos. 225 mit 3 Pesos zu verzollen.

Eine Sendung, die gemäß Konsularfaktur aus Geschäftsanzeigen, Lebertranpastillen, Aloinpillen und leeren Flaschen bestand, wurde ursprünglich nach Pos. 530 bis (Alkaloide) mit 5 Pesos verzollt und erst auf eine Beschwerde hin, da es sich nicht um eine Postsendung handelte, nach einzelnen Bestandteilen getrennt abgefertigt.

Digitized by Google

Das Lebertranpräparat Maltosell bzw. Maltosellol, das zur Geschmacksverbesserung Zusätze von Cacao, Malzextrakt sowie von Lecithin enthält, ist, obgleich deren Menge nicht genau bekannt ist, als pharmazeutische Spezialität von bekannter Formel nach Pos. 623 mit 0,40 Pesos zuzügl. 15% v. W. und nicht, wie ursprünglich, nach Pos. 626 als Geheimmittel mit 2 Pesos zuzügl. 15% v. W. zu verzollen. (2302)

Ecuador. **Zolltarifentscheidungen.** Folgende Zolltarifentscheidungen entnehmen wir dem „Boletin de Hacienda" Nr. 9:

Malzextrakt ist nicht als Nahrungsmittel nach Pos. 11 mit 0,50 $, sondern als medizinisches Produkt nach Pos. 372 c mit 1,50 $ je kg zu verzollen.

Jodoform wurde als chemisches Produkt nach Pos. 372 b mit 0,80 $ verzollt und nicht, wie beantragt war, als Desinfektionsmittel nach Pos. 329 zollfrei gelassen.

Serum „von Hayem" wurde als künstliches Serum nach Pos. 372 c mit 1,50 $ verzollt; nach Pos. 367 „Sera und Impfstoffe" sind nur spezifische Sera zur Behandlung von Mikrobenkrankheiten zollfrei.

Das Präparat Ostelin, das nach Angabe des Interessenten ein Gemisch von Lebertran mit Olivenöl darstellt und deshalb nach Pos. 372 d mit 0,80 $ zu verzollen wäre, wurde nach vorgenommener Analyse als pharmazeutisches Erzeugnis nach Pos. 372 c mit 1,50 $ verzollt. (2296)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Antimonweiß (Antimonoxyd) war als chemisches Erzeugnis n. b. g. mit 50% v. W. verzollt worden (Pos. 328). Auf den Einspruch der Firma erfolgte auf Grund eines Laboratoriumgutachtens die Verzollung nach Pos. 274, „da dieses im Tarif nicht aufgeführte Erzeugnis, seiner Natur, Form und Verwendung gemäß, dem Zinkweiß angeglichen werden könne."

Auf Antrag des Ackerbauministeriums wird das unter der Bezeichnung „Ammo-Phos" 44/20 eingeführte Erzeugnis als Kunstdünger nur einer Abfertigungsgebühr von 2% Papier unterworfen. („Diario Official" v. 15. 5. 1929.) (2269)

Bolivien. **Arzneimittelkontrolle.** Ein in der Tageszeitung „El Diario" vom 4. 5. 1929 veröffentlichtes Dekret bringt neue Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, die an die Stelle der Bestimmungen des Dekrets vom 19. 5. 1928 treten. Danach muß die Eintragung pharmazeutischer Spezialitäten oder Patentmedizinen bei der Generaldirektion der Zölle von einem Bolivianer auf Stempelpapier beantragt werden in Verbindung mit einem Zertifikat, das den Namen, den Herstellungsort, die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Produktes enthält und von dem bolivianischen Konsul des Herkunftslandes beglaubigt ist. Liegt ein solches Zeugnis nicht vor, so sind dem Eintragungsantrag zwei Muster zur amtlichen Analyse beizulegen, deren Kosten zu Lasten des Antragstellers gehen. Ueber Eintragung und Abfertigung der pharmazeutischen Spezialitäten wird je nach dem Ausfall der Analyse bzw. nach dem Inhalt des Zertifikats entschieden. (2295)

Französisch-Aequatorialafrika. **Verzollung von Postsendungen.** Durch Dekret vom 5. Juni 1929 wird eine feste Verzollungsgebühr von 2 Fr. auf zollpflichtige Muster und Briefpäckchen, die an ein Postamt dieser Kolonie gerichtet sind, festgesetzt. Die gleiche Gebühr wird im innerkolonialen Postverkehr auf solche Sendungen erhoben. („J. Off." v. 11. 6. 1929.) (2300)

Nyassaland. **Revision des Zolltarifs.** Das „Board of Trade Journal" berichtet:

Eine Sonderbeilage der „Nyasaland Government Gazette" vom 30. April 1929 enthält neue und revidierte Listen zu der Customs Ordinance von 1906. Die neuen Zollsätze sind mit Wirkung vom 29. April 1929 in Kraft gesetzt worden.

Verschiedene Klassen von Waren, die früher dem allgemeinen Wertzollsatz von 15% unterworfen waren, unterliegen jetzt höheren Zollsätzen, wie z. B. Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt, die jetzt mit 25% ad val. zu verzollen sind, medizinische Spezialitäten und Geheimmittel, ätherische und wohlriechende Oele und Parfümerien, die jetzt mit 20% ad val. zu verzollen sind.

Der Zollsatz für die im Tarif nicht genannten Waren ist von 15 auf 17% ad val. erhöht worden.

Die Liste der spezifischen Zollsätzen unterliegenden Waren ist ebenfalls abgeändert worden. Neue Zölle sind u. a. für Kerzen (12 sh. per cwt.) festgesetzt worden. (2320)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidung.** Melubrin (pulverförmig). Nach einer Entscheidung des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Gov. Gaz." vom 17. Mai 1929, ist Melubrin (pulverförmig) nach Pos. 231 zu verzollen, unter Aufhebung einer früheren Entscheidung. (2287)

Mauritius. **Verzollung von Indanthrenblau.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die Liste der Artikel, die in Position 81 IV des Zolltarifs von Mauritius besonders aufgeführt sind und einem Einfuhrzoll von 0,05 R. per 100 kg unterliegen, wenn sie für die Zwecke der lokalen Produktion eingeführt werden, durch die vom 26. März 1929 datierende Proklamation Nr. 7 von 1929 durch „Indanthrenblau" ergänzt worden. (2319)

Zollrechnungen. Eine Auskunft des Foreign Office besagt folgendes: Rechnungen für deutsche Waren müssen in englischer oder französischer Sprache ausgefertigt sein und müssen eine Versicherung des Exporteurs enthalten, daß die in der Rechnung angegebenen Einzelheiten zutreffend sind, und daß keine abweichende Rechnung für die Waren ausgestellt worden ist oder noch werden wird. Die Rechnung muß den Inlands-Großhandelspreis der Ware (d. h. den Großhandelspreis, zu dem der Exporteur gleichartige Waren zum Verbrauch in Deutschland zu verkaufen bereit ist) und die vollständige Angabe aller Nachlässe enthalten, die einem Käufer gleichartiger Waren in Deutschland gewährt werden.

Die etwaigen Kosten für Verpackung, Umschließungen und Inlandsfracht zum Verschiffungshafen sind ebenfalls anzugeben. (2275)

Türkei. **Bestimmungen über die Einfuhr von Sera und Vaccinen.** Bereits auf S. 1417 (Jahrg. 1928) und S. 387 (lfd. Jahrg.) der „Chem. Ind." hatten wir nach zwei verschiedenen Quellen über die Verordnung des türkischen Ministers für Gesundheit und soziale Fürsorge betr. die Einfuhr von Sera und Vaccinen referiert. Da die beiden Veröffentlichungen in einigen Punkten voneinander abweichen, haben wir uns entschlossen, im Hinblick auf das Interesse, das die Angelegenheit z. Zt. beansprucht, den genauen Wortlaut der Verordnung nach dem türkischen Amtsblatt „Resmi Gazete" Nr. 1054 vom 1. Dezember 1928 nochmals wiederzugeben. Die Verordnung lautet:

„Vom Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge:

Die durch unser Ministerium nach § 2, letzter Absatz des Gesetzes Nr. 1262, betreffend pharmazeutische und medizinische Präparate*), festgesetzten Bedingungen für die Einfuhr von Sera und Impfstoffen nach dem Inlande sind folgende:

Es muß auf allen Sera mit einem besonderen Zeichen angegeben sein, daß sie im Herstellungslande der staatlichen Kontrolle unterworfen sind. Es muß auf den Etiketten aller Flaschen oder Schachteln und auf den hierzu beigefügten Prospekten verzeichnet werden:

der Name und die Adresse des Herstellers;

eine fortlaufende Nummer, welche bei Sera derselben Präparatseinheit die gleiche sein muß;

die Natur des Präparates (bei flüssigen Präparaten muß angegeben sein, ob es ein Serum oder ein kondensiertes Serum ist);

die Menge (für flüssige Sera in ccm und für trockene Sera in g);

das Datum der Herstellung (das Datum der Feststellung des Reingehaltes des Serums muß als dieses Datum angenommen werden);

der Reingehalt (dieser Reingehalt ist für flüssige Sera im Verhältnis zu jedem ccm, für trockene Sera im Verhältnis zu jedem g zu verzeichnen);

wenn ein Geruch beseitigender Stoff zugefügt ist, so muß dessen Natur und die Menge davon, welche 100 ccm Serum zugefügt wurde, angegeben werden.

Außerdem müssen die Toxin beseitigenden Elemente der Diphtheritis-Sera mit der z. Zt. in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommenen Ehrlich-Einheit festgesetzt werden und in jedem ccm (bei trockenen Sorten in jedem g) müssen 200 Einheiten enthalten sein, und das flüssige Serum darf nicht mehr als 10% flüssigen Extrakt ergeben.

Auf den Schachteln und Etiketten aller Arten von ebenfalls im gleichen Gesetz erwähnten Impfstoffen muß klar verzeichnet werden:

eine besondere Angabe betr. die Unterwerfung unter die Staatskontrolle;

der Name des Herstellers;

*) vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 812.

Digitized by Google

die Natur des Präparates;
das Datum der Herstellung;
die Menge und die Zahl der enthaltenen Bakterien und,
wenn ein Geruch beseitigender Stoff hinzugefügt ist, dessen Name und dessen Menge bei 100 ccm.

Diese Sachlage wird veröffentlicht, um den Interessenten bekanntzugeben, daß von nun an die Sera und Impfstoffe, welche diese Bedingungen unerfüllt lassen, nicht eingeführt werden." (2316)

Palästina. **Zollabkommen mit Syrien.** Zwischen den beiden Gebieten ist ein Zollabkommen getroffen worden über Waren, die in das eine Gebiet eingeführt und verzollt worden sind und dann innerhalb zwölf Monate in das andere ausgeführt werden.

Sind die Zollsätze gleich, so kann der Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet zollfrei stattfinden, sind sie verschieden, so wird ein entsprechender Zuschlag erhoben oder eine entsprechende Rückzahlung (von dem Eingangszollamt) geleistet.

Für gewisse Waren (z. B. reinen Alkohol und Zündhölzer) gelten diese Bestimmungen nicht, sondern es sind über dieselben besondere Vereinbarungen zu treffen.

Beide Regierungen behalten sich die Freiheit der Zollabschätzung vor.

Das Abkommen ist am 1. Juni in Kraft getreten. (22 9)

Syrien und Libanon. **Einfuhr von Chinin und seinen Salzen.** Auf Grund eines Erlasses vom 10. Mai 1929 wurden die Bestimmungen über die Einfuhr von Chinin und seinen Salzen vom 30. 8. 1928 aufgehoben und die vom 2. 6. 1928 wiederhergestellt, d. h.: Chinin und seine Salze sind nach dem Normaltarif zollfrei, nach dem Maximaltarif unterliegen sie einem Wertzoll von 25%. Voraussetzung ist, daß nach der Analyse, die bei jeder Einfuhr amtlich vorgenommen wird, 1. Chinin von guter Beschaffenheit vorliegt, 2. der gefundene Chiningehalt der Salze übereinstimmt mit dem, der auf den Produkten selbst oder ihren Umhüllungen und in den Begleitpapieren angegeben ist. Die neue Regelung ist seit dem 1. 6. 1929 in Kraft. („Mon. Off." vom 12. 6. 29.) (2301)

Britisch-Indien. **Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe.** In der „Gazette of India" vom 18. Mai 1929 wird eine neue Liste von zur Einfuhr zugelassenen Explosivstoffen (auch Fulminate, Zünder, Munition, Feuerwerk) veröffentlicht, mit genauen Definitionen der einzelnen Klassen und Nennung von Einzelprodukten und mit Beziehung auf Rule 4 der „Indian Explosives Rules 1914". (2228)

Britische Malayenstaaten. **Bestimmungen über die Deklaration eingeführter Waren.** Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist in der Straits Settlements Gazette vom 14. Januar d. J. eine Ordinance veröffentlicht, die die Bestimmungen über die Deklaration eingeführter Waren enthält und für die Kolonie Straits Settlements, die Vereinigten Malayenstaaten und die Staaten Johore, Kedah, Perlis, Kelantan und Trengganu Gültigkeit hat.

Jeder Importeur ist hiernach verpflichtet, in der Deklaration eine Beschreibung, Menge oder Gewicht, Cif-Wert und Ursprungsland der Ware anzugeben. Auf Verlangen hat der Importeur die Faktur des Lieferanten, aus der das Ursprungsland der Ware hervorgehen muß, und alle anderen zum Nachweis der Richtigkeit der Deklaration erforderlichen Dokumente vorzulegen.

Das „Board of Trade Journal" empfiehlt deshalb allen Exporteuren, in den Fakturen das Ursprungsland anzugeben, um Unannehmlichkeiten und Verzögerungen bei der Abfertigung der Ware in den Malayenstaaten zu vermeiden. (2318)

Japan. **Zollrückerstattung.** Laut kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1929, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 18. Mai, werden bei der Ausfuhr der folgenden Erzeugnisse die Einfuhrzölle für die zu ihrer Herstellung gebrauchten, nachstehend aufgeführten Ausgangsmaterialien in der angegebenen Höhe zurückerstattet.

Fertigwaren	Ausgangsmaterial	Höhe der Zollrückerstattung
Erfrischende Getränke in Flaschen	Calcinierte Soda	5,8 Yen je 100 kg der Flaschen
Tee in Behältern aus Aluminium	Aluminiumfolien	Gesamter bezahlter Zoll

Die Verordnung ist am 18. Mai d. J. in Kraft getreten. (2307)

*) vgl. „Chem. Ind.", 1928, S. 812.

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** In der „Comm. Gaz." vom 9. Mai 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Antimonoxyd. Antimonoxyd zur Verwendung bei der Herstellung von Druckfarben ist unter Sicherheitsleistung (Nachweis der Verwendung) nach Pos. 404 zu verzollen (mit Wirkung vom 7. Februar 1928).

Celluloid. Die Verzollung von Celluloidstäben und unpolierten Celluloidröhren nach Pos. 404 (zur Verwendung für alle Zwecke) wird mit Wirkung vom 11. März 1929 aufgehoben.

Erinoid. Die Verzollung von Erinoidstäben und Erinoidplatten nach Pos. 404 (zur Verwendung für alle Zwecke) wird mit Wirkung vom 5. April 1929 aufgehoben. (2288)

VERKEHRSWESEN

Postversand von fester Kohlensäure (Trockeneis).

Die Oberpostdirektion Berlin hat vor kurzem die Frage der Zulassung von fester Kohlensäure (Trockeneis) zur Postbeförderung geprüft und auf Grund dieser Prüfung die Postbeförderung von Trockeneis abgelehnt. Die Oberpostdirektion Berlin gibt zur Begründung dieses Standpunktes folgendes an:

„Die chemische Prüfung des Trockeneises hat ergeben, daß seine Beförderung in jeder Form mit der Post bei der Eigenart unseres Betriebes eine ständige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Postbeamten darstellen würde, insbesondere bei der beabsichtigten Verpackung in Wellkarton mit Hobelspänen. Die gleichzeitige Lagerung oder Beförderung mehrerer Pakete mit Trockeneis in engen Räumen und Bahnpostwagen mit ungünstigen Lüftungsmöglichkeiten könnte zu schweren Schäden führen, weil die austretende Kohlensäure geruch- und geschmacklos ist." (2313)

RECHTSPRECHUNG

Zur Verordnung wortgeschützter Arzneikörper an Kassenpatienten.

Am 7. 6. 1929 hat das Reichsgericht in einem Streit zwischen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Ortskrankenkasse Kiel ein Urteil gefällt, welches von prinzipieller Bedeutung für die Krankenkasse und in gewisser Beziehung von ziemlich einschneidender Wirkung sein dürfte. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Die Rezeptprüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen Kiel hat ein „Orientierungsblatt über die Taxdifferenzen in den Apothekerrechnungen" herausgegeben, in welchem unter verschiedenen Nummern über die von der Prüfungsstelle gemachten Beanstandungen Aufschluß gegeben wird. Hier heißt es unter Ziffer 8 wie folgt:

„Für die wortgeschützten Arzneikörper: Antipyrin, Aspirin, Dermatol, Dionin, Diuretin, Heroin hydrochl., Protargol, Pyramidon, Salipyrin, Urotropin, Veronal, Xeroform leistet die Kasse keine Zahlung."

Auf Grund dieser Bestimmung sind die Apotheker insofern in eine schwierige Lage gekommen, als sie, wenn sie entsprechend ihren Vorschriften und Anweisungen bei Ordinierung eines der in Ziffer 8 angegebenen Originalpräparate auch das Originalpräparat abgaben, von der Rezeptprüfungsstelle nur den Preis des entsprechenden Ersatzpräparates vergütet bekommen haben; wenn sie aber, um diesem Schaden zu entgehen, an Stelle des verordneten Originalpräparates ein Ersatzpräparat abgaben und dies gemäß den Verordnungen mit dem Wortzeichen des Originalpräparates signierten, so machten sie sich einer Warenzeichenverletzung schuldig. Wollten die Apotheker also ordnungsmäßig verfahren, so blieb ihnen nichts anders übrig, als den ersten Weg zu gehen und dann die von der Krankenkasse verweigerte Differenz zwischen dem Preis des Originalproduktes und dem Preis des Ersatzproduktes einzuklagen. Daß die Krankenkassen zur Zahlung dieser Differenz verpflichtet sind, hat das Landgericht Kiel in einer Entscheidung vom 23. 1. 1928 ausgesprochen.

Um diesen unhaltbaren Zuständen abzuhelfen und um die Frage, ob die Krankenkassen einseitig dazu berechtigt sind, über die Köpfe der Aerzte hinweg in die Heilmittelversorgung einzugreifen, zu klären, hatte zunächst der Verband der Chemisch-Pharmazeutischen Großindustrie E. V. gegen die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen Kiel im Mai 1927 Klage auf Unterlassung erhoben. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 11. 10. 1927

Digitized by Google

ist die Klage mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Arbeitsgemeinschaft nicht parteifähig sei. Daraufhin hat dann die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft gegen die Ortskrankenkasse in Kiel die Klage erhoben, dabei aber noch die Klage erweitert auf Streichung der oben angeführten Ziffer 8. Nachdem das Landgericht und Oberlandesgericht Kiel die Klage abgewiesen hat, ist dann, wie erwähnt, am 7. 6. 1929 auf Grund der von der Klägerin eingelegten Revision die Sache vor dem Reichsgericht verhandelt worden und unter Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts Kiel vom 10. 7. 1928 wie folgt erkannt worden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung einer Geldstrafe zu unterlassen, durch Ablehnung der vollen Vergütung oder durch sonstige Mittel von den Apotheken zu verlangen, daß sie bei dem Fordern folgender wortgeschützter Originalpräparate der Klägerin, nämlich Antipyrin, Aspirin, Dermatol, Heroin hydrochl., Protargol, Pyramidon nur Ersatzpräparate abgeben.
2. Die Beklagte wird auch verurteilt, aus dem im März 1927 erlassenen Orientierungsblatt über Taxdifferenzen in den Apothekerrechnungen die Ziffer 8 zu streichen.
3. Der Klägerin wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils auf Kosten der Beklagten in der Deutschen Apothekerzeitung und in der Pharmazeutischen Zeitung bekanntzumachen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Eine Begründung der Entscheidung ist bei der Verkündung nicht gegeben worden. Es bleibt vorbehalten, auf diese Gründe nochmals zurückzukommen, sobald das Urteil in seinem Wortlaut vorliegt. (2293)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Basel.

Ein Schweizer Bankenkonsortium, bestehend aus
der Schweizerischen Kreditanstalt,
dem Schweizerischen Bankverein,
der Eidgenössischen Bank,
der Basler Handelsbank und
dem Bankhaus Ed. Greutert & Cie.,

hat es übernommen, die Stammaktien der Internationalen Gesellschaft für Chemische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Basel, an den Börsen von Basel und Zürich einzuführen. Mit der Börseneinführung wird die Begebung von vollbezahlten Stammaktien in der Weise verbunden, daß Voranmeldungen zum Preise von 230% = Fr. 1 150,— pro Stammaktie mit voller Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1929 von den genannten Banken bis zum 21. Juni entgegengenommen werden.

Die Bezugsfrist für die den Inhabern von:

Stammaktien der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft; A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft; Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co.; Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G.; A.-G. Siegener Dynamit-Fabrik; Gustav Genschow & Co. A.-G. und

Teilschuldverschreibungen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft

zu 150% anzubietenden Fr. 80 000 000,— Stammaktien der Internationalen Gesellschaft für Chemische Unternehmungen A.-G. wird voraussichtlich ab 24. Juni laufen.

Es ist in Aussicht genommen, daß auf die zu beziehenden Stammaktien beim Bezuge Fr. 100,— = 20% des Nennwertes zu zahlen sind und eine weitere Einzahlung von Fr. 400,— = 30% des Nennwertes und 50% Aufgeld bis 15. Dezember 1929 eingefordert wird. Die Restzahlung von Fr. 250,— wird nicht vor dem 1. Juni 1930 angefordert und kann vor der Anforderung nicht geleistet werden. Nähere Einzelheiten werden aus der zu veröffentlichenden Bezugsaufforderung ersichtlich sein.

Die Aktien der Internationalen Gesellschaft für Chemische Unternehmungen Aktiengesellschaft sollen in Basel und Zürich negozierbar werden, sobald sie mit 50% einbezahlt sind. (2278)

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. —Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka.

Zur Ausschaltung einer nachteiligen Konkurrenz und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der weiteren Konsolidierung der Verhältnisse auf dem Kunstseidemarkt haben die Verwaltungen der Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. und der Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka beschlossen, unter Aufrechterhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit eine Verschmelzung ihrer Interessen durchzuführen.

Eine formelle Fusion der beiden Gesellschaften konnte nicht in Frage kommen, da die Betriebe der beiden Gesellschaften in verschiedenen Ländern liegen und die Gesellschaften verschiedenem Recht unterstehen. Es wurde deshalb, um die bezweckte Interessengemeinschaft zu ermöglichen, der Weg der Uebernahme der Aktien der einen Gesellschaft durch die andere mittels eines freiwilligen Aktienumtausches beschritten.

Nach reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkte hat man sich dafür entschieden, die holländische Gesellschaft als die juristische Grundlage des einheitlichen Unternehmens zu wählen und demgemäß den Glanzstoffaktionären das Angebot eines freiwilligen Umtausches ihrer Aktien zu machen.

Diesen Grundlinien entspricht der den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften zu unterbreitende Interessengemeinschaftsvertrag. Dieser Vertrag sieht die Aenderung des Namens der Enka in

„Algemeene Kunstzijde Unie"

und eine Erhöhung des Aktienkapitals vor, um im einzelnen folgende Transaktionen durchführen zu können:

1. Umtausch von je neun Glanzstoffaktien von zusammen nom. 2700 RM. in zwei Unie-Aktien im Nominalbetrag von zusammen 2000 hfl. mit gleicher Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1929.
2. Ein Bezugsrecht nach Ablauf der Umtauschfrist für sämtliche dann vorhandenen Unie-Aktionäre im Verhältnis von 4 : 1 zum Preise von 130% mit halber Dividendenberechtigung für das Jahr 1929.
3. Ferner soll ein weiterer Betrag von 22 000 000 hfl. Unie-Aktien zwecks Umtausch der Maekubee-Aktien in Unie-Aktien, worüber Verhandlungen schweben, sowie zu weiteren Angliederungszwecken ausgegeben werden.

Diese Transaktionen sollen davon abhängig sein, daß mindestens 51% der Glanzstoffaktien zum Umtausch angemeldet werden.

Das Gesamtkapital der Unie wird einschließlich des bereits ausgegebenen Enka-Kapitals von etwa 25 000 000 hfl. unter der Voraussetzung, daß sämtliche Glanzstoff- und Maekubee-Aktionäre den Umtausch vornehmen, insgesamt 125 000 000 hfl. betragen.

Die einheitliche Führung der vereinigten Interessen kommt in der Verwaltung dadurch zum Ausdruck, daß außer den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Enka, nämlich den Herren Fentener van Vlissingen, Prof. Holleman und Freiherr von Tinti von holländischer Seite die Zuwahl eines weiteren Mitgliedes und von deutscher Seite die Zuwahl der Herren Dr. Alfred Wolff, Dr. W. Springorum, Dr. E. Boos und C. Benrath vorgeschlagen werden soll, während Herr Dr. Blüthgen in die Direktion der Unie und Herr Dr. Hartogs in den Vorstand der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken eintreten sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat von Glanzstoff werden im übrigen in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen bleiben, jedoch soll die Zuwahl des Herrn van Vlissingen in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Der Vorsitz im Aufsichtsrat der Unie soll alljährlich wechseln zwischen einem Mitglied der holländischen und der deutschen Gruppe.

Außerdem wird ein aus Delegierten des Aufsichtsrats und aus der Direktion bestehender Arbeitsausschuß gebildet werden, dem die Geschäftsführung des Gesamtunternehmens obliegt.

Die schon seit längerer Zeit bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Glanzstoff und der englischen Gesellschaft Courtaulds Ltd. und die gemeinsamen Interessen dieser beiden Gesellschaften sollen in Verbindung mit der bevorstehenden Kombination eine weitere Verstärkung erfahren durch den Vorschlag der Zuwahl eines Vertreters von Courtaulds in den Aufsichtsrat der Unie.

Durch die Verschmelzung der Interessen der beiden großen Konzerne Glanzstoff und Enka wird der zukünftige Konzern „Unie" neben einer erheblichen Produktionskraft über ein weitreichendes Einflußgebiet verfügen.

Die Produktionskraft der eigenen Werke wird mehr als 60 000 kg Kunstseide arbeitstäglich betragen.

Hierzu kommt der bedeutende mittelbare Einfluß auf die dem Konzern angeschlossenen großen Gesellschaften des In- und Auslandes. Es seien erwähnt:

in Deutschland:

1. Die Stapelfaserfabrik Jordan & Co., Sydowsaue,
2. die J. P. Bemberg A.-G., mit ihren verschiedenen Fabriken und Angliederungen wie
   Hölkenseide G. m. b. H.,
   Seta Bemberg in Gozzano (Italien),

Digitized by Google

Cuprotextile in Roanne (Frankreich),
American Bemberg Corporation in U. S. A.
British Bemberg Ltd. in England,
Japan Bemberg AG in Japan,
3. Neue Glanzstoffwerke AG in Breslau,
4. Glanzfäden AG in Petersdorf bzw. Elberfeld,
5. Glanzstoff Courtaulds G. m. b. H. in Köln;

im Ausland:

6. Erste Oesterreichische Glanzstoff-Fabrik AG in St. Pölten,
7. Böhmische Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld, Lobositz,
8. die Hollandsche Kunstzijde-Industrie in Breda, welche ihrerseits befreundet ist mit:
   Internationale Viscose Compagnie in Breda,
   La Soie de Valenciennes, Brüssel,
   La Seda de Barcelona in Barcelona,
   British Breda Silk Ltd. in London usw.,
9. British Enka in England,
10. Italo Enka in Italien,
11. American Glanzstoff Corporation in U. S. A.,
12. American Enka Corporation in U. S. A.,
13. Associated Rayon Corporation in U. S. A., die wiederum einen großen Teil der Beteiligungen des Konzerns besitzt. Weiter sind zu nennen die bedeutenden Beteiligungen des Glanzstoffkonzerns an der
14. Snia Viscosa S. A., der größten italienischen Kunstseide-fabrik, sowie an der
15. Asahi Silk Weaving Co. in Japan.

Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken werden auf den 11. Juli eine außerordentliche Generalversammlung mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen. Die Durchführung der Transaktion soll in die Hände eines Bankenkonsortiums aus dem Kreise der bisherigen Bankverbindungen der beiden Konzerne — in Deutschland unter Führung der Deutschen Bank — gelegt werden. Um auch den Kleinaktionären von Glanzstoff den Umtausch zu ermöglichen, soll die Ausgabe von Zertifikaten über Bruchteile von Unie-Aktien erwogen werden. Außerdem werden sich die Banken mit dem Ausgleich und Handel von Spitzen befassen. (2312)

Ausland.

Großbritannien. **Anbau von Pyrethrum.** Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über den versuchsweisen Anbau von Pyrethrum in Großbritannien zwecks Feststellung, ob die Gewinnung von Pyrethrumblüten in Großbritannien in großem Maßstabe möglich ist. Die Samen wurden aus der Schweiz und aus Japan bezogen und an sieben Stellen Großbritanniens angepflanzt. Unter bestimmten Bedingungen entwickelten sie ein sehr üppiges Wachstum und überstanden auch die Winter 1925/26 und 1926/27 ohne Beschädigung, woraus hervorzugehen scheine, daß die Pflanze auch in Großbritannien ganz widerstandsfähig sei. (1342)

Aus der chemischen Industrie. Mason and Barry, Ltd. Auf der in London abgehaltenen 37. Generaljahresversammlung gab der Chairman der Gesellschaft bekannt, daß die von der Gesellschaft betriebene S. Domingos Mine (in Portugal) ihre Produktion im letzten Jahre um 16 000 t erhöht hat. Erfreulicherweise sei der Weltverbrauch von Pyriten, die das Haupterzeugnis des Unternehmens darstellen, in ständigem Steigen begriffen. Für das laufende Jahr rechnet die Gesellschaft mit einer weiteren Steigerung der Produktion.

British Benzol and Coal Distillation, Ltd. Die Gesellschaft errichtet bei der Bedwas-Zeche bei Cardiff eine Kohlendestillationsanlage, die nach dem Woodall-Duckham-Verfahren arbeitet. Der Bau ist bereits weit vorgeschritten, so daß Anfang Herbst der volle Betrieb aufgenommen werden soll. Die Jahresproduktion von Motortreiböl und anderen Oelen wird mit 1,5 Millionen Gallonen angenommen.

Lancashire Tar Distillers, Ltd. Die Gesellschaft ist aus der Fusion einer Reihe von Teerdestillationsunternehmen hervorgegangen und mit einem Kapital von 300 100 £ in 1-£-Aktien (300 000 Serie „A" und 100 Serie „B") eingetragen worden. Sie übernimmt die North Western Cooperative Tar Distilliers, Thomas Horrocks and Sons, Ltd., und J. E. C. Lord (Manchester), Ltd.

Rio Tinto Co., Ltd. Anläßlich der im Mai in London abgehaltenen 56. ordentlichen Generalversammlung wurde von seiten der Leitung mitgeteilt, daß die Arbeiten in den spanischen Gruben in befriedigender Weise vor sich gehen; ebenso hat die Erzausfuhr in befriedigender Weise angehalten; die Aussichten für die Zukunft werden als günstig angesehen. Die Pyrites Company, Ltd., eine Tochtergesellschaft der Rio Tinto Co., hat sich im abgelaufenen Jahre denkbar günstig entwickelt.

In den Vereinigten Staaten ist die Lage der Davison Chemical Company, von deren Aktien die Rio Tinto Co. einen erheblichen Teil besitzt, gut. Die Rio Tinto Co. hat sich durch diese Verbindung einen guten Absatz für Schwefelerze, die in den Vereinigten Staaten zur Herstellung von Schwefelsäure und Düngemitteln verwandt werden, gesichert.

Unter Leitung der Davison Chemical Co. ist die Silica Gel Corporation in Baltimore gegründet worden, die Silicagel durch Behandlung von Natriumsilicat mit Schwefelsäure (die aus Rio-Tinto-Pyriten gewonnen wird) herstellt. Die Verwendung von Silicagel ist in den Vereinigten Staaten in schnellem Steigen begriffen. Die Rio Tinto Co. ist in Verhandlungen mit der Silica Gel Corporation eingetreten, um eine Organisation zu gründen, durch die die Interessen der Silica Gel Corporation auf der ganzen Erde (mit Ausnahme des nordamerikanischen Kontinents) vertreten werden sollen. Infolge dieser Verhandlungen erfolgte im Februar dieses Jahres in Genua die Gründung der Silica Gel Holding S.A., durch die die Gründung von Tochtergesellschaften in verschiedenen europäischen Ländern, Japan und Britisch-Indien vorgenommen werden soll.

Continental Tintex and Dye Products, Ltd. Von seiten der Leitung der Gesellschaft wurden anläßlich der kürzlich in London abgehaltenen Gründungsversammlung folgende Erklärungen abgegeben: Die Fortschritte, die die Gesellschaft in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon gemacht hat, sind sehr befriedigend und übertreffen die gehegten Erwartungen. Die Herstellung von Tintex-Produkten in Frankreich steht bevor, und in Spanien sind die Verhandlungen über die baldige Aufnahme der Herstellung von Tintex-Produkten abgeschlossen. Die Gesellschaft hat bereits Aufträge auf Lieferung von 950 000 Päckchen erhalten und schon über 250 000 Päckchen versandt. Außerdem liegen noch Aufträge auf über 500 000 Päckchen vor, die noch nicht bestätigt worden sind. Die Gesellschaft gedenkt, mit Hilfe ihrer Verkaufsorganisation in allen Ländern Europas konkurrenzfähig zu sein.

Breda-Visada, Ltd. Die Gesellschaft hat bei Selby Gelände erworben, auf dem eine große Kunstseidefabrik errichtet werden soll; die Zahl der beschäftigten Personen wird nach Vollendung der Anlagen 3000 bis 4000 betragen. Für den Bau der Fabrik und die Aufstellung der Maschinen rechnet man mehrere Monate, so daß der volle Betrieb erst nach längerer Zeit aufgenommen werden kann.

Paripan, Ltd. Wie der auf der Generaljahresversammlung vorgelegte Bericht ausführt, ist der Absatz von Celluloselacken durch die Gesellschaft in ständigem Steigen begriffen. Die von der Gesellschaft hergestellten Lacke erfreuen sich allgemeiner Beliebtheit. Das Aktienkapital des Unternehmens ist auf 50 000 £ erhöht worden.

Road Development Co., Ltd. Neu gegründetes Unternehmen, das sich mit der Herstellung und dem Handel von Asphalt, Teer, Pech usw. befassen wird. Das Aktienkapital beträgt nominal 460 000 £.

Magadi Soda Company. Der Bericht für das Jahr 1928 weist einen Reingewinn von 92 532 £ aus, nach Abzug der Abschreibungen und Zinsen für Obligationen. Im Jahre 1927 belief sich der Reingewinn auf 36 879 £. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, für die ersten und zweiten Vorzugsaktien zwei Jahresdividenden (für 1927 und 1928) auszuschütten, wofür 26 291 £ bzw. 39 365 £ erforderlich sind. Weiter schlägt die Verwaltung vor, für die gewöhnlichen Vorzugsaktien die 12½%ige Dividende für das Jahr 1928 voll auszuzahlen; die hierfür erforderliche Summe beträgt 3752 £. Den dann verbleibenden Rest von 24 505 £ beantragt die Verwaltung auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Jahre 1928 hat die Gesellschaft 42 397 £ für Fabrikerweiterungen, einen neuen Speicher für 3000 t Soda usw. ausgegeben.

British-Netherlands Artificial Silk Company. Die Gesellschaft hat ihren früheren Entschluß, eine Kunstseidefabrik mit einer Produktionskapazität von 10 t pro Woche zu errichten, umgestoßen und dafür beschlossen, in Wigton eine Fabrik mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Woche zu bauen. In Derby sollen in der nächsten Zeit keine Bauten vorgenommen werden. (2266)

Frankreich. **Gewinnung von Bauxit.** Das Journal der Londoner Handelskammer schreibt: Wenn auch Frankreich infolge der Entwicklung der Bauxitindustrie in Italien, Jugoslawien und Ungarn nicht mehr das europäische Bauxitmonopol besitzt, so liefert es doch noch den größten Teil der europäischen Bauxitproduktion.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 belief sich die Weltproduktion von Bauxit auf 1475000 t, von denen Frankreich 440000 t lieferte. Im Jahre 1927 erhöhte Frankreich seine Bauxitproduktion auf 533000 t, und auch die Ausfuhr zeigte in diesem Jahre eine erhebliche Zunahme und erreichte insgesamt 255500 t.

Im Jahre 1927 erregte ein neues Verfahren zur direkten Gewinnung von Tonerde aus Leucit und anderen Mineralien großes Interesse, da dieses neue Verfahren einen großen Einfluß auf die Bauxitproduktion hätte ausüben können. Wie jetzt jedoch der britische Commercial Counsellor in Paris berichtet, scheinen sich die Hoffnungen, die man auf das neue Verfahren gesetzt hat, in der Praxis nicht zu erfüllen. (1361)

Superphosphatproduktion. Mit einer Produktion von 370000 t steht die „Compagnie Bordelaise de Produits Chimiques" in der französischen Superphosphatproduktion an 3. Stelle hinter St. Gobain und Kuhlmann; Fabriken in Bordeaux, Cette, Nantes und Rouen. (2129)

Aus der chemischen Industrie. Etablissements Kuhlmann. Auf der Anfang Juni abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurden der Abschluß für das Jahr 1928, der einen Reingewinn in Höhe von rund 39 Mill. Fr. ausweist, und die vorgeschlagene Dividende von 40 Fr. auf die alte Aktie genehmigt. Wie weiter mitgeteilt wurde, hat die Produktion von Farbstoffen im vergangenen Jahre um 18¾% im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. Die Ausfuhr hat sich im günstigen Sinne entwickelt, besonders die Ausfuhr von synthetischem Indigo nach dem Fernen Osten. Die Herstellung von 14 neuen Zwischenprodukten und 37 neuen Farbstoffen ist im vergangenen Jahre aufgenommen worden.

Das Stickstoffprogramm der Gesellschaft ist in befriedigender Weise durchgeführt worden, in den Werken in Wattrelos sind Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak in Betrieb gesetzt worden. Um den Bedarf der „Progryl-Kuhlmann", einer Tochtergesellschaft der Etablissements Kuhlmann, decken zu können, ist eine Schwefelkohlenstoffanlage errichtet worden. In Rieme ist die Produktion von Ammoniumphosphat aufgenommen worden.

In bezug auf die anorganischen Erzeugnisse zeigt die Produktion im Jahre 1928 eine Zunahme um 12,6% gegenüber dem Jahre 1927. An neuen Erzeugnissen werden Phosphorsäure und Methanol hergestellt.

Société Anonyme des Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis (Etablissements A. Poirrier et G. Dalsace). Die Ende Mai abgehaltene ordentliche Versammlung hat den Abschluß für das Geschäftsjahr 1928 genehmigt, der einen Reingewinn in Höhe von 9,65 Millionen Fr. ausweist, zu denen ein Vortrag von 0,46 Millionen Fr. hinzukommt. Die Aktionäre haben die Dividende auf 45 Fr. brutto pro Aktie festgesetzt.

Société Nobel Française. Das Geschäftsjahr 1928 schließt mit einem Reingewinn in Höhe von 3,52 Millionen Fr. ab gegenüber 1,52 Millionen Fr. im vorhergehenden Geschäftsjahre (18 Monate). Der Vortrag aus dem Vorjahre, um den sich der obige Reingewinn erhöht, beträgt 482000 Fr. Die am 23. Mai abgehaltene ordentliche Versammlung hat die Dividende auf 13 Fr. brutto pro Aktie festgesetzt und 58000 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Société des Produits Chimiques Coignet. Die am 25. Mai in Lyon abgehaltene ordentliche Versammlung genehmigte den Abschluß für das Geschäftsjahr 1928, das mit einem Rohgewinn in Höhe von 18,88 Millionen Fr. (7,36 Millionen Fr. mehr als im Vorjahre) abschließt. Der Reingewinn beträgt 8,93 Millionen Fr., dazu kommt der Vortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 390000 Fr. Die Bruttodividende ist auf 75 Fr. für die halbierten Aktien der Serie O festgesetzt worden und entspricht somit einer Dividende von 150 Fr. für die alte Aktie, für die im vorigen Jahre nur eine Dividende von 120 Fr. ausgeschüttet wurde. Die halbierten Aktien der Serie P erhalten eine Bruttodividende in Höhe von 37,50 Fr.

Société Chimique de la Grande Paroisse (Azote et Produits Chimiques). Die kürzlich abgehaltene ordentliche Versammlung hat den Abschluß für das Geschäftsjahr 1928 genehmigt. Der Reingewinn beträgt nach Abzug der Abschreibungen 8,28 Millionen Fr. Als Dividende werden auf die beiden Reihen von Aktien 50 Fr. bzw. 42,50 Fr. ausgeschüttet. 3,52 Millionen Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Compagnie de Produits Chimiques et Raffineries de Berre. Eine kürzlich abgehaltene außerordentliche Versammlung der Aktionäre hat der Erhöhung des Aktienkapitals von 59 auf 110 Millionen Fr. zugestimmt. Es werden infolgedessen 102000 neue Aktien zu je 500 Fr. ausgegeben werden. (2125)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Lonza, Elektrizitätswerke u. Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft in Basel. Ueber Geschäftsgang und Tätigkeit in den verschiedenen Betrieben wird im Geschäftsbericht der Firma folgendes mitgeteilt: „Die Produktion unserer Walliser Werke war bei voller Ausnützung der vorhandenen Energie etwas kleiner als im Vorjahr. Der Absatz an Essigsäure und Derivaten konnte weiter gesteigert werden. Hingegen wurde die Fabrikation von Kalkstickstoff in der Schweiz eingeschränkt. Die Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak wurden erweitert und die Umarbeitung auf Salpetersäure und Düngesalze entwickelt. Die Normalproduktion und die erhoffte Rendite dürften im laufenden Geschäftsjahr erreicht werden. Die neu aufgenommene Fabrikation von Celluloseacetat und dessen Ableitungsprodukten machte stetige, wenn auch langsame Fortschritte. Mit der N. V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek Enka haben wir die erste gemeinsame Gesellschaft unter dem Firmennamen Drya, Maatschappij tot exploitatie van Kunstzijdenfabriken in Nymegen (Holland) gegründet. Der Bau der Fabrik zur Erzeugung von Acetatseide ist in Angriff genommen."

Ueber die Tochtergesellschaften und Beteiligungen wird ferner ausgeführt: „Die Lonza-Werke G. m. b. H. in Waldshut erreichten mangels verfügbarer Energie nicht die vorjährige Produktion. Die erzeugten Produkte, darunter insbesondere Kalkstickstoff, fanden schlanken Absatz. Nach angemessenen Abschreibungen verteilt die Gesellschaft wie im Vorjahr eine 7%ige Dividende. Die Gotthardwerke A.-G. in Bodio konnten nicht vollauf beschäftigt werden. Die hohen Frachten beeinträchtigen stark die Exportfähigkeit der dort erzeugten metallurgischen Produkte. Das Ergebnis blieb unbefriedigend, und eine Dividende kommt auch dieses Jahr nicht zur Ausschüttung. Die Meta A.-G. in Basel verteilt wieder eine Dividende von 8% auf beide nunmehr gleichgestellte Aktienkategorien. — Wir haben, von einer günstigen Gelegenheit Gebrauch machend, den größten Teil unserer Bozel-Malétra-Aktien verkauft. Die Transaktion kam nur teilweise im abgeschlossenen Geschäftsjahr zur Abwicklung."

In der Bilanz steht nunmehr ein vereinheitlichtes Aktienkapital von 48 Millionen, während im Vorjahr noch 23 Mill. Stammaktien und 19 Mill. Prioritätsaktien aufgeführt sind. Damit ist die letzte Spur der Sanierung wieder getilgt, und zwar ging die seinerzeit statutengemäß vorgeschene Gleichstellung beider Aktienkategorien nach dreijähriger Zahlung der gleichen Dividende von 7% bekanntlich einer Kapitalerhöhung von 42 auf 48 Mill. Fr. parallel. Das Agio aus der Neuemission der 6 Mill. Fr. neuer Aktien wurde mit 1,6 Mill. Fr. dem statutarischen Reservefonds überwiesen, der damit, einschl. Einlage aus dem Jahresgewinn, auf 2,65 Millionen anwächst.

Der Reingewinn, aus dem 8% Dividende auf das gesamte Aktienkapital ausgerichtet werden sollen, steht mit 4,78 Mill. Fr. um eine Million über dem Vorjahr. Der Betriebsgewinn ist von 8,62 Millionen (im Vorjahr) auf 9,11 Mill. Fr. gestiegen. Generalunkosten und Zinsenlasten sind auf der Ausgabenseite ziemlich unverändert geblieben, während für Abschreibungen ein merklich erhöhter Betrag aufgewendet wird, und zwar 2,32 Mill. (1,98 Mill.) für solche auf Anlagen und 1,58 Mill. (1,38 Mill.) für sonstige Abschreibungen. — In der Bilanz stehen neben dem vereinheitlichten und erhöhten Aktienkapital Obligationen- und Kassenscheinschuld mit unveränderten Beträgen, während der Posten Kreditoren von 10,42 Mill. auf 8,42 Mill. zurückgegangen ist. Dafür figurieren auf der Aktivseite der Bilanz, neben den in ihrem Bilanzwert nicht stark veränderten Fabriken, Wasserkraft- und Stromverteilungsanlagen, die „Neubauten in Arbeit" mit 3,95 Mill. Der Rückgang des Portefeuillebestandes von 2,56 Mill. auf 2,06 Mill. ist wohl durch die Bozel-Malétra-Transaktion zu erklären. Zu erwähnen bleibt noch die Erhöhung der Lagerbestände von 5,29 Mill. auf 6,05 Mill. und die Zunahme der Debitoren von 6,27 Mill. auf 8,83 Mill., während die Bankguthaben mit 12,81 Mill. fast unverändert zu Buch stehen und die Guthaben bei den Tochtergesellschaften von 4,65 Mill. auf 6,39 Mill. stiegen. Die Beteiligungen selbst, die den drittgrößten Bilanzposten stellen, sind mit 11,86 Mill. in ihrem buchmäßigen Bestand unberührt geblieben. („N. Zürch. Ztg.") (2303)

Digitized by Google

Dänemark. **Die Farben- und Lackindustrie.** In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 389 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Bollettino di Inform. Comm." die folgenden Ausführungen:

Der dänische Verbrauch von Farben und verwandten Erzeugnissen ist ziemlich begrenzt; der jährliche Verbrauch wird auf etwa 15 Millionen Kronen geschätzt. Für den Häuserbau werden nur ziemlich geringe Mengen von Farben verbraucht; größere Nachfrage nach Farben besteht dagegen von seiten der Möbelindustrie und der Werften.

Obgleich in Dänemark nur geringe Mengen von Rohstoffen für die Farben- und Lackindustrie zur Verfügung stehen, hat sich diese Industrie in den letzten Jahren in bemerkenswerter Weise entwickelt und deckt gegenwärtig einen erheblichen Teil des inländischen Verbrauchs.

Nach der Industrieproduktionsstatistik für das Jahr 1926 betrug die Zahl der dänischen Farbenfabriken 11; die Zahl der beschäftigten Arbeiter belief sich auf 181 und der Wert der Produktion auf 7 Millionen Kronen. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industrie waren:

	t	1000 Kronen
Farben in Pulverform . . .	1 340	1 100
Farben in Tuben	9	70
Lackfarben	309	684
Druckfarben	705	1 456
Lacke und Firnisse	1 995	2 979

Die wichtigsten eingeführten Mineralfarben sind Zinkweiß, Lithopone und Mennige. (1354)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Koliner Dünger. Die Direktion der Aktienfabriken zur Erzeugung von Chemikalien in Kolin teilt mit, daß die anorganischen Abteilungen der Gesellschaft zwar unter Druck des höheren Bedarfs gearbeitet haben, doch habe bloß die Abteilung für Schwefelsäure und Schwerchemikalien zeitweilig den an sie gestellten Anforderungen nicht voll Genüge leisten können. Die Kunstdüngererzeugung sei voll nachgekommen, und infolge der stark gedrängten Kampagne seien sogar genügende Düngervorräte lagernd geblieben. Das Unternehmen wird im nächsten Jahre das Jubiläum seines 60jährigen Bestandes feiern. („Prag. Tagbl.")

Borochema. Wie die Prager „Wirtschaft" meldet, wird in Uhříněves, wohin die Firma Mašata & Co. die bereits bestehende Fabrikation von Kali- und Natronsalpeter verlegt, eine Aktiengesellschaft für chem. Industrie „Borochema" gegründet. Diese Gesellschaft wird sich vor allem der Fabrikation von Borax aller Sorten und Borsäure widmen.

Die Fabrik ist nach dem Muster deutscher Borax- und Borsäurefabriken für eine Kapazität von zirka 500 Waggons jährlich eingerichtet. (1998)

Polen. **Produktion von Schwefel.** Die polnische Produktion von pulverförmigem Schwefel wird mit annähernd 800 t jährlich angegeben. Der einheimische Verbrauch ist wesentlich geringer. Die polnischen Produzenten haben daher eine Propagandaaktion zugunsten der Verwendung des Produktes für die Schädlingsbekämpfung eingeleitet. Jedoch soll die Qualität des einheimischen Erzeugnisses eine recht geringe sein, so daß die Verbraucher das aus dem Auslande eingeführte Produkt bevorzugen. (812)

Sowjet-Rußland. **Die Konzentrierung der Schwefelschwarzerzeugung.** Die Erzeugung von Schwefelschwarz sollte laut Verfügung des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. vom 1. Oktober 1927 beim Aniltrust konzentriert werden. In Anbetracht der ungenügenden Beschäftigung und schwierigen wirtschaftlichen Lage des Rubeschansker Werkes wurde dem Südlichen Chemietrust gestattet, noch während des Wirtschaftsjahres 1927/28 Schwefelschwarz zu produzieren. Das Tscherkisowsker Werk des Moskauer Schwerchemikalientrusts sollte die Herstellung von Schwefelschwarz aufgeben.

Die Plankommission der „Glawchim"*) hat die Entwicklung der Selbstkosten auf dem Rubeschansker Werk verfolgt und festgestellt, daß eine wesentliche Verbilligung erreicht worden sei. Gleichzeitig wurde erklärt, daß die wirtschaftliche Lage der genannten Fabrik infolge mangelhafter Beschäftigung nach wie vor schwierig sei. Daraufhin ist dem Südlichen Chemietrust gestattet worden, im Rubeschansker Werk im Jahr 1928/29 2600 t Schwefelschwarz gegenüber 1400 t im Vorjahre herzustellen.

Der Bedarf an Schwefelschwarz im laufenden Wirtschaftsjahr wird mit 7700 t beziffert; davon soll der Aniltrust 5100 t liefern.

*) Hauptchemieverwaltung.

Entgegen dem Beschluß des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. hatte das Tscherkisowsker Werk die Produktion von Schwefelschwarz während des Jahres 1927/28 weitergeführt. Die Produktion dieses Jahres belief sich auf 1120 t. Die Veranlassung hierzu hatte der Oberste Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik gegeben, der die Fortführung der Schwefelschwarzerzeugung an dem genannten Werke gestattet hatte.

Da ein Vergleich der Selbstkosten für Schwefelschwarz (Aniltrust: 644,7 Rbl.; Südlicher Chemietrust: 554,5 Rbl.; Moskauer Schwerchemikalientrust: 712 Rbl. je t) zeigt, daß das Tscherkisowsker Werk am teuersten arbeitet, und außerdem die Textilindustrie sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Menge des von den beiden anderen Produzenten gelieferten Erzeugnisses zufriedengestellt wird, hat die „Glawchim" beantragt, die Schwefelschwarzproduktion am Tscherkisowsker Werk endgültig zu liquidieren. (464)

Produktion von Kryolith. Nach einer Meldung des „Journ. chim. prom." hat die „Glawchim"*) erklärt, daß die Produktion von Kryolith in der Zarizyner Fabrik einen zufälligen Charakter trägt, da sie nach Beendigung der Versuchsarbeiten weiterhin im halbfabrikmäßigem Umfang geführt wurde. Die Fabrik produziert etwa 200 t Kryolith bei einem Bedarf der UdSSR. von 700 t.

In Anbetracht dieses Umstandes ist beschlossen worden, die Kryolithproduktion dem Nördlichen Chemietrust zu übertragen, die vom Polewsker Werk aufgenommen werden soll. Die nötigen Bauten sollen 1929/30 beendet werden.

Der Trust beabsichtigt, bis zu 1000 t Kryolith im Jahr zu produzieren. Man schätzt, daß die Gestehungskosten 50% derjenigen des Zarizyner Werkes betragen werden. (463)

Rumänien. **Kosmetische Mustermesse in Temesvar.** Anläßlich des 25. Landeskongresses der Apotheker in Temesvar wurde am 31. Mai d. J. auch eine Arzneimittel- und kosmetische Mustermesse eröffnet, an welcher viele in- und ausländische Firmen teilnahmen. Die an der Messe teilnehmenden chemischen Fabriken und Großdrogenhandlungen versuchten, mit den Apothekern Fühlung zu nehmen, um die Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, die bekanntlich in der letzten Zeit dadurch entstanden sind, daß die Einkaufszentrale der Apotheker ein Monopol für den Großverkauf von Arzneimitteln anstrebt und darin von der Regierung unterstützt wird. („Consum") (2276)

Jugoslawien. **Gründung einer Bauxitgesellschaft.** „Jugoslovenski Lloyd" meldet, daß in der Kriwoschije in Montenegro größere Bauxitvorkommen festgestellt worden sind. Zur Ausbeutung dieser Lager wurde in Cattaro eine GmbH. „Crnogorski bauksit" gegründet. Die Gründer sind einheimische Interessenten. Zweifellos in Verbindung mit dieser Gründung steht auch der Plan der „Sefied", bei Cattaro eine Aluminiumfabrik zu gründen. (2218)

Ausschreibung. Die Verwaltung der staatlichen Sanitätsstation in Skoplje (Südserbien) schreibt für den 30. Juni 1929, 11 Uhr vorm. die Offertenlizitation für die Lieferung von 500 kg Chinin aus. Der Kostenvoranschlag für diese Lieferung beträgt 500 000 Dinar. Inländer 5%, Ausländer 10% Kaution. Nähere Bedingungen bei der ausschreibenden Stelle. („Službene Novine".) (2280)

Aus der chemischen Industrie. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, daß im Mai die Gründungsversammlung der „Société française pour l'exploitation des forces hydroelectriques de Dalmatie"**) abgehalten wurde. Das Aktienkapital von 130 Mill. Franken wurde ausschließlich von Franzosen gezeichnet. (2281)

Ver. St. von Nordamerika. **Entwicklung der Tungölindustrie.** Nach „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Tungölmühle der Alachua Tung Oil Company in Gainesville, Florida, die sich im Besitz der Benjamin Moore & Co., New York, einem der größten Verbraucher von Tungöl in den Vereinigten Staaten, befindet, am 13. Dezember 1928 die Produktion von Tungöl aufgenommen. Die ersten Tungbaumanpflanzungen der Gesellschaft im Umfange von 1800 acres wurden im Jahre 1924 angelegt, und der Ertrag der ersten Ernte dieser Pflanzungen, wird auf 2000 Gallonen Oel geschätzt. Für das nächste Jahr rechnet man mit einer Versiebenfachung der Produktion.

Nach „Chemicals" sind in Florida gegenwärtig insgesamt etwa 4000 acres mit Tungbäumen bepflanzt; von vielen Seiten wird angenommen, daß der Umfang der Kulturen auf 100 000 bis 400 000 acres erhöht werden wird.

Das Tungöl wird in den Vereinigten Staaten größtenteils zur Herstellung von Lacken und zum Wasserdichtmachen von

**) Vgl. „Chem. Ind.", S. 214, 308 und 678.

Digitized by Google

elektrischen Installationen verwandt. Die Einfuhr aus China beträgt pro Jahr etwa 15 Millionen $, d. h. etwa ein Fünftel der gesamten amerikanischen Einfuhr von Oelen für die Farbenindustrie. (795)

Nicaragua. **Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, erreichte die Einfuhr Nicaraguas an Chemikalien und Arzneimitteln in den letzten Jahren die folgenden Werte:

Jahr	Gesamteinfuhr 1000 Cordobas	Davon aus Großbritannien 1000 Cordobas
1922 . .	277	7
1923 . .	344	14
1924 . .	375	22
1925 . .	460	31
1926 . .	372	22 (792)

Peru. **Produktion von Kohlensäure.** Der Verbrauch von Kohlensäure in Peru hat sich während der letzten fünf Jahre annähernd verdoppelt. Er soll zur Zeit etwa 60 t im Jahr betragen. Die Ursache für den gestiegenen Verbrauch wird in erster Linie auf die zunehmende Nachfrage von seiten der Arzneimittelverkaufsstellen, Teehäuser und Klubs, welch letztere die Kohlensäure für alkoholfreie Getränke benötigen, zurückgeführt. Früher war Peru im Bezuge von Kohlensäure ausschließlich auf das Ausland angewiesen. Im Jahre 1924 nahm eine einheimische Fabrikationsstätte den Betrieb auf, und seit dieser Zeit ist die Einfuhr dauernd zurückgegangen. An diesem peruanischen Unternehmen, das etwa vier Fünftel des dortigen Kohlensäureverbrauchs liefern soll, ist ausländisches Kapital beteiligt. Die Produktionskapazität dieses Betriebes soll den derzeitigen peruanischen Bedarf übersteigen. Es wird berichtet, daß die in Peru erzeugte Kohlensäure an die dortigen Großverbraucher zu einem Preise von ungefähr 0,85 RM. je kg abgesetzt wird, während für Einfuhrware in letzter Zeit etwa 1,35 RM. je kg verlangt worden sein sollen. (801)

Brasilien. **Zunahme der Einfuhr von Bleiweiß und Zinkweiß.** Ein Vergleich der brasilianischen Einfuhrstatistik für die Jahre 1926 und 1927 ergibt für das Jahr 1927 eine erhebliche Zunahme der mengenmäßigen Einfuhr namentlich von Bleiweiß und auch von Zinkweiß. Die Einfuhr von Bleiweiß betrug in diesem Jahre 1802 t, diejenige von Zinkweiß 4403 t. Die Hauptbezugsländer für Zinkweiß waren Belgien mit 57 %, Frankreich mit 17 %, Großbritannien mit 11 % und die Niederlande mit 4 %. An der Einfuhr von Bleiweiß waren beteiligt: Belgien mit 26%, Deutschland mit 19% und die Niederlande mit 15 %. Während der letzten Jahre hat die Einfuhr von Bleiweiß aus den Niederlanden besonders stark zugenommen. In den ersten acht Monaten des Jahres 1928 wurden insgesamt 3639 t Bleiweiß eingeführt. Der Anteil der Herkünfte aus den Niederlanden an dieser Einfuhr betrug annähernd 80 %. (800)

Uruguay. **Fabrikation und Absatz von Toilettepräparaten und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen.** Wie berichtet wird, fand vom 12. Oktober bis zum 12. November vorigen Jahres in Montevideo eine Ausstellung von Erzeugnissen der „nationalen Industrien" Uruguays statt. Unter anderem waren auch Arzneimittel, wie biologische Präparate, Sera, ferner Verbandzeug und insbesondere eine Reihe von Toilettepräparaten einheimischer Fabrikation ausgestellt. Von den letzteren sind verschiedene Kosmetika, Schminken, Puder, Cremes, Lippenstifte usw. zu erwähnen, die zwar den ausländischen Erzeugnissen nicht gleichstehen, immerhin aber einen gewissen Absatz finden. Jedenfalls soll diese Fabrikation in Uruguay ziemlich gewinnbringend sein. Das gleiche gilt für die Fabrikation von Toiletteseifen, die ebenfalls auf der Ausstellung in verschiedenen Qualitäten vertreten waren. Auch der Absatz einheimischer Parfümerien und Toilettewässer soll ständig an Umfang zunehmen. Erzeugnisse dieser Art haben einen strengen Geruch und sind entsprechend dem einheimischen Geschmack in auffälligen Verpackungen im Handel. — Ferner waren verschiedene Tierarzneimittel und Tierpflegemittel ausgestellt, von denen Waschmittel für Schafe besondere Beachtung fanden.

Infolge der geringen Bevölkerungszahl sind die Absatzmöglichkeiten an sich verhältnismäßig geringe. In Parfümerien und Kosmetika findet trotz der bestehenden einheimischen Produktion ein ernsthafter Wettbewerb mit den eingeführten Erzeugnissen nicht statt. Praktisch die gesamte Einfuhr der Toilettepräparate erfolgt über Montevideo. Die Einfuhr Uruguays von Parfümerien und Kosmetika hatte im Jahre 1927 einen Wert von 265 000 $. Sie stammte in erster Linie aus Frankreich, Spanien, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland, wobei Frankreich mit etwa 45% der Gesamteinfuhr an der Spitze der einführenden Länder stand. (815)

Tunis. **Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte.** Der Wert der Einfuhr von chemischen Produkten nach Tunis im ersten Halbjahr 1928 betrug 32,77 Mill. Fr.; die Einfuhr kam fast völlig aus Frankreich und Algier (31 Mill. Fr.). Der prozentische Anteil an der Gesamteinfuhr war 3,6%, an der Einfuhr von Fabrikaten 6%.

Im einzelnen wurden eingeführt:

	dz	1000 Fr.
Parfümerieprodukte aller Art .	816	4 415
Arzneimittel, zusammengesetzte	1 237	3 184
Farben, Lacke, Tinten	4 666	3 241
Farbstoffe, künstliche u. natürl.	280	1 536
Natriumsalze	8 770	1 363
Calciumcarbid	7 965	1 115
Phosphatdüngemittel	9 885	757
Kupfersulfat	1 755	526
Kalisalze	2 532	287
Weinsäure	107	154
Salzsäure	276	15
Schwefelsäure	242	7
Andere chemische Produkte .	11 911	7 427

Von diesen Produkten kamen alle mit Ausnahme von Kupfersulfat zum größten Teil aus Frankreich und Algier; von den 1 775 dz. Kupfersulfat lieferte das Ausland 1 258 dz.

In der Ausfuhr stand Rohphosphat an erster Stelle; es wurden im 1. Halbjahr 1928 im ganzen 1 199 480 t ausgeführt, von denen 687 003 t nach dem Ausland, 512 477 t nach Frankreich und Algier gingen. Der Gesamtwert der Phosphatausfuhr betrug 84,57 Mill Fr.

Weitere Posten sind:

	dz	1000 Fr.
Weinhefe	4 301	473
Rohweinstein	92	10
Andere chemische Produkte .	8 429	3 160 (365)

Persien. **Produktion von Eisenoxyd.** Auf der Insel Hormuz im Persischen Golf wird hochwertiges natürliches Eisenoxydrot gewonnen. Die Insel liegt etwa 1000 Meilen südöstlich von Bagdad. Das gewonnene Eisenerz wird vom Hafen Bunder Abbas aus verschifft. Die Konzession zur Ausbeutung der im Besitz der persischen Regierung befindlichen Erzlagerstätten ist einem Perser namens Hadschi Moinett-Tejjan Buschiry erteilt worden. Ueber den Produktionsumfang und die Verkaufspreise des Eisenoxyds liegen genaue Angaben nicht vor. Es wird aber berichtet, daß die Kosten des Erzes sich in Bunder Abbas auf annähernd 85 RM. je t belaufen sollen. Die Produktion und entsprechend auch die Ausfuhr mag schätzungsweise 3500 bis 5000 t jährlich betragen. Ungefähr 60% der Ausfuhr mögen nach London, 20% nach den Vereinigten Staaten und 20% nach Kalkutta gehen. (818)

Australien. **Steigende Nachfrage nach Lösungsmitteln.** Wie berichtet wird, ist die Nachfrage nach Toluol und anderen Lösungsmitteln für die Lackindustrie in Australien in ständiger Zunahme begriffen. Die Ursache hierfür ist in der Ausdehnung der einheimischen Automobilkarosserieproduktion zu suchen. Es sollen etwa 6 bedeutende australische Lackproduzenten bestehen. Die zur Herstellung von Nitrocelluloselacken benötigten Lösungsmittel sollen in erster Linie aus den Vereinigten Staaten, daneben auch aus England bezogen werden. (810)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 geben wir wie folgt wieder: „Die Absatzverhältnisse unserer Düngemittel-Abteilung haben sich im vergangenen Jahr, wie dies vorauszusehen war, nicht gebessert. Die Mengen Phosphorsäure, welche die Landwirtschaft aufnimmt, stehen noch immer weit hinter denen der Vorkriegszeit zurück. Zwar hat sich im Frühjahr dieses Jahres der Absatz etwas gehoben, aber die zu erzielenden Preise waren im vergangenen Jahr und sind auch jetzt noch ungenügend: dies hat in der Hauptsache seinen Grund darin, daß wir dem Ansturm einer unter günstigeren Verhältnissen arbeitenden ausländischen Konkurrenz standzuhalten haben, ohne den geringsten Zollschutz zu genießen. Unsere Rationalisierungs-Maßnahmen haben wir auch im vergangenen Jahr fortgesetzt, sie haben zur Erhöhung des Rohgewinns mit beigetragen. Andererseits sind öffentliche Lasten, Löhne, Kohlen, Frachten usw. nicht unwesentlich gestiegen. Wir haben uns auf anderen Gebieten der Chemie betätigt, jedoch konnten die erzielten

Digitized by Google

Ergebnisse sich noch nicht auswirken; wir glauben jedoch, die letzten chemisch-technischen Schwierigkeiten in absehbarer Zeit überwinden zu können. Unsere pharmazeutische Abteilung hat befriedigend gearbeitet. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr läßt sich noch nichts sagen, die allgemeine Lage ist zur Zeit noch zu wenig geklärt. Der Rohgewinn des Abschlusses vom 31. Dezember 1928 beläuft sich einschließlich der Gewinne aus den verschiedenen Kapitalbeteiligungen auf . . . . . 1 761 646,36 RM.
hierzu Gewinnvortrag aus 1927 . . . . . 145 877,11 RM.

1 907 523,47 RM.

Von diesem Betrag kommen in Abzug die Generalunkosten (i. V. 949 897,60 RM.) . 1 186 256,07 RM.

721 267,40 RM.

Hiervon gehen ab die Abschreibungen (i. V. 400 857,38 RM.) . . . . . 496 575,14 RM.

Es verbleiben dann . . . . . 224 692,26 RM.

Diesen Reingewinn beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen." (2258)

Kalle & Co. Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet wie folgt: „Das abgelaufene Geschäftsjahr, das dritte nach dem Uebergang der Farben- und pharmazeutischen Betriebe an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, hat uns auf den Arbeitsgebieten, welche an deren Stelle getreten sind, wieder um vorwärtsgebracht. Die Steigerung des Umsatzes entspricht unseren Erwartungen. Wenn auch erhöhte Unkosten und eine rückläufige Entwicklung der Preise für einige unserer Erzeugnisse hemmend wirkten, so konnte dies doch durch Ausgestaltung der Betriebe und der Verkaufsorganisation so weit ausgeglichen werden, daß das Geschäftsergebnis im ganzen als nicht unbefriedigend bezeichnet werden darf. Auf dem Cellophan-Gebiet wurden, dank der Vielseitigkeit des Artikels, eine Anzahl neuartiger Verwendungsgebiete erschlossen, die auch für die Zukunft günstige Ausblicke eröffnen. Neue Wege der Cellulose-Veredlung, welche im vergangenen Jahr beschritten wurden, werden voraussichtlich ebenfalls zu gewinnbringenden Fabrikationen führen. Das Ozalid-Verfahren hat, unterstützt durch Verbesserung der Entwicklungsgeräte, weiteren Boden gewonnen. Die ersten Monate des laufenden Jahres haben sich zufriedenstellend entwickelt.

Der Reingewinn des Jahres 1928 beläuft sich einschließlich Vortrag aus 1927 (149 375,62 RM.) auf . . . 590 151,01 RM.

Wir beantragen, diesen Reingewinn folgendermaßen zu verteilen:

4% Vordividende an die Aktionäre . . .	240 000,— RM.
Statutenmäßige Tantieme	12 046,52 RM.
3% weitere Dividende	180 000,— RM.
und den Rest von	158 104,49 RM.

auf neue Rechnung vorzutragen." (2259)

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie Berlin. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet folgendermaßen: „Der Geschäftsgang im Berichtsjahr bewegte sich in normalen Bahnen. Der Umsatz hat sich sowohl in Kohlensäure als auch in Ventilen etwas gehoben. Demgegenüber sind die Fabrikationskosten und Frachten weiter gestiegen, ohne daß die Verkaufspreise eine Erhöhung erfahren konnten.

Nach den erforderlichen Abschreibungen ergibt sich ein Reingewinn von . . . . . 240 101,46 RM.
so daß zuzüglich des Gewinnvortrages aus 1927 in Höhe von . . . . . 25 024,87 RM.
insgesamt ein Betrag von . . . . . 265 126,33 RM.
zur Verfügung der Generalversammlung steht.

Wir schlagen vor, hieraus

dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen . .	50 000 RM.
8% Dividende auf 2230000,— RM. zu verteilen	178 400,— RM.
als Aufsichtsratstantieme zu verwenden . .	9 000,— RM.
auf neue Rechnung vorzutragen	27 726,33 RM.
	265 126,33 RM."

(2270)

Chemische Fabrik Buckau Ammendorf (Saalkreis). Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr, über welches wir zu berichten haben, ist das 60. Geschäftsjahr unserer am 21. Mai 1869 in Magdeburg gegründeten Gesellschaft. Unsere Alkalielektrolyse in Ammendorf hat einen erhöhten Umsatz erzielt. Die Entwicklung unserer Werke in Mannheim-Rheinau und Gernsheim entsprach den Erwartungen. Das Elektrizitätswerk Gröbers hatte eine gesteigerte Krafterzeugung und unsere Braunkohlengrube Gewerkschaft Clara-Verein in Gröbers eine dementsprechend größere Kohlenförderung. Auch die Sodafabrik Staßfurt G. m. b. H. und die Chemischen Werke Union G. m. b. H. in Staßfurt — an beiden Unternehmungen sind wir bekanntlich mit je 50% beteiligt — konnten den Absatz ihrer Erzeugnisse gegenüber dem Vorjahre erweitern. Das Verhältnis der Selbstkosten zu den Verkaufspreisen hat keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Wo letztere aufgetreten sind, haben sie sich in einer Beeinträchtigung der Gewinnspanne ausgewirkt. Das Exportgeschäft, auf welches wir für einen erheblichen Teil unserer Erzeugnisse angewiesen sind, gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger wegen der wirtschaftlichen und zollpolitischen Maßnahmen des Auslandes zum Schutz der einheimischen Industrie. Um unsere Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken, haben wir wieder erhebliche Erneuerungen und Verbesserungen in unseren Betrieben durchgeführt. Ein großer Teil entfällt auf die Kraftanlagen in Ammendorf und auf Neubauten in Mannheim-Rheinau zur Aufnahme der Betriebe von Gernsheim. Letztere sind gegen Jahresende nach Rheinau überführt worden. Unseren Grundbesitz in Gernsheim haben wir kürzlich verkauft. — Die Bewertung unserer Vermögensbestände und Schulden ist nach den bisherigen Grundsätzen erfolgt. Im übrigen wurde das finanzielle Ergebnis ungünstig beeinflußt durch die erhöhte Zinsenlast als Folge der Neuinvestierungen der letzten Jahre, ferner durch die im Berichtsjahr wieder gestiegenen Steuern, sozialen Lasten und Gehälter, sowie durch eine im Mai erfolgte 10%ige Lohnerhöhung. Andererseits können wir auf den Arbeitsfrieden und auf das auch im Berichtsjahr gute Verhältnis zu unseren Belegschaften auf den Werken hinweisen.

Unsere Jahresrechnung weist unter Einrechnung des Vortrages aus 1927 einen Rohgewinn von 2 001 818,19 RM. auf. Steuern und soziale Lasten erforderten 655 056,88 RM. und Abschreibungen 755 485,46 RM., so daß ein Reingewinn von 591 275,85 RM. verbleibt. Wir beantragen, hiervon 510 000,— RM. für eine 6%ige Dividende zu verwenden und den Rest nach Abzug der satzungsgemäßen Vergütung von 29 589,— RM. für den Aufsichtsrat mit 51 686,85 RM. auf neue Rechnung vorzutragen."

Die Generalversammlung genehmigte die Verteilung einer Dividende von 6%. (2271)

Aktiengesellschaft Lignose Berlin. Der Vorstand hat über das verflossene Geschäftsjahr folgenden Bericht erteilt: „Das Geschäftsjahr 1928, das 56. seit Begründung der Firma, hat einen normalen Verlauf genommen. Sowohl im oberschlesischen Industriegebiet als auch auf den übrigen Absatzmärkten konnten wir einen befriedigenden Umsatz erzielen. Das Erträgnis war zufriedenstellend und gestattet die Ausschüttung einer Dividende von 8%. Auch das laufende Geschäftsjahr hat sich bis jetzt normal entwickelt. Seine weitere Entwicklung wird, worauf wir bereits im vorigen Geschäftsbericht hinwiesen, davon abhängen, in welchem Ausmaße der zu erwartende deutsch-polnische Handelsvertrag das Einfuhr-Kontingent polnischer Kohle festsetzt und wie sich dieses Kontingent auf die Förderung des deutsch-oberschlesischen Bergbaues auswirken wird.

Der Rohgewinn betrug einschl. des Gewinn-Vortrages aus 1927 . . . . . 1 161 125,14 RM.
Nach Abzug der Generalunkosten von 387 333,38 RM. und der Abschreibungen in Höhe von 292 080,03 RM. . . . . 679 413,41 RM.
verbleibt ein Reingewinn von . . . . . 481 711,73 RM.
den wir vorschlagen, wie folgt zu verwenden:

Auffüllung des Reservefonds auf die gesetzliche Höhe	21 311,41 RM.
4% Dividende	200 000,— RM.
Tantieme für den Aufsichtsrat gemäß § 33 c des Gesellschaftsvertrages	26 040,03 RM.
4% Superdividende	200 000,— RM.
Vortrag für 1929	34 360,29 RM.
	481 711,73 RM."

Die Generalversammlung genehmigte den Vorschlag und beschloß die Verteilung einer Dividende von 8%. (2274)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extract-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft Benrath am Rhein. Der Vorstand erteilt über das Geschäftsjahr 1928 nachstehenden Bericht: „Die Konjunkturkrise in der Lederindustrie während fast des ganzen Jahres 1928 mußte sich auch auf unser Unternehmen auswirken, vornehmlich durch verminderte Nachfrage und Preisdruck. Es gelang jedoch, den

Digitized by Google

Betrieb ungestört, wenn auch mit Einschränkungen, durchzuführen. Das Ergebnis des Jahres 1928 bleibt hinter dem des Vorjahres, das im Zeichen eines Konjunkturaufschwunges stand, zurück, darf aber noch als befriedigend bezeichnet werden. — Die Zukunftsaussichten sind wenig günstig. Ein durchgreifender Aufschwung des Geschäftes ist im neuen Jahr bisher nicht zu verzeichnen. Besonders getroffen wird die deutsche Extraktindustrie aber durch die in der zweiten Hälfte des Februar 1929 erfolgte Aufhebung des Zolles auf ausländische Gerb-Extrakte. Die Extraktindustrie der gerbstoffreichen Ueberseeländer kann nunmehr ihre Erzeugnisse, die den Gerbstoff-Rohmaterialien an Gerbstoffgehalt um ein Mehrfaches überlegen sind, unbelastet auf den deutschen Markt werfen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen scheint es geboten, auf unserem Gebäude-Konto eine Sonder-Abschreibung vorzunehmen und das Rücklage-Konto II weiter zu verstärken. Wir schlagen vor, aus dem einschließlich des Vortrages aus 1927 sich ergebenden Gesamtgewinn in Höhe von 162 351,70 RM. auf Gebäude-Konto 36 100 RM. abzuschreiben, dem Rücklage-Konto II 50 000 RM. zuzuführen, sowie aus dem verbleibenden Betrage nach Abgang der Tantieme für den Aufsichtsrat von 3000 RM. eine Dividende von wieder 10% = 90 000 RM. zu verteilen und 19 351,70 RM. auf neue Rechnung vorzutragen." Die Generalversammlung vom 31. Mai 1929 genehmigte den Abschluß. (2309)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Acetylenfabrik Reichenbach i. V., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Reichenbach i. V.** Die Firma ist am 5. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach (Vogtland) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Acetylengas und damit zusammenhängenden Artikeln der Schweißereibranche sowie Geschäfte aller Art, die geeignet sind, die Gesellschaft in der Erreichung ihres Hauptzweckes zu fördern. Zu diesem Zwecke ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen überall innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches errichten. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist zu notariellem Protokolle vom 6. 5. 1929 abgeschlossen worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt oder neben ihnen Prokuristen, so ist zur rechtsgültigen Vertretung der Gesellschaft die Mitwirkung zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers und eines Prokuristen erforderlich. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Kaufmann Hans Roland Probeck in Zittau, b) der Ingenieur Wilhelm Hans Karl in Reichenbach i. V.

Rellinger Chemische Fabrik Ernst Wilkens, Sitz: **Rellingen.** Die Firma ist am 5. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen. Inhaber: Kaufmann Ernst Wilkens in Rellingen. Gegenstand des Unternehmens: Abt. I. Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse, insbesondere Bohnerwachs, Schuhcreme und Metallputz. Abt. II. Herstellung und Vertrieb von Viscoseprodukten, insbesondere Flaschenkapseln.

Dr. Vogt & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln, Steinstraße 1.** Die Firma ist am 7. 6. in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von und der Handel mit chemischen Produkten aller Art, insbesondere die Herstellung von Silberlacken. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. Egon Vogt, Chemiker, Köln-Lindenthal. Gesellschaftsvertrag vom 10. 1. 1929.

Gebr. Thywissen, Aktiengesellschaft, Sitz: **Neuß.** Die Firma ist am 6. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 3. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Farben und Oelen sowie aller Erzeugnisse der chemischen Industrie. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 240 000 M. Es zerfällt in 240 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren durch den Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Josef Thywissen in Neuß, 2. Kaufmann Hermann Thywissen in Neuß, mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Dem Theodor Thywissen und Ludwig Tremblau in Neuß ist Prokura erteilt, derart, daß jeder von ihnen nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Firma zu vertreten berechtigt ist. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Wilhelm Thywissen in Neuß, 2. Kaufmann Cornelius Thywissen in Neuß, 3. Kaufmann Josef Thywissen in Neuß, 4. Kaufmann Hermann Thywissen in Neuß, 5. Kaufmann Caspar Maria Thywissen in Neuß. Den ersten Aufsichtsrat bilden die vorstehend zu 1, 2 und 5 Genannten. Die Gesellschaft hat das unter der Firma Gebr. Thywissen, offene Handelsgesellschaft zu Neuß, betriebene Fabrikations- und Handelsunternehmen mit dem Recht zur Fortführung der Firma übernommen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Lichtenberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Herringen, Kreis Hamm** (bisher Bonn). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm (Westf.) ist am 1. 6. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 10. 1923 festgestellt und durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 17. 9. 27 und 27. 3. 29 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist 1. Fabrikation, Handel im großen und kleinen mit Kohlenebenprodukten, Mineral, Oelen, technischen Fetten und Chemikalien; 2. die Errichtung von Anlagen und die Vornahme von Geschäften, die zur Erreichung und Förderung der Gesellschaftszwecke geeignet sind; 3. der Erwerb und die Beteiligung an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen oder solchen, die mit den Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen. Grundkapital beträgt 20 000 M. und ist eingeteilt in 20 Aktien zu je 100 M. und in 18 Aktien zu je 1000 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Vorstandsmitglieder sind Kaufmann Freiherr Emmo von Stein in Bonn, Direktor August Hochstrate in Herringen bei Hamm, Kaufmann Heinz Dingens in Herringen. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zu erteilen, die Gesellschaft alleinwirkend zu vertreten.

Hoffmann-La Roche & Co. Aktiengesellschaft Berlin Chemische Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 6. 1929 eingetragen: Prokuristen: Richard Nikolaus Ohly in Berlin, Hans Tharandt in Berlin-Lichterfelde. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen.

Farben- & Lackfabrikation „Riwulin" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Geschäftsführer Eugen Vogel gelöscht.

Acetylenfabrik Reichenbach i. V. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach (Vogtld.) ist am 6. 6. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer der Firma heißt nicht Wilhelm Hans Karl, sondern Wilhelm Franz Karl. Die Bekanntmachung vom 5. 6. 1929 wird dahin berichtigt.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft in Harburg, Zweigniederlassung Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 30. 5. 1929 eingetragen: Dr. Paul Mielke in Staßfurt ist mit dem 31. 3. 1929 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 Abs. 1. betr. das Stimmrecht der Vorzugsaktien, abgeändert.

Pflanzenleimfabrik Fritz Volk & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neckargemünd. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Ziegelhausen** verlegt.

A. Diedenhofen, Pharmazeutische Fabrik in Mehlem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 25. 5. 1929 eingetragen: Die Niederlassung ist nach **Bad Godesberg, Elsässer Straße 6, verlegt.**

Digitized by Google

Henkel & Krause Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heilbronn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn ist im Anfang Juni eingetragen: Erich Krause ist nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer ist Dr.-Ing. Güdo Hedrich in Heilbronn.

Offene Handelsgesellschaft **Gebr. Thywissen zu Neuß.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 6. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Tremblau ist erloschen. Das Vermögen der Gesellschaft ist mit dem Recht zur Fortführung der Firma, jedoch unter Ausschluß der Uebernahme der Verbindlichkeiten, nach Maßgabe des notariellen Vertrags vom 29. 3. 1929 auf die Firma **Gebr. Thywissen Aktiengesellschaft** in Neuß übergegangen.

Chemische Fabrik Bonasida Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 6. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 5. 6. 1929 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages (Firma) geändert worden. Die Firma lautet nunmehr: **Chemische Fabrik Medusa mit beschränkter Haftung.**

J. E. Stroschein Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 6. 1929 eingetragen: Die Gesamtprokura des Dr. Philipp Hönig ist erloschen.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 6. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. 5. 1929 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrags neu gefaßt worden. Prokura ist erteilt an Diplomingenieur Kurt Richter. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Kommanditgesellschaft **Fabrik photographischer Papiere und Trockenplatten Bergmann & Co. in Wernigerode.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 4. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Karl Oelrich in Wernigerode ist erloschen.

Crefelder Sauerstoffwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B. und § 141 Fr.-G.-G. von Amts wegen zu löschen. Die Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren der Gesellschaft und die sonstigen Berechtigten werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidation.

Zonca-Farben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr), ist am 28. 5. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 1. 2. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Michael Schwarz in Düsseldorf ist zum Liquidator bestellt.

Konkurs.

Ozona-Werke, Inhaber Kaufmann Josef Kirner, in Mannheim. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 5. 6. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach Bestätigung des Vergleichs vom 1. 6. 1929 aufgehoben ist.

Löschung.

Deutsches Soda- und Aetznatron-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 28. 5. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen; die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. (2292)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Juni 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—217
Alaun (gew., in Stücken) 160—163
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 181—187
Aluminiumsulfat (17%) 105—108
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 625—640
Ammonsulfat (gew.) 150
Bariumchlorid (krist.) 160—164
Bariumsuperoxyd (87%) 675—700
Beiglätte (pulverförmig) 560—575
Bleiweiß (pulverförmig) 510—525
Blutlaugensalz (gelbes) 1325—1350
Blutlaugensalz (rotes) 3250—3300
Bromkalium (rein) 3300—3350
Calciumcarbid (in Stücken) 168—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 162 bis 165
Chlorcalcium (geschm.) 60—62
Chlorkalium (gew.) 87—89
Chlorkalk (105—110%) 103—107
Chromalaun (krist.) 360—375
Eisenchlorid (trocken) 295—300
Eisensulfat (krist.) 37—39,50
Jodkalium (weiß) 260—270 (kg)
Kalisalpeter gereinigt) 475—480
Kaliumchlorat (krist.) 520—530
Kaliummetabisulfit (krist.) 775—790
Kaliumpermanganat (techn.) 1775 bis 1825
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1425 bis 1475
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 470—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 575—650
Natriumbicarbonat (techn.) 125—128
Natriumbichromat (krist.) 490—505
Natriumchlorat (krist.) 390—400
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—180
Natriumhyposulfit (photogr.) 203 bis 207
Natriumnitrit (krist.) 450—475
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 125—128
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 425—450
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—203
Schwefelsäure 66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 490—525
Zinksulfat (krist., techn.) 165—168
Zinkweiß (versch. Sorten) 690—830
Zinnchlorid 2800—2900
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5100—5150

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 12. Juni 1929. Gulden per 100 kg.*)

Aceton (chem. rein, 99—100%) 100 bis 105
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,25—6,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 73—74
Antichlor 10,25—10,75
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 73—75
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,50
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95—100
Chlorbarium 11—12
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 18,50—19,25
Eisenvitriol 4—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 22,50—23,75
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2× raff.) 59—62
Kalialaun (in Stücken) 9—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natrumbicarbonat 12,15—12,70
Natriumbichromat 37—39
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 11,75—12,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,50—10
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Oesterreich (Wien), 14. Juni 1929. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 22
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Gycerin (28 Bé, chem. rein) 235
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 135
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 100
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 1. Hälfte Juni 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 31,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3.50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120

Vereinigte Staaten (New York), 3. Juni 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,04¾—0,06
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25 bis 3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½ bis 0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½

Digitized by Google

Ammoniak (26°; tanks) 0,02½–0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¾—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,26
Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¼ bis 0,07⅝
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0.14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U.S.P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,26¾—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13.93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,11—0,11¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99% krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06¼
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07 bis 0,07½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾ bis 0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⅞ bis 0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0.35—0,40
Terpentinöl 0,53 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,34½
Zinnoxyd 0,49

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzocsäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,12¾ bis 0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0.15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0.09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr). 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
(2279)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 6. 29	12. 6. 29	Aktien	19. 6. 29	12. 6. 29
Byk-Guldenw.	64,—	66⅞	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	68,—	69,75	Kokswerk u. Chem. Fabriken	111⅜	111,—
„ v. Heyden	89,75	92,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	90,—	93,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	76,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	66,25	70,50	Rütgerswerke	87,75	92,50
„ W. Brockhues	—,—	—,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	26,—	26,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	337,—	337,—
Dynamit Nobel	118,50	119,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	108,50	110,—	Staßfurter Chem.	19,25	18,25
Fahlberg, List	90,—	94,50	Thür. Bleiweißf.	—,—	33⅜
I. G. Farbenindustr.	256,—	259,—	Union Fabr. chem. P.	49,50	47,—
Gehe & Co.	65,—	67,—	Ver. chem. Wk. Chl.	73,50	74,25
Th. Goldschmidt	75,25	80⅜	„ Glanzstoff F.	466,—	462,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	149,50	150,—
Heine & Co.	52,—	50,—			
Linde's Eismasch.	167,75	170,25			

Devisen	19. 6. 29	15. 6. 29	Devisen	19. 6. 29	15. 6. 29
Argentinien	1,751	1,754	Dänemark	111,64	111,73
Canada	4,156	4,158	Island	91,95	92,—
Japan	1,845	1,843	Lettland	80,61	80,60
Aegypten	20,84	20,858	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,020	2,020	Norwegen	111,67	111,73
England	20,322	20,333	Frankreich	16,395	16,395
Ver. Staaten	4,1915	4,194	Tschechoslowakei	12,405	12,408
Brasilien	0,4975	0,497	Schweiz	80,605	80,65
Uruguay	4,050	4,040	Bulgarien	3,030	3,032
Holland	168,34	168,75	Spanien	59,18	59,85
Griechenland	5,440	5,420	Schweden	112,30	112,24
Belgien	58,175	58,20	Estland	111,72	111,75
Danzig	81,22	81,27	Oesterreich	58,89	58,90
Finnland	10,533	10,539	Ungarn	73,06	73,08
Italien	21,935	21,94	Rumänien	2,486	2,489
Jugoslawien	7,358	7,370			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,43	Argentinien	100 Goldpesos	401,77
Mexiko	100 Pesos	201,92	Brit.-Hongkong	100 Dollar	201,34
Peru	1 Pfund	17,86	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,65	Chile	100 Pesos	51,56
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,17

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 6. 29	12. 6. 29
Elektrolytkupfer	170,50	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	70—75	71—76
Silber in Barren per 1 kg	72¼—74	71⅛—73¼

(2329)

Versammlungskalender.

28. Juni: Akiten-Gesellschaft für Stickstoffdünger, Knapsack, Bez. Köln a. Rhein, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Höchst a. Main.
Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., in Liquidation, Oldenbrok-Bahnhof, anstatt 29. Juni, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter- und Nationalbank, Komm.-Ges. a. A., Bremen, U. L. Fr. Kirchhof 4/7.

1. Juli: Kaufels & Apotheker Andernach-Hansawerk-Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Düsseldorf, ord. G.-V., nachm 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 33/35.

3. Juli: Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Hamburg, Adolphsbrücke 10, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank.
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft, Köln a. Rh., ord. G.-V., vorm. 11¾ Uhr, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.
Carbonit Aktiengesellschaft, Köln a. Rh., 39. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.

4. Juli: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der öffentl. Notare Faber u. Häfele in Stuttgart, Poststr. 6. (2291)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: *Dr. Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 29. JUNI 1929 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Bildungswesen und Wirtschaftsführung.

Vortrag des Herrn Oberstudiendirektors
Dr. F. Behrend, Berlin,

gehalten auf der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands am 14. Juni 1929 in Hamburg.

Vom Standpunkt der Berufserziehung können wir in der westeuropäischen Bildungsgeschichte zwei große Epochen unterscheiden: die Zeit des berufsständischen Bildungssystems von Karl dem Großen bis zur französischen Revolution und die Zeit des Bildungssystems des Liberalismus, das bis heute, wenn auch in veränderter Form, fortbesteht. In der ersten Epoche ist der Beruf im wesentlichen durch die ständische Gliederung des Volkes gegeben. Der Sohn folgt im allgemeinen dem Beruf des Vaters. Die meisten Berufe erfordern keine besondere schulische Vorbildung; die Einführung in den Beruf erfolgt in der Familie oder in der Lehre. Das berufsständische Bildungssystem erfaßt daher nur enge Volkskreise. Es beginnt sich erst stärker zu entwickeln in der Entstehungszeit der Territorialstaaten und des Merkantilismus. In dieser Zeit treten neben die alten Lateinschulen und Universitäten, die hauptsächlich Schulen für Theologen und Juristen waren, die Ritterakademien und Landesschulen, die dem Staat gewandte Diplomaten erziehen sollten, die das Französische, die Diplomaten- und Kultursprache der Zeit beherrschen, die tanzen, reiten, fechten können, kurz, die sich am Hof bewegen können; ferner die ersten Handwerker-, Industrie- und Bergschulen, die Realschulen, die in ihrer ältesten Form dem aufkommenden Industriestaat Handwerker, kaufmännische Angestellte, Landwirte usw. ausbilden sollten; die ersten Volksschulen, die der ländlichen Bevölkerung die elementarsten Kenntnisse beibringen sollten.

Das berufsständische Bildungssystem findet sein Ende mit der französischen Revolution und in Preußen mit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, der Gewerbefreiheit und der Bauernbefreiung und der damit verbundenen Freiheit der Berufswahl. Damit ist, zunächst für breite Schichten des Bürgertums, der Aufstieg in die höheren Stellen des Beamtentums und überhaupt der soziale Aufstieg möglich geworden. Im Laufe des Jahrhunderts auch für die ländliche Bevölkerung; allerdings meist in zwei Generationen, in erheblichem Maße z. B. über den Volksschullehrerstand zum Akademikerstand; und mit Beginn des 20. Jahrhunderts auch für die Arbeiterschaft.

Mit dieser Freiheit der Berufswahl hat die ständische Schule ihren Sinn verloren, da nicht von vornherein feststeht, für welchen Beruf das einzelne Kind erzogen werden soll. An ihre Stelle treten allgemeinbildende Schulen: Volksschule und Gymnasium, auf denen sich sämtliche übrigen Schulen aufbauen, Fachschulen sowohl wie Hochschulen. Das Gymnasium, das nach dem Vorbild der Antike, der größten Menschheitsepoche, Träger geistiger Werke bilden soll, die Volksschule, die nach den Gedanken Pestalozzis der harmonischen Ausbildung aller menschlichen Kräfte dienen soll. Beides also Schulen, die eine breitere geistige allgemein menschliche Bildung geben wollen, die den Weg für verschiedene Berufe offen halten sollen. Diesem System gliedern sich langsam im Laufe des 19. Jahrhunderts die bestehenden und neu entstehenden Schulen an, insbesondere die Realschulen, die ihren Sondercharakter als Vorbereitungsschulen des gewerblichen Mittelstandes allmählich verlieren und sich zu allgemeinbildenden Schulen umwandeln, wie sich ja auch noch die Gewerbeschulen um die Wende des 19. Jahrhunderts zu Oberrealschulen umbilden.

Mit dieser Umwandlung des Bildungssystems entsteht das Berechtigungswesen. Zunächst wird die Reifeprüfung am Gymnasium zur Vorbedingung für den Eintritt in die Hochschule; dann wird für den Einjährig-Freiwilligendienst ein bestimmtes Maß von Allgemeinbildung, die Obersekundareife, festgestellt; ebenso für die mittleren Beamtenlaufbahnen. Das System breitet sich bald aus und greift auch über ins Wirtschaftsleben, wo je nach Stellung im wirtschaftlichen Leben eine bestimmte Vorbildung verlangt wird, für Handwerk und kaufmännische Lehrer meist Volksschulbildung, für Engros- und Exportgeschäfte Obersekundareife, für die Banken Primareife. Die Anforderungen steigern sich allmählich und heute wird für viele Zweige des kaufmännischen Lebens das Reifezeugnis verlangt.

Dies Bildungssystem und mit ihm das Berechtigungswesen hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts im Geist des Liberalismus weiter ausgebaut. Es fügten sich auf der Volksschule aufbauend die Fortbildungsschulen (jetzt Berufsschulen) ein; zwischen Volks- und höhere Schule schoben sich die Mittelschulen ein mit dem Zweck, für praktische, gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Berufe einen Nachwuchs zu schaffen; auf den höheren Schulen baut sich ein Netz von Hochschulen auf: Technische Hochschulen, Handelshochschulen, Bergakademien, Forstakademien, Landwirtschaftliche Hochschulen usw. Ferner ein gewaltiges Netz von Fachschulen von der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschule, dem Technikum bis zu Metallarbeiterschulen und Schulen für ungelernte Arbeiter, die entweder Volksschul-, Mittelschul- oder höhere Schulbildung voraussetzen.

Dabei gewann die höhere Schule immer mehr Boden. Immer breitere Schichten der städtischen und ländlichen Bevölkerung, der unteren Beamtenschaft, des Handwerks und der Arbeiterschaft schickten ihre Kinder auf die höhere Schule, so daß seit Jahrzehnten die Zahl der Schüler prozentual stärker gewachsen ist als die der Bevölkerung. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Berufe vermehrt, für die als Vorbildung höhere Schulbildung unerläßlich erscheint. Für immer breitere Teile der Beamtenschaft des Staates und der Gemeinden, für immer größere Schichten des Wirtschaftslebens, vor allem für die Führerschichten, gilt das Reifezeugnis als unerläßliche Voraussetzung.

Und das ist durchaus verständlich. Mit zunehmendem Wohlstand und mit der wachsenden Industrialisierung mußte die höhere Schule für die Ausbildung der führenden Schichten an Bedeutung gewinnen. Die Tatsache, daß Deutschland mit Beginn des 20. Jahrhunderts eines der erfolgreichsten Länder der Erde geworden war, und daß mit dem Eintritt in das Zeitalter der Massenhaftigkeit das persönliche Fortkommen und der wirtschaftliche Konkurrenzkampf immer schwerer wurden, mußte naturgemäß den Wert einer gediegenen

Digitized by Google

methodischen Durchbildung steigern. Die gewaltige Zunahme der Erzeugung von Kohle und Eisen und die damit verbundene Vergrößerung der Fertigindustrie, die Verbesserung der Ernteerträgnisse und die Zunahme des Viehstandes, die Ausdehnung des internationalen Handels und die Ausbreitung des Verkehrs sind gar nicht denkbar ohne ständige Steigerung der Anforderungen an die Vorbildung der in Industrie, Handel und Landwirtschaft beschäftigten Personen, vom Generaldirektor, Ingenieur, kaufmännischen Angestellten bis zum gelernten Arbeiter. Gerade der spezifische Charakter der modernen kapitalistischen Wirtschaft, die Rationalisierung der Technik und der Wirtschaft erfordern eine besser ausgebildete Führerschicht.

Nach dem Weltkrieg ist dies Bildungssystem, das bisher im Geist des Liberalismus auf dem freien Wettbewerb der Kräfte aufgebaut war, in sozialem Sinn ausgebaut worden, so daß heute auch breiten Schichten der minderbemittelten Bevölkerung der soziale Aufstieg und zwar der Aufstieg in einer Generation ermöglicht worden ist. Darauf wird später noch im einzelnen einzugehen sein.

Diese Entwicklung des Berechtigungssystems wird in ihrem Sinn von der Oeffentlichkeit nicht verstanden. Daher werden meist nur die Schattenseiten gesehen. Die Bevölkerung empfindet das Berechtigungssystem als einen unnötigen Druck und die Presse wimmelt von Artikeln über den Berechtigungsfimmel. Daß die Verbreiterung der Schülerzahlen ihre Bedenken hat, daß auch ungeeignete Schüler in höhere Schulen hineinkommen, daß auch viel Menschliches-Allzumenschliches geschieht, ist selbstverständlich. Aber ich darf in diesem Kreise der Wirtschaft wohl auf Verständnis rechnen, wenn ich betone, daß die Zunahme der Schülerzahlen an den höheren Schulen und die Zunahme der Studenten an den Hochschulen, besonders nach dem Weltkrieg, nur ein Symptom eines elementaren wirtschaftlichen Prozesses darstellt, der mit schulischen Maßnahmen, mit strenger Schülerauslese, die selbstverständlich notwendig ist, nicht bekämpft werden kann. Das Berechtigungswesen ist ein Regulierungsapparat für Angebot und Nachfrage auf dem geistigen Arbeitsmarkt. Vielleicht kein sehr vollkommenes. Aber bisher ist noch kein besseres gefunden worden. Uebrigens ist die Ausschaltung älterer Angestellter durch Erwerbslosigkeit eine weit härtere und zufälligere Auslese. Wir haben ein steigendes Ueberangebot an Geistesarbeitern, ein Ueberangebot, das durch den verlorenen Krieg und durch den Versailler Vertrag in seinen Auswirkungen noch verstärkt wird, und dies Ueberangebot treibt naturgemäß die Anforderungen an die Vorbildung in die Höhe. Wenn wir Millionen erwerbsloser Arbeiter und Tausende erwerbsloser kaufmännischer Angestellten haben, ist es nur begreiflich, wenn auch sehr viele Schüler der höheren Schule keinen Beruf finden können. Die starke Ueberfüllung der höheren Schulen und Universitäten ist nur ein Teil des Arbeitslosenproblems. Die Kinder könnten auch dann keinen Beruf finden, wenn sie die Mittelschule oder auch nur die Volksschule besucht haben. Der längere Schulbesuch ist ein Zeichen der Ratlosigkeit der Eltern gegenüber der Berufswahl. Und diese Notzustände können nur behoben werden bei Aenderung der wirtschaftlichen Notlage, insbesondere durch Hebung der Kapitalknappheit, wie das auch kürzlich der Präsident des Industrie- und Handelstags von Mendelssohn und ganz ähnlich der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Steinkopff in einem beachtlichen Aufsatz über die „Laufbahn der mittleren Beamten" dargelegt haben.

Wenden wir uns nun der Frage zu, ob dieses Bildungssystem geeignet ist, der Wirtschaft die Führer vorbilden zu helfen, die sie gebraucht. Es sind dann die beiden folgenden Fragen zu beantworten: 1. Werden die führenden Schichten zweckmäßig vorgebildet? 2. Bietet dieses Auslesesystem allen wirklich Begabten die Möglichkeit, in die führende Schicht aufzusteigen?

Wenden wir uns der ersten Frage zu: Die Wirtschaft gebraucht eine große Fülle von selbständig arbeitenden Führern. Die Wirtschaftsführung liegt ja nicht nur bei den seltenen Persönlichkeiten großen Ausmaßes, sondern bei der breiten Schicht der kaufmännischen und technischen Direktoren, Prokuristen, Oberingenieuren usw. Es handelt sich also um eine recht breite Schicht, die allerdings zahlenmäßig und statistisch schwer zu erfassen ist. Diese Führer werden bei unserm heutigen Bildungssystem in ihrer großen Mehrzahl von den höheren Schulen und Hochschulen vorgebildet.

Machen wir uns ein Bild davon, welche Anforderungen an diese Führerschicht gestellt werden. Dabei sei von Charaktereigenschaften: Entschlußkraft, Zähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl usw. abgesehen. Ich spreche vielmehr nur von den intellektuellen Anforderungen.

Der Führer gebraucht zunächst geistige Initiative, Kombinationsgabe, schnelles Auffassungsvermögen, schöpferische Begabung usw., sodann scharfe Urteilsfähigkeit, zielbewußtes methodisches Denken, Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Urteils, die Fähigkeit zu anhaltender Geistesarbeit.

Ferner: Vielseitigkeit des Gesichtskreises und Unabhängigkeit von dogmatischer Einstellung, Verständnis für andere Ansichten und Personen, das ihn dazu befähigt, über den eigenen engen Interessenkreis hinauszuwachsen, mit anderen Interessentenkreisen mit grundlegend anderen Interessen und Ansichten zu arbeiten, und die Fähigkeit zu Kompromiß statt zum starren Festhalten an der eigenen Ansicht.

Und endlich: Sachkunde.

Die erste Gruppe von Eigenschaften: das Maß an Initiative und schöpferischer Kraft, ist angeboren. Die Eigenschaften können zwar durch Erziehung gestärkt, aber nicht erzeugt werden. Das ist auch der Grund, weshalb einzelne besonders hervorragende und begabte Persönlichkeiten, die gleichzeitig über ein besonderes Maß von Arbeitskraft verfügen, auch außerhalb jedes bestimmten schulischen Weges in die höchsten Stellen hineinkommen können und auch stets hineingekommen sind. Freilich heute auch nicht mehr in dem gleichen Maße wie noch vor wenigen Jahrzehnten. Solche Männer sind dünn gesät. Man kann sie nicht zum Maßstab für die Erziehung des normalen Nachwuchses machen. Im übrigen würde auch ihnen der Aufstieg durch eine geeignete Vorbildung zweifellos erleichtert worden sein. Denn die angeborenen Fähigkeiten als solche genügen keineswegs für hervorragende Leistungen. Nur eine zweckmäßige und methodische Ausbildung und ungewöhnliche Arbeitskraft können Personen zu wirklichen Höchstleistungen bringen.

Für die Erziehung und Ausbildung des normalen Nachwuchses sind aber höhere Schulen und Hochschulen geeigneter als alle übrigen Schulen. Die Fachschulen sind ein außerordentlich wichtiger, unersetzlicher Zweig des Bildungssystems, aber sind nicht Schulen für die führende Schicht. In ihrer heutigen Form geben sie in erster Reihe Sachkunde. Die allgemein bildenden Schulen und Hochschulen geben aber auch in dieser Hinsicht eine viel breitere Basis der Qualifikation als jede Fachschule. Die Fachschulen bilden ihre Schüler aus zur Lösung ganz bestimmter, eng begrenzter praktischer Gegenwartsaufgaben. Vielleicht sind die Schüler der Fachschulen für solche traditionellen laufenden Arbeiten besser zu gebrauchen. Aber ihre Ausbildung hat ihre Grenzen. Man kann chemische Assistentinnen für Krankenhäuser und Laborantinnen für chemische Laboratorien ausbilden, die die laufende Arbeit nach Anweisung des Leiters sehr zweckmäßig ausführen. Sobald aber neue

Digitized by Google

selbständige Aufgaben an sie herantreten, sind sie ihnen nicht gewachsen. Nur wirklich wissenschaftliche Vorbildung schützt vor schablonenhafter Anwendung von Grundsätzen und Rezepten.

Könnte man aber bei der Sachkunde noch zweifeln, ob Fach- oder allgemeinbildende Schulen eine zweckmäßigere Ausbildung gewähren, so kann kein Zweifel darüber herrschen, daß für die Ausbildung der übrigen genannten Gruppen von Eigenschaften die allgemeinbildende höhere Schule allen Fachschulen weit überlegen ist. Die höhere Schule erzieht von der untersten Klasse ab zum systematischen zielbewußten Denken; sie gewöhnt die Schüler an methodisches Denken auf mathematisch-naturwissenschaftlichem und fremdsprachlichem Gebiet; sie verlangt von ihnen mündliche und schriftliche klare, gut disponierte Darstellung eigener Beobachtung, kurze und präzise Wiedergabe gelesener Aufsätze in deutscher und fremder Sprache und leitet sie auf der Oberstufe zu selbständigem Urteil und selbständiger Arbeit an. Sie fördert kritischen Geist, Scharfblick, schnelle Beobachtungsgabe, Beschränkung auf das Wesentliche und Vermeidung des Ueberflüssigen; sie erzieht zu stetiger geistiger Arbeit und zur Erledigung auch unbequemer Arbeit.

Die Unabhängigkeit des Urteils und die Fähigkeit, mit anderen Personen zu arbeiten, sind außerdem in starkem Maße von der Weite des Gesichtskreises und dem Umfang an Allgemeinbildung und von undogmatischer wissenschaftlicher Denkweise abhängig. Es ist interessant zu sehen, wie selbst für weit einfachere wirtschaftliche Tätigkeit heute erheblich höhere Anforderungen an die Allgemeinbildung gestellt werden. Als vor ein paar Jahren die gesamten Berliner Innungen als Vorbedingung für die Annahme von Lehrlingen den erfolgreichen Besuch der 7. Volksschulklasse verlangten – die öffentliche Meinung hat übertreibend daraus gemacht, daß jeder Schusterlehrling künftig das Abiturientenzeugnis haben müsse —, wendete sich das Landesberufsamt Berlin mit aller Entschiedenheit gegen diese Forderung, die ganze vergäße, daß Schultüchtigkeit und Lebenstüchtigkeit grundverschieden sei. Darauf gab ihnen der Präsident der Handwerkskammer die folgende charakteristische Antwort: „Es ist richtig, daß die Schulbildung allein keinen Wertmesser für die berufliche Eignung bilde. Wohl aber halten es die Innungen neben der beruflichen Eignung für notwendig, daß die jungen Menschen mindestens über das Maß von Kenntnissen verfügen, das die Volksschule zu geben hat, weil heute ganz andere Anforderungen an die jungen Handwerker gestellt werden als in früherer Zeit." „Die Dinge liegen doch heute so, daß ein Handwerker, der nicht rechnen, nicht kalkulieren, keine richtige Rechnung ausstellen und keinen Brief in einwandfreiem Deutsch schreiben kann, einfach unter die Räder kommt, auch wenn er sein Handwerk beherrscht."

Die führende Schicht bedarf natürlich einer viel weitergehenden Allgemeinbildung, sie bedarf einer gewissen Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, die die Grundlage für das Verständnis von Natur, Wirtschaft und Technik bilden, einer guten historischen Bildung und einer ausreichenden Ausbildung in den Fremdsprachen. Persönlichkeiten, deren Gesichtskreis immer nur auf den Augenblick, auf das Jetzt und Hier gerichtet ist, sind in der Wirtschaft ebensowenig zu gebrauchen wie in der Politik. Die höhere Schule öffnet dagegen die Augen für die geistige Welt, für die Welt der Ideen, die Welt der Werte, der Wissenschaft, Kunst und Literatur und zeigt den jungen Menschen, wie diese Werte bei den Kulturvölkern verwirklicht worden sind. Sie erfüllt sie mit Idealismus und macht sie zum Träger überpersönlicher ideeller Werte.

Nun wird man mit Recht sagen, daß die höhere Schule dies nicht bei allen ihren Schülern erreicht, aber sie erreicht es bei den empfänglichen, hochbegabten und gutbegabten Schülern, und nur aus diesen Schülern entwickeln sich die späteren Führer der Wirtschaft.

In einer Beziehung leistet die höhere Schule heute noch nicht genug, das ist die Erziehung zu den mehr praktischeren Eigenschaften des Führers. Es ist die Seite der Erziehung, in der uns die englische Erziehung als Muster dienen könnte. In dieser Hinsicht leisten aber auch die übrigen deutschen Schulen heute noch wenig. Die neue preußische Reifeprüfungsordnung bemüht sich aber, die Spannung zwischen Lebenstüchtigkeit und Schultüchtigkeit zu vermindern, indem sie verlangt, daß die ganze Persönlichkeit gewertet werden soll und daß neben sachlichen Leistungen auch Führereigenschaften ins Gewicht fallen sollen. Und in der Selbstverwaltung der Schule in der Schulgemeinde, Klassengemeinde und in den Schülervereinen haben wir auf der höheren Schule weitere Ansätze. Wenn diese Ansätze zur Entwicklung gekommen sind, dürfte auch in dieser Hinsicht grundsätzlich die höhere Schule den Berufs- und Fachschulen überlegen sein. Die Berufs- und Fachschulen sollen zu diesen Führereigenschaften besser erziehen, weil sie durch den Arbeitsunterricht in den Werkstätten zur Solidarität, zur Zusammenarbeit, zum sozialen Verhalten erziehen. Das ist richtig, und eine solche Erziehung ist wertvoll. Aber diese Erziehung zur Gemeinschaftsarbeit und zur Solidarität hat ihre großen Schattenseiten. Eine wirklich staatsbürgerliche Erziehung muß auch zum Verständnis anderer Kreise mit anderen Interessen führen, denn erst da tritt das Führerproblem auf, wo es gilt, mit Menschen sich auseinanderzusetzen, die grundsätzlich andere Lebensinteressen haben, und solche Erziehung wird nicht durch Gemeinschaft Gleichartiger erzielt, sondern gerade durch die Nötigung, mit anderen unsympathischen und unbequemen Menschen zusammenzuarbeiten.

Es ist also, wie sich gezeigt hat, durchaus nicht ein „Vorurteil eines einmal eingewurzelten Berechtigungswesens", wie die freien Gewerkschaften in ihrer Schrift „Wirtschaftsdemokratie" behaupten, daß auch in der Wirtschaft das Ideal der Allgemeinbildung noch immer hoch im Kurs steht. Es wird in unseren differenzierten Kulturverhältnissen niemals mehr eine Zeit geben, in der das Berufswissen die Allgemeinbildung ersetzen kann. Wenn man natürlich unter Allgemeinbildung ein enzyklopädisches Ansammeln womöglich noch überflüssiger Kenntnisse sieht — ein Ideal, das schon lange in der Bildungsgeschichte verschwunden ist, und das die preußische Schulverwaltung mit aller Bestimmtheit abgelehnt hat —, dann hätte man Recht. Es handelt sich aber vielmehr um eine grundlegende Bildung, um grundlegende Denk- und Auffassungsweisen, ohne die man heute ein sicheres Urteil auf keinem Gebiet mehr gewinnen kann.

Die freien Gewerkschaften stellen dieser Allgemeinbildung die Bildung durch das Leben gegenüber. Sie erklären, daß die allgemeinbildenden Schulen lebensfremd sind. Sie fordern „die Wendung auf den berufstätigen, handelnden, in der sozialen Lebensordnung mitwirkenden Menschen". „Der Rahmen des Berechtigungswesens muß — durch die Aufnahme desjenigen Bildungsideals, das aus dem Typus des heutigen berufstätigen Menschen zu gewinnen ist, vorurteilslos erweitert werden." Es handelt sich „um die Anerkennung eines außerschulischen Weges zu den höchsten Bildungsstätten der Nation". Nur das schütze vor Bürokratie und totem Buchstabenwissen, vor dem Arbeiten mit Akten statt mit Menschen.

Wenn diese Gedanken bis zu Ende gedacht werden, nähern wir uns den Idealen des Erziehungssystems in Sowjetrußland, das freilich noch in weit radikalerer Weise das bisherige Schulsystem verlassen hat.

Die russische Schule ist eine technisch-ökonomische Schule. Während in früheren Jahrhunderten das Kind

Digitized by Google

im Kreis der Familie die erzieherischen Seiten der Arbeit kennenlernte, die Tochter ja vielfach noch heute, so ist dies jetzt nicht mehr der Fall. Deshalb soll die Schule diese Erziehung durch die Arbeit übernehmen. Die Schule soll eine Stätte wirklicher Arbeit sein, eine Stätte produktiver gemeinschaftlicher kollektiver Arbeit. Dementsprechend ist die Elementararbeitsschule eine Kinderarbeitsgemeinschaft im Rahmen häuslicher Arbeit mit eigener Wirtschaft. Keine Unterrichtsstunden, keine Schulfächer, keine Schulklassen! Es sind Haushaltungen von 150 bis 200 Kindern, die an die Arbeit einer landwirtschaftlichen Kommune angeschlossen werden sollen. Das zwingt zur Differenzierung und zum Zusammenschluß. Und was wird aus Rechnen, Lesen, Schreiben, dem Unterricht in der Naturkunde, Geschichte und Erdkunde? Die Beschäftigung damit erwächst aus der Arbeit selbst, aus dem Leben heraus entstehen Rechenaufgaben, der Wunsch, einen Brief zu schreiben usw. Aehnlich ist die Arbeitsschule 2. Ordnung, die Fabrikarbeitsschule, organisiert. In ihr sollen die jungen Menschen durch eine vielseitige Verknüpfung mit dem praktischen wirtschaftlich-sozialen Leben in die neue Wirtschaft hineinwachsen. Ganz entsprechend knüpft auch die Ausbildung des Arztes, Lehrers, Ingenieurs an die konkrete Arbeit der Berufsverbände an. Der Arzt wird durch Schulung in der Praxis zum Sanitätsgehilfen ausgebildet, wird dann im Krankenhaus beschäftigt und besucht zum Schluß ein ärztliches Institut. Die Techniker werden zunächst Qualitätsarbeiter und werden dann auf dem Technikum zum Ingenieurspezialisten vorbereitet.

Freilich sieht die Wirklichkeit wesentlich anders aus. In den amtlichen Berichten wird zugegeben, daß das Schulsystem in einem schwachen Umfang durchgeführt ist, und daß große Stücke des Landes nicht mit Schulen versorgt sind. Und wo Sowjetrußland später seine Führer hernehmen soll, muß man abwarten. Denn alles, was heute noch an wissenschaftlichen Kräften vorhanden ist, an Professoren, Aerzten, Ingenieuren, hat noch die Ausbildung Westeuropas; und es ist wohl auch kein Zufall, daß dieser Versuch sich in einem Lande abspielt, das doch im Grunde noch ein bäuerliches Land ist, und das mindestens die Erzeugnisse der chemischen Industrie und Maschinenindustrie aus dem Ausland bezieht.

Der ganze Aufbau dieses Systems beruht auf der Mißachtung der geistigen Welt. Die materielle Welt ist eben nicht die ganze Welt. Ueberhaupt ist es mit der Weltfremdheit eine eigene Sache. Der sogenannten „Weltfremdheit der Wissenschaftler" steht häufig die „Wissenschaftsblindheit der Praktiker" gegenüber. Das System ruht auf den Grundlagen einer positivistischen Auffassung oder sagen wir lieber einer überpositivistischen Auffassung von der Geschichtswissenschaft, die die Geschichte dogmatisch konstruiert und daher neue Methoden nicht erdenken muß und sprachliche Kenntnisse für das Quellenstudium nicht nötig hat, und einer überpositivistischen Auffassung vom Wesen der Naturwissenschaften als eines durch Generalisation von Erfahrungstatsachen zu erzeugenden Wissens. In Werkstatt und Natur werden Beobachtungen gesammelt, und dann weiß man eigentlich alles. Man braucht es nur noch in Worte zu fassen. Aber die mathematische Theorie, die die Grundlage der physikalischen Forschung ist, die theoretische Grundlegung, deren ganze Schwierigkeit die moderne Physik und Chemie täglich erweisen, sind mit derartigen Mitteln nicht zu erarbeiten. Sie sind ohne langjährige theoretische Arbeit überhaupt nicht zu erwerben. Ganz zu schweigen davon, daß das tägliche Leben nicht das ganze Leben ist, daß das Leben ohne geistige Werte, ohne Kunst, ohne Religion oder Philosophie weder verständlich noch erträglich ist.

(Schluß folgt.) (2348)

Die Schwerchemikalienindustrie in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Verdichtete und flüssige Gase.

Ueber die amerikanische Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen berichtet der vom Department of Commerce veröffentlichte Census of Manufacturers wie folgt:

Der Wert der Gesamtproduktion der amerikanischen Niederlassungen, die als Haupterzeugnisse verdichtete oder verflüssigte Gase herstellen, betrug im Jahre 1927 50,55 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum vorhergehenden Censusberichtsjahre (1925) um 9,9% zugenommen.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieses Industriezweiges waren im Jahre 1927 flüssiges Ammoniak, von dem 45,23 Millionen lbs. im Werte von 4,03 Millionen $ hergestellt wurden, Kohlensäure (Kohlendioxyd), deren Produktion sich auf 70,47 Millionen lbs. im Werte von 6,0 Millionen $ belief, Chlor mit einer Produktion von 188,47 Millionen lbs. im Werte von 6,44 Millionen $, Kohlenwasserstoffgase mit einer Produktion im Werte von 18,65 Millionen $ und Sauerstoff mit einer Produktion im Werte von 23,99 Millionen $.

Der Censusbericht für diesen Industriezweig erfaßt alle Niederlassungen, die Chlor, Wasserstoff, Stickoxydul (Lachgas), Sauerstoff und andere Gase in verdichtetem oder verflüssigtem Zustande als Haupterzeugnis herstellen.

Die Zahl der im Jahre 1927 zu dieser Industriegruppe gezählten Anlagen belief sich auf 313, von denen 37 in Pennsylvanien, 32 in Ohio, 19 in Illinois, 18 in Californien, 16 in New Jersey, 16 in Texas, 14 in New York, 11 in Massachusetts, 11 in Missouri, 10 in Michigan, 10 in Minnesota und 10 in Virginia lagen; die übrigen 109 Anlagen verteilten sich auf 29 andere Staaten der Union.

Im Vergleich zum Jahre 1925 hat die Zahl der Anlagen um 17 zugenommen; verschiedene der hinzugekommenen Anlagen berichteten im Jahre 1925 über andere Produkte als Haupterzeugnisse, so daß sie in anderen Listen des Censusberichtes geführt wurden, ein anderer Teil berichtete im Jahre 1927 zum ersten Male über seine Produktion. Andererseits sind auch verschiedene Anlagen, die im Jahre 1925 über die Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen als Haupterzeugnis berichteten, im Jahre 1927 nicht mehr in dieser Liste geführt worden; ein Teil dieser Anlagen produzierte andere Produkte als Haupterzeugnisse, so daß diese Anlagen in andere Listen des Censusberichtes übergeführt werden mußten, ein anderer Teil der ausgeschiedenen Anlagen ist vor Beginn des Jahres 1927 gelöscht worden oder war während des Jahres 1927 nicht in Betrieb.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Angaben über diesen Industriezweig in den beiden letzten Censusberichtsjahren:

	1927	1925
Zahl der Anlagen	313	296
Zahl der Lohnempfänger (Jahresdurchschnitt), ausschließl. Gehaltsempfänger	38 549	36 299
Löhne (1000 $)	4 948	4 541
Kosten für Materialien, Bedarfsartikel, Brennstoffe und gekaufte Kraft, insgesamt (1000 $)	11 749	10 357
Materialien und Bedarfsartikel (1000 $)	8 983	*)
Brennstoffe und Kraft (1000 $)	2 766	*)
Wert der Gesamtproduktion (1000 $)	50 547	46 003
Verflüssigte u. verdichtete Gase (1000 $)	50 067	*)
Andere Erzeugnisse (1000 $)	480	*)
Werterhöhung durch die Verarbeitung (1000 $)	38 798	35 646
PS.	70 328	67 071

*) Nicht spezifiziert.

Digitized by Google

Die Höhe des Unternehmergewinnes kann aus den Censuszahlen nicht errechnet werden, da über eine Reihe von Unkosten, wie Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Steuern, Versicherungsunkosten usw. keine Erhebungen vorgenommen werden. Die Werterhöhung durch die Verarbeitung ist aus dem Gesamtwert der Produktion abzüglich der Kosten für Materialien, Bedarfsartikel, Brennstoffe und gekaufte Kraft berechnet worden.

Nähere Angaben über die Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen in den Vereinigten Staaten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Menge 1000 Kubikfuß[7])	Wert 1000 $
Gesamtwert der Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen in allen Industrien . .	1927	—	—	61 617
	1925	—	—	57 630
davon:				
In der eigentlichen Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase . . .	1927	—	—	50 067
	1925	—	—	[8])
In anderen Industrien, die diese Gase nicht als Haupterzeugnisse herstellen	1927	—	—	11 549
	1925	—	—	[8])
Ammoniak, wasserfrei (1000 lbs.)	1927	16	45 233	4 030
(1000 lbs.)	1925	16	31 725	6 772
Kohlendioxyd . . . (1000 lbs.)	1927	48	70 467	6 001
(1000 lbs.)	1925	44	59 721	5 128
Chlor[9]) . . . . . (1000 lbs.)	1927	16	188 469	6 439
(1000 lbs.)	1925	14	104 960	4 236
Kohlenwasserstoffgase:				
Acetylen	1927	83	682 481	16 196
	1925	69	525 746	13 515
Pintschgas	1927	44	179 183	1 442
	1925	49	290 280	2 100
Andere	1927	15	—	1 008
	1925	13	—	883
Wasserstoff	1927	47	101 158	738
	1925	48	150 502	877
Sauerstoff, insgesamt	1927	156	2 359 896	23 987
	1925	141	2 073 826	22 577
Verflüssigungsverfahren . .	1927	—	2 162 386	—
	1925	—	1 705 092	—
Elektrolytisches Verfahren .	1927	—	197 510	—
	1925	—	368 734	—
Stickoxydul . . . (1000 Gall.)	1927	9	65 625	798
(1000 Gall.)	1925	10	54 882	730
Schwefeldioxyd . . . (1000 lbs.)	1927	4	10 134	688
(1000 lbs.)	1925	4	8 861	637
Andere Gase (Argon, Neon, Stickstoff, Ozon und verschiedene andere)	1927	—	—	287
	1925	—	—	176

Die amerikanische Gesamtproduktion von Chlor (ausschließlich des in der Papierindustrie produzierten und verbrauchten Chlors) hat sich in der Nachkriegszeit nach den Berichten des Census of Manufacturers wie folgt entwickelt:

Jahr	t
1919	45 570
1921	37 985
1923	62 685
1925	83 163
1927	143 205

Zum Verkauf wurden im Jahre 1927 94 234 t flüssiges Chlor hergestellt gegenüber 52 480 t im Jahre 1925.

Die gesamte Produktionskapazität aller amerikanischen Anlagen wird von privater Seite auf etwa 190 000 t pro Jahr geschätzt, liegt damit also trotz der schnellen Zunahme der Produktion während der letzten Jahre noch immer weit über der tatsächlichen Produktion.

Für verschiedene Verwendungszwecke ist der Verbrauch von Chlor gestiegen, so z. B. für die Herstellung von Aethylenglykol und Amylalkohol, sowie für die Behandlung von Abfällen, zur Reinigung von Wasser usw. Trotz der Erweiterung der Verwendungsgebiete sind jedoch die Preise für Chlor im Jahre 1928 um etwa 25% gesunken. Die Konkurrenz auf diesem Markte ist sehr scharf.

Stickstoffverbindungen.

Der vom Department of Commerce herausgegebene Censusbericht über die Produktion von Stickstoffverbindungen (einschließlich der synthetischen, aber ausschließlich der von den Produzenten selbst verbrauchten Stickstoffverbindungen) in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten enthält die folgenden Zahlen:

Produktion von Stickstoffverbindungen.

	Jahr	Zahl der Niederlassungen	Produktion zum Verkauf 1000 lbs.[10])	1000 $
Gesamtwert[11])	1927	—	—	24 254
	1925	—	—	29 659
Ammoniumverbindungen insgesamt	1927	—	—	11 560
	1925	—	—	15 068
Ammoniak, wässeriges .	1927	11	46 102	1 241
	1925	17	66 228	3 027
Ammoniak, wasserfreies .	1927	16	45 233	4 030
	1925	16	31 725	6 772
Ammoniumsulfat	1927	10	12 078	260
	1925	10	5 709	153
Andere Ammoniumverbindungen	1927	—	—	6 029
	1925	—	—	5 119
Cyanverbindungen, insges.	1927	—	—	6 779
	1925	—	—	6 664
Preußischblau	1927	19	4 104	1 365
	1925	26	4 971	1 620
Natrium- und Kaliumferrocyanide u. Natrium-, Silber- u. andere Cyanide . . .	1927	—	—	4 336
	1925	—	—	4 156
Cyanwasserstoffsäure . .	1927	6	2 283	1 079
	1925	7	2 289	888
Salpetersäure . . . . (t)	1927	50	28 722	3 559
(t)	1925	53	26 852	3 560
Stickoxydul . . (1000 Gall.)	1927	9	65 625	798
(1000 Gall.)	1925	10	54 882	730
Andere Stickstoffverbindungen und gasförmiger Stickstoff	1927	—	—	1 537
	1925	—	—	3 638

Die wichtigsten Verbindungen, die im Jahre 1927 zu den oben genannten „anderen" Ammoniumverbindungen (Wert der Produktion 1927 6,03 Millionen $) eingerechnet sind, sind, ihrem Produktionswerte nach geordnet, Ammoniumphosphate, Ammoniumchlorid, Ammoniumcarbonate, Ammoniumnitrat, saures Ammoniumfluorid usw.

Aluminiumverbindungen.

Der Wert der in den Vereinigten Staaten zum Verkauf hergestellten Alaune und sonstigen Aluminiumverbindungen belief sich im Jahre 1927 auf 13,34 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre, um 15,1% zugenommen. Die Produktion der von den Produzenten selbst verbrauchten Aluminiumverbindungen ist in diesen Zahlen nicht eingerechnet.

Ueber die Jahre 1927 und 1925 enthält der Censusbericht die folgenden Zahlen:

		1927	1925
Gesamtwert der Produktion von Aluminiumverbindungen . . .	(1000 $)	13 336	11 581

[7]) Soweit nicht anders angegeben.
[8]) Keine Angaben verfügbar.
[9]) Gesamtproduktion, einschließlich des Verbrauchs in den herstellenden Unternehmen, aber ausschließlich der in der Papier- und Zellstoffindustrie hergestellten und verbrauchten Mengen: 1927: 286,41 Millionen lbs. und 1925 166,33 Millionen lbs.

[10]) Ausschließlich Aethylalkohol und Methanol; letzteres wird im Censusbericht der Holzverkohlungsindustrie ausgewiesen.
[11]) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

		1927	1925
Alaune, Gesamtwert	(1000 $)	9 297	8 736
Aluminiumsulfat (konzentrierter Alaun)			
Zahl der Niederlassungen		20	23
Menge	(t)	304 431	284 298
Wert	(1000 $)	7 785	7 397
Ammoniakalaun			
Zahl der Niederlassungen		6	7
Menge	(t)	5 411	5 039
Wert	(1000 $)	316	330
Natriumalaun			
Zahl der Niederlassungen		5	5
Menge	(t)	19 454	16 718
Wert	(1000 $)	1 044	933
Kali- und Chromalaun			
Zahl der Niederlassungen		6	6
Menge	(t)	2 291	841
Wert	(1000 $)	152	75
Aluminiumschleifmittel			
Zahl der Niederlassungen		4	4
Menge	(t)	19 782	16 410
Wert	(1000 $)	1 970	1 739
Aluminiumchlorid			
Zahl der Niederlassungen		5	6
Menge	(t)	2 872	3 554
Wert	(1000 $)	162	203
Aluminiumstearat			
Zahl der Niederlassungen		7	3
Menge	(t)	801	385
Wert	(1000 $)	323	165
Andere Aluminiumverbindungen (Aluminiumhydroxyd, Aluminiumoleat, Aluminiumoxyd usw.)	(1000 $)	1 534	688

Die oben für die Produktion von Aluminiumchlorid angegebenen Zahlen stellen, wie bereits erwähnt, nur die Produktion zum Verkauf dar; die Gesamtproduktion betrug nach Angaben des Bureau of Mines im Jahre 1927 17 130 t im Werte von 4,05 Millionen $ und im Jahre 1925 12 830 t im Werte von 4,01 Millionen $.

„Verschiedene" Chemikalien.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene Chemikalien" werden von dem Census of Manufacturers alle anorganischen und organischen Chemikalien zusammengefaßt, die keiner besonderen Gruppe zugeteilt werden können. Der Wert der Produktion von „verschiedenen" Chemikalien betrug im Jahre 1927 (unter Ausschluß der von den Produzenten selbst verbrauchten Chemikalien) 262,65 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre, hat die Produktion eine Zunahme um 15,5% erfahren. Im Jahre 1925 belief sich der Wert dieser Produktion auf 227,43 Millionen $.

Ueber die Arten, Mengen und Werte der zum Verkauf hergestellten „verschiedenen" Chemikalien und die Arten und Mengen der von den Produzenten selbst verbrauchten „verschiedenen" Chemikalien geben die folgenden Zahlen des Census of Manufacturers einen Ueberblick:

	Jahr	Zahl der Niederlassung.	Produktion zum Verkauf Menge 1000 lbs.[11])	Produktion zum Verkauf Wert 1000 $	In denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht Menge 1000 lbs.[11])
Gesamtwert der zum Verkauf hergestellten „verschiedenen" Chemikalien	1927	—	—	262 655	—
	1925	—	—	227 426	—
anorgan. Chemikalien	1927	—	—	158 511	—
	1925	—	—	137 273	—
organ. Chemikalien	1927	—	—	104 143	—
	1925	—	—	90 153	—
Alkohole[10]): Amylalkohol u. Fuselöl (1000 Gall.)	1927	19	150	227	—
	1925	20	294	640	—
And. Alkohole (Butyl-, Propylalkohol usw., ausschl. Glycerin)	1927	—	—	9 608	—
	1925	—	—	6 480	—
Amylacetat (1000 Gall.)	1927	12	219	436	98
	1925	12	137	415	31
Antimonchlorid	1927	5	166	27	—
	1925	4	139	20	—
And. Antimonsalze u. -verbindungen	1927	—	—	349	—
	1925	—	—	451	—
Arsenoxyd	1927	10	30 302	1 021	4 682
	1925	10	22 877	781	7 776
Calciumarsenat[12])	1927	17	26 938	1 633	—
	1925	8	15 199	1 075	—
Bleiarsenat[12])	1927	19	20 856	3 088	—
	1925	13	11 938	1 778	—
Andere Arsenverbindungen, wie Natrium-, Magnesiumarsenat usw.	1927	—	—	127	—
	1925	—	—	114	—
Bariumsulfat, gefälltes	1927	13	18 290	566	11 772
	1925	13	17 492	622	8 598
Bariumcarbonat	1927	5	15 558	464	—
	1925	4	10 815	300	—
Bariumchlorid	1927	4	6 668	201	—
	1925	4	7 923	253	—
Andere Bariumverbindungen, wie Superoxyd, Sulfid usw.	1927	—	—	773	—
	1925	—	—	322	—
Wismutsubnitrat	1927	7	248	566	—
	1925	5	220	548	—
Wismutsubcarbonat	1927	7	94	269	—
	1925	6	98	304	—
Wismutsubgallat	1927	7	22	59	—
	1925	6	29	70	—
Wismutsubsalicylat	1927	4	10	28	—
	1925	4	11	30	—
And. Wismutsalze und -verbindungen	1927	—	—	16	—
	1925	—	—	263	—
Brom, flüssiges[12])	1927	4	91	227	—
	1925	4	133	48	—
Butylacetat (1000 Gall.)	1927	9	2 342	3 613	1 878
	1925	11	870	1 578	1 208
Cadmiumjodid, -chlorid usw.	1927	—	—	44	—
	1925	—	—	17	—
Calciumacetat (t)	1927	53	69 017	4 021	9 264
	1925	63	72 652	3 437	9 071
Calciumcarbid (t)	1927	7	201 955	9 398	—
	1925	7	127 600	6 599	—
Calciumchlorid (t)	1927	15	191 123	4 443	—
	1925	16	170 773	3 717	—
Calciumphosphate: monobasisches (t)	1927	7	33 636	4 868	—
	1925	9	34 725	4 298	—
di- u. tribasisches (t)	1927	5	367	46	—
	1925	4	1 039	155	—
Chlorkalk (t)	1927	19	111 687	4 148	—
	1925	17	115 438	3 965	—
Satinweiß (Calciumsulfat u. Tonerde) (t)	1927	5	18 836	542	—
	1925	5	14 411	445	—
And. Calciumsalze u. -verbindungen	1927	—	—	2 012	—
	1925	—	—	448	—
Schwefelkohlenstoff	1927	8	44 972	2 160	10 559
	1925	6	39 875	1 939	6 372
Tetrachlorkohlenstoff	1927	4	13 282	1 036	—
	1925	4	16 060	978	—
Chloroform	1927	5	2 973	604	—
	1925	4	1 582	379	—

[11]) Soweit nicht anders angegeben.

[12]) Die für die Jahre 1927 und 1925 angegebenen Zahlen sind nicht vergleichbar, da in der Produktionszahl für das Jahr 1925 nicht die Produktion der Unternehmen, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von medizinischen Spezialitäten und ähnlichen Markenartikeln befassen, eingerechnet ist.

Digitized by Google

	Jahr	Zahl der Niederlassung.	Produktion zum Verkauf Menge 1000 lbs.[11])	Wert 1000 $	In denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht Menge 1000 lbs.[11])
Chromverbind. außer den kalium- und natriumhaltigen . .	1927	—	—	167	—
	1925	—	—	175	—
Kobaltsalze und -verbindungen	1927	—	—	518	—
	1925	—	—	413	—
Kupfersulfat (blaues Vitriol)	1927	9	50 964	2 491	—
	1925	12	32 297	1 684	—
Kupfercarbonat . . .	1927	6	1 073	182	—
	1925	5	264	45	—
And. Kupfersalze und -verbindung. (Cyanid, Chlorid, Nitrat, Oleat, Oxyd usw.) . . .	1927	—	—	395	—
	1925	—	—	366	—
Aether	1927	7	6 135	1 720	1 933
	1925	9	5 390	1 462	273
Essigester (1000 Gall.)	1927	12	4 645	3 701	2 031
	1925	12	2 907	2 407	1 114
Aethylchlorid . . .	1927	6	3 519	541	—
	1925	8	1 131	281	—
Aethylnitrit	1927	4	39	29	—
	1925	4	97	38	—
Formaldehyd	1927	5	26 447	2 432	4 400
	1925	6	21 972	1 891	7 992
Goldchlorid u. andere Goldsalze	1927	—	—	584	—
	1925	—	—	546	—
Glycerin, roh[14]) . . .	1927	68	27 000	3 943	—
	1925	75	30 735	4 258	—
Glycerin, raffiniert . .	1927	23	89 406	19 160	—
	1925	24	94 303	16 991	—
Hexamethylentetramin	1927	4	1 313	726	—
	1925	4	1 454	1 068	—
Wasserstoffsuperoxyd	1927	7	15 771	1 109	—
	1925	10	27 161	1 881	—
Jod, doppelt sublimiert	1927	7	91	429	—
	1925	8	80	373	—
Jodoform	1927	4	16	89	—
	1925	3	14	71	—
Eisenchlorid, kristallisiertes und gelöstes .	1927	8	2 986	177	—
	1925	8	2 984	178	—
Eisensulfat(Eisenvitriol) (t)	1927	—	58 816	673	—
in Drahtfabriken (t)	1927	—	40 467	469	—
in and. Fabriken (t)	1927	—	18 349	204	—
Eisensulfat(Eisenvitriol) (t)	1925	—	52 994	602	—
in Drahtfabriken (t)	1925	—	33 750	381	—
in and. Fabriken (t)	1925	—	19 244	221	—
Ferrolegierungen (in elektr. Oefen) . (t)	1927	—	197 425	17 049	—
	1925	—	150 141	15 255	—
Eisenammoniumcitrat	1927	3	110	76	—
	1925	3	136	80	—
Andere Eisensalze und -verbindungen . . .	1927	—	—	1 187	—
	1925	—	—	1 248	—
Bleiacetat	1927	7	2 535	334	—
	1925	7	2 501	360	—
Bleiarsenat (s. oben)					
Andere Bleisalze und -verbindungen (außer Pigmenten)	1927	—	—	255	—
	1925	—	—	193	—
Magnesiumsulfat (Epsomsalz) . . (t)	1927	7	26 187	1 082	—
	1925	11	23 428	1 219	—
And. Magnesiumsalze und -verbindungen .	1927	—	—	1 549	—
	1925	—	—	2 631	—
Mangansalze und -verbindungen	1927	—	—	395	—
	1925	—	—	326	—
Quecksilberchlorid (Sublimat)	1927	6	434	664	—
	1925	6	342	369	—
Quecksilberchlorür (Kalomel)	1927	5	105	198	—
	1925	3	102	136	—
Quecksilberoxyd . .	1927	6	169	331	—
	1925	5	108	150	—
And. Quecksilbersalze und -verbindungen .	1927	—	—	269	—
	1925	—	—	319	—
Rohaceton	1927	6	2 604	353	—
	1925	5	3 644	458	—
Nickelsalze und -verbindungen	1927	—	—	836	—
	1925	—	—	873	—
Phosphor u. Phosphorverbindungen . . .	1927	—	—	689	—
	1925	—	—	829	—
Plastische Nitrocellulosemassen einschl. Collodium:					
zur weiteren Verarbeitung . . .	1927	8	16 298	14 410	3 206
	1925	8	13 703	13 721	4 156
Fertigwaren, in den herstellenden Niederlassung. produz.	1927	—	—	6 801	—
	1925	—	—	10 984	—
And. plastische Massen (Phenolharze, Kautschukersatzmittel, Caseinkunsthorn usw.) .	1927	—	—	6 468	—
	1925	—	—	9 870	—
Silbernitrat (1000 Unz.)	1927	6	4 897	1 957	—
	1925	8	4 339	2 033	—
Andere Silbersalze u. -verbindungen . . .	1927	—	—	187	—
	1925	—	—	150	—
Strontiumsalze u. -verbindungen	1927	—	—	296	—
	1925	—	—	202	—
Schwefel, raffiniert. (t)	1927	8	43 508	1 799	—
	1925	8	47 220	2 121	—
Schwefelchlorid . . .	1927	5	3 355	73	—
	1925	4	4 973	133	—
Schwefel-Kalk[13]): trocken . . . (t)	1927	11	3 018	434	—
	1925	3	2 518	377	—
Lösung (1000 Gall.)	1927	38	7 466	1 045	—
	1925	11	2 607	363	—
Zinnsalze u. -verbind.	1927	—	—	10 583	—
	1925	—	—	6 783	—
Vanillin	1927	6	300	1 923	—
	1925	4	215	1 134	—
Zinkchlorid	1927	13	58 268	1 921	—
	1925	14	58 947	1 993	—
Zinksulfat	1927	7	8 340	276	—
	1925	10	13 481	377	—
Zinkstearat	1927	7	783	165	—
	1925	6	787	169	—
Andere Zinksalze und -verbindungen . . .	1927	—	—	377	—
	1925	—	—	421	—
Salze u. Verbindungen seltener Metalle . .	1927	—	—	1 791	—
	1925	—	—	396	—
And. Elemente, Salze und Verbindungen:					
anorganische . . .	1927	—	—	67 232	—
	1925	—	—	61 452	—
organische	1927	—	—	24 162	—
	1925	—	—	13 112	—

[13]) Das von den Produzenten der Vereinigten Staaten verkaufte oder verbrauchte Brom und der Bromgehalt der von den Produzenten verkauften oder verbrauchten Verbindungen betrug nach Angaben des Bureau of Mines im Jahre 1927 1 956 300 lbs. im Werte von 565 000 $ und im Jahre 1925 1 366 100 lbs. im Werte von 488 000 $.

[14]) Nur Produktion zum Verkauf durch chemische und Seifenfabriken. Die Gesamtproduktion von Rohglycerin (als 80% berechnet) betrug nach dem Census of Animal and Vegetable Fats and Oils im Jahre 1927 131,87 Millionen lbs. und im Jahre 1925 103,41 Millionen lbs.

Digitized by Google

Der neue türkische Zolltarif.

Wie bereits auf S. 676 der „Chem. Ind." mitgeteilt, ist der neue türkische Zolltarif am 1. Juni von der Kammer in Angora verabschiedet worden. Bekanntlich war der ursprüngliche Entwurf vom Parlament nicht angenommen worden, sondern wurde zwecks Umarbeitung der Zolltarifkommission und der Budgetkommission überwiesen. Nach dem uns vorliegenden ersten Entwurf und dem von den Kommissionen vorgenommenen Abänderungen haben wir die nachstehende Zusammenstellung ausgearbeitet. Ein Parlamentsneudruck war vor der Annahme nicht angefertigt worden.

Wir bringen im folgenden Auszüge aus dem Zolltarifgesetz und dem Zolltarif.

Zollgesetz.

Im Tarif nicht genannte Waren unterliegen einem Zollsatz von 30% v. W. Die Regierung ist befugt, neu auftretende Waren zu tarifieren, mit dem Vorbehalt, daß der Satz nicht höher als 50% v. W. sein darf.

Zollfrei sind u. a.: Muster und Modelle, die keinen Handelswert besitzen; Pulver und Munition, deren Gebrauch durch Privatpersonen verboten ist und die nur vom Staat eingeführt werden dürfen; Gegenstände, welche in den Zollagern gelagert und nach einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden; Rohstoffe und Halbfabrikate auf Grund der Gesetze zur Förderung der Industrie; Gegenstände, die zeitweilig für öffentliche Ausstellungen eingeführt sind (unter der Bedingung der Wiederausfuhr); folgende medizinischen Präparate (nur auf Zeit, solange nicht durch Verordnung anders bestimmt wird): Neosalvarsan, Jodkalium, Quecksilberjodid (rein), Quecksilberjodür (rein), salicylsaures Quecksilber (rein), Quecksilbercyanid (rein), Radium.

Für diejenigen Länder, welche der Türkei nicht die Vergünstigungen gewähren, die sie den Erzeugnissen eines dritten Landes zugestehen, kann der Ministerrat die im Tarif erwähnten Zollsätze bis auf das Fünffache erhöhen.

Für Gegenstände, deren Einfuhr auf Grund anderer Gesetze verboten ist, bleibt die Einfuhr weiterhin untersagt.

Der Zoll einer Ware, die ordnungsgemäß verzollt ist, wird, auch wenn sie später wieder ausgeführt wird, nicht zurückerstattet. Irrtümlicherweise erhobener Zoll wird zurückgezahlt.

Einspruch gegen Analysen und Antrag auf eine zweite Analyse sind innerhalb von zwei Monaten gestattet.

Waren, deren Zölle weniger als 200 Piaster je 100 kg betragen, werden auf Grund der Rohgewichte verzollt.

Bei Waren, die in doppelten Umschließungen verpackt sind, wird die äußere Umschließung als Tara vom Gewicht abgezogen. Gilt die innere Umschließung gesetzlich nicht als Bestandteil des Reingewichts, so wird sie nach ihrer Beschaffenheit verzollt.

Wirkliches Reingewicht ist das Gewicht der Waren nach Entfernung der äußeren und inneren Umschließung. Außer den im Tarif besonders bezeichneten gelten auch die nachstehend angegebenen Umschließungen als zum Reingewicht gehörend:

Alle Arten von Flaschen, Krügen und andere Arten von Glasbehältern, welche Flüssigkeiten enthalten;

Behälter, enthaltend Schönheitsmittel, Arzneien, Pharmazeutika, Farben und dergl., welche beim Einzelverkauf von ihrem Inhalt nicht getrennt werden;

Schachteln aus Pappe, Holz oder Metall, welche Parfümerien und dergl. umschließen und beim Kleinverkauf nicht von den darin befindlichen Waren getrennt werden können.

Enthält die Zolldeklaration keine Angabe des Gewichtes, so wird die Ware auf Grund des Gewichtes verzollt, das sich nach Abzug der gesetzlichen Tara ergibt. Es ist aber dabei erforderlich, daß die Ware in den üblichen Umschließungen eingeht.

Die gesetzlichen Tarasätze sind folgende:

	Tarasatz in kg auf 100 kg Rohgewicht
Kisten und Fässer, enthaltend alle Arten von Metallen und Metallwaren	7
Kisten und Fässer, enthaltend andere als Metallwaren	15
Körbe, Kannen und Ledersäcke	8
Umschließungen und Fässer aus Metall .	12
Einfache Säcke	1
Ballenumschließungen	2
Doppelte Säcke	2
Doppelte Ballenumschließungen	4
Gitterkisten	10

Als Ballenumschließungen gelten Umschließungen aus Packleinen und anderen groben Geweben, Matten, Binsen, Stroh und Schilfrohr.

Außenumschließungen von zollpflichtigen Waren, welche an sich keinen Handelswert haben, sind zollfrei. Umschließungen ohne Handelswert sind folgende: Kisten oder Fässer aus gewöhnlichen Hölzern, Säcke und dergl. aus grobem Gewebe, Trommeln aus Schwarzblech für Aetznatron, Flaschen und Zylinder aus Schmiedeeisen, enthaltend Quecksilber, Sauerstoff und dgl.

Zollpflichtige Umschließungen werden nach ihrer Beschaffenheit verzollt, die wichtigsten sind folgende: Verzinnte, kupferne Gefäße und Fässer aus Kupfer oder aus anderen Metallen; Kästen, Kannen und Schachteln aus Weißblech, Säcke aus Leinen, Schachteln und Etuis mit Ueberzug aus Saffianleder oder saffianartigem Papier; Umschließungen aus besseren Hölzern. Zollpflichtig sind auch die in den Verpackungen verwendeten Stangen, Schrauben und Bolzen.

Kann das Gewicht einer unverpackt eingehenden Flüssigkeit nicht ermittelt werden, so nimmt die Zollverwaltung je hl ein Gewicht von 90 kg an.

Die Regierung hat das Recht, gegen Länder, die auf die Verminderung des Absatzes türkischer Produkte gerichtete Maßnahmen getroffen haben, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Tarif enthaltenen Zollsätze sind auf Grund des Verhältnisses: 1 £ = 9 Ltq festgesetzt. Falls der Wert des Ltq diese Grenze um 20% übersteigt oder um 20% darunter sinkt, so ist die Regierung befugt, Erhöhungen oder Ermäßigungen in den Zollsätzen vorzunehmen.

Die bei der Anwendung des Tarifs entstehenden Streitfälle werden durch paritätisch zusammengesetzte Schiedskommissionen gelöst.

Zolltarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
29	Stearin, Palmitin, Olein[1])	15,—
32	Fettsäuren	30,—
33	Fischöle:	
	a) für medizinische Zwecke[1])	15,—
	b) für industrielle Zwecke	6,—
aus 65	Kerzen:	
	a) Wachs in Form v. Platten u Stücken	39,—
	b) alle Arten v. Wachskerzen m. Docht	64,—
aus	c) Stearinkerzen mit Dochte aller Art	36,—

*) Wenn nicht anders angegeben
1) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
	d) alle Arten von gefärbten, vergoldeten oder verzierten Kerzen . . .	360,—
	e) alle Arten v. Siegellack, Wachs für Zahnärzte, Polierwachs als Schuhputz	30,—
	Aus Bemerkung zu Pos. 65: Dochtkerzen aus Paraffin, Ceresin oder zusammengesetzt aus mineralischen und pflanzlichen Stoffen, gehören zu Absatz c; solche verzierten und vergoldeten Kerzen zu Absatz d.	
66	Leim:	
	a) tierischer Leim in Form von Platten, Röhren und Pulver	6,—
	b) Gelatine in Form von Platten, Röhren und Pulver	22,5
	c) Erzeugnisse daraus	55,—
	d) Fischleim und Präparate daraus . .	160,—
	e) Schellack	80,—
	Farben tierischen Ursprungs:	
67	rote (Kermes)	40,—
68	schwarze (Knochenschwarz)	15,—
69	Lac dye (Färberlack), Sepia u. and. tierische Farben, n. b. g.	62,50
aus 71	c) Kunstdünger	frei
aus 129	b) Kunstseide	160,—[2])
aus 132	b) Kunstseidegarn, gefärbt u. ungefärbt (auch für den Kleinverkauf aufgemacht; einschl. des Gewichts der Spulen usw.)	150,—[2])
aus 214	Alkohole:	
	a) Methanol, Amylalkohol, Aethylalkohol und andere Alkohole:	
	1. in Umschließungen bis 5 kg[1]) . .	32,—
	2. in Umschließungen über 5 kg[1]) .	20,—
222	Mineralwasser und Brausen (natürlich oder künstlich)[1])	16,—
231	Ricinusöl, mit Ausnahme des pharmazeutischen	12,50
234	Terpentinöl	15,—
aus 237)	c) Seifen zum Entfernen von Flecken, Schneiderkreide[1])	36,—
	d) Boroglycerin-, Teer- und andere medizinische Seifen[1])	30,—
	e) parfümierte und nichtparfümierte Toiletteseifen (auch diejenigen in Blatt- oder anderen Formen)[1]) . . .	100,—
238	Waschseifenpulver u. flüss. Waschseife	24,—
	Anmerk.: Die Einfuhr derjenigen Seifen und Pulver, welche dem Körper oder der Wäsche schädlich sind, ist verboten.	
275	Pflanzliche Farben:	
	a) Henna	35,—
	b) Kermes, pflanzlich	37,50
	c) Farben aus Wurzeln, Rinden usw. (in Stücken oder als Pulver)	11,50
276	Natürlicher Indigo	72,—
277	Pflanzliche Kohle und Ruß	7,50
279	In der Gerberei gebrauchte pflanzliche Stoffe und deren Extrakte:	
	a) Valonea, Roßkastanien	1,50
	b) Gallnüsse, Sumach u. a.	4,50
	c) trock. Extrakte (Kastaniencxtrakt und dergl.)	18,—
	d) flüss. Extrakte (Kastaniencxtrakt und dergl.)	15,—
	e) spezielle chemische Präparate (von beliebiger Zusammensetzung) . .	16,50
aus 280	Gummen, Harze:	
	a) Weihrauch, Gummi arabicum . . .	20,—
	b) Mastix	40,—
	c) Terpentinharz	50,—
	d) Opium	540,—
	h) Kolophonium	4,—
	i) Gummen und Harze, n. b. g. . . .	10,—
281	Klebstoffe a. Gummiharzen (in Lösung oder trocken)[1])	15,—
282	Balsame:	
	a) Tolu- und Mekkabalsame	135,—
	b) Copaivabalsam	50,—
	c) Balsame, n. b. g.	37,50
	Anmerk.: Wenn oben erwähnte Gummen, Harze und Balsame in für den Einzelverkauf bestimmten Formen eingeführt werden, sind sie einem um 25% erhöhten Zollsatz unterworfen.	
283	Pech und in der Industrie gebrauchter Teer (Goudron) und Teeröle . . .	4,—
aus 284	Celluloid, Kaseinkunsthorn, Kunstharz und dergl.:	
	a) in Stücken, Platten, Röhren, Blättern	70,—
286	Holzkohle (in Stücken, Pulver oder Briketts)	0,675
328	Teer- und Asphaltpapier und dergl. . .	6,—
330	Transparentes Viscosepapier und Gelatinefolien:	
	a) Folien	25,—
	b) Erzeugnisse daraus	100,—
aus 333	b) Kohlepapier (Gewicht der inneren Umschließungen inbegriffen) . . .	87,50
335	Schmirgel- und Sandpapier und andere Polierpapiere und -pappen	12,—
337	Fliegenpapier, Lakmuspapier und dergl. Papier; geölte, paraffin., gewachste, gummierte, gestärkte Papiere, sowie m. Glycerin, Harz, Albumin, Collodium und dergleichen präparatierte . . .	12,50
338	Lichtempfindl. Papiere (in jed. Stärke)[1]):	
	a) Lichtempfindliche Photopapiere (Postkarten inbegriffen)	62,50
	b) Lichtpauspapiere	30,—
aus 344	d) Teer-, Asphalt-, Sand- und dergl. Dach- und Wickelpappen	2,—
478	Schmirgel und Carborundum:	
	a) in Stücken und in Pulverform . . .	4,50
	b) Schleifsteine u. ä.	12,—
503	Photograph. Platten, lichtempfindlich .	28,—
571	Aluminium:	
	a) Mineralien	3,—
	b) in Blöcken oder anderen Formen .	23,60
	c) in Platten-, Röhren- und Drahtform	66,—
	d) in Pulver u. Folien (Blattaluminium)	90,—
585	Antimon:	
	a) Erze	2,—
	b) Blöcke und andere Formen	13,—
aus 587	Edelmetalle:	
	a) Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium, Radium und dergl.:	
	1. Erze	zollfrei
	2. Blöcke, Röhren, Platten, Bänder, Stücke	zollfrei
aus 619	a) Kino- und Photofilme, unbelichtet[1]) (kg)	2,50
644	Schießpulver:	
	a) schwarzes Jagdpulver	20,—
	b) rauchloses Jagdpulver	60,—
	c) Sprengpulver	4,—
645	Dynamit und andere Spengstoffe:	
	a) Dynamit	18,75
	b) Sprengstoffe auf Ammonnitratbasis (Sicherheitssprengstoffe)	16,50
	c) Sprengstoffe auf Chloratbasis . . .	12,75

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

[2]) Der Zoll für Kunstseide betrug ursprünglich 100 Ltq und wurde von der Kommission auf 150 Ltq erhöht; ob für Kunstseidegarn eine entsprechende Erhöhung vorgenommen wurde, ergibt sich aus den vorliegenden Informationen nicht.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
649	Zündhölzer und Zunder (einschl. des Gewichts der Packungen):	
	a) Wachszündhölzer	35,—
	b) andere Zündhölzer und Zunder	20,—
aus 696	Flüssige Mineralbrennstoffe und Mineralöle (Petroleum, Schieferöle, Braunkohlen- und andere Mineralöle):	
	b) raffinierte oder gereinigte, leichte: Dichte (bei 15° C) unter 0,780 (Gasolin, Benzin, Petroläther usw.)	13,20 einschl. Monopolabgaben
	c) raffinierte oder gereinigte, leichte: Dichte (bei 15° C) 0,780 bis 0,830 (Leuchtpetroleum usw.; auch künstl. Produkte)	12,60
698	Türkischrotöl und präparierte Mineralöle, n. b. g.	7,—
699	Paraffin, Vaseline (roh) Anm.: Medizinische Qualitäten s. Pos. 781.	5,—
701	Erdfarben (auch mit einem Zusatz von bis zu 5% künstl. Farbstoffen):	
	a) in natürlichem Zustande	2,50
	b) geschlämmt, in Pulverform, und auf andere Weise präparierte Die anderen mit mehr als 5% künstl. Farbstoffen werden wie diese verzollt.	3,75
702	Zinnober (in Stücken oder in Pulverform)	10,—
703	Mineralfarben:	
	a) Zinksulfid, Colcothar	3,75
	b) Bleiweiß, Blanc fixe, Lithopone, Zirkonoxyd, Zinkweiß, Zinkcarbonat, Bleiglätte	9,—
	c) Zinnober	33,75
	d) Ultramarin (Waschblau)	37,50
	e) Mineralfarben, n. b. g.	22,50
704	Druckfarben und Schreibtinten, sowie Künstlerfarben:	
	a) alle Arten von Druckfarben	10,—**)
	b) Schreibtinte	10,—**)
	c) Tinte in Pulver- oder fester Form	62,50
	d) Stempelkissenfarben, Schreibmaschinenbänder, chines. Tusche, Kopiertinte u. dergl. Tinten	45,—
	e) Malfarben, Oelfarben, Farben ohne Oel, Pastellfarben in Tuben, in fester oder anderer Form	112,50
705	Zubereitete Mineralfarben:	
	a) Wasserfarben[1]):	
	1. In Umschließungen bis 1 kg	10,—
	2. In Umschließungen von über 1 kg bis 5 kg	8,75
	3. in Umschließungen v. über 5 kg	7,50
	b) Oelfarben (teigförmig)[1]):	
	1. in Umschließungen bis 1 kg	22,50
	2. in Umschließungen von über 1 kg bis 5 kg	20,—
	3. in Umschließungen über 5 kg	17,50
	c) Oelfarben (streichfertig)[1]):	
	1. in Umschließungen bis 1 kg	37,50
	2. in Umschließungen von über 1 kg bis 5 kg	30,—
	3. in Umschließungen v. über 5 kg	25,—
706	Glaserkitt und andere in der Industrie gebrauchte Kitte	7,50
707	Teerfarben:	
	a) Anilinfarben	40,—
	b) Alizarinfarben:	
	1. trocken, in Stück. od. Pulverform	55,—
	2. in Teigform	30,—
	c) künstl. Indigo (in allen Formen)	67,50
	d) andere nicht genannte	70,—
708	Anilinsalz, Phenol- und Naphtholverbindungen	18,—
709	Färbe- und Putzmittel aller Art für Schuhe	22,50
710	Lacke (aller Art):	
	a) Bronze-, Aluminium- und Farblacke	24,—
	b) andere	20,—
711	Kalium und Kaliumsalze:	
	a) Kalium (Metall)	600,—
	b) jodid, jodat, molybdat, nitroprussiat, selenat	300,—
	c) benzoat, glycerophosphat, hypophosphit, citrat	75,—
	d) acetat, arseniat, antimoniat, bromid, bromat, biphosphat, cyanid, rhodanid, oxalat, bioxalat, fluorid, bitartrat (Weinstein), tartrat, Aetzkali (rein)	24,—
	e) carbonat, bicarbonat, chlorid, chlorat, permanganat, sulfat, bisulfat, silicat, sulfid, Kalilauge, sowie Kalisalze, n. b. g.	3,75
712	Natrium und Natriumsalze:	
	a) Natrium (Metall)	21,—
	b) jodid, jodat, hippurat, molybdat, cacodylat, vanadat, monomethylarsinsaures	300,—
	c) glycerophosphat, valerianat, nitroprussiat	75,—
	d) arseniat, oxalat, benzoat, bromid, bromat, lactat, tartrat, bitartrat, hypophosphit, peroxyd, biphosphit, salicylat, cyanid, citrat; Kaliumnatriumtartrat	19,50
	e) acetat, borat, biborat (Borax), carbonat, bicarbonat, chlorat, chlorid, sulfid, sulfat (Glaubersalz), bisulfat, sulfit, bisulfit, hyposulfit, hydrosulfit, hypochlorit, silicat, phosphat, nitrat, nitrit, Aetznatron; in der Medizin gebrauchtes chemisch reines Chlornatrium*), sowie Natriumsalze, n. b. g. *) Die Einfuhr von gewöhnlichem Chlornatrium (Kochsalz) ist verboten.	3,75
713	Ammoniak und Ammoniumsalze:	
	a) Salmiakgeist, Salmiak	3,75
	b) jodid, jodat, vanadat, valerianat	330,—
	c) benzoat, lactat, glycerophosphat, salicylat, citrat, molybdat, acetat, bromid, chromat, bichromat, phosphat, biphosphat, fluorid, hyposulfit	60,—
	d) carbonat, oxalat, nitrat, sulfat, sulfit, persulfat, sulfid, sulfhydrat, sowie Ammoniumsalze, n. b. g.	15,—
714	Lithium und Lithiumsalze:	
	a) Lithium (Metall)	1 550,—
	b) jodid, jodat, arseniat, oxyd und hydroxyd, glycerophosphat, cacodylat, lactat, valerianat, vanadat	270,—
	c) acetat, bromid, benzoat, carbonat, chlorat, chlorid, salicylat, sulfat, citrat, nitrat, tartrat, sowie Lithiumsalze, n. b. g.	105,—
715	Strontium und Strontiumsalze:	
	a) Strontium (Metall)	6 250,—
	b) jodid, jodat, glycerophosphat	225,—
	c) acetat, bromid, benzoat, chlorat, lactat, salicylat, citrat, tartrat	45,—
	d) oxalat, oxyd und hydroxyd, chlorid, carbonat, nitrat, sowie Strontiumsalze, n. b. g.	12,75
716	Barium und Bariumsalze:	
	a) Barium (Metall)	7 500,—
	b) jodid, jodat, tannat, tartrat, succinat, selenat	375,—
	c) arsenit, benzoat, lactat, citrat, phosphat, phosphit, manganat, permanganat, salicylat	52,20

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Zölle im Entwurf entspr. 14 u. 18,75; ob bei den übrigen Unterpos. eine Ermäßigung eingetreten ist, steht noch nicht fest.
[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
	d) arseniat, oxalat, bioxalat, oxyd, peroxyd (wasserfrei), peroxalat, chromat, bichromat, cyanid, aluminat, chlorat, carbonat, nitrat, sulfat, sulfit, sulfid, phosphat, sowie Bariumsalze, n. b. g.	18,—
717	Magnesium und Magnesiumsalze:	
	a) Magnesium (Metall), in Form von Draht, Band, Pulver, Blöcken, Platten, Röhren, Spänen	120,—
	b) jodid, jodat, arseniat, cacodylat, molybdat, valerianat, vanadat, succinat	300,—
	c) acetat, bromid, benzoat, borat, lactat, phospholactat, glycerophosphat, peroxyd, tartrat, citrat, hypophosphit, salicylat	75,—
	d) oxyd (gebrannte Magnesia), hydroxyd, oxalat, phosphat, nitrat	19,50
	e) carbonat, chlorat, chlorid, silicat, sulfat, sulfit, sowie Magnesiumsalze, n. b. g.	4,50
718	Mangan und Mangansalze:	
	a) Mangan (Metall)	56,25
	b) jodid, jodat, cacodylat, propionat, selenat, salicylat, tannat, valerianat	225,—
	c) albuminat, butyrat, glycerophosphat, pyrophosphat, hypophosphit, peptonat, molybdat	150,—
	d) arseniat, bromat, benzoat, chromat, phosphat, formiat, lactat, phospholactat, citrat, tartrat	67,50
	e) acetat, oxalat, borat, carbonat, chlorat, chlorid, oxyd, peroxyd, sulfat, sowie Mangansalze, n. b. g.	7,50
719	Calcium und Calciumsalze:	
	a) Calcium (Metall)	135,—
	b) jodid, jodat, uranat, molybdat, selenat, selenit, succinat, albuminat, glycerophosphat, propionat, permanganat	150,—
	c) bromid, benzoat, peroxyd, pyrophosphat, hippurat, citrat, salicylat, tartrat, bitartrat	52,50
	d) arseniat, acetat, oxalat, chromat, bichromat, formiat, fluorid, lactat, bilactat, nitrat, oxyd, oxysulfid, carbid, carbonat (künstl. Kreide), bicarbonat, chlorat, chlorid, sulfid, sulfat, sulfit, bisulfit, sowie Calciumsalze, n. b. g.	6,—
720	Eisensalze:	
	a) Hydropräparate	29,—
	b) nucleinat, jodid, jodat, bromojodat, monomethylarsinat, selenat, selenit, vanadat	450,—
	c) albuminat, benzoat, glycerophosphat, hypophosphit, molybdat, salicylat, succinat, valerianat, acetat, arseniat, arsenit, phospholactat, tartrat, tannat, citrat	90,—
	d) oxalat, bromür, bromid, bromat, chromat, phosphat, pyrophosphat, oxyd, oxychlorid, chlorür, chlorid, chlorat, carbonat, sulfat, bisulfat, sulfid, nitrat, sowie Eisensalze, n. b. g.	48,75
721	Zinksalze:	
	a) jodid, jodat, vanadat, succinat	360,—
	b) albuminat, benzoat, glycerophosphat, permanganat, peroxyd, phosphit, phospholactat, hypophosphit, salicylat, valerianat, albuminat, arseniat, arsenit	105,—
	c) acetat, oxyd, carbonat, chromat, phosphat, lactat, nitrat, tannat, sulfid, sulfocarbolat, cyanid	22,50
	d) chlorid, sulfat, sulfit, bisulfit, sowie Zinksalze, n. b. g.	7,50
722	Nickelsalze	67,50
723	Kobaltsalze:	
	a) Kobalt (Metall) in allen Formen	240,—
	b) jodat, butyrat, molybdat, vanadat	675,—
	c) andere Salze	195,—
724	Chromsalze:	
	a) Chrom (Metall), krist. oder amorph (kg)	30,—
	b) Chrom (Metall), geschmolzen	97,50
	c) chlorür, chlorid (sublimiert), selenit, sulfid	300,—
	d) oxalat, oleinat, carbonat, phosphat, pyrophosphat, molybdat, silicat, acetat, chlorat, chromat, nitrat, sulfit, sulfat, bisulfat, oxyd, manganat, sesquichlorid	33,75
	e) acetat, chlorat, nitrat, sulfat, bisulfat, sesquichlorid und and. Salze in Lösung	11,25
725	Aluminiumsalze:	
	a) jodid, hypophosphit, succinat, valerianat	240,—
	b) andere Salze	37,50
726	Kupfersalze:	
	a) jodid, tellurid, tellurat, selenid, selenat, selenit, vanadat, bitannat	450,—
	b) albuminat, benzoat, butyrat, lactat, molybdat, phosphit, salicylat	120,—
	c) bromid, benzoat, chromat, bichromat, formiat, phosphür, phosphat, sulfid, cyanid, citrat, tannat, tartrat, aluminat, acetat, arseniat, arsenit, oleat, oxalat, oxydul, oxyd, carbonat, chlorid	37,50
	d) citrat, nitrit, sulfat (rein), sulfit, bisulfit	11,75
	e) sulfat (unrein), sowie Kupfersalze, n. b. g.	5,25
727	Bleisalze:	
	a) jodid, jodat, uranat, malat, molybdat, bitannat, vanadat	300,—
	b) benzoat, chlorat, formiat, lactat, manganat, salicylat, citrat, cyanid, sulfocarbolat, aluminat, arseniat, oxalat, bromid, borat, chromat, phosphat, hyposulfit, tartrat	45,—
	c) acetat, nitrat, sulfat, sulfid, sowie Bleisalze, n. b. g.	10,50
728	Zinnsalze	67,50
729	Wismut und Wismutsalze:	
	a) Wismut (Metall)	180,—
	b) jodid, jodat, camphorat, chrysophenat, resorcinat, propionat, vanadat, tribromphenolat, oxyjodatogallat	435,—
	c) benzoat, gallat, subgallat, nitrat, tannat, salicylat und andere Wismutsalze	135,—
730	Quecksilber und Quecksilbersalze:	
	a) Quecksilber (Metall)	67,50
	b) uranat, colloidales Quecksilber (kg)	12,—
	c) acetat, resorcinat, jodat, chlorojodid, chlorat, bromat, bibromat, selenid, selenit, succinat, thymolacetat, -nitrat, -salicylat, -sulfat, -valerianat, jodid (rein), jodür (rein), salicylat (rein), cyanid (rein) (kg)	3,35
	d) arseniat, chlorür (Calomel), chlorid (Sublimat), Orsein, Litulein und andere Salze	97,50
731	Silber und Silbersalze	825,—
732	Goldsalze:	
	a) chlorid (Lösung) (kg)	5,50
	b) bromid, chlorid, chlorocyanid, Goldkaliumchlorid, Goldnatriumchlorid und andere Salze (kg)	47,50
733	Platin und Platinsalze:	
	a) chlorid (Lösung) (kg)	15,—
	b) chlorid, Platinammoniumchlorid, Barium- und Kaliumplatincyanür und andere Salze (kg)	180,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
734	Palladium und Palladiumsalze . . (kg)	150,—
735	Cadmium und Cadmiumsalze:	
	a) Cadmium (Metall)	48,75
	b) jodid, jodat, rhodanid, succinat, selenid, cyanid, valerianat	330,—
	c) oxyd, chlorat, chromat, phosphat, formiat, fluorid, lactat, tartrat und Salze, n. b. g.	135,—
736	Molybdän und Molybdänsalze:	
	a) Molybdän (Metall)	405,—
	b) Molybdänsalze	165,—
	Osmium und Osmium-Iridium (Metall), sowie deren Salze . . . . . (kg)	625,—
737	Arsen, Arsenverbindungen, arsensaure Salze:	
	a) Erze (Schwefelarsen, Arsenik in rohem, natürlichen Zustand) . .	3,75
	b) Arsen (Metall)	21,75
	c) Arsenik (gelber, roter, weißer), arsenige u. Arsensäure, Schwefelarsen, Kalium- u. Natriumarsenit (gewöhnlich)	150,—
	d) Kalium- u. Natriumarsenit (rein) und andere Salze	30,—
738	Antimonsalze:	
	a) jodid (auch sublimiert), oxyjodid, selenat	450,—
	b) andere Salze	45,—
739	Cerium und Ceriumsalze:	
	a) Cerium (Metall)	1 125,—
	b) jodid, sesquijodid, bromat, bitannat, malat, selenat, selenit, sulfid . . .	525,—
	c) acetat, benzoat, bromid, chromat, formiat, hypophosphit, lactat, peroxyd, tannat, tartrat, citrat, valerianat	150,—
	d) andere Salze	60,—
740	Thorium und Thoriumsalze:	
	a) Thorium (Metall)	1 680,—
	b) Thoriumsalze	375,—
741	Uranin (?), Uranium und Uraniumsalze:	
	a) Uranin (?)	180,—
	b) Uranium (Metall)	1 500,—
	c) Uransalze	225,—
742	Vanadium und Vanadiumverbindungen:	
	a) Vanadium (Metall)	1 500,—
	b) Trioxyd	800,—
	c) Chlorhydrat, Sulfat und andere Verbindungen	450,—
743	Piperazin (Diäthylendiaminpiperazin u. andere Verbindungen)	600,—
744	Phosphor (weißer und roter) sowie Phosphorverbindungen	37,50
745	Schwefel- und Schwefelverbindungen:	
	a) Schwefel (Stangen, Pulver und and. Formen)	2,10
	b) Chlorschwefel, gefällter Schwefel, Schwefelkohlenstoff	5,25
746	Brom und Bromverbindungen:	
	a) Brom	30,—
	b) Bromoform, Bromcampher, Bromipin	97,50
747	Jod und Jodverbindungen	
	a) Jod (sublimiert und doppelt sublimiert), Jodoform, Bromjod, Chlorjod, Amyljodid, Jodschwefel . . .	337,50
	b) Dithymoldijodid, Dijodoformthymoljodid, Methyljodid, Aethyljodid . .	600,—
748	Guajacolsalze und -verbindungen	
	a) Guajacol (krist. u. flüssig)	105,—
	b) benzoat, carbonat; Kaliumsulfoguajacolat	127,50
	c) cacodylat, cinnamylat, phosphat, valerianat, camphorat, albuminat, sowie Salze und Verbindungen, n. b. g.	375,—

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
749	Creosot und Salze:	
	a) Creosot (rein)	37,50
	b) carbonat	120,—
	c) phosphat, valerianat. u. andere Salze	202,50
	d) Creosot (technisch, unrein)	5,25
750	Rhodium und Rhodiumsalze:	
	a) Rhodium (Metall) . . . . . (kg)	200,—
	b) Rhodiumsalze	525,—
751	Selen und Selensalze:	
	a) Selen (Metall)	180,—
	b) Selensalze	600,—
752	Indium (Metall und Salze)	475,—
753	Iridium (Metall und Salze)	500,—
754	Säuren, anorganische u. organische:	
	a) Agaricin	2 850,—
	b) Mono- u. Dijodsalicylsäure, Salicylaldehyd	1 200,—
	c) Fumarsäure, Aepfelsäure, Citrakonsäure	900,—
	d) Jodsäure, Jodwasserstoffsäure, Glutaminsäure, Huminsäure, Selen- und selenige Säure, Vanadinsäure, Chinasäure	600,—
	e) Harnsäure, Mandelsäure, Cacodylsäure, Hippursäure, Gynocardinsäure, Malonsäure	255,—
	f) Camphersäure, Chrysophensäure, Thymol	180,—
	g) Bromsäure, Glycerophosphorsäure, Glycolsäure, Pyrogallussäure (Pyrogallol), Molybdänsäure, Bernsteinsäure, Valeriansäure	90,—
	h) Chlorsäure, Milchsäure, Gallussäure, Gallusgerbsäure (Tannin), Blausäure, Pyrophosphorsäure, Pikrinsäure	52,75
	i) Benzoesäure, Buttersäure, Bromwasserstoffsäure, Salicylsäure, Citronensäure, Weinsäure	22,50
	k) Oxalsäure, Oelsäure, Borsäure, Ameisensäure, Salpetersäure . . .	9,75
	l) Essigsäure, Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Carbolsäure (Phenol), wasserfrei oder krist.	30,—
	m) Dieselben, sowie schweflige Säure, flüssig	3,75
	n) Säuren, n. b. g.	4,50
755	Chemische Reagenzien in Lösung zur Herstellung von Normallösungen und für andere analytische Zwecke . . .	67,50
756	Komprimierte und verflüssigte Gase:	
	a) Wasserstoff . . . . . (cbm)	3,—
	b) Sauerstoff, Acetylen . . . (cbm)	0,30
	c) Ammoniak, Kohlensäure . . (cbm)	0,1125
	d) Chlor, Schwefeldioxyd, u. a. Gase (cbm)	0,225
757	Alaune:	
	a) Chromalaun	4,50
	b) Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun u. a.	3,75
	c) Gebrannter Alaun	9,75
758	Adrenalin:	
	a) Adrenalin . . . . . (kg)	65,—
	b) Adrenalinchlorhydrat (Lösung 1 : 1000)	195,—
760	Schädlingsbekämpfungsmittel (in beliebiger Form)[1]	5,—
761	Reinigungs- und Metallputzmittel aller Art	24,—
762	Yohimbinchlorhydrat	4 500,—
763	Salvarsan, Silbersalvarsan, Neosalvarsan, Neosilbersalvarsan und Verbindungen	zollfrei

*) Wenn nicht anders angegeben.

1) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
764	Metol, Metol-Hydrochinon, Naphthylamin (α- und β-)	150,—
765	Hydrochinon, Resorcin, Phenolphthalein, Naphthol (α- u. β-), Nitronaphthol, Naphthobenzoat	75,—
766	Salol, Phenacetin, Campher (natürlicher und künstlicher)	60,—
767	Dimethylphenylpyrazolon, auch salicylsaures	150,—
768	Aceton, Collodium, Antifebrin	22,50
769	Lysol, Lysoform, Xylol	18,—
770	Pancreatin, Pepton, Hämoglobin, Pepsin (alle Arten und Formen)	82,50
771	Diastase, Formol, Galactose, Lävulose, Mannit, Maltose	247,50
772	Terpinhydrat, Terpineol	27,—
773	Cresol, Naphthalin (alle Formen)	3,75
774	Ammoniumsulfoichthyolat	127,50
775	Chloroform, Chloral u. Chloralhydrat, Methylchlorid	30,—
776	„Trinitrin" (Nitroglycerinlösung 1 : 100), Amylnitrat	75,—
777	Glucose u. Saccharose, Mannit, Lactose, Glucose u. a. (chemisch rein)	45,—
778	Eucalyptol	75,—
779	Formaldehyd, Paraldehyd, Acetaldehyd	37,50
780	Trional, Methylacetanilid	525,—
781	Vaseline (auch gelb gefärbt) u. Vaselinöl, Paraffin (techn. Qualitäten s. a. a. Stelle)	11,25
782	Lanolin, Glycerin, Casein	16,50
783	Süßstoff (Einfuhr unterliegt besonderen Bestimmungen)	75,—
784	Carmin:	
	a) Indigocarmin	37,50
	b) Nacaratcarmin	375,—
785	Carboraffin	675,—
786	Amidopyrin, Dimethylamidoantipyrin u. Derivate	375,—
787	Calcium-Magnesiumdoppelsalz der Anhydrooxymethylendiphosphorsäure, Phenyläthylmalonylharnstoff, m-Amido-p-oxybenzoesäuremethylester, Methylditannin	600,—
788	Urotropin-Neu	450,—
789	Hexamethylentetramin	37,50
790	Lactophenin, Citrophen	525,—
791	Anästhesin	450,—
792	Acetylsalicylsäure und Acetylsalicylsäurepräparate, Tannigen, Mesotan	225,—
793	Mentholvalerianat, Mentholvalerianat-Campher	1 125,—
794	Lecithin, Podophyllin, Menthol (kg)	405,—
795	Ambra (kg)	412,50
796	Castoreum	750,—
797	Natürlicher Moschus	
	a) echter (kg)	100,—
	b) Zibeth und dergleichen	2 100,—
798	Canthariden und Cantharidin:	
	a) Canthariden	52,50
	b) Cantharidin (kg)	660,—
799	Karlsbader Salz:	
	a) natürlich	120,—
	b) künstlich	4,50
800	Vichy-Salz (natürl. und künstl.), in allen Formen	41,25
801	Lackmus:	
	a) gelöst	247,50
	b) in Stücken	67,50
802	Natürliche Pflanzensäfte:	
	a) Papain, Papayotin	750,—
	b) Süßholzsaft (in allen Formen), Belladonnaextrakt, Digitalisextrakt, Bilsenkrautextrakt u. a. medizinische Extrakte	22,50
803	Medizinische Pflanzenöle, wie Belladonna-, Bilsenkraut-, Campher-, Croton- u. a. Oele	37,50
804	Medizinische Salben:	
	a) Canthariden-, Chrysarobin-, Ichthyol-, Jod-, Jodquecksilbersalbe (alle Arten)	60,—
	b) Bor-, Paraffin-, Diachylon-, Blei-, Zink-, Pappel- u. a. Salben	45,—
805	Aether und Ester für medizinische Verwendung:	
	a) Aethyljodid	375,—
	b) Amylester; Pelargonsäure- und Baldriansäureäthylester	225,—
	c) Oxalsäureäthylester, Aethylchlorid, Ameisensäure-, Malonsäureäthylester; versüßter Salpetergeist	127,50
	d) Essigäther, Bromäthyl, Buttersäure-, äthylester, Kohlensäureäthylester	41,25
	e) Aethyläther	15,—
806	Medizinische Extrakte (trocken oder pastenförmig) aus:	
	a) Ipecacuanha, Opium, Hydrastis, Cannabis	1 350,—
	b) Strophantus, Alkanna, Cascarilla, Kawa-Kawa, Kusso, Mutterkorn, Calabarbohnen, Virginische Schlangenwurzel, Curaçao guarana	375,—
	c) Brennessel, Iris, Coloquinten, Chinarinde, Piscidiarinde, Senegawurzel, Kaffee, Maticoblättern, Simarubarinde	180,—
	d) Maisstempel, Cocablättern, Colanüssen, Condurangorinde, Jaborandiblättern, St. Ignazbohnen, Viburnumrinde, Baldrian, Cichorie, Cubeben, Lobelia, Curcuma, Granat, Damion	127,50
	e) Aconit, Angelica, Belladonna, Kamillen, Cascara sagrada, Farnkraut, Jalapen, Bilsenkraut, Guajac, Sassafras u. a. Extrakte	97,50
807	Medizinische Extrakte, flüssig (Fluidextrakte) aus:	
	a) Ipecacuanha, Opium, Hydrastis, Lactucarium, Senega	450,—
	b) Strophanthus, Cactus, Virginischem Schlangenkraut, Mutterkorn, indischem Hanf	135,—
	c) Kawa-Kawa, Senega, Jalapen	82,50
808	Medizinische Tinkturen:	
	a) Safran-Tinktur	375,—
	b) Ipecacuanha-, Jod-, Opium-, Laudanum-, Castoreum- u. and. Tinkturen	1 275,—
809	Destilliertes Wasser:	
	a) in großen Umschließungen (Demijohns)	3,75
	b) in Ampullen (d. Gew. der Umschließungen inbegriffen)	37,50
810	Mit Chemikalien zubereit. Lösungen[1]):	
	a) Wasserstoffsuperoxydlösung, Chlorwasser, Hydrosulfitlösungen, Bleichflüssigkeiten (Eau de Javel, Eau de Labaraque)	8,25
	b) Hochkonzentrierte Wasserstoffsuperoxydlösungen	67,50
811	Aus Pflanzenstoffen hergestellte (alkoholfreie) Wässer[1]):	
	a) Melissen-, Hamamelis-, Lorbeer-, Kirschlorbeer-, Kamillen-, Bittermandel-, Asafötida-Wasser	22,50
	b) Rosen-, Lindenblüten-, Zimt-, Thymian-, Fenchel- u. a. Wässer	25,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
812	Aetherische Oele, natürliche und künstliche (in Substanz oder in Form von Parfümerieessenzen, mit oder ohne Alkohol):	
	a) Rosenöl . . . . . (kg)	180,—
	b) Arnica-, Angelica-, Absinth-, Cognac-, Kamillen-, Cardamomen-, Cascarilla-, Hopfen-, Sellerie-, Pappelöl oder -essenz	345,—
	c) Asa foetida, Coriander-, Kananga-, Galbanum-, Senf-, Pfefferminz-, Ingwer-, Cubeben-, Sandel-, Veronika-, Baldrian-, Wermutöl oder -essenz	700,—
	d) Sternanis-, Anisöl (Anethol) . .	100,—
	e) Eucalyptus-, Copaiva-, Cajeput-, Fenchel-, Guajac-, Rosmarin-, Muskat-, Thymian-, Citronella-, Melissen-, Sassafras-, Salbei-, Bernstein-, Mirban-, Terpentinöl, sowie andere ätherische Oele (einschl. synthetische) n. b. g.	60,—
813	Andere Parfümeriestoffe, natürliche u. künstliche	
	a) Stearopitmin(?), Ambrette-Moschus	1 200,—
	b) Moschus (künstlicher), Cumarin, Nerolin, u. a.	400,—
814	Medizinische Watten:	
	a) Jodoform-Watte	37,50
	b) Hydrophile und andere medizinische Watten	33,50
815	Medizinischer Mull	
	a) Jodoform-Gaze	127,50
	b) Hydrophile und andere Gaze . . .	75,—
aus 817	b) Catgut	300,—
818	Laminariastifte	24,—
819	Medizinische Pflaster (alle Arten) . .	450,—
820	Medizinische Zigaretten (alle Arten) .	150,—
821	Chinin und Chininsalze:	
	Chinin, Euchinin, Aristochinin, Chininhydrochlorid, -hydrobromid, -sulfat, sowie Salze, n. b. g.	zollfrei
	(m. E. der pharmazeutischen Aufmachungen, mit oder ohne Zucker; innere Umschließungen zollfrei) .	zollfrei
822**)	Opiumderivate und Opiumsalze:	
	a) Codein, Morphin, Apomorphin, Mekonin, Narcein, Papaverin, Narcotin, Thebain . . . . . (kg)	37,50
	b) Dionin, Diacetylmorphin, Morphinacetat, -hydrochlorid, -phosphat, -tartrat, -sulfat, sowie and. Derivate und Salze . . . . . (kg)	45,—
aus 823	Cocain und Cocainsalze:	
	a) Cocain, Novocain, Holocain, Aethocainhydrochlorid, Cocainsalicylat, -nitrat, -sulfat u. a. Salze . . . (kg)	36,—
824	Spartein und Salze . . . . . (kg)	7,50
825	Atropin und Salze . . . . . (kg)	22,50
826	Homatropin und Salze . . . . . (kg)	67,50
827	Pilocarpin und Salze . . . . . (kg)	30,—
828	Eserin und Salze . . . . . (kg)	125,—
828	Eserin und Salze	125,—
829	Pelletierin und Salze:	
	a) Pelletierin, -chlorhydrat, -sulfat (kg)	165,—
	b) -tannat und andere Salze . . (kg)	52,50
830	Emetin und Salze . . . . . (kg)	255,—
831	Ergotin und Salze:	
	a) Ergotin (amorph. u. krist.) . . (kg)	1 200,—
	b) Ergotinchlorhydrat, -tartrat, -citrat, -sulfat, u. a. Salze . . . . . (kg)	600,—
832	Hydrastin, Hydrastinin und Salze . (kg)	360,—
833	Aconitin und Salze . . . . . (kg)	180,—
834	Strychnin und dessen Salze:	
	a) Strychninglycerophosphat . . (kg)	15,—
	b) Strychnin, Strychninacetat, -chlorhydrat, -phosphat, -hypophosphit, -nitrat, -sulfat und andere Salze (kg)	4,50
835	Cicutin und Salze . . . . . (kg)	195,—
836	Coffein und Salze . . . . . (kg)	1,50
837	Digitalin, Digitonin, Digitoxin:	
	a) Digitalin, Digitonin, Digitoxin, krist. (kg)	487,50
	b) in anderen Formen . . . . . (kg)	127,50
	c) Digitalinlösung (1 : 1000) u. Digalen (kg)	1,20
838	Quassiin:	
	a) Quassiin, krist. . . . . (kg)	450,—
	b) Quassiin, amorph. . . . . (kg)	30,—
839	Strophanthin (in jeder Form) . . (kg)	412,50
840	Hyoscin, Hyoscyamin und Salze . (kg)	37,50
841	Theobromin u. Salze u. Verbindungen (kg)	1,80
842	Berberin und Salze:	
	a) Berberin, Berberincarbonat . . (kg)	45,—
	b) Berberinchlorhydrat, -sulfat . . (kg)	11,25
843	Veratrin und Salze . . . . . (kg)	97,50
844	Apiol und Apiolin:	
	a) Apiol (weiß, krist.), Apiolin . . (kg)	8,25
	b) Apiol (gelb und grün) . . . . (kg)	3,—
845	Scopolin, Scopolamin und Salze . (kg)	75,—
846	Nicotin und Salze . . . . . (kg)	6,—
847	Sabadin und Sabadinin . . . . . (kg)	300,—
848	Santonin . . . . . (kg)	50,—
849	Sanguinarin u. Zusammensetzungen (kg)	82,50
850	Saponin (rein und unrein) . . . . (kg)	1,25
851	Piperin, Piperidin . . . . . (kg)	6,—
852	Helenin . . . . . (kg)	24,—
	Wenn diese chemischen Körper und medizinischen Präparate in Tabletten, comprimés, Kapseln, Cachets, u. a. pharmazeutischen Formen eingeführt werden, wird deren Zollsatz um 15% erhöht.	
853	Die im Tarif nicht erwähnten Sera, Impfstoffe, Chemikalien, Pharmazeutika, und medizinischen Präparate sind einem Zollsatze unterworfen von:	
	a) 15% v. W. bei Chemikalien u. medizinischen Drogen,	
	b) 25% v. W. bei Präparaten (sofern sie staatliche Einfuhrerlaubnis haben).	
	Anmerkung: Von solchen Sera und Impfmitteln, welche von dem Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge besonders bezeichnet werden, wird während der von der Regierung als notwendig erachteten Zeit nur 5% des Wertes als Zoll erhoben.	
	Parfümerien:	
854	Parfümierte Toilettewässer und andere Toiletteartikel, mit oder ohne Spiritus (die Gewichte der inneren Umschließungen, auch wenn mehrere solche vorhanden sind, sind inbegriffen):	
	a) Parfüme, Kölnische Wässer, Lotions (alle Arten von Haarwasser, Haartinktur, Toilettewasser und Toiletteessig)	600,—
	b) Schminke, Puder, soude cosmétique, Brillantine, Creme	650,—
	c) Zahnwasser, Zahnpasta, Zahnseife, Zahnpulver	300,—
	d) Parfümiertes Papier, Puderpapier oder beim Anfeuchten wohlriechende Papiere und dergleichen	300,—
	e) Im Tarif sonst nicht erwähnte parfümierte oder unparfümierte andere Toiletteprāparate	240,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Die Zollsätze für die Pos. 822—852 dürften sich durchweg auf 1 kg beziehen, obwohl dies aus den vorliegenden Unterlagen nicht immer klar hervorgeht.

Digitized by Google

Lettlands Chemikalien-Einfuhr 1928.

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Acetanilid	1 859	6 121	1 859	6 121
Aceton	15 323	26 370	15 009	25 552
Agar-Agar	2 156	24 482	1 318	13 344
Auermetall-Steine	216	5 942	214	5 893
Alaun in Kristallen	14 593	3 439	13 414	3 224
Alaun, pulverisiert	48 976	13 356	23 235	7 586
Alizarin	106 235	1 130 836	87 692	956 598
Alkaloide u. d. Salze	19	9 382	13	8 794
Aluminium, schwefelsaures (to)	552	65 513	252	33 153
Ammoniak	2 265	3 633	684	1 820
Salmiakgeist	20 357	8 687	10 247	4 708
Ammoniak, phosphorsaures	6 372	4 030	6 372	4 030
Ammoniak, schwefelsaures, roh (to)	177	50 159	122	34 084
Ammoniak, schwefelsaures, gereinigt	56	74	56	74
Ammoniak, salpetersaures	63	110	63	110
Ammoniak, kohlensaures	23 768	13 499	23 026	13 067
Anilin u. Anilinsalze	4 725	44 058	3 829	35 057
Antimonpentasulfid	3 527	9 106	3 227	8 021
Fluorantimon u. and. Salze des Antimons	15	35	15	35
Antimonsulfide	6 276	9 943	5 035	8 511
Antipyrin	692	6 995	611	6 218
Antrachinon	1	11	1	11
Anthracen	3	13	3	13
Arsen, weiß u. Arsenglas	9 240	5 836	3 627	2 526
Acetylsalicylsäure	1 038	8 574	955	8 457
Atropin und dessen Salze	1	162	1	162
Bakterienpräparate, Sera, Vaccine	2 846	74 693	1 235	49 821
Zinkweiß	258 797	231 918	103 030	88 501
Bleiweiß	18 129	16 471	19	20
Baryt, kohlensaurer	397	342	397	342
Baryt, schwefelsaurer	10 087	4 898	10 087	4 898
Baryt, salpetersaurer	1 304	1 041	1 304	1 041
Benzidin, Toluidin u. dessen Salze	1	50	1	50
Benzin	5 740 903	1 542 499	539 200	245 120
Benzoesäure u. deren Salze	357	1 863	357	1 863
Benzol, gereinigt	1 291	1 093	1 289	1 082
Bertholetsalz (chlorsaures Kalium)	86 959	49 540	74 441	41 386
Bolus, geschlämmt	202	208	202	208
Borax, gereinigt	33 194	19 979	17 719	12 964
Borsäure, gereinigt	12 276	10 226	11 861	9 925
Bromammonium	237	1 349	237	1 349
Bromkalium	3 229	12 315	3 227	12 295
Bromnatrium	1 832	6 219	1 832	6 219
Cellophan, verarbeitet	253	3 816	253	3 816
Celluloid, verarbeitet	1 575	25 736	1 416	22 712
Celluloid-Ersatz verarbeitet	2 551	25 017	1 398	12 897
Chinin u. -Salze	454	23 201	400	20 929
Chlorbarium	25 596	5 888	17 826	4 021
Chloreisen	545	402	545	402
Chloraluminium	92 606	36 141	92 606	35 141
Chrompräparate für Lederindustrie	5 559	2 232	5 559	2 232
Chromkalium	522	462	522	462
Chromnatrium	364	573	29	305
Kaliumbichromat	11 960	10 896	8 544	7 799
Chromsäure u. deren Salze	763	664	759	659
Cyankalium	198	1 446	198	1 446
Citronensäure u. deren Salze	5 763	29 687	3 457	18 396
Degras	18 436	9 610	16 174	8 500
Dekalin	12 866	10 312	12 866	10 312
Dextrin	5 975	19 137	5 012	16 052
Dermatin	11 369	79 118	10 928	76 075
Dionin	2	1 381	2	1 381
Quecksilberoxyd-Salze	940	15 252	541	8 570
Gerbextrakte n. b. g.	387 554	254 263	85 317	58 976
Farbextrakte	3 524	7 495	143	1 118
Aloeextrakt	326	419	176	254
Gambir- u. Catechuextrakt	3 912	4 365	1 743	1 893
Indigotin	37	760	20	380
Indigocarmin	5	170	2	83
Quebrachoextrakt (to)	1 687	1 141 836	709	474 026
Mimosaextrakt (to)	342	232 080	98	70 699
Eichenrindeextrakt	28 601	20 160	13 277	9 455
Sumachextrakt	412	654	—	—
Alizarinöl	58 158	84 920	48 926	78 190
Holzöl	9 848	18 894	8 126	15 417
Paraffinöl	1 593	2 385	1 372	2 103
Ricinusöl	31 986	39 255	4 445	5 417
Schmieröl	709 320	321 925	361 644	141 749
Solaroel	161 879	18 218	3	2
Terpentinöl	26 218	24 529	11 435	10 575
Fischöl, gereinigt	18 820	32 173	2 332	1 421
Oele, ätherische, ohne Weingeist	18	367	16	343
Naphthaäther	100	353	99	346
Schwefeläther	4 479	10 573	4 479	10 573
Aether, nicht bes. genannt	1 491	3 810	1 483	3 616
Essigäther	240	719	226	508
Essigsaurer Kalk, ungereinigt	57 615	22 812	57 615	22 812
Essigsäure und deren Salze	15 619	18 690	15 617	18 681
Pharmazeutische Präparate n. b. g.	151 740	1 362 685	47 366	986 638
Phenacetin	1 141	7 659	1 093	7 267
Phenol, unger. (Carbolsäure)	13 685	7 893	11 924	7 034
Fluorcalcium, ungereinigt	15 410	8 632	15 410	8 632
Fluornatrium	1 000	178	1 000	178
Fluorwasserstoff	254	409	254	409
Formalin	1 934	2 014	1 934	2 014
Phosphorite (to)	3 004	139 523	—	—
Phosphorsäure und deren Salze	915	1 909	915	1 682
Caseinkunsthorn, unverarbeitet	481	5 824	290	3 357
Gallus- u. Pyrogallussäure	64	745	58	642
Gase, verflüssigt	4 362	5 473	1 661	3 354
Gasolin	9 650	4 565	9 650	4 565
Glaubersalz	363 761	43 045	266 106	31 565
Glycerin, gereinigt	33 241	56 137	23 293	39 032
Silberglätte	15 736	11 502	—	—
Bleiglätte	64 353	51 233	623	753
Guano und ähnliche Düngemittel	1 050	459	—	—
Guajacol	714	6 879	507	5 245
Hexalin	1 214	2 541	1 214	2 541
Hämatein, trocken	2 268	6 263	—	—
Aluminiumhydroxyd	199	326	199	326
Jodammonium	14	367	14	367
Jodkalium	1 566	55 624	1 566	55 624
Jodnatrium	423	17 646	423	17 646
Jodoform	57	1 985	57	1 985
Jodhaltige organische Verbindungen	68	2 960	57	2 289
Kainit (to)	509	24 729	276	13 387
Calciumcarbid	114 145	37 380	42 866	13 751
Kohlensaurer Kalk	10 479	4 236	8 926	3 242
Kalisalze, hochprozentige z. Düngen (to)	14 067	1 712 938	9 470	1 138 945
Kaliumferrocyanid	2 896	4 675	2 182	3 500
Kaliumferricyanid	321	1 202	211	845

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Kali, doppelkohlensaures	53	68	53	68
Aetzkali, ungereinigt	53 632	43 192	53 632	43 192
Aetzkali, gereinigt	260	590	260	590
Kali, schwefels. (to)	355	47 475	5	1 656
Kali-Düngemittel (to)	2 332	293 208	1 657	223 727
Kali, salpetersaures	305	150	305	105
Kalk, phosphorsaurer	2 972	670	2	8
Kalomel	21	397	9	165
Carbolineum (to)	1 711	249 522	734	222 793
Carbolsäure, gereinigt	1 047	2 406	922	2 138
Knochenmehl und Knochenasche	1	1	—	—
Casein	182 360	275 337	39 392	68 473
Chloralhydrat	236	1 251	236	1 251
Chlorzink	5 251	4 231	4 943	3 754
Chlorcalcium, techn.	17 069	1 881	4 319	541
Chlorkalium, unger.	1 219	280	1 219	280
Chlorkalk	218 719	38 746	190 735	34 261
Chlormagnesium	128 271	16 999	125 612	16 818
Chloroform	4 237	11 139	4 176	11 107
Chlorschwefel	830	491	830	491
Codein u. dess. Salze	118	31 532	73	18 229
Coffein u. dess. Salze	856	11 003	768	9 366
Cocain u. dess. Salze	13	5 505	13	5 505
Collodium	1 373	4 549	1 370	4 521
Kosmetika, n. b. g.	19 046	306 923	6 113	75 778
Cochenillepräparate	56	3 448	55	3 365
Farben, z. Färben von Käse, Butter usw.	5 318	15 657	115	285
Druckerschwärze	17 251	50 987	13 383	30 881
Eisenoxydfarben, n. b. g.	142 436	33 537	123 750	31 492
Kupfer- und Arsenfarben	485	1 187	435	1 023
Kasselerbraun	3 592	975	3 593	975
Farberden, n. b. g.	101 676	17 429	44 701	9 750
Farben u. Farbstoffe, n. b. g.	42 638	195 878	27 086	149 560
Kreolin	2 539	2 308	996	888
Kreosot, gereinigt	396	2 903	389	2 806
Kreide, gemahlen (to)	931	48 715	191	11 870
Kreide, gebrannte (to)	409	27 553	—	—
Couleur	2 675	3 162	2 675	3 162
Lacke:				
Oellack	9 479	30 535	7 581	20 411
Emaillelack	2 971	24 628	1 828	15 804
Spirituslack	92	600	60	320
Harzlack m. Benzin	3 326	13 954	3 236	12 690
Terpentinlack	392	1 701	298	1 224
Lanolin, gereinigt	2 640	4 205	1 304	2 391
Ligroin	1	3	1	3
Schmiermittel für Achsen und Riemen	54 109	50 042	33 229	27 552
Kleb- und Kittstoffe	3 163	10 904	2 618	9 550
Schädlings-Vertilgungsmittel	2 102	17 339	2 053	16 963
Metallputzmittel	13 743	21 963	8 244	14 358
Lederleim	4 873	8 434	3 952	6 939
Appreturleim	288	207	288	207
Pflanzenleim n. b. g.	7 746	4 589	2 002	2 142
Knochenleim	4 689	9 351	3 030	6 762
Schusterleim	453	1 011	50	58
Fischleim	106	885	96	752
Linoleum	10 128	22 806	9 519	22 046
Lithopone	175 681	83 231	76 951	35 064
Lysoform	334	1 173	334	1 173
Lysol	2 225	3 715	1 998	3 535
Magnesia usta	697	1 329	618	1 004
Magnesia, kohlens., techn.	7 878	5 007	7 878	5 007
Magnesium, schwefelsaures, techn.	56 132	20 103	56 132	20 103
Magnesium- und Calciumverbindungen	20 551	21 333	19 408	20 284

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Mischungen v. Gelatine u. Glycerin	1 499	6 843	1 450	6 394
Düngemittel, n. b. g.	56 908	6 150	6 908	2 683
Mineralwasser-Salze, natürl.	2 055	10 416	943	6 695
Miniaturfarben	3 754	29 858	3 277	24 535
Morphium und dessen Salze	136	27 081	35	6 592
Mumie	3 656	647	3 656	647
Naphthalin	63 158	17 736	63 158	17 736
Naphthadestillate, n. b. g. (to)	2 378	394 505	201	34 788
Naphthol	766	3 974	766	3 974
Naphtholsulfosäure	1 379	6 252	1 079	3 420
Natriumhydrosulfid	1 168	4 113	766	2 711
Natriumperborat	5 881	13 142	5 881	13 142
Natrium, chlorsaures	1 169	900	1 169	900
Natrium, doppelkohlensaures	35 068	10 764	12 863	5 384
Natrium, essigsaures	304	275	304	275
Kaustische Soda, ungereinigt	990 522	269 413	159 387	58 176
Kaustische Soda, gereinigt	3 645	2 119	641	1 461
Natrium, schwefelsaures	25 124	6 967	25 024	6 767
Natrium, schwefligsaures	9 631	6 189	7 560	4 150
Natrium, schwefelsaures, neutral	120 698	34 601	107 057	30 424
Natrium, doppelschwefelsaures	8 497	2 858	8 572	3 032
Natrium, salpetrigsaures	2 166	620	2 133	579
Natrium, salpetersaures	491	408	491	408
Natrium, salicylsaures	5 808	1 444	5 741	1 344
Nitrobenzol u. dessen Derivate	661	632	661	632
Nitronaphthalin und dessen Derivate	19	73	19	73
Oker (to)	612	105 362	284	44 240
Phosphor-Oxyd und Chlorid	1 110	8 321	1 110	8 321
Aluminiumoxyd	584	797	584	797
Bleioxyd	3	28	3	28
Bariumoxyd	1	12	1	12
Nickeloxyd	3 708	6 197	2 917	5 410
Strontiumoxyd	105	497	105	497
Olein	149 379	143 991	37 293	35 404
Oelsäure	102	165	102	165
Opium	132	9 295	127	8 785
Orlean	113	742	—	—
Palmitin	48	114	48	114
Pastellkreide	49	404	44	374
Pepsin	340	1 155	340	1 155
Pepton	14	283	9	174
Firnis	4 806	5 858	2 044	2 533
Milchsäure, unger.	11 630	23 804	11 629	23 801
Pigmente, der. Basen und Verbindungen	7 616	78 215	6 563	60 859
Pottasche	139 624	72 890	101 898	53 910
Puder	4 283	68 593	824	8 942
Schießpulver	9 276	44 729	9 174	44 405
Saccharin, in Kristallen	5 370	64 795	3 581	43 323
Saccharin, i. Tabletten	6 683	52 784	3 615	30 773
Salicylsäure u. deren Salze	3 072	8 857	2 922	8 518
Zündschnur	2 681	7 210	2 681	7 210
Salipyrin	385	3 220	381	3 084
Salze der Harzsäure	7 211	8 744	7 211	8 744
Silberpräparate und -Salze	1 055	56 856	912	46 122
Platinpräparate und -Salze	31	11 651	19	7 754
Salol	705	4 212	701	4 162
Salzsäure (to)	209	33 725	137	23 430

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Insgesamt Menge in kg*)	Insgesamt Wert in Lat	aus Deutschland Menge in kg*)	aus Deutschland Wert in Lat
Santonin	21	20 956	4	4 854
Zündhölzer jeder Art	1	4	—	—
Natriumsulfid	176 382	42 749	127 531	30 251
Schwefelkohlenstoff	5 542	3 254	4 999	2 944
Schwefelsäure (to)	2 218	263 609	1 278	152 235
Oxalsäure	10 658	8 037	10 658	8 037
Ameisensäure	13 563	11 282	12 950	10 657
Salpeterhaltige Düngemittel n. b. g.	1 000	10	—	—
Calciumcyanamid	50 000	9 787	—	—
Salpetersäure	170 207	79 340	3 142	4 013
Riechstoffe	8 877	368 208	5 718	202 735
Schmieröle	719 169	104 601	7	42
Schuhcreme	6 375	23 870	1 003	2 662
Schminke u. Pomade	212	4 857	74	1 116
Kienruß	72 113	59 613	44 549	36 196
Spermazet, gereinigt	3 257	5 354	2 942	4 249
Methanol	89 212	96 308	85 563	92 249
Sprengstoffe	1 548	5 631	1 104	2 875
Stearin	86 049	106 291	5 713	7 420
Strychnin und dessen Salze	38	900	37	800
Strontium, schwefelsaures	6	6	6	6
Sublimat	244	3 831	203	3 071
Saftbraun	96 352	20 467	67 454	14 883
Sulfonal	37	215	37	215
Bariumsuperoxyd	17	29	17	29
Wasserstoffsuperoxyd, techn.	15 205	28 132	1 915	4 373
Superoxyde n. b. g.	471	1 687	471	1 686
Bleimennige	19 017	14 353	7 845	5 556
Kerzen	1 810	2 892	1 794	2 853
Bleizucker	2 961	2 570	2 961	2 570
Talkum	61 137	12 886	37 872	6 940
Tannin u. dessen Salze	765	5 647	753	5 585
Tetrachlorkohlenstoff	2 750	2 367	2 750	2 367
Tetralin	38 151	18 688	38 151	18 688
Tinte	8 636	25 429	8 227	22 753
Toluol, gereinigt	1	3	1	3
Thomasmehl (to)	29 674	1 594 253	16 872	886 823
Trichloräthylen	1 172	1 362	1 172	1 362
Chinesische Tusche	841	11 242	821	11 098
Aromatische Wasser ohne Alkohol	11	89	11	89
Ultramarin	4 817	5 701	745	1 072
Umbra	13 502	3 649	13 354	3 622
Bohnerwachs	82	314	82	314
Wachstuch	12 846	91 076	10 301	75 995
Vanillin	373	12 852	289	9 822
Veratrin und dessen Salze	16	1 129	16	1 129
Wismutverbindungen	1 321	27 834	1 038	21 813
Kupfervitriol, wasserfrei	73	238	73	238
Kupfervitriol, kristallwasserhaltig	465	472	465	472
Zinkvitriol	2 969	1 739	2 228	1 620
Eisenvitriol	160	131	160	131
Weinsteinsäure und deren Salze	19 426	71 981	15 933	58 790
Weinstein, gereinigt und halbgereinigt	2 528	6 692	2 029	5 430
Weinstein, roh	10 883	5 866	152	259
Vaselin, gereinigt	13 600	16 024	6 613	6 978
Vaselin, ungereinigt	2 993	1 171	609	394
Salmiak	27 811	13 420	22 861	11 642
Chilesalpeter (to)	1 011	292 741	936	272 285
Salpeter, norweg. (to)	2 302	528 650	1 308	305 990
Salpeter, gewöhnl.	24 790	12 793	21 502	10 700
Wäscheblau	169	998	62	373
Berlinerblau	611	2 055	611	2 055
Pariserblau	2 021	7 903	2 021	7 902
Siegellack	103	1 861	68	452
Seife, kosmetische u. medizinische	6 582	39 759	3 512	20 898
Seife, n. b. g.	46 258	59 165	16 024	22 422
Soda, gereinigt	376 027	55 358	827	1 037
Soda, ungereinigt (to)	2 645	397 869	57	9 468
Superphosphat (to)	33 861	2 344 803	7 099	500 818
Gelatine	6 163	37 276	5 726	31 987
Chemische Erzeugnisse n. b. g.	22 391	137 380	14 085	114 953

*) Soweit nicht anders angegeben.

(2196)

Die Opiumgewinnung in China.

Im „China Yearbook 1928" wird ein Bericht über die chinesische Opiumgewinnung veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Einzelangaben über die Opiumproduktion während der Periode 1926/1927 stehen nun in beschränktem Maße zur Verfügung, da die kriegerischen Ereignisse eingehendere Feststellungen unmöglich machten. Im allgemeinen kann aber gesagt werden, daß der Anbau von Schlafmohn an Ausdehnung zugenommen hat, u. a., weil in verschiedenen Gebieten die Besteuerung der Schlafmohnkulturen reduziert wurde.

Opiummonopole bestehen in allen Provinzen mit Ausnahme von Shansi. Produktion und Verkehr mit Opium sind verschiedenen Abgaben unterworfen. Die Erträge dieser Abgaben wurden während der Zeit der Bürgerkriege für militärische Zwecke verwendet. Die chinesische Opiumproduktion war im Jahre 1927 so weit gesteigert worden, daß eine Ausfuhr nach Hongkong, nach den Malayenstaaten, den Straits Settlements, Indo-China und Burma erfolgte. An der chinesischen Einfuhr von Opium soll vor allen Dingen Persien beteiligt sein.

Ueber die einzelnen Provinzen liegen folgende Angaben vor:

In Anhwei war die Produktion besonders im Norden beachtlich. Im Zentralgebiet wurde ebenfalls viel Schlafmohn angebaut, dagegen waren die Anbauflächen in den südlichen Teilen der Provinz gering. Auch in Anking, Ningkwofu und Ost-Anhwei wurde wenig oder gar kein Schlafmohn angebaut.

Die Lage in Chihli war gegenüber dem Jahre 1926 kaum verändert. Die Tätigkeit der Monopolbehörde war hier besonders rege. In Fukien ist sehr viel Schlafmohn angebaut worden. Im November 1926 erließ die Provinzialregierung eine Verfügung, wonach der Anbau von Schlafmohn mit Beginn des nächsten Jahres chinesischer Zeitrechnung (Februar 1927) einem Verbot unterliegt. Die Aussaat für die nächste Ernte war zu jener Zeit jedoch schon beendet. In Honan war die Produktion besonders in den südlichen, zentralen und westlichen Gebieten ausgedehnt. Ueber diese Provinz liegen nur spärliche Berichte vor, jedoch scheint die Produktion im allgemeinen zurückgegangen zu sein. Sehr ausgedehnt war dagegen der Schlafmohnanbau in der Provinz Hunan. Ueber Hupeh liegen nur Teilberichte vor; in Kansu war die Ernte ergiebiger als im Vorjahre. In Kwangtung wurde wenig produziert, dagegen scheint die Produktion in Kiangsi und Kweichow erheblich zu sein. In einzelnen Gebieten der Mandschurei war eine Produktionssteigerung festzustellen, während in Shensi und Yunnan bedeutend größere Mengen gewonnen wurden als im Vorjahre. Ueber Szechuan liegen eingehendere Berichte nicht vor. (2008)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Kündigung des Handelsvertrages mit Schweden.

Im Auftrage seiner Regierung kündigte der Vertreter Deutschlands in Stockholm den deutsch-schwedischen Handelsvertrag, wodurch dieser vom 15. Februar 1930 ab außer Kraft gesetzt wird. Der Schritt wurde von der deutschen Regierung mit dem Wunsche begründet, in Anbetracht der schweren Lage der deutschen Landwirtschaft freie Hand hinsichtlich bestimmter durch den Vertrag festgesetzter Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte zu bekommen. Gleichzeitig mit der Kündigung gab die deutsche Regierung der Hoffnung Ausdruck, daß Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag baldmöglichst eingeleitet werden können, und daß ein vertragloser Zustand zwischen den beiden Reichen auf diese Weise vermieden werden könne. (2401)

Der deutsch-estländische Handelsvertrag.

Der „Reichsanzeiger" vom 25. Juni d. J. veröffentlicht folgende Mitteilung:

Der Reichsrat verabschiedete am 24. Juni d. J. durch Mehrheitsbeschluß den deutsch-estländischen Handels- und Schiffahrtsvertrag in erster und zweiter Lesung. Wie der Ausschußberichterstatter, der Hamburgische Gesandte Dr. Strandes, mitteilte, beseitigt der Vertrag die bisher gegenüber den Deutschen in Estland im Handelsverkehr bestehenden Ausnahmebestimmungen und führt zumeist die Meistbegünstigung ein. Unbefriedigend seien bisher aber noch die Zusicherungen der estländischen Regierung bezüglich der Entschädigung der in Estland enteigneten deutschen Agraransprüche. Die Regierung habe sich bereit erklärt, unabhängig von der Ratifikation des vorliegenden Handelsvertrags diese Entschädigungsfrage weiter zu verfolgen. Auch der Auswärtige Ausschuß des Reichstages hat dem Vertrage zugestimmt. (2382)

Ablehnung des deutsch-schweizerischen Zusatzabkommens im Handelspolitischen Reichstagsausschuß.

Der Handelspolitische Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21. Juni mit dem Zusatzabkommen vom 23. April d. Js. zum deutsch-schweizerischen Handelsabkommen vom 14. Juli 1926 (vgl. „Chem. Ind.", S. 551).

In der Abstimmung stimmten nur die sechs Vertreter des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Demokraten für das Zusatzabkommen; neun Abgeordnete der Deutschnationalen, der Wirtschaftspartei und der Kommunisten stimmten dagegen, während die Sozialdemokraten mit der Bayerischen Volkspartei sich der Stimme enthielten. Damit war das deutsch-schweizerische Zusatzabkommen abgelehnt. (2346)

Ausland.

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnungszwang für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Einrichtungen, Kohlepapier, Watte und Gazegewebe.** Das „Board of Trade Journal" vom 20. Juni 1929 veröffentlicht die Orders-in-Council gemäß Sektion 2 der Merchandise Marks Act von 1926, durch die der Ursprungsbezeichnungszwang für verschiedene ausländische Waren eingeführt wird. Wir entnehmen der Mitteilung die folgenden Angaben:

Die weiter unten aufgeführten Waren müssen zur Zeit des Verkaufs im Groß- und Kleinhandel und zur Zeit der Feilbietung zum Verkauf im Kleinhandel mit der vorgeschriebenen Ursprungsbezeichnung versehen sein; zur Zeit der Feilbietung zum Verkauf in Großhandelsmengen ist die Ursprungsbezeichnung nur erforderlich, wenn die feilbietende Person kein Großhändler ist:

Chirurgische, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Einrichtungen aller Art,

Zahnärztliche Bedarfsartikel der folgenden Arten: Absorbierende Watterollen und Pellets, Schleifscheiben und andere Schleifmittel, Wachs aller Arten, Abdruckmasse aller Arten, Zahncemente und -amalgame, Folien, Scheiben, Tafeln und Drähte von Platin oder anderen Edelmetallen;

Kohlepapier;

Watte, gebleicht oder ungebleicht, mit oder ohne Heilmittelzusatz, und absorbierende Gazegewebe.

Die chirurgischen usw. Einrichtungen und die genannten zahnärztlichen Bedarfsartikel müssen in einer der folgenden Arten markiert werden: a) auf dem Artikel selbst durch Einstempeln oder Einätzen, b) auf einem an dem Artikel dauerhaft befestigten Etikett durch Aufdrucken oder Aufstempeln, c) auf der Schachtel, dem Behälter, Karton usw. durch Aufdrucken, Aufstempeln oder Einstempeln, sofern es üblich ist, diese Gegenstände in einem der genannten Behälter zu verkaufen oder zum Verkauf feilzubieten.

Beim Kohlepapier muß die Ursprungsbezeichnung auf der Schachtel oder dem sonstigen Behälter und außerdem auf jeder inneren Mappe angebracht werden, wenn der Verkauf oder die Feilbietung zum Verkauf in Schachteln, Mappen oder anderen Behältern erfolgt; wird das Kohlepapier in Rollen verkauft oder feilgeboten, so muß der Ursprung auf dem äußeren Umschlagpapier oder auf einem dauerhaft darauf befestigten Etikett oder, wenn kein äußeres Umschlagpapier vorhanden ist, auf der Rolle selbst angegeben werden.

Für Watte und Gazegewebe ist die Ursprungsbezeichnung auf der äußeren Umschließung und auch auf den inneren Umschließungen, sofern vorhanden, oder auf Etiketts, die auf den Umschließungen dauerhaft befestigt sind, anzubringen.

Der Ursprungsbezeichnungszwang für die vorstehenden Waren ist am 21. März 1929 in Kraft getreten. (2388)

Frankreich. **Um den Stickstoffzoll.** In einer Sitzung der Pariser Statistischen Gesellschaft (Société de Statistique de Paris) ist, wie „I. u. H." meldet, unter anderem auch die Frage der Aufrechterhaltung der inländischen Stickstoffproduktion im nationalen Interesse behandelt und vorgeschlagen worden, dahin zu wirken, daß für stickstoffhaltige Düngemittel Einfuhrzölle in der Höhe von 15% v. W. festgesetzt werden, und daß die Zollerträgnisse den Landwirten in Form von Prämien zufließen.

Es scheint, als ob es den zähen Bemühungen der französischen chemischen Industrie gelungen ist, den nicht minder zähen Widerstand, den die Landwirtschaft bisher der Einführung eines Stickstoffzolls entgegengesetzt hat, zu brechen. Nachdem sich vor einiger Zeit auch der Leiter der französischen Munitionsindustrie sehr nachdrücklich für die Einführung des Zolls ausgesprochen hat, hat nunmehr die Regierung eine Kommission eingesetzt, welche alle Interessentenkreise umfaßt und das ganze Problem nochmals eingehend durchprüfen soll. Der Handelsminister, der den Vorsitz führte, ist prinzipiell mit der Einführung eines Zolls einverstanden, für den allerdings eine Belastung von 1 Fr. pro 100 kg Ernteertrag als obere Grenze angegeben wird. Es soll mit diesem Zoll erreicht werden, daß die französische Wirtschaft von der Einfuhr an stickstoffhaltigen Düngemitteln, vor allem von der Einfuhr an Chilesalpeter, unabhängig gemacht wird, die in den letzten Jahren dauernd angestiegen ist. (2345)

Tschechoslowakei. **Ausfuhrbefristung bei Rückwaren.** Für die zollbegünstigte Wiederausfuhr von ausländischen Waren hat der tschechoslowakische Finanzminister am 18. April 1929, veröffentlicht im Maiheft des Nachrichtenblattes des Finanzministeriums, folgende Erleichterung angeordnet:

1. Eine Ueberschreitung der zweimonatigen Wiederausfuhrfrist um höchstens 14 Tage werden die zur Rückerstattung des Einfuhrzolls ermächtigten Zollämter überhaupt unberücksichtigt lassen.

2. Die Kreiszollverwaltungen und die zur Rückerstattung des Einfuhrzolls ermächtigten Zollämter können eine Ueberschreitung der Wiederausfuhrfrist bis zu vier Monaten nachsehen, die Ware muß jedoch dem Zollamt binnen sechs Monaten vom Tage der Verzollung an zur Ausgangsabfertigung gestellt werden.

Die Betreffenden, die eine Nachsicht der Fristüberschreitung anstreben, haben ihr Gesuch entsprechend zu begründen und ihre Angaben glaubwürdig nachzuweisen. Die Anerkennung dieser Gründe und Nachweise liegt im freien Ermessen des über das Gesuch entscheidenden Amtes. (2306)

Norwegen. **Benutzung gebrauchter Säcke bei der Einfuhr von Superphosphat und Naphthalin.** Nach einer Bestimmung des norwegischen Landwirtschaftsministeriums können gebrauchte Säcke bei der Einfuhr von Superphosphat, Naphthalin und Thomasphosphat nach Norwegen bedingungslos benutzt werden. Eine Beibringung von sogenannten Sackzertifikaten ist somit nicht erforderlich. („I. u. H.") (2392)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet", Nr. 9, veröffentlichen nachstehende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

„Oranit B" (Färbereihilfsmittel): Eine braune, dünne Flüssigkeit mit 24,3% festen Stoffen und 7,5% Asche, bestehend aus einer wässerigen Lösung von Alkalisalzen (im wesentlichen Soda) und von Sulfosäuren aromatischer Kohlenwasserstoffe, mit Zusatz von geringen Mengen von Terpenkohlenwasserstoffen, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und gemäß der Anmerkung zu dieser Position auf Antrag bis auf weiteres mit 0,10 Kr. je kg (nebst Zuschlägen) zu verzollen.

Odol-Mundwasser ist abzufertigen nach „Branntwein 6".

Leichdornmittel „Oi-Oi", eine dickflüssige, helle, gelbbraune Flüssigkeit (mit einer Mischung von Aceton und Alkohol hergestellte Lösung) ist abzufertigen nach „Branntwein 1".

Diacetonalkohol ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und gemäß der Anmerkung zu dieser Position auf Antrag mit 0,15 Kr. je kg (nebst Zuschlägen) zu verzollen (nur bei Verwendung im eigenen Betrieb; schriftliche Erklärung).

Methylanol (Lösungsmittel) ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und gemäß der Anmerkung zu dieser Position auf Antrag mit 0,15 Kr. je kg (nebst Zuschlägen) zu verzollen.

Bleichmittel „Enka IV", ein weißes, kristallinisches Pulver, bestehend aus krist. Natriumperborat, ist abzufertigen nach „Salze 12".

Waschmittel „Comedol" (für Papierfabriken zum Auswaschen grober Wollfilter), eine gelbe Flüssigkeit mit Mirbanöl-Geruch, ist abzufertigen nach „Seife 3". (2354)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** „Tullstyrelsen, Tarifavdelning", Cirk. Nr. 10 u. 11, veröffentlicht folgende Beschlüsse der Zollverwaltung. Die nachstehenden Waren sind nach folgenden Positionen des finnländischen Zolltarifs zu verzollen:

Pos.	
71	Futtermehl, ein Kraftfutter, bestehend aus einer Mischung von Kleie, Tapiokamehl, Oelkuchen und Phosphat; der Aschegehalt 4,53%, der Rohfasergehalt 4,73%.
830	„Soluble Oil", ein Mineralöl, etwas emulgiertes Oel enthaltend.
831	„Kohrsolin" (Creolin-Ersatz), seifenhaltiges Teeröl, zum Reinigen und Desinfizieren.
836	„Emoleum", Asphaltemulsion für Straßenbelag.
937	„Sichel-Leim" und „Sichel-Kleister", ein Dextrin enthaltender Kleister.
941	„Mentholin", ein medizinischer Schnupftabak, bestehend aus einer Mischung von Menthol, Sozojodol, Borsäure, Talkum und Stärke u. a. m. Der Beschluß der Zollverwaltung vom 23. 11. 1928, Cirk. Nr. 34/1928 unter Pos. 868, betr. „Mentholin"-Schnupftabak, wird aufgehoben.
941	„Super-Rapidase", ein Alkalichlorid, -sulfat und -phosphat sowie Diastasepräparate enthaltendes Produkt für Appretur.
811a	„Ceresin, hellorange", ein gefärbtes Paraffin.
862	„Star Extract", eine alkoholhaltige Essenz für die Herstellung von Likören (Zoll 40,— Fmk. je kg, wenn Vertragszoll Anwendung finden muß).
872	Fett, tierisches, parfümiert, zur Herstellung von Salben.
873	„Micalin Schnakenabwehrmittel", eine Kiefernnadelöl enthaltende Salbe.
909	„Henkel's Eier-Einlegemittel", pulverisiertes Wasserglas.
937	Tarabestimmung: „Spredfix", ein Stärkekleister in Zinntuben, die in Pappkartons verpackt sind, ist nach dem Nettogewicht (ohne das Gewicht der Tuben und Kartons) nach Pos. 937 zu verzollen.
941	„Radio-Malz", ein medizinisches Vitamin-Nahrungsmittel, enthaltend Malzzucker, etwas verseiftes Fett u. a. m.
941	„Bengalisches Schellackfeuer", ein Bariumsalz und Schellack enthaltendes Feuerwerkpräparat für Theatervorstellungen. (2390)

Ungarn. **Eintarifierungen.** Laut Verordnung Nr. 51 721 des Finanzministers vom 3. Juni 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 6. Juni 1929, werden folgende Eintarifierungen verfügt:

Zu Pos. 414. Chemisch reines, pulverisiertes Bleioxyd, wird in Pos. 414 d, chemisch reines Zinkoxyd in Pos. 414 f, eingereiht.

Zu Pos. 372: In den Erläuterungen ist einzufügen: Die hier angeführten Reinigungsmittel (fetthaltige Metallputzmittel u. ä.) gelten als für den Kleinhandel aufgemacht, wenn sie mit einer Gebrauchsanweisung für den Verbraucher versehen sind, oder auch ohne Gebrauchsanweisung, wenn sie in Verpackungen bis zu 2 Pfund Bruttogewicht zur Verzollung gelangen. (2359)

Rumänien. **Untersuchung von Importwaren.** Analysen von Importwaren konnten bisher in den zahlreichen ermächtigten Privatlaboratorien vorgenommen werden. Durch eine Zirkularverordnung hat nunmehr das Finanzministerium mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß in Zukunft alle Analysen nur mehr durch die staatlichen Laboratorien durchgeführt werden können. Sämtliche an andere Laboratorien erteilten Ermächtigungen werden für null und nichtig erklärt. („Buletinul Camerei de Comert si Industrie".) (2343)

Luxus- und Umsatzsteuer. Nach einer amtlichen Berichtigung ist in der auf S. 557 der „Chem. Ind." veröffentlichten Liste C (steuerfreie Produkte) Pos. 313 statt Pos. 315 zu setzen. Die unter Pos. 315 fallenden Produkte (Fischfette für Medizinalzwecke) sind nicht steuerfrei. (2383)

Bulgarien. **Vergebung von Lieferungen.** Die Vergebung der nachstehenden Lieferungen in geheimer Konkurrenz findet an den angegebenen Daten statt; die genauen Lieferungsbedingungen sind von der deutsch-bulgarischen Handelskammer in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 54, zu erhalten.

Lieferung	Datum	Voranschlag Lewa	Kaution % des Voranschlags	Behörde
50 000 kg Firnis .	11. 7. 1929	2 000 000	1 %	Eisenbahn-Ministerium
1 000 kg Zinkweiß	7. 7. 1929	150 000	8 %	
500 kg Mennige				
2 000 kg „Oliv, schwarz" . .				
5 000 kg Kupfersulfat (krist.)	13. 7. 1929	110 000	5 %	
für Meidinger-Elemente . .				
45 000 kg Gasöl .	9. 7. 1929	126 000	5 %	Direktion der Wasserwerke in Schumna

(2358)

Jugoslawien. **Konferenz über die Kontrolle der Impfstoffe.** Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" fand im Landwirtschaftsministerium unter dem Vorsitz des Ministers eine Besprechung der Veterinäre und Bakteriologen statt, wobei über die Kontrollmaßnahmen für Impfstoffe gegen Tierseuchen verhandelt wurde. Es wurde zur Diskussion gestellt, ob die gegenwärtige Kontrollmethode genügt und von welcher Behörde sie durchgeführt werden soll. Beschlossen wurde, einen Fachmann ins Ausland zu entsenden, um die dortigen Kontrollmethoden zu studieren und sich mit der Herstellung der Impfstoffe vertraut zu machen. Außerdem soll so bald als möglich eine neue Verordnung bezüglich der Kontrolle der Viehimpfstoffe herausgegeben werden. („Jugoslovenski Lloyd".) (2353)

Ausschreibung. Das Kommando der Fliegertruppen in Petrovaradin schreibt die Lieferung von verschiedenen Chemikalien, Farben und Lacken aus. (Termin für Angebote: 17. Juli 1929.)

Die näheren Angaben sind von der obengenannten Stelle zu beziehen. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Službene Novine".) (2352)

Albanien. **Einfuhrmonopol für Petroleum, Carbid und Acetylen.** In der albanischen Amtszeitung Nr. 25 vom 27. April 1929 ist das Gesetz über die Monopolisierung der Einfuhr von Petroleum und verwandten Erzeugnissen veröffentlicht, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Artikel 1. Der Staat monopolisiert das Recht der Einfuhr nach Albanien von raffiniertem Petroleum, natürlichem und synthetischem Benzin, Benzol, nicht raffiniertem Petroleum, Naphtha, Gasöl, Masut, Petroleumderivaten, ausgenommen solchen für pharmazeutische Zwecke, Calciumcarbid und gelöstem Acetylen.

Digitized by Google

Artikel 2. Die vorgenannten Produkte sind vom Einfuhrzoll, von der Konsumsteuer und von den Gemeindeabgaben befreit.

Artikel 3. Bei Entnahme der vorgenannten Produkte aus den zu errichtenden staatlichen Depots in Durazzo, San Giovanni di Medua, Valona, Santi Quaranta und Semani erhebt der Staat eine Monopolabgabe in folgender Höhe:

Für raffiniertes Petroleum für 1 dz Reingewicht	25	Goldfr.
Für Benzin und Benzol, für 1 dz Reingewicht . .	20	„
Für Calciumcarbid für 1 dz Reingewicht	5	„
Für gelöstes Acetylen unter Druck bis 15 Atmosphären für 1000 l	10	„

Ausgenommen von der Monopolabgabe sind Benzin, Naphtha, Petroleum und deren Derivate oder Kompositionen, soweit sie für landwirtschaftliche Motoren und Maschinen und zur Bekämpfung der Malaria dienen.

Artikel 4. Die Regierung ist ermächtigt, die Einfuhr der im Artikel 1 angeführten Produkte an Unternehmungen oder Privatpersonen in öffentlicher Ausschreibung oder unmittelbaren Verhandlungen mit Zustimmung des Ministerrats zu vergeben. Als Basis der Angebote hat der Verkaufspreis der Artikel bei den Depotstellen zu dienen.

Bei Vergebung im Wege unmittelbarer Verhandlungen kann die Regierung eine bestimmte Summe für die ersten drei Jahre verlangen, die nicht weniger als 1½ Millionen Goldfranken betragen darf.

Die Vergebung wird für die Dauer von 20 Jahren erfolgen.

Artikel 5. Innerhalb des Staates ist der Handel mit den aus den Depots bezogenen Produkten, die im Artikel 1 angeführt sind, frei.

Artikel 6. Vom 11. Tage nach Veröffentlichung dieses Gesetzes ist den Kaufleuten die Einfuhr der vorbezeichneten Produkte verboten. Für die zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes bei den Kaufleuten vorhandenen Mengen der vorbezeichneten Produkte wird die Monopolabgabe erhoben, von der die bereits entrichteten Zoll- und Konsumabgaben in Abzug gebracht werden.

Artikel 8. Diejenigen, die auf Grund besonderer Konzessionen Abgabefreiheit von Zoll-, Gemeindeabgaben und Konsumsteuern auf die vorbezeichneten Produkte zu Industriezwecken oder für ihren Bedarf genossen haben, sind unter Kontrolle der Regierung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den entsprechenden Abgaben befreit.

Artikel 9. Das Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Amtszeitung in Kraft. (2351)

Griechenland. **Lieferungsausschreibung.** Die Generaldirektion der griechischen staatlichen Eisenbahnen schreibt für den 11. Juli 1929, 12 Uhr vormittags, die Offertenlizitation für die Lieferung von verschiedenen Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten aus. Nähere Auskunft erteilt die Generaldirektion der staatl. Eisenbahnen, Abteilung für Lieferungen, Athen, Rue de 3me Septembre 5. (2391)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausländische Proteste gegen die Zolltarifnovelle.** Außer den von uns bereits gemeldeten Protesten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 646, 675 und 702) haben noch verschiedene andere Länder bei der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die geplanten Zollerhöhungen Protest eingelegt. Seit der Verabschiedung der Vorlage im Repräsentantenhaus hat das amerikanische Staatsdepartement Protestnoten von den Regierungen von sechs Ländern erhalten; es sind dieses Oesterreich, die Schweiz, Uruguay, Spanien, Italien und Norwegen. Sechszehn andere Länder, unter denen sich Frankreich, Großbritannien und Belgien befinden, haben vor der Verabschiedung der Vorlage im Repräsentantenhaus offiziell Protest eingelegt.

Die Protestnoten sind dem Senatsausschuß überwiesen worden, der sie gleichzeitig mit der Tarifvorlage prüfen wird.

Besonders schwer betroffen von der Entwicklung der amerikanischen Zollpolitik fühlt sich Canada. In der gesamten canadischen Oeffentlichkeit werden entschiedene Gegenmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten verlangt; der canadische Tarif solle derartig abgeändert werden, daß Canada seine Handelsbeziehungen zu anderen Ländern außer den Vereinigten Staaten ausbaut, um sich einen regelmäßigen Absatz seiner Erzeugnisse zu sichern. Canada müsse sich bemühen, Großbritannien und das britische Reich als feste Absatzgebiete zu gewinnen und die durch die Frachtenfrage bedingten Schwierigkeiten zu überwinden. In der jetzigen Sitzungsperiode des canadischen Parlaments könne dieses Problem nicht mehr behandelt werden; für die Sitzungsperiode 1930 könne jedoch höchstwahrscheinlich mit Schritten in dieser Richtung gerechnet werden. (2388)

Keine Abänderung des Natriumsulfatzolles in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Tarifvorlage. Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist der Antrag des House Committee on Ways and Means, das rohe Natriumsulfat aus der Zollfreiliste herauszunehmen und nach Pos. 83 mit einem Zollsatz von 4 $ per t zu belegen (vgl. „Chem. Ind.", S. 702), vom Repräsentantenhaus nicht angenommen worden. Die Bezeichnung „Natriumsulfat, wasserfrei, 4 $ per t" in Pos. 83 bleibt gegenüber der ursprünglichen Fassung der Tarifvorlage unverändert.

Die das Natriumsulfat betreffende Abänderung ist demnach in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Fassung der Tarifvorlage (vgl. „Chem. Ind.", S. 702) nicht enthalten. (2371)

Die Zolltarifvorlage im Senat. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 731 der „Chem. Ind." entnehmen wir einem neuen Berichte des „U. S. Daily" die folgenden Angaben:

Die Verhandlungen der Unterausschüsse für die die chemische Industrie interessierenden Klassen der Tarifvorlage sind wie folgt festgesetzt worden:

Klasse 1. Chemikalien, Oele und Farben: Beginn 14. Juni.
Klasse 3. Metalle und Metallfabrikate: Beginn 24. Juni.
Klasse 13. Kunstseide: Beginn 8. Juli.
Klasse 14. Papier: Beginn 13. Juni.
Klasse 15. Verschiedenes: Beginn 24. Juni.

Die Verhandlungen über die Zollfreiliste finden vor dem gesamten Ausschuß nach Abschluß der Verhandlungen der Unterausschüsse statt; ebenso werden die Beratungen über die Verwaltungsbestimmungen der Tarifvorlage nach Abschluß der Unterausschußverhandlungen von dem Gesamtausschuß aufgenommen. (2387)

Zuständigkeit des United States Court of Customs and Patent Appeals für Berufungen gegen Feststellungen der Tariff Commission. Auf Seite 205 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) teilten wir mit, daß die Bakelite Corporation in einer Eingabe vom 14. Dezember 1927 das verfassungsmäßige Recht des United States Court of Customs Appeals (der seit kurzem die Bezeichnung United States Court of Customs and Patent Appeals führt), über Berufungen gegen Feststellungen der Tariff Commission zu entscheiden, bestritten hatte. Der vorliegende Fall betraf das Einfuhrverbot für synthetische Phenolharze, die unter Verletzung der im Besitze der Bakelite Corporation befindlichen Patente nach den Vereinigten Staaten eingeführt wurden.

Die in Betracht kommende Feststellung der United States Tariff Commission besagte, daß die Einfuhren die Bakelit-Patente verletzten, und auf Grund dieser Feststellung verfügte der Präsident der Vereinigten Staaten ein vorläufiges Einfuhrverbot. Ehe dieses vorläufige Verbot in ein endgültiges umgewandelt werden konnte, legten die Importeure beim United States Court of Customs Appeals gegen diese Feststellung Berufung ein, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Tariff Commission nicht die Macht besitze, von Patentverletzungen Kenntnis zu nehmen. Die Bakelite Corporation wiederum bestritt die Zulässigkeit dieser Berufung, da nach ihrer Ansicht das genannte Gericht nicht die Befugnis besitze, über Feststellungen der Tariff Commission zu entscheiden. Die erste Entscheidung des Gerichts erging in dem Sinne, daß der United States Court of Customs Appeals doch für diese Fragen zuständig ist.

Die Bakelite Corporation ließ es bei dieser Entscheidung nicht bewenden und ging an den Supreme Court, bei dem es eine Entscheidung in dem Sinne beantragte, dem United States Court of Customs Appeals zu verbieten, über die Berufung der Importeure zu verhandeln. Der Supreme Court hat jedoch in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1929 den Antrag der Bakelite Corporation abgewiesen und das in Frage kommende Gericht als zuständig erklärt, so daß die Berufung der Importeure gegen die Feststellung der Tariff Commission, daß bei der Einfuhr der synthetischen Phenolharze der Form C unlautere Konkurrenz vorliegt, nunmehr vor dem United States Court of Customs and Patent Appeals zur Verhandlung gelangt. Der Supreme Court hat die Verfassungsmäßigkeit der Sektion 316 des Tarifgesetzes von 1922, durch die die Möglichkeit der Berufung beim United States Court of Customs Court gegeben ist, anerkannt. (2385)

Zolltarifentscheidungen. Wollfett. Für ein als raffiniertes Wollfett eintarifiertes Wollfett (Zollsatz 1 c. per lb.) verlangte der Importeur Verzollung mit nur ½ c. per lb. nach Pos. 53 des Tarifgesetzes von 1922, da es sich um ein rohes Wollfett handle. Der United States Customs Court hat den Antrag des Importeurs abgewiesen. („Treasury Decisions.")

Vanillin. Nach einer Entscheidung des United States Customs Court ist Vanillin nicht als Kohlenteerprodukt, sondern als Riechstoff nach Pos. 61 des Tarifgesetzes von 1922 zu verzollen. („Chemical Markets.") (2373)

Digitized by Google

Neufundland. **Zolltarifänderungen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind in Neufundland einige Abänderungen in dem Zolltarif vorgenommen, die bereits am 14. Mai 1929 in Kraft getreten sind. Für die chemische Industrie kommen folgende Waren in Betracht:

Liste A. Einfuhrzölle.

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll
101	Rohpetroleum und fuel oil	2 c. per Gall.
ad 168	Aluminium in Blöcken, Ingots, Barren und Platten	14% ad val.
ad 242	Insekticide Mittel, wenn diese von Landwirten mit einem Zertifikat des Landwirtschafts- und Bergbauministeriums eingeführt werden	10% ad val.

(2370)

Guatemala. **Zolltarifrevision.** Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge tritt der neue Zolltarif Guatemalas am 1. Juli d. Js. in Kraft. Die neuen Zollsätze werden auf alle Waren angewandt, deren Dokumente von diesem Datum ab von den Zollämtern zur Abfertigung angenommen werden. Die Waren, deren Dokumente vor diesem Datum von den Zollämtern zur Abfertigung angenommen worden sind, unterliegen den im alten Tarif festgesetzten Abgaben. (2374)

Britisch-Guayana. **Neuer Zolltarif.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 334 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Board of Trade Journal" die folgenden Angaben über den neuen Zolltarif Britisch-Guayanas.

Der neue Zolltarif ist am 2. Januar 1929 in Kraft getreten. Die Customs Duties Ordinance, durch die der neue Zolltarif verfügt wurde, bleibt so lange in Kraft, bis andere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, während der bisherige Zolltarif Britisch-Guayanas bis zum Jahre 1928 von Jahr zu Jahr erneut in Kraft gesetzt werden mußte.

Der Ausfuhrzoll von 1½% des Wertes für alle aus Britisch-Guayana ausgeführten Güter und Waren wird auch weiterhin erhoben; ausgenommen hiervon sind u. a. bona fide-Muster einheimischer Produktion. (2365)

Bolivien. **Bevorstehende Revision des Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen.** In einer im „El Diario" vom 18. 5. 1929 veröffentlichten Denkschrift der Handelskammer wird auf die mannigfachen Ungerechtigkeiten und Unklarheiten des seit dem 1. 10. 1927 gültigen Einfuhrzolltarifs hingewiesen. Völlig unhaltbare Zustände schaffe auch das seit dem 1. 5. 1929 in Kraft befindliche Zollgesetz mit seinen zahlreichen Strafbestimmungen. So seien Strafen von 20 bis 500 Bs. festgesetzt für jeden Irrtum und jede Ungenauigkeit, die in Konsularfakturen nach dem 1. 7. 1929 begangen werden, jedoch ließen sich solche Fehler bei der Unzahl der geforderten Angaben schwerlich vermeiden; außerdem wären die Strafbestimmungen so unklar, daß wohl immer die Höchststrafe in Anwendung kommen würde. Wenn ferner der Importeur auf Grund der Konsularfaktur nicht genau den Inhalt eines jeden Frachtstückes angeben kann, so sind für die Nachprüfung 20% der Zollgebühren zu zahlen.

Der Finanzminister erkannte laut „El Diario" vom 19. 5. 1929 die Beschwerden für begründet und schlug vor, eine gemischte Kommission zu bilden, die in möglichster Kürze den Zolltarif und die Einfuhrbestimmungen revidiere. Die neuen Konsularfakturen sollen erst vom 1. 9. 1929 an gefordert werden. (2357)

Uruguay. **Zollbefreiung von Ausgangsstoffen für antiluetische Mittel.** Der Kongreß hat laut „Diario Oficial" vom 27. 5. 29 am 6. Mai 1929 ein Gesetz verabschiedet, das für nachstehende Produkte Zollfreiheit gewährt, wenn sie zwecks Herstellung von Mitteln gegen die Syphilis eingeführt werden:

Wismutsubnitrat, Kaliumjodid, Chininchlorhydrat, Oelsäure, Natriumtartrat, Salpetersäure, rein, Salzsäure, rein.

Der Antrag auf Befreiung muß unter Nachweis der Verwendung bei dem „Consejo Nacional de Administración" gestellt werden. (2397)

Zollschätzungswerte. Durch zwei Dekrete vom 14. 5. 1929 werden in der Abteilung „Drogen und chemische Produkte" folgende Aenderungen bzw. Richtigstellungen angeordnet:

Pos.	Warenbezeichnung	Schätzungswert in $ je kg
210a	Citobarium u. ähnl. in Behältern bis 500 g .	2,—
347	Weiche Extrakte, trocken	6,—
387b	Gelobarin in Behältern bis zu 500 g . . .	2,—
387c	dasselbe, in größeren Behältern	1,50

(„Diario Oficial" v. 28. 5. 29.) (2396)

Argentinien. **Zolltarifentscheidungen.** Die Zeitschrift „L'Industria Chimica" veröffentlicht die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Radium. Eine von einem Arzt mittels Postpaket eingeführte Sendung von 400 mg Radium wurde vom Zollamt mit einem Zoll von 25% zuzüglich 7% des deklarierten Wertes belegt, da das Radium in keiner Position des argentinischen Zolltarifs genannt ist. In der Oeffentlichkeit ist gegen diese Entscheidung Protest erhoben und Zollfreiheit nach Position 54 des Tarifs verlangt worden.

Celluloseacetat. Laut Bekanntmachung der Generalzollverwaltung in Buenos Aires ist das Celluloseacetat, das für industrielle Zwecke bestimmt ist, mit 25% zuzüglich 7% des deklarierten Wertes zu verzollen, da es in keiner Position des argentinischen Zolltarifs aufgeführt ist.

Salzsäure für industrielle Zwecke. Der Text der Position 2804 des Zolltarifes lautet: »Salzsäure, rein, für industrielle Zwecke, in „turias".« Vor einem Zollgericht entstanden Zweifel darüber, ob diese Position auch auf die in Glasballons eingeführte Salzsäure Anwendung findet. Die Zollverwaltung, der diese Frage unterbreitet wurde, hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bezeichnung „in turias" nur von untergeordneter Bedeutung ist, da die „turias" veraltete Behälter sind und außerdem keine weitere Position für andere Behälter vorgesehen ist. An Stelle des Wortes „turias" könnte ebenso gut „Glasballons" stehen; die ausschlaggebenden Worte dieser Position sind „Salzsäure für industrielle Zwecke", da die für andere Zwecke bestimmte Salzsäure in der Position 2805 genannt ist.

Die in Glasballons eingeführte Salzsäure für industrielle Zwecke ist infolgedessen nach Position 2804 zu verzollen. Der Zollsatz beträgt 25% zuzüglich 7% des amtlich festgesetzten Wertes; letzterer beträgt 0,16 Gold-$ per kg und der Zoll demnach 0,05468 Gold-$ per kg. (2366)

Aegypten. **Bevorstehendes Einfuhrverbot für Süßstoff.** Meldungen der ägyptischen Presse zufolge trägt sich die Regierung mit der Absicht, ein Einfuhrverbot für Süßstoff zu erlassen, der in Zukunft nur noch in geringen Mengen für den Gebrauch von Aerzten und Apotheken zur Einfuhr zugelassen werden soll. Es bestätigt sich, daß ein dahin gehender Entwurf seitens des Gesundheitsdepartements ausgearbeitet wird, der in nächster Zeit veröffentlicht werden wird. Diese Maßnahme dürfte auf eine Anregung der ägyptischen Zuckerindustrie zurückzuführen sein, die sich auf diese Weise von einer unliebsamen Konkurrenz befreien will. („I. u. H.") (2393)

Belgischer Kongostaat. **Teilweise Ermäßigung der Einfuhrzölle für Chemikalien.** Durch kgl. Erlaß vom 16. März 1929, veröffentlicht im „Bull. off. du Congo belge", ist mit Wirkung vom 15. Februar 1929 die Pos. 85 des Einfuhrzolltarifs (Erlaß vom 3. Dezember 1923) wie folgt abgeändert worden:

Pos. 85 Chemische Produkte aller Art, m. A. der pharmazeutischen
- a) besonders genannte*) . . . . . 5% v. W.
- b) andere . . . . . 10% v. W.

*) Diese Produkte sind nach dem Erlaß durch den Kolonialminister zu bestimmen; einem ebenfalls vom 16. März datierten Erlaß zufolge fallen bis jetzt folgende Produkte unter diese Kategorie:
1. Oelsäure.
2. Flatiniertes Silica-Gel (poröse Kieselsäure, granuliert u. platiniert).

Im Kolonialrat wurde ferner darauf hingewiesen, daß die im Werden begriffene chemische Industrie im Kongostaat, die sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Industrie von grundlegender Bedeutung ist, durch eine differenzierende Zollbehandlung, besonders der unentbehrlichen Rohstoffe, vom Staat gefördert werden müsse; da die Düngemittel zollfrei eingeführt werden können, so sei es nur logisch, auch die Rohstoffe für ihre Herstellung zollfrei zu lassen, oder sie wenigstens mit einem möglichst geringen Zoll zu belasten (natürlich nur bei Nachweis der Verwendung). (2379)

Französisch-Aequatorialafrika. **Einfuhrzölle im 2. Halbjahr 1929.** Im „J. Off. de l'Afrique Equatoriale Française" vom 15. 5. 1929 ist eine Werttabelle veröffentlicht, die als Grundlage für die Erhebung der Einfuhrzölle im französischen Gebiet des „Bassin conventionnel du Congo" für das zweite Halbjahr 1929 in Anwendung kommt. (2356)

Sierra Leone. **Ausfuhrverbot für Kopalharz.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Ausfuhr von Kopalharz aus Sierra Leone durch eine vom 27. März 1929 datierende Order-in-Council bis zum 31. Dezember 1931 verboten worden. (2372)

Digitized by Google

Mozambique. **Verkehr mit gesundheitsschädliche Metalle enthaltenden Waren.** Nach einer Auskunft der Gesundheitsverwaltung in Lourenço Marques bestehen für das vom Staat verwaltete Gebiet der portugiesischen Kolonie Mozambique keine Vorschriften, die die Einfuhr bzw. den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, welche gesundheitsschädliche Metalle wie Blei, Antimon usw. enthalten, irgendwie einschränken. (2335)

Südafrikanische Union. **Zollermäßigungen für lebensnotwendige Artikel verlangt.** „The Commercial" veröffentlicht eine Meldung aus Johannisburg, nach der der Präsident der Johannisburger Handelskammer in seiner Ansprache anläßlich der Jahresversammlung der Kammer auf die Notwendigkeit der Senkung der Zollsätze für lebensnotwendige Artikel hingewiesen hat. Die Einfuhrzölle müßten von der großen Masse des Volkes aufgebracht werden; diese Belastung erhöhe sich durch die Verteuerung der in der Union unter Zollschutz hergestellten Erzeugnisse auf ganz bedeutende Beträge. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Herabsetzungen von Zollsätzen haben größtenteils die Kosten für Rohstoffe und Halbfabrikate ermäßigt, von diesen Ermäßigungen haben jedoch fast ausschließlich die Produzenten profitiert. (2367)

Neue Hebriden **Kontrolle der Sprengstoffeinfuhr.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist am 26. September 1928 auf den Neuen Hebriden die New Hebrides Storage of Explosives Regulation Nr. 3 von 1928 veröffentlicht worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Durch diese wird u. a. bestimmt, daß kein Sprengstoff nach den Neuen Hebriden eingeführt und an keine Person ausgeliefert werden darf, der nicht die in den Joint Regulations vom 2. August und 27. Oktober 1917 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Sprengstoffe im Sinne der Regulation sind Schießpulver, Sprengpulver, Dynamit, Nitroglycerin, Schießbaumwolle, Knallquecksilber und alle anderen nicht besonders aufgeführten Stoffe, die dazu verwandt werden, einen Explosionseffekt hervorzubringen. (2369)

Japan. **Dumping mit amerikanischen Farbstoffen.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge ist beim japanischen Handels- und Industrieministerium eine Eingabe der Japanese Dyestuff Manufacturing Co. eingegangen, in der sich diese über das Dumping der amerikanischen National Aniline Co. mit schwarzen Direktfarbstoffen auf dem japanischen Markte beklagt; das von der amerikanischen Gesellschaft hergestellte Direkttiefschwarz E dopp. konz. soll in großen Mengen zu außergewöhnlich niedrigen Preisen verkauft werden. Das Ministerium hat eine Untersuchung der Sachlage beschlossen. (2375)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen hat am 13., 14. und 15. Juni 1929 in Westerland (Sylt) ihre 155. Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung wurden die nachstehenden, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse allgemeiner und speziell chemischer Natur gefaßt. Die Beschlüsse unterliegen noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Ueber den Zeitpunkt ihrer Durchführung in den Tarifen können daher noch keine Mitteilungen gemacht werden. Der Beschluß zu Punkt 18 soll jedenfalls beschleunigt durchgeführt werden.

Beschlüsse:

A. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

1. Die Anträge auf Aufnahme einer Ausführungsbestimmung zu § 58 (1) EVO und § 76 (5) EVO betreffend Aushändigung von Untersuchungsproben wurden abgelehnt. Jedoch soll durch innerdienstliche Vorschriften angeordnet werden, daß die zu entnehmenden Proben so groß sein sollen, daß eine nochmalige Untersuchung möglich ist.

2. Nach der Ausführungsbestimmung II zu § 63 EVO wird an Sonn- und Feiertagen Frachtgut nicht angenommen. Dem Antrage, diese Beschränkung bei regelmäßig verkehrenden geschlossenen Zügen von einem Absender an einen Empfänger fallen zu lassen, soll durch folgende Ergänzung der vorgenannten Ausführungsbestimmung entsprochen werden:

„Nach besonderer Vereinbarung der Eisenbahn mit den Absendern — gegebenenfalls auch über die Gebührenfrage — werden jedoch Ladungsgüter, die in regelmäßig verkehrenden geschlossenen Zügen von einem Absender an einen Empfänger aufgeliefert werden, auch an Sonn- und Feiertagen als Frachtgut angenommen."

3. Zurückgezogen wurde der Antrag, zu den §§ 63 (6) und 79 (5) EVO folgende Ausführungsbestimmung aufzunehmen:

„Sofern für das Wagenstandgeld im Nebengebührentarif (Teil I Abtl. B) Sätze festgesetzt sind, die mit der Zunahme der Ueberschreitung der Ladefrist höher werden, ist in den Fällen, in denen der Absender einen von ihm entladenen Wagen wieder beladet, die Fristüberschreitung zu gleichen Teilen auf Entladung und Wiederbeladung zu verteilen. Dementsprechend sind die einzelnen sich steigernden Wagenstandgeldsätze je zweimal in Anwendung zu bringen. Für hälftige Fristüberschreitungen, die sich mit der Teilung ergeben, wird das Wagenstandgeld nur einmal erhoben."

4. Abgelehnt wurde der Antrag auf Aufnahme folgender Ausführungsbestimmung zu § 72 (5) EVO:

„Der Absender ist auch dann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er für den Fall, daß eine nachträgliche Verfügung nicht durchführbar ist, eine weitere nachträgliche Verfügung getroffen hat. Es ist ihm dann anzuzeigen, welche Verfügung durchgeführt ist."

5. Aus Anlaß der Neuregelung der EVO im Jahre 1928 war beantragt worden, die Ausführungsbestimmung II zu § 75 EVO wie folgt zu ergänzen:

„Eine Umladung beladener Wagen darf die Eisenbahn dabei nur fordern, wenn es die Betriebsverhältnisse (Radstand, Achsdruck), die für die Weiterleitung des Wagens maßgeblich sind, notwendig machen."

Die beantragte Ergänzung wurde abgelehnt.

6. Gleichfalls abgelehnt wurde die Aufnahme einer Ausführungsbestimmung zu § 75 EVO, nach der der Antrag auf Erbringung des Ablieferungsnachweises gegebenenfalls gemeinsam mit einer nachträglichen Verfügung gestellt werden kann.

7. Die Anträge auf Aufnahme einer Ausführungsbestimmung zu § 77 (3) EVO betreffend Geltungsdauer der Erklärungen über Selbstabholung und Vollmachtsanzeigen und einer Ausführungsbestimmung zu § 78 (1) EVO betreffend Geltungsdauer der Vereinbarung über die besondere Art der Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft der Güter wurden abgelehnt, weil durch innerdienstliche Vorschriften eine Regelung bereits herbeigeführt ist.

8. In der 153. Sitzung der St. T. K. war beschlossen worden, schärfere Beförderungsbedingungen (Verpackungsvorschriften) für Zelluloidwaren, Filme, Zelluloid- und Filmabfälle in die Anlage II zum Teil I A aufzunehmen. Auf Anweisung des Herrn Reichsverkehrsministers sollen jedoch diese Beförderungsbedingungen als Randziffer 139a bis d unter Abschnitt III b der Anlage C zur EVO aufgenommen werden. Die Ständige Tarifkommission hatte dementsprechend darüber Beschluß zu fassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufgabe als Expreßgut, Eilstückgut und beschleunigtes Eilstückgut zuzulassen ist.

Die St. T. K. hat sich dafür ausgesprochen, die Beförderung dieser Güter als Eilgut, beschleunigtes Eilgut und Expreßgut unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auch weiterhin zuzulassen. Im Falle der Aufnahme der Güter in die Anlage C sollen die Ausführungsbestimmungen entsprechend ergänzt werden.

9. Der Antrag, für die Verladung von Ameisensäure und konzentrierter Essigsäure bei Aufgabe als Stückgut in der Anlage II des Teiles I A besondere Verlade- und Beförderungsvorschriften vorzusehen, wurde abgelehnt.

B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abtl. B.

10. Es wurde beschlossen, den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abtl. B bei der nächsten Neuausgabe in veränderter Form zu drucken und zwar sollen die einzelnen Tarifstellen — sowohl die Sammelstellen, als auch die einzelnen Güter — in alphabetischer Reihenfolge untereinander und mit Angabe der Tarifierung — Wagenklasse, Eilgut, Stückgutklasse, Zugehörigkeit zu den einzelnen Verzeichnissen erscheinen.

I. Allgemeine Tarifvorschriften im Teil I Abteilung B.

11. Es wurde beschlossen, den § 40 der Allgemeinen Tarifvorschriften wie folgt zu fassen:

„§ 40 (1). Werden zu einer Wagenladung gehörige Gegenstände wegen ihrer Länge auf ein Schemelwagenpaar verladen, so gilt für die Frachtberechnung ein Wagenpaar als ein Wagen.

Digitized by Google

Werden jedoch die Gegenstände auf zwei Wagen einer anderen Gattung verladen, so wird jeder Wagen als zu gleichen Teilen belastet angesehen und die Fracht hiernach für jeden Wagen getrennt berechnet.

(2). Wird zur Verbindung der Wagen, auf denen die langen Gegenstände gelagert sind, ein Zwischenwagen eingestellt, so wird für diesen die Schutzwagengebühr nach § 39 (1) erhoben. Die Beladung des Zwischenwagens ist unter den in § 39 (2) angegebenen Bedingungen gestattet."

12. Aenderung der Bestimmungen über Gestellung von großräumigen Wagen.

Es wurde beschlossen, den §§ 52, 53 und 56 der Allgemeinen Tarifvorschriften folgende Fassung zu geben:

§ 52.

1. Großräumige Wagen sind:

a) gedeckte Wagen mit mindestens 24 m² Ladefläche,

b) offene Wagen mit mindestens 9,9 m Ladelänge, 40 cm hohen Wänden und langen hölzernen Rungen (Rungenwagen).

2. Großräumige Wagen werden nur gestellt, wenn die zu befördernde Menge in einem gewöhnlichen Wagen nicht verladen werden kann.

Großräumige gedeckte Wagen werden, soweit sie verfügbar sind, vorzugsweise für die im Verzeichnis II aufgeführten Güter gestellt.

3. Den in dem Verzeichnis II genannten Gütern dürfen bei Benutzung großräumiger gedeckter Wagen andere Güter in Mengen bis zu 20% des Gesamtgewichts der Sendung beigeladen werden. Ausnahme siehe „Thüringische, Böhmische und Nürnberger Waren" im Verzeichnis II.

§ 53.

1. Die Eisenbahn ist berechtigt, die Ausladung von Wagen, die entgegen den Bestimmungen im § 52, Absatz 2 oder 3 beladen sind, auf dem Versandbahnhofe vom Absender zu verlangen oder auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen. Für die Zeit vom Abgang der Benachrichtigung an den Absender bis zur Beendigung der Entladung und von der Stellung des neuen Wagens bis zur Beendigung der Beladung wird das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

2. Ist in dem Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen nur im Falle der Ausfuhr vorgesehen, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Nachweis über den endgültigen Verbleib der Güter zu fordern.

Unter dem gleichen Vorbehalt werden auf den deutschen im Zollausland gelegenen Grenzbahnhöfen für Güter, bei denen im Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen im Falle der Ausfuhr vorgesehen ist, großräumige Wagen auch zur Durchfuhr durch das deutsche nach einem außerdeutschen Zollgebiet gestellt.

§ 56.

Für die im Verzeichnis V genannten Güter dürfen großräumige gedeckte Privatwagen nur eingestellt und benutzt werden, wenn für sie in diesem Verzeichnis die Einstellung großräumiger Wagen für zulässig erklärt ist, oder wenn das Gut dem Verzeichnis II angehört.

II. Verzeichnisse II bis IV des Teiles I Abtl. B.

13. In das Verzeichnis (II) der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter sollen an entsprechender Stelle aufgenommen werden:

als Ziffer „12 h, 1: Kisten, Holzspanschachteln und Flaschenkasten, sämtlich neu".

Außerdem soll in Ziffer 12a „Bottiche und Fässer" nachgetragen werden „beide neu".

14. Ferner wurde beschlossen, „Rohdachpappe und Filzpappe" allgemein zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zuzulassen. Die Ziffern 29 und 40 sollen deshalb gestrichen und statt dessen folgende neue Stelle aufgenommen werden:

„Pappe, folgende:

Wellpappe (Wellpapier), — Rohdachpappe, Filzpappe".

15. Glashäfen aus Ton sollen in das Verzeichnis II gleichfalls aufgenommen werden.

Zu diesem Zwecke soll die Ziffer 35 des genannten Verzeichnisses wie folgt gefaßt werden:

„Tonwaren, folgende:

Tonwaren der Klassen A und B sowie der Ziffern 1 und 3 der Klasse C; Glashäfen wie in Ziffer 4 der Klasse D genannt:

Töpfer- und Steinzeuggeschirr, wie in Ziffer 7 der Klasse F genannt".

16. Der Antrag, tarifarisch festzulegen, daß großräumige gedeckte Wagen außer für Güter des Verzeichnisses II auch gestellt werden für Güter aller Art, die in Fässern und anderen Gebinden von mindestens 200 kg Rohgewicht zum Versand kommen, sowie für Güter aller Art, die in Glasballons versandt werden, wurde abgelehnt. Es soll der Industrie unbenommen bleiben, auf dem Wege über die Ständige Tarifkommission die Aufnahme derartiger Güter in das Verzeichnis II von Fall zu Fall zu beantragen.

17. Es wurde beschlossen, das Verzeichnis III — Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter — aufzuheben.

18. In das Verzeichnis (IV) der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter sollen an entsprechender Stelle aufgenommen werden:

a) „Ammoniakwasser, synthetisches, rohes, auch mit Kohlensäure verunreinigtes";
b) „Benzylalkohol";
c) „Chlortoluol";
d) „Depanole", „Depole";
e) „Glykoläther", „Glykolätheracetat";
f) „Isopropylalkohol";
g) „Mangansulfatlauge";
h) „Naphthylamine, wie Alpha-Naphthylamin (Amidonaphthalin)";
i) „Orthoanisidin";
k) „Phosphoroxychlorid";
l) „Phosphortrichlorid";
m) „Terpen, unter 200° siedend";
n) „Trikresylphosphat".

III. Gütereinteilung.

19. Zur einheitlichen Regelung der Frachtberechnung für Ammoniakwasser (Gaswasser) wurde beschlossen:

a) die Tarifstelle „Ammoniakwasser usw." der Klasse F mit allen Angaben zu streichen;

b) die Ziffer 4 des Verzeichnisses der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter (Verz. IV) mit allen Angaben zu streichen;

c) als neue Tarifstellen aufzunehmen

in die Klasse C:

„Ammoniakwasser, soweit nicht in Klasse F genannt, (Salmiakgeist). K. W."

in die Klasse F:

„Ammoniakwasser, roh, folgendes:

1. synthetisches;
2. natürliches (Gaswasser), auch konzentriert oder destilliert.

Anmerkung: Zugelassen ist beim Konzentrieren und Destillieren des Gaswassers die gleichzeitige Reinigung der Dämpfe mit Kalkmilch, weitergehend gereinigtes Gaswasser und Ammoniakwasser, rein, siehe die Tarifstelle „Ammoniakwasser" der Klasse C. K. W."

d) als neue Ziffer 4 in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter (Verz. IV) aufzunehmen:

„4. Ammoniakwasser, wie in den Klassen C (Salmiakgeist) und F genannt."

20. Es wurde beschlossen, in Klasse C als neue Tarifstelle aufzunehmen, „Ammoniak, verflüssigtes". Der Antrag, „Ammoniak, verflüssigtes, zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt" in die Klasse E zu versetzen, wurde einem Unterausschuß überwiesen.

21. Der Antrag über die Aufnahme von Borax in die Klasse C wurde zwecks weiterer Prüfung vertagt.

22. Es wurde beschlossen, bei den „Bottichen und Färbekufen aus Eisenbeton" der Klasse C auch das Auskleiden mit Porzellanplatten zuzulassen. Die Tarifstelle „Betonwaren" der Klasse C soll entsprechend ergänzt werden.

23. Es wurde beschlossen, das Rohbormineral „Kernit" (Rasorit) in die Klasse D zu versetzen und die jetzige Tarifstelle „Borkalk" der Klasse D wie folgt zu fassen:

„Borminerale, roh, auch zerkleinert, gereinigt, calciniert, sonst nicht weiter bearbeitet, folgende:

Borkalk (Boraxkalk), Borazit, Kolemanit, Kernit (Rasorit), Stassfurtit".

24. Zur Vermeidung von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Frachtvergünstigungen wurde beschlossen:

1. zur Ziffer 1 der Klasse C der Tarifstelle Tonwaren „Isolierkörper aus Porzellan oder Steingut für elektrotechnische Zwecke auch in Verbindung mit anderen Stoffen"

folgende Anmerkung aufzunehmen:

Digitized by Google

„Die mit den Isolierkörpern aus Porzellan oder Steingut verbundenen anderen Stoffe dürfen nur den Zweck der Isolierung erfüllen helfen und nicht zur Weiterleitung oder Unterbrechung des elektrischen Stromes bestimmt sein."

2. zur Stelle in Klasse C

„Specksteinwaren, folgende:
Isolierkörper aus Steatit für elektrotechnische Zwecke auch in Verbindung mit anderen Stoffen"

folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Die mit Isolierkörpern aus Steatit verbundenen anderen Stoffe dürfen nur den Zweck der Isolierung erfüllen helfen und nicht zur Weiterleitung oder Unterbrechung des elektrischen Stromes bestimmt sein."

25. Es wurde beschlossen, die Tarifstelle „Kadaverleimbrühe, auch eingedickt (Kadaverleim)" in Klasse D zu streichen und in Klasse F und II folgende neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Tierkörperextrakt."

26. Der Antrag, die Tarifstelle „Kalkstickstoff" durch den Zusatz „Einer jeden Wagenladung Kalkstickstoff kann der Absender zwei Schutzanzüge und zwei Schutzbrillen, als bei der Entladung unentbehrlich, beifügen. Diese Gegenstände sind frachtfrei" zu ergänzen, wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, der Hauptverwaltung zu empfehlen, im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel bei „Kalkstickstoff" folgende Anmerkung anzubringen:

„Einer jeden Wagenladung Kalkstickstoff (Stickstoffkalk) kann der Absender zwei Schutzanzüge und zwei Schutzbrillen beigeben. Die Fracht wird für diese Gegenstände nach demselben Tarif erhoben wie für die Wagenladung selbst."

27. In die Klasse D soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden „Kupferoxychlorid mit Zusatz von kohlensaurem Kalk".

28. Die Tarifstelle „Mangansulfat (Manganvitriol)" der Klasse F soll wie folgt ergänzt werden: „auch in wäßriger Lösung (Mangansulfatlauge)".

29. Es wurde beschlossen, in die Ziffer 1 der Klasse F der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" aufzunehmen:

„Abfälle der Bleiweißherstellung, folgende:
Bleisand, Trommelblei".

30. Es wurde beschlossen, in die Tarifstelle „Oele" der Klasse F als Ziffer 6 und 7 neu aufzunehmen:

„6. Braunkohlenteerheizöl mit einem Eigengewicht (spezifischem Gewicht)** von mehr als 0,835 bei 20° C, mit einem Flammpunkt von mehr als 50° C und mit einem Kreosotgehalt von mindestens 25 v. H.

7. Braunkohlenteeröl mit einem Eigengewicht (spezifischem Gewicht)** von mehr als 0,835 bei 20° C, mit einem Flammpunkt von mehr als 50° C und mit einem Paraffingehalt von mindestens 5 v. H."

und als Fußnote zu den Ziffern 6 und 7 in den Tarif einzusetzen:

„**) Bestimmt im offenen Tiegel nach den Abnahmevorschriften der Deutschen Eisenbahnen."

31. In die Klasse C soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden „Pinolin, roh".

32. Der Antrag auf Versetzung von Schwerspat (natürlichem, schwefelsaurem Baryt), unverpackt, aus der Klasse F in die Klasse G wurde abgelehnt.

33. In die Klasse B soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Silumin — Vorlegierung".

34. Es wurde beschlossen, in der Tarifstelle „Zink" der Klasse D: „Bodenzink (Hartzink) aus Verzinkereien, nicht gereinigt" den Zusatz „aus Verzinkereien" zu streichen. Durch die Aufhebung dieser Einschränkung wird das in Zinkschmelzereien und Zinkraffinerien anfallende Bodenzink aus Klasse C in die Klasse D versetzt.

IV. Nebengebührentarif.

35. In Ziffer 4 des Abschnittes „Allgemeine Bestimmungen" und in den Abschnitten II und IX D ist infolge Aenderung des § 40 der Allgemeinen Tarifvorschriften — vgl. Punkt 11 der vorstehenden Beschlüsse — statt „Schemel- oder Kuppelwagenpaar" zu setzen: „Schemelwagenpaar".

36. Zur Behebung von Zweifeln über die Erhebung von Wiegegeld bei wiederholter Verwiegung einer Sendung wurde beschlossen, im Abschnitt II die Ziffern 1 b und 2 b wie folgt zu fassen:

„1 b) bei Verwiegung auf der Gleiswaage für jede Verwiegung eines Eisenbahnwagens . . . . ."

„2 b) bei Verwiegung auf der Gleiswaage für jede Verwiegung eines Eisenbahnwagens oder eines auf eigenen Rädern laufenden Eisenbahnfahrzeuges . . . . ."

37. Der Antrag auf Ermäßigung der Ladegebühr bei Faßgütern wurde abgelehnt, desgleichen wurde beschlossen, den Antrag auf Aufnahme einer Leihgebühr für Dornkeile im Nebengebührentarif bis zur Klärung der in Aussicht genommenen innerdienstlichen Regelung auf sich beruhen zu lassen.

V. Expreßgutverkehr.

38. Nach der allgemeinen Ausführungsbestimmung 2 f zu § 40 EVO. werden giftige und ätzende Stoffe zur Beförderung als Expreßgut nicht angenommen. Künftig sollen giftige und ätzende Stoffe der Anlage IV und V zur EVO., ausgenommen flüssige Blausäure und Flußsäure, zur Beförderung als Expreßgut zugelassen werden, wenn sie für wissenschaftliche oder pharmazeutische Zwecke in Mengen bis zu 1 kg (für jeden Stoff) versandt werden, und wenn sie in dicht schließende, gläserne oder tönerne Gefäße und diese in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter verpackt sind.

39. In der 153. Sitzung der Ständigen Tarifkommission war beschlossen worden, Celluloid, Celluloidwaren und -abfälle sowie Filmstoff, Filme und Filmabfälle künftig nur unter gewissen Bedingungen zur Beförderung zuzulassen. Die Entscheidung, ob die Beschränkung in die Anlage C zur EVO. oder in die Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I aufzunehmen ist, steht noch aus. Nach Durchführung dieses Beschlusses und einer dadurch bedingten Aenderung der allgemeinen Ausführungsbestimmung 2e des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs Teil I zu § 40 EVO. würde die Beförderung der vorgenannten Güter als Expreßgut nicht mehr zulässig sein. Die Tarifkommission hat jetzt beschlossen, die Beförderung dieser Güter als Expreßgut auch fernerhin bei Erfüllung der vorgesehenen Bedingungen für die Verpackung zuzulassen und entsprechende Aenderungen der allgemeinen Ausführungsbestimmungen 2, 3 und 4 zu § 40 EVO., die gleichzeitig mit der Durchführung des eingangs erwähnten Beschlusses in Kraft treten sollen, vorgesehen. (2389)

Verlängerung der Düngemittel-Ausnahmetarife 11 und 41.

Die Gültigkeit der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel ist widerruflich bis 31. Dezember 1929 verlängert worden. (2360)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. Juni 1930, verlängert worden. (2394)

Ausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 27. Juni 1929 ist unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Köln-Bonntor nachzutragen. (2395)

RECHTSPRECHUNG

Reichstarif für die chemische Industrie oder allgemeiner Tarifvertrag für die Kaliindustrie?

In drei nebeneinanderliegenden und unter einheitlicher Leitung stehenden Fabrikanlagen einer Gesellschaft werden in zwei der Anlagen nur chemische Erzeugnisse, in einer Kieserit verarbeitet. Die in einer chemische Erzeugnisse verarbeitenden Anlage tätigen Arbeitnehmer werden nach der Lohntafel des Kalitarifvertrages entlohnt. Sie verlangten vor dem Arbeitsgericht Feststellung, daß der Lohn nach dem — höheren — Tarif der chemischen Industrie zu berechnen sei.

Die Vertretung der beklagten Gesellschaft machte geltend, die Gesellschaft gehöre zwar zur Sektion V b der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und führe dahin auch ihre Beiträge ab. Sie zähle indessen zu den Sonderfabriken, die in der Bundesratsverordnung v. 9. Juli 1910 (RGBl. S. 925) und in dem Gesetz v. 19. Juli 1919 (RGBl. S. 661) aufgeführt seien. Als Sonderfabrik, die Rückstände aus der Kaliindustrie, Kieserit, verarbeite, unterstehe sie dem allgemeinen Tarifvertrage für die Kaliindustrie gemäß dessen § 1.

Von der Gegenseite wurde behauptet, der Betrieb sei ein rein chemischer, auch sei Kieserit kein Rückstand aus der Kalifabrikation, sondern ein chemisches Produkt. Der Tarifvertrag für die Kaliindustrie könne darum keine Anwendung finden, namentlich da in der Fabrik Kalirohsalze überhaupt nicht mehr verarbeitet würden.

Zur Vervollständigung des Sachverhaltes ist noch zu bemerken, daß anläßlich eines früheren Lohnstreites ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch dahin gefällt wurde, daß die Sonderfabriken, welche Kalisalze oder Rückstände aus der Kali-

Digitized by Google

fabrikation verarbeiten, unter den Tarifvertrag der Kaliindustrie fallen.

Das LAG. Magdeburg kam mit folgender Begründung zu einer antraggemäßen Verurteilung der beklagten Gesellschaft: Der Reichstarifvertrag für die chemische Industrie v. 19. Juli 1919, der nach der Allgemeinverbindlicherklärung sich zwar nicht auf die Betriebe der Kali-Industrie erstrecke, habe dennoch auf das Arbeitsverhältnis, das hier streitig sei, Anwendung zu finden. Denn der Betrieb der Beklagten, als ein einheitliches Betriebsunternehmen betrachtet, sei mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Umfang der in einer Fabrikanlage betriebenen Kieseritverarbeitung im Verhältnis zu dem Umfang des Gesamtbetriebes überwiegend als ein chemischer Betrieb anzusehen. Auch habe die Beklagte insofern die Voraussetzungen des Reichstarifvertrages der chemischen Industrie erfüllt, als ihr Betrieb der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehöre. Zum mindesten aber müsse der Tarifvertrag der chemischen Industrie, wenn er nicht für alle Arbeiter der Beklagten gelte, für die Arbeiter in den Fabriken gelten, in denen nicht Kalisalze oder Rückstände der Kalifabrikation, sondern nur chemische Produkte verarbeitet würden.

Das RAG. kam in seinem Urteil v. 26. I. 1929 — RAG. 383/28 — zu dem gleichen Ergebnis und wies die Revision der beklagten Gesellschaft mit der nämlichen Begründung zurück. Einige grundsätzliche Ausführungen des RAG. beanspruchen aber besondere Beachtung. — Der Reichstarifvertrag der chemischen Industrie erstreckt sich nach seinem § 1 auf das Arbeitsverhältnis aller Arbeiter und Arbeiterinnen solcher Betriebe, die innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. Da das Betriebsunternehmen der Beklagten unstreitig dieser Berufsgenossenschaft angeschlossen ist, so findet der Tarifvertrag auf alle dort beschäftigten Arbeiter Anwendung, falls es sich nicht tatsächlich um einen Betrieb der Kaliindustrie handelt. Zur Bestimmung der Betriebsart muß das Betriebsunternehmen als Ganzes betrachtet werden. Diejenige Betriebstätigkeit drückt ihm das Gepräge auf, welche als die überwiegende anzusehen ist. Muß hier also die sich auf die Verarbeitung von Kieserit beziehende Tätigkeit nur als geringfügig erscheinen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich im ganzen betrachtet um einen Betrieb der chemischen Industrie handelt. — Bei solchen gemischten Betrieben kann aber in Frage kommen, ob nicht die Fabriken als einzelne Fabrikbetriebe angesehen werden müssen und demzufolge jede einzelne einer besonderen Beurteilung zu unterwerfen wäre. Im vorliegenden Falle würde eine solche Beurteilung zu keinem anderen Ergebnis geführt haben, da die Kläger unstreitig in einer nur chemische Erzeugnisse verarbeitenden Fabrik beschäftigt sind. Auch selbst, wenn man mit der Beklagten den ganzen Betrieb als dem Kalitarifvertrag unterstehend annehmen würde, hätte das Urteil nicht anders fallen können. Mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte infolge ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie dem Tarifvertrag dieser Industrie untersteht, würde dann eine Tarifkonkurrenz zweier für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge im Sinne des § 2 Abs. II TarVO. vorliegen. Es würde dann derjenige Tarifvertrag maßgebend sein, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält, und das wäre wieder der Tarifvertrag für die chemische Industrie, da in der Betriebsabteilung, in der die Kläger beschäftigt sind, eine zur Kaliindustrie zu rechnende Tätigkeit unstreitig nicht ausgeübt wird. (2166)

„Sajodin" — „Esjodin".

Für eine Firma A. ist seit 1925 die Wortmarke „Sajodin", für eine Firma B. seit 1926 für dieselbe Warengattung die Wortmarke „Esjodin" international eingetragen worden. Die Firma A. klagte auf Versagung des Schutzes des prioritätsjüngeren Wortzeichens „Esjodin" für den Bereich der Republik Oesterreich. Der Klage wurde vom österreichischen Bundesministerium mangels verwechslungsfähiger Aehnlichkeit keine Folge gegeben. Die Beschwerde führte zur Aufhebung dieser Entscheidung durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof (Urteil v. 14. XI. 28 — A 345/28).

Die Vorinstanz war der Ansicht, daß „Jodin" nur eine ältere Form für „Jod" sei und in manchen Sprachen heute noch allgemein für Jod gebräuchlich wäre. Der Bestandteil „Jodin" komme daher markenrechtlich nicht in Betracht. Zwischen den dieser Bezeichnung vorgesetzten Silben „Sa" und „Es" bestehe aber weder im Wortbilde, noch in der Wortbedeutung, noch in phonetischer Hinsicht eine täuschende Aehnlichkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof war dieser Auffassung nicht. Für die Frage der täuschungsfähigen Aehnlichkeit zweier Wortmarken ist nicht das Ergebnis einer zergliedernden Betrachtung der einzelnen Silben und Wortbestandteile, sondern der Gesamteindruck maßgebend. Unter dieser Voraussetzung ist aber eine täuschungsfähige Aehnlichkeit der beiden Marken gegeben. In der Schlußsilbe, auf der der Ton liegt, sind sie völlig gleich, wie sich beide Worte auch sonst in Laut- und Silbenzahl einander gleichen. Der Gesamteindruck kann nur der sein, daß beide Zeichen überwiegend gleichen Klang haben und auch im Wortbilde die Aehnlichkeit derartig überwiegt, daß eine täuschungsfähige Aehnlichkeit angenommen werden muß. Hinzu kommt, daß wohl das Wort „Jod" als Beschaffenheitsangabe frei ist, daß diese Freiheit für das Wort „Jodin" aber ohne weiteres nicht gegeben ist. Belanglos ist auch, daß die mit der Marke „Esjodin" versehene Ware ihrer inneren Beschaffenheit nach wie auch in der Verpackung und Ausstattung sich von der der Gegenseite mehr oder weniger unterscheidet. (2167)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Internationale Stickstoff-Verständigung.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Die Verhandlungen des chilenischen Finanzministers Don Pablo Ramirez mit Vertretern der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Imperial Chemical Industries Limited sind inzwischen zu einem befriedigenden Abschluß gekommen und haben zu einer Verständigung über ein enges Zusammenarbeiten in der Zukunft geführt, das eine bestmögliche Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff gewährleistet. Die Propaganda wird künftig nach vereinbarten Richtlinien erfolgen. Der Notlage der Landwirtschaft ist durch eine weitere Ermäßigung der Verkaufspreise Rechnung getragen worden, obwohl die Preise schon bisher weit unter Vorkriegshöhe lagen. Die getroffene Verständigung bezieht sich nicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika. (2399)

Ausführungen des Herrn Geheimrat Bosch auf der Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

In der ordentlichen Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft am 22. Juni 1929 zu Frankfurt a. M. nahm Herr Geheimrat Bösch Gelegenheit zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

Innerhalb der I. G. und des Leunawerkes wurden im Geschäftsjahr 1928 rund 348 Millionen RM. an Löhnen und Gehältern gezahlt. An sozialen Lasten, zu deren Tragung die Firma gesetzlich verpflichtet ist, wurden 18,5 Millionen RM. oder 5,32% der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gezahlt. Dazu kommen noch die übrigen freiwilligen Wohfahrtsausgaben einschließlich Pensionskasse in Höhe von 28,7 Millionen RM. = 8,26% der Lohn- und Gehaltssumme. Das gibt insgesamt Aufwendungen von 47,2 Millionen RM. oder 13,58% der Lohn- und Gehaltssumme oder 433,90 RM. auf den Kopf der Durchschnittsbelegschaft.

Die Geschäftslage des Unternehmens ist trotz der wenig befriedigenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland als durchaus günstig zu bezeichnen.

Die Arbeiten über Hydrierung von Kohle und Teeren sind auch in 1928 planmäßig fortgeführt worden. Wir werden die bisherige Produktion an Benzin im Laufe dieses Jahres weiter steigern können.

Der Absatz des Leuna-Benzins vollzieht sich glatt, und das Produkt erfreut sich eines sehr guten Rufes auf dem Brennstoffmarkt.

Die von der Standard Oil Company of New Jersey errichtete Versuchsanlage zur Verarbeitung von Destillations- und Krackrückständen und asphalt- und schwefelreichen Oelen nach unserem Verfahren ist mit Erfolg in Betrieb genommen. Eine Groß-Anlage der Standard Oil Company soll bis Ende dieses Jahres in Betrieb kommen.

Die formellen Verhandlungen über ein Zusammengehen mit der Standard Oil Company of New Jersey sind soweit durchgeführt worden, daß der Abschluß des Vertrages demnächst erfolgen kann.

Die Anwesenheit des chilenischen Finanzministers Don Pablo Ramirez in Berlin gab Veranlassung, die Lage der Stickstoffwirtschaft der Welt mit den chilenischen Herren zu besprechen. Die Besprechungen werden noch fortgesetzt mit der Absicht, in Zukunft die großen Gemeinschaftsfragen zwischen der chilenischen Salpeterindustrie und der synthetischen Stickstoffindustrie nicht mehr getrennt, sondern zusammen zu behandeln. (2349)

Digitized by Google

Motalin und synthetisches Benzin.

In der letzten Zeit gingen wiederholt Nachrichten durch die Presse, daß die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft jetzt in der Lage sei, ein synthetisches Benzin zu liefern, welches ohne Zusatz eines Antiklopfmittels genügend kompressionsfest wäre, um auf den weiteren Verkauf durch den Zusatz eines solchen Mittels klopffestgemachten Motalins verzichten zu können. Diese Nachrichten sind in dieser Form unzutreffend. Die Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, die das synthetische Benzin und das Motalin der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft verkauft, hat gerade dieser Tage Ankündigungen erscheinen lassen, in denen ausdrücklich betont ist, daß das deutsche (synthetische) Benzin den anderen Markenbenzinen ebenbürtig ist. Dies trifft auch für die Klopffestigkeit zu, die es also in dem gleichen Maße besitzt wie die bekannten Markenbenzine Shell, Dapolin usw.

Da diese Klopffestigkeit für den Betrieb vieler Wagen nicht genügt, wird die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft nach wie vor Motalin liefern und hat sich entschlossen, diesen klopffesten Betriebsstoff, um völlige Gleichmäßigkeit in seiner Beschaffenheit zu gewährleisten, zentral in Leuna aus synthetischem Benzin und dem erforderlichen Antiklopfzusatz zu mischen. Allen Kraftwagenbesitzern, die diesen Spezialbetriebsstoff bisher verwandt haben, wird also auch weiterhin Gelegenheit geboten sein, ihn an den bekannten weiß-roten Zapfsäulen zu erhalten. (2350)

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt/M.

Nach dem Vierteljahresbericht der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft hat deren Gesamtgeschäft auch im zweiten Vierteljahr 1929 eine zufriedenstellende Entwicklung genommen. Das Geschäft in Farbstoffen und Färberei-Hilfsprodukten kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Der Inlandsumsatz bewegte sich trotz der wenig günstigen Beschäftigung der farbstoffverbrauchenden Industrien, vor allem der Textilindustrie, auf etwa gleicher Höhe wie in der entsprechenden Periode des Jahres 1928. Der Absatz im europäischen Ausland nahm einen normalen Verlauf, wenngleich in einzelnen Ländern nach wie vor bestehende erhebliche Einfuhrschwierigkeiten hemmend wirken. Der Auftragseingang aus den süd- und mittelamerikanischen Staaten kann als gut bezeichnet werden. In dem Geschäft nach dem Fernen Osten ist nach der in Kraft getretenen Erhöhung der chinesischen Zölle ein Abflauen eingetreten, außerdem machen sich die innerpolitischen Vorgänge in China nachteilig bemerkbar. Der Absatz in Schwerchemikalien und Zwischenprodukten hielt sich im wesentlichen auf der gleichen Höhe wie im ersten Vierteljahr. Der Umsatz in Lösungsmitteln und Lacken hat sich weiter günstig entwickelt. In pharmazeutischen Produkten war das Auslandsgeschäft unverändert gut. Die Nachfrage im Inland bewegte sich auf der gleichen Höhe wie bisher. Beim Photogeschäft sind sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland steigende Umsätze festzustellen. Auch in Kinofilmen waren die Fabrikationsanlagen, vorwiegend für das Ueberseegeschäft, voll beschäftigt. In Kunstseide ist es gelungen, die Auslandskonkurrenz weiter aus dem deutschen Markt zu verdrängen und die Umsätze zu steigern. Auch im Auslandsgeschäft sind trotz verschärfter Konkurrenz Fortschritte zu verzeichnen. Die derzeitigen Auftragseingänge lassen eine ausreichende Beschäftigung der Betriebe auch für die nächste Zeit erwarten. (2403)

Ausland.

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Courtaulds, Ltd. In den Anlagen der Gesellschaft in Leigh, Lancashire, ist die Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche gekürzt worden. Die Anlagen in Leigh produzieren kein Kunstseidegarn, sondern befassen sich mit der Herstellung feinerer Webwaren. (2378)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Bozel-Malétra. Die Gesellschaft betätigt sich auf dem elektrometallurgischen und elektrochemischen Gebiet. Die ältesten Werke, in Villard (Savoyen) und Plan du Var (Seealpen), stellen besonders Acetaldehyd, Calciumcarbid und Ferrolegierungen her; auch die Fabrik in Château-Feuillet (bei Moutiers) erzeugt große Mengen dieser Produkte. — Das Werk Lamotte-Breuil liefert flüssiges Chlor, Chlorkalk, Bleichlaugen und Aetzkali. — Die Malétra-Werke haben sich besonders auf künstliche Düngemittel spezialisiert.

Die Gesellschaft besitzt Chromerzgruben in Neukaledonien und eine Saline in Algier. Sie ist an den „Produits Azotés" beteiligt und hat eine Tochtergesellschaft, die „Acéto-Synthèse" gegründet.

Gegenwärtig steht im Vordergrund des Interesses die Erzeugung von Kunstseide (Acetatseide), die nach eigenen Verfahren unter Verwendung selbsthergestellter Essigsäure fabriziert wird.

Phosphates de l'Océanie. Die Gesellschaft, die ein Phosphatvorkommen auf der Insel Makatea ausbeutet, hat im Jahr 1927 rund 100 000 t Phosphat gefördert, die hauptsächlich in Japan, Neuseeland und ostasiatischen Ländern abgesetzt wurden. Der Gewinn ist von 6 Mill. Fr. 1926 auf 12½ Mill. Fr. 1927 gestiegen; für 1928 ergibt sich eine weitere Zunahme. (2132)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Union Chimique Belge. Die Gesellschaft hat mit der Pharmacie Centrale de Belgique ein Abkommen abgeschlossen, demgemäß die letztere die pharmazeutische Abteilung der Union Chimique Belge übernimmt.

Société Anonyme pour l'Epuration de la Vesdre. Die Gesellschaft, deren Kapital 4,4 Millionen Fr. beträgt, ist von der Société Anonyme Siprolane gegründet worden, um das Van-Overstraeten-Verfahren zur Reinigung von Abwässern der Wollwäschereien anzuwenden und die Herstellung von Lanolin aufzunehmen. Die erste Anlage der Gesellschaft befindet sich in Verviers im Bau und wird täglich 1400 cbm Abwässer, d. h. etwa ein Viertel der insgesamt zu reinigenden Abwässer, behandeln.

Soie Artificielle de Gand. Die Gesellschaft ist in Gent gegründet worden, um sich mit der Herstellung von Kunstseide zu befassen. Das Aktienkapital beträgt 25 Millionen Fr.

Soieries de Ninove („Soni"). Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 70 Mill. Fr. von der „Sofilaine" unter Mitwirkung der „Soieries de Strassbourg" und verschiedener Banken gegründet, um die Kunstseideabteilung der „Sofilaine" zu übernehmen und auszubauen; von den 52 500 Aktien (zu 1000 Fr.) wurden von der „Sofilaine" 22 000, von den „Soieries de Strassbourg" 9000 gezeichnet, von den 350 000 Gesellschaftsanteilen ohne Nominalwert (Emissionskurs 50 Fr.) entsprechend 86 000 und 10 000.

Société Prisma. Die Gesellschaft erzeugt in ihrer Fabrik in Nieuport Berlinerblau nach einem eigenen Verfahren. (2177)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Basel. Auf der Generalversammlung vom 22. Juni ergänzte der Vorsitzende den gedruckten Geschäftsbericht (vgl. „Chem. Ind.", S. 736) durch folgende Ausführungen: „Obwohl das Ergebnis des abgeschlossenen Geschäftsjahres befriedigen dürfte, erscheint es angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gewinn aus den Betrieben den Erwartungen der Gesellschaft nicht voll entsprochen hat. Das Berichtsjahr war ausnahmsweise wasserarm. Die Stickstoffanlagen haben eine normale Rendite noch nicht erreicht. Demgegenüber konnten aber außerordentliche Gewinne verbucht werden, die das Gesamtergebnis so verbessert haben, daß es möglich wurde, eine Erhöhung der Dividende auf 8% vorzuschlagen. Bei diesem Anlaß darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß die industriellen Konzentrationen des Auslandes, welche namentlich auf chemischem Gebiet einen gewaltigen Umfang annahmen, zu einer gewissen Gefahr für unser Unternehmen werden könnten. Zudem erschweren die Schutzpolitik der meisten Großstaaten und die hohen Frachten immer mehr den Export der Lonza-Produkte. Außerordentliche Gewinne müssen hauptsächlich zur Stärkung der inneren Struktur der Lonza verwendet werden. — Der steigende Absatz der deutschen Unternehmung, der Lonza-Werke G. m. b. H., und der Mangel an verfügbarer Energie für das Werk Waldshut, veranlaßten die Verwaltung, die Wiederaufnahme des Betriebes der seit längerer Zeit stillstehenden Fabrik Spremberg in der Niederlausitz zu beschließen. Die Carbidfabrikation wird dort im September aufgenommen werden. — Der beim Brand vom 20. April im Werk Visp entstandene Brandschaden ist durch die Versicherung gedeckt. Es war möglich, die beschädigten Anlagen rasch wieder herzustellen, so daß der Betrieb nach etwa vierwöchentlicher Unterbrechung wieder aufgenommen werden konnte. Da die verfügbare Energie dennoch ausgenützt wurde, erleiden wir keinen nennenswerten Produktionsausfall. Die Betriebsergebnisse der ersten Monate des laufenden Jahres sind befriedigend." Anschließend wurde mitgeteilt, daß die am 1. Mai

Digitized by Google

dieses Jahres fällig gewordenen 8 Millionen Kassascheine zurückgezahlt worden sind. Gleichzeitig wurden die restlichen 7 Millionen Hypothekar-Obligationen aus der 25 Millionen-Anleihe vom Jahre 1926 mit Erfolg ausgegeben. Beide Veränderungen werden erst in der Bilanz des laufenden Geschäftsjahres zum Ausdruck kommen. („N. Zürch. Ztg.") (2381)

Tschechoslowakei. **Jahresabschluß des Aussiger chemischen Vereins.** Der Umsatz der inländischen Werke ist, wie der Geschäftsbericht ausführt, um 25% gestiegen, wenn auch der Fakturenwert infolge erhöhter Gestehungskosten nur um 6% gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat. Der Bruttoertrag wird mit 82,06 Mill. ausgewiesen (plus 21,6 Mill. čK gegen das Vorjahr). Steuern, Gehälter und Generalunkosten haben 28,3 (20,8) Mill. čK erfordert, für Zinsen wurden 2,1 (2,2) Mill. čK verrechnet. Für Abschreibungen wurden mit Rücksicht auf die großen Investitionen 35,6 Mill. čK verwendet gegen 22,06 Mill. čK im Vorjahr. Hierdurch erscheint der Investitionsaufwand fast voll abgeschrieben. Der Reingewinn beträgt 15 920 239 čK und ist mit Rücksicht auf die höheren Ausgaben und Abschreibungen nur um ein geringes größer als der vorjährige (15,28 Mill. čK). Zuzüglich des Vortrages von 937 186 čK (598 569 čK) stand der Generalversammlung vom 19. Juni ein Gesamtgewinn von 16 857 426 (15 883 028) čK zur Verfügung. Die unveränderte Dividende von 20% = 40 čK wurde genehmigt und beschlossen, den Reservefonds mit 796 012 (764 223) čK, den Pensions- und den Wohlfahrtsfonds mit zusammen 4 (3,5) Mill. čK zu dotieren, an Tantiemen 689 938 (681 618) čK auszuzahlen und 1 371 476 (937 186) čK vorzutragen.

Der Geschäftsbericht führt aus: Wir verzeichnen 1928 einen weiteren Aufschwung der Werke sowohl in technischer wie in kaufmännischer Beziehung. Mengenmäßig hat der Umsatz der tschechoslowakischen Betriebe um mehr als 25% zugenommen, der Fakturenwert dagegen ist nur um zirka 6% gestiegen. Die Erklärung dafür liegt in dem großen Mehrabsatz von Massenprodukten, die einen geringeren Verkaufswert besitzen. Beeinträchtigt wurde das wirtschaftliche Ergebnis auch durch den namhaften Mehraufwand für Löhne, Gehälter, soziale Lasten usw. und zum Teil auch durch höhere Gestehungskosten, hervorgerufen durch teuere Rohstoffe und sonstige Betriebserfordernisse. Die Abbürdung dieser Mehrkosten auf den Absatz war bei der herrschenden Marktlage für die chemischen Massenartikel nicht durchführbar. Demgegenüber kam der weitere technische Ausbau der Betriebe und deren Rationalisierung zustatten.

Die gemeinsam mit der Firma Solvay & Cie. in Brüssel betriebenen Sodafabriken haben auch 1928 zufriedenstellende Erfolge erzielt. Der Umsatz ist neuerlich gestiegen, der Ausbau der Werke Nestomitz und Ebensee hat weitere Fortschritte gemacht und dürfte 1930 beendet werden. Die seitens der Sodafabrik in Ebensee in Gemeinschaft mit dem österreichischen Bundesstaate seinerzeit errichtete Elektrolyse in Hallein ist mit 1. Januar 1928 in den alleinigen Besitz des Werkes Ebensee übergegangen und beginnt sich normal zu entwickeln. Die jugoslawischen, rumänischen und polnischen Sodafabriken, die sämtlich ihr Aktien- bzw. Gesellschaftskapital erhöht haben, arbeiteten auch im abgelaufenen Jahre befriedigend und konnten angemessene Gewinne zur Verteilung bringen.

Das Chlorzinnwerk, System Goldschmidt, in Aussig hat ebenfalls gut gearbeitet. Die Falkenauer Kohlen-Bergbau-A.-G. in Lanz hat 1928 die höchste Förderung seit ihrem Bestande erreicht und ist nunmehr als vollkommen konsolidiert anzusehen. Der Betrieb ist vollständig vom Tag- auf den Tiefbau übergegangen.

Die Böhmische Glanzstoff-Fabrik, System Elberfeld, in Lobositz hatte in der ersten Hälfte 1928 unter dem Preisdrucke der Konkurrenz zu leiden und wird den erzielten Ueberschuß zur internen Stärkung ihrer Mittel verwenden.

Die „Zorka", Erste jugoslawische A.-G. für chemische Industrie in Subotica, ist nunmehr auf eine moderne Basis gestellt und hat eine günstige Zukunft zu gewärtigen, wenn die jugoslawische Regierung für ihre Industrien förderliche Zoll- und Handelsverträge zu schließen vermag. Die „Hungaria", Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.-G. in Budapest, hat 1928 gut abgeschlossen und konnte auf das erhöhte Aktienkapital die gleiche Dividende wie im Vorjahre ausschütten.

Die Bilanz vergleicht sich mit jener des Vorjahres wie folgt (in Millionen): Aktiva: Grundstücke 6,37 (5,66), Fabrikgebäude 43,59 (44,78), Karlsbader Realitäten 16 (16,8), Maschinen und Apparate 63,89 (62,32), Effekten 47,18 (53,57), Kassa und Wechsel 2,67 (2,47), Vorräte 85,5 (88,9), Debitoren und Beteiligungen 186,8 (152,3). Passiva: Kapital 50 (50), Reserven 167,2 (166,4), Fonds 24,4 (31,6), Kreditoren 190,9 (160,2), Bilanzsumme 452,1 (426,9). („Prag. Tagbl.") (2337)

Schweden. **Die Farben- und Lackindustrie.** Nach einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte erfolgt die Herstellung von Farben und Lacken in Schweden in 35 Anlagen, die zusammen über 700 Arbeiter beschäftigen und über 1500 PS verfügen.

Der Wert der Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1925 auf 9,5 Millionen Kronen und ist im Jahre 1926 auf 10,2 Millionen Kronen und im Jahre 1927 auf 11,2 Millionen Kronen gestiegen. Die Produktion des Jahres 1927 setzte sich aus 1 427 t Oelfarben im Werte von 1,2 Millionen Kronen, 2 665 t Lacken im Werte von 4,4 Millionen Kronen und 644 t Lack- und Emaillefarben im Werte von 1,3 Millionen Kronen zusammen.

Der inländische Verbrauch an Farben und Lacken wird durch die einheimische Industrie nur teilweise gedeckt, so daß ziemlich bedeutende Mengen aus dem Auslande eingeführt werden müssen, besonders Teerfarben, die in Schweden nicht hergestellt werden.

Die gesamte Einfuhr von Farben und Farbstoffen betrug im Jahre 1927 19 598 t im Werte von 16,06 Millionen Kronen gegenüber 18 930 t im Werte von 15,30 Millionen Kronen im Jahre 1926.

Auf Zinkweiß und die übrigen Mineralfarben entfielen davon im Jahre 1927 11 669 t im Werte von 6,54 Millionen Kronen und auf Anilin- und Alizarinfarbstoffe über 1000 t im Werte von über 5 Millionen Kronen. (1355)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg. Ueber das 53. Geschäftsjahr (1928) erteilt der Vorstand folgenden Bericht: „Der allgemeine Rückgang der Konjunktur in Deutschland ist auf unser Sprengstoffgeschäft im abgelaufenen Geschäftsjahr, namentlich in seiner zweiten Hälfte, nicht ohne Einfluß geblieben. Der Absatz an Sprengstoffen wurde ferner beeinträchtigt durch den Streik in der Eisenindustrie im November v. J., der eine Einschränkung der Kohlenförderung mit sich brachte. Die Mechanisierung im Kohlenbergbau und die Rationalisierung in der Bergwerksindustrie haben weiterhin zur Verringerung der Schießarbeit und damit des Verbrauches an Sprengstoffen beigetragen. Im ganzen ist gegenüber der Vorkriegszeit mit einem Rückgang um etwa 20% zu rechnen. Auch im Auslandsgeschäft konnte der Umsatz des Vorjahres nicht völlig erreicht werden. Wenn unsere Gesellschaft trotzdem befriedigend gearbeitet hat, so ist dies darauf zurückzuführen, daß sich die Rationalisierungsmaßnahmen, von denen wir in unserem Bericht über das Geschäftsjahr 1927 gesprochen haben, weiterhin unseren Erwartungen entsprechend günstig ausgewirkt haben. Wir sind in der Rationalisierung insofern einen Schritt weitergegangen, als wir von den Dominitwerken deren Sprengstoff-Fabrik Würgendorf, die wir bisher nur gepachtet hatten, gegen Hergabe von Aktien unserer Gesellschaft zu Eigentum erworben haben. Sie erscheint Ende 1928 in unserer Bilanz im Anlage-Konto. — Von schwereren Unglücksfällen wurden unsere Fabriken erfreulicherweise nicht betroffen. — Auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der Bestimmung unserer Satzung, nach der für die im Besitze der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien das Recht auf Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich ein Reingewinn von 1 822 281,40 RM. Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrate beantragen wir, den Reingewinn wie folgt zu verwenden:

6% Dividende auf nom. 28 041 000,— RM. Stammaktien	1 682 460,— RM.
Tantième für den Aufsichtsrat gemäß § 19, Ziffer 4 der Satzung, Abs. 1	48 766,95 RM.
Vortrag auf neue Rechnung	91 054,45 RM.
	1 822 281,40 RM.

Statutengemäß scheiden mit Schluß der bevorstehenden Generalversammlung die Herren Generaldirektor Bergrat Dr. H. Zirkler, Aschersleben, D. Max von Schinckel, Hamburg, Oberberghauptmann Geheimer Rat Dr. H. Fischer, Dresden, Dr. A. Lutteroth, Hamburg, Rudolf Freiherr von Schröder, Hamburg, Generaldirektor Erwin Philipp, Wien, Geheimer Kommerzienrat Dr. H. Schmitz, Berlin, aus dem Aufsichtsrat aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. — Nach § 12 unserer

Digitized by Google

Satzung hat ferner die Generalversammlung alljährlich einen Rechnungsprüfer zu wählen. Wir werden die Wiederwahl des Herrn John Miehlmann in Hamburg zum Rechnungsprüfer beantragen. — Der durch die Verordnung über Goldbilanzen vom 23. Oktober 1924 vorgeschriebene Umtausch unserer Aktien ist gemäß den in der Generalversammlung vom 13. Juni 1928 gefaßten Beschlüssen durchgeführt worden. In dieser Generalversammlung war der Aufsichtsrat ermächtigt worden, nach Erledigung des Verfahrens auf Grund der 2., 5. und 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen dem § 4 des Gesellschaftsvertrages die entsprechende Fassung zu geben. Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 31. Mai d. J. hat der Absatz 1 des § 4 folgende Fassung erhalten: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 37 625 000,— Reichsmark, eingeteilt in 35 500 auf Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000,— RM., 20 000 auf Inhaber lautende Stammaktien zu je 100,— RM. und 6 250 auf Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je 20,— RM.". Das seit dem 1. Januar 1929 laufende Geschäftsjahr hat sich normal entwickelt. Irgendwelche Voraussagen können wir mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche und politische Lage Deutschlands nicht machen." (2332)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln. Den Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr geben wir nachstehend wieder: „Das Geschäftsjahr 1928 ist normal verlaufen. Unsere Umsätze sind weiter gestiegen. Ueber die einzelnen Betriebe können wir berichten: Das Geschäft in Sprengstoffen und Sprengkapseln ging infolge des Lohnkampfes der nordwestlichen Gruppe zurück. Es gelang jedoch, auf dem Sprengkapselgebiet die Verminderung des Inlandsverbrauches durch gesteigerte Ausfuhr auszugleichen. Der Absatz in Celluloid hielt sich nicht auf der Höhe des Vorjahres. Es machte sich gerade hier die Auswirkung der niedergehenden Konjunktur bemerkbar. Die schwierige und unübersehbare Entwicklung, vor allen Dingen die starke Konkurrenz des Auslandes auf dem Gebiet der Fertigwaren und die Unterstützung ausländischer Absatzgebiete durch Zollmaßnahmen der betreffenden Länder ließen die im vorjährigen Berichte erwähnten Verständigungsverhandlungen noch nicht zum Abschluß kommen. Das Kunststoffgebiet zeigt auch weiterhin eine erfreuliche und besonders interessante Entwicklung. Das Geschäft in Pulver und Sportmunition hat sich weiter sehr gut entwickelt. Vor allem durch unsere Verbindung mit der Gustav Genschow & Co., Aktiengesellschaft gelang es, die Vertriebsspesen herabzusetzen und den Gesamtabsatz zu steigern. Die Metallwarenfabrik war gut beschäftigt. Das Röhrenwalzwerk, das Februar 1928 in Betrieb genommen wurde, arbeitet nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten zu unserer Zufriedenheit. Auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der Bestimmung unserer Satzung, nach der für die im Besitz der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien das Recht auf Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich ein Reingewinn von 372 465,34 RM. Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat beantragen wir, ihn zu verwenden wie folgt:

Rückstellung für den Reservefonds	18 623,26 RM.
4,8% Dividende auf 7 266 400,— RM. Stammaktien	348 787,20 RM.
Tantième für den Aufsichtsrat gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung	5 054,88 RM.
	372 465,34 RM.

Der durch die Verordnung über Goldbilanzen vom 23. Oktober 1924 vorgeschriebene Umtausch unserer Aktien ist gemäß den in der Generalversammlung vom 14. Juni 1928 gefaßten Beschlüssen durchgeführt worden. In dieser Generalversammlung war der Aufsichtsrat ermächtigt worden, nach Erledigung des Verfahrens auf Grund der 2., 5. und 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen dem § 3 des Gesellschaftsvertrages die entsprechende Fassung zu geben. Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 31. Mai d. J. hat der Satz 1 des § 3 folgende Fassung erhalten: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 14 160 000,— RM., eingeteilt in 10 500 auf Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000,— RM., 15 000 auf Inhaber lautende Stammaktien zu je 100,— RM. und 2 160 auf Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je 1000,— RM.". — Die überaus schwierige wirtschaftliche und politische Lage läßt es nicht zu, schon heute Voraussagen über das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zu machen." Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 4,8% fest. (2330)

Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 den nachstehenden Bericht erstattet: „Unsere Dynamitfabrik Förde war befriedigend beschäftigt. Von Unglücksfällen wurde sie erfreulicherweise nicht betroffen. Auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der Bestimmung unserer Satzung, nach der für die im Besitz der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft oder der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, befindlichen Aktien das Recht auf Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich ein Reingewinn von 2 809,22 RM. Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrate beantragen wir, ihn zu verwenden wie folgt:

Rückstellung für den Reservefonds	150,— RM.
4,8% Dividende auf 53 840,— RM.	2 621,77 RM.
Tantième für den Aufsichtsrat gemäß § 23, Abs. 4	37,45 RM.
	2 809,22 RM.

Der auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen vom 23. Oktober 1924 notwendige Umtausch der Aktien unserer Gesellschaft ist, wie in der Generalversammlung vom 14. Juni 1928 beschlossen, durchgeführt. In der genannten Generalversammlung war der Aufsichtsrat ermächtigt worden, nach Erledigung des Verfahrens auf Grund der 2., 5. und 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen dem § 2 des Gesellschaftsvertrages die entsprechende Fassung zu geben. Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 31. Mai d. J. hat der § 2 folgende Fassung erhalten: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 504 000,— RM., eingeteilt in 474 Aktien zu je 1000,— RM. und 300 Aktien zu je 100,— RM. Die Aktien lauten auf den Inhaber." Die Generalversammlung setzte die Dividende entsprechend dem Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf 4,8% fest. (2331)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Vacuin, Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 13. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Vertrieb und die Verwertung des Abführmittels Vacuin sowie sonstiger chemischer Präparate, insbesondere Arzneimittel. Die Gesellschaft kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder diese selbständig betreiben. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Soeren Jensen, Berlin-Grunewald. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 5. und 8. 6. 1929 abgeschlossen.

„Transmutan" Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 15. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 6. 1. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb medizinischer und pharmazeutischer Präparate und Drogen, insbesondere der „Transmutan"-Präparate und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, auch Beteiligungen an ähnlichen Gesellschaften. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind immer zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Geschäftsführer: Ernst Heinrich Carl Michahelles und Moritz Schmidt-Schröder, Kaufleute, zu Hamburg.

Parfümerie Monpelas, Steinfels frères & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Gotenring 1. Die Firma ist am 14. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Parfümerien, kosmetischen Präparaten und Feinseifen. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. Erwin Rudolf Luhn, Kaufmann, Bensberg. Gesellschaftsvertrag vom 1. 6. 1929.

„Lorit" Gesellschaft Decker & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig** (Hainstr. 27). Die Firma ist am 18. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 6. 1929 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer und kosmetischer Präparate und der Handel mit diesen Präparaten unter der Marke „Lorit". Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. — Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Clemens Groß in Leipzig.

Tulava Bad Warmbrunner kosmetische Themal-Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 12. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unter-

Digitized by Google

nehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Präparaten unter dem Namen „Tulava", insbesondere Kopfwasser auf der Grundlage der Bad Warmbrunner Thermalquellen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Theodor Obermeier, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 4. und 11. 5. 1929 abgeschlossen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Joh. A. Benckiser, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.,** Frankenthaler Straße 30. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 8. 6. 1929 eingetragen: Geschäftsführer: 1. Dr. Theodor Benckiser, Fabrikant in Mannheim, 2. Dr. Albert Reimann senior, Fabrikant in Ludwigshafen a. Rh., 3. Dr. Albert Reimann junior, Fabrikant in Ludwigshafen a. Rh. Gesamtprokuristen: 1. Wilhelm Emig, Kaufmann, 2. Max Vondung, Ingenieur, 3. Dr.-Ing. Emil Aeckerle, Betriebsleiter, alle in Ludwigshafen a. Rh. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 5. 1929 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Pachtung und Fortführung der der offenen Handelsgesellschaft Joh. A. Benckiser in Ludwigshafen a. Rh. gehörigen chemischen Fabrik, die Herstellung von Weinsäure, phosphorsauren Salzen und anderen Chemikalien, der Handel mit solchen Erzeugnissen sowie der Erwerb von ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Jeder Geschäftsführer ist nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Arzneimittel-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Weimar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weimar ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung eigener wie auch der Vertrieb anderer chemisch-pharmazeutischer Produkte, insbesondere durch Export in das Ausland, sowie Handel in Drogen und Chemikalien aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Hermann Ernst Fischer, Kaufmann, Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 10. 1927 abgeschlossen und durch Beschluß vom 11. 3. 1929 in bezug auf § 1 abgeändert worden. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Der Sitz der Gesellschaft war früher in Düsseldorf.

J. D. Riedel-E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz, Zweigniederlassung: Werk E. de Haën, Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 6. 1929 eingetragen: Dr. Friedrich Boedecker ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt worden.

Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 5, betr. das Grundkapital. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1929 soll das Grundkapital um weitere 80 000 M. herabgesetzt und alsdann um 80 000 M. erhöht werden. Die Beschlüsse vom 22. 12. 1927 und 5. 1. 1929, betr. Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals, sind durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 100 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt durch Ausgabe von 800 Stammaktien zu je 100 M. zum Nennwert. Das Grundkapital ist nun eingeteilt in 1000 Aktien zu 20 M. und 800 Aktien zu 100 M.

F. Ad. Richter & Cie., Aktiengesellschaft, Chemische Werke, Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Schippel ist erloschen.

Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Direktor Dr. Robert Wichmann in Arnstadt ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hamburger Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers F. Mühlmann ist beendet. Frau Lotte Palmblad, geb. Strahl, zu Altona-Klein-flottbek, ist zur Geschäftsführerin bestellt worden.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: a) Kommerzienrat Wilhelm Simon in Wunsiedel, b) Kaufmann Ernst Albert Beyer in Limburg a. d. Lahn.

Thomasphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Paul Bammel ist erloschen.

Georg Dralle, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung: Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Ph. Vogt & R. von Pallandt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. Juni 1929 ist der § 7 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsrat) gestrichen und der § 1 (Firma) geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Zeppel-Leim Herstellungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Ph. Vogt und R. von Pallandt ist beendet. Franz Haller, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

„Galepha" Aktiengesellschaft Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Kaufmann Wenzel Strache ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Kaufmann Artur Dobé zu Berlin-Fichtenau ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Tierarzneimittel-Fabrik E. Baumgart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 6. 1929 eingetragen: Dr. Walter Heckmann und Dr. Viktor Oehlmann sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Chemiker Carl Forschneritsch, Berlin-Charlottenburg. Die Prokuren des Walter Butz und des Erich Beck sind erloschen.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung: Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 6. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 Abs. 1 (Stimmrecht der Vorzugsaktien) abgeändert.

Hageda Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung: Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 Absatz 1 (Stimmrecht der Vorzugsaktien) abgeändert.

Eberhard Brecklinghaus, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Eberhard Brecklinghaus E. B. E. Farbenfabrikation, Schuh- und Lederfärberei.**

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft, „Rhodiaseta", Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 6. 6. 1929 eingetragen: Hermann Linnemann in Freiburg hat Gesamtprokura.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Stammaktien zu 120 M. und 600 M. in Stammaktien zu 100 M. und 1000 M. ist durchgeführt worden. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 31. 5. 1929 ist der § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages (Einteilung des Grundkapitals) geändert worden. Das Grundkapital ist jetzt eingeteilt in 35 500 Stammaktien zu je 1000 M., 20 000 Stammaktien zu je 100 M. und 6250 Vorzugsaktien zu je 20 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 13. 6. 1928 ist der § 14 des Gesellschaftsvertrages (Stimmrecht und Hinterlegung der Aktien für die Generalversammlung) geändert worden.

J. D. Riedel-E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 9. 7. 1928 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals auf 4 010 000 M. ist durchgeführt.

Leon Carsten Parfümerie-Werk, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Reinhard Kühne ist erloschen.

Dünger- und Chemische Werke „Mark" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brandenburg (Havel).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) ist am 13. 6. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Bergwerksdirektor Erich Schroeder in Wefensleben ist abberufen.

Sauerstoffwerk Münster Aktiengesellschaft zu Münster i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münster i. W. ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Dem Buchhalter Wilhelm Pohlmann in Münster ist Gesamtprokura erteilt dergestalt,

Digitized by Google

daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Zeichnungsberechtigten vertretungsberechtigt ist. § 22 des Gesellschaftsvertrags ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 5. 1929 geändert.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung: Pforzheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Die Prokura des Hermann Hager ist erloschen.

Chemische Fabrik Molo GmbH., Bestener Farbwerk GmbH., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Gesellschaften im Register auf Grund des § 31 ² H.-G.-B., § 141 R.-F.-G.-G. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Robert Poenitz, Delmenhorst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 12. 6. 1929 eingetragen: Inhaber Robert Poenitz und Dr. jur. Paul Volheye. Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B. und § 141 F.-G.-G. von Amts wegen gelöscht werden. Es werden deshalb die Inhaber der Firma oder ihre Rechtsnachfolger hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Chemische Fabrik Hermann Lehmann & Co., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Es soll die Löschung der im Handelsregister eingetragenen Firma von Amts wegen herbeigeführt werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum 1. 10. 1929 gesetzt.

Liquidationen.

Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oschatz-Zschöllau in Zschöllau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oschatz ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Geschäftsführer Richard Emil Baumheier in Zschöllau ist ausgeschieden. Zum Liquidator ist der Kaufmann Richard Baumheier in Zschöllau bestellt worden.

Süddeutsche elektro-chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart-Wangen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Prokura Luise Engelfried erloschen. Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Luise Engelfried, Fabrikantenehefrau, Stuttgart-Wangen.

Konkurse.

Dr. Ackermann & Ochs Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Friedrichsburger Straße 1. Das Amtsgericht Königsberg i. Pr. macht unterm 13. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

„Pharmacos" Chemische Fabrik in Charlottenburg, Berliner Straße 133. Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 19. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Frank, alleinigen Inhabers der Firma, nach Schlußtermin aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Rosenau Inh. Apotheker Rosenthal & Co., Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 5. 6. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Steinbeck, Otto Cramer, Steinbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt ist am 8. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fabrikation Chemischer Artikel Dr. Otto Wille, Aktiengesellschaft, Jena. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Max Tetzer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

(2363)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die neuen Stickstoffpreise.

Das Stickstoff-Syndikat gibt für das am 1. Juli beginnende Düngejahr 1929/30 seine neuen Preise bekannt. Sie sind wiederum ermäßigt. Um zur frühzeitigen Abnahme anzuregen, sind die Preise wie bisher nach Monaten gestaffelt, bei Natron- und Kalksalpeter ist die Staffelung neu eingeführt.

Der Preis beträgt für ein Kilogramm Reinstickstoff im

1929	Schwefelsauren Ammoniak M.	Salzsauren Ammoniak M.	Kalkammon DAVV M.	Leunasalpeter BASF M.
Juli	0,80	0,76	0,79	0,83
August	0,81	0,77	0,80	0,84
September	0,82	0,78	0,81	0,85
Oktober	0,83	0,79	0,82	0,86
November	0,84	0,80	0,83	0,87
Dezember	0,86	0,82	0,85	0,89
1930				
Januar	0,89	0,85	0,88	0,92
Febr.—Juni	0,90	0,86	0,89	0,93

1929	Kalkammonsalpeter I.G. Harnstoff BASF M.	Kalkstickstoff M.	Kalksalpeter einschl. Sack M.	Natronsalpeter M.
Juli	0,85	0,76	1,03	1,13
August	0,86	0,78	1,03	1,13
September	0,87	0,79	1,03	1,13
Oktober	0,88	0,79	1,04	1,14
November	0,89	0,81	1,04	1,14
Dezember	0,91	0,83	1,05	1,15
1930				
Januar	0,94	0,85	1,06	1,16
Februar	0,95	0,86	1,06	1,16
März—Juni	0,95	0,86	1,07	1,17

Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 25,50, von Nitrophoska IG II 24,— M., von Nitrophoska IG III 25,50 M. Diese Preise sind Verbraucherpreise und verstehen sich bei Bezug in ganzen Wagenladungen von 15 t frachtfrei jeder deutschen Bahnstation. Dem Syndikat verbleibt nach Abzug der Ausgaben für Fracht und für die den Wiederverkäufern gewährten Vergütungen ein Nettoverkaufspreis, der im Durchschnitt um mehr als 10 Pf. für das Kilogramm Reinstickstoff niedriger ist. Um zu den Erlösen der Erzeugerwerke zu gelangen, sind weiter abzuziehen die Verkaufsunkosten des Syndikats, die Propagandaunkosten und die Aufwendung für die Finanzierung der Läger.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben im wesentlichen unverändert. Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können Dreimonatswechsel gegeben werden. Für den ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigenden Teil der Barzahlung wird ein Nachlaß von 3% gewährt. (2400)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 14. Juni 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumchlorid (Stücke) —	Naphthalin 6
Ammoniumchlorid (kristall.) —	Natriumsulfat 20
Anilinfarben 190—450	Paraffin 40
Bittersalz 8	Quebracho-Extrakt 26
Bleiglätte 44	Ricinusöl 80
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Cochenille 440	Schwefel (Stangen) 12
Eisensulfat 5	Schwefel (Pulver) 9
Gelbholz (gemahlen) —	Schwefelsäure 20
Glaubersalz 6	Soda (gewöhnl.) 6,20
Glycerin 85	Soda (Solvay) 17
Kastanienextrakt —	Spermazetöl 55
Kolophonium 18	Stearin 60
Kupfersulfat (engl.) 19,20	Türkischrotöl 100
Kupfersulfat (belg.) 18,50	Ultramarin 38
Leim 38	Vaseline 18
Lanolin 11	Weinsäure 170
Mennige 30	

England (London), 19. Juni 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0¹)	Aetzkali (88—90%, ab Lager) 33/5/0
Alkohol, (vergällter, gewerbl., 64o) 0/1/5 (Gall.)	Aetznatron (70%) 14/10/0²)
Alaun (in Stücken) 8/10/0¹)	Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0	Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%, Pulver) 10/10/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0¹)	Bariumchlorid 12/0/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10¹) (lb.)	Bariumchlorat —
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0¹)	Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Ammoniumcarbonat (in Stücken, cif) 27/10/0	Bleiglätte (Inlandskonventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0	Bleinitrat 34/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0	Bleizucker (weiß) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0	Borax (krist.) 20/0/0¹) (nom.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
¹) Verpackung extra oder rücklieferbar.
²) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28/30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5½ (lb.)
Kaliumsulfat 90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 27/10/0
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⁵/₈ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibas.) 11/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%, fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/15/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Fulv.) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lös. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien.

Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/11¾
Bromnatrium 2/1½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte.

Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Estland (Reval), 15. Juni 1929. Preise in E.Kr. per 100 kg*).

Ammonsulfat —
Bleiweiß (ausländ.) 1,04 (kg)
Chilesalpeter 22,30 (Sack zu 100 kg)
Firnis 90—95
Kalkstickstoff —
Nigrosin (ausländ., wasserlösl.) 5,50 (kg)
Ocker (ausländ.) 0,18—0,26 (kg)
Phosphorit (estn., 25—27%) —
Seifenstein 27,45—30
Soda (Waschsoda; inländ.) 10—10,50
Superphosphat —
Thomasmehl — zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 0,89 (kg)
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Schachteln) 130

Frankreich (Paris), 10. Juni 1929. Preise in Fr. per 100 kg*)

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125
Bariumchlorid (krist.) 180
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax raff., krist.) 170—175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (gschmolzen; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22,75 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 85 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 115 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 435
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 470—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575 (kg)
Natriumhydrosulfid 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 200
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschm., 60 bis 62%; je nach dem Bezirk) 143 bis 173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 340—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 340 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 72 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 325—345
Zinkstaub (Dép. Nord) 500
Zinksulfat (eisenfrei) 120—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1765
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1905
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 28 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte.

Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 540 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10,25
Aethylacetat (ab Fabrik) 9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 242—263 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2850
Coffein (rein) 105
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 96—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—290 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 620
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 25—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 720 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 680—825
Morphium, salzsaures 2300—2600
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1600
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8375
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 138 bis 175
Toluol (rein) 440 (100 kg)
Trichloräthylen (100 kg) 370—400
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Griechenland (Piräus), 15. Juni 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 7,50
Alaun (in Stücken) 6
Aetznatron (70/72; in Fässern zu 50 kg) 365 (pro Faß)
Aetznatron (60/62; in Fässern zu 50 kg) 260 (pro Faß)
Aetznatron (in Fässern zu 100 kg) 500 (pro Faß)
Aetznatron (in Fässern zu 200 kg) 950 (pro Faß)
Aetznatron (russisch; 76/77) —
Ammoniak (in Ballons zu 5, 15, 25, 50 kg) 11
Ammoniumcarbonat 16,50
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 12,50
Borsäure 32
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 14
Chromsulfat —
Chlor (flüssig) —

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Eisenvitriol (in Säcken zu 100 kg) 270 (pro Sack)
Kaliumbichromat 19 (pro Oka)
Kaliumpermanganat 28
Magnesiumsulfat in Säcken zu 100 kg) 6
Natriumbicarbonat (in Fässern zu 50 kg) 390 (pro Faß)
Natriumbisulfit (in Säcken zu 100 kg) 11
Natriumhyposulfit (techn.; krist.) 6
Natriumhyposulfit (phot.) 6,50
Natriumsulfat (in Säcken zu 100 kg) 2,50
Natriumsulfat calciniert) 3,30
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 18
Salzsäure (in Ballons zu 75 kg) 4,80
Schwefelsäure (chem. rein; 66°, in Ballons zu 360 kg) 12,50
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 4,80
Soda (englisch; in Fässern zu 50 kg) 385 (pro Faß)
Soda (Solvay; in Säcken zu 50 kg) 400 pro Sack)
Talkum (in Säcken zu 100 kg) 14
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 25, 50 kg) 12

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 75
Albumin 300
Ameisensäure in Ballons zu 70 kg) 27
Anilinsulfat (in Säcken zu 50 kg) 48
Casein 115
Coffein —
Dextrin (in Säcken zu 100 kg) 12
Essigsäure (chem. rein, 90%) 25,50
Fischleim 22—24
Glycerin 38
Kolophonium (hellgelb; in Säcken pro t) £ (englisch) 14/10/0
Kolophonium (dunkelgelb; in Säcken pro t) £ (englisch) 13/10/0
Kolophonium (schwarz; in Säcken pro t) £ (englisch) 12/10/0
Milchsäure (in Fässern zu 200 kg) 27
Naphthalin 8,50
Oxalsäure (krist.; in Säcken zu 100 kg) 16,50
Paraffine (ab Hafen, je nach Qual.) 33,50—42 (pro Oka)
Ricinusöl 35
Terpentinöl (rein, ohne Verpackung pro t) £ (englisch) 29/0/0
Tragantgummi 160
Vaselin (rein) 38

Japan (Osaka), 1. Juni 1929.

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Preise in Yen per 100 kg*).

Aluminiumsulfat 12
Ameisensäure (90%) 69,5
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 10 (112 Pfd.)
Aetzkali 46,50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 28
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24,80 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,70
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 24
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 87,90
Kaliumblutlaugensalz, rotes 190
Kaliumbichromat, einheim. 54
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 26,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 99
Natriumphosphat 21
Natriumsilicat 8
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 14
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,80 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 112
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber (100 Kin) 440
Soda (Soda-Asche) 10
Soda (z. Waschen) 6,50
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,60
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 1,90
Cocainchlorhydrat 17,50 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,35
Guajacolcarbonat 2,95
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)
Jod 11
Jodkalium 8,20
Jodnatrium 10,90
Jodoform 12,90
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,69
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,95
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,40
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J.P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 2
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,30
Wismutsubnitrat 4,35
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,05

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 21. Juni 1929. Preise in Kr. per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 22
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 235
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 135
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 100
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

(2334)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 6. 29	19. 6. 29	Aktien	26. 6. 29	19. 6. 29
Byk-Guldenw.	62 1/8	64,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	68,—	68,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	117 7/8	111 5/8
„ v. Heyden	89 7/8	89,75	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	94,—	90,—
Chem. F. Gelsenk.	74,—	76,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	66,—	66,25	Rütgerswerke	88,50	87,75
„ W. Brockhues	94,—	—,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	23,—	26,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	337,—	337,—
Dynamit Nobel	118,—	118,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	115,—	108,50	Staßfurter Chem.	19,25	19,25
Fahlberg, List	88 3/8	90,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	240,—	256,—	Union Fabr. chem. P.	57,—	49,50
Gehe & Co.	64,—	65,—	Ver. chem. Wk. Chl.	71,—	73,50
Th. Goldschmidt	74,50	75,25	„ Glanzstoff F.	449,—	466,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	149,75	149,50
Heine & Co.	55,—	52,—			
Linde's Eismasch.	168,—	167,75			

Devisen	26. 6. 29	22. 6. 29	Devisen	26. 6. 29	22. 6. 29
Argentinien	1,759	1,756	Dänemark	111,78	111,64
Canada	4,160	4,158	Island	92,—	91,95
Japan	1,839	1,842	Lettland	80,70	80,62
Aegypten	20,868	20,84	Portugal	18,75	18,77
Türkei	2,025	2,015	Norwegen	111,78	111,66
England	20,343	20,321	Frankreich	16,415	16,39
Ver. Staaten	4,1965	4,1915	Tschechoslowakei	12,436	12,419
Brasilien	0,497	0,497	Schweiz	80,72	80,725
Uruguay	4,040	4,030	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,52	168,28	Spanien	59,35	59,28
Griechenland	5,430	5,420	Schweden	112,47	112,33
Belgien	58,265	58,195	Estland	111,80	111,71
Danzig	81,36	81,23	Oesterreich	59,01	58,915
Finnland	10,546	10,533	Ungarn	73,16	73,05
Italien	21,96	21,925	Rumänien	2,488	2,485
Jugoslawien	7,378	7,366			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,43	Argentinien	100 Goldpesos	401,77
Mexiko	100 Pesos	201,92	Brit.-Hongkong	100 Dollar	201,34
Peru	1 Pfund	17,06	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,33
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,24
			Chile	100 Pesos	51,56
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,17

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 6. 29	19. 6. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—70	70—75
Silber in Barren per 1 kg	71 3/4—73 1/2	72 1/4—74

(2402)

Versammlungskalender.

11. Juli: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G., Elberfeld, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.

12. Juli: Alpine Pharmazeutica, Aktiengesellschaft, München, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in München, Karlsplatz 10, Notariat V. (2382)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungerotter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. **Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.**

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 6. JULI 1929 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Bildungswesen und Wirtschaftsführung.

Vortrag des Herrn Oberstudiendirektors Dr. F. Behrend, Berlin, gehalten auf der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands am 14. Juni 1929 in Hamburg.

(Schluß.)

Wir kommen zu der 2. Frage: Wie steht es mit der Auslese zur Führerschicht? Ist es für begabte Kinder minderbemittelter Kreise möglich, in die Führerschicht aufzusteigen? In weiten Kreisen der Bevölkerung spricht man von einem durch das Berechtigungswesen begründeten Bildungsmonopol und fordert die Demokratisierung des Bildungswesens. In dem schon genannten Buch der freien Gewerkschaften wird diese Behauptung theoretisch zu begründen versucht. Zur Zeit der Entstehung unseres heutigen Bildungssystems zu Beginn des 19. Jahrhunderts und, wenn auch nicht in gleichem Maße, auch bis zum Weltkrieg waren diese Behauptungen in gewissem Maße berechtigt. Die beiden allgemeinen Bildungssysteme: Volksschule und höhere Schule, liefen parallel. Wenn der Volksschüler nicht rechtzeitig auf die höhere Schule überging, befand er sich wirklich in einer Sackgasse. Das wurde noch verstärkt dadurch, daß zunächst die Schüler der Vorschule in Sexta aufgenommen wurden, und daß dann nicht mehr alle Volksschüler, die sich meldeten, aufgenommen werden konnten; und man sagte mit Recht, daß vielfach die Kinder wohlhabender Eltern, die ihren Kindern Privatunterricht geben ließen, begabten Volksschülern den Platz wegnahmen. Pestalozzi sprach daher von einem Haus des Unrechts, in dem es zum Oberstock keine Treppen gäbe. Freilich ganz streng ist das nicht zu nehmen, es wurde immer eine ganze Zahl von Kindern vom Pfarrer vorbereitet und in die Mittelklassen der höheren Schule übergeführt. Die protestantische und katholische Kirche sorgten auf diese Weise für ihren Nachwuchs. Auch die Patrone der ländlichen Volksschulen haben vielfach besonders auffallenden Kindern in die höhere Schule geholfen. Auch gab es in vielen Teilen Deutschlands, so in Rheinland, Westfalen und Bayern keine Vorschulen. Aber grundsätzlich war die Volksschule tatsächlich eine Sackgasse.

Die Verhältnisse haben sich nach dem Krieg wesentlich geändert. Die Vorschule ist abgeschafft. Alle Kinder gehen durch die gemeinsame Grundschule, und das Gutachten der Grundschullehrer, das ausdrücklich auch etwaige Privatstunden berücksichtigt, ist mitentscheidend für die Aufnahme in die Sexta. Daß dabei für viele Kinder die Schulzeit um ein Jahr verlängert worden ist, ist allerdings bedauerlich. Ferner ist für wirklich begabte Volksschüler der Weg zur Hochschulreife auch nach Durchlaufen der Volksschule geöffnet worden. Die sogenannten Aufbauschulen, die in erster Reihe als Sammelschulen für begabte Kinder des flachen Landes und der Kleinstädte gedacht sind, bauen auf dem 7. Jahr der Volksschule auf und führen in dem verkürzten Lehrgang von sechs Jahren zur Reifeprüfung. Vereinzelt gibt es auch dreijährige Lehrgänge für hochbegabte Arbeiter.

Es ist aber auch in hohem Maße dafür gesorgt, daß es nicht nur bei einer theoretischen Abhilfe bleibt. Man hat im Bildungswesen ebenso wie in der Politik von Formaldemokratie gesprochen und betont, daß die wirtschaftliche Lage trotz aller Verbesserung des Schulsystems den Uebergang in die höhere Schule verschließe. Es ist aber nach dem Weltkrieg ein System von sozialen Erleichterungen geschaffen, das es heute wirklich den meisten begabten Kindern ermöglicht, die höhere Schule zu besuchen.

In Berlin und Hamburg ist z. B. ein nach dem Einkommen gestaffeltes Schulgeldsystem eingeführt. In Hamburg zahlten 1927 vollen Schulgeldsatz nur 29,48%, ermäßigten 47,68%; schulgeldfrei waren 22,84%. In Berlin fallen rund 35% des Schulgeldsolls auf Freistellen und Ermäßigungen; in Bezirken mit einfacherer Bevölkerung 60—70%. Beim Staat können 20% des Schulgeldsolls für Ermäßigungen benutzt werden. Gestaffeltes Schulgeld haben auch Thüringen und Bremen. Die Stadt Berlin wendet außerdem an Wirtschaftsbeihilfen 712 500 M. für höhere Schulen und Mittelschulen auf. Die Begabtenschule am Köllnischen Gymnasium erhält 50 000 M., die Aufbauschule in Neukölln 25 000 M. Die einzelnen Schüler erhalten außer der Schulgeldfreiheit und Lehrmittelfreiheit jährlich 300—600 M. Aus den Reichserziehungsbeihilfen für hochbegabte Schüler kann in Brandenburg und Berlin nahezu an jeder Schule ein Schüler mit 600—1000 M. unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen hat eine wundervoll eingerichtete Sammelschule für begabte Volksschüler in Klotzsche bei Dresden eingerichtet u. s. f.

Wenn freilich darüber hinaus die Meinung vertreten wird, daß es nicht genüge, 5—6% der Arbeiterkinder in die höhere Schule zu bringen, so gibt man sich Illusionen über die Zahl der wirklich begabten Kinder hin. Die Illusion entsteht wohl hauptsächlich dadurch, daß die großen Verbände der Arbeiterschaft, der Angestellten und der Volksschullehrer Führer haben, die selbst sehr wohl geeignet gewesen wären, die höhere Schule und Hochschule zu besuchen, und die nun ihre Erfahrungen unberechtigterweise auf die Kinder des gesamten Standes ausdehnen. Alle Untersuchungen über die Verteilung der Begabung zeigen, daß diese annähernd der Gaußschen Fehlerkurve entspricht. Etwa 50% der Schüler bilden die breite Mittelschicht, die den normalen Anforderungen der Volksschule gewachsen ist. 25% der Schüler sind schwächer begabt, 25% besser und können entweder höheren Schulen oder Mittelschulen oder gehobenen Volksschulzügen zugewiesen werden. Etwa 2% sind schwach begabt und höchstens 2% sind hochbegabt. An diesen Tatsachen kann durch keine gesellschaftliche Einrichtung etwas geändert werden. Es würde zu weit führen, das im einzelnen darzulegen, aber die Richtigkeit dieser Behauptung wird sowohl durch Erfahrungen beim sogenannten Mannheimer Schulsystem, einem differenzierten Volksschulsystem, wie durch die Erfahrungen an den ausgebauten achtstufigen Volksschulen, bewiesen, bei denen in die obersten Klassen selbst in den entwickelten Systemen der Großstadt nur etwa 50% der Schüler gelangen. Es wird auch bewiesen durch die starke Streuung der Begabung der Schüler, die wirklich die höhere Schule besuchen, von denen ja ein recht erheblicher Teil ausgesiebt wird und höchstens 25% die Reifeprüfung ablegen.

Digitized by Google

Freilich glauben weite Kreise, daß sie durch einen andern Aufbau des Bildungssystems doch noch den Bedürfnissen der einfacheren Kreise mehr gerecht werden können. In der Nachkriegszeit ist daher die Konstruktion des bestehenden Bildungssystems häufig als unzureichend bezeichnet, und es wurde unter dem Schlagwort der Einheitsschule ein demokratischeres Schulsystem gefordert, wie es in vielen europäischen Staaten besteht. Man möchte ein stufenförmiges Schulsystem, das alle Kinder zwingt, zuerst 6 Jahre die Volksschule zu besuchen und dann die gemeinsame Mittelschule und dann erst die je nach der Auffassung auf 4 oder 6 Jahre verkürzte höhere Schule. Ein derartiger Schulaufbau müßte sich gerade für die führende Schicht am verhängnisvollsten auswirken, weil die begabten Kinder, die schon heute in der Grundschule im 3. und 4. Jahre sich langweilen und daher mit Recht ein Jahr überspringen dürfen, in einer Weise benachteiligt werden, die nur der Lehrer richtig einschätzen kann, der weiß, wie stark die Begabungsstreuung schon mit 12 Jahren sein kann. Es ist keine Seltenheit, daß ich in einer mittleren Klasse Schüler habe, die die mathematischen Klassenarbeiten in 10 Minuten richtig anfertigen, welche das Gros der Schüler in 45 Minuten entweder gar nicht fertig bringt oder nur zum Teil richtig.

Man beruft sich auf Amerika, wo dieses demokratische Schulsystem durchgeführt ist, und wo infolgedessen jedem tüchtigen Arbeiterjungen der Aufstieg zum Präsidenten oder Fabrikdirektor offenstehe. Aber das können nur Personen sagen, die die amerikanischen Verhältnisse nicht genügend kennen. Auch in Amerika ist heute Schulbildung für das Vorwärtskommen unerläßlich. Das amerikanische Schulwesen ist in einer Umbildung in unserem Sinne begriffen. Man hat die 8jährige Volksschule auf 6 Jahre verkürzt und die Highschool auf der Oberstufe in einen allgemein bildenden Zweig und einen Zweig, der zur Universität vorbereitet, geteilt. Die Universitäten haben vielfach einen numerus clausus eingeführt. Und ein umfangreiches Berechtigungswesen ist in der Entwicklung begriffen. In Abendschulen, Wanderschulen, Camps usw. werden Punkt für Punkt Examina abgelegt, um Berechtigungen zu erwerben. Im übrigen aber hat das amerikanische Schulwesen vom Standpunkt der Wirtschaft aus einen schweren Nachteil, die Ausbildung ist 2 Jahre länger als die deutsche.

Vorübergehend ist ein solches Einheitsschulsystem in Thüringen durchgeführt worden, und man konnte dort die Gefahren sehen, die ein solch schematischer Aufbau hat. Und gerade in Anlehnung an dieses Muster fordern die freien Gewerkschaften einen Weg zu den Technischen Hochschulen und Handelshochschulen über Berufsschule und Berufsoberschule. Von allen diesen Versuchen, eine vollgültig gleichwertige Berufsober- oder Fachschule zu schaffen, die zur Hochschulreife führen soll, gilt, daß die Schulen der allgemeinbildenden Schule so weit angenähert werden müssen, daß die Vorkenntnisse, die die jungen Menschen mitbringen, ausreichen, um dem Hochschulunterricht folgen zu können. Dazu gehört eine hinreichende methodische, historische und sprachliche Schulung, und damit verlieren sie auch den Charakter der spezialisierten Berufs- und Fachschule. „Der Ausbau eines besonderen Schulzugs im Anschluß an die elementare Berufsschule," sagt die Schrift der Gewerkschaften, „ist deshalb eine so dringende Aufgabe, weil durch ihn besonders Befähigten aus der Arbeiterschaft, ohne daß sie die Fühlung mit der praktischen Arbeit verlieren, ein Weg in die mittleren und leitenden Berufe eröffnet wird." Aber wir haben gesehen, daß gerade dieser Weg außerordentlich bedenklich ist, oder er führt zur Umwandlung oder Annäherung der Fachschulen an die allgemeinbildenden Schulen.

Was damit beabsichtigt wird, kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn als wichtigstes Mittel zur Durchbrechung des Bildungsmonopols die Bildungseinrichtungen der Arbeiterbewegung bezeichnet werden, d. h. die Einrichtung von Gewerkschaftsschulen in größeren Städten, die Sonderkurse für bestimmte Gruppen von ehrenamtlich Tätigen (in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, in der Arbeitslosenversicherung, Betriebsräte, Vertrauensleute) oder für bestimmte Kategorien von Angestellten (Arbeitersekretäre, Redakteure). Gerade in der Begründung „sie dienen unmittelbar dem Leben, vermitteln eine Zweckschulung, ja eine eigene Berufsbildung", kommt am deutlichsten die Schwäche und die Einseitigkeit dieser Einrichtungen zum Ausdruck. Wir haben heute übrigens auch schon höhere Schulen, die sich dem Charakter einer solchen Parteischule nähern.

Die Stärke einer solchen Parteischule liegt in der politischen Glaubensgesinnung. Jede Wissenschaft und jeder Unterricht wird vom festen Begriffsapparat des kommunistischen Manifestes betrachtet. Ihre Schwäche liegt in demselben Punkt, in der dogmatischen Einstellung, die das Eigenrecht der Bildungsgüter vernichtet.

Diese Bestrebungen der Gewerkschaften stehen nicht isoliert. Der Kampf gegen die Allgemeinbildung ist ein Kampf gegen die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Schulen und Hochschulen überhaupt oder, wie der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Steinkopf es kürzlich noch trefflicher gekennzeichnet hat, ein Kampf gegen die Vorbildung überhaupt; man möchte am liebsten ohne jede Vorbildung und ohne jede Prüfung, sei es nun Schulprüfung oder Berufsprüfung, in die höchsten Stellen aufsteigen können. Wie man die Wirtschaftsführer außerhalb dieser Schulung ausbilden möchte, so auch die mittleren und höheren Beamten. Nur an die Richter hat man sich noch nicht herangewagt. Die mittleren Beamten sollen auf Verwaltungsakademien die Zusatz- und Ersatzbildung für die wissenschaftliche Bildung erhalten. Die akademisch gebildete Lehrerschaft soll auf die Vorbildungsanstalten für Volksschullehrer, die Pädagogischen Akademien, geschickt werden, zuerst Volksschullehrer werden und dann durch Zusatzstudium akademisch gebildeter Lehrer. Wer an den Wert wissenschaftlicher Bildung und methodisch geschulter Denkart glaubt, muß diesen Weg verwerfen. Die Philologen und die höheren Beamten sind fest entschlossen, dieser Entwicklung ein entschiedenes Nein zuzurufen. Es würde mich freuen, wenn meine Ausführungen die Wirkung hätten, daß auch die Wirtschaftsführer diese unsachliche Entwicklung bekämpften, die letzten Endes auch den Niedergang der deutschen Wirtschaft zur Folge hätte. (2280)

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Das „Reichsministerialbl." Nr. 26 vom 29. Juni 1929 enthält die Verordnung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz. Die Aenderungen sind eine Folge der zum 1. August in Kraft tretenden neuen Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes. Sie betreffen die

Grundbestimmungen,
Brennereiverordnung,
Branntweinverwertungsordnung und
Essigsäureverordnung.

In der Branntweinverwertungsordnung wird der Begriff der branntweinhaltigen Heilmittel, die zum äußerlichen Gebrauch dienen und aus Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis hergestellt werden können, im § 121 wie folgt definiert:

Digitized by Google

„(1) Als Heilmittel, die zum äußerlichen Gebrauch dienen, sind solche anzusehen, die zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Heilmittel vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dient, so entscheidet das Reichsmonopolamt im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt.

(2) Geheimmittel dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden. Welche Erzeugnisse als Geheimmittel anzusehen sind, ist nach den Bestimmungen der Anleitung für die Zollabfertigung unter Teil III Nr. 105 zu beurteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt mit dem Reichsgesundheitsamt.

(3) Heilmittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nur in der im Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden."

Der Absatz (3) dieser Definition enthält insofern gegenüber dem früheren Absatz (3) des gleichen § 121 eine Einschränkung, als die im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Heilmittel zwar grundsätzlich auch nur in der im Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden, jedoch von der Monopolverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, und insbesondere die besonders zugelassenen Ungenießbarmachungsmittel dem zur Herstellung der betreffenden Heilmittel benötigten Branntwein und damit schließlich den Heilmitteln zugesetzt werden konnten. In Zukunft dürfen die im Deutschen Arzneibuch aufgeführten branntweinhaltigen Heilmittel nur noch Stoffe enthalten, die in der im Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung vorgesehen sind. (2432)

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen oder zustehen werden; sie haben ferner wie die Inländer volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen im Gebiete des anderen Teiles jede Art von Handel, Gewerbe oder Beruf auszuüben, soweit nicht die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen eine unerläßliche Bedingung für eine berufliche Tätigkeit bildet.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles können, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teiles frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als die Inländer oder, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles in gleicher Weise wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und alle sonstigen steuerlichen Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen und die in Artikel 5 genannten Gesellschaften.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teiles in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Staates. Sie haben auf dem Gebiete des anderen Teiles zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte, die den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen auszuwählen, die zur Ausübung dieses Berufes nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Soweit zwischen den beiden vertragschließenden Teilen keine besonderen Abkommen bestehen, werden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 24 der Internationalen Zivilprozeßkonvention, die im Haag am 17. Juli 1905 abgeschlossen ist, von jedem der vertragschließenden Teile zugunsten der Angehörigen des anderen Teiles angewandt.

Artikel 4.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiet des anderen Teiles von jeder staatlichen Arbeitspflicht einschließlich der Spanndienste sowie von allen persönlichen militärischen Dienstleistungen und von etwaigen Ersatzleistungen befreit.

Gleiches gilt von allen sonstigen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen sowie von allen Kontributionen und Zwangsanleihen. Ausgenommen sind, unter der Voraussetzung der Gewährung der Inländerbehandlung, Requisitionen von Kraft- und Motorwagen, Wagen, Pferden und anderen Lasttransportmitteln im Kriegsfalle sowie die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten, weiterhin die zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Landeseinwohner als Eigentümer oder Bewohner von Gebäuden oder Land herangezogen werden sollen.

In keinem Fall dürfen die Staatsangehörigen des anderen Teiles ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Im Falle der im zweiten Absatz dieses Artikels behandelten militärischen Anforderungen sowie bei Enteignungen zum öffentlichen Nutzen, mag es sich um den dauernden oder um einen vorübergehenden Gebrauch handeln, sollen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen Teiles für die angeforderten oder ihnen entzogenen Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung erhalten. Bei Festsetzung und Zahlung dieser Entschädigung sollen sie keineswegs ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf juristische Personen und die in Artikel 5 bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt.

Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiete des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzung ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Staates genießen.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles genießen im Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte und Vorteile, die den Staatsangehörigen des meistbegünstigten Staates hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der im ersten Absatz bezeichneten Art oder hinsichtlich der Beteiligung an solchen Gesellschaften gewährt werden.

Artikel 6.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenkäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen und sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen.

Die mit einer Ausweiskarte versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Estland keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreisenden im Ausland ansässiger estnischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten Landes. Die mit einer solchen Ausweiskarte versehenen estnischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Estland von deutschen Handlungsreisenden zur Erhebung gelangen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster der Anlage A entsprechen und von der zuständigen Behörde des Entsendestaates ausgestellt sein. Die vertragschließenden Teile werden einander die Behörden namhaft machen, die zur Ausstellung der Ausweiskarten befugt sind. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk für die Ausweiskarten wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Staaten oder auf die Staaten anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

a) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
c) mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) mit Beziehung auf Waren, die im Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet und verpflichten sich, die Bestimmungen des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr anzuwenden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch in dieser Beziehung der Grundsatz der Meistbegünstigung gilt.

Artikel 9.

Die in der Anlage B*) aufgeführten Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Estland und die in der Anlage C*) aufgeführten Gewerbeerzeugnisse estnischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen anderen oder höheren als den in diesen Anlagen angegebenen Zöllen.

Artikel 10.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Teiles in Ansehung des Betrages, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel 11.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Estland eingeführt werden, und estnische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch irgendein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 12.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder

*) In beiden Listen sind keine die chemische Industrie betreffenden Waren enthalten.

Digitized by Google

dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 13.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem vertragschließenden Teil unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausfuhrabgabe gelassen:

a) Handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiete des anderen Teiles wieder zurückgebracht werden;
b) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Versuchs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
c) Maschinenteile zum Ausproben;
d) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Ausstellungen oder Mustermessen gebracht werden;
e) Möbelwagen und Möbelkästen, die über die Grenze zu dem Zwecke gebracht werden, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig, an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschließlich des zum üblichen Gebrauch während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten.

Artikel 14.

Die nach dem Tarif mit Zöllen belegten und von keinem Verbot betroffenen Warenproben und Muster, die von den Fabrikanten oder Kaufleuten, die ihren Sitz im Gebiet eines der vertragschließenden Teile haben, persönlich oder von ihren Geschäftsreisenden mitgeführt werden, können in das Gebiet jedes der vertragschließenden Teile vorläufig zollfrei eingeführt werden, wenn der Eingangszoll hinterlegt oder Sicherheit geleistet wird, die die etwaige Zahlung dieses Zolles sicherstellt.

Um an dieser Vergünstigung teilzuhaben, müssen die Fabrikanten oder Kaufleute und die Geschäftsreisenden sich nach den einschlägigen Zollgesetzen — Ausführungsbestimmungen und Förmlichkeiten — des Einfuhrlandes richten; diese Gesetze und Ausführungsbestimmungen können von den Beteiligten den Besitz einer Ausweiskarte der in Artikel 6 Abs. 3 angegebenen Art verlangen.

Bei der Anwendung dieses Artikels gelten als Warenproben oder Muster alle Gegenstände, die eine bestimmte Ware vorstellen, unter dem doppelten Vorbehalt, daß einerseits die Nämlichkeit der genannten Gegenstände bei ihrer Wiederausfuhr ausreichend festgestellt werden kann, und daß andererseits die Gesamtheit der eingeführten Gegenstände nicht solche Mengen oder Werte darstellt, daß die Gegenstände handelsüblich nicht mehr als Proben gelten können.

Die Zollbehörden beider vertragschließenden Teile werden für die spätere Anerkennung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster die Zeichen, die daran von der Zollbehörde des anderen Vertragsteils angebracht sind, unter der Bedingung als hinreichend ansehen, daß die Warenproben oder Muster ein Musterpaß begleitet, der von den Zollbehörden des letzteren Staates beglaubigt ist. Jedoch dürfen von der Zollbehörde des Einfuhrlandes ergänzende Zeichen auf den Warenproben oder Mustern in allen Fällen angebracht werden, wo diese Behörde diese Ergänzung für die Sicherung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster bei ihrer Wiederausfuhr für unerläßlich hält. Außer in diesem letzten Falle wird die Zollbeschau lediglich darin bestehen, die Uebereinstimmung der Warenproben mit dem Musterpaß festzustellen und den Betrag der etwa zu erhebenden Abgaben aller Art zu bestimmen.

Die Wiederausfuhrfrist wird auf mindestens sechs Monate festgesetzt. Die Zollverwaltung des Einfuhrlandes kann die Frist verlängern. Nach Ablauf der Frist wird für die nicht wiederausgeführten Warenproben die Zahlung der Abgaben gefordert werden.

Die Rückzahlung der bei der Einfuhr hinterlegten Abgabenbeträge oder die Freigabe der sonstigen Sicherheitsleistung für die Bezahlung dieser Beträge erfolgt unverzüglich bei allen Zollstellen an der Grenze oder im Innern des Landes, denen die Befugnis hierzu beigelegt ist, und gegebenenfalls unter Abzug der Abgabenbeträge für die Warenproben oder Muster, die zur Wiederausfuhr nicht gestellt werden. Die Regierungen beider vertragschließenden Teile werden die Liste der Zollstellen veröffentlichen, denen die genannten Befugnisse erteilt sind.

Die Bestimmungen dieses Artikels, außer denen über die Ausweiskarte, sind auf tarifmäßig mit Zöllen belegte und nicht verbotene Warenproben und Muster anwendbar, die von im Gebiet eines der vertragschließenden Teile ansässigen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden eingeführt werden, ohne daß diese Fabrikanten, Kaufleute oder Handlungsreisenden die genannten Warenproben oder Muster begleiten.

Edelmetallwaren, die von Handlungsreisenden als Muster vorläufig zollfrei eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag der Punzierungsgebühr nicht übersteigen darf; werden sie nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 15.

Als Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Teile werden auch solche Erzeugnisse dritter Länder angesehen, die im Gebiet des einen Teiles be- oder verarbeitet worden sind, und zwar auch dann, wenn die Be- oder Verarbeitung im zollbegünstigten Verkehr erfolgt ist.

Artikel 16.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 17.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt, oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Digitized by Google

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die genannten Ursprungszeugnisse können in Deutschland von der Zollbehörde des Versandorts im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer, in Estland vom Handels- und Industrieministerium oder von der zuständigen Handels- und Industriekammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teiles auch die in dem Gebiet des erstgenannten Teiles nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel 18.

Bei der Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks auf den Eisenbahnen der vertragschließenden Teile wird bei gleichen Bedingungen zwischen den Angehörigen des einen und des anderen Teiles kein Unterschied bezüglich der Preise, der Art der Beförderung sowie der damit zusammenhängenden Abgaben und Steuern gemacht.

Artikel 19.

Die von Estland nach einer deutschen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch deutsches Gebiet versandten Güter werden auf den deutschen Eisenbahnen in bezug auf die Abfertigung, auf die Preise und die Art der Beförderung sowie die damit zusammenhängenden Steuern und Abgaben nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Gütertransporte, die zwischen deutschen Eisenbahnstationen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke versandt werden.

Der gleiche Grundsatz gilt für die estnischen Eisenbahnen in bezug auf Güter, die von Deutschland nach einer estnischen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch estnisches Gebiet versandt werden.

Diese Grundsätze finden wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte des einen Teiles, die mit Schiffen in Seehäfen und Flußhäfen des anderen Teiles getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 erstrecken sich nicht auf die Ermäßigungen der Beförderungspreise für milde Zwecke, zugunsten des öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungswesens, auf die bei der Beförderung von Personen oder Gütern in Fällen eines öffentlichen Notstandsereignisses gewährten Ermäßigungen sowie auf Erleichterungen, die bei Militärtransporten gewährt werden, oder die auf öffentliche Beamte und Angestellte, auf das Eisenbahnpersonal oder andere ähnliche Personengruppen oder ihre Familienangehörigen anwendbar sind.

Artikel 21.

Personen und Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, sowie Personen und Waren, die mit deutschen Schiffen in Häfen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den estnischen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderung oder hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Personen und Waren, die in den gleichen Häfen mit estnischen Schiffen oder Schiffen einer anderen Nation ankommen oder von dort mit estnischen Schiffen oder Schiffen anderer Nationen weiterbefördert werden. Dasselbe gilt auf den deutschen Eisenbahnen für Personen und Waren, die mit der Eisenbahn in Häfen ankommen und von dort mit estnischen Schiffen weiterbefördert werden, sowie für Personen und Waren, die mit estnischen Schiffen in Häfen ankommen und von dort mit Eisenbahnen weiterbefördert werden.

Artikel 22.

Die deutschen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Estland und die estnischen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland wie die eigenen Schiffe und die Schiffe des meistbegünstigten Staates behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen und wohin sie bestimmt sind. Dies gilt besonders auch in bezug auf jede Art von Abgaben und Gebühren, die in den Häfen, Bassins, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden.

Die Behandlung der Schiffe und ihrer Ladungen nach Abs. 1 dieses Artikels findet keine Anwendung

1. auf die Küstenschiffahrt;
   jedoch soll es den deutschen und den estnischen Seeschiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Ausland mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um eine nach dem Ausland bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen;
2. auf die Küstenfischerei innerhalb der Hoheitsgewässer und die der eigenen Fischerei gewährten Vergünstigungen.

Artikel 23.

Die deutschen Seeschiffe, welche nach einem estnischen Hafen, und die estnischen Seeschiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladungen zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzten Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach den für die eigene und den für die Schiffahrt des meistbegünstigten Staates bestimmten Sätzen erhoben werden dürfen.

Artikel 24.

Die Nationalität der Seeschiffe wird von den vertragschließenden Teilen gemäß den im Heimatlande geltenden Gesetzen und Verordnungen anerkannt und durch die an Bord befindliche, von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunde (Schiffszertifikat) nachgewiesen.

Digitized by Google

Die von dem einen vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt.

Die Regeln und Vorschriften der inländischen Gesetzgebung über die Ausrüstung, Einrichtung und Sicherheitsbedingungen der Schiffe des einen vertragschließenden Teiles werden auch in den Häfen des anderen Teiles anerkannt.

Artikel 25.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung dieses Landes den eigenen Schiffen und denen des meistbegünstigten Staates in gleicher Lage gewährt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für das Schiff und Ladung Hilfe und Beistand wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 26.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;

b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

c) auf Vergünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staat einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern;

d) auf Vergünstigungen, die Estland an Finnland, Lettland, Litauen oder die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken durch besondere Abkommen jetzt oder in Zukunft gewährt, jedoch nur so lange, als diese Vergünstigungen nicht auch einem dritten Lande mit Ausnahme der genannten Staaten zugestanden werden.

Artikel 27.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen baldmöglichst abzuschließen.

Artikel 28.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Schlußprotokolls eine Streitigkeit entsteht, die nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geregelt werden kann, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmanns zu verständigen.

Die Regelung des Verfahrens bleibt einer von den vertragschließenden Teilen in jedem einzelnen Streitfall zu vereinbarenden Schiedsordnung vorbehalten. Einigen sich die Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht über die Schiedsordnung, so regelt das Schiedsgericht selbst das Verfahren.

Artikel 29.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und estnischer Sprache ausgefertigt ist, soll beiderseits ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am zwanzigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an fünf Jahre in Geltung. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das am 27. Juni 1923 unterzeichnete vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland außer Kraft.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1.

Ueberührt durch Artikel 1 bleiben die paßrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften, die von den vertragschließenden Teilen allgemein über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte erlassen sind oder künftig erlassen werden.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Bestrafung oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht beeinträchtigt wird; die Ausweisung darf aber in einem solchen Falle nicht lediglich aus Gründen allgemeiner Wohnungsnot oder Arbeitslosigkeit erfolgen.

Zu Artikel 5.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Schiffahrtsgesellschaften und ihre Agenturen, soweit sie nicht ohnehin schon unter die Bedingungen des Art. 5 fallen, nach den gleichen Grundsätzen wie die in Art. 5 genannten Gesellschaften zu behandeln sind.

Zu Artikel 6.

Die Abgabe, die in Estland von deutschen Handlungsreisenden für die im Abs. 1 des Artikels 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll für den Zeitraum eines Monats 50 Kr. nicht übersteigen. Wird die Abgabe für das ganze Jahr entrichtet, so beträgt sie höchstens 300 Kr.

Digitized by Google

Zu Artikel 7.

1. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die gegenwärtig in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote nicht berührt. Sie werden von den vertragschließenden Teilen gegenseitig mitgeteilt werden und bleiben auch dem anderen Teile gegenüber so lange in Geltung, als sie allen Ländern gegenüber angewandt werden.

2. Sobald und solange das Genfer Internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen vom 8. November 1927 und das Ergänzungsabkommen dazu vom 11. Juli 1928 sowohl für das Deutsche Reich wie für die Republik Estland Geltung haben, treten die Bestimmungen des Artikel 7 dieses Vertrages und der Ziffer 1 des Schlußprotokolls hierzu außer Kraft.

3. In Deutschland hergestellte zusammengesetzte Arzneien und dosierte Präparate werden in Estland bei der Zulassung zur Einfuhr und zum Gebrauch nicht ungünstiger behandelt als die gleichen oder gleichartigen Erzeugnisse, die in Estland oder in dritten Staaten hergestellt werden.

Zu Artikel 9.

Falls die Inkraftsetzung des gemeinsamen estnisch-lettischen Zolltarifs, dessen Einführung der am 5. Februar 1927 in Riga unterzeichnete Vertrag über die Ausführung der Zollunion zwischen Estland und Lettland vorsieht, es fordern sollte, behält sich Estland das Recht vor, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist die in der Anlage B vorgesehenen Vertragszölle in bezug auf alle oder einen Teil der dort angeführten Waren zu kündigen. Macht Estland von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist Deutschland berechtigt, den in der Anlage C vorgesehenen Vertragszoll mit gleicher Frist zu kündigen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß eine solche Kündigung ohne Wirkung auf alle anderen Bestimmungen des Vertrages bleibt.

Zu Artikel 10.

Solange natürliche Mineralwässer aus dritten Staaten bei ihrer Einfuhr nach Estland eine Zollermäßigung genießen, wird folgenden deutschen natürlichen Mineralwässern die jeweils günstigste Zollbehandlung gewährt:

Bezeichnung des Wassers:	Bezeichnung der Quelle:
Wernarzer Wasser	Verwaltung des Staatl. Mineralbades Brückenau, Bad Brückenau
Emser Kränchen (auch Kesselbrunnen).	Staatl. Bade- und Brunnendirektion, Bad Ems
Homburger Elisabethbrunnen	Bad Homburger Heilquellen G. m. b. H., Frankfurt a. M.
Rakoczy (auch Pandur, Maxbrunnen, Luitpoldssprudel, Bockleter, Stahlbrunnen, Schönbornbrunnen).	Verwaltung der Staatl. Mineralbäder Kissingen u. Bocklet, Bad Kissingen
Nenndorfer Schwefelbrunnen	Staatl. Badeverwaltung Bad Nenndorf
Neuenahrer Sprudel	Aktiengesellschaft Bad Neuenahr
Mergentheimer Karlsquelle u. Friedrichshaller Bitterwasser.	C. Oppel & Co. A.-G., Bad Mergentheim
Salzbrunner Oberbrunnen u. Kronenquelle (auch Mühlbrunnen).	Salzbrunner Quellenversand, Bad Salzbrunn
Salzschlirfer Bonifatiusbrunnen	Aktiengesellschaft Bad Salzschlirf
Staatl. Fachingen und Staatsquelle Niederselters	Siemens Erben, Berlin
Wildunger Helenenquelle und Georg Viktor-Quelle	Fürstl. Wildunger Mineralquellen A.-G., Bad Wildungen.
Königsquelle	Bad Wildunger Heilquellen A.-G., Bad Wildungen
Reinhardsquelle	Reinhardsquelle G. m. b. H., Bad Reinhardquelle b. Wildungen
Arminiusquelle	Arminiusbad Lippspringe G. m. b. H., Bad Lippspringe
Jodquelle am Sauersberg (auch Adelheidsquelle, Römerquelle und Marienquelle).	Krankenheiler Jodquellen A.-G., Bad Tölz

Zu Artikel 12.

Zu den inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 13.

Es besteht Einverständnis darüber, daß zu den Aufsichtsmaßnahmen auch die Festsetzung von Wiederausfuhrfristen gehört.

Zu Artikel 13 und Artikel 14.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Sicherstellung des Zollbetrags und der Punzierungsgebühr auch durch eine als ausreichend erachtete Bürgschaft erfolgen kann.

Zu Artikel 15.

Voraussetzung der Nationalisierung ist, daß die Be- oder Verarbeitung von dem anderen Teile als wirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt wird.

Zu Artikel 29.

Estland behält sich das Recht vor, den vorliegenden Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zollunion zwischen Estland und Lettland zu kündigen.

Notenwechsel.

Zwischen dem Vertreter der Reichsregierung und dem Estnischen Minister des Auswärtigen hat aus Anlaß der Unterzeichnung des Vertrages folgender Notenwechsel stattgefunden:

Herr Minister!

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland habe ich im Namen meiner Regierung zu Artikel 1 des Vertrages erklärt:

Die Preußische Regierung wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für estnische Staatsangehörige keine Aufenthaltsgebühr erheben. Die Regierungen der übrigen deutschen Länder werden ersucht werden, dieser Regelung beizutreten.

Indem ich Sie, Herr Minister, bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

v. Schack.

Herr Bevollmächtigter!

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Republik Estland und dem Deutschen Reich habe ich im Namen meiner Regierung zu Artikel 1 des Vertrages erklärt:

Die Estnische Regierung wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für deutsche Reichsangehörige keine Aufenthaltsgebühr erheben.

Indem ich Sie, Herr Bevollmächtigter, bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen, benutze ich auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Bevollmächtigter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

J. Lattik.

Digitized by Google

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1928.

Obwohl eine Reihe von Betrieben wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse eingestellt worden ist, weist der **Bestand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie** gegenüber dem Vorjahre wiederum eine Zunahme auf. Die **Zahl der Betriebe** ist infolge von Neugründungen von 14 377 auf 14 434, d. i. um 0,39% gestiegen, die **Zahl der Vollarbeiter** einschließlich der Betriebsbeamten hat sich von 377 992 auf 398 107, d. i. um 5,32% erhöht. Das Verhältnis, in dem die einzelnen Sektionen an der Zunahme beteiligt sind, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- bezw. Abnahme der Vollarbeiter gegen das Jahr 1927 %
I Berlin	2 335	42 096	+ 5,14
II Breslau	1 326	23 336	+ 8,16
III Hamburg . .	2 101	60 015	+ 3,49
IV Köln	2 637	76 215	+ 10,19
V Leipzig	2 116	78 953	+ 7,79
VI Mannheim . .	1 260	51 482	— 0,56
VII Frankfurt/M.	1 088	41 975	+ 2,66
VIII Nürnberg . .	1 571	24 035	+ 3,08
	14 434	398 107	+ 5,32

Die Zahl der geleisteten Arbeitstage stellte sich auf 119 433 609 gegen 113 397 624 im Vorjahre.

Außer den 398 107 versicherungspflichtigen Arbeitern und Betriebsbeamten waren auf Grund der §§ 50 und 51 der Genossenschaftssatzung noch freiwillig versichert 382 Betriebsunternehmer und 2548 Bürobeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen geht aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor:

Sektion	Freiwillig versicherte Unternehmer	Bürobeamte
I	56	227
II	45	72
III	50	329
IV	61	575
V	73	439
VI	35	121
VII	21	590
VIII	41	195
	382	2 548

Die Gesamtzahl aller **versicherten Personen** (Vollarbeiter einschließlich der Betriebsbeamten, freiwillig versicherten Unternehmer und Bürobeamten) beziffert sich somit auf 401 037 gegen 380 677 im Vorjahre, d. i. eine Steigerung von 5,34%.

Die Summe der **Löhne und Gehälter** dieser versicherten Personen ohne Berücksichtigung der Jahreseinkommen der 382 freiwillig versicherten Unternehmer betrug 966 561 708 (1927 = 847 169 486) RM. Demnach beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahre 14,09%.

Bei den Versicherten mit mehr als 15 000 RM Jahreseinkommen ist der Teil des Jahreseinkommens, der den Betrag von 15 000 RM übersteigt, nicht in Ansatz gebracht.

Auf die einzelnen Sektionen verteilt, stellt sich der Betrag des **Arbeitsverdienstes** wie folgt:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten RM	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten Bürobeamten RM	Gesamtarbeitsverdienst RM
I	93 723 269	553 560	94 276 829
II	45 538 388	264 040	45 802 428
III	133 295 630	1 099 940	134 395 570
IV	185 878 598	2 266 330	188 144 928
V	198 511 800	1 567 905	200 079 705
VI	145 451 112	445 190	145 896 302
VII	105 689 646	3 394 640	109 084 286
VIII	48 173 705	707 955	48 881 660
	956 262 148	10 299 560	966 561 708

Da bei der Berechnung der Beiträge bei den freiwillig versicherten Bürobeamten nur ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes anzurechnen ist, stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter auf 958 322 060 RM.

Die **Berechnung der Beiträge** für die einzelnen Betriebe erfolgt nach Maßgabe ihrer **Anteilziffern,** d. i. des Produktes aus der Gefahrziffer, zu welcher der Betrieb eingeschätzt ist, und dem Betrage seiner anrechnungsfähigen Löhne. In den verschiedenen Sektionen stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne sowie die der Anteilziffern wie folgt:

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter RM	Summe der Anteilziffern
I	93 833 981	649 892 181
II	45 591 196	348 893 454
III	133 515 618	863 495 384
IV	186 331 864	1 443 400 670
V	198 825 381	1 613 727 465
VI	145 540 150	1 158 309 324
VII	106 368 574	797 694 774
VIII	48 315 296	351 186 425
	958 322 060	7 226 599 677

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende durchschnittliche **Gefahrziffern:**

Sektion I	6,92	Sektion V	8,11
„ II	7,65	„ VI	7,95
„ III	6,46	„ VII	7,50
„ IV	7,74	„ VIII	7,27

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1928 = 7,54 (gegen 8,49 im Jahre 1927). Die Senkung der Durchschnittsgefahrziffer ist darauf zurückzuführen, daß in dem ab 1. Januar 1928 geltenden Gefahrtarif die höheren Gefahrklassen auf Wunsch des Reichsversicherungsamts mehr nach der Mitte zu herabgesetzt worden sind, um das genossenschaftliche Prinzip — die Gemeinhaftung aller Betriebe — mehr zu betonen.

Die **Gesamtausgaben,** die von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 12 030 000 RM. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 645 197,68 RM, und zwar auf

Sektion	I	Berlin	63 390,38 RM
„	II	Breslau	44 612,89 „
„	III	Hamburg	116 139,37 „
„	IV	Köln	101 497,83 „
„	V	Leipzig	97 727,14 „
„	VI	Mannheim	95 763,95 „
„	VII	Frankfurt a. M.	67 651,87 „
„	VIII	Nürnberg	58 414,25 „
			645 197,68 RM

Digitized by Google

Diese **Kosten** sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert **umzulegen.** Die Summen der Anteilziffern für die einzelnen Sektionen sind vorseitig bereits nachgewiesen. Hiernach berechnet sich der Beitrag zu den Sektionskosten für je 1000 Anteilziffern in

$$\text{Sektion I auf } \frac{63\,390{,}38 \times 1000}{649\,892\,181} = 0{,}0975 \text{ RM}$$

$$\text{„ II „ } \frac{44\,612{,}89 \times 1000}{348\,893\,454} = 0{,}1278 \text{ „}$$

$$\text{„ III „ } \frac{116\,139{,}37 \times 1000}{863\,495\,384} = 0{,}1345 \text{ „}$$

$$\text{„ IV „ } \frac{101\,497{,}83 \times 1000}{1\,443\,400\,670} = 0{,}0703 \text{ „}$$

$$\text{„ V „ } \frac{97\,727{,}14 \times 1000}{1\,613\,727\,465} = 0{,}0605 \text{ „}$$

$$\text{„ VI „ } \frac{95\,763{,}95 \times 1000}{1\,158\,309\,324} = 0{,}0827 \text{ „}$$

$$\text{„ VII „ } \frac{67\,651{,}87 \times 1000}{797\,694\,774} = 0{,}0848 \text{ „}$$

$$\text{„ VIII „ } \frac{58\,414{,}25 \times 1000}{351\,186\,425} = 0{,}1663 \text{ „}$$

Nach weiterem Abzug von 3820,— RM, die durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der **Betrag der Umlage** für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 11 380 982,32 RM. Da, wie bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller Betriebe der Genossenschaft 7 226 599 677 beträgt, so entfallen auf 1000 Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{11\,380\,982{,}32 \times 1000}{7\,226\,599\,677} = 1{,}5749 \text{ RM}$$

Der **Gesamtbeitrag** stellt sich hiernach auf je 1000 RM Löhne **bei der Gefahrziffer 1:**

in Sektion	I	auf	1,6724	RM
„ „	II	„	1,7027	„
„ „	III	„	1,7094	„
„ „	IV	„	1,6452	„
„ „	V	„	1,6354	„
„ „	VI	„	1,6576	„
„ „	VII	„	1,6597	„
„ „	VIII	„	1,7412	„

für die Gefahrziffern 4, 5 usw. auf das 4-, 5fache usw.,

also im Durchschnitt bei der Gefahrziffer 1 auf 1,68 RM gegen 1,34 RM im Vorjahr.

Auf den Kopf der versicherten 401 037 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 29,99 RM. Von diesen 29,99 RM entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1928 einschließl. der Unfalluntersuchungs- und Unfallverhütungskosten	22,41 RM
die Rücklage und die Einlage in den Betriebsstock	5,88 RM
den Gesamtverwaltungsaufwand einschließl. der Kosten der Sektionsverwaltung . . .	1,70 RM

Der **Beschäftigungsgrad und die Lohnverhältnisse** in der chemischen Industrie gegenüber der Vorkriegszeit gehen aus den nachstehenden Zahlen hervor:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Arbeitsverdienst RM	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %	Durchschnittlich. Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters RM	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913 %
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	—	1 266	—
1924	14 357	360 390	+ 29,81	540 293 516	+ 53,70	1 499	+18,40
1925	13 936	371 408	+ 33,78	704 166 333	+ 100,32	1 896	+49,76
1926	14 091	335 918	+ 21,00	718 893 382	+ 104,50	2 140	+69,03
1927	14 377	377 992	+ 36.15	838 233 166	+ 138,46	2 217	+75,12
1928	14 434	398 107	+ 43,39	956 262 148	+ 172,03	2 402	+89,73

Eine wesentliche **Erweiterung des Kreises der versicherten Personen** ist eingetreten durch das dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (RGBl. I Nr. 44 vom 22. 12. 1928). Neben einer Reihe von bisher unversicherten Gewerbszweigen ist auch der **kaufmännische und verwaltende Teil der Unternehmen** z. T. der Versicherung unterstellt worden. Der neue § 539 b der Reichsversicherungsordnung lautet:

„Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 bis 539 a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht."

Demnach müssen zwei Voraussetzungen vorliegen, damit auch der kaufmännische und verwaltende Teil eines Unternehmens, zu dem ein berufsgenossenschaftlich versicherter Betrieb gehört, der Unfallversicherung unterliegt. Er muß nämlich sowohl „den Zwecken des versicherten Betriebes dienen" als auch „zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis stehen". Liegt eine dieser beiden Voraussetzungen nicht vor, so ist der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens nicht versichert.

Die erste Voraussetzung wird bei den Betrieben, die unserer Berufsgenossenschaft angehören, immer erfüllt sein, denn bei ihnen bildet der Fabrikbetrieb in jedem Falle den Hauptbetrieb des Unternehmens.

Größere Schwierigkeiten bietet jedoch die Auslegung des anderen in § 539 b enthaltenen Begriffsmerkmals, das die zweite Voraussetzung enthält. Der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, der den Zwecken des versicherten Betriebes dient, muß zu diesem „in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis" stehen, d. h., es muß ein auf der örtlichen Lage beider Teile zueinander beruhender enger Zusammenhang vorhanden sein. Da sich aus den Reichstagsverhandlungen nichts ergibt, was diese Bestimmung näher erläutern könnte, wird von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Benehmen mit dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften auf Grund allgemeiner Erwägungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der sonstigen in der Unfallversicherung geltenden Grundsätze, unterstellt, daß der örtliche Zusammenhang ohne weiteres vorliegt, wenn

a) der kaufmännische und verwaltende Teil seinen Sitz auf demselben Grundstück wie der technische Teil oder in dessen Nachbarschaft hat oder
b) beide Teile ihren Sitz an demselben oder einem benachbarten Ort haben und zwischen ihnen ein regelmäßiger persönlicher Verkehr nicht unerheblichen Umfanges stattfindet.

Wenn von dem kaufmännischen und verwaltenden Teil eines Unternehmens die Rede ist, so ist darunter im allgemeinen das kaufmännische und Verwaltungsbüro des Unternehmens in seiner Gesamtheit zu verstehen. Wenn aber die formalen Voraussetzungen offenbar nur für einen in sich abgeschlossenen und

Digitized by Google

selbständigen Teil des kaufmännischen und Verwaltungsbüros vorliegen und dieser Teil sich ausscheiden läßt, so ist nur er versichert. Auch in diesem Fall werden jedoch alle dem versicherten Teil angehörenden Angestellten von der Versicherung erfaßt.

Vorstehende Richtlinien gelten in gleicher Weise für die Entschädigung von Unfällen wie für die Nachweisung der Gehälter kaufmännischer Angestellter. Jedoch brauchen, wenn auch das Gesetz bereits mit 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist, die Gehälter der nunmehr versicherungspflichtigen kaufmännischen Angestellten für das Jahr 1928 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie nicht mehr nachgewiesen zu werden, da diese mit Rücksicht auf die schon vor längerer Zeit erfolgte Uebersendung der Lohnnachweisvordrucke von der nachträglichen Erfassung dieser Löhne für die Umlage des Jahres 1928 absieht.

Treffen die Voraussetzungen des § 539b zu, so sind die kaufmännischen Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, also auch Direktoren und Prokuristen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H., versicherungspflichtig. Beträgt das Jahreseinkommen des einzelnen Versicherten mehr als 15 000 RM, so bleibt der 15 000 RM übersteigende Betrag sowohl hinsichtlich der Beitragserhebung wie auch bei der Festsetzung einer Entschädigung außer Betracht.

An **Entschädigungen** sind im Jahre 1928 insgesamt 8 710 264,02 RM gezahlt worden, die sich nach ihren Verwendungszwecken wie folgt verteilen:

Heilverfahren	787 607,50	RM
Heilanstaltpflege	477 904,58	„
Gewährung der Pflege	80 380,56	„
Renten an Verletzte und Erkrankte	4 386 227,24	„
„ „ Witwen	1 282 908,43	„
„ „ Waisen	886 606,85	„
„ „ Verwandte aufsteigend. Linie	68 136,42	„
Abfindungen an Verletzte (Inländer) §616 Abs. 1 u. 2 u. § 618a	305 833,78	„
Abfindungen an Verletzte (Ausländer)	2 854,77	„
„ „ Witwen	46 045,67	„
Einmalige Witwenbeihilfen	20 733,03	„
Sterbegeld	34 209,08	„
Unfalluntersuchungskosten	290 519,20	„
Kosten des Rechtsgangs	40 296,91	„
Zusammen	8 710 264,02	RM

Zur **Anmeldung** gelangten im Jahre 1928 39 371 **Unfälle** und 527 **Berufskrankheiten** gegen 33 350 Unfälle und 713 Berufskrankheiten im Jahre 1927. Erstmalig entschädigt wurden im Jahre 1928 2433 Unfälle und 57 Berufskrankheiten, von denen 201 den Tod, 32 eine völlige und 2257 eine teilweise bzw. vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zunächst zur Folge hatten.

Die **gemeldeten Unfälle** sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre um 18%, die **erstmalig entschädigten Unfälle** um 25% **gestiegen.**

Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen zeigt nachstehende Uebersicht: (die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1927)

	Gemeldete Unfälle.			*Erstmalig entschädigte Unfälle.*		
Sektion I	3 982	(3 532)	+ 12,74 %	231	(250)	— 7,60 %
„ II	2 632	(2 380)	+ 10,59 %	154	(129)	+ 19,38 %
„ III	5 778	(5 084)	+ 13,65 %	262	(189)	+ 38,62 %
„ IV	7 744	(5 599)	+ 38,31 %	503	(346)	+ 45,38 %
„ V	8 642	(7 149)	+ 20,88 %	494	(388)	+ 27,32 %
„ VI	5 005	(4 098)	+ 22,13 %	351	(271)	+ 29,52 %
„ VII	3 410	(3 148)	+ 8,32 %	301	(250)	+ 20,40 %
„ VIII	2 178	(2 360)	— 7,71 %	137	(123)	+ 11,38 %
Zusammen . . .	39 371	(33 350)	+ 18,05 %	2 433	(1 946)	+ 25,02 %

Der Grund für das Steigen der gemeldeten Unfälle ist vor allem darin zu suchen, daß viel peinlicher als früher jede kleine Verletzung angemeldet wird, schon deswegen, weil die Versicherten unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, besonders bei drohender Arbeitslosigkeit, die sozialen Versicherungseinrichtungen so weitgehend wie möglich für sich in Anspruch nehmen möchten. Eine große Anzahl der gemeldeten Unfälle war überhaupt nicht anmeldepflichtig, weil sie keine Arbeitsunfähigkeit oder nur eine solche von weniger als drei Tagen zur Folge hatten. Bei den **entschädigten Unfällen** ist die Zunahme in einem gewissen Grade dadurch bedingt, daß wie im Vorjahre vielfach neue Verfahren aufgenommen, alte Betriebe umgestellt und die Rationalisierungsmaßnahmen der Fabriken energisch durchgeführt wurden. Hinzukommt, daß in dem dem Berichtsjahre vorausgegangenen Jahre im Entschädigungsverfahren durch umfangreichere Erhebungen Verzögerungen in der Erledigung eingetreten waren, so daß eine größere Zahl von Entschädigungsfällen, die bereits aus den Vorjahren stammen, erst im Jahre 1928 zum Abschluß gebracht worden sind und dadurch rein äußerlich zu der Erhöhung der Zahlen beigetragen haben.

Auch die **Unfälle auf den Wegen nach und von der Arbeitsstelle** haben zur Vermehrung der Unfälle beigetragen. Im Jahre 1928 sind insgesamt 2409 Wegeunfälle gegen 1568 im Jahre 1927 zur Anzeige gelangt. Erstmalig entschädigt wurden 176 Wegeunfälle gegen 105 im Jahre 1927. Die Steigerung beträgt bei den gemeldeten Wegeunfällen 53,64%, bei den erstmalig entschädigten 67,62%. Einen **Ueberblick** über die in den Jahren 1927 und 1928 gemeldeten und erstmalig entschädigten Wegeunfälle unter gleichzeitiger Gegenüberstellung der hierfür gemachten **Aufwendungen** gibt nachstehende Tabelle:

Unfälle auf den Wegen nach und von der Arbeit

Sektion	Gemeldete Unfälle auf den Wegen nach und von der Arbeit im Jahre		Entschädigte Unfälle auf den Wegen nach und von der Arbeit im Jahre				Zahl der Unfälle, in denen nur Kosten der Krankenbehandlung entstanden sind		Gesamtaufwendungen im Jahre			
			1927		1928				1927		1928	
	1927	1928	Anzahl	darunter Todesfälle	Anzahl	darunter Todesfälle	1927	1928	RM	Pf.	RM	Pf.
I	197	270	25	3	27	5	42	73	19 013	18	31 985	—
II	102	160	7	1	11	.	3	10	7 605	83	8 902	03
III	188	327	13	4	15	2	22	40	14 503	22	22 419	95
IV	125	321	14	3	38	6	7	18	22 095	52	50 932	77
V	378	600	19	1	26	2	14	36	15 868	19	29 097	17
VI	251	377	14	.	31	3	13	16	13 429	17	25 524	25
VII	135	180	8	.	19	1	12	9	10 368	27	13 104	22
VIII	192	174	5	1	9	1	2	9	6 611	81	11 270	75
Zusammen	1568	2409	105	13	176	20	115	211	109 495	19	193 236	14

Digitized by Google

In den Sektionen V, VI und VIII haben sich im Verhältnis zur Zahl der Versicherten die meisten Wegeunfälle ereignet. In größeren Abständen folgen die Sektionen II, I und III und in weiteren Abständen die Sektionen VII und IV. Die Verschiedenartigkeit der Verkehrs- und Wohnungsverhältnisse in den einzelnen Gegenden, z. B. kürzere Wege und gute Verkehrsmittel gegenüber langen Wegen und Benutzung von Fahrrädern dürfte nicht ohne Einfluß auf diese Art von Unfällen sein.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die nach § 545a der RVO. entschädigungspflichtig gewordenen Wegeunfälle überwiegend auf Rad- und Autounfälle entfallen, und zwar sind sie nicht selten durch Unvorsichtigkeit, zu schnelles Fahren oder sonstige Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften verursacht, also zum Teil auf das Verhalten der Versicherten selbst zurückzuführen.

An **Berufserkrankungen** sind im Jahre 1928 insgesamt 527 Anzeigen eingegangen (von denen 16, als nicht unter die Verordnung vom 12. Mai 1925 fallend, ausschieden), gegenüber 713 im Jahre 1927. Eine **Uebersicht über die Zahlen und Arten der im Berichtsjahre gemeldeten und entschädigten Berufserkrankungen,** sowie die Art ihrer Erledigung ergibt die nachstehende Uebersicht:

Berufskrankheiten vom 1. Januar 1928 bis einschließlich 31. Dezember 1928.

Erkrankungen	Gemeldet	Wiederhergestellt nach Ablauf von: weniger als 4 Wochen	4–6 Wochen	6–8 Wochen	8–10 Wochen	10–12 Wochen	mehr als 12 Wochen	Von den in den Spalt. 3–8 nachgew. Erkrankung. w. d. Kost. d. Heilbehdl. (Krankengeld, Heil- u. Heilanstaltspflegekost. usw.) übern.	Zu einer Rentenzahlung bzw. Entschädigung führten	darunter Todesfälle	Als Berufskrankheit nicht anerkannt	Noch nicht zum Abschluß gelangte Fälle
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
durch *Blei* oder seine Verbindungen	360	74	33	63	35	23	38	161	39	.	57	18
durch *Phosphor*	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
durch *Quecksilber* oder seine Verbindungen .	6	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	1
durch *Arsen* oder seine Verbindungen	37	10	7	3	.	.	2	1	2	.	14	.
durch *Benzol* oder seine Homologen	12	2	1	1	.	.	.	.	2	1	7	.
durch *Nitro- u. Amidoverbindungen* der aromatischen Reihe . . .	21	3	3	3	1	.	.	.	5	1	6	1
durch *Schwefelkohlenstoff*	63	15	4	.	2	3	2	4	5	.	35	2
an Hautkrebs durch *Ruß, Paraffin,* usw.	5	1	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1
durch *Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie*	4	3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
	511	110	49	71	39	27	42	169	57	2	123	24.

Wie aus der vorstehenden Uebersicht zu ersehen ist, haben im Jahre 1928 57 Berufserkrankungen zu einer Rentenzahlung bzw. Entschädigung geführt. Außer diesen entschädigten Fällen sind noch in 169 Fällen Kosten für die Heilbehandlung Berufserkrankter entstanden.

Von den im Jahre 1928 angemeldeten 360 Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen entfallen

181 Erkrankungen auf Versicherte in Bleifarbenfabriken,
155 „ „ „ in anderen Betrieben,
23 „ „ Bleilöter,
1 Erkrankung „ Maler.

In diesem Zusammenhang ist über die **zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929** näheres zu berichten. Die Verordnung, die in Nr. 7 des „Reichsgesetzblattes" vom 15. Februar 1929 (Teil I, Seite 27 ff.) veröffentlicht ist, ist auf Grund der Ermächtigung, die die Reichsregierung durch das dritte Gesetz über die Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 erhalten hat, erlassen worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab in Kraft getreten. Mit dem gleichen Tage hat die erste Verordnung über gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 ihre Gültigkeit verloren.

Im Gegensatz zu der ersten Verordnung, die 11 Berufskrankheiten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellte, umfaßt die zweite Verordnung 22 Berufskrankheiten, die in Spalte II der Anlage zur Verordnung einzeln aufgeführt sind, und zwar: Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen (Nr. 1), Erkrankungen durch Phosphor (Nr. 2), Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen (Nr. 3), Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen (Nr. 4), Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans (Nr. 5), Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen, Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe (Nr. 6), Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff (Nr. 7), Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff (Nr. 8), Erkrankungen durch Kohlenoxyd (Nr. 9), Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie (Nr. 10), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten (Nr. 11), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten (Nr. 12), chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe (Nr. 13), Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen (Nr. 14), Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl (Nr. 15), schwere Staublungen

Digitized by Google

erkrankungen (Silikose). Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung (Nr. 16), Schneeberger Lungenkrankheit (Nr. 17), durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (Nr. 18), Grauer Star (Nr. 19), Wurmkrankheit der Bergleute (Nr. 20), Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut (Nr. 21), Infektionskrankheiten (Nr. 22).

Von den Erkrankungen, die neu in den Bereich der Unfallversicherung einbezogen wurden, sind für die chemische Industrie von besonderer Bedeutung diejenigen durch Mangan, Schwefelwasserstoff und Kohlenoxyd. Von erheblicher Tragweite ist außerdem, daß künftighin alle chronischen und chronisch-rezidivierenden Hauterkrankungen, die durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe verursacht worden sind, als Berufskrankheiten anerkannt werden, also nicht mehr bloß der durch diese Stoffe entstandene Hautkrebs.

Es ist aber nicht nur die Zahl der Berufskrankheiten wesentlich erweitert worden, vielmehr ist auch sonst der Bereich der Versicherung gegen Berufskrankheiten weiter gezogen worden, denn abgesehen davon, daß die Versicherung gegen die genannten Berufskrankheiten auch auf die in versicherten landwirtschaftlichen und seemännischen Betrieben tätigen Personen ausgedehnt wurde, ist eine nicht unwesentliche Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand durch die neue Verordnung auch insofern herbeigeführt worden, als künftighin für den größeren Teil der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten der Beschäftigung in einem versicherten Betriebe die Beschäftigung bei einer versicherten Tätigkeit gleichgestellt wird. Während nämlich bisher Berufskranheiten grundsätzlich nur dann unter den Schutz der Reichsunfallversicherung fielen, wenn sie in besonders gefährdeten und deshalb in dem Verzeichnis der Verordnung vom 12. Mai 1925 aufgeführen Betrieben vorkamen, wird für die Entschädigung der unter Nr. 1—14 der Liste der neuen Verordnung genannten Berufskrankheiten fortan nur vorausgesetzt, daß der Betrieb, in dem die Berufskrankheit zur Entstehung gelangt ist, der Unfallversicherung überhaupt unterliegt. Lediglich bei den unter 15—22 aufgeführten Berufskrankheiten (mit Ausnahme der seemännischen unter Nr. 21, die hier nicht weiter interessieren) ist der Anspruch auf Versicherung auch fernerhin davon abhängig, daß die Krankheit durch die Beschäftigung in bestimmten, in der Anlage zur Verordnung näher bezeichneten versicherten Betrieben, d. s. solche, in denen mit dem Auftreten der Krankheit erfahrungsgemäß gerechnet werden muß, verursacht worden ist (z. B. Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl — Nr. 15 — nur in Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betrieben, die Thomasschlackenmehl befördern).

Die Pflicht des Unternehmers zur Anzeige von Berufskranheiten ist dieselbe geblieben, wie nach der Verordnung vom 12. Mai 1925. Dagegen ist der Arzt, der nach der ersten Verordnung eine Berufskrankheiten dem Versicherungsamte nur dann zu melden hatte, wenn er tatsächlich eine in der Verordnung genannte Berufskrankheit diagnostizierte, nunmehr schon dann zur Meldung verpflichtet, wenn er bei einem Versicherten Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen.

Bemerkenswert ist, daß der § 547 RVO., auf dem die Verordnung fußt, kürzlich durch das dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung eine Neufassung erfahren hat, wonach durch Verordnung der Reichsregierung zu bestimmende Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnet werden können, die nicht nur durch langandauernde schädigende Einwirkung — das Kriterium der Berufskrankheit — verursacht worden sind, sondern die auch auf einem Unfall — also einem plötzlichen schädigenden Ereignis, das die Dauer einer Arbeitsschicht nicht überschreitet —, beruhen. Das bedeutet, daß künftig also auch Unfälle, die durch schädigende Einwirkung der in der Verordnung genannten Stoffe verursacht sind — z. B. akute Schwefelkohlenstoffvergiftung, Kohlenoxydvergiftung —, als Berufskrankheiten nach der Verordnung gelten und als solche auf den für Berufskrankheiten vorgesehenen Vordrucken nicht nur seitens des Arztes, sondern auch seitens des Unternehmers zu melden sind.

Als Zeitpunkt des Unfalles gilt nach wie vor der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung — d. h. nach § 182 RVO. der Zeitpunkt, wo entweder zuerst ärztliche Behandlung, Arzneien oder Heilmittel objektiv erforderlich waren oder Arbeitsunfähigkeit eintritt — oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Letztere Bestimmung hat in der Hauptsache Bedeutung für die Vorschrift des § 5 der Verordnung, nämlich dann, wenn zwar Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit noch nicht besteht, aber zu befürchten ist, daß durch die Weiterbeschäftigung des Versicherten eine Berufskrankheit entstehen könnte, so daß zur Verhütung einer Berufskrankheit ein Arbeitswechsel geboten erscheint. In diesem Falle kann die Berufsgenossenschaft unter Umständen eine sogenannte Uebergangsrente, die bis zur Hälfte der Vollrente betragen kann, gewähren, wenn dem Versicherten durch diese Maßnahme des Arbeitswechsels etwa ein Verdienstausfall entsteht. Die Bestimmungen über die Uebergangsrente selbst sind gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert worden.

Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen liegt weiterhin in der Hand des zuständigen Versicherungsamtes.

Außerordentlich weitgehend ist die im § 12 ausgesprochene rückwirkende Kraft der Verordnung. Danach sind alle beim Inkrafttreten der Verordnung bestehenden und noch entstehenden Berufskrankheiten auch dann entschädigungspflichtig, wenn die Krankheit ihre wesentliche Ursache in beruflicher Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gehabt hat. Die Anmeldefrist für derartige Ansprüche ist auf ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung bemessen. Die Entschädigung wird jedoch frühestens vom Inkrafttreten der Verordnung an gewährt.

Ueber den Anspruch ist durch förmliche — bescheidmäßige — Feststellung des Versicherungsträgers zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht dem Berechtigten nach § 13 der Verordnung das Recht zu, den beim Reichsversicherungsamt neu eingerichteten Senat für Berufskrankheiten — also unter Uebergehung des Oberversicherungsamts — binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzurufen, sofern der Anspruch nach § 12 bestritten wird. Der Senat kann sich darauf beschränken, über den Anspruch dem Grunde nach zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die Beteiligten und die Versicherungsbehörden bindend. Wird eine Berufskrankheit von dem erkennenden Senat für vorliegend erachtet, so richtet sich die weitere Feststellung der Entschädigung nach den Vorschriften der RVO. Es besteht also die Möglichkeit, einen auf Grund der Entscheidung des Reichsversicherungsamts erlassenen neuen Bescheid der Berufsgenossenschaft bezüglich der Höhe der Ent

Digitized by Google

schädigungsleistung durch Berufung beim Oberversicherungsamt anzufechten. Die Zusammensetzung des besonderen Senats für Berufskrankheiten beim Reichsversicherungsamt ist nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 98 ff. der RVO.) erfolgt, sondern wird in dem § 13 der Verordnung selbst geregelt. Danach besteht der Senat aus einem Vorsitzenden und im Gegensatz zur sonstigen Besetzung aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, einem Arzt und einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamtes als Mitgliedern. Der Vorsitzende und das ständige Mitglied des Reichsversicherungsamts werden vom Reichsarbeitsminister bestellt, der Arzt und die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer von Fall zu Fall von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Grund von Vorschlagslisten, die der Vorläufige Reichswirtschaftsrat aufstellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen nach Möglichkeit dem Berufe angehören, in dem die zur Verhandlung stehende Berufskrankheit vorkommt. Für die Verhandlung und Entscheidung des Senats gelten die Vorschriften über den Rekurs in der Unfallversicherung.

Die **Zahl der Rentenempfänger** betrug am Schlusse des Jahres 1927 14 664, und zwar 9697 Verletzte und Erkrankte, 2614 Witwen, 2140 Waisen und 213 Verwandte. Zu diesen 14 664 Rentenempfängern traten im Jahre 1928 2735 neue, und zwar 2362 Verletzte und Erkrankte, 150 Witwen, 208 Waisen und 15 Verwandte, während 1766 Verletzte und Erkrankte, 104 Witwen, 230 Waisen und 12 Verwandte, insgesamt 2112, ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1928 15 287 Rentenempfänger, und zwar 10 293 Verletzte und Erkrankte, 2660 Witwen, 2118 Waisen und 216 Verwandte.

Nach den **Graden der Erwerbsunfähigkeit** verteilen sich die Verletzten wie folgt:

132	Verletzte, die infolge des Unfalls so hilflos sind, daß sie ohne Wartung und Pflege nicht bestehen können,	
236	Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit v.	100%
24	„ „ „ „ „	90%
14	„ „ „ „ „	85%
107	„ „ „ „ „	80%
191	„ „ „ „ „	75%
133	„ „ „ „ „	70%
223	„ „ „ „ „	66⅔%
35	„ „ „ „ „	65%
351	„ „ „ „ „	60%
38	„ „ „ „ „	55%
713	„ „ „ „ „	50%
56	„ „ „ „ „	45%
659	„ „ „ „ „	40%
117	„ „ „ „ „	35%
499	„ „ „ „ „	33⅓%
790	„ „ „ „ „	30%
1442	„ „ „ „ „	25%
1895	„ „ „ „ „	20%
1366	„ „ „ „ „	15%
1272	„ „ „ „ „	10%
10293	Verletzte.	

Eine sehr wichtige Aufgabe, die im allgemeinen von fünf zu fünf Jahren wiederkehrt, nämlich die **Einschätzung sämtlicher Betriebe zum neuen Gefahrtarif,** war im Berichtsjahre vom Vorstand bzw. von dem von ihm betrauten Ausschuß zu erledigen. Der Einschätzungsausschuß trat bereits Ende Oktober 1927 zusammen und bereitete den Gefahrtarif vor. Als Unterlage für die Aufstellung des Gefahrtarifs dient das sogenannte Unfallverzeichnis, in dem die seit Bestehen der Versicherung für jeden einzelnen Gewerbszweig gezahlten Löhne einerseits und die von der Berufsgenossenschaft gezahlten Entschädigungen andererseits gegenübergestellt und die Belastungswerte für eine Lohnsumme von 1000 M. ermittelt werden, die Unfallstatistik der meisten Gewerbszweige bot wegen der durch die Kriegsjahre bedingten Verhältnisse keine ausreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse. Während bei den in der Kriegszeit stark beschäftigten Gewerbszweigen die Belastungswerte infolge der hohen Kriegslöhne erheblich heruntergedrückt wurden, sind die Belastungswerte anderer Gewerbszweige, die während der Kriegszeit infolge Fehlens der Rohmaterialien oder aus anderen Gründen ruhten oder schlecht beschäftigt waren, gestiegen, weil der Lohnzuwachs nur unbedeutend war, andererseits aber die Entschädigungen für die Unfälle aus früheren Jahren weiter gezahlt werden mußten. Die Verwaltung sah sich daher gezwungen, neben der seit Bestehen der Berufsgenossenschaft geführten Statistik noch eine zweite Statistik aufzumachen, und zwar ohne Kriegsjahre. Da diese Berechnungen den Zeitraum von 1885—1926 — mit Ausnahme der Inflationsjahre 1920—1924 — umfassen, hat die Aufstellung der Statistiken umfangreiche Verwaltungsarbeiten erfordert.

Der vom Einschätzungsausschuß aufgestellte und vom Vorstand sowie von der vorjährigen Genossenschaftsversammlung gutgeheißene neue Tarif, der ab 1. Januar 1928 gilt, ist vom Reichsversicherungsamt ohne wesentliche Abänderungen genehmigt worden.

Unter Mitwirkung sämtlicher technischer Aufsichtsbeamten hat der Einschätzungsausschuß im Oktober 1928 in mehrtägigen Sitzungen die Veranlagung der Mitglieder der Berufsgenossenschaft vorgenommen. Alsdann sind den größeren Betrieben — mit einer Jahreslohnsumme von über 25 000 RM. — die Veranlagungsbescheide besonders zugestellt worden; den kleinen Betrieben wurden sie zusammen mit dem Heberollenauszuge für das Jahr 1928 überreicht. Gegen die bisher abgesandten Veranlagungsbescheide sind verhältnismäßig mehr Beschwerden als in den früheren Tarifperioden erhoben worden. Dies dürfte seinen Grund in den allgemeinen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen haben, denn jeder Betrieb ist darauf bedacht, seine Unkosten nach Möglichkeit einzuschränken. Die geltend gemachten Beschwerden richteten sich

1. gegen den Gefahrtarif selbst,
2. gegen den Ansatz einer irrtümlichen Gefahrklasse,
3. gegen die Berechnung der Durchschnittsgefahrziffer,
4. gegen die Einschränkung der Ermäßigung.

Die Beschwerden gegen den vom Reichsversicherungsamt genehmigten Gefahrtarif selbst wurden ohne weiteres als unzulässig abgewiesen.

Ein Teil der unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Beschwerden wurde ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt, während der größere Teil als unbegründet abgelehnt worden ist.

Die Beschwerden gegen die Ermäßigungen der tarifmäßigen Gefahrklasse mußten, soweit sie gegen die Bestimmungen im Tarif selbst gerichtet waren, ebenfalls zurückgewiesen werden. Sie sind darauf zurückzuführen, daß im neuen Gefahrtarif eine Aenderung insofern eingetreten ist, als die Grenze und die Prozentsätze für die Ermäßigungen, um das genossenschaftliche Prinzip mehr hervorzuheben, höher hinaufgerückt werden mußten und somit der Kreis derjenigen Betriebe, die für eine Ermäßigung in Betracht kommen, enger gezogen wurde. Gleichwohl konnte doch rund 600 Mitgliedern infolge günstiger Unfallbelastung ihrer Betriebe eine Herabsetzung der tarifmäßigen Gefahrklasse zugebilligt werden, was einer nicht unerheblichen Ermäßigung der Beiträge gleichkommt.

(Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1928 ist diesem Heft als Anlage beigefügt). (2135)

Digitized by Google

Außenhandel Japans†) mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in 1000 Kin*)	1928 Wert in 1000 Yen	1927 Menge in 1000 Kin*)	1927 Wert in 1000 Yen
21	Leinsamen . . Picul	286 009	3 038	152 588	1 520
23	Ricinussamen, Picul	227 719	2 179	155 804	1 455
75	Aetherische Oele . .	495	2 537	494	2 448
	Terpentinöl . . lit.	396 186	144	452 977	213
	Ricinusöl	4	2	1 268	260
	Japan. Holzöl „Kiri" .	885	329	786	268
81	Stearin	765	272	528	193
82	Olein	.	109	.	222
84	Petroleumbenzin (1000 Gall.)	10 434	6 582	18 201	11 006
	Niederl.-Indien . .	9 576	6 134	7 485	5 490
	Ver. St. v. Amerika	858	448	10 716	5 516
	Andere Länder . .	0	0	0,2	0,7
90	Vaselin	1 116	331	866	223
91	Paraffinwachs, insgesamt . . . Picul	352 762	6 697	322 449	6 015
	Paraffinwachs, Schmelzpunkt unter 45° C . . . . Picul	80 243	1 141	63 928	925
92	Paraffinwachs, and. Picul	272 519	5 557	258 521	5 090
93 u. 94	Parfümierte Seife u. andere	.	198	.	162
95	Parfümierte Oele, Fette, Wachse u. Präparate daraus . . .	169	311	114	201
96	Parfümierte Wässer .	111	491	69	355
	Drogen, Chemikalien, Arzneimittel u. Explosivstoffe, insges. .	.	137 312	.	135 454
99	Süßholz	3 239	793	29	732
101	Chinarinde	608	257	900	653
102	Gerbstoffe . . Picul	196 990	1 843	176 922	1 561
103	Gerbstoffextrakte, Picul	117 200	1 700	108 514	1 714
105	Gummi arabicum . .	1 454	362	907	238
106	Schellack	2 128	2 672	1 133	1 474
107	Colophonium, Picul	351 880	3 691	297 071	3 601
108	And. Gummen und Gummiharze . . .	3 375	1 362	2 986	1 551
109	Leim	1 784	606	1 647	425
	Gelatine	244	264	186	209
110	Borsäure	1 462	296	1 393	309
112	Weinsäure	687	525	324	218
113	Salicylsäure	405	297	195	164
	Acetylsalicylsäure . .	187	271	277	473
114	Carbolsäure	1 089	447	1 213	497
115	Citronensäure . . .	121	134	98	85
116	Aetznatron, roh Picul	1 018 724	8 201	682 429	5 699
117	Calc. und natürliche Soda . . . . Picul	1 310 810	5 163	1 673 896	6 543
116 u. 117	Aetznatron, roh und calc. und natürliche Soda, insges., . Picul	2 329 534	13 364	2 356 325	12 242
	China	122 629	552	82 571	369
	Großbritannien . .	841 263	5 506	1 335 943	7 249
	Ver. St. v. Amerika	482 845	3 630	258 682	2 088
	Afrikan. Länder .	817 332	3 158	625 142	2 263
	Andere Länder . .	65 465	519	53 987	272
118	Natriumbicarbonat .	11 925	704	12 829	804
119	Natronsalpeter, roh insgesamt . . Picul	877 395	6 078	924 080	6 754
	Chile	840 968	5 817	919 674	6 720
	Andere Länder . .	36 427	261	4 406	34
120	Natriumborat (Borax)	8 149	644	6 066	663
121	Natriumbichromat .	2 268	394	1 393	232
122	Natrium- und Kalium-Cyanid	1 046	400	995	413
	Kaliumchlorid, roh .	36 831	2 302	21 802	1 378
124	Kaliumsulfat, roh . .	58 506	4 494	52 765	4 241
125	Kaliumchlorat . . .	4 299	710	4 928	861
126	Kaliumbichromat . .	755	170	728	156
128	Ammoniumchlorid .	4 908	616	4 148	552
129	Ammoniumsulfat, roh insges. . . . Picul	4 741 341	36 304	4 166 908	32 750
	Prov. Kwantung .	21 891	170	39 437	314
	Großbritannien . .	1 633 577	12 800	1 009 732	8 157
	Deutschland . . .	2 485 309	18 844	2 275 201	17 823
	Ver. St. v. Amerika	473 602	3 478	679 005	5 190
	Australien . . .	13 548	101	61 072	458
	Andere Länder . .	113 414	912	102 461	809
131	Calciumacetat, Pic.	150 138	1 650	112 392	1 188
132	Formaldehyd . . .	559	149	2 086	608
133	Methanol	2 805	753	1 899	641
134	Glycerin	3 869	1 641	2 976	1 865
	Rongalit u. ähnliche Reduktionsmittel . .	1 910	943	835	418
135	Milchzucker	516	201	640	267
136	Opium	12	216	16	300
138	Antipyrin	67	153	41	105
140	Chininchlorhydrat u. -sulfat . . . . kg	9 670	268	5 026	149
141	Morphinchlorhydrat und -sulfat	.	.	.	.
	Cocainchlorhydrat u. -sulfat	.	.	.	.
	Casein	1 901	834	2 306	963
	Kohlenteerdestillate .	2 360	376	1 264	218
	Derivate der Kohlenteerdestillation, insgesamt	4 380	2 635	2 778	2 220
145	Anilinöl	0,1	0,04	562	193
146 u. 147	And. Kohlenteerderivate	4 380	2 635	2 216	2 028
148	Weingeisthaltige Arzneimittel . . lit.	116 475	650	79 061	429
149	Aromatische Chemikalien	25	105	.	103
150	Zahnpulver und zubereitete Parfümerien .	.	479	.	351
	Diacetylmorphinchlorhydrat . . Gramm	.	.	.	.
151	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arzneimittel	.	10 313	.	9 738
152	Alle anderen Verbindungen und Präparate von Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln	.	3 130	.	2 814
	Explosivmittel, insgesamt	.	1 552	.	1 574
153	Dynamit	1 276	820	1 650	1 041
154	Andere Sprengstoffe .	.	732	.	533
157	Blauholzextrakt . .	1 241	463	797	284
	Kohlenteerfarbstoffe, insgesamt	4 497	9 924	3 975	7 711
	Großbritannien . .	51	260	20	72
	Frankreich . . .	176	387	330	550
	Deutschland . . .	2 727	6 810	2 182	5 054
	Schweiz	688	1 500	526	864
	Ver. St. v. Amerika	838	932	911	1 158
	Andere Länder . .	19	36	6	13

*) Soweit nicht anders angegeben. 1 Picul = 100 Kin = 60 kg.
†) Die amtliche Außenhandelsstatistik umfaßt nur das altjapanische Gebiet und zwar das eigentliche Japan, Karafuto, Taiwan und Chosen.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in 1000 Kin*)	1928 Wert in 1000 Yen	1927 Menge in 1000 Kin*)	1927 Wert in 1000 Yen
	Kohlenteerfarbstoffe, insgesamt	4 497	9 924	3 975	7 711
	davon:				
	Künstl. Indigo	1 296	1 675	1 685	2 225
	Basische Farbstoffe	396	1 781	379	1 360
	Direkt-Baumwollfarbstoffe	1 154	2 121	881	1 614
	Säure-Farbstoffe	611	1 384	349	811
	Beizen-Farbstoffe	484	1 287	246	629
	Schwefelfarben	160	259	246	378
	Küpen-Farben	282	1 141	112	529
	Andere synth. Farbstoffe	115	277	76	164
160	Kobaltoxyd	77	400	83	436
	Flüssiges Gold kg	2 464	598	1 919	452
161	Gasruß	3 740	1 165	2 554	807
162	Japanlack	2 559	4 306	2 355	4 993
163	Lacke	463	284	331	231
164	Pech und Asphalt	20 678	869	19 460	816
	Bleistifte Dtz.	671 906	383	629 753	414
165	Druckerschwärze, flüssig od. teigförmig	.	359	.	310
166	Schiffsbodenfarben	473	330	465	272
167	And. Malfarben	.	387	.	277
168	Alle anderen Farbstoffe und Pigmente	.	2 045	.	1 826
169	Alle and. Ueberzugs- und Füllstoffe	.	789	.	558
187	Kunstseide	193	457	600	1 619
	Imitiertes Pergamentpapier usw. Picul	54 215	1 494	35 645	1 011
	Photogr. Papier, insgesamt	755	1 265	736	1 202
	Barytpapier für Photozwecke	350	240	395	282
246	Bromsilber- und Platinpapiere	336	982	307	893
247	And. photographische Papiere	64	43	35	26
251	Mineralische Substanzen zum Schleifen und Polieren	3 492	751	2 896	557
252	Metallputzmittel	.	99	.	134
	Künstl. Schleif- und Wetzsteine	151	198	199	252
257	Talkum und Speckstein Picul	511 837	925	462 813	835
258	Phosphorit 1000 Picul	7 888	11 978	6 787	10 764
	Ver. St. v. Amerika	2 702	3 256	2 563	3 459
	Aegypten	1 512	2 044	1 376	2 197
	And. Länder	3 674	6 679	2 848	5 109
259	Kryolith	1 480	317	1 051	224
	Graphit	16 479	286	16 522	262
269	Photogr. Trockenplatten, unentwickelt	1 875	2 157	1 620	1 651
273	Ferromangan, Picul	34 937	301	56 604	521
274	Ferrochrom u. andere nichtschmiedbare Eisenlegierungen, Picul	26 534	520	27 625	501
300	Aluminium, insgesamt Picul	155 613	9 360	99 659	6 153
	in Platten u. Körnern Picul	152 792	9 230	97 090	6 003
	Großbritannien	15 716	938	13 145	799
	Frankreich	16 355	1 022	11 347	714
	Deutschland	17 166	1 027	5 319	317
	Belgien	2 705	177	5 744	352
	Schweiz	24 304	1 514	22 334	1 435
	Ver. St. v. Amerika	59 916	3 524	25 459	1 504
	And. Länder	16 630	1 028	13 742	807
	Anderes Aluminium	2 821	130	2 569	15
314	Quecksilber	715	1 869	449	1 [illegible]
316	Antimon u. Schwefelantimon Picul	32 173	718	31 035	[illegible]
357	Photograph. Instrumente u. Teile davon	.	1 013	.	462
	Cedernholz für Bleistifte cbm	4 604	382	2 108	22
	Holzkohle z. Heizen	25 517	1 146	35 572	1 61
419	Elektroden-Kohlen	654	697	613	63
	Kinematograph. Filme insgesamt	347	2 742	357	2 69
	Sensibilisierte Filme	322	2 102	332	2 04
	Andere Kinofilme	25	640	25	65
	Andere photograph. Filme, insgesamt	235	987	174	62
428	Sensibilisierte Filme	233	956	171	59
429	And. photographische Filme	1	30	2	3
431	Knochenmehl, Picul	599 922	3 405	626 723	3 45
436	Fischguano Picul	2 508	15	25 667	16
437	Andere Düngemittel Picul	715 067	5 691	.	3 [illegible]

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1928 Menge in 1000 Kin*)	1928 Wert in 1000 Yen	1927 Menge in 1000 Kin*)	1927 Wert in 1000 Yen
11	Leinsamen Picul	.	.	9	0,2
52	Fischleim, vegetabilischer (Agar-Agar), insgesamt	2 150	4 142	1 816	3 249
	China	166	319	119	223
	Hongkong	151	258	164	275
	Straits Settlements	110	206	133	241
	Niederländ.-Indien	276	569	282	554
	Großbritannien	134	257	152	264
	Frankreich	394	754	148	239
	Deutschland	298	537	295	518
	Ver. St. v. Amerika	296	603	238	437
	And. Länder	325	638	284	499
73	Leinöl Picul	2 989	95	2 616	82
79	Campheröl Picul	35 233	1 003	22 488	672
80	Pfefferminzöl, insgesamt Picul	4 048	2 076	4 128	2 314
	Brit.-Indien	99	49	123	73
	Straits Settlements	44	16	106	55
	Franz.-Indo-China	147	57	188	104
	Großbritannien	389	194	1 118	669
	Frankreich	2 442	1 282	903	[illegible]
	Deutschland	644	316	1 280	[illegible]
	Australien	13	7	110	[illegible]
	And. Länder	270	153	300	[illegible]
	Kerosenol Gall.	170 224	74	576 701	[illegible]
	Andere Mineralöle Picul	98 098	514	57 707	[illegible]
84	Pflanzenwachs, Picul	44 843	2 089	53 012	[illegible]
85	Toilettenseife 1000 Dtz.	1 954	1 909	1 410	[illegible]
87	Toilettencreme	755	601	.	[illegible]
88	Parfümierte Toilettewässer und Haaröle, 1000 Dtz.	374	541	374	[illegible]
90	Ginseng Picul	393	252	1 170	[illegible]
91	Getrocknete Pflanzen zur Insektenbekämpfung Picul	104 548	7 488	68 359	[illegible]
	Ver. St. v. Amerika	91 559	6 518	63 004	[illegible]
	Australien	1 938	156	1 313	[illegible]
	And. Länder	11 051	813	4 042	[illegible]

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1928 Menge in 1000 Kin*)	1928 Wert in 1000 Yen	1927 Menge in 1000 Kin*)	1927 Wert in 1000 Yen
92	Leim . . . Picul	19 662	692	17 917	615
93	Schwefel . . . Picul	88 706	464	64 280	352
94	Jod	43	413	51	561
95	Essigsäure . . . Picul	611	27	803	33
96	Schwefelsäure . Picul	122 664	894	135 219	1 009
	Salpetersäure . Picul	43 515	588	43 104	565
	Arsensäure	3 458	362	.	.
100	Natriumsulfid . Picul	85 921	573	111 707	757
101	Kaliumjodid . . .	12	102	5	40
102	Kaliumchlorat . Picul	334	7	4 995	100
103	Chlorkalk . . . Picul	51 330	452	43 127	399
104	Calciumcarbid . Picul	43 930	269	40 741	302
106	Campher, insges. Picul	36 607	5 448	36 741	5 638
	Brit.-Indien . . .	8 635	1 449	7 040	1 169
	Straits Settlements .	599	105	836	137
	Großbritannien .	191	28	2 550	407
	Frankreich . . .	2 927	453	1 379	221
	Deutschland . . .	1 627	238	2 514	391
	Ver. St. v. Amerika	17 808	2 414	15 643	2 274
	Australien . . .	1 563	263	1 117	183
	And. Länder . . .	3 257	499	5 662	857
107	Menthol, krist. Picul	3 235	3 915	4 732	4 898
	Brit.-Indien . . .	249	343	277	303
	Straits Settlements .	72	58	191	187
	Großbritannien .	228	271	673	676
	Frankreich . . .	646	751	375	414
	Deutschland . . .	343	446	421	483
	Ver. St. v. Amerika	1 538	1 837	2 447	2 469
	Canada	40	47	159	159
	And. Länder . . .	119	162	189	206
108	Mentholstifte 1000 Dtz.	156	179	221	248
109	Insektenpulver . Picul	9 498	809	8 032	490
	Insektenräuchermittel	1 101	892	.	.
	Parfümerien und Kosmetika insgesamt .	1 607	1 411	.	1 837
110	Zahnpulver u. -pasten	907	769	.	712
111	Toilettepuder u. -past.	263	251	.	251
112	And. zubereitete Parfümerien	438	392	.	874
114	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arzneimittel	.	5 588	.	6 088
115	Zubereitete Arzneimittel	647	1 347	.	1 160
116	Explosivstoffe . . .	656	540	596	581
117	Zündhölzer	22 189	5 118	14	8 156
119	Teerfarbstoffe . . .	1 944	581	817	291
120	Metallfarben . . .	193	155	145	117
121	Mennige	1 856	413	1 484	359
122	Kohlenteer und -pech Picul	424 011	1 011	417 487	1 185
123	Bleistifte, 1000 Gros	476	652	317	500
124	Tinten, Tuschen usw.	1 484	996	1 174	764
125	Malerfarben . . .	1 865	700	1 920	1 017
126	Alle and. Farbstoffe, Pigmente, Ueberzugs- und Füllstoffe . . .	.	1 207	.	1 515
	Kunstseide	51	114	.	.
	Celluloidkämme, Gros	158 125	786	99 502	715
266	Graphit . . . Picul	101 349	453	105 637	484
281	Manganerz . . Picul	26 195	186	23 880	172
296	Antimon . . . Picul	2 147	47	1 624	43
345	Holzdraht- u. -späne für die Zündholzfabrikation	18 734	1 527	1000 Bunde: 98 386	1 389
348	Holzkohle . . . Picul	4 206	21	3 488	18
372	Celluloid . . . Picul	1 643	250	1 284	209
373	Celluloidwaren . . .	.	1 015	.	840
	Spielzeug a. Celluloid	.	4 230	.	4 077
393	Künstl. Düngemittel Picul	32 323	230	10 708	89
394	And. Düngemittel . .	364	26	.	74

*) Soweit nicht anders angegeben.

(2406)

Aenderung des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Im „Reichsanzeiger" vom 3. Juli d. J. wird eine Aenderung des deutsch-französischen Handelsvertrages veröffentlicht, deren Text wir nachfolgend wiedergeben, soweit er sich auf die chemische Industrie bezieht:

Am 27. Juni 1929 sind durch einen Notenwechsel zwischen der Deutschen Botschaft in Paris und dem französischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten einige Aenderungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 vereinbart worden. Die deutsche Note, die mit der französischen Note materiell übereinstimmt, wird nachstehend vorläufig veröffentlicht. Die Vereinbarungen werden am 10. Juli 1929 in Kraft gesetzt werden.

Deutsche Botschaft Paris. Paris, den 27. Juni 1929.
W 1274.

Herr Minister!

Euer Exzellenz beehre ich mich den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, in dem Sie mir folgende Mitteilung gemacht haben:

„In Verfolg der Besprechungen, die zwischen unseren beiden Regierungen stattgefunden haben, beehre ich mich zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß meine Regierung mit der Deutschen Regierung darüber einig ist, folgende Aenderungen des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 vorzunehmen:

A. Liste A des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927.

a) Die Nr. 167 des französischen Zolltarifs wird wie folgt geändert:
Lumpen, einschließlich alten Tauwerks, auch geteert, Lumpen von Pflanzenfasern und alle ähnlichen Gegenstände, die nur zur Herstellung von Papier verwendet werden können; alte Wollumpen, ungemischt, Abfälle und Abschnitzel von Gespinstwaren aus reiner oder mit anderen Stoffen gemischter künstlicher Seide in irgendeinem Verhältnis . . . . . frei

b) Der zweite Teil der Nr. 381 bis, betreffend Abfälle und Fasern von künstlicher Seide, wird wie folgt geändert:

Abfälle und Fasern von künstlicher Seide oder zolltariflich gleichgestellten Stoffen (einschließlich der künstlichen Wolle und der künstlichen Baumwolle) (1)
rein: Fabrikationsabfälle im Gewirr (en bourre ou en masse), in ihrer ursprünglichen Form, auch entschwefelt . . . . . kg 2,20 Fr.
Dieselben Abfälle, bearbeitet, jedoch noch nicht im Zustand von Gespinsten, Fasern von künstlicher Seide oder zolltariflich gleichgestellten Stoffen (einschließlich der künstlichen Wolle und der künstlichen Baumwolle), in beliebige Längen von weniger als 2 m geschnitten (2), parallellaufend oder im Gewirr (en masse), auch bearbeitet, jedoch noch nicht im Zustand von Gespinsten kg 8,75 Fr.

(Rest unverändert.)

(1) Die Einfuhr darf nur über gewisse Zollämter erfolgen, deren Liste durch Dekret festgesetzt wird. Bei diesen Aemtern sind Muster zu hinterlegen.

(2) Wenn dieselben Fasern auf 2 m oder mehr geschnitten sind und in irgendeiner Form, insbesondere in Wickeln, Bändern, auf Spulen oder in Strängen, vorgeführt werden, werden sie den Zöllen für künstliche Seide von mehr als 80 500 m auf 1 kg unterworfen.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung soll von beiden Regierungen in gemeinsamem Einvernehmen festgesetzt werden, die sich vorbehalten, diese Vereinbarung schon vor der Ratifikation vorläufig zur Anwendung zu bringen."

Ich beehre mich, Euer Exzellenz zu bestätigen, daß der vorstehend wiedergegebene Inhalt Ihres Schreibens der getroffenen Vereinbarung entspricht, und daß die Deutsche Regierung dieser Vereinbarung zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Hoesch.

Seiner Exzellenz, dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Aristide Briand, Paris.

(2487)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I., S. 415) in der Fassung der Gesetze vom 31. März und 21. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I, S. 149 und 412), das am 30. Juni 1929 abgelaufen ist, ist unbefristet verlängert worden. Der Reichstag hat die Reichsregierung ersucht „die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen in die nächste Aenderung der Reichsgewerbeordnung bzw. in das neue Strafgesetzbuch zu übernehmen." (2422)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die internationalen Vereinbarungen über Ausfuhrverbote.

Das Reichswirtschaftsministerium teilt mit: Die internationalen Vereinbarungen von Genf vom 18. Juli 1928, durch die 18 Staaten untereinander die Aufhebung der Ausfuhrverbote für Häute und Felle sowie für Knochen und Leimleder und ferner die Aufhebung bezw. Beschränkung der Ausfuhrabgaben auf diese Rohstoffe verabredet haben, sind nunmehr auch vom Reichstag genehmigt worden. Die Ratifikationsurkunde ist bestimmungsgemäß vor dem 1. Juli in Genf hinterlegt. Vorausgesetzt, daß auch die anderen Staaten rechtzeitig ratifizieren, werden die Vereinbarungen am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Bisher steht fest, daß England, Belgien, die Türkei und Oesterreich ebenfalls ratifiziert haben. (2448)

Annahme des Handelsvertrages mit Estland im Reichstag.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 27. Juni d. J. den deutsch-estländischen Handelsvertrag in zweiter und dritter Lesung angenommen. Da der Vertrag vom estländischen Parlament bereits am 26. März d. J. angenommen ist, steht dem Austausch der Ratifikationsurkunden nichts mehr entgegen. (2451)

Ausland.

Großbritannien. **Der Chemikalienhandel gegen Schutzzölle.** In der Jahresversammlung des Verbandes englischer Chemikalien- und Farbenhändler haben sich nach einem Bericht der „Köln. Ztg." der Vorsitzende und der Präsident des Verbandes einstimmig gegen die Schutzzollwirtschaft ausgesprochen. Ersterer hält es an der Zeit, daß die Auswirkung des Safeguarding-Gesetzes umschrieben werden müsse, ein Abbau aber vorsichtig durchzuführen wäre. Der Präsident hingegen gab zu, daß sich der Verband seinerzeit der Schlüsselgesetzvorlage nicht widersetzt habe in der Annahme, daß in der Tat nur Chemikalien von schlüsselartiger Bedeutung begünstigt werden sollten. Man sei jedoch im Verband energisch dem entgegengetreten, daß eine ganze Reihe von Stoffen geschützt wird, die von der Frage des Landesschutzes in Kriegszeiten überhaupt nicht betroffen wären. Die Einführung von Schutzzöllen in den letzten Jahren hätte unbedingt die Errichtung von Großgebilden und Syndikaten begünstigt.

Die Gefahr für den Verbraucher, die sich aus den Einfuhrerschwernissen direkt oder indirekt ergeben müsse, liege klar auf der Hand. Eine ganze Reihe von Abkommen über Mindestpreise, die Aufteilung von Absatzgebieten usw., die sich für den Verbraucher schädigend erwiesen haben, konnten nur auf den Einfuhrzöllen aufgebaut werden und würden bei deren etwaiger Abstellung zusammenbrechen. Die verbrauchenden Industrien, d. h. die Hersteller von Fertigwaren für die Ausfuhr, hätten die Last der 33⅓%igen Safeguardingabgabe nunmehr 6 Jahre auf sich genommen; ihre Milderung oder Abschaffung würde eine ganze Reihe von Industrien, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und große Chemikalienverbraucher seien, wesentlich begünstigen. (2468)

Handelsvertrag mit Guatemala. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist am 22. Februar 1928 zwischen Großbritannien und Guatemala ein Handelsvertrag unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Mai d. Js. ausgetauscht worden, so daß der Vertrag zurzeit bereits in Kraft ist. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der uneingeschränkten gegenseitigen Meistbegünstigung; ausgenommen hiervon sind die Zollvergünstigungen, die Guatemala anderen mittelamerikanischen Ländern gewährt, solange diese nicht auf andere Länder ausgedehnt werden. (2368)

Frankreich. **Verzollung von Waren, die auf dem Luftwege befördert worden sind.** Für die Berechnung der Werte von nach Wert verzollbaren Waren sind unter anderem auch die Transportkosten einzubeziehen. Es wurde beantragt, bei Beförderung auf dem Luftwege nur die Sätze des Eilgütertarifs der Eisenbahn anzusetzen. Diesen Antrag lehnte der Finanzminister ab, doch entschied er laut Schreiben vom 12. 6. 1929, daß bei Lufttransporten nur die Kosten für den außerhalb Frankreichs zurückgelegten Luftweg, unter Ausschluß des Uebergangs zwischen Grenze und Luftfahrzeughafen, in Rechnung gestellt werden sollen. Der so berechnete Wert gilt auch als Grundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe („Bull. Douan." No. 665). (2461)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Juli d. J. sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis . . .	per hl	76,46 Fr.
Gasölpreis	per t (1000 kg)	462,71 Fr.
Heizölpreis	per t (1000 kg)	285,79 Fr.

(„Bull. Douan." vom 28. 6. 29.) (2486)

Belgien. **Luxussteuer.** Da die Geltung der dem Gesetz vom 18. Juli 1927 beigefügten Liste von luxussteuerpflichtigen Waren bis zum 31. Dezember 1929 befristet war, ist durch einen vor kurzem im „Moniteur belge" veröffentlichten Erlaß bestimmt worden, daß die Erhebung der Luxussteuer auch weiterhin nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf die verbesserte Finanzlage hat sich aber die Regierung entschlossen, mit der Verwirklichung des angekündigten Erleichterungsprogramms zu beginnen und zugleich einige Aenderungen in den Listen der steuerpflichtigen Waren vorzunehmen.

Die Mehrzahl der Produkte unterliegt einer Steuer von 6%; u. a. sind hier zu erwähnen: lichtempfindliche photographische Papiere, Kartons, Filme und Platten, m. A. der ausschließlich zur Röntgenphotographie dienenden Filme. (2461)

Schweden. **Handelsabkommen mit Persien.** „Kommersiella Meddelanden" bringen eine Meldung von der Unterzeichnung eines Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Schweden und Persien am 10. Mai 1929.

Das Abkommen basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung und gilt für eine Zeit von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden. (2342)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zollermäßigungen.** Die in der „Chem. Ind." auf S. 614 abgedruckten Zollermäßigungen haben nunmehr gemäß einer im „Dzienn. Ustav" Nr. 43 bekanntgegebenen Verordnung vom 15. Mai 1929 mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung an, d. h. vom 21. Juni 1929 Gesetzeskraft erlangt. Die Verordnung gilt bis einschließlich 31. Oktober 1929. Sie bezieht sich auch auf solche Waren, welche ab 1. Mai 1929 zur Zollabfertigung angemeldet wurden. (2463)

Handelsvertrag mit Lettland. In einem Rundschreiben vom 12. Juni 1929, bekanntgegeben im „Mon. Polski" vom 27. Juni, bestimmt der Finanzminister, daß auf Grund des polnisch-lettländischen Handelsvertrages (s. „Chem. Ind.", S. 407 und 437) ab 1. Mai 1929 für folgende lettländische Waren die im Handelsvertrag vom 12. Februar 1929 vorgesehenen Ermäßigungen gelten:

Pos. des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung	Ermäßigung in %	Konventionszoll in Zloty pro 100 kg
aus 130, 1 u. 2	Ultramarin	15	96,13
aus 131, 1	Bleiweiß	15	13,77
aus 132	Bleimennige und Bleiglätte	15	11,05 (2467)

Tschechoslowakei. **Zolländerung.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" (vom 27. Juni 1929) veröffentlicht folgende Verordnung:

Pos. 619 b. Nach der Anmerkung 1 (s. „Chem. Ind.", S. 700) wird Anmerkung 2 eingeschaltet: „Butylalkohole, eingeführt durch Fabriken zur Erzeugung von Butylacetaten, mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen: Grundzoll Kč. 60.—, Koeffizient 3." Wirkung ab 4. Juli. (2466)

Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für Guggenheim-Salpeter. Nach einer tschechoslowakischen Bekanntmachung kann Guggenheim-Salpeter der Tarif-Nr. 599 h, der bisher dem Bewilligungsverfahren unterworfen war, vom 1. Juni 1929 ab wieder frei eingeführt werden. (2453)

Digitized by Google

Lettland. **Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten.** In „Vald. Vestn." Nr. 141 vom 28. Juni 1929 ist eine Verordnung Nr. 172 des Zolldepartements veröffentlicht, welche diejenigen patentierten Arzneimittel aufzählt, deren Einfuhr nach Lettland gestattet ist. In der Liste, die 544 Spezialitäten umfaßt, sind die für die einzelnen Mittel zuständigen Positionen des Einfuhrzolltarifs angegeben.

Die bisherigen Verordnungen betr. die Zulassung von Spezialitäten zur Einfuhr werden aufgehoben. (2475)

Zollfreiheit für Viehfuttermittel. Lt. Gesetz vom 24. Mai d. Js., veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 113, ist Futter für Haustiere aller Art, n. b. g., darunter u. a. Futterkalk, bei der Einfuhr zollfrei. (Anm. 1 zu Pos. 39 des Einfuhrzolltarifs.) (2419)

Ungarn. **Eintarifierungen.** Laut Verordnung Nr. 70 100 des Finanzministers vom 22. Juni 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 26. Juni 1929, werden folgende Eintarifierungen verfügt:

Zu Pos. 776. Magnesium, mit Ausnahme von magnesiumhaltigen pyrotechnischen Präparaten, ist im allgemeinen nach Pos. 776 zollfrei. — In die Erläuterungen zu Pos. 776 ist folgendes aufzunehmen: Nach den Worten „anderweitig nicht genannte Metalle" ist einzufügen: „roh oder gereinigt". Ferner ist nach den Worten „metallisches Antimon (Antimon-Regulus)" einzufügen: „Magnesium (mit Ausnahme der unter Hinzufügung von Magnesium hergestellten pyrotechnischen Präparate)".

Zu Pos. 407. — Nach den Worten „Transparentes Viscosepapier*) in Bogen" ist einzufügen: „in Rollen oder aufgespult". Dementsprechend sind die Bemerkungen zu Pos. 407 zu ergänzen.

Zu Pos. 412. (Erdfarben, gemahlen, geschlämmt, gebrannt.) In Punkt 3 der Bemerkungen ist als 3. Absatz neu aufzunehmen: „Bei der Zollbehandlung der unter Pos. 412 deklarierten Waren ist von Fall zu Fall eine Probe an das Warenprüfungslaboratorium des Budapester Hauptzollamtes einzureichen. Vor Abschluß der chemischen Analyse kann die Sendung der Partei nur dann ausgeliefert werden, wenn der Zollsatz nach Pos. 413 (Erdfarben, geschönt) sichergestellt wird."

Angereicherte, natürliche Antimon-Schwefelverbindungen sind nach Pos. 439 zollfrei. (2439)

Sowjet-Rußland. **Zollermäßigung für beschädigte Waren.** Die Hauptzollverwaltung der UdSSR. veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 34 vom 20. Juni 1929 eine Verordnung vom 26. März 1929, laut welcher für Waren, die unterwegs oder während der Lagerung im Zoll-Lager beschädigt worden, jedoch zur Verwendung noch geeignet sind, ein ermäßigter Zoll erhoben wird. Die Feststellung des Umfanges der Beschädigung erfolgt vor Herausgabe der Waren aus dem Zollamt durch eine von seiten des betr. Zollamts ernannte Kommission, nach Möglichkeit in Gegenwart des Verfügungsberechtigten. Auf Antrag können der Kommission Experten von den entsprechenden staatlichen oder kooperativen Organisationen zugezählt werden. Die Höhe des Zollnachlasses wird von seiten des Zollamtes auf Grund des Untersuchungsergebnisses bestimmt.

Beschädigte Waren, die weder als Fertigwaren noch als Material gebraucht werden können, werden nach erfolgter Expertise vernichtet. (2474)

Ursprungszeugnisse für Transitwaren. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 32 vom 10. Juni wird ein Runderlaß des Handelskommissariats der UdSSR. vom 28. Mai 1929 veröffentlicht, durch den die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1927 „betr. die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch die Handelsvertretungen der UdSSR." u. a. wie folgt ergänzt werden:

Die bezeichnete Gebühr (4,50 Rbl.) je Dokument zuzüglich Sonderzuschlag im Betrage von 10% der Grundgebühr (zugunsten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der Sowjetrepubliken) wird von den Handelsvertretungen und ihren Unterabteilungen auch für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waren erhoben, die zum Transit durch das Gebiet der UdSSR. bestimmt sind. (2473)

Rumänien. **Zolltarifentscheidungen.** Auf Grund gutachtlicher Aeußerung der Sachverständigenkommission sind zu verzollen:

Sulfuriertes Ricinusöl (Türkischrotöl) nach Art. 382b**) des Zolltarifs ohne Verbrauchssteuerzuschlag;

Gummilösung in Zinntuben nach Art. 865a mit 2500,— Lei je 100 kg;

Farberde, mit etwa 1% blauer Anilinfarbe geschönt, nach Art. 1848 mit 600,— Lei je 100 kg;

Lederappreturmittel, enthaltend Wasser, Leim, mineralische Produkte, mit Nitrobenzolgeruch, nach Art. 1786b mit 1600,— Lei je 100 kg;

Formpulver für Zahnärzte, zur Anfertigung von Gußformen bei der Zahnherstellung (keine Kreide), nach Art. 950 mit 135,20 Lei je 100 kg;

Glanzpaste zum Polieren von Knöpfen, nach Art. 1881 mit 3600,— Lei je 100 kg;

Desinfektionsöl „Torfit" für Aborte (rohes Kreosot) nach Art. 1789 mit 1000,— Lei je 100 kg;

Emaillelack, zum isolierenden Anstrich von elektrischen Leitungsrohren, ohne Oelgehalt, nach Art. 1870 mit 800,— Lei je 100 kg. („Import-Export" Nr. 4—5). (2455)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von Produkten für landwirtschaftliche Verwendung.** Nach „Targowsko-promyschlen Glas" hat das Finanzministerium eine Verordnung erlassen, wonach künstliche Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und technische Chemikalien nur dann zollfrei sind (s. „Chem. Ind.", S. 384), wenn bei jeder Sendung (besonders bei den Schädlingsbekämpfungsmitteln und den technischen Chemikalien) der landwirtschaftliche Verwendungszweck genau angegeben ist. (2444)

Ausschreibung. Ausschreibende Stelle: das Eisenbahnministerium. Am 1. August 1929 findet eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von 7600 m³ Sauerstoff statt. Voranschlag 570 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Die Ausschreibungsbedingungen sind von der deutsch-bulgarischen Handelskammer in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik".) (2443)

Jugoslawien. **Einfuhrzoll auf Kunstseide angestrebt.** Entgegen den verschiedenen Pressemeldungen über die Errichtung einer Kunstseidefabrik in Teslić (Bosnien; vgl. „Chem. Ind." 1929, S. 53; 308; 445), berichtet „Jugoslovenski Lloyd", daß die Projekte der englischen Konzessionäre noch immer nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt haben. Die englische Gesellschaft will die Kunstseidefabrik nur dann errichten, wenn der Staat der Einführung eines Zolles auf Kunstseidengarn zustimmt, was jedoch augenblicklich wegen der verschiedenen bestehenden Handelsverträge nicht möglich ist. Die Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" betont ausdrücklich, daß es sich nur um eine Fabrik für Fäden aus künstlicher Seide handelt und nicht um irgendeine Art von verarbeitender Industrie, wie die Presse öfters berichtete. Eine Tatsache ist indessen, daß die Holzverkohlungsgesellschaft in Teslić von den englischen Konzessionären bereits übernommen und die Generaldirektion von Agram nach Teslić verlegt worden ist. (2431)

Griechenland. **Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel.** Die zur Schädlingsbekämpfung dienenden flüssigen chemischen Produkte sind gemäß einem Beschluß des Innenministeriums der Verordnung über den Verkauf von Lebensmitteln unterworfen. (2469)

Zolltarifentscheidung. Aus einer Zolltarifentscheidung über eine im losen Zustand eingeführte pharmazeutische Spezialität (zum Zweck späterer Ueberführung in die Originalpackungen im Inland) ergibt sich die Zollpraxis, daß alle solche Präparate, auch wenn sie in abgepacktem Zustand ausdrücklich nach Pos. 161e verwiesen werden, unabgepackt nach der mit einem viel geringeren Zollsatz belegten Sammelposition 161g oder einer anderen Unterposition verzollt werden.

Um diese Praxis, die nach Ansicht der Ständigen Zolltarifkommission eine dem Sinn des Tarifs zuwiderlaufende Zollumgehung gestattet, abzustellen, empfiehlt die Kommission dem Finanzministerium, möglichst bald eine entsprechende Abänderung im Zollgesetz zu veranlassen. (2465)

Spanien. **Zollzahlung.** Laut einer telegraphischen Mitteilung können gemäß einer im Amtsblatt („Gaceta de Madrid") vom 1. Juli veröffentlichten Verordnung die spanischen Zölle fortan wieder voll in Papier- oder Silbergeld mit dem geltenden Agio entrichtet werden. (Seit 2. November 1928 waren 50% des Zollbetrages auf eingeführte Waren [Postpaketsendungen ausgenommen] in Goldmünzen

*) Im Original ist das geschützte Wortzeichen „Cellophan" benutzt.

**) Mit 1500 Lei je 100 kg.

Digitized by Google

oder in Schecks, die auf Gold oder eine in Gold umwandelbare Währung lauteten, zu bezahlen. Die verbleibenden 50% konnten in Papier- oder Silbergeld unter Zuschlag des entsprechenden Aufgelds entrichtet werden.) (2490)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Zolltarifentscheidungen entnehmen wir den von der Generalzolldirektion veröffentlichten „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" Nr. 67—403:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Chinesisches Holzöl	800
Benzylchlorid	975
Fischleim (auch für techn. Verwend., nicht nach Pos. 954)	1 424
Eisenoxyd mit Zusatz von Nickel, Chrom und Kalk zur Verwendung als Katalysator bei der Herstellung von Ammoniak aus Luftstickstoff	975
Produkt aus Aluminiumpulver, Eisenoxyd, Holzmehl, Korkmehl und Naphthalin zur Verwendung als Sprengstoff in Gegenwart von flüssiger Luft und eines Detonators	457
Gemisch aus Harz und Fett, mit 35% Harz	1 014
Wässerige Magnesiumchloridlösung	870
Aluminium in Blättern von weniger als ½ mm, vorliegend in Streifen von 4 cm Breite (nicht nach Pos. 460 bis)	457 ter
Pflanzl. Kohle als Entfärbungs- und Absorptionsmittel	132
Calciumcarbonat, pulverförmig	20
„Eveol Mastic" (bituminöser Lack aus Asphalt, Colophonium und Benzol)	845
„Mastic Bitumineux S.A." (Petroleumpech und Talk)	44
„Calfatine" (Petroleumpech mit 10% Asbest)	44
Lösungsmittel aus Aceton und verschiedenen Essigsäureestern, letztere in vorwiegender Menge	933
Milchsäurelösung mit Spuren eines wohlrichenden Oels	910
Mineralgrün, künstl., für Malerei, ohne Zusatz von künstl. organ. Farbstoff	834
Cellulose-Lackfarbe, mit einer Mineralfarbe als Farbbestandteil	845
Zusammensetzung aus Asbest und Magnesiumcarbonat in Ziegelform, zur Auskleidung von Heizanlagen	27
Neokol (Gemisch eines Natriumsalzes einer organ. Aminosulfonsäure u. Kochsalz zur Verwendung in der Farbenindustrie)	975
Mittel, zum größten Teil aus einer wässerigen Nikotinlösung bestehend, für die Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln (ist vorher durch Zusatz von 3% Carbolsäure zu vergällen)	1 020
Mischung aus Albumin und 60% Holzmehl zum Appretieren bei der Ledergerbung	954
Prod. von der Zus. des Ozokerits	813
Gemisch aus trocknendem Oel und Harz, in geeignetem Lösungsmittel als Lack verwendbar	844
Ammoniumsulfocyanat in wässerig. Lösung	959

(2484)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Zolltarifnovelle im Senat. Aus den vom „U. S. Daily" veröffentlichten Berichten über die Verhandlungen des Finanzausschusses des Senats über die Zolltarifnovelle geben wir die folgenden Einzelheiten wieder:

Die Verhandlungen über die Gruppe „Chemikalien, Oele und Farben" haben vor dem zuständigen Unterausschuß am 15. Juni begonnen. Von seiten der Importeure wurde angeführt, daß die jetzigen Zollsätze schon so hoch sind, daß sie sich in der Praxis als Einfuhrverbote auswirken; weitere Erhöhungen seien aus diesem Grunde abzulehnen. Seit dem Inkrafttreten des Fordney-McCumber-Tarifgesetzes von 1922 werden nur noch solche Chemikalien nach den Vereinigten Staaten eingeführt, die die Erfolge der letzten wissenschaftlichen Entwicklungen darstellen; die anderen Chemikalien sind praktisch von der Einfuhr ausgeschlossen.

Von seiten der amerikanischen Toilettemittelindustrie wurde für gereinigte und konzentrierte Balsame, die jetzt mit 40 c. per lb. zuzüglich 50% ad val. verzollt werden, ein Zollsatz von 35% ad val. beantragt. Ambra, Bibergeil, Zibet, Moschus und Blütenwässer, die jetzt einem Zoll von 20% ad val. unterliegen, sollen auf die Freiliste gesetzt werden. Für Badesalze solle dagegen der Zollsatz auf 75% ad val. erhöht statt auf 25% ad val. herabgesetzt werden, wie dieses in dem vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Entwurf der Fall ist.

Die Pyroxylin-Plastics Manufacturers Association beantragte, den Zoll für transparente Celluloseacetattafeln von einer Dicke von $^{32}/_{1000}$ Zoll oder darunter von 45 auf 55 c. per lb. zu erhöhen.

Ein anderer Antrag verlangte die Beibehaltung des jetzigen Zolls (6 c. per lb.) für den synthetischen Campher; die Beibehaltung dieses Zollsatzes wäre für den Aufbau einer amerikanischen Campherindustrie unerläßlich.

Die übrigen, größtenteils von Importeuren oder Verbrauchern vorgebrachten Forderungen stellten fast durchweg Proteste gegen die geplanten Zollerhöhungen vor; so wurden z. B. Ermäßigungen beantragt für Salpetersäure, Chromsäure, aliphatische Chemikalien (Pos. 2), Methanol, Kunstharze, Kohlenteerprodukte (Pos. 27 und 28), Celluloseacetat, Butylacetat, Phosphoroxychlorid, Phosphortrichlorid, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumnitrat und Schlämmkreide. (2476)

Zollerhöhung für Leinöl. Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, hat Präsident Hoover durch eine Proklamation den Einfuhrzoll für rohes und gekochtes oder oxydiertes Leinöl von $3^4/_{10}$ c. auf $3^5/_7$ c. per lb. erhöht. Die Erhöhung erfolgte gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes von 1922 und ist eine Folge der vor einigen Monaten vorgenommenen Erhöhung des Einfuhrzolls für Leinsamen. (2180)

Zolltarifentscheidung. Fichtennadelöl. Für einen Lacpininbalsam, der mit einem Zollsatz von 75% ad val. in die Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert wurde, beantragte der Importeur Verzollung als Fichtennadelöl nach Position 5 mit 25% ad val. Der United States Customs Court hat dem Antrage des Importeurs stattgegeben. („Treasury Decisions.") (2481)

Canada.

Der Vorzugszoll für britische Einfuhrwaren. Im canadischen House of Commons wurde kürzlich die Klausel, nach der bei der Einfuhr als britische Waren, die nach dem Vorzugstarif verzollt werden, nur solche anzusehen sind, bei denen 50% des Wertes britischer Produktion entstammen, erörtert. Anlaß dazu bot die Beschwerde eines Abgeordneten, der in dieser Klausel eine Verteuerung der Waren für den Konsumenten erblickte. Die Regierung erklärte, es sei ein Beamter des Finanzministeriums nach Großbritannien entsandt, um Erhebungen in der Angelegenheit anzustellen, damit etwaige Härten beseitigt werden könnten. Der Beamte sei jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen, weil verschiedene englische Fabrikanten, welche Beschwerde über die Klausel erhoben hatten, die von dem Beamten geforderten Angaben über die Gestehungskosten verweigert hätten. Canada sei bei der Durchführung der Maßnahme sehr schonend vorgegangen. Die 50%-Klausel sei bereits im Parlament im Februar vorigen Jahres angekündigt, aber erst ein reichliches Jahr später in Kraft gesetzt worden. Die britische Regierung sei Canada gegenüber viel rigoroser vorgegangen. Als sie seinerzeit die Zollsätze für optische Instrumente geändert habe, sei Canada ein Vorzugssatz von 33⅓% eingeräumt worden. Daraufhin habe sich eine beträchtliche Ausfuhr von canadischen photographischen Apparaten nach Großbritannien entwickelt. Die britische Regierung habe daraufhin zur Verhinderung dieser Einfuhr den Zoll auf photographische Apparate auf 50% erhöht. Außerdem sei der bisher geforderte Prozentsatz der Produktion aus dem britischen Reich zur Gewährung des Vorzugszolles von 25% auf 75% erhöht worden, und zwar innerhalb einer Frist von nur einem Monat nach Ankündigung der Maßnahme.

Nach diesen Ausführungen von Regierungsvertretern hat es nicht den Anschein, als ob die Beschwerden der britischen Regierung über die canadische 50%-Klausel Erfolg haben werden. (2404)

Neufundland.

Ermäßigung des Zolles für Insektenvertilgungsmittel. Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in St. Johns zufolge ist gelegentlich der im Mai d. J. vorgenommenen Aenderungen des Zolltarifs von Neufundland der Zollsatz für Insektenvertilgungsmittel für die Landwirtschaft von 40% des Wertes auf 10% des Wertes ermäßigt worden. (2471)

Uruguay.

Beitritt zur Genfer Opiumkonvention. Am 13. 5. 1929 hat der Kongreß ein Gesetz angenommen, nach welchem Uruguay der Genfer internationalen Opiumkonvention vom 19. 2. 1925 beitritt. („Diario Oficial" vom 1. 6. 1929.) (2458)

Digitized by Google

Costa Rica. **Regelung der Einfuhr und des Vertriebs von Arzneimitteln.** Nach einem Bericht der „Commerce Reports" hat das Direktorium des College of Pharmacy von Costa Rica in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. bestimmt, daß die gemäß den neuen Vorschriften über den Vertrieb und die Registrierung patentierter Arzneimittel (s. „Chem. Ind.", S. 525) erforderlichen Vorkehrungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten getroffen sein müssen. (2470)

Britisch-Honduras. **Vorgeschlagene Zolländerungen.** Einem Berichte des „Board of Trade Journal" zufolge ist in der British Honduras Gazette vom 18. Mai 1929 ein Gesetzentwurf veröffentlicht, durch den der bestehende Zolltarif dieser Kolonie einer Revision unterzogen werden soll. Die in dem Entwurf enthaltenen Zollsätze sind größtenteils die gleichen wie in dem jetzt in Kraft befindlichen Tarif; von den Abänderungen kommen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
5	Asphalt aller Arten, einschließlich Pech u. Teer	10%	20%
aus 68	Metalle	10%	20%
72d)	Schmieröle	5%	10%
74	Malerfarben u. -materialien	10%	20%
88g)	Medizinische Spirituosen, die vom Zollerheber als solche zugelassen werden . .	25%	50%
101e)	Medizinalwein, der vom Zollerheber als solcher zugelassen wird . . .	50 c. per Gall. und 20%	1 $ per Gall. und 30%

Die Liste der zollfreien Einfuhrwaren ist durch die folgenden Positionen ergänzt worden:

Verpackungen oder Umschließungen, in denen spezifischen Zollsätzen unterliegende Waren eingeführt werden und die nach Ansicht des Zollerhebers die üblichen Verpackungen oder Umschließungen der betreffenden Waren sind.

Muster und Proben im Werte von weniger als 1 $ (unter Ausschluß von Parfümerien und Toilettewässern) für Handelszwecke und nicht zum Verkauf, die vom Zollerheber als solche zugelassen werden.

Des weiteren ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, die Einfuhr der folgenden Farbstoffe und Zwischenprodukte, die nicht in einem Teile des Britischen Reiches hergestellt worden sind, zu verbieten und von der Erteilung einer Einfuhrbewilligung abhängig zu machen:

a) alle Kohlenteerabkömmlinge, die allgemein als Zwischenprodukte bekannt sind und als Farbstoffe oder zur Herstellung von Farbstoffen verwendbar sind;
b) alle Direktbaumwollfarbstoffe, alle „Union"-Farbstoffe, alle Säurefarbstoffe, alle Chrom- und Beizenfarbstoffe, alle Alizarinfarbstoffe, alle basischen Farbstoffe, alle Sulfidfarbstoffe, alle Küpenfarbstoffe (unter Einschluß des synthetischen Indigos), alle Oel-, Sprit- und Wachsfarbstoffe, alle Lackfarbstoffe und sonstigen synthetischen Farben, Farbstoffe, Beizen, Farbsäuren, Farblacke, Leukosäuren, Leukobasen, gleichgültig, ob in Teigform, Pulverform, Lösung oder irgendeiner anderen Form.

Ueber die Erhebung der Zölle von wertzollpflichtigen Einfuhrwaren werden die folgenden neuen Bestimmungen getroffen:

Für die Zwecke der Berechnung der Zölle für die nach der Kolonie eingeführten wertzollpflichtigen Waren wird der nach Sektion VI dieser Ordinance ermittelte Preis oder Wert nach dem Wechselkurse des Tages, an dem das einführende Schiff ankommt, in die Währung von Britisch-Honduras (Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika) umgerechnet, und der Importeur hat den Zoll auf Grund des so berechneten Wertes zu entrichten. (Die weiteren Bestimmungen betreffen die Berechnung der Einfuhrzölle für Waren aus Ländern, deren Währung um mehr als 50% entwertet ist.) (2179)

Tunis. **Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten.** Gemäß Dekret vom 1. 6. 1929 werden vom 19. 6. 1929 ab den spezifischen Zollsätzen die betreffenden Erhöhungskoeffizienten einverleibt. („J. Off. Tunisien" 19. 6. 1929.) (2460)

Französisch-Westafrika. **Verzollungswerte.** Im „J. Off. de l'Afrique Occidentale Française" vom 15. 6. 1929 ist eine Liste mit den Wertfestsetzungen für solche Waren veröffentlicht, die bei der Ein- und Ausfuhr nach dem Werte verzollt werden. Die Werttabelle gilt für das 2. Halbjahr 1929. Wir entnehmen ihr folgende Angaben:

Warenbezeichnung	Wert in Fr. je 100 kg br*)
Kohlensäure . . . . . n	440,—
Alkohole, vergällt . . . . . hl	410,—
Stärke . . . . . halb br	400,—
Kerzen jeder Art . . . . . halb br	640,—
Calciumcarbid	180,—
Wachs, roh	600,—
Wachs, gereinigt	1 400,—
Weihrauch, nicht gereinigt . . . . . n	1 000,—
Weihrauch, gereinigt	Fakturenwert + 25%
Terpentinöl . . . . . n	600,—
Filme, kinematogr. . . . . Meter Länge	0,50
Kopalharz	1 400,—
Pflanzl. Pech (goudron végétal) halb br	180,—
Bleioxyde	475,—
Schwefel . . . . . n	250,—
Vanille . . . . . kg n	150,—
Essig, anderer als Parfümerie-Essig, in Fässern . . . . . hl	175,—
And. nach Wert zu verzollende Produkte	Fakturenwert + 25%

(2459)

Liberia. **Zoll-Beschwerde und -Streitverfahren.** Ueber das Zoll-Beschwerde und -Streitverfahren in Liberia liegen gesetzliche oder Verwaltungsbestimmungen nicht vor.

In der Praxis kann aber eine formlose und fristlose Beschwerde bei dem Supervisor of Customs (Zollaufsichtsamt) in Monrovia gegen jede Verfügung und Zollfestsetzung einer Zollbehörde angebracht werden, der sie im Dienstaufsichtsweg erledigt. Im Benehmen mit dem Finanzminister (Secretary of the Treasury) kann das Zollaufsichtsamt überdies Ausführungsvorschriften erlassen und Zollnachlaß und Zollbefreiungen bewilligen, um Härten zu vermeiden. Seine Entscheidung ist endgültig und kann nur im Wege der Klage gegen die Regierung bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden. („I. u. H.") (2454)

Palästina. **Einfuhrverbot von Farben und Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln.** Gemäß einer Verordnung des Oberkommissars, veröffentlicht in der „Off. Gaz." vom 16. 6. 1929, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Präparaten zum Färben von Nahrungsmitteln verboten, wenn sie folgende Farben und Farbstoffe enthalten: Antimon-, Arsen-, Cadmium-, Chrom-, Kupfer-, Quecksilber-, Blei- und Zinkfarben; Gummigutt, Pikrinsäure, Victoriagelb, Martiusgelb, Aurin, Aurantia.

Paragraph 1d der Verordnung vom 15. 3. 1929 wird aufgehoben. (2442)

Französisch-Indochina. **Der neue Zolltarif.** Nach einer Richtigstellung im „J. Off." vom 30. 6. 1929 gelten die Sätze der Positionen: „aus 461 quater A u. B (photographische Papiere und Filme)", (vgl. „Chem. Ind.", S. 431) nicht für je 100 kg, sondern für je 1 kg. (2462)

St. Lucia. **Zollerhöhungen.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der von uns auf Seite 731 der „Chem. Ind." erwähnte Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung verschiedener Einfuhrzölle, durch die Ordinance No. 4 von 1929 in Kraft gesetzt worden. Die die chemische Industrie interessierenden Abschnitte sind im folgenden wiedergegeben:

Auf Grund der Ordinance unterliegen jetzt die folgenden Waren einem Einfuhrzoll in Höhe von 15% ad val. nach dem britischen Vorzugstarif und 22½% ad val. nach dem Generaltarif: Schuhwichse und Putzmittel, Waschblau, nicht besonders genannte Chemikalien, nicht besonders genannte Gummen, Arzneimittel und Drogen (unter Ausschluß von Opium und indischem Hanf), Metalle, Wachs und in dem Tarif nicht besonders aufgeführte Waren.

Für Rohöle betragen die neuen Einfuhrzölle:

Pos.	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll Brit. Vorzugstarif d.	Generaltarif d.
73a	Rohöl:		
	I. Treiböl für die Herstellung von Zucker oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll Brit. Vorzugstarif d.	Generaltarif d.
	für die Herstellung von Reis oder für die Verwendung in Innenverbrennungsmaschinen in der Industrie und im Handel (Gallone)	1	2
II.	Von dem Zollerheber zum Straßenbau oder für andere ähnliche Arbeiten zugelassen .	10% v.W.	15% v.W.
III.	Nicht besonders vorgesehen (Gallone)	3	5

(2478)

Australien. **Aufschiebung des Inkrafttretens neuer Zölle.** Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, hat die australische Regierung das Inkrafttreten verschiedener neuer Zölle vom 1. Juli 1929 auf den 1. Januar 1930 verschoben. Von den betroffenen Waren kommen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung
6 (B)	Aceton
279 (A)	Citronensäure
397 (D)	Jagdpulver; Patronenpfropfen, nicht besonders genannte; Zündhütchen; Patronen für militärische Zwecke; Sprengkapseln; Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen; umsponnene Zündschnüre; elektrische Zünder für den Bergbau. (2477)

Zolltarifentscheidungen. Die „Commonwealth Gazette" vom 23. Mai veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Pottasche. Pottasche zur Verwendung in der Zuckerbäckerei ist nach Pos. 281 k zu verzollen mit Wirkung vom 10. April 1928.

Orange-Mennige, trocken. Die Verzollung von Orange-Mennige, trocken, für die Herstellung von Farben und Lacken nach Pos. 404 (gemäß By-Law Nr. 74, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 7. Februar 1929) wird mit Wirkung vom 29. April 1929 aufgehoben; Sendungen, die sich am 29. April 1929 auf dem direkten Weg nach Australien befanden, können aber noch nach dieser Position verzollt werden.

„Cosmic" Black. Zu verzollen nach Pos. 404 unter Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Streichfarben, mit Wirkung vom 13. Juli 1928. (2441)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 a für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Der Ausnahmetarif 22 a für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde ist widerruflich bis zum 30. Juli 1930 verlängert worden. (2456)

Ausnahmetarif 196 für Phosphate.

Vorstehender Ausnahmetarif wurde widerruflich bis zum 31. Dezember 1929 verlängert. (2457)

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Zum 15. Juli 1929 wird die Ausgabe des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohlen vom 1. Juni 1929 durch eine Neuausgabe ersetzt (Preis 5 Reichspfennig). (2482)

Ausnahmetarif 91 für phosphorsaures Ammoniak.

Zum 15. Juli 1929 wird die Ausgabe des Ausnahmetarifs 91 für phosphorsaures Ammoniak vom 1. Juni 1929 durch eine Neuausgabe ersetzt (Preis 5 Reichspfennig). (2483)

RECHTSPRECHUNG

Auftragsmangel in der chemischen Industrie und Verkürzung der Arbeitszeit.

Die 8stündige Arbeitszeit ist abdingbar.

In § 2 der Reichs TV. für die chemische Industrie ist bestimmt, daß die regelmäßige reine tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Auf diese Bestimmung berufen sich mehrere Arbeiter einer Firma. Die Firma hatte am 7. März 1928 durch Aushang bekanntgegeben, daß sie wegen Auftragsmangels gezwungen sei, vorläufig an je 2 Tagen der Woche nicht arbeiten zu lassen; wer nicht damit einverstanden sei, habe sich als gekündigt zu betrachten. (Nach der Arbeitsordnung war die Kündigung an keine Frist gebunden.) Trotz des Protestes des Betriebsrates sind in der Zeit vom 8. bis 28. März 6 Arbeitstage ausgefallen. Die Arbeiter haben am 8. März zwar weiter gearbeitet, verlangen aber den Lohn für die 6 Tage. Das Arbeitsgericht Rostock verurteilte die Beklagte zur Zahlung, das Landesarbeitsgericht Güstrow dagegen wies die Klage ab. Das Reichs-Arbeitsgericht hat auf die Revision der Kläger das Urteil des LAG. bezüglich eines Klägers, der dem Betriebsrat angehörte, aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Zur Begründung wurde hierzu gesagt, daß dieser Kläger sich auf den Kündigungsschutz des § 96 BRG. berufen könne. Daß der ganzen Belegschaft gekündigt worden sei, schließe — wie das LAG. zu Unrecht annehme — diesen Kündigungsschutz nicht aus. Trotzdem ist es möglich, daß infolge der Kündigung der Kläger am 8. März sich freiwillig auf ein neues Arbeitsverhältnis zu neuen Bedingungen eingelassen hat. Zu diesem Gesichtspunkt sind jedoch noch eingehende Feststellungen nötig. Die Revisionen der übrigen Kläger sind vom Reichs-Arbeitsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen worden: Es ist einwandfrei festgestellt, daß den Arbeitern von der Firma wirksam gekündigt worden ist. Durch ihr Weiterarbeiten haben sie das Vertragsverhältnis zu neuen Bedingungen (Einverständnis mit dem 2tägigen Feiern pro Woche) fortgesetzt. Daß die Kündigung des alten Arbeitsvertrages durch Aushang und nicht durch Einzelerklärungen erfolgte, macht sie nicht unwirksam, ebensowenig, daß die Kündigung eine bedingte war. Auch die tarifliche Regelung steht der Kündigung nicht entgegen, weil das LAG. sie dahin auslegt, daß die Bestimmungen über die Arbeitszeit zwar normativer Art, aber nicht unabdingbar seien. (RAG. 32/29. — Urt. des Reichs-Arbeitsgerichts vom 8. Juni 1929.) (2410)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Ein Radiumtrust.

Aus London wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: Die Radium Ore Mines Ltd., die Australian Radium Corp. und die Radium Syndicate Ltd. teilen in einem Communiqué mit, daß sie die Errichtung einer Gesellschaft planen, in die sie ihre Aktiven einschl. Optionen einbringen wollen. Die neue Gesellschaft soll English and Overseas Radium Merger Ltd. firmieren, von ihrem A.-K. von Lst. 1,50 Mill. soll der größte Teil im Herbst emittiert, mit dem Rest sollen die Einbringungen bezahlt werden. Diese setzen sich zusammen aus Grundbesitz und Abbaurechten in Australien, den Gerechtsamen und Anlagen der Radium Ore Mines Ltd. in Cornwall, sowie aus Grundbesitz, Abbaurechten und Anlagen der Gewerkschaft „Argenta" in Weipert in der Tschechoslowakei; auf all dieses hat das „vorbereitende Syndikat" Optionen. Das tschechoslowakische Uraniumerz würde zur Raffinerie nach Cornwall gesandt werden. Der Trust soll auch in die alleinigen Verkaufsrechte für das in den staatlichen Radium-Minen produzierte Radium eintreten, um welche das Syndikat mit der tschechoslowakischen Regierung verhandelt. (2450)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** North British Artificial Silk Co. Die Gesellschaft hat bekanntgegeben, daß die neuen Anlagen zur Herstellung von Kunstseide praktisch vollendet sind; als Termin für die Inbetriebnahme wurde Anfang Juni festgesetzt.

Atlas Artificial Silk Processes, Ltd. Die Gesellschaft, die vor kurzer Zeit gegründet worden ist (vgl. „Chem. Ind.", Seite 307), hat in Littleborough die Herstellung von „Brandwood"-Kunstseide in kleinerem Maßstabe aufgenommen; die Produktion soll zunächst auf 3 t Garn pro Woche erhöht werden. In dem Prospekt wurde ausgeführt, daß eine Produktion von 30 t Viscose pro Woche beabsichtigt wäre. Genaue Angaben über die Preise der Brandwood-Kunstseide sind nicht verfügbar; wie verlautet, soll diese Kunstseide um etwa 15% billiger als die nach den anderen Verfahren hergestellte Viscose von gleicher Qualität verkauft werden.

Chemical and Metallurgical Corporation, Ltd. Auf der in London abgehaltenen 9. ordentlichen Generalversammlung wurde von dem Chairman der Gesellschaft mitgeteilt, daß sich die Gesellschaft endgültig als Faktor in der chemischen Industrie Großbritanniens etabliert hat und jetzt die Herstellung von chemischen Erzeugnissen, die in der Metallurgie Verwendung finden, in großem Maßstabe betreibt. Die Schwefelsäure-, Salzsäure- und Ammoniakwerke des Unternehmens besitzen gegenwärtig derartige Produktionskapazitäten, daß sie nicht nur den eigenen Bedarf der Gesellschaft an diesen Erzeugnissen decken, sondern darüber hinaus auch wesentlich zu dem Gewinn der Gesellschaft beitragen.

Digitized by Google

Zur Untersuchung der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Verfahren zur Gewinnung von Platin und anderen Metallen aus südafrikanischen Konzentraten ist eine halbtechnische Versuchsanlage errichtet worden, die seit einigen Monaten in Betrieb ist. Die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der südafrikanischen Lager bedarf jedoch noch eingehender Untersuchungen.

N. T. Artificial Wool Co., Ltd. Neu gegründetes Unternehmen zur Herstellung eines als „N. T." bezeichneten und als Ersatz für Wolle dienenden Textilproduktes aus pflanzlichen Fasern. Das Aktienkapital beträgt nominal 250 000 £.

Imperial Chemical Industries, Ltd. Gerüchtweise verlautet, daß die Gesellschaft mit der British Celanese, Ltd., in irgendeiner Form eine Fusion einzugehen oder sich sonst irgendwie an der letzteren Gesellschaft finanziell zu beteiligen beabsichtige.

Wie aus anderer Quelle verlautet, soll auch die Courtaulds, Ltd., der British Celanese, Ltd., eine Fusion angeboten haben.

British Match Corporation, Ltd. Wie der Chairman der Gesellschaft anläßlich der in London abgehaltenen zweiten ordentlichen Generaljahresversammlung mitteilte, hat sich das inländische Zündholzgeschäft in befriedigender Weise entwickelt und der Absatz ständig erhöht. Die Produktionskapazität der in Großbritannien bestehenden Zündholzfabriken ist mehr als ausreichend, um den britischen Verbrauch bequem decken zu können. Viele dieser Fabriken stammen aus der Kriegszeit, als infolge der Stockung der Zufuhren aus dem Auslande eine große Nachfrage nach Zündhölzern einsetzte. Gegenwärtig arbeiten die Fabriken der Gesellschaft jedoch nur 40 Stunden pro Woche statt 47, um möglichst vielen Arbeitern Beschäftigung zu geben.

In Canada hat sich die Reorganisation der Fabriken der Eddy Match Company in befriedigender Weise vollzogen, und gegenwärtig kann bereits mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet werden. In Australien, Neu-Seeland und im übrigen Auslande hat sich das Geschäft weiter in gutem Sinne entwickelt. (2266)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Centrales Electriques des Flandres et du Brabant. Die Gesellschaft gründete im Mai 1928 die „Belgian Cracking Co" (Kap. 6,5 Mill. Fr.), hauptsächlich zum Zweck der Erzeugung von Motortreibstoffen durch „Kracken" von Tieftemperatur-Teer und eventuell Masut; der Teer wird von einer anderen Tochtergesellschaft der „Gandcharbon" geliefert, welche Anlagen zur Tieftemperatur-Verkokung betreibt. Das „Kracken" erfolgt nach dem Dubbs-Verfahren, die Hydrierung nach dem Verfahren von King und Florentin.

Unter Mitwirkung der Gesellschaft erfolgte die Gründung der „Société belge d'Electrochimie", welche eine Karbidfabrik in Langerbrugge errichtet mit zwei Miguet-Karbidöfen von je 4000 kW. und einer Anzahl Kalkstickstofföfen; die Fabrik soll im Juni in Betrieb kommen. Außerdem wurde fast das ganze Aktienkapital (400 000 Fr.) der „Société d'application de chimie industrielle" erworben, welche das Patent für die Kolloidmühle von Plauson gekauft hat; in einem Versuchslaboratorium in Langerbrugge werden alle Fragen der Materialzerkleinerung und Mahlung studiert, sowie andere chemische technische Probleme.

Société industrielle de l'Acétophane. Die vor kurzem in Brüssel mit einem Kapital von 25 Millionen Fr. gegründete Gesellschaft wird hauptsächlich Transparentpapiere, Filme, Kunstleder, plastische Massen, Celluloselacke u. a. Cellulosederivate herstellen. Der größte Teil des Kapitals wurde hälftig von den „Papeteries de Ruysscher" und der „Société de Gestion Financière et Bancaire" gezeichnet.

Société Belge du Carbonalpha. Die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft der „General Carbonalpha Company" erzeugt durch Zersetzung von Kohlenoxyd einen Ruß von einer außerordentlichen Reinheit (99,95%); er soll den besten Sorten „Carbon Black", wie sie in der Pneumatikindustrie, der Druckfarbenindustrie u. a. verwendet werden, gleichwertig sein, und der Preis wird voraussichtlich nicht mehr als 1400 belgische Francs per t betragen. Die Firma in Machelen ist fertiggestellt; die Versuche in Dongen (Holland) haben die besten Resultate ergeben. (2177)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** N. V. Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding. Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft entnehmen wir nach „Chemie en Industrie" folgende Mitteilungen:

Das Jahr 1928 brachte die schon am Ende des Vorjahres sich andeutende starke Zunahme der Nachfrage nach 60-grädiger Schwefelsäure in Nordwest-Europa; es ist mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Die Nachfrage nach 66-grädiger Säure entsprach nicht ganz den Erwartungen.

Die Neueinrichtung der Schwefelsäurefabriken wurde im Berichtsjahr fertiggestellt; bei der Anlage für 66-grädige Säure hatte man dauernd mit Betriebsschwierigkeiten zu kämpfen, die aber jetzt beseitigt sein dürften.

Der Außenhandel in Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Salmiakgeist konnte trotz scharfer Konkurrenz dem Umfang nach auf gleicher Höhe erhalten werden.

Nach Abschreibungen im Betrag von rund 166 500 G. und Zuweisung von 20 000 G. zu verschiedenen Fonds bleibt ein Reingewinn von rund 153 800 G., aus dem eine Dividende von 7% ausgeschüttet wird. (2433)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** „Montecatini" Società Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola. In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 415 der „Chem. Ind." teilen wir mit, daß sich der Reingewinn für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr auf 97,37 Millionen Lire beläuft, von denen 90 Millionen an Dividende (18 Lire auf die Aktie von 100 Lire bei einem Aktienkapital von 500 Millionen Lire) ausgeschüttet werden.

Società Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro. Der Reingewinn beträgt für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr 2,94 Millionen Lire, von denen 2,7 Millionen Lire als Dividende ausgeschüttet werden. Auf die Aktie von 250 Lire entfallen demnach 37,50 Lire Dividende bei einem Aktienkapital von 21 Millionen Lire, von denen 20,72 Millionen Lire ausgegeben sind.

ACNA. Aziende Chimiche Nazionali Associate. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 95,3 Millionen Lire und wird demnächst auf 200 Millionen Lire erhöht werden. Die Gesellschaft ist im Jahre 1927 aus der Fusion von drei der bedeutendsten Unternehmen der italienischen chemischen Industrie hervorgegangen: der „Sipe", Cengio (Società Italiana Prodotti Esplodenti, Cengio), der „Italica" (Soc. An. Italica Colori Artificiali, Rho) und der „Bonelli" (Fabbrica Italiana Materie Coloranti Bonelli, Cesano Maderno).

Die „Sipe" ist im Jahre 1891 in Mailand aus der Fusion zweier alter Sprengstoffabriken hervorgegangen. Im Jahre 1902 erwarb sie die damals noch kleine Fabrik in Cengio und baute daraufhin die Fabrikation von Dynamit, Oleum, Salpetersäure und Trinitrotoluol aus. Die Entwicklung ging langsam, aber gleichmäßig vor sich, so daß die Gesellschaft im Jahre 1914 bereits über 300 Arbeiter beschäftigte. Durch den Eintritt Italiens in den Weltkrieg wurde die Entwicklung wesentlich beschleunigt, und im Jahre 1918 war die Zahl der in den Anlagen der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter bereits auf über 5000 gestiegen.

Die durch die Beendigung des Krieges bedingte Umstellung führte zu der Herstellung von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie, wie Nitrobenzol, Anilinöl, Nitrotoluol usw. Von Bedeutung ist ferner die Anlage zur Herstellung von Ameisensäure, die über eine Produktionskapazität von 6 t pro Tag verfügt und die einzige Ameisensäurefabrik Italiens ist.

Die Herstellung von Sprengstoffen ist zurzeit begrenzt und den Friedensverhältnissen angepaßt; trotzdem erfolgt die Herstellung von Trinitrotoluol noch immer in großen Mengen, um die Nachfrage von seiten des In- und Auslandes befriedigen zu können.

Die Fabrikationsanlagen der Gesellschaft werden dauernd erweitert. Neu hinzugekommen sind kürzlich eine Anlage zur Herstellung von Salpetersäure aus Ammoniak und eine Anlage zur Herstellung von Betaoxynaphthoesäureanilid.

Die beiden anderen Unternehmen, die an der Gründung der ACNA. beteiligt sind, die „Italica" und die „Bonelli", sind erst während des Krieges entstanden, als Italien infolge der Stockung der Einfuhr gezwungen wurde, seinen Bedarf an Farbstoffen selbst herzustellen. Bezüglich ihrer Rohstoffe waren diese beiden Unternehmen weitgehend von der Sipe Cengio abhängig, so daß ein Zusammenschluß der gemeinsamen Interessen sich als äußerst wertvoll erweisen mußte.

Die Fabriken der ACNA. produzieren jetzt außer den Zwischenprodukten für den italienischen Verbrauch zahlreiche Säurefarbstoffe für Seide und Wolle, basische Farbstoffe, Chromfarbstoffe für Wolle, Direktfarbstoffe für Baumwolle und Spezialfarbstoffe für Fette, Papier, Leder, Lacke usw.

Die Fabrik in Cesano Maderno ist größer als die Fabrik der „Italica" und besitzt neben den Farbstoffanlagen Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, Schwefelnatrium (Tages-

Digitized by Google

kapazität 10 bis 12 t) und Natriumsulfat, das als Ausgangsstoff für die Schwefelnatriumfabrikation dient und in Mengen von etwa 20 t pro Tag hergestellt wird. Außerdem werden in Cesano Maderno täglich etwa 20 t Aetznatron und 15 t Chlor auf elektrolytischem Wege hergestellt; das Aetznatron geht zum Teil an die lombardische Kunstseideindustrie und wird zum Teil von der Fabrik selbst verbraucht; das Chlor wird zur Herstellung von organischen und anderen Chlorverbindungen (Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Monochloressigsäure, Chlorbenzol, Natriumhypochlorit usw.) verbraucht.

Die Herstellung von Schwefelschwarz beträgt etwa 2500 t pro Jahr und die Herstellung anderer Schwefelfarbstoffe etwa 500 t pro Jahr. Die Produktionskapazität der Indigofabrik in Cesano Maderno beläuft sich auf 1500 t pro Jahr. Die Herstellung von Küpenfarbstoffen, die unter dem Namen Antinolfarbstoffe in den Handel gelangen, ist in letzter Zeit in größerem Maßstabe aufgenommen worden.

Zu den wichtigeren Erzeugnissen der Fabrik der „Italica" in Rho gehören die Azofarbstoffe. In verschiedenen Anlagen dieser Fabrik werden in größerem Maßstabe hergestellt: Direktschwarz (1500 kg pro Tag), Auramin, Chrysophenin, Malachitgrün (800 bis 1 000 kg pro Tag), usw. Außerdem werden in Rho ebenso wie in Cesano Maderno verschiedene Zwischenprodukte für die Farbstoffproduktion hergestellt.

Der Bericht des Verwaltungsrates für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr führt aus, daß die Anlagen der Gesellschaft voll beschäftigt sind und auch im Auslande gute Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft besteht. Die Fabrikation umfaßt neben den Farbstoffen, die den Hauptzweig der Gesellschaft darstellen, die Zwischenprodukte zur Herstellung von Farbstoffen, organische und anorganische Schwerchemikalien, pharmazeutische Chemikalien, Chemikalien für den landwirtschaftlichen Bedarf, Citronensäure, Sprengstoffe usw. Es bestände kein Zweifel mehr darüber, daß sich die Herstellung von Farbstoffen und anderen organischen Chemikalien, die für Italien von enormer Bedeutung ist, in diesem Lande gut befestigt habe und noch glänzende Aussichten für die nahe Zukunft besitze.

Der kürzlich erfolgte Erwerb der elektrotechnischen Anlage der Società Meridionale di Elettricità in Bussi ist vorgenommen worden, um die große Nachfrage nach chlorhaltigen Lösungsmitteln, besonders aus dem Auslande, befriedigen zu können. (2267)

Quecksilberbergwerk Monte Amiata. — Die Wirkung der Kontingentierung. Man schreibt der „Frankf. Ztg.": Das Kontingentierungsabkommen zwischen Almaden (Spanien) und den italienischen Quecksilberminen hat sich laut Bericht insofern noch nicht voll ausgewirkt, als der Markt trotz Einschränkung der Verkäufe durch das Konsortium noch durch Abgaben alter Vorräte aus dem Zwischenhandel gestört wurde. Nachdem aber der Konkurrenzkampf zwischen den Erzeugern ausgeschaltet ist und diese die Produktion der Nachfrage anpassen wollen, müsse der Absatz mit der Erschöpfung der Vorräte wieder normal werden. Der Bergwerksbetrieb gehe normal, die Schürfungen hätten befriedigende Ergebnisse. Der Quecksilbervorrat der Monte Amiata ist trotz der unvollständigen Auswirkung des Abkommens immerhin von 25 auf 12 Mill. Lire zurückgegangen. Der Reingewinn beträgt kaum verändert 16 Mill. Lire, woraus wieder 45% Dividende auf 32,4 Mill. Lire Kapital gezahlt werden. (2449)

Ver. St. von Nordamerika.

Preisermäßigungen für Kunstseide. Wie „The Commercial" meldet, sind den von dem Du-Pont-Konzern unerwartet vorgenommenen Preisermäßigungen für Kunstseide unmittelbar verschiedene andere Kunstseidegesellschaften gefolgt, wie die Viscose Company, die American Glanzstoff, die Industrial Rayon und die Acme. Die Preise befinden sich jetzt größtenteils auf dem niedrigsten Niveau, das bisher erreicht worden ist, seitdem Kunstseide hergestellt wird.

Die Herabsetzungen der amerikanischen Kunstseidepreise sind durch die Konkurrenz der europäischen Importeure verursacht worden. Bisher sind jedoch nur Viscosegarne von dieser Maßnahme betroffen worden; Celanese- und Tubizegarne sind bisher noch nicht herabgesetzt worden.

Die Preisermäßigungen bewegen sich zwischen 10 und 25 c. per lb. je nach Qualität und Deniers. (2377)

Aus der chemischen Industrie. E. I. du Pont de Nemours and Company. Die Gesellschaft hat die gesamten Aktiven der Krebs Pigment and Chemical Company in Newport erworben. Die Krebs-Gesellschaft, die sich auf die Fabrikation von Lithopone spezialisiert hat, wird unter Beibehaltung ihres bisherigen Namens in eine neue Gesellschaft umgewandelt.

General Printing Ink Corporation. Die Gesellschaft, die aus dem Zusammenschluß von fünf Druckfarbenfabriken hervorgegangen ist, erwirbt die Aktien der George H. Morill Company, der Fuchs & Lang Manufacturing Company, der Sigmund Ullmann Company, der Eagle Printing Ink Company und der American Printing Ink Company. Die neue Gesellschaft wird an verschiedenen günstig gelegenen Punkten der Vereinigten Staaten Anlagen betreiben.

Der vorstehende Zusammenschluß ist der zweite in der amerikanischen Druckfarbenindustrie innerhalb Jahresfrist (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 996); aus dem ersten Zusammenschluß ist die im Juni 1928 gegründete International Printing Ink Corporation hervorgegangen.

Die General Printing Ink Corporation kontrolliert etwa 20 bis 25% des gesamten amerikanischen Druckfarbenhandels. Das Kapital der neuen Gesellschaft besteht aus 45 000 kumulativen Vorzugsaktien zu 6 $ und 185 000 Stammaktien ohne Pariwert.

Eastman Kodak Company, Rochester, New York. Die Reihe der von der Gesellschaft hergestellten organischen Chemikalien ist durch die folgenden neuen Erzeugnisse ergänzt worden: Amylsulfid (normales), Amylmercaptan (normales), Amyldisulfid (normales), Hexaäthylbenzol und 3-Brompentan.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Die Gesellschaft hat die Herstellung von Orthochloranilin aufgenommen und das neue Produkt bereits auf den Markt gebracht. Wie die Gesellschaft erklärt, ist das von ihr hergestellte Produkt das erste Orthochloranilin einheimischer Produktion, das auf dem amerikanischen Markt angeboten wird.

Durch Austausch von Aktien hat die Gesellschaft die Rubber Service Laboratories in Akron, Ohio, und deren Tochtergesellschaft, die Elko Chemical Company, übernommen. Von den Leitungen sind diese Transaktionen gebilligt worden, und man rechnet ebenso mit der Zustimmung der Aktionäre.

Die Rubber Service Laboratories wurden im Jahre 1922 gegründet und produzieren zurzeit etwa zwanzig Chemikalien für die Kautschukindustrie. Die Elko Chemical Company stellt verschiedene organisch-chemische Erzeugnisse für die Farbstoff- und Arzneimittelindustrie und andere technische Zwecke her. Der Sitz der Rubber Service Laboratories befindet sich in Akron, und die Anlage, die etwa 250 Personen beschäftigt, in Nitro, West-Virginia. Der Umsatz wird für das Jahr 1929 auf etwa 2 Mill. $ geschätzt und liegt damit erheblich über dem Vorjahrsumsatz. (2429)

Japan.

Produktion von chemischen Erzeugnissen. Die Industrieabteilung des Ministeriums für Handel und Industrie Japans hat kürzlich das Ergebnis ihrer Prüfung der allgemeinen Lage der japanischen chemischen Industrie für das Wirtschaftsjahr 1. 7. 1927 bis 31. 6. 1928 veröffentlicht. Die festgestellten Produktionsmengen der nachstehenden chemischen Erzeugnisse beruhen auf den Untersuchungen, die in den einzelnen Verwaltungsbezirken, die als Hauptproduktionsgebiete der betreffenden Chemikalien in Frage kommen, vorgenommen worden sind:

Warenbezeichnung	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Yen
Schwefelsäure (1000 Kan) . .	217 468	21 048
Ammoniumsulfat (1000 kg) . .	159	21 980
Künstl. Düngemittel (1000 Kan)	357 242	69 078
Aetznatron	44 335	3 475
Chlorkalk	93 167	4 134
Streichfarben		27 748
Schminken		12 062
Kosmetika		32 887
Celluloid u. Waren daraus . .		24 441
Kunstseidegarne	13 475	28 851
Zündhölzer		16 654
Farbstoffe	16 456	8 277

(„Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun.") (2437)

Aussichten der Sodaindustrie. „Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" schreibt: Vor dem Weltkriege gab es in Japan kaum eine Sodafabrikation. Obwohl es nach dem Kriege der Asahi-Garasu-Kabushiki-Kaisha und der Nippon-Soda-Kabushiki-Kaisha gelungen war, eine in der Qualität der ausländischen gleichwertige Soda herzustellen, ist die Produktion für den japanischen Bedarf noch zu gering, so daß man immer noch auf ausländische Lieferungen angewiesen ist. Die vom Ministerium für Handel und Industrie als notwendig erkannte Subvention der japanischen Sodaindustrie ist auf der letzten Tagung des japanischen Parla-

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

ments genehmigt worden; sie beträgt in den nächsten vier Jahren 1,24 Mill. Yen.

Die Asahi-Garosu-Kabushiki-Kaisha hat ihre Sodafabrik vergrößert, und die japanische Sodaindustrie darf nun zuversichtlich in die Zukunft blicken. (2436)

Australien. **Senkung der Düngemittelpreise durch die Regierung beabsichtigt.** Anläßlich der Diskussionen im australischen Parlament über die in Australien herrschenden Düngemittelpreise (vgl. „Chem. Ind.", S. 469) wurde mitgeteilt, daß sich der australische Düngemittelverbrauch im Jahre 1923 auf 493 000 t belief und im Jahre 1927 auf 640 000 t gestiegen ist; in naher Zukunft rechne man mit einem Düngemittelverbrauch von mehr als 1 Million t pro Jahr. Das Tariff Board ist noch mit der Untersuchung der Preisfrage beschäftigt; wie mitgeteilt wurde, liegt der Preis für die Einheit Phosphorsäure in Australien um etwa 1 sh. per t höher als in anderen Ländern, obgleich die Rohphosphate in Australien billiger sind als in vielen anderen Ländern.

Gegenwärtig wird der australische Bedarf von Rohphosphaten fast vollständig durch Nauru und die Ozeaninsel gedeckt, die durch die British Phosphate Commission kontrolliert werden. Das über die Verteilung der dort gewonnenen Phosphate getroffene Abkommen sah ursprünglich vor, daß Großbritannien und Australien je 42% und Neu-Seeland 16% der Produktion dieser Inseln erhalten sollten, Großbritannien hat jedoch bisher keine Phosphate von diesen beiden Inseln bezogen. In Australien herrscht die Ansicht, daß die Versorgung des Landes mit Rohphosphaten ernste Schwierigkeiten bereiten würde, falls Großbritannien auf der Lieferung des ihm zustehenden Anteils bestehen würde. Die derzeitige Phosphatproduktion der beiden Inseln beträgt etwa 500 000 t pro Jahr, soll jedoch erhöht werden. Es wird jedoch nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Produktion wesentlich erhöht werden kann. (2364)

LITERATUR

Die Erdöl- und Kohle-Verwertungs-Aktiengesellschaft (Evag). Von Dr.-Ing. e. h. Heinrich Brückmann †. 1929. Polytechnische Buchhandlung A. Seydel, Berlin SW 11.

In der vorliegenden Schrift ist die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Erdöl- und Kohlehydrierung von der hierfür wohl mit am besten berufenen Persönlichkeit, dem jüngst verstorbenen Heinrich Brückmann, dargestellt worden.

In klarer Weise werden hier dem Leser die vielfach verschlungenen Wege vor Augen geführt, die ein geniales, wissenschaftlich durchdachtes und praktisch allmählich ausgebautes Verfahren etwa anderthalb Jahrzehnte zurücklegen mußte, um schließlich im vorigen Jahre zur großtechnischen Durchführung der Kohleverflüssigung zu gelangen.

Die Ausführungen des Verfassers, der während der ganzen Zeit sich mit starker Initiative an der Entwicklung des Verfahrens beteiligte, geben ein anschauliches Bild davon, wie wirtschaftliche und politische Vorgänge den technischen Ausbau oft in einschneidender Weise beeinflußt haben; trotzdem war es möglich mit zielbewußter Energie das Grundsätzliche des Berginverfahrens, das ursprünglich auf die Erdölhydrierung eingestellt war, zu erhalten und in Verbindung mit den Methoden der Hochdrucktechnik der Badischen Anilin- und Sodafabrik das Ziel der Kohleverflüssigung zu erreichen.

Wir stehen im Anfang der Ausführung des Gedankens, Deutschland mit einheimischen Betriebsstoffen zu versorgen und durch Ausnützung entsprechender Verfahren unsere Kohlen- und Brennstofflage zu erleichtern; gerade zu diesem Zeitpunkt wird die Schrift, die einen Rückblick auf geleistete Pionierarbeit gibt, einen stark interessierten Leserkreis finden.

Dr. Schb. (2355)

Angewandte Soziologie. Probleme und Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik, Oekonomie und Politik. Von Prof. D. Karl Dunkmann. (Wirtschaft und Wissen. Schriften zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig. Bd. 2.) 160 Seiten, Preis 8,— RM. Berlin: Reimar Hobbing 1929.

Unter „angewandter Soziologie" versteht der Verfasser, der Leiter des von ihm gegründeten „Instituts für angewandte Soziologie", eine „bestimmte praktisch tendierende Theorie vom sozialen Leben", die „Theorie der Gruppe" oder „die Lehre von den sozialen Gebilden". Er bringt in dieser Schrift eine Fülle von philosophischen, historischen und auch praktischen Bemerkungen über Wirtschaft, Technik, Staat, Volk, Sitte, Herkommen, Gesetz, Gewissen, religiöses Bewußtsein, Kirche, Macht, Stand, Klasse, Beruf, Politik, die fast verwirrend wirken könnte, wenn sie nicht zusammengehalten würde von gewissen einheitlichen Gesichtspunkten. Als solche begreift er die drei folgenden soziologischen Imperative, die die Quintessenz aller angewandten Soziologie darstellen:

1. Handle so, daß durch dein Handeln dem Ganzen kein Schaden zugefügt wird; denn das Ganze ist Grundbedingung deiner eigenen Existenz.
2. Handle so, daß durch dein Handeln die Lebenstendenzen der Gruppen, denen du angehörst, positiv gefördert werden.
3. Handle so, daß die Integrität deiner Person gewahrt bleibe. Wähle also deinen Platz so, daß du dir selbst treu bleiben kannst.

Er untersucht ferner Pädagogik, Oekonomik und Politik als besondere Aufgabengebiete der angewandten Soziologie und sieht in der Anwendung seiner Imperative den Keim ethisch und praktisch wertvoller Weiterbildung, ohne daß er übrigens glaubt, die zukünftige Entwicklung einzelner Gruppen, z. B. des Proletariats, voraussagen zu können. Nbr. (2411)

Durch Besitz zum Arbeitsfrieden. Eine sozialpolitische Untersuchung über Aktienbeteiligung der Arbeitnehmer und Werksparkassen. Von Dr. Fritz Tänzler. 128 Seiten Oktav. In Ganzleinen geb. 6,40 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Das Buch will einen praktischen Weg weisen, der losgelöst von politischen und weltanschaulichen Gegensätzen zu einer Befriedigung des Arbeitsverhältnisses führen kann. Angeregt durch die Erfahrungen, die er in Amerika auf diesem Gebiete gemacht hat, tritt der Verfasser dafür ein, auch in Deutschland den Arbeitern den Besitz von Aktien der Unternehmung, in der sie beschäftigt sind, zu ermöglichen und zu erleichtern. Diese „Aktienbeteiligung", die den Arbeiter zum Besitz und darum zum Interesse an der Unternehmung führe, sei zugleich geeignet für eine wirksame Ergänzung unserer Sozialversicherung, die mit ihrem zu stark betonten Rentensystem dem tüchtigen und fleißigen Arbeiter keine seiner wirklichen Leistung entsprechende Rücklage bringe. Der Vorbereitung solcher Aktienbeteiligung könnten die Werksparkassen dienen, denen der Verfasser einen besonderen Abschnitt widmet.

Das Buch beschränkt sich nicht auf theoretische Erörterungen über diese Fragen, sondern gibt, insbesondere auch an Hand der Erfahrungen in den anderen Ländern, praktische Ratschläge für die Durchführung, wobei der Verfasser nicht verkennt, daß der Durchführung der in der Theorie so einfach aussehenden und logisch aufgebauten Dinge erhebliche Hemmungen entgegentreten. (2336)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Dr. Sauermann & Co. mit beschränkter Haftung, Dahme (Mark). Die Firma ist am 22. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dahme (Mark) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und technischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Alfred Domscheit, Jüterbog. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 6. 1929 festgestellt. Prokuristen: Chemiker Dr. phil. Hans Sauermann und Kaufmann Siegfried Dallmann, beide in Dahme. Die Gesellschaft wird vertreten: a) durch den Geschäftsführer allein, b) durch die beiden Prokuristen gemeinschaftlich.

Hischer & Jordan, Farbwerke u. Chemische Fabrik, Weißenburg — Langquaid-Mineralgrube Schneidhard, offene Handelsgesellschaft, Sitz: **Weißenburg i. B.** Die Firma ist am 22. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt eingetragen. Beginn: 1. 3. 1929. Gesellschafter: Jordan, Georg, Kaufmann, Hischer, Richard, Direktor und Chemiker, beide in Weißenburg i. B.

Chemische Fabrikationsgesellschaft Beitropa mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 20. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer, chemisch-kosmetischer und chemisch-technischer Erzeugnisse und verwandter Waren, insbesondere solcher Artikel mit dem Kennzeichen „Beitropa" Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: 1. Kaufmann Walter Beyth, Berlin, 2. Kaufmann Heinrich Entrup, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1929 abgeschlossen und am 17. 6. 1929 geändert. Die Geschäftsführer: Kaufleute Walter Beyth und Heinrich Entrup sind ein jeder alleinvertretungsberechtigt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Calcium Aktiengesellschaft chemische Fabrik Ulm, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden

Digitized by Google

ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Die auf den Namen lautenden Aktien sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 5. 1929 in Inhaberaktien umgewandelt worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 1. 3. 1923 ist dementsprechend in § 4 durch Beschluß derselben Generalversammlung abgeändert worden. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Moeller in Dresden. Er darf die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertreten.

Gustav Genschow u. Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung: Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 18. 6. 1929 eingetragen: Dem Gustav Franz in Nürnberg, Gustav Goertz in Nürnberg und Ernst Moß in Hamburg ist Prokura dahin erteilt, daß jeder von ihnen mit einem anderen Prokuristen oder mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Prokura des Hugo Fischer in Suhl ist erloschen.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Johannes Starke ist erloschen.

Werner Heinemann & Co. Lack-Farben-Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Frankfurt a. Oder.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. O. ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Georg Neumann und Walter Emme zu Frankfurt a. Oder ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß sie beide gemeinschaftlich die Gesellschaft zu vertreten und für sie zu zeichnen berechtigt sind.

Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Noerdlinger Aktiengesellschaft Flörsheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim (Main) ist am 8. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 3. 6. 1929 ist § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags geändert worden. (Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.)

Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 bzw. des Aufsichtsrats vom 31. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 2, betr. Grundkapital und Stückelung der Aktien und in § 17 Abs. 1 letzter Satz, betr. Stimmrecht. Der Umtausch der Aktien zu je 80 Goldmark und zu je 160 Goldmark in auf den Inhaber lautende 300 Aktien im Nennwert von je 100 Reichsmark und 474 solcher von je 1000 Reichsmark ist durchgeführt.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg. Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 4, betr. Grundkapital und in § 25 Abs. 4, betr. Stimmrecht. Das Grundkapital zerfällt nun in 1080 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura von Franz Hölzer ist erloschen.

Am 21. 6. 1929 ist eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 24, betr. das Stimmrecht, ferner wurde durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 31. 5. 1929 in Verbindung mit dem Generalversammlungsbeschlusse vom 14. 6. 1928 der Gesellschaftsvertrag in § 3, betr. Einteilung des Grundkapitals (Stückelung der Aktien) geändert. Das Grundkapital ist nun eingeteilt in 10 500 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M., 15 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 100 und 2160 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je 1000 M.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis). In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle/Saale ist am 20. 6. 1929 eingetragen: An Adolf Middendorf, Schwetzingen, ist Gesamtprokura erteilt; er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 23. 5. 1929 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich des Sitzes beschlossen. Dieser ist nun **Ludwigshafen am Rhein.**

Carl Dicke & Cie. chemische Fabrik, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Der Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Paul Padberg, Barmen, ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

J. P. Bemberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 14. 6. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Hugo Sopp, Elberfeld, ist in der Weise Prokura erteilt worden, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Mitglied des Vorstands oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Ambralin-Fabrik F. A. Wegener Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Der Frau Gertrud Wegener, geb. Hasemann in Schmarse, Krs. Oels, ist Einzelprokura erteilt.

Arthur Fabisch Fabrikation feiner Seifen und Parfümerien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Der Liquidationsvermerk vom 13. 4. 1929 wird gelöscht, die Gesellschaft besteht als werbende Gesellschaft weiter. Alleiniger Geschäftsführer ist der Apotheker Arthur Fabisch, Berlin-Charlottenburg.

Knorr & Riegler, Farbenfabrik in Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Heinrich Hermann Gustav Adolf Hugo Knorr in Coswig ist erloschen. Gesamtprokura ist erteilt a) dem Kaufmann Heinrich Hermann Gustav Adolf Hugo Knorr, b) dem Kaufmann Albert Paul Knorr, beide in Coswig.

F. Reichelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 18. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 13. 6. 1929 ist § 25 des Gesellschaftsvertrags (Wettbewerbsbeschränkungen) geändert.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Die Eintragung vom 10. 5. 1929 wird dahin berichtigt, daß die Prokuristin Erna Blum außer ihrer bisherigen Vertretungsberechtigung auch ermächtigt ist, die Firma der Gesellschaft zusammen mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Wilhelm Hegemann, Sitz: **Jena.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist nach der Sitzverlegung nach Graitschen geändert worden in **Wilhelm Hegemann „Hematect", Chemische Fabrik**, Sitz: **Graitschen.** Inhaber: Kaufmann Bernhard Wilhelm Hegemann. Prokurist: Kaufmann Bernhard Wilhelm Hegemann, beide in Graitschen.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Köln. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Prokuristen: Karl Genschow in Berlin, Franz Voß in Nürnberg. Jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokura des Franz Hölzer ist erloschen.

Aktien-Gesellschaft für Kohlensäureindustrie in Berlin, Zweigniederlassung Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung, Erwerb und Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere flüssiger Kohlensäure und anderer verflüssigter oder verdichteter Gase sowie von Maschinen, Gefäßen und Apparaten, die zur Herstellung oder Verwendung dieser Gegenstände dienen, ferner Erwerb und Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten sowie die Vornahme aller diesem Zwecke dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an verwandten Unternehmungen zu beteiligen und Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge mit verwandten Unternehmungen abzuschließen. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung ist jedoch befugt, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einem oder mehreren von ihnen die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Rudolph in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder je gemeinsam mit den Prokuristen Rudolf August Fiedler, Wilhelm Karl Rudolf Ahrens und Richard Moeller vertreten.

Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach

Digitized by Google

ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Diplomingenieurs Philipp Sprenger ist erloschen.

Chemische Fabrik Rosenberg & Co., Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Einzelkaufmann: Gustav Barquet, Vertreter für technische Unternehmungen, Karlsruhe. Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei der Uebernahme des Geschäfts durch Gustav Barquet ausgeschlossen.

Offene Handelsgesellschaft Ernst Markowsky & Co. Chemische Fabrik in Ichtershausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 20. 6. 1929 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Ernst Markowsky ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Konkurse.

Gelatine- und Leimfabrik Hamborn m. b. H. in Hamborn a. Rh. Das Amtsgericht Hamborn macht unterm 19. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Meyco-Werke Akt.-Ges., Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover-Linden, Leinaustraße 27. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 19. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Löschungen.

Gesellschaft für chemische Produkte m. b. H. in Haspe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Haspe ist am 3. 6. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Nassovia" zu Nassau a. d. L., Inhaber Kaufmann Robert Strauß zu Nassau a. d. L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nassau ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2452)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. Juni 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—219
Alaun (gew., in Stücken) 160—162
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—187
Aluminiumsulfat (17%) 106—109
Ammoniak (22° Bé) 185—190
Ammonphosphat (krist.) 605—625
Ammonsulfat (gew.) 150
Bariumchlorid (krist.) 162—165
Bariumsuperoxyd (87%) 700—725
Bleiglätte (pulverförmig) 580—595
Bleiweiß (pulverförmig) 520—535
Blutlaugensalz (gelbes) 1350—1100
Blutlaugensalz (rotes) 3300—3375
Bromkalium (rein) 3400—3450
Calciumcarbid (in Stücken) 166—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 161 bis 165
Chlorcalcium (geschm.) 59—61
Chlorkalium (gew.) 86—88
Chlorkalk (105—110°) 101—105
Chromalaun (krist.) 350—365
Eisenchlorid (trocken) 290—295
Eisensulfat (krist.) 36—38.50
Jodkalium (weiß) 265—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 470—475
Kaliumchlorat (krist.) 510—525
Kaliummetabisulfit (krist.) 760—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1725 bis 1775
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—224
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 460 bis 475
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—88
Magnesiumsulfat (techn.) 101—105
Mennige (versch. Sorten) 560—630
Natriumbicarbonat (techn.) 126 bis 128
Natriumbichromat (krist.) 475—190
Natriumchlorat (krist.) 385—400
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 180—185
Natriumhyposulfit (photogr.) 205 bis 208
Natriumnitrit (krist.) 465—490
Natriumsulfat (krist., neige) 45 bis 47.50
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44 bis 46
Natriumsulfit (krist.) 126—128
Natronsalpeter 172
Salmiak (pour piles) 420—440
Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Schwefelnatrium (geschm., 60 bis 62%) 196—203
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 71—74
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 480—515
Zinksulfat (krist., techn.) 164—168
Zinkweiß (versch. Sorten) 675—825
Zinnchlorid 2825—2925
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5000—5100

Holland (Amsterdam), 26. Juni 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 100 bis 105
Aluminiumsulfat (17—18%) 6.25 bis 6.75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11.50—12.25
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 73—74
Antichlor 10.25—10.75
Arsenik (weißer) 23—25
Aetznatron (76—77%) 15.50—15.90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29.50
Betanaphthol 73—75
Bittersalz 3.25—3.75
Bleizucker 48—49.50
Borax (krist.) 15—16
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95 bis 100
Chlorbarium 10.50—11.50
Chlorcalcium (70—75%) 4.50—5.60
Chlorkalk 6.50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6.75
Chlorzink 22.50—23.50
Chromalaun 18.50—19.25
Eisenvitriol 4—4.50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47.50
Glaubersalz (krist.) 2.50—2.75
Glycerin (2× raff.) 57.50—60
Kalialaun (in Stücken) 9—9.80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.75—24.25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22.50—23.50
Natriumbicarbonat 12—12.75
Natriumbichromat 37—39
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 11.75—12.50
Natronwasserglas (38—40°) 5.50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1.50) 38—40
Rhodanammonium 115—125
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14.50—16.50
Salzsäure (chem. rein) 7.75—8.25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1.50—1.75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9.40 bis 9.90
Schwefelsäure (66° Bé) 3.90—4.40
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3.50
Soda (98—100%) 7—7.50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand)[1]), 24. Juni 1929. Preise in Lire je 100 kg*).

Aceton (handelsrein, 98—99%) 925 bis 975
Alaun (gewöhnl., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gewöhnl., raff., schneeweiß) 110—115
Alaun (gewöhnl., rein, eisenfrei) 130—140
Aluminiumsulfat (14—15%) 63—67
Aluminiumsulfat (18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 75—85
Ammoniak (28° Bé) 165—178
Ammoniak (wasserfrei, komprim.) 7—8 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 285 bis 300
Ammoniumcarbonat (Fulver) 305
Aetzkali (88—92%) 370—390
Aetznatron (70—72%, geschmolzen, elektrolyt.) 122—127
Aetznatron (Solvay 96%, 76—77°, in Cylindern zu je 360 kg netto) 120 bis 125
Aetznatron (flüssig, 35—36° Bé) 45 bis 50
Arsenige Säure (99%) 250—280
Benzin für Automobile (in Fässern, ausschl. Faß, frei Lager Mailand) 281
Borax (krist.) 250—270
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 850—900
Calciumcarbid 90
Campher (raff., Tabletten) 2700 bis 2800
Carbolsäure (weiß, krist., Schmp. 39—40°) 800—850
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 380—400
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 140—150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63—68
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 300—340
Chlorkalk (100—105) 78—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschm.) 63—70
Chlormagnesium (flüssig, 30/32) 45 bis 55
Chromalaun 260—280
Citronensäure (krist.) 2000—2100
Eisessig (96—97%) 1230—1270
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern, frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 600—700
Formaldehyd (40 Vol.-%, einschl. Demijohn) 450—500
Gelatine (Qual. I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30, frei Käuferstation, Leihfässer) 124.50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 285 bis 290
Schwefelnatrium (60—65%, konz., geschm., engl.) 170—180
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—31
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 460 bis 480
Glycerin (doppelt dest., mediz., 30° Bé, Pharm. ital.) 510—530
Hausenblase (techn.) 1120—1170
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 510—530
Kaliumchlorat 345—360
Kaliummetabisulfit 350—365
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 270—230
Kaliumpermanganat (techn.) 630 bis 650
Kaliblutlaugensalz, gelbes 690—720
Kaliblutlaugensalz, rotes 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 230—240
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 850—950
Magnesia, kohlensaure (leicht, geformt, Pharm. ital.) 300—340
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 45 bis 50
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (80 Vol.-%) 360—370
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.)
(Pulver) 570—590
(krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 160 bis 170
Natriumbisulfit (Pulver) 200—220
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32 bis 34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36 bis 40
Natriumhydrosulfit 720—760
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 100 bis 115
Natriumsulfit 110—130
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 110 bis 115
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 115 bis 120
Natriumnitrat (doppelt raff., 99.9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 240—250
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150 bis 180
Natronwasserglas (roh, in Lösg., neutr. 38—40° Bé) 40—43
Oele, flüchtige (frei Stat. Mailand, Verpackung inbegr. kg):
Bergamott 180—200
Citronen 165—180
Mandarinen 290—320
Orangen, süß 190—220
Orangen, bitter 185—210
Oxalsäure (krist., handelsübl.) 400 bis 420
Salmiak (gew., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph, volum., inländ.) 1350—1450
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl., 42° Bé) 163—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 25—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—31
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 30—34
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 230 bis 250
Soda (gew., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei, 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[2]) 138 bis 141
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[2]) 392—395
Weinstein (70% Weinsäure)[2]) 504 bis 507
Weinstein (80% Bitartrat)[2]) 472 bis 480

[1]) Die italienischen Chemikalienpreise werden von jetzt an den Veröffentlichungen des Provinzialwirtschaftsrates Mailand entnommen.

[2]) frei Abgangsstation.

Digitized by Google

Cremor tartari (Pulver, 98—99%, in Säcken, br. f. n.) 800—850
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg, frei Werk) 6400—6800
Düngemittel u. ä. (frei Stat. Mailand):
Superphosphat (Kalk, 14/16) 21,50 bis 22,50
Superphosphat (Knochen, 16/18) 40—41
Superphosphat (Knochen, 18/20) 42,50—43,50
Thomasschlacken (16/18) 31—32
Natriumnitrat (15/16) 102—103
Ammoniumnitrat (15/16) 94—95
Calciumnitrat (15/½) 102—103
Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 100—101
Kalkstickstoff (15/16) 71—72
Schwefel (doppelt, raff., in Säcken 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88

Vereinigte Staaten (New York), 17. Juni 1929.* Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25 bis 3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial, ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½ bis 0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U.S.P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,22 bis 0,24
Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U.S.P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,26¾—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,11—0,11¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99% krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,06½—0,06¾
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,08
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾ bis 0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⅜ bis 0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,52¼ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35—0,37½
Zinnoxyd 0,49

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,12¾ bis 0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert, tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr). 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
(2446)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 7. 29	26. 6. 29	Aktien	3. 7. 29	26. 6. 29
Byk-Guldenw.	61 5/8	62 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	62,—	68,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	104 7/8	117 7/8
„ v. Heyden	89,—	89 7/8	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	88,50	94,—
Chem.F.Gelsenk.	72,50	74,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W.Albert	68,25	66,—	Rütgerswerke	86,50	88,50
„ W.Brockhues	87,—	94,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	—,—	23,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	325,—	337,—
Dynamit Nobel	115,—	118,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	110,75	115,—	Staßfurter Chem.	18,75	19,25
Fahlberg, List	89 7/8	88 3/8	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	234,—	240,—	Union Fabr. chem. P.	54,75	57,—
Gehe & Co.	64,75	64,—	Ver. chem. Wk. Chl.	66,50	71,—
Th. Goldschmidt	76,25	74,50	„ Glanzstoff F.	428,—	449,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	149 7/8	149,75
Heine & Co.	51,—	55,—			
Linde's Eismasch.	165,—	168,—			

Devisen	3. 7. 29	29. 6. 29	Devisen	3. 7. 29	29. 6. 29
Argentinien	1,761	1,760	Dänemark	111,80	111,77
Canada	4,160	4,158	Island	91,95	91,95
Japan	1,869	1,836	Lettland	80,70	80,75
Aegypten	20,875	20,865	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,010	2,020	Norwegen	111,83	111,79
England	20,355	20,345	Frankreich	16,42	16,425
Ver. Staaten	4,198	4,196	Tschechoslowakei	12,42	12,422
Brasilien	0,4975	0,4975	Schweiz	80,735	80,725
Uruguay	4,040	4,040	Bulgarien	3,027	3,030
Holland	168,54	168,45	Spanien	60,28	59,52
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,53	112,43
Belgien	58,28	58,29	Estland	111,80	111,78
Danzig	81,44	81,42	Oesterreich	59,01	58,95
Finnland	10,55	10,543	Ungarn	73,17	73,17
Italien	21,965	21,965	Rumänien	2,492	2,489
Jugoslawien	7,373	7,372			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,43	Argentinien	100 Goldpesos	401,77
Mexiko	100 Pesos	201,92	Brit.-Hongkong	100 Dollar	201,34
Peru	1 P'fund	17,06	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,65	Chile	100 Pesos	51,56
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,17

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 7. 29	26. 6. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	68—72	65—70
Silber in Barren per 1 kg	71—72 3/4	71 3/4—73 1/2
		(2488)

Versammlungskalender.

15. Juli: Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.

18. Juli: Chemische Werke Oranien A.-G., Laggenbeck i. Westf., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Ibbenbürener Volksbank in Ibbenbüren. (2417)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

BERICHT
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TECHNISCHEN AUFSICHTSBEAMTEN IM JAHRE 1928

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Betriebsunfälle.

1. Zahlenangaben.

Im Berichtsjahr gehörten zur Berufsgenossenschaft 14 434 Betriebe, in denen 398 107 vollbeschäftigte Versicherte tätig waren. Die Zahlen des Vorjahres betrugen 14 377 Betriebe mit 377 992 Vollbeschäftigten, so daß die Anzahl der Betriebe nur unwesentlich und die Zahl der versicherten Vollarbeiter um 5,32% zugenommen hat.

Gegenüber 33 350 Unfallmeldungen aus dem Jahre 1927 ist eine Steigerung dieser Zahl auf 39 371, also um 18,05%, eingetreten.

Erstmalig entschädigt wurden im Berichtsjahre 2433 Unfälle, darunter 199 Todesfälle gegen 1946 mit 165 Todesfällen im Jahre 1927, dies bedeutet eine Zunahme um 25,02%.

Ueber Berufserkrankungen sind im Jahre 1928 insgesamt 527 Anzeigen eingegangen gegen 713 im Vorjahr. Außer 169 Fällen, in denen Aufwendungen für Heilbehandlung entstanden, wurden erstmalig 57 Fälle entschädigt gegenüber 34 im Jahre 1927. Die Verteilung der Berufskrankheiten ist an anderer Stelle des Verwaltungsberichts aus einer besonderen Tafel ersichtlich.

Auf 1000 vollbeschäftigte Versicherte entfallen:

1928	(1927)	
98,89	(88,23)	gemeldete Unfälle,
6,11	(5,15)	entschädigte Unfälle,
0,50	(0,44)	Todesfälle.

Der Grund für das Steigen der gemeldeten Unfälle ist vor allem darin zu suchen, daß viel peinlicher als früher jede kleine Verletzung angemeldet wird, schon deswegen, weil die Versicherten unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, besonders bei drohender Arbeitslosigkeit, die sozialen Versicherungseinrichtungen so weitgehend wie möglich für sich in Anspruch nehmen möchten. Eine große Anzahl der gemeldeten Unfälle war überhaupt nicht anmeldepflichtig, da sie keine Arbeitsbeschränkung oder eine solche von weniger als drei Tagen zur Folge hatten. Bei den entschädigten Unfällen ist die Zunahme in einem gewissen Grade dadurch bedingt, daß, wie im Vorjahre, vielfach neue Verfahren aufgenommen, alte Betriebe umgestellt und die Rationalisierungsmaßnahmen der Fabriken energisch durchgeführt wurden. Hinzu kommt, daß in dem dem Berichtsjahre vorausgegangenen Jahre im Entschädigungsverfahren durch umfangreichere Erhebungen Verzögerungen in der Erledigung eingetreten waren, so daß eine größere Zahl von Entschädigungsfällen, die bereits aus den Vorjahren stammen, erst im Jahre 1928 zum Abschluß gebracht worden ist und dadurch rein äußerlich zu der Erhöhung der Zahlen beigetragen hat.

2. Unfallursachen und Schuldfrage.

Ueber die Unfallursachen werden dem Bericht zwei Tafeln beigegeben; die eine gibt Aufschluß über die Verteilung der im Jahre 1927 vorgekommenen und davon entschädigten Unfälle, während die andere die Verteilung der Unfälle, für die im Jahre 1928 zum ersten Male Entschädigungen gezahlt sind, geordnet nach den Gruppen der Reichsgewerbestatistik, behandelt.

Bei den Unfalluntersuchungen in den Betrieben auf Veranlassung und Hergang, Vorhandensein von Schutzeinrichtungen und dergleichen wurde folgendes festgestellt:

1. Mangelhafte Betriebseinrichtungen waren hauptsächlich die Ursache bei Hebezeugen, Fahrstühlen, Kraftfahrzeugen, Gerüsten und Leitern.
2. Ungenügende Anweisung beim Umgang mit ätzenden, giftigen und feuergefährlichen Stoffen.
3. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen kam vor an Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzügen, Hebezeugen, beim Umgang mit ätzenden Flüssigkeiten, an Leitern, Bühnen und dergl.
4. Die Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen wurde festgestellt bei Unfällen an Pressen, Kollergängen, Hebezeugen, beim Abfüllen von Säuren und Laugen.
5. Handeln wider bestehende Vorschriften war die Ursache, namentlich bei der Herstellung von Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen, bei Versuchsarbeiten, bei der Ausführung von Arbeiten an laufenden Maschinen.
6. Durch Leichtsinn (Balgerei usw.) wurden einige Unfälle verursacht.
7. Ungeeignete Kleidung war besonders an Bohrmaschinen oder in der Nähe laufender Transmissionen verhängnisvoll.
8. Auf eine Schuld der Mitarbeiter waren Unfälle an Arbeitsmaschinen, mit Fahrzeugen und Werkzeugen zurückzuführen.
9. Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, die allgemeinen Betriebsgefahren und unglückliche Zufälle brachten eine ziemliche Zahl von Unfällen.

Alkoholmißbrauch war als Unfallursache nicht hervorgetreten. Bei Transportarbeiten trat oftmals Ungeübtheit der Arbeiter in Verbindung mit unbedachter Handlungsweise in Erscheinung.

Soweit Unfälle auf ein Verschulden der Arbeitgeber zurückzuführen waren, sind die Verantwortlichen wegen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften in Strafe genommen worden.

Soweit die Versicherten durch ihr Verhalten zu der Entstehung von Unfällen beigetragen haben, fehlte meistens das Bewußtsein der Verletzung einer Schutzvorschrift. Die Gewöhnung an gewisse Gefahren und die damit verbundene Abstumpfung sind in der menschlichen Psyche begründet, daher werden Stürze auf dem Wege,

Digitized by Google

Offenlassen von Gruben und Kanälen, das Herumwerfen von überflüssigen Werkstoffen auf dem Boden, Fallenlassen von schweren Gegenständen, Unachtsamkeiten beim Auf- und Abladen sich immer wiederholen, wie auch Gedankenlosigkeit, seelische Erregungen, wie Freuden und Sorgen, immer wieder den Anlaß zu Unfällen geben werden. In gewissem Grade haben unvorhergesehene Umstände und Zufälligkeiten zahlreiche Unfälle veranlaßt. In der folgenden Beschreibung der bedeutsamen Einzel- und Massenunfälle wird im einzelnen auf die Unfallursachen und ein etwaiges Verschulden näher eingegangen werden.

Den Einrichtungen für die Fließarbeit wurde bei den Betriebsbesichtigungen besondere Beachtung geschenkt. Neu festgestellt wurde die Fließarbeit in einer Zündhütchenfabrik zur Pressung von Randfeuerpatronen, in einer Toiletteseifenfabrik beim Zuteilen und Verpacken von Rasierseife, wobei die einzelnen Stücke auf einem mechanisch angetriebenen Band von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz wandern, sowie in einer Gummiwarenfabrik beim Anfertigen von Gummischuhen, deren Einzelteile in verschiedenen Arbeitsräumen vorbereitet und dann über laufende Bänder zur Zusammenstellung und Vulkanisation befördert werden. In allen diesen Fällen waren die Einrichtungen so sinnvoll und praktisch getroffen, daß von einer erhöhten Unfallgefahr durch die Fließarbeit keine Rede sein kann. Im Gegenteil wird durch das dadurch bedingte Hand-in-Hand-Arbeiten und die Ausschaltung der Einzeltransporte jedes einzelne Mädchen (es handelte sich in allen Fällen um weibliche Arbeitskräfte) zur Aufmerksamkeit bei Vornahme der meist sehr einfachen Handgriffe genötigt, damit durch etwaige Fehler die anderen nicht am Weiterarbeiten gehindert werden.

3. Bedeutsame Einzel- und Massenunfälle.

Unfälle an Wellenleitungen.

Trotz aller Belehrungen und Anweisungen werden sich diese Unfälle nie ganz vermeiden lassen, da immer wieder das Wachsen von Riemen und das Riemenauflegen aus Bequemlichkeit während des Ganges erfolgt.

So versuchte ein Vorarbeiter, trotz bestehender Betriebsvorschrift auf einen kurzen Riemen Wachs aufzubringen. Er kam mit dem Unterarm zwischen Riemenscheibe und Riemen und erlitt dadurch eine schwere Quetschung.

Die Kleidung eines Arbeiters, der an einer vorschriftsmäßig stillgesetzten Maschine den Riemen auflegen wollte, wurde von der laufenden Welle der danebenstehenden Maschine erfaßt und er dadurch erheblich verletzt.

Ebenfalls von einer Welle erfaßt und tödlich verletzt wurde ein Arbeiter, als er, eine Leiter besteigend, die Leine seines Rettungsgürtels an einer Rohrleitung befestigen wollte. Dabei warf er die Leine zu hoch, so daß sie statt über die Rohrleitung an die 1,6 m darüber laufende Welle gelangte. Die Welle wickelte die Leine auf und zog den Arbeiter zu sich empor.

Eine Arbeiterin verunglückte tödlich, als sie sich während des Ganges in einen Wellenraum begab und eine 0,8 m über dem Boden laufende Welle überstieg. Ihr Kleid wurde erfaßt und sie erlitt, trotzdem die Transmission sofort stillgesetzt wurde, einen schweren Schädelbruch.

Zum Schmieren von Wellenlagern war ein Arbeiter mit durchnäßten Kleidern auf einer Leiter zu den Lagern hinaufgestiegen. Er kam der Welle zu nahe, die Kleider wurden erfaßt und vom Körper gerissen. Der Arbeiter fiel mit schweren Verletzungen von der Leiter. — Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß auch vollkommen glatte Wellen äußerst gefährlich sind.

Beim Auflegen eines Riemens auf eine in Bewegung befindliche Wellenscheibe wurde der Arbeiter von der Scheibe erfaßt. Er erlitt schwere Verletzungen beider Beine und den Verlust des rechten Armes. —

In einem Großbetrieb sollte ein Balatatreibriemen gekürzt werden. Obwohl in dem Arbeitsraum Plakate das Putzen, Schmieren usw. bei laufendem Antrieb verbieten, wollten die Arbeiter den Riemen auflegen, ohne abzustellen. Ein Arbeiter bestieg eine Leiter und hob den Riemen über die laufende Welle. Hierbei muß seine Hand zwischen Welle und Riemen gekommen sein; er wurde erfaßt und etwa 40 mal herumgeschleudert, bis die Antriebswelle stillgesetzt war. Er erlag am nächsten Tage den erlittenen schweren Verletzungen.

In der Nachtschicht kletterte ein Arbeiter auf den Rand eines Rührwerkbottichs, um einen Riemen während des Betriebes aufzulegen. Er wurde von dem Riemen gefaßt, mit hochgerissen und von der Welle zu Tode geschleudert.

Welche Gefahren auch kleine Riemen bieten, zeigt der Unfall eines Arbeiters in einer Lackfabrik. Er sollte einen nur 5 cm breiten Riemen, der zum Antrieb einer Pumpe diente, auf die Welle auflegen und hatte nicht abgewartet, bis die Maschine — wie verabredet — auf langsameren Gang gestellt war. Seine Kleidung wurde von der Welle erfaßt und der Arbeiter herumgeschleudert. Quetschungen und eine leichte Gehirnerschütterung waren die Folgen, die glücklicherweise nach fünf Wochen vollständig abgeklungen waren, so daß der Unfall nicht entschädigungspflichtig wurde.

Von einer feststehenden Treppe aus wachste ein Arbeiter verbotswidrig den zulaufenden Trum eines 30 cm breiten Gurtriemens. Er rutschte von einer Stufe aus und kam mit der Hand zwischen Riemenscheibe und Riemen.

Ein auf einer Leiter stehender Obermüller wurde beim Riemenauflegen von Hand vom Nutende der kurzen, genuteten Vorgelegwelle erfaßt, die Kleider und die linke Hand wurden ihm völlig abgerissen und der linke Oberarm gebrochen. Der Verunglückte war vom Betriebsleiter wegen seines unvorschriftsmäßigen und gefährlichen Verhaltens an Wellenleitungen wiederholt verwarnt worden.

In einem Betriebe beauftragte der Meister zwei Arbeiter, Rohrleitungen mit Mennige anzu-

Digitized by Google

streichen, und zwar sollten zuerst die vom Fußboden aus erreichbaren Rohre in Angriff genommen werden, die höher gelegenen aber erst am folgenden Tage, an welchem die ganze Fabrik der kommenden Feiertage wegen stillstehen sollte. Der eine erst seit einigen Monaten eingestellte Arbeiter befolgte diese Anweisung, die nach dem Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung tatsächlich ergangen war, nicht, sondern erstieg unbemerkt von seinem älteren Mitarbeiter den Rand eines Rührwerkes und kam auf diese Weise in die Nähe einer Transmissionswelle, die seine Kleider erfaßte und ihn, ohne daß er noch einen Laut von sich geben konnte, herumschleuderte, so daß der Tod durch Anschlagen des Körpers eintrat.

Ein mit der Bedienung eines Mischwerkes betrauter Arbeiter meldete, als einmal der Riemen abgefallen war, dies vorschriftsmäßig seinem Vorarbeiter, welcher den Riemen, entgegen der Vorschrift, in vollem Gang auflegte. Als bald darauf der Riemen abermals abfiel, meldete der Arbeiter es diesmal nicht, sondern versuchte, ihn selbst in vollem Gang aufzulegen, wie er es kurz vorher beim Vorarbeiter gesehen hatte. Hierbei wurde er erfaßt und zu Tode geschleudert. Der Vorarbeiter wurde wegen des schlechten Beispieles, das er gegeben, von der Betriebsleitung fristlos entlassen.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

Mehrere Unfälle ereigneten sich beim Reinigen von Farbwalzen mit Putzwolle oder Lappen während des Ganges, wobei die Finger in den weitgeöffneten Walzenspalt hineingezogen wurden. Das Abwischen der Walzen darf nur während des Stillstandes und zweckmäßig durch in Handhaben eingespannte Filzscheiben erfolgen, die Anbringung entsprechender Warnungsschilder wird empfohlen. — Ein Arbeiter stieg in einen großen, mit Rührwerk ausgerüsteten hölzernen Farbbottich ein, den er reinigen sollte. Im Verlauf seiner Arbeit schob er von Zeit zu Zeit das Rührerkreuz ein Stück vor. Durch diese Bewegung rückte sich plötzlich das Rührwerk von selbst ein. Um sich vor den jetzt mit Gewalt über den Boden der Bütte hinstreichenden Rührarmen zu retten, hängte er sich oben an die Traverse, griff aber hier in die Zahnräder des Antriebes, die ihm einige Finger abquetschten. Das Einsteigen in den Bottich, ohne vorher den Riemen ganz abzuwerfen, bedeutete einen schweren Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften. — Beim Schleudern einer vorher mit Benzol ausgewaschenen Kristallmasse auf einer großen, eben erst in Gang gesetzten Horizontal-Zentrifuge entstand unter Feuererscheinung eine Explosion, durch welche die Vorderwand des Trommelgehäuses zertrümmert und ein Meister, der gerade durch ein Schaufenster die Vorgänge im Innern der Zentrifuge beobachtete, durch Bruchstücke und Flammen verletzt wurde. Die naheliegende Vermutung, daß das Schabemesser, das abgebrochen vorgefunden wurde, vielleicht auf irgendeinen ungewöhnlichen Widerstand gestoßen und dadurch den Bruch der Konstruktionsteile mit gleichzeitiger Zündung des im Gehäuse vorhandenen Benzol-Luftgemisches eingeleitet habe, erwies sich bei näherer Prüfung als unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte zuerst die Gasexplosion, hervorgerufen durch einen Vorgang von elektrischer Aufladung in dem schmalen Spalt zwischen der Schärfe des Messers und der rotierenden Kristallmasse stattgefunden haben, durch welche die Stellung des Messers derart verändert wurde, daß es plötzlich tief in das Schleudergut einschnitt und infolgedessen brach. Auf Grund dieser Annahme wird seither das Zentrifugengehäuse während des Schleuderns unter einer Stickstoffatmosphäre gehalten, welche jede Möglichkeit einer Entzündung ausschließt.

An einer Spritzmaschine erlitt eine Arbeiterin in einer Gummiwarenfabrik einen Gliedverlust, da sie ohne Benutzung des Stopfers mit der Hand die Gummistreifen eindrückte. Die Füllöffnung war nicht gesichert, da die Arbeiterin die trichterförmige Sicherung, durch welche das Hingelangen der Finger bis an die Schnecke verhindert wurde, selbst entfernt hatte. Die auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften geforderte Sicherung der Einfüllöffnung hat merkwürdigerweise den heftigsten Widerstand eines Unternehmers gefunden, da die Schutzvorrichtung die Arbeit angeblich behindere; dabei stützte er sich auf die Auffassung der Erbauerin solcher Maschinen, einer Spezialfirma, daß eine Schutzvorrichtung hierbei unnötig sei. Eine Anfrage bei dieser Firma ergab die teilweise Richtigkeit der Angaben; trotzdem baut diese solche Spritzmaschinen mit automatischer Zuführung; darin muß der Beweis erblickt werden, daß sie selbst eine Schutzvorrichtung für durchaus nötig hält. — Da die Unfallrenten die Unternehmer selbst empfindlich belasten, so ist es unverständlich, wenn einzelne durch Ablehnung von Schutzeinrichtungen gegen ihre eigenen Interessen handeln. — Eine schwere Verletzung an Hand und Fuß erlitt ein Arbeiter, der bei der Bedienung zweier Siebanlagen eine Störung an der Oeffnung beseitigen wollte, ohne das Förderband auszurücken. Er stellte sich auf das Band neben das zum Antrieb dienende Zahnrad, stolperte und kam mit dem Fuß zwischen Zahnrad und Eisenkonstruktion; vor Schmerz griff er mit der Hand in das Zahnrad, wodurch auch noch diese verletzt wurde. Dieser Vorfall zeigt, daß Zahnräderantriebe grundsätzlich überall zu verkleiden sind, besonders an dieser Stelle, wo das Zahnradgetriebe in erreichbarer Nähe lag. —

Einige Unfälle an Gummiwalzen und Kalandern lenken die Aufmerksamkeit darauf, daß Momentausrückvorrichtungen an diesen Maschinen nur dann von Wert sind, wenn sie die Walzen so schnell zum Stillstand bringen, daß nicht mehr als die vorderen Fingerglieder ergriffen werden können. Solange die Walzen voll belastet sind, wird der Stillstand leicht erreicht, bei schwacher Belastung oder Leerlauf aber muß erforderlichenfalls eine besondere Bremsvorrichtung mitwirken.

In vielen Fällen hat sich bei Kalander- und Walzenunfällen die Momentausrückung bewährt.

Digitized by Google

Diese kann zwar den Unfall nicht verhindern, aber doch seine Folgen erheblich abschwächen; es muß daher allen Beteiligten eingeprägt werden, daß diese Einrichtungen gut in Stand zu halten und oft probeweise zu betätigen sind, was nach § 16 der „Besonderen Unfallverhütungsvorschriften für Werkzeug- und Arbeitsmaschinen" von „jedem an einem Walzwerk beschäftigten Arbeiter mindestens einmal wöchentlich" zu geschehen hat. Die Besichtigungserfahrungen lehren aber, daß wenig Vorschriften so unbeachtet bleiben, wie diese. Da die wirksam eingestellte Vorrichtung gelegentlich zur unbeabsichtigten Ausschaltung des Walzwerkes führt, besteht bei den Versicherten große Neigung zu den verschiedensten Auswegen, die aber den Aufsichtspersonen nicht entgehen dürften. In einem größeren Betriebe wurden mehrere Momentausrückungen angetroffen, die nicht dem Drehsinn der Maschine entsprachen, also zur Ausschaltung unbrauchbar waren; die Abänderung dieser widersinnigen Einrichtung bewahrte bald darauf einen Arbeiter vor schwereren Verletzungen. Da dieser falsche Zusammenbau vor Jahren in einem anderen Betriebe schon einmal angetroffen wurde, soll hier nochmals besonders darauf hingewiesen werden. Zum Selbstausrücken gehört eine ganz besondere Geistesgegenwart und Kaltblütigkeit, die nicht jeder besitzt; es wäre zu begrüßen, wenn Vorrichtungen geschaffen würden, die bei außergewöhnlichen Vorgängen selbsttätig ausrückten. Die Aufstellung des bedienenden Arbeiters in einer Tiefe, daß er mit den Händen nicht in den Walzenmund gelangen kann, hat sich durch die Notwendigkeit, schwere Lasten dauernd hochheben zu müssen, als undurchführbar erwiesen.

Beim Aufpumpen von Riesenluftreifen werden zweiteilige Spannringe in die Wulste der Reifendecke eingelegt, damit der Wulst fester in die Felgen eingeklemmt wird. Während des allmählichen Aufpumpens müssen die Spannringe häufig nachgeklopft werden, damit die Wulste sich gut den Felgen anschmiegen. Offenbar durch zu schnelles Aufpumpen lösten sich in einem Vulkanisierbetriebe die Spannringe und flogen dem dort tätigen Lehrling in das Gesicht. Nase und beide Augen wurden so schwer getroffen, daß der Verletzte am selben Tage verstarb.

Beim Probelauf einer instandgesetzten Kolbenvakuumpumpe war eine Oelkanne, die auf dem Fundamentrahmen der Maschine gestanden hatte, in das Kurbelgetriebe gerutscht. Die Pumpe wurde abgestellt, der Arbeiter griff aber vor dem völligen Stillstand der Maschine in das Getriebe, dabei wurden ihm mehrere Finger abgequetscht.

An einer Krempelmaschine versuchte die Arbeiterin, einen abgerissenen Faden wieder aufzunehmen. Sie griff dazu hinter die Schutzverkleidung des Getriebes, wurde von den Zahnrädern erfaßt und trug schwere Verletzungen des rechten Vorderarms davon.

Ein Arbeiter war mit dem Ausbreiten von Salzmasse auf dem sogenannten Kuchenband beschäftigt. Die sehr langsam vorwärts bewegte Salzmasse wird durch eine Abschneidrolle abgeteilt. Auf ungeklärte Weise brachte der Arbeiter seinen rechten Fuß unter die Abteilvorrichtung, die den Fuß stark quetschte, so daß der Verletzte an den Folgen des Unfalles starb. Die nötigen Sicherheitsmaßnahmen gegen eine Wiederholung solcher Unfälle wurden getroffen.

Den Verlust eines Fingers erlitt eine Arbeiterin an einer Jagdpatronenlademaschine. Sie wollte den Plattenschieber in Ordnung bringen, kam hierbei anscheinend an den Einrücker und die Maschine setzte sich in Gang. Der heruntergehende Stempel trennte den Finger sofort ab.

Besondere Vorsicht geboten ist bei allen Maschinen, die abwechselnd von Hand und mit Kraft bewegt werden. Es sollte die Einrichtung zwangsläufig getroffen werden, daß das Hand-Bewegungsorgan nicht mitgenommen werden kann, wenn die Kraft eingeschaltet wird. In einem Falle hatte man das Abnehmen unterlassen, so daß der Betriebsleiter, der arglos neben der Kurbel stand, mehrere Kurbelschläge erhielt.

Für mehrere Unfälle an Faltschachtel-Maschinen ist die mangelnde Verständigung bei gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen, z. B. zum Putzen, verantwortlich zu machen. Es ist daher schon länger darauf hingewirkt, daß nur eine Person das Recht zum Einschalten der von 4 bis 6 Stellen aus einrückbaren Maschine hat, und daß beim Putzen und bei Ausbesserungsarbeiten möglichst nur einer im Getriebe hantiert; jedenfalls aber darf keiner früher einrücken, bis alle Beteiligten sich um mehr als um Armlänge von der Maschine entfernt haben, da der Zuruf im Fabrikgetöse leicht überhört werden kann.

An Adressen-Druckmaschinen ereigneten sich Fingerverletzungen durch zu zeitiges Herunterdücken des Einrückers an der laufenden Maschine und durch Geraderücken des Zettels.

Ein Elektriker befühlte einen laufenden Motor, der mit einem Ventilator gekuppelt war; er glitt ab und kam mit der rechten Hand an die ungeschützten Ventilatorflügel. Es wird vielfach überschen, daß die Ventilatorflügel in jedem Fall geschützt sein müssen.

Ein Oberingenieur wollte an einer laufenden Etikettiermaschine zeigen, daß eine neue Vorrichtung nicht richtig arbeitete. Sein rechter Zeigefinger wurde vom Getriebe erfaßt und das erste Glied abgequetscht.

Beim Schmirgeln einer Eisenwelle zersprang die mit etwa 2000 Umdrehungen laufende noch neue Schmirgelscheibe, die einen Fabrikationsfehler besaß. Die Trümmer wurden nicht vollständig von der eisernen Schutzhaube zurückgehalten, aber in ihrer Fliehkraft doch derartig gehemmt, daß der an der Scheibe tätige Arbeiter mit einer geringfügigen Contusion des Oberarmes davonkam.

Einem Arbeiter flog, da er keine Schutzbrille trug, bei Schleifarbeiten auf einer Drehbank ein Kornsplitter in ein Auge. Er zuckte etwas zusammen und kam mit der Hand zwischen Scheibe und Werkstück.

An Bohrmaschinen wurden einer Arbeiterin und einem Schlosserlehrling ein Stück

Digitized by Google

der Kopfhaut bzw. die Haare ausgerissen, da sie keine Mützen trugen.

Beim Arbeiten an einer elektrischen Handbohrmaschine kam ein Arbeiter mit dem Handschuh seiner linken Hand dem Bohrer zu nahe, wurde erfaßt und trug einen Armbruch davon.

Ein Zimmermann, der ohne Benutzung der vorhandenen Schutzringe an einer Fräsmaschine arbeitete, kam mit der rechten Hand an den Fräser und wurde so schwer verletzt, daß eine dauernde Arbeitsbeschränkung die Folge war.

Das Arbeiten in Handschuhen an einer Kreissäge führte zum Verlust zweier Finger.

Die linke Daumenspitze wurde einer Arbeiterin weggeschnitten, als sie verbotswidrig zwischen die Messer einer laufenden Längs- und Querschneidemaschine griff, um ein steckengebliebenes Papier herauszuziehen.

An einer Tablettenpresse griff eine Arbeiterin zur Entfernung eines Fadens nach teilweiser Beseitigung der Schutzvorrichtung in die laufende Maschine, die das linke erste Daumenglied abquetschte.

Beim Hineingreifen in die Holzdrahtgleichrichtemaschine erlitt ein jugendlicher Arbeiter eine Knochensplitterung am rechten Arm.

An einer Zellhorn-Schneidemaschine wurde ein Mann mit dem Bein zwischen zurückgehenden Schlitten und Stellschraube eingeklemmt; wenn auch eine gewisse Unachtsamkeit vorlag, so wurde doch die Absperrung jenes Teiles hinter der Maschine veranlaßt.

Vier Finger büßte ein Arbeiter an einer Friktionsspindelpresse beim Pressen von Karbidtrommelböden ein. Die Presse war mit Zweihandsicherung ausgestattet. Die Arbeiter hatten herausgefunden, daß man die Presse nach Ingangsetzung weiter laufen lassen konnte, wenn der rechte Handhebel festgehalten wurde. Dadurch war es möglich, Pressungen auszuführen, ohne die Sicherungen zu benutzen. Diese Arbeitsweise, die für die Arbeiter keinerlei Vorteile brachte, führte zu dem vorauszusehenden schweren Unfall.

An einer Exzenterpresse griff ein Arbeiter beim Absetzen von Blechscheiben seitlich durch die Fingerschutzvorrichtung und verlor durch den in Gang befindlichen Stempel mehrere Finger. — Der Vorfall bot Veranlassung, die Schutzvorrichtung auch am hinteren Teil des Stempelweges durchzuführen.

Zwei Arbeiterinnen waren an einer Geschoßpresse beschäftigt. Während eine Arbeiterin ein verkehrt zugeführtes Geschoß zurechtlegen wollte, rückte die andere infolge Unachtsamkeit ein. Ein Finger wurde schwer verletzt. — Solche Unfälle lassen sich vermeiden durch die Vorschrift, daß an offenen Pressen nur eine Person beschäftigt werden darf.

In einer hydraulischen Presse saß ein Zellhornblock fest. Der Arbeiter griff, ohne das Druckventil vorher zu schließen, unter der Pressentraverse hindurch. Der plötzlich hochschnellende Zellhornblock zertrümmerte seinen Ellenbogen, so daß der Arm amputiert werden mußte.

Besonders sorgfältig, auch unter Berücksichtigung der einzelnen Maschinentypen, wurden die Unfälle an Seifenpressen verfolgt, die weniger verschiedenartig sind als die der übrigen Betriebe. Verhältnismäßig harmlos sind die sogenannten Revolverpressen, die einen rundgehenden Tisch haben, dessen Matritzen an einer Stelle mit pulverförmigen Stoffen gefüllt werden, während an der zweiten Stelle gepreßt und an der dritten entleert wird. Noch sicherer sind die Kilian-Pressen, deren Tisch sich nicht ruckweise, sondern gleichmäßig bewegt, genau wie auch die Stempel, die sich langsam der Form nähern, den Preßstoff zusammendrücken und sich allmählich öffnen; vom Gefahrpunkte ab vollzieht sich sogar der Vorgang unter unfallsicheren Abschluß. Diese Pressenart, die mit Erfolg bereits auch von einer Seifenfabrik angewandt wird, würde die Lösung der Pressenschwierigkeiten in Seifenfabriken bringen.

Man glaubte, daß der „Zweihandschutz", das Ergebnis eines Preisausschreibens der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie aus dem Jahre 1901, die Handverletzungen beseitigen könnte, da beide Hände im gefährlichen Augenblicke beschäftigt sind. Es hat sich jedoch leider gezeigt, daß daneben noch zahlreiche andere Umstände zu beachten sind, z. B. sind Federn, die sich mit einem Griff an- und abhängen lassen, wertlos; diese Teile müssen so eingebaut sein, daß nur der Schlosser an sie heran kann. Die Handgriffe müssen auch in angezogenem Zustande so stehen, daß der gespreizte Daumen nicht in die Nähe der Formen kommt; je weiter er davon ab ist, um so sicherer wird die Schutzeinrichtung. Sehr wesentlich ist der Formenabstand, der von der Dicke des Rohlings abhängig, doch so knapp wie möglich gewählt werden muß, wobei als „wirksamer Abstand" der anzusehen ist, der im Augenblick der aufgehobenen Sperrung vorhanden ist. Hieraus ergibt sich, daß zwei Sperrnasen den Schutz wesentlich verbessern, wenn die zweite so angebracht ist, daß die Griffe noch kurz vor dem Zusammenschlagen der Form gehalten werden müssen. Je kürzer die Zeit zwischen Freigabe des Stempels und Zuschlagen der Form, um so besser die Einstellung, weil in vielen Betrieben ein „Nachschlagen" üblich ist, das dem Seifenstück ein glatteres Aussehen verleiht. Da nun die Pressen meist so eingestellt sind, daß dieser zweite Schlag ohne Anziehen der Sicherung möglich ist, ist ein großer Teil der Unfälle hierauf zurückzuführen.

Sehr bedenklich ist es, an der Presse zwei Personen zu beschäftigen, von denen die eine einlegt und die andere nur die fertigen Stücke abnimmt. Ein Betrieb ließ die Seifenstücke unmittelbar aus der Stange, also ohne voraufgegangenes Zerschneiden, pressen; auf Grund eines Unfalles wurde die Anbringung eines Anschlagbleches und die Zuführung durch eine Oeffnung hierin angeordnet.

In einer Seifenfabrik hatte eine Arbeiterin eine Mengmaschine zu bedienen, in der Seifenschnitzel mit Parfüm gemengt werden sollten. Sie

Digitized by Google

entleerte nach Beendigung der Mengung den Trog in gekipptem Zustand. Mit einem Spatel suchte sie bei laufendem Rührwerk die letzten Reste aus dem Trog zu entfernen. Durch die Flügel der Mengmaschine wurde ihr die rechte Hand vollständig abgerissen. Der Unfall hätte sich nicht ereignet, wenn die Arbeiterin die letzten Reste, als sie gezwungen war, mit der Hand im Trog zu arbeiten, bei stillstehenden Flügeln entfernt hätte. Die Deckelverriegelung kann und soll ja nur bei aufrecht stehendem Trog wirksam sein.

Unfälle an Hebemaschinen.

In zwei Fällen gerieten Arbeiter beim Hochfahren von Fahrstühlen mit dem rechten Fuß zwischen Fahrkorb und Schachtwand. In einem Fall war zwischen Wand und Korb ein 3 cm breiter Spalt, im anderen Fall hatte die Wand, da der Schacht im untersten Stockwerk etwas breiter war, am Uebergang zum zweiten Stockwerk eine Abschrägung, an die der Fuß anstieß.

In einem Lastenaufzug verunglückte ein Arbeiter tödlich, als er in Abwesenheit des Fahrstuhlführers unbefugt einen Wagen mit mehreren Fässern befördern wollte. Während der Fahrt kippte der Wagen, die Fässer drückten den Arbeiter unglücklicherweise gegen das Drahtgeflecht der Schachtverkleidung, dessen Befestigung abriß. Der Arbeiter geriet dadurch zwischen Decke des ersten Stockwerkes und Fahrstuhlplatte und wurde zu Tode gequetscht.

Der Elektromonteur eines Werkes wollte nach Kürzung der Aufzugsseile den richtigen Stand des Lastenaufzugkorbes nachprüfen. Verbotenerweise betrat er den normal mit Lasten beladenen Fahrstuhl und fuhr zur oberen Ladestelle. Als er oben angekommen war, ließ er sofort wieder den Fahrstuhl nach unten gehen, versuchte jedoch, noch schnell aus der Ladeluke herauszuspringen. Das herunterkommende Hubgitter verhinderte das völlige Entweichen, und so wurde der Monteur zwischen Fahrkorb, Hubgitter und Schacht totgequetscht. Bei diesem Facharbeiter war es ein unglaublicher Leichtsinn, daß er nicht die außerhalb des Fahrschachtes vorhandenen Steuerungsorgane benutzte, sondern selbst mit dem für Personenbeförderung verbotenen Fahrstuhl fuhr und dann, nachdem der Fahrstuhl bereits in Bewegung war, versuchte, auszusteigen.

Durch unverriegelte Aufzugtüren kamen mehrere Versicherte zu Schaden. In einem Falle hatte die Sicherung für eine Ausbesserung aufgehoben werden müssen, und der Elektriker hatte Anweisung gegeben, den Fahrkorb etwa ½ m zu heben. In der Annahme, daß bis zum Anfahren noch etwas Zeit vergehen würde, stieg er ein und wurde zwischen Fahrkorb und Türrahmen gequetscht. Die Bewegung des Fahrkorbes hätte vorschriftsmäßig durch Aufwinden von Hand erfolgen müssen, und der Elektriker hätte sich durch Herausnahme der Motorsicherung gegen Gefahr sichern sollen.

Beim Einfahren eines Muldenkippers in den Aufzug stürzte der Arbeiter mit dem Wagen in den Schacht; die Förderschale war infolge schadhafter Türverriegelung bei offener Ladestelle weggeholt worden. Bei der Untersuchung des Aufzuges kurze Zeit vor dem Unfall wurde kein Mangel festgestellt.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten hat wieder mehrere Todesopfer gefordert. Ein Arbeiter eines Metallhüttenwerkes putzte Kupferplatten im Gefahrenbereich, als durch das Reißen eines Seiles ein hochgezogenes Eisenrohr herabstürzte und den Arbeiter erschlug. In einem anderen Falle fiel eine aus einer Schute bis zur Höhe des dritten Stockwerkes heraufgezogene Welle, als der Stropp sich löste, herunter. Dabei erschlug sie einen in der Schute tätigen Arbeiter. Diese Todesfälle wären vermieden worden, wenn die Arbeiter sich während des Aufwindens der Last nicht im Gefahrenbereich aufgehalten hätten.

Ein 17jähriger Arbeiter ließ sich aus Spielerei von einem Mitarbeiter dreimal mit einer elektrisch angetriebenen Winde etwa 4 m hoch ziehen. Plötzlich riß aus unbekannter Ursache das Seil, wodurch der Arbeiter abstürzte und sich eine Gesichtswunde und Armquetschung zuzog. Die Beteiligten wurden sofort wegen dieser Spielerei von der Betriebsleitung entlassen.

An einem Kohlenförderband, das feine Kohle von den Bunkern zu den Koksöfen transportiert, waren zwei Arbeiter beschäftigt, die für den regelmäßigen Zulauf des Fördergutes aus den Bunkertrichtern zu sorgen hatten. Vielleicht infolge von Ausrutschen geriet ein Arbeiter, der in der Nähe der Umlenktrommel stand, mit den Händen zwischen Förderband und Trommel und wurde mit Kopf und Oberkörper nachgezogen. Hierbei zog er sich zahlreiche Rippenbrüche zu, die durch innere Verblutung seinen sofortigen Tod herbeiführten. Die Umlenktrommel war an den Seiten mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen, so daß es unerklärlich bleibt, wie der Getötete, der am Ende des Bandes gar nichts zu tun hatte, dort hineingezogen werden konnte.

Durch Bruch eines Flaschenzuggehäuses stürzte die Last ab und tötete einen Arbeiter. Der Flaschenzug war ordnungsgemäß belastet und zwei Monate vorher geprüft. Als Ursache wurde am gußeisernen Gehäuse ein alter Anbruch festgestellt, der von außen nicht sichtbar war. Künftig werden solche Gehäuse bei der jährlichen Prüfung der Flaschenzüge mit dem Sandstrahlgebläse gereinigt und dann erst genau untersucht.

Ein tödlicher Unfall ereignete sich infolge Abreißens eines Flansches an einem Verdampfer, während dieser an einem Flaschenzug hing. Der Verdampfer stürzte ab und quetschte den seitlich stehenden Arbeiter, der den Flaschenzug bediente, so schwer, daß der Genannte an den Folgen des Unfalles starb, während zwei weitere Arbeiter leichte Verletzungen erlitten. — Es ist unbedingt davor zu warnen, schwere Kessel und dergleichen beim Hochziehen an schwachen Stutzen oder sonstigen hervorstehenden Teilen zu befestigen.

Durch plötzliches Versagen der Bremse an einem Kübelaufzug rutschte der Kübel herunter und streifte den daneben stehenden Bedienungsmann, wobei dieser einen Finger verlor.

Digitized by Google

Durch Abrutschen von Winden und durch Windenkurbelschläge waren mehr oder minder schwere Verletzungen bedingt.

Durch unvorhergesehenes Senken oder Herabfallen von angehobenen Lasten wurden mehrere Unfälle, darunter zwei tödliche, veranlaßt. So riß beim Abtransport eines schweren Eisenträgers infolge des Stoßes beim Anfahren an eine Säule die Anschlagkette. Einem Arbeiter, der trotz Warnung nicht wegtrat, wurden durch den herabfallenden Träger beide Oberschenkel abgedrückt, welche Verletzung den Tod zur Folge hatte. Durch ein herabfallendes Elektrodenpaket wurde ein weiterer Arbeiter tödlich verletzt, als sich die Verankerung löste, an der die Tragketten hingen. Beim Transport eines Holzbottichs mittels Flaschenzuges lösten sich die zum Aushängen benutzten Schraubzwingen, und ein Arbeiter wurde durch den herabfallenden Bottich getroffen. Diese Unfälle lassen erkennen, daß dem Anhängen der Lasten nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird und es an der erforderlichen Ueberwachung mangelt.

Beim selbsttätigen Lösen der Ankerschrauben der Führungsrolle einer Seilwinde wurde ein Arbeiter vom aufschnellenden Seil getroffen, wodurch er am linken Oberschenkel eine starke Quetschung erlitt.

Bei der Abnahme des Zahnradverdeckes eines Elevators wurde der Anlasser mit einem Brett gestreift, wodurch der Elevator in Gang und der die Arbeit ausführende Vorarbeiter haltsuchend ins Zahnradgetriebe kam, welches ihm die linke Hand abquetschte.

Beim Verwiegen eines Füllzylinders fiel derselbe beim automatischen Abtransport infolge Ausspringens des Wagens an einer mangelhaften Schienenstelle um und traf einen danebenstehenden, mit Aufräumen beschäftigten Arbeiter, dem der rechte Unterschenkel gequetscht und gesplittert wurde.

Da in einem Flaschenzug auf Veranlassung des Ingenieurs ein schmiedeeisernes Seil von zu geringem Durchmesser eingezogen war, riß es, und der herabstürzende Sack erschlug einen Arbeiter.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten, Dampfleitungen und Druckgefäßen.

Von einem Kocher, in dem Nitrozellulose mit überhitztem Wasser behandelt wurde, flog der mit 38 Stück 1¾zölligen Klappschrauben befestigte Deckel ab und wurde durch das Fabrikdach auf den Hof geschleudert. Zwei Arbeiter erlitten durch das umherspritzende Wasser tödliche Verbrennungen. Eine unzulässige Drucksteigerung hatte nicht stattgefunden. Der Kocher war 6 Monate vor dem Unfall amtlich abgenommen und gut befunden worden. Das Ereignis ist darauf zurückzuführen, daß drei von den Klappschrauben, welche offenbar durch zu starkes Anziehen gelitten hatten, brachen. Dadurch glitten die übrigen Schrauben von den Knaggen ab, nachdem sie sich infolge der eingetretenen Ueberlastung nach unten verbogen hatten. Der neu aufgestellte Kessel besitzt keine beweglichen Schrauben mehr und als Einfüllöffnung nur ein Mannloch.

An einem mit Dampf von 8 Atü. beheizten Kochkessel riß der Boden des Dampfmantels ab. Der in der Nähe stehende Fabrikbesitzer wurde durch den Druck gegen die Wand geschleudert und so schwer verletzt, daß er nach einigen Tagen starb. Der Kochkessel war alt gekauft, eine Abnahme hatte nicht stattgefunden. Die nachträgliche Untersuchung ergab, daß der 6 mm starke Boden stumpf geschweißt war. Der Hersteller des Kessels hat sich nicht feststellen lassen. Dieser Vorfall muß jeden Unternehmer davor warnen, alt gekaufte Apparate ohne Fabrikschild und unbekannter Herkunft, die auf Druck und dergleichen beansprucht werden, ohne genaueste fachmännische Prüfung und Untersuchung in Betrieb zu nehmen. Die Berufsgenossenschaft wurde durch diesen Unfall nicht belastet.

In einer Seifenfabrik erlitt ein Arbeiter eine tödliche Verbrühung an einem Dampffaß, in dem sich Seifenpulverlösung zum Verspritzen befand, als er den Ablaßhahn des unter Dampfdruck stehenden Gefäßes öffnete. Plötzlich löste sich der Ablaßstutzen aus dem Doppelboden, und der Arbeiter wurde von der kochenden Seifenlösung und Dampf völlig übergossen. Als Ursache wurde ermittelt, daß der Rohrstutzen überhaupt nur durch 1½ Gewindegänge im Kesselboden festgehalten worden war. Bei der Prüfung dieses Gefäßes hatte sich dieser Mangel der Feststellung entzogen, da er nicht sichtbar war.

An einer Eindampfpfanne mit Dampfmantel platzte der Boden des Mantels ab, wodurch der dort tätige Arbeiter verbrüht wurde. Der Dampfmantel wurde mit Dampf von 5,5 Atü. beheizt, war aber so klein, daß er nicht unter die Prüfungspflicht fiel. Die Ursache lag in der stumpfen Kantenschweißung des 2 mm starken Bleches.

In einer Fettsäurefabrik hielt ein Arbeiter beim Abdrücken von flüssigem Fett aus einem hölzernen Montejus in das obere Stockwerk mit der Hand gewaltsam das Sicherheitsventil nieder, um durch Steigerung des Druckes das Abdrücken zu beschleunigen. Dabei platzte das Montejus, das für eine Beanspruchung von nur einigen Zehntel Atmosphären gebaut war, und der Arbeiter wurde verbrüht. — Im Versuchsraum eines Azolaboratoriums flog an einem Versuchskessel infolge plötzlich eintretender Drucksteigerung, deren Herannahen weder durch die vorhandenen Thermometer noch aus anderen Anzeichen zu bemerken war, der Deckel ab, wodurch glücklicherweise nur Sachschaden entstand. Vermutlich hatte die Plattenausmauerung der inneren Gefäßwand die Wirkung des Kühlmantels verzögert und dadurch eine Störung des normalen Ablaufes des Versuches hervorgerufen. — Der fast in jedem Jahresbericht wiederkehrende Unfall durch Explosion eines undichten, auf einem Schmiedefeuer erhitzten Schwimmers, hat sich wiederholt. Ein Heizer, der festgestellt hatte, daß ein Schwimmer mit Wasser gefüllt war, ohne daß er die undichte Stelle finden konnte, legte diesen in ein Feuer in der Annahme, daß das Loch sich beim Aus-

Digitized by Google

strömen von Dampf sichtbar machen werde. Der Schwimmer explodierte aber und warf glühende Kohlen und Asche aus der Feuerung.

Beim Abnehmen eines Hahnes an der noch unter Druck stehenden Leimdämpferleitung wurde derselbe weggeschleudert, wodurch der Schlosser durch die ausströmende heiße Leimlösung Brandwunden an beiden Füßen erlitt; der Schlosser hatte unachtsamerweise nicht für völlige Druckentspannung gesorgt.

Montejus gaben zu Verletzungen dadurch Anlaß, daß versehentlich das Ventil der Verbindungsleitung zum Ansatzkessel geöffnet wurde, bevor die Preßluft abgelassen war, so daß im Ansatzkessel ein heftiges Aufwallen des Inhalts eintreten mußte.

Ein großer, offener Bottich, in welchem Fällungen vorgenommen wurden, stand durch ein Ablaufrohr in Verbindung mit einem versenkt in einer Grube stehenden Druckfaß, dessen Inhalt in eine Filterpresse gedrückt werden konnte. Da es beim Ablassen des Bottichs öfter vorkam, daß sich der Hahn des Ablaufrohres durch den feinen Schlamm des Fällungsniederschlages verstopfte, scheint es üblich gewesen zu sein, die Verstopfung dadurch zu beheben, daß Druckluft in das Druckfaß eingelassen wurde, die dann, durch das Ablaufrohr rückwärts in den Bottich eindringend, den Hahn frei machte. Das hiermit verbundene Aufwallen im Bottich war solange ungefährlich, als dieser wenig gefüllt war. In der Unfallnacht aber war der Bottich noch fast voll, so daß die heiße Lauge über den Rand schlug. Der in der Grube in gebückter Stellung das Ventil bedienende Mann erlitt so schwere Verbrühungen, daß er trotz schnellster ärztlicher Hilfeleistung verstarb. Um ähnliche Unfälle in Zukunft unmöglich zu machen, wurde der Ersatz des Verbindungsrohrs zwischen Bottich und Druckfaß durch eine offene Rinne angeordnet.

Beim Ausblasen eines Trennapparates bzw. beim Ablassen von flüssiger Luft wurden die Ventile abgerissen und die Arbeiter durch die abfliegenden Teile verletzt.

Beim Ableuchten einer undichten Stahlflasche für brennbares Gas erlitt der Arbeiter durch die auftretende Stichflamme eine erhebliche Verbrennung im Gesicht. Für solche Prüfungen ist nur Abpinseln mit Seifenwasser zulässig.

Beim Abschrauben eines Ventiles einer noch unter Druck stehenden Flasche wurde dem Arbeiter durch das weggeschleuderte Ventil der rechte Zeigefinger gequetscht. Beim Schließen eines Hahnes an einem Behälter für konzentriertes Ammoniak löste sich das Küken und der Arbeiter erlitt durch die ausströmenden Dämpfe eine Verätzung der Luftwege.

Als eine Sauerstofflasche gefüllt vom Füllstock abgenommen war, platzte sie nach kurzer Zeit der Länge nach auf (siehe Abbildung). Der ziemlich

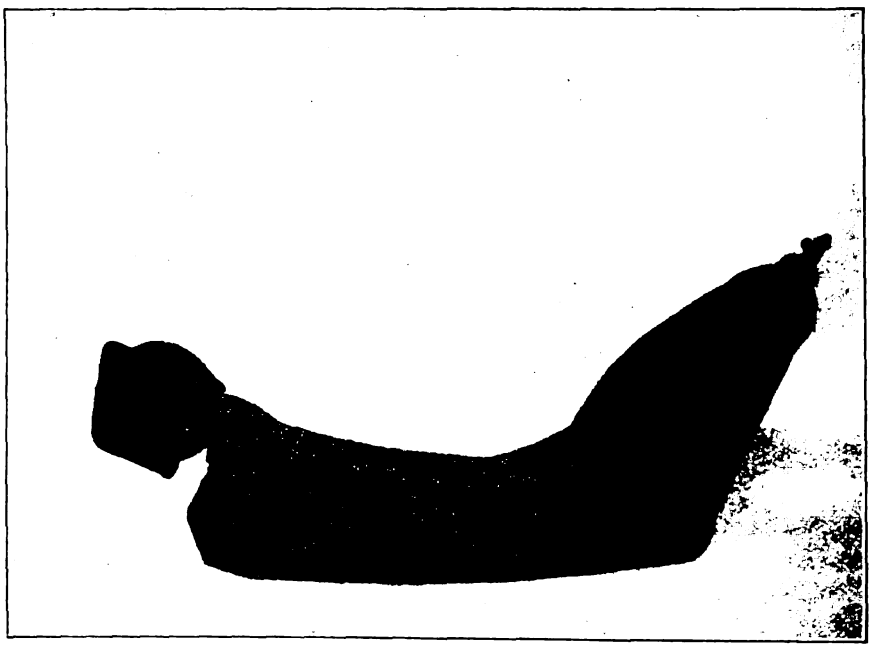

dicht dabeistehende Meister wurde durch den Druck durch die offene Tür über die Verladerampe hinweg auf das Pflaster geschleudert, glücklicherweise ohne irgendwelchen Schaden zu nehmen. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, daß die vor 2¼ Jahren zuletzt geprüfte Flasche in ihrem unteren Teil stark durch Rost angefressen war und an einigen Stellen nur noch 3 mm Wandstärke aufwies. Auch die Bruchstelle war vollkommen verrostet. Wenn auch dieses Ereignis lediglich einen geringen Sachschaden zeitigte — es waren ungefähr 50 Fensterscheiben des Abfüllschuppens zertrümmert und einige Kabel- und Rohrleitungen zerstört —, ist es doch besonders bemerkenswert, da als Ursache der Rostung nur Eindringen von Feuchtigkeit in das Innere der Flasche angenommen werden kann. Dieser Vorfall, der leicht einigen Menschen das Leben kosten konnte, mahnt dazu, den Leergewichten der Flaschen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei dem geringsten Verdacht auf Rostbildung (Geräusche beim Schütteln, ungewöhnlicher Klang beim Anschlagen) das Ventil abzuschrauben und durch

Digitized by Google

Ausleuchten des Flascheninnern den Zustand der Wandungen festzustellen.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße, ätzende und giftige Stoffe, Pulver und Sprengstoffe.

Verletzungen durch ätzende und heiße Stoffe sind der chemischen Industrie eigen, und hier kann nur genügende Vorsicht bei der Arbeitsausführung einen ausreichenden Schutz bieten, da den Versicherten die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe bekannt und die erforderlichen Schutzmittel fast überall vorhanden sind. Die Schutzeinrichtungen und Schutzmittel können jedoch nur bei pfleglicher Behandlung und guter Instandhaltung einen rechten Schutz gewährleisten. Leider wird hiergegen immer wieder verstoßen. So erlitt ein Arbeiter beim Abklopfen von Laugensteinresten eine Verätzung des rechten Auges bei Benutzung einer kurz vorher gebrochenen Schutzbrille. Mangelhaftes Schuhzeug und ungenügende Gießergamaschen führten in mehreren Fällen zu Fußverletzungen durch ätzende, heiße und abspritzende glühende Stoffe.

Auch dem Transport von ätzenden Stoffen wird nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt, hierzu sollten offene Gefäße keine Verwendung finden. So erlitt ein Arbeiter beim Begehen einer Treppe mit einem Eimer Salzsäure eine beiderseitige Augenverätzung, als er beim Ausweichen den Eimer hochhob und durch Anstoßen Säure verspritzte; eine Arbeiterin erlitt eine Fußverätzung, als sie beim Tragen eines Eimers Essigsäure mit einer Leiter angestoßen wurde.

Das Opfer eines Siedeverzuges wurden ein Chemiker und ein Arbeiter, der aber mit dem Leben davonkam. Das Rührwerk eines Gefäßes, das mehrere Stunden unter angeblich gelinder Erwärmung gestanden hatte, wurde vom Chemiker eingerückt, wobei die Masse überschäumte und beide verbrannte.

Ein Arbeiter setzte sich auf den Deckel eines mit heißem Wasser gefüllten Siedekessels, um seinen Kaffee an der über dem Kessel befindlichen Gasflamme zu wärmen, wobei er durch Abgleiten des Deckels in den Kessel fiel und tödliche Verbrennungen am ganzen Körper erlitt. Ein weiterer Arbeiter fiel in einen Behälter mit heißem Wasser, als er, statt die Treppe zu benutzen, über das Podiumgeländer hinabkletterte und hierbei ausglitt. Eine Arbeiterin fiel beim Reinigen eines Schöpflöffels in einen 75 cm hohen, sonst abgedeckten Heißwasserkessel.

Ein mit Lohe gefüllter Extraktionskessel sollte geöffnet werden. Der bedienende Arbeiter wartete jedoch nicht ab, bis der Kessel entspannt war, sondern löste schon vorher die Verschraubungen. Der Deckel schlug dabei hoch und die heiße Flüssigkeit verbrannte den Arbeiter am ganzen Oberkörper.

Ein Laufmädchen sollte aus einem Schriftstück einen Fettfleck mit Benzin ausreiben. In der Nähe stand ein brennender Gaskocher, an dem sich die entstandenen Dämpfe entzündeten. Glücklicherweise erlitt das Mädchen nur leichte Brandwunden am linken Arm und der Hand.

Ebenso erhielt ein Lagerist eine leichte Verbrennung des Gesichtes und beider Unterarme, als er schmutzige Gummigegenstände in Benzin abwaschen wollte und mit seiner Schale einem brennenden Ofen zu nahe kam.

Ein Schlosser reinigte Maschinenteile mit Naphtha und ließ den offenen Topf mit der Flüssigkeit in der Nähe eines Motors stehen. Durch einen am Motor überspringenden Funken gerieten Naphthadämpfe und dann der ganze Topf in Brand, wodurch der Schlosser am Gesicht und rechten Vorderarm — glücklicherweise nicht schwere — Brandwunden erlitt.

Der Lehrling einer Vulkanisieranstalt warf einen mit Benzin getränkten Lappen in das Aschenloch des Heizkessels, und verbrannte sich durch die herausschießende Flamme die rechte Hand.

Der Werkmeister eines Großbetriebes hatte an einem Druckwasserventil Benzin in das Rohr geschüttet zum Aufweichen der Dichtungsmanschette. Als er später mit brennendem Papier hineinleuchtete, schlug ihm eine Stichflamme entgegen und verbrannte ihm Gesicht und Hals.

Beim Zugeben von Benzin zu einer in einem Kessel mit offener Feuerung geschmolzenen Fettpechmischung trat Entzündung auf, wobei die beiden Arbeiter Verbrennungen am Oberkörper davontrugen. Ein Arbeiter wollte Wasser in einen Leimkocher nachfüllen und nahm hierzu eine Flasche, die einen Benzinrest enthielt; die infolge der Entzündung auftretende Stichflamme verursachte Verbrennungen im Gesicht.

Bei einem wolkenbruchartigen Regen kam durch Ueberlaufen der Dachrinne Regenwasser in einen Natriumsammeltopf, wodurch das Natrium unter Feuererscheinung aus dem Topf herausgeschleudert wurde. Einem Arbeiter wurde dabei durch die Wucht die Schutzhaube vom Kopfe gerissen, so daß er an beiden Augenlidern Brandwunden davontrug.

Ein Hahn einer Natriumleitung hatte sich verstopft und sollte gereinigt werden. Der Arbeiter führte diesen Auftrag mit feuchten Kleidern aus, obwohl die Gefährlichkeit des Natriums bei Feuchtigkeit ihm bekannt war. Bei der Reparatur liefen ihm Natriumreste über die feuchte Hose und entzündeten sich, so daß ausgedehnte Verbrennungen entstanden.

In einem Hüttenwerk wird Kupferstein auf Kupfer in einem Konvertor verblasen. Der aus dem Hochofen abgelassene flüssige Stein wird in Kübeln durch einen Portalkran herangefahren und in das Konvertormaul entleert. Falls der Konvertor bereits kleine Mengen metallischen Kupfers enthält, entwickelt sich in erheblichem Maße schweflige Säure, die ein Emporschleudern der flüssigen Masse — das sogenannte Kotzen — verursacht. Kurz nach Beginn der Frühschicht sollte der letzte (vierte) Kübel in den Konvertor entleert werden, als beim Zusetzen von Stein der Konvertor kotzte. Der Kranführer versuchte daraufhin, ohne den Kübel ganz zu entleeren, den Kran fortzufahren. Doch war bereits die emporgeschleuderte

Digitized by Google

feurig-flüssige Masse durch die Oeffnung an der Schmalseite in das Führerhaus eingedrungen, da der Führer die Schutzklappe, durch die er die Oeffnung verschließen kann und soll, offen gelassen hatte. Durch die erhaltenen Steinspritzer scheint der Kranführer die Besonnenheit verloren zu haben — wahrscheinlich hatte er bereits starke Verbrennungen erlitten —, er eilte aus der Tür des Führerhauses heraus und sprang über das Geländer 4 m in die Tiefe, gerade in die sich auf dem Boden ausbreitende feurig-flüssige Masse hinein. Er konnte nur als stark verkohlte Leiche geborgen werden.

Ein Arbeiter wollte sich einen Umweg sparen und stieg über Pfannen, die mit flüssigem, oberflächlich erstarrten Naphthalin gefüllt waren. Er brach durch die dünne Decke durch und verbrannte sich beide Füße, so daß er sechs Wochen arbeitsunfähig war.

Beim Anziehen des Druckbügels eines Auslaufstutzens für Gloversäure brach der Bügel — wohl infolge Materialfehlers — und ein armdicker Säurestrahl traf den mit dem Anziehen der Schraube beschäftigten Bleilöter. Die Gewalt des herausspritzenden Strahles war so groß, daß hinter dem Bleilöter befindliche Fenster zertrümmert wurden. Der Verunglückte büßte durch die Säureverletzungen fast sein ganzes Schvermögen und das Gehör auf einem Ohre ein.

Ein Radikal-Feuerlöscher, dessen Düse verstopft war, explodierte bei der Kontrolle, wobei ein Stück des stark verrosteten Blechmantels herausgerissen wurde. Der Löscherinhalt führte eine Verätzung beider Augen des Aufsehers herbei.

Eine Beagidtrommel, die jedenfalls bei ihrer Füllung ungenügend trocken war, explodierte beim Umstürzen, wodurch der Arbeiter eine Verletzung der rechten Wade erlitt.

Beim Ausgießen von geschmolzenem Metall in nicht genügend vorgetrocknete Formen sind mehrere Unfälle durch fortspritzende Metallteile entstanden, u. a. auch eine beträchtliche Verletzung des nicht geschützten Auges beim Vergießen von Fundamentschrauben mit Blei.

Eine ganze Reihe von Unfällen haben sich nachweislich durch die Entzündung von Dämpfen an Feuerungen oder durch elektrische Funken ereignet. Sicher wären etliche bei genauer Durchführung der Forderungen des § 18 unserer Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften verhindert worden. Namentlich neu errichtete Lack- und Schuhkremefabriken tragen den Gefahren des Benzins und ähnlicher Stoffe zu wenig Rechnung, und auch bei manchen älteren haben die erforderlichen Maßnahmen erst mit Geldstrafen durchgeführt werden können.

In einem mit Braunkohle beheizten Kessel wurde Bitumen geschmolzen. Nachdem das Feuer herausgezogen und mit Wasser abgelöscht war, wurde Benzol dem Kesselinhalt zugesetzt und verrührt. Offenbar war beim Ablöschen des Braunkohlenfeuers eines Tages nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden, so daß die Benzoldämpfe sich an einem noch glimmenden Kohlenrest entzünden konnten. Die Flamme schlug zurück und fügte dem am Kessel tätigen Arbeiter ausgedehnte Brandwunden zu.

Ein Arbeiter war damit beschäftigt, in einen laufenden Rührapparat Butylalkohol und Natriumbisulfat einzufüllen. Plötzlich entstand eine Stichflamme. Der Arbeiter erlitt schwere Verbrennungen, an deren Folgen er starb. Diese vorbeschriebene Arbeit war schon sehr oft ohne jede Gefahr ausgeführt worden. Wahrscheinliche Ursache der Zündung der Alkoholdämpfe waren Funken, die der Verletzte mit seinen Schuhen auf dem Riffelblechboden erzeugte, wozu auch Phosphorreste an den Schuhen des Verletzten mit beigetragen haben mögen. Es wurde der Ersatz des Riffelblechs durch einen ebenen Fußboden angeordnet.

Eine weitere Verbrennung ereignete sich durch Entzündung von Benzoldämpfen beim Lösen von Asphalt in einem dampfbeheizten Kessel. Einige in der Nähe beschäftigte Arbeiter erlitten Brandwunden. — Hier war jedenfalls der Kessel vor dem Zusetzen nicht genügend abgekühlt worden.

Beim Umfüllen von Schwefelkohlenstoff aus einem Faß in einen Glasballon mit Hilfe eines vorschriftswidrig nicht geerdeten Metalltrichters entstanden ernste Brandverletzungen des Abfüllers.

Ferner erlitt ein Arbeiter in einer Lackfabrik schwere Brandwunden, die seinen Tod herbeiführten. Er erhitzte auf einem Feuer, das nur durch eiserne Kochringe abgedeckt war, Terpentinersatz, um dieses zur Reinigung von Gefäßen zu benutzen; er hob nun allem Anschein nach den Topf mit etwa 4 kg Inhalt vom Feuer, um ihn an den betreffenden Ort zu tragen; dabei stolperte er über die Türschwelle; der Inhalt ergoß sich über den Fußboden, verdampfte, und die Dämpfe entzündeten sich an dem schlecht verdeckten Feuer. Abgesehen von der Unachtsamkeit des Verletzten war es ein bodenloser Leichtsinn, auf gewissermaßem freiem Feuer Schwerbenzin zu erhitzen.

In einer Gummiwarenfabrik brach in der Abteilung zur Herstellung nahtloser Gummiwaren ein Brand unter Explosionserscheinung in einem Tauchapparate aus; bereits einige Jahre früher sind in den gleichen Apparaten anderwärts Explosionen und Brände entstanden. Die Ursache dazu lag höchstwahrscheinlich in der Entstehung von Funken durch Schlag oder Reibung von Eisenteilen. Auch bei dem neuesten Vorkommnis dürfte die gleiche Veranlassung vorliegen, eiserne Rahmenteile des Apparates haben sich gelockert, wodurch Teile aufeinanderschlugen. In den Apparaten befindet sich dauernd ein explosionsgefährliches Benzinluftgemisch, welches durch einen Schlagfunken entzündet werden kann. Da die Betriebssicherheit die Beseitigung dieser Gefahren fordert, so hat gelegentlich der letzten technischen Konferenz der Genossenschaftsvorstand entschieden, der Erbauerin der Tauchapparate dringend zu empfehlen, entweder die Rahmenteile ganz aus einem nicht funkenreißenden Metall, z. B. Duraluminium, herzustellen, oder wenigstens die in Frage kommenden reibenden und schlagenden

Digitized by Google

Teile mit einem weicheren Metall, z. B. Kupferblech, zu bekleiden. Die Mehrkosten der Apparatur dürfen gegenüber der erzielten Betriebssicherheit keine Rolle spielen.

In dem mit fünf Ausgängen ausgestatteten Streichraum einer Gummifabrik waren zwei von den drei vorhandenen Streichmaschinen in Betrieb, als plötzlich — wohl unter Einwirkung des schwülen Wetters — aus sonst ungeklärter Ursache ein Brand ausbrach, der eine dort tätige Arbeiterin derart schwer verbrannte, daß sie starb. Bei der Untersuchung war nicht festzustellen, ob die Absaugeeinrichtungen bei Ausbruch des Brandes in Tätigkeit waren. Die Maschinen waren gut geerdet, Motoren oder sonstige funkengebende Armaturen waren nicht im Raume.

In einer Luftverdichtungsanlage entstand, vermutlich infolge verbotenen Rauchens, ein Brand, bei welchem ein mit Anstreicharbeiten beschäftigter Malergehilfe Verbrennungen am ganzen Körper erlitt, die zum Tode führten.

Ein Arbeiter befand sich in einem Sublimator, um paraffinölhaltige Rückstände daraus zu entfernen. Plötzlich schossen nach hörbarem Knall Flammen aus dem Apparat. Mit schweren Brandwunden am ganzen Körper stieg der Verletzte mit Unterstützung eines Kollegen heraus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem Sublimator noch brennbare und explosive Rückstandsgase vorhanden waren, die nicht, wie zuerst angenommen, durch Kurzschluß der Lampe, sondern durch Hantierung mit einem eisernen Instrument (Schaufel) gezündet worden sind.

Beim Auswaschen von Montanwachs mit Alkohol entstand ein Brand, dem zwei Menschenleben und die gesamte Anlage zum Opfer fielen. Bei den Aufräumungsarbeiten fand man in einem Wachsvorbrecher eine zerquetschte Handlampe. Vermutlich war durch Erschütterung die Lampe in die Brechwalzen gefallen, wobei der entstandene Kurzschluß das Alkohol-Wachsgemisch entzündete.

Durch Explosion eines Alkohol-Luftgemisches in einer Zellhorn-Röhrenpresse wurde das Pressenmundstück zerstört und ein Vorarbeiter durch ein zurückgeschleudertes Sprengstück verletzt. Als Ursache wurde angenommen, daß im Preßmundstück etwas Zellhorn einer früheren Pressung sich angesetzt und sich durch wiederholtes Erhitzen entzündet hat.

In einer Zellhornfabrik sollte eine Kampfersublimationskammer entleert werden. Zwei Arbeiter waren im Innern der Kammer beschäftigt. Die Kammer war durch eine elektrische Kabelhandlampe beleuchtet. Während der Arbeit wurde die elektrische Glühbirne zerschlagen und zündete die Kampferdämpfe. Der eine Arbeiter starb an den Folgen der erlittenen Verbrennungen, während der andere mit leichteren Verletzungen davonkam. Bei Arbeiten in Gegenwart von entzündlichem Staub oder Dämpfen müssen die elektrischen Handlampen außer einem Drahtkorb auch eine Glasglocke tragen.

Eine Verbrennung durch Phosphor ereignete sich an einer Apparatur zur Gewinnung von Phosphorsäure aus Phosphor und Wasserdampf. Beim Anfahren der Apparatur mit Wasserdampf zeigte sich eine Verstopfung durch festgewordenen Phosphor. Der Arbeiter wollte diese durch Uebergießen mit heißem Wasser beseitigen, vergaß dabei aber das Schließen eines Ventils, das zu der Entspannungsleitung nach einer Wassertauchung führte. Plötzlich löste sich die Verstopfung, die Phosphorreste traten durch die Tauchung aus und verursachten die Brandwunden.

Durch Spielen mit einer Stange Phosphor fügte ein Arbeiter seinem Kameraden schwere Brandwunden zu. Als die Phosphorstange sich selbst entzündete, schleuderte er sie von sich und traf seinen Kameraden.

In einer Schwefelmahlanlage fand eine der öfter vorkommenden Staubexplosionen statt, an die sich ein Schadenfeuer anschloß. Nach Ablöschung des Brandes fand man den Werkmeister mit einer schweren Stirnwunde unter dem vom Deckel abgerissenen konischen Teil des Sichters tot vor. Obwohl überall durch Papier verschlossene Sicherheitsöffnungen vorhanden waren, muß der durch die Explosion verursachte Schlag zusammen mit dem Gewicht des in dem Sichterkonus angesammelten Schwefels genügt haben, um den unteren Teil des oben aufgehängten Sichters abzureißen und dadurch den Meister tödlich zu verwunden. Beim Wiederaufbau der Anlage wurden Maßnahmen getroffen, die die Wiederholung eines derartigen Unfalles unmöglich machen.

Bei Versuchen, die mit einer Verbrennungskraftmaschine für Kohlenstaub durchgeführt wurden, entstand eine Kohlenstaubwolke, die sich entzündete. Ein hierbei anwesender Ingenieur starb an den Folgen der Verbrennungen, während ein Arbeiter mit schweren Brandwunden davonkam. — Es wurde bei derartigen Arbeiten das Tragen feuersicher imprägnierter Arbeitskleider sowie Gesichtsschutz angeordnet.

Durch stichflammenartige Entzündung von Braunkohlenstaub trugen zwei Arbeiter tödliche Brandwunden davon, als sie auf Winkeleisen angesammelten glimmenden Kohlenstaub von der im Freien stehenden Eisenkonstruktion eines Elevators entfernen sollten. Entweder ist ein Arbeiter beim Abnehmen des glimmenden Kohlenstaubes mit der Schaufel angestoßen, oder es ist glimmender Kohlenstaub nach unten gefallen, der sich sofort an der Luft voll entzündete und auch in dem Elevator eine Staubexplosion hervorrief. Derartige Brandnester sind unter Vermeidung jeder Aufwirbelung von Staub behutsam zu entfernen.

Beim Entschlacken eines Braunkohlen-Generators erfolgte durch Zusammenbruch der Beschickung eine Explosion. Aus den geöffneten Stochlöchern des Generators schlugen Stichflammen heraus, die drei Arbeiter, welche sich in der Nähe aufhielten, tödlich verbrannten.

Durch wiederholte Explosionen an einer Gasheizung wurde ein Obermeister getötet und der Betriebsleiter zweimal verletzt; der Hergang war folgender: Eine stehende Retorte sollte mit Gas beheizt werden, das durch zwei Rohrleitungen mit Absperrhahn zugeführt wurde, außerdem war noch in der Hauptgasleitung ein Schieber, der im

Digitized by Google

Gegensatz zu jenen bereits geöffnet war; zum Entlüften der Brennerleitung führte ein besonderer Anschluß ins Freie. Vor der Oeffnung der Brennerhähne prüfte der Ingenieur mit einer Lunte, die nur zur Erleuchtung des Kanales diente, die Einstellung des Brenners, wobei die erste Explosion eintrat. Da es schwierig ist, Hähne von solcher Größe abzudichten, wurde eine Wasserdruckprobe veranlaßt, die die Undichtheit bestätigte, trotzdem schon vorher eine Dichtheitsprobe gemacht worden sein soll. Im zweiten Falle hatte mit den Rauchgasschieber bis auf 6 mm gedrosselt, um das Fortreißen der Lunte durch den starken Zug zu verhindern; die Leitungen waren mit der brennenden Lunte — ein recht bedenkliches Verfahren — abgeleuchtet, doch trat die Explosion erst ein, als man in die Nähe des Brenners kam, der hinterher aber ruhig brannte, also bereits vorher unbeabsichtigt geöffnet war. Nunmehr soll endlich eine ständig brennende Zündflamme angebracht werden, die aber mit dem Haupthahn in Abhängigkeit zu setzen ist, und auch dann noch nicht die Gefahr beim erstmaligen Anzünden (z. B. nach Ausbesserungen usw.) beseitigt, wenn es nicht aus der Ferne erfolgen kann, wie bereits bei der Unfalluntersuchung vorgeschlagen; auch empfiehlt es sich, die Dichtheitsprüfung mit Druckluft unter Seifenwasser vorzunehmen.

Durch eine Knallgasexplosion eines Salzsäurelagergefäßes von 125 cbm Fassungsraum wurden drei Arbeiter getötet und neun verletzt. Die Salzsäure wurde aus Chlor und Wasserstoff synthetisch hergestellt. Im Lagergefäß konnte sich frei werdender Wasserstoff bis zu einem gewissen Grad ansammeln. Da der Behälter Verbindung mit der Außenluft hatte, so entstand im Innern Knallgas, das sich durch autogene Schneidearbeiten in der Nähe des Behälters entzündete. Eine starke Explosion, durch welche der gemauerte Behälter völlig und die Absorptionsanlage teilweise zertrümmert wurde, war die Folge. Die Anlage wurde so abgeändert, daß durch ausreichende Belüftung explosionsfähiges Knallgas nicht mehr entstehen kann.

Ferner explodierte ein Steinzeugbehälter, als an einer zugehörigen Bleileitung gelötet wurde. Ein hinzukommender Arbeiter wurde durch ein Sprengstück getötet. Wahrscheinlich ist durch Auslöschen der Brennerflamme Wasserstoff in die Apparatur gelangt, so daß sich Knallgas bildete, das beim Wiederbeginn der Lötarbeit zur Entzündung kam. Es ist daher bei solchen Arbeiten in oder an geschlossenen Behältern stets für eine ausreichende Entlüftung zu sorgen.

In einer Seifenfabrik ereignete sich beim Reinigen eines Zinkfasses, das zuerst mit Wasser und Dampf ausgebrüht, dann aber, als ein an der inneren Wandung sichtbarer Ansatz nicht verschwinden wollte, mit verdünnter Schwefelsäure behandelt worden war, eine Gasexplosion. Obwohl mehrmals mit Wasser nachgespült war, hatte sich an der Innenwand noch genügend Säure gehalten, um ein Wasserstoffluftgemisch zu bilden, das beim leichtsinnigen Hineinleuchten mit einer brennenden Kerze zur Explosion kam, so daß die Faßböden herausflogen und die Fensterscheiben in der Umgebung zersplitterten, glücklicherweise ohne ernstere Verletzungen hervorzurufen. Zum Hineinleuchten in Fässer sollten in Betrieben, die einen größeren Faßverkehr haben, ohne Rücksicht auf den beim Ausspülen erreichten Reinheitsgrad, ein für allemal nur elektrische Leuchten verwendet werden, wie sie bei jedem Installateur in vorschriftsmäßiger Form zu haben sind. Entsprechende Warnungstafeln sollten auf dem Hof und in der Werkstatt aushängen.

Ein schwerer Explosionsunfall ist aus einem Schwefelnatriumbetrieb zu erwähnen. Der Betriebsleiter hatte zur Beseitigung von Ablagerungen, die sich im Rauchkanal hinter einem Muffelofen gebildet hatten und den Zug beeinträchtigten, von Zeit zu Zeit vorsichtig einen dünnen Wasserstrahl von der kalten Seite des Ofens her in den Kanal eingeführt und dadurch mit Erfolg eine genügende Auflösung der Salzschichten erreicht, ohne eine Gesamtkanalreinigung vornehmen zu müssen, die sich im Hinblick auf die bevorstehende Stillegung der ganzen Fabrik verbot. Am Tage des Unfalles hatte der Betriebsleiter auf einem Rundgang noch ausdrücklich den Ofenarbeitern verboten, selbst Wasser einzuführen, da dies erst am folgenden Morgen und nur unter seiner persönlichen Leitung geschehen sollte. Trotzdem öffneten diese zwei Stunden später einen Deckel über dem heißesten Teil des Kanals und leiteten aus einem an die Wasserleitung angeschraubten Feuerwehrschlauch einen starken Wasserstrahl in das glühende Innere. Unmittelbar darauf erfolgten kurz hintereinander zwei Explosionen, sei es, daß sich Gemische von Luft mit brennbaren Gasen, wie Schwefelwasserstoff oder Kohlenoxyd, entzündet hatten, sei es, daß lediglich eine momentane Verdampfung überhitzten Wassers eingetreten war. Der Fuchs wurde aufgerissen und das Gebäude größtenteils in Trümmer gelegt. Der mit dem Wasserschlauch am Kanaldeckel stehende Arbeiter wurde auf der Stelle getötet, ein zweiter starb später an den durch fortgeschleuderte Steinstücke erhaltenen Kopfverletzungen. Mißachtung einer ausdrücklichen, kurz vor dem Unfall erneuerten Betriebsvorschrift und Unkenntnis über die Tragweite einer eigenmächtigen Handlung sind die Ursachen dieses schweren Unfalles. — In einer Teerdestillation war an einem Mischkessel für Isoliermasse der Ablaßhahn infolge Erstarrung der Masse ungangbar geworden. Anstatt durch vorsichtiges Anwärmen ein allmähliches Erweichen herbeizuführen, stieß ein Vorarbeiter mit einer glühend gemachten Eisenstange in den Hahn, wobei eine Stichflamme herausschlug und ihm Gesicht und Hände verbrannte. — Ein ähnlicher Fall von unzulässigem Anwärmen eines Hahnes mit offener Flamme führte in einem an die Rohrleitung angeschlossenen Behälter zu einer Gasexplosion, die die Kleider eines Arbeiters in Brand setzte. — Bei verbotswidriger Benutzung von verbrauchten, bereits zur Vernichtung bestimmten nitrierten Filtertüchern kam ein Arbeiter einem mit Schweißen beschäftigten Schlosser zu nahe, wobei sich ein Tuch durch einen abspringenden Fun-

Digitized by Google

ken entzündete und dem Mann die Hand verbrannte. — Beim Brand einer neu eröffneten kleinen Zellhornwarenfabrik, der durch Entzündung von Aceton bei dessen vorschriftswidriger Erwärmung auf einer offenen Flamme entstanden war, begab sich, nachdem bereits die Arbeiterschaft sich in Sicherheit gebracht hatte, ein Angestellter aus einem unbekannten Grund nochmals in das brennende Gebäude und kam in den Flammen um. —

An einem Gasgenerator war ein Arbeiter mit Anwärmen von Platten mit dem Schweißbrenner beschäftigt. Beim Anzünden des Brenners entstand eine Flamme, die die Kleider des Arbeiters in Brand setzte. Durch unvollkommenes Schließen des Ventils an der Acetylenflasche war Acetylengas über den Brenner in den Schlauch der Sauerstoffleitung getreten und hatte ein explosibles Gemisch gebildet, das beim Wiederanzünden den Schlauch aufriß und die Brandwunden verursachte.

Beim autogenen Abbrennen eines Rohres fing die Schürze des Schweißers Feuer, die Arbeitshose wurde ebenfalls ergriffen. Da es dem Schweißer nicht gelang, die brennenden Kleidungsstücke rechtzeitig abzustreifen, erlitt er bedeutende Verbrennungen. — Die Notwendigkeit feuersicher imprägnierter Schürzen und Arbeitskleider wird durch diesen Vorfall erneut vor Augen geführt.

Ein Schweißer war beauftragt, an einem alten, außer Dienst gestellten Dampfkessel, der künftig als Lagerbehälter benutzt werden sollte, Auslaufstutzen an der Unterseite anzuschweißen. Die Stutzen wurden zuerst außen angeheftet und sollten dann von innen mit der Kesselwand verschweißt werden. Die Schweißung erfolgte mit Acetylen und Sauerstoff. Während der Arbeit im Innern des Kessels wurden die Schläuche durch das Mannloch eingeführt, der Luftzutritt erfolgte ebenfalls ausschließlich durch das Mannloch. Nach mehrstündiger Schweißarbeit im Kesselinnern klagte der Schweißer über Uebelkeit und begab sich nach außen. Er wurde am nächsten Tage in das Krankenhaus eingeliefert und starb nach zwei Tagen an einer Lungenentzündung. Nach Aussagen verschiedener Gutachter wird subakute Kohlenoxydvergiftung als Todesursache angenommen.

Die eingehende Untersuchung des Unfalles ergab, daß infolge unvollkommener Verbrennung an der Schweißflamme Kohlenoxyd aufgetreten sein konnte. Auch eine Vergiftung durch die im Acetylen enthaltenen Sulfide und Phosphoride erschien möglich. Für die Durchführung künftiger Schweißarbeiten in geschlossenen Behältern wurde eine gründliche Durchlüftung während der Dauer der Arbeit angeordnet.

An einer Generatoranlage erlitten fünf Arbeiter Kohlenoxydgasvergiftungen während einer größeren Instandsetzungsarbeit, weil der zu überholende Teil gegen die im Betrieb befindliche Anlage nur durch Absperrventil und nicht durch Blindscheibe gesichert war. Ein Arbeiter befand sich im unteren Teil des Generators und wurde ohnmächtig. Ein zweiter Arbeiter, der den Ohnmächtiggewordenen zu überwachen hatte, stieg nun seinerseits in den Generatorschacht ein, um den Betäubten anzuseilen und herausziehen zu lassen. Dabei wurde er selbst bewußtlos. Bei den darauf einsetzenden Rettungsarbeiten erlitten noch drei weitere Arbeiter Kohlenoxydgasvergiftungen. Der Unfall des ersten Arbeiters entstand infolge Fehlens einer vorschriftsmäßigen Absperrung des auszubessernden Generators gegen die unter Gas stehende übrige Anlage. Die weiteren Unfälle sind auf die Nichtbefolgung der Vorschrift des Anseilens von Leuten bei Arbeiten in Behältern zurückzuführen.

Ein mit Sauerstoffapparat ausgerüsteter Feuerwehrmann hatte Instandsetzungsarbeiten in einem Benzolbehälter zu überwachen. Obwohl der Atemschutzapparat gemäß vorheriger Prüfung vollständig in Ordnung war und von dem im Gasschutz seit Jahren geübten Feuerwehrmann auch richtig gehandhabt wurde, befiel den Aufsichtführenden nach etwa einstündigem Aufenthalt im Benzolbehälter ein Unwohlsein, nach welchem sich später die typischen Merkmale einer Benzolvergiftung zeigten. Die Vergiftung muß wohl durch Eindringen der Giftgase durch die Haut entstanden sein.

Beim Abfüllen von Chlor platzte die Membran eines Manometers auf dem Chlorbehälter. Beim Versuch, das Ventil unterhalb des Manometers zu schließen, erlitt der bedienende Arbeiter eine Chlorgasvergiftung, da er seine Gasmaske nicht ordnungsgemäß aufgesetzt hatte. Der hinzukommende Betriebsführer setzte ihm die Maske zurecht, die Gasvergiftung war jedoch schon eingetreten.

Anläßlich eines Gewitters wurde die Stromzuführung für die Ventilatoren der Nitrier-Abteilung einer Zellhornfabrik unterbrochen. Durch die nichtabgesaugten Säuredämpfe erlitt ein Arbeiter eine Gasvergiftung durch nitrose Gase.

Durch eine Störung an der Absaugung von Kunstseide-Spinnmaschinen machten sich in einigen Fällen Augenbindehautentzündungen bemerkbar, die bei sachgemäßer Behandlung schnell zurückgingen.

Abermals wurde auf einem Fabrikaborte ein Versicherter durch Schwefelwasserstoff vergiftet, der aus dem Hauptkanal ausgetreten war, in den eine Betriebsabteilung Sulfide verschiedener Art und eine andere Abteilung Säure abgelassen hatte. Dies Zusammentreffen, zu dem als dritter Zufall noch eine nur geringe Abwassermenge kam, gab Veranlassung, die Kanalplatten mit Löchern zu versehen, damit derartige Gase ins Freie gelangen und nicht rückwärts gedrückt werden können. — Beim Reinigen eines Trichloräthylenkessels wurde der ohne Atmungsgerät einsteigende Vorarbeiter betäubt und fiel in die in den Kessel eingebrachte Dünnlauge, was eine ausgedehnte Verätzung des Rückens zur Folge hatte. Durch Schieferschwelgase bei der Instandsetzung eines außer Betrieb stehenden Gebläses und bei Arbeiten in der Nähe der Schieferausbrennhalde erkrankten zwei Schlosser. Bei der Herstellung von Phosphorteig entstand ein Brand; bei der Helferin traten infolge Einatmens der Dämpfe Vergiftungserscheinungen auf. Schwefelkohlenstoff entzündete sich

Digitized by Google

beim Abfüllen; durch die entwickelte schweflige Säure zog sich ein Lagerist, der den Brand mit Löschbomben bekämpfte, eine Gasvergiftung zu.

Nach beendigten Denaturierungsarbeiten sollten zwei Arbeiter den Aetherkeller wieder in Ordnung bringen. Der eine verrichtete nach Schließen der Tür seine Notdurft unter das Ballonpodest. Hierüber von seinem Mitarbeiter zur Rede gestellt, schüttete er zur Vertreibung des Geruches den in einem Ballon enthaltenen Schwefeläther-rest unter das Podest. Durch die auftretenden Aetherdämpfe wurden beide Arbeiter bewußtlos; die sofort nach Auffindung angestellten Wiederbelebungsversuche hatten nur bei einem Arbeiter Erfolg, während der zweite nach der Einlieferung in das Krankenhaus verstarb. Leider war in dem verhältnismäßig kleinen Betriebe kein Sauerstoff-atmungsapparat vorhanden, auch das sofort herbeigerufene Sanitätsauto war nicht mit einem solchen ausgerüstet.

Zwei Maurer wollten den Ausputz eines Druckfasses schneller zum Trocknen bringen und stellten über die Mittagspause einen Koks-korb hinein. Als sie nach der Pause in das Druckfaß hineinstiegen, erlitten sie leichte Gasvergiftungen.

Bei der Reparatur am Skrubber einer Saug-gasanlage erlitten acht Arbeiter Kohlenoxyd-gasvergiftungen, einer davon verstarb. Die Verbindungsleitung zwischen Generator und Skrubber war nicht abgeflanscht, sondern der Absperrschieber nur geschlossen. Nachdem der Skrubber längere Zeit offen gestanden hatte, begann ein Schlosser mit dem Abschrauben des Deckels. Da die Schrauben festgerostet waren, stieg er durch das offene Mannloch in den Skrubber. Im Generator verbliebene Brikettreste stürzten zusammen, wodurch eine Verpuffung entstand. Die im Generator angesammelten Gase wurden durch die Einfüllöffnung in den Raum gedrückt, so daß sich darin plötzlich ein starkes Kohlen-oxydgasgemisch befand. Bei den Rettungsarbeiten zogen sich die Arbeiter die Gasvergiftungen zu. Der Betriebsleiter wurde gerichtlich zu einer Geldstrafe von 300 RM. verurteilt.

In einer Sprengstoffabrik sollten drei Säure-lagerkessel, die bereits monatelang mit Wasser durchspült waren, innen gereinigt werden. Die Betriebsleitung glaubte, besonders vorsichtig zu handeln, indem sie drei Arbeiter aus der Denitrierung mit der Reinigung beauftragte, da diese Arbeiter genau die Gefahren der nitrosen Gase kennen. Als ein Arbeiter in den Kessel eingestiegen war, stieß er auf eine Schlammkruste, die er nicht mit seinem Spaten beseitigen konnte. Er hustete ein paarmal, so daß ein Mitarbeiter ihm zurief, er möge herauskommen. Es wurden dann Brechstangen geholt, die Kruste losgestoßen und der Kessel gereinigt. Nach Schichtschluß begaben sich die drei Arbeiter nach Hause. In der Nacht erkrankte der zuerst Eingestiegene so schwer, daß er in den frühen Morgenstunden unter den typischen Erscheinungen einer Vergiftung durch nitrose Gase verstarb. Die beiden anderen Mitarbeiter kamen am nächsten Morgen pünktlich zur Schicht, fühlten sich jedoch nicht recht wohl und wurden auf der Sanitätsstation mit Sauerstoff behandelt. Sie erholten sich schnell wieder und blieben arbeitsfähig. — Vielleicht wäre der Todesfall vermieden worden, wenn die Leute gleich dem Betriebsleiter gemeldet hätten, daß sie auf Krusten gestoßen wären und verdächtige Gase eingeatmet hätten. Sie wären dann sofort der Sauerstoff- und ärztlichen Behandlung unterzogen worden. Wie die Ueberlebenden aussagten, wollten sie nicht „pimplig" erscheinen, auch waren sie in der Denitrierung „viel schlimmere Säuredünste" gewöhnt.

Ein Arbeiter erhielt den Auftrag, mit einem Schlosser in dem Boden eines Anthrazenölbehälters einer Schwefelkohlenstoff-Wiedergewinnungsanlage einen Stutzen einzusetzen. Der leere Behälter wurde vorher gereinigt. Bei der Ausbesserung unter Aufsicht haben beide ihre Atemschutzgeräte benutzt. Nach einer auf die Fertigstellung der Arbeit folgenden Pause stieg der Arbeiter nochmals in den Behälter, um einige Bretter herauszuholen; jedoch ohne der Aufsicht Meldung zu machen. Auch dabei trug er Atemschutzgerät und Schutzbrille. Trotzdem atmete er Giftgase ein; er wurde bewußtlos herausgeholt; leider verstarb er trotz sofort erfolgter Behandlung. Es scheint, daß das Atemschutzgerät nicht dicht genug schloß oder unwirksam geworden war. Bei solchen Befahrungen ist künftig Frischluftzufuhr während der ganzen Arbeitsdauer vorgeschrieben.

Die Phosgenkatastrophe, die Hamburg am 20. Mai 1928 überraschte, hat auch in einem Betriebe unserer Berufsgenossenschaft einen Todesfall verursacht. Der Wächter eines Betriebes, der der Unglücksstelle gegenüber auf dem anderen Ufer des Müggenburg-Kanals liegt, wurde auf einem Rundgang von der Phosgenwolke erreicht und verstarb am folgenden Tage im Krankenhaus.

Ein mit Teer beschmutztes Kleidungsstück sollte von einem Laboranten unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln, unter denen sich auch Aethylenchlorhydrin befand, gereinigt werden. Es trat Erbrechen und nach 12 Stunden der Tod ein. Gemäß ärztlichem Gutachten kommt für die Vergiftung das erwähnte Aethylenchlorhydrin in Betracht. — Es sei hiermit nachdrücklich vor dem Gebrauch dieses Stoffes als Säuberungsmittel ohne Vorsichtsmaßnahmen gewarnt.

In einer Anilinfarbenfabrik wurde Dinitrobenzol in einem geschlossenen Kessel unter Wasser mit Hilfe einer am Boden liegenden Dampfschlange unter langsamem Rühren geschmolzen. An einem Stockthermometer wurde die vorgeschriebene Temperatur abgelesen, darauf öffnete der Arbeiter erst das Mannloch und dann die Entlüftungsleitung (statt umgekehrt). Dabei erfolgte ein heftiges Ueberkochen des geschmolzenen Inhaltes. Der Arbeiter erlitt eine Dinitrobenzolvergiftung. Das Dinitrobenzol war zudem über 100° erhitzt, da die vorgeschriebene Wasserzugabe zu Beginn der Erhitzung unterlassen worden war. Die Ablesung am Thermometer mußte falsch sein, da bei fehlendem Wasser das Thermometer nur ganz wenig in die Schmelze hineintauchte.

Digitized by Google

In einem pharmazeutischen Betrieb hat sich nach einer Unterbrechung von mehr als 10 Jahren erneut in Fall von tödlicher Vergiftung durch Brommethyl zugetragen. Der Einatmung dieses Stoffes fiel ein schon längere Jahre in diesem Betrieb tätiger Arbeiter zum Opfer, der mit der Verarbeitung der Ansätze und dem Umfüllen des flüssigen Brommethyls beschäftigt zu werden pflegte. Am Unfalltage hatte sich bei der Fabrikation nichts Ungewöhnliches ereignet, weshalb der Fall noch der Aufklärung bedarf. Um die zur Zeit bestehenden, keineswegs unumstrittenen Kenntnisse über die toxischen Wirkungen des Brommethyls, insbesondere über die Möglichkeit von chronischen Erkrankungen zu erweitern und hierdurch den Vorfall aufzuklären, hat der Betrieb einen namhaften Wissenschaftler mit Untersuchungen beauftragt, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind. Inzwischen sind bereits die Fabrikationsräume einem grundlegenden Umbau unterzogen worden, der, abgesehen von der äußersten Vervollkommnung aller Absaugevorrichtungen für schädliche Gase, dem Erfordernis eines größtmöglichsten Luftwechsels Rechnung trägt.

Bei der versuchsmäßigen Herstellung eines Diazofärbesalzes im Laboratorium entnahm ein Hilfsarbeiter eine Porzellanschale mit etwa 600 g dieses Salzes, das wegen seiner bekannten labilen Konstitution bereits vor dem Trocknen mit einem anorganischen Salz eingestellt war, dem Trockenschrank. Als er die Kristallmasse mit einem Porzellanspatel auflockern wollte, erfolgte unerwartet mit lautem Knall eine Explosion, durch welche die Schale, der Spatel, eine Anzahl Fensterscheiben und der Arbeitstisch zertrümmert wurden. Der Arbeiter erlitt schwere Augenverletzungen, so daß er erblindete, ein zweiter im Raum anwesender Mann wurde leichter verletzt. Die Versuche mit diesem Salz, die bisher befriedigend ausgefallen waren, und innerhalb der streng eingehaltenen Temperaturgrenze keine Zersetzungsgefahr erkennen ließen, wurden nicht wieder aufgenommen. Zur Vermeidung von Unfällen bei der Herstellung ähnlicher Salze sind seither nur noch Reibschalen, Trockenschalen, Spatel und Pistills aus nichtsplitterndem Havegmaterial verwendet worden, was sich gut bewährt hat. Auch darf bei der Bearbeitung der Salze immer nur ein Mann im Raume anwesend sein, der überdies mit einer Schutzbrille aus besonders starkem Glas ausgerüstet ist. Ferner sind die zum Mahlen und Mischen der Salze dienenden kleinen Laboratoriumsmaschinen in einem besonderen Raum untergebracht worden. — In den Zündholzfabriken sind einige leichtere Fälle von Entflammung der Hölzer beim Einsetzen in die Schachtelfüllmaschinen zu verzeichnen.

Beim Losstoßen einer Kruste von Chromsäure, die in geschmolzenem Zustand in einen eisernen Behälter eingelaufen und dort erstarrt war, erfolgte eine leichte Detonation. Die eingehende Untersuchung ergab, daß der vorher noch ungebrauchte Behälter innen mit einem Eisenlack angestrichen war und sich an der Berührungsfläche von Lack und Chromsäure eine dünne explosible Schicht gebildet hatte, die mittels Schlages oder Stoßes zur Detonation gebracht werden konnte.

Bei der Reinigung einer Filterpresse für Natriumchlorat von angesetzten Salzresten entzündeten sich die chloratdurchtränkten Filtertücher explosionsartig. Zwei Arbeiter standen sofort in Flammen. Statt in einen am Arbeitsplatz stehenden Wasserbehälter zu springen, eilte der eine auf den Hof hinaus. Seine Brandwunden waren tödlich. Die Arbeiter hatten gegen die Vorschrift die Filterpresse nicht mit heißem Wasser ausreichend naß gehalten.

Als ein Arbeiter mit einer Aluminiumschaufel chlorsaures Kali aus einem Faß in einen Holzkasten schaufelte, erfolgte beim ersten Stich bereits eine Flammenbildung mit scharfer Explosion, die den Arbeiter mit Brandwunden am Kopfe zu Boden warf. Die Schaufel ist anscheinend mit einem leicht oxydierbaren Stoff verunreinigt gewesen, der mit Unterstützung der beim Stich entstandenen Reibungswärme den Zerfall des chlorsauren Kalis veranlaßte.

Ein Apothekenpraktikant verrieb bei einem Lehrversuch unter Anleitung des Assistenten in einem Porzellanmörser eine Mischung von chlorsaurem Kali und Schwefel. Bei solchen Versuchen sind kleinste Mengen zu nehmen. Da jedoch von beiden Bestandteilen etwa je ein Eßlöffel genommen wurde, trat eine so heftige Explosion ein, daß der Mörser auseinanderflog. Glücklicherweise wurde der Praktikant nur leicht verletzt.

In einer Feuerwerkerei verunglückte eine Arbeiterin durch eine Explosion tödlich. Die wahre Ursache der Explosion ließ sich nicht feststellen. Angeblich soll die Getötete den Raum ausgefegt haben, wobei auf dem Fußboden verstreuter Satz zur Entzündung kam. Ein Mitarbeiter behauptete — was eine Mitarbeiterin bestritt — die Getötete sei stets mit ihren Straßenschuhen in die Arbeitsräume gegangen, so daß durch anhaftenden Schmutz und evtl. Schuhnägel die Entzündung hervorgerufen worden sei.

Beim Abstreichen des Satzes an einem Handladeapparat in einer Zündhütchenfabrik entzündete sich der Satz und brachte die Vorratsschale mit etwa 25 g Zündsatz zur Explosion. Der Arbeiter trug dadurch Verletzungen an Gesicht, Brust und Händen davon. Vermutlich ist das Abstreichen zu rasch oder zu heftig erfolgt.

Tödliche Verletzungen erlitt ein Laboratoriumschemiker einer Sprengstoff-Fabrik bei Vornahme von Versuchen mit einem hochbrisanten Körper. Der Getötete soll angeblich die ihm gegebene Weisung nicht genau befolgt haben.

Bei der Zündhütchenherstellung ereigneten sich fünf Explosionsunfälle durch Anstoßen mit der Zündsatzschüssel und den Ladelöffeln; eine weitere Explosion ereignete sich beim Antreiben der Reifen eines Kübels für Knallquecksilbermutterlauge, diese Unfälle verliefen sämtlich ohne ernstliche Folgen.

In einer Fabrik für rauchschwaches Schießwollpulver entstand ein Trockenhausbrand. Die beiden im Trockenhaus beschäftigten Arbeiter sowie die beiden Zuträger erlitten hierbei tödliche

Digitized by Google

Verbrennungen. Der Brand übertrug sich auf die nebenliegenden, als Magazine benutzten Trockenhäuser, sowie auf eine weitere Anzahl von Betriebsgebäuden. Bei den Rettungs- und Löscharbeiten trugen noch weitere 18 Personen Verletzungen davon. Die Ursache war nicht mit Sicherheit festzustellen, es bestehen lediglich die Möglichkeiten, daß getrocknetes Pulver warm abgeschüttet worden ist, daß der durch irgendeinen Umstand herbeigeführte Ausgleich der elektrischen Aufladung dieses Pulvers zur Zündung führte, oder daß andere Zündungsursachen vorgelegen haben. Auffallend ist die mehr explosionsartige Brandwirkung, die den angeblich im Trockenhaus vorhanden gewesenen Pulversorten sonst nicht eigen ist. Die große Ausdehnung des Brandes war auf die Verwendung der überzähligen Trockenhäuser zur Einlagerung von Pulver zurückzuführen.

Der Schießmeister einer Grünerdegrube hatte in einem Stollen zwei Bohrlöcher in einem Abstand von 1,3 m gebohrt und mit Ammonit besetzt. Die angesetzten, nur einfach geteerten Zündschnüre hatten eine Länge von etwa 0,5 m. Er zündete mit seiner Lampe beide Schnüre an. Die zweite war schwer zum Brennen zu bringen, vielleicht, weil sie etwas feucht war, zumal keine Lunte dazu verwendet wurde. Als sie endlich brannte, ging schon der erste Schuß los, Gesteinstücke trafen den Schießmeister ins Gesicht und raubten ihm das Augenlicht. Trotz der schweren Verletzung tastete er sich im Stollen weiter vor, sonst hätte ihn auch der zweite Schuß erreicht. Schuld an diesem Unfall trug nicht, wie anfangs vermutet wurde, eine Frühzündung, d. h. ein Durchschlagen der Pulverseele, sondern die geringe Qualität und die zu kurze Bemessung der Länge der Zündschnur, ferner das Fehlen geeigneten Zündgeräts. — Beim Sprengen dicker Baumstöcke im Walde stampfte ein Schießmeister Sprengpulver in einem Bohrloch fest, als der Schuß losging und ihn an der Hand verbrannte. Offenbar waren durch Unachtsamkeit Sandkörnchen in das Bohrloch geraten, die die vorzeitige Zündung verursachten.

Unfälle durch den elektrischen Strom.

Unter den Unfällen durch elektrischen Strom befinden sich mehrere, die auf schadhafte Isolierung von Leitungen zurückzuführen sind, ferner einige auf Berührung von stromführenden Teilen mit Werkzeugen bei Vornahme von Reparaturen oder Auswechseln von Sicherungen. Die einschlägigen Schutzmaßnahmen finden leider noch immer keine genügende Beachtung.

Bei Kontrolle der Wasserkühlung eines Transformators stieg ein Obermonteur auf das geerdete Pumpenmotorgehäuse, wobei er sich an der Wasserleitung anhielt. Bei einer unwillkürlichen Kopfbewegung bei Erteilung einer Weisung an seinen Hilfsarbeiter streifte er die 10 000-Volt-Leitung und wurde sofort getötet.

Ein Arbeiter wurde vor einem 500-Volt-Drehstrommotor, den er einschalten sollte, tot aufgefunden, wobei die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen durch das unsachgemäße Eingreifen der sofort verständigten Gendarmerie um etwa ½ Stunde verzögert wurde. Der Motor war erst teilweise eingeschaltet und zeigte bei der Untersuchung Körperschluß und mangelhafte Erdung, weshalb anzunehmen ist, daß der Motor stark funkte und der Arbeiter die Bürsten andrücken wollte, wobei er tödlich verunglückte.

Vor der zeitlich festgelegten Vornahme einer Reparatur der 380-Volt-Drehstromfreileitung unterhielt sich der Monteur mit Arbeiterinnen und bestieg während dessen der Helfer den Mast, wo er an der Leitung hängen blieb; nach der Abschaltung stieg er, scheinbar ohne weiteren Schaden genommen zu haben, selbst wieder herab.

Beim Freilegen eines eisenarmierten Bleikabels schlug ein Arbeiter den dazu benutzten Meißel in das Kabel, wobei Kurzschluß entstand. Der Arbeiter erlitt Verbrennungen am ganzen Oberkörper. — Vor Beginn einer solchen Arbeit hätte das Kabel stromlos gemacht werden müssen.

Ein weiterer Unfall durch Berühren einer elektrischen Leitung hatte tödliche Folgen. Ein Meister war zur Akkordaufnahme auf das Dach eines Eisenbahnwagens gestiegen und kam von hier aus einer Starkstromleitung zu nahe. Er stürzte vom Eisenbahnwagendach ab und starb an dem erlittenen Schädelbruch. — Auch dieser Unfall zeigte die Notwendigkeit der Stromlosmachung von Leitungen vor Inangriffnahme derartiger Arbeiten.

Ein Arbeiter erlitt einen tödlichen Unfall an der Schleifleitung eines Laufkrans. Zur Behebung einer Stromstörung war die Fahrleitung wiederholt stromlos gemacht worden. Bei einer weiteren Handreichung an der Schleifleitung wurde das Ausschalten unterlassen, beim Zugreifen an die 500-Volt-Leitung wurde der Arbeiter sofort getötet. Wiederbelebungsversuche von sechs Stunden Dauer hatten keinen Erfolg.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

Ein Arbeiter war auf einem 2 m hohen Gerüst mit Montagearbeiten beschäftigt. Eine Gerüstdiele brach durch, der Arbeiter zog sich Verletzungen beim Absturz zu. — Es ist schon oft auf die Mangelhaftigkeit von Montagegerüsten hingewiesen worden, und daß nur wirklich gesundes und astfreies Holz zu verwenden ist.

Durch Herabstürzen eines Fasses beim Bewegen mit Ladebäumen erlitt ein Arbeiter Quetschungen der Füße. Die Ladebäume waren nicht richtig miteinander verbunden, ein Baum wich seitlich aus und das Faß fiel herab. — Der Unfall zeigt, wie wichtig die Befestigung der Ladebäume durch Haken und Ketten miteinander ist.

Beim Einbringen einer eisernen Rohrschlange in ein Druckfaß löste sich die Schlange aus dem Haken des Flaschenzuges. Ein im Druckfaß stehender Arbeiter erlitt Quetschungen durch die herabfallende Schlange. — Der Unfall hätte leicht zum Tode führen können. Wegen dieser Gefah-

Digitized by Google

ren ist der Aufenthalt unter schwebenden Lasten streng zu verbieten, ebenso ist auf richtige Befestigung der Last am Hebezeug zu achten.

Ein tödlicher Unfall ereignete sich bei der Reparatur eines großen Rührwerkes. Die Rührerwelle war mittels Flaschenzuges in die Höhe gezogen, an ihr hing der Rührkreisel. Unbedachterweise löste ein Arbeiter die Halteschraube, mit welcher der Kreisel an der Welle angeklemmt war. Seiner Befestigung beraubt, stürzte der Kreisel ab und begrub den Schlosser unter sich.

Ein eigenartiger Unfall führte den Tod eines Maurers in einem großen Werk herbei. Mehrere Arbeiter waren damit beschäftigt, eine Schutzwand aufzustellen und mittels Drahtseiles festzuziehen. Das doppelt genommene Drahtseil wurde durch ein dazwischen gestecktes Rohr auf Spannung zusammengedreht. Plötzlich schnellte das Rohr zurück und traf einen Maurer so unglücklich, daß er einen tödlichen Schädelbruch davontrug. Durch Benutzung eines Flaschenzuges wäre der Unfall vermieden worden.

Ein aus alten Siederohren geschweißtes Regal, das von beiden Seiten zugänglich ist und wahrscheinlich einseitig durch schwere Werkzeuge belastet war, fiel um und erdrückte einen Lehrling beim Saubermachen des Raumes, als er ein schweres Werkzeug mit dem Fuß unter dem Regal verschieben wollte.

Ein falsch geknüpfter Knoten des Drahtseiles wurde einem Schlosser zum Verhängnis. Auf einer Leiter stehend, wollte er eine Konsole, die in einem Drahtseil hing, an der Wand befestigen, als der von ihm selbst geknüpfte Knoten des Seiles nachgab und die Konsole wie eine Halskrause auf ihn niederfiel und ihn von der Leiter riß. Eine schwere Schädelverletzung war die Folge.

Während der Ausbesserung einer Salzsäureleitung brach das Balkengerüst, auf welchem zwei Salzsäurebottiche aufgestellt worden waren, wobei ein Arbeiter getötet und ein zweiter durch die auslaufende Säure stark verbrannt wurde. Entgegen der Anordnung war mit dem Füllen der Bottiche vor Fertigstellung des Unterzuges begonnen worden.

Beim raschen Absteigen von einem hohen Baumwollstapel hielt sich ein Arbeiter an einem Ballen fest. Der Ballen gab nach und fügte ihm im Fallen eine tödliche Verletzung zu.

Unfälle beim Transport, Auf- und Abladen von Hand, durch den Verkehr.

Die meisten der hierunter fallenden Unfälle sind auf unsachgemäße Arbeitsausführung und mangelndes Freihalten von Verkehrswegen zurückzuführen, sie hätten sich bei einiger Vorsicht vermeiden lassen. So sind beim Be- und Entladen kleiner Wagen und beim Transport mit solchen zahlreiche Unfälle zu verzeichnen. Der Transport zu schwerer Lasten durch Einzelpersonen hatte gleichfalls Unfälle zur Folge, wobei sich schwer feststellen ließ, ob nicht mehr Personal zur Verfügung stand oder der einzelne Arbeiter seine Leistungsfähigkeit überschätzte.

Beim Transport eines Nutschenrahmens begann der Arbeiter trotz Verbots seines Meisters zu essen, so daß er für die Arbeit nur eine Hand frei hatte. Infolgedessen kippte der Rahmen um und quetschte den Arbeiter an Kopf und Wirbelsäule.

Beim Tragen eines vollen Ballons stieß ein Angestellter auf der Kellertreppe mit dem Kopfe gegen die Wasserleitung und erlitt hierbei eine Gehirnverletzung, welche zunächst das Denk- und Sehvermögen beeinträchtigte und später den Tod zur Folge hatte. Nach dem Sektionsbefund liegt ein Unfall nicht vor, sondern Krankheitsfolge.

Besonders zahlreich waren die Unfälle durch Fahrräder.

Ein Arbeiter stellte sich trotz Verwarnung auf das Trittbrett eines Lastkraftwagens, rutschte ab und wurde durch die hinteren Räder überfahren. Die Verletzungen waren so schwer, daß er nach drei Stunden starb.

Beim Versuch, einen Anhängewagen mit einem Kraftwagen durch Zwischenhalten eines kurzen Balkenstückes zurückzuschieben, rutschte dieses ab. Ein Arbeiter kam zwischen die beiden Wagen und erlitt Quetschungen und einen Rippenbruch.

Beim Reinigen eines bespannten Wagens setzten sich die Pferde plötzlich in Bewegung, wodurch sich der vom Wagen fallende Kutscher eine Quetschung an der linken Brustseite zuzog. Beim Herausziehen eines Wagens aus der Remise scheuten die Pferde und wurde der zu Fall gekommene Kutscher überfahren. Ein weiterer Kutscher erlitt Verletzungen am ganzen Körper, als der Wagen infolge Aushängens der Deichselkette eine Böschung hinabrollte, wobei Kutscher und Pferd zu Fall kamen.

In einem Traktoranhänger wurden Pappschachteln befördert. Ein Arbeiter saß zur Beaufsichtigung auf den Schachteln. Beim Ueberqueren einer Straßenvertiefung gerieten die Schachteln ins Rutschen, dabei stürzte der Begleiter ab.

Durch den Verkehr mit Elektrokarren entstanden wiederholt Unfälle. So stieß ein Elektrokarrenführer gegen einen im Weg liegenden Stein und verlor dabei die Gewalt über sein Fahrzeug. Er fuhr gegen einen Eisenbahnwagen und trug schwere Verletzungen davon.

Beim Abdrücken einer Schute vom Bagger wurde ein Betriebsleiter von der nachdrückenden Schute zwischen Baggeraufbau und den an Bord liegenden Anker geklemmt, wobei er eine starke Muskelquetschung am linken Unterschenkel erlitt.

Beim Verschieben von Eisenbahnwagen sprang das Seil der Rangierwinde von der Lenkrolle ab und traf einen Arbeiter so unglücklich, daß er an den Folgen der erlittenen Schädelverletzung nach kurzer Zeit verstarb. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß der Wagen zu weit an die Rolle herangezogen wurde, so daß das Seil zu steil zu liegen kam und über den Rand der Rolle absprang.

Durch das verbotswidrige Schieben von Eisenbahnwagen an den Puffern erlitt ein Arbeiter

Digitized by Google

einen schweren Schulterknochenbruch. — Die Unsitte, Wagen an den Puffern zu schieben, erfordert in jedem Jahre Opfer.

Beim schnellen Fahren mit einem Kippwagen löste sich der Verschluß des Wagenkastens. Der Wagenkasten kam dadurch schief zu stehen und streifte beim Vorbeifahren einen nahestehenden Kalksteinaufzug. Dabei erfuhr der begleitende Arbeiter eine Quetschung der Hand.

Während einer Rangierbewegung versuchte ein Rangierer, eine Bremserhaustür zu öffnen. Er rutschte aber auf der eisernen Treppe mit seinen genagelten Schuhen aus und fiel auf das Gleis. Dabei lief ein Rad über seinen Unterschenkel und zermalmte diesen.

Wie gefährlich es ist, sich zwischen Eisenbahnwagen zu bewegen, zeigte der tödliche Unfall eines Arbeiters. Vor dem Ausgang eines Gebäudes standen in etwa 2 m Entfernung voneinander zwei Eisenbahnwagen auf demselben Gleis. Der Getötete war damit beschäftigt, Schutt aus dem Gebäude abzufahren. Dazu stellte er seine Schubkarren auf die Gleismitte zwischen die beiden Eisenbahnwagen und lud den Schutt ein. Während seiner Arbeit wurde eine Rangierbewegung ausgeführt, die er nicht beachtete. Er stand neben einem Puffer, wurde erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit.

Um den bei Beginn und Schluß der Arbeitszeit am Fabrikeingang besonders gefährlichen Verkehr zu schützen, haben manche Betriebe in weitem Abstand vor den Toren Warnungsschilder: „Achtung! Fabrikausgang!" sowie die im öffentlichen Kraftwagenverkehr üblichen Warnungszeichen aufgestellt. Eine wesentliche Milderung der durch Kraftwagen bestehenden Gefahr ist erst zu erwarten, wenn der Durchgangsverkehr auf besondere Umgehungsstraßen, wie sie jetzt hier und da im Bau sind, von den Ortschaften ferngehalten wird.

Die meisten Unfälle betrafen radfahrende Arbeiter und häuften sich in der schlechten Jahreszeit, weil zur Vermeidung von Zeitverlusten selbst auf wenig fahrbaren Wegen das Absteigen unterlassen wurde. Auch die ungenügende Beachtung der Verkehrsvorschriften trug zur Mehrung dieser Unfälle bei, besonders durch Anfahren und Zusammenstoß, wozu in einem Falle die stark blendende Beleuchtung eines Kraftwagens die Ursache abgab.

Unfälle durch Fall von Personen von Leitern, auf Treppen usw.

Die Betrachtung der, wie immer, recht zahlreichen Leiterunfälle läßt oft erkennen, daß sie auf einem Gebiet liegen, welchem von den Betriebsvorständen häufig nicht die gleiche Beachtung zuteil wird wie Maschinen oder Apparaten, obwohl die Leiter eine wichtige Aufgabe im Betriebe zu erfüllen hat. So ist es z. B. durchaus nicht erforderlich, daß erst durch den Bruch einer Sprosse oder eines Holmes der bauschwache Zustand einer Leiter erkannt wird. Die Leitern eines Betriebes sollten von Zeit zu Zeit durchgesehen und die abgenutzten ausgemerzt werden, dann würden den Aufsichtsbeamten nicht so häufig ausgetretene oder genagelte Sprossen und geflickte Holme auffallen. Ferner ist es notwendig, daß in jedem Betriebe eine genügende Anzahl Leitern von verschiedener Länge und Beschaffenheit je nach der Art der dort vorkommenden Verwendung vorhanden sind. Ganz besonders aber ist zu fordern, daß die Benutzer der Leitern sich die Mühe und die Zeit nehmen, sie so anzustellen und zu sichern, daß ein Abgleiten ausgeschlossen ist. Dies ist besonders bei Arbeiten von längerer Dauer oder solchen, die die Benutzung beider Hände erfordern, was bei Handwerkerarbeit immer der Fall sein wird, unbedingt nötig. Leitern von zweckmäßiger Bauart und gepflegtem Zustand machen sich gut bezahlt, denn sie fördern beträchtlich die Arbeit im Betriebe und verhüten Unfälle.

Die unzweckmäßige Benutzung gesicherter Leitern, also z. B. solcher mit Spitzen auf Beton, führte viele Unfälle herbei. Es muß daher aus § 9 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften wiederholt werden, daß die Leitern und tragbaren Treppen „der Beschaffenheit des Fußbodens und dem oberen Stützpunkte entsprechend" zu sichern sind und nach § 55 auch dementsprechend benutzt werden müssen; wenn diese Umstände verschieden sind, bleibt nur die Möglichkeit, durch Farbzeichen an den Holmen die Leiterzugehörigkeit zu bestimmten Räumen zu kennzeichnen oder die Farben nach der Verwendbarkeit für die verschiedenen Fußböden festzusetzen, was allerdings des Arbeiterwechsels wegen in allen Betrieben gleich sein müßte; sehr zu verurteilen ist die falsche Verwendung von Stehleitern als Anlegeleiter, hier ist bei Leitermangel zu empfehlen, in schwierigen Fällen und bei längerer Dauer der Arbeit ein Brett vor die Spitzen zu nageln.

Ein Glaser, der Oberlichtfenster verkitten sollte und vom Meister angewiesen war, sich mit einem ihm übergebenen, geprüften Rettungsgürtel anzuseilen, befolgte diese Anweisung nicht, stürzte anscheinend bei einem Fehltritt, durch ein Oberlichtfenster ungefähr 13 m hoch ab und starb durch Schädelbruch.

Auf einer Treppe entstand beim Transport eines Transformators ein schwerer Unfall. Der mit Rädern verschene Transformator sollte auf Dielen die Treppe hinaufgezogen werden. Unterwegs glitt ein Rad von dem Laufbrett herab, der Transformator kippte um und stieß einen Arbeiter die Treppe hinab, der dabei eine zum Tode führende Verletzung der Wirbelsäule erlitt.

Durch Sturz in einen nicht abgedeckten, frisch ausgeworfenen Graben zog sich ein Arbeiter ernstliche Verletzungen zu, als er in der Dunkelheit die ungeschützte Stelle überqueren mußte.

In einem Kesselhause stürzte ein Arbeiter, als er ein Werkzeug holen wollte, in eine aufgedeckte Grube, die nachts vorher von Arbeitern zwar auf-, aber nicht wieder zugedeckt worden war, und zog sich hierbei eine Knieverletzung zu.

Digitized by Google

Ein Steinbrecher war damit beschäftigt, einen 3—4 Zentner schweren Stein mittels Brecheisens zu lösen. Er hatte sich mit Spitzeisen und Seil an der Wand des Steinbruchs angeseilt und bearbeitete den Steinblock mit dem Brecheisen. Plötzlich löste sich der Steinblock, verfing sich im Seil und riß den Steinbrecher etwa 25 m tief mit sich fort. Der Verunglückte starb kurz darauf an den Folgen der Verletzung.

Ein zweistöckiges eisernes Gerüst diente zur Beschickung eines Gudron-Schmelzkessels, dessen Beschickungsöffnung etwa 3 m über dem Erdboden lag. Das zerschlagene Gudron wird zunächst auf den 2 m hohen Absatz des Gerüstes und dann auf die 3 m hohe Plattform neben der Einfüllöffnung geschaufelt. Ein Arbeiter fiel bei der Arbeit von der oberen Plattform und erlitt einen schweren Beckenbruch. Das Gerüst war im Kriege erbaut und wegen Materialmangels ohne Geländer gelassen worden. Es wurde später nur selten benutzt und blieb ohne Geländer, da weder die Arbeiter noch der Betriebsrat die Anbringung forderten und der Betriebsleitung das Fehlen des Geländers entgangen war.

Beim Nachstoßen der Kiesabbrände in einen Bunker stürzte ein Mann hinein und erstickte, ein Fall, der sich in ähnlicher Weise schon mehrfach zugetragen hat; diese Gefahr besteht immer, wenn leichte, pulverförmige Stoffe in hoher Schicht in geschlossenen Behältern ruhen, da die Reibung der kleinen Teilchen so gering ist, daß sie jedem Druck ausweichen und ein schwerer Körper untergeht, wie im Wasser.

Die Benutzung von ungeeigneten Gegenständen, wie Kisten, Fässer, Hocker usw., als Auftritte hatten mehrere Unfälle zur Folge.

Bei einem Brande sprang ein Arbeiter, statt den nahegelegenen Transporteurlaufgang zu benutzen, auf das Vordach der Lagerhalle herab und verletzte sich bei dem 3 m hohen Sprung beide Fersen.

Ein Bauarbeiter stürzte bei Abbrucharbeiten mit einem abzuwerfenden Balken vom Dach und zog sich hierbei Prellungen und Abschürfungen am ganzen Körper zu.

Beim Abräumen des Schnees von einer Hofüberdachung rutschte der Arbeiter, brach durch ein Oberlicht und fiel 3 m tief in den Hof hinab, wobei er tödliche Verletzungen erlitt.

Beim Transport eines Bleirohres auf ein etwa 2,5 m hohes Podium stützte sich einer der damit beschäftigten Arbeiter gegen den aus Flacheisen bestehenden Zwischensteg des eisernen Geländers, drückte denselben aus dem Ständer heraus und fiel, den Halt verlierend, auf das Steinpflaster herab, wobei er einen tödlichen Schädelbruch erlitt.

Ein Arbeiter stieg zum Anstecken eines Bohrmaschinenkabels an die Lichtleitung auf einen ungesicherten Hordenwagen, von dem er herabfiel und sich einen Schädelbruch zuzog; die Leitung war stromlos. Bei Reparatur einer automatischen Wage fiel der Arbeiter vor Schreck vom Podest, als er mit den Anschlußklemmen der Signallampe in Berührung kam.

Unfälle durch Tiere.

Eine Arbeiterin einer Hausmüllverwertung erlitt durch Insektenstich eine Infektion am linken Oberarm. Sonstige Unfälle durch Tiere haben sich fast alle in Serumbetrieben ereignet und sind durch Hufschlag von Serumpferden oder Biß von Ratten, Mäusen, Hamstern, Katzen usw. verursacht worden.

Unfälle durch Handwerkszeug.

Handhaben von Schneid- und Stichwerkzeugen, von Hämmern und Schlagwerkzeugen, von Schlüsseln und sonstigen Spannwerkzeugen, Bruch und Lösen der Werkzeuge von den Stielen gaben in zahlreichen Fällen Veranlassung zu Verletzungen. So wurde ein vorübergehender Arbeiter vom abprallenden Hammer beim Reifenantreiben an der rechten Hüfte getroffen. Beim Hörnerausladen wurde ein Arbeiter durch einen Gabelstich seines Mitarbeiters an der Nase verletzt.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Zwei Personen erlitten durch Blitzschlag Lähmungen, wurden aber vollständig wiederhergestellt.

Zahlreich waren die Augenverletzungen durch Splitter, da die Versicherten nur schwer daran zu gewöhnen sind, bei allen die Augen gefährdenden Arbeiten, seien sie auch von noch so kurzer Dauer, wie beispielsweise Anschärfen eines stumpf gewordenen Meißels, stets als erstes die Schutzbrille aufzusetzen.

Einige Arbeiter verunglückten bei Streitereien im Betriebe. In einem Fall warf ein Bleilöter einem anderen einen Eimer an den Kopf; ein Schlosser wurde auf dem Arbeitswege von drei jungen Leuten überfallen. Im Kampf mit einem Einbrecher erhielt ein Obermeister schwere Schnittwunden an beiden Händen, als der Einbrecher mit zerbrochenen Fensterscheiben nach ihm warf.

Beim Verladen von Sauerstoffflaschen in einen Waggon explodierte eine Flasche. Ein Arbeiter wurde getötet. Der Anlaß war jedenfalls ein zu harter Stoß beim Verladen, die Ursache ungleichmäßige Wandstärke und schlechtes Material. Die Flasche war im Kriege hergestellt worden. Zwei Jahre vor der Explosion fand eine Wasserdruckprobe statt, welcher die Flasche standgehalten hat.

Die vielen Verletzungen durch spitze und kantige Gegenstände fanden vielfach keine Beachtung und führten infolge Wundverschmutzung oft zu Blutvergiftungen, die in zwei Fällen tödlichen Ausgang genommen haben. Besonders gefährlich sind die durch Einstoßen oder Ritzen mit Knochen, Leim, Gelatine etc. verursachten kleinen Wunden. Zur Minderung dieser Unfälle kann die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Betrieben viel beitragen, so brauchten Unfälle durch Eintreten vorstehender Nägel nicht vorzukommen.

Beim Zuwerfen von Schrauben und beim Abwerfen eines Hanfseiles wurde je ein Arbeiter ins

Digitized by Google

Auge getroffen. Durch Bruch beim Aufstecken von Schläuchen auf Glasröhren, beim Einleimen von Glasformen, beim Auswechseln von Glasfadenführern und beim Glasverkorken wurden zahlreiche Unfälle veranlaßt, die leicht zu vermeiden gewesen wären.

Ein Betriebsleiter wurde von einem betrunkenen Angestellten anläßlich eines Schadens in der Lichtleitung zur Rede gestellt und im Laufe der Auseinandersetzung durch fünf auf ihn abgegebene Schüsse an der rechten Schulter verletzt.

Ein Schweißer warf im Zorn den Schweißdraht gegen seinen Helfer, welchen er so unglücklich am rechten Ohr traf, daß neben dem Gehörgang auch der Nerv verletzt wurde, was eine Gesichtslähmung mit tödlichem Ausgang zur Folge hatte.

Bei einem Streit zwischen zwei Kraftwagenführern kam es zu Tätlichkeiten, wobei die Windschutzscheibe des einen Wagens zu Bruch kam, durch deren Scherben sich ein Führer eine Schnittwunde am linken Unterarm zuzog.

II. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gewerblichen Berufskrankheiten.

1. Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wurde in der bisherigen Weise durch die regelmäßigen Betriebsbesichtigungen durch 13 technische Aufsichtsbeamte überwacht. Bei dieser Gelegenheit wurden die seit der letzten Besichtigung vorgekommenen Unfälle im Betriebe besprochen, soweit nicht ihre Untersuchung unmittelbar nach der Unfallmeldung geboten war. Ferner wurde die ordnungsgemäße Beseitigung der letztmals vorgefundenen Mängel nachgeprüft. Die Zeit, die auf die einzelnen Betriebsbesuche verwendet werden muß, wird von Jahr zu Jahr dadurch größer, daß die Aufsichtsbeamten neben der Prüfung der Betriebsanlagen in steigendem Maße durch eingehende Aussprachen das Verständnis für die Unfall- und Krankheitsverhütung bei den Arbeitgebern und den Versicherten zu wecken und zu fördern suchen. Durch Belehrung und Anregung der Versicherten zu unfallsicherem und krankheitswehrendem Verhalten bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte versucht die Berufsgenossenschaft die Betriebsleitungen und die Versicherten zu einer verständnisvollen Mitarbeit auf dem Gebiete des vorbeugenden Arbeitsschutzes heranzuziehen. Leider wartet eine Zahl von Unternehmern, besonders kleinerer Betriebe, erst den Besuch des technischen Aufsichtsbeamten ab, ehe die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Betriebsveränderungen oder Neuanschaffungen in Angriff genommen werden. Aus diesem Grunde werden neuaufgenommene und verlegte Betriebe möglichst bald nach ihrer Inbetriebsetzung besichtigt.

In größeren Betrieben wurden im Laufe des Jahres wiederholte Revisionen vorgenommen. Die Unfallmeldungen, selbst der geringfügigsten Unfälle, gaben manchen Einblick in Mängel der Betriebsführung. Hier konnte meist auf schriftlichem Wege sofort eine Aenderung veranlaßt werden. Bei der folgenden Besichtigung des Betriebes wurde dann die Beseitigung der Anstände festgestellt.

Für bestimmte Einrichtungen, wie Leitersicherungen, Schutzbrillen, Ballonkipper und dergl. wurden im Anschluß an die Unfallmeldungen, die auf deren Fehlen schließen ließen, den Betrieben Zusammenstellungen bewährter Schutzvorrichtungen sowie Bezugsquellenangaben zugesandt. Unfallvorkommnisse von allgemeinerer Bedeutung wurden Werken mit ähnlicher Unfallgefahr durch Rundschreiben bekanntgegeben.

In der Durchführung der Vorschriften hat sich nichts gegen früher geändert; die Zahl der Bemängelungen ist nicht geringer geworden, was auf die teilweise erheblichen Veränderungen und Umstellungen der Betriebseinrichtungen zur Verbilligung der Erzeugung in den Betrieben zurückzuführen ist.

2. Wie in den Vorjahren gab das Fehlen von Aushängen, wie der Zustand der Verbandkästen in zahlreichen Fällen Anlaß zu Bemängelungen.

Die Sicherung der Bau- und Montagegerüste, wie der darunter befindlichen Arbeitsstellen war wegen der kurzen Arbeitsdauer oft unterlassen worden, die Anbringung der Geländerstangen und Bordbretter, sowie der erforderlichen Abdeckungen war daher zu fordern. Auffallend war der mangelhafte Zustand der Bauleitern, welche fast durchgängig aufgenagelte Sprossen, vielfach zusammengeflickte Holme und fehlende Sicherungen gegen Abgleiten aufwiesen. Auch die Standfestigkeit der Gerüste war in einigen Fällen zu bemängeln. Weiterhin gaben die Mängel in der persönlichen Ausrüstung der Arbeiter Anlaß zu einer Reihe von Beanstandungen. Vielfach war die Schutzkleidung, besonders in den Staub- und Giftbetrieben, mangelhaft. Schutzbrillen und Respiratoren waren in genügender Zahl vorhanden, doch ließ deren Benutzung zu wünschen übrig. Bezüglich der Respiratoren und sonstigen Atemgeräte wurde aus hygienischen Gründen gefordert, daß jedem Arbeiter ein eigener dicht passender Apparat zur Verfügung gestellt wird, womit gleichzeitig erreicht wird, daß die Instandhaltung besser zu überwachen ist.

Der Staubbeseitigung wurde ein besonderes Augenmerk zugewandt. Wenn auch in den Staubbetrieben fast durchweg mechanische Entstaubungsanlagen vorhanden sind, so ließ doch deren Wartung häufig die erforderliche Sorgfalt vermissen, wie aus ungenügender Reinigung und den undichten Stellen hervorging, wodurch der Wirkungsgrad der Anlagen stark herabgemindert wurde.

In Extraktionsanlagen sollte noch mehr auf eine möglichst luftige Unterbringung der Apparate geachtet werden, denn es ist stets mit dem Austreten von schädlichen Dämpfen in den Arbeitsraum zu rechnen durch Undichtheiten, beim Oeffnen der Gefäße zur Entleerung oder Neubeschickung usw. Schwierig gestaltete sich vielfach die Ueberwachung der Zellhornwarenbetriebe, die teils in ungeeigneten Räumen mit be-

Digitized by Google

schränkten Mitteln errichtet sind. Auch in einigen größeren Betrieben dieser Art mußte eingeschritten werden, hauptsächlich waren es bauliche Anlagen, wie unzureichende Ausgänge, Treppen, Verkehrswege, Notausgänge, ferner offene Zimmeröfen und Gasflammen, die zu beanstanden waren. Trockenvorrichtungen für Zellhornstäbe müssen unbedingt in einem abgetrennten feuersicheren Raum untergebracht werden.

Bei der Verarbeitung von leichtentzündlichen flüssigen Stoffen zu Schuhkreme und Bohnerwachs war mehrfach die offene Beheizung der Schmelzkessel zu beanstanden, wenn im gleichen Raum und Kessel mangels eines besonderen Mischraumes auch das Mischen vorgenommen wurde. In feuergefährlichen oder größeren Betrieben, besonders mit weiblichem Personal, waren Feuerschutzmaßnahmen zu treffen.

In verschiedenen Fällen mußte die Verwendung von Elektrokarren in Räumen, in denen mit explosiblen Gasgemischen zu rechnen war, verboten werden.

Leider fanden sich nicht nur in kleinen Betrieben bei Verwendung feuergefährlicher Lösungsmittel Verstöße gegen den § 18 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch in umfangreichen, in denen Chemiker beschäftigt sind. Die Verstöße erstreckten sich in den erstgenannten auf die Verwendung offenen Feuers, in den letzten auf die Aufstellung von Motoren und auf die Anbringung ungeschützter Beleuchtung und Armaturen. Die alljährlich in den Berichten der Berufsgenossenschaft enthaltenen Schilderungen über Brände, Explosionen und Todesfälle aus diesen Gründen scheinen bei manchen Unternehmern keinen nachhaltenden Eindruck zu hinterlassen. Ganz besonders aber ist es zu bedauern, daß Betriebe, die auf Veranlassung des technischen Aufsichtsbeamten in einem Falle ihre Einrichtung mit den Vorschriften des § 18 in Einklang gebracht hatten, bei Neuanlagen gedankenlos wieder dagegen verstießen.

Bei den elektrischen Licht- und Kraftanlagen wird bemerkt, daß die Errichtungsvorschriften infolge der Ueberwachungstätigkeit der stromliefernden Elektrizitätswerke durchgeführt sind, daß aber der Berührungsschutz an Lampen, sowie die Verwendung vorschriftsmäßiger Handlampen und ebensolcher Kabel wiederholt gefordert werden mußte. Für Handlampen zum Befahren von Kesseln und sonstigen eisernen Gefäßen waren Stromumformer für niedrige Gebrauchsspannung zu verlangen.

Die Verhütung von gewerblichen Berufskrankheiten steht im innigsten Zusammenhang mit der Reinlichkeit, deshalb wurde dem Zustand und der Benutzung der Wasch- und Badegelegenheiten eingehende Aufmerksamkeit geschenkt; die Giftarbeiter wurden entsprechend belehrt. Leider wurde den Gesundheitsvorschriften nur teilweise genügendes Verständnis entgegengebracht. Zu beanstanden war in mehreren Fällen die Verschmutzung dieser Einrichtungen und deren ungenügende Benutzung seitens der Versicherten, andererseits war zu bemängeln, daß seitens der Arbeitgeber nicht für genügende Heizung und Instandhaltung, sowie für die Ueberwachung der regelmäßigen Benutzung gesorgt worden war.

An neu aufgestellten und umgestellten Maschinen fehlten vielfach die Schutzvorrichtungen für den Antrieb, was auch für die zugehörigen Transmissionen gilt. Das Streben geht immer dahin, die Maschinen raschest in Betrieb zu setzen, deren Schutz wird späterer Zeit überlassen und dann ganz vergessen, statt wenigstens sofort eine behelfsmäßige Absperrung anzubringen. Das Fehlen eines entsprechenden Zahnradschutzes mußte wiederholt beanstandet werden.

Handschutzvorrichtungen fehlten seltener, doch gab ihre Nichtbenutzung zur Bemängelung Anlaß.

An Mischmaschinen fehlten öfter die zwangsläufigen Deckelverriegelungen; an Stanzen und Pressen, insbesondere Seifenpressen, mußte häufig der mangelhafte Zustand der Sperrvorrichtung gerügt werden.

An Kreissägen waren die Beanstandungen gegenüber den sonstigen Holzbearbeitungsmaschinen zahlreicher, hier waren die Schutzhauben ungenügend, die Spaltkeile zu weit vom Sägeblatt abgerückt, und die Verkleidung für den unteren Teil des Sägeblattes fehlte ganz. Diese Mängel waren besonders an den kombinierten Maschinen zu finden, da bei dem jeweiligen Umstellen die Schutzvorrichtungen beiseite gelassen werden. An Abrichthobelmaschinen fehlten die Messersicherungen, die von den Bedienenden entfernt und nicht wieder angebracht worden waren. In den zahlreichen Farbenreibereien war wiederholt das Reinigen der Walzen während des Ganges zu bemängeln. An Schleifmaschinen war oft die Auflage nicht genügend an die Schleifscheibe herangerückt, Gegengewichte an Maschinen, Rauchschiebern usw. waren öfter ohne Umwehrung. An einzelnen Maschinen machte sich die Nichtbeachtung oder das Fehlen von Schutzvorrichtungen um so mehr bemerkbar, als entweder die Leistung durch schnelleren Gang erhöht oder eine Vereinigung mehrerer Arbeitsvorgänge eingetreten ist. Beides zwingt zu schnellerem Arbeiten und erhöhter Aufmerksamkeit. Vergrößert wird die Gefahr, wenn mehrere Personen an derselben Maschine beschäftigt sind, wie z. B. an den Seifenpulvermaschinen, welche gleichzeitig das Pulver einfüllen, die Hülsen wickeln, kleben und schließen. Sobald an einer Maschine mehrere Ausrücker vorhanden waren, die von verschiedenen Stellen bedient werden konnten, wurde veranlaßt, daß die Einrückung nur von einer Stelle erfolgen konnte, von der die ganze Maschine zu übersehen ist.

Aus Anlaß eines Unfalles trat ein Gefahrmoment an Winden hervor, das bisher noch nicht genügend beachtet wurde; es zeigte sich, daß das Sperrad ungleich große Zähne hatte. Die Folge war, daß die Sperrklinke die kleinen Zähne übersprang, wodurch ein Herumschleudern der Kurbel eintrat und außerdem die Last beim Halten noch ein Stück durchrutschte.

Die Unterlassung der erstmaligen bzw. regelmäßigen Prüfungen von prüfungspflichtigen Einrichtungen, wie Hebezeuge, Aufzüge, Zentrifugen, Dampf- und Druckgefäße, Mineralwasserapparate,

Digitized by Google

Blitzableiter usw. gab wiederholt zu Beanstandungen Anlaß, so mußte auch des öfteren die Führung von Prüfungsbüchern gefordert werden.

Noch immer ist es, besonders neuen Betrieben, unbekannt, daß Druckgefäße in Betrieben der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in gleicher Weise prüfungspflichtig sind wie Dampffässer. Die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine prüfen die Druckgefäße nur auf besonderen Antrag des Unternehmers. In einer Anzahl größerer Betriebe wurde daher festgestellt, daß die Druckgefäße nicht angemeldet waren, und daß auch eine erste Prüfung vor der Inbetriebnahme nicht stattgefunden hatte. Aus diesem Grunde wurde ein Unternehmer bestraft, weil vermutlich infolge von Ueberschreitung des Druckes der Deckel eines Luftdruckkessels, der nicht geprüft war, nach dem Bruch der Schrauben weggeschleudert wurde. Die Schrauben waren aus sehr schlechtem Baustoff, was sich zweifellos schon bei der Druckprobe gezeigt hätte. Aus solchen Fällen ergibt sich, daß den Betriebsleitungen die genaue Durchsicht der bei der Aufnahme des Betriebes in die Berufsgenossenschaft übersandten Vorschriften und alsbaldige Anwendung auf die Betriebseinrichtungen nicht dringend genug geraten werden kann.

Wiederholt mußte in Seifen- und Fettfabriken bemängelt werden, daß beim Ausblasen der Fettfässer der volle Dampfdruck des Kessels in diese geleitet wurde, was beim Verstopfen des Spundes mehrfach zur Zertrümmerung des Fasses geführt hatte.

In den Abdeckereien war die Beschaffenheit der Manometer und Sicherheitsventile an den Autoklaven, ebenso die Beschaffenheit und das Fehlen von Verbandmaterial, das gerade in diesen Betrieben eine besonders wichtige Rolle spielt, zu bemängeln.

Sehr häufig waren die Kuppelungsgabeln der Lastkraftwagen-Anhänger ohne Sicherung gegen das Herabfallen. Diese schweren eisernen Gabeln haben bereits viele Fußquetschungen veranlaßt. Es ist anzuerkennen, daß die Wagenlieferer bereits vielfach diese Kuppelungsgabeln mit Einrichtungen gegen das Herabfallen ausgerüstet haben. Trotzdem bis jetzt dafür eine Vorschrift nicht besteht, ist es durch Hinweis der Unternehmer auf die Unfallmöglichkeit erreicht worden, daß eine Sicherung nachträglich angebracht wurde. — Das Fehlen von Vorrichtungen gegen das Zurückschlagen der Andrehkurbeln an Autolastwagen war häufig zu rügen mit dem Erfolg, daß in den meisten Fällen Sicherheitskurbeln angeschafft, bei denen Mängel in keinem Falle bekannt geworden sind. Häufig wurde festgestellt, daß Podeste, meist behelfsmäßige, nicht mit Schutzgeländern versehen waren. Eine Reihe von Unfällen sind diesem Mangel zuzuschreiben. Besonders fahrlässig handelte man darin bei der Anbringung von Wärmeschutzmitteln an Apparaten, Kesseln, Rohren. Da sich diese Arbeiten außerhalb an anderen Betriebsstellen abspielen, so sind die Leute auf sich allein angewiesen; damit entschuldigen auch gern die Unternehmer die mangelnde Aufsicht. Sie sind aber verpflichtet, auch außerhalb ihrer Betriebe an anderen Orten für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und tragen dafür die Verantwortung.

An Treppen und Bühnen mußten Geländer und Fußleisten gefordert werden, in einigen Fällen mangelte es an ausreichender Beleuchtung der Verkehrswege innerhalb der Fabrikräume. Lücken für kleine Elektrolaufkrane und Montageöffnungen waren mehrfach ohne Absperrung. An hochstehenden Säure- und Heißwassergefäßen fehlte in einigen Fällen der Ueberlauf, an offenen Kochkesseln, deren oberer Rand nicht mindestens 90 cm über dem Fußboden lag, mußten Geländer gefordert werden. Sackstapel ohne richtigen Sackverband und mit steilen Außenwänden mußten abgetragen und vorschriftsmäßig gesetzt werden.

In manchen Betrieben mußte verschiedentlich die Ueberfüllung der Arbeitsräume gerügt werden, auch das Freimachen von Notausgängen wurde verlangt, namentlich da, wo vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt waren.

Zu bemängeln waren auch häufig Syphonanlagen in Gasleitungen ohne ununterbrochenen Wasserzufluß.

Im Eisenbahnbetrieb war oft die Form der Haken an den Rangierwinden zu beanstanden. Eine Umfrage bei einer Anzahl Spezialfirmen für Rangierwinden ergab, daß jede eine besondere Hakenkonstruktion hatte, die erprobt war. Bei dem starken Verschleiß, dem der Haken in dem rauhen Betriebe ausgesetzt ist, wird naturgemäß seine wiederholte Erneuerung erforderlich, die im Betriebe selbst stattfindet. Hierbei ändert der Schmied willkürlich die Form, so daß nunmehr keine Gewähr mehr gegen das Abrutschen gegeben ist. Es wurde demnach den Betrieben nahegelegt, entweder neue Haken beim Lieferanten der Winde zu beziehen oder die Haken genau dem ursprünglichen entsprechend anzufertigen.

Im Fuhrwerksbetriebe gaben die Elektrokarren infolge ihrer Neuartigkeit Veranlassung zu mancherlei Unfällen, deren Möglichkeit vorher nicht zu übersehen war. In der Hauptsache war oft die bauliche Anlage nicht ohne weiteres für ihre Verwendung geeignet, da bei der größeren Geschwindigkeit trotz ihrer geringen Ausmaße doch ein gewisser Raum, besonders innerhalb der Gebäude, für ihre Bewegung benötigt wird. Es mußte deshalb wiederholt bei zu engen Fahrstraßen in den Arbeitsräumen auf Verbreiterung gedrungen werden. Ebenso wurde mehrfach Versenkung von Gleisen, Drehscheiben usw. angeordnet, als Unfälle durch Herabschleudern von Personen oder Lasten bei Ueberfahren vorstehender Teile eingetreten waren. Die verschiedenen Fälle, in denen Personen, die nicht ausweichen konnten, überfahren wurden, zeigten, daß auch die größere Geschwindigkeit dieser Beförderungsmittel zu beachten ist, und daß vor allen Dingen bei ihrer Verwendung die Wege innerhalb des Betriebes von allen nicht dorthin gehörigen Werkstoffen freizuhalten sind.

3. Abänderungsvorschläge zu den Unfallverhütungsvorschriften ergaben sich meist aus den Erfahrungen bei schweren Unfällen. Sie wurden in den Berichten niedergelegt und beim Genossenschaftsvorstande gesammelt, um bei der Neube-

Digitized by Google

arbeitung der Vorschriften Verwertung zu finden, sofern sie von ausreichender allgemeiner Bedeutung sind.

So wurde anläßlich der Phosgenausströmung in Hamburg eine Kommission eingesetzt für die Abänderung der Vorschriften für den Betrieb von Dampffässern und Apparaten unter Druck sowie der Versandgefäße für verdichtete und verflüssigte Gase.

Neuzeitliche Beförderungseinrichtungen haben jetzt auch Eingang in Sprengstoffabriken gefunden. Im Einzelfall erhielt ein großer Betrieb die Genehmigung zur Verwendung von Elektrokarren auf Anlagen und Wegen, die einen gefahrlosen Verkehr ermöglichen.

Von seiten der Unternehmer oder der Versicherten erfolgten keine Anregungen zur Aenderung von Vorschriften.

4. Die Betriebsrevisionen wurden grundsätzlich unangemeldet vorgenommen, wobei die Betriebsunternehmer selbst oder deren Vertreter die Führung übernahmen. Ebenso wurden stets die Betriebsvertretungen, wenn solche vorhanden waren, zugezogen. Bei Untersuchungen von Unfällen wurden außerdem möglichst die Verletzten selbst oder Zeugen des Unfalles gehört. Oefter wurden seitens der Arbeiter Wünsche bezüglich Betriebseinrichtung oder Abstellung von Mängeln geäußert, diesen wurde nachgegangen, mit der Betriebsleitung besprochen und, wenn nötig, Abhilfe geschaffen.

Verweigerungen des Zutritts zu den Betrieben sind nicht vorgekommen, gleichwohl hat das Urteil des Kammergerichts vom 6. Juni 1928 über die Auslegung des § 878 der Reichsversicherungsordnung lebhafte Beunruhigung ausgelöst. Nach der Gesetzesvorschrift sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Berufsgenossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. Während die technischen Aufsichtsbeamten bisher immer der Ansicht waren, daß sie auch in Abwesenheit des Unternehmers und ohne dessen Genehmigung einzuholen, befugt seien, während der Betriebszeit den Betrieb zu besichtigen, macht das Kammergericht in einem Sonderfall die Besichtigung von der ausdrücklichen Erteilung einer Erlaubnis des Unternehmers abhängig. Diese Auslegung des höchsten preußischen Gerichtes eröffnet böswilligen Unternehmern bisher unbekannte Möglichkeiten, eine Betriebsbesichtigung zu verhindern. Bei den Betriebsbesichtigungen an kleinen Orten sind die Aufsichtsbeamten an den Eisenbahnfahrplan gebunden. Wenn nur ein Betrieb an dem betreffenden Ort zu revidieren ist, genügt hierzu meist der Aufenthalt zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zügen. Soll jetzt, wenn der Unternehmer nicht angetroffen und unauffindbar ist, der ganze Reiseplan umgestoßen werden, damit eine Zeit abgewartet werden kann, zu der der Betriebsunternehmer anwesend ist und Zeit und Lust hat, dem technischen Aufsichtsbeamten die zur Besichtigung nach dem Kammergerichtsurteil erforderliche Genehmigung zur Betriebsbesichtigung zu erteilen? Der Unternehmer, der eine Besichtigung vermeiden will, braucht sich nur auch bei dem wiederholten Besuch verleugnen zu lassen, dann muß der technische Aufsichtsbeamte unverrichteter Dinge abreisen und der Betrieb bleibt auf diese Weise längere Zeit unbesichtigt. Daß ein derartiger Zustand sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers lag, ist offensichtlich, daher hat sich der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften mit dem Reichsversicherungsamt in Verbindung gesetzt, um eine Abänderung des Wortlautes des § 878 der Reichsversicherungsordnung auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen.

5. Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel wurden wie bisher stets schriftlich in einem Besichtigungsbefund niedergelegt, der dem Unternehmer ausgehändigt und in Abschrift dem Sektions-Vorstand zur Prüfung der Erfüllung der Auflagen innerhalb der Fristen mitgeteilt wurde. Bei Unterlassung der Vollzugsanzeige erfolgten Erinnerungen. Leider waren Mitteilungen von den Unternehmern über die Beseitigung der Mängel recht häufig erst nach mehrfachen Mahnungen zu erhalten, obwohl, wie durch gelegentliche Nachbesichtigungen festgestellt werden konnte, die Mängelbeseitigung unmittelbar nach der Betriebsbesichtigung in Angriff genommen und fristgemäß erledigt worden war.

6. Eine Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter mit besonders gefahrdrohenden Arbeiten oder an gefährlichen Maschinen wurde nicht festgestellt und war daher nicht zu beanstanden. Die Beschäftigung weiblicher Personen an Pressen und Stanzen geht immer mehr zurück, an den Seifenpressen wurden nur noch wenig Mädchen angetroffen. Im übrigen sind diese Maschinen sämtlich mit selbsttätigen Arretiervorrichtungen, Stempelschutz usw. versehen, so daß dieselben nicht mehr als gefährlich angesprochen werden können. Die Unfälle an diesen Maschinen werden auch von Jahr zu Jahr dank den getroffenen Einrichtungen an Zahl geringer.

Eine Zündhütchenfabrik ersetzt die männlichen Füller durch weibliche Arbeitskräfte, womit die seit längerer Zeit fast völlig verschwundenen Zündsatzexplosionen bei der Füllarbeit wieder in Erscheinung traten. Dies ließ den Schluß zu, daß sich die weiblichen Arbeitskräfte wegen ihrer leichteren Ablenkbarkeit nicht in gleicher Weise wie die männlichen zur Füllarbeit eignen, weshalb dem Werke empfohlen wurde, für die Folge wieder ausschließlich männliche Arbeitskräfte für die Füllarbeit zu verwenden. Für die Gewinnung weiterer Erfahrungen wurde eine längere Frist vereinbart, da nach Angaben in den ausländischen Zündhütchenlaboratorien auch durchgängig weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sein sollen.

7. Die Betriebsunternehmer haben durchweg den Anordnungen des Aufsichtsbeamten Verständnis entgegengebracht. Wo sich die Erledigung der Anstände länger hinzog, lagen meist wirtschaftliche Hinderungsgründe vor. Erfreulich ist, daß größere Werke mehr und mehr dazu übergehen, die eigene Kontrolle über die Unfallverhütung in ihren Betrieben weiter auszubauen und mit dieser Aufgabe besondere Stellen zu betrauen. Um sie in diesen Bestrebungen, deren Wert nicht

Digitized by Google

hoch genug angeschlagen werden kann, zu unterstützen und ihnen die Anregung und die Unterlagen zu eigenen Maßnahmen zu geben, erhielten sie Uebersichten über die im vergangenen Jahr in ihren Betrieben vorgefallenen ernsteren Unfälle. Hierdurch soll verhindert werden, daß im Drang der Tagesarbeit die Unfälle in Vergessenheit geraten, bevor sie zur Vervollkommnung der Unfallverhütung ausgewertet worden sind. In den wenigen Fällen, in denen die Mängelbeseitigung sich nicht in dem zu wünschenden Maße vollzog, mußten die Unternehmer verwarnt und vereinzelt gemäß § 851 der Reichsversicherungsordnung bestraft werden. Gegen einen Vertreter des Unternehmers wurde wegen unterlassener Belehrung eines neueingestellten Arbeiters, der an einer gefährlichen Maschine einen schweren Unfall erlitten hatte, im Strafwege vorgegangen. Der Werkmeister einer nebenbetrieblichen Druckerei wurde wegen eines Unfalles an einer Tiegeldruckpresse wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 400 RM. Geldstrafe verurteilt, weil die Benutzung der Fingerschutzvorrichtung mit seiner Zustimmung unterlassen wurde. Bei der Revision war das Fehlen der Schutzvorrichtung beanstandet worden und der Unfall hatte sich noch innerhalb der Vollzugsfrist ereignet.

Auf Anzeige des Bezirksbetriebsrats-Vorsitzenden wurde gegen den Betriebsleiter einer Farbenfabrik Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung wegen der wiederholt vorgekommenen Bleierkrankungen erhoben, das Verfahren läuft noch.

Größere Fristverlängerungen, Befreiungen oder die Genehmigung von Abweichungen von Einrichtungen gegenüber den Unfallverhütungsvorschriften wurde nur vereinzelt verlangt und genehmigt.

Die Ausführung der Schutzvorrichtungen war, wie stets, sehr verschieden. Während die überwiegende Zahl der Unternehmer den guten Willen zeigte, brauchbare Einrichtungen von Dauer zu schaffen, sahen sich einzelne veranlaßt, ihre Auffassung über Schutzmaßnahmen in unzulänglichen Ausführungen darzutun, so daß im nächsten Befunde die Ausführungsart genau vorgeschrieben werden mußte.

8. Bei den Versicherten konnte im allgemeinen etwas mehr Anteilnahme an den Schutzmaßnahmen als in früheren Jahren festgestellt werden. In bezug auf Maschinenschutz sind sie meist zur Mithilfe bereit, dagegen wird das Tragen von Schutzbrillen und Atemschutzgeräten nur dort richtig durchgeführt, wo für stete Kontrolle dieser Maßnahmen gesorgt ist. Zu beanstanden war in einigen Fällen das Reinigen und Schmieren von Maschinen während des Ganges. An einer Exzenterpresse wurde der Stempelschutz entfernt, kurz darauf erlitt der betreffende Arbeiter durch den Stempel eine Handverletzung. Zur Ermöglichung von Reparaturen abgenommene Schutzvorrichtungen wurden bei der Wiederingangsetzung der Maschinen des öfteren nicht wieder angebracht, z. B. an Kreissägen, Hobelmaschinen, Spritzmaschinen, Abfüllmaschinen in den Zündholzfabriken. Abgesehen von diesen Ausnahmen wird der Wert der Schutzvorrichtungen von den Versicherten unter Belehrung durch die Unfallbilder heute eher erkannt. Die Bestrafungen der Versicherten in besonders fahrlässigen Fällen haben auch das ihrige beigetragen, daß in den einzelnen Betrieben die Schutzmaßnahmen mehr beachtet wurden. In den meisten Fällen haben die Versicherungsämter die beantragten Strafen genehmigt; nur wenige Strafanträge wurden zurückgezogen, einzelne sind noch nicht erledigt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß ein Betrieb ein Preisausschreiben veranstaltete, bei dem für Vorschläge zur Bekämpfung von Unfällen, für ein geeignetes Unfallbild sowie für neuartige Schutzvorrichtungen Preise ausgesetzt wurden. Derartige Bestrebungen sind als durchaus begrüßenswerte Werbearbeit bei den Versicherten zu betrachten; sie dürften geeignet sein, bei engerer Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft nicht nur Erfolge für den einzelnen Betrieb, sondern für die Gesamtheit zu zeitigen.

9. *Neue Schutzvorrichtungen.*

In der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der chemischen Fabrikationsverfahren ist es begründet, daß die in anderen Industrien gebräuchlichen und genügenden Schutzvorrichtungen nur selten ohne weiteres auch für chemische Prozesse übernommen werden können. Viele, und oft gerade die wichtigsten, müssen erst von Fall zu Fall erdacht, in eigener Werkstatt auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und ausgeführt werden. Von Außenstehenden unbemerkt, vollzieht sich auf diese Weise in der chemischen Industrie eine ständige Weiterentwickelung der Schutztechnik, die darum, daß die Bekanntgabe aller ihrer Ergebnisse in diesen Berichten in der Regel als untunlich unterbleiben muß, nichts von ihrer Bedeutung für den Arbeiterschutz verliert. Manche der in führenden Werken erprobten wertvollen Schutzvorrichtungen sind im Laufe der Zeit zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden, wobei nicht zuletzt das Gefühl des Verbundenseins mit den Berufsgenossen in einem Selbstverwaltungskörper bestimmend war.

Die Abb. 1 zeigt eine Schutzvorrichtung aus dem Gebiet der zwangsläufigen Regelung mehrerer Vorrichtungen in bestimmter Aufeinanderfolge, deren Zweck es ist, die Absaugung hochgiftiger Gase sicherzustellen, welche in einem Reaktionsgefäß im Augenblick des Zulaufens einer Cyanidlösung entstehen. Dieser Zweck wird erreicht durch die Zwangsverbindung des Zulaufhahnes für diese Lösung H mit dem Schieber „Sch" der Entlüftungsleitung und dem Exhaustor E. Soll der Zulaufhahn geöffnet werden, so kann dies nur nach seiner vollzogenen Entriegelung geschehen, die Entriegelung ihrerseits aber betätigt gleichzeitig das Oeffnen des Abzugsschiebers und die Ingangsetzung des Exhaustors, an dessen Stelle übrigens auch eine Druckluftdüse treten kann. Im Augenblick des Einlaufens der Lösung befindet sich also unter allen Umständen die Absaugung bereits in Tätigkeit. Nach Beendigung

Digitized by Google

des Zulaufes kann die Entlüftung erst dann abgestellt werden, wenn vorher der Zulaufhahn geschlossen worden ist. Damit ist eine etwa auf Vergeßlichkeit beruhende falsche Bedienung der Apparatur ausgeschlossen.

Eine ebenfalls zwangsläufige Unfallverhütungseinrichtung stellt die Sicherheitshaube für Kochgefäße in Abb. 2 dar. Sie verhindert, daß die Dampfschlange des Kochgefäßes an die Dampfleitung angeschlossen werden kann, solange das Gefäß geschlossen ist. Um das Ankuppeln der Dampfleitung bewirken zu können, muß nämlich erst die Haube abgenommen, d. h. das Gefäß geöffnet werden. Solange der Dampfanschluß besteht, kann die Haube nicht wieder aufgesetzt werden. Hierdurch ist jede Druckentstehung im Kochgefäß ausgeschlossen, ohne daß dasselbe, wie es beim Vorhandensein eines Sicherheitsventiles an Stelle der Haube der Fall wäre, unter den Begriff der Dampffässer fällt. Der Verwendung von Gußeisen für derartige Gefäße steht also nichts im Wege. —

In Destillationskesseln, deren Inhalt zum Ueberschäumen neigt, kann leicht ein zu Unfällen führender Druck entstehen, wenn Kühlerrohr und Sicherheitsventil durch erstarrte Massen verstopft sind. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist in einer Kunstharzfabrik als Ersatz für das in derartigen Fällen unzulängliche Sicherheitsventil mit Erfolg eine Sicherheitsplatte im Gebrauch (Abb. 3), die schon bei einem geringen Ueberdruck aufreißt und dadurch den Kessel entlastet. Sie besteht in einer Platte aus Aluminiumblech von einigen Zehntelmillimeter Stärke, die in einem Stutzen so eingespannt ist, daß sie dem etwa entstehenden Druck im Kessel unmittelbar ausgesetzt ist. Unterhalb der Platte ist im Hals des Stutzens ein Blasrohr angebracht, mit welchem zur Beseitigung sich bildender Ansätze mit Kohlensäure, Dampf oder dergl. durchgeblasen werden kann. Die früher mit sogenannten Explosionsplättchen als Ersatz für Sicherheitsventile gemachten schlechten Erfahrungen sind hier nicht beobachtet worden, da der große Durchmesser der Platte ihr sicheres Funktionieren verbürgt. Die Vorrichtung hat bereits im Ernstfall ihre Brauchbarkeit bewiesen. Durch probeweises Abdrücken auf einer Druckpumpe läßt sich die zu wählende Blechstärke der Bruchplatten leicht feststellen. —

In der „Chemischen Apparatur", XIV. Jahrgang. Heft 4, wird über verschiedene Explosionen berichtet, die sich durch fehlerhafte Einführung von Dampf oder Gasen in Flüssigkeiten durch offene Einblasrohre ereigneten.

Die Unfälle entstanden stets infolge Zurücksaugens der brennbaren oder sauren Flüssigkeit durch den beim Abstellen des Dampfes oder Gases in der Einblasleitung entstandenen Unterdruck. Bei schlechter Führung der Zuleitung und nicht völlig schließendem Absperrventil konnte dann Flüssigkeit zurücktreten.

Die Abbildung 4 zeigt die häufig anzutreffende Anordnung, indem von einer tiefer liegenden Dampfleitung b eine Abzweigleitung nach oben führt, um Flüssigkeit in einen Behälter c durch unmittelbares Einblasen von Dampf zu erwärmen. Wird nun gelegentlich die Hauptabdampfleitung b abgesperrt, was bei täglich nur mehrstündigem Betrieb immer der Fall ist, so kondensiert der Dampf und es entsteht Luftleere, die die Flüssigkeit aus dem Behälter c ansaugt, wenn das Absperrventil a nicht dicht ist oder versehentlich offen gelassen wurde.

Die Anordnung nach Abb. 5 verhindert das freie Ablaufen der Flüssigkeit, wenn das Ventil a offensteht und kein Druck in der Leitung b vorhanden ist. Dadurch wird aber nicht verhindert, daß bei eintretendem Unterdruck Flüssigkeit aus dem Behälter doch in die Leitung b heberartig übergesaugt wird. Vorteilhaft ist diese Ausführung insofern, als das Ventil a, falls es notwendig ist, ausgebaut und nachgesehen werden kann, ohne daß der Behälter c entleert werden muß.

Durch Einschaltung eines Rückschlagventils d nach Abb. 6 wird in jedem Fall das Zurücktreten von Flüssigkeit in die Zuführungsleitung verhindert.

Man kann schließlich an Stelle des Rückschlagventiles ein Belüftungsventil e nach Abb. 7 anordnen, welches sich bei eintretender Luftleere öffnet. Solche Luftventile arbeiten aber nicht in jedem Falle zuverlässig. Sie sind auch dann nicht anwendbar, wenn die in der Leitung b befindlichen Gase oder Dämpfe durch den Lufteintritt nachteilig beeinflußt werden können. Besser erscheint deshalb die Anwendung eines Rückschlagventils, wie Abb. 6 zeigt.

In der chemischen Industrie werden im allgemeinen zum Eindampfen meist Vakuumverdampfer benutzt. Aber es kommen auch Druckverdampfer vor, und bei diesen bilden die Schaugläser insofern eine Gefahr, als beim Platzen eines solchen Schauglases gewöhnlich der Gesamtinhalt des Gefäßes austritt, ohne daß ein Absperren möglich ist. Hier soll eine Schutzvorrichtung der Weigel-Werke in Neiße-Neuland abhelfen. (Nähere Beschreibung in der „Chemischen Apparatur", 1927, Heft 6) An der Innenseite des Schauglases befindet sich ein Ventildeckel, an einer Spindel mit Gestänge aufgehängt. Der Innenrand der Schauglasfassung ist als Ventilsitz ausgebildet. Tritt ein Zerbrechen des Schauglases ein, so kann mittels des Gestänges, das durch eine Stopfbüchse aus dem Verdampfer nach außen geführt ist, die Ventilklappe nach vorn geschwenkt und so aus sicherer Entfernung auf den Ventilsitz aufgelegt werden. Durch den inneren Ueberdruck wird die Klappe fest auf den Sitz gepreßt und schließt in den meisten Fällen dicht ab. Sollte durch Verunreinigung des Ventilsitzes ein vollkommener Abschluß nicht stattfinden, so wirkt die Schutzvorrichtung immerhin so, daß nur geringe Mengen austreten. (Abb. 8.)

Die meisten Druckreduzierventile versagen bei wechselndem Dampfdurchgang und Dampfdruck. Diesem Uebelstand hilft das J. G. Druckreduzierventil, geliefert von der Firma Schäffer & Budenberg G. m. b. H. in Magdeburg-Buckau, „Bauart Hofmann", ab. An Stelle einer Feder- oder Gewichtsbelastung wird der Druck einer statischen Quecksilbersäule benutzt, um den auf eine Gummi-Membrane wir-

Digitized by Google

kenden reduzierten Druck im Gleichgewicht zu halten. Besonderer Wert ist bei dieser Bauart darauf gelegt, daß bei Aufhören der Dampfentnahme der reduzierte Druck die zulässige Grenze nicht überschreitet. Das Quecksilber befindet sich etwa 1 cm hoch im rechts abgebildeten Behälter, der mit dem Membranraume durch ein Stahlrohr von etwa 5 mm lichter Weite verbunden ist. Das Quecksilber reicht nur etwa bis in die halbe Höhe des Raumes unterhalb der Membrane. Darüber befindet sich ein Wasserkissen. Durch ein längeres mit Wasser gefülltes Rohr bleibt die Membrane vom Ventilgehäuse getrennt und ist daher ständig kühl. (Abb. 9.)

Anlagen zur Wiedergewinnung von Lösemitteln, wie Benzin, Benzol usw., deren Dämpfe zur Vermeidung von Explosions- oder Vergiftungsgefahr aus Apparaten und an offenen Arbeitsstellen abgesaugt werden müssen, haben sich in verschiedenen Verfahren und Ausführungen in den letzten Jahren um so leichter in den Betrieben eingeführt, als sie neben der in erster Linie erstrebten Unfallverhütung einen beachtlichen wirtschaftlichen Nutzen bringen. Außer den bekannten Verfahren, die mit präparierter künstlicher Kohle als Absorptionsmaterial arbeiten, besteht das Silica-Gel-Verfahren der A. Borsig G. m. b. H. in Berlin-Tegel. In diesen Anlagen dient als Absorptionsstoff Silica-Gel, eine durch Fällung aus Alkalisilikaten gewonnene Kieselsäure von besonderer Beschaffenheit in körniger oder feinpulveriger Form, bei dem Selbstentzündungen nicht vorkommen können.

Die häufigen und schweren Verätzungen, die sich bei der Bedienung von Druckfässern, die Säuren usw. fördern, ereignen, haben die Firma J. D. Riedel — E. de Haen in Seelze bei Hannover veranlaßt, die in Abb. 10—12 wiedergegebene Anordnung zu treffen. Der bedienende Arbeiter steht über 5 m von der Druckfaßgrube entfernt hinter einer Schutzwand, durch deren Cellon-Fenster er die Apparate beobachten kann. Die Einrichtung sei allen Fabriken, die Säuren durch Druckluft fördern, zur Nachahmung empfohlen. Dankenswerterweise hat die Firma die Erlaubnis zur Veröffentlichung dieser Anordnung erteilt.

Instandsetzungsarbeiten im Innern von Druckgefäßen, Kesseln und dergl., namentlich mit dem Schweißbrenner oder beim Auftreten giftiger Gase führen noch oft zu Unfällen, manchmal genügt die Einleitung von Druckluft nicht oder wird nicht sachgemäß vorgenommen. Die Firma Coppus Engineering Corporation, Worcester, Mass., stellt hierfür einen Ventilator unter dem Namen „Coppus-Mannloch-Gebläse" her, der geeignet ist, die Belüftung und Kühlung von Lagerbehältern und Kesseln mit weit besserem Wirkungsgrad zu besorgen, als dies durch die bisher übliche Art mit Preßluftzuführung möglich war. Man kann den elektrisch angetriebenen Ventilator, der mit Anschlußstutzen und einem Mannlochbügel versehen ist, leicht an jedem Mannloch aufsetzen. Das Gesamtgewicht des Gebläses einschl. Anschlußstück und Mannlochbügel beträgt etwa 30 kg (Abb. 13). Weitere Angaben hierüber können in der Zeitschrift „Die Chemische Fabrik", Jahrgang 1928, Seite 552 nachgelesen werden.

Nach § 18 unserer Unfallverhütungsvorschriften für Werkzeug- und Arbeitsmaschinen dürfen Zentrifugen, in denen leichtentzündliche Flüssigkeiten oder Stoffe abgeschleudert werden, wegen der gefährlichen Reibungswärme keine Bremsen haben. So muß mit der Entleerung gewartet werden, bis die Zentrifuge ganz ausgelaufen ist. Dadurch wird ein beträchtlicher Teil der Leistungsfähigkeit dieser Maschine eingebüßt. Bereits im Verwaltungsbericht für 1912, Seite 26 und 27 wurden geeignete Bremskonstruktionen der Firmen Selwig & Lange in Braunschweig und der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-A.G. in Berlin bekanntgegeben. Eine etwas andere Lösung der Firma Gebr. Heine, Viersen, ergibt sich aus der Abbildung 14. Der hölzerne Bremsbelag liegt in einer Wassertasse. Beim Heben der Bremshebel „a" wird Hahn „b" mittels Zugstange „e" geöffnet. Das Kühlwasser tritt durch Leitung „d" in die Bremsschuhe „c" und benetzt die Bremsfläche der Riemenscheibe „f". Das verbrauchte Wasser fließt durch Leitung „g" sichtbar ab, so daß die Bedienungsperson sich vom ordnungsmäßigen Zufluß von Frischwasser überzeugen kann.

Beim Beschicken von Rührwerksgefäßen können durch Berührungen mit dem Kegelradgetriebe schwere Unfälle entstehen. Zahnradschmiere und anhaftendes Material können von dem Getriebe und durch das offene Mannloch in das Rührwerk gelangen und zur Verunreinigung der Beschickung führen. Zur Unfallverhütung und zur Erreichung eines sauberen Betriebes baut die Firma Ruhlandwerk A.G. in Berlin NW. 6, Luisenstr. 29, einen völlig gekapselten Rührwerksantrieb, der in einigen größeren Betrieben bereits zur Einführung gelangt ist (Abb. 15).

Zur Beseitigung der Unfallgefahr durch Bruch von Tonhähnen sollen die gepanzerten Hahnküken für Hähne aus sprödem Baustoff dienen, wie sie vom Zivilingenieur Berthold Block in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 12, in den Handel gebracht werden. Der Kern des Kükens ist hohl ausgeführt und in das Hohlküken ein durchgehender Hahnschlüssel eingekittet oder mit Mutterschrauben befestigt, wodurch das Küken bei der Drehung gleichmäßig beansprucht wird. Den Durchgang gestatten zwei seitliche Bohrungen des Kükens (Abb. 16—18).

Zum Oeffnen verstopfter Hähne in Rohrleitungen verwendet die I. G. Farbenindustrie A.G. in Leverkusen eine Einrichtung, bei welcher vor dem Hahn ein Krümmer angebracht ist, an dem sich in Verlängerung der Hahnbohrung ein Anguß befindet. Dieser ist durch eine Stopfbüchse verschlossen, durch die eine Durchstoßstange mit Griff geführt ist. Ist die Verstopfung beseitigt, so ist ein Herausspritzen ätzender oder heißer Flüssigkeit durch die Stopfbüchse verhindert (Abb. 19).

Immer mehr finden in den Pneumatik-Reparatur-Anstalten die selbsttätigen Vulka-

Digitized by Google

nisierapparate Anwendung, bei denen ein Manometer bestimmter Bauart die weitere Gaszufuhr zur Beheizung absperrt, wenn im Innern der Heizplatte oder dergl. der Dampfdruck die gewünschte, vorher einstellbare Höhe erreicht hat. Durch diese einfach anzubringende Vorrichtung wird eine Explosion durch allzuhoch gesteigerten Druck auch bei mangelhafter Aufsicht vermieden. Spezialapparate dieser Art baut die Maschinenfabrik W. von der Heyde in Stade.

Von einem Großbetriebe ist eine neue Vorrichtung zur Sicherung von Papierschneidemaschinen ersonnen worden, nachdem eine bekannte Schneidemaschinenfabrik einen ausreichenden Messerschutz nicht liefern konnte, wie ihn die Auftraggeberin für beide Hände gewünscht hatte. Diese Sicherung besteht in zwei links und rechts am Arbeitstisch angebrachten Handgriffen, die unabhängig von einander auf die Einrückstange wirken. Der Arbeiter muß während der ganzen Zeit des Messerniederganges die Handgriffe betätigen, sonst kommt das Messer sofort zum Stillstand. Die Hände sind somit völlig vor Verletzungen gesichert! An diesen Schneidemaschinen sind bereits früher Schutzvorrichtungen entworfen worden, die ihren Zweck jedoch nur teilweise erreicht haben. Gelegentlich eines Besuches des in Berlin befindlichen Ausstellungsraumes der Schneidemaschinenfabrik durch den technischen Aufsichtsbeamten wurde diesem mit einem gewissen Stolz auf das Erreichte ein Sicherungshebel an einer solchen Schneidemaschine gezeigt. Die Firma wurde hierbei aufmerksam gemacht, daß diese Bauart keinen ausreichenden Schutz darstellt, denn es wäre nur eine Hand gesichert und zweitens könne der Gang des Messers beim Loslassen des Griffes nicht mehr aufgehalten werden; es müßten unbedingt beide Hände so gesichert sein, daß beim Loslassen eines Griffes das Messer zum Stillstand käme. Diese Aufgabe ist nunmehr gelöst worden, wie Abb. 20 zeigt. An Pressen und Stanzen wird von einer bekannten Elektrizitätsfirma eine neue Schutzvorrichtung geliefert. Sie besteht in zwei Handgriffen für beide Hände mit Bowdenzug, die beide wie die vorstehend beschriebene Vorrichtung unabhängig voneinander auf die Einrückstange der Stanze wirken, und zwar solange, als die Griffe betätigt werden (Abb. 21—22).

Eine neuartige einfache und zweckmäßige Schutzvorrichtung für hydraulische Pressen wurde von Herrn Direktor Druckemüller der Firma Franz Clouth, Rheinische Gummiwarenfabrik, Köln-Nippes, erdacht und mit bestem Erfolg im eigenen Betriebe verwendet. Das unter dem Preßtisch liegende Aus- und Einlaßventil wird durch einen Korb aus Drahtgeflecht verdeckt, solange die Oeffnung zwischen dem oberen Preßbalken und dem Preßtisch frei ist. Der Arbeiter kann nun seine Formen einschieben und herausziehen. Will er den Preßtisch durch den Wasserdruck heben, ist er gezwungen, den Korb an dem seitlichen Griff in die Höhe zu ziehen, um die Ventilgriffe freizulegen. Die gefährliche Oeffnung zwischen dem Preßtisch und dem oberen Balken ist dann gegen jedes Nachgreifen gesichert (Abb. 23—24).

Die Selapresse der Firma Weber & Seeländer in Helmstedt, eine durch Riemen betriebene Seifenpresse, die durch das Anziehen der beiden seitlichen Schutzgriffe in Gang gesetzt wird, ist noch dadurch besser gesichert worden, daß vor dem Stempel eine Schere angebracht ist, welche bei dessen Herabgehen auseinandergespreizt wird und die Hände des Pressers wegdrückt. Die Scherensicherung läßt sich auch auf andere Pressen übertragen (Abb. 25—26).

Eine Seifenpresse mit Riemenantrieb, bei der ein Greifen unter den Stempel während des Ganges ausgeschlossen ist, stellt die Firma Georg Schmidt in Helmstedt unter dem Namen Adralpresse her. Die Betätigung der Presse erfolgt durch Anziehen der beiden Seitengriffe. Hierdurch wird eine Friktionsrolle in eine zweite gedrückt, welche die Kraftübertragung auf den Stempel vermittelt und diesen herunterdrückt. Wird nur ein Griff angezogen, so erfolgt keine Friktion und damit keine Bewegung des Stempels. Beim Loslassen eines oder beider Griffe hört die Friktion auf und der Stempel bleibt stehen (Abb. 27).

Die Presseunfälle scheinen trotz der fortlaufend neu erscheinenden Finger- und Handschutzvorrichtungen nicht zu verschwinden, was seinen Grund darin hat, daß immer mehr Arbeitsvorgänge auf Pressen ausgeführt werden, deren Schutzvorrichtungen sich dem Material anpassen müssen. Empfehlenswerte Konstruktionen derartiger Schutzvorrichtungen hat in letzter Zeit die Firma Maschinenfabrik Joh. Hirschmann & Co. in Nürnberg, Lange Zeile 50, herausgebracht, von denen die Fingerschutzvorrichtungen für Exzenterpressen, System Josenhans, sowie die Zweihand-Sicherheits-Einrückvorrichtung für Reibungsspindelpressen System Hirschmann erwähnt seien (Abb. 28—29). Beide Schutzvorrichtungen bedingen zwangsweise die Benutzung der beiden Handhebel beim Einrücken der Presse. Durch ungleiche oder einseitige Betätigung der Handhebel wird mit System Josenhans die Einrückung gesperrt, beim System Hirschmann der Rücklauf in Gang gesetzt.

Die Förderung von gemahlenen Stoffen jeder Art, wie Gips, Dünger, Kohle usw., ist stets mit lebhafter Staubentwicklung verbunden, die meist große Belästigungen und Gesundheitsschädigungen der dort Arbeitenden zur Folge hat. Diese Mängel werden bei dem Fuller Kinyon Staubtransportsystem vermieden, einer amerikanischen Erfindung, die von der Firma Claudius Peters, Hamburg, Glockengießerwall 2, vertrieben wird. Es hat bereits in verschiedenen Gebieten der chemischen Industrie Anwendung gefunden. Seine Vorteile gegenüber älteren Transportsystemen beruhen vor allem auf dem vollkommen geschlossenen Transport der Betriebsstoffe. Es wird aus dem zu fördernden Staub mit Luft eine Emulsion gebildet, die durch eine Pumpe weitergeleitet wird. Sicherheit gegen Brand und Explosion bei brennbaren Stoffen ist in hohem Maße vorhanden, da die zum Transport

Digitized by Google

benötigte Druckluftmenge nur einen geringen Bruchteil der zur Verbrennung erforderlichen Luft darstellt. Der Transport geschieht in Rohrleitungen mit beliebiger Neigung; Richtungsänderungen in der Linienführung erfordern einen Krümmungshalbmesser von etwa 2 m. Gegenüber der Förderung durch Transportschnecken und Becherwerke kommen die umfangreichen Fundamente und Gruben in Fortfall. Die Leitungen (Leitungsdurchmesser für Staubförderung von 200 t pro Stunde = 200 mm) lassen sich ohne Schwierigkeiten anbringen.

Der Kraftverbrauch für eine Förderung je 1000 kg/Stde. beträgt je nach Förderlänge und Höhenunterschied 0,5—3 kW. Es sind Förderstrecken von 1600 m mit Erfolg ausgeführt.

Die vier wesentlichen Bestandteile des Fuller Kinyon Transportsystems sind:

1. Die vom Motor angetriebene Pumpe, deren Aufgabe es ist, den zu fördernden Stoff gleichmäßig in die Förderleitung einzuführen und durch diese hindurchzudrücken.
2. Eine Druckluftanlage zur Erzeugung der für die Förderung erforderlichen Emulsion.
3. Eine Rohrleitung für den zu fördernden Stoff.
4. Verteilungsventile, die den zu fördernden Stoff den verschiedenen Abnahmestellen zuführen.

Eine zeichnerische Darstellung des Verfahrens gibt Abb. 30, eine ausgeführte Pumpenanlage zeigt Abb. 31. Die Ventile werden elektro-pneumatisch gesteuert und zeigen an Signallampen ihren jeweiligen Stand an. Mit Hilfe einer Druckknopfsteuerung kann der Förderweg nach jedem beliebigen Behälter eingestellt werden, die Füllung der Sammelbehälter wird ebenfalls von einem Punkt aus überwacht. Gefüllte Behälter melden selbsttätig ihren Stand. Die gesamte Anlage kann also von einem Punkte, z. B. dem Mühlenraum, durch einen Bedienungsmann überwacht und geregelt werden.

Ebenfalls zur Beseitigung der Staubplage in chemischen Fabriken sowie zur Reinigung von Gasen jeder Art dient das Verfahren nach Cottrell-Möller der Lurgi-Apparatebau-G.m.b.H., Frankfurt a. Main, über welches bereits im Jahresbericht für 1924 berichtet wurde. Es ist jetzt weiter ausgebaut, verbessert und auf neue Anwendungsgebiete erweitert worden (Abb. 32).

Bei der elektrischen Gasreinigung wird die Abscheidung der im Gas suspendierten Staubteilchen erreicht, indem die staubhaltigen Gase ein elektrisches Feld durchstreichen. Von einer Strühelektrode, die unter einer Spannung von 30—60 000 Volt steht, wandert ein Elektronenstrom nach der geerdeten Niederschlagselektrode. Die Staubteilchen erfahren eine elektrische Aufladung und gelangen ebenfalls zur Niederschlagselektrode; hier werden sie unter geeigneten Maßnahmen abgezogen. Die Art der Staubablagerung und Entfernung ist je nach Art der Stoffe verschieden.

Der Hauptwert der elektrischen Gasreinigungsverfahren besteht darin, daß Staub jeden Feinheitsgrades abgeschieden werden kann, im Gegensatz zu den mechanischen Abscheidungsverfahren, die von einer bestimmten Feinheit an versagen. Ebenso spricht sehr für das elektrische Verfahren, daß der anfallende Staub sofort weiter verwendbar ist und meist ein wertvolles, veredeltes Produkt darstellt. Bei manchen Verfahren kommt noch hinzu, daß es durch Veränderung der Feldstärken in den hintereinander geschalteten Abscheidekammern möglich ist, eine einstellbare, fraktionierte Abscheidung verschiedener Korngrößen zu erhalten.

Die Strom- und Instandhaltungskosten der elektrischen Gasreinigungsanlagen sind sehr gering und werden vielfach aufgewogen durch den Gewinn, der aus der Beseitigung der Staubplage für Mensch und Maschine und hauptsächlich aus der Erfassung bisher oft ungenutzt entweichender wertvoller Stoffe entsteht.

In der Schwefelsäureindustrie findet die elektrische Reinigung der Röstgase in steigendem Maße Anwendung. Der trocken anfallende Staub enthält häufig in großen Mengen die bei der Kiesröstung verflüchtigten Metalle (Blei oder Kupfer). Ebenfalls scheidet man Arsen und Selen elektrisch ab. Die Konzentrationsabgase und Endgase werden gleichfalls elektrisch gereinigt. Hier liegt der Vorteil des elektrischen Verfahrens im wesentlichen in dem Fortfall der früher verwendeten umfangreichen Reinigungskolonnen und Koksfilter.

Auch in der übrigen chemischen Industrie findet das elektrische Reinigungsverfahren verschiedentliche Anwendung. So z. B. zur Niederschlagung von Säuren und Säurennebeln aller Art. Unter anderem dient das Verfahren zur Reinigung eines Gemisches aus Luft, Salpetersäurenebeln und nitrosen Gasen (Rückgewinnung von Salpetersäure) aus Nitrieranlagen für Cellulose (Abb. 33).

Ein großes Anwendungsgebiet für die elektrische Gasreinigung ist die Teergewinnung in Kokereien und Schwelereien aller Art. Je nach Rohstoff und Arbeitsgang kommen zwei oder drei Stufen der elektrischen Abscheidung in Anwendung. Das elektrische Verfahren ist auch hier geeignet, die mechanischen Trennungsverfahren mit Vorteil zu ersetzen.

Abschließend sei noch die Anwendung der elektrischen Gasreinigung erwähnt in Gewinnungsanlagen für Brennstaub und Braunkohlentrocknung. Hier zeigt das elektrische System sehr große Vorteile gegenüber allen anderen Verfahren der Staubbeseitigung, da der Staub in sofort brauchbarer Form als hochwertiger Brennstaub anfällt.

Auf einem Pharmakologischen Kongreß wurde „Oxantin" (Dioxyaceton) als Gegenmittel bei Blausäurevergiftungen empfohlen. Das Oxantin, das den Vorzug der völligen Ungiftigkeit genießt und deshalb in großen Dosen eingenommen werden kann, soll den Cyanwasserstoff chemisch binden. Erfahrungen mit diesem Mittel sollen abgewartet werden.

Das Dräger-Werk in Lübeck als Sonderfirma für Sauerstoff-Atmungs- und Wiederbelebungs-

Digitized by Google

Apparate hat in dem letzten Jahre neue Halbmasken herausgebracht, die sich dadurch auszeichnen, daß sie sich jeder Gesichtsform luftdicht anschmiegen, was durch einen eigenartig geformten Gummidichtrand bewirkt wird. Die Dichtung besteht nicht aus einem Gummiwulst, sondern aus einer einfachen Gummiplatte, die viel elastischer ist, als der beste Wulst. Als Staubschutz kann die Halbmaske entweder Nase und Mund (Abb. 34) oder auch nur die Nase (Abb. 35) bedecken. Das Gasschutzgerät (Abb. 36) besitzt den Vorteil, daß es verhältnismäßig sehr leicht ist und auch von Leuten getragen werden kann, die wegen ihres schlechten Gebisses kein Mundstückgerät benutzen können. Die Gasschutz-Halbmasken können natürlich nur bei geringer Gaskonzentration, gegen die das kleine Filter ausreichenden Schutz bietet, angewandt werden, da die größeren Einsätze mit ihrem höheren Gewicht das Arbeiten mit der Halbmaske unbequem machen. Der Preis der Geräte (12 bis 18 RM., einschl. Filter) ist so niedrig, daß ihre Beschaffung auch den kleinsten Betrieben möglich wird.

Neben den seit Jahren hergestellten Masken hat das Drägerwerk auch neue Mundfiltergeräte herausgebracht, die entweder unmittelbar mit Kleinfiltern (Abb. 37) oder als Mundstückgerät mit an dem Hals hängenden Filtern (Abb. 38) ausgerüstet sind. Zehn Arten von Filtern gewährleisten einen Schutz gegen jede denkbare Gasgefahr.

Einen neuartigen Weg zur Staubabsonderung beschreitet die Firma Karl Breuer Nachf. in Bochum mit ihrer Staubschutzmaske System „GOEKE" (Abb. 39). Hier wird der Staub nicht, wie bisher üblich, durch Wattebäusche, sondern durch eine Reihe von feinmaschigen Metallsieben (8 Stck.) zurückgehalten, die in Abständen angeordnet sind, so daß die Atmung vollkommen unbeschwerlich erfolgt. Die Reinigung des Filters geschieht leicht durch rückseitiges Durchblasen. Sich bildende Kondensate werden in dem auf der Abbildung sichtbaren Kondensatfänger niedergeschlagen und abgeführt. Ein Betrieb hat auf Anregung des technischen Aufsichtsbeamten die „GOEKE-Maske" im Natriumfluoridbetrieb ausprobiert, in dem ein sehr beweglicher, ganz feiner Staub entsteht. Die Firma war von dem Versuch sehr befriedigt, besonders darüber, daß der Aluminiumrespirator sich leicht reinigen läßt und das Atmen kaum fühlbar erschwert.

In elektrochemischen Betrieben sind die Arbeiter vielfach Quecksilberdämpfen ausgesetzt, zu deren Bindung sich Gold in seiner Verteilung als brauchbar erwiesen hat. Nach den Angaben des Patentinhabers Metz-Werke in Frankfurt a. M.-Rödelsheim werden Faserstoffe, wie Gewebe, Papier, Cellulose, Watte, oder körnige Stoffe mit großer Oberfläche, z. B. Holz- und Tierkohle, Kaolin, kohlensaurer Kalk usw., mit einer äußerst dünnen Schicht von kolloidalem metallischen Gold versehen, und zwar entweder durch Zerstäuben von Gold oder dadurch, daß die Stoffe mit einer verdünnten Goldsalzlösung durchtränkt und dieses Goldsalz dann nachträglich durch ein Reduktionsmittel in die metallische Form übergeführt wird. Vergoldete Watte kann, anstatt ihrer Unterbringung in Gasmaskenfiltern, unmittelbar in die Nasenhöhlen eingeführt werden.

Zur raschen Hilfe bei unvorhergesehenen Gasgefahren sollen die von der Firma Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H., Abt. Gewerbeschutz, Berlin O. 17, an verschiedenen Orten eingerichteten Bereitschaftsläger von Degea-Gasmasken dienen, deren Verzeichnis allgemein verbreitet wurde. Für den Gebrauch der Degea-Gasmasken gibt die im Feuerschutzverlag Ph. L. Jung in München erschienene kurze, mit Abbildungen versehene Anweisung des Branddirektors Stein-Magdeburg eine ausgezeichnete Anleitung.

Die zahlreichen Unfälle, die dadurch veranlaßt werden, daß Personen beim Befahren von Kanälen, Brunnen, Tanks usw., die giftige Gase oder explosible Gasluftgemische enthalten, verunglücken, können durch den Gebrauch des „Vulkan-Gasanzeigers System Sewerin" der Firma Vulkan-Werke G. m. b. H. in Gütersloh i. Westf. vermieden werden. Der Apparat beruht auf der verschiedenen Diffusionsgeschwindigkeit der Gase durch Membranen und zeigt die stehende Druckdifferenz gegenüber Luft das Vorhandensein gefährlicher Gase an. Der Apparat besitzt nur ein Gewicht von ¾ kg, ist dabei wenig empfindlich und leicht zu handhaben. Die Ausschläge des Apparates sind groß und betragen für die reinen Gase Kohlensäure, Methan und Leuchtgas bei 21° C. 123, 197 und 580 mm, bei 1% Gehalt der Luft an diesen Gasen noch 1,5, 1,9 und 5,8 mm (Abb. 40 a—f). Bei den neuesten, besonders für die chemische Industrie geeigneten Ausführungen (Type J) kann der Apparat in Neigung gebracht, wodurch die Anzeigen verfünf- bzw. verzehnfacht werden. Ein anderes bewährtes Diffusions-Gerät zur Feststellung von Gasluftgemischen ist der Gasanzeiger Nellissen, Vertrieb Hermann Schwencke, Bielefeld, Lastweg 10 (Abb. 41).

Bereits im vorigen Jahresbericht war auf den Union-Registrierapparat hingewiesen worden, der selbsttätig den Gehalt der Luft an brennbaren Dämpfen, wie Benzol, Benzin, Aether, Schwefelkohlenstoff und dergl. bestimmt und aufzeichnet. Während dieser Apparat sich den außerordentlich hohen Unterschied in der Zähigkeit der gefährlichen Dämpfe gegenüber ihrem spezifischen Gewicht nutzbar macht, beruht der Gefahrenprüfer „POLLUX" — Erfinder: Nic. Schmitt, Kötzschenbroda-Dresden — Hersteller: Maschinenfabrik August Koebig G. m. b. H., Dresden-Radebeul — auf ganz anderen Grundsätzen. Hier werden in einem Glasrohr durch elektrische Funken, die eine Platinspirale zum Glühen bringen, künstlich Explosionen ausgelöst. Durch die Explosionswärme dehnt sich Quecksilber aus, das unmittelbar an der Röhre sich in einer eisernen Ummantelung befindet. Das in einer Kapillare aufsteigende Quecksilber schließt einen Kontakt, der ein elektrisches Läutewerk ertönen läßt und gleichzeitig den als Funkenquelle dienenden Induktor aus-

Digitized by Google

schaltet. Sobald das Quecksilber sich wieder abgekühlt hat, wird der Kontakt unterbrochen und das Spiel beginnt von neuem. Der Apparat ist in einem Schrank eingebaut, dessen oberer Teil durch eine Glasscheibe verschlossen ist. Durch sie kann man die farbige Flamme an der Platinspirale beobachten und aus der Färbung bereits einen rohen Aufschluß über den Gehalt an gefährlichen Dämpfen in der Luft erhalten. Dieser Apparat hat in einem Großbetrieb zu einer völligen Umwandlung der Wiedergewinnung des Lösungsmittels an Streichmaschinen geführt.

Das Hineinleuchten in Gefäße, in welchen mit der Anwesenheit entzündlicher Gase gerechnet werden muß, ist bei Benutzung der nach den Vorschriften des VDE. gebauten Handleuchter zum größten Teil seiner Gefahren entkleidet. Noch einen Schritt weiter geht man durch festen Einbau von Maschinenleuchtern, wie sie z. B. die Firma Siemens Schuckert nach den VDE.-Vorschriften liefert, oberhalb der Gefäßöffnung, so daß das Licht, vermöge der besonderen Form der Glocke und der Einstellbarkeit der Fassung in die lichtechnisch wirksamste Stellung, die Tiefe des Gefäßes kräftig bestrahlt. Bei dieser Anordnung ist jede Möglichkeit einer Zündung, die bei Benutzung eines Stableuchters infolge Zertrümmerung durch ein laufendes Rührwerk denkbar wäre, ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der durch schadhafte Handlampen, namentlich in feuchten Räumen immer wieder auftretenden Gefahren durch elektrischen Strom hat die gleiche Firma eine Handlampe hergestellt, die auch in jeder Hinsicht genügende Sicherheit zu bieten scheint.

Der Griff besteht aus bruchsicherem Isolierstoff, die stromführenden Metallteile sind vor zufälliger Berührung sicher geschützt. Der metallene Schutzkorb und Aufhängehaken sind an dem aus Isolierstoff bestehenden Körper befestigt. Das Ende der Leitung wird noch mit einem Gummischlauchstück überzogen, so daß auch bei rauher Behandlung eine Beschädigung der biegsamen Leitung an dieser Stelle nicht entsteht.

Bei den bisher üblichen elektrischen Handlampen besteht der Handgriff aus einem spröden Isolierstoff, der beim Fallenlassen leicht zu Bruch geht. Dem ist bei der elektrischen Handlampe „Rr" der Firma Ernst Rademacher, Düsseldorf, Bahnstr. 64, abgeholfen. Der Handgriff besteht aus Weichgummi und soll eine Hitzebeständigkeit von 150—180° C. haben. Er schmiegt sich jeder Biegung des Kabels an, so daß die bei starren Handgriffen stets vorhandene Gefahr des Durchscheuerns der Kabelisolierung an der Austrittsstelle aus dem Griff vermieden ist. Der Handgriff ist so geformt, daß die Lampe beim Hinlegen oder Fallenlassen durch einen elastischen Wulst gegen harte Stöße geschützt ist. Die Ueberglocke ist durch einen Gummipuffer gehalten. Die Bruchgefahr ist daher beim Fallenlassen auch auf harten Boden sehr gering (Abb. 42—43).

Zum Spannungsuchen bei elektrischen Leitungsnetzen war es seither üblich, eine Glühlampe in einer gewöhnlichen Fassung zu verwenden. Die vielen Unfälle mit solchen Prüflampen haben den Verband Deutscher Elektrotechniker E. V. veranlaßt, Leitsätze für Spannungssucher herauszugeben. Diese Leitsätze sind bereits am 1. April 1927 in Kraft getreten. Trotzdem werden immer noch in den Betrieben die behelfsmäßigen Prüflampen angetroffen und beanstandet. Eine handliche Prüflampe für 65/500 Volt und eine für 65/750 oder 220/1000 Volt hat die Firma Armin Tenner Nachf. in Cottbus hergestellt und zum Patent angemeldet (Abb. 44 u. 45). Bei der 500-Voltlampe besteht der Schutz gegen Bruch der Lampe aus durchlochtem Isolierstoff oder aus Cellon. Bei der 750-Voltlampe ist eine Soffittenlampe eingebaut. Die Benutzung der Lampe geschieht in der Weise, daß bei unbekannter Spannung zunächst der 500- bzw. 750-Voltstromkreis des Suchers eingeschaltet wird. Brennt die Prüflampe nicht hell, so schaltet man durch Betätigung eines Druckknopfes oder Drehen des Lampenkopfstückes den Stromkreis für eine niedrigere Spannung ein und verfährt so weiter, bis die entsprechende Spannung gefunden ist. Am Schutzkorb ist eine Lederöse zur Befestigung angebracht.

In Ställen und feuchten Räumen, ferner in Räumen mit säure- oder alkaliangreifenden Dünsten, z. B. Säurenebeln, besonders in chemischen Fabriken, bietet die geschützte Verlegung elektrischer Leitungen Schwierigkeiten. Sowohl freiverlegte Leitungen, als auch solche in Bleikabeln oder in Stahlpanzerrohren werden mit der Zeit angegriffen. Zur Behebung dieses Uebelstandes haben die Siemens-Schuckert-Werke eine neue Installationsart, das sogenannten Anthygron-System, durchgebildet, bei dem die einzelnen Adern mit einem luftdicht umschließenden Gummimantel umgeben sind. Durch einen eingelegten blanken Bleidraht wird eine zwangsläufige Erdung und Nullung erzielt. Abb. 46 zeigt die Ausführung einer Installation mit Anthygron-Rohrdraht.

Ebenfalls von den Siemens-Schuckert-Werken wird ein Motorschutzschalter (Abb. 47—48) geliefert, der vor schädlicher Erwärmung bei Ueberbeanspruchung, beim Ausbleiben einer Phase, bei Kurzschluß durch einen Ueberstromauslöser und durch einen zusätzlichen Spannungsauslöser vor Wiederanlauf beim Ausbleiben der Spannung schützt.

Nach den Vorschriften des Deutschen Azetylenausschusses darf der Sauerstoffgehalt des technischen Azetylens zu keiner Zeit und in keinem Teil eines Großentwicklers mehr als 3% betragen. Es ist daher erforderlich, insbesondere in den gefährlichen Betriebszuständen nach der Neufüllung oder bei der Inbetriebsetzung nach einer Reinigung, eine Kontrolle über etwa vorhandene größere Luftreste auszuüben, die die Sicherheit der Anlage gefährden könnten. Das Analysengerät Griesheim DRP. a., zur Untersuchung von Azetylengas, der Firma Griesogen, Griesheimer Autogen Verkaufs-G.m.b.H. dient für die laufende Betriebskontrolle von Azetylenanlagen in Schweißereien, Azetylenwerken usw. zur Feststellung, ob Erzeuger und Gasleitungen bei der Inbetriebsetzung mit geringstem Gasverlust aus-

Digitized by Google

geblasen sind und reines Gas enthalten. Es kann auch Anwendung finden zur Untersuchung von Gasgemischen, wie Kohlensäure, Chlor, schweflige Säure, Ammoniak, Rauch- und Röstgase. Eine Gasprobe wird durch eine Anschlußleitung in eine Bürette gebracht und in dieser mit Wasser aus einem Vorratsgefäß solange durchflossen, bis das Reinazetylen ausgewaschen ist. Wenn der Wasserspiegel in der Bürette bei vollem Wasserzufluß nicht mehr steigt, ist die Analyse beendigt und der Azetylengehalt kann an der Skala in Prozenten abgelesen werden (Abb. 49).

Das Kohlensäurefeuerschutzverfahren, System Polar-Total, hergestellt von der Walther & Co. A.G. in Köln-Delbrück, im Vertrieb der Total-G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg, kommt für verschiedene Gebiete der chemischen Industrie in Betracht. Der Hauptwert des Verfahrens liegt in der Bekämpfung der im Entstehen begriffenen Brände, in der Verhütung großer Feuerschäden. Als Anwendungsgebiete sind zu nennen: Schutz von Transformatoren und Oelschaltern, Schutz von Lagerkesseln für brennbare Flüssigkeiten (Abb. 50—52 u. 53 b).

Die Auslösung des Kohlensäurefeuerschutzes erfolgt selbsttätig durch Geräte, die auf erhöhte Temperatur ansprechen, oder bei elektrischen Maschinen, wenn in der elektrischen Funktion eine Störung eintritt. Außerdem ist in jedem Fall noch eine Einschaltung von Hand vorgesehen. Die Löschwirkung beruht auf der Verdrängung der zur Verbrennung nötigen Luft durch Kohlensäure. Die Kohlensäure wird in einer Batterie von Druckflaschen oder bei größeren Anlagen in einem Druckbehälter abseits von der zu schützenden Anlage aufbewahrt. Dort befinden sich auch die Verteilungsventile und Relais. Nach der zu schützenden Anlage führen lediglich die Zuleitungsrohre der Löschkohlensäure, die am Löschort mit 2—3 Atmosphären Ueberdruck austritt. Das Kohlensäurelöschverfahren kann überall angewendet werden, wo der zu schützende Stoff nicht selbst genügend Sauerstoff besitzt (chemisch gebunden) und wo keine Aufwirbelung (Kohlenstaub usw.) zu befürchten ist. Von der Total G.m.b.H. wird außer dem bekannten Trockenlöscher und dem Hydro-Total neuerdings als Sonderlöscher der Oel-Total zur Bekämpfung von brennenden, sogenannten fetten oder Schwer-Oelen jeglicher Art, z. B. Transformatorenöl, Härte- und Vergüteöl, Heizöl, Leinöl, Schleif-, Asphalt- und ähnlichen fetten Lacken, Margarine und anderen Speisefetten, ferner Stearin, Paraffin in den Handel gebracht, der auch zum Ablöschen von brennenden festen Stoffen wie Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen benutzt werden kann (Abb. 53a).

Während in Amerika als Naßlöcher vorwiegend Tetra-Apparate verwandt wurden und nie Bedenken bestanden, machte in Deutschland die weitere Verbreitung der leicht und sicherwirkenden Tetra-Löscher nur langsame Fortschritte wegen übertriebener Befürchtungen, daß Vergiftungen durch Tetra-Dämpfe oder Phosgenbildung vorkommen könnten. Solche Löscher sind jedoch bei richtiger Handhabung unbedenklich. Bei Bränden an Kraftfahrzeugen, bei Lack-, Benzol-, Oel-, Teer- und Karbidbränden hat sich neben dem im Vorjahr besprochenen Minimax-Tetra der „Wintrich"-Feuerlöscher bewährt. Er zeichnet sich durch niedrigen Preis aus, ferner dadurch, daß Druckluft, die durch eine gewöhnliche Luftpumpe eingeführt wird, als Treibmittel benutzt wird. Dadurch ist man stets in der Lage, die Betriebsbereitschaft des Löschers zu prüfen und mit derselben Füllung mehrere Brände in beliebigen Zeitabständen löschen zu können. (Hersteller: Wintrich & Co., Bensheim/Hessen).

Die Minimax-A. G., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20, hat neben dem auf Seite 45 unseres vorjährigen Verwaltungsberichts beschriebenen Schaum-Generator-Großgerät einen Schaum-Mörser, ein handliches und leicht bedienbares Löschgerät, herausgebracht, das als Kleingerät an allen gefährdeten Stellen im Betriebe zur Bekämpfung von Bränden von feuergefährlichen Flüssigkeiten, z. B. in Lack-, Firnis-, Terpentinbetrieben, sich bereits gut bewährt hat in Fällen, in denen man mit Wasser, Sand, Löschsalzen und dergl. das Feuer gar nicht oder nicht ohne Entwertung der Rohstoffe zum Erlöschen bringen konnte. Die gegenüber dem Großgerät, dem Schaum-Generator, erzielte Vereinfachung in der Ausführung kommt besonders den mittleren und kleinen Betrieben durch Verbilligung des Anschaffungspreises zugute (Abb. 54). Der Schaum-Mörser wird für 20 kg und 50 kg Einsatzfüllung hergestellt und kann etwa 1,5 bzw. 3,4 cbm Löschschaum erzeugen, wonach eine Neufüllung erforderlich ist (Abb. 55). Durch Verwendung zweier Apparate kann man, wie im Großgerät, eine fortlaufende Schaumerzeugung erzielen, wie die Abb. 56 zeigt.

Den Bestrebungen, die Fahrzeugmotoren mit rückschlagsicheren Kurbeln auszurüsten, setzt die Autoindustrie, trotzdem brauchbare Konstruktionen zur Verfügung stehen, noch immer den größten Widerstand entgegen, während die Einführung von Einrichtungen, die das Auftreten von Rückschlägen überhaupt verhindern, sofort die kräftigste Unterstützung gefunden hat. Eine derartige Einrichtung ist die von der Firma Robert Bosch A.G. in Stuttgart herausgebrachte Abschnappkuppelung für Magnetzünder, welche ein leichtes Ankurbeln gestattet, da die Drehung nur langsam zu erfolgen braucht. Mit dem Andrehen der Kurbel wird eine Feder gespannt, welche in der Spätzündstellung ausgelöst und bei ihrer Entspannung den Anker mit großer Beschleunigung unter Erzeugung eines starken Zündfunkens bewegt. Die Kuppelung löst sich bei der Betriebsbewegung durch selbsttätiges Zurückklappen der Sperrklinken aus (Abb. 57—58).

Die neue Sicherheits-Andrehkurbel „Stopp" der Fa. Präwag, Präzisionswerkzeug- und Apparatebau G.m.b.H. in Hamburg 33, Wiesendamm 30, hat sich zur Verhütung der durch das Zurückschlagen der Andrehkurbeln bei Frühzündungen möglichen schweren Unfälle gut bewährt.

Da nunmehr in der Bosch-Abschnappkuppelung und der Präwag-Kurbel zwei sicher wirkende Vorrichtungen zur Verhütung der Rückschlagver-

Digitized by Google

letzungen vorhanden sind, wird die Forderung der rückschlagsicheren Andrehvorrichtung (§ 24 unserer Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften) nächstens durchgeführt werden. Im Berichtsjahr war die Beschaffung solcher Sicherheitsvorrichtungen für Fahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschinen zunächst auf dem Wege der Empfehlung bewirkt worden. Nur ausnahmsweise wurde der unverzügliche Einbau der Rückschlagsicherung nach vorgekommenen Unfällen gefordert. Im kommenden Jahr wird voraussichtlich von allen Berufsgenossenschaften die Ausrüstung der neuen Kraftfahrzeuge mit rückschlagsicheren Einrichtungen vor Inbetriebnahme verlangt werden; für bereits in Betrieb befindliche ältere Fahrzeuge dürften Uebergangsfristen zugestanden werden.

Die große Zahl der auch im Berichtsjahr durch Zusammenbruch und Abrutschen von Leitern entstandenen Unfälle verlangt die Anwendung aller Hilfsmittel zur Vermeidung solcher Schäden. Es wird auf die Fraga-Stahlleiter der Firma F. C. W. Gaab, Wesermünde, hingewiesen, deren Holme und Sprossen ganz aus Stahlrohren bestehen (Abb. 59 und 60). Bei geringem Gewicht sind die Leitern praktisch unverwüstlich, alle Alterserscheinungen der Holzleitern sind vermieden. Die Leitern werden als Steh- und Anlegeleitern mit Stahlspitzen und Gummifüßen geliefert.

Gegen Abrutschen von Leitern auf glattem und feuchtem Boden haben sich die in der Abb. 61 gezeigten Leiterfüße aus Hartblei der I. G. Farbenindustrie A. G., Ludwigshafen/Rh., sehr gut bewährt. Besonders in Räumen, deren Böden mit Kali- und Natronlauge befeuchtet sind, kommt der Hartbleigleitschutz in Frage, da Gummifüße hier das Gleiten eher begünstigen als verhindern.

Die Firma Weinhardt & Just, Hannover, bringt einen Leiterschuh (Wejot-Leiterschuh) in den Handel, der unter Verwendung eines starken Kugelgelenks an den Holmen befestigt wird. Der Schuh ist mit geriffeltem Gummi bekleidet und paßt sich mittels des Kugelgelenks allen Unebenheiten des Bodens an (Abb. 62).

Ferner sei auf den TVG.-Leiterschuh der Firma Technische Verkaufsgesellschaft, Gottlieb Sueskow, Duisburg, hingewiesen, der ebenfalls mit Gelenk an den Holmen befestigt wird. Die unter dem Schuh befindliche gerippte Gummisohle saugt sich am Boden fest und gibt der Leiter vollkommene Standsicherheit (Abb. 63).

Schutzbrillen mit nichtsplitterndem Glas bringt die Firma Robert Kirsten, Düsseldorf, in den Handel. Das aus mehreren Glasschichten mit Zwischenlagen hergestellte Schutzglas wird durch äußere Einwirkungen, wie Stoß, Schlag und dergleichen nur rissig, splittert aber nicht (Abb. 64—65).

Von der Firma Hugo Wernicke, Ilmenau, werden ebenfalls als praktisch erprobte Schutzbrillen hergestellt. Die Schutzbrillen sind der Gesichtsform gut angepaßt und werden auch mit Gesichtsschutz geliefert. Insbesondere sei auf die hochklappbare Schutzbrille von Stroof hingewiesen. Sie hat den Vorteil, daß bei kurzer Unterbrechung der Arbeit, z. B. um ein Werkzeug genau nachzusehen, nicht das ganze Brillengestell abgenommen werden muß, sondern nur die Gläser hochgeklappt zu werden brauchen.

Von den zahlreichen Transportunfällen sind die Unfälle beim Transport größerer Gegenstände mit Sackkarren besonders zahlreich. Die neuen „Ueberfall"-Karren, wie sie von der Firma Grundmann & Kuhn, Transportgeräte- und Fahrzeugfabrik in Berlin SO. 16 als Selbstladekarren für Fässer und Kisten hergestellt werden, gestatten ein unfallsicheres Aufnehmen von Fässern und Kisten ohne Beihilfe einer weiteren Person (Abb. 66—67).

Notausgänge sind nur dann als wirklich brauchbar anzuerkennen, wenn das Niederdrücken einer Klinke genügt, um die nach außen schlagende Tür zu öffnen. Alle Riegel und Schlüssel sind dabei zu vermeiden. Diesen Anforderungen entsprechende Nottüren hatten den Nachteil, daß sie von außen leicht geöffnet werden können und so Dieben und Einbrechern bequeme Zugangsmöglichkeiten geben. Die Firma H. Julius Gruhle, Dresden-A. 16, Holbeinstraße 62, behebt bei ihrem „PYROS"-Nottür-Oeffner diese Schwierigkeiten. Hier wird durch einfaches Niederdrücken einer Klinke die verschlossene und verriegelte Tür ohne Schlüssel geöffnet und beim Zuschlagen der Tür selbsttätig zweimal verschlossen.

Von der I. G. Farbenindustrie A. G., Abteilung Elberfeld, stammt eine selbsttätige Schranke an Bahnübergängen im Betriebe. Der wagerechte Schrankenbalken ist in einer Säule drehbar gelagert. Beim Oeffnen der Schranke hebt sich das Gewicht in seiner Führung, nach dem Durchschreiten bzw. Loslassen schließt sich die Schranke wieder selbsttätig durch das nach unten sinkende Gewicht (Abb. 68).

Manchen Betrieben, welche keine eigenen Werkstätten haben oder denen geeignete Handwerker fehlen, macht oft die Herstellung von Schutzvorrichtungen Schwierigkeiten. Diesem Mangel hilft die Firma Ernst Meck in Nürnberg ab, die gelochte, gepreßte und gehämmerte Bleche, Schutzverkleidungen aller Art nach Maß, sowie auch eiserne Treppen mit ausgleitsicheren Trittstufen liefert.

Wenn sich die Hände bei Beschmutzung mit Teer, Lack, Druckfarbe, Tinte, Fetten, Wagenschmiere und dergleichen mit Seife nicht oder nur unvollkommen reinigen lassen, benutzen die Arbeiter meist Mittel, die die Haut mit der Zeit angreifen, z. B. Chlorkalk oder Lösungsmittel, die durch Auflösen des Hautfettes die Hände spröde und rissig und dadurch zur Ekzembildung geeignet machen. Wasch- und Reinigungsmittel, die die Haut nicht angreifen, sondern weich und geschmeidig machen sollen, werden von der Chesavon-Fabrik G. m. b. H., Berlin S. 42, Prinzessinnenstr. 18, als Chesavon-Reinigungspaste und von der Firma Lichtenberg & Co., G. m. b. H., Berlin, Möckernstr. 111, als Handwaschmittel „Treman" hergestellt. Diese Reinigungsmittel haben sich bisher bewährt und sind z. B. bei einzelnen Reichsbahndirektionen eingeführt.

Digitized by Google

Mangelhafte Schutzvorrichtungen an neugelieferten Maschinen waren im allgemeinen nicht zu beanstanden, wenn es auch vorkam, daß namentlich die Einläufe kleinerer Zahnräder, blanke Wellen etc. nicht geschützt waren und nachträglicher Schutz angebracht werden mußte. In einer größeren chemischen Fabrik wurden an einer neuen Zentrifuge beim Probelaufen derselben die Füße abgeschert, das Gehäuse mit der Trommel stürzte zusammen, glücklicherweise, ohne daß Personen dabei verletzt wurden. Die sofort auf Benachrichtigung der Firma angestellte Untersuchung ergab, daß die Füße entschieden zu schwach waren. Der Fall wurde auf Antrag des Unterzeichneten dem Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und von diesem dem Verband Deutscher Maschinenbauanstalten unterbreitet.

Anregungen, die Abfüllmaschinen für Zündholzfabriken unfallsicher zu gestalten, ist von der betreffenden Maschinenfabrik entsprochen worden. Es handelte sich um die Verkleidung der oberen Ausblaseseite der Abfüllmaschinen mit engem Drahtgeflecht, um das Herausspritzen der brennenden Hölzer und Köpfe und damit ein Inbrandsetzen benachbarter Abfüllmaschinen zu verhindern.

Neue Kraftwagen sind in sehr wenigen Fällen mit den die Frühzündung der Motoren verhindernden Abschnappkuppelungen und gar nicht mit rückschlagsicheren Andrehkurbeln geliefert worden. Nachdem nunmehr von einem technischen Sonderausschuß in Hamburg die Andrehkurbel der Firma Präwag G. m. b. H., Type Stopp, als ein Fabrikat begutachtet worden ist, welches den großen Anforderungen genügt und in der jetzigen Ausführung gebrauchsfähig und betriebssicher ist, so ist anzunehmen, daß der Unfallverhütungsvorschrift endlich entsprochen werden wird.

In einer Seifenfabrik wurde eine neu gelieferte Hobelmaschine für ganze Seifenplatten angetroffen, welche mangelhaft gesichert war, so daß eine Arbeiterin durch Abrutschen mit der Hand trotz der sog. Schutzvorrichtung in die Messer gekommen ist.

Ein oft beobachteter Mangel in den Betrieben war das Fehlen von Ordnung an den Arbeitsstellen und auf den Wegen, z. B. das Umherliegenlassen von gebrauchten Hölzern und Brettern mit hervorstehenden Nägeln. In vielen Fällen waren die hierdurch hervorgerufenen Verletzungen schwerer Art und führten zu Blutvergiftungen. Hier hilft nur eine dauernde, von der Betriebsleitung straff durchgeführte Aufsicht zur Erziehung der Versicherten. Dies erklärt auch einen großen Teil der Unfälle beim Verkehr im Betriebe. Ohnehin schon enge Wege, bei denen der Transport sperriger Gegenstände schwierig ist, werden zur größten Gefahr, wenn sich auf ihnen zurückgelassene Werkzeuge oder abfallende Fabrikationsgegenstände befinden, die der Tragende nicht sehen kann. In Betrieben mit starker Staubentwicklung mußte häufig bemängelt werden, daß die Lampen durch Staubansatz fast völlig verdunkelt waren. Bei Schnee und Glatteis fehlte oft die Bestreuung der Wege. Auch die Ansammlung nicht benutzter Werkstoffe und sonstiger unbrauchbarer Gegenstände in Winkeln der Arbeitsräume wurde bemängelt.

Die häufigsten Mängel an Maschinen waren mangelnder oder ungenügender Schutz an Getrieben, Kreis- und Bandsägen, Abfriedigung der zugehörigen Antriebsriemen, an älteren Kraftwagen waren die Andrehkurbeln vielfach nicht rückschlagsicher.

Die Tonkükenhähne an Säure- und Laugeleitungen wurden noch häufig ohne Schutzglocken angetroffen. Beim Drehen eines Hahnes mit Spielraum oder Lösen eines festsitzenden Hahnkükens tritt die ätzende Flüssigkeit aus und verletzt den Arbeiter an den Händen, meist auch an Gesicht und Augen. Durch Anbringen einer Schutzglocke, die sehr einfach aus Blei herzustellen ist, ist diese Gefahr an vorhandenen Hähnen zu beseitigen, während für neue Säurehähne nur Glockenhähne zu verwenden sind, wie sie jede Tonwarenfabrik liefert. Ebenso ist bei Montierung von Säure- und Laugenleitungen darauf zu achten, daß die Hähne nie in Augenhöhe angebracht werden.

Fortlaufend wurden noch immer Aufzüge, sowie Dampf- und Druckgefäße vorgefunden, die den Sicherheitsvorschriften nicht entsprachen. Bei Aufzügen mußte, soweit nicht die behördliche Sperre erfolgt war, die Weiterbenutzung verboten werden.

Weiterhin gab die unvorschriftsmäßige Lagerung von Pulver in nicht zur Pulverlagerung zugelassenen Gebäuden, wie die Aufbewahrung von Leuchtmunition, infolge überschrittener Lagerfähigkeit Grund zum Einschreiten.

Die Unfälle bei Vornahme von Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Leitungen zeigten, daß in Geringachtung der Gefahr und bei dem vertrauten Umgange mit der Anlage die notwendige Vorsicht häufig außer acht gelassen wird. Auch ergab sich erneut die noch immer unterschätzte Unfallgefahr des ständig weitere Verbreitung findenden 380/220-Volt-Drehstromes.

11. Durch den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe wurden nachstehende auf die Unfallverhütung gerichtete Verordnungen erlassen:

a) Erlaß vom 11. 4. 28 III 3200/28, betr. Angaben auf den Fabrikschildern von Dampffässern.
b) Erlaß vom 14. 6. 28 III 5488/28, betr. Vulkanisierapparate.
c) Erlaß vom 18. 6. 28 III 5633/28 I G 1835/28, betr. regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern.
d) Erlaß vom 23. 6. 28 III 5628/28, betr. Vulkanisierapparate.
e) Erlaß vom 3. 7. 28 III 5182/28 M. f. H., II G 7713/28 M. d. I., betr. Verwendung von Nitrozellulose in der Lackindustrie, bzw. Verkehr mit Sprengstoffen.
f) Bekanntmachung über Aenderungen der technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen vom 21. 9. 1928 III 7849/28, I G 2460/28.

Digitized by Google

g) Erlaß vom 7. 12. 28 III 9673/28 I G 2739/28, V 16023/28 M. f. H., II M 7 Nr. 16 III/28 M. d. I., II C 958/28 M. f. V., betr. Abänderungen der Grundsätze für die technische Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

h) Erlaß vom 23. 10. 28 Nr. III 9563/28, betr. Angaben auf den Fabrikschildern von Mineralwasserapparaten (§ 7 der Polizeiverordnung, betr. Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken).

i) Erlaß vom 15. 2. 28 Nr. III 45/28 I G 558/28 und Erlaß vom 21. 12. 28 Nr. III 10301/28 II, I G 3067/28, betr. elektrisch geheizte Warmwasserspeicher.

Aus dem Reichsgesetzblatt wurde die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. 12. 28 über die Herstellung von Knallkorken bekannt.

Neu erschienen und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht ist ein Merkblatt für den Umgang mit Cyanalkalien in Härtereien, sowie zugehörige Richtlinien für den Betrieb von Cyanalkalien-Härtereien.

12. Die Besichtigung der Ausstellungen und Messen förderte zweifellos weiterhin den Schutz besonders an Werkzeug- und Arbeitsmaschinen. Auf kleineren Ausstellungen sind meist solche Aussteller des jeweiligen Bezirks vertreten, welche nicht den großen Verbänden der Maschinengattung angehören. Die Verbände halten ihre Mitglieder zur Mitlieferung eines ordnungsmäßigen Schutzes an. Fehlt dieser Druck, so kommen Werkzeug- und Arbeitsmaschinen ohne Schutzvorrichtungen in den Handel und in die Betriebe, und die Beseitigung der Mängel an jeder einzelnen Maschine ist dann mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden, als wenn der Hersteller auf der Ausstellung veranlaßt wird, nur gesicherte Maschinen zu liefern.

In den Fortbildungsschulen der großen Betriebe wird jetzt allgemein über die Gefahren bei der Arbeit und den Unfallschutz zum Teil in bestimmten Lehrfächern unterrichtet. Ebenso wird von den Betrieben mit Lehrlingswerkstätten besonderer Wert auf gut geschützte Maschinen und Einrichtungen sowie auf einwandfreies Werkzeug gelegt. Erwünscht wäre die Einführung von Vorlesungen über Unfallverhütung auf allen deutschen Hochschulen. Wo Ansätze hierzu bereits vorhanden sind, wurden verschiedentlich Berichte über besonders bemerkenswerte Unfallereignisse den Hochschullaboratorien bekanntgegeben.

13. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die Allgemeinen und Besonderen Krankheitsverhütungsvorschriften waren auch im Berichtsjahre noch nicht genehmigt, so daß bei den Maßnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen durch gewerbliche Gifte auf die vorhandenen Unfallverhütungsvorschriften zurückgegriffen werden mußte. Besonders wurde auf die Vermeidung des Austritts von Staub in solchen Betrieben geachtet, welche ihre Stoffe nicht maschinell mischen, z. B. Scheuerpulver-, Isoliermaterialienfabriken und dergleichen. Es wurden diesen die Verwendung von Mischtrommeln oder das Arbeiten unter Abzügen und mit Atemschützern vorgeschrieben, da in fast allen Fällen ätzende oder giftige Bestandteile, und zwar in größter Ausbreitung, aufwirbeln, wie dies bei maschineller Mischung in geschlossenen Gefäßen nie der Fall sein kann. Die Erkrankungen durch Blei gelangten zumeist nach kurzer Krankheitsdauer ohne weitere Folgen zur Heilung. Vielfach befleißigten sich die Bleiarbeiter nicht der notwendigen Reinlichkeit, andererseits aber tritt an den Mennige- und Glätteöfen der Staub in einer derart feinen Form auf, daß die Verhinderung seines Austretens trotz guter Abdichtung der fast völlig mechanisierten Anlage äußerst schwer hält. Leider sind die Bleiarbeiter schwer zu bewegen, von den jedem einzelnen zur Verfügung stehenden Staubmasken ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Ueber die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung müssen gelegentlich Zweifel auftauchen, wenn z. B. die Bleiarbeiter gesund befunden und nach kürzester Zeit vom gleichen Arzt als bleikrank bezeichnet werden. Bei diesen Personen wurde als erstes Anzeichen Magenkolik, zumeist ohne Bleisaum, festgestellt, während bei der Nachuntersuchung das Vorliegen einer Bleikrankheit bestritten wurde, wobei allerdings in der Zwischenzeit vielleicht eine Besserung eingetreten sein konnte.

In einem großen Bleifarbenbetrieb wurde eine Revision mit dem zuständigen Gewerberat und dem Landesgewerbearzt vorgenommen. Die Untersuchung der krank gemeldeten Arbeiter durch den letzteren ergab, daß in der weitaus größten Anzahl der gemeldeten Fälle eine wirkliche Bleierkrankung nicht vorlag. Nach den fachärztlichen Erfahrungen darf das Vorliegen einer Erkrankung durch Blei erst als sicher angenommen werden, wenn mehrere der bekannten Krankheitserscheinungen zusammen festgestellt worden sind, Bleisaum für sich allein oder Verstimmungen des Verdauungsapparates allein reichen für die Diagnose nicht aus.

Entsprechend den wiederholt gegebenen Anregungen muß von den Betrieben dahin gestrebt werden, einen Stamm von widerstandsfähigeren Bleiarbeitern zu bekommen, die gegen die Einwirkung des Bleis bis zu einem gewissen Grade immun sind und auch die notwendigen Schutzmaßnahmen gebührend beachten.

In einer Gummischuhfabrik war ein Mann durch unachtsames Verstäuben beim Abwiegen von Bleiglätte erkrankt, der Ausichtsbeamte fand bei der Revision Unsauberkeit vor und sah ein Frühstücksbrot auf dem Arbeitstisch liegen. Die angemeldete Erkrankung eines Bleilöters erwies sich auf Grund genauer ärztlicher Prüfung als ein gewöhnlicher Darmkatarrh, desgleichen die Erkrankung eines Anstreichers. — Bei den Erkrankungen durch Nitro- und Amidokörper war überwiegend baldige Wiederherstellung zu beobachten, nur einzelne Fälle waren mit Tumorbildung verbunden, diese sind auf jahrzehntelange Beschäftigung an Reduktionsapparaten in Benzi-

Digitized by Google

dinbetrieben zurückzuführen. — In einer Fabrik für Schädlingsbekämpfungsmittel erkrankten bei der Verarbeitung von Sublimat drei Arbeiter leicht; die Erkrankung des einen stand in Beziehung zu einer früher überstandenen Lues. Ein Chemiker, der seit acht Jahren mit gasanalytischen Arbeiten beschäftigt war, zog sich eine leichtere Quecksilbervergiftung zu, die jedoch völlig geheilt wurde. Eine als Arsenvergiftung gemeldete Erkrankung erwies sich als ein keinesfalls durch Arsen hervorgerufener Fall von Lungenerweiterung. — Mehrere Fälle von Ekzembildung waren auf andere Ursachen als auf die in der Verordnung genannten Stoffe zurückzuführen.

Im Röntgenlaboratorium eines Großbetriebes kamen Schädigungen durch Röntgenstrahlen vor. Die Erkrankungen äußerten sich in allen Fällen als Entzündungserscheinungen an den Händen, die bei einem Laboranten so tiefgreifend waren, daß mehrere Finger amputiert werden mußten. Die Leute waren mit dem Bedienen von Röntgenapparaten und Entwickeln von Röntgenplatten beschäftigt, der Einwirkung von Röntgenstrahlen waren sie ausschließlich bei der Einstellung der photographischen Aufnahmeapparate ausgesetzt. Dabei wurden die vorhandenen Bleihandschuhe nicht getragen.

Trotz der ständigen Verbesserungen der Atemschutzgeräte wurde wiederholt bemerkt, daß die Versicherten Schutzhelme oder Masken mit Außenluftzuführung vorziehen, weil sie bei diesen als sicher annehmen, daß sie auch tatsächlich reine Frischluft erhalten. Bei großer Kälte soll bei Filtergeräten beobachtet worden sein, daß sie durch Vereisung unwirksam werden. Diese Erscheinung wird noch näher nachgeprüft werden.

In der Meldung der Berufskrankheiten ist eine geringe Besserung insofern eingetreten, als ein Teil der Betriebe und Aerzte mit der Verordnung vertrauter geworden ist, und daher nicht unter die Verordnung fallende Erkrankungen nur noch vereinzelt angezeigt werden. Dieser Zustand wird sich nach unseren Erfahrungen voraussichtlich durch die neue Verordnung vom 11. Februar 1929, die sich auf weitere Berufskrankheiten erstreckt, verschlechtern.

14. Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften ist allgemein durch Aushang von Plakaten, selten durch Aushändigung von Heftchen erfolgt. Diese dem Gesetz genügende Form, die Vorschriften an den Arbeiter heranzubringen, wird in einzelnen Betrieben dadurch vervollkommnet, daß für bestimmte Abteilungen besondere Anweisungen erlassen werden, die nur die an der betreffenden Arbeitsstelle vorkommenden wichtigeren Gefahren, diese aber in ausführlicher und belehrender Form, behandeln. Hierdurch wird eine Lücke zwischen dem allgemein gehaltenen Wortlaut der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift und seiner Anwendung auf die Verhältnisse einer bestimmten Arbeitsstätte ausgefüllt und dem Arbeiter das Verständnis wie die Befolgung der Vorschrift erleichtert. Auf diesem Wege sind zweifellos noch fühlbare Erfolge für die Unfallverhütung zu erzielen. — Das Interesse für die Unfallverhütungsbilder scheint, nachdem der Reiz der Neuheit geschwunden, etwas abgestumpft zu sein. Oft findet man die Bilder abgerissen oder in schlechtem Zustand vor. Es wurde hauptsächlich dahin gewirkt, daß die entsprechenden Unfallverhütungsbilder an Orten ausgehängt wurden, wo solche Unfälle sich ereignet hatten. An gefährlichen Stellen wurden Warnungsschilder ausgehängt. Einzelne Betriebe, die mit gesundheitsschädlichen Stoffen arbeiten, gaben Anleitungen zur Vermeidung von Erkrankungen an die im betreffenden Betrieb beschäftigten Arbeiter gegen Quittung aus.

In den Großbetrieben wird den Unfallvorkommnissen steigende Beachtung gewidmet, da die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf eine Verringerung der Unkosten hindrängen. So wurden Sicherheitsingenieure eingestellt. Von der werkseigenen ständigen Ueberwachung, die heute unerläßlich ist, wird eine Minderung der Unfälle erwartet, die es mit sich bringt, daß einerseits die Betriebsbelastung und die Umlage geringer werden, andererseits bedingt der Wegfall der durch Unfälle verursachten Arbeits- und Zeitverluste eine höhere Produktionsleistung.

Ein geeignetes Mittel in der Erziehung der Versicherten zu unfallsicherem Verhalten bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeit ist in dem Unfallverhütungskalender des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften zu sehen, dieser erfreut sich in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen steigender Wertschätzung.

III. Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe.

Bei den Besichtigungen wurde stets darauf geachtet, daß die Anleitung über erste Hilfe bei Unglücksfällen an den richtigen Stellen aushing, ferner, daß ausreichendes Verbandzeug in gutem Zustande und vor Staub geschützt zur Verfügung stand, besonders in Betrieben an abgelegener Stelle und in kleineren Orten. In kleineren Betrieben wurden Verbandskästen vielfach leer oder mit einigen verschmutzten Ueberresten vorgefunden. Der immer wieder angeregten Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Schnellverbänden wird wegen des verhältnismäßig hohen Preises derselben wenig entsprochen,

In den größeren Betrieben ist für die erste Hilfeleistung gut vorgesorgt, hier stehen Verbandszimmer mit vollständiger Ausstattung, ausgebildetes Sanitätspersonal und Transportmittel zur Verfügung. Nach erfolgter sachgemäßer erster Hilfeleistung kann der Verletzte in kürzester Zeit seinem Heim oder der nächsten Klinik zugeführt werden. Wo bei der Fabrikation mit Gasvergiftungsfällen zu rechnen ist, stehen Apparate für Wiederbelebung, ferner die erforderlichen Gasmasken bzw. bewegliche Sauerstoff- und Frischluftapparate zur Verfügung. Der Gasschutz findet sich meist als Arbeitsgebiet der Fabrikfeuerwehr, deren Mannschaften überwiegend als Helfer ausgebildet sind. Dieses Verfahren hat sich in den Betrieben zweifellos bewährt, weil hierdurch ein Mittelpunkt für die erste Hilfe geschaffen ist.

Digitized by Google

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften hat ein Merkblatt über Notverbandszeug für die erste Hilfe herausgegeben, das Betrieben, bei denen Beschaffenheit und Auswahl des Verbandszeuges zu wünschen übrigließ, übergeben wurde. Das Merkblatt enthält auch Angaben der Lieferer der Einheitsverbandskästen. In der Liste fehlen jedoch die mitteldeutschen Verbandstoffabriken. Bei den kleinen Finger- und Handverletzungen, denen leider noch immer viele Verletzte nicht genügende Beachtung schenken, dürfte sich durch rechtzeitige Behandlung manche Blutvergiftung vermeiden lassen. Betriebshelferkurse wurden nach Bedarf an verschiedenen Orten abgehalten und fanden regen Anteil bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In kleineren Betrieben ist durch Anschlag die Rufnummer der nächsten Sanitätswache oder sonstigen Beförderungsmöglichkeit bekanntgegeben. Es mußte wiederholt darauf hingewiesen werden, daß Selbstbehandlung von Wunden durch den Versicherten oder durch Arbeitskollegen fast stets zu Verschlimmerung führt (Hinweis auf Unfallverhütungsbild Nr. 35).

Das über die erste Hilfeleistung bei Unfällen im Verlag Alwin Fröhlich in Leipzig-Gohlis erschienene Lehr- und Lernbüchlein „Wie helfe ich!" von Kolonnenarzt Dr. Grimm, Köslin, kann ebenso wie die im Feuerschutzverlag Ph. L. Jung, München 7, erschienene „Anweisung über das Verhalten bei Wiederbelebung Scheintoter", bearbeitet von der Feuerwehr Magdeburg, besonders für Betriebshelfer bestens empfohlen werden. Da alle Verbandstoffabriken jetzt gut ausgestattete und zweckmäßig eingerichtete Verbandskästen liefern, macht deren Beschaffung im Gegensatz zu früheren Zeiten gegenwärtig keine Schwierigkeiten mehr.

Als praktische Neuerung, die größere Verbreitung verdient, hat die Verbandstoffabrik von Löns & Lodders in Hannover einen keimfreien Verband mit Jodtinktur herausgebracht, nach Oberarzt Dr. Koch in Bochum. Das Verbandpäckchen ist mit einem von einer Holzhülse umgebenen, zugeschmolzenen Glasröhrchen mit 5%iger Jodtinktur in einer äußeren Hülle zusammengepackt (Abb. 69/70). Bei Gebrauch wird das Glasröhrchen der Hülse entnommen und an einem Ende bei einer Einkerbung abgebrochen. Nach dem Abfallen der Glaskuppe wird ein freigewordener Wollfaden als Pinsel benutzt (Abb. 71), um die Umrandung der Wunde mit Jodtinktur zu behandeln. Erst dann wird das Verbandpäckchen selbst geöffnet, die Kompresse mit dem rotgefärbten Teil auf die Wunde gelegt und die Wunde mit der mit einer festen Kante versehenen Binde verbunden (Abb. 72).

IV. Allgemeines.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten.

1. In der Einteilung des Aufsichtsdienstes und der Abgrenzung der Sektionen sind im Berichtsjahre nur insofern Aenderungen eingetreten, als zwei Assistenten für den technischen Aufsichtsdienst eingestellt und den Sektionen II/V sowie VI zur Ausbildung und dienstlichen Verwendung überwiesen worden sind. Die technischen Aufsichtsbeamten besichtigten im Berichtsjahre in

Sektion	I	952	von	2335	vorhandenen Betrieben
„	II	348	„	1326	„ „
„	III	671	„	2101	„ „
„	IV	1142	„	2637	„ „
„	V	881	„	2116	„ „
„	VI	486	„	1260	„ „
„	VII	358	„	1088	„ „
„	VIII	722	„	1571	„ „

Zus.: 5560 von 14434 vorhandenen Betrieben, mithin 38%. Von den 14 434 Betrieben sind 5821 Apotheken, die im allgemeinen nur in mehrjährigen Zwischenräumen der Besichtigung bedürfen. Läßt man die Apotheken unberücksichtigt, so ergibt sich ein Satz von 58,5% besichtigten Betrieben.

Die nicht für den Außendienst aufgewendete Zeit diente zur Erledigung der laufenden Büroarbeiten und zum Schriftverkehr mit dem Genossenschafts-Vorstand, den Sektionen, Behörden und Betriebsunternehmern. Für die Aufstellung besonderer Statistiken und Berichte, hauptsächlich die Auszeichnung der Unfallzählkarten nach der neuen Anleitung des Reichsversicherungsamts, hat die Tätigkeit auf dem Büro nicht unerheblich zugenommen.

2. Die Gemeinschaftsarbeit mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich, wie bisher, reibungslos vollzogen, erforderte jedoch einen erheblichen Mehraufwand an Zeit. Es wurden zahlreiche gemeinschaftliche Besichtigungen in Betrieben, in denen besondere Unfälle vorgekommen waren, wie in Feuerwerkereien, ferner in neu genehmigten Betrieben vorgenommen. Hierbei erfolgte gewöhnlich eine eingehende Aussprache über die Genehmigungsbedingungen und die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften. Einzelne Revisionen wurden gemeinsam mit den Landesgewerbeärzten, ferner mit dem chemischen Sachverständigen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel des betr. Landes vorgenommen. Eine Revision fand auf Antrag eines Landtagsabgeordneten statt, woran sich neben diesem und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten noch ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde sowie der Oberamtsbaumeister beteiligten. Mehr als früher wurden Konzessionsgesuche übersandt, durchgesprochen oder doch wenigstens deren Bedingungen zur Kenntnis der Berufsgenossenschaft gebracht. Einzelne Baupolizeiämter unterrichten unsere Aufsichtsbeamten über alle Veränderungen in den Betrieben.

Die Zuziehung der Aufsichtsbeamten beim Konzessionsverfahren für die Errichtung chemischer Betriebe war von beträchtlichem Wert für die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung. Es wäre daher zu wünschen, daß bei den zur Zeit in den Ministerien schwebenden Arbeiten über eine Neugestaltung des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung eine gesetzliche Mitwirkung der Berufsgenossenschaften Aufnahme finden möchte.

Digitized by Google

3. Die Versicherungsämter wurden mehrfach zur Hilfeleistung für die Durchführung der Unfallverhütung in Anspruch genommen, namentlich in den Fällen, in denen keine Antwort von einzelnen Betriebsunternehmern über den Vollzug der gemachten Auflagen zu erlangen war oder die Erledigung der Mängel im Rückstand blieb. Die nötigen Feststellungen wurden meist durch die Ortspolizeibehörden gemacht.

In mehreren Fällen nahmen Aufsichtsbeamte auf Wunsch der Sektionsverwaltung an wichtigen polizeilichen Unfalluntersuchungen teil, um den die Untersuchung führenden polizeilichen Organen schwierige technische Verhältnisse zu erläutern.

4. Bei Genehmigung von Neuanlagen und auch bei Umbau oder Vergrößerung bestehender Anlagen wurde die Mitarbeit der technischen Aufsichtsbeamten seitens verschiedener Gewerbeaufsichtsbehörden erbeten. Besondere Unfälle wurden gemeinsam untersucht und die zu treffenden Maßnahmen gleichzeitig festgestellt. Wiederholt fand mit Kesselüberwachungsvereinen ein schriftlicher und mündlicher Verkehr statt.

In verschiedenen Fällen waren Aufsichtsbeamte von Gerichtsbehörden in Klage- und Strafsachen als Sachverständige geladen. Es handelte sich um die Verarbeitung und Lagerung feuergefährlicher Stoffe in unzulänglichen Räumen, um Anklagen gegen Unternehmer wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im Anschluß an erfolgte Explosionen.

Die Berufsgenossenschaft war, wie in den Vorjahren, durch zwei technische Aufsichtsbeamte an den Sitzungen des Mineralölverkehrs-Ausschusses beim Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, ferner in der Zentral-Aufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken beteiligt.

Bei Behandlung staatlicher Vorschriften gemäß § 871 der Reichsversicherungsordnung waren nachstehende Entwürfe zu begutachten:

a) Entwurf des Hamburgischen Gewerbeaufsichtsamtes über Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei dem Gebrauche von Lötgeräten mit flüssigen Brennstoffen.
b) Entwurf einer Vorschrift über die Prüfung der in den Bremischen Häfen verwendeten Anschlagketten.
c) Entwurf der Abänderung der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 betreffend Einstellräume für Kraftfahrzeuge.
d) Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen nebst technischen Grundsätzen.
e) Entwurf des Zauf-Merkblattes für die Lagerung von Sprengstoffen, Zünd- und Feuerwerkstoffen.

5. Für den Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände wurden von den Aufsichtsbeamten die technischen Schriftsätze ausgearbeitet bzw. durch Beschaffung und Sichtung der Unterlagen vorbereitet.

Die Aufsichtsbeamten nahmen an den Sitzungen der Sektionsvorstände teil und erstatteten dabei über ihre Tätigkeit Bericht; sie beteiligten sich ferner an der gemeinsamen Jahresversammlung des Genossenschaftsvorstandes mit den technischen Aufsichtsbeamten und an der Sitzung über die Neueinschätzung der Betriebe, ebenso wie sämtliche Aufsichtsbeamte bei der Beratung des zuständigen Vorstands-Ausschusses über die Neuaufstellung des Gefahrtarifs nebst Register mitwirkten.

In den Unfallschutzausschüssen für die Leipziger technische Frühjahrs- und Herbstmesse, der gleichen Veranstaltungen in Köln und Frankfurt am Main, sowie der Internationalen Presseausstellung Köln wirkten die örtlichen Aufsichtsbeamten an den Verhandlungen mit den Ausstellern mit. An den vierteljährlichen Sitzungen über Gemeinschaftsarbeit der in Leipzig ansässigen technischen Aufsichtsbeamten mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ingenieuren des Dampfkesselüberwachungsvereins wurde teilgenommen. Einzelne Aufsichtsbeamte wohnten auch Sitzungen zur Vorbereitung der Reichsunfallverhütungswoche bei.

Durch die Hamburger Phosgenkatastrophe veranlaßt, wurden durch einen Ausschuß Anordnungen und Anforderungen beschlossen, die für die Lagerbehälter und die Lagerung von Phosgen, flüssigem Chlor usw., zu stellen sind. Die Beratungen wurden in einer ausführlichen Niederschrift festgelegt, in der der Ausschuß dem Genossenschaftsvorstand empfahl, die bisherigen „Besonderen Unfallverhütungsvorschriften über Transportgefäße für verflüssigte und verdichtete Gase" mit den vorgeschlagenen Aenderungen zu „Vorschriften über Gefäße für verflüssigte und verdichtete Gase" zu erweitern.

Einzelne Aufsichtsbeamte nahmen an den Geschäften und Sitzungen des Vorstandes teil, soweit technische Fragen zu behandeln waren, insbesondere an der Sitzung mit den Versichertenvertretern gemäß §§ 857 und 853 der Reichsversicherungsordnung, ferner an den Vorarbeiten der Aufstellung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften beim Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften gemeinsam mit Vertretern anderer Berufsgenossenschaften. Bei den Betriebsbesichtigungen wurde regelmäßig eine Besprechung mit den Versicherten an Hand vorgekommener Betriebsunfälle am Unfallort vorgenommen und hieran eine eingehende Belehrung der Versicherten über das unfallsichere Verhalten geknüpft. Soweit sich Gelegenheit bot, besuchten Aufsichtsbeamte in den Ortsgruppen die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure, ferner Sitzungen des Beirats des Sozialen Landesmuseums in München und des Deutschen Arbeitsschutzmuseums in Berlin-Charlottenburg.

Ein Aufsichtsbeamter verfolgte, wie in den Vorjahren, die Arbeiten zur Erzielung einer für alle Länder vergleichbaren Unfallstatistik und fuhr zu einer Sitzung über die „Dezimal-Klassifikation" nach Holland.

6. Für die weitere Aus- und Fortbildung wurden einzelne technische Aufsichtsbeamte, insbesondere die neueingestellten Assistenten, zu Vorträgen über Unfallverhütung entsandt, insbesondere zu den Kursen des Vereins Deutscher Revi-

Digitized by Google

sionsingenieure des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften, der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, sowie des Deutschen Arbeitsschutzmuseums, Berlin-Charlottenburg. Der umfangreichen Fachliteratur wie den zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung wurde eingehende Beachtung geschenkt. Hierfür war neben dem fortlaufenden Bezug der einschlägigen Zeitschriften die Beschaffung der auf diesem Gebiete erscheinenden Werke erforderlich. Die in den Betrieben beobachteten neuen Verfahren wurden an Hand der erhaltenen Angaben und der Literatur durchgearbeitet und auf ihre etwaigen besonderen Gefahrenquellen eingehend geprüft.

7. Die Unfallanzeigen liefen bei den Sektionen überwiegend rechtzeitig ein, so daß keine Ursache zum Einschreiten wegen verspäteter Meldung gegeben war.

Ueber die Meldepflicht von Unfällen herrschte vielfach noch Unklarheit. So hatten zahlreiche gemeldete Unfälle nur eine Erwerbsunfähigkeit bis zu drei Tagen zur Folge, teilweise handelte es sich um Fälle, bei denen die Arbeit überhaupt nicht ausgesetzt oder bereits am folgenden Tage wieder aufgenommen wurde. Verschiedentlich waren bei Unfallanzeigen Rückfragen erforderlich, da die Angaben über den Unfallhergang unzureichend waren bzw. vereinzelt fehlten.

Die Unfallzählkarten waren nach der vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Unfallstatistik auszuzeichnen. Sie wurden in besonderen Fällen zur Klärung der Unfallursache und Belehrung über vorschriftsmäßiges, zweckdienliches Verhalten bei den Betriebsbesichtigungen mit den Beteiligten eingehend besprochen. Nach genauer Feststellung der Veranlassung der Unfälle ergab sich wiederholt die Notwendigkeit, Strafanträge gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu stellen. Die sachgemäße Meldung der Berufskrankheiten ließ noch sehr zu wünschen übrig. Hierdurch wurde das rechtzeitige Eingreifen in die Heilbehandlung sehr behindert. Auch findet die Verordnung vom 12. Mai 1925 insofern häufig keine genaue Beachtung, als zahlreiche, nicht unter dieselbe fallende Erkrankungen irrtümlich als gewerbliche Berufskrankheit gemeldet werden.

8. Die im Berichtsjahre erfolgte Neueinschätzung aller Betriebe veranlaßte die Nachprüfung zahlreicher Beschwerden, die ihren Grund in der Regel nur in ungenauer oder ungenügender Beantwortung der Fragebogen hatten. Ferner waren auf Veranlassung des Genossenschaftsvorstandes Feststellungen in Zugehörigkeitsbeschwerden erforderlich. Im übrigen waren von den technischen Aufsichtsbeamten oft Gutachten an den Genossenschaftsvorstand zu erstatten, z. B. für Befreiungsgesuche und Rundfragen. Daneben war ein umfangreicher Schriftwechsel mit den Betriebsunternehmern zu führen, ferner waren Referate für die verschiedenen Konferenzen auszuabeiten, sowie der Jahresbericht mit umfangreichen Statistiken zu erstatten. Auch die Bearbeitung der Unfallanzeigen und Zählkarten sowie deren Einreihung in die Statistik des Reichsversicherungsamts gestaltete sich bei der erheblich gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu einer sehr viel Zeit in Anspruch nehmenden Arbeit.

Durch das Dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 ist eine Reihe von Betrieben und Tätigkeiten versicherungspflichtig geworden. Für unsere Berufsgenossenschaft kommen davon in der Hauptsache die Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische und technische Untersuchungen und Versuche in Betracht. Weiter werden dadurch auch der kaufmännische und verwaltende Teil unserer Betriebe, soweit er den Betriebszwecken dient und zu ihm in einem dem Zweck entsprechenden örtlichen Verhältnis steht, erfaßt. Diese neuen Bestimmungen hatten sich bis zum nahen Jahresschluß jedoch noch nicht merklich ausgewirkt.

9. Es war bisweilen zu beobachten, daß die im technischen Teil des Verwaltungsberichtes der Berufsgenossenschaft niedergelegten wertvollen Erfahrungen nicht die Verbreitung und Beachtung gefunden hatten, die für den Ausbau der Unfallverhütung in den Betrieben wünschenswert wäre. Bei der Vielseitigkeit des hier für jeden Zweig der chemischen Industrie Gebotenen sollte daher der Jahresbericht mehr als bisher als ein geeignetes Mittel zur Förderung der Betriebssicherheit benutzt werden.

Der zuständige Aufsichtsbeamte wurde zu einer Besichtigung des Ammoniakwerks Merseburg in Leuna durch den Herrn Präsidenten des Reichsversicherungsamts zugezogen, ferner zu der Besichtigung einer großen Verbandstoffabrik durch einen Sachbearbeiter des Reichsversicherungsamts zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit.

In einer Brikettfabrik wurde einer Feuerlösch- und Feuerschutzmittel-Probe beigewohnt. Einem neueingestellten Aufsichtsbeamten der Zucker-Berufsgenossenschaft wurde auf Veranlassung des Reichsversicherungsamts Gelegenheit gegeben, durch Beteiligung an Betriebsbesichtigungen mit unseren Aufsichtsbeamten den Revisionsdienst bei unserer Berufsgenossenschaft kennenzulernen.

10. Die Mitwirkung der Betriebsvertretungen an der Durchführung des Arbeitsschutzes ließ immer noch viel zu wünschen übrig. Bei größeren Betrieben liegt dies vielfach daran, daß der gewählte Vertreter der Arbeitnehmer nur die besonderen Betriebsgefahren seines eng begrenzten Arbeitsgebietes genauer kennt, während ihm die anderen Abteilungen mehr oder minder unbekannt sind. In einzelnen Großbetrieben, in denen Betriebsratsmitglieder seit Jahren wiedergewählt worden sind und sich eingearbeitet haben, konnte eine nützliche Mitarbeit an der Unfallverhütung festgestellt werden.

So wurden von einem Betriebsratsvorsitzenden praktische Vorschläge über die Benutzung der Bindematerialien bei der Bewegung von Lasten mit Hebezeugen gemacht, z. B. die Vermeidung des Schleifenlassens der Ketten und Seile über den oft mit Säure oder Lauge bedeckten Fußboden, wodurch das Material angegriffen und das Herabfallen von ätzenden Stoffen ermöglicht wird.

Digitized by Google

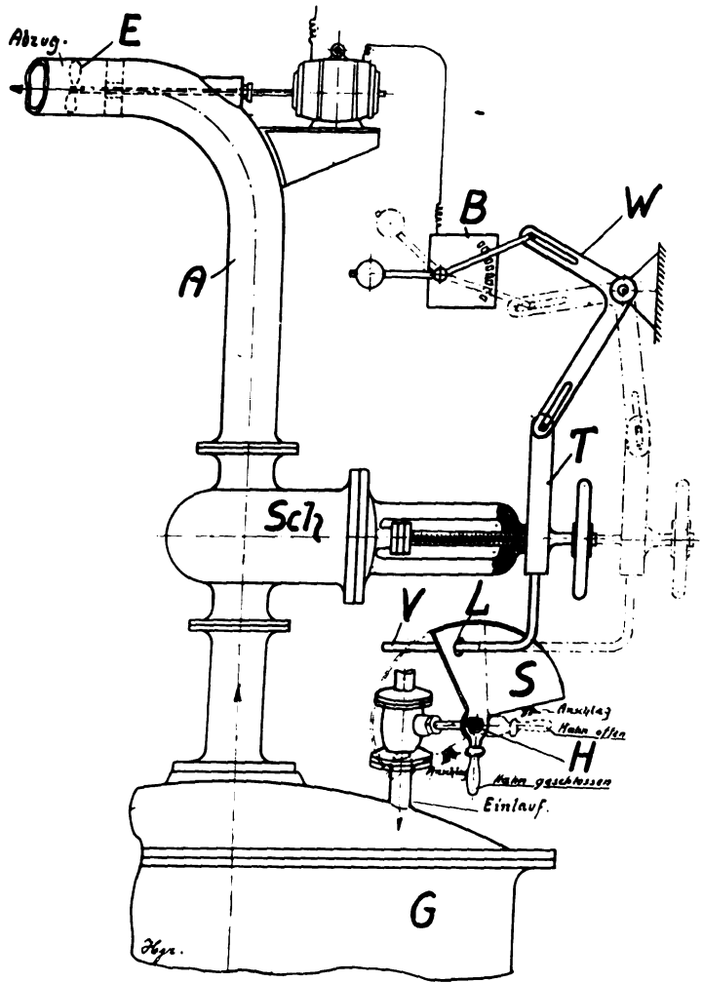

Abb. 1. Zwangsläufige Hahnbedienung.

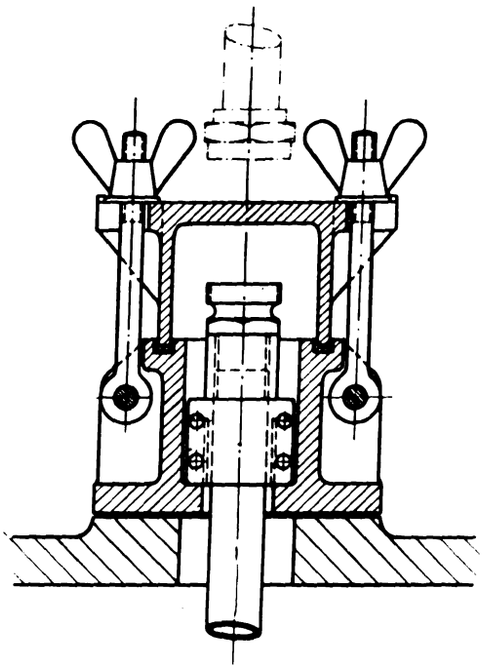

Sicherheitshaube für Kochkessel

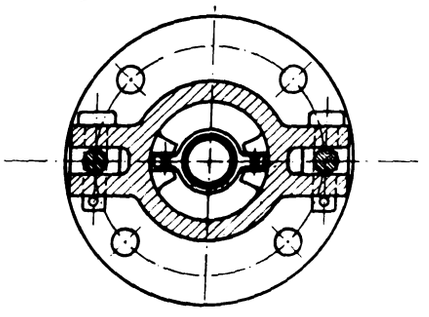

Abb. 2.

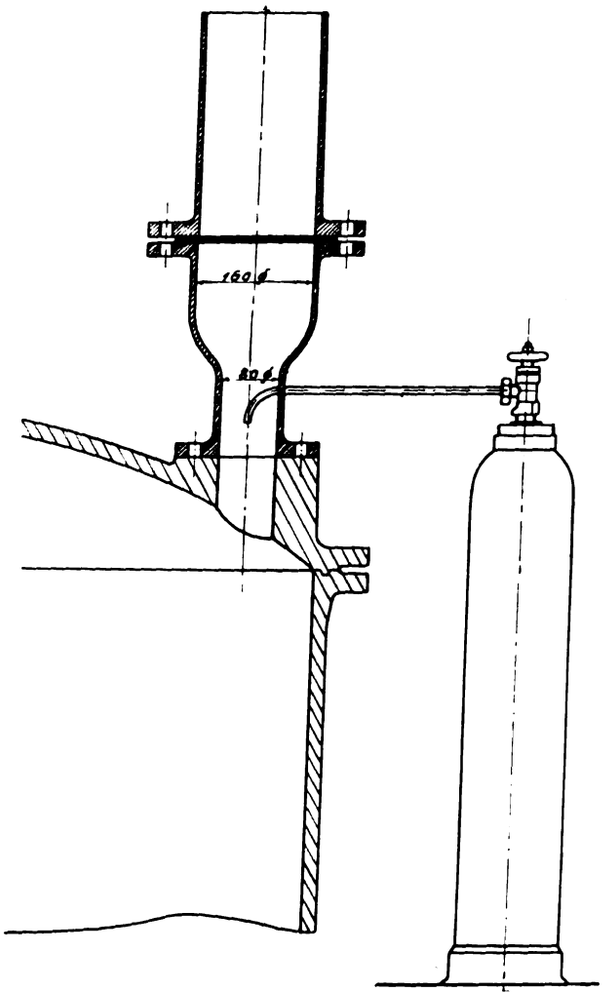

Abb. 3. Sicherheitsplatte

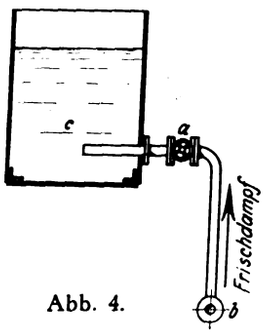

Abb. 4.

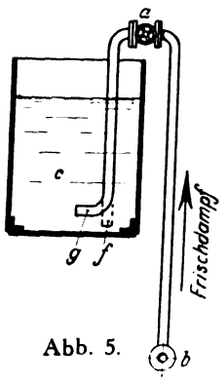

Abb. 5.

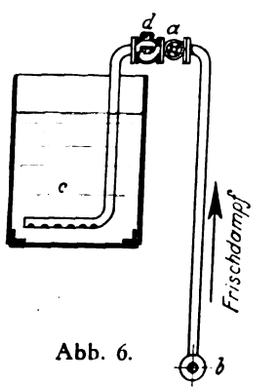

Abb. 6.

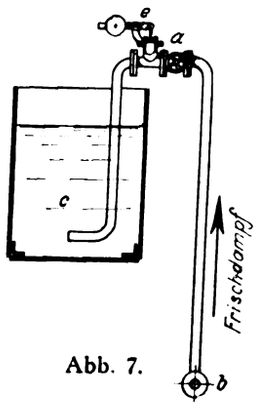

Abb. 7.

Digitized by Google

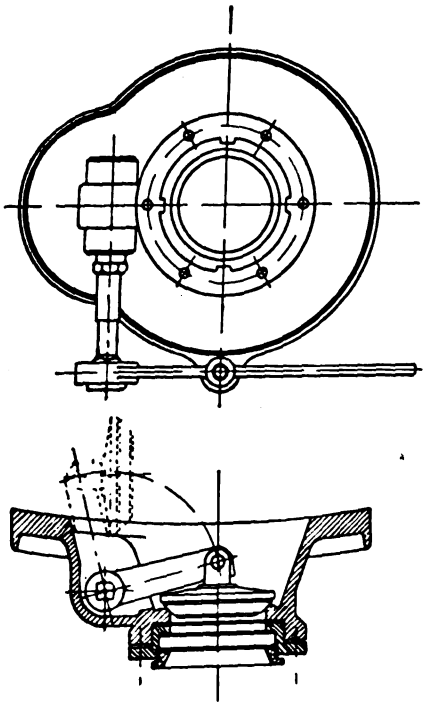

Abb. 8.
Schutz an Schaugläsern
Weigel-Werke in Neisse-Neuland

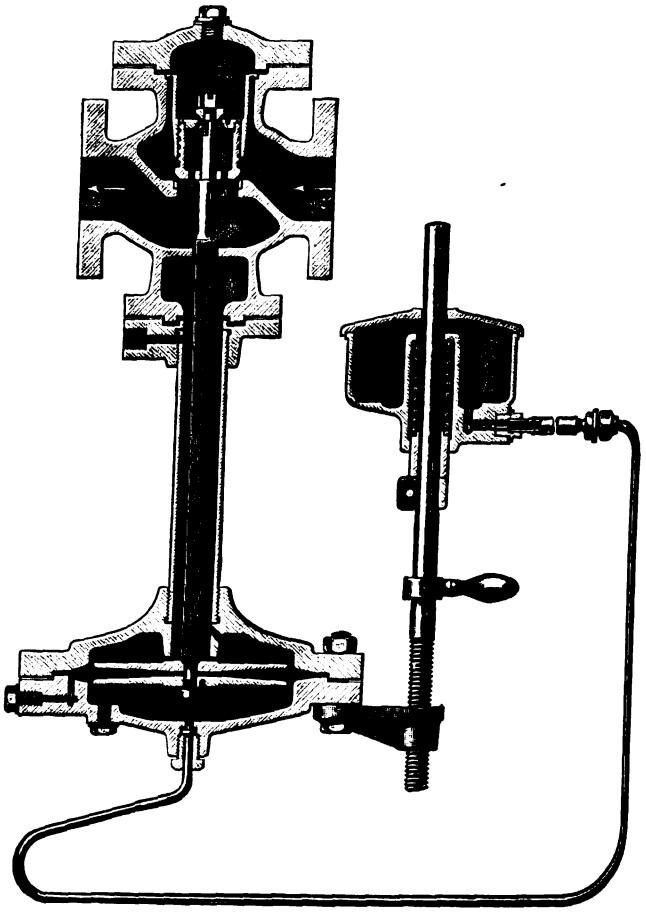

Abb. 9. J. G. Druckreduzierventil
Bauart Hofmann,
Schäffer und Budenberg G. m. b. H., Magdeburg-Buckau

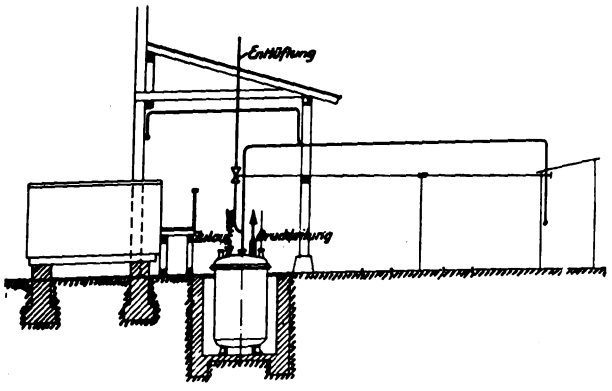

Abb. 10.

Abb. 10—12. Schutzeinrichtung zur Druckfaßbedienung
J. D. Riedel — E. de Haën

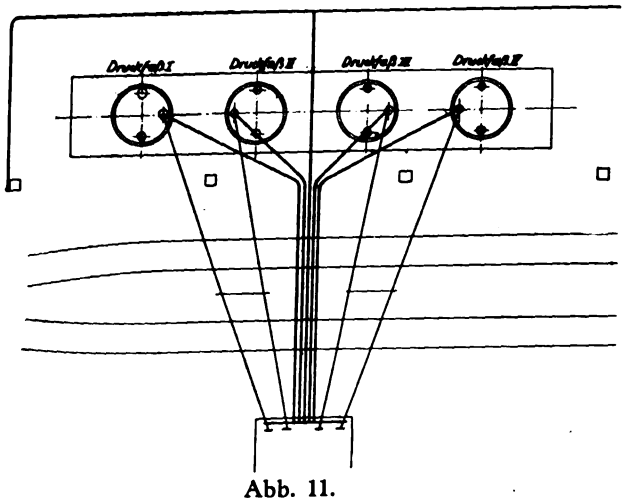

Abb. 11.

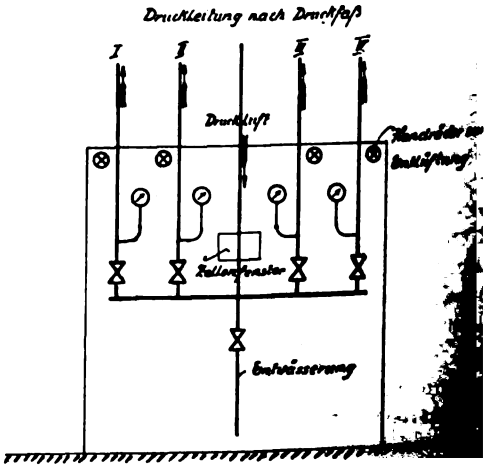

Abb. 12.

Digitized by Google

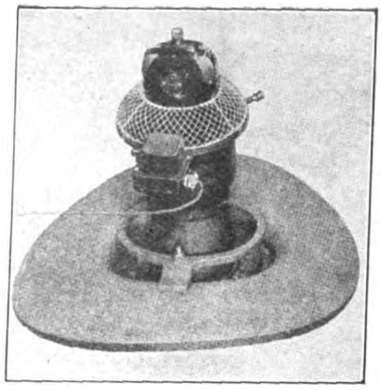

Abb. 13. Coppus-Mannloch-Gebläse

Backenbremse mit Wasserkühlung.

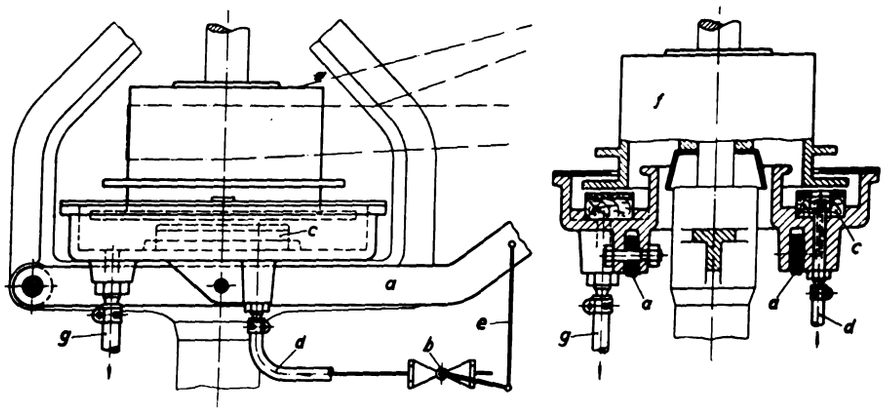

Abb. 14. Zentrifugenfabrik Gebr. Heine, Viersen

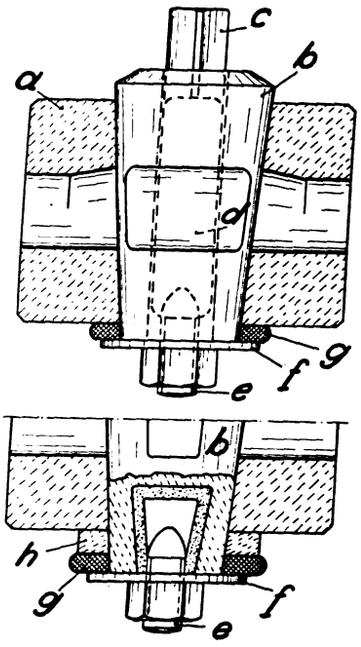

Abb. 16.

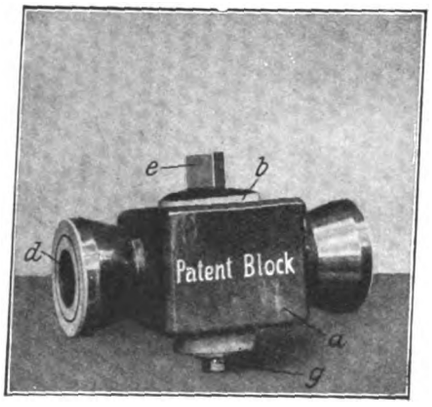

Abb. 17.

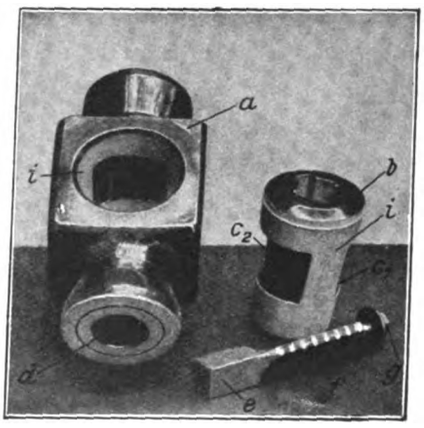

Abb. 18.

Abb. 16—18.
Hahnkükenpanzer der Fa. Berthold Block, Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 12

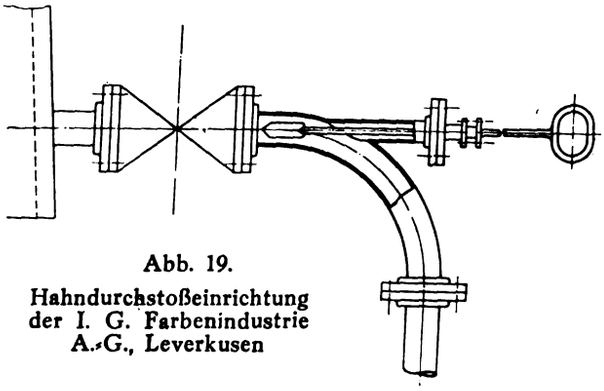

Abb. 19.
Hahndurchstoßeinrichtung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen

Abb. 15. Rührwerksantrieb der Fa. Ruhlandwerk A.-G., Berlin NW 6, Luisenstr. 29

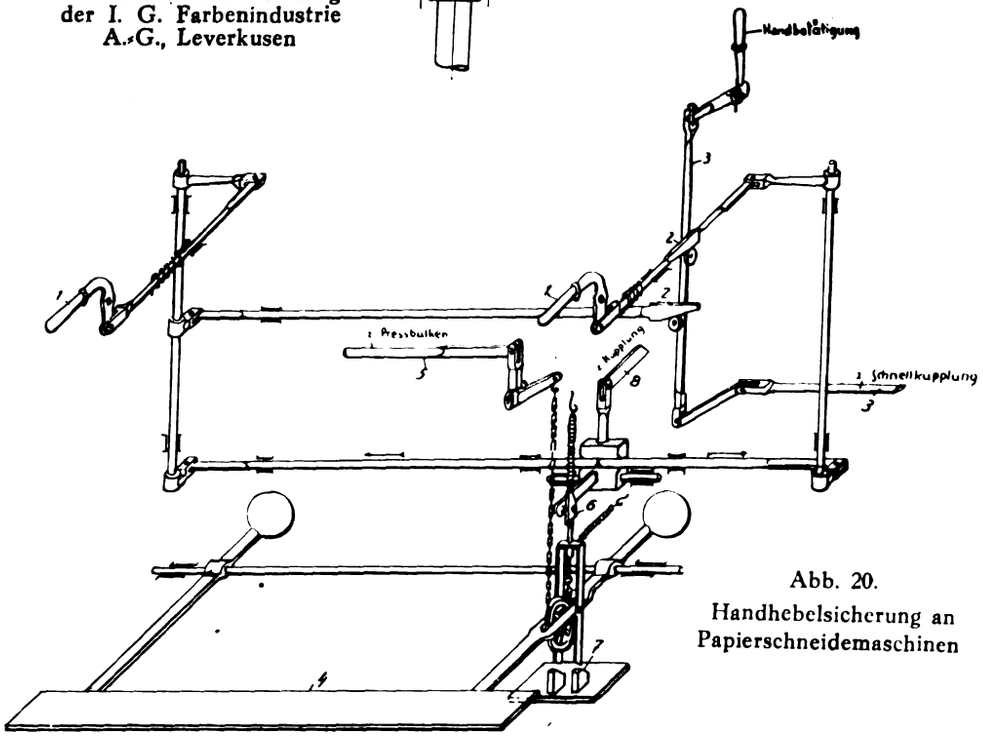

Abb. 20.
Handhebelsicherung an Papierschneidemaschinen

Digitized by Google

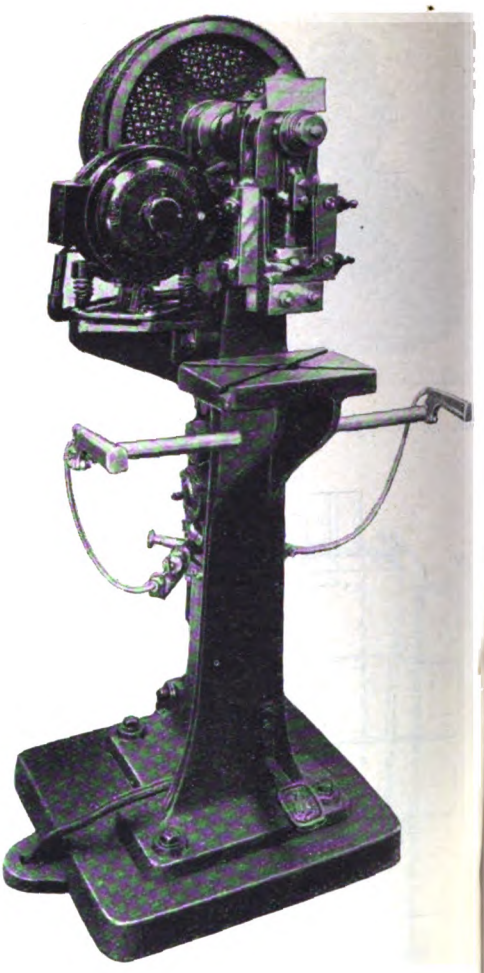

Abb. 21—22.

Handhebelsicherung an Stanzen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin

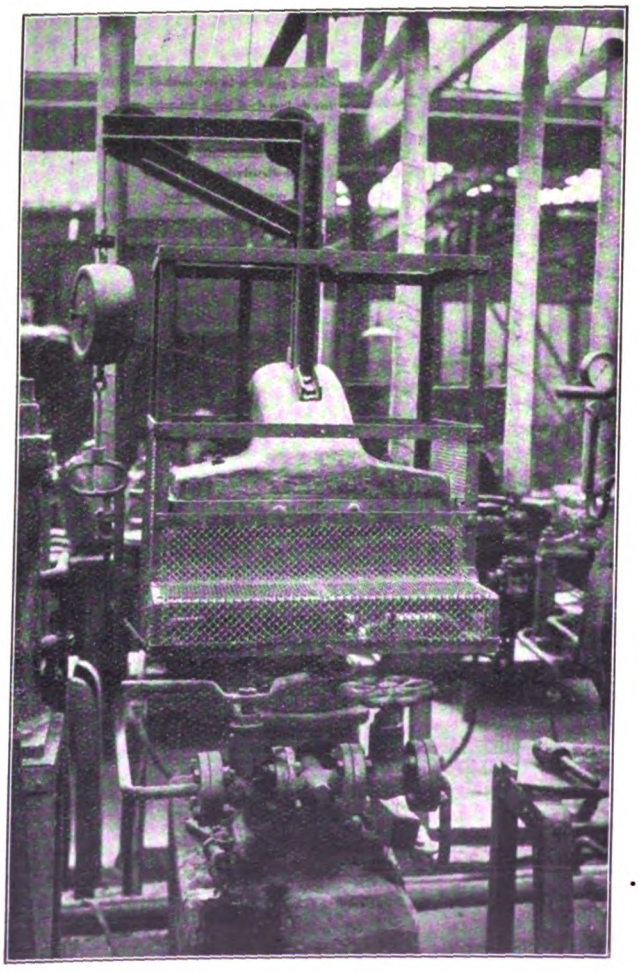

Abb. 23.

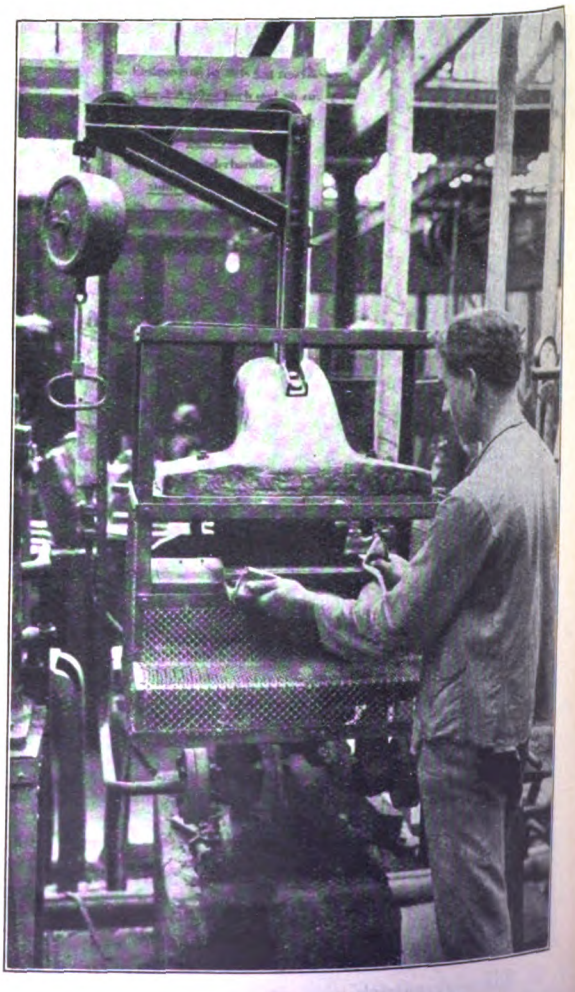

Abb. 24.

Schutzvorrichtung an hydraulischen Pressen, Fa. Franz Clouth, Rheinische Gummiwarenfabrik, Köln-Nippes

Digitized by Google

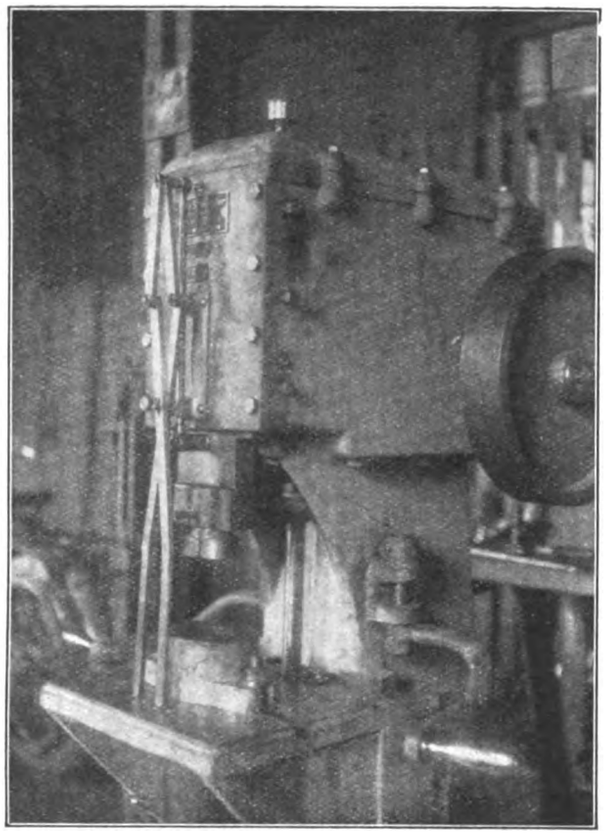

Abb. 25.

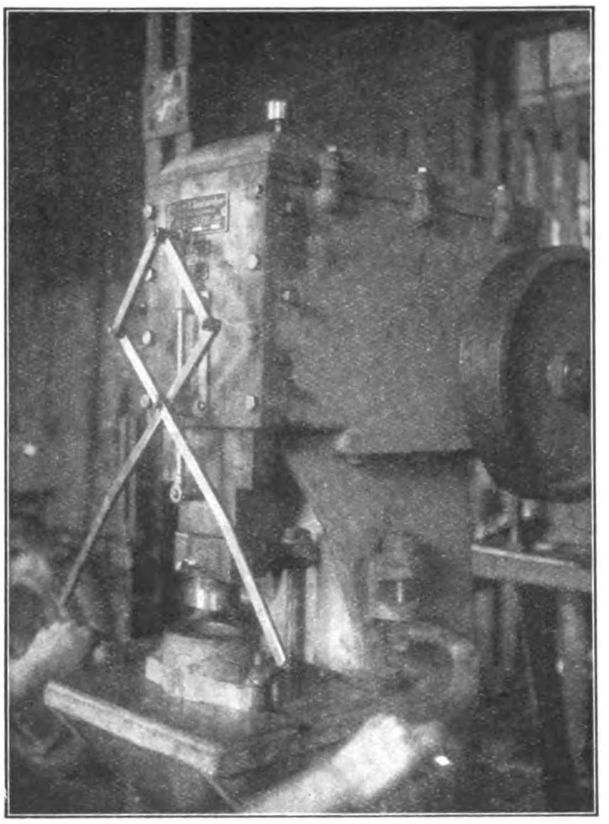

Abb. 26.

Sela-Presse mit Scheren-Handabweiser
Weber & Seeländer, Helmstedt

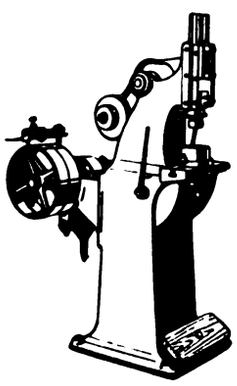

Abb. 27. Adralpresse
Georg Schmidt, Helmstedt

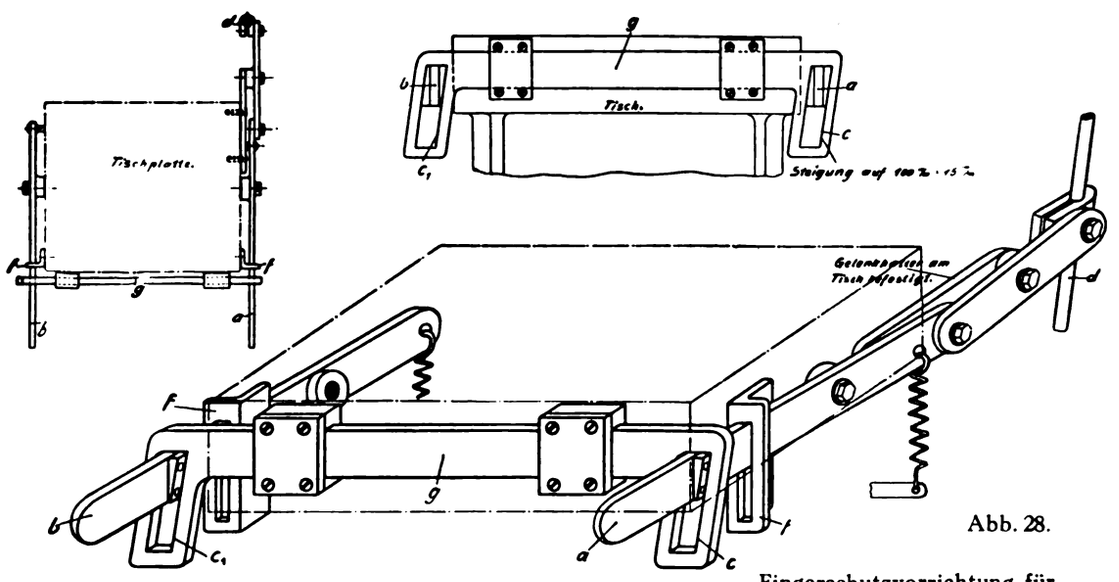

Abb. 28.

Fingerschutzvorrichtung für
Exzenterpressen
System Josenhans

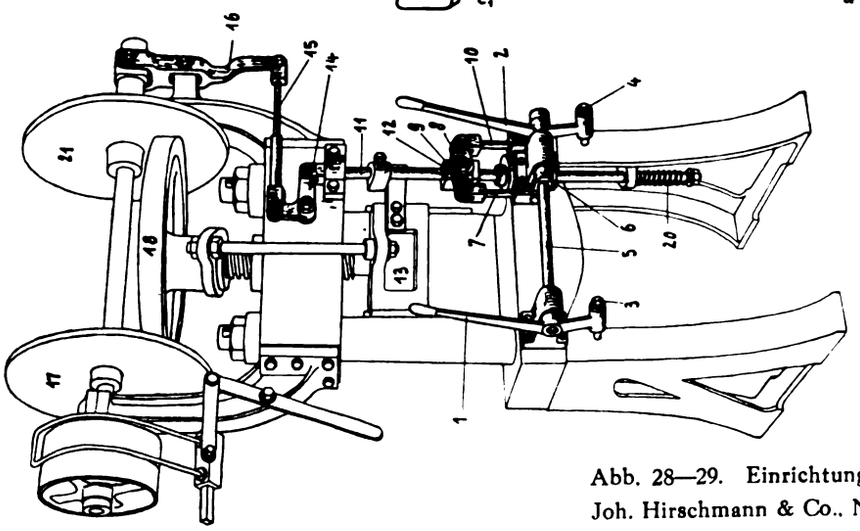

Abb. 29.

Zweihand-Einrückvorrichtung
für Reibungsspindelpressen
System Hirschmann

Abb. 28—29. Einrichtungen der Maschinenfabrik
Joh. Hirschmann & Co., Nürnberg, Lange Zeile 50

Digitized by Google

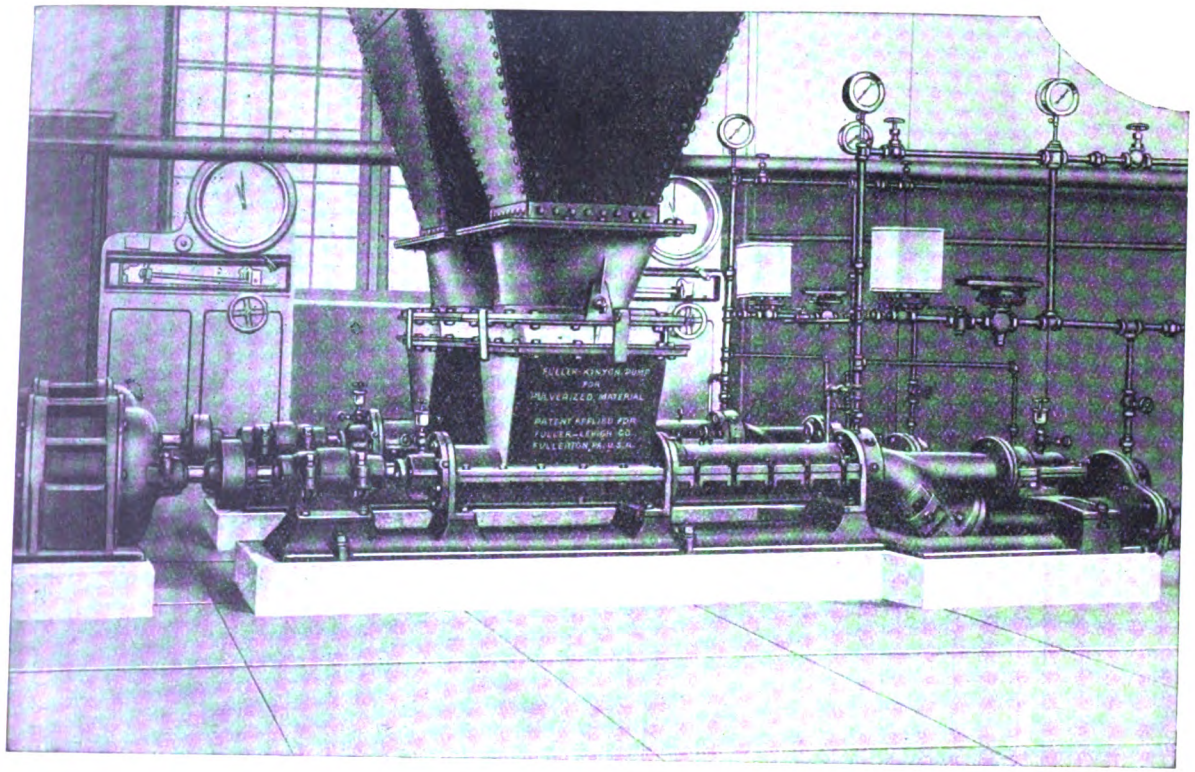

Abb. 31.

Fuller Kinyon-Staubförder-System, Claudius Peters, Hamburg, Glockengießerwall 2.

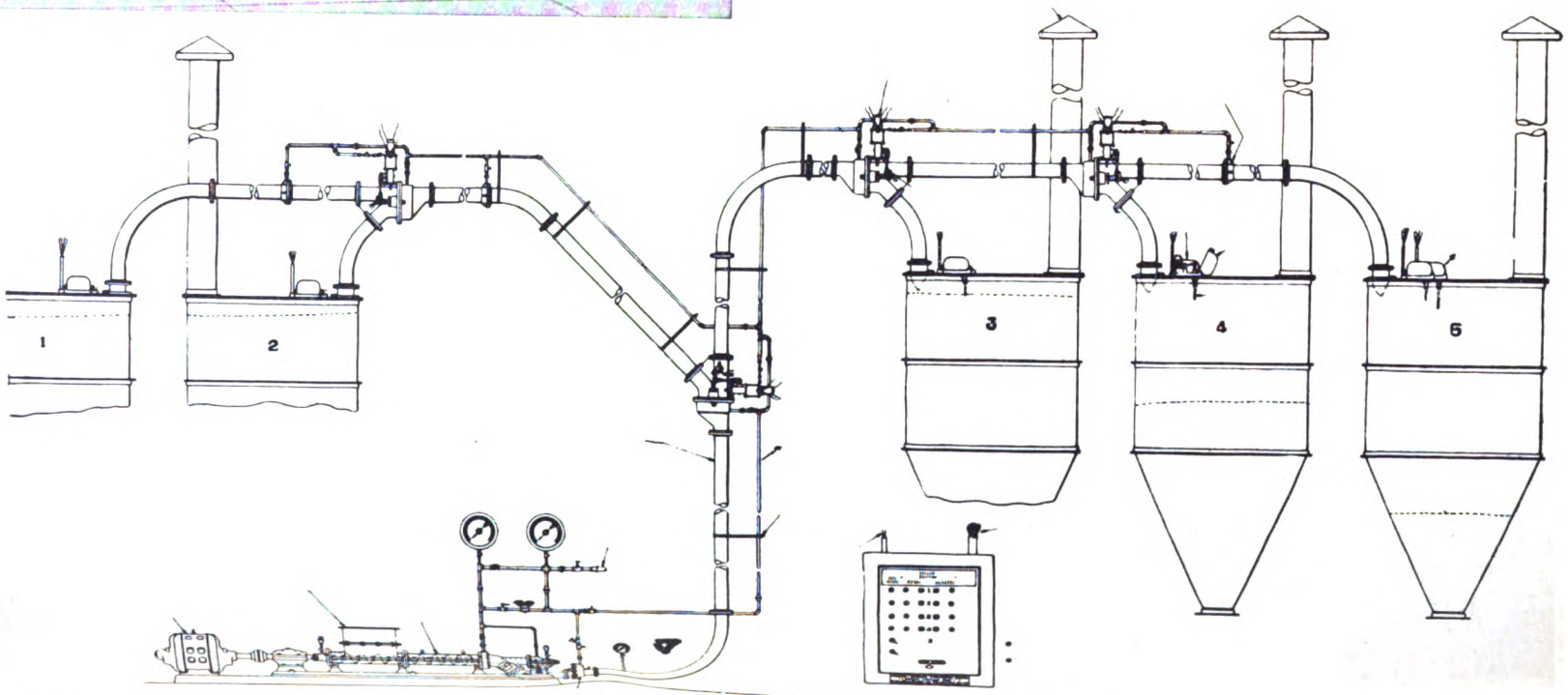

Abb. 30.

Digitized by Google

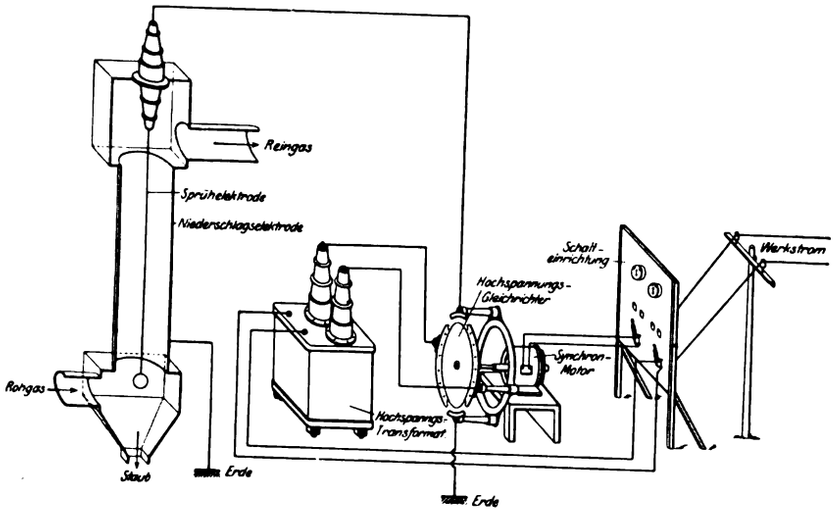

Abb. 32.
Gasreinigung Cottrell-Möller
der Lurgi-Apparatebau G. m. b. H., Frankfurt a. M.

Abb. 34.

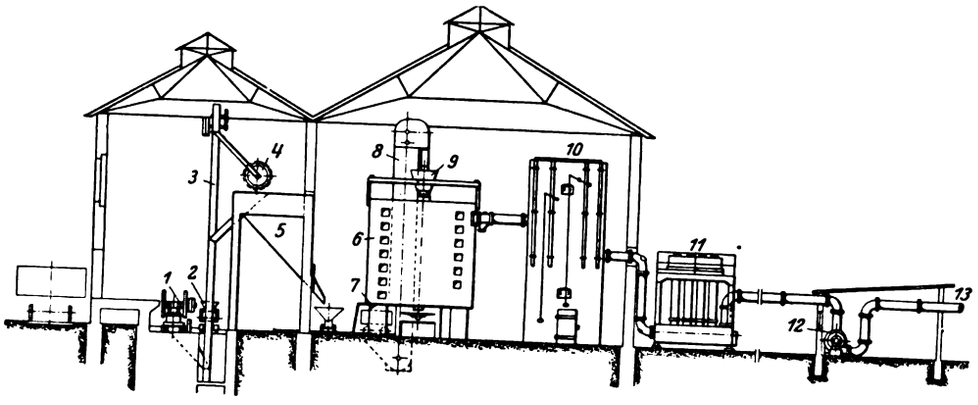

Abb. 33.
Rückgewinnung von Säurenebeln nach Cottrell-Möller

Abb. 35.

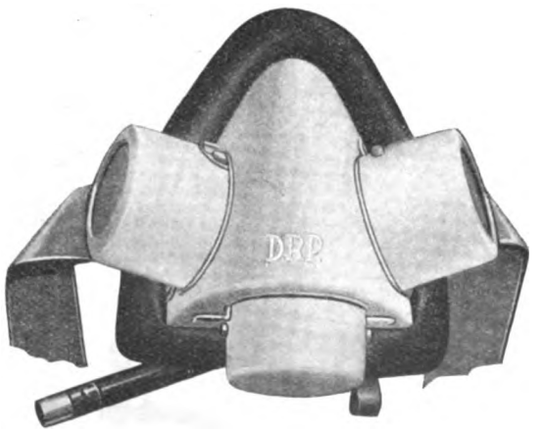

Abb. 39.
Staubschutzmaske, System „Goeke"
Karl Breuer Nchf., Bochum

Abb. 36.
Halbmasken des Drägerwerks, Lübeck

Digitized by Google

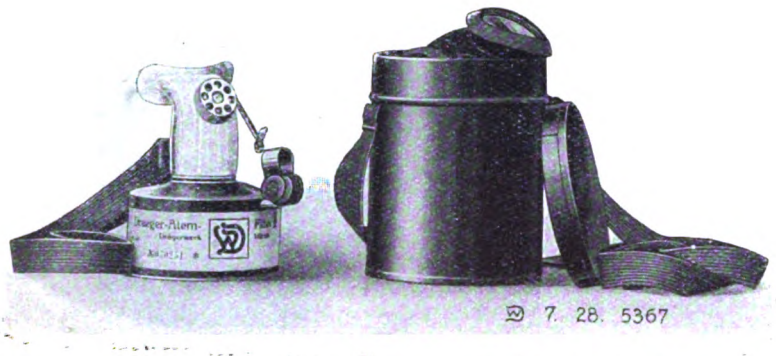

Abb. 37.

Abb. 37—38. Mundfiltergeräte, Drägerwerk-Lübeck

Abb. 38.

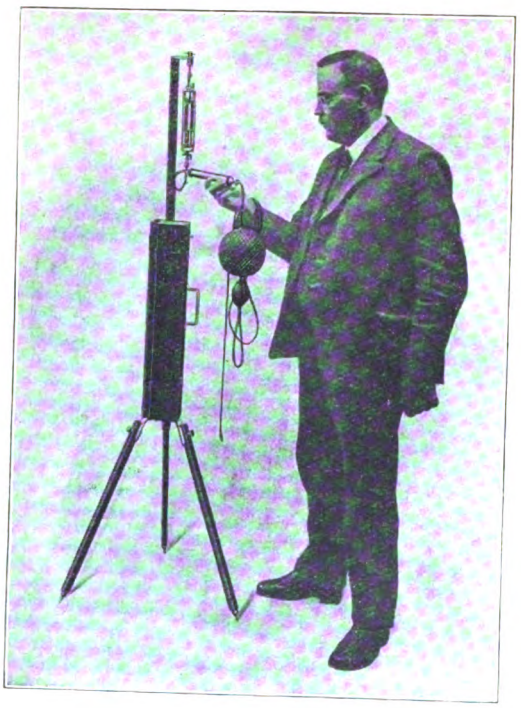

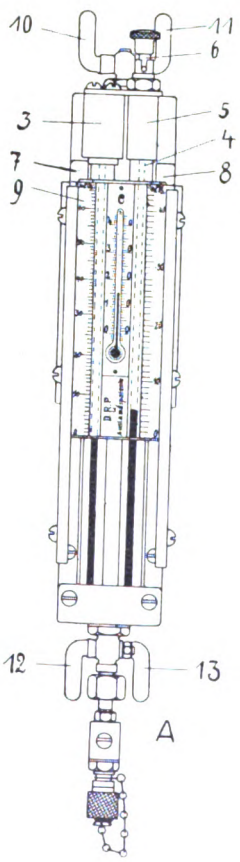

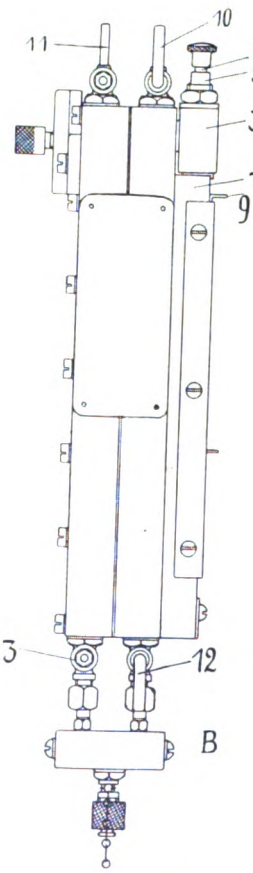

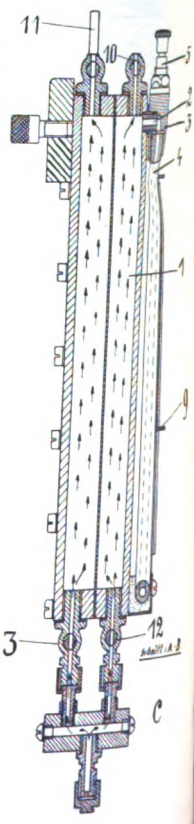

Abb. 40 a—f.
Vulkan-Gasreiniger, System Sewerin
Vulkan-Werke G. m. b. H.,
Gütersloh i. Westf.

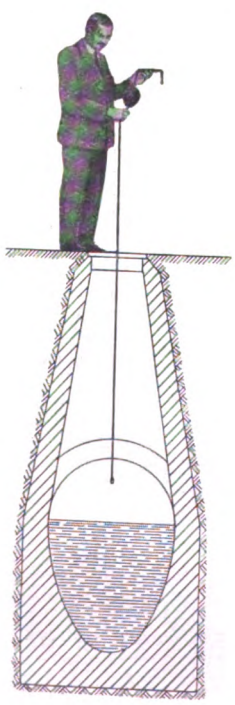

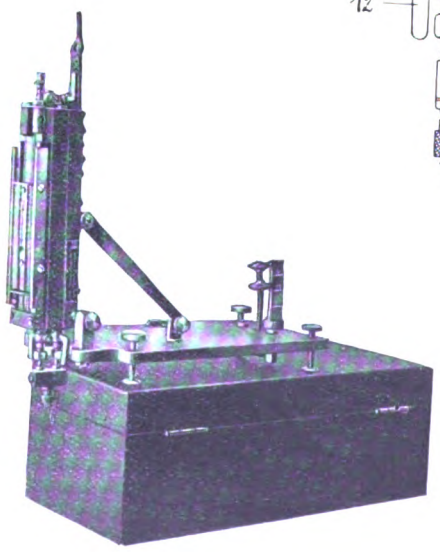

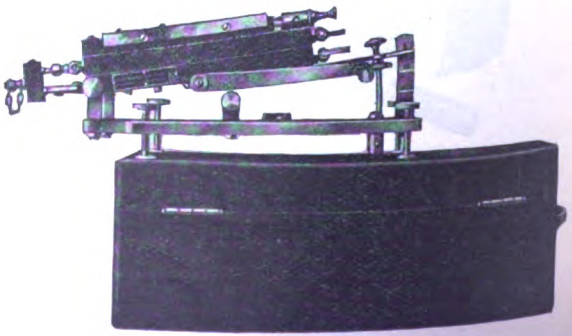

Digitized by Google

Abb. 41.
Gasanzeiger Nellissen
Hermann Schwencke, Bielefeld, Lastweg 10

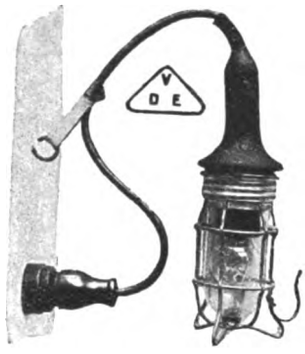

Abb. 42.

Abb. 42—43. Handlampen

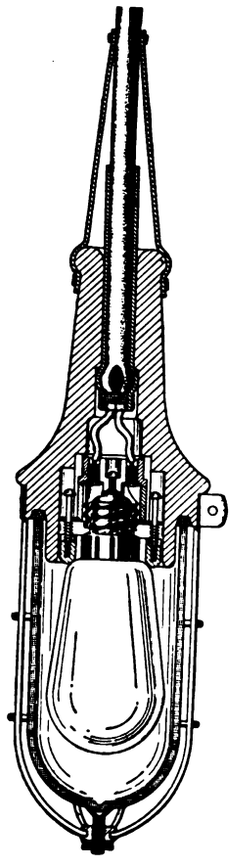

Abb. 43.

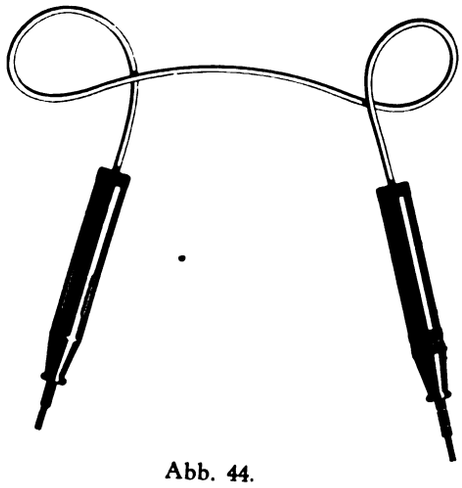

Abb. 44.

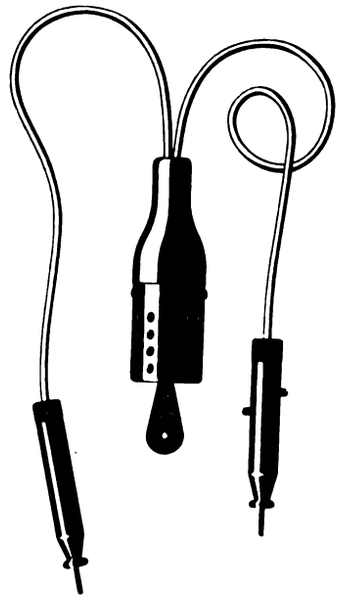

Abb. 45.

Abb. 44—45. Spannungssucher und Prüflampe
der Fa. Armin Tenner Nachf., Cottbus, Bahnhofstr. 73

Digitized by Google

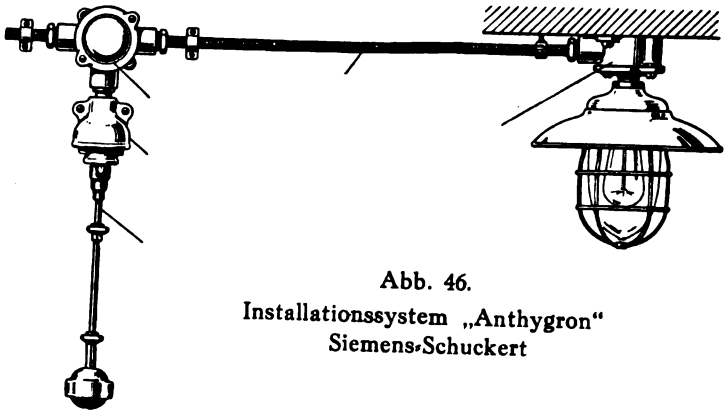

Abb. 46.
Installationssystem „Anthygron"
Siemens-Schuckert

Abb. 47.

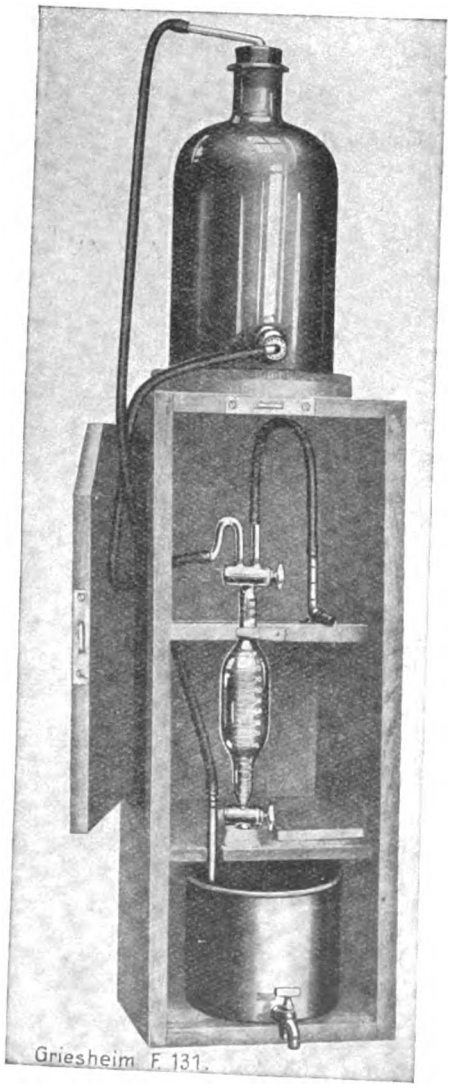

Abb. 49.
Analysengerät Griesheim
„Griesogen", Griesheimer Autogen-
Verkaufs-G. m. b. H.

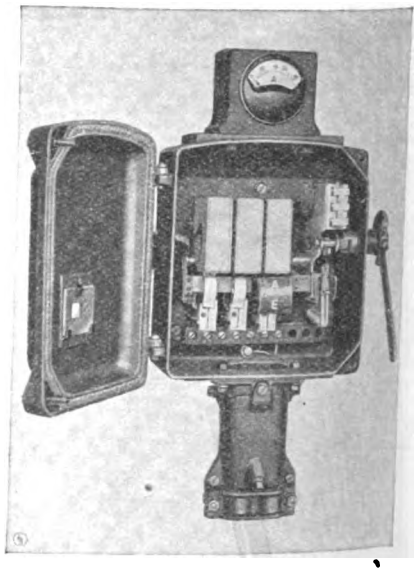

Abb. 48.

Abb. 47—48.
Motorschutzschalter, Siemens-Schuckert

Digitized by Google

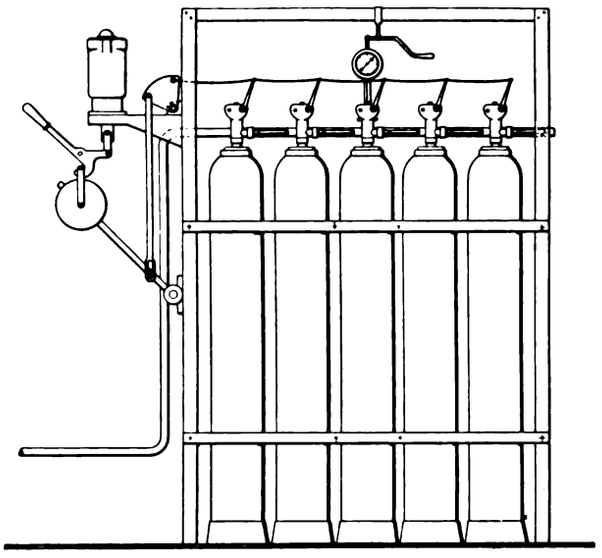

Abb. 50.

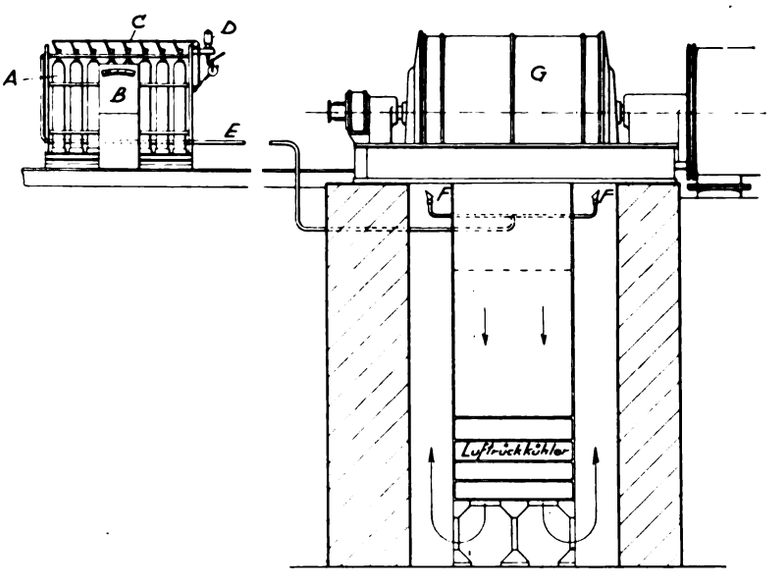

Abb. 51.

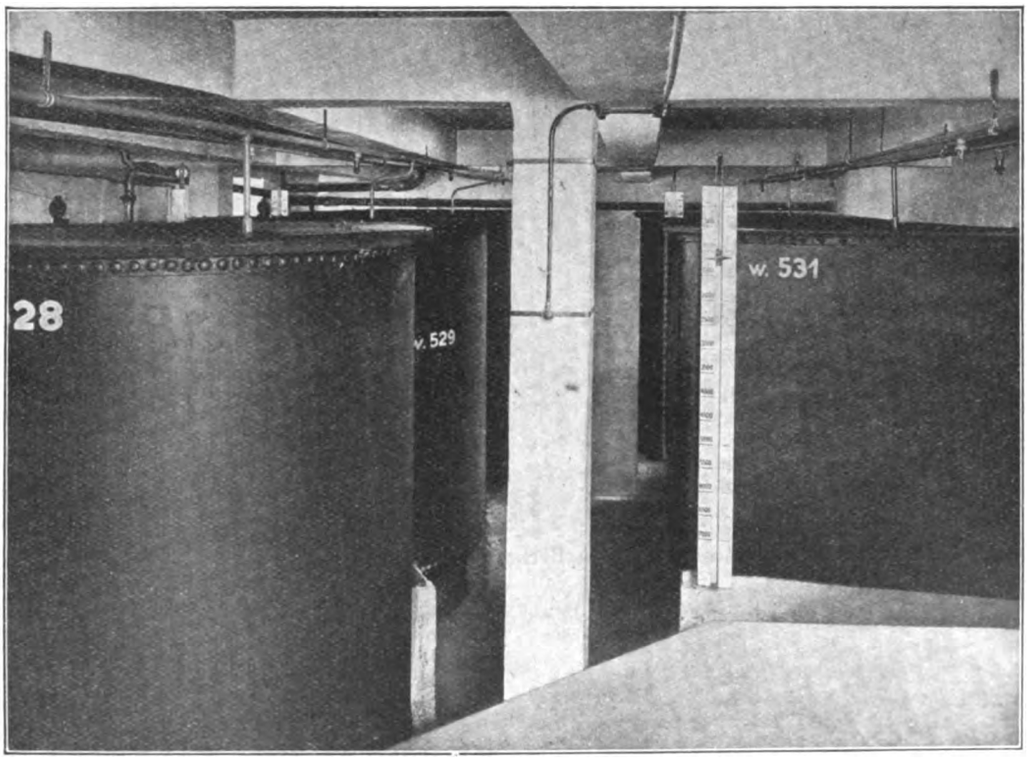

Abb. 52.

Kohlensäure-Feuerschutz-Verfahren Polar-Total

Total G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Guerickestr. 21

Digitized by Google

Abb. 53 a.

Abb. 53 b.

Abb. 53 c.

Abb. 53 a—c. Total-Feuerlöscher

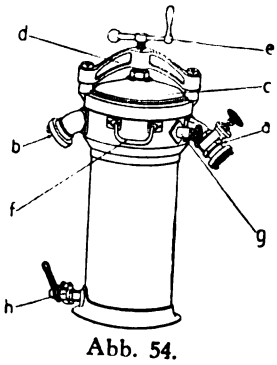

Abb. 54.

a Wassereintritt und Absperrventil
b Schaumaustritt
c Verschlußdeckel
d Verschlußbügel
e Handkurbel
f Handgriff
g Wasserzusatzventil
h Entleerungsventil

Abb. 54—56. Schaummörser der Minimax A.-G., Berlin NW 6

Abb. 55.

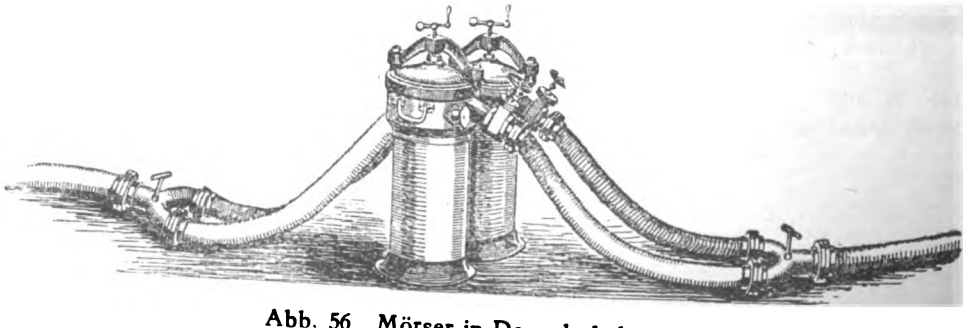

Abb. 56. Mörser in Doppelschaltung

Digitized by Google

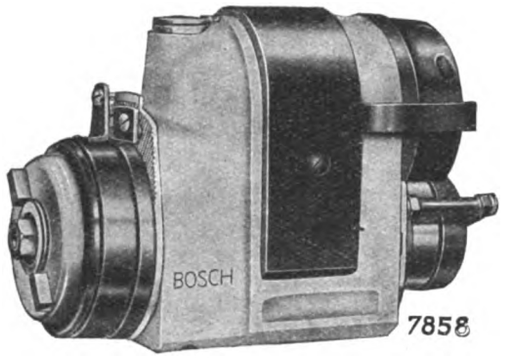

Abb. 57.

Abb. 57—58.

Abschnappkuppelung für Magnetzünder
Robert Bosch A.-G., Stuttgart

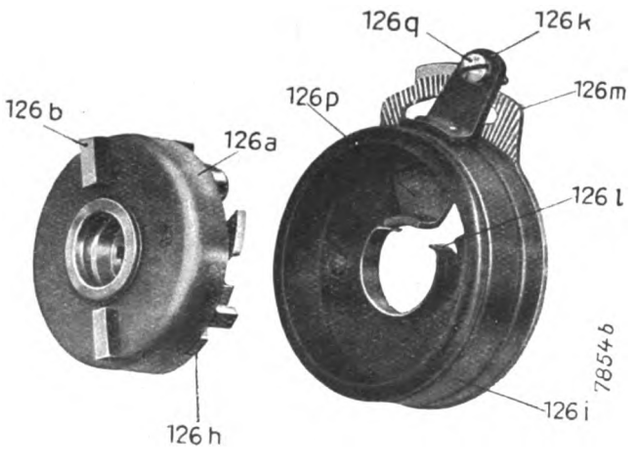

Abb. 58.

126 a = Mitnehmerscheibe
126 b = Mitnehmer (Klauen)
126 h = Anschlagnocken am Klinkenträger
126 i = Schutzkapsel (Gehäuse)
126 k = Abstellhebel an der Schutzkapsel
126 l = Abstellscheibe an der Schutzkapsel
126 m = Verstellflansch
126 p = Einhaknase
126 q = Feststellschraube

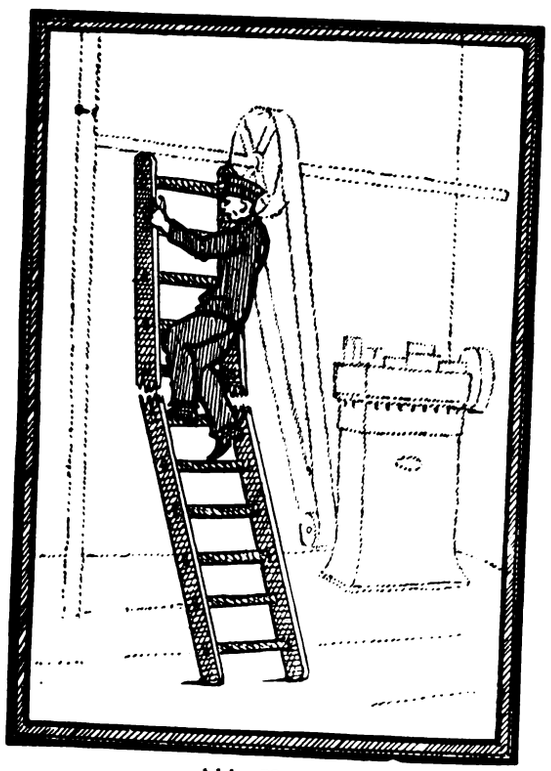

Abb. 59.

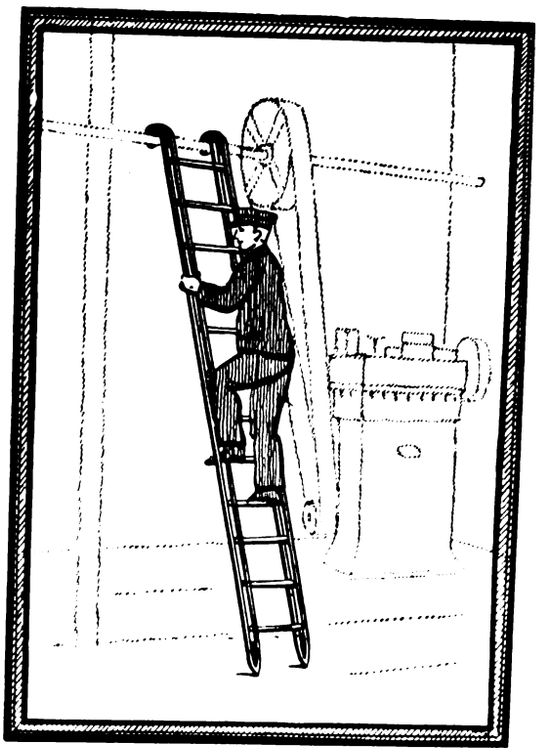

Abb. 60.

Abb. 59—60. Fraga-Stahlleiter der Fa. F. C. W. Gaab, Wesermünde

Digitized by Google

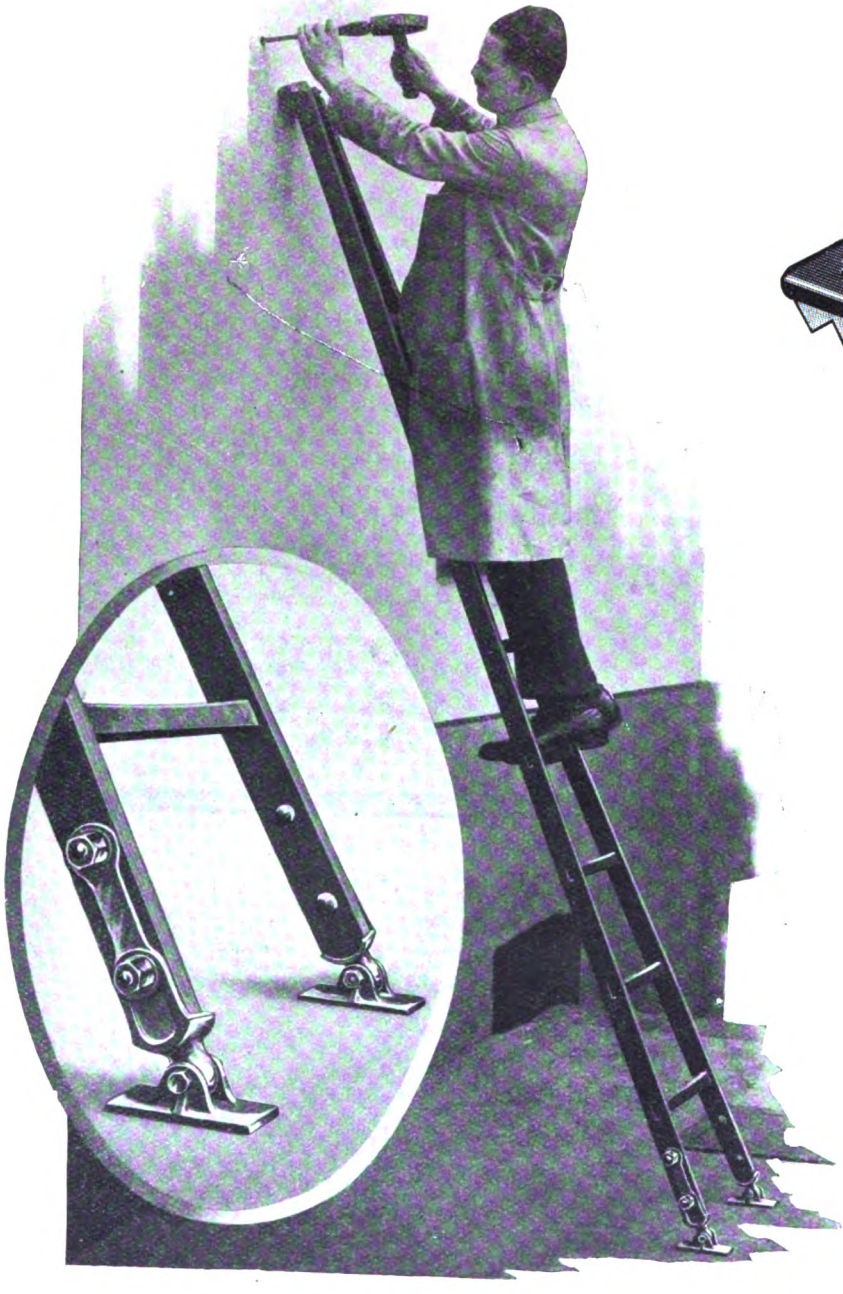

Abb. 61. Hartblei-Leiterfüße

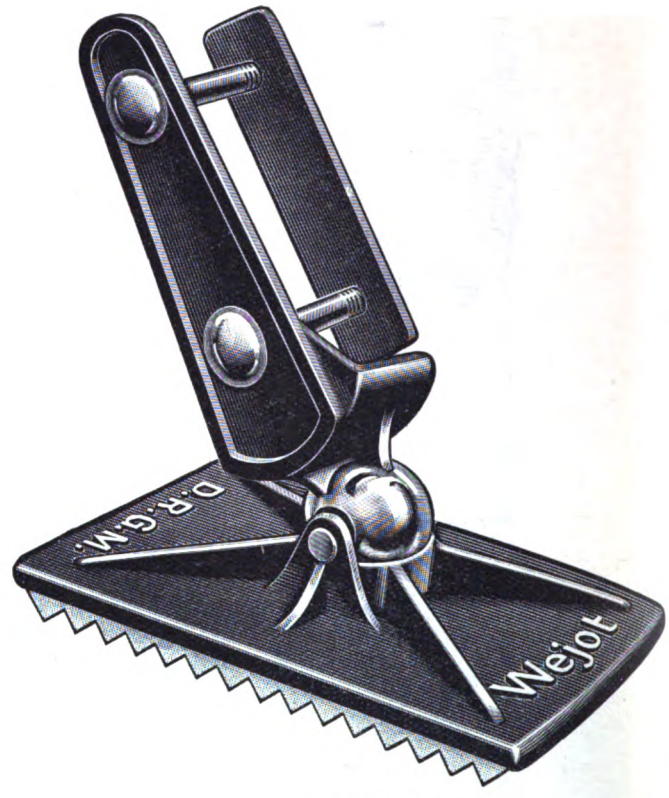

Abb. 62. Wejot-Leiterschuh
Weinhardt & Just, Hannover

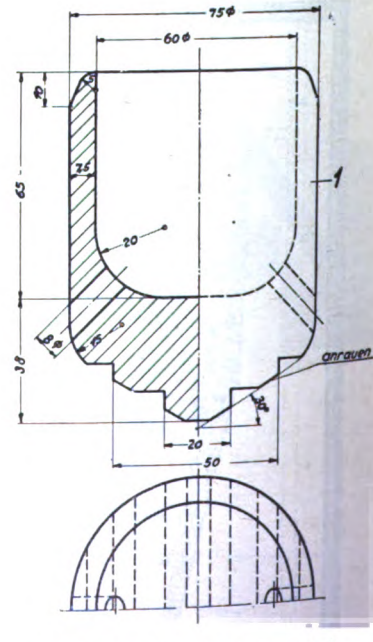

Abb. 63. T.V.G.-Leiterschuh
Gottlieb Sueskow, Duisburg

Digitized by Google

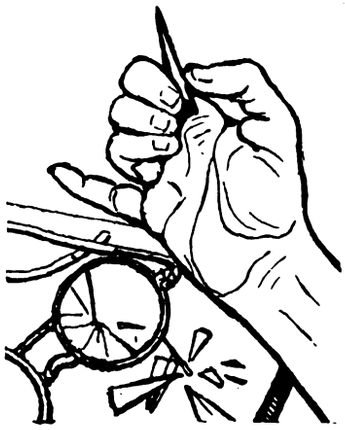

Abb. 64.

Abb. 64—65.
Schutzbrillen mit nichtsplitterndem Glas
Robert Kirsten, Düsseldorf, Achenbachstr. 24

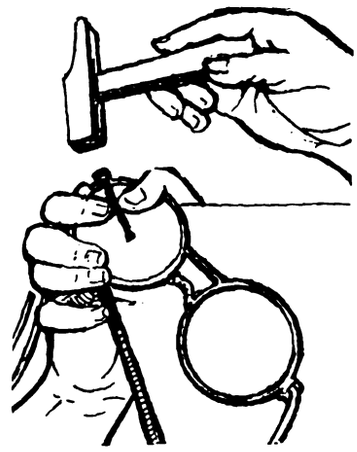

Abb. 65.

Abb. 66.

Abb. 67.

Abb. 66—67. Ueberfall-Karren der Fa. Grundmann & Kuhn, Berlin SO 16

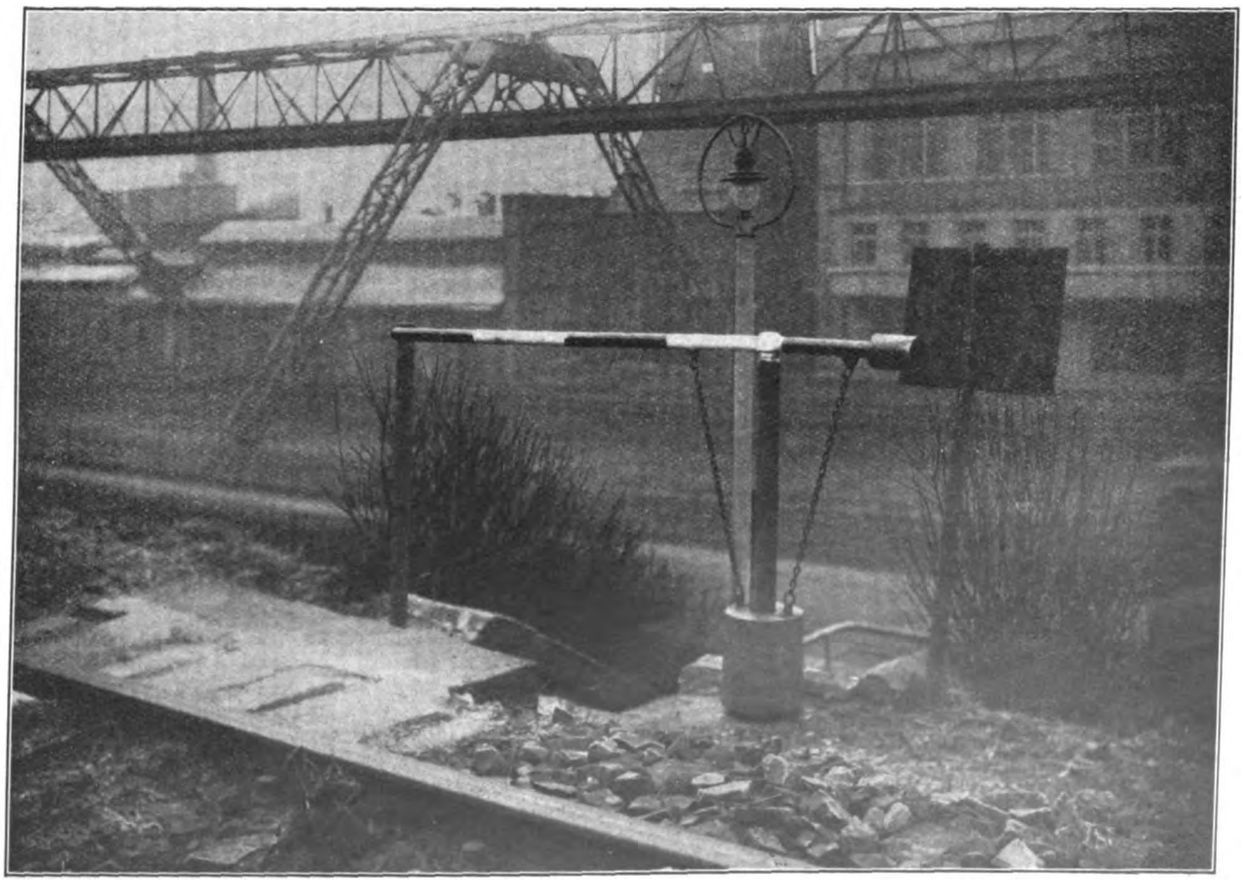

Abb. 68. Selbsttätig zufallende Schranke der I. G. Farbenindustrie A.-G., Elberfeld

Digitized by Google

Abb. 69.

Mit äußerer Hülle.

Äußere Hülle fort, Jodröhrchen in Holzhülle liegt frei.

Abb. 70.

Abb. 71.

Jodglasröhrchen (Schrift oben) an einem Ende durchbrechen.

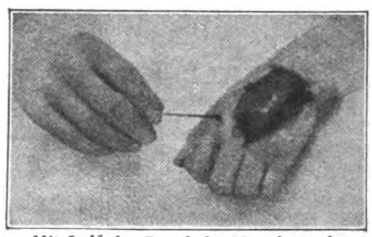

Mit Jodfaden-Pinsel die Umgebung der Wunde bestreichen.

Abb. 72.

Abb. 69—72. Keimfreier Verband mit Jodtinktur
Verbandstoff-Fabrik Löns & Lodders, Hannover

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 13. JULI 1929 | Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Juli 1929.

Unter dem Druck einer schweren Notlage unserer Landwirtschaft, die im verflossenen Jahr in einer stark verminderten Aufnahmefähigkeit für Industrieerzeugnisse klar in die Erscheinung trat, haben sich die Reichsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften entschlossen, den Zollschutz für eine Reihe von Agrarprodukten in einem Ausmaß zu erhöhen, der eine Abwendung der Krisengefahr durch den drohenden Einbruch der Weltgetreideüberschüsse erhoffen läßt. Die deutsche Industrie hat dieser zollpolitischen Aktion mit Rücksicht auf die Interessen der Gesamtwirtschaft und der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Produktion zugestimmt und gleichzeitig eine Reihe weiterer ergänzender Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage unserer Landwirtschaft in Vorschlag gebracht, die auf eine Erhöhung der Erzeugererlöse, auf eine Senkung der landwirtschaftlichen Produktionskosten, und auf eine Hebung der Erzeugung in quantitativer wie qualitativer Beziehung hinzielen.

Inländische Kritiker haben in dieser den agrarischen Zollschutz verstärkenden Maßnahme eine Abkehr von der bisherigen, in Uebereinstimmung mit den Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz stehenden freihändlerischen Tendenz der deutschen Handelspolitik erblickt und ungünstige Wirkungen für die künftige Gestaltung unseres Außenhandels und unserer handelsvertraglichen Beziehungen zum Auslande in Aussicht gestellt. Sie berufen sich dabei auf die Tatsache, daß zur Verwirklichung des vermehrten agrarischen Zollschutzes bereits die Kündigung unseres Handelsvertrages mit Schweden notwendig geworden ist, einem für Deutschland wertvollen Absatzmarkt, zu dem traditionell seit Jahrzehnten freundschaftliche handelspolitische Beziehungen bestanden haben.

Diese Besorgnisse um die Aufrechterhaltung unseres Exports an Fertigwaren und um den Bestand günstiger Handelsverträge mit dem Ausland dürften als übertrieben anzusehen sein. Wenn ein Land in zollpolitischer Beziehung ein gutes Gewissen haben darf, so ist es das Deutsche Reich. Als einziger Staat unter allen Teilnehmern der Weltwirtschaftskonferenz haben wir die Initiative ergriffen, um durch einen freiwilligen Abbau unseres schon durch zahlreiche Tarifverträge stark ermäßigten Zolltarifs einer allgemeinen Abkehr vom Protektionismus der Nachkriegszeit die Wege zu ebnen. Wir haben es deshalb nicht nötig, zur Rechtfertigung für die soeben durchgeführte Verstärkung des agrarischen Zollschutzes, die vermutlich auch noch auf einige weitere Produkte Ausdehnung finden wird, auf das Beispiel anderer Länder, wie Frankreich, Italien, die Vereinigten Staaten und Oesterreich hinzuweisen, wo erst vor kurzem die Interessen der heimischen Landwirtschaft durch erhöhten Zollschutz gewahrt wurden. Wir haben es auch nicht nötig, uns auf die Tatsache zu berufen, daß selbst der bescheidene Anfang eines Abbaus des herrschenden Protektionismus durch das internationale Abkommen über die Beseitigung der Ausfuhrverbote vom Juli 1928 einstweilen nicht zustande gekommen ist, weil die darin vorgesehene Zahl der ratifizierenden Staaten am 1. Juli d. J. nicht erreicht ist. Die Notlage der deutschen Landwirtschaft ist aller Welt offenbar, denn sie steht in engstem Zusammenhang mit dem durch die Inflation hervorgerufenen Kapitalmangel und der durch die Reparationen verursachten steuerlichen Belastung. Hier handelt es sich also nicht um Protektionismus, sondern um die Rettung eines Produktionszweiges, der für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von größter Bedeutung ist.

Aus diesem Grunde ist auch nicht zu befürchten, daß die neuen Agrarzölle für Getreide Schwierigkeiten in handelspolitischer Beziehung bereiten werden, wenn Handelsvertragsverhandlungen in einer unseren berechtigten Interessen entsprechenden Weise geführt werden. Abgesehen von Schweden, sind unsere Getreidezölle keinem Lande gegenüber gebunden, und gerade Schweden, das beträchtliche Mengen deutschen Getreides bezieht, kommt als Lieferant nicht in Betracht. Wenn man in Stockholm trotzdem nicht in einen Verzicht auf die Bindung der Getreidezölle einging, so ist dies nur dadurch zu erklären, daß die Absicht besteht, diese Gelegenheit zur Durchsetzung anderer Wünsche zu verwerten. Von einer ernstlichen Bedrohung unserer handelsvertraglichen Beziehungen zu diesem Lande kann nicht die Rede sein und ebensowenig sind unsere Handelsverträge mit anderen Ländern durch die veränderten Agrarzölle gefährdet. Ob auch die Zölle für die Veredlungsprodukte für die Industrie tragbar sein werden, wird sich bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen zeigen.

Deutschlands Einfuhr im reinen Warenverkehr hat im verflossenen Jahre einen Wert von 14 Milliarden Mark erreicht. Damit bildet es den größten europäischen Markt, da Rußland infolge seines Außenhandelsmonopols ausscheidet. Kein auf Export angewiesenes europäisches oder überseeisches Land ist heute in der Lage, auf dieses wertvolle Absatzgebiet zu verzichten. Darum muß es auch möglich sein, bei den noch abzuschließenden neuen Handelsverträgen und bei etwaigen Erneuerungen den Exportinteressen der deutschen Industrie in weitem Umfange gerecht zu werden. Das verflossene Jahr hat unserer Ausfuhr von Fertigwaren einen Zuwachs von einer Milliarde Mark gebracht und das laufende Jahr scheint diese günstige Entwicklung aufrechtzuerhalten. Denn während im Jahre 1928 sich der Monatsdurchschnitt für Fertigwaren auf 708 Millionen Mark stellte, zeigen die ersten 5 Monate des laufenden Jahres bereits einen Durchschnitt von 784 Millionen Mark. Gelingt es dabei, durch die argrarpolitische Aktion die Kaufkraft der deutschen Landwirtschaft fühlbar zu stärken, dann wird auch unser Inlandsmarkt wieder eine Aufnahmefähigkeit erreichen, die durch Steigerung der Produktion eine wesentliche Entlastung des Arbeitsmarktes herbeiführt.

Eine solche Entwicklung setzen auch unsere Gläubiger für eine Erfüllung des Youngplanes voraus. Er fußt, darüber kann kein Zweifel sein, auf einem hohen Maß von Optimismus gegenüber der künftigen Entwicklung der deutschen Wirtschaft, weil den Berechnungen unserer Leistungsfähigkeit das Hochkonjunkturjahr 1927 zugrunde gelegt wurde. Einstweilen berechtigt jedenfalls unsere Lage noch keineswegs zu der Annahme, daß wir imstande sein werden, den Devisenbedarf für Transferzwecke aus eigener und nicht aus fremder Tasche zu decken. — Bl. (2569)

Digitized by Google

Censusbericht über die Farbstoffindustrie und synthetische organische Chemikalien der Vereinigten Staaten im Jahre 1928.

Dem uns nunmehr im Original vorliegenden vorläufigen Censusberichte der United States Tariff Commission über die amerikanische Produktion von Teerfarbstoffen und anderen organisch-chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928 entnehmen wir in Ergänzung eines bereits auf Seite 485 der „Chem. Ind." gebrachten Artikels die nachstehenden Ausführungen:

Farbstoffe. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen belief sich im Jahre 1928 auf 96,63 Millionen lbs. und der Absatz auf 93,30 Millionen lbs. im Werte von 39,79 Millionen $. Ueber eine Anzahl wichtiger Farbstoffe enthält der Bericht die folgenden, das Jahr 1928 betreffenden Produktions- und Absatzzahlen:

Colour Index	Name des Farbstoffs	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
10	Naphtholgelb S	115	97	131
16	Säuregelb G	0,7	1	—
17	Spritgelb R	38	34	36
19	Buttergelb	23	19	23
20	Chrysoidin Y	766	239	736
24	Sudan I	49	36	45
26	Croceinorange	23	11	
27	Orange G	99	53	
30	Echtsäurefuchsin B	20	8	
31	Amidonaphtholrot G	194	76	204
36	Chromgelb 2G	97	47	98
40	Chromgelb R	79	42	79
53	Viktoriaviolett	43	31	52
57	Amidonaphtholrot 6B	140	69	164
73	Sudan II	28	26	26
79	Ponceau 2R	472	200	503
88	Bordeaux B	110	56	108
105	Säurechrombraun R	27	22	25
122	Alizaringelb 5G	12	10	9
138	Metanilgelb	631	350	656
146	Azogelb	92	66	100
151	Orange II	1 400	365	1 419
161	Orange R	191	59	
165	Lackrot C (100%)	280	339	261
169	Chromviolett B	12	11	16
170	Chromschwarz PV	39	24	74
176	Echtrot A	138	82	106
179	Azorubin	148	93	154
180	Echtrot VR	203	110	221
184	Amaranth	28	15	28
185	Cochenillerot	105	61	109
189	Lackrot R	503	397	544
202	Chromblauschwarz U	1 150	411	1 275
204	Chromschwarz A	257	99	311
208	Echtsäureblau R	175	98	161
209	Echtsäureblau B	19	16	
216	Chromrot B	54	37	74
225	Direktrosa R	11	15	
234	Resorcinbraun B	182	114	182
235	Resorcindunkelbraun	21	16	26
246	Säureschwarz 10B	1 747	647	1 917
252	Brillantcrocein	285	231	344
258	Sudan IV	42	44	39
262	Tuchrot 2B	28	22	26
274	Walkorange G	3,5	3	9
278	Direktechtrot 8BL	24	54	27
280	Scharlach EC	25	23	32
289	Echtcyanin 5R	721	484	808
299	Chromschwarz F	244	157	268
302	Chromblaugrün B	21	16	37
307	Echtcyaninschwarz B	241	173	291
308	Naphthylaminschwarz D	6	4	
326	Direktechtscharlach	298	348	248
331	Bismarckbraun	124	49	156
332	Bismarckbraun 2R	466	184	492
353	Direktechtrosa 2BL	19	37	
364	Papiergelb	128	111	139
365	Chrysophenin G	720	359	798
370	Kongorot			712
382	Direktscharlach B	140	185	162
387	Direktviolett B	32	27	13
394	Direktviolett N	44	44	53
401	Entwicklungsschwarz BHN	1 088	426	1 204
406	Direktblau 2B	1 078	265	1 268
410	Chrysamin G	3	2	
415	Direktorange R	50	28	
419	Direktechtrot F	150	109	180
420	Direktbraun M	147	90	172
448	Benzopurpurin 4B	476	230	456
472	Direktblau BX	20	9	6
477	Direktblau 3B	105	41	135
487	Säurewalkrot B	13	19	10
495	Benzopurpurin	36	34	26
502	Direktazurin G	67	45	44
512	Direktblau RW	172	132	167
518	Direktreinblau 6B	494	305	491
520	Direktreinblau	210	114	206
539	Direktechtschwarz FF	184	98	248
581	Direktschwarz EW	6 084	1 725	6 998
582	Direktschwarz RX	444	140	483
583	Direktgrün ET	112	56	132
589	Chloramingrün B	55	25	74
593	Direktgrün B	522	200	519
594	Direktgrün G	67	34	60
596	Direktbraun 3GO	584	210	600
598	Kongobraun G	109	67	103
620	Direktgelb R	365	127	387
636	Echthellgelb 2G	55	69	32
639	Echthellgelb	182	222	179
640	Tartrazin	588	340	561
655	Auramin	873	710	921
666	Säuregrün B	68	67	75
677	Magenta	37	68	
680	Methylviolett	657	552	673
698	Säureviolett	190	206	227
704	Alkaliblau	136	307	156
737	Wollgrün S	89	67	
773	Erythrosin B	2	7	1
793	Phosphin	184	206	194
812	Primulin	162	69	229
814	Direktechtgelb	202	188	249
861	Indulin (wasserlöslich)	222	153	240
864	Nigrosin (spritlöslich)	495	212	463
865	Nigrosin (wasserlöslich)	1 514	530	1 625
883	Gallocyanin	51	92	45
909	Baumwollblau			61
922	Methylenblau	483	450	575
1035	Alizarinbraun	31	54	29
1054	Säurealizarinblau B	319	673	414
1078	Alizarincyaningrün E	34	101	55
1085	Anthrachinonblauschwarz B	93	146	112
1102	Anthrachinonküpengrün B	152	90	210
1113	Anthrachinonküpenblau GCD	696	546	851
1118	Anthrachinonküpengelb G	504	600	495
1150	Anthrachinonküpenoliv R	14	18	45
1151	Anthrachinonküpenbraun R	78	131	157
1177	Indigo, synthet., 20% Teig	25 557	3 586	25 862
	Schwefelschwarz	15 757	2 207	14 355
	Schwefelblau	837	429	1 002
	Schwefelbraun	1 671	535	1 730
	Schwefelgrün	398	372	434
	Schwefeldunkelrot	525	276	618
	Schwefeloliv	118	35	180
	Schwefelgelbbraun (sulfur tan)	172	53	
	Schwefelgelb	479	198	470
	Benzoechtschwarz L	149	139	140
	Sambesischwarz	389	220	375

An Farbstoffen für Nahrungsmittel wurden im Jahre 1928 insgesamt 205 000 lbs. im Werte von 0,65 Millionen $ abgesetzt, während sich die Produktion auf 172 000 lbs. belief. Die wichtigsten Vertreter dieser Farbstoffgruppe waren im letzten Jahre die beiden in der obigen Liste genannten Farbstoffe Amaranth (Nr. 184) und Tartrazin (Nr. 640); besonders aufgeführt sind in dem Censusbericht ferner Orange I. von dem 32 000 lbs. hergestellt wurden, und Gelb OB. von dem 10 000 lbs. im Werte von 17 000 $ verkauft wurden.

Digitized by Google

Riechstoffe. Zwischen den vom Censusbericht als „Riechstoffe für Nahrungsmittel" und den als „Riechstoffe für Parfümerien" bezeichneten Teerprodukten besteht kein scharfer Unterschied, da verschiedene Erzeugnisse dieser Gruppe sowohl zur Aromatisierung von Nahrungsmitteln, als auch zur Herstellung von Toiletteseifen und anderen Toiletteartikeln verwandt werden.

Die Produktion und der Absatz von aus Teer gewonnenen Riechstoffen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Warenbezeichnung	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Riechstoffe für Nahrungsmittel:			
Cumarin	109	352	121
Salicylsäuremethylester	1 582	533	1 339
Riechstoffe für Parfümerien usw.:			
Salicylsäureamylester	22	18	21
Essigsäurebenzylester	95	89	95
Benzylalkohol	31	22	33
Benzoesäurebenzylester			26
Bromstyrol	0,1	0,4	—
Zimtsäure	1,7	6,5	1
Phthalsäurediäthylester	525	154	520
Essigsäureisobutylphenylester	0,2	1,2	0,5
Essigsäurephenyläthylester	0,3	2	—

Arzneimittel. Die Gesamtproduktion von Arzneimitteln aus Teer betrug im Jahre 1928 4 008 000 lbs.; verkauft wurden in dem gleichen Jahre 4 005 000 lbs. im Werte von 8,65 Millionen $. Ueber die Produktion und den Absatz einiger wichtiger Erzeugnisse dieser Gruppe im Jahre 1928 unterrichten die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Acetanilid, U.S.P.	417	115	480
Arsphenamin	0,3	85	
Acetylsalicylsäure	1 847	1 470	1 816
Benzocain	3,7	36	6,3
Cinchophen	94	451	94
Neoarsphenamin	5	1 540	4,8
Paraaminobenzoesäurediäthylaminoäthylesterchlorhydrat (Procain)	8,2	224	7,9
Natriumsalicylat	484	208	456
Sulfoarsphenamin	0,85	271	0,86

Zwischenprodukte. Die Zwischenprodukte werden aus rohen Teerprodukten durch chemische Umwandlung gewonnen und dienen als Ausgangsstoffe für die Herstellung der Fertigprodukte aus Teer. Einzelne Zwischenprodukte finden zum Teil auch direkt Verwendung, z. B. als Beschleuniger bei der Kautschukvulkanisation, Campherersatzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Antiseptika und Flotationsmittel bei der Aufbereitung von Erzen.

Die Gesamtproduktion von Zwischenprodukten belief sich in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres auf 272,62 Millionen lbs. im Vergleich zu 240,07 Millionen lbs. im Jahre 1927. Der Absatz betrug insbesamt 109,45 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 23,27 Millionen $ dar.

Ueber die Produktion und den Absatz einer Reihe wichtiger Zwischenprodukte im Jahre 1928 unterrichten nachstehende Zahlen:

Bezeichnung	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Acetylparaphenylendiamin	—	—	89
Acetylparatoluidin	—	—	408
b-Aminoanthrachinon	—	—	458
Aminoazobenzolsulfosäure	—	—	44
Aminoazotoluol	—	—	122
1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure	—	—	967
1-Amino-8-naphthol-4-sulfosäure	—	—	74
1-Amino-8-naphthol-2,4-disulfosäure	—	—	103
1-Amino-8-naphthol-3,6-disulfosäure	—	—	3 222
2-Amino-5-naphthol-7-sulfosäure	18	39	234
2-Amino-8-naphthol-6-sulfosäure	—	—	475
Orthoaminophenolparasulfosäure	—	—	20
Paraaminophenol u. Chlorhydrat	199	192	288
Aminosalicylsäure	—	—	68
Anilinöl	14 094	1 897	29 770
Anilindisulfosäure	—	—	21
Orthoanisidin	—	—	67
Anthrachinon-2-natriumsulfonat	—	—	690
Benzaldehyd	364	229	369
Benzidinbase	—	—	740
Natriumbenzoat	1 059	490	1 027
Benzoesäure U.S.P.	124	64	277
Chlorbenzol	5 821	304	17 836
2-Chlor-5-toluidin-4-sulfosäure	—	—	146
Dehydrothioparatoluidinsulfosäure	—	—	46
Diaminostilbendisulfosäure	—	—	189
Dianisidin	—	—	83
1-Diazo-2-naphthol-4-sulfosäure	—	—	319
Dichloranilin	—	—	83
Paradichlorbenzol	3 899	588	4 010
Dimethylanilin	1 589	367	3 694
Dinitrobenzol	—	—	1 722
Dinitrochlorbenzol	788	100	6 192
Dinitrotoluol	3 443	431	5 021
Diphenylguanidin	1 895	772	1 871
Diorthotolylguanidin	1 462	746	1 346
Diorthotolylthioharnstoff	76	27	793
Formanilid	77	24	106
Metanilsäure	—	—	818
Naphthalin, Erstarr. P. 79° oder höher	—	—	24 411
Alphanaphthol	—	—	342
1-Naphthol-4-sulfosäure	—	—	125
1-Naphthol-5-sulfosäure	—	—	194
2-Naphthol-6-sulfosäure	5	2	122
2-Naphthol-3,6-disulfosäure	160	64	491
2-Naphthol-6,8-disulfosäure	—	—	645
Alphanaphthylamin	1 694	418	2 697
Betanaphthylamin	—	—	729
1-Naphthylamin-4-sulfosäure	—	—	1 287
1-Naphthylamin-5-sulfosäure	—	—	156
1-Naphthylamin-6-sulfosäure	—	—	40
1-Naphthylamin-6 u. 7-sulfosäure	11	6	232
1-Naphthylamin-8-sulfosäure	—	—	456
1-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	—	—	200
1-Naphthylamin-3,6,8-trisulfosäure	—	—	3 628
2-Naphthylamin-1-sulfosäure	313	237	474
2-Naphthylamin-6-sulfosäure	—	—	25
2-Naphthylamin-4,8-disulfosäure	—	—	31
2-Naphthylamin-5,7-disulfosäure	—	—	501
2-Naphthylamin-6,8-disulfosäure	—	—	781
Nitroaminophenol	—	—	36
Metanitroanilin	32	22	62
Paranitroanilin	—	—	925
Paranitroanilinsulfosäure	—	—	61
Orthonitroanisol	—	—	315
Nitrobenzol	2 578	230	43 120
Paranitrobenzoesäure	—	—	76
Paranitrochlorbenzolorthosulfosäure	—	—	126
Nitrosodimethylanilin	—	—	100
Nitrosophenol	—	—	302
Nitrotoluol	—	—	8 363
Orthonitrotoluol	—	—	3 889
Paranitrotoluol	92	18	2 039
Paranitrotoluolorthosulfosäure	—	—	802
Metanitroparatoluidin	298	465	288
Nitroxylol	—	—	418
Phenol	7 125	851	9 607
Phenyl-2-amino-5-naphthol-7-sulfosäure	—	—	36
Phenyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	16	21	370
Metaphenylendiamin	—	—	731
Phenylglycin, Natriumsalz	—	—	8 946
Phenylhydrazin und Chlorhydrat	—	—	29
Phthalsäure und Anhydrid	5 445	888	6 031
Pikraminsäure	—	—	71
Primulinbase	—	—	169
Salicylsäure, technisch	—	—	2 977
Salicylsäure, U.S.P.	1 197	400	2 518
Sulfanilsäure	—	—	1 633

Digitized by Google

Bezeichnung	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Tetramethyldiaminodiphenylmethan	—	—	782
Thiocarbanilid	542	118	893
Tolidin und Salze	—	—	185
Orthotoluidin	1 392	342	2 574
Paratoluidin	347	117	906
Tolyl-1-naphthylamin-8-sulfosäure	—	—	65
Metatolylendiamin	314	216	898
Xylidin und Salze	—	—	273

Nicht aus Teer gewonnene organische Chemikalien. Im Anschluß an die vorstehenden Angaben über die Produktion und den Absatz von Teerprodukten enthält der Bericht der United States Tariff Commission Angaben über die Produktion und den Absatz verschiedener synthetischer organischer Chemikalien, die nicht aus Teer gewonnen werden. Die diesbezüglichen Zahlen für das Jahr 1928 sind im folgenden wiedergegeben:

Bezeichnung	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $	Produktion 1000 lbs.
Amylacetat u. sekundäres Amylacetat	4 458	1 092	4 290
Amylalkohol und sekundärer Amylalkohol	2 705	646	4 801
Anisaldehyd	5,6	18	5,8
Normales und sekundäres Butylacetat	20 776	3 785	30 030
Butylpropionat	3 112	711	3 040
Kohlenstofftetrachlorid	19 699	1 276	19 765
Citronellol	1,7	4,3	2,1
Essigester (85% rein)	43 911	4 745	58 578
Aethylbutyrat	65	58	69
Aethyläther, U.S.P.	4 623	1 482	5 933
Aethylisovalerianat	0,7	2	0,8
Aethylnitrit	32	20	34
Oenanthsäureäthylester	2,4	3,7	3,4
Formaldehyd (40% rein)	27 934	2 492	38 718
Gallussäure	—	—	433
Geranylacetat	1,4	4,2	1,4
Hexamethylentetramin	—	—	1 662
Jonon	33	125	34
Isoamylbutyrat	12	13	13
Isoamylformiat	0,4	0,4	0,4
Linalylacetat	0,7	4,4	0,7
Pyrogallol (Pyrogallussäure)	—	—	142
Rhodinol	2,6	34	2,5
Terpinylacetat	9	11	9
Vanillin	325	1 992	282
Xanthate	5 516	628	5 458 (1845)

Produktion von Küpenfarbstoffen in Italien.

Einem in der italienischen Zeitschrift „L'Economia Nazionale" unter der Ueberschrift „Warum produzieren wir keine Küpenfarbstoffe?" veröffentlichten Aufsatze entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Zahlen über den italienischen Außenhandel in Farbstoffen gestatten einen gewissen Rückschluß auf die Produktion einzelner Klassen von Farbstoffen in Italien. Die italienische Außenhandelsstatistik führt die synthetischen organischen Farbstoffe in vier Positionen, die den vier Farbstoffpositionen des Zolltarifs entsprechen; es sind dieses die folgenden:

a) schwarze Schwefelfarbstoffe;
b) andere Schwefelfarbstoffe;
c) andere Farbstoffe in trockenem Zustande oder mit einem Wassergehalt von weniger als 50%;
d) andere Farbstoffe mit einem Wassergehalt von 50% oder darüber.

Die folgenden Zahlen geben die italienische Einfuhr und Ausfuhr von Farbstoffen während des Jahres 1928 wieder:

Farbstoffe	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 Lire	Reparat.-Liefer. dz	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 Lire
Schwarze Schwefelfarbstoffe	81	149	—	716	545
Andere Schwefelfarbstoffe	498	1 871	27	43	81
Andere Farbstoffe (weniger als 50% Wasser)	14 368	63 885	2 353	2 848	8 186
Andere Farbstoffe (50% Wasser oder mehr)	858	1 818	902	8	26
Insgesamt:	15 805	67 723	3 282	3 615	8 838

Die Gesamteinfuhr unter Einschluß der Reparationslieferungen belief sich demnach auf 19 087 dz im Vergleich zu einer Gesamtausfuhr von 3615 dz.

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die italienische Farbstoffindustrie bezüglich der Fabrikation von Schwefelschwarz genügend entwickelt ist, um den inländischen Bedarf zu befriedigen, und hierin eine Ausfuhr unterhält, die die Einfuhr weit übersteigt. Weniger günstig ist die Lage hinsichtlich der Fabrikation von anderen Schwefelfarbstoffen, und zwar besonders blauen Schwefelfarbstoffen. In dieser Beziehung ist Italien weitgehend vom Auslande abhängig. Noch viel ungünstiger ist die Außenhandelsbilanz bezüglich aller anderen Farbstoffe; bei diesen beträgt die Einfuhr mengenmäßig rund das Fünffache der Ausfuhr.

Dem Werte nach ist der Unterschied zwischen Gesamteinfuhr und -ausfuhr noch viel größer, da die Einfuhr mit 67,7 Millionen Lire (ausschließlich der Reparationsfarbstoffe) ausgewiesen wird, während der Wert der Ausfuhr dagegen nur 8,8 Millionen Lire beträgt. Der deklarierte Durchschnittswert der eingeführten Farbstoffe beträgt rund 43 Lire per kg und der entsprechende Wert der ausgeführten Farbstoffe rund 25 Lire per kg.

Der Verfasser folgert aus diesen Zahlen, daß diese ungünstige Handelsbilanz darauf zurückzuführen sei, daß in Italien keine Küpenfarbstoffe hergestellt werden, die Bedeutung dieser Klasse von Farbstoffen jedoch zu groß sei, als daß sie vernachlässigt werden dürfte. Der einzige Küpenfarbstoff, der in Italien in ausreichenden Mengen hergestellt und zum Teil auch ausgeführt werde, sei der synthetische Indigo. Die A.C.N.A. („Aziende Chimiche Nazionali Associate") verfüge über eine Produktionskapazität von 1500 t Indigo pro Jahr. Die übrigen Küpenfarbstoffe müßten jedoch größtenteils aus dem Auslande eingeführt werden.

Ueber den italienischen Verbrauch von Küpenfarbstoffen stehen zwar keine Statistiken zur Verfügung; der Verfasser behauptet jedoch, daß die italienischen Färbereien große Mengen dieser Farbstoffe verbrauchen und die Unterschiede zwischen der Einfuhr und Ausfuhr von Farbstoffen hauptsächlich durch die Abhängigkeit Italiens von den ausländischen Küpenfarbstoffen zu erklären seien, und erörtert anschließend die Frage, weshalb in Italien keine Küpenfarbstoffe hergestellt werden. Die Rohstofffrage könne nicht zur Begründung angeführt werden, die Ursache liege offenbar in technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und müsse durch die Zusammenarbeit zwischen Technik und Wissenschaft behoben werden.

In einer von Edoardo Colli (Mitglied des Verwaltungsrates der A.C.N.A.) stammenden Erwiderung auf den vorstehenden Artikel, die in einem späteren Hefte der gleichen Zeitschrift erschienen ist, wird auf die Bemühungen hingewiesen, die in Italien unternommen worden sind, um das schwierige Problem der Küpenfarbstoffe zu lösen, und folgendes ausgeführt:

Digitized by Google

Schon im Jahre 1925 hat die Firma Belloni & Colli mit finanzieller Unterstützung des italienischen Reichswirtschaftsministers angefangen, in einer kleinen Anlage in Conca Fallata (bei Mailand) die Herstellung von Küpenfarbstoffen zu untersuchen. Im folgenden Jahre konnte die Firma bereits eine Anlage in halbtechnischem Ausmaße errichten, in der nach eigenen geschützten Verfahren geringe Mengen einiger Küpenfarbstoffe hergestellt wurden.

Gleichzeitig befaßte sich das Istituto di Chimica G. Ronzoni in Mailand mit der Herstellung einer Reihe von Küpenfarbstoffen und hat hierbei ausgezeichnete Resultate erzielt.

Die Versuchsanlage in Conca Fallata diente als Grundlage bei der Errichtung einer großen Fabrik durch die A.C.N.A. in Cesano Maderno, in der sich die Produktion von Küpenfarbstoffen inzwischen günstig entwickelt hat. Die Fabrik stellt verschiedene Küpenfarbstoffe in ausreichenden Mengen her, um den italienischen Bedarf zu decken, und führt teilweise auch noch aus.

Die in dieser Fabrik hergestellten Küpenfarbstoffe sind: Antinoldunkelblau BO, das dem Indanthrendunkelblau BO entspricht, Antinolschwarz BB, das dem Indanthrenschwarz BB entspricht, Antinolgrau B und verschiedene Küpenfarbstoffe zum Färben von Wolle, die den Helindonfarbstoffen entsprechen, und zwar sind dieses Antinolwollgelb G und Antinolwollbraun GG.

Die Anlage in Cesano Maderno wird in nächster Zeit eine neue Reihe von Küpenfarbstoffen herausbringen, die von außergewöhnlicher Echtheit sein sollen und von verschiedenen Farben (orange, oliv, grün, violett und schwarz) sind. Im Laufe des Jahres 1929 soll ferner das Antinolviolett in den Handel gebracht werden, das dem Indanthrenviolett entspricht. Im nächsten Jahre soll die Herstellung von Aminoanthrachinon- und anderen Küpenfarbstoffen aufgenommen werden.

Die obigen Ausführungen geben dem Verfasser Anlaß, der Behauptung, daß die Herstellung von Küpenfarbstoffen in Italien vernachlässigt worden sei, zu widersprechen; besonders hervorzuheben sei hierbei noch, daß die Küpenfarbstoffe in Italien durch keinen Zoll geschützt sind. Die Schwierigkeit des Küpenfarbstoffproblems liege darin, daß diese Farbstoffe sehr komplizierte Verbindungen darstellen, und dieses sei der Grund dafür, daß die Lösung des Problems einen größeren Zeitraum erfordere.

Ein entscheidender Schritt in dieser Richtung ist von der A.C.N.A. in letzter Zeit unternommen worden: die Herstellung von Phthalsäureanhydrid in Cengio, und zwar auf dem direkten Wege durch Oxydation von Naphthalin. Diese Verbindung werde wiederum in kurzer Zeit als Ausgangsstoff für die Herstellung von Benzoylbenzoesäure und Anthrachinon dienen, die wichtige Zwischenprodukte für die Fabrikation von Küpenfarbstoffen darstellen.

Der italienischen Farbstoffindustrie werde es nach Ansicht des Verfassers auf alle Fälle gelingen, das Problem der Küpenfarbstoffe zu lösen; die bisher innerhalb kurzer Zeit erzielten Ergebnisse ließen diese Hoffnung als durchaus berechtigt erscheinen.

Auch bezüglich der in dem ersten Artikel enthaltenen Ausführungen über die italienische Produktion von Schwefelfarbstoffen müsse der Verfasser widersprechen, da die A.C.N.A. gegenwärtig eine vollständige Reihe von Schwefelfarbstoffen herstelle, mit Ausnahme des Violetts; für diese Farbe sei der Verbrauch jedoch sehr begrenzt. Die blauen, roten und grünen Schwefelfarbstoffe, die die A.C.N.A. herstellt, werden nicht nur in Italien verbraucht, sondern auch in zunehmenden Mengen nach dem Auslande ausgeführt, wie nach einigen europäischen Ländern, Südamerika, Indien und Japan. In der ersten Hälfte des Jahres 1928 betrug die Ausfuhr von Schwefelfarbstoffen (außer schwarzen) 5 dz, in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 dagegen bereits 38 dz.

Zur Veranschaulichung der bisher von der italienischen Farbstoffindustrie vollbrachten Leistungen gibt der Verfasser zum Schluß die folgende Zusammenstellung über Außenhandel, Produktion und Verbrauch von Farbstoffen in Italien in den letzten Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit:

Jahr	Einfuhr dz	Ausfuhr dz	Produktion dz	Verbrauch dz
1909—1923 (Durchschnitt)	61 165	709	—	60 500
1914—1918 (Durchschnitt)	52 630	677	10 015	62 000
1920	41 170	3 494	20 030	57 700
1922	24 877	1 690	49 060	72 200
1924	27 369	2 458	56 450	81 400
1926	15 305	3 090	69 875 (Durchschnitt)	82 100 (Durchschnitt)
1927	14 611	2 815		
1928	19 087	3 615		

(1740)

Produktion von Schwerspat und Bariumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Der Absatz von rohem Schwerspat durch die amerikanischen Produzenten betrug im Jahre 1927 nach einem Berichte des Bureau of Mines, Department of Commerce, 254 265 short t und entsprach einem Werte von 1,67 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Absatz der Menge nach um 7% gestiegen und dem Werte nach um 6% gesunken.

In den letzten Jahren hat sich der Versand von rohem Schwerspat durch die amerikanischen Produzenten nach den Berichten des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Versand von rohem Schwerspat.

Jahr	short t	Wert in 1000 $
1920	228 113	2 142
1921	66 369	532
1922	155 040	1 124
1923	214 183	1 664

Beteiligung der einzelnen Staaten an dem Gesamtversand während der letzten drei Jahre:

	1925		1926		1927	
	short t	1000 $	short t	1000 $	short t	1000 $
Georgia	65 936	476	77 654	533	94 039	580
Missouri	101 056	795	118 919	947	111 456	797
Tennessee	47 012	345	20 910	156	20 537	130
Andere Staaten	14 059	87	20 392	138	28 233	163
Insgesamt:	228 063	1 703	237 875	1 773	254 265	1 671

Die in der Gruppe „Andere Staaten" zusammengefaßten Staaten waren im Jahre 1926 Arizona, Californien, Illinois, Kentucky, Nevada, Südcarolina und Wisconsin und im Jahre 1927 Californien, Nevada, Südcarolina, Virginia und Wisconsin. Das Zentrum der Rohschwerspatindustrie ist Missouri.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten an rohem Schwerspat ist im folgenden wiedergegeben:

Einfuhr von rohem Schwerspat.

Jahr	short t	1000 $
1920	24 874	147
1921	11 054	59
1922	23 239	105
1923	15 045	94

Die amerikanische Ausfuhr von Schwerspat wird von der Statistik nicht gesondert nachgewiesen.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über den gesamten Verbrauch von rohem Schwerspat (einheimischem und eingeführtem) in den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten zur Herstellung von Bariumerzeugnissen (bis zum Jahre 1926):

Jahr	Zur Herstellung von: Gemahlenem Schwerspat short t	Lithopone short t	Barium-Chemikalien short t
1920	79 052	113 181	37 210
1921	28 296	61 359	10 952
1922	48 280	94 259	25 303
1923	47 713	128 547	34 327
1924	42 855	137 127	33 181
1925	56 851	146 693	29 141
1926	64 048	178 889	33 119

Von dem Gesamtverbrauch im Jahre 1927 entfielen 65% auf die Herstellung von Lithopone, 24% auf die Herstellung von gemahlenem Schwerspat und 11% auf die Herstellung von Bariumchemikalien; im Vorjahre waren die entsprechenden Zahlen 65%, 23% bzw. 12%.

Aus der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Produktion von Bariumerzeugnissen (nach den Berichten des Bureau of Mines) in den Vereinigten Staaten aus einheimischem oder eingeführtem rohen Schwerspat ersichtlich. Die Zahlen stellen den Absatz der amerikanischen Produzenten in den genannten Erzeugnissen dar; um Doppelrechnungen zu vermeiden, hat das Bureau of Mines die Bariumchemikalien, die aus anderen, am offenen Markte gekauften Bariumchemikalien hergestellt worden sind, nicht eingerechnet.

Erzeugnis	1920 short t	1921 short t	1922 short t	1923 short t
Gemahlener Schwerspat	65 748	27 661	46 176	39 605
Lithopone	89 373	55 016	83 360	98 199
Bariumchemikalien:				
Superoxyd	[1])	—	[1])	—
Carbonat	7 484	1 956	2 281	6 362
Chlorid	3 084	[1])	2 022	3 301
Nitrat	[1])	—	—	—
Sulfat	8 046	2 471	7 349	6 761
Andere	2 146	1 060	2 249	379
Insgesamt:	175 881	88 164	143 437	154 607

Erzeugnis	1924 short t	1925 short t	1926 short t	1927 short t
Gemahlener Schwerspat	38 296	49 674	57 812	57 658
Lithopone	109 469	145 019	159 931	176 994
Bariumchemikalien:				
Carbonat	6 058	4 962	5 394	5 969
Chlorid	3 859	[1])	4 592	3 708
Sulfat	7 796	11 748	[1])	[1])
Andere	441	1 944	11 925	14 266
Insgesamt:	165 919	213 347	239 654	258 595

Unter „Andere Bariumchemikalien" sind eingerechnet im Jahre 1920: Superoxyd, Hydroxyd, Nitrat und Sulfid; in den Jahren 1921 und 1925 Chlorid, Hydroxyd und Sulfid; im Jahre 1922: Superoxyd, Hydroxyd, Sulfid und Sulfhydrat; in den Jahren 1923 und 1924: Hydroxyd und Sulfid; im Jahre 1926: Hydroxyd, Sulfat und Sulfid, und im Jahre 1927: Superoxyd, Hydroxyd, Sulfat und Sulfid.

Der Wert des gesamten Absatzes betrug im Jahre 1927 19,85 Millionen $ gegenüber 18,57 Millionen $ im Vorjahre und verteilte sich auf die einzelnen Erzeugnisse wie folgt:

Erzeugnis	1926 1000 $	1927 1000 $
Gemahlener Schwerspat	1 186	1 166
Lithopone	16 062	17 164
Bariumchemikalien:		
Carbonat	298	314
Chlorid	280	213
Andere	748	991
Insgesamt:	18 574	19 848

Die Lithoponeindustrie ist jetzt in Illinois, den mittleren atlantischen Staaten und an der Westküste in Oakland, Californien, vertreten.

Ueber die Einfuhr von Bariumerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

[1]) Unter „Andere" eingerechnet.

Einfuhr von Bariumerzeugnissen.

Erzeugnis	1920 1000 $	1922 1000 $	1924 1000 $	1926 short t	1926 1000 $
Lithopone	263	886	543	8 686	662
Bariumcarbonat:					
natürliches	61	39	56	3 380	81
gefälltes	37	210	128	9 264	189
Bariumsuperoxyd	64	189	120	49	8
Bariumchlorid	152	113	101	1 773	49
Bariumsulfat (Blanc fixe)	8	76	50	2 973	137
Bariumhydroxyd[2])			8	236	10
Bariumnitrat[2])			55	602	49

Im Jahre 1927 betrug die Einfuhr von Lithopone 9394 short t im Werte von 886 000 $, während die Einfuhr der übrigen in der obigen Tabelle aufgeführten Bariumverbindungen insgesamt zurückgegangen ist. Die Gesamteinfuhr der übrigen Bariumverbindungen (außer natürlichem Bariumcarbonat und Blanc fixe) belief sich im Jahre 1927 auf 7225 short t im Werte von 239 000 $ im Vergleich zu 11 925 short t im Werte von 307 000 $ im Vorjahre.

Ueber die Ausfuhr von Bariumerzeugnissen gibt die amerikanische Außenhandelsstatistik erst seit der Tarifänderung im Jahre 1922 Aufschluß. Vor dem Jahre 1922 bestand keine bedeutende Ausfuhr dieser Erzeugnisse. Die Ausfuhr von Lithopone hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

Jahr	short t	1000 $
1923	1 485	177
1924	923	105
1925	1 287	133
1926	1 941	201
1927	2 110	223

Mineralische Rohstoffe der chemischen Industrie in Rumänien.

„Argus" veröffentlicht folgende Feststellungen des Geologen Cruglicov über mineralische Lagerstätten in Rumänien.

In der Nähe von Herkulesbad und Mehadia ferner bei Poiana Marului, sämtlich Ortschaften in der Nähe des Eisernen Tores, befinden sich auf einem Gebiet von der Ausdehnung von mehr als 70 qkm graphithaltige Schichten, die eine lohnende Ausbeute gewährleisten. Die rumänischen Graphitlager haben eine große Aehnlichkeit mit denjenigen von Madagaskar und von Ceylon. Die Prüfung hat einen Gehalt von 5 bis 10% Reingraphit ergeben. Erw. durch die Mitte des Graphitgebietes fließt der Ba... Paraul Marului mit zwei Nebenflüssen, die zusammen einen sehr gleichmäßigen Wasserzufl... haben, der zur Versorgung von Erzwäschereien aus... reichen würde. Die Ergiebigkeit der Graphitvorkomm... sei so groß, daß außer der Deckung des gesamte... Inlandbedarfes auch für den Export große Mengen z... Verfügung stehen würden.

Im Bezirk Hotin sind reiche Phosphorit... lager vorhanden, die 70 bis 75% Calciumphosphat en... halten. Die Lager befinden sich am Ufer des Flusses Nistru, im Gebiet Lencauti Ojevo. In d... Nähe der Ortschaft Otaci, im Bezirk Soroca befand sich vor dem Kriege ein großes Unternehm... zur Herstellung von Superphosphat, das aber während des Krieges eingegangen ist, so daß die ge... samten Anlagen inzwischen verfallen sind.

Schwefel findet sich in Muntenien und im Bezirk Ciuc, in der Nähe des erkalteten Kraters des Berges Puturosu, sowie im Massiv des Calimani. Im alten Krater dieses größten Vulkans der Tertiärzeit ist ein mächtiges Schwefellager vorhanden. D... Schwefel kommt hier mit kaolinierter, vulkanisch...

[2]) Wird in der Statistik erst seit der Tarifänderung im Jahre 1... nachgewiesen.

Digitized by Google

Asche vermengt vor. Die Gewinnung von reinem Schwefel kann hier an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Im Gebiet Bulza, Bezirk Severin, sind große Vorkommen an Antimon, Blei, Zink, Silber usw. festgestellt worden, ebenso auch an Uranerz. Die Antimonvorkommen bestehen in Adern von über 2 m Dicke. Der Berg Nierghes, ist vor längerer Zeit vom Geologen Ebergeny angebohrt worden, die Fortsetzung der Arbeiten ist jedoch nach dem Tode des Genannten unterblieben.

Quecksilber wird zur Zeit in geringeren Mengen bei Valea-Dosului neben Zlatna gewonnen. Bei Madaras-Ciucului im Harghita-Massiv waren jedoch, wie aus vorgefundenen amtlichen Berichten zu entnehmen ist, bis 1848 Quecksilbergewinnungsanlagen in Betrieb. Die Quecksilberoxydschichten hatten hier eine Stärke bis zu 70 cm und es wurden 1 bis 17% Reinquecksilber gewonnen. Desgleichen sind Quecksilbererze im Calimani-Gebirge, an den Quellen des Tihu nachgewiesen.

Thorium und Cer sind in großen Erzvorkommen bei Baia de Aries in Gemengen aus Manganblende und Orangit oder Thorit enthalten. In der Umgebung dieser Stellen befinden sich auch radiumhaltige Quellen. Uranerze sind auch bei Bulza-Rusita im Bezirk Severin vorhanden.

Im Bihorgebirge bei Großwardein in Siebenbürgen, vor allem aber in der Nähe der Ortschaft Baita, befinden sich mächtige Wismutlager. Dieses Gebiet gehörte früher zu Ungarn; der ungarische Staat hatte hier große Kupfer- und Bleischmelzen in Betrieb. Als Nebenprodukt wurden an metallischem Wismut bis zu 25000 kg jährlich gewonnen. Bei rationeller Ausbeute würden bis zu 100000 kg Wismut jährlich gewonnen werden können.

Das Molybdän ist vom Wismut leicht abzuscheiden. Während der vom ungarischen Staat vorgenommenen Ausbeutung ist das Molybdänerz unbeachtet geblieben. (1755)

Die Produktion von Graphit unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten.

Einer Veröffentlichung des amerikanischen Bureau of Mines und einem in „Commerce Reports" wiedergegebenen Bericht der Minerals Division entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die Entwicklung der Graphitproduktion in der letzten Zeit.

Im allgemeinen brachte das Jahr 1927 der amerikanischen Graphitindustrie einen Fortschritt, obwohl die durch die Produzenten getätigten Verkäufe etwas geringer waren als im Vorjahre. Die steigenden Preise der Einfuhrware übten auf die amerikanische Produktion einen günstigen Einfluß aus, so daß die Zahl der Produzenten von sechs im Jahre 1926 auf neun im Jahre 1927 stieg. Entsprechend konnte auch die Produktion von kristallinischem Graphit gesteigert werden.

In Alabama, wo eine Produktion seit der Kriegszeit nicht stattgefunden hatte, wurde 1926 und 1927 die Arbeit wieder aufgenommen. Die in diesem Staate tätigen drei Unternehmen berichteten im Jahre 1927 von Verkäufen von kristallinischem Graphit in Höhe von etwa 3,5 Mill. lbs., also ungefähr zwei Drittel der Gesamtverkäufe des amerikanischen Produktes. Die Southwestern Consolidated Graphite Co., die seit einer Reihe von Jahren sich in Texas mit der Graphitproduktion befaßt, übernahm im Jahre 1927 den in Hollins (Alabama) gelegenen Betrieb der Ceylon Co., und führte die Produktion dort in erhöhtem Umfang weiter. Außerdem beschäftigten sich in Alabama die Bama Graphite Mines und die Superior Flake Graphite Co. mit der Graphiterzeugung. Die Alabama-Quenelda Graphite Co. dagegen konnte nur die Vorbereitungen für die Aufnahme der Produktion im nächsten Jahre treffen. In Californien befaßte sich 1927 die Standard Graphite Corporation mit der Produktion, während in den vier vorhergehenden Jahren nichts produziert worden war. In Michigan arbeitete die Detroit Graphite Co., in Montana die Crystal Graphite Co., die sich jedoch vorwiegend mit dem Vermahlen des Produktes befaßte. In Rhode Island wurde die Produktion von amorphem Graphit durch die Graphite Mines Co. fortgesetzt. Der einzige Produzent im Staate Nevada war 1927 die Carson Black Co. Versuche zur Reinigung amorphen Graphits wurden in Virginia durchgeführt, ohne daß es jedoch gelungen wäre, bis Ende des Jahres einen technisch brauchbaren Prozeß auszuarbeiten.

Die Menge des verkauften oder durch die Produzenten verbrauchten natürlichen Graphits ging von 5470 short t im Jahre 1926 auf 5207 short t im Jahre 1927, also um 5% zurück. Die verkauften bzw. verbrauchten Mengen von amorphem Graphit gingen 1927 gegenüber dem Vorjahre um 380 t, etwa 13%, zurück. Die Produktion von kristallinischem Graphit zeigte eine weitere Steigerung: sie erreichte 1927 annähernd 5224 t, also etwa 5% mehr als im Vorjahre. Der Gesamtwert des verkauften bzw. verbrauchten amorphen Graphits ging 1927 um 4650 $ oder etwa 11% zurück, der Wert der Produktion kristallinischen Graphits stieg demgegenüber um 10% oder 18279 $ im Vergleich zum Jahr 1926.

Der amorphe Graphit wurde 1927 ebenso wie im Vorjahre in den Staaten Michigan, Nevada und Rhode Island produziert. Die Hauptmenge stammte aus Rhode Island. Kristallinischer Graphit wurde in den Staaten Alabama, Californien, Montana und Texas gewonnen.

Ueber die Entwicklung der Produktion natürlichen Graphits in den Vereinigten Staaten während der Nachkriegszeit gibt folgende Tabelle Aufschluß (die Angaben beziehen sich auf die verkauften oder durch die Produzenten verbrauchten Mengen):

Jahr	Zahl der berichtenden Unternehmen	Amorpher Graphit		Kristallinischer Graphit	
		short t	1000 $	1000 lbs.	1000 $
1918	42	6560	69	12862	1455
1919	20	3379	48	8086	731
1920	17	4694	50	9632	576
1921	8	1842	21	1190	76
1922	7	2200	*)	1850	85
1923	7	4056	40	3965	151
1924	5	4071	39	1800	49
1925	6	3536	40	2257	57
1926	6	2975	41	4989	179
1927	9	2595	36	5224	197

*) Nicht veröffentlicht.

Die Verteilung des Verbrauchs von Graphit auf die verschiedenen Verwendungszwecke hat in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre erhebliche Veränderungen erfahren. Vor dem Kriege wurde mehr als die Hälfte der Graphitproduktion zur Herstellung von Schmelztiegeln verbraucht. 1923 wurden nur noch 15% des zur Fabrikation von Fertigwaren verwendeten Graphits zur Herstellung von Schmelztiegeln benutzt, 1924 ging dieser Anteil weiter auf 13% zurück. Zur Herstellung von Gußformen wurden 1913 nur 10% des Graphitanfalls verwendet, 1923 44% und 1924 bereits 52%. Weitere wichtige Verwendungszwecke sind heute u. a. die Farbenfabrikation, die Herstellung von Bleistiften, Bürsten für elektrotechnische Zwecke usw.

Künstlicher Graphit wird in den Vereinigten Staaten durch die Acheson Graphite Co. in Niagara Falls, N. Y., hergestellt. Bereits nach zehnjährigem Bestehen dieses Industriezweiges überstieg die Produktion des künstlichen Graphits diejenige an natürlichem kristallinischem Graphit. Seit 1910 war, mit Ausnahme der Jahre 1915 bis 1920, die jährliche Produktion künstlichen Graphits in den Vereinigten Staaten höher als diejenige des natürlichen kristallinischen und amorphen Produktes zusammen gerechnet.

Digitized by Google

Ueber die Produktion von künstlichem Graphit in den Vereinigten Staaten werden folgende Zahlen veröffentlicht:

Jahr	Menge in 1000 lbs.
1918	9 182
1919	8 163
1920	7 400
1921	5 888
1922	13 032
1923	26 761
1924	10 986
1925	12 136
1926	21 164
1927	12 257

Im Jahre 1927 schwankte der Durchschnittspreis ab Grube für amerikanischen kristallinischen Graphit von 2½ bis 7 c. je lb., im Jahre 1926 von 3 bis 6 c. und im Jahre 1925 von 2½ bis 10 c. je lb. Für Ceylon-Graphit wurden cif New York im Jahre 1927 folgende Durchschnittspreise in cents je lb. angegeben: Stücke (erste Qualität) 7½ bis 9½; Stücke (zweite Qualität) 6½ bis 8½; Schuppen (erste Qualität) 6½ bis 7½; Schuppen (zweite Qualität) 5½ bis 6½; Staub (erste Qualität) 3½ bis 5½; Staub (zweite Qualität) 3 bis 4½. Für Madagaskar-Graphit wird im Jahre 1927 ein New Yorker Durchschnittspreis von 6½ bis 7 c. je lb., einschließlich Zoll- und anderer Gebühren angegeben, 1926 betrug dieser Preis 6½ bis 8 c. je lb.

Die Einfuhr von Graphit nach den Vereinigten Staaten stieg 1927 mengenmäßig um 8%, wertmäßig dagegen ging sie um 21% zurück. Die Einfuhr von amorphem Graphit überwiegt mengenmäßig, während dem Werte nach die Einfuhr kristallinischen Graphits wesentlich höher ist. Der geringe Wert des eingeführten amorphen Graphits wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß Mexiko große Mengen roher Ware von sehr geringem Wert liefert. Zu der vom Bureau of Foreign and Domestic Commerce herausgegebenen Länderstatistik ist noch zu bemerken, daß die dort angegebenen Herkunftsländer nicht immer mit dem Ursprungsland identisch sind. So dürften die aus Frankreich eingeführten Mengen aus Madagaskar, die aus Großbritannien eingeführten Mengen zum Teil aus Ceylon, zum Teil aus Madagaskar stammen; die Herkünfte aus Japan dürften ausschließlich in Chosen gewonnen sein.

Einfuhr nach Qualitäten.

		1924	1925	1926	1927
Amorph	short t	10 936	9 210	8 250	9 559
	1000 $	114	144	162	147
Kristallinisch, in Staubform oder Körnern	short t	3 998	5 904	5 258	6 116
	1000 $	198	389	434	391
Kristallinisch, in Schuppen	short t	1 441	2 654	2 658	1 777
	1000 $	88	293	326	186
Insgesamt	short t	16 375	17 768	16 166	17 452
	1000 $	400	826	921	724

Einfuhr nach Ländern.

(Mengen in short t, darunter Wert in 1000 $ in Klammern)

Herkunftsland	1924	1925	1926	1927
Oesterreich	5 (0,2)			
Canada	1 137 (59)	2 268 (124)	2 633 (178)	1 676 (98)
Ceylon	3 632 (172)	5 616 (365)	4 795 (390)	5 957 (368)
China	253 (4)	88 (2)		9 (1)
Chosen	251 (3)	439 (5)	[1])	[1])
Frankreich	851 (57)	2 052 (230)	723 (97)	1 419 (156)
Deutschland	2 (0,3)	25 (3)	126 (13)	7 (1)
Französ.-Indochina				2 (0,2)
Britisch-Indien	171 (8)	5 (0,2)	122 (8)	
Italien	155 (3)	575 (17)	105 (2)	27 (1)
Japan	479 (8)	191 (10)	880[2]) (22)	1 834[2]) (25)
Madagaskar	429 (11)	168 (10)	1 014 (109)	162 (12)
Java und Madura			61 (4)	
Mexiko	8 984 (70)	6 159 (39)	5 238 (46)	6 283 (54)
Schweiz	17 (2)	13 (2)		3 (0,5)
Marokko				42 (5)
Norwegen			14 (2)	1 (0,1)
Großbritannien	9 (1)	180 (21)	483 (52)	7 (1)

[1]) Zusammen mit Japan.

Im ersten Dreivierteljahr 1928 wurden 6168 t amorphen Graphits eingeführt. Die Einfuhr von kristallinischem Graphit in Stücken betrug 7828 t, die von kristallinischem Graphit in Schuppen 1848 t.

Die amerikanische Ausfuhr von unverarbeitetem Graphit nahm folgende Entwicklung:

	1923	1924	1925	1926	1927
short t	908	1 022	945	405	1 819[3])
1000 $	139	144	142	49	436

Ueber die Produktion von Graphit in den verschiedenen Ländern enthält der Bericht des Bureau of Mines folgende Zahlen (Angaben in metr. t.):

	1924	1925	1926	1927
Neu-Südwales	—	—	—	10
Nord-Australien	3	—	—	—
Oesterreich	9 523	13 079	14 756	
Canada	1 210	2 331	2 474	1 676
Ceylon[4])	9 806	15 674	11 810	13 091
Chosen[4])	16 032	15 040	18 692	
Tschechoslowakei	11 935	18 466	30 818	
Frankreich	514	1 139		
Deutschland	10 079	16 853	14 304	
Grönland	53[5])	32[5])	—	—
Indochina	2 264	221[5])	815[5])	410[5])
Italien	7 740	9 937	9 605	7 300
Japan	767	1 010	498	
Madagaskar[4])	11 556	14 980	11 454	14 329
Mexiko (Amorphes Produkt)	8 023	6 264	4 435	5 837
U.d.S.S.R.[6])	169	1 298	5 207	
Spanien	—	1 945	603	
Südafrikan. Union	50	47	46	58
U.S.A.:				
Amorphes Produkt	3 693	3 208	2 699	2 354
Kristallin. Produkt	816	1 024	2 263	2 370

Die Ausfuhr von Ceylon betrug in den ersten sechs Monaten des Jahres 1928 nach einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Colombo etwa 10% mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Sie erreichte 8300 t im Wert von 505 194 $. Gleichzeitig ging der Preis um etwa 4 $ je t zurück. In Anbetracht dieser Preisentwicklung wurde die Produktion verschiedener Betriebe stillgelegt. Die Hauptmenge der Ausfuhr, 3700 t im Werte von 196 940 $, ging nach den Vereinigten Staaten. Großbritannien übernahm 1000 t im Werte von 31 241 $, Deutschland 1730 t im Werte von 146 016 $. Es bestehen innerhalb der an der Graphitproduktion in Ceylon interessierten Kreise Pläne, zugunsten einer Steigerung des Verbrauchs von Graphit eine Propaganda-

[2]) Einschließlich Chosen.
[3]) Graphit und Waren daraus, mit Ausnahme von Schmelztiegeln.
[4]) Ausfuhr. [5]) Konzentrate. [6]) Wirtschaftsjahre, endend am 30. September.

Digitized by Google

aktion in den Absatzgebieten einzuleiten. Man ist der Ansicht, daß der Ertrag eines 3% des Wertes betragenden Ausfuhrzolls ausreichen würde, die Propagandakosten zu decken und so durch Steigerung des Absatzes von Ceylon-Graphit in ein besseres Konkurrenzverhältnis Madagaskar gegenüber zu gelangen. Weiterhin wird die Senkung der Produktionskosten als wesentliche Voraussetzung für eine Besserung der Lage angesehen.

Ueber die Lage des Graphitbergbaus in Madagaskar liegt ein Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Tananarive vor. Hiernach betrug die Graphitausfuhr Madagaskars im ersten Vierteljahr 1928 4661 t im Werte von 299 343 $, also erheblich weniger als man nach den vorangegangenen Schätzungen angenommen hatte. Die Ausfuhr des zweiten Vierteljahres wird auf 3506 t geschätzt. Hauptabnehmer von Madagaskar-Graphit waren im ersten Halbjahr 1928 Frankreich, England, Deutschland, die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Italien in der genannten Reihenfolge. Die Lage der Industrie entwickelte sich im zweiten Viertel des Jahres 1928 bei sinkenden Preisen und zurückgehender Ausfuhr ungünstig. Namentlich die kleineren Erzeuger haben durch die Rückwirkung dieser Entwicklung auf die Produktion sehr gelitten, so daß verschiedene Betriebe stillgelegt werden mußten. Graphit von weniger als 85% war nahezu unverkäuflich. Die Handelskammer von Madagaskar und die dortige Presse treten in Anbetracht dieser ungünstigen Entwicklung der Industrie für eine Senkung der Frachtsätze ein. Die Fracht von Tananarive bis Tamatave soll für Graphit von mehr als 55% auf 59 frs. je metr. t gesenkt werden. Die Ausfuhrabgabe ist bereits gesenkt worden und beträgt jetzt 42 frs. je t.

Die japanische Ausfuhr von amorphem und Schuppengraphit konnte nach einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Chosen im ersten Halbjahr 1928 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gesteigert werden. Einzelheiten über die japanische Graphitausfuhr während der ersten sechs Monate der Jahre 1927 und 1928 enthält folgende Tabelle:

	1927		1928	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Schuppengraphit . .	580	51	670	49
Amorpher Graphit .	7 615	120	10 800	188

Laut einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Pernambuco steht in Brasilien die Ausbeutung eines Graphitlagers, das etwa 10 Meilen von Aracoyaba entfernt liegt, bevor. Der Ort liegt an der Eisenbahnlinie Ceara—Baturite, etwa 50 Meilen von Ceara enfernt. Als Ausfuhrhafen käme Ceara in Betracht. Es wird jedoch angenommen, daß die Produktion sich in bescheidenen Grenzen halten wird. (367)

Der Moschus-Handel in China.

In dem von der Deutschen Handelskammer herausgegebenen Jahresbericht 1928/1929 finden sich folgende Angaben über den Moschus-Handel.

Die im Handel unter der Bezeichnung „Tonkin"-Moschus bekannte und für Parfümeriezwecke hauptsächlich in Betracht kommende Moschussorte stammt aus dem westlichen Szechuan und den östlichen Ausläufern des Hochplateaus von Tibet.

Vor Eröffnung der Dampfschiffahrt auf dem Yangtse im letzten Jahrhundert wurde diese Moschussorte über das im Süden gelegene Tonkin ausgeführt und behielt bis zum heutigen Tage die Bezeichnung „Tonkin"-Moschus.

Der Hauptmarkt im Innern für diesen Artikel befindet sich in der Stadt Tachienlu, nahe der Grenze von Tibet, wo die Einkäufer der Shanghai-Händler (Chinesen) stationiert sind, um die von Eingeborenen zum Kauf angebotenen Beutel nach entsprechender Herrichtung auf den Weg nach Shanghai zu bringen, was in Anbetracht der zahlreichen Räuberbanden mit beträchtlichem Risiko verknüpft ist.

Die Marktwerte sind im Lauf der letzten 50 Jahre um das Fünffache gestiegen; dagegen gingen die Wechselkurse inzwischen beinahe im gleichen Verhältnis zurück, so daß eine wesentliche Verteuerung des Einstandes in europäischer Währung nicht stattfand.

Der Artikel wird von Tachienlu meist in Kistchen von 10 catties (etwa 6 Kos.) auf den Weg gebracht; diese Kistchen werden in eine frische Kuhhaut eingenäht, wodurch sie vollkommen wasserdicht werden; war es doch vor Einführung der Dampfschiffahrt auf dem oberen Yangtse üblich, diese Sendungen auf kleineren Booten durch die Stromschnellen zu senden, jedes Kistchen mit einem langen Bindfaden versehen, an dessen Ende sich ein Stück Holz befand. Ging das Boot dann in den Stromschnellen unter, so konnte das Kistchen mit dem wertvollen Inhalt unschwer aufgefischt werden.

Moschusbeutel sind, wie kaum ein anderer Artikel, mannigfachen Verfälschungen unterworfen; durchaus echte Partien kommen kaum je im Handel vor, dagegen bilden Partien, die zur Hälfte oder noch mehr verfälscht sind, durchaus keine Seltenheit. Nur ein durch langjähriges Inspizieren sehr erfahrener Fachmann kann sich gegen eine derartige Uebervorteilung mit Erfolg schützen.

Seitens der in Shanghai ansässigen Käufer erfolgt der Versand an die Hauptkonsumenten oder Importeure in Paris, London und New York, wogegen die direkte Ausfuhr nach Deutschland seit den Kriegsjahren aufgehört hat.

Ein erhebliches Quantum Moschus geht auch nach Japan.

In China selbst wird Moschus hauptsächlich für Medizinalzwecke verwandt.

Es wurde schon mehrfach die Befürchtung laut, daß das Moschustier binnen kurzer Zeit ausgerottet sein müsse! Dieser Gefahr wird indes durch eine streng gehandhabte Verfügung der Behörden in Lhasa vorgebeugt, wonach in dem ungeheuren, von Moschustieren belebten Gebiet immer nur ein gewisser Distrikt für die Jagd freigegeben wird, wogegen das ganze andere Gebiet auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen bleibt. Zuwiderhandelnden werden die Hände abgeschlagen und an die Tempeltore festgenagelt.

Auch in der Provinz Yunnan wird ein gewisses Quantum Moschus gewonnen, welches im Handel indessen keine Rolle spielt.

Ein größeres Quantum kommt aus den nördlichen Teilen der Mongolei und Mandschurei, sowie dem östlichen Sibirien auf den Markt; dieser Moschus ist im Handel unter der Bezeichnung „Cabardine" bekannt, ist jedoch wegen seines teils durchdringenden, teils unangenehmen Geruchs für erstklassige Erzeugnisse nicht verwendbar. Der Marktwert ist entsprechend niedriger.

Das an den Markt in Tachienlu gebrachte Quantum Moschus betrug in den letzten Jahren etwa 800 catties jährlich, wovon etwa 750 catties im Werte von 275 000 Taels an den Shanghai-Markt kamen.

Von dem genannten Quantum wurden etwa 150 catties nach Japan verkauft, wogegen etwa 600 catties nach Paris, London und New York versandt wurden.

Auch im Berichtsjahre war die Nachfrage bedeutend. Die Zufuhren waren indes im ersten Halbjahr 1928 sehr schlecht und besserten sich erst seit dem Oktober.

Nur gute und direkte Handelsbeziehungen zum Ursprungsland helfen über die vielen Schwierigkeiten hinweg, die der Handel dieser Artikel mit sich bringt. (2084)

Digitized by Google

Außenhandel Griechenlands mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Drach.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Drach.
60	Leinöl:				
	Belgien	57,3		4,3	
	Frankreich	1,5		0,8	
	Italien	0,3		0,8	
	Niederlande	61,9		22,8	
	Großbritannien	72,2		68,0	
	Andere Länder	12,0		30,0	
	Gesamt:	205,2	3 449	126,9	2 027
61	Bienenwachs in Platten				
	Abessinien	0,2		—	
	Frankreich	1,6		0,3	
	Italien	0,3		2,3	
	Türkei	3,9		1,1	
	Andere Länder	8,3		6,0	
	Gesamt:	14,3	618	9,8	739
62	Wachskerzen:				
	Belgien	—		—	
	Frankreich	1		1,3	
	Niederlande	—		—	
	Großbritannien	0,003		—	
	Andere Länder	1,1		0,3	
	Gesamt:	2,2	101	1,5	101
63	Stearin:				
	Frankreich	0,9		0,5	
	Deutschland	0,6		0,4	
	Niederlande	—		2,8	
	Andere Länder	0,3		0,3	
	Gesamt:	1,7	80	3,9	161
64	Paraffin:				
	Belgien	0,02		—	
	Frankreich	0,2		0,8	
	Deutschland	1,1		1,1	
	Ver. St. v. Amerika	0,07		0,5	
	Niederlande	—		—	
	Großbritannien	1,1		1,1	
	Türkei	—		—	
	Andere Länder	0,4		3,3	
	Gesamt:	2,9	68	6,7	168
65	Ceresin:				
	Frankreich	0,1		—	
	Deutschland	0,02		0,5	
	Italien	—		—	
	Andere Länder	0,02		0,2	
	Gesamt:	0,2	4	0,7	27
66	Stearin- und Paraffinkerzen:				
	Belgien	—		1,0	
	Frankreich	1,1		1,6	
	Niederlande	6,2		7,4	
	Großbritannien	0,07		0,1	
	Andere Länder	0,9		1,1	
	Gesamt:	8,4	344	11,2	557
68	Aperitifs und pharmazeutische Weine:				
	Frankreich	3,0		4,0	
	Italien	8,3		6,0	
	Großbritannien	—		—	
	Andere Länder	0,7		0,005	
	Gesamt:	12,0	315	9,8	255
91	Holzkohle:				
	Albanien	8 980,9		6 668,7	
	Bulgarien	5 189,2		3 435,9	
	Jugoslawien	11 535,9		4 294,2	
	Türkei	—		0,4	
	Tunis	411,1		664,1	
	Andere Länder	716,8		1 070,1	
	Dodekanes	1 053,6		790,5	
	Gesamt:	27 887,7	46 347	16 924,1	26 951
102	Schwefel:				
	Italien	9 835,4		10 794,0	
	Andere Länder	2 444,3		36,0	
	Gesamt:	12 280,0	36 170	10 829,6	36 280

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Drach.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Drach.
105	Pech, fest u. flüssig:				
	Deutschland	34		30,7	
	Italien	77,1		122,7	
	Großbritannien	241,6		178,3	
	Andere Länder	52,1		101,5	
	Gesamt:	405,0	1 920	433,3	148
110	Benzin:				
	Ver. St. v. Amerika	16		190	
	Rumänien	31 421		28 204	
	Andere Länder	4 039		125	
	Gesamt:	35 476	306 172	28 519	2616
163	Met. Quecksilber:				
	Deutschland	0,2		0,2	
	Italien	0,9		0,4	
	Großbritannien	0,1		0,5	
	Andere Länder	0,2		0,1	
	Gesamt:	1,3	269	1,2	18
174	Photograph. Apparate:				
	Aegypten	0,06		0,01	
	Frankreich	0,3		0,4	
	Deutschland	3,0		2,7	
	Ver. St. v. Amerika	3,9		0,7	
	Niederlande	—		0,001	
	Großbritannien	0,4		1,3	
	Andere Länder	0,2		0,2	
	Gesamt:	7,7	2 716	5,4	210
175	Kinematogr. Apparate:				
	Frankreich	2,7		2,4	
	Deutschland	1,8		1,3	
	Ver. St. v. Amerika	0,4		0,4	
	Italien	0,5		0,8	
	Großbritannien	—		0,007	
	Andere Länder	—		0,001	
	Gesamt:	5,2	795	5,0	76
188	Photograph. Platten:				
	Belgien	2,0		4,1	
	Frankreich	22,0		22,1	
	Deutschland	5,2		6,1	
	Ver. St. v. Amerika	0,008		0,7	
	Andere Länder	1,0		1,4	
	Gesamt:	30,4	1 597	34,6	1
190	Weinsteinsäure:				
	Frankreich	46,2		17,0	
	Deutschland	12,1		7,4	
	Italien	100,0		74,3	
	Niederlande	0,3		—	
	Andere Länder	0,01		2,6	
	Gesamt:	158,4	6 252	101,2	2
191	Pottasche:				
	Oesterreich	—		—	
	Belgien	26,7		24,3	
	Frankreich	90,2		55,7	
	Deutschland	2,2		14,0	
	Großbritannien	0,1		33,0	
	Andere Länder	135,4		107,0	
	Gesamt:	255,0	1 201	234,0	1
192	Soda:				
	Aegypten	50,8		150,0	
	Belgien	1 150,3		505,2	
	Frankreich	2 024,1		2 871,3	
	Deutschland	137,4		201,0	
	Ver. St. v. Amerika	23,0		0,4	
	Italien	180,0		42,1	
	Niederlande	—		49,2	
	Großbritannien	758,2		740,0	
	Andere Länder	45,3		10,1	
	Gesamt:	4 368,4	12 198	4 569,4	14

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Drach.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Drach.
93	Aetznatron:				
	Aegypten	573,4		325,1	
	Belgien	305,4		173,0	
	Frankreich	213,6		512,6	
	Deutschland	101,8		53,7	
	Italien	33,6		21,2	
	Niederlande	4,8		15,8	
	Großbritannien	172,7		610,6	
	Andere Länder	1 403,0		1 325,5	
	Gesamt:	2 808,4	12 112	3 037,5	12 890
94	Aetzkali:				
	Frankreich	0,1		0,2	
	Deutschland	2,4		3,1	
	Italien	0,2		—	
	Andere Länder	15,0		44,0	
	Gesamt:	17,8	99	47,3	241
95	Kupfervitriol:				
	Frankreich	247,5		200,0	
	Deutschland	205,0		586,0	
	Italien	27,1		86,4	
	Großbritannien	2 041,3		2 173,8	
	Andere Länder	19,8		65,7	
	Gesamt:	2 540,7	17 735	3 111,0	18 182
96	Eisenvitriol:				
	Frankreich	0,5		0,004	
	Deutschland	0,02		0,1	
	Andere Länder	—		—	
	Gesamt:	0,5	7	0,1	2
97	Kalisalpeter:				
	Frankreich	48,3		3,6	
	Deutschland	27,1		66,9	
	Andere Länder	37,3		8,1	
	Gesamt:	112,7	959	78,6	589
98	Natronsalpeter:				
	Belgien	20,0		171,0	
	Deutschland	2 896,2		5 528,8	
	Niederlande	—		254,0	
	Großbritannien	0,2		110,0	
	Andere Länder	355,3		843,4	
	Gesamt:	3 271,7	10 996	6 907,2	32 974
99	Chlorkalk:				
	Frankreich	156,6		218,2	
	Deutschland	74,3		110,4	
	Italien	107,0		84,4	
	Großbritannien	136,0		100,2	
	Andere Länder	5,6		—	
	Gesamt:	479,4	1 628	513,4	1 076
	Naphthalin:				
	Belgien	145,5		73,3	
	Frankreich	10,1		11,9	
	Deutschland	329,3		192,9	
	Italien	3,4		3,0	
	Niederlande	1,5		—	
	Großbritannien	46,6		57,2	
	Andere Länder	2,4		2,0	
	Gesamt:	538,8	3 420	340,4	1 308
	Glycerin:				
	Frankreich	36,3		25,7	
	Deutschland	64,9		18,6	
	Niederlande	5,2		7,2	
	Großbritannien	59,6		47,4	
	Andere Länder	4,8		4,2	
	Gesamt:	170,8	3 362	103,2	2 956
	Schwefelkohlenstoff:				
	Frankreich	436,9		503,0	
	Italien	597,7		297,0	
	Andere Länder	39,0		84,7	
	Gesamt:	1 073,6	3 901	884,7	3 709
	Chem. Erzeugnisse anderw. n. genannt:				
	Belgien	50,1		29,4	
	Frankreich	156,9		137,2	
	Deutschland	350,0		297,5	
	Ver. St. v. Amerika	81,2		21,3	
	Italien	43,0		60,1	
	Niederlande	19,8		21,2	
	Großbritannien	145,0		65,6	
	Tschechoslowakei	0,1		0,2	
	Andere Länder	79,2		9,0	
	Gesamt:	924,0	15 237	641,5	10 334
204	Künstl. Düngemittel:				
	Aegypten	—		200,0	
	Algerien	—		—	
	Belgien	1 301,0		767,1	
	Frankreich	1 899,5		413,4	
	Deutschland	6 674,7		6 679,7	
	Ver. St. v. Amerika	2 762,7		2 950,8	
	Niederlande	630,6		547,6	
	Türkei	—		1 955,0	
	Tunesien	—		—	
	Andere Länder	1 838,1		—	
	Gesamt:	15 106,7	58 474	13 813,7	55 253
205	Calciumcarbid:				
	Frankreich	325,7		381,0	
	Jugoslawien	392,3		562,0	
	Italien	54,7		16,0	
	Norwegen	143,4		206,4	
	Rumänien	14,5		39,6	
	Schweden	46,7		92,0	
	Tschechoslowakei	101,8		216,2	
	Andere Länder	340,1		208,2	
	Gesamt:	1 419,1	6 607	1 721,7	10 055
206	Zündhölzer (in Schachteln):				
	Schweden	10 500		22 000	
	Rußland	—		—	
	Andere Länder	—		—	
	Gesamt:	10 500	13 950	22 000	28 700
207	Leim:				
	Belgien	10,0		22,5	
	Frankreich	48,9		45,8	
	Deutschland	52,4		52,7	
	Ver. St. v. Amerika	56,0		64,2	
	Italien	7,8		5,3	
	Niederlande	161,2		133,1	
	Großbritannien	15,7		34,0	
	Andere Länder	14,1		8,0	
	Gesamt:	266,2	7 739	365,5	12 886
208	Tinten:				
	Oesterreich	10,3		10,5	
	Frankreich	4,7		5,0	
	Deutschland	64,5		53,7	
	Ver. St. v. Amerika	36,8		29,2	
	Italien	4,2		5,7	
	Niederlande	17,5		16,9	
	Großbritannien	24,0		9,6	
	Andere Länder	5,3		0,5	
	Gesamt:	167,3	5 915	131,2	5 403
209	Medizinische Oele:				
	Belgien	3,1		0,1	
	Frankreich	76,2		86,4	
	Deutschland	30,4		8,8	
	Italien	0,9		0,4	
	Großbritannien	104,4		65,0	
	Norwegen	119,5		59,0	
	Türkei	47,0		25,2	
	Andere Länder	2,5		1,3	
	Gesamt:	384,0	8 854	246,2	8 749
210	Chinin:				
	Frankreich	3,0		6,4	
	Deutschland	13,5		9,3	
	Niederlande	13,4		14,0	
	Großbritannien	1,4		3,8	
	Andere Länder	7,6		6,4	
	Gesamt:	39,0	26 156	40,0	25 829

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Drach.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Drach.
211	Salben:				
	Belgien	0,1		0,2	
	Frankreich	2,1		2,6	
	Deutschland	0,6		1,7	
	Italien	0,5		0,5	
	Niederlande	—		0,006	
	Großbritannien	0,05		0,5	
	Andere Länder	0,9		2,0	
	Gesamt:	4,2	374	7,4	379
212	Vaselin:				
	Belgien	41,1		37,2	
	Deutschland	8,1		8,2	
	Italien	2,5		13,3	
	Großbritannien	0,09		1,4	
	Andere Länder	7,8		10,0	
	Gesamt:	59,7	1 756	70,3	1 696
213	Pharmazeutische Spezialitäten:				
	Frankreich	46,2		42,9	
	Deutschland	14,9		15.8	
	Schweiz	6,2		5,1	
	Ver. St. v. Amerika	12,8		17,3	
	Italien	2,3		1,6	
	Großbritannien	10,1		7,9	
	Türkei	0,008		0,09	
	Andere Länder	2,2		17,2	
	Gesamt:	95,0	15 566	108,2	15 038
215	Aetherische Oele:				
	Frankreich	11,3		11,3	
	Deutschland	31,1		13,2	
	Italien	1,3		1,2	
	Großbritannien	4,1		1,7	
	Andere Länder	2,8		2,4	
	Gesamt:	50,8	7 160	29,9	5 606
216	Parfüme:				
	Frankreich	3,0		4,8	
	Deutschland	1,2		1,0	
	Ver. St. v. Amerika	9,0		10,5	
	Großbritannien	0.6		0,3	
	Andere Länder	0,4		0,3	
	Gesamt:	14,2	3 106	17,0	3 614
217	Pomaden:				
	Frankreich	5,1		6,0	
	Deutschland	0,7		0,4	
	Großbritannien	1,4		0,8	
	Andere Länder	0,3		0,3	
	Gesamt:	7,6	1 782	7,6	1 240
218	Parfümierte Puder:				
	Frankreich	20,3		28,7	
	Deutschland	7,2		7.2	
	Ver. St. v. Amerika	0,4		0,3	
	Andere Länder	0,3		0,1	
	Gesamt:	28.2	5 265	36,3	5 350
219	Toilettenseife:				
	Frankreich	30,0		31,5	
	Deutschland	7,8		6,4	
	Ver. St. v. Amerika	1,2		1,3	
	Italien	0,1		0,05	
	Niederlande	0,2		2,8	
	Großbritannien	26,9		23,3	
	Andere Länder	0,5		0,9	
	Gesamt:	66,8	2 079	66,2	2 339
220	Pflanzl. und tierische Farbstoffe:				
	Belgien	41,5		42,7	
	Frankreich	512,3		821.6	
	Deutschland	111,5		74,0	
	Ver. St. v. Amerika	3,4		2,4	
	Italien	0 6		0,1	
	Niederlande	3,6		10,8	
	Großbritannien	2,8		3,0	
	Türkei	1.7		1,1	
	Andere Länder	35,4		29,0	
	Gesamt:	713,0	8 045	984,8	11 096
221	Mineral- und Metallfarben:				
	Belgien	509.0		503,3	
	Frankreich	649,4		737,6	
	Deutschland	851,1		701.3	
	Schweiz	0.07		0,004	
	Spanien	33,5		65,8	
	Italien	20,6		71,6	
	Niederlande	357,1		461,2	
	Großbritannien	126,0		96,2	
	Tschechoslowakei	176.9		140,4	
	Andere Länder	169,0		172,7	
	Gesamt:	2 892,6	21 154	2 947,2	22 10
222	Teerfarbstoffe:				
	Belgien	2,2		3,2	
	Frankreich	31,2		18,0	
	Deutschland	107,0		82,2	
	Schweiz	10,9		83,4	
	Spanien	—		—	
	Italien	2,6		1,4	
	Niederlande	1,4		6,5	
	Großbritannien	0,08		0,3	
	Tschechoslowakei	0,03		0,4	
	Andere Länder	2,0		6,6	
	Gesamt:	157,6	18 988	202,0	14 86
223	Zubereitete Mineralfarben:				
	Belgien	33,8		25,7	
	Frankreich	75,8		67,0	
	Deutschland	8,5		23,9	
	Italien	68,3		46,3	
	Niederlande	6,5		4,8	
	Großbritannien	190,2		203,7	
	Türkei	16,2		19,0	
	Tschechoslowakei	—		1,6	
	Andere Länder	6,7		6.0	
	Gesamt:	406,0	6 153	397,8	5 20
224	Schuhcreme u. Lacke:				
	Belgien	27,3		19.3	
	Frankreich	80,0		71,1	
	Deutschland	63,0		42,8	
	Schweiz	0,6		0,2	
	Ver. St. v. Amerika	8,2		4,9	
	Italien	3,8		4,3	
	Niederlande	10,5		10,1	
	Großbritannien	64,9		42.1	
	Tschechoslowakei	0,4		2,2	
	Andere Länder	8,3		6,0	
	Gesamt:	266,9	10 563	203,1	8 25
225	Pflanzl. Gerbstoffe:				
	Aegypten	16,4		61,0	
	Argentinien	1 392,0		727,1	
	Belgien	42,2		76,1	
	Frankreich	806,9		1 008,6	
	Deutschland	128,5		272,2	
	Ver. St. v. Amerika	26,4		10,2	
	Italien	367,5		225,2	
	Großbritannien	20,9		107,6	
	Türkei	639,6		936,2	
	Andere Länder	309,0		252,3	
	Gesamt:	3 749,3	27 833	3 676,6	28 77
234	Photopapier:				
	Belgien	21,5		25,0	
	Frankreich	26,9		24,4	
	Deutschland	22,3		14,8	
	Andere Länder	13.6		8,0	
	Gesamt:	84,4	9 709	72,2	8 25
239	Kinofilme:				
	Frankreich	1,0		1,4	
	Deutschland	2,6		1,3	
	Ver. St. v. Amerika	1,0		2,0	
	Italien	0,6		0,2	
	Großbritannien	1,2		1,1	
	Andere Länder	1,4		2,7	
	Gesamt:	7,8	4 227	8,8	4 70
287	Kunstseide:				
	Belgien	—		—	
	Frankreich	—		0,04	
	Deutschland	0,02		0,02	
	Italien	—		—	
	Türkei	0,001		—	
	Andere Länder	—		0,001	
	Gesamt:	0,02	22	0,06	

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Drach.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Drach.
310	Patronen (1000 Stck.):				
	Belgien	311,2		205,4	
	Frankreich	247,6		165,1	
	Deutschland	288,0		142,6	
	Ver. St. v. Amerika	1 237,6		1 235,0	
	Italien	3,4		—	
	Großbritannien	166 0		221,4	
	Andere Länder	4,7		7,6	
	Gesamt:	2 258,4	3 063	1 977,2	2 962
311	Patronenhülsen (1000 Stck.):				
	Frankreich	1 994,5		2 365,0	
	Deutschland	50 0		162,3	
	Ver. St. v. Amerika	128,0		259,5	
	Italien	3 877,7		2 029,2	
	Großbritannien	323,8		639,8	
	Andere Länder	520,6		265,6	
	Gesamt:	6 894,4	2 528	5 721,2	2 883

Ausfuhr:

	Bestimmungsland				
30	Mastix:				
	Britisch-Indien	1,6		6,0	
	Aegypten	59,2		47,1	
	Bulgarien	50,0		22,2	
	Frankreich	28,0		22,2	
	Deutschland	3,0		14,7	
	Ver. St. v. Amerika	27,8		12,5	
	Italien	4,6		2,8	
	Rumänien	1,9		5,3	
	Türkei	44,0		41,0	
	Andere Länder	14,9		78,0	
	Gesamt:	235,1	13 986	251,7	13 680
31	Harze (gewöhnliche):				
	Dodekanes	1,0		1,9	
	Ver. St. v. Amerika	13,2		35,0	
	Andere Länder	0,8		12,3	
	Gesamt:	15,0	69	49,3	268
32	Terpentinöl:				
	Aegypten	31,8		80,8	
	Bulgarien	22,4		23,0	
	Deutschland	1 284,2		1 272,0	
	Italien	350,6		327,4	
	Niederlande	444,0		186,4	
	Großbritannien	9,0		—	
	Rumänien	136,7		113,4	
	Türkei	44,2		39.3	
	Andere Länder	87,7		17,6	
	Gesamt:	2 410,5	36 837	2 060,1	33 746
33	Kolophonium:				
	Aegypten	225,3		386,3	
	Bulgarien	103,0		97,8	
	Deutschland	330,0		170,5	
	Jugoslawien	169,2		172,6	
	Italien	6 574,3		5 542,6	
	Rumänien	712,3		1 997,4	
	Türkei	61,4		78,6	
	Andere Länder	1 074,3		816,0	
	Gesamt:	9 252,7	40 450	9 262,0	41 358
39	Zinkcarbonaterz:				
	Belgien	200		2 560	
	Niederlande	—		8 247	
	Andere Länder	1		1 015	
	Gesamt:	201	529	11 822	4 030
40	Zinksulfiderz:				
	Belgien	3 541		—	
	Niederlande	—		—	
	Andere Länder	—		1 500	
	Gesamt:	3 541	1 381	1 500	250
41	Chromerze:				
	Belgien	100		163	
	Ver. St. v. Amerika	10 251		15 807	
	Großbritannien	—		—	
	Andere Länder	58 358		40	
	Gesamt:	68 709	7 355	16 010	13 885
42	Magnesit, roh:				
	Belgien	—		—	
	Frankreich	300		500	
	Deutschland	515		—	
	Italien	500		1 200	
	Niederlande	204		1 192	
	Großbritannien	6 020		4 780	
	Andere Länder	5 932		16	
	Gesamt:	13 471	5 318	7 688	3 602

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Bestimmungsland				
43	Magnesit, calciniert:				
	Belgien	—		217	
	Frankreich	—		—	
	Deutschland	7 947		2 000	
	Italien	1 000		—	
	Niederlande	5 600		2 739	
	Großbritannien	2 020		908	
	Andere Länder	—		3	
	Gesamt:	16 567	12 898	5 867	6 778
44	Magnesit, totgebrannt:	—	—	—	—
45	Schmirgel:				
	Belgien	2 645		566	
	Frankreich	21		1 882	
	Deutschland	5 563		3 163	
	Ver. St. v. Amerika	457		1 200	
	Italien	949		832	
	Niederlande	1 189		862	
	Großbritannien	2 755		4 442	
	Andere Länder	191		169	
	Gesamt:	13 770	16 808	13 116	26 071
46	Eisenpyrit:				
	Belgien	1 550		—	
	Deutschland	25 175		42 850	
	Italien	45 725		38 005	
	Niederlande	5 500		9 750	
	Andere Länder	1 650		—	
	Gesamt:	79 600	8 488	90 605	18 600
47	Arsenige Säure:				
	Belgien	533		137	
	Frankreich	—		251	
	Ver. St. v. Amerika	—		—	
	Niederlande	—		462	
	Andere Länder	160		253	
	Gesamt:	693	3 053	1 103	4 547
49	Talkum:				
	Dodekanes	1		1	
	Italien	5		—	
	Türkei	76		167	
	Andere Länder	67		60	
	Gesamt:	148	277	228†)	268
52	Künstl. Düngemittel:				
	Cypern	7 748,2		6 717,0	
	Türkei	7,0		211,7	
	Andere Länder	2 321,3		2 328,6	
	Gesamt:	10 076,6	23 541	9 257,2	16 136
54	Eichendoppen:				
	Aegypten	164 843		28 980	
	Bulgarien	24 540		21 204	
	Frankreich	—		10 846	
	Deutschland	233 177		947 553	
	Jugoslawien	2 200		13 556	
	Italien	377 901		250 658	
	Großbritannien	249 674		43 010	
	Andere Länder	771 872		166 633	
	Gesamt:	1 824 207	6 872	1 482 440	3 945

†) In der amtlichen Statistik sind die Mengen für 1927 1000mal größer angegeben; sie würden damit fast die Weltproduktion von Talkum erreichen. Es ist anzunehmen, daß es sich dabei um die Einheit kg handelt, die oben in mtr. Tonnen abgerundet wiedergegeben wurde. (2502)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 358. Compakt Puder. Zollsatz 300 RM., *v* 120 RM. für 1 dz.

Die als „Compakt Puder" bezeichnete Ware befindet sich in einer flachen, rechteckigen Schachtel aus mattgrün lackiertem Messing, deren gewölbte Deckel- und Bodenfläche durch ein Scharnier miteinander verbunden sind. Die beiden Hälften der Schachtel werden voneinander getrennt durch einen im Scharnier befestigten Spiegel aus vernickeltem Eisenblech in der der Schachtel entsprechenden Größe. Die eine Hälfte der Schachtel ist ausgefüllt durch einen metallenen Einsatz mit weißem, wohlriechendem, sog. festen Puder, auf dem ein genähtes Puderkissen von entsprechendem Ausmaß liegt. Das Puderkissen besteht auf der Schauseite aus farbigem, dichtem, glattem Gewebe, teilweise aus Seide; die zum Auftragen des Puders bestimmte Fläche wird durch weißen Baumwollplüsch gebildet. Der Rand der Schauseite ist mit einem wulstförmigen, gestickten Ziersaum und einem Schleifchen aus Kunstseide versehen. Die andere Hälfte der Schachtel enthält einen den halben Raum einnehmenden Metalleinsatz mit rotem, wohlriechendem, sog. festen Puder. Im freien Raum daneben befindet sich ein kleineres Puderkissen von gleicher Beschaffenheit wie das bereits beschriebene.

Die Blechdose ist mit Rücksicht auf ihre besondere Einrichtung nicht mehr als eine lediglich für die unmittelbare Sicherung des Puders bestimmte Umschließung anzusehen. Sie ist vielmehr ein eigener Warenbestandteil. Der Compakt Puder stellt daher einen einheitlichen, aus verschieden tarifierten Waren zusammengesetzten Gegenstand im Sinne der Vorbemerkung 10 Abs. 1 zum Warenverzeichnis dar. Nach der Vorschrift in Abs. 2 daselbst ist zunächst zu prüfen, ob das Erzeugnis mit Rücksicht auf das Puderkissen wie ein genähter Gegenstand aus Gespinstwaren zollpflichtig ist. Die Frage ist nach der Anmerkung 10 Abs. 2 beim Stichwort „Gespinstwaren" im Warenverzeichnis zu verneinen, da die Puderausrüstung weder nach der Menge der verwendeten Gespinstwaren, noch nach dem durch die Art der Anbringung bedingten äußeren Ansehen, noch nach dem Verwendungszweck überwiegend den Charakter einer Gespinstware besitzt. Die Ware ist somit nach der Beschaffenheit der übrigen Bestandteile zu verzollen. Die Tarifstelle bestimmt sich gemäß Abs. 1 der genannten Vorbemerkung nach dem Stoff desjenigen Bestandteils, der der Ware nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. Dies ist, da dem Aussehen nach die Dose, dem Verwendungszweck nach der sog. feste Puder überwiegt, zweifelhaft. In solchem Falle hat nach der angezogenen Vorschrift diejenige Tarifierung einzutreten, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatz — vorliegend dem des sog. festen Puders, einer Schminke — herbeigeführt wird. Die Ware ist daher wie wohlriechende Schminke nach Tarifnr. 358 zum Satze von 300 RM., *v* 120 RM. für 1 dz zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Schminken" Ziffer 1.) Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika. Verwendungszweck: zur Schönheitspflege. („Reichszollblatt" A vom 5. Juli 1929.) (2491)

Ausland.

Großbritannien. **Anträge auf Befreiung verschiedener Oxyde vom Schlüsselindustriezoll.** Das „Board of Trade Journal" vom 4. Juli 1929 gibt bekannt, daß beim Handelsamt Anträge eingegangen sind, Lanthanoxyd, Neodymoxyd, Praseodymoxyd, Yttriumoxyd und Ceriumoxyd gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 vom Schlüsselindustriezoll zu befreien. (2557)

Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Betäubungsmittel. Das „Board of Trade Journal" vom 4. Juli 1929 veröffentlicht die ab 1. Juli 1929 geltenden Listen der ausfuhrverbotenen Sprengmittel und Betäubungsmittel, zu deren Ausfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Beide Listen sind gegenüber dem letzten Stande (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1929, Seite 436, und Jahrg. 1928, Seite 1095) nicht verändert worden. (2558)

Generallizenzen für die Ausfuhr bestimmter Arten von Munition und Sprengstoffen. Laut „Board of Trade Journal" vom 4. Juli 1929 sind die offenen Generallizenzen für die Ausfuhr von Feuerwaffenmunition (für diese auch die Generallizenz für die Einfuhr), nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition, sowie verschiedenen technischen Sprengstoffen in der auf Seite 44 der „Chem. Ind." angegebenen Form erneuert worden. (2559)

Frankreich. **Umsatzsteuer für Kupfersulfat und Düngemittel.** Ein ministerieller Erlaß vom 26. Juni 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 29. 6. 1929, bringt nähere Ausführungsbestimmungen zu der Neuregelung der Umsatzsteuer für Kupfersulfat und Düngemittel, über die wir auf S. 463 der „Chem. Ind." berichteten. Die Neuregelung ist am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Den Ausführungsbestimmungen entnehmen wir folgendes:

Als Produzenten oder Hersteller der betreffenden Produkte werden alle Personen oder Gesellschaften angesehen, die durch Extraktion, Fabrikation, Mischung, Vereinigung oder Synthese die besagten Produkte für eigene oder fremde Rechnung im Haupt- oder Nebenbetrieb erhalten.

Unter zusammengesetzten Düngemitteln werden alle Produkte verstanden, die einen oder mehrere der zur Fruchtbarmachung des Bodens nötigen Bestandteile enthalten und durch Mischung oder Vereinigung zweier oder mehrerer der früher aufgezählten Erzeugnisse oder durch Mischung oder Vereinigung eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse mit irgendwelchen anderen dort nicht aufgezählten Stoffen hergestellt sind. Hierher gehören auch alle durch Synthese erhaltenen zusammengesetzten Düngemittel.

Die Kontrolle über die Verwendung der steuerfreien Mengen an Pyriten und Knochen für die Herstellung von Superphosphat wird viermonatlich in der Weise ausgeübt, daß einer Produktion von 100 kg Superphosphat die Verwendung von 30 kg Pyriten mit 58 kg Phosphaten oder 100 kg Knochen zugrunde gelegt wird.

Für die darüber hinaus unversteuert erhaltenen Mengen an Pyriten und Knochen muß die 2%ige Steuer nachträglich erlegt werden. (2553)

Erhebung der Einfuhrabgabe. Durch Erlaß vom 1. Juli d. J. wird § 4 des Artikels 3 des Erlasses vom 6. November 1926 wie folgt geändert:

Der Bezahlung von Abgaben unterliegen nicht: Die von Zollgebühren und inneren Abgaben befreiten und nicht verbotenen Produkte und Waren, für welche die Importeure zusammen mit der Verbrauchsdeklaration eine „soumission cautionnée" vorlegen, die die Verpflichtung enthält, die betreffende Abgabe zuzüglich Verzugszinsen für die Mengen zu zahlen, deren Wiederausfuhr im Urzustand oder nach Umformung (unter den vom Finanz- und vom Handelsminister festgesetzten Bedingungen) nicht nach Ablauf von 6 Monaten durch das Zollamt bestätigt ist. Diese Frist kann jedoch ausnahmsweise durch Entscheid des Generalzolldirektors in Fällen anerkannter Notwendigkeit verlängert werden unter Vorbehalt der Erneuerung der unterschriebenen Verpflichtungen bei der ersten Verlängerung. Die Importeure können auf Antrag von der Stellung einer Kaution in Höhe der betreffenden Abgabe befreit werden.

Wenn es sich um Waren handelt, die Lagerungs- oder Ursprungszuschlägen unterliegen, so sind solche bei der Einfuhr endgültig zu zahlen.

Die Ausstellung der „soumission cautionnée" und die Wiederausfuhr der Kompensationsprodukte können nur durch Zollämter erfolgen, die für die Einfuhr von Waren mit mehr als 20 Fr. Gebühren je 100 kg geöffnet sind, oder durch solche, die für diesen Zweck besonders vom Generalzolldirektor bezeichnet werden. („J. Off." vom 3. Juli 1929.) (2548)

Niederlande. **Verbrauchssteuer für Branntwein, Riech- und Toilettewässer.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht des Commercial Secretary der britischen Gesandschaft im Haag, in dem dieser im Zusammenhang mit der vor einiger Zeit erfolgten Ermäßigung der Verbrauchssteuer für Branntwein (vgl. „Chem. Ind.", Seite 330) darauf hinweist, daß die in dem neuen Gesetz festgesetzten Verbrauchssteuern ebenso wie die bisherigen Verbrauchssteuern einem Zuschlag von 10% unterliegen. Die gegenwärtige Verbrauchssteuer für Alkohol beträgt deshalb 198 Gulden per hl (50%) und für Riech- und Toilettewässer 165 Gulden per hl Alkohol (50%). (2554)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** „Tullverkets Författningssamling", Nr. 133, veröffentlicht die nachstehenden dem „Tulltaxeringscirkulär", Nr. 174, entnommenen Zolltarifentscheidungen:

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung
1125½	Karpol, eine graugelbe Emulsion, bestehend aus Olein, Ammoniak, Petroleum und Mineralbestandteilen (zum Putzen und Polieren von Automobilen). — Abzufertigen nach Pos. 1125½.
1250	Fruktan, ein grauweißes, feines Pulver, aus einem Pflanzenschleim bestehend, hergestellt aus Johannesbrotkernen (zur Verwendung als Appreturmittel). — Abzufertigen nach Pos. 1250; der Antrag auf Verzollung nach Pos. 116 wurde abgewiesen.
1258	Pastillen, benannt „Victory ‚V' Gums", in der Hauptsache aus Zucker, Lakritzenextrakt und Pflanzenschleim bestehend, mit Zusatz von Chloroform. — Abzufertigen nach Pos. 1258 (Gifte I. Klasse); der Antrag auf Verzollung nach Pos. 166 wurde abgewiesen.
1323	Kinematographenfilm aus Celluloid, verbrauchtes Material mit weggewaschener photographischer Schicht (zur Herstellung von Firnis). — Abzufertigen nach Pos. 1323. (2561)

Norwegen. **Zolltarifänderungen.** „Cirkulære til Tollkamerene", Nr. 5, veröffentlicht nachstehende, vom Kgl. Finanz- und Zolldepartement festgesetzte Zolltarifänderungen, von denen die chemische Industrie folgende interessieren:

B. Tarif für Einfuhrzölle und für Tara:

Zu Pos. 94 ff. Der Kopf soll jetzt lauten:

Celluloid, Cellon und ähnliche Stoffe, hergestellt aus Cellulose, sowie Caseinkunsthorn:

Zu Pos. 575. (flüchtige Oele): „Holzöl" scheidet aus.

Zu Pos. 737. Der Zollsatz für Kartoffelstärke, Kartoffelmehl und Dextrin ist erhöht auf Kr. 0,16 je kg.

Zu Pos. 751. Die Position wird unterteilt: a) Druckerschwärze 1 kg = Kr. 0,07; b) andere Druckfarben 1 kg = Kr. 0,10.

Die Aenderungen sind mit Wirkung vom 20. Juni 1929 in Kraft getreten.

Im übrigen bleibt der geltende Tarif für die Zeit 1929/30 in Kraft. (2563)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Aufhebung des Zolles bei der Ausfuhr von Glycerinablaugen.** „Dziennik Ustav" bringt eine Verordnung vom 11. Juni 1929, nach welcher die Aufhebung des Ausfuhrzolles für Glycerinablaugen (Pos. 253 des Zolltarifs) bis zum 31. Dezember 1929 einschließlich verlängert wird (vgl. „Chem. Ind.", S. 45). Diese Verordnung trat am 1. Juli 1929 in Kraft. (2539)

Keine Zollerhöhung. „Monitor Polski" bringt folgendes Dementi:

Im Zusammenhang mit den in letzter Zeit verbreiteten Gerüchten über eine neuerdings geplante Zollerhöhung in Polen teilt das Ministerium für Handel und Gewerbe mit, daß diese Gerüchte jeder Grundlage entbehren. (2529)

Tschechoslowakei. **Verzollung von Magnesiumsulfat beim Bezug durch Kunstseidefabriken.** Gemäß Regierungsverordnung vom 28. 6. 1929, bekanntgegeben in der „Sammlung der Gesetze u. Verordnungen" vom 1. Juli, wird nach der Pos. 600g folgende Anmerkung eingeschaltet:

Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz), auf besondere Bewilligung des Finanzministeriums für Kunstseidefabriken unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen . . . Grundzoll čK 7,20 . . . Koeff. 2.

Die Verordnung hat am 1. 7. 1929 Wirksamkeit erlangt.

Dieser bisher bis zum 30. Juni d. J. befristete ermäßigte Zollsatz von čK 14,40 für 100 kg gegenüber allgemein čK 144 gilt hiernach weiterhin ohne zeitliche Beschränkung. (2494)

Ermittlung der Transportkosten für zoll- und steuertechnische Zwecke. Nach einem Erlaß des tschechoslowakischen Finanzministers sind Zweifel darüber entstanden, wie die Transportkosten bis zur tschechischen Grenze, die bekanntlich einen Teil der Verzollungs- bzw. Besteuerungsgrundlage für die Errechnung des Wertzolls bzw. der Umsatz- und Luxussteuer bilden, in solchen Fällen berechnet werden, in denen die Transportkosten auf den ausländischen und auf den tschechoslowakischen Bahnen durch einen einzigen gemeinsamen Tarif angegeben werden (z. B. bei einem gemeinsamen Frachtsatz von Hamburg nach Prag).

Der tschechoslowakische Finanzminister gibt seine Zustimmung dazu, daß in solchen Fällen die Transportkosten bis zur Grenze dadurch bestimmt werden, daß von dem einheitlichen gemeinsamen Frachtsatz der auf den Transport in der Tschechoslowakei entfallende Frachtsatz abgezogen wird. Die so ermittelten Transportkosten bis zur Grenze werden dann allerdings etwas niedriger sein, als sie eigentlich sein sollten, weil der einheitliche gemeinsame Frachtsatz niedriger als die beiden Teilbeträge für die ausländische und inländische Bahnstrecke zusammen wäre. („I. u. H.") (2519)

Zolltarifentscheidungen. Insektenmittel „Whiff", im wesentlichen aus leichten Mineralölen und Terpentinöl bestehend, ist nicht nach Pos. 622 (Chem. Prod., n. b. g.), sondern antragsgemäß nach Pos. 177 (Mineralöl) zu verzollen (auf Grund von Par. 7, 4h der Ausführungsbestimmungen).

Malzextrakt, Zucker, Eiweißstoffe, Diastase, Dextrin und etwas Phenol enthaltend, ist nicht nach Pos. 20 (Zucker), aber auch nicht, wie beantragt, nach Pos. 614b (Appretur), sondern nach Pos. 622 zu verzollen.

„Tapetenschwarz", bestehend aus feingemahlenem Schieferschwarz mit über 50% Asche, ist nach Pos. 148b zu verzollen (gemäß der Erläuterung 3 Abs. 1 zu Pos. 148 und der Erläuterung zu Pos. 605 Abs. 4).

„Orlzit", bestehend aus einer Lösung von Petroleumpech in leichtem Mineralöl, ist nach Pos. 624 zu verzollen (gemäß der Erläuterung zu Pos. 624 Abs. 3).

Nosprasen (Schädlingsbekämpfungsmittel) ist nach Pos. 622 zu verzollen.

„Perfax" und „Kisin", mit einem organischen Farbstoff gefärbte Wasserglaspräparate, sind, wie im Zollamt geschehen, nach Pos. 599 f, zu verzollen; der Antrag auf Verzollen (gemäß Par 7, 4h der Ausführungsbestimmungen).

„Fillit", bestehend aus einer Lösung von Petroleumasphalt in leichtem Mineralöl mit Kautschukzusatz, ist, wie im Zollamt geschehen, als Lackfirnis nach Pos. 624 zu verzollen (auf Grund der Erläuterungen zu Pos. 624 Abs. 1 u. 3). Der Antrag auf Verzollung nach Pos. 622 (Chem. Prod., n. b. g.) wird abgewiesen.

„Prolapin", bestehend aus Wasserglas und Seife, mit Zusatz eines organischen Farbstoffs, ist nach Pos. 637a zu verzollen (gemäß Par. 7, 4h der Ausführungsbestimmungen).

„Thermosol"-Kitt ist, wie im Zollamt geschehen, nach Pos. 609 zu verzollen (gemäß der Erläuterung e Abs. 1 zu Pos. 609). Der Antrag auf Verzollung nach Pos. 150 b (Erden und Mineralstoffe, n. b. g.) wird abgewiesen.

Isoliermasse ist entsprechend ihrer Zusammensetzung wie im Zollamt geschehen, nach Pos. 398 zu verzollen (gemäß der Erläuterung zu Pos. 398 Abs. 1). Der Antrag auf Verzollung nach Pos. 150 b (Erden und Mineralstoffe, n. b. g.) wird abgewiesen. („Celní Věstník".) (2521)

Rumänien. **Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Der Bukarester Vertreter der „Köln. Ztg." drahtet seinem Blatt:

Da Finanzminister Popovici gegen die vorzeitige Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs Einspruch erhoben hat, mit dem Hinweis, daß der neue Tarif eine Ermäßigung der Zölle bis zu 15 v. H. vorsehe, ein Ausfall an Zolleinnahmen bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts aber gefährliche Folgen haben würde, ist die ursprüngliche Absicht, den Zolltarif am 1. Juli provisorisch in Kraft zu setzen, nicht verwirklicht worden. Wann und auf welchen Wegen der Zolltarif nunmehr in Kraft treten wird, ob nach Annahme durch die Volksvertretung oder durch königliches Dekret, ist vorderhand noch ganz unbestimmt. Die zögernde Haltung der Regierung hat in Industriekreisen nachhaltigen Unmut hervorgerufen. Die Großindustrie verlangt, daß der Zolltarif noch im Laufe der gegenwärtigen Parlamentstagung angenommen werde.

Der Minister für Handel und Industrie hat erklärt, daß der bereits fertiggestellte Entwurf des neuen Einfuhrzolltarifs in den nächsten Tagen dem Parlament vorgelegt wird. (2492)

Erhebung der Luxus- und Umsatzsteuer. Die mittleren Werte der Einfuhrwaren, welche der Luxus- und Umsatzsteuererhebung gegenwärtig zugrunde liegen (s. „Chem. Ind.", S. 47, 465), bleiben nach einem Beschluß des Finanzministeriums auch für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. unverändert in Geltung. („Argus.") (2528)

Bulgarien. **Ausschreibung.** Ausschreibende Stelle: das Ministerium des Innern (Hauptdir. d. Volksgesundheit). Am 21. August 1929 findet eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von Medikamenten und Desinfektionsmitteln statt. Die Lieferung ist in sieben Gruppen geteilt. Voranschlag im ganzen Lewa 3 085 000,—. Kaution 3% des Voranschlages. Die Annahmebedingungen sind von der deutsch-bulgarischen Handelskammer, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik".) (2505)

Jugoslawien. **Neue Preise der Staatsmonopolverwaltung für Süßstoff.** Die Verwaltung der Staatsmonopole hat folgende Verordnung erlassen:

Digitized by Google

1. Die Verordnung der autonomen Monopolverwaltung M. Nr. 595 vom 11. Januar 1929 wird dahin abgeändert, daß Süßstoff in Kristallen von 440° Süßgehalt an die Konsumenten um 308 Dinar je kg billiger, das ist für 1224 Dinar je kg, verkauft wird, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß die Ware in Tabletten von 110° Süßgehalt verarbeitet wird.

2. Eingeschmuggelter und beschlagnahmter Süßstoff von 550° Süßgehalt wird an die Konsumenten um 385 Dinar billiger je kg, das ist für 1525 Dinar je kg, abgegeben, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß die Ware in Tabletten von 110° Süßgehalt verarbeitet wird.

Die Erzeugung, Mischung und Verpackung hat wie üblich unter der Aufsicht von Beamten der Staatsmonopolverwaltung und der Finanzkontrolle zu erfolgen. Alle anderen Verordnungen der Staatsmonopolverwaltung bleiben in Kraft. („Slovenec" Laibach-Ljubljana, Nr. 148, 4. 7. 1929.) (2538)

Griechenland. **Gründung einer „Obersten chemischen Behörde".** Dem Parlament wurde ein Gesetzentwurf über die Neuorganisation und Zentralisierung sämtlicher chemischer Behörden, einbegriffen diejenigen des Finanzministeriums und der Zollverwaltung, vorgelegt.

Der neugegründeten „Obersten chemischen Behörde" sind u. a. auch folgende Obliegenheiten übertragen: Die Verfolgung der Durchführung der Spiritus- und Spirituosen-Gesetzgebung, die technische Beratung bei der Ausarbeitung von neuen Gesetzen, Zolltarifen, Handelsverträgen usw., die Prüfung und Kontrolle über die genaue Anwendung der Zollsätze für die eingeführten Waren sowie die Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel, Arzneimittel, Parfümerie- und Drogenmittel, Kriegslieferungen usw. (2506)

Spanien. **Keine Valuta-Zollzuschläge mehr für die aus der Türkei eingeführten Waren.** Die „Gaceta de Madrid" vom 26. Juni 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 15. Juni, durch die bestimmt wird, daß von den nach Spanien eingeführten Waren, die ihren Ursprung in der Türkei haben, keine Valuta-Zollzuschläge mehr erhoben werden. (2548)

Ver. St. von Nordamerika. **Ermäßigung des Ausgleichszolls für deutsches Calciumacetat.** Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" zufolge ist den Zollämtern am 20. Juni durch das Finanzministerium mitgeteilt worden, daß der Ausgleichszoll für das nach den Vereinigten Staaten eingeführte deutsche Calciumacetat entsprechend dem deutschen Einfuhrzoll von 1 Goldmark per 100 kg brutto ermäßigt worden ist. Der volle Text dieser Mitteilung lautet:

Das Handelsministerium hat das Finanzministerium davon in Kenntnis gesetzt, daß Deutschland von dem nach diesem Lande eingeführten Calciumacetat einen Einfuhrzoll in Höhe von 1 Goldmark (0,230 $) per 100 kg brutto erhebt. Der Teil der Treasury Decision Nr. 41 934, in dem angegeben wird, daß der deutsche Einfuhrzoll für Calciumacetat 1,50 Goldmark (0,357 $) per 100 kg brutto beträgt (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, Seite 193), wird infolgedessen entsprechend geändert. (2545)

Erweiterung der Arzneimittelkontrolle beantragt. Einem Berichte der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der Senator Reed Smoot (Utah) beantragt, die Federal Food and Drugs Act in dem Sinne zu erweitern, daß alle Reklamemittel, durch die Arzneimittel der Oeffentlichkeit angepriesen werden, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen. Nach den jetzt in Kraft befindlichen Bestimmungen dürfen die Aufsichtsbehörden nur in den Fällen einschreiten, in denen die Etiketts der Arzneimittel oder die die Arzneimittelpackungen begleitenden Druckschriften irreführende Angaben enthalten. (2544)

Die Zolltarifnovelle im Senat. Im Anschluß an unseren Bericht auf Seite 794 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" die folgenden Ausführungen:

Die Verhandlungen vor dem Unterausschuß, der sich mit der Gruppe „Chemikalien, Oele und Farben" zu befassen hatte, waren schon vor Ablauf der hierfür festgesetzten Zeit beendet. Die Anträge und Forderungen, die von seiten der interessierten Wirtschaftskreise vorgebracht wurden, sind größtenteils die gleichen, die schon bei den Vorverhandlungen vor dem House Committee on Ways and Means gestellt worden sind.

Wir beschränken die Wiedergabe der umfangreichen Verhandlungsberichte aus diesem Grunde auf diejenigen Anträge, die wesentlich neue Momente darstellen, und zwar sind dieses:

Natriumnitrit. Der Zollsatz für Natriumnitrit, der im Tarifgesetz von 1922 3 c. per lb. betrug, ist inzwischen durch eine Proklamation des Präsidenten auf 4½ c. per lb. erhöht und in der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Vorlage ebenfalls auf 4½ c. per lb. festgesetzt worden. Ein Antragsteller verlangte die Festsetzung des Zollsatzes auf höchstens 1½ c. per lb., da die einzige amerikanische Fabrik in der Natriumnitrit hergestellt wurde, nach der Zollerhöhung abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden ist.

Thymol. Ein Antrag verlangte die Verzollung des Thymols mit 60% ad val., um der amerikanischen Industrie die Möglichkeit zu geben, mit dem aus dem Auslande eingeführten synthetischen Thymol konkurrieren zu können. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des 25%igen Einfuhrzolls für die zur Herstellung von Thymol dienenden Rohstoffe verlangt.

Chloralhydrat. Ein Antrag verlangte die Erhöhung des Einfuhrzolls von 35% auf 60% ad val., da die Einfuhr in der letzten Zeit stark gestiegen sei.

Natriumsulfit und -bisulfit. Der Zollsatz, der gegenwärtig $^3/_8$ c. per lb. beträgt, soll auf 1 c. per lb. erhöht werden, um die Einfuhr einzuschränken.

Formaldehyd. Ein Antragsteller beantragte die Erhöhung des Einfuhrzolls von 2 c. auf 2½ c. per lb. als Ausgleich für den erhöhten Methanolzoll.

Hexamethylentetramin. Als Ausgleich für die auf den Ausgangsmaterialien (Ammoniak, Alkohol und Formaldehyd) lastenden Abgaben wird die Umwandlung des Einfuhrzolls für Hexamethylentetramin von 25% ad val. in 15 c. per lb. beantragt.

Entfärbungskohlen. Die in der Vorlage vorgesehenen erhöhten Zollsätze wurden von seiten der Verbraucher scharf angegriffen, da sich die Erhöhung für die amerikanischen Verbraucher sehr nachteilig auswirken würde. Die Herstellung erfolge in den Vereinigten Staaten nur durch zwei Produzenten, von denen der eine den Zollerhöhungsantrag gestellt habe. Eine Zollerhöhung wäre jedoch nur schädlich, da die amerikanischen Produzenten 85% des Marktes kontrollieren.

Natriumchlorat. Die Oldbury Electro Chemical Company in Niagara Falls, N. Y., beantragte, den Einfuhrzoll für Natriumchlorat von 1½ c. auf 2½ c. per lb. zu erhöhen; die Gesellschaft wäre der einzige amerikanische Produzent und könne infolge der ausländischen Konkurrenz nur 60% des amerikanischen Bedarfs liefern.

Vanadiumverbindungen. Die Vanadium Corporation legte einen Antrag vor, in dem verlangt wird, die für Vanadiumverbindungen geschaffene neue Position in dem Sinne zu erweitern, daß auch die organischen Vanadiumverbindungen hierin erfaßt werden. (2546)

Der Natriumphosphatzoll in der Tarifvorlage. In einer Zuschrift an den „Oil, Paint and Drug Reporter" wird auf den Fehler in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Tarifvorlage, betreffend die Zollsätze für Natriumphosphat, hingewiesen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 607). In der Vorlage heißt es, daß Natriumphosphat (ausschließlich Pyrophosphat), das weniger als 45% Wasser enthält, mit 1 c. per lb. und Natriumphosphat (ausschließlich Pyrophosphat), nicht besonders vorgesehen, mit 2 c. per lb. zu verzollen sei.

Beabsichtigt sei jedoch gerade das Gegenteil davon; der Fehler sei von der Tariff Commission entdeckt worden, die den Finanzausschuß des Senats hierauf aufmerksam gemacht hat, so daß sicherlich die erforderliche Abänderung noch vorgenommen werden wird. Zur Richtigstellung sei nur erforderlich, die beiden Zollsätze zu vertauschen, da die Unterscheidung zwischen zwei Sorten Natriumphosphat darauf abziele, das wasserfreie Produkt höher zu verzollen als das gewöhnliche Natriumphosphat, das etwa 60% Wasser enthält, und aus Gründen der Frachtenersparnis bei der Einfuhr aus Europa jetzt durch das wasserfreie Natriumphosphat ersetzt wird. (2545)

Mexiko. **Angabe des Ursprungslandes bei der Einfuhr von Markenartikeln.** In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko veröffentlicht:

Die Direktion des mexikanischen Patent- und Warenzeichenbureaus hat bekanntgegeben, daß Erzeugnisse, deren Warenzeichen in Mexiko eingetragen sind, zwecks völliger Erlangung des für sie beanspruchten Schutzes folgende Angaben tragen müssen: 1. die Worte „marca registrada", 2. das Warenzeichen und 3. den Standort des Betriebes im Ursprungsland des Markenartikels. — Zur Erläuterung der letztgenannten Kennzeichnung wird angegeben, daß es ausreichend ist, wenn die Angabe des Herstellungsortes beispielsweise wie folgt lautet: „Hartford, Connecticut".

Sind die einzelnen Markenartikel zu klein, als daß auf ihnen alle verlangten Angaben angebracht werden könnten, so sind hierzu die Umhüllungen der Waren zu benutzen.

Digitized by Google

Die Nichterfüllung dieser Vorschriften gilt als Verstoß gegen das Warenzeichengesetz. (2537)

Ecuador. **Einfuhrbestimmungen.** Im „Mon. Off." (Paris) vom 26. 6. 1929 gibt der französische Gesandte in Ecuador eine Zusammenstellung der wichtigsten in Ecuador geltenden Einfuhrbestimmungen des Zollgesetzes, das seit dem 1. November 1927 in Kraft ist. Wir entnehmen dieser Veröffentlichung folgendes:

1. Jede Postpaketsendung nach Ecuador, deren Wert 40 amerik. Dollar übersteigt, muß von einer Konsularfaktur begleitet sein.
2. Der deklarierte Wert muß der Nettowert der Ware im Verschiffungshafen sein und darf nicht die Verschiffungskosten, Versicherungsgebühren und Konsulargebühren einschließen.
3. Die Angaben „netto" und „brutto" müssen in den Konsularfakturen genau aufgeführt werden. Unter Nettogewicht wird das Gewicht der Ware mit dem der Flaschen, Schachteln, von Stroh, Papier usw. je nach der Verpackungsart verstanden, unter Bruttogewicht das der Waren mit innerer und äußerer Umhüllung.
4. Schon bei geringen Abweichungen in den Deklarationen, betr. Qualität, Gewicht und Wert wird die Sendung als Konterbande angesehen.
5. Die Konsularfaktur muß die wörtliche Wiedergabe der Handelsfaktur sein; sie muß enthalten: Preis der Ware, Kosten der Verpackung, Bruttogewicht, Nettogewicht, Seefracht, Versicherung und alle anderen fakturierten Unkosten, die den Preis der Ware erhöhen, ferner den Ursprung der Ware (z. B. „Origen alemán").

Die Nichtbeachtung einer oder mehrerer Verfügungen des Zollgesetzes betr. Abfassung der Expeditionsdokumente zieht für den Importeur unweigerlich hohe Geldstrafen nach sich; so wird z. B. für wertzollpflichtige Waren beim Fehlen einer erforderlichen Angabe auf den Konsularfakturen ein Zuschlag von 200% erhoben.

Bei Cif-Verkäufen empfiehlt es sich sehr, auf den Konsularfakturen bei dem Wert der Waren ausdrücklich anzugeben: „precios C. I. F. Guayaquil". Auf diese Weise erspart man dem Importeur den Nachweis der Verpackungskosten, Frachten usw.

Eine Aenderung in den vorstehenden strengen Bestimmungen tritt neuerdings dadurch ein, daß durch einen im „Registro Oficial" vom 1. 5. 29 erschienenen Erlaß des Finanzministers nunmehr die Verantwortung für unrichtig ausgefüllte Zolldokumente den Konsularbeamten, welche sie visieren, zugeschoben wird. Die Visierung darf von ihnen nicht vorgenommen werden, wenn die betreffenden Dokumente nicht alle gesetzlichen Vorschriften erfüllen: wenn trotzdem unvollständige aber visierte Dokumente bei der Verzollung vorgelegt werden, so wird der betreffende Konsularbeamte in eine Verwaltungsstrafe von 10 $, im Wiederholungsfalle von 20 $ genommen. Andererseits wird verlangt, daß die Verschiffer spätestens 48 Stunden, die Agenten und Schiffahrtsgesellschaften spätestens 24 Stunden vor Abfahrt des Schiffes die betreffenden Dokumente auf dem Konsulat vorlegen, andernfalls sie eine Geldstrafe von 10 $ zu entrichten haben. (2495)

El Salvador. **Zolltarifänderungen.** Schuhwichse. Auf Grund der befriedigenden Ergebnisse einer in San Salvador neu errichteten Fabrik für Schuhwichsen- und -pasten wird gemäß Beschluß vom 7. Mai d. J. der Zoll für diese Erzeugnisse (Pos. 417-1-01-001) von 10 auf 20 Goldcentavos je kg, d. h. auf einen Gesamtzoll von 35 $ je 100 kg erhöht. Die Erhöhung tritt am 15. August d. J. in Kraft und gilt vorläufig für drei Jahre. („Diario Oficial" vom 15. Mai 1929.)

Gips für Zahnärzte. Laut Beschluß vom 8. 5. 1929 wird, unter Aufhebung der Pos. 428-8-03-002 „Gips, speziell für Abdrücke von Zahnformen", dieses Produkt in die Pos. 344-2-03-002 „Gips, gebrannter, in Pulverform" übertragen und dadurch der Gesamtzoll von 1.70 $ je kg auf 2,50 $ je 100 kg ermäßigt. („Diario Oficial", 13. 5. 1929.) (2532)

Zolltarifentscheidung. Kola-Wein, sofern er nicht in Form einer pharmazeutischen Spezialität eingeführt wird, ist als Edelwein nach Pos. 221—1—02—001 mit 20 Goldcentavos je kg Grundzoll zu verzollen. („Diario Oficial" vom 10. 5. 1929.) (2533)

Cuba. **Zollbegünstigung für Benzin und Naphtha beim Bezug durch Lack- und Farbenfabriken.** Nach einer Meldung der „Commerce Reports" hat das cubanische Schatzamt durch Rundschreiben Nr. 23 mit Wirkung vom 27. April Ausführungsbestimmungen erlassen zu dem Dekret Nr. 121, durch das für Naphtha und Benzin, die als Ersatzmittel für Terpentinöl zur Herstellung von Farben und Lacken bezogen werden, Zollbegünstigungen eingeführt sind (s. „Chem. Ind.", S. 467). (2536)

Columbien. **Bevorstehende Zollerhöhung.** Halbamtlich wird bekannt, daß die Regierung dem nächsten Kongreß Pläne für die Erhöhung von Zollsätzen vorlegen wird, die sich besonders auf Luxuswaren und andere weniger notwendige Artikel erstrecken soll. (2510)

Uruguay. **Bevorstehende Zollerhöhung.** Der nationale Verwaltungsrat („consejo nacional de administración") begann sich kürzlich mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen, der eine 50%ige Erhöhung der Einfuhrzölle auf alle ausländischen Waren vorsieht, außer auf Rohstoffe für die inländische Industrie und auf Gegenstände des täglichen Bedarfs. (2511)

Zolltarifentscheidung. Gemäß Beschluß vom 17. 5. 1929 wird in die Abteilung Rohstoffe aufgenommen und ist demnach zollfrei:

Flüssiges Pech, Rückstand der Destillation von Paraffin-, Asphalt- und Halbasphalt-Erdölen, genannt „Flux". („Diario Oficial" vom 28. 5. 1929.) (2534)

Bolivien. **Handelsvertrag mit den Niederlanden.** Wie „El Diario" mitteilt, ist in La Paz am 30. Mai d. J. zwischen Bolivien und dem Königreich der Niederlande ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der auf der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht. Der Vertrag soll außerdem die Grundlage für eine Verständigung über Produktion und Preisgestaltung von Zinn schaffen, für welches die beiden Staaten die Hauptproduktionsländer der Welt sind. (2530)

Chile. **Zolltarifentscheidungen.** Dem „Boletin de Aduanas" Nr. 405 und 407 entnehmen wir folgende Zolltarifentscheidungen:

Morrhuol, bittere, aromatische Flüssigkeit aus Lebertran und dessen wirksamen Stoffen, in kleinen Dosen in Kapseln verpackt, ist nicht nach Pos. 954, sondern nach Pos. 847 mit 10 $ per kg leg. zu verzollen.

Natronwasserglas ist auch in Lösung nach Pos. 934 mit 0,20 $ per kg br. zu verzollen.

Vascnol-Sanitätspuder, der ursprünglich als „parfümiert" nach Pos. 1035 mit 18 $ per kg leg. verzollt werden sollte, ist als „nicht parfümiert" mit 8 $ per kg leg. abzufertigen, da der Geruch nur den medizinisch wirksamen Bestandteilen entstammt, und da außerdem nach Regel H solche chemischen Produkte, denen Parfüm nur zum Neutralisieren von Gerüchen ihrer Bestandteile zugesetzt ist, als „nicht parfümiert" gelten.

Shampoon, nicht parfümiert, ist als pharmazeutisches Erzeugnis nach Pos. 1055 mit 6 $ per kg br. zu verzollen.

Gelatine, die nach der Deklaration als gewöhnlicher Tischlerleim mit 1 $ per kg br. nach Pos. 1165 verzollt werden sollte, wurde als Gelatine erkannt, die auch für die Hutfabrikation oder für Konditoreien verwendet werden könnte, und war daher nach Pos. 1171 mit 3 $ per kg leg. zu verzollen.

Malzextrakt, unrein, für gewerbliche Zwecke, wird wie wasserhaltige Glucose nach Pos. 1173 mit 0,50 $ per kg br. verzollt; dieser Satz entspricht einer Verzollung von etwa 17% v. W., da der Preis des Produktes, das zur Bereitung von malzhaltigen Nahrungsmitteln dient, 3 $ per kg br. beträgt. (2531)

Zollerhöhung für Farbbänder. Dem Antrag einer Firma den Einfuhrzoll für das Rohmaterial zu Farbbändern zu ermäßigen, wurde in der Weise entsprochen, daß (laut Dekret vom 23. 5. 29) der Einfuhrzoll für Farbbänder für Schreibmaschinen (Pos. 1132) von 3 $ auf 4 $ kg leg. erhöht wurde. Die Regierung wird für das inländische Produkt einen Höchstpreis festsetzen. („Diario Oficial" vom 25. 5. 29.) (2512)

Wertfestsetzungen. Für die nachstehenden nach Pos. 954 mit 10% v. W. verzollbaren chemischen Erzeugnisse wird laut „Boletin de Aduanas" (Nr. 405 u. 406) der Wert wie folgt festgesetzt (n. = netto; br. = brutto; l. = legal):

Digitized by Google

Warenbezeichnung		Wert in $ je kg*)
Chromsulfat	n.	25,—
Diphenylamin (zur Herstellung von Schießpulver)	br.	10,—
„Tetrakarnit"	br.	6,—
Appreturmittel für Gewebe, auf Grundlage von Glucose, Dextrin, Leim u. Gummi arabicum,	br.	2,50
„Ascarit", Produkt zur Absorption von Kohlendioxyd	l.	80,—
„Corvavit", Produkt auf Grundlage von Bitumen, Wasser und Mineralstoffen	br.	10,—
„Defensorin" (für Druckfarben)	br.	10,—
Diphenylguanidin (Vulkanisationsbeschleuniger)	l.	2,—
Elektrolyt für Akkumulatoren, auf Grundlage von Ammoniumborat und Phenol, genannt „Lighting-Arrester fluid"	br.	25,—
Linalylacetat (zur Parfümherstellung)	br.	50,—
Kupferoxyd	n.	6,—
„Panamol" (zum Waschen von Wolle u. Seide)	br.	10,—
„Corichrom"	br.	3,—
„Choleval"	n.	300,—
Phenolphthalein	n.	25,—
Natrium-Ammoniumphosphat	br.	2,—
Natriumaluminiumfluorid (synthet. Kryolith)	br.	2,—
Gemisch von Kalium- und Natriumtartrat, Magnesiumchlorid u. -sulfat zum Versilbern („Yard Salt Excitateur")	n.	10,—
Kalium-Titanoxalat	br.	3,—
Chromoxyd	n.	8,—
Modellierpaste	br.	5,—
Produkt auf Grundlage von Formaldehyd, Zinksulfophenolat u. Calciumfluorid	n.	10,—
„Perfectal", Produkt zum Weichmachen in der Druckerei, auf Grundlage von Paraffin, Harz, sulfonierten Oelen u. organisch. Lösungsmitteln,	br.	10,—
Produkt auf Grundlage von Stärke, Dextrin und Mineralstoffen, zum Gießen	br.	2,—
Reliefpulver, Produkt auf Grundlage von Harz, Calciumresinat und Bronzepulver, für Druckzwecke	br.	10,—
„Sericosal" (organisches Lösungsmittel)	br.	10,—
„Sericose", chemisches Produkt für die Textilindustrie	br.	10,—
„Trypaflavin" in Pulverform	n.	1000,—
Chemisches Produkt in Pastillen, um der Acetylenflamme größere Leuchtkraft zu geben	l.	160,—
„Sulfidol"	n.	100,—
„Tetrapol" (zum Entfetten von Textilfasern)	br.	10,—
„Walpamur" (Emulsion aus Casein, Wasser und trocknenden Oelen für Stuck)	br.	1,—
Titandioxyd	n.	2,—
„Burbonal" (Vanilleersatz)	n.	300,—
„Cardiazol", pulverförmig	(g)l.	3,—
„Tapa-poros", Produkt auf Grundlage von Benzol, Amylacetat und Harzöl	br.	3,—

(2507)

Aegypten. **Verordnungen betr. den Handel mit Düngemitteln.** Im ägyptischen „J. off." vom 24. Juni 1929 werden die zwei nachstehenden Verordnungen betr. den Handel mit Düngemitteln veröffentlicht:

Angabe des Gewichts auf den Verpackungen. Es wird mit Wirkung vom 7. September 1929 bestimmt, daß die Ziffern auf den Verpackungen von Düngemitteln, welche gemäß Artikel 8c der Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1929 zu dem Gesetz über den Düngemittelhandel (Nr. 53 von 1928) das Gewicht (brutto für netto) angeben, mindestens 10 cm hoch sein müssen.

Gewicht der Düngemittelsäcke. Artikel 9 der oben genannten Ausführungsbestimmungen ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen: „Das Gesamtgewicht der Säcke mit Chilesalpeter, deutschem Kalksalpeter und Superphosphat wird auf 100 kg je Sack festgesetzt."

Diese Verordnung tritt für die in den Lagerhäusern in Alexandrien befindlichen Düngemittel einen Monat, für die im Innern des Landes befindlichen sechs Monate nach der Veröffentlichung im „J. off." in Kraft. (2499)

Wertfestsetzung für Quecksilber. Zum Zwecke der Erhebung des Einfuhrzolls ist für Quecksilber für die Zeit vom 21. Juni bis zum 20. September 1929 ein Wert von 700 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 5. September keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat u. s. f. bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Bei der Deklaration ist die Tarifnummer (Nr. 17) anzugeben. (2520)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Sierra Leone. **Markierung eingeführter Waren.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, enthält die „Sierra Leone Royal Gazette" vom 8. Juni 1929 die Customs (Marking of Imported Merchandise) Rules, 1929, die am 1. Oktober 1929 in Kraft treten und die Einfuhr einer Reihe von Waren verbieten, wenn diese nicht in der durch die vorliegenden Bestimmungen festgesetzten Weise markiert sind.

Für die chemische Industrie kommen aus der der Verfügung beigegebenen Liste die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Warenbezeichnung	Anzugeben: Zahl, Maß od. Nettogewicht zur Zeit der Verschiffung	Ort der Markierung
Waschblau	Zahl u. Gewicht der inneren Packungen	Aeußere Packung
Kerzen	Zahl u. Gewicht der inneren Packungen	Aeußere Packung
Schießpulver	Gewicht	Faß oder Flasche
Seife, außer Toiletteseife	Gewicht	Aeußere Kiste

(2555)

Türkei. **Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Nach dem am 1. Juni d. J. im Staatsgesetzblatt „Resmi Dscheride" veröffentlichten Mantelgesetz zum neuen Zolltarif (s. „Chem. Ind.", S. 750ff.) tritt der neue Tarif am 1. Oktober (3 Monate nach seiner Veröffentlichung) in Kraft. Wie „I. u. H." meldet, soll jedoch der bisherige Tarif bereits am 30. August, dem Datum des Ablaufs des Lausanner Vertrages, außer Geltung treten. Bezüglich des Interregnums im September, wenn der alte Tarif abgelaufen und der neue Tarif noch nicht in Kraft gesetzt sein wird, hat die Regierung bis zur Stunde noch keinerlei Beschluß gefaßt. Der hiesige Handel, der teilweise große Warenposten unterwegs hat, ist diesbezüglich natürlich stark beunruhigt. Es besteht indessen die Wahrscheinlichkeit, daß die Türkei für den Monat September den alten Grundtarif in Kraft läßt, jedoch bei Erhöhung des Koeffizienten 5 auf 8 und der Koeffizienten 9 und 12 auf 15. (2552)

Persien. **Entwurf einer Verordnung betr. Betäubungsmittel.** Dem persischen Parlament wurde, nach dem „Mess. de Téh." (Nr. 925), in einer seiner letzten Sitzungen der Entwurf eines Gesetzes über die Herstellung und den Verkehr mit Betäubungsmitteln vorgelegt. Das Gesetz gliedert sich in vier Artikel; nach dem ersten unterliegt die Ein- und Ausfuhr, der Ein- und Verkauf, die Herstellung sowie die Aufbewahrung von Cocain, seiner Derivate, sowie Haschischextrakt der Kontrolle der Regierung; die Benutzung dieser Mittel darf nur zu medizinischen Zwecken geschehen. Artikel 2 untersagt die Herstellung, den Ein- und Verkauf, die Ein- und Ausfuhr sowie die Benutzung von Hanfsamenpulver, von Haschisch und von allen aus Hanfsamen gewonnenen Betäubungsmitteln. (2501)

Bevorstehende Erschwerung der Einfuhr von Zündhölzern. Nach einer Mitteilung des „Messager de Téhéran" (Nr. 929) wandte sich das Handelsdepartement an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit dem Ersuchen, zum Schutz gegen die ausländische Konkurrenz entweder den Zoll für ausländische Zündhölzer zu erhöhen oder den Verkauf dieses Produktes durch den Staat zu monopolisieren. (2500)

Französisch-Indochina. **Genehmigung des neuen Zolltarifes.** Durch Dekret vom 29. Juni 1929 wird der auf S. 429 der „Chem. Ind." auszugsweise veröffentlichte neue Zolltarif mit einigen Aenderungen, die jedoch nicht chemische Erzeugnisse betreffen, genehmigt; auf die Richtigstellung (vgl. „Chem. Ind.", S. 795) wird nochmals aufmerksam gemacht. („J. Off." vom 2. Juli 1929.) (2509)

St. Vincent. **Abänderungen des Zolltarifs.** Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal" zufolge ist der Einfuhrzolltarif von St. Vincent durch die Customs Duties (Amendment) Ordinance, 1929 (Nr. 13 von 1929), in einigen Punkten abgeändert worden.

Die Position 72 d) und e) der ersten Liste der Customs Duties Ordinance erhält die folgende neue Fassung:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif d.	Generaltarif d.
72 d)	Schmieröl (per Gall.)	8	12
e)	Motortreiböl, einschl. Benzin, Petroläther, Gasolin, Naphtha und Petroleumleichtöle im allgemeinen (per Gall.)	6	9

Der Zuschlag, der von allen in der ersten Liste der Customs Duties Ordinance enthaltenen Waren erhoben wird und bisher 10% betrug, ist auf 12½% der Zollsätze für diese Waren erhöht worden.

Digitized by Google

Das Datum, an dem die vorliegende Ordinance in Kraft treten soll, wird durch eine besondere Proklamation festgesetzt. (2554)

Japan. **Bevorstehende Verordnungen über kosmetische und hygienische Spezialpräparate.** Um den Gesundheitszustand des Volkes zu verbessern und hygienischen Gefahren vorzubeugen, hat, nach „Yakuseki-Shimpo", das Gesundheitsamt des japanischen Innenministeriums den seit mehreren Jahren vorbereiteten Entwürfen von Verordnungen über kosmetische und hygienische Spezialpräparate eine endgültige Fassung gegeben. Die neuen Verordnungen sollen, bevor sie zur Veröffentlichung gelangen, nochmals vom Zentralausschuß für Hygiene eingehend geprüft werden. Als wichtigste Punkte der neuen Verordnungen können folgende Bestimmungen verzeichnet werden:

I. Geltungsbereich:

1. Parfüms, Puder, Lippenstifte, Augenbrauenstifte, Crême und sämtliche Kosmetika;
2. Haarwuchsfördernde, und Enthaarungsmittel;
3. Zahncreme, Zahnschwärze.
4. Erfrischungsmittel;
5. Schädlingsbekämpfungsmittel, Rattengift;
6. Desodorantien.

II. Prinzipieller Genehmigungszwang:

Die Herstellung und der Import von solchen Spezialpräparaten bedürfen der Erlaubnis der obersten Provinzialverwaltung.

III. Kontrolle der Zusammensetzung von solchen Präparaten:

Der Gebrauch von Giften, gefährlichen Präparaten und solchen, deren Eigenschaften und Zusammensetzungen gefährlich werden könnten, soll verhindert werden. Nur die Gifte und gefährlichen Präparate, die im Hinblick auf die Gebrauchsweise und Gebrauchsmenge von der obersten Provinzialverwaltung für unbedenklich erklärt worden sind, fallen nicht unter diese Kontrollbestimmungen.

IV. Strafbestimmungen. (2562)

Zollrückerstattung. Unsere Meldung auf S. 733 der „Chem. Ind." ist nach „Board of Trade Journal" durch die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Angaben zu ergänzen:

Fertigwaren	Ausgangsmaterial	Höhe d. Zollrückerstattung
Kunstseidefabrikate	Kunstseidegarn	125 Yen per 100 Kin in den Fertigwaren enthaltenes Garn
Glaswaren	Calcinierte Soda	0,084 Yen per 100 Kin Fertigware
Tafelglas:		
a) nicht über 4 mm stark	Calcinierte Soda	0,45 Yen per 100 qm Fertigware
b) anderes	Calcinierte Soda	0,75 Yen per 100 qm Fertigware
Emaill. Eisenwaren	Calcinierte Soda	0,01 Yen per 100 Kin Fertigware
Flaschenbier	Calcinierte Soda	0,79 Yen per 100 Dtzd. große Flaschen (Gehalt nicht weniger als 3 Go.)
Aluminium in Barren, Stäben, Platten oder Tafeln, Draht oder andere Aluminiumfabrikate	Aluminium in Ingots, Blättern, Körnern, Barren, Stäben, Platten oder Tafeln, oder Draht	3,20 Yen per 100 Kin in den Fertigwaren enthaltenes Ausgangsmaterial
Natriumsuperoxyd	Calcinierte Soda	2,50 Yen per 100 Kin Natriumsuperoxyd
Essigsäure	Calciumacetat	0,41 Yen per 100 Kin
Schwefelfarbstoffe	Carbolsäure	15,70 Yen per 100 Kin
	Chlorbenzol u. Dinitrochlorbenzol	35% ad val.
Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte	Bleiingots oder -platten	0,40 Yen per 100 Kin
Zinkweiß (Zinkoxyd oder -sulfid)	Zinkingots, -platten oder -körner	3 Yen per 100 Kin
Weiße Farbe	Bleiingots oder -platten	0,40 Yen per 100 Kin
	Zinkingots, -platten oder -körner	3 Yen per 100 Kin

Die Angabe auf S. 733 der „Chem. Ind." über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von „erfrischenden Getränken" ist dahin zu berichtigen, daß 0,058 Yen je 100 Kin (einschl. Flaschen) zurückgezahlt werden. (2553)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif für Sulfitablauge.

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1929 tritt ein neuer Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge zur Ausfuhr in Kraft. (2564)

Ausfuhrausnahmetarif für Natron.

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1929 tritt ein neuer Ausnahmetarif 184 für Natron zur Ausfuhr in Kraft. (2565)

Ausfuhrausnahmetarif für Gips und Spat.

Zum 15. Juli 1929 tritt der Ausnahmetarif 187 für Gips und Spat zur Ausfuhr in Kraft; damit wird gleichzeitig die Tarifstelle „Spat" der Klasse G in der Gütereinteilung des deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I B gestrichen. Soweit hierdurch Frachterhöhungen eintreten, gilt die Tarifstelle „Spat" noch bis zum 15. September 1929. (2566)

Ausfuhrausnahmetarif für Glaubersalz.

Zum 15. Juli 1929 tritt ein neuer Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz zur Ausfuhr in Kraft. (2567)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 9. Juli 1929 hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung mit Gültigkeit vom 12. Juli 1929 verschiedene Aenderungen erfahren:

Die Aenderungen betreffen in der Hauptsache die Aufnahme von Cyclotrimethyltrinitramin unter die Sprengstoffe, die Beipackung von Zündblättchen und Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallscheiben zu den dazugehörigen Kinderpistolen, die Aufnahme von Z-Gas (verflüssigtes Oelgas, dessen höchster Arbeitsdruck bei 40° C 25° Atmosphären nicht übersteigt) unter die verflüssigten Gase und die Zulässigkeit, gewöhnlichen Phosphor auch in widerstandsfähige, dichte und dicht zu verschließende Fässer aus starkem Eisenblech mit Kopfreifen bis zu einem Inhalt von 200 kg zu verpacken.

Weiterhin wurde bestimmt, daß den in brennbaren Flüssigkeiten festen gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen Standöle oder ähnliche Stoffe gleichzuachten sind, also nicht mehr allgemein „flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C".

Zur Verpackung von Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge wurde bestimmt:

Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge sind zu verpacken in sicher zu verschließende eiserne Gefäße, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen aufsaugenden Stoffen fest eingebettet sind, wässerige Blausäurelösungen in zuzuschmelzende Glasampullen von höchstens 50 g Inhalt oder in sicher zu verschließende Glasstöpselflaschen von höchstens 250 g Inhalt, die einzeln oder zu mehreren in zu verlötende Blechdosen oder in Kisten mit zu verlötendem Blecheinsatz zu verpacken sind. Die in den Blechdosen und Kisten verbleibenden Hohlräume sind mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen aufsaugenden Stoffen dicht auszufüllen. Das Rohgewicht einer Blechdose darf 15 kg (bei 3 kg Reingewicht) und das Rohgewicht einer Kiste 60 kg nicht übersteigen.

Das Rohgewicht einer Kiste mit reiner, flüssiger Blausäure wurde schließlich noch von 65 kg auf 75 kg (bei einem höchsten Reingewicht von 15 kg Cyanwasserstoff) heraufgesetzt. (2568)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Einfuhr von Calciumcarbid.** Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht die folgenden Zahlen über die englische Einfuhr von Calciumcarbid im ganzen Jahre 1928 und dem letzten Quartal 1928:

Herkunftsland	1928 t	4. Quartal 1928 t
Norwegen	15 254	4 475
Schweden	5 796	1 644
Frankreich	6 544	1 704
Andere Länder . . .	14 989	5 437
Insgesamt:	42 583	13 260

(877)

Digitized by Google

Preisermäßigungen für Wismutsalze. Laut Bericht des „Chemical Trade Journal" hat die May and Baker, Ltd., mit Wirkung vom 1. Juli 1929 ab ihre Verkaufspreise für Wismutsalze herabgesetzt. Die neuen Preise per lb. sind:

	Bei Mengen unter 1 cwt. sh. d.	Bei Mengen von mindestens 1 cwt. sh. d.
Wismutcarbonat	9,0	8,9
Wismutcitrat	8,6	8,3
Wismutnitrat, kristallisiert	5,6	5,3
Wismutoxyd	11,6	11,3
Wismutsalicylat	8,6	8,3
Wismutsubchlorid	10,6	10,3
Wismutsubgallat	7,6	7,3
Wismutsubnitrat	7,9	7,6

Alle Preise sind Kassapreise, innerhalb 14 Tagen zahlbar. Bei größeren und ganz geringen Mengen treten entsprechende Preisänderungen ein. (2541)

Niederlande. **Die Explosivstoffindustrie.** Bis zum Jahre 1922 lag die holländische Produktion von Schießpulver und Explosivstoffen in Händen eines Privatunternehmens. Am 19. Mai 1922 wurde diese private Fabrikation durch einen Parlamentsakt in ein Staatsmonopol umgewandelt. Diese Neuregelung geschah in der Weise, daß der Staat gemeinsam mit dem früher produzierenden Privatunternehmen die N. V. Nederlandsche Springstoffenfabrieken begründete und in dieser Neugründung die führende Rolle übernahm. Zu jener Zeit soll die wöchentliche Produktionskapazität der Betriebe in Muiden und Nieuwer Amstel zusammen annähernd 12 t rauchschwaches Pulver und 6 t Schwarzpulver betragen haben. — Die holländische Einfuhr von Schießpulver betrug im Jahre 1927 insgesamt 312 t im Werte von 785 000 fl. Hiervon kamen 233 t im Wert von 506 000 fl. aus Deutschland, 58 t im Wert von 206 000 fl. aus den Vereinigten Staaten und 17 t im Wert von 70 500 fl. aus Schweden. Die Ausfuhr betrug in der gleichen Zeit 442 t im Wert von etwa 1,6 Mill. fl., wovon 257 t im Wert von 980 000 fl. nach Chile, 85 t im Wert von 231 000 fl. nach Niederländisch-Ostindien und 73 t im Wert von 279 000 fl. nach Deutschland gingen. (856)

Polen. **Die Verkaufskonvention der Farben- und Lackfabrikanten.** Wie die „Gazeta Handlowa" mitteilt, sind der Ende vorigen Monats gegründeten Verkaufskonvention der im Verband der chemischen Industrie zusammengeschlossenen polnischen Farben- und Lackfabrikanten inzwischen sämtliche polnischen Farben- und Lackfabrikanten beigetreten. Die dieser Konvention beigetretenen Firmen haben sich mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 im wesentlichen zu folgenden Verkaufsbedingungen verpflichtet: Bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung und Lieferung der Ware kann 3% Skonto berechnet werden. Wechsel dürfen nur angenommen werden bei Rechnungsbeträgen von 100 Zloty an. In Zahlung dürfen nur Wechsel mit einer Laufzeit bis zu vier Monaten genommen werden.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Verbandes der chemischen Industrie in Polen für das Jahr 1928 bestehen in Polen etwa 12 größere und ungefähr 30 mittlere und kleinere Farben- und Lackfabriken. Die gegenwärtige Produktion soll bereits größer als die Vorkriegsproduktion sein; da der russische Markt, welcher etwa 60% der Vorkriegsproduktion aufgenommen hat, auch heute noch für den Absatz der polnischen Farben und Lacke wenig in Frage kommt, hat die Ueberproduktion unter den polnischen Fabriken eine heftige Konkurrenz ausgelöst und ein Fallen der Preise zur Folge gehabt. Unter diesem Druck haben sich schließlich die polnischen Fabrikanten zur Bildung der eingangs genannten Konvention entschlossen.

Die durchschnittliche Qualität der polnischen Farben und Lacke ist gering. Hochwertige Erzeugnisse werden daher fast ausschließlich eingeführt. Die polnische amtliche Außenhandelsstatistik verzeichnet ein ständiges Anwachsen der Einfuhr von Farben, Farbstoffen und Lacken. (2493)

Sowjet-Rußland. **Produktion von Bleicherde.** Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, wird in Kutais die Errichtung einer Fabrik zur versuchsweisen Herstellung von Florida-Bleicherde bald beendet sein. Es sollen 100 t gebrauchsfertige Erde hergestellt werden. Die Aufgabe dieser Anlage wird es sein, Erfahrungen zu sammeln, die bei der Installation eines großen Werkes zur Erzeugung von Florida-Erde verwertet werden sollen. Es ist geplant, dieses Werk in einer solchen Mächtigkeit zu errichten, daß es nicht nur den Bedarf der gesamten Naphthaindustrie der UdSSR. decken, sondern auch nennenswerte Mengen ausführen kann. Die Kosten der Versuchsanlage belaufen sich auf 28 000 Rbl.

Bisher wurde Florida-Erde aus Amerika eingeführt und kostete über 120 Rbl. je t, während das einheimische Produkt angeblich sich nicht höher als 40—42 Rbl. je t stellen wird. (822)

Ungenügende Produktion von Chlorbarium. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, kann der Südliche Chemietrust die vom Industrieplan vorgeschriebene Menge Chlorbarium zur Zeit nicht herstellen. Als Grund wird eine Betriebsstörung im Konstantinowsker Werk des Trusts angegeben. Im ersten Halbjahr 1928/29 konnten daher nur 950 t Chlorbarium gegenüber 1100 t nach dem Industrieplan produziert werden. (2093)

Aus der Zündholzindustrie. Wie „Ekon. Schisnj" meldet, haben verschiedentlich amtliche Untersuchungen stattgefunden, die sich mit verschiedenen, die Zündholzindustrie betreffenden Fragen beschäftigten.

Es wurde festgestellt, daß von den Zündholztrusts eine Reihe von Anordnungen, die hauptsächlich auf Rationalisierung und Verbilligung der Produktion hinausliefen, nicht in genügendem Maße befolgt worden waren. Auch sei der Absatz, entgegen den gegebenen Richtlinien, nicht völlig dem Zündholz-Syndikat übertragen worden. Die planmäßige Versorgung der Produzenten mit Chemikalien usw. ließe zu wünschen übrig.

Die für die Zündholzindustrie vorgeschriebenen Normen würden nicht beachtet. Laut Verordnung des Normungskomitees soll eine Schachtel nicht weniger als 55 Zündhölzer enthalten; der Kopf soll birnenförmige Form haben; das Zündholz selbst soll glatt, poliert, ungefärbt und mit einem Stoff getränkt sein, der das Glimmen verhindert.

Das Normungskomitee hat, wie das zitierte Blatt weiter schreibt, bei der Herausgabe dieser Verordnung sich anscheinend nicht klargemacht, welche Möglichkeiten zur Durchführung der Normen bestehen. Fast auf keiner einzigen der russischen Zündholzfabriken sind Vorrichtungen zur Paraffinierung und zur Imprägnierung vorhanden.

Zurzeit werden die Normen fast nirgends beachtet. Von 80 Mustern verschiedener Zündholzschachteln, die im Normungskomitee geprüft wurden, entsprachen nur vier den Vorschriften.

In der Fabrik „Wolna Revoljuzii" (Revolutionswelle) in Brjansk nimmt die Produktion von Ausschußware immer mehr zu. Monatlich gehen bis 700 cbm Espenholz, mehr als 3000 Kisten mit Schachteln und bis 1300 Kisten an übrigen Halbfabrikaten verloren. 35 000 Schachteln Zündhölzer verbrennen monatlich. Viel Zeit wird durch Anstehen der Arbeiter nach dem Material verschwendet. Im ganzen gehen 60 Arbeitsstunden täglich verloren. Die Arbeitsdisziplin auf der Fabrik hat stark nachgelassen. (2006)

Aus dem Industrieplan für 1928/29. Das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) enthält folgende Einzelheiten über das Produktionsprogramm der chemischen Industrie für das laufende Wirtschaftsjahr 1928/29.

Der Nördliche Chemietrust (Ssewerochim) soll erzeugen: Schwefelsäure (ber. auf Monohydrat) 78 000 t, Salzsäure (18°) 14 900 t, Salpetersäure 4300 t, calc. Soda 65 000 t, Aetznatron 185 000 t, Ammoniak 4070 t, Sulfat 9070 t, Schwefelnatrium 3900 t, Chlorbarium 540 t, Chromsalze 4600 t, Aluminiumsulfat 1575 t, Kupfervitriol 1000 t, Superphosphat 127 000 t, Ammoniumsulfat 500 t, Phosphormehl 24 000 t.

Das Produktionsprogramm erhöht sich für den Trust im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt um etwa 40%, die Selbstkosten sollen um 9,3%, die Verkaufspreise um 5% gesenkt werden. Die Zahl der Arbeiter soll um 12%, der Arbeitslohn um 11%, die Arbeitsleistung eines Arbeiters in den Hauptbetrieben um 35% erhöht werden.

Der Trust Koksobenzol soll 101 200 t Teer, Rohbenzol (50%) 24 640 t, Ammoniakwasser (100%) 8800 t, Ammoniumsulfat 16 000 t, Nitrobenzol 2200 t, Ammoniumnitrat 1815 t, Salmiakgeist 900 t, Natriumnitrit 985 t, Kaliumnitrat 645 t erzeugen.

Die Gesamtproduktion würde sich im Vergleich zum Vorjahr um etwa 40%, die Produktion zum Verkauf um etwa 30% erhöhen. Die Selbstkosten sollen um 11%, die Verkaufspreise um 3,6% gesenkt werden. Die Gesamtarbeiterzahl soll um 12%, der durchschnittliche Arbeitslohn um 9%, die Arbeitsleistung pro Arbeiter in den Hauptbetrieben um 17% gehoben werden.

Digitized by Google

Dem Aniltrust schreibt der Industrieplan folgende Produktionsmengen vor: Schwefelschwarz in Paste 5100 t, Azo- und andere Farbstoffe 4043 t, Nigrosin 250 t, Zwischenprodukte 2970 t.

Die Gesamtproduktion erhöht sich um 27%, die Produktion zum Verkauf um 14%.

Die Selbstkosten sollen um 8,7%, die Verkaufspreise um 5,3% gesenkt werden. Die Zahl der Arbeiter muß um 22%, der durchschnittliche Arbeitslohn um 2%, die Arbeitsleistung pro Arbeiter um 8% erhöht werden.

Der Gosmedtorgprom hat im laufenden Jahr herzustellen: chemische Präparate 4454 t, galenische Präparate 1292 t, sonstige Präparate 218 t, fertige Mittel 2 769 000 Stück, chemisch-technische Präparate 2 153 000 Dutzend.

Die Produktion erhöht sich danach um 18%. Die Selbstkosten sollen um 6,3%, die Arbeiterzahl um 3% herabgesetzt, der Arbeitslohn dagegen um 3%, die Arbeitsleistung eines Arbeiters um 22% erhöht werden. (876)

Spanien. **Verhandlungen über die Bildung eines Düngemittelsyndikats.** Wie „The Commercial" berichtet, werden in Spanien Verhandlungen geführt, die die Bildung eines unter Aufsicht des spanischen Staates stehenden Syndikates bezwecken. Letzteres soll die Herstellung von Superphosphaten und die Einfuhr von Chilesalpeter kontrollieren. (2547)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr von Bienenwachs aus Chile.** Nach einem in „Chemicals" veröffentlichten Bericht gehört Chile zu den wichtigsten Herkunftsländern des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Bienenwachses. Die letzten amtlichen Zahlen über die chilenische Ausfuhr stammen aus dem Jahre 1924, in dem insgesamt 243 t Bienenwachs zur Ausfuhr gelangten. Ueber die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Bienenwachs aus Chile unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1922	371	85
1923	249	63
1924	372	97
1925	186	71
1926	244	96
1927	219	84

(794)

Aus der chemischen Industrie. Grasselli Company. Die Gesellschaft hat unter der Bezeichnung „Duolith" ein neues Pigment herausgebracht, das eine „verbesserte Titanlithopone" sein und eine um 50% größere Deckkraft als Lithopone besitzen soll.

Century Carbon Co. Die Gesellschaft, die im Richland-Gebiet (Louisiana) ausgedehnte Erdgasfelder besitzt, ist mit der Durchführung eines Expansionsprogrammes beschäftigt, durch das die Gasrußproduktion der Gesellschaft um 10 Mill. lbs. pro Jahr erhöht werden soll.

S. Castorina Argol Corporation, Los Angeles. Die vorstehende Gesellschaft ist von Mr. Rex B. Goodcell in Los Angeles gegründet worden, um Nebenprodukte des Weinbaues zu gewinnen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 2,5 Mill. $.

Die erste Anlage wird in Cucamonga errichtet werden. Die Anlage soll 300 000 t Weintrauben pro Saison verarbeiten und sich so zu dem bedeutendsten amerikanischen Produzenten von Cremor tartari entwickeln. Andere Nebenprodukte, die die Gesellschaft zu gewinnen beabsichtigt, sind technischer Alkohol, Weinsäure usw.

Plough Chemical Company, Memphis. Die Gesellschaft beabsichtigt, in Kürze mit der Errichtung einer neuen Anlage zur Herstellung von medizinischen Spezialitäten und Kosmetika zu beginnen. Die Kosten der neuen Anlage werden auf 1 Mill. $ geschätzt.

Tungsten Products Company. Das vergrößerte Mahlwerk der Gesellschaft im Nightingale-Distrikt, 50 englische Meilen westlich von Lovelock, Nevada, wird in kurzer Zeit den Betrieb aufnehmen. Die Kapazität beträgt jetzt 250 t Erze pro Tag.

American Tubize Co. In Hopewell, Virginia, befindet sich eine ausgedehnte Acetatkunstseidefabrik im Bau, an der die genannte Gesellschaft und die Chatillon beteiligt sind. Die Kosten für die erste Abteilung der neuen Anlage werden auf 5 Mill. $ geschätzt.

General Reduction & Chemical Company, Newark, N. Y. In einer Versuchsanlage stellt die Gesellschaft Bleiweiß und Chromgelb im kontinuierlichen Betrieb direkt aus Galmei her. Die Ueberführung der Verfahren in die Technik ist bereits gelungen, so daß die Gesellschaft drei Anlagen für diese Zwecke zu errichten beabsichtigt, für die günstig gelegene Punkte ausgesucht werden. Die Kosten für jede Anlage sollen 1,5 Mill. $ betragen.

National Ultramarine Company, Inc., Norwood (Cincinnati), Ohio. Die Gesellschaft hat ihre Aktienmajorität an die Kentucky Color and Chemical Company in Louisville verkauft, die auch den Vertrieb des gesamten von der National Ultramarine hergestellten Ultramarinblaus übernimmt.

American Cyanamid Company. Bei Tampa, Florida, hat die Gesellschaft ein Gelände erworben, auf dem eine Phosphorsäurefabrik errichtet werden soll, deren Gesamtkosten einschließlich der Maschinen auf 3 Mill. $ veranschlagt werden. Gleichzeitig erschließt die Gesellschaft einige neue Vorkommen von Pebble-Phosphaten in Sydney, etwa 20 englische Meilen von Tampa entfernt, die für die neue Fabrik als Ausgangsstoffe dienen sollen.

Chilhowee Company, Wilmington. Neu gegründetes Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Gerbstoffen befassen wird. Das Kapital beträgt 1,8 Mill. $ und besteht aus 20 000 Stammaktien.

Union Carbide & Carbon Corporation. Die Gesellschaft hat durch ein Tochterunternehmen das gesamte Aktienkapital der Meraker Smelting Co., Ltd., erworben. Die letztere Gesellschaft besitzt und betreibt in Norwegen Wasserkraftwerke, die die drei Fabriken der Gesellschaft, die Calciumcarbid und Ferrolegierungen herstellen, mit elektrischer Energie beliefern. (2429)

Produktion von Schreibtinten und Druckfarben im Jahre 1927. „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet: Nach dem Berichte des Bureau of the Census stellte die Gesamtproduktion der amerikanischen Unternehmen, die als Haupterzeugnis Schreibtinten herstellen, im Jahre 1927 einen Wert von 5,34 Millionen $ dar; davon entfielen 3,30 Millionen $ auf Schreibtinten und 2,04 Millionen $ auf verschiedene andere Erzeugnisse. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist der Wert der Gesamtproduktion um 12,2% zurückgegangen; im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, war der Wert der Gesamtproduktion 6,08 Millionen $.

Außer den vorstehend genannten Unternehmen produzieren in den Vereinigten Staaten noch verschiedene andere Unternehmen Schreibtinte; diese Unternehmen werden jedoch ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Gruppen des Censusberichtes geführt. Im Jahre 1925 betrug der Wert der außerhalb der eigentlichen Schreibtintenindustrie hergestellten Schreibtinte 0,46 Millionen $ oder 7,5% der Gesamtproduktion der Schreibtintenindustrie. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1927 ist noch nicht ermittelt worden.

Die Unternehmen, die Druckfarben als Haupterzeugnis herstellen, brachten im Jahre 1927 eine Gesamtproduktion im Werte von 37,73 Millionen $ auf; von diesem Gesamtwerte entfallen 34,62 Millionen $ auf Druckfarben und 3,11 Millionen $ auf verschiedene andere Erzeugnisse. Im Vergleich zum Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, in dem diese Industrie eine Produktion im Gesamtwerte von 34,75 Millionen $ aufbrachte, hat die Produktion um 8,6% zugenommen.

Der Wert der außerhalb der eigentlichen Druckfarbenindustrie hergestellten Druckfarben betrug im Jahre 1925 0,64 Millionen $ oder 1,9% der Gesamtproduktion der Druckfarbenindustrie. Die entsprechende Zahl für das Jahr 1927 ist noch nicht bekannt. (928)

Porto Rico. **Die einheimische Produktion von Parfümerien, Toilettepräparaten und Arzneimitteln.** Synthetische Riechstoffe werden in Porto Rico in erheblichen Mengen zur Herstellung von Parfümerien, Kosmetika, insbesondere aber von sogen. „Alcoholados" benutzt. Unter „Alcoholados" sind Mischungen von Alkohol mit Bayrum zu verstehen, denen Parfümstoffe, Färbemittel, in einzelnen Fällen auch Desinfektionsmittel und Arzneimittel hinzugefügt sind. Versuche, eine einheimische Produktion von Toiletteseifen ins Leben zu rufen, waren bis vor kurzem ergebnislos. In letzter Zeit aber hat ein einheimisches, in amerikanischen Händen befindliches Unternehmen, das sich vorzugsweise mit der Fabrikation von „Alcoholados" und verschiedenen Arzneimitteln befaßt, auch die Herstellung von Toiletteseife aufgenommen. Außerdem fabriziert dieses Unternehmen billige Parfümerien, Haarpomade und andere Produkte unter Verwendung synthetischer Erzeugnisse. — Im allgemeinen ist die Herstellung von Toilettewässern, Kosmetika und eingetragenen Arzneimitteln in Porto Rico in einer langsamen aber dauernd anhaltenden Steigerung begriffen. (940)

Digitized by Google

Mexiko. **Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928.** Wie wir dem „Engineering and Mining Journal" entnehmen, war die Lage des mexikanischen Bergbaus im vergangenen Jahre nach Ansicht der Regierung befriedigend. Nach amtlichen Angaben betrug die Produktion einiger Bergbauerzeugnisse im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre:

	1928 metr. t	1927 metr. t
Quecksilber	87,4	81,1
Antimon	3 577,8	1 924,1
Arsenik	8 669,3	9 017,9
Graphit	4 972,1	5 836,7
Cadmium	353,5	90,8

Der Rückgang der Quecksilberproduktion ist durch eine vorübergehende Einstellung der Arbeiten im Huahuaztla-Bezirk im Staate Guerrero, wo moderne Oefen errichtet worden sind, verursacht worden. Für das Jahr 1929 rechnet man mit einer wesentlichen Zunahme der Produktion.

Nach einer Aufstellung der Zeitschrift „L'Industria Chimica" produziert Mexiko außer den oben aufgeführten Bergbauerzeugnissen im Durchschnitt noch etwa 2000 metr. t Manganerze und etwa 10 t Vanadium pro Jahr. (1005)

Brasilien. **Produktion von Kopaivabalsam.** Die Produktion von Kopaivabalsam erfolgt in Brasilien so ziemlich im gesamten Gebiet der Amazonas-Niederung. Mit der Gewinnung des Balsams befassen sich die Sammler der Brasilnüsse; die Produktion des Balsams wird aufgenommen, sobald die Nußernte vorüber ist. Die Bestände des Kopaivabaumes, namentlich der besonders ergiebigen C. reticulata, haben in letzter Zeit stark abgenommen. Dies ist auf die allgemein angewandte Methode der Gewinnung des Balsams zurückzuführen, bei welcher dem Wachstum der Bäume abträgliche Einschnitte in die Stämme vorgenommen werden. Die Oelausbeute aus einem Baum schwankt zwischen vier und fünf Litern. Das Oel selbst wird vorwiegend für medizinische Zwecke verwendet.

Die brasilianische Produktion von Kopaivabalsam schwankt zwischen 100 und 200 t jährlich, wobei auf das Ausmaß der Produktion die erzielbaren Preise von ausschlaggebendem Einfluß sind. Der durchschnittliche Preis beträgt etwa 3 Milreis je kg. Bei der Ausfuhr wird eine Ausfuhrabgabe von ungefähr 10% des Wertes erhoben. (941)

Ausfuhr von Manganerzen. Im brasilianischen Amtsblatt „Diario Official" vom 20. Februar 1929 werden folgende Ausfuhrzahlen für Manganerze im Jahre 1927 veröffentlicht:

Bestimmungsland	t	Contos de Reis
Deutschland	50	4
Argentinien	270	23
Belgien	54 201	4 761
Vereinigte Staaten von Amerika	161 183	14 132
Frankreich	26 118	2 303,9
Großbritannien	1	0,1
Insgesamt	241 823	21 224

(1174)

Einfuhr von Aetznatron. Im brasilianischen Amtsblatt „Diario Official vom 20. Februar 1929 werden folgende Einfuhrzahlen für Aetznatron im Jahre 1927 veröffentlicht:

Herkunftsland	t	Contos de Reis
Deutschland	547	399
Argentinien	10	7
Vereinigte Staaten von Amerika	3 693	2 956
Großbritannien	13 403	11 747
Uruguay	19	9
Andere Länder	391	256
Insgesamt:	18 063	15 374

(1175)

Aegypten. **Produktion von Manganerzen und Phosphaten.** Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet: Die Manganerze und Phosphate spielen im Ausfuhrhandel Aegyptens eine bedeutende Rolle; einschließlich der Petroleumindustrie beschäftigen diese Industrien in Aegypten fast 3000 Personen. Im Jahre 1927 war die Produktion höher als in allen vorhergehenden Jahren, obgleich keine neuen Vorkommen erschlossen wurden.

Nach einem Berichte des englischen Handelssekretärs in Cairo an das englische Department of Overseas Trade ist die ägyptische Produktion von Phosphaten von 232 008 metr. t im Jahre 1926 auf 279 389 t im Jahre 1927 gestiegen. Der Phosphatpreis ist ebenfalls etwas gestiegen.

Die Produktion von Manganerzen erreichte im Jahre 1927 152 845 metr. t und hat damit die Produktion des Vorjahres um 30 977 t überstiegen. Die Zunahme der Manganerzproduktion ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß es den Produzenten gelungen ist, für die geringeren Grädigkeiten, die früher nicht verkauft werden konnten, Absatz zu schaffen. Die Preise für Manganerze waren im Jahre 1927 niedriger, da der Markt durch die erhöhte Produktion in anderen Ländern gedrückt wurde. Ein Lager von geringem Umfange, das ein hochgrädiges Manganerz liefert, wird seit kurzem von einem Unternehmen ausgebeutet, das die Produktion in kleinerem Umfange aufgenommen hat. (924)

Marokko. **Produktion und Ausfuhr von Sandarakharz.** Sandarakharz wird durch die Eingeborenen fast im gesamten Gebiet des südlichen Marokko gewonnen. Der wichtigste Markt ist Mogador, wohin das Produkt durch Karawanen transportiert wird. Da die Produktion nur gering ist, befassen sich verhältnismäßig wenige Unternehmen in Mogador mit dem Harzhandel. Die Ernte des Jahres 1928 war besonders schlecht. Sie wird auf 30 bis 35% der Produktion des Vorjahres geschätzt, die ungefähr 160 bis 175 t betragen hat. Die Durchschnittsproduktion der vorangegangenen Jahre war 250 bis 350 t.

Die geringe 1928er Ernte ist vermutlich auf die Unruhen der letzten Jahre zurückzuführen. Außerdem waren wenig Arbeitskräfte vorhanden, da eine Anzahl von Stämmen die südlichen Gebiete wegen der dort herrschenden Typhusepidemie verließ. Die ersten Erträge der Ernte des Jahres 1928 wurden im Oktober und November in Mogador auf den Markt gebracht. Von der gesamten Ausfuhr mögen etwa 15 t nach den Vereinigten Staaten, 12 t nach Frankreich, 5 t nach Deutschland, 3 t nach Spanien gegangen sein. Die Ausfuhr des Jahres 1927 verteilte sich wie folgt:

Bestimmungsland	Menge in t	Wert in 1000 frs.
Deutschland	116	1 305
U. S. A.	83	949
England	69	758
Frankreich	26	272
Italien	16	175
Belgien	6	70
Spanien	3	29

Die Preise betrugen Anfang der Saison 1928 in Mogador für Lieferungen ab Lager 1830 frs. je 100 kg. Seit November stiegen sie ständig und erreichten Ende Dezember 2700 frs. je 100 kg bei Abnahme großer Mengen ab Lager. Diese Preissteigerung ist zum Teil auf die geringe Produktion als solche zurückzuführen. Andererseits hatten sich aber verschiedene Unternehmer im voraus verpflichtet, bestimmte Mengen zur Ablieferung zu bringen. Um die eingegangenen Verpflichtungen einhalten zu können, waren sie bemüht, die erforderlichen Mengen durch Zahlung jedes verlangten Preises zu beschaffen.

Das vergangene Jahr soll in den Produktionsgebieten genügend Regenfälle gebracht haben, so daß für das Jahr 1929 mit einer besseren Ernte gerechnet werden kann. (1251)

Palästina. **Protest der französischen Regierung gegen die Konzession zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meer.** Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, hat eine französische Gruppe, die eine Vorkriegskonzession zur Gewinnung von Kali- und anderen Salzen aus dem Toten Meere zu besitzen behauptet, bei der französischen Regierung ihren Anspruch angemeldet. Die letztere hat bei der englischen Regierung Protest eingelegt und beantragt, die Streitfrage vor das internationale Schiedsgericht im Haag zu bringen. (2542)

Australien. **Einfuhr von Soda.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, liegt die australische Einfuhr von calcinierter Soda nach einem Berichte des amerikanischen Trade Commissioner in Melbourne fast vollständig in den Händen zweier englischer Unternehmen, der Imperial Chemical Industries, Ltd., und der British Alkali Co. Für die Aufnahme der Sodaproduktion in Australien bestehen gegenwärtig nur geringe Aussichten.

Die folgende Tabelle zeigt die australische Einfuhr von calcinierter Soda in den letzten Jahren:

Herkunftsland	1924/25 cwt.	1925/26 cwt.	1926/27 cwt.
Großbritannien	461 587	417 471	494 561
Britisch-Ostafrika	—	3 985	10 004
Südafrikan. Union	—	7 089	—
Vereinigte Staaten	135	407	8 178
Andere Länder	62	11	413
Insgesamt:	461 784	428 963	513 156

(929)

Digitized by Google

LITERATUR

„Das Buch der großen Chemiker", herausgegeben von Dr. Günther Bugge. (In zwei Bänden.) Bd. I: Von Zosimos bis Schönbein (mit 62 Abb.). Preis geb. 21,— RM. postfrei.

Während der letzten anderthalb Jahrzehnte hat die wissenschaftliche Erkenntnis in der Chemie und physikalischen Chemie, ebenso die chemische Technologie so bedeutende Fortschritte erzielt, daß in weiten Kreisen mit dem Begriff Chemie die Vorstellung verknüpft wird, sie könne auch das unmöglich Erscheinende vollführen. Solche Erfolge führen leicht zu der Betrachtung, wie herrlich weit wir es gebracht; bisweilen wird darüber ganz vergessen, daß ohne die Vorarbeit vieler Generationen, die mit den uns selbstverständlich erscheinenden Fragen oft schwer gerungen haben, die Erfolge der neueren Zeit nicht erzielt worden wären.

Es ziemt sich gelegentlich Rückblick zu halten, sich des Schaffens der großen Meister zu erinnern und sie nicht über die Forderungen des Alltags zu vergessen. Für solche Stunden der Beschaulichkeit ist von Bugge das vorliegende Buch der großen Chemiker zusammengestellt worden; in ihm ist das Thema in einer ganz neuen Art behandelt worden; es sucht den Leser mit dem Leben und den Arbeiten der Großen in einer Weise vertraut zu machen, daß es ein Genuß ist, sich mit dem fesselnden Inhalt zu beschäftigen. Das liegt wohl hauptsächlich daran, daß es Bugge gelungen ist, eine große Anzahl namhafter Mitarbeiter dafür zu gewinnen; dadurch ist gewissermaßen ein persönliches Eindringen in den Lebensgang unserer großen Chemiker zustande gekommen, das dem Werk eine besondere Note verleiht. Von jedem wird mit liebevollem Verständnis aus vielen Einzelheiten ein abgerundetes Bild geformt, das ihn mit allen seinen menschlichen Eigenschaften lebendig vor den Leser treten läßt.

Der bis jetzt vorliegende I. Band reicht von Zosimos (350—420) bis zu Schönbein (1799—1868). Sobald der noch in diesem Jahre zu erwartende II. Band fertig ist, wird ein biographisches Nachschlagewerk der Chemie vorliegen, das unbedingt in die Bücherei eines jeden Chemikers gehört. Die Möglichkeit seiner Beschaffung ist durch einen mäßigen Preis des vornehm ausgestatteten Werkes geboten. Dr. Schb. (2527)

Export-Handbuch für Großbritannien, enthaltend Zölle, Einfuhr- und Warenmarkierungsvorschriften Großbritanniens und Nordirlands mit ausführlichen Warenverzeichnissen sowie anderen für den Handel und Verkehr mit diesen Ländern wichtigen Informationen, von Herbert Kaul, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1929. Preis 16 RM.

Bei der Ausfuhr von Waren ist neben den jeweils geltenden Zolltarifen des Bestimmungslandes eine so große Anzahl von Vorschriften für die in Betracht kommenden Länder zu beachten, daß es einer eingehenden Erfahrung bedarf, um nichts Wesentliches unberücksichtigt zu lassen. Zwar sind derartige Sonderbestimmungen in amtlichen und privaten deutschen Veröffentlichungen niedergelegt, dort aber entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens sehr weit verstreut. Es bedarf einer systematischen Ueberwachung aller Veröffentlichungen, um im einzelnen Falle der Ausfuhr nichts außer acht zu lassen und unliebsame Schwierigkeiten, Verzögerungen und Geldverlust zu vermeiden.

Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe, der sich der Verfasser mit der Herausgabe des vorliegenden Export-Handbuches unterzogen hat. Es enthält eine übersichtliche Darstellung der in Großbritannien geltenden Einfuhr-, Verzollungs- und Markierungsvorschriften, sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten. Für die pharmazeutische Industrie sind von besonderem Interesse die auszugsweise wiedergegebenen englischen Apotheken- und Giftgesetze sowie die Therapeutic Substances Act. Für weitere Kreise dürfte es wertvoll sein, das englische Industrieschutzgesetz von 1921 in dem Handbuch zu finden, in dem auch die ausführliche Liste aller Waren enthalten ist, die den Schlüsselindustriezöllen unterliegen.

Soweit durch Stichproben festgestellt werden konnte, ist das Buch mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden und bringt alles das, worüber der Exporteur bei der Ausfuhr nach Großbritannien unterrichtet sein muß. Da beabsichtigt ist, jeweils eintretende Veränderungen der geltenden Bestimmungen durch Nachträge zu ergänzen, wird der Besitzer des Buches stets über Unterlagen verfügen, die dem jeweiligen Stand der englischen Vorschriften entsprechen. Dr. Schb. (2526)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Arthur Eichengrün, Inhaber der Cellon-Werke in Charlottenburg, ist von der Technischen Hochschule in Hannover zum Dr.-Ing. E. h. ernannt worden. Er ist der Erfinder des unbrennbaren Celluloids (Cellon) und des unbrennbaren Kinematographenfilms (Cellit-Film Bayer). Seine grundlegenden Arbeiten auf dem Gebiet der Acetylcellulose und der Acetatseide sind bahnbrechend für die ganze Acetylcelluloseindustrie geworden. (2540)

Geschäftliches.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation Triebes, Thür. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Der Absatz in Lithopone durch das Lithopone-Kontor hielt sich ungefähr in gleicher Höhe wie im vorhergehenden Geschäftsjahr, so daß dadurch unsere Produktion wieder untergebracht wurde. Steuern und sonstige Lasten sind weiter gestiegen; sie betrugen für das vergangene Geschäftsjahr 94 204,57 RM. (1927 = 82 165,20 RM.). Wenn nun auch die sonstigen Unkosten weiter gewachsen sind, so war es durch Rationalisierung unseres Fabrikationsverfahrens doch möglich, wieder ungefähr einen gleichen Gewinn zu erzielen wie im vorhergehenden Geschäftsjahr, ohne daß andererseits die Preise für Lithopone erhöht wurden. Das Geschäftsjahr schließt ab mit einem Gewinne von 76 362,68 RM., der sich durch den Vortrag des Vorjahres in

Höhe von	17 642,99	RM.
auf	94 005,67	RM.

erhöht. Wir schlagen vor, diesen Gewinn wie folgt zu verteilen:

zum Reservefonds	10 000,—	RM.
4% Dividende auf 1 290 000,— RM.	51 600,—	„
1% Superdividende auf 1 290 000,— RM.	12 900,—	„
Vortrag auf neue Rechnung	19 505,67	„
	94 005,67	RM.

Einem Pensionsfonds führten wir den Betrag von 20 000,— RM. zu, der über Handlungsunkostenkonto ausgebucht wurde." — Die ord. Generalversammlung vom 27. Juni 1929 genehmigte die Verteilung einer Dividende von 5%. (2516)

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft Köln. Der Vorstand berichtet über das Geschäftsjahr 1928 wie folgt: „Die nach dem Geschäftsbericht für 1927 begonnene Verwertung unserer stillgelegten Betriebe in Dömitz ist im Jahre 1928, dem 24. Geschäftsjahr unserer Firma, seitdem sie Aktiengesellschaft geworden ist, weitergeführt worden. Nach unserer vertragsmäßigen Abrechnung mit der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ergibt sich ein Reingewinn von 30 748,— RM.

Wir schlagen vor, diesen wie folgt zu verwenden:

6% Dividende auf nom. 233 600,— RM. Vorzugsaktien für 1928	14 016,—	RM.
3,5% Dividende auf nom. 466 400,— RM. Stammaktien für 1928	16 324,—	„
Vortrag auf neue Rechnung	408,—	„
	30 748,—	RM."

Die ordentliche Generalversammlung vom 3. Juli d. J. genehmigte den vorstehenden Abschluß und setzte die Dividende auf 3,5% fest. (2514)

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1928 verlief im ganzen befriedigend. Die gegenüber 1927 erhöhte Produktion konnte voll abgesetzt werden, doch machte sich gegen Ende des Jahres der allgemeine Konjunktur-Rückgang auch in unseren Produkten bemerkbar. — Die im Laufe des Berichtsjahres eingetretenen Lohnerhöhungen sowie die Tariferhöhung der Reichsbahn hatten erhöhte Rohmaterialpreise und Gestehungskosten im Gefolge, während die Erlöse im Carbidgeschäft etwas zurückgingen. Das Konto „Beteiligungen" hat sich durch die Kapitalerhöhung von Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg, erhöht. Der „Unterstützungsfonds" wurde in eine „Beamten- und Arbeiter-Unterstützungskasse" mit eigener Satzung umgewandelt. Die Produktion unserer Tochter-Gesellschaft, der Kalk- und Emaillierwerke Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück), konnte ebenfalls gewinnbringend untergebracht werden.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat ihr Kapital von 250 000 RM. auf 1 000 000,— RM. erhöht.

Das Geschäftsjahr schließt laut Bilanz mit einem Gewinn von		1 057 087,50 RM.
Wir schlagen vor, davon eine erste Dividende von 4% zu verteilen mit	320 000,— „	
	737 087,50 „	
der Beamten- und Arbeiter-Unterstützungskasse zu überweisen	100 000,— „	
	637 087,50 „	
für statutenmäßige Tantieme abzusetzen	21 000 „	
	616 087,50 „	
eine Superdividende von 4% zu verteilen	320 000,— „	
und den verbleibenden Rest von	296 087,50 „	

auf neue Rechnung vorzutragen." — Die ord. Generalversammlung vom 28. Juni 1929 genehmigte die Verteilung einer Dividende von 8%. (2513)

Bremer Chemische Fabrik, Hude. Ueber das Geschäftsjahr 1928 hat der Vorstand folgenden Bericht erteilt: „Für das verflossene Geschäftsjahr können wir einen befriedigenden Abschluß vorlegen.

Nach Abschreibungen von 36 922,85 RM. ergibt sich ein Reingewinn von		61 024,09 RM.
dazu Vortrag aus 1927		19 618,69 „
		80 642,78 RM.
Wir schlagen vor, denselben wie folgt zu verwenden:		
an den gesetzl. Reservefonds	11 000,— RM.	
Tantieme an den Aufsichtsrat	8 268,— „	
12% Dividende a. 250 000 RM. alte Aktien	30 000,— „	
6% Dividende a. 100 000 RM. neue Aktien	6 000,— „	55 268,— RM.
Vortrag auf neue Rechnung		25 374,78 RM.

Unseren Absatz konnten wir im Betriebsjahre weiter erhöhen. Die Preise für Betriebsstoffe haben infolge einer Verständigung zwischen den Großkonzernen und den maßgebenden Importgesellschaften angezogen. Wie sich die Verhältnisse im laufenden Jahre gestalten werden, läßt sich zurzeit nicht überschen." (2515)

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte Berlin. Der Vorstand berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr wie folgt: „Das Geschäftsjahr 1928 hatte für unser Unternehmen wiederum eine erfreuliche Entwicklung und somit eine weitere Ausdehnung des Geschäfts zur Folge. Wenn auch die Preise, besonders im Auslandsgeschäft, stark unter dem Konkurrenzdruck litten, so war es uns doch möglich, unsere Auslandsbeziehungen erfolgreich auszugestalten. Die Bilanz schließt per 31. Dezember 1928 nach Abschreibungen in Höhe

von		62 026,19 RM.
mit einem Gewinn von		54 568,36 „
Der Vorstand schlägt vor, den Gewinn wie folgt zu verteilen:		
13⅓% Dividende		37 333,35 RM.
Reservefonds		10 000,— „
Aufsichtsrats-Tantieme		3 000,— „
		50 333,35 RM.
und die restlichen		4 235,01 RM.

auf neue Rechnung vorzutragen. — Die Gesellschaft ist auch im neuen Geschäftsjahr gut beschäftigt." Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni d. J. gelangt eine Dividende von 13⅓% zur Verteilung. (2518)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A. G. Hamburg. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet: „Im Berichtsjahre war die Beschäftigung durchaus zufriedenstellend; wir konnten unseren Umsatz weiter steigern. Leider stehen dem gegenüber schlechte Verkaufserlöse, welche größtenteils auf Preiskämpfe zurückzuführen sind, die die ausländischen Konkurrenzen untereinander führen und unter Ausnutzung des geringen deutschen Zollschutzes zum Schaden der deutschen Fabrikanten auch auf deutschen Boden übertragen haben. Hinzukommt die Steigerung von Löhnen und Gehältern sowie Frachten und Steuern, die auf die Verkaufspreise abzuwälzen sich als nicht möglich erwiesen hat. Die Bilanz weist einen Gewinn von 11 454,37 RM. auf, den wir auf neue Rechnung vortragen werden. Unsere Werke in Hamburg und Fredrikstad sind beide vollbeschäftigt." (2517)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Aktiengesellschaft, Sitz: **Zschöllau bei Oschatz.** Die Firma ist am 28. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oschatz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 3. und 26. 6. 1929 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Erzeugung und Handel mit Waren aller Art, namentlich Erzeugung von und Handel mit chemischen Produkten, Seifen aller Art und ähnlichen Produkten, b) die Uebernahme und Fortsetzung des unter der Firma Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oschatz-Zschöllau betriebenen Unternehmens. Die Aktiengesellschaft kann sich auch an Unternehmungen der vorbezeichneten Art beteiligen. Das Grundkapital beträgt 573 000 M., eingeteilt in 573 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die Aktien werden zum Nennbetrage ausgegeben. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Dieser wird von dem Aufsichtsrate bestellt. Zum ersten Vorstande ist durch die Gründer der Fabrikbesitzer Richard Baumheier in Zschöllau bestellt worden. Gründer der Gesellschaft sind die Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zschöllau, der Kaufmann Richard Baumheier in Zschöllau, die Rila-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zschöllau, Frau Martha verehel. Baumheier geb. Schulze in Zschöllau, der Kaufmann Erich Baumheier in Leipzig und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Richard Schulze in Riesa; sie haben sämtliche Aktien übernommen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind der Geschäftsführer Arthur Schulze in Zschöllau, der Kaufmann Erich Baumheier in Leipzig und der Rechtsanwalt M. Jürgens in Amsterdam-Rokin.

Dr.-Ing. Siller, Aktiengesellschaft für komprimierte Gase, Sitz: **Köln,** Vorgebirgstr. 35. Die Firma ist am 25. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Industriegasen, insbesondere von Acetylen, Sauerstoff und Wasserstoff, sowie aller hierzu benötigten Zubehörteile, Flaschen und so weiter. Grundkapital: 60 000 M. Vorstand: Hermann Soldan, Diplomingenieur, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 20. 6. 1929. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Das von den Gründern, nämlich Dr.-Ing. Wilhelm Siller, Fabrikant, Köln, Frau Dr.-Ing. Wilhelm Siller, Elisabeth geb. Reichling, Köln, Dr. jur. Robert Siller, Oberlandesgerichtsrat, Köln-Lindenthal, Dr. jur. Alexander Sünner, Brauereibesitzer, Köln, und Dr. med. Karl Ortmann, Arzt, Köln, ganz zum Nennwert übernommene Grundkapital ist eingeteilt in 120 auf den Inhaber lautende Aktien über je 500 M. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen. In den Aufsichtsrat, der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht, wurden gewählt: Direktor Jean Geilenkirchen, Kalscheuren, Rechtsanwalt Dr. Carl Grundschöttel, Köln, und Rechtsanwalt Otto Grell, Köln.

Bellmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 28. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, die Verwendung und der Vertrieb von kosmetischen, technischen und Arzneipräparaten sowie überhaupt von allen Präparaten, die von einem der Gesellschafter bisher erfunden oder hergestellt sind oder später noch erfunden oder hergestellt werden. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: 1. Apotheker Paul Bellmann, Berlin; 2. Dr. Max Marx, Duisburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 4. 1929 abgeschlossen. Es besteht ein Kündigungsrecht nach Maßgabe der §§ 6 und 9 des Gesellschaftsvertrags.

Chemische Fabrik Ingelheim Aktiengesellschaft in Nieder-Ingelheim. Die Firma ist am 10. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme der Fabrikgrundstücke sowie deren Verwaltung, Verpachtung und Verwertung, ferner die Erzeugung und der Verkauf von chemischen Produkten. Das Grundkapital beträgt 441 000 M. und ist in 441 Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 M. zerlegt. Sämtliche Aktien sind Namensaktien. Vorstand ist: Dr. Ernst Boehringer, Hamburg, Julius Liebrecht, Nieder-Ingelheim. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 5. 1929 festgestellt und ergänzt am 7. 6. 1929. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich oder ein jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Gründer der

Digitized by Google

Aktiengesellschaft sind: 1. Kommerzienrat Dr. h. c. Albert Boehringer in Nieder-Ingelheim, 2. Albert Boehringer jun. in Hamburg, 3. Dr. Ernst Boehringer in Hamburg, 4. Ehefrau Ilse Liebrecht, geb. Boehringer, in Nieder-Ingelheim, 5. Julius Liebrecht in Nieder-Ingelheim. Die Gründer haben das gesamte Aktienkapital übernommen. Zu Mitgliedern des 1. Aufsichtsrats sind bestellt: 1. Kommerzienrat Dr. h. c. Albert Boehringer, Nieder-Ingelheim, 2. Geheimrat Professor Dr. Heinrich Wieland, München, 3. Rechtsanwalt Dr. Heinrich Reinach, München.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Haucke u. Kuntze und C., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Malchin, bisher Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Malchin ist am 20. bzw. 26. 6. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 12. 1925 geschlossen und später abgeändert. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Fabrikbesitzer H. Brunswig in Malchin.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen. Zweigniederlassung Augsburg 8.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Hugo Sopp, Elberfeld, ist Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen erteilt.

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 6. 1929 eingetragen: Thomas Schlytter ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Aktiengesellschaft Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 29. 6. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 1. 5. 1874 ist im § 30 durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Lipsia, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, in Mügeln (Bez. Leipzig). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mügeln (Bez. Leipzig) ist am 28. 6. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Aktien zu 50 M. ist auf Grund der zweiten, fünften und siebenten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 7. 10. 1898 ist durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 3 abgeändert worden. Das Grundkapital in Höhe von 725 000 M. zerfällt nunmehr in 7190 M. auf den Inhaber lautende Stammaktien zu 100 M. und 600 auf den Namen lautende Vorzugsaktien zu 10 M.

Apoth. Max Wagner's chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 6. 1929 eingetragen: Max August Julius Wagner ist als Inhaber ausgeschieden. Der Fabrikdirektor Dr. Victor Peters in Leipzig ist Inhaber. Seine Prokura ist erloschen.

Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-Dachpappen und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus bei Worms am Rhein, Sitz: **Weinsheim b. Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 20. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 3. 1929 sind die §§ 5, 20 und 23 des Gesellschaftsvertrags geändert. Das Grundkapital der Gesellschaft von 480 000 M. ist jetzt eingeteilt in 11 500 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrage von je 40 M. und in 100 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrage von je 200 M. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 4. 3. 1929 soll das Grundkapital um 200 000 M. erhöht werden.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Die am 27. 8. 1927 und am 20. 4. 1928 beschlossene und in der Generalversammlung vom 7. 5. 1929 wiederholte bzw. bestätigte Erhöhung des Grundkapitals um 900 000 M. Vorzugsaktien ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 76 500 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 5. 1929 ist die Satzung abgeändert worden. Das Grundkapital von 76 500 000 M. ist eingeteilt in 250 000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 300 M. und 5000 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je 300 M.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate, Sitz: **Breslau, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 4. 1929 sind geändert: § 5, § 12 und § 18. Die 100 Vorzugsaktien über je 50 M. sind in 50 über je 100 M. umgewandelt. Die Prokuristin Erna Blum vertritt fortan auch mit einem anderen Prokuristen.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Sitz: **Nerchau, Bez. Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in Berlin. Die Prokura des Oswald Otto Rose in Nerchau ist erloschen.

J. F. Schwarzlose Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 19. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag im § 9 (Vertretung) geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei gemeinsam oder einer mit einem Prokuristen. Ernst Köthner vertritt stets allein. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Werner Köthner, Berlin.

Schleswig-Holsteinische Farben-Fabriken, M. Wilckens Sohn, Sitz: **Glückstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Glückstadt ist am 19. 6. 1929 eingetragen: Der unverehelichten Elisabeth Wilckens in Glückstadt ist Prokura erteilt.

Hermann Wilhelm Farbenfabrik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Heydenreich ist erloschen.

Komo Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Dürka Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Die Fabrikation und der Vertrieb eines Insektenvertilgungsmittels unter einer für den Handelsverkehr geschützten Bezeichnung „Dürka".

„Herbamed-Präparate" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Frl. Julie Swoboda ist zur einstweiligen weiteren Geschäftsführerin bestellt.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau. Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Vorzugsaktien zu 50 M. in Vorzugsaktien zu 100 M. ist durchgeführt worden. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. 4. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Einteilung des Grundkapitals), 12 (Zeichnung durch Prokuristen) und 18 Absatz 2 (Hinterlegungsbestimmungen) geändert worden. Die Prokuristin Erna Blum ist auch ermächtigt, die Firma der Gesellschaft zusammen mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

„Stierit" chem.-techn. Präparate Paul Lippke, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 22. 6. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Paul Lippke, Fabrikation chem.-techn. Spezialitäten.**

Troponwerke Dinklage & Co., Sitz: **Köln-Mülheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 25. 6. 1929 eingetragen: Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und ein neuer Kommanditist eingetreten.

Gebr. Scherk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1929 eingetragen: Der Frau Dr. Elisabeth Scherk geb. Wiesenthal in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit dem Prokuristen Bethge zu vertreten. Die Prokura des Dr. med. Gerhard Scherk ist erloschen.

A. Schering & Co., Fabrik pharm. Präparate, Sitz: **Stralsund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist am 2. 7. 1929 das Ausscheiden des Apothekers Heinrich Spormann aus Stralsund aus der Gesellschaft eingetragen worden.

J. D. Riedel-E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 7. 1928 ist der § 3 Abs. 1 (Einteilung des Grundkapitals) geändert. Der in der 7. Durchführungsverordnung vorgeschriebene Umtausch der Aktien zu 80 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien 50 000 zu 100 und 5000 zu 1000 M.

Chemische Fabrik Corona, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 6. 1929 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma der Gesellschaft geändert. Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Langenberg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Kaufmann Alexander Schirm in Emmerich ist als Geschäftsführer abberufen. Der Kaufmann Josef Langenberg ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Digitized by Google

Kosmetische Werke Rudolstadt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 18. 6. 1929 eingetragen: Dr.-Ing. Richard Levi ist als Geschäftsführer abberufen und an seiner Stelle Heinrich Nehrkorn in Rudolstadt zum Geschäftsführer bestellt worden. Die Prokura des Apothekers Franz Schnuse in Rudolstadt ist erloschen.

„Eos" Fabrik kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse Willy Schneider in Borgholzhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle, Westf., ist am 28. 6. 1929 eingetragen: Die Firma soll gemäß §31 Abs. 2 HGB. und § 141 FGG. von Amts wegen gelöscht werden. Es werden deshalb der Inhaber der Firma oder seine Rechtsnachfolger hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Firma im Register gelöscht wird.

Konkurse.

Fritz Landé, chemisch-pharmazeutische Präparate, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 49. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 28. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik in Leipzig, Kohlgartenstraße 52. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 26. 6. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma (alleiniger Geschäftsführer: Kaufmann Aribert Fiedler in Leipzig) nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Johann Georg Katzenmaier, Farbwerk Ladenburg in Ladenburg a. N. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 2. 7. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach Bestätigung des Vergleichs vom 1. 7. 1929 aufgehoben ist.

Löschungen.

F. Hoffmann-La Roche & Co. Aktiengesellschaft Berlin Chemische Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 6. 1929 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 14. 6. 1929 genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom gleichen Tage ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes gegen Gewährung von Aktien unter Ausschluß der Liquidation auf die Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft in Grenzach übertragen worden; die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Sauermann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dahme (Mark) ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Laufach in Laufach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Laufach ist aufgehoben und deren Firma erloschen.

Chemische Fabrik Germania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mite ist am 24. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Düngerfabrik Michel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 22. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kreuzburger Dachpappenfabrik H. Krex, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kreuzburg, Oberschl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kreuzburg, Oberschl., ist am 21. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation erloschen.

Makrasin Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Meyco-Werke Aktiengesellschaft Parfümerie und Seifenfabrik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2525)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 28. Juni 1929. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 16
Alaun 9
Ammoniumchlorid (Stücke) —
Ammoniumchlorid (krist.) —
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Borsäure 65
Bleiglätte 44
Carbid 22
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Cochenille 440
Eisensulfat 5
Gelbholz (gemahlen) —
Glaubersalz 6
Glycerin —
Kastanienextrakt —
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 19,20
Kupfersulfat (belg.) 18,50
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Naphthalin 16
Natriumsulfat 20
Paraffin 42
Quebracho-Extrakt 26
Ricinusöl 75
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schellack 250—350
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6,50
Soda (Solvay) 17
Spermazetöl 55
Stearin 60
Türkischrotöl 100
Ultramarin 38
Vaselin 18
Weinsäure 170

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juni 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C.P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75 bis 3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼ bis 0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumsulfat 2,50 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,24 bis 0,25
Anthracen (80—85%, fob N.Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,52—0,55
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol, raff. 0,25—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen oder gemahlen (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn. fob N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07¼—0,07¾
Brom (C.P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein (2000 lbs. u. mehr) 0,18
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%), in Wagenladungen, ab Werk 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coeffin 1,60
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenladung) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,07—0,08½
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) —
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,80—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Calomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,35—0,38
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Thymol 2—2,10
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)

England (London), 3. Juli 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, (vergällter, gewerbl., 64°) 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (in Stücken, cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer. Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 31/10/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%, Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 12/0/0
Bariumchlorat —
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlandskonventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28/30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1 (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/10/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5½ (lb.)
Kaliumsulfat 90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 27/10/0
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibas.) 11/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%, fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Fulv.) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lös. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,80 (Gall.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½.

Griechenland (Piräus), 29. Juni 1929. Preise in Drachmen pro kg*).

Anorganische Chemikalien.

Alaun (krist.; in Fässern zu 100 kg) 7,50
Alaun (in Stücken) 6
Aetznatron (70—72; in Fässern zu 50 kg) pro Faß 365
Aetznatron (60—62, in Fässern zu 100 kg) pro Faß 510
Aetznatron (60—62; in Fässern zu 50 kg) pro Faß 265
Aetznatron (60—62, in Fässern zu 200 kg) pro Faß 1000
Aetznatron (russisch; 76—77) —
Ammoniak (in Ballons zu 5, 15, 25, 50 kg) 11,20
Ammoniumcarbonat 17
Borax (krist.; in Fässern zu 100 kg) 12,50
Borsäure 32,50
Chromalaun (in Säcken zu 200 kg) 14
Chromsulfat —
Chlor (flüssig) —
Eisenvitriol (krist.; in Säcken zu 100 kg) pro Sack 260
Kaliumbichromat pro Oka 20
Kaliumpermanganat 28
Magnesiumsulfat (in Säcken zu 100 kg) 6
Natriumbicarbonat (in Fässern zu 50 kg) pro Faß 295
Natriumbisulfit (in Säcken zu 100 kg) 11
Natriumhyposulfit (techn., krist.) 6
Natriumhyposulfit (photogr.) 6 50
Natriumsulfat (in Säcken zu 100 kg) 2.50
Natriumsulfat (calciniert) 3,30
Salpetersäure (in Ballons zu 80 kg) 17,50
Salzsäure (in Ballons zu 75 kg) 5
Schwefelsäure (chem. rein, 66°, in Ballons zu 360 kg) 12,50
Schwefelsäure (in Ballons zu 100 kg) 13
Soda (englisch; in Fässern zu 50 kg) pro Faß 395
Soda (Solvay; in Säcken zu 50 kg) pro Sack 400
Talkum 14
Wasserstoffsuperoxyd (in Ballons zu 5, 15, 20 kg) 11,50

Organische Chemikalien.

Aether (in Flaschen zu 1 kg) 77
Albumin 295
Ameisensäure (85%ig; in Ballons zu 70 kg) 28
Anilinsulfat (in Säcken zu 50 kg) 50
Casein 115
Dextrin (in Säcken zu 100 kg) 12,30
Essigsäure (80%ig; techn.) —
Essigsäure (chem. rein; 90%) 26
Fischleim 22,50
Glycerin 40
Kolophonium, hellgelb in Säcken pro t £ (englisch) 14/5/0
Kolophonium, dunkelgelb (in Säcken pro t) £ (englisch) 13/5/0
Kolophonium, schwarz (in Säcken pro t) £ (englisch) 12/5/0
Milchsäure (in Fässern zu 200 kg) 27,50
Naphthalin 9
Oxalsäure (krist., in Säcken zu 100 kg) 16,50
Paraffine (ab Hafen, je nach Qualit.) pro Oka 33—41
Ricinusöl 35
Terpentinöl (rein, ohne Verpackung, pro t) £ (englisch) 28/15/0
Traganthgummi 163
Vaselin (rein) 38,50

Japan (Osaka), 22. Juni 1929.

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Preise in Yen per 100 kg*).

Aluminiumsulfat 11
Ameisensäure (90%) 69,50
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammonuimchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 10 (112 Pfd.)
Aetzkali 46,50
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 25,50
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24,80 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 9,50 (100 Kin)
Borsäure 39,40
Borsäure, in Pulverform 39,50
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10,90
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 24
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 85
Kaliumblutlaugensalz, rotes 495
Kaliumbichromat, einheim. 54
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 26 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 20 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 9,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43,50
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 99
Natriumphosphat 21
Natriumsilicat 8 (100 Kin)
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 13
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 29,80 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41
Phenol 104,50
Pottasche (95%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 440 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 10
Soda (z. Waschen) 6,50
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,45
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,35
Bromnatrium 1,70
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 1,90
Cocainchlorhydrat 17,50 (25 g)
Coffein 4,60
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,55
Guajacol 4,35
Guajacolcarbonat 3,15
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)
Jod 11
Jodkalium 8,20
Jodnatrium 11
Jodoform 12,90
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0.68
Kaliumbitartrat 0.90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,90
Kaliumpermanganat 0,53
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,40
Natriumsalicylat 1.40
Paraffin, flüssig 0,67
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J.P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,45
Salicylsäure 1,30
Salol 2,70
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,75
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (krist.) 1,25
Wismutsubnitrat 4,35
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,80

Oesterreich (Wien) 5. Juli 1929. Preise in Kr. per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 22
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 235
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 135
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 3.0
Kupfervitriol (98—99%) 96
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0.910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 205

Polen, 2. Hälfte Juni 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 319
Glycerin (techn.) 200
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), Juni 1929. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 168
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 87
Chromalaun (rein, krist.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 194
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 167
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 225
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 146
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 56
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 490 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 310 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 14,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 16
Citronenöl 65
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 16
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 12

(2503)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 7. 29	3. 7. 29	Aktien	10. 7. 29	3. 7. 29
Byk-Guldenw.	61,50	61⅝	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	58,—	62,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	108⅜	104⅞
„ v. Heyden	89,75	89,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	88,50
Chem. F. Gelsenk.	75,—	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	62,—	68,25	Rütgerswerke	88,25	86,50
„ W. Brockhues	84,50	87,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,—	—,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	325,—	325,—
Dynamit Nobel	110,75	115,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	113,—	110,75	Staßfurter Chem.	18,50	18,75
Fahlberg, List	88,—	89⅞	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	234⅛	234,—	Union Fabr. chem. P.	54,75	54,75
Gehe & Co.	64,25	64,75	Ver. chem. Wk. Chl.	67,50	66,50
Th. Goldschmidt	76,—	76,25	„ Glanzstoff F.	417,—	428,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	150,50	149⅞
Heine & Co.	51,50	51,—			
Linde's Eismasch.	167,75	165,—			

Devisen	10. 7. 29	8. 7. 29	Devisen	10. 7. 29	8. 7. 29
Argentinien	1,762	1,762	Dänemark	111,86	111,85
Canada	4,170	4,168	Island	92,—	91,98
Japan	1,912	1,882	Lettland	80,71	80,68
Aegypten	20,90	20,89	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,025	2,017	Norwegen	111,90	111,87
England	20,372	20,368	Frankreich	16,435	16,43
Ver. Staaten	4,199	4,1995	Tschechoslowakei	12,422	12,426
Brasilien	0,4975	0,4975	Schweiz	80,74	80,755
Uruguay	4,040	4,040	Bulgarien	3,035	3,035
Holland	168,64	168,64	Spanien	60,88	60,65
Griechenland	5,42½	5,440	Schweden	112,55	112,54
Belgien	58,335	58,32	Estland	111,80	111,80
Danzig	81,47	81,43	Oesterreich	59,06	59,06
Finnland	10,555	10,555	Ungarn	73,16	73,19
Italien	21,965	21,97	Rumänien	2,489	2,495
Jugoslawien	7,372	7,375			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 134 vom 12. Juni 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,43	Argentinien	100 Goldpesos	401,77
Mexiko	100 Pesos	201,92	Brit.-Hongkong	100 Dollar	201,34
Peru	1 Pfund	17,06	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,33
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,24
			Chile	100 Pesos	51,56
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,17

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 7. 29	3. 7. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	67—71	68—72
Silber in Barren per 1 kg	71¾—73½	71—72¾

(2523)

Versammlungskalender.

23. Juli: Herold Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Berlin, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin N 65, Fennstraße 27.

25. Juli: Deutsche Acetat-Kunstseiden Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Freiburg i. B., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats I in Freiburg i. B.

26. Juli: Heine & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig, 18. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, in Leipzig. (2524)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 20. JULI 1929 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kurzer Rückblick auf besondere technische Leistungen im vergangenen Jahre.

Vortrag des Herrn Direktor Dr.-Ing. E. h. Johannes Heß, München, gehalten auf der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands am 14. Juni 1929 in Hamburg.

In der Sektion München unseres Verbandes ist es Brauch, bei der Jahresversammlung einen Ueberblick über besondere technische Leistungen im vergangenen Jahre zu geben, um nicht nur von unserer meist defensiven Betätigung Kunde zu geben, sondern um auch an die positiven Leistungen der Unternehmer zu erinnern, um also von den polaren Begriffen Masse und Persönlichkeit, die ihr Analogon in den Begriffen Ausdehnung und Richtung, reversible und irreversible Vorgänge finden, Gebiete der Persönlichkeit zu unterstreichen. Einem Wunsche, dies in ähnlicher Weise vor Ihnen zu tun, bin ich gerne nachgekommen, bitte Sie aber um Ihre größte Nachsicht, denn die zur Verfügung stehende Zeit erlaubt es nur, im Telegrammstile Ihnen einiges mir wichtig Erscheinendes vorzuführen[1]).

Lassen Sie mich mit dem Gebiete der Kohlehydrate beginnen, das im Mittelpunkte wissenschaftlicher Bearbeitung steht, wovon auch die schönen Arbeiten aus dem chemischen Institut der Hamburger Universität Zeugnis ablegen.

Während die einfachen Zucker früher als einfache Ketten galten, werden sie jetzt allgemein als Ringsysteme aus 4 oder 5 Kohlenstoffen und 1 Sauerstoff aufgefaßt. Die Synthese einer größeren Anzahl von Disacchariden, also Vereinigungen zweier Zuckermoleküle, so Rohrzucker aus Glucose und Fructose, Milchzucker aus Glucose und Galaktose (Pictet und Vogel), scheint gelungen zu sein. Die Erkenntnis des Baues der Polysaccharide wie Cellulose, Stärke und Inulin hat Fortschritte gemacht. Als ein wichtiges Hilfsmittel hat sich hierbei die Röntgenanalyse erwiesen. Die Cellulose scheint aus langen Ketten glycosidisch verbundener Hexosereste zu bestehen, z. B. 40 Glucoseresten, eine gerade gestreckte Hauptvalenzkette bildend. 50 solcher Ketten sind nach K. H. Meyer und Mark parallel zueinander gelagert und werden durch Micellarkräfte zu einem Celluloseteilchen zusammengehalten. Das Inulin scheint in ähnlicher Weise durch Polymerisation aus einem Fructoseanhydrid als Grundkörper zu entstehen, wie es Staudinger für die Bildung von Polyoxymethylenen aus Formaldehyd nachgewiesen hat.

Mit dieser Erkenntnis lassen sich viele Vorgänge beim Quellen, beim Strecken, beim Färben von Kunstseide erklären. In der Herstellung von Kunstseide, insbesondere von Viscose, sind große Fortschritte zu verzeichnen, das Verspinnen nach Lilienfeld aus konzentrierter Schwefelsäure führte zu außergewöhnlich hohen Festigkeitsziffern, allerdings bei sehr niedriger Dehnung. Verbesserung der Spinnprozesse, Erzielung sehr feiner Viscosefäden, enorme Verwendung gemischter Gewebe, insbesondere in Wollkombinationen, neue Färbungsmethoden, ließen die Welterzeugung an Kunstseide auf 169 000 t steigen, woran Deutschland mit 23 000 t beteiligt ist.

Acetatseide hat keine außerordentlichen Fortschritte zu verzeichnen, hier wird hauptsächlich in der Richtung ihrer Verbilligung gearbeitet. Einen schönen Beitrag lieferte hierzu das Consortium für elektrochemische Industrie, München, durch die direkte Spaltung der Essigsäure bei 500 bis 800° mit Phosphaten als Katalysatoren, wobei unerwartet Essigsäureanhydrid neben verdünnter Essigsäure so lange bestehen bleibt, bis es durch Fraktionierung getrennt ist.

Von wichtigeren, im Vorjahre entwickelten chemisch-technischen Verfahren sind zu nennen:

Glykol aus Aethylen, als Nichtgefriermittel für Autokühler, nitriert als Glykoldinitrat für Sprengzwecke, wegen seines gegenüber Nitroglycerin erheblich niedrigeren Gefrierpunktes (—22° gegen 13°) besonders in Amerika bevorzugt.

Methanol aus Methan.

Oel- und Benzinsynthese in Leuna aus Kohle und Teerölen etwa 70 000 t, eine Bergius-Anlage in Duisburg-Meiderich der A. G. für Kohlenveredelung mit Wasserstoff aus Koksofengas ist im Bau, eine drucklose Oelsynthese ist in einer Großversuchsanlage in Erprobung genommen.

Koksofengas hat sich als hervorragender Rohstoff für Wasserstoff-, Methan-, Aethan-, Aethylengewinnung erwiesen. Die Trennung erfolgt nach dem Verfahren Linde-Bronn. Mit dem so gewonnenen Wasserstoff werden gewaltige NH_3-Mengen hergestellt und hergestellt werden. Leider müssen wir alle Informationen und Verfahrensbeschreibungen aus amerikanischen Zeitschriften holen. Ich habe nicht den Eindruck, daß die deutsche chemisch-technische Berichterstattung allen Erfordernissen der Zeit entspricht.

Die Gasfernversorgung verzeichnet weitere Fortschritte. Eine 60 km lange Gasleitung nach Süd-Westfalen ist fertiggestellt. Große Abschlüsse mit Industriewerken mehren sich. Die Hochtemperaturverkokung hat damit und durch die chemische Verarbeitung der Koksofengase einen gewaltigen Impuls erfahren, während die Verschwelungsverfahren aus dem Versuchscharakter trotz sehr beachtlicher Fortschritte immer noch nicht herausgekommen sind.

Gasometer größter Dimensionen sind mit der beweglichen Scheibe ermöglicht worden, die Ingenieure der MAN Gustavsburg sehen keine Schwierigkeit, noch über das bisherige Maximum von etwa 560 000 m³ Inhalt hinauszugehen.

Anthracengewinnung mittels Furfurol als Lösungsmittel und durch katalytische Oxydation minderwertiger Anthracene.

Phenol wurde 1928 besonders in USA. in erhöhtem Maße synthetisch hergestellt, was sich in einer erheblichen Preissenkung ausdrückte.

Diphenylguanidin, einer der besten Vulkasationsbeschleuniger, ist nach Ungültigerklärung des Anwendungspatentes in USA. dort fast auf die Hälfte des Preises gefallen.

Die gewaltige Ausdehnung der Anwendung der spritzfähigen Nitrocelluloselacke hat der Lösungsmittelindustrie große Impulse gegeben.

Die u. a. für Butyl-Aethylacetat benötigte Essigsäure hat durch die verschiedenen Konzentrationsverfahren, nach Suida oder Deux-Sèvres oder Brewster oder Clamecy, Herstellungsverbilligung erfahren.

[1]) Eine ausführliche, sehr lesenswerte „Jahresschau der Technik" ist inzwischen in der Zeitschrift des VDI. vom 22. 6. 1929, S. 853—882, anläßlich der Hauptversammlung in Königsberg erschienen.

Digitized by Google

Feste Kohlensäure, als brikettierter Schnee, kommt mehr und mehr in Verwendung, bei niedriger Temperatur (—70°) und nur halbem Volumen ist die Kühlwirkung die doppelte. Man hofft, zu 40 Pf. per kg verkaufen zu können.

Fester Alkohol, erhalten durch Gelisierung mittels 2% Diacetonfructosekaliumsulfat, ist für die Likörbranche und für Arzneimittel vorgeschlagen worden.

Adipinsäure führt sich an Stelle von Weinsäure ein.

Aus dem Kautschukgebiete ist zu melden, daß das englische, seit 1922 bestehende Ausfuhrbeschränkungsgesetz, der Stevenson-Plan, am 1. November 1928 abgeschafft werden mußte. Der Preis fiel auf 1,65 M. per kg. Von 600 000 t verbraucht Amerika zwei Drittel, Deutschland nur 8%. Die synthetische Herstellung befindet sich im Versuchsstadium.

Die größte Kühlanlage in Deutschland, aus zwei Aggregaten bestehend, für eine stündliche Leistung von 10 Mill. kcal., von Sulzer & Brown-Boveri gebaut, läuft in der Glaubersalzfabrik Kaiserroda der Kali-Industrie A. G.

Auf dem Farbstoffgebiete läßt sich eine intensive Bearbeitung der Küpenfarbstoffe, insbesonders aller lichtechten Farbstoffe, so der Indanthrenreihe, für die das oben erwähnte Anthracen Ausgangsprodukt ist, feststellen.

Die für das ganze Leben wichtigsten Farbstoffe sind Chlorophyll und die Hämine, deren nahe Verwandtschaft Willstätter aufgezeigt hat. Hans Fischer, München, ist die Synthese des Hämins, der färbenden eisenhaltigen Komponente des Hämoglobin-Blutfarbstoffes, über Hämato- und Protoporphyrin gelungen.

In der Medizin beobachten wir einen zunehmenden Einfluß der Lehre von den Vitaminen und Hormonen, z. B. Thyroxin der Schilddrüse, das schon in Mengen von Billionstel-Grammen reagiert durch gesteigerte O_2-Aufnahme. Charakteristisch ist der zunehmende, noch gar nicht abzusehende Einfluß physikalischer Methoden in der Medizin, der Strahlentherapie. Ultrakurze Wellen, also < 10 m, bewirken, wie die Jenaer Untersuchungen zeigen, gegenüber der üblichen Diathermiebehandlung, Tiefenwirkungen und Beeinflussungen des Nervensystems. Wir kommen damit auch in das Gebiet der „Todesstrahlen". An die große therapeutische Bedeutung ultravioletter, ultraroter Lichtquellen braucht nur erinnert zu werden. Bestrahlung von Ergosterin mit kurzwelligen Strahlen brachte ein antirachitisches Vitamin, Vigantol. Auch die Bestrahlung von Milch hat interessante Ergebnisse geliefert. Kathodenstrahlröhren mit Lenardfenstern werden gegen Hautkrankheiten angewendet.

In stiller, zäher Arbeit ist allüberall an der Veredelung unserer Werkstoffe gearbeitet worden, alle Fortschritte in der Metallographie und der Röntgenanalyse nutzend.

Vergütete Al- oder Leichtmetall-Legierungen sind heute für Kolben und für Drahtseile unentbehrlich, mit Si legiertes Eisen hat Brückenbauten für große Spannweiten mit 20 bis 30% Gewichtsersparnis ermöglicht, Armcoeisen oder gekupfertes Eisen wie Toncaneisen werden als rostwiderstandsfähiges Eisen von größter Wichtigkeit für Rohrleitungen, Gasbehälterbau, Wolkenkratzerskelette, Stahlhausbau, Schiffsbau. Rostbeständigkeit oder Rostschutz ist, das hat uns auch die heutige Hafenbesichtigung gezeigt, eines der größten noch ungelösten Probleme. Milliardenwerte gehen jährlich durch Rost verloren.

Von Werkstoffverbesserungen sind zu nennen die wachsende Anwendung der Kruppschen Legierungen wie V_2A, der hitzebeständigen Legierungen von Krupp, und Heraeus und anderen, das Verchromen, das Vercadmien, die Ausbreitung der Edelgußerzeugung, die der alten Eisengießerei neue Impulse gegeben hat. Für legierten Stahlguß ist in Biberfalls bei Pittsburg der erste 1000-lb.-Hochfrequenzofen und in Frankreich der erste 1000-kg-Ofen aufgestellt worden, mit 600 kWh per t sind bereits Verbrauchswerte wie bei Lichtbogenöfen erreicht.

Auch neue Metalle und Legierungen sind uns beschert worden. Beryllium, von Wöhler 1828 erstmalig dargestellt, wird nun vom Beryllium-Institut der Siemens & Halske A. G. in Einzelmengen von 150 g hergestellt. Man hofft, bald auf eine Monatsproduktion von 100 kg und auf den Silberpreis zu kommen. Eine neue Wolfram-Carbid-Cobalt-Legierung, von Krupp Widia (wie Diamant), von der General Electric Comp. Carboloy genannt, stellt die härteste Metall-Legierung dar. Die Härte liegt zwischen Saphir und Diamant, die erzielbaren Leistungen auf der Drehbank und zur Bearbeitung von Porzellan und Glas sind erstaunliche. Sie hören von Widia und von Carboloy, gehen Sie der Sache nach, so finden Sie, daß die Legierung von Skaupy bei Osram-Berlin ausgearbeitet worden war, ein Beispiel der in der jetzigen Entwicklung so oft wiederkehrenden, kaum vermeidbaren Anonymisierung der Persönlichkeiten.

In der Glasindustrie sind im vergangenen Jahre erhebliche Fortschritte in wissenschaftlicher und in technischer Hinsicht zu verzeichnen. Die erste Veröffentlichung des Silicat-Forschungsinstitutes beim Kaiser Wilhelm-Institut, das mit der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft, Frankfurt, zusammen arbeitet, ist 1928 erschienen. Man sieht hier ein vorbildliches Muster der Zusammenarbeit einer Industriegruppe.

Die Massenherstellung von Tafelglas ist durch die Einführung des Fourcault-Verfahrens, durch die Ausdehnung seiner Anwendung auf 1,2 mm Glas gegen 1,7 vorher und durch die Anwendung des Libbey-Owens-Verfahrens gefördert worden. Bekanntlich wird beim Fourcault-Verfahren Glas aus einem im Wannenbad schwimmenden Keil etwa 14 m hochgezogen, geschnitten und versandt, bei Libbey-Owens wird das aus der Wanne hochgezogene Glas über eine Walze umgelegt und auf horizontalem Band fortgeführt und fertiggemacht. Die Owensmaschine in Berlin zur laufenden Herstellung von Glühlampenkolben ist geradezu ein Kunstwerk.

Ultraviolettdurchlässige Gläser gelangten mehr und mehr für Krankenhäuser und für Gewächshäuser in Anwendung, ihr Vorteil, besonders für letztere, ist noch sehr bestritten.

Die Herstellung von nichtsplitterndem Glas für Autos, Omnibusse, Bankschalter, ist in eifrigem Studium begriffen — Triplexglas, Kinonglas, Neotex, Splintex. Elektrisch geschmolzener Quarz soll in USA. zur Herstellung eines gigantischen 200″ Quarzteleskopspiegels verwendet werden.

Während die Entwicklung in der Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei im Berichtsjahr in der Richtung einer Steigerung der Tourenzahlen, also der Arbeitsgeschwindigkeit, gelegen war, zeigt die Entwicklung der Kraftmaschinenanlagen eine gewaltige Steigerung der Größe der Einheiten.

Zwei zweiwellige 160 000-kW-Turbinen sind im Hellgatewerk N.Y. in Betrieb gegangen. Die eine wurde von B. B. C., Baden, geliefert und mit 82 Eisenbahnwagen über Antwerpen verfrachtet, die andere von der General Electric Co., die auch die dreiwellige 208 000-kW-Turbine für die State Line Generating Co. in Auftrag hat. Im Klingenbergwerk sind die drei zweiwelligen Aggregate von 80 000 kVA in Betrieb gegangen, das größte europäische Aggregat, nämlich 100 000 kVA, ist für Golpa bestellt worden.

Die meisten neueren Dampfanlagen arbeiten mit 30—40 atü, das Großkraftwerk Mannheim hat eine Anlage für 100 atü und 470° D-Temp. in Betrieb genommen. Die Staubfeuerung hat sich mehr in Amerika verbreitet, weil dort von calorisch hochwertigem, also teuerem Kohlematerial ausgegangen wird. Bei uns zeigt die Rechnung bei geringwertigerem Material, daß die

Digitized by Google

Trocken- und Mahlkosten die Vorteile der Staubfeuerung bald überwiegen, was die Ursache ist, daß bei uns die Staubfeuerung nicht die Ausdehnung wie in Amerika annehmen kann.

Die wegen der Spitzenleistungen wünschenswerte Speicherung von Energie wird in Charlottenburg durch Aufstellung von 16 Ruthsspeichern für 40 000 kW Speicherabgabe bewerkstelligt, charakteristische hydraulische Speicheranlagen sind das Wäggitalwerk in der Schweiz, das Schluchseewerk in Baden und das 1928 in Betrieb gegangene Achenseewerk in Tirol. Pumpwerke zur Aufspeicherung von Nachtkraft werden an verschiedenen Stellen Deutschlands — Einzelaggregate von Escher Wyss & Co. mit je 30 000 PS Leistung — ausgeführt, man kann heute mit 60—65% Gesamtwirkungsgrad rechnen, in Hennigsdorf ist von den Märkischen Elektrizitätswerken zur Bewältigung von Spitzenleistungen eine Großdieselanlage von 2 × 7500 kW bereitgestellt.

Der Ausbau von Wasserkraftanlagen macht außerhalb Deutschlands große Fortschritte. In Nore ist am 1. Oktober 1928 die Kraftanlage des norwegischen Staates mit vorerst 4 Maschinensätzen à 25 000 kW in Betrieb gegangen, wovon 40 000 kW an Oslo zu 90 Kr. per kW-Jahr geliefert werden. Als gigantisch ist die Entwicklung des Ausbaues der italienischen Wasserkräfte mit Mussolinis Förderung zu bezeichnen. Italien, das 1927 7,8 Milliarden kWh aus 2,5 Mill. kW Wasserkraft neben 500 000 kW Wärmekraftanlagen erzeugte, baut 50 große Wasserkraftanlagen aus, welche die verfügbare elektrische Energie 1928 und 1929 um 1 330 000 kW und 1930 um 283 000 kW erhöhen werden. Damit rückt Italien nach U.S.A. und Canada an die dritte Stelle.

Aus der Elektrotechnik müssen folgende im Berichtsjahre gebaute Großapparate hier Erwähnung finden, die die Entwicklungstendenzen erkennen lassen:

Quecksilbergleichrichter für 4000—16 000 Amp. bei meist 500 V.,

Transformatoren, 35 000 kVA für 100 000 Amp.,

Elektrische Oefen (System Miguet) für 200 000 Amp. bei 40—65 V.,

Umlaufkühlung mit H_2 als wirksamerem Kühlgas für die großen Dampfturbinengeneratoren, gleichzeitig Gegenmittel gegen Oxydation der Isolation,

Großgleichstrommaschinen für 6000 kW bei 500 V. mit über 94% Wirkungsgrad für Rjukan und 6375 kW bei 425 V. für Töging-Bayern,

Einankerumformer, 5800 kW bei 580 V. für Zn-Elektrolyse in U.S.A., entspricht etwa dem größten deutschen Typ der SSW. von 5000 kW bei 520 V., oder den Typ Oerlikon, 5000 kW 2×250 V. für NH_3-Synthese,

Walzenstraßenumkehrmotor, 32 400 kW,

Ilgnerumformer der AEG. mit 7 Gleichstromgeneratoren für 2000—6000 kW und 3 Drehstromerzeuger von 4000 kW, 60 m lang.

Elektrische Schiffe mit Dieselmotoren und regelbarem (Lenardschaltung) Gleichstromantrieb der Schrauben. Das größte Dieselmotorenschiff wird wohl Panzerkreuzer A mit MAN-Dieselmotoren werden,

Oelschalter für 2 500 000 kVA Schaltleistung,

Großmeßinstrumente als Lichtpunkte oder mit Lichtbandanzeigung,

Höchstspannungsleitung, 220 kV, vom RWE. in Auftrag gegeben, führt von Vorarlberg bis Köln.

Das erste deutsche 100-kV-Kabel überträgt 40 000 kVA auf 9,5 km Länge zwischen Großkraftwerk Franken und Nürnberg, besteht aus drei einzelnen Bleikabeln und wog 324 t. Die 200 cm^2 Hohlleiter sind mit Oel gefüllt.

Auch die Bahnverwaltungen zeigten sich rührig. Die deutsche Reichsbahn hat außer einer Hochdrucklokomotive, Bauart Schmidt, die erste 2000-PS-Turbinenlokomotive in Betrieb genommen, die größten europäischen Schnellzugsmaschinen sind für den Dienst Wien-Salzburg von österreichischen Lokomotivfabriken für 110 km/Std. hergestellt worden. Die P.L.M.-Verwaltung hat die stärksten elektrischen Lokomotiven für 130 km/h als Gleichstromlokomotiven von 5400 PS bei 1500 V. in Auftrag gegeben.

Im Kraftwagenbau hat der Vielzylindermotor gesiegt, selbst für kleinere Wagen. In Paris sollen 6zyl. Taxi vorgeschrieben werden, ein 12zyl. Typ wird in England in V-Form gebaut. Die Schiebersteuerung blieb auf die Anwendung durch die bisherigen Schieberwagen bauenden Firmen, die zäh daran festhalten, beschränkt. 1928 hat das Schnellgangsgetriebe in den Vordergrund gestellt und damit der Initiative von Maybach Recht gegeben. Der Kupplungsautomat NAG. Protos erweist sich als Erleichterung für den Stadtfahrer. Die Vierradbremse ist heute schon ausschließlich verwendet. Das Raketenauto hat mehr Staub aufgewirbelt als seinem inneren Werte entspricht. Dagegen hat der vorjährige Zeppelinflug nach Amerika die meisten Erwartungen erfüllt und die erstmalige Verwendung luftschweren Treibgases bei Luftschiffen gezeigt, wodurch es möglich geworden ist, Betriebsstoff zu verbrauchen, ohne an Gewicht zu verlieren, ohne also die Gleichgewichtslage zu stören.

Die Automobilfabrikation, um darauf nochmals zurückzukommen, hat uns letzthin wieder an die wachsende Ueberfremdung deutscher Betriebe erinnert, sie hat uns daran erinnert, daß schon vor dem Kriege die Margarineindustrie unter holländischen Einfluß kam, daß die Schokoladenindustrie mehr und mehr unter Schweizer Einfluß kommt, daß in der Glasindustrie belgisches Kapital, in der Rasierklingen- und Schloßindustrie amerikanisches Kapital, in der Zündholzindustrie und — was in Bayern in letzter Zeit besonders bekümmerte — auch in der Kugellagerindustrie schwedisches Kapital beherrschend wurde. Viele andere Beispiele aus der Grammophon- und Sprechplattenindustrie, der Filmindustrie, aus der Papierindustrie, der Herstellung von Staubsaugern, Bohnermaschinen, Kühlschränken, der Nähmaschinenindustrie, der Korkindustrie, neuerdings aus der Schuhindustrie, ließen sich noch anführen. Diese Entwicklung muß von uns sehr beachtet werden, sie kann nicht allein mit der Verarmung erklärt werden; die Beeinträchtigung der Kapitalbildung durch die Steuergesetzgebung und durch die Reparationszahlungen spielt neben anderen Ursachen sicher eine große Rolle für die sehr ernst zu nehmenden Ueberfremdungsvorgänge, die wiederum weitere deutsche Kapitalbildung ausschalten, den Prozeß also beschleunigen müssen.

Nun noch einiges über die Fortschritte im elektrischen Nachrichtenwesen, die geradezu überwältigend beeindrucken. Wir müssen hier etwas von Wellenlänge und Schwingungszahl oder Frequenz, in Hertz ausgedrückt, sprechen, ihr Produkt ist bekanntlich immer 300 000-km/sec., die Lichtgeschwindigkeit. Die notwendige Mehrfachausnutzung der teuren Fernleitungen für Telegraphie hat zur Ueberlagerung von Wechselströmen im sogenannten Tonfrequenzgebiete 300—2000 Hertz geführt, was die gleichzeitige Beförderung bis zu 20 Telegrammen auf einer Doppelader gestattet. Einen prinzipiell anderen Weg geht die Bildtelegraphie, die Bilder, also auch Telegramme, in Urschrift elektrisch überträgt. Die erste Erprobung dieses Systems Karolus-Siemens-Telefunken fand in Japan, das auch die größte Funktelegraphie-Station, 600 kW und 15 km Wellenlänge, besitzt, statt, ab 1. Dezember 1927 zwischen Berlin und Wien, dann zwischen London und Manchester, Berlin und Paris u. s. f. Bekanntlich beruht die Bildtelegraphie in einer punktalen Beleuchtung von Bildelementen, Reflexion der Bildpunkte auf eine Photozelle, Verstärkung und Uebertragung, Empfang nach nochmaliger Verstärkung in einer Kerr-Zelle, die die Impulse einem Nitrobenzol durchsetzenden Lichtstrahl tonrichtig auferlegt. Alle Uebertragungen geschehen mit Lichtgeschwindigkeit, also trägheitslos. Bildtrommel und Empfangstrommel müssen synchron laufen, was durch abgestimmte Stimmgabeln bewirkt wird.

Digitized by Google

Der Photozelle bedient sich auch das Tonfilm-Verfahren, hier, um durch die photographische Abbildung der von den Stromstößen des Aufnahmemikrophons beeinflußten Lichtstrahlen nach ihrer Belichtung eine Schallwiedergabevorrichtung zu betätigen.

Im Funkwesen ist als wesentlichster Fortschritt die Funktelephonie zu bezeichnen, die für Deutschland mit der Verbindung Berlin—U.S.A. am 10. Februar 1928 begann. 3-Min.-Gespräch kostet 207 M. Für den Weitverkehr hat die Bedeutung der kurzen Wellen zugenommen, weil große Entfernungen mit kleiner Leistung durch die Kristallsteuerung klangrein übertragen werden können. So war es Geheimrat Duisberg auf seiner letzten Reise möglich, von Batavia mit München unter deutlichem Erkennen seiner Stimme zu sprechen. Auch Versuche mit drahtlosen Gesprächen zwischen Deutschland und Schiffen auf hoher See waren erfolgreich.

Die Verwendung der vorher erwähnten ultrakurzen Wellen läßt bei Wellenlängen von 3 m sehr kleine Geräte für Sender und Empfänger zu, die es ermöglichen, sie im Auto mitzunehmen. Für Touristen und Rettungsexpeditionen im Gebirge, für die Verbindung zwischen Lokomotive und Endwagen von Güterzügen und dergleichen können solch kleine Geräte Interesse haben. Es muß nur beachtet werden, daß sich die ultrakurzen Wellen, die übrigens die seinerzeit von Hertz verwendeten Wellen darstellen, nur geradlinig wie Lichtstrahlen ausbreiten.

Die schwierigsten, aber der Lösung entgegengehenden Probleme betreffen das Fernsehen, Fernkino, Bildfunk und Bildrundfunk. Im April 1925 hatte der Schotte John L. Baird in London das drahtlose Fernsehen eines Puppenkopfes demonstriert und am 8. Februar 1928 das Fernsehen zwischen London und New York. Im September 1928 erschienen die ersten kommerziellen Fernsehapparate, und am 21. Aug. 1928 hat die New Yorker Radiostation die ersten Fernsehbilder gefunkt.

Damit gelangt die in Hochkonjunktur stehende technische Physik[1]) zu ihren größten Triumphen, die vielleicht nur noch übertroffen werden durch die gewaltigen Erfolge, die die moderne Astronomie in den letzten Jahrzehnten der Atomphysik verdankt[2]), indem man die Spektralanalyse nicht nur über die chemische Natur, sondern auch über den physikalischen Zustand aussagen ließ.

M. H. Nun zum Schlusse. Wenn Sie durch das fleißige Sachsen reisen und dort beobachten, wie aus einem Betriebe wundervolle Textilerzeugnisse hervorgehen, oder wie ein anderer Betrieb täglich 20 000 Lampen eines Typs herstellt und in die ganze Welt verschickt, wenn Sie am gigantischen Leunawerk vorbeifahren, wenn Sie im rührigen Hamburg originale Schiffsausrüstungen entstehen sehen, wenn Sie im schwereren Westfalen die Veredelungen von Eisen beobachten können, wenn Sie im tüchtigen Württemberg erstklassige betriebssichere Geräte für den Betrieb von Explosionsmotoren entstehen sehen, wenn Sie dann überall noch etwas tiefer den Wurzeln nachgehen, dann finden Sie immer eine Persönlichkeit, die das alles geschaffen und mit tüchtigen Mitarbeitern entwickelt hat. Dies läßt sich nicht schöner beschreiben als durch die Worte, mit denen Einstein seinen 70jährigen Zürcher Freund, den Dampfturbinenforscher Stodola, kürzlich grüßte: „Wäre er in die Renaissance hineingeboren, so wäre er ein großer Maler oder Bildhauer geworden, denn der stärkste Trieb seiner Persönlichkeit ist Phantasie und Gestaltungsdrang. Solche Naturen gehen seit 100 Jahren meist zur Technik. Hier entlädt sich mächtig der Gestaltungstrieb des Zeitalters, und auch der Schönheitssinn mit seiner Leidenschaftlichkeit findet hier reichere Gelegenheit sich auszuleben, als der Laie ahnt." (2570)

[1]) Tagesfragen der Physik, Hamburger Tagung, 16.—22. September 1928, Z. d. V. D. I. 1929. 408.

[2]) Eddington, Sterne und Atome 1928. Jul. Springer-Verlag. E. Strömgren, Die Hauptprobleme der modernen Astronomie 1925. E. Strömgren, Astronomische Miniaturen I u. II 1922 u. 1927.

50 Jahre Gesellschaft für Linde's Eismaschinen.

Am 21. Juni 1879 wurde in Wiesbaden die Gesellschaft für Linde's Eismaschinen mit einem Aktienkapital von 200 000 Mark gegründet; der Zweck des Unternehmens war in erster Linie, die Linde'schen Patente auf Kälteerzeugungsmaschinen nutzbar zu machen. Demgemäß bestand der Geschäftsbereich der Firma zunächst nur in der heutigen Stammabteilung A für Kältemaschinen. In der Münchener Versuchsstation für Kältemaschinen wurden die ersten Arbeiten zur Verflüssigung von Luft aufgenommen. 1901 wurde in Höllriegelskreuth die Abteilung B für Gasverflüssigung eingerichtet; damit kam das Unternehmen in den Bereich der chemischen Industrie.

Zunächst befaßte sich die Gesellschaft Linde mit der Verflüssigung der Luft, die am 29. Mai 1895 mit einer Stundenleistung von 3 l erreicht wurde. Die von Linde für derartig kleine Leistungen gebauten Apparaturen ermöglichten wissenschaftlichen Instituten, mit geringen Kosten eine solche Maschine anzuschaffen; sie lieferte bei einfacher Wartung und mit verhältnismäßig geringem Kraftbedarf ausreichende Mengen flüssiger Luft für Versuchszwecke.

Schon 1899 wurde für das Werk Stolberg der Chemischen Fabrik Rhenania in Aachen eine größere Maschine mit 50 l Stundenleistung fertiggestellt; sie sollte aus einem Chlor + Luft-Gemisch das Chlor in fester Form abscheiden. Bei den Lieferungen von dieser Anlage aus wurde damals auch das Problem gelöst, größere Mengen flüssiger Luft auf weitere Entfernungen zu befördern.

1898 erhielt die Gesellschaft für Linde's Eismaschinen ein Patent auf einen neuen Sprengstoff, der als Oxyliquit bezeichnet wurde. Eine oxydierbare Substanz (z. B. Kohlenpulver oder geeigneter noch mit Mineralöl getränktes Holzkohlenpulver oder Kieselgur) wurde in Papierhülsen gefüllt, und diese in flüssige Luft eingetaucht. Durch eine an der Patrone angebrachte Knallquecksilberkapsel erfolgte die Zündung mit ungewöhnlich starker Brisanz. Vom Jahre 1902 gelang es, mit Hilfe von flüssigem Sauerstoff den Oxyliquitpatronen anfangs noch anhaftende Unvollkommenheiten zu beheben.

Die Gewinnung von Sauerstoff geschah durch Fraktionieren der flüssigen Luft. Die mit der Rektifikation durchgeführten Versuche hatten gezeigt, daß das Verfahren geeignet war, Sauerstoff in der Reinheit herzustellen, die damals handelsüblich war, und daß die Gestehungskosten ganz wesentlich niedriger sein würden als bei den bisher von der Industrie angewendeten Verfahren. Zwecks Ausnützung dieses Vorteils traf die Gesellschaft Linde mit dem damals größten Sauerstofferzeuger, der Sauerstoffabrik Berlin, ein Abkommen, wonach letztgenannte den Verkauf ihres Sauerstoffs übernehmen sollte. Später traten auch die ebenfalls Sauerstoff liefernden Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller diesem Abkommen bei, und es kam im September 1903 zur Gründung der Vereinigten Sauerstoffwerke, die von einer Zentrale in Berlin aus den Verkauf der gesamten deutschen Sauerstofferzeugung übernehmen sollten.

Das Mißverhältnis zwischen Waren- und Verpackungsgewicht und die demzufolge starke Belastung des Sauerstoffpreises mit Frachtkosten hatte es von vornherein notwendig erscheinen lassen, die Erzeugung möglichst in oder nahe bei den Absatzgebieten vorzunehmen; infolgedessen wurde schon 1903 eine weitere Erzeugungsstätte in Unterbarmen und 1904 eine solche in Berlin eingerichtet.

Es war ein günstiges Zusammentreffen, daß gleichzeitig mit der Möglichkeit billigen Sauerstoff zu er-

Digitized by Google

zeugen, zwei Verfahren auftauchten, deren Einführung wieder von billigem Sauerstoff abhing: das autogene Schweißen und Schneiden von Eisen.

In Deutschland wurden von 1903—1925 42 Sauerstoffanlagen mit einer stündlichen Leistungsfähigkeit von etwa 3250 m³ errichtet. Bis Ende 1913 hatten die in aller Welt aufgestellten Linde-Anlagen eine Jahres-Leistungsfähigkeit von 15,1 Millionen m³ Sauerstoff, davon entfielen auf Deutschland 6 Millionen, auf England 2,23 Millionen, auf Frankreich 1,55 Millionen und auf die Vereinigten Staaten von Amerika 2,58 Millionen m³.

Bis zum Jahre 1900 war es nicht möglich gewesen, Acetylen in Stahlflaschen zu verdichten, da es unter Druck leicht zerfällt. Erst die Kenntnis von der Fähigkeit des Acetons, große Mengen von Acetylen zu lösen, die mit zunehmendem Druck steigen, ermöglichte die Verdichtung von Acetylen. Das erste Werk für gelöstes Acetylen wurde 1910 beim Sauerstoffwerk Reisholz eingerichtet. Die stündliche Leistungsfähigkeit der jetzt bestehenden sechs deutschen Acetylenwerke erreichte Ende 1928 etwa 310 m³, die der deutschen Sauerstoffwerke 3600 m³. Der deutsche Verbrauch von Acetylen war 1928 über 1,2 Millionen m³, von Sauerstoff über 12 Millionen m³.

Das Arbeitsprogramm der Abteilung B für Gasverflüssigung beschränkte sich nicht nur auf Luftverflüssigung und -trennung, sondern auch auf die Zerlegung anderer Gasgemische. 1909 begann man in Höllriegelskreuth Wassergas zu zerlegen, um den für Luftschiffe erforderlichen Wasserstoff zu gewinnen. Die hierauf gesetzten Erwartungen wurden zwar nicht erfüllt, dagegen trat bald die seinerzeit ins Leben gerufene Fetthärtungs-Industrie als Abnehmer für derart gewonnenen Wasserstoff auf.

Sehr viel wichtiger für die Wasserstofferzeugung wurde der Wasserstoffbedarf der synthetischen Stickstoff-Industrie. Für diese wurden 1912 zwei große Anlagen mit einer Kapazität von je 1000 m³ Wasserstoff stündlicher Leistung gebaut.

Ein weiteres interessantes Arbeitsgebiet der Abteilung Gasverflüssigung wurde 1912 mit der Gewinnung der in der Luft vorhandenen Edelgase aufgenommen. Die Bemühungen der Linde-Gesellschaft auf diesem Gebiete führten im Laufe der Zeit zur Erzeugung von: Argon, Helium, Neon, Krypton und Xenon.

In größtem Ausmaße erfolgte die Gewinnung von Stickstoff für die Kalkstickstoff-Herstellung. 1915 wurden vier große Anlagen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 14000 m³/h, bei ununterbrochener Erzeugung, aufgestellt. Während des Krieges hat die Linde-Gesellschaft Stickstoffanlagen mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 35000 m³/h errichtet.

Seit 1924 ist ein Hauptgebiet der Abteilung Gasverflüssigung die Zerlegung von Koksofengas, um ein für die Ammoniaksynthese geeignetes Gemisch von Wasserstoff und Stickstoff herzustellen. Es gelang, in einer Apparatur das erforderliche Gemisch aus 75% H und 25% N von bemerkenswerter Reinheit, mit einem Druck von etwa 11 at, zu erhalten. Von 1924 bis 1928 sind 47 Einheiten zur Zerlegung von 243600 m³/h Koksofengas gebaut worden. Sie ermöglichen eine tägliche Verarbeitung von rund 6 Millionen m³ Koksofengas und eine Erzeugung von täglich rund 1000 t Ammoniak.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen entsprach dem im vorstehenden skizzierten Fortschreiten der Verdichtungstechnik und erforderte einen stets wachsenden Kapitalbedarf. Von 1889 ab arbeitete die Gesellschaft mit einem eingezahlten Aktienkapital von 3 Millionen Mark, das 1900 auf 5 Millionen erhöht wurde. 1906 begründete sie zusammen mit der Société des Applications de l'Acétylène in Paris die Internationale Sauerstoffgesellschaft mit dem Sitz in Berlin und in demselben Jahr die Linde Air Products Co. mit dem Sitz in Cleveland (Ohio). Diese entwickelte sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem ganz großen Unternehmen, das zur Zeit zweifellos der größte Sauerstoffabrikant der Welt ist.

Mit der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron wurde 1908 eine Interessengemeinschaft im deutschen Sauerstoffgeschäft gebildet, später trat an die Stelle von Griesheim-Elektron die I. G. Farbenindustrie A. G.

1908 wurde das Aktienkapital der Linde-Gesellschaft auf 7 Millionen und bis 1913 allmählich auf 11 Millionen RM. erhöht. Inzwischen wurde 1912 die Internationale Sauerstoffgesellschaft mit der Linde-Gesellschaft verschmolzen, wobei die Gesellschaft Linde alle Beteiligungen der erstgenannten übernahm.

Das während der Inflationszeit auf 110 Millionen Papiermark verwässerte Kapital wurde 1924 auf 11 Millionen Goldmark umgestellt und danach zweimal um je 2,75 Millionen Goldmark erhöht, so daß die Gesellschaft für Linde's Eismaschinen jetzt mit einem Aktienkapital von 16,5 Millionen arbeitet. Dr. Schb. (2606)

Die italienische Produktion und Ausfuhr von Gerbstoffauszügen.

Die Gewinnung von natürlichen Gerb- und Farbstoffen stellt in Italien nach einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." eine seit langem bestehende Industrie dar, die gegenwärtig auf einer hohen Entwicklungsstufe steht. Die Zahl der auf diesem Gebiete tätigen italienischen Unternehmen betrug während der letzten Jahre über 30, die sich auf verschiedene Gebiete Italiens verteilen; der größere Teil der Anlagen befindet sich in Piemont (Provinz Cuneo), Ligurien und Toscana.

Neben verschiedenen anderen gerbstoffhaltigen Pflanzen verarbeitet die italienische Industrie hauptsächlich Kastanienholz, Quebrachoholz und Sumachblätter. Die Produktion von Sumachauszügen entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Produktion von Sumachblättern, da sich die italienische Sumachindustrie fast ausschließlich auf die Ausfuhr von Blättern und gemahlenem Sumach beschränkt (vgl. auch „Chem. Ind." Jahrg. 1928, Seite 1115).

Ueber die italienische Produktion von Gerbstoffauszügen während der letzten Jahre liegen die folgenden Zahlen vor:

Auszüge von:	1922 dz	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Kastanienholz, flüssige	199 100	242 600	321 350	457 000	500 000
Quebrachoholz . . .	68 000	99 800	110 200	155 700	160 000
Sumach	8 900	11 100	9 800	5 400	6 800
Galläpfeln	350	70	100	250	120
Mimosa, flüssige . . .	1 770	7 900	2 430	...	...
Myrobalanen, flüssige .	590	1 500	...	...	...

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, entwickelt sich die italienische Gerbstoffauszugindustrie hauptsächlich in der Richtung auf die Herstellung von flüssigen Auszügen; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil der angeführten Mengen später in trockene Auszüge übergeführt wird (z. B. Kastanienholzauszüge). Eine besondere Zunahme weist die Produktion von Kastanienholzauszügen auf; im Jahre 1921 betrug die Produktion hiervon nur 171 700 dz und im Jahre 1920 nur 160 000 dz.

Erheblich geringere Zahlen weist die Produktion von Quebrachoholzauszügen auf, die, wie weiter unten erwähnt wird, aus eingeführten trocknen Quebrachoholzauszügen hergestellt werden. Wenn auch die produzierten Mengen weit hinter den Kastanienholz-

Digitized by Google

auszügen zurückbleiben, so zeigt doch die Produktion von Quebrachoholzauszügen in den letzten fünf Jahren eine dauernde Zunahme.

Die italienische Produktion von Sumachauszügen zeigt in den letzten Jahren unregelmäßige Schwankungen. Für die übrigen in Italien hergestellten Gerbstoffauszüge können keine neueren Produktionszahlen, auch nicht annäherungsweise, angegeben werden.

Die Ausfuhr von Gerbstoffauszügen aus Italien hat in den letzten Jahren in außerordentlich schnellem Tempo zugenommen. Während im Jahre 1923 77 018 dz Gerbstoffauszüge zur Ausfuhr gelangten, betrug die Ausfuhr im Jahre 1927 bereits 246 408 dz. Während der ersten neun Monate des Jahres 1928 belief sich die Ausfuhr auf 151 301 dz im Vergleich zu 177 087 dz während der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Rückgang ist ausschließlich auf den verringerten Absatz von flüssigen Auszügen im Auslande zurückzuführen, während die Ausfuhr von festen Auszügen eine geringe Erhöhung aufweist.

Die italienische Ausfuhr von flüssigen Gerbstoffauszügen betrug während der Jahre 1923, 1925 und 1927:

Jahr	dz	1000 Lire
1923	58 199	10 219
1925	158 035	23 489
1927	120 970	18 265

Die wichtigsten Bestimmungsländer der in den genannten Jahren ausgeführten flüssigen Gerbstoffauszüge sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland		1923	1925	1927
Großbritannien	dz	31 052	102 117	89 427
	1000 L.	5 512	15 384	12 723
Deutschland	dz	9 772	14 180	7 586
	1000 L.	1 362	1 652	1 209
Rumänien	dz	2 832	2 429	5 924
	1000 L.	539	321	951
Niederlande	dz	1 500	16 056	3 853
	1000 L.	250	2 126	675
China	dz	420	2 769	2 039
	1000 L.	88	593	449
Belgien	dz	68	4 640	1 411
	1000 L.	15	669	218
Asiatische Türkei	dz	390	518	1 244
	1000 L.	73	115	232
Schweiz	dz	6 441	3 626	1 234
	1000 L.	1 305	795	234
Europäische Türkei	dz	451	1 815	1 088
	1000 L.	81	233	192
Bulgarien	dz	3	418	871
	1000 L.	1	52	17

Wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, ist Großbritannien der weitaus bedeutendste Abnehmer für die flüssigen Gerbstoffauszüge. Dieses Land, das im Jahre 1923 53,3% der gesamten italienischen Ausfuhr aufnahm, hat seinen Anteil im Jahre 1927 auf 73,9% erhöht. Größere Mengen bezogen im Jahre 1927 (im Vergleich zu 1923) ferner Rumänien, die Niederlande, Belgien, China, die asiatische und europäische Türkei usw., während die Zahl der Länder, die im Jahre 1927 geringere Mengen bezogen haben als im Jahre 1923, nur gering ist.

Während der ersten neun Monate des Jahres 1928 führte Italien nur 59 139 dz flüssige Gerbstoffauszüge aus gegenüber 92 159 dz in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927.

Die italienische Ausfuhr von festen Gerbstoffauszügen hat in den letzten Jahren eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Die Ausfuhr betrug:

Jahr	dz	1000 Lire
1923	18 819	4 236
1925	78 465	17 416
1927	125 438	26 563

Im Gegensatz zu der Ausfuhr von flüssigen Auszügen hat sich die Ausfuhr von festen Auszügen im Jahre 1928 weiter erhöht. Während der ersten neun Monate gelangten 92 162 dz feste Gerbstoffauszüge zur Ausfuhr, d. h. 7234 dz mehr als in der gleichen Zeit des Jahres 1927.

Die wichtigsten Bestimmungsländer der aus Italien ausgeführten festen Gerbstoffauszüge sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Bestimmungsland		1923	1925	1927
Deutschland	dz	6 376	35 238	46 014
	1000 L.	1 457	7 902	9 471
Großbritannien	dz	1 475	7 827	23 272
	1000 L.	408	1 848	4 636
Rumänien	dz	5 142	12 091	20 287
	1000 L.	961	2 484	4 478
Niederlande	dz	210	10 985	10 817
	1000 L.	42	2 191	2 341
Sowjet-Rußland	dz	—	1	5 795
	1000 L.	—	0,2	1 256
Europäische Türkei	dz	274	424	2 307
	1000 L.	55	121	528
Schweiz	dz	559	302	1 696
	1000 L.	155	63	364
Griechenland	dz	493	1 144	1 419
	1000 L.	130	289	329
Belgien	dz	800	2 278	1 365
	1000 L.	178	474	299
Portugal	dz	—	939	1 219
	1000 L.	—	207	282
Bulgarien	dz	973	1 803	1 175
	1000 L.	176	401	276

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, hat sich die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern im Laufe der letzten Jahre stark erhöht. Etwa vier Fünftel der Gesamtausfuhr gingen im Jahre 1927 nach den vier bedeutendsten Abnehmern, Deutschland, Großbritannien, Rumänien und den Niederlanden.

Neben einer großen Ausfuhr von Gerbstoffauszügen unterhält Italien eine geringe Einfuhr von Gerbstoffauszügen, wenn man von der Einfuhr von Quebrachoauszügen aus Argentinien absieht. Die letzteren werden in großen Mengen eingeführt, während die Einfuhr aller anderen flüssigen und festen Gerbstoffauszüge ohne besondere Bedeutung ist. Außerdem zeigt die Gesamteinfuhr von Gerbstoffauszügen eine abnehmende Tendenz, die offenbar auf die steigende inländische Produktion zurückzuführen ist.

Ueber die Einfuhr von flüssigen Gerbstoffauszügen während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	dz	1000 Lire
1923	18 290	3 905
1925	39 120	8 140
1927	10 455	2 569

Die wichtigsten Herkunftsländer der flüssigen Auszüge sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Herkunftsland		1923	1925	1927
Frankreich	dz	9 976	36 763	10 035
	1000 L.	2 268	7 515	2 455
Deutschland	dz	4 632	246	243
	1000 L.	934	43	66
Schweiz	dz	167	443	160
	1000 L.	26	98	43
Argentinien	dz	30	327	2
	1000 L.	5	65	0,4

Im Jahre 1928 hat die Einfuhr nach den bisher verfügbaren Zahlen wiederum abgenommen. Während der ersten neun Monate wurden 7867 dz flüssige Gerbstoffauszüge nach Italien eingeführt im Vergleich zu 8901 dz in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927 und 20 246 dz in den ersten neun Monaten des Jahres 1926.

Bei der italienischen Einfuhr von festen Gerbstoffauszügen handelt es sich dagegen um bedeutend größere Mengen als bei den flüssigen Auszügen. Die Einfuhr von festen Gerbstoffauszügen besteht fast vollständig aus argentinischen Quebrachoholz-

Digitized by Google

auszügen, die von der italienischen Industrie zur Herstellung von flüssigen Quebrachoauszügen verwandt werden.

An trockenen Gerbstoffauszügen führte Italien in den letzten Jahren ein:

Jahr	dz	1000 Lire
1923	95 901	22 751
1925	101 888	24 598
1927	77 468	19 680

Ueber die bedeutendsten Herkunftsländer gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Herkunftsland		1923	1925	1927
Argentinien	dz	79 943	91 300	74 155
	1000 L.	18 888	21 635	18 346
Deutschland	dz	2 282	533	607
	1000 L.	515	148	158
Frankreich	dz	961	819	508
	1000 L.	351	536	494
Vereinigte Staaten	dz	6 114	6 007	280
	1000 L.	1 465	1 280	76

Wie die flüssigen weisen auch die festen Auszüge im Jahre 1927 einen erheblichen Rückgang der Einfuhr im Vergleich zu den Jahren 1925 und 1923 auf. Im Jahre 1928 hat sich die Einfuhr von festen Auszügen nach den bisher bekannten Zahlen auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten; während der ersten neun Monate wurden 56 691 dz dieser Auszüge eingeführt im Vergleich zu 56 676 dz in der Zeit vom Januar bis September 1927 und 69 103 dz im gleichen Zeitraum des Jahres 1926.

*

Im Anschluß an die Schilderung der italienischen Gerbstoffauszugindustrie behandelt der Bericht die Stellung der italienischen Exporteure von Gerbstoffauszügen auf den wichtigsten italienischen Absatzgebieten. Die folgenden Angaben sind diesem Abschnitte des Berichtes entnommen.

Großbritannien. Zur Deckung seines Bedarfs führt Großbritannien alljährlich große Mengen von Gerbstoffauszügen ein. Die Gesamteinfuhr von Gerbstoffauszügen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	cwt.
1924	1 157 942
1925	1 236 706
1926	1 122 605
1927	1 285 853

Die Einfuhrstatistik Großbritanniens unterteilt die eingeführten Gerbstoffauszüge in vier Positionen: 1. Eichenrindenauszüge, 2. Kastanienholzauszüge, 3. Quebrachoholzauszüge und 4. alle anderen Gerbstoffauszüge. Unter den Lieferanten von Eichenrindenauszügen steht Italien an erster Stelle und unter den Lieferanten von Kastanienholzauszügen an zweiter Stelle, während die eingeführten Quebrachoholzauszüge fast vollständig aus Argentinien bezogen werden.

Die folgende Tabelle gibt über die Herkunftsländer der nach Großbritannien eingeführten Eichenrindenauszüge Aufschluß:

Herkunftsland		1925	1926	1927
Italien	cwt.	9 498	18 104	21 496
	£	8 693	16 796	21 413
Spanien	cwt.	3 576	2 506	2 170
	£	2 740	1 992	1 920
Schweden	cwt.	2 215	2 448	1 260
	£	1 447	1 522	780
Jugoslawien	cwt.	3 673	1 504	6 609
	£	3 107	1 223	4 903
Vereinigte Staaten	cwt.	2 752	1 030	267
	£	4 346	1 694	592
Frankreich	cwt.	2 047	764	1 478
	£	1 277	477	1 339

Der Anteil Italiens an der Gesamteinfuhr von Eichenrindenauszügen ist, wie aus den vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, von 39,1% im Jahre 1925 auf 64% im Jahre 1927 gestiegen, während sich die Einfuhr aus fast allen anderen Ländern rückläufig bewegt hat.

Die englische Einfuhr von Kastanienholzauszügen zeigt in den letzten Jahren ebenso wie die Einfuhr von Eichenrindenauszügen von Jahr zu Jahr erhebliche Steigerungen. Die Gesamteinfuhr von Kastanienholzauszügen betrug:

Jahr	cwt.	1000 £
1925	455 324	395
1926	509 419	430
1927	592 978	526

Unter den Herkunftsländern stehen Frankreich und Italien an erster bzw. an zweiter Stelle, nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

Herkunftsland		1925	1926	1927
Italien	cwt.	228 310	236 385	238 650
	£	191 123	201 761	206 517
Frankreich	cwt.	207 837	256 380	333 704
	£	176 951	207 173	291 095
Vereinigte Staaten	cwt.	13 231	11 786	13 061
	£	20 094	15 654	18 379

Während Frankreich seine Ausfuhr nach Großbritannien in den letzten Jahren stark erhöht hat, hat die Ausfuhr aus Italien nach Großbritannien nur unwesentlich zugenommen. Im Vergleich zum Jahre 1924 ist indessen der prozentuale Anteil Italiens an der englischen Gesamteinfuhr von Kastanienholzauszügen in beachtenswerter Weise gestiegen, und zwar von 30,8% im Jahre 1924 auf 39% im Jahre 1927.

Die nach Großbritannien eingeführten Quebrachoholzauszüge werden fast ausschließlich aus Argentinien bezogen. Die Gesamteinfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 376 153 cwt., von denen 362 577 cwt. von Argentinien und nur 11 685 cwt. von Italien geliefert wurden.

Alle übrigen von Großbritannien eingeführten Gerbstoffauszüge sind in der Position „Nicht besonders genannte Gerbstoffauszüge" zusammengefaßt. Die Einfuhr von Auszügen dieser Position betrug im Jahre 1927 279 681 cwt., die zum größten Teil aus Natal und den Vereinigten Staaten stammten. Italien lieferte im Jahre 1927 nur 4981 cwt. „n. b. g." Gerbstoffauszüge nach Großbritannien.

Ein Einfuhrzoll wird von den nach Großbritannien eingeführten Gerbstoffauszügen nicht erhoben.

Rumänien. Im allgemeinen stellt Rumänien ein gutes Absatzgebiet für Gerbstoffauszüge dar. Bedauerlicherweise sind keine neueren Statistiken über die rumänische Einfuhr verfügbar; die letzten amtlichen Zahlen betreffen das Jahr 1925.

Im Jahre 1925 betrug die rumänische Gesamteinfuhr von Gerbstoffauszügen 47 812 dz im Werte von 95,6 Millionen Lei; im Vorjahre belief sich die Einfuhr auf 52 766 dz im Werte von 105,5 Millionen Lei.

Der Hauptteil der Gesamteinfuhr stammte im Jahre 1925 aus Deutschland, das 18 079 dz lieferte, Großbritannien mit 10 840 dz, Italien mit 7963 dz und Frankreich mit 7054 dz. Geringere Mengen lieferten Jugoslawien (2413 dz), Oesterreich, die Niederlande, die Tschechoslowakei usw. Ueber die Einfuhr einzelner Arten von Gerbstoffauszügen gibt die Einfuhrstatistik keine Auskunft, da die Gerbstoffauszüge aller Arten in dieser einen Position geführt werden.

Niederlande. Die Niederlande beziehen hauptsächlich flüssige Gerbstoffauszüge aus dem Auslande. Die Einfuhr von flüssigen Gerbstoffauszügen weist in den letzten Jahren erhebliche Schwankungen auf, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	dz	1000 Hfl.
1925	87 744	1 321
1926	81 015	1 221
1927	109 270	1 791

Digitized by Google

Unter den Herkunftsländern sind ebenfalls starke Veränderungen zu beobachten. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Herkunftsland		1925	1926	1927
Italien	dz	35 802	27 116	24 200
	1000 Hfl.	551	421	416
Frankreich	dz	24 672	19 245	52 630
	1000 Hfl.	403	290	868
Belgien	dz	15 511	27 245	23 860
	1000 Hfl.	192	381	359
Deutschland	dz	3 843	4 344	555
	1000 Hfl.	51	74	75

Nach den Angaben dieser Statistik hat Italien in den letzten Jahren einen bedeutenden Teil seines Absatzes in den Niederlanden eingebüßt; während Italien im Jahre 1925 noch 40,8% der gesamten niederländischen Einfuhr von flüssigen Gerbstoffauszügen bestritt, betrug der italienische Anteil im Jahre 1927 nur noch 22,1%. Den ersten Platz, den Italien früher unter den Herkunftsländern einnahm, hat es im Jahre 1927 an Frankreich abtreten müssen.

Die niederländische Einfuhr von festen Gerbstoffauszügen wird in zwei Positionen der Einfuhrstatistik nachgewiesen. Die erste dieser beiden Positionen enthält Gambir- und Katechuauszüge, von denen im Jahre 1925 6049 dz im Werte von 265 000 Hfl. und im folgenden Jahre 5327 dz im Werte von 218 000 Hfl. eingeführt wurden. Im Jahre 1927 betrug die Einfuhr von Katechuauszügen allein 4770 dz. Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1926 Britisch-Indien und Großbritannien.

In der zweiten Position werden alle übrigen festen Gerbstoffauszüge geführt. Die Einfuhr hiervon belief sich im Jahre 1925 auf 36 960 dz im Werte von 821 000 Hfl. und im folgenden Jahre auf 36 606 dz im Werte von 817 000 Hfl. Im Jahre 1927 betrug die Einfuhr, einschließlich Gambirauszug, 42980 dz im Werte von 1,15 Millionen Hfl. Das wichtigste Herkunftsland dieser Gerbstoffauszüge ist Belgien, das im Jahre 1927 32 950 dz lieferte, während der Anteil Italiens nur 2900 dz betrug.

Der Einfuhrzoll für die nach den Niederlanden eingeführten flüssigen, teigförmigen und festen Gerbstoffauszüge beträgt gleichmäßig 8% des Wertes.

Belgien. Bei den von Belgien eingeführten Gerbstoffauszügen handelt es sich um verhältnismäßig bedeutende Mengen. Besondere Nachfrage besteht nach Kastanienholz- und flüssigen Quebrachoholzauszügen; in geringeren Mengen werden Eichenrindenauszüge verlangt.

Der Anteil Italiens an der belgischen Gesamteinfuhr von Gerbstoffauszügen ist gering. An Kastanienholzauszügen lieferte Italien im Jahre 1926 3852 dz und im Jahre 1927 7494 dz nach Belgien, während sich die gesamte belgische Einfuhr dieser Gerbstoffauszüge im Jahre 1927 auf 112 085 dz belief, davon der Hauptteil (104 154 dz) aus Frankreich.

Die Einfuhr von Quebrachoauszügen wird größtenteils von Argentinien bestritten. Die Gesamteinfuhr hiervon betrug im Jahre 1927 112 745 dz im Vergleich zu 70 854 dz im Vorjahre; im Jahre 1927 wurden hiervon 76 950 dz aus Argentinien bezogen.

An Eichenrindenauszügen führt Belgien geringere Mengen ein. Insgesamt wurden im Jahre 1927 12 517 dz dieser Auszüge eingeführt, von denen Frankreich 10 296 dz lieferte.

Schweiz. Die schweizerische Einfuhrstatistik weist nur die Einfuhr von Kastanienholzauszügen gesondert nach. Die Einfuhr hiervon betrug im Jahre 1926 2522 dz und ist im folgenden Jahre auf 3150 dz gestiegen. Der Hauptteil der Einfuhr wird von Italien bestritten, das im Jahre 1926 2434 dz und im Jahre 1927 2048 dz lieferte; der Rest stammt hauptsächlich aus Frankreich (im Jahre 1927 1102 dz).

An anderen Gerbstoffauszügen bezog die Schweiz im Jahre 1927 26 207 dz gegenüber 24 758 dz im Vorjahre aus dem Auslande. Die führenden Herkunftsländer waren im Jahre 1927 Argentinien (mit 11 384 dz), Frankreich (mit 9067 dz) und Deutschland (mit 3887 dz), während Italien in diesem Jahre nur 753 dz lieferte.

Griechenland. Die letzten amtlichen Zahlen über die griechische Einfuhr von Gerbstoffauszügen betreffen das Jahr 1922. Die Gesamteinfuhr von Auszügen aus Blauholz, Eichenrinde, Sumach, Mimosa usw. betrug in diesem Jahre 7634 dz gegenüber 4615 dz im Vorjahre; die Hauptlieferanten waren im Jahre 1922 Frankreich (2414 dz), Italien (2201 dz), Großbritannien (1538 dz) und die Türkei (331 dz).

Bulgarien. Bei der bulgarischen Einfuhr von Quebracho-, Kastanien- und anderen Auszügen handelt es sich um ziemlich bedeutende Mengen. Im Jahre 1927 gelangten 22 755 dz zur Einfuhr gegenüber 13 684 dz im Vorjahre. Die Hauptlieferanten waren im Jahre 1927 Deutschland mit 13 021 dz, Frankreich mit 4136 dz, Italien mit 2374 dz und Jugoslawien mit 1828 dz. Aus allen diesen Ländern war die Einfuhr im Jahre 1927 größer als im Jahre 1926. (1353)

Amerikanische Betrachtungen über die voraussichtlichen Auswirkungen der bevorstehenden Tariferhöhungen.

Das von der Foreign Policy Association herausgegebene Blatt „Information Service" veröffentlicht eine Abhandlung über den neuen Zolltarifentwurf der Vereinigten Staaten, der wir die nachstehenden Angaben entnehmen:

In der Klasse 1 des amerikanischen Zolltarifs von 1922 „Chemikalien, Oele und Farben" sind zahlreiche Zolländerungen vorgesehen, die sich zum weitaus größten Teile nach oben bewegen. Die Länder, deren Erzeugnisse durch die Erhöhungen am meisten betroffen werden, sind Deutschland, die Niederlande und Großbritannien.

Die folgende Tabelle enthält die Waren der Klasse 1, deren Zollsätze durch die Tarifverträge abgeändert worden sind, unter gleichzeitiger Angabe der Höhe der Einfuhr im Jahre 1927 und der wichtigsten Herkunftsländer in diesem Jahre:

Warenbezeichnung[1])	Menge[2]) 1000 lbs.	Wert 1000 $	Wichtigste Herkunftsländer[3])
Citronensäure	71	19	Italien 98,5%
Tannin usw. (unter 50%)	73	10	Nicht nachgewiesen
Tannin usw. (50% oder mehr)	58	17	„ „
Ameisensäure	3 215	231	Deutschland 93,7%
Weinsäure	2 758	619	„ 66,6%
Salpetersäure	37	1,5	Nicht nachgewiesen
Oxalsäure	1 844	99	Deutschland 97,3%
Phosphorsäure	637	67	Nicht nachgewiesen
Ammoniumcarbonat	786	49	„ „
Bariumcarbonat, gefällt	9 836	119	Für alle Bariumverbind. Deutschland 84,7%
Bariumchlorid	3 155	45	
Quecksilberverbind.	46	51	Nicht nachgewiesen
Schlämmkreide, trocken (t)	31 816	200	„ „
Ortho-, Meta- und Parakresol (90% od. mehr) (Zoll ermäßigt)	174	35	Nicht nachgewiesen
Speisegelatine (unter 40 c.)	2 477	482	Niederlande 52,7% Belgien 21,5%
Gelatine, nicht eßbare, und Fabrikate (unter 40 c.)	705	124	Deutschland 42%[4]) Belgien 33,6%[4])
Leim, Fischleim usw. (unter 40 c.)	9 143	690	Großbritann. 37,3%[5]) Deutschland 13,1%[5])
Gelatine, Leim usw. (über 40 c.)	728	637	Nicht nachgewiesen
Magnesiumsulfat	11 621	61	Deutschland 95,8%[6])
Magnesiumoxyd	259	48	

Digitized by Google

Warenbezeichnung[1])	Menge[2]) 1000 lbs.	Wert 1000 $	Wichtigste Herkunftsländer[3])
Synthet. Campher (Zoll ermäßigt) .	2941	1277	„ 88,3%
Leinöl	6360	432	Niederlande 86%
Wollfett, roh u. raff.	10927	430	Deutschland 59,5% Großbritannien 28,7%
Künstlerfarben, n. b. g.	319	273	Nicht nachgewiesen
Blanc fixe	4799	107	„ „
Zinnoberrot . . .	108	128	„ „
Lithopone	15958	656	Niederlande 73,6%
Kaliumperchlorat .	269	19	Deutschland 95,9%[7])
Kaliumpermanganat	319	27	Nicht nachgewiesen
Natriumformiat . .	18	1	„ „
Natriumsulfat, wasserfrei . . . (t)	2569	66	„ „
Natriumphosphat .	16771	395	„ „
Natriumsilicofluorid	3236	96	„ „
Strychnin und Salze (1000 Unz.)	129	38	„ „
Holzteer und -pech (Barrel)	18745	141	„ „
Dextrin aus Kartoffelmehl usw.	1503	74	„ „
Dextrin, n. b. g. . .	30	2	„ „

Ueber einige die chemische Industrie interessierende Waren der übrigen Klassen des amerikanischen Zolltarifs enthält der Bericht die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung[1])	Menge[2]) 1000 lbs.	Wert 1000 $	Wichtigste Herkunftsländer[3])
Photogr. Papier, nicht sens. (Zoll ermäß.)	625	136	Nicht nachgewiesen
Photogr. Papier, sensibilisiert[8]) . . .	3290	931	„ „
Zündhölzer: in Schachteln von 100 Stck. od. wenig. (1000 Gros Schacht.)	6223	2214	Schweden 60%
in and. Packungen (1000 Stck.)	23462	25	„ 46,3%[9])
Kerzen	1019	210	Nicht nachgewiesen
Photogr. Trockenplatten . (Dtzd.)	462428	218	„ „

(2573)

[1]) Sofern nicht anders angegeben ist, handelt es sich bei den einzelnen Waren um Zollerhöhungen.
[2]) Soweit nicht anders angegeben.
[3]) Die Prozentangaben beziehen sich auf die Mengen.
[4]) Alle Gelatine und Fabrikate von beliebigem Werte.
[5]) Aller Leim usw. von beliebigem Werte.
[6]) Alle Magnesiumverbindungen.
[7]) Chlorat und Perchlorat.
[8]) Bisheriger Zoll 3 c. + 20%, vorgeschlagener Zoll 30%.
[9]) Vom Werte der Einfuhr.

Die chemische Industrie Bulgariens.

Wie die meisten Industriezweige in Bulgarien, so hat auch die Entwicklung der chemischen Industrie erst seit dem Kriege begonnen. Früher sprach man zwar auch von einer heimischen chemischen Industrie; es handelte sich jedoch nur um einige wenige kleine Betriebe, die sich mit der Erzeugung von Seife und Essig befaßten und die nach westeuropäischen Begriffen keinesfalls als Fabriken bezeichnet werden konnten. Die einzigen größeren Unternehmungen der chemischen Industrie aus der Vorkriegszeit sind die Zündholzfabrik in Banja-Kostenez und die Pulverfabrik „Rossitza" bei Gabrowo.

In den ersten Nachkriegsjahren entstanden mehrere Neugründungen, die zwar infolge der bulgarischen Finanzverhältnisse einen bescheidenen Umfang hatten, die aber mit ihren Einrichtungen bereits Fabriken in kleinem Maßstab waren. Die meisten Zweige der chemischen Industrie sind in Anlehnung an die Hausindustrie und an verschiedene andere Industrien und Wirtschaftszweige entstanden; so z. B. die Rosenölfabriken in Anlehnung an die Rosenkulturen, die Essig-, Kupfervitriol- und Weinsäurefabriken in Anlehnung an den Weinbau und die Fruchtessenzen in Anlehnung an den Obstbau.

Nach Angaben der amtlichen Statistik verteilte sich die chemische Industrie Bulgariens im Jahre 1927 wie folgt:

Hergestellte Produkte	Kreise: Burgas	Varna	Plordiv	Rustschuk	Sofia	Stara-Zagora	Tirnowo	Insgesamt
	Zahl der Fabriken							
Seifen	1	4	4	2	3	1	—	15
Glucose und Stärke . . .	—	1	—	1	1	—	—	3
Tinte, Siegellack	—	—	1	1	—	—	—	2
Rosenöl	—	—	23	—	—	8	—	31
Essig	—	—	1	2	2	2	—	7
Pulver u. Explosivstoffe . .	—	—	—	1	1	—	2	4
Lacke und Farben	—	—	—	2	—	—	—	2
Zündhölzer	—	—	—	—	1	—	—	1
Fruchtessenz. u. Kohlensäure	—	—	—	—	2	—	—	2
Düngemittel	—	—	—	—	1	—	—	1
Kupfervitriol	—	—	—	—	—	1	—	1
Weinsäure	—	1	—	—	—	—	—	1
Aetznatron	—	1	—	—	—	—	—	1
Zusammen	1	7	29	9	11	12	2	71

Es handelt sich bei diesen Fabriken größtenteils um kleinere Unternehmen, die vielmehr den Namen Werkstätten verdienen. Die Anlagen zur Gewinnung von Rosenöl sind zum Teil noch ganz primitive Destillationen.

Im Jahre 1928 waren in Bulgarien sechs größere Seifenfabriken in Betrieb, davon zwei in Varna („Savonia" und „Lev"), zwei in Sofia und zwei in Südbulgarien. Die Fabrik „Lev" ist in Konkurs geraten und arbeitet heute nicht mehr. Der Materialbedarf (Aetznatron, Oele, andere Chemikalien) der Seifenfabriken wird im Auslande, z. T. in Deutschland, gedeckt.

Toiletteseifen finden im Lande guten Absatz, weil ausländische Toiletteseifen einem verhältnismäßig sehr hohen Einfuhrzoll unterliegen.

Mangels größerer Kapitalien sind die Fabriken der chemischen Industrie nicht großzügig angelegt, und daher auch nicht im entferntesten in der Lage, den Landesbedarf in den einzelnen Artikeln zu decken.

Eine Ausnahme macht die Zündholzfabrik in Banja-Kostenez, welche im Jahre 1927 durchschnittlich 266 Arbeiter beschäftigte und 12200 Kisten Zündhölzer im Werte von 17,5 Mill. Lewa produzierte und somit die einheimische Nachfrage befriedigen konnte.

Die drei Glucosefabriken erzeugen täglich etwa 1300—1500 kg Glucose. Die Jahresproduktion betrug 1927 bei einer Beschäftigung von durchschnittlich 76 Arbeitern 767100 kg im Werte von 14 Mill. Lewa. Die Weinsäurefabrik in Dewna ist auf eine Produktion von 500—600 kg täglich eingerichtet, doch erzeugt sie zurzeit nur etwa 300 kg. Die beiden Kohlensäurefabriken haben mit durchschnittlich 28 Arbeitern im Jahre 1927 eine Jahresproduktion von 459100 kg im Werte von 6,4 Mill. Lewa angegeben, davon wurden 39600 kg im Werte von 507000 Lewa ausgeführt.

Die Anwendung von künstlichen Düngemitteln ist in Bulgarien gering. Man ist jedoch dabei zu untersuchen, in welchem Maße für den Anbau von Tabak, Rosen, Wein, Reis, Gemüse usw. künstliche Düngung erforderlich ist. Im Jahre 1928 wurden etwa 80 t Chilesalpeter, 40 t Ammonsulfat, 80 t Harnstoff, 5 t Kalksalpeter und 100 t Superphosphat nach Bulgarien eingeführt. Im Lande wurden rund 500 t Knochenmehl und versuchsweise etwa 5 t Knochensuperphosphat erzeugt. Von dem Knochenmehl gelangten ca. 400 t zur Ausfuhr, hauptsächlich nach Holland. Superphosphat, das besonders für den Reisanbau bevorzugt wird, liefern Jugoslawien und Italien.

Digitized by Google

Der Anbau von Opium findet nur im bulgarischen Teil Macedoniens statt. Fast die gesamte Produktion wird ausgeführt, und zwar hauptsächlich nach London. Das bulgarische Opium enthält etwa 9—12% Morphin. Die Opiumproduktion gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	kg
1913	108
1925	1 620
1926	2 306
1927	4 500
1928	ca. 6 000

Die chemische Industrie Bulgariens ist in großem Maße auf die Einfuhr von Rohstoffen und Brennmaterialien angewiesen, wobei ihr auf Grund des Industrieschutzgesetzes erhebliche Vergünstigungen zuteil werden.

Ueber die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 unterrichten die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	Wert in 1000 Lewa
Glucose, insgesamt	4 924,—
davon aus:	
Deutschland	859,—
England	346,3
Belgien	926,—
Griechenland	2 792,7
Künstliche Düngemittel, insgesamt	2 029,3
davon aus:	
Oesterreich	125,5
Deutschland	1 396,—
Dänemark	207,—
Holland	39,—
Waschsoda, insgesamt	3 616,—
davon aus:	
Oesterreich	76,—
Deutschland	480,3
England	46,5
Belgien	1 155,7
Schweiz	106,—
Rumänien	1 745,—
Aetznatron, insgesamt	17 203,4
davon aus:	
Oesterreich	183,—
Deutschland	2 281,3
England	6 429,—
Belgien	6 452,—
Türkei	116,—
Frankreich	1 549,7
Alaune, insgesamt	1 424,4
davon aus:	
Oesterreich	314,4
Deutschland	912,—
Belgien	122,—
Salmiak, insgesamt	3 149,4
davon aus:	
Oesterreich	279,4
Deutschland	2 354,3
England	502,6
Schwefelsäure, insgesamt	4 178,6
davon aus:	
Oesterreich	3 354,—
Deutschland	470,—
Holland	65,—
Frankreich	49,2
Tschechoslowakei	35,2
Weinsäure, insgesamt	6 960,7
davon aus:	
Oesterreich	1 100,—
Frankreich	935,1
Italien	4 863,—
Eisenvitriol, insgesamt	769,6
davon aus:	
Oesterreich	470,5
Deutschland	188,5
Belgien	57,7
Kupfervitriol, insgesamt	52 880,7
davon aus:	
Deutschland	9 063,—
England	42 966,5
Belgien	202,6
Verschiedene chemische Produkte, insg.	17 989,3
davon aus:	
Oesterreich	1 901,—
Deutschland	11 344,4
Holland	289,—
England	1 237,7
Belgien	106,2
Schweiz	972,2
Rumänien	116,7
Frankreich	926,—
Italien	279,3
Tschechoslowakei	576,5
Zinkweiß, Bleiweiß, insgesamt	11 069,—
davon aus:	
Oesterreich	1 000,2
Deutschland	775,6
Holland	2 074,2
Belgien	633,—
Frankreich	2 034,—
Tschechoslowakei	4 411,7
Gerbextrakte, insgesamt	37 931,—
davon aus:	
Deutschland	22 708,4
England	690,5
Türkei	1 634,3
Frankreich	6 390,—
Italien	3 437,—
Jugoslawien	2 918,3
Indigo, insgesamt	10 285,—
davon aus:	
Oesterreich	381,—
Deutschland	7 547,—
Schweiz	2 201,—
Ultramarin, insgesamt	3 743,—
davon aus:	
Oesterreich	727,—
Deutschland	124,6
England	24,—
Belgien	1 981,—
Frankreich	17,5
Tschechoslowakei	81,6
Anilin- und Alizarinfarben, insgesamt	70 589,5
davon aus:	
Oesterreich	1 340,—
Deutschland	43 456,3
Belgien	56,6
Schweiz	17 279,3
Frankreich	4 483,—
Tschechoslowakei	1 152,4
Lacke, Schuhcremes, insgesamt	1 234,5
davon aus:	
Oesterreich	353,5
Deutschland	486,—
England	3 192,—
Belgien	190,—
Tschechoslowakei	356,—
Leinöl, insgesamt	17 327,2
davon aus:	
Deutschland	318,—
Dänemark	146,—
Holland	13 454,3
Paraffin, Ceresin usw., insgesamt	7 708,—
davon aus:	
Deutschland	2 003,2
England	2 641,—
Rumänien	1 559,4
Vereinigte Staaten	1 426,2
Arzneimittel, insgesamt	44 564,7
davon aus:	
Oesterreich	1 339,—
Deutschland	31 537,5
Schweiz	4 338,2
Frankreich	4 653,—
Italien	257,6
Ungarn	1 033,2
Toiletteseifen, insgesamt	904,6
davon aus:	
Oesterreich	110,6
Deutschland	393,—
Frankreich	175,—

Digitized by Google

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	Wert in 1000 Lewa
Aetherische Oele, insgesamt	6 363,2
davon aus:	
Deutschland	2 000,2
Holland	844,—
Frankreich	1 987,—
Italien	137,—

Die gesamte unter Rosenkultur stehende Bodenfläche beträgt 4900 ha; es werden etwa 6 Mill. kg Rosen geerntet, aus denen rund 1500 kg Rosenöl gewonnen werden.

Die Ausfuhr betrug (in kg):

nach	1926	1927
England	198	176
Deutschland	311	205
Vereinigte Staaten	569	228
Frankreich	1 390	1 570
Schweiz	584	149
Andere Länder	13	78
Im ganzen	3 065	2 406

(2073)

Produktion, Ein- und Ausfuhr von synthetischen aromatischen Verbindungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In Ergänzung der Veröffentlichung über die Produktion von synthetischen Riechstoffen auf den Seiten 1368 und 1369 des Jahrgangs 1928 der „Chem. Ind." entnehmen wir einem Aufsatz von J. N. Taylor in den „Commerce Reports" folgende Angaben:

Die Einfuhr von synthetischen Riechstoffen nach den Vereinigten Staaten hat während der letzten drei Jahre folgende Entwicklung genommen (Mengenangaben in lbs.):

	1926	1927	1928
Acetophenon	1 113	536	450
Amylsalicylat	1 898	1 949	1 895
Anisaldehyd	1 454	1 666	1 754
Benzylacetat	14 400	24 510	14 232
Benzylalkohol	4 032	3 365	1 612
Benzylbenzoat	8 408	6 239	6 766
Cumarin	2 440	3 377	6 036
Diäthylphthalat	2 600	511	47
Diphenyloxyd	1 500	2 294	2 869
Aethylacetat	855	3 748	—
Geranylacetat	1 679	1 322	1 001
Heliotropin	3 811	4 818	4 828
Jonon	695	820	1 942
Isobutylbenzoat	440	500	—
Linalylacetat	5 485	11 038	12 691
Methylacetophenon	559	523	494
Methylphenylacetat	257	1 502	—
Phenyläthylacetat	108	182	—
Terpineol	18 256	139 019	139 261
Terpinylacetat	9 850	17 606	—
Vanillin	305	3 795	15 282

Die wichtigsten Herkunftsländer waren Frankreich, Deutschland, die Niederlande und die Schweiz; in zweiter Linie sind Großbritannien, Italien und Canada zu nennen.

Außer der vorstehenden Statistik enthält der Bericht noch folgende Zusammenstellung der Einfuhr zum Verbrauch von verschiedenen künstlichen Riechstoffen:

	1927		1928	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Anethol, Citral usw.	171	47	257	90
Künstlicher Moschus, Benzylacetat usw.	162	458	115	406
Mischungen, enthaltend ätherische Oele	143	1 325	125	1 174
Andere, n. b. g.	90	249	100	238

Die Ausfuhr der mit Hilfe der synthetischen aromatischen Produkte hergestellten Fertigerzeugnisse, wie z. B. Toilettepräparate, Pharmazeutica, Duftstoffe, Desinfektionsmittel usw. aus den Vereinigten Staaten sowohl in Ladungen als auch in abgepackter Form hat eine gewisse Bedeutung. Dagegen ist die Ausfuhr der synthetischen aromatischen Produkte selbst praktisch gleich Null.

Weiterhin entnehmen wir dem Bericht folgende ergänzenden Produktionsangaben (Mengen in lbs.):

	1926	1927
Acetophenon	1 362	2 145
Anisaldehyd	5 415	—
Diphenyloxyd	58 042	*)
Aethylacetat	43 661 465**)	49 203 156**)
Geranylacetat	2 995	1 204
Heliotropin	22 764	*)
Jonon	20 517	32 044
Linalylacetat	—	487
Terpineol	235 331	*)
Terpinylacetat	15 262	11 287
Vanillin	357 300	301 251

Im Anschluß an die vorstehenden Angaben entnehmen wir der Zeitschrift „Perfumery and Essential Oil Record" die folgenden Zahlen über die Einfuhr von ätherischen Oelen nach den Vereinigten Staaten:

		1927 lbs.***)	1928 lbs.***)
Anisöl		197 658	132 865
Bergamottöl		108 657	101 197
Cajeputöl		13 715	16 776
Campheröl		2 680 453	1 944 219
Cananga- und Ylang-Ylang-Oel		34 482	35 505
Kümmelöl		8 460	7 337
Cassia- und Zimtöl		384 578	292 454
Cedratöl		489	497
Citronell- und Lemongrasöl		1 259 507	1 615 692
Gewürznelkenöl		1 658	4 531
Japanisches Pfefferminzöl		8 840	8 700
Eucalyptusöl		238 368	308 960
Fenchelöl		275	1 002
Geraniumöl		230 183	164 401
Wacholderbeeröl		9 305	10 830
Lavendelöl		154 216	216 083
Citronenöl (einschl. des terpenfreien)		422 398	506 363
Linaloeholzöl		87 743	111 340
Limettöl		48 431	33 090
Neroliöl		1 045	635
Pomeranzenöle (einschl. d. terpenfreien)		197 150	205 794
Origanumöl		31 289	42 044
Veilchenwurzelöl		366	396
Palmarosaöl		6 400	7 000
Patchouliöl		3 505	3 246
Pfefferminzöl		1 031	677
Petitgrainöl		57 781	48 590
Fichtennadelöl		7 050	31 704
Rosenöl	(Unzen)	36 178	30 542
Rosenholzöl		218	2
Sandelholzöl		5 367	7 619
Lavendelspiköl		103 446	85 460
Thymianöl		97 370	81 211
Vetiveröl		2 581	12 281

An anderen natürlichen Riechstoffen gelangten während der beiden letzten Jahre die folgenden Mengen zur Einfuhr:

		1927 lbs.***)	1928 lbs.***)
Zibeth	(Unzen)	11 211	11 739
Menthol		538 401	314 807
Moschus in Körnern	(Unzen)	3 059	2 198
Moschus in Beuteln	(Unzen)	5 823	5 352
Moschus in Körnern oder Beuteln	(Unzen)	2 626	742
Tonkabohnen		291 471	341 809
Vanilleschoten		974 922	1 283 952
Castoreum		4 716	1 587

(1333)

*) Weniger als 1926. **) 85%.

***) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
242	Leinöl:		
243	Belgien	10 086	4 216
	Dänemark	1 968	538
	Frankreich	559	237
	Großbritannien	5 026	3 333
	Niederlande	14 587	9 961
	Andere Länder	1 528	888
	Gesamt:	33 754	19 173
724	Kunstseide: kg		
	Belgien	83 604	137 771
	Frankreich	162 917	178 855
	Deutschland	10 551	20 739
	Großbritannien	5 562	1 109
	Schweiz	187 836	120 011
	Andere Länder	52 430	50 574
	Gesamt:	502 900	509 059
1495 bis 1497	Elektrodenkohlen:		
	Oesterreich	6	100
	Tschechoslowakei	—	3
	Frankreich	1 708	1 202
	Deutschland	24 073	18 287
	Jugoslawien	712	1 067
	Ver. Staat. v. Amerika	10 563	11 064
	Andere Länder	162	1 262
	Gesamt:	37 224	32 985
1516	Mineralphosphate: to		
	Algerien	38 611	62 245
	Aegypten	23 191	34 069
	Marokko	57 046	110 064
	Tunis	455 561	632 176
	Andere Länder	45 218	32 937
	Gesamt:	619 627	871 491
1629	Holzkohle: to		
	Frankreich	49 357	69 789
	Jugoslawien	53 099	53 535
	Andere Länder	17 623	20 747
	Gesamt:	120 079	144 071
1721	Celluloid, Cellophan, Caseinkunsthorn, Bakelit u. ähnliche Stoffe, in Platten und Blättern:		
	Oesterreich	29	30
	Frankreich	385	355
	Deutschland	2 048	1 729
	Großbritannien	220	165
	Andere Länder	1 063	946
	Gesamt:	3 745	3 225
1728	Benzin:		
	Rumänien	177 329	179 866
	Rußland	496 748	371 268
	Britisch-Indien	577	1 688
	Persien	968 493	787 353
	Ver. Staat. v. Amerika	1 506 125	1 207 778
	Andere Länder	76 995	9 125
	Gesamt:	3 226 267	2 557 068
1731	Terpentinöl:		
	Frankreich	27 549	18 364
	Deutschland	4 437	5 068
	Griechenland	1 573	855
	Spanien	17 009	23 071
	Schweiz	548	655
	Ver. Staat. v. Amerika	2 550	31
	Andere Länder	928	714
	Gesamt:	54 594	48 758
1735 1736	Teeröl, roh, leichtes und anderes:		
	Oesterreich	2 830	1 355
	Deutschland	257	48 179
	Deutsche Reparationslieferungen	134 340	97 044
	Niederlande	2 691	7 248
	Andere Länder	1 992	2 212
	Gesamt:	142 110	156 038
1739	Paraffin, fest:		
	Belgien	9 497	11 868
	Deutschland	4 417	1 271
	Großbritannien	343	521
	Polen	20 583	14 150
	Britisch-Indien	17 482	7 323
	Ver. Staat. v. Amerika	239 214	210 994
	Andere Länder	4 201	720
	Gesamt:	295 737	246 847
1744 bis 1752	Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:		
	Oesterreich	157	249
	Belgien	2 290	3 140
	Frankreich	102 162	88 594
	Deutschland	2 730	1 981
	Großbritannien	3 169	2 560
	Griechenland	58 219	44 873
	Portugal	2 585	1 378
	Spanien	30 937	27 240
	Britisch-Indien	7 625	5 252
	Aegypten	13 467	12 532
	Erythräa	980	765
	Ver. Staat. v. Amerika	61 338	54 483
	Andere Länder	9 332	5 343
	Gesamt:	294 991	248 390
1764 1765	Parfümerien:		
	Frankreich	3 609	2 915
	Deutschland	366	178
	Großbritannien	349	245
	Andere Länder	326	178
	Gesamt:	4 650	3 516
1805	Aetznatron, fest:		
	Belgien	—	—
	Frankreich	442	6 383
	Deutschland	310	455
	Großbritannien	103	2 352
	Niederlande	—	111
	Rußland	2 380	1 286
	Ver. Staat. v. Amerika	111	9 461
	Andere Länder	294	12
	Gesamt:	3 640	20 060
1907 1908	Künstl. Düngemittel, phosphorhaltige: to		
	Oesterreich	5	15
	Belgien	20 629	13 718
	Frankreich	118 682	127 013
	Deutschland	84	3 314
	Luxemburg	3 094	1 962
	Algerien	70	20
	Tunis	—	—
	Andere Länder	413	5 762
	Gesamt:	142 977	151 824
1909	Natriumnitrat, roh: to		
	Belgien	206	3 331
	Deutschland	45	829
	Großbritannien	—	58
	Norwegen	873	2 400
	Niederlande	259	836
	Chile	72 676	39 069
	Andere Länder	—	169
	Gesamt:	74 059	46 692
1940	Stearinsäure, Stearin:		
	Belgien	2 204	2 027
	Frankreich	1 694	793
	Deutschland	108	51
	Großbritannien	243	218
	Niederlande	2 029	945
	Ver. Staat. v. Amerika	34	—
	Andere Länder	169	—
	Gesamt:	6 481	4 034

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
1992 1993	China-Alkaloide, n. anderweit genannte, und ihre Salze: kg		
	Belgien	—	—
	Frankreich	7 682	7 768
	Deutschland	18 220	9 332
	DeutscheReparationsliefer.	—	—
	Großbritannien	714	217
	Niederlande	30 840	5 404
	Schweiz	3 218	3 154
	Niederl.-Indien	500	—
	Andere Länder	1	65
	Gesamt:	65 675	25 940
2020 bis 2022	Zubereitete Arzneimittel:		
	Frankreich	535	366
	Deutschland	357	202
	Großbritannien	67	54
	Schweiz	31	102
	Andere Länder	40	72
	Gesamt:	1 030	796
2025 2026	Hölzer zum Färben und Gerben		
	Marokko	141 278	115 052
	Brit. Antillen	12 081	9 171
	Argentinien	87 695	79 707
	Ver. Staat. v. Amerika	6	470
	Andere Länder	8 472	1 089
	Gesamt:	249 532	205 489
2027 2028	Wurzeln, Früchte u. Rinden zum Färben und Gerben:		
	Frankreich	2 235	1 663
	Griechenland	1 356	1 421
	Jugoslawien	4 564	4 931
	Spanien	18 006	2 322
	Britisch-Indien	524	160
	Asiat. Türkei	12 148	12 343
	Algerien	48 943	49 898
	Marokko	8 885	10 360
	Tunis	5 635	19 009
	Andere Länder	4 499	4 455
	Gesamt:	106 795	106 562

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
2038 2039	Gerbstoffauszüge:		
	Frankreich	10 955	10 543
	Deutschland	1 638	850
	Argentinien	74 199	74 157
	Ver. Staat. v. Amerika	5 646	280
	Andere Länder	2 479	2 093
	Gesamt:	94 917	87 923
2047 bis 2049	Synthetische, organ. Farbstoffe:		
	Frankreich	730	543
	Deutschland	10 203	8 013
	Deutsche Reparationslieferung	3 282	2 334
	Schweiz	4 470	3 329
	Andere Länder	402	399
	Gesamt:	19 087	14 618
2094 2095	Kinofilme, unbelichtet:		
	Oesterreich	—	0,2
	Belgien	202,0	111,1
	Frankreich	68,5	6,0
	Deutschland	251,8	315,5
	Großbritannien	125,0	65,8
	Ver. Staat. v. Amerika	48,3	16,0
	Andere Länder	3,6	1,0
	Gesamt:	699,2	515,5
2496	Kinofilme, belichtet: meter		
	Oesterreich	37 042	4 519
	Belgien	—	2 350
	Dänemark	7 958	8 365
	Frankreich	434 327	386 410
	Deutschland	136 003	166 438
	Großbritannien	354 463	349 825
	Schweiz	1 170	9 767
	Ver. Staat. v. Amerika	1589015	1237950
	Andere Länder	19 298	76 188
	Gesamt:	2579276	2241812

Ausfuhr:

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
724	Kunstseide: kg		
	Oesterreich	566 570	652 300
	Belgien	123 716	276 056
	Tschechoslowakei	176 818	269 395
	Frankreich	176 977	59 238
	Deutschland	3 210 557	3 528 671
	Großbritannien	458 955	370 875
	Niederlande	56 605	362 349
	Polen	9 522	7 702
	Portugal	104 293	13 481
	Jugoslawien	75 290	40 995
	Rumänien	52 997	129 977
	Spanien	524 560	395 518
	Schweden	7 768	63 135
	Schweiz	411 412	365 531
	Ungarn	7 882	20 826
	China	4 005 721	2 210 662
	Japan	23 438	99 875
	Britisch-Indien	1 507 745	1 795 388
	Niederl.-Indien	34 872	110 077
	Siam	124 663	57 762
	Asiat. Türkei	36 816	43 189
	Aegypten	301 563	264 470
	Tunis	30 435	41 828
	Argentinien	148 050	73 975
	Brasilien	38 177	33 445
	Ver. Staat. v. Amerika	2 056 438	2 860 339
	Andere Länder	731 960	709 526
	Gesamt:	15 003 800	14 856 585

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
1165	Quecksilber:		
	Oesterreich	241	65
	Frankreich	1 060	851
	Deutschland	5 332	2 874
	Großbritannien	2 416	1 674
	Japan	945	1 421
	Hongkong	448	759
	Britisch-Indien	708	614
	Ver. Staat. v. Amerika	1 124	3 020
	Andere Länder	8 985	2 214
	Gesamt:	21 259	13 492
1513	Schwefel:		
	Oesterreich	129 598	144 325
	Belgien	8 347	4 243
	Frankreich	320 050	253 973
	Deutschland	64 997	58 577
	Großbritannien	408 644	706 978
	Griechenland	150 472	159 126
	Niederlande	12 307	1 618
	Portugal	74 757	21 896
	Jugoslawien	22 918	30 357
	Rumänien	19 173	18 535
	Spanien	18 938	2 052
	Schweden	79 038	38 834
	Schweiz	14 828	16 456
	Europ. Türkei	4 116	3 975
	Ungarn	12 581	13 656
	Britisch-Indien	116 520	166 786
	Niederl.-Indien	85 105	189 208

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
	Asiat. Türkei	32 101	31 997
	Australien	4 881	6 347
	Brit.-Afrika	6 839	9 148
	Algerien	25 000	4 831
	Aegypten	17 540	17 356
	Tunis	11 529	8 395
	Argentinien	18 226	23 806
	Brasilien	31 861	16 238
	Uruguay	14 672	12 014
	Andere Länder	218 465	177 096
	Gesamt:	1 923 503	2 137 823
1517a	Talkum:		
	Oesterreich	2 880	5 300
	Belgien	1 900	1 160
	Frankreich	26 050	13 330
	Deutschland	20 410	22 200
	Großbritannien	33 030	29 710
	Niederlande	5 750	7 520
	Aegypten	8 650	8 490
	Argentinien	7 410	6 460
	Brasilien	3 810	2 830
	Ver. Staat. v. Amerika	78 300	71 610
	Andere Länder	19 630	13 660
	Gesamt:	207 820	182 270
1754 a–e	Agrumenöle, nicht terpenfrei gemacht: kg		
	Oesterreich	3 334	7 333
	Belgien	3 523	4 173
	Tschechoslowakei	2 659	3 254
	Dänemark	1 189	4 040
	Frankreich	153 776	127 306
	Deutschland	116 228	108 576
	Großbritannien	234 199	228 635
	Niederlande	31 328	29 607
	Rußland	23 292	12 700
	Spanien	14 486	17 051
	Schweden	784	1 088
	Schweiz	7 001	11 875
	Japan	6 525	4 792
	Brit.-Indien	3 480	1 854
	Australien	19 108	28 614
	Aegypten	1 764	3 710
	Argentinien	7 638	15 273
	Canada	9 896	11 473
	Ver. Staat. v. Amerika	299 112	249 698
	Andere Länder	19 574	23 952
	Gesamt:	958 896	895 004
1905	Zündhölzer aus Holz:		
	Frankreich	24	2 412
	Großbritannien	164	275
	Aden	37	78
	Palästina	—	15
	Asiat. Türkei	725	262
	Australien	52	103
	Span.-Afrika	—	23
	Brit. Kolonie in Afrika	9	89
	Aegypten	7 064	5 193
	Erythräa	52	184
	Marokko	28	—
	Ital.-Somaliland	216	65
	Tripolis	61	317
	Andere Länder	434	215
	Gesamt:	8 866	9 231
1906	Zündhölzer aus Stearin, Wachs u. dergl.:		
	Oesterreich	4	1
	Großbritannien	—	31
	Schweiz	3	1
	Asiat. Türkei	78	66
	Span.-Afrika	351	238
	Aegypten	—	—
	Marokko	2 544	2 202
	Tripolis	128	527
	Ver. Staat. v. Amerika	16	53
	Andere Länder	865	439
	Gesamt:	3 989	3 558

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
1926	Citronensäure:		
	Oesterreich	361	183
	Belgien	1 414	520
	Tschechoslowakei	486	292
	Dänemark	128	75
	Frankreich	5 204	2 550
	Deutschland	6 036	3 122
	Großbritannien	5 487	2 623
	Griechenland	323	306
	Niederlande	1 990	2 014
	Rußland	1 544	1 019
	Spanien	1 440	1 347
	Schweiz	475	757
	Ukraine	706	67
	Japan	542	290
	Brit.-Indien	145	90
	Algerien	186	71
	Argentinien	3 445	2 231
	Brasilien	697	409
	Canada	168	157
	Ver. Staat. v. Amerika	287	469
	Uruguay	162	146
	Andere Länder	2 150	1 077
	Gesamt:	33 376	19 815
1936	Weinsäure:		
	Belgien	719	615
	Bulgarien	390	531
	Tschechoslowakei	686	555
	Dänemark	85	175
	Frankreich	3 285	5 148
	Deutschland	663	898
	Großbritannien	4 771	6 742
	Griechenland	989	762
	Norwegen	61	228
	Niederlande	221	327
	Rumänien	1 365	2 268
	Spanien	1 590	2 018
	Schweden	126	45
	Schweiz	349	332
	Europ. Türkei	338	227
	Ukraine	—	—
	Japan	501	358
	Brit.-Indien	1 301	587
	Niederl.-Indien	131	46
	Palästina	427	281
	Algerien	289	446
	Aegypten	446	371
	Argentinien	10 363	3 153
	Brasilien	424	207
	Canada	245	218
	Chile	10	51
	Cuba	246	183
	Ver. Staat. v. Amerika	2 142	2 962
	Uruguay	226	423
	Andere Länder	2 240	1 159
	Gesamt:	34 629	31 316
1951	Calciumcitrat:		
	Frankreich	5 690	10 019
	Großbritannien	10 473	21 036
	Tripolis	3	—
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—
	Andere Länder	105	—
	Gesamt:	16 271	31 055
1959 1960	Weinstein, roh, u. Weinhefe:		
	Oesterreich	1 508	781
	Frankreich	5 016	11 983
	Deutschland	6 563	10 088
	Großbritannien	46 325	40 363
	Niederlande	3 834	7 480
	Ver. Staat. v. Amerika	10 687	10 696
	Andere Länder	7 881	3 732
	Gesamt:	81 814	85 123

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1928 dz.*)	1927 dz.*)
1961	Cremor tartari:		
	Oesterreich	9	—
	Dänemark	608	306
	Deutschland	83	60
	Großbritannien	9 021	10 734
	Griechenland	9	1
	Norwegen	158	85
	Niederlande	130	—
	Schweiz	150	84
	Japan	951	175
	Argentinien	31	116
	Brasilien	118	85
	Canada	584	274
	Cuba	110	—
	Ver. Staat. v. Amerika	111	449
	Andere Länder	469	263
	Gesamt:	12 542	12 632
1997 1998	Süßholzwurzeln:		
	Oesterreich	7	13
	Belgien	209	867
	Dänemark	50	46
	Frankreich	353	288
	Deutschland	62	113
	Großbritannien	166	104
	Niederlande	6	18
	Schweiz	1	2
	Australien	60	44
	Ver. Staat. v. Amerika	13 775	11 200
	Andere Länder	44	63
	Gesamt:	14 733	12 758
2009 bis 2012	Arzneipflanzen u. Teile davon, a. n. g.:		
	Oesterreich	622	795
	Belgien	792	697
	Tschechoslowakei	292	341
	Dänemark	40	65
	Frankreich	7 327	8 432
	Deutschland	3 009	3 617
	Großbritannien	1 139	1 096
	Niederlande	116	231
	Spanien	252	168
	Schweden	5	5
	Schweiz	446	313
	Ungarn	123	127
	Aegypten	200	87
	Argentinien	1 307	1 153
	Brasilien	732	323
	Chile	172	138
	Ver. Staat. v. Amerika	2 800	1 795
	Uruguay	305	193
	Andere Länder	7 038	4 228
	Gesamt:	26 717	23 804
2017	Süßholzsaft:		
	Belgien	1 655	1 673
	Dänemark	466	519
	Frankreich	1 197	936
	Deutschland	2 132	2 033
	Großbritannien	1 190	1 391
	Norwegen	77	26
	Niederlande	588	941
	Schweiz	224	249
	Schweden	108	104
	Australien	138	143
	Ver. Staat. v. Amerika	140	104
	Andere Länder	336	420
	Gesamt:	8 251	8 544
2020 bis 2022	Zubereitete Arzneimittel:		
	Albanien	106	42
	Oesterreich	20	21
	Frankreich	15	108
	Deutschland	15	7
	Griechenland	92	44
	Spanien	99	19
	Schweiz	36	48
	Europäische Türkei	27	22
	Dodekanes	28	19
	Japan	—	—
	Palästina	12	9
	Aegypten	236	337
	Tripolis	249	250
	Tunis	64	60
	Argentinien	299	145
	Brasilien	451	546
	Ver. Staat. v. Amerika	154	187
	Uruguay	324	355
	Andere Länder	735	636
	Gesamt:	2 942	2 855
2029 2030	Sumach:		
	Belgien	21 073	14 487
	Frankreich	33 008	30 743
	Deutschland	12 640	11 193
	Großbritannien	48 944	49 325
	Ver. Staat. v. Amerika	33 317	43 629
	Andere Länder	6 847	9 171
	Gesamt:	155 829	158 548
2038 2039	Gerbstoffauszüge:		
	Belgien	8 108	2 776
	Bulgarien	3 426	2 046
	Finnland	1 415	319
	Deutschland	44 972	53 600
	Großbritannien	60 870	112 699
	Griechenland	3 267	1 885
	Niederlande	12 447	14 672
	Portugal	1 926	1 803
	Rumänien	14 199	26 211
	Rußland	14 447	6 000
	Spanien	2 447	1 301
	Schweiz	3 921	2 930
	Europäische Türkei	5 730	3 395
	China	4 126	2 710
	Aegypten	3 031	1 037
	Andere Länder	16 946	13 024
	Gesamt:	201 278	246 408
2496	Kinofilme, belichtet: meter		
	Albanien	10 789	11 354
	Oesterreich	58 513	109 956
	Belgien	8 512	20 072
	Tschechoslowakei	6 428	29 952
	Frankreich	278 236	130 842
	Deutschland	509 275	202 101
	Großbritannien	55 839	52 538
	Griechenland	15 673	16 029
	Niederlande	25 438	27 755
	Polen	33 715	36 333
	Portugal	8 895	139 853
	Jugoslawien	20 075	13 375
	Rumänien	23 198	32 206
	Spanien	12 924	52 388
	Schweden	1 560	7 605
	Schweiz	31 904	46 260
	Europäische Türkei	19 499	5 000
	Ungarn	32 380	27 696
	Philippinen	15 294	44 799
	Japan	34 710	—
	Brit.-Indien	6 208	29 762
	Asiat. Türkei	—	—
	Aegypten	31 778	23 800
	Somalia	—	2 000
	Tripolis	4 516	250
	Argentinien	65 722	28 548
	Brasilien	28 819	19 958
	Columbien	22 500	10 200
	Cuba	31 448	8 600
	Peru	450	2 418
	Ver. Staat. v. Amerika	132 396	107 437
	Uruguay	19 797	13 035
	Andere Länder	103 995	63 363
	Gesamt:	1 650 486	1 315 485

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Uebernahmepreise für Branntwein, des Mindestweingeistgehaltes für Kornbranntwein und über Mindestverkaufspreise für Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse.

I. In Abänderung der Ziffer II Nr. 2 und 3 und Ziffer III der Bekanntmachung vom 24. September 1928 II a 3645 wird folgendes bekanntgegeben:

1. Für den vom 1. August 1929 ab hergestellten Branntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis

	RM.
a) für Branntwein aus Wein	200,—
b) für Branntwein aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren	318,—
c) für Branntwein aus Pfirsichen, Aprikosen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Wacholderbeeren oder Enzianwurzeln	118,—
d) für Branntwein aus Zwetschgen oder Pflaumen	68,—

für das Hektoliter Weingeist.

2. Für den vom 1. August 1929 ab von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern oder Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl Weingeist hergestellten Branntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein aus

		RM.		RM.
a) Kernobst	für das erste im Betriebsjahr hergestellte hl W.	90,—	für den darüber hinaus hergestellten Branntw.	75,—
b) Kernobstrestern		38,—		38,—
c) Weinrestern		90,—		77,50
d) Weinhefe		90,—		77,50
e) Mais		26,—		26,—

für das Hektoliter Weingeist.

3. Für den vom 1. August 1929 ab in Abfindungsbrennereien hergestellten Kornbranntwein (§ 101 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) beträgt der Zuschlag zum Grundpreis . . . . . 26,— RM.

für das Hektoliter Weingeist.

Der in der Bekanntmachung vom 24. September 1928 in Ziffer II unter Nr. 3 angegebene Abzug vom Grundpreis kommt für den vom 1. August 1929 ab hergestellten Branntwein in Fortfall.

4. Die in Ziffer III unter Nr. 1 angegebenen Abzüge für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 80 Gew. Hdtt. betragen für den vom 1. August 1929 ab hergestellten Branntwein:

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl W.

	RM.
a) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 35 bis einschl. 30 Gew. Hdtt.	3,—
b) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 30 bis einschl. 25 Gew. Hdtt.	6,—
c) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 25 bis einschl. 20 Gew. Hdtt.	10,—
d) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 20 Gew. Hdtt.	20,—

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von über 4 bis einschl. 50 hl W.

	RM.
a) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 80 bis einschl. 30 Gew. Hdtt.	3,—
b) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 30 bis einschl. 25 Gew. Hdtt.	6,—
c) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 25 bis einschl. 20 Gew. Hdtt.	10,—
d) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von unter 20 Gew. Hdtt.	20,—

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W.

für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von

	RM.
unter 80 bis einschl. 50 Gew. Hdtt.	3,—
„ 50 „ „ 40 „ „	6,—
„ 40 „ „ 30 „ „	10,—
„ 30 Gew. Hdtt.	20,—

für das Hektoliter Weingeist.

II. Für Kornbranntwein (§ 101 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) wird auf Grund der Vorschrift des § 100 Abs. 3 Satz 2 des genannten Gesetzes der zulässige Mindestgehalt an Weingeist auf 32 Raumhundertteile festgesetzt.

III. Auf Grund der durch § 131 b Abs. 3 der Branntweinverwertungsordnung erteilten Ermächtigung werden mit Wirkung vom 1. August 1929 ab folgende Mindestpreise, die bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Branntwein zum Anhalt dienen, festgesetzt:

a) für unverarbeitete Branntweine

	RM.
aus Wein (Weindestillat)	8,50
aus Korn (Korndestillat)	6,30
anderer Art	6,—

je Liter Weingeist.

b) für Obstbranntweine (verarbeitet od. unverarbeitet)

1. für Branntwein aus Zwetschgen oder Pflaumen	6,50
2. für Branntwein aus Pfirsichen, Aprikosen, Mirabellen, Schlehen, Wacholderbeeren oder Enzianwurzeln	7,—
3. für Branntwein aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren	9,—
4. anderer Art	6,—

je Liter Weingeist.

c) für Trinkbranntweinerzeugnisse:

1. für Kornbranntwein (32 Raumhundertteile)	2,45
2. für Weinbrand (38 Raumhundertteile)	3,85
3. für Weinbrandverschnitte (38 Raumhundertteile)	3,15
4. für Arrakverschnitte (38 Raumhundertteile)	3,65
5. für Rumverschnitte (38 Raumhundertteile)	3,35
6. für einfache Trinkbranntweine, lediglich durch Vermischen von Sprit mit Wasser ohne Geschmackszusätze hergestellt (32 Raumhundertteile)	2,35
7. für sonstige einfache Trinkbranntweine (32 Raumhundertteile)	2,40
8. für Liköre (30 Raumhundertteile)	3,30

je Liter Raum.

Die unter c) aufgeführten Mindestpreise sind berechnet auf der Grundlage der bei den einzelnen Trinkbranntweinerzeugnissen angegebenen Weingeiststärke. Wird ein Trinkbranntweinerzeugnis mit einer anderen Weingeiststärke angeboten, gehandelt oder erworben, so ändert sich der angegebene Mindestpreis in demselben Verhältnis wie der Weingeistgehalt.

Die unter a) und c) aufgeführten und ggf. nach vorstehendem Absatz erhöhten Mindestpreise beziehen sich auf die Abgabe in Mengen von mindestens 700 Raumlitern. Werden kleinere Mengen als 700 Raumliter angeboten, gehandelt oder erworben, so müssen sich die Mindestpreise entsprechend erhöhen; bei einer Menge von 30 l und weniger ist ein Zuschlag von 12 Hundertteilen des Mindestpreises als erforderlich anzusehen.

Werden die unter b) und c) aufgeführten Trinkbranntweinerzeugnisse in Kleinverkaufsbehältnissen angeboten, gehandelt oder erworben, so erhöhen sich die vorstehend angegebenen oder zu berechnenden Mindestpreise um 0,30 RM. für die ganze und 0,25 RM. für die halbe und viertel Flasche. Die Mindestpreise sind die Preise, die dem Lieferer nach Abzug aller Rabatte, Rückvergütungen und dergleichen zufließen.

Voraussetzung für die unter a), b) und c) aufgeführten Mindestpreise ist, daß die Bezahlung des Kaufpreises spätestens innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage der Lieferung ab, erfolgt. Bei Verringerung oder Erweiterung des Zieles sind die Mindestpreise jeweils entsprechend zu verringern oder zu erhöhen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz.

IV. Nach § 106 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol darf mit Wirkung vom 1. August 1929 ab Branntwein nicht zu einem Preise angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der regelmäßige Verkaufspreis. Branntweine, die vor dem 1. August 1929 gekauft, aber erst am 1. August 1929 oder später geliefert, mithin vom Empfänger erst am 1. August 1929 oder später erworben werden, dürfen deshalb an sich nicht unter dem regelmäßigen Verkaufspreis (§ 131 b Abs. 1 und 2 Vw.O.) übernommen werden. Auf Grund des § 131 c) der Branntweinverwertungsordnung wird ausnahmsweise genehmigt, daß bei Verkäufen, die vor dem 10. Juli 1929 abgeschlossen worden sind, der Branntwein bis zum 31. August 1929 noch unter dem regelmäßigen Verkaufspreis vom Empfänger übernommen werden darf.

Berlin, den 13. Juli 1929. (2604)

Digitized by Google

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1929 ab bis auf weiteres:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 54,30 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure, die aus dem Ausland eingeführt wird . . . . . 81,45 RM.

für 100 kg wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. Juli 1929. (2635)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Inkrafttreten von Handelsabkommen.

Im „Reichsgesetzblatt" (Teil II) vom 19. Juli d. J. werden zwei Bekanntmachungen veröffentlicht, nach denen

1. das Zusatzabkommen vom 23. April d. J. zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag am 20. Juli 1929,
2. der deutsch-estländische Handelsvertrag vom 7. Dezember 1928 am 29. Juli 1929

in Kraft treten. (2639)

Ausland.

Großbritannien. **Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Musterpost.** Wie „The Commercial" berichtet, hat die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association die folgenden Angaben über die Einfuhr von Farbstoffmustern nach Großbritannien bekanntgegeben:

Für die Einfuhr von Farbstoffmustern war in früheren Zeiten eine Einfuhrbewilligung erforderlich. Später wurde eine Generallizenz erteilt, durch die die freie Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Paketpost gestattet wurde; diese Regelung hat sich jedoch infolge der hiermit verbundenen Kosten als unbefriedigend erwiesen, und jetzt ist bestimmt worden, daß Farbstoffmuster durch die ausländische Musterpost frei eingeführt werden können. (2623)

Abkommen mit Griechenland über Ursprungszeugnisse. Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß die Regierungen von Großbritannien und Griechenland durch Notenaustausch vom 21. Juni ein Abkommen über Ursprungszeugnisse geschlossen haben, das am 5. Juli in Kraft getreten ist. Die griechische Regierung gesteht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu, daß Ursprungszeugnisse für Waren aus Großbritannien, Nord-Irland oder Indien, die nach Griechenland ausgeführt werden, mit Ausnahme besonderer Fälle nicht konsularisch beglaubigt zu werden brauchen. Dasselbe gilt für Waren aus britischen Kolonien, Protektoraten oder Mandaten, auf die der englisch-griechische Handelsvertrag von 1926 ausgedehnt worden ist. In den besonderen Fällen, in denen eine konsularische Beglaubigung erforderlich ist, z. B. wenn die Ursprungszeugnisse nicht von einer Handelskammer, sondern von dem Hersteller oder Exporteur der Waren ausgestellt werden, soll die Beglaubigungsgebühr 3 sh. nicht übersteigen. (2638)

Frankreich. **Besteuerung von Parfümerie- und Toiletteartikeln.** In dem Entwurf zum Budgetgesetz für 1930, das augenblicklich der Abgeordnetenkammer vorliegt, finden sich, laut „Bull. Douan.", Nr. 669, einige Abänderungen zu dem Artikel 147 der kodifizierten Gesetze über indirekte Steuern vom 28. Dezember 1926. Dieser Artikel lautet [vorgeschlagene Aenderungen in Klammern]:

Parfümerie- und Toiletteartikel, mit Ausnahme von Seifen, deren Verkaufspreis je Einheit 3 Fr. nicht übersteigt, und von Zahnpasten, unterliegen einer Steuer auf der Grundlage des Kleinverkaufspreises, der auf den Etiketten in deutlicher Schrift angegeben sein muß. Die Steuer wird nach folgendem Tarif erhoben:

Erzeugnisse, deren Kleinverkaufspreis 0,50 Fr. nicht übersteigt . . . . . 0,05 Fr.

Erzeugnisse mit einem Preis

zwischen 0,55 Fr. u. 1 Fr. . .	0,10 Fr.
„ 1,05 Fr. u. 2 Fr. . .	0,25 Fr.
„ 2,05 Fr. u. 3 Fr. . .	0,40 Fr.
„ 3,05 Fr. u. 4 Fr. . .	0,50 Fr.
„ 4,05 Fr. u. 5 Fr. . .	0,60 Fr.
„ 5,05 Fr. u. 6 Fr. . .	0,75 Fr.
„ 6,05 Fr. u. 7 Fr. . .	0,85 Fr.
„ 7,05 Fr. u. 8 Fr. . .	0,95 Fr.
„ 8,05 Fr. u. 9 Fr. . .	1,10 Fr.
„ 9,05 Fr. u. 10 Fr. . .	1,20 Fr.

[Statt dieser Steuersätze soll die Berechnung in der Weise stattfinden, daß bei einem Preis zwischen 0,50 Fr. u. 10 Fr. die Steuer für je 1 Fr. oder Bruchteil davon 0,10 Fr. beträgt.]

über 10 Fr. 0,60 [0,50] Fr. für je 5 Fr. oder Bruchteil von 5 Fr.

Besondere Erlasse des Finanzministers regeln die Befreiung der ausgeführten Produkte von dieser Steuer.

Die Schachteln, Flaschen oder Pakete, die steuerpflichtige Erzeugnisse enthalten, dürfen nicht im Umlauf sein, nicht zum Verkauf gestellt oder verkauft werden, ohne mit Vignetten versehen zu sein, die einen Verschluß bilden und die Bezahlung der Steuer gewährleisten. Diese Vignetten werden von der Verwaltung der indirekten Steuern verkauft und sind an den Waren durch die Hersteller vor dem Verlassen der Fabrik, durch die Importeure vor jedem Umlauf auf französischem Gebiet oder spätestens vor dem Verlassen eines Lagers anzubringen, in das die Waren unter dem Schutz eines Garantiescheines eingebracht worden sind.

Die Verkäufe von Parfümerie- und Toiletteartikeln, außer Seifen, deren Verkaufspreis je Einheit 3 Fr. nicht übersteigt, und Zahnpasten, sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Von der Anbringung von Vignetten auf den Produkten können diejenigen Hersteller befreit werden, die, im Besitze einer besonderen Genehmigung der Verwaltung, sich verpflichten bei allen Nachforschungen den Angestellten der indirekten Steuern Einsicht in ihre Buchführung und freien Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. In diesem Fall wird die Steuer monatlich erhoben in Höhe von 12% [10%] des Gesamtbetrages der Lieferungen, der nach den Kleinverkaufspreisen [Steuer inbegriffen] bestimmt wird. (2620)

Um den Stickstoffzoll. In Ergänzung der diesbezüglichen auf S. 760 der „Chem. Ind." gebrachten Mitteilung, entnehmen wir dem „Bull. Donanier" vom 12. Juli d. J. die folgenden Ausführungen des französischen Landwirtschaftsministers anläßlich einer Anfrage, ob es wahr sei, daß die französische Regierung die Einführung von Einfuhrzöllen auf Stickstoffdüngemittel beabsichtige:

„Die Frage, in welcher Form der im Werden begriffenen französischen Industrie der synthetischen Stickstoffdüngemittel Schutz geboten werden kann, bildet den Gegenstand des Studiums einer interministeriellen Kommission, die ihren Sitz im Ministerium für Handel und Industrie hat. Die Notwendigkeit, eine nationale Industrie für Stickstoffprodukte zu haben, die im Frieden als Düngemittel verwendet werden, in Kriegszeiten aber unerläßlich für die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen sind, ist unbestreitbar. Aus verschiedenen Gründen wirtschaftlicher Natur kann eine solche Industrie sich in Frankreich nicht ohne einen gewissen Schutz aufrechterhalten und entwickeln. Die Landwirtschaft ist gleicherweise an der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Industrie, um die es sich hier handelt, interessiert; sie wird darin starke Garantien für ihre Unabhängigkeit vom Ausland finden. Nichtsdestoweniger wird der Landwirtschaftsminister seine Zustimmung nur solchen Schutzmaßnahmen geben können, deren Anwendung keine Belastung für die Landwirtschaft nach sich ziehen kann. (2619)

Umsatzsteuer bei Frankoverkäufen. Wenn eine Ware franko verkauft ist, d. h. lieferbar am Wohnsitz oder Bahnhof des Käufers, so stellen die Transportkosten einen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Betrages dar, selbst wenn die Beförderung der Ware auf Gefahr des Empfängers erfolgt. („Bull. Douan." Nr. 663.) (2592)

Unterzeichnung eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz. Am 8. Juli wurde in Bern ein Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten unterzeichnet, der an Stelle des Vertrags vom Jahre 1906 treten soll. Durch diesen Vertrag werden die Tarifabkommen vom Jahr 1928 ergänzt und in einigen Punkten schärfer gefaßt; außerdem wird ein allgemeiner Teil hinzugefügt. (2621)

Vorschriften für die Deklarierung bei der Ein- und Ausfuhr. Dem Artikel 70 der kodifizierten Zollgesetze wird durch Gesetz vom 30. Juni 1929 folgender Absatz angefügt:

Gleicherweise obligatorisch unter denselben Strafbestimmungen ist die Deklarierung des Wertes der Waren. („J. Off." vom 3. 7. 29.) (2593)

Verzollung von Munition für Schützenvereine. Der Schweizer Gesandte in Paris hatte beantragt, die Kriegspatronen, deren Einfuhr für in Frankreich lebende Schweizer zwecks Vorbereitung auf die jährlichen Schweizer Bundesschießen zugelassen ist, nicht mit dem Satz von 750 Fr. nach Pos. 585, zu der „Kriegspatronen für Versuchszwecke" gehören, zu verzollen, sondern mit der Sondergebühr von 292,40 Fr. der Pos. 586, die für „Munition für fremde Schützen, welche an internationalen Wettbewerben in Frankreich teilnehmen" gilt. Der Generalzolldirektor gab dem Antrag laut Schreiben vom 3. 7. d. J. statt und verfügte gleichzeitig, daß künftighin Kriegspatronen für Schützenvereine, auch wenn sie nicht gelegentlich internationaler Wettbewerbe in Frankreich eingeführt werden, zu dem Sondersatz von 292,40 Fr. abzufertigen sind. („Bull. Douan." vom 9. 7. 29.) (2591)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** In „Meddelelser til tollvesenet", Nr. 10, veröffentlicht die Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements nachstehende Zolltarifentscheidungen:

Hanfolit („Batching Grease"), eine Ware für den gleichen Zweck und von ähnlichem Aussehen, bestehend aus einer weniger wasserhaltigen Pflanzenschleim-Suspension, wo-

Digitized by Google

rin eine größere Menge einer Mischung von fettem Oel und Mineralöl (Petroleumdestillat) emulgiert ist, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Mit Bezug auf die Anmerkung zu der genannten Position erklärte das Departement auf Antrag sich damit einverstanden, daß die Ware unter gewissen Umständen zollfrei eingehe.

Gerbmittel „Diaponfett L.", Diaponfett", „Diapon E." und „Diapon L.", verwendbar laut Erklärung zur Nachbehandlung von Leder: die erstgenannte Ware ist nach „Oele 1 b" abzufertigen, die anderen tarifieren nach der letzten Position des Tarifs. Mit Bezug auf die Anmerkung zu dieser Position war das Departement einverstanden, daß diese 3 Waren bis auf weiteres gegen einen Zoll von Kr. 0,04 je kg mit geltenden Zuschlägen eingeführt werden.

Die erste Ware, eine braune, dickflüssige, ölartige Flüssigkeit, besteht aus einer Mischung von Türkischrotöl, etwas unverseifbarem Oel und wenig vergälltem Spiritus, — die zweite, eine trübe, schmutziggrüne, dicke Flüssigkeit, aus einer Komposition von schwach alkalischem Türkischrotöl, einem Eiweißpräparat sowie etwas Farbstoff, vergälltem Spiritus und unverseifbarem Oel, — die dritte, eine feuchte, grüne Masse in stark gärendem Zustand, aus einem Eiweißpräparat mit Zusatz eines grünen Teerfarbstoffs, und die letzte, eine feuchte, schmutziggelbe Masse, aus einem Eiweißpräparat.

Vulkanisationsbeschleuniger „Lithex" und „Safex", das eine ein graubraunes, schweres, das andere ein gelbes, feinkristallinisches Pulver, sind abzufertigen nach „Erden A" bzw. nach der letzten Position des Tarifs.

Mit Bezug auf die Anmerkung zu dieser Position erklärte sich das Departement mit der vorläufigen zollfreien Einfuhr des zweiten Produkts einverstanden.

Gerbmittel „Karizin Lederöl", eine trübe, dickflüssige, braune Flüssigkeit (Türkischrotöl), ist abzufertigen nach „Oele 1b".

„Pix"-Pastillen, bestehend aus etwa 34% Rohrzucker, etwa 60% Gummiarabicum und etwas Lakritzenextrakt sowie etwas Menthol und Eukalyptusöl, sind abzufertigen nach „Zuckerwerk" und gebührenpflichtig nach dem Gesetz über die Umsatzabgabe von Schokolade usw.

Nach Aussage des Medizinaldirektors ist die Ware nicht Gegenstand des Kleinhandels für Apotheken, es sei denn, daß sie als Heilmittel erklärt wird.

Künstlicher Schellack („Albertol") ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und mit Bezug auf die Anmerkung zu dieser Tarifposition auf Antrag zur zollfreien Einfuhr zuzulassen.

Reinigungsmittel für Wasserklosetts „Sani-Flush", ein gelbweißes, feingranuliertes Pulver, bestehend aus einer Mischung von Natriumbisulfat, Natriumchlorid, aufgesogener Salzsäure und etwas feinpulverisiertem Sand, ist abzufertigen nach „Salze 12".

Brandlöschflüssigkeit (zum Gebrauch in dem Apparat „Polex"), eine dünnflüssige, farblose, schwere, aromatisch riechende Flüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von bromierten Kohlenwasserstoffen, u. a. Methylbromid, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Hectolan", ein weißes kristallinisches Pulver, zur Verwendung in der Kerzenfabrikation, ein aromatischer, gemischter Aether in fester Form, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Gerbmittel „Kepeco Echtglanzpulver", ein braunes Pulver, laut Erklärung bei der Färbung von Leder verwendbar, um die Farbe gegen Wasser usw. mehr echt zu machen, bestehend hauptsächlich aus tierischem Leim, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und mit Bezug auf die Anmerkung zu dieser Position auf Antrag zur Einfuhr gegen einen Zollsatz von Kr. 0,08 je kg mit den geltenden Zuschlägen zuzulassen. (2578)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Zu Pos. 112. Das im Handel unter dem Namen „Senol" bekannte, Selen enthaltende Tonfixierbad für photographische Zwecke ist als Selensalz nach Pos. 112 P. 29 zu verzollen.

Berichtigung zu Pos. 234 des Ausfuhrzolltarifs. In der Pos. 234 muß es unter Punkt 3 „Zinnasche" statt „Mit Zinngehalt" und unter Punkt 4 „Kupferasche" statt „Mit Kupfergehalt" heißen. (2632)

Lettland. **Zolltarifentscheidungen.** Lt. Verordnung Nr. 178 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn.", Nr. 146, sind nach Pos. 112, 9 b des lettländischen Zolltarifs (Chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) abzufertigen:

Kobaltoxyd,
Kobaltoxydulhydrat,
Kobaltacetat.

Die Verordnung ist am 4. Juli 1929 in Kraft getreten. (2610)

Bulgarien. **Ausschreibungen.** Ausschreibende Stelle: Die Staatsdruckerei.

Am 8. August 1929 findet eine Ausschreibung über die Lieferung von verschiedenen Druckfarben statt. Voranschlag ca. 130 000 Lewa. Kaution 10% des Voranschlages. Die Bedingungen sind von der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten.

Ausschreibende Stelle: Das Eisenbahnministerium.

Am 12. August 1929 findet eine Ausschreibung mit geheimer Konkurrenz über die Lieferung von verschiedenen Medikamenten für die Eisenbahnapotheken statt. Voranschlag 665 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Die Bedingungen sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik.") (2599)

Jugoslawien. **Revision des Zolltarifes.** Aus Belgrad werden die Meldungen bestätigt, daß im Finanzministerium Zolltarifberatungen im Gange sind, welche die Wiederherstellung der ursprünglichen, durch die vielen Zollermäßigungen stark veränderten Form des Zolltarifs von 1925 zum Ziel haben. Vorher will man jedoch einzelne Positionen revidieren und dabei die in der letzten Zeit geäußerten Wünsche der Wirtschaftskreise berücksichtigen. Man glaubt, daß die Umarbeitung erst in einigen Monaten beendet wird.

In diesem Zusammenhang erschienen in den Tageszeitungen längere Ausführungen, von denen die Artikelserie des „Juho" (Laibach) besonders die Interessen der chemischen Industrie gegen die Forderungen der Landwirtschaft wahrnimmt. „Auf die Forderung der Agrarkreise, den Zoll auf Superphosphat aufzuheben, könne die Industrie nicht eingehen, da die bereits bestehenden Werke sonst den Betrieb einstellen müßten; der Zoll sei eingeführt worden, um die Existenz der Schwefelsäurefabriken zu ermöglichen, die für die Landesverteidigung unumgänglich notwendig sind. Auch würde durch eine Zollherabsetzung oder -aufhebung die Landwirtschaft nicht billiger produzieren. Durch den Zoll auf Superphosphat sei im Grunde genommen der Preis nicht erhöht worden und mit der Betriebseinstellung der Schwefelsäure- und Superphosphatwerke würden infolge Ausbleibens der Konkurrenz die Preise sogleich anziehen, wie bei Kupfersulfat (s. unten). Daß man für die Propaganda große Summen aufwenden müsse, werde nicht bedacht; nur so sei es möglich gewesen, den Verbrauch von 39 000 t im Jahre 1925 auf 65 000 t im Jahre 1928 zu bringen. Mit der Aufhebung des Zolles auf Superphosphat würde außerdem die Handelsbilanz um 65 Mill. Dinar verschlechtert werden.

Ebenso sei die seinerzeit erfolgte Zollbefreiung von Chilesalpeter unberechtigt gewesen, da im Lande Kalkstickstoff in drei Werken hergestellt werde. Aus diesem Grunde müsse auch der Zoll auf Ammoniumsulfat bestehen bleiben.

Ein weiteres Beispiel sei Kupfersulfat, eines der wichtigsten Mittel für die Schädlingsbekämpfung, das in dem Zolltarif von 1925 mit einem Zollsatz von 12 Golddinar je 100 kg belegt war. Dieser Schutzzoll ist notwendig, wenn die Hauptproduktionsstelle, die chem. Fabrik in Subotica, in der 21 Mill. Dinar zu diesem Zwecke investiert sind, bestehen bleiben soll. Von der Zollermäßigung hätten die Verbraucher keinen Nutzen gehabt, da die Montecatini sofort nach der infolge der Zollermäßigung notwendig gewordenen Betriebseinstellung in Subotica den Preis um etwa 23% erhöhte. Den Nutzen hätte nur Italien, das 40—60 Mill. Dinar an Kupfersulfat jährlich einführe.

Durch dieses Fehlen einer klaren und verläßlichen Linie in der jugoslawischen Zollpolitik sei man so weit gekommen, daß das ausländische Kapital das Interesse an Investitionen in Jugoslawien verloren habe.

Der Ausgang dieser Meinungsverschiedenheiten werde sich auch in der chemischen Industrie des Auslandes bemerkbar machen." (2608)

Ausschreibungen. Das Hauptsanitätslager in Zemun (Semlin) schreibt folgende Offertenlizitationen zur Lieferung von verschiedenen Arzneimitteln aus:

1. 9. August 1929. Verschiedene Drogen, Chemikalien und Arzneimittel, ätherische und fette Oele.
2. 13. August 1929. Verschiedene gefüllte Ampullen, verschiedene Desinfektionsmittel.
3. 16. August 1929. Arzneikapseln und Oblaten.

Digitized by Google

Die näheren Bedingungen sind gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren bei der ausschreibenden Stelle erhältlich. Die Kaution beträgt für Inländer 5%, für Ausländer 10%. Bei der Bewerbung ist das Warenursprungszeugnis beizubringen. Bewerber, die keine eigene Fabrik besitzen, müssen die schriftliche Bestätigung des Betriebes, dessen Vertreter sie sind, beibringen, daß das Werk tatsächlich in der Lage ist, die Waren herzustellen.

Weiter schreibt das Kommando der technischen Abteilung der Luftfahrtruppen in Petrovaradin für den 5. August 1929 folgende Offertenlizitation aus zur Lieferung von:

20 000 kg Benzol,
2 000 kg gelbem Vaselin,
200 kg weißem Vaselin.

Die näheren Bedingungen sind erhältlich bei der ausschreibenden Stelle gegen Erlegung einer Gebühr von 30 Dinar in bar. Kaution: für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Sluzbene Novine.")

Die Verkehrsabteilung der Direktion der Staatsbahnen in Subotica schreibt für den 7. August 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung von 1200 kg roher Carbolsäure aus.

Alle näheren Bedingungen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich.

Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%.

Das Hauptlager der artillerie-technischen Anstalt in Kragujevac schreibt für den 5. August 1929 die Offertenlizitation zur Lieferung folgender Waren aus:

10 kg Chlorwasserstoffsäure,
1000 kg Antimonsulfid,
3 kg Glycerin.

Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. Alle näheren Bedingungen sind bei der ausschreibenden Stelle erhältlich. (2600)

Verbrauchssteuern für Alkohol. Das Finanzministerium hat eine im „Slovenec" (12. Juli 1929) veröffentlichte Verordnung erlassen, durch die rückwirkend ab 15. April 1929 folgende Steuersätze vorgeschrieben werden:

Alkoholhaltige Essenzen, Extrakte oder ätherische Oele . . .	400 Dinar je 1000 kg,
Industriesprit	5 Dinar je Grad u. hl.

(2601)

Griechenland. **Gesetzentwurf über den Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten.** Ein Gesetzentwurf des Gesundheitsministeriums, durch den die Bedingungen für die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Präparaten sowie die Kontrollvorschriften neu geregelt werden, ist kürzlich der Kammer zur Annahme zugegangen. Nach „Elephteron Wima" (4. Juli 1929) wird der Vertrieb und Verkauf von therapeutischen, prophylaktischen, antiseptischen u. a. Präparaten ohne eine besondere Genehmigung des Gesundheitsministers verboten. Die Herstellung und der Vertrieb derartiger Präparate soll nur solchen Fabriken und Betrieben gestattet werden, welche eine wissenschaftlich und technisch auszeichnende Qualifikation nachzuweisen imstande sind. Speziell für die aus dem Auslande eingeführten pharmazeutischen Präparate wird auf jeden Fall von der Herstellungsfirma eine genaue Angabe der chemischen Zusammensetzung des Präparats gefordert. (2603)

Beibehaltung der Schutzzölle. Der Finanzminister erklärte nach „Elephteron Wima" vor dem Parlament, daß er die Notwendigkeit einer Aenderung des Zolltarifs in absehbarer Zeit anerkenne, verweigerte aber entschieden die Aufhebung der vorhandenen Schutzzölle. (2602)

Italien. **Rückvergütung der Fabrikations- bzw. Einfuhrzusatzsteuer für die in verschiedenen Ausfuhrwaren enthaltene Glucose.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 1. Juli veröffentlicht ein Dekret des Finanzministers vom 5. (?) Juli, durch das bestimmt wird:

Bei der Ausfuhr von Karamel, Konfekt, Zuckerplätzchen und ähnlichen Erzeugnissen wird die Fabrikationssteuer bzw. die entsprechende Einfuhrzusatzsteuer für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandte technische Glucose in dem Maßstabe der in den Waren enthaltenen Menge Glucose zurückerstattet. Die Ausfuhr der in Frage kommenden Waren muß in Mengen von wenigstens 25 kg für jede Sendung erfolgen. (2625)

Spanien. **Geplante Einfuhreinschränkungen.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, hat die spanische Regierung zu dem Berichte der spanischen Währungskommission ein amtliches Communiqué herausgegeben, in dem auf die passive Außenhandelsbilanz Spaniens hingewiesen wird und verschiedene Maßnahmen zur Behebung dieses Uebelstandes vorgeschlagen werden.

So soll zunächst ein „Patronato Nacional" geschaffen werden, das den Verbrauch von im Inlande hergestellten Erzeugnissen fördern soll. Des weiteren soll eine Kommission eingesetzt werden, die alle Wareneinfuhren, die gegenwärtig als übermäßig oder unnötig angesehen werden können, kontrollieren soll, insbesondere Lieferungen für den Staat, die Gemeinden usw. Ferner sollen alle Einfuhren, die zurzeit „nur durch das außergewöhnlich niedrige Niveau der Zollbelastung" ermöglicht werden, beschränkt und ausbaufähige Produktionszweige entwickelt werden.

Die Regierung macht darauf aufmerksam, daß der neue Zolltarif, der am 1. Oktober in Kraft treten soll, für zahlreiche Artikel niedrigere Zollsätze und für fast alle übrigen Waren den status quo vorsehe. Die Aufkäufe ausländischer Waren, die viele spanische Importeure jetzt in Erwartung des neuen Zolltarifs vornehmen, seien deshalb gänzlich unangebracht; die Importeure, die in der erwähnten Art vorgehen, würden sicherlich Verluste erleiden.

Eine andere Frage, die die spanische Regierung lebhaft beschäftigt, ist die Herabsetzung der spanischen Produktionskosten, soweit dieses möglich ist; zum mindesten sollen ungerechtfertigte Erhöhungen vermieden werden. (2622)

Verzollung von „Calorit". Die „Gaceta de Madrid" vom 10. Juli 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 8. Juli, durch die ein als „Calorit" bezeichnetes, aus einem Gemisch von Aluminiumpulver und Eisenoxydpulver bestehendes und zum Schweißen von Eisenbahnschienen dienendes Produkt in die Position 456 des spanischen Einfuhrzolltarifs eintarifiert wird. (2626)

Ver. St. von Nordamerika. **Toleranzen für medizinische Tabletten und Ampullen.** Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, sind anläßlich der kürzlich abgehaltenen Halbjahresversammlung der „American Pharmaceutical Manufacturers" die folgenden Toleranzen für medizinische Tabletten und Ampullen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 586) bekanntgegeben worden:

Coffeincitrat-Tabletten: Gehalt an wasserfreiem Coffein nicht weniger als 43% und nicht mehr als 53% der auf dem Etikett angegebenen Menge Coffeincitrat.

Coffeinnatriumbenzoat-Ampullen: Gehalt an wasserfreiem Coffein nicht weniger als 45% und nicht größer als 52% der auf dem Etikett angegebenen Menge Coffeinnatriumbenzoat.

Campheröl-Ampullen (Campher in Oel): 3% höher und 7% niedriger.

Pituitrinlösung-Ampullen (chirurgische): 20% höher bis 20% niedriger.

Natriumkakodylat-Ampullen: Gehalt an wasserfreiem Natriumkakodylat nicht weniger als 69% und nicht höher als 76% der auf dem Etikett angegebenen Menge Natriumkakodylat.

Natriumsalicylat-Ampullen: 3% höher und 7% niedriger.

Durch die vorstehenden Toleranzen ist die Liste der vom Department of Agriculture genehmigten Toleranzen bis zum 1. Juni 1929 ergänzt worden.

Der Prüfung durch das Department unterliegen noch die folgenden von den in Frage kommenden Verbänden vorgeschlagenen Toleranzen:

Wismutsubcarbonat-Tabletten: Gehalt an Wismutoxyd nicht weniger als 83% und nicht höher als 97% der auf dem Etikett angegebenen Menge Wismutsubcarbonat.

Wismutsubgallat-Tabletten: Gehalt an Wismutoxyd nicht weniger als 48% und nicht höher als 61% der auf dem Etikett angegebenen Menge Wismutsubgallat.

Wismutsubnitrat-Tabletten: Gehalt an Wismutoxyd nicht weniger als 73% und nicht höher als 85% der auf dem Etikett angegebenen Menge Wismutsubnitrat.

Calciumlactat-Tabletten: Gehalt an wasserfreiem Calciumlactat nicht weniger als 65% und nicht höher als 81% der auf dem Etikett angegebenen Menge Calciumlactat.

Quecksilberjodid (Mercurijodid)-Tabletten: 9% höher und 9% niedriger.

Natriumnitrit-Tabletten: 15% höher und 15% niedriger.

Jodnatrium-Ampullen: 3% höher und 7½% niedriger.

Silbernitrat-Ampullen: 10% höher und 10% niedriger. (2611)

Digitized by Google

Bericht der Tariff Commission über Leinöl. Wie wir auf Seite 794 der „Chem. Ind." mitteilten, ist der amerikanische Einfuhrzoll für Leinöl durch eine Proklamation des Präsidenten Hoover von $3^3/_{10}$ c auf $3^7/_{10}$ c.*) per lb. erhöht worden. „U. S. Daily" veröffentlicht den Bericht der United States Tariff Commission, die dem Präsidenten als Unterlage zur Beurteilung des Leinölzolls diente. Im folgenden geben wir einen Auszug aus diesem Berichte wieder:

Das wichtigste Konkurrenzland auf dem amerikanischen Leinölmarkte sind die Niederlande. Seit dem Jahre 1925 liefert dieses Land den Hauptteil des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Leinöls.

Die Produktionskosten in den Vereinigten Staaten für die Jahre 1925 und 1926 wurden von 8 Gesellschaften erhalten, die zusammen 25 Oelmühlen betreiben und 85—90% der gesamten amerikanischen Leinölproduktion aufbringen. In den Niederlanden wurden die Produktionskosten von den dortigen Produzenten nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1923 mitgeteilt; da die Produktionskosten für die Jahre 1925 und 1926 nicht zu beschaffen waren, hat die Tariff Commission diese Daten nach den ihr zur Verfügung stehenden Angaben selbst berechnet. Wie sich aus diesen ergab, waren die niederländischen Produktionskosten in den Jahren 1925 und 1926 nicht höher als in den Jahren 1922 und 1923.

Weiter hat die Tariff Commission festgestellt, daß der bisherige Einfuhrzoll für Leinöl ($3^3/_{10}$ c. per lb.) nicht ausreicht, um den Unterschied zwischen den amerikanischen und niederländischen Produktionskosten auszugleichen.

Die amerikanischen Produktionskosten wurden für die Jahre 1925 und 1926 (unter Berücksichtigung des inzwischen erhöhten Einfuhrzolles für Leinsamen) unter verschiedenen Voraussetzungen zu 12,09, 12,25 oder 12,43 c. per lb. ermittelt. Die niederländischen Produktionskosten (einschließlich Fracht bis New York) werden zu 8,55 c. per lb. angegeben.

Zum Ausgleich dieser Produktionskostenunterschiede ist ein amerikanischer Einfuhrzoll in Höhe von 3,5, 3,7 oder 3,9 c. per lb. (je nach den verschiedenen, oben erwähnten Voraussetzungen) erforderlich.

Innerhalb der Tariff Commission bestand bei der Aufstellung des Berichtes für den Präsidenten keine Einstimmigkeit, da über verschiedene Faktoren, die bei der Berechnung der Produktionskosten eine erhebliche Rolle spielen, abweichende Meinungen bestanden. (2612)

Zolltarifentscheidung. Wertbasis für Parfümerien. Für eine in New York eingehende Sendung alkoholhaltiger Parfümerien aus Frankreich standen dem Wertschätzer nach seiner Auffassung keine zuverlässigen Angaben über den ausländischen Wert zur Verfügung, so daß er bei der Berechnung des Wertzolles nach Sektion 402 des Tarifgesetzes von 1922 den United-States-Wert zugrunde legte. Der Importeur legte hiergegen Beschwerde ein, und der United States Customs Court, der hierüber zu entscheiden hatte, fällte seine Entscheidung in dem Sinne, daß der United-States-Wert nicht angewandt werden darf, da ein ausländischer Marktwert für diese Parfümerien besteht und infolgedessen dieser bei der Berechnung des Wertzolls zugrunde zu legen ist.

Zum Beweise seiner Behauptungen legte der Importeur eine eidliche Aussage und zahlreiche Fakturen vor, aus denen hervorging, daß in Frankreich zur Zeit der Ausfuhr der Parfümerien ein französischer Marktwert bestanden hat. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die amerikanischen Finanzbeamten aus Frankreich zurückgezogen worden sind und deshalb derartige Affidavits nicht angenommen werden könnten. Das Gericht stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß die amerikanischen Beamten nicht mit Gewalt aus Frankreich entfernt worden seien, sondern von der Regierung der Vereinigten Staaten auf Verlangen der französischen Republik zurückgezogen worden sind. Das Affidavit wurde infolgedessen vom Gericht anerkannt und die Verzollung nach dem Fakturenwert angeordnet. („U. S. Daily.") (2613)

*) Die Angabe „$3^3/_7$ c." auf Seite 794 der „Chem. Ind." beruht auf einem Fehler in der Meldung des „Chemical Trade Journal". Nach „U. S. Daily" beträgt der neue Zollsatz $3^7/_{10}$ c. per lb.

El Salvador. **Kündigung des Handelsvertrages mit Spanien.** Nach einer Meldung des „Mon. Off." (Paris) vom 10. 7. 29 hat die Regierung von El Salvador den im Jahre 1924 mit Spanien geschlossenen Handelsvertrag gekündigt, der dadurch am 15. Dezember d. J. unwirksam wird. (2596)

Venezuela. **Zolltarifänderungen.** In der „Gaceta Oficial" vom 1. Juni d. J. werden folgende Zolltarifänderungen bekanntgegeben:

Pos. 64 erhält folgende Fassung: Stearin mit einem Erstarrungspunkt, der nicht unterhalb 54° liegt, löslich in Alkohol . . . . . Klasse 3.

Die Bezeichnung „Vermischtes Stearin" des Beschlusses vom 28. Februar 1929 (vgl. „Chem. Ind.", S. 526) wird abgeändert in: Stearin mit einem Erstarrungspunkt unterhalb 54°, löslich in Alkohol, und Gemische von Stearin mit Paraffin . . . . . Klasse 3 zuzügl. 50% spezif. Zoll.

Aus Pos. 487: Stearinsäure wird näher bezeichnet als solche mit einem Erstarrungspunkt nicht unter 64°, löslich in Alkohol.

Der Beschluß vom 24. Dezember 1927 bezüglich Kindernährmittel wird wie folgt abgeändert: Nährmittel, besondere, für Kinder, und diätetische, auch wenn sie bis zu 20% Kakao enthalten . . Klasse 3 zuzügl. 50% spezif. Zoll. (2597)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten.** Als Grundlage für die Verzollung von Brenn- und Leuchtölen sind für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1929 folgende Werte festgesetzt worden:

			Preis per 1000 kg L.E.	Millièmes
1.	Kerosin, amerikanisches	(im großen)	6	400
2.	Kerosin, anderer Herkunft . . .	„	3	800
3.	Benzin, amerikanisches	„	8	400
4.	Benzin, anderer Herkunft . . .	„	9	550
5.	Heiz- u. Dieselöl, belieb. Herkunft	„	1	900
6.	Solar- u. Gasöl, belieb. Herkunft	„	3	250

Zu diesen Preisen sind bei der Einfuhr in Kannen, Kisten oder Fässern folgende Zuschläge hinzuzurechnen:

Millièmes		
250	p. 1000 kg (b. Kisten od. Kannen)	für Kosten der Füllung und Frachtkostenunterschiede
150	p. 1000 kg (bei Fässern)	
40	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Benzin,	
30	für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Kerosin,	
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Benzin,	
40	für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Kerosin.	

Die zur Verpackung dienenden Fässer werden abgeschätzt.

Erfolgt bis zum 15. Oktober keine Kündigung, so bleibt der Tarif zwei weitere Monate in Kraft, und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung.

Die Produkte sind entsprechend dem obenstehenden Tarif mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren (2616)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." vom 1. Juli 1929 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
7	Lederabfälle (Selaté)	8
8	Hörner und Hufe	9
15	Knochen	3½
16	Knochenmehl	—
20	Senna	25
21	Safflor (usfur)	60
22	Hennablätter	28
23	Henna, gepulvert und gemischt	25
32	Sennar- und Hachab-Gummi	50
33	Gummi arabicum, weiß	50
34	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
35	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Juli bis zum 30. September 1929. (2617)

Kontrolle des Düngemittelhandels. Im ägyptischen „J. off." vom 1. Juli 1929 wird ein mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft getretener Erlaß des Landwirtschaftsministers veröffentlicht, durch welchen auf Vorschlag des „Comité des Engrais" der Liste A (einfache Düngemittel) des Gesetzes vom Jahre 1928 (s. „Chem. Ind." 1928, S. 1018) die folgenden Produkte hinzugefügt werden:

Deutscher Kalksalpeter, Ammonsulfatnitrat, „Nitrochalk", „Sulfurophosphate", „Calnetro". (2618)

Madagaskar. **Aufhebung der Verzollungsgebühr für Briefpäckchen.** Die Verzollungsgebühr in Höhe von 2 Fr., die von Briefpäckchen mit zollpflichtigen Waren erhoben wurde (vgl. „Chem. Ind." S. 304), ist laut „Mon. Off." vom 10. 7. 1929 durch einen Erlaß vom 8. Mai d. J. wieder aufgehoben worden. (2595)

Digitized by Google

Portugiesisch-Angola. **Erhöhung des Wachsausfuhrzolls.** Durch ein im „Bol. Of." Nr. 19 veröffentlichtes Gesetz wird ein neuer Ausfuhrzolltarif veröffentlicht), nach welchem (m. W. vom 1. Juli 1929) der Zoll für Wachs bei der Ausfuhr nach fremden Häfen wie folgt erhöht ist (alter Zoll in Klammern):

mit portug. Dampfern	mit fremden Dampfern
13% v. W. (10%)	18% v. W. (11%)

Da bis zum 1. Juli gerechtfertigte Beschwerden der interessierten Wirtschaftsgruppen in Betracht gezogen werden sollten, ist es möglich, daß der Zoll tatsächlich nicht in der angegebenen Höhe in Kraft getreten ist.

In Loanda wird, wie bisher, ein um 1% höherer Zoll erhoben, dessen Ertrag für den Bau eines Handels- und Industriepalastes bestimmt ist. (I. u. H., 9. 7. 29.) (2576)

Türkei. **Nachtrag zum neuen Zolltarif.** Zu dem auf S. 750 der „Chem. Ind." veröffentlichten neuen türkischen Zolltarif tragen wir folgende Positionen nach:

700	Ozokerit	6,—
759	Zahnarztgips und -cement sowie Cementlösungen (einschl. des Gewichts der inneren Umschließungen)	75,—

(2577)

Ceylon. **Zuschlag zu den Einfuhrzöllen.** Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat der Gouverneur am 4. Juli d. J. mit sofortiger Wirkung die Erhebung eines Zuschlags zu den bisherigen Einfuhrzöllen in Höhe von 5% der bisherigen Zölle angeordnet.

Der Gesetzgebende Rat hat in seiner Sitzung am 5. Juli die vom Gouverneur angeordnete Zollerhöhung zurückgewiesen; der Gouverneur hat demgegenüber jedoch erklärt, daß dieser Zuschlag von ungeheurer Wichtigkeit wäre und trotz des Einspruchs des Gesetzgebenden Rates in Kraft bleiben würde. (2621)

VERKEHRSWESEN

Behälterwagen-Güterverzeichnis.

Mit Gültigkeit vom 18. Juli 1929 sind die nachbezeichneten Güter neu in das Verzeichnis derjenigen Güter aufgenommen worden, die zur Beförderung in Behälterwagen zugelassen sind:

„Benzylalkohol"
„Chlortoluol"
„Depanole", „Depole"
„Glykoläther", „Glykolätheracetat"
„Isopropylalkohol"
„Mangansulfatlauge"
„Naphthylamine, wie Alpha-Naphthylamin (Amidonaphthalin)"
„Orthoanisidin"
„Phosphoroxychlorid"
„Phosphortrichlorid"
„Terpen unter 200° siedend"
„Trikresylphosphat".

Außerdem wurde die in dem Verzeichnis bereits enthaltene Stelle für Ammoniakwasser wie folgt gefaßt:

Ammoniakwasser, synthetisches, rohes, auch mit Kohlensäure verunreinigtes, und Gaswasser, auch konzentriertes oder destilliertes; Ammoniakwasser, gereinigtes oder Salmiakgeist (Lösung von reinem Ammoniakgas in Wasser). (2628)

Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak.

Der Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak wurde widerruflich bis zum 30. November 1930 verlängert. (2629)

Ausnahmetarif 91 für phosphorsaures Ammoniak usw.

Soweit durch die zum 15. Juli 1929 erschienene Neuausgabe des Ausnahmetarifs 91 für phosphorsaures Ammoniak Tariferhöhungen eintreten, gelten diese Erhöhungen erst ab 15. November 1929. (2630)

RECHTSPRECHUNG

Haftung des Spediteurs, der sich eines Lagerhalters bedient.

Zur Frage, ob überhaupt und inwieweit ein Spediteur, der in Erledigung eines ihm zuteil gewordenen Auftrages die Dienste eines Lagerhalters in Anspruch nimmt, für dessen Handlungen und Unterlassungen dem Auftraggeber haftet, liegen zwei neue Reichsgerichtsentscheidungen vor, über die im einzelnen folgendes zu berichten ist:

I. Eine chemisch-pharmazeutische Fabrik übergab einem Spediteur Kisten mit Medikamenten, bestimmt zum Export nach Brasilien via Hamburg, abzuliefern auf Dampfer G. Da der Spediteur in Hamburg über eigene Lagerräume nicht verfügte, bediente er sich zur Aufbewahrung der Kisten bis zur Ladebereitschaft des Dampfers eines Hamburger Lagerhalters — eines sog. „Quartiermannes" —, der zu gegebener Zeit die Kisten auch an Bord des Dampfers zu verbringen hatte. Der Lagerhalter verwechselte bei der Ablieferung eine Kiste mit einer anderen fremden, ähnlich gezeichneten. Für den entstandenen Schaden machte die Fabrik ihren Spediteur haftbar. — LG. und OLG. wiesen die auf Ersatz des Schadens gerichtete Klage der Fabrik mit der Begründung ab, den Spediteur treffe k e i n Verschulden an der Verwechslung. Der Spediteur habe sich, einer Hamburger Uebung folgend, eines sog. Quartiermannes bedient, der als selbständiger Gewerbetreibender in Betracht komme, und für dessen Verschulden der Spediteur n i c h t einzutreten habe. — Das Reichsgericht hob mit Urteil vom 4. 5. 1929 — I. 351/28 — diese Entscheidung auf.

Der Spediteur hatte es übernommen, die Kisten an Bord des Dampfers G. zu bringen. War bis zur Ladebereitschaft des Dampfers eine Lagerung notwendig, hatte er auch diese als Teil der übernommenen Verpflichtung auszuführen. Rechtlich und praktisch gesehen lag also zwischen Fabrik und Spediteur ein Dienstvertrag vor, der eine Geschäftsbesorgung, nämlich das Verbringen der Kisten an Bord des Dampfers G., zum Gegenstand hatte. Auf einen solchen Vertrag findet die Vorschrift des § 664 Abs. I BGB. Anwendung, die besagt, daß ein Beauftragter (Spediteur), der sich zur Erfüllung seines Auftrages eines Dritten bedient, zwar nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten hat, andererseits aber für das Verschulden eines G e h i l f e n nach § 278 BGB. verantwortlich ist. Die Tatsache der Uebertragung der Einlagerung der Kisten an den Lagerhalter bedeutete nun kein Verschulden des Spediteurs, da die Inanspruchnahme derartiger Dienste üblich ist, aber der Lagerhalter hatte die Verpflichtung, das Verbringen der Kisten an Bord des Dampfers zu kontrollieren. Die Verwechslung einer Kiste mit einer anderen ähnlich gezeichneten durfte nicht vorkommen; daß sie vorkam, mußte daher dem Lagerverwalter zur Last fallen. Für dessen Verschulden hatte jedoch der Spediteur einzutreten, da er sich des Lagerhalters nur zur Erfüllung des i h m zuteil gewordenen Auftrages bediente; jener war sein Erfüllungsgehilfe, für dessen Handlungen und Unterlassungen er nach § 278 BGB. einzutreten hatte. — Für das eigentliche Lagergeschäft im Sinne der §§ 416 ff. HGB. war hier also nach Auffassung des RG. im Gegensatz zu den Urteilen der Vorinstanzen kein Merkmal gegeben. Der Spediteur wurde demgemäß zum Ersatze des Schadens verurteilt, welcher der chemisch-pharmazeutischen Fabrik aus der Verwechslung entstanden war. Da es sich um bereits verkaufte Medikamente handelte und die Verwechslung erst am Ankunftsorte von dem Vertreter der Fabrik festgestellt werden konnte, ferner eine Nachsendung nach Lage der Dinge nicht mehr angängig war, wurde neben dem Anspruch auf geldlichen Ersatz des Wertes der abhandengekommenen Kiste auch dem Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes die Berechtigung zuerkannt.

II. Eine Firma übergab ihrem Spediteur einen Posten ihrer Erzeugnisse (Antriebsstoffe, Oele) zum Transport durch Lastkraftwagen nach verschiedenen Bestimmungsorten. Da der Lastkraftwagen, der den Ueberlanddienst nach M. ausführte, am Tage der Uebergabe schon abgefahren war, lagerte der Spediteur, der über geeignete Lagerräume für die in Betracht kommenden Güter nicht verfügte, diese in einer Lagerhalle ein, die einer großen Transportgesellschaft gehörte. Das Unglück wollte es, daß in der folgenden Nacht die Lagerhalle in Brand geriet — und zwar anscheinend durch Fahrlässigkeit des Lagermeisters —, wodurch auch die Güter der Firma völlig vernichtet wurden. Diese nahm den Spediteur in seiner Eigenschaft als F r a c h t f ü h r e r auf Schadensersatz in Anspruch, der indessen unter Hinweis auf das fahrlässige Verhalten des Lagerhalters seine Ersatz-

Digitized by Google

pflicht bestritt. — In allen Instanzen wurde der Spediteur antragsgemäß verurteilt. (RG.-Entsch. v. 27. März 1929 — I 294/28.)

Der Vertrag zwischen Firma und Spediteur bezweckte nicht, daß der Spediteur die Güterversendung durch einen anderen Frachtführer für Rechnung der Firma besorgen sollte (§ 407 HGB.), vielmehr war vereinbart, daß der Spediteur die Versendung selbst vorzunehmen hatte. Er war also Frachtführer, der Vertrag war ein Frachtvertrag, und die Haftung bestimmte sich nach den Grundsätzen des Frachtgeschäftes. Mit dem Wesen des Frachtgeschäftes ist es auch durchaus vereinbar, daß der Frachtführer die ihm anvertrauten Güter vorübergehend einlagert, und es wird dadurch nicht etwa ein selbständiges Lagergeschäft vorgenommen; vielmehr ist eine solche Einlagerung nichts anderes als eine Nebenleistung zu der Hauptleistung, nämlich der Verfrachtung. Nach § 429 HGB. haftet der Frachtführer für den Schaden, der durch Verlust des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Verlust auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. — Letztere Haftungsbeschränkung suchte der Spediteur für sich, freilich ohne Erfolg, in Anspruch zu nehmen. Richtig ist wohl, daß aus der Tatsache einer vorübergehenden Einlagerung überhaupt dem Spediteur ein Verschulden nicht zur Last fiel, aber der Spediteur hatte als Frachtführer außer der Haftung für Verschulden seiner eigenen Leute auch ein Verschulden anderer Personen, deren er sich zur Ausführung der Beförderung bediente, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 431 HGB). Daß diese Personen unmittelbare Beförderungshandlungen vornehmen, ist nicht unbedingt erforderlich, es fällt auch eine vorübergehende Einlagerung während der Beförderung in den Kreis der Haftung. — Die Transportgesellschaft, welche die Lagerhalle zur Verfügung stellte, gehörte zu jenen Personen, deren sich der Spediteur in Erledigung des ihm zuteil gewordenen Beförderungsauftrages bediente. Sie war seine Erfüllungsgehilfin, und da der Brand unwiderlegt durch Fahrlässigkeit des Lagermeisters entstanden und ursächlich für die Vernichtung der Güter der Firma war, haftete der Spediteur (§ 278 BGB., § 429 HGB.). (2504)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Freigabe deutschen Eigentums in Belgien.

Auf Grund von Verhandlungen, die im Reichsfinanzministerium geführt wurden, ist am 13. Juli d. J. ein Abkommen über die Freigabe deutschen Vermögens in Belgien geschlossen worden. In diesem Abkommen verzichtet die belgische Regierung mit Wirkung vom 7. Juni 1929, dem Tage der Unterzeichnung des Youngplanes, auf die Liquidation und Einbehaltung des bis dahin noch nicht liquidierten oder in das Eigentum des Staates übergegangenen deutschen Vermögens, ferner auf die weitere Auslieferung deutscher Wertpapiere, auf die im Versailler Vertrag vorgesehene Befugnis zu Eingriffen in die deutschen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie auf den noch unbezahlten Kaufpreis derjenigen Güter, die von ihren deutschen Eigentümern käuflich zurückerworben worden waren. Die Frage der Behandlung der Erlöse des bereits liquidierten deutschen Eigentums ist, ebenso wie die Frage der Beendigung des Ausgleichsverfahrens und verwandte Fragen, späteren Verhandlungen nach Inkrafttreten des Youngplanes vorbehalten worden. Auch dieses Abkommen soll gleichzeitig mit den Verträgen zur Inkraftsetzung des Youngplanes ratifiziert werden und in Kraft treten. (2584)

Ausland.

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Eine außerordentliche Versammlung hat der Erhöhung des Aktienkapitals von 250 auf 300 Millionen Fr. zugestimmt. Es werden zu diesem Zwecke 200 000 neue Aktien zu nominal 250 Fr. mit einfachem Stimmrecht ausgegeben.

Société Océana pour le traitement des Algues maritimes (Otam). Neu gegründetes Unternehmen, dessen Gegenstand in der Verwertung von Seepflanzen in Frankreich und im Auslande und in der Gewinnung aller daraus herstellbaren Erzeugnisse besteht. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Saint-Mandé (Seine). Das Aktienkapital beträgt 5 Millionen Fr.

Société des Phosphates Tunisiens et des Engrais et Produits Chimiques. Die vorstehende Gesellschaft ist aus der Fusion der Phosphates Tunisiens und der Société des Engrais Azotés et Composés hervorgegangen. Der gemeinsame Reingewinn beider bisherigen Unternehmen beträgt für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr 22,43 Millionen Fr. im Vergleich zu 10,76 Millionen Fr. im Vorjahre. Die Immobilien wurden per 31. Dezember 1928 mit 133,8 Millionen Fr. bewertet. Das Aktienkapital beträgt 81,75 Millionen Fr. und besteht aus 654 000 Aktien zu nominal 125 Fr.

Union Chimique Française. Neu gegründete Aktiengesellschaft, deren Kapital 30 Millionen Fr. beträgt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von organischen und anorganischen chemischen Erzeugnissen, besonders von Schwefelnatrium, Blanc fixe, Aetzkali usw.

Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey. Dem anläßlich der kürzlich abgehaltenen ordentlichen Aktionärversammlung vorgelegten Verwaltungsberichte sind die folgenden Einzelheiten zu entnehmen:

Die Belebung der Geschäftstätigkeit, die gegen Ende des Jahres 1927 einsetzte, hat im Jahre 1928 angehalten, so daß dieses letztere Jahr durch eine besondere Aktivität ausgezeichnet war, deren Steigerung auch gegen Ende des Geschäftsjahres nicht nachgelassen hat. Der Umsatz der Gesellschaft hat im Vergleich zum Vorjahre um mehr als 10% zugenommen, sowohl hinsichtlich der Schwefelsäure und Soda als auch der Düngemittel; während eines Teiles des abgelaufenen Jahres wurden aber für bestimmte Düngemittel nur sehr niedrige Preise erzielt, da die aus dem Jahre 1927 übernommenen Vorräte auf den Markt drückten. Später wurde die Lage auf diesem Gebiete wieder normal.

Die Stockung des Absatzes von Natriumsulfat, die auf die allmähliche Verdrängung dieses Produktes in der Glasindustrie durch die Soda zurückzuführen ist, hat eine Einschränkung der Produktion von Salzsäure zur Folge gehabt. Die Produktionskapazität des Unternehmens für Chlor ist erhöht worden; die elektrolytischen Anlagen in Saint-Fons und Wasquehal sind im Laufe des letzten Jahres in Betrieb genommen worden.

In Rouen beabsichtigt die Gesellschaft eine große Anlage für die Herstellung von Mischdüngern zu errichten. Ferner wird geplant, die Herstellung von Kunstfasern aufzunehmen, besonders die Herstellung von Kunstwolle wird von der Gesellschaft als aussichtsreich angesehen.

Alais, Froge et Camargue. Die Chemikalienproduktion der Gesellschaft hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; so ist seit dem Jahre 1921 die Produktion von Chloraten verzehnfacht, von Tonerde verdreifacht und von Magnesiumsalzen verfünffacht worden, während gleichzeitig die Herstellung vieler neuer chemischer Erzeugnisse aufgenommen worden ist.

Der Bruttogewinn des Unternehmens für das Geschäftsjahr 1928 beträgt 99,38 Millionen Fr. gegenüber 85,09 Millionen Fr. im Vorjahre und ermäßigt sich durch Abgaben und Abschreibungen in Höhe von 35,95 Millionen Fr. (im Vorjahre 31,18 Millionen Fr.) auf einen Reingewinn von 57,99 Millionen Fr. im Vergleich zu 46,85 Millionen Fr. im Jahre 1927.

Société France-Peintures, Lyon. Die Gesellschaft, die vor kurzer Zeit gegründet worden ist, wird sich in der Hauptsache mit der Herstellung einer „Gikromine" genannten und im wesentlichen aus kolloidaler Bleimennige in Leinöl bestehenden Rostschutzfarbe befassen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 4,5 Millionen Fr. (2591)

Italien. **Starker Rückgang der Produktion von Agrumenölen.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, wurden in Italien im Jahre 1926/27 455 000 lbs. Bergamottöl gewonnen. In der folgenden Saison ging die Produktion auf 285 000 lbs. zurück, und für die letzte Saison wird sie auf nur 220 000 lbs. geschätzt. Diese letzte Produktion ist die geringste seit drei Jahren.

Die Lage des Marktes für Citronenöl ist ebenfalls sehr kritisch. Durch das kalte Wetter in den Wintermonaten 1928/29 ist die Citronenernte sehr ungünstig beeinflußt worden, so daß die Erntezeit früher aufhörte als gewöhnlich. Da die Nachfrage nach Citronen sehr gut war, wurden nur verhältnismäßig wenig Citronen zur Oelgewinnung verbraucht.

Eine normale Saison liefert etwa 1,25 Millionen lbs. Citronenöl. In der Saison 1927/28 belief sich die Produktion auf nur 1 Million lbs., und für die Saison 1928/29 wird sie auf nur 770 000 lbs. geschätzt. Fast drei Viertel der diesjährigen Produktion sollen maschinell gepreßtes Oel sein; an handgepreßtem Oel sollen nur etwa 200 000 lbs. gewonnen worden sein.

Digitized by Google

An süßem Pomeranzenöl wurden in der Saison 1926/27 etwa 260 000 lbs. gewonnen. In der folgenden Saison betrug die Produktion nur 175 000 lbs., für die letzte Saison (1928/29) rechnet man jedoch wieder mit einer Zunahme der Produktion (schätzungsweise 220 000 lbs.). (1162)

Jugoslawien. **Insektenpulverernte.** Die Ernte des dalmatinischen Insektenpulvers kann als beendet betrachtet werden. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" ist der Ertrag um 70% geringer als im vergangenen Jahre. Infolge Mangels an Käufern sind noch von der vorjährigen Ernte 120 dz. übrig geblieben; der Preis ist auf 40 -42 Dinar für 1 kg gesunken.

Der Sturz der Preise wurde durch den Verkauf minderwertiger Ware zu 2 Dinar für 1 kg bewirkt. Die Behörden erwägen ein Ausfuhrverbot minderwertiger Ware. (2579)

Produktion von Tabakextrakt. Nach einer von der Staatsmonopolverwaltung herausgegebenen Statistik nimmt die Produktion von Tabakextrakt in Jugoslawien von Jahr zu Jahr zu sie gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	kg
1923	5 932
1926	10 130
1927	14 067
1928	16 270

(„Jugoslovenski Lloyd.") (1178)

Rumänien. **Der Markt für Parfümerien.** Einem im „Mon. Off." (Paris) vom 10. 7. 29 wiedergegebenen Bericht des Direktors des französischen Handelsdienstes in Bukarest entnehmen wir folgendes: Der Markt für Parfümerieartikel in Rumänien ist trotz der zahlreichen in den letzten Krisenjahren auch auf diesem Gebiet eingetretenen Konkurse fest geblieben. Den Umsatz in Parfümerieartikeln schätzt man auf jährlich 600 Millionen Lei, davon entfallen etwa 200 Millionen Lei auf Verkäufe von Kölnisch Wasser (lose verpackt).

Eine dem „Girgant" ähnliche Organisation — deren Aufgabe bekanntlich darin besteht, unsichere Elemente aus dem Parfümeriehandel auszuschalten — ist vor kurzem in Chisinau (Kischinew) geschaffen worden; sie steht in Verbindung mit der Vereinigung der Kaufleute dieser Stadt, dem „Sfarul Negustoresc". Durch ihren Sitz in Bessarabien, dem Gebiet, das am meisten unter der Krise zu leiden hatte, ist diese Organisation eine besonders geeignete Informationsquelle. Das Syndikat der Hersteller von Parfüms ist auf eine neue Grundlage gestellt worden und kann eine größere Wirksamkeit entfalten.

Die Einfuhr fertiger Produkte ist durch die hohen Schutzzölle fast unmöglich gemacht, und auch die Einfuhr der Rohstoffe ist durch hohe Zollsätze sehr erschwert; der in Vorbereitung befindliche neue Zolltarif wird hierin vielleicht Besserung schaffen.

Die Preise für Parfüms sind ungefähr 80 bis 100% höher als in Frankreich; Kölnisch Wasser mittlerer Qualität wird im Kleinhandel schon von 150 Lei je Liter an verkauft, doch sind Markenartikel bedeutend teurer; französisches Kölnisch-Wasser hat sich als zu teuer erwiesen. Vorläufig kommt nach Ansicht des Berichterstatters, für die französischen Exporteure nur die Lieferung von Rohstoffen für die rumänische Industrie in Betracht. (2598)

Chromerzlager im Banat. „Argus" veröffentlicht den Bericht eines von ihm beauftragten Sachverständigen über die Chromerzvorkommen an den Donauufern in Westrumänien. Dem Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben.

Im südlichen Banat befinden sich reiche Chromerzlager, die zufolge ihrer günstigen geographischen Lage eine besondere Bedeutung haben. In Entferungen von 2 bis 10 Kilometern von der Donau gelegen, bilden sie große zusammenhängende Erzmassen bis zu 200 000 t. Das Chromerz ist in einem Serpentinstein-Massiv eingebettet. Es enthält im Mittel 32 bis 52 % Chromoxyd und 16—29 % Eisenoxyde, während der Rest aus leicht ausscheidbaren Stoffen besteht. Das erforschte Gesamtvorkommen an Chromerz beträgt an diesen Stellen etwa 10 Millionen t. Es ist fast vollkommen unberührt. Entdeckt wurde es schon im Jahre 1857, aber bald für Eisenerz, bald, wegen seiner grünen Oxydfarbe, für Kupferoxyd gehalten. Gegen Ende des Weltkrieges hatte eine deutsche Gesellschaft mit der Eigentümerin der bei Dubova und Pavişeviţa gelegenen Lager, einen Pachtvertrag zur Ausbeutung dieser Lager abgeschlossen und in 7—8 Monaten etwa 40 000 t Erz gefördert. Ende 1918 wurde der ganze Betrieb stillgelegt. Seitdem liegen die Erzgruben unberührt.

Nach Ansicht der Sachverständigen könnten die rumänischen Gruben mit großem Vorteil ausgebeutet werden, besonders da der Transport des gewonnenen Erzes, in Anbetracht der günstigen Lage an der Donau, auf dem Wasserwege sehr billig wäre. (1176)

Griechenland. **Produktion von chemischen Erzeugnissen.** Griechische Blätter veröffentlichen folgende Produktionszahlen der griechischen chemischen Industrie für das Jahr 1928:

Erzeugnis	t	Mill. Drachmen
Gerbstoffextrakte	1 750*)	8,5
Leinöl	1 000	—
Paraffin	500	13
Superphosphat	45 000	—

Für das Jahr 1929 ist eine Steigerung der Superphosphatproduktion auf 100 000 t vorgesehen. Nach Angaben des Generaldirektors der griechischen Düngemittelfabriken bei Piräus soll die Erzeugung von Superphosphat innerhalb zweier Jahre auf 250 000 t gebracht werden, da die Produktionsbedingungen infolge der niedrigen Löhne und billigen Rohstoffe sehr günstig sind und der Export vor allem nach Aegypten keine Schwierigkeiten bietet. (1215)

*) Gegenüber 1100 t im Jahre 1927.

Der mazedonische Markt für Farben und Lacke. Der Markt für Farben und Lacke, der in Mazedonien in den letzten Jahren große Bedeutung gewonnen hatte, ist nach einem im „Mon. Off." (Paris) No. 334 wiedergegebenen Bericht des Direktors des französischen Handelsdienstes in Saloniki in Rückbildung begriffen wenigstens hinsichtlich der Einfuhren aus dem Ausland, zumal von zubereiteten Farben. Die Ursachen dafür liegen teilweise darin, daß Süd-Jugoslawien seinen Bedarf nicht mehr in Saloniki, sondern direkt im Ausland deckt, ferner in der Hebung der inländischen Produktion: mehrere in letzter Zeit besonders im Piräus neu errichtete Fabriken nehmen einen günstigen Aufschwung dank der seitens der griechischen Regierung angewandten Schutzpolitik. griechischen Regierung angewandten Schutzzollpolitik.

Ueber die Bezugsquelle für verschiedene Farben und Lacke gibt der Bericht folgendes an: Lacke und Lackfarben. Geringere Qualitäten werden im Lande selbst hergestellt, nur erste Qualität wird eingeführt.

Anilin- und Alizarinfarben liefern Deutschland und die Schweiz.

Zinkweiß liefert fast ausschließlich die Compagnie Neërlandaise Maastrichtsche Zinkwit Maatschapij d'Eysden.

Die Verwendung von Bleiweiß ist verboten.

Seit dem Abzug der türkischen Bevölkerung ist die jährliche Einfuhr von Cochenille auf ungefähr 40 Sack im Wert von 1800 LST. zurückgegangen; Lieferant ist eine Marseiller Firma.

Mennige, früher größtenteils aus Marseille stammend, wird jetzt ausschließlich von Italien geliefert.

Ocker und Spezialfarben sind französischer Herkunft.

Indigo wird viel aus Madras bezogen.

Pulverfarben liefert eine tschechoslowakische Gesellschaft.

Den Bedarf an Terpentin, Kolophonium, Rauchschwarz, Leinöl und Leim deckt die inländische Erzeugung. (1290)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahresversammlung der Chemical Manufacturers' Association.** Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Bericht über die diesjährige, im Juni in Wilmington abgehaltene Jahresversammlung der Chemical Manufacturers' Association, dem wir die nachstehenden Einzelheiten entnehmen:

Die im Gange befindliche Revision des amerikanischen Zolltarifs und die allgemeine Lage der chemischen Industrie standen im Mittelpunkte der Besprechungen. Ueber die Aussichten der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten sprach der Vorsitzende des National Industrial Conference Board, der für die Zweige der Industrie, die in den letzten Jahren Zeiten höchster Prosperität durchgemacht haben, eine Depression voraussagte, die jedoch nicht besonders ernst werden würde.

Der Tarifausschuß legte der Versammlung einen Bericht vor, in dem dargelegt wird, daß eine Abkehr der Vereinigten Staaten vom Hochschutzzoll für das Land katastrophale Folgen haben würde. Der bevorstehenden Zolltarifrevision käme deshalb besondere Bedeutung zu, so daß die Association mit großer Sorgfalt ihre Vorbereitungen getroffen und die

Digitized by Google

Wünsche der chemischen Industrie nachdrücklich vertreten habe. Die am 28. Mai d. J. im Repräsentantenhause verabschiedete Tarifvorlage habe zwar eine nicht unbeträchtliche Reihe von Enttäuschungen bereitet; die neuen Chemikalienzölle im ganzen beweisen jedoch, daß die Forderungen der amerikanischen chemischen Industrie von dem House Committee on Ways and Means zum großen Teile anerkannt worden sind. Die noch nicht erfüllten Wünsche werde die Association bei den Besprechungen vor dem Senatsausschuß durchzusetzen versuchen. (2589)

Die Industrie der Aluminiumsalze im Jahre 1928. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, belief sich die Produktion von Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1928 nach einem Berichte des Bureau of Mines auf insgesamt 386 905 short t im Werte von 13,99 Millionen $; im Vergleich zum Jahre 1927 ist die Produktion um 8135 t oder 2% der Menge nach gestiegen, während der Wert der Gesamtproduktion um 0,30 Millionen $ oder 2% abgenommen hat.

Die Produzenten von Aluminiumsalzen verbrauchten im abgelaufenen Jahre 83 067 long t amerikanischen Bauxit und 58 243 t eingeführten Bauxit; der Gesamtverbrauch betrug 141 310 t, die am Verbrauchsorte mit 1,84 Millionen $ bewertet wurden. Außerdem wurden 458 t Tonerde und 5158 t Aluminiumhydroxyd zur Herstellung anderer Aluminiumsalze verwandt.

Die amerikanische Ausfuhr von Aluminiumsulfat betrug im Jahre 1928 22 713 short t und wurde mit 0,55 Millionen $ bewertet.

Nähere Einzelheiten über die Produktion im Jahre 1928 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Zahl der berichtenden Produzenten	Menge short t	Wert 1000 $
Ammoniakalaun	6	5 018	293
Natriumalaun	3	15 718	846
Aluminiumchlorid:			
flüssig	4	2 403	126
kristallisiert	3	372	45
wasserfrei	3	13 995	3 708
Aluminiumsulfat:			
technisches:			
Privatunternehmen	12	311 775	7 538
Städtische Werke	6	8 444	152
eisenfreies	7	23 940	821
Andere Aluminiumsalze	6	5 240	461
Insgesamt:	—	386 905	13 990

Die Produzenten, die die in der obigen Tabelle angeführten „anderen" Aluminiumsalze herstellten, waren je zwei Produzenten für Kalialaun, Tonerde und Natriumaluminat. (2589)

Canada. **Die Marktlage für Lösungsmittel.** Ein Bericht der amerikanischen Trade Commissioners in Ottawa, Toronto, Winnipeg und Vancouver über den canadischen Lösungsmittelmarkt enthält die folgenden Ausführungen:

Der canadische Markt für Lösungsmittel, besonders chlorhaltige, ist durch einen begrenzten, aber normalen Verbrauch gekennzeichnet. Die schärfste Konkurrenz wird den amerikanischen Lieferanten von seiten der canadischen Produzenten gemacht.

Unter den wichtigsten Lösungsmitteln, die in Canada in technischen Mengen verbraucht werden, befinden sich Chloroform, Aether, der normale Butylalkohol, Aceton und Tetrachlorkohlenstoff; in geringerem Maße besteht Nachfrage nach Aethylchlorid, Aethylenchlorhydrin, Hexachloräthan, Trichloräthylen, Trichloräthan, Butylacetat, Butylbutyrat, Amylacetat, Milchsäureäthylester, Propionsäurebutylester, Isopropylalkohol, Essigester, Amylalkohol, sekundärem Butylalkohol, Phthalsäuredibutylester, Buttersäureäthylester, Isopropylacetat und synthetischem Methanol.

Die Cosmos Chemical Company in Port Hope, Ontario, produziert Amylacetat, normalen Butylalkohol, Butylacetat und Essigester. Die Canadian Electro Products Company liefert Acetaldehyd, Essigester, Butylalkohol, Butylacetat und Butyraldehyd. Die Canada Salt Company in Windsor, Ontario, stellt flüssiges Chlor her.

Im Bezirk Toronto ist die Nachfrage nach Lösungsmitteln sehr vielseitig, nach chlorhaltigen aber gering. In den Prärieprovinzen ist der Verbrauch von Lösungsmitteln gegenwärtig gering, da dort keine Lösungsmittel verbrauchenden Industrien bestehen.

Die in Canada verbrauchten Lösungsmittel Aceton und Butylalkohol dienen zur Herstellung von plastischen Massen, Lacken, Photo- und Kinofilmen, Patent- und Kunstleder, Automobilanstrichen usw.

Die industriellen Verwendungszwecke für chlorhaltige Lösungsmittel sind zahlreich und liegen auf verschiedenen Gebieten. Nach den verfügbaren Angaben kann man annehmen, daß der größte Teil der in Canada verbrauchten Lösungsmittel dieser Klasse entweder in Canada hergestellt oder aus den Vereinigten Staaten bezogen wird.

Schätzungsweise 90% des canadischen Gesamtverbrauchs an chlorhaltigen Lösungsmitteln entfallen auf Tetrachlorkohlenstoff und Chloroform. (2581)

Ausfuhr von Kreosotöl. Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" geht die canadische Ausfuhr von Kreosotöl praktisch vollständig nach den Vereinigten Staaten. Die Ausfuhr dorthin betrug in den letzten Jahren:

Fiskaljahre bis 31. 3.	1000 Gallonen	1000 $
1925	993	146
1926	722	116
1927	2 234	371
1928	3 057	527

In Canada wird Kreosotöl hauptsächlich zur Herstellung von Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Holzkonservierungsmitteln verbraucht. In der Farben- und Lackindustrie wurden verbraucht:

Jahr	1000 Gallonen	1000 $
1925	63	22
1926	58	19

Zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wurde im Jahre 1926 Kreosotöl im Werte von rund 4000 $ verbraucht. Fernerhin wird Kreosotöl zur Herstellung verschiedener pharmazeutischer Präparate verwandt. (1022)

Brasilien. **Der Kohlensäuremarkt in Pernambuco.** Der überwiegende Teil der in Pernambuco verbrauchten Kohlensäure dient zur Herstellung von Sodawasser. Sie wird hauptsächlich von den Brauereien Teutonia und Antartica in Sao Paulo und Rio de Janeiro bezogen. In Pernambuco selbst wird nur wenig Kohlensäure hergestellt. Die Preise dieses Produktes sind für die einheimischen Verbraucher viel zu hoch. Im Dezember 1928 stellte sich der Preis für das aus Südbrasilien bezogene Produkt bei Uebernahme geringerer Mengen auf etwa 2,35 RM. je kg. Die Produzenten von Sodawasser beziehen ihre Kohlensäure am liebsten in Mengen von 1000 kg oder mehr, cif. Pernambuco oder Bahia. (1331)

Bolivien. **Die Toiletteseifenindustrie.** Wie das „Bollettino di Inform. Comm." berichtet, beschränkt sich die Produktion der bolivianischen Seifenindustrie auf verschiedene Typen gewöhnlicher Waschseifen, so daß der Bedarf des Landes an Toiletteseifen fast vollständig durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. Die Einfuhr von Toiletteseifen betrug nach der amtlichen bolivianischen Außenhandelsstatistik im Jahre 1926 249 dz gegenüber 270 dz im Vorjahre und stammte im Jahre 1927 hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten (113 dz), Deutschland (82 dz) und Frankreich (47 dz).

Die Vorzugsstellung der amerikanischen gefragten Toiletteseifen ist hauptsächlich eine Preisfrage. Die Engros-Verkaufspreise für die Kiste amerikanischer „Ivory"-Seifen (mit 144 Stücken zu 3,5 Unzen) betragen im Durchschnitt 38 Bolivianos. (1345)

Argentinien. **Die Caseinindustrie.** Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Berichte des britischen Commercial Counsellor in Buenos Aires ist Argentinien der größte Produzent von Casein auf der ganzen Erde. Zwei Drittel der Weltproduktion von Casein stammen aus Argentinien, der Rest verteilt sich größtenteils auf Frankreich, Australien, Neu-Seeland und andere Gebiete des britischen Reiches.

Bis vor kurzem hatte die argentinische Produktion von Casein ständig Zunahmen aufzuweisen, im Jahre 1927 und dem ersten Teile des Jahres 1928 ist jedoch ein Rückgang eingetreten, der wahrscheinlich aber nur von vorübergehender Dauer sein wird. Die Produktion beträgt jetzt annähernd 15 000 t pro Jahr, die fast vollständig für Ausfuhrzwecke verfügbar sind. Der einheimische Verbrauch beträgt nur etwa 500 t pro Jahr.

In den Farmerkreisen herrschen Bestrebungen, die Caseinbetriebe auf genossenschaftlicher Grundlage zusammenzulegen; man verspricht sich hiervon eine Verbesserung der Herstellungsverfahren und Absatzmöglichkeiten, sowie eine größere Stabilität der Preise, die in den letzten Jahren infolge

Digitized by Google

der fehlenden Anpassung der Produktion an die Nachfrage großen Schwankungen ausgesetzt waren.

Die Ausfuhr von Casein aus Argentinien betrug in den letzten Jahren:

Jahr	metr. t
1923	11 102
1924	14 995
1925	17 596
1926	19 460
1927	14 161
1928 (9 Monate) .	12 500

Die Höhe der argentinischen Caseinproduktion steht in engen Beziehungen zu den Butter- und Käsepreisen. Bei hohen Butterpreisen steigt die Caseinproduktion, und bei guten Absatzmöglichkeiten für Käse wird die Caseinproduktion eingeschränkt. (1358)

Venezuela. **Die Absatzmöglichkeiten für Nitrocelluloselacke.** Statistische Angaben über die Entwicklung des Absatzes von Nitrocelluloselacken in Venezuela während der letzten zwei Jahre liegen nicht vor. Die erste Apparatur zur Lackierung nach dem Spritzverfahren soll 1926 in Caracas in Betrieb genommen worden sein. Zur Zeit sind in Caracas vielleicht sieben Unternehmen tätig, die Automobile nach dem Spritzverfahren lackieren. Von den vier dort in Betrieb befindlichen Karosseriefabriken soll nur eine die Lackierung der Karosserien selbst vornehmen. Es ist dies das Zweigunternehmen einer Omnibusbetriebsgesellschaft, die 150 Wagen in Betrieb hat. In der Möbelfabrikation soll die Anwendung von Nitrocelluloselacken zur Zeit noch wenig ausgedehnt sein. (1898)

Cuba. **Der Markt für Schuhputzmittel.** In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Habana veröffentlicht:

Der jährliche Verbrauch von Schuhen in Cuba mag etwa 3,8 Mill. Paare betragen. Die Nachfrage nach Schuhputzmitteln ist sehr rege. Mit der Fabrikation von Schuhputzmitteln befassen sich in Cuba mehrere einheimische Firmen, von den besonders ein in Habana ansässiges Unternehmen sehr erhebliche Mengen auf den Markt bringt.

Die cubanische Einfuhr von Schuhputzmitteln stammt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, von wo im Jahre 1926 608 199 lbs. im Werte von 142 538 $ kamen. Diese Menge machte annähernd 90% der cubanischen Gesamteinfuhr von Schuhputzmitteln aus. Im übrigen waren an der Einfuhr Großbritannien und Spanien beteiligt. Zwischen den eingeführten Produkten und den einheimischen cubanischen Erzeugnissen besteht ein ziemlich scharfer Wettbewerb.

Einen großen Teil des Jahres hindurch werden weiße Schuhe getragen, so daß die Nachfrage nach weißen Schuhputzmitteln besonders groß ist. Dabei werden fast ausschließlich flüssige Präparate verlangt.

Die Verkaufspreise für viel verkaufte amerikanische Schuhcreme betragen 11 $ bis 15 $ je Gros. Die einheimischen Produkte kosten 6 $ bis 9 $ je Gros. Die von den cubanischen Firmen hergestellte Schuhcreme soll von geringer Qualität sein, wogegen die flüssigen Präparate eine bessere Beschaffenheit aufweisen. Der Verkaufspreis für amerikanische flüssige Schuhputzmittel beträgt 20 $ bis 22 $ je Gros, derjenige für die einheimischen Erzeugnisse entsprechend 12 $ bis 15 $.

Die Beschriftung der Etiketten auf Flaschen und sonstigen Behältern ist gebräuchlicherweise in spanischer Sprache gehalten. (1981)

Britisch-Ostafrika. **Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Nach einem vom „Chemical Trade Journal" auszugsweise wiedergegebenen Berichte des englischen Department of Overseas Trade belief sich die Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farbstoffen, Farben und Lacken (ausschließlich Seifen) nach Kenya und Uganda im Jahre 1927 auf insgesamt 96 350 £, von denen 74 912 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien und 5914 £ auf die Einfuhr aus Deutschland entfielen. In der ersten Hälfte des Jahres 1928 betrug die Gesamteinfuhr 49 351 £, davon für 37 928 £ aus Großbritannien und für 3647 £ aus Deutschland.

Für das Tanganjika-Gebiet betrug der Wert der Einfuhr der oben genannten Erzeugnisse im Jahre 1927 insgesamt 59 564 £, von denen 43 983 £ auf die aus Großbritannien eingeführten Waren entfielen, und in der ersten Hälfte des Jahres 1928 26 550 £, von denen 17 890 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien und 4605 £ auf die Einfuhr aus Deutschland entfielen.

Die Einfuhr der oben genannten chemischen Erzeugnisse nach Sansibar stellte im Jahre 1927 einen Gesamtwert von 11 297 £ (davon 6968 £ aus Großbritannien) und im ersten Halbjahr 1928 einen Gesamtwert von 6065 £ (davon 3756 £ aus Großbritannien) dar.

Die Produktion von chemischen Erzeugnissen ist in Britisch-Ostafrika in der Entwicklung begriffen. In Limurn in Kenya besteht eine Fabrik, die etwas über 100 t Wattlerindenauszug pro Monat herstellt; daneben ist die Errichtung einer zweiten Fabrik für die gleichen Zwecke in Kikuyu geplant, die etwa die doppelte Menge produzieren soll wie die erste Fabrik.

Die Gewinnung von Geraniumöl befindet sich in der Entwicklung; ein einheimischer Produzent in Kenya hat mit britischen Seifenproduzenten einen Vertrag über die Lieferung von Geraniumöl abgeschlossen, außerdem besteht an verschiedenen anderen Stellen Britisch-Ostafrikas die Absicht, den Anbau von Geranium vorzunehmen.

Eine Fabrik zur Herstellung von Zündhölzern soll im Tanganjika-Gebiet errichtet werden; an der Gründung sind indische und japanische Kapitalgeber beteiligt. Die Aussichten dieses Unternehmens sind ziemlich zweifelhaft, da aus staatsfinanziellen Gründen die Einführung einer Verbrauchssteuer für Zündhölzer geplant ist.

Die Ausfuhr von natürlicher Soda aus Kenya entwickelt sich infolge der Umgestaltung der Magadi-Sodawerke in befriedigender Weise. Im Jahre 1927 wurden insgesamt 56 675 t und im ersten Halbjahr 1928 36 391 t ausgeführt. Die Ausfuhr geht größtenteils nach Japan, das im Jahre 1927 46 499 t und in der ersten Hälfte 1928 24 350 t Soda aus Kenya bezog. Nach Britisch-Indien gingen im Jahre 1927 4625 t und in der ersten Hälfte 1928 1950 t.

Die Ausfuhr von Bienenwachs aus dem Tanganjika-Gebiet ist von 11 169 cwt. im Jahre 1927 auf 3637 cwt. im ersten Halbjahr 1928 gesunken. Der Hauptabnehmer ist Deutschland, beträchtliche Mengen gehen ferner nach Belgien und Japan. (1471)

Tunis. **Der Außenhandel in chemischen Produkten 1928.** Im Jahr 1928 wurden nachstehende, die chemische Industrie interessierenden Produkte eingeführt:

Warenbezeichnung	Insgesamt dz*)	Aus Frankreich (u. Algier) dz*)
Salzsäure	668	668[1])
Schwefelsäure	477	477[1])
Weinsäure	283	180[1])
Calciumcarbid	14 683	12 957[2])
Stickstoffdüngemittel .	2 815	1 521[2])
Kupfersulfat	1 939	585[2])
Superphosphat	141 382	141 382[2])
Andere Phosphatdüngemittel	32 537	32 337[2])
Natriumsalze	16 723	15 807[1])
And. chem. Produkte .	27 639	26 226[2])
Farbstoffe	653	610[2])
Lacke u. Firnisse . .	1 792	1 428[2])
Schreibtinten u. Druckfarben	951	948[2])
Andere Farben . . .	7 777	7 322[2])
Arzneimittel, zusammengesetzte	2 430	2 108[2])
Mill. Fr.	5,2	—
Parfümerien	2 043	(fast ganz aus Frankreich)
Mill. Fr.	nahezu 13	—
Kerzen	4 177	2 179[1])

Ausgeführt wurden:

		davon nach Frankreich u. Algier
Phosphate	2 680 000 t (Gesamtwert 182 500 000 Fr.)	1 090 000 t
Zinkerze	10 718 t	2 286 t
Weinhefe	7 450 dz	1 825 dz
Rohweinstein	311 dz	242 dz
Andere chem. Produkte . .	14 500 dz	13 500 dz

*) Wenn nicht anders angegebn.

[1]) Aus Frankreich.

[2]) Aus Frankreich und Algier.

(1582)

Rückgang der Phosphatproduktion im Jahre 1928. Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Produktion von Rohphosphaten in Tunis während des letzten Jahres um etwa 9% im Vergleich zum Jahre 1927 abgenommen. Die produzierten Mengen waren im Jahre 1927 3 075 000 metr. t und im Jahre 1928 2 789 000 metr. t. (1493)

Digitized by Google

Marokko (Französische Zone). **Außenhandel in chemischen Produkten 1928.** Im Jahre 1928 wurden aus der französischen Zone von Marokko nachstehende Produkte von Interesse für die chemische Industrie ausgeführt:

Phosphate: 1,33 Mill. t (davon 196 633 t nach Frankreich und Algier).

Gesamtwert: 1 855 Mill. Fr.
Zinkerze: 6 646 t (gegen 990 t 1926, 1 837 t 1927).
Superphosphat: 185 048 dz (gegen 170 301 dz 1926, 225 890 dz 1927).

Eingeführt wurden:
Schmieröle: 53 985 dz (davon 28 917 dz aus Fr. u. A.)
Kerzen: 34 449 dz (davon 4 366 dz aus Fr. u. A.) (1752)

Sudan. **Ausfuhr von Gummi arabicum.** Nach einem Berichte des „Board of Trade Journal" erreichte die Ausfuhr von Gummi arabicum aus dem Sudan im Jahre 1928 einen neuen Rekord; zur Ausfuhr gelangten in diesem Jahre insgesamt 22 777 t im Werte von 724 468 ägypt. £. Die bisherige Höchstausfuhr hatte das Jahr 1926 mit 22 744 t zu verzeichnen. (1476)

Madagaskar. **Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927.** Die Ausfuhr von Vanille weist im Jahre 1927 einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahre auf; sie betrug im Jahre 1926 6192 dz im Werte von 92,89 Millionen Fr. und im Jahre 1927 4920 dz im Werte von 37,61 Millionen Fr.

Der Gesamtwert der im Jahre 1927 aus Madagaskar ausgeführten ätherischen Oele betrug 12,34 Millionen Fr. Die wichtigsten ausgeführten ätherischen Oele waren Geraniumöl, von dem 400 kg ausgeführt wurden, über 18 t Ylang-Ylang-Oel, über 47 t Gewürznelkenöl, über 20 t Lemongrasöl, 486 kg Zimtöl usw. Außerdem wurden 365 t Gewürznelken ausgeführt.

Die Ausfuhr von Graphit belief sich im Jahre 1927 auf 14 328 t im Werte von 29,40 Millionen Fr. gegenüber 11 452 t im Werte von 28,26 Millionen Fr. im Vorjahre. (1346)

Sierra Leone. **Titanvorkommen.** Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Auszug aus einem Bericht über die Titanvorkommen in Sierra Leone, in dem es heißt, daß Ilmenit und titanhaltiger Magnetit auf der Halbinsel Sierra Leone weit verbreitet sind. Die Zusammensetzung der einzelnen Lager schwankt außerordentlich, von fast reinem Ilmenit bis zu Magnetit mit sehr geringem Titangehalt. Einige Lager bei Hastings und an anderen Stellen, die 42% TiO_2 enthalten, kämen eventuell für die Gewinnung von Titanerzen in technischem Maßstabe in Betracht.

In den Vereinigten Staaten werden Erze mit 32 bis 35% Titandioxyd gewonnen und verbraucht und erzielen Preise von 29 bis 33 sh. per t. Canadischer Ilmenit mit 35 bis 45% Titandioxyd erzielt 21 bis 40 sh. per t fob nordatlantischer Hafen. (1341)

Syrien. **Einfuhr von Kunstseide.** Nach einer Meldung des „Manchester Guardian" hat die Kunstseide die syrische Seidenindustrie in den letzten Jahren ernstlich beeinträchtigt. Die Ursachen liegen in einer Reihe schlechter Ernten, die die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung verringert haben, ferner in der Ermäßigung der Kunstseidepreise und der Herabsetzung des Einfuhrzolls von 25% auf 11% ad val. seit dem September des letzten Jahres.

Nach den bisher bekannten Zahlen ist die syrische Einfuhr von gebleichten Kunstseidegarnen von 50 900 kg im Jahre 1926 auf 80 000 kg im Jahre 1927 gestiegen. Im Jahre 1927 stammte über die Hälfte der Gesamteinfuhr aus Italien und etwa ein Fünftel aus der Tschechoslowakei; Großbritannien lieferte etwa 9 000 kg. Im Jahre 1928 ist die Einfuhr weiter gestiegen; nach Aleppo allein wurden in den ersten neun Monaten dieses Jahres bereits 88 300 kg eingeführt. (1348)

Französisch-Indochina. **Versuchsweiser Anbau von Cinchona.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die Cinchonaversuchsstation in Annam, die am 4. März 1927 errichtet worden ist, um die Möglichkeit der Einführung der Cinchonakultur in Französisch-Indochina zu untersuchen, ihren ersten Bericht erstattet. Zunächst handelt es sich nur um den versuchsweisen Anbau der Cinchona; infolge des hiermit verbundenen Risikos hat die Regierung von Französisch-Indochina beschlossen, die Versuchsstation mit 25 000 $ jährlich zu subventionieren.

Im April 1927 wurden drei Varietäten, *Cinchona succirubra*, *C. Ledgeriana* und *C. malabar*, angepflanzt; das Wachstum war normal, und im ersten Teile des Jahres 1928 wurden die jungen Pflanzen auf größeren Zwischenraum umgepflanzt. Nähere Angaben über die weiteren Aussichten der Versuchskulturen sind in dem Referat des „Chemist and Druggist" nicht enthalten. (1351)

Niederländisch-Indien. **Die Einfuhr von Superphosphaten nach Java.** Die javanische Einfuhr von Düngemitteln ist während der letzten Jahre in ständiger Zunahme begriffen. Die Superphosphateinfuhr betrug im Jahre 1926 6006 short t und stieg im folgenden Jahr auf 7008 short t. In den ersten neun Monaten des Jahres 1928 betrug sie bereits 7883 short t. Ungefähr 90% der gesamten Superphosphateinfuhr der Jahre 1926 und 1927 wurde durch die Zuckerrohrplantagen übernommen. Die Steigerung der Düngemitteleinfuhr ist fraglos in erster Linie auf die zunehmende Anwendung in den Zuckerrohrplantagen zurückzuführen, obwohl auch die anderen Plantagenbetriebe mehr und mehr zur Anwendung künstlicher Düngemittel übergehen.

Die Hauptmenge der Superphosphateinfuhr der ersten neun Monate des Jahres 1928 stammte aus Belgien, von wo 77% der Gesamteinfuhr kamen. Die Niederlande waren an dieser Einfuhr mit 18% beteiligt. (1219)

Seychellen. **Produktion und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Vanille.** Wie wir der Zeitschrift „Perfumery and Ess. Oil Record" entnehmen, ist kürzlich der Kolonialjahresbericht für die Seychellen für das Jahr 1927 veröffentlicht worden. Wie in diesem ausgeführt wird, stellt die Destillation von ätherischen Oelen in dieser Kolonie nach der Kopraproduktion die zweitwichtigste Industrie dar. Die Destillation von Zimtöl wurde im Jahre 1927 energisch fortgesetzt, steigendes Interesse zeigte sich ferner für die Destillation von Patschuli-, Basilicum-, Lemongras- und Gewürznelkenöl. Die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen aller Arten belief sich im Jahre 1927 auf 60 366 Liter im Werte von 397 500 Rs. im Vergleich zu 46 334 Liter im Jahre 1926.

Außerdem führten die Seychellen im Jahre 1927 3 245 kg Vanille aus, die mit 28 600 Rs. bewertet wurden, gegenüber 551 kg im Werte von 4 600 Rs. im Vorjahre. (1379)

Montserrat. **Ausfuhr von Bayöl.** Die Zeitschrift „Perfumery and Ess. Oil Record" veröffentlicht die folgenden Zahlen über die Ausfuhr von Bayöl aus Montserrat während der letzten fünf Jahre:

Jahr	Gallonen	£
1923	285	1 455
1924	141	705
1925	123	615
1926	104	325
1927	67	53

(1380)

China. **Die Pfefferminzölindustrie.** Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, wird Pfefferminzöl in China aus den in der Provinz Kiangsu angebauten Pflanzen gewonnen. Ueber die Höhe der Produktion liegen keine Statistiken vor, es ist jedoch bekannt, daß der größere Teil der Produktion nach der Provinz Kwangtung ausgeführt wird, die jährlich für etwa 30 000 £ Pfefferminzöl, hauptsächlich aus Tschi-an, einführt. In Kwangtung wird das Oel nochmals destilliert und raffiniert und nach Zusatz anderer Stoffe als Heilmittel für Erkältungen, Kopfschmerzen usw. auf den Markt gebracht. (1382)

Japan. **Ausbau der Farbstoffproduktion mit Hilfe staatlicher Subventionen.** Wie wir bereits auf Seite 390 der „Chem. Ind." berichtet haben, ist das japanische Farbstoffindustrieförderungsgesetz kürzlich durch eine vom Unterhaus angenommene Neuregelung abgeändert worden. Der Artikel 1 des im Jahre 1925 erlassenen Farbstoffindustrieförderungsgesetzes besagte, daß die Regierung der Farbstoffindustrie für die Dauer von sechs Jahren Subsidien bis zur Höhe von einer Million Yen pro Jahr gewähren kann; die Gesamthöhe der Subsidien sollte 4 Millionen Yen jedoch nicht übersteigen. Durch die kürzlich vorgenommene Abänderung werden der Betrag der jährlichen Subsidien auf 1,6 Millionen Yen im Maximum, der Betrag der Gesamtsubsidien auf 7,4 Millionen Yen und die Zeitdauer, für die Subsidien gezahlt werden können, von sechs auf neun Jahre erhöht. Die Liste der subsidierten Farbstoffe ist durch den synthetischen Indigo ergänzt worden.

Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, hat die Mitsui-Gesellschaft, offensichtlich infolge der Farbstoffpolitik der

Digitized by Google

japanischen Regierung, beschlossen, ihr Farbstoffgeschäft, das gegenwärtig von der Mitsui Dyestuffs Manufactory betrieben wird, zu erweitern. Die Bestrebungen gehen in Richtung auf die Herstellung von Alizarinfarbstoffen, Schwefelfarbstoffen und synthetischem Indigo. Die Manufactory hat im Laufe der letzten sieben bis acht Jahre etwa 2 Millionen Yen für die Erforschung geeigneter Herstellungsverfahren für den synthetischen Indigo ausgegeben und ist infolge dieser Bemühungen jetzt in der Lage, 50 t synthetischen Indigo pro Jahr herzustellen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Kapital auf 7 Millionen Yen zu erhöhen, und gedenkt, nach Ablauf von vier bis fünf Jahren eine Jahresproduktion von 1000 t synthetischem Indigo zu erreichen, d. h. eine Menge, die dem Gesamtbedarf Japans entspricht. Das Bestreben der Gesellschaft ist dahin gerichtet, Einfuhren von synthetischem Indigo aus dem Auslande zu verhindern. Die Ausführung des Expansionsprogramms hat bereits begonnen.

Die Hokkai Soda Company, eine andere Tochtergesellschaft der Mitsui-Gesellschaft, hat kürzlich neue, bisher nicht eingezahlte Aktien ausgegeben, durch die die Gesellschaft neue finanzielle Mittel in Höhe von 500 000 Yen erhält, die zum Teil dazu dienen sollen, Zwischenprodukte für die Herstellung von synthetischem Indigo zu fabrizieren. (2582)

LITERATUR

Der Betriebs-Chemiker. Ein Hilfsbuch für die Praxis des chemischen Fabrikbetriebes von Dr.-Ing. Bruno Waeser, Chemiker. Vierte ergänzte Auflage. Mit 119 Abbildungen und zahlreichen Tabellen. Berlin: Verlag von Julius Springer, 1929. Gbd. 19,50 RM.

Das in den beiden ersten Auflagen von Dierbach stammende Buch ist von Waeser wieder erneut bearbeitet worden. Er hat den bewährten ursprünglichen Aufbau des Werkes beibehalten und durch wichtige Neuerungen ergänzt. Dadurch, daß der Gesamtinhalt straff zusammengefaßt worden ist, war es möglich, den Umfang der früheren Auflagen nicht zu überschreiten und trotzdem sehr viel mehr zu geben. So mit ist für den Betriebschemiker, insbesondere für die große Zahl derjenigen, die nicht dauernd von einem Ingenieur unterstützt werden, ein praktischer Ratgeber entstanden, aus dem sie Belehrung und Anregungen schöpfen können.

Ein derartiges Hilfsbuch wird selbstverständlich nicht alles erschöpfen können, was jeweils für einen Betrieb erforderlich ist; das Fehlende ist durch Spezialliteratur zu ergänzen, auf die vielfach von dem Verfasser verwiesen wird.

Als Anregungen für spätere Auflagen mögen folgende Wünsche hinsichtlich solcher Dinge aufgenommen werden, die Referent vermißt: Der Apparatebaustoff Haveg ist für Betriebe, die mit Mineralsäuren arbeiten, von bemerkenswerter Wichtigkeit geworden; ferner dürften einige Ausführungen über Anstrichstoffe und Anstrichtechnik für den Betriebschemiker von Nutzen sein; schließlich spielt in den meisten Betrieben die Wasserreinigung eine gewisse Rolle, so daß eine etwas ausführliche Beschreibung der dazu verwendeten Apparatur ebenfalls angebracht erscheint.

Der Text wird überall da, wo es erforderlich ist, durch gute instruktive Abbildungen unterstützt. Das Buch bedarf keiner Empfehlung mehr, es ist ein unentbehrlicher Berater für den jungen Betriebschemiker. Dr. Schb. (2572)

Frevel am Volk. Gedanken zur deutschen Sozialpolitik von Prof. Dr. E. Horneffer, Gießen. Leipzig: R. Voigtländer's Verlag 1929. 80 S.

Der Verfasser geht von der Ueberzeugung aus, daß unsere heutige Sozialpolitik das Volk an die Grenze des Abgrundes bringen muß. Sie sei mit der Absicht eingeführt worden, den Klassenkampf zu mildern, habe aber das Gegenteil erreicht und noch obendrein den sittlichen Geist des Volkes schwer geschädigt. Sozialpolitik an sich müsse sein, insoweit der Staat ein Interesse daran hat, Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten, aber es sei nicht der richtige Weg dazu, wenn man die Arbeitszeit allgemein durchgehend begrenze und den Achtstundentag gesetzlich festlege oder wenn man durch Versicherung gegen Arbeitslosigkeit den Arbeitswillen schwäche. Man solle vielmehr die Arbeitszeit nur dort einschränken, wo eine offenbare Schädigung der Gesundheit dadurch abgewehrt werden müsse, im übrigen aber deren Regelung dem freien Ermessen der beteiligten Gruppen überlassen, je nach den Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Lage der Betriebe. Der Staat treibe seine Aufsicht zu weit und werde dadurch statt zu einem Erhalter und Mehrer zu einem Vernichter des Volkes. Unsere Wirtschaft ringt um ihr Dasein, und deshalb sei nicht eine Beschränkung, sondern im Gegenteil eine Ueberarbeit unvermeidlich. Eine Minderung der Zahl der Arbeitslosen sei nicht zu erreichen dadurch, daß vom einzelnen weniger gearbeitet würde, sondern nur so, daß durch höchste Arbeitsleistung der Beschäftigten die Wirtschaft wieder in Schwung komme und die Arbeitslosen aufsauge. „Ein Gesetz, das den Fleiß verbietet, ist ein Frevel am Volke."

Für genau ebenso schädlich wie die Arbeitszeitgesetze hält der Verfasser unsere gesetzliche Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung und insbesondere die Arbeitslosenversicherung; er sucht durch Ausführungen und Berichte aus den Erfahrungen des Lebens davon zu überzeugen, daß diese Gesetze in der Ausführung eine ganz andere Gestalt annehmen und eine ganz andere Wirkung zeigen, als die Gesetzgeber wähnten, und weist außerdem auf die Schwierigkeit hin, daß die Sozialpolitik verwaltungstechnisch nicht oder nur mit großen Einbußen zu bewältigen ist.

Die Möglichkeit der Abhilfe findet er im Ersatz der staatlichen Versicherung durch die staatliche Sparpflicht. Er will, daß die Beiträge der Arbeitnehmer für jeden einzelnen angelegt und verzinst werden, so daß sie bei Erreichung der Altersgrenze ihm, bei frühem Tode den Erben gehören. Für die Ausführbarkeit des Sparzwanges beruft er sich auf das Beispiel Chiles, wo eine Zwangspensionskasse dieser Art seit 3½ Jahren besteht, deren Verwaltung den Sparkassen angegliedert ist; die Verwaltungskosten sollen dort unter ein Prozent der Einlagen betragen! Der Sparzwang bedeutet nicht weniger als die Ueberleitung unserer gesamten Sozialversicherung in privatwirtschaftliche Bahnen. Nach Abschaffung der Sozialversicherung würden die Erkrankungen ohne Zweifel auf zum mindesten die Hälfte zurückgehen, und der Rest würde durch Berufskrankenkassen oder sonstige Privatgesellschaften sich versorgen lassen. Im Gegensatz zur heutigen aufzehrenden bedeute sein Vorschlag eine schöpferische Sozialpolitik.

In einigen im Anhang beigefügten Aufsätzen nimmt der Verfasser grundsätzlich zur Lohnkampffrage Stellung und widerlegt eine gewerkschaftliche Polemik gegen seine sozialpolitischen Ausführungen im Arbeitgeberverbande.

So berechtigt die Befürchtungen über die sittlichen und wirtschaftlichen Folgen der heutigen Sozialpolitik und die Forderungen nach Abhilfe sind, so berechtigt erscheinen aber auch Zweifel daran, ob die Abänderungsvorschläge in ihrer radikalen Form möglich sein werden. — Nbr. (2571)

KURZE NACHRICHTEN

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. Der Vorstand hat über das 27. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Versorgung unserer Fabriken mit Holz war zufriedenstellend. Die Holz-Preise haben infolge des strengen Winters und durch Lohnerhöhungen eine Steigerung erfahren. Der Absatz unserer Produkte hat sich bei etwas gesunkenem Preisstand abermals erhöht; unsere Fabriken waren voll beschäftigt. Die Atlas Ago Chemische Fabrik A.-G. in Mölkau bei Leipzig verteilt 10% Dividende. Die Chemische Fabrik von J. E. Devrient A.-G. in Zwickau i. Sa. ist mit der Verlegung ihrer Betriebe nach Hamburg beschäftigt; Erträgnisse aus dieser Beteiligung sind uns nicht zugeflossen. Die Bantlin'sche Chemische Fabriken A.-G. in Perecin verteilt 5% Dividende, die im neuen Geschäftsjahre verbucht werden; die Union A.-G. für chemische Industrie in Aussig ist auch im abgelaufenen Geschäftsjahr dividendenlos geblieben. Unser Werk Liesing bei Wien hat mit S 32 222,17 zum Ergebnis beigetragen. Wir haben gemeinsam mit der Distillers Co. Ltd., Edinburgh, die British Industrial Solvents Ltd., London, anfangs dieses Jahres gegründet. In dem Unternehmen sollen vorzugsweise Chemikalien für die Kunstseideindustrie hergestellt werden. Unser Anteil an den bis 31. März 1929 ausgegebenen Shares wurde über Effekten-Konto verbucht. Das Werk in Hull wird in diesen Monaten teilweise in Betrieb genommen. Unsere Anlage in Schweinfurt haben wir stillgelegt und verkauft. Wir haben ferner unsere Besitzungen in Hochspeyer und Teile der Anlage von Münder abgestoßen. Auf Grund der 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927 haben wir unsere Aktionäre zum Umtausch der RM. 80,— Aktien in RM. 1000,—er bezw. RM. 100,—er Stücke aufgefordert. Die nicht eingereichten Aktien wurden am 4. März 1929 als kraftlos erklärt. Der Erlös aus unserem Amerika-Guthaben in Höhe von RM. 3 477 152,55 ist in der Bilanz aufgeführt. Ein Betrag von Dollar 137 293,14 ist noch einbehalten und in der Bilanz nicht bewertet. Wie Sie aus dem Bericht des Aufsichtsrats ersehen, glauben wir, in diesem

Digitized by Google

Jahre die Verteilung einer Dividende verantworten zu können. Der Umstand, daß die Entwicklung der chemischen Industrie eine durchgreifende Umstellung unseres Unternehmens bedingte, hatte uns zu unserem Bedauern in den letzten Jahren gezwungen, von der Ausschüttung von Dividenden abzusehen. Wir erachten die gründliche Umorganisation und technische Neuordnung unserer alten Holzverkohlungs- und Rektifikations-Anlagen nunmehr in der Hauptsache für beendet und haben für die Orientierung auf neuen Gebieten die entscheidenden Grundlagen geschaffen. Das Auftreten der synthetischen Darstellung unserer Hauptprodukte und die großen Fortschritte des Auslandes im Kriege und nachher haben uns vor neue Probleme gestellt, die, wie wir hoffen, in der dividendenlosen Periode gelöst wurden. Daß diese Neuorganisation und die neuen Aufgaben nicht nur die durchaus vorsichtig ausgewiesenen Gewinne der letzten drei Jahre, sondern auch darüber hinaus namhafte Beträge aus dem amerikanischen Freigabeerlös in Anspruch genommen haben, mag Ihnen ein Beweis für ihre Bedeutung sein. Wir hoffen auf eine günstige Entwicklung im neuen Geschäftsjahr."

Dem Bericht des Aufsichtsrats entnehmen wir folgendes: „Die Bilanz für das 27. Geschäftsjahr 1928/29, welche wir Ihnen hiermit unterbreiten, schließt unter Berücksichtigung des Vortrages mit einem Netto-Gewinn von . . . . . RM. 855 423,39
ab. Außerdem steht uns der in der Bilanz ausgewiesene Freigabeerlös von . . . . . RM. 3 477 152,55
zur Verfügung. RM. 4 332 575,94

Wir schlagen vor, folgende Sonderabschreibungen vorzunehmen:

auf Grundstücke und Gebäude	RM. 56 159,54	
auf Maschinen und Apparate	RM. 662 532,—	
auf nicht fertige Anlagen	RM. 275 887,09	
ferner zuzuweisen dem Reservefonds	RM. 2 570 000,—	
und dem Wohlfahrts-Konto	RM. 180 000,—	RM. 3 744 578,63
Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn von		RM. 587 997,31
sind gemäß § 21 Abs. 2a der Satzungen zunächst 7% auf das Aktienkapital der Vorzugsaktien von RM. 10 000,— zu zahlen . .		RM. 700,—
so daß verbleiben		RM. 587 297,31
Gemäß § 21 Abs. 4 sind auf das umlaufende Aktienkapital von RM. 9 206 400,— 4% als erste Dividende zu verteilen	=	RM. 368 256,—
Wir bringen in Vorschlag, eine Superdividende von 2% zu verteilen	= RM. 184 128,—	RM. 552 384,—
und den überschießenden Betrag von . . .		RM. 34 913,31

auf neue Rechnung vorzutragen." — Die 27. ord. Generalversammlung vom 6. Juli 1929 genehmigte den Abschluß und setzte die Dividende auf 6% fest. (2586)

C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1928 lautet: „In bezug auf die Menge der Erzeugung und den Absatz unserer Fabrikate ist das abgelaufene Geschäftsjahr als günstig zu bezeichnen. In der Bilanz ist das Warenlager durchaus vorsichtig bewertet. Nach ausreichenden Abschreibungen bleibt einschließlich Gewinnvortrag aus dem Vorjahre ein Gewinn von RM. 44 740, aus dem wir der Generalversammlung eine Dividende von 6% zur Ausschüttung vorschlagen." — Die ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni genehmigte den Abschluß. (2585)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Parazoja" Mitteldeutsche Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 3. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 5. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf chemischer und chemisch-technischer Produkte unter dem Namen „Parazoja". Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Herr Zoja leistet einen Teilbetrag seiner Stammeinlage von 2000 M. durch Einbringung seiner sämtlichen Rezepte, die sich beziehen auf die Herstellung eines „Fleckjo" genannten Reinigungsmittels und auf die Herstellung von „Parazoja A" und „Parazoja B" genannter Schädlingsbekämpfungsmittel und eines „Parazoja H" genannten Haarwassers und durch Ueberlassung des alleinigen Herstellungsrechts der vorgenannten Produkte. Außerdem bringt Herr Zoja ein mit 1000 M. zu bewertendes Auto (Sportwagen Peugeot) ein. Geschäftsführer sind Markus Zoja und Erich Berr, Frankfurt a. M. Jeder Gesellschafter ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Jeder der Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen durch Kündigung zur Auflösung zu bringen, falls 50% des durch die letzte, von der Gesellschafterversammlung genehmigten Bilanz ausgewiesenen Gesellschaftsvermögens verloren ist. Der nicht kündigende Gesellschafter hat das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche seit Empfang der Kündigungserklärung von dem kündigenden Gesellschafter die Ueberlassung des Gesellschaftsanteiles des kündigenden Gesellschafters gegen Erstattung des inneren Wertes zu verlangen. Das vorstehende außerordentliche Kündigungsrecht kann vor dem 30. 4. 1930 von keinem der Gesellschafter ausgeübt werden.

Dr. A. Schaefer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Soest. Die Firma ist am 5. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 9. 1927 festgestellt und am 17. 6. 1929 m § 1 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse. Stammkapital beträgt 20 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Kaufmann Wilhelm Jakubowski zu Soest.

Steinberger Ockergrube Kandler & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nürnberg,** Frauentorgraben 39. Die Firma ist am 28. 6. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 6. 1929 festgestellt. Die Gesellschaft ist bis zum 1. 4. 1934 abgeschlossen; wird der Vertrag nicht spätestens am 31. 12. 1933 zum 1. 4. 1934 gekündigt, so wird er auf jeweils drei weitere Jahre unter Vereinbarung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist fortgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Ausbeutung von Ockerablagerungen am Steinberg bei Kothigenbibersbach in Obfr. Die Gesellschaft ist befugt, zur Erreichung dieses Zweckes sich an anderen Unternehmungen ihres Geschäftszweiges zu beteiligen, ihre Vertretungen zu übernehmen und Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer. Als Geschäftsführer ist bestellt Albrecht Baumann, Ingenieur in Nürnberg.

R. Eisenmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 5. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb von Sprit und die Herstellung und der Vertrieb von Spirituosen und chemischen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Konsul Günter Bernhard Eisenmann, Berlin. Stellvertretender Geschäftsführer: Chemiker Dr. Abram Garfunkel, Berlin. Franz Ledermann hat derart Prokura, daß er zusammen mit einem Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten darf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 6. 1929 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. stellvertretende Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer oder neben dem Geschäftsführer ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt, so geschieht die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 6. 1929 ist der ganze Gesellschaftsvertrag neu festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung, Erwerb und Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere flüssiger Kohlensäure und anderer verflüssigter oder verdichteter Gase sowie von Maschinen, Gefäßen und Apparaten, die zur Herstellung oder Verwendung dieser Gegenstände dienen, ferner Erwerb und Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten sowie die Vornahme aller diesen Zwecken dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an verwandten Unternehmungen

Digitized by Google

zu beteiligen und Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge mit verwandten Unternehmungen abzuschließen. Die Generalversammlung ist befugt, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einem oder mehreren von ihnen die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Köln a. Rh., Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1929 eingetragen: Der in der 5. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vorgeschriebene Umtausch der Aktien zu 120 und 180 M. ist durchgeführt. Die Satzung ist geändert: a) Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 in § 24 (Stimmrecht), b) durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 31. 5. 1929 in § 3 (Grundkapital). Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien A. 10 500 Stammaktien zu 1000 bis 15 000 Stammaktien zu 100, B. 2160 Vorzugsaktien zu 1000 M.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 26. 6. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Karl von der Heyden ist erloschen.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken Sitz: bisher **München, Zweigniederlassung Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 29. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 5. 1929 wurde der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz der Gesellschaft), 13 (Vergütung an den Aufsichtsrat) und 20 (Reservefonds und Gewinnbeteiligung) geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nunmehr in **Ludwigshafen a. Rh.**

Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus bei Worms a. Rhein, Sitz: **Weinsheim bei Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist 27. 6. 1929 eingetragen: Karl Ruegg ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Miltitz, Bez. Leipzig. Geschäftsstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 6. 1929 ist der § 38 (Sacheinlagen) geändert.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 6. 1929 ist die Satzung in Art. 16 und 22 (Vergütung des Aufsichtsrats) abgeändert worden.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Robert Hirtes zu Frankfurt a. M. ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Reformator-Farbwerk, Aktiengesellschaft zu Mellendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgwedel ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 12. 1927 ist das Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien um 54 000 M. auf 6000 M. herabgesetzt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist das Grundkapital von 6000 M. um 24 000 M. auf 30 000 M. durch Ausgabe von 24 Aktien zu je 1000 M. erhöht. Gemäß dem Beschluß der Generalversammlung vom 27. 9. 1928 zerfällt das Grundkapital in 6000 M. Stammaktien und 24 000 M. Vorzugsaktien. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 12. 1927 ist der § 3a der Satzung eingefügt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 9. 1928 ist der § 3 der Satzung geändert worden.

Gehe & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Aktien zu 50 und 250 M. in Aktien zu 1000 bzw. 100 M. auf Grund der zweiten, fünften und siebenten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 12. 1903 ist dementsprechend in § 3 und weiter in § 7 durch Beschluß des dazu ermächtigten Aufsichtsrats abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 5000 Stammaktien zu je 100 M., 3750 Stammaktien zu je 1000 M. und in 2000 Vorzugsaktien zu je 3 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Die 2000 Vorzugsaktien zu je 3 M. sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 6. 1929 in 60 Vorzugsaktien zu je 100 M. umgewandelt worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 12. 1903 ist dementsprechend in § 3 und weiter in den §§ 3a, 7 und 11 durch Beschluß derselben Generalversammlung abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 5000 Stammaktien zu je 100 M., 3750 Stammaktien zu je 1000 M. und in 60 Vorzugsaktien zu je 100 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Die Prokura des Kaufmanns Max Schickhardt ist erloschen.

Chemische Fabrik Langenberg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 4. 7. eingetragen: Der Kaufmann Franz Adalbert Onstein in Emmerich ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Düngerfabrik Lützel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hilchenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Moritz Weiß in Hilchenbach und Friedrich Wilhelm Vorländer in Vormwald bei Hilchenbach ist Prokura erteilt. Jeder der beiden Prokuristen ist ermächtigt, zusammen mit einem andern Prokuristen oder zusammen mit der Geschäftsführerin Ehefrau Albert Rudolf Weiß die Gesellschaft zu vertreten.

Perleberger Impfstoffwerk G. m. b. H., Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 6. 1929 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags abgeändert. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Direktor Dr. Krause ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Britz:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 5. 1929 ist der § 13 (Aufsichtsratsvergütung) geändert.

Heinrich Bohne sen. Chemische Fabrik Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Georg Bohne in Halle a. S. ist alleiniger Inhaber der Firma.

Brander & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Firma), 2 (Gegenstand des Unternehmens) und 7 (Geschäftsjahr) geändert worden. Die Firma lautet nunmehr **Unitol Kaltleim Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Ein- und Ausfuhrgeschäfts und die Herstellung und der Vertrieb von Caseinprodukten, insbesondere von Kaltleim und Farbenbindemitteln.

Chemische Fabrik Kalk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 6. 1929 ist § 6 der Satzung, betreffend Vertretungsbefugnis, geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung fortan durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

Ströhersche Farbwerke, G. m. b. H. in Dillenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Farben und verwandten Erzeugnissen, das Stammkapital ist um 27 500 M. erhöht und beträgt jetzt 67 500 M.; zum dritten Geschäftsführer ist Alfred Adloff in Dillenburg bestellt; die Prokura des Johannes Reichel ist erloschen; ferner ist durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 2. 1928 der Gesellschaftsvertrag auch in Ansehung der Geschäftsanteilsveräußerung und der Geschäftsführer geändert; jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ratibor** (O.-S.) **Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Direktor Adolf Finck in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Köln a. Rh. Abteilung Nürnberg vorm. H. Utendoerffer in **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Der Umtausch von Stammaktien und Vorzugsaktien auf Grund der VII. D.-V. z. G.-B.-V. ist

Digitized by Google

durchgeführt. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 31. 5. 1929 und Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 wurden §§ 3 und 24 des Gesellschaftsvertrags — Stimmrecht betr. — geändert. Das Grundkapital von 14 160 000 M. ist eingeteilt in 10 500 Inhaberstammaktien zu je 1000 M. 15 000 Inhaberstammaktien zu je 100 M. und 2160 Inhabervorzugsaktien zu je 1000 M.

Carl Dicke & Co., Chem. Fabrik, Sitz: Barmen. Abteilung Bocholt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bocholt ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Der Gerichtsassesor a. D. Dr. jur. Paul Padberg, Kaufmann in Barmen, ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Aktiengesellschaft Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 7. 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Kaufmann Hermann Drewitz in Dresden. Seine Prokura ist erloschen.

Aelteste Deutsche Fliegenfängerfabrik Ernst Cotte vorm. Oskar Sörgel in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 7. 1929 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Aelteste Deutsche Fliegenfängerfabrik Ernst Cotte.**

Untere Isar Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Weiteres Vorstandsmitglied: Dr.-Ing. Siegfried Kurzmann, Oberregierungsrat in München.

Johannes Bürger Ysatfabrik, Wernigerode a. H., Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 5. 1929 ist § 6 Abs. 2 der Satzung geändert (Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten). Dem Kaufmann Albert Rathsack, Wernigerode, ist Einzelprokura erteilt. Dr. Fritz Weller, Chemiker, ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Gesamtprokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

Am 3. 7. 1929 ist eingetragen: Dem Hans Haase ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Gesamtprokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

Liquidationen.

Chemisch-pharm. Fabriken Albert & Lohmann G. m. b. H., Fahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 29. 5. 1929 eingetragen: Generaldirektor Johannes Lohmann in Fahr ist Liquidator. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 30. 4. 1929 aufgelöst.

Chemische Fabrik „Möwe" Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Das bisherige Vorstandsmitglied Paul Kittelmann ist Liquidator.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Reinhold Ernst Schroeder, Kaufmann, zu Hamburg.

Konkurse.

Willy Lindemann, Chemische Fabrik in Berlin W 57, Kurfürstenstraße 15/16, Inhaber Frau Beatrice Wilchen und Friedrich Deves. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 6. 7. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Chemische Fabrik „Merkur" in Crimmitschau. Das Amtsgericht Crimmitschau macht unterm 10. 7. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Emil Weißpflog, alleinigen Inhabers der Firma, eingestellt worden ist, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Vermögensmasse nicht vorhanden ist (§ 204 Abs. 1 K.-O.).

Chemische Fabrik „Akme" in Frankfurt am Main. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 9. 7. 1929 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Georg Lauter in Frankfurt am Main, Westendplatz 38, alleinigen Inhabers der Firma, am 8. 7. 1929 das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Arrest mit Anzeigefrist bis 6. 8. 1929. Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum 16. 8. 1929. Bei Anmeldung Vorlage in doppelter Ausfertigung dringend erforderlich. Erste Gläubigerversammlung: 6. 8. 1929, vormittags 10½ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 20. 8. 1929, 10 Uhr.

Robert Oldenbruch, Lack- und Farbenfabrik, Pleinfeld i. Bay. Das Amtsgericht Ellingen i. B. macht unterm 11. 7. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 3 Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter: Vollstreckungssekretär Richard Lehle, Ellingen. Offener Arrest ist erlassen mit Anzeigefrist bis 14. 8. 1929. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich 18. 9. 1929. Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie über die in §§ 132 und 137 K.-O. bezeichneten Fragen: 31. 7. 1929, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin: Mittwoch, 9. 10. 1929, vormittags 9 Uhr.

Löschungen.

Chemische Fabrik „Winkel" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Kieler Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Peter Peycke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel, in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 27. 6. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Faß ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Lichtenstein, Dr. Karl Vogel in Lichtenstein-Callnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lichtenstein-Callnberg ist am 11. 6. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 7. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (2607)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. Juli 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 535—540	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Aetznatron (fest, entfärbt) 216—218	Kupfersulfat (krist.) 470
Alaun (gew., in Stücken) 161—163	Magnesiumcarbonat (leicht) 450 bis 470
Aluminiumacetat (in Lös., 15° Bé) 185—188	Magnesiumchlorid (geschm.) 85—88
Aluminiumsulfat (17%) 107—110	Magnesiumsulfat (techn.) 101—104
Ammoniak (22° Bé) 185—190	Mennige (versch. Sorten) 550—625
Ammonphosphat (krist.) 615—630	Natriumbicarbonat (techn.) 125—127
Ammonsulfat (gew.) 144	Natriumbichromat (krist.) 480—490
Bariumchlorid (krist.) 163—166	Natriumchlorat (krist.) 380—395
Bariumsuperoxyd (87%) 715—735	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 182—186
Bleiglätte (pulverförmig) 575—590	Natriumhyposulfit (photogr.) 206 bis 209
Bleiweiß (pulverförmig) 530—540	Natriumnitrit (krist.) 470—490
Blutlaugensalz (gelbes) 1375—1430	Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Blutlaugensalz (rotes) 3275—3325	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44 bis 46
Bromkalium (rein) 3450—3500	Natriumsulfit (krist.) 126—128
Calciumcarbid (in Stücken) 167—170	Natronsalpeter 150
Calciumphosphat (pulverförmig) 162 bis 164	Salmiak (pour piles) 420—435
Chlorcalcium (geschm.) 60—61	Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Chlorkalium (gew.) 87—88	Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47
Chlorkalk (105—110°) 100—105	Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 194—201
Chromalaun (krist.) 340—355	Schwefelsäure (66°) 59—61
Eisenchlorid (trocken) 285—295	Soda (calc., 98—99%) 71—74
Eisensulfat (krist.) 35—37,50	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 265—275 (kg)	Zinkchlorid (fest) 470—505
Kalisalpeter (gereinigt) 460—475	Zinksulfat (krist., techn.) 163—167
Kaliumchlorat (krist.) 505—530	Zinkweiß (versch. Sorten) 660—810
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—775	Zinnchlorid 2775—2875
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1750	Zinnchlorür 2400—2450
Kaliumsulfat (gereinigt) 219—223	Zinnoxyd (pulverförmig) 5025—5100
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Frankreich (Paris), 25. Juni 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 115	Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Aluminiumsulfat (17/18%) 100	Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Ammoniak (20—22°) 132,50	Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Ammoniak (28—29°) 225	Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) —
Ammoniumphosphat (neige) 450	Calciumchlorid (trocken) 160
Antimonoxyd (weiß) 450—460	Chlor (flüssig) 170
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600	Chlorkalk (105—110) 90—95
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)	Chlorschwefel 625
Arsenik (weißer, pulverförmig, 99 bis 100%, ab Werk) 230	Chromalaun 220
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440	Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150	Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 130—140	Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Bariumchlorid (krist.) 190	Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Bariumnitrat 380	Flußsäure 525
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225	Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Bariumsuperoxyd (85—87%) 550 bis 600	Jodkalium 229 (kg)
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425	Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Bleinitrat 600	Kaliblutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Bleisulfat —	Kaliblutlaugensalz, rotes 22,75 (kg)
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405	Kalisalpeter (raff. neige) 290—305
Borax (raff., krist.) 170—175	Kaliumbichromat 575
Borsäure (krist.) 371	Kaliumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Brom (gew.) 24,50 (kg)	Kaliummetabisulfit 500
Bromkalium 21 (kg)	Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
	Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
	Kaliumsulfid (Barèges) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 85 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 115 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumsuperoxyd (ges. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 425
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 470—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575 (kg)
Natriumhydrosulfid 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 200
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschm., 60 bis 62%; je nach dem Bezirk) 143 bis 173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 360
Salmiak (98—99°), weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 343 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 72 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330
Zinkstaub (Dép. Nord) 500
Zinksulfat (eisenfrei) 115
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1795
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1935
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 29 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 540 (100 kg)
Amylacetat 18
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10,25
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 242—263 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 35
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 2300
Coffein (rein) 110
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 90
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—95%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—280 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 140
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 805 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 830 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 700—775
Morphium, salzsaures 2700—2900
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1700
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8375
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist; Codex) 137 bis 148
Toluol (rein) 500 (100 kg)
Trichloräthylen (100 kg) 370—400
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder in Stücken) 19
Xylidin 29
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 10. Juli 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 100 bis 105
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,25—6,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 73—74
Anilinsalz 74—75
Antichlor 10—10,60
Arsenik (weißer) 23—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 75—78
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,50
Borax (krist.) 13,50—14,50
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95—100
Chlorbarium 10,50—11,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 18,50—19,25
Eisenvitriol 4—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 41—43
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—48
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 52—54
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23,50
Natriumbicarbonat 12,50—13,50
Natriumbichromat 37—39
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 11,75—12,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50 bis 1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75 bis 10,25
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Italien (Mailand), 8. Juli 1929. Preise in Lire je 100 kg*).

Aceton (handelsrein, 98—99%) 925 bis 975
Alaun (gew., krist., Brocken) 85 bis 90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 110 bis 115
Alaun (gew., rein, eisenfrei) 130 bis 140
Aluminiumsulfat (14—15%) 63—67
Aluminiumsulfat (18%) 75—80
Ammoniak (18° Bé) 75—85
Ammoniak (28° Bé) 165—178
Ammoniak (wasserfrei, komprim.) 7—8 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 285 bis 300
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305
Aetzkali (88—92%) 370—390
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 122—127
Aetznatron (Solvay, 96%, 76—77°, in Cylindern zu je 360 kg netto) 125 bis 130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45 bis 50
Arsenige Säure (99%) 250—280
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß; frei Lager Mailand) 281
Borax (krist.) 250—270
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 850—900
Calciumcarbid 90
Campher (raff., Tabletten) 2650 bis 2750
Carbolsäure (weiß), krist., Schmp. 39—40°) 800—850
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 380—400
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 140—150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63—68
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 300—340
Chlorkalk (100—105) 78—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschmolzen) 63—70
Chlormagnesium (flüssig, 30—32) 45—55
Chromalaun 260—280
Citronensäure (krist.) 2000—2100
Eisessig (96—97%) 1230—1270
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 600 bis 700
Formaldehyd (40 Vol.-%, einschl. Demijohn) 460—500
Gelatine (Qualität I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation, Leihfässer) 124,50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 285 bis 290
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—31
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 460—480
Glycerin (doppelt dest., mediz., 30° Bé; pharm. ital.) 510—530
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 510—530
Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 350—365
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 270—290
Kaliumpermanganat (techn.) —
Kaliblutlaugensalz, gelbes 690—720
Kaliblutlaugensalz, rotes 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 220—240
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 850—950
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; pharm. ital.) 300—340
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 45—50
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (80 Vol.-%) 360—370
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Akzise inbegr.) (Pulver) 570—590
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Akzise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 160 bis 170
Natriumbisulfit (Pulver) 200—220
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36—40
Natriumhydrosulfit 720—760
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 100—115
Natriumsulfit 110—130
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 110 bis 115
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 115 bis 120
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 245—255
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150 bis 180
Natronwasserglas (roh, in Lösg., neutr. 38—40° Bé) 40—43

Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 180—200
Citronen 170—185
Mandarinen 290—325
Orangen, süß 190—220
Orangen, bitter 185—205

Oxalsäure (krist., handelsübl.) 370 bis 390
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98 bis 100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph., volum., inländ.) 1350—1450
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl., 42° Bé) 163—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 25—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—31
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 30—34
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelnatrium (60—65%, konz., geschmolz., engl.) 160—170
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 230 bis 250
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 144 bis 147
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 395—399
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 506 bis 511
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 476 bis 480

[1]) Frei Abgangsstation.

Digitized by Google

Cremor tartari (Pulver, 98—99%, in Säcken; br. f. n.) 800—850
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg; frei Werk) 6400—6800

Düngemittel u. ä.
(frei Station Mailand).

Superphosphat (Kalk, 14—16) 21,50 bis 22,50
Superphosphat (Knochen, 16—18) 40—41
Superphosphat (Knochen, 18—20) 42,50—43,50
Thomasschlacken (16—18) 31—32
Natriumnitrat (15—16) 102—103
Ammoniumnitrat (15—16) 94—95
Calciumnitrat (15—15½) 102—103
Ammoniumsulfat (synth., 20—21) 100—101
Kalkstickstoff (15—16) 71—72
Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88

Vereinigte Staaten (New York), 1. Juli 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25 bis 3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (comm.; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½ bis 0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn., imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—016
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½ bis 0,12
Amylacetat (techn; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22 bis 0,24
Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof., barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07⁹/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65 bis 73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (comm., gepulvert) 0,09½
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾ bis 0,17¾
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff, slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; in Stahlfl., ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim., barrels) 0,26¾—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P., barrels 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Gycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,11—0,11¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0.21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanagnat (techn.) 0,16 bis 0,16½
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%, krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¾
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10½
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11 bis 0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,06¼—0,06¾
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,09 bis 0,09¼
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake, ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾ bis 0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⁸/₈ bis 0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik, Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks, ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags, 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfr., ab Werk, tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,06½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks, ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis, ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P., flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,51¼ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0.38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt, ab Werk) 0,06½—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei, bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35—0,37½
Zinnoxyd 0,49

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15 bis 1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik, tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1.25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P., ab Werk) 0,12¾—0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destill., tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2590

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 7. 29	10. 7. 29	Aktien	17. 7. 29	10. 7. 29
Byk-Guldenw.	60,50	61,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	60,—	58,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	109⁷/₈	108⁸/₈
„ v. Heyden	88,—	89,75	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	86,25	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	75,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	68,—	62,—	Rütgerswerke	87,—	88,25
„ W. Brockhues	85,—	84,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,25	24,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	322,—	325,—
Dynamit Nobel	108,—	110,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—,—	113,—	Staßfurter Chem.	—,—	18,50
Fahlberg, List	89,—	88,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	230,—	234 1/8	Union Fabr. chem. P.	56,7/8	54,75
Gehe & Co.	60,—	64,25	Ver. chem. Wk. Chl.	71,75	67,50
Th. Goldschmidt	77,50	76,—	„ Glanzstoff F.	398,—	417,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,—	150,50
Heine & Co.	52,—	51,50			
Linde's Eismasch.	165,—	167,75			

Devisen	17. 7. 29	15. 7. 29	Devisen	17. 7. 29	15. 7. 29
Argentinien	1,760	1,761	Dänemark	111,81	111,81
Canada	4,174	4,174	Island	92,05	92,—
Japan	1,932	1,911	Lettland	80,71	80,72
Aegypten	20,88	20,88	Portugal	18,77	18,77
Türkei	2,025	2,025	Norwegen	111,80	111,82
England	20,355	20,357	Frankreich	16,435	16,435
Ver. Staaten	4,1965	4,1975	Tschechoslowakei	12,417	12,419
Brasilien	0,497	0,4985	Schweiz	80,705	80,725
Uruguay	4,080	4,040	Bulgarien	3,035	3,035
Holland	168,48	168,57	Spanien	60,87	60,86
Griechenland	5,430	5,420	Schweden	112,49	112,49
Belgien	58,30	58,325	Estland	111,80	111,80
Danzig	81,37	81,40	Oesterreich	59,085	59,085
Finnland	10,545	10,547	Ungarn	73,145	73,145
Italien	21,95	21,945	Rumänien	2,488	2,487
Jugoslawien	7,370	7,372			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1929)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,23	Argentinien	100 Goldpesos	399,56
Mexiko	100 Pesos	201,—	Brit.-Hongkong	100 Dollar	200,63
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,27
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,28
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	Chile	100 Pesos	51,38
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	242,63

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 7. 29	10. 7. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	67—71
Silber in Barren per 1 kg	72—73¾	71⅞—73½

(2633)

Versammlungskalender.

27. Juli: Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. F., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber und Häfele, Stuttgart, Poststr. 6.

29. Juli: Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden-A., Johannstr. 3. (2605)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 27. JULI 1929. | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Frankreichs im Jahre 1928.

Die Zeitschrift „Chimie et Industrie" veröffentlicht einen Aufsatz von J. H. Lucas, Generalsekretär des Bureau d'Etudes E. I. A., über die chemische Industrie Frankreichs im Jahre 1928, der die nachstehenden Angaben enthält:

Die chemische Industrie Frankreichs hat im Jahre 1928 ihre Produktion weiter entwickelt und ihre kommerzielle Expansion fortgesetzt. Mit bedeutenden Unternehmen an der Spitze, wie der Compagnie de Saint-Gobain, den Etablissements Kuhlmann, der Compagnie d'Alais, Froges et Camargue usw., besitzt sie gegenwärtig eine solide Struktur, die die Realisation eines fast vollständigen Fabrikationscyclus unterstützt. Merkwürdigerweise findet sich jedoch in Frankreich kein chemisches Unternehmen, das mit den Chemie-Konzernen anderer europäischer Länder zu vergleichen wäre; die Ursache für diese Erscheinung liegt zum großen Teile darin, daß die Modernisation der französischen chemischen Industrie zurzeit noch nach dem Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produzenten sucht, so daß der Augenblick zu einer wirksamen Konzentration noch nicht gekommen ist.

Die Abkommen, die Frankreich mit anderen Ländern abgeschlossen hat, haben die Ausfuhr verschiedener französischer Erzeugnisse kontingentiert, gestatten der französischen Industrie aber, mit größerer Regelmäßigkeit an ihrer Entwicklung weiterzuarbeiten.

Was die wirtschaftliche Lage der französischen chemischen Industrie anbetrifft, hat der Gesamtabsatz im Jahre 1928 sowohl im Inlande als auch im Auslande zugenommen, während sich auf der anderen Seite die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen vermindert hat.

Die Errichtung neuer Fabriken, besonders in der Stickstoffindustrie, zeigt zur Genüge, daß Frankreich bestrebt ist, sich eines Tages von den Verpflichtungen, die zurzeit seine kommerzielle Unabhängigkeit auf dem Inlandsmarkte beeinträchtigen, zu befreien.

Ueber die finanzielle Lage der französischen chemischen Industrie und die in dieser Industrie investierten Kapitalien läßt sich nur schwer ein Ueberblick geben, zum Teil infolge der großen Zahl der bestehenden Unternehmen und zum Teil infolge der durch die Währungsschwankungen bedingten Schwierigkeiten.

Die Bedeutung, die der chemischen Industrie gegenwärtig zukommt, zeigt sich indessen, wenn man eine Reihe der bedeutendsten Firmen heranzieht und von diesen 1. das Goldkapital im Jahre 1914, 2. das Papierkapital in den Jahren 1927 und 1928 und 3. den Börsenwert der Aktien berücksichtigt.

Das investierte Kapital belief sich im Jahre 1914 (ohne Berücksichtigung der Obligationen) auf rund 310 Millionen Fr.; der Börsenwert betrug etwa das Doppelte. Im Jahre 1927 betrug das Kapital 1250 Millionen Papierfranken und dessen Börsenwert etwa 6 Milliarden Fr. Im Jahre 1928 belief sich das Aktienkapital der zwanzig bedeutendsten Firmen der französischen chemischen Industrie auf nominal 2 Milliarden Papierfranken, deren Börsenwert etwa 11 Milliarden Fr. war. Selbst wenn man diese beiden letzteren Zahlen in Goldwerte umrechnet, ergibt sich sofort die enorme Entwicklung, die die französische chemische Industrie genommen hat und die zurzeit von ihrem Abschluß noch weit entfernt ist.

Ueber die wichtigsten Zweige dieser Industrie und deren wirtschaftliche Betätigung im Jahre 1928 geben die folgenden Ausführungen einen Ueberblick:

Schwefelsäure. Die Lage der Schwefelsäureindustrie in Frankreich läßt sich nicht beschreiben, ohne daß die zu ihrer Herstellung erforderlichen Pyrite erwähnt werden.

Die Produktion von Pyriten ist in Frankreich ziemlich beschränkt. Die Gruben von Saint-Bel im Departement Rhône, die unter der Kontrolle der Société Saint-Gobain, Chauny et Cirey stehen, haben im Laufe des Jahres 1928 etwa 200 000 t Pyrite gefördert. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Produktion für die Versorgung einer Industrie wie der französischen Schwefelsäureindustrie absolut unzureichend ist.

Die französische Einfuhr von Pyriten ist von 762 105 t im Jahre 1927 auf 823 674 t im Jahre 1928 gestiegen. Der größte Teil dieser Einfuhr stammt aus Spanien, während Italien nur eine sehr geringe Menge hiervon geliefert hat.

Die führenden französischen Produzenten von Schwefelsäure sind die Saint-Gobain-Gesellschaft und die Etablissements Kuhlmann; dahinter folgen mit geringeren Mengen Péchiney, La Bordelaise, Dior, Bozel-Maletra und einige große Gasanstalten, wie die Gaz de Paris und die Gaz de Lyon. Die Kontrolle über den französischen Schwefelsäuremarkt liegt jedoch in den Händen der Saint-Gobain-Gesellschaft und der Etablissements Kuhlmann, die zusammen etwa 65—70% der gesamten französischen Schwefelsäureproduktion aufbringen.

Die Produktion von Schwefelsäure belief sich in Frankreich während des Jahres 1928 auf 1,61 Millionen t gegenüber 1,54 Millionen t im Jahre 1927 und 1,2 Millionen t vor dem Kriege. Die Produktion des Jahres 1927 war etwas geringer als die des Vorjahres, da die Produktion von Superphosphaten zurückgegangen war und außerdem von seiten einiger anderer Schwefelsäure verbrauchenden Industrien, wie der Industrie der Sulfate usw., geringere Nachfrage herrschte.

Im Jahre 1928 hat die Produktion von Ammoniumsulfat bedeutend zugenommen, ferner zeigte sich in der Petroleumraffinerie eine geringe Zunahme des Schwefelsäurebedarfs. Diese Faktoren haben mit zu der Stabilisierung des Schwefelsäuremarktes und der Erhöhung der Schwefelsäureproduktion beigetragen.

Die Zahlen über den französischen Außenhandel in Schwefelsäure sind ebenfalls von Interesse. Obgleich Frankreich eine gewisse Einfuhr von handelsüblich reiner Schwefelsäure unterhält, betrug die Ausfuhr im Jahre 1928 7537 t handelsüblich reine Schwefelsäure und 1952 t andere Qualitäten.

Der inländische Absatz hat sich im Jahre 1928 etwas anders verteilt als früher, da sich die Konkurrenz von seiten der Nachbarländer, besonders

Digitized by Google

Belgiens, weniger bemerkbar machte. Belgien, das bisher Exporteur von Schwefelsäure war, ist zum Importeur geworden, und zwar infolge der Entwicklung, die die dortige Ammoniumsulfatindustrie genommen hat.

Die Bemühungen der französischen Schwefelsäureproduzenten, ihre Gestehungskosten herabzusetzen, sind durch die Erhöhung der Frachten einschließlich Schiffsfrachten sowie der Emballagen kompensiert worden. Die Preise haben sich infolgedessen im vergangenen Jahre auf einem besonders stabilen Niveau unverändert gehalten: 25,25 Fr. für 53°, 27,75 Fr. für 60° und 40 Fr. für 66° Schwefelsäure je 100 kg ab Fabrik.

Salzsäure. Im Gegensatz zu den anderen Mineralsäuren sind die Produktion und der Inlandsverbrauch von Salzsäure in Frankreich zurzeit geringer als vor dem Kriege. Die Produktion belief sich im Jahre 1928 nur auf 109 000 t Säure 20/21°, während Frankreich im Jahre 1913 140 000 t dieser Säure produzierte. Es muß indessen erwähnt werden, daß die obige, für das 1928 angegebene Produktionszahl die Vorjahreszahl doch noch um 5000 t übersteigt; diese geringe Erhöhung wurde durch die etwas gestiegene Ausfuhr in Anspruch genommen.

Seit einigen Jahren verliert die Salzsäure in Frankreich an Bedeutung, da sie für verschiedene industrielle Verwendungszwecke sehr häufig durch die Schwefelsäure ersetzt wird. Während der letzten Monate des abgelaufenen Jahres herrschte etwas bessere Nachfrage nach Salzsäure, da sich in der Glasindustrie ein lebhafterer Beschäftigungsgrad bemerkbar machte.

Infolge dieser Umstände ist die Salzsäurefabrikation in gewissem Grade zu einer Saisonindustrie geworden, wie im übrigen auch die Natriumsulfatindustrie, da sich die Produktion den Anforderungen der Glasindustrie anpaßt und letztere während der heißen Jahreszeit ihre Arbeiten einstellt.

Infolge dieser saisonmäßigen Schwankungen hat der Preis, der für 20/21° Salzsäure seit Anfang 1928 stabil bei 32 Fr. per 100 kg lag, im September angezogen und das Jahr 1928 mit 40 Fr. abgeschlossen.

Salpetersäure. Die Salpetersäureindustrie hat sich in Frankreich gut entwickelt, so daß Frankreich jetzt in der Lage ist, seinen Bedarf an dieser Säure selbst zu decken. Die wichtigste Erscheinung war im letzten Jahre die äußerst bedeutende Entwicklung, die die Herstellung von synthetischer Salpetersäure genommen hat. Das synthetische Verfahren ist im Begriff, viele alte Anlagen, die Salpeter als Ausgangsstoff verwenden, zu verdrängen.

Die bedeutendsten Produzenten von Salpetersäure sind in Frankreich: die Saint-Gobain-Gesellschaft in ihren Fabriken in Chauny und Saint-Fons; die Etablissements Kuhlmann in La Madeleine bei Lille und die Nitrogène in La Roche-de-Rême.

Die französische Gesamtproduktion von Salpetersäure (Monohydrat) belief sich im letzten Jahre auf 25 000 t gegenüber 22 000 t im Jahre 1927 und 14 000 t im Jahre 1913. Von der Gesamtproduktion des Jahres 1928 wurden etwa 21 000 t auf synthetischem Wege und nur 4000 t aus Chilesalpeter gewonnen.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1928 nur 3074 t im Vergleich zu 4518 t im Jahre 1927.

Wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, haben die unaufhörlichen Bemühungen der französischen Industrie ihre Früchte getragen; die Einfuhr, die gegenwärtig nur noch geringe Mengen erreicht, wird allmählich auf Null zurückgehen.

Soda. Die Kontrolle über die französische Sodaindustrie liegt in den Händen der internationalen Solvay-Gesellschaft und steht in engen Beziehungen zu der im Laufe des Jahres 1928 gegründeten belgischen Union des Industries Chimiques. Das einzige französische Unternehmen, das seine Unabhängigkeit gewahrt hat, ist die Fabrik in Adour, deren Produktion aber keine bedeutende Rolle spielt.

Der französische Verbrauch von Soda, Sodaprodukten und Bleichmitteln wird fast vollständig durch die einheimische Produktion gedeckt. Nur einige Spezialerzeugnisse ist Frankreich gezwungen, aus dem Auslande einzuführen.

Die Produktion von Soda betrug im Jahre 1928 499 000 t im Vergleich zu 492 000 t im Vorjahre und 440 000 t im Jahre 1913. Die Einfuhr kann praktisch vernachlässigt werden, während die Ausfuhr einem hohen Prozentsatz der inländischen Produktion entspricht.

Die Erhöhung der französischen Produktion von Aetznatron wird für das Jahr 1928 auf 16% im Vergleich zum Vorjahre geschätzt. Als Ursachen dieser Steigerung sind die erhöhten Anforderungen von seiten der Industrie und eine gewisse Erhöhung der Nachfrage im Auslande anzusehen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1928 auf 36 820 t im Vergleich zu 33 650 t im Jahre 1927, während die französische Einfuhr von Aetznatron praktisch gleich Null ist.

Die Preise für Alkalien sind in Frankreich während des ganzen abgelaufenen Jahres unverändert fest geblieben.

Teer und Teerprodukte. Der Verbrauch von Steinkohlenteer hat in Frankreich seit einigen Jahren derartige Fortschritte gemacht, daß sich die französischen Produzenten ernsthaft um die Erhöhung der Produktion bemüht haben. Die Produktion hat deshalb, besonders im Jahre 1928, die in früheren Jahren produzierten Mengen weit überstiegen. Das Verhältnis zwischen Produktion (516 000 t) und Verbrauch (567 000 t) betrug im Jahre 1928 91% gegenüber 88% im Vorjahre und 94% im Jahre 1926.

Die Erhöhung der französischen Teerproduktion ist vollständig auf neue Verkokungsanlagen zurückzuführen, die gegenwärtig in vollem Betriebe sind. Rechnet man hierzu noch die neuen Anlagen, die in naher Zukunft die Produktion aufnehmen werden, so kann man sich gut vorstellen, daß Frankreich trotz der regelmäßigen Erhöhung seines Teerverbrauchs in die Lage versetzt werden wird, in den beiden nächsten Jahren seinen vollen Bedarf an Teer selbst herzustellen.

Der größte Teil des nach Frankreich eingeführten Steinkohlenteers stammt aus dem Saargebiet. Die aus dem Saargebiet eingeführten Mengen werden indessen in der amtlichen französischen Außenhandelsstatistik nicht nachgewiesen.

Gegenwärtig ist die französische Teerindustrie jedenfalls nicht fähig, den gesamten inländischen Teerbedarf zu decken. Die Einfuhr hält immer noch in bedeutender Höhe an, besonders die Einfuhr aus Deutschland. Im Jahre 1928 sind sogar mäßige Mengen Naphthalin nach dem Norden Frankreichs eingeführt worden, die als Rohstoff für die Farbstoffindustrie bestimmt waren. Ferner führt Frankreich Toluol, Xylol und Solventnaphtha ein.

Farbstoffe. Die Farbstoffindustrie besteht in Frankreich bekanntlich erst seit wenigen Jahren und hat seitdem erstaunliche Fortschritte gemacht. Das Jahr 1927 brachte allerdings einen Rückschlag in Gestalt eines erheblichen Rückganges der Produktion, der aber auf die in diesem Jahre herrschende Geldkrise zurückgeführt werden muß. Ein pessimistischer Rückschluß dürfe aus dieser Erscheinung nicht gezogen werden. Tatsächlich ist die Gesamtproduktion von 17 000 t im Jahre 1926 auf 14 000 t im Jahre 1927 gesunken; die Fortschritte auf dem Gebiete der Küpenfarbstoffe (ausschließlich des synthetischen Indigos) haben indessen unverändert angehalten.

Im Janre 1928 hat sich eine ziemlich lebhafte Erholung bemerkbar gemacht; die Produktion wird für die ersten zehn Monate dieses Jahres bereits auf 16 000 t geschätzt. Eine besonders beachtenswerte

Digitized by Google

Tatsache ist die Entwicklung der Fabrikation von Spezialerzeugnissen, die früher in Frankreich nicht hergestellt wurden.

Die Einfuhr hat sich ebenfalls in einer für Frankreich befriedigenden Weise entwickelt. Im Jahre 1927 entsprach die Einfuhr etwa 14,8% der insgesamt auf den Markt gebrachten Farbstoffmenge; im Jahre 1928 betrug die Einfuhr 1500 t oder 10,2%.

Die Ausfuhr von Farbstoffen hatte im Jahre 1927 mit 5050 t ihren bisherigen Höchststand erreicht; die Hauptfaktoren, die hierzu beigetragen haben, waren die Steigerungen des ausländischen Absatzes von Azo- und Schwefelfarbstoffen. Im Jahre 1928 zeigt die Ausfuhr dagegen einen scharfen Rückgang, und zwar auf etwa 3000 t, der teilweise durch die Verluste im Indigogeschäft im Fernen Osten bedingt ist.

Motortreibmittel. Die Versuche auf dem Gebiete der Herstellung von synthetischen Motortreibmitteln sind in Frankreich während des letzten Jahres fortgesetzt worden und bewegen sich einerseits in der Richtung auf die Verwendung von Alkoholen und andererseits in der Richtung auf die Herstellung von synthetischem Petroleum. Bis zur Gegenwart ist jedoch noch kein Verfahren von endgültiger industrieller Verwertbarkeit gefunden worden.

Die Herstellung von Methanol erfolgte in Frankreich im Laufe des Jahres 1928 in bedeutend größeren Mengen als in früheren Jahren. Zur Anwendung gelangen hierbei mehrere Verfahren, und alljährlich werden neue Verfahren ausprobiert, wie das Patard-Verfahren und die von den Mines de Béthune, die unter Kontrolle der Société de la Grande-Paroisse stehen, unternommenen Versuche. Die Produktion dieser Gruben betrug im Jahre 1928 800 t Methanol.

Die Produktion von Benzol zeigt im Jahre 1928 eine beträchtliche Zunahme. Den Gasanstalten ist es gelungen, eine Produktion aufzubringen, die die des Vorjahres um etwa 5% überstiegen und insgesamt 13500 t erreicht hat. Die übrigen Teerproduzenten brachten im Jahre 1928 eine Produktion in Höhe von fast 54000 t Benzol auf, d. h. erheblich mehr als im Jahre 1927, in dem die Gasanstalten 12700 t und die übrigen Produzenten etwa 46500 t produzierten.

Der französische Verbrauch von Benzol ist in lebhaftem Steigen begriffen, die Ursache hierfür liegt in der Ausdehnung der Verwendung von Automobilen, die um ungefähr 20% gestiegen ist.

Chlor und Chlorprodukte. Die französische Gesamtproduktion von Chlor wird auf etwa 25000 t geschätzt, während sich die Produktion von Chlorkalk etwa zwischen 32000 und 35000 t bewegen kann. Die gesamte Produktion wird im Inlande verbraucht.

Bezüglich der Herstellung von Chloraten war Frankreich das erste Land, das das elektrolytische Verfahren zur Herstellung dieser Verbindungen anwandte. An Rohstoffen wird hauptsächlich Chlornatrium, das aus dem Südosten Frankreichs stammt, und Chlorkalium, das im Departement Haut-Rhin gewonnen wird, verwandt. Die Produktion von Chloraten ist mehr als ausreichend, um den französischen Bedarf zu decken; die Einfuhr hält sich aus diesem Grunde in den engsten Grenzen.

Die Ausfuhr von Barium-, Kalium- und Natriumchlorat betrug im Jahre 1927 7700 t im Vergleich zu 1900 t im Jahre 1926.

Brom. Dank der Fortschritte, die in der Verarbeitung der Kaliablaugen gemacht worden sind, ist die französische Produktion von Brom jetzt so weit entwickelt, daß sie den einheimischen Bedarf glatt deckt. Die in den elsässischen Kaliwerken eingerichteten Anlagen haben im Jahre 1928 etwa 230 t Brom produziert gegenüber nur 100 t im Jahre 1927. Dabei liegt die Produktion des Jahres 1928 noch weit unter der Produktionsmöglichkeit, da jeder der acht Türme, die bisher dort errichtet worden sind, über eine Produktionskapazität von 175 kg pro Tag verfügt und die gesamte Produktionskapazität pro Jahr (bei 300 Arbeitstagen) sich zu etwa 400 t berechnet.

Neben den elsässischen Kaliwerken produziert die Société d'Alais, Froges et Camargue ebenfalls Brom, und zwar etwa 120 t pro Jahr. Die französische Gesamtproduktion von Brom könnte also auf 500 t oder noch mehr pro Jahr erhöht werden. Da der Verbrauch in Frankreich selbst noch unter 200 t liegt, könnte ein Ueberschuß von rund 300 t für Ausfuhrzwecke verfügbar sein, falls die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen ausgenutzt werden würde.

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1928 167 t gegenüber 110 t im Vorjahre. Eine Einfuhr von Brom nach Frankreich erfolgt nicht.

Calciumcarbid. Seit etwa einem Vierteljahrhundert, genauer seit der Erfindung Moissans, erfolgt die Herstellung von Calciumcarbid in Frankreich ausschließlich im elektrischen Ofen aus Kalk. Die Hauptverwendungszwecke sind die Herstellung von Acetylen und Kalkstickstoff.

Die Produktion von Calciumcarbid war in Frankreich in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Im Jahre 1913 belief sie sich auf 41000 t, die im übrigen vollständig zur Herstellung von Acetylen verbraucht wurden. Im Jahre 1921 produzierte Frankreich nur 38000 t Calciumcarbid, seit diesem Jahre zeigt die Produktion jedoch ständig große Fortschritte, so daß im Jahre 1926 eine Produktion von 75000 t und im Jahre 1927 eine Produktion von etwa 80000 t erreicht wurde; für das Jahr 1928 wird die Produktion sogar auf 85000 t geschätzt.

Naturgemäß ist die französische Einfuhr von Calciumcarbid, die vor dem Kriege etwa 5% der inländischen Produktion entsprach, allmählich immer weiter gesunken und hat gegenwärtig fast den Nullpunkt erreicht. Die Ausfuhr von Calciumcarbid aus Frankreich betrug im Jahre 1928 22500 t im Vergleich zu 28600 t im Jahre 1927.

Die bedeutendsten Carbidproduzenten Frankreichs sind gegenwärtig Alais, Froges et Camargue und Ugine.

Terpentinöl und Kolophonium. Den bestehenden Statistiken nach liefert Frankreich etwa ein Fünftel der Weltproduktion von Terpentinöl und Kolophonium. In der Reihenfolge der Weltproduzenten folgt es unmittelbar hinter den Vereinigten Staaten und steht noch vor Spanien und Portugal.

Amtliche Erhebungen über die Höhe der französischen Produktion werden nicht vorgenommen, so daß die zur Verfügung stehenden Produktionsangaben zum Teil erheblich voneinander abweichen. Die Produktion von Terpentinöl wird für das Jahr 1928 auf 28700 bis 32000 t geschätzt gegenüber 27000 bis 28000 t im Jahre 1927. Die Schätzungen über die Produktion von Kolophonium weisen größere Schwankungen auf; die höchste Schätzung lautet für das Jahr 1928 auf 115000 t und die niedrigste auf 80000 t. Im Jahre 1927 bewegten sich die Schätzungen der Kolophoniumproduktion zwischen 90000 und 100000 t.

Uebereinstimmend herrscht jedoch die Ansicht, daß die Produktion von Terpentinöl das Durchschnittsniveau der letzten zehn Jahre überstiegen hat; die gleiche Auffassung herrscht bezüglich der Kolophoniumproduktion, obgleich das Jahr 1920 das bisherige Maximum in Höhe von 120000 t aufzuweisen hat.

Die Ausfuhr von Terpentinöl und Kolophonium hat aber trotz der erhöhten Produktion im Jahre 1928 einen Rückgang aufzuweisen, und zwar von 807800 dz im Werte von 259,5 Millionen Fr. im Jahre 1927 auf 771300 dz im Werte von 199,6 Millionen Fr. im Jahre 1928. An Terpentinöl gelangten im Jahre 1928 123700 dz zur Ausfuhr im Vergleich zu 127400 dz im Vorjahre und an Kolophonium 616000 dz gegenüber 638000 dz im Jahre 1927.

Digitized by Google

Die Terpentinöl- und Kolophoniumindustrie Frankreichs ist fast vollständig im Südwesten des Landes konzentriert; das Departement Landes ist fast vollständig mit harzliefernden Fichten bedeckt, ebenso verfügt das Departement Gironde über ausgedehnte Waldbestände. Da diese Wälder zurzeit in intensiver Weise ausgebeutet werden, ist die Möglichkeit einer wesentlichen Erhöhung der französischen Terpentinöl- und Kolophoniumproduktion nicht vorhanden. Wie dem auch sei, so viel steht fest, daß das Departement Landes, ehemals eins der ärmsten Departements Frankreichs, heute als sehr reich angesehen wird, seitdem man diese natürlichen Quellen regelmäßig ausbeutet und besonders die Rohprodukte industriell in viele andere Erzeugnisse umwandelt.

Die Industrien der Kunstharze und des synthetischen Camphers setzen ihre Entwicklung fort und decken nicht nur einen Teil des französischen Verbrauchs, sondern ermöglichen auch die Ausfuhr verschiedener Erzeugnisse, von denen ziemlich bedeutende Mengen in das Ausland gelangen.

(Schluß folgt.) (2333)

60 Jahre Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich.

Am 1. August 1869 gründete der Apotheker und Chemiker Eugen Dieterich in den Räumen einer stillgelegten Papiermühle in Helfenberg bei Dresden ein chemisches Laboratorium. Er war der Sohn eines Pastors, hatte in München studiert, war ein Schüler Liebigs, brachte ein reiches Wissen, starkes Wollen, tüchtiges Können und praktische Erfahrung mit.

Dieterich setzte sich zunächst nur die Aufgabe, einige wenige pharmazeutische Präparate solcher Art, wie sie in den Apotheken tagtäglich verlangt und jedesmal nach Bedarf einzeln bzw. in kleinen Quantitäten verfertigt wurden, in großem Maße herzustellen und gebrauchsfertig an die Apotheken abzugeben. Es handelte sich also anfänglich keineswegs um Entdeckungen und Verwertungen neuer Chemikalien und Medikamente, sondern lediglich um Fabrikation und Vertrieb einzelner besonders gangbarer Arzneimittel, deren Verfertigung in kleinem Maßstab oder in geringen Mengen eine verhältnismäßig zu große Mühewaltung erforderte, als daß sie zu einem wohlfeilen Preise abgegeben werden konnten.

Doch dabei blieb es nicht. Eingedenk der Tatsache, daß eine chemisch-pharmazeutische Fabrik nur auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgreich aufblühen kann, hat Dieterich durch seine klassischen Arbeiten auf dem Gebiete der Drogenkunde und der galenischen Präparate ebenso wie durch Schaffung und Einführung neuer Arzneimittel und Arzneiformen der pharmazeutischen Technik neue Bahnen erschlossen. Seine bekannten Arbeiten über Extrakte, Tinkturen, Vegetabilien, Fette, Oele, Harze sind zumeist erst in den Helfenberger Annalen, die er bis zum Jahre 1895 herausgab, veröffentlicht worden und aus diesen Berichten in die offizielle Literatur übernommen worden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind um so bedeutungsvoller, als nicht nur die Idee, Drogen und galenische Präparate zu prüfen und nur analytisch kontrollierte Rohstoffe zu verwerten, nach dieser Richtung neu und bahnbrechend war, sondern die meisten dieser Methoden überhaupt erst geschaffen werden mußten. Aus seinen ersten Geschäftsberichten heraus war Dieterich bereits als scharf beobachtender und zielbewußter, vorwärtsschreitender pharmazeutischer Chemiker und Techniker bekannt und seine Annalen wurden mit einer gewissen Erwartung entgegengenommen. Jedes der Heftchen redete von Mühe und Erfolg. Rein technische Drogen und Chemikalien, Arzneidrogen, chemisch-pharmazeutische und galenische Präparate, kurz alles, was für die Arzneimittelfabrikation von irgendwelcher Bedeutung war, wurde in Helfenberg unter die Lupe genommen. Nichts ging ungeprüft in den Betrieb, und nichts verließ denselben ohne Prüfung. Kein Wunder, daß hierbei eine Menge physikalischer und chemischer Konstanten geschaffen und Beobachtungen gemacht wurden, deren Festlegung zunächst zwar nur im Interesse der Chemischen Fabrik Helfenberg lag, deren Veröffentlichung aber der gesamten wissenschaftlichen und technischen Pharmazie zum größten Nutzen gereichte. Er hat dazu beigetragen, die pharmazeutische Industrie auf sichere wissenschaftliche und technische Grundlagen zu stellen und half der pharmazeutisch-wissenschaftlichen Forschung neue Wege mit Erfolg zu beschreiten. Die scheinbar so kompliziert zusammengesetzten, unkontrollierbaren galenischen Präparate mußten seinem Forschungsgeist sich offenbaren.

So entstand die moderne Gestaltung unserer galenischen Präparate, der Ausbau der Prüfungsvorschriften, von welch letzteren viele in die offizielle Literatur übernommen wurden.

Neben den Annalen entstand dann das Dieterichsche Manual, eine Fundgrube für die Praxis auf technischem und pharmazeutischem Gebiete, ein Werk, das unter seinem Sohne, Professor Karl Dieterich, und dessen Nachfolgern in Helfenberg bedeutende Erweiterungen in regelmäßigen kurzen Jahresabständen erfahren hat und das sich heute noch der Wertschätzung aller Fachgenossen und verwandter Berufe erfreut.

So wurde Dieterich, der mit Sorge und Not begonnen, ein in der wissenschaftlichen Welt und in der Industrie bekannter Mann, der mit Freuden auf sein stets wachsendes Helfenberg blicken konnte. Seine Verdienste an der Oeffentlichkeit trugen ihm den Titel eines Kgl. Geheimen Hofrats ein, und das Vertrauen der Oeffentlichkeit dokumentierte sich darin, daß Dieterich mit einem Sitze im Sächsischen Landtage betraut wurde.

Bisher stand wie in diesen Ausführungen in Fachkreisen und in der Oeffentlichkeit der Name Dieterich im Vordergrunde. Dazu trat mit der Umwandlung des Dieterich'schen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1898 ein anderer Name, der sich neben Dieterich die Oeffentlichkeit ebensosehr zu erobern gewußt hat: Helfenberg. Und dieser Name hat den Namen des Gründers in den folgenden Jahrzehnten noch überflügelt. Ehre und Dank dem strebsamen Gründer, auch wenn die Nachzeit seinen Namen gegen die von ihm gewählte Firmisierung bei der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in den Hintergrund treten ließ.

Geh. Rat Eugen Dieterich nannte sein Werk unter Ueberlassung der Geschäftsleitung an seine Söhne Hans als Kaufmann und Karl, den Privatdozenten und späteren Titular-Professor der Pharmakochemie an der Tierärztlichen Hochschule in Dresden als Wissenschaftler — beide waren schon unter seiner Leitung in dem Unternehmen tätig gewesen — Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich nach dem stillen Plätzchen, wo er sein Lebenswerk aus kleinsten Anfängen zu einem in aller Welt bekannten Unternehmen ausgebaut hatte.

Helfenberg liegt abseits vom Weltentrubel. Wenigen Fachgenossen dürfte bekannt sein, daß Helfenberg in einem idyllischen Quertale zur Elbe auf der Strecke zwischen Loschwitz und Pillnitz unweit Dresdens zu finden ist. Die Spitze seines Schornsteines winkt zwischen viel Bäumen hinüber zu den Elbschiffen, welche zur Sommerszeit die vielen Fremden nach der Sächsischen Schweiz und wieder zurück nach dem schönen Elbflorenz führen.

Der Name Karl Dieterichs ist nicht unbekannt geblieben in der wissenschaftlichen Welt. Seine Spezialfächer waren die Harze und die Triebstoffe für Explosionsmotoren, ohne daß er die Pharmazie und besonders die Pharmakognosie vernachlässigt hätte. Der Tod seines Vaters erfolgte 1904. Karl beschloß

Digitized by Google

seine Lebensbahn 1920. Schied mit ihm auch das Geschlecht der Dieterichs aus dem Unternehmen, so blieb Dieterichs Geist erhalten und hat es ermöglicht, die schweren Nachkriegsjahre unter den besonders schwierigen Verhältnissen in Sachsen zu überdauern und Helfenberg unter den ernsthaft forschenden Firmen fortbestehen und sich fortentwickeln zu lassen, so daß es nunmehr auf ein 60jähriges Bestehen zurückblicken kann, in dem Bewußtsein, die Wertschätzung der Fachgenossen zu besitzen und seine Präparate als wertvolle Hilfsmittel der modernen Therapie anerkannt zu wissen, nachdem die neuzeitliche Entwicklung Helfenberg gleichfalls mehr und mehr auf den Weg der Spezialpräparate (Bandwurmmittel, Regulin, Blutan, Valofin, Capsifor usw.) geführt hat.

Seit November 1924 ist der alleinige Vorstand der Aktiengesellschaft Herr Direktor Ludwig Staub, der auch aus dem Apothekerstand hervorgegangen ist. (2637)

Wortgeschützte Arzneikörper und Krankenkassen.

Auf S. 733 der „Chem. Ind." berichteten wir über ein Urteil des Reichsgerichts in einem Streit zwischen der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der Ortskrankenkasse Kiel. Nachfolgend bringen wir die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts zum Abdruck:

1. Die Revision rügt in erster Linie Verletzung der §§ 12, 14 WZG.; diese Rüge ist auch gerechtfertigt. Die Klägerin erblickt die Warenzeichenverletzung darin, daß die Beklagte durch ihre beanstandete Bestimmung (Ziffer 8 ihres Orientierungsblattes) die Apotheker anstifte, statt des verordneten wortgeschützten Arzneimittels ein Ersatzmitel abzugeben und andererseits auf der Umhüllung des Mittels das geschützte Wortzeichen der Klägerin anzugeben. Das Oberlandesgericht hat diese Ausführungen der Klägerin abgelehnt, weil für den Apotheker in solchen Fällen eine Verpflichtung zur Ausführung des Rezepts und zur Abgabe des tatsächlich verordneten Mittels ohne Barzahlung von seiten des Kunden nicht bestehe.

Diese Ausführungen sind zwar im wesentlichen zutreffend, verkennen aber den Begriff der Störung des absoluten Zeichenrechts. Die Angriffe der Revision gehen davon aus, daß der Apotheker das ihm von einem Krankenkassen-Mitglied vorgelegte Rezept wirklich ausführt, und legen dar, daß dann der Apotheker in einen unlösbaren Konflikt gerät, wenn er einerseits das von der Beklagten ausgeschlossene wortgeschützte Arzneimittel nicht abgeben, andererseits seine gesetzlichen Pflichten als Apotheker erfüllen will. Dem wird entgegengehalten, daß der Apotheker bei Vorlegung solcher Rezepte zur Ausführung ohne Barzahlung nicht verpflichtet ist und deshalb gar nicht in den geschilderten Konflikt zu kommen braucht. Das ist zwar zutreffend, aber nicht entscheidend, wie eine genauere Betrachtung der Rechtslage ergibt.

Jeder Apotheker ist nach § 30 der Apotheken-Betriebs-Ordnung zur unverzüglichen Ausführung der ihm vorgelegten ärztlichen Verordnung (Rezept) verpflichtet, sofern er nicht darin einen Verstoß gegen bestehende Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt (§ 33 ds.). Damit sind nicht Verstöße gegen vertragliche Bindungen des verordnenden Arztes, sondern nur solche Mängel gemeint, die die ärztliche Verordnung mit den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft oder den darauf beruhenden behördlichen Anordnungen in Widerspruch erscheinen lassen.

Es ist auch richtig, daß jeder Apotheker verpflichtet ist, das ihm vorgelegte Rezept wortgetreu auszuführen. Denn in § 33 Abs. 4 Ap. Betr. O. ist dem Apotheker verboten, für ein verschriebenes Arzeneimittel ein anderes zu verwenden. Es ist deshalb dem Apotheker nicht gestattet, an Stelle des verordneten wortgeschützten Mittels, z. B. Aspirin, ein Ersatzmittel, etwa Acetylsalicyl, abzugeben. Denn es besteht nach §§ 31 ff. a. a. O. der sogen. Kopierzwang, der den Apotheker verpflichtet, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Rezept auf der Umhüllung der Ware deren Inhalt anzugeben. Diese Ansicht wird auch von Laux, Preuß. Apothekerordnung, 6. Aufl. S. 26, Nr. 43, Abs. 2, mit Recht vertreten, während die gegenteilige, von Urban, Apothekengesetze (6. Aufl.), Anm. 1 zu § 33, Abs. 4 Ap. Betr. O. (S. 340) vertretene Ansicht ohne jede Begründung die Ersatzmittel den Originalpräparaten als gleichwertig, nicht als „andere" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet. Den strengeren Standpunkt vertritt auch das Oberlandesgericht im Anschluß an die von ihm in Bezug genommenen ministeriellen Erlasse. Denn dort wird überall davon ausgegangen, daß es einer Einwirkung auf die verordnenden Aerzte bedarf, wenn man die Apotheker in die Lage bringen will, die billigeren Ersatzmittel an Stelle der teueren wortgeschützten Mittel abzugeben, daß aber die Apotheker von sich aus nicht berechtigt sind, eine solche Entscheidung zu treffen.

Wäre daher der Apotheker verpflichtet, ohne Rücksicht auf Bezahlung ein vorgelegtes kassenärztliches Rezept auszuführen, so würde er allerdings nur das verordnete wortgeschützte Mittel und nicht ein Ersatzmittel abgeben und wahrheitsgemäß dieses auf dem Rezept und mit der richtigen Bezeichnung auf der Umhüllung der Ware angeben dürfen. Ob er dann trotz der Bekanntmachung der Beklagten nach § 679 BGB. von dieser Bezahlung würde erlangen können, braucht hier aber nicht entschieden zu werden. Denn der Apotheker braucht es darauf nicht ankommen zu lassen, er braucht das Rezept überhaupt nicht auszuführen. Denn wenn er auch regelmäßig kassenärztliche Rezepte ohne Bezahlung ausführt, vielleicht dazu sogar vertragsmäßig der Krankenkasse verpflichtet ist, so geschieht das doch auf Kosten der Krankenkassen, d. h. in der Erwartung, daß die Kasse die nach der Arzneitaxe geforderten Preise bezahlt. Weiß aber der Apotheker, daß die Krankenkasse für ein bestimmtes Mittel die Bezahlung ablehnt, so wird er zur Lieferung ohne Bezahlung nicht bereit sein und verletzt durch solche Weigerung keine Berufspflicht (vgl. Urban, Anm. 4 zu § 30 Ap. Betr. O., S. 332).

Die Revision beruft sich nun für den angeblichen Abgabezwang der Apotheker auch ohne Bezahlung auf ein altes Reskript vom Jahre 1740 für Schleswig-Holstein. Davon ist in den Vorinstanzen nicht die Rede gewesen, insbesondere ist nicht festgestellt, ob dieses Reskript noch irgendwelche rechtliche Bedeutung hat. Nach einer Bemerkung bei Urban, a. a. O., S. 332, kann das nicht angenommen werden. Denn dort ist eine Vorschrift in § 85 der Holstein'schen Apothekerordnung vom 11. Februar 1854 erwähnt, wonach in gewissen Fällen eine Kreditpflicht bestehe. Auf diese Vorschrift und ihre Wirksamkeit näher einzugehen, ist nicht erforderlich, weil keine der Parteien sich jemals auf diese Vorschrift berufen hat.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß die beanstandete Maßregel der Beklagten keine Ausnahme für Fälle macht, in denen Gefahr im Verzug liegt, wo also bei Kenntnis der Sachlage für den Apotheker mindestens eine moralische Verpflichtung zur Ausführung des Rezepts auch ohne Bezahlung besteht. Es lassen sich aber auch andere Fälle denken, in denen der angerufene Apotheker glaubt, seine Hilfe nicht verweigern zu dürfen. Die Maßregel der Beklagten schafft jedenfalls einen Zustand erheblichster Gefahr, daß der Apotheker, trotz Kenntnis der maßgeblichen Bestimmungen, schließlich doch unter dem im ärztlichen Rezept genannten Namen das übliche Ersatzmittel abgibt.

Die Beklagte hat damit einen Zustand geschaffen, der es einem größeren Kreis von Personen nahelegt, an Stelle der verordneten wortgeschützten Arzeneimittel aber unter dieser unrichtigen Bezeichnung die entsprechenden Ersatzpräparate zu verkaufen. Das ist allein und für sich schon eine Störungshandlung gegenüber dem Zeicheninhaber, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Handlung zu einer positiven Benutzung des Zeichens für Waren anderer Herkunft geführt hat. Es bedarf deshalb auch keiner Feststellung, ob Apotheker sich wirklich zu einer Zeichenverletzung durch das Orientierungsblatt der Beklagten haben verleiten lassen. Denn da die Störung bereits in der Handlung der Beklagten vollendet ist, kommt es nicht darauf an, ob der Unterlassungsanspruch vielleicht auch unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zur Zeichenverletzung durch andere Personen gerechtfertigt sein könnte. Diese Auffassung ist vom Reichsgericht bereits im RGZ. Bd. 104, S. 376 ff. (bes. S. 379), zum Ausdruck gebracht und wird im Schrifttum (Pinzger-Heinemann, Anm. 15 zu § 12 WZG.; Hagens Anm. 27 zu § 12 WZG., Seligsohn, Anm. 13 zu § 12 WZG.) allgemein gebilligt.

Danach ist ein Verbot derjenigen Handlungen gerechtfertigt, die die Beeinträchtigung der Klägerin enthalten. Denn Wiederholungsgefahr besteht hinsichtlich der Verbreitung des Orientierungsblattes ohne weiteres; sie beschränkt sich aber nicht auf diese Form der Bekanntmachung des Willens der Beklagten, wie sich aus deren eigenen Ausführungen im Rechtsstreit ergibt.

2. Die Revision ist aber auch gerechtfertigt, wenn man von der Störung der Zeichenrechte der Klägerin ganz absieht, die als Nebenerscheinung für das Verhalten der Beklagten

Digitized by Google

sicherlich auch nicht entscheidend waren. Die Beklagte will die in ihrem Orientierungsblatt genannten Arzeneimittel der Beklagten durch einen Druck auf die Apotheker ausschalten, weil sie den Standpunkt vertritt, daß die im Handel erhältlichen Ersatzmittel gleichwertig seien oder doch für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten ausreichen. Diesen Tatbestand hat das Oberlandesgericht eingehender nur auf die Frage des Sittenverstoßes im Sinne des § 826 BGB. geprüft, dagegen die Verletzung der §§ 823 BGB., 1 UWG. kurz abgelehnt. Richtig ist, daß § 1 UWG., nicht Anwendung finden kann, weil die Beklagte nicht zu Wettbewerbszwecken gehandelt hat, auch die Förderung fremden Wettbewerbs nicht der Zweck ihres Handelns war. Die Begründung aber, mit der das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit der §§ 823, 826 BGB. verneint, läßt sich nicht halten.

Das Berufungsgericht ist sich vollständig darüber klar, daß durch das Verhalten der Beklagten der Klägerin ein Schaden zugefügt wird, daß auch mit einer Wiederholung bzw. Fortsetzung dieses schädigenden Verhaltens gerechnet werden muß. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der Vorsatz der Klägerin die Wirkung ihres Handelns auch in der Richtung auf die Schädigung der Klägerin umfaßt. Denn die Beklagte ist sich offenbar bewußt, daß ihre Handlung den die Klägerin schädigenden Erfolg hat.

Das Oberlandesgericht verneint aber den Verstoß gegen die guten Sitten, weil die Krankenkasse nur verpflichtet sei, das zur Heilung unbedingt Notwendige zu gewähren, ihren Mitgliedern aber nicht die teuersten und besten Arzeneien zu verschaffen brauche, wenn der gleiche Erfolg auch bei Anwendung billigerer Mittel gewährleistet sei. Die Begründung ist an sich nicht zu beanstanden, sie trifft jedoch den vorliegenden Fall nicht. Denn der Streit der Parteien drehte sich von vornherein auch darum, in welchem Verhältnis die Produkte der Klägerin zu den von der Beklagten gewünschten Ersatzmitteln der Qualität nach stehen. Die Beklagte hatte gegenüber der Behauptung der Klägerin, daß ihre Produkte wesentlich besser seien, nur behauptet, daß die Ersatzmittel chemisch die gleichen Bestandteile im gleichen Mengenverhältnis enthielten. Irgendeine Feststellung aber über die völlige Gleichwertigkeit der Original- und der Ersatzmittel hat das Oberlandesgericht nicht getroffen; es spricht vielmehr von den Originalmitteln als von den teuersten und besten Arzeneien. Die Notwendigkeit, ihre Verordnung und Abgabe an Krankenkassenmitglieder offenzulassen, lehnt es aber unter der Voraussetzung ab, daß der gleiche Erfolg auch bei den Ersatzmitteln gewährleistet sei. Könnte das einwandfrei und für alle Fälle festgestellt werden, so würde gegen die Folgerungen des Berufungsgerichts nichts einzuwenden sein. Eine solche Feststellung läßt sich aber überhaupt nicht treffen, jedenfalls auch aus dem Gutachten des Reichsversicherungsamts vom 19. August 1927 nicht herleiten.

Die Entscheidung über die im Krankheitsfalle zu verordnenden Arzeneien hat der Arzt, bei Krankenkassenpatienten der Kassenarzt, und die Krankenkasse ist verpflichtet, die vom Arzt für notwendig erachteten Arzeneimittel zu gewähren (§ 182 RVO.). Daß dabei der Preis des Mittels nicht entscheidend sein darf, ist allgemein anerkannt. Andererseits ist dem Kassenarzt durch Vertrag mit der Krankenkasse und die vom Reichsausschuß auf Grund des § 368 e RVO. erlassenen „Richtlinien" vom 15. Mai 1925 (Hoffmann, RVO. Bd. 2, S. 725 ff.) die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Wenn der Arzt trotzdem im einzelnen Falle das wortgeschützte teure Mittel verschreibt, so kann er das doch nur im Bewußtsein tun, daß der besondere Krankheitsfall die Wahl dieses Mittels erfordert, die Verordnung des Ersatzmittels nicht gestattet. Die Beklagte trägt selbst vor, daß die Kassenärzte wiederholt trotz ihrer Mahnungen die Originalpräparate verordnet haben. Daraus ergibt sich, daß die Aerzte diese Art der Verordnung für notwendig hielten, also das Ersatzmittel nicht mit gleichem Erfolg glaubten anwenden zu können. Dann fällt aber, ohne die Möglichkeit eines Gegenbeweises, die Voraussetzung weg, unter der das Oberlandesgericht das Verhalten der Beklagten glaubte billigen zu sollen. Mit Recht betont die Revision aber auch, daß das Verhalten der Beklagten dem Apotheker eine Verantwortung zuschiebe, die allein dem behandelnden Arzt zustehe, indem sie dem Apotheker trotz der ärztlichen Verordnung zumutet, auf den Arzt oder Patienten zwecks Wahl des Ersatzmittels einzuwirken oder die Ausführung des Rezepts ganz abzulehnen, was für den Patienten schwere Folgen haben kann. Zutreffend hebt die Revision auch hervor, daß die Krankenkasse sich mit der beanstandeten Maßregel eine Entscheidung anmaße, die nur der Arzt und nur im einzelnen Falle treffen könne. Gewiß mag es zahlreiche Fälle geben, in denen der Heilzweck auch durch die Ersatzmittel erreicht wird. Deshalb steht die Klägerin auch von vornherein der Beklagten das Recht zu, auf die Kassenärzte im Sinne einer Beachtung dieser Regel einzuwirken. Die Beklagte will aber die Regel zu Unrecht ausnahmslos gelten lassen, will die Apotheker auch dann zur Verweigerung der Abgabe des wortgeschützten Originalmittels zwingen, wenn der Arzt dieses Mittel für notwendig erachtet. Damit wird aber der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB. verwirklicht, weil das Verhalten der Beklagten bewußt den Bestand des auf der Herstellung der streitigen Arzneimittel gerichteten Gewerbebetriebes gefährdet, indem es bei voller Auswirkung die Klägerin zu Betriebseinschränkungen zwingt. Damit ist die Verletzung eines sonstigen Rechtes im Sinne des § 823 BGB. gegeben und diese Verletzung geschieht widerrechtlich, weil nach den obigen Ausführungen eine rechtliche Befugnis für solches Handeln nicht besteht. Die Klage ist also auch aus § 823 BGB. gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankommt, ob in dem Verhalten weiter ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken wäre.

Bei dieser Sachlage ist nach § 249 BGB. auch die beantragte Veröffentlichungsbefugnis wegen des grundsätzlichen Verhaltens der Beklagten und dessen weitreichender Auswirkung zuzusprechen. (2636)

Die Bauxitindustrie im Jahre 1928 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

Nach einem im „Engineering and Mining Journal" veröffentlichten Ueberblick über die Bauxitindustrie befand sich diese im Jahre 1928 in einer günstigen Situation; die am Ende des Jahres herrschenden Verhältnisse lassen hoffen, daß die günstige Situation bis in das Jahr 1929 hinein anhalten werde. Der Bauxitverbrauch war das ganze abgelaufene Jahr hindurch an den verschiedenen Stellen der Erde behauptet. In den einzelnen Produktionsländern haben sich einige Aenderungen vollzogen; die Weltproduktion von Bauxit zeigt indessen im Vergleich zum Jahre 1927 eine geringe Zunahme.

Im Jahre 1927 belief sich die Weltproduktion von Bauxit auf etwa 1,62 Millionen t, für das Jahr 1928 wird sie auf etwa 1,68 Millionen t geschätzt.

Der bedeutendste Produzent war wie gewöhnlich Frankreich, hinter dem die anderen Produktionsländer, ihrer Bedeutung nach geordnet, in der nachstehenden Reihenfolge zu nennen sind: Vereinigte Staaten, Ungarn, Niederländisch-Guayana, Britisch-Guayana, Italien und Jugoslawien. Geringere Mengen produzierten ferner Britisch-Indien, Deutschland, Griechenland und Rumänien.

In Frankreich schwankte die monatliche Bauxitproduktion im abgelaufenen Jahre zwischen 40 000 und 50 000 t, die Gesamtproduktion im Jahre 1928 betrug etwa 550 000 t gegenüber 531 468 t im Vorjahre und 402 144 t im Jahre 1926.

In den Vereinigten Staaten waren im Jahre 1928 die folgenden Gebiete an der Bauxitproduktion beteiligt: Arkansas, Alabama und Georgia. Die Gesamtproduktion belief sich auf etwa 365 000 t im Vergleich zu 320 940 t im Jahre 1927.

In den Vereinigten Staaten bestehen zwei große Bauxitgebiete: der Arkansasbezirk und der Alabama-Georgia-Tennessee-Mississippi-Bezirk. Die Lager im Staate Mississippi sind erst vor kurzer Zeit entdeckt worden und werden bisher noch nicht ausgebeutet. Aus bestimmten Gründen können sie als Bestandteil der Lager in den Staaten Alabama, Georgia und Tennessee angesehen werden.

Die beiden amerikanischen Bauxitgebiete werden häufig als Arkansasfeld und Appalachianfeld bezeichnet. Das erstere ist das bei weitem bedeutendere Produktionsgebiet und liefert gegenwärtig erheblich über 90% der gesamten Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten.

Im Appalachianfeld ist die Bauxitindustrie im Jahre 1889 gegründet worden, insgesamt sind seit

Digitized by Google

diesem Jahre in den Staaten Alabama, Georgia und Tennessee fast 1 Million t Bauxit gefördert worden. In den letzten fünf bis sechs Jahren ist die Förderung in diesem Gebiete zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt in erster Linie darin, daß viele der bekannten Lager von handelsgrädigem Bauxit erschöpft worden sind. Es bestehen in diesem Bezirke aber noch beträchtliche Vorkommen von geringgrädigem Bauxit, die bisher aber noch nicht berührt worden sind, da es an geeigneten Verfahren zur Konzentrierung dieser Erze fehlt. Der Gehalt dieser Lager an geringgrädigem Bauxit beträgt wahrscheinlich über 1 Million t.

Um diese Lager für die amerikanische Wirtschaft nutzbar zu machen, hat das United States Bureau of Mines Untersuchungen über die Flotation von Bauxitmineralien angestellt; es ist hierbei ermittelt worden, daß der im Süden der Vereinigten Staaten gewonnene Bauxit durch Flotation mit guten Erfolgen konzentriert werden kann. Als Flotationsmittel können Schwefelnatrium und Oelsäure verwandt werden.

Der wirtschaftliche Wert dieser Verfahren wird in erster Linie davon abhängen, ob diese Verfahren in der Technik rentabel sind. Die großen Kapitalien, die in einer Flotationsanlage investiert werden müssen, können nur dann Erträge einbringen, wenn genügende Mengen von geringgrädigem Bauxit an einzelnen Stellen zur Verarbeitung zur Verfügung stehen. Dieses scheint aber im Südosten der Vereinigten Staaten nicht der Fall zu sein. Vielleicht läßt es sich aber erreichen, daß verschiedene Grädigkeiten, die gegenwärtig infolge ihres hohen Gehaltes an Verunreinigungen überhaupt keine Abnehmer finden, so weit gereinigt werden können, daß sie wenigstens für bestimmte Zwecke verwandt werden können. So könnten u. U. Bauxite mit einem zu hohen Gehalt an Kieselsäure durch Entfernung eines verhältnismäßig geringen Teils der Kieselsäure in ein handelsübliches Produkt übergeführt werden.

Auf die beiden Bauxitfelder der Vereinigten Staaten verteilte sich die Produktion in den beiden letzten Jahren etwa wie folgt (Zahlen für 1928 geschätzt):

	1928 t	1927 t
Arkansas	350 500	303 830
Georgia-Alabama .	14 400	17 110

In Arkansas stammt der Hauptteil der Bauxitproduktion aus dem Gebiete in Saline County, daneben produzieren aber auch die Gruben in Pulaski County bedeutende Mengen. Georgia besitzt Bauxitgruben in Floyd County, Bartow County, Wilkinson County und Macon County und Alabama im neuen Eufaula-Distrikt, Henry County und Barbour County.

Die Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1928 hauptsächlich in drei Industrien verbraucht, deren prozentuale Anteile sich etwa wie folgt stellten:

	%
Aluminiumindustrie	59
Schleifmittelindustrie	19
Chemische Industrie	22

Geringe Mengen wurden zur Herstellung von feuerfesten Materialien verbraucht.

Die Bauxiteinfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1927 nach dem Bureau of Foreign and Domestic Commerce 356 580 t, die aus den folgenden Herkunftsländern bezogen wurden:

Herkunftsland	t
Britisch-Guayana	167 812
Niederländisch-Guayana . .	152 807
Frankreich	13 001
Jugoslawien	7 700
Canada	7 700
Großbritannien	7 550
Belgien	10

Die Einfuhr aus Canada, Großbritannien und Belgien bestand allem Anscheine nach aus Durchgangsware, die diese genannten Länder keinen Bauxit produzieren.

Für das Jahr 1928 ist mit einer geringen Erhöhung der Einfuhr zu rechnen. Die Einfuhr betrug schätzungsweise 365 000 t, von denen 202 000 t aus Niederländisch-Guayana, 160 000 t aus Britisch-Guayana und 3 000 t aus Frankreich und den übrigen Ländern stammten.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Bauxit und Bauxitkonzentraten belief sich im Jahre 1927 auf 121 858 t und blieb im Jahre 1928 praktisch die gleiche (schätzungsweise 120 000 t). Wie in früheren Jahren ging der Hauptteil der Gesamtausfuhr nach Canada und Norwegen.

In der Bauxitindustrie Ungarns haben sich nach den letzten Berichten im abgelaufenen Jahre nur wenig Veränderungen vollzogen. Die ungarischen Bauxitgruben in dem Gebiet südwestlich von Budapest sind im Jahre 1926 aufgeschlossen worden. Der Versand betrug im Jahre 1927 240 000 t, von denen der größte Teil nach Deutschland ausgeführt wurde. Im Jahre 1928 belief sich die Ausfuhr auf über 200 000 t und ging wie im Vorjahre größtenteils nach Deutschland.

In Britisch-Guayana und Niederländisch-Guayana wurde die Förderung und Ausfuhr im Jahre 1928 ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Britisch-Guayana führte etwa 167 000 t Bauxit aus gegenüber 160 872 t im Jahre 1927; in Niederländisch-Guayana betrug die Produktion etwa 204 500 t im Vergleich zu 177 836 t im Jahre 1927.

Die Bauxitproduktion Italiens ist im Jahre 1928 erheblich über das Vorjahresniveau gestiegen und betrug schätzungsweise 150 000 t im Vergleich zu 93 794 t im Jahre 1927.

In Jugoslawien belief sich die Bauxitproduktion im vergangenen Jahre auf nur 46 000 t gegenüber 98 742 t im Jahre 1927; der Rückgang der Produktion beträgt über 50%. Der jugoslawische Bauxit wird hauptsächlich nach Deutschland ausgeführt und dort auf Aluminiumoxyd verarbeitet. (993)

Der neue Zolltarif in Guatemala.

Der neue Zolltarif in Guatemala, der, wie wir auf S. 763 der „Chem. Ind.", mitteilten, am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, ist in den Nummern 49 und 50 des Amtsblattes „El Guatemalteco" veröffentlicht. Wir geben den Tarif nachstehend im Auszug wieder.

Regel 2. Unter Nettogewicht ist das Eigengewicht der Ware ohne Einlagen, Behälter oder Umhüllungen zu verstehen.

Regel 3. Unter „mit dem Gewicht des Behälters"[1]) wird das Gewicht der Waren einschl. Einlagen, Umhüllungen, Gefäßen, Flaschen und Kästen verstanden, in denen sie in der als allgemeiner Behälter dienenden äußeren Kiste verpackt sind. Die Doppelkisten und die inneren oder äußeren Bekleidungen mit Zink, Blech oder geteertem Gewebe werden als zum allgemeinen Behälter gehörig angesehen.

Regel 4. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Ware mit allen ihren Behältern, Verschnürungen und inneren und äußeren Umhüllungen verstanden.

Regel 5. Die nach dem Brutto- oder Halbbruttogewicht verzollbaren Waren, die ohne Verpackung oder Behälter eingeführt werden, weil es ihr Zustand so gestattet, sind keinem Zuschlag unterworfen. In solchen Fällen wird der Zoll auf das Eigengewicht der Ware erhoben.

Regel 6. Als gewöhnliche Behälter werden Töpfe, Krüge und Flaschen aus Ton oder Glas, Trommeln und Tanks aus Eisen angesehen, ferner Kästen aus Holz, Pappe, Blech usw. und Säcke aus Jute, Hanf, Baumwolle und anderen groben Fasern, die für die Verpackung oder Einlagerung der in ihnen

[1]) Im Folgenden als hbr. (halbbrutto) bezeichnet.

Digitized by Google

enthaltenen Waren geeignet sind und nicht für sich allein eine Ware darstellen, die dem Inhalt größeren Wert verleiht oder von dem Inhalt getrennt einen besonderen Verwendungszweck hat.

Regel 7. Die Gewebe oder aus Gewebe hergestellten Artikel, die zum Schutz der Waren innerhalb der Frachtstücke dienen, müssen, welches auch ihre Art und Menge sei, deklariert werden und unterliegen den ihnen entsprechenden Zollsätzen. Ausgenommen von dieser Regel sind gewachste oder geteerte Gewebe, deren einzige Aufgabe es ist, die Waren gegen die Witterung zu schützen, und die in der dazu gerade nötigen Menge verwendet sind.

Regel 8. Die Etuis, welche nach Wert verzollbare Waren enthalten, unterliegen keinen Gebühren.

Regel 9. Wenn nach dem Bruttogewicht zu verzollende Waren in äußeren verzollbaren, nicht in Regel 6 genannten Behältern eingeführt werden, so wird der Zollsatz, der dem Inhalt entspricht, auf das Gesamtbruttogewicht und der Zollsatz, der dem getrennt zu verzollenden Behälter entspricht, auf das Gewicht dieses Behälters einschließlich der Umschnürungen und Umhüllungen erhoben.

Regel 10. Enthält ein Frachtstück Waren, die nach dem Netto- oder Halbbruttogewicht und solche, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, so wird das wirkliche Gewicht der Tara ermittelt und den nach dem Bruttogewicht verzollbaren Waren die ihnen proportional entsprechende Tara zuzüglich 50% zugefügt.

Regel 11. Enthält ein und dasselbe Frachtstück Waren, die alle nach dem Bruttogewicht, aber nach verschiedenen Sätzen zu verzollen sind, so wird folgendermaßen verfahren: die Waren werden nach dem Halbbruttogewicht oder, wenn sie lose vorliegen, nach dem Nettogewicht verzollt; um die mittlere Gebühr, die der Tara entspricht, zu ermitteln, wird die Summe der Gebühren für die Waren mit dem Gewicht der Tara multipliziert und das Produkt durch das Gesamt-Halbbrutto- oder Nettogewicht dividiert.

Regel 12. In den Fällen der Regel 9, wenn in einem verzollbaren Behälter Waren mit verschiedenen Zollsätzen nach Bruttogewicht verzollbar eingeführt werden, wird nach Regel 11 verfahren und außerdem der Behälter getrennt verzollt, gemäß seiner besonderen Klassifizierung.

Regel 13. Wenn in äußeren verzollbaren Behältern Waren eingeführt werden, die nach Halbbrutto- oder Nettogewicht und solche, die nach Bruttogewicht zu verzollen sind, so wird nach Regel 10 verfahren, und der Behälter wird getrennt verzollt.

Regel 14. Neutrale, saure und basische Salze, die nicht getrennt klassifiziert sind, werden so wie das im Tarif genannte Salz verzollt.

Die Konsulargebühren für die Beglaubigung der Fakturen betragen nunmehr 2% vom Wert; darin sind auch die Gebühren für die Visierung der übrigen Einfuhrpapiere einbegriffen.

Daneben bleiben die zusätzlichen Konsulargebühren, die von den Importeuren in Guatemala in bisheriger Höhe an die Staatsschuldenverwaltung zu zahlen sind, bestehen; jedoch kann der Importeur verlangen, daß ihm diese Gebühren bei Bezahlung des Einfuhrzolls angerechnet bzw. bei Abfertigung zollfreier Waren zurückgezahlt werden. Die Regierung wird mit der Staatsschuldenverwaltung Verhandlungen anknüpfen, um die Eingänge aus diesen Zusatzgebühren durch entsprechende Beträge aus den Zolleinnahmen zu ersetzen, so daß dann diese zusätzlichen Konsulargebühren in Fortfall kämen.

*

Die nachstehend angegebenen Zollsätze verstehen sich in Quetzales (1 Quetzals = 1 $ U.S.A.).

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
212-8-03-02	Aromatische bittere Auszüge, flüssig, wie Angosturabitter, „Bitter" und ähnl.	0,75
212-8-03-03	Fruchtessenzen, zur Herstellung von Sirupen und Limonaden, natürl. oder synthet., einschl. der unter Verwendung von Estern hergestellten	0,75
212-8-04-01	Farbstoffe, n. b. g., ungiftige, für den menschlichen Genuß geeignet, in jeder Form	0,75
212-8-04-02	Mittel für die Färbung von Zucker . . .	0,25
212-8-04-03	Gebrannter Zucker, Karamel, zum Färben von Nahrungsmitteln, und Malzextrakt durch Rösten gewonnen, zum Färben von Bier	0,15
214-4-03-01	Hefepulver (auf Grundlage von Tartraten und Bicarbonat)	0,30
214-4-04-01	Lab, natürlich oder künstlich, in Pulverform, Pastillen und anderen Formen .	2,00
223-1-01-01	Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer ohne Geschmacksstoffe, natürliche oder künstliche	0,05
	Anm. 223-1-a. Als Mineralwasser gilt jedes Wasser, das auf dem Etikett oder der Umhüllung als solches bezeichnet ist.	
	Anm. 223-1-b. Die medizinischen Mineralwässer werden nach dieser Position verzollt, ihre Einfuhr ist jedoch den Bestimmungen des Pharmaziegesetzes unterworfen.	
223-1-02-01	Kohlensäurehaltige Wässer, n. b. g., mit Geschmack, süß oder von Früchten, mit oder ohne Farbe	0,10
223-2-01-01	Alkoholfreie Getränke, n. b. g.	0,10
313-1-02-01	Düngemittel, künstliche, aus gewerblichen Rückständen (Abschaum, Thomasschlacken u. ähnl.)	zollfrei
313-1-03-01	Düngemittel, chemische (Superphosphate, Nitrate, Sulfate u. ähnl.)	zollfrei
313-1-04-01	Düngemittel, zusammengesetzte oder gemischte, n. b. g.	zollfrei
	Anm. 313a. Für die Verzollung von Düngemitteln jeder Art ist die Vorlegung eines Analysenzeugnisses unerläßlich, das von dem betreffenden Konsul von Guatemala visiert sein muß.	
	Anm. 313b. Salze, die als Düngemittel dienen, müssen derart deutlich unrein sein, daß über ihren Verwendungszweck kein Zweifel bestehen kann.	
315-1-03-02	Walfischöle	0,04
315-1-03-03	Spermaceti	0,20
315-2-03-01	Lanolin	0,20
315-3-01-01	Bienenwachs, weiß oder gelb, in natürlichem Zustand oder einfach zubereitet	0,75
315-3-02-01	Wachse tierischen Ursprungs, n. b. g., in natürlichem Zustand oder einfach zubereitet	0,50
324-1-01-01	Harze u. Gummen, pflanzl., n. b. g. . n.	1,00
324-1-02-13	Kolophonium, gereinigt (Rot-, Gelb- oder Burgunderpech)	0,06
324-1-02-14	Schwarzpech, pflanzliches	0,06
324-1-02-15	Pech, gewöhnl. (Harz von Nadelhölzern, roh)	0,01
324-1-02-16	Terpentin, venetianisches	0,20
324-1-03-01	Cade- oder Wacholderöl	0,20
324-1-04-01	Kolophonium für Musikinstrumente hbr.	0,50
324-2-01-01	Balsame, einfache, n. b. g. . . . . n.	0,50
324-4-03-01	Ricinusöl (Palma Christi), ungereinigt, für gewerbliche Zwecke, in Fässern .	0,08
324-4-07-01	Leinsamen- und Hanföl, roh	0,07
325-3-01-01	Holzkohle, in Stücken	0,01
325-3-01-02	Pflanzliche Kohle, in Pulverform	0,05
325-3-02-01	Holzteer	0,01
325-4-01-01	Farbhölzer und -rinden, n. b. g.	0,02
325-4-02-01	Gerbhölzer und -rinden, n. b. g.	0,02

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
325-4-03-01	Auszüge aus Farbhölzern und -rinden, n. b. g.	0,25
325-4-03-02	Auszüge aus Gerbhölzern und -rinden, n. b. g.	0,06
325-4-03-03	Campècheholzextrakt	0,25
325-4-03-04	Eichenextrakt	0,06
325-4-03-05	Sumachextrakt	0,06
331-1-01-01	Erze, n. b. g.	zollfrei
332-1-02-01	Aluminium	0,04
332-1-02-02	Aluminiumabfälle und -feile	0,04
332-1-02-03	Aluminiumlot	0,10
332-2-01-01	Platin, in Ingots, Barren, Blättern, Platten, Draht und anderen halbbearbeiteten Formen g. n.	0,50
332-2-02-01	Iridium g. n.	0,50
332-2-02-02	Osmium g. n.	0,50
332-2-02-03	Palladium g. n.	0,50
332-2-02-04	Uran g. n.	0,50
332-3-05-01	Dévarda'sches Metall	0,06
332-3-06-01	Legierungen, zwischen 70 u. 150° schmelzend, wie die von Wood, d'Arcet, Homberg und ähnliche	0,06
332-3-07-01	Eisenlegierungen, wie Ferrochrom, Ferromangan, Ferronickel usw.	0,02
332-3-08-01	Cereisen, in n. b. g. Formen, einschl. der Zündsteine	0,50
333-2-03-01	Bernstein, roh oder einfach zubereitet n.	2,50
333-2-04-01	Meerschaum, roh od. einfach zubereitet n.	2,50
333-3-02-01	Synthetische Steine, roh oder einfach geschnitten v. W.	10%
334-2-07-01	Schleifsteine, n. b. g.	0,10
334-2-07-02	Geformte Schleifsteine, ungefaßt	0,07
334-2-12-01	Tonerden, n. b. g.	0,04
334-2-12-02	Kaolin (Porzellanerde)	0,04
334-2-13-01	Reisblei oder Graphit, in Stücken	0,10
334-2-13-02	Reisblei oder Graphit, in Pulverform	0,10
334-2-14-01	Talk, in natürlichem Zustand oder in Pulverform	0,05
334-2-15-01	Kieselguhr (Tripoli, Infusorienerde)	0,05
334-2-16-01	Calciumphosphat (Mineral)	zollfrei
334-2-16-02	Feldspat	0,005
334-4-01-01	Calciumcarbid, techn.	0,03
334-6-01-01	Schwefel, natürl.	0,005
334-6-01-02	Schwefel, geschmolzen, in Stücken oder Stangen	0,03
334-6-01-03	Schwefelblüte (sublimierter Schwefel)	0,10
334-6-01-04	Schwefelmilch	0,20
334-7-01-01	Schmirgel, natürl. u. synthet., einschl. Carborund u. Korund, pulverförmig od. gekörnt	0,02
334-7-02-01	Schmirgel, natürl. u. synthet., einschl. Carborund u. Korund, in Blöcken, Mahlsteinen und anderen n. b. g Formen, ungefaßt	0,07
335-1-02-01	Brennbare Schweröle für Motoren mit innerer Verbrennung, eingeführt in Tankdampfern oder -wagen oder in Trommeln	zollfrei
	Eigenschaften: Spezif. Höchstgewicht 28° Bé, geringste Dichte 0,887. Entflammungspunkt, im geschlossenen Pensky Martens-Apparat ermittelt, zwischen 65,5° und 115°.	
335-1-03-01	Brennbare Mittelöle für Motoren mit innerer Verbrennung (Diesel u. Halbdiesel)	zollfrei
	Eigenschaften: Spezif. Höchstgewicht 36,5° Bé, geringste Dichte 0,8423. Entflammungspunkt, im geschlossenen Pensky Martens-Apparat bestimmt, zwischen 65,5° und 115°.	
335-2-01-01	Benzol oder Benzin aus Steinkohlenteer	0,10
	Eigenschaften: Spezif. Höchstgewicht 32,5° Bé, geringste Dichte 0,8628. Beginnt bei 81° zu destillieren, bei 100° müssen 60% des Produktes übergegangen sein.	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
335-2-02-01	Gasolin und Naphtha	zollfrei
	Eigenschaften: Spezif. Gewicht 36.5° Bé oder mehr, Dichte 0,8423 oder weniger. Bei 125° müssen 10%, bei 225° 90% überdestilliert sein.	
335-2-03-01	Petroleumbenzin und andere brennbare Leichtöle und Lösungsmittel, n. b. g.	0,02
	Eigenschaften: Spezif. Gewicht 36,5° Bé oder mehr, Dichte 0,8423 oder weniger. Entflammungspunkt zwischen 20° und 38° (im geschlossenen Abel-Apparat bestimmt).	
335-2-04-01	Kerosin, mineralisches Rüböl, und ähnliche brennbare Oele	zollfrei
	Eigenschaften: Spezif. Gewicht 36,5° Bé oder mehr, Dichte 0,8423 oder weniger. Entflammungspunkt nicht unterhalb 38°.	
335-3-01-01	Schmieröle, n. b. g.	0,07
335-3-02-01	Schmieröle, besondere, für Transformatoren und elektrische Unterbrecher	0,07
335-3-03-01	Schmieröle, feine, für feine Maschinerie (z. B. für Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Uhren, Waffen usw.)	0,10
	Eigenschaften: Spezif. Gewicht unterhalb 36,5° Bé, Dichte höher als 0,8423. Entflammungspunkt (im geschlossenen Pensky-Martens-Apparat bestimmt) höher als 115° (im allgemeinen zwischen 130° und 150°).	
335-4-01-01	Schmierfette, unterhalb 38° fest oder halbfest, mit mindestens 40% Petroleumderivaten	0,07
	Eigenschaften: Entflammungspunkt (im geschlossenen Pensky-Martens-Apparat bestimmt) oberhalb 115°.	
335-5-01-01	Mineralische Kohlenwasserstoffe, n. b. g., für technische o. gewerbliche Zwecke	0,15
	Anm. zur Abt. 335. Als „mineralische Kohlenwasserstoffe" gelten alle Produkte, die mindestens 50% der Kohlenwasserstoffe der Abt. 335 enthalten, außer den angeführten Ausnahmen. Die spezifischen Gewichte und Dichten sind auf 15° bezogen.	
336-3-01-01	Teer und Mineralpech	zollfrei
336-4-01-01	Asphalt, natürlich, und der Rückstand der Destillation des Rohpetroleums	zollfrei
343-3-02-01	Baumwolle, aufsaugend, sterilisiert oder nicht sterilisiert	0,25
	Anm. Aufsaugende Baumwolle mit medikamentösen Stoffen behandelt, ist als äußerliches Heilmittel in Pos. 428-3-13-01 eingeordnet.	
351-1-01-01	Stearine, roh (techn. Stearinsäure)	0,06
352-1-01-01	Heilpflanzen, getrocknet, n. b. g., ganz od. in Stücken (Stengel, Blätter, Blüten, Narben, Blütenstaub, Samenhülsen, Kapseln, Samen, Rinden, Holz, Wurzeln, Fasern, Schnitzel, Knollen, Wurzelstöcke) n.	0,40
352-1-02-01	Laminaria, in Paketen jeder Art n.	0,75
352-1-03-01	Panamarinde (Quillayarinde) n.	0,20
352-1-04-01	Paste aus süßen oder bitteren Mandeln für Heilzwecke	0,20
352-2-01-01	Pflanzliche Pulver, n. b. g. n.	0,40
352-3-01-01	Manna jeder Art	0,40
352-4-01-01	Opium, roh, in Paste oder in Ziegelform n.	15,00
352-4-02-01	Opium, in Pulverform n.	20,00
	Anm. 352-a. Verboten ist die Einfuhr von Rauchopium, von Opiumabfällen und -aschen.	
352-5-01-01	Heilstoffe, tierischen Ursprungs, n. b. g. n.	1,60
352-5-02-01	Canthariden, getrocknet, in Stücken oder Pulverform n.	1,60
352-5-03-01	Cochenille, in n. b. g. Form, roh oder einfach zubereitet n.	0,50
352-5-04-01	Bibergeil, ganz oder pulverförmig n.	8,00
	Anm. 352a. Die Einfuhr von Medizinaldrogen ist den Regeln des Art. 38 des Pharmaziegesetzes unterworfen.	
	Anm. Unter „einfach zubereitet" sind solche Produkte zu verstehen, die nicht verarbeitet worden sind, sondern nur zubereitet, ohne daß sich ihr Wert dadurch erhöht, so z. B. um sie in gutem Zustand aufzubewahren oder um ihre Verpackung oder ihren Transport zu erleichtern.	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
411-1-01-01	Seifen, einfache, in Teigform, in Barren oder Riegeln, für techn. Zwecke und pharmazeutische Präparate (Bittermandelölseife, auch pulverförmig, tierische, Marseiller, Castiller u. Schmierseife)	0,25
411-1-02-01	Seifen, n. b. g., zum Waschen und Reinigen, in Barren, Riegeln zu zwei oder mehr Preßstücken, Kugeln, weich, in Flocken oder Schnitzeln und in Pulverform, mit künstlichem Bittermandelöl parfümiert oder nicht; antiseptische Seifen in Riegeln oder Barren, für denselben Zweck	0,25
411-2-01-01	Seifen, gemischt mit Holzmehl oder Sand, Kaolin und anderen mineralischen Stoffen, in Ziegel- oder Pulverform, zum Scheuern oder Reinigen . . .	0,30
411-3-01-01	Toilette- und Badeseifen, parfümiert oder nicht, in Form von Ziegeln, Paste, Creme, Pulver oder flüssig . .	1,30
411-3-02-01	Medizinische Seifen, n. b. g., parfümiert oder nicht, in Form von Ziegeln, Paste, Creme, Pulver oder flüssig	1,30
	Anm. 411-3-02a. Als medizinische Seifen gelten alle, die antiseptische oder heilende Zusätze enthalten, und im allgemeinen alle, die auf den Etiketten, Umhüllungen oder Packungen als solche ausgegeben werden.	
412-1-01-01	Kerzen und Lichte aus n. b. g. Stoffen .	0,25
412-1-02-01	Kerzen, Lichte und Altarkerzen aus tierischem oder pflanzl. Wachs, rein oder mit anderen Stoffen gemischt . . .	1,50
413-1-01-01	Schönheits- und Körperpflegemittel, n. b. g., in Behältern aus gewöhnlichen Stoffen . . . . . hbr.	0,80
413-1-02-01	Reispulver, als Körperpflegemittel . hbr.	0,80
413-1-03-01	Talkpulver für Körperpflege u. ähnliche Zwecke, mit oder ohne Parfüm- und anderen Zusätzen . . . . . hbr.	0,50
413-1-04-01	Pulver, n. b. g., für Körperpflege . . hbr.	0,80
413-1-05-01	Parfüms, fertige, Toilettewässer und Lotions, in Behältern aus gewöhnlichen Stoffen . . . . . hbr.	0,80
413-1-06-01	Kräftigungsmittel, äußerliche, für die Haare, n. b. g. . . . . hbr.	0,80
413-1-07-01	Haarfärbemittel in jeder Form . . hbr.	1,50
413-1-08-01	Enthaarungsmittel jeder Art . . . hbr.	0,80
413-1-09-01	Zahnpflegemittel in Form von Pasten, Pulver, Creme, Flüssigkeiten und Seifen, n. b. g. . . . . hbr,	0,50
413-1-10-01	Alaunstücke für die Toilette . . . hbr.	0,50
	Anm. 413-1-a. Als „Behälter aus gewöhnlichen Stoffen" gelten solche aus Glas, Steingut, Porzellan, Pappe, Holz und anderen gewöhnlichen Stoffen, mit oder ohne Firnis oder Lack, bemalt oder bedruckt, mit Papier oder Baumwollstoff gefüttert oder nicht gefüttert, mit oder ohne Deckel aus unedlem Metall. Die Flaschen der fertigen Parfüms werden für die Zwecke der Klassifizierung nicht berücksichtigt.	
	Anm. 413-1-b. Puderdosen dürfen mit der zugehörigen Quaste eingeführt werden, wenn diese sich in der Dose befindet.	
413-2-01-01	Fertige Parfümerien aller Arten der Abt. 413-1 in Phantasiebehältern oder -dosen aus Holz, Pappe, Glas, Steingut, Porzellan u. anderen gewöhnlichen Stoffen, außen oder innen bekleidet mit Geweben aus reiner oder gemischter Seide, Kunstseide, Samt oder anderen feinen Stoffen, glatt oder bestickt oder mit Schnüren und Quasten verziert, mit oder ohne Deckel oder Verzierung aus unedlem Metall, Celluloid, Perlmutter, Schneckenmuschel und anderen gewöhnlichen Stoffen . . . . . hbr.	1,50
	Anm. 413-2-a. Fertige Parfümerien aller Art der Abt. 413-1, die in Phantasiebehältern oder -dosen verpackt sind, für die wegen des Stoffes, aus dem sie gemacht sind, oder weil sie den Hauptwert darstellen, höhere Sätze als der der Pos. 413-2-01-01 zu entrichten sind, werden zum gleichen Satze wie diese Behälter verzollt.	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
413-2-02-01	Prunkbehälter aus gewöhnl., n. b. g. Stoffen oder Metallen, die Puder, Schminke und andere Toilettemittel enthalten . . . . . hbr.	1,50
413-2-03-01	Prunkbehälter aus Weißmetall, die Puder, Schminken und andere Toilettemittel enthalten . . . . . hbr.	1,50
	Anm. 413-2-02a. Prunkbehälter mit Pudern, Schminken und anderen Toilettemitteln, aus versilbertem oder vergoldetem Metall oder aus Edelmetall werden gemäß diesen Stoffen klassifiziert. Anm. 413-2-02b. Handtäschchen mit Pudern, Schminken und anderen Toiletteartikeln sind nach den Stoffen, aus denen sie hergestellt sind oder die den Hauptwert darstellen, zu verzollen, wenn diese einem höheren Satz als dem der Pos. 413-2-01-01 unterliegen. In jedem anderen Fall sind sie nach Pos. 413-2-01-01 zu verzollen.	
413-3-01-01	Flüchtige und ätherische Oele, rein od. untereinander gemischt, natürl. oder synthet., n. b. g. . . . . n.	1,75
413-3-02-01	Natürliche ätherische Oele, wie Neroliöl, Veilchenwurzelöl und Rosenöl . . n.	20,00
413-3-03-01	Terpentinöl, gewöhnlich	0,15
413-3-04-01	Chaulmoograöl	0,25
413-4-01-01	Aromatische Stoffe, tierischen Ursprungs, n. b. g. . . . . n.	2,50
413-4-02-01	Moschus, natürlich . . . . . g n.	0,15
413-4-03-01	Moschus, künstlich (synthet.) . . . n.	2,50
413-4-04-01	Zibet (Algalia) . . . . . g n.	0,02
413-4-05-01	Ambra, grau, fest . . . . . g n.	1,00
413-4-05-02	Ambraessenz, Liquidambar . . . . g n.	1,00
414-1-01-01	Farben, pulverförmig, für die Oelmalerei, n. b. g.	0,05
414-1-02-01	Purpurine aus n. b. g. Metallen, auch in Mischung mit Anilinfarben, pulver- oder teigförmig oder flüssig	0,60
414-2-01-01	Farben, n. b. g., in Pulverform für Tempera-, Aquarell- oder Freskomalerei .	0,05
414-3-01-01	Farben, n. b. g., mit Oel zubereitet, in Form eines dicken Teiges oder gebrauchsfertig	0,10
414-3-02-01	Zinkoxyd, als dicker Teig	0,10
414-3-03-01	Aluminiumfarbe, teigförmig oder flüssig	0,10
414-4-01-01	Oele, n. b. g., für Malerei	0,07
414-4-01-02	Hanföl	0,07
414-4-01-03	Leinöl, gekocht, oxydiert oder auf andere Weise zubereitet	0,07
414-4-02-01	Trocknende Oele, n. b. g.	0,07
414-4-03-01	Farben, teigförmig oder in Tuben, für Oelmalerei, lose oder in Behältern mit Farbsätzen, n. b. g.	0,60
414-4-04-01	Farben, geformt oder in Tuben, für Aquarellmalerei, lose oder in Behältern, mit Farbsätzen, n. b. g.	0,60
414-4-05-01	Farben in Stangenform, für Pastellmalerei, lose oder in Behältern, mit Farbsätzen, n. b. g.	0,60
414-4-06-01	Zeichenkohle	0,60
414-5-01-01	Stoffe, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt, für die Herstellung von Lacken .	0,50
414-5-02-01	Lacke, zubereitete, n. b. g.	0,30
414-5-03-01	Lacke, mit Oelen zubereitet	0,15
414-5-04-01	Lacke, mit Alkohol zubereitet	0.30
414-6-01-01	Schmelze (Emaille), und Lacke, zubereitet, n. b. g.	0,20
414-6-02-01	Schmelze, in Blättern	0,50
414-6-03-01	Schmelze, auf Grundlage von Silicaten, wie sie für Juwelierarbeiten verwendet werden	0 50
414-6-04-01	Schmelzen, zubereitet, für Keramik . . .	0,20
414-7-01-01	Druck- und Lithographentinten, n. b. g.	0,15
414-7-01-02	Drucktinte, schwarz, i. Fässern o. Tonnen, deren Bruttogewicht 15 kg übersteigt	0.02
414-7-02-01	Trocknende Oele für Druck- und Lithographentinten	0,07
414-8-01-01	Schreibtinten, flüssig	0,10
414-8-01-02	Schreibtinten, in Teig- oder Pulverform .	0,50
414-8-02-01	Unzerstörbare Tinten, flüssig	0,75
414-8-03-01	Zeichentinte u. chines. Tusche, flüssig	0.75
414-8-04-01	Stempeltinten, flüssig	0,75
414-8-05-01	Chinesische Tusche, fest	1,00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
414-8-06-01	Tinten, fest oder flüssig, n. b. g., zum Kennzeichnen od. für andere technische Zwecke	0,15
414-9-01-01	Farbstoffe, pflanzl. od. tier., n. b. g.	1,00
414-9-02-01	Indigo, natürl., fest oder in Lösung	0,20
414-9-03-01	Indigocarmin und Cochenillecarmin	6,00
415-1-01-01	Farbstoffe, synthet., n. b. g., in Form von Pulver, Kristallen oder amorphen Stücken	0,40
415-1-01-02	Indigoblau, synthet.	0,20
415-1-02-01	Methylenblau	1,50
415-1-02-02	Methylorange	1,50
415-1-02-03	Fluorescein, Resorcinphthalein	1,50
415-2-01-01	Farbstoffe, synthet., in Plätzchen, Kügelchen, Beutelchen, flüssig oder in and. n. b. g. Formen, gebrauchsfertig	0,75
415-2-02-01	Färbeseifen in Pulver- oder Flockenform oder anderen n. b. g. Formen	0,75
415-3-01-01	Produkte u. Verbindungen zum Bleichen von Textilfasern, Zuckern und für andere technische Zwecke	0,08
415-3-02-01	Pulver zum Entfärben von Geweben, fertig für unmittelbare Verwendung	0,75
416-1-01-01	Wichsen und Fette zum Reinigen und Glänzendmachen von Schuhen u. Lederwaren, in Form von Teig oder Creme oder flüssig	0,15
416-1-01-02	Schusterwachs	0,30
416-1-02-01	Wachse und Fette zum Polieren von Möbeln u. Fußböden und für ähnl. Zwecke	0,15
416-1-02-02	Wachse, Fette und flüssige Oele zum Polieren von Möbeln, Automobilen und Fußböden und für ähnl. Zwecke	0,15
416-1-03-01	Pulver, Pasten, Creme und Flüssigkeiten zum Reinigen und Polieren von Gegenständen aus Metall, Porzellan, Glas, von Automobilen usw.	0,15
416-1-03-02	Wichse und Pasten, unter Verwendung von Graphit hergestellt, zum Reinigen von Oefen und für ähnl. Zwecke	0,10
416-1-04-01	Paste für Treibriemen	0,10
421-1-01-01	Chem. Elemente, Metalloide, n. b. g. n.	1,50
421-1-02-01	Brom n.	1,50
421-1-03-01	Fluor n.	1,50
421-1-04-01	Phosphor, weiß und rot n.	0,60
421-1-05-01	Silicium n.	1,50
421-1-06-01	Selen n.	3,00
421-1-07-01	Jod, sublimiert oder in Schuppen n.	2,50
421-2-01-01	Chlor, in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,06
421-2-02-01	Sauerstoff, in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,06
421-2-03-01	Wasserstoff, in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,06
421-2-04-01	Stickstoff, in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,06
421-2-05-01	Kohlensäure, in Metallröhren oder -kapseln hbr.	0,06
421-2-06-01	Ammoniakgas in Metallröhren hbr.	0,06
421-2-07-01	Schwefligsäureanhydrid, Schwefeldioxyd, komprimiert, in Metallröhren hbr.	0,06
421-2-08-01	Acetylen, i. Metallröhr. o. -zylind. hbr.	0,06
421-2-09-01	Stickstoffoxydul (Lachgas), in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,12
421-2-10-01	Gase, n. b. g., in Zylindern oder anderen metall. Behältern, zum Kühlen oder für andere techn. Zwecke hbr.	0,06
421-2-11-01	Methylchlorid, Monochlormethan, für technische Zwecke, in Zylindern oder anderen metall. Behältern hbr.	0,06
	Anm. 421-2a. In dem verzollbaren Gewicht der Gase dieser Abteilung ist in jedem Fall das Gewicht der metallischen Behälter einbegriffen.	
421-3-01-01	Salze und Verbindungen des Aluminiums, n. b. g. n.	0,75
421-3-01-02	Aluminiumsulfat, techn.	0,03
421-3-01-03	Ammoniakalaun, techn.	0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
421-3-01-04	Kalium- (oder Natrium-) Aluminiumsulfat (Alaun, techn.)	0,06
421-3-02-01	Salze und Verbindungen des Ammoniaks, n. b. g. n.	0,50
421-3-02-02	Ammoniak, flüssig (Lösung)	0,20
421-3-02-03	Ammoniumcarbonat n.	0,25
421-3-02-04	Ammoniumchlorid (Ammoniaksalz), techn.	0,06
421-3-02-05	Ammoniumnitrat	0,20
421-3-02-06	Ammoniumsulfat, techn.	0,06
421-3-03-01	Antimonverbindungen, n. b. g. n.	1,00
421-3-03-02	Schwarzes Antimonsulfid (Rohantimon), techn. n.	0,30
421-3-04-01	Arsenverbindungen, n. b. g. n.	1,00
	Anm. 421-3-04a. Für Insektenvertilgungsmittel s. Abt. 427-1.	
	Anm. 421-3-04b. Organische Arsenverbindungen s. Abt. 425-1-04.	
421-3-05-01	Schwefelverbindungen, n. b. g. n.	2,00
421-3-06-01	Bariumsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	0,50
421-3-06-02	Bariumnitrat, techn. n.	0,25
421-3-06-03	Bariumoxalat, techn. n.	0,50
421-3-07-01	Wismutsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	2,50
421-3-08-01	Cadmiumsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	1,50
421-3-09-01	Calciumsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	0,75
421-3-09-02	Calciumchlorid, geschmolzen, für gewerbliche Zwecke	0,05
421-3-09-03	Calciumhypochlorit, für gewerbliche und technische Zwecke	0,05
421-3-09-04	Calciumsulfit, -hyposulfit und -hydrosulfit, für gewerbliche Zwecke	0,05
421-3-09-05	Calciumcarbonat, gefällt und gewaschen, und solches tierischen Ursprungs	0,25
	Anm. Für Schädlingsbekämpfung s. Abt. 427-1. Für Düngemittel s. Kap. 313.	
421-3-10-01	Schwefelkohlenstoff	0,08
421-3-10-02	Tetrachlorkohlenstoff	0,10
421-3-11-01	Cersalze und -verbindungen, n. b. g. n.	3,00
421-3-12-01	Cobaltsalze und -verbindungen, n. b. g. n.	3,00
421-3-13-01	Kupfersalze und -verbindungen, n. b. g. n.	0,50
421-3-13-02	Kupfersulfat, techn.	0,03
	Anm. Für Schädlingsbekämpfung s. Abt. 427-1. Für Malerei s. Abt. 414.	
421-3-14-01	Chromsalze und -verbindungen, n. b. g. n.	1,00
421-3-15-01	Zinnverbindungen, n. b. g. n.	1,50
421-3-15-02	Zinnchlorür n.	0,60
421-3-16-01	Strontiumsalze und -verbindungen, n. b. g. n.	2,00
421-3-16-02	Strontiumnitrat, techn. n.	0,25
421-3-17-01	Phosphorverbindungen, n. b. g. n.	0,60
421-3-18-01	Eisensalze und -verbindungen, n. b. g. n.	1,00
421-3-18-02	Eisen, reduziert oder gepulvert n.	0,80
421-3-18-03	Eisenfeile für medizin. Verwendung, kolloidales und dialysiertes Eisen n.	0,20
421-3-18-04	Eisenoxyde, rot und schwarz, techn.	0,05
421-3-18-05	Eisensulfat, techn.	0,05
421-3-18-06	Eisenalaun, techn.	0,08
421-3-19-01	Lithiumsalze und -verbindungen, n. b. g. n.	2,00
421-3-20-01	Magnesiumsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	0,60
421-3-20-02	Magnesiumcarbonat in jeder Form	0,15
421-3-20-03	Magnesiumoxyd (Magnesia gebrannt, leicht oder schwer), einschl. des als Spezialität aufgemachten n	0,50
421-3-20-04	Magnesiumsulfat (Epsomsalz, Englischsalz	0,08
421-3-20-05	Magnesiumchlorid, gewerbl.	0,05
421-3-21-01	Mangansalze und -verbindungen, n. b. g. n.	0,60
421-3-21-02	Mangandioxyd, gewerbl.	0,08
421-3-22-01	Quecksilbersalze u -verbindungen, n. b. g. n.	2,00
421-3-22-02	Quecksilberdichlorid (Sublimat) n.	1,00
421-3-22-03	Quecksilberoxycyanid n.	1,00
421-3-22-04	Quecksilberchlorür (Kalomel) n.	2,00
421-3-23-01	Nickelsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	0,30
421-3-24-01	Goldsalze u. -verbindungen, n. b. g. g.n.	0,10
421-3-25-01	Palladiumsalze u. -verbindungen, n. b. g., g. n.	0.50
421-3-26-01	Silbersalze und -verbindungen, n. b. g. und kolloidales Silber g. n.	0,02

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
421-3-26-02	Silbernitrat in jeder Form . . . . . n.	7,00
421-3-27-01	Platinsalze u. -verbindungen, n. b. g. g. n.	0,50
421-3-28-01	Bleisalze und -verbindungen, n. b. g. n.	0,20
	Anm. Für Schädlingsbekämpfung s. Abt. 427-1. Für Malerei s. Abt. 414.	
421-3-29-01	Kaliumsalze und -verbindungen . . . n.	0,50
421-3-29-02	Kaliumchromat und -bichromat, techn. .	0,07
421-3-29-03	Kaliumcyanid, techn.	0,35
421-3-29-04	Kaliumchlorat und -verbindungen, techn.	0,15
421-3-29-05	Kaliumferro- und -ferricyanid, techn. . .	0,15
421-3-29-06	Aetzkali, techn.	0,02
421-3-29-07	Kaliumpermanganat . . . . . n.	0,40
421-3-29-08	Kaliumcarbonat, techn.	0,07
421-3-29-09	Kaliumnatriumtartrat (Rochellesalz, Seignettesalz)	0,30
421-3-29-10	Kaliumsilicat, techn.	0,04
421-3-29-11	Kaliumnitrat bis zu 10 kg Nettogewicht .	0,20
	Anm. Die Einfuhr von Kaliumnitrat in Mengen von mehr als 10 kg ist verboten.	
	Kaliumsalze, unreine, zum Düngen s. Abt. 313.	
421-3-30-01	Natriumsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	0,50
421-3-30-02	Natriumbicarbonat, techn.	0,06
421-3-30-03	Natriumchromat u. -bichromat, techn. .	0,07
421-3-30-04	Natriumborat, techn. (Borax, Atincar) .	0,10
421-3-30-05	Natriumcarbonat, Soda, techn. . . .	0,02
421-3-30-06	Aetznatron, techn.	0,02
421-3-30-07	Natriumsulfit, -hyposulfit und -hydrosulfit, techn.	0,06
421-3-30-08	Natriumsilicat, techn.	0,04
421-3-30-09	Natriumsulfat, techn.	0,06
421-3-30-10	Natriumsulfid, techn.	0,06
421-3-30-11	Natriumphosphat, techn.	0,04
	Anm. Natriumsalze, unreine, für Düngerzwecke, s. Abt. 313.	
421-3-31-01	Titanverbindungen, n. b. g. . . . . n.	2,00
421-3-32-01	Uransalze und -verbindungen, n. b. g. n.	2,00
421-3-33-01	Vanadiumsalze und -verbindungen, n. b. g. n.	3,00
421-3-34-01	Zinksalze und -verbindungen, n. b. g. n.	0,50
421-3-34-02	Zinkchlorid, techn.	0,05
421-3-34-03	Zinksulfat, techn.	0,08
421-3-34-04	Zinkoxyd, techn.	0,05
421-3-35-01	N. b. g. Salze u. Verbindungen von n. b. g. Metallen . . . . . n.	1,00
421-4-01-01	Arsensäure . . . . . n.	0,50
421-4-01-02	Arsenige Säure . . . . . n.	0,30
421-4-02-01	Borsäure	0,20
421-4-03-01	Bromwasserstoffsäure	0,40
421-4-04-01	Chlorwasserstoffsäure	0,03
421-4-04-02	Salzsäure-Salpetersäure (Königswasser) .	0,10
421-4-05-01	Chromsäure . . . . . n.	1,50
421-4-06-01	Fluorwasserstoffsäure	0,15
421-4-07-01	Phosphorsäure	0,10
421-4-08-01	Anorganische Säuren, n. b. g. . . . . n.	1,00
421-4-09-01	Salpetersäure	0,10
421-4-10-01	Schwefelwasserstoff in Lösung	0,05
421-4-10-02	Schwefelsäure	0,03
421-4-10-03	Schweflige Säure in Lösung	0,05
421-5-01-01	Wasserstoffsuperoxyd, mit beliebigem Gehalt an H_2O_2, auch als Spezialität mit geschützt. Handelsnamen verpackt	0,20
422-1-01-01	Kohlenwasserstoffe, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt	0,25
422-1-01-02	Paraffin- u. Vaselinöle, auch als Spezialitäten mit geschütztem Handelsnamen verpackt	0,25
422-1-01-03	Vaselin, Petrolatum, Petroleumgallert; weiß oder gelb, ohne Beimischung eines anderen Stoffes, in beliebigen Behältern	0,20
422-1-01-04	Paraffin, Ceresin u. Ozokerit	0,06
422-1-01-05	Petroleum, gereinigt, für medizin. und offizin. Zwecke	0,15
422-1-01-06	Petroläther, chem. rein	0,15
422-1-02-01	Kohlenwasserstoffverbindungen, nicht halogenierte, n. b. g. . . . . n.	2,50
422-1-02-02	Medizinische Schieferölpräparate und deren Ersatzstoffe . . . . . n.	2,50
422-1-02-03	Thiol . . . . . n.	2,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
422-2-01-01	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt n.	4,00
422-2-01-02	Bromoform . . . . . n.	2,00
422-2-01-03	Chloroform in n. b. g. Behältern . . . n.	1,00
422-2-01-04	Chloroform für Anästhesie, in Ampullen hbr.	0,50
422-2-01-05	Chloräthyl, Monochloräthan . . . . n.	1,00
422-2-01-06	Jodoform . . . . . n.	4,00
422-3-01-01	Alkohole, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	0,25
422-3-01-02	Allylalkohol, Amylalkohol (Fuselöl), Benzyl-, Butyl- und Propylalkohol . n.	0,25
422-3-01-03	Aethylalkohol, absol. und handelsübl.	1,50
422-3-01-04	Methanol, Holzgeist	0,25
422-3-01-05	Glycerin	0,18
422-3-01-06	Mannit . . . . . n.	2,00
422-3-02-01	Alkoholderivate, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	6,00
422-3-02-02	Essigester, Aethylacetat . . . . . n.	0,60
422-3-02-03	Schwefeläther, offizin. Aether, gewöhnlicher Aether . . . . . n.	0,45
422-3-02-04	Glycerinsalpetersäureester, Nitroglycerin, Trinitrin, sehr rein, in alkohol. Lösung bis zu 1% . . . . . n.	1,50
	Anm. Nitroglycerin, gewerbl., explosiv, in Pos. 497-3-01-03.	
422-3-02-05	Salzäther, Salpeteräther, Nitrosoäther, Valeriansäureester und andere medizinische Aether, n. b. g., rein oder alkoholisch . . . . . n.	0,75
422-3-02-06	Ester, n. b. g., zur Bereitung von Fruchtessenzen, für Parfümerien und Seifenherstellung (einschl. der Lösungs- und Fixierungsmittel), rein oder alkohol. n.	1,00
422-3-02-07	Diäthylendiamin und seine Verbindungen und Salze, n. b. g. . . . . n.	6,00
422-3-02-08	Propylamin, Trimethylamin . . . . n.	6,00
422-3-02-09	Diäthylsulfondimethylmethan . . . n.	3,00
422-3-02-10	Trional und Tetronal . . . . . n.	3,00
422-3-02-11	Methylsalicylat (Wintergrünöl, künstl.) n.	1,75
422-3-02-12	Amylacetat, auch alkoholisch oder mit anderen Estern gemischt, für gewerbliche Zwecke	0,20
422-3-02-13	Amylnitrit . . . . . hbr.	1,00
422-3-03-01	Stoffe, die zur Gruppe der Aldehyde und Ketone gehören, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	4,00
422-3-03-02	Acetaldehyd . . . . . n.	1,00
422-3-03-03	Anisaldehyd, Paramethoxybenzaldehyd, Aubépine . . . . . n.	1,75
422-3-03-04	Vanillin . . . . . n.	4,00
422-3-03-05	Piperonal, Heliotropin . . . . . n.	3,00
422-3-03-06	Formaldehyd	0,10
422-3-03-07	Aceton	0,20
422-3-03-08	Benzaldehyd, Bittermandelöl ohne Blausäure . . . . . n.	1,75
422-3-03-09	Acetonchloroform . . . . . n.	4,00
422-3-03-10	Chloralhydrat . . . . . n.	1,50
422-3-03-11	Hexamethylentetramin . . . . . n.	1,50
422-3-03-12	Bromalin und Hexamethylentetramin — Anhydromethylencitronensäure . . n.	2,00
422-3-03-13	Chloral . . . . . n.	1,50
422-3-03-14	Paraformaldehyd, Triformol, Trioxymethylen in jeder Form . . . . hbr.	0,75
422-3-03-15	Paraldehyd . . . . . n.	1,00
422-4-01-01	Campher, n. b. g. . . . . n.	5,00
422-4-02-01	Japancampher, gewöhnl. Campher, natürlich und synthetisch . . . . n.	0,50
422-4-03-01	Menthol, natürl. und synthet. . . . . n.	5,00
422-4-03-02	Menthyl-chlormethyläther . . . . n.	5,00
422-4-03-03	Isovaleriansäurementhylester . . . . n.	5,00
422-4-03-04	Campherverbindungen und -derivate, n. b. g. . . . . n.	5,00
423-1-01-01	Organische Säuren n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	2,50
423-1-01-02	Essigsäure jeder Konzentr.	0,25
423-1-01-03	Acetylsalicylsäure . . . . . n.	1,00
423-1-01-04	Gallussäure . . . . . n.	1,00
423-1-01-05	Benzoesäure . . . . . n.	2,00
423-1-01-06	Camphersäure . . . . . n.	2,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
423-1-01-07	Carbolsäure, Phenol, kristall. oder flüss.	0,30
423-1-01-08	Carbolsäure, Phenol, i. Lösung b. z. 20%	0,06
423-1-01-09	Citronensäure	0,30
423-1-01-10	Ameisensäure, techn. (gewerbl.)	0,10
423-1-01-11	Ameisensäure, rein . . . . . n.	0,50
423-1-01-12	Glycerophosphorsäure . . . . . n.	1,50
423-1-01-13	Milchsäure, techn. (gewerbl.)	0,10
423-1-01-14	Milchsäure, rein . . . . . n.	0,75
423-1-01-15	Oelsäure, Olein . . . . . n.	1,00
423-1-01-16	Oxalsäure . . . . . n.	0,25
423-1-01-17	Salicylsäure . . . . . n.	0,50
423-1-01-18	Tannin . . . . . n.	1,00
423-1-01-19	Weinsäuren	0,30
423-1-01-20	Thymol . . . . . n.	3,50
423-1-01-21	Holzessigsäure	0,05
423-2-01-01	Derivate, n. b. g., von organischen Säuren, sonst im Tarif nicht aufgeführt . . n.	2,50
423-2-01-02	Formamid und Mercuriformamid . . n.	3,00
423-2-01-03	Chloralamid . . . . . n.	1,50
423-2-01-04	Acetyltannin . . . . . n.	2,00
423-2-01-05	Dimethylpiperazintartrat . . . . . n.	6,00
423-2-01-06	Benzoesäureorthosulfinid, Orthosulfaminbenzoesäureanhydrid . . . . . n.	3,50
423-2-01-07	Natriumorthosulfaminbenzoat, Natriumbenzoesäuresulfinid . . . . . n.	3,50
423-2-01-08	Methylbenzoesäuresulfinid . . . . . n.	3,50
423-2-01-09	Aminotriazinsulfosäure . . . . . n.	3,50
423-2-01-10	Paraamino-metaoxybenzoesäuremethylester . . . . . n.	3,00
423-2-01-11	Thiocarbamid, Thioharnstoff, Sulfoharnstoff . . . . . n.	2,50
423-2-01-12	Harnstoff und seine n. b. g. Verbindungen . . . . . n.	2,50
423-2-01-13	Urethan . . . . . n.	2,50
424-1-01-01	Kohlenhydrate, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	5,00
424-1-02-01	Dextrin	0,15
424-1-03-01	Glucose, Traubenzucker, Dextrose, rein . . . . . n.	1,00
424-1-04-01	Lävulose, Fruchtzucker . . . . . n.	5,00
424-1-05-01	Maltose . . . . . n.	3,00
424-1-06-01	Mannose . . . . . n.	2,00
424-1-07-01	Jodstärke . . . . . n.	2,00
425-1-01-01	Benzolderivate, n. b. g.	0,20
425-1-01-02	Toluol	0,20
425-1-01-03	Xylol	0,20
425-1-02-01	Stoffe der Gruppe „Anilide", n. b. g. . n.	2,50
425-1-02-02	Anilin . . . . . ,	0,40
425-1-02-03	Acetanilid, Antifebrin . . . . . n.	0,50
425-1-02-04	Methylacetanilid . . . . . n.	2,50
425-1-03-01	Organische Arsenverbindungen (Umwandlungsprodukte des Anilins), n. b. g. . n.	1,50
425-1-03-02	Arrhenal u. ähnl. . . . . n.	1,50
425-1-03-03	Arsenobenzole	zollfrei
425-1-04-01	Aminophenole, n. b. g. . . . . n.	3,00
425-1-04-02	Metol, Methylparaaminophenol . . . n.	1,50
425-1-04-03	Diaminophenol . . . . . n.	1,50
425-1-04-04	Para- und Metaphenylendiamin, Ursol n.	3,00
425-1-04-05	Arsenophenole	zollfrei
425-1-05-01	Paraäthoxyacetanilid . . . . . n.	1,25
425-1-06-01	Phenate, Phenylate, Phenetidine, Phenole, Thymole, Kresole und Salolverbindungen, n. b. g., im Tarif sonst nicht aufgeführt . . . . . n.	5,00
425-1-06-02	Lactylphenetidin . . . . . n.	5,00
425-1-06-03	Apolysin, Citrophen, Citrophenetidin n.	3,00
425-1-06-04	Aristol, Anidalin . . . . . n.	5,00
425-1-06-05	Lysol	0,06
425-1-06-06	Kreolin, Sisolin, Kreosotin, Carbolin, Kreso-Sanax, Zibellin, Phenolin u. ähnl.	0,06
425-1-06-07	Kreosoform . . . . . n.	1,00
425-1-06-08	Buchenkreosot (pflanzl.) . . . . . n.	1,00
425-1-06-09	Verbindungen des Buchenteerkreosots, n. b. g. . . . . , n.	2,50
425-1-06-10	Kreosot, mineral. (aus Steinkohle) . . .	1,00
425-1-06-11	Wismuttribromphenolat . . . . . n.	2,50
425-1-06-12	Brenzcatechin . . . . . n.	4,00
425-1-06-13	Guajacol . . . . . n.	1,50
425-1-06-14	Guajacolsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	1,50
425-1-06-15	Adrenalin, Suprancrin, krist. und seine Salze . . . . . g n.	0,20
425-1-06-16	Resorcin . . . . . n.	1,25
425-1-06-17	Hydrochinon . . . . . n.	1,00
425-1-06-18	Salacetol, Salicylacetol . . . . . n.	5,00
425-1-06-19	Metoxymethylsalicyläther . . . . . n.	5,00
425-1-07-01	Naphthalin, in jeder Form . . . . hbr.	0,10
425-1-07-02	Naphthalinderivate, n. b. g. . . . . n.	2,50
425-1-07-03	Naphthole, α u. β . . . . . n.	1,00
425-1-07-04	Benzonaphthol, β-Benzoylnaphthol . . n.	1,50
425-1-07-05	Naphthalol, β-Naphtholsalicyläther . n.	2,50
425-1-07-06	Carbolineum	0,06
425-1-08-01	Pyrrole, Salze und Substitutionsprodukte des Pyridins, sowie Verbindungen der Pyrine, Antipyrine u. Pyrrole, n. b. g. n.	5,00
425-1-08-02	Tetrajodpyrrol . . . . . n.	2,50
425-1-08-03	Pyridin . . . . . n.	0,75
425-1-08-04	Analgesin, Antipyrin, Phenylon, Sedatin, Knorr'sches Salz . . . . . n.	2,00
425-1-08-05	Dimethylaminoantipyrin . . . . . n.	3,00
425-1-08-06	Antipyrinsalicylat . . . . . n.	3,00
425-1-08-07	Tieröl, Dippels Oel . . . . . n.	0,75
425-1-08-08	Piperidin . . . . . n.	3,00
425-1-08-09	Eucaine. α u. β . . . . . n.	5,00
425-1-09-01	Chinolinsalze u. -verbindungen, n. b. g. n.	5,00
425-1-09-02	Chinolin . . . . . n.	5,00
425-1-09-03	Analgen, Benzanalgen, Aethoxyacetylaminochinolin . . . . . n.	5,00
425-1-09-04	Chlorjodorthooxychinolin . . . . . n.	2,50
425-1-09-05	Chinosol . . . . . n.	2,50
425-2-01-01	Alkaloide, Bitterstoffe und Glucoside, natürl. u. synthet., im Tarif sonst nicht aufgeführt, und ihre Salze u. Derivate g n.	0,02
425-2-01-02	Chinin und alle seine Salze	zollfrei
425-2-01-03	Emetin und alle seine Salze	zollfrei
426-1-01-01	Eier- und Blutalbumin und ihre n. b. g. Verbindungen . . . . . n.	1,00
426-1-01-02	Ichthalbin . . . . . n.	4,00
426-1-01-03	Eieralbumintannat . . . . . n.	2,50
426-1-01-04	Casein und seine n. b. g. Verbindungen n.	1,00
426-1-01-05	Albumine u. Caseine f. gewerbl. Zwecke	0,25
426-1-01-06	Jodcasein . . . . . n.	4,00
426-1-01-07	Lecithine u. Vitellin u. ihre n. b. g. organ. Verbindungen . . . . . n.	5,00
426-1-01-08	Thyroidin . . . . . n.	5,00
426-1-01-09	Enzyme, n. b. g. . . . . , n.	5,00
426-1-01-10	Diastase, Maltin, Amylase u. Takadiastase . . . . . n.	1,75
426-1-01-11	Papain, pflanzl. Pepsin . . . . . n.	1,75
426-1-01-12	Pepsine . . . . . n.	1,75
426-1-01-13	Peptone . . . . . n.	1,75
426-1-01-14	Pancreatin . . . . . n.	1,75
426-1-01-15	Steapsin und andere n. b. g. Bestandteile des Magensaftes . . . . . n.	5,00
426-1-01-16	Haemoglobin und seine Verbindungen n.	0,50
426-1-01-17	Blut, getrocknet	0,25
426-1-01-18	Glutin . . . . . n.	1,75
426-1-01-19	Gluton, Formaldehydglutin . . . . n.	1,75
426-1-01-20	Galle und ihre n. b. g. Bestandteile und Verbindungen . . . . . n.	1,00
426-2-01-01	Opotherapeutische Produkte, Stoffe oder Auszüge, n. b. g., in jeder Form oder Herstellung, auch als pharmazeutische Spezialität in besonderer Packung oder mit eingetragenem Namen, mit Ausnahme der subcutanen Präparate hbr.	2,00
426-3-01-01	Fermente, n. b. g. . . . . hbr.	2,00
426-3-01-02	Milchfermente jeder Art in beliebiger Herstellung oder Form, einschl. pharmazeutischer Spezialitäten . . . hbr.	2,00
426-3-01-03	Bierhefen für medizinische Verwendung auch in Form einer pharmazeutischen Spezialität . . . . . hbr.	1,00
426-4-01-01	Bacterine, Bazillen- oder Mikrobenkulturen oder -präparate, lebende oder tote, in Ampullen oder in beliebigen n. b. g. Behältern	zollfrei

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
426-4-01-02	Tuberkulin in Ampullen oder beliebigen anderen n. b. g. Behältern	zollfrei
426-4-02-01	Antitoxine, jeder Art, in Ampullen oder beliebigen anderen n. b. g Behältern .	zollfrei
426-4-03-01	Natürliche Sera aus Blut, Vaccine, Lymphen, in Ampullen oder beliebigen anderen n. b. g. Behältern	zollfrei
426-4-03-02	Phylacogene	zollfrei
427-1-01-01	Kupfersulfat und -carbonat, unrein; fertige Gemische zur Herstellung von Bordelaiser Brühe; Präparate auf Grundlage von Chlorphenolquecksilber; lose oder als gewerbliche Produkte mit geschütztem Namen, vorausgesetzt, daß ihre Darbietung und Zusammensetzung und der Grad ihrer Unreinheit deutlich ihre Bestimmung für landwirtschaftliche Zwecke zeigen	zollfrei
427-1-02-01	Arseniate von Kalk, Kupfer (Parisergrün), Blei und Natrium und weißer Arsenik, unrein, auch lose oder als gewerbl. Prod. mit geschütztem Namen, vorausgesetzt, daß ihre Darbietung, Zusammensetzung und der Grad ihrer Unreinheit deutlich ihre Bestimmung für landwirtschaftliche Zwecke zeigen	zollfrei
427-1-02-02	Calciumcyanid, unrein, Schwefelkohlenstoff und andere n. b. g. Produkte und Verbindungen, lose od. mit geschütztem Namen, für die Vernichtung von Insekten und Nagetieren in ihren Höhlen	zollfrei
427-1-02-03	Natriumfluorsilicat, unrein, für landwirtschaftl. Zwecke	zollfrei
427-1-03-01	Arsenpräparate, zeckentötende Mittel („Garrapaticidas") in konzentrierten gebrauchsfertigen Lösungen, lose oder in Form von geschützten Produkten, zum Baden von Vieh	zollfrei
427-1-03-02	Natriumcarbonat, unrein, zur Herstellung von Bädern fürs Vieh	zollfrei
427-1-03-03	Fluornatrium, unrein, und Präparate auf Grundlage von Fluornatrium zur Vogelpflege	zollfrei
	Anm. 427-1a. Für die zollfreie Abfertigung der in der Abt. 421-3 und in dieser Abt. aufgeführten Salze und chemischen Stoffe muß der Interessent dem Oberzollrat einen Antrag einreichen in Begleitung der Fakturen und übrigen Dokumente und von Proben zwecks Bestätigung, daß die Produkte für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind.	
427-1-04-01	Flüssige insektentötende Präparate, einschl. solcher auf Grundlage von Petroleum, lose oder in geschützter Form .	zollfrei
427-1-04-02	Insektentötende Präparate, fest oder in Pulverform, einschl. der pflanzlichen Insektenpulver; lose od. in geschützter Form	zollfrei
427-1-04-03	Gifte, n. b. g., für schädliche Tiere, lose oder in geschützter Form	zollfrei
	Anm. Unter Pos. 427-1-04-03 dürfen Metallsalze der Abt. 421-3, die wegen ihrer giftigen Eigenschaften für die Herstellung von Giften dienen können, nicht eingeführt werden.	
427-2-01-01	Reagenzien für Chemie, Biologie usw. hbr.	0,15
427-2-01-02	Lackmuspapier und andere Reagenzpapiere . . . . . hbr.	0,50
427-2-01-03	Farbstoffe für die Bakteriologie in fester oder flüssiger Form . . . . . hbr.	0,50
427-2-02-01	Lösungen oder Bäder zum Entwickeln, Tonen, Fixieren oder für andere photographische Zwecke . . . . . hbr.	0,40
427-2-02-02	Zusammengesetzte Salze z. Entwickeln, Tonen oder Färben von Photographien hbr.	0,80
427-2-02-03	Zusammengesetzte Salze zum Fixieren von Photographien . . . . . hbr.	0,25
427-2-03-01	Verbindungen zum Klären und Weichmachen von Wasser	0,05

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
427-2-04-01	Laugen in wässerigen Lösungen, einschl. Eau de Javelle, Eau de Labarraque und andere n. b. g.	0,05
427-2-04-02	Laugen, starke oder konzentr., und besondere zum Entfernen von Lacken .	0,05
427-2-04-03	Kesselsteinlösungsmittel	0,05
427-2-05-01	Tabletten, Pastillen, Räucherstifte und -dochte u. Räucherpapiere zum Parfümieren der Luft . . . . . hbr.	0,75
427-2-06-01	Tabletten, Pastillen, Räucherstifte und -dochte zum Verjagen der Moskitos hbr.	0,75
427-2-07-01	Chemische Produkte in fester Form zum Räuchern mittels des Verbrennungsrauches und -dampfes . . . . . hbr.	0,15
427-2-08-01	Alkohole, feste oder durch andere n. b. g. Stoffe in feste Form gebracht, auf Grundlage von Methanol oder Aethylalkohol, vorausgesetzt, daß letztere in gehöriger Weise vergällt sind	0,25
427-2-09-01	Pasten und Salze zum Löten, auf Grundlage von Chloriden	0,30
427-2-10-01	Chemische zusammengesetzte Produkte, nicht medizinische, für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, n. b. g. .	0,25
427-2-11-01	Chemische zusammengesetzte Produkte für die Klärung von Zucker	0,08
427-2-12-01	Chemische zusammengesetzte Produkte für die Konservierung von Nahrungsmitteln . . . . . hbr.	1,00
	Anm. Für die Abfertigung der letztgenannten Produkte ist die Vorlegung eines von einer zuständigen Behörde ausgestellten Analysenzeugnisses unerläßlich.	
427-2-13-01	Chemische zusammengesetzte Produkte zum Einbalsamieren	0,50
427-2-14-01	Chemische Präparate zur Entfernung von Tinte oder Flecken . . . . . hbr.	0,50
427-2-14-02	Lösende Präparate auf Grundlage von Benzin zum Entfernen von Fettflecken . . . . . hbr.	0,20
427-2-15-01	Türkischrotöl	0,08
427-2-16-01	Schießbaumwolle (Pyroxylin) zur Herstellung von Collodium	0,50
427-2-16-02	Collodium, medizinisch oder für gewerbliche Zwecke	0,50
427-2-17-01	Produkte und Verbindungen n. b. g. für Gewebeappretur	0,08
427-2-18-01	Aetzende Präparate zum Reinigen von Klosetts, Bädern usw.	0,10
427-3-01-01	Siegellack für Briefe, Flaschen u. ähnl. Zwecke	0,40
427-3-02-01	Synthetische Kitte für Metalle u. Steine	0,10
427-3-02-02	Mastix jeder Art	0,10
427-3-03-01	Synthetische Gummi od. Kitte, besondere, zum Ausbessern von Gegenständen aus Porzellan, Glas, Steingut, Pappe usw.	0,50
427-3-05-01	Leime jeder Art, in Stücken	0,15
427-3-05-02	Leim u. Gummi, flüssig oder teigförmig, gebrauchsfertig	0,40
427-3-05-03	Leim u. Gummi, flüssig oder teigförmig, in Fässern, für gewerbl. Zwecke . . .	0,15
427-3-06-01	Präparate auf Grundlage von Casein u. Phosphaten, zum Kleben von Zigaretten, Schachteln u. für ähnl. Zwecke . . .	0,15
427-3-07-01	Präparate auf Grundlage von chemisch umgewandelter Stärke, zum Aufkleben von Papier auf Glas u. für ähnl. Zwecke	0,40
427-3-08-01	Mittel zum Undurchlässigmachen von Zement, n. b. g.	0,05
427-3-08-02	Mittel auf Grundlage von Asphalt, zum Konservieren und Undurchlässigmachen von Holz	0,03
427-3-08-03	Mittel auf Grundlage von Teer zum Undurchlässigmachen von Dachpappe und für ähnl. Zwecke	0,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
427-4-01-01	Kautschuk für zahnärztliche Zwecke hbr.	2,00
427-4-01-02	Guttapercha und seine Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke . . . . . hbr.	2,00
427-4-02-01	Wachs, für zahnärztliche Zwecke zugerichtet . . . . . hbr.	0,60
427-4-03-01	Füllstoff (revestimiento) für mechanische Zahnarbeiten	0,05
427-4-03-02	Gips für zahnärztliche Zwecke	0,05
427-4-03-03	Plastische Stoffe, n. b. g., für Formabdrücke . . . . . hbr.	0,50
427-4-04-01	Silber- und Kupferamalgam für Zahnfüllungen . . . . . hbr.	4,00
427-4-04-02	Gold, rein, in Schwammform, Zylindern und Blättern für Zahnfüllungen g. hbr.	0,02
427-4-04-03	Cemente, synthet., für Füllungen und andere Zahnarbeiten . . . . . hbr.	1,00
427-4-05-01	Stoffe, Chemikalien u. Heilmittel, n. b. g., für zahnärztliche Zwecke . . . hbr.	1,00
427-5-01-01	Sulfonierte Oele, Degras und ähnl. . . .	0,05
427-5-02-01	Fermente, besondere, genannt „Dünger, um Häute in Gärung zu bringen" . .	0,05
427-5-03-01	Chemikalien, auf Grundlage von Chrom zum Gerben von Häuten	0,05
427-5-04-01	Flüssigkeiten, bestehend aus einer wäßr. alkal. Lösung von Gummilack, mit einem Farbstoff gemischt und bezeichnet als „Mittel (Acabados), um Häute undurchlässig zu machen"	0,05
427-5-05-01	Fettstoffe, fest, teigförmig oder flüssig, besonders zubereitet für die Gerberei, deren Zusammensetzung und saure Reaktion nicht erlaubt, sie als Schmierstoffe zu verwenden, n. b. g.	0,05
427-5-06-01	Gifte, besonders für Häute zubereitet .	0,05
428-1-01-01	Pflanzl. Auszüge, weiche und trockene, n. b. g. . . . . n.	2,00
428-1-01-02	Opiumauszug, weich und trocken . n.	20,00
428-1-02-01	Fluidextrakte, pflanzl., n. b. g. . . . n.	1,00
428-1-02-02	Opium-Fluidextrakt . . . . . n.	15,00
428-1-03-01	Tinkturen, medizinische Alkoholaturen und Elixiere, n. b. g., alkoholhaltig oder nicht . . . . . hbr.	1,00
428-1-03-02	Opiumtinktur, Opiumelixiere, Laudanum und die übrigen offizinellen Opiumzubereitungen . . . . . hbr.	2,00
428-1-04-01	Offizinelle Oele, n. b. g., lose	0,75
428-1-04-02	Oele von süßen und bitteren Mandeln	0,50
428-1-04-03	Ricinusöl (Palma Christi, Castoröl), einfach oder mit Geschmacksstoffen zubereitet, lose oder in Form einer pharmazeut. Spezialität	0,25
428-1-04-04	Lebertran, lose oder in Form einer pharmazeut. Spezialität, aber ohne Beimischung anderer Stoffe	0,15
428-1-05-01	Fischleim, gereinigt und zugerichtet, in beliebigem Behälter . . . . . hbr.	1,00
428-1-06-01	Destillierte Wässer aus Orangenblüte, Rose usw.	0,25
428-1-07-01	Gelatinekapseln und -perlen, leer, und leere Oblaten jeder Art . . . . hbr.	2,50
428-2-01-01	Lösungen, einschl. der kolloidalen, Oele, Wässer, Alkoholaturen, Alkoholate, Elixiere, Tinkturen, Weine, Liköre und Sirupe in Form einer pharmazeut. Spezialität, von geheimer oder bekanntgegebener Formel oder Zusammensetzung, n. b. g.	1,00
428-2-01-02	Milche u. Creme in Form einer Spezialität	1,00
428-2-01-03	Lebertran, mit anderen medizinischen oder Geschmacksstoffen zubereitet, u. Lebertranemulsionen	0,25
428-2-01-04	Mineralöle oder mineralische Emulsionen für inneren Gebrauch, in Form einer Spezialität oder nicht	0,25
428-2-01-05	Fluidextrakte in Form einer Spezialität .	1,00
428-2-01-06	Malzextrakte in jeder Form, einschl. der Spezialitäten	1,00
428-2-01-07	Blutpräparate, n. b. g., in Form einer Spezialität	1,00

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
428-2-02-01	Medizinische Tropfen, einschl. der Chlorodyne, jeder Art, u. Zahnwehtropfen, in Form einer Spezialität . . . hbr.	2,50
428-2-03-01	Pillen, Granula, Kügelchen, Pastillen, Oblaten, Perlen u. Tabletten, medizinische, n. b. g., lose . . . . . hbr.	1,00
	Anm. Lose Kapseln und Preßstücke von einfachen medizin. Stoffen werden gemäß diesem Stoff eingeordnet und verzollt, die Gebühren werden jedoch auf Grundlage des Halbbruttogewichts errechnet.	
428-2-03-02	Kapseln, Granula, Preßstücke, Kügelchen, Pastillen, Pillen, Oblaten, Perlen und Tabletten, medizinische, n. b. g., in Form einer pharmazeut. Spezialität hbr.	2,50
428-2-03-03	Kapseln, Granula, Preßstücke, Kügelchen, Pastillen, Pillen, Oblaten, Pasten und Tabletten von Chininsalzen, lose oder in Form einer Spezialität . . . . hbr.	0,50
	Anm. In diese Pos. werden nur solche pharmazeutischen Formen eingeordnet, die eine bestimmte Menge Chinin, rein oder in einem unwirksamen Medium dosiert, enthalten, nicht aber die Verbindungen, an deren Zusammensetzung ein Chininsalz teilhat; diese fallen vielmehr unter die Positionen 428-2-03-01 und 02 je nach der Form, in der sie vorliegen.	
428-2-04-01	Präparate, fest oder flüssig, auf Grundlage von Albumin oder Casein, mit Salzen od. and. Nähr- od. Kräftigungsstoffen	0,30
428-2-05-01	Brausesalze und Fruchtsalze in Form einer pharmazeut. Spezialität oder lose . . .	0,50
428-2-05-02	Zusammengesetzte Salze u. Pulver, medizinische, einschl. der eisenhaltigen, in Form einer Spezialität oder lose . hbr.	2,50
428-2-05-03	Kohle, tier. od. pflanzl., für medizinische Zwecke, pulverförmig oder gekörnt, lose oder in Form einer Spezialität hbr.	0,50
428-2-05-04	Medizinische Granula, lose oder in Form einer Spezialität	1,00
428-2-05-05	Salze zur Herstellung von Mineralwasser, natürl. oder künstl., einschl. der aufbrausenden, lose oder in Form einer Spezialität	0,50
428-2-06-01	Dragées, Bonbons, Konfekt, Pasten, Süßigkeiten und Schokoladen, medizinische, lose oder in Form einer Spezialität . . . . . hbr.	2,50
428-2-07-01	Tees, Gewürze und Samen, medizinische, in Form von pharmazeutischen Spezialitäten . . . . . hbr.	1,00
428-2-08-01	Ampullen mit Salzen oder Flüssigkeiten, n. b. g., für subcutane Injektion . hbr.	3,00
428-2-08-02	Ampullen mit Arsenobenzolen, Arsenophenolen, Quecksilber-, Wismut- und Goldsalzen und Präparate aus Chaulmoograöl, für subcutane Injektionen, für die Behandlung der Syphilis und der Lepra . . . . . hbr.	1,00
428-2-08-03	Ampullen mit Chininsalzen und Emetin, für subcutane Injektionen . . . hbr.	3,00
428-2-08-04	Sera, salzhaltige oder glucosehaltige, in Ampullen von 50 cm³ oder mehr hbr.	1,50
	Anm. Ampullen mit Bakterienstoffen, Antitoxinen, Seren und Impfstoffen sind in Abt. 426-4 eingeordnet.	
428-2-09-01	Pharmazeutische Spezialitäten, n. b. g., in jeder Form, für inneren Gebrauch hbr.	3,00
	Heilmittel für äußeren Gebrauch.	
428-3-01-01	Antiseptische Lösungen, n. b. g., lose oder in Form einer Spezialität . . hbr.	0,60
428-3-02-01	Tabletten, Pastillen und Preßstücke aus Aetzsublimat, Quecksilberoxycyanid, Kaliumpermanganat und Natriumparatoluolsulfochloramid, in beliebigem Behälter . . . . . hbr.	0.60
428-3-03-01	Tabletten, zusammengesetzte Salze, Pastillen, Preßstücke, n. b. g., Salben oder Pomaden, Kerzen, Ovula und Zäpfchen, antiseptische; lose oder in Form einer Spezialität . . . . . hbr.	1,00
	Anm. Unter der Bezeichnung „Antiseptische Mittel" werden alle Produkte verstanden, die die Entwicklung von krankheitserregenden Keimen hemmen	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz je kg br.*)
	oder bekämpfen, ohne eine direkte Heilwirkung auszuüben. Unter Pos. 428-3-03-01 fallen chemische, empfängnisverhütende Mittel, vorausgesetzt, daß ihre Einfuhr nicht deswegen verboten ist, weil einige ihrer Bestandteile als schädlich betrachtet werden.	
428-3-04-01	Balsame, Salben, Linimente u. zusammengesetzte Oele, lose oder in Form einer Spezialität . . . . . hbr.	1,00
428-3-05-01	Kerzen, Zäpfchen u. Ovula, n. b. g., lose oder in Form einer Spezialität . . hbr.	2,50
428-3-06-01	Medizinische Stifte jeder Art . . . hbr.	1,00
428-3-08-01	Cataplasma, einfach oder Heilmittel enthaltend, Heftpflaster, Heilpflaster und Salben für Pflaster . . . . . hbr.	1,50
428-3-08-02	Tafte jeder Art . . . . . hbr.	3,00
428-3-09-01	Senfpflaster, Salben für Senfpflaster und ableitende Papiere . . . . . hbr.	1,50
428-3-10-01	Medizin. Salben, n. b. g., lose oder in Form einer Spezialität . . . . hbr.	1,00
428-3-11-01	Vaseline, Heilmittel enthaltend, lose oder in Form einer Spezialität . . . . hbr.	1,00
428-3-12-01	Augensalben, lose oder in Form einer Spezialität . . . . . hbr.	2,50
428-3-13-01	Gaze, Binden und aufsaugende Baumwolle, mit Heilmitteln behandelt . hbr.	0,50
428-3-14-01	Medizin. Zigaretten ohne Tabak; antiasthmatische Pulver und Papiere und andere Heilmittel, die zum Gebrauch verbrannt werden . . . . . hbr.	1,00
428-3-15-01	Besondere Lösungen für Einspritzungen in die Harnröhre oder Vagina, mit heilender oder antiseptischer Wirkung hbr.	0,60
428-3-16-01	Catgut, Roßhaar, Florentiner Garn, aseptische Seide oder Seidengarn für Nähte hbr.	2,00
428-3-17-01	Lösungen u. Salze für mediz. Bäder hbr.	0,40
428-3-18-01	Heilmittel, n. b. g., für äußeren Gebrauch, in beliebiger Form . . . . . hbr.	1,00
428-3-18-02	Präparate f. die Behandlung der Alveolarpyorrhoe . . . . . hbr.	0,50
428-4-01-01	Heilmittel für die Tierarznei, für inneren oder äußeren Gebrauch, in beliebiger Form; in geschützter od. ungeschützter Form . . . . . hbr.	0,50
428-4-01-02	Antiseptische oder heilende Seifen für Tiere	0,25
431-3-01-01	Medizinische Zigaretten auf Grundlage von Tabak . . . . . hbr.	5,00
451-3-01-01	Garn aus Kunstseide, lose, in Strähnen oder konischen Spulen zum Weben . .	0,40
451-3-01-02	Garn aus Kunstseide, gezwirnt, rein oder mit and. Fasern gemischt, in Strähnen oder konischen Spulen zum Weben . .	0,50
451-3-02-01	Garn aus Kunstseide, lose oder gezwirnt, für n. b. g. Zwecke, in Docken oder Knäueln . . . . . hbr.	1,25
451-3-02-02	Garn aus Kunstseide, lose oder gezwirnt, für n. b. g. Zwecke in Spulen jeder Art . . . . . hbr.	1,00
473-3-01-08	Cellulose, durchscheinend, in Blättern oder Rollen, zum Einpacken von Süßigkeiten usw.	0,60
473-3-06-01	Kohlepapier jeder Art, für beliebige Zwecke, in Bogen oder Schachteln .	0,30
473-3-07-01	Papier, Dünnpappe und Pappe, lichtempfindl., für die Photographie, in Blättern, Bogen oder Karten	0,40
473-3-07-02	Papiere, mit Ferrocyanid oder anderen Salzen lichtempfindl. gemacht, zur Vervielfältigung von Plänen, Zeichnungen oder Dokumenten	0,25
473-3-10-01	Insektentötendes Papier (Fliegentöter) jeder Art	0,05
484-1-01-01	Aluminiumplatten, -bogen, -blätter und -bleche	0,12
484-1-01-03	Aluminiumbarren, -stäbe oder -reifen	0,15
484-1-01-04	Aluminiumdraht und -bänder	0,15
484-1-01-05	Aluminiumpulver	0,25
484-1-01-06	Aluminiumerzeugnisse, halbbearbeitet .	0,25
484-1-06-01	Aluminium in feinen Bogen, Aluminiumpapier, gestempelt oder bedruckt, zum Einpacken von Nahrungsmitteln . . . Anm. Hierher gehören auch Gegenstände aus Aluminiumlegierungen, wie die unter dem Namen Duralumin bekannten, aber nicht solche aus Aluminiumbronze.	0,30
495-4-06-01	Platten, lichtempfindl., jeder Art für die Photographie	0,15
495-4-06-02	Filme, lichtempfindl., jeder Art für die Photographie	0,40
495-4-06-03	Filme, lichtempfindl., für kinematographische Aufnahmen . . . . . Anm. Lichtempfindliche Papiere s. Pos. 473-3-07-01. Chemikalien für die Photographie s. Abt 427-2-02 und besondere Posten in den Kapiteln 421-425.	0,40
497-2-03-01	Patronen, n. b. g., ungeladen, mit oder ohne Zündhütchen	1,00
497-2-03-02	Patronen, n. b. g., vollständig geladen od. nur mit ihrer Pulverladung und den zugehörigen Zündhütchen versehen, für Jagdflinten	1,00
497-2-03-03	Patronen, n. b. g., geladen, für Gewehre, Pistolen und Revolver	1,00
497-2-03-04	Patronen vom Kaliber 22,6 mm oder weniger	1,00
497-3-01-01	Schwarzpulver	0,30
497-3-01-02	Rauchlose Pulver, n. b. g., und Sprengstoffe zur Ladung von Geschossen . .	0,50
497-3-01-03	Nitroglycerin, explosives, und n. b. g. Dynamite	0,50
497-3-01-04	Zünder, Zündschnüre oder Lunten sowie Zündhütchen, um Pulver und Sprengstoffe zur Explosion zu bringen . . .	0,50
497-3-01-05	Zündhütchen zu Patronen für Feuerwaffen und Durchschlagflinten (escopetas de chimenea) . . . . . Anm. Die Artikel der Abt. 497-3-01 können nur mit Erlaubnis der Regierung eingeführt werden.	1,00
497-3-02-01	Feuerwerkskörper und -sätze, n. b. g. . .	0,50
497-3-02-02	Zündhölzer für farbiges Licht, römisches Licht und bengalisches Licht	0,50
497-3-02-03	Raketen und Schwärmer	0,50
498-1-01-01	Zündhölzer und Wachszünder, lose oder in n. b. g. Verpackungen, mit dem Gewicht ihres Blechbehälters . . . hbr.	0,25
499-2-08-01	Kissen oder Säckchen zum Parfümieren	5,00
499-2-25-02	Kohlen für Bogenlampen	0,05
499-2-26-04	Feuerlöschapparate sowie ihre Ladungen	zollfrei
499-2-30-02	Aufsaugende Baumwolle, mit einem beliebigen Stoff imprägniert, z. Reinigen und Polieren . . . . . hbr.	0,50
499-3-01-01	Warenmuster ohne irgendeinen Handelswert, und Proben, die derart unbrauchbar gemacht sind, daß sie nur dazu dienen können, die Haupteigenschaften der betreffenden Ware zu zeigen . . Anm. a: Warenmuster in verkleinerten Behältern, die wegen ihres Formats zum Verkauf sichtlich ungeeignet und zur Gratisverteilung bestimmt sind, werden gemäß ihrer Natur mit einer Ermäßigung von 50% verzollt. Anm. b: Als Muster werden nicht angesehen die Ampullen mit subcutanen Injektionen jeder Art, auch wenn ihr Behälter die Bezeichnung „Muster für Aerzte" trägt. Anm. c: Die im Tarif nicht angeführten Anpreisungen, in Artikeln mit Werbeaufschriften bestehend, die den Handelswert der Ware offensichtlich herabsetzen und deutlich ihre Bestimmung als Werbeartikel zeigen, werden gemäß ihrer Beschaffenheit verzollt, jedoch mit einer Ermäßigung von 50%.	zollfrei

*) Wenn nicht anders angegeben.

Der gleichzeitig veröffentlichte neue Ausfuhrzolltarif enthält nur wenige Positionen, für die ein Zoll erhoben wird, darunter Pos. 3-08-2 Chicle 0,07 Quetzal je ½ kg br. (2653)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Abschluß eines Modus vivendi mit der Türkei.** Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, haben die Regierungen von Großbritannien und der Türkei am 2. Juli 1929 durch Notenaustausch einen Modus vivendi abgeschlossen, der die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vom 6. August ab (Ablauf der am 24. Juli 1923 in Lausanne unterzeichneten Handelskonvention) bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsvertrages, über den gegenwärtig noch verhandelt wird, nach dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung regelt. Der Modus vivendi, an dem auf britischer Seite zunächst nur Großbritannien und Nordirland beteiligt sind, soll auf die übrigen Gebiete des Britischen Reiches ausgedehnt werden. Er bleibt zunächst 6 Monate in Kraft und kann danach mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. (2682)

Jahresversammlung der Colour Users' Association. Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über die am 5. Juli abgehaltene diesjährige Generaljahresversammlung der Colour Users' Association. Aus dem von der Verwaltung vorgelegten Jahresberichte (für das am 30. April 1929 abgelaufene Jahr) sind die folgenden Ausführungen hervorzuheben:

Die Preisfrage für verschiedene Farbstoffe, die von den englischen Verbrauchern früher zu bestimmten Preisen aus dem Auslande bezogen worden sind und seit einiger Zeit in Großbritannien hergestellt werden, hat der Verwaltung Anlaß zu besonderen Betrachtungen gegeben. Die englischen Verbraucher sind durch diese veränderten Umstände dazu gezwungen worden, die von ihnen benötigten Farbstoffe zu erheblich höheren Preisen einzukaufen, da die britischen Farbstoffproduzenten ihre Farbstoffe nicht zu einem billigeren als dem doppelten Vorkriegspreise zu verkaufen brauchten und die ausländischen Farbstoffe oft erheblich weniger als die doppelten Vorkriegspreise kosteten. Der Verwaltung scheine es ein anormaler Zustand zu sein, daß die britischen Verbraucher ihre Farbstoffe auf einmal teurer bezahlen sollen, wenn die betreffenden Farbstoffe oder Aequivalente davon in Großbritannien neu hergestellt werden. Die Verwaltung ist deshalb an das Dyestuffs Advisory Licensing Committee herangetreten und hat beantragt, daß die britischen Produzenten für neu herausgebrachte Farbstoffe, die bisher aus dem Auslande eingeführt wurden, dieselben Preise fordern, zu denen die ausländischen Produzenten während der letzten drei Monate verkauft haben.

Eine andere Frage, die die Verwaltung beschäftigt, ist die Berechnung der Vorkriegspreise zum Zwecke der Erteilung oder Ablehnung beantragter Einfuhrbewilligungen. Die Vertreter der britischen Produzenten haben vorgeschlagen, daß der Vorkriegspreis erhöht werden soll, wenn der in Frage kommende Farbstoff britischer Produktion nach Ansicht des britischen Produzenten in der Qualität dem entsprechenden, vor dem Kriege aus dem Auslande eingeführten Farbstoff überlegen ist. Dieser Antrag durchbreche nach Ansicht der Verwaltung die bisherigen Prinzipien, die seit der Einführung der Preisfaktorenberechnung bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen angewandt werden.

Anläßlich der vorjährigen Generalversammlung wurde von seiten des Chairman der Association angeregt, eine Konferenz zwischen den Produzenten und Verbrauchern von Farbstoffen einzuberufen, die über die weiteren zu ergreifenden Maßnahmen beraten sollte, und Ermittlungen über die bisherige Auswirkung der Dyestuffs Act vorzunehmen. Das Development Committee habe auf diesen Vorschlag reagiert und die Association aufgefordert, ihre Ansichten in dieser Frage vorzutragen. Die Angelegenheit werde jetzt von der Association bearbeitet.

Die Oxalsäure war durch eine Verordnung des Schatzamtes bis zum 31. Dezember 1928 von dem Industrieschutzzoll befreit worden. Auf einen Antrag der Association hin wurde diese Befreiung bis 31. Dezember 1929 verlängert.

Betreffs des Zolls für Ameisensäure, die in der Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren enthalten ist, hat die Verwaltung der Association beim Board of Trade Vorstellungen erhoben, da die in Großbritannien hergestellte Menge dieser Säure dem Bedarf nicht entspricht. Gegenwärtig ist der Preis für Ameisensäure in Großbritannien etwas höher als der auf dem europäischen Kontinent herrschende Konventionspreis.

Ferner hat die Verwaltung der Association beim Dyestuffs Industry Development Committee beantragt, in Großbritannien dem „Census of Dyes" der Vereinigten Staaten entsprechende statistische Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. (2615)

Luxemburg. **Abschaffung der Ausfuhrabgabe und teilweise Aufhebung der Umsatzsteuer.** Durch Gesetz vom 18. Juni 1929 über die Abschaffung der Ausfuhrabgabe und der Umsatzsteuer beim Verkauf verschiedener Lebensmittel, der Futtermittel und der künstlichen Düngemittel, veröffentlicht im „Memorial" Nr. 30, ist die luxemburgische Ausfuhrabgabe, die bereits durch das Gesetz vom 20. März 1928 erheblich ermäßigt worden war, mit Wirkung vom 1. Juli 1929 vollständig abgeschafft worden. Zugleich ist die Umsatzsteuer u. a. für Futtermittel, künstliche Düngemittel und Mittel zur Schädlingsbekämpfung aufgehoben worden. (2675)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** In der „Sammlung von Bestimmungen über die Zollbehandlung von Ein- und Ausfuhrwaren" sind gemäß „Rettelser og Tilføjelser", Nr. 24-39/1929, Aenderungen und Zusätze anzubringen, deren Inhalt wir nachstehend kurz angeben:

1. Firnisse, Lacke und Verdünnungsmittel zur Verwendung bei Flugzeugen können zollfrei eingehen, wenn sie von der Militärbehörde zum eigenen Gebrauch eingeführt werden (Zollgesetz, Par. 2, k).

2. Von der für ausländische, unter Pos. 29 bis 31 fallende Arzneimittel vorgesehenen Befreiung von der Branntweinzusatzsteuer waren bisher folgende Präparate ausgenommen:

Borsäurespiritus (Spiritus Acidi borici),
Salicylsäurespiritus (Spiritus Acidi salicylici).

Diese Einschränkung ist jetzt aufgehoben.

3. In der Liste von unter Pos. 46 fallenden Extrakten und Essenzen, für welche Befreiung von der Branntweinzusatzsteuer bei der Einfuhr durch Apotheker nicht gewährt wird, sind nachstehende Aenderungen vorgenommen worden:

Zimttropfen (Tinctura Cinnamomi),
Aromatische Tinktur (Tinctura aromatica),
Zusammengesetzte Chinatropfen (Tinctura Chinae composita),

sind gestrichen worden und können daher jetzt von der Steuer befreit werden;

Enziantropfen (Tinctura Gentianae)

sind neu hinzugefügt worden. (2674)

Norwegen. **Gesetz über Ursprungsbezeichnung für Waren.** Der norwegische Gesetzentwurf über Ursprungsbezeichnung für Waren (vgl. „Chem. Ind.", S. 700) ist am 21. Juni 1929 vom König bestätigt und somit zum Gesetz erhoben worden. (2671)

Zolltarifentscheidungen. In „Meddelelser til tollvesenet", Nr. 10, veröffentlicht die Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements nachstehende Zolltarifentscheidungen:

Hanfolit W. („Batching Grease W."), ein dickflüssiger, gelblicher, parfümierter Creme, zur Herstellung von Kabelgarn, bestehend aus einer sehr wasserhaltigen Pflanzenschleim-Suspension, worin etwas Petroleumdestillat und fettes Oel emulgiert sind, sowie

Hanfolit („Batching Grease"), eine Ware für den gleichen Zweck und von ähnlichem Aussehen, bestehend aus einer weniger wasserhaltigen Pflanzenschleim-Suspension, worin eine größere Menge einer Mischung von fettem Oel und Mineralöl (Petroleumdestillat) emulgiert ist, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Mit Bezug auf die Anmerkung zu der genannten Position erklärte das Departement auf Antrag sich damit einverstanden, daß die Waren unter gewissen Umständen zollfrei eingehen. (2578)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte.** Laut Verordnung Nr. 189 des Zolldepartements werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten" vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) der Furnierfabrik Aktiengesellschaft „Lignum" gewährt.

In einer weiteren Verordnung (Nr. 190) des Zolldepartements werden diejenigen Zollpositionen aufgezählt, deren

Digitized by Google

Waren von der genannten Firma über das Zollamt Riga zoll- und akzisefrei zur Fabrikation von Furnieren eingeführt werden können. Aus der Liste interessieren die chemische Industrie die folgenden Erzeugnisse:

Pos.	Warenbezeichnung
43, 2	Knochen-, Leder- und Harzleim; Schuster-, Appretur- und Pflanzenleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin.
51	Tierische Fette und Erzeugnisse aus solchen.
71, 2, 4, 7	Schleif-, Polier- und Schmiermittel.
85, 3	Solar- und Schmieröle.
87, 4	Casein, Albumin, Eiweiß, Eigelb, Eipulver.
105, 5	Natriumbisulfat, Natriumsulfit, Natriumthiosulfat, Natriumhydrosulfid.
112, 9	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.
143, 2	Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut, Cadmium usw., in Stangen, Stäben und Blechen. (2667)

Einfuhrverbotene Sera und Vaccine. Laut Verordnung Nr. 183 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 151 werden aus dem Verzeichnis der Bakterienpräparate, Heilsera und Vaccine, die nach Pos. 113, 3b des lettländischen Zolltarifs behandelt werden, gestrichen:

1. Schweinerotlaufserum (Sessein);
2. Tuberculin pro usu veter.,

welche Präparate hinfort nicht eingeführt werden dürfen.

Die Verordnung ist am 10. Juli d. J. in Kraft getreten. (2668)

Futtermittelkontrolle. Laut Bekanntmachung der Landwirtschaftsverwaltung, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 152, müssen bei der Einfuhr von Viehfuttermitteln, Zubereitungen aus denselben und Viehfutterkalk aus Ländern, die teilweise durch Seuchen gefährdet sind, die Importeure ein veterinärärztliches Zeugnis des entsprechenden Ausfuhrstaates vorzeigen, aus dem hervorgeht, daß in einem Umkreise von 15 km vom Herstellungs-, bzw. Versandort in den letzten 6 Monaten Maul- und Klauenseuche nicht beobachtet worden ist.

Die Futtermittel dürfen nur in desinfizierten Eisenbahnwagen (5%ige Kresollösung oder ein ähnliches Mittel) befördert werden, wenn die Wagen früher zum Viehtransport gedient haben. Ueber die erfolgte Desinfektion muß sich entweder auf der Ware oder dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk befinden oder der Importeur muß ein veterinärärztliches Zeugnis des Ausfuhrstaates beibringen.

Sendungen, die obigen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht eingeführt werden. (2673)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 186 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 154, ist nach Pos. 112, 9b des lettländischen Zolltarifs als chemisches Produkt für technische Zwecke abzufertigen:

Zurdegin.

Laut Verordnung Nr. 187 des Zolldepartements, veröffentlicht in der oben genannten Nr. der „Vald. Vestn.", wird die auf S. 578 der „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, wiedergegebene Verordnung (betr. Zolltarifentscheidungen) dahingehend berichtigt, daß als Herstellerfirma der genannten Produkte die Firma Kalle & Co., Aktiengesellschaft angegeben wird. (2669)

Rumänien. **Die Zolltarifrevision.** Der Entwurf des neuen rumänischen Zolltarifs liegt, wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, gegenwärtig dem Conseil législatif vor, der über die dem Parlament vorzulegenden Gesetzentwürfe sein Votum abzugeben hat. Sobald der Conseil législatif seine Zustimmung erteilt hat, wird der Entwurf dem Parlament vorgelegt und gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Das Votum des Conseil législatif darf ebenso wie die Zustimmung des Parlaments als gesichert gelten. Aenderungen, die das Parlament am Entwurf etwa noch vornehmen wird, sollen nachträglich durch Regierungsverordnung in Kraft gesetzt werden. Der neue Zolltarif wird darum aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum 1. August in Kraft gesetzt werden.

Ueber die Gestaltung des neuen Zolltarifs ist lediglich bekannt geworden, daß das Zollniveau im allgemeinen um etwa 20% ermäßigt werden soll. Wie sich diese Ermäßigung bei den einzelnen Tarifpositionen auswirken wird, kann indes noch nicht gesagt werden. (2655)

Italien. **Neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Betäubungsmittelkontrolle.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 8. Juli 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret (Nr. 1086) vom 11. April 1929, das neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Rauschmittelkontrolle vom 18. Februar 1923 (Nr. 396) enthält. Die durch königliches Dekret vom 9. November 1923 (Nr. 2534) genehmigten Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

An der Liste der unter die neuen Ausführungsbestimmungen fallenden Betäubungsmittel sind gegenüber dem Stande vom 9. November 1923 die folgenden Veränderungen vorgenommen worden:

Nr. der Liste	Alte Fassung	Neue Fassung
5	Morphin, Narcotin und die anderen Opiumalkaloide (mit Ausnahme von Codein, Narcein, Papaverin, Thebain und Dionin), Salze und Derivate.	Morphin und die anderen Opiumalkaloide (mit Ausnahme von Codein, Narcein, Narcotin, Papaverin, Thebain und Dionin), Salze und Derivate, außer Peronin oder Benzylmorphinchlorhydrat.
6	Die offizinellen und nichtoffizinellen Opiumpräparate (außer Laudan), einschließlich der sogenannten Antiopiumheilmittel, über 0,20% Morphin enthaltend.	Die offizinellen und nichtoffizinellen Opiumpräparate (außer Laudan und Dower-Pulver), einschließlich der sogenannten Antiopiumheilmittel, über 0,20% Morphin enthaltend.

Neu aufgenommen in die Liste der der Kontrolle unterliegenden Betäubungsmittel sind gegenüber der im Dekret vom 9. November 1923 enthaltenen Liste: rohes Cocain, Dihydrooxykodeinon oder Eukodal und Hydrokodeinon oder Dicodid. (2685)

Spanien. **Verschärfung der Kontrolle der Einfuhr von Zwischenprodukten für die Teerfarbstoffindustrie.** Die „Gaceta de Madrid" vom 12. Juli 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung (Nr. 1611) vom 2. Juli, durch die bestimmt wird:

Um zu verhüten, daß Produkte, die ausschließlich für die Herstellung von Farbstoffen bestimmt sind, von Fabrikanten oder Unternehmen, die nicht gesetzmäßig zur Herstellung von Farbstoffen berechtigt sind, eingeführt werden, wird von jedem Fabrikanten von Zwischenprodukten und Teerfarbstoffen ein Zertifikat verlangt, das ihn als „nationalen" Produzenten ausweist.

Die weiteren Bestimmungen des Dekrets betreffen die Beantragung und Ausstellung dieser Zertifikate.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die Produkte Gammasäuresalz, Naphthol R, Freundsche Säure, „Metaäthyliden" (?), Betanaphthylamin, „Diazoxyd-1,2,4-säure" (?), J-Säure, Amidoazobenzol, Naphthol-G-Salz, SS-Säure, Alphanaphthylamin, Chromotropsäure, Paratoluolsulfochlorid und Dianisidinbase in der Industrie keine anderen Verwendungszwecke besitzen als zur Herstellung von Farbstoffen, die in der Liste der in Spanien hergestellten Farbstoffe enthalten sind. Infolge dieses Umstandes darf die Einfuhr dieser Zwischenprodukte nur den gesetzmäßig zugelassenen Fabrikanten bewilligt werden. (2676)

Ursprungszeugnisse. Wie wir dem „Eco de las Aduanas" entnehmen, ist durch eine königliche Verordnung vom 15. Juni 1929 bestimmt worden, daß die Zollverwaltungen für die Vorlegung von Ursprungszeugnissen bei der provisorischen Abfertigung von Warensendungen die folgenden Gültigkeitsfristen zu gewähren haben:

a) drei Monate für die Ursprungszeugnisse, die auf dem europäischen Kontinent und in den asiatischen und afrikanischen Mittelmeerländern ausgestellt worden sind, mit Ausnahme der Faröer-Inseln und Islands;

b) vier Monate für die Ursprungszeugnisse, die auf dem amerikanischen Kontinent ausgestellt worden sind;

c) acht Monate für die Ursprungszeugnisse, die in den nicht besonders genannten Ländern Asiens, Afrikas, Oceaniens und auf den Faröer-Inseln und Island ausgestellt worden sind (2640)

Portugal. **Fertigstellung des neuen Zolltarifs.** Einer Meldung des „Board of Trade Journal" zufolge ist der Entwurf des neuen portugiesischen Zolltarifs fertiggestellt und den interessierten Organisationen usw. zur Prüfung zur Verfügung gestellt worden. Ueber die Inkraftsetzung des neuen Tarifs ist noch nichts bekannt; vor August wird er aber voraussichtlich nicht veröffentlicht werden. (2679)

Ver. St. von Nordamerika. **Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs zum 1. Dezember beabsichtigt.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, erklärte der Senator Watson (Rep.), der Führer der Majorität im Senat, am 11. Juli im Anschluß an eine Unterredung mit dem Präsidenten Hoover, daß sich die Majorität des Senats energisch

Digitized by Google

für die Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs am 1. Dezember einsetzen werde. (2683)

Die Zolltarifnovelle im Senat. Im Anschluß an unseren Bericht auf Seite 818 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „U. S. Daily" die folgenden Anträge, die den Unterausschüssen des Senats vorgetragen worden sind:

Stearinsäure. Die National Association of Stearic Acid Manufacturers beantragte für die geringeren Grädigkeiten Stearinsäure einen Einfuhrzoll in Höhe von 50% ad val. (statt gegenwärtig 25% ad val.) und 1½ c. per lb. für die feineren Qualitäten. Im Jahre 1928 erreichte die Einfuhr mit 2,5 Millionen lbs. einen besonders hohen Stand, während sich die einheimische Produktion in diesem Jahre auf 44 Millionen lbs. belief. Die Einfuhr entsprach demnach etwas mehr als 5% der Produktion. Die Stearinsäureindustrie habe seit dem Kriege dauernd Verluste gehabt und sich nur durch Preisermäßigungen halten können.

Glycerin. Für Glycerin in rohem Zustande wurde ein Einfuhrzoll von mindestens 4 c. per lb. und für höhere Qualitäten mindestens 6 c. per lb. verlangt. Die bisherigen Zollsätze, die durch die Vorlage nicht geändert worden sind, betragen 1 c. bzw. 2 c. per lb.

Kohlepapier. Die American Carbon Paper Manufacturers, zu der 26 Fabrikanten gehören, widersprach der in der Tarifvorlage vorgesehenen Zollerhöhung für Kohlepapier und verlangte die Beibehaltung der alten Zollsätze, da die amerikanischen Produzenten 99½% des amerikanischen Gesamtverbrauchs liefern und eine Zollerhöhung infolgedessen absolut nicht gerechtfertigt ist.

Photographische Platten und Filme. Von seiten der Importeure wurde eine Ermäßigung des Einfuhrzolls für photographische Platten auf 10% ad val. beantragt, da die ausländischen Platten im Preise gestiegen seien und ein Zollsatz von 10% jetzt dieselbe Wirkung ausübe wie der Zollsatz von 15% im Jahre 1922. Die für Kinofilme vorgesehenen Zollsätze seien so hoch, daß die Einfuhr hierdurch stark erschwert werde. Ferner wurde die Unterscheidung zwischen fertigen und halbfertigen Filmen beantragt.

Für panchromatische photographische Trockenplatten wurde Zollfreiheit beantragt, da diese hauptsächlich für gewerbliche Zwecke verbraucht werden und die von den amerikanischen Produzenten gelieferten Platten den gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind, so daß die Verbraucher auf alle Fälle den Zoll bezahlen müssen, da sie auf die ausländischen Platten angewiesen sind.

Kerzen. Für Kerzen beantragte ein amerikanischer Fabrikant einen Einfuhrzoll in Höhe von 50% gegenüber 20% bisher und 35% in der Tarifvorlage, da die eingeführten Kerzen gegenwärtig etwa zwei Drittel des amerikanischen Bedarfs decken. Falls der Zollsatz für die Stearinsäure erhöht würde, würde ein Zollsatz von 50% für Kerzen noch nicht einmal ausreichend sein.

Kunstseide. Die einheimischen Produzenten verlangten auf Grund der wachsenden Konkurrenz von seiten des Auslandes weitere Erhöhungen der Zölle gegenüber den in der Tarifvorlage enthaltenen Zöllen für gefärbte Kunstseide, gezwirnte Kunstseide, Stapelfaser und verschiedene andere Kunstseideprodukte.

Von seiten der Importeure wurden dagegen ein Maximalzoll in Höhe von 35% ad val. für Kunstseidegarne aller Arten als ausreichend erklärt. Etwa 50% der amerikanischen Kunstseideproduktion, die rund 35% der Weltproduktion entspricht, werde von in ausländischem Besitze befindlichen Gesellschaften produziert, die enorme Gewinne eingesteckt hätten. Bei sinkenden Preisen würden die jetzigen Zölle prohibitiv wirken.

Ein einheimischer Produzent erklärte, die Produktion von Stapelfaser aufnehmen zu wollen, falls diese mit einem Zoll von 20 c. per lb. belegt würde. In der Vorlage ist ein Zollsatz von 20% ad val. vorgesehen, der einem spezifischen Zollsatz von etwa 4 c. per lb. und ungefähr dem jetzigen Zoll entspreche. (2643)

Ausländische Proteste gegen die beabsichtigten Zollerhöhungen. Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge hat der Finanzausschuß des Senats am 10. Juli die von ausländischen Regierungen und privaten Interessenvertretungen eingegangenen Proteste gegen die durch die Tarifvorlage beabsichtigten Zollerhöhungen veröffentlicht. Insgesamt sind von 25 Ländern Proteste eingegangen: England und dessen westindischen Kolonien, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Oesterreich, der Schweiz, Holland, Australien, Indien, dem Irischen Freistaat, Mexiko, der Türkei, Norwegen, Griechenland, Dänemark, Persien, Uruguay, der Dominikanischen Republik, Guatemala und Honduras. Nach Ansicht des Senators Smoot, des Vorsitzenden des Finanzausschusses, sind die eingegangenen Proteste die schwächsten seit dem Jahre 1909. (2680)

Mexiko. **Abänderungen des Zolltarifs.** Nach einer vom „U. S. Daily" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko-Stadt wird Mexiko an seinem Einfuhrzolltarif verschiedene Abänderungen vornehmen, die am 1. August d. J. in Kraft treten sollen. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Fleischextrakt. Der Einfuhrzoll soll von 25 Centavos auf 50 Centavos per kg legal erhöht werden.

Glucose. Für die Glucose, deren Gewicht einschließlich des unmittelbaren Behälters 30 kg übersteigt, wird eine neue Position geschaffen, die mit einem Zollsatz von 4 Centavos per kg brutto versehen wird.

Kaliumsulfat. Der bisherige Einfuhrzoll von 5 Centavos per kg brutto soll fortfallen. Das Produkt ist dann zollfrei.

Calciniertes Natriumsulfat. Der Einfuhrzoll wird von 5 Centavos auf 1 Centavo per kg brutto herabgesetzt werden.

Kristallisiertes Natriumsulfat. Der Einfuhrzoll wird von 5 Centavos auf 6 Centavos per kg brutto erhöht werden. (2684)

El Salvador. **Verzollung von Terpentinöl.** Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat El Salvador den Einfuhrzoll für Terpentinöl von 26,80 $ auf 5 $ per 100 kg brutto (einschließlich aller Zuschläge) ermäßigt. (2677)

Brasilien. **Ueberwachung der Chemikalieneinfuhr durch das Kriegsministerium.** Auf Grund einer Auskunft des Kriegsministeriums ist den brasilianischen Konsulaten vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Tabelle derjenigen Chemikalien zugegangen, deren Abfertigung durch das Kriegsministerium überwacht wird. Jedes chemische Erzeugnis, das in der Tabelle nicht enthalten ist, darf ohne kriegsministerielle Sondererlaubnis von den brasilianischen Konsulaten abgefertigt werden.

Die Abfertigung der nachstehenden Erzeugnisse durch die brasilianischen Konsulate ist von der Ermächtigung des Kriegsministeriums abhängig:

Cyanwasserstoffsäure (Foreslite),
Acrolein (Acrylaldehyd, Papite),
Brom,
Bromessigester,
Bromaceton (Martonite),
Benzylbromid (Cyclite),
Chlor, flüssig und gasförmig,
Chlorsulfonsäure,
Chlorsulfonsäure und Dimethylsulfat (Rationite),
Chlorcyan (Manguinite),
Zinntetrachlorid,
Arsentrichlorid (Marfite),
Titantetrachlorid,
Orthonitrobenzychlorid,
Diphenylarsinchlorid (Sternite),
Benzylchlorid,
Chloraceton,
Chlorpikrin (Nitrochloroform, Aquinite),
Chloracetophenon,
Chlorameisensäure-Methylester (Palite),
Perchlorameisensäure-Methylester (Surpalite),
Aethylchlorsulfat (Sulvite),
Methylchorsulfat,
Brombenzylcyanid (Camite),
Aethylarsendibromid,
Aethylarsendichlorid,
Phenylarsendichlorid,
Aethylcarbazol,
Jodaceton,
Benzyljodid (Fressite),
Mischung aus Phosgen und Zinntetrachlorid,
Mischung aus Benzylbromid und Xylolbromid,
Bromphenylessigsäurenitril,
Dibromdimethyläther,
Dichlordimethyläther,
Phosgen (Kohlenstoffoxychlorid, Carbonylchlorid, Collongite),
Phenyliminophosgen (Phenylcarbylamindichlorid),
Rationite (Mischung aus Chlorsulfonsäure und Dimethylsulfat),
Dichlordiäthylsulfid (Yperit, Senfgas),
Schwefelkohlenstofflösung aus Phosphor und Kohlenstofftetrasulfid*),

*) Wahrscheinlich Tetrachlor-Schwefelkohlenstoff.

Digitized by Google

Vincennite (Cyanwasserstoffsäure, Zinntetrachlorid und Chloroform).
(„Diario Official" Nr. 98.) (2657)

Syrien. **Herabsetzung des Einfuhrzolles für Glucose.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist der Zoll für die nach Syrien eingeführte Glucose durch ein am 1. Juli in Kraft getretenes Dekret vom 14. Juni im Minimaltarif von 25 auf 11% ad val. und im Maximaltarif von 50 auf 25% ad val. herabgesetzt worden. (2681)

Britisch-Indien. **Der Zollschutzantrag der chemischen Industrie vor dem Tariff Board.** Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichter Bericht besagt, ist das Tariff Board zurzeit mit der Aufstellung seines Berichtes über die Ergebnisse der Untersuchungen beschäftigt, die auf den Schutzantrag der chemischen Industrie hin angestellt worden sind. Besonders eingehend werden die Kunstdünger behandelt, zu deren Herstellung Schwefelsäure erforderlich ist. Die Vermutungen gehen dahin, daß das Tariff Board in dem Falle, daß es die Superphosphatfabrikation in Britisch-Indien schützen will, eher die Einführung einer Prämie als die Einführung eines Schutzzolls empfehlen wird. (2642)

Französisch-Indochina. **Vorschläge zur Aenderung des Zolltarifs.** Am 21. Juni 1929 hat der „conseil de gouvernement" einige Aenderungen zum neuen Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.", S. 429) beschlossen, die jedoch zu ihrem Inkrafttreten innerhalb dreier Monate durch Dekret bestätigt werden müssen. Wir entnehmen dem im „J. off." (Paris) vom 27. 6. 1929 veröffentlichten Beschluß die folgenden Aendcrungsvorschläge:

Position des französ. Tarifs	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr.	Generaltarif in Fr.
0165 ter u. quater	Soda, natürl. od. künstl. (Natriumcarbonat)	s. franz. Tarif	
0165 quinquiès	Natriumbicarbonat	s. franz. Tarif	
0179 u. ff. und 0253 u. ff.	Chemische, bei der Destillation des Steinkohlenteers direkt erhaltene Produkte oder Derivate solcher Produkte[1]) . . . . v. W.	25%	100%
0213, 0375, 0376, 0376 bis	Celluloid (einschl. künstl. Elfenbein und Schildpatt), gehärtetes Casein, synthet. Harze u. alle analogen plastischen Stoffe: Roh	(wie früher)	
0381	Chemische Produkte, n. b. g.[1]) v. W.	25%	100%
aus 294	Steinkohlenteerfarbstoffe i. trockenem Zustand: Schwarze Schwefelfarbstoffe kg	15,—	60,—
299 u. 299 bis	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen, Druckfarben einschl. der Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw. . . . . v. W.	15%	60%
302	Stücke und Gegenstände aus gesinterter od. zusammengebackener Kohle, auch künstl. Kohle oder künstl. Graphit genannt: in runder Form . . . . v. W.	16%	64%
	in viereckiger, rechteckiger oder anderer Form . . . 100 kg	250,—	1000,—

(2672)

China. **Sonderstempelsteuer für Parfümerien.** Das Journal der britischen Handelskammer in Schanghai veröffentlicht die folgenden provisorischen Bestimmungen der Nationalistischen Regierung über die Erhebung einer Sonderstempelsteuer für Parfümerien:

1. Jede Parfümerie, gleichgültig ob in China oder im Auslande hergestellt, ist von dem Hersteller oder Händler mit einem Stempel zu versehen.

2. Als Parfümerien werden die folgenden Erzeugnisse angesehen:

a) die verschiedenen Arten Toilettewässer, Puder, Seife, Rasierseife, Creme, Zahncreme, Zahnpulver, Badesalze, Gesichtspuder, Haarwässer, Haarcrem, Haaröl und Haarwuchsmittel;

b) alle anderen Parfümerien zur Pflege des Haares, des Mundes, der Zähne und der Haut.

[1]) Die Deklaration muß den technischen und Handelsnamen des eingeführten Produktes angeben.

3. Die Stempelsteuersätze für Parfümerien sind im folgenden wiedergegeben:

a) Stempel von 1 c. für Parfümerien im Werte von nicht mehr als 30 c. Parfümerien im Werte von weniger als 5 c. sind stempelsteuerfrei;

b) Stempel von 2 c. für Parfümerien im Werte von nicht mehr als 50 c.;

c) Stempel von 5 c. für Parfümerien im Werte von nicht mehr als 1 $;

d) Stempel von 10 c. für Parfümerien im Werte von 1 $ bis 3 $;

e) Stempel von 15 c. für Parfümerien im Werte von 3 $ bis 5 $;

f) Stempel von 20 c. für Parfümerien im Werte von mehr als 5 $.

Muster sind stempelsteuerfrei, dürfen aber nicht mehr als 10% ihres kleinsten Verkaufsformates enthalten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. (2678)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** In der „Comm. Gazette" vom 13. 6. 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Kalium- und Natriummetabisulfit: Wenn zur Verwendung bei der Weinbereitung bestimmt, zu verzollen nach Pos. 281, 1, unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung; diese Entscheidung findet nur auf die Eingänge vom 20. Februar und 26. April 1929 Anwendung.

Archangel- und Fichtenteer: Archangel- und Fichtenteer zur Verwendung in der Seilerei sowie Fichtenteer zur Verwendung in der Kautschukwarenindustrie sind mit Wirkung vom 18. Apirl 1929 ohne weiteres nach Pos. 404 zu verzollen; eine frühere Verordnung (By-Law Nr. 74), in welcher Nachweis der Verwendung gefordert wurde, ist hierdurch aufgehoben.

Fuselöl: Wenn zur Verwendung in der Lederindustrie bestimmt, zu verzollen nach Pos. 404, mit Wirkung nur für den Eingang vom 29. Mai 1928.

Ocker: Gelber Ocker in Pulverform, zur Verwendung für Linoleum u. ä. Bodenbeläge, ist zu verzollen nach Pos. 404, mit Wirkung nur für den Eingang vom 11. April 1929. (2666)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** In der „New Zealand Gazette" vom 6. Juni 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Acetylcelluloseplatten (einfach, unbedruckt) sind nach Pos. 448 (als Waren zur Verwendung in der neuseeländischen Industrie) nach dem General- und dem britischen Vorzugstarif zollfrei.

„Adco"-Reinigungsmittel zum Reinigen von Textilien ist nach Pos. 448 unter beiden Tarifen zollfrei. (2665)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1929 ist in das Verzeichnis V der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter folgende neue Ziffer 3a aufzunehmen:

„3a. Bleichlauge (Chlorlauge): Natronbleichlauge (Natriumhypochloritlauge) und Kalibleichlauge (Kaliumhypochloritlauge)." (2686)

Ausnahmetarif 91 für Ammoniak, phosphorsaures usw.

Im Warenverzeichnis ist „Ammonphosphat (Leunaphos)" nachzutragen. (Druckfehlerberichtigung.) (2689)

Ausnahmetarif 98 für Ammoniak, phosphorsaures usw.

Der Gültigkeitsvermerk ist zu ändern in:

„Gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Juli 1930."

Im Warenverzeichnis ist „Ammonphosphat (Leunaphos)" (Druckfehlerberichtigung) nachzutragen und ferner mit Wirkung vom 22. Juli 1929 „Kaliammonsalpeter" neu aufzunehmen. (2690)

Ausnahmetarif 120 für Ammoniak, phosphorsaures usw.

Im Warenverzeichnis ist „Ammonphosphat (Leunaphos)" nachzutragen (Druckfehlerberichtigung).

Ferner ist im Warenverzeichnis neu aufzunehmen:

„Harnstoff, künstlicher,
Kaliammonsalpeter,
Natronsalpeter, künstlicher",

und mit Gültigkeit vom 22. Juli 1929 der Bahnhof Bitterfeld mit den gleichen Frachtsätzen wie für die übrigen Versandbahnhöfe als weiterer Versandbahnhof nachzutragen. (2691)

Digitized by Google

Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures usw.

Mit Gültigkeit vom 18. Juli 1929 sind unter den Empfangsbahnhöfen des Abschnitts II der Bahnhof Halle-Trotha und unter den Versandbahnhöfen zu 2 B des Warenverzeichnisses der Bahnhof Calbe (Saale) Ost nachzutragen. (2687)

Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz.

Mit Gültigkeit vom 25. Juli 1929 ist im Abschnitt Geltungsbereich unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Saarau nachzutragen. (2688)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. **Anmeldung von Patenten und Warenzeichen.** Vor kurzem ist in der UdSSR. eine Aktiengesellschaft für Patentwesen unter dem Namen Pris (Aktiengesellschaft für Patentierung und Realisierung von Erfindungen) gegründet worden. Die neue Gesellschaft, deren Adresse Moskau-Zentr., Armjanski Pereulok Nr. 2, ist, hat zur Aufgabe, die Realisierung und Verwertung von Erfindungen sowjetrussischer Staatsangehöriger im Auslande einschl. der Anmeldung von Patenten, Warenzeichen und Gebrauchsmustern. Andererseits übernimmt die Gesellschaft die Anmeldung von Patenten, Warenzeichen, Gebrauchsmustern von Angehörigen ausländischer Staaten bei den zuständigen Stellen innerhalb der UdSSR. — Die Aktiengesellschaft unterhält eine Vertretung bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland. (2650)

RECHTSPRECHUNG

Mißbräuchliche Erwähnung fremder Schutzmarken in einem Verzeichnis von Ersatzmitteln.

Für eine deutsche Firma der Chemikalienbranche sind die Marken „Sulfoichthyolicum" und „Ichthyol" registriert. Beide Fabrikate haben in Ungarn ihren Markt, stehen aber in Konkurrenz mit Fabrikaten einer anderen deutschen Firma, welche diese unter dem Namen „Ichthosulfon" herausgibt. Vertriebsstelle für diese Fabrikate ist eine in Ungarn ansässige Fa. Laboratorium Dr. A. R. — In einem von dritter Seite herausgegebenen „Verzeichnis der als Schutzmarken registrierten einheitlichen Medikamente und der identischen chemischen Verbindungen, Nova medicamente et Synonima corum mercantilia" fand nun die Ichthyol-Gesellschaft ihr Fabrikat Ichthyol als identisch dem Ichthosulfon vermerkt und stellte angeblich fest, daß die Vertreterin der Ichthosulfon herstellenden Firma nicht nur dieses Verzeichnis im Kreise ihrer Kunden verbreitete, sondern daß die Unterlagen dem Herausgeber des Verzeichnisses von dem Inhaber der Vertreterfirma geliefert worden waren. —

In diesem Sachverhalt erblickte die Ichthyol-Gesellschaft unlauteren Wettbewerb und Verletzung des Warenzeichenrechtes; sie beantragte vor dem Schiedsgericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer, das Gericht möge die Beklagte zur Unterlassung der Verbreitung der Druckschrift verurteilen und ihr, der Klägerin, die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils in verschiedenen Zeitungen und Fachblättern auf Kosten der Beklagten erteilen. — Das Schiedsgericht verpflichtete mit vollstreckbarem Urteil vom 11. April 1929, Nr. 6056, die Beklagte unter Androhung einer Geldstrafe, die Verbreitung der Druckschrift sofort zu unterlassen. Dem Verlangen nach Veröffentlichungsbefugnis wurde nicht stattgegeben. —

Das Gericht stellte fest, daß die Vertreterfirma die Druckschrift, welche nach ihrem Titel, ihrer Einleitung und ihrem Inhalt Angaben über die Ersetzbarkeit der registrierten einheitlichen Medikamente, darunter der Erzeugnisse der Klägerin enthält, sich in mehreren hundert Exemplaren verschaffte und diese an ihre Kunden versandte. Das Gericht erblickte in diesem Verhalten der Beklagten, die hierzu aus Gründen des Wettbewerbs veranlaßt wurde, einen Verstoß gegen die guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs. — Nach dem Gesetz dient eine Schutzmarke zur Unterscheidung der für den Handel bestimmten Erzeugnisse von anderen ähnlichen Erzeugnissen. Wenn daher jemand dabei mitwirkt, daß ein Markenartikel von anderen ähnlichen Waren nicht unterscheidbar sein soll, strebt er dahin, den Schutz der Marke illusorisch zu machen. Dies aber verstößt gegen die guten Sitten im geschäftlichen Verkehr. Nicht nur der Erzeuger der Fabrikate wird in seinen berechtigten Interessen geschädigt, sondern auch der Konsument. Die Schutzmarke dient ihm zur Unterscheidung der als verläßlich anerkannten Ware von anderen Waren und bietet ihm Gewähr für die beständige Qualität der Ware. Dem geschädigten bzw. dem in seinen Interessen bedrohten Inhaber des Schutzrechtes steht deshalb ein Unterlassungsanspruch gegen den Störenden zu.

Hinsichtlich des Antrages der Ichthyol-Gesellschaft auf Veröffentlichungsbefugnis des Urteils kam das Gericht zu der Entscheidung, das Verhalten der Beklagten sei nicht so schwerwiegend, daß es die starke Brandmarkung, die mit der Publizierung eines Urteils in der Presse verbunden ist, verdienen möchte. Zwar hatte die Beklagte, wie das Gericht feststellte, schon früher einmal die Druckschrift verbreitet, aber damals hatte die Klägerin nichts unternommen, freilich nach ihren Angaben deshalb nichts, weil sie die Verbreitung jener Druckschrift überhaupt nicht kannte. Die Tatsache einer bereits früheren Verbreitung wertete indessen das Gericht nicht, einmal weil ein etwaiger Unterlassungsanspruch inzwischen verjährt gewesen wäre, dann aber auch, weil die Klägerin bei genügender Sorgfalt diese frühere Verbreitung schon zur Zeit der Verbreitung hätte kennen müssen. (2631)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Das amerikanische Patententschädigungsverfahren.

Im amerikanischen Freigabegesetz ist ein Fonds von 100 Mill. $ für die Entschädigung der von der amerikanischen Regierung in Gebrauch genommenen deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente ausgeworfen. Zur Reglung der mit der Patententschädigung zusammenhängenden Fragen hat das amerikanische Kriegsministerium, wie der Bund der Auslanddeutschen mitteilt, einen unter der Führung des Judge Advocate General Hugh S. Smith stehenden Ausschuß von Sachverständigen nach Deutschland gesandt, dessen Aufgabe es ist, gewisse technische Erhebungen über die zur Entschädigung angemeldeten deutschen Patente anzustellen. Der Ausschuß führt seine Arbeiten im Einvernehmen mit der Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber. (2662)

Kraft- und Brennstofftagung für die Schiffahrt.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft e. V. und der Bremer Bezirksverein Deutscher Ingenieure veranstalten am 3. September d. J. in Bremen eine Kraft- und Brennstofftagung für die Schiffahrt.

Die Tagesordnung sieht u. a. eine Reihe von interessanten Vorträgen über wirtschaftliche und technische Fragen vor, darunter einen Vortrag von Prof. Dr. W. Wilke, I. G. Farbenindustrie A.-G., Oppau, über den Stand und die Ziele der Kohleverflüssigung.

Die Teilnehmerkarten für die Tagung versendet auf Anfordern die Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft e. V., Berlin W 9, Potsdamer Str. 19.

Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, ist baldige Anmeldung erforderlich. (2661)

Metallurgischer Kongreß in Düsseldorf.

Für den vom „Institute of Metals" veranstalteten Metallurgischen Kongreß, der vom 9.—12. September in Düsseldorf abgehalten wird, ist nunmehr das endgültige Programm erschienen. Es ist zu beziehen vom Schriftführer des Institute of Metals, London S. W. I, Victoria Street 36. Deutsche Metallurgisten und Techniker sind auf der Tagung willkommen, sofern sie bis zum 15. August d. J. bei der obigen Adresse ihren Beitritt als Mitglied anmelden. (2644)

Ausland.

Die Manganerzindustrie im Jahre 1928.

Wie das „Engineering and Mining Journal" schreibt, war das wichtigste Ereignis in der Manganerzindustrie während des vergangenen Jahres die Abtretung der Harriman-Konzession im Kaukasus. Der Verkauf der kaukasischen Manganerze ist jetzt mit dem Verkauf der Nikopolerze in einer Hand vereinigt.

Mit einer Verknappung des Angebots von Manganerzen ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, da die Produktionskapazität der bekannten Manganproduktionsgebiete viel höher ist als der Verbrauch von Manganerzen. Die russische Produktion kann um einige hunderttausend Tonnen gesteigert werden. Die Produktion Britisch-Indiens liegt bedeutend über dem Versand, und es liegen Anzeichen vor, daß sich dort erhebliche Lagerbestände angehäuft haben.

Die Ausrüstung des Hafens von Takoradi in der Kolonie Goldküste ist im Jahre 1928 fertiggestellt worden. Für das Jahr 1929 ist mit einer erhöhten Ausfuhr aus dieser Kolonie, die anscheinend der billigste Manganerzproduzent ist, zu rechnen.

Digitized by Google

Das ägyptische Manganerz, das einen niedrigen Mangangehalt besitzt, findet immer größeren Absatz. In Macry in der Türkei, wo bedeutende Manganlager ausgebeutet werden, sind die Transportverbindungen verbessert worden, so daß dieses Gebiet im Jahre 1929 beträchtliche Mengen Manganerze liefern wird. In Brasilien haben sich in der Manganindustrie keine Veränderungen vollzogen.

In den Vereinigten Staaten hat sich die American Manganesa Producers' Association energisch für die Aufschließung der einheimischen Manganvorkommen eingesetzt; an zahlreichen Stellen bemüht man sich, die bekannten Lager zu verwerten.

Der Staat Montana hat wie in den Vorjahren bemerkenswerte Mengen Rhodochrosit produziert. Genaue Produktionszahlen sind für das Jahr 1928 noch nicht verfügbar; die gesamte Manganerzproduktion in den Vereinigten Staaten dürfte jedoch schätzungsweise 10% des gesamten amerikanischen Verbrauchs nicht übersteigen.

Nach einem Berichte der „Revista de Crédito" beträgt der jährliche Weltverbrauch von Manganerzen rund 2 Millionen t. Vor dem Kriege waren die wichtigsten Produzenten:

	t
Georgia	700 000
Britisch-Indien	600 000
Brasilien	250 000

Nach dem Kriege hat sich die Zahl der Produktionsländer erhöht, so daß jetzt den genannten Ländern von seiten Südafrikas, der Goldküste, Madagaskars, Aegyptens, Schwedens, der Türkei, Polens, Rumäniens, Niederländisch-Indiens, Chiles, Sibiriens und Spaniens Konkurrenz gemacht wird.

In Spanien sind verschiedene Gruben bekannt, die Manganerze mit sehr hohem Mangangehalt (53—55%) produzieren; infolge der ungünstigen Lage dieser Vorkommen im Innern des Landes und der schlechten Verkehrsmöglichkeiten ist die Ausbeutung dieser Lager in großem Maßstabe jedoch fast unmöglich. (1369)

Großbritannien. **Produktion von Glühstrümpfen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, antwortete Sir P. Cunliffe-Lister auf eine parlamentarische Anfrage, daß über die Produktion von Glühstrümpfen in Großbritannien keine genauen Angaben vorliegen. Nach den von den Produzenten eingezogenen Informationen wurden in Großbritannien im Jahre 1928 schätzungsweise 355 000 Gros Glühstrümpfe hergestellt gegenüber 310 000 Gros im Jahre 1925. Die Einfuhr, die im Jahre 1925 etwa 40% der insgesamt in Großbritannien zum Verbrauch zur Verfügung stehenden Glühstrümpfe entsprach, lag im Jahre 1928 unter 5% der insgesamt verfügbaren Menge. (1389)

Frankreich. **Außenhandel in chemischen Produkten.** Einem im „Mon. Off." erschienenen Bericht über den Außenhandel Frankreichs im Jahre 1928 entnehmen wir die folgenden Angaben über Produkte der chemischen Industrien (ohne Rohstoffe).

Einfuhr.

Jahr	1000 t	Mill. Fr.
1913	707	190
1926	624	1 274
1927	534	996
1928	753	1 211

Ausfuhr.

Jahr	1000 t	Mill. Fr.
1913	1 274	351
1926	2 770	3 501
1927	3 067	3 130
1928	3 081	3 300

(1666)

Belgien. **Die Farben- und Lackindustrie.** Nach einem im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichten Berichte produziert die belgische Industrie genügende Mengen von Farben und Lacken, um den größten Teil des einheimischen Bedarfs zu decken und eine regelmäßige Ausfuhr zu unterhalten; die Ausfuhr ist zwar im allgemeinen nicht bedeutend, nur an Mineralfarben gelangen größere Mengen zur Ausfuhr.

Die wichtigsten eingeführten Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie sind die Lacke ohne Alkoholgehalt, von denen im Jahre 1927 16 497 dz im Werte von 22 Millionen frs. eingeführt wurden im Vergleich zu einer Ausfuhr von etwa 8000 dz im Werte von 7,5 Millionen frs. Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1927 die Niederlande (5678 dz), Großbritannien (4176 dz) und Frankreich (2852 dz).

Die Ausfuhr besteht hauptsächlich aus Mineralfarben; im Jahre 1927 wurden ausgeführt: 46 634 dz Bleiweiß im Werte von 21,5 Millionen frs., 139 717 dz Zinkweiß im Werte von 84 Millionen frs., 71 285 dz Lithopone im Werte von 17,5 Millionen frs. und 37 000 dz Ultramarin im Werte von 16 Millionen frs. (1344)

us der chemischen Industrie. Société Anonyme Belge pour la fabrication du citrate de chaux et de l'acide citrique. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 20 Mill. Fr. in Turnhout gegründet. Es sollen in der Hauptsache Calciumcitrat, Citronensäure und Derivate derselben erzeugt werden. (1996)

Schweiz. **Außenhandel mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1929** (in dz).

Pos.	Warenbezeichnung	1913	1928	1929
	Einfuhr.			
982/983	Parfümerien	691	1 745	1 739
989	Kolophonium	10 588	14 084	13 876
991	Peche, unverarbeitet	13 842	110 967	136 036
993	Schwefel in Stücken usw.	18 573	22 465	14 111
995	Terpentinöl	9 182	14 124	13 139
1000	Aetzkali u. Aetznatron, fest	42 841	13 401	11 255
1012	Chlorkalk	5 831	2 179	2 539
1034	Salpetersäure	1 193	9 441	10 241
1035	Salzsäure	39 105	25 546	25 415
1036	Schwefelsäure	48 784	24 945	19 837
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	20 428	11 997	11 995
1044	Kupfervitriol	16 247	13 036	1 939
1051*a/b*	Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	5 845	5 435
1053	Formaldehyd, denat.	1 677	3 113	3 638
1055*a/b*	Gerbstoffextrakt	12 967	15 175	11 305
1056	Glycerin und Glycerinlauge	1 497	37 858	34 768
1059	Methanol usw.	6 343	12 274	10 889
1064	Teerölderivate usw.	8 214	7 639	6 035
1065*a*	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	15 844	32 917	36 535
1065*b*	Benzin, Benzol	71 650	538 995	624 270
1066*a*	Anilin	6 059	9 082	9 093
1066*b*	Anilinverbindungen	4 450	4 647	4 578
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	11 297	10 045
1095	Blauholzextrakt	2 815	2 250	1 633
1098	Anilinfarben	3 208	4 647	5 031
1115	Leinöl	23 793	37 110	36 219
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	119 265	85 626
166	Thomasphosphate	130 929	473 437	265 501
169	Aufgeschl. Düngemittel	244 949	155 823	167 054
446*a/b*	Kunstseide	1 150	8 116	7 248
	Ausfuhr.			
169	Düngemittel, aufgeschlossen	65 822	176 231	151 708
446*a/b*	Kunstseide	2 065	17 539	18 125
710*b*	Ferrosilicium, Ferrochrom	79 395	23 750	32 356
745/746	Röhrenverbindungsstücke	8 089	19 089	19 154
748/50	Feilen und Raspeln	995	837	839
753/756	Präzisionswerkzeuge	203	172	195
757/760	Andere Werkzeuge	334	384	342
982/983	Parfümerien	699	2 138	2 405
1010	Calciumcarbid	146 262	37 202	32 790
1039	Soda, calciniert	1	21	—
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	1 527	1 594
1055*a/b*	Gerbstoffextrakte	6 492	10 628	11 868
1098	Anilinfarben	35 240	37 481	38 987
1099	Indigo	8 744	9 345	9 188

(2619)

Sowjet-Rußland. **Errichtung eines großen Industriekombinats.** Wie der Zeitung „Iswestija" aus Tula gemeldet wird, hat der Trust „Moskwugolj" der mit der Untersuchung des Moskauer Kohlenreviers betrauten Regierungskommission eingehende Pläne über die Errichtung eines großen Industriekombinats bei Bobrik, Gouvernement Tula, überreicht. Es sollen neben 4 Grubenanlagen mit einer Förderungskapazität von je 700 000 t Kohle, einem Elektrizitätswerk mit einer Kapazität von 300 000 Kw. auch eine chemische, eine Aluminiumfabrik, eine Gasanstalt und verschiedene andere Betriebe errichtet werden.

Die Gesamtkosten des Kombinats sind auf 500 Millionen Rubel veranschlagt worden. (2016)

Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen. Das Regierungskomitee für die „Chemisierung" der UdSSR. hat dem Rat der Volkskommissare der UdSSR. eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die bezwecken, ausländische Schädlingsbekämpfungsmittel durch einheimische zu ersetzen. Das Komitee hält es für notwendig, die Landwirtschafts-Kommissariate

Digitized by Google

der einzelnen Bundesrepubliken zu verpflichten, schleunigst die Erforschung solcher Präparate zu organisieren, welche geeignet wären, Kupfervitriol zu ersetzen. Besonders sollen die Anwendungsmethoden für Nicotin- und Cyanpräparate und gifthaltige Industrieabfälle eingehend untersucht werden. (2002)

Die Entwicklung der Großhandelspreise für Schwerchemikalien. Die nachstehenden Angaben sind einer Zusammenstellung von J. J. Naumoff im „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) entnommen.

Die Großhandelsindices für eine Reihe Schwerchemikalien zeigen in Sowjetrußland folgende Entwicklung:

	(1913 = 100)		
	1926	1927	1928
Schwefelsäure 60° Bé	210,9	180,0	180,0
Vitriolöl	208,5	177,2	177,2
Soda, calc.	114,3	114,3	114,3
Aetznatron	134,8	128,1	128,1
Bleichkalk	312,0	312,0	312,0
Kupfervitriol	164,8	136,4	136,4
Pottasche	163,3	163,3	283,3
Ammoniumsulfat	205,0	205,0	82,0

In der nachstehenden Tabelle sind die russischen Vorkriegspreise für Chemikalien mit den entsprechenden durchschnittlichen Weltmarktpreisen verglichen worden.

Durchschnittspreise von 1913:

	Rußland		Ausland	Verhältnis d. russ. Preise z. d. ausländ. in %
	Rbl.	$	$	
Schwefelsäure	33,—	16,50	9,50	148,6
Vitriolöl	55,—	27,10	—	—
Soda, calc.	64,—	32,80	21,40	153,2
Aetznatron	155,—	78,—	45,20	172,8
Bleichkalk	97,60	50,—	19,—	263,1
Kupfervitriol	329,—	168,20	107,10	154,2
Pottasche	128,—	60,—	100,—	60,0
Ammoniumsulfat	122,—	61,—	57,20	108,7

Die mittleren Großhandelspreise waren in den letzten Jahren in Rußland die folgenden (in Goldrubel):

	1926	1927	1928
Schwefelsäure 60° Bé	67,10	60,—	60,—
Vitriolöl	111,20	95,—	95,—
Soda, calc.	73,20	73,—	73,—
Aetznatron	207,40	195,—	195,—
Chlorkalk (35%)	305,—	305,—	305,—
Kupfervitriol	549,—	457,—	457,—
Pottasche	197,—	197,—	336,—
Ammoniumsulfat	250,—	250,—	97,90

(475)

Jugoslawien. **Einfuhr von Kunstseide.** Laut Meldung des „Jutro" (Laibach) gestaltete sich die jugoslawische Einfuhr von Kunstseide in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	1000 kg	Mill. Dinar
1924	12	2,1
1925	59	9,3
1926	140,9	16,2
1927	291,8	28,9
1928	382,5	33,7

(1604)

Ausschreibung. Die Verwaltung des Militär-Geographischen Institutes in Belgrad schreibt für den 14. August 1929 die Lieferung von 10 000 m Positivfilm, 3000 m Negativfilm und den dazu nötigen Chemikalien aus. Die Voranschlagssumme beträgt 80 000 Dinar.

Alle näheren Bedingungen, wie auch das Verzeichnis der Chemikalien sind erhältlich bei der ausschreibenden Behörde. Kaution für Inländer 5%, für Ausländer 10%. („Službene Novine".) (2656)

Griechenland. **Produktion von Kunstseide.** Wie „Oekonomologos" berichtet, hat die einzige Kunstseidefabrik in Neon-Phaleron bei Athen im Jahre 1926 22 500 kg, im Jahre 1927 13 100 kg Kunstseide produziert. Im vergangenen Jahre wurde die Fabrik zum Zwecke der Modernisierung der Anlagen stillgelegt, da eine beträchtliche Erhöhung der Produktion beabsichtigt ist. Außerdem ist die Gründung einer zweiten Kunstseidefabrik geplant. Die Einfuhr ist minimal. Die griechische Kunstseide kostet ungefähr ebensoviel wie ausländische. (1747)

Ausfuhr von chemischen Produkten und Rohstoffen. Der Zeitschrift „Oekonomologos" entnehmen wir folgende Angaben: Im Jahre 1928 wurden 2410 t Terpentinöl im Werte von 36 837 400 Drachmen exportiert. Der größte Abnehmer war Deutschland mit 22 430 kg. Die Preise bewegten sich im ganzen Jahre zwischen 30—34 £ pro t der unverpackten Ware.

An Kolophonium, dessen größter Abnehmer Italien war, wurden 9292 t im Wert von 40 450 320 Drachmen ausgeführt.

Mastix, von der Insel Chios wurde in einer Menge von 235 129 kg im Werte von 13 680 470 Drachmen ausgeführt.

Außerdem werden noch folgende Ausfuhrzahlen genannt:

	t
Schmirgel	79 600
Chromerze	68 709
Zinnober	3 541
Magnesit	13 471
Magnesiumoxyd	16 567

(2042)

Italien. **Die Citronensäureindustrie.** Nach Mitteilungen der italienischen Fachpresse beträgt der Weltverbrauch von Citronensäure gegenwärtig 5008 bis 5500 t pro Jahr und ist in ständigem Steigen begriffen. Der Hauptteil der Weltproduktion wird von Italien (z. T. in Form von Calciumcitrat) geliefert.

Die italienische Ausfuhr betrug in den beiden letzten Jahren:

	Citronensäure:			Calciumcitrat:	
	dz	1000 Lire		dz	1000 Lire
1927	19 815	30 316	1927	31 055	17 381
1928	33 376	52 348	1928	16 271	8 708

An der Weltproduktion von Citronensäure sind verhältnismäßig nur wenige Länder beteiligt. An der Spitze steht Italien mit rund 4000 t pro Jahr; andere Länder, die Citronensäure aus einheimischen Rohstoffen herstellen, sind Spanien und Californien, die Produktion in diesen Ländern genügt jedoch noch nicht zur Deckung des inländischen Bedarfs. In Hawai ist die Produktion erst in letzter Zeit aufgenommen worden; die dortige Produktion beträgt anscheinend nur wenige hundert Tonnen pro Jahr.

Die Rohstoffe zur Gewinnung von Citronensäure stehen außerdem in vielen anderen Ländern, die Agrumenfrüchte hervorbringen, zur Verfügung, wie in Argentinien, Brasilien, Australien, Südafrika usw. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß diese Länder in den nächsten Jahren Citronensäure in nennenswerten Mengen herstellen werden.

Die Ursache hierfür liegt zum Teil darin, daß die Citronensäureindustrie heutzutage nur noch existenzfähig ist, wenn die Produktion von Calciumcitrat auf einen verhältnismäßig kleinen Raum konzentriert ist. In Argentinien, Brasilien, Südafrika usw. bereitet diese Konzentration der Calciumcitratproduktion gegenwärtig Schwierigkeiten, während in Italien eine Calciumcitratfabrik mittlerer Größe, um rentabel arbeiten zu können, während der Citronenernte, d. h. während etwa fünf Monaten im Jahre, täglich 1—2 Millionen Citronen zur Verfügung haben muß. Hieraus ergibt sich deutlich, daß unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen eine Calciumcitratindustrie nur dort geschaffen werden kann, wo die Agrumenkulturen so dicht beieinander liegen, daß die Fabriken fortlaufend und ohne besondere Transportschwierigkeiten mit ausreichenden Mengen von Früchten versehen werden können.

Die italienische Calciumcitratproduktion verteilt sich gegenwärtig (nach einem anderen italienischen Berichte) auf 400 oder mehr Fabriken, die zusammen im Durchschnitt 90 000 dz Calciumcitrat pro Jahr produzieren. Die mittlere Jahresproduktion der einzelnen Produzenten beträgt demnach etwa 225 dz und die mittlere Tagesproduktion 62,5 kg Calciumcitrat.

Auf die einzelnen Provinzen verteilt sich die Calciumcitratproduktion etwa wie folgt:

Provinz	Zahl der Produzenten	Mittlere Tagesproduktion dz	Mittlere Jahresproduktion dz
Palermo	40	25	9 000
Messina (am Thyrrenischen Meer)	85	53	19 100
Messina (Meerenge)	135	84	30 400
Catania	90	56	20 250
Siracusa	34	21	7 700
Reggio Calabria	16	10	3 600
Insgesamt:	400	250	90 000

(1356)

Digitized by Google

Portugal. **Aufnahme der Produktion von Radium beabsichtigt.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge soll die Gründung einer englischen Gesellschaft beabsichtigt sein, die im nördlichen Portugal Radiumvorkommen erwerben und ausbeuten will. Man hoffe, eine Jahresproduktion von 20 g zu erreichen. (1267)

Azoren **Der Markt für Toiletteprăparate.** Die Absatzmöglichkeiten für Toiletteprăparate auf den Azoren sind beschränkt, da nach der Zählung von 1920 die gesamte Bevölkerungszahl nur 232 000 beträgt. Ueberdies sind mindestens drei Viertel der Bevölkerung Bauern, die kaum als nennenswerte Verbraucher von Toiletteprăparaten in Betracht kommen. Nach Schätzungen stammen vielleicht 60% der insgesamt nach den Azoren eingeführten Toiletteprăparate aus Portugal. Von den übrigen 40% der Einfuhr wird der überwiegende Teil von französischen Produzenten gestellt. Die portugiesischen Präparate sind hinsichtlich der Konkurrenzverhältnisse insofern begünstigt, als sie zollfrei eingeführt werden können. Von den französischen, für die Belieferung der Azoren in Betracht kommenden Toiletteprăparateproduzenten sind die wichtigsten Roger & Gallet, Coty und Houbigant. Die französischen Produzenten sollen den bekannteren auf den Azoren ansässigen Firmen 60- bis 90tägige Kredite gewähren. (1897)

Ver. St. von Nordamerika. **Jahrestagung der National Fertilizer Association.** Ueber die diesjährige, im Juni abgehaltene Jahrestagung der amerikanischen Düngemittelindustrie veröffentlicht die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" einen Bericht, dem wir die nachstehenden Ausführungen entnehmen:

Der Präsident des Verbandes betonte in seinem Berichte u. a., daß noch ein großer Teil der amerikanischen Farmer seinen Bedarf an Düngemitteln auf Kredit einkauft, da die herrschende Kapitalknappheit vielen Farmern den Kassaeinkauf trotz des hierbei gewährten Diskonts nicht gestattet. Die in vielen Kreisen verbreitete Ansicht, daß die Lage der Landwirtschaft verbessert werden würde, wenn die Regierung billige Düngemittel zu Kassapreisen liefern würde, ist damit hinfällig. In den Baumwollstaaten werden 31½% aller Düngemittel auf Kredit gekauft, in den übrigen Gebieten der Vereinigten Staaten beträgt der entsprechende Anteil 30%.

Die Zukunftsaussichten der amerikanischen Düngemittelindustrie erscheinen nach den Ausführungen des Präsidenten günstiger als in manchen früheren Jahren. Die vergangene Saison war ziemlich günstig, wenn sie auch nicht alle Erwartungen erfüllt hat. Die Erkenntnis von dem Werte der Düngemittel setzt sich immer mehr durch, und der Verbrauch wird wahrscheinlich allmählich zunehmen.

Ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums wies in einem Vortrage auf die zunehmende Konkurrenz hin, die den Superphosphaten von seiten der Mischdünger und konzentrierten Düngemittel gemacht wird. Bei den Farmern besteht hohes Interesse für derartige neue Erzeugnisse, und die amerikanische Superphosphatindustrie müsse sich beizeiten den veränderten Verhältnissen anpassen. (2663)

Entwicklung der Anilinölindustrie. Ein in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht enthält die folgenden Zahlen über die Produktion von Anilinöl in den Vereinigten Staaten:

Jahr	1000 lbs.
1918	24 102
1919	24 346
1920	39 234
1921	5 639
1922	21 402
1923	26 672
1924	22 257
1925	24 989
1926	26 029
1927	27 084

Ueber die Verteilung des produzierten Anilins auf die verbrauchenden Industrien stehen keine Statistiken zur Verfügung; schätzungsweise verteilen sich indessen die während der letzten Jahre produzierten 26 Millionen lbs. etwa wie folgt:

Verbrauch für:	% der Gesamtproduktion
Farbstoffe und Zwischenprodukte	45
Textilindustrie	12
Kautschukindustrie	30
Streichfarbenindustrie	8
Andere Verwendungszwecke	5

Unter den wichtigeren Zwischenprodukten, die sich vom Anilin ableiten, befinden sich Acetanilid, Diäthylanilin, Dimethylanilin, Paranitroanilin, Diphenylamin, Sulfanilsäure und Phenylglycin. In großen Mengen findet das Anilin ferner zur Herstellung von Azofarbstoffen Verwendung. Das Anilinsalz für die Herstellung von Anilinschwarz ist das wichtigste, sich vom Anilin ableitende Erzeugnis für die Textilindustrie. Die Kautschukindustrie nimmt in steigenden Mengen neue Zwischenprodukte für die Beschleunigung der Kautschukvulkanisation auf, wie z. B. Aethylidenanilin, Heptylidenanilin und Crotylidenanilin. Die Streichfarbenindustrie kommt besonders als Abnehmer für Paranitroanilinrot und ähnliche Farben in Betracht.

Der Anilinpreis hat sich in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1923 bis 1928 kaum verändert, er bewegte sich ständig zwischen 15 und 16 c per lb. (2646)

Entdeckung von Strontiumvorkommen. Wie das „Engineering and Mining Journal" berichtet, ist vor kurzer Zeit im Staate Arizona ein Strontiumvorkommen von mehr als vorübergehender Bedeutung entdeckt worden. Das Lager befindet sich etwa 15 englische Meilen südöstlich von Aguila an der Santa-Fe-Eisenbahn. Die strontiumhaltigen Adern sind von verschiedener Mächtigkeit; eine der bedeutendsten Adern hat eine Mächtigkeit von 12—20 Fuß, der größere Teil dieser Ader besteht aus massivem Cölestin. Ueber den Strontiumgehalt des gesamten Vorkommens lassen sich noch keine Angaben machen; die Analyse einer aus einer massiven Ader stammenden Probe ergab einen Cölestingehalt von 85%.

In den Jahren 1916 bis 1918, als keine Zufuhren von Strontiummineralien nach den Vereinigten Staaten erfolgten, wurden in den Vereinigten Staaten etwa 5000 t Strontiummineralien (hauptsächlich Strontiumsulfat) gewonnen; die Produktion stammte aus Californien, Arizona und einigen anderen Staaten. Als die Einfuhr nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen wurde, konnten die amerikanischen Produzenten mit dem ausländischen Material nicht mehr konkurrieren. Die Einfuhr von Strontiumchemikalien und -mineralien (zum Verbrauch) betrug in den Jahren 1923 bis 1927:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1923	5 282	131
1924	3 993	60
1925	4 827	163
1926	5 433	115
1927	4 234	149

(2496)

Aus der chemischen Industrie. Viscose Company. Der Bau der neuen Kunstseidefabrik in Parkersburg, Virginia, ist in Angriff genommen worden. Mit der Vollendung dieser Anlage wird die Jahresproduktion der Viscose Company auf 75 Millionen lbs. steigen.

Allied Chemical & Dye Corporation. Der Reingewinn der Gesellschaft betrug im Jahre 1928 nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und Steuern 26,96 Millionen $ und entspricht damit nach Abzug der 7%igen Vorzugsaktiendividende einem Reingewinn von 11,12 $ per Stammaktie (bei 2 178 109 Stammaktien) ohne Pariwert. Im Vorjahre betrug der Reingewinn 24,59 Millionen $, entsprechend einem Gewinn von 10,03 $ per Stammaktie.

Wie der Jahresbericht weiter ausführt, waren im vergangenen Jahre die Ausgaben für Neubauten größer als in allen vorhergehenden Jahren seit der Gründung des Unternehmens im Jahre 1921. Die Gesellschaft verfolgt hierbei die Politik, alle Anlagen, die den wirtschaftlichen Anforderungen nicht entsprechen, ohne Rücksicht auf ihr Alter durch Neuanlagen zu ersetzen.

Die folgende Tabelle zeigt die Reingewinne des Unternehmens und die auf die einzelne Stammaktie entfallenden Reingewinne seit dem Bestehen der Gesellschaft:

Jahr	Reingewinn 1000 $	pro Stammaktie $
1921	7 647	2,27
1922	15 115	5,68
1923	19 148	7,54
1924	18 540	7,25
1925	20 567	8,18
1926	24 073	9,70
1927	24 587	10,03
1928	26 962	11,12

(1769)

Canada. **Produktion von Düngemitteln.** Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Berichte betrug der Wert der Gesamtproduktion der canadischen Unternehmen, die Düngemittel als Haupter-

Digitized by Google

zeugnis herstellen, im Jahre 1927 1,84 Millionen $. Außerdem wurden Düngemittel, wie Kalkstickstoff, Ammoniumsulfat, Schlachthausabfälle, Knochenmehl und Fischdüngemittel, in anderen Fabriken hergestellt, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Klassen des Censusberichtes geführt werden. Der Wert der außerhalb der eigentlichen Düngemittelindustrie hergestellten Düngemittel betrug im Jahre 1927 6,28 Millionen $.

Zu der eigentlichen Düngemittelindustrie gehörten im Jahre 1927 nur zwölf Unternehmen, die sich auf die einzelnen Provinzen Canadas wie folgt verteilten: Ontario sechs, Neu-Schottland und Britisch-Columbia je zwei und Quebec und Neu-Braunschweig je eine Anlage.

Das Haupterzeugnis der eigentlichen Düngemittelindustrie sind Mischdünger. Die Produktion hiervon betrug im Jahre 1927 49 593 t im Werte von 1,67 Millionen $ oder 90% der Gesamtproduktion der eigentlichen Düngemittelindustrie. Die Herstellung von Superphosphat erfolgte nur in einer einzigen Fabrik. Ein Unternehmen befaßte sich nur mit dem Mahlen von Thomasschlacken.

In anderen Industrien belief sich die Mischdüngerfabrikation auf 22 000 t im Werte von 0,88 Millionen $.

Die Produktion in der eigentlichen Düngemittelindustrie Canadas während der beiden letzten Censusberichtsjahre ist im folgenden wiedergegeben:

	1926 Menge 1000 lbs.	1926 Verkaufswert 1000 $	1927 Menge 1000 lbs.	1927 Verkaufswert 1000 $
Knochenmehl . .	408	8	265	6
Mischdünger . .	74 067	1 236	99 185	1 670
And. Erzeugnisse .	—	206	—	168
Insgesamt:	—	1 450	—	1 844

Außerhalb der Düngemittelindustrie werden gewonnen: Kalkstickstoff in der Kalkstickstoffindustrie, die jedoch im canadischen Censusbericht zu der Schwerchemikalienindustrie gezählt wird, Ammoniumsulfat in den Kokereien und Gasanstalten, Schlachthausabfälle und Fischdüngemittel in Schlachthäusern und der Fleischindustrie bzw. Fischerei.

Die zur Herstellung der Mischdünger verwandten Superphosphate werden größtenteils aus dem Auslande bezogen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 173,18 Millionen lbs. im Werte von 0,98 Millionen $ im Vergleich zu 153,84 Millionen lbs. im Werte von 0,93 Millionen $ im Jahre 1926. An Thomasphosphaten (rohen und gemahlenen) wurden im Jahre 1927 12,94 Millionen lbs. im Werte von 0,08 Millionen $ eingeführt gegenüber 11,44 Millionen lbs. im Werte von 0,07 Millionen $ im Vorjahre.

Die Consolidated Mining and Smelting Co. in Trail, Britisch-Columbia, hat Vorkehrungen getroffen, um die Herstellung von Superphosphaten in großem Maßstabe aufzunehmen. Die Gesellschaft besitzt ausgedehnte Lager von Rohphosphaten in Manitoba, Alberta und Saskatchewan und führt unter Beteiligung der Regierungen dieser drei Provinzen seit einiger Zeit Versuche über die Herstellung von Superphosphaten aus.

Die Gesellschaft soll die Absicht haben, insgesamt 15 Millionen $ in die Düngemittelfabrikation zu investieren, nachdem sie bereits 1,5 Millionen $ für die Versuche ausgegeben hat.

Die canadische Produktion von Rohphosphaten wird vom Dominion Bureau of Statistics in einem kürzlich veröffentlichten Berichte für das Jahr 1927 zu 151 t im Werte von 1700 $ angegeben; im Vorjahre betrug der Versand 40 t im Werte von 800 $.

Der im Jahre 1927 erfolgte Versand setzte sich aus 113 t Rohphosphaten, die in den Provinzen Ontario und Quebec aus den Rückständen von alten Gruben gewonnen wurden, und 38 t, die für Versuchszwecke in Britisch-Columbia gefördert wurden, zusammen.

Die canadische Einfuhr von Rohphosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 17 485 t im Werte von 95 000 $, von denen 17 429 t aus den Vereinigten Staaten und 56 t aus Großbritannien bezogen wurden. (1166)

Die Arzneimittelindustrie im Jahre 1927. Wie „Canadian Chemistry and Metallurgy" berichtet, stellte die gesamte Produktion der zur Industrie der „medizinischen und pharmazeutischen Präparate" gezählten Unternehmen im Jahre 1927 nach der amtlichen canadischen Statistik einen Wert von 16,25 Millionen $ dar, d. h. fast 1 Million $ mehr als im Jahre 1926.

Die Zahl der zu diesem Industriezweig gezählten Anlagen betrug im Jahre 1927 136, von denen 81 in Ontario, 41 in Quebec, 6 in Manitoba, 3 in Britisch-Columbien, je zwei in Neu-Schottland und Neu-Braunschweig und eine in Alberta lagen. Nicht eingerechnet ist die Produktion der Apotheken, die hauptsächlich den Kleinverkauf betreiben, daneben aber auch zusammengesetzte Arzneimittel herstellen. Das in der Arzneimittelindustrie investierte Kapital betrug im Jahre 1927 17,54 Millionen $.

Die oben genannte Gesamtproduktion setzte sich aus den folgenden Erzeugnissen zusammen:

Warenbezeichnung	Wert in 1000 $
Medizinische Spezialitäten	6 990
Medizinalweine	63
Pharmazeutische Präparate	5 584
Toilettepräparate (einschließlich Parfümerien, Haarwässer usw.)	1 390
Desinfektionsmittel	37
Wasserstoffsuperoxyd	47
Doppelt sublimiertes Jod	30
Kaliumjodid	35
Silbernitrat	33
Alle anderen Erzeugnisse	2 041
Insgesamt:	16 249

(1383)

Produktion von Methanol und Calciumacetat im Jahre 1928. Die folgenden, dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommenen Zahlen über die canadische Produktion usw. von Methanol und Calciumacetat sind vom United States Department of Commerce veröffentlicht worden:

	1927 1000 Gall.	1928 1000 Gall.
Rohmethanol:		
Produktion	414	417
Vorräte am Schluß des Jahres:		
in Händen der Rohmethanolproduzenten	50	43
in Händen der Raffineure und auf dem Transport befindlich .	43	47
Raffiniertes Methanol:		
Produktion	300	432
Versand bzw. Verbrauch	293	316
Vorräte am Schluß des Jahres . .	35	39
Calciumacetat:	1000 lbs.	1000 lbs.
Produktion	9 700	10 133
Versand	7 899	11 891
Vorräte am Schluß des Jahres . .	2 462	127

(1381)

Die Zündholzindustrie. Einem in der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" veröffentlichten Berichte zufolge ist kürzlich bekanntgeworden, daß in Montreal eine neue Zündholzfabrik errichtet werden wird, die über eine jährliche Produktionskapazität von 90 000 Kisten gewöhnlicher Zündhölzer und 250 000 Kisten Zündhölzer in Heftform verfügen wird.

Im Jahre 1922 bestanden in Canada vier Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Zündhölzern befaßten. Infolge von Fusionen ist die Zahl der Produzenten im Jahre 1926 auf drei heruntergegangen. Das in dieser Industrie investierte Kapital ist jedoch von 2,17 Millionen $ auf 4,51 Millionen $ gestiegen. Der Verkaufswert der gesamten Produktion dieser Unternehmen belief sich im Jahre 1926 auf 1,94 Millionen $.

Da Canada große Mengen der von der Zündholzindustrie benötigten Rohstoffe produziert, befindet es sich hinsichtlich der Entwicklung einer Zündholzindustrie in einer sehr günstigen Lage. Die canadische Zündholzindustrie hat jedoch nicht solche Fortschritte gemacht, wie man den in Canada herrschenden günstigen Bedingungen nach hätte vermuten können. Die gesamte canadische Zündholzproduktion wird praktisch im eigenen Lande verbraucht; die Ausfuhr beträgt weniger als 1% der Produktion und wird von der Einfuhr weit übertroffen.

Während des letzten Fiskaljahres betrug der Wert der canadischen Zündholzeinfuhr 91 000 $ gegenüber 35 000 $ im Vorjahre. Der Hauptteil der Einfuhr kam aus Schweden, geringe Mengen wurden aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten bezogen.

Die Ausfuhr betrug im letzten Fiskaljahre dagegen nur 8 500 $ gegenüber 18 500 $ im Vorjahre.

Man rechnet damit, daß die canadische Produktion und Ausfuhr von Zündhölzern den herrschenden günstigen Verhältnissen entsprechend in nächster Zeit steigen wird. (1349)

Verarbeitung von sulfidischen Erzen. Die Shawinigan Chemicals, Ltd. soll in Shawinigan Falls in Quebec die Verarbeitung sulfidischer Erze aufgenommen haben.

Digitized by Google

Die Arbeiten sollen sich Anfang d. J. noch im Versuchsstadium befunden haben. Das auf seinen Schwefelgehalt verarbeitete Erz ist bisher von den Lagerstätten in Aldermac bezogen worden. Das dort gewonnene Produkt enthält 50% Schwefel und 2% Kupfer. Durch Bohrungen wurde festgestellt, daß das Lager mindestens 700 Fuß tief ist. Ausgedehnte Vorkommen dieser sulfidischen Erze sollen sich ferner in den Distrikten Abitibi und Rouyn finden. Die Lager sind zu den Zellstoffabriken in Iroquois Falls, Smooth Rock Falls und Kapuskasing frachtlich sehr günstig gelegen. —

Die Versuche sind auf die ständig steigende Tendenz der Preise für den amerikanischen Schwefel in den letzten Jahren zurückzuführen, so daß man glaubt, die in Canada vorkommenden Erze mit gutem Gewinn auf Schwefel verarbeiten zu können. (1332)

Mexiko. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Wie ein im „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlichter Bericht besagt, ist die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten in Mexiko ziemlich begrenzt und hat infolgedessen keinen merklichen Einfluß auf die Höhe der Einfuhr, da die einheimische Bevölkerung den aus dem Auslande eingeführten weltbekannten Spezialitäten den Vorzug gibt.

Angesichts des Umstandes, daß das mexikanische Klima im allgemeinen gesund ist, ist der Verbrauch von pharmazeutischen Spezialitäten und Arzneimitteln ziemlich hoch. Da sich viele Arzneimittel im Handel befinden, ist es schwierig, festzustellen, für welche Arten von Arzneimitteln besondere Nachfrage besteht. Die Charakteristik des mexikanischen Klimas läßt jedoch darauf schließen, daß Heilmittel für Husten, Katarrhe und Influenzaerkrankungen im allgemeinen, die auf die häufigen Temperaturschwankungen zurückzuführen sind, sowie Heilmittel für Malaria, die in den flachen Küstengebieten Mexikos noch häufig auftritt, stets guten Absatz finden werden.

Andere Spezialitäten, die auf dem mexikanischen Markte im allgemeinen gute Aufnahme finden, sind Tonika und Präparate zur Behandlung von Magenerkrankungen.

Die mexikanische Außenhandelsstatistik führt die pharmazeutischen Erzeugnisse in den Positionen „Ampullen für hypodermische Injektionen, n. b. g.", „Bakteriologische Kulturen und Sera für Impfungen und hypodermische Injektionen" und „Drogen, Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und chemische Erzeugnisse, n. b. g."

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamteinfuhr der in diesen drei Positionen geführten Erzeugnisse und die Herkunftsländer, aus denen die Einfuhr stammt, bis zum Jahre 1926.

Herkunftsland	1923	1924	1925	1926
	Werte in 1000 mexikanischen Pesos			
Vereinigte Staaten	2 936	3 135	3 383	3 473
Frankreich	1 291	1 749	1 818	1 748
Deutschland	491	884	759	1 257
Spanien	106	132	163	149
England	88	153	131	124
Italien	83	64	90	70
Schweiz	67	22	45	23
China	19	19	20	15
Holland	7	9	17	15
Gesamteinfuhr:	5 112	6 197	6 467	6 901

Eine Reihe weiterer medizinischer Erzeugnisse, die in der mexikanischen Einfuhrstatistik spezifiziert sind, sind Chloroform, Aether, Cocain usw. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Warenbezeichnung	1925		1926	
	dz*)	1000 Pes.	dz*)	1000 Pes.
Medizinalweine	723	92	537	64
Medizinische Oele	1 622	195	2 155	239
Medizinalseifen	141	37	139	36
Chloroform	52	13	62	15
Aether aller Arten	1 091	208	1 159	203
Cocain, dessen Salze und Derivate (kg)	102	11	50	13
Morphin, dessen Salze und Derivate (kg)	157	14	73	11
Opium u. Opiumextrakt (kg)	314	10	542	15
Pflanzliche Produkte für medizinische Zwecke, n. b. g.	1 308	153	1 103	134
Drogen und Präparate aller Arten, n. b. g., für Veterinärzwecke	321	56	503	63

*) Soweit nicht anders angegeben.

(1347)

Der Chemikalienverbrauch der Seifen- und der Glasindustrie. Die Fabrikation von Glas und Seife gehört zu den führenden Industriezweigen Mexikos. Die für die Seifenfabrikation bestimmten chemischen Erzeugnisse werden in großen Mengen über Nuevo Laredo nach Mexiko eingeführt. Im Jahre 1928 wurden etwa 8,1 Mill. lbs. calcinierte Soda und ungefähr 2,2 Mill. lbs. Aetznatron aus dem Auslande bezogen. Die Glasindustrie führte u. a. etwa 1,1 Mill. lbs. Natriumsilicat ein. (2018)

Venezuela. **Der Markt für Arzneimittel.** Die Nachfrage nach patentierten Arzneimitteln ist in Venezuela sehr rege. Auf dem Markt befinden sich namentlich deutsche, amerikanische und französische Präparate. In den niedrig gelegenen Gebieten ist die Malaria vorherrschend; in den höher gelegenen Teilen des Landes, wie z. B. in Caracas, treten häufig Erkrankungen der Atmungsorgane auf. Die Hauptverbrauchs- und -vertriebszentren sind Caracas und Maracaibo. In Caracas sind verschiedene Großhandelsunternehmen ansässig, die alle Teile des Landes mit Arzneimitteln beliefern. Einige der bedeutenderen Kleinhandelsunternehmen beziehen die Präparate auch direkt aus dem Auslande. (2033)

Panama. **Der Markt für Nitrocelluloselacke.** Angaben über die Einfuhr Panamas von Nitrocelluloselacken stehen nicht zur Verfügung, da diese Produkte statistisch nicht gesondert erfaßt sind. Es wird jedoch berichtet, daß der Verbrauch von Nitrocelluloselacken in Panama im Steigen begriffen ist. Nach Mitteilungen verschiedener Händlerunternehmen stellen sich die Verkaufspreise für Nitrocelluloselacke in Umschließungen von ¼ Gallon auf $ 2,25, während für die gleichen Produkte in Umschließungen von 1 Gallone $ 8 gezahlt werden. Der Preis für Lack-Verdünnungsmittel soll sich auf $ 1,75 je ¼ Gallone belaufen. Die Hauptverbraucher von Nitrocelluloselacken in Panama sind die im Besitz der Vereinigten Staaten befindlichen, in der Kanalzone gelegenen Automobilgaragen. (2002)

Cuba. **Der Absatz von Aluminiumsulfat.** Etwa 95% der cubanischen Einfuhr von Aluminiumsulfat sollen aus den Vereinigten Staaten, die restlichen 5% aus Deutschland stammen. In der cubanischen Statistik ist die Einfuhr von Aluminiumsulfat zwar nicht gesondert nachgewiesen, jedoch liegen Angaben vor, wonach diese Einfuhr im Jahre 1927 annähernd 1,53 Mill. lbs. betrug. Hiervon stammten etwa 1,46 Mill. lbs. im Werte von 24 891 $ aus den Vereinigten Staaten. Aluminiumsulfat wird in Cuba hauptsächlich in den Färbereien, in den Drogenhandlungen zur Zubereitung von Desinfektionsmitteln sowie zur Reinigung von Wasser verwendet. (1907)

Jamaica. **Die Entwicklung der Pimentblätterölindustrie.** Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen, erfolgt die Gewinnung von Pimentblätteröl gegenwärtig auf Jamaica an drei Stellen, und zwar in Ewarton, Stone's Hope, Manchester, und Brokenhurst, Manchester. Nach langen Kämpfen scheint sich dieses ätherische Oel jetzt ein festes Absatzgebiet gesichert zu haben; der Preis hat beträchtlich angezogen, und die Nachfrage ist zurzeit größer als das Angebot. Die drei erwähnten Destillationsanlagen verkaufen ihre Produktion auf schnellstem Weg und haben teilweise auch schon die Produktion der nächsten Zeit im voraus verkauft. (1357)

Haiti. **Ausfuhr von Blauholz.** Wie ein im „Board of Trade Journal" veröffentlichter Bericht über den Außenhandel Haitis besagt, hat die Ausfuhr von Blauholz im Finanzjahre 1927/28 im Vergleich zum vorhergehenden Finanzjahre sowohl der Menge als auch dem Werte nach zugenommen und insgesamt 36 362 metr. t im Werte von 707 000 $ erreicht. Der größte Teil der Gesamtausfuhr ist nach den Vereinigten Staaten versandt worden. (1165)

Bahama-Inseln. **Die Absatzmöglichkeiten für Insektenvertilgungsmittel.** Der Ort Nassau auf den Bahama-Inseln zählt nicht mehr als etwa 13 000 Einwohner, von denen ungefähr 80% Farbige sind, die als Käufer von Insektenvertilgungsmitteln nicht in Betracht kommen. Die Bevölkerungszahl der übrigen Gebiete der Bahama-Inseln, mit Ausnahme der Insel New Providence, auf der Nassau gelegen ist, beträgt insgesamt annähernd 40 000. Auch hiervon sind ungefähr 80% Farbige. Trotz der geringen Absatzmöglichkeiten sollen zurzeit auf den Bahama-Inseln einige

Digitized by Google

Insektenvertilgungsmittel in flüssiger Form gehandelt werden. Diese Präparate stammen aus den Vereinigten Staaten. Sie sollen sich jedoch bei der Bekämpfung der auf den Bahama-Inseln sehr häufig vorkommenden „Sandfliege" nicht bewährt haben. Ein zur Bekämpfung dieses Schädlings gut geeignetes Mittel dürfte daher günstige Absatzmöglichkeiten finden. Eine einheimische Fabrikation von Insektenvertilgungsmitteln besteht auf den Bahama-Inseln nicht. Die Einfuhr ausländischer Präparate soll ständig zunehmen. (2030)

Dominica. **Ausfuhr von Limettenprodukten.** Nach einem in der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" veröffentlichten Berichte wurden aus Dominica im Jahre 1927 die folgenden aus den Limettenkulturen gewonnenen Erzeugnisse ausgeführt:

		Menge	Wert (£)
Konzentrierter Limettensaft . .	(Gall.)	106 971	22 269
Roher Limettensaft	(Gall.)	173 848	7 244
Destilliertes Limettöl	(lbs.)	31 346	36 049
Gepreßtes Limettöl	(lbs.)	7 828	13 308

(1378)

Brasilien. **Ausfuhr von Carnaubawachs.** Im brasilianischen Amtsblatt „Diario Official" werden folgende Ausfuhrzahlen für Carnaubawachs im Jahre 1927 veröffentlicht:

Bestimmungsland	t	Contos de Reis
Deutschland	2 148	9 402
Argentinien	25	135
Belgien	246	1 074
Chile	15	87
Spanien	12	71
Vereinigte Staaten von Nordamerika .	2 767	12 677
Finnland	2	10
Frankreich	424	2 047
Großbritannien	1 100	4 923
Holland	52	219
Italien	230	958
Portugal	2	8
Uruguay	11	46
Insgesamt:	7 034	31 657

Ueber die Entwicklung der brasilianischen Carnaubawachsausfuhr während der letzten Jahre veröffentlicht „Oil, Paint and Drug Reporter" die folgenden Zahlen:

Jahr	metr. t
1921	3 906
1922	5 005
1923	4 341
1924	4 992
1925	4 115
1926	5 678
1927	7 034

(1173)

Chile. **Der Markt für Kohlensäure und Sauerstoff.** Die chilenische Gesamteinfuhr von Kohlensäure im Jahre 1928 wird mit 34 437 kg im Werte von 25 888 Pesos angegeben. Von dieser Menge stammten 28 186 kg aus Deutschland. Die Einfuhr von Sauerstoff betrug 3960 kg. Von der eingeführten Kohlensäure sollen nur geringe Mengen nach den Hauptverbrauchszentren Santiago und Valparaiso gegangen sein. Die wichtigsten Absatzgebiete für das eingeführte Produkt waren vielmehr Punta Arenas und Talcahuano. Die Belieferung der Zentralgebiete Chiles mit Kohlensäure erfolgt durch Brauereien, die das Produkt für etwa 1,25 RM. je kg verkaufen. (1906)

Jodstatistik. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" gibt die folgende Statistik über die Lage der chilenischen Jodindustrie wieder:

Am 30. Juni 1927 betrugen die Vorräte an Rohjod in den Händen der Generalagenten in den verschiedenen Verteilungszentren insgesamt 13 702 dz im Vergleich zu 15 656 dz am 30. Juni 1928. Die Vorräte haben demnach im Laufe eines Jahres um 1954 dz zugenommen. Auf die einzelnen Zentren verteilten sich die Vorräte in der folgenden Weise:

	30. 6. 1927 dz	30. 6. 1928 dz
Großbritannien	12 265	11 962
Deutschland	689	3 300
Frankreich	217	198
Italien	111	196
Unterwegs befindliche Lieferungen	420	—
Insgesamt:	13 702	15 656

Die schwimmenden Vorräte beliefen sich am 30. Juni 1928 auf 201 dz gegenüber 976 dz vor Jahresfrist; die Abnahme beträgt 775 dz.

Die Vorräte an Rohjod an der chilenischen Küste wurden am 30. Juni 1928 in den Fabriken und Häfen ermittelt. Im Vergleich zu den vor Jahresfrist bestehenden Vorräten betrugen sie:

	30. 6. 1927 dz	30. 6. 1928 dz
in den Fabriken . . .	4 769	4 100
in den Häfen	297	200
Insgesamt:	5 066	4 300

Die Vorräte in den Fabriken und Häfen an der chilenischen Küste haben demnach im Laufe des in Betracht kommenden Jahres um 766 dz abgenommen.

Die Produktion von Rohjod hat im Salpeterjahre 1927/28 um 805 dz im Vergleich zum vorhergehenden Salpeterjahre zugenommen. Die Produktion betrug:

	dz
1926/27	8 367
1927/28	9 172
Zunahme:	805

Die Ausfuhr von Rohjod aus den Häfen des chilenischen Salpetergebiets zeigte im Jahre 1927/28 (Juli bis Juni) ebenfalls eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahre, allerdings nicht in dem Maße, wie die Produktion. Die Ausfuhr betrug:

	dz
1926/27	9 781
1927/28	9 817
Zunahme:	36

Die gesamten Jodlieferungen der „Combinación Internacional" betrugen im Jahre 1927 8 575 dz gegenüber 7226 dz im Jahre 1926; die Lieferungen haben demnach um 1349 dz zugenommen. Während des ersten Quartals des Jahres 1928 betrugen die Gesamtlieferungen 4183 dz im Vergleich zu 4031 dz in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres; die Zunahme beträgt 152 dz.

Auf die „Asociación" entfielen von diesen Gesamtlieferungen:

	dz
1926	6 534
1927	7 704
1. Quartal 1927 .	3 652
1. Quartal 1928 .	3 565

Die Zunahme beträgt in dem ersteren Falle 1170 dz; in dem zweiten Falle ist eine Abnahme um 87 dz zu verzeichnen. (1026)

Goldküste. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über den Außenhandel der Kolonie Goldküste im Jahre 1928. In der Einfuhrstatistik sind an chemischen Erzeugnissen nur Parfümerien besonders aufgeführt, deren Einfuhrwert sich im Jahre 1928 auf 115 023 £ belief.

Die Ausfuhrstatistik enthält an Erzeugnissen, die für die chemische Industrie Interesse haben, nur Manganerze, von denen im Jahre 1928 324 499 t ausgeführt wurden.

Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" hat der Geological Survey dem Gouverneur der Kolonie einen Bericht eingereicht, in dem ausgeführt wird, daß die Gegenwart großer Mengen von gutem Bauxit (im Yenahin-Distrikt, 45 englische Meilen westlich von Kumasi) durch erneute Untersuchungen bestätigt worden ist. Die Lager enthalten schätzungsweise 180 Millionen t guten Bauxit. Der Bericht empfiehlt weiter die Ausnutzung der in der Kolonie vorhandenen Wasserkräfte, die zur Erschließung und Ausbeutung der Bauxitlager und anderer Erzvorkommen Verwendung finden sollen. (1899)

Britisch-Indien. **Produktion von Chinin in Bengalen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, gibt der 66. Jahresbericht der Government Cinchona Plantations and Factory in Bengalen für das Jahr 1927/28 bekannt, daß der Umfang der Cinchonakulturen am Ende dieses Jahres insgesamt 4898 acres betrug. Der Ertrag an bengalischer Cinchonarinde betrug in diesem Jahre 917 259 lbs. gegenüber 669 000 lbs. im Vorjahre. Die Fabrik verarbeitete im Laufe des Jahres 1927/28 insgesamt 1 143 732 lbs. trockner Chinarinde, von denen 857 900 lbs. aus Bengalen stammten, während der Rest, der der indischen

Digitized by Google

Regierung gehörte, aus Java und Burma stammte. An Chininsulfat wurden 46 485 lbs. gewonnen; von dieser Menge gehörten 13 196 lbs. der indischen Regierung.

Die Produktion von „Febrifuge" (Alkaloidgemisch) betrug während des Jahres 1927/28 insgesamt 20 899 lbs., von denen 4169 lbs. der Regierung von Indien gehörten. Die Kosten beliefen sich auf 1820 Rs. per lb. Außerdem wurden in der Fabrik 189,2 lbs. anderer Chininsalze und 337,9 lbs. anderer Alakaloide produziert.

Die Gesamtproduktion der Fabrik in Bengalen belief sich auf 68 371 lbs. (ausschließlich der umgewandelten Produkte), von denen 51 006 lbs. den Anteil Bengalens und 17 365 lbs. den Anteil der indischen Regierung darstellten. (1472)

China. **Die Alkaliindustrie in Tientsin.** Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht des britischen Handelssekretärs in Schanghai, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Produktion von Soda in der letzten Zeit in Tientsin größere Bedeutung erlangt hat. Früher wurde bereits Soda in Kalgan und Koo Pei Ko in der Provinz Tschihli gefunden, für chemische und technische Zwecke war dieses Produkt indessen nicht verwendbar. Aus diesem Grunde mußte bis vor kurzer Zeit der gesamte Bedarf an calcinierter Soda aus dem Auslande bezogen werden.

Die Herstellung von Soda erfolgt gegenwärtig durch die Yung Li Soda Manufacturing Company in Tongku bei Tientsin, die über eine Jahresproduktion von etwa 30 000 t verfügt. Die von dieser Gesellschaft hergestellte Soda ist zum Bleichen, Waschen, für Gärungszwecke, zur Herstellung von Papier und für andere technische und chemische Zwecke verwendbar. Bedeutende Mengen dieser Soda werden auch über Dairen nach Japan ausgeführt. (1475)

Einfuhr von Chlorkalk. Der überwiegende Teil der chinesischen Chlorkalkeinfuhr stammt aus Japan. Von der jährlichen Einfuhr entfallen im Durchschnitt 60% auf Japan, 23% auf Deutschland und 12% auf Hongkong.

Ueber die Verteilung der chinesischen Chlorkalkeinfuhr auf die einzelnen Herkunftsländer während der drei Jahre 1925, 1926 und 1927 gibt die folgende Statistik Aufschluß (Mengenangaben in Pikuls):

Herkunftsland	1925	1926	1927
Hongkong	8 470	1 746	7 653
Großbritannien	692	727	1 048
Deutschland	4 974	8 111	13 762
Belgien	—	866	—
Japan	32 820	40 042	34 421
Vereinigte Staaten u. Hawai	3 362	1 613	15
Uebrige Länder	199	2 482	1 014
Insgesamt	50 517	55 587	57 913
Wiederausfuhr	681	1 166	911
Nettoeinfuhr	49 836	54 421	57 002

(2031)

Der Markt für Toilettepräparate in der Mandschurei. Besonders rege ist die Nachfrage nach Toilettewässern, während der Bedarf an Cremes aller Art im Verhältnis zur Nachfrage nach den übrigen Kosmetika ein verhältnismäßig geringer sein soll. Im Winter soll der Verbrauch von Cremes allerdings nicht unerheblich sein, wobei u. a. besonders Cold-Cremes viel verkauft werden. Europäische Cremes werden zu 7 bis 8 Yen für das Dutzend Büchsen verkauft. Japanische Erzeugnisse sind auf dem mandschurischen Markt stark vertreten. Die bekanntesten japanischen Cremes werden unter den Bezeichnungen „Club", „Lait" und „Clean" vertrieben. Ihr Verkaufspreis beträgt je nach der Größe der Packung 0,30 bis 1,40 Yen pro Büchse. Die größten dieser Umschließungen enthalten 100 g netto. Die Nachfrage nach Talkumpuder ist sehr rege, wobei der überwiegende Teil des Bedarfs von japanischen Produzenten gedeckt wird. Die Preise des japanischen Erzeugnisses betragen 0,20 bis 1 Yen pro Einzelumschließung. Die größte derartiger Packungen, zum Preise von 1 Yen, enthält 1 lb. netto. Von Lippenpomaden sind am beliebtesten diejenigen in Stiftform, verpackt in Metallbehältern. Die Preise für europäische Lippenstifte schwanken von 0,50 bis 1,40 Yen je Einzelpackung, entsprechend der Aufmachung.

Die mandschurische Einfuhr von Toilettepräparaten hatte 1925 einen Wert von 376 893 $, 1926 einen solchen von 489 155 $ und 1927 einen solchen von 556 864 $. (2019)

Die Holzölindustrie. Die besten Holzölsorten stammen in China vom Mittel- und Oberlauf des Yangtse; aber auch die Provinzen Szechuan, Kiangsi, Hunan, Hupeh, Kueichow, Kwangsi und Kwantung sind bekannt für gute Sorten.

Zunächst ist die Gewinnung noch nicht richtig entwickelt, was sowohl das Einsammeln der Samen als auch die Pressung betrifft; diese ist sehr primitiv, und mit einer besseren Methode könnte man gewiß 34% Oel aus den Samen erhalten, statt jetzt 20%.

Nach „British Chamber of Commerce Journal" betrug die direkte Ausfuhr von Holzöl aus Hankau und Shanghai nach dem Ausland im vergangenen Jahr 1 382 338 Picul. Diese Ausfuhr verteilte sich wie folgt auf die verschiedenen Bestimmungsländer:

Ausfuhr aus Hankau und Shanghai 1928 (in Picul):

Bestimmungsländer	aus Hankau	aus Shanghai
Großbritannien	73 648	66 048
Ver. St. v. Amerika	631 175	459 106
Frankreich	15 849	4 814
Belgien	2 024	3 190
Deutschland	40 040	15 159
Italien	4 683	3 641
Japan	1 099	6 566
Niederlande	24 681	11 211
Singapore	—	895
Skandinavien	9 262	4 076
Australien	2 718	814
Spanien	53	37
Finnland	803	84
Süd-Amerika	—	184
Neu-Seeland	10	—
Bulgarien	34	34
Philippinen	—	400
	806 079	576 259

Der zu Anfang des Jahres von den Behörden in Hankau angekündigte Ausfuhrzoll (2 $ per Picul, entsprechend etwa 5% v. W.), über dessen tatsächliche Erhebung keine sicheren Nachrichten vorliegen, ist jetzt auf Befehl der Nanking-Regierung als den Handel behindernd aufgehoben worden.

Die Preise blieben nach dem von der Deutschen Handelskammer in Hankau gesammelten Zahlenmaterial trotz der guten Ernte das ganze Jahr 1928 über verhältnismäßig hoch. Dabei brachte namentlich die erste Hälfte des Jahres starke Schwankungen, wenn diese sich auch in geringerem Rahmen hielten als in den Vorjahren.

Die gegenwärtig zum Export kommende Ernte des Jahres 1928 ist in ihrem Ertrage hinter der des Vorjahres zurückgeblieben. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß für den Export der Ausfall der Ernte an Bedeutung zurücktritt gegenüber der Preisgestaltung in den Abnehmerstaaten. Soweit sich die Entwicklung der Saison bisher übersehen läßt, dürften sich besondere Verschiebungen gegenüber dem Vorjahre kaum einstellen. (2434)

Australien. **Erhöhung der Cadmiumproduktion.** Wie das „Engineering and Mining Journal" berichtet, hat die Leitung der Electrolytic Zinc Co. bekanntgegeben, daß die Produktion von Cadmium in den Werken der Gesellschaft in Risdon verdoppelt wird; für Cadmium bestehe steigende Nachfrage, so daß man hoffe, auch bei steigender Produktion gute Preise zu erzielen. Während des am 30. Juni 1928 abgelaufenen Jahres produzierte die Gesellschaft 162 t Cadmium, d. h. 12 t mehr als in den vorhergehenden zwölf Monaten. (1359)

Neu-Caledonien. **Die Produktion von Chromerzen.** Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht entnehmen wir folgende Angaben:

Chromerze werden in Neu-Caledonien in fünf verschiedenen Gebieten gewonnen. Die Société La Tiebaghi besitzt Gruben in Paagoumene. Die Vorkommen bei der Bay Canoes hat sie aufgegeben. Zwei ebenfalls in Paagoumene befindliche Gruben werden von der Société Chimique du Chrome ausgebeutet, die einige kleinere Bergwerke stillgelegt hat. Die Société Caledonia verfügt über mehrere Vorkommen in Coulee und in Plaine des Lacs. Zwei weitere Vorkommen werden in Kaumac und bei der Bay N'Go ausgebeutet.

Die bedeutendsten Vorkommen sind diejenigen der Société La Tiebaghi, die mit modernen Anlagen arbeitet. Auch in den anderen Betrieben bei Paagoumene sind die Förderungseinrichtungen vervollkommnet und liefern günstige Produktionsergebnisse. Weniger ergiebig sind die Gruben bei Coulee.

Für die Belieferung des Weltmarktes haben alle diese Bergwerke geringe Bedeutung; die ausschlaggebende Rolle spielt die Produktion von Süd-Rhodesien und Britisch-Indien. — Die letzten Angaben über die Förderung in Neu-Cale-

Digitized by Google

donien liegen aus dem Jahre 1926 vor. Damals lieferten Neu-Caledonien, Süd-Rhodesien und Britisch-Indien zusammen 196 000 metr. t rohen Chromits. 34 732 t, oder etwa 18% dieser Gesamtproduktion stammten aus Neu-Caledonien. Die Produktion Süd-Rhodesiens soll größer sein als diejenige der beiden anderen Gebiete zusammen.

Die reichsten Erze Neu-Caledoniens werden in den Tiebaghi-Gruben gefördert. Sie sind im Durchschnitt 48 bis 52%ig, jedoch gelangt auch ein 56%iges Produkt zur Ausfuhr.

Ueber die Ausfuhr von Chromerzen aus Neu-Caledonien veröffentlicht „L'Océanie Française" die folgenden Zahlen:

Jahr	t	1000 fr.	
1927 . . .	42 885	11 718	
1928 . . .	56 898	16 550	(2575)

LITERATUR

Einführung in die theoretische Wirtschaftschemie. Von Dr. phil. Rudolf Koetschau XII und 154 Seiten, mit 13 Abbildungen, Dresden und Leipzig. Verlag von Theodor Steinkopff 1929, geheftet 12 RM., gebunden 13,50 RM.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift macht, soweit bekannt, zum ersten Male den Versuch, für das Gebiet der Wirtschaftschemie die Grenzen abzustecken und ihre Aufgaben als wissenschaftliche Disziplin zu kennzeichnen. Von verschiedenen Autoren ist schon wiederholt mit dem Begriff Wirtschaftschemie gearbeitet worden. Für eine systematische Gliederung seines Inhalts geben die Ausführungen des Verfassers wertvolle Anhaltspunkte. Es dürfte sich daher empfehlen, daß alle diejenigen, welche sich mit wirtschaftlichen Fragen der Chemie und der chemischen Industrie beschäftigen, sich mit der lesenswerten Schrift befassen; sie werden sicher manche wertvolle Anregung daraus schöpfen.

Einen wesentlichen Bestandteil des Buches bildet die Frage der mathematischen Behandlung der Wirtschaftschemie; es sind zwar hierfür eine Reihe von Möglichkeiten bereits vorhanden; man wird aber ihre Durchführbarkeit von Fall zu Fall sehr genau prüfen müssen, um schließlich nicht zu Berechnungen mit allzuvielen Unbekannten zu gelangen. Bei der Durchsicht wirtschaftlicher Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Chemie überrascht es geradezu, wie häufig Schlußfolgerungen aus Zahlen gezogen werden, die selbst entweder ihrer Entstehung nach unvollständig sein müssen oder ihrem Inhalt nach falsch verstanden worden sind. Aber auch eine gründliche Kenntnis und ein gutes Verständnis chemischer und technischer Vorgänge sowie der in Betracht kommenden Grenzgebiete und kaufmännischer Gepflogenheiten sind für den Wirtschaftschemiker unerläßlich, weil er sonst ohne diese Kenntnis Gefahr läuft, wirtschaftliche Erscheinungen entweder falsch oder zum mindesten schief auszulegen.

Es wird noch ein weiter Weg sein, bis sich die Wirtschaftschemie als Wissenschaft durchgesetzt hat. Der Verfasser weist zwar in der Einleitung darauf hin, daß auch die physikalische Chemie in der ersten Zeit ihrer Ausbildung schwer um ihre wissenschaftliche Selbständigkeit zu kämpfen hatte; heute sind ohne sie die großen technischen Erfolge der Hochdrucksynthese z. B. überhaupt nicht denkbar. Das Beispiel der physikalischen Chemie scheint jedoch zum Vergleich nicht geeignet; wenn diese trotz allem zu einer führenden Stellung gelangt ist, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sie eine exakte Wissenschaft ersten Grades ist; hiervon wird aber die Wirtschaftschemie, wie alle Wirtschaftswissenschaft, weit entfernt bleiben, weil ein großer Teil ihrer Komponenten psychologischen Einflüssen unterliegt und allen Bemühungen, sie zu erfassen, Widerstand leisten wird, es sei denn, daß sich die Utopie einer Weltplanwirtschaft erfülle.

Es bedarf noch gründlicher Arbeit und eines eingehenden Studiums, um die Wirtschaftschemie als Wissenschaft auszubauen; den Weg hierzu hat der Verfasser jedenfalls mit seiner Veröffentlichung gewiesen. Dr. Schb. (2445)

Die Besteuerung des Gewerbes in Einzeldarstellungen nach dem neuesten Stande der Rechtsprechung. Herausgegeben von der Industrie und Handelskammer zu Berlin. Berlin: Reimar Hobbing 1929. 286 Seiten, 5,40 M., geb. 7,20 M.

Entstanden ist das Buch aus einer Reihe von Vorträgen, die die Industrie und Handelskammer zu Berlin zur Erläuterung der Steuergesetze veranstaltet hat. Die Riesenzahl der Steuergesetze, das Nebeneinander von Steuergläubigern haben den Gewerbetreibenden in die Unmöglichkeit versetzt, alles zu übersehen, die Höhe der Steuern zwingt ihn aber, den Steuererklärungen und Steuerentscheidungen seine größte Aufmerksamkeit zu widmen; er ist bei der Neuheit der ganzen Materie, die vielfach noch nicht zu einheitlicher Handhabung seitens der einzelnen Finanzorgane geführt hat, auf den Rat und die Kenntnisse von speziell das Steuerrecht bearbeitenden Fachleuten und Fachjuristen angewiesen, und diesem Bedürfnis soll das Buch abhelfen. Gleichzeitig soll es das Verständnis der Gewerbetreibenden für die manchmal sehr störend wirkenden Forderungen der Finanzämter auf Mitarbeit bei ihren Feststellungen fördern und ein auf gegenseitiges Verstehen aufgebautes Vertrauensverhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Steuerverwaltung anbahnen. Wie weit dieses letztere Bestreben geglückt ist oder überhaupt glücken kann, mag dahingestellt bleiben. Vor allem aber wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben, sich über den Stand der neuen deutschen Finanzwissenschaft ein Urteil zu bilden. Die einzelnen Aufsätze von ersten Sachkennern bringen eine Fülle wichtigster Ratschläge. In einem Einleitungsvortrag erörtert Prof. Bonn die volkswirtschaftliche Bedeutung der Steuern, Hans Mischalke bespricht „Zeitgemäße Steuerfragen", an erster Stelle die wichtigste, sich ewig gleichbleibende: Wie wird bei der Steuerveranlagung der Wirtschaft der Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Steuergläubiger und der Not der Steuerschuldner sich vollziehen? Dr. Pissel bringt kurze, aber aktuelle Fragen berührende Streifzüge aus dem Gebiete des Lohnabzuges; das Problem der Abschreibungen im Handels- und Steuerrecht bearbeitet Dr. Blümich. Seine eingehende Darstellung wird durch einen Vortrag von Dr. Feilchenfeld über das Bilanzsteuerrecht noch erweitert. Zwei Spezialthemen des Rationalisierungsproblems, „Rationalisierung und Steuern" und „Steuern und Kredit" bringen Dr. Rosendorff und Dr. Lion zur Darlegung. Es folgen Ausführungen von Frentzel über das Steuervereinheitlichungsgesetz und Koppe über „Die Stellung des Kaufmanns zur Buch- und Betriebsprüfung".

Die einzelnen Darstellungen werden durch den Grundsatz der Zusammengehörigkeit von Steuer und Wirtschaft zu einem einheitlichen Ganzen verbunden. Nbr. (2651)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Regierungspräsident z. D. Brauweiler, das verdienstvolle Geschäftsführende Präsidialmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, begeht am 27. ds. Ms. seinen 50. Geburtstag. (2692)

Geschäftliches.

Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A. G. Flörsheim a. Main. Der Vorstand hat über das sechste Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Entwicklung des Geschäftsjahres 1928 hat uns in jeder Hinsicht befriedigt. Bei einer Erhöhung des Gesamtumsatzes gegenüber dem Geschäftsjahr 1927 um 18% betrug der Bruttoüberschuß im Jahre 1928 771 926,91 RM. gegen 617 835,60 RM. im Jahre 1927. Die allgemeinen Unkosten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahre von 511 976,99 RM. auf 635 624,18 RM. Nach 91 380,57 RM. Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 46 458,32 RM., den wir vorschlagen, wie folgt zu verteilen:

5% Dividende auf eingezahltes Aktienkapital von 350 000 RM. = ...	17 500,— RM.
Zuweisung zum Reservefonds	2 242,50 RM.
Errichtung eines Dispositionsfonds	21 500,— RM.
Vortrag auf neue Rechnung	5 215,82 RM.
	46 458,32 RM.

Wir glauben, daß auch das laufende Geschäftsjahr wiederum ein befriedigendes Ergebnis zeitigen wird." (2648)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Astra Zündholzfabrik Louis Wohlfarth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tröbnitz. Die Firma ist am 10. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stadtroda eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zündhölzern und ähnlichen Artikeln, den zugehörigen Halbfabrikaten und die Beteiligung an anderen Zündholzfabriken. Zum Geschäftsführer ist Louis Wohlfarth in Tröbnitz bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 1. 1929 geschlossen.

Digitized by Google

Wormser Druckfarbenwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 12. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel von Druckfarben jeder Art, insbesondere die Fortführung der Wormser Tiefdruckfarbenwerk G. m. b. H., in den Wormser und Berliner Unternehmungen. Grundkapital: 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 6. 1929 festgestellt. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, einzelnen dieser Personen die Befugnis einzuräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand bestellt ist: Fabrikdirektor Paul Kreutzinger in Zürich, Ingenieur-Chemiker Dr. Silvan Ott in Worms. Die Geschäftsstelle befindet sich Charlottenburg, Sophienstr. 18/22. Das Grundkapital zerfällt in 500 Inhaberaktien über je 1000 M., von denen 255 zum Nennbetrage und 245 zum Kurse von 110 v.H. ausgegeben werden. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat ernannt oder abberufen werden. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind die Kaufleute 1. Dr. jur. Gerhard Waldow, 2. Dr. jur. Kurt Jacobs, 3. Alwin Gall, 4. Hugo Kutzner, zu 1 bis 4 in Berlin, 5. Wormser Tiefdruckfarbenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Mitgründerin zu 5 bringt in die Gesellschaft ein ihr unter der Firma Wormser Tiefdruckfarbenwerk G. m. b. H. in Worms betriebenes Unternehmen mit Aktivis und Passivis nach dem Stand vom 31. 12. 1928. Das Geschäft gilt für die Zeit vom 1. 1. 1929 ab als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Direktor der Commerz- und Privat-Bank A.-G. zu Berlin, Dr. Fritz Wertheim, 2. Bankier Ferdinand Rinkel, Berlin, 3. Fabrikbesitzer Johannes Elster, Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Kohlensäure-Werke Rud. Buse in Hönningen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rh. ist am 28. 2. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Rudolf Buse in Unkel ist an Stelle des verstorbenen Rudolf Buse von Hönningen a. Rh. als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 7. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 6. 1929 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Der Umtausch der Anteilscheine ist durchgeführt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 99 Inhaberaktien zu je 1000, 8 zu je 100 und 10 zu je 20 M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Fritz Reuter ist erloschen.

Gustav Genschow & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte is am 8. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 sind geändert: §§ 1, 9, 12, 26 und 35. § 18 ist gestrichen. Die §§ 19 bis 37 sind in 18 bis 36 umbenannt.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura für Erich Taeger ist erloschen. Dr. Fritz Noebe ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Carl Müller, Kaufmann, Berlin; Erich Taeger, Chemiker, Berlin, sind zu Vorstandsmitgliedern, letzterer zum stellvertretenden, bestellt.

Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie zu Cöln, Zweigniederlassung in Meggen i. Westf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 15. 6. 1929 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 15. 5. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich § 22 (Ort der Generalversammlung) geändert.

Edmund Kesseler, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 11. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist in **Edmund Kesseler Farbenfabrik** geändert.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Bonn a. Rh., Niederlassung Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Kaufmann Walter Röhr in Bonn ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind bestellt Direktor August Hochstrate und Kaufmann Heinz Dingens, beide in Herringen, Kreis Hamm. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1929 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags geändert und der Sitz der Hauptniederlassung von Bonn nach **Herringen, Kreis Hamm i. W.,** verlegt.

Chemische Fabrik Ingelheim Aktiengesellschaft in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Dem Ernst Schmidt, Kaufmann in Hamburg, Dobenplatz 1, ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Filiale Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 12. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 6. 1929 ist Artikel 16 und 22 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Lubecawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck, Zweigniederlassung, Altona.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Born ist beendet.

Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Dr. Carl Claußen ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle der Kaufmann Dr. Walter Nasse in Berlin-Wilmersdorf zum Vorstandsmitglied bestellt. Den Kaufleuten Alexander Geyer und Richard Ohly sowie dem Apotheker Hans Tharandt, alle in Berlin, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Zeichnungsberechtigten zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Am 4. 7. 1929 ist eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1929 wurden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geändert und neu gefaßt. Hiernach wurde die Firma der Gesellschaft geändert in: **F. Hoffmann La Roche & Co., Aktiengesellschaft Berlin Chemische Fabrik** und der Sitz der Gesellschaft wurde nach **Berlin** verlegt. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten, sich an anderen Unternehmungen in jeder rechtlich möglichen Weise zu beteiligen und andere Unternehmungen zu erwerben oder zu pachten. Das Grundkapital wurde um 500 000 M. auf 3 500 000 M. erhöht; die Erhöhung ist durchgeführt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen erforderlich. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Kommerzienrat Wilhelm Simon in Wunsiedel und Kaufmann Ernst Albert Beyer in Limburg a. d. Lahn sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, Sitz: **Helfenberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 7. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Stammaktien zu 40 M. in solche zu 200 und 1000 M. und der Vorzugsaktien zu 12 M. in solche zu 300 M. ist auf Grund der zweiten, fünften und siebenten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 7. 1921 ist dementsprechend in § 5 durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 4. 1929 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tag abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 4100 Stammaktien zu je 200 M., 2500 Stammaktien zu je 1000 M. und in 80 Vorzugsaktien zu je 300 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bisher Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 6. 6. 1929 ist der Sitz nach **Marienburg (Westpr.)** verlegt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 7. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt an Richard Rudolph. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem der Prokuristen R. A. Fiedler, W. K. R. Ahrens und R. Moeller vertretungsberechtigt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 13. 7. 1929 eingetragen, daß die Prokura des Fritz Reuter erloschen ist.

Digitized by Google

Dr. F. Raschig, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Johannes Deuschel ist erloschen. Das Geschäft wurde mit Firmenfortführungsrecht, Aktiven und Passiven als Sacheinlage auf die übernommenen erhöhten Stammeinlagen der Firma „Fluorosit G. m. b. H." in Ludwigshafen a. Rh. eingebracht.

„Fluorosit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 6. 1929 wurde das Stammkapital um 2 900 000 M. erhöht, das Stammkapital beträgt jetzt 3 000 000 M. Gleichzeitig wurde der Gesellschaftsvertrag völlig geändert, auch hinsichtlich der Firma: Die Firma lautet jetzt: **Dr. F. Raschig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist a) die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, von Maschinen, Apparaten und Apparateteilen sowie überhaupt der Betrieb von Fabrikations- und kaufmännischen Geschäften aller Art im In- und Ausland; b) die Uebernahme oder Errichtung von Anlagen, Grundstücken, Geschäften oder anderen Unternehmungen, welche zur Erreichung des zu a gedachten Zweckes dienen sowie die Beteiligung an solchen in jeder Form und deren Wiederveräußerung. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder von ihnen zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt. Weiterer Geschäftsführer ist: Dr. Klaus Raschig, Fabrikbesitzer in Ludwigshafen a. Rh. Stellvertretende Geschäftsführer: Johannes Deuschel, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., Berthold Neumann, Chemiker in Werne, Kr. Bochum. Gesamtprokuristen: 1. Dr. Max Koebner, Chemiker, 2. Dr. Paul Brehme, Chemiker, 3. Dipl.-Ing. Friedrich Buschmann, 4. Dr. Hermann Reichel, Chemiker, alle in Ludwigshafen a. Rh., 5. Minius Klein, Kaufmann, 6. Rolf Bauer, Kaufmann, beide in Mannheim. Jeder derselben ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Prokuristen die Firma der Hauptniederlassung Ludwigshafen a. Rh. zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten.

Karl Dicke & Co., chemische Fabrik, Barmen, mit einer Zweigniederlassung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 2. 7. 1929 eingetragen: Der Gerichtsassessor a. D. Dr. Paul Padberg, Kaufmann, in Barmen ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 27. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 7 (Prokuristen) abgeändert.

Hubert Kochs jr. G. m. b. H., Terpentin-, Oelfabrik und chemische Holzverwertung zu Nippoglense. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bütow, Bez. Köslin, ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Holzverkohlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nippoglense.** Durch Beschluß vom 13. 2. 1926 ist das Stammkapital von 1 000 000 Papiermark auf 10 000 Reichsmark ermäßigt worden. Alleiniger Gesellschafter ist der Fabrikbesitzer Hugo Dorsemagen in Aschaffenburg, Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Hubert Kochs jr. in Aschaffenburg.

Erzolit-Werk, Chemische Fabrik, Baack und Eberhardi, Lennep. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lennep ist am 2. 7. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Erzolitwerk, chemische Fabrik, vormals Baack und Eberhardi.** Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Hugo Baack ist alleiniger Inhaber der Firma.

Elektro-Nitrum-Aktiengesellschaft in Rhina. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Dem Chemiker Dr. Ernst Unger, Rhina, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Firma berechtigt ist. Das Vorstandsmitglied Dr. Lickroth ist gestorben.

„Wreco" chemisch-technische Fabrik GmbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl., S. 248, im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Dr. Friedrich Tetzner, Kosmetische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — Lackbohna-Fabrik Georg Behrens, Altona. — Chemische Fabrik H. Magerkurth & Co., Stellingen-Langenfelde. — In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist eingetragen: Die Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

„Neso" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. 6. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. Kurt Raschig. Das Geschäft wurde mit Firmenfortführungsrecht, Aktiven und Passiven als Sacheinlage auf die übernommenen erhöhten Stammeinlagen der Firma „Fluorosit G. m. b. H." in Ludwigshafen a. Rh. eingebracht.

Wormser Tiefdruckfarbenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 9. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Fabrikdirektor Paul Kreutzinger in Zürich und Ingenieurchemiker Dr. Silvan Ott in Zürich sind zu Liquidatoren bestellt.

R. Eisenmann Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1929 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Eisenmann Chemische und Spritfabrik Aktiengesellschaft in Liquidation.** Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 6. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. der §§ 8 (Vertretung), 9 (Liquidatoren), 14 (Aufsichtsratsvergütung), durch Beschluß vom 5. 7. 1929 bezüglich der §§ 1 (Firma), 7 (Liquidation) abgeändert. Die Gesellschaft wird durch zwei Liquidatoren vertreten. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Generalkonsul Beschir Antaky, Paris, 2. Konsul Günter Bernhard Eisenmann, Berlin. Die Prokuren sind erloschen.

Löschungen.

Hammonia Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie A.-G. in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Friedrichshütte bei Laubach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach in Hessen ist am 8. 7. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist erloschen.

Elfha, Lederleimwerke Franz Honer, Mühlhausen (Thür.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mühlhausen ist am 17. 6. 1929 eingetragen: Firma ist erloschen.

Paul Kaufmann, Holzverkohlung und chemische Fabrik, Düben a. d. Mulde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düben ist am 13. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Picosan" Pink & Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, GmbH. — Fritz Landé Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 7. 1929 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Oberschlesische Dachpappenwerke, G. m. b. H., Oppeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist am 15. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Chemische Fabrik Carl Geisler, Sitz: Worms a. Rhein, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 7. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben worden. (2664)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 17. Juli 1929. Preise in £, sh., d. per t.*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, (vergällter, gewerbl., 64°) 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 45/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (in Stücken, cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%, Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 12/0/0
Bariumchlorat —
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Bleiglätte (Inlandskonventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.) 20/0/0[1]) (nom.)
Borsäure (krist.) 30/0/0[2]) (nom.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40[0]) 0/0/6¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28/30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1 (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 27/10/0
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅛ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibas.) 11/0/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%, fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80[0] Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168[0] Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Pulv.) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lös. 102[0] Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30[0] Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30[0] Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60[0] Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,75—15,25
Toluol (rein) 120

(2658)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 7. 29	17. 7. 29	Aktien	24. 7. 29	17. 7. 29
Byk-Guldenw.	57,50	60,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	63,50	60,—	Koksw. u. Chem. Fabriken	108,—	109⅞
„ v. Heyden	85,25	88,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	86,25
Chem. F. Gelsenk.	75,—	76,—	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	66,—	68,—	Rütgerswerke	85,50	87,—
„ W. Brockhues	85,75	85,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	24,—	24,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	322,—	322,—
Dynamit Nobel	105,75	108,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	111,75	—,—	Staßfurter Chem.	—,—	—,—
Fahlberg, List	83,50	89,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	226,—	230,—	Union Fabr. chem. P.	56,50	56⅞
Gehe & Co.	58,50	60,—	Ver. chem. Wk. Chl.	70,50	71,75
Th. Goldschmidt	77,—	77,50	„ Glanzstoff F.	391,—	398,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,—	152,—
Heine & Co.	50,25	52,—			
Linde's Eismasch.	162,—	165,—			

Devisen	24. 7. 29	23. 7. 29	Devisen	24. 7. 29	22. 7. 29
Argentinien	1,761	1,760	Dänemark	111,80	111,80
Canada	4,178	4,180	Island	92,—	92,—
Japan	1,938	1,933	Lettland	80,68	80,71
Aegypten	20,875	20,87	Portugal	18,80	18,77
Türkei	2,017	2,020	Norwegen	111,79	111,78
England	20,356	20,354	Frankreich	16,435	16,435
Ver. Staaten	4,194	4,195	Tschechoslowakei	12,409	12,413
Brasilien	0,498	0,497	Schweiz	80,70	80,68
Uruguay	4,120	4,100	Bulgarien	3,035	3,040
Holland	168,27	168,32	Spanien	61,11	61,15
Griechenland	5,42½	5,43½	Schweden	112,40	112,45
Belgien	58,29	58,30	Estland	111,70	111,70
Danzig	81,40	81,38	Oesterreich	59,07	59,09
Finnland	10,538	10,541	Ungarn	73,10	73,10
Italien	21,94	21,955	Rumänien	2,485	2,488
Jugoslawien	7,367	7,366			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1929)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,23	Argentinien	100 Goldpesos	399,56
Mexiko	100 Pesos	201,—	Brit.-Hongkong	100 Dollar	200,63
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,27
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,28
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	Chile	100 Pesos	51,38
			China Shanghai	100 Tael (Silb.)	242,63

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 7. 29	17. 7. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	64—68
Silber in Barren per 1 kg	72½—74¼	72—73⅜

(2693)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien.

Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/6—2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte.

Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68[0] C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Oesterreich (Wien), 19. Juli 1929. Preise in Kr. per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41[0]; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 22
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28[0] Bé, chem. rein) 225
Glycerin (28[0] Bé, techn., roh) 130
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 96
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66[0] Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

Polen, 1. Hälfte Juli 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Versammlungskalender.

7. August: Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümerlefabrik, Hameln, Weser, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Hameln.

8. August: Lactowerk Akt.-Ges., Horchheim b. Worms, außerord. Hauptvers., nachm. 5 Uhr, im Saale der Handelskammer Worms.
Behringwerke Aktiengesellschaft, Marburg (Lahn), ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4—7.

10. August: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Büro des Notars Dr. Rebattu, Hamburg, Bergstraße 11. (2670)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 3. AUGUST 1929. | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Frankreichs im Jahre 1928.

(Schluß.)

Farben und Lacke. Die Farben- und Lackindustrie hat sich in Frankreich, besonders seit der Beendigung des Krieges, in einem ganz enormen Tempo entwickelt und gehört zu den Zweigen der chemischen Industrie, die mit Hilfe besonderer Schutzmaßnahmen in den letzten Jahren die größten Fortschritte zu verzeichnen haben.

Es besteht allgemein die Ansicht, daß es nicht mehr lange Zeit erfordern wird, bis sich Frankreich so weit entwickelt hat, daß es in dieser Beziehung nicht nur der Menge nach, sondern auch hinsichtlich der Qualitäten und Varietäten alle Anforderungen des inländischen Marktes befriedigen kann.

Die französische Ausfuhr von Farben und Lacken ist in regelmäßigem Steigen begriffen. Die Einfuhr erstreckt sich in steigendem Maße auf die zur Herstellung von Farben und Lacken erforderlichen Ausgangsstoffe, während sich die Einfuhr von Fertigwaren dauernd abwärts bewegt. Im Jahre 1928 belief sich die gesamte französische Ausfuhr von Farben und Lacken auf 740 000 dz, die einen Wert von 153 Millionen Fr. darstellten, im Vergleich zu 656 000 dz im Werte von 149 Millionen Fr. im Jahre 1927.

Die Einfuhr ist im Jahre 1928 zwar auf 517 000 dz (gegenüber 284 000 dz im Vorjahre) gestiegen; daß sich die französische Farben- und Lackindustrie in einer ungünstigen Lage befunden habe, darf hieraus jedoch nicht geschlossen werden, im Gegenteil zeugt diese Erhöhung der Einfuhr von einem gesteigerten Bedarf an Rohstoffen, die zur Herstellung von Farben und Lacken erforderlich sind. Dementsprechend beträgt der Wert der Einfuhr im Jahre 1928 trotz der mengenmäßigen Zunahme der Einfuhr nur 81,7 Millionen Fr. gegenüber 107,5 Millionen Fr. im Jahre 1927.

Diese Verminderung des Einfuhrwertes und Erhöhung der Einfuhrmenge wird erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Einfuhr von Fertigerzeugnissen zum Teil ganz enorm gesunken ist; so wurden im Jahre 1928 nur 12 000 dz Zinkoxyd (gegenüber 61 000 dz im Jahre 1927), 3500 dz Lithopone (im Vergleich zu 26 000 dz im Jahre 1927), 12 200 dz Nitrocelluloselacke (gegenüber 12 300 dz im Vorjahre) und 320 dz Weingeistlacke eingeführt (im Vergleich zu 3900 dz im Jahre 1927).

Im ganzen handelt es sich bei der Farben- und Lackindustrie in Frankreich um einen noch ganz jungen Industriezweig, in dem die alten Fabrikationsverfahren und alten Einrichtungen durch die vollkommensten technischen Hilfsmittel ersetzt worden sind. Die Verkaufsmethoden sind ebenfalls geändert worden; es besteht mehr und mehr das Bestreben, die Produktion dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und den Verkauf direkt vom Produzenten zum Großverbraucher anzubahnen.

Außer den Bestrebungen, die Gestehungskosten zu ermäßigen und verbesserte Verkaufsbedingungen einzuführen, ist noch ein anderer Faktor zu nennen, der die Entwicklung der französischen Farben- und Lackindustrie wesentlich gefördert hat, und zwar ist dieses die lebhafte Zunahme der französischen Automobilproduktion, die von 110 000 Wagen im Jahre 1923 auf 200 000 im Jahre 1928 gestiegen ist. Außerdem hat die zunehmende Produktion von Kunstleder für die Erhöhung des Farbenabsatzes gesorgt.

Eine ganz besondere Zunahme hat in Frankreich die Nachfrage nach schnell trocknenden Lacken erfahren, die hauptsächlich zur Erneuerung von Automobilanstrichen verwandt werden. Die Produktion dieser Arten von Lacken ist durch die erhöhte Nachfrage und den dieser Industrie gewährten Zollschutz stark gefördert worden.

Der französische Verbrauch von Nitrocelluloselacken wird auf 1,7 bis 2,1 Millionen kg pro Jahr geschätzt; ungefähr 75% dieses Gesamtverbrauchs entfallen auf die Automobilindustrie.

Unter den führenden französischen Produzenten sind zu nennen: die „Société Anonyme Duco" (die nach einer Lizenz der Du-Pont-Gesellschaft arbeitet), die „Ripolac", die eine Lizenz der „Standard Paint and Varnish Company" besitzt, die „Compagnie française de Zapon", die ebenfalls eine amerikanische Lizenz ausbeutet, und die „Valentine". Mit der zunehmenden Verwertung dieser amerikanischen Lizenzen in Frankreich wird die französische Einfuhr von Nitrocelluloselacken wahrscheinlich zurückgehen. Die Tätigkeit der französischen Firmen auf diesem Gebiete war im letzten Jahre sehr lebhaft.

Pharmazeutika. Die französische pharmazeutische Industrie wird jetzt dank der Entwicklung der organisch-chemischen Industrie in Frankreich viel besser mit einheimischen Ausgangsstoffen versorgt als in früheren Zeiten.

Die Ausfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen ist im Steigen begriffen und geht hauptsächlich nach Latein-Amerika, Spanien, Italien und Belgien, wo sich die französischen Erzeugnisse einer hohen Gunst erfreuen.

Das gleiche kann bezüglich der synthetischen Riechstoffe und ätherischen Oele gesagt werden.

Mineralphosphate. Die französische Produktion von Stickstoffdüngemitteln ist zwar nur mäßig, dafür befindet sich Frankreich aber hinsichtlich der Phosphatdüngemittel in einer bevorzugten Lage. Die in Frankreich selbst bekannten Phosphatvorkommen sind nur geringgrädig, dafür haben aber die reichen Phosphatlager in Marokko, Algier und Tunis Frankreich in die Lage versetzt, eine derartig hohe Phosphatproduktion zu kontrollieren, daß selbst die Produktion der Vereinigten Staaten übertroffen wird.

Im Jahre 1928 ist allerdings die unter französischer Kontrolle stehende nordafrikanische Phosphatproduktion im Vergleich zum Vorjahre etwas zurückgegangen; während die in Frage kommenden Gebiete, Marokko, Algier und Tunis, im Jahre 1927 5,3 Millionen t Phosphate hervorbrachten, belief sich die Produktion im Jahre 1928 nur noch auf 4,9 Millionen t. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß im Jahre 1927 außergewöhnliche Verhältnisse herrschten, die auf die anormale Anhäufung von Aufträgen zum Schluß des Jahres 1926 zurückzuführen sind, die im Jahre 1926 nicht mehr ausgeführt werden konnten. Von dem Rückgang der Produktion im Jahre 1928 sind

Digitized by Google

nur Algier und Tunis betroffen, während die marokkanischen Gruben ihre Produktionssteigerung auch im Jahre 1928 fortgesetzt haben.

Ueber die Produktion von Rohphosphaten in Nordafrika und Frankreich während der beiden letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Produktionsgebiet	1927 metr. t	1928 metr. t
Tunis	3 075 000	2 711 142
Algier	954 000	847 309
Marokko	1 280 000	1 340 000
Insgesamt Nordafrika:	5 309 802	4 898 451
Frankreich . . .	184 226	192 739
Insgesamt:	5 494 028	5 091 190

In Marokko erfolgt der Verkauf der Rohphosphate durch das „Office Chérifien". In Tunis sind die bedeutendsten Produzenten die „Compagnie des Phosphates de Gafsa", die „Compagnie des Phosphates Tunisiens", die „Phosphates de M'Dilla" und die „Phosphates du Dyr". In Algier liegt die Produktion hauptsächlich in den Händen der „Compagnie Minière de M'Zaïta" und der „Phosphates de Constantine".

Der enorme Vorteil, den die marokkanischen Produzenten den algerischen und tunesischen Unternehmern gegenüber besitzen, beruht auf dem hohen Phosphorsäuregehalt der marokkanischen Rohphosphate. Letzterer beträgt 76%, während die algerischen Rohphosphate nur 63—70% und die in Gafsa geförderten Rohphosphate nur 63—68% Phosphorsäure enthalten.

Die marokkanischen Phosphate sind die schärfsten Konkurrenten der Vereinigten Staaten auf dem europäischen Markte. Die marokkanische Ausfuhr ist im Steigen begriffen und hat im Jahre 1928 1 337 100 t erreicht gegenüber 1 198 077 t im Jahre 1927.

Das erste Ergebnis der im nordafrikanischen Phosphatbergbau erzielten Fortschritte war die fast vollständige Einstellung der französischen Einfuhr von amerikanischen Rohposphaten. Gegenwärtig beträgt diese nicht mehr als 15 000 t pro Jahr.

Zwischen den drei großen nordafrikanischen Phosphatproduzenten ist bisher bekanntlich noch kein Abkommen zustandegekommen, auch eine Kontingentierung des Absatzes, die früher einmal angeregt worden ist, wird nicht durchgeführt.

Mineralische Superphosphate. Die nordafrikanische Rohphosphatproduktion wird fast vollständig zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht; der direkte Verbrauch von natürlichen Phosphaten beträgt in Frankreich nur 150 000—180 000 t pro Jahr.

Auf dem französischen Superphosphatmarkte haben sich im Laufe des Jahres 1928 keine besonderen Veränderungen vollzogen. Die Produktion hat indessen zugenommen und mit 2 350 000 t die erwartete Produktion überschritten. Zu gleicher Zeit ist auch der französische Superphosphatverbrauch gestiegen, während die Ausfuhr eine mäßige Abnahme zu verzeichnen hat.

Ueber die Lage der französischen Superphosphatindustrie in den beiden letzten Jahren unterrichten die folgenden Zahlen:

	1927 metr. t	1928 metr. t
Produktion . .	2 215 000	2 350 000
Einfuhr	21 760	8 200
Ausfuhr	282 507	260 000
Verbrauch . . .	1 954 253	2 098 200

Die beiden führenden Produzenten von Superphosphaten sind in Frankreich die Saint-Gobain, die etwa 45% der französischen Gesamtproduktion aufbringt, und die Etablissements Kuhlmann, deren Anteil an der Gesamtproduktion sich auf 25—30% beläuft. Die Produktion des letzteren Unternehmens ist jedoch in beträchtlichem Steigen begriffen, und zwar infolge der Anlagen bei Casablanca, die direkt marokkanische Phosphate verarbeiten.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, befindet sich Frankreich in Hinsicht auf seine Versorgung mit mineralischen Superphosphaten in einer äußerst günstigen Lage. Die einheimische Produktion ist ausreichend, um den Inlandsbedarf bequem zu decken, und außerdem besteht keine Gefahr, daß eine Knappheit an Ausgangsmaterialien eintreten könnte, weder hinsichtlich der Schwefelsäure noch hinsichtlich der Rohphosphate.

Thomasphosphate. Im Zusammenhang mit der Steigerung der französischen metallurgischen Produktion hat im abgelaufenen Jahre auch die Produktion von Thomasphosphaten eine erhebliche Zunahme aufzuweisen. Die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1928 auf 1 475 000 t im Vergleich zu 1 275 000 t im Vorjahre.

Von der Gesamtproduktion wurden während des Jahres 1928 in Frankreich schätzungsweise 700 000 t und im Saargebiet schätzungsweise 31 000 t verbraucht. Rund 744 000 t, d. h. etwa die Hälfte der gesamten französischen Thomasphosphatproduktion, wurden im Jahre 1928 aus Frankreich ausgeführt, und zwar hauptsächlich nach Deutschland.

Die in Frankreich vorhandenen Vorräte an Thomasphosphaten betrugen am Schluß des Jahres 1928 43 600 t im Vergleich zu 51 100 t am Schluß des Jahres 1927.

Stickstoff. Der Stickstoffindustrie kommt eine vorherrschende Bedeutung zu, besonders hinsichtlich der Düngemittelfabrikation, die weiter unten besprochen wird.

Gegenwärtig richten die chemische Großindustrie und die Kokereien ihre volle Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Stickstoffgewinnung, um die Lücke auszufüllen, die in dieser Beziehung noch in Frankreich besteht.

Der französische Verbrauch betrug im Jahre 1928 140 000 t Reinstickstoff gegenüber 126 000 t im Jahre 1927. Im Vergleich zum Jahre 1913, in dem Frankreich 73 000 t Reinstickstoff verbrauchte, hat sich der Verbrauch fast verdoppelt. Der Teil des französischen Verbrauchs, der durch die einheimische Produktion gedeckt wird, hat sich ebenfalls verdoppelt. Während Frankreich im Jahre 1913 nur 24% seines gesamten Stickstoffverbrauchs selbst hervorbrachte, ist dieser Anteil im Jahre 1928 dank der Entwicklung der Herstellung von synthetischem Stickstoff auf 45% gestiegen.

Die Stickstoffindustrie verteilt sich in Frankreich auf viele verschiedene Gebiete, in erster Linie aus strategischen Gründen, außerdem aber auch aus dem Grunde, weil die Kokereien und Gasanstalten selbst auf verschiedene Gebiete verstreut sind. Auf diese Umstände ist es zurückzuführen, daß in Frankreich eine gewisse Anzahl von Stickstoffgesellschaften besteht, die voneinander unabhängig sind und verschiedene Herstellungsverfahren anwenden.

Die französische Produktion von Stickstoff hat sich im Jahre 1928 auf 62 000 t Reinstickstoff erhöht, von denen 35 000 t auf synthetischem Wege gewonnen wurden. Zu Beginn des Jahres 1929 betrug die tägliche Produktion von synthetischem Stickstoff etwa 200 t; gegen Ende des laufenden Jahres wird sich diese Tagesproduktion weiter erhöht haben, und für das ganze Jahr 1929 rechnet man mit einer Gesamtproduktion von synthetischem Stickstoff in Höhe von 70 000 t.

Eine interessante Entwicklung in der französischen Stickstoffindustrie war im Jahre 1928 die Uebernahme der Rechte an dem Verfahren der „Nitrogen Engineering Corporation of New York" für Belgien und Frankreich durch die Etablissements Kuhlmann. In den Anlagen in La Madeleine stehen die Etablissements

Digitized by Google

Kuhlmann im Begriff, die ersten Abteilungen mit einer Kapazität von 25 t pro Tag in Betrieb zu setzen, und drei weitere Abteilungen mit derselben Kapazität sollen im Laufe des Jahres 1929 errichtet werden.

Die Interessen der Etablissements Kuhlmann auf diesem neuen Betätigungsfelde sind durch die Uebernahme der Kontrolle über die Société des Fours à coke in Selzaete, die gegenwärtig 30 t pro Tag herstellt, nach Belgien ausgedehnt worden. Zur Anwendung gelangt dort das Verfahren der „Nitrogen Engineering Company".

Andere Stickstoffabriken, die in Frankreich nach dem Kriege fertiggestellt worden sind, sind die Anlagen der „Marles-Kuhlmann" in Marles, einer Gründung der Compagnie des Charbons de Marles und der Etablissements Kuhlmann, die das Casale-Verfahren anwendet, und einer anderen Gründung der Etablissements Kuhlmann und der Mines d'Anzin, der „Compagnie des Produits chimiques Anzin-Kuhlmann", die über eine Jahreskapazität von 6500 t Stickstoff verfügt.

Die Fabrik in Toulouse ist bekanntlich nach vielen Mißgeschicken von der Regierung erworben worden und ist seit Oktober 1928 in Betrieb. Im Anfang des Jahres 1929 betrug die Produktion dieser Fabrik 500 t Ammoniumsulfatnitrat und Calciumammoniumsulfatnitrat pro Monat; als Reinstickstoff berechnet, beträgt die Produktion etwa 34 t pro Tag, d. h. etwa ein Drittel der vorgesehenen Produktionskapazität.

Ammoniumsulfat. Bezüglich der französischen Produktion von Ammoniumsulfat ist für das Jahr 1928 eine bedeutende Zunahme festzustellen; die Produktion ist von 185 000 t im Jahre 1927 auf 214 000 t im Jahre 1928 gestiegen. Die vorstehenden Zahlen stellen die Gesamtproduktion dar, von der im Jahre 1928 76 000 t auf synthetisches Ammoniumsulfat entfielen gegenüber 65 000 t im Jahre 1927. Die Produktion der Gasanstalten und Kokereien ist von 120 000 t im Jahre 1927 auf 129 000 t im Jahre 1928 gestiegen. Die übrigen 9000 t stammen aus anderen Quellen.

Der Außenhandel Frankreichs in Ammoniumsulfat ist stark passiv, da immer noch bedeutende Mengen für den landwirtschaftlichen Bedarf eingeführt werden müssen. Im Jahre 1928 belief sich die Einfuhr auf 153 000 t, die Ausfuhr dagegen nur auf 20 000 t, Indessen zeigt die Ausfuhr doch im Vergleich zum Vorjahre, in dem Frankreich nur 12 000 t Ammoniumsulfat ausführte, eine Zunahme.

Kalkstickstoff. Die französische Produktion von Kalkstickstoff hat sich im Jahre 1928 nur wenig gegenüber dem Vorjahre verändert. Im Jahre 1928 produzierten die französischen Fabriken 55 000 t dieses Düngemittels im Vergleich zu 53 000 t im Jahre 1927.

Diese Produktion ist zur Befriedigung der Nachfrage von seiten der französischen Landwirtschaft, die von Jahr zu Jahr zunimmt, nicht ausreichend. Die Fortschritte der französischen Kalkstickstoffindustrie haben aber bereits eine erhebliche Herabsetzung der Einfuhren ermöglicht. Während Frankreich im Jahre 1926 noch 20 000 t dieses Düngemittels einführte, betrug die Einfuhr im Jahre 1927 nur noch 9900 t und im Jahre 1928 nur 9500 t.

Die Ausfuhr spielt im Vergleich zur Einfuhr nur eine geringe Rolle. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 2900 t, und in den Jahren 1927 und 1928 ging die Ausfuhr auf 1500 t zurück.

Neubauten sind in der französischen Kalkstickstoffindustrie während des abgelaufenen Jahres nicht unternommen worden. Zurzeit interessiert sich jedoch die Société des Mines de Lens für diesen Industriezweig, so daß sie bald in die Reihe der französischen Kalkstickstoffproduzenten eintreten wird. Welches Verfahren diese Gesellschaft anzuwenden beabsichtigt, ist noch nicht bekannt.

Natrium- und Kalksalpeter. Trotz der Steigerung der inländischen Stickstoffproduktion führt Frankreich immer noch bedeutende Mengen von Chilesalpeter ein; der französische Verbrauch von Chilesalpeter belief sich im Jahre 1928 auf 307 000 t. Gegen Ende des Jahres 1928 sind auch geringe Mengen von synthetischem Natriumnitrat auf dem französischen Markte erschienen.

Die französische Produktion von Kalksalpeter hat sich beträchtlich entwickelt und wird für das Jahr 1928 auf 25 500 t geschätzt. In Wirklichkeit könnte sie viel höher sein. Die Herstellung von Kalksalpeter erfolgt in Frankreich durch die „Phosphates Tunisiens" in der Fabrik in Soulom, die im Jahre 1928 22 500 t dieses Düngemittels produziert hat, und in der der Lens-Gruppe gehörenden Fabrik in Wingles, in der im Jahre 1928 3000 t Kalksalpeter produziert wurden. Geringe Mengen produziert ferner die „Société de la Grande-Paroisse" in ihrer Fabrik in Montereau. Die Etablissements Kuhlmann beabsichtigen, die Produktion von Kalksalpeter in ihren Anlagen in La Madeleine aufzunehmen, und werden hierzu eine amerikanische Lizenz (N.E.C.-Verfahren) anwenden.

Die französische Einfuhr von Kalksalpeter erreicht immer noch große Mengen; im Jahre 1927 führte Frankreich 26 000 t Kalksalpeter ein, und im Jahre 1928 hat sich die Einfuhr gegenüber dem Vorjahre praktisch nicht geändert.

Mischdünger. Während die Mischdüngerindustrie in einigen anderen Ländern schon seit längerer Zeit in hoher Blüte steht, erfolgt die Entwicklung dieses Industriezweiges in Frankreich nur langsam. Die französische Produktion hält sich noch in engen Grenzen, obgleich sich verschiedene bedeutende Unternehmen mit großem Eifer diesem Gebiete zugewandt haben, wie die Phosphates Tunisiens, die Etablissements Kuhlmann, die Saint-Gobain, die Société des Engrais et Produits chimiques und auch die staatliche Fabrik in Toulouse.

Der wichtigste Mischdünger, der zurzeit in Frankreich hergestellt wird, ist „Potazote", ein Gemisch von Sylvinit und Ammoniumnitrat; die Herstellung dieses Mischdüngers erfolgt in Waziers durch eine Niederlage der „Air Liquide". Die Produktion von Potazote ist noch begrenzt; im Jahre 1928 betrug sie nur 700 t, für das Jahr 1929 rechnet man aber mit höheren Produktionszahlen.

Ammoniumphosphat wird in Frankreich noch nicht in technischem Maßstabe hergestellt. Die Etablissements Kuhlmann, die dieses Produkt früher in Brignoud herstellten, mußten die Produktion wieder einstellen. Urbain hat in Lyon und Coignet in den Alpen Versuche in dieser Richtung unternommen; eine Produktion in technischem Maßstabe ist jedoch noch nicht erreicht worden. Die Phosphates Tunisiens errichten in Pierrefitte bei Soulom eine Fabrik zur Herstellung von Ammoniumphosphat; zurzeit werden dort die elektrischen Oefen für die Herstellung der Phosphorsäure installiert, die über eine Produktionskapazität von 150 t Phosphorsäure pro Tag verfügen werden. Zur Anwendung gelangt hierbei das Verfahren der amerikanischen „Federal Phosphorus Company".

In Toulouse hat die Stickstoffabrik die Herstellung von Sulfatnitraten im Maßstabe von 500 t pro Monat aufgenommen, außerdem die Herstellung von „Nitropotasse". Im Norden Frankreichs beabsichtigt man ferner, die Herstellung von Nitropotazote aufzunehmen, und ebenso interessiert sich die Société Commerciellc des Potasses d'Alsace für die Herstellung von Mischdüngern.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen von J. H. Lucas entnehmen wir einigen anderen Berichten der ausländischen Fachpresse die folgenden er-

Digitized by Google

gänzenden Angaben über einige Zweige der französischen chemischen Industrie.

Farbstoffe. Ueber die Produktion und den Außenhandel Frankreichs in Farbstoffen geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick.

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Für d. Verbrauch zur Verfügung
	t	t	t	t
1919 . . .	4 523	2 600	240	6 883
1920 . . .	8 556	5 887	3 334	11 109
1921 . . .	7 369	1 148	2 698	5 819
1922 . . .	9 566	1 826	566	18 826
1923 . . .	12 468	1 371	2 114	11 725
1924 . . .	16 478	2 445	3 973	14 950
1925 . . .	16 054	1 451	4 937	12 568
1926 . . .	17 107	1 448	4 681	13 874
1927 . . .	14 015	1 557	5 050	10 522
1928 . . .	16 000*)	1 500	3 000	14 500

Kunstharze. Die französische Produktion von Kunstharzen, die seit einiger Zeit ziemlich stationär ist, beträgt zurzeit etwa 100 t pro Monat, wird aber in naher Zukunft bedeutend erhöht werden.

Die „Société chimique de la Drôme", die bisher etwa ein Drittel der gesamten französischen Kunstharzproduktion aufgebracht hat, ist von der Firma „Huiles, Goudrons et Dérivés" erworben worden. Die Anlagen der ersteren Gesellschaft, die sich in Bourg-lez-Valence befinden und sich mit der Herstellung von Kunstharzen, Formerstoffen und Lacken befaßten, sind nach Lens verlegt worden, wo die „Huiles, Goudrons et Dérivés" große Anlagen besitzt, die die zur Herstellung der Kunstharze benötigten Phenole und Kresole liefern werden. Da außerdem Formaldehyd in der Umgebung von Lens hergestellt wird, rechnet die Gesellschaft mit einer wesentlichen Frachtenersparnis für ihre neuen Kunstharzbetriebe. Ein weiterer Vorteil der Verlegung der Werke nach Lens ist der, daß sich dieser Ort in viel größerer Nähe der großen Verbrauchszentren für Kunstharze befindet als Bourg-lez-Valence.

Die Produktion von Kunstharzen soll in Lens anfänglich 100 t pro Monat betragen, d. h. die gleiche Höhe erreichen wie die gegenwärtige Gesamtproduktion Frankreichs an Kunstharzen. Später soll die Produktion verdreifacht und die Ausfuhr von Kunstharzen in großem Maßstabe aufgenommen werden.

Teer. Nach der amtlichen Statistik belief sich die französische Produktion von Teer im Jahre 1928 auf 516 000 t im Vergleich zu 487 000 t im Vorjahre und 465 000 t im Jahre 1926. Von der Produktion des Jahres 1928 stammen 104 000 t aus den Gasanstalten und 283 000 t aus den Kokereien. Die Produktion der Kokereien hat im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen, während die Produktion der Gasanstalten einen mäßigen Rückgang aufweist.

In Frankreich nimmt man an, daß die französische Produktion von Kokereiteer in den nächsten Jahren infolge der Entwicklung der Kohlendestillation stark steigen wird.

Im Saargebiet betrug die Teerproduktion im Jahre 1928 128 000 t im Vergleich zu 116 000 t im Jahre 1927.

Von dem französischen Teerverbrauch entfielen im Jahre 1928 317 000 t auf die Teerdestillationen und 239 000 t auf den Straßenbau. Während die Teerdestillationen weniger Teer destilliert haben als im Jahre 1927, hat der Teerverbrauch im Straßenbau um 57 000 t im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. 31 000 t Teer wurden für andere Zwecke verbraucht bzw. ausgeführt. Der französische Gesamtverbrauch von Teer wird in diesem Berichte für das Jahr 1928 zu 587 000 t (etwas höher als in dem obigen Berichte von Lucas) angegeben. (2333)

*) Weicht von der weiter oben angegebenen Produktion für das Jahr 1928 ab.

Rohstoffe der chemischen Industrie.
II. Barytmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Barytmineralien von wirtschaftlicher Bedeutung sind der Witherit und der Schwerspat, dieser wird auch kurzweg Baryt genannt. Daneben sind noch zu erwähnen Barylith, Barytglimmer, Barytkreuzstein (Harmotom), Barytocalcit, Barytocölestin, Barium-Plagioklas und Barium-Uranit (Uranocircit), denen allen aber keine wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Witherit.

Witherit ist Bariumcarbonat ($BaCO_3$) und enthält 77,7% Baryt (BaO). Er findet sich hauptsächlich auf Bleierzgängen im Kohlenkalk von Cumberland (Alston Moor), Northumberland (Hexham), Lancashire (Anglesark), Shropshire und Westmoreland (Dufton). Er erscheint dort in Form von Gängen. Ferner kommt er vor in Grube Himmelsfürst bei Freiberg, Leogang in Salzburg und Peggau in Steiermark. Neuerdings ist er auch in der Nähe von Kara-Kala (Turkmenistan) festgestellt worden.

Die einzigen englischen abbauwürdigen Vorkommen von Witherit sind die von Northumberland; hier werden in der Grube von Settling über 90% der Weltförderung von Witherit gewonnen.

Englische Förderung von Witherit:

Jahr	t	Jahr	t
1910 . . .	10 838	1919 . . .	3 600
1911 . . .	10 067	1920 . . .	3 600
1912 . . .	8 695	1921 . . .	1 200
1913 . . .	6 800	1922 . . .	9 221
1914 . . .	5 050	1923 . . .	13 890
1915 . . .	5 600	1924 . . .	11 670
1916 . . .	7 550	1925 . . .	7 780
1917 . . .	6 600	1926 . . .	7 538
1918 . . .	4 700		

Die gesamte Weltproduktion von Witherit beträgt nur wenig über 1% der von Schwerspat.

Ein beträchtlicher Teil des in England geförderten Witherits wird von den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen; es wurden dort eingeführt:

Jahr	short t	1000 $
1921	668	25
1922	1 472	39
1923	1 557	42
1924	2 500	56
1925	2 390	64
1926	3 380	81
1927	3 300	66

Schwerspat.

Schwerspat ist Bariumsulfat ($BaSO_4$) und enthält 65,7% Baryt (BaO); ihm ist häufig etwas Calciumsulfat bis zu 6% beigemischt, bisweilen auch Strontiumsulfat bis zu 15%; infolge eines Bitumengehaltes ist Schwerspat oft bräunlich gefärbt.

Schwerspat findet sich in meist aufgewachsenen Kristallen von zuweilen bedeutender Größe, so besonders auf Silber-, Blei- und Kobaltgängen, häufig auch auf Brauneisen- und anderen Eisensteinen, sowie auf Manganerzlagerstätten. Er kommt vor am Iberg bei Grund, bei Clausthal, Ilfeld und anderen Orten im Harz; bei Ilmenau und Brotterode im Thüringer Wald; im Erzgebirge an vielen Stellen, z. B. bei Freiberg (sogenannter Stangenspat), Marienberg; bei Richelsdorf (Hessen), Bieber, an verschiedenen Stellen in Bayern und in selbständigen Lagern bei Meggen in Westfalen; in Böhmen bei Mies, Pribram, Komorau, Horzowitz, Svarow und an anderen Orten; auf den Eisenlagerstätten von Hüttenberg in Steiermark und von Neuberg in Kärnten; bei Kapnik in Siebenbürgen und bei Schemnitz und Felsobanya

Digitized by Google

in Ungarn, hier nicht selten mit Auripigment durchsetzt und gelb gefärbt, auch mit Realgar und Antimonglanz verwachsen; an den Südabhängen der Alpen in Italien und in Sardinien; bei Fleurus in Belgien; in Frankreich; in Spanien; in England besonders auf den Bleierzgängen von Cornwall, Derbyshire, Cumberland; bei Kork in Irland; in Schottland bei Strontian mit Witherit; in Rußland im Ural, im Altai und an anderen Orten; bei Villarica in Brasilien; an verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada und Australien sowie in Britisch-Indien, Korea und China; er ist eines der verbreitetsten Mineralien.

Die Weltproduktion von Schwerspat schwankte vor dem Kriege zwischen 350 000 und 460 000 t jährlich und überstieg in den letzten Jahren 600 000 t. Diese ungleich größere Förderung von Schwerspat hängt damit zusammen, daß er beträchtlich weiter verbreitet ist als Witherit und zudem in Form von sehr viel mächtigeren Gängen und Lägern vorkommt, die sowohl im Steinbruch- als auch im Grubenbetrieb abgebaut werden.

Abbauwürdige Schwerspatlager befinden sich in vielen Ländern von Europa und Nordamerika; auch in Asien und Australien werden seit einiger Zeit die dort vorhandenen Lagerstätten abgebaut. Die wichtigeren Gewinnungsländer sind Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Der geförderte Schwerspat muß meistens erst aufbereitet werden, weil er häufig durch Gangart, Lehm und dergleichen mehr verunreinigt ist; er kommt entweder roh oder gemahlen unter der Bezeichnung Reduzierspat und Mahlspat in den Handel.

Die meisten deutschen Schwerspatlager erscheinen in Form von Gängen. Nur die ergiebigste deutsche Lagerstätte in Westfalen, das Vorkommen von Meggen a. d. Lenne, erreicht eine ganz bedeutende Mächtigkeit. Das Meggener Schwefelkies-Schwerspatlager ist seit 1845 bekannt. Während dort schon seit 1853 Schwefelkies gefördert wurde, setzte erst in den achtziger Jahren die Schwerspatgewinnung ein. Es wurden dort allein von der „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie gefördert:

Jahr	t	Jahr	t
1924	63 887	1927	113 314
1925	101 721	1928	178 732
1926	102 165		

Der Meggener Schwerspat ist zwar etwas gefärbt, aber sehr rein; er liefert daher einen guten Reduzierspat.

Die Förderung von Schwerspat in Preußen wird wie folgt angegeben:

Jahr	t	Jahr	t
1923	92 207	1926	135 319
1924	102 326	1927	154 794
1925	151 243		

Die übrigen deutschen Schwerspatgänge befinden sich hauptsächlich in der Zechsteinformation der deutschen Mittelgebirge. Sie werden abgebaut im Harz, in Thüringen und Nassau, im Oden- und Schwarzwald und Spessart. Sie führen zwar oft einen reinweißen Schwerspat, die geförderten Mengen sind aber infolge der gangartigen Vorkommen bedeutend kleiner als die von Meggen. Die Schwerspatgrube Wolfach i. B. lieferte z. B. folgende Mengen gemahlenen Schwerspat:

Jahr	t	Jahr	t
1924	10 383	1927	14 791
1925	15 450	1928	14 485
1926	15 787		

In Bayern treten Schwerspatgänge im Unterkarbon des Frankenwaldes, bei Waldenfels, Neufang, Possech, Rotenkirchen und anderen Orten auf, größere in der Rhöngegend, Brückenau, im Spessart, in der Gegend von Lohr und Aschaffenburg. Auf den abbauwürdigen Fluß-Spatgängen der Oberpfalz kommt er als Gang- oder Begleitmineral in mächtigen, blättrigen, dichten Massen vor. Die meist gelbliche und rötliche Färbung dieses Spates macht ihn jedoch nicht sonderlich geeignet für die allgemeinere Verwendung. Die Frankenwalder Schwerspatgänge haben erst neuerdings wieder erhöhtes bergwirtschaftliches Interesse gewonnen. Nur dort, wo Schwerspat rein weiß auftritt, lohnt er einen eigenen Abbau; das sind jedoch verhältnismäßig wenige Vorkommen. Zu den besten Lagerstätten in Bayern gehören die in der Gegend von Partenstein im Spessart. Hier setzt der Schwerspat im Buntsandstein auf. Erhebliche Mengen werden von dort in den Handel gebracht.

In Bayern wurde gefördert:

Jahr	t	Jahr	t
1923	19 970	1926	26 955
1924	23 029	1927	20 035
1925	21 477		

Die deutsche Gesamtförderung, über die nur Schätzungen vorliegen, erreichte vor dem Kriege bei ständig steigender Gewinnung 1913 ihren Höhepunkt; sie dürfte 1927 rund 300 000 t betragen haben.

Deutsche Förderung von Schwerspat.

Jahr	t	Jahr	t
1906	90 819	1913	325 105
1907	111 209	1922	286 000
1908	150 000	1923	260 000
1910	230 000	1924	265 000
1911	260 000	1925	270 000
1912	280 000	1926	275 000

Beträchtliche Mengen des in Deutschland gewonnenen Schwerspats wurden ausgeführt.

Deutsche Schwerspatausfuhr.

Jahr		t	1000 GM. bzw. RM.
1910		114 272	3 306
1911		128 379	3 311
1912		142 957	4 168
1913		158 065	4 442
1924		66 189	3 637
1925		168 314	6 033
1926		160 700	5 852
1927		201 509	7 233
1928	roh	150 918	2 889
	gemahlen	96 894	5 816

Die vorstehenden Ausfuhrzahlen umfassen zwar auch natürlichen schwefelsauren Strontian (Cölestin); dessen Ausfuhr ist aber belanglos und kann vernachlässigt werden.

Großbritannien verfügt neben Witherit auch über recht bedeutende Vorkommen von Schwerspat; sie werden hauptsächlich in Durham, Northumberland, Shropshere und bei Kork in Irland abgebaut. Vor kurzem hat die Orr's Zinc White Ltd. in Ayrshire (Schottland) ein bedeutendes Lager erschlossen; es soll sich dabei um einen sehr reinen Schwerspat handeln; man rechnet mit der Möglichkeit, hier allein jährlich 30 000 t des Minerals zu gewinnen.

Englische Schwerspatgewinnung:

Jahr	t	Jahr	t
1910	32 800	1923	29 600
1911	34 000	1924	44 100
1912	36 700	1925	40 900
1913	39 000	1926	35 319
1922	31 700	1927	40 160

In der Literatur werden meist höhere Produktionsangaben gemacht; diese schließen aber die eingangs erwähnten Mengen Witherit mit ein.

Digitized by Google

In den beiden letztgenannten Jahren wurden von den einzelnen Sorten Schwerspat in Großbritannien gewonnen:

	1926 t	1927 t
Ungemahlener Schwerspat	20 500	24 984
Gemahlener Schwerspat, ungebleicht	12 819	13 254
Gemahlener Schwerspat, gebleicht	2 000	1 922
Insgesamt:	35 319	40 160

Die englische Ausfuhr von Schwerspat ist sehr gering, denn die einheimische Förderung vermag nicht einmal den eigenen Bedarf zu decken.

Englische Ausfuhr von ungemahlenem Schwerspat:

Jahr	t	£
1922	1 127	8 052
1923	1 422	6 882
1924	2 764	13 236
1925	1 634	7 163
1926	1 068	5 394
1927	119	954

Die Ausfuhr von gemahlenem Schwerspat läßt sich aus der englischen Statistik vor dem Jahre 1927 nicht feststellen, da bis einschließlich 1926 gemahlener Schwerspat und Blanc fixe zusammen ausgewiesen worden sind. Im Jahre 1927 wurden 10 713 cwt (etwa 500 t) gemahlener Schwerspat im Werte von 4950 £ ausgeführt.

Den Eigenbedarf an Schwerspat in Höhe von etwa 80 000 t konnte Großbritannien während des Krieges zeitweise selbst decken. In normalen Zeiten ist es jedoch auf Einfuhr angewiesen.

Englische Schwerspateinfuhr:

Jahr	Schwerspat, ungemahlen t	£	Schwerspat, gemahlen einschl. Blanc fixe cwt	= t	£
1922	4 929	9 039	586 563	29 328	135 073
1923	1 497	3 308	711 987	35 599	173 485
1924	2 931	6 351	723 355	36 168	180 356
1925	2 259	3 138	852 406	42 620	203 787
1926	704	2 553	768 521	38 426	181 575
1927	893	2 853	734 523	36 726	165 270
1928	.	.	737 298	36 865	164 256

In den Einfuhrzahlen für Schwerspat gemahlen einschließlich Blanc fixe dürfte die darin enthaltene Menge Blanc fixe 10% nicht überschreiten; wenigstens geht aus den bisher einmalig für das Jahr 1927 veröffentlichten englischen Blanc fixe-Einfuhrzahlen hervor, daß davon in diesem Jahre nur 51 795 cwt. (etwa 2600 t) im Werte von 23 281 £ eingeführt worden sind.

Belgien hatte vor dem Kriege aus seinen Schwerspatlagerstätten, von denen sich die bedeutendste bei Fleurus befindet, bemerkenswerte Mengen von Schwerspat gefördert. Nach dem Kriege scheint ein Rückgang in der belgischen Förderung eingetreten zu sein, der durch erhöhte Einfuhr insbesondere aus Deutschland wieder ausgeglichen wird.

Belgische Schwerspatförderung:

Jahr	t	Jahr	t
1911	25 200	1924	20 490
1912	32 400	1925	13 190
1913	12 000	1926	6 100
1923	6 770		

In der belgischen Einfuhrstatistik wird Schwerspat zusammen mit Kryolith nachgewiesen. Es kann daher aus den Gesamteinfuhrzahlen dieser statistischen Position nicht der belgische Einfuhrbedarf an Schwerspat festgestellt werden. Die für das Herkunftsland Deutschland ermittelten belgischen Einfuhrzahlen dürften sich aber fast ausschließlich auf Schwerspat beziehen; sie ergeben annähernd den belgischen Einfuhrbedarf an Schwerspat.

Belgische Schwerspateinfuhr aus Deutschland.

Jahr	t	Jahr	t
1925	18 438	1927	27 700
1926	24 922	1928	42 045

Etwas Schwerspat wird von Belgien ausgeführt; es handelt sich hierbei aber wahrscheinlich nur um die Durchfuhr weniger tausend Tonnen, die nach Frankreich und Großbritannien gehen.

Auch Frankreich besitzt einige abbauwürdige Lagerstätten, die aber einen geringwertigen Schwerspat führen. In den Vogesen hat die Société des Blancs Comieres vor wenigen Jahren ein Schwerspatlager erschlossen, das sehr ergiebig sein soll. Die französische Produktion ist gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen.

Französische Schwerspatproduktion.

Jahr	t	Jahr	t
1911	10 064	1923	26 061
1912	11 870	1924	44 189
1913	12 039	1925	41 450

Je nach der Marktlage werden von Frankreich in den einzelnen Jahren größere Mengen von Schwerspat eingeführt oder auch ausgeführt.

Französischer Schwerspataußenhandel.

Jahr	Ausfuhr: t	Einfuhr: t
1911	1 204	10 860
1912	1 174	5 761
1913	1 662	15 884
1923	11 473	8 112
1924	5 167	11 589
1925	1 627	8 697
1926	3 472	8 192
1927	3 063	3 804
1928	1 017	30 236

In Spanien hat sich aus kleinen Anfängen vor dem Kriege während dessen eine beachtenswerte Schwerspatgewinnung entwickelt; sie erreichte 1923 ihren Höhepunkt, um in den darauffolgenden Jahren unter Schwankungen wieder abzusinken.

Spanische Schwerspatproduktion:

Jahr	t	Jahr	t
1921	910	1925	8 706
1922	2 075	1926	7 251
1923	11 764	1927	4 956
1924	6 768		

In Italien liegen die Schwerspatvorkommen am Südhang der Alpen bei Albenga, im Val Sassina sowie auf Sardinien.

Die italienische Schwerspatindustrie hat in den letzten Jahren sich stark entwickelt und ihre Produktion gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt.

Italienische Schwerspatproduktion:

	Rohspat t	Gemahlener Schwerspat t
Jahresdurchschnitt 1909—1913	14 134	6 952
Jahresdurchschnitt 1914—1918	16 754	10 216
1919	.	19 390
1920	.	17 850
1923	27 592	.
1924	39 568	20 149
1925	32 195	22 498
1926	31 845	23 751
1927	30 677	13 217
1928	28 419	.

Aus der italienischen Außenhandelsstatistik ist die Ein- und Ausfuhr von Schwerspat nicht ersichtlich; er wird hier mit anderen mineralischen Rohstoffen zusammen nachgewiesen, nur für das

Digitized by Google

künstliche Bariumsulfat werden Außenhandelszahlen bekanntgegeben. Nach privaten Ermittlungen sollen aber aus Italien folgende Mengen Schwerspat ausgeführt worden sein:

Italienische Schwerspatausfuhr:

Jahr	t	Jahr	t
1922	1 200	1925	6 900
1923	4 100	1926	6 900
1924	6 400	1927	4 100

Die acht größten italienischen Schwerspatwerke haben sich zu der Società Commissionaria Baritina zusammengeschlossen mit Verkaufsstellen in Mailand und Genua; sie beliefern nicht nur das Inland, sondern exportieren auch. Nach dem offiziellen Bericht in „Relazione sul Servizio Minerario" war die Schwerspatförderung in den einzelnen Bezirken:

Bezirk	1913 t	1926 t	1927 t
Carrara	850	2 750	2 550
Iglesias	400	2 280	2 427
Mailand	11 200	14 500	18 100
Padua	500	915	100
Turin	—	400	300
Trient	—	11 000	7 200
	12 950	31 845	30 677

Die der obengenannten Società zugehörenden 24 Gruben beschäftigten 232 Leute im Jahre 1927.

In Oesterreich-Ungarn wurden vor dem Kriege einige tausend Tonnen Schwerspat im böhmischen Erzgebirge, bei Pribram und im Komitat Goemoer gewonnen; es wurden dort gefördert:

Jahr	t	Jahr	t
1910	4 344	1913	4 000
1911	3 741	1914	2 000
1912	3 660		

Von den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie hatte die Tschechoslowakei folgende Förderung:

Jahr	t	Jahr	t
1921	2 047	1924	2 400
1922	2 106	1925	2 400
1923	2 377	1926	2 500

In Jugoslawien scheint man neuerdings die Schwerspatgewinnung zu beabsichtigen; jedenfalls hat im vorigen Monat die Forstverwaltung in Agram das Schürfrecht auf Baryt im Walde Petrowa Gora (Verwaltungsbezirk Vranovina) auf die Dauer von zehn Jahren erteilt.

(Schluß folgt.) (2634)

Ausfuhr und Produktion von Naval Stores in den Vereinigten Staaten.

Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht von E. C. Wood von der Chemical Division des Department of Commerce entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Die wertmäßige Ausfuhr von Naval Stores aus den Vereinigten Staaten ging im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre um 23% zurück. Dieser Rückgang ist allein auf den verminderten Auslandsabsatz von Balsamdestillationsprodukten im Verein mit den sinkenden Preisen für diese Erzeugnisse zurückzuführen. Die Ausfuhr von Produkten der destruktiven Holzdestillation und des Dampflösungsverfahrens hat dagegen gegenüber dem Jahre 1927 zugenommen.

Die Ausfuhr von Balsamterpentinöl ging im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre der Menge nach um annähernd 3 303 000 Gallonen zurück. Die Verminderung des Wertes dieser Ausfuhr betrug etwa 29%. Wie gewöhnlich, war auch im Jahre 1928 Großbritannien der wesentlichste Abnehmer dieses Erzeugnisses. Die Ausfuhr von Balsamterpentinöl dorthin ging im Vergleich zum Jahre 1927 um mehr als 3 Mill. Gallonen zurück. Deutschland stand im Jahre 1928 unter den Absatzländern für dieses Produkt an zweiter Stelle. Die Ausfuhr nach Deutschland stieg der Menge nach um 11%. An dritter Stelle folgten die Niederlande, wohin um annähernd 11% weniger ausgeführt wurde als im Vorjahre. Canada stand an vierter Stelle; die Ausfuhr dorthin ging im Jahre 1928 um etwa 3% zurück. Die Ausfuhr nach Belgien stieg um 26%, während die Ausfuhr nach Australien um 27%, diejenige nach Argentinien um 26% zurückging.

Die Ausfuhr von Balsamkolophonium sank in 1928 gegenüber dem Vorjahre der Menge nach um 214 812 Barrels. Der wertmäßige Rückgang dieser Ausfuhr betrug 25%. Hauptabnehmer dieses Erzeugnisses waren Großbritannien, Deutschland, Brasilien, Argentinien und Japan. Die Ausfuhr nach Großbritannien ging um 18%, diejenige nach Deutschland um 25% zurück. In Brasilien wurde im Vergleich zum Vorjahre um 38%, in Argentinien um 1% weniger abgesetzt. Eine Zunahme weist dagegen die Ausfuhr nach Japan auf: diese Ausfuhrsteigerung betrug 16%.

Einzelheiten über die Ausfuhr von Balsamterpentinöl und Balsamkolophonium aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 nach den verschiedenen Absatzländern enthält folgende Tabelle (die Mengenangaben verstehen sich für Terpentinöl in 1000 Gallonen, für Kolophonium in 1000 Barrels zu je 500 lbs.; die Ausfuhrwerte sind in 1000 $ angegeben).

Bestimmungsland	Terpentinöl Menge	Terpentinöl Wert	Kolophonium Menge	Kolophonium Wert
Belgien	969	498	15	234
Deutschland	2 306	1 132	205	3 009
Italien	18	9	26	396
Niederlande	1 835	905	36	543
Großbritannien	4 511	2 304	222	3 424
Norwegen	63	30	9	138
Schweden	8	4	18	275
U.d.S.S.R. (europäisch)			24	335
Canada	1 057	517	49	755
Cuba	32	21	17	255
Argentinien	322	265	86	1 292
Brasilien	172	147	90	1 364
Australien	515	364	12	194
Japan	75	50	83	1 295
Niederländisch-Ostindien	1	1	46	705
Britisch-Südafrika	101	72	5	79
Andere Länder	522	358	80	1 274
Insgesamt	12 507	6 675	1 023	15 565

Sowohl die Ausfuhr von Holzterpentinöl als auch diejenige von Holzkolophonium zeigte im Jahre 1928 der Menge nach eine Steigerung. Dagegen ist die wertmäßige Gesamtausfuhr dieser Erzeugnisse im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. Aehnlich wie beim Absatz der Balsamprodukte standen auch hier Großbritannien, Deutschland, die Niederlande und Canada unter den Bestimmungsländern an hervorragender Stelle.

Die Gesamtausfuhr von Holzterpentinöl stieg in 1928 gegenüber dem Vorjahre um 34%. Das Hauptabsatzgebiet waren die Niederlande; die Ausfuhr dorthin zeigte die wesentlichste Steigerung. Sie betrug im Vergleich zum Jahre 1927 78%, so daß die Niederlande im Jahre 1928 als Absatzgebiet für Holzterpentinöl an die erste Stelle rückten, während sie im vorangegangenen Jahre die dritte Stelle innegehabt hatten. Es folgten Großbritannien, Canada und Deutschland. Die Steigerung der Ausfuhr nach Großbritannien im Jahre 1928 gegenüber dem Jahre 1927 betrug 8%, während die Ausfuhr nach Canada um 31%, diejenige nach Deutschland um 38% zunahm. Die Ausfuhr nach Chile und Japan ging zurück, dagegen übernahm Brasilien die dreifache Menge Terpentinöl wie im Vorjahre.

Die mengenmäßige Steigerung des Auslandsabsatzes von Holzkolophonium betrug im Jahre 1928 mehr

Digitized by Google

als 8000 Barrels. Die wesentlichsten Bestimmungsländer waren Deutschland, Großbritannien und die Niederlande in der genannten Reihenfolge. Die Ausfuhr von Holzkolophonium nach Deutschland war im Jahre 1928 etwas geringer als im Vorjahre. Dagegen stieg die Ausfuhr nach Großbritannien um annähernd 1500 Barrels, diejenige nach den Niederlanden um ungefähr 5000 Barrels im Vergleich zum Jahre 1927.

Die Ausfuhr von Holzterpentinöl und Holzkolophonium aus den Vereinigten Staaten verteilte sich im Jahre 1928 im einzelnen wie folgt (Ausfuhrwerte in 1000 $, Ausfuhrmenge von Terpentinöl in 1000 Gallonen, von Kolophonium in 1000 Barrels zu je 500 lbs):

Bestimmungsland	Terpentinöl Menge	Terpentinöl Wert	Kolophonium Menge	Kolophonium Wert
Deutschland	102	47	49	617
Niederlande	265	131	25	355
Großbritannien	216	110	32	440
Canada	196	83	11	148
Mexiko	22	12	0,1	2
Cuba	32	15	0,4	7
Brasilien	54	34	1	21
Chile	25	15	0,3	5
Japan	25	12	4	63
Australien	15	10	0,2	4
Andere Länder	90	56	27	389
Insgesamt:	1 043	524	152	2 051

Eine geringere Bedeutung haben für die Ausfuhr die übrigen Erzeugnisse der Naval-Stores-Produktion, wie Teer, Pech, verschiedene Harze usw. In der Außenhandelsstatistik sind diese Erzeugnisse entsprechend ihrem verschiedenartigen Charakter in zwei verschiedenen Gruppen untergebracht. Die Ausfuhr der ersten Gruppe, „Holzteer und Holzteerpech", betrug in 1928 insgesamt annähernd 21 000 Barrels und ging damit gegenüber dem Vorjahre mengenmäßig um ungefähr 23% zurück. Die Ausfuhr der anderen Gruppe, „andere Gummen und Harze", wies dagegen im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre eine mengenmäßige Steigerung auf. Die Ausfuhr betrug 4 890 468 lbs., womit der Menge nach im Jahre 1928 eine Zunahme der Ausfuhr dieser Produkte um annähernd 23% erreicht wurde.

Ueber die Produktion von Naval Stores in den Vereinigten Staaten hat das Department of Commerce kürzlich den in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Censusbericht für das am 31. März 1928 abgelaufene Jahr veröffentlicht. Nach diesem Berichte, der von der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" wiedergegeben wird, gewannen die Niederlassungen der Vereinigten Staaten, die sich in der Hauptsache mit der Destillation von Terpentinöl und Kolophonium aus Rohterpentin befassen, in diesem Jahre Erzeugnisse im Werte von insgesamt 39,90 Millionen $. Im letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre (1. April 1925 bis 31. März 1926) betrug der Gesamtwert der Produktion 42,36 Millionen $ und ist demnach in dem am 31. März 1928 abgelaufenen Jahre um 5,8% zurückgegangen. Die Gesamtproduktion der vom Censusbericht erfaßten Niederlassungen setzte sich im letzten Censusberichtsjahre aus 31,55 Millionen Gallonen Terpentinöl und 2,07 Millionen Barrel (zu 500 lbs.) Kolophonium zusammen.

Der vorliegende Censusbericht berücksichtigte alle Niederlassungen, die die Gewinnung von Terpentinöl und Kolophonium aus Terpentin durch Destillation als Hauptbeschäftigung betreiben, jedoch nur soweit ihre Produktion mindestens 5000 $ pro Jahr beträgt. Niederlassungen, deren Jahresproduktion einen Wert von weniger als 5000 $ erreicht, werden vom Censusbericht nicht erfaßt.

Auf die einzelnen Staaten verteilte sich die oben angeführte Produktion während des letzten Censusberichtsjahres (bis 31. März 1928) in der folgenden Weise:

Staat	Terpentinöl 1000 Gallonen	Kolophonium Barrel zu 500 lbs.
Alabama	2 180	144 381
Florida	10 276	711 852
Georgia	15 061	953 923
Louisiana und Texas	1 358	93 601
Mississippi	1 879	117 688
Nord- und Süd-Carolina	795	50 368
Insgesamt Ver. Staaten:	31 549	2 071 813

Außer den vorstehend angeführten Mengen werden in den Vereinigten Staaten erhebliche Mengen Terpentinöl und Kolophonium durch Destillation von Holz gewonnen, und zwar sowohl nach dem Dampflösungsverfahren, als auch nach dem destruktiven Verfahren. Während des Kalenderjahres 1927 betrug die Produktion der auf diese Art gewonnenen Naval Stores 4,39 Millionen Gallonen Terpentinöl und 452 167 Barrel Kolophonium. Im Vergleich zu den letzten vorher veröffentlichten Zahlen ist die Produktion um 31,5% bzw. 39,3% gestiegen. (1119)

Die pharmazeutische Industrie Polens.

Den nachstehenden, von einem Vorstandsmitglied des Verbandes der chemischen Großindustrie Polens, Dr. S. Otolski, Direktor der Werke Spieß u. Sohn in Warschau, verfaßten Artikel entnehmen wir der Zeitschrift „Przemysl i Handel".

Vor dem Kriege besaß Polen nur wenige Fabriken, welche pharmazeutische Chemikalien bzw. pharmazeutische Zubereitungen herstellten. So betrug die Gesamtproduktion aller polnischen pharmazeutischen Fabriken im Jahre 1914 weniger als eine Million Rubel. Die Nachkriegsjahre brachten eine erhebliche Vergrößerung dieses Produktionszweiges, welche sich in dem steten Anwachsen der pharmazeutischen Werke sowie der Produktionsziffern ausdrückte, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	t	Mill. Zloty
1924	250	3,5
1925	360	5,5
1926	400	7,0
1927	1 000	18,0
1928*)	1 300	24,0

Die sprunghafte Steigerung im Jahre 1927 erklärt sich aus der Vergrößerung der bestehenden Unternehmen und der Gründung einiger neuer, kleinerer Betriebe. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Tendenz, die einheimische Industrie nach Möglichkeit zu fördern. Besonders erfährt die pharmazeutische Industrie eine willkommene Unterstützung von seiten der Aerzteschaft.

Obwohl zur Zeit von den in Polen bestehenden, mehr als 100 chemischen Fabriken etwa die Hälfte pharmazeutische Chemikalien herstellt, ist die Einfuhr an solchen erheblich. In den letzten Jahren wurden folgende Mengen an pharmazeutischen Chemikalien eingeführt:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	777,4	4 142
1925	948,1	4 634
1926	1 163,1	7 526
1927	1 137,5	10 414

Die Ausfuhr in pharmazeutischen Chemikalien gestaltete sich wie folgt:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	298,4	420
1925	287,4	274
1926	509,7	545
1927	234,2	326

Die Zahl der pharmazeutischen Fabriken steigt ständig, trotz der Konkurrenz der Apotheken. Gegenwärtig bestehen 15 pharmazeutische Werke (mit ca. 3000

*) Die Ziffern für das Jahr 1928 entnehmen wir einer an anderer Stelle gemachten Ausführung Dr. S. Otolskis.

Digitized by Google

Arbeitern), die zum größten Teil dem Verbande der chemischen Industrie Polens angeschlossen sind. Trotz der ständig wachsenden Produktionsziffern der pharmazeutischen Fabriken werden noch pharmazeutische Zubereitungen, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, eingeführt.

Jahr	t	1000 Zloty
1924	130,3	924
1925	154,5	1 157
1926	108,9	2 340
1927	180,4	4 146

Hierzu treten noch die Einfuhrziffern für Sera und Impfstoffe:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	7	135
1925	7,6	156
1926	6,9	259
1927	6,6	320

Die polnische Ausfuhr an pharmazeutischen Zubereitungen entwickelte sich folgendermaßen:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	6,9	68
1925	7,7	77
1926	4,2	129
1927	2,0	65

Im Gegensatz zur Industrie der pharmazeutischen Chemikalien, die infolge der nur ungenügend entwickelten polnischen chemischen Industrie nicht imstande ist, ausreichende Mengen zu produzieren, ist die Industrie der pharmazeutischen Zubereitungen in Polen auf der Höhe und erweitert ihre Produktion an galenischen Präparaten, pharmazeutischen Spezialitäten und Fertigpackungen, Sera und Impfstoffen, antiseptischen Verbandmitteln, Arsenobenzolpräparaten und dergl. von Jahr zu Jahr; gleichzeitig nimmt die Einfuhr vieler dieser Artikel ständig ab.

Von den nicht in Polen hergestellten pharmazeutischen Artikeln sind in erster Linie Alkaloide zu nennen, deren Einfuhr nach den Daten des Statistischen Hauptamtes betrug:

Einfuhr von neun der wichtigsten Alkaloide

Jahr	t	1000 Zloty
1924	12,3	1 284
1925	7,3	1 093
1926	10,0	1 039
1927	14,5	1 115

In Polen werden ferner nicht hergestellt ätherische Oele zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken. Die Einfuhr in ätherischen Oelen gestaltete sich wie folgt:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	85,6	1 504
1925	92,7	1 631
1926	82,3	2 383
1927	150,1	4 153

Nicht produziert werden ebenfalls gewisse tierische Erzeugnisse wie Pepsin und Pepton. Die Einfuhrzahlen betrugen hier:

Jahr	t	1000 Zloty
1924	2,5	25
1925	2,6	26
1926	4,2	49
1927	5,7	95

Auch reine Chemikalien zu analytischen sowie reine Farbstoffe zu mikroskopischen Zwecken werden in Polen nicht produziert.

Die polnische pharmazeutische Industrie stellt sich in immer stärkerem Maße auf eine Massenproduktion um, welche die Konkurrenz mit dem Auslande erleichtern und zugleich die Produkte dieser Industrie den breiten Massen der Bevölkerung zugänglicher machen soll. Eine starke Unterstützung findet die Industrie durch die medizinischen Fachkreise, und es wäre wünschenswert, daß auch so wichtige Institutionen wie Krankenkassen, Bahn- sowie Militärverwaltungen ausländische pharmazeutische Präparate durch inländische ersetzten. Wichtig wäre auch eine Abänderung der bestehenden, wenig toleranten und fortschrittshemmenden pharmazeutischen Spezialitätengesetzgebung. Die Aufrechterhaltung des Zollschutzes hält der Verfasser im jetzigen Stadium der Entwicklung der polnischen pharmazeutischen Industrie noch für notwendig.

Das Interesse des ausländischen Kapitals für die polnische pharmazeutische Industrie ist bisher noch unbedeutend; eine rasche Entwicklung dieses Industriezweiges ist aber nur auf dem Wege der Zusammenarbeit mit fremdem Kapital zu erwarten. Diese Zusammenarbeit müßte sich auch auf verschiedene, bisher in Polen nicht hergestellte pharmazeutische Produkte aus polnischen Rohstoffen, wie Salze des Calciums, Magnesiums, Kaliums und Natriums, Chlorverbindungen. organische Derivate der Gasteer-, Erdöl- und Holzdestillation, Phosphorverbindungen usw., erstrecken.

Die Industrie der Arzneipflanzen war in Polen vor dem Kriege wenig entwickelt, und es wurden in größeren Mengen solche Heilpflanzen importiert, die im Lande selbst vorhanden waren. Ein Export fand kaum statt. Gegenwärtig besteht infolge der Entwicklung dieses Industriezweiges neben dem Import auch ein namhafter Export, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

	Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	t	1000 Zloty	t	1000 Zloty
1924	375,4	1 052	156,1	370
1925	590,9	1 239	154,1	320
1926	390,5	1 086	523,5	668
1927	501,6	1 723	475,1	559

(1664)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Von der gesamten Schwefelproduktion Italiens entfielen in den letzten Jahren im Durchschnitt 200 000 bis 225 000 t auf Sizilien, von denen 35 000 t vom Montecatini-Konzern kontrolliert werden. Die kontinentalen Gruben Italiens brachten eine durchschnittliche Jahresproduktion von 75 000 bis 80 000 t auf, von denen etwa 90% unter der Kontrolle des Montecatini-Konzerns stehen.

Die sizilianische Schwefelproduktion hat nach „La Miniera Italiana" in dem Geschäftsjahre 1927/28 des sizilianischen Schwefelzwangskonsortiums etwas abgenommen; sie betrug 216 016 t im Vergleich zu 226 184 t im Geschäftsjahre 1926/27. Die Abnahme beträgt demnach 10 168 t. Die angeführten Zahlen stellen die Mengen dar, die dem Schwefelkonsortium zum Verkauf überwiesen worden sind.

Die Zahl der Gruben, die sich mit der Schwefelgewinnung befaßten, ist von 293 im Geschäftsjahre 1926/27 auf 247 im folgenden Jahre zurückgegangen. 69 Gruben haben den Betrieb eingestellt, und 23 Gruben sind wieder in Betrieb genommen worden; insgesamt hat sich also die Zahl der produzierenden Gruben um 46 vermindert.

Bei den stillgelegten Gruben handelt es sich fast durchweg um ganz kleine Betriebe, da alle 69 außer Betrieb gesetzten Gruben zusammen nur über eine Produktion von 3108 t verfügten. Die wieder in Betrieb gesetzten 23 Gruben sind ebenfalls von geringer Bedeutung, da ihre Gesamtproduktion nur etwa 1000 t beträgt.

Auf die einzelnen Provinzen Siziliens verteilte sich die Schwefelproduktion nach den Angaben des Konsortiums im Jahre 1927/28 in der folgenden Weise:

Digitized by Google

Provinz	Zahl der Gruben	Produktion in t
Caltanissetta	51	88 301
Enna	67	63 348
Palermo	14	4 467
Catania	2	510
Agrigento	113	59 390
Insgesamt:	247	216 016

Die unverkauft gebliebenen Vorräte des Schwefelkonsortiums beliefen sich am Schluß des Geschäftsjahres 1927/28 (31. Juli 1928) auf 30 377 t Rohschwefel und 5957 t bearbeiteten Schwefel. Im Vergleich zu den vor Jahresfrist vorhanden gewesenen Vorräten beträgt die Abnahme für Rohschwefel 9784 t und für bearbeiteten Schwefel 56 t, insgesamt also 9840 t.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des sizilianischen Schwefelkonsortiums in den zehn Jahren seines Bestehens[1]):

Geschäftsjahr Nr.	Produktion t	Verkauf t	Versand t	Vorräte am Schluß des Geschäftsjahres t
1. 1918/19	196 175	118 298	116 217	79 958
2. 1919/20	191 688	278 203	205 790	61 947[2])
3. 1920/21	253 918	85 154	139 575	176 290
4. 1921/22	186 971	67 152	84 612	278 649
5. 1922/23	141 923	370 069	227 023	193 549
6. 1923/24	242 134	259 625	288 355	147 328
7. 1924/25	226 206	226 840	306 389	67 145
8. 1925/26	206 816	203 320	221 088	52 873
9. 1926/27	231 826	241 148	247 833	36 867
10. 1927/28	217 756	236 682	227 035	27 588
Insgesamt:	2 095 413	2 086 491	2 063 917	—

Am 31. Juli 1927 belief sich der Auftragsbestand auf 12 926 t Schwefel. Im Laufe des Geschäftsjahres 1927/28 wurden 236 683 t verkauft, so daß also insgesamt 249 609 t zu liefern waren. Der Versand betrug aber nur 227 035 t, so daß am 31. Juli 1928 ein Auftragsbestand von 22 574 t zurückblieb, d. h. fast das Doppelte wie am Schlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres.

In dem Jahresbericht der Montecatini-Gesellschaft wird die sizilianische Schwefelproduktion für das Kalenderjahr 1928 zu 215 283 t angegeben gegenüber 231 441 t im Kalenderjahre 1927. Die fünf größten Gruben produzierten zusammen etwa 80 000 t, die dreißig Gruben mittlerer Größe brachten eine Gesamtproduktion von 96 000 t auf, und der Rest von etwa 40 000 t entfiel auf 208 kleine Gruben. Die Durchschnittsproduktion der fünf großen Gruben betrug demnach im Jahre 1928 16 000 t, die der mittleren Gruben 3000 t und die der kleinen Gruben sogar nur 200 t.

Nach einem von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Trade Commissioner in Rom wird das Schwefelkonsortium allem Anscheine nach weiter bestehen bleiben. Sollte das Zwangskonsortium jedoch aufgehoben werden, so bestände nach allgemeiner Ansicht die Notwendigkeit, eine neue Zentralorganisation für die sizilianische Schwefelindustrie zu schaffen, da diese Industrie von einer derartigen Organisation nur profitieren könne.

Die letzte veröffentlichte Statistik über die Größe der einzelnen Schwefelgruben betrifft das Jahr 1926, in dem nur 5 Gruben eine Produktion von über 10 000 t aufbrachten; die Produktion dieser Unternehmen entsprach 38% der Gesamtproduktion. 6 Gruben produzierten je 5000 bis 10 000 t und brachten zusammen 21% der Gesamtproduktion auf. Bei 24 Gruben betrug die Produktion 1000 bis 5000 t (24% der Gesamtproduktion) und bei 208 Gruben weniger als 1000 t; die Produktion dieser letzteren Gruben stellte 17% der Gesamtproduktion dar.

Die kleineren Gruben, die nach veralteten und unwirtschaftlichen Verfahren ausgebeutet werden, sollen stillgelegt werden; die dann verbleibenden kleinen Gruben sollen zum größten Teile zu größeren und besser organisierten Gesellschaften zusammengeschlossen werden. (2310)

[1]) Obgleich die folgende Tabelle dem gleichen Berichte entnommen ist wie die vorstehenden Ausführungen, enthält sie einige Abweichungen gegenüber den weiter oben angeführten Zahlen.

[2]) 3909 t am 14. Januar 1920 durch Feuer vernichtet.

Die Einfuhr von Antimon nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1928.

Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Die einheimische Produktion von Antimonerzen in den Vereinigten Staaten reicht bei weitem nicht aus, um den amerikanischen Bedarf an Antimon zu decken. Im Verhältnis zur Einfuhr ist diese einheimische Produktion verschwindend gering. Zur Einfuhr gelangt hauptsächlich Antimonmetall oder Antimonregulus, jedoch werden auch gewisse Mengen Erz aus dem Auslande bezogen. Die Einfuhr von Antimonerz des Jahres 1928 verteilte sich wie folgt:

Herkunftsland	Bruttogewicht in 1000 lbs	Metallgehalt in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
Mexiko	2 824	1 497	139
Argentinien	1 087	712	40
Bolivien	509	295	16
Chile	3 039	1 834	110
Peru	297	183	10
Insgesamt:	7 757	4 521	316

An der amerikanischen Einfuhr von metallischem Antimon bzw. Antimonregulus waren im Jahre 1928 folgende Länder beteiligt:

Herkunftsland	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
Belgien	1 984	155
Deutschland	789	72
Mexiko	3 147	270
China	16 191	1 253
Hongkong	112	9
Großbritannien	429	57
Niederlande	45	4
Canada	0,2	0
Insgesamt:	22 698	1 820

China, das wichtigste Herkunftsland, lieferte im Jahre 1928 nach den Vereinigten Staaten 7562 long t Regulus, 1395 long t Oxyd, 515 long t Rohantimon; im Vorjahre wurden 7031 long t Regulus, 611 long t Oxyd und 825 long t Rohantimon aus China bezogen. Die Ausfuhr von metallischem Antimon aus China nach den Vereinigten Staaten machte im Jahre 1928 etwa 54% der chinesischen Gesamtausfuhr und ungefähr 39% der chinesischen Gesamtproduktion aus.

Infolge der Beendigung des Bürgerkrieges gestaltete sich die Produktionstätigkeit in China im Jahre 1928 reger, obwohl die Nachfrage vom Auslande verringert war. Insbesondere die gesteigerte Produktion in der Provinz Hunan hatte daher Preisrückgänge im Gefolge.

Der niedrigste Preis des Jahres 1928 wurde in New York im Juli 1928 mit 0,0954 $ je lb. notiert; zu Beginn des Jahres 1929 war der Preis auf 0,1086 $ gestiegen. Diese Beständigkeit der Preise wurde außer im Jahre 1921, als der niedrigste Preis 0,0451 $, der höchste 0,0530 $ betrug, im Jahre 1928 seit Kriegsschluß zum ersten Male wieder beobachtet. Auch näherte sich das Preisniveau im Jahre 1928 seit Abschluß des Weltkrieges erstmalig wieder dem Vorkriegsniveau; der Durchschnittspreis für die Zeitspanne von 1904 bis 1913 ist auf 0,0981 $ je lb. errechnet worden. (2010)

Digitized by Google

Der Arzneimittelabsatz der Vereinigten Staaten in Lateinamerika.

In den „Commerce Reports" wird folgender Aufsatz von F. A. Delgado veröffentlicht:

Beinahe die Hälfte der im Jahre 1928 aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Menge von Arzneimitteln wurde in den lateinamerikanischen Ländern sowie in Westindien abgesetzt. Der Wert der nach diesen Ländern ausgeführten Arzneimittel betrug annähernd 10 Mill. $. Die Gesamtausfuhr amerikanischer Arzneimittel stieg im Jahre 1928 gegenüber 1927 um 247 000 $, jedoch ging der Absatz in den 32 Ländern Lateinamerikas einschließlich Westindien im ganzen betrachtet um 226 000 $ zurück. Eine Steigerung weist die Ausfuhr nach 20 dieser Länder auf. Die vier wichtigsten Abnehmer sind Mexiko, Cuba, Argentinien und Columbien. Der Ausfuhrrückgang nach den drei erstgenannten Ländern, die je für annähernd eine Million $ Arzneimittel jährlich aus den Vereinigten Staaten beziehen, betrug insgesamt 530 000 $. Lediglich die Ausfuhr nach Columbien konnte gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden: es wurden dort für 79 000 $ mehr Arzneimittel abgesetzt als im Vorjahre.

Für diesen Rückgang des Absatzes sollen vier Gründe ausschlaggebend gewesen sein: Einfuhrregelungsmaßnahmen verschiedenster Art, wie Einfuhrbeschränkungssysteme, Zollerhöhungen usw., ausländische Konkurrenz, die Entwicklung einheimischer Industrien und vor allen Dingen die ungünstige allgemeine Wirtschaftslage in verschiedenen Ländern, die früher zu den besten Abnehmern zählten. Am empfindlichsten war beispielsweise der Absatzrückgang in Cuba; die Ausfuhr dorthin sank dem Werte nach um 318 000 $. Dieser Verlust wird in der Hauptsache auf die durch die ungünstige Lage der Zuckerindustrie hervorgerufene Wirtschaftsdepression zurückgeführt. Auch verschärfte ausländische Konkurrenz spielte aber eine Rolle. Die Absatzbedingungen in Mexiko, wo für 71 000 $ weniger verkauft wurde, waren ebenfalls ungünstig, und es wird für die nächste Zeit keine Besserung erwartet.

Auf den Absatz ausländischer Präparate in diesen beiden und in einer Reihe weiterer lateinamerikanischer Länder waren ferner namentlich die Spezalitätengesetze, Einfuhrbeschränkungen und Zolltarifmaßnahmen von Einfluß. In Cuba werden beispielsweise antiseptische Mundwässer und ähnliche Erzeugnisse zolltariflich als Toilettepräparate behandelt und den hohen Sätzen für diese Produkte unterworfen. Weiterhin soll das cubanische Gesundheitsdepartement erklärt haben, daß jedes Präparat, das im freien Handel ohne weiteres erhältlich ist, unabhängig von seinem Charakter zolltariflich nicht als Pharmaceutikum behandelt werden könne. Gegenüber der Konkurrenz von seiten dritter Staaten sind die nordamerikanischen Präparate insofern begünstigt, als sie bei der Einfuhr die Sätze des Präferentialtarifs genießen. Auch die Spezialitätengesetzgebung in Brasilien, Costa Rica, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela soll sich auf den Einfuhrhandel sehr hemmend ausgewirkt haben. U. a. wird die Angabe der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der wirksamen Stoffe auf den Etiketten der Arzneimittelumschließungen verlangt. Aehnliches gilt für Ecuador.

Der Wettbewerb auf den lateinamerikanischen Märkten spielt sich in der Hauptsache zwischen den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien ab.

Mit einer Konkurrenz von seiten einheimischer Produzenten hat man in Brasilien, Argentinien, Cuba und Mexiko zu rechnen. In den übrigen lateinamerikanischen Ländern sollen die einheimischen Erzeugnisse eine geringere Rolle spielen. In den vier genannten Ländern ist die einheimische chemisch-pharmazeutische Industrie in rascher Entwicklung begriffen.

Einen gewissen Ausgleich hat der Ausfuhrrückgang von Arzneimitteln aus den Vereinigten Staaten nach Lateinamerika dadurch gefunden, daß verschiedene nordamerikanische Produzenten in einer Reihe von lateinamerikanischen Ländern Zweigunternehmen errichtet haben. Derartige Zweigbetriebe finden sich namentlich in Cuba, Mexiko, Argentinien, Brasilien und Uruguay. Soweit die Absatzmöglichkeiten in einzelnen Gebieten nicht aussichtsreich genug erschienen, als daß die Errichtung eines Zweigunternehmens hätte in Frage kommen können, haben sich einige nordamerikanische Produzenten dadurch geholfen, daß sie von Zeit zu Zeit Pharmazeuten oder Chemiker in die betreffenden Gebiete entsenden, die in einem den jeweiligen Marktverhältnissen angemessenen Umfang aus eingeführten Ausgangsmaterialien in einem eigens dazu eingerichteten Laboratorium die fertigen Präparate herstellen. Mit dem Vertrieb dieser Präparate wird dann der Agent der betreffenden Firma beauftragt.

Einzelheiten über die Ausfuhr von Arzneimitteln aus den Vereinigten Staaten nach den einzelnen lateinamerikanischen Ländern während der Jahre 1927 und 1928 sind folgender Tabelle zu entnehmen (Wertangaben in 1000 $):

Bestimmungsland	1927	1928
Zentralamerika:		
Britisch-Honduras	49	38
Costa Rica	121	141
Guatemala	192	210
Honduras	159	189
Nicaragua	184	193
Panama	312	368
Salvador	156	194
Insgesamt:	1 173	1 333
Westindien:		
Bermuda	42	50
Barbados	27	30
Jamaica	168	142
Trinidad	64	66
Uebriges Britisch-Westindien	56	60
Virginische Inseln (U.S.A.)	18	18
Cuba	2 177	1 859
Dominicanische Republik	186	180
Haiti	66	65
Niederländisch-Westindien	23	41
Insgesamt:	2 827	2 511
Südamerika:		
Argentinien	1 240	1 099
Bolivien	51	50
Brasilien	388	436
Chile	352	342
Columbien	1 437	1 516
Ecuador	123	128
Britisch-Guayana	47	45
Paraguay	20	23
Peru	392	419
Uruguay	147	125
Venezuela	645	654
Uebriges Südamerika	4	10
Insgesamt:	4 846	4 847
Mexiko	1 322	1 251
Gesamtes Lateinamerika	10 168	9 942

Ein führendes nordamerikanisches Unternehmen hat in Mexiko eine Verkaufszentrale errichtet, von wo aus das Land mindestens viermal jährlich durch die Agenten bereist wird. Die Firma hat Großverkaufsstellen in der Stadt Mexiko, in Monterey, Torreon, Chihauhua, Mazatlan, Guadalajara, Vera Cruz und Merida. Die von den Agenten eingeholten Aufträge werden an die Verkaufszentrale des betreffenden Bezirks weitergeleitet. Diese Methode soll sich als sehr vorteilhaft erwiesen haben. Namentlich die Frage der Kreditgewährung soll bei dieser Verkaufsregelung keine Schwierigkeiten bereitet haben. (2007)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Ausfuhr:

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Lakritze . . . . . kg	969	2,7
165	ungezuckert	682	2,2
166	andere	287	0,5
194 A	Mineralwasser . . . lit	119 633	37,5
	Dänemark . . . . lit	107 826	32,8
	Finnland . . . . lit	5 200	2,2
	Uebrige Länder . . lit	6 607	2,5
353½	Ungesponnene Kunstseidenfaser	14,1	15,2
	Deutschland	5,3	6,1
	Ver. St. v. Amerika . . .	8,3	8,5
	Uebrige Länder	0,5	0,6
	Kunstseide:		
358	Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide der Pos. 353½ oder anderer ähnlicher Faser bestehend kg	285	2,6
	Norwegen	47	0,6
	Dänemark	238	2,0
	Andere Arten von Kunstseide:		
359	in Docken, Rollen usw. kg	115	1,4
	andere:		
360 A	ungezwirnt . . . . kg	10 853	34,9
	Norwegen	382	2,9
	Dänemark	4	0,03
	Deutschland	1 010	2,5
	Italien	2 807	8,9
	Schweiz	6 650	20,5
B	gezwirnt . . . . . kg	900	11,6
	Norwegen	878	11,3
	Uebrige Länder	22	0,3
205	Leimleder und Lederabfälle .	5 677,5	342,2
	Norwegen	150,1	3,1
	Dänemark	417,6	22,4
	Deutschland	4 943,6	291,4
	Großbritannien	152,8	22,8
	Uebrige Länder	13,4	2,5
1099½ L	Ceresin . . . . . kg	50	0,05
1109 I	Degras	7,2	2,6
	Dänemark	6,5	2,3
	Estland	0,7	0,3
1099½ I	Paraffin, gereinigt	8,4	3,5
1099½ K	Ozokerit . . . . . kg	107	0,09
1100 E	Schmiermittel, anderweit nicht genannt	58,0	52,4
	Norwegen	7,1	5,5
	Finnland	1,8	5,7
	Polen	4,9	2,6
	Deutschland	9,6	14,9
	Niederlande	6,6	5,6
	Niederl. Indien	9,0	4,2
	Uebrige Länder	18,9	13,8
1111	Stearin (Stearinsäure) . .	174,7	151,5
	Dänemark	45,4	37,2
	Finnland	105,2	90,4
	Lettland	3,0	3,2
	Deutschland	17,3	16,7
	Frankreich	3,2	3,3
	Uebrige Länder	0,6	0,7
1109 H	Wollfett, Lanolin	5,5	2,6
1100 A	Vaselin, in Fässern	0,9	0,3
B	Vaselin, in and. Gebinden .	1,2	1,2
1182 C	Aceton und Acetonöl . . .	98,9	188,9
	Norwegen	8,5	17,1
	Dänemark	16,1	26,7
	Finnland	7,4	13,1
	Estland	4,8	10,3
	Litauen	2,7	4,6
	Polen	15,5	29,9
	Danzig	4,7	9,3
	Niederlande	5,9	11,8
	Großbritannien	3,5	7,1
	Schweiz	5,3	10,6
	Mexiko	7,4	14,9
	Brasilien	10,7	21,4
	Australien	2,3	4,6
	Uebrige Länder	4,0	7,6
1226½	Adronol-, Butyl- und Metylacetat . . . . . kg	68	0,2
1109 A	Fisch-Lebertran	139,2	70,1
	Dänemark	2,5	2,6
	Finnland	2,5	3,1
	Deutschland	130,1	61,2
	Uebrige Länder	4,1	3,2
1109 B	Andere Trane	401,9	146,2
	Dänemark	11,2	4,8
	Deutschland	295,3	106,7
	Niederlande	38,3	14,5
	Großbritannien	21,7	6,8
	Italien	11,8	3,7
	Tschechoslowakei . . .	20,8	8,4
	Uebrige Länder	2,7	1,3
1226 A	Salpeter-, Essigester- und Fruchtäther . . . . kg	12	0,1
C	Aether und Aether-Weingeist (Hoffmannstropfen) kg	50	0,3
D	Andere Aether u. Ester kg	11 078	91,4
	Norwegen	245	3,6
	Finnland	3 151	57,5
	Italien	536	5,9
	Ver. St. v. Amerika . . .	6 598	19,5
	Zentralamerika	216	3,5
	Uebrige Länder	332	1,4
1117 A	Spritlacke, denaturiert . .	15,1	26,7
	Norwegen	2,2	5,2
	Finnland	5,4	11,0
	Sowjetrußland	5,9	7,1
	Uebrige Länder	1,7	3,4
B	Andere Spritlacke	5,5	22,7
	Norwegen	1,9	6,7
	Finnland	2,8	13,0
	Uebrige Länder	0,8	3,0
1118	Oellacke	17,9	20,4
	Norwegen	3,7	3,9
	Dänemark	0,6	1,3
	Finnland	13,6	15,2
1119	Andere Lacke	149,9	389,6
	Norwegen	35,5	95,8
	Dänemark	11,5	37,7
	Finnland	86,4	228,1
	Sowjetrußland	1,7	2,5
	Estland	3,1	6,8
	Deutschland	7,6	7,1
	Niederlande	2,4	6,4
	Uebrige Länder	1,8	5,1
	Flüchtige vegetabilische Oele	251	9,1
1212	in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogewicht . kg	142	4,5
	Finnland	37	2,2
	Uebrige Länder	105	2,3
1213	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht . . . kg	109	4,6
1212 A	Glycerin, roh	196,8	123,6
	Deutschland	154,4	95,5
	Großbritannien	11,9	5,0
	Britisch-Südafrika . . .	30,4	23,1
B	Glycerin, gereinigt	2,7	3,1
1215	Nitrobenzol	0,1	1,2

*) Soweit nicht anders angegeben

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1110 A	Olein	370,4	317,1
	Norwegen	4,4	4,0
	Dänemark	27,4	23,3
	Finnland	117,3	104,3
	Estland	7,4	6,6
	Lettland	46,1	39,4
	Deutschland	152,3	126,3
	Großbritannien	14,1	12,0
	Uebrige Länder	1,4	1,2
1110 B	Oelsäure a. n. g.	1 233,9	643,7
	Dänemark	14,3	9,2
	Finnland	1,0	0,6
	Deutschland	106,4	58,0
	Niederlande	14,1	5,6
	Belgien	12,3	5,8
	Großbritannien	63,3	20,1
	Frankreich	896,2	489,3
	Italien	116,6	51,3
	Oesterreich	9,7	3,9
1100 D	Schmieröle aus fetten Oelen und Mineralölen	22,7	11,4
	Dänemark	14,1	6,7
	Deutschland	5,0	2,0
	Uebrige Länder	3,6	2,7
1181	Terpentinöl	1 705,8	479,0
	Deutschland	1 315,0	313,4
	Niederlande	9,2	4,8
	Belgien	18,5	6,1
	Großbritannien	98,9	35,4
	Frankreich	14,4	6,3
	Italien	19,6	8,7
	Aegypten	18,2	6,4
	Uebriges Afrika	3,6	2,2
	Britisch-Südafrika	11,5	6,8
	Asiatische Türkei	12,6	4,6
	Britisch-Ostindien	77,0	31,1
	Ver. St. v. Amerika	7,8	3,9
	Brasilien	5,1	2,9
	Argentinien	37,5	22,1
	Australien	18,3	6,0
	Uebrige Länder	38,5	18,4
1182 A	Methanol, roh	365,9	165,6
	Norwegen	9,0	6,3
	Litauen	7,0	5,3
	Deutschland	290,7	110,3
	Großbritannien	42,9	28,3
	Britisch-Südafrika	13,6	12,8
	Uebrige Länder	2,8	2,7
1182 B	Methanol, gereinigt kg	654,0	0,8
1102	Leinöl, roh	526,5	326,2
	Norwegen	118,9	70,7
	Dänemark	4,8	3,5
	Finnland	381,4	234,5
	Deutschland	21,3	17,3
	Großbritannien	0,2	0,1
1103	Leinöl, gekocht	124,9	75,1
	Norwegen	123,1	74,0
	Uebrige Länder	1,8	1,0
1107 B	Sojaöl	7 618,5	5 164,2
	Norwegen	392,9	313,3
	Dänemark	42,6	13,9
	Finnland	121,8	116,3
	Estland	24,4	19,8
	Danzig	715,6	438,3
	Deutschland	61,8	28,6
	Niederlande	3 445,4	1 985,7
	Belgien	16,8	9,3
	Großbritannien	53,4	44,9
	Frankreich	7,2	4,4
	Portugal	30,6	24,4
	Malta	3,2	2,6
	Italien	984,2	787,4
	Oesterreich	25,8	20,6
	Jugoslawien	192,8	154,3
	Europäische Türkei	126,0	101,5
	Griechenland	463,9	371,1
	Tunis	140,3	111,9
	Algerien	203,1	162,5
	Cuba	17,7	14,2
	Uebrige Westindische Ins.	9,8	7,8
	Argentinien	528,9	423,1
	Chile	9,2	7,4
	Uebrige Länder	0,9	0,9
1107 C	Hanf- und Rizinusöl	1,5	3,4
	Norwegen	0,3	0,5
	Finnland	1,2	2,9
1136	Essig und Essigsäure, insgesamt	44,0	26,6
	in Fässern: bis zu 10% Säuregehalt	3,8	1,1
1137 A	mit einem höheren Säuregehalt	36,1	22,4
	Großbritannien	33,1	20,3
	Uebrige Länder	3,0	2,0
1138	in anderen Gefäßen	4,0	3,2
	Ver. St. v. Amerika	2,9	2,4
	Uebrige Länder	1,2	0,8
42 B	Steinkohlenpech, Holzteerpech	171,0	49,1
	Dänemark	20,5	5,9
	Finnland	7,9	3,2
	Deutschland	9,5	7,7
	Niederlande	40,9	7,8
	Belgien	16,1	3,8
	Tunis	13,0	2,9
	Argentinien	13,6	4,3
	Chile	7,8	2,0
	Uebrige Länder	41,7	11,6
1176 A	Steinkohlenteeröle insgesamt	1 871,1	507,0
	Benzolöl	1 797,4	494,7
	Norwegen	13,1	3,3
	Dänemark	177,8	52,0
	Finnland	23,8	10,6
	Lettland	0,4	0,1
	Deutschland	1 582,3	428,7
C	Naphthalin	37,3	3,6
	Deutschland	24,0	2,2
	Uebrige Länder	13,3	1,4
D	Carbolineum	27,4	4,8
	Dänemark	27,4	4,8
E	Andere Steinkohlenteeröle	9,0	3,8
	Dänemark	6,8	2,8
	Uebrige Länder	2,2	1,0
1245 A	Dextrin, insgesamt	29,9	21,9
	Dextrin, fest	5,6	5,6
	Großbritannien	3,2	2,1
	Uebrige Länder	2,4	3,5
B	Dextrin, flüssig	24,4	16,3
	Norwegen	6,5	5,6
	Dänemark	6,6	4,0
	Finnland	10,5	6,3
	Estland	0,8	0,5
1250	Tischlerleim	526,3	415,1
A	Agar-Agar kg	50	0,4
B	Gelatineleim kg	24	0,06
D	Andere Leimarten	526,2	414,6
	Norwegen	94,5	84,8
	Dänemark	27,5	25,2
	Finnland	178,8	126,1
	Estland	2,3	2,2
	Deutschland	20,0	12,6
	Belgien	10,0	6,6
	Großbritannien	33,5	28,4
	Frankreich	20,0	13,5
	Britisch-Ostindien	21,3	20,4
	Ver. St. v. Amerika	117,8	94,3
	Uebrige Länder	0,5	0,4

[1]) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1244	Glutenleim oder Pflanzenleim	1,6	1,2
1248	Gummi, natürlich	15,8	18,5
	Niederlande	2,9	2,5
	Chile	10,4	12,1
	Uebrige Länder	2,4	4.0
1178	Harze insgesamt	3 983,5	715.3
A	Kolophonium	10,4	6,7
	Dänemark	4,4	2,2
	Uebrige Länder	6,0	4 5
B	Kopal	0,1	0,2
1178 C	Schellack	5,1	20,7
	Norwegen	2,6	10,7
	Finnland	1,8	6,7
	Uebrige Länder	0,8	3,2
D	Andere Harze	3 967,9	687,8
	Norwegen	1,4	1,9
	Dänemark	19,5	3,0
	Litauen	19.5	5,5
	Deutschland	1 770,1	299,6
	Niederlande	75,2	13,3
	Belgien	160.4	27,0
	Großbritannien	1 092,0	195,2
	Frankreich	488,1	79,0
	Italien	47,3	10,0
	Brit. Südafrika	21,8	3,5
	Brit. Ostindien	84 3	13,6
	Ver. St. v. Amerika	142,0	26,2
	Uruguay	15,2	2,7
	Australien	16,3	3,5
	Uebrige Länder	14,2	3,8
1179	Harzseife und Harzleim	17,6	5,6
	Dänemark	16,7	5,5
	Großbritannien	0,9	0,1
1216	Kampfer kg	546	2,7
	Norwegen	546	2,7
1255	Lack kg	235	0,4
	Leime und Gummi, flüssig	1.5	2,4
1246	In Gefäßen von mindestens 3 kg Bruttogewicht	1,4	2,0
1247	In Gefäßen von geringerem Bruttogewicht kg	120	0,5
1323	Petroleumpech	36,1	6,6
	Finnland	30,3	5,6
	Uebrige Länder	5,8	1,1
1174	Steinkohlenteer	8 810,8	654,9
	Norwegen	9,3	2,1
	Dänemark	16,4	4,0
	Finnland	373,0	44,9
	Estland	646,7	84,2
	Lettland	992,1	113,4
	Litauen	42,8	4,9
	Danzig	890,6	95,2
	Deutschland	1 777,3	117,2
	Niederlande	4 062,6	189,0
1175	Steinkohlenteer, zum Anstrich zubereitet	9,4	11,3
	Norwegen	6,2	5,0
	Finnland	1,3	2,6
	Uebrige Länder	1,9	3,7
1178 E	Terpentin, dickflüssig, und andere natürliche oder künstliche Balsame kg	400	0,4
1217	Terpentinöl, Safrol und Menthol kg	30	1,0
1180	Teeröl	268,0	83,1
	Norwegen	30,3	5,2
	Deutschland	44,0	8.4
	Großbritannien	162,6	49,4
	Frankreich	14,5	2,7
	Japan	4,0	14,2
	Uebrige Länder	12,6	3,2
1177	Holzteer, -pech	5 467,4	1 335,0
	Norwegen	1 284,2	362,2
	Dänemark	690,2	127,8
	Finnland	24,4	5,9
	Estland	5,0	2,2
	Deutschland	700,2	190,8
	Niederlande	576,8	123,0
	Belgien	244,9	65,9
	Großbritannien	379,5	71,9
	Frankreich	522,7	160,8
	Spanien	118,3	33,4
	Portugal	299,6	76,4
	Italien	112,8	19,8
	Griechenland	17,8	2,1
	Aegypten	37,2	6,2
	Brit. Südafrika	12,7	2,4
	Brit. Ostindien	44,3	8,2
	Niederl. Indien	64,4	12,8
	Ver. St. v. Amerika	90,0	15,8
	Uebrige Westind. Inseln	29,8	6,0
	Brasilien	71,8	12,2
	Argentinien	27,4	5,6
	Chile	15,4	5,5
	Australien	36,8	7,0
	Uebrige Länder	61,0	11,2
1251	Walzenmasse	2,4	7,9
	Finnland	1,6	5.0
	Uebrige Länder	0,9	2,9
1113	Wachs, insgesamt	2,1	5,0
	Bienenwachs	0,4	1,9
	Karnauba-, Palm- und andere Pflanzenwachse	1,7	3,1
1221 B	Haartinktur kg	325	2,1
1120	Kitt	9,5	9,3
	Norwegen	3,1	2,6
	Finnland	4,4	4,3
	Uebrige Länder	1,9	2,4
1121 A	Kerzen, insgesamt	9,5	30,5
	Stearinkerzen	9,0	28,9
	Norwegen	4,6	15,4
	Finnland	2,2	7,8
	Ver. St. v. Amerika	1,5	3,5
	Uebrige Länder	0,8	2,2
B	Andere Kerzen	0,4	1,5
1221 A	Riech- oder Toilettewässer	9,1	78,9
	Deutschland	1,0	7,8
	Niederlande	1,8	16,1
	Spanien	0,5	4,1
	Niederl. Indien	2,7	25,4
	Ver. St. v. Amerika	1,2	8,3
	Argentinien	0,9	7,5
	Chile	0,2	2,9
	Uebrige Länder	0,9	6,8
1225	Parfümerien u. kosmetische Mittel	7,7	44,1
	Norwegen	1,9	16,7
	Dänemark	0,9	8,2
	Großbritannien	2,3	6,8
	Ver. St. v. Amerika	0,7	3,7
	Kolumbien	1,0	2,1
	Uebrige Länder	1,0	6,7
1222 A	Puder und Schminke kg	162	1,6
	Putzmittel für Lederwaren insgesamt	96,4	286,9
1126	Stiefelwichse kg	311	0,5
1127 A	Schuhcreme kg	6 038	21,2
	Norwegen	1 268	4,0
	Dänemark	830	2,6
	Finnland	1 638	5,5
	Lettland	855	3,2
	Polen	898	3,7
	Uebrige Länder	549	2,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (2652)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Meistbegünstigung für die deutsche Einfuhr in Indochina.

Laut „Reichsgesetzbl." II vom 26. Juli 1929 ist der Notenwechsel vom 10. Juni d. J. zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 (betr. die Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsvertrages auf Indochina, vgl. „Chem. Ind.", S. 729) ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 16. Juli d. J. in Paris stattgefunden. Der Notenwechsel ist gemäß Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung am 16. Juli 1929 in Kraft getreten. (2695)

Handelsübliche Umschließungen.

Als handelsübliche Umschließungen (§ 23 T.O.) sind anzusehen:

Fässer, Trommeln und Kannen aus Eisenblech für Nitrobenzol der Tarifnr. 246,
Trommeln aus Eisenblech für sämtliche Waren der Tarifnr. 319*),
Kisten aus Holz mit Weißblecheinsatz für Pfefferminzöl der Tarifnr. 353 in Blechkanistern.

(„Reichszollblatt" A Nr. 36 vom 27. Juli 1929.) (2704)

Ausland.

Großbritannien.

Normen für Terpentinöl. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die British Engineering Standards Association soeben Normen für Terpentinöl Type II (Nr. 290 — 1929) herausgegeben, die für das aus Terpentinharz destillierte und das durch Dampf- oder destruktive Destillation aus harzhaltigen Hölzern gewonnene Terpentinöl gelten. Die im Jahre 1926 für Terpentinöl Type I (Nr. 244 — 1926) veröffentlichen Normen betreffen das amerikanische, aus Terpentinharz destillierte Terpentinöl.

Die Normen sind von der British Engineering Standards Association, Publications Department, 28, Victoria Street, London SW 1, zum Preise von 2 sh. 2 d. zu beziehen. (2729)

Vorgehen der Regierung gegen die Festsetzung der Kleinverkaufspreise durch die Produzenten? Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Mr. Maclean fragte den Präsidenten des Board of Trade im Parlament, ob die Regierung die Absicht hätte, gegen die Firmen oder Verbände vorzugehen, die ihre Erzeugnisse nur unter der Bedingung verkaufen, daß der Wiederverkauf nicht unter bestimmten vorgeschriebenen Preisen erfolgt, und andernfalls die Belieferung einstellen.

Der Präsident des Board of Trade antwortete hierauf, daß sich das Board of Trade in den nächsten Wochen mit dieser Frage befassen werde. (2730)

Belgien.

Eintarifierungen. Die folgenden Einordnungen in den Zolltarif entnehmen wir dem „Bull. des Douanes" Nr. 48:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Diäthylbarbitursäure, in Packungen von 10, 25, 50 und 100 g für Apotheken . .	307 o
Phenyläthylbarbitursäure, in Packung. von 10, 25, 50 und 100 g für Apotheken . .	307 o
Analgesin, Antipyrin, in Apothekerpackungen	384 d
Chlorophyll, rein, in Teigform	399 c
Digitalin, rein	377 l
Glykol, alkoholfrei	384 d
Tukum- oder Tukuma-Oel, roh . . .	117 C 10
Cadmiumjodid	384 d
Ouabain, rein	377 l
Paraldehyd	362
Natriumsesquicarbonat	313
Terpinol (Nebenprodukt der Terpineolherstellung, mit gleicher Verwendung wie Terpentinoel)	122
Triphenylphosphat	384 d

*) Teerfarbstoffe, n. b. g.

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Legierung aus Magnesium (90%), Kupfer und Aluminium („Electron"-Metall)	wie Kupfer
Kryogenin „Lumière", in Packungen von 10, 25 und 50 g für Apotheken	384 d
Trikresylphosphat (unverbrennbarer Campher-Ersatzstoff, für die Herstellung von kinematographischen Filmen)	384 d

(2741)

Dänemark.

Feststellung des Nettogewichts. Durch Verordnung in „Rettelser og Tilføjelser" (No. 24/1929) werden die Bestimmungen über „Nettogewicht" wie folgt ergänzt:

Bei der Feststellung des Nettogewichts von Waren, die für Zollverschluß angemeldet werden, kommen die Bestimmungen in Par. 17, 2 des Zollgesetzes (betr. die Umhüllungen, die zum Reingewicht gerechnet werden) nicht zur Anwendung; es ist vielmehr das wirkliche Nettogewicht (ohne irgendwelche Verpackung) zu ermitteln. Die Zollbehörde kann, wenn keine Zweifel bestehen, das in der Faktura angegebene Nettogewicht zugrunde legen; andernfalls ist das Nettogewicht durch Untersuchung festzustellen. (2696)

Norwegen.

Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat. „Norsk Lovtidende" Nr. 20 veröffentlicht ein Gesetz vom 24. Mai d. J., durch welches die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat oder anderen, diese Farben enthaltenden Zubereitungen für den Innenanstrich von Gebäuden verboten wird.

Ausgenommen von dem Verbot sind weiße Farben, die höchstens 2% Blei, berechnet als metallisches Blei, enthalten. Die Kontrollbehörde kann im Einvernehmen mit den Fachorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer Befreiung von dem Verbot gewähren, wenn die Verwendung von Bleiweiß für Malerarbeiten bei Eisenbahnstationen und industriellen Betrieben notwendig ist.

Das Verbot betrifft nicht Dekorationsmalereien, das Streichen feiner Konturen usw.

Das Gesetz tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, den der König bestimmen wird. (2701)

Tschechoslowakei.

Verzollung von Gerbstoffextrakten*). Die Kreiszollverwaltung in Prag teilt auf Grund eines Erlasses des Finanzministeriums (Nr. 43 491) mit, daß durch neue chemische Analysen der Quebrachoholzextrakte, die unter den Handelsmarken „Grown" und „Star" eingeführt wurden, nunmehr festgestellt wurde, daß diese Extrakte sulfitierte Quebrachoholzextrakte ohne Zusatz anderer Stoffe sind, die im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1921, Nr. 44 210/4440, nach Pos. 162 zu verzollen sind.

Nach dieser Position müssen auch die Mischungen der Sulfitcellulose-Ablauge verzollt werden.

Das Finanzministerium bemerkt dazu, daß feste sulfitierte Quebrachoholzextrakte in der Regel höchstens 10% Asche enthalten, welche wesentlich aus Alkalisulfaten und Chloriden außer geringen Kalkmengen und Spuren anderer Verbindungen besteht.

Gerbstoffextrakte, natürliche, sulfitierte oder mit Sulfitlauge vermischte, welche einen wesentlichen Zusatz anderer Stoffe enthalten, müssen nach Pos. 622 verzollt werden. (2724)

Einfuhrzollermäßigung für Fuselöl. Fuselöle, roh, aus Pos. 619 b, können nach einer tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 4. Juli 1929 zum Zollsatze von 1,20 čKr. auf besondere Bewilligung des Finanzministers eingeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß es zur industriellen Verarbeitung auf Amylacetat dient. (2721)

Zolltarifentscheidungen. Streitgegenstand: Zahnpaste in Tuben. Jede Tube liegt nebst der Gebrauchsanweisung in einer Papierschachtel, die mit Aufschrift und Inhaltsangabe versehen ist. Diese Schachteln sind mit Reklamedrucksachen umwickelt und liegen zu je einem Stück in einer Kartonschachtel von 8,5×4,5×3 cm Größe, als weiterer Innenpackung.

Befund des Zollamtes: Spritfreies kosmetisches Mittel, Pos. 633a nach Reingewicht, in welches das Gewicht der beiden

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 730.

Digitized by Google

Papierschachteln und der Reklamedruckschriften einzurechnen ist.

Forderung der Partei: Kosmetisches Mittel, Pos. 633a nach Reingewicht, in welches das Gewicht der beiden Papierschachteln und Reklamedrucksachen nicht einzurechnen ist; die Papierschachteln besonders nach Pos. 300a, 2, die Reklamedrucksachen nach Pos. 298b.

Entscheidung: Die strittige Ware wurde auf Grund des Punktes 1 b, Absatz aa, des § 179 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz richtig verzollt nach Reingewicht und nach der Position 633a.

Streitgegenstand: „Heliocitin" in luftdicht abgeschlossenen Blechdosen.

Befund des Zollamts: Lebensmittel in luftdicht abgeschlossenen Dosen, Pos. 131, Zollsatz 1200 čKr.

Forderung der Partei: Chemisches Produkt, n. b. g., Pos. 622, Zollsatz 15% v.W.

Entscheidung: Die strittige Ware ist ein Präparat aus wasserfreien, mit Olivenöl verriebenen Eidottern; demnach wurde sie nach der Bestimmung des 1. Absatzes der 3. Erklärung zu Pos. 79 nach der Pos. 131 richtig verzollt. (2718)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zollerleichterungen. „Dziennik Ustav" Nr. 53 veröffentlicht eine Verordnung vom 5. Juni 1929 betreffs Zollerleichterungen, der wir folgendes entnehmen:

Für die nachstehend aufgeführten Waren ist ein ermäßigter Zoll zu entrichten, dessen prozentuale Höhe im Verhältnis zum Normalzoll aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
aus 71, 5 b, c	Kohlenelektroden, nicht im Inland hergestellt, zur Herstellung von Carbid, Kalkstickstoff, Ferrosilicium und Lauge (mit Genehmigung d. Finanzministeriums)	10%
aus 124, 2 a	Quebrachoextrakt, trocken, nicht sulfitiert (nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet) . . .	25%

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, auf welche sich die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1928 betreffs Maximalzölle beziehen, wird der ermäßigte Zoll mit Genehmigung des Finanzministeriums entsprechend dem aus der Tabelle ersichtlichen Prozentsatz vom Maximalzoll errechnet.

Die obige Verordnung ist drei Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 26. Juli 1929, in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1929. (2716)

Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr. Die Verordnung vom 23. 2. 1929 (vgl. „Chem. Ind.", S. 331 u. 407) über die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Cyanverbindungen, Blutlaugensalzen, Blau sowie Kalilauge wird lt. „Dziennik Ustav" Nr. 43 durch folgenden Absatz ergänzt:

„Für Ferrocyankalium und Ferrocyannatrium, Pariser Blau und „Milori" sowie für Kalilauge, die in der Zeit vom 1. 1. 1929 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführt worden sind, kann das Finanzministerium die Zollerstattung nach den in dieser Verordnung genannten Sätzen zuerkennen." (2700)

Oesterreich.

Zolltarifentscheidungen. Im „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen" vom 25. Juli 1929 sind nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht worden:

Tropical-Dachgewebe. Baumwollgewebe, beiderseitig mit einem Pechgemenge überzogen und oberflächlich mit Mineralstoffen bestreut, zur Bedachung, Isolierung und Abdichtung dienend (Tarifanfrage).

Da die Einlage aus einem Baumwollgewebe besteht, sind derlei Dachgewebe gemäß Bem. zu Pos. 269 und Bem. (1) zu Pos. 270 weder als Asphaltleinwand der Pos. 269 noch als chemisch zugerichtete grobe Zeugstoffe der Pos. 270, sondern im Sinne der Bem. (1) zu Pos. 273 wie Wachstuch der Pos. 273a zu verzollen.

Kobaltacetat. Essigsaures Kobalt von technischer Reinheit in kristallinischer Pulverform von rosaroter Farbe.

Verzollt als n. b. g. chemisches Erzeugnis der Pos. 511 (60 K.); beansprucht wie Kobaltrosa als n. b. g. Farben der Pos. 526 (30 K.).

Essigsaures Kobalt ist ebenso wie Kobaltsulfat keine n. b. g. Farbe der Pos. 526, sondern gemäß Bem. (1) zu Pos. 511 als n. b. g. chemisches Erzeugnis der Pos. 511 zu verzollen.

Ferromolybdäncalcium. Ein hellbraunes, feines, bei der Herstellung von Eisenlegierungen Verwendung findendes Pulver, im wesentlichen aus Molybdänsäure, Kalk und etwa 4% Eisenoxyd bestehend, in Paketen zu 2½ kg.

Verzollt als n. b. g. chemisches Erzeugnis der Pos. 511b (15% v. W.); beansprucht als Ferrolegierung, andere, der Pos. 365c (frei).

Die Ware stellt nach ihrer Zusammensetzung keine Eisenlegierung dar, sondern ist gemäß Bem. (1) zu Pos. 511 als n. b. g. chemisches Erzeugnis der Pos. 511 zu tarifieren.

Paraffinöl. Klares, farb- und geruchloses, den Anforderungen der Pharmakopöe entsprechendes Paraffinöl in etikettierten, mit Dosierungsangaben versehenen Flaschen zu 2½ l.

Verzollt als Arzneiware, zubereitete, der Pos. 513c (50 K.); beansprucht als Paraffinöl der Pos. 124e (12 K.).

Chemisch reinstes Paraffinöl wird arzneilich verwendet und ist wegen der angegebenen Dosierung gemäß Bem. 1 (2) zu Pos. 513 als zubereitete Arzneiware der Pos. 513c zu tarifieren.

Gomminth-Senegapastillen. Bonbons aus Gummi arabicum, Zucker und Senegawurzelextrakt.

Verzollt als Bonbons der Pos. 107f (120 K.); beansprucht als Arzneiware der Pos. 513c (50 K.).

Wegen des Zusatzes von Senegawurzelextrakt ist die Ware nicht als Genußmittel der Pos. 107 im Sinne der Bem. 2 (22) zu Pos. 513, sondern als Arzneiware der Pos. 513 zu behandeln.

Dichtungsmittel „Hermetic". Eine braune dickflüssige Masse aus einem mit mineralischen Stoffen versetzten Gemenge von pech- und harzartigen Stoffen mit organischen Lösungsmitteln.

Verzollt als Lack der Pos. 534 (80 K.); beansprucht als Kitt der Pos. 535a (60 K.).

Derartige Dichtungsmittel sind analog den aus Harz und Lösungsmitteln hergestellten Harzkitten gemäß Bem. (9) zu Pos. 535 und Bem. (2) zu Pos. 534 als Lack der Pos. 534 abzufertigen.

Roccarit. Ein zur Herstellung von Modellplatten und zur Schnellbefestigung dienendes, durch Zusammenschmelzen von Schwefel, Sand und geringen Mengen kohligen Bestandteilen hergestelltes Mittel.

Verzollt als Kitte der Pos. 535b (7 K.); beansprucht als andere mineralische Stoffe, n. b. g., der Pos. 110 b (frei).

Die Ware ist tariflich dem aus Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelblei und dergl. hergestellten und gemäß Bem. (3) zu Pos. 535 den Kitten zugewiesenen Spencemetall gleichzustellen. (2709)

Ungarn.

Amtliche Preise für Jagdschießpulver. Laut Verordnung Nr. 126 018 des Finanzministers vom 23. Juli 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 25. Juli 1929, werden folgende Preise je kg für Jagdpulver festgesetzt:

1. Für das im Inlande hergestellte rauchlose Jagdschießpulver „Diana", in Blechdosen aufgemacht:
   a) in 1 kg-Verpackung: 15 Pengö;
   b) in ½ kg-Verpackung: 15 Pengö 50 Filler;
   c) in ¼ kg-Verpackung: 16 Pengö.

2. Für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes, im Auslande hergestelltes rauchloses Jagdschießpulver, in Blechdosen aufgemacht:
   a) in 1 kg-Verpackung: 27 Pengö;
   b) in ½ kg-Verpackung: 27 Pengö 50 Filler;
   c) in ¼ kg-Verpackung: 28 Pengö.

3. Für inländisches, schwarzes Jagdschießpulver, für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt und in Blechdosen aufgemacht:
   a) in 1 kg-Verpackung: 7 Pengö 80 Filler;
   b) in ½ kg-Verpackung: 8 Pengö 30 Filler;
   c) in ¼ kg-Verpackung: 8 Pengö 80 Filler.

Jagdschießpulver kann nur in Dosen vertrieben werden, die mit amtlicher Verschlußmarke versehen sind; im festgesetzten Preise ist der Preis der Verpackung mit einbegriffen, so daß hierfür keine besondere Gebühr erhoben werden darf.

Die zum Verkauf von Jagdschießpulver berechtigten Firmen werden mit rauchlosem Jagdschießpulver von den „Nitrochemie Industriewerken A.-G." (Budapest, IX. Bezirk, Calvin-Platz 7), mit schwarzem Jagdschießpulver von dem Werk „Industrielle Sprengstoffe A.-G." (Budapest, V. Bezirk, Holdstr. 25) beliefert.

Für Jagdpatronen, die mit ausländischem Schießpulver gefüllt sind, wird pro Stück eine Gebühr von 4 Filler erhoben. Diese Gebühr ist gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten.

Digitized by Google

Die Verordnung ist am 1. August 1929 in Kraft getreten; zum gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung Nr. 103 848 aus dem Jahre 1928 aufgehoben. (2707)

Litauen.

Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. Wie wir von der Memeler Industrie- und Handelskammer erfahren, hat das litauische Handelsdepartement im Zusammenhang mit der Abänderung des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", S. 692) eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach unterliegen die nachstehend genannten Erzeugnisse der Zollbehandlung gemäß den angegebenen Positionen:

Pos.	
4, 2	Reines trockenes Dextrin in Pulverform wird nach Pos. 4, 2 verzollt; trockenes Dextrin in Pulverform mit Beimischung anderer Bestandteile und verdünntes Dextrin (Leim) werden nach Pos. 43, 4 als nicht besonders benannte Leime verzollt.
21, 5*)	Asthma-Zigaretten aus Kräutern hergestellt und mit Tabakblättern überzogen.
24, 6**)	Pulver gegen Zuckerkrankheit.
39, 2	Material für Futterzwecke „M. Brockmanns gewürzter Futterkalk", in Säcken oder anderen Verpackungen (Päckchen 0,5 kg und dergl.).
71, 7***)	Metallputz „Sidol".
104, 2	Holzkonservierungsmittel „Fungimors".
112, 9	Gereinigte Milchsäure.
112, 9	Verschiedene Waschpulver o. Seifenbeimischung.
112, 9	„Benedittino" Likörpulver.
112, 9	Rindertrockenblut, gemahlen.
112, 9	Präparat, bestehend aus Bariumsulfat und Zucker, für Röntgenaufnahmen.
112	„Hausbräu", zur Herstellung von Bier, kann frei eingeführt werden.
112	Präparat „Labpulver nach Dr. Blumenthal' kann nach Litauen ohne Berücksichtigung des § 2 der Richtlinien für die Arzneimittel-Einfuhr eingeführt werden.
113, 3	Sera, Lymphen, Vaccine, hergestellt aus dem Blute eines mit ansteckender Krankheit infizierten Tieres oder aus den Bakterien dieser Krankheit.
113, 1a	Organische Präparate, wie z. B. Spermin, Insulin u. a., hergestellt ausschließlich aus gesunden tierischen Organen, werden nach den entsprechenden Ziffern der Pos. 112 verzollt; dieselben dosiert nach Pos. 113, 1a.
113, 3	Antithyrecidin — Moebius, sowohl in Lösungen als auch in Tabletten.
119, 1	Aromatische Pillen „Prince Albert", „Prince Heinrich" und andere ähnliche.
120, 3	Verschiedene Waschpulver in Originalpackungen mit Seifenbeimischungen (Waschmittel wie calcinierter Soda werden dagegen nach Pos. 105, 1 verzollt).
121	Als Lacke dieser Position gelten Lösungen von Harzen in Branntwein, Terpentinöl usw., die keine Beimischung von Metalloxyden enthalten.
124, 2	Fichtenextrakt für die Ledergerbung.
125, 2	Eisenfarben, auch mit Beimischung anderer Pigmente.
134	Kaffeefärbeglasur, als organischer Extrakt.
137	Tinte in Flaschen mit einem Inhalt von ¼ Liter und mehr wird nach dem Nettogewicht ohne Flaschen verzollt.
138	Gasreinigungsmasse.
167, 1	Feuerlöschapparate „Minimax", gefüllt oder leer (Chemikalien zur Füllung dieser Apparate werden nach Pos. 112, 9 als nicht besonders benannte chemische Produkte verzollt).
169, 1c†)	Hygienische Damenbinden.
215, 2	Papierpistons für Kinderrevolver.
215, 2	Agfa-Röntgenfilme.
215, 2	Wunderkerzen.
216	Schneiderkreide.

Sämtliche bis zum 2. Juni d. J. erlassenen, die Verzollung von Waren betreffenden Rundschreiben, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, treten außer Kraft.

*) Zollsatz 75 Lit je kg.
**) Diätetische Nährpräparate, Zollsatz 1,20 Lit je kg.
***) Die Position lautet nicht, wie auf S. 693 angegeben: „Mittel zum Schweißen von Metallen" usw., sondern: „Putzmittel für Metalle" usw.
†) Zollsatz 2 Lit je kg. (2705)

Lettland.

Zollfreie Einfuhr. Lt. Verordnung Nr. 195 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 164, wird der Libauer Linoleumfabrik A.-G. die zoll- und akzisefreie Einfuhr folgender Waren gestattet:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
52, 3 a	Vaseline.
71, 7	Aller Art einfache Mittel zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw. (2751)

Rumänien.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Der neue rumänische Zolltarif ist am 1. August d. J. in Kraft getreten. Einen Auszug aus dem Tarif werden wir in der „Chem. Ind." veröffentlichen, sobald uns der amtliche Wortlaut vorliegt, was bei Redaktionsschluß noch nicht der Fall war. (2763)

Albanien.

Monopolisierung der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen und Munition. Wie „Commerce Reports" mitteilen, hat die Regierung von Albanien mit Wirkung vom 14. Mai d. J. ab ein Monopol für die Einfuhr und den Verkauf von Sprengstoffen und Munition geschaffen. Das Monopolrecht wird für die Dauer von zehn Jahren verkauft.

Unter das Monopol fallen: Schießpulver für Bergwerke und rauchloses Schießpulver für die Jagd, Dynamit, hochexplosive Sprengstoffe, Zündhütchen für Bergwerke, Zündschnüre, Patronen für Gewehre, Munition für die Landesverteidigung und Zündhütchen für Munition. (2755)

Griechenland.

Vorläufige Anwendung des Handelsvertrages mit Sowjet-Rußland. Nach einer Mitteilung des griechischen Finanzministeriums ist der vor kurzem abgeschlossene Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland (vgl. „Chem. Ind.", S. 730) laut Vereinbarung bereits vorläufig in Anwendung gebracht worden. Die endgültige Inkraftsetzung steht noch bevor. (2715)

Italien.

Starke Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen. Das „Bollettino di Inform. Comm." vom 27. Juli 1929 gibt ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 25. Juli veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz wieder, durch das die folgenden neuen Zollsätze für Jod und Jodverbindungen festgesetzt werden:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Grundzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
670	Jod:			
	a) roh	kg	10	0,5
	b) gereinigt	„	12	0,5
685	Metalljodide	„	11	0,5
725	Jodoform (Die Anmerkung bleibt unverändert)	„	10	1

(Zu beachten ist, daß die bisherigen Zollsätze für den dz galten.) (2757)

Vorgeschriebene Angaben für Zolldeklarationen. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. Juli 1929 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 31. Mai 1929 bestimmt:

Für die in den folgenden Positionen des italienischen Zolltarifs enthaltenen Waren ist außer der im Zolltarif angegebenen Bezeichnung der Waren auch der handelsübliche Name anzugeben:

Pos.	Warenbezeichnung
125h	Pflanzliche Oele (außer festen), n. b. g.
139b	Wachs, n. b. g.
388	Metalle und Metallegierungen, n. b. g.
642	Celluloid, Cellophan, Caseinkunsthorn, Bakelit und ähnliche Erzeugnisse.
654	Gummen.
655b	Andere Harze.
656b	Gummiharze und Balsame, andere.
658a 5	Aetherische Oele, nicht terpenfrei, n. b. g.
658b	Aetherische Oele, terpenfrei.
660	Ester für Liköre und Parfümerien.
661	Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, n. b. g.
713	Anorganisch-chemische Produkte, n. b. g.
747	Anilinsalze, n. b. g.
748	Anilinderivate, n. b. g.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung
750	Naphthalinderivate, n. b. g.
756	Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins, n. b. g.
760	Derivate des Naphthols und Naphthylamins, n. b. g.
761	Derivate des Phenols, n. b. g.
762	Benzaldehyd und Derivate.
763	Synthetische Erzeugnisse für photographische Zwecke (Hydrochinon, Eikonogen, Metol, Methylaminophenol, Aethylaminophenol und ähnliche).
764	Derivate des Benzols, Toluols und Xylols, n. b. g.
767	Alkaloide, n. b. g., und deren Salze.
769	Organisch-chemische Erzeugnisse, n. b. g.
780	Synthetische medizinische Erzeugnisse, ausschließlich der Alkaloide.
781	Pharmazeutische Präparate, n. b. g.
782	Medizinische Spezialitäten.
783	Farb- und Gerbhölzer.
784	Wurzeln, Rinden und Früchte zum Färben und Gerben.
786	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen und andere Pflanzenteile zum Färben und Gerben, n. b. g.
804	Spezialitäten für die Künste und Haushaltszwecke, für den Kleinverkauf hergerichtet.

Das vorstehende Dekret ist am 1. Juli 1929 in Kraft getreten. (2725)

Steuerbegünstigter Bezug von Methanol und Essigsäure für die Herstellung von Methylestern. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. Juli 1929 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 4. Juli 1929 werden den Produzenten von Methylestern (Methylacetat und Methylbutyrat) Ermäßigungen der Fabrikationssteuer für Methanol und Essigsäure, die zur Herstellung der genannten Erzeugnisse verwandt werden, gewährt, entsprechend den früherer Ermäßigungen für Aethylalkohol und Essigsäure (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, Seite 1017) zur Herstellung von Aethylestern. (2726)

Begünstigung der Verarbeitung von Asphaltgestein. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 10. Juli 1929 veröffentlichtes Gesetz vom 27. Juni 1929 (Nr. 1106) sieht besondere Vergünstigungen für die Firmen vor, die sich mit der Destillation von Asphaltgestein und Bitumina befassen; für die Destillationsapparate, die in Italien nicht hergestellt werden, wird Zollfreiheit gewährt, außerdem genießen die in Frage kommenden Firmen verschiedene Steuerermäßigungen für die Dauer von zehn Jahren. (2727)

Spanien.

Kein Verkauf von Veterinärsera und -vaccinen ohne tierärztliche Verordnung. Die „Gaceta de Madrid" vom 25. Juli 1929 enthält eine königliche Verordnung vom 23. Juli (Nr. 814), durch die bestimmt wird, daß die Hersteller und Verkäufer von Veterinärsera und -vaccinen und die Apotheker im allgemeinen die genannten Erzeugnisse nicht ohne Verordnung oder Rezept eines verantwortlichen Tierarztes verkaufen oder abgeben dürfen.

Die Verordnung ist auf eine Eingabe verschiedener tierärztlicher Verbände zurückzuführen, in der auf die Gefahren der unsachgemäßen Verwendung der Sera und Vaccine hingewiesen wird. (2760)

Befreiung einer Spezialität von der Betäubungsmittelkontrolle. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 20. Juli 1929 veröffentlichte königliche Verordnung vom 15. Juli bestimmt, daß das Hypecopan (Sandoz) aus der Liste der der Betäubungsmittelkontrolle unterliegenden medizinischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, Seite 1289) gestrichen wird und die Aerzte zur Verordnung dieser Spezialität (in Tabletten oder Lösung) nicht die für Betäubungsmittel vorgeschriebenen offiziellen Rezepte zu verwenden brauchen, da die im Istituto Técnico de Comprobación ausgeführte Analyse ergeben hat, daß die Morphinkonzentration des Hypecopans unter 0,2% liegt, und außerdem durch die Kombination der Opiumalkaloide mit Emetin die Gewöhnung erschwert wird. (2759)

Zolltarifentscheidungen. Insektenbekämpfungsmittel. Gegen eine Entscheidung der Junta Arbitral, durch die ein Insektenbekämpfungsmittel in die Position 877 eintarifiert wurde, legte der Importeur Berufung ein und verlangte Verzollung nach Position 883. Das T. E. A. C. (Tribunal Económico-Administrativo Central) hat daraufhin die Entscheidung der J. A. aufgehoben, da es sich um eine insekticide Verbindung handelt, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten dient und laut Warenverzeichnis in die Position 883 tarifiert.

Tannin in größeren Behältern. Gegen eine Entscheidung der Junta Arbitral, die das Tannin in großen Behältern in die Position 875 eintarifierte, legte die Zollbehörde Berufung ein und verlangte die Eintarifierung in Position 976. Das T. E. A. C. hat jedoch die Entscheidung der J. A. bestätigt, da das Tannin in Behältern ohne Aufschriften, die Angaben über den Gehalt aufwiesen oder Garantien enthielten, eingeführt worden ist und somit die für die Position 976 geltende Bedingung der königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1927 nicht erfüllt ist.

Schweizer Tee. Gegen eine Entscheidung der Junta Arbitral, durch die ein Schweizer Tee in die Position 936 (gemeint ist offenbar die Position 986. D. Red.) eintarifiert wurde, wurde Berufung eingelegt und die Verzollung nach Position 1018 beantragt. Das T. E. A. C. hat dem Antrage stattgegeben und die Verzollung nach Position 1018 angeordnet; das Produkt unterliegt jedoch der Anmeldepflicht bei der Dirección de Sanidad. („Boletín de Información Comercial.") (2739)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Zolltarifnovelle im Senat. Im Anschluß an unsere Mitteilung auf Seite 881 der „Chem. Ind." entnehmen wir den neuen Berichten des „U. S. Daily" über die Verhandlungen über die Zolltarifnovelle im Senat die folgenden Anträge, die den Senatsausschüssen vorgetragen worden sind:

Natriumsulfat. Von seiten der Produzenten wurde für Natriumsulfat (salt cake) ein Einfuhrzoll in Höhe von 5 $ per t beantragt, während die Zellstoff- und Papierindustrie diesem Antrage widersprach. Die Produzenten wiesen darauf hin, daß das Natriumsulfat jetzt zollfrei nach den Vereinigten Staaten eingeht und die Produzenten außerhalb der Vereinigten Staaten zusammengeschlossen sind, die Preise diktieren und die Vereinigten Staaten zum Abladen ihrer Ueberschüsse verwenden. Zudem wären die Gestehungskosten im Auslande, wo das Natriumsulfat als Nebenprodukt anfalle, zum Teil sehr niedrig; sobald sich das Ausland den amerikanischen Markt gesichert habe, müsse aber mit Preissteigerungen gerechnet werden. Die Verbraucher erklärten demgegenüber, daß die amerikanischen Produzenten den einheimischen Natriumsulfatbedarf nicht zu decken in der Lage sind und von einem Dumping mit ausländischem Natriumsulfat keinesfalls die Rede sein könne.

Witherit. Die Produzenten beantragten für Witherit einen Einfuhrzoll in Höhe von mindestens 8 $ per t.

Rohphosphate. Die Produzenten beklagten sich über die Konkurrenz von seiten des französischen Regierungsmonopols in Nordafrika und beantragten einen Einfuhrzoll von 4,90 $ per t für Rohphosphate.

Blutalbumin. Von seiten eines Verbrauchers wurde Zollfreiheit für Blutalbumin beantragt.

*

Die Beratungen in den Ausschüssen sollen so weit beschleunigt werden, daß die Vorlage dem Gesamtsenat am 19. August zugehen kann. Ob dieser Termin innegehalten werden kann, ist jedoch nach Ansicht des Senators Smoot, des Vorsitzenden des Finanzausschusses des Senats, noch sehr fraglich. (2756)

Ueberwachung des Handels mit Arzneimitteln für Hunde. „U. S. Daily" veröffentlicht eine Bekanntmachung der Food, Drug, and Insecticide Administration des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums vom 8. Juli 1929, in der das Landwirtschaftsministerium eine genaue Ueberwachung des Handels mit Arzneimitteln für Hunde ankündigt; alle Arzneimittel, die auf den Etiketts als Heilmittel für Hundestaupe, Demodex-follicularum-Hunderäude und einige andere Hundekrankheiten, für die es nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums keine Heilmittel gibt, angepriesen werden, sollen als irreführend im Sinne der Federal Food and Drugs Act angesehen werden. Ebenso sind Bezeichnungen „früher Staupeheilmittel genannt" gesetzwidrig. Für bestimmte Arten von Hundewürmern gibt es zwar Heilmittel, diese müssen aber besonders als Heilmittel für diese bestimmten Arten von Würmern bezeichnet werden, allgemeine Bezeichnungen als „Hundewurmmittel" sind nicht zulässig.

Ebenso ist bei den Räudeheilmitteln die Räudeart zu bezeichnen, gegen die das betreffende Heilmittel wirksam ist, allgemeine Bezeichnungen als „Räudeheilmittel" sind verboten. Für die durch Demodex follicularum erzeugte Räude gibt es keine bekannten Heilmittel, infolgedessen dürfen für diese Krankheit keine Heilmittel angepriesen werden. Die zur Heilung der durch Sarkoptes erzeugten Räude bestimmten Arzneimittel sind als solche besonders zu bezeichnen. Die Angabe „Räudeheilmittel" ohne näheren Zusatz verstößt sowohl gegen die Federal Food and Drugs

Digitized by Google

Act, als auch gegen die Federal Insecticide Act. Nach dem letzteren Gesetz sind auf dem Etikett auch die Namen und Prozentsätze der aktiven und inerten Bestandteile anzugeben. (2736)

Canada.

Abänderungen des Zolltarifs. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, sind die im canadischen Budget vorgesehenen Zolländerungen, über die wir auf Seite 333 der „Chem. Ind." berichtet haben, am 14. Juni d. J. im canadischen Unterhaus angenommen worden und haben somit Gesetzeskraft erlangt.

In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 333 teilen wir noch mit, daß die Zollfreiheit der in Position 215 a enthaltenen Stearinsäure auch für die Kerzenindustrie gilt. Die Zollsätze für die in Position 215 geführte „Stearinsäure, n. b. g." sind 12½% (britischer Vorzugstarif), 17½% (Zwischentarif) und 20% (Generaltarif). Die neue Positionsnummer für das Zirkonoxyd ist 246a. (2737)

Neue Ausführungsbestimmungen zum Betäubungsmittelkontrollgesetz. Die „Canada Gazette" vom 13. Juli 1929 veröffentlicht eine Order-in-Councel vom 2. Juli 1929, die neue Ausführungsbestimmungen zu der Opium and Narcotic Drug Act enthält. Die neuen Bestimmungen treten an die Stelle der durch Order-in-Councel vom 31. März 1924 eingesetzten Bestimmungen.

Aus den neuen Bestimmungen geben wir im folgenden die wichtigeren Einzelheiten wieder:

Anträge zur Erlangung einer Lizenz zur Herstellung, zum Verkauf und zur Verteilung von Arzneimitteln sind an den Deputy Minister des Department of Pensions and National Health in Ottawa zu richten.

Die folgenden Lizenzen können gegen Entrichtung der angegebenen Gebühren erteilt werden:

1. Lizenz für jede Einfuhr oder Ausfuhr von in der Liste der Act genannten Arzneimitteln oder Arzneimitteln, die gemäß Sektion 24 der Act der Liste hinzugefügt werden . . . . . 5 $
   Beträgt der Wert des ein- oder ausgeführten Arzneimittels nicht mehr als 25 $, so wird keine Gebühr für die Lizenz erhoben.
2. Lizenz für einen Hersteller oder Händler (unter Ausschluß des Kleinhandels) zur Herstellung, Verteilung und zum Verkauf . . . . . 25 $

Die Lizenz sub 1 gilt nur für die besondere Ein- oder Ausfuhr, für die sie beantragt worden ist. Die Lizenz sub 2 gilt für ein Jahr, am 1. Januar beginnend und am 31. Dezember ablaufend.

Weiter enthält die Order-in-Councel die Liste der Häfen, über die Betäubungsmittel eingeführt werden können, und Vorschriften über die Verpackung der ausgeführten Betäubungsmittel, die von den Produzenten und Händlern zu führenden Bücher usw. (2753)

Costa Rica.

Betäubungsmittelkontrolle. Dem Kongreß ist am 16. 6. 1929 ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Einfuhr von Betäubungsmitteln folgendermaßen regelt: Erlaubnis zur Einfuhr von Betäubungsmitteln wird unter keinen Umständen einer Privatperson, Gesellschaft oder Apotheke erteilt. Nur die zuständige Gesundheitsbehörde (Secretaria de Salubridad Publica) wird die zur Ausführung von ärztlichen Rezepten nötigen Mengen ins Land einführen. Der Gesetzentwurf regelt weiterhin die Verteilung der solchermaßen eingeführten Betäubungsmittel an Apotheken und Krankenhäuser. („La Gaceta" vom 21. 6. 1929.) (2713)

Cuba.

Verzollung von Celluloidstreifen. Durch Runderlaß Nr. 24 hat die Oberste cubanische Zollbehörde bekanntgegeben, daß schmale Celluloidstreifen, wie sie für Einlegearbeiten in der Möbelfabrikation Verwendung finden, in Zukunft nach Pos 302 A (Zollsatz 0,20 $ je kg netto, plus 3% Zuschlag für Steuer des Gesetzes für öffentliche Bauten) verzollt werden sollen. (2752)

Ausdehnung der Einfuhrerlaubnis für Extrakte u. Essenzen. Nach einer alten Verfügung war die Einfuhr von Extrakten und Essenzen zur Likörbereitung nur Apothekern und Drogisten gestattet und blieb auch nach einer vorübergehenden Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten (vgl. z. B. „Chem. Ind.", S. 182) diesen bis jetzt vorbehalten; der Weiterverkauf war nur in Mengen bis zu 500 g gestattet. Nunmehr wird durch einen in der „Gaceta Oficial" vom 10. 6. 1929 veröffentlichten Runderlaß vom 6. 6. 1929 auch den Schokolade-, Biscuit-, Konfitüren-, Fruchteis- und Sirupfabriken die direkte Einfuhr der Extrakte, Essenzen und Tinkturen auf Antrag zugestanden, die sie als Rohstoffe zur Herstellung ihrer Fertigprodukte verwenden.

Die Erlaubnis zur direkten Einfuhr erstreckt sich auf die folgenden Produkte:

Natürliches alkoholfreies Citronen- und Zimtöl; offizinelle (U.S.A.-Pharmakopoe) Vanillentinkturen; Essenzen von Aprikose, Kirsche, Pflaume, Himbeere, Erdbeere, Johannisbeere, Guanábana (Flaschenbaumfrucht), Ingwer, Apfel, Maulbeere, Nectarine, Birne, Ananas, Platane, Brombeere, Sarsaparilla, Pfirsich, Melone, Quitte und Anis. (2714)

Neue Bestimmungen über Konsularfakturen. In den „Commerce Reports" ist ein Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana veröffentlicht, in dem mitgeteilt wird, daß in Cuba neue Bestimmungen über Konsularfakturen erlassen worden sind.

Die wichtigsten Neuerungen sind die Erfordernisse, daß die Konsularfakturen in spanischer Sprache auszufüllen sind, daß die Sendungen sowohl von Handels- als auch von Konsularfakturen begleitet sein müssen und daß die Absender ordnungsmäßig in den in den cubanischen Konsulaten geführten Exporteurlisten eingetragen sein müssen.

Die Sendungen nach allen cubanischen Häfen müssen versehen sein mit: 1. sechs Exemplaren der Konsularfaktur, einem Original und fünf genauen oder verdoppelten Abschriften, in spanischer Sprache; 2. fünf Exemplaren der Handelsfaktur, in der Sprache des Exportlandes oder in spanischer Sprache; und 3. drei Exemplaren des Frachtbriefes. Alle Dokumente müssen von einem cubanischen Konsulat beglaubigt sein.

Die Handelsfakturen müssen die folgenden Angaben enthalten: Name und Wohnsitz der Person oder Firma, die den Verkauf tätigt; Datum; Name und Wohnsitz des Käufers oder Empfängers; Zahl und Art der Packstücke; deren Markierung, Seriennummer und Inhalt; Brutto- und Nettogewicht; spezifizierte Werte und Gesamtbetrag der Faktur.

Bei der Beschreibung jedes Artikels oder jeder Gruppe identischer Artikel sind deren Art, Qualität und Bestandteile anzugeben, sowie nach Möglichkeit das den Wert bestimmende wichtigste Material und andere Charakteristika, die die Identifizierung der Waren erleichtern. Wenn Artikel einbegriffen sind, die nach ihrem Werte verzollt werden, so sind die Fabrikmarken, Namen und Wohnsitze der Produzenten anzugeben.

Die Verkaufsbedingungen und Diskonte aller Art, die den Wert der Ware teilweise oder im ganzen beeinflussen, sind in der Faktur anzugeben, ehe die entsprechenden Werte spezifiziert werden. Boden- oder Industrieprodukte von nur einem einzigen Lande und nur einem Absender oder Empfänger können in einer einzigen Faktur zusammengefaßt werden.

Für Mineralwässer und einige andere Waren sind besondere Formen von Konsularfakturen vorgeschrieben.

In jedem cubanischen Konsulat wird eine Exporteurliste angelegt, in die sich jeder Absender persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eintragen lassen muß, bevor seine Dokumente beglaubigt werden.

Die vorstehenden neuen Bestimmungen sind am 1. Juli in Kraft getreten. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" soll die strikte Durchführung jedoch erst im August erfolgen, im Juli sollen die cubanischen Behörden noch besondere Nachsicht walten lassen. (2754)

Britisch-Westindien.

Vereinheitlichung des Zollsystems usw. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist soeben der Bericht der ersten West Indies Conference, die im Januar und Februar d. J. in Barbados abgehalten worden ist, veröffentlicht worden. Die Konferenz war von Vertretern der verschiedenen westindischen Regierungen besucht und betraf die Fragen, die für die westindischen Kolonien von allgemeinem Interesse sind, wie die Vereinheitlichung des Zollsystems, der Zollförmlichkeiten und anderer gesetzlicher Regelungen. Die Vorbereitungen werden fortgesetzt, und für das Jahr 1931 soll eine besondere Zollkonferenz einberufen werden. (2731)

Bolivien.

Um das neue Zollgesetz. Die in unserer letzten diesbezüglich Mitteilung (vgl. „Chem. Ind.", S. 763) erwähnte gemischte Kommission zur Untersuchung der Mißstände des Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen ist inzwischen zusammengetreten. Trotz der einstimmig anerkannten Unbrauchbarkeit des Zollgesetzes hat sich die Regierung nicht entschließen

Digitized by Google

können, dem Antrag der Handelskammer auf seine vorläufige Außerkraftsetzung stattzugeben. Die Handelskammer beruft sich jetzt nach der letzten in „El Diario" vorliegenden Mitteilung darauf, daß die Aufhebung des alten und die Inkraftsetzung des neuen, von der Kemmerer-Mission vorgeschlagenen Zollgesetzes auf ungesetzlichem Wege erfolgt seien, nämlich durch ein Dekret, während nach der Verfassung Gesetzesänderungen nur der gesetzgebenden Gewalt zustehen; nötigenfalls würden sich also die geschädigten Handeltreibenden an die Gerichte wenden.

Inzwischen hat auch die Vereinigung der Zollerheber gegen die Durchführung der Einfuhrbestimmungen protestiert und verschiedene Vorschläge zur Milderung bzw. Differenzierung der strengen Strafbestimmungen gemacht. (2711)

Chile.

Zulassung von in Stroh usw. verpackten Waren im Magallanes-Gebiet. Das Verbot der Einfuhr von Waren, die in Stroh, Heu oder Zweigen verpackt sind (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928, S. 720), wird laut Dekret vom 17. 5. 1929 für das Gebiet von Magallanes aufgehoben; jedoch dürfen solche Waren nicht nach dem Norden des Landes weiterbefördert werden. („Diario Oficial" vom 3. 6. 1929.) (2712)

Steuerfreiheit für einheimische Impfstoffe. Gemäß Dekret vom 14. Juni 1929 sind Sera und Impfstoffe, die im Instituto Bacteriológico de Chile hergestellt sind, von der Steuer, die auf Spezialitäten ruht, befreit. („Diario Oficial" vom 17. Juni 1929.) (2742)

Uruguay.

Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren. Wie „U. S. Daily" berichtet, sind die Werte der nachstehenden Waren für die Zwecke der Berechnung der Ausfuhrzölle bzw. der Zusatzsteuern für das zweite Halbjahr 1929 wie folgt festgesetzt worden:

Rindviehhörner	80 Pesos per 1000 Stück
Technische Knochen . . .	55 Pesos per t
Andere Knochen	16 Pesos per t

Die Wertfestsetzung für Rindviehhörner erfolgt nur zu statistischen Zwecken und für die Berechnung der Zusatzsteuer, nicht für die Berechnung eines Ausfuhrzolls. (2758)

Zolldeklaration bei Postsendungen. Ein Antrag des Kleinhandels auf Aufhebung des Deklarationszwanges für Postsendungen, deren Wert unter 30 Pesos liegt, wurde abgelehnt; jedoch wird durch ein Dekret vom 25. 6. 1929 bestimmt, daß Postsendungen mit Gegenständen, die nach dem Urteil der Zollbehörde nicht für den Handel bestimmt sind und deren Wert unterhalb 30 Pesos liegt, nicht vorher deklariert zu werden brauchen. In diesem Falle wird der Inhalt der Sendung bei der Abfertigung von einem Zollbeamten aufgenommen. („Diario Oficial" vom 1. 7. 1929.) (2744)

Aegypten.

Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.

Nr.	Produkt	Gehalt %		Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto für netto E. £	Mill.
1	Chilesalpeter[1]) . .	15—16	N	einfache	8	800
2	„ [2]) . .	15—16	N	„	9	100
3	Natronsalpeter, synthetisch[3]) . .	15—16	N	doppelte	—	—
4	Ammonsulfat . .	20—21	N	„	10	—
5	Kalksalpeter . . .	über 13	N	einfache, geteerte	—	—
6	Kalkstickstoff . .	15—16	N	einfache od. Fässer	—	—
7	Superphosphat . .	14—16	lösliche Phosphorsäure	doppelte	—	—
8	„	über 16—18	„	„	2	650
9	„	„ 18—20	„	„	—	—
10	„	„ 30—32	„	„	—	—
11	„	„ 32—34	„	„	—	—
12	„	„ 34—36	„	„	—	—
13	„	„ 36—38	„	„	—	—
14	„	„ 38—40	„	„	6	700
15	„	„ 40—43	„	„	7	—
16	Kaliumsulfat . . .	48—52	K_2O	„	9	—

Dieser Tarif gilt vom 16. Juli bis zum 15. September 1929; erfolgt bis zum 1. September keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 1 Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. („Aegyp. J. off." vom 15. 7. 1929, S. 4.) (2745)

[1]) Direkt aus Chile.
[2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.

Türkei.

Zum neuen Zolltarif. Der Lausanner Handelsvertrag, in welchem die Bindung des gesamten türkischen Zolltarifs vom Jahre 1918 mit gewissen Entwertungskoeffizienten erfolgt war, läuft gegenüber der Signatarmacht Frankreich, die seinerzeit die Ratifikation nach Italien und England vorgenommen hatte, am 30. August 1929 ab. Der neue Zolltarif wird, wie auf S. 820 der „Chem. Ind." gemeldet, am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Bisher ist nicht bekanntgeworden, was für ein Zollregime in der Zwischenzeit in der Türkei zur Anwendung kommen wird.

Mit der Beendigung des Lausanner Handelsvertrags gegenüber Frankreich am 30. August d. J. hören für die Türkei nicht sämtliche Bindungen auf. Eine Anzahl von Staaten haben sich türkischerseits Zugeständnisse auf zolltarifarischem Gebiet machen lassen, die zum Teil noch fortdauern. Diese Bindungen, die einerseits einige der Tarifsätze des Lausanner Handelsvertrags über diesen hinaus konsolidiert haben, andererseits einige Tarifherabsetzungen enthalten, sind in den Listen B der neueren türkischen Handelsverträge enthalten.

Die türkische Regierung trägt sich allerdings mit der Absicht, die Handelsverträge, die Bindungen auf Grund einzelner Lausanner Tarifsätze enthalten, der Reihe nach zu kündigen, und sie hat bereits Belgien, Polen und der Tschechoslowakei gegenüber entsprechend verfahren.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung derjenigen die chemische Industrie interessierenden türkischen Zollzugeständnisse wieder, die auf Grund anderer als der Lausanner Handelsverträge festgelegt wurden und die mithin auch nach dem 30. August d. J. bis auf weiteres gegenüber den meistbegünstigten Ländern, zu denen auch Deutschland gehört, in Kraft bleiben.

Pos. d. türk. Zolltarifs		Warenbezeichnung	Vertragssätze in Piaster je 100 kg	Koeffizienten
	60	Milchmehl, wie Nestles usw.	600	12
	130	Mineralwässer	125	9
	134	Leinöl	100*)	5*)
aus	202b	Künstliche Düngemittel, Superphosphate	frei*)	—
aus	235	Teerpapier	70*)	5*)
aus	249	Teerpappe	40*)	5*)
	303b	Kunstseide	3500	5
	454	Jagdpatronen, leere	390	5**)
	580	Anilinfarben	270	5
	581	Anilinsalz	165	5
	584	Zubereitete Farben:		
		a) Buchdruckerfarbe	160*)	5*)
		b) Schreibtinte	100*)	5*)
		c) Oel- und Wasserfarben für gewerbliche Zwecke	65*)	5*)
		d) feine Oelfarben, für Gemälde, chinesische Tusche usw.	675*)	5*)
		e) Lackfarben	300*)	5*)
aus	585c	Erzeugnisse zur Herstellung von synthetischen Gerbstoffen, wie Ordoval, Neradol	15	5
aus	594h	Kalisalpeter	180	5
aus	595i	Hydrosulfit und ähnliche Erzeugnisse, wie Blankit, Burmol, Rongalit, Sulfit, Bisulfit	22	5
aus	595j	Nekal	300	5
aus	604a	Dekrolin	150	5
aus	607c	Chromacyl, Chromosal	150	—
	758	Insektenvertilgungsmittel	200	—

(2735)

*) Laut Vertrag mit den Niederlanden, noch nicht in Kraft.
**) Koeffizient zum 1. 7. 29 (gegenüber Belgien) gekündigt.

Staatliches Zündholzmonopol. In dem türkischen Amtsblatt, der „Resmi Gazete", Nr. 1212, ist das Gesetz Nr. 1503 vom 8. Juni 1929 veröffentlicht, wonach die Herstellung, Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern, aller Arten von Feuerzeugen und von künstlichen Feuersteinen dem Staatsmonopol unterstellt worden sind. (2762)

Digitized by Google

Palästina.

Einfuhrverbot von Farben und Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln. Die auf S. 795 der „Chem. Ind." erwähnte Verordnung vom 15. März 1929 enthielt in § 1 d ein allgemeines Verbot der genannten Verbindungen; durch die neuere (auf S. 795 mitgeteilte) Verordnung wird das Verbot auf Präparate zum Färben von Nahrungsmitteln beschränkt, die diese Verbindungen enthalten. (2734)

Britisch-Indien.

Verzollung von dauerhaften Behältern. Das „Indian Trade Journal" vom 4. Juli 1929 veröffentlicht die Customs Ruling Nr. 3 von 1929, die am 20. Juni von dem Finanzministerium der Regierung von Indien erlassen worden ist und besagt:

Die Bezeichnung „Behälter von dauerhafter Natur", die in der Verfügung des Finanzministeriums vom 21. Januar 1928 (vgl „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 239 und 607) angewandt worden ist, umfaßt die Behälter, die gewöhnlich öfter als einmal benutzt werden, wie Trommeln und Fässer, Gasflaschen, Mineralwasserflaschen und Säcke für Erze. (2738)

Neu-Caledonien.

Ablehnung des neuen Zolltarifs. Der Beschluß des Generalrates vom 26. und 27. 12. 1928 betreffend Einführung eines neuen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", S. 649) ist laut Dekret vom 5. Juli d. J. vom französischen Präsidenten verworfen worden. („J. Off." vom 16. 7. 1929.) (2697)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Sauerstoff-Leihflaschen. Handelsüblich sind entleerte Sauerstoff-Leihflaschen sofort nach Entleerung seitens des Verbrauchers frei Lieferwerk zurückzuliefern. Eine Pflicht des Lieferwerks zur Abholung leerer Leihflaschen besteht mangels Vereinbarung nicht. C 2254/29 (XII A 5).

Zündkerzen. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Zündkerzen allgemein als Nachnahmesendung verschickt werden. In Einzelfällen, z. B. wenn der Besteller der Lieferfirma unbekannt ist, werden dagegen Zündkerzen vielfach unter Nachnahme versandt. C 3297/29 (XII A 4). (2698)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 24 für Siliciumcarbid, kristallinisch usw.

Mit Wirkung vom 25. Juli 1929 ist unter den Empfangsbahnhöfen zu Ziffer 1 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Oberhausen-Hütte nachgetragen und unter den Empfangsbahnhöfen zu Ziffer 2 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Hintermeilingen Zu 45 gestrichen worden. (2716)

Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures usw.

Mit Gültigkeit vom 29. Juli 1929 ist unter den Empfangsbahnhöfen des Abschnittes II (Binnenwasserumschlagplätze) „Cosel Hafen" nachgetragen worden. (2717)

Ausnahmetarif 57 für Chlor zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Mit Gültigkeit vom 23. September 1929 werden die bisherigen Frachtsätze nach Rheinfelden (Baden) durch neue ersetzt. Näheres vergl. „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger" Nr. 71 vom 29. Juli 1929. (2718)

Ausnahmetarif 171 für Flußspat zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Mit Gültigkeit vom 29. Juli 1929 ist unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Bach Zu 96 b nachgetragen worden. Bei Sulzbach (Donau) ist der Zusatz „Zu 96 b" anzubringen. (Druckfehlerberichtigung.) (2719)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1929 sind unter den Versandbahnhöfen der Ziffer 3 B die Bahnhöfe Breitenbach (Eichsfeld) und Mittel-Schmottseiffen nachgetragen worden. (2750)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Im Warenverzeichnis ist unter 2 B bei Kalkstickstoff (Stickstoffkalk) folgende Fußnote nachzutragen:

*) Einer jeden Wagenladung Kalkstickstoff (Stickstoffkalk) kann der Absender zwei Schutzanzüge und zwei Schutzbrillen beigeben. Die Fracht wird für diese Gegenstände nach demselben Tarif erhoben wie für die Wagenladung selbst. (2706)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Belgien.

Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891. Durch Gesetz vom 23. Mai 1929, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 25. Juli 1929, vollzog Belgien seinen Beitritt

zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzblatt" 1928 II, S. 176),

zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken („Reichsgesetzblatt" 1928 II, S. 196),

beide revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925

und zum Haager Abkommen vom 6. November 1925, betr. die internationale Hinterlegung von gewerblichen Zeichnungen und Modellen. (2740)

SOZIALPOLITIK

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Heidelberg vom 16.—18. September 1929.

Die Hauptverhandlungsthemen der Tagung sind: „Fabrikbau" und „Fabrikspeisung".

Zum Thema „Fabrikbau" sprechen Geheimrat Prof. Dr. Hahn-Berlin, und Dr. Eisenberg-Berlin, vom Hygienischen Institut der Universität, Oberregierungsrat Emele-Karlsruhe vom Badischen Innenministerium und Prof. Hans Poelzig-Charlottenburg. Das Thema „Fabrikspeisung" wird von Prof. Dr. Gotschlich-Heidelberg, Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis-Berlin und Dr. Reutti-Berlin behandelt. Eine größere Anzahl weiterer Referate geben einen Ueberblick über wichtige Fragen des gesundheitlichen Arbeiterschutzes.

An die Jahreshauptversammlung schließen sich die Aerztliche Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene mit dem Hauptthema „Die Behandlung der gewerblichen Berufskrankheiten", und ein allgemeiner gewerbehygienischer Vortragskurs an.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49. (2699)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Vanille. Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat die Weltproduktion von Vanille im Jahre 1927/28 nach Angaben der H. Mayer Senior, Ltd., die vorjährige Weltproduktion um 50 t überstiegen. Die Produktion betrug in den Jahren 1927/28 und 1928/29 (letzteres Jahr geschätzt):

	1927/28 t	1928/29 t
Madagaskar	425	460
Comoren (Grande Comores, Mayotta, Anjouan und Moheli)	105	200
Réunion	85	80
Nossi-Bé	45	50
Mexiko	100	95
Tahiti	50	55
Seychellen, Mauritius, Java u. Ceylon	40	40
Guadeloupe und Martinique	20	20
Insgesamt:	870	1 000

Die Produktionssteigerung in den letzten Jahren, die auf die hohen Preise in den Jahren 1924 und 1925 zurückzuführen ist, hat die Preise auf ein außergewöhnlich tiefes Niveau heruntergedrückt, so daß mit einer Wiedereinschränkung der Produktion gerechnet werden muß.

Der Verbrauch von Vanille hat in den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland zugenommen, dagegen nicht in Großbritannien. (1393)

Digitized by Google

Großbritannien.

Die Marktlage für Vulkanisationsbeschleuniger für die Kautschukindustrie. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in London, in dem es heißt:

Die auf dem britischen Markte befindlichen Chemikalien für die Kautschukindustrie, einschließlich der Vulkanisationsbeschleuniger, sind großenteils amerikanischen Ursprungs. Ueber die britische Produktion und Einfuhr und über den britischen Verbrauch von Vulkanisationsbeschleunigern und ähnlichen Chemikalien für die Kautschukindustrie sind keine Einzelheiten verfügbar, im allgemeinen ist jedoch bekannt, daß derartige Erzeugnisse wie Diphenylguanidin und Diorthotolylguanidin die alten Vulkanisationsbeschleuniger wie z. B. Hexamethylentetramin zum großen Teile ersetzen, obgleich das letztere Produkt auch noch in gewissem Umfange Verwendung findet. Nitrosodimethylanilin wird ebenfalls noch benutzt, besonders für die Herstellung von Hartgummi und Kabel. Das Diphenylguanidin ist der populärste der organischen Vulkanisationsbeschleuniger und wird in großem Umfange angewandt. Die Beschleuniger vom Aldehydamin-Typus sollen an Bedeutung gewinnen, ebenso das Thiobenzthiazol, das gegenwärtig nicht in Großbritannien hergestellt wird. Thiuramdisulfid-Beschleuniger werden für Schnellverfahren benutzt.

Die unter der Bezeichnung „Vulcafor" in den Handel gelangende Reihe von Beschleunigern, die von der British Dyestuffs Corporation („I. C. I.") hergestellt werden, sind wahrscheinlich die am meisten benutzten Beschleuniger einer einzelnen Handelsmarke. (2728)

Frankreich.

Verwendung von Kunstseide für die verschiedenen Textilprodukte. Nach „La France Textile" verteilt sich der Verbrauch der Kunstseide auf die verschiedene Zweige der Textilinustrie und andere Industrien wie folgt:

	%
Tüll, Musselin und Gaze	0,2
Strumpfwaren	1,07
Spitzen	0,93
Putzwaren (Posamenterie)	1,78
Kreppwaren	0,65
Samt und Plüsch	0,4
Bandwaren	16,4
Verschiedene Gewebe	71,0
Verschiedene andere Produkte	7,6

(2133)

Belgien.

Aus der chemischen Industrie. Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose. Die im Mai in Brüssel abgehaltene ordentliche Versammlung hat die Bilanz für das Geschäftsjahr 1928 genehmigt. Der Reingewinn beträgt 24 Millionen Fr. Die Dividenden sind wie folgt festgesetzt worden: 225 Fr. für die Vorzugsaktie und 221,25 Fr. für die Stammaktie.

Comptoir Franco-Belgo-Luxembourgeois des Fontes Phosphoreuses. Unter der vorstehenden Bezeichnung ist im Mai in Brüssel eine auf genossenschaftlicher Grundlage beruhende Gesellschaft gegründet worden, deren Minimalkapital 100 000 Fr. beträgt und aus 10 000 Anteilen zu je 10 Fr. besteht.

Beteiligt sind an dieser Gesellschaft die folgenden Unternehmungen: Hauts Fourneaux d'Halanzy, Ougrée-Marihaye, Hauts Fourneaux de Pont-à-Mousson, Arbed, Hadir, Hauts Fourneaux de Saulnes, Forges et Aciéries de Nord et Lorraine, Lorraine Minière et Métallurgique, Minière des Terres-Rouges, Métallurgique d'Aubrives-Villerupt, Aciéries de France, Aciéries de Micheville, Hauts Fourneaux de Rouen, Aciéries de Steinfort und Hauts Fourneaux, Fonderies et Mines de Musson. (2126)

Norwegen.

Gewinnung von Jod. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, verlautet aus zuverlässiger Quelle, daß die Gründung einer Gesellschaft zur Gewinnung von Jod aus Tang bevorsteht. Die Fabrik soll an der Westküste Norwegens errichtet werden, wo Tang in genügenden Mengen vorkommt, um den Betrieb rentabel zu gestalten. Zur Zeit wird der Tang nur in geringen Mengen eingesammelt, die jodhaltige Asche, die nach dem Verbrennen des Tangs zurückbleibt, wird gegenwärtig zur weiteren Verarbeitung nach England versandt. Die neue Gesellschaft beabsichtigt, das Einsammeln des Tangs in großem Umfange vornehmen zu lassen. (2733)

Lettland.

Die Zündholzindustrie. Im Laufe des Jahres 1928 ging die lettländische Zündholzproduktion und -ausfuhr infolge der Konkurrenz des Schwedentrusts bedeutend zurück, wie folgende Zusammenstellung zeigt (je 10 Monate der letzten drei Jahre):

	Produktion Mill. Schachteln	Ausfuhr Mill. Schachteln	Ausfuhr Verhältnis der Ausfuhr (1926 = 100)
1926	149,7	91,5	100
1927	168,0	76,5	83,5
1928	103,0	20,5	23,3

Die lettländischen Zündholzpreise sind (nach der „Industrie Chimique", Paris) die niedrigsten in Europa: 4 Centimes die Schachtel, gegen 7 c. in Schweden und 6,2 c. in Frankreich; eine Preiserhöhung ist wohl nicht zu erwarten, da die lettländische Regierung sich die Preisfestsetzung vorbehalten hat.

Laut „Rigaer Wirtschafts-Zeitung" sind im vorigen Jahr im ganzen 644 t Zündhölzer im Werte von 510 000 Ls exportiert worden gegen 1 327 t im Wert von 941 000 Ls im Jahr 1927 und 1 715 t im Wert von 1 227 805 Ls im Jahr 1926. In Verbindung mit dem mit dem Schwedentrust abgeschlossenen Vertrag steht zu erwarten, daß der Export von Zündhölzern im laufenden Jahr wieder steigen wird. (1425)

Sowjet-Rußland.

Die Entwicklung der Terpentinindustrie. Nachstehender Bericht ist dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) entnommen:

Die Hauptchemieverwaltung (Glawchim) hat dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. über die notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung der Terpentinindustrie berichtet.

Danach wird gefordert, daß die einzelnen Bundesrepubliken den Unternehmen der Terpentinindustrie die benötigten Kiefernbestände zur Verfügung stellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Ukraine im Jahre 1931/32 nicht weniger als 10 000 ha Kiefernwald ausgebeutet werden sollen. Die Organisation neuer Unternehmen soll nur vom Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. und den Volkswirtschaftsräten der einzelnen Republiken aus erfolgen.

Nach dem Fünfjahresplan war vorgesehen, die Nutzungsfläche für die Terpentinindustrie bis zum Jahre 1932/33 auf 200 000 ha zu erweitern; unter Hinzurechnung des Extraktionskolophoniums könnte dann der Gesamtbedarf der UdSSR. an Kolophonium gedeckt werden. Für den Bau und die Ausrüstung neuer Betriebe sollten 7 Mill. Rbl. ausgeworfen werden.

Jedoch neuerdings ist die Kommission zur Rationalisierung der Einfuhr beim Rat für Arbeit und Landesverteidigung zur Ansicht gekommen, daß das Entwicklungstempo dieser Industrie forciert und der für 5 Jahre vorgesehene Plan bereits in 3 Jahren durchgeführt werden müsse.

Wenn der Vorschlag der Kommission angenommen werden soll, so muß die Nutzungsfläche in 3 Jahren auf 300 000 ha im Gesamtgebiet der UdSSR. erweitert werden. (2091)

Absatzschwierigkeiten infolge mangelhafter Transportmöglichkeiten. Einer Meldung des „Journal der chemischen Industrie (Moskau) zufolge läßt die Gestellung von Eisenbahngüter- und Zisternenwagen zum Chemikalientransport seit Januar d. J. zu wünschen übrig. Auf diese Weise können die Unternehmen der chemischen Industrie ihre Produkte nicht in genügendem Umfange verfrachten, und es häufen sich an den Produktionsstätten große Warenvorräte an. Das Konstantinowsker Werk des Südlichen Chemietrusts hat infolge Raummangels die Abfüllung von Schwefelsäure in Ballons einstellen müssen. Auf diesem Werk haben sich 10 000 t an chemischen Erzeugnissen angesammelt.

Aehnliche Erscheinungen sind auch bei anderen chemischen Fabriken beobachtet worden. Auch an verschiedenen Bahnstationen haben sich Warenvorräte (Soda, Chlor, Chlorkalk, Vitriolöl, Schwefelnatrium, Eisen- und Kupfervitriol, Doppelsilicat, Chlorbarium, Hyposulfit, Chlorzink, Benzol usw.) angehäuft, die nicht weiter befördert werden können. Da die aufgehaltenen Erzeugnisse zum Teil dringend zur Weiterverarbeitung in anderen chemischen Unternehmen benötigt werden, droht die Stillegung einer ganzen Reihe von Betrieben. Man will Maßnahmen zur Abstellung des geschilderten Uebelstandes ergreifen. (2092)

Digitized by Google

Bulgarien.

Ausschreibungen. Am 15. August d. J. findet die Vergebung der Lieferung von Medikamenten u. dergl. durch das Kriegsministerium statt. Kaution 5%.

Am 27. August findet die Vergebung der Lieferung von

6000 kg Blei, 4000 kg Mangan } Firnis

statt.

Voranschlag 400 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. („Darj. Westnik".)

Die Ausschreibungspapiere für die obigen Ausschreibungen sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 54, zu haben. (2723)

Spanien.

Kein Salpetereinfuhrmonopol. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Meldung, daß die Einfuhr von Salpeter nach Spanien monopolisiert werden solle (vgl. „Chem. Ind.", Seite 823), von der spanischen Regierung offiziell dementiert worden. Die Regierung bemühe sich lediglich darum, die Produktion, den Transport und die Verteilung von Nitraten in Spanien so weit wie möglich zu nationalisieren, um Preissenkungen herbeizuführen. (2761)

Gibraltar.

Der Markt für Arzneimittel und Toilettepräparate. Auf dem Markt für Arzneimittel und Toilettepräparate in Gibraltar herrscht ein ziemlich scharfer Konkurrenzkampf. Sämtliche in Gibraltar ansässigen Apotheker und Drogisten sollen sich mit dem Kleinverkauf der verschiedenen Präparate befassen. In der Regel erteilen sie Aufträge über die Lieferung verhältnismäßig kleiner Mengen der benötigten Erzeugnisse. Für die Entwicklung des Absatzes ist die Preisfrage von nicht unerheblicher Bedeutung. (2212)

Canarische Inseln.

Aufnahmefähigkeit für Düngemittel. Der französische Konsul in Las Palmas weist im „Mon. Off." auf die große Bedeutung hin, die die canarischen Inseln für den Düngemittel-Markt bereits haben und in Zukunft im verstärkten Maße haben werden. Die Anbaufläche ist begrenzt, daher muß der Anbau, besonders von Bananen, intensiv gestaltet werden. Man schätzt die jährliche Einfuhr an Düngemitteln auf mindestens 25 000 t. Von Düngemitteln und ähnlichen Stoffen werden verwendet: Knochen- und Kalksuperphosphate, Ammoniumsulfat, Kalium-, Eisen- und Kupfersulfat, Kalium- und Natriumnitrat, Fischdünger und Guano. Inländische Erzeugung besteht nicht. Einfuhrländer sind: Großbritannien, Deutschland, Belgien, Chile, Frankreich, Französisch-Marokko und Spanien. (2110)

Ver. St. von Nordamerika.

Produktion von Methanol und Calciumacetat im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug die Produktion von rohem Methanol in den Vereinigten Staaten im Dezember 1928 nach den auf den Berichten der gesamten Industrie basierenden Erhebungen des Department of Commerce 682 480 Gallonen gegenüber 745 430 Gallonen im November 1928 und 665 166 Gallonen im Dezember 1927. Die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1928 auf 7,49 Millionen Gallonen im Vergleich zu 8,03 Millionen Gallonen im Vorjahre

Rohmethanol:

	1927 1000 Gall.	1928 1000 Gall.
Produktion	8 032	7 491
Vorräte am Ende des Jahres:		
in Händen der Rohmethanolproduzenten	354	233
in Händen der Raffineure und auf dem Transport befindlich	1 166	220

Raffiniertes Methanol:

Produktion	5 414	5 983
Versand bzw. Verbrauch	5 724	6 044
Vorräte am Schluß des Jahres	420	464

Für Calciumacetat veröffentlicht das Department of Commerce die folgenden Zahlen:

Calciumacetat:

	1927 1000 lbs.	1928 1000 lbs.
Produktion	156 560	132 098
Versand	156 390	146 354
Vorräte am Schluß des Jahres	16 304	1 095

(1382)

Produktion von Toiletteseifen und Glycerin. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht den in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Censusbericht über die Seifenindustrie der Vereinigten Staaten, d. h. über die Produktion aller Unternehmen, die Seifen irgendwelcher Art als Haupterzeugnis herstellen.

Mit der Herstellung von Toiletteseifen befaßten sich hiernach in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 83 der in der Liste der Seifenindustrie geführten Unternehmen; die entsprechende Zahl für das Jahr 1925 ist nicht verfügbar. Die Produktion dieser 83 Unternehmen an Toiletteseifen belief sich im Jahre 1927 auf 444,15 Millionen lbs. im Werte von 60,09 Millionen $ gegenüber 332,93 Millionen lbs. im Werte von 53,65 Millionen $ im Jahre 1925, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre.

Ueber die Produktion von Glycerin in der gesamten amerikanischen Seifenindustrie, d. h. in allen Unternehmen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in der Liste der Seifenindustrie geführt werden, unterrichten die folgenden, dem Censusbericht entnommenen Zahlen:

Rohglycerin:	1927	1925
Produktion zum Verkauf:		
Zahl der Unternehmen	63	*)
Menge (1000 lbs.)	22 639	25 842
Wert (1000 $)	3 211	3 518
Raffiniertes Glycerin:		
Gesamtproduktion (1000 lbs.)	84 205	75 649
Produktion zum Verkauf:		
Zahl der Unternehmen	18	*)
Menge (1000 lbs.)	78 437	72 597
Wert (1000 $)	16 730	13 092
Produktion zum eigenen Verbrauch:		
Menge (1000 lbs.)	5 768	3 052

Der Wert der in der Seifenindustrie hergestellten Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate belief sich im Jahre 1927 auf 16,28 Millionen $.

In Ergänzung der vorstehenden Ausführungen entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" die folgenden Zahlen über die Produktion und den Außenhandel der Vereinigten Staaten in Toiletteseifen:

Produktion von Toiletteseifen.

Censusjahr	1000 lbs.
1919	179 350
1921	197 274
1923	240 144
1925	332 935
1927	444 150

Jahr	Einfuhr 1000 lbs.	Ausfuhr 1000 lbs.
1922	1 124	7 566
1923	903	7 370
1924	909	5 376
1925	1 089	6 749
1926	1 219	8 975
1927	1 653	8 186

(1025)

*) Nicht verfügbar.

Canada.

Produktion von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1928. Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die folgende, vom Dominion Bureau of Statistics veröffentlichte vorläufige canadische Produktionsstatistik für das Jahr 1928:

Warenbezeichnung	1928 Menge	1928 Wert in 1000 $	1927 Menge	1927 Wert in 1000 $
Arsenik (1000 lbs.)	5 415	193	6 228	212
Wismut (lbs.)	14 002	5	2 072	1
Cadmium (1000 lbs.)	492	341	—	—
Kobalt (1000 lbs.)	955	1 672	881	1 765
Palladium, Rhodium usw. (Unzen fein)	13 087	606	11 545	554
Platin (Unzen fein)	10 452	704	11 228	718
Naturgas (Mill. Kubikfuß)	22 431	8 249	21 377	8 043
Actinolit (t)	70	0,9	86	1,1
Schwerspat (t)	127	2,8	56	1,3
Bituminöse Sande (t)	94	0,4	2 706	11
Diatomit (t)	433	11	266	7
Graphit (t)	1 096	57	1 829	112
Eisenoxyde (t)	5 395	110	6 125	104
Magnesit (t)	13 195	347	7 337	230

Digitized by Google

Warenbezeichnung	1928 Menge	1928 Wert in 1000 $	1927 Menge	1927 Wert in 1000 $
Mineralwässer (1000 Imp.-Gall.)	269	33	304	15
Natronalunit . . . (t)	—	—	7	0,2
Phosphate . . . . (t)	436	6	151	1,7
Pyrite . . . . . (t)	65 759	266	50 863	198
Soda . . . . . (t)	560	6	805	10
Natriumsulfat . . . (t)	6 015	69	5 659	11
Talkum . . . . . (t)	14 924	179	15 110	179
Steatit	—	40	—	57

Das wichtigste der die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse des canadischen Bergbaus ist das Naturgas; der Hauptproduzent ist zurzeit die Provinz Alberta, in der etwa die doppelte Menge Naturgas gewonnen wird wie in Ontario. Geringe Mengen werden ferner in Neu-Braunschweig gewonnen.

An zweiter Stelle folgt das Kobalt. Die oben angegebenen Produktionszahlen stellen die Produktion von metallischem Kobalt und den Kobaltgehalt der produzierten Salze, Oxyde usw. dar. Infolge der durch ein Feuer angerichteten Schäden mußte die Anlage in Deloro für einen Monat den Betrieb einstellen, so daß die Produktion in den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres mengenmäßig noch hinter der Produktion in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927 zurückblieb.

Die gesamte canadische Kobaltproduktion stammt aus der Provinz Ontario; als Rohstoffe kommen hauptsächlich die Silbererze und -konzentrate in Betracht. Das Bestreben geht neuerdings dahin, auch die Vorkommen zu erschließen, die bisher ihres geringen Silbergehaltes wegen größtenteils vernachlässigt worden sind.

In der Produktionsstatistik Ontarios erscheinen von den oben angeführten mineralischen Erzeugnissen Wismut, Kobalt und Actinolit mit den gesamten oben angegebenen Mengen. Ueber einige andere Erzeugnisse Ontarios liegen die folgenden Produktionsangaben vor:

Warenbezeichnung	1928	1927
Arsenik . . . . . (1000 lbs.)	4 097	4 961
Graphit, roh und raffiniert . . . . (t)	1 047	1 795
Eisenpyrite . . . . . (t)	464	463
Naturgas . . . . (Millionen Kubikfuß)	7 433	7 311
Phosphate . . . . . (t)	—	82
Talkum und Steatit . . . . . (t)	14 924	15 138

(1761)

Brasilien.

Die Farbenindustrie. Nach einem vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Berichte produziert die brasilianische Farbenindustrie, die sich in einer günstigen Entwicklung befindet, einen beträchtlichen Teil des inländischen Verbrauchs. Eines der größten Unternehmen dieser Branche steht unter britischer Kontrolle, und gegenwärtig sind Verhandlungen im Gange, die die Uebernahme und den Ausbau eines zweiten Unternehmens bezwecken. Die Herstellung von Streichfarben besitzt gute Aussichten, sich zu einem wichtigen Wirtschaftszweige Brasiliens zu entwickeln. Gegenwärtig werden etwa 400 t Streichfarben im Jahre hergestellt. Der Bedarf an Farben zum Anstreichen von Häusern und Schiffen wird zu über 50% durch die einheimische Produktion gedeckt.

Die brasilianische Einfuhr von Zinkweiß ist im Jahre 1927 mit 158 000 £ im Vergleich zum Vorjahre praktisch die gleiche geblieben; im Jahre 1927 lieferten Belgien 58% und Großbritannien 12%. Die eingeführten Lacke (Wert der Einfuhr im Jahre 1927 51 000 £) werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten (23 000 £) und Großbritannien (15 000 £) bezogen. Das nach Brasilien eingeführte Leinöl stammt größtenteils aus Großbritannien; von der Gesamteinfuhr in Höhe von 187 000 £ entfielen im Jahre 1927 145 000 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien.

Die Einfuhr von nicht besonders genannten zubereiteten Farben (die weiter oben aufgeführten Lacke sind hierin nicht eingerechnet) betrug in den letzten Jahren:

Herkunftsland	1913 metr. t	1926 metr. t	1926 1000 £	1927 metr. t	1927 1000 £
Großbritannien . .	1 680	973	62	744	49
Vereinigte Staaten .	330	660	80	583	83
Deutschland . . .	250	110	11	158	15
Andere Länder . .	260	88	12	160	16
Insgesamt:	2 520	1 831	165	1 645	163

Die Einfuhr im Jahre 1913 (2520 t) stellte einen Wert von 137 000 £ dar. (1474)

Australien.

Die Einfuhr von Amyl- und Aethylacetat. Die wichtigsten Verbraucher von Amylacetat und Aethylacetat in Australien sind die Lackfabriken und die Produzenten von Japan-Patentleder. In der australischen Statistik ist die Einfuhr der beiden Erzeugnisse zusammen nachgewiesen. Sie hatte hiernach im Fiskaljahr 1925/26 einen Gesamtwert von 11 274 £, im Fiskaljahr 1926/27 einen solchen von 15 350 £. Von der Einfuhr des Jahres 1925/26 stammten Waren für 5219 £ aus Großbritannien, für 110 £ aus Deutschland, für 4316 £ aus den Niederlanden, für 273 £ aus Niederländisch-Ostindien, für 1353 £ aus den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1926/27 verteilten sich die Einfuhrwerte folgendermaßen: Großbritannien 11 674 £, Canada 444 £, Deutschland 708 £, die Niederlande 612 £ und die Vereinigten Staaten 1892 £.

Auf die einzelnen Gebiete verteilte sich die Einfuhr wie folgt (Wertangaben in £):

	1925/26	1926/27
Neu-Südwales	1645	3120
Victoria	9593	10 882
Queensland	10	
Süd-Australien	12	1345
West-Australien	12	2
Tasmanien	2	1

Die Abnehmer sollen bei Aethylacetat einen Alkoholgehalt von 2 bis 5% verlangen und Garantie für eine solche Zusammensetzung des Produktes fordern. (2214)

LITERATUR

„Chemische Technologie der Neuzeit". Von Dr. Otto Dammer, in zweiter erweiterter Auflage bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Franz Peters, in 5 Bänden. 1925, I. Band: XIX und 817 Seiten mit 616 Textabbildungen, geheftet 39,— RM., geb. 43,50 RM. 1929, II. Band: Lfg. 10, 192 Seiten, geheftet 15,60 RM. Verlag Ferdinand Enke in Stuttgart.

Die erste Auflage der Chemischen Technologie von Dammer war schon vor dem Kriege vergriffen. Die noch während des Krieges beabsichtigte neue Bearbeitung konnte aus äußeren Gründen für den vorliegenden I. Band erst im Jahre 1924 abgeschlossen werden. Sie wurde wieder in Form von mehr oder weniger umfangreichen Monographien von einer Reihe namhafter Fachleute durchgeführt. Der I. Band umfaßt folgende Abschnitte: „Kälte, Erzeugung und Benutzung", von Dr. M. Schall; „Wasser", von Dr. H. Stoof; „Abwässer", von Dr. C. F. Göhring; „Holz", von Professor Dr. E. Börnstein; „Torf", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Braunkohle", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Steinkohle", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Graphit", von Prof. Dr. Kurt Arndt; „Künstliche Kohlen", von Dr. H. F. Baumhauer; „Paraffin und Verwandtes", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Erdöl", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Asphalt", von Prof. Dr. E. Graefe; „Erdgas", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Steinkohlengas", von Dr. W. Bertelsmann; „Andere Leucht- und Heizgase", von Dr. W. Bertelsmann; „Verbrennung, Wärmemessung und Heizung", von Prof. Dr. E. Börnstein; „Feuerzeuge und Zündwaren", von Dr. E. Bujard (†); „Flammenbeleuchtung und Lichtmessung", von Dr. W. Bertelsmann und Dr. Erich Schmidt; „Elektrische Beleuchtung", von Dr. Alfred R. Meyer; „Herstellung der elektrischen Glühlampen", von Dr. F. Baumhauer; „Wasser-Elektrolyse", von Prof. V. Engelhardt; „Gase", von Dr. M. Schall, Prof. Dr. K. Arndt, Dr. O. Kausch, Dr. Th. Geuther, Dr. J. Brode, Dr. E. Luhmann (†), Dr. W. Bertelsmann, Dr. O. Dammer (†), Prof. Dr. Franz Peters; „Verdichtung und Verflüssigung der Gase und der Luft", von Dr. M. Schall und Dr. O. Dammer (†); „Sprengstoffe", von Prof. Dr. H. Kast.

Die kürzlich erschienene 10. Lieferung bildet den einleitenden Teil des II. Bandes, der sich mit den Metallen befaßt, und enthält eine recht eingehende Arbeit von Prof. Dr. Frhr. v. Schwarz über „Metall- und Legierungskunde".

Die einzelnen Abschnitte haben einen sehr ungleichmäßigen Umfang. Bei der Durchsicht des I. Bandes hat Referent das Empfinden, daß einzelne Teile etwas ausführlicher hätten behandelt werden können; so sind z. B. die Erzeugnisse der Holzverkohlung auf vier Seiten, die Verarbeitung der Destillate auf zehn Seiten und die Holzkonservierung sogar nur auf vier Seiten behandelt worden. Demgegenüber umfaßt die Flammenbeleuchtung und Lichtmessung 40 Seiten. Eins der ausführlichsten Kapitel ist das der Gase und der Verdichtung und Verflüssigung der Gase und der Luft. Hier sind alle zur Zeit der Abfassung bekanntgewordenen

Digitized by Google

Einzelheiten berücksichtigt. In diesen Kapiteln sind, ebenso wie in den übrigen Abschnitten des Buches, eine Menge von Literatur- und Patentangaben enthalten, die dem Benutzer ein tieferes Eindringen in Einzelheiten ermöglichen.

Ueber die Vollständigkeit des in den einzelnen Abschnitten Gebrachten läßt sich erst ein Urteil abgeben, wenn das Werk abgeschlossen vorliegt; denn es ist noch nicht zu übersehen, ob das eine oder andere, was vermißt wird, in anderem Zusammenhange in einem späteren Bande erscheinen wird.

Daß auch ältere, bereits verlassene Verfahren und Vorrichtungen, wenn auch kurz, berücksichtigt sind, ist durchaus zweckmäßig, da sie unter Umständen doch noch anregend wirken können. Bei wirtschaftlichen Angaben erscheint jedoch ein solches Vorgehen verfehlt; so macht z. B. die deutsche Produktionsangabe für Zündhölzer aus dem Jahre 1910 einen seltsamen Eindruck, wenn die spätere Entwicklung der Zündholzproduktion vollkommen unberücksichtigt bleibt.

Die im Text enthaltenen Abbildungen sind meist recht gut, insbesondere wirken die vielen Schnittzeichnungen recht instruktiv; einige ältere Bilder machen einen etwas überholten Eindruck und wären besser durch einige zeitgemäße Abbildungen ergänzt worden. (Dr. Schb.) (2710)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir: „Das 18. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft ist am 28. Februar 1929 zu Ende gegangen und hat die Richtigkeit unserer im vorjährigen Bericht zum Ausdruck gebrachten Ansicht über die schwierige Lage unseres Geschäftszweiges erwiesen. Es ist sehr schwer gewesen, den gewonnenen Vorsprung einzuhalten, da die Kaufkraft in Deutschland stark nachgelassen hat und die schutzzöllnerischen Maßnahmen des Auslandes eine weitere Verschärfung erfahren haben. Der Gesamtumsatz hat sich deshalb nicht erheblich steigern lassen, das Ergebnis ist aber nicht ungünstig ausgefallen, da die rückläufige Preisbewegung zum Stillstand gekommen ist. Die höheren allgemeinen Unkosten, die durch Gehalts- und Lohnsteigerung, höhere Steuern und größere Instandsetzungsarbeiten verursacht sind, konnten dadurch einen gewissen Ausgleich finden.

Die Zugänge auf den Gebäude-, Maschinen-, Apparate- und Inventarkonten haben Bezug auf einen Erweiterungsbau, der im vergangenen Jahre in unserer Gröbaer Fabrik fertiggestellt worden ist und unsere Leistungsfähigkeit erhöht. Die Abschreibungen sind in dem gewohnten Ausmaße erfolgt. Außenstände und Warenvorräte sind etwas höher in Uebereinstimmung mit dem gestiegenen Geschäftsumfang. Die Bewertung des Warenlagers erfolgte mit gewohnter Sorgfalt. Die Verluste auf Dubiose halten sich wieder in sehr mäßigen Grenzen.

In den Passiven erscheint erstmalig ein Delkrederekonto. Wir halten die Errichtung desselben für gegeben angesichts der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Auswirkungen jetzt auch unsere Abnehmerkreise in vollem Ausmaße zu spüren bekommen. Das Ergebnis des vergangenen Jahres erlaubt die Ausschüttung einer Dividende von 4%, die wir in Vorschlag bringen. Das kommende Geschäftsjahr wird schwer werden, zumal auch der Konkurrenzkampf immer schärfere Formen annimmt. Wir glauben aber trotzdem wieder einen Schritt vorwärts zu kommen, da sich unsere Fabrikate auf dem Weltmarkte eines guten Rufes und einer steigenden Nachfrage erfreuen.

Bruttogewinn zuzügl. Vortrag vom Vorjahre .	2 738 703,98 M.
Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Steuern usw. verbleibt ein Ertrag von . . .	553 872,01 M.
Abschreibungen	183 562,41 M.
Reingewinn	370 309,60 M.

(Die vorgeschlagene Dividende von 4% wurde von der G.-V. genehmigt.) (2708)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Vitriolfabrik Johannisthal Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 17. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb chemischer Fabriken, insbesondere die Uebernahme und der Fortbetrieb der in Berlin-Rudow belegenen Kupfervitriolfabrik. Grundkapital 1 100 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 5. 1929 festgestellt und am 18. 6. 1929 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist jedoch berechtigt, einem von mehreren Vorstandsmitgliedern oder mehreren Vorstandsmitgliedern einzeln die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Diplomkaufmann Hans Müller, Neukölln. Die Geschäftsstelle befindet sich in Rudow, Kanalstraße. Das Grundkapital zerfällt in 1000 Inhaber-Stammaktien Lit. A und 100 Inhabervorzugsaktien Lit. B über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen; er besteht je nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind 1. Bankier Hans Friedmann, 2. Diplomkaufmann Max Kunke, 3. Kaufmann Alexander von Taube, 4. Kaufmann Hubert Menzel, 5. Kaufmann Paul Bader, alle in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Die Kaufleute 1. Paul Paßmann, Berlin, 2. Adelbert Freese, Hamburg, 3. Armin Menshausen, Berlin. Die Aktiengesellschaft soll den Betrieb der in Berlin-Rudow, Kanalstraße, belegenen „Chemischen Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung" von der Chemischen Fabrik Johannisthal G. m. b. H. käuflich erwerben.

Westdeutsche Asphaltgesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. Die Firma ist am 18. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von sämtlichen Arbeiten der Asphaltbranche, wie Asphaltbelage, staubfreien Asphaltstraßen, wasserdichten Abdichtungen so wie die Fabrikation der in dieses Fach einschlagenden Erzeugnisse, Vertrieb sämtlicher Artikel der Teer-, Asphalt- und chemischen Industrie. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Geschäfte zu betreiben, Eigentum zu erwerben oder sich mit gleichartigen Geschäften zu verbinden. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Wilhelm Schemel, Kaufmann in Essen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

House of Tre-Jur, Inc. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 22. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 29. 2. 1928 mit Aenderung vom 10. 5. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation, der Vertrieb, Export und Import von kosmetischen und pharmazeutischen Artikeln, insbesondere von Artikeln der Firma House of Tre-Jur, Inc. in New York und Chicago. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder zulässgen Weise zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Albert Mosheim, Kaufmann zu New York.

Deutsch-Russische Naphta-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** Die Firma ist am 20. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 26. 8. 1926 mit Aenderungen vom 2. 9. 1926, 8. 10. 1926 und 14. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verarbeitung, die Lagerung und der Vertrieb, sowie jegliche andere Art der Verwendung und Verwertung von Erzeugnissen aus Erdöl, Benzin, Petroleum, Gasöl, Mineralölen und verwandten Produkten, sowie die Vornahme aller mit diesen Zwecken unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte, einschließlich der Tätigkeit als Kommissionärin. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmungen der vorbezeichneten Art beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Stammkapital: 7 100 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Jacob Ter-Oganesoff, Direktor, Simon Gurewitsch, Kaufmann, Martin Zeltin, Kaufmann, und Eugen Wolodkin, Kaufmann, alle zu Berlin. Prokura ist erteilt an Peter Schwarzmann und Iwan Kulakoff.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Schleif- und Poliermaterialien-Fabrik, Inhaber Carl Sievert, Helpup. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oerlinghausen ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Nach dem Tode des bisherigen Inhabers ist das Geschäft nebst Firma auf die Kaufleute Reinhard Billerbeck und Paul Pollmann aus Bielefeld käuflich übergegangen. Die Firma ist geändert in: **Chemische Fabrik Helpup, vorm. Carl Sievert, Inhaber Billerbeck**

Digitized by Google

und Pollmann und ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 15. 6. 1929 begonnen hat. Jeder der beiden genannten Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Heidelberger Radium-Tafelwasser Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 24. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Heidelberger-Radium-Wasser-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Heidelberger Radiumtafelwasser und Radiumheilwasser, hergestellt aus der Sole der Heidelberger Radiumquelle unter Zusatz von kohlensauerem Wasser. Das Unternehmen ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen oder solche zu erwerben.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 7. 1929 eingetragen: Der Umtausch der auf 160 M. lautenden Stammaktien in solche à 1000 M. ist durchgeführt.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 7. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in §§ 10—13 betr. Vorstand und Erteilung von Prokura. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat sowohl einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, als auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Emil Marquardt und August Wolf sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Dem Otto Riedel, Köln, und dem Jakob Heinrich Ingwersen, Köln, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt dem Kaufmann Richard Rudolph in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit je einem der Prokuristen Rudolf August Fiedler, Wilhelm Karl Rudolf Ahrens und Richard Moeller vertreten.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Abteilung Farbenwerke Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Kom.-Rat Wilhelm Simon in Wunsiedel und Ernst Albert Beyer in Limburg a. d. Lahn, stellvertr. Vorstandsmitglieder.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Miltitz Bez. Leipzig, Abteilung E. Sachsse & Co. in Leipzig, Zweigniederlassung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 6. 1929 im § 38 abgeändert worden.

Lubecawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lübeck, Zweigniederlassung Wesermünde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 6. 7. 1929 eingetragen: Der Ingenieur Richard Born in Lübeck ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Werke „Unterweser" Aktiengesellschaft in Wesermünde-Geestemünde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 11. 7. 1929 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandes Albert Müller ist der Ingenieur-Chemiker Gustav König in Wesermünde-Geestemünde zum Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 11. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Huth ist erloschen.

Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich chemische Fabrikate, Sitz **Heufeld, A.-G. Aibling.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Prokuristen Heinrich Hackl und Dr. Karl Halfar gelöscht.

Dr. Theodor Schuchardt Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Oskar Meister ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Erwin Krumbhaar in Riesa a. E. ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Max Zimmermann, des Paul Bessel und des Ernst Locher sind erloschen.

Farbwerk Ardinit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schönbach (Dillkreis). In das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist in **„Chema" Chemische Produkte und Maschinen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Erdfarben, chemischen Farben und hiermit verwandten und zusammenhängenden Artikeln sowie auch von sonstigen anderen ähnlichen Artikeln und Maschinen. Die Geschäftsführerin Konstanze Kremers zu Köln a. Rh., hat ihr Amt niedergelegt. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Direktor Gerardo Collandin, Köln a. Rh., Aachener Straße 549, Kaufmann Karl Encke zu Berlin-Nikolassee, An der Rehwiese 14.

Chemische Fabrik Stockhausen & Cie. Buch & Landauer Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Gemäß den bereits durchgeführten Beschlüssen der Generalversammlung vom 17. 10. 1928, 21. 2. und 27. 6. 1929 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 200 000 M. erhöht worden; ferner die von der Generalversammlung am 27. 6. 1929 beschlossene Satzungsänderung. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 100 Namensaktien über je 1000 M. zum Nennbetrage. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 200 Namensaktien zu je 1000 M.

„Pharmazeutikon" Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1929 eingetragen: Prokurist: Dr. Franz Gumhold in Berlin. Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Bayerisches Serumwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 7. 1929 eingetragen: Geschäftsführer Dr. Ferdinand Guth gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Dr. Hermann Stecher, Tierarzt in München.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Fritz Reuter ist erloschen.

Dragoco, A.-G., Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe, zu Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Alfred Fischer zu Holzminden ist gelöscht.

Synthol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Ernst Wachtel ist nicht mehr Geschäftsführer.

Crebonitlack Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tönisberg, Kreis Kempen, Rhein, mit Zweigniederlassung in Arnheim (Holland). In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 19. 7. 1929 eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 2. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag Ziffer 6 (Geschäftsanteil) geändert. Die Geschäftsführung des Rechtsanwalts Dr. Karl Winter ist erloschen. Zum neuen Geschäftsführer ist die Ehefrau Karl Schumacher, Klara, geborene Schroers, in Krefeld bestellt. Dem Kaufmann Karl Schumacher in Krefeld ist Prokura erteilt. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Krefeld** verlegt und entsprechend § 2 der Satzung geändert.

„Rawas"-Chrom-Gesellschaft „Ostmark" m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 15. 7. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Karl Schultz ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Regierungsbaumeister a. D. Leopold Schultze in Stettin ist zum Geschäftsführer bestellt. An Josef Delsing ist Einzelprokura erteilt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 6. 1929 sind die §§ 8, 13, 16 des Gesellschaftsvertrages geändert und als § 18 a (Bestimmungen über den neugebildeten Aufsichtsrat) eingefügt.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 sind geändert: § 11, § 12, § 16, § 22. Dr. Hans Berckemeyer ist nicht mehr Vorstand. Zum stellvertretenden Vorstand bestellt ist: 1. Bergwerksdirektor, Bergassessor Clemens Mittelviefhaus, Gleiwitz, 2. Ingenieur Dr. Andreas Nerreter, Oberhausen, Rhld. Die Prokura des Clemens Mittelviefhaus ist erloschen.

Digitized by Google

Liquidationen.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg. Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 7. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Dr. jur. Rudolf Schmidt, Köln, ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1929 eingetragen: Dr. phil. Paul Weinstock ist nicht mehr Liquidator.

Kunstseidefabrik Schwetzingen G. m. b. H. in Schwetzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwetzingen ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. 7. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Kaufmann Alfred Glaser in Mannheim ist Liquidator.

Dresdner Albuminpapierfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 7. 3. 1900 ist in § 5 durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1929 abgeändert worden. Die Gesellschaft ist durch Beschluß derselben Generalversammlung aufgelöst worden. Der Syndikus Dr. Eduard Ackermann ist jetzt Liquidator. Die Prokuren von Friedrich Klien und Theodor Hübert sind erloschen.

Konkurse.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik in Perleberg. Das Amtsgericht Perleberg macht unterm 13. 7. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft (Inhaber Kaufmann Ferdinand Streetz und Kaufmann Oscar Schultzen, beide in Perleberg), nachdem der im Vergleichstermin vom 22. 6. 1929 angenommene Vergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. 6. 1929 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

„Picosan" Pink u. Co., pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, Zweigniederlassung Gmünd. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gmünd ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Westfälische Phosphatwerke Duhme u. Co. G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Syltana Fabrikation pharm. kosm. Präparate Fritz Rassch, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2720)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 10. Juli 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik (weißer, pulverförmig, 99—100%, ab Werk) 230
Aetzkali (85—90° Bé) 435—440
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—140
Bariumchlorid (krist.) 175
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig)) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—600
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 160
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105—110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22,75 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 295—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 85 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 425
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 470—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 195
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 10,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210—220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51,50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 360—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 340 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 72 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 90—120 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 332—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 495
Zinksulfat (eisenfrei) 115—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1810
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1950
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 29 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1250 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10.75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10,25
Aethylacetat (ab Fabrik) 8—9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 242—263 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 35
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600
Codein —
Coffein (rein) 110
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 85—90
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 300 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 805 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 830 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825
Morphium, salzsaures 2725
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1700
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8375
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 39
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 132—145
Toluol (rein) 500 (100 kg)
Trichloräthylen (100 kg) 370—400
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 24. Juli 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 96—98
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,25—6,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 73—74
Anilinsalz 74—75
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 23—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 175—185
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 75—78
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,50
Borax (krist.) 13—13,50
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95—100
Chlorbarium 10,50—11,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 18,50—19,25
Eisenvitrol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 41—43
Essigsaures Natrium 22,75—23,75
Formaldehyd (40 Vol-%) 47—48
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 49—51
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23,50
Natriumbicarbonat 12,50—13,50
Natriumbichromat 38—40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 11,75—12,50
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,90
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,60—1,80
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75—10,25
Schwefelsäure (66° Bé) 3,90—4,40
Schwefelsäure (60° Bé) 3—3,50
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—37

Vereinigte Staaten (New York), 15. Juli 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (comm.; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,95—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn., imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22—0,24
Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof., barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 65—73 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff, slabs) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; in Stahlfl., ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim., barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P., barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,10¾—0,11
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,16½
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%, krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,06½—0,06¾
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,09—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake, ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik, Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks, ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfr., ab Werk, tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,08
Schwefelsäure (66°, tanks, ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis, ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P., flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,53
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt, ab Werk) 0,06½—0,06⁸/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei, bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35½—0,38
Zinnoxyd 0,49

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik, tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P., ab Werk) 0,12¾—0,13
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%, Gall.) 0,65—0,78
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destill., tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2722)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31.7.29	24.7.29	Aktien	31.7.29	24.7.29
Byk-Guldenw.	58,—	57,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	62,50	63,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	106,50	108,—
„ v. Heyden	81,—	85,25	Rasquin. Farbw.	91,50	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	83,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	72,50	75,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	63,—	66,—	Rütgerswerke	84,—	85,50
„ W. Brockhues	83,—	85,75	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	22,—	24,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	322,—	322,—
Dynamit Nobel	105⁷/₈	105,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	114,—	111,75	Staßfurter Chem.	—,—	—,—
Fahlberg, List	83⁷/₈	83,50	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	223,—	226,—	Union Fabr. chem. P.	54,—	56,50
Gehe & Co.	61,—	58,50	Ver. chem. Wk. Chl.	70,50	70,50
Th. Goldschmidt	74,—	77,—	„ Glanzstoff F.	384,—	391,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151,25	152,—
Heine & Co.	49,—	50,25			
Linde's Eismasch.	160,—	162,—			

Devisen	31.7.29	26.7.29	Devisen	31.7.29	26.7.29
Argentinien	1,762	1,761	Dänemark	111,83	111,78
Canada	4,182	4,178	Island	92,—	92,—
Japan	1,945	1,940	Lettland	80,69	80,67
Aegypten	20,89	20,873	Portugal	18,80	18,77
Türkei	2,002	2,007	Norwegen	111,85	111,75
England	20,365	20,35	Frankreich	16,44	16,45
Ver. Staaten	4,1955	4,194	Tschechoslowakei	12,417	12,415
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	80,75	80,67
Uruguay	4,130	4,130	Bulgarien	3,035	3,035
Holland	168,28	168,18	Spanien	61,27	61,16
Griechenland	5,42¹/₂	5,42¹/₂	Schweden	112,45	112,42
Belgien	58,345	58,31	Estland	111,76	111,70
Danzig	81,45	81,38	Oesterreich	59,125	59,09
Finnland	10,542	10,54	Ungarn	73,18	73,11
Italien	21,94	21,94	Rumänien	2,486	2,489
Jugoslawien	7,370	7,365			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1929)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,23	Argentinien	100 Goldpesos	399,56
Mexiko	100 Pesos	201,—	Brit.-Hongkong	100 Dollar	200,63
Peru	1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,27
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,28
			Chile	100 Pesos	51,38
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	242,63

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	31.7.29	24.7.29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	63—67	64—68
Silber in Barren per 1 kg	71³/₄—73¹/₂	72¹/₂—74¹/₄

(2764)

Versammlungskalender.

15. August: Chemische Werke Phoniak A.-G. i. L., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Kaufmann, Magdeburg, Schwibbogen 7.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Köpenick, 23. ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Der Kaiserhof", Berlin, Eingang Wilhelmplatz. (2719)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 10. AUGUST 1929. | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. August 1929.

Auch in diesem Jahr, wie in den drei letzten Jahren, hat der Verein z. W. in dem Zeitpunkt, wo die überwiegende Zahl der von den Aktiengesellschaften der chemischen Industrie erstatteten Geschäftsberichte vorliegt, eine Ertragsberechnung unseres Industriezweiges aufgestellt, indem das Verhältnis zwischen der Gesamtsumme des Aktienkapitals und der Gesamtsumme der gezahlten Dividenden ermittelt wurde. Bei der sehr verschiedenen Struktur des Berichtsjahres mit seiner stark verminderten Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes und des Jahres 1927 mit ausgesprochener Hochkonjunktur wurden für die Berechnung nur solche Gesellschaften herangezogen, von deren Geschäftsjahr mindestens drei Viertel in das Kalenderjahr 1928 fallen. Während sich im verflossenen Jahr die Zahl der zur Untersuchung der Rentabilität herangezogenen Gesellschaften auf 115 belief, sind in diesem Jahr infolge eingetretener Fusionen 112 Firmen der Berechnung zugrunde gelegt.

In unserem Industriezweige besteht nun, im Gegensatz zu anderen, die Besonderheit, daß das größte Unternehmen durch seine Kapitalkraft und die damit im Zusammenhang stehende Dividende eine Sonderstellung einnimmt, die es notwendig macht, die Durchschnittsdividende sowohl unter Einschluß dieser Gesellschaft, der I. G. Farbenindustrie A.-G., wie auch ohne dieselbe zu berechnen. Dasselbe gilt von den mit hohem Kapital ausgestatteten Unternehmungen der Kunstseideindustrie, die seit Jahren einen Gewinn erzielen, der über den Durchschnitt der gesamten sonstigen chemischen Industrie erheblich hinausgeht.

Im allgemeinen hat sich das Bild, das die chemische Industrie im verflossenen Jahre in ihrer Ertragsberechnung aufweist, etwas günstiger gestaltet. Damit wird erneut die bereits aus der Vorkriegszeit bekannte Tatsache bestätigt, daß die chemische Industrie zu den Industriezweigen gehört, die von wirtschaftlichen Depressionen und Krisen verhältnismäßig wenig beeinflußt werden. Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Rentabilität unseres Industriezweiges in den letzten vier Jahren.

1. Prozentsatz der dividendenlosen Gesellschaften:

1925	70 %
1926	55,8%
1927	28,9%
1928	20,5%

2. Durchschnittliche Kapitalverzinsung einschl. der I. G. Farbenindustrie und Kunstseide:

1925	6,6%
1926	6,6%
1927	9,4%
1928	9,9%

3. Durchschnittliche Kapitalverzinsung ausschl. der I. G. Farbenindustrie und Kunstseide:

1925	3,1%
1926	3,7%
1927	6,8%
1928	7,1%

Die obige Zusammenstellung zeigt, daß die deutsche chemische Industrie ohne die unter besonderen Umständen arbeitenden großen Unternehmungen im verflossenen Jahre einen Durchschnittsertrag gebracht hat, der unter dem heute normalen Zinsfuß liegt. In einer Zeit, in der aus festverzinslichen mündelsicheren Anlagen eine Verzinsung von 8—9% zu erzielen ist, erscheint die mit dem Risiko aller industriellen Werte und mit dem gesteigerten Risiko der chemisch-industriellen Arbeit belastete Dividende als durchaus unzulänglich. Sie bleibt es, selbst wenn man die durch die geringe Kapitalbildung, die damit zusammenhängende schwache Emissionsmöglichkeit und den hohen Zinsfuß bedingte Selbstfinanzierung mit durchschnittlich 1—2% in Ansatz bringt.

Bei der großen Bedeutung, die der Ausfuhr für die Rentabilität der chemischen Industrie zukommt, geben wir nachstehend zur Vervollständigung des Bildes die Gesamtwerte der Ausfuhr an chemischen Produkten während der letzten vier Jahre (in Millionen RM.) wieder:

1925	937
1926	1 020
1927	1 162
1928	1 318

Die obigen Zahlen zeigen ein ständiges Fortschreiten der Ausfuhr an chemischen Produkten, und man darf die Hoffnung haben, daß sich diese Entwicklung auch im laufenden Jahre fortsetzen wird. Denn die Gesamtausfuhr an chemischen Produkten im ersten Halbjahr des laufenden Jahres belief sich auf 709 Millionen gegenüber 623 Millionen im verflossenen Jahr.

Bl. (2829)

Digitized by Google

Rohstoffe der chemischen Industrie.

II. Barytmineralien und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

(Schluß.)

In Rußland betrug vor dem Kriege der Bedarf an Schwerspat jährlich etwa 1 Mill. Pud (rund 16 000 t), von denen 15—20% im Inlande und zwar fast ausschließlich in Georgien gewonnen wurden. Der Hauptbedarf mußte eingeführt werden. Gegenwärtig ist die Einfuhr gedrosselt; dadurch wurde die Entwicklung der einheimischen Förderung begünstigt. Da Rußland einen steigenden Bedarf an Schwerspat hat, wurde in verschiedenen Gegenden mit einem regelmäßigen Abbau der dort vorhandenen Lagerstätten begonnen.

Russische Schwerspatförderung:

Jahr	t	Jahr	t
1924	737	1926	14 389
1925	4 684		

Die wichtigsten im Gouvernement Kutais (Georgien) werden seit 1900 im Kleinbetrieb abgebaut; sie bilden dort Gänge, die verschiedene Schichten der Juraformation durchsetzen; ihre durchschnittliche Mächtigkeit ist 30—80 cm. Der bei Mamazminda, Dertsch und Watetra anstehende Schwerspat wird teils im Tagebau, teils im Stollenbau oder auch im Tiefbau gewonnen; es war beabsichtigt, die dortigen Aufbereitungsanlagen auf eine jährliche Leistungsfähigkeit von 6—7000 Tonnen zu bringen.

Im Gouvernement Gandsha befinden sich bei Tschowdar Schwerspatgänge bis zu einer Mächtigkeit von 2 m; ihre sichtbaren Vorräte betragen mindestens 40 000 t. 1913—1915 wurden dort einige hundert Tonnen Schwerspat gewonnen; 1924 sind rund 750 t gefördert worden. Man hat bei Arabaschly eine Mahlanlage für eine jährliche Leistungsfähigkeit von 2000 t errichtet, um die Produktion von Tschowdar verarbeiten zu können.

Auf einer Insel im Onegasee (in der karelischen ASSR.) wurden 1907 bis 1910 jährlich 500 bis 1500 t Schwerspat gefördert. 1915 und 1917 etwa 3500 t. Später wurde der Abbau wegen mangelnder Rentabilität eingestellt.

Gegenwärtig haben die Lagerstätten im Ural bei Miass und Kyschtym größere Bedeutung, wo der Schwerspat in Form von Seifen erschürft wird, die 250 kg Baryt in 1 m³ enthalten und eine Mächtigkeit von 8—10 m erreichen. Hier ist auch das Vorkommen im Revier Tanalyk-Baimak mit Schwerspatgängen bis zu 2 m Mächtigkeit beachtenswert.

In Altai weist die Grube Smeinogorsk einen 4—20 m mächtigen Schwerspatgang auf, in dem verschiedene Erze eingesprengt sind. Hier sind während des Krieges etwa 3500 t Schwerspat gewonnen worden.

Außer den genannten sind noch Vorkommen in Turkestan und Turkmenistan entdeckt worden. Hier sind acht Lagerstätten in der Nähe von Kara-Kala gefunden worden, die sich durch große Reinheit des Schwerspats auszeichnen.

Die russische chemische Industrie, die jährlich etwa 2350 t Chlorbarium herstellt, benötigt dazu 3525 t Schwerspat. Einschließlich der übrigen Schwerspat verbrauchenden Industrien, unter denen die Farbenindustrie an erster Stelle steht, wird der Verbrauch wie folgt geschätzt:

Russischer Schwerspatbedarf:

Jahr	t	Jahr	t
1926/27	26 000	1928/29	33 000
1927/28	30 000	1929/30	35 000

In Indien wird Schwerspat in Anantapur gefördert; die bisher bekanntgewordenen Produktionszahlen waren:

Jahr	t	Jahr	t
1916	350	1924	2 600
1917	500	1925	1 473
1919	2 632	1926	2 348
1922	2 390	1927	1 747
1923	2 570		

In China ist neuerdings ebenfalls Schwerspat erschürft. Er steht dort an verschiedenen Stellen an und findet sich hauptsächlich in Wolframit führenden Gängen bei Chien an Hsien (Tschili), bei Piu-Lan-Tien (Fengtien), bei Wutai und Schantung. Ein bauwürdiges Lager soll bei Huei-Ling-Kou in Chang-Ping-Hsien, 20 km nördlich von Nankou, erschürft sein und es sollen bereits Konzessionen erteilt worden sein. Ob und in welchem Umfange Schwerspat bereits gefördert wird, ist bisher nicht bekanntgeworden.

In Korea sind 1923 ganz bedeutende Schwerspatlager entdeckt worden, aus denen monatlich 2—3000 t im Tagebau gefördert wurden.

Algier hat eine kleine, ziemlich gleichmäßige Förderung; es wurden dort gewonnen:

Jahr	t	Jahr	t
1923	700	1926	800
1924	500	1927	500
1925	600		

Verhältnismäßig unbedeutende Mengen werden in Südrhodesien abgebaut; die Förderung schwankte dort in den Jahren 1924 bis 1927 zwischen 64 und 13 t.

In Australien hat eine nennenswerte Förderung von Schwerspat erst kurz vor dem Kriege eingesetzt. In Westaustralien wurden zeitweise geringe Mengen in Cranbrook (Nordwestbezirk) gefördert. In Tasmanien wurden 1920 etwa 1000 t Schwerspat gewonnen; Fundstätten sind die Vorkommen von Queenstown, Mt. Jukes und Beulah; vom letztgenannten sind nur geringe Mengen gefördert worden. In Neu-Südwales sind bedeutende Lagerstätten vorhanden in Kempfield (Trunkey-Bezirk) ferner in Mandurama (im Cowrabezirk) und solche von bemerkenswerter Reinheit in Cavan (Yaßbezirk).

Ausgedehnte Vorkommen finden sich in Südwestaustralien und zwar in Noarlunga und Pernatty Lagoon sowie Williamstown; in den letzten Jahren ist auch Schwerspat in der Nähe von Eukunda gemutet worden. In verschiedenen Betrieben wird ein hochgrädiger weißer Schwerspat gewonnen; große Mengen geringwertigen Materials kommen auf die Halde, da es an Einrichtungen zum Reinigen und Bleichen des Schwerspats fehlt. Die Produktion in Südwestaustralien betrug:

Jahr	t	Jahr	t
1923	1 761	1925	2 008
1924	1 898		

Sie spielt im Rahmen der australischen Schwerspatproduktion die größte Rolle, ihr gegenüber war die Produktion in den übrigen Staaten bisher wesentlich kleiner. Insgesamt wurden in Australien folgende Mengen gefördert:

Australische Schwerspatproduktion:

Jahr	t	Jahr	t
1913	550	1924	2 080
1914	728	1925	2 225
1921	1 465	1926	2 500
1922	1 895	1927	2 120
1923	1 861		

Canada verfügt über einige verschiedene größere Schwerspatvorkommen; sie liegen jedoch viel-

Digitized by Google

fach in öden Gegenden und können wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht ausgenutzt werden.

Eine Förderung findet jetzt nur aus der Johnson Mine in Lake Ainslie (Neuschottland) statt.

Canadische Schwerspatproduktion:

Jahr	t	Jahr	t
1911	50	1919	671
1912	300	1921	241
1913	572	1922	258
1914	546	1923	365
1915	491	1924	137
1916	1 241	1925	86
1917	3 166	1926	91
1918	581	1927	51

Einen nennenswerten Umfang hat sie während des Krieges gehabt, als die Zufuhr aus Europa ausblieb; der canadische Bedarf wird überwiegend durch Einfuhr gedeckt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben hauptsächlich nach dem Kriege eine gewaltig steigende Bedeutung als Versorger des Weltmarktes mit Schwerspat erhalten. Die wichtigsten Lagerstätten sind erschlossen in den Staaten Missouri, Georgia und Tennessee.

Im Staate Missouri, der nahezu die Hälfte des in den Vereinigten Staaten geförderten Schwerspats liefert, bildet dieser große Hohlraumausfüllungen von geringer Teufe in geologisch alten Kalken. Die Förderung macht daher zwar keine Schwierigkeiten, aber wegen der anhaftenden Verunreinigungen ist immerhin eine sorgfältige und kostspielige Aufbereitung notwendig.

In Nordgeorgia sind in der Nähe von Cartersville (Grafschaft Bartow) einige Schwerspatgruben, sie gehören zu den bedeutendsten in den Vereinigten Staaten und sind erst während des Krieges im größeren Umfange ausgebeutet worden. Sie sollen im Jahre 1925 einen Ertrag von 476 000 $ ergeben haben, der inzwischen noch weiter gestiegen ist. Nach dem Urteil maßgebender Sachverständiger sind in der Grafschaft Bartow noch große unerschlossene Lager von Schwerspat vorhanden, die nach den bisherigen Feststellungen den Bedarf für hundert Jahre zu decken vermögen.

Der Schwerspat wird bei Cartersville im Tagebau gewonnen. Das Mineral ist in Lehm eingebettet, auf etwa 10 bis 12 Teile Lehm kommt ein Teil Schwerspat. In Waschanlagen wird der anhaftende Lehm zunächst ausgewaschen und dann das Gestein zerkleinert. Die erforderlichen Wassermengen sind zwar vorhanden, doch macht die Beseitigung der Abwässer einige Schwierigkeiten; sie müssen, bevor sie dem Vorfluter zugeleitet werden, in Bassins geklärt werden. Die Klärrückstände in den Bassins sollen einen ausgezeichneten Ackerboden liefern.

Die Arbeiterverhältnisse in Cartersville liegen sehr günstig. Von der in dürftigen Verhältnissen lebenden landwirtschaftlichen Bevölkerung des Gebirges sind weiße und schwarze Arbeitskräfte in großer Zahl und zu verhältnismäßig geringen Löhnen zu haben. In den Gruben und Wäschereien wird, wie in den meisten industriellen Anlagen dieses Bezirks, in der Woche sechs Tage lang je 10 Stunden gearbeitet. Der Lohn beträgt 2,50 bis 3 $ für den Tag.. In den Fabriken, die das Gestein verarbeiten, wird an Wochen- und Feiertagen durchlaufend 24 Stunden in zwei Schichten von je 12 Stunden gearbeitet. Auf den Arbeiter entfällt also eine Arbeitswoche von 84 Stunden; er erhält einen Lohn von 3 bis 4 $ für den Tag. Die durchschnittlichen Verkaufspreise in Georgia waren fob Grube 6,86 $ 1926 und 6,17 $ 1927 für die short ton. Die Abbauverhältnisse für die Schwerspatgruben des Bezirks Cartersville werden jedoch durch die hohen Transportkosten nach den stark aufnahmefähigen Absatzgebieten beeinträchtigt. Man rechnet dorthin mit Frachtspesen bis zu 6 $ für die Tonne.

Vor dem Kriege stellte sich in New York der Preis für rohen ungemahlenen Schwerspat amerikanischer Herkunft auf 9—10 $, dagegen war deutscher Spat einschließlich Fracht und Zoll für 26—28 M. zu haben. In den letzten Jahren waren die durchschnittlichen Preise für amerikanischen Rohspat fob Grube für 1 short ton:

1925 $	1926 $	1927 $
8,50	8,00/8,50	8,00

Aber auch nach dem Kriege haben die Vereinigten Staaten, die etwa die Hälfte der Weltproduktion verbrauchen, einen Teil ihres ungeheuren Schwerspatbedarfs durch Einfuhr gedeckt, die hauptsächlich aus Deutschland kommt.

Amerikanische Schwerspateinfuhr:

Jahr	Roher Schwerspat, ungemahlen: Menge short t	Wert*) 1000 $	Durchschn. Wert für 1 short t in $	Schwerspat, gemahlen: Menge short t	Wert*) 1000 $	Durchschn. Wert für 1 short t in $
1913	28 358					
1914	32 550					
1920	24 874	147	5,90			
1921	11 054	59	5,37	1 002	17	16,91
1922	23 239	105	4,50	4 696	59	12,66
1923	15 045	94	6,23	6 022	89	14,74
1924	21 502	104	4,85	2 830	38	13,53
1925	28 655	91	3,18	3 203	40	12,49
1926	51 016	195	3,82	3 347	45	13,38
1927	70 274	253	3,60	3 259	39	11,83

Die durchschnittlichen Preise für gemahlenen Schwerspat amerikanischer Herkunft waren 1925 bis 1927 für eine short to einschließlich Faß fob St. Louis:

1925 $	1926 $	1927 $
22/23	23	23

Mit der Herstellung von gemahlenem Schwerspat (Produktionsmenge s. S. 926) beschäftigten sich im Jahre 1927:

Firma:	Betriebsstätte:
Chemical & Pigment Co. (Inc.), Oakland, Calif.	Oakland, Calif.
Clinchfield Sand & Feldspar Co., Baltimore, Md.	Kings, Creek, S. C.
C. P. De Lore Co., St. Louis, Mo.	Mississippi River and River Des Peres, St. Louis, Mo.
Flynt Silica & Spar Co., Los Angeles, Calif.	Dagget, Calif.
National Pigments & Chemical Co., St. Louis, Mo.	St. Louis, Mo.
Thompson, Weinman & Co., New York, N. Y.	Cartersville, Ga.

Ueber die Schwerspatproduktion in den einzelnen Staaten von Nordamerika liegen bisher folgende Einzelangaben vor:

	1925 sh. t	1925 1000 $	1926 sh. t	1926 1000 $	1927 sh. t	1927 1000 $
Kalifornien**)	.	.	.	.	13 919	72
Georgia	65 936	476	77 654	533	94 039	580
Missouri	101 056	795	118 919	947	111 456	797
Nevada**)	.	.	.	.	884	4
Tennessee	47 012	345	20 910	156	20 537	130
And. Staaten	14 059	87	20 392	138	13 430	87
Gesamt:	228 063	1 703	237 875	1 773	254 265	1 671

*) Werte ab Verschiffungshafen unverzollt. Hierzu kommen die Seefracht und zurzeit ein Zoll von 4 $ für Rohware, und von 7,50 $ für gemahlene Ware für 1 short ton.

**) 1925 und 1926 enthalten in „andere Staaten".

Digitized by Google

Die für „andere Staaten" angegebene Produktion verteilte sich auf Arizona, Illinois, Kalifornien, Kentucky, Newada, Nordcarolina, Südcarolina, Virginia und Wisconsin.

Die Gesamtproduktion an Schwerspat in den Vereinigten Staaten hat sich gegenüber der Vorkriegszeit mehr als verfünffacht; damit sind die Vereinigten Staaten zu einem der bedeutendsten Schwerspatproduzenten geworden und jetzt mit etwa einem Drittel an der gesamten Weltproduktion beteiligt.

Gesamtproduktion von rohem Schwerspat in U.S.A.

Jahr	sh. t	1000 $
1910	42 975	122
1911	*42 000*	
1912	*44 000*	
1913	*45 000*	
1914	*50 000*	
1915	100 547	381
1918	155 368	1 045
1919	209 330	1 728
1920	228 113	2 142
1921	66 369	532
1922	155 040	1 124
1923	214 183	1 664
1924	196 332	1 541
1925	228 063	1 703
1926	237 875	1 773
1927	254 265	1 671

Ebenso eingehend wie die Produktion wird in den Vereinigten Staaten der Verbrauch von rohem Schwerspat ermittelt; die nachstehende Uebersicht gibt ein Bild von dem Bedarf in den drei Hauptverwendungsgebieten.

Schwerspatverbrauch zur Herstellung von

Jahr	gemahlenem Schwerspat short t	Lithopone short t	Barium-Chemikalien short t
1920	79 052	113 181	37 210
1921	28 296	61 359	10 952
1922	48 280	94 259	25 303
1923	47 713	128 547	34 327
1924	42 855	137 127	33 181
1925	56 851	146 693	29 141
1926	64 048	178 889	33 119
1926	23%	65%	12%

Für das Jahr 1927 ist der prozentuale Anteil der amerikanischen Lithoponeindustrie hinsichtlich ihres Schwerspatbedarfs gleichgeblieben; nur der Bedarf für gemahlenen Schwerspat ist auf Kosten der Bariumchemikalien, die 11% des Schwerspatbedarfs aufgenommen haben, auf 24% gestiegen.

Man wird die Weltproduktion von Schwerspat in runden Zahlen verteilen können mit etwa

60% auf Lithopone,
25% auf Mahlspat und
15% auf Chemikalien.

Die überragende Bedeutung der Lithoponeindustrie für den Schwerspatverbrauch ist erst seit wenigen Jahrzehnten und besonders stark nach dem Kriege hervorgetreten; denn die Weltproduktion von Lithopone hat sich jetzt gegenüber der Zeit vor dem Kriege verdreifacht.*)

Vordem war wohl der wichtigste Schwerspatverbraucher die Blanc fixe-Industrie, deren Fabrikation ursprünglich auf Witherit als Rohstoffgrundlage aufgebaut war. Das schon seit 1830 gehandelte Blanc fixe wurde Mitte des vorigen Jahrhunderts von Kuhlmann in Frankreich in großem Umfange erzeugt; er hielt dessen allgemeine Anwendung an Stelle von Bleiweiß und Zinkweiß für sicher. Diese Erwartung erfüllte sich aber nicht, denn Blanc fixe hatte nicht die Deckkraft beider Weißfarben und vor allem nicht die Wetterbeständigkeit von Bleiweiß. Seine Vorzüge liegen auf anderen Verwendungsgebieten, nämlich in der Tapeten-, Buntpapier- und Kartonpapierfabrikation, sowie in der Verwendung als Substrat für Farblacke.

In Deutschland nahm die Firma A. Beringer 1852 die Herstellung von Blanc fixe aus englischem Witherit auf und beherrschte bis zu den neunziger Jahren neben der Firma Heyl den deutschen Markt; in Köln erzeugte die Firma Jos. Müller 1856 Blanc fixe aus Witherit. Das Witherit-Blanc fixe wurde damals trotz seines höheren Preises bevorzugt, weil es säurefrei und weißer war als das aus Schwerspat hergestellte. Die einzige Fabrik, die damals Blanc fixe nicht aus Witherit herstellte, war die Wesenfeldsche Soda- und Chlorkalkfabrik in Barmen.

Es ist eigenartig, daß seinerzeit der in großen Mengen im Rheinlande, Hessen-Nassau und Westfalen vorhandene Schwerspat, der z. B. in den Gruben bei Müllenbach und Uersfeld (die letzten wurden schon 1815 aufgeschlossen) gefördert wurde, nicht stärker verwendet wurde. Die Tatsache ist nur damit zu erklären, daß das aus Schwerspat hergestellte Blanc fixe qualitativ den Wettbewerb mit dem der vorstehend genannten Berliner Firmen und mit dem englischen Erzeugnis nicht aufnehmen konnte.

Erst in der in den achtziger Jahren errichteten Blanc-fixe-Fabrik Broich & Co. in Rheinbreitbach bei Honnef wurde als Rohstoff der Schwerspat von Uersfeld verwendet. Der bei dieser Fabrikation entstehende Schwefelwasserstoff führte aber zu Schwierigkeiten mit dem nahegelegenen Kurort; das Verfahren mußte infolgedessen wieder aufgegeben werden und die Firma verwendete wieder Witherit; sie brachte dann nur noch den in ihrer Rolandsmühle hergestellten Mahlspat in Handel.

Erst der Initiative von Walter Feld ist es zu verdanken, daß sich seit 1890 die deutsche Schwerspatindustrie aufwärts entwickeln konnte. Die Vorkommen bei Hönningen veranlaßten ihn, unter Ausnützung der dort zur Verfügung stehenden natürlichen Kohlensäure eine Barytindustrie zu schaffen; er ging dabei von dem durch Glühen mit Kohlen zu Bariumsulfid reduzierten Schwerspat aus; aus der Schwefelbariumlösung wurde durch Kohlensäure Bariumcarbonat gefällt und der gleichzeitig entstehende Schwefelwasserstoff verbrannt und auf Schwefelsäure verarbeitet. Diese eignete sich, da sie völlig arsenfrei war, besonders gut für Accumulatoren und hatte hierfür lange Zeit hindurch eine ausschlaggebende Bedeutung. Aus dem Bariumcarbonat wurden dann Blanc fixe und andere Bariumverbindungen hergestellt.

Auch Feld hatte mit Schwierigkeiten in der Nachbarschaft zu kämpfen, doch gelang es ihm, diese zu überwinden und schon 1896 die Chemische Fabrik Hönningen vorm. Walter Feld & Co. soweit auszubauen, daß sie mit einem Kapital von 1,3 Millionen Mark arbeitete. Danach wurde von einer ganzen Reihe deutscher Firmen die Fabrikation von Blanc fixe und anderen Bariumverbindungen aus Schwerspat aufgenommen, ohne daß es nötig war, hierbei vom englischen Witherit auszugehen.

Ein weiterer Aufschwung in der deutschen Schwerspatindustrie trat ein, als die Lithoponeindustrie den Zinksulfidgehalt der Lithopone durch Anwendung neuer Verfahren steigerte und nunmehr als Nebenprodukt Chlorbarium erhielt, das in größerem Ausmaße auf Blanc fixe verarbeitet wurde. Die Lithopone-fabrik Sachtleben & Co. hatte zwar schon seit 1887 Blanc fixe in beachtenswerten Mengen hergestellt; aber erst nach der vorstehend erwähnten Umstellung des Lithoponeverfahrens brachte sie derartig große Mengen von qualitativ gutem Blanc fixe in den Handel,

*) Vgl. „Chem. Industrie" 1929, S. 602.

Digitized by Google

daß die vorherrschende Stellung der Firmen Heyl und Beringer auf dem deutschen Blanc fixe-Markt untergraben wurde. Sachtleben erzeugte auf die genannte Weise mehr Blanc fixe als alle westdeutschen Hersteller zusammen und gelangte zu einer führenden Stellung auf dem Blanc fixe-Markt.

Diese Vorgänge blieben nicht ohne Wirkung auf den englischen Witherit-Preis; während z. B. 1885 in Hannover noch 400 Mark für die Tonne gezahlt wurden, wurde der Preis in der Mitte der neunziger Jahre auf 180—200 Mark für die Tonne gesenkt.

In welcher Weise durch diese Vorgänge die deutsche Schwerspatförderung beeinflußt wurde, ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Deutsche Schwerspatförderung:

Jahr	t	Jahr	t
1880 . . .	10 000	1895 . . .	33 000
1885 . . .	20 000	1897 . . .	40 000
1890 . . .	25 000	1900 . . .	60 000

Die Entwicklung der deutschen Schwerspatgewinnung vor und nach dem Kriege ist auf Seite 899 dargestellt worden; die Zahlen der späteren Jahre wurden hauptsächlich beeinflußt durch die weitere Entwicklung der Lithoponeindustrie. Dr. Schaub. (2634)

Censusberichte über die Holzdestillationsindustrie, die Produktion von Gerbstoffen und natürlichen Farbstoffen und von Mineralfarben und Lacken der Verein. Staaten.

Holzdestillation.

Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat das Department of Commerce kürzlich den in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Censusbericht über die Holzdestillationsindustrie der Vereinigten Staaten veröffentlicht. Nach diesem betrug der Gesamtwert der Produktion aller Unternehmen, die sich in der Hauptsache mit der Destillation von Hart- oder Weichholz oder mit der Gewinnung von Holzkohle in Meilern befassen, im Jahre 1927 27,63 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre, in dem sich der Wert der Gesamtproduktion dieser Industrie auf 25,28 Millionen $ belief, um 9,3% zugenommen.

Die Mengen und Werte der wichtigsten zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse der von dem Censusbericht berücksichtigten Unternehmen waren im Jahre 1927: Raffiniertes Methanol: 5,0 Millionen Gallonen im Werte von 2,95 Millionen $, Rohmethanol: 5,73 Millionen Gallonen im Werte von 2,07 Millionen $, Calciumacetat: 69 016 t im Werte von 4,02 Millionen $ und Holzkohle: 42,28 Millionen Bushel im Werte von 6,27 Millionen $.

Die zu dieser Industriegruppe gezählten Unternehmen betreiben als Hauptgeschäft die Gewinnung von Methanol, Holzkohle, Calciumacetat usw. bei der Destillation von Holz nach destruktiven oder Dampfverfahren oder die Gewinnung von Holzkohle aus Holz ohne Gewinnung der flüchtigen Produkte.

Die Zahl der Niederlassungen, die im Jahre 1927 zu dieser Industriegruppe gerechnet wurden, betrug 88. Von diesen lagen 27 in Pennsylvania, 12 in New York, 10 in Michigan, je 4 in Alabama, Florida, Georgia und Mississippi, 3 in Louisiana, 3 in Tennessee, 3 in Washington und die übrigen 14 in zehn anderen Staaten der Union.

Im Jahre 1925 war die Holzdestillationsindustrie in den Vereinigten Staaten durch 106 Niederlassungen vertreten; der Rückgang auf 88 ist durch das Ausscheiden von 23 Niederlassungen und das Hinzukommen von 5 Niederlassungen verursacht. Von den 23 ausgeschiedenen Niederlassungen haben 13 vor Beginn des Jahres den Betrieb aufgegeben, 5 waren im Jahre 1927 nicht in Betrieb, und 5 berichteten über eine Produktion von weniger als 5000 $ im Jahre 1927. Niederlassungen, deren Jahresproduktion unter 5000 $ liegt, werden aber von dem zweijährigen Censusbericht nicht berücksichtigt.

Die fünf neu hinzugekommenen Niederlassungen berichteten im Jahre 1927 zum ersten Male über ihre Produktion.

Die folgende Tabelle enthält die statistischen Angaben des Censusberichtes über die Holzdestillationsindustrie der Vereinigten Staaten während der beiden letzten Censusberichtsjahre. Die Zahlen für das Jahr 1927 sind vorläufige:

		1927	1925
Zahl der Niederlassungen		88	106
Zahl der Lohnempfänger (Jahresdurchschnitt)		4 537	4 217
Löhne	(1000 $)	4 739	4 305
Kosten für Materialien, Bedarfsartikel, Behälter für die Erzeugnisse, Treibstoffe und gekaufte Kraft, insgesamt	(1000 $)	15 423	15 824
Davon:			
Materialien, Bedarfsartikel und Behälter	(1000 $)	13 120	—
Treibstoffe und Kraft	(1000 $)	2 303	—
Wert der Gesamtproduktion	(1000 $)	27 630	25 283
Davon:			
Holzdestillationsprodukte und Holzkohle	(1000 $)	27 559	25 207
Andere Erzeugnisse	(1000 $)	71	76
Werterhöhung durch die Verarbeitung	(1000 $)	12 208	9 459
PS.		16 833	17 907

Ueber die in den einzelnen Jahren gewonnenen Mengen von Holzdestillationsprodukten und deren Werte unterrichten die folgenden Zahlen:

		1927	1925
Holzdestillationsprodukte und Holzkohle, Gesamtwert	(1000 $)	27 559	25 237
Davon:			
in der Holzdestillations- und Holzkohleindustrie hergestellt	(1000 $)	27 559	25 207
in anderen Industriezweigen als Produkte zweiten Grades hergestellt	(1000 $)	...	30
Methanol:			
Zahl der Niederlassungen		57	67
Rohmethanol:			
Zahl der Niederlassungen		55	62
Gesamtproduktion	(1000 Gall.)	7 982	8 644
Davon Produktion zum Verkauf:			
Menge	(1000 Gall.)	5 733	5 849
Wert	(1000 $)	2 072	2 026
Davon in denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht	(1000 Gall.)	2 249	2 795
Raffiniertes Methanol zum Verkauf:			
Zahl der Niederlassungen		10	13
Produktion	(1000 Gall.)	5 002	5 871
Wert der Produktion	(1000 $)	2 952	3 390
Calciumacetat:			
Zahl der Niederlassungen		52	63
Gesamtproduktion	(t)	78 280	81 723
Davon Produktion zum Verkauf:			
Menge	(t)	69 016	72 652
Wert	(1000 $)	4 021	3 437
Davon in denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht	(t)	9 264	9 071
Rohaceton (70—80%):			
Zahl der Niederlassungen		6	6
Menge	(1000 lbs.)	2 604	3 644
Wert	(1000 $)	353	458
Verschiedene chemische Erzeugnisse, hauptsächlich aus Holzdestillationsprodukten	(1000 $)	1 432	1 355
Teer:			
Zahl der Niederlassungen		19	22
Gesamtproduktion	(1000 Gall.)	8 440	8 900
Davon Produktion zum Verkauf:			
Menge	(1000 Gall.)	4 577	5 518
Wert	(1000 $)	798	840
Davon in denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht	(1000 Gall.)	3 804	3 382

Digitized by Google

		1927	1925
Teeröle:			
Zahl der Niederlassungen		16	18
Menge	(1000 Gall.)	1 561	1 425
Wert	(1000 $)	323	329
Pech:			
Zahl der Niederlassungen		9	7
Menge	(1000 lbs.)	19 605	24 438
Wert	(1000 $)	376	328
Holzterpentinöl:			
Zahl der Niederlassungen		15	15
Menge	(1000 Gall.)	4 333	3 167
Wert	(1000 $)	1 675	2 079
Pine oil:			
Zahl der Niederlassungen		15	17
Menge	(1000 Gall.)	2 893	2 030
Wert	(1000 $)	1 250	827
Holzkolophonium:			
Zahl der Niederlassungen		10	7
Menge	(Barrels zu 500 lbs.)	452 187	286 983
Wert	(1000 $)	5 232	3 378
Holzkohle:			
Zahl der Niederlassungen		76	92
Gesamtproduktion z. Verkauf	(1000 Bushel)	42 277	43 836
Wert	(1000 $)	6 268	5 886
Davon:			
Hartholzdestillation:			
Zahl der Niederlassungen		55	64
Menge	(1000 Bushel)	39 222	40 373
Wert	(1000 $)	5 691	5 294
Weichholzdestillation:			
Zahl der Niederlassungen		9	10
Menge	(1000 Bushel)	1 602	1 984
Wert	(1000 $)	291	303
Ohne Gewinnung von Nebenprodukten:			
Zahl der Niederlassungen		12	18
Menge	(1000 Bushel)	1 454	1 479
Wert	(1000 $)	287	286
Andere Holzprodukte, Wert	(1000 $)	807	906

Gerbstoffe und natürliche Farbstoffe.

Der ebenfalls vom United States Department of Commerce verfaßte Censusbericht über die amerikanische Produktion von Gerbstoffen und natürlichen Farbstoffen im Jahre 1927 ist in der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegeben.

Hiernach produzierten die amerikanischen Unternehmen, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Gerbstoffen, natürlichen Farbstoffen, Beizen und Hilfsstoffen und Pflanzenleimen befaßten, im Jahre 1927 Gerbstoffe im Werte von 11,43 Millionen $, natürliche Farbstoffe im Werte von 1,84 Millionen $, Beizen im Werte von 0,87 Millionen $, Hilfsstoffe im Werte von 4,95 Millionen $, Pflanzenleime im Werte von 10,33 Millionen $ und verschiedene andere Erzeugnisse im Werte von 6,26 Millionen $. Die Gesamtproduktion der zu dieser Gruppe des Census of Manufacturers gezählten Niederlassungen stellte im Jahre 1927 einen Wert von 35,68 Millionen $ dar und hat damit im Vergleich zum Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre, in dem der Wert der Gesamtproduktion dieser Industrie 34,78 Millionen $ betrug, um 2,6% zugenommen.

Der vorliegende Censusbericht erfaßt alle Niederlassungen in den Vereinigten Staaten, die als Haupterzeugnisse Eichen-, Kastanien-, Hemlock- und andere Gerbstoffauszüge, Chromgerbmittel und andere Gerbstoffe, sowie natürliche Farbstoffe aus Blauholz, Gelbholz, Quercitron usw. und Beizen, wie Gerbsäure, Schwarzbeize usw., Hilfsstoffe und Pflanzenleim herstellen.

Die Zahl der Niederlassungen, die im Jahre 1927 zu dieser Industriegruppe gehörten, betrug 122. Von diesen lagen 24 in Massachusetts, 17 in New Jersey, 15 in Pennsylvania, 13 in Virginia, 12 in Rhode Island, 8 in New York und die restlichen 33 in vierzehn anderen Staaten.

Im Jahre 1925 war die Industrie der Gerbstoffe und natürlichen Farbstoffe usw. in den Vereinigten Staaten durch 125 Niederlassungen vertreten; der Rückgang auf 122 ist die Folge von 19 Abgängen und 16 neuen Zugängen. Von den 19 ausgeschiedenen Niederlassungen berichteten zwei im Jahre 1927 über andere Haupterzeugnisse als Farb- und Gerbstoffe, so daß sie auf die entsprechende Liste des Census of Manufacturers übergeführt werden mußten, acht Niederlassungen sind vor Beginn des Jahres 1927 erloschen, drei waren während des Jahres 1927 nicht in Betrieb, und sechs berichteten über eine Produktion in Höhe von weniger als 5000 $; der zweijährige Censusbericht berücksichtigt aber nur diejenigen Niederlassungen, deren Jahresproduktion einen Wert von wenigstens 5000 $ darstellt.

Von den 16 neu hinzugekommenen Niederlassungen produzierten drei im Jahre 1925 andere Erzeugnisse als Haupterzeugnisse, drei waren im Jahre 1925 nicht in Betrieb und zehn Niederlassungen berichteten zu dem vorliegenden Censusberichte zum ersten Male über ihre Produktion.

Ueber die Lage der Industrie der Gerbstoffe und natürlichen Farbstoffe in den Vereinigten Staaten geben die folgenden, die beiden letzten Censusberichtsjahre betreffenden Zahlen einen Ueberblick:

		1927	1925
Zahl der Niederlassungen		122	125
Zahl der Lohnempfänger, ausschließlich Gehaltsempfänger	(Jahresdurchschnitt)	2 414	2 496
Löhne	(1000 $)	2 971	2 987
Kosten für Materialien, Bedarfsartikel, Behälter für die Erzeugnisse, Brennstoffe und gekaufte Kraft, insgesamt:	(1000 $)	23 074	22 763
Materialien, Bedarfsartikel und Behälter	(1000 $)	22 192	[1])
Brennstoffe und Kraft	(1000 $)	882	[1])
Gesamtwert der Erzeugnisse	(1000 $)	35 677	34 784
Gerbstoffe, natürliche Farbstoffe, Beizen und Hilfsstoffe, sowie Pflanzenleim	(1000 $)	29 413	29 729
Andere Erzeugnisse	(1000 $)	6 264	5 055
Werterhöhung durch die Verarbeitung	(1000 $)	12 603	12 021
P. S.		29 172	32 634

Ueber die Arten, Mengen und Werte der von der Gerb- und Farbstoffindustrie hergestellten Erzeugnisse geben die in der folgenden Tabelle enthaltenen Zahlen Aufschluß:

	1927		1925	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Gerbstoffe, natürliche Farbstoffe, Beizen und Hilfsstoffe, sowie Pflanzenleim, Gesamtwert	—	[2])	—	31 224
Davon in der Industrie der „Gerbstoffe usw." hergestellt	—	29 413	—	29 729
Davon in anderen Industrien als Erzeugnisse von zweiter Bedeutung hergestellt	—	[2])	—	1 494
1. Gerbstoffe[3]), Gesamtwert	—	11 431	—	10 742
a) Gerbstoffauszüge:				
Kastanienauszüge, flüss.	260 903	4 414	246 148	4 012
Kastanienauszüge, feste	48 776	899	48 277	1 053
Quebrachoauszüge, flüssige	124 557	3 010	82 385	2 395
Eichenauszüge, flüss.[4])	9 477	358	8 664	288
Sumachauszüge, flüss.	5 525	277	4 212	261
Hemlockauszüge, flüss.[4])	6 596	210	8 622	284
Myrobalanenauszüge, flüssige[4])	3 477	114	4 427	151
Andere Gerbstoffauszüge, einschl. chromhaltiger	—	1 740	—	1 889
b) Andere Gerbstoffe	—	409	—	409

[1]) Nicht gesondert nachgewiesen.

[2]) Noch nicht ermittelt.

[3]) Ausschließlich der in denselben Niederlassungen hergestellten und verbrauchten Gerbstoffe.

Digitized by Google

	1927 1000 lbs.	1927 1000 $	1925 1000 lbs.	1925 1000 $
2. Natürliche Farbstoffe, Gesamtwert . .	—	1 837	—	2 015
a) Farbstoffauszüge:				
Blauholzauszüge, flüss.	13 263	958	11 671	920
Blauholzauszüge, feste .	2 162	278	2 027	285
Gelbholzauszüge, flüss.	2 620	195	3 307	249
Gelbholzauszüge, feste	164	24	295	44
Quercitronauszüge, flüssige[4])	4 069	212	4 174	251
Osage-Orangenbaumrindenauszüge, flüss.[4])	697	44	651	47
Brasil- und andere Rotholzauszüge, flüss. .	306	31	352	42
Dieselben, feste . . .	33	6	73	15
Catechuauszüge, flüss.[4])	455	35	853	55
And. Farbstoffauszüge	—	33	—	61
b) Natürliche Farbstoffe, gemahlen, zerkleinert oder trocken	921	20	1 226	44
3. Beizen	—	871	—	985
4. Hilfsstoffe, Gesamtwert	—	4 947	—	4 776
a) Türkischrotöl	15 580	1 560	14 338	1 552
b) Weichmachungsmittel .	23 055	1 774	25 342	2 009
c) Chromverbindungen (Chromgerblösungen)	1 443	92	1 452	92
d) Andere	—	1 520	—	1 124
5. Pflanzenleim, Gesamtwert	—	10 327	—	12 705
a) Kolophoniumleim . .	142 345	5 327	146 859	5 498
b) Dextrinleim	28 042	1 942	56 351	3 336
c) Harzleim, außer Kolophoniumleim . . .	16 042	920	44 358	2 279
d) Stärkeleim und andere Pflanzenleime . . .	24 059	2 138	28 422	1 592

In bezug auf verschiedene Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge sind die Vereinigten Staaten, wie „U. S. Daily" schreibt, vollständig vom Auslande abhängig, so daß alljährlich bedeutende Mengen dieser Erzeugnisse eingeführt werden müssen. Die Einfuhr ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, im Jahre 1928 aber etwas zurückgegangen.

Eingeführt werden nach den Vereinigten Staaten an Gerbstoffen hauptsächlich Quebracho aus Argentinien, Sumach aus Italien, Myrobalanen aus Britisch-Indien, Gambir größtenteils aus Niederländisch-Indien und Vallonea aus dem Nahen Osten.

Die in den Vereinigten Staaten verbrauchten Kastanien- und Eichenrindenauszüge werden praktisch vollständig von der einheimischen Industrie geliefert und nur gelegentlich in geringen Mengen eingeführt.

Nach den vorläufigen Einfuhrzahlen entsprach die gesamte Einfuhr der Vereinigten Staaten an Gerbstoffen und Gerbstoffauszügen im Jahre 1928 einem Werte von über 9 Millionen $.

Mineralfarben, Streichfarben und Lacke.

Die nachstehenden Ausführungen über die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten sind der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommen:

Das Department of Commerce hat soeben die von dem in Abständen von zwei Jahren erscheinenden Census of Manufacturers ermittelten Zahlen über die Produktion von Farben und Lacken in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 veröffentlicht. Der halbjährliche Censusbericht über die Farben- und Lackindustrie erscheint bekanntlich nicht mehr (vgl. „Chem. Ind.", Seite 39), so daß mit der Veröffentlichung der nächsten ausführlichen Farben- und Lackstatistik erst wieder nach Ablauf von etwa zwei Jahren zu rechnen ist.

Die für das Jahr 1927 ermittelten Zahlen stammen von 1006 Niederlassungen, die Trockenfarben, Streichfarben, Lacke, Sikkative, Nitrocelluloselacke, Beizen, Füllmittel, Kitt und ähnliche Waren als Haupterzeugnisse herstellen. Der Wert der Gesamtproduktion dieser 1006 Niederlassungen betrug im Jahre 1927 519,01 Millionen $ im Vergleich zu 470,74 Millionen $ im Jahre 1925, dem letzten vorhergehenden Censusberichtsjahre.

Von der Gesamtproduktion der eigentlichen Farben- und Lackindustrie, d. h. der 1006 Niederlassungen, die Farben und Lacke als Haupterzeugnisse herstellen, entfielen 487,17 Millionen $ auf die Produktion von Farben, Lacken und verwandten Erzeugnissen und 31,84 Millionen $ auf andere Erzeugnisse.

Außer der eigentlichen Farben- und Lackindustrie stellen in den Vereinigten Staaten noch verschiedene andere Unternehmen Farben und Lacke als Erzeugnisse von geringerer Bedeutung her; auf Grund ihrer Haupterzeugnisse werden diese Unternehmen in anderen Gruppen des Census of Manufacturers geführt. Der Wert der in diesen Niederlassungen hergestellten Farben und Lacke belief sich im Jahre 1927 auf 31,92 Millionen $, so daß sich also für die Gesamtproduktion von Farben und Lacken in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 ein Wert von 519,09 Millionen $ ergibt gegenüber 481,08 Millionen $ im Jahre 1925.

Die 1006 Niederlassungen der eigentlichen Farben- und Lackindustrie verteilten sich im Jahre 1927 auf die einzelnen Staaten der Union in folgender Weise: 162 lagen in New York, 109 in Illinois, 104 in Ohio, 104 in Pennsylvania, 87 in New Jersey, 78 in Californien, 45 in Missouri, 40 in Massachusetts, 35 in Michigan, 24 in Indiana, 23 in Minnesota, 22 in Kentucky, 20 in Maryland, 17 in Wisconsin und die übrigen 136 in 22 anderen Staaten.

Im Jahre 1925 war die eigentliche Farben- und Lackindustrie in den Vereinigten Staaten durch 923 Niederlassungen vertreten; die Steigerung dieser Zahl auf 1006 im Jahre 1927 ist das Ergebnis von Zugängen und Abgängen. Von den neu hinzugekommenen Niederlassungen produzierten einige im Jahre 1925 andere Waren als Farben, Lacke und verwandte Erzeugnisse als Haupterzeugnisse, und die übrigen berichteten im Jahre 1927 zum ersten Male über ihre Produktion. Die ausgeschiedenen Niederlassungen sind teilweise im Jahre 1927 nicht in Betrieb gewesen, teilweise vor dem Jahre 1927 gelöscht worden und teilweise in den Produktionszahlen des Jahres 1927 nicht eingerechnet, da der Wert der Produktion dieser Niederlassungen weniger als 5000 $ betrug und in dem zweijährigen Census of Manufacturers nur die Niederlassungen berücksichtigt werden, deren Produktion einen Wert von wenigstens 5000 $ darstellt.

Ueber die Lage der eigentlichen Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten während der beiden letzten Censusberichtsjahre gibt die folgende Aufstellung einen Ueberblick:

	1927	1925
Zahl der Niederlassungen	1 006	923
Zahl der Lohnempfänger, ausschließlich Gehaltsempfänger (Jahresdurchschnitt)	28 061	25 490
Löhne . . . . . (1000 $)	40 185	35 420
Kosten für Materialien, Fabrikbedarf, Behälter für die Erzeugnisse, Brennstoffe und gekaufte Kraft, insgesamt (1000 $)	307 724	293 943
Materialien, Bedarfsartikel u. Behälter (1000 $)	300 599	*)
Brennstoffe und Kraft . . (1000 $)	7 125	*)
Wert der Gesamtproduktion . (1000 $)	519 010	470 736
Davon:		
Farben, Lacke und verwandte Erzeugnisse . . . . . (1000 $)	487 172	440 050
Andere Erzeugnisse . . . . (1000 $)	31 838	30 686
Werterhöhung durch die Verarbeitung (1000 $)	211 285	176 793
P. S.	163 187	143 111

Nähere Einzelheiten über die Gesamtproduktion von Farben, Lacken und verwandten Erzeug-

[4]) Einschließlich geringer Mengen von festen Auszügen.

*) Nicht gesondert nachgewiesen.

Digitized by Google

nissen in den Vereinigten Staaten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		1927	1925
Farben, Lacke und verwandte Erzeugnisse, Gesamtproduktion . .	(1000 $)	519 092	481 080
Davon:			
Produktion in der eigentlichen Farben- und Lackindustrie	(1000 $)	487 172	440 050
Produktion in anderen Industrien als Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung	(1000 $)	31 920	41 030
1. Trockenfarben (Pigmente), insgesamt	(1000 $)	100 713	103 686
a) Bleiweiß, trocken:			
Produktion zum Verkauf	(1000 lbs.)	143 305	142 930
	(1000 $)	12 014	14 172
In denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht	(1000 lbs.)	188 312	199 202
b) Bleioxyde:			
Produktion zum Verkauf	(1000 lbs.)	229 617	248 805
	(1000 $)	19 789	27 289
In denselben Niederlassungen hergestellt und verbraucht	(1000 lbs.)	3 363	5 057
c) Zinkoxyd	(1000 lbs.)	342 864	318 692
	(1000 $)	22 064	22 741
d) Lithopone	(1000 lbs.)	315 753	246 402
	(1000 $)	15 047	12 185
e) Eisenoxyde	(1000 lbs.)	108 358	67 790
	(1000 $)	3 358	2 151
f) Chromgelb, Chromorange u. Chromgrün	(1000 lbs.)	33 101	28 686
	(1000 $)	5 563	4 986
g) Preußischblau	(1000 lbs.)	4 104	4 548
	(1000 $)	1 365	1 535
h) Andere Pigmente	(1000 $)	21 513	18 627
2. Streichfarben, insgesamt	(1000 $)	220 268	218 720
a) Teigförmige, insgesamt .	(1000 $)	49 554	55 706
I. Bleiweiß in Oel, rein	(1000 lbs.)	252 743	260 193
	(1000 $)	28 083	32 049
II. Verschnittenes Weiß	(1000 lbs.)	53 927	48 923
	(1000 $)	5 248	4 772
III. Bleimennige in Oel .	(1000 lbs.)	4 672	4 787
	(1000 $)	592	639
IV. Zinkoxyd in Oel . .	(1000 lbs.)	6 175	7 083
	(1000 $)	783	908
V. Bunte Farben in Oel	(1000 lbs.)	32 819	
	(1000 $)	6 442	
VI. Farben in Japanlack	(1000 lbs.)	3 441	113 596
	(1000 $)	1 412	17 338
VII. Andere teigförmige Farben	(1000 lbs.)	54 944	
	(1000 $)	6 992	
b) Streichfertige und halbteigförmige Farben, insgesamt . . .	(1000 $)	164 394	158 377
I. Oelfarben	(1000 Gall.)	53 108	*)
	(1000 $)	97 760	*)
II. Grundierfarben . .	(1000 Gall.)	7 198	*)
	(1000 $)	11 344	*)
III. Kalkfarben und Mauerfarben	(1000 Gall.)	15 357	*)
	(1000 $)	26 526	*)
IV. Andere streichfertige und halbteigförmige Farben	(1000 Gall.)	17 179	*)
	(1000 $)	28 764	*)
c) Wasserfarben u. Kalsomine, trocken und teigförmig	(1000 lbs.)	122 456	110 618
	(1000 $)	6 321	4 636
3. Lacke, Sikkative, Nitrocelluloselacke und ähnliche Erzeugnisse, insgesamt . .	(1000 $)	177 001	140 855
a) Oellacke	(1000 Gall.)	32 983	38 418
	(1000 $)	42 807	48 375
b) Weingeistlacke ohne Terpentinöl	(1000 Gall.)	6 816	7 117
	(1000 $)	12 441	13 382
c) Andere Lacke als Oel- und Weingeistlacke	(1000 Gall.)	8 936	4 051
	(1000 $)	12 758	5 973
d) Nitrocelluloseerzeugnisse:		1927	1925
I. Helle Nitrocelluloselacke	(1000 Gall.)	7 598	
	(1000 $)	15 327	
II. Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke	(1000 Gall.)	10 755	
	(1000 $)	30 177	12 265
III. Verdünnungsmittel f. Nitrocelluloselacke	(1000 Gall.)	12 335	27 255
	(1000 $)	14 356	
IV. Andere Nitrocelluloseerzeugnisse	(1000 $)	4 253	
e) Sikkative	(1000 Gall.)	6 562	5 764
	(1000 $)	4 958	4 565
f) Ofenlacke	(1000 Gall.)	4 989	6 057
	(1000 $)	4 453	4 768
g) Emaillelacke auf der Grundlage von Oel und Lack	(1000 Gall.)	14 453	15 018
	(1000 $)	32 070	32 174
h) Andere Erzeugnisse der Lackgruppe	(1000 $)	3 399	4 365
4. Verwandte Erzeugnisse:			
a) Lackbeizen	(1000 Gall.)	2 413	*)
	(1000 $)	4 712	*)
b) Andere Beizen als Lackbeizen	(1000 Gall.)	3 334	3 323**)
	(1000 $)	4 321	4 677**)
c) Füllmittel, flüssige, teigförmige und trockene	(1000 $)	2 830	3 226
d) Kitt	(1000 lbs.)	102 403	101 209
	(1000 $)	4 232	3 926
e) Gebleichter Schellack . .	(1000 lbs.)	10 611	11 136
	(1000 $)	5 015	5 991

(1571)

Norwegische Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927.

Die Zeitschrift „Kommersiella Meddelanden" veröffentlicht einen Aufsatz über die norwegische industrielle Produktion im Jahre 1927, dem die Erhebungen des Statistischen Zentralbüros Norwegens zugrunde gelegt worden sind. Ueber die chemische Industrie werden folgende Angaben gemacht.

Zur Untersuchung der Produktionsverhältnisse innerhalb der norwegischen chemischen Industrie sind 57 der in der Industriestatistik für 1927 aufgenommenen 131 Unternehmen herangezogen worden; diejenigen Unternehmen, bei denen im Jahre 1926 weniger als 12 000 Arbeitsstunden geleistet worden sind (5 Arbeitern entsprechend), wurden nicht berücksichtigt. Die Hauptergebnisse der Untersuchung sind nachstehend wiedergegeben:

		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Arbeitsstunden (in 1000)	Produktionswert (1000 Kr.)	Wert der verwendeten Rohstoffe (1000 Kr.)	Arbeiterlöhne (1000 Kr.)	Angestelltenlöhne (1000 Kr.)
Sprengstoff- und Zündholzfabriken	1927	8	1 393	10 617	4 042	1 980	703
	1916	10	—	14 878	6 083	1 743	308
Farben- und Lackfabriken	1927	10	618	8 118	3 482	973	447
Teer- und Imprägnierungsfabriken sowie Destillationen	1927	7	238	4 786	3 685	329	110
Fabriken für pharmazeutische Präparate	1927	6	142	1 640	648	204	253
Chem.-technische Fabriken	1927	17	306	3 551	1 044	358	307
	1916	25	—	3 424	1 385	229	162
Andere chemische Fabriken	1927	9	338	3 276	970	535	282
	1916	12	—	3 406	898	285	156

*) Nicht gesondert nachgewiesen.
**) Als „Beizen" angegeben.

Digitized by Google

Das Verhältnis zwischen Produktionswert, Rohstoffwert und Arbeitslöhnen geht aus folgender Tabelle hervor:

		Wert der Rohstoffe in % des Produktionswertes	Arbeiterlöhne in % des Produktionswertes nach Abzug des Rohstoffwertes	Arbeiter- und Angestelltenlöhne in % des Produktionswertes nach Abzug des Rohstoffwertes
Sprengstoff- und Zündholzfabriken	1927	38	30	41
	1916	41	20	23
Farben- und Lackfabriken	1927	43	21	31
	1916	—	—	—
Teer- und Imprägnierungsfabriken, Destillationen	1927	77	30	40
	1916	—	—	—
Fabriken f. pharmazeutische Präparate	1927	40	21	46
	1916	—	—	—
Chem.-technische Fabriken	1927	29	14	27
	1916	40	11	19
Andere chemische Fabriken	1927	30	23	35
	1916	26	11	18
Elektrochemische Industrie	1927	22	25	32
	1916	35	17	21

Werden vom Produktionswert außer dem Wert der Rohstoffe auch die Kosten für Verpackung, Brennmaterial, elektrische Kraft, Werkzeuge, Reparaturmaterial und ähnliches abgezogen, so bleiben für die übrigen Unkosten (Verkaufskosten, Zinsen, Amortisierungen, Steuern usw.) und für Ueberschüsse folgende Beträge übrig:

Industriezweig	Mill. Kr.
Sprengstoffe und Zündhölzer	3,1
Farben und Lacke	2,5
Teer, Teerdestillation, Imprägnierung	0,6
Pharmazeutische Präparate	0,4
Chem.-technische Erzeugnisse	1,3
Andere chemische Erzeugnisse	1,3

Die Produktion von Sprengstoffen, Munition und Zündhölzern betrug im Jahre 1927 insgesamt 6429 t (1916 10 099 t) mit einem Verkaufswert von 10,6 Mill. Kr. (1916 14,9 Mill. Kr.). Die Erhebungen sind auf Grund von Angaben sämtlicher Unternehmen, mit Ausnahme eines ganz unbedeutenden, angestellt worden. Der Außenhandel gestaltete sich folgendermaßen:

	Einfuhr 1927 t	Einfuhr 1916 t	Ausfuhr 1927 t	Ausfuhr 1916 t
Sprengstoffe	97	392	2 406	15
Zündhölzer	55	2	1 431	5 140

Von den 24 Farben- und Lackfabriken der Industriestatistik liegen Angaben über 10 Unternehmen vor; an den herangezogenen Fabriken wurden 82,9% der gesamten Arbeitsstunden dieser Untergruppe geleistet. Einzelangaben über die Produktion im Jahre 1927 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Menge in kg	Wert in Kr.
Oelfarben, alle Sorten	1 277 560	1 380 415
Lack- und Emaillefarben	136 159	374 457
Siccativfirnisse	28 108	29 162
Lacke und Oele zum Malen, andere als gekochte Leinöle	634 222	1 022 871
Lacke zu industriellem Gebrauch	104 000	134 700
Wasserfarben u. a. m.	57 545	39 750
Schiffsbodenfarben	692 434	965 401
Spritfarben	64 274	152 080
Verschiedene Farben, im wesentlichen trockene	4 339 892	3 855 507
Uebrige Produkte	433 475	164 134

Der Marktbedarf kann durch Inlandsproduktion nicht gedeckt werden.

Der überwiegende Teil der Einfuhr entfällt auf trockene Farben; bei der Ausfuhr spielen nur die Titanfarben eine Rolle.

Von den Teer- und Imprägnierungsfabriken sowie Destillationen sind zur Untersuchung der Produktionsverhältnisse sieben Unternehmen herangezogen worden, auf die 87,5% der gesamten Anzahl an Arbeitsstunden innerhalb dieser Industriegruppe fallen. Die Produktion*) betrug u. a. 5136 t Teer und Teerprodukte mit einem Wert von 1 Mill. Kr. Der Außenhandel gestaltete sich wie folgt:

Warenbezeichnung	1927 t	1916 t
Einfuhr:		
Steinkohlenteer und „black varnish"	2 599	840
Pech	1 440	1 215
Kreosot und Kreosotöl	3 534	1 436
Sonstige Teerprodukte	150	193
Ausfuhr:		
Kohlenteer	858	633
Pech	32	275
Kreosot und Teeröl	40	10

Von den 21 Fabriken pharmazeutischer Präparate sind sechs für die Produktionsuntersuchungen herangezogen worden, auf die 63,9% der gesamten geleisteten Arbeitsstunden innerhalb der Gruppe fallen.

Die Produktion im Jahre 1927 hatte, wie oben erwähnt, einen Verkaufswert von 1 640 054 Kr., wovon auf pharmazeutische Präparate 1 434 113 Kr., auf kosmetische und andere Präparate 205 941 Kr. kommen.

Von den bestehenden 50 chemisch-technischen Fabriken sind 17 zu näheren Angaben veranlaßt worden, die 68,9% der geleisteten Arbeitsstunden repräsentieren. Die Produktion in den Jahren 1927 und 1916 gestaltete sich wie folgt:

	1927 1000 Kr.	1916 1000 Kr.
Mund- und Haarwasser, Zahnpasta u. a. m.	1 340	593
Scheuer- und Waschpulver, Metallputzmittel	467	278
Schuhcreme und Schuhschmiere	742	480
Leim	158	708
Extrakte und Essenzen	191	36
Backpulver u. a. m.	51	52
Diverse Chemikalien	175	117
Diverse nicht besonders genannte Produkte	156	—

In den angeführten Produkten findet keine Ausfuhr statt. Eingeführt wurden im Jahre 1927 60 t Pomade, Schminke, Zahnpasta usw. im Wert von 683 900 Kr. sowie 327 t Leim im Wert von 448 200 Kr.

Von den fünfzehn Unternehmen der Gruppe „andere chemische Fabriken" wurden neun zu den Erhebungen herangezogen, auf die 87,5% der Arbeitsstunden der Gruppe fallen. Ihre Produktion geht aus folgender Aufstellung hervor:

	1927 1000 kg	1927 1000 Kr.	1916 1000 kg	1916 1000 Kr.
Komprimierte Gase	603	1 017	—	313
Div. Chemikalien, darunter Superphosphat, Schwefelsäure, Kalidünger und Jod	25 476	2 259	9 543	3 093

Die Produktionszunahme entfällt hauptsächlich auf Superphosphat und Schwefelsäure.

Die Ausfuhr der hierhergehörigen Produkte ist ganz unbedeutend. Dagegen wurden folgende Mengen eingeführt:

	1927 t	1916 t
Schwefelsäure	2 561	1 470
Superphosphat	27 328	11 144
Thomasphosphat	11 975	8 353

(2076)

*) Die zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen haben sich im Berichtsjahre neben der Erzeugung von Teer und Teerprodukten mit der Imprägnierung von Hölzern (Wert 3,7 Mill. Kr.) befaßt.

Digitized by Google

Die französische Produktion von Benzol und seinen Homologen.

Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Paris entnehmen wir die nachstehenden Angaben.

Die französische Benzolproduktion stieg im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre um 14%. Eine besonders starke Zunahme der Produktion erfolgte in den Gaswerken; sie betrug hier 23%, während die Produktionssteigerung der Kokereien und der Steinkohlenteerdestillationsanlagen 13% ausmachte. Ungefähr vier Fünftel der französischen Benzolproduktion entfallen auf die Steinkohlenteerdestillationsanlagen. Die Verbrauchssteigerung zum Betrieb von Automobilmotoren betrug 1927 etwa 42%. Die Zunahme des Verbrauchs auf den anderen Verwendungsgebieten war nur gering.

Die Mitglieder der Union Française des Producteurs de Benzols liefern ungefähr 86% der französischen Gesamtproduktion von Benzol.

Für das Jahr 1928 dürfte sich eine weitere Steigerung der französischen Benzolproduktion ergeben, da eine Reihe weiterer Kokereien und Gaswerke errichtet worden sind.

Die Steigerung der Benzolproduktion und der Produktion verwandter Erzeugnisse von 53 300 metr. t im Jahre 1926 auf 61 200 t im Jahre 1927 wird im wesentlichen auf die Errichtung neuer Koksöfen zurückgeführt sowie auf die Bestimmung, wonach alle neu zu errichtenden Gaswerke mit Anlagen zur Extraktion von Benzol aus dem Leuchtgas ausgestattet sein müssen.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die französische Produktion von Benzol und seinen Homologen sowie über den französischen Verbrauch dieser Erzeugnisse (die Produktion des Saargebiets ist nicht hinzugerechnet):

	1926 metr. t	1927 metr. t
Produktion:		
Gaswerke	10 300	12 700
Kokereien und Teerdestillationen	43 000	48 500
Insgesamt:	53 000	61 200

Verbrauch der französischen Produktion:

	1926 metr. t	1927 metr. t
Benzol (90er und 50er)	22 550	24 300
Automobilbenzol	13 400	20 000
Toluol	1 200	2 300
Lösungsmittel	4 900	6 000
Reine Erzeugnisse (Benzol, Toluol, Xylol)	2 450	3 000
Andere Produkte (Leichtöle, rohe Produkte)	8 800	5 600
Insgesamt:	53 300	61 200

Die Produktion im Saargebiet soll im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre praktisch unverändert geblieben sein. Sie wird für das Jahr 1927 mit 34 000 t angegeben. Angaben über den außerhalb des Saargebiets abgesetzten Teil dieser Produktion liegen nicht vor, da das Saargebiet zum französischen Zollgebiet gehört.

Die Ausfuhr von Benzol aus Frankreich ist zur Zeit, soweit es sich nicht um die französischen Kolonien handelt, durch das Dekret vom 2. März 1920 verboten. Nach Angaben der Union Française des Producteurs de Benzols steht man im Office des Produits chimiques et pharmaceutiques auf dem Standpunkt, daß dieses Ausfuhrverbot in absehbarer Zeit einer Revision zu unterziehen sein wird. Der Zweck des Ausfuhrverbots soll gewesen sein, den französischen Verbrauchern den Bezug der einheimischen Erzeugnisse vorzubehalten. Die Belieferung der französischen Verbraucher zu außerordentlich niedrigen Preisen sollte dagegen durch den Erlaß eines absoluten Ausfuhrverbots nicht erreicht werden.

Die saarländischen Erzeuger haben die Möglichkeit, ihre Produkte unter bestimmten Bedingungen aus dem französischen Zollgebiet auszuführen. (1905)

Produktion von Toiletteseifen und Toilettepräparaten in China.

Nach einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." ist die Seifenindustrie in fast allen Gegenden Chinas ziemlich gut entwickelt; die wichtigsten Unternehmen auf dem Gebiete der Herstellung von Toiletteseifen befinden sich jedoch in Schanghai. Diese Stadt verfügt gegenwärtig über etwa zwanzig Seifenfabriken, die fast alle in den Jahren 1912 bis 1916 gegründet worden sind und insgesamt eine Produktionskapazität von etwa 2500 Dutzend Stücken Toiletteseife pro Tag besitzen.

Neben diesen Fabriken bestehen zwei große ausländische Fabriken, eine englische und eine japanische, die der chinesischen Industrie scharfe Konkurrenz machen.

Die Zahl der hergestellten Seifenarten ist außerordentlich groß; eine Firma, Wu-Chow-Ku-Pang, produziert allein 35 verschiedene Arten Toiletteseife, von denen die besten Qualitäten im Großhandel mit 1,15—1,50 Tael per Dutzend bewertet werden.

Der größere Teil der Seifenproduktion Schanghais wird an Ort und Stelle verbreitet; nur die Firma Chow-Ku-Pang und wenige andere Firmen versenden ihre Erzeugnisse auch nach den Yangtse-Häfen und der Provinz Kwangtung.

Die chinesische Einfuhr von Toiletteseifen betrug während der letzten Jahre im Durchschnitt 1,8 Millionen Haikw.-Tael pro Jahr. Das wichtigste Herkunftsland ist Japan, das im Jahre 1927 fast für 1 Million Haikw.-Tael lieferte; danach folgten Frankreich mit 0,32, die Vereinigten Staaten mit 0,19, Hongkong (Transitware) mit 0,12 und Großbritannien mit 0,08 Millionen Haikw.-Tael.

Die chinesischen Fabriken, die sich mit der Herstellung von Toilettepräparaten befassen, produzieren besonders Haarpflegemittel, Zahnpflegemittel, Salben und Hautcreme, Toilettewässer und parfümierte Seifen.

Zur Herstellung von Haarölen verwandte die chinesische Industrie früher Teeöl, das mit Kassiaextrakten parfümiert wurde; gegenwärtig werden jedoch infolge der scharfen Konkurrenz und des niedrigen Preisniveaus an Stelle des Teeöls Mineralöle verwandt.

Ferner produziert die einheimische Industrie sogenannte „Chinin"-Wässer, die aus bitteren Mandeln nach dem Mazerationsverfahren hergestellt werden, sowie verschiedene Qualitäten von Vaseline, Brillantine und anderen für die Haarpflege hergerichteten Fettstoffen, die großenteils tierischen Ursprungs sind.

An Zahnpflegemitteln werden von den inländischen Verbrauchern besonders Pasten in Tuben verlangt, daneben werden jedoch auch erhebliche Mengen von Zahnpulvern hergestellt und verkauft.

Hinsichtlich der Hautpflegemittel besteht besondere Nachfrage nach sogenannter „Schnee"-Creme, sogenanntem „parfümierten Honig" und Chypre, zu deren Herstellung verschiedene chinesische Firmen neuerdings pflanzliche Rohstoffe verwenden, die als weniger schädlich angesehen werden, als die mineralischen Rohstoffe.

Trotz der großen inländischen Produktion unterhält China eine bedeutende Einfuhr von Toilettepräparaten aller Art, da die einheimischen Erzeugnisse in der Qualität nicht mit den bekannten ausländischen Firmen konkurrieren können. Die jährliche Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika, Creme usw. beläuft sich auf durchschnittlich fast 3,5 Millionen Haikw.-Tael; Herkunftsländer sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Hongkong, Japan, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, die Niederlande, Korea und Canada. (1764)

Digitized by Google

Der neue rumänische Zolltarif.

Im rumänischen Amtsblatt „Monitorul Oficial" vom 30. Juli ist das „Gesetz über den neuen Einfuhrzolltarif" veröffentlicht worden, welches wir nachstehend im Auszuge bringen:

Der Zolltarif tritt am 1. August 1929 in Kraft.

Bis zum 1. März 1930 sind allen Ländern gegenüber hinsichtlich der im Minimalzolltarif enthaltenen Waren die Minimalsätze anzuwenden; bezüglich der übrigen Waren sind die Gebühren des Generaltarifs zu erheben, mit Ausnahme der in den bestehenden oder den bis dahin zustande kommenden Handelsverträgen oder Bewilligungen enthaltenen Einschränkungen.

Nach dem 1. März 1930 gelten allen Ländern gegenüber hinsichtlich sämtlicher Waren, einschließlich der mit Minimalsätzen belegten, die Gebühren des Generaltarifs unter Berücksichtigung der Handelsverträge.

Der Termin 1. März 1930 kann ausnahmsweise durch Verordnung um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden.

Die Gebühren des Generaltarifs können durch Handelsvertragsabschlüsse ermäßigt werden.

Die Verzollung nach dem Minimaltarif kann ganz oder teilweise in Handelsverträgen zugebilligt werden; die vorgesehenen Minimalsätze können jedoch weder herabgesetzt noch gebunden werden.

Wird die Existenz eines nationalen Industriezweiges dadurch gefährdet, daß der Exportpreis eines fremdländischen Produktes niedriger ist als der Inlandspreis auf dem fremden Markt, so ist die Regierung ermächtigt, die Zollgebühren der betreffenden Waren zeitweilig und ausnahmsweise im Minimaltarif zu erhöhen.

Zeichenerklärung: n. = Nettogewicht; br. = Bruttogewicht; n. ges. = gesetzliches Nettogewicht.

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
27	Casein, roh, ungehärtet n. ges.	1 800,—	1 200,—
235	Casein, gehärtet (Caseinkunsthorn):		
	a) in Blöcken, Platten, Blättern, Stangen, Röhren, alle unverarbeitet . . n.	4 500,—	—
	b) für bestimmte Arbeiten zugeschnitten . . . n.	6 200,—	—
	Bemerkung: Verarbeitetes Casein in Ringform wird als fertige Ware verzollt		
238	Gelatine, ungenießbar, in Pulver-, Platten- und Blattform (kg) . . . . n. ges.	3 000,—	—
239	Bienenwachs, rein:		
	a) gelb . . . . . n.	3 000,—	—
	b) weiß . . . . . n.	3 900,—	—
240	Wachskerzen . . . . . n.	5 100,—	—
241	And. Gegenstände aus Wachs, wie Früchte, Figuren u. ähnl. Artikel, mit Ausnahme der Modeartikel, auch wenn gefärbt, verziert, garniert usw. n.	10 500,—	—
244	Seifen, flüssig, in Pulverform, als nicht parfümierte Pasten; sowie auch and. Materialien, welche dazu bestimmt sind, Seife zu ersetzen . . . n.	3 600,—	—
245	Toiletteseifen, parfümiert oder nicht, in jeder Form und beliebiger Verpackung . n.	9 750,—	6 500,—
	Bemerkung I: Hierher gehören auch Rasierseifen. Seifen mit Nitrobenzol, Seifen zum Kopfwaschen (Shampoon) und jedwede andere Art von Toiletteseifen.		
	Bemerkung II: Flüssige und feste Medizinalseifen in jeder Verpackung, wie auch Lysoform, Saprokresol und gleichartige Präparate werden nach dieser Zollposition verzollt.		
246	Stearin jeder Art, in Masse n.	300,—	—
	Bemerkung: Hierher gehört auch Spermaceti.		
247	Stearinkerzen, rein oder in beliebigem Verhältnis mit Paraffin gemischt . . . . n.	3 600,—	2 400,—
248	Desgleichen, verziert . . . n.	4 500,—	3 000,—
249	Alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit Paraffin in beliebigem Verhältnis vermengtem Stearin . . . . n.	3 600,—	2 400,—
272	Leim, z. Kleben, aus Knochen, Sehnen, Leder usw., in Platten, in Pulverform, flüssig od. in einer beliebigen anderen Form . . n. ges.	1 800,—	1 200,—
273	Fischleim . . . . . n.	13 500,—	9 000,—
276	Fischfett für medizinische Zwecke:		
	a) roh . . . . . n. ges.	300,—	—
	b) raffiniert . . . n. ges.	500,—	—
279	Lanolin und andere Fette, erzeugt aus tierischen Abfallstoffen oder Haaren:		
	a) roh . . . . . n. ges.	300,—	—
	b) raffiniert . . . n. ges.	1 200,—	—
280	Degras für Gerbereizwecke . . . . . n. ges.	460,—	—
	Bemerkung: Enthält es jedoch mehr als 15% mineralische Oele, dann wird Degras als Mineralöl verzollt.		
303	Dextrin . . . . . n. ges.	1 800,—	1 200,—
305	Vegetabilische Leime:		
	a) Schusterleim und -papp n. ges.	5 250,—	3 500,—
	b) andere n. b. g. vegetabilische Leime . n. ges.	1 800,—	1 200,—
334	Leinöl . . . . . n. ges.	2 550,—	1 700,—
341	Ricinusöl:		
	a) roh od. raffiniert, n. ges.	500,—	—
	b) sulfuriert (Türkischrotöl) n. ges.	1 600,—	—
	Bemerkung: Nach Pos. 341 b) werden alle durch Sulfurierung wasserlöslich und emulgierbar gemachten vegetabilischen Oele verzollt.		
342	Leinöl, gekocht, wie auch andere gekochte vegetabilische Oele, auch wenn sie mit Siccativen vermengt sind n. ges.	2 550,—	1 700,—
343	Chinaholzöl zur Herstellung von Lacken . . . . n. ges.	400,—	—
	Bemerkung: Die Einfuhr dieses Oeles wird auf Gutachten der Industriekommission nur Lackfabriken gestattet. Erlaubnis erteilt das Finanzministerium.		
344	Vegetabilische Oele, durch Hydrierung gehärtet, n. ges.	1 200,—	800,—
385	Quebracho-Extrakt und ähnliche Extrakte sowie n. b. g. Gerbstoffe:		
	a) flüssig . . . . n. ges.	100,—	—
	b) fest . . . . . n. ges.	250,—	—
386	Alle anderen Farbstoffextrakte aus Hölzern, Wurzeln, Schalen, Blättern, Knollen, Blüten, Früchten, Hülsen:		
	a) flüssig . . . . n. ges.	200,—	—
	b) fest . . . . . n. ges.	600,—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
444	Essig aus Wein oder anderen Stoffen, in beliebigen Behältern, bis 12% Essigsäure enthaltend (mit Ausnahme von Essigessenz, gleichgültig, ob konzentriert oder verdünnt) . . . . . n. ges.	1 800,—	1 200,—
452	Glucose, flüssig oder fest, aus Getreide oder anderen Stoffen . . . . . n. ges.	1 500,—	1 000,—
494	Kunstwolle aus Cellulose (Sniafil) . . . . n. ges.	3 000,—	—
	Bemerkung: Fäden aus Kunstwolle (Sniafil) werden wie Fäden aus Naturwolle zuzüglich 25% Zuschlag verzollt.		
495	Abfälle von Kunstseide, nicht verwendete Fäden und dgl., roh oder gefärbt (kg) n. ges.	50,—	—
496	Garne aus Kunstseide, aus einem oder mehreren Fäden gedreht:		
	a) roh, gebleicht oder weiß gefärbt (kg) . . . . n.	100,—	—
	b) beliebig gefärbt (kg) . n.	150,—	—
497	Fäden od. Streifen aus Kunstseide, aus einem oder mehreren Fäden, aber nicht gedreht:		
	a) roh, gebleicht oder weiß gefärbt (kg) . . . . n.	200,—	—
	b) beliebig gefärbt (kg) n.	300,—	—
	Bemerkung: Bis zur Erbringung des Beweises, daß Fäden aus Kunstseide nach Pos. 496 und 497 a) auch im Lande selbst hergestellt werden, können die Fabriken, welche derartige Fäden verarbeiten, eine Zollermäßigung von 50% erhalten. Einfuhr wird auf Gutachten der Industriekommission durch das Finanzministerium genehmigt.		
498	Desgleichen, aber gedreht:		
	a) roh, gebleicht oder weiß gefärbt (kg) . . . . n.	325,—	—
	b) beliebig gefärbt (kg) . n.	400,—	—
507	Medizinalwatte, hydrophil, in Ballen oder handelsfertigen Paketen, sterilisiert oder nicht, mit Jodoform getränkt oder ähnlich behandelt . n.	5 250,—	3 500,—
690	Holzkohle in Stücken . . br.	90,—	—
691	Holzkohle in Pulverform, mit Ausnahme der für medizinische Zwecke bestimmten br.	150,—	—
692	Alle Gegenstände aus plastischer Kohle, mit Ausnahme der in der Elektrotechnik verwendeten . . . . . n.	300,—	—
758	Papier, mit Gelatine, Albumin, Wachs oder Paraffin behandelt, auch transparentes Viscosepapier, einfach, unbedruckt . . . . n. ges.	1 600,—	—
760	Indigo-, Kohle- oder ähnliche Kopierpapiere . . . . . n.	6 000,—	—
761	Papier, mit Eisenverbindungen behandelt, u. ähnliche chemische Papiere, auch wenn auf Stoff aufgezogen, zur Anfertigung von Zeichnungskopien, sowie auch andere n. b. g. Papiere, gummiert oder mit verschiedenen chemischen oder anderen Stoffen getränkt . . . n. ges.	3 800,—	—
765	Insektenpapier belieb. Art n.	4 000,—	—
766	Lichtempfindliche Papiere u. Kartons für photographische Zwecke . . . . . n.	1 500,—	—
	Bemerkung: Lichtempfindlich gemachte Webstoffe, auch Seide, für photographische Reproduktionszwecke, auch wenn zugeschnitten, werden nach dieser Zollposition verzollt zuzüglich 50% Zuschlag .		
840	Celluloid, roh, in Masse, Brocken, Platten, Blättern, Stangen, Rohren, geglättet oder nicht, gefärbt oder ungefärbt, nicht fassoniert, mit anderen Stoffen nicht kombiniert n.	400,—	—
841	Desgleichen, mit Webstoffen oder dergleichen verbunden . . . . . n.	1 000,—	—
842	Desgleichen, für bestimmte Arbeiten zugeschnitten, jedoch nur als Halbfabrikate (kg) . . . . . n.	100,—	—
844	Harz, gewöhnliches, aus Nadelhölzern . . . . br.	100,—	—
845	Harz und andere ähnliche Stoffe, zum Abdichten von Fässern . . . . . br.	250,—	—
	Bemerkung: Synthetische Harze und die aus ihnen hergestellten Gegenstände werden wie gehärtetes Casein bzw. Gegenstände aus gehärtetem Casein verzollt.		
846	Fackeln, harzhaltig . . . n.	450,—	—
847	Aloe, Manna, Lakritzen und andere getrocknete Pflanzensäfte . . . . . n.	700,—	—
849	Gummi arabicum und andere n. b. g. Gummen als Lösungen zubereitet, rein oder vermengt, in Flaschen, Behältern, Tuben oder anderen Gefäßen, mit oder ohne Beigabe von Pinseln . . . n.	1 200,—	—
850	Mastixgummi . . . . . n.	750,—	—
855	Campher, natürlich oder künstlich . . . . . n.	2 000,—	—
856	Kolophonium:		
	a) roh . . . . . n. ges.	100,—	—
	b) zubereitet od. in belieb. Form fassoniert . n. ges.	800,—	—
857	Terpentin, roh oder gereinigt n. ges.	50,—	—
858	Terpentinöl, sowie andere Oele und Essenzen aus nicht genannten Harzen . n. ges.	120,—	—
859	Goudron und Pflanzenpech n. ges.	180,—	—
860	Mineralwasser jeder Art und in beliebigen Behältern:		
	a) künstliche . . . n. ges.	900,—	600,—
	b) natürliche . . . n. ges.	600,—	400,—
863	Aluminiumhydrate u. -hydrosilicate, Floridaerde, Halloysit, Hallofan, Walkererde br.	6,—	—
aus 864	Schwerspat:		
	a) roh . . . . . br.	6,—	—
	b) geschlämmt, gemahlen, in Pastenform, aber nicht mit anderen Stoffen vermengt . . . . . br.	18,—	—
865	Natürliche Calciumphosphate, auch gemahlen . . . br.	1,—	—
867	Pyrite mit mehr als 30% Schwefel . . . . . br.	75,—	50,—
	Bemerkung: Die Industriezweige, die Pyrit verarbeiten, können die von ihnen benötigten Mengen, insofern diese die Landesproduktion übertreffen, mit 50% Zollermäßigung einführen. Die Einfuhrgenehmigung erfolgt auf Gutachten der Industriekommission durch das Finanzministerium.		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
868	Schwefel:		
	a) roh . . . . . br.	2,—	—
	b) raffiniert, auch Stangenschwefel und Schwefelblumen . . . . . br.	7,—	—
	c) in Bändern und Platten, zum Ausräuchern von Fässern und anderen Gefäßen . . . . . br.	50,—	—
aus 871	Infusorienerde und andere Filtriererden . . . . br.	1,—	—
aus 894	Mineralische Stoffe zum Filtrieren usw. . . . . br.	90,—	—
917	Talk:		
	a) in natürl. Zustand . br.	180,—	—
	b) gemahlen oder in Pulverform . . . . . br.	180,—	—
918	Graphit:		
	a) roh oder in Brocken br.	15,—	—
	b) gemahlen oder in Pulverform . . . . . br.	45,—	—
	Bemerkung: Fassonierter Graphit ist nach Pos. 1777 zu verzollen.		
996	Photographische Platten und Filme mit lichtempfindlicher Schicht:		
	a) Glasplatten (kg) . . n.	10,—	—
	b) Celluloid- od. ähnl. Filme, gerollt oder eben (kg) n.	100,—	—
998	Natürliche Bitumina . . br.	30,—	—
999	Bitumenhalt. Emulsionen br.	15,—	—
1001	Asphaltmastix . . . . br.	75,—	—
1016	Mineralöle jeder Dichte, Viscosität, mit beliebigem Entflammungspunkt . n. ges.	800,—	—
	Bemerkung: Spezialöle, die für mit überhitztem Dampf arbeitende Maschinen benötigt und im Lande selbst nicht erzeugt werden, können auf Sonderbewilligungen des Finanzministeriums zu halben Zollgebühren eingeführt werden. Einfuhrgenehmigung erteilt auf Gutachten der Industriekommission das Finanzministerium.		
1017	Konsistente Fette, mit Mineralölen vermengt . n. ges.	700,—	—
1018	Vaseline von beliebiger Farbe und Qualität . . . n. ges.	1 800,—	—
1019	Paraffinöl . . . . . n. ges.	2 000,—	—
1020	Paraffin, raffiniert oder nicht, von beliebigem Schmelzpunkt . . . . . n. ges.	1 650,—	1 100,—
1021	Kerzen aus Paraffin . . . n.	3 600,—	2 400,—
1022	Desgl., jedoch verziert . . n.	4 500,—	3 000,—
1023	Alle anderen Gegenstände aus Paraffin . . . . . n.	3 600,—	2 400,—
1024	Ozokerit (Erdwachs):		
	a) roh . . . . . n. ges.	500,—	—
	b) raffin. (Ceresin) n. ges.	750,—	—
	Bemerkung: Montanwachs wird nach 1024 a) verzollt.		
aus 1324	Bleiasche . . . . . br.	2,—	—
aus 1338	Zinkasche . . . . . br.	3,—	—
aus 1354	Zinnasche . . . . . br.	7,—	—
1369	Bauxit . . . . . br.	—,40	—
1370	Aluminiumasche . . . br.	6,—	—
aus 1392a	Nickelasche . . . . . br.	16,—	—
1562	Ammoniak:		
	a) Lösung . . . . . br.	600,—	400,—
	b) komprimiert, in Stahlflaschen . . . . . n.	3 600,—	2 400,—
1563	Brom . . . . . n.	500,—	—
1564	Chlor . . . . . n.	300,—	—
1565	Aktive Kohle . . . . . n.	3 000,—	—
1566	Phosphor:		
	a) weiß . . . . . n.	400,—	—
	b) rot . . . . . n.	500,—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
1567	Wasserstoff, komprimiert, in Stahlflaschen . . . . . n.	1 000,—	—
1568	Elementares Jod . . . . n.	1 700,—	—
1569	Metallisches Quecksilber . n.	5 000,—	—
1570	Sauerstoff, komprimiert, in Stahlflaschen . . . . . n.	1 000,—	—
	Bemerkung: Als Nettogewicht werden 10% des Gesamtgewichtes betrachtet.		
1571	Alle n. b. g. Gase in komprimiertem oder verflüssigtem Zustande . . . . . n.	400,—	—
	Bemerkung I: Als Nettogewicht der in Stahlflaschen befindlichen komprimierten oder verflüssigten Gase werden 30% des Gesamtgewichts betrachtet.		
	Bemerkung II: Zu dieser Position gehört auch Acetylen, jedoch gelten hierbei nur 10% des Gesamtgewichtes als Nettogewicht.		
1572	Antimon und dessen im Tarif n. b. g. Verbindungen . . n.	200,—	—
1573	Silberverbindungen mit Ausnahme des Nitrats . . . n.	4 000,—	—
1574	Silberamalgam zum Anfertigen von Zahnplomben, auch wenn mit Gold oder Platin vermengt (kg) . . . . n.	1 200,—	—
1575	Goldverbindungen, mit Ausnahme derjenigen mit Chlor . . . . . n.	10 000,—	—
1576	Kobaltverbindungen, mit Ausnahme der Oxyde . . . n.	1 200,—	—
1577	Lithium und seine Verbindungen . . . . . n.	1 200,—	—
1578	Sämtliche Metalle und Metalloide, n. b. g. . . . . n.	2 500,—	—
1579	Arsensäure . . . . . n.	800,—	—
1580	Borsäure . . . . . n.	80,—	—
1581	Kohlensäure, flüssig . . . n.	900,—	600,—
1582	Salzsäure . . . . . br.	300,—	200,—
1583	Flußsäure . . . . . br.	200,—	—
1584	Phosphorsäuren . . . . br.	160,—	—
1585	Salpetersäure . . . . br.	720,—	480,—
	Bemerkung: Bis zur Gründung von Fabriken, die den Inlandsbedarf decken können, erfolgt die Einfuhr der Salpetersäure zum ermäßigten Zollsatz von 80 Lei je 100 kg.		
	Die Feststellung erfolgt durch das Ministerium für Industrie. Die Anwendung des vollen Zolls wird auf Gutachten der Industriekommission durch das Finanzministerium durchgeführt.		
1586	Schwefelsäure . . . . br.	450,—	300,—
1587	Rauchende Schwefelsäure br.	600,—	400,—
1588	Flüssige schweflige Säure br.	140,—	—
1589	Alle and. Mineralsäuren br.	80,—	—
1590	Antimonoxyd . . . . . n.	600,—	—
1591	Bariumoxyd und -peroxyd n.	200,—	—
1592	Kobaltoxyd . . . . . n.	200,—	—
1593	Kupferoxyd . . . . . n.	1 600,—	—
1594	Magnesiumoxyd . . . . n.	200,—	—
1595	Quecksilberoxyd . . . . n.	180,—	—
1596	Aetzkali . . . . . br.	500,—	—
1597	Aetznatron . . . . . br.	280,—	—
1598	Zinnoxyd und -dioxyd . br.	600,—	400,—
1599	Mangansuperoxyd . . . n.	760,—	—
1600	Wasserstoffperoxyd . . . n.	300,—	—
1601	Alle anderen anorganischen Oxyde u. Peroxyde, n. b. g. n.	240,—	—
	Bemerkung: Bleioxyde werden nach Pos. 1770 verzollt.		
1602	Manganborat . . . . . n.	140,—	—
1603	Borax . . . . . n.	100,—	—

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung		Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
1604	Anorganische Bromide, wie Ammoniumbromid, Cadmium-, Calcium-, Eisen-, Natrium-, Zinkbromid usw.	n.	1 200,—	—
1605	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	n.	140,—	—
1606	Bariumcarbonat und -bicarbonat	n.	12,—	—
1607	Künstliches Calciumcarbonat u. Calciumbicarbonat	br.	600,—	400,—
1608	Mangancarbonat	n.	120,—	—
1609	Kaliumcarbonat und -bicarbonat	n.	150,—	—
1610	Natriumcarbonat:			
	a) kristallisiert	br.	150,—	100,—
	b) calciniert	br.	225,—	150,—
1611	Natriumbicarbonat	n.	450,—	300,—
1612	Carbid	br.	1 200,—	800,—
1613	Kaliumcyanid	n.	300,—	—
1614	Calciumferricyanid, Kalium- und Natriumferricyanid	n.	300,—	—
1615	Calcium-, Kalium- u. Natriumferrocyanid	n.	200,—	—
1616	Ammonium-, Barium- und Kaliumrhodanid	n.	360,—	—
1617	Bariumchlorat	n.	100,—	—
1618	Kaliumchlorat	n.	900,—	600,—
1619	Natriumchlorat	n.	125,—	—
1620	Zinn-, Zink- und andere n. b. g. Chlorate	n.	150,—	—
1621	Ammoniumchlorid:			
	a) kristallisiert und in Pulverform	n.	270,—	—
	b) in Stücken	n.	525,—	—
1622	Antimonchlorid	n.	300,—	—
1623	Goldchlorid (kg)	n.	4 000,—	—
1624	Bariumchlorid	n.	80,—	—
1625	Calciumchlorid	br.	270,—	180,—
1626	Calciumhypochlorit	br.	285,—	190,—
1627	Eisenchlorid	n.	100,—	—
1628	Magnesiumchlorid	n.	50,—	—
1629	Quecksilberchlorür (Kalomel)	n.	1 000,—	—
1630	Quecksilberchlorid (Sublimat)	n.	800,—	—
1631	Platinchlorid (kg)	n.	25 000,—	—
1632	Zinnchlorid	n.	320,—	—
1633	Schwefelchlorid	n.	200,—	—
1634	Zinkchlorid	n.	370,—	—
1635	Ammonium-, Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	n.	100,—	—
1636	Bleichromat und -bichromat	n.	1 000,—	—
1637	Phosphate:			
	a) Ammonium-	n.	170,—	—
	b) Kalium-	n.	150,—	—
	c) Natrium-	n.	100,—	—
	d) Künstliches Calcium-	n.	150,—	—
1638	Kalium- und Natriumjodid und andere anorganische Jodide	n.	2 000,—	—
1639	Bleimanganat	n.	115,—	—
1640	Kaliummanganat und -permanganat	n.	200,—	—
1641	Natriummanganat und -permanganat	n.	175,—	—
1642	Ammoniumnitrat	n.	80,—	—
1643	Silbernitrat (kg)	n.	480,—	—
1644	Barium- und Bleinitrat	n.	160,—	—
1645	Kupfer- u. Strontiumnitrat	n.	200,—	—
1646	Kaliumnitrat	n.	100,—	—
1647	Natriumnitrat	br.	9,—	—
1648	Natriumsilicat (Wassergl.)	br.	330,—	220,—
1649	Kaliumsilicat	br.	80,—	—
1650	Aluminiumsulfat	br.	300,—	200,—
1651	Kalialaun	br.	300,—	200,—
1652	Ammoniumsulfat od. -bisulfat	br.	150,—	—
1653	Bariumsulfat	br.	75,—	—
1654	Kupfersulfat	br.	450,—	300,—
	Bemerkung: Solange die Inlandsproduktion nicht in der Lage ist, den Gesamtinlandsbedarf zu decken, wird das durch die Union der Weinbausyndikate, die Zentralunion der landwirtschaftlichen Syndikate und die Zentrale der Ein- und Ausfuhrkooperativen (Arbeitsministerium) eingeführte Kupfersulfat nur mit 1/10 des Zolles belegt. Die Einfuhr erfolgt mit Genehmigung des Finanzministeriums auf Grund von Gutachten der Industriekommission.			
1655	Eisensulfat	br.	120,—	—
1656	Magnesiumsulfat (Bittersalz) und -bisulfat	br.	200,—	—
1657	Nickelsulfat u. -bisulfat	n.	200,—	—
1658	Blei- oder Kaliumsulfat und -bisulfat	n.	120,—	—
1659	Natriumsulfat (Glaubersalz):			
	a) kristallisiert	br.	225,—	150,—
	b) calciniert (Pulver)	br.	300,—	200,—
1660	Zinksulfat	n.	260,—	—
1661	Barium-, Calcium-, Blei- und Natriumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit sowie Kalium-metabisulfit	n.	130,—	—
1662	Ammoniumsulfid u. künstliches Eisensulfid	n.	150,—	—
1663	Antimonsulfid	n.	240,—	—
1664	Schwefelkohlenstoff	n.	500,—	—
1665	Quecksilbersulfid (Zinnober)	n.	700,—	—
1666	Blei- und Kaliumsulfid	n.	350,—	—
1667	Kaliumpolysulfide	n.	750,—	—
1668	Natriumsulfid	n.	100,—	—
1669	Alle anderen n. b. g. anorgan. Salze	n.	200,—	—
1670	Eisessig und Essigsäureanhydrid	br.	6 000,—	4 000,—
1671	Essigsäure und Holzessigsäure mit mehr als 12% Essigsäure	br.	4 500,—	3 000,—
	Bemerkung. Hierher gehören auch Essigessenzen.			
1672	Holzessigsäure mit nicht mehr als 12% Essigsäure	br.	675,—	450,—
1673	Benzoe-, Salicyl- und Baldriansäure	n.	1 200,—	—
1674	Citronen- u. Weinsäure	n. ges.	4 000,—	—
1675	Ameisensäure	n.	1 000,—	—
1676	Gallus- und Pyrogallussäure, Tannin	n.	1 000,—	—
1677	Milchsäure	n.	400,—	—
1678	Oxalsäure	n. ges.	200,—	—
1679	Alle anderen n. b. g. organischen Säuren	n.	1 000,—	—
1680	Methanol	n. ges.	3 000,—	2 000,—
1681	Propyl-, Butyl- u. Amylalkohol sowie die Homologen	n. ges.	6 000,—	4 000,—
1682	Alle anderen n. b. g. Alkohole	n. ges.	6 000,—	4 000,—
1683	Acetaldehyd	n. ges.	3 600,—	2 400,—
1684	Formaldehyd, 40%ige wässerige Lösung	n. ges.	1 000,—	—
1685	Paraformaldehyd, in Pulverform	n. ges.	800,—	—
1686	And. n. b. g. Aldehyde	n. ges.	800,—	—
1687	Aceton	n. ges.	3 600,—	2 400,—
1688	Aethylacetat	n.	15 000,—	10 000,—
1689	Aethyläther	n.	18 000,—	12 000,—
1690	Butyl-, Amyl- und andere n. b. g. Aether, rein oder zusammengesetzt, aus beliebig. Alkoholen herstammend	n.	22 500,—	15 000,—
1691	Rumessenz sowie alle anderen Alkoholessenzen	n.	27 000,—	18 000,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
1692	Zusammengesetzte ätherische Oele, genießbar, natürlich od. künstlich, wie Weichsel-, kirsch-, Brombeer-, Erdbeeren-, Bananen-, Ananas-, Benedictiner-, Charteuse-, n.	54 000,—	—
1693	Aluminiumacetat, Ammoniumacetat, Barium-, Kobalt-, Magnesium-, Mangan-, Nickel-, Kalium-, Strontium-, Zinkacetat . . . . . n.	1 500,—	—
1694	Calciumacetat . . . . . n.	900,—	600,—
1695	Kupferacetat . . . . . n.	255,—	—
1696	Basisches Kupferacetat . . n.	120,—	—
1697	Eisenacetat . . . . . n.	240,—	—
1698	Bleiacetat . . . . . n.	600,—	—
1699	Natriumacetat . . . . . n.	375,—	—
1700	Benzoate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink . . . . . n.	750,—	—
1701	Citrate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink . . . . . n.	750,—	—
1702	Aethyl- und Methylchlorid, -bromid und -jodid . . n.	4 000,—	—
1703	Mercuriamidochlorid . . . n.	4 000,—	—
1704	Aluminium-, Ammonium-, Barium-, Kobalt-, Kupfer-, Eisen-, Magnesium-, Mangan-, Nickel-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Strontium-, Uran-, Zinklactat . . . . . n.	600,—	—
1705	Mangan- und Bleioleat . . n.	500,—	—
1706	Ammonium-, Mangan-, Kalium-, Natriumoxalat . . n.	350,—	—
1707	Resinate von Aluminium, Calcium, Kobalt, Kupfer, Blei, Strontium, Uran, Zink . n.	500,—	—
1708	Salicylate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink . . . . . n.	800,—	—
1709	Tartrate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink . . . . . n.	600,—	—
1710	Valerianate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink . . . . . n.	1 500,—	—
1711	Alle anderen n. b. g. Salze organischer Säuren . . n.	1 500,—	—
1712	Chloroform u. Bromoform n.	2 200,—	—
1713	Phenol, roh, u. Kreolin . . n.	375,—	—
1714	Phenol, kristallisiert . . . n.	750,—	—
1715	Glycerin:		
	a) roh . . . . . n. ges.	2 250,—	1 500,—
	b) raffiniert . . . n. ges.	5 250,—	3 500,—

Bemerkung I: Bis zur Gründung von Fabriken, die den internen Bedarf decken können, erfolgt die Einfuhr von Glycerin mit 50%iger Zollermäßigung.

Die Feststellung erfolgt durch das Ministerium für Industrie, die Anwendung des vollen Zolls auf Gutachten der Industriekommission durch das Finanzministerium.

Bemerkung II: Zu dieser Zollposition gehört auch das Glycol.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
1716	Guajacol, Ichthyol, Lithol und ihre Zusammensetzungen n.	1 200,—	—
1717	Jodoform, Jodol, auch andere organ. Jodverbindungen . n.	4 000,—	—
1718	Naphthalin . . . . . n.	225,—	—
1719	Nitrobenzol . . . . . n.	500,—	—
1720	Resorcin . . . . . n.	1 500,—	—
1721	Süßstoff, synthetischer, jeder Art	verboten	
1722	Lab:		
	a) flüssig . . . . . n.	3 750,—	2 500,—
	b) in Pulverform . . . n.	18 000,—	12 000,—
1723	Chemische Düngemittel für die Landwirtschaft:		
	a) Chilesalpeter (Natriumnitrat), sowie auch die auf synthetischem Wege dargestellten Nitrate br.	9,—	—
	b) Kalkstickstoff, Ammoniumsulfat, auch andere n. b. g. stickstoffhaltige Düngemittel . . . br.	375,—	250,—
	c) Hornmehl und and. stickstoffhaltige organ. Düngemittel . . . . . br.	300,—	200,—
	d) Thomasmehl . . . br.	30,—	20,—
	e) Knochenmehl . . br.	150,—	100,—
	f) Superphosphate und and. n. b. g. phosphorhaltige Düngemittel . . . br.	150,—	100,—
	h) Kalisalze, roh und konzentriert . . . . br.	5,—	-.-
	i) alle anderen n. b. g. chemischen Düngemittel für landwirtschaftliche Wein- und Gartenbauzwecke br.	250,—	—

Bemerkung: Die Zölle der Unterpositionen b, c, e, f und i werden auf 1/5 herabgesetzt, falls die Fabriken den Inlandsbedarf nicht decken können. Ermäßigungsbewilligung erteilt auf Gutachten der Industriekommission das Finanzministerium.

1724	Ungereinigter Schwefel und Schwefelpräparate, zur Bekämpfung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume . . . . . br.	8,—	-.-
1725	Chemische Spezialpräparate zur Bekämpfung von schädlichen Insekten und Krankheiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Wein- und Gartenbau, in der Viehzucht, wie auch zum Gebrauch gegen Hausinsekten n.	100,—	—
1727	Anthracen- u. Anilinöl n. ges.	350,—	—
1728	Chemische Spezialpräparate für die Textilindustrie, wie: Salutol, Esdogen, Universol, Perpertol, Basopon, Perfectol, Efectol usw. . . . n. ges.	1 500,—	—
1729	Desgleichen für die Lederfabrikation, wie:		
	a) Chromalaun . . n. ges.	140,—	—
	b) künstl. Gerbstoffe n. ges.	250,—	—
	c) Beizmittel wie: Oropon, Purgatol, Treptol usw. n. ges.	1 500,—	—
1730	Kesselsteingegenmittel n. ges.	800,—	—
1731	Melot (Legierung aus Wismut, Zinn und Blei), leichtschmelzendes Metall, in kleinen Blöcken, zum Gießen zahntechn. Formen (kg) . n.	200,—	—

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
1732	Chemisch-technische Spezialpräparate ohne Angabe der Zusammensetzung, zur technischen und häuslichen Verwendung, n. b. g. . . . n.	2 250,—	—
	Bemerkung: Hierher gehören die Zemente für zahntechnische Verwendung sowie alle ähnlichen n. b. g. Produkte.		
1733	Alle im Tarif n. b. g. chemischen Erzeugnisse . . . n.	4 500,—	3 000,—
1734	Tinkturen u. flüssige Extrakte mit Alkohol- oder Aethergehalt:		
	a) Opium (kg) . . . . n.	600,—	—
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha (kg) . . . n.	600,—	—
	c) Cola, Coca, Chinin, Viburnum, Hamamelis und andere n. b. g. (kg) . n.	120,—	—
1735	Aromatische Wässer, mit oder ohne Alkoholgehalt, für medizinische Zwecke (kg) . n.	120,—	—
	Bemerkung: Hierher gehört auch Kirschlorbeerwasser.		
1736	Collodium (kg) . . . . n.	45,—	30,—
1737	Extracta spissa, wässerig oder ölig, von:		
	a) Opium (kg) . . . . n.	600,—	—
	b) Hydrastis, Ipecacuanha, Crocus (kg) . . . . n.	800,—	—
	c) Filix mas und andere n. b. g. (kg) . . . . n.	100,—	—
1738	Extracta sicca von:		
	a) Opium (kg) . . . . n.	900,—	—
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha (kg) . . . . n.	1 200,—	—
	c) andere n. b. g (kg) . . n.	150,—	—
1739	Aromatisches Wasser von Apfelsinenblüten (kg) . n.	20,—	—
1740	Opium in Form von Pulver oder Kuchen (kg) . . . n.	70,—	—
1741	Chinin und seine Salze (kg) n.	14,—	—
1742	Coffein und Theobromin (kg) n.	40,—	—
1743	Alle anderen Alkaloide und Glucoside und ihre Salze: Aconitin, Apomorphin, Atropin, Berberin, Brucin, Cocain, Codein, Colchicin, Coniin, Digitalin, Emetin, Hyoscin, Scopolamin, Hyoscyamin, Morphin, und Verbindungen (Aethylmorphinchlorhydrat, Diacetylmorphin), Papaverin, Pelletierin, Physostigmin (Eserin), Pilocarpin, Podophyllin, Strychnin, Veratrin usw., sowie auch Demopon, Nealpon u. a. Opiumalkaloide (kg) n.	200,—	—
1744	Synthetische Anästhetika, wie: Anästhesin, Novocain, Stovain usw. (kg) . . . . n.	200,—	—
1545	Balsame, wie: natürlicher und künstlicher Peru-, Canada-, Copaiva-, Tolubalsam usw. (kg) n.	20,—	—
1746	Tierische Drogen:		
	a) Castoreum (kg) . . . n.	250,—	—
	b) Coccionella, Canthariden und andere (kg) . . n.	20,—	—
1747	Aus tierischen Organen erhaltene Präparate oder Extrakte, wie:		
	a) Pankreatin, Pepsin, Pepton (kg) . . . . . n.	120,—	—
	b) Hämoglobin, getrocknet oder flüssig (kg) . . n.	120,—	—
	c) Blut und Blutsera, glycerinhaltig od. nicht (kg) n.	20,—	—
1748	Alle opotherapeutische Präparate, die durch Trocknung oder Pulverisieren tierischer Organe od. Drüsen erhalten werden, ihre Extrakte und aktiven Grundstoffe, wie: Adrenalin, Cerebrin, Nebennierenextrakt, Ovariin, Thymus, Thyreoidea, Testikel usw. (kg) . . . . . n.	120,—	—
1749	Wismutsalze, die in der Medizin Verwendung finden, wie: Subnitrat, Subgallat und andere n. b. g. (kg) . n.	60,—	—
1750	Alle Arzneimittel, nicht zusammengesetzt und nicht gemischt, in Pulver- oder feinkrist. Form, wie: Phenyldimethylpyrazolon, Acetylsalicylsäure, Salicylsäurenaphtholester, Acetp-Phenetidin, Phenolphthalein, Phenyldimethylaminopyrazolon, Phenylsalicylat, Acetondiäthylsulfon, Hexamethylentetramin und andere ähnl. n. b. g. (kg) . . . . . n.	12,—	—
1751	Alle präparierten Arzneimittel, einfache und zusammengesetzte, in eine beliebige Form gebracht:		
	a) Arzneikonfekt (kg) . n.	100,—	—
	b) Pillen (kg) . . . . n.	400,—	—
	c) Kapseln und Gelatineperlen (kg) . . . . n.	150,—	—
	d) Tee (kg) . . . . . n.	60,—	—
	e) Elixiere (kg) . . . . n.	50,—	—
	f) Pflaster und Senfpapier:		
	1. nicht aufgestrichene Masse in Blöcken (kg) n.	80,—	—
	2. auf Papier gestrichen (kg) n.	120,—	—
	3. auf Leinen oder Seide gestrichen (kg) . . n.	225,—	—
	g) Emulsionen (kg) . n.	75,—	—
	h) Granulae (kg) . . . n.	80,—	—
	i) Pulver (kg) . . . . n.	60,—	—
	k) Vaginalkugeln, Bougies, Suppositorien (kg) . . n.	120,—	—
	l) sterilisierte Lösungen für Injektionen und andere Medikamente i. Ampullen (kg) n.	150,—	—
	m) Sirupe (kg) . . . . n.	100,—	—
	n) Tabletten (Pastillen und Dragées) (kg) . . . n.	150,—	—
	o) Unguenta:		
	1. Quecksilbersalbe (kg) n.	120,—	—
	2. andere Salben (kg) n.	70,—	—
	p) Medizinalweine (kg) . n.	90,—	—
	q) alle anderen pharmazeut. Formen, n. b. g. (kg) n.	150,—	—
	r) Salze, aus Mineralwässern durch einfaches Evaporieren hergestellt, kristallisiert oder in Pulverform, ohne jede Beimengung (kg) . . . n.	15,—	—
1752	Zusammengesetzte Arzneimittel, Spezialitäten genannt, in eigenen Verpackungen; zu		

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
	diesen gehören auch die opotherapeutischen Präparate, für den stückweisen Verkauf aufgemacht:		
	a) Extrakte (kg) . . . n.	625,—	—
	b) Tinkturen (kg) . . . n.	750,—	—
	c) pharmazeutische Bonbons (kg) . . . . . n.		—
	d) Pillen (kg) . . . . . n.		—
	e) Kapseln und Gelatineperlen (kg) . . . . n.		—
	f) Tee (kg) . . . . . n.		—
	g) Elixiere (kg) . . . . n.		—
	h) Pflaster u. Senfpapiere:		
	1. nicht aufgestrichene Masse, in Blöcken (kg) n.		—
	2. auf Papier gestrichen (kg) . . . . . n.		—
	3. auf Leinen oder Seide gestrichen (kg) . . n.		—
	i) Emulsionen (kg) . . n.		—
	j) Granulae (kg) . . . n.		—
	j bis) Pulver (kg) . . . n.		—
	l) Vaginalovulae und -globulae, Urethralbougies, Suppositorien (kg) . . n.		—
	m) sterilisierte Lösungen für Injektionen und andere Medikamente in Ampullen (kg) . . . . n.		—
	n) Sirupe (kg) . . . . n.		—
	o) Tabletten u. Dragées (kg) n.		—
	p) Unguenta:		
	1. Quecksilbersalbe (kg) n.		—
	2. andere Salben (kg) n.		—
	q) Medizinalweine (kg) n.		—
	r) Andere pharmazeutische Formen (kg) . . . . n.		—
	s) Salze, aus Mineralwässern durch einfaches Evaporieren hergestellt, kristallisiert oder in Pulverform, ohne jede Beimengung (kg) . . . n.		—
	Bemerkung. Die Gegenstände dieser Position dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und soziale Fürsorge eingeführt werden.		
1753	Kohle f. medizinische Zwecke, in Pulverform (kg) . . . n.	20,—	—
1754	Aetherische Oele, natürliche, wie: Arnica-, Cassieblüten-, Iris-, flüssig oder fest, Jonquille-, Rosen-, Veilchen- (kg) n.	3 000,—	—
1755	Aetherische Oele, natürliche od. künstliche, wie auch alle anderen in der Parfümindustrie verwendeten chemischen Stoffe, flüssige und feste:		
	a) Akazienblüten-, Angelica-, Bergamotte-, Linaloeholz-, Cananga-, Cassia-, Geranium-, Hyacinthen-, Jasmin-, Lavendel-, Limette-, „Lys"-, Mandarinen-, Mimosablüten-, Maiglöckchen-, Lilien-, Narzissen-, Neroli-, Nelken-, Palmarosa-, Patschuli-, Petitgrain-, Reseda-, Sandelholz-, Tuberosen-, Vetiver-, Ylang-Ylang-Oel, Citrusöle, Linalylacetat, Ambra, Ambrette, Aurantium, Glycine, Heliotrop, Jonon, Labdanum, Menthol, Musc de Chéne, Ambrette-, Keton-, Xylolmoschus, Opoponax, Rodinol, Vanillin (kg) n.	200,—	—
	b) Anis-, Citronell-, Fenchel-, Wintergrünöl, Anethol, Cymol, Cumarin, Heliotropin, Jara-Jara, Terpineol; Acetate, Aldehyde, Alkoholate, Benzoate, Butyrate, Aether, Resinoide, Salicylate und alle anderen Riechstoffe und ätherischen Oele, n. b. g. (kg) . . . . n.	75,—	—
1756	Zusammengesetzte Oele und Essenzen zur Erzeugung von Parfüms, mit beliebiger Benennung (g)**) . . . . n.	400,—	—
1757	Parfümerieartikel und kosmetische Erzeugnisse:		
	a) Parfüms (kg) . . . . n.	1 000,—	—
	b) Kölnisches Wasser (kg) n.	200,—	—
	c) Mundwasser (kg) . . n.	200,—	—
	d) Pasten, Pulver u. Seifen für Zähne (kg) . . . n.	200,—	—
	e) Toilettewasser (kg) . n.	500,—	—
	f) Kopfwasser (kg) . . n.	300,—	—
	g) parfümierter Essig und Salze (kg) . . . . . n.	100,—	—
	h) Brillantine, kosmetische Creme (kg) . . . . n.	500,—	—
	i) Haarfarben (kg) . . n.	200,—	—
	j) Enthaarungsmittel (kg) n.	500,—	—
	k) parfümierte Papiere, Pastillen, Bänder (kg) . n.	500,—	—
	l) Puder in Pulver- oder fester Form (kg) . . n.	600,—	—
	m) Lippenstifte, Lacke, Farben und Cremes für Fingernägel, Augenbrauenschwarz, auch alle anderen Schminken (kg) . n.	800,—	—
	n) alle anderen Parfümerieartikel (kg) . . . . n.	800,—	—
1758	Natürliche Farberden jed. Art sowie auch andere Produkte, die ohne fremde Beimengungen als Farberden Verwendung finden können:		
	a) roh, nicht verarbeitet br.	90,—	60,—
	b) verarbeitet, gemahlen, geschlämmt, pulverisiert usw. . . . . br.	360,—	240,—
1759	Farberden, mit verschiedenen färbenden Stoffen jeder Art zubereitet . . . . br.	900,—	600,—
1760	Ruß . . . . . n. ges.	1 200,—	—
1761	Mineralisches Schwarz n. ges.	360,—	240,—
1762	Knochenschwarz und jede andere Schwärze, n. b. g. n. ges.	810,—	540,—
1763	Die Farben der Pos. 1758 und 1759, mit Oelen verrieben oder mit Leim, Dextrin oder Casein zubereitet . n. ges.	1 500,—	1 000,—
1764	Carmin . . . . . n. ges.	2 000,—	—
1765	Natürlicher und künstlicher Indigo . . . . . n. ges.	1 000,—	—
1766	Preußischblau und Pariserblau n. ges.	500,—	—
1767	Chromgelb, Zinkgelb und alle anderen gelben Mineralfarben . . . . . n. ges.	1 000,—	—
1768	Zinkfarben:		
	a) Zinkweiß und Zinkgrau n. ges.	400,—	—
	b) Lithopone und Zinkolith n. ges.	400,—	—
1769	Eisenoxyde . . . . n. ges.	240,—	—

Zölle der Pos. 1751 zuzügl. 25% Zuschlag

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Vermutlich (kg).

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Generaltarif Lei je 100 kg*)	Minimaltarif Lei je 100 kg*)
	Bemerkung: Hierher gehören auch Venetianischrot und alle roten Mineralfarben.		
1770	Bleioxyde:		
	a) Mennige, Bleiweiß n. ges.	300,—	—
	b) Bleiglätte, Massicot, Töpferemaille . . . n. ges.	700,—	—
1771	Ultramarin, Pulver oder Brocken in beliebiger Verpackung . . . . . n. ges.	500,—	—
1772	Nicht zubereitete Mineralfarben, n. b. g., blaue, grüne oder von jeder anderen Farbe . . . . n. ges.	600,—	—
1773	Die Farben der Pos. 1764 bis 1772, mit Oelen verrieben oder mit Leim, Dextrin oder Casein zubereitet . . . n.	2 100,—	1 400,—
1774	Zubereitetes Ultramarin, sowie alle zubereiteten blauen Farben zum Bläuen der Wäsche:		
	a) in flüssiger Form oder als Paste in verschiedener Form . . . . . n.	1 800,—	1 200,—
	b) in Papier . . . . . n.	4 500,—	3 000,—
1775	Anilinfarben, Alizarin, vom Naphthalin u. Anthracen sich ableitende und andere n. b. g. Teerfarben:		
	a) in Fässern oder Verpackungen v. ½ kg oder mehr . . . . . n.	720,—	—
	b) in Paketen oder anderen Verpackungen von weniger als ½ kg Gewicht . . n.	2 000,—	—
1776	Farben jed. Art, in feiner Zubereitung, in Tuben, in Fläschchen, in Muscheln eingepreßt, in Schachteln, in Umschlägen usw. . . . . n.	3 000,—	—
1777	Graphit, zubereitet und fassoniert, in verschiedenen Formen, fest oder flüssig, z. B. in Tabletten- oder konischer Form zum Schwärzen von Eisenblech, usw. . . . . n.	2 000,—	—
1778	Material in Blatt- oder Pulverform:		
	a) zum Verkupfern, Bronzieren, Vernickeln, Aluminiumbronzieren (kg) n.	30,—	—
	b) zum Versilbern (kg) . n.	70,—	—
	c) zum Vergolden (kg) . n.	500,—	—
1779	Lacke, mit Alkohol zubereitet, auch farbig, wie auch Lacke für Leder und Papier . . n.	6 000,—	4 000,—
1780	Lacke, m. Oel zubereitet, auch mit Terpentin und Petroleumprodukten, auch farbig n.	7 500,—	5 000,—
1781	Nitrocellulose-, Celluloseacetat- und ähnliche Lacke n.	7 500,—	5 000,—
1782	Harze in Blättern, Platten oder Stücken, wie Schellack, Lack-Orange, Lack-Lack, Lac-Dye, oder unter anderen Benennungen . . . n.	600,—	—
1783	Lacke in verschiedenen Farben wie:		
	a) Flaschenlack . . . . n.	2 250,—	1 500,—
	b) Siegellack . . . . . n.	4 500,—	3 000,—
1784	Fensterkitt, farbig oder nicht . . . . . n.	300,—	200,—
1785	Alle anderen Kitte, mit Oel, Mastix, Asphalt, Wachs, Ceresin usw. zubereitet n.	1 200,—	800,—
1786	Alle n. b. g. Erzeugnisse zum Kleben, in fester, Pasten- oder flüssiger Form, in beliebiger Verpackung n.	1 000,—	—
1790	Fassonierte Kreide u. Steatit, gefärbt oder nicht, als Schneiderkreide, als Schuhputzmittel, Billardkreide usw. . . . . n.	1 800,—	1 200,—
1791	Bohnerwachs von beliebiger Farbe, Wichse und Creme von beliebiger Farbe für Schuhe oder andere Gegenstände aus Leder, seifige Pasten und Pomaden zum Reinigen von Leder und Metallen, wie auch Graphitpaste zum Schwärzen und Glänzendmachen von Eisengegenständen . . . . . n.	3 000,—	—
1792	Tinten jeder Farbe, flüssig oder in Pulver- oder Pastenform:		
	a) Schreibtinten . . . n.	1 000,—	—
	b) Druckfarben . . n. ges.	600,—	—
	c) Lithographentinten . . n.	400,—	—
	d) Zeichentinte (Tusche) n.	1 500,—	—
	e) Stempel-, Schreibmaschinen- sowie andere Farben und Tinten, n. b. g. n.	1 600,—	—
1793	Bänder, mit Tinten od. Farben imprägniert, z. Verwendung f. Schreibmaschinen, Rechen- und Registriermaschinen usw. . . . . n.	9 000,—	—
1794	Zündhölzer jeder Art und phosphorhaltige Reibflächen für Zündholzbehälter . . .	verboten	
1795	Feuerwerk jeder Art . . . n.	4 500,—	—
1796	Sprengkapseln sowie Minenzünder	verboten	
1797	Metallzündkapseln f. Patronen und Waffen jeder Art . . n.	6 000,—	—
	Bemerkung: Papierkapseln für Kinderpistolen werden als Spielzeug bewertet.		
1798	Bickford-Zündschnur, einfach oder wasserundurchlässig .	verboten	
1799	Jagdpulver, auch rauchschwach, Dynamit, Nitrocellulose, Trinitrotoluol, Mononitrotoluol, Dinitrotoluol, Dinitronaphthalin u. belieb. andere Explosivstoffe . . .	verboten	
1800	Schießpulver für Kriegswaffen	verboten	
1801	Patronen für Revolver, für Zimmerstutzen, für Zielschießwaffen und für Jagdgewehre, nicht geladen, nur mit Zündkapseln versehen:		
	a) aus Metall u. Pappe . n.	1 500,—	—
	b) aus Metall . . . . . n.	2 200,—	—
1802	Desgleichen:		
	a) mit Schwarzpulver und Kugeln oder Schrot geladen . . . . . n.	2 000,—	—
	b) mit rauchschwachem Schießpulver u. Kugeln oder Schrot geladen . n.	3 000,—	—
	Bemerkung I: Patronen, nur mit Pulver geladen, sind mit der doppelten Gebühr belastet.		
	Bemerkung II: Die Artikel der Positionen 1796, 1798 und 1799 dürfen nur von Fabriken für Explosivstoffe importiert werden. Es sind hierzu Sonderbewilligungen des Finanzministeriums notwendig, die im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium erteilt werden.		
	Bemerkung III: Neben dem Zoll sind noch die von der Staatsmonopolverwaltung zu erhebenden Gebühren für das in den Patronen, Kapseln und Feuerwerkskörpern verwendete Pulver zu zahlen.		
1803	Kriegsgeschosse, wie: Bomben, Granaten, Schrapnells u. dgl.	verboten	

*) Wenn nicht anders angegeben.

(2788)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Im Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Nr. 15, vom 1. August 1929, wird ein Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juli d. J. betr. Vorschriften über Impfstoffe und Sera veröffentlicht.

Danach unterliegen die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und der gewerbsmäßige Vertrieb von Sera und Impfstoffen in Preußen der staatlichen Beaufsichtigung. Die (ausführlichen) Vorschriften sind am 1. August 1929 in Kraft getreten; sie erstrecken sich nicht auf Kuhpockenlymphe. (2827)

Bekanntmachung über Aenderung von Branntwein-Kleinverkaufspreisen.

1. An Stelle der in der Bekanntmachung vom 6. Januar 1924 — IIa 116 — aufgeführten Kleinverkaufspreise für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig sind mit Wirkung vom 1. August 1929 folgende Kleinverkaufspreise getreten:

	Primasprit	Rohspiritus
	je Liter W.	
von 25 l W. bis 100 l W. . . .	0,90 RM.	0,88 RM.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,88 RM.	0,86 RM.

2. An Stelle des in der Bekanntmachung vom 2. April 1928 — IIa 1421 — aufgeführten Kleinverkaufspreises von 0,50 RM. ist mit Wirkung vom 5. Juli 1929 für mit dem allgemeinen Mittel vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen ein Kleinverkaufspreis von

0,55 RM. je Liter Raum zu 92,4 Gew.-%

getreten. (2826)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die internationalen Vereinbarungen über Ausfuhrverbote.

WTB. verbreitet folgende Meldung:

Die Erleichterungen für den Handel auf dem internationalen Häute- und Knochenmarkt, über die in Ergänzung des Abkommens vom November 1927 über die grundsätzliche Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote in Genf am 11. Juli v. J. ein Sonderabkommen unterzeichnet worden ist, sollten vertraglich beim Vorliegen der nötigen Anzahl von Ratifikationen Anfang September 1929 in Kraft treten. Diese Bedingung ist bis heute nicht erfüllt, obwohl die Ratifikationsfrist bereits seit einem Monat abgelaufen ist. Das Völkerbundssekretariat wird daher, wie vertraglich im voraus bestimmt ist, die 21 Signatarstaaten für Ende August zu einer neuen Konferenz einladen, bei der, wie man hier annimmt, die noch vorhandenen Schwierigkeiten bereinigt werden können, so daß für das Inkrafttreten des zweiten Abkommens nur eine geringe Verzögerung notwendig werden würde.

Seit Ablauf der Ratifikationsfrist haben noch die Tschechoslowakei, Ungarn und Frankreich ihre Ratifikationsurkunden im Völkerbundssekretariat hinterlegt. Ungarn und Frankreich haben nur bedingt ratifiziert. Frankreich macht das Inkrafttreten beider Abkommen von der Ratifizierung durch Deutschland, Italien, Polen, die Tschechoslowakei, die Schweiz und die Türkei abhängig. Diese Ratifikationen liegen bis heute nur teilweise vor. Deutschland hat die Erleichterungen für den internationalen Häute- und Knochenmarkt bedingungslos und rechtzeitig ratifiziert, während die Vorlage über die Ratifizierung des Abkommens über die grundsätzliche Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, wofür eine spätere Frist vorgesehen ist, erst im Herbst vom Reichstag behandelt werden wird. (2801)

Ausland.

Großbritannien.

Einfuhr von Farbstoffmustern mit der Musterpost. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 847 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Board of Trade Journal" vom 1. August 1929 folgende Angaben:

Für die Einfuhr von bona-fide-Handelsmustern von synthetischen organischen Farbstoffen ohne Handelswert mit der Musterpost ist mit Wirkung vom 6. August ab eine offene Generallizenz erteilt worden, unter Innehaltung der folgenden Bedingungen:

1. Das Bruttogewicht jedes Pakets darf 8 Unzen nicht übersteigen, und die postalischen Bestimmungen über die Musterpost des britischen Reiches und des Auslandes müssen genau erfüllt sein.
2. Jedes Paket muß mit dem vollen Namen und der Anschrift des Empfängers versehen sein; es muß adressiert sein „c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depot, General Post Office, London, E. C.", und an sichtbarer Stelle mit Einzelangaben über den Inhalt und einer Erklärung versehen sein, daß der Inhalt aus bona-fide-Handelsmustern ohne Handelswert besteht. (2814)

Ursprungsbezeichnungen. Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht eine Bekanntmachung, nach der sich das gemäß der Merchandise Marks Act von 1926 eingesetzte Ständige Komitee später mit der Prüfung der Frage beschäftigen wird, ob Zeichentinten, Künstlerfarben, Studienfarben und Farben für die dekorativen Künste, sowie Kästen aus Holz oder Metall, die zur Aufnahme derartiger Farben bestimmt sind, mit einer Ursprungsbezeichnung zu versehen sind. (2815)

Frankreich.

Entgegenkommen der amerikanischen Regierung in der Frage der Zollagenten. Nachdem die amerikanische Regierung in der Frage der Bücherkontrolle der ausländischen Exporteure durch die amerikanischen Zollagenten schon durch die Bestimmung in der Tarifvorlage, daß die Verweigerung der Einsichtnahme in die Bücher keine Repressalien zur Folge haben soll, ein Entgegenkommen gezeigt hatte, wird dieses noch erweitert durch die in einer der französischen Regierung überreichten amerikanischen Note gemachten Zusagen. Nach Angabe der „J. ind." (Paris) wird in dieser Note die Zusicherung gegeben, daß in den Fällen, wo die Einsichtnahme in die Bücher als zweckdienlich gestattet werden sollte, die Kontrolle mit jeder möglichen Rücksicht auf die französischen Fabrikanten und unter Hinzuziehung französischer Organisationen stattfinden werde. (2808)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im August d. J. sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	76,33 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg) . . .	452,68 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg) . . .	276,11 Fr.

(„Bull. Douan." vom 2. 8. 29). (2821)

Belgien.

Verzollung nach dem Wert. Einem Runderlaß zur Regelung der Wertverzollung, veröffentlicht im „Bull. des Douanes", Nr. 49, entnehmen wir folgendes:

Der Fakturenpreis zuzügl. aller Nebenkosten stellt nicht notwendigerweise den verzollbaren Wert solcher Waren, die ad valorem zu verzollen sind, dar; denn das Gesetz verlangt, daß der deklarierte Wert nach dem normalen Großhandelspreis im Ursprungs- oder Herstellungslande zuzügl. aller Unkosten, die die Ware bis zu ihrer Vorführung im Zollamt belasten, festgestellt wird, und andererseits, daß ebendieser Wert nicht geringer ist als der normale Großhandelspreis ähnlicher in Belgien oder im Kongogebiet hervorgebrachter Waren nach Abzug einer Summe, die den nach dem Minimaltarif berechneten Zollgebühren entspricht, die solche Waren bei der Einfuhr zu bezahlen hätten. Der auf diese Weise erforderliche Vergleich von Waren ist nun durch die Zollbeamten unter dem Gesichtspunkt vorzunehmen, daß nur Waren derselben Natur und derselben Qualität verglichen werden, und daß Ursachen für Wertminderung, wie geringere Beständigkeit des Rohstoffes, Fabrikationsfehler, unbeabsichtigte Ungleichheiten, unmoderne Farben und Formen usw., zu berücksichtigen sind. (2812)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. „Tullverkets Författningssamling" Nr. 171 veröffentlicht die nachstehenden Zolltarifentscheidungen.

Position	Warenbezeichnung
42.	Hermarost-Normal, eine schwarze, dünne Flüssigkeit, eine Asphaltlösung, welche beim Ausstreichen

Digitized by Google

Position

mit einer ebenen und schönen, aber nicht harten Oberfläche trocknete. — Abzufertigen nach Pos. 42; die Verzollung war nach Pos. 1175 erfolgt.

90. Tipografec-Blutreinigungsmittel, ein Nährpräparat aus pulverisiertem Leinsamen in Paketverpackung. — Abzufertigen nach Pos. 90.

1125½. Tetramirol, eine rote Flüssigkeit, Pyridin, Wasser und eine kleinere Menge einer sulfurierten und neutralisierten organischen Verbindung (nicht Fett) enthaltend (zur Verwendung als Waschmittel in der Textilindustrie). — Abzufertigen nach Pos. 1125½; die Verzollung war nach Pos. 1259 erfolgt, der Warenhaber aber beantragte die Abfertigung nach Pos. 1124.

1203. Hermalin, eine Rostschutzfarbe, aus dünnem Mineralöl, aus einem zähen wachsartigen Produkt und aus einem blauen Farbstoff bestehend; die Ware trocknete beim Ausstreichen mit weicher Oberfläche. — Abzufertigen nach Pos. 1203.

1225. Embrodanya, eine dickflüssige, weiße Emulsion, Pflanzenschleim, Fett und eine kleinere Menge flüchtiges Oel und unorganische Salze enthaltend. Die Ware nach dem Prospekt ein Abmagerungsmittel, war für Massagebehandlung vorgesehen, aber war auch ein Hautverschönerungsmittel. — Abzufertigen nach Pos. 1225. (2792)

Norwegen.

Kontrolle des Handels mit medizinischen Fischölen. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, wird die Kontrolle des norwegischen Handels mit medizinischen Fischölen durch ein Gesetz vom 26. Juni 1929 neu geregelt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Nach diesem Gesetz ist es verboten, Fischöl unter der Bezeichnung „norwegischer Lebertran" oder irgendeiner anderen Bezeichnung auszuführen, die darauf hindeutet, daß das Produkt norwegischen Ursprungs und aus Leber hergestellt worden ist, wenn dieses Oel nicht in Norwegen aus der Leber von *Gadus morrhua* hergestellt worden ist. Andere medizinische Oele aus Fischen der *Gadus*-Gattung dürfen nicht unter Bezeichnungen ausgeführt werden, in denen erklärt wird, daß das Oel norwegischen Ursprungs ist, wenn das Oel nicht in Norwegen produziert worden ist.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden noch erlassen werden. (2802)

Tschechoslowakei.

Zollfreie Bittersalz-Einfuhr verlangt. In letzter Zeit hat sich, wie „Prag. Tagbl." v. 2. 8. 29 meldet, gezeigt, daß die tschechoslowakischen Inlanderzeuger von Bittersalz nicht in der Lage sind, die kontinuierliche Belieferung in diesem Artikel durchzuführen. Auch würden Versuche von Preissteigerungen gemeldet. Mit Rücksicht auf diese Situation will die Lederindustrie die Freigabe der Bittersalz-Einfuhr aus Deutschland auf Erlaubnisscheine anstreben. (2771)

Gesundheitsbescheinigungen für kosmetische Präparate. Auf ihre seinerzeit unternommenen Schritte ist der Handels- und Gewerbekammer in Prag folgender Bescheid des Handelsministeriums zugegangen:

„Das Handelsministerium teilt mit, daß es beim Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik in Paris dahingehend vorstellig geworden ist, daß sämtliche Bescheinigungen im Sinne des Handelsabkommens vom 2. Juli 1928*) den hiesigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daher namentlich eine ausdrückliche Klausel der französischen Amtsstellen enthalten müssen, daß das zur Ausfuhr gebrachte kosmetische Präparat keinen schädlichen Stoff enthält, dessen Verwendung im Sinne der hiesigen gesetzlichen Vorschriften verboten ist." (2822)

Der Bezug von Lacklösungsmitteln. Die Handels- und Gewerbekammer in Prag erhielt vom Finanzministerium folgenden Erlaß vom 4. Juli zugestellt:

„Da sich Zweifel darüber ergeben haben, welche Industriezweige zur Einfuhr von Lösungsmitteln, die bei der Lackerzeugung verwendet werden, zu dem mit Regierungsverordnung vom 31. Mai 1929**) festgesetzten ermäßigten Zolle berechtigt sind, wird mitgeteilt, daß auf diese zollbegünstigte Einfuhr bloß Fabriken zur Erzeugung von Lacken Anspruch haben. Dieser Umstand ist aus dem Muster der durch die vorbezeichnete Regierungsverordnung vorgeschriebenen Bescheinigung ersichtlich.

Betriebe, die sich mit einer anderen Erzeugung befassen, bei der Lacke verwendet werden, welche die Betriebe für ihren Eigenbedarf zubereiten, haben keinen Anspruch auf die vorstehend bezeichnete Einfuhr von Lösungsmitteln mit Zollbegünstigung." (2828)

Zolltarifentscheidung. Präparat „Baykochromlicker". Die Ware ist ein konsistentes Präparat aus teilweise neutralisiertem sulfuriertem Fett mit Zusatz von Mineralöl und wird zum Einfetten von Häuten verwendet. Die Ware gehört unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Zollgesetzes in Analogie mit der Bestimmung der 2. Erklärung Abs. 1. Lit. c und Abs. 3 zu Pos. 637 und des 3. Abs. der 8. Erklärung zu Pos. 177 und Pos. 178 in die Tarifposition 100 a, soweit deren Wortlaut nicht eine Einreihung in Pos. 637 b bedingt. („Celní Věstník".) (2786)

Ungarn.

Luxussteuerpflichtige Parfümerien und Kosmetika. Gemäß Verordnung Nr. 92 500 des Finanzministers vom 29. Juli 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 31. Juli 1929, sind folgende Parfümerien und Kosmetika luxussteuerpflichtig:

1. Lippensalben (auch rote Lippensalbe).
2. Gesichtscreme; Honey Jelly, Kaloderma, Glycerincreme, flüssig oder gallertartig, parfümiertes Glycerin, Malastine u. a. m. Hierher gehören noch: Coldcreme, sämtliche Handcremes, Lanolincreme, parfümierte Babycreme und parfümierte Vaseline.
3. Gesichtswaschmittel (zum Rasieren).
4. Gesichtsrouge verschiedenster Benennung: Rouge fin de Théatre, Rouge Framboise u. a. m.
5. Gesichtspuder (Poudre de Riz), flüssige Puder (Eau de Lys, Eau de Princesse).
6. Borax, in Schachteln aufgemacht (Toiletteborax).
7. Brillantine, Haarwasser, Haarsalben (Schwefelsalbe gegen Kopfschuppen), Haaröle.
8. Eau de Toilette, Eau de Lavande, Eau de Lavande Ambrée, Vinaigre de Toilette, Eau de Roses, Eau de Fleur d'orange.
9. Haarwaschwasser (Kopfwaschwasser), z. B.: Lotion, Bay Rum, Eau de Quinine, Eau Athénienne, Eau Végétal, Birkenhaarwasser.
10. Fichtennadelduft.
11. Badesalze, Pastillen und Pulver, zum Parfümieren von Badewasser dienend.
12. Mittel zum Haarlocken.
13. Haarfarben, Wallnußextrakt, Haar-Regenerierungsmittel, Haar-Blondwasser.
14. Das Haarwachstum fördernde Mittel.
15. Parfüme; alkoholhaltige und alkoholfreie, sogenannte Oster-Parfüme, stark duftende Essenzen (Illusion-Oele), auch alkoholfrei; Parfüm-Pasten (Konkretes Parfüm).
16. Kölnisch Wasser.
17. Nagelpflege-Mittel, in Pulver-, Pasten-, Lack- (Email-) oder in einer anderen Form.
18. Sachets, parfümierte Kissen, parfümierte Umschläge und Papiere.
19. Augenbrauenstifte.
20. Theater-Fettfarben.
21. Zimmerduft (Eau d'appartement), Zimmer-Räucherwerk (Blume, Papier oder Kegel).
22. Enthaarungsmittel (Depilatoire).

Nicht luxussteuerpflichtig sind folgende Artikel:

1. Rasiercreme.
2. Nicht parfümierte Streupulver mit Weinsäuregehalt.
3. Von den Kopfwaschmitteln: Haarpetrol, alkoholfreies Teerwasser, Shampoon in Pasten- und Pulverform oder flüssig.
4. Zahnpflegemittel; Zahncreme, Zahnpulver, Zahnseife, Zahnpasta, Mundwasser und Mundwasserpastillen.
5. Nicht parfümierter Kinderstreupuder.
6. Nicht parfümierte Kindersalbe.
7. Nicht parfümierter Streupuder mit Salicylgehalt.
8. Franzbranntwein.
9. Nicht parfümierte Vaseline.

Die Luxussteuer (Steuerschlüssel 13%) ist am Produktionsorte, beziehungsweise bei der Einfuhr zu entrichten.

Für ausländische Produkte wird die Luxussteuer bei der Zollabfertigung beglichen.

Zur Grundlage der Berechnung der Luxussteuer für inländische Artikel, dient der zurzeit für diese Steuer nach den geltenden Bestimmungen zu berechnende Gegenwert. Ist die

*) S. „Chem. Ind.", S. 483.
**) S. „Chem. Ind.", S. 700.

Digitized by Google

Berechnung dieses Gegenwertes für ausländische Produkte unsicher, so dient als Grundlage der gewöhnliche Umsatzwert der Waren.

Die Verordnung ist am 1. August 1929 in Kraft getreten. (2798)

Staatliche Kontrolle für tierärztliche Impfstoffe und bakterienhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel. Im ungarischen Amtsblatt „Budapesti Közlöny" vom 21. Juli 1929 wird eine Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 5. Juli veröffentlicht, durch welche die Herstellung und der Vertrieb von tierärztlichen Impfstoffen (Vaccinen, Sera) und bakterienhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln (Vertilgung von Mäusen oder Ratten) unter staatliche Kontrolle gestellt werden.

Ueber den Vertrieb von ausländischen Präparaten in Ungarn sind in der Verordnung folgende Bestimmungen enthalten:

Ausländische Erzeugnisse können in Ungarn nur auf Grund einer Erlaubnis des Landwirtschaftsministers vertrieben werden.

Zwecks Erlangung dieser Erlaubnis ist ein Gesuch einzureichen, das Namen und Adresse des herstellenden Institutes, den Herstellungsvorgang, Einheit des Stoffes, Zeitdauer der Wirksamkeit und Preisangabe enthalten soll.

Dem Gesuch sind beizulegen: Glaubwürdige Behandlungsergebnisse mit dem betreffenden Stoff und Literaturangaben; ein behördliches Zeugnis darüber, ob der Vertrieb des Materials im Herstellungslande zulässig ist; eine Vollmacht des ausländischen Produzenten an das ansuchende ungarische Institut für den Vertrieb des Präparates; drei Proben, eine Gebrauchsanweisung in ungarischer und eine in der Sprache des Herkunftslandes (Proben und Gebrauchsanweisung in derselben Form, wie sie in den Handel gebracht werden sollen); schließlich ist jeder Probe eine Bescheinigung über 50 Pengö Prüfungsgebühr, die für das betreffende Material eingezahlt wurden, beizulegen.

Auf dem Behälter eines jeden in den Handel gelangenden Stoffes müssen folgende Angaben enthalten sein: Name und genaue Adresse des Herstellers und Verkäufers, technische Nummer und Name des Präparates, Wirkungsgrad, bzw. Dosierung, Herstellungsdatum, Zeitdauer der Wirksamkeit, für welche Tiergattung das Präparat bestimmt ist, und bei Sera, von welchen Tieren der Stoff stammt. An Präparaten, die lebende Keime enthalten, muß dieser Umstand besonders angegeben werden.

Außerdem muß der Umstand, daß es sich um ein ausländisches Erzeugnis handelt, in ungarischer Sprache vermerkt sein.

Die Präparate dürfen nur in der Originalfüllung, unter dem beglaubigten Verschluß des ausländischen Produzenten und mit einer ungarischen Gebrauchsanweisung versehen, in den Handel gebracht werden.

Im übrigen gelten für die ausländischen Erzeugnisse auch die Vorschriften für inländische Präparate.

Das Verdünnen, Verteilen oder irgendeine andere Behandlung des ausländischen Präparates kann nur nach Genehmigung des Landwirtschaftsministers und unter den von ihm festgelegten Bedingungen vorgenommen werden.

Verantwortlich für die ausländischen Präparate ist in jeder Hinsicht der inländische Gesuchsteller, bzw. der Importeur.

Die Zollabfertigung von ausländischen bakteriologischen Präparaten erfolgt nur, wenn der Adressat sich mit dem Zeugnis des Landwirtschaftsministers ausweisen kann, daß er zum Vertrieb von Impfstoffen oder Sera berechtigt und daß die Einfuhr der betreffenden Präparate vom Landwirtschaftsminister genehmigt ist.

Für den Privatgebrauch bestimmte bakteriologische Präparate, mit Ausnahme von Vaccinen und diagnostischen Mitteln, können auch ohne Erlaubnis eingeführt werden; die Zollabfertigung erfolgt jedoch nur, wenn durch ein Zeugnis der zuständigen Veterinärbehörde bescheinigt wird, daß das einzuführende Serum zur Impfung des eigenen Tierbestandes verwendet werden soll. (2804)

Estland.

Ergänzungsprotokoll zum Handelsvertrag mit Polen. Wie die estnische Presse meldet, ist am 5. Juli 1929 ein Ergänzungsprotokoll zu dem am 19. Februar 1927 in Reval abgeschlossenen estnisch-polnischen Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet worden.

Auf Grund dieses Ergänzungsprotokolls wird insbesondere die litauische Klausel aus dem estnisch-polnischen Vertrag entfernt, die Polen das Recht einräumte, an Litauen größere Zollvergünstigungen zu gewähren als an Estland. Diese Klausel hatte wesentlich dazu beigetragen, die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Estland und Litauen zu erschweren, da von der Regierung in Kowno dieses Zugeständnis Estlands an Polen als beleidigend für die litauische Souveränität und geradezu als eine feindliche politische Demonstration betrachtet wurde. (2779)

Finnland.

Futter- und Düngemittelkontrolle. „Finlands Författningssamling" Nr. 196 veröffentlicht ein am 1. Januar 1930 in Kraft tretendes Gesetz über „Herstellung und Einfuhr von sowie Handel mit Futtermitteln und Düngestoffen", dem wir nachstehend folgendes entnehmen:

Unter die Futtermittel gemischtes Calciumcarbonat, Calciumphosphat oder Kochsalz sind nicht als besondere Stoffe zu rechnen, sofern nicht die Menge dieser Stoffe 2% des Gesamtgewichts des Futtermittels übersteigt. Jeder, welcher zwecks Verkauf Futtermittel oder Düngemittel oder Mischungen solcher herstellt oder in das Land einführt, ist verpflichtet, spätestens einen Monat, ehe die Herstellung beginnt, oder ehe die eingeführte Ware in den Verkehr gebracht wird, bei der lantbruksstyrelsen (landw. Verwaltung) Anzeige über die Benennung und Beschaffenheit des betreffenden Futter- oder Düngemittels zu machen, welches er herzustellen oder einzuführen wünscht.

Die Anmeldung an die landwirtschaftliche Verwaltung soll schriftlich, in drei Exemplaren, eingeliefert werden, von denen eins dem Anmelder wieder ausgehändigt wird, mit einer Bescheinigung über die Eintragung der Anmeldung in ein besonderes Verzeichnis.

Beim Mindestverkauf von je 100 kg von Futtermitteln, Düngemitteln oder Mischungen von solchen hat der Verkäufer einen Garantienachweis beizubringen, der folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Ausstellung des Nachweises;
2. Name des Verkäufers;
3. Bezeichnung der Ware, sowie
4. die Menge der enthaltenen wirksamen Stoffe.

Außerdem soll der Preis jedes wirksamen Bestandteils angegeben sein.

Das Landwirtschaftsministerium kann gegebenenfalls die Angabe des Warenursprungs in dem Nachweis verlangen. Die Beibringung des Garantienachweises ist auf der Rechnung oder Quittung oder auf dem Umschlag oder einem daran befestigten Zettel zu vermerken.

Kraftfuttermischungen dürfen nach Schweden nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden.

Das Landwirtschaftsministerium ist berechtigt, die Herstellung, den Handel und die Einfuhr von Futter- und Düngemitteln sowie von Rohstoffen zur Herstellung dieser Waren zu verbieten, falls eine Untersuchung ergibt, daß diese nicht den durch Verordnung bestimmten Qualitätsbedingungen entsprechen oder schädlich sind.

Der Importeur hat die durch Untersuchungen verursachten Kosten zu tragen. (2793)

Zolltarifentscheidungen. In „Tullstyrelsen Tariffavdelningen", Cirkulär Nr. 15, veröffentlicht die Tarifabteilung der Zollverwaltung nachstehende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Pos.	Warenbenennung
113	„Phoscao sucre", „Phoscao sans sucre", „Valtine", diäthetische Nährpräparate.
924	Methyläthylketon.
941	„Oflyo", ein Desinfektionsmittel, bestehend aus einer Mischung von Petroleum, Terpentin und einer geringen Menge eines Farbstoffes.
941	„Unguentum herbale Obermeyer", eine Salbe gegen Krätze und Hautausschlag. (2809)

Sowjet-Rußland.

Normen für chemische Produkte. Lt. Verordnung des „Standardisierungs-Komitees" beim Rat für Arbeit und Verteidigung, veröffentlicht in der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj", sind für folgende chemische Erzeugnisse Normen festgesetzt worden:

Nr.	Produkt	Datum der Einführung
538	Kupfersulfat (Reagenz)	1. 10. 29
539	Kupfernitrat (Reagenz)	1. 10. 29
540	Natriumbichromat (Reagenz)	1. 10. 29
541	Kaliumbichromat (Reagenz)	1. 10. 29

(2780)

Digitized by Google

Akzisesteuer auf Parfümerien und Kosmetika. Lt. Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare vom 29. Juli 1929, veröffentlicht in „Iswestija" vom 31. Juli, beträgt die Akzisesteuer auf Parfümerien und Kosmetika, die aus dem Auslande nach Rußland eingeführt werden:

Warenbezeichnung	Rbl. je kg
Blumen-Eau de Cologne	6
Parfüms	45
Puder	30
Sonstige Parfümerien und Kosmetika	30

Die Verordnung ist am 1. August 1929 in Kraft getreten. (2781)

Rumänien.

Verlängerung der Gültigkeit der mittleren Werte. Wie „Argus" mitteilt, hat das Finanzministerium allen Zollübergangsstellen bekanntgegeben, daß die Gültigkeitsdauer der mittleren Werte zur Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer über den 1. Juli d. J. hinaus bis auf weiteres verlängert wird.

In Verbindung mit dem neuen Zolltarif sind auch die „mittleren Werte" neu festgesetzt worden. Eine entsprechende Verordnung ist im „Monitorul Oficial" vom 31. Juli veröffentlicht worden. Wir werden in der nächsten Nummer der „Chem. Ind." nähere Einzelheiten berichten. (2790)

Befreiung von Mustersendungen von der Zollanalyse. Das Finanzministerium hat allen Zollübergangsstellen durch Verordnung bekanntgegeben, daß in Zukunft Muster von Getränken und Eßwaren unter 250 g von der sonst vorgeschriebenen Analyse befreit sind. Es werden als Muster nicht betrachtet Erzeugnisse nach Art der Essenzen, Lebensmittelfarben u. dgl., wenn das Gewicht der Sendung größer ist als 50 g. („Argus.") (2789)

Jugoslawien.

Kontrolle des Verkehrs mit tierärztlicher Sera und Impfstoffen. Im jugoslawischen Amtsblatt „Službene Novine" vom 27. 7. d. J. werden ein „Gesetz über die Kontrolle der Impfstoffe gegen Tierseuchen" und Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, beide am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten, veröffentlicht. Die Herstellung und der Vertrieb von tierärztlichen Impfstoffen werden unter staatliche Kontrolle gestellt. Die Einfuhr ausländischer Impfstoffe bedarf einer Genehmigung, die vom Ackerbauministerium auf ein Gutachten des Staatlichen Veterinär-Bakteriologischen Zentralamtes erteilt wird.

Jeder Behälter mit Impfstoffen muß folgende Angaben in der Staatssprache enthalten:

1. Name des Impfstoffes;
2. Dosierungsvorschriften;
3. Datum, an dem die Heilwirkung erlischt;
4. Kleinverkaufspreis;
5. die Tierart, von der der Impfstoff hergestellt wurde.

Der Verschluß muß derartig sein, daß eine erfolgte Oeffnung sofort zu erkennen ist; der Versand hat mit dem Vermerk „Impfstoff", „Gift" zu erfolgen.

Sämtliche, durch die Kontrolle eingeführter Impfstoffe verursachten Kosten werden vom Importeur getragen. (2803)

Zollbefreiung. Die Einfuhr von folgenden Präparaten ist lt. Verordnung des Finanzministeriums Z. No. 28 681/29, veröffentlicht in „Službene Novine" vom 27. Juli 1929, unter Nachweis der Produktionsstätte zollfrei:

Tilantin, Gralit und Solbar. (2782)

Griechenland.

Protestaktion der Importeure gegen die Erschwerung der Arzneimitteleinfuhr. Die griechischen Importeure von Arzneimitteln haben in der Tagespresse eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, wonach sie sich entschlossen haben, ihre Betriebe auf 3 Tage zu schließen, um auf diese Weise ihrem Protest gegen die Schwierigkeiten Ausdruck zu geben, die ihnen von seiten der Regierung bei der Einfuhr von ausländischen Arzneimitteln bereitet werden. Der Protest richtet sich gegen die rücksichtslose Durchführung der von der Regierung verfügten, die Einfuhr schwer schädigenden Maßnahmen und besonders gegen den Gesundheitsminister Prof. Christomanos, dem einseitige Bevorzugung der unter seiner Mitwirkung ins Leben gerufenen Industrie der pharmazeutischen Zubereitungen vorgeworfen wird.

Die Importeure sind beim Wirtschaftsminister vorstellig geworden, welcher ihnen die Erklärung gab, daß in der Herbsttagung des Parlaments neue Gesetzentwürfe zur Beratung gebracht werden würden, durch welche die ganze Frage der Arzneimitteleinfuhr endgültig geregelt und die Wünsche der Importeure nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Die Lage für den Import von pharmazeutischen Präparaten und Medikamenten hat sich in Griechenland in den letzten Jahren ständig schwieriger gestaltet. Außer ein paar kleineren Betrieben in Mazedonien bestehen in Griechenland neuerdings zwei Fabriken für pharmazeutische Präparate, „Sanitas" und „Spes" bei Athen, deren Gründung unter Mitwirkung der Farbwerke in Piräus erfolgte. Dadurch, daß die neuen Gesellschaften die Mehrzahl der Aerzte und Apotheker unter sehr günstigen Bedingungen zu ihren Aktionären machten, hatten sie sich sehr schnell eingeführt und haben sich im Inland einen sehr guten Absatz gesichert. Auch der Export nach Aegypten und dem nahen Orient soll sich günstig entwickeln. (2791)

Spanien.

Zolltarifentscheidungen. Hämoglobin. Gegen eine Entscheidung der Junta Arbitral, durch die Hämoglobin in Schuppen in die Position 989 eintarifiert wurde, wurde Berufung eingelegt und die Verzollung nach Position 976 beantragt. Das T.E.A.C. (Tribunal Económico-Administrativo Central) hat die Entscheidung der Junta Arbitral aufgehoben und gemäß der königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1927 die Verzollung nach Position 976 angeordnet.

Kunstseidegarn, einfädig. Ein aus einem Faden bestehendes gedrehtes Kunstseidegarn wurde in die Position 1290 eintarifiert, während der Importeur Verzollung nach Position 1288 verlangte. Die Junta Arbitral hat das in Frage kommende Garn in die Position 1288 eintarifiert, in Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des T.E.A.C., daß nur die Garne als gezwirnt („torcido") angesehen werden können, die aus zwei oder mehreren Fäden bestehen.

Behälter für Salpeter. Das Gewicht der zur Umschließung von eingeführtem Salpeter dienenden Säcke wurde bei der Verzollung mit 4755 kg angesetzt, während der Importeur das Gewicht zu 3623 kg angab und die Erhöhung auf den Feuchtigkeitsgehalt zurückführte. Die Junta Arbitral hat das vom Zollamt angenommene (höhere) Gewicht als richtig anerkannt, da keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die den Abzug des Feuchtigkeitsgehaltes vom Gewicht zulassen.

Behälter für Anilinfarbstoffe. Die Anilinfarbstoffe wurden vom Zollamt einschließlich des Gewichtes der inneren Blechbehälter verzollt, während der Importeur die gesonderte Verzollung dieser Behälter nach Position 377 verlangte. Die Junta Arbitral hat jedoch den Antrag des Importeurs abgewiesen.

Gemisch aus Aceton, Petroleum und Salicylsäuremethylester. Für das Gemisch, das vom Zollamt nach Position 975 abgefertigt wurde, beantragte der Importeur Verzollung nach Position 883. Der Antrag ist von der Junta Arbitral abgewiesen worden, da die Analyse ergeben hat, daß die Position 883 für dieses Gemisch nicht in Betracht kommt.

Natriumarsenat. Das Zollamt nahm die Verzollung nach Position 958 vor, der Importeur verlangte dagegen Verzollung nach Position 883. Die Junta Arbitral hat die Position 958 für zuständig erklärt, in die das Natriumarsenat durch das Warenverzeichnis eintarifiert ist. („Boletin de Información Comercial.") (2813)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Zolltarifnovelle im Senat. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat der Senator Smoot, der Vorsitzende des Unterausschusses des Senate Finance Committee, der sich mit den Zöllen für die Chemikalien, Oele und Farben zu befassen hatte, erklärt, daß seiner Ansicht nach die Zollsätze, die in der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Vorlage enthalten sind, im ganzen erhöht werden würden; einige Zollsätze würden wahrscheinlich herabgesetzt werden, diese Ermäßigungen würden aber durch die Erhöhungen mehr als ausgeglichen werden.

Die der Senatsmajorität angehörenden Mitglieder des Senate Finance Committee haben ihre Beratungen über die Chemikalien-, Oel- und Farbenzölle abgeschlossen. Einzelheiten über die beschlossenen Abänderungen sollen jedoch erst veröffentlicht werden, sobald alle Klassen des Zolltarifs durchberaten sind. (2816)

Neuer Farbstoff zum Färben von Nahrungsmitteln zugelassen. Einer Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist der Farbstoff Brillantblau FCF von der Food, Drug, and Insecticide Administration des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten chemisch und physiologisch geprüft und als unschädlich in Nahrungsmitteln anerkannt worden. Zwei Monate nach dem 15. Juli 1929 wird dieser Farbstoff

Digitized by Google

offiziell auf die Liste der zum Färben von Nahrungsmitteln zugelassenen Farbstoffe gesetzt werden. (2796)

Zolltarifentscheidungen. Wollfettpech. Eine Sendung Wollfettpech, dem nach der Destillation von Wollfett verbleibenden Rückstand, wurde mit einem Zollsatz von 20% ad val. in die Position 1459 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert. Der Importeur verlangte dagegen Zollfreiheit nach Position 1549 oder Verzollung nach Position 1459 mit nur 10% ad val.

Der United States Customs Court hielt die in Frage kommende Ware für einen Abfall. Da ein Antrag in dieser Richtung nicht gestellt war, wurde der Importeur abgewiesen.

Graphitfabrikat. Eine als Kollag oder Hydro-Kollag fakturierte Ware wurde von dem Zollschätzer als Emulsion aus Graphit und Petroleumöl in die Position 216 des Tarifgesetzes von 1922 (Zollsatz 45% ad val.) eintarifiert. Der Antrag des Importeurs, die Verzollung nach verschiedenen niedrigeren Zollsätzen vorzunehmen, wurde vom United States Customs Court abgewiesen.

Cellophantafeln. Zwei Warensendungen, die aus dünnen, transparenten Tafeln aus Cellulosematerial bestanden und unter den Handelsnamen „Fenestra" bzw. „Transparit" verkauft wurden, wurden bei der Einfuhr vom Zollamt infolge ihrer Aehnlichkeit mit Gelatine nach Position 42 des Tarifgesetzes von 1922 mit 25% ad val. verzollt, wobei sich der Zollerheber auf die Treasury Decision 39 141 bezog, nach der sogenannte Cellophantafeln als nicht besonders genannte Artikel infolge ihrer Aehnlichkeit als Gelatinetafeln zu verzollen sind.

Die Du Pont Cellophane Co. (Inc.), ein amerikanischer Produzent, legte gemäß Sektion 516 des Tarifgesetzes von 1922 hiergegen Beschwerde ein, und der United States Customs Court, der hierüber zu entscheiden hatte, erklärte die Cellophantafeln als „Celluloseverbindung in Tafeln, zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet" und belegte sie mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 60% ad val.

Gegen diese Entscheidung legten die Importeure beim United States Court of Customs and Patent Appeals Berufung ein, und dieser Gerichtshof erklärte, daß er die Auffassung der Vorinstanz, nach der die Cellophantafeln als fertige oder teilweise fertige Produkte angesehen wurden, nicht teilen könne, da Celluloseverbindungen in Form von Tafeln in Position 31 mit einem Zollsatz von 40 c. per lb. besonders aufgeführt sind. Die Eintarifierung in die zweite Abteilung der Position 31 kommt deshalb nicht in Frage.

Aus diesem Grunde hat der Court of Customs and Patent Appeals das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Verzollung als Celluloseverbindung in Tafeln für richtig erklärt. Die Verzollung als Fertigartikel oder als Gelatine (nach Position 42) kommt nicht in Betracht.

Calcium. Gegen die Eintarifierung von metallischem Calcium als chemische Verbindung in Position 5 des Tarifgesetzes (Zollsatz 25% ad val.) legte der Importeur beim United States Customs Court Beschwerde ein und verlangte Zollfreiheit nach Position 1562. Das genannte Gericht hat dem Antrage des Importeurs stattgegeben.

Parfümerie. Für eine als alkoholfreie Parfümerie eintarifierte Ware verlangte der Importeur Verzollung nach Position 1432 des Tarifgesetzes von 1922 mit 45% ad val.

Die Flasche, die in einer kleinen buchähnlichen Schachtel enthalten war, wurde dem Regierungslaboratorium zugestellt, welches feststellte, daß die Probe aus einer wässerigen Lösung von pflanzlichen Farbstoffen bestand, keine merklichen Mengen Riechstoffe oder Blütenöl enthielt und alkoholfrei war. Der Protest des Importeurs wurde auf Grund dieses Befundes abgewiesen.

Phenylacetaldehyd. Für den Phenylacetaldehyd, der als Kohlenteerprodukt, für medizinische Präparate verwandt, mit einem Zollsatz von 60% ad val. zuzüglich 7 c. per lb. in die Position 28 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert wurde, beantragte der Importeur Verzollung nach Position 61 mit 45% ad val. Der United States Customs Court hat den Antrag des Importeurs abgewiesen.

Vaccine in Ampullen. Für Vaccine in Ampullen, die vom Zollamt nach Position 23 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 25% ad val. belegt wurden, beantragte der Importeur Zollfreiheit nach Position 1510.

Der United States Customs Court hat den Antrag des Importeurs jedoch abgewiesen.

Lötmittel in Tafelform. Ein aus Borax, Eisen und Eisenoxyd bestehendes und durch Zusammenschmelzen dieser Produkte hergestelltes Lötmittel in Form von Tafeln wurde vom Zollamt als Metallfabrikat nach Position 399 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 40% ad val. belegt, während der Importeur u. a. Verzollung als nicht besonders genanntes Fabrikat nach Position 1459 (Zollsatz 20% ad val.) verlangte.

Der United States Customs Court erklärte, daß es sich um ein Boraxfabrikat handele, für das im gegenwärtigen Zolltarif der Vereinigten Staaten keine Position vorgesehen ist, die Verzollung hat aus diesem Grunde gemäß dem Antrage des Importeurs nach Position 1459 mit 20% ad val. zu erfolgen. (2795)

Mexiko.

Zolltarifänderungen. Laut „Diario Oficial" vom 2. Juli 1929 sind am 1. August d. J. folgende durch Dekret vom 26. Juni 1929 verfügte Aenderungen des Einfuhrzolltarifs in Kraft getreten:

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg brutto
120 B	Glucose (Stärkesirup), deren Gewicht einschließl. unmittelbarem Behälter 30 kg übersteigt (61)	0,04
120 C	Zuckerhaltige Mittel zum Färben von Bier, Likören, Weinen oder Branntwein	0,20
527 A	Natriumborat (Borax, Atincar)	0,05
560	Aluminiumsulfat	0,10
560 A	Chromsulfat	0,05
560 B	Magnesiumsulfat (Epsomsalz, Englischsalz)	0,05
560 C	Kaliumsulfat	zollfrei
560 D	Natriumsulfat, calciniert	0,01
560 E	Natriumsulfat, kristallisiert	0,06

Alaun (Kaliumaluminiumsulfat) ist nach Pos. 560, Chromalaun nach Pos. 560 A, Natriumperborat (Boroxylit) nach Pos. 527 A zu verzollen.

Anm. 31. Aus der Liste der Düngemittel, die nach Pos. 48 zollfrei sind, ist Natriumsulfat zu streichen.

Anm. 61. In Pos. 120 bleibt Glucose, deren Gewicht einschl. unmittelbarem Behälter 30 kg nicht übersteigt. (2794)

Venezuela.

Zolltarifänderungen. Die erst kürzlich neu festgesetzten Zollsätze für Stearine (vgl. „Chem. Ind." S. 850) werden durch Beschluß vom 28. 6. 29 abermals wie folgt abgeändert:

Stearine mit einem Erstarrungspunkt nicht unterhalb 54°, löslich in Alkohol: 2. Klasse, zuzügl. 80% spezif. Zoll.

Stearine mit einem Erstarrungspunkt unterhalb 54°, ohne Beimischung von Paraffin, löslich in Alkohol: 3. Klasse.

(„Gaceta Oficial" vom 28. 6. 29.) (2819)

Nicaragua.

Kontrolle des Handels mit Waffen, Munition usw. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist in Nicaragua ein vom 10. Mai 1929 datierendes Gesetz erlassen worden, durch das die Einfuhr, der Verkauf usw. von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Kriegsgerät geregelt wird. U. a. bestimmt das Gesetz, daß die Einfuhr und der Vertrieb derartiger Erzeugnisse nur durch die von den Behörden konzessionierten Importeure und Händler erfolgen darf. (2817)

Cuba.

Konsularfakturen. Aus Anlaß neuer Bestimmungen über die Einfuhrstatistik wird erneut festgestellt, daß bei der Abfertigung von Waren, die auf dem Postwege eintreffen, die diesbezüglichen Fakturen, Zertifikate usw. in der erforderlichen Form oder, mangels solcher, Fakturen „pro forma" vorliegen müssen. Jede Faktur, die auf dem betreffenden Konsulat nach der Ankunft der Sendung im ersten cubanischen Hafen beglaubigt ist, zieht eine Strafe in Höhe der doppelten Konsulargebühr nach sich. („Gaceta Oficial" vom 26. 6. 29.) (2743)

Brasilien.

Ueberwachung der Chemikalieneinfuhr durch das Kriegsministerium. Das Kriegsministerium hat im „Diario Official" Nr. 147 nähere Bestimmungen über die Einfuhr solcher Chemikalien erlassen, die der Sonderüberwachung durch das Kriegsministerium unterliegen.*)

Wir entnehmen der Veröffentlichung folgenden Auszug:

Die Beförderung kann auf dem Land-, See- oder Luftwege erfolgen. Der an das Kriegsministerium zu richtende Antrag um Einfuhrerlaubnis muß folgende Angaben enthalten: Staatsangehörigkeit und Beruf des Gesuchstellers, sowie das behörd-

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 881.

Digitized by Google

liche Zeugnis seiner Eignung. Ferner: Herkunft, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung der Ware, Namen des Empfängers, Marken und Nummern der Frachtstücke, Ort der Verladung und Entladung. Die Einfuhrerlaubnis gilt sechs Monate, von dem Tage an gerechnet, an dem die Nachricht über die Erlaubniserteilung vom Kriegsministerium an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgeht. Der Ueberwachungsoffizier läßt Frachtstücke derselben Firma mit gleicher Ware und gleichem, oder fast gleichem Gewichte in der Regel in folgendem Verhältnis öffnen: 1 von 10, 3 von 50, 5 von 100 usw. Bei entstehendem Betrugsverdacht werden sämtliche Frachtstücke geöffnet. Ergeben sich Unregelmäßigkeiten, so verhindert der Ueberwachungsoffizier die Auslieferung der Frachtstücke bis zur Aufklärung des Falles. Die in den Verladungspapieren aufgeführten Waren müssen mit den zollamtlich abgefertigten genau übereinstimmen, wofür der an der Absendung Beteiligte unmittelbar verantwortlich ist. Die Regierung kann aus Sicherheitsgründen die bereits erteilte Erlaubnis zurückziehen und die Einfuhr oder Abfertigung der Ware verhindern. (2785)

Zolltarifentscheidungen. Auf Veranlassung des Ackerbauministeriums hat der Finanzminister verfügt, daß die unter der Benennung „Scoriaphos" oder „Toriaphos" eingeführten Chemikalien als Düngemittel betrachtet und nur einer Abgabe von 2% Papier als Abfertigungsgebühr unterworfen werden. („Diario Official" v. 3. 7. 1929.) (2806)

Columbien.

Zolltarifentscheidungen. Im „Diario Oficial" vom 21. Juni 1929 finden sich nachstehende Entscheidungen:

Es war beantragt worden, „Phosphorsäure, rein" vom spezifischen Gewicht 1,75, die für gewerbliche Zwecke in großen Mengen verwendet würde und die im Tarif nicht besonders genannt ist, wie andere derartige Säuren zu behandeln; entschieden wurde jedoch, daß das fragliche Produkt nach Pos. 525 (Säuren, n. b. g.) mit 25 Centavos zu verzollen ist.

„Mentholsalbe Davis", deren Zusammensetzung auf dem Behälter angegeben ist, ist nach Pos. 677 mit 25 Centavos zu verzollen. (2777)

Chile.

Erläuterungen zum Zolltarif. Ein Dekret vom 26. Juni 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 27. Juni d. J., bringt verschiedene Aenderungen und Zusätze zu den Anwendungsvorschriften für den Zolltarif, darunter folgende:

Rektifiziertes Terpentinöl der Pos. 1076 ist solches, das bei 155—165° zu mindestens 95% übergeht und auf dem Wasserbad höchstens 0,2% Rückstand hinterläßt.

Die Schleifsteine sowie Schmirgel- und Karborundsteine der Pos. 1362 (Zollsatz 0,10 $ je kg br.) sind solche für gewerbliche Zwecke, während die für den Hausgebrauch, zum Schleifen von Scheren, Messern usw. nach Pos. 1363 mit 1 $ je kg br. zu verzollen sind.

Baumwolle, für medizinische Zwecke zubereitet, der Pos. 961 ist solche, die ausschließlich mit desinfizierenden Mitteln getränkt ist.

Annatto zum Färben (Pos. 1103) umfaßt auch seine Lösungen, sowie solche analoger Produkte zum Färben von Käse oder Buttergebäck.

Die kleinen Gefäße mit feinen Maschinenölen der Pos. 1071 sind solche, die mit Inhalt nicht mehr als 1 kg wiegen. (2820)

Paraguay.

Zolltarifentscheidungen. Laut Dekret Nr. 33 078 sind die nachstehenden biologischen Produkte nach Pos. 366 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen: „Biosin antitoxica", „Biosin gegen Keuchhusten", „Biosin gegen Gonokokken", „polyvalentes Biosin gegen Eitererreger". („Diario Oficial.") (2775)

Türkei.

Kündigung des Handelsvertrages mit Finnland. Der am 2. Juni 1926 in Angora zwischen Finnland und der Türkei abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag*) ist von der Türkei gekündigt worden und bereits außer Kraft getreten. (2810)

Beibehaltung der 6%igen Umsatzsteuer. Die 6%ige Umsatzsteuer (Fabrikationssteuer), die bei der Einfuhr von Waren erhoben wird, kommt, wie die Begründung zum Entwurf des türkischen Zolltarifgesetzes ergibt, mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht in Wegfall. (2825)

*) Vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 69.

Persien.

Einfuhrverbot für Jagdwaffen. Nach einer Mitteilung des persischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ist gemäß einer Entscheidung der persischen Regierung die Einfuhr von Jagdgewehren über die Häfen des Persischen Golfes sowie über die Westgrenzen des Landes ohne eine besondere Genehmigung künftig verboten. (2770)

Australien.

Zolltarifentscheidungen. In der „Comm. Gaz." vom 20. Juni 1929 werden folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Titanweiß: Produkte in Pulverform, mit einem Mindestgehalt von 25% Titandioxyd, das zusammen mit Bariumsulfat gefällt und mit diesem innig verbunden ist, und mit nicht mehr als 1% anderer Substanzen, sind bei Verwendung zur Herstellung von Celluloselacken, Cellulosemaillelacken, Streichfarben und Gummiwaren nach Pos. 404 zu verzollen (unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung); die Entscheidung hat Wirkung vom 4. Juni 1929 ab und tritt an die Stelle früherer Entscheidungen, welche die Beschränkung auf die Pulverform nicht enthielten (s. „Chem. Ind.", S. 240, 335 und 649).

Blausäurepräparate für Vergasung. Präparate zur Vergasung von Obstbäumen, hauptsächlich aus in Infusorienerde aufgesaugter Blausäure bestehend, sind nach Pos. 415 A (1) zu verzollen; diese Entscheidung hat Wirkung vom 9. Januar 1929 ab.

Gemäß „Substitute Notice Nr. 4", veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 27. Juni 1929, ist Packmaterial, bestehend aus „schmalen Streifen eines kunstseideähnlichen Materials" als Ersatz oder möglicher Ersatz für Papierschnitzel anzusehen und als solche zu verzollen; die Entscheidung erhält Wirkung vom 27. Juni 1929 ab. (2805)

Neu-Seeland.

Revision des Zolltarifs? Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, wird in Neu-Seeland mit der Möglichkeit einer Revision des Zolltarifs von 1927 gerechnet. Da die Regierung jedoch ein Defizit von über einer halben Million £ hat, könne eine Ermäßigung der Einfuhrzölle nicht erwartet werden, obgleich das gegenwärtige Zollniveau bereits sehr hoch ist und für einige Positionen eine Ermäßigung der Zollsätze notwendig erscheine. Die einheimische Industrie wird durch den jetzigen Zolltarif in großzügiger Weise geschützt, selbst wenn man die wesentlichen Vorzugszölle für britische Waren berücksichtigt. (2818)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Leipzig.

Leihgebühr für Leihfässer im Gerbstoffhandel. Ein von den Fabrikanten allgemein geübter und von den Verbrauchern allgemein anerkannter Handelsbrauch bezüglich der Leihmiete für Fässer besteht im Gerbstoffhandel nicht. (2772)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 i für Steinkohlenteeröle usw.

Zum 10. August 1929 wird der Ausnahmetarif 14 i für Steinkohlenteeröle unter Erweiterung auf Benzol neu herausgegeben und kann zum Preise von 5 Rpf. von den Güterabfertigungsstellen bezogen werden. Die Ausgabe vom 10. Juni 1929 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. (2823)

Ausnahmetarif K 148.

Mit Gültigkeit vom 5. August 1929 ist der Ausnahmetarif K 148 für Sammelgut in Wagenladungen in Kraft getreten. Der Tarif gilt von und nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auf Entfernungen von 100 bis 400 km und kann zum Preise von 10 Rpf. bezogen werden:

1. von der Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 5,
2. von der Wirtschaftshauptverwaltung der Reichsbahndirektion Dresden, Dresden-Neustadt, Lößnitzstr. 12,
3. durch Vermittlung sämtlicher Reichsbahndirektionen.

(2824)

Digitized by Google

SOZIALPOLITIK

Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Der diesjährige arbeitstechnische Lehrgang des Instituts für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik findet vom 7. bis 12. Oktober statt.

In Vorlesungen, Uebungen und Besichtigungen werden die Mittel der Leistungssteigerung im Betriebe behandelt.

Das Grundthema lautet: „Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen".

Theoretisch und praktisch werden erörtert: Das Studium des Arbeitsplatzes. Die Zeitmessung. Das Zuschlagswesen. Arbeitsteilung und Bindung. Die Schaltung von Menschen am Drehtisch und am Bande. Die Mittel der Ermüdungsbeseitigung. Zweckmäßige Anlernung und Schulung. Eignungsfeststellung im Betriebe.

Es sollen nicht mehr als 30 Teilnehmer am Lehrgang zugelassen werden, und es empfiehlt sich umgehende Anmeldung beim Institut für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 171.

Das endgültige Programm richtet sich nach der Branchenzugehörigkeit der Hörer. (2784)

RECHTSPRECHUNG

Zur Frage des Einleitungsrechts von Abwässern.

Einer chemischen Fabrik stand das Benutzungsrecht an einem Wasserlaufe zu. Dieses Recht ließ sie für ein von ihr neuerdings betriebenes Unternehmen sicherstellen, wobei ihr in dem Sicherstellungsbeschluß gewisse einschränkende Bedingungen, insbesondere auch hinsichtlich des Einleitungsrechtes der Abwässer, auferlegt wurden. Hierdurch fühlte sich die Fabrik beschwert, da das ihr zustehende Benutzungsrecht ihr ein weitergehendes Einleitungsrecht für Abwässer gebe. Die Wasserpolizeibehörde erkannte diesen Standpunkt nicht an und verlangte Einhaltung der beschränkenden Bestimmungen des Sicherstellungsbeschlusses bei der Einleitung der Fabrikabwässer in den Wasserlauf. Das Oberverwaltungsgericht entschied sich mit Urteil v. 14. II. 29 — VA 19/28 — für die Auffassung der Wasserpolizeibehörde.

Die Sicherstellung bezweckt, demjenigen, der für ein Unternehmen ein bereits bestehendes Benutzungsrecht verwenden will, in dieser Beziehung die gleiche gesicherte Rechtsstellung zu schaffen, die das Gesetz dem zubilligt, der sich das Recht für das Unternehmen erst neu verleihen läßt. Wie bei der Verleihung, so ist auch bei der Sicherstellung Voraussetzung, daß sie für ein Unternehmen nachgesucht wird, dem ein bestimmter Plan zugrunde liegt (§ 48 Wass.-Ges.), und daß der planmäßigen Benutzung des Wasserlaufes nicht überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles gegenüberstehen. So kann auch die Sicherstellung von Bedingungen abhängig gemacht werden, die erforderlich sind, um entgegenstehende Rücksichten des öffentlichen Wohles zu wahren und polizeiliche Interessen zu schützen. Die Sicherstellung soll ferner nach dem Gesetz, wenn eine Verunreinigung des Wasserlaufes durch die Abwässer zu besorgen ist, nur unter dem Vorbehalt erhöhter Anforderungen in bezug auf Reinigung der Abwässer erteilt werden (§§ 47, 86 Wass.-Ges.). Ist die Sicherstellung dann erfolgt, wirkt sie wie eine Verleihung, und die Polizeibehörde ist nicht befugt, nachträglich Anforderungen an die Fabrik zu stellen, die nicht bereits im Sicherstellungsbeschluß enthalten sind. Auf der anderen Seite aber hat die Wasserpolizeibehörde die Aufgabe, die Fabrik zur Erfüllung der im Sicherstellungsbeschluß auferlegten Bedingungen anzuhalten (§§ 83, 86 Wass.-Ges.).

Daraus folgt, daß die chemische Fabrik das Benutzungsrecht für ihr Unternehmen, wofür die Sicherstellung erfolgt ist, jedenfalls der Wasserpolizeibehörde gegenüber nur so ausüben darf, wie es sichergestellt ist, d. h. unter Beachtung der Bedingungen, die ihr in dem Sicherstellungsbeschluß auferlegt sind. Nimmt die Fabrik ein Recht für sich in Anspruch, das weitergeht als das sichergestellte Recht oder das den Beschränkungen des Sicherstellungsbeschlusses nicht unterliegt, so steht es ihr frei, auf die Sicherstellung zu verzichten, indem sie die Urkunde zurückgibt. Dann gewinnt sie ihre frühere Handlungsfreiheit wieder, gleichzeitig aber erlangt auch die Wasserpolizeibehörde wieder das Recht, auf Grund der ihr nach allgemeinen Vorschriften oder nach dem Wassergesetze zustehenden Befugnisse gegen eine das Gemeinwohl beeinträchtigende Benutzung des Wasserlaufes einzuschreiten. Solange jedoch der Sicherstellungsbeschluß besteht, sind Wasserpolizeibehörde und Fabrik an die in ihm niedergelegten Bedingungen gebunden, die Polizei kann nur ihre Einhaltung verlangen, nicht aber weitergehende Vorschriften geben, die Fabrik kann sich nicht auf ein ihr zustehendes anderes, besseres Recht berufen. (2773)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien.

Aus der chemischen Industrie. Pyrites Company, Ltd. Eine außerordentliche Versammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals von 300 000 £ auf 500 000 £ durch Ausgabe von 200 000 neuen Stammaktien zu je 1 £. Die Bilanz der Gesellschaft für das Jahr 1928 weist einen Verkaufsgewinn von 69 000 £ und nach Abzug von Verwaltungsausgaben und Zinsen einen Reingewinn von 31 000 £ aus, aus dem eine Dividende von 10% auf die Stammaktien ausgeschüttet wird.

W. J. Bush & Co., Ltd. Wie der Chairman der Gesellschaft anläßlich der kürzlich in London abgehaltenen 32. Generaljahresversammlung bekanntgab, hat das abgelaufene Jahr keine allgemeine Besserung der Geschäftstätigkeit mit sich gebracht; trotzdem hat jedoch der Umsatz beträchtlich zugenommen, und der Reingewinn ist in noch größerem Maße gestiegen. Seit dem Jahre 1921 sind insgesamt Abschreibungen in Höhe von 62 497 £ vorgenommen worden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt worden ist, ihre Anlagen zu modernisieren und die Herstellung neuer Erzeugnisse aufzunehmen.

Die Aufhebung des Industrieschutzgesetzes würde die Entwicklung der englischen Feinchemikalienindustrie sehr hemmen. Die oben angeführten Zahlen zeigen indessen, welche finanziellen Bemühungen die Gesellschaft unternommen hat, um zum Aufbau einer englischen Feinchemikalienindustrie beizutragen.

Alliance Artificial Silk Co., Ltd. In einem Rundschreiben der Gesellschaft wird den Aktionären mitgeteilt, daß die Kunstseideproduktion in der ersten Abteilung der Fabrik in Lowestoft am 17. Juni aufgenommen werden sollte. Um das volle Produktionsprogramm noch vor dem beabsichtigten Datum zur Durchführung zu bringen, hat die Gesellschaft einen Vertrag über die regelmäßige Belieferung ihrer Fabrik mit Celluloseacetat zu günstigen Bedingungen abgeschlossen.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte im Jahre 1928. Das autorisierte Aktienkapital beträgt 1 550 000 £. Die Gesellschaft besitzt die ausschließlichen Rechte für das britische Reich zur Herstellung von Celluloseacetat und Acetatseide nach den Verfahren und Patenten der Syntheta A.-G. in Basel.

Anglo-French (Verdun) Artificial Silk, Ltd. Die im Jahre 1928 gegründete Gesellschaft, deren autorisiertes Kapital 500 000 £ beträgt, hat in Verdun (Frankreich) von der „Verdun Textile Société Anonyme" Gelände und Gebäude erworben, die nach modernen Prinzipien errichtet und für die Herstellung von Kunstseide bestimmt sind. Beabsichtigt ist eine Produktion von 4 bis 5 t Viscoseseide täglich in den feinsten Deniers, da für diese gute Nachfrage in Frankreich besteht. Die Produktion von 4 t täglich, die gegen Ende des laufenden Jahres erreicht werden soll, soll der Gesellschaft einen Reingewinn von mindestens 200 000 £ pro Jahr einbringen.

Boots Pure Drug Co., Ltd. Der Reingewinn des am 31. März 1929 abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 750 152 £ gegenüber 701 973 £ im Vorjahre, nach Abzug von Instandsetzungen in Höhe von 66 989 £ (gegenüber 58 567 £), Wertminderung in Höhe von 40 558 £ (gegenüber 42 028 £) und Pensionsrücklagen in Höhe von 35 000 £ (gegenüber 30 000 £ im Vorjahre). Die Reserven sind durch hinzugekommene 200 000 £ (gegenüber 150 000 £ im Vorjahre) erhöht worden und betragen jetzt insgesamt 900 000 £.

Die Dividende für die Stammaktien nimmt 360 000 £ und der Bonus von 1 sh. steuerfrei (gegenüber 9 d. abzüglich Steuer) 75 000 £ in Anspruch. Der Gewinnvortrag ist von 208 307 £ auf 226 709 £ erhöht worden. (2266)

Ungarn.

Niederlassungsmöglichkeiten für ausländische Industrien. Ungarns Fachminister haben kürzlich in einem Exposé die Notwendigkeit einer kraftvollen Industrieförderungspolitik betont und dabei ausgesprochen, daß es notwendig wäre, ausländische industrielle Unternehmungen zu veranlassen, Filialbetriebe in Ungarn zu errichten. Daraufhin wandte sich der Budapester

Digitized by Google

Vertreter des „Prager Tagblattes" an eine über diese Angelegenheit unterrichtete Stelle mit der Frage, welche Industrien für die Errichtung von Filialbetrieben in Ungarn im Sinne der Auslassungen der Fachminister in Betracht kämen. Nach der ihm erteilten Auskunft benötigt Ungarn Chlor- und Aetznatronfabriken. Auch für die Farbenindustrie „könnte manches geschehen". Für die Aluminiumfabrikation seien größere Vorräte von Bauxit vorhanden, als im allgemeinen angenommen würde; aber der Bauxit gelangte zur Ausfuhr, weil die Verarbeitung elektrischen Strom voraussetzte, der bis zur chemischen Aufarbeitung der Kohle in Ungarn noch zu teuer sei. Die Errichtung von Kunstseidefabriken außerhalb des Kartells (Tagesbedarf 2000 kg) würde sich empfehlen. (2787)

Finnland.

Gründung einer Kunstseidenindustrie. Wir ergänzen die Mitteilung auf S. 618 der „Chem. Ind." durch folgende Angaben nach „Finnish Trade" (No. 4;): Mit der Errichtung der Zellstoff-Fabrik in Lievestuore soll noch in diesem Jahr begonnen werden; die Kosten werden etwa 35 Mill. Fmk. betragen. Für die später zu errichtende Kunstseidefabrik in Tammersfors (Kosten 30 Mill. Fmk.) wird mit einem Jahresumsatz von 35 Mill. Fmk. gerechnet. Die Pläne gehen von dem Cellulosefabrikanten Haarla aus. (2414)

Sowjet-Rußland.

Maßnahmen zur Erhöhung der Schwefelsäureproduktion. Im Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. sind, wie das „Journal der chemischen Industrie" meldet, Beratungen gepflogen worden, die darauf hinzielten, die Schwefelsäureproduktion zu erhöhen. Es stellte sich heraus, daß die Produktion bereits im laufenden Jahr bedeutend erhöht werden könnte, wenn die Arbeiten zum Neubau von Schwefelsäureanlagen und zur Rekonstruktion schon bestehender Anlagen beschleunigt würden.

Der diesjährige Bauplan soll außerdem noch nachträglich ergänzt werden durch die Aufnahme von 3 Schwefelsäureanlagen, um den im nächsten Jahr zu erwartenden Mehrbedarf an Schwefelsäure decken zu können. Die Anlagen sollen im Zentralen Rayon, in der Ukraine (Konstantinowsker Werk) und auf der Tentelewschen Fabrik errichtet werden. (2420)

Rumänien.

Gründung einer Zündholzmonopolgesellschaft durch den Schwedentrust. Von dem schwedischen Zündholztrust, der das Zündholzmonopol gepachtet hat, ist nach Mitteilung des „Argus" eine rumänische Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 150 Millionen Lei gegründet worden; die Aktienmajorität befindet sich in den Händen der schwedischen Gruppe. — Es soll eine modern eingerichtete Fabrik in Rumänien errichtet werden. (2413)

Jugoslawien.

Die Bauxitindustrie im Jahre 1928. Die auf S. 868 der „Chem. Ind." für Jugoslawien angegebenen Zahlen scheinen, wie uns aus Belgrad geschrieben wird, nicht ganz den Tatsachen gerecht zu werden. Nach der amtlichen Statistik des Forst- und Hüttenministeriums betrug die Bauxitproduktion im Jahre 1928 49 264 t (nicht 46 000 t). Die Gesellschaft „Adriabauxit" hat aber für 1928 eine Fördermenge von 60 000 t ausgewiesen. Außerdem hat auch die Gesellschaft „Aluminium" zweifellos größere Mengen gefördert. (2783)

Erteilung einer Barytkonzession. Wie die Tagespresse meldet, hat die Forstdirektion in Agram die Genehmigung zur Verpachtung der Barytschürfung (vgl. „Chem. Ind." S. 619) zurückgezogen. (2440)

Malta.

Der Markt für Schuhputzmittel. Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Valetta entnehmen wir die folgenden Angaben:

In der offiziellen Statistik ist die Einfuhr von Schuhputzmitteln nach Malta nicht gesondert angegeben. Statistische Zahlen über die Einfuhr liegen lediglich für die Sammelposition „Metallputzmittel u. andere Putzmittel" vor. Viel verkauft wird in Malta das englische Produkt „Nugget", das verhältnismäßig billig erhältlich ist. Dieses Erzeugnis wird in drei verschieden großen Umschließungen gehandelt. Der Verkaufspreis beträgt für die kleinste Umschließung (Nr. 1) 2 d, für die mittlere (Nr. 2) 3 d und für die größte (Nr. 3) 4 d. Das Produkt kommt in brauner und schwarzer Farbe in den Handel. Nach den Angaben auf den Dosen kann es für alle Lederarten Verwendung finden. Ein weißes Schuhputzmittel wird ebenfalls vertrieben, aber nur in den großen Umschließungen, die für 4 d verkauft werden. (2409)

Canada.

Ausbau der Natriumsulfatindustrie? Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in Winnipeg (Canada) besagt, befindet sich in Hatton im südwestlichen Teile der Provinz Saskatchewan ein Lager von Natriumsulfat, dessen Gehalt auf 13 Millionen t geschätzt wird. In dem gleichen Gebiete befinden sich ferner einige kleinere Vorkommen. Bisher ist keines dieser Lager erschlossen worden.

Im Jahre 1927 befand sich in Saskatchewan eine Trockenanlage in Betrieb, die aus den südlich von Mesco Paw im zentralen Teile der Provinz Saskatchewan befindlichen Vorkommen Natriumsulfat gewann. Die Produktion belief sich im Jahre 1927 auf 5639 t im Werte von 11 319 $ und wurde an die Papierindustrie verkauft.

In Saskatchewan herrscht die Ansicht, daß eine Produktion im Werte von 1 Million $ in der Provinz Saskatchewan hervorgebracht und in der canadischen Papier- und Glasindustrie und bei anderen Verbrauchern abgesetzt werden könnte. (2425)

Produktion und Einfuhr von Phosphaten. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat das Dominion Department of Mines in Ottawa bekanntgegeben, daß in Canada während des Jahres 1928 436 t Phosphate im Werte von 5600 $ produziert wurden im Vergleich zu 151 t im Werte von 1700 $ im Jahre 1927. Die Ausfuhr ist praktisch gleich Null; die Einfuhr, die fast vollständig aus den Vereinigten Staaten stammt und fast den gesamten Verbrauch Canadas decken muß, belief sich auf 10 181 t im Werte von 67 800 $ gegenüber 17 485 t im Werte von 94 800 $ im Jahre 1927.

Vor dem Jahre 1927 stammte die geringe canadische Phosphatproduktion fast vollständig aus dem Mica-Phosphat-Gebiete in Ontario, wo das Phosphat (Apatit) als Nebenprodukt bei der Micaproduktion gewonnen wurde. Die Produktion wurde größtenteils von der Electric Reduction Co. in Buckingham, Quebec, aufgekauft, die sie zur Herstellung von Phosphor verwandt haben soll.

Im Jahre 1926/27 übernahm die Consolidated Mining and Smelting Co. Untersuchungen über die geringgrädigen sedimentären Phosphatvorkommen im Bezirk von Crow's Nest, um festzustellen, ob diese Phosphate als Ausgangsstoffe für die Superphosphatindustrie in Betracht kommen. Eine geringe Menge von Phosphaten wurde bei Crow's Nest gewonnen, in Trail konzentriert und versuchsweise in Superphosphat übergeführt. (2423)

Aus der chemischen Industrie. Canadian Industries, Limited. Bei Winnipeg, Manitoba, trifft die Gesellschaft Vorkehrungen zur baldigen Errichtung einer neuen Sprengstoffabrik, die den Sprengstoffbedarf des Bergbaues und anderer Industrien Manitobas, Saskatchewans und des Lake-of-the-Woods-Distriktes in Ontario decken soll.

In Copper Cliff wird die Gesellschaft in naher Zukunft eine ausgedehnte Schwefelsäurefabrik errichten, deren Platz sich in größter Nähe des neuen Hüttenwerkes der International Nickel Co. of Canada befinden wird. Ein Teil der schwefelhaltigen Abgase dieses Hüttenwerkes soll in der neuen Schwefelsäurefabrik als Ausgangsstoff verwertet werden. Die Kosten für die neue Anlage werden auf etwa 1,5 Mill. $ geschätzt.

Die in Coniston, Ontario, befindliche Schwefelsäurefabrik der Mond Nickel Company ist von der Canadian Industries, Limited, gepachtet worden.

Mit der International Nickel Company of Canada hat die Canadian Industries, Limited, einen Vertrag abgeschlossen, demgemäß sie in Copper Cliff, Ontario, eine Anlage zur Herstellung von Natriumbisulfat (das in der Nickelraffinerie Verwendung finden soll) errichten wird. Der Lieferungsvertrag läuft zunächst für zehn Jahre und kann darüber hinaus unter günstigen Bedingungen verlängert werden.

Consolidated Mining and Smelting Company of Canada. Die in Trail, Britisch-Columbia, befindlichen Anlagen der Gesellschaft produzieren (neben einigen anderen Metallen) Cadmium und Wismut und an Chemikalien Kupfersulfat, Schwefelsäure, Flußsäure und Kieselfluorwasser-

Digitized by Google

stoffsäure. Die Produktion von Cadmium belief sich im Jahre 1928 auf 491 394 lbs. Seit kurzer Zeit wird Wismut in technischen Mengen gewonnen. Zur Herstellung von Schwefelsäure ist kürzlich eine 35-t-Anlage in Betrieb gesetzt worden, die nach dem Kontaktverfahren arbeitet und Abgase der Zinkhütten als Ausgangsstoffe benutzt. Das Kupfersulfat wird als Nebenprodukt der Silberraffinerie gewonnen, und die Herstellung der Kieselfluorwasserstoffsäure erfolgt für den Verbrauch im elektrolytischen Bleiverfahren.

Die Versuche, die im letzten Jahre mit den von der Gesellschaft versuchsweise hergestellten Superphosphaten ausgeführt worden sind, haben befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Herstellung von Superphosphaten soll in technischem Umfange aufgenommen werden.

Canadian Industrial Alcohol Co., Ltd., Montreal. In Lindsay, Ontario, errichtet die Gesellschaft Holzverkohlungsanlagen, deren Verkohlungskapazität 40 Cord Holz pro Tag betragen wird. Die Produktion erstreckt sich auf Holzkohle, Calciumacetat, Methanol und andere Holzdestillationsprodukte, die teilweise von der Gesellschaft selbst verbraucht und teilweise verkauft werden sollen.

Ontario Radium Corporation, Ltd., Toronto. Neu gegründetes Unternehmen, das die vor einiger Zeit in Haliburton County entdeckten Radiumvorkommen auszubeuten beabsichtigt. Die Vorkommen befinden sich bei Wilberforce und enthalten sowohl radioaktive Mineralien als auch radioaktive Wässer. (2428)

Chile.

Entdeckung riesiger Schwefellager. Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" schreibt, sind die Berichte über ein kürzlich entdecktes chilenisches Schwefellager, das 200 Millionen t Schwefel enthalten soll (vgl. „Chem. Ind.", Seite 446), nach Ansicht des amerikanischen Handelsministeriums übertrieben. Das fragliche Lager befindet sich zudem in einer Höhe von annähernd 5600 m über dem Meeresspiegel; durch diesen Umstand und die fehlenden Transportmöglichkeiten, sowie das unerträgliche Klima (nur die bolivianischen Indianer könnten dort Arbeiten verrichten) werden der Ausbeutung dieses Vorkommens große Schwierigkeiten entgegengestellt. (2550)

Algier.

Der Absatz von Farben, Pigmenten und Lacken. Eine nennenswerte einheimische Produktion von Farben, Lacken und Pigmenten besteht in Algier nicht. Aus diesem Grunde und besonders auch infolge der klimatischen Verhältnisse sind die Absatzmöglichkeiten für diese Produkte recht beachtlich. Außer aus Frankreich, dem wichtigsten Lieferanten, werden Farben, Pigmente und Lacke auch aus Belgien, Deutschland und Italien bezogen. Eine lebhafte Nachfrage soll nach Chrom- und Zinkgrün von guter Qualität bestehen. Zahlreiche Abschlüsse werden für Lieferungen von 5 kg und mehr getätigt, wobei die Produkte in kleinen Umschließungen zum Versand gelangen. Im Jahre 1927 wurden nach Algier insgesamt 1975 dz zubereitete Farben im Werte von rund 8,6 Mill. Fr., 1937 dz Lacke im Werte von ungefähr 2,2 Mill. Fr. und 17 432 dz Pigmente im Werte von etwa 8 Mill. Fr. eingeführt. (2407)

Marokko (Französische Zone).

Zündholzeinfuhr. Marokko hat eine beträchtliche Einfuhr von Zündhölzern, nach denen auch bei der einheimischen Bevölkerung eine starke Nachfrage besteht; von den verschiedenen Ausfuhrländern wurden im Jahr 1927 folgende Mengen geliefert:

	1000 kg	1000 Fr.
Belgien	252,1	1 124
Italien	220,5	1 579
Frankreich	47,5	512
Oesterreich	33,6	119
England	10,3	85
Holland	10,0	36
Andere Länder	8,0	30
Im Ganzen	582	3 491

Die Zündhölzer aus Holz kommen hauptsächlich aus Belgien, die Wachszündhölzer aus Italien. Französische, portugiesische, russische und österreichische Fabrikate haben bis jetzt wenig Erfolg gehabt; den französischen Erzeugnissen wirft man hauptsächlich die mangelhafte Beschaffenheit der Schachteln und der Reibflächen vor.

Die Preise, die von der Regie festgesetzt werden, betragen gegenwärtig per Gros 48—50 Fr. für Wachszündhölzer und 21—22 Fr. für Holzzündhölzer.

Eine große Rolle spielt die „Société Internationale de régie cointeressée des tabacs du Maroc", bei der sich ein großer Teil der Wiederverkäufer eindeckt.

Es besteht zur Zeit in Marokko keine Zündholzproduktion, eine im Oktober 1927 gegründete Gesellschaft hat die Fabrikation bis jetzt noch nicht aufgenommen. (2338)

Aus dem Phosphatbergbau. Office Chérifien des Phosphates. Der Gewinn des Jahres 1928 beträgt 112,4 Mill. Fr. nach Abführung von 25,6 Mill. Fr. an den Staat auf Grund der Beteiligung des Office am Zinsendienst für die Anleihen für die Eisenbahn, die elektrischen Kraftwerke und den Ausbau des Hafens von Casablanca (gemäß den Abkommen vom 11. 2. 1925 und 3. 10. 1926).

Die Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko belief sich nach Angaben des Office Chérifien im ersten Halbjahr 1929 auf 756 746 t gegenüber 644 810 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres und 1 387 100 t im ganzen Jahr 1928. Von der diesjährigen Ausfuhr entfielen 119 349 t auf Frankreich und 70 637 t auf Deutschland. (2380)

Französisch-Westafrika.

Einfuhr von Parfümerien. Parfümerien finden nach der „I. ind." (Paris) guten Absatz in Französisch-Westafrika. Besonders starke und steigende Nachfrage besteht nach den alkoholischen Parfümerien, wie die Einfuhrzahlen für die Jahre 1925 und 1927 zeigen (in 1000 kg):

	1925	1927
alkoholische Parfümerien	89,4	216,0
nichtalkoholische Parfümerien	84,8	136,0
Zusammen	174,2	352,0

Die Einfuhr aus den verschiedenen Ländern verteilte sich im Jahre 1927 wie folgt:

Alkoholische Parfümerien.

	1000 kg	1000 Fr.
Frankreich	202,8	7 780,0
England	6,4	99,9
Deutschland	3,9	131,6
Holland	2,6	105,7
Ver. Staaten	0,17	4,3
Belgien	0,01	0,9
Andere Länder	0,02	2,0
Im ganzen	216	8 124

Nichtalkoholische Parfümerien.

	1000 kg	1000 Fr.
Frankreich	79,0	981,5
England	35,4	463,6
Deutschland	13,8	176,9
Holland	4,5	60,5
Belgien	3,0	31,0
Ver. Staaten	0,41	5,8
Andere Länder	0,45	5,1
Im ganzen	136	1 724

Die einzelnen Gebiete der Koloniengruppe nahmen an der Einfuhr wie folgt teil:

Alkoholische Parfümerien. Die Senegalkolonie nahm 1927 rund 116 000 kg auf, d. h. rund 54% der Gesamteinfuhr; an zweiter Stelle mit rund 69 000 kg (32%) steht die Elfenbeinküste; es folgen Guinea, Dahomey und der Sudan mit entsprechend rund 12 000 kg, 9600 kg und 8200 kg.

Nichtalkoholische Parfümerien. Hier steht die Elfenbeinküste an der Spitze mit rund 53 000 kg; es folgen die Senegalkolonie mit rund 51 000 kg, Dahomey mit 23 000 kg, der Sudan mit 5400 kg und Guinea mit 3500 kg. (2339)

Südafrikanische Union.

Ausbeutung von Pechblendevorkommen. Wie dem Journal der Londoner Handelskammer aus Johannesburg berichtet wird, ist eine Gesellschaft in der Gründung begriffen, deren Kapital 1 Million £ beträgt und je zur Hälfte von britischen und amerikanischen Finanzkreisen gezeichnet wird. Die Gesellschaft wird aus den in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika vorkommenden Erzen Radium produzieren und rechnet mit einer weiteren Herabsetzung des Radiumpreises.

Die Gebiete, die sich im Besitze der Gesellschaft befinden, liegen teilweise im Gordonia-Distrikt (Betschuanaland) und teilweise in Südwestafrika. Der Gehalt dieser Vorkommen an Pechblende wird auf Millionen Tonnen geschätzt. (2732)

Digitized by Google

Japan.

Produktion von Schwefelsäure und Schwefel. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Markets" betrug die Zahl der in Betrieb befindlichen japanischen Schwefelsäurefabriken im Jahre 1927 53. Nach Einheiten berechnet, betrug die Zahl 127, von denen 117 nach dem Kammerverfahren und 10 nach dem Kontaktverfahren arbeiteten.

Die gesamte Produktionskapazität dieser Anlagen betrug im Jahre 1927 1 480 000 t Schwefelsäure (als 50° Bé berechnet), während Japan in dem gleichen Jahre 1 150 000 t Schwefelsäure verbrauchte. Die Hälfte der Gesamtproduktion wurde zur Herstellung von Superphosphaten verwandt.

Die japanische Produktion von Schwefel gibt ein Bericht des „Chemical Trade Journal" für das Jahr 1928 zu 66 619 metr. t an. Im Vergleich zu der Durchschnittsproduktion der Jahre 1924 bis 1926, die sich auf 47 421 t beläuft, ist im Jahre 1928 eine Zunahme um 40% erfolgt.

Die japanische Ausfuhr von Schwefel betrug in den Jahren 1924 bis 1926 im Durchschnitt 4000 t pro Jahr, die hauptsächlich nach China gingen. (2417)

China.

Der Markt für Kunstseide und Eiprodukte. In dem Jahresbericht 1928 der Deutschen Handelskammer Tientsin befinden sich die nachstehenden Ausführungen:

Kunstseide. Die Einfuhr von Kunstseide nach China begann kurz nach dem großen Kriege und ist seitdem stetig gewachsen. Die Zollstatistik gibt folgendes Bild:

1925. 30 000 piculs,
davon 65% nach Shanghai,
15% nach Tientsin,
20% nach anderen Häfen.

1926. 43 000 piculs,
davon 53% nach Shanghai,
17% nach Tientsin,
30% nach anderen Häfen.

1927. 79 000 piculs,
davon 62% nach Shanghai,
23% nach Tientsin,
15% nach anderen Häfen.

1928. Angaben sind zurzeit noch nicht veröffentlicht. Importe nach Chinwangtao und Tientsin betrugen im ersten Semester 1928 15 781 piculs.

Die Hauptursprungsländer beteiligten sich mit ungefähr folgenden Prozentsätzen, für 1927:

Italien	50%
Frankreich	18%
Niederlande (einschl. deutscher Seide über holl. Häfen)	9%
England	8%
Deutschland	7%

Der Import von Kunstseide nach China ist ein sehr riskantes Geschäft, und da der Preis stets ausschlaggebend ist, gehen eigentlich nur die billigen und geringen Sorten. Die minimalen Quanten besserer Qualitäten werden vor allem zur Vermischung mit echter Seide gebraucht. Da einerseits die Fabriken den Ausfall ihrer dritten und vierten Qualitäten nicht garantieren und der Ausfall auch bei ein und derselben Fabrik schwankt, andererseits der Chinese wie üblich aber für den billigen Preis eine gute gleichmäßige Qualität verlangt, sieht sich der Importeur häufig, vor allem bei weichendem Markte, vor mehr oder weniger berechtigten Claims, deren Beilegung nur selten ohne schwere Verluste vor sich geht.

Durch die ständig verbesserten Produktionsverfahren, welche unter Umständen die Preise ganz erheblich verbilligen, ist Kunstseide zu einem Spekulationsartikel geworden, auch ein Umstand, der dazu beigetragen hat, Kunstseide zu einem beliebten Artikel bei den Chinesen zu machen. Es ist daher schwer, über das Geschäft im ganzen ein einigermaßen zuverlässiges Bild zu geben.

Kunstseide wird von den Chinesen, welche in der Welt am meisten Seide für ihre tägliche Kleidung verwenden, in steigendem Maße gebraucht werden. Es besteht zweifellos bereits eine kräftige und einflußreiche Industrie zur Verarbeitung dieses Artikels, was aus der Tatsache erhellt, daß es den Seidenwurm-Züchtern nicht möglich war, einen Prohibitiv-Tarif zum Schutze der echten Seide für Kunstseide durchzusetzen. Durch eine solche Maßnahme wären Tausende von Arbeitern, welche jetzt in der Kunstseideindustrie beschäftigt werden, außer Verdienst gesetzt.

Das Geschäft in Eiprodukten war kaum befriedigend zu nennen. Im Zusammenhang mit der Einigung Chinas unter der nationalistischen Regierung wurde vielfach mit größeren Preisrückgängen gerechnet, die nicht in erwartetem Umfange eintraten. Erhöhte Abgaben und Transportkosten machten sich fühlbar; ein Teil der Chinesenfabriken stellte im Herbst den Betrieb ein.

Granular Trockeneigelb bewegte sich zwischen 21 und 26 d auf und ab; spray zwischen 24 und 28 d.

Albumin zeigte einen ziemlichen Konsumrückgang und fiel von 27 auf 24 d. Qualitativ waren die Anlieferungen vielfach minderwertig.

Flüssiges Salzeigelb spielte nur eine ganz untergeordnete Rolle bei einer Preislage von 90/— bis 110/—; für den Herbst setzte das Geschäft so gut wie ganz aus. („Ostasiatische Rundschau.") (2308)

Australien.

Entwicklung der Radiumindustrie. Wie „Chemistry and Industry" berichtet, soll der Mount Painter, etwa 375 englische Meilen nördlich von Adelaide, nach Angaben von Professor Cooke (Universität Adelaide) große Mengen von Radiumerzen enthalten, die mit Leichtigkeit abgebaut werden können. Einige Unternehmen haben die Arbeit in diesem Bezirke bereits aufgenommen, und eine Anzahl weiterer Unternehmen befindet sich noch im Gründungsstadium. (1437)

Aus der chemischen Industrie. Davis Gelatine, Ltd. Die Gesellschaft, die einer der größten Gelatineproduzenten der ganzen Erde ist und den australischen Gelatinemarkt vollständig beherrscht, beabsichtigt, in Melbourne eine neue Gelatinefabrik zu errichten, deren Kosten sich auf etwa 40 000 £ belaufen werden.

Campbell Brothers, Ltd., Bowen Hills, Queensland. Die Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von Seifen und Chemikalien befaßt, hat in ihren Anlagen in Brisbane eine Glycerinraffinationsanlage errichtet. Die Produktion dieser Anlage wird den gesamten Bedarf Queenslands an raffiniertem Glycerin übersteigen, so daß erhebliche Mengen zur Ausfuhr zur Verfügung stehen werden. Die Gesellschaft produziert vier Grädigkeiten Glycerin: Rohglycerin, technisches destilliertes Glycerin, Dynamitglycerin und reinweißes, doppelt destilliertes Glycerin von pharmazeutischer Qualität.

Victor Leggo and Farmers, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich gegründet worden, um die Victor Leggo Chemical Co. Pty. (Ltd.), deren Anlagen sich in Yarraville, Victoria, befinden, zu übernehmen. Die letztere Gesellschaft gehörte zu den bekanntesten und bedeutendsten chemischen Unternehmen Australiens. Um den Absatz zu erhöhen und zu stabilisieren, sollen die Farmer an dem Unternehmen durch Uebernahme von Aktien interessiert werden. Des weiteren beabsichtigt die Gesellschaft, eine neue moderne Düngemittelfabrik zu errichten und die Herstellung von Schwefelsäure mit Hilfe australischer sulfidischer Erze aufzunehmen. Obgleich die Nachfrage nach Düngemitteln in Australien im Steigen begriffen ist, herrscht auf dem Düngemittelmarkte scharfe Konkurrenz.

Australian Radium Corporation. Anläßlich der kürzlich abgehaltenen Jahresversammlung wurde von der Leitung der Gesellschaft mitgeteilt, daß in den westlichen Pachtgebieten der Gesellschaft 22 000 t Erze mit einem Uranoxydgehalt von 0,4 bis 1% zur Verfügung stehen, die unter günstigen Umständen gefördert werden können. Beim südaustralischen Minister hat die Gesellschaft einen Antrag gestellt, daß die Staatsbank der Gesellschaft für jedes Gramm produziertes Radium einen Vorschuß von 7500 £ zahlen solle, damit die Gesellschaft nicht ohne Rückhalt dasteht, solange das produzierte Radium noch nicht verkauft ist.

Die Gesellschaft gedenkt, eine Produktion von 1 g Radium pro Monat zu erreichen, und hofft, einen Auftrag von der australischen Regierung auf Lieferung von 5 g Radium zu erhalten.

Das Aktienkapital der Gesellschaft, das gegenwärtig aus 150 000 voll eingezahlten 1-£-Stammaktien und 45 000 mit 8 sh. 6 d. eingezahlten 1-£-Stammaktien besteht, wird durch Ausgabe von 100 000 15%igen Vorzugsaktien zu je 1 £ erhöht, um der Gesellschaft die zur Erschließung der Gebiete am Mount Painter, Flinders Raye, in Südaustralien. erforderlichen Betriebsmittel zu liefern. (2265)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Haeuser Ehrensenator von Freiburg.

Anläßlich der 50. Wiederkehr seines Immatrikulationstages hat der Senat der Universität Freiburg i. B. dem Geheimrat Dr. Haeuser, Mitglied des Verwaltungsrats der I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., die Würde eines Ehrensenators verliehen. Diese Auszeichnung erfolgte, wie mitgeteilt wird, zugleich in der Absicht, die vielfache Unterstützung, welche die I. G. Farbenindustrie den chemischen Instituten an deutschen Hochschulen und besonders auch dem Freiburger Universitätslaboratorium hat angedeihen lassen, durch Ehrung eines der führenden Männer der I. G. Farbenindustrie dankend anzuerkennen. (2831)

Geschäftliches.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum.

Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Der Absatz im ersten Halbjahr 1928 brachte nicht den erwarteten Absatz in Deutschland, dagegen zeigte das zweite Halbjahr eine erfreuliche Besserung des Absatzes gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1927, so daß es uns möglich gewesen ist, die Jahresabsatzmenge in schwefelsaurem Ammoniak von unseren Werken im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre doch noch zu erhöhen. Die Erzeugung an schwefelsaurem Ammoniak im Berichtsjahre stellte sich auf rund 400 000 t, was gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 13% bedeutet. Trotz dieser Erhöhung der Erzeugung, welche in der Hauptsache durch die Aufnahme der Betriebe der synthetischen Werke bedingt war, die mit 43 000 t daran beteiligt sind, blieben am 31. Dezember 1928 als Bestand nur ungefähr zwei Drittel der Anfang des Jahres übernommenen Lagermenge zurück. Die Auslandslieferungen, welche wir im Auftrag des Stickstoff-Syndikates G. m. b. H. in schwefelsaurem Ammoniak auszuführen hatten, waren etwa 40% höher als im Vorjahre. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres kam auch die Neuerzeugung der Gasverarbeitungsgesellschaft m. b. H., Herne, an „Montansalpeter DAVV" hinzu, welche bis Ende Dezember eine Höhe von rund 20 000 t erreichte. Trotzdem dieser Stickstoffdünger erst im Frühjahr verbraucht wird, war es uns durch intensive Bearbeitung der Kundschaft möglich, bereits bis Ende Dezember rund 10 000 t Ware in die Abnehmerschaft zu bringen. Ein kleiner Teil davon konnte im Ausland abgesetzt werden. Die Erzeugung an salzsaurem Ammoniak hielt sich im Berichtsjahre ungefähr in der gleichen Höhe wie im Jahre 1927 und konnte restlos abgesetzt werden. Den Absatz im Ausland konnten wir gegenüber dem Vorjahre erheblich steigern. Im Januar 1928 brachten wir als neues Stickstoffdüngemittel Kalkammon DAVV auf den Markt, welches aus einer Mischung von salzsaurem Ammoniak mit kohlensaurem Kalk besteht und von der Kundschaft gern aufgenommen wird.

Die Preise im Inlande betrugen im Berichtsjahre je kg N im schwefelsauren Ammoniak frei deutscher Empfangsstation:

1928			
im Januar . . .	RM. 0,94	im Juli . . .	RM. 0,85
im Februar . .	„ 0,95	im August .	„ 0,86
im März . .	„ 0,95	im September .	„ 0,87
im April . . .	„ 0,95	im Oktober .	„ 0,8845
im Mai . . .	„ 0,95	im November	„ 0,8945
im Juni	„ 0,95	im Dezember	„ 0,9145

Der ab Oktober auftretende Zuschlag von 0,45 Pf. für das Kilogramm Stickstoff wird bedingt durch die ab 1. Oktober eingetretene Frachterhöhung, die nach unseren Verkaufsbedingungen zu Lasten des Käufers geht. Für den im zweiten Halbjahr in den Handel gekommenen Montansalpeter DAVV waren die Preise die gleichen wie für schwefelsaures Ammoniak. Salzsaures Ammoniak kostete 7 Rpf. und Kalkammon 2 Rpf. für das kg N weniger als schwefelsaures Ammoniak. Am 20. Dezember ist die Gewerkschaft ver. Welheim auf den Mülheimer Bergwerks-Verein übergegangen. Am gleichen Tage ist die Kali-Chemie A.-G., Abteilung Rhenania-Kunheim, aus dem Lieferungs-Vertrage ausgeschieden. In der Sitzung am 20. Dezember hat der Gesellschafts-Vertrag in einzelnen Punkten eine Abänderung erfahren. Um diese Abänderungen vornehmen zu können, mußten wir unser Stammkapital den neuen gesetzlichen Bestimmungen angleichen und eine Erhöhung um RM. 3 500,— vornehmen." (2766)

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum.

Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 nachfolgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Berichtsjahr ist die Benzolerzeugung der in unserem Verbande zusammengeschlossenen Werke um rund 10% höher gewesen als im Vorjahre. Die Zunahme wäre noch größer gewesen, wenn nicht die gegen Ende des Betriebsjahres erfolgte Aussperrung in der rheinisch-westfälischen Eisen-Industrie einen Ausfall zur Folge gehabt hätte. Dank der zu Beginn des Berichtsjahres getroffenen Maßnahmen konnten wir den Gesamtabsatz an Benzol gegenüber dem Vorjahre erheblich steigern. An dieser Steigerung ist unsere Kleinvertriebs-Organisation wesentlich beteiligt gewesen. Diese Umsatzvermehrung ist zurückzuführen einesteils auf die Verbesserung und Erweiterung der Umschlagseinrichtungen auf unseren Vertriebsstellen und den Ausbau eines engmaschigen Zapfstellennetzes, anderenteils auf die anhaltend günstige Entwicklung des Kraftfahrwesens, die gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Steigerung des Treibstoffverbrauchs in Deutschland zur Folge hatte, sowie nicht zuletzt auf die außerordentliche Beliebtheit, deren unser Benzol-Benzin-Gemisch „Aral" dank seiner hervorragenden Eigenschaften bei der Kundschaft sich zu erfreuen hatte. Die günstige Gestaltung der Weltmarktpreise für Benzin und der dadurch bewirkte Auftrieb der deutschen Benzinpreise hat es uns ermöglicht, die Benzolpreise entsprechend der Benzinpreissteigerung zu erhöhen. Mit der Firma Julius Rütgers, Kommanditgesellschaft, Mährisch-Ostrau, wurde mit Wirkung ab Mai 1928 ein Abkommen getroffen, wonach für einen längeren Zeitraum der gesamte Teil der Benzolerzeugung dieses Werkes, der nach Deutschland geliefert wird, durch den Benzol-Verband zum Verkauf gelangt. Am 20. Dezember ist die Gewerkschaft ver. Welheim auf den Mülheimer Bergwerks-Verein übergegangen." (2769)

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft Miltitz bei Leipzig.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes über das Jahr 1928 lautet: „Das am 31. Dezember 1928 abgeschlossene 2. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft brachte wiederum eine erfreuliche Steigerung des Umsatzes und des Rohgewinnes. Obwohl auch die Unkosten infolge Erhöhung der Steuerlasten und sozialen Abgaben (M. 372 056,98) sowie der Gehälter und Löhne gestiegen sind, konnte doch bei angemessenen Abschreibungen einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von RM. 95 467,84 ein Reingewinn von RM. 368 535,20 erzielt werden. Wir schlagen vor, eine Dividende von 6% zu verteilen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Der bisherige Geschäftsgang im neuen Jahre, in dem wir die Firma Anton Deppe Söhne, Hamburg-Billbrook, erwarben und in eine Zweigfabrik unserer Gesellschaft umwandelten, ist befriedigend."

Die Generalversammlung genehmigte die Verteilung einer Dividende von 6%. (2765)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Apotheker Fritz Michalowsky Synochem-Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 20. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Produkten, insbesondere von Synochem-Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Fritz Michalowsky, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 7. 1929 abgeschlossen. Geschäftsführer Fritz Michalowsky ist einzelvertretungsberechtigt.

R. Schäfer u. Co., Mühlacker. Die Firma ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen. Offene Handelsgesellschaft zum Betrieb einer chemischen Fabrik. Beginn der Gesellschaft: 1. 6. 1929. Gesellschafter: Richard Schäfer, Kaufmann, Mühlacker, Valentin Jegler, Kaufmann, daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Aachen-Burtscheider Rosenbad-Thermalquellen-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aachen.** Die Firma ist am 23. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 7. 1929 festgestellt und am 16. und 22. 7. 1929 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Pachtung, die Verwaltung und Verwertung von Thermalwasserquellen, die Herstellung, der Vertrieb von Mineralwasser eigener Erzeugung, die Errichtung von Niederlagen und Abfüllstellen Aachen-Burtscheider Thermalwässer, die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen und die Vornahme aller zu diesem Zwecke dienenden Geschäfte. Stammkapital 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Geschäftsführer ist Heinrich Kalkbrenner,

Digitized by Google

Kaufmann in Büsbach. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 5 Jahre bestimmt und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertrages gekündigt, so läuft die Dauer jedesmal um 5 Jahre weiter. Geschäftsräume: Römerstr. 35.

F. M. Pelzer, Sitz: **Laubenheim.** Die Firma ist am 26. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Inhaber: Dr. Friedrich Josef Pelzer, Fabrikant in Laubenheim.

„Seccosan" Dr. Mannheimer & Jeret, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 7. 1929 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 5. 1929. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Dr. Manfred Mannheimer, Chemiker, Frankfurt a. M., Moses Jeret, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Wasserstoff-Sauerstoff-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwarzenberg i. Sa., Zweigniederlassung Sauerstofflager Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. Sa. ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 3. 1909 abgeschlossen und durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 9. 4. 1915, 26. 7. 1916 und 25. 11. 1924 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff mit Schuckertschen Patent-Elektrolyseuren und der Verkauf dieser Gase. Die Gesellschaft ist befugt, unter gleicher oder besonderer Firma Zweigniederlassungen zu errichten, gleichwertige oder andere Unternehmungen zu pachten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 750 000 Mark. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Ingenieur Heinrich Nellen in Erla.

Keramchemie, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb keramischer und chemischer Produkte mit beschränkter Haftung zu Andernach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 5. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Keramchemie-Berggarten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Gießen i. Hessen** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung, der Vertrieb und die Herstellung von keramischen Erzeugnissen und chemischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, bzw. sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital ist um 119 400 M. auf 120 000 M. erhöht. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1929 ist ein neuer Gesellschaftsvertrag errichtet.

„Chema", Chemische Produkte und Maschinen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohin der Sitz von Schönbach, Dillkreis (Amtsgerichtsbezirk Herborn) verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Erdfarben, chemischen Farben und hiermit verwandten und zusammenhängenden Artikeln, sowie auch von sonstigen anderen ähnlichen Artikeln und Maschinen. Stammkapital: 25 000 M. Geschäftsführer: 1. Kaufmann Gerardo Collardin, Köln a. Rh., 2. Kaufmann Karl Encke, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 9. 1925 abgeschlossen und am 1. 5. 1929 geändert. Die Geschäftsführer Gerardo Collardin und Karl Encke sind ein jeder einzelvertretungsberechtigt.

Wasserstoff-Sauerstoff-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schwarzenberg i. Sa., Zweigniederlassung Sauerstofflager Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 24. 7. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 3. 1909 abgeschlossen und durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 9. 4. 1915, 26. 7. 1916 und 25. 11. 1924 laut Notariatsprotokollen von denselben Tagen abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff mit Schuckert'schen Patent-Elektrolyseuren und der Verkauf dieser Gase. Die Gesellschaft ist befugt, unter gleicher oder besonderer Firma Zweigniederlassungen zu errichten, gleichwertige oder andere Unternehmungen zu pachten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die vom Fabrikanten Albin Glöckner in Chemnitz-Schönau auf dem Grundstück Nr. 2 der Zwickauer Straße in Chemnitz-Schönau unter der Firma Chemnitzer Sauerstoffwerke Weber u. Comp. bisher betriebene und von der Gesellschaft laut Vertrag vom 31. 5. 1916 käuflich erworbene Sauerstofferzeugungsanlage wird als Zweigniederlassung neben dem Hauptgeschäft in Schwarzenberg weiterbetrieben, und zwar mit Zustimmung Glöckners unter der besonderen Firma: Chemnitzer Sauerstoffwerke Weber u. Comp. mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital beträgt 750 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Ingenieur Heinrich Nellen in Erla bestellt.

Metallchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 18. 7. 1929 eingetragen: August Haßlinghaus, Hubert Keil und Carl Lampe haben ihr Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Die Kaufleute Paul Licht und Heinrich Wachenschwanz in Düsseldorf sind zu Geschäftsführern bestellt.

Chemische Fabrik Weil G. m. b. H. in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 11. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Christian Rudolf ist erloschen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Akt.-Ges. in Berlin, Zweigniederlassung Abteilung Hammerschlag & Beyer in Zollhaus, Bez. Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Diez a. d. Lahn ist am 26. 7. 1929 eingetragen: Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind: 1. Kommerzienrat Wilhelm Simon zu Wunsiedel, 2. Ernst Albert Beyer zu Limburg a. d. Lahn.

Dr. Höhn & Cie., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 23. 7. 1929 eingetragen: Dem Heinz Dick in Neuß ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er die Firma mit dem Prokuristen Dr. Otto Walther in Neuß gemeinschaftlich rechtsgültig zeichnen kann.

Gesellschaft für technische und chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1929 eingetragen: Die Firma heißt fortan: **Wing Oel Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist fortan: der Handel mit technischen und chemischen Produkten, insbesondere mit dem Spezialöl genannt Wing Oel. Dem Walter Schulze in Berlin ist Einzelprokura erteilt. Laut Beschluß vom 9. 7. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. der Firma und des Gegenstands des Unternehmens abgeändert.

Chemische Fabrik Cefka Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Bruno Rockstroh, Kaufmann in Wiesbaden, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt und dessen Prokura damit erloschen.

Deutsch Koloniale Gerb- & Farbstoffgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe/Baden ist am 27. 7. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. 6. 1929 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 24 Abs. IV (Protokoll) geändert.

Dr. Tell & Co. Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist um 100 000 M. erhöht und beträgt jetzt 105 000 M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Bensberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 15. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Fritz Reuter ist erloschen.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft, Sitz: **Mannheim-Waldhof.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 7. 1929 eingetragen: Dr. Fritz Noebe ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Carl Müller, Kaufmann, Berlin, Erich Taeger, Chemiker, Berlin, sind zu Vorstandsmitgliedern, letzterer zum stellvertretenden, bestellt. Die Prokura für Erich Taeger ist erloschen.

Chemische und Textilseifen-Fabriken Karl Scheins, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 29. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Ernst Hildebrandt ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Beuthen, O.-S., Verkaufsbüro.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.-S. ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Fritz Reuter ist erloschen.

Liquidationen.

Harzproduktenfabrik Laubenheim F. M. Pelzer, Aktiengesellschaft, Sitz: **Laubenheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 26. 7. 1929 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1929 soll das Grundkapital zum Zweck der Beseitigung des Kapital-

Digitized by Google

entwertungskontos und zur teilweisen Beseitigung der Unterbilanz um 100 000 M. herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung ist erfolgt, und es beträgt das Grundkapital nur noch 100 000 M. Durch Beschluß der nämlichen Generalversammlung wurde: a) der Gesellschaftsvertrag in bezug auf die Firma und das Grundkapital geändert und b) die Gesellschaft aufgelöst. Die Firma lautet jetzt: **Vormalige Harzprodukten-fabrik Laubenheim F. M. Pelzer, Aktiengesellschaft in Liquidation.** Der bisherige Vorstand der Gesellschaft Dr. Friedrich Josef Pelzer, Fabrikant in Laubenheim, ist Liquidator. Das Geschäft mit dem Recht der Führung der Firma „F. M. Pelzer", ausgenommen die Grundstücke mit den darauf lastenden Hypotheken, ausgenommen ferner die Maschinen und Utensilien sowie die in dem Kontokorrentkonto II der Bilanz vom 30. 6. 1928 verzeichneten Schulden ist auf Dr. Friedrich Josef Pelzer, Fabrikant in Laubenheim, übergegangen.

Konkurs.

Kombella-Fabrik Johannes Häntzschel in Dresden-N., Königsbrücker Str. 117, Herstellung kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 27. 7. 1929 bekannt, daß der Antrag des Fabrikanten, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt wird. Zugleich wird gemäß § 24 der Vergleichsordnung heute, am 27. 7. 1929, nachm. 12,40 Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Heinemann in Dresden-A., Prager Straße 17. Anmeldefrist bis zum 20. 8. 1929, Wahltermin am 27. 8. 1929, vorm. 8¼ Uhr. Prüfungstermin am 10. 9. 1929, vorm. 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. 8. 1929.

Löschungen.

Freiberger Sauerstoff-Aktien-Gesellschaft in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg/Sa. ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Fritz Gerstenberg, Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 20. 7. 1929 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen gelöscht.

„Picosan" Pink & Co., pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 20. 7. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung wird nach Erlöschen der Hauptniederlassung gleichfalls von Amts wegen gelöscht.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik, Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Perkeo Gesellschaft für Schaumlöschverfahren mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 7. 1929 aufgelöst worden. Der Kaufmann Hermann Franz Josef Hentzen und die Kaufmannsehefrau Maria Eleonore Sophie Hentzen geb. Schrewentigges sind nicht mehr Geschäftsführer. Der erstere ist zum Liquidator bestellt. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Apotheker Jakob Michalowsky Chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2800)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. Juli 1929. Preise in Frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—218
Alaun (gew., in Stücken) 160—164
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 178—184
Aluminiumsulfat (17%) 103—106
Ammoniak (22° Bé) 185—189
Ammonphosphat (krist.) 630—635
Ammonsulfat (gew.) 144
Bariumchlorid (krist.) 158—165
Bariumsuperoxyd (87%) 655—670
Bleiglätte (pulverförmig) 560—565
Bleiweiß (pulverförmig) 525—535
Blutlaugensalz (gelbes) 1250—1300
Blutlaugensalz (rotes) 3150—3250
Bromkalium (rein) 3450—3600
Calciumcarbid (in Stücken) 170—172
Calciumphosphat (pulverförmig) 168—171
Chlorcalcium (geschm.) 61—63
Chlorkalium (gew.) 88—90
Chlorkalk (105—110°) 105—110
Chromalaun (krist.) 340—350
Eisenchlorid (trocken) 290—300
Eisensulfat (krist.) 37—38
Jodkalium (weiß) 265—275 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 495—500
Kaliumchlorat (krist.) 515—525
Kaliummetabisulfit (krist.) 750—775
Kaliumpermanganat (techn.) 1725—1775
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1550—1575
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 480—485
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 550—600
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 480—495
Natriumchlorat (krist.) 395—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 177—180
Natriumhyposulfit (photogr.) 200—205
Natriumnitrit (krist.) 450—470
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 124—129
Natronsalpeter 150
Salmiak (pour piles) 430—460
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—205
Schwefelsäure (66°) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—520
Zinksulfat (krist., techn.) 165—168
Zinkweiß (versch. Sorten) 695—825
Zinnchlorid 2950—3000
Zinnchlorür 2550—2650
Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5300

*) Wenn nicht anders angegeben.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juli 1929. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C.P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75—3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼—0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumsulfat 2,50 (cwt.)
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85%, fob N.Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,58—0,60
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol, raff. 0,25—0,30
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron, Schuppen oder gemahlen (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn. fob N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07—0,07¼
Brom (C.P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,16
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%), in Wagenladungen, ab Werk 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,31—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,60
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenladung) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,06¾—0,07
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,80—0,90
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Calomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,31—0,35
Salicylsäure (B. P.) 0,37—0,39
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Thymol 2—2,10
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsüblich, bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13½—0,14½
Leinöl (15—25 bbls., roh) 0,85 (Gall.)

England (London), 31. Juli 1929. Preise in £, sh., d. per t.*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, (vergällter, gewerbl., 64⁰) 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 42/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (in Stücken, cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%, Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 12/0/0
Bariumchlorat — (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlandskonventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist., annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])
Borsäure (krist., annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40⁰) 0/0/7¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28/30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1 (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/0 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¾ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%; ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magneslumsulfat (pharm., B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibas.) 11/0/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%, fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80⁰ Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168⁰ Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc., 58%) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Pulv.) 0/1/4¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lös. 102⁰ Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/10½
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¾
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68⁰ C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Polen, Ende Juli 1929. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30⁰ Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (granul.. pro kg N inkl. Verp.) 2
Knochenleim 270
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30⁰ Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60⁰ Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120 (2811)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 8. 29	31. 7. 29	Aktien	7. 8. 29	31. 7. 29
Byk-Guldenw.	59,25	58,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	58,—	62,50	Kokswerke u. Chem.		
„ v. Heyden	73,—	81,—	Fabriken	106,50	106,50
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rasquin. Farbw.	93,25	91,50
Chem. F. Gelsenk.	72,50	72,50	Rh. W. Sprengst.	82,—	83,—
„ W. Albert	62,75	63,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Brockhues	82,—	83,—	Rütgerswerke	83,75	84,—
Concordia chem. F.	20,—	22,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	104,75	105⅞	Schering-Kahlbaum A.-G.	—,—	822,—
Egestorffs Salzw.	112⅞	114,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg, List	83⅛	83⅞	Staßfurter Chem.	16,50	—,—
I. G. Farbenindustr.	222,—	223,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
Gehe & Co.	66,—	61,—	Union Fabr. chem. P.	54,—	54,—
Th. Goldschmidt	74,—	74,—	Ver. chem. Wk. Chl.	68,25	70,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	395,50	884,—
Heine & Co.	50,—	49,—	„ Ultramarinfabr.	152,—	151,25
Linde's Eismasch.	158,—	160,—			

Devisen	7. 8. 29	5. 8. 29	Devisen	7. 8. 29	5. 8. 29
Argentinien	1,761	1,760	Dänemark	111,81	111,81
Canada	4,184	4,184	Island	92,—	92,—
Japan	1,975	1,965	Lettland	80,70	80,70
Aegypten	20,885	20,885	Portugal	18,80	18,80
Türkei	2,005	1,997	Norwegen	111,84	111,81
England	20,363	20,362	Frankreich	16,42	16,44
Ver. Staaten	4,197	4,19 6	Tschechoslowakei	12,414	12,413
Brasilien	0,4985	0,4985	Schweiz	80,715	80,705
Uruguay	4,130	4,130	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,10	168,09	Spanien	61,33	61,36
Griechenland	5,42½	5,42½	Schweden	112,47	112,46
Belgien	58,345	58,34	Estland	111,75	111,76
Danzig	81,40	81,42	Oesterreich	59,13	59,12
Finnland	10,543	10,545	Ungarn	73,24	73,23
Italien	21,94	21,94	Rumänien	2,490	2,490
Jugoslawien	7,369	7,367			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze*).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	4,10	Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

*) Nach einer Notiz des Dt. Reichsanzeigers vom 24. Juli 1929 werden die Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 1. August 1929 an nur noch vierteljährlich bekanntgegeben.

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 8. 29	31. 7. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	66—70	63—67
Silber in Barren per 1 kg	72—73¾	71⅝—73½ (2830)

Versammlungskalender.

28. August: Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Sächsischen Staatsbank, Dresden, Seestraße 18.

24. August: Frankensteiner Magnesitwerke A.-G., Frankenstein, G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel Monopol, Breslau. (2799)

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 17. AUGUST 1929. | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der chemischen und zugehörigen Industrien in der Tschechoslowakei im Jahr 1928.

Dem Jahresbericht der „Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrien", entnehmen wir die nachstehende Darstellung der Lage im Jahr 1928 (vgl. die kurze Notiz auf S. 557 der „Chem. Ind."):

Eine Gesamtcharakteristik der Lage der „chemischen Industrie" zu geben, ist schwierig wegen der Verschiedenartigkeit der in ihr zusammengefaßten Industriezweige, in denen die Entwicklung oft einen entgegengesetzten Verlauf nimmt. Mit diesem Vorbehalt kann gesagt werden, daß die Lage im Durchschnitt im Jahre 1928 nicht ungünstiger war als im Vorjahre.

In einigen Zweigen ist eine Besserung eingetreten, in anderen eine wesentliche Verschlimmerung; in manchen Betrieben wurde die Produktionsfähigkeit zu 100%, in anderen nur zu 30% ausgenützt, so daß ein Durchschnitt von 75% angenommen werden kann.

Die verschiedene Entwicklung in den einzelnen Zweigen wurde bestimmt durch Faktoren wie den Beschäftigungsgrad der Verbraucherindustrien, die Rohstoffpreise, die Exportmöglichkeiten, die Konkurrenzverhältnisse im Inlande u. a. m.

Die Lage im einzelnen stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Chemikalien. In diesem wichtigsten Zweig der tschechoslowakischen chemischen Industrie war die Lage im allgemeinen günstig und zeigte keine wesentlichen Veränderungen gegen das Vorjahr. Da die Industrie der allgemeinen Chemikalien die größten Industrien des Landes (Metall-, Textil-, Holz-, Glas-, Papier-, Cellulose-, Lederindustrie u. a.) mit Roh- und Hilfsstoffen versorgt, so mußte die fortgesetzt günstige Entwicklung der allgemeinen Konjunktur sich in einer Steigerung des Chemikalienabsatzes auswirken, der zu 10% angenommen werden kann; Abnahmen in einzelnen Zweigen wurden durch Zunahmen in anderen ausgeglichen. Die Preise zeigten sinkende Tendenz, z. T. infolge der Verbesserung der Produktionsmethoden (u. a. durch Einfuhr ausländischer Maschinen und Apparaturen, weshalb die chemische Industrie an dem Gesetz über die Zollermäßigung für Maschinen stark interessiert ist). Die Produktionsbedingungen bleiben jedoch auch fernerhin ungünstig (hohe Frachten für Rohstoffe, hohe Kohlenpreise, steigende Löhne und starke Steuerbelastung).

In der anorganischen chemischen Industrie sind die Verhältnisse im allgemeinen unverändert; die Betriebe arbeiten mit 70—75% ihrer Leistungsfähigkeit.

Schwefelsäure. Der Absatz hat sich besonders infolge der starken Nachfrage aus der Eisen-, Mineralöl- und vorübergehend auch der Textilindustrie gebessert; die Preise aber wurden durch die polnische Konkurrenz gedrückt, welche die Schwefelsäure als Nebenprodukt bei der Abröstung der Zinkblende erhält.

Salzsäure, schwefelsaure Tonerde, Glaubersalz und Sulfat. Der Absatz war unregelmäßig, entsprechend der jeweiligen Lage in den Verbraucherindustrien (Textil-, Papier- und Glasindustrie).

Aetznatron. Die Industrie war zu 81% der Leistungsfähigkeit beschäftigt.

Aetzkali. Der Beschäftigungsgrad betrug (trotz einer Steigerung gegen das Vorjahr) nur 70% der Leistungsfähigkeit, und die Lage ist ungünstig, besonders weil die Rohstoffe, die vor dem Krieg im Inland in genügender Menge vorhanden waren, jetzt zu 66% aus dem Auslande bezogen werden müssen.

Cyannatrium. Die Lage für dieses wichtige Ausfuhrprodukt hat sich durch die Errichtung von Großbetrieben in Amerika während des Krieges und Steigerung der Produktion in Europa durch einige neue Werke sehr verschlechtert.

Borax und Borsäure. Die Boraxpreise mußten entsprechend der Weltmarktstendenz abermals gesenkt werden, der Fabrikationsstand konnte aber trotz der Konkurrenz gehalten werden. Die Situation für Borsäure könnte durch eine 2%ige Umsatzsteuer bei der Einfuhr des raffinierten Produkts erleichtert werden.

Natriumchromat- und -bichromat. Die Leistungsfähigkeit wurde zu 81% ausgenützt; die Nachfrage war erhöht.

Superphosphatindustrie. Der Gesamtabsatz zeigte gegen das Vorjahr eine merkliche Erhöhung, und die Produktion erreichte bei einigen Fabriken 90% der Leistungsfähigkeit, indessen sind die Verhältnise auf dem Arbeitsmarkt noch schwierig. Der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln hat noch nicht die wünschenswerte Höhe erreicht, was von besonderer Bedeutung ist, da die Industrie wegen der hohen ausländischen Zollmauern auf den Inlandsmarkt angewiesen bleibt.

Explosivstoffindustrie. Beschäftigungsgrad und Handelsergebnisse waren günstiger als im Vorjahr, die Produktion hat aber trotzdem noch nicht die Hälfte der Leistungsfähigkeit erreicht. Dem Ziel der völligen Deckung des inländischen Bedarfs ist die Industrie durch die Errichtung der neuen selbständigen Fabrik „Synthesia" nähergekommen.

Knochenverarbeitende Industrie. Trotz einer geringen Besserung infolge des Ausbaus der einheitlichen Einkaufsorganisation ist die Versorgung mit Knochen, deren Preise stiegen (bei unverändertem Preis der Fertigprodukte), noch durchaus ungenügend. Wie in den Vorjahren blieb daher die Mehrzahl der kleineren Betriebe geschlossen, die größeren konnten ihre Leistungsfähigkeit nur ungenügend ausnutzen.

Das Hauptprodukt, Knochenleim, konnte fast ganz im Inland abgesetzt werden; die Ausfuhr war unbedeutend. Dagegen war man bei Knochenfett wie bisher hauptsächlich auf die Ausfuhr (besonders nach Italien und Ungarn) angewiesen. Knochenkohle (Spodium) hatte unter starker Auslandskonkurrenz und der ungünstigen Lage der Zuckerindustrie zu leiden; der Absatz war schwach, die Preise gedrückt. In der Lederleimindustrie war die Versorgung mit Leder zufriedenstellend, der Beschäftigungsgrad aber nur durchschnittlich. Das Inland nimmt nur etwa ein

Digitized by Google

Viertel der Produktion auf, der Rest wird ausgeführt, hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten. Die durch den hohen Zoll (30—40% v. W.) schon jetzt erschwerte Ausfuhr nach Amerika wird durch die bevorstehende Erhöhung des Zolls ernstlich bedroht.

Mineralfarbenindustrie. Trotz einer geringen Zunahme der Beschäftigung kann im ganzen die Leistungsfähigkeit der Betriebe nicht voll ausgenützt werden, und auch die finanziellen Ergebnisse sind nicht befriedigend, einige Produkte mußten unter den Produktionskosten abgesetzt werden.

Zinkweiß. Die Ausfuhr konnte ziemlich stark gesteigert werden, hat aber die Vorkriegshöhe bei weitem noch nicht erreicht.

Ultramarin. Der Inlandsabsatz war (bei um 10% geringeren Preisen) etwa gleich wie im Vorjahre, die Ausfuhr ist aber um 20% gesunken; die Ausfuhr nach Polen ist wegen des hohen Zolls jetzt unmöglich, nach andern Ländern sehr erschwert.

Lackfabrikation. Die Lage war im ganzen durchaus nicht günstig, besonders aber bei den Nitrolacken, weil die Rohstoffe mit zu hohen Zöllen belastet waren, so daß eine erfolgreiche Konkurrenz mit den ausländischen Produkten nicht möglich war. Die Einfuhr ist in bedrohlicher Weise gestiegen.

Teerfarbenindustrie. Es sind bedeutende Fortschritte in der Fabrikation, besonders von Küpenfarben, zu verzeichnen.

Steinkohlenteer. Die Lage hat sich weiter günstig entwickelt infolge der Konjunktur in der Bau- und der Eisenindustrie; die Produktion von Rohteer und Rohbenzol in den Kokereien ist gestiegen. Die Nachfrage entsprach allerdings nicht ganz dem Produktionsanstieg, besonders bei Pech; die Dachpappenfabriken hatten nur den gleichen Bedarf wie im Vorjahre, die Brikettfabriken einen bedeutend geringeren.

Dachpappenindustrie. Der Absatz ist zwar etwas gestiegen, die Preise aber sind infolge des scharfen Konkurrenzkampfes gefallen; eine Verständigung unter den Produzenten konnte trotz der Bemühungen des Verbandes der Dachpappenfabrikanten nicht erreicht werden.

Chemisch-pharmazeutische Industrie. Die Lage der Industrie war nicht ungünstiger als im Vorjahre, doch bleibt die Tatsache bestehen, daß nicht einmal ein Viertel des Bedarfs an Spezialitäten durch die inländische Produktion gedeckt wird; durch die der Schweiz gewährte Zollermäßigung für Kindermehl wurde die inländische Fabrikation fast lahmgelegt.

Die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr pharmazeutischer Produkte zeigte folgende Zusammenstellung (in Mill. čKr.):

	Einfuhr	Ausfuhr
1926	27	11,0
1927	40	12,8
1928	50	16,8

Photographische Trockenplatten. Der Absatz (auch im Ausland) ist durchweg gestiegen, z. T. um 40%; die Leistungsfähigkeit konnte aber im ganzen nicht voll ausgenützt werden.

Photographische Papiere. Die Beschäftigung ist gleichgeblieben, die Aussichten sind wegen des steigenden Inlandsbedarfs günstig; dieser wird aber zu mehr als der Hälfte durch Einfuhr gedeckt.

Holzverkohlung. Die Fabriken arbeiteten während des ganzen Jahres unter voller Ausnutzung der Leistungsfähigkeit; ein Rückgang in der Acetonerzeugung (wegen Senkung des Weltmarktpreises) wurde durch eine Steigerung der Essigsäureerzeugung ausgeglichen. Die Lage im Inland ist nicht wesentlich gebessert, auf dem Weltmarkt dagegen trat durch die Begründung einer Interessengemeinschaft der inländischen Produzenten und den Ausbau internationaler Beziehungen, verbunden mit der technischen Rationalisierung, eine merkliche Erleichterung ein.

Schon zu Ende des letzten Jahres begann eine Steigerung der Produktion von Speziallösungsmitteln für die wachsende Lackindustrie und ein steigender Absatz von Essigsäure an die in- und ausländische Kunstseidenindustrie. Dagegen fehlt es an Absatz für den früher zur Branntweinvergällung verwendeten Holzgeist.

Kunstharzindustrie. Ende vorigen Jahres mußte eine der größten Firmen liquidieren.

Toiletteseifen und Parfümerien. Die Lage ist schwierig infolge der starken ausländischen Konkurrenz und des Kampfes gegen unlauteren Wettbewerb oder diesem nahestehende Methoden (Verkauf unter nicht existierenden Auslandsmarken).

Kerzenfabrikation. Der Absatz verringert sich mit dem Ausbau des elektrischen Netzes; auch konnten die Preise nicht entsprechend dem gestiegenen Paraffinpreis erhöht werden.

Schmiermittel. Die Leistungsfähigkeit konnte nicht voll ausgenutzt werden. Mit einer Ausfuhr ist wohl auch in Zukunft nicht zu rechnen. Die Umstellung auf Autoschmiermittel tritt immer stärker hervor.

Kunstseideindustrie. Die Leistungsfähigkeit konnte nicht voll ausgenutzt werden, einesteils wegen verminderter Beschäftigung der Verbraucherindustrien, andernteils wegen der zunehmenden Einfuhr, besonders aus Italien und Belgien (infolge des ungenügenden Zolls); Ausfuhr ist wegen zu hoher Produktionskosten nicht möglich.

Im letzten Jahr mußten trotz Steigerung der Kohlen- und Rohstoffpreise sowie der Löhne die Verkaufspreise gesenkt werden, und weitere Ermäßigungen werden voraussichtlich nötig werden.

Schuhcreme. Der Absatz sinkt beständig, teils wegen der Mode der Ueberschuhe, teils weil die Cremes für feineres Schuhwerk in der Tschechoslowakei vielfach nicht hergestellt werden können. An Ausfuhr ist nicht zu denken, z. T. wegen hoher Zölle. Ein schwerer Konkurrenzkampf führte zu Verlusten oder nur geringen Gewinnen; die Leistungsfähigkeit kann bei weitem nicht ausgenutzt werden.

Schleifmittel. Der Absatz ist gestiegen, und die Leistungsfähigkeit konnte bei einigen Unternehmungen voll ausgenutzt werden. Zwei Drittel der Produktion werden ausgeführt. (2694)

Rumänische Taraordnung.

Im „Monitorul Oficial" vom 1. August 1929 wird das Tara-Gesetz zum neuen Zolltarif veröffentlicht. Wir entnehmen dem Gesetz den nachstehenden Auszug:

Das Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware nebst dem Gewicht seiner inneren und äußeren Umhüllung.

Das gesetzliche Nettogewicht wird erhalten, indem vom Bruttogewicht bestimmte Tarasätze *) abgezogen werden.

Bei der Verzollung nach dem gesetzlichen Nettogewicht ist die äußere Umhüllung, für welche Taraabzüge in Anrechnung gebracht werden, nur dann besonders zu verzollen, falls die betreffende Umhüllung selbst einen Handelswert besitzt.

Bei der Taraberechnung sind Bruchteile bis einschließlich 50 g unberücksichtigt zu lassen, solche über 50 g als 100 g voll zu berechnen.

Das Nettogewicht wird erhalten, wenn die Ware mit oder ohne innere Umhüllungen, jedenfalls aber ohne äußere Umhüllung, gewogen wird.**) Die inneren Umhüllungen werden nur dann verzollt, falls sie einen selbständigen Handelswert besitzen.

*) S. Tabelle B.
**) Art der Nettogewichtsberechnung s. Tabelle C.

Digitized by Google

Wenn Waren sich in doppelten Fässern oder anderen doppelten Umhüllungen befinden, so rechnet die zusätzliche Umhüllung nicht zum Bruttogewicht der Ware. Das Gewicht der zusätzlichen Umhüllung wird, falls sie nicht entfernt werden kann, nach schätzungsweise erfolgender Feststellung in Abzug gebracht und nur, falls sie einen selbständigen Handelswert besitzt, besonders verzollt. Nach Abzug des Gewichtes der zusätzlichen Umhüllung wird die Ware nach der für sie zuständigen Verzollungsart verzollt.

Befinden sich in einem Frachtstück verschiedene Waren, die alle nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollen sind, so erfolgt die Gebührenberechnung für jede nach ihrem eigenen Gewicht, indem die Gewichtsfeststellung für jede Ware nebst ihrem Behälter oder ihrer unmittelbaren Umhüllung besonders erfolgt, jedoch ohne jegliche Berücksichtigung der ihnen allen gemeinsamen äußeren Umhüllung.

Befinden sich in einem Frachtstück verschiedene Waren, welche teils nach dem gesetzlichen Nettogewicht, teils nach dem wirklichen Nettogewicht zu verzollen sind, so erfolgt für jede Ware die Verzollung besonders, indem die Gewichtsfeststellung folgendermaßen vorgenommen wird: 1). für die nach dem Nettogewicht zu verzollenden gemäß der in Tabelle C enthaltenen Vorschriften und 2). für die nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollenden Waren durch Gewichtsfeststellung einschließlich ihrer eigenen Behälter bezw. ihrer unmittelbaren Umhüllung, jedoch ohne Berücksichtigung der sämtliche Waren einschließenden äußeren Umhüllung.

Befinden sich in einem Frachtstück verschiedene Waren, die alle nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, so wird jede Ware für sich gewogen, worauf das Gewicht der gemeinsamen äußeren Umhüllung verhältnismäßig auf die einzelnen Waren verteilt wird.

Befinden sich in einem Frachtstück neben Waren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, auch solche, die entweder nach dem wirklichen oder dem gesetzlichen Nettogewicht verzollt werden müssen, so ist folgendermaßen vorzugehen:

a) Zunächst ist das Gewicht einer jeden Ware in dem Zustand zu ermitteln, wie sie sich in der gemeinsamen Umhüllung befindet;

b) nach Feststellung des Gesamtgewichtes der gemeinsamen äußeren Umhüllung wird derjenige Anteil des Umhüllungsgewichts errechnet, der auf die Gesamtheit der nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waren entfällt, entsprechend dem Verhältnis der Gewichtssumme der letztgenannten Waren zum Gesamtgewicht des Frachtstücks;

c) von diesem Gewichtsanteil aller „Brutto"-Waren wird jeder einzelnen „Brutto"-Ware soviel zugeteilt, wieviel ihr nach dem Verhältnis ihres eigenen Gewichtes zum Gesamtgewicht der übrigen „Brutto"-Waren entspricht.

Die in Zisternen-Waggons, in Spezial-Waggons oder anderen Zisternen-Fahrzeugen importierten Flüssigkeiten werden nach dem Nettogewicht verzollt.

Wenn die verschiedenen Behälter oder andersartigen Umhüllungen, die die nach Bruttogewicht zu verzollenden Waren enthalten, einen selbständigen Handelswert besitzen und als solche höheren Zollgebühren unterworfen sind als die in ihnen enthaltenen Waren, so müssen sie für sich je nach ihrer Art verzollt werden, jedoch unter Nachlaß von 50% der betreffenden Gebühr.

Diese ermäßigte Gebühr darf unter keinen Umständen geringer sein als die Gebühr der verpackten Ware.

Ist in diesen Fällen eine Umladung oder Absonderung der Ware nicht möglich, so erfolgt die Gewichtsfestsetzung der Umhüllungen durch Schätzung.

Wenn nach dem wirklichen oder dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollende Waren in einfachen oder doppelten Säcken oder Ballen aus Jute enthalten sind, so erfolgt die Verzollung dieser Umhüllungen mit 50%igem Gebührennachlaß.

Stäbe, Rollen und ähnliche Gebilde, auf die gewisse Waren aufgebracht zu werden pflegen, sowie die die Ware unmittelbar umgebenden Papier- oder sonstigen Hüllen, Leinenumhüllungen, sind zusammen mit der Ware abzuwägen und zu verzollen. Ausgenommen sind die in den Tabellen B und C besonders angeführten Fälle.

Die üblichen Pappschachteln, die denjenigen der in Tabelle C aufgeführten Waren als Umhüllung dienen, welche „ohne Behälter" zu verzollen sind, werden nach dem für „Pappschachteln zum Verpacken von Waren" im Tarif vorgesehenen Tarifpositionen verzollt; sind sie jedoch auf besondere Art konfektioniert, um als Aufbewahrungsmittel für Gegenstände zu dienen, dann müssen sie nach der Tarifposition für „Schachteln, Kassetten, Truhen usw." des Zolltarifs verzollt werden.

Auf die nach Gewicht zu verzollenden Import- oder Exportwaren, die in Postpaketen oder -kollis versandt werden, sind die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Wägevorschriften anzuwenden.

Als Umhüllungen mit „selbständigem Handelswert" sind solche Verpackungen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes besonders nach ihrer Art zu verzollen, die auch nach Entfernung ihres Inhalts weiter verwendet werden können. Zu diesem gehören: Kisten aus Eichen- oder einem gleichartigen harten Holze, Weichholzfässer mit Anstrich, Koffer, Handtaschen, Fässer und Bottiche aus beliebiger Holzart, falls sie mehr als zwei Eisenreifen (einen an jedem Ende) besitzen, Körbe aus exotischen Geflechten, Säcke aus Leder oder Geweben mit Ausnahme von ungebleichter Jute, alle Behälter aus Glas oder anderen keramischen Stoffen, Fässer und beliebige Behälter aus Metall.

Vollkommen gebührenfrei sind diejenigen Verpackungen, die zufolge von Beschädigungen beim Entfernen ihres Inhalts oder wegen der schädigenden Wirkung dieses Inhalts für andersartige Weiterverwendung unbrauchbar geworden sind und daher ihren Handelswert verloren haben, wie z. B. Sodafässer, Fässer mit Wagenschmiere, mit Kupfersulfat, Schwefelsäcke usw.

•

Dem Gesetz sind 3 Tabellen beigegeben.

Tabelle A enthält eine Aufzählung aller nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waren. Die Liste ist hier nicht abgedruckt worden, da aus dem auf S. 933 ff. der „Chem. Ind." veröffentlichten Tarif die Verzollungsart ohne weiteres hervorgeht.

Aus Tabelle B.

Nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollende Waren.

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Taraabzüge vom Bruttogewicht in %
27	Casein	10% in Kisten oder Fässern, 5% in Körben, 1% in Säcken.
238	Gelatine, ungenießbar	
272	Knochenleim usw.	
334	Leinöl	
341, 342	Ricinusöl, gekochtes Leinöl	
343	Chinaholzöl für die Lackfabrikation	
344	Gehärtete vegetabil. Oele	
452	Glucose	
1680, 1681, 1682	Alkohole	
1683, 1684, 1685	Acetaldehyd, Formaldehyd, Paraformaldehyd	
1686, 1687	Aldehyde, n. b. g., Aceton	
276	Fischfett und tierische Fette zur industriellen Verwendung	10% in Fässern oder Kisten, 5% in Körben.
279, 280	Lanolin u. dergl.; Degras für Gerbereizwecke	
860	Mineralwässer	
1715	Glycerin	
1727, 1728, 1729	Anthracenöl, Anilinöl, chemische Spezialpräparate für die Textilindustrie; desgl. für die Lederindustrie	
1730	Kesselsteingegenmittel	
303, 305	Dextrin und vegetabilische Leime	10% in Kisten oder Fässern, 1% in Säcken.
384, 385, 386	Gehärtete vegetabilische Oele, Quebrachoextrakt usw.; andere Farbstoffextrakte aus Hölzern usw.	
859	Goudron und Pflanzenpech	
1760, 1761	Ruß, mineralisches Schwarz	
1762, 1763	Knochenschwarz usw.; mit Oel verriebene Farben	
1764, 1765	Carmin, Indigo	
1766, 1767	Preußischblau usw.; Chromgelb usw.	
1768, 1769	Zinkfarben und Eisenoxyde	
1770, 1771, 1772	Bleioxyde, Ultramarin; nicht zubereitete Mineralfarben usw.	

Digitized by Google

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Taraabzüge vom Bruttogewicht in %
444	Essig aus Wein oder anderen Stoffen	15% in Kisten, 12% in Fässern u. 8% in Körben
494, 495	Kunstwolle (Sniafil), Abfälle von Kunstseide	10% in Kisten, 3% in Ballen, 1% in Säcken.
758, 761	Papier, gelatiniert, usw. Papiere, m. Eisenverbindungen behandelt	10% in Kisten, 4% in Ballen, 2% in Säcken.
1016, 1017	Mineralöle, m. Mineralölen vermengte konsistente Fette	15% in Metallfässern, 10% in Holzfässern,
1018	Vaseline	8% in Kisten,
1019, 1020	Paraffinöl, Paraffin	4% in Körben,
1024	Ozokerit	1% in Säcken.
1674, 1678	Citronen- und Weinsäure, Oxalsäure	10% in Kisten oder Fässern, 5% in Körben, 3% in Ballen, 1% in Säcken.
1792b	Druckfarben	10% in Fässern oder in Kisten.

Für die äußeren Umhüllungen sind folgende Eigenschaften vorgeschrieben:

1. Die Kiste muß sechs ebene Flächen aufweisen; die Flächen bestehen aus Brettern, die von Holzleisten oder dünnen Eisenbändern oder Nägeln so zusammengehalten werden, daß die Kiste vollkommen geschlossen ist.

2. Die Halbkiste muß dieselbe Form und Zusammensetzung haben wie die Kiste, aber die Bretter, aus denen sie besteht, sind voneinander durch mehr als 5 cm breite Zwischenräume getrennt.

3. Das Holzfaß muß aus gebogenen Brettern bestehen, die von Holz- oder Eisenreifen zusammengehalten werden; an einem oder an beiden Enden besitzt es einen Boden.

4. Der Bottich muß aus geraden Brettern bestehen, die von Holz- oder Eisenreifen zusammengehalten werden; er besitzt einen einzigen Boden und kann mit einem Deckel verschlossen werden; seine Form kann zylindrisch oder konisch sein.

5. Der Holzeimer muß wie der Bottich gebildet sein, er hat aber einen Griff aufzuweisen und sein Inhalt darf höchstens 20 l betragen.

6. Der Korb muß aus biegsamen Stoffen geflochten sein, wie: Weidenruten, gespaltenem Holz, Schilf usw.

7. Der Ballen muß aus Stoff oder Karton gebildet, die Enden zwischen Holzleisten gefaßt sein und von Eisenreifen, Schnüren oder Stricken zusammengehalten werden.

8. Der Sack muß von einem oder mehreren Stücken gewöhnlichen Webstoffes gebildet und nach Art einer Tasche zusammengenäht sein.

Als Sack wird auch eine Umhüllung betrachtet, die, aus einem Stück Webstoff bestehend, die Ware in einer einzigen Schicht umgibt; umhüllt der Stoff in mehr als einer Lage die Ware, so wird die Verpackung als Ballen angesehen.

Aus Tabelle C.

Nach dem Nettogewicht zu verzollende Waren.

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Art der Bestimmung des Nettogewichts
235, 273	Gehärtetes Casein, Fischleim	Zusammen mit den unmittelbaren Umhüllungen aus Papier, Webstoff oder beliebigem anderen Stoffen,
239, 240, 241	Bienenwachs, Kerzen und andere Gegenstände aus Bienenwachs	Zusammen mit den Papier-, Webstoff- oder anderen unmittelbaren Umhüllungen, sowie den Hülsen, Schachteln oder Gefäßen, in denen die Waren enthalten sind.
244	Flüssige Seifen	
245, 246, 247	Toiletteseifen, Stearin, Stearinkerzen	
248, 249	Verzierte Stearinkerzen, andere Gegenstände aus Stearin	
496, 497, 498	Kunstseidefäden u. -streifen, Gedrehte Kunstseidefäden	Zusammen mit den sie unmittelbar umgebenden Blättern aus Papier, Web- oder anderem Stoff, jedoch nach Abzug des Gewichtes der Rollen, Pappstücke, Röhrchen usw., auf die sie aufgebracht wurden.
507	Medizinalwatte, hydrophil usw.	Zusammen mit den sie unmittelbar umgebenden Blättern aus Papier, Web- oder anderem Stoff, sowie auch den Schachteln, in denen die Waren enthalten sind.
1021, 1022, 1023	Kerzen und andere Gegenstände aus Paraffin, einfach oder verziert	
1790	Fassonierte Kreide u. Steatit	
1791	Fußbodenbeize, Wachs, Schuhcremes	
1793	Imprägnierte Bänder	
692	Gegenstände aus plastischer Kohle	Mitsamt den unmittelbaren Umhüllungen aus Papier, Webstoff oder beliebigem anderem Stoff, sowie auch den Taschen oder Schachteln, in denen die Waren enthalten sind.
760	Indigo-, Kohlepapier usw.	
765, 766	Insektenpapiere, photographische Papiere	
1579, 1580	Arsensäure, Borsäure	
1795	Feuerwerk	
1797	Metallzündkapseln	
1801	Patronenhülsen für Revolver, Zimmerstutzen usw.	
1802	Geladene Patronen	
842	Halbfertige Gegenstände aus Celluloid	Zusammen mit den unmittelbaren Umhüllungen aus Papier, Webstoff oder anderem Stoff, sowie d. Taschen, Umschlägen, Schachteln, Röhren od. Gefäßen, in denen die Waren enthalten sind.
846, 847	Harzhaltige Fackeln, Aloe, Manna, Lakritzen usw.	
849, 850	Flüssiges Gummi arabicum, Mastix-Gummi	
855	Campher	
1562b	Ammoniak, komprimiert, usw.	Gemäß den im Zolltarif vermerkten Bestimmungen.
1564	Chlor	
1567	Wasserstoff, komprimiert, usw.	
1570, 1571	Sauerstoff usw., komprimiert	
1581	Flüssige Kohlensäure	
1563	Brom	Einschließlich der Gefäße, Schachteln oder anderer Behälter, in denen die Waren enthalten sind.
1565, 1566	Aktive Kohle, Phosphor	
1568, 1569	Jod, Quecksilber	
1572, 1573, 1574	Antimon, Silberverbindungen, Silberamalgam usw.	
1575, 1576, 1577	Goldverbindungen, Kobaltverbindung., Lithium usw.	
1578	Metalle und Metalloide, n. b. g.	
1590, 1591, 1592	Antimonoxyd, Bariumoxyd u. -peroxyd, Kobaltoxyd	Zusammen mit den unmittelbaren Hüllen aus Papier, Web- od. anderem Stoff, sowie auch den Gefäßen oder Schachteln, in denen die Waren enthalten sind.
1593, 1594, 1595	Kupfer-, Magnesium- und Quecksilberoxyd	
1598, 1599, 1600	Zinnoxyd u. -dioxyd, Mangan- u. Wasserstoffsuperoxyd	
1601	Anorganische Oxyde, n. b. g., usw.	

Digitized by Google

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Art der Bestimmung des Nettogewichts
1602, 1603, 1604	Manganborat, Borax, anorganische Bromide	Einschließlich der sie unmittelbar umgebenden Hüllen aus Papier, Web- oder anderen Stoffen, sowie auch der Behälter u. Gefäße, in denen sie enthalten sind, auch dann, wenn die Umhüllungen an sich einer höheren Zollgebühr unterworfen wären, als die in ihnen enthaltenen Waren.
1605, 1606	Ammonium- und Bariumcarbonat usw.	
1608, 1609	Mangan- und Kaliumcarbonat usw.	
1611	Natriumbicarbonat	
1613, 1614, 1615	Kaliumcyanid, Ferri- und Ferrocyanide	
1616, 1617, 1618	Ammoniumrhodanid, Barium- u. Kaliumchlorat usw.	
1619, 1620, 1621	Chlorate, Ammoniumchlorid	
1622, 1623, 1624	Antimon-, Gold- und Bariumchlorid	
1627, 1628, 1629	Eisen- und Magnesiumchlorid, Quecksilberchlorür	
1630, 1631, 1632	Quecksilberchlorid, Platin- und Zinnchlorid	
1633, 1634, 1635	Schwefel- und Zinkchlorid, Ammoniumchromat, usw.	
1636, 1637, 1638	Bleichromat, Phosphate, anorganische Jodide usw.	
1639, 1640, 1641	Blei-, Kalium-, Natriummanganat, usw.	
1642, 1643, 1644	Ammonium-, Silber-, Barium- und Bleinitrat	
1645, 1646	Kupfer-, Strontium- und Kaliumnitrat	
1657, 1658	Nickel-, Nickelammonium-, Blei- und Kaliumsulfat und -bisulfat	
1660, 1661, 1662	Zinksulfat, Bariumsulfit, Ammoniumsulfid usw.	
1663, 1664, 1665	Antimonsulfid, Schwefelkohlenstoff, Quecksilbersulfid	
1666, 1667, 1668	Blei- und Kaliumsulfid, Kaliumpolysulfide, Natriumsulfid	
1669	Anorganische Salze, n. b. g.	
1673	Benzoesäure usw.	Zusammen mit den unmittelbaren Hüllen aus Papier, Web- od. anderen Stoffen, sowie auch den Taschen, Gefäß. oder Schachteln, in welchen sich die Waren befinden.
1675, 1676, 1677	Ameisen-, Gallus-, Milchsäure usw.	
1679	Organische Säuren, n. b. g.	
1688, 1689, 1690	Aethylacetat, Aether	Einschließlich der unmittelbaren Hüllen aus Papier, Web- od. anderen Stoffen, sowie auch der Gefäße, in denen die Waren enthalten sind.
1691, 1692	Rum- und andere Alkoholessenzen, zusammengesetzte ätherische Oele, genießbar	
1792a, c, d u. e	Tinten usw.	
1693, 1694, 1695	Aluminium-, Calcium-, Kupferacetat usw.	Zusammen mit den unmittelbaren Hüllen aus Papier, Web- od. anderen Stoffen, sowie auch den Gefäßen oder Schachteln, in
1696, 1697, 1698	Basisches Kupferacetat, Eisen- und Bleiacetat	
1699, 1700, 1701	Natriumacetat, Benzoate und Citrate usw.	
1702, 1703, 1704	Aethylchlorid, Mercuriamidochlorid, Lactate usw.	
1705, 1706, 1707	Manganoleat, Resinate, Ammoniumoxalat usw.	
1708, 1709, 1710	Salicylate, Tartrate und Valerianate	
1711, 1712, 1713	Salze organischer Säuren, n. b. g.; Chloroform, Bromoform, Phenol, roh, und Kreolin	
1714	Kristallisiertes Phenol	
1716, 1717, 1718	Guajacol, organische Jodverbindungen, Naphthalin usw.	
1719, 1720	Nitrobenzol, Resorcin	denen die Waren enthalten sind.
1722	Lab	
1725	Präparate zur Schädlingsbekämpfung	
1731, 1732, 1733	Melot, chemisch-technische Spezialpräparate, chemische Erzeugnisse, n. b. g.	
1734, 1735	Tinkturen, flüssige Extrakte, aromatische Wässer	Einschließlich der die unmittelbare Hülle bildenden Blätter aus Papier, Web- oder anderen Stoffen und der Tasch., Gefäße, Schachteln, in denen die Waren enthalten sind, auch dann, wenn die Umhüllungen an sich höhere Zollgebühren bedingen würden.
1736, 1737, 1738	Collodium, extracta spissa und sicca	
1739, 1740, 1741	Apfelsinenblüten-Wasser; Opium; Chinin	
1742, 1743, 1744	Coffein, Theobromin; Alkaloide, Glucoside; synthetische Anästhetika	
1745, 1746, 1747	Balsame, tierische Drogen und Präparate aus tierischen Organen	
1748, 1749, 1750	Opotherapeutische Präparate; Wismutsalze; einfache Arzneimittel in Pulverform	
1751, 1752, 1753	Präparierte Arzneimittel, zusammengesetzte Arzneien (Spezialitäten); vegetabilische u. tierische Kohle für Medizinalzwecke	
1754, 1755, 1756	Natürliche, künstliche und zusammengesetzte ätherische Oele	
1757	Parfümerieprodukte u. kosmetische Mittel	
1773, 1774, 1775	Mit Oel verriebene Farben; Ultramarin; Anilinfarben, Alizarin usw.	Zusammen mit den sie unmittelbar umgebenden Hüllen aus Papier, Web- oder anderen Stoffen, sowie auch den Taschen, Gefäßen od. Schachteln, in denen sie enthalten sind.
1776, 1777, 1778	Farben in feiner Zubereitung; Graphit, zubereitet; Blätter zum Verkupfern, Versilbern usw.	
1779, 1780, 1781	Sprit-, Oel-, Nitrocellulose-lacke usw.	
1782, 1783, 1784	Harze in Blättern usw., Flaschenlack, Siegellack, Fensterkitt	
1785, 1786	Andere Kitte, Klebestoffe, n. b. g.	

(2859)

Rumänische Luxus- und Umsatzsteuer.

In der Nummer des „Moniturol Oficial" vom 21. Juli d. J. ist ein Gesetz über die Aenderung der zur Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer dienenden Koeffizienten veröffentlicht worden. Danach ist diese Steuer mit sofortiger Wirkung um 10% erhöht worden. Die Koeffizienten 15, 10, 2 und 1 bedeuten demnach, daß die entsprechenden Steuersätze nunmehr 16,5%, 11%, 2,2% und 1,1% v. W. betragen.

Im Zusammenhang mit der Fertigstellung des neuen Zolltarifs (s. „Chem. Ind.", S. 933) ist auch die Liste der „mittleren Werte", die als Grundlage zur Erhebung der Luxus- und Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr von Waren dienen, neu aufgestellt und im „Monitorul Oficial" vom 31. Juli 1929 veröffentlicht worden. Die mittleren Werte gelten bis zum 1. Oktober 1929. Wir bringen nachstehend die Liste, soweit sie die chemische Industrie interessiert.

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Mittl. Wert je Verzollungseinheit Lei je 100 kg*)	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
27	Casein, roh	3 000	2	1
235	Casein, gehärtet:			
	a) in Masse	15 000	2	1
	b) zugeschnitten	25 000	2	1
238	Gelatine, ungenießbar . (kg)	90	2	1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Mittl. Wert je Verzollungseinheit Lei je 100 kg*)	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
239	Bienenwachs:			
	a) gelb	10 000	frei	1
	b) weiß	11 500	frei	1
240	Kerzen aus Wachs	13 000	2	1
241	Andere Gegenstände aus Wachs usw.	22 000	2	1
244	Seifen, flüssig, usw.	15 000	2	1
245	Toiletteseifen usw.	22 000	2	1
246	Stearin in Masse	6 500	2	1
247	Stearinkerzen usw.	9 000	2	1
248	Desgl., verziert	12 500	2	1
249	And. Gegenstände aus Wachs usw.	16 000	2	1
272	Leim usw.	4 000	2	1
273	Fischleim	60 000	2	1
276	Fischfett für medizinische Zwecke:			
	a) nicht raffiniert	5 000	2	1
	b) raffiniert	6 000	2	1
279	Lanolin usw.:			
	a) roh	6 000	2	1
	b) raffiniert	8 000	2	1
280	Degras für Gerbereizwecke usw.	1 700	2	1
303	Dextrin	2 300	2	1
305	Vegetabilische Leime:			
	a) Schusterleim und -papp	7 000	2	1
	b) andere Leime, n. b. g.	9 000	2	1
334	Leinöl	5 000	2	1
341	Ricinusöl:			
	a) roh oder raffiniert	4 500	2	1
	b) sulfuriert (Türkischrotöl)	5 500	2	1
342	Leinöl, gekocht, usw.	6 500	2	1
343	Chinaholzöl für die Lackfabrikation	6 000	2	1
344	Gehärtete vegetabilische Oele	5 500	2	1
385	Quebrachoextrakt usw.:			
	a) flüssig	2 000	2	1
	b) fest	2 500	2	1
386	Alle anderen Farbstoffextrakte aus Hölzern usw:			
	a) flüssig	1 500	2	1
	b) fest	2 000	2	1
444	Essig aus Wein usw.	2 000	2	1
452	Glucose usw.	1 900	2	1
494	Kunstwolle aus Cellulose	12 000	frei	1
495	Abfälle von Kunstseide usw. (100 kg[1])	10 000	2	1
496	Garne aus roher Kunstseide usw.:			
	a) roh, usw. (100 kg[1])	15 000	2	1
	b) beliebig gefärbt (100 kg[1])	25 000	2	1
497	Fäden oder Streifen aus Kunstseide usw.:			
	a) roh, usw. (100 kg[1])	30 000	2	1
	b) beliebig gefärbt (100 kg[1])	40 000	2	1
498	Desgleichen, gedreht:			
	a) roh, usw. (100 kg[1])	60 000	2	1
	b) beliebig gefärbt (100 kg[1])	80 000	2	1
507	Medizinalwatte usw.	12 000	2	1
690	Holzkohle in Stücken	250	2	1
691	Holzkohle in Pulverform usw.	400	2	1
692	Alle Gegenstände aus plastischer Kohle	1 500	2	1
758	Papier, gelatiniert usw.	6 000	2	1
760	Indigo-, Kohlepapier usw.	7 000	2	1
761	Mit Eisenverbindungen behandeltes Papier usw.	10 000	2	1
765	Insektenpapiere	12 000	2	1
766	Photographische Papiere usw.	20 000	2	1
840	Celluloid, roh, usw.	20 000	2	1
841	Desgleichen, kombiniert mit anderen Stoffen	25 000	2	1
842	Desgleichen, zugeschn. (kg)	350	2	1
844	Harz, gewöhnliches, aus Nadelhölzern	1 500	frei	1
845	Harz für Fässer usw.	2 500	2	1
846	Harzhaltige Fackeln	1 800	2	1
847	Aloe, Manna, Lakritzen usw.	11 000	2	1
849	Gummi arabicum, flüssig, usw.	8 000	2	1
850	Mastixgummi	14 000	2	1
855	Campher	60 000	2	1
856	Kolophonium:			
	a) roh	2 000	2	1
	b) zubereitet od. fassoniert	8 000	2	1
857	Terpentin	4 000	2	1
858	Terpentinöl usw.	6 000	2	1
859	Goudron und Pflanzenpech	1 500	2	1
860	Mineralwasser:			
	a) künstliches	500	2	1
	b) natürliches	1 000	frei	1
863	Aluminiumhydrate usw.	300	frei	1
aus 864	Schwerspat:			
	a) roh	120	frei	1
	b) geschlämmt, gemahlen usw.	360	frei	1
865	Natürliche Calciumphosphate	120	frei	1
867	Pyrite mit mehr als 30% Schwefel	100	2	1
868	Schwefel:			
	a) roh	500	frei	1
	b) raffiniert usw.	800	2	1
	c) in Bändern usw.	1 200	2	1
871	Infusorienerde usw.	250	frei	1
917	Talk:			
	a) roh	600	frei	1
	b) gemahlen oder in Pulverform	1 200	frei	1
918	Graphit:			
	a) roh	600	frei	1
	b) gemahlen	900	frei	1
996	Photographische Platten usw.:			
	a) Glasplatten (kg)	190	2	1
	b) Celluloidfilme usw. (kg)	750	2	1
998	Natürliche Bitumina	600	frei	1
999	Bituminöse Emulsionen	800	frei	1
1001	Asphaltmastix	400	frei	1
1016	Mineralöle usw.	2 700	2	1
1017	Konsistente Fette, mit Mineralölen vermengt	2 000	2	1
1018	Vaseline von beliebiger Farbe und Qualität	5 000	2	1
1019	Paraffinöl	4 500	2	1
1020	Paraffin	3 000	2	1
1021	Paraffinkerzen	6 000	2	1
1022	Desgleichen, verziert	7 000	2	1
1023	Alle anderen Gegenstände aus Paraffin	6 000	2	1
1024	Ozokerit (Erdwachs):			
	a) roh	4 000	2	1
	b) raffiniert (Ceresin)	6 000	2	1
aus 1324	Bleiasche	200	frei	1
aus 1338	Zinkasche	400	frei	1
aus 1354	Zinnasche	1 000	frei	1
1369	Bauxit	600	frei	1
1370	Aluminiumasche	800	frei	1
aus 1392a	Nickelasche	1 500	frei	1
1562	Ammoniak:			
	a) Lösung	1 650	2	1
	b) komprimiert, in Stahlflaschen	8 000	2	1
1563	Brom	18 000	2	1
1564	Chlor	1 600	2	1
1565	Aktive Kohle	12 000	2	1
1566	Phosphor:			
	a) weiß	17 300	2	1
	b) rot	31 000	2	1
1567	Wasserstoff, komprimiert	8 000	2	1
1568	Elementares Jod	176 000	2	1
1569	Metallisches Quecksilber	50 000	2	1
1570	Saucrstoff, komprimiert	6 000	2	1
1571	Komprimierte Gase, n. b. g., usw.	8 000	2	1
1572	Antimon usw.	15 000	2	1
1573	Silberverbindungen usw.	400 000	2	1
1574	Silberalmalgam für Zahnplomben (100 kg[1])	470 000	2	1
1575	Goldverbindungen, usw.	11 000 000	2	1
1576	Kobaltverbindungen usw.	60 000	2	1
1577	Lithium, usw.	60 000	2	1

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Im Zolltarif ist als Verzollungseinheit „1 kg" angegeben.

Digitized by Google

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Mittl. Wert je Verzollungseinheit Lei je 100 kg*)	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
1578	Metalle und Metalloide, n. b. g.	50 000	2	1
1579	Arsensäure	3 000	2	1
1580	Borsäure	3 500	2	1
1581	Kohlensäure, flüssig	5 300	2	1
1582	Salzsäure	450	2	1
1583	Flußsäure	7 000	2	1
1584	Phosphorsäure	8 000	2	1
1585	Salpetersäure	1 600	2	1
1586	Schwefelsäure	550	2	1
1587	Rauchende Schwefelsäure	1 000	2	1
1588	Flüssige schweflige Säure	3 000	2	1
1589	Mineralsäuren, n. b. g.	4 000	2	1
1590	Antimonoxyd	14 200	2	1
1591	Bariumoxyd und -peroxyd	2 100	2	1
1592	Kobaltoxyd	168 000	2	1
1593	Kupferoxyd	9 200	2	1
1594	Magnesiumoxyd	5 700	2	1
1595	Quecksilberoxyd	50 000	2	1
1596	Aetzkali	3 100	2	1
1597	Aeztnatron	12 000	2	1
1598	Zinnoxyd und -dioxyd	20 000	2	1
1599	Mangansuperoxyd	2 500	2	1
1600	Wasserstoffperoxyd	7 200	2	1
1601	Anorganische Oxyde usw.	3 500	2	1
1602	Manganborat	6 500	2	1
1603	Borax	2 000	2	1
1604	Anorganische Bromide usw.	14 000	2	1
1605	Ammoniumcarbonat usw.	3 100	2	1
1606	Bariumcarbonat usw.	600	2	1
1607	Künstliches Calciumcarbonat usw.	1 300	2	1
1608	Mangancarbonat	5 100	2	1
1609	Kaliumcarbonat usw.	2 600	2	1
1610	Natriumcarbonat:			
	a) kristallisiert	350	2	1
	b) calciniert	520	2	1
1611	Natriumbicarbonat	925	2	1
1612	Carbid	1 500	2	1
1613	Kaliumcyanid	12 800	2	1
1614	Calciumferricyanid usw.	14 200	2	1
1615	Calciumferrocyanid usw.	7 000	2	1
1616	Ammoniumrhodanid usw.	14 000	2	1
1617	Bariumchlorat	2 000	2	1
1618	Kaliumchlorat	2 500	2	1
1619	Natriumchlorat	2 600	2	1
1620	Zinn-, Zink- und andere n. b. g. Chlorate	3 500	2	1
1621	Ammoniumchlorid:			
	a) krist. u. pulv.	2 000	2	1
	b) in Stücken	5 000	2	1
1622	Antimonchlorid	7 000	2	1
1623	Goldchlorid (100 kg[1])	7 800 000	2	1
1624	Bariumchlorid	900	2	1
1625	Calciumchlorid	700	2	1
1626	Calciumhypochlorit	600	2	1
1627	Eisenchlorid	2 300	2	1
1628	Magnesiumchlorid	800	2	1
1629	Quecksilberchlorür	50 000	2	1
1630	Quecksilberchlorid	40 000	2	1
1631	Platinchlorid (100 kg[1])	22 400 000	2	1
1632	Zinnchlorid	18 000	2	1
1633	Schwefelchlorid	4 000	2	1
1634	Zinkchlorid	3 500	2	1
1635	Ammoniumchromat usw.	400	2	1
1636	Bleichromat usw.	5 000	2	1
1637	Phosphate:			
	a) Ammonium-	3 500	2	1
	b) Kalium-	3 200	2	1
	c) Natrium-	1 500	2	1
	d) künstliches Calcium-	2 000	2	1
1638	Anorganische Jodide	150 000	2	1
1639	Bleimanganat	5 400	2	1
1640	Kaliummanganat usw.	4 800	2	1
1641	Natriummanganat usw.	4 000	2	1
1642	Ammoniumnitrat	1 500	2	1
1643	Silbernitrat (100 kg[1])	930 000	2	1
1644	Barium- u. Bleinitrat	4 000	2	1
1645	Kupfer- und Strontiumnitrat	4 500	2	1
1646	Kaliumnitrat	2 100	2	1
1647	Natriumnitrat	900	2	1
1648	Natriumsilicat	750	2	1
1649	Kaliumsilicat	2 600	2	1
1650	Aluminiumsulfat	700	2	1
1651	Kalialaun	750	2	1
1652	Ammoniumsulfat usw.	1 000	2	1
1653	Bariumsulfat	1 500	2	1
1654	Kupfersulfat	2 400	2	1
1655	Eisensulfat	300	2	1
1656	Magnesiumsulfat usw.	750	2	1
1657	Nickelsulfat usw.	5 000	2	1
1658	Blei- u. Kaliumsulfat usw.	1 200	2	1
1659	Natriumsulfat:			
	a) kristallisiert	300	2	1
	b) calciniert	400	2	1
1660	Zinksulfat	1 800	2	1
1661	Bariumsulfit usw.	1 500	2	1
1662	Ammoniumsulfid usw.	3 400	2	1
1663	Antimonsulfid	3 400	2	1
1664	Schwefelkohlenstoff	2 100	2	1
1665	Quecksilbersulfid	35 000	2	1
1666	Blei- und Kaliumsulfid	7 000	2	1
1667	Kaliumpolysulfide	3 500	2	1
1668	Natriumsulfid	1 500	2	1
1669	Anorganische Salze, n. b. g.	2 000	2	1
1670	Eisessig usw.	7 000	2	1
1671	Essigsäure usw.	5 000	2	1
1672	Holzessigsäure usw.	2 000	2	1
1673	Benzoesäure usw.	20 000	2	1
1674	Citronen- und Weinsäure	15 000	2	1
1675	Ameisensäure	6 000	2	1
1676	Gallussäure usw.	20 000	2	1
1677	Milchsäure	5 000	2	1
1678	Oxalsäure	2 600	2	1
1679	Organische Säuren, n. b. g.	7 500	2	1
1680	Methanol	4 000	2	1
1681	Propylalkohol, usw.	13 000	2	1
1682	Alkohole, n. b. g.	14 000	2	1
1683	Acetaldehyd	8 000	2	1
1684	Formaldehyd	5 000	2	1
1685	Paraformaldehyd	10 000	2	1
1686	Aldehyde, n. b. g.	10 000	2	1
1687	Aceton	7 500	2	1
1688	Methyläther	11 000	2	1
1689	Aethyläther	13 000	2	1
1690	Aether, n. b. g.	12 000	2	1
1691	Rumessenz usw.	40 00	2	1
1692	Zusammengesetzte ätherische Oele, genießbar, usw.	180 000	2	1
1693	Aluminiumacetat usw.	10 000	2	1
1694	Calciumacetat	1 500	2	1
1695	Kupferacetat	4 000	2	1
1696	Basisches Kupferacetat	800	2	1
1697	Eisenacetat	1 600	2	1
1698	Bleiacetat	4 500	2	1
1699	Natriumacetat	2 800	2	1
1700	Benzoate	20 000	2	1
1701	Citrate	30 000	2	1
1702	Aethylchlorid usw.	70 000	2	1
1703	Mercuriamidochlorid	70 000	2	1
1704	Lactate	30 000	2	1
1705	Mangan- und Bleioleat	5 000	2	1
1706	Oxalate	6 000	2	1
1707	Resinate	5 500	2	1
1708	Salicylate	20 000	2	1
1709	Tartrate	22 000	2	1
1710	Valerianate	50 000	2	1
1711	Salze organischer Säuren, n. b. g.	50 000	2	1
1712	Chloroform und Bromoform	22 000	2	1
1713	Phenol, roh, und Kreolin	2 500	2	1
1714	Phenol, kristallisiert	7 500	2	1
1715	Glycerin:			
	a) roh	4 000	2	1
	b) raffiniert	8 500	2	1
1716	Guajacol usw.	60 000	2	1
1717	Organische Jodverbindungen, n. b. g.	150 000	2	1
1718	Naphthalin	1 400	2	1
1719	Nitrobenzol	6 000	2	1

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Im Zolltarif ist als Verzollungseinheit „1 kg" angegeben.

Digitized by Google

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Mittl. Wert je Verzollungseinheit Lei je 100 kg*)	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
1720	Resorcin	35 000	2	1
1721	Süßstoff, synthetischer	200 000	2	1
1722	Lab:			
	a) flüssig	6 500	2	1
	b) in Pulverform	67 500	2	1
1723	Chemische Düngemittel:			
	a) Chilisalpeter	900	frei	1
	b) Kalkstickstoff usw.	780	frei	1
	c) Hornmehl usw.	700	2	1
	d) Thomasmehl	300	2	1
	e) Knochenmehl	400	2	1
	f) Superphosphate usw.	350	2	1
	h) Kalisalze	500	2	1
	i) andere, n. b. g.	1 000	2	1
1724	Ungereinigter Schwefel usw.	700	2	1
1725	Präparate zur Bekämpfung von Schädlingen	5 000	2	1
1726	Weinstein, roh	4 000	2	1
1727	Anthracenöl, Anilinöl	7 000	2	1
1728	Chemische Spezialpräparate für die Textilindustrie	8 000	2	1
1729	Desgleichen für die Lederfabrikation, wie:			
	a) Chromalaun	3 000	2	1
	b) künstliche Gerbstoffe	3 500	2	1
	c) Oropon, Purgatol usw.	2 000	2	1
1730	Kesselsteingegenmittel	4 000	2	1
1731	Melot usw. (kg)	950	2	1
1732	Chemisch-technische Spezialpräparate	15 000	2	1
1733	Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	20 000	2	1
1734	Tinkturen und flüssige Extrakte mit Alkohol- oder Aethergehalt:			
	a) Opium (kg)	6 000	2	1
	b) Hydrastis usw. (kg)	3 000	2	1
	c) Cola usw. (kg)	500	2	1
1735	Aromatische Wässer usw. (kg)	500	2	1
1736	Collodium (kg)	100	2	1
1737	Extracta spissa von:			
	a) Opium (kg)	6 000	2	1
	b) Hydrastis usw. (kg)	3 500	2	1
	c) andere, n. b. g. (kg)	500	2	1
1738	Extracta sicca von:			
	a) Opium (kg)	6 000	2	1
	b) Hydrastis usw. (kg)	5 000	2	1
	c) andere, n. b. g. (kg)	1 000	2	1
1739	Apfelsinenblüten-Wasser (kg)	200	2	1
1740	Opium in Form von Pulver oder Kuchen (kg)	3 000	2	1
1741	Chinin und seine Salze (kg)	3 000	2	1
1742	Coffein und Theobromin (kg)	1 000	2	1
1743	Andere Alkaloide und Glucoside usw. (kg)	10 000	2	1
1744	Synthetische Anästhetika (kg)	10 000	2	1
1745	Balsame (kg)	400	2	1
1746	Tierische Drogen:			
	a) Castoreum (kg)	8 400	2	1
	b) Coccionella usw. (kg)	400	2	1
1747	Präparate aus tierischen Organen:			
	a) Pankreatin usw. (kg)	600	2	1
	b) Hämoglobin usw. (kg)	600	2	1
	c) Blut usw. (kg)	150	2	1
1748	Alle opotherapeutischen Präparate usw. (kg)	5 000	2	1
1749	Wismutsalze usw. (kg)	1 000	2	1
1750	Alle einfachen Arzneimittel in Pulver- oder feinkristallinischer Form usw. (kg)	700	2	1
1751	Präparierte Arzneimittel usw.:			
	a) Arzneikonfekt (kg)	350	2	1
	b) Pillen (kg)	500	2	1
	c) Kapseln und Gelatineperlen (kg)	500	2	1
	d) Tee (kg)	250	2	1
	e) Elixiere (kg)	200	2	1
	f) Pflaster usw.:			
	1. in Blöcken (kg)	250	2	1
	2. auf Papier gestrichen (kg)	350	2	1
	3. auf Leinen oder Seide gestrichen (kg)	500	2	1
	g) Emulsionen (kg)	300	2	1
	h) Granula (kg)	250	2	1
	i) Pulver (kg)	400	2	1
	k) Vaginalkugeln usw. (kg)	800	2	1
	l) sterilisierte Lösungen usw. (kg)	750	2	1
	m) Sirupe (kg)	450	2	1
	n) Tabletten (kg)	400	2	1
	o) Unguenta:			
	1. Quecksilbersalbe (kg)	700	2	1
	2. andere Salben (kg)	500	2	1
	p) Medizinalweine (kg)	200	2	1
	q) andere pharmazeutische Formen (kg)	1 000	2	1
	r) aus Mineralwässern gewonnene Salze usw. (kg)	150	2	1
1752	Pharmazeutische Spezialitäten:			
	a) Extrakte (kg)	4 900	2	1
	b) Tinkturen (kg)	5 400	2	1
	c) Arzneikonfekt (kg)	450	2	1
	d) Pillen (kg)	650	2	1
	e) Kapseln (kg)	650	2	1
	f) Tee (kg)	300	2	1
	g) Elixiere (kg)	250	2	1
	h) Pflaster usw.:			
	1. in Blöcken (kg)	360	2	1
	2. Auf Papier gestrichen (kg)	450	2	1
	3. auf Leinen oder Seide gestrichen (kg)	625	2	1
	i) Emulsionen (kg)	375	2	1
	j) Granula (kg)	320	2	1
j bis)	Pulver (kg)	500	2	1
	l) Vaginalkugeln usw. (kg)	1 000	2	1
	m) sterilisierte Lösungen usw. (kg)	930	2	1
	n) Sirupe (kg)	560	2	1
	o) Tabletten u. Dragées (kg)	560	2	1
	p) Unguenta:			
	1. Quecksilbersalbe (kg)	800	2	1
	2. andere Salben (kg)	600	2	1
	q) Medizinalweine (kg)	250	2	1
	r) andere n. b. g. pharmazeutische Präparate (kg)	1 250	2	1
	s) Mineralwassersalze usw. (kg)	180	2	1
1753	Kohle, zu Medizinalzwecken, in Pulverform (kg)	400	2	1
1754	Natürliche ätherische Oele usw. (kg)	8 000	2	1
1755	Natürliche oder künstliche ätherische Oele usw.:			
	a) Akazienblütenöl usw. (kg)	2 000	2	1
	b) Anisöl usw. (kg)	750	2	1
1756	Zusammengesetzte Oele und Essenzen f. d. Parfümerieindustrie (g[2])	4 000	2	1
1757	Parfümerieprodukte u. kosmetische Mittel:			
	a) Parfüms (g[1])	1 000	15	1
	b) Kölnisches Wasser (g[1])	200	15	1
	c) Mundwasser (g[1])	200	15	1
	d) Zahnputzmittel (g[1])	500	15	1
	e) Toilettewasser (g[1])	300	15	1
	g) parfümierte Essige und Salze (g[1])	500	15	1
	h) Brillantine, Cremes usw. (g[1])	200	15	1
	i) Haarfärbemittel (g[1])	300	15	1
	j) Enthaarungsmittel (g[1])	500	15	1
	k) Parfümiertes Papier usw. (g[1])	500	15	1
	l) Puder in Pulverform oder fest (g[1])	600	15	1
	m) Lippenstifte usw. (g[1])	800	2	1
	n) andere n. b. g. Parfümerieartikel (g[1])	800	2	1

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Im Zolltarif ist als Verzollungseinheit „1 kg" angegeben.
[2]) Vermutlich (kg), s. Zolltarif.

Digitized by Google

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung der Ware	Mittl. Wert je Verzollungseinheit Lei je 100 kg*)	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
1758	Natürliche Farberden usw.:			
	a) roh usw. . . . . (g³))	500	frei	1
	b) gemahlen usw. . . . (g³))	650	frei	1
1759	Zubereitete Erden . . . (g³))	800	2	1
1760	Ruß . . . . . (g³))	3 000	2	1
1761	Mineralisches Schwarz . (g³))	1 000	2	1
1762	Knochenschwarz usw. . (g³))	1 100	2	1
1763	Farben der Positionen 1758 und 1759 mit Oelen verrieben usw. . . . . (g³))	3 500	2	1
1764	Carmin . . . . . (g³))	100 000	2	1
1765	Natürlicher und künstlicher Indigo . . . . . (g³))	20 000	2	1
1766	Preußischblau u. Pariserblau (g³))	10 000	2	1
1767	Chromgelb usw. . . . (g³))	4 000	2	1
1768	Zinkfarben:			
	a) Zinkweiß usw. . . . (g³))	3 500	2	1
	b) Lithopone usw. . . (g³))	2 000	2	1
1769	Eisenoxyde . . . . . (g³))	900	2	1
1770	Bleioxyde:			
	a) Mennige	3 000	2	1
	b) Massicot usw.	4 000	2	1
1771	Ultramarin usw.	4 000	2	1
1772	Nicht zubereitete Mineralfarben usw.	1 500	2	1
1773	Farben der Positionen 1764 bis 1772 mit Oel verrieben usw.	3 500	2	1
1774	Ultramarin usw.:			
	a) flüssig, Pasten	4 000	2	1
	b) in Papier	20 000	2	1
1775	Anilinfarben usw.:			
	a) in Fässern usw. über ½ kg	20 000	2	1
	b) in Packungen unter ½ kg	25 000	2	1
1776	Farben jeder Art, in feiner Zubereitung usw.	30 000	2	1
1777	Graphit, zubereitet, usw. . .	1 000	2	1
1778	Material in Blatt- oder Pulverform:			
	a) zum Verkupfern usw. (kg)	30 000	2	1
	b) zum Versilbern . . (kg)	70 000	2	1
	c) zum Vergolden . . (kg)	500 000	2	1
1779	Spritlacke usw.	4 000	2	1
1780	Oellacke usw.	9 000	2	1
1781	Nitrocelluloselacke usw. . .	20 000	2	1
1782	Harze in Blättern usw. . . .	14 000	2	1
1783	Desgleichen in beliebigen Farben zubereitet:			
	a) Flaschenlack	7 500	2	1
	b) Siegellack	15 000	2	1
1784	Fensterkitt	900	2	1
1785	Alle anderen Kitte usw. . . .	5 600	2	1
1786	Klebstoffe, n. b. g.	4 400	2	1
1791	Fußbodenbeize usw.	10 000	2	1
1792	Tinten jeder Farbe:			
	a) Schreibtinte	5 000	2	1
	b) Druckfarben	3 000	2	1
	c) Lithographentinte . . .	8 000	2	1
	d) Tusche	15 000	2	1
	e) Stempelfarben usw. . .	16 000	2	1
1793	Schreibmaschinenbänder usw.	70 000	2	1
1794	Zündhölzer usw.	verboten	2	1
1795	Feuerwerk jeder Art	10 000	2	1
1796	Sprengkapseln usw.	verboten	2	1
1797	Metallzündkapseln usw. . . .	40 000	2	1
1798	Bickford-Zündschnur . . .	verboten	2	1
1799	Jagdpulver usw.	verboten	2	1
1800	Schießpulver für Kriegswaffen	verboten	2	1
1801	Patronen für Revolver usw.:			
	a) aus Metall und Pappe . .	13 000	2	1
	b) aus Metall	15 000	2	1
1802	Desgleichen:			
	a) mit Schwarzpulver und Kugeln od. Schrot geladen	15 000	2	1
	b) mit rauchschwachem Pulver und Kugeln oder Schrot geladen	20 000	2	1
1803	Kriegsgeschosse usw.	verboten	2	2

(2857)

*) Wenn nicht anders angegeben.
²) Im Zolltarif als Verzollungseinheit „100 kg" angegeben.

Der Chemikalienmarkt in Sowjetrußland im Wirtschaftsjahr 1927—28.

Der nachstehende Artikel von J. J. Naumow ist im „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) veröffentlicht worden.

Die Periode der Marktdepression, die in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1925/26 begonnen und fast das ganze Jahr 1926/27 angedauert hatte, nahm im Herbst 1927 ihr Ende. Zu dieser Zeit erfolgte in der Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt ein Umschwung, der durch eine Reihe wirtschaftlicher Faktoren hervorgerufen wurde, von denen hauptsächlich die folgenden zu nennen sind:

1. die Regierungsmaßnahmen, die auf weite Verbreitung der künstlichen Düngemittel gerichtet waren;
2. die sich für die Chemikalienverbraucher ergebende Notwendigkeit, die Lagerbestände zu ergänzen, die aus Mangel an Betriebsmitteln im Jahr 1926/27 auf ein Minimum reduziert worden waren;
3. die Perspektiven einer intensiven Entwicklung der staatlichen Industrie;
4. die starke Einschränkung der Chemikalieneinfuhr, insbesondere der Einfuhr von synthetischen Halbprodukten und Farbstoffen.

Um die Marktlage verstehen zu können, ist es notwendig, sich in großen Zügen mit der Chemikalienproduktion im Jahre 1927/28 bekanntzumachen.

Nach den vorläufigen Daten betrug die allgemeine Produktionssteigerung in den fünf Zweigen der sowjetrussischen chemischen Großindustrie (Schwerchemikalien-, Teerdestillations-, Farbstoff-, Lack- und Farben- und chemische Holzverarbeitungsindustrie) im Jahre 1927/28 22%. Wenn man in Betracht zieht, daß der Industrieplan eine Steigerung der Produktion um 35% vorgesehen hatte, so muß ein bedeutendes Zurückbleiben hinter der vorgesehenen Entwicklung festgestellt werden. Der Produktionszuwachs der gesamten staatlichen Census-Industrie betrug in der Berichtsperiode 22,7%, d. h. also, die chemische Großindustrie hat mit der allgemeinen Entwicklung nicht ganz Schritt halten können.

Die Gesamtproduktion der 8 wichtigsten Unternehmen (Chimugolj, Ssewerochim, Moschimosnowa, Leningrader Farbentrust, Aniltrust, Koksobenzol, Lakokraska und Ljeßochim) wird nach den vorläufigen Errechnungen auf 157 256 000 Gold-Rbl. gegenüber 129 071 000 Gold-Rbl. im Vorjahre beziffert und verteilt sich im einzelnen wie folgt:

Trusts und Industriezweige	1927/28	1926/27
	1000 Gold-Rbl.	
Chimugolj	37 435,4	34 652,9
darunter:		
Schwerchemikalien	30 611,2	27 911,4
Teerfarbstoffe	6 824,2	6 741,4
Ssewerochim (Schwerchemikal.)	18 130,0	15 998,3
Moschimosnowa	9 452,3	6 670,0
darunter:		
Schwerchemikalien	7 087,2	5 195,8
Teerfarbstoffe	929,9	832,1
Farben und Lacke	1 435,2	642,1
Leningrader Farbentrust .	16 197,5	10 562,8
darunter:		
Schwerchemikalien	6 804,2	3 515,1
Farben und Lacke	9 393,3	7 047,7
Aniltrust	28 082,9	22 352,2
darunter:		
Teerfarbstoffe	26 894,0	20 697,7
Schwerchemikalien	1 188,9	1 654,5
Koksobenzol	20 049,0	16 437,3
darunter:		
Teerdestillation	17 432,3	14 531,7
Schwerchemikalien	2 616,7	1 905,8
Lakokraska (Farben und Lacke)	21 688,6	17 668,6
Ljeßochim (Holzverarbeitung) .	6 219,6	4 729,5
Insgesamt:	157 256,3	129 071,5

Digitized by Google

Die Verteilung der Produktion nach einzelnen Industriezweigen gestaltete sich wie folgt:

Industriezweige	1927/28	1926/27
	1000 Gold-Rbl.	
Schwerchemikalien	66 438,0	56 181,0
Teerfarbstoffe	34 648,2	28 271,2
Farben und Lacke	32 517,2	25 358,4
Teerdestillation	17 432,8	14 532,0
Holzverarbeitung	6 220,0	4 729,5

Prozentual verhielt sich die Gesamtproduktion der einzelnen Zweige der chemischen Großindustrie in den beiden letzten Wirtschaftsjahren gegenüber den entsprechenden Vorjahren folgendermaßen:

Gruppen	1927/28 zu 1926/27 %	1926/27 zu 1925/26 %
Schwerchemikalien	120,1	120,4
Teerfarbstoffe	122,5	115,8
Farben und Lacke	128,2	89,5
Teerdestillation	120,0	106,7
Holzverarbeitung	131,5	143,7

Bei den einzelnen Zweigen sind während der Berichtsperiode folgende Beobachtungen gemacht worden:

Schwerchemikalienindustrie. Bei diesem Industriezweig blieb die Entwicklung besonders stark hinter der vorgesehenen Norm zurück. Der Industrieplan wurde zu 11—12% nicht erfüllt.

Die größten Unternehmen dieser Branche, die Trusts Chimugolj und Ssewerochim, konnten gegenüber dem Vorjahre den geringsten Produktionszuwachs verzeichnen, und zwar: Chimugolj +9,3% und Ssewerochim +13,3%. Bei den übrigen Trusts war die Produktionssteigerung folgendermaßen: Leningrader Farbentrust*) +93,6%, Moschimosnowa +36,4%, Koksobenzol*) +37%.

Unter den Faktoren, die einer schnelleren Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie hemmend im Wege standen, ist besonders der chronische Mangel an Schwefelsäure zu bemerken. Die Neuinstallierung von Schwefelsäureanlagen verspätete sich regelmäßig. Das Rubeschansker, das Konstantinowsker und das Polewsker Werk standen, z. T. infolge von Reparaturen der Anlagen, zeitweise still. Ferner wurde die Produktion von Soda ungünstig beeinflußt durch die verlangsamte Fertigstellung einer Kraftstation und durch technische Schwierigkeiten.

Die Rohstoffversorgung ging im allgemeinen normal vor sich. Es ergaben sich jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kupferbruch, die sich besonders zum Ende des Jahres verschärften, auch hatte sich die Qualität der Pyrite verschlechtert. Diese Schwierigkeiten hielten auch zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres an.

Teerfarbenindustrie. Beim Aniltrust wurde eine bedeutende Produktionszunahme (+30%) beobachtet, während die Erzeugung beim Trust Chimugolj ziemlich stabil blieb (+1,2%) und beim Trust Moschimosnowa um 11,8% zunahm. Eine Ueberproduktion fand statt in Schwefelschwarz (Zunahme +41.5%), während Azofarbstoffe zur Deckung der Nachfrage nicht ausreichten (+32,5%). Die geplante Aufnahme der Produktion von Alizarin, H-Säure, Gamma-Säure und I-Säure konnte im Jahre 1927/28 nicht erfolgen, da die Installationsarbeiten nicht rechtzeitig ausgeführt worden waren.

Hinsichtlich der Rohstoffversorgung hatte der Aniltrust während des ganzen Jahres Schwierigkeiten beim Bezuge von Natriumnitrit und Nitrobenzol. Außerdem konnte die im Zusammenhang mit der Forcierung der Produktion gesteigerte Nachfrage nach ausländischen Halbfabrikaten und Rohstoffen, beginnend mit dem zweiten Vierteljahr, nicht ausreichend befriedigt werden.

Die Teerdestillationsindustrie, deren Produktion um 20% gestiegen war, hatte anfänglich den Produktionsplan der Aktiengesellschaft „Koksobenzol" herabsetzen müssen, da die neuen Teerdestillationsanlagen in Gorlowka und Rutschenkowo erst verspätet, im letzten Vierteljahr, in Gang gebracht werden konnten. Außerdem wurden die Produktionsprogramme für Nitrobenzol, Natriumnitrit, Kalium- und Ammoniumnitrat, kristallisiertes Phenol, Anthracen und Kresole infolge technischer Schwierigkeiten nicht eingehalten. Die Ursachen für diese Mißstände dauerten beim Beginn des neuen Wirtschaftsjahres an.

Farben- und Lackindustrie. Auf die Produktion dieser Industrie wirkte sich die schon bei Beginn des Berichsjahres beobachtete Krisis in der Versorgung der Industrie mit Firnis in hohem Maße aus. Die Nachfrage und infolgedessen die Produktion in Farben und Lacken gingen erheblich zurück. In gleicher Weise machte sich der Mangel an Blei empfindlich bemerkbar, der dazu führte, daß der Trust Lakokraska aus den Beständen des Leningrader Farbentrusts versorgt werden mußte. Nichtsdestoweniger führte der Bleimangel zum Ende des Jahres zur Stilllegung des Jaroslawsker Werkes Nr. 1. Die Perspektiven der Firnisversorgung bleiben auch im laufenden Wirtschaftsjahre ungünstig.

Holzverarbeitungsindustrie. Die Produktion wurde im Verhältnis zum Vorjahre um 31,5% gesteigert. Den größten Anteil an dieser Entwicklung hatte die Erzeugung von Terpentinöl und Kolophonium im Werke Wachtan, welches in der Mitte des Berichtsjahres in den Bestand des Trustes Ljeßochim aufgenommen wurde. Die Produktion von Formaldehyd konnte infolge der im letzten Vierteljahre durchgeführten Vergrößerung der Apparatur auf 714 t (nach dem Plan 528 t) gebracht werden. Im Wirtschaftsjahr 1928/29 kann die Formaldehydproduktion auf 2000 t (nach dem Plan 900 t) erhöht werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß genügend Methanol zur Verfügung steht. Im allgemeinen wird die Entwicklung der holzverarbeitenden chemischen Industrie bei einer ausreichenden Apparatur für Essigsäure und deren Salze, Formaldehyd und Aceton gehemmt durch den Mangel an Ausgangsmaterial; die sich in Händen von Kleinunternehmern befindende Trockendestillation von Laubhölzern ist schwach entwickelt. Man erwartet für das Jahr 1928/29 eine Unterproduktion in:

1. Schwarzpulver um etwa 800 t; dieser Unterschuß könnte gedeckt werden durch Erweiterung der Erzeugung im Wjetluga-Rayon und in der Baschkirenrepublik;
2. Graupulver (für Aceton) um etwa 290 t;
3. Methanol (für Formaldehyd und zum Verkauf) um 550—600 t; es ist geplant, die fehlenden Mengen durch Einfuhr aus dem Auslande zu beschaffen.

Dagegen verspricht das laufende Jahr auf dem Gebiete der Zapfung der Nadelhölzer große Erfolge. Die Produktion von Kolophonium kann sich von 2600 t im Jahre 1927/28 auf 14 000 t im Jahre 1928/29 erhöhen.

Die Warenproduktion der chemischen Industrie der UdSSR. im Berichtsjahre im Verhältnis zu 1926/27 sowie die für 1928/29 geplante Warenproduktion sind aus der nachstehend wiedergegebenen Tabelle ersichtlich:

*) Beide Unternehmen haben ihre Schwefelsäureerzeugung stark gesteigert. Der Leningrader Farbentrust hat seinen Produktionsumfang infolge Aufnahme des Ochtensky-Werkes in seinen Bestand erweitern können. Koksobenzol hat seine Ammoniumsulfatproduktion bedeutend gehoben.

Digitized by Google

Produkte	1927/28 t	Erfüllung des Planes %	Verhältnis zu 1926/27 %	1928/29 (geplant) t
I. Schwerchemikalien:				
Schwefelsäure(Monohydrat)	91 229	94	113	127 498
davon:				
Kammersäure (52° Bé)	54 800	111,0	155,4	33 956
Vitriolöl	29 250	99,0	94,6	80 073
Kontaktsäure(Monohydrat)	28 151	75,0	—	—
Salzsäure (18° Bé)	16 532	98,7	166,5	20 146
Salpetersäure (40° Bé)	1 300	67,3	91,2	—
Salpetersäure(Monohydrat)	—	—	—	5 276
Soda, calc.	91 744	105,6	132,0	132 890
Aetznatron	53 700	92,2	106,5	64 032
Kupfervitriol	5 500	—	100	6 670
Salmiak	696	115	121,4	1 000
Aluminiumsulfat	14 300	126,0	130,0	13 650
Chlorzink (Lösung)	12 150	98	110	9 200
Schwefelnatrium	13 452	121	141,8	7 587
Bisulfit	2 340	—	80,8	4 335
Künstliche Düngemittel:				
Superphosphat	80 160	97	173,2	110 000
Amoniumsulfat	13 450	121	142	19 600
II. Teerfarbstoffe usw.:				
Schwefelschwarz	7 900	134	141,5	7 700
Azofarbstoffe	2 680	120,1	132,5	3 458
darunter:				
Substantivfarbstoffe	2 090	—	—	2 414
Säurefarbstoffe	333	—	—	712
Beizenfarbstoffe	167	—	—	202
Basische Farbstoffe	90	—	—	130
Synthet. Phenol	580	103,2	102,3	470
III. Teerdestillationsprodukte usw.:				
Nitrobenzol	1 710	70	137,4	2 400
Ammoniumnitrat	103	43,4	200,0	1 450
Natriumnitrit	437	96,2	109	915
Anthracen	43	33,1	—	270
Phenol, krist.	47	45	—	180
Imprägnierungsöle	21 600	90	116,2	24 000
IV. Farben u. Lacke:				
Zinkweiß, trocken	6 364	87	152,2	6 800
Bleimennige, trocken	1 675	90	124,4	2 290
Bleiglätte, trocken	2 800	90	136,1	3 350
Oel- und Spritlacke	4 500	95	159,0	4 950
Firnis	2 537	42	79,8	4 285
V. Holzverkohlungsprodukte:				
Essigessenz (80%)	1 760	117,7	110	2 050
Essigsäure, techn.	3 390	100,0	150	4 020
Natriumacetat	1 294	105,0	195	1 000
Aceton	280	103,7	134,6	190
Formaldehyd (Lösung)	713	135	212,5	900

Zusammenfassend kann bezüglich der Produktion chemischer Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1927/28 festgestellt werden:

1. Das Tempo der Entwicklung der Produktion der Großindustrie verlangsamte sich, indem die Produktionspläne schlecht erfüllt wurden (mit Ausnahme der Teerfarbenindustrie, deren Produktion über das Programm hinausging);
2. die Unterproduktion der wichtigsten Produkte (Schwefelsäure, Salpetersäure, Aetznatron, Firnis, Ammoniumsulfat, Nitrobenzol, Natriumnitrit u. a.) hat sich sowohl auf dem Chemikalienmarkt als auch auf die Produktion selbst folgenschwer ausgewirkt;
3. die Produktion von Chlorzink, Borax, Natriumacetat, Bleiweiß, Schwefelschwarz u. a. war in ungenügender Weise an die Aufnahmefähigkeit des Marktes angepaßt worden;
4. andererseits ist zu den positiven Resultaten des Berichtsjahres (abgesehen von der schon erwähnten erfolgreichen Produktion von Produkten der Farbstoffindustrie) zu rechnen die Erweiterung der Produktion solcher Erzeugnisse wie calcinierte Soda, Superphosphat, Aluminiumsulfat, Formaldehyd und Essigsäure.

Im Gegensatz zum Wirtschaftsjahr 1926/27, welches durch ein erheblich verringertes Niveau der Nachfrage nach chemischen Produkten charakterisiert war, brachte das Berichtsjahr im allgemeinen ein starkes Anwachsen der Umsätze auf dem Chemikalienmarkt.

Die Realisation bei den acht wichtigsten Unternehmen in der Berichtsperiode im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Trusts	1925/26	1926/27	1927/28
	in 1000 Gold-Rubeln nach den Preisen der entsprechenden Jahre		
Chimugolj	28 361,9	31 554,3	40 778
Ssewerochim	17 512,0	17 563,8	19 649
Moschimosnowa	4 523,6	4 794,5	7 989
Leningrader Farbentrust	9 275,7	9 494,1	16 143
Aniltrust	18 027,0	21 138,7	26 733
Koksobenzol	10 165,0	13 637,8	15 548
Lakokraska	18 413,0	19 152,0	22 778
Ljessochim	2 675,0	4 123,6	6 306
Insgesamt:	108 953,2	121 458,8	155 940

Der gesamte Umsatz der acht Unternehmen überstieg im Berichtsjahre denjenigen des Vorjahres um 27,8%, denjenigen des Jahres 1925/26 um 42,3%. Der vorgesehene Plan ist im Berichtsjahre zu 97% erfüllt worden gegenüber einer Erfüllung im Vorjahre zu 80%. Im Bestand der realisierten Warenmengen befinden sich die nicht verkauften Lagerbestände aus dem Vorjahre.

Die Zunahme der Realisation ist hauptsächlich auf die gesteigerten Umsätze der Trusts: Chimugolj (+ 9,2 Mill. Rbl.), Aniltrust (+ 5,6 Mill. Rbl.) und des Leningrader Farbentrusts (+ 6,1 Mill. Rbl.) zurückzuführen, die zusammen für 21 Mill. Rbl. mehr verkaufen konnten als im Vorjahre, während die Trusts Ssewerochim und Koksobenzol in der absoluten und relativen Absatzsteigerung sogar hinter den verhältnismäßig kleinen Unternehmen Moschimosnowa und Ljeßochim zurückbleiben.

Von dem Gesamtumsatz in Höhe von 155,9 Mill. Rbl. sind Waren für 52 Mill. Rbl. von den 8 Trusts direkt auf den Markt gebracht worden; die Hauptmenge wurde durch Vermittlung des Chemiesyndikats abgesetzt.

Die Realisation des Chemiesyndikats, in der auch die Erzeugnisse einer Reihe von kleineren Unternehmen einbegriffen war, gestaltete sich wie folgt:

Industriezweige	1000 Gold-Rbl.
Schwerchemikalien	43 368,3
Teerfarbstoffe	26 837,5
Farben und Lacke	13 872,2
Holzverarbeitung	1 626,1
Teerdestillation	11 103,8
Uebrige	1 555,3
Insgesamt:	98 363,2

Im Zusammenhang mit der verstärkten Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen bei ungenügendem Produktionstempo war die Lage auf dem Chemikalienmarkt vom Beginn des Jahres 1927/28 an äußerst gespannt.

Die Sodakrise, die aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahre übernommen worden war, verschärfte sich im ersten Vierteljahr infolge der Nichterfüllung des Produktionsprogramms für Sodaprodukte aller Art von seiten der Trusts Chimugolj (5—10%) und Ssewerochim (bis 15%).

Besonders schwierig war die Lage bei Aetznatron, da die Industrie verpflichtet war, von diesem Erzeugnis im Jahre 1927/28 15 000 t zu exportieren; es ergab sich eine starke Beschneidung der für die Verbraucher von der Sodakommission bestimmten Kontingente. Aber selbst diese unzureichenden Kontingente

Digitized by Google

konnten nicht voll geliefert werden. Die Schwierigkeiten dauerten das ganze Jahr an und führten u. a. zur zeitweisen Stillegung von Seifenfabriken.

Auch in calcinierter Soda bestand im ersten Vierteljahr erheblicher Mangel, der auf die Natriumsulfatknappheit zurückzuführen war.

Von Anbeginn des Jahres an wurde auch eine erhöhte Nachfrage nach Schwefelsäure (hauptsächlich Vitriolöl) beobachtet, die im Vorjahr nicht voll abgesetzt werden konnte. Die vorhandenen Vorräte wurden schnell im Oktober verkauft. Im ersten Vierteljahr hielt sich die Produktion ungefähr auf dem bisherigen Niveau, während der Verbrauch u. a. für Superphosphat stieg. Im allgemeinen wurde der Bedarf im ersten Halbjahr zu 88—90% gedeckt.

Einen besonders scharfen Umschwung hatte die Konjunktur in künstlichen Düngemitteln erfahren, die im Vorjahre zu den am schwierigsten abzusetzenden Produkten gezählt hatten. Schon zu Beginn der Berichtsperiode war die Nachfrage im Zusammenhang mit den von der Regierung festgesetzten günstigen Verkaufsbedingungen und den Preissenkungen so weit gestiegen, daß im ersten Vierteljahr allein 40 000 t Superphosphat eingeführt werden mußten.

Außerdem war das Angebot unzureichend in Pottasche, Natriumsulfat, Aluminiumsulfat, Kupfervitriol, Chromsalzen, flüssigem Silicat, Weinsäure, Stangenschwefel, Nitrobenzol, Ammoniumcarbonat, Farbstoffen aller Art (mit Ausnahme von Schwefelschwarz), Essigsäure und Kolophonium. Die Uebersättigung des Marktes in Formaldehyd und Aceton wich einem normalen Angebot. In der Farben- und Lackproduktion machte sich, wie bereits angeführt, der Firnismangel stark bemerkbar: auch fehlte es an Bleiverbindungen und Ultramarin.

Im zweiten Vierteljahr wirkten sich die Direktiven des Rates für Arbeit und Landesverteidigung bezüglich der Versorgung des flachen Landes mit Industriewaren dahin aus, daß die Produktion in verschiedenen Industriezweigen forciert wurde. Dieser Umstand bedingte wiederum eine erhöhte Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen von seiten der Textil-, Gummi-, Metall- und anderen Industrien.

Im ersten Halbjahr war infolge der oben geschilderten Ursachen der Chemikalienabsatz so gespannt, daß die Anlegung von irgendwelchen Warenreserven ausgeschlossen war.

Da das zweite Halbjahr nicht die erwartete Produktionsentwicklung brachte, während die Nachfrage planmäßig anstieg, konnte die Warenknappheit erst recht nicht beseitigt werden. Das Defizit in Schwefelsäure belief sich am 1. Mai 1928 auf 3800 t und am 1. Juli auf 4600 t. Das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates verfügte, daß die ganze fehlende Menge im ersten Vierteljahr 1928/29 nachgeliefert werden sollte und daß beschleunigt Maßnahmen zu ergreifen wären, um bei einer Reihe von Herstellungsprozessen die Schwefelsäure durch Salzsäure, Ameisensäure und Bisulfat zu ersetzen.

Im September 1928 hat die Säure-Kommission bei der Verteilung der Schwefelsäure die ursprünglichen Anmeldungen der Textilindustrie zu 34%, der Metallindustrie zu 24,8%, der Zuckerindustrie zu 53,6% berücksichtigt. Diejenigen Industriezweige, welche die Schwefelsäure nicht durch andere Erzeugnisse ersetzen konnten (z. B. die chemische und Naphthaindustrie), konnten nicht mehr als 80—90% der angemeldeten Mengen erhalten. Im allgemeinen konnte die Nachfrage nach Schwefelsäure im letzten Monat des Wirtschaftsjahres nur zu 53,8% gedeckt werden.

Die Aussichten für die Versorgung des Marktes mit Schwefelsäure für das erste Vierteljahr 1928/29 bleiben nach wie vor schlecht, da die Inbetriebsetzung von neuen Anlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Das Defizit an künstlichen Düngemitteln wurde gegen Ende des Jahres immer mehr fühlbar, da erstens die Produktionsprogramme der Trusts Ssewerochim und Koksobenzol nicht erfüllt wurden, und zweitens die Nachfrage in einem Maße angewachsen war, das bei weitem die Erwartungen überstieg.

Bezüglich der Sodaprodukte verbesserte sich die Marktlage im letzten Vierteljahr infolge der Produktionserhöhung beim Chimugolj.

Die Aetznatronkrise konnte ebenfalls erst im letzten Vierteljahr durch Verzicht auf die Ausfuhr verringert werden.

Die Befriedigung des steigenden Bedarfs an Sodaprodukten wird von dem Tempo der Produktionserweiterung, besonders beim Ssewerochim, abhängen.

Besonders hat sich beim Absatz der Produkte der Farben- und Lackindustrie der Mangel an Firnis bemerkbar gemacht, der zur Folge hatte, daß eine Reihe von Erzeugnissen im Ueberschuß vorhanden waren. Die Produktion mußte entsprechend eingeschränkt werden; trotzdem waren gegen Ende des Jahres die Lagerbestände an Bleiweiß 5 mal, an Spritlacken 4½ mal, an trockenen Farben 3 mal so groß wie am Ende des Vorjahres.

Von anderen chemischen Erzeugnissen blieben Pottasche, Bicarbonat, Salmiak, roter Phosphor, Natriumsulfat, Ammoniumnitrat, Ammoniumcarbonat, Kreosotöl das ganze Jahr hindurch knapp.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden ferner folgende Aenderungen in der Konjunktur bemerkt:

a) in der Gruppe der zu Beginn des Jahres überschüssigen Waren:

Salzsäure	infolge ihrer Anwendung als Ersatz für Schwefelsäure konnten Angebot und Nachfrage in ein normales Verhältnis zueinander gebracht werden.
Salpetersäure, verd.	wurde Defizitprodukt
Hyposulfit, techn.	„ „
Salmiakgeist Magnesiumsulfat	} Nachfrage und Angebot kamen in ein normales Verhältnis zueinander.
Ammoniakwasser	im Mai macht sich Mangel bemerkbar; gegen Ende des Jahres entsprach das Angebot der Nachfrage.
Chlorbarium	wurde gegen Ende des Jahres Defizitprodukt.
Aceton	wurde Defizitware
Formaldehyd	„ „
Methanol	„ „
Natriumacetat	blieb im Ueberschuß, jedoch mit der Aussicht, daß Angebot und Nachfrage in ein normales Verhältnis kommen.

b) in der Gruppe der Waren, bei denen zu Beginn des Jahres das Angebot der Nachfrage entsprach:

Schwefelnatrium	wurde Defizitprodukt
Eisenvitriol	„ „
Nickelsulfat	„ „
Natriumnitrit	„ „

Gegen Ende des Berichtsjahres gehörten zur Gruppe der überschüssigen Waren: Chlorkalk, Chlorzink, Borax, Borsäure, Phenol, Schwefelschwarz und eine Reihe von Produkten der Farben- und Lackindustrie.

Ueber die Deckung der Nachfrage in wichtigsten Produkten im Wirtschaftsjahr 1927/28 unterrichtet die folgende Tabelle.

Digitized by Google

Produkte	Nachfrage	Warenproduktion	Deckung des Bedarfs
	1000 t	1000 t	%
Schwerchemikalien:			
Schwefelsäure (Monohydr.)	108	91,2	84,4
Soda, calc.	103,5	91,7	90,0
Aetznatron	68	53,7	68
Superphosphat	330	155,9	47,0
Ammoniumsulfat	25	13,1	52,5
Schwefelnatrium	13,2	13,1	99,8
Aluminiumsulfat	15	14,3	95,0
Kupfervitriol, techn. u. telegr.	6,2	5,7	91,8
Salmiak	1	0,7	69,0
Teerfarbstoffe:			
Schwefelschwarz	7	7,9	113,0
Azofarbstoffe	3,1	2,9	86,4
Teerdestillationsprodukte usw.:			
Nitrobenzol	2,2	1,7	80
Ammoniumnitrat	0,5	0,1	20,6
Natriumnitrit	0,8	0,6	70,6
Holzverarbeitungsprodukte:			
Essigessenz (80%)	1,9	1,8	90,2
Formaldehyd (Lösung)	1	0,7	71,3
Aceton	0,6	0,3	47
Methanol (100%)	0,6	0,5	93,2
Farben und Lacke:			
Firnis	6	2,5	42,2
Bleimennige, trocken	3	1,7	55,8
Bleiglätte, trocken	3,4	2,8	82,3

Im ganzen kann festgestellt werden, daß die Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt im Wirtschaftsjahr 1927/28 für die Chemietrusts und das Chemiesyndikat außerordentlich günstig war; vom Standpunkt der verbrauchenden Zweige der Volkswirtschaft aus betrachtet, hat das Berichtsjahr auf dem Chemikalienmarkt dagegen in keiner Weise befriedigt. Das vergangene Jahr hat ferner gezeigt, daß die chemische Industrie der UdSSR. unter Bedingungen arbeiten muß, die eine schnelle Entfaltung nicht fördern. Der verhältnismäßig großen Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr (25%) entsprachen weder die Erhöhung des Betriebskapitals noch der Umfang der Investitionen für Neubauten und Erweiterung von Anlagen. Die Aussichten für das laufende Wirtschaftsjahr im Sinne der Versorgung des Landes mit chemischen Erzeugnissen sind nicht sehr hoffnungsvoll, da die Vorbereitungen zur Erweiterung der Produktion völlig unzureichend waren. Es ist anzunehmen, daß die Nachfrage nach Chemikalien auch weiterhin sehr groß sein wird. (1678)

Produktion und Absatz von Wolframerz unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht von James W. Furness veröffentlicht:

Im Jahre 1928 führten die Vereinigten Staaten in Form von Wolframerzen und Konzentraten annähernd 1421 long t Wolframtrioxyd ein. Im gleichen Jahre entsprach die amerikanische Produktion von Erzen und Konzentraten einem Gehalt von etwa 595 long t Wolframtrioxyd, während die Verkäufe der amerikanischen Produzenten 691 long t betrugen. Die Lagerbestände wurden am 1. Januar 1928 mit 727 long t Wolframtrioxyd, am 31. Dezember des gleichen Jahres mit 420 long t angegeben. Ende Februar 1929 waren die Lagerbestände weiter zurückgegangen und entsprachen einem Wolframtrioxydgehalt von 334 long t.

Den Verkäufen von Wolframerzen und Konzentraten wird der Gehalt der Produkte an Wolframtrioxyd zugrunde gelegt. Die Preisnotierungen basieren auf long t- und short t-Einheiten, entsprechend 22,4 bzw. 20 lbs. Wolframtrioxyd. Das Preisniveau in den Vereinigten Staaten zeigte während der letzten drei Monate des Jahres 1928 und während der ersten drei Monate des Jahres 1929 eine steigende Tendenz, die zum Teil durch die Lage auf dem Weltmarkt für Wolframerz zu erklären sein soll. Im Oktober 1928 betrug der fob-Preis einschließlich Zoll je short t-Einheit einer gewöhnlichen Ware im Durchschnitt 10,93 $, Mitte April 1929 war er bereits auf 14 bis 15 $ gestiegen. Hochgrädiger Scheelit wurde zur gleichen Zeit mit 15 $ bezahlt.

Im Jahre 1928 betrug die Einfuhr von Wolframerz und Konzentraten nach den Vereinigten Staaten, auf den Metallgehalt berechnet, rund 2,6 Mill. lbs., wovon etwa 1,7 Mill. lbs. aus China, 112313 lbs. aus Hongkong, 35400 lbs. aus den Britischen Malayenstaaten, 29011 lbs. aus Französisch-Indochina, 0,5 Mill. lbs. aus Deutschland, 195242 lbs. aus Großbritannien und 65803 lbs. aus Australien kamen. Der überwiegende Teil der Einfuhr aus Europa hat seinen Ursprung im Fernen Osten.

Zu Beginn des Jahres 1928 wurde aus China berichtet, daß dort eine Verständigung der Produzenten von Wolframerzen und ihrer Mittelsmänner zustande gekommen sei zu dem Zweck, die Produktion, den Verkauf und auch die Preise bei Lieferungen nach ausländischen Märkten zu regeln. Derartige Zusammenschlußbestrebungen machten sich besonders in der Provinz Kiangsi bemerkbar. Diese Provinz ist das wichtigste Produktionsgebiet in China. Abschlüsse über Lieferung des in dieser Provinz geförderten Erzes werden in Schanghai, dem bedeutendsten Markt für Wolframerz im Orient, getätigt. Das in der Provinz Hunan geförderte Erz wird dagegen für den direkten Export über Hankau deklariert.

Die Lagerbestände in Schanghai wurden im ersten Vierteljahr 1928 auf 200 t Erz mit einem Gehalt von 68% oder mehr Wolframtrioxyd geschätzt. Die Nachfrage aus den Vereinigten Staaten war gering; es wurden in diesem Zeitraum kaum Ausfuhrgeschäfte dorthin getätigt. Dagegen war während des ersten Vierteljahres 1928 die Nachfrage aus Europa sehr stark. Im zweiten Vierteljahr setzte auch von seiten der Vereinigten Staaten wieder erhebliche Nachfrage ein. In der Zeit von April bis Juni 1928 machte sich erstmalig der Einfluß der neu zustande gekommenen Verständigung, der annähernd 90% der Produzenten und Händler beigetreten waren, geltend. Die Preise für Auslandsverkäufe zogen merklich an. Im zweiten Vierteljahr betrug die Ausfuhr von Konzentraten über Schanghai nach den Vereinigten rund 1,01 Mill. lbs., nach Europa rund 1,8 Mill. lbs. Im dritten Vierteljahr wurden etwa 0,5 Mill. lbs. Erz nach den Vereinigten Staaten und 1,8 Mill. lbs. nach Europa ausgeführt. Die Lagerbestände in Schanghai stiegen auf 400 bis 600 t. Im letzten Viertel des Jahres 1928 stieg die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf rund 1,03 Mill. lbs., während nach Europa rund 1,67 Mill. lbs. exportiert wurden. Die Lagerbestände in den chinesischen Häfen waren nahezu erschöpft.

In Hongkong werden größere Mengen Erz nicht auf Lager genommen. Zu Beginn des Jahres 1929 bemühten sich aber verschiedene Händler, Aufträge hereinzubekommen; infolge dieser Konkurrenz trat eine Preissenkung ein.

Burma spielt für den Bezug von Wolframerzen ebenfalls eine erhebliche Rolle. Seine Bedeutung beruht aber mehr in den vorhandenen Bezugsmöglichkeiten als in den tatsächlichen Lieferungen. Zu einer selbständigen Wolframproduktion haben sich die in Betracht kommenden Unternehmer bisher nicht verstehen können, vielmehr begnügen sie sich damit, das Wolfram als Nebenprodukt der Zinnproduktion zu gewinnen.

Britisch-Malaya verfügt über erhebliche Wolframerzvorkommen in Chenderong (Kamaman) und Dungan in Trengganu. Jedoch scheint die Wolframproduktion zugunsten der Zinngewinnung vernachlässigt zu werden. Diese Entwicklung war 1927 zu beobachten und setzte sich 1928 fort. Die Lagerbestände in Penang sind seit längerer Zeit praktisch bedeutungslos. (2195)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Ausfuhr:

Fortsetzung zu Nr. 31.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1127 B	Andere Lederputzmittel	90,1	265,3
	Norwegen	8,3	22,1
	Dänemark	26,2	58,6
	Finnland	25,5	85,8
	Estland	2,2	12,3
	Lettland	8,9	34,9
	Litauen	5,2	17,0
	Polen	12,8	32,9
	Uebrige Länder	1,0	1,7
1222 B	Zahnpulver u. Zahnpasten	5,4	35,7
	Dänemark	0,7	4,7
	Deutschland	3,2	21,1
	Niederl. Indien	0,6	3,8
	Chile	0,3	2,2
	Uebrige Länder	0,6	4,0
1124 B	Türkischrotöl	10,7	7,3
	Norwegen	9,8	6,6
	Uebrige Länder	0,9	0,7
1122 A	Seifen	31,6	72,9
	parfümiert	16,9	53,1
	Norwegen	3,8	9,0
	Finnland	1,6	7,8
	Deutschland	4,3	12,7
	Ver. St. v. Amerika	5,2	19,7
	Uebrige Länder	2,0	3,9
B	Andere Seifen in Stücken kg	126	0,3
C	Seifen, flüssig od. weich kg	908	3,8
	Dänemark	588	2,6
	Uebrige Länder	320	1,2
1123	Andere Seifen	13,7	15,7
	Norwegen	3,5	4,3
	Dänemark	7,2	6,1
	Uebrige Länder	3,0	5,3
1124 C	Seifenhaltige Appreturmittel	7,9	9,0
	flüssig	5,8	6,9
	Norwegen	1,2	2,2
	Dänemark	3,7	3,6
	Uebrige Länder	0,9	1,1
1125 C	In fester Form	2,1	2,2
A	Seifenhaltige Desinfektionsmittel kg	321	0,3
	Wasch-, Scheuer- oder Poliermittel	64,1	56,1
B	In fester oder in Pulverform	62,4	53,7
	Norwegen	2,0	2,2
	Dänemark	30,9	21,1
	Finnland	27,0	23,4
	Polen	1,0	2,6
	Uebrige Länder	1,6	4,3
1125½ A	Flüssig, in Gefäßen von einem Gewicht von mehr als ½ kg	1,5	2,0
B	In Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	192	0,4
303 D	Sulfitcellulose, gebleicht	102 346,6	30 135,3
	Norwegen	4 088,0	1 080,1
	Dänemark	660,4	161,1
	Lettland	131,3	35,5
	Polen	1 863,5	562,1
	Danzig	241,2	76,9
	Deutschland	6 890,1	2 195,6
	Niederlande	7 238,1	2 197,9
	Belgien	3 205,6	893,3
	Großbritannien	5 486,2	1 596,7
	Irland	4,0	0,9
	Frankreich	8 836,8	2 575,6
	Spanien	6 272,3	1 679,1
	Portugal	590,0	161,7
	Italien	13 775,2	4 488,9
	Schweiz	46,5	12,5
	Tschechoslowakei	45,0	12,3
	Griechenland	3 073,2	899,5
	Brit. Ostindien	136,9	37,4
	China	80,8	23,2
	Japan	716,0	220,8
	Ver. St. v. Amerika	34 154,7	9 894,9
	Mexiko	573,9	162,6
	Kuba	101,6	29,2
	Brasilien	1 355,4	374,7
	Uruguay	103,6	27,4
	Argentinien	1 156,7	316,8
	Chile	355,6	95,5
	Australien	1 163,9	323,3
303 E	Sulfitcellulose, ungebleicht, feucht	30 835,6	2 690,0
	Norwegen	10 731,4	951,8
	Dänemark	14 296,6	1 236,4
	Deutschland	493,3	24,4
	Belgien	200,8	8,8
	Großbritannien	2 945,8	236,3
	Frankreich	846,5	85,8
	Spanien	51,0	5,1
	Italien	15,7	1,6
	Ver. St. v. Amerika	1 254,6	139,8
F	Sulfitcellulose, ungebleicht, trocken	594 899,5	111 039,9
	Norwegen	8 207,9	1 345,4
	Dänemark	6 186,9	1 223,6
	Lettland	30,5	5,8
	Polen	203,2	20,5
	Danzig	436,1	55,6
	Deutschland	15 020,3	2 627,8
	Niederlande	13 938,3	2 563,8
	Belgien	15 024,0	2 612,9
	Großbritannien	159 107,3	30 702,4
	Nordirland	1 371,6	259,2
	Irische Freistaaten	1 846,0	368,0
	Frankreich	53 914,6	9 612,7
	Spanien	25 645,0	4 423,8
	Portugal	1 357,9	210,9
	Italien	17 704,9	3 162,1
	Schweiz	162,6	30,4
	Oesterreich	15,2	2,9
	Tschechoslowakei	45,7	8,1
	Bulgarien	20,3	3,7
	Griechenland	640,1	114,0
	Brit.-Südafrika	142,2	27,5
	Brit.-Ostindien	7 612,1	1 499,8
	China	329,0	43,6
	Japan	2 797,0	537,5
	Brit.-Nordamerika	1 066,8	202,0
	Ver. St. v. Amerika	247 425,9	46 984,2
	Mexiko	2 367,4	443,9
	Kuba	583,4	63,3
	Venezuela	228,6	25,9
	Brasilien	5 867,5	865,6
	Uruguay	963,2	150,8
	Argentinien	985,5	140,0
	Chile	1 984,4	355,7
	Australien	1 668,1	311,7
G	Sulfatcellulose, gebleicht	1 543,9	303,6
	Norwegen	258,0	48,0
	Deutschland	50,8	10,0
	Belgien	21,2	5,3
	Großbritannien	456,5	99,1
	Frankreich	75,9	14,8
	Spanien	50,8	9,4
	Italien	436,9	80,6
	Ver. St. v. Amerika	193,9	36,5
H	Sulfatcellulose, ungebleicht feucht	4 039,7	327,1
	Norwegen	839,5	29,8
	Dänemark	1 254,1	116,1
	Niederlande	107,5	3,3
	Großbritannien	15,1	2,8
	Frankreich	1 798,3	172,2
	Ver. St. v. Amerika	25,2	3,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
303 I	Sulfatcellulose, ungebleicht, trocken	330 552,4	62 639,9
	Norwegen	1 783,7	301,2
	Dänemark	254,0	45,0
	Finnland	101,6	19,0
	Polen	61,0	10,1
	Danzig	101,6	19,0
	Deutschland	8 289,9	1 582,2
	Niederlande	8 345,5	1 578,4
	Belgien	3 430,8	635,2
	Großbritannien	30 710,7	5 922,3
	Frankreich	17 548,2	3 201,5
	Spanien	1 080,5	211,3
	Portugal	100,0	19,1
	Italien	7 652,5	1 435,5
	Schweiz	553,7	101,2
	Tschechoslowakei	68,7	12,0
	Griechenland	10,2	1,9
	Brit. Südafrika	35,6	5,5
	Japan	280,4	50,5
	Brit. Nordamerika	3 061,2	562,0
	Ver. St. v. Amerika	228 279,2	43 451,6
	Mexiko	2 531,8	465,7
	Kuba	8 840,6	1 617,8
	Brasilien	2 472,9	452,2
	Uruguay	254,0	47,4
	Argentinien	213,4	39,5
	Chile	406,4	77,2
	Australien	4 084,3	775,7
1196	Farben und Farbstoffe, insgesamt	14 510	1 261,2
B	Anilin- u. and. Teerfarben, a. n. g.	7,6	52,0
	Norwegen	5,6	36,6
	Dänemark	1,0	8,5
	Finnland	1,0	6,8
	Deutschland	0,007	0,04
	Bleiweiß und andere Mineralfarben, insgesamt	1 927,8	390,8
1187 A	Bleiweiß	4,5	2,3
	Finnland	4,5	2,3
B	Zinkweiß	1 852,7	367,8
	Finnland	14,9	7,5
	Deutschland	1 404,3	273,2
	Niederlande	147,0	34,9
	Belgien	285,6	51,5
	Uebrige Länder	1,0	0,6
C	Zinksulfid und Barytweiß	0,2	0,1
D	Mennige	1,1	0,6
E	Kobaltoxyd	0,04	0,5
F	Eisenrot	64,3	13,5
	Finnland	21,9	5,3
	Deutschland	16,4	2,8
	Uebrige Länder	26,0	5,3
G	Andere Mineralfarben	5,0	5,9
	Norwegen	1,2	2,3
	Finnland	1,1	2,5
	Uebrige Länder	2,6	1,1
1208	Tinte, Tintenpulver und Tusche	1,7	5,0
	Finnland	0,5	2,1
	Uebrige Länder	1,2	2,9
1202	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	14,4	83,0
	Norwegen	3,5	18,4
	Dänemark	8,9	55,6
	Finnland	2,0	9,0
1192	Bronze- oder Farbfolien kg	34	2,3
1190	Bronzepulver kg	315	1,2
	Bronzepulver in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht kg	300	1,1
1191	Bronzepulver in Packungen üb. das Mindestgew. kg	15	0,08
	Farben, mit Oel zubereitet	38,5	52,2
1203 A	Schiffsbodenfarben	20,2	26,8
	Norwegen	5,1	3,7
	Dänemark	6,9	11,7
	Finnland	6,6	9,0
	Uebrige Länder	1,6	2,4
1203 B	Andere mit Oel zubereitete Farben	18,3	25,4
	Norwegen	4,5	5,9
	Finnland	10,5	15,7
	Uebrige Länder	3,3	3,7
1207	Farbkästen kg	12	0,2
1210 B	Farbstifte u. Zeichenkreide kg	126	1,2
	Farbhölzer u. andere vegetabilische Farbstoffe	2,4	1,2
1195 A	Farbhölzer, ganz oder in Stücken	1,2	0,6
C	Geraspelte Farbhölzer: andere als Brasilholz	1,2	0,6
	Erdfarben, insgesamt	12 159,8	515,9
1185	Kreide	12 090,9	504,3
	Norwegen	1 005,8	83,1
	Dänemark	26,7	2,3
	Finnland	1 228,1	43,8
	Lettland	412,4	16,5
	Polen	101,3	3,1
	Deutschland	6 173,1	219,9
	Niederlande	90,4	3,6
	Spanien	87,0	3,7
	Tschechoslowakei	192,6	5,8
	Niederl.-Indien	87,0	3,3
	Britisch-Nordamerika	46,0	2,1
	Vereinigte Staaten	95,1	4,3
	Mexiko	150,0	6,0
	Brasilien	2 201,5	99,1
	Uebrige Länder	193,9	7,7
1186	Andere Erdfarben	68,9	11,6
	Britisch-Ostindien	55,8	9,1
	Uebrige Länder	13,1	2,5
1188	Kienruß, a. n. g.	318,5	74,3
	Norwegen	43,4	9,1
	Dänemark	140,4	29,7
	Finnland	23,2	7,1
	Deutschland	43,6	12,4
	Großbritannien	51,3	11,1
	Uebrige Länder	16,7	5,0
	Malerfarben, anders als mit Oel zubereitet kg	699	1,3
1204	In Packungen für den Kleinverkauf kg	530	1,1
1205	In anderen Packungen kg	169	0,2
1211	Schul- und Schneiderkreide, a. n. g. kg	382	0,5
1200	Butter- und Käsefarben	28,1	55,3
	Norwegen	13,4	27,5
	Polen	1,4	2,5
	Irländ. Freistaaten	1,5	3,2
	Griechenland	1,2	2,2
	Britisch-Ostindien	2,0	4,2
	Argentinien	1,4	2,9
	Neuseeland	4,0	6,4
	Uebrige Länder	3,2	6,3
	Teerfarben, mit Zusatz von Lösungsmitteln:		
1199	In anderen Packungen als für den Kleinverkauf kg	94	0,1
1201	Druckerschwärze	8,4	22,8
	Norwegen	1,2	5,1
	Dänemark	1,8	7,0
	Finnland	5,2	10,0
	Uebrige Länder	0,3	0,6
1206	Uebrige Farben	0,8	2,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1242 A	Eichenrinde	571,6	46,5
	Norwegen	39,9	3,3
	Dänemark	80,9	8,7
	Finnland	137,9	10,5
	Deutschland	312,9	24.0
1242 B	Myrobalanen	39,0	12,1
	Polen	24,0	7,6
	Deutschland	15,0	4,5
N	Künstliche Gerbstoffe	1,1	0,7
O	Andere Gerbstoffe . . kg	268	0,08
304 B	Kunstlederpappe	2 111,1	958,9
	Norwegen	119,7	47,9
	Dänemark	25,2	13,0
	Belgien	14,6	7,2
	Großbritannien	1 136,1	524,6
	Frankreich	109,9	55,0
	Aegypten	27,0	10.8
	Britisch-Südafrika	53,5	22,5
	Asiat.-Türkei	8.6	3,4
	Vereinigte Staaten	170,6	83,5
	Argentinien	13,7	6,7
	Australien	346.9	142,4
	Neuseeland	78,8	38,9
	Uebrige Länder	6,4	3,0
305 A	Asphaltdachpappe, a. n. g.	178,4	47,0
	Finnland	82,5	21,7
	Estland	17,0	4,2
	Lettland	71.6	18,7
	Uebrige Länder	7,3	2,4
311 LL	Pergamentpapier, imitiert	9 708,8	4 097,8
	Norwegen	23,2	9,9
	Dänemark	639,6	251,0
	Deutschland	356,6	229,1
	Niederlande	607,6	224,9
	Belgien	86,1	34,9
	Großbritannien	6 780,8	2 707,6
	Frankreich	12,1	7,0
	Spanien	11,7	5,6
	Portugal	13,3	4,6
	Bulgarien	11,4	4,2
	Griechenland	123,8	57,9
	Britisch-Südafrika	76,8	34,9
	Britisch-Ostindien	99,3	41,3
	Niederl.-Indien	19,0	9,9
	Japan	323.7	225,8
	Asiat. Sowjetunion	9.1	3,7
	Vereinigte Staaten	17,9	6,3
	Mexiko	9,1	6,5
	Cuba	11,0	3,9
	Brasilien	107,4	75,7
	Chile	10,8	4,3
	Australien	340,5	141,7
	Neuseeland	7,3	2,6
	Uebrige Länder	10,8	4,6
314 A	Lichtempfindliches photographisches Papier	460	4,6
	Norwegen	224	2,1
	Uebrige Länder	236	2,5
B	Lichtdruckpapier	2,4	4,1
	Norwegen	2,4	4,1
	Dänemark	0,002	0,005
C	Andere imprägn. Papiere	252,8	246,8
	Norwegen	2,8	4,6
	Dänemark	21,3	19,7
	Estland	3.4	4,1
	Lettland	8,9	4,8
	Finnland	2,3	2,5
	Belgien	11,8	13,5
	Spanien	1,5	2,3
	Schweiz	16,3	13,0
	Britisch-Südafrika	21,5	16,0
	Mexiko	44,1	50,4
	Brasilien	3,9	3,9
	Uruguay	11.0	8,8
	Argentinien	98,6	97,0
	Uebrige Länder	5,4	6,2

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Celluloid, insgesamt	57,0	399,1
300 A	Celluloid, unbearbeitet kg	363	2,5
	Europ. Sowjetunion	363	2,5
B	Celluloid, in Platten	25,7	89,9
	Norwegen	1,2	6,9
	Dänemark	8,2	38,3
	Finnland	2,9	11,3
	Polen	1,1	2,5
	Deutschland	9,1	17,6
	Niederlande	1,8	5,6
	Argentinien	0,7	4,1
	Uebrige Länder	0,9	3,5
301 AA	Kinofilme, nichtentwick. kg	161	4,2
	Finnland	95	2,3
	Uebrige Länder	66	2,0
	Andere Filme . . . . kg	1481	15,3
	Norwegen	380	5,4
	Dänemark	683	4,9
	Finnland	379	4,2
	Uebrige Länder	39	0,9
302	Andere Waren von Celluloid oder Caseinkunsthorn	29,2	286,9
	Norwegen	5,4	30,1
	Dänemark	5,6	63,2
	Finnland	0,6	5,8
	Deutschland	0,9	9,5
	Niederlande	3,0	30,0
	Belgien	0,2	2,8
	Großbritannien	5,1	32,3
	Frankreich	1,4	22,6
	Italien	0,6	7,2
	Schweiz	0,4	4.4
	Oesterreich	0,1	2,0
	Tschechoslowakei	0,3	4,1
	Vereinigte Staaten	0,4	4,4
	Argentinien	4 5	60,9
	Australien	0,5	4,0
	Uebrige Länder	0,3	3,6
1243	Gerbsäure . . . . . kg	161	0,7
1242 G	Gerbextrakte insgesamt	6 503,0	2 111 9
	Eichenrindenextrakt	3 508,3	918,9
	Norwegen	524,1	178,2
	Dänemark	344,1	69,1
	Finnland	11,0	5,0
	Europ. Sowjetunion	60,0	33,6
	Estland	25.8	11,7
	Lettland	44,0	21,1
	Litauen	11,9	5,4
	Deutschland	2 193,9	531,2
	Niederlande	175,9	39,7
	Großbritannien	117,5	24,0
H	Catechu	1,7	1,5
I	Quebrachoextrakt	1 618,5	742,9
	Norwegen	35,1	14,0
	Dänemark	5,5	2,6
	Finnland	128,0	59,8
	Estland	530,3	254,7
	Lettland	493,7	233,0
	Litauen	79,2	40.6
	Polen	118,9	57.1
	Danzig	16,2	7,5
	Deutschland	184,1	63,7
	Frankreich	27,6	9,8
K	Andere Gerbstoffextrakte	1 374.6	448.6
	Norwegen	164,9	52,3
	Dänemark	109,0	24,9
	Finnland	62,2	27,1
	Europ. Sowjetunion	40,1	8,1
	Estland	29 5	15.4
	Lettland	193,0	83,9
	Litauen	47,1	21,5
	Polen	32,7	14,2
	Danzig	11 2	4,1
	Deutschland	610,1	180,5
	Niederlande	32,3	7,6
	Großbritannien	42,5	9,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(2652)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung der Umlage auf Betäubungsmittel.

Im „Reichsministerialblatt" vom 9. August d. J. wird folgende Verordnung des Reichsministers des Innern vom 2. August veröffentlicht:

Die durch die Verordnung, betreffend Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel, vom 12. November 1924 („Reichsministerialbl." S. 380) eingeführte Umlage auf Betäubungsmittel wird mit Wirkung vom 1. September 1929 von 50 RM. auf 75 RM. erhöht. (2843)

Zulassung neuer Branntweinvergällungsmittel.

Im „Reichszollbl." A vom 10. August 1929 ist folgende Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. Juli 1929 veröffentlicht:

Vom 1. Oktober 1929 ab werden außer den in § 25, Abschnitt II, Ziff. 2 der „Technischen Bestimmungen"[1]) genannten Zusatzstoffen Campher und Thymol noch zugelassen:

18 kg Benzoe,
18 kg Myrrha und
30 kg Kaliseife oder
18 kg Oel und 21 kg Kalilauge (15%)

für Branntwein zur Herstellung von Benzoetinktur, Myrrhentinktur und Seifenspiritus, sowie diesem in der Zusammensetzung und Verwendung gleichartigen Heilmitteln. (2866)

[1]) RMBl. 1929, S. 647.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Anwendung der im Versailler Vertrag enthaltenen Repressalienklausel.

Auf die Anwendung der im § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrags vorgesehenen Repressalienklausel haben, soweit deutsches Privateigentum in Betracht kommt, bisher noch nicht verzichtet:

Bolivien, Brasilien, Liberia, Polen und Uruguay.

Polen stehen nach deutscher Ansicht, die auch in einer Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs eine Stütze findet, Rechte aus § 18 nicht zu. (2845)

Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrags.

Im „Reichsgesetzbl." II vom 15. August d. J. ist folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 10. August veröffentlicht:

Der am 14. Mai 1926 unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Schweden („Reichsgesetzbl." II, S. 383) ist von der Deutschen Regierung gekündigt worden und tritt am 15. Februar 1930 außer Kraft. (2896)

Meistbegünstigung für deutsche Waren in Paraguay.

Nach einem Drahtbericht aus Asuncion hat der paraguayische Außenminister erklärt, daß deutsche Waren auch nach Ablauf des alten Meistbegünstigungsvertrages autonom meistbegünstigt behandelt werden. Der Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887 wurde von Paraguay zum 27. Februar 1927 gekündigt, jedoch wiederholt verlängert, zuletzt bis zum 31. Juli 1929 (vgl. „Chem. Ind.", S. 206, 236 und 301). (2869)

Deutsch-chilenische Vereinbarung über die Kontrolle des Außenhandels mit Betäubungsmitteln.

Zwischen dem chilenischen Minister des Aeußern und dem deutschen Gesandten haben Besprechungen über die Behandlung von Betäubungsmitteln bei der Ein- und Ausfuhr stattgefunden, deren Ergebnis wie folgt festgelegt wurde:

Die deutsche Reichsregierung verpflichtet sich, die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis von Betäubungsmitteln gemäß dem Internationalen Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 davon abhängig zu machen, daß in jedem einzelnen Falle eine Erlaubnis zur Einfuhr seitens des Generalgesundheitsdirektors von Chile vorgelegt wird. Die chilenische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, die Ausfuhr von solchen Betäubungsmitteln nach Deutschland in jedem einzelnen Falle nur zuzulassen, nachdem ihr die Einfuhrbewilligung des Reichsgesundheitsamts vorgelegt worden ist.

Sollten derartige Betäubungsmittel aus Deutschland ohne Ermächtigung nach Chile eingeführt werden, so kann die chilenische Regierung die Wiederausfuhr nach Deutschland ohne die betreffende deutsche Bewilligung anordnen, verpflichtet sich aber, jeden einzelnen Fall einer solchen Wiederausfuhr der Deutschen Gesandtschaft in Santiago mitzuteilen. (2844)

Veredelungsverkehr mit Mineralöl und Paraffin.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 20. Juni 1929 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit Mineralöl der Tarifnr. 239 aus inländischen unter Zollaufsicht arbeitenden Betriebsanstalten zur Herstellung einer flüssigen Industrieseife — Tarifnr. 254 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 20. Juni 1929 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Mineralöl — Tarifnr. 239 — und Paraffin — Tarifnr. 250 — zur Herstellung von Brauerpech die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. („Reichszollbl." A, 10. 8. 1929.) (2865)

Ausland.

Frankreich.

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Nicotin. Nach einer Bekanntmachung im „J. Off." vom 3. 8. 1929 wird das am 4. 11. 1921 erlassene Ausfuhrverbot für Nicotin, seine Salze sowie deren Lösungen (Pos. 0360 des Zolltarifs) aufgehoben; bis auf weiteres können diese Produkte ohne besondere Zulassung ausgeführt werden. (2864)

Verbrauchssteuer für Schweröle. Laut Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 10. 7. 1929 sind der Verbrauchssteuer von 55 Fr. je hl (vgl. „Chem. Ind." S. 44) außer den Produkten der Positionen 0179, 0180 A u. 0180 B des Einfuhrzolltarifs auch die Schweröle der Pos. 0180 I unterworfen, wenn sie unterhalb 200° destillieren und einen Rückstand von weniger als 10% hinterlassen. Auch weiterhin bleiben jedoch diese Produkte steuerfrei, wenn sie zur Herstellung von Farbstoffen und chemischen Produkten verwendet werden. („Bull. Douan." Nr. 672.) (2862)

Umsatzsteuerpflicht. Nach Antworten, die der Finanzminister auf eine Reihe von schriftlichen Anfragen erteilt hat, stellt sich die Umsatzsteuerpflicht in einigen besonderen Fällen folgendermaßen dar:

Für den Rechnungsbetrag von Verkäufen, die ausländische Firmen an ihre französischen Kunden direkt vornehmen und fakturieren, sind die Vertreter dieser Firmen nicht umsatzsteuerpflichtig, da die Waren vor ihrer Einfuhr verkauft sind; die Vertreter zahlen also nur 2% Umsatzsteuer auf ihren Kommissionsbetrag.

Die 2%ige Umsatzsteuer auf den Kommissionsbetrag ist von einer Firma, die in Frankreich als Verkaufsagent für in Frankreich und im Ausland gelegene Fabriken niedergelassen ist, in den beiden folgenden Fällen zu zahlen: 1. Verkauf c.f. französischer Hafen; 2. Verkauf einer aus einer ausländischen Fabrik herkommenden Ware an einen ausländischen Käufer, ohne daß die Ware französischen Boden berührt. Nicht zu zahlen ist die Steuer bei Exporten einer französischen Fabrik an einen ausländischen Käufer (vorbehaltlich der durch Erlaß vom 28. 8. 1920 vorgeschriebenen Formalitäten).

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1926 sind die Transportkosten von der Umsatzsteuer, die Zoll-Transitkommissionäre zu entrichten haben, befreit. Zu den Transportkosten gehören nach einer Entscheidung vom 20. Dez. 1927 auch die Kosten für Wiederverpackung, Markierung und Etikettierung. Nicht abzugsfähig von dem umsatzsteuerpflichtigen Betrag sind dagegen nach einem Urteil des Conseil de Préfecture de la Seine Inférieure vom 24. Mai 1929 die Kosten für die Waage, für die Probeentnahme und die Tarabestimmung. („Bull. Douan.") (2861)

Schweden.

Neue Aenderungen im Giftgesetz. Durch Kgl. Erlaß, veröffentlicht in „Svensk Författningssamling" Nr. 160, werden die §§ 20 und 25 des Giftgesetzes vom 7. Dezember 1906, sowie die dem Gesetz beigefügten Listen von Giftstoffen der I. und II. Klasse aufs neue abgeändert. Wir geben im folgenden nur die Aenderungen des auf Seite 1132 des Jahrgangs 1926 der „Chem. Ind." mitgeteilten revidierten Textes der genannten Paragraphen wieder:

Digitized by Google

§ 20. Die Bestimmungen über die Aufschriften auf den Verpackungen gelten jetzt (außer für Arsenfarben und Bleiarsenat) auch für andere arsenhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel, die von der Medizinalbehörde für giftige Stoffe der II. Klasse erklärt wurden. Die wie bisher beizufügenden Anweisungen zur Vermeidung von Vergiftungen beim Gebrauch der Produkte werden für Arsenfarben und Bleiarsenat von dem Landwirtschaftsministerium, für die anderen arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmittel von der Medizinalbehörde erlassen.

§ 25. Von dem Verbot der Verwendung von arseniger Säure oder anderen Arsengiften für gewisse Zwecke (Feuerwerkerei, Einbalsamierung usw.) sind jetzt außer Arsenfarben und Bleiarsenat auch die arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmittel, wie sie in § 20 vorgesehen sind (siehe oben), ausgenommen.

In den Verzeichnissen I und II der giftigen Stoffe der I. und II. Klasse sind einige unwesentliche Ergänzungen beigefügt worden. Erwähnenswert ist nur der dem Verzeichnis II beigefügte Zusatz:

Verzeichnis II c) 2.) Zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendete arsenhaltige Zubereitungen, die die Medizinalbehörde als giftige Stoffe der II. Klasse erklärt hat.

Nach dem Giftgesetz sind folgende Personen berechtigt, giftige Stoffe der I. Klasse einzuführen: Apotheker, Fabrikanten mit Sondererlaubnis, sowie Vorsteher staatlicher oder staatlich anerkannter wissenschaftlicher Institutionen oder Versuchslaboratorien.

Für die Einfuhr giftiger Stoffe der II. Klasse gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Wareneinfuhr. (2877)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser till Tollvesenet", Nr. 11 und 12, veröffentlichen nachstehende die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen.

Spinnstoff „Blendia", bestehend aus Abfällen von Kunstseidespinnereien, ist abzufertigen nach „Seide 1, Abfälle".

„Naphthen"- oder „Petrol-Säure", eine zähe, gelbe Flüssigkeit zur Verwendung bei der Seifenfabrikation und zur Imprägnierung, Alkalisalze aus sulfurierten Naphthenverbindungen und eine Art von Türkischrotöl enthaltend, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Das Zolldepartement gestattete auf Antrag, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,04 Kr. je kg zuzüglich der geltenden Zuschläge eingehen sollte.

Caseinleim, in flüssiger und fester Form, ist abzufertigen nach „Leim b" bzw. „Leim d".

Vulkanisationsbeschleuniger „Crylene" und „V. G. B." sind abzufertigen nach „Teer usw.".

Vulkanisationsbeschleuniger „Trimene Base", „Trimene", „Heptene" und „Monex" sind abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Das Zolldepartement genehmigte die Einfuhr von „Heptene" zum Zollsatz von 0,02 Kr. je kg zuzüglich der geltenden Zuschläge und die zollfreie Einfuhr der übrigen Produkte.

„Weißes Stearin" ist abzufertigen nach „Fette 1".

„Sanocinbasis", ein Haarwasser, mit Zusatz von vergälltem Branntwein, ist abzufertigen nach „Branntwein 6". (2855)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zolltarifentscheidung. Zu Position 165. „Alfol", eine weiße Aluminiumfolie mit gewalzten Mustern, in Bogen von 3 qm oder in Rollen von 1 m Breite und 50—100 m Länge, ist als nicht zugeschnittenes weißes Blattmetall nach Pos. 165 2a zu verzollen. („Danz. Zollbl." Nr. 18.) (2837)

Lettland.

Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 202 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 172 vom 3. August 1929, wird das Verzeichnis der Waren, welche von der Piston- und Patronenfabrik „Sellier u. Bellot" zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, ergänzt durch die in den nachstehenden Zolltarifpositionen aufgeführten Erzeugnisse:

Pos.	Warenbezeichnung
43	Leim
52, 4	Paraffin
71, 1, 2, 3 u. 4	Schleif- und Poliermittel
85, 1b	Benzin, Petroläther, Gasolin, Ligroin usw.
92	Antimon u. Verbindungen

(2852)

Zollrückerstattungen. In „Vald. Vestn." vom 5. August d. J. wird eine Verordnung des Zolldepartements Nr. 205 veröffentlicht, welche bestimmt, daß der Firma „E. Löhr" für die folgenden, aus dem Auslande eingeführten Ausgangsmaterialien zur Farben- und Lackfabrikation bei der Ausfuhr der Fertigprodukte die erlegten Zölle zurückgezahlt werden:

Pos.	Warenbezeichnung
177, 2	Leinöl usw.
108, 2	Sangajol
86	Terpentin
131	Bleiweiß, Lithopone
82	Kolophonium

(2853)

Rumänien.

Anwendung des neuen Zolltarifs. In einem an alle Zollübergangsstellen ergangenen Rundschreiben, das Ausführungsbestimmungen allgemeiner Art zum neuen Zolltarif enthält, macht das Finanzministerium die Zollämter auch darauf aufmerksam, daß der Art. 5 des Allgemeinen Zollgesetzes genau zu befolgen ist.

Danach ist der neue Zolltarif auf alle Waren anzuwenden, für die Zolldeklarationen mit dem 1. August d. J. beginnend vorgelegt werden, ohne Rücksicht darauf, wann die Waren das Ursprungsland verlassen haben. (2854)

Italien.

Neues Arzneibuch. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 2. August 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 14. Juli, durch das bestimmt wird, daß die neue (5.) Ausgabe des amtlichen italienischen Arzneibuchs, die durch Ministerialdekret vom 16. Dezember 1928 genehmigt worden ist, am 1. November 1929 in Kraft tritt. (2879)

Neue Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Betäubungsmittelkontrolle. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 23. Juli 1929 veröffentlicht eine Berichtigung zu dem königlichen Dekret vom 11. April 1929, das wir auf Seite 880 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben.

In der Liste der unter die Betäubungsmittelkontrolle fallenden Erzeugnisse ist sub 5 in der neuen Fassung „außer Peronin oder Benzylmorphinchlorhydrat" zu streichen. Die Nr. 5 der neuen Liste lautet demnach:

Morphin und die anderen Opiumalkaloide (mit Ausnahme von Codein, Narcein, Narcotin, Papaverin, Thebain und Dionin), Salze und Derivate. (2880)

Spanien.

Ergänzungsbestimmungen zur Betäubungsmittelkontrolle. Die „Gaceta de Madrid" vom 1. August 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 26. Juli 1929 (Nr. 1825), das ergänzende Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen königlichen Dekreten über die Betäubungsmittelkontrolle enthält. Wir entnehmen dem vorliegenden Dekrete die nachstehenden Einzelheiten:

Die die Betäubungsmittelkontrolle betreffenden Regelungen gelten für den spanischen Staat, dessen Kolonien und dessen Besitzungen in Nordafrika. Der Kontrolle unterliegen alle Erzeugnisse und Spezialitäten, die in Artikel 1 des königlichen Dekret-Gesetzes Nr. 2045 vom 13. November 1928 genannt sind, sowie alle Präparate, die die im Dekret-Gesetz Nr. 2045 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Der für technische Zwecke bestimmte Aethyläther ist durch Zusatz von 2‰ Aethylmercaptan zu vergällen. Der Zusatz des Aethylmercaptans erfolgt bei dem eingeführten Aether im Augenblick der Einfuhr durch die pharmazeutischen Inspektoren der Zollämter und bei dem in Spanien hergestellten Aether vor dem Versand aus der Fabrik. Wenn eine Industrie zu ihrer Fabrikation reinen Aether benötigt, so werden bei entsprechendem Nachweis Erleichterungen gewährt.

Die Einfuhr von Rauchopium nach Spanien sowie dessen Verteilung, Verkauf und Besitz sind absolut verboten.

Die Einfuhr von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittel enthaltenden ausländischen Spezialitäten ist das ausschließliche Recht der „Restricción de Estupefacientes" („Beschränkung der Betäubungsmittel"), einer Behörde, die die Verteilung, Lagerung und den Verkauf der Betäubungsmittel übernimmt.

Der Ankauf der ausländischen Betäubungsmittel und Spezialitäten, die zur Deckung des spanischen Bedarfs erforderlich sind, erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung; ausgenommen hiervon sind die patentierten Präparate, die direkt von den herstellenden Fabriken angekauft werden.

Von dem Tage der Veröffentlichung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen an darf die Einfuhr von Be-

Digitized by Google

täubungsmitteln und Betäubungsmittel enthaltenden Spezialitäten nur noch durch die „Restricción de Estupefacientes" und über die Zollämter von Barcelona, Bilbao, Port-Bou, Irún und Vigo erfolgen.

Durch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 31. Juli 1918, betreffend die Alkaloide, Glucoside, Narkotika, Anästhetika und Fiebermittel nicht berührt; für die Einfuhr dieser Erzeugnisse gelten die zur Zeit in Kraft befindlichen Bestimmungen. (2881)

Ver. St. von Nordamerika.

Normen für Chromoxydgrün. Wir wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal Specifications Board Normen für Chromoxydgrün, trocken und teigförmig in Oel, vorgeschlagen, die auf das von der Regierung angekaufte Chromoxydgrün Anwendung finden sollen.

Das trockene Chromoxydgrün soll praktisch reines Chromsesquioxyd (Cr_2O_3) sein. Es soll von Beimengungen anderer Stoffe frei sein und folgenden Anforderungen entsprechen:

Totalchromgehalt (als Cr_2O_3 berechnet), mindestens 97%
Grobe Bestandteile (Rückstände im Sieb Nr. 325), höchstens 2%
In Wasser lösliche Bestandteile 0,5%

Das teigförmige, in Oel angeriebene Chromoxydgrün soll aus dem oben beschriebenen Pigment bestehen, das mit Leinöl zu einem Teig angerieben worden ist. Es soll sich bequem und in allen Verhältnissen mit Leinöl, Terpentinöl und anderen flüchtigen Mineralölen und Gemischen dieser Stoffe mischen und den folgenden Anforderungen entsprechen:

	Maximum %	Minimum %
Pigmentgehalt	—	85
Leinöl	15	—
Wasser und andere flüchtige Bestandteile	0,7	—
Grobe Bestandteile und „Häute" (Gesamtrückstand im Sieb Nr. 325, auf Pigment berechnet)	2,5	—

Die Verpackung hat, wenn nichts anderes vereinbart wird, wie handelsüblich zu erfolgen. (2842)

Cuba.

Einfuhrbestimmungen. Zu den auf S. 913 der „Chem. Ind." mitgeteilten neuen Einfuhrbestimmungen entnehmen wir einem Bericht des französischen Handelsattachés in Cuba im „Mon. Off." Nr. 352 und 353 noch die folgenden:

Wenn das cubanische Konsulat sehr weit von dem Verschiffungshafen der Ware entfernt ist, werden die Konsulargebühren im Ankunfts-Zollamt entrichtet. Der Absender hat in solchem Fall 3 Kopien der Konsularfaktur eingeschrieben an die Zollverwaltung in Cuba zu senden, das Original wird dem Empfänger der Ware zugestellt; in einem beigefügten Schreiben sind die Gründe anzugeben, aus denen die Fakturen nicht vom cubanischen Konsul visiert worden sind.

Getränke, pharmazeutische Produkte, Toiletteartikel, Nahrungsmittel usw. müssen von einem sehr ins einzelne gehenden Analysenzeugnis begleitet sein, das im besonderen den Alkoholgehalt, Aetzgrad, Gerbstoffgehalt, Gehalt an freien Säuren, Fettsäuren, pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Farbstoffen usw. angibt. Dieses Zeugnis muß vom cubanischen Konsul im Verschiffungshafen beglaubigt sein; eine erneute Analyse im Ankunftshafen bleibt trotzdem vorbehalten.

Für Verpackungen in Heu, Stroh und Sträuchern wird ein Desinfektionszeugnis gefordert, das ebenfalls vom cubanischen Konsul beglaubigt sein muß. Es wird empfohlen, sehr stark zu desinfizieren, um Schwierigkeiten bei der Ankunft zu vermeiden.

Auch die Zeugnisse sind möglichst in spanischer Sprache abzufassen; die Analysen sind mit der größtmöglichen Genauigkeit auszuführen, um Gegenanalysen seitens der cubanischen Behörden zu vermeiden, Gegenanalysen, die fast immer zum Nachteil des Absenders ausfallen. (2878)

Bolivien.

Vorläufige Außerkraftsetzung des neuen Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen. Nach einer Mitteilung in „El Diario" hat die Handelskammer mit ihren wiederholten Protesten (vgl. „Chem. Ind." S. 913) den Erfolg gehabt, daß bis zur vollzogenen Revision der neue Zolltarif und die Bestimmungen des Zollgesetzes außer Kraft gesetzt werden. Die mit Beteiligung der Handelskammer in Gang befindlicher Revision ist schon so weit gediehen, daß der revidierte Tarif in einer der nächsten Kammersitzungen vorgelegt werden kann. (2863)

Nord-Rhodesien.

Zolltarifänderungen. Lt. Ordinance Nr. 13 von 1929 („Supplement to the Government Gazette" Nr. 359) werden u. a. folgende Zolländerungen verfügt:

Pos. 122*) in der Zweiten Tabelle zum Hauptgesetz erhält folgenden Wortlaut:

„122. Folgende Kalium- und Natriumsalze: Bicarbonat, Bichromat, Carbonat, Chlorat, Hydroxyd (kaustisch), Metabisulfit, Permanganat, Ferricyanid, Ferrocyanid, Silicat und Xanthat; in Großhandelspackungen."

Pos. 135a*) in der Zweiten Tabelle zum Hauptgesetz wird folgendermaßen geändert:

„135a. Teer und Teeröl, Kreosot und Kreosotöl und andere Flotationsöle; in Großhandelspackungen."

*) Zollsatz 3% v. W.

(2875)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif für Düngemittel.

Im Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel ist in Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses bei den Gütern „Ammonsalpeter", „Harnstoff, künstlicher" und „Natronsalpeter, künstlicher" der Zusatz anzubringen „nur zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt". Nur wenn dieser Verwendungszweck vorliegt, kann demnach der Ausnahmetarif 41 für die vorstehend genannten Düngemittel in Anspruch genommen werden. Die Aenderung gilt ab 15. August 1929. — Außerdem ist unter den Versandbahnhöfen des Abschnittes II (Binnenwasserumschlagplätze) mit Gültigkeit vom 12. August der Bahnhof Oppeln Hafen nachgetragen worden. (2887)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 12. August 1929 sind unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. des Warenverzeichnisses die Bahnhöfe Hoheneggelsen und Neuekrug-Hahausen nachgetragen worden. (2889)

Ausfuhrausnahmetarif für Sulfitablauge.

Mit Gültigkeit vom 15. August 1929 ist im Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge zur Ausfuhr der Versandbahnhof Karlsruhe Hafen nachgetragen worden. (2892)

Ausnahmetarif 5 f für Carbidkalk.

Der Ausnahmetarif 5 f für Carbidkalk ist widerruflich bis zum 30. September 1930 verlängert worden. (2888)

Ausfuhrausnahmetarif 185 für Glaubersalz.

Mit Gültigkeit vom 12. August 1929 sind unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 185 für Glaubersalz die Bahnhöfe Frankfurt-Griesheim und Wolfen (Kreis Bitterfeld) nachgetragen worden. (2891)

Ausnahmetarif 54 für Erdölrückstände.

Der Ausnahmetarif 54 für Erdölrückstände wird mit Gültigkeit vom 12. Oktober 1929 aufgehoben. (2890)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

„Braunkohlenbenzol WW." In den beteiligten Verkehrskreisen ist die Bezeichnung „Braunkohlenbenzol WW" als Individualzeichen einer bestimmten Firma nicht so bekannt — teilweise sogar völlig unbekannt —, daß mit dieser Bezeichnung versehene Waren als von einer bestimmten Firma herrührend erkannt würden. Der Schutz des Zeichens „Braunkohlenbenzol WW" erscheint aber hauptsächlich darum bedenklich, weil von den Verkehrskreisen geltend gemacht wird, daß es sich bei dem sogenannten Braunkohlenbenzol um ein Benzin handelt. Untersuchungen über die Beschaffenheit des „Braunkohlenbenzols" sind von Prof. Mallison in einem Aufsatz „Braunkohlenbenzol" in der „Zeitschrift für angewandte Chemie" Nr. 17 S. 427 Jahrgang 42 im Ergebnis dargestellt worden. Sie lassen Rechtsanwalt Dr. Günther Alexander Katz — industrielle Zeitschrift „Erdöl und Teer" Heft 18, S. 321, V. Jahrgang — zu dem Schluß kommen, daß bei der Anwendung des Ausdruckes Braunkohlenbenzol gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gehandelt wurde. XXV B 1 (C 7735/29).

Digitized by Google

Konservierungsmittel. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem ein Reisender, der für die von ihm vertretene Firma im In- und Ausland noch nicht eingeführte Konservierungsmittel vertreiben will, vorher sich durch amtliche Auskunft im Ausland darüber informieren muß, ob überhaupt das Mittel in der ihm bekanntgegebenen Zusammensetzung und Verwendungsart für den Handel im Ausland nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen ist. Eine Verpflichtung würde in Frage kommen, wenn der Reisende von sich aus den Vertrieb dieses Mittels in einem bestimmten Lande angeregt hat unter Hinweis, daß er über die dortigen gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung dieses Mittels genau unterrichtet ist. C 4330/29 (XII A 2). (2860)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China.

Die Anmeldung von Handelsmarken. Die Frist zur Anmeldung von Handelsmarken in Nanking, die bereits in Peking registriert waren, ist vom 18. Juni auf den 18. Dezember 1929 verlängert worden. (2836)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Belgien.

Aus der Zündholzindustrie. Der Schwedentrust hat, wie „Prag. Tagbl." meldet, das Abkommen über den Verkauf der belgischen Zündholzproduktion gekündigt, da neue Fabriken entstanden sind. Der Schwedentrust hat aber die Vorsichtsmaßnahme ergriffen, Aktien des belgischen Zündholztrustes Union Alumettière de Sogalfor gegen solche des Schwedentrustes anzubieten. Diese Umtauschoperation hatte vollen Erfolg, und jetzt ist ein Abkommen über den Verkauf erfolgt. Die Union Alumettière de Sogalfor absorbiert nun noch drei weitere kleine Zündholzfabriken, so daß die Absichten des Schwedentrustes, eine Hegemonie auf dem belgischen Zündholzmarkt zu erreichen, nahe vor der Verwirklichung stehen. (2340)

Niederlande.

Produktion von Essigsäure. Ein in der Zeitschrift „Chimie et Industrie" veröffentlichter Bericht gibt die niederländische Produktion von Essigsäure zu 15 000 bis 17 000 hl pro Jahr an. Ein Teil dieser Produktion wird auf dem Gärungswege und ein Teil auf synthetischem Wege hergestellt. Als Verbraucher kommen besonders die Nahrungsmittel-, Bleiweiß- und Textilindustrie in Betracht. (2847)

Polen.

Bevorstehender Zusammenschluß des Drogenhandels. Auf Veranlassung des polnischen Exportinstitutes soll ein Syndikat für den Handel und Export von Arzneipflanzen gegründet werden, zu dessen Aufgaben neben der Organisation des Handels auf in- und ausländischen Märkten auch der Einkauf und die Sortierung von Samen und Pflanzen gehören sollen. In der am 30. Juli d. J. stattgefundenen gemeinsamen Sitzung der Händler und Produzenten von Arzneipflanzen wurde eine vollständige Uebereinstimmung in diesen Fragen erzielt. (2874)

Aus der chemischen Industrie. Nach einer Mitteilung der „Wiad. Przem. Chem." soll die in der letzten Zeit außer Betrieb gewesene chemische Fabrik in Winnica, in der früher Gelatine hergestellt wurde und die der Aktiengesellschaft „Zelatyna" gehört, demnächst wieder in Betrieb gesetzt werden. Die Herstellung von Gelatine wird aufgegeben, dagegen sollen organische Farbstoffe, Anorganika, Kunstharze und plastische Massen fabriziert werden. Wie weiter berichtet wird, sollen die Etablissements Kuhlmann in Paris an dem Unternehmen beteiligt sein und es auch in technischer Hinsicht unterstützen. Die Gesellschaft wurde umfirmiert in „Zaklady Chemiczne Winnicy Spolka Akcyjna" (Aktiengesellschaft Chemische Werke in Winnica). (2873)

Finnland.

Der Markt für Insektenvertilgungsmittel. Der Gebrauch von Insektenvertilgungsmitteln zu Haushaltszwecken hat sich in Finnland während der letzten Jahre entwickelt. Ueber die verbrauchten Mengen liegen keine Angaben vor, da Insektenvertilgungsmittel in der finnischen Einfuhrstatistik nicht gesondert nachgewiesen sind und die einheimische Produktion erst jüngeren Datums ist, so daß auch statistische Angaben über die inländische Erzeugung noch nicht vorliegen. Es ist aber bekannt, daß die Bevölkerung Insektenvertilgungsmittel in immer stärkerem Maße anwendet.

Wenngleich chemische Unternehmen in Finnland verhältnismäßig zahlreich vertreten sind, so ist doch nur ein einheimischer Betrieb bekannt, dessen Produktion von Insektenvertilgungsmitteln größere Bedeutung erlangt hat. Das wichtigste Erzeugnis dieser Firma wird zum Preise von etwa 4,20 M. je Liter verkauft und soll damit nicht unwesentlich billiger sein als die eingeführten Produkte. Die Einfuhr ausländischer Präparate erfolgt durch größere Unternehmen, die Lagerbestände anlegen. (2216)

Sowjet-Rußland.

Reorganisierung der Industrie. Die staatlich kontrollierte Industrie in Sowjetrußland ist folgendermaßen organisiert:

1. Eine Anzahl von Produktionsstätten bilden einen Trust;
2. die Trusts eines Industriezweiges unterstehen in verwaltungstechnischer Hinsicht einer Hauptverwaltung, die ihrerseits eine Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats der UdSSR. bildet;
3. außerdem sind für bestimmte Industrien Syndikate gebildet worden, die den Verkauf der Erzeugnisse der Trusts übernommen haben.

Die Trusts der chemischen Industrie unterstehen der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung); der Absatz der chemischen Erzeugnisse erfolgt durch Vermittlung des „Chimsindikat" (Chemiesyndikat). Es hat sich nun herausgestellt, daß das Chimsindikat in seiner Eigenschaft als Handelsorganisation genötigt wurde, sich auch mit anderen wirtschaftlichen Fragen (Kostenberechnung, Kapitalinvestierungen usw.) zu befassen, die ursprünglich zum Arbeitsgebiet der Glawchim gehörten.

Um nun ein Gegeneinanderarbeiten zu vermeiden, hat man sich entschlossen, eine Reorganisation der Industrie in der Weise herbeizuführen, daß die Hauptverwaltungen und Syndikate zu Konzernen zusammengezogen werden. Die Durchführung dieser Pläne ist zur Zeit Gegenstand von Kommissionsberatungen. (2876)

Die Ausbeutung der Manganerzlager von Tschiatury. Zum Zeitpunkt der Uebernahme der Mangankonzession in Tschiatury durch Harriman waren 8 Manganerzanreicherungsanlagen nicht nationalisiert und gehörten Ausländern. Kürzlich haben Verhandlungen mit den bisherigen Besitzern dazu geführt, daß 6 Anlagen Eigentum des Mangantrusts von Tschiatury geworden sind.

Im April d. J. förderte der Trust 90 000 t, im Juni 120 000 t und im Juli 150 000 t Manganerze.

Bei Sestafoni soll eine Ferromanganfabrik errichtet und Ende 1931 in Betrieb genommen werden. Die Fabrik soll 100 000 t Erze im Jahr verarbeiten.

Zwischen dem Mangantrust und dem amerikanischen Stahltrust ist ein Vertrag zustande gekommen, wonach der Stahltrust jährlich 80 000 bis 100 000 t Manganerze im Wert von etwa 2½ Mill. $ aus Georgien beziehen wird. (2003)

Geplante Neugründungen. Nach der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" wird im laufenden Jahr mit dem Bau eines großen Chemiekombinats im Moskauer Rayon begonnen werden. Der Plan sieht 3 Gruppen von Unternehmen vor: 1. die Wosskressensker Gruppe, umfassend eine Phosphoritgrube, eine Mühle zur Feinvermahlung von Phosphoritmehl und Superphosphat-, Präzipitat-, Schwefelsäure- und andere Fabriken; 2. die Ugreschsker Gruppe mit einer Reihe gemischter und organischer Fabriken; 3. die Bobrikowsker Gruppe, welche verschiedene Kohlenbergwerke und eine chemische Fabrik vereinigt.

Die geologische Untersuchung hat ergeben, daß die Phosphoritvorräte allein in einem der Vorkommen 10 Mill. t übersteigen, so daß die Phosphatproduktion auf 20 Jahre sichergestellt ist. Außerdem sind im Moskauer Rayon auch andere Phosphoritvorkommen festgestellt worden.

Die jährliche Ausbeute an Phosphoriten soll 450 000 t betragen, von denen ein Drittel auf Phosphoritmehl und der Rest auf Superphosphat und konzentrierte Dünger verarbeitet werden sollen.

Die Produktionskapazität des Superphosphatwerks ist auf 100 000 t festgesetzt worden, diejenigen der

Digitized by Google

Phosphoritmühle auf 125 000 t und die Kapazität der Schwefelsäurefabrik auf 165 000 t im Jahr.

Neben Säuren und Salzen werden auch organisch-chemische Produkte hergestellt werden. Die Kosten des gesamten Kombinats betragen 82 Mill. Rbl.

Im April 1930 will man mit der Produktion von Phosphoritmehl beginnen können. Das Kombinat wird dem Zentralen Chemietrust zugezählt werden.

Ein weiteres Chemiekombinat ist im Rayon der elektrischen Kraftstation am Dnjepr geplant. Das Kombinat wird 17 Fabriken umfassen und u. a. Calciumcarbid, Stickstoffdüngemittel (160 000 t jährlich), und metallisches Natrium herstellen. Die endgültigen Pläne sollen am 1. April 1930 eingereicht werden. Die Gesamtkosten sind mit 86 Mill. Rbl. veranschlagt worden. (2418)

Rumänien.

Der Markt für Insektenvertilgungsmittel. Die Absatzmöglichkeiten für Insektenvertilgungsmittel für Haushaltszwecke sind in Rumänien sehr günstige. Vor einigen Jahren mag der Verbrauch von Produkten dieser Art einen Wert von vielleicht 4200 RM. jährlich gehabt haben. Heute werden Insektenvertilgungsmittel im Werte von schätzungsweise 1 Mill. RM. pro Jahr in Rumänien verbraucht. Annähernd 60% des Gesamtverbrauchs entfallen auf pulverförmige Präparate, der Rest sind flüssige Erzeugnisse. Jedoch steigt die Nachfrage nach den flüssigen Präparaten besonders stark an, da man ihnen gewisse Vorzüge zuspricht.

Gesonderte statistische Angaben über die Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln nach Rumänien liegen nicht vor. Der Wert dieser Einfuhr wird auf jährlich 700 000 RM. geschätzt. Nach Schätzungen von Händlern verteilt sich die Einfuhr gegenwärtig wie folgt: Vereinigte Staaten 50%, Deutschland 20%, Oesterreich 10%, Frankreich 10%, während sich die restlichen 10% auf eine größere Zahl von Ländern verteilen. Der Absatz der amerikanischen Erzeugnisse soll besonders während der letzten zwei oder drei Jahre stark zugenommen haben. (2261)

Bulgarien.

Zunahme des Kunstdüngerverbrauchs. „Jugoslovenski Lloyd" gibt eine Uebersicht über den Kunstdüngerverbrauch. Die steigenden Verbrauchszahlen sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	kg	im Werte von Lewa
1924	15 000	107 430
1925	41 750	361 270
1926	72 808	435 136
1927	144 531	631 000
1928	415 105	2 116 678

Aber selbst die außerordentliche Steigerung im letzten Jahr genügt noch nicht zur Deckung des wirklichen Bedarfs der Landwirtschaft. Aus diesem Grunde ist neben den landwirtschaftlichen Organisationen auch die Regierung bemüht, die Einfuhr weiter zu heben. (2438)

Jugoslawien.

Bau der pharmazeutischen Fabrik der Wander A. G. in Agram. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet (vgl. S. 472, „Chem. Ind.", 1929), daß Mitte Juni d. Js. mit dem Neubau der pharmazeutischen Fabrik der Dr. Wander A.-G. begonnen wurde. Man will die Bauarbeiten so beschleunigen, daß der Betrieb bereits im November d. J. aufgenommen werden kann. In dieser 20. Filialfabrik der oben genannten Gesellschaft werden am Anfang etwa 100 einheimische Arbeiter beschäftigt. Der neue Betrieb soll gleichzeitig als Zentrale für den Balkan und den nahen Orient dienen.

Die Bilanz der Wander A.-G. hat für 1928 bei einem Aktienkapital von 2 Mill. Dinar mit einem Verluste von über 80 000 Dinar abgeschlossen. (2430)

Uebernahme der Werke des „Sufid" durch die „Dalmatienne". „Jugoslovenski Lloyd" meldet aus Split (Spalato), daß die Werke des „Sufid" durch die neugegründete französische Gesellschaft kürzlich übernommen wurden. Der Direktor ist Jean Jacques Franck, Zivilingenieur. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paris, während die Verwaltung in Split untergebracht wird. Es ist noch nicht entschieden, ob die Geschäftssprache kroatisch oder französisch sein wird. (2609)

Vom Insektenpulvermarkt. Aus Sibenik meldet „Jugoslovenski Lloyd", daß im Verkehr mit Insektenpulver eine starke Stagnation eingetreten sei. Das Interesse des Auslandes für die Ware sei gering, wodurch viele Kaufleute in Mitleidenschaft gezogen würden. (2871)

Die pharmazeutische Industrie. Ein Bericht des französischen Handelsattachés in Belgrad im „Mon. Off." (Paris) über die Produktion und den Handel pharmazeutischer Produkte in Jugoslawien hebt hervor, daß die Industrie dieser Erzeugnisse erst im Beginn ihrer Entwicklung ist. Die wichtigsten Unternehmen sind: Fabrik Bélichté (S. A. Guttmann), die reines Chloroform und Kreosot herstellt; Fabrik „Kemikâ" in Agram mit organotherapeutischen und Desinfektionsmitteln: Fabrik „Kachtel" in Karlstadt, die die einheimischen Medizinalpflanzen verwertet und als Spezialität ein Mittel für die Viehbehandlung aus aspidium filix herstellt.

Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten nach Jugoslawien stellt sich, nach Herkunftsländern geordnet, in den Jahren 1921 und 1927 folgendermaßen dar:

Herkunftsland	1921	1927
	Wert in 1000 Dinar	
Deutschland	5 385	10 756
Oesterreich	3 129	1 375
Ungarn		10 203
Frankreich	1 271	2 093
Vereinigte Staaten	818	
England	732	
Schweiz		908

Ausländische Hersteller, die ihre Produkte auf den jugoslawischen Markt bringen wollen, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen durch jugoslawische diplomierte Apotheker vertreten sein; die Genehmigung zum Verkauf von Spezialitäten durch solche Vertreter muß beim Gesundheitsministerium nachgesucht werden unter Angabe der Zusammensetzung, der Herstellung, Anwendungsweise und des Preises der Spezialität sowie aller sonstwie gewünschten Angaben. Das jugoslawische Gesundheitsministerium arbeitet an einer Neuregelung der Arzneimittelkontrolle. (1667)

Griechenland.

Der Gerbstoffverbrauch. Der Verbrauch an Gerbstoffextrakten in Griechenland stieg nach „Oekonomikos Tachydromos" vom Jahre 1916 bis zum Jahre 1928 von 500 auf 2600 t. Die beiden griechischen Fabriken, welche Gerbstoffextrakte herstellen, haben eine Produktionskapazität von 6000 t jährlich, die Produktion beträgt aber zurzeit nur 1500 t infolge der schweren Zollbelastung der eingeführten Rohstoffe. Die Gesamteinfuhr an Gerbstoffen aller Art beträgt jährlich etwa 3700 t im Werte von 28 Millionen Drachmen. Der jährliche Verbrauch an Gerbrinden und anderen Rohstoffen, dessen größter Teil durch die inländische Produktion gedeckt wird, beträgt etwa 20 000 t. (2497)

Die Fabrikation von Tierarzneimitteln. Annähernd 75% der in Griechenland verbrauchten Tierarzneimittel sollen von dem Mikrobiologischen Laboratorium des griechischen Landwirtschaftsministeriums geliefert werden. In diesem staatlichen Laboratorium werden Sera, Vaccine und andere biologische Produkte zur Bekämpfung von Tierkrankheiten hergestellt. Der Vertrieb der Präparate soll entweder zu den Herstellungspreisen erfolgen, oder sie werden unentgeltlich abgegeben. Ueber den Umfang der Produktion während der ersten sechs Monate des Jahres 1928 liegen folgende Zahlangaben vor: Vaccine gegen Anthrax kleiner Tiere 59 868 Dosen; die gleiche Vaccine für große Tiere 40 775 Dosen; Serum gegen Anthrax 178 kg; Vaccine gegen Variola 42 680 Dosen; Vaccine gegen Diphtherie 550 Dosen.

Verschiedene biologische Präparate werden auch aus dem Auslande, und zwar vorwiegend aus Frankreich eingeführt, jedoch liegen keine statistischen Angaben über diese Einfuhr vor. Es wird aber berichtet, daß die Absatzmöglichkeiten für derartige Präparate im freien Handel recht gering sind. (2408)

Italien.

Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie. Ein in der Zeitschrift „Chimie et Industrie" veröffentlichter Bericht führt aus, daß sich die Herstellung von Nitrocelluloselacken, die bis vor kurzer Zeit in Italien noch unbekannt war, in einer schnellen Entwicklung befindet. Die Distillerie Italiane (s. a. d. folgende Meldung) stellt seit zwei Jahren zahlreiche Erzeugnisse her, die bei der Herstellung von Nitrocelluloselacken erforderlich sind, wie Butylalkohol, Amylacetat, Butylacetat, Essigester, Phthalsäurebutylester, Stearinsäurebutylester usw.

Digitized by Google

Die Herstellung von Nitrocelluloselacken ist auch von der Montecatini-Gesellschaft aufgenommen worden, die die amerikanischen Duco-Patente ausbeutet. (2848)

Aus der chemischen Industrie. Distillerie Italiane Soc. An. Der Reingewinn für das am 31. Dezember 1928 abgelaufene Geschäftsjahr beträgt 13,03 Millionen Lire und gestattet die Verteilung einer Dividende von 9 Lire auf die Aktie zu nominal 100 Lire, bei einem Aktienkapital von 130 Millionen Lire. Um die Produktion von Lösungsmitteln zu erhöhen, sind die Anlagen in Savona errichtet worden, in denen Butylalkohol hergestellt wird, ebenso die Anlagen in Sesto S. Giovanni, in denen die Herstellung von Aceton erfolgt.

Die Gesellschaft ist das einzige Unternehmen Italiens, das Aceton und Butylalkohol durch Vergärung von Getreide herstellt. Die Herstellung dieser Erzeugnisse, die nach dem Verfahren einer amerikanischen Gesellschaft erfolgt, ist gegen Ende des Jahres 1927 aufgenommen worden. Die Produktionskapazität der Gesellschaft beträgt gegenwärtig 15 dz Aceton und 30 dz Butylalkohol per 24 Stunden und wird zurzeit voll ausgenutzt. Der Butylalkohol wird in einer anderen Fabrik der Gesellschaft zur Herstellung von Butylacetat verwandt.

La Soie de Châtillon, Soc. An. Italiana. Der Reingewinn aus dem am 31. Dezember 1928 abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt 0,47 Millionen Lire bei einem Aktienkapital von 200 Millionen Lire. Von der Ausschüttung einer Dividende wird abgesehen. Die Produktionskapazität der Gesellschaft beträgt 30 000 kg Viscose pro Tag, außerdem wird demnächst die Acetatseidefabrik in Vercelli in Betrieb gesetzt, die über eine Produktionskapazität von 3000 kg pro Tag (75 Deniers) verfügt.

Società Italo-Olandese Enka. Das Geschäftsjahr 1928 schließt mit einem Verlust von 37,37 Millionen Lire ab im Vergleich zu einem Verlust von 8,72 Millionen Lire im Jahre 1927. Die Leitung des Unternehmens führt die Verluste auf die scharfe Konkurrenz und das niedrige Preisniveau zurück. Außerdem haben die Anlagen zum Teil nicht die erwarteten Produktionsmengen geliefert.

Das Kapital soll von 96 Millionen Lire auf 24 Millionen Lire zusammengelegt und danach wieder auf eine noch nicht festgesetzte Summe erhöht werden. Nach einer anderen Meldung soll das Aktienkapital auf 125 Millionen Lire erhöht werden. (2287)

Spanien.

Die Superphosphatindustrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, führte der Präsident der spanischen Nationalkammer der chemischen Industrie in einem Vortrage aus, daß die Fabrikation von Superphosphaten den wichtigsten Zweig der spanischen chemischen Industrie darstellt. Die Herstellung dieses Düngemittels erfolgt in etwa 40 Fabriken, die zusammen über eine Produktionskapazität von 1,3 Millionen t pro Jahr verfügen und gegenwärtig etwa 0,9 Millionen t pro Jahr herstellen.

Bis zum Jahre 1927 betrug der spanische Einfuhrzoll für Superphosphat nur 1% des Wertes. Hierdurch wurde der spanischen Industrie kein ausreichender Schutz gewährt, so daß jährlich etwa 200 000 t Superphosphate nach Spanien eingeführt wurden, obgleich die vorhandene Kapazität der spanischen Superphosphatindustrie ausreichte, um den gesamten Bedarf des Landes zu decken. Auf die bei der Regierung erhobenen Vorstellungen hin wurde der Zoll im Juli 1927 auf 1¼ Pesetas per 100 kg erhöht. Diese Zollerhöhung habe auf die Preise keinen Einfluß ausgeübt, da die Superphosphate heute in Spanien für 11 Pesetas per 100 kg verkauft würden, d. h. zu demselben Preise wie im Jahre 1913.

Die von der spanischen Superphosphatindustrie verarbeiteten Rohphosphate werden aus Florida und Nordafrika eingeführt; die spanischen Phosphatvorkommen (bei Logrosan) liefern nur etwa 7000 t pro Jahr. (2427)

Ver. St. v. Nordamerika.

Herstellung von Furfurol. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, werden in der Vereinigten Staaten jährlich etwa 500 000 lbs. Furfurol hergestellt. Der Preis beträgt 16 bis 17 c. per lb. im Vergleich zu 30 $ per lb. im Jahre 1922, als das Furfurol noch eine chemische Kuriosität war und das amerikanische Landwirtschaftsministerium anfing, die Herstellung von Furfurol aus landwirtschaftlichen Abfallprodukten zu untersuchen. (2849)

Gewinnung von rohen Teerprodukten. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" gibt die folgende Tabelle wieder, die von der United States Tariff Commission veröffentlicht worden ist und die amerikanische Produktion von rohen Teerprodukten im Jahre 1928 enthält, aber nur die Produktion derjenigen Firmen, deren Hauptbeschäftigung nicht im Betrieb von Kokereien und Gasanstalten besteht:

Warenbezeichnung	Einheit	Menge	Wert (1000 $)
Carbol- oder Mittelöl	1000 Gall.	201	26
Kreosotöl[1])	1000 Gall.	134 460	17 508
Naphthalin, roh[2])	1000 lbs.	46 157	532
Andere Teerdestillate	1000 Gall.	6 709	1 006
Teerpech[3])	t	514 902	8 425
Raffinierter Teer	1000 Barrel	1 640	7 543
Solventnaphtha[4])	1000 Gall.	6 677	1 438

(2850)

Canada.

Produktion von Farben und Lacken in Britisch-Columbien. Die in Victoria ansässige British Columbia Paint Co. (Ltd.) produzierte im Jahre 1928 mehr als 5,5 Mill. lbs. verschiedener Farben und Lacke. Das Unternehmen stellt Streichfarben, Lacke, Emaillefarben und ähnliche Produkte her. Es beliefert die einheimischen Verbraucher und verkauft seine Erzeugnisse außerdem in verschiedenen Gebieten West-Canadas und in Yukon. (2260)

Brasilien.

Ausfuhr von Waren. Nach der amtlichen Außenhandelsstatistik sind in den Jahren 1927 und 1928 u. a. folgende Waren ausgeführt worden:

Warenbezeichnung	Einheit	1927	1928
Bienenwachs	kg	302 034	440 508
Glycerin	kg	191 672	140 391
Leim	kg	111 297	80 230
Knochen	kg	4 146 938	6 222 786
Mineralwasser	kg	1 615	390
Teer	kg	34 795	—
Ilmenit	kg	1 307 040	—
Graphit	kg	—	9 492
Mangan	t	241 823	361 829
Wolframerze	kg	12 350	—
Zündhölzer	kg	280	335
Schießpulver	kg	17	150
Farben in Pulverform	kg	187 684	20 893
Carnaubawachs	kg	7 033 520	6 980 762
Parfümerie-Essenzen	kg	35 395	98 749
Parfümerien	kg	584	1 031

(2192)

Peru.

Der Markt für Leim. Die Belieferung Perus mit Leim ist während der letzten Jahre hauptsächlich von Chile und Großbritannien aus erfolgt. Die Gesamteinfuhr von Leim betrug im Jahre 1927 ungefähr 61 000 kg im Werte von 3500 peruanischen £. Von dieser Einfuhr waren annähernd 45 000 kg im Werte von 2500 peruanischen £ für den Callao-Distrikt bestimmt, der das wichtigste peruanische Absatzgebiet für Leim ist. — Das Löschen der Schiffe erfolgt mit Hilfe von Leichtern, weshalb es sich empfiehlt, für den Versand möglichst stabile Umschließungen zu wählen, die während des wiederholten Umladens keine Beschädigungen erleiden können. (2213)

Tunis.

Die Phosphatindustrie 1928. Die Gesamtförderung von 2,79 Mill. t verteilte sich auf die einzelnen Gesellschaften wie folgt:

	1000 t
Compagnie de Gafsa	1 958
Djebel M'Dilla	332
Phosphates Tunisiens (Kalaat Djerda)	304
Phosphates du Dyr (Kalaat es Snam)	77
Compagnie de Saint-Gobain (Kef Rebida)	62
Phosphates Tunisiens (Meheri Zebbeus)	32
Bir Lafou	24

Die Bestände sind von 934 000 auf 976 000 t gestiegen, obgleich die Produktion zurückgeht. Es ist dies eine Folge der allgemeinen scharfen Konkurrenz der verschiedenartigen Düngemittel und besonders der reichen Marokkophosphate. Dieser Verschlechterung der Lage trug die Regierung durch Herabsetzung der Ausfuhrabgabe um 0,50 Fr. per t Rechnung. (2498)

[1]) Einschließlich 12,39 Millionen Gallonen Kreosotöl, die in Kokereien gewonnen wurden.
[2]) Einschließlich 12,18 Millionen lbs. rohes und raffiniertes Naphthalin, die in Kokereien gewonnen wurden.
[3]) 54 131 t in Kokereien produziertes Teerpech sind nicht eingerechnet.
[4]) Einschließlich 5,59 Millionen Gallonen Solventnaphtha, die in Kokereien gewonnen wurden.

Digitized by Google

Südafrikanische Union.

Verbrauch von technischen Chemikalien. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge stellten die technischen Chemikalien, die in der Südafrikanischen Union im Jahre 1928 verbraucht wurden, einen Wert von insgesamt fast 3,1 Millionen $ dar. Ueber 62% dieses Verbrauchs wurden aus dem Auslande eingeführt und der Rest im Inlande hergestellt. Unter den verbrauchten Schwerchemikalien befanden sich:

	1000 $
Carbid	596
Chemikalien für Metallprüfungen und die Erzverhüttung	714
Cyanid	1 510
Sauerstoff, Acetylen usw. zum Schweißen	115
Soda	103 (2851)

Entdeckung von Kobaltvorkommen. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind kürzlich in der Umgebung von Middelburg in Transvaal Kobaltlager entdeckt worden, deren Untersuchung im Gange ist. 50 t Erz sind gefördert und zur Untersuchung nach Europa befördert worden. Von dem Befunde dieser Untersuchung wird die Entscheidung abhängen, ob die Lager ausgebeutet werden sollen. (2583)

Philippinen.

Der Absatz von Natriumcarbonat. Statistische Zahlen über die Einfuhr von Natriumcarbonat nach den Philippinen liegen nicht vor. Jedoch sind Feststellungen über den Ursprung des eingeführten Erzeugnisses gemacht worden, wobei sich ergeben haben soll, daß nahezu die gesamte Einfuhr aus calcinierter Soda besteht und aus den Vereinigten Staaten stammt. Aus den Vereinigten Staaten sind folgende Mengen calcinierter Soda nach den Philippinen ausgeführt worden:

Jahr	Menge in lbs	Wert in $
1923	17 665	573
1925	471 862	1 112
1926	270 116	6 787
1927	395 205	11 906
1928	521 479	13 504

Die nach den Philippinen eingeführte calcinierte Soda wird sowohl in Barrels als auch in Beuteln aus Papierleinen verpackt. Das Gewicht jeder Packung beträgt 275 lbs. Am meisten wird 58%ige leichte calcinierte Soda verbraucht, deren Verkaufspreise von 9 bis 10 $ je 275 lbs. schwanken. Die wichtigsten Abnehmer sind die Seifenfabriken, die sich vielfach in chinesischem Besitz befinden. (2263)

Japan.

Subsidierung der Sodaindustrie. Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir in Ergänzung unserer Meldung auf Seite 798 der „Chem. Ind." die folgenden Angaben:

Die der japanischen Sodaindustrie gewährten Subsidien betragen für das laufende Jahr 213 000 Yen. Die Entwicklung der Sodaindustrie ist in Japan durch die ungewissen Kosten des Rohstoffs, des aus China bezogenen Salzes, verzögert worden. Die Schwankungen der Preise der in Japan hergestellten Soda sollen durch die Veränderlichkeit der chinesischen Salzpreise bedingt sein.

Ueber die Höhe der Produktion und die Werte per t während der letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	short t	Yen per t
1924	2 206	329
1925	12 304	90
1926	19 089	45
1927	25 496	175

Die japanische Einfuhr von calcinierter Soda besteht zum großen Teile aus natürlicher Soda, die von einer englischen Gesellschaft aus dem Magadi-See gewonnen wird, und aus natürlicher Soda (Trona), die aus den Vereinigten Staaten bezogen wird. Die Einfuhr von natürlicher und calcinierter Soda zusammen hat sich im Laufe der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	short t
1924	131 005
1925	143 314
1926	40 297
1927	110 477
1928	86 513 (2810)

Der Markt für Schwerchemikalien in Korea. Von Schwerchemikalien sollen in Korea hauptsächlich Aetznatron, Natriumcarbonat, Kaliumcyanid und Natriumcyanid Absatz finden. Im Jahre 1927 sind rund 3 Mill. lbs. Natriumcarbonat im Werte von 163 214 Yen, rund 5 Mill. lbs. Aetznatron im Werte von 520 635 Yen, sowie 416 719 lbs. Natrium- und Kaliumcyanid im Werte von 92 348 Yen nach Korea eingeführt worden. Die Einfuhr von Cyaniden verteilt sich ungefähr je zur Hälfte auf die Vereinigten Staaten und Großbritannien. Von der Natriumcarbonateinfuhr entfallen ungefähr 10% — etwa 142 t — auf calcinierte Soda. Die Einfuhr von Natriumcarbonat stammt zu annähernd 80% von in China befindlichen Lagerbeständen. Die wichtigsten Verbraucher von Natriumcarbonat sind die Glasfabriken. Das eingeführte Aetznatron wird vorwiegend für Haushaltszwecke verwendet. (2215)

Die Marktlage für Schuhputzmittel. Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet über die Lage des japanischen Marktes für Schuhputzmittel folgendermaßen:

Schuhputzmittel werden in Japan hergestellt, die eingeführten Schuhputzmittel werden jedoch im allgemeinen im Vergleich zu den inländischen Produkten als überlegen angesehen und auch zu höheren Preisen verkauft. Die Hauptlieferanten der eingeführten Schuhputzmittel sind Großbritannien, Australien und die Vereinigten Staaten.

Die Preise für eingeführte Schuhputzmittel bewegen sich zwischen 30 und 40 Sen und die für inländische Erzeugnisse zwischen 25 und 40 Sen, die letzteren werden jedoch bei gleichen Preisen mit ausländischen Waren in viel größeren Behältern verkauft.

Die ausländischen Schuhputzmittel genießen bei den japanischen Verbrauchern hohes Ansehen, und dieses ist auch der Grund dafür, daß die japanischen Fabrikanten ihre Erzeugnisse mit englischen Aufschriften ausstatten. Andererseits versieht ein britischer Fabrikant seine nach Japan gelieferten Schuhputzmittel vollständig mit japanischen Aufschriften, die Art der Etikettierung der Behälter hat jedoch auf den Absatz nur wenig Einfluß, obgleich verschiedene Importeure zur Bequemlichkeit der Verbraucher die Gebrauchsanweisung usw. in Japanisch angeben.

Von großer Bedeutung für den Vertrieb von Schuhputzmitteln ist ein Warenzeichen, das zweckmäßigerweise einzutragen ist, bevor die ausländischen Schuhputzmittel auf den Markt gebracht werden. Unentbehrlich ist ferner eine großzügige Reklame und ein tüchtiger Vertreter. (2841)

LITERATUR

„Chemische Technologie der Neuzeit" von Dr. Otto Dammer in zweiter erweiterter Auflage bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Franz Peters, in 5 Bänden 1927. III. Band. XI und 936 Seiten mit 356 Textabbildungen. Geheftet 48,— M., gebunden 53,— M. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Der dritte Band des Dammer (s. a. Seite 918 der „Chem. Ind.") umfaßt in der Hauptsache das Gebiet der Schwerchemikalien und Mineralfarben; er enthält folgende Abschnitte: „Die Metalloide" von Dr. Oscar Kausch und E. J. Fischer, „Alkalien, Peroxyde und Persalze" von Dr. Otto Dammer (†), Dr. Th. Geuther und Dr. O. Kausch, „Stickstoffverbindungen" von Dr. W. Bertelsmann, Dr. Th. Geuther und Prof. Dr. Franz Peters, „Schwefelverbindungen" von Dr. Th. Geuther und Dr. O. Kausch, „Halogenverbindungen" von Dr. Th. Geuther und Dr. O. Kausch, „Phosphorverbindungen von Dr. O. Kausch, Dr. W. Kreth und Prof. Dr. Franz Peters, „Arsen- und Antimonverbindungen" von Dr. O. Kausch, „Kohlenstoff-, Bor-, Silicium- und verwandte Verbindungen" von Prof. Dr. K. Arndt, Prof. Dr. K. Endell, Dr. O. Kausch, Prof. Dr. A. Kolb, Prof. Dr. Franz Peters, „Alkaliverbindungen" von Dr. H. Friedrich, Dr. A. Kölliker und Dr. C. Riemann, „Erdkali- und Erdmetallverbindungen" von Prof. Dr. K. Arndt, Dr. O. Dammer (†), Prof. Dr. K. Endell, Dr. H. Friedrich, Dr. O. Kausch und Prof. Dr. Franz Peters, „Baustoffe und verwandte Erzeugnisse" von Prof. Dr. E. Berdel, Prof. Dr. K. Endell, Dr. G. Haegermann, Dr.-Ing. E. Sembach und Dr.-Ing. L. Springer, „Schwermetallverbindungen und Körperfarben" von Dr. Oscar Kausch, Dir. Dr. Max Liebig (†), Prof. Dr. Franz Peters und Dr. R. Rübencamp.

Die einzelnen Abschnitte sind meist ziemlich umfangreich gehalten und bringen eine Fülle von Einzelheiten, die wiederum durch instruktive Zeichnungen und Literaturhinweise ergänzt werden. Bei Durchsicht des dritten Bandes sind dem Referenten folgende Unvollständigkeiten aufgefallen:

Auf S. 34 sind die Angaben über aktive Kohle, im ganzen fünfzehn Zeilen, recht mager; es ist hier nur das DRP. 290 656 erwähnt. Dem Verfasser scheint entgangen zu sein, daß während des Krieges und in den ersten fünf

Digitized by Google

Jahren nach dem Kriege eine große Zahl von Patenten erteilt worden ist, unter denen sich sowohl technisch wie wirtschaftlich recht bedeutende befinden. Ihr Fehlen ist um so auffallender, als an anderer Stelle des Bandes eingehend über Kieselsäuregel berichtet wird und einer der Mitarbeiter des Werkes Anfang vorigen Jahres eine inhaltreiche Monographie über aktive Kohle veröffentlicht hat.

S. 116 ist angegeben: „Die Ferrozyanverbindungen werden fast ausschließlich als Nebenprodukt bei der trockenen Destillation der Steinkohle gewonnen." Das ist insofern unvollständig, als sowohl in Deutschland wie in Amerika recht beträchtliche Mengen Gelbkali aus Kalkstickstoff hergestellt werden. — Im Abschnitt „Cyanverbindungen" fehlt Calciumcyanid, das als „Zyanogas" bezeichnet wird und zur Bekämpfung von Schädlingen in Gewächshäusern dient.

Im Abschnitt „Arsenverbindungen" wird das Calciumarsenat vermißt, das seit dem Kriege eine große wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Ebenso fehlt hier Schweinfurtergrün, das nur im Abschnitt „Mineralfarben" als Farbe berücksichtigt worden ist. Es dürfte sich empfehlen, in einem der späteren Bände einen Abschnitt „Schädlingsbekämpfungsmittel" einzufügen, die wegen ihrer Mannigfaltigkeit und ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung ein wichtiges Gebiet innerhalb der chemischen Industrie darstellen.

S. 858 heißt es: „Wegen des sich entwickelnden H_2S geht man bei der Herstellung von Blanc fixe im allgemeinen lieber von Witherit ($BaCO_3$) aus, den man mit HCl behandelt." Hierzu sei bemerkt, daß man mit der etwa 8000 t betragenden Weltproduktion von Witherit nur wenig mehr Blanc fixe herstellen könnte, als Deutschland allein in den letzten Jahren ausgeführt hat. Ganz überwiegend dient Schwerspat als Ausgangsmaterial für die Blanc fixe-Fabrikation.

Ziemlich umfangreich sind die bei den einzelnen Abschnitten gebrachten Statistiken; bei diesen fällt es auf, daß für viele Schwerchemikalien, z. B. Cyankalium, Soda, Aetzalkalien, Bicarbonat, Natron- und Kalisalpeter, Natrium- und Kaliumsulfid, Sulfat und Bisulfat, der deutsche Außenhandel nur bis einschließlich 1913 berücksichtigt worden ist, während für das Ausland Daten von einigen Jahren nach dem Kriege wiedergegeben worden sind. Mit solchen Zahlen kann der Leser nicht viel beginnen, sie haben eine rein historische Bedeutung; denn wohl auf keinem Gebiete hat sich der deutsche Außenhandel nach dem Kriege so stark verändert, wie bei chemischen Erzeugnissen.

Demgegenüber sei hervorgehoben, daß auf S. 910 der deutsche Außenhandel in Mineralfarben für die Jahre 1925 und 1926 aufgeführt worden ist. Hierbei ist allerdings zu beanstanden die falsche Angabe für natürlichen phosphorsauren Kalk usw., die als Jahreseinfuhr nur die Mengen und Werte für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1925 wiedergibt. In der hierfür als Quelle zitierten „Chem. Ind." 1927, Nr. 8, sind die vom Januar bis September 1925 eingeführten Mengen mit ihren Werten ebenfalls angegeben worden, die jedoch vom Verfasser unberücksichtigt gelassen worden sind. Die allein übernommene Vierteljahrseinfuhr 1925 enthält, wie aus der betreffenden Stelle der „Chem. Ind." hervorgeht, im Gegensatz zu der Angabe auf S. 910 auch künstlichen phosphorsauren Kalk.

Es wäre sehr zu empfehlen, wirtschaftliche Angaben etwas aktueller zu gestalten, als es in dem vorliegenden Band geschehen ist, wobei hinsichtlich der Wiedergabe von Zahlen größte Korrektheit angestrebt werden müßte.

Dr. Schb. (2834)

„Die Kampferversorgung der Welt", von Dr. Hans Mieske, 149 Seiten mit 10 Abbildungen, Verlagsbuchhandlung Emil Ebering, Berlin NW 7, 1929.

Die vorliegende Arbeit ist eine recht gründlich vorbereitete und durchgearbeitete Studie über die wirtschaftliche Bedeutung des Camphers und über den Wettbewerb zwischen dem natürlichen und synthetischen Erzeugnis.

Der Verfasser beleuchtet in eingehenden Ausführungen sowohl die privatwirtschaftliche wie die staatswirtschaftliche Seite des Camphermonopols in Alt-Japan und Formosa. Er stützt sich hierbei auf eine große Zahl von Originalberichten, mit deren Hilfe er eine anschauliche Schilderung der Entwicklung und gegenwärtigen Lage der japanischen Campherindustrie gibt. Auch von der chinesischen Campherindustrie wird dem Leser eine lebendige Vorstellung vermittelt; dagegen sind der Blumeacampher und die sonstigen Campherbaumkulturen in anderen Ländern entsprechend ihrer geringeren Bedeutung nur kurz gestreift.

Im zweiten Abschnitt über den synthetischen Campher wird zunächst die Chemie und Technik der Campersynthese in großen Zügen dargestellt und ihre Rohstoffgrundlage geschildert; hieran schließt sich an Hand des vorhandenen Zahlenmaterials eine Betrachtung der Wettbewerbsverhältnisse zwischen dem Natur- und Kunstprodukt.

Auf Grund seiner Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Zukunftsaussichten des synthetischen Erzeugnisses günstiger als die des Naturerzeugnisses zu beurteilen sind. Der Kunstcampher würde nach seiner Ansicht an zwei wichtigen Punkten im Vorteil bleiben: Sein gesamter Fertigungsprozeß (pflanzliches Wachstum und chemische Verarbeitung) ist sehr viel kürzer und seine Produktionsgrenze außerordentlich größer als die des natürlichen Camphers. Gegenwärtig wird der erstgenannte Vorteil dadurch verschleiert, daß die Naturcampherindustrie in der Hauptsache von einem Kapital lebt, das frühere Jahrhunderte in Form der uralten Campherwälder aufgespeichert haben. Fällt jedoch dieser Vorzug eines Tages fort, so wird sich die größere Rentabilität der Pinuswälder sehr stark ausprägen. Der zweite Vorteil liegt darin, daß die Kunstcampherindustrie praktisch beliebig vergrößert werden und mit wachsender Produktion ihr Erzeugnis mehr und mehr verbilligen kann, während die Naturcampherindustrie den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit bereits erreicht (Raubbauabwehrmaßnahmen!), wenn nicht schon überschritten hat. Dr. Schb. (2858)

Branntweinverwertungsordnung von Zollrat Rose und Zollamtmann Both, Sachbearbeiter im Reichsmonopolamt für Branntwein. 324 Seiten, Taschenformat, in Leinen gebunden 4 RM. Edmund Stein G. m. b. H., Potsdam, Kaiser-Wilhelm-Straße 53.

Die beiden im Reichsmonopolamt für Branntwein tätigen Verfasser liefern die erste Erläuterung zur Branntweinverwertungsordnung in der Fassung, wie sie durch die neueste Novelle zum Branntweinmonopolgesetz und die Verordnung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juni 1929 zustande gekommen ist. Das Buch enthält außer dem amtlichen Wortlaut der Branntweinverwertungsordnung die einschlägigen Vorschriften der Grundbestimmungen und der Technischen Bestimmungen. Es soll den Zwecken der Praxis dienen und dazu beitragen, die der Verwertungsordnung zugrunde liegenden Absichten durch Erläuterungen und Anmerkungen klarer erkennbar zu machen und dadurch das Verständnis und die Auslegung zu erleichtern. Erläuterungen und Anmerkungen stützen sich auch da, wo eine Quellenangabe fehlt, zumeist auf amtliche Unterlagen. Die Begründungen zu den einzelnen Monopolgesetzen und die Rechtssprüche des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofes sind weitgehend berücksichtigt. Einzelne Stichproben, wie z. B. die Erläuterungen zu den Bestimmungen über Heilmittelbranntwein, lassen allerdings erkennen, daß sich die Verfasser die Auffassungen der Behörden vielfach restlos zu eigen gemacht haben und auf Ansichten und Interessen der Industrie wenig oder gar nicht eingegangen sind.

Für den Gewerbetreibenden, der mit Fragen der Branntweinverwertung zu tun hat, ist das Buch jedenfalls ein guter Ratgeber. Es macht mit der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung vertraut und dadurch manche Anfrage an die Zollbehörden oder das Monopolamt überflüssig. Dr. Hg. (2886)

Rechtshandbuch für den deutschen Handelsverkehr mit England. Von Dr. Hans Reupke, Rechtsanwalt in Berlin, E. Bernhard Morgan, Solicitor of the Supreme Court, London. Hrsg. vom Reichsverband der Deutschen Industrie. Berlin: Reimar Hobbing 1929. 162 S. Geb. 8,40 M.

Dieses Buch ist eine wirkliche Notwendigkeit für die an England interessierten Handelskreise, denen es bisher häufig an einer ausreichenden Kenntnis der Rechtsgrundlagen des Handelsverkehrs und der Informationsmöglichkeit hierüber fehlte. Es ist aus den gesammelten Erfahrungen der Auskunftsstelle für ausländisches Recht des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hervorgegangen, die die Verfasser durch systematische Auswertung und übersichtliche Anordnung gerade der Fragen, die bereits zu Streitfällen Anlaß gegeben haben, hier einem sich täglich erweiternden Kreise von Interessenten zur Verfügung stellen; sie erteilen zugleich da, wo es angebracht erscheint, Anregungen und praktische Ratschläge. Nach einem Einleitungskapitel über die Rechtsfragen und Grundlagen des Handelsverkehrs mit England werden die wesentlichen Bestimmungen des Fremden-, Handels-, Prozeß-, Niederlassungs- und Steuerrechts erklärt; ein reichhaltiger Anhang mit Formularen und Gesetzen sowie einem eingehenden Sachregister ist beigefügt.

Die Zusammenarbeit eines englischen und eines im englischen Recht erfahrenen deutschen Juristen hat besonders der Rechtsvergleichung ihren gebührenden Anteil ge-

Digitized by Google

wahrt, also den Momenten, in denen der Deutsche anders zu denken und zu handeln gewohnt ist als der Engländer. Der Wert des Rechtshandbuches liegt somit ebenso sehr oder noch mehr in der Möglichkeit, Streit zu vermeiden, als im Prozeßrecht selbst, denn „in England wird nur dann geklagt, wenn das Objekt hoch genug ist". Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat sich durch diese Veröffentlichung um die praktische und private Exportförderung durch zuverlässige Rechtsberatung großes Verdienst erworben. Nbr. (2833)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. jur. Ernst Barkholt †.

Am 7. August d. J. verschied im 42. Lebensjahr nach langem schweren Leiden Direktor Dr. jur. Ernst Barkholt, Vorstandsmitglied der Chemikalien Aktiengesellschaft. (2846)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Barytwerke Westrich Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Baumholder. Die Firma ist am 29. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Baumholder eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 6. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb der Grube Clarashall bei Aulenbach. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, welche ihren Zwecken förderlich sind, sowie andere Unternehmungen kauf-, miet- und pachtweise übernehmen. Endlich ist Gegenstand des Unternehmens der Handel und die Weiterverarbeitung von Mineralien. Das Stammkapital beträgt 50 100 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Walter Kaempfert in Mannheim.

Ardex-Feuerlöschergesellschaft Berlin mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 29. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb von Feuerlöschern, besonders solchen, welche unter dem Namen „Ardex" oder Ableitungen davon Schutzrechte genießen, und ähnlicher Waren sowie die Beteiligung an andern, gleichartigen Unternehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: 1. Kaufmann Alfred von Raczynski, Berlin; 2. Kaufmann Richard Sellheim, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 6. 1929 abgeschlossen und am 25. 7. 1929 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Alfred von Raczynski und Richard Sellheim sind ein jeder einzelvertretungsberechtigt. Es besteht ein Kündigungsrecht nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrags.

Chemische Fabrik Hercynia Apotheker Friedrich Hasper in Halberstadt. Die Firma ist am 27. 6. in das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen. Inhaber: Apotheker Friedrich Hasper in Halberstadt.

Georg Endreß, Sauerstoffwerk, Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 1. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg/Br. eingetragen. Inhaber ist Georg Endreß, Kaufmann in Freiburg.

Chemische Fabrik Columbus Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Zürich, Filiale Heidelberg.** Die Firma ist am 31. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation, Verkauf und Handel engros in chemisch-technischen Produkten aller Art. Grundkapital 280 000 Frs., eingeteilt in 560 auf den Namen lautende Aktien zu 500 Frs. Gründer sind: F. J. Brunner in Zürich mit 420 Aktien, Carl Schnetzer in Zürich mit 60 Aktien, Dr. Hans Glarner, Rechtsanwalt in Zürich, mit 41 Aktien, Paul Schoenenberger in Rapperswil mit 20 Aktien, R. Trüb, Fabrikant in Hombrechtikon, mit 15 Aktien und Dr. F. Kauffungen in Zürich mit 4 Aktien. Die Gesellschaft übernimmt von Friedrich Jules Brunner in Zürich Liegenschaften, Mobilien und Geschäftsaktiven laut Vertrag und Aufstellung vom 30. April 1929 zum Preise von 210 000 Frs. gegen Uebergabe von 420 voll liberierter Gesellschaftsaktien. Die restlichen 140 Aktien sind durch Barzahlung voll liberiert. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Direktor, der die Gesellschaft durch Einzelunterschrift vertritt. Der Direktor kann auch Drittpersonen mit der Firmazeichnung betrauen, er setzt diesfalls Art und Form der Zeichnung fest. Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus: Dr. Hans Glarner, Rechtsanwalt in Zürich, Präsident; Dr. Friedrich Kauffungen, Chemiker, von Wittenbach (St. Gallen) in Zürich und Friedrich Jules Brunner, Kaufmann in Zürich. Der letztere ist als Direktor ernannt und führt Einzelunterschrift. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 5. 1929 festgesetzt.

Chem. pharm. Laboratorium Dinkel & Engelhardt in Nürnberg, Irrerstraße Nr. 14. Die Firma ist am 2. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Unter dieser Firma betreiben der Fabrikant Josef Dinkel und die Chemikersgattin Gunda Engelhardt, beide in Nürnberg, ebenda seit 1. 5. 1929 in offener Handelsgesellschaft die Fabrikation und den Handel chemisch-pharmazeutischer Präparate. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch beide Gesellschafter gemeinsam. Dem Chemiker Dr. Karl Engelhardt in Nürnberg ist Gesamtprokura mit einem Gesellschafter erteilt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gesellschaft für festes Glycerin Dr. Rix & Co., Sitz: **Düsseldorf,** Grafenbergerallee 67 (früher Hamburg). In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 31. 7. 1929 eingetragen: Inhaber: Paul Eugen Dahlmann, Kaufmann in Düsseldorf. Dem Dr. Marcellus Rix in Hamburg ist Einzelprokura erteilt.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Düsseldorf, Zweigniederlassung Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 25. 7. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 8. 1923 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb sauerstoffhaltiger und anderer chemischer Produkte, Vornahme verwandter Geschäfte und Beteiligungen an Unternehmungen anderer Art. Das Stammkapital beträgt 80 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Alfred Türk, Berlin, und Peter Goence, Kaufmann in Deventer, Holland. Dem Gerardus Johannes Brockhuysen, Fabrikdirektor in Emmerich, ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Alfred Merckle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 29. 7. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Handel von und mit chemischen Erzeugnissen aller Art, die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, auch die Vertretung solcher Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Alfred Merckle, Diplomingenieur in Wiesbaden, Wilhelm Bauer, Kaufmann in Wiesbaden. Gesellschaftsvertrag vom 23. 7. 1927. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 11. 7. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 2 (Sitz) geändert. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt. Der Sitz der Gesellschaft war bisher in Köln.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Düsseldorf,** Seydlitzstr. 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 8. 6. 1916, abgeändert am 5. 12. 1924 und 27. 6. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Die Errichtung und der Betrieb von chemischen Fabriken, insbesondere von solchen zur Erzeugung von Tetrahydronaphthalin (Tetralin) und anderen hydrierten Naphthalinen und deren Abkömmlingen, wie auch der Handel mit chemischen Produkten. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen und überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte zu machen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Stammkapital: 225 000 M. Geschäftsführer: Professor Dr. Walther Schrauth in Berlin-Wilmersdorf und Direktor Erich Axhausen in Berlin-Frohnau. Dem Eduard Grösser in Düsseldorf ist mit Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Düsseldorf Einzelprokura erteilt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Farbenfabrik „Hansa" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kiel, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 8. 1929 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 5. 10. 1896; er ist mehrfach geändert worden, zuletzt am 24. 12. 1927. Gegenstand

Digitized by Google

des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Fabrik zur Herstellung von Schiffs-Boden- und anderen Farben auf dem dem Kaufmann Heinrich Diederichsen gehörigen Speichergrundstück an der Fabrikstraße in Kiel. Stammkapital: 150 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Friedrich Weisshun, Kaufmann, zu Kiel.

Odisalla-Aktiengesellschaft, Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1929 ist § 1 (Sitz) geändert. Ewald Sommermeyer ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Adolf Schluckebier, Frankfurt a. M. Der Sitz ist nach **Frankfurt a. M.** verlegt.

Wormser Druckfarbenwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1929 eingetragen: Prokurist: Otto Wessels in Worms. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Chilean Nitrate of Soda Distributors, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 7. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers J. J. P. Wirtz ist beendet.

Dr. Rentschler & Co. Fabrikation chemischer, pharmazeutischer & technischer Präparate, o. H. in Laupheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laupheim ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Der Ausschluß des Gesellschafters Dr. Helmut Rentschler, Nahrungsmittelchemiker und Apotheker in Laupheim, von der Vertretung der Gesellschaft ist widerrufen. Er ist ebenfalls alleinvertretungsberechtigt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Schönebeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck/Elbe ist am 18. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Fritz Reuter ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen, Deister ist am 24. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Fritz Reuter ist erloschen.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 26. 6. 1929 ist das Grundkapital um 2 000 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 10 000 000 M., ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung des § 3. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 2000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennbetrage. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien 25 000 zu 200 M. und 5000 zu 1000 M.

Chemikalon Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Cesag Central-Europäische Schwimm-Aufbereitungs-Aktiengesellschaft.** Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 geändert.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 3. 8. 1929 eingetragen: Dr.-Ing. Albert Putsch in Elberfeld ist zum weiteren Mitgliede des Vorstandes bestellt mit der Befugnis, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

„Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht und Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1929 eingetragen: Jeder der drei Prokuristen Wilhelm Ackermann, Käte Geilen, geborene Vehlen, und Arthur Schunack ist nur in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Heinrich Vehlen zur Vertretung berechtigt.

Mühlenchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 7. 1929 eingetragen: Dem Dr. Willi Kunz in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt worden dergestalt, daß er die Firma zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu zeichnen berechtigt ist.

Gesellschaft für Strahlungschemie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg-Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Hermann Hinrichsen in Hamburg ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Dr. Schmidt & Co. chemische Fabrik in Schorndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Dr. Wilhelm Schmid, Chemiker in Stuttgart, ist als Kommanditist aus der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. 1. 1929 ausgeschieden.

Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Robert Immermann, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Dr. Freund & Dr. Redlich Berliner Fabrik organotherapeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Dr. Konrad Weil ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 24 geändert.

Münstersche Sodafabrik August Weglau zu Münster i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münster/Westf. ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Alleininhaber der Firma ist der Kaufmann Hermann Weglau zu Münster als Erbe des verstorbenen Kaufmanns August Weglau. Die Prokura des Kaufmanns Hermann Weglau ist erloschen.

Emma Naschitz Erzeugung pharmazeutisch-kosmetischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll von Amts wegen eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Liquidationen.

Magnesia-Gesellschaft Tempelhof mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Tempelhof.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 8. 1929 eingetragen: Felix Zorn ist als Liquidator durch das Gericht abberufen und Rechtsanwalt Dr. Fritz Knoche, Berlin, zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Medusa mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 8. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Wilhelm Georg Müller, Bücherrevisor, zu Harksheide.

Konkurse.

Leimwerke, G. m. b. H. in Butzbach. Das Amtsgericht Butzbach/Hessen macht unterm 31. 7. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 K.-V. eingestellt wird, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Andernach, Uferstraße 17. Das Amtsgericht Andernach macht unterm 29. 7. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 26. 8. 1829, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hierselbst, Zimmer 13, bestimmt ist.

Dr. Arthur Reich Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberursel a. Ts. (chemisch-technische, kosmetische und pharmazeutische Präparate). Das Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe macht unterm 1. 8. 1929 bekannt, daß über die Firma am 1. 8. 1929 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 5. 9. 1929, 10 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts, Zimmer 21, bestimmt. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Löschungen.

Emsa Parfümerie & Seifen-Fabrik G.m.b.H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 7. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte „Chemihag" mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handels-

Digitized by Google

register des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht. (2868)

Ausländische Chemikalienpreise.

Italien (Mailand), 5. August 1929. Preise in Lire je 100 kg.*)

Aceton (handelsrein, 98—99%) 900—950
Alaun (gew., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 95—100
Alaun (gew., rein, eisenfrei (120—130
Aluminiumsulfat (14—15%) 63—67
Aluminiumsulfat (17—18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 75—85
Ammoniak (28° Bé) 160—175
Ammoniak (wasserfrei, komprim.) 7—8 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 285—300
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305
Aetzkali (88—92%) 370—380
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 122—127
Aetznatron (Solvay, 96%, 76—77°, in Cylindern zu je 360 kg netto) 125—130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45—50
Arsenige Säure (99%) 260—280
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß; frei Lager Mailand) 281
Borax (krist.) 250—260
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 850—900
Calciumcarbid 95
Campher (raff., Tabletten) 2650—2750
Carbolsäure (weiß, krist., Schm. p. 39—40°) 800—850
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 340—360
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 140—150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63—68
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 300—340
Chlorkalk (100—105) 78—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschmolzen) 63—70
Chlormagnesium (flüssig, 30/32) 45—55
Chromalaun 260—280
Citronensäure (krist.) 2000—2100
Eisessig (96—97%) 1180—1200
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 375—400
Formaldehyd (40 Vol.-%, einschl. Demijohn) 470—500
Gelatine (Qualität I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation, Leihfässer) 124,50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 285—290
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—31
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 460—480
Glycerin (doppelt dest., mediz., 30° Bé; pharm. ital.) 510—530
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 510—530
Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 350—365
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 270—290
Kaliumpermanganat (techn.) —
Kalilutlaugensalz, gelbes 690—720
Kaliblutlaugensalz, rotes 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 220—235

Düngemittel u. ä.

Superphosphat (Kalk, 14/16) 21,50—22,50
Superphosphat (Knochen, 16/18) 40—41
Superphosphat (Knochen, 18/20) 42,50—43,50
Thomasschlacken (16/18) 31—32
Natriumnitrat (15/16) 94—95
Ammoniumnitrat (15/16) 83—84
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 850—950
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; pharm. ital.) 300—340
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 45—50
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (80 Vol.-%) 360—370
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Akzise inbegr.) (Pulver) 570—590
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Akzise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 170—180
Natriumbisulfit (Pulver) 200—220
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36—40
Natriumhydrosulfit 720—760
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 100—115
Natriumsulfit 110—130
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 110—115
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 115—120
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 245—255
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150—180
Natronwasserglas (roh, in Lösg., neutr. 38—40° Bé) 40—43
Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 180—195
Citronen 170—185
Mandarinen 295—320
Orangen süß 190—200
Orangen bitter 190—200
Oxalsäure (krist.; handelsübl.) 320—350
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph, volumin inländ.) 1425—1500
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl., 42° Bé) 163—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 25—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—30
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 31—35
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelnatrium (60—65%, konz., geschmolz., engl.) 160—170
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 230—250
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 145—148
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 399—403
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 497—504
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 476—484
Cremor tartari (Pulver, 98—99%, in Säcken; br. f. n.) 800—850
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg; frei Werk) 6400—6800

(frei Station Mailand).

Calciumnitrat (15/16) 96—97
Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 92—93
Kalkstickstoff (15/16) 71—72
Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) frei Abgangsstation.

Oesterreich (Wien), 9. August 1929. Preise in Kr. per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,30
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 72
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 225
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 130
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 96
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 76
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22 techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russ.; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), Juli 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 168
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 87
Chromalaun (rein, krist.) en gros —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 194
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 167
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 225
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 146
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) en gros 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 490 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 310 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 14,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 16
Citronenöl 65
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 16
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 12

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

Vereinigte Staaten (New York), 29. Juli 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,25—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (comm.; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,00 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak, wasserfrei 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn., imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,22—0,24
Aethylacetat (tanks) 1,10 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof., barrels) 2,72—2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅞—0,07⅞
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff., slabs) 0,59—0,60
Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim., barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig, U. S. P., barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, comm., barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,10¾—0,11
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%, krist.) 6,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,10—0,11
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake, ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⅞—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik, Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°, ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks, ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfr., ab Werk, tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°, tanks, ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis, ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P., flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,51¾ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt, ab Werk) 0,06½—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei, bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxyd 0,49

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%, ab Fabrik, tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P., ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,26—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%, Gall.) 0,65—0,78
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destill., tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2856)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 8. 29	7. 8. 29	Aktien	14. 8. 29	7. 8. 29
Byk-Guldenw.	58 ⅛	59,25	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	55 ⅛	58,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	106,75	106,50
„ v. Heyden	76,50	73,—	Rasquin. Farbw.	—,—	93,25
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	58 -	— —	Rh. W. Sprengst.	83,—	82,—
Chem. F. Gelsenk.	72,50	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	62,25	62,75	Rütgerswerke	83 ⅛	83,75
„ W. Brockhues	82,50	82,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	22,25	20,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	320,—	—,—
Dynamit Nobel	106,—	104,75	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	113,—	112 ⅞	Staßfurter Chem.	18 ⅛	16,50
Fahlberg, List	83,—	83 ⅛	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	223,—	222,—	Union Fabr. chem. P.	54,25	54,—
Gehe & Co.	66,50	66,—	Ver. chem. Wk. Chl.	68,—	68,25
Th. Goldschmidt	73,50	74,—	„ Glanzstoff F.	416.—	395,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	155,50	152,—
Heine & Co.	49,—	50,—			
Linde's Eismasch.	159,50	158,—			

Devisen	14. 8. 29	12. 8. 29	Devisen	14. 8. 29	12. 8. 29
Argentinien	1,761	1,762	Dänemark	111,77	111,87
Canada	4,172	4,180	Island	92,—	92,—
Japan	1,966	1,966	Lettland	80,70	80,73
Aegypten	20,88	20,89	Portugal	18,80	18,80
Türkei	2,010	2,007	Norwegen	111,80	111,87
England	20,356	20,37	Frankreich	16,425	16,43
Ver. Staaten	4,1995	4,2015	Tschechoslowakei	12,422	12,429
Brasilien	0,498	0,4985	Schweiz	80,765	80,805
Uruguay	4,120	4,130	Bulgarien	3,037	3,037
Holland	168,25	168,29	Spanien	61,54	61,55
Griechenland	5,42½	5,430	Schweden	112,47	112,50
Belgien	58,37	58,41	Estland	111,76	111,80
Danzig	81,41	81,44	Oesterreich	59,145	59,17
Finnland	10,551	10,553	Ungarn	73,25	73,27
Italien	21,95	21,97	Rumänien	2,490	2,490
Jugoslawien	7,372	7,373			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 8. 29	7. 8. 29
Elektrolytkupfer	171,00	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	66—70	66—70
Silber in Barren per 1 kg	72—73¾	72—73⅜

(2894)

Versammlungskalender.

31. August: Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode a. H., 34. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden-A., Johannstr. 3.
Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufingerstr. 29. (2867)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 24. AUGUST 1929. | Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Canadas im Jahre 1928.

Die Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" veröffentlicht einen Bericht von S. J. Cook, Chef der Chemical, Metallurgial and Mining Division des Bureau of Statistics in Ottawa, über die Lage der chemischen Industrie Canadas im Jahre 1928, aus dem wir die folgenden Ausführungen wiedergeben.

Die canadische Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen hat im Jahre 1928, wenn man von den anormalen Jahren 1917 und 1918 absieht, einen neuen Höhenrekord aufgestellt. Nach den bisher zur Verfügung stehenden vorläufigen Zahlen stellte die Produktion der genannten Erzeugnisse im Jahre 1928 einen Wert von 143 Millionen $ dar im Vergleich zu 127,48 Millionen $ im Vorjahre. In den Jahren 1917 und 1918 betrug der Wert der Gesamtproduktion der chemischen und verwandten Industrien Canadas 236 bzw. 337 Millionen $; die ungewöhnliche Höhe dieser Zahlen ist jedoch durch die umfangreichen Sprengstofflieferungen verursacht, die Canada während der letzten Kriegsjahre nach Uebersee ausführte.

Seit sechs Jahren liegt der Produktionswert der canadischen chemischen Industrie über 100 Millionen $. Hand in Hand mit der Produktion ist auch die Ausfuhr im Steigen begriffen. Daß sich die Einfuhr ebenfalls in aufsteigender Linie bewegt, ist als Zeichen für den steigenden Bedarf Canadas an chemischen Erzeugnissen anzusehen. Im Jahre 1928 überstieg die canadische Einfuhr von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen die Vorjahreseinfuhr um 3,6 Millionen $.

Die oben angeführte Zunahme der canadischen Chemikalienproduktion wird noch deutlicher offenbar, wenn man den Preisindex der Chemikalien berücksichtigt. Wie sich aus diesem ergibt, ist die Zunahme des Produktionswertes nicht etwa auf Preiserhöhungen zurückzuführen, da der Index im Jahre 1928 149,3 betrug gegenüber 153,8 im Jahre 1927 (1913 = 100); das durchschnittliche Preisniveau ist demnach im letzten Jahre um etwa 3% gesunken.

Im Jahre 1927 war nur ein einziger Zweig der canadischen chemischen Industrie, nämlich die Holzverkohlungsindustrie, hinter der Höhe der Vorjahresproduktion zurückgeblieben; im Jahre 1928 befand sich wiederum nur ein einziger Industriezweig in der gleichen Lage, und zwar war es diesmal die Seifen-, Wasch- und Toilettemittelindustrie. Alle anderen Industriezweige haben Produktionszunahmen zu verzeichnen.

Die steigende Prosperität der canadischen chemischen Industrie, die sich aus der erhöhten Produktion ergibt, spiegelt sich auch in dem investierten Kapital wider, das von 134,6 Millionen $ im Jahre 1927 auf fast 147 Millionen $ im Jahre 1928 gestiegen ist. Die Zahl der beschäftigten Personen zeigt ebenfalls eine Zunahme, und zwar von durchschnittlich 14 559 im Jahre 1927 auf durchschnittlich 15 577 im Jahre 1928, und eine entsprechende Erhöhung hat die Summe der ausgezahlten Löhne aufzuweisen, die von 18,7 Millionen $ im Jahre 1927 auf 19,8 Millionen $ im Jahre 1928 gestiegen ist.

Die in der chemischen Industrie Canadas verbrauchten Rohstoffe wurden im Jahre 1927 mit 63,6 Millionen $ bewertet; die entsprechende Zahl für das Jahr 1928 ist mehr als 72 Millionen $. Eine ähnliche Erhöhung zeigt die aus dem Verkaufswert der Erzeugnisse abzüglich der Kosten für Rohstoffe berechnete Werterhöhung durch die Verarbeitung, die sich im Jahre 1928 auf 70,8 Millionen $ belief im Vergleich zu 63,9 Millionen $ im Vorjahre.

Die Zahl der Anlagen, die sich in Canada mit der Herstellung von chemischen und verwandten Erzeugnissen beschäftigten, hat sich im Laufe des vergangenen Jahres nur wenig verändert. In Neu-Schottland ist eine neue Anlage hinzugekommen, in Neu-Braunschweig sind keine Veränderungen erfolgt, und in Quebec ist eine Anlage ausgeschieden, in Ontario ist ein Zuwachs von vier Anlagen zu verzeichnen, während die Zahl der in Manitoba vorhandenen Anlagen bei 31 stehen geblieben ist; in Saskatchewan ist eine Anlage hinzugekommen, und in Britisch-Columbia sind drei neue Anlagen zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Anlagen der chemischen Industrie Canadas betrug im Jahre 1928 568 gegenüber 561 im Vorjahre.

Nimmt man den scheinbaren Chemikalienverbrauch Canadas zu Produktion plus Einfuhr abzüglich Ausfuhr an, so ergibt sich für das Jahr 1928 ein Wert von 161,5 Millionen $; dieser übersteigt den scheinbaren Verbrauch des Vorjahres um rund 19 Millionen $.

Die in dem vorliegenden Berichte berücksichtigten Zweige der canadischen chemischen Industrie sind im folgenden, ihrem Produktionswerte im Jahre 1928 nach geordnet, wiedergegeben:

Industriegruppe	Millionen $
1. Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase	42
2. Pigmente, Farben und Lacke	27,6
3. Seifen, Waschmittel und Toiletteprăparate	18,6
4. Medizinische und pharmazeutische Präparate	17,1
5. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk u. Zündhölzer	13,5
6. Gruppe der verschied. chemischen Erzeugnisse	12,8
7. Teerdestillation	4,1
8. Tinten, Farbstoffe und Färbemittel	3,3
9. Düngemittel	2,1
10. Holzdestillation und -extraktion	1,65
Insgesamt:	143

Auf die einzelnen Provinzen Canadas verteilte sich die chemische Industrie im Jahre 1928 wie folgt: Ontario ist an der Spitze stehen geblieben; die 302 in dieser Provinz befindlichen Anlagen stellten ein investiertes Kapital von über 78 Millionen $ dar und gaben durchschnittlich 8400 Personen Beschäftigung, die zusammen während des abgelaufenen Jahres 11,5 Millionen $ an Löhnen bezogen. Der Wert der Chemikalienproduktion Ontarios wurde mit 80,8 Millionen $ bewertet.

An zweiter Stelle folgte Quebec mit 169 Fabriken, deren Produktionswert sich auf 47 Millionen $ belief. Danach folgten Britisch-Columbia mit einer Produktion im Werte von 5,6 Millionen $ und Manitoba mit einer Produktion im Werte von 5,5 Millionen $. Die 11 Anlagen Neu-Schottlands produzierten im Jahre 1928 chemische Erzeugnisse im Werte von 2,2 Millionen $. Zum Schluß folgten Neu-Braunschweig mit einer Produktion in Höhe von

Digitized by Google

1 Million $ und Saskatchewan und Alberta mit zusammen 0,7 Millionen $.

Nähere Einzelheiten über die geographische Verteilung der chemischen Industrie Canadas sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Provinz	Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kap. 1000 $	Beschäftigte Personen	Rohstoffe 1000 $	Produktion 1000 $
Neu-Schottland .	1926	10	2 056	209	723	1 821
	1927	10	2 051	216	827	2 086
	1928	11	1 842	211	979	2 253
Neu-Braunschwg.	1926	6	803	101	645	995
	1927	8	794	100	624	953
	1928	8	810	84	707	1 019
Quebec	1926	168	46 530	5 400	17 357	38 350
	1927	170	47 919	5 429	18 501	39 843
	1928	169	53 761	5 699	24 137	46 984
Ontario	1926	297	72 781	7 642	35 950	71 322
	1927	299	72 743	7 757	38 178	74 234
	1928	302	78 741	8 467	40 394	80 843
Manitoba . . .	1926	30	4 996	448	2 531	4 698
	1927	31	4 636	485	2 516	4 614
	1928	31	4 829	507	2 683	5 549
Sask. u. Alberta	1926	12	557	82	286	523
	1927	11	586	84	323	579
	1928	12	606	92	445	691
Britisch-Columb.	1926	33	5 685	463	2 633	4 879
	1927	32	5 890	488	2 661	5 175
	1928	35	6 059	517	2 770	5 656

Ueber die Entwicklung der Gesamtproduktion der oben aufgeführten zehn Gruppen der chemischen Industrie Canadas gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Die erste Spalte bezeichnet die tatsächlichen Verkaufswerte der Gesamtproduktion und die zweite Spalte die Verkaufswerte, die sich ergeben, wenn man die tatsächlichen Verkaufswerte mit Hilfe der Chemikalienindices auf die Preise von 1913 umrechnet:

Jahr	Tatsächlicher Verkaufswert d. Gesamtproduktion Millionen $	Umgerechnet auf die Preise von 1913 Millionen $	Chemikalien-Index 1913 = 100
1917	236	152	154,8
1918	337	180	187,3
1919	99	53	185,4
1920	125	56	223,3
1921	89	48	184,7
1922	95	58	166,4
1923	111	67	164,8
1924	108	67	161,8
1925	113	72	157,1
1926	123	78	157,8
1927	127	83	153,8
1928	143	96	149,3

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der chemischen und verwandten Industrie Canadas während der letzten fünf Jahre:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924 . . .	457	126 496	13 796	17 075
1925 . . .	510	126 483	14 128	17 887
1926 . . .	556	133 408	14 345	18 309
1927 . . .	561	134 619	14 559	18 657
1928 . . .	568	146 649	15 577	19 842

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	54 312	108 217	53 905
1925	56 299	112 907	56 608
1926	60 125	122 590	62 465
1927	63 631	127 485	63 854
1928	72 115	142 995	70 890

Kohlenteerprodukte. Die Herstellung von Kohlenteerprodukten oder Desinfektionsmitteln wurde in Canada während des vergangenen Jahres in 19 Anlagen betrieben. Das in diesen investierte Kapital belief sich auf fast 5 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen auf 255. Die in diesen Anlagen verarbeiteten Rohstoffe entsprachen einem Werte von 2,48 Millionen $ und die daraus hergestellten Erzeugnisse einem Werte von 4,12 Millionen $. Die Zahl der zu dieser Industriegruppe gezählten Anlagen hat im Vergleich zum Jahre 1927 um zwei zugenommen; die eine der beiden neu hinzugekommenen Anlagen ist keine neue Fabrik, sondern wurde früher in einer anderen Gruppe geführt und ist jetzt in die Gruppe der Kohlenteerprodukte eingereiht worden.

Die Entwicklung der Industrie der Teerprodukte in Canada während der letzten Jahre ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	14	3 100	208	281
1925	15	3 281	190	275
1926	15	4 147	183	257
1927	17	4 298	222	314
1928	19	4 782	255	380

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	1 137	2 638	1 500
1925	1 419	2 623	1 204
1926	1 860	3 088	1 228
1927	2 358	3 797	1 438
1928	2 485	4 116	1 631

Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase. Die Entwicklung der canadischen Schwerchemikalienindustrie hat sich im verflossenen Jahre in befriedigender Weise vollzogen. Unter den einzelnen Gruppen der canadischen chemischen Industrie steht diese Industrie hinsichtlich des Produktionswertes bei weitem an erster Stelle.

Zu dieser Gruppe sind eingerechnet: die technischen Chemikalien, wie Schwefel-, Salpeter-, Essig- und Salzsäure, Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Aetznatron, Phosphor und flüssiges Chlor, und die verdichteten Gase, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure und Acetylen, die ebenfalls in großem Maßstabe hergestellt wurden.

Die meisten zu dieser Industriegruppe gezählten Anlagen befinden sich in den Provinzen Ontario und Quebec. Die elektrochemische Industrie, die sich auf der hydroelektrischen Energie der Shawinigan- und Niagara-Fälle aufbaut, hat ihre Entwicklung im letzten Jahre fortgesetzt. Die Anlagen im westlichen Ontario, die um die Salzquellen herum entstanden sind, befanden sich ebenfalls in einer günstigen Lage.

Eines der bedeutendsten Ereignisse in der canadischen Schwerchemikalienindustrie war der im Laufe des Jahres 1928 erfolgte Zusammenschluß einer Anzahl Anlagen mit einer auf dem Gebiete der chemischen Industrie prominenten Organisation. Um die Entwicklung der Industrie und die Forschungsarbeiten zu fördern, steht diese Organisation mit britischen und amerikanischen Interessen in enger Verbindung; die Aufnahme dieser neuen Unternehmen dürfte sich als äußerst wirkungsvoll erweisen.

Infolge des steigenden Verbrauchs von Sauerstoff und Acetylen zum Schweißen sind verschiedene neue Anlagen zur Herstellung dieser Erzeugnisse errichtet worden; die neuen Anlagen verteilen sich auf verschiedene Gebiete des Dominions und sind an günstig gelegenen Punkten eingesetzt worden.

Eine neue Entwicklung in der canadischen chemischen Industrie ist die Herstellung von fester Kohlensäure, die im Jahre 1928 aufgenommen worden ist. Als Kühlmittel findet die feste Kohlensäure ausgedehnte Anwendung. Die erhöhte Produktion von Wasserstoff ist für die Härtung von pflanzlichen Oelen verbraucht worden.

Digitized by Google

Insgesamt wurden im Jahre 1928 41 Anlagen zu der Gruppe der Schwerchemikalien und verdichteten Gase gezählt; von diesen stellten 16 Anlagen Schwerchemikalien und 25 Anlagen verdichtete Gase als Haupterzeugnisse her. Der Wert der Gesamtproduktion belief sich auf 42,1 Millionen $ und das in dieser Industrie investierte Kapital auf 44,3 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1927 hat die Produktion um 11,4 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen, die im Jahre 1928 2940 betrug, um etwa 20% zugenommen.

Die folgende Tabelle enthält nähere Angaben über die Entwicklung der Gruppe: Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase während der letzten fünf Jahre:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924 . . .	41	34 298	2 413	3 469
1925 . . .	40	35 657	2 409	3 474
1926 . . .	43	38 390	2 400	3 597
1927 . . .	42	35 312	2 285	3 463
1928 . . .	41	44 251	2 943	4 143

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	11 617	26 242	14 625
1925	12 843	27 483	14 640
1926	13 360	30 232	16 872
1927	15 662	30 741	15 079
1928	23 384	42 134	18 750

Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer. Die Herstellung der genannten Erzeugnisse als Haupterzeugnisse erfolgte in Canada während des vergangenen Jahres in 13 Anlagen im Vergleich zu 16 im Jahre 1927. Das investierte Kapital ist für das Jahr 1928 zu 19,4 Millionen $ und der Wert der Gesamtproduktion dieser Anlagen zu 13,5 Millionen $ ermittelt worden. Beide Zahlen sind höher als die für das Jahr 1927 ermittelten und zeigen eine gesunde Entwicklung dieser Industrie an.

Die Anlage der Northern Explosives in Dragon, P.Q., und die Anlage der National Explosives in Deseronto, Ont., die im Jahre 1927 von der Canadian Industries, Ltd., erworben worden sind, waren im Jahre 1928 nicht in Betrieb.

Nähere Einzelheiten über die Lage dieses Industriezweiges in den letzten Jahren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924 . . .	18	17 185	2 350	2 489
1925 . . .	15	16 827	2 249	2 322
1926 . . .	14	16 857	2 109	2 243
1927 . . .	16	18 329	1 954	1 927
1928 . . .	13	19 396	2 011	1 862

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	8 787	13 310	4 523
1925	6 849	12 313	5 464
1926	6 827	12 155	5 328
1927	6 872	12 921	6 049
1928	6 668	13 535	6 867

Düngemittel. Die zunehmende Anwendung von Düngemitteln hat im vergangenen Jahre einen besseren Absatzmarkt für Düngemittel geschaffen, und zum ersten Male seit dem Jahre 1921 hat der Wert der Produktion der in dieser Gruppe zusammengefaßten Anlagen die Grenze von 2 Millionen $ überschritten und insgesamt 2,09 Millionen $ erreicht.

In der Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen sind keine Veränderungen eingetreten, und das in diesen Fabriken investierte Kapital ist infolge Abschreibungen gegenüber seinem Vorjahresstande etwas zurückgegangen; im Jahre 1928 belief es sich auf 1,78 Millionen $. Die verbrauchten Rohstoffe wurden im letzten Jahre mit 1,4 Millionen $ bewertet, die durch die Verarbeitung eine Werterhöhung um 0,7 Millionen $ erfuhren.

Bei der Betrachtung der in dem vorliegenden Berichte enthaltenen, dem Censusbericht entnommenen Produktionszahlen ist indessen zu berücksichtigen, daß die für die Düngemittelindustrie angegebenen Zahlen nicht die canadische Gesamtproduktion von Düngemitteln, sondern nur die Produktion der in der Liste der Düngemittelindustrie geführten Anlagen darstellen. An der Produktion von Düngemitteln sind ferner besonders die Kokereien, die in einer anderen Liste des Censusberichtes behandelt werden, und die Schwerchemikalienindustrie (der Kalkstickstoff wird im canadischen Censusbericht als Erzeugnis der elektrochemischen Industrie zu der Schwerchemikalienindustrie gerechnet) beteiligt.

Eine im letzten Jahre über den canadischen Düngemittelhandel aufgestellte Uebersicht, von der alle Düngemittel in- und ausländischer Herkunft erfaßt wurden, hat ergeben, daß jährlich etwa 169 500 t Düngemittel in Canada abgesetzt wurden. Von dieser Gesamtmenge entfielen zwei Drittel auf einfache Düngemittel und ein Drittel auf Mischdünger. Die wichtigsten einfachen Düngemittel waren Superphosphate, Thomasphosphate und Chlorkalium; außer diesen sind zahlreiche andere Arten von einfachen Düngemitteln in geringeren Mengen verkauft worden. Etwa 85 000 t Düngemittel wurden für Ausfuhrzwecke verkauft.

Aus der folgenden Tabelle geht die Entwicklung der im canadischen Censusbericht zu der Düngemittelindustrie gezählten Anlagen hervor:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	14	2 072	166	159
1925	13	2 096	201	205
1926	12	1 891	221	210
1927	12	1 999	233	225
1928	12	1 783	226	229

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	730	1 277	547
1925	1 045	1 438	392
1926	1 048	1 450	402
1927	1 200	1 844	644
1928	1 397	2 092	695

Medizinische und pharmazeutische Präparate. Infolge zahlreicher Veränderungen unter den kleineren mit der Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten beschäftigten Anlagen ist die Zahl der Anlagen dieser Gruppe von 136 im Jahre 1927 auf 138 im Jahre 1928 gestiegen. Die Lage dieses Industriezweiges scheint günstig zu sein, da der Wert der Produktion von 16 Millionen $ im Jahre 1927 auf 17 Millionen $ imJahre 1928 gestiegen ist, während die Ausgaben für Rohstoffe in der gleichen Zeit von 5,8 Millionen $ auf 5,7 Millionen $ zurückgegangen sind. Die Zahl der beschäftigten Personen ist dagegen wiederum von 2578 auf 2625 gestiegen.

Das wichtigste canadische Produktionsgebiet für medizinische und pharmazeutische Präparate ist die Provinz Ontario, die im Jahre 1928 82 Anlagen für diese Zwecke besaß und eine Produktion im Werte von insgesamt 11,27 Millionen $ aufbrachte. Das einzige bedeutende Produktionsgebiet Canadas für diese Erzeugnisse außer Ontario ist Quebec, dessen 43 Anlagen im Jahre 1928 eine Produktion im Werte von 4,39 Millionen $ aufbrachten.

Digitized by Google

Zu den Erzeugnissen dieser Industrie gehören medizinische Spezialitäten, pharmazeutische Präparate, Toilettepräparate, Parfümerien, Haarwuchsmittel und verschiedene andere medizinische Präparate einschließlich Desinfektionsmittel, Wasserstoffsuperoxyd, Jod, Kaliumjodid, Silbernitrat, Wismutsalze, Aethylnitrit und ähnlicher Erzeugnisse.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der canadischen Industrie der medizinischen und pharmazeutischen Präparate während der letzten Jahre:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	104	15 156	2 193	2 667
1925	120	16 037	2 273	2 893
1926	130	17 195	2 365	2 876
1927	136	17 542	2 578	3 161
1928	138	17 933	2 625	3 297

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	4 895	13 350	8 455
1925	4 798	13 988	9 190
1926	5 553	15 382	9 830
1927	5 762	16 249	10 487
1928	5 678	17 118	11 460

Pigmente, Farben und Lacke. Entsprechend der allgemeinen Prosperität des Landes und insbesondere infolge der zunehmenden Bautätigkeit hat sich die Farben- und Lackindustrie Canadas im abgelaufenen Jahre gut entwickelt. Die Zahl der Anlagen hat im Vergleich zum Vorjahre um 6 zugenommen und ist hierdurch auf 68 gestiegen. Der Wert der Produktion der Farben- und Lackfabriken belief sich auf 27,6 Millionen $ im Vergleich zu 25,2 Millionen $ im Jahre 1927. Das in dieser Industrie investierte Kapital ist um ¾ Millionen $ auf 24 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen von durchschnittlich 2563 im Jahre 1927 auf durchschnittlich 2859 im Jahre 1928 gestiegen. An Löhnen und Gehältern wurden 3,9 Millionen $ ausgezahlt.

Die Zahl der canadischen Farbenfabriken, die die von ihnen verbrauchten Pigmente selbst herstellen, ist nur gering, da die meisten Produzenten alle Bestandteile fertig einkaufen und sich auf das Anreiben, Mischen, Verschneiden usw. beschränken.

Drei Fabriken stellten im Jahre 1928 Bleiweiß aus Rohblei her; das trockene Pigment wurde von den Produzenten größtenteils mit Oel angerieben.

Die Streichfarbenindustrie hatte im Jahre 1928 ein im ganzen befriedigendes und im Vergleich zum Vorjahre nur wenig verändertes Geschäft zu verzeichnen. Rohstoffe standen in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die steigende Nachfrage nach Lacken verursachte eine Belebung der Produktion dieser Erzeugnisse.

Fast die Hälfte der canadischen Gesamtproduktion von Pigmenten, Farben und Lacken wird von der Provinz Ontario aufgebracht, in der im Jahre 1928 33 Anlagen dieser Art in Betrieb waren. In Quebec bestanden im vergangenen Jahre 18 Anlagen, deren Produktion zu insgesamt 9,8 Millionen $ angegeben worden ist.

Die Entwicklung der canadischen Pigment-, Farben- und Lackindustrie hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt vollzogen:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	55	20 588	2 287	3 044
1925	62	21 460	2 355	3 093
1926	64	22 891	2 484	3 376
1927	62	23 162	2 563	3 553
1928	68	24 034	2 859	3 922

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	11 675	20 201	8 526
1925	12 614	22 234	9 620
1926	13 105	24 803	11 698
1927	12 935	25 229	12 295
1928	14 440	27 601	13 162

Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate. Zum ersten Male seit dem Jahre 1924 hat die canadische Industrie der Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate einen geringen Rückgang erlitten. Die Produktion, die im Jahre 1927 mit 20 Millionen $ bewertet wurde, ist im folgenden Jahre auf 18,6 Millionen $ zurückgegangen, während die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen infolge zahlreicher Veränderungen von 110 im Jahre 1927 auf 114 im Jahre 1928 gestiegen ist. Das in dieser Industrie investierte Kapital zeigt dagegen einen Rückgang von 19,3 Millionen $ auf 18,8 Millionen $.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industrie sind Haushaltsseifen, Waschseifen, Seifenflocken, Toiletteseifen, Textilseifen, Seifenpulver und andere Seifen und Reinigungspräparate, sowie Toilettepräparate und Waschmittel. Toilettepräparate werden ferner in erheblichen Mengen in der Arzneimittelindustrie hergestellt, d. h. in den Anlagen, die medizinische und pharmazeutische Präparate als Haupterzeugnisse herstellen.

Nähere Angaben über die Entwicklung der canadischen Industrie der Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate in den letzten Jahren sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	66	16 367	1 904	2 359
1925	88	16 732	2 050	2 619
1926	108	17 351	2 068	2 589
1927	110	19 253	2 106	2 662
1928	114	18 793	1 998	2 510

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	8 782	15 965	7 103
1925	10 094	17 389	7 295
1926	10 960	19 073	8 113
1927	11 388	19 993	8 607
1928	10 127	18 650	8 523

Tinten, Farbstoffe und Färbemittel. Die mit der Herstellung von Tinten, Farbstoffen und Färbemitteln beschäftigten Unternehmen Canadas haben im Jahre 1928 weitere Fortschritte gemacht. Das in dieser Industrie investierte Kapital ist zum ersten Male auf über 3 Millionen $ gestiegen. Die Produktion wurde mit 3,3 Millionen $ bewertet im Vergleich zu 3,2 Millionen $ im Jahre 1927. 435 Personen waren im Durchschnitt in dieser Industrie beschäftigt, die zusammen 0,8 Millionen $ an Löhnen und Gehältern bezogen.

Zu dieser Industriegruppe werden alle Anlagen gezählt, die als Haupterzeugnisse herstellen: a) Farbstoffe und Färbemittel unter Einschluß der Haushaltsfarbstoffe und Farbseifen, Farbstoffe für Butter und andere Nahrungsmittel, Waschblau usw., b) Druckfarben und c) Schreibtinten.

Die Entwicklung dieses Industriezweiges hat sich im Laufe der letzten fünf Jahre wie folgt vollzogen:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	24	2 392	377	633
1925	27	2 670	403	677
1926	27	2 729	441	728
1927	30	2 916	455	756
1928	28	3 052	435	799

Digitized by Google

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	942	2 656	1 714
1925	969	2 750	1 781
1926	1 070	2 820	1 750
1927	1 185	3 222	2 037
1928	1 176	3 321	2 145

Holzdestillation und -extraktion. Die Lage der canadischen Holzdestillationsindustrie hat sich im verflossenen Jahre entschieden gebessert. Die Zahl der Anlagen ist von 11 im Jahre 1927 auf 7 im Jahre 1928 zurückgegangen; diese Abnahme ist jedoch darauf zurückzuführen, daß die Anlagen, die nur Holzkohle produzieren, in die Gruppe der Holzkohlenindustrie übergeführt worden sind, während sie bisher in der Liste der Holzdestillationsindustrie geführt wurden.

Die Produktion der Holzdestillationsanlagen wurde im Jahre 1928 mit 1,65 Millionen $ bewertet gegenüber 1,59 Millionen $ im Jahre 1927; in der letzteren Zahl ist die Produktion einiger Anlagen eingerechnet, die sich auf die Gewinnung von Holzkohle beschränken.

Trotz der im Jahre 1928 erzielten Fortschritte ist es der canadischen Holzdestillationsindustrie jedoch noch nicht möglich gewesen, die frühere Stellung wieder zu erlangen, die sie vor der Einführung der auf synthetischem Wege hergestellten Produkte, die früher ausschließlich durch die Destillation von Holz gewonnen wurden, innegehabt hat.

Von den sieben Anlagen, die im Jahre 1928 zu dieser Industriegruppe gezählt wurden, befaßten sich fünf mit der Destillation von Hartholz, eine mit der Extraktion von Terpentinöl und eine mit der Raffinierung von Erzeugnissen der Holzdestillationsindustrie.

Ueber die Entwicklung der früher für Canada sehr wichtigen Holzdestillations- und -extraktionsindustrie während der letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	12	2 785	367	384
1925	10	2 287	309	239
1926	9	2 217	255	215
1927	11	1 908	291	275
1928	7	1 889	217	246

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	1 056	2 283	1 228
1925	848	1 990	1 142
1926	828	1 735	907
1927	865	1 588	723
1928	826	1 647	821

Gruppe der verschiedenen chemischen Erzeugnisse. Außer den in den vorstehenden neun Gruppen des Censusberichts über die canadische chemische Industrie erfaßten Unternehmen bestehen in diesem Lande zahlreiche Anlagen, die chemische und verwandte Erzeugnisse verschiedener Art herstellen, wie Klebstoffe, Backpulver, Kesselsteinmittel, Celluloidprodukte, Essenzen, Insektenvertilgungsmittel, Polier- und Reinigungsmittel, Süßstoffe und andere chemische Erzeugnisse. Alle diese Anlagen, die diese Erzeugnisse als Haupterzeugnisse herstellen und deshalb in keine der übrigen neun Gruppen des Censusberichts eingereiht werden können, sind in der Gruppe „verschiedene chemische Erzeugnisse" zusammengefaßt worden.

Die Zahl der Anlagen, die im Jahre 1928 in dieser Gruppe geführt wurden, belief sich auf 128. Die Produktion dieser 128 Anlagen stellte einen Wert von 12,8 Millionen $ dar. Die Zahl der in diesen Anlagen beschäftigten Personen betrug über 2000 und die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter 2,5 Millionen $. Das in dieser Industriegruppe investierte Kapital ist im letzten Jahre auf über 10 Millionen $ gestiegen.

Ueber die Lage dieses Industriezweiges während der letzten fünf Jahre unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Anlagen	Invest. Kapital 1000 $	Beschäftigte Personen	Löhne u. Gehälter 1000 $
1924	109	9 280	1 707	2 019
1925	120	9 436	1 689	2 090
1926	134	9 740	1 819	2 217
1927	125	9 900	1 872	2 322
1928	128	10 737	2 008	2 454

Jahr	Kosten d. Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1924	4 690	10 294	5 604
1925	4 821	10 699	5 879
1926	5 514	11 851	6 337
1927	5 404	11 901	6 496
1928	5 955	12 780	6 825

*

Außenhandel. Die Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach Canada stellte im Jahre 1928 einen Wert von 36,96 Millionen $ dar im Vergleich zu 33,31 Millionen $ im Vorjahre. Der Hauptlieferant waren die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1928 für 25,43 Millionen $ (3,2 Millionen $ mehr als im Jahre 1927) chemische und verwandte Erzeugnisse nach Canada lieferten. Die Einfuhr aus Großbritannien stellte einen Wert von 4,75 Millionen $ dar (0,4 Millionen $ mehr als im Jahre 1927).

Die folgende Tabelle zeigt die canadische Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen und die Anteile Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

Fiskaljahr bis 31. März	Großbritannien Mill. $	%	Ver. Staaten Mill. $	%	And. Herkunftsländer Mill. $	%
1919/20	4,15	13	24,00	82	1,89	5
1920/21	6,05	17	28,13	75	3,71	8
1921/22	3,24	12	18,14	74	3,25	14
1922/23	3,64	15	18,41	71	3,74	14
1923/24	4,20	15	18,41	72	3,47	13
1924/25	4,15	17	16,37	66	4,25	17
1925/26	4,28	16	18,75	66	5,38	18
1926/27	4,91	16	20,63	64	6,31	20
1927/28	4,42	13	22,25	66	6,90	21
1928/29	4,75	13	25,43	69	6,78	18

Die canadische Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen entsprach im Jahre 1928 einem Werte von 18,36 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem sich der Ausfuhrwert auf 17,85 Millionen $ belief, zugenommen. Von der Gesamtausfuhr gingen chemische und verwandte Erzeugnisse im Werte von 4,38 Millionen $ nach Großbritannien (gegenüber 3,93 Millionen $ im Jahre 1927) und Erzeugnisse im Werte von 9,38 Millionen $ nach den Vereinigten Staaten (gegenüber 8,83 Millionen $ im Vorjahre).

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr in der Nachkriegszeit und die Anteile Großbritanniens und der Vereinigten Staaten geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Fiskaljahr bis 31. März	Großbritannien Mill. $	%	Ver. Staaten Mill. $	%	And. Bestimmungsländer Mill. $	%
1919/20	3,89	26	13,80	55	5,18	19
1920/21	3,40	19	12,24	56	4,73	25
1921/22	1,06	10	5,94	70	2,50	20
1922/23	1,98	13	7,95	58	4,11	29
1923/24	3,19	19	7,60	49	4,77	32
1924/25	3,80	23	7,83	48	4,58	29
1925/26	3,32	21	9,20	51	4,98	28
1926/27	3,57	20	8,09	50	4,91	30
1927/28	4,24	24	8,63	48	4,97	28
1928/29	4,35	24	9,38	51	4,63	25

Digitized by Google

Die folgende Tabelle enthält einige nähere Angaben über den canadischen Außenhandel in verschiedenen der wichtigsten Gruppen von chemischen und verwandten Erzeugnissen und die Anteile Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und der anderen Länder an der Ein- und Ausfuhr. Die Angaben betreffen die Kalenderjahre 1927 und 1928.

Erzeugnis und Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	Einfuhr 1927 1000 $	Einfuhr 1928 1000 $	Ausfuhr 1927 1000 $	Ausfuhr 1928 1000 $
Säuren, insgesamt:	701	1 005	3 062	4 091
Großbritannien	174	352	2 042	2 422
Ver. Staaten	377	468	968	1 597
Andere Länder	150	185	52	72
Techn. Alkohole, insges.:	16	21	64	45
Großbritannien	—	—	8	12
Ver. Staaten	8	13	6	11
Andere Länder	8	8	50	22
Arzneimittel, insgesamt:	2 907	3 715	488	590
Großbritannien	858	1 037	199	242
Ver. Staaten	1 396	1 933	12	15
Andere Länder	653	745	277	333
Celluloseprodukte, insg.:	2 503	2 519	—	—
Großbritannien	89	83	—	—
Ver. Staaten	2 151	2 176	—	—
Andere Länder	263	260	—	—
Farb- und Gerbstoffe, insgesamt:	3 886	4 093	2	1
Großbritannien	141	143	—	—
Ver. Staaten	2 354	3 015	—	—
Andere Länder	1 391	935	2	1
Sprengstoffe, insgesamt:	564	606	180	218
Großbritannien	86	63	—	—
Ver. Staaten	375	494	1	—
Andere Länder	103	49	179	218
Düngemittel, insgesamt:	4 138	5 020	5 380	5 370
Großbritannien	25	12	—	—
Ver. Staaten	3 060	3 737	4 544	4 863
Andere Länder	1 053	1 271	836	507
Pigmente, Farben und Lacke, insgesamt:	4 964	5 549	429	503
Großbritannien	762	865	140	196
Ver. Staaten	3 294	3 858	57	78
Andere Länder	908	826	232	229
Parfümerien, Kosmetika, und Toilettepräparate, insgesamt:	1 292	1 403	—	—
Großbritannien	295	262	—	—
Ver. Staaten	586	693	—	—
Andere Länder	411	448	—	—
Anorgan. Chemikalien, insgesamt:	6 485	6 798	5 939	5 813
Großbritannien	1 126	1 051	292	200
Ver. Staaten	4 457	4 911	2 448	2 703
Andere Länder	902	836	3 199	2 910
Alle anderen Arzneimittel und Chemikalien usw. (auß. Seifen), insg.:	4 668	5 066	1 461*)	1 027
Großbritannien	642	724	495	658
Ver. Staaten	3 064	3 259	800	110
Andere Länder	962	1 083	166	259
Insgesamt chemische und verwandte Erzeugnisse (einschl. Seifen):	33 314	36 964	17 855*)	18 356
Großbritannien	4 348	4 754	3 926	4 348
Ver. Staaten	22 023	25 428	8 835	9 379
Andere Länder	6 943	6 782	5 094	4 629

Ueber die wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer der insgesamt von Canada während der Kalenderjahre 1927 und 1928 ein- bzw. ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	Einfuhr 1927 1000 $	Einfuhr 1928 1000 $	Ausfuhr 1927 1000 $	Ausfuhr 1928 1000 $
Großbritannien	4 348	4 753	3 926	4 348
Hongkong	80	99	131	157
Neufundland	3	—	478	577
Australien	1	2	196	199
Neu-Seeland	—	—	121	132
Argentinien	437	33	16	1
Belgien	339	428	135	—
Chile	473	370	41	40
China	19	25	89	197
Cuba	—	—	261	310
Frankreich	1 163	1 345	11	20
Deutschland	3 063	3 100	19	18
Japan	92	100	596	245
Mexiko	—	—	1 676	1 609
Niederlande	632	725	1	—
Portugiesisch-Afrika	—	—	481	293
Schweiz	265	346	—	—
Vereinigte Staaten	22 023	25 428	8 835	9 379
Venezuela	1	—	73	106

*) Einschl. 0,59 Mill. $ für Kreosotöl.

(2347)

Chemikalienhandel in Frankreich.

Unter dem Titel „Die wirtschaftliche Entwicklung 1928/1929 der Industrie und des Handels mit chemischen Erzeugnissen in Frankreich" liegt ein Artikel von Herrn F. Regingaud, dem Vorsitzenden der allgemeinen Gewerbekammer für den Handel mit chemischen Produkten und Düngemitteln, vor, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Während des Jahres 1928 und im laufenden Jahr sind die Preise für chemische Produkte in Frankreich ziemlich stabil geblieben, dennoch macht sich eine langsame Tendenz zur Hausse geltend, die weder durch die Rohstoffpreise, noch mit den Gewinnen der großen industriellen und kommerziellen Unternehmungen erklärt werden kann. Diese Entwicklung, die man jetzt schon als gefährlich bezeichnen kann, wurde hauptsächlich durch die Steigerung der Löhne und der Transportkosten und anderseits durch das Anwachsen der fiskalischen Belastung ausgelöst.

In den meisten Zweigen der chemischen Industrie hat sich der Außenhandel im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre positiv entwickelt. Von der Großindustrie wurden im vergangenen Jahre 1 635 000 t produziert gegenüber 1 550 000 t im Jahre 1927 und 1 200 000 t im Jahre 1914.

Was den Handel mit chemischen Erzeugnissen angeht, so galt es vor allem, den Konsum zu organisieren, neue Absatzgebiete für die erhöhte Produktion zu finden und die Produktion mit der Konsummöglichkeit in Einklang zu bringen. Nach Versorgung des Innenmarktes mußte der Handel Absatzgebiete im Ausland finden.

Es ist Tatsache, daß es dem französischen Chemikalienhandel noch an einer die Gesamtheit umfassenden Organisation gebricht, die es ihm erlauben würde, seine Tätigkeit weniger zu zersplittern und wirtschaftliche Fehler zu vermeiden, deren schwerster die Konkurrenz der gleichen Produkte auf den gleichen Märkten ist. Da der französische Chemikalienhandel keine wirkliche Gleichartigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht besitzt, so verfügt er auch nicht über die zur Verteidigung seiner Interessen nötigen Waffen und ist nicht imstande, den notwendigen Druck zur Beseitigung der ihm aufgebürdeten Lasten auszuüben. Herr Regingaud fordert die Beseitigung der Umsatz- und Luxussteuer, eine Ermäßigung der Transporttarife und eine vorsichtige Anwendung der neuen sozialen Gesetzgebung, die „wahrscheinlich mit einer weiteren Erhöhung der Löhne enden wird, die ihrerseits die Verteuerung des Lebens mit all ihren ärgerlichen Begleiterscheinungen nach sich ziehen muß."

All diese Fragen, die eines Tages auf diese oder eine andere Weise gelöst werden müssen, seien heute für den Handel mit chemischen Erzeugnissen in Frankreich brennend. Hinsichtlich des Inlandsmarktes könne man beruhigt sein, aber die Ausfuhr werde immer schwieriger. Gewiß, in manchen Ländern, so etwa im südlichen Amerika und in den lateinischen Ländern, ziehe man persönlicher Gründe wegen oder auch wegen

Digitized by Google

ihrer Qualität die französischen Produkte vor, aber man müsse sich, wolle man diesen Vorteil beibehalten, in den Grenzen der Weltmarktpreise bewegen. Ohne diese unerläßliche Vorbedingung werde der französische Handel bald gelähmt sein, denn wenn auch der Inlandsmarkt in gewissem Maße dank der Zölle —, die, wie bemerkt sein mag, auch ihre Schattenseiten haben — geschützt werden könne, so wäre es so gut wie unmöglich, sich ohne diese Vorbedingung lange auf dem Weltmarkt zu halten.

Es müßte ohne Zögern ein Meinungsaustausch über das bezeichnete Thema zwischen den mit der Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie betrauten Stellen herbeigeführt werden. Ferner sei es notwendig, daß ein internationaler Kongreß einberufen würde, der sich mit der Rationalisierung der Produktion und des Absatzes von chemischen Erzeugnissen zu befassen hätte. (2384)

Zunehmende Bedeutung des Kupfersulfats in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlicht einen Aufsatz von G. P. Hitchcock von der Nichols, Copper Company, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Herstellung von Kupfersulfat erfolgt in den Vereinigten Staaten hauptsächlich bei der elektrolytischen Kupferraffination. Das direkte Herstellungsverfahren (aus Kupfer und Schwefelsäure) arbeitet nicht wirtschaftlich, da das auf diese Art gewonnene Kupfersulfat gegen die Konkurrenz der stabilen Produktion der Kupferraffinerien verkauft werden muß, die das Kupfersulfat mit geringerem Kostenaufwand herstellen.

Das United States Department of Commerce veröffentlicht alle zwei Jahre die amerikanischen Produktionszahlen für Kupfersulfat, die gegenwärtig bis zum Jahre 1927 vorliegen. Nach diesen Zahlen hat sich die amerikanische Produktion von Kupfersulfat nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Wert 1000 $
1919	35 288	3 165
1921	27 222	1 768
1923	32 304	1 778
1925	32 297	1 684
1927	50 964	2 491

Seit dem Jahre 1919 hat der Verbrauch von Kupfersulfat in der amerikanischen Landwirtschaft ständig zugenommen. Die Anwendung von Bordelaiser Gemischen oder Kupfer-Kalk-Staub zum Bespritzen oder Bestäuben von Weinstöcken, Obstbäumen und anderen landwirtschaftlichen Kulturen ist in schneller Ausdehnung begriffen. Kartoffeln und Aepfel können ohne Bespritzen nicht mehr wirtschaftlich angebaut werden; das gleiche gilt für den Anbau von Sellerie und Agrumenbäumen.

Ein anderes Anwendungsgebiet, das allmählich immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist die Behandlung von Wasser mit Kupfersulfat. Dieser Verwendungszweck ist keineswegs neu, da verschiedene Gemeinden ihr Wasser bereits seit Jahren auf diese Art behandeln; in letzter Zeit haben sich jedoch viele neue Gemeinden diesem Verfahren zugewandt, da sich das Kupfersulfat als eines der besten fungiciden Mittel für diese Zwecke erwiesen hat.

Ein weiterer Verwendungszweck des Kupfersulfats, für den in Zukunft wahrscheinlich größere Mengen dieses Produktes verbraucht werden, ist die Behandlung steriler Böden. Wie sich herausgestellt hat, erfordern verschiedene kürzlich urbar gemachte Gelände bestimmte Zusätze an metallischen Salzen, ehe die Pflanzen auf diesen Böden zur Reife gelangen. Die auffallendsten Erfolge haben sich beim Kupfersulfat gezeigt. Mangan- und einige andere Metallsalze haben ebenfalls auf derartigen Böden Wirkungen erzielt, jedoch nicht in so ausgesprochenem Maße wie das Kupfersulfat.

Ein anderer Zweck, für den das Kupfersulfat an Bedeutung gewonnen hat, ist die Flotation von Erzen, für die steigende Mengen dieses Produktes verbraucht werden.

Bedeutend abgenommen hat dagegen der Verbrauch von Kupfersulfat für Signalbatterien für die Eisenbahnen und der Verbrauch in der Textilindustrie.

Der Bedarf der amerikanischen Verbraucher wird durch die Produktion der Kupferraffinerien bequem gedeckt, und außerdem stehen noch erhebliche Mengen für die Ausfuhr zur Verfügung, die sich während der letzten Jahre zwischen 5 und 6 Millionen lbs. bewegte. Der größte Teil der ausgeführten Mengen geht nach Canada, Mexiko, Mittel- und Südamerika, während die Ausfuhr nach Europa infolge der hohen Frachten nicht möglich sein soll. In und unmittelbar nach dem Kriege wurden dagegen noch erhebliche Mengen Kupfersulfat aus den Vereinigten Staaten nach den Mittelmeerländern ausgeführt.

Die amerikanische Ausfuhr, die sich im Jahre 1918 auf 14,5 Millionen lbs. belief, fiel im folgenden Jahre auf rund 9 Millionen lbs. und im Jahre 1920 auf weniger als 4 Millionen lbs. In den folgenden Jahren schwankte sie zwischen 2,5 und 5 Millionen lbs., überstieg im Jahre 1925 zum ersten Male wieder 6 Millionen lbs. und bewegt sich seitdem zwischen 5 und 6 Millionen lbs.

Die Einfuhr von Kupfersulfat nach den Vereinigten Staaten, die in den Jahren 1918 bis 1922 stets unter 0,5 Millionen lbs. pro Jahr lag, stieg im Jahre 1923 plötzlich auf über 10 Millionen lbs., ging aber im folgenden Jahre auf etwas unter 4 Millionen lbs. zurück und bewegt sich seitdem in der Nähe von 2 Millionen lbs. pro Jahr.

Da das Kupfersulfat seine Bedeutung als Schädlingsbekämpfungsmittel erwiesen hat und verhältnismäßig billig ist, bestehen begründete Aussichten, daß der Verbrauch in Zukunft eher noch weiter steigen als zurückgehen wird. (2415)

Die Britischen Malayenstaaten als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse.

In einem Berichte des britischen Department of Overseas Trade, der von der englischen Fachpresse wiedergegeben wird, wird die Bedeutung der Britischen Malayenstaaten für den Handel im Mittleren Osten erörtert und auf die vorherrschende, begünstigte Lage dieses Gebietes als Schlüssel zum Mittleren Osten verwiesen.

Der Abschnitt über den Handel in chemischen Erzeugnissen ist im folgenden wiedergegeben:

Die Beteiligung Großbritanniens an der Belieferung der Britischen Malayenstaaten mit chemischen Erzeugnissen ist, von ein oder zwei Ausnahmen abgesehen, durchaus befriedigend. So betrug z. B. im Jahre 1927 der Gesamtwert der Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farbstoffen und Mineralfarben (ausschließlich der Streichfarben) 21,59 Millionen Straits-$ (1 Straits-$ gleich annähernd 2 sh. 4 d.); von dieser Summe entfielen 18% auf die Einfuhr aus Großbritannien, 61% auf die Einfuhr aus anderen Gebieten des britischen Reiches, 8% auf das übrige Europa, 2% auf die Vereinigten Staaten, 5% auf Japan und 5% auf alle übrigen nicht aufgeführten Herkunftsländer.

Der hohe Prozentsatz der Einfuhr aus Ländern des britischen Reiches ist jedoch großenteils auf die Einfuhr von Opium aus Britisch-Indien zurückzuführen, die im Jahre 1927 allein mit 7,3 Millionen Straits-$ bewertet wurde. Sieht man von dieser Opiumeinfuhr ab,

Digitized by Google

so ergibt sich der Anteil Großbritanniens an der Gesamteinfuhr der genannten Waren zu 28% und kann also unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse als recht befriedigend bezeichnet werden.

Ueber die Einfuhr der wichtigsten Gruppen von chemischen Erzeugnissen enthält der Bericht die nachstehenden Einzelheiten:

Die Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farbstoffen und Mineralfarben (ausschließlich der Streichfarben) nach den Britischen Malayenstaaten hat sich im Laufe der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Gesamteinfuhr (Werte in 1000 Straits-$)	1925	1926	1927	1. Hälfte 1928
	15 628	22 260	21 593	9 087
Herkunftsländer:	%	%	%	%
Großbritannien	20	17	18	21
Britisches Reich	54	55	61	55
Europa	13	9	8	11
Ver. Staaten	2	2	2	3
Japan	5	4	5	5
Andere Länder	7	14	5	5

In den vorstehenden Zahlen ist die Einfuhr von Opium eingerechnet, die im Jahre 1927 allein einen Wert von 7,3 Millionen Straits-$ darstellte.

Außer dem Opium kommen als wichtigere Erzeugnisse dieser Gruppe die im folgenden besprochenen in Betracht.

Die Einfuhr von Essigsäure wurde im Jahre 1927 mit 0,75 Millionen Straits-$ bewertet und wurde praktisch vollständig von den Niederlanden, Italien und Deutschland geliefert.

Die Einfuhr von Schwefelsäure ist nur gering; im Jahre 1927 entsprach sie einem Werte von 0,11 Millionen Straits-$. Normalerweise liefert Japan etwa 80% der Gesamteinfuhr dieser Säure, im Jahre 1928 kauften die Malayenstaaten jedoch wegen des Boykotts der japanischen Erzeugnisse einen erheblichen Teil aus Großbritannien. Nach Ansicht der Importeure wird der Schwefelsäurehandel nach Aufhebung des Boykotts aus Gründen der Preisstellung wieder in die Hände der Japaner zurückgehen.

Alle anderen Säuren, die im Jahre 1927 nach den Britischen Malayenstaaten eingeführt wurden, entsprachen einem Werte von 0,20 Millionen Straits-$. Der Anteil Großbritanniens an dieser Einfuhr, der sich im Jahre 1925 auf 21% belief, ist im Jahre 1927 auf 13% gesunken, dafür betrug Deutschlands Anteil im Jahre 1927 17% gegenüber 0% im Jahre 1925. Der Anteil der Niederlande ist in der gleichen Zeit von 41% auf 58% gestiegen.

An Desinfektionsmitteln beziehen die Britischen Malayenstaaten von Jahr zu Jahr steigende Mengen, im Jahre 1927 wurde die Einfuhr mit 0,25 Millionen Straits-$ bewertet. Die Interessen Großbritanniens an diesem Markte sind gut vertreten, so daß die britischen Lieferanten im Jahre 1927 96% der Gesamteinfuhr von Desinfektionsmitteln bestreiten konnten. Solange die bisherigen Methoden weiter angewandt werden, dürfte keine Veränderung in bezug auf die Herkunftsländer erfolgen.

Wie die Desinfektionsmittel haben auch Soda und andere Natriumverbindungen von Jahr zu Jahr steigende Einfuhrzahlen aufzuweisen. Im Jahre 1927 entsprach die Einfuhr dieser Erzeugnisse einem Werte von 0,33 Millionen Straits-$ und stammte zu 87% aus Großbritannien. Im Jahre 1925 betrug der Anteil Großbritanniens sogar 96%. Belgien, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten bestritten im Jahre 1927 zusammen 12½% der Einfuhr, haben aber im Laufe des Jahres 1928 ihre Lieferungen an Natriumverbindungen weiter erhöht.

Die anderen Chemikalien, die die Britischen Malayenstaaten im Jahre 1927 eingeführt haben, stellten einen Wert von 2,06 Millionen Straits-$ dar. Die Zahl der zu dieser Gruppe gehörigen Erzeugnisse ist recht bedeutend. Großbritannien hat seine Stellung auf diesem Gebiete ständig verbessern können und liefert jetzt etwa ein Drittel der Einfuhr dieser Gruppe; für die Zukunft kann man mit einer weiteren Zunahme des britischen Anteils rechnen.

Der zweitbedeutendste Lieferant der in dieser Gruppe enthaltenen Waren ist in normalen Zeiten Japan, dem seine niedrigen Frachten und niedrigen Produktionskosten in dieser Beziehung zustatten kommen. Die Marktlage wird auch auf diesem Gebiete durch die Preisfrage bestimmt.

An Arzneimitteln aller Art unterhalten die Britischen Malayenstaaten eine hohe Einfuhr. Im Jahre 1927 stellte diese einen Wert von annähernd 3 Millionen Straits-$ dar, von denen etwa 40% auf die Einfuhr aus Großbritannien entfielen. Der prozentuale Anteil Großbritanniens an der Gesamteinfuhr von Arzneimitteln hat sich in den letzten drei bis vier Jahren nur wenig verändert. Nach den vorhandenen Anzeichen kann mit der Behauptung oder möglicherweise auch mit einer Besserung der Stellung der britischen Lieferanten gerechnet werden.

An Anilinfarbstoffen, synthetischem Indigo und anderen Farbstoffen führten die Britischen Malayenstaaten im Jahre 1927 für 0,34 Millionen Straits-$ ein. Von der Einfuhr stammten 40% aus Deutschland und 11% aus Großbritannien. Während die Einfuhr aus Deutschland gestiegen ist, bewegt sich die Einfuhr aus Großbritannien seit einigen Jahren etwas rückläufig. Der Markt bevorzugt die deutschen Farbstoffe.

Die malayische Einfuhr von Streichfarben betrug im Jahre 1927 1,9 Mill. Straits-$ gegenüber 1,7 Mill. Straits-$ im Jahre 1926 und 1,6 Mill. Straits-$ im Jahre 1925.

Der Handel von Streichfarben liegt hauptsächlich (zu etwa 80%) in den Händen der britischen Lieferanten. Es folgen als Herkunftsländer in sehr weitem Abstande: Japan, die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Deutschland. Obgleich der prozentuale Anteil Großbritanniens in den letzten Jahren zurückgegangen ist, liegen Anzeichen dafür vor, daß Großbritanniens Anteil im Jahre 1928 auf etwa 90% steigen wird. Beigetragen zu dieser Entwicklung hat einesteils der Boykott der japanischen Erzeugnisse und andererseits die Konkurrenzfähigkeit Großbritanniens mit den billigeren japanischen Emaillefarben. (2617)

Der Absatz photographischer Erzeugnisse in Zentralamerika unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Zusammenstellung über den Absatz von Photographika in den zentralamerikanischen Ländern entnehmen wir folgende Angaben:

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an photographischen Materialien nach den zentralamerikanischen Ländern hatte 1928 einen Gesamtwert von 163 672 $ und war damit gegenüber dem Jahre 1922 um 500% gestiegen. Bei diesen Angaben ist die Ausfuhr von Kameras, Filmen und anderen photographischen Hilfsmitteln berücksichtigt. Der wichtigste Ausfuhrposten sind die photographischen Papiere, an zweiter Stelle stehen Filme. Einzelheiten über die Ausfuhr von Filmen, Trockenplatten und photographischem Papier aus den Vereinigten Staaten nach den verschiedenen Ländern Zentralamerikas im Jahre 1928 enthält folgende Tabelle (Angaben in $):

Digitized by Google

Bestimmungsland	Filme	Trockenplatten	Photopapiere
Britisch-Honduras	23	25	264
Costa Rica	3733	1923	2853
Guatemala	7396	2007	9104
Honduras	3265	323	4949
Nicaragua	3876	626	4318
Panama	16998	2450	11960
El Salvador	3655	939	9940
Insgesamt:	38946	8293	43388

Die Angaben über die Einfuhr photographischer Erzeugnisse weichen hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Einfuhrposten in den verschiedenen zentralamerikanischen Ländern stark von einander ab. Der folgenden Zusammenstellung ist daher die Ausfuhrstatistik der Vereinigten Staaten zugrunde gelegt unter Heranziehung von Schätzungen des nordamerikanischen Gesamtabsatzes an photographischen Erzeugnissen in den einzelnen Ländern. Die Zahlen umfassen den Absatz von Kameras und sämtlichen übrigen photographischen Erzeugnissen (Wertangaben in 1000 $):

	1924	1925	1926	1927	1928
Britisch-Honduras	1,1	1,8	2,1	1,7	1,3
Costa Rica	7,2	8,2	10,1	13,5	15,1
Guatemala	23,8	23,9	27,5	28,2	31,3
Honduras	10,6	13,4	8,9	12,4	17,7
Nicaragua	8,3	8,6	7,1	10,8	17,1
Panama	30,4	40,5	32,9	50,9	60,8
El Salvador	11,3	15,7	14,2	19,3	20,4
Insgesamt:	92,7	112	103	137	164

Ueber die Entwicklung des Absatzes in den einzelnen Ländern enthält der Bericht folgende Ausführungen:

Den Angaben über den Markt in Panama liegen Berichte des dortigen amerikanischen Handelsattachés und des amerikanischen Vizekonsuls zugrunde. Panama übernimmt als wichtigstes Absatzgebiet Zentralamerikas für nordamerikanische photographische Erzeugnisse 35% der Ausfuhr der Vereinigten Staaten an diesen Produkten nach sämtlichen Ländern Zentralamerikas. Die zunehmende Bedeutung dieses Gebietes für die nordamerikanischen Produkte wird der Schaffung der Panama-Kanal-Zone zugeschrieben. Die Zahl nordamerikanischer Touristen, welche Panama und die Kanalzone bereisen, nimmt von Jahr zu Jahr zu, ebenso die Zahl der bei den nordamerikanischen Behörden in der Kanalzone im See-, Militär- und Zivildienst Beschäftigten, die alle in erster Linie als Abnehmer nordamerikanischer Erzeugnisse in Betracht kommen. Zum andern Teil ist die Bedeutung der Einfuhr nach Panama auf den Durchfuhrhandel nach den übrigen Gebieten Zentralamerikas und nach der Westküste Südamerikas zurückzuführen.

Annähernd 85% der Gesamteinfuhr Panamas an photographischen Erzeugnissen entfallen auf die Vereinigten Staaten. In Konkurrenz mit den nordamerikanischen Produkten stehen lediglich die aus Deutschland und Großbritannien eingeführten Erzeugnisse.

Das gewerbsmäßige Photographieren ist in Panama zunächst noch wenig entwickelt; die Zahl der Amateurphotographen nimmt aber von Jahr zu Jahr zu. In der Stadt Panama befinden sich fünf bedeutende photographische Ateliers, in Balboa zwei und in Colon vier. Daneben gibt es eine Reihe kleinerer Unternehmen, welche die Eingeborenen beliefern.

Ueber die Absatzbedingungen in Guatemala, dem zweitwichtigsten Markt, berichten der amerikanische Handelskommissar und der Vizekonsul in Guatemala. Etwa 60 bis 80% der Einfuhr Guatemalas an photographischen Erzeugnissen kommen aus den Vereinigten Staten. Auch hier sind die wichtigsten Konkurrenzländer Deutschland und Großbritannien. Annähernd 35% der professionellen Photographen sind in der Hauptstadt ansässig. Die Zahl der Amateurphotographen steigt ständig.

Im Durchschnitt wird den Händlern ein Rabatt von 33⅓% gewährt. Bei einigen Erzeugnissen, wie beispielsweise Photochemikalien, beträgt der Rabatt aber nur 10%. Den professionellen Photographen wird gebräuchlicherweise ebenfalls ein Rabatt von durchschnittlich 10% gewährt.

Der Handel mit photographischen Erzeugnissen in Guatemala liegt zum ganz überwiegenden Teil in Händen von vier Unternehmen, die sowohl Groß- als auch Kleinhandel betreiben. Sie beziehen die Waren direkt von den Produzenten auf eigene Rechnung und verfügen laufend über gewisse Lagerbestände. Mit Reisenden wird kaum gearbeitet, da der Handel mit Photographika fast ausschließlich auf die zwei Städte Guatemala und Quezaltenango konzentriert ist. Verbindungen mit Vertretern sollen leicht herzustellen sein, jedoch wird es als nicht empfehlenswert bezeichnet, ausschließlich mit einheimischen Händlern zu arbeiten.

Ueber El Salvador berichtet der dortige amerikanische Vizekonsul folgendes:

Nach Schätzungen einheimischer Händler stammen ungefähr 85% der nach El Salvador eingeführten photographischen Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten. Die restlichen 15% der Einfuhr entfallen auf Frankreich und Deutschland. Die verhältnismäßig günstige wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung haben eine dauernd steigende Nachfrage nach photographischen Spezialerzeugnissen ausgelöst. Bis vor einigen Jahren waren Touristen und Angehörige der fremdländischen Kolonien die Hauptverbraucher von Photographika, in der letzten Zeit ist jedoch mit Hilfe von Reklamearbeit der Absatz unter der eingeborenen Bevölkerung stark gesteigert worden.

Die Händler in El Salvador beziehen direkt von den Produzenten unter Benutzung von Katalogen. Die Einfuhr erfolgt zu einem erheblichen Teil durch die Paketpost.

Wie der amerikanische Konsul in Tegucigalpa berichtet, befinden sich in Honduras zehn bedeutende gewerbsmäßige photographische Unternehmen, von denen fünf in Tegucigalpa, drei in Comayaguela und zwei in La Ceiba ansässig sind. Diese Unternehmen sind die bedeutendsten Verbraucher photographischer Erzeugnisse in Honduras. Jedoch nimmt die Nachfrage von seiten der eingeborenen Bevölkerung stark zu.

Ueber Nicaragua berichtet der amerikanische Konsul in Corinto folgendes:

Eine einheimische Produktion von Filmen und sonstigen photographischen Erzeugnissen besteht in Nicaragua nicht. Der Bedarf wird demnach ausschließlich durch Einfuhr gedeckt, die aus den Vereinigten Staaten und Deutschland stammt. Sehr beliebt sind Rollfilme. Packfilme und Trockenplatten werden von den einheimischen Händlern selten auf Lager genommen. Der Einfuhrhandel liegt in Händen von Importfirmen, die ihren Sitz in Managua haben und mit Agenten und Zweigunternehmen in den anderen Städten Nicaraguas arbeiten.

Ein Bericht über den Markt in Costa Rica liegt von seiten des amerikanischen Konsuls in San Jose vor. Nach diesem Bericht sind die derzeitigen Absatzmöglichkeiten für photographische Erzeugnisse in Costa Rica ziemlich beschränkt, jedoch soll der dortige Markt entwicklungsfähig sein, und zwar mit dem Maße der Ausdehnung der Kaffeeproduktion. Amateurphotographie wird ziemlich viel betrieben. Man nimmt an, daß der Absatz durch Reklametätigkeit gesteigert werden könnte.

Britisch-Honduras ist das unbedeutendste Absatzgebiet für photographische Erzeugnisse nordamerikanischen Ursprungs. Die Einfuhr ist seit 1926 ständig zurückgegangen, und die künftigen Absatzbedingungen werden nicht günstig beurteilt. (2194)

Digitized by Google

Die Aussichten der Wattlerinde als Gerbstoff.

Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Berichte besitzt die Wattlerinde gegenwärtig zwar unter den Gerbstoffen eine feste Stellung und wird nicht nur von den Gerbereien Großbritanniens, sondern auch von denen des europäischen Kontinents und der Vereinigten Staaten verwandt, die gewinnbringende Produktion der Rinde hängt aber trotzdem von der Marktlage ab, die für die Nebenprodukte dieser Industrie besteht, besonders für das Holz, das nach dem Abschälen der Rinde zurückbleibt.

Die Wattlebäume, die bisweilen auch als Mimosen bezeichnet werden, sind charakteristische Pflanzen Australiens, die zu der Gattung Acacia gehören. Die verschiedenen Formen, die für die Gewinnung der Gerbrinde Bedeutung haben, sind die schwarze Wattle, die Goldwattle und in geringerem Maße die Silberwattle. Die Bäume sind auch in verschiedenen Ländern außerhalb Australiens eingeführt worden, und an bestimmten Stellen haben sich die Bedingungen für den Anbau als äußerst günstig erwiesen. Dieses ist besonders in Natal der Fall. In Australien ist die Wattlerindenproduktion zur Zeit nicht ausreichend, um den Bedarf der lokalen Gerbereien zu decken, und infolgedessen werden große Mengen aus Natal eingeführt.

In früheren Jahren wurde die in Natal produzierte Wattlerinde nur als solche (in Form von Spänen, gemahlen oder sonstwie bearbeitet) ausgeführt, im Jahre 1916 wurde aber in Pietermaritzburg eine Fabrik errichtet, die Wattlerindenauszüge herstellte, und bald folgten weitere Unternehmen dieser Art an anderen Stellen. Gegenwärtig wird ein großer Teil der Wattlerindenproduktion in Form von Gerbstoffauszügen ausgeführt. Im Jahre 1927 führte Natal 17 361 short t Wattlerindenauszug und 105 285 t Wattlerinde aus.

Die australische Wattlerindenindustrie ist auf die wildwachsenden Bäume angewiesen, und der Rückgang der Produktion, der im Laufe der letzten zwanzig Jahre erfolgt ist, ist auf die Erschöpfung der bequem zugänglichen Wälder zurückzuführen.

In der Kenya-Kolonie wurde die schwarze Wattle im Jahre 1903 eingeführt, zu dem Zwecke, die Uganda-Eisenbahn mit Brennstoff zu versorgen. Später wurde die Möglichkeit der Gewinnung der Gerbrinde ins Auge gefaßt. Die Industrie machte befriedigende Fortschritte, bis der Krieg ausbrach und die hohen Frachten die Ausfuhr der Rinde verhinderten. Im Jahre 1920 wurde die Ausfuhr wieder aufgenommen, die in den nächsten Jahren erreichte Maximalausfuhr betrug 3570 t (im Jahre 1924).

Seit dem Jahre 1924 ist die Ausfuhr aus dieser Kolonie zurückgegangen, diese Erscheinung ist jedoch großenteils dadurch verursacht, daß im Jahre 1923 in dieser Kolonie eine Fabrik errichtet worden ist, die sich mit der Herstellung von Gerbstoffauszügen befaßt. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 2204 long t (1 long t = etwa 1016 kg) Rinde und 1062 long t Auszug.

Andere Länder des britischen Reiches, in denen der Wattlebaum eingeführt worden ist, sind Britisch-Indien, Ceylon, Nyassaland, Tanganjika, Neu-Seeland und die Seychellen. Die Produktion von Wattlerinde ist in diesen Ländern jedoch gegenwärtig verhältnismäßig unbedeutend.

Der Absatz von Natalrinde und -auszug ist jetzt sowohl in Großbritannien als auch auf dem europäischen Kontinent (besonders in Deutschland) gut gesichert, und auch in den Vereinigten Staaten wird die Wattlerinde jetzt besser bekannt; der Tanners' Council of America propagiert die Verwendung dieser Rinde in den amerikanischen Gerbereien. Die in den Vereinigten Staaten verbrauchten Gerbstoffe bestehen schätzungsweise zu 50% aus einheimischer Kastanienrinde. Die Kastanienbäume in den östlichen Staaten sind jedoch von einem Brand befallen worden, so daß die amerikanische Produktion von Kastanienrinde in der Zeit um 1930 herum auf sehr geringe Mengen zurückgehen wird. Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß eine erhöhte Produktion in Südafrika in Zukunft auf gute Absatzbedingungen treffen wird.

Soweit Ostafrika und Australien in Betracht kommen, sind die Zukunftsaussichten nicht so befriedigend. Von den übrigen Ländern des britischen Reiches scheint Britisch-Indien die besten Aussichten als zukünftiger Lieferant von Wattlerinde zu besitzen. Wie sich ergeben hat, läßt sich die schwarze Wattle in Südindien gut anpflanzen, der Bedarf der lokalen Gerbereien ist jedoch so ausgedehnt, daß die Produktion sehr stark erhöht werden müßte, um Ueberschüsse für Ausfuhrzwecke verfügbar zu machen.

Alle Gerbstoffe, die auf dem Weltmarkte mit der Wattlerinde konkurrieren, wie Quebrachoholz, Eichenrinde, Hemlockrinde usw., werden von wildwachsenden Pflanzen erhalten. Die bequem erreichbaren Quebrachowälder gehen allmählich der Erschöpfung entgegen, und man glaubt, daß die Zeit näherrückt, in der sich die Anlage von Quebrachopflanzungen als erforderlich erweisen wird, wenn die Gewinnung der Gerbstoffe gewinnbringend sein soll. In dieser Hinsicht besitzt die Wattlerinde infolge des schnellen Wachstums der Wattlebäume einen entschiedenen Vorteil gegenüber ihren Konkurrenten.

Angesichts des Rückganges der Produktion von Kastanienrinde in den Vereinigten Staaten hat das Department of Commerce in einem Ueberblick über die Weltproduktion von Gerbstoffen die Anpflanzung von Wattlebäumen in den Vereinigten Staaten, den benachbarten Ländern und den unter amerikanischer Kontrolle stehenden Gebieten empfohlen. In Zukunft ist deshalb mit der Möglichkeit einer Konkurrenz von dieser Seite zu rechnen.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Anbau von Wattlebäumen ferner in Madagaskar gewidmet. Andere nichtbritische Länder, in denen gegenwärtig der Anbau in geringem Umfange oder zu Versuchszwecken unternommen wird, sind Marokko und Java, vorgeschlagen worden ist der Anbau ferner in Sizilien und den Landes in Frankreich.

Von den einzelnen Teilen des Wattlebaumes enthält nur die Rinde genügende Mengen von Gerbstoffen, um eine Ausfuhr zu rentieren. Das Holz enthält praktisch keinen Gerbstoff, und der Gerbstoffgehalt der Aeste und Zweige ist so gering, daß diese bisher nicht für die Gerbstoffindustrie in Betracht kamen. Der Frage der Verwertung des Holzes kommt unter diesen Umständen große Bedeutung zu, da die Wattleindustrie in diesem Falle ihre Einkünfte erheblich verbessern bzw. ihre Gestehungskosten für die Rinde selbst ermäßigen könnte. Versuche in dieser Richtung sind im Gange, z. B. zur Verwertung des Holzes zur Herstellung von Papier oder zur Gewinnung von Holzdestillationsprodukten usw. Die Herstellung von Papier aus Wattleholz oder ausgelaugter Rinde scheint bisher nirgendwo in technischem Maßstabe durchgeführt zu werden, und die Nachfrage nach Holzdestillationsprodukten ist in Südafrika, Australien und anderen Ländern, die Wattlebäume anbauen, nicht groß, Großbritannien könnte aber als Absatzgebiet für diese Erzeugnisse in Frage kommen.

Die von einer Holzdestillationsfirma in Großbritannien unternommenen Versuche in großem Maßstabe haben ergeben, daß die Wattlehölzer bei der Destillation sehr befriedigende Ausbeuten liefern, so daß also die Errichtung von Holzverkohlungsfabriken, wenigstens in Natal, durchaus aussichtsreich erscheint. (2767)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Ausfuhr:

Fortsetzung zu Nr. 33.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
129 C	Insektenpulver . . . kg	63	0,3
42 A	Asphalt	1 189,1	163,1
	Norwegen	26,7	5,6
	Finnland	897,7	106,9
	Lettland	250,9	48,8
	Uebrige Länder	13,8	1,8
21 G	Braunstein	476.6	51,2
	Norwegen	235,6	15,8
	Dänemark	144,9	15.1
	Großbritannien	18,4	3,5
	Irländische Freistaaten .	44,4	4,4
	Britisch-Ostindien . . .	33,3	12,4
40 D	Gasreinigungsmasse, ausgebrauchte	811,5	8,9
	Deutschland	811,5	8,9
34 C	Graphit	3,6	15,1
	Dänemark	2,6	2,7
	Finnland	0,5	10,8
	Uebrige Länder	0,6	1,7
I E	Kieselgur, a. n. g. . . .	252,8	20,0
	Norwegen	43,0	3,8
	Dänemark	22,5	2,1
	Großbritannien	182,0	13,2
	Uebrige Länder . . .	5,3	0,8
34 B	Kreide, unbearbeitet . . .	9,9	0,8
3 H	Magnesit und Witherit . .	0.6	0,1
14	Schmirgel, a. n. g. . . .	162,4	87,3
	in Packungen von höchstens 2 kg	16,0	18,0
	Norwegen	0,02	0,03
	Finnland	16,0	18,0
15 A	Schmirgel in and. Packungen	7,2	2,7
C	Andere Schleifmittel . . .	139,2	66,6
	Norwegen	6,8	3,4
	Dänemark	15,8	6,7
	Finnland	3,3	3,6
	Deutschland	7,8	3,5
	Großbritannien	67,2	30,5
	Spanien	9,5	5,1
	Japan	27,0	12,3
	Uebrige Länder	1,8	1,5
4 F	Spießglanz	78,6	60,8
	Norwegen	4,0	3,2
	Dänemark	11,0	8 2
	Deutschland	5,0	4,0
	Niederlande	4,0	3,2
	Belgien	10,0	7,3
	Britisch-Ostindien . . .	25,5	20,3
	Chile	3,0	2,1
	Australien	10,0	8,3
	Uebrige Länder	6,0	4,3
13 B	Talk, Speckstein, unbearbeitet	21,0	1,7
41 G	Holzkohle . . . (1000 hl)	305,1	229,0
	Norwegen	254,7	163,9
	Dänemark	37,2	40,7
	Finnland	5,5	3,3
	Deutschland	7,7	21,1
1253 A	Albumin	1,0	5,8
	Norwegen	1 0	5,8
1149 B	Aluminiumsulfat	9 202,5	635,0
	Norwegen	2 306,3	136,9
	Dänemark	721,4	52,8
	Finnland	2 599,3	181,9
	Estland	665,6	47.9
	Lettland	410,8	31,6
	Litauen	90,0	5,4
	Deutschland	125,5	10,1
	Niederlande	110,0	8,7
	Großbritannien	754,7	56,5
	Britisch-Ostindien . . .	313,4	23,2
	Mexiko	91.7	7,8
	Brasilien	32,4	2,6
	Argentinien	900,0	63,0
	Chile	60,0	4 8
	Uebrige Länder	21,3	1,9
1149 A	Alaun, a. n. g.	102,5	13,7
	Dänemark	56,4	7,6
	Großbritannien	22,3	2,9
	Uebrige Länder	23,8	3,3
1135 B	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat . . kg	75	0,07
1150 C	Ammoniumsulfat	409,5	77,4
	Norwegen	1,4	0,4
	Finnland	12,1	2,7
	Estland	94,0	18,8
	Italien	302,0	55,5
1165 B	Bleioxyd und Bleisuperoxyd	219,0	50,3
	Dänemark	14.3	3,2
	Deutschland	199,2	45,0
	Uebrige Länder	5,5	2,1
1134 B	Borax	1 8	0,5
A	Borsäure	1,6	1,1
1145 H	Brom, Bromkalium, a. n. g. kg	67	0,2
1140 A	Citronen- und Weinsäure .	5,9	16,6
	Norwegen	2,6	6,7
	Dänemark	0,3	1,1
	Finnland	1,7	4,8
	Deutschland	1,3	4,0
1155 A	Cyankalium und -natrium .	0,4	1,0
1131	Fluorwasserstoffsäure und Fluorammonium	0,3	0,6
1184	Formaldehyd, i. fester Form kg	5	0,03
1183	Formaldehyd in wässriger Lösung	300,5	184,5
	Norwegen	5,0	3,3
	Dänemark	24,4	14,5
	Finnland	5,1	3,3
	Estland	11,2	7,1
	Deutschland	16,2	10,8
	Niederlande	33,6	19,6
	Großbritannien	147,7	84,5
	Spanien	26,3	19,5
	Griechenland	8,6	5,9
	Britisch-Südafrika . . .	4,9	3,9
	Britisch-Ostindien . . .	3,5	2,8
	Japan	5,0	3,5
	Australien	4,8	3,4
	Uebrige Länder	4,0	2,6
1129 B	Phosphor . . . . . kg	50	0,1
1172 B	Phosphorsesquisulfid und Phosphorhydrid . . . kg	18	0,04
1135 A	Phosphorsäure	182,7	43,3
	Norwegen	19,3	4,6
	Dänemark	16,9	4,1
	Britisch-Ostindien . . .	137,6	32,5
	Uebrige Länder	9,0	2,1
	Verdichtete Gase	623,6	211,0
1128 A	Kohlensäure	0,5	0,2
B	Sauerstoff und Wasserstoff	67,6	6,4
	Dänemark	54,4	3,9
	Uebrige Länder	13 2	2,5
1128 C	Andere verdichtete Gase .	555,5	204,4
	Island	5,0	2,2
	Finnland	47,9	18,1
	Europ. Sowjetunion . . .	14,7	6,5
	Niederlande	121,8	36,2
	Großbritannien	64,3	24,0
	Spanien	11,9	4,8
	Italien	20,2	9,1
	Schweiz	8,7	3,9
	China	6,8	2,7
	Mexiko	64,4	17,4
	Uruguay	6,2	2,8
	Argentinien	84,2	37,6
	Peru	6,5	2,4
	Australien	68,3	27,3
	Uebrige Länder	24,6	9,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
677 A	Glasur- u. Emaillemassen kg	10	0,08
1161 C	Gold-, Platin- und Radiumsalze . . . . . g	350	0,7
1154	Hirschhornsalz . . . kg	50	0,03
1145 I	Jod, Jodkalium . . . kg	97	3,3
	Norwegen	77	2,5
	Uebrige Länder	20	0,7
1162	Eisenvitriol	3,3	0,3
1170	Calcium- u. Bariumcarbid .	12 724,1	3 005,9
1151	Kalisalpeter	3,1	1,5
1147	Kalium- u. Natriumchlorat .	5 089,0	2 149,1
	Norwegen	171,2	73,3
	Dänemark	105,9	45,0
	Lettland	8,5	3,7
	Deutschland	21,6	9,0
	Niederlande	91,1	39,1
	Belgien	395,0	164,7
	Großbritannien	1 550,9	674,3
	Frankreich	10,0	4,0
	Portugal	14,2	6,1
	Italien	20,0	6,0
	Brit.-Südafrika	30,2	12,8
	Brit.-Ostindien	537,5	219,5
	Philippinen	9,1	3,8
	China	1 162,7	482,4
	Japan	776,6	326,4
	Ver. Staat. v. Amerika .	30,5	12,9
	Mexiko	21,3	8,9
	Brasilien	57,1	24,8
	Columbien	8,5	3,7
	Australien	66,0	28,0
	Uebrige Länder	1,2	0,7
1159	Kaliumchromat	9,4	7,3
	Brit.-Ostindien	9,3	6,9
	Uebrige Länder	0,1	0,3
1150 A	Kaliumsulfat	0,2	0,06
1171	Carborundum	326,9	191,1
	Finnland	7,3	5,1
	Deutschland	56,5	31,4
	Niederlande	5,0	3,2
	Großbritannien	119,2	60,7
	China	78,3	49,1
	Japan	53,8	35,7
	Uebrige Länder	6,8	6,0
1253 B	Casein	188,2	193,5
	Dänemark	11,1	13,1
	Deutschland	159,7	162,2
	Niederlande	14,8	15,0
	Uebrige Länder	2,5	3,2
1142	Salmiakgeist	31,0	5,4
	Norwegen	25,7	4,6
	Uebrige Länder	5,3	0,8
	Aetzkali und Aetznatron, insgesamt	520,0	496,1
1143 A	Aetzkali, fest	297,0	379,1
	Norwegen	2,3	2,6
	Dänemark	12,7	15,7
	Europ. Sowjetunion . . .	7,2	35,5
	Deutschland	42,5	56,4
	Niederlande	7,0	7,2
	Belgien	1,8	2,8
	Großbritannien	100,6	101,8
	Frankreich	7,2	10,9
	Spanien	1,5	2,1
	Italien	8,4	8,3
	Oesterreich	2,2	3,2
	Niederl.-Indien	2,9	2,2
	Japan	4,9	8,8
	Ver. Staat. v. Amerika .	82,7	106,4
	Argentinien	1,6	2,4
	Australien	1,0	2,4
	Uebrige Länder	10,4	10,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1143 B	Aetzkali, flüssig	85,6	29,3
	Norwegen	85,0	28,5
	Uebrige Länder	0,6	0,8
C	Aetznatron, fest	126,4	82,6
	Norwegen	51,5	12,0
	Dänemark	22,2	7,2
	Deutschland	10,0	11,3
	Niederlande	2,3	2,5
	Großbritannien	7,6	9,0
	Frankreich	7,1	7,3
	Schweiz	4,6	3,3
	Ver. Staat. v. Amerika .	18,6	26,4
	Uebrige Länder	2,8	3,6
D	Aetznatron, flüssig . . .	11,0	5,2
1259	Chemisch-technische Erzeugzeugnisse, a. n. g.	1 223,3	1 285,9
	Norwegen	17,5	38,8
	Dänemark	18,8	29,6
	Finnland	13,1	28,8
	Europ. Sowjetunion . . .	0,3	3,7
	Deutschland	188,0	212,1
	Belgien	15,1	12,3
	Großbritannien	40,8	242,7
	Spanien	15,0	5,0
	Italien	75,7	61,2
	Griechenland	75,6	63,0
	China	17,1	14,2
	Japan	650,7	507,1
	Brit.-Nordamerika . . .	66,0	39,2
	Ver. Staat. v. Amerika .	5,2	4,2
	Brasilien	20,5	18,0
	Uebrige Länder	3,9	5,9
1145 F	Chlorcalcium, -barium und -aluminium	6,4	1,9
D	Chlorkalium	34,7	5,0
	Danzig	34,7	5,0
1146	Chlorkalk	0,6	0,6
1227 A	Chilesalpeter	34,5	6,6
	Dänemark	31,8	5,9
	Uebrige Länder	2,7	0,7
E	Staßfurter Kalisalze . . .	125,0	19,8
	Polen	125,0	19,8
G	Norgesalpeter mit höchstens 10% Ammonnitrat	3,7	0,8
1228	Kalkstickstoff	495,0	76,9
1229	Superphosphat	66 354,9	3 390,3
1163 B	Kupferoxyd	260,8	154,1
	Dänemark	1,8	2,9
	Deutschland	233,0	132,5
	Belgien	26,0	18,7
1164	Kupfervitriol	7,4	3,9
	Norwegen	7,2	3,8
	Dänemark	0,2	0,1
1168	Höllenstein . . . . kg	17	1,2
1144 B	Tonerde, Tonerdehydrat kg	140	0,5
1256	Lötpaste und Lötpulver . .	0,9	4,6
1144 A	Magnesia, gebrannte oder kohlensaure . . . . kg	50	0,03
1150 E	Magnesiumsulfat	9,8	3,8
	Norwegen	9,8	3,8
194 B	Mineralquellbadesalze und Badesalzmischungen . . .	0,3	0,8
1134 C	Ameisen- und Milchsäure .	2,5	0,5
1150 B	Natriumsulfat und -bisulfat	992,9	40,7
	Norwegen	284,9	8,7
	Dänemark	318,5	9,7
	Großbritannien	306,5	18,4
	Uebrige Länder	83,0	4,0
F	Natriumsulfit . . . . kg	229	0,4

(Fortsetzung folgt.) (2652)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Herstellung und Vertrieb bakterienhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel.

Im Amtsblatt des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 15. August 1929 wird ein Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 28. Juni 1929 betr. Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge veröffentlicht. (2917)

Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Saargebiet.

Im Amtsblatt der Regierungskommission für das Saargebiet Nr. 33 vom 8. August 1929 ist eine „Bekanntmachung (Oberpolizeiliche Vorschrift) betr. Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken" veröffentlicht worden, die folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1927 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Amtsblatt S. 120) werden hiermit auf Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und seine Salze, auf Banisterin und seine Salze sowie auf Harmin und seine Salze ausgedehnt.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salze, Banisterin oder dessen Salze oder Harmin oder dessen Salze enthalten, darf in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Die wiederholte Abgabe von Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder seiner Salze zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung ist jedoch gestattet, wenn diese Stoffe nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben werden und der Gesamtgehalt der Arznei an Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen 0,02 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes ist nicht gestattet, wenn sie vom Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. (2922)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Kündigung des deutsch-türkischen Handelsvertrags.

Der deutsch-türkische Handelsvertrag vom 12. Januar 1927 ist von der türkischen Regierung gekündigt worden. Gemäß Art. 19 des Vertrages tritt dieser am 3. Februar 1930 außer Kraft.

Zurzeit sind noch nicht gekündigt die Handelsverträge der Türkei mit Bulgarien, der Schweiz und Ungarn. Der Handelsvertrag mit Belgien ist als solcher ebenfalls nicht gekündigt worden, wohl aber die in demselben enthaltenen Tarifabreden (s. a. S. 999 dieser Nummer). (2937)

Ratifizierung der Opiumkonvention durch Deutschland.

Generalkonsul Dr. Völkers hat am 15. August die Ratifikationsurkunde zur Genfer Opiumkonvention vom Jahre 1925 und dem dazu gehörigen Protokoll dem Generalsekretär des Völkerbundes übergeben. Die Opiumkonvention, die im September vorigen Jahres in Kraft getreten ist, wurde bis jetzt von 23 Staaten ratifiziert, darunter mit Vorbehalt von Italien und Bolivien. Außerdem sind zwölf Staaten, darunter Danzig, endgültig der Konvention beigetreten. So sind, abgesehen von China, fast alle am Opiumhandel und Opiumverbrauch interessierten Länder der Genfer Konvention beigetreten. Zur Durchführung der Bestimmungen der Opiumkonvention besteht seit Dezember 1928 ein Kontrollamt mit dem Sitz im Haag, zu dessen acht Mitgliedern als deutscher Sachverständiger Prof. Amselmino gehört. (2898)

Ausland.

Frankreich.

Handelsabkommen mit der Schweiz. Wie auf S. 847 der „Chem. Ind." bereits gemeldet, ist am 8. Juli d. J. in Bern ein neuer Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern unterzeichnet worden.

Die in den Listen A (Einfuhr nach Frankreich) und B (Einfuhr in die Schweiz) des neuen Abkommens aufgeführten Tarifvereinbarungen sind aus den Handelsabkommen vom 21. Januar und 11. März 1928 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 117, 234, 346) herübergenommen worden, haben aber einige Ergänzungen erfahren.

Wir veröffentlichen nachstehend nach dem „Schweizer. Handelsamtsblatt" die in den Listen A und B getroffenen neuen Tarifvereinbarungen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Das neue Abkommen soll vorbehaltlich seiner Annahme durch die Parlamente der beiden Länder am 15. September d. J. provisorisch in Kraft treten.

Eine Ausnahme gilt bezüglich der neuen Tarifvereinbarungen für die Einfuhr nach Frankreich (Liste A), die, soweit sie eine Abänderung des französischen Zolltarifs zur Folge haben, erst nach Annahme des Abkommens durch das französische Parlament in Kraft gesetzt werden können.

Aus Liste A.

Pos. d. franz. Zolltarifs		Zollsatz in Fr. je kg*)
aus 205 bis	Ferrochrom:	
	geläutert bis auf 0,70 bis 0,20% Kohlenstoff	12% v.W.
	geläutert bis auf 0,20% oder weniger Kohlenstoff	15% v.W.
0390	Bromisovalerylharnstoff	35,—
0391	Bromdiäthylacetylharnstoff	65,—
0392	Phenyläthylbarbitursäure (Luminal) .	75,—
aus 294	Schwefelanthrachinonderivate . . .	12,—

Aus Liste B.

Pos. d. schweiz. Zolltarifs		Zollsatz in Fr. je 100 kg
167	Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze	0,10
168	Chlorkalium	0,10
968	Pflanzensäfte, eingedickt usw.	
	Anmerkung. Produkte mit Phosphorteig für die Vertilgung von Ratten und Mäusen sowie vergiftete Körner, sog. „tue-souris", werden zum Satz von Fr. 20,— je 100 kg zugelassen.	(2969)

Zollsenkung für Kunstseideabfälle. Die zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarten Aenderungen des französischen Zolltarifs betreffs Kunstseideabfälle usw. (vgl. „Chem. Ind.", S. 791) sind als Gesetz vom 7. 8. 29 im „J. Off." vom 9. 8. 29 veröffentlicht. In einem Kommentar zu diesem Gesetz im „Bull. Douan." vom 13. 8. 29 wird folgendes ausgeführt: Das neue Gesetz bringt eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Kunstseideabfällen:

1. Abfälle und Abschnitzel von Geweben aus reiner oder mit anderen Stoffen in beliebigem Verhältnis gemischter Kunstseide. — Diese Artikel fallen unter Pos. 167 und sind zollfrei.
2. Eigentliche Fabrikationsabfälle. — Hierbei handelt es sich um Ueberreste und Kehricht aus Werkstätten; Fadenstücke oder längere nicht parallellaufende Abfälle, auch gefärbt oder mit unbeständiger Färbung zur Kenntlichmachung der Windungen; von Spulen abgeschnittene Stückchen mißlungener Fäden usw.

   Wenn diese Abfälle in ihrer ursprünglichen Form, also nicht bearbeitet, vorliegen, fallen sie, auch wenn sie entschwefelt sind, unter Pos. 381 bis B Abschnitt 1, mit dem Zollsatz 2,20 Fr. je kg netto im Minimaltarif.

   Dieselben Abfälle bearbeitet, d. h. gekämmt oder gekrempelt, jedoch nicht gesponnen, bleiben wie bisher einem Satz von 8,75 Fr. je kg netto unterworfen.
3. „Abfälle" absichtlich in einem besonderen Fabrikationsgang hergestellt. — Derartige Artikel liegen normalerweise in Form von Bändern oder

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

parallellaufenden Fasern von regelmäßiger Länge vor (im allgemeinen einige Zentimeter lang, um die Mischung mit Baumwoll- oder Wollfasern zu ermöglichen, jedenfalls aber kürzer als 2 m). Sie werden den bearbeiteten Abfällen gleichgestellt (8,75 Fr. je kg netto)*).

Die nicht oder auf 2 m und mehr geschnittenen Fasern stellen wahre Kunstseidefäden dar, die direkt, z. B. für Posamentierarbeiten verwendbar sind, und bleiben daher in der durch das neue Gesetz nicht veränderten Pos. 381 bis A.

Da das neue Gesetz rückwirkende Kraft bis zum 10. 7. 29 hat, werden die Zolldirektoren angewiesen, Rückerstattungsanträgen nachzukommen. (2958)

Tschechoslowakei.

Zolltarifentscheidungen. Riemenschmiermittel, ein Präparat aus Wollabfallfett und Harzöl, mit Nitrobenzol parfümiert, ist gemäß dem ersten Absatz der Erklärungen zu Pos. 100 nach Pos. 100b zu behandeln.

Schleifstein „Gamburg" muß auf Grund des 1. Absatzes der 2. Erklärung zu Pos. 404, des 3. Absatzes der Erklärungen zu Pos. 405 und des 1. Absatzes der 2. Erklärung zu Pos. 420 nach Pos. 404 b behandelt werden.

Puder in Metalldosen; die Ware wurde im Sinne der Absätze 18 und 19 der Erklärung zu Pos. 633 nach Position 509 abgefertigt.

Präparat „Harz El", ein Produkt, welches durch Behandlung von Kolophonium mit Naphthol entstanden ist; es ist nach Pos. 622 abzufertigen.

Präparat „Mortanol", eine nicht klebende verdünnte wässerige Lösung von Leim und dem Natriumsalz einer Kondensationsverbindung von Naphthalinsulfosäure mit Formaldehyd darstellend, ist nach Pos. 622 zu behandeln.

Chemisches Produkt, bestehend aus Nitrocellulose mit Zusatz von Trikresylphosphat, ist nach Pos. 622 zu behandeln.

„Natrium citricum compositum"; die Ware ist ein Arzneimittel, aus verschiedenen chemischen Stoffen im bestimmten Verhältnis zubereitet. In Anbetracht der Bestimmung des 1. Abs. zu Pos. 630 ist die Ware nach Pos. 630 zu verzollen.

Präparat „Baykolikker", sulfuriertes Fett, welches ebenso wie Türkischrotöl verwendet wird; die Ware ist gemäß § 6 Absatz 3 des Zollgesetzes in Analogie mit Absatz 1c der 2. Erklärung zu Pos. 637 nach der Pos. 637a zu behandeln. („Nachrichtenbl. d. Finanzministeriums", Juli 1929.) (2908)

Ungarn.

Eintarifierungen. Laut „Budapesti Közlöny" vom 9. August 1929, werden mit Verordnung Nr. 81 495 des Finanzministers vom 6. August 1929 folgende Zolltarifentscheidungen verfügt:

Die unter der Bezeichnung „Celoron" eingeführten Platten, die aus Wollstoffschichten unter hohem Druck bei Verwendung von Phenolderivaten hergestellt werden, sind bei einer Mindestgröße von 35×50 cm nach Pos. 605 mit 30 Goldkr. je dz zu verzollen. Kleinere Platten, sowie aus Celoron-Platten hergestellte Waren, werden nach Pos. 624 b) mit 60 Goldkr. je dz verzollt. Dementsprechend sind die Erläuterungen zu Pos. 605 und Pos. 624 b) zu ergänzen.

In Pos. 461 ist als erster Absatz folgender Text aufzunehmen: Sera und Vaccina, ferner Präparate, die Bakterien oder andere Mikroorganismen, oder deren physiologische, oder Zerfallprodukte enthalten (Bacterium autolysatum, Bakterium-Extrakt u. a. m.), wenn sie neben der üblichen Qualität und Quantität der meistverwendeten Konservierungsmittel (z. B. Phenol, Chinolin, Trikresol) keine anderen wirksamen oder Heilmittel enthalten.

Zu Pos. 363 (Siccative und Lacke, einschließlich der flüssigen und festen Farbbeizmittel): Punkt 1, Absatz 5**) der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen: „oder ohne Rücksicht auf das Gewicht, wenn die Waren mit einer für den Verbraucher bestimmten Gebrauchsanweisung versehen sind".

Punkt 3, Absatz 3 der Erläuterungen zu Pos. 366 und 367 erhält folgenden Wortlaut: „Desgleichen sind nach Pos. 367 zu behandeln für den Kleinhandel aufgemachte Fleckputzmittel aller Art. Fleckputzmittel, die in Packungen zu 1 kg oder weniger als 1 kg Bruttogewicht eingeführt werden, ferner solche, die mit einer für den Verbraucher bestimmten Gebrauchsanweisung versehen sind, gelten als für den Kleinhandel aufgemacht. Unter diese Position gehört noch die aus Ricinusöl hergestellte, in Stücke von 1 kg zerschnittene und gegen Austrocknen bzw. Ankleben mit einer dünnen Paraffinschicht überzogene Adhäsionseife zur Erhöhung der Adhäsion von Treibriemen." (2928)

*) Dieselbe Behandlung muß auch auf solche ebenso geschnittenen Fasern angewendet werden, die mit Absicht in Verwirrung gebracht sind, um den Parallelismus zu zerstören und ihnen das Aussehen von eigentlichen Abfällen zu geben.

**) Die Bestimmung lautet: Für den Kleinverkauf aufgemachte hierher gehörende Waren sind nach Pos. 417 zu behandeln und als solche dann anzusehen, wenn ihr Bruttogewicht nicht mehr als 1 kg beträgt.

Lettland.

Anwendung und Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. Laut „Vald. Vestn." vom 5. August d. J. (Verordnung des Zolldepartements Nr. 206) wird bestimmt, daß, zwecks Vermeidung von Mißverständnissen bei der Verzollung von Altmaterial der Pos. 6 des lettländischen Ausfuhrzolltarifs, nur solche Erzeugnisse zu verzollen sind, die Rohstoffe darstellen, d. h. ohne Umschmelzung nicht verwendungsfähig sind, oder denen auch nur der Charakter von Rohstoffen anhaftet. Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Der Zollsatz für Pos. 6 des Ausfuhrzolltarifs (Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut u. a. Metalle, n. b. g., in Stücken, Guß oder als alte Fabrikate, auch als Asche) ist durch Gesetz („Vald. Vestn." Nr. 113) von 3 Lat auf 20 Lat je 100 kg erhöht worden. (2909)

Zollrückerstattungen. Laut Verordnung Nr. 213 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 13. August d. J., wird die Liste der Firmen, denen Rückerstattung der Zölle für Kunstseidegarn bei der Ausfuhr von kunstseidenen Strickwaren gewährt wird, ergänzt durch die Firma „E. Vitolin & Co." (2906)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 212 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 13. August 1929, ist das Kesselreinigungsmittel „Tartrizid" nach Pos. 124, 4 des lettländischen Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (2907)

Estland.

Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel. Im „Riigi Teataja" Nr. 71 wird eine Veröffentlichung des estländischen Finanzministers vom 27. Juli d. J. veröffentlicht, durch welche das Verzeichnis der zur Einfuhr nach Estland zugelassenen zusammengesetzten Arzneimittel und dosierten Präparate ergänzt wird. (2957)

Finnland.

Zollentscheidungen. In „Anvisningar", Nr. 13, veröffentlicht die Zollverwaltung nachstehende Entscheidungen:

Position	Warenbenennung
168 a	Schachteln oder Umhüllungen, in denen Watte eingeführt wird, sind mit den Worten „tuonti" und „import" zu versehen, wenn sich an denselben der Name des Importeurs oder einer finnischen Firma befindet.
177—202	Garn, bestehend aus kurzen Kunstfasern wie auch aus Kunstseideabfällen, gesponnen, zottig und wollig, wird wie Baumwollgarn verzollt.
232 od. 233.	Kunstseide, in langen Fäden mit Seidenglanz, die Fasern parallel oder schwach gezwirnt, aber nicht gesponnen, zu verzollen wie Garn aus Seide.
636	Kalium metallicum, in Form von Kugeln, in Petroleum.
639	Magnesiumdraht, in pistolenähnlichen Eisenblechkapseln.
831	„Vorpoliermasse Tripolita", eine Stearinsäure und mineralische Stoffe enthaltende Ware.
941	„Kissinga", ein Kiefernnadelbadepulver. (2900)

Sowjet-Rußland.

Zündholzabteilung bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland. Während bis vor kurzem der Absatz von Zündhölzern durch die Industrierohstoffabteilung der Handelsvertretung (Promexport) erfolgte, ist mit Rücksicht auf die Ausdehnung dieses Arbeitszweiges nunmehr eine Spezial-Zündholzabteilung geschaffen worden. Die Aufgabe dieser Abteilung besteht nicht nur darin, Zündhölzer nach Deutschland zu exportieren und auf dem deutschen Markte abzusetzen, sondern auch von Deutschland aus den Reexport sowjetrussischer Zündhölzer nach zahlreichen wichtigen Märkten

Digitized by Google

Europas sowie nach den gesamten Kolonialmärkten ständig zu betreiben. Der Leiter der neuen Abteilung ist zugleich Mitglied der Verwaltung des Zündholzsyndikats der UdSSR. (2941)

Erhebung der Stempelabgabe von eingeführten Waren. Die Zollverwaltung der UdSSR. veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 35 eine Verordnung, durch welche Ausführungsbestimmungen zu den §§ 101 und 102 des Zollgesetzes der UdSSR. in Kraft gesetzt werden. Wir entnehmen den Ausführungsbestimmungen folgenden Auszug:

Die aus dem Auslande eingeführten Waren, welche in nachstehendem Verzeichnis aufgeführt sind, werden aus dem Zollgewahrsam erst entlassen, wenn sie von der Zollbehörde mit einem besonderen Zeichen versehen sind. Ausnahmen können gemacht werden bei lizenzfreien Sendungen in Postpaketen, Mustersendungen, zur Weiterverarbeitung in der Industrie bestimmten Waren und in einigen anderen Fällen.

Bei der Anbringung der Zeichen wird vom Warenempfänger eine Stempelabgabe von 0,10 Rbl. je Zeichen erhoben, unabhängig von sonstigen zu entrichtenden Gebühren.

Das Zeichen wird in Form einer Plombe oder einer Banderole angebracht.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art des Zeichens*)
67, 9	Photographische Glasplatten in Kleinverpackungen, welche in die Hände des Verbrauchers übergehen . . .	B.
105	Salze und Präparate, die Silber, Gold und Platin enthalten, in Packungen nicht über 1 kg	B.
107, 6	Süßstoff in Kristallform, eingeführt in großen Gefäßen, wird bei der Umpackung in kleine Gefäße, im Gewicht bis 300 g, mit dem Zeichen versehen; dagegen wird bei der Einfuhr in einer Originalverpackung im Gewicht bis 1 kg oder bei der Einfuhr in Tablettenform die Originalverpackung plombiert bzw. banderoliert	Pl. od. B.
107, 16	Arsenpräparate: Arsenobenzole und ihre Derivate, auch in dosierter Form; Insulin, auch in dosierter Form	„
aus 109, 1 u. Anm.	Patentierte Mittel, eingeführt in Verpackungen aus hartem Material, wie Karton oder Glas, auch Präparate in dosierter Form . . .	„
114, 1, 2**), 5, 6,	Aetherische und wohlriechende Oele, Riechstoffe tierischer und pflanzlicher Herkunft, natürliche und synthetische, ferner Gemische dieser Produkte ohne Branntweingehalt	„
115	Parfümerien und Kosmetika; aromatische Wässer	„
116, 1	Kosmetische und medizinische Seifen	B.
117	Kerzen aller Art	„
130	Künstliche organische Farbstoffe sowie deren Leukoverbindungen und Basen; Indigo, natürlicher u. künstlicher, in Packungen nicht über 1 kg	Pl. od. B.
131	Lack- und Oelfarben, in Packungen nicht über 1 kg	„
135, 2	Zündsteine für Feuerzeuge	Pl.
139, 1	Metalle und Metallegierungen, in Pulverform, in Gefäßen, die im Kleinhandel gebräuchlich sind, ferner Broncepulver in Originalverpack.	B.
aus 166, 1	Photographische Filme	Pl. od. B.
177, 4	Lichtempfindliches Papier in kleinen Verpackungen, die im Kleinhandel üblich sind	B.
177, 5	Rotatorpapier (Wachspapier) in gebrauchsfertiger Form, in kleinen Verpackungen, die im Kleinhandel üblich sind	„
186, 2***)	Kunstseide auf Röllchen, Kartons usw.	Pl.
214, 2	Schreibmaschinenbänder, eingeführt in kleinen Umschließungen, die im Kleinverkauf üblich sind, m. A. der montierten	B.

*) Pl. = Plombe, B = Banderole.
**) Mit Ausnahme der Pomaden.
***) Gemeint ist wohl Pos. 186[1], 2. (2940)

Ursprungszeugnisse. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 35 veröffentlicht die Hauptzollverwaltung der UdSSR. eine Verordnung über die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Zollabfertigung, der wir folgendes entnehmen:

Ursprungszeugnisse müssen für solche Waren beigebracht werden, die bei der Einfuhr ins Gebiet der UdSSR. vertragliche oder sonstige Erleichterungen genießen.

Ursprungszeugnisse werden ausgestellt von: a) den Handelsvertretungen der UdSSR., deren Zweigstellen und Handelsagenten der UdSSR.; b) Konsulaten der UdSSR. an solchen Orten, in denen keine Vertretungen des Handelskommissariats der UdSSR. vorhanden sind (s. o.); c) zuständigen örtlichen Behörden (Ministerien und deren Unterorganen) oder örtlichen Organisationen, wie Handelskammern usw.

Die von den Organen des Handelskommissariats (s. o.) ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keiner konsularischen Legalisierung.

Von der Beibringung von Ursprungszeugnissen werden diejenigen Waren befreit, die durch den Apparat der Handelsvertretung eingekauft sind, unter der Bedingung, daß die Warenherkunft von der Handelsvertretung auf einem dem Versender ausgehändigten Einfuhrerlaubnisschein vermerkt ist.

Die von ausländischen Behörden und Organisationen, wie Handelskammern usw., ausgestellten Ursprungszeugnisse müssen durch die konsularen Vertretungen der UdSSR. im Auslande legalisiert werden. (2956)

Zur lizenzfreien Ausfuhr in Postsendungen nicht zugelassene Waren. Laut Verordnung der Hauptzollverwaltung der UdSSR. („Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 35) ist die Ausfuhr u. a. der nachstehenden Waren in Postsendungen ohne Genehmigung des Handelskommissariats der UdSSR. nicht gestattet:

Santonin und dessen Halbprodukte, ferner andere Waren, wenn der Absender oder Empfänger eine Handelsfirma darstellt. (2955)

Normen für chemische Produkte. Das Standardisierungskomitee beim Rat für Arbeit und Verteidigung hat, laut „Ekonomitscheskaja Schisnj" vom 11. August 1929, für die nachstehend aufgeführten Produkte Normen bestätigt, welche für staatliche, genossenschaftliche und private industrielle und Handelsunternehmungen verbindlich sind.

Lfd. Nr.	Produkt	Datum der Einführung
633	Zinkweiß	1. 12. 29
634	Lithopone, trocken	1. 10. 29
635	Organische Farbstoffe	1. 1. 30

(2934)

Rumänien.

Erhöhung von Verbrauchssteuern. In den Nummern 159bis und 167 des „Monitorul oficial" wird ein Gesetz nebst Berichtigung veröffentlicht, das sich auf die Erhöhung der Verbrauchssteuern einiger Produkte bezieht. Die Steuererhöhung ist am 20. 7. 1929 in Kraft getreten.

Die die chemische Industrie interessierenden Sätze sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Artikel des Gesetzes	Bezeichnung des Produkts	Einheit	Steuersätze Lei
I, 1	Industriebranntwein	Dekaliter-Grad	8,75*)
I, 6	Vergällter Branntwein zur Essigherstellung	„	0,75*)
I, 7	Vergällter Branntwein zur Herstellung von Parfümerien, Kölnischem Wasser, Mundwasser und dergl. in Spezialfabriken .	„	6,—*)
I, 7a	Aethylalkohol oder Methanol, vergällt, zum Brennen	Liter	6,—**)
I, 9	Essenzen	kg	75,—
I, 10	Iris-, Ylang-Ylang-, Rosen-, Apfelsinenblüten-, Neroli- u. andere zusammengesetzte Essenzen zur Likörherstellung	„	500,—
I, 11	Glucose	„	2,50
I, 13	Essigessenz	„	6,—
I, 14	Benzin, mit einer Dichte bis 0,760 oder, falls es nicht vergällt ist, auch mit größ. Dichte	„	4,50
I, 15	Schwerbenzin, vergällt, mit einer Dichte über 0,760, für Motoren u. für industrielle Verwendung	„	2,—

*) Nach Artikel II des Gesetzes ist auf die unter I, 1 sowie I, 6 und I, 7 angeführten Produkte noch ein Zuschlag von 20% v. W. zu bezahlen.
**) Vergällungsgebühr.

Digitized by Google

Artikel des Gesetzes	Bezeichnung des Produkts	Einheit	Steuersätze Lei
I, 16	Raffiniertes oder destilliertes Petroleum	kg	1,—
I, 17	Mineralöle	„	2,50
I, 18	Rohes Mineralöl, vergällt (Motorin)	„	2,—

(2903)

Zolltarif und Luxus- und Umsatzsteuer. Zu unseren Meldungen über den neuen rumänischen Zolltarif (s. „Chem. Ind.", S. 933), über die Erhebung der Luxus- und Umsatzsteuer bei der Einfuhr (s. „Chem. Ind.", S. 959) und über die Taraordnung (s. „Chem. Ind.", S. 956) bringen wir folgenden Nachtrag:

Zolltarif.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif Lei je 100 kg	Minimaltarif Lei je 100 kg
42	Fleischextrakte in jeder Form, fest, flüssig oder als Speisetabletten . n.	4 500	—
	Bemerkung: Hierher gehören auch die verschiedenen, mit Fleischextrakten zubereiteten Gemüsekonserven, Säfte oder anderen Stoffe, auch die Speisegelatine.		
772	Goudronierte (asphaltierte) oder mit goudronähnlichen Stoffen bedeckte oder getränkte Pappe . . . br.	750	500

Luxus- und Umsatzsteuer.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Mittlerer Wert Lei je 100 kg	Koeffizient Einfuhr	Koeffizient Ausfuhr
42	Fleischextrakte usw.	15 000	2	1
772	Goudronierte Pappe usw. . .	1 500	2	1

Taraordnung.

Die Waren der Pos. 42 werden nach dem Nettogewicht verzollt, zusammen mit den Gefäßen und Dosen, in denen sie enthalten sind, sowie ihren Umhüllungen aus Papier oder Webstoffen. (2901)

Erhöhung der Hafengebühren. „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 170 ein Gesetz über die Erhöhung der in den See- und Donauhäfen gemäß den Gesetzen von 1863 und 1896 auf ein- und ausgeführte Waren erhobenen Hafengebühr in Höhe von ½% v. W. Danach erfährt diese Gebühr eine 10%ige Erhöhung, die am 31. Juli 1929 in Wirkung getreten ist.

Auch die nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 für die Donauhäfen bestehende besondere Gebühr wird erhöht, indem sie ebenfalls mit Wirkung vom 31. Juli verdoppelt wird. (2902)

Italien.

Aufhebung verschiedener Steuern. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 5. August 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz vom 28. Juli 1929 (Nr. 1363), durch das verschiedene Steuern ermäßigt oder aufgehoben werden. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Steuern in Betracht, die aufgehoben worden sind:

Steuer für die Herstellung oder Einfuhr von Superphosphaten, Natriumnitrat und Kupfersulfat, die durch den Artikel 64 des königlichen Dekret-Gesetzes vom 15. Oktober 1925 (Nr. 2033) eingeführt worden ist.

Staatssteuer für die Herstellung von kohlensauren Wässern.

Staatssteuer für den Verbrauch von Acetylengas.

Die Steuerfreiheit für kohlensaure Wässer und Acetylengas tritt am 1. Januar 1930 und die Steuerfreiheit für Superphosphate, Natriumnitrat und Kupfersulfat am 1. September 1929 in Kraft. (2916)

Spanien.

Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan. Die „Gaceta de Madrid" vom 8. August 1929 veröffentlicht eine Bekanntmachung des Ministerrats, in der mitgeteilt wird, daß die Bevollmächtigten der Regierungen von Spanien und Japan am 5. August durch Notenaustausch übereingekommen sind, mit Wirkung vom 15. August d. J. ab die Vereinbarungen des am 28. März 1900 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages wieder in Kraft treten zu lassen. Die Kündigungsfrist für diese neue Vereinbarung beträgt drei Monate.

Am 15. August d. J. treten infolgedessen die durch Notenaustausch vom 3. und 5. Dezember 1923 getroffenen Vereinbarungen (einschließlich der am 5. November 1925 erfolgten Verlängerung) außer Kraft. (2944)

Zolltarifentscheidung. Catalysol. Gegen die Verzollung des Catalysols nach Position 975 des spanischen Zolltarifs wurde Berufung eingelegt und Verzollung nach Position 28 beantragt, da es sich um Eisenoxyd handele. Die Junta Arbitral hat den Antrag abgewiesen und die Verzollung nach Position 975 bestätigt. („Boletin de Información Comercial.") (2945)

El Salvador.

Zollsenkung für Terpentinöl. Mit Wirkung vom 30. Juni dieses Jahres ist laut „Diario Oficial" vom 18. Juni d. J. der Einfuhrzoll für gewöhnliches Terpentinöl jeder Herkunft (Pos. 414—3—02—001) auf den Einheitssatz von 5 $ je 100 kg ermäßigt worden. (2960)

Costa Rica.

Regelung der Registrierung und der Einfuhr von Arzneimitteln. Ueber die Vorschriften betreffend die Registrierung und den Vertrieb von Arzneimitteln in Costa Rica wurde bereits auf den S. 525 und 795 der „Chemischen Industrie" berichtet. In den „Commerce Reports" wird nunmehr eine ausführliche Wiedergabe derjenigen Bestimmungen veröffentlicht, die mit Wirkung vom 12. November d. J. Geltung erlangen. Die Veröffentlichung beruht auf einem Bericht des amerikanischen Konsuls in San Jose.

Nach dem 12. November d. J. unterliegt der Vertrieb von Arzneimitteln, für die eine Lizenz nicht erteilt wurde, der Bestrafung. Die Präparate werden beschlagnahmt. Die Einfuhr solcher Erzeugnisse wird verboten.

Anträgen um Erteilung einer Lizenz ist in dreifacher Ausfertigung die Formel des Präparates, in spanischer oder lateinischer Sprache abgefaßt, beizufügen. Die Formel muß die quantitative Zusammensetzung des Präparates enthalten. Außerdem sind zwei Muster einzureichen, in derjenigen Aufmachung, in der das Präparat vertrieben wird, also mit dem Etikett und allem Druckmaterial, das den Packungen beim Vertrieb beigefügt wird. Gesuch und Anlagen sind dem Direktorium des college of pharmacists einzureichen. Außerdem ist eine verantwortliche Bescheinigung zweier von dem Direktorium des college of pharmacists anerkannten Pharmazeuten einzureichen, durch welche die Richtigkeit der angegebenen Formel bestätigt wird. Die Formel braucht aber nur den Gehalt des Präparates an therapeutischen Stoffen wiederzugeben. Eine vollständige Analyse wird nicht verlangt. In der Bescheinigung der beiden Pharmazeuten muß außerdem die Angabe enthalten sein, daß das Präparat nicht gesundheitsschädlich ist.

Ist dem Antrag durch das Direktorium des college of pharmacists stattgegeben, so wird das Gesuch mit einer diesbezüglichen Bescheinigung an das Gesundheitsministerium weitergeleitet, das die Lizenz erteilt. Das college of pharmacists trägt die bestätigten Formeln ein. Die entsprechende Registriernummer ist späterhin auf den Umschließungen anzubringen.

Wenngleich dieses im Gesetz nicht ausdrücklich verlangt wird, macht die Durchführung der Bestimmungen es doch erforderlich, die Etikettierung in spanischer Sprache abzufassen. Der Anbringung weiterer Etiketten in anderen Sprachen steht nichts entgegen. Die Etiketten müssen Angaben über die maximale zu verabreichende Dosis sowie den Namen des Präparats, des Unternehmens, durch welches es vertrieben wird, und die Registriernummer tragen. Stark wirkende Arzneimittel müssen eine Etikette mit einem Totenkopf und der Bezeichnung „Veneno" tragen.

Die Herstellung aller Arzneimittel hat in Uebereinstimmung mit der Pharmakopöe der Vereinigten Staaten zu erfolgen. Die in dem Gesetz benutzte Bezeichnung „Patentmedizin" gilt gemäß den Erläuterungen für alle pharmazeutischen und chemischen Präparate, denen Heilwirkungen zugeschrieben werden, und die unter einem anderen Namen zum Verkauf gelangen, als er der wissenschaftlichen Bezeichnung ihrer Bestandteile entspricht. Als Patentmedizinen werden nicht betrachtet folgende Erzeugnisse, für die dementsprechend eine Lizenz nicht erforderlich ist:

1. Präparate, die entsprechend den Methoden und Formeln einer anerkannten Pharmakopöe hergestellt sind, sofern sie unter den in der betreffenden Pharmakopöe für sie angegebenen Namen vertrieben werden;

2. Präparate, die nur einen wirksamen Bestandteil enthalten, sofern sie entsprechend den Vorschriften dieser Bestimmungen etikettiert sind;

3. Nährpräparate;

Digitized by Google

4. Toiletteartikel, denen keine therapeutischen Eigenschaften zugeschrieben werden, und die keine giftigen Stoffe enthalten.

Eine Registriergebühr wird für die Ausreichung einer Lizenz nicht erhoben. Es ist aber vorgesehen, daß ein geringer Betrag durch die Sekretariate der ausreichenden Behörden eingehoben werden kann. Die Gesuche und Zertifikate müssen auf behördlichem Stempelpapier zum Preise von 0,125 $ je Blatt ausgeschrieben werden. Die Registrierung kann vorgenommen werden durch die interessierte Partei, ihren Agenten oder Vertreter. Eine Bevollmächtigung durch einen Anwalt ist im letzteren Falle nicht erforderlich. Es wird jedoch als empfehlenswert bezeichnet, bei der Registrierung einen Anwalt heranzuziehen, insbesondere im Hinblick auf die Beratungen, die im college of pharmacists vor der endgültigen Eintragung eines Präparates möglicherweise stattfinden. (2885)

Panama.

Sorgfältige Ausfüllung der Konsularfakturen erforderlich. „U. S. Daily" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in Panama an das United States Department of Commerce, in dem auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Ausfüllung der Konsularfakturen für die nach Panama bestimmten Waren hingewiesen wird. Die Zollbeamten Panamas passen scharf auf, daß für die eingeführten Waren keine zu niedrigen Werte angegeben werden; auf falsche Angaben stehen Geldstrafen oder Beschlagnahme der Waren. Im Wiederholungsfalle werden keine Fakturen des betreffenden Absenders mehr visiert. (2951)

Ecuador.

Zollentscheidungen. Dem „Boletin de Hacienda", Nr. 10, entnehmen wir die folgenden Zolltarifentscheidungen:

Wein „Ravenet", dessen Grundbestandteil nach Angabe des Importeurs Lebertran darstellt, und der demnach mit 0,80 $ je kg leg. nach Pos. 372 d abzufertigen wäre, wurde mit 1,50 $ je kg br. als Medizinalwein verzollt, da der Antragsteller nicht zur Genüge beweisen konnte, daß es sich um ein Präparat auf Grundlage von Lebertran handele.

Kunstseide für gewerbliche Verwendung, auch aufgespult, ist nach Pos. 1052 mit 6 $ je kg leg. zu verzollen.

In Richtigstellung einer früheren Entscheidung wird entschieden, daß die flüssige Seife „West" und ihr ähnliche, nicht parfümierte Produkte nach Pos. 283 a mit 0,30 $ kg br. und nicht nach Pos. 283 b mit 1,— $ kg leg. zu verzollen sind.

Das Produkt „Omnadin" ist nach Pos. 367 zollfrei.

In dem gleichen Heft findet sich ein Dekret vom 5. Oktober 1928, nach welchem bei einer verzögerten Vorlegung von Verzollungsdokumenten von einer Strafe abgesehen werden soll, wenn nachgewiesen wird, daß die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, an denen der Importeur nicht die Schuld trägt. (2931)

Britisch-Ostafrika.

Die Zollpolitik. Einem in „The Commercial" veröffentlichten Aufsatze über die Fiskalprobleme der ostafrikanischen Besitzungen entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die drei Gebiete Britisch-Ostafrikas, Uganda, die Kenya-Kolonie und das Tanganyika-Gebiet, besitzen gegenwärtig im wesentlichen gleiche Zolltarife und gleiche Zollverwaltungsvorschriften; der Zusammenschluß ist jedoch noch unvollständig. Ein gemeinschaftlicher Zolltarif für diese drei Gebiete, der u. a. auch den Handel zwischen diesen Gebieten untereinander wesentlich erleichtern würde, wäre nur durch die Schaffung einer Behörde möglich, die in zollpolitischer Hinsicht über den Regierungen der drei Länder steht.

Nach den Bestimmungen der Konvention von St. Germain-en Laye (1919) können die Einfuhrzölle in beliebiger Höhe festgesetzt werden, müssen jedoch für alle an der Konvention beteiligten Länder (Großbritannien, Frankreich, Belgien und Portugal) die gleichen sein, so daß eine Vorzugsstellung eines einzelnen Landes ausgeschlossen ist. Diese Konvention läuft im nächsten Jahre ab, und es stehen dann zwei Fragen offen: Wird die Konvention von St. Germain-en-Laye zugunsten der Imperial Preference aufgehoben oder zugunsten des ostafrikanischen Freihandels beibehalten? Nach Ansicht des Verfassers besteht auf beiden Wegen die Möglichkeit, die Entwicklung der ostafrikanischen Gebiete zu begünstigen. (2953)

Südafrikanische Union.

Zugelassene Düngemittel. „The Union of South Africa Government Gazette" vom 19. Juli 1929 veröffentlicht auf Seite 279—293 die Liste der Düngemittel und Viehfuttermittel, die in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis 30. Juni 1929 beim Landwirtschaftsministerium eingetragen worden sind. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Bestimmung der Sektion 25 der Fertilizers, Farm Foods, Seeds, and Pest Remedies Act von 1917 (Act Nr. 21 von 1917). (2947)

Türkei.

Zollpolitik. Nach telegraphischer Nachricht aus Konstantinopel kommt in der Zeit vom 30. August bis 30. September 1929 der bisherige türkische Einfuhrzolltarif mit den erhöhten Koeffizienten 8 (an Stelle des bisherigen Koeffizienten 5) und 15 (an Stelle des bisherigen Koeffizienten 12) zur Anwendung, soweit nicht besondere Bindungen in Handelsverträgen bestehen.

Am 4. August ist in Rom ein italienisch-türkischer Modus vivendi abgeschlossen worden, durch den beide Länder einander die Meistbegünstigung gewähren.

Der schwedisch-türkische Handels- und Schiffahrtsvertrag ist am 6. August 1929 von der Türkei zum 5. November 1929 gekündigt worden.

Die griechisch-türkischen Handelsvertragsverhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt, so daß die beiden Länder sich seit Anfang August nicht mehr meistbegünstigt behandeln (s. a. S. 995 dieser Nummer). (2954)

Britisch-Indien.

Definition der „Motorleichtöle". Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, ist in dem „Indian Trade Journal" vom 11. Juli 1929 eine Customs Ruling veröffentlicht, durch die Motorleichtöle („motor spirit") wie folgt definiert werden: „Alle entflammbaren Kohlenwasserstoffe (einschließlich aller Gemische von Kohlenwasserstoffen oder Kohlenwasserstoffe enthaltender Flüssigkeiten), die vernünftigerweise zum Antrieb von Motoren beliebiger Motorfahrzeuge verwandt werden können." (2948)

Niederländisch-Indien.

Zollbehandlung von Radium und Radiumverbindungen. Laut Veröffentlichung in „Kennisgeving", Nr. 3, müssen Radium und Radiumverbindungen hinsichtlich der Verzollung unter die Schlußposition [113] „Alle andern Waren usw." des Einfuhrzolltarifs eingereiht werden und sind demgemäß einem Einfuhrzoll von 6% v. W. unterworfen. (2943)

Ver. Malayenstaaten.

Neuer Ein- und Ausfuhrzolltarif. Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist in der „Federated Malay States Gazette" vom 1. Juli 1929 ein neuer Ein- und Ausfuhrzolltarif für die Vereinigten Malayenstaaten veröffentlicht, der am 1. Juli in Kraft getreten ist. Der neue Tarif soll von dem bisherigen nicht wesentlich abweichen. Nähere Einzelheiten sind im „Board of Trade Journal" nicht wiedergegeben. (2949)

Japan.

Bevorstehende Zolltarifrevision? Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat der amerikanische Trade Commissioner in Tokio dem United States Department of Commerce einen Bericht zugesandt, in dem eine allgemeine Zolltarifrevision Japans in der nächsten Sitzungsperiode des japanischen Unterhauses als wahrscheinlich bezeichnet wird. Eine derartige Revision würde den Schutz für die bedeutenden Industriezweige erhöhen und wahrscheinlich den sogenannten 100prozentigen Luxustarif und die Zollsätze für verschiedene andere Waren, die gegenwärtig sehr hoch sind, ermäßigen. (2950)

Australien.

Fertigstellung des Kommissionsberichtes über den Zolltarif. Wie „The Commercial" berichtet, hat die vom Premierminister ernannte Kommission ihren Bericht über den australischen Zolltarif abgeschlossen. Der Bericht soll in nächster Zeit veröffentlicht werden und wird voraussichtlich eine Reihe von Abänderungsvorschlägen enthalten.

Einige der von der Kommission gemachten Empfehlungen werden mit der traditionellen liberalen Politik nicht übereinstimmen, da die Verhältnisse in Australien den einstim-

Digitized by Google

migen Beschluß herbeigeführt haben, daß ein gewisser Schutz in Australien erwünscht sei. Der Bericht befaßt sich alsdann mit den Prinzipien, auf denen dieser Schutz aufgebaut werden soll. Nähere Einzelheiten sind jedoch noch nicht bekannt. (2912)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun usw.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 166 für Ammoniakalaun usw. ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. August 1930, verlängert worden. (2962)

Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge.

Mit Gültigkeit vom 22. August 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 183 für Sulfitablauge der Bahnhof Stolp und unter den Seehäfen Stolpmünde nachgetragen worden. (2963)

Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz.

Mit Gültigkeit vom 22. August 1929 sind unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 185 für Glaubersalz die Bahnhöfe Adlershof - Alt - Glienicke, Eberswalde - West und Eisenspalterei nachgetragen worden. (2964)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind mit Gültigkeit vom 19. August 1929 die Bahnhöfe Verden (Aller), Walsrode und Wolfenbüttel B.L.E. nachzutragen. (2965)

Rheinumschlagtarif für Borkalk usw.

Im Rheinumschlagtarif 44 b für Borkalk usw. sind mit Gültigkeit vom 19. August 1929 die Sonderfrachtsätze im Verkehr von Kehl Hafen, Karlsruhe Hafen und Mannheim Hbf. nach Rheinfelden (Baden) und Waldshut durch neue Frachtsätze ersetzt worden. (2966)

Donauumschlagtarif 27 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 15. August 1929 ist innerhalb des Donauumschlagtarifes für den Güterverkehr über Regensburg Donauumschlagstelle, Deggendorf Hafen und Passau Donauumschlagstelle der Ausnahmetarif 27 für

I. a) Siliciumcarbid, kristallinisches, gemahlenes, gekörntes oder geschlämmtes,
   b) Schleifscheiben, Schleifsteine, Schleifwalzen, Schleifpapiere, Schleiftuche, Streichschalen, Wetzsteine und Abziehsteine aus Siliciumcarbid, Schmirgel, Korund oder aus künstlichen Schleifmassen vorwiegend aus Tonerde bestehend,

II. Schmirgel, Korund und künstliche Schleifmassen, vorwiegend aus Tonerde bestehend, sämtlich gemahlen, gekörnt oder geschlämmt, auch staubförmiger Abfall dieser Stoffe

zur Ausfuhr über die deutschen Donauumschlagbahnhöfe nach Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und weiter widerruflich bis zum 31. Dezember 1929 neu eingeführt worden.

Der Ausnahmetarif sieht ermäßigte Frachtsätze zwischen im Tarif namentlich genannten Abgangsbahnhöfen und den obenstehend genannten Donauumschlagplätzen vor. (2967)

RECHTSPRECHUNG

Vertretervertrag mit Vereinbarung der Umsatzsteigerung.

Der Kaufmann G. in Hamburg (Kläger) vereinbarte im Januar 1921 mit einer Chemischen Fabrik E. (Beklagte) einen Vertrag, auf Grund dessen die Beklagte dem Kläger die Generalvertretung sowie den Alleinverkauf ihrer Erzeugnisse für Litauen, das Memelgebiet, den Freistaat Danzig, Estland, Lettland und Polen übertrug. Der Vertrag sollte auf unbestimmte Zeit gelten, aber nur so lange, als der Umsatz in den ersten 5 Jahren von Jahr zu Jahr um 10% und in den nächsten 5 Jahren um 5% stieg (§ 7). Nach diesen 10 Jahren durfte der im letzten Jahr erzielte Umsatz nicht mehr zurückgehen. Andernfalls war der Beklagten freigestellt, den Vertrag „zurückzuziehen". Mit Schreiben vom 15. April 1926 trat die Beklagte von dem Vertrage zurück, weil der Kläger den in § 7 vorgesehenen Umsatz nicht erzielt habe.

Auf die Klage des G. stellte das Landgericht Elberfeld fest, daß die Beklagte nicht berechtigt war, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen worden. Ebenso hat jetzt das Reichsgericht auf Zurückweisung der Revision der Beklagten erkannt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Die Revision beruft sich auf das „formale" Kündigungsrecht, da der Kläger die Bedingung über den Mindestumsatz nicht erfüllt habe. Der Vorderrichter hat diese Frage geprüft und ohne Rechtsirrtum ausgeführt, daß die Kündigung nach dieser Vertragsbestimmung nicht begründet sei. Mit Recht hat das Oberlandesgericht den Vertrag nicht im strengen Wortsinne, sondern unter Beachtung der §§ 157 und 242 BGB. ausgelegt. Er hat festgestellt, daß im ganzen bei einem Umsatz von mehr als 2¼ Millionen Dosen etwa 7000 Dosen zu wenig umgesetzt worden sind. Um einer Kleinigkeit willen die entscheidende Maßnahme der Kündigung eines auf lange Dauer berechneten und seit einer Mehrzahl von Jahren in Vollzug begriffenen Vertrages zu ergreifen, ist nach Treu und Glauben nicht zulässig („Reichsgerichtsbriefe"). (2899)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Heidelberg.

Im Anschluß an ihre diesjährige Jahreshauptversammlung veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in der Zeit vom 19. bis 21. September in Heidelberg einen allgemeinen gewerbehygienischen Vortragskurs mit Referaten über allgemeine Fragen und Grundsätze der Gewerbehygiene, Rationalisierung und Gewerbehygiene, Bedeutung der Technik und der technischen Fortschritte für die Gewerbehygiene, elektrische Unfälle und ihre Verhütung, gewerbliche Staubschädigungen, gewerbliche Vergiftungen, gewerbliche Lärmschädigungen und Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche; außerdem sind Besichtigungen gewerblicher Betriebe vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49. (2918)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Dauer der Patentschutzfristen im Saargebiet.

Nach der „Saar-Wirtschaftszeitung" vom 10. August 1929 hat sich vor kurzem die zweite Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken mit der bis dahin noch zweifelhaften Frage beschäftigt, ob das deutsche Patentverlängerungsgesetz vom 27. April 1920, wonach ein während der Kriegszeit nicht ausgenutztes Patent auf Antrag der Art verlängert wird, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919 auf die Patentdauer keine Anrechnung findet, im Saargebiet Geltung habe.

Das Landgericht Saarbrücken hat diese Frage bejaht. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, daß die Verordnung der saarländischen Regierungskommission vom 26. Februar 1925 diejenigen deutschen Gesetze und Verordnungen patentrechtlicher Art, die im Saargebiet Geltung haben sollen, nicht vollständig aufzählen wollte. Daraus, daß z. B. das deutsche Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 als für das Saargebiet geltend bezeichnet werde und in diesem Gesetz ausdrücklich auf das frühere Gesetz von 1920 Bezug genommen werde, könne ohne weiteres geschlossen werden, daß eine besondere Aufführung des Patentverlängerungsgesetzes von 1920 nicht für erforderlich erachtet wurde, um es im Saargebiet zur Anwendung zu bringen. Auch bestimme der § 2 der erwähnten saarländischen Verordnung vom 26. Februar 1925, daß sämtliche Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die durch Eintragung oder Beschluß des Patentamtes im Reiche durch die gleichen Gesetze und Verordnungen geschützt sind, unter dem Schutze der genannten Gesetze und Verordnungen stehen, einerlei, ob sie vor oder nach dem 11. November 1918 — nach diesem Stichtag erlassene deutsche Gesetze erlangen im Saargebiet nicht ohne weiteres Rechtskraft — erfolgt sind. Damit seien nach Ueberzeugung des Gerichts sämtliche Patente im Saargebiet aufrechterhalten und unter den Schutz der in diesem Gebiet geltenden Gesetze gestellt, die im Deutschen Reich durch Eintragung oder Beschluß des Patentamtes geschützt sind. Zu diesen Beschlüssen würden auch die Beschlüsse gehören, die das Patentamt in Ausführung des Patentverlängerungsgesetzes von 1920 erlassen habe. Die saarländische Verordnung vom 26. Februar 1925 beabsichtige nichts anderes, als den bestehenden Rechtszustand des Deutschen Reiches auf das Saargebiet auszudehnen. Dr. Hg. (2961)

Spanien.

Revision der Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums. Die „Gaceta de Madrid" vom 30. Juli 1929 (Seite 739—777) enthält ein königliches Dekret-Gesetz vom 26. Juli 1929 (Nr. 1789), durch das das königliche Dekret-Gesetz vom 16. Mai 1902 und dessen Ausführungsbestimmungen vom 15. Januar 1924, betreffend den Schutz des ge-

Digitized by Google

werblichen Eigentums in Spanien, einer Revision unterzogen werden. Das vorliegende Dekret-Gesetz tritt am 15. September 1929 in Kraft; alle Bestimmungen, die bisher über den Schutz des gewerblichen Eigentums erlassen worden sind, werden aufgehoben.

Aus den neuen Bestimmungen geben wir die folgenden wichtigeren Einzelheiten wieder :

Der Schutz der Patente wird in Titel II (Artikel 45 bis 130) des Dekret-Gesetzes behandelt. Es wird unterschieden zwischen Erfindungs-, Einfuhr- und Ausbeutungspatenten.

Erfindungspatente werden u. a. nicht erteilt auf Ideen, die sich nicht in die Praxis übertragen lassen und nicht mit Hilfe mechanischer oder chemischer Mittel technisch ausgestaltet werden können, industrielle Produkte und Ergebnisse, pharmazeutische und medikamentöse Zusammensetzungsformeln (wohl aber die Verfahren und Apparate zur Herstellung derartiger Erzeugnisse), Veränderungen der Form, Dimensionen und Stoffe des patentierten Artikels, wenn die Eigenschaften hierdurch nicht wesentlich geändert oder bei seiner technischen Anwendung keine neuen Ergebnisse erhalten werden. Erfindungspatente werden auf die Dauer von zwanzig Jahren erteilt.

Der Zweck des Einfuhrpatentes ist die Einführung einer Erfindung, die im Auslande bekannt oder patentiert ist, in Spanien aber praktisch nicht verwertet wird. Das Einfuhrpatent wird auf dem gleichen Wege angemeldet wie das Erfindungspatent und unterliegt den gleichen Formalitäten.

Der Anmelder eines Einfuhrpatentes hat in seiner Anmeldung die Nummer, das Datum und den Ursprung des ausländischen Patentes oder sonstige erforderliche Unterlagen anzugeben. Das in Spanien beantragte Einfuhrpatent wird innerhalb eines Jahres für ungültig erklärt, wenn der Inhaber des ausländischen Patentes innerhalb dieser Zeit das Einfuhrpatent beantragt. Einfuhrpatente werden für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Ausbeutungspatente werden demjenigen erteilt, der in Spanien eine Industrie, die für Spanien einzigartig oder so unvollkommen ist, daß die Produktion verhindert oder beschränkt ist, gegründet hat, gründet oder zu gründen beabsichtigt, zu dem Zwecke, den einheimischen Markt von der Abhängigkeit vom Auslande zu befreien.

Die Ausbeutungspatente werden in derselben Form und Art angemeldet wie die Erfindungspatente und stehen außerhalb der von dem Abkommen der Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums anerkannten Vorrechte.

Wenn bei der Erteilung eines Ausbeutungspatentes andere Fabriken der gleichen Art bestehen, so dürfen diese ihren Betrieb fortsetzen, aber keine Veränderungen oder Erweiterungen vornehmen.

Der Besitzer eines Patentes kann Vervollkommnungen oder Verbesserungen durch ein als „Zusatzzertifikat" bezeichnetes Dokument für sich in Anspruch nehmen.

Zu Einfuhr- und Ausbeutungspatenten werden keine Zusatzzertifikate erteilt.

Werden Patente innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht ausgebeutet, so verfallen sie.

Der Titel III (Artikel 131 bis 176) des vorliegenden Dekret-Gesetzes behandelt die Warenzeichen. Für pharmazeutische Produkte und medizinische Mineralwässer ist die Eintragung des Warenzeichens obligatorisch.

Der Schutz der eingetragenen Warenzeichen erstreckt sich auf zwanzig Jahre, von dem Tage der Erteilung ab gerechnet. Innerhalb des letzten Vierteljahres vor dem Ablauf der Geltungsdauer kann die Verlängerung beantragt werden.

Die Bestimmungen über den Schutz von Handelsnamen und Fabrikzeichen sind im Titel V des Dekret-Gesetzes (Artikel 209 bis 231) enthalten; u. a. heißt es hierin, daß Handelsnamen nur von Spaniern und in Spanien ansässigen Ausländern angemeldet werden können. Bei den von in Spanien ansässigen ausländischen Gesellschaften angemeldeten Handelsnamen muß die ursprüngliche Form gewahrt werden. Die Geltungsdauer eingetragener Handelsnamen ist unbegrenzt, muß jedoch alle zwanzig Jahre verlängert werden. Handelsnamen, deren Geltungsdauer nach Ablauf von zwanzig Jahren nicht verlängert worden ist, haben keinen Schutz mehr zu beanspruchen.

Als Fabrikzeichen werden die Namen angesehen, unter denen sich ein Handels-, Fabrik- oder Landwirtschaftsunternehmen der Oeffentlichkeit bekanntmacht, einschließlich etwaiger Abkürzungen, Phantasienamen usw.

Der Titel XI des vorliegenden Dekret-Gesetzes enthält die Gebühren, die für die verschiedenen Arten des Schutzes des gewerblichen Eigentums zu entrichten sind.

Für jede Eingabe aller Arten ist eine Gebühr von 10 Pesetas zu entrichten.

Für Erfindungspatente betragen die Gebühren im:

1. Jahr	10 Pesetas		11. Jahr	220 Pesetas	
2. „	20 „		12. „	240 „	
3. „	30 „		13. „	260 „	
4. „	40 „		14. „	280 „	
5. „	75 „		15. „	300 „	
6. „	90 „		16. „	320 „	
7. „	105 „		17. „	340 „	
8. „	120 „		18. „	360 „	
9. „	135 „		19. „	380 „	
10. „	150 „		20. „	400 „	

Für Einfuhrpatente beträgt die Jahresgebühr im:

1. Jahr	10 Pesetas	6. Jahr	90 Pesetas
2. „	20 „	7. „	105 „
3. „	30 „	8. „	120 „
4. „	40 „	9. „	135 „
5. „	75 „	10. „	150 „

Für Ausbeutungspatente beträgt die Jahresgebühr 1000 Pesetas.

Für Warenzeichen werden die folgenden Gebühren erhoben:

Erste fünf Jahre	10 Pesetas
Zweite „ „	20 „
Dritte „ „	60 „
Vierte „ „	90 „

Für die Erneuerung für jede weiteren fünf Jahre beträgt die Gebühr 100 Pesetas. (2915)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Verwendung von Chlormethyl in Kühlschränken.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, werden in Großbritannien für Kühlzwecke gewöhnlich schweflige Säure und Ammoniak verwandt. Daß daneben aber auch Chlormethyl für diese Zwecke gebraucht wird, geht aus der Antwort des Gesundheitsministers auf eine parlamentarische Anfrage hervor; wahrscheinlich handelt es sich hierbei aber um geringe Mengen. Wie die Antwort des Gesundheitsministers weiter besagte, liegt bisher keine Veranlassung vor, gegen die Verwendung des Chlormethyls einzuschreiten, da sich die Anweisungen der Fabrikanten für die Handhabung der Kühlschränke als ausreichend erwiesen haben.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Chicago, wo infolge des Entweichens von Chlormethyl aus Kühlschränken eine Anzahl Todesfälle zu verzeichnen sind. In den Vereinigten Staaten spielt der Kühlschrank im Haushalt eine viel größere Rolle als in Europa, und in Chicago allein sollen über 150 000 Kühlschränke in Haushaltungen vorhanden sein, in denen Chormethyl verwandt wird. Soweit bekannt ist, ist bisher noch kein Verbot für Chlormethyl erlassen worden, die verschiedenen Kühlschrankproduzenten haben aber beschlossen, nicht nur keine Kühlschränke mehr für Chlormethyl zu bauen, sondern auch in den vorhandenen Anlagen das Chlormethyl durch schweflige Säure zu ersetzen. (2882)

Frankreich.

Die Stearinsäureindustrie. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat sich einer der größten Stearinsäureproduzenten Frankreichs mit mehreren kleineren Produzenten zusammengeschlossen und einen Verband gegründet, dessen Hauptzweck darin bestehen soll, die Produktion und den Absatz von Stearinsäure zu standardisieren. Die Produzenten hoffen, durch diese Maßnahme ihre Lage günstiger gestalten und der Konkurrenz von seiten des Auslandes besser begegnen zu können. Unter anderem beabsichtigen die Produzenten, für die zur Herstellung von Stearinsäure dienenden Ausgangsmaterialien eine Zollermäßigung zu beantragen. (2883)

Niederlande.

Die chemische Industrie im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen, war die Lage der niederländischen chemischen Industrie im Jahre 1928 nach den Feststellungen des „Maandblad van het Centraal Bureau voor Statistiek" im ganzen befriedigend.

Ebenso war die Produktion in der Leim- und Gelatine-Industrie normal. Hinsichtlich der Ausgangsstoffe hat sich die Situation in bemerkenswerter Weise gebessert, und zwar infolge der Beendigung des Kampfes mit dem europäischen Leimsyndikat. In diesem Industriezweig hat sich jedoch erneut der ungünstige Faktor bemerkbar gemacht, daß einer-

Digitized by Google

seits die Ausfuhr von Knochen aus den Niederlanden frei ist, andererseits aber die benachbarten Länder ihre Ausfuhrverbote aufrechterhalten haben. In den Niederlanden hofft man jedoch, daß die über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen in Genf zu einem günstigen Ergebnis führen werden.

Hinsichtlich der Herstellung von Zinkweiß und Lithopone ist infolge des Nachlassens der Nachfrage ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Auf dem Gebiete der Herstellung von Bleiweiß und Lacken haben im ganzen normale Verhältnisse geherrscht.

Die Kunstdüngerfabriken (einschließlich der den verschiedenen Kunstdüngerfabriken angegliederten Schwefelsäurefabriken) haben normal gearbeitet. Indessen herrschte auf diesem Markte zu Beginn des Jahres eine ziemlich scharfe Konkurrenz, die durch die Einfuhr von belgischen Thomasphosphaten hervorgerufen wurde.

Die von der Kunstdüngerindustrie unabhängigen Schwefelsäurefabriken waren im abgelaufenen Jahre im allgemeinen sehr lebhaft beschäftigt.

In der Zündholzindustrie haben sich, besonders gegen Ende des letzten Jahres, gewisse Schwierigkeiten herausgebildet. Durch die Einfuhr von russischen Zündhölzern wurde eine Preisbaisse herbeigeführt, in deren Folge empfindliche Verluste auf seiten der niederländischen Zündholzindustrie eintraten.

Auf dem Gebiete der Teerfarbstoffe war die Produktion lebhaft, obgleich die finanziellen Ergebnisse infolge einer Preisbaisse nicht besonders günstig waren. (2914)

Norwegen.

Die Marktlage für Schuhputzmittel. Nach einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer beschränkt sich der Markt für Schuhputzmittel in Norwegen hauptsächlich auf die Städte Trondhjem, Stavanger und Drammen; an der Einfuhr von Schuhputzmitteln sind britische, dänische und amerikanische Lieferanten beteiligt. Im Lande selbst besteht auch eine Industrie, die die genannten Erzeugnisse hervorbringt.

Die Einfuhr von Schuhputzmitteln besteht zum größten Teile aus Schuhcreme und nicht aus flüssigen Schuhputzmitteln. Im Jahre 1927 belief sich die norwegische Einfuhr auf 121 638 kg und lag damit um etwa 10 000 kg über der Vorjahreseinfuhr. (2551)

Ungarn.

Fabrikation von Industriegasen mit französischem Kapital. Die Pariser Firma: „L'Air Liquide, Société Anonyme pour l'Etude et l'Exploitation des Procédés George Claude" hat vor kurzem eine Interessengemeinschaft mit der „Vulkan"-Sauerstoffabrik A. G. in Budapest gebildet. Die Pariser Firma stattet die demnächst zu errichtenden Anlagen der „Vulkan A. G." mit ihren Maschinen neuester Konstruktion aus und beabsichtigt, sämtliche Industriegase in Ungarn herzustellen. („Vegyi Ipar.") (2929)

Sowjet-Rußland.

Gründung des Trusts „Sojussolotoplatina". Wir berichteten auf S. 1020 des Jahrgangs 1928 der „Chem. Ind." über die Liquidierung des Trusts „Uralplatina" und die Uebernahme der Funktionen dieses Trusts durch die staatliche Aktiengesellschaft „Sojussoloto". Durch eine neue Verfügung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 10. Juli 1929, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 6. August d. J., wird die Aktiengesellschaft Sojussoloto umgewandelt in einen „Staatlichen Gold- und Platintrust" („Sojussolotoplatina"), der dem Finanzkommissariat der UdSSR. unterstellt wird und die Aufgabe hat, die Gewinnung, den Ankauf und die Verarbeitung von Gold, Platin und der verwertbaren Begleitmineralien zu betreiben. (2935)

Geplanter Bau eines Aluminiumkombinats. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, ist in der Nähe des Kraftwerkes Dnjeprostroi die Erichtung eines kombinierten Betriebes zur Erzeugung von metallischem Aluminium geplant. Als Rohstoffe werden Bauxite aus dem Tichwinsker Rayon verwandt werden. Die Förderungskosten für 1 t Bauxit sollen sich auf 14,73 Rbl., die Fracht auf 6,43 Rbl. je t belaufen. Die Herstellung des Metalles wird nach dem Verfahren von Prof. Kusnezow und Ing. Schukowski erfolgen. Die jährliche Erzeugung soll 10 000 t, später 15 000 t betragen. (2933)

Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen. Nach einem Bericht der „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat sich die Produktion von chemischen Präparaten zur Bekämpfung von Schädlingen im laufenden Jahre bedeutend erweitert. So wurden im vergangenen Jahre an Kupfervitriol 180 t herausgebracht, während die Produktion im laufenden Jahre 800 t beträgt. Die Erzeugung von Eisenvitriol ist von 200 t auf 1000 t gestiegen. Die Herstellung anderer Präparate, wie Kupfercarbonat, Malachit, Chromverbindungen u. a. ist aufgenommen worden. Ungeachtet dieser bedeutenden Erweiterung des Produktionsprogramms kann die Nachfrage der Landwirtschaft nach Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht gedeckt werden. Dies ist z. T. dadurch zu erklären, daß neue auf dem Markt erscheinende Mittel ungern gekauft werden. So wurden 45 t Tabakextrakt hergestellt, von denen nur 18 t abgesetzt werden konnten. Bichromat mußte den landwirtschaftlichen Organisationen förmlich aufgedrängt werden. Der Verkauf erfolgt durch das Chemiesyndikat, das jedoch infolge der bestehenden Bestimmungen nicht direkt mit den Abnehmern in Verbindung treten kann. Die Organisierung des Absatzes soll in Zukunft geändert werden. (2936)

Bulgarien.

Ausschreibung. Ausschreibende Stelle: Eisenbahnministerium, Hauptdirektion der Eisenbahnen und Häfen.

Am 20. September 1929 findet die Vergebung einer Lieferung von Farben, Lacken, Säuren u. dergl. statt.

Voranschlag: 2 434 300,— Lewa. Kaution: 5% des Voranschlages. Die Auschreibungspapiere sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik.") (2924)

Jugoslawien.

Ausbeutung eines Quecksilbervorkommens. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, daß die Gewerkschaft in Gornji Vakuf (Bosnien) mit der Ausbeutung des Quecksilbervorkommens in Maskara begonnen hat. Vor dem Kriege bestand dort eine kleinere Anlage, die nun teilweise wieder in Betrieb gesetzt wird. Man glaubt, daß die Produktion für den Bedarf des ganzen Landes genügen wird und daß außerdem gewisse Mengen für den Export verbleiben werden. (2870)

Der Bauxittrust in Jugoslawien. Nach „Jugoslovenski Lloyd" besitzt der Bauxittrust Zürich-Budapest Bauxitlager in der Lika (Landstrich zwischen der Nordadria und Agram), die aber wegen des hohen Gehalts an Kieselsäure nicht verwertet werden konnten. Außerdem hat der Trust für mehrere Jahre das Bergwerk in Kalun bei Drniš, Dalmatien, dessen Besitzer die Aluminium A.-G. Spalato ist, gepachtet. Um die jugoslawischen Beziehungen intensiver zu gestalten, wurde kürzlich die „Kontinentale Bauxitgewinnungs- und Industrie A.-G." in Agram gegründet. (2872)

Ver. St. von Nordamerika.

Chemiekonferenz in Paris. Wie „U. S. Daily" berichtet, haben die in den Hauptstädten Europas stationierten Beamten des United States Department of Commerce, deren Hauptaufgabe in der Beobachtung der chemischen Industrien in den betreffenden Ländern besteht, kürzlich in Paris eine Versammlung abgehalten, die am 5. August abgeschlossen worden ist und sich hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der chemischen Industrie in Europa befaßte. Wie das Department of Commerce mitteilt, erfolgte diese Zusammenkunft der Chemiespezialisten zu dem Zwecke, für die amerikanischen Produzenten und Händler wichtige Informationen zu beschaffen. (2952)

Die Einfuhr von Phosphatdüngemitteln im Jahre 1928. Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht über die Einfuhr von Düngemitteln nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Einfuhr von Phosphatdüngemitteln wies während der letzten Jahre eine ständige Steigerung auf, die sich auch im Jahre 1928 fortsetzte. Sie betrug (Mengenangaben in long t):

	1927	1928
Knochenphosphat	54 586	82 459
Rohphosphat, natürlich, n. b. g.	17 509	1 754
Superphosphat und Phosphatgestein	28 195	45 812
Basische Schlacken	1 625	2 822
Insgesamt:	101 915	132 847
Chemische Mischdünger	42 987	4 122
Sonstige Düngemittel		79 787
Insgesamt:	144 902	216 756

Digitized by Google

Von der Mischdüngereinfuhr des Jahres 1928 stammten 3730 t aus Deutschland, der Rest wurde aus den Niederlanden eingeführt. 57 871 t der Knochenphosphateinfuhr kamen aus Europa und hiervon wiederum aus Deutschland 27 000 t. Britisch-Indien lieferte 11 122 t, Argentinien 10 233 t. Marokko lieferte 20 572 t, Französisch-Ozeanien 13 408 t Phosphatgestein. An Superphosphat wurden 11 752 t aus Cuba nach Porto Rico verschifft. 2582 t der Einfuhr von basischen Schlacken stammten aus Belgien. (2522)

Canada.

Die Schwefelsäureindustrie im Jahre 1928. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Age" produzierten die canadischen Schwefelsäurefabriken im Jahre 1928 96 227 t Schwefelsäure von 60° Bé, die mit 1,08 Millionen $ bewertet wurden, im Vergleich zu 98 470 t im Werte von 1,17 Millionen $ im Jahre 1927. Die canadische Ausfuhr von Schwefelsäure belief sich im Jahre 1928 auf 13 329 t im Werte von 0,15 Millionen $ gegenüber 17 407 t im Werte von 0,19 Millionen $ im Vorjahre. Die Einfuhr von Schwefelsäure nach Canada ist praktisch gleich Null; im Jahre 1927 betrug sie 53 t im Werte von 8 500 $ und im Jahre 1928 55 t im Werte von 8700 $.

Die Schwefelsäureproduktion stammte im Jahre 1928 von den folgenden sechs Anlagen: Dominion Iron & Steel Co., Ltd., in Sydney, N. S.; Grasselli Chemical Co., Ltd., in Hamilton, Ontario; Mond Nickel Co., Ltd., in Coniston, Ontario; Nichols Chemical Co., Ltd., in Suphide, Ontario, und Barnet, B. C.; Triangle Chemical Co., Ltd., in New Westminster, B. C. (2702)

Argentinien.

Die Produktion von Chemikalien. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet:

Trotz der in den letzten Jahren auftauchenden Nachrichten von der bevorstehenden bzw. beabsichtigten Errichtung von chemischen Fabriken in Argentinien hat sich die chemische Industrie Argentiniens während der letzten zehn Jahre nicht in nennenswerter Weise entwickelt.

Die Jahresproduktion von Chemikalien, die in Privatunternehmen hergestellt werden, beträgt etwa für:

Schwefelsäure	8000 t
Salzsäure	1000 t
Salpetersäure	75 t
Schwefelkohlenstoff . . .	1800 t
Borax	geringe Mengen
Schweinfurtergrün . . .	geringe Mengen

Die Staatsregierung produziert 55-grädige Schwefelsäure in ihrer eigenen Anlage nach dem Kammerverfahren; die Tageskapazität dieser Anlage beträgt 60 metr. t.

Eine Tochtergesellschaft der Consolidated Chemical Industries Company, San Francisco, wird in dem laufenden Jahre in der Nähe von Buenos Aires eine Fabrik zur Herstellung von Beinschwarz, Leim, Salzsäure und Nebenprodukten in Betrieb setzen. (2645)

Cypern.

Ausbeutung von chemischen Rohstoffen. Einem vor der Industrie- und Handelskammer in Athen gehaltenen Vortrage entnehmen wir folgende, die Produktion und den Absatz von chemischen Erzeugnissen betreffende Einzelheiten.

An der Ausbeute des großen Reichtums der Insel Cypern an mineralischen Rohstoffen sind mehrere bedeutende englische, amerikanische und neuerdings auch griechische Gesellschaften beteiligt, deren wichtigste die American Smelting and refining Co., die Pyretis Co., (Rio Tinto) und die Cyprus Mine Corporation sind. Letztere weist für das Jahr 1928 eine Produktion von 240 000 t Schwefel- und Kupferkies im Werte von 248 500 £ nach.

Die griechische „Gesellschaft für chemische Produkte und Düngemittel" bei Piräus hat ebenfalls große Pyrit- und Kupferkieslagerstätten erworben und beginnt mit dem Bau einer großen Superphosphatfabrik, welche neben der Deckung der Nachfrage Cyperns auch den steigenden Exportbedürfnissen der Gesellschaft dienen soll. Die Gesellschaft, welche im Jahre 1911 einfache und gemischte Düngemittel nach Cypern zu exportieren begann, hat im Jahre 1928 etwa 16 000 t Düngemittel im Werte von 42 386 £ in Cypern absetzen können. (2925)

Syrien.

Der Markt für Insektenvertilgungsmittel. Ein Bedarf an Insektenvertilgungsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke, u. a. besonders zur Beseitigung der Heuschreckenplage, liegt in Syrien zwar vor, jedoch ist die einheimische Bevölkerung zu unbemittelt, um derartige Präparate anzuwenden. Als praktisch die einzigen Abnehmer von Insektenvertilgungsmitteln kommen daher nur die landwirtschaftlichen Betriebe der französischen Mandatsbehörden in Betracht. Günstiger sind dagegen die Absatzbedingungen für Insektenvertilgungsmittel für Haushaltszwecke. Offizielle statistische Angaben über den Verbrauch dieser Präparate liegen zwar nicht vor, jedoch wird berichtet, daß die Mehrzahl der flüssigen Präparate dieser Art aus den Vereinigten Staaten stammt. Ein französisches Erzeugnis ist unter der Bezeichnung „Simoun" im Handel. Der jährliche Verbrauch von Insektenvertilgungsmitteln für Haushaltszwecke wird auf etwa 20 000 RM. geschätzt, jedoch ist die Nachfrage in ständiger Zunahme begriffen, entsprechend der immer reger werdenden Reklametätigkeit. Am Vertrieb der Insektenvertilgungsmittel beteiligen sich Materialwarenhändler, Drogisten und verschiedene andere kaufmännische Unternehmer. Das Präparat „Simoun" wird zu etwas niedrigeren Preisen verkauft als die amerikanischen Produkte. Behälter von 8 Unzen werden zu etwa 2,80 RM. vertrieben. (2262)

Japan.

Erhöhung der Essigsäureproduktion*). Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, hat sich das Japan Synthetic Chemical Laboratory in Ogaki die finanzielle Unterstützung der Mitsui-Gesellschaft gesichert und ihr Kapital auf 1 Million Yen erhöht. Die Mitsui-Gesellschaft erlangt hierdurch die Kontrolle über die gesamte japanische Essigsäureproduktion.

Bisher hat das Japan Synthetic Chemical Laboratory monatlich nur 10 t synthetische Essigsäure hergestellt; durch Erweiterung der Fabrikationsanlagen soll die Produktion jedoch so weit erhöht werden, daß Japan eventuell von der Einfuhr ausländischer Essigsäure gänzlich unabhängig sein wird. Zur Herstellung der synthetischen Essigsäure dient das Carbidverfahren.

Ueber die Produktion der japanischen Essigsäure- und Acetatindustrie hat die Manufactural Industrial Investigation Commission der Pharmaceutical Society of Japan einen Bericht veröffentlicht, in dem die folgenden Zahlen für das Jahr 1927 enthalten sind:

Warenbezeichnung	metr. t	1000 Yen	Preis per kg (Sen)
Essigsäure	6 289	2 704	43
Eisessig	1 802	1 459	81
Natriumacetat . . .	765	268	35
Bleiacetat	21	11	53
Calciumacetat . . .	33	6,5	20

Die Einfuhr von Calciumacetat während des gleichen Jahres betrug 6744 metr. t, die mit 1,19 Millionen Yen bewertet wurden. Das eingeführte Calciumacetat diente als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Essigsäure.

In Japan wird viel Essigsäure zur Herstellung von Tafelessig verwandt, andere Verwendungszwecke sind die Herstellung von medizinischen synthetischen Chemikalien, Farbstoffen und Kunstseide, seit kurzem wird auch Essigsäure ausgeführt, die in der Südsee zur Koagulation von Kautschuk verwandt wird. Die Nachfrage nach Essigsäure hat in Japan stark zugenommen, so daß sich die Produzenten energisch darum bemühen, ihre Produktion zu erhöhen, wozu insbesondere die Anwendung des synthetischen Verfahrens beitragen soll.

Im Jahre 1916 bestanden in Japan 16 Fabriken, die sich mit der trocknen Destillation von Holz befaßten, und sechs Fabriken beschäftigten sich mit der Raffinierung von Essigsäure. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Destillationsanlagen nur noch zwei und die der Raffinationsanlagen fünf. Wenn sich das synthetische Verfahren erfolgreich einführt, ist mit einem weiteren Rückgange der Zahl der Holzdestillationsanlagen zu rechnen. (2549)

Fortschritte in der Jodindustrie. Die japanische Jodindustrie ist, wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, seit einiger Zeit sehr lebhaft beschäftigt und befindet sich in einer günstigen Lage. Der wichtigste Abnehmer des aus Japan ausgeführten Jods ist Deutschland, hinter dem Rußland, Großbritannien und Italien folgen. In bezug auf Rußland ist das Jod das einzige chemische Erzeugnis, das Japan nach diesem Lande ausführt.

Auf den genannten Absatzmärkten ist das chilenische Jod der schärfste Konkurrent. Auf dem russischen Markte ist die Konkurrenz zwischen Japan und Chile ziemlich scharf, so daß zeitweilig die japanischen Exporteure und zeitweilig

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 473 u. 621.

Digitized by Google

die chilenischen Exporteure auf dem russischen Markte die Vorherrschaft besitzen. Die japanische Jodausfuhr nach Rußland ist früher einmal eingestellt worden, wird jetzt aber wieder sehr lebhaft betrieben.

In Rußland besteht die Möglichkeit, aus dem in Baku auf der Apscheron-Halbinsel produzierten Petroleum Jod zu gewinnen. Der Jodgehalt beträgt 50 mg per Liter, und sobald ein geeignetes Verfahren zur Isolierung des Jods gefunden wird, kann sich Rußland in wenigen Jahren von der Einfuhr von ausländischem Jod unabhängig machen. Für die japanischen Exporteure bedeutet diese Möglichkeit naturgemäß eine große Gefahr.

In Japan ist die Jodindustrie im Jahre 1888 gegründet worden. Zunächst ging die Entwicklung nur langsam vor sich, und im Jahre 1909 belief sich die Jodproduktion auf 76 773 lbs. und die Ausfuhr auf 17 957 lbs. im Werte von 82 960 Yen. Von dieser Zeit ab hat sich die Jodindustrie infolge der zur Verfügung stehenden großen Mengen von Ausgangsmaterial schnell entwickelt, und mehrere Fabriken von verschiedenen Größen wurden errichtet, so daß unmittelbar nach Beendigung des Weltkrieges eine Ueberproduktion von Jod bestand.

Die gesamte Jodproduktion Japans im letzten Jahre wird auf 230 000 lbs. geschätzt; da für den inländischen Bedarf etwa 100 000 lbs. beansprucht werden, stand ein Ueberschuß von 130 000 lbs. für Ausfuhrzwecke zur Verfügung. Eine große Unterstützung wurde der japanischen Industrie durch die Ausfuhr nach Rußland, die sich auf 56 000 lbs. belief, zuteil.

Das aus den Mutterlaugen der Salpeterfabrikation gewonnene chilenische Jod wird jedoch auch weiterhin eine große Gefahr für die japanischen Jodproduzenten bleiben. Um die Stellung der letzteren zu befestigen, sind verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen worden, z. B. bezüglich der Herstellungs- und Verkaufsverfahren. Eine wesentliche Verbesserung könnte erzielt werden, wenn das Jod direkt aus dem Tang extrahiert werden könnte, ohne den Tang erst in Asche überzuführen. Derartige Verbesserungen in den Herstellungsverfahren könnten zu einer weiteren Expansion der japanischen Jodindustrie führen, da Japan ein Land ist, das auf allen Seiten vom Meer begrenzt wird. (2916)

KURZE NACHRICHTEN

Studienreise nach Polen. Der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen e. V., Breslau, Wallstr. 2, der bereits im Laufe dieses Sommers eine sehr erfolgreiche Studienreise deutscher Wirtschaftler nach Polen veranstaltete, organisiert vom 14. bis 25. September d. J. eine zweite Fahrt. Das Programm, das den verschiedensten Berufsinteressen der Teilnehmer Rechnung trägt, sieht eine Besichtigung der Allgemeinen Polnischen Landes-Ausstellung in Posen vor, die den Teilnehmern einen weiten Ueberblick über den Stand der polnischen Wirtschaft gewähren wird, ferner einen Besuch der Lemberger Ostmesse, einen zweitägigen Aufenthalt in Warschau und Besuche in Lodz, Krakau, Kattowitz und im Naphthagebiet (Przemysl). Geplant ist hierbei die Besichtigung von Werken der verschiedensten Industriezweige, von Anstalten für Handel und Verkehr, landwirtschaftlichen Gütern und Kulturstätten. Darüber hinaus wird die Studienreise den Teilnehmern mannigfache Gelegenheit zur Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen bieten. Die Teilnehmer erhalten ermäßigte Paßvisa und genießen auf den polnischen Eisenbahnen Ermäßigungen bis zu 50%; auch ist für bequeme und billige Unterkunft Sorge getragen. Die Reise findet unter sprach- und landeskundiger Führung des Geschäftsführers des Deutschen Wirtschaftsbundes, Dr. Heidrich, statt, welcher zu den polnischen Behörden und Wirtschaftskreisen gute Beziehungen unterhält. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 25 begrenzt.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Deutschen Wirtschaftsbundes für Polen e. V., Breslau I, Wallstraße 2. Um baldige Anmeldung wird gebeten. (2923)

Geschäftliches.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Cöpenick. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Wie bereits in unserem letzten Bericht angedeutet, hat die Reorganisation unserer Betriebe weitere Fortschritte gemacht. Diese Tatsachen spiegeln sich auch in dem Ergebnis des Jahres 1928 wieder. Während im Vorjahre noch ein Betriebsverlust von RM. 10 533 entstanden war, wurde im Jahre 1928 ein Betriebsüberschuß von RM. 259 871 erzielt. Dieser Betrag hat aber nicht ausgereicht, um die Zinsen voll zu bezahlen, da letztere durch die Erhöhung der in Anspruch genommenen Kredite und das Steigen der Zinssätze weiter gewachsen sind. Unsere Obligationsschuld in Höhe von RM. 650 000, die mit 10% verzinslich war, wurde im April 1928 fällig und mußte vertragsgemäß mit 105% eingelöst werden. Hierdurch ist eine Ausgabe von RM. 32 500 entstanden, die unter Zinsen verbucht wurde. Wir haben für die zurückgezahlten Obligationen ein hypothekarisch gesichertes Darlehen von RM. 630 000 zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen. Auf Gebäude-Konto haben wir RM. 16 696,23 abgeschrieben. Die in der Bilanz unter „noch nicht abgerechnete Neuanlagen" enthaltenen Beträge sollen im Jahre 1929 auf Maschinen- und Apparate-Konto verbucht werden, nachdem diese Neuanlagen inzwischen fertiggestellt wurden. Unser Umsatz im Jahre 1928 war um ein geringeres höher als der Umsatz des Jahres 1927. In der ersten Hälfte des neuen Jahres ist der Umsatz um 20% gestiegen. Das Ergebnis wurde durch die Winterkälte und durch dauerndes Steigen der Lasten für Löhne und Gehälter beeinflußt und bietet in seinen Erträgnissen das gleiche Bild wie im Vorjahre. Wir hoffen, daß die inzwischen erfolgte Inbetriebnahme der neuen Anlage zu einer Erweiterung unseres Geschäftsumfanges und entsprechenden Erträgnissen führen wird. Die in der letzten Generalversammlung beschlossene Umstellung von 4000 Stück Stammaktien von RM. 80 in Stücke zu RM. 100 wurde inzwischen durchgeführt." (2897)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Werke Doberan mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bad Doberan i. Mecklbg.** Die Firma ist am 9. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Doberan eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 8. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik und aller hiermit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Geschäftsführer ist Kaufmann Eduard Lotz in Wentorf, Kreis Lauenburg.

Phoenix Fabrik chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Buchwitz (Fuchsberg) b. Salzwedel.** Die Firma ist am 13. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Salzwedel eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 6. 1929 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation chemischer Produkte und organischer Düngemittel und ähnlicher Waren und der Handel mit diesen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Karl Müller in Salzwedel. Der Ehefrau Frieda Müller geb. Serien in Salzwedel ist Einzelprokura erteilt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

Haidy-Fabrik Schleiffenbaum & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wesel. Die Firma ist am 7. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Parfümerien und Toiletteseifen, der Handel mit solchen und mit Rohstoffen zu deren Erzeugung. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Oswald Schleiffenbaum in Wesel.

Chemische Fabrik Brunsviga Minna Stünkel, Sitz: **Braunschweig.** Die Firma ist am 9. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Inhaber: Frau Minna Stünkel, geb. Frühling in Braunschweig. Dem Kaufmann August Stünkel in Braunschweig ist Prokura erteilt.

Wiede's Acetylen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Johanneskirchen,** Haus Nr. 46. Die Firma ist am 18. 7. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 18. 7. 1929. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von gelöstem Acetylen, die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, überhaupt die Eingehung aller Geschäfte, soweit sie dem Gesellschaftszwecke dienlich sind. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Gottfried Wiede, Ingenieur in München.

Comalin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Artikeln aller Art, insbesondere des kosmetischen Artikels „Comalin". Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Edgar Gruhl, Berlin. Rudolf Haß, Berlin, ist Einzelprokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 6. 1929

Digitized by Google

abgeschlossen und am 8. 7. 1929 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 8. 1929 eingetragen: Dr. Konrad Weil, Chemiker, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Johannisthal.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 8. 1929 eingetragen: Hans Müller ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Dr. Felix Schnebalg in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 8. 1929 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. 6. 1929 ist der § 24 des Gesellschaftsvertrags (Gläubigerrang im Falle der Liquidation) geändert worden.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Möhringen a. F.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 10. 8. 1929 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt dem Dipl.-Kaufmann Karl Kappel in Stuttgart-Degerloch und dem Dr. Otto Bandtel, Chemiker in Stuttgart.

Tartricidgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Hagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen (Westf.) ist am 31. 7. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 6. 1929 ist das Stammkapital um 10 000 M. auf 30 000 M. erhöht worden.

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 3. 7. 1929 eingetragen: Dem Direktor Edwin Hansen in Bochum ist derart Prokura erteilt worden, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Cumaronharz-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 27. 7. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl von der Heyden ist erloschen.

Lüneburger Isoliermittel- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 3. 7. 1929 eingetragen : Dem Diplomingenieur Kurt Hiepler in Lüneburg ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zur Vertretung befugt ist.

Gebrüder Achenbach Hautleim-Fabrik in Freudenberg, Kreis Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 29. 7. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Karl Stahl ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Ott & Hennig in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 26. 7. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Ott & Hennig, Schwarzfarbenfabrik.**

Zieger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 8. 1929 eingetragen: Robert Zieger ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Lack- und Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 3, betr. das Grundkapital und seine Einteilung. Durch denselben Beschluß soll das Grundkapital um 17 000 M. erhöht werden. Der Beschluß, betr. Erhöhung des Grundkapitals, ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 25 000 M.

Liquidationen.

Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oschatz-Zschöllau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oschatz ist am 9. 8. 1929 eingetragen: Nach vollständiger Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist die Vollmacht des Liquidators Richard Baumheier erloschen.

Leim- und Gelatinefabrik Riesa, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Riesa ist am 10. 8. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Als Liquidatoren sind bestellt die Kaufleute Fritz Bernhard Felten und Adolf Hans Fickler. Jeder Liquidator kann die aufgelöste Gesellschaft selbständig vertreten.

Konkurse.

Pharmawerk Magdeburg Aktiengesellschaft, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte in Magdeburg, Kleiner Stadtmarsch 9/10. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 12. 8. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Elektrochemie Aktiengesellschaft in Iserlohn, Mendener Straße 42. Das Amtsgericht Iserlohn macht unterm 7. 8. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma das Vergleichsverfahren eröffnet ist. Vertrauensperson ist Volkswirt Dr. F. Stader in Iserlohn, Baarstraße. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 4. 9. 1929, vorm. 10 Uhr, Grabenstr. 16, Zimmer Nr. 14. Antrag nebst Anlagen sind auf der Geschäftsstelle, Zimmer 13, zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Chemische Fabrik Hansa, Jäger & Co. in Offenbach a. Main, Bettinastraße 70. Das Amtsgericht Offenbach/Main macht unterm 12. 8. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Karl Polkin zu Offenbach a. M. Anmeldefrist bis zum 20. 9. 1929. Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 11. 9. 1929, vormittags 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin: Mittwoch, den 16. 10. 1929, vormittags 10 Uhr. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 20. 9. 1929.

Löschungen.

Pharmunion-Aktiengesellschaft pharmazeutisch-medizinischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Schwarzenbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek ist am 22. 6. 1929 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 31. 8. 1926 inhaltlich genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom 2. 9. 1926 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main übertragen worden. Die Gesellschaft ist daher aufgelöst und die Firma erloschen.

Sauerstoffwerk Mühringen, Julius Bischoff in Mühringen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Horb (Württ.) ist am 12. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2939)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. August 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 525—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 216—218
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 178—185
Aluminiumsulfat (17%) 103,50—106
Ammoniak (22° Bé) 185—188,50
Ammonphosphat (krist.) 620—625
Ammonsulfat (gew.) 143,50

Bariumchlorid (krist.) 158—164
Bariumsuperoxyd (87%) 640—660
Bleiglätte (pulverförmig) 550—555
Bleiweiß (pulverförmig) 515—525
Blutlaugensalz (gelbes) 1225—1280
Blutlaugensalz (rotes) 3180—3250
Bromkalium (rein) 3450—3525

Calciumcarbid (in Stücken) 169—171
Calciumphosphat (pulverförmig) 166—170
Chlorcalcium (geschm.) 61—62,50
Chlorkalium (gew.) 87,50—90
Chlorkalk (105—110°) 104—110
Chromalaun (krist.) 335—345
Eisenchlorid (trocken) 285—295

Eisensulfat (krist.) 36—37
Jodkalium (weiß) 263—270 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 490—495
Kaliumchlorat (krist.) 510—520
Kaliummetabisulfit (krist.) 725—750
Kaliumpermanganat (techn.) 1700—1750
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —

Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1600—1650
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 485—490
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—89
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 550—600
Natriumbicarbonat (techn.) 126—130
Natriumbichromat (krist.) 475—485
Natriumchlorat (krist.) 390—415
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 176—180
Natriumhyposulfit (photogr.) 202—206

Natriumnitrit (krist.) 460—475
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—46

Natriumsulfit (krist.) 125—129
Natronsalpeter 150
Salmiak (pour piles) 435—460
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 195—204

Schwefelsäure (66°) 59—61,50
Soda (calc., 98—99%) 71—74
Soda (krist.) 41,50—43
Zinkchlorid (fest) 510—530
Zinksulfat (krist., techn.) 168—171
Zinkweiß (versch. Sorten) 705—840
Zinnchlorid 2975—3050
Zinnchlorür 2600—2750
Zinnoxyd (pulverförmig) 5275—5350

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

England (London), 14. August 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl., 64°) 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 42/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/0/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 12/0/0
Bariumchlorat — (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 34/0/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])
Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit — (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/5⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/0/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/10½
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/5—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Phenacetin 3/3½
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 14. August 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 74—76
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 23—25
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 175—185
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 75—78
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 48—49,50
Borax (krist.) 12,50—13
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 95—100
Chlorbarium 10,50—11,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 18,50—19,25
Eisenvitriol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 41—43
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,60
Glycerin (2× raff.) 49—51
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23,50
Natriumbicarbonat 12,50—13,50
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 12—13
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—5,90
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75—10,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Schwefelsäure (60° Bé) 3,25—3,75
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 35—36

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

(2942)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 8. 29	14. 8. 29	Aktien	21. 8. 29	14. 8. 29
Byk-Guldenw.	58 1/8	58 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	100,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	57,—	55 1/8	Kokswerke u. Chem. Fabriken	105,—	106,75
„ v. Heyden	75,—	76,50	Rasquin. Farbw.	90,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	57 —	58,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	83,—
Chem. F. Gelsenk.	72 50	72.50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	62,50	62,25	Rütgerswerke	83,—	83 1/8
„ W. Brockhues	—,—	82,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	22,75	22,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	321,—	320,—
Dynamit Nobel	104,—	106,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	113 —	113,—	Staßfurter Chem.	20,—	18 1/8
Fahlberg, List	82 5/8	83,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	218,75	223,—	Union Fabr. chem. P.	54,25	54,25
Gehe & Co.	67,50	66,50	Ver. chem. Wk. Chl.	71,50	68,—
Th. Goldschmidt	73,—	73,50	Glanzstoff F.	394,—	416,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,—	155,50
Heine & Co.	49,25	49,—			
Linde's Eismasch.	159,—	159,50			

Devisen	21. 8. 29	19. 8. 29	Devisen	21. 8. 29	19. 8. 29
Argentinien	1,760	1,760	Dänemark	111,77	111,77
Canada	4,170	4,170	Island	92,02	92,—
Japan	1,962	1,957	Lettland	80,685	80,68
Aegypten	20,875	20,875	Portugal	18,76	18,76
Türkei	2,000	2,000	Norwegen	111,80	111,80
England	20,356	20,356	Frankreich	16,44	16,445
Ver. Staaten	4,199	4,199	Tschechoslowakei	12,423	12,425
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	80,765	80,765
Uruguay	4,110	4,110	Bulgarien	3,035	3,037
Holland	168,20	168,21	Spanien	61,63	61,57
Griechenland	5,43 1/2	5,43 1/2	Schweden	112,46	112,47
Belgien	58,325	58,37	Estland	111,75	111,75
Danzig	81,38	81,40	Oesterreich	59,13	59,14
Finnland	10,554	10,552	Ungarn	73,27	73,25
Italien	21,965	21,955	Rumänien	2,490	2,487
Jugoslawien	7,373	7,373			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
			Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 8. 29	14. 8. 29
Elektrolytkupfer	170,75	171,00
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	66—70
Silber in Barren per 1 kg	72—73 3/4	72—73 3/4

(2968)

Versammlungskalender.

5. Sept.: Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerproduktefabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms a. Rh., 7. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Worms.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Waidmannslust b. Berlin, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin, Viktoriastr. 13, pt.

7. Sept.: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, auf dem Büro des Herrn Notars Wilh. Thony in Ulm, Hirschgasse 1. (2938)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 31. AUGUST 1929. | Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

100 Jahre Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Miltitz bei Leipzig.

Am 1. September 1929 begeht die Firma Schimmel & Co., A.-G., in Miltitz, Bez. Leipzig, einen wichtigen Gedenktag. Gilt es doch, die Wiederkehr des Tages zu feiern, an dem vor 100 Jahren jenes auch nach damaligen Begriffen bescheidene Haus gegründet worden ist, aus dem sich die Firma durch das Zielbewußtsein und den rastlosen Fleiß ihrer Inhaber im Laufe von drei Generationen und die verständnisvolle Mitwirkung ihrer Mitarbeiterkreise zu einer führenden Stellung in der Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Welt, entwickelt hat.

Am 1. September 1829 gründete Ernst Ludwig Spahn, ein Drogist, der aus dem altbekannten Leipziger Drogenhause Dietz & Richter hervorgegangen war, mit dem Apotheker Gottlob Ernst Büttner die Firma Spahn & Büttner. Nachdem Büttner im April 1839 „nach freundschaftlicher Uebereinkunft" ausgeschieden war, trat zunächst an seine Stelle Louis Schimmel, und der Name der Firma wurde in Spahn & Schimmel abgeändert. War bisher das Hauptarbeitsgebiet des Hauses der Drogenhandel gewesen, so geht aus einem Rundschreiben vom 9. April 1838 hervor, daß man „hauptsächlich die Oeldestillation in noch vergrößertem Maßstabe betreiben und sich bemühen wolle, darin alles zu leisten, was Localität, Erfahrung und hinlängliche Kräfte bieten können". Nach dem Ausscheiden Spahns trat Eduard Hermann Schimmel an die Seite seines Bruders; ihre gemeinsame Arbeit dauerte bis zum Tode Louis' am 7. August 1854. Eduard Hermann Schimmel war unverheiratet und verkaufte die Firma, um sich zur Ruhe zu setzen, nachdem sie inzwischen Schimmel & Co. umbenannt worden war, an Hermann Traugott Fritzsche von der Firma Petzold & Fritzsche und dessen Freund Johann Erdmann Ferdinand Sechtling, der jedoch bald verstarb. Dadurch wurde Fritzsche am 1. September 1854 alleiniger Geschäftsinhaber, bis er am 1. Oktober 1869 seinen ältesten Sohn Hermann Traugott und am 1. September 1877 seinen dritten Sohn Ernst Traugott zu seinen Mitteilhabern machte. Am 1. Januar 1900 wurde Karl August Fritzsche und am 1. Januar 1906 Johannes Paul Fritzsche, beides Söhne Hermann Fritzsches des Jüngeren, in die väterliche Firma als Teilhaber aufgenommen, nachdem am 31. August 1883 ihr Großvater nach sechzigjähriger kaufmännischer Tätigkeit in den wohlverdienten Ruhestand getreten war. Am 31. Dezember 1911 schied Johannes Paul Fritzsche aus der Firma aus, und an seine Stelle trat Hermann Traugott Fritzsche, ältester Sohn Ernst Traugott Fritzsches.

Hermann Traugott Fritzsche (oben der Jüngere genannt) verstarb am 24. Juli 1906, sein Bruder Ernst am 22. Dezember 1916, beide ausgezeichnet mit Titel und Rang eines Kgl. Sächsischen Geheimen Kommerzienrates. Ihre ältesten Söhne Karl und Hermann, die dritte Generation der Familie Fritzsche, stehen zur Zeit an der Spitze des Unternehmens, das unterm 1. Januar 1927, unter Verschmelzung mit der alten Leipziger Firma E. Sachsse & Co., in eine Familien-Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, und zwar ersterer als Vorsitzender des Aufsichtsrates, letzterer als Generaldirektor. Ihm zur Seite steht Hermann Breitenstein, Mitarbeiter seit 30 Jahren, und vor dem Weltkriege Leiter der Londoner Zweigstelle des Hauses.

Wie bereits erwähnt, erstreckte sich der Tätigkeitsbereich der Firma Schimmel & Co. anfänglich, und zwar bis 1873, in der Hauptsache auf den Handel mit Drogen. Man betrieb in der Hallischen Straße in Leipzig neben Groß- auch Kleinhandel, den man erst aufgab, als zu diesem Zeitpunkte der Sitz der Firma nach den Räumen der Fabrik in der Berliner Straße verlegt wurde. Dort war seit etwa 1840 die Herstellung ätherischer Oele auf die damals gebräuchliche primitive Weise betrieben worden, nachdem man sie vorher in einem Gärtnerhause auf dem sogenannten Pichhofe — ungefähr am jetzigen Westausgang des Hauptbahnhofs gelegen — ausgeübt hatte. Für die nächsten Jahre genügte das kleine bescheidene Fabrikgebäude, dessen Dach kaum von dem unscheinbaren Schornstein überragt wurde.

Im Spätsommer 1869 wurde die Fabrik zum ersten Male erheblich vergrößert und auf Dampfbetrieb umgestellt, namentlich zur Zerkleinerung des Destillationsmaterials. Von nun an ging die Entwicklung mit Riesenschritten vorwärts, das Drogengeschäft wurde endgültig aufgegeben, und das Jahr 1879 bezeichnet insofern einen bedeutsamen Wendepunkt im Werdegang des jungen Weltunternehmens, als durch Errichtung eines chemischen Versuchslaboratoriums — des ersten in der Industrie der ätherischen Oele — nunmehr auch die wissenschaftliche Arbeit begann, der ein beträchtlicher Anteil an den Erfolgen der Firma auf ihrem Arbeitsgebiet zufällt. 1892 wurde die wissenschaftliche Abteilung durch Verlegung in neue, vergrößerte Räumlichkeiten weiter ausgedehnt. Ihre Leistungen und ihre Verdienste um die Weiterentwicklung der Forschung und die Modernisierung der Fabrikationsmethoden werden besonders durch eine Anzahl von Wissenschaftlern gekennzeichnet, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Sondergebiet der ätherischen Oele und Riechstoffe an der Spitze einer stattlichen Zahl von Chemikern in den Dienst der Firma Schimmel & Co. stellten. Unter ihnen seien besonders Julius Bertram (1878—1900), Carl v. Rechenberg (1883—1917), Eduard Gildemeister, Verfasser des klassischen Werks „Die ätherischen Oele", und Heinrich Walbaum, der bekannte Forscher auf dem Gebiete natürlicher Blütenöle und ihrer Synthese, genannt.

Inzwischen waren die in Leipzig, Berliner Str. 7—9, gelegenen Betriebsstätten für die glänzende Entwicklung des Unternehmens in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts viel zu eng geworden, so daß man sich 1900 entschloß, sie vor die Tore von Leipzig — nach Miltitz — zu verlegen, wo die Firma bereits über einen ausgedehnten Grundbesitz von etwa 160 ha verfügte, auf dem damals schon seit einiger Zeit umfangreiche Kulturen ölhaltiger Pflanzen betrieben wurden. Besonders hervorgehoben seien hierbei die Kulturen von Rosa damascena, aus deren Blüten ein Extrakt gewonnen wird, der den zahlreichen Spezialitäten der Firma auf dem Gebiete der künstlichen Rosenblütenöle auf natürlicher Basis als Grundlage dient, nachdem Versuche, Rosenöl zu destillieren, sich als unrentabel erwiesen hatten.

Es ist hier nicht der Ort, die umfangreichen, mit allen modernen Hilfsmitteln der Technik ausgestatteten

Digitized by Google

Betriebsstätten im einzelnen zu beschreiben; sie wurden am 1. April 1901 dem Betriebe übergeben und haben jedenfalls, was Ausdehnung und Zweckmäßigkeit anbelangt, nirgends auf der Welt ihresgleichen. Man hat auch in der kritischen Zeit nach dem Weltkriege keine Mittel gescheut, sie weiter auszubauen und auf eine Höhe zu bringen, die allen Anforderungen der in stetem, gesundem Wachsen begriffenen Geschäftsbeziehungen zum In- und Ausland zu entsprechen vermag.

Beschäftigt werden in Miltitz zur Zeit:
23 Chemiker und Ingenieure,
150 kaufmännische und technische Angestellte,
278 Arbeiter und Handwerker.

Eine besondere Erweiterung erfuhr der Schimmelsche Geschäftsbereich im Jubiläumsjahre durch Erwerbung der bekannten Firma Anton Deppe Söhne in Hamburg-Billbrook, die in eine Zweigfabrik für die Herstellung verschiedener Spezialitäten wie Thymol, Borneol usw. umgewandelt wurde und durch ihre günstige Lage erhebliche Fabrikationsvorteile bietet.

Die gesunde Entwicklung des Auslandsgeschäfts, die schon in den 70er Jahren einsetzte, machte es zur Notwendigkeit, bereits im Jahre 1871 in New York durch eine eigene Niederlassung Fuß zu fassen, die unter Leitung von Paul Traugott Fritzsche stand und deren Firma „Fritzsche Brothers" lautete. Auch in Prag wurde 1874 eine Filiale für die Bedienung der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gegründet und 1898 nach Bodenbach verlegt, wo sie auch unter den neuen politischen Verhältnissen sich in durchaus glücklicher Weise entwickelt hat. Weiter gründete man auch in London (1899) und in Berlin (1902) Vertriebsstellen für die Schimmelschen Erzeugnisse. 1905 überraschte man die südfranzösische Konkurrenz mit der Errichtung einer eigenen Lavendel-Destillationsanlage in Barrême (Dep. Basses Alpes). Sie ging durch den Weltkrieg verloren; ihre technisch vollkommene Einrichtung war vorbildlich für die Verbesserung der Lavendelöl-Gewinnung in ganz Südfrankreich, die bis dahin sehr primitiv auf rein empirischer Grundlage betrieben worden war.

Durch die bereits erwähnte Verschmelzung mit E. Sachsse & Co. fielen schließlich der Firma Fabrikationsniederlassungen in Wien und Celje (Jugoslawien) zu, nachdem man im Jahre 1922 in Budapest unter der Firma Schimmel és Társa (jetzt Schimmel és Társa Részvény társaság) eine Fabrik gegründet hatte, die in erster Linie Essenzen für das ungarische Absatzgebiet herstellt. (2970)

Die Lage der chemischen Industrie Schwedens im Jahre 1928.

Die Zeitschrift „Svensk Kemisk Tidskrift" veröffentlicht einen Tätigkeitsbericht des schwedischen Chemischen Industriekontors und eine vom Industriekontor zusammengestellte Uebersicht über die Lage der einzelnen Zweige der chemischen Industrie Schwedens im Jahre 1928. Wir entnehmen den beiden Aufsätzen die folgenden Ausführungen.

Die für 1928 in den Tabellen angegebenen Zahlen sind im allgemeinen als vorläufige zu betrachten. Die Verbrauchsziffern zeigen den scheinbaren Verbrauch an, d. h. die einheimische Produktion, vermehrt um den Einfuhrüberschuß bzw. vermindert um den Ausfuhrüberschuß. Die Angaben der Firmen, auf welche sich die Zusammenstellung im wesentlichen stützt, sind, soweit das Industriekontor übersehen kann, objektiv gehalten.

Der Umfang der industriellen Produktion im Lande hat sich im Jahre 1928 gegen früher infolge der anfangs herrschenden Arbeitskonflikte bei einem großen Teil der schwedischen Ausfuhrindustrie etwas verringert. Der Wert der Ausfuhr zeigte einen Rückgang um etwa 3% gegenüber 1927, und da der Einfuhrwert gleichzeitig um etwa 7% stieg, so ist in der Handelsbilanz eine bedeutende Verschlechterung eingetreten.

Die in der ganzen Welt herrschende Ueberproduktion an vielen wichtigen Waren hat sich deutlich bei mehreren Gruppen der chemischen Industrie bemerkbar gemacht. Für viele Produkte sind die Preise zu einem Niveau herabgedrückt worden, das nicht in Uebereinstimmung mit den Produktionskosten steht.

Die Produktionskapazität innerhalb der chemischen Industrie ist in vielen Ländern bedeutend größer als der Verbrauch in den normalen Absatzgebieten. In vielen Fällen ist die Ueberschußproduktion zu unverhältnismäßig niedrigen Preisen auf andere Märkte geworfen worden. Die schwedische chemische Industrie hatte es nicht leicht, ihrer Stimme bei Verhandlungen über internationale Abkommen Gehör zu verschaffen, da sie gegenüber anderen Ländern keinen genügenden Schutz für ihren einheimischen Markt besitzt. Daher muß die schwedische chemische Industrie, wenn sie nicht auf die Bedingungen des Auslandes eingehen will, häufig durch ausländische Preisunterbietungen leiden.

Vor einigen Jahren führten diese Preisunterbietungen zur Stillegung der schwedischen Produktion von Aetzkali, danach zogen die ausländischen Preisangebote wieder erheblich an. Zur Zeit wird die schwedische Chlorkalkindustrie, die keinen Zollschutz hat, von dem gleichen Schicksal bedroht.

Anorganische Säuren und Salze.

Schwefelsäure. Die Produktion von Schwefelsäure dürfte im Jahre 1928 etwas größer gewesen sein als im Jahre 1927, da die Superphosphatproduktion gestiegen ist. Die Verkaufspreise waren im großen und ganzen in beiden Jahren die gleichen. Der Produktionswert von 1927 erreichte 6,35 Mill. Kr.

Schwefelsäure, berechnet als Monohydrat.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	83 933	1 114	722	84 325
1923 . . .	79 388	188	48	79 528
1924 . . .	88 266	2 622	63	90 825
1925 . . .	114 055	195	33	114 217
1926 . . .	111 107	608	38	111 677
1927 . . .	107 533	110	80	107 563

Salzsäure. Die einheimische Produktion von Salzsäure ist im Jahre 1928 nicht unbedeutend stärker als 1927 gewesen; das Niveau von 1925 ist jedoch nicht erreicht worden. Im großen ganzen war der Preisstand unverändert.

Salzsäure, berechnet als 20° Bé (= 32% HCl).

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	1 684	1 444	1	3 127
1923 . . .	1 960	977	574	2 363
1924 . . .	4 446	699	1 428	3 717
1925 . . .	5 223	599	982	4 840
1926 . . .	3 932	1 645	429	5 148
1927 . . .	4 430	1 516	321	5 625
1928 . . .		1 675	347	

Salpetersäure. Die Produktion von Salpetersäure war auch im Jahre 1928 von unbedeutendem Umfang im Verhältnis zur Einfuhr.

Salpetersäure, berechnet als 100%ig.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	2 465	87	—	2 552
1923 . . .	333	2 050	—	2 383
1924 . . .	404	2 680	—	3 084
1925 . . .	351	3 290	—	3 641
1926 . . .	358	3 872	—	4 230
1927 . . .	427	3 533	—	3 960
1928 . . .		3 393	—	

Digitized by Google

Natriumsulfat. Die einheimische Produktion sowohl von calciniertem als auch von kristallisiertem Natriumsulfat dürfte im Jahre 1928 eine fortgesetzte Steigerung erfahren haben. Der größte Teil des schwedischen Verbrauchs wurde jedoch ständig durch Einfuhr gedeckt. Die Preise sind im Verlauf des Jahres weiter ziemlich bedeutend gesunken.

Natriumsulfat und Natriumbisulfat.

Jahr	Produktion Sulfat calc.	Sulfat kryst.	Bisulfat	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
	t	t	t	t	t	t
1913 . .		5 623		31 740	519	36 844
1923 . .		1 937	420	42 704	107	44 954
1924 . .		4 542	200	61 446	300	65 888
1925 . .		5 362	218	59 721	75	65 226
1926 . .	3 976	266	134	65 758	8	70 126
1927 . .	5 082	1 483	123	87 230	366	93 562
1928 . .				75 155		

Tonerdesalze. Die Produktion von Aluminiumsulfat ist im Jahre 1928 größer gewesen als im vorhergehenden Jahre. Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, ist die Ausfuhr im Jahre 1928 erheblich gestiegen. Die Preise waren größeren Veränderungen nicht unterworfen. Der Produktionswert von Tonerdesalzen im Jahre 1927 erreichte 1,73 Mill. Kr.

Alaun und Aluminiumsulfat.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	5 774	2 222	640	7 356
1923 . . .	12 363	1 122	4 708	8 777
1924 . . .	12 767	2 237	4 480	10 524
1925 . . .	12 746	2 323	5 650	9 419
1926 . . .	14 483	1 204	4 406	11 281
1927 . . .	17 209	770	6 687	11 292
1928 . . .		773	9 305	

Elektrochemische Produkte*).

Das Jahr 1928 ist im ganzen durch feste Preise sowohl für Rohstoffe als auch für Fertigware gekennzeichnet.

Chlorkalk. Der Verbrauch an Chlorkalk verringerte sich Anfang 1928 infolge des Arbeitskonflikts in der Celluloseindustrie, aber der totale Jahresverbrauch war anscheinend etwas größer als im Jahre 1927. Für 1929 kann man mit einer fortlaufenden Steigerung im Verbrauch rechnen, so daß dieser sicherlich 20 000 t übersteigen wird. Die Konkurrenz seitens des Auslandes war während des Jahres 1928 besonders scharf. Die Einfuhr hat eine wesentliche Steigerung gezeigt.

Chlorkalk, berechnet auf Ware mit 35/37% wirksamem Chlor.

Jahr	Produktion fest t	Produktion Lösung t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .		539	7 378	82	7 835
1923 . . .		3 397	7 250	—	10 647
1924 . . .		4 811	9 675	22	14 464
1925 . . .		6 823	7 709	376	14 156
1926 . . .	3 633	5 769	6 447	732	15 117
1927 . . .	2 513	7 787	8 436	147	18 589
1928 . . .			9 684	1	

Aetznatron. Der Verbrauch im Lande hat sich im Jahre 1928 weiter erhöht und wird auf mehr als 4500 t geschätzt. Die Preise sind von schwach fallender Tendenz. Der Preis für gegossene Ware, etwa 76/77%, frei Gothenburg, sank während des Jahres von 0,27 Kr. bis auf etwa 0,26 Kr. je kg. Die Ausfuhr war während des Berichtsjahres von bedeutend geringerem Umfang als 1927. Dagegen hat die Einfuhr eine starke Steigerung gezeigt.

*) Vgl. auch elektrometallurgische Produkte weiter unten.

Die Produktion von Chlorkalk und Alkalien im Jahre 1927 hatte einen Wert von 2,9 Mill. Kr.

Aetzkali und Aetznatron, berechnet auf 100%.

Produktion	1913 t	1923 t	1925 t	1926 t	1927 t	1928 t
KOH, fest . . .	141	381	1 293	845	485	
KOH, flüssig .				197	1 112	
NaOH, fest . .	163	1 335	2 118	2 689	2 704	
NaOH, flüssig .				612	685	
Insgesamt	304	1 716	3 411	4 343	4 986	
Einfuhr:						
KOH, fest . .	1 943	1 814	205	299	168	266
NaOH, fest . .			1 585	981	829	2 574
KOH, flüssig .	1 646	1 748	1 581	1 720	1 118	1 493
NaOH, flüssig .			1	4	2	12
Insgesamt	3 589	3 562	3 372	3 004	2 117	4 345
Ausfuhr:						
KOH, fest . .	245	388	460	890	434	277
NaOH, fest . .			97	173	767	126
KOH, flüssig .	—	1	282	80	2	49
NaOH, flüssig .			—	—	11	4
Insgesamt	245	389	839	1 143	1 214	456
Verbrauch:						
KOH	3 648	4 889	2 337	2 091	2 447	
NaOH			3 607	4 113	3 442	
Insgesamt	3 648	4 889	5 944	6 204	5 889	

Kaliumchlorat. Die Produktion von Kaliumchlorat ist im Laufe des Jahres 1928 weiter gestiegen, jedoch ist der Preisstand durchweg wenig zufriedenstellend gewesen. Chlorate und Perchlorate zeigten im Jahre 1927 einen Produktionswert von 4 Mill. Kr.

Chlorate und Perchlorate.

Jahr	Chlorate und Perchlorate Produktion t	Kaliumchlorat u. Natriumchlorat Einfuhr t	Ausfuhr t
1913	3 608	255	1 819
1923	3 247	10	2 360
1924	2 482	355	1 996
1925	4 182	310	2 488
1926	6 983	207	3 466
1927	8 348	960	3 738
1928		673	5 089

Calciumcarbid. Der Verbrauch von Calciumcarbid auf dem einheimischen Markt hat im Jahre 1928 einen normalen Umfang gehabt. Der Export ist keiner nennenswerten Veränderung gegenüber dem Vorjahre unterworfen gewesen. Es ist zu bemerken, daß die in der Tabelle angeführten Produktionszahlen auch diejenigen Carbidmengen umfassen, die zur Herstellung von Kalkstickstoff verwendet wurden.

Der Produktionswert im Jahre 1927 betrug 5,14 Mill. Kr.

Calciumcarbid.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t
1913	31 952	2	13 587
1923	41 381	341	11 916
1924	36 948	191	13 748
1925	43 397	182	12 359
1926	43 270	198	9 551
1927	32 173	398	12 650
1928			12 724

Düngemittel.

Superphosphat. Der einheimische Verbrauch an Superphosphat ist im Jahre 1928 ungefähr vom gleichen Umfang gewesen wie 1927. Die Preise waren etwas niedriger. Der Export hat sich ebenso wie in früheren Jahren hauptsächlich nach dem Osten gerichtet. Die exportierte Menge ist größer gewesen als

Digitized by Google

in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Exportpreise waren jedoch durchweg sehr niedrig infolge der scharfen Konkurrenz. Der Produktionswert erreichte im Jahre 1927 14,2 Mill. Kr.

Superphosphat.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	184 259	3 260	36 037	151 482
1923	155 203	8 318	34 108	129 413
1924	178 471	13 198	62 540	129 129
1925	239 732	16 653	88 609	167 776
1926	231 109	14 235	56 198	189 146
1927	218 739	19 753	49 936	188 556
1928		20 049	65 350	

Einfuhr von Rohphosphat.

Jahr	1913 t	1923 t	1924 t	1925 t	1926 t	1927 t	1928 t
	123250	94061	108673	146427	118032	129344	149331

Stickstoffdüngemittel. Der Absatz an Kalkstickstoff im Lande ist im Jahre 1928 von ungefähr dem gleichen Umfang gewesen wie 1927. Der Preis wurde im Laufe des Jahres weiter herabgesetzt. Der Export war, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, verglichen mit den vorangegangenen Jahren unbedeutend.

Kalkstickstoff.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	18 352	—	16 930	1 422
1923 . . .	31 304	—	12 220	19 084
1924 . . .	27 981	41	18 827	9 195
1925 . . .	34 369	292	11 587	23 074
1926 . . .	37 311	—	15 664	21 647
1927 . . .	24 473	—	9 120	15 353
1928 . . .			495	

Der Absatz von Ammoniumsulfat einheimischer Produktion war im Jahre 1928 etwas stärker als 1927. Die Ausfuhr ist, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, unbedeutend gewesen. Die Preise für Ammoniumsulfat gleichwie für die übrigen Stickstoffdüngemittel haben 1928 eine fallende Tendenz gezeigt.

Ammoniumsulfat.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913 . . .	1 377	38	254	1 161
1923 . . .	9 481	3	6 830	2 654
1924 . . .	7 729	44	7 297	476
1925 . . .	6 717	20	5 878	859
1926 . . .	5 279	132	1 107	4 304
1927 . . .	4 793	999	224	5 568
1928 . . .		805	410	

Die Einfuhr von Chilesalpeter ist im Jahre 1928 bedeutend größer gewesen als 1927. Die Einfuhr von Kalksalpeter hat dagegen einen beträchtlichen Rückgang erfahren.

Einfuhr von Chilesalpeter und Kalksalpeter.

Jahr	Chilesalpeter t	Kalksalpeter[1] t	Insgesamt t
1913	33 892	24	33 916
1923	29 878	16 271	46 149
1924	34 720	12 783	47 503
1925	36 063	12 666	48 729
1926	31 111	21 498	52 609
1927	27 249	37 867	65 116
1928	39 196	29 392	68 588

Sprengstoff.

Der langwierige Grubenkonflikt von 1928 hat nachteilig auf den Absatz von Produkten der Sprengstoffindustrie eingewirkt. Bei einer Fabrik hat auch infolge von Streik die Tätigkeit etwa acht Monate darniedergelegen.

Von den Rohstoffpreisen ist der Preis für Glycerin auch 1928 immer weiter gesunken, scheint aber beim Jahreswechsel einen Grundpreis von etwa 19,50 $ für Dynamitglycerin erreicht zu haben. Auch die Stickstoffpreise sind 1928 weiter gesunken.

Die 1928 herausgekommene neue Sprengstoffverordnung, die mehrere für die Industrie und den Handel wichtige Veränderungen gegenüber der älteren Verordnung enthält, hat insbesondere Erleichterungen hinsichtlich des Transports von Sprengstoffen mit sich gebracht.

Produktion von Sprengstoffen.

Jahr	Schwarzpulver t	Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe t	Schießbaumwolle t	Rauchschwaches Pulver t	Andere Sprengstoffe t
1913 . .	328	2 121	316	246	85
1923 . .	158	2 042	116	78	153
1924 . .	210	2 291	395	337	510
1925 . .	283	2 819	565	391	705
1926 . .	296	2 974	809	737	82
1927 . .	236	3 207	453	369	76

Holzverkohlungsprodukte.

Die Konkurrenz auf den großen Absatzmärkten für Holzteer war im Jahre 1928 stärker als gewöhnlich, vor allem wegen des vermehrten Angebots von russischem und polnischem Holzteer, aber auch wegen der gesteigerten Produktion im Lande selbst. Es erwies sich als schwer, die schwedischen Erzeugnisse befriedigend abzusetzen, weil die schwedischen Preise nicht immer hinreichend konkurrenzkräftig waren. Nach erfolgtem Preisnachlaß gelang es jedoch den schwedischen Holzteeren, einen Teil der verlorenen Absatzmärkte wiederzugewinnen. Während des letzten Halbjahres wurden daher die Verkäufe normaler, so daß die Exportmenge Schwedens an Holzteer im Jahre 1928 unwesentlich von den Mengen der letzten Jahre abweicht. Die Preise für die Hauptqualität, Retortenteer, sanken immerhin im Verlaufe des Jahres um 2 bis 3 Kr. je t. Für rohes und gereinigtes Retortenterpentinöl waren die Preise 1928 gedrückt, aber es gelang doch, einigermaßen zufriedenstellende Mengen auf dem einheimischen Markt abzusetzen. Der Absatz auf den Exportmärkten war dagegen weniger zufriedenstellend, da infolge der niedrigen Notierungen für amerikanisches und französisches Terpentinöl annehmbare Preise nicht erreicht werden konnten.

Die Absatzmöglichkeiten für rohes Methanol und essigsauren Kalk haben sich im Jahre 1928 etwas verbessert, die einheimische Fabrikation des Jahres hat ganz verkauft werden können. Die Preise waren zufriedenstellend und lagen für essigsauren Kalk auf einem etwas höheren Niveau als 1927. Nach allem zu urteilen, ist auf die preisdrückende Konkurrenz zwischen synthetischem Methanol und Verkohlungs-Methanol eine Stabilisierung mit gleichen Preisen für beide Waren gefolgt.

Mit einer aufsteigenden Periode für die Holzdestillationsindustrie dürfte wohl kaum gerechnet werden, da die Preistendenz für die meisten Produkte wegen des allzu reichlichen Angebots auf dem Weltmarkt abwärts gerichtet ist. Da die russischen und polnischen Teere durchweg billiger verkauft werden als die entsprechenden schwedischen Qualitäten, scheinen die Aussichten für eine Preisverbesserung im laufenden Jahre gering zu sein. Dazu kommt, daß die Holzpreise infolge des gesteigerten Interesses der Sulfatcelluloseindustrie für die besseren Sorten nicht irgendwelche Zeichen des Abflauens aufweisen. In welchem Maße die schwedische Eisenindustrie höhere Holzkohlenpreise ertragen kann, ist im Augenblick unmöglich vorauszusagen.

[1]) Vom Juli 1926 an auch mit einem Gehalt von höchstens 10% Ammoniumnitrat.

Digitized by Google

Produktion von Trockendestillationsprodukten.

		1913	1924	1925	1926	1927
Retorten-Holzkohle (1000 hl)		3 412	4 104	4 134	3 577	3 089
Holzteer u. Holzteeröle	(t)	6 772	6 915	7 382	7 170	7 280
Pech u. Pechöl	(t)	180	348	472	494	455
Methanol, ber. als 100%ig	(t)	527	828	850	795	855
Essigsaurer Kalk, ber. als 100%ig	(t)	913	1 205	1 220	1 282	1 057
Aceton u. Acetonöle . .	(t)	—	23	21	24	29
Kreosotöl u. a. m. . . .	(t)	65	114	94	44	79
Terpentinöl, gereinigt .	(t)	629	1 169	1 403	1 739	1 719
Holzessigsäure, ber. als 100%ig	(t)	731	536	604	486	541

Ausfuhr.

Jahr	Holzteer u. Holzessig t	Terpentinöl t	Methanol roh t	Methanol gereinigt t	Flüssiges Harz u.a.m. t
1913 . . .	7 996	228	362	39	5
1923 . . .	6 396	662	315	83	2 099
1924 . . .	6 192	1 274	396	132	1 690
1925 . . .	6 961	1 236	420	250	2 558
1926 . . .	6 386	1 377	364	228	3 906
1927 . . .	5 496	1 447	392	110	3 959
1928 . . .	5 463	1 651	364		4 024

Produkte der Fettindustrie.

Die Preise für vegetabilische Oele sind infolge der weiter scharf bleibenden Konkurrenz seitens des Auslandes im Jahre 1928 weiter gesunken.

Leinöl. Die Produktion gestaltete sich wie folgt:

	t
1923	9 330
1924	9 863
1925	10 172
1926	12 532
1927	11 705

Die Produktion hat im Jahre 1928 einen etwas größeren Umfang gehabt als 1927. Die Betriebe arbeiteten den größeren Teil des Jahres über. Die Ausfuhr ist ebenso wie in früheren Jahren nicht von größerer Bedeutung gewesen.

Die Konkurrenz des Auslandes, besonders die Hollands, war auch 1928 stark. Der Großhandelspreis für gekochtes Leinöl hat unbedeutende Schwankungen gezeigt, er betrug bei Jahresschluß 0,69 Kr. je kg.

Das wirtschaftliche Ergebnis dürfte für die Industrie in ihrer Gesamtheit ungefähr dasselbe wie im Vorjahr gewesen sein.

Waschmittel. Die Rohstoffpreise wiesen im allgemeinen nicht große Veränderungen auf, was besonders für Kalilauge, Aetznatron und Olein gilt. Der Preis für Kokosöl ist weiterhin gesunken.

Toiletteseife. Der Verbrauch hat in den Jahren 1923 bis 1927 ununterbrochene Steigerung erfahren. Diese Verbrauchssteigerung, die voraussichtlich auch 1928 fortdauerte, beruht sicherlich auf den starken Preissenkungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben. Für viele Zwecke, zu denen man früher aus wirtschaftlichen Gründen Waschseife oder andere Waschmittel verwandte, wird jetzt Toiletteseife verwandt. Die Einfuhr von Toiletteseife ist in den beiden letzten Jahren wesentlich größer gewesen als früher. Die Zunahme im Jahre 1927 beruht in der Hauptsache auf dem Import von amerikanischer Rasiercreme. Die Einfuhr von „flüssiger oder weicher" Seife (Stat. Pos. 1122 C), die 1926 weniger als 1 t betrug, stieg 1927 auf 87 t. Im Jahre 1928 hat die Einfuhr sich wiederum auf 3 t vermindert. Dagegen ist die Einfuhr von gewöhnlicher parfümierter Seife (Stat. Pos. 1122 A), die 1926 und 1927 88 bzw. 119 t erreichte, 1928 auf 188 t gestiegen. Diese Steigerung beruht in der Hauptsache auf dem Import der amerikanischen „Palmolive"-Seife, für welche während des vergangenen Jahres eine umfangreiche Reklame gemacht wurde. Daß der Import dieser Seife nicht noch höhere Ziffern aufwies, beruht darauf, daß eine schwedische Firma im Laufe des Jahres ein Abkommen betr. die Produktion der Seife im Lande mit dem amerikanischen Produzenten getroffen hat.

Toiletteseife (Stat. Pos. 1122).

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	3 037	19	16	3 040
1923	3 403	83	13	3 473
1924	3 450	71	10	3 511
1925	3 508	74	18	3 564
1926	3 566	98	15	3 649
1927	3 656	214	10	3 860
1928		199		

Waschpulver. Die einheimische Produktion von Waschpulver, die in einer Reihe von Jahren in ständigem Steigen gewesen ist, zeigte 1927 einen Rückgang. Im Jahre 1928 dürfte indessen die Fabrikation einige Steigerung erfahren haben. Die Einfuhrzahlen der folgenden Tabelle umfassen feste Wasch-, Scheuer- und Poliermittel.

Wasch- und Seifenpulver (Stat. Pos. 1125 B).

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	3 478	218	364	3 332
1923	5 445	385	482	5 348
1924	5 547	383	445	5 485
1925	5 910	450	462	5 898
1926	6 198	606	237	6 567
1927	5 659	897	56	6 502
1928		1 297		

Parfüms, u. a. m. Der Verbrauch von Parfüms, Eau de Cologne, kosmetischen Artikeln, Toilette- und Mundwässern u. a. m. ist im Jahre 1928 außerordentlich gestiegen. Nachstehende Tabelle zeigt die starke Zunahme, die die Produktion und besonders die Einfuhr der hierhergehörigen Waren in den letzten Jahren aufwiesen. Im Jahre 1928 ist die Einfuhrsteigerung wohl nicht von demselben Umfang gewesen wie in den Vorjahren.

Parfüms, Toiletten- und Mundwässer, kosmetische Artikel, Zahncreme u. a. m.

Produktion:

	1913 1000 Kr.	1923 1000 Kr.	1924 1000 Kr.	1925 1000 Kr.	1926 1000 Kr.	1927 1000 Kr.
Parfüms und Eau de Cologne . .	660	1 210	1 413	1 796	1 436	1 691
Uebrige Artikel .	2 991	4 727	5 047	5 336	6 421	6 800
Insgesamt:	3 651	5 937	6 460	7 132	7 857	8 491

Einfuhr:

Puder u. Schminke	23	168	196	374	571	680
Zahnpulver und Zahnpaste . .	9	73	146	301	304	283
Uebrige Artikel .	428	687	1 470	1 810	2 373	2 698
Insgesamt:	460	928	1 812	2 485	3 248	3 661

Die Arbeitsverhältnisse in der Waschmittelindustrie waren im Jahre 1928 ruhig. Die zwischen Arbeitern und Arbeitgebern getroffenen Abkommen behalten ihre Gültigkeit in der Regel bis zum Ausgang 1929.

Da das Institut für Warenmarkenkontrolle Ende 1927 aufgelöst wurde, war die Stellung der Fabrikanten gegenüber der Kaufmannschaft die gleiche wie vor dessen Bildung. Die scharfe Konkurrenz zwischen den Fabrikanten bewirkt, daß diese, um ihre Fabrikate verkaufen zu können, oft auf unrentable Preise herabgehen müssen. Eine andere Schwierigkeit, mit der die Fabrikanten zu kämpfen haben, ist die ausländische Konkurrenz. Ausländische Präparate werden oftmals von den Kaufleuten sichtlich begünstigt. Um all diesen Schwierigkeiten stärker gegenüberzustehen, haben sich

Digitized by Google

Ende 1928 einige führende Fabrikationsgesellschaften zusammengeschlossen.

Die Stearinindustrie hatte auch im Jahre 1928 mit hohen Rohstoffpreisen zu rechnen, welche im letzten Teil des Jahres eine beständig steigende Tendenz zeigten. Der Verbrauch an Stearin- und Kompositionskerzen war auch 1928 bedeutend geringer als vor dem Krieg, aber doch wohl größer als 1927. Ein starkes und für die einheimische Industrie fühlbares Dumping ist 1928 von Holland ausgegangen, sowohl in Kerzen und Stearin als auch in Olein. Der Import von Kerzen ist 1928 größer als in irgendeinem vorangegangenen Jahr gewesen. Der Export von Kerzen ist weiter unbedeutend gewesen.

Stearin- und Kompositionskerzen.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	2 428	23	36	2 415
1923	1 061	177	3	1 235
1924	1 330	174	2	1 502
1925	1 175	179	4	1 350
1926	1 273	184	5	1 452
1927	1 207	197	11	1 393
1928		207		

Der Glycerinmarkt ist das ganze Jahr 1928 hindurch träge gewesen; gegen Jahresschluß trat ein katastrophaler Preisniedergang ein, der auf die Ansammlung großer Lagervorräte in den Vereinigten Staaten und die vermehrte Verwendung von Glycol zurückzuführen ist.

Glycerin, roh und gereinigt.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	462	335	184	613
1923	385	492	22	855
1924	336	481	31	786
1925	477	682	52	1 107
1926	607	704	258	1 053
1927	619	885	160	1 344
1928	—	492	199	—

Der Oleinmarkt zeigte während des Jahres ziemlich stabile Preise, welche jedoch im Verhältnis zu den Fabrikationskosten allzu niedrig waren.

Farben und Lacke.

Die Verhältnisse in der Farben- und Lackindustrie waren im Jahre 1928 ungewöhnlich ruhig. Größere Preisschwankungen für Rohstoffe oder Fertigfabrikate sind im Gegensatz zum vorhergehenden Jahr nicht vorgekommen.

Der Preis für Leinöl war 1928 ziemlich stabil und wies nur zu Anfang und zum Schluß der Malsaison geringe Schwankungen auf. Das für die Industrie ebenso wichtige Holzöl war während des Jahres ebenfalls keinen größeren Preisveränderungen ausgesetzt. Dasselbe gilt im ganzen auch für Harz und Terpentinöl.

Der einheimische Verbrauch an Lacken und den übrigen Fertigfabrikaten war im Jahre 1928 normal. Die umfangreichen Arbeitseinstellungen in verschiedenen Teilen des Landes hatten zwar eine ungünstige Wirkung, die aber im ganzen durch die lebhafte Bautätigkeit wieder aufgewogen wurde.

Die Preise für Fertigfabrikate waren auch im Jahre 1928 wenig zufriedenstellend. Die Konkurrenz zwischen den einheimischen Fabriken war weiterhin scharf, weil die Produktionskapazität im Lande die gegenwärtigen Absatzmöglichkeiten für einheimische Fabrikate beträchtlich überstieg. Die Konkurrenz mit dem Ausland war besonders zugespitzt. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, hielt sich die Einfuhr der wichtigsten Produkte, welche unter der Rubrik „Lacke, andere Arten" aufgeführt ist, in den Jahren 1923 bis 1926 konstant auf einer Höhe von etwa 750 t pro Jahr. Während des Jahres 1927 stieg indessen die Einfuhr auf 858 t und im Jahre 1928 weiter auf 1105 t. Die Einfuhr stammte zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten, aber auch aus England und Deutschland wurden große Mengen Lacke im Jahre 1928 nach Schweden importiert. Die Lackindustrie in diesen Ländern hat im Gegensatz zu der schwedischen Industrie ihren Produkten einen großen einheimischen Absatzmarkt gesichert. Da indessen die schwedische Lackindustrie den einheimischen Verbrauch in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nunmehr besser als vorher befriedigen kann, darf man hoffen, daß die schwedischen Abnehmer sich bemühen werden, einheimische Fabrikate in größerer Ausdehnung zu verwenden, als es bisher geschehen ist. Diesbezügliche Anzeichen haben sich bereits bemerkbar gemacht.

Die Celluloselacke haben 1928 guten Absatz an gewisse Spezialindustrien gehabt. Die Preise sind jedoch wegen der scharfen Konkurrenz des Auslandes und zwischen den einheimischen Fabriken besonders gedrückt gewesen; irgendwelche Neuheiten auf diesem Gebiet sind in diesem Jahr nicht zu konstatieren; an der Entwicklung der Celluloselackindustrie wird auch in Schweden intensiv gearbeitet.

Farben, Firnisse und Lacke.

	1913 t	1923 t	1925 t	1926 t	1927 t	1928 t
Produktion:						
Oelfarben	739	1 091	1 348	1 245	1 427	
Spachtelfarbe u. Kitt	311	300	633	941	1 130	
Spritlacke, Spritfarben u. Schiffsbodenfarbe	344	536	609	637	688	
Oelfirnisse, Standöl, Buchdruckö1 u. a. m.	47	167	223	200	250	
Lacke, andere Arten (Kopal-, Asphalt-, Siccativfirnisse u. a. m.)	1 168	1 045	1 323	1 480	1 727	
Lack- und Emaillefarben		406	512	616	644	
Einfuhr:						
Spritlacke	14	28	31	38	43	81
Oelfirnis inkl. gebleichtes Leinöl u. Standöl	107	73	144	160	137	228
Lacke, andere Arten (Lackfirnis, Asphaltlack u. a. m.) . .	495	704	737	754	858	1 105
Farben, mit Oel bereitet:						
Schiffsbodenfarbe .	189	72	89	89	86	106
andere Arten . .	61	141	118	149	164	156

Gerbstoffe.

Der 1926 gegründete Quebrachoextrakt-Pool in Südamerika hat 1928 weiter bestanden und scheint ebenfalls in den nächsten Jahren seine Preispolitik fortzusetzen. Die letzte Preiserhöhung von argentinischem Quebrachoextrakt wurde im Januar 1928 vorgenommen. Danach ist im Berichtsjahr keine Aenderung in den Preisen eingetreten.

Da der Preis für argentinischen Quebrachoextrakt als Wertmesser für alle Gerbstoffextrakte anderer Herkunft angesehen werden kann, konnte man erwarten, daß die Preisstabilisierungspolitik des Pool eine Verbesserung auch für die schwedische Gerbstoffindustrie trotz der schlechten Konjunktur in der Lederindustrie mit sich bringen würde. Indessen waren die Preise für schwedische Gerbstoffextrakte wegen der im Lande herrschenden Ueberproduktion und der damit zusammenhängenden scharfen Konkurrenz sehr wenig zufriedenstellend. Der Absatz für den größeren Teil der schwedischen einheimischen Fabrikation mußte auf dem Exportmarkte gesucht werden. Die Ausfuhr war indessen nur durch Bewilligung umfangreicher, oft langfristiger Kredite an die Käufer, möglich.

Digitized by Google

Die durchweg hohen Eisenbahnfrachten für die einheimischen Rohstoffe, Eichenholz und Tannenrinde, haben auch zu dem schlechten wirtschaftlichen Ergebnis für die schwedische Gerbstoffindustrie beigetragen.

Gerbstoffextrakte.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913	2840	9073	987	10926
1923	5678	7039	1443	11274
1924	4789	8922	2051	11660
1925	4482	7652	2710	9424
1926	5831	8072	4140	9763
1927	10610	8037	7816	10831
1928		8816		

Elektrometallurgische Produkte.

Die Nachfrage nach Ferrolegierungen verschiedener Art war im Jahre 1928 im allgemeinen bedeutend größer als im vorhergehenden Jahre. Doch sind die Preise etwas gesunken, weil die Produktion in noch schnellerem Tempo gestiegen ist. Die Ueberproduktion hat sich besonders in der Ferrosiliciumindustrie geltend gemacht. Obwohl die Produktionskapazität bei den älteren Fabriken in Europa bedeutend größer ist als der Konsum, wird jährlich eine neue Fabrik zur Herstellung von Ferrosilicium in Betrieb gesetzt, was in hohem Grade störend auf den Markt wirkt. Die Lage in der Ferrosiliciumindustrie muß daher als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden.

Produktion von Ferrolegierungen.

Jahr	Ferrosilicium t	Ferromangansilicium t	Ferromangan t	Ferrochrom t	Andere Arten t	Insgesamt t
1913 . . .	9863	1375	—	760	186	12184
1923 . . .	11116	1812	1037	3851	183	17999
1924 . . .	13218	2238	1505	2295	93	19349
1925 . . .	18216	1348	1652	4897	434	26547
1926 . . .	20466	4065	1999	5189	789	32508
1927 . . .	23838	3396	1837	6947	735	36753

Verschiedene Erzeugnisse.

Leim und Knochenmehl u. a. m. Der Absatz von Leim, Knochenmehl und Knochenfett war im Jahre 1928 zufriedenstellend; bedeutende Mengen wurden von den schwedischen Fabriken ausgeführt. Das Angebot an einheimischem Rohstoff, Knochen, war, wie auch im Vorjahre, nicht annäherungsweise ausreichend für den Bedarf der Industrie, so daß eine Einfuhr von Rohstoffen in großem Ausmaß notwendig war. Der Preis für den im Lande erhältlichen Rohstoff war während des Jahres 1928 normal, während er für importierte Knochen sehr hoch war. Die Leimherstellung wurde lediglich in einem Umfang betrieben, der etwa 70% der Kapazität sämtlicher schwedischer Fabriken entspricht.

Das wirtschaftliche Ergebnis ist für die schwedischen Leimfabriken 1928 wenig zufriedenstellend gewesen, obwohl besser als im Vorjahre.

Glucose. Der hohe Preis für Kartoffelmehl — infolge schlechter Kartoffelernte — hat für die einheimischen Glucose- und Dextrinfabrikanten, die Kartoffelmehl als Rohstoff verwenden, Schwierigkeiten, besonders gegenüber der ausländischen Konkurrenz, mit sich gebracht. Es wurden indessen Vereinbarungen dahingehend getroffen, die schwedischen Glucose- und Dextrinfabriken mit Kartoffelmehl zu niedrigeren als den sonst im Handel geltenden Preisen zu versehen, und so ist seitdem der Betrieb voll im Gange gewesen. Auch in der laufenden Saison wurden für die Glucose- und Dextrinfabrikanten niedrigere Preise notiert als für die übrigen Verbraucher von Kartoffelmehl. (2189)

Die Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens im Jahre 1928.

„Przeglad Gospodarczy" bringt zu diesem Thema eine Abhandlung aus der Feder des Präsidialmitgliedes des Verbandes der chemischen Industrie Polens, Adam Barszczewski, der wir nachstehendes entnehmen:

Die Handelsbilanz der polnischen chemischen Industrie gestaltete sich in den letzten fünf Jahren, in Zahlen ausgedrückt, wie folgt:

Jahr	Einfuhr 1000 Zloty	Ausfuhr 1000 Zloty
1924	125250	38400
1925	139174	36518
1926	208391	54508
1927	342150	44666
1928	426439	62796

Die Einfuhr stieg im Jahre 1928 mithin um etwa 84 Mill. Zloty, von denen allein auf die Steigerung der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln etwa 36 Mill. Zloty entfallen. Im ganzen ist die Einfuhr von Rohstoffen um etwa 60 Mill. Zloty gestiegen, welche Tatsache wirtschaftlich für begründet angesehen werden muß; bei den restlichen 24 Mill. Zloty handelt es sich um Fertigfabrikate, deren Einfuhr nicht immer angezeigt und notwendig ist.

Deutet einerseits die ständige Erhöhung der Einfuhr von chemischen Produkten auf eine Erweiterung des inländischen Konsums, so beweist andererseits die Tatsache des Ansteigens der Einfuhr von chemischen Rohstoffen und Halbprodukten die rasche Entwicklung der polnischen chemischen Industrie. In der Tat ist der Wert der Produktion in den letzten fünf Jahren von 250 Mill. Zloty auf 660 Mill. Zloty gestiegen. Eine annähernde Schätzung der polnischen chemischen Produktion für das Jahr 1928 ergibt folgendes Bild:

Produkte	Mill. Zloty
Künstliche Düngemittel	140
Schwefelsäure	12
Kunstseide	40
Kohle- und Holzdestillationsprodukte (ohne Koks) .	110
Farben und Farbstoffe	30
Produkte der chemischen Steinsalzverarbeitung . .	40
Pharmazeutika und kosmetische Präparate	27
Verschiedene Erzeugnisse	50

Die Zahl der in der chemischen Industrie*) beschäftigten Arbeiter betrug im Dezember 1928 38000 gegenüber 20000 im Jahre 1923.

Die Eisenbahntransporte von chemischen Produkten stiegen innerhalb dreier Jahre um etwa 25%, und zwar von 947000 t im Jahre 1924 auf 1195000 t im Jahre 1927.

Die Einfuhr von Chemikalien wird in den nächsten Jahren kaum abnehmen, sie dürfte eher noch steigen.

Beim Vergleich der Exportzahlen der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1928 mit denjenigen des Vorjahres fällt vor allem die Erhöhung der Ausfuhr von Fertigfabrikaten von 68 auf 73% auf.

Eine starke Steigerung erfuhr die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, die im Berichtsjahr 91 Mill. Zloty gegenüber 55 Mill. Zloty im Vorjahre betrug.

Das Verhältnis der Einfuhr zum Verbrauch an künstlichen Düngemitteln, das im Jahre 1927 30% betragen hatte, stieg im Jahre 1928 auf 38%. Dies ist vor allem auf eine bedeutende Steigerung der Einfuhr von Thomasschlacken um 100000 t zurückzuführen.

*) Zur chemischen Industrie werden auch die Gummi- und die Fettindustrie gerechnet.

Digitized by Google

Der Konsum von künstlichen Düngemitteln in den beiden letzten Jahren geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Produkte	1927 Gesamtverbrauch 1000 t	1927 davon eingeführt 1000 t	1928 Gesamtverbrauch 1000 t	1928 davon eingeführt 1000 t
Superphosphat	277	—	300	—
Phosphoritmehl	4	—	6	—
Thomasschlacke	170	170	274	274
Knochendüngemittel	10	—	12	—
Kalisalze	309	82	382	91
Verschiedene Salpeter	41	41	98	98
Kalkstickstoff	152	8	174	21
Ammonnitrat	10	—	13	—
Ammonsulfat	14	—	20	—
	987	301	1 279	484

Wie man aus diesen Zahlen entnehmen kann, ist der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre um etwa 30% gestiegen. Trotzdem ist Polen noch weit von den Weltnormen entfernt; es wurde nicht einmal der Vorkriegsverbrauch, der im Jahre 1913 etwa 1 500 000 t betragen hatte, erreicht. Einer ausgedehnteren Verwendung von künstlichen Düngemitteln standen die im Verhältnis zu den Weltmarktpreisen niedrigen polnischen Getreidepreise sowie die gestiegenen Produktionsunkosten entgegen. Dazu kamen noch der Kapitalmangel und das Fehlen langfristiger Kredite.

Nach den Berechnungen des Landwirtschaftsministeriums würde Polen bei einer Verwendung von 2,7 Millionen t künstlicher Düngemittel vollständig von der Einfuhr ausländischen Getreides unabhängig werden.

Die Ausfuhr von Superphosphaten hat sich im Verhältnis zu dem vergangenen Jahre nicht verändert; sie betrug 46 000 t im Werte von 4 800 000 Zloty (die offizielle Statistik gibt fälschlicherweise als Ausfuhrziffer 35 000 t an). Eine Ausfuhrsteigerung dieses Düngemittels wird nicht erwartet, es kann sogar unter Umständen eine bedeutende Senkung eintreten. Die Preiserhöhung für Schwefelsäure, die den Preis für Superphosphat empfindlich belastet, veränderte die Kalkulation der Selbstkosten vollkommen. Falls nicht eine Wendung eintritt, wird eine Ausfuhr unmöglich werden. Es ist damit zu rechnen, daß Polen möglicherweise von den südlichen, seinerzeit mit großer Mühe eroberten Märkten verdrängt werden wird.

Die Produktion von Superphosphaten ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahre um 15 000 auf 345 000 t gestiegen. Eine bedeutendere Steigerung zeigt der Verbrauch an Superphosphaten, der sich von 232 000 t im Jahre 1927 auf 300 000 t im Jahre 1928 erhöht hat.

Während in den früheren Jahren in Oberschlesien mehr Schwefelsäure aus Zinkblende hergestellt wurde, als der inländische Markt aufnehmen konnte, entstand im Jahre 1928 trotz der starken Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahre (311 000 t im Vergleich zu 260 000 t im Jahre 1927) ein Mangel an diesem Produkt. Der Verbrauch von Schwefelsäure gestaltet sich nach Berechnungen von M. Alberg im ersten Quartal des Jahres 1928 folgendermaßen:

	%
Superphosphatindustrie	51,18
Chemische Industrie	19,26
Benzolindustrie	12,38
Erdölindustrie	9,03
Sprengstoffindustrie	1,33
Ausfuhr	6,82

Wie sich aus dieser Tabelle ergibt, verbraucht die Superphosphatindustrie die größten Mengen Schwefelsäure; ihre Entwicklung mußte daher mit der Zeit eine Schwefelsäureknappheit auf dem Markte hervorrufen. Die oberschlesische Schwefelsäureindustrie, die eine monopolartige Stellung auf dem polnischen Markte einnimmt, nutzte diese günstige Konjunktur durch bedeutende Preiserhöhungen aus. So ist auch die Ausfuhr von etwa 29 000 t Schwefelsäure im Werte von 2,5 Mill. Zloty durch das Bestreben zu erklären, unter allen Umständen eine Preiserhöhung herbeizuführen. Aus diesem Anlaß wandte sich das Ministerium für Handel und Gewerbe an die Säureproduzenten in anderen Gebieten Polens mit dem Vorschlage, die Produktion der seit einiger Zeit untätigen Unternehmen wieder aufzunehmen. Tatsächlich wurde im Berichtsjahre mit der Herstellung der Säure aus eingeführten Pyriten begonnen. Immerhin muß auch noch im Jahre 1929 mit einem Mangel an Schwefelsäure gerechnet werden.

In der steinsalzverarbeitenden Industrie lag die Konjunktur im Jahre 1928 etwas günstiger als im Vorjahre, wie sich dies u. a. aus den nachstehenden Ein- und Ausfuhrzahlen ergibt:

Produkte	Einfuhr 1927 1000 Zloty	Einfuhr 1928 1000 Zloty	Ausfuhr 1927 1000 Zloty	Ausfuhr 1928 1000 Zloty
Ammoniak- und Kristallsoda	17	20	1 156	1 971
Aetznatron und Aetzkali	458	540	932	1 484
Natriumsulfat	64	46	130	144
Natriumbisulfat, Natriumsulfit und Natriumthiosulfat	452	460	—	—
Natriumhydrosulfid	246	470	—	—
Natriumsulfid	156	109	53	—
Salzsäure	27	47	61	36
	1 520	1 692	2 332	3 635

Besonders auffallend ist hier das Anwachsen der Ausfuhr von Ammoniaksoda und von Aetznatron. Eine Erklärung ist in der Tatsache der günstigen Konjunktur des Hauptabnehmers dieser Produkte, der europäischen Glasindustrie, zu suchen. Hingegen konnte infolge der Schwierigkeiten, mit denen die einheimische sodaverbrauchende Industrie, insbesondere die Glasindustrie, zu kämpfen hat, der Absatz von Soda im Inlande nur um 11% gesteigert werden.

	Absatz im Inlande 1927	1928
	1000 t	
Ammoniaksoda	54,8	60,9
Aetznatron	11,7	13,1

Es ist zu erwarten, daß der bereits bestehende Export nach den Ostseerandstaaten durch das Zustandekommen von Handelsverträgen eine Festigung erfahren wird.

Die Ausfuhr von Alkaliferrocyaniden gestaltete sich im Berichtsjahre günstiger als in den vergangenen Jahren infolge der von der Regierung gewährten Zollrückerstattung bei der Ausfuhr dieser Produkte für die zu ihrer Fabrikation benutzten, aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe. So wurden im Jahre 1928 928 t im Werte von 1 957 000 Zloty gegenüber 866 t im Werte von 1 159 000 Zloty im Jahre 1927 ausgeführt.

Auch die Ausfuhr von Carbid stieg im Berichtsjahr mengenmäßig; sie betrug 6700 t im Werte von 2 506 000 Zloty im Vergleich zu 5330 t im Werte von 2 639 000 Zloty im Jahre 1927.

Die seit einigen Jahren beobachtete, durchaus unbegründete Einfuhr von Seifen zeigte im Berichtsjahr ein weiteres Ansteigen von insgesamt 2,7 Mill. Zloty in 1927 auf 5,4 Mill. Zloty in 1928.

Die Industrie der Trockendestillation der Kohle gehört zu den wenigen Zweigen der chemischen Industrie mit einer positiven Handelsbilanz. In den Einfuhrpositionen zeigt hier lediglich Rohteer ein Anwachsen von 600 000 Zloty, hingegen ist in dem Berichtsjahr die Einfuhr von präpariertem Teer und Pech um etwa 700 000 Zloty gefallen. Die Ein- und Ausfuhrverhältnisse dieses Produktionszweiges ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Digitized by Google

Produkte	Einfuhr 1927	Einfuhr 1928	Ausfuhr 1927	Ausfuhr 1928
	1000 Zloty		1000 Zloty	
Rohteer	1 274	1 838	79	53
Präparierter Teer	1 149	809	91	57
Pech	730	289	94	107
Imprägnieröl	53	16	3	11
Rohbenzol	2	1	1 725	1 959
Toluol u. andere Leichtöle	32	10	784	1 273
Mittelöle und Schweröle	29	237	712	1 017
Benzol, gereinigt	44	63	3 116	5 815
Toluol, Xylol und Anthracen, gereinigt	3	19	69	—
Carbolsäure, gereinigt	38	34	1 322	1 847
Naphthalin, gereinigt	150	33	16	80
Pyridin	18	19	108	112
Zusammen:	3 522	3 368	8 119	12 331

Die Handelsbilanz der Industrie der chemischen Holzverarbeitung zeigt in der Einfuhrposition fast keine Aenderungen gegenüber dem Jahre 1927. Hingegen hat sich die Gesamtausfuhr um 1,3 Mill. Zloty vermindert, und zwar nahmen die Ausfuhren von Holzteer und Rohterpentin ab, während der Holzkohlenexport von 580 000 Zloty im Jahre 1927 auf 725 000 Zloty im Berichtsjahre gestiegen ist. Die allgemeine Lage dieses Industriezweiges ist als ungünstig zu bezeichnen. Der Kapitalmangel, hohe Holzpreise sowie erschwerte und komplizierte Verkaufsbedingungen, die von der Direktion der Staatswälder vorgeschrieben werden, sowie das Fehlen von langfristigen Verträgen machen diesen Industriezweig unrentabel. Diese Situation ist unbegründet, um so mehr als Polen über einen Ueberschuß an Rohstoffen verfügt (gegenwärtig werden 540 000 cbm Holz jährlich verarbeitet, was etwa 5% des verfügbaren Materials entspricht).

Die Einfuhr von pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen stieg von 18,4 Mill. Zloty im Jahre 1927 auf 23,5 Mill. Zloty im Berichtsjahre. In einigen pharmazeutischen Produkten konnte Polen im vergangenen Jahre bereits seinen Eigenbedarf vollständig decken.

Die bisherige Rentabilität auf dem Gebiete der Kunstseideindustrie führte zu einer Ueberproduktion, so daß die Ausfuhr auf Schwierigkeiten stößt. Nichtsdestoweniger kann in gewissen Ausmaßen eine Steigerung der Ausfuhr von Kunstseide erwartet werden infolge der von der Regierung gegen Ende des Jahres eingeführten Zollrückerstattung für die aus dem Auslande bezogenen, für die Fabrikation von Kunstseide benötigten Rohstoffe.

Die Einfuhr von Sprengstoffen und Zündmitteln fiel von 3,2 Mill. Zloty im Jahre 1927 auf 2,3 Mill. Zloty im Jahre 1928. (2892)

Die Ausfuhr von technischen Sprengstoffen aus den Vereinigten Staaten nach Lateinamerika.

„Commerce Reports" veröffentlichen einen Bericht von J. N. Taylor (Chemical Division des Bureau of Foreign and Domestic Commerce), in dem es heißt:

Welche Anforderungen die Verbraucher von technischen Sprengstoffen an die Industrie stellen, ergibt sich aus der Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten und Alaska im Jahre 1928 über 4,8 Millionen Faß (120 Millionen lbs.) schwarzes Sprengpulver und 353,5 Millionen lbs. hochexplosiver Sprengstoffe in Bergwerken, Steinbrüchen, zum Bau von Eisenbahnen und anderen Bauarbeiten verbraucht wurden.

In Lateinamerika ist die Sprengstoffindustrie nicht sehr entwickelt, so daß der Verbrauch hauptsächlich durch die Einfuhr gedeckt wird. Im ganzen stammt die Einfuhr größtenteils aus den Vereinigten Staaten, geringere Mengen liefern Belgien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland und die Niederlande.

Im Jahre 1928 entsprach die Gesamtausfuhr von Sprengstoffen, einschließlich der Zündschnüre und Zündhütchen, aus den Vereinigten Staaten nach allen Ländern der Erde einem Werte von 5,19 Millionen $, von denen 66% nach Lateinamerika und Westindien gingen.

Entsprechend den Fortschritten des Wegebaus in den mittel- und südamerikanischen Ländern hat auch die amerikanische Ausfuhr von Sprengpulver und Dynamit zugenommen.

Seit dem Jahre 1923 hat die amerikanische Ausfuhr von Sprengstoffen nach einigen lateinamerikanischen Märkten zugenommen, nach anderen dagegen abgenommen. Die folgende Tabelle zeigt die amerikanische Sprengstoffausfuhr (einschließlich Zündschnüre und Zündhütchen) nach Lateinamerika in den beiden letzten Jahren im Vergleich zum Jahre 1923.

Bestimmungsland	1923 1000 $	1927 1000 $	1928 1000 $
Britisch-Honduras	3,4	2,2	1,9
Costa Rica	50	20	26
Guatemala	12	40	79
Honduras	72	91	101
Nicaragua	41	17	7,3
Panama	59	58	94
Salvador	4,0	40	16
Mexiko	1653	1247	1291
Uebriges Brit.-Westindien	3,2	15	30
Cuba	203	286	351
Dominicanische Republik	17	31	34
Niederländisch-Westindien	3,0	0,9	5,8
Haiti	0,2	1,2	1,9
Argentinien	40	26	19
Bolivien	30	52	67
Brasilien	67	38	23
Chile	770	134	301
Columbien	80	347	359
Ecuador	46	70	49
Britisch-Guayana	4,5	8,2	10
Surinam	4,0	34	17
Peru	382	504	516
Uruguay	8,5	15	3,6
Venezuela	22	37	11
Andere Länder	14	0,6	0,3
Insgesamt:	3589	3115	3413

Im Jahre 1928 bestand über ein Drittel der gesamten amerikanischen Sprengstoffausfuhr nach den südlich von den Vereinigten Staaten liegenden Ländern Amerikas aus Dynamit und Sprengpulver zusammen und etwa ein Viertel aus Zündschnüren und Sprengkapseln.

Das bedeutendste Absatzgebiet für die aus den Vereinigten Staaten ausgeführten technischen Sprengstoffe ist Mexiko, das den größten Teil der nach Lateinamerika ausgeführten Sprengstoffe aufnimmt. Etwa 60% der Ausfuhr nach Mexiko bestehen aus Dynamit und Sprengpulver; Peru, ein anderes Land mit ausgedehntem Bergbau, nimmt ebenfalls große Mengen Sprengpulver und Dynamit auf, ebenso stellen Columbien, Cuba und Chile gute Absatzmärkte für diese Erzeugnisse dar.

Die amerikanische Ausfuhr von rauchlosem Pulver nach zehn lateinamerikanischen Republiken belief sich im Jahre 1928 auf annähernd 115 000 lbs. im Werte von 58 000 $ und ging hauptsächlich nach Mexiko, Columbien, Venezuela, Cuba und Argentinien.

Die in der Position „Anderes Schießpulver" geführten Erzeugnisse gingen hauptsächlich nach Columbien, Mexiko, Ecuador, Guatemala und Peru. Insgesamt führten die Vereinigten Staaten im Jahre 1928 nach 18 lateinamerikanischen Ländern 528 000 lbs. im Werte von 137 500 $ aus.

Die amerikanische Ausfuhr von Sprengpulver war im Jahre 1928 über doppelt so hoch wie im Jahre 1923 und überstieg die Vorjahresausfuhr um etwa ein Fünf-

Digitized by Google

tel. Die ausgeführten Mengen betrugen 3,29 Millionen lbs., die einen Wert von 225 000 $ darstellten.

Der bedeutendste Verbraucher von amerikanischem Sprengpulver ist Mexiko, dahinter folgen Bolivien, Columbien, Peru und Guatemala.

Für Dynamit ist ebenfalls Mexiko der beste Abnehmer, der im Jahre 1928 über 5 Millionen lbs. aus den Vereinigten Staaten bezog. Peru nahm 2,84 Millionen lbs. ab, danach folgten Cuba mit 1,67 Millionen lbs., Columbien mit 1,34 Millionen lbs. und Chile mit 1,23 Millionen lbs. Die gesamte Dynamitausfuhr der Vereinigten Staaten nach den mittel- und südamerikanischen Ländern betrug im Jahre 1928 14,66 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 2,06 Millionen $.

Der bedeutendste Verbraucher von „anderen Sprengstoffen" war im letzten Jahre Chile. Insgesamt führten die Vereinigten Staaten im Jahre 1928 403 500 lbs. dieser Erzeugnisse im Werte von 58 300 $ aus.

Für Sicherheitszündschnüre war Mexiko der wichtigste Abnehmer, danach folgten Peru, Chile und Cuba. Insgesamt belief sich die amerikanische Ausfuhr von Sicherheitszündschnüren nach Lateinamerika im Jahre 1928 auf 92,3 Millionen Linearfuß im Werte von 555 500 $. Nach vielen Ländern ist die Ausfuhr gestiegen, während auf der anderen Seite auch Rückgänge zu verzeichnen sind.

Sowohl Sicherheitszündschnüre als auch Sprengkapseln finden in ganz Lateinamerika weitgehend Verwendung. Eine Zunahme der Ausfuhr von elektrischen und anderen Sprengkapseln ist in Panama, den Bermudas, Cuba, der Dominicanischen Republik, Niederländisch-Westindien und Argentinien zu verzeichnen. Die Ausfuhr dieser Waren aus den Vereinigten Staaten nach 25 Märkten in Lateinamerika betrug im Jahre 1928 30 Millionen Kapseln, die einen Wert von 300 000 $ darstellten. (2768)

Die französische Produktion von Teer und Teerderivaten im Jahre 1928.

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir einem in der Zeitschrift „Commerce Reports" erschienenen Aufsatz von Daniel Reagan von der Handelsabteilung der amerikanischen Botschaft in Paris.

Die Produktion von Kohlenteer in den französischen Gasanstalten hatte sich im Vergleich zu 1927 kaum verändert und betrug nach dem Jahresbericht des Comité Central des Producteurs et Destillateurs de Goudron en France 233 000 metr. t. Die Produktion der Koksöfen überstieg diejenige des Vorjahres ungefähr um 30 000 metr. t und erreichte 283 000 t. Zu dieser Produktionssteigerung trug die Inbetriebnahme von neuen Koksofenbatterien in den nördlichen und östlichen Distrikten bei. Die Hüttenindustrie war im Berichtsjahr verhältnismäßig gut beschäftigt, und die Deckung ihres Koksbedarfs aus der französischen Produktion steigerte sich. Im Jahre 1929 sollen weitere neue Batterien in Betrieb genommen werden, u. a. in Liévin und Escarpelle in Nordfrankreich und in Hagondange und Longwy im Osten.

Die Produktion von Teer gestaltete sich im einzelnen im Jahre 1928 wie folgt:

	1000 metr. t
Gasanstalten:	
Destillierter Teer	104
Anderer Teer	129
Koksöfen	283
Insgesamt:	516

Die Kohlenteerproduktion im Saargebiet war im Berichtsjahr normal. Die Gasanstalten erzeugten ungefähr 5000 metr. t, während die sechs Kokereien 122 000 t produzierten. Die Gesamterzeugung belief sich also auf 127 000 t, von denen 62 000 t im Saargebiet destilliert und 41 000 t ausgeführt wurden, und zwar 16 000 t nach Deutschland, 5000 t nach Belgien und Luxemburg, 20 000 t nach anderen Ländern (Schweiz usw.). Die französische Regierung verbrauchte zur Wegereparatur 18 000 t, und der Rest der Produktion — 6000 t — wurde von französischen Destillateuren angekauft. An präpariertem Teer verbrauchten die Regierungsstellen 2000 metr. t.

Das französische Wegebau-Departement hat verschiedene Kaufverträge für Kohlenteer in Deutschland abgeschlossen. An präpariertem Teer wurden 44 000 t aus Deutschland nach Frankreich eingeführt. Pech und Kreosot wurden ebenfalls von Frankreich aus Deutschland bezogen. Einige Mengen Kohlenteer wurden auch aus England eingeführt, jedoch traten als Käufer mehr die Destillateure als die Regierung auf.

Die größte Menge an ausgeführtem Teer (15 000 t) ging nach Nordafrika für Straßenbauzwecke. Dorthin wurden auch, hauptsächlich aus dem Elsaß, 1000 t Rohteer und 2000 t verarbeiteter Teer ausgeführt.

Die Anwendung von Teer für den Straßenbau hat in Frankreich schnellere Fortschritte gemacht als in England und der Schweiz, jedoch sind die Vereinigten Staaten in dieser Beziehung bereits weiter als Frankreich. In Italien, Belgien und Spanien wird vorläufig noch wenig Teer für Straßenbauzwecke verwandt.

Der Markt für Pyridin und Anthracen war im Jahre 1928 ebensowenig belebt wie in den vorhergehenden Jahren.

Die Anwendung von Phenol und Kresolen zur Herstellung von künstlichen plastischen Massen hat im allgemeinen zugenommen; der Markt für diese Erzeugnisse ist auf diese Weise gefördert worden und die amerikanische Zollermäßigung für Phenol und Kresole hat die europäische Industrie befähigt, wieder diese Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten zu exportieren.

Der Naphthalinmarkt blieb im Berichtsjahre fest. Die Erzeugung von Anthrachinon und Alizarin auf der Basis von Naphthalin ist nicht nur in verschiedenen Staaten des europäischen Kontinents angestiegen, sondern auch in den Vereinigten Staaten und in England.

Andere Schweröle als Kreosotöle haben als Waschöle Verwendung gefunden. Eine gewisse Menge ist als Brennstoff für Oefen und Dieselmotoren gebraucht worden, und während des Jahres sind besondere Versuche mit Automobil- und Flugzeugmotoren angestellt worden, um diese Oele als Treibmittel zu verwenden.

Die Société Nationale de Recherches sur le Traitement des Combustibles hat ein Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Methanol ausgearbeitet. Die Versuchsanlage wurde in den Minen von Lens errichtet und im Juli 1928 in Betrieb gesetzt; sie ermöglichte es, umfangreiche Untersuchungen über Katalysatoren, deren physikalische Einwirkung und ihre Veränderung während der Katalyse durchzuführen. In Uebereinstimmung mit den Statuten der Société des Mines de Lens wurde das Produktionsverfahren den Mitgliedern der französischen Kohlenteervereinigung angeboten.

Das Laboratorium in Villers-Saint-Paul hat Arbeiten über die Hydrierung der Kohle, des Teers und seiner Bestandteile aufgenommen.

In Frankreich und im Saargebiet, welche zusammen ein Zollgebiet bilden, umfaßt die französische Kohlenteervereinigung gegenwärtig ungefähr 80% der Produktion von Teer und Teerpordukten und mehr als 98% der Destillation. (2771)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Ausfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 34.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1163 C	Nickeloxyd, -oxydul, -sulfat und -ammoniumsulfat	58,1	196,5
	Norwegen	0,1	0,2
	Großbritannien	58,0	196,3
1254	Käselab	18,5	35,2
	Norwegen	9,1	12,4
	Finnland	2,9	2,3
	Argentinien	0,4	8,3
	Neuseeland	2,1	3,1
	Uebrige Länder	4,0	9,1
1153 A	Pottasche	0,6	0,2
1242 M	Künstliches Feuerwerk	20,3	16,7
	Finnland	8,9	7,7
	Estland	3,3	2,8
	Uebrige Länder	8,1	6,1
1258 1/2	Saccharin kg	15	0,2
1145 E	Salmiak	0,2	0,07
1150 G	Salze der Formaldehydsulfoxylsäure	0,1	0,2
1130	Salzsäure	347,5	18,0
	Norwegen	128,7	6,5
	Dänemark	218,6	11,6
	Finnland	0,2	0,03
1153 B	Soda	58,9	79,9
	Norwegen	37,5	59,8
	Finnland	18,7	16,8
	Estland	2,5	2,7
	Uebrige Länder	0,3	0,6
1129 A	Schwefel	1,6	0,3
1172 C	Schwefelkalium u. -natrium und Schwefelleber	0,3	0,1
1132 B	Schwefelsäure, nicht rauchende	167,9	44,7
	Finnland	12,9	8,0
	Estland	93,9	12,4
	Lettland	22,0	3,6
	Großbritannien	3,0	2,1
	Mexiko	5,0	3,6
	Brasilien	3,8	2,8
	Uruguay	4,1	2,9
	Argentinien	7,1	5,0
	Uebrige Länder	16,2	4,3
1165 C	Zinnsalz, Zinnchlorid und Zinnasche	51,2	94,1
	Norwegen	21,1	48,8
	Dänemark	4,8	4,1
	Deutschland	19,0	33,9
	Großbritannien	5,8	5,1
	Uebrige Länder	0,6	2,2
1161 A	Thoriumnitrat	0,5	2,3
	Deutschland	0,5	2,3
1149 C	Wasserglas	12,5	3,9
	Norwegen	11,3	2,7
	Uebrige Länder	1,2	1,2
1140 B	Weinstein	1,7	3,0
	Dänemark	1,5	2,4
	Uebrige Länder	0,2	0,6
1169	Wasserstoffsuperoxyd kg	156	0,3
1163 A	Zinkvitriol, Chlorzink und Zinkammoniumchlorid	0,4	0,4
1157	Essigsaurer Kalk	505,4	94,0
	Estland	10,2	2,6
	Polen	15,5	3,0
	Danzig	93,7	18,5
	Deutschland	75,7	15,5
	Niederlande	230,1	46,4
	Belgien	31,7	6,0
	Großbritannien	48,6	2,1
1158	Essigsaures Chrom- und Eisenoxyd	0,1	0,1
689	Photographische Trockenplatten kg	222	2,3
	Schießpulver und andere Sprengstoffe, Zündhölzer, insgesamt	47 270,0	52 177,3
1234	Dynamit u. andere Sprengstoffe	344,6	649,3
	Norwegen	8,4	21,7
	Dänemark	8,7	52,8
	Finnland	8,5	44,3
	Estland	1,7	8,8
	Niederlande	74,6	123,2
	Niederl.-Indien	32,5	45,7
	China	20,2	42,6
	Brasilien	62,3	105,2
	Uruguay	0,3	5,1
	Argentinien	81,8	120,5
	Peru	45,4	77,6
	Uebrige Länder	0,2	1,8
1241	Feuerwerksarbeiten a.n.g. kg	20	0,2
1235	Zündhütchen	1,7	24,8
	Norwegen	1,2	15,8
	Peru	0,2	5,2
	Uebrige Länder	0,3	3,8
1232	Schießpulver, insgesamt	483,3	2 457,0
	Schießbaumwollepulver	136,4	364,8
	Norwegen	4,4	11,9
	Finnland	7,2	16,0
	Polen	99,0	273,3
	Siam	25,7	63,6
1233	Rauchschwaches Schießpulver	327,6	2 067,5
	Norwegen	22,3	130,2
	Dänemark	4,9	40,0
	Finnland	3,4	26,9
	Estland	2,9	15,6
	Polen	7,0	44,5
	Niederlande	139,4	853,4
	Belgien	27,7	167,4
	Frankreich	0,2	1,7
	Italien	0,3	3,4
	Oesterreich	6,0	35,1
	Tschechoslowakei	0,7	5,3
	Europ. Türkei	18,0	125,4
	Asiat. Türkei	43,7	307,1
	China	25,5	120,3
	Uruguay	0,5	4,8
	Argentinien	0,7	6,5
	Chile	24,3	179,9
1231	Schwarzpulver	19,4	24,8
	Finnland	17,3	21,3
	Uebrige Länder	2,1	3,5
1237 A	Patronen	406,2	1 430,1
	ungeladen	1,2	6,4
	Dänemark	1,1	5,7
	Uebrige Länder	0,1	0,7
B	Patronen, geladen	405,0	1 423,6
	Norwegen	402,0	1 408,7
	Finnland	2,7	13,2
	Uebrige Länder	0,3	1,8
1238	Zündröhren	2,5	6,9
	Brasilien	1,0	2,3
	Uebrige Länder	1,5	4,6
1236	Zündmittel für Geschosse und Schußwaffen	.	738,7
	Norwegen	.	6,2
	Dänemark	.	9,2
	Finnland	.	246,5
	Niederlande	.	238,4
	Portugal	.	3,0
	Uruguay	.	12,5
	Argentinien	.	223,1
	Zündhölzer, insgesamt	46 002,1	46 870,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1239 A	Zündhölzer aus Holz, Sicherheitszündhölzer	43 062,8	43 063,9
	Norwegen	26,9	28,9
	Dänemark	300,4	256,5
	Niederlande	2 382,2	2 393,4
	Großbritannien	19 917,3	22 401,2
	Frankreich	1 650,3	1 381,1
	Schweiz	46,6	54,2
	Ungarn	8,0	20,0
	Europ. Türkei	894,3	535,8
	Griechenland	1 230,1	974,6
	Tunis	377,4	233,4
	Asiat. Türkei	168,8	104,2
	Brit.-Ostindien	6,0	4,9
	Niederl.-Indien	6 389,7	7 158,4
	China	5 019,8	3 341,8
	Brit.-Nordamerika	30,3	14,9
	Ver. Staat. v. Amerika	4 128,0	3 527,7
	Peru	243,3	391,7
	Ecuador	213,8	211,5
	Australien	27,5	27,0
	Uebrige Länder	2,3	2,6
B	Andere Zündhölzer	2 939,3	3 806,4
	Großbritannien	2 803,7	3 703,1
	Frankreich	52,2	58,6
	Schweiz	7,9	7,8
	Ver. Staat. v. Amerika	75,5	37,0
	Silicium- u. Siliciummanganeisen	21 993,3	4 896,3
708	mit höchstens 15% Si	1 329,8	116,3
	Deutschland	1 116,2	98,2
	Belgien	70,6	5,6
	Tschechoslowakei	105,8	9,3
	Andere Länder	37,2	3,3
709	mit mehr als 15% Si	20 663,4	4 780,0
	Dänemark	118,1	25,8
	Finnland	35,6	7,7
	Europ. Sowjetunion	1 142,8	253,1
	Lettland	44,1	14,0
	Polen	48,5	12,7
	Deutschland	10 940,2	2 687,9
	Niederlande	285 4	116,5
	Belgien	1 002,7	180,0
	Luxemburg	112,1	22,0
	Großbritannien	5 299,4	1 048,5
	Frankreich	122,8	32,9
	Spanien	529,2	96,6
	Tschechoslowakei	145,0	26,0
	Ungarn	31,3	7,5
	Brit.-Ostindien	248,5	72,6
	Japan	141,8	63,7
	Ver. St. v. Amerika	149,0	53,7
	Brasilien	107,5	23,3
	Australien	135,8	30,2
	Uebrige Länder	23,7	5,4
	Apothekerwaren	11,6	398,6
1258 A	Salicylpräparate	2,3	172,2
	Norwegen	1,3	104,1
	Dänemark	0,1	4,5
	Finnland	0,7	54,0
	Lettland	0,07	4,5
	Litauen	0,05	5,1
	Uebrige Länder	0,001	0,02
B	Andere Apothekerwaren	9,3	226,4
	Norwegen	3,7	90,3
	Dänemark	1,5	22,2
	Finnland	2,3	77,3
	Deutschland	0,5	3,5
	Niederlande	0,2	4,9
	Belgien	0,06	6,0
	Großbritannien	0,5	8,6
	Spanien	0,2	2,2
	Belg.-Kongo	0,06	3,6
	Uebriges Afrika	0,04	2,2
	Columbien	0,07	2,8
	Uebrige Länder	0,1	2,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

(2652)

Einfuhr:

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
182½	Essenzen und Extrakte von Vanille und Vanillin (kg)	182	6,4
	Deutschland	105	3,7
	Uebrige Länder	77	2,7
182½A	Vanille	1,2	29,7
	Deutschland	0,2	5,4
	Frankreich	0,9	21,6
	Uebrige Länder	0,1	2,8
B	Vanillin	2,8	69,5
	Dänemark	0,1	2,9
	Deutschland	1,9	46,6
	Niederlande	0,2	4,6
	Großbritannien	0,1	2,5
	Frankreich	0,2	6,0
	Schweiz	0,3	6,8
	Ver. Staaten v. Amerika	0,005	0,1
	Lakritze, insgesamt	130,0	206,6
165	Lakritze, ungezuckert	100,7	148,1
	Deutschland	12,2	22,4
	Belgien	4,1	4,9
	Großbritannien	27,8	30,8
	Frankreich	43,2	61,3
	Italien	10,2	24,1
	Ver. Staaten v. Amerika	2,2	2,4
	Uebrige Länder	1,1	2,2
166	Andere Lakritze	29,3	58,5
	Dänemark	2,7	5,5
	Deutschland	18,4	36,8
	Großbritannien	7,0	13,9
	Uebrige Länder	1,1	2,3
194 A	Mineralwasser (1000 lit.)	25,5	33,3
	Deutschland	18,7	29,1
	Uebrige Länder	6,8	4,2
353½	Ungesponnene Kunstseidenfaser	97,6	170,2
	Deutschland	25,4	54,9
	Niederlande	3,1	5,4
	Belgien	8,1	9,7
	Großbritannien	58,6	96,4
	Oesterreich	1,7	3,2
	Uebrige Länder	0,8	0,6
358	Kunstseide: Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide der Pos. 353½ od. ähnlicher Faser bestehend	21,2	134,8
	Dänemark	0,9	4,7
	Deutschland	15,2	100,8
	Großbritannien	0,7	4,7
	Schweiz	1,2	8,3
	Tschechoslowakei	2,9	14,3
	Uebrige Länder	0,3	2,0
359	And. Arten von Kunstseide: in Docken, Rollen o. dgl.	23,7	331,2
	Dänemark	3,3	46,7
	Deutschland	16,6	232,2
	Niederlande	0,4	5,9
	Großbritannien	0,2	3,1
	Schweiz	2,9	40,4
	Uebrige Länder	0,2	2,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Andere:		
360 A	ungezwirnt	572,1	5 902,4
	Dänemark	85,8	1 022,3
	Polen	32,5	290,7
	Deutschland	127,2	1 325,4
	Niederlande	89,1	900 7
	Belgien	12,6	120,0
	Großbritannien	108,9	1 178,6
	Frankreich	2,3	23,4
	Italien	13,0	100,1
	Schweiz	98,6	912,7
	Tschechoslowakei	0,8	6,1
	Ungarn	1,3	22,1
	Uebrige Länder	0,03	0,3
B	gezwirnt	62,2	671,1
	Dänemark	12,7	118,8
	Polen	6,7	66,4
	Deutschland	22,1	247,6
	Niederlande	7,0	72,2
	Belgien	0,8	7,3
	Großbritannien	7,7	94,4
	Frankreich	0,4	6,6
	Italien	0,8	7,1
	Schweiz	4,0	50,5
	Uebrige Länder	0,006	0,07
204	Kunstleder (kg)	98	0,1
205	Leimleder u. Leder-Abfälle	34,6	1,7
1230 A	Knochen- und Hornmehl	66,2	8,8
	Deutschland	50,0	5,0
	Uebrige Länder	16,2	3,8
	Guano	590,7	136,5
1230 B	Fischguano	356,8	93,1
	Norwegen	356,8	93,1
C	Anderer Guano	234,0	43,4
	Norwegen	194,2	25,7
	Dänemark	7,1	2,9
	Deutschland	5,2	1,9
	Großbritannien	27,5	13,0
1099½ L	Ceresin	87,7	53,8
	Dänemark	6,2	3,8
	Deutschland	81,3	49,8
	Großbritannien	0,2	0,2
1109 I	Degras	69,7	23,1
	Norwegen	1,5	0,8
	Deutschland	68,2	22,3
1099½ K	Erdwachs (Ozokerit)	67,8	72,8
	Deutschland	67,2	72,0
	Uebrige Länder	0,6	0,8
1099½ J	Paraffin, gereinigt	4 159,4	1 291,8
	Dänemark	53,5	33,1
	Polen	20,5	9,4
	Danzig	7,0	3,4
	Deutschland	144,9	73,3
	Niederlande	10,1	3,8
	Belgien	40,2	19,4
	Großbritannien	50,7	26,2
	Frankreich	10,2	3,6
	Ver. Staaten v. Amerika	3 822,4	1 119,4
	Uebrige Länder	0,006	0,002
1100 E	Schmiermittel, a. n. g.	515,8	225,7
	Norwegen	4,7	6,3
	Dänemark	42,9	13,6
	Deutschland	175,6	66,6
	Niederlande	14,2	5,2
	Belgien	43,3	12,8
	Großbritannien	120,1	61,4
	Ver. Staaten v. Amerika	113,0	58,5
	Uebrige Länder	2,1	1,2
1111	Stearin (Stearinsäure)	106,2	97,8
	Deutschland	22,4	21,3
	Niederlande	82,6	75,1
	Uebrige Länder	1,3	1,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1109 H	Wollfett und Lanolin	121,8	68,9
	Deutschland	76,9	50,9
	Großbritannien	44,1	17,4
	Uebrige Länder	0,8	0,6
	Vaselin	201,2	146,4
1100 A	in Fässern	159,0	72,6
	Dänemark	10,0	4,3
	Finnland	2,1	1,5
	Deutschland	56,0	33,8
	Niederlande	3,5	2,0
	Belgien	18,3	11,8
	Großbritannien	6,4	4,9
	Ver. Staaten v. Amerika	62,7	14,3
B	in anderen Gebinden	42,2	73,8
	Dänemark	14,3	25,1
	Deutschland	19,9	34,7
	Niederlande	2,8	4,8
	Belgien	3,9	6,7
	Uebrige Länder	1,4	2,4
1182 C	Aceton und Acetonöl	319,7	403,7
	Dänemark	4,0	9,4
	Deutschland	265,5	325,1
	Großbritannien	19,6	30,0
	Ver. Staaten v. Amerika	30,6	39,1
	Uebrige Länder	0,02	0,09
1226½	Adronol-, Butyl- u. Methyl-acetat	52,6	210,5
	Dänemark	0,003	0,01
	Deutschland	46,9	187,7
	Frankreich	5,1	20,2
	Ver. Staaten v. Amerika	0,6	2,5
1109 A	Fischlebertran	619,0	547,3
	Norwegen	432,3	431,5
	Dänemark	182,3	112,4
	Deutschland	1,8	2,2
	Uebrige Länder	2,6	1,1
B	Andere Trane	549,4	324,9
	Norwegen	434.5	258,4
	Dänemark	88,9	52,0
	Deutschland	14,4	7,5
	Niederlande	5,2	2,2
	Belgien	0,3	0,1
	Großbritannien	6,1	4,5
1214	Bittermandelöl	7,5	33,9
	Deutschland	6,4	28,6
	Niederlande	0,8	3,6
	Uebrige Länder	0,4	1,6
	Ester und Aether insgesamt	44,5	313,6
1226 A	Salpeter-, Essig- u. Frucht-ester	3,0	23,6
	Deutschland	2,3	18,6
	Niederlande	0,3	2,2
	Uebrige Länder	0,4	2,8
B	Kognak-, Rum- und Arrak-essenz	0,9	6,2
	Deutschland	0,7	5,1
	Uebrige Länder	0,2	1,1
C	Aether und Aetherweingeist (Hoffmannstropfen)	0,1	0,4
D	Andere Ester und Aether	40,5	283,3
	Dänemark	3,1	21,9
	Deutschland	17,5	122,5
	Niederlande	6,2	43,1
	Großbritannien	2,7	18,6
	Frankreich	3,6	25,2
	Ver. Staaten v. Amerika	7,0	49,0
	Uebrige Länder	0,4	3,0
1112 C	Aethylenglykol	68,0	116,8
	Norwegen	2,3	4,1
	Deutschland	24,4	44,3
	Niederlande	19,8	35,8
	Großbritannien	21,6	32,5
	Ver. Staaten v. Amerika	0,03	0,08

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien.

Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, hat das Schatzamt eine Order gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassen, durch die Neodymoxyd, Praseodymoxyd und Yttriumoxyd für die Zeit vom 20. August 1929 bis zum 31. Dezember 1930 vom Schlüsselindustriezoll befreit werden. (3028)

Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf die Morphinester. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, ist in „The London Gazette" vom 20. August 1929 eine königliche Verordnung vom 15. August veröffentlicht, durch die bestimmt wird, daß Morphinester und deren Salze, sowie alle Präparate, Mischungen und Extrakte, die irgend einen der genannten Ester enthalten, von nun an unter den Teil III der Dangerous Drugs Act von 1920 fallen. (3029)

Frankreich.

Kunstseide unter dem Regime der „admission temporaire". Laut Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 9. August 1929, veröffentlicht im „Bull. Douanier" vom 20. August 1929, gelten für die Zulassung auf Zeit (admission temporaire spéciale) von Kunstseideabfällen, die zum Bleichen bestimmt sind, und von Kunstseidegarnen, die gefärbt, neu gezwirnt oder zu Geweben usw. verarbeitet werden sollen, folgende Gebühren:

Bei der Einfuhr sind außer der 2%igen Steuer die vor dem 2. März 1928 geltenden Zollgebühren, erhöht um den Koeffizienten 1,7, zu erlegen, demnach für:

Kunstseideabfälle:

1. Unverarbeitete Masse $1{,}25 \times 1{,}7 = 2{,}13$ Fr. je kg (Minimaltarif);
2. gekämmt, gekardet oder in längeren aber nicht zu Fäden zusammengesponnenen Fasern, d. h. als Garn nicht verwendbar: $2{,}50 \times 1{,}7 = 4{,}25$ Fr. je kg;
3. Gespinste, künstliche Schappe in zusammenhängenden abhaspelbaren Fäden: nicht zugelassen.

Kunstseidegarn:

Rein:

einfach, roh: $5 \times 1{,}7 = 8{,}50$ Fr. je kg;
einfach, gefärbt: $6{,}50 \times 1{,}7 = 11{,}05$ Fr.;
gezwirnt: $6{,}50 \times 1{,}7 = 11{,}05$ Fr.

Gemischt: Verzollung nach dem am höchsten belegten Teil der Mischung. (2998)

Umsatzsteuer für Düngemittel. Auf Grund der Verordnung über die Besteuerung von Düngemitteln (vgl. „Chem. Ind.", S. 463, 816) ist die 3,5%ige Steuer bei der Einfuhr von allen, die nicht Produzenten oder Fabrikanten sind, zu zahlen, von Produzenten oder Fabrikanten nur bei dem Verkauf zum Verbrauch. Die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung ergibt sich, wenn der Importeur nicht gleichzeitig der Hersteller der zusammengesetzten Düngemittel ist. Um diesem Mißstand abzuhelfen, hat der Minister, laut „Bull. Douanier" vom 8. August 1929, verfügt, daß diejenigen Handeltreibenden (Importeure oder Geschäfte mit Fabrikanten ausübende Personen), die nicht ausschließlich für den Verbrauch verkaufen, auf Antrag ermächtigt werden sollen, die im Gesetz genannten Produkte (vgl. S. 463) unter denselben Bedingungen, aber auch unter denselben Verpflichtungen wie die Fabrikanten zu erhalten; d. h. jeder Importeur, mag er Fabrikant oder Produzent sein oder nicht, kann von der 3,5%igen Einfuhrsteuer befreit werden, wenn er dem Zollamt ein entsprechendes Gesuch einreicht. (2997)

Einfuhrerlaubnis für Hämoantitoxin „Sofos". Laut Runderlaß des Generalzolldirektors vom 3. August 1929 wird die Einfuhr des Hämoantitoxins „Sofos", das im Institut Maragliano in Genua hergestellt wird, provisorisch bis zur endgültigen Entscheidung gestattet. Das Produkt ist nach Pos. 315 bis des Zolltarifs (Sera und Impfstoffe) zu verzollen. („Bull. Douan.") (2930)

Steuersenkung für Glucose. Nach dem Steuersenkungsgesetz vom 31. Juli 1929 wird die Verbrauchssteuer auf Glucose von 33,60 Fr. auf 27 Fr. je 100 kg wirkliches Gewicht ermäßigt. („J. Off.") (2838)

Pflichtmäßiger Alkoholkauf der Benzinimporteure. Importeure von Benzin und ähnlichen, zum Verbrauch deklarierten Produkten, sind verpflichtet, vom französischen Staat gewisse Mengen Alkohol im Verhältnis zu den eingeführten Benzinmengen zu kaufen. Für das Jahr vom 1. Oktober 1929 bis 30. September 1930 wird die Menge Alkohol (bezogen auf 100° Gay-Lassac bei 15°) auf 10% des Volums der eingeführten Benzine durch Dekret vom 4. August 1929 festgesetzt. Der Preis für diesen Alkohol beträgt bei einem Mindestgehalt von 99,4° bei 15°: 180 Fr., bei einem Mindestgehalt von 94° bei 15°: 170 Fr. Die Preise verstehen sich für 1 hl Alkohol von 100° Gay-Lassac bei 15°, vergällt, in Tankwagen, franko Bestimmungsstation. („J. Off.") (2959)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet", veröffentlicht nachstehende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

„Universal-Bindemittel", eine dicke, braune Flüssigkeit, Ersatzmittel für Leinöl, bestehend aus etwa 55% Harzpech, in einem Petroleumdestillat gelöst, ist gemäß Bestimmung unter „Gummi 3 a" nach „Firnisse 2" abzufertigen.

Reinigungsmittel für Luftfilter „Benzanul", eine dünnflüssige, bräunlichgelbe Flüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von grüner Seife mit Zusatz von verdünnter Natronlauge, unparfümiert, ist abzufertigen nach „Seife 3". (2855)

Island.

Einfuhrmonopol für Kunstdünger. Wie „Norges Utenrikshandel" in einem Bericht über die isländische Industrie mitteilt, ist in Island seit Anfang 1928 ein Monopol für die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln in Kraft. Das Monopol ist einem aus etwa 50 bäuerlichen Genossenschaften bestehenden Sammelverbande übertragen worden. (3017)

Tschechoslowakei.

Zolltarifentscheidung. Dachpappe, enthaltend ein Geflecht aus Eisendraht, an beiden Seiten mit einer Schicht Petroleumasphalt bedeckt, an der Oberfläche auf der einen Seite mit gemahlenem Talkum und pulverisiertem Aluminium, auf der anderen Seite mit zusammenhängender Schicht pulverisierten Aluminiums bestreut; die Ware ist gemäß dem 5. Absatz der Erklärung zur Pos. 285 nach Pos. 285 c zum Vertragssatz von 225 čKr. je 100 kg zu verzollen. (2908)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zolländerungen. „Dziennik Ustaw" Nr. 59 vom 23. Aug. 1929 veröffentlicht eine Verordnung vom 9. August, nach der die Positionen 103, 1 und 98, 4 des polnischen Zolltarifs den unten angegebenen Wortlaut erhalten; die Zollsätze verstehen sich in der neuen Währungseinheit:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 103, 1	Chilesalpeter (mit Spuren Jod) . .	10,—
	Anmerkung: Der in Pos. 103,1 genannte Salpeter, eingeführt mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 98, 4	Ammoniumnitrat	27,—

Für den in Pos. 103, 1 erwähnten, spätestens am Vortage der Veröffentlichung dieser Verordnung zur direkten Einfuhr in das polnische Zollgebiet aufgegebenen Chilesalpeter wird der Einfuhrzoll innerhalb 30 Tagen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an nicht erhoben.

Die Verordnung ist am 26. August 1929 in Kraft getreten. (3022)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 191. „Tropical", dünnes, rohes, mit Asphaltteerpech vollständig überzogenes Jutegewebe, das wie Dachpappe verwendet wird, ist nach Position 191, 1 zu verzollen. („Danz. Zollbl." vom 21. 8. 1929.) (3019)

Litauen.

Ursprungszeugnisse. Aus Anlaß eines Sonderfalles wird darauf hingewiesen, daß nach Auffassung der zuständigen litauischen Stellen in den auszustellenden Ursprungszeugnissen das Warengebiet und der Warenwert eingetragen werden müssen. Das litauische Handelsdepartement hat indessen jetzt die Zollämter angewiesen, daß Ursprungszeugnisse, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, angenommen werden können, wenn die fehlenden Voraus-

Digitized by Google

setzungen von den litauischen Zollämtern auf Grund anderer unzweifelhafter Urkunden oder Beweise festgestellt werden können. (3020)

Lettland.

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Türkei. Nach einer Bekanntmachung in „Vald. Vestn." vom 20. August fand der Austausch der Ratifikationsurkunden zum lettländisch-türkischen Handelsvertrage (vgl. „Chem. Ind.", S 46) am 17. August d. J. statt. Der Vertrag tritt somit am 17. September in Kraft. (2989)

Zur Einfuhr zugelassene Arzneimittel. Eine Verordnung Nr. 219 des Zolldepartements vom 15. August d. J., veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 19. August, enthält eine Ergänzung zu der Liste der zur Einfuhr nach Lettland zugelassenen patentierten Arzneimittel. (2976)

Finnland.

Betäubungsmittelkontrolle. Lt. „Tullstyrelsen's Cirkulär" Nr. 12 und 17 hat das Innenministerium bekanntgegeben, daß die Bestimmungen der internationalen Opiumkonvention auf nachstehende Erzeugnisse ausgedehnt werden: Dilaudid, Benzoylmorphin, Morphinester im allgemeinen, Eucodal, Dicodid, Methyl-Ecgonin und Benzoyl-Ecgonin. (3016)

Sowjet-Rußland.

Vorschriften über die Markierung von Einfuhrwaren. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 14 ist eine Verordnung des Volkskommissariats für Außen- und Innenhandel der UdSSR. betr. die Markierung von Einfuhrwaren veröffentlicht worden, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Markierung von Einfuhrwaren sind auf den Frachtstücken nur folgende Angaben anzubringen:

Bestimmungsort der Ware;
Gekürzte vereinbarte Bezeichnung des Importeurs;
Nummer der Bestellung des Auftrags oder des Kommissionsauftrags (eine von diesen Bezeichnungen);
Nummern der Frachtstücke (bei der Versendung in Partien);
Je nach dem besonderen Charakter der Ware ist auch eine Aufschrift wie: „feuergefährlich", „Glas", „oben" zulässig.

Die Stammimporteure sind verpflichtet, ihre gekürzte Bezeichnung, die in der Markierung enthalten ist, innerhalb einer zweiwöchigen Frist mit der Transportverwaltung des Volkskommissariats für Außen- und Innenhandel der UdSSR. zu vereinbaren.

Bei gleichzeitiger Versendung in Massen von Waren gleicher Art und gleicher Beschaffenheit (Zink, Blei, Zinn, Gerbstoffe u. dgl.) oder solcher Waren, die auf Grund ihres Aussehens, beispielsweise bei verschiedener Beschaffenheit, leicht voneinander zu unterscheiden sind, ist deren Markierung nicht zulässig, auch wenn sie an verschiedene Empfänger adressiert sind.

Bei gleichzeitiger Versendung von Massenwaren, die nach ihrem Aussehen voneinander nicht zu unterscheiden sind und zu verschiedenen Sorten gehören oder eine unterschiedliche Beschaffenheit haben, ist jede Sorte nur durch einen Buchstaben oder eine Ziffer zu kennzeichnen. Die Anbringung irgendwelcher Figuren (Dreiecke, Kreise, Quadrate, Zickzacke u. a.) wird unbedingt verboten. Die Markierung muß deutlich und klar einfarbig ausgeführt werden und an einer reinen Seite des Frachtstückes in der oben bezeichneten Reihenfolge angebracht werden. Die genaue Wiedergabe der Markierung auf den Frachtstücken in allen Einfuhrdokumenten ist vorgeschrieben. (3009)

Normen für chemische Produkte. Das Standardisierungskomitee beim Rat für Arbeit und Verteidigung hat, laut „Ekon. Schisnj" vom 20. August d. J. Normen für die nachstehend aufgezählten Produkte bestätigt. Die neuen Normen sind z. T. obligatorisch, z. T. nur zur Anwendung empfohlen:

Ud. Nr.	Produkt	Datum der Einführung	Anwendung*)
645	Ammoniumbichromat	1. 1. 30	o
646	Kaliumbichromat	„	„
656	Leinölfirnis für Druckereizwecke .	„	e
657	Terpentinöl	„	„

(2977)

Jugoslawien.

Revision des Zolltarifs. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 848 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „U. S. Daily" die folgenden Angaben:

Wie die neue Regierung in ihrem Wirtschaftsprogramm erklärt hat, soll der jugoslawische Zolltarif auf eine neue Basis gestellt und eine allgemeine Revision des Einfuhrzolltarifs vorgenommen werden. Zunächst wird die Regierung endgültig feststellen, für welche Zweige der einheimischen Industrie ein Zollschutz am wünschenswertesten ist, und dann die Maßnahmen untersuchen, die zur Förderung dieser Industriezweige am wirksamsten sind. Ferner hat die Regierung in Aussicht gestellt, die Ausfuhrzölle gänzlich aufzuheben, um die Entwicklung der jugoslawischen Warenausfuhr zu begünstigen.

Der gegenwärtige jugoslawische Zolltarif ist, vom gesetzlichen Standpunkt aus betrachtet, nur ein Gesetzentwurf, der am 20. Juni 1925 provisorisch in Kraft gesetzt worden ist und bisher noch nicht die Bestätigung des Parlaments gefunden hat. Als Provisorium kann der Tarif daher jederzeit durch ein neues Dekret aufgehoben und ersetzt werden.

Der neue Zolltarif soll von einem dauerhaften Charakter sein, um allen interessierten Parteien, den Exporteuren, Importeuren und den geschützten Industrien, stabile Verhältnisse zu sichern. (3030)

Rumänien.

Verzollung von Glycerin und Salpetersäure. Durch Zirkularverordnung des Finanzministeriums ist den Zollämtern mitgeteilt worden, die von der Regierung eingesetzte Industriekommission habe hinsichtlich einiger Positionen des Zolltarifs festgestellt, daß die einheimische Produktion der in denselben aufgeführten Erzeugnisse nicht diejenige Stufe erreicht hat, um eine Zollprotektion zu rechtfertigen. Zu diesen Waren gehören Glycerin (Pos. 1715) und Salpetersäure (Pos. 1585). Nach den entsprechenden Bestimmungen des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", S. 933) wird Glycerin mit 50% des Zolles belegt und Salpetersäure nach dem ermäßigten Satz von 80 Lei je 100 kg verzollt. Der volle Zoll ist dann erst zu erheben, wenn eine entsprechende besondere Verordnung erlassen wird. (3007)

Luxus- und Umsatzsteuer. Das Finanzministerium hat durch Zirkularverordnung unter Berufung auf die Veröffentlichung im „Monitorul oficial" vom 31. Juli d. J. (Nr. 167) *) Berichtigungen einiger Fehler bekanntgegeben, die sich in den Tabellen der mittleren Werte zur Umsatz- und Luxussteuer befinden. Danach ist bei Position 1597 (Aetznatron) der mittlere Wert je 100 kg von 12 000 in 1 200 Lei zu ändern und bei Position 1778 (Material in Blatt- oder Pulverform zum Verkupfern, Versilbern, Vergolden usw.) die dort mit 1 kg angegebene Gewichtseinheit in 100 kg zu berichtigen. (3008)

Griechenland.

Revision des Zolltarifs. Wie „U. S. Daily" berichtet, ist vor einiger Zeit eine Kommission eingesetzt worden, die Vorschläge zu einer beschränkten Revision des jetzigen, seit dem 1. Januar 1926 in Kraft befindlichen Zolltarifs ausarbeiten soll. Die Kommission hat sich besonders mit der Aufgabe befaßt, für die wichtigeren, im Tarif nicht aufgeführten Waren neue Positionen zu schaffen, ohne hierbei radikale Aenderungen vorzunehmen, während aber für die einheimische Industrie der Zollschutz erhöht werden soll. Bedeutende Veränderungen sollen indessen in dieser Hinsicht nicht zu erwarten sein. (3032)

Verkauf von polnischen biologischen Präparaten. Auf Grund einer Verfügung des griechischen Gesundheitsministers, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 23. Juli 1929, wurde dem Polnischen Staatlichen Gesundheitsinstitut gestattet, seine sämtlichen biologischen Präparate (Sera, Vaccine usw.) frei in den Handel zu bringen. (2926)

Italien.

Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse im Handelsverkehr mit Finnland. Der finnländische Minister des Aeußern und der Königl. italienische Gesandte in Helsingfors haben, wie die Zeitung „Il Sole" mitteilt, ein Abkommen unterzeichnet, kraft dessen die Ursprungszeugnisse für die aus dem einen der beiden Länder nach dem andern gesandten Waren nicht mehr beglaubigt zu werden brauchen. (2972)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Zolltarifnovelle im Senat. Einer telegraphischen Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat der Finanzausschuß des Senats an der vom Repräsentantenhaus

*) o = obligatorisch; e = empfohlen.

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 959.

Digitized by Google

verabschiedeten Zolltarifnovelle etwa 360 Abänderungen vorgenommen. Die größte Zahl von Abänderungen entfällt auf die Chemikalienliste. (3026)

Verzollung von Stahlfässern. Wie „U. S. Daily" berichtet, sind Stahlfässer, die als Umschließungen für bestimmte Chemikalien dienen, bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten nur dann zollfrei, wenn in überzeugender Weise gezeigt wird, daß die betreffenden Fässer in den Vereinigten Staaten hergestellt worden sind. Der Commissioner of Customs hat in dieser Angelegenheit am 3. August ein vom 2. August datierendes Rundschreiben an die Zollämter veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

In einigen Häfen ist es üblich, die „ICC" gestempelten Stahlfässer zollfrei zu belassen, unter der Annahme, daß dieser Stempel ein ausreichender Beweis dafür ist, daß die Fässer amerikanischen Ursprungs sind, während in anderen Häfen ein derartiger Stempel nicht als genügender Beweis für den amerikanischen Ursprung derartiger Fässer angesehen wird. Dieser Stempel bedeutet tatsächlich nur, daß diese Fässer für den Warentransport innerhalb der Vereinigten Staaten den Anforderungen der Interstate Commerce Commission genügen, und nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit ist das Bureau of Customs zu dem Schluß gekommen, daß der Stempel „ICC" nicht als ausreichender Beweis für den amerikanischen Ursprung der Fässer angesehen werden kann.

Dreißig Tage nach dem Datum dieses Rundschreibens werden die mit dem Stempel „ICC" versehenen Fässer nur noch dann als amerikanische Fässer angesehen, wenn außer diesem Stempel andere Anzeichen dafür vorhanden sind, die den amerikanischen Ursprung der betreffenden Fässer glaubhaft nachweisen, wie z. B. Name und Anschrift des Fabrikanten oder die Bauart der Behälter. Sind derartige überzeugende Anzeichen vorhanden, dann kann die zollfreie Einfuhr der Behälter gestattet werden, sofern die Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr amerikanischer Fässer erfüllt sind.

In diesem Zusammenhange weist das Bureau ferner darauf hin, daß die amerikanischen Fässer, die zum Versand von Säuren und anderen Chemikalien verwandt worden sind, nicht von dem Exporteur selbst wieder eingeführt zu werden brauchen. Infolgedessen ist in dem Fall, daß die benutzten Fässer offensichtlich amerikanischen Ursprungs sind, der einzige erforderliche Beweis für die Ausfuhr der Nachweis, daß die Fässer ohne Gewährung einer Zollrückvergütung ausgeführt worden sind. (2974)

Zolltarifentscheidungen. Molybdänsäure. Gegen die Verzollung einer Sendung Molybdänsäure mit 60 c. per lb. zuzüglich 25% ad val. nach Position 302 des Tarifgesetzes von 1922 legte der Importeur Protest ein. Die von dem Regierungschemiker vorgenommene Analyse ergab einen Molybdänsäuregehalt von 99,75% oder Molybdängehalt von 66,50%. Der United States Customs Court hat deshalb entschieden, daß die Molybdänsäure nach Position 302 mit 50 c. per lb. in der Säure enthaltenes Molybdän zuzüglich 15% ad val. zu verzollen ist. Dem Protest des Importeurs wurde damit stattgegeben. („Treasury Decisions".)

Alkoholhaltige Parfümerien. Der United States Customs Court hat zahlreiche Entscheidungen gefällt, durch die den Protesten vieler Importeure gegen die Verzollung alkoholhaltiger Parfümerien stattgegeben worden ist. Die Zollbehörden hatten die alkoholhaltigen Parfümerien nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll in Höhe von 40 c. per lb. zuzüglich 75% ad val. belegt und außerdem nach der Internal Revenue Act vom 24. Februar 1919 die Steuer in Höhe von 1,10 $ per Gallone erhoben. Nach den Entscheidungen des genannten Gerichtes darf diese letztere Steuer nicht erhoben werden, so daß die Zollämter angewiesen worden sind, die zuviel erhobenen 1,10 $ per Gallone an die Importeure zurückzuzahlen. („U. S. Daily".) (2973)

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. Mangansulfat, unrein, ist als chemisches Erzeugnis n. b. g. mit 50% v. W. zu verzollen.

Medizinisches Präparat, bestehend aus einer Mischung von Trikresol, Eugenol und Formaldehyd, für zahnärztliche Zwecke, wurde nach Pos. 227 mit 3 $ 200 je kg verzollt.

Eine Ware, bestehend aus Gelatine, Glycerin, mineralischen Bestandteilen und Phenol, wurde als Gelatine n. b. g. nach Pos. 55 mit 700 $ je kg verzollt.

Reinigungsmittel für Möbel, bestehend aus Mineralöl und einer Fettmasse, wurde als „Oel n. b. g." mit 800 $ je kg verzollt.

Eine Einfuhrfirma wollte „Schreibtinte in Glasflaschen" derart verzollt haben, daß nur die Flaschen als Verpackung berechnet werden sollten. Auf Grund des Art. 20 § 2 der Vorbemerkungen zum Zolltarif erfolgte die Verzollung jedoch nach dem Rohgewicht „einschließlich der Pappkästen, in denen die Ware untergebracht war". („Diario Official" v. 24. 7. 1929.) (3004)

Chile.

Zollerhöhung für Fichtenharz. Auf Antrag der chemischen Fabrik „Sociedad Establecimientos Químicos de Viña del Mar", die bei einem erhöhten Zollschutz in der Lage zu sein glaubt, den einheimischen Jahresverbrauch an Fichtenharz — 30 000 Fässer — decken zu können, wird laut Dekret vom 11. Juli 1929 der Einfuhrzoll auf Fichtenharz, das bis zu 50% Mineralöl enthält (Pos. 1088), von 0,25 auf 0,33 $ je kg br. erhöht. Die Erhöhung tritt am 9. September d. J. in Kraft. Die inländischen Produzenten dürfen das Produkt im Klein- oder Großhandel nicht teurer verkaufen als mit 40 $ je Faß zu 37 kg. Die Kontrolle dieses Preises und die Festsetzung eines Höchstpreises für den Wiederverkauf wird amtlich erfolgen. („Diario Oficial", vom 15. 7. 1929.) (2979)

Aegypten.

Stand der Zolltarifrevision. Die mit der Ausarbeitung des neuen ägyptischen Zolltarifs befaßte Tarifkommission hat ihre Arbeiten bisher noch nicht beendet. Es ist darum fraglich, ob die ägyptische Regierung in der Lage sein wird, den neuen Tarif, wie beabsichtigt, bereits im Dezember bekanntzugeben. Die Inkraftsetzung des neuen ägyptischen Zolltarifs war bisher zum 17. Februar 1930 vorgesehen.

Von ägyptischer Seite ist beabsichtigt, allen Ländern, die die ägyptische Wareneinfuhr nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung behandeln, die Sätze des neuen Tarifs einzuräumen. Diejenigen Länder dagegen, in denen die ägyptischen Waren nicht meistbegünstigt werden, sollen mit einem Zollaufschlag von etwa 50% auf ihre Wareneinfuhr belegt werden. (3012)

Wertfestsetzung für die Verzollung von Zündhölzern. Im ägyptischen „Journ. Off." vom 12. 8. 29 werden die Wertfestsetzungen für Holzzündhölzer (Einfuhrtarif Nr. 44) veröffentlicht, die für die Zeit vom 11. 8. 29 bis zum 10. 11. 29 gelten und auch weiterhin in Geltung bleiben, wenn der Tarif nicht bis zum 26. 10. 29 gekündigt ist.

Nr.	Warenbezeichnung	Preis per Gros v. 144 Schacht. Millièmes
1.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format ¼	50
2.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format ½	61
3.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format ¾	84
4.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format 1/1	90
5.	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft, Format ¼ (mignonnettes)	62
6.	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft Format ½ und ¾	82
7.	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft, Format 1/1	85
8.	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, markiert 500	900
9.	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, markiert 250	450
10.	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, markiert 125	225
11.	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, markiert 500	810
12.	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, markiert 250	405
13.	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, markiert 125	200
	Schwefelhölzer beliebiger Herkunft[1]):	
14.	Gelbe Schachteln mit nicht mehr als 100 Stück	82
15.	Gelbe Schachteln mit 110 bis 120 Stück	92
16.	Weiße Schachteln mit nicht mehr als 100 Stück	92
17.	Weiße Schachteln mit 110 bis 120 Stück	120
18.	Gelbe und weiße Schachteln mit nicht mehr als 135 Stück	140

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Ordnungsnummer; im Tarif nicht genannte Artikel sind als nichttarifiert anzugeben. Muster der genannten Typen sind zur Entscheidung in strittigen Fällen bei der Generalzolldirektion hinterlegt. (3019)

[1]) Für die Anzahl der Schwefelzündhölzer in den Schachteln wird ein Spielraum von 7% gewährt.

Digitized by Google

Düngemittelkontrolle. In Abänderung früherer Vorschriften (vgl. „Chem. Ind.", S. 411) wird laut „J. Off." vom 8. August 1929 über die Verpackung von Düngemitteln folgendes verfügt:

Die Säcke, die für den Verkauf von Düngemitteln bestimmt sind, müssen mit einem starken Bindfaden von der einen Oeffnungsecke zur andern und wieder zurück zugenäht sein, so daß die beiden Enden des Bindfadens zusammenkommen und gemeinsam mit einer Plombe versiegelt werden können. Sind die Säcke mit Hilfe eines automatischen Apparats zugenäht, so genügt die Anbringung der Plombe.

Die Verpackungen dürfen weder direkt noch indirekt (z. B. mittels eines zweiten Etiketts oder einer auf den Säcken selbst angebrachten Spezialmarke) andere Angaben aufweisen, als die früher vorgeschriebenen. Wenn die erforderlichen Angaben auf Blechmarken oder Etiketten gemacht sind, sind die Verkäufer nicht verpflichtet, diese Angaben vollständig auf den äußeren Umhüllungen zu wiederholen.

Handelsmarken von Gesellschaften oder Fabriken dürfen auf den Verpackungen von einfachen Düngemitteln angebracht werden.

Weiterhin werden Vorschriften über Probeentnahmen gegeben. (2996)

Türkei.

Kündigung des Handelsvertrages mit Estland. Von der türkischen Regierung wurde zum 14. September 1929 der erst kürzlich in Kraft getretene Handelsvertrag mit Estland gekündigt. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 209.) (3023)

Britisch-Indien.

Zollfreie Einfuhr von geklärtem flüssigen Fischleim. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, wird geklärter flüssiger Fischleim durch die Customs Notification Nr. 35 vom 27. Juli 1929 bei der Einfuhr nach Britisch-Indien vom Zoll befreit. (3027)

Ver. Malayenstaaten.

Zollvordrucke. Durch Regierungsbekanntmachung ist für die bei der Einfuhr nach und der Ausfuhr aus den Vereinigten Malayenstaaten erforderlichen Zollvordrucke eine neue Form vorgeschrieben. Die neuen Vordrucke sind erhältlich bei dem Government Printing Department, Kuala Lumpur, Vereinigte Malayenstaaten; den Crown Agents for the Colonies, 4 Millbank, London, SW 1; und der Malay States Information Agency, Malaya House, 57, Charing Cross, London, SW 1. (3021)

Australien.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Commonwealth Gazette" vom 4. 7. 1929 sind nach Pos. 415 A (1) zu verzollen: Amylxanthat, Butylxanthat und Natriumxanthat zur Verwendung bei der Aufbereitung von Erzen mittels des Flotationsverfahrens (mit Wirkung vom 17. 5. 1929); Elektroden, Graphit und synthetischer Graphit zur Verwendung für elektrische Oefen (unter Sicherheitsleistung; mit Wirkung vom 17. 6. 1929). Unter Aufhebung früherer Entscheidungen sind nach Pos. 415A (2) Kohle- und Carborund-Elektroden für elektrische Oefen (unter Sicherheitsleistung) mit Wirkung vom 17. 6. 1929 zu verzollen. (2978)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif für Sulfitablauge.

Mit Gültigkeit vom 26. August 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 183 für Sulfitablauge der Bahnhof Kandrzin nachgetragen worden. (3024)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 29. August ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Georgsmarienhütte nachgetragen worden. (3033)

Ausnahmetarif für Erdöl usw.

Unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifes 14 für Erdöl sind mit Gültigkeit vom 29. August die Bahnhöfe Dedenhausen und Dollbergen aufgenommen worden. (3034)

Ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak.

Als weiterer Versandbahnhof ist mit den gleichen Frachtsätzen wie für die übrigen Versandbahnhöfe des Ausnahmetarifes 120 für phosphorsaures Ammoniak mit Gültigkeit vom 29. August der Bahnhof Schönebeck nachgetragen worden. (3035)

Donau-Umschlagtarif für Glaubersalz.

Mit Gültigkeit vom 15. September 1929 wird widerruflich, längstens bis 31. Juli 1930, innerhalb des Donau-Umschlagtarifes der Ausnahmetarif 28 für Glaubersalz, kristallisiert und calciniert (Natriumsulfat), auch zerkleinert oder gemahlen, zur Ausfuhr über die deutschen Donau-Umschlagbahnhöfe nach Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und weiter neu eingeführt.

Der Tarif gewährt im Verkehr zwischen bestimmten Versandbahnhöfen und den Donau-Umschlagplätzen die Frachtsätze der Klassen F, F 10 und F 5 gekürzt um 25 v.H. (3036)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz für deutsche und italienische Warenzeichen in Litauen.

In den „Vyriausybės Žinios" Nr. 306 ist folgende Verordnung des Ministerpräsidenten veröffentlicht:

Auf Grund § 3 des Gesetzes betr. den Schutz der Warenzeichen und nachdem ich entsprechende Mitteilungen von den Regierungen Deutschlands und Italiens erhalten habe, ordne ich die Registrierung und den Schutz der deutschen und der italienischen Warenzeichen an. (3005)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Weltkraftkonferenz Berlin 1930.

Die Druckschrift „Weltkraftkonferenz Berlin 1930" gibt über die Wege und Ziele der großen technisch-wissenschaftlichen Tagung Aufschluß, zu der die Vertreter aller Energieversorgungszweige der technischen und wirtschaftlichen Verbände von internationalem Ruf in der Zeit vom 16. bis zum 25. Juni nächsten Jahres in der deutschen Reichshauptstadt zusammenkommen werden.

Die Schrift umreißt, nachdem die Weltkraftkonferenz in ihrer allgemeinen Bedeutung für den Ausgleich der Zeitmaße menschlichen und technischen Fortschritts gekennzeichnet ist, kurz die Ziele der Veranstaltung im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Technik, der Wirtschaft, der Verwaltung und der Ausbildung. Sie zeigt, wie viele wertvolle Erkenntnisse über die Energiequellen der Welt und über ihre volkswirtschaftlich und technisch beste Ausnutzung aus den bisherigen Beratungen hervorgegangen sind, und gibt sodann einen Ueberblick über die Probleme der Energieverteilung und -verwendung, die vorwiegend der Gegenstand der kommenden Verhandlungen sein werden.

Verbesserung des Energieabsatzes ist das große Leitthema der Konferenz von 1930. Eine solche Verbesserung kann grundsätzlich erreicht werden durch neue Energieverwendungsarten, zweckmäßige Ausnutzung der Energieerzeugungsanlagen und -verteilungsnetze, durch Energiespeicherung, vorteilhaftes Zusammenwirken verschiedener Erzeugungsanlagen, durch Großanlagen und Großverteilungsnetze, durch Verringerung der Baukosten, zweckmäßige Werbung und Tarife, durch verständnisvolle Einstellung der öffentlichen Organe und der Gesetzgebung, durch Erhöhung der Sicherheit u. a. m. Die Klärung der Zusammenhänge des Verkehrswesens mit den Energiefragen, die Fragen der mechanischen Energieleitung, die Prüfung der Abbau- und Ausbauwürdigkeit von Kohlenvorkommen, Wasserkräften und dergleichen bedürfen noch eingehender Behandlung.

Um den Fachgenossen in der ganzen Welt die Mitarbeit an den großen Aufgaben der Weltkraftkonferenz zu erleichtern, haben 300 der namhaftesten Fachleute zur Vorbereitung der Konferenz ausführliche Anregungen ausgearbeitet, die bereits in großem Umfange an die interessierten Kreise versandt worden sind. Die aus diesen Anregungen hervorgehenden wissenschaftlichen Beiträge werden auf der Weltkraftkonferenz nicht mündlich vorgetragen, sondern den Teilnehmern bereits beträchtliche Zeit vor der Tagung gedruckt ausgehändigt werden. Vorgetragen werden zur Einleitung der Aussprache lediglich Generalberichte, die eine Gesamtübersicht über die Beiträge des jeweiligen Stoffgebietes geben und die Diskussionsfragen formulieren.

Die vorliegende Schrift unterrichtet ferner über die zahlreichen Veranstaltungen im Rahmen der Weltkraftkonferenz, die am 15. Juni 1930 durch einen Empfang der Teilnehmer im Deutschen Reichstag eingeleitet wird. In den Räumen der Staatsoper (Kroll) werden die Eröffnungsfeierlichkeiten und die wissenschaftlichen Tagungen abgehalten. Außerhalb der Sitzungszeiten sind mehrere große gesellschaft-

Digitized by Google

liche Veranstaltungen geplant. Vor, während und nach der Konferenz werden interessante Werke der deutschen Industrie in Berlin, Mitteldeutschland, Rheinland-Westfalen, Bayern und Baden besichtigt werden.

An der Spitze der Zweiten Weltkraftkonferenz, bei der 47 Länder vertreten sind, steht ein Ehrenausschuß, dessen Präsidium der Pionier auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung, Se. Exzellenz Staatsrat Dr. Oskar von Miller, der Schöpfer des Deutschen Museums, übernommen hat. Der Ehrenausschuß setzt sich zusammen aus den Vertretern der Regierungen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder, der Kommunalbehörden, führenden Männern des deutschen Wirtschaftslebens und Vertretern der deutschen Wissenschaft von internationalem Ruf. Für die wissenschaftlichen Vorarbeiten wurde eine Reihe von Fachausschüssen gebildet, denen die bereits oben erwähnten 300 bedeutendsten Fachleute Deutschlands auf den Gebieten der Energiewirtschaft angehören. Diese sind zum großen Teil die berufenen Vertreter der 42 Mitgliedsorganisationen des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz, zu denen die deutschen Reichsbehörden, die Technischen Hochschulen, Spitzenverbände und -vereine der deutschen technischen Wissenschaften und der deutschen Industrie gehören. Die Geschäftsstelle der Kongreßleitung befindet sich im Ingenieurhaus, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27. (2993)

Internationale Lederschau Berlin 1930.

Für die vom 23. bis 26. August 1930 in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm stattfindende Internationale Lederschau Berlin werden nunmehr Programm und Ausstellungsbedingungen zur Versendung gebracht. Die Gliederung der Schau weist ihre Gestaltung als Ausstellung mit 5 bedeutungsvollen Ausstellungsthemen und einem Messeteil mit den 3 Abteilungen: Leder, Schuhwaren und Lederwaren nebst Zubehör und Bedarfsindustrien aus.

Mit der Schau sind eine Reihe internationaler und nationaler Tagungen, insbesondere der Einkäuferverbände, sowie modische Vorführungen und die geplante Reichs-Schuhwoche verbunden.

Anmeldungen sind an das Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-Amt der Stadt Berlin, Charlottenburg 9, Königin-Elisabeth-Straße 22, zu richten. (3013)

Ausland.

Frankreich.

Aus der chemischen Industrie. Etablissements Kuhlmann. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 736 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem Berichte über das Geschäftsjahr 1928 die nachstehenden Ausführungen:

Das Jahr 1928 wäre normal gewesen, wenn nicht der Superphosphatmarkt, dessen Lage bereits im letzten Jahre schlecht war, durch das Mißverhältnis zwischen Produktion und Verbrauch ungünstig beeinflußt worden wäre.

Der Absatz von chemischen Erzeugnissen, sowohl anorganischen als auch organischen, war regelmäßig und hat den Vorjahresabsatz um über 25% überstiegen.

Die Tätigkeit der Etablissements Kuhlmann hat sich ferner auf neue Gebiete ausgedehnt, und wenn keine Industriekrisen die vorhandenen Pläne durchkreuzen, besteht berechtigte Hoffnung darauf, daß sich der Umsatz der Gesellschaft in Zukunft wesentlich erhöhen wird.

Anorganische Erzeugnisse. Auf dem Gebiete der Phosphatdüngerfabrikation hat die Produktion im Vergleich zum Jahre 1927 um 31 000 t zugenommen, die Preise lagen aber unnatürlich gedrückt. Die Konkurrenz auf dem Superphosphatmarkte hat tatsächlich unbeschreibliche Formen angenommen, und man kann sagen, daß zahlreiche Fabriken hätten stillgelegt werden müssen, wenn nicht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres eine Besserung der Marktlage eingetreten wäre.

Auf dem Gebiete der anorganisch-chemischen Erzeugnisse war das abgelaufene Jahr befriedigend und das Preisniveau normal; gleichzeitig ist der Absatz der Menge nach um 82 000 t gestiegen.

Insgesamt hat die Produktion von anorganischen Erzeugnissen die des Vorjahres um 12,6%, die des Jahres 1926 um 10,6% und die des Jahres 1925 um 17,5% überstiegen.

Die bedeutendsten Produktionszunahmen haben die Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure und Salpetersäure), Natriumsulfat, Schwefelnatrium, Schwefelbarium, Natriumbisulfit, die Silicate und Bariumprodukte zu verzeichnen.

Für die Erzeugnisse der Knochenverarbeitung bestanden stabile Absatzmöglichkeiten.

Auf verschiedenen Gebieten wurde die Herstellung neuer Erzeugnisse aufgenommen, von denen besonders Natriumnitrit, Phosphorsäure, Ammoniumphosphate und Methanol zu erwähnen sind.

Organische Erzeugnisse. Die Fabrikation von Farbstoffen, die sich im Jahre 1927 infolge der Krise in der Textilindustrie und infolge der Ereignisse im Fernen Osten rückläufig bewegt hatte, hat im letzten Jahre dank einer befriedigenden Zunahme des Verbrauchs wieder einen hohen Stand erreicht. Die Produktion von eigentlichen Farbstoffen hat im Jahre 1928 im Vergleich zum Vorjahre um 22,49% zugenommen, für die Zwischenprodukte beträgt die Produktionszunahme 16,74% und für beide Gruppen von Erzeugnissen zusammen 18,66%. Das Verhältnis der ausgeführten Mengen zu dem Gesamtabsatz ist ebenfalls gestiegen, und zwar hauptsächlich infolge der Erholung der Ausfuhr von Indigo nach dem Fernen Osten. (2884)

Tschechoslowakei.

Verkaufsorganisation der Dachpappenindustrie. In der Vollversammlung des Verbandes der Dachpappenfabrikanten wurde die Schaffung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation beschlossen; mit den vorbereitenden Arbeiten wurde ein Komitee betraut. Ferner wurde beschlossen, zur Milderung der Konkurrenz die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb anzuwenden, um die in der letzten Zeit sich mehrenden Unzuträglichkeiten auszuschalten. („Prag. Tagbl.") (2992)

Gute Beschäftigung der chemischen Industrie. Die chemische Industrie in der Tschechoslowakei ist, wie die Zeitschrift „Národní Politika" berichtet, in letzter Zeit gut beschäftigt, und zwar hauptsächlich in der Industriechemikalien-, Kunstdünger-, Farbstoff- und pharmazeutischen Industrie. Der Inlandsabsatz gestaltet sich gut, die Ausfuhr nach Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien und Polen ist im Steigen begriffen. Die Gesamtlage hat sich gegen voriges Jahr bedeutend gebessert. (3003)

Danzig.

Errichtung einer neuen Kunstseidefabrik. Die projektierte Danziger Kunstseidefabrik „Borvisk" in Oliva soll Anfang des nächsten Jahres fertiggestellt werden. Die Herstellung des Kunstseidengarnes wird nach einem Patent von Borzykowski erfolgen. (2982)

Polen.

Preisabkommen der Kohlensäureproduzenten. Unter den polnischen Kohlensäureproduzenten wurde ein Uebereinkommen getroffen, nach dem ab 1. August d. J. der Preis für flüssige Kohlensäure auf 14 Zloty je 10-kg-Flasche festgesetzt wurde. Dies bedeutet eine erhebliche Preiserhöhung für dieses Produkt, das bisher infolge des Konkurrenzkampfes in Warschau zu 6 Zloty, in Posen sogar zu 2,50 Zloty je 10 kg abgegeben wurde. Abgesehen von der Preisvereinbarung wurde noch eine Einigung über die Belieferung der Abnehmer erzielt. (3025)

Bevorstehender Zusammenschluß des Arzneimittelgroßhandels. Nach einer Mitteilung der „Wiad. Farmaceutyczne" haben die (etwa 30) bedeutendsten Apothekerwarengroßhandlungen beschlossen, einen Verband zwecks Organisierung des Arzneimittelgroßhandels zu gründen. Es wurde eine spezielle Liste der Großhändler aufgestellt, die Fabrikrabatte erhalten sollen, sowie eine Liste der Zwischenhändler, die nur von Großhändlern Ware beziehen dürfen unter Gewährung des halben Rabatts. Alle übrigen Firmen sollen von den Lieferungen ausgeschlossen werden. (2991)

Die Lage auf dem Farben- und Lackmarkt. Die belebteste Saison auf dem polnischen Lack- und Farbenmarkt umfaßt gewöhnlich die Monate März, April und Mai; im laufenden Jahr hat sich jedoch infolge des schweren Winters die Frühjahrssaison erheblich verspätet. Die Umsätze waren infolge der schwachen Bautätigkeit nur gering; man hofft auf eine Belebung bei Herbstanfang. Das Geschäft leidet unter starker Konkurrenz, die zur Gewährung langfristiger Kredite (bis zu acht Monaten) geführt hat. Hauptsächlich werden inländische Erzeugnisse abgesetzt, während die Einfuhr im allgemeinen nicht sehr bedeutend ist und sich lediglich auf einige Artikel wie Lacke und dergleichen beschränkt. Die Preise der meisten Artikel dieser Branche blieben in der letzten Zeit unverändert. Höher — etwa 5 bis 10% — notierten lediglich Metall-, Erd- und einige andere Farben. (2981)

Inbetriebsetzung einer Gerbextraktfabrik. Wie wir „Gaz. Handl." entnehmen, hat die einzige früher in Polen bestandene Fabrik für Gerbextrakte, „Quebracho" A. G. in Warschau, die längere Zeit stillgelegen hatte, vor kurzem ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. (2980)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland.

Organisierung der Ausfuhr von Arzneipflanzen. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, hat das Handelskommissariat der UdSSR. dem Rat für Arbeit und Verteidigung einen Bericht über die Organisierung einer staatlichen Aktiengesellschaft zur Gewinnung und Ausfuhr von Rohstoffen für die Arzneimittelindustrie übermittelt. (2921)

Neuer Trust. Durch Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. ist ein staatlicher Industrietrust „Iskusstwennoje wolokno" („Kunstfaser") gegründet worden, dem die Leitung der Kunstseidefabrik „Viscosa" übertragen worden ist. (2986)

Entdeckung eines neuen Wolframlagers. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, ist im Fernen Oestlichen Gebiet beim Berge Scherlowskaja Gora ein Wolframlager von 4 m Mächtigkeit entdeckt worden. Es scheint sich, den bisherigen Feststellungen nach zu urteilen, um eins der hochwertigsten Wolframlager der UdSSR. zu handeln. (2988)

Aus der chemischen Industrie. Der Neubau der Superphosphatfabrik in Konstantinowka, der aus Mangel an Mitteln vor 2 Jahren unterbrochen werden mußte, ist wieder aufgenommen worden. Im laufenden Jahre sind für diesen Zweck 7 Mill. Rbl. bewilligt worden. Die Produktionskapazität der neuen Fabrik soll 16 500 t Superphosphat betragen.

In Brjansk ist die erste Phosphoritmühle im gleichnamigen Gouvernement in Betrieb gesetzt worden.

Die Phosphoritlager bei Aktjubinsk sind näher untersucht worden. Als besonders aussichtsreich für die Ausbeutung werden die Lager in Rayon Kandagatsch betrachtet, die 60 bis 70 Mill. t Phosphorit enthalten sollen. Hier soll eine Mühle erbaut werden, die zu Versuchszwecken dienen wird.

In Grosny ist ein neues Gasolinwerk in Betrieb gesetzt worden.

Auf dem Polewsker Werk des nördlichen Chemietrusts wird der Bau einer zweiten Natriumfloridanlage mit einer Jahresleistung von 2000 t beendet.

In der Leningrader (St. Petersburger) Fabrik „Krasny Maljar" ist die erste Anlage in Rußland zur Herstellung von Siccativen in Betrieb genommen worden.

In der Nähe von Machatsch-Kala in Dagestan wird ein Schwefelnatriumwerk erbaut. Die neue Fabrik soll nach dem letzten Stande der Technik eingerichtet werden. Als Jahresproduktion wird die Menge von 10 000 t Schwefelnatrium angegeben.

Als Rohstoff zur Schwefelnatriumgewinnung wird natürliches Natriumsulfat aus der Bucht von Kara-Bugas dienen. Ein bedeutender Teil der Produktion des neuen Werks soll ins Ausland ausgeführt werden. (2987)

Bulgarien.

Die Rosenkulturen im Jahre 1929. Laut Mitteilung der „Iswestija" (Burgas) stehen die Rosenkulturen in diesem Jahre um 20% besser als im Jahre 1928. Die Preise für Rosenblüten und Rosenöl sind gestiegen; und zwar: für Rosenblüten von 15—16,50 Lewa pro kg in 1928, auf 22—25 Lewa in 1929; für Rosenöl von 90—95 000,— Lewa 1928 auf 105 bis 110 000,— Lewa pro kg in 1929. (3001)

Jugoslawien.

Aus der chemischen Industrie. „Jugoslovenski Lloyd" berichtet, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Montecatini-Gesellschaft, Donegani, der gleichzeitig einen Posten im Verwaltungsrat der Société des Phosphates Tuniens bekleidet, die bekannte Transaktion des Verkaufes der dalmatinischen „Sufid"-Betriebe an die „Phosphates" vermittelt und auch bei der Gründung der „Dalmatienne" mitgewirkt hat (vgl. „Chem. Ind.", S. 214, 308, 678, 737). Außerdem hat die Gruppe Vincent bei der „Banque Nationale de Crédit" einen bedeutenden Anteil der „Dalmatienne"-Aktien übernommen. (2990)

Griechenland.

Gewährung von landwirtschaftlichen Krediten in Form von Düngemitteln. Zum Zwecke der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, welche Frage zur Zeit das wichtigste Problem der Wirtschaftspolitik der griechischen Regierung bildet, haben mehrere Senatoren durch ein gemeinsames Schreiben die Leitung der vom Staat gegründeten Agrar-Bank ersucht, einen Teil der Kredite, welche der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, zwangsweise in Form von chemischen Düngemitteln zu gewähren. Auf Grund der von den Landwirten bzw. von den landwirtschaftlichen Genossenschaften verlangten Sorten und Quantitäten an Düngemitteln solle die Bank Bestellungen an in- und ausländische Produzenten vornehmen und auf Kredit an die Landwirtschaft abgeben. Sollte dieses System, welches in Aegypten angewandt wurde, nicht ohne weiteres durchführbar sein, so könne die Agrar-Bank Wechsel der Düngemittel-Lieferanten einlösen und mit den entsprechenden Summen das Konto der einzelnen Landwirte bzw. Genossenschaften belasten. Die Leitung der Agrar-Bank wird um eine beschleunigte Stellungnahme ersucht, damit diese Maßnahmen schon der nächsten Ernte zugute kommen. Man rechnet mit einem Düngemittelverbrauch von 200 000 t gegenüber 50 000 t gegenwärtig. (2927)

Ver. St. v. Nordamerika.

Produktion von Phthalsäureanhydrid. Wie ein in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht besagt, ist der Verbrauch von Phthalsäureanhydrid in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre in einem außerordentlich schnellen Tempo gestiegen. Vor dem Kriege kam nur die Farbstoffindustrie als Verbraucher in Betracht, und da die Vereinigten Staaten den größten Teil ihres Farbstoffbedarfs durch Einfuhr aus dem Auslande deckten, war die Nachfrage nach Phthalsäureanhydrid damals ziemlich gering.

Als die amerikanische Farbstoffeinfuhr während des Krieges ins Stocken geriet, leitete die Regierung durch das Bureau of Chemistry Schritte zum Aufbau einer amerikanischen Farbstoffindustrie ein und unternahm zunächst Untersuchungen auf dem Gebiete der Fabrikation von Ausgangsmaterialien für diese Industrie. Eine der wichtigsten Entdeckungen, die in dieser Zeit gemacht wurden, war das Verfahren zur Herstellung von Phthalsäureanhydrid durch direkte Oxydation von Naphthalin mit Luft unter Zuhilfenahme eines Katalysators. Diese Entdeckung war der Grundstein einer Entwicklung, die seit dieser Zeit in schnellem Tempo vor sich gegangen ist.

Die Wirtschaftlichkeit des neuen Luftoxydationsverfahrens gegenüber dem alten Schwefelsäure-Quecksilber-Verfahren hat zu einer dauernden Herabsetzung der Marktpreise für dieses Zwischenprodukt und damit zu einer gesteigerten Verwendung dieses Produktes zur Herstellung vieler neuer Erzeugnisse geführt. Als Beispiel hierfür können Anthrachinon, Benzoesäure, Phthalsäurediäthyl-, -butyl- und -amylester, Kunstharze (Glyptal und Rezyl), Phenolphthalein, Anthranilsäure und Phthalimid angeführt werden.

Eine der wichtigsten Errungenschaften auf diesem Gebiete war die Herstellung von Phthalsäuredibutylester, die durch die gleichzeitige Entwicklung der Butylalkoholfabrikation und die damit verbundene Preisermäßigung für Butylalkohol ermöglicht wurde; der Phthalsäuredibutylester konnte sich auf diese Art zu einem wichtigen Gelatinierungsmittel für Nitrocelluloselacke entwickeln. Die rapide Ausdehnung der amerikanischen Nitrocelluloselackindustrie ist bekannt, und Hand in Hand mit dieser ging die Entwicklung der Fabrikation von Phthalsäuredibutylester.

Im Jahre 1917 war die amerikanische Produktion von Phthalsäureanhydrid noch ziemlich begrenzt, da die Herstellung damals noch nach dem Schwefelsäure-Quecksilber-Verfahren erfolgte. Im Jahre 1918 wurde in den Vereinigten Staaten das erste durch Luftoxydation aus Naphthalin hergestellte Phthalsäureanhydrid auf den Markt gebracht. Die Produktion von Phthalsäureanhydrid (einschließlich Phthalsäure, wie auch bei allen weiter unten folgenden Produktionsangaben) belief sich in diesem Jahre bereits auf 227 414 lbs. und hatte im Vergleich zum Vorjahre um 88 557 lbs. zugenommen. Der durchschnittliche Marktpreis betrug im Jahre 1918 2.85 $ per lb., d. h. er war um 32,6% niedriger als der Durchschnittspreis des Vorjahres. Das neue Herstellungsverfahren hatte demnach unmittelbar einen großen Einfluß auf diesen Markt ausgeübt.

In den folgenden Jahren ist die Produktion dauernd weiter gestiegen, während gleichzeitig der Marktpreis von Jahr zu Jahr weiter gesunken ist. Im Jahre 1922 stieg die Produktion auf 1 629 182 lbs. im Durchschnittswerte von 35 c. per lb., im Jahre 1924 auf 2 787 308 lbs. im Durchschnittswerte von 24 c. per lb., im Jahre 1926 betrug die Produktion 4 379 108 lbs., während der Durchschnittswert auf 18 c. per lb. zurückging, im Jahre 1927 stieg die Produktion weiter auf 4 549 820 lbs. und im Jahre 1928 auf 6 031 000 lbs.. Der Durchschnittspreis betrug im Jahre 1927 17 c. per lb. und zeigte im Jahre 1928 einen weiteren Rückgang auf rund 16 c. per lb.

Digitized by Google

Der Absatz von Phthalsäureanhydrid (einschließlich Phthalsäure) ist in den Vereinigten Staaten von 138 857 lbs. im Jahre 1917 auf 4,55 Millionen lbs. im Jahre 1927 und 5,45 Millionen lbs. im Jahre 1928 gestiegen. (2416)

Argentinien.

Die Produktion von Antimon. In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Buenos Aires veröffentlicht:

Argentinien verfügt über mehrere Vorkommen von Antimon. Derartige Vorkommen finden sich im nördlichen Teil des Distrikts San Anonio de Los Cobre, in der Provinz Cordoba, sowie in der Provinz Catamarca. Auch an der bolivianischen Grenze sollen sich Antimonvorkommen befinden.

Nach Angaben der Generalbergwerksdirektion hat eine Produktion in den Jahren 1927 und 1928 allerdings nicht stattgefunden. Die in diesen Jahren aus Argentinien versandten Antimonmengen sollen bis auf einen geringen, aus der Produktion vor 1927 stammenden Teil bolivianischen Ursprungs gewesen sein. (2984)

Südafrikanische Union.

Einfuhrmöglichkeiten für Ferrosilicium. In der Südafrikanischen Union ist man dabei, eine Eisen- und Stahlindustrie ins Leben zu rufen. Wie „Norges Utenrikshandel" berichtet, haben sich norwegische industrielle Kreise für die Frage interessiert, ob aus Anlaß der Einführung dieses Industriezweiges Ferrosilicium aus Norwegen nach der Südafrikanischen Union importiert werden könnte. Auf eine entsprechende Anfrage des norwegischen Generalkonsulats an das Board of Trade and Industries in Kapstadt wurde geantwortet, daß der Bedarf der südafrikanischen Eisen- und Stahlindustrie etwa 150 t 75%iges Ferrosilicium im Jahr betragen werde, doch sei es noch unbestimmt, ob die benötigten Mengen im Inland erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden würden. (2983)

Japan.

Chemikalienmarkt im Juli. Aus den Meldungen des „Japan Weekly Chronicle", „Yakuseki-Shimpo" und des „Kagaku-Kogyo-Shimbun" ergibt sich folgendes Bild über den Chemikalienmarkt im Juli. Feinchemikalien. Angesichts des russisch-chinesischen Konflikts und der Erholung des Yenkurses lagen pharmazeutische Chemikalien ziemlich unruhig, wenn auch die Preisschwankungen nur geringfügig waren. Heroinchlorid blieb nach einer Abschwächung von 50 Sen pro 25 Gramm kaum behauptet mit 19,50 Yen. Sublimat gab um 5 Sen pro ½ kg nach und stellte sich auf 3,25 Yen; Antifebrin ging 8 Sen zurück auf 93 Sen. Guajacolcarbonat stieg um 40 Sen pro kg auf 5,80 Yen und Phenacetin um 10 Sen auf 4,80 Yen. Abgeschwächt waren dagegen Santonin um 5 Yen auf 320 Yen, Sandelholzöl um 20 Sen auf 16,80 Yen. Formaldehyd (40%ige Lösung) blieb infolge knappen Angebots mit 63 Sen pro kg unverändert. Auch bei den Jodverbindungen bestätigte sich die Erwartung, daß die Preise ihren bisherigen Stand hielten, da die Teuerung des Rohmaterials andauerte. Jodkalium notierte 8,30, Jod 11,30, Jodnatrium 11,20 und Jodoform 13,30 Yen pro ½ kg.

Industrie- und Schwerchemikalien. Der Markt war unregelmäßig. Oxalsäure wurde knapp angeboten und stieg um 2 Yen pro 100 lbs. auf 20 Yen. Auch Natriumbichromat, Pottasche und Ferrocyannatrium stiegen auf Grund des spärlichen Angebots um 20 Sen bis 3 Yen auf 20 Yen bzw. 225 Yen und 32 Yen. Ferner besserte sich Schellack um 5 Yen pro 100 Kin auf 145 Yen. Das Angebot an Gummi arabicum ist durch den Mangel an greifbaren Vorräten und die Verspätung ausländischer Einfuhr immer noch sehr gering. Locoware erreichte Ende des Monats den hohen Stand von 60 Yen und darüber. Man ist jedoch der Ansicht, daß nach Eintreffen neuer Ware ein Rückschlag eintreten wird, da die Nachfrage nur gering ist. Borax (pulverförmig, Three Elefants) gab um 50 Sen auf 6,50 Yen nach. Tannin stieg um 4 Yen, was mit der angeblichen Verteuerung der Galläpfel begründet wurde; bei der geringen Nachfrage jedoch ging der Preis wieder auf 75 Yen zurück.

Farbstoffe. Die Zwischensaison ist noch nicht vorbei; erst im August dürfte größere Nachfrage eintreten, die etwa 3 Monate anhalten wird. Es ist unwahrscheinlich, daß die Erholung des Yenkurses die Marktlage nachteilig beeinflussen wird, doch wäre es gewagt, eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit des in Aussicht stehenden Geschäftes zu erwarten. Die laufenden Notierungen blieben unverändert.

Streichfarben. Im Hinblick auf die im September zu erwartende Belebung des Marktes für Baumaterialien sind Anzeichen einer Ausdehnung des Geschäftes bemerkbar. Japanische Ware blieb unverändert, dagegen trat hier und da bei importierter Ware eine Erholung ein.

Lacke. Der Lackhandel leidet unter einer doppelten Depression, die saisonmäßig und wirtschaftlich bedingt ist. Die Preise blieben stetig, was vielleicht auf den Rückgang der chinesischen Erzeugung und die Abnahme der Lagervorräte zurückzuführen ist. Die Marktlage wird bei indischen sowie japanischen Zufuhren weiter unverändert bleiben.

Celluloid liegt matt angesichts der wirtschaftlichen Lage, die durch merkliche Abnahme des Verbrauchs gekennzeichnet ist.

Menthol fiel um 1 Yen auf 6,40 Yen infolge eines überseeischen Preissturzes, der auf die lebhafte Verkaufstätigkeit einer der größten japanischen Firmen zurückzuführen ist. Die betreffende Firma verkauft auf Rechnung eines großen Hauses in Kobe, das in den letzten 2 Jahren Vorräte aufgehäuft hat.

Paraffin. Die kürzlich eingetretene Depression des Paraffinmarktes hält an. Bei der gegenwärtigen Zwischensaison liegt geringgrädige Ware sehr ruhig. Ware hoher Qualität ist zwar gefragt, zeigt aber fallende Tendenz infolge des Drucks der Devisenkurse. (3002)

LITERATUR

Exporthandel und direkter Industrie-Export in der Nachkriegszeit. Von Dr. Rudolf Aschenbrenner. IV und 146 Seiten. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1929. Preis 8,— RM.

Die vorliegende Arbeit ist vom Verfasser als Dissertation angefertigt worden. In der Einleitung wird zunächst ein Ueberblick über die gesetzliche Regelung des deutschen Außenhandels im und nach dem Kriege gegeben. Im ersten Teil setzt sich der Verfasser eingehend mit der Entwicklung des Ausfuhrhandels bis zum Jahre 1924 auseinander. In diesem Teil nehmen aus naheliegenden Gründen die Betrachtungen über die Außenhandelskontrolle einen breiten Raum ein. Durch Hervorheben von extremen Einzelerscheinungen kann der Leser leicht zu Verallgemeinerungen kommen, die keineswegs auf die gesamten Verhältnisse der während der Inflationszeit für Deutschland notwendigen Außenhandelskontrolle bezogen werden dürfen.

Im zweiten Teil werden allgemeine Betrachtungen über Exporthandel und Exportindustrie angestellt. Hier kommt der Verfasser zu einer Berechnung von 2700 bis 2800 Ausfuhrhändlern in Deutschland, eine Zahl, die geringfügig ist gegenüber etwa 174 000 deutschen Firmen des Großhandels und etwa 673 000 Firmen des Einzelhandels.

Im dritten Teil wird versucht, den direkten und indirekten Export wichtiger Industriegruppen zu erfassen. Hinsichtlich der chemischen Industrie ergibt sich, daß der Exporteur im allgemeinen nicht die Bedeutung hat wie für andere Industriezweige; durch ihn kann die bedeutungsvolle enge Verbindung zwischen Produzenten und Verbrauchern nicht so hergestellt werden, wie es für chemische Erzeugnisse erforderlich ist. In seinen Schlußausführungen hebt der Verfasser hervor, es könne auf das Ueberseegeschäft des Exporthandels nachteilig wirken, wenn er sich in die direkten Geschäfte der Exportindustrie mit naheliegenden Ländern oder auch mit entfernteren, auf der gleichen Kultur- und Wirtschaftsstufe stehenden, mischen wolle und sich dazwischen schalte. Der Exporthandel solle sich vielmehr auf das Ueberseegeschäft, sein eigentliches Gebiet, konzentrieren. Dr. Schb. (2999)

Die Riechstoffe und ihre Derivate. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Dir. Alfred Wagner. I. Band: Die Aldehyde. Erste Abteilung: Aldehyde der aliphatischen Reihe. Bearbeitet von Dir. Alf. Wagner, A. M. Burger, Professor Dr. F. Elze. (XII und 412 Seiten.) Großoktav. 1929. Mit Abbildungen und zahlreichen Tabellen. (A. Hartleben's Verlag. Wien und Leipzig.) Preis 25 RM.

Ein Gebiet, das in der neuesten Auflage des „Gildemeister-Hoffmann" etwa 20 Seiten umfaßt, ist in der vorliegenden ersten Abteilung des neu herausgekommenen Riechstoffwerks auf über 400 Seiten dargestellt worden. Mit außerordentlicher Gründlichkeit ist hier das in wissenschaftlichen sowie technischen Zeitschriften und Büchern verstreute Material über die aliphatischen Aldehyde zusammengetragen, die für Riechstoffe von Bedeutung sind oder in ihnen angetroffen wurden. Durchgängig ist die Originalliteraturquelle zitiert, was dem Forscher das Aufsuchen wesentlich erleichtert.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Quellenangaben darf wohl an dieser Stelle ein Wunsch ausgesprochen werden; sie sind meist nur durch sehr gekürzte Angaben gekennzeichnet: Bei A. = Liebigs Annalen, B. = Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft, C. = Chemisches Zentralblatt, C. r. = Comptes rendus de l'Academie des sciences werden für den Leser wohl kaum Mißverständnisse entstehen; doch schon bei Bl. kann er zweifeln, ob Blücher, Beilstein oder eins der vielen Bulletins des Auslandes gemeint ist; aber gar den Abkürzungen wie Am., M., Soc., Fr. oder dem russischen Zeichen für Sch. werden die meisten Leser ratlos gegenüberstehen. Es scheint daher unerläßlich, daß der folgenden Lieferung ein Verzeichnis der in dem Werk angewendeten Abkürzungen für Quellenangaben beigefügt wird. Es sei in dieser Hinsicht auf die vorbildliche Methode des im Vorjahre erschienenen ersten Bandes der zweiten Auflage von „Ullmann" aufmerksam gemacht.

Die vorliegende erste Abteilung des Werkes befaßt sich mit den Aldehyden der aliphatischen Reihe; sie ist gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen praktischen Teil, der vielleicht richtiger als spezieller Teil zu bezeichnen wäre. Dieser „praktische Teil" bringt auf 130 Seiten „aliphatische Monoaldehyde" und auf 200 Seiten „olefinische Aldehyde". Selbstverständlich gehören beide Gruppen zu den aliphatischen Aldehyden und man kann den olefinischen Aldehyden nur „Grenzaldehyde" oder „gesättigte Aldehyde" gegenüberstellen.

Ungeachtet der vorstehend erwähnten Nebensächlichkeiten haben die Verfasser mit der Herausgabe des Buches eine wertvolle Arbeit geleistet, zumal sie u. a. auch die meist schwer zugänglichen Veröffentlichungen herangezogen haben; dadurch wird der Benutzer in die Lage versetzt, bei seinen Arbeiten ihm sonst oft unbekannt bleibende Forschungsergebnisse des Auslandes zu berücksichtigen. — Dr. Schb. (2995)

Young-Plan oder Dawes-Plan? Eine kritische Darstellung des Ergebnisses der Pariser Sachverständigenkonferenz unter Beifügung des amtlichen deutschen Wortlauts ihres Berichtes vom 7. Juni 1929 (Young-Plan) nebst seinen sämtlichen Anlagen und dem Sondermemorandum über die Außenzahlungen sowie einer Uebersetzung des Generalbonds der Deutschen Auslandsanleihe (Dawesanleihe) von 1924 von Dr. Friedrich Raab o. oe. Professor an der Technischen Hochschule Dresden. 1929. 248 Seiten Din A 5. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61. Preis geheftet 5,60 RM., in Ganzleinenband 6,50 RM.

Der bekannte Reparationspolitiker unternimmt es hier, Material zur Beantwortung der Frage zu geben, ob die Annahme des Young-Planes für Deutschland von größerem oder geringerem Uebel ist als die fortdauernde Geltung des Dawes-Plans. Zunächst werden ohne kritische Beurteilung die Rechte und Pflichten Deutschlands auf Grund des Young-Plans und des Dawes-Plans gegenübergestellt. Alsdann folgt eine systematische Wiedergabe derjenigen Teile des Young-Plans, die bestimmte Vorschläge zur Neuregelung der deutschen Reparationsverpflichtungen enthalten, und eine Darstellung des vorgeschlagenen Wegs zur Einführung des Young-Plans. Dieser enthält eine Reihe von Unklarheiten, sowie beabsichtigte und unbeabsichtigte Lücken, denen der Verfasser versucht, eine Auslegung zu geben. Die als Einleitung vorangestellte Vorgeschichte des Dawes- und des Young-Plans und der im Anhang wiedergegebene amtliche Wortlaut, sowie ein ausführliches Inhalts- und Sachverzeichnis bieten das vollständige Material, um die Bedeutung des Young-Plans zu erkennen und sich ein eigenes Urteil zu bilden. (3015)

Konsulats- und Mustervorschriften.

Von der Zoll-Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg ist die bekannte Zusammenstellung der „Konsulats- und Mustervorschriften" in dritter ergänzter Auflage herausgegeben worden. Das Buch enthält in erschöpfender und übersichtlicher Form die Bestimmungen für den Warenversand nach allen Ländern der Welt. Insbesondere sind in ihm die Vorschriften der Länder berücksichtigt über:

Konsulatsfakturen,	Konsulatsgebühren,
Zollfakturen,	Markierungsvorschriften für Kolli,
Handelsrechnungen,	„Made in Germany"-Bestimmungen,
Ursprungszeugnisse,	Mustervorschriften,
Durchfuhrbescheinigungen,	Zollbehandlung nicht abgenommener Waren.
Konnossemente,	
Gesundheitszeugnisse,	
Postsendungen,	

Außerdem enthält es „Winke für den deutschen Verlader" und eine vollständige Aufzählung der deutschen Auslandsvertretungen und Handelskammern im Ausland.

Das Buch wird durch regelmäßig erscheinende Nachträge auf dem laufenden gehalten.

Der Preis des Buches beträgt einschließlich Porto und Verpackung 4 RM. Bei Nachnahme erhöht sich der Betrag auf 4,40 RM.

Bestellungen sind zu richten an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, möglichst unter gleichzeitiger Ueberweisung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer Hamburg Nr. 59886. (2994)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Techno-Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Velten. Die Firma ist am 13. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung, die Veredlung, die Verwertung und der Vertrieb von Rohstoffen, Werkstoffen, Baustoffen, chemischen und technischen Erzeugnissen aller Art. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1. Dr. Paul Stuermer, Berlin, 2. Direktor Rudolf Glatzel, Berlin. Prokurist der Firma ist Horst Malcomeß, Berlin-Lichterfelde-Ost. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 6. 1929 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

„Cheti" Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Chemisch-technische Industrieprodukte. Berlin. Die Firma ist am 15. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Handel mit chemisch-technischen Industrieprodukten sowie die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die hiermit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Meyer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 8. 1929 abgeschlossen. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. Für die Geschäftsführer sollen die Beschränkungen des § 181 B. G.-B. ausgeschlossen sein.

Hacefa, Herstellung chemisch-technischer Produkte, Otto Scharff, Sitz: **Bad Sooden-Allendorf.** Die Firma ist am 17. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Sooden-Allendorf eingetragen. Inhaber: Kaufmann Otto Scharff zu Bad Sooden-Allendorf.

Dr. August Wolff, Chemische Fabrik „Vinces", Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bielefeld. Die Firma ist am 5. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Fabrikation und der Handel mit Chemikalien und Nährmitteln. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer ist Dr. August Wolff in Bielefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 6. 1929/10. 7. 1929 festgestellt. Der Geschäftsführer Dr. August Wolff ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Pyramiden-Fliegenfängerfabrik Max Dametz mit beschränkter Haftung, Sitz: **Zeitz, Zweigniederlassung Coburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 15. 8. 1929 eingetragen: Geschäftsführer: Direktor Richard Rheinberger, Carlshorst, und Direktor Max Kutzner, Zeitz, stellvertretender Geschäftsführer: Kaufmann Walter Finkgräfe, Zeitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 9. 1910 festgestellt und hiernach mehrfach geändert worden. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1930 festgesetzt. Wenn nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Kündigung erfolgt, gilt die Gesellschaft jedesmal auf 3 Jahre verlängert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer oder durch einen solchen mit einem Prokuristen vertreten. Gegenstand des Unternehmens ist die Vereinigung der bereits bestehenden Fliegenfängerfabrik Max Dametz in Zeitz mit der Fliegenfängerfabrik Plöttner & Franke in Theißen. Herstellung und Vertrieb von Fliegenfängern und Handel mit den dazu gehörigen und ähnlichen Rohstoffen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige und ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Auch kann die Fabrikation und der Vertrieb anderer Artikel beschlossen werden. Stammkapital: 300 000 M., umgestellt auf 300 000 RM.

Chemische Fabrik Sudbracker Nährmittelwerke „Vinces" Dr. August Wolff in Schildesche. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 5. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Dr. August Wolff, Sudbracker Nährmittelfabrik, Kommanditgesellschaft.**

Digitized by Google

Lack- und Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 20. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 16, betr. Bilanzaufstellung und Verteilung der Dividende.

Acetylenfabrik Reichenbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Reichenbach i. V.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. ist am 15. 8. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Wolfgang Heinz Rühling in Reichenbach i. V. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertreten.

Rosolwerk Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 17. 8. 1929 eingetragen: Direktor Julius Koppel in Heidelberg ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Der Aufsichtsrat hat sowohl ihm wie dem Vorstandsmitglied Julius Dreifuß in Mannheim die Ermächtigung erteilt, die Gesellschaft selbständig zu vertreten. Die Generalversammlung vom 26. 7. 1929 hat die Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag von bis zu 100 000 M. beschlossen.

Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co. in Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 19. 8. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Hermann Samtleben und Max Sandbank, beide in Braunschweig, ist Gesamtprokura erteilt. Ein jeder kann in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten die Gesellschaft vertreten.

Chemische Fabrik Frankonia Ges. m. b. H., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 8. 1929 eingetragen: Es soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Die in das Handelsregister eingetragenen Inhaber der Firma oder deren Rechtsnachfolger bzw. der zur Vertretung der Firma berechtigte Vorstand, Geschäftsführer oder die Liquidatoren werden gemäß § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma innerhalb dreier Monate schriftlich oder mündlich zu Protokoll in der Geschäftsstelle der Abteilung für das Handelsregister (Oberlandesgerichtsgebäude, II. Stock, Zimmer 321) geltend zu machen.

Liquidation.

Nuthalin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemische Fabrik in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 14. 8. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch den Generalversammlungsbeschluß vom 13. 3. 1929 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die Kaufleute Gustav Thiemann und Arno Möbius in Zerbst ernannt.

Löschungen.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 14. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Acetylen-Fabrik Reichenbach i. V. Schneider & Karl, Sitz: **Reichenbach i. V.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. ist am 14. 8. 1929 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist in die Firma **Acetylenfabrik Reichenbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichenbach i. V.** eingebracht worden und daher die Firma und die Prokura des Ingenieurs Franz Karl erloschen.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisches Industriewerk Mannheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 17. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

C. A. F. Kahlbaum, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Steuerrad-Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 19. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. ((3614)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. August 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenldg.) 1,75—2,00 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75—3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼—0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumsulfat 2,50 (cwt.)
Ammoniumsulfat (in Wagenldg.) 2,25 (cwt.)
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4,00 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85%; fob N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,63—0,65
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol (raff.) 0,25—0,28
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (Schuppen od. gemahlen; ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N.Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,07—0,07¼
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein 0,16 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%; in Wagenldg., ab Werk) 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,31—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,60
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,11½
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U. S. P.; fob N. Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,06¾—0,07
Lithopone (L. C. L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,75—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Ntriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,95—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,7½
Pyridin 2,50—2,75 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,31—0,35
Salicylsäure (B. P.) 0,37—0,39
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff (50 Gall. Fässer) 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2—2,10
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 1,85—1,90
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsübl., bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13½—0,14½ | Leinöl (15—25 bbls.; roh) 1,10 (Gall.)

Frankreich (Paris), 15. August 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 420
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%; ab Werk) 230
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—130
Bariumchlorid (krist.) 185
Bariumnitrat 380

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—600
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 170
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24.50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) —
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 13.50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 23 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 85 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43.50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz; techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 425
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 360
Natriumperoxyd (90—92%) 11 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 210—220
Natronwasserglas (neutr., 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 51.50
Oleum (60%) 80,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 610
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 315
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 36
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (sublimiert) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 42
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 346 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 72 (kg)
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 90—115 (kg)
Zinkchlorid (480, eisenfrei) 100—125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330—335
Zinkstaub (Dép. Nord) 490
Zinksulfat (eisenfrei) 115—125
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1870
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2015
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 30 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1250 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 17—19.
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75.50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10.60
Aethylacetat (ab Fabrik) 8—9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12,50
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 35
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600
Codein 3175—3500
Coffein (rein) 105
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 85—90
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 280—300 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 40
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 805 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 830 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 240
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750
Morphium, salzsaures 3000—3300
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26.50
Pilocarpin (salpetersaures) 1700
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17.50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 60
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43.50
Santonin 7600
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 35
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 125—138
Toluol (rein) 500 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—525
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

*) Wenn nicht anders angegeben.

Japan, (Osaka), 10. August 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 11
Ameisensäure (90%) 70,50
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik (112 Pfd.) 10
Aetzkali 46
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80
Bariumchlorid 22,50
Bariumnitrat 50,80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24.80 (50 kg)
Bleiweiß 55.50
Borax, krist. 9 (100 Kin)
Borsäure 36
Borsäure, in Pulverform 37
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10.90
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 24
Eisenvitriol 5.60
Essigsäure (96%) 82
Essigsäure (48%, techn.) 39
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 84
Kaliumblutlaugensalz, rotes 205
Kaliumbichromat, einheim. 53,50
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 26 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (für Getränke) 7,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 43
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 99
Natriumphosphat 20
Natriumsilicat 7.60 (100 Kin)
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 13
Natriumsulfit 11,50
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 30 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 41,50
Phenol 102
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 410 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 10
Soda (zum Waschen) 6,50
Zinkoxyd 70 50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,45
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1.25
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,60
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 1.90
Cocainchlorhydrat 17,50 (25 g)
Coffein 4,80
Collodium 1,30
Eisessig 0.58
Formaldehyd 0.48
Gallussäure 0,80 (25 g)
Gelatine 1.30
Glycerin 0.55
Guajacol 4.25
Guajacolcarbonat 3,30
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,50
Jodnatrium 11.40
Jodoform 13,40
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,63
Kaliumbitartrat 0.90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,90
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,40
Paraffin, flüssig 0,67
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 2,70
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,75
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0.58
Weinsäure (krist.) 1,50
Wismutsubnitrat 4,30
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,80

Vereinigte Staaten (New York), 12. August 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (comm.; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn., imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat (tanks) 0,147
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,77—2,85 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert No. 1; 188 proof.; drums) 0,52 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist., barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,59—0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0.27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist., einheim.) 0.46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½

Digitized by Google

Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,10¾—0,11
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%; krist.) 6,— (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2— (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,— (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,10—0,11
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⁸/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,— (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,51½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⁵/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36
Zinnoxyd 0,50

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,26—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,33—0,37
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3011)

*) Wenn nicht anders angegeben.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Veröffentlichung der Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und erste Hilfe für das Jahr 1928.

Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Grund des § 883 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Jahresberichte über die Durchführung der Unfallverhütung und die Maßnahmen für die erste Hilfe sind vom Reichsversicherungsamt bearbeitet und erscheinen am 1. September 1929 als Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" im Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17. Der Vorzugspreis ist auf 28,— RM. für diejenigen Abnehmer festgesetzt worden, die Leser des „Reichsarbeitsblattes" sind, oder deren Bestellungen durch Vermittlung des Reichsversicherungsamtes erfolgen. Der Ladenpreis beträgt 32,— RM.

Die Jahresberichte enthalten ein außerordentlich wichtiges und wertvolles Material, sowohl für die praktische Unfallverhütung, wie auch zur Verbesserung von Maschinenkonstruktionen und Betriebseinrichtungen. Von besonderem Interesse ist das reichhaltige Abbildungsmaterial, das um etwa 100 Bilder gegen den letzten Band erweitert ist.

Bestellungen sind möglichst bald unmittelbar an das Reichsversicherungsamt, Berlin W 10, zu richten. (3037)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 8. 29	21. 8. 29	Aktien	28. 8. 29	21. 8. 29
Byk-Guldenw.	59,75	58 ½	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	58,—	57,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	105 ½	105,—
„ v. Heyden	75,25	75,—	Rasquin. Farbw.	88,50	90,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	55,—	57 —	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	74,—	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	61,25	62,50	Rütgerswerke	83,—	83,—
„ W. Brockhues	80,—	—,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	31,—	22,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	321,—	321,—
Dynamit Nobel	104,—	104,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	113,—	113,—	Staßfurter Chem.	30,50	20,—
Fahlberg, List	82,25	82 ⅝	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	222,—	218,75	Union Fabr. chem. P.	55,—	54,25
Gehe & Co.	67,75	67,50	Ver. chem. Wk. Chl.	72,—	71,50
Th. Goldschmidt	73,50	73,—	„ Glanzstoff F.	391,50	394,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,25	152,—
Heine & Co.	48,—	49,25			
Linde's Eismasch.	160,—	159,—			

Devisen	28. 8. 29	26. 8. 29	Devisen	28. 8. 29	26. 8. 29
Argentinien	1,760	1,761	Dänemark	111,77	111,80
Canada	4,168	4,171	Island	92,02	92,02
Japan	1,962	1,960	Lettland	80,72	80,72
Aegypten	20,88	20,88	Portugal	18,82	18,83
Türkei	2,002	2,000	Norwegen	111,80	111,81
England	20,355	20,362	Frankreich	16,44	16,435
Ver. Staaten	4,199	4,200	Tschechoslowakei	12,437	12,435
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	80,815	80,785
Uruguay	4,105	4,110	Bulgarien	3,035	3,035
Holland	168,25	168,28	Spanien	61,75	61,76
Griechenland	5,430	5,438	Schweden	112,45	112,50
Belgien	58,395	58,385	Estland	111,73	111,75
Danzig	81,43	81,40	Oesterreich	59,135	59,15
Finnland	10,549	10,551	Ungarn	73,265	73,24
Italien	21,955	21,97	Rumänien	2,493	2,493
Jugoslawien	7,377	7,377			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 8. 29	21. 8. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	64—68
Silber in Barren per 1 kg	72¼—74	72—73¾

(3038)

Versammlungskalender.

9. September: Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg, Harburg/Elbe, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Köln, Elisenstr. 17—19.

11. September: Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, Kreis Schweidnitz, Gläubigerversammlung, nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Breslauer Zweigniederlassung, Breslau, Tauentzienplatz 11.

12. September: Gustav Lohse, Aktiengesellschaft, Teltow-Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen, Teltow-Berlin, Elbestraße.

14. September: Chemische Fabrik Einergraben, Barmen-Wichlinghausen, ord. G.-V., vorm. 11¼ Uhr, im Hotel Königshof in Bonn, Koblenzer Straße 11. (3006)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 7. SEPTEMBER 1929. | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Italiens im Jahre 1928.

Der Zeitschrift „L'Industria Chimica" entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Das Jahr 1928 war für die in der Federazione Industrie Chimiche ed Affini zusammengeschlossene chemische Industrie Italiens hinsichtlich der Bemühungen der Produzenten, die Unabhängigkeit Italiens vom Auslande zu erreichen und die Expansion der italienischen Industrie fortzusetzen, nicht weniger erfolgreich als die vorhergehenden Jahre.

Den alt eingesessenen Zweigen der chemischen Industrie ist es gelungen, ihre Stellung weiter zu befestigen und ihren Erzeugnissen sowohl in Italien als auch im Auslande höhere Geltung zu verschaffen, und gleichzeitig haben verschiedene neu gegründete Industriezweige, die nacheinander entstehen, bemerkenswerte Fortschritte gemacht.

Die Fortschritte der Industrie werden indessen dauernd durch verschiedene Schwierigkeiten gehemmt, die die italienischen Produzenten zu überwinden haben und zwecks deren Behebung der größere Teil der Produzenten es für erforderlich hält, einen höheren Zollschutz zu verlangen, um gegen die Konkurrenz der ausländischen Industrie bestehen zu können und den Absatz ihrer Erzeugnisse in Italien zu sichern. In einigen Fällen hat die Erhöhung der Eisenbahnfrachten die erforderliche Expansion verhindert. Die Stabilisierung der Lira hat sich wiederum, besonders auf einigen Gebieten, bemerkbar gemacht, diese Auswirkungen werden sich aber mit der Zeit legen.

Die Großhandelspreise für Chemikalien im allgemeinen waren im vergangenen Jahre bis zum August ziemlich gleichbleibend, im August und September erfolgte ein Rückgang und im Oktober und November, besonders in dem letzteren Monat, eine erhebliche Erhöhung.

Der Beschäftigungsgrad war im ganzen, wenn man von den Schwankungen in den Saisonindustrien absieht, normal. Einige Betriebe mußten jedoch stillgelegt werden und einige andere die Zahl der beschäftigten Arbeiter einschränken; diese Abnahmen werden indessen teilweise durch einige neu entstandene Unternehmen ausgeglichen.

Anorganische Schwerchemikalien. Hinsichtlich der Produktion von anorganischen Säuren und Salzen sind in Italien im abgelaufenen Jahre im allgemeinen keine bemerkenswerten Veränderungen eingetreten. Die Gestehungskosten und Verkaufspreise lagen fast unverändert, wenn man von einigen mäßigen Preiserhöhungen absieht, die auf das Nachlassen der ausländischen Konkurrenz zurückzuführen sind. Die Nachfrage nach anorganischen Säuren und Salzen war in den ersten Monaten des vergangenen Jahres ziemlich gering, von April ab hat sich jedoch eine Belebung der Nachfrage bemerkbar gemacht.

Farbstoffe und Zwischenprodukte. Für die in Italien hergestellten Zwischenprodukte bestand sowohl auf den inländischen, als auch ausländischen Märkten befriedigende Nachfrage. Die Preise sind in einer solchen Höhe stabilisiert worden, daß sie mit den Erzeugnissen der ausländischen Industrie genau konkurrieren können und die italienischen Fabriken infolgedessen voll beschäftigt waren.

Die italienische Produktion von Farbstoffen wurde im Jahre 1928 durch die verringerte Nachfrage ungünstig beeinflußt, die von seiten einiger inländischer Verbraucherindustrien, wie der Textilindustrie, herrschte, zum Teil machte sich auch bei den Verbrauchern ein Mangel an Vertrauen zu den im Inlande hergestellten Farbstoffen bemerkbar. Gegen Schluß des abgelaufenen Jahres hat sich die Marktlage jedoch für die italienischen Produzenten durch die Wiederbelebung in der Textilindustrie und die Herausbringung einer Reihe neuer Farbstoffe, die auf dem italienischen Markte gute Aufnahme gefunden haben, gebessert. Die Ausfuhr, die sich günstig entwickelt hat, geht nach dem Fernen Osten, Lateinamerika und Rußland.

Von besonderer Bedeutung für die italienische Farbstoffindustrie war die in den ersten Monaten des Jahres 1928 vorgenommene Fusion der Firmen „Società Italiana Prodotti Esplodenti" („Sipe"); „Società Italica Colori Artificiali"; „Società Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli" und „Belloni & Colli Società Chimica Italiana" zu dem neuen Unternehmen „Aziende Chimiche Nazionali Associate" („ACNA.").

Wein- und Citronensäure. Die günstige Entwicklung, die in den ersten Monaten des Jahres 1928 in der italienischen Wein- und Citronensäureindustrie Platz zu greifen schien, mußte in den folgenden Monaten einem ungünstigen Umschwung Platz machen. Von den italienischen Produzenten wird der Nachteil lebhaft empfunden, daß große Mengen der Rohstoffe nach dem Auslande ausgeführt werden; auf den Rohstoffen lastet ein Ausfuhrzoll, der aber als unzureichend angeschen wird, um die Konkurrenz von seiten der ausländischen Industrie zu bekämpfen. Die italienischen Fabriken haben sich gezwungen gesehen, zeitweilig Rohstoffe einzuführen, um ihre Betriebe aufrechtzuerhalten, während Italien in dieser Hinsicht über eine derartig hohe Produktion von Rohstoffen verfügt, daß der Bedarf der einheimischen Industrie bequem gedeckt werden könnte.

Die tatsächliche Produktion der bestehenden italienischen Anlagen liegt unter diesen Umständen naturgemäß unter der vorhandenen Produktionskapazität.

Das zu Beginn des Jahres 1928 gegründete „Consorzio Italiano tartarico" („Italtartar") hat in dem ersten Jahre seines Bestehens kein Mittel unversucht gelassen, um die Expansion auf den Auslandsmärkten durchzuführen; es genießt hierbei alle Vorteile aus den verschiedenen Organisationen, die früher für diese Zwecke bestanden haben.

Bezüglich der Citronensäure hat das „Consorzio Italiano Fabbriche Acido Citrico" (C.I.F.A.C.) seine Propaganda im Auslande lebhaft fortgesetzt, um den Gefahren einer zukünftigen Produktionseinschränkung vorzubeugen. Die Hauptgefahren, die der italienischen Citronensäureindustrie drohen, kommen von seiten der Citronensäureersatzmittel, wie der Wein-

Digitized by Google

säure, Milchsäure, Aepfelsäure usw., sowie von seiten der synthetischen Citronensäure.

Aetherische Oele und Riechstoffe. Die Lage der Industrie der Agrumenöle war im abgelaufenen Jahre gut, entsprechend der Entwicklung, die diese Industrie während der letzten Jahre genommen hat. Analog war die Lage auf dem Gebiete der Gewinnung von Blütenölen; die Kulturen zur Gewinnung dieser Oele sind sowohl in West-Ligurien, als auch in der Provinz Rom und in Ostsizilien ausgedehnt worden, besonders für Jasmin und die Mairose. Für die Verarbeitung dieser Blüten befinden sich bereits Fabriken im Bau, die eine günstige Weiterentwicklung dieses Zweiges der italienischen Industrie versprechen.

Die Pfefferminzöl- und Lavendelölindustrie Italiens hat im vergangenen Jahre befriedigende Fortschritte gemacht; die Rationalisierung des Anbaus und der Destillation schreitet weiter.

Ueber die Herstellung von synthetischen Riechstoffen ist mitzuteilen, daß die „Industrie Chimiche Meridionali S.A.", die in den ersten Monaten des verflossenen Jahres die „Soc. Italo-Francese di Vallecrosia" aufgenommen hat und der einzige Produzent Italiens auf diesem Gebiete ist, sich bemüht, ihre Produktion zu erweitern, und alle möglichen Schritte unternimmt, um Italien von der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse unabhängig zu machen.

Allgemein hat die italienische Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen, die weiteren Aussichten für die Zukunft sind aber gut.

Farben und Lacke. Auf dem Gebiete der Herstellung von Mineralfarben herrschte wie schon in früheren Jahren ein scharfer Wettbewerb zwischen den Produzenten von Bleiweiß und den Produzenten von Zinkweiß. Die Produktion von Zinkweiß ist im Steigen begriffen.

Die Nitrocelluloselacke haben ihre Stellung auf dem italienischen Markte weiter befestigen können; für die italienischen Lacke besteht lebhafte Konkurrenz von seiten der aus den Vereinigten Staaten eingeführten Erzeugnisse. Die Preise der Lacke im allgemeinen konnten sich trotz der Nachfrage von seiten der Verbraucher den durch die Stabilisierung der Lira hervorgerufenen Verhältnissen noch nicht anpassen; die Kosten für die Rohstoffe sind zwar im Vergleich zum Vorjahre um 20% zurückgegangen, alle anderen Fabrikations- und allgemeinen Unkosten sind aber fast unverändert geblieben.

Putzmittel und Tinten. Für Putzmittel und Tinten waren die Verhältnisse im vergangenen Jahre befriedigend. Die Preise lagen in normaler Höhe. Die Ausfuhr, die im abgelaufenen Jahre aufgenommen worden ist, geht besonders nach Aegypten, Tunis, Algier und Marokko.

Pharmazeutische Industrie. In der pharmazeutischen Industrie Italiens haben sich im Jahre 1928 keine bemerkenswerten Ereignisse vollzogen. Die Preise sind im Vergleich zum Jahre 1927 fast unverändert geblieben. In den Wintermonaten war die Nachfrage nach Arzneimitteln wie üblich größer. Auf dem Gebiete der Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten sind keine wesentlichen Veränderungen erfolgt.

*

Ueber eine Reihe von Erzeugnissen, deren Herstellung im Laufe des Jahres 1928 von einzelnen italienischen Firmen neu aufgenommen worden ist, enthält ein Bericht der Unione Industriale Fascista der Provinz Mailand verschiedene Angaben, die wir im folgenden wiedergeben:

Die „Soc. An. Industria Vernici" hat eine neue Abteilung zur Herstellung von Nitrocelluloselacken eingerichtet. Die „Fabbrica Sali di Bario" hat die Herstellung von Bariumsulfat für Röntgenaufnahmen und die Herstellung von Natriumsulfhydrat für die Gerbereien und die Kunstseideindustrie aufgenommen. Die ACNA. hat eine Reihe neuer organisch-chemischer Erzeugnisse herausgebracht, wie Glykolsäure, Hexachloräthan, Phthalsäureanhydrid, das weiter zur Herstellung von synthetischem Anthrachinon dienen soll, Paraphenylendiamin, Alphanaphthylamin, Toluidin und Dianisidin. Außerdem hat die ACNA. über 50 neue Farbstoffe auf den Markt gebracht; es befinden sich unter den neuen Farbstoffen als wichtigste Neuerrungenschaften einige Küpenfarbstoffe, Primulinderivate, Bromanthracen, Bromindigo, Auraminfarbstoffe und Naphtholfarbstoffe. Die ACNA. befaßt sich ferner mit der Herstellung von Acetylen und Spezialruß, die durch die elektrische Behandlung von Mineralölen gewonnen werden.

Die „Appula"-Gesellschaft hat die Herstellung von Natriumformaldehydsulfoxylat, das zum Bedrucken von Textilien dient, aufgenommen. Die „Società Chimica Lombarda A. E. Bianchi" hat eine große Anlage zur Herstellung von aktiver Kohle und Carboraffin in Betrieb gesetzt, die über eine Produktionskapazität von 3 t pro Tag verfügt. (3076)

Der Stand der Tarifrevision in den Vereinigten Staaten.

Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, sind die von der Mehrheit des Finanzausschusses des Senats beschlossenen Abänderungen der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Zolltarifnovelle bekanntgegeben worden; die Verwaltungsbestimmungen unterliegen z. T. noch der Prüfung durch den Finanzausschuß, und am 4. September sollte der gesamte Gesetzentwurf dem Senat vorgelegt werden.

Die folgende Aufstellung zeigt die von der Mehrheit des Finanzausschusses vorgeschlagenen Abänderungen der Zollsätze im Vergleich zu den vom Repräsentantenhaus angenommenen Zollsätzen und den Zollsätzen des Tarifs von 1922. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 604, 632, 675, 701.) Verschiedene Angaben des vorliegenden Berichts widersprechen sich selbst oder unsren früheren Meldungen. Diese Widersprüche, die wir teilweise in Fußnoten vermerkt haben, sind vorläufig nicht zu klären. Sobald weitere Nachrichten vorliegen, kommen wir auf die Angelegenheit zurück. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß nach der Meldung des „U. S. Daily" die laufende Numerierung der Positionen sich stellenweise verschoben hat.

Beachtung verdient ferner Pos. 82. Es ist bereits auf S. 818 der „Chem. Ind." darauf hingewiesen worden, daß die beiden Zollsätze für Natriumphosphat versehentlich vertauscht worden sind, und daß dieser Fehler voraussichtlich im Finanzausschuß des Senats berichtigt werden würde. Wie ersichtlich, ist dies nicht geschehen.

Liste I. Chemikalien.

Pos.	Warenbezeichnung	Finanzausschuß c. p. lb.[1])	Repräs.-Haus c. p. lb.[1])	Tarif v. 1922 c. p. lb.[1])
1	Citronensäure	17	18	17
	Gerbsäure, weniger als 50 Gew.-% Gerbsäure enthaltend	4	6	4
	Gerbsäure, mehr als 50 Gew.-% Gerbsäure enthaltend:			
	nicht medizinisch	10	12	10
	medizinisch	20	22	20
	Gallussäure	8	10	8
	Salpetersäure	zollfrei	½	zollfrei
	Oelsäure	1½	25%	1½
	Pyrogallussäure	12	15	12
11	Bernstein und Amberoid, nicht verarbeitet, n. b. g.	50	100	100
	Schellack, gebleichter	zollfrei	20%	zollfrei

[1]) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Finanz-ausschuß c. p. lb.[1])	Repräs.-Haus c. p. lb.[1])	Tarif v. 1922 c. p. lb.[1])
15	Coffein	100	150	150
	Coffeincitrat	60	90	25%
17	Calciumcarbid	½	1	1
18	Kohlenstofftetrachlorid	2	2½	2½
	Chloroform	5	6	6
	Tetrachloräthan u. Trichloräthylen	25%	35%	35%
19	Casein oder Lactarin	3½	2½	2½
20	Kreide, Schlämmkreide oder Pariser Weiß, mit Oel angerieben (Glaserkitt)	1	¾	¾
28	Vanillin beliebiger Herkunft	7 u. 45%[9])	45%	45%
	Synthetischer Indigo u. Schwefelschwarz (Color Index No. 1177 und 978)	3 u. 20%	7 u. 45%	7 u. 45%
31	Cellulosegemische u. -verbindung., transparente Tafeln von einer Dicke von 3/1000 Zoll bis 32/1000 Zoll	50	45	40
36	Enzian	zollfrei	¼	¼
	Sarsaparillawurzel	zollfrei	1	1
	Belladonna, Digitalis, Bilsenkraut, Stramonium	zollfrei	25%	25%
37	Mutterkorn	zollfrei	10	10
	Eisenammoniumoxalat, Eisennatriumoxalat	6	[2])	[2])
41	Hexamethylentetramin	11	25%	25%
42	Gelatineleim im Werte von 40 c. oder mehr per lb.	7 u. 25%	8 u. 25%	7 u. 20%
	Agar-Agar	15 u. 25%	25%	25%
44	Tinte und Tintenpulver, n. b. g.	15%	20%	20%
45	Jod, doppelt sublimiert	10	20	20
48	Süßholzauszüge in Pastenform u. Rollen	20%	25%	25%
50	Epsomsalz	½	1	½
	Kieserit	zollfrei	¼	zollfrei
52	Menthol	50	75	50
	Synthetischer Campher	6	1	6
53	Walratöl, roh (c. per Gallone)	6	10	10
	Walratöl, gereinigt (c. per Gall.)	12	14	10
54	Leinöl und Gemische	3 7/10	4 16/100	3 3/10
59	Eucalyptusöl	zollfrei	25%	25%
62	Badesalze, nicht parfümiert	25%	25%	[2])
	Badesalze, parfümiert	75%	25%	[2])
64	Londoner Purpur	zollfrei	15%	15%
67	Farben und Pigmente in Tuben, Tabletten, Näpfchen usw., nicht zusammengestellt:			
	im Werte von weniger als 20 c. per Dutzend	40%	40%	40%
	im Werte von über 20 c. per Dutzend	2 u. 40%	2 u. 40%	40%
	Dieselben, zusammengestellt	70%	70%	70%
69	Ultramarinblau:			
	im Werte von mehr als 10 c. per lb.	4	3	3
	im Werte von 10 c. per lb. oder weniger	3	3	3
70	Knochenkohle und Blutkohle	20%	25%	20%
79	Kaliumcitrat	13	18	25%
	Kaliumchlorat und -perchlorat	1½	2¼	1½[4])
	Salpeter	1	5½	½
80	Lithium, Beryllium, Caesium	25[5])	zollfrei	zollfrei
82	Natriumchlorat	2	1½	1½
	Natriumcitrat	12	15	25%
	Natriumphosphat (ausschließlich Pyrophosphat), weniger als 45 Gewichts-% Wasser enthaltend	1½	1	½
	Natriumphosphat, n. b. g.	2¾	2	½
	Natriumsilicofluorid	1½	1¾	25%
	Natriumsulfid, nicht mehr als 35% Natriumsulfid enthaltend	½	3/8	3/8
	Natriumsulfid, mehr als 35% Natriumsulfid enthaltend	1	¾	¾
	Natriumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	½	3/8	3/8
98	Holzteer, Pech u. Teeröl aus Holz	zollfrei	1½[3])	zollfrei

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) Keine Zahl angeführt.
[3]) Widerspricht dem auf S. 675 der „Chem. Ind." angegebenen Satz von 1 c. per lb.
[4]) Der augenblickliche Zoll beträgt 2¼ c. per lb. (Erhöhung auf Grund der „flexible provisions").
[5]) Aus dem „U. S. Daily" ist nicht ersichtlich, ob es 25 c. per lb. oder 25% ad val. heißen soll.
[6]) Der augenblickliche Zoll beträgt 15/32 c. per lb. (Erhöhung auf Grund der „flexible provisions").
[7]) Neue Klassifizierung.
[8]) Die Angabe, daß Nickeloxyd auf die Zollfreiliste gesetzt worden ist, steht in Widerspruch zu dem weiter oben angegebenen neuen Zollsatz.
[9]) Vom amerikanischen Verkaufspreis.
[10]) S. Zollfreiliste (weiter unten).

Aus den übrigen Listen des amerikanischen Zolltarifs haben die folgenden Angaben für die chemische Industrie Interesse:

Warenbezeichnung	Finanz-ausschuß c. p. lb.[1])	Repräs.-Haus c. p. lb.[1])	Tarif v. 1922 c. p. lb.[1])
Graphit, kristallinisch, in Stücken, Klumpen oder in Staubform	20%	25%	20%
Kohlen und Elektroden für Beleuchtungszwecke, weniger als ½ Zoll	60%	45%	45%
Magnesit, roh	15/32	5/16	5/16[6])
Erden, künstlich mit Säuren oder and. Stoffen aktiviert ($ per t)	5	[7])	[7])
Pulverförmiger Talk, Steatit oder Speckstein (mit Ausnahme von Zubereitungen)	25%	3/8	25%
Manganerze (auf d. Metallgehalt)	zollfrei	1	1
Wolframerze (a. d. Metallgehalt)	45	50	45
Ferromangan	65/100	1 7/8	1 7/8
Siliciumaluminium u. Aluminiumsilicium	3½	5	5
Ferrosiliciumaluminium und Ferroaluminiumsilicium	25%	[2])	[2])
Nickeloxyd	3[10])	1	1
Getrocknetes Blutalbumin: hellfarbiges	12	zollfrei	zollfrei
dunkles	6	zollfrei	zollfrei
Malzhaltige Milch	35%	30%	20%
Nichtsensibilisiertes Papier für photographische Zwecke	3 u. 15%	20%	[2])
Sensibilisiertes Papier	3 u. 20%	25%	[2])
Künstliche Schleifmittel, die Vanadium, Wolfram, Molybdän, Bor, Tantal, Titan, Columbium, Niobium, Uran und Chrom enthalten	60%	20%	20%
Zündhölzer, in and. Packungen als Schachteln mit 100 Stück eingeführt (c. per 1000 Stück)	2¾	2	¾
Zündholzsplints (c. p. 1000 Stck.)	1	n.b.g.	n.b.g.
Zündhütchen	30%	40%	30%
Kerzen	20%	35%	20%

Unter den auf die Zollfreiliste gesetzten Waren befinden sich die folgenden Erzeugnisse:

Salpetersäure; Kieserit; Manganerze und Mangankonzentrate; Nux vomica, Enzian, Sarsaparillawurzel, Belladonna, Digitalis, Bilsenkraut, Stramonium, Mutterkorn; Eucalyptusöl, Tungöl; Nickeloxyd[8]); Londoner Purpur; Nitrat, roh oder gereinigt, rohes Natriumsulfat; Kieselsäure; Holzteer und Holzteerpech; Witherit, roh, ungemahlen; Rohe künstliche Schleifmittel, n. b. g.

Aus der Zollfreiliste sind gestrichen worden: Nitroprussiate, Ferrocyanide, Ferricyanide und Cyanate.

Schießpulver und Jagdpulver dürfen nicht gänzlich oder größtenteils aus Estern bestehen, wenn sie weiterhin die Zollfreiheit genießen wollen.

Ueber die Beratungen im Finanzausschuß des Senats über die Verwaltungsbestimmungen der Zolltarifvorlage berichtet „U. S. Daily" wie folgt:

Als Basis für die Berechnung der Einfuhrzölle für die wertzollpflichtigen Einfuhrwaren hat die Mehrheit des Senatsausschusses den inländischen Wert oder den United-States-Wert zugrunde gelegt. Wie der Senator Smoot (Rep.), der Vorsitzende des Senats-

Digitized by Google

ausschusses, mitgeteilt hat, soll die Tarifkommission angewiesen werden, die jetzigen Wertzölle (auf der Grundlage des ausländischen Wertes) in die entsprechenden Wertzölle auf der Grundlage des amerikanischen Wertes umzurechnen, so daß der nach der neuen Berechnung gewährte Schutz der gleiche ist wie nach dem bisherigen System. Die Tarifkommission soll die umgerechneten Zollsätze dem Kongreß am 1. Januar 1932 vorlegen.

Als inländischer Wert ist der Preis definiert, zu dem die Ware zur Zeit der Einfuhr auf dem wichtigsten Markte der Vereinigten Staaten fertig zum Versand verpackt in den üblichen Großhandelsmengen allen Käufern frei angeboten wird. Wird die betreffende Ware in den Vereinigten Staaten nicht frei gehandelt, so sollen ähnliche Waren zum Vergleich herangezogen werden.

Die Bestimmungen über den Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen, die in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Vorlage enthalten sind, hat der Senatsausschuß mit einigen Abänderungen beibehalten. (3081)

Die Grundzüge des Fünfjahresplanes der chemischen Industrie Sowjet-Rußlands.

Wie bekannt, hat die Sowjet-Regierung ein Fünfjahresprogramm für die Entwicklung der russischen Wirtschaft aufgestellt, in dem ein besonderer Abschnitt die Industrie behandelt. Die nachstehenden Ausführungen über den Fünfjahresplan der chemischen Industrie sind einem Aufsatz von W. P. Kamsolkin aus dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) entnommen.

Zu den Hauptaufgaben, vor deren Lösung die chemische Industrie im Jahrfünft 1928/29—1932/33 steht, zählen die Hebung der Ertragfähigkeit der Landwirtschaft, die Rationalisierung des Forstwesens und die Stärkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Landes.

Der Fünfjahresplan der Landwirtschaft steht in Beziehung zum Produktionsplan der chemischen Industrie hinsichtlich der Entwicklung der Düngemittelproduktion. Zum Ende des Jahrfünfts werden u. a. verlangt: an Phosphoritmehl 1,2 Mill. t (gegenüber 65 000 t i. J. 1928/29), an anderen Phosphat-Düngemitteln (berechnet auf Standard-Superphosphat) 3,4 Mill. t (gegenüber 260 000 t i. J. 1928/29), ferner 1,07 Mill. t Stickstoffdüngemittel (berechnet als Ammoniumsulfat); letztere wurden bisher in Rußland überhaupt nicht hergestellt.

Die Verwirklichung dieses Programmes kompliziert sich durch die Notwendigkeit der Erlernung von in Rußland ganz neuen Produktionsmethoden, wie der Anwendung hoher Drucke und tiefer Temperaturen, ferner aber durch das Problem der Verwertung der einheimischen Rohstoffe, die eine Reihe von negativen Eigenschaften aufweisen; so sind z. B. die zahlreichen Phosphatvorkommen verhältnismäßig arm an Phosphor und enthalten außerdem produktionsschädliche Bestandteile. Einige brauchbare Verfahren sollen jedoch bereits ausgearbeitet worden sein.

Die starke Entwicklung der Metallurgie im Donezbassin hat die Errichtung einer großen Anzahl von Kokereien zur Folge gehabt und macht infolgedessen dieses Gebiet besonders geeignet zur Produktion von Ammoniak.

Zur Auswertung der Koksofengase für die synthetische Ammoniakherstellung werden die bestehenden Anlagen einer völligen Rekonstruktion unterzogen werden, die es auch ermöglichen wird, hochwertige Anfallprodukte (Benzol, Toluol, Anthracen, Naphthalin usw.) zu gewinnen, die als Ausgangsmaterialien zur Erzeugung von Farbstoffen, Pharmazeutika und Explosivstoffen dienen und die bisher verlorengingen.

Das Vorhandensein von billigem Wasserstoff und die Einführung von Hochdruckverfahren ergeben die Möglichkeit, zur Hydrierung von anderen Anfallprodukten, wie Pech, Teer usw., überzugehen und eine Reihe hochwertiger Brennstoffe (Benzol, Methanol usw.) zu gewinnen. Das erhaltene Ammoniak und andere Erzeugnisse müssen, um in verkaufsfertigen Zustand gebracht zu werden, mit Hilfe verschiedener Chemikalien verarbeitet werden (Soda, Schwefel-, Salpeter-, Phosphorsäure). Daher wird Hand in Hand mit der Einführung der Ammoniaksynthese die Errichtung der Produktion dieser Erzeugnisse und von Mischdüngern gehen. Die Verarbeitung einer großen Anzahl von Anfallprodukten (Teer, Rohbenzol usw.) wird die Erweiterung der bestehenden Teerdestillationsindustrie durch den Bau einer Reihe großer Teerdestillations- und Benzolrektifizierungsanlagen notwendig machen.

Die Konzentrierung im Donezbassin von Heizmaterial, der Produktion von organischen Produkten, Salpetersäure und Soda, begünstigt wiederum die Organisierung der Massenproduktion von Halbfabrikaten für die Farbstoff- und pharmazeutische Industrie.

Die Gewinnung von Schwefelsäure wird auf Pyriten aus dem Ural oder Kaukasus oder auch auf eingeführten Pyriten basieren.

Um den verteuernden Faktor der Transportkosten bei der Herstellung von Schwefelsäure möglichst herabzudrücken, ist geplant, die südliche Industrie auch mit Kupferkiesen und Zinkkonzentraten zu beliefern.

Die Gewinnung von Schwefelsäure aus diesen Ausgangsmaterialien bedingt die Errichtung der Produktionen von Kupfersalzen (Kupfervitriol) und Zinkverbindungen (metallisches Zink, Zinkweiß, Lithopone), die in der Fabrik in Konstantinowka aufgenommen werden sollen.

Die Nachbarschaft mit der Metallurgie erlaubt es, die Pyritabbrände auf Kupfer und auf 60%iges Eisenerz zu verarbeiten. Auf diese Weise kann die Produktion von Schwefelsäure im Donezbassin sogar auf der Basis von weiter entfernten Rohstoffen rentabel gestaltet werden. Da jedoch die oben aufgezählten Rohstoffarten zur Schwefelsäuregewinnung nur in begrenztem Umfang verfügbar sind und die Verwertung von einfachen Kiesen die Produktionskosten stark erhöht, ferner die sauren Verfahren zur Phosphorsäuregewinnung und die Bindung von Ammoniak als Ammoniumsulfat ausschließlich das Vorhandensein billiger Schwefelsäure voraussetzen, erscheint es besonders aussichtsreich, die Phosphorsäure zur Bindung des Ammoniaks auf thermischem Wege nach dem Verfahren von Prof. Brizke zu erzeugen, um so mehr, als in der Nähe des Donezbassins sich Lager von hierzu geeigneten Phosphoriten befinden.

Im Slawjansker Rayon befindet sich ein großes Kochsalzlager; es ist daher möglich gewesen, in den Fünfjahresplan den Bau eines mächtigen neuen Sodawerkes aufzunehmen mit einer Produktionskapazität von 200 000 t calcinierter Soda, die teilweise auf Aetznatron verarbeitet werden soll. Der benötigte Wasserdampf soll vorher zum Antrieb von Turbinen benutzt werden, wodurch eine bedeutende Menge elektrischer Energie erhalten wird, die wiederum zur elektrolytischen Herstellung von Aetznatron verwertet werden kann. Der hierbei anfallende Wasserstoff wird zur Hydrierung von Pflanzenölen für die Erzeugung von Seifen ausgewertet werden.

Die Verwirklichung des skizzierten Programmes und die Rekonstruktion der bestehenden Unternehmen im Donezbassin erfordern nach dem Plan einen Aufwand von 300 Mill. Rbl.

Auf der Basis des zweiten Energiezentrums des Südens, des Kraftwerkes Dnjeprostroi, wird die

Digitized by Google

Produktion von Leichtmetallen, wie Natrium und Magnesium, und einer Reihe anderer chemischer Erzeugnisse ins Leben gerufen werden.

Solche Produkte, wie Carbid und seine Abkömmlinge, Ammoniak, Phosphor, werden hier nicht hergestellt werden können, da der Energieverbrauch sich weniger rentabel gestalten würde als bei anderen Erzeugnissen.

Die Herstellung von Ammoniak z. B. kann viel billiger im Donezbassin — wie bereits ausgeführt — bewerkstelligt werden. Allerdings wird Ammoniak auch in anderen Gebieten unter ungünstigeren Bedingungen hergestellt werden müssen, da es zur Veredelung der armen Phosphorite zu hochwertigen Mischdüngern benötigt wird und aus wirtschaftlichen und technischen Gründen keine langen Transporte verträgt.

Der Bodencharakter des zentralen Industriegebietes und der angrenzenden Rayons macht die Verwendung von künstlichen Düngemitteln besonders aussichtsreich.

Das Vorhandensein einer ausgiebigen Rohstoffquelle, der Jegorjewsker Phosphorite, die quantitativ unerschöpflich, qualitativ allerdings schwach sind, prädestiniert dieses Gebiet zur Errichtung eines mächtigen Düngemittelkombinats.

Die Untersuchungsergebnisse über die Jegorjewsker Lager haben dazu geführt, daß geplant worden ist, zum Schluß des Jahrfünfts an Phosphoriten 700 000 t bis 900 000 t zu gewinnen, aus denen 250 000 t Phosphoritmehl und 550 000 bis 700 000 t löslicher Phosphate (berechnet als 14%iges Standard-Superphosphat) hergestellt werden sollen.

Die benötigte Schwefelsäure soll an Ort und Stelle gewonnen werden, und zwar sieht der Plan 250 000 t Monohydrat vor. Die anfallenden Abbrände werden als Rohstoffe der Moskauer metallurgischen Industrie zugute kommen. Die Produktion von Ammoniak zur Herstellung von Mischdüngern ist ebenfalls in Aussicht genommen.

Die Herstellung von Schwerchemikalien im großen ist nicht charakteristisch für das zentrale Industriegebiet, dagegen sollen sich hier eine Reihe von speziellen chemischen Produktionen (Farbstoffe für die Textilindustrie, Pharmazeutika, Oele, Kosmetika, seltene Elemente usw.) entwickeln.

Dieser Charakter des besprochenen Gebiets hat sich daraus ergeben, daß hier die Hauptverbraucher der genannten Produkte konzentriert sind, und außerdem die Möglichkeit besteht, zur Organisierung komplizierter Produktionsprozesse die wissenschaftlich-technischen Kräfte der zentralen wissenschaftlichen und technischen Institute heranzuziehen.

Auf dem Gebiet der Teerfarbenindustrie ist eine bedeutende Produktionserweiterung in Aussicht genommen unter Verwertung der im Süden hergestellten Halbfabrikate; zum Ende des Jahrfünfts ist geplant, durch Aufnahme der Produktion einer großen Zahl von Markenfarbstoffen den Anforderungen der Textilindustrie in vollem Maße gerecht zu werden, und auf diese Weise die Abhängigkeit vom Auslande so gut wie ganz aufzugeben. Eine analoge Aufgabe ist der chemisch-pharmazeutischen Industrie gestellt worden.

In der Nähe von Moskau wird gegen Ende des Jahrfünfts ein Chemiekombinat auf folgender Grundlage errichtet werden: Wasserstoff, der als Anfallprodukt bei der Elektrolyse gewonnen wird, soll zur Hydrierung von Pflanzenölen zur Seifenfabrikation verwendet werden. Die Energie zur Elektrolyse wird von einer Wärmestation erhalten, deren Dampf nach Durchlaß durch eine Turbine zur Herstellung der fertigen Seife benutzt wird, die ihrerseits dann einer weiteren Verarbeitung auf kosmetische Seifen entgegengeht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Kombinats ist die Gründung einer Kunstfaserfabrik in Aussicht genommen.

Die Notwendigkeit, die im Wolgabecken gelegenen Fabriken mit Chemikalien zu versorgen, hatte seinerzeit zum Bau der Tschernorjetschensker chemischen Fabrik geführt. Im Industrieplan ist eine bedeutende Erweiterung dieser Fabrik schon in den ersten Jahren des Jahrfünfts unter Ausnutzung der Energie der Torflager im Balachninsker Rayon und der dortigen Elektrozentrale vorgesehen, und zwar werden sowohl einige neue Produktionen errichtet, als auch bereits bestehende rekonstruiert werden. Auf diese Weise wird es auch möglich sein, von der Erzeugung einfacher Superphosphate zur Herstellung von hochwertigen Stickstoff-Phosphor-Mischdüngern und hochprozentigem Superphosphat überzugehen.

Im nordwestlichen Industriegebiet werden die Leinkulturen, welche im Jahrfünft stark entwickelt werden sollen, bereits in den nächsten Jahren hohe Anforderungen an die chemische Industrie betreffend die Lieferung von Düngemitteln stellen.

Die Ausbeutung der umfangreichen Phosphoritlager im Rayon von Wjatka, im Zentralen Rayon usw. kann nicht in kurzer Zeit in genügendem Ausmaße entwickelt werden. Daher wird der Phosphoritbedarf der Düngemittelindustrie zunächst ausschließlich durch Einfuhr von hochprozentigen ausländischen Phosphaten befriedigt werden müssen.

Leningrad (St. Petersburg) als Hafenstadt erscheint als einer der günstigsten Orte zur Organisierung einer Superphosphatproduktion auf der Grundlage von ausländischen Phosphaten. 200 000 t Superphosphat und 70 000 t Schwefelsäure sollen auf einer neu zu errichtenden chemischen Fabrik erzeugt werden, zu deren Bau 5—6 Mill. Rbl. im Jahrfünft ausgeworfen werden.

Die im Gebiet der Murman-Eisenbahn gelegenen hochprozentigen Chibinsker Apatite werden späterhin die Möglichkeit ergeben, auf einheimische Rohstoffe überzugehen.

Die Aufnahme der Kunstfasererzeugung in der seit dem Jahre 1927 im Bau begriffenen Leningrader Fabrik setzt die Lösung einiger weiterer Probleme voraus.

Die Industrien der Lacke und Farben, der Seifen und Knochenverarbeitung im nordwestlichen Gebiet werden im Jahrfünft ebenfalls bedeutend ausgebaut werden.

Wenn das nordwestliche Gebiet, das zentrale Industriegebiet und das Donezbassin nach dem Fünfjahresplan sich als bereits bestehende Zentren der chemischen Industrie weiter entwickeln sollen, so bieten die unerschöpflichen Vorräte an mineralischen chemischen Rohstoffen (Pyrite, Chromite und andere), das Vorhandensein ausreichender Mengen von Heizmaterial und riesiger Waldungen im Ural Anlaß, dieses Gebiet zu einem der größten neuen Zentren der chemischen Industrie auszugestalten; um so mehr, als der Ural, als natürliche Grenze zwischen Europa und Asien, die Ausgangsbasis für die Industrialisierung Sibiriens werden muß.

Bei der Verhüttung des Kupferkieses auf Kupfer im Ural werden jährlich Hunderttausende t Schwefligsäuregas ins Freie gelassen, wobei die Umgebung vergiftet wird, während zur Herstellung von Schwefelsäure dieses Gas in besonderen Oefen unter bedeutendem Aufwand an Energie und Mitteln gewonnen wird. Die geplante Auswertung der Abgase von der Kupferkiesverhüttung zur Erzeugung von Schwefelsäure wird

Digitized by Google

die letztere bedeutend verbilligen und die beiden Industriezweige fest miteinander verknüpfen.

Da mit den im Ural hergestellten Düngemitteln Zentralasien, Sibirien und andere entferntere Gebiete versorgt werden sollen, müssen besonders hochwertige Sorten gewonnen werden, welcher Umstand seinerseits das Vorhandensein von billigem Ammoniak erfordert. Die Produktion von Ammoniak kann, ähnlich wie im Donezbassin, mit der Hüttenindustrie verknüpft werden.

Das erste große Chemiekombinat im Ural wird im Rayon von Beresnjaki angelegt werden.

Als Energiequelle für dieses Kombinat werden Kohlen aus dem Vorkommen von Kisel dienen, die sich zur Verkokung eignen.

Zu Ende des Jahrfünfts soll das Kombinat folgendermaßen arbeiten: Die bestehende Elektrozentrale soll bis zur völligen Befriedigung des Sodawerkes von Beresnjaki erweitert werden. Die Station wird mit Kohlen betrieben, unter Abgabe des Turbinendampfes an den Sodaprozeß. Der Wasserstoff zur Ammoniaksynthese wird aus Kokereien gewonnen.

Ein Teil des Ammoniaks wird für die Herstellung der Soda verbraucht werden, deren Produktion mit dem Bau eines neuen Werkes von 60 000 t auf 260 000 t erweitert werden soll. Der übrige Teil des Ammoniak wird zur Herstellung von Mischdüngern dienen.

Die zur Mischdüngerproduktion erforderliche Schwefelsäure wird zum Teil in Beresnjaki aus Schwefelkiesen, zum Teil im Kalatinsker Kupferwerk hergestellt. Die Kapazität der beiden Schwefelsäurefabriken soll 175 000—200 000 t betragen.

An phosphorsauren Düngemitteln sollen folgende Sorten herausgebracht werden: a) hochprozentiges Ammoniumphosphat, gemischt mit Kalidünger, bestimmt zur Ausfuhr aus dem Uralgebiet in weit abgelegene Gegenden und b) Standard-Superphosphat (14—16 %). Die Produktion an diesen Düngemitteln soll gegen Ende des Jahrfünfts, umgerechnet auf 14%iges Superphosphat, 350 000 t betragen.

Größere Phosphoritlager sind im Ural selbst nicht vorhanden, doch kann eins der größten und an Phosphor reichsten Lager der UdSSR., dasjenige von Wjatka, verhältnismäßig leicht zugänglich gemacht werden, indem eine Bahn (Länge etwa 200 km) angelegt wird.

Außer im Sodaprozeß kann der Abdampf der Elektrostation von Beresnjaki auch nötigenfalls zur Verarbeitung der rohen Kalisalze im Ssolikamsker Bergwerk verwandt werden.

Die Kosten des Kombinats belaufen sich auf etwa 50—60 Mill. Rbl.

Größere Kapitalsinvestierungen in Höhe von etwa 25—30 Mill. Rbl. erfordert auch die Organisierung der Kaligewinnung in den Ssolikamsker Lagern. Im Laufe des Jahrfünfts wird die Anlage des im Jahre 1927 begonnenen Bergwerkes mit zwei Schächten und einer Ausbeute von 1—1,1 Mill. t rohen Kalisalzen beendet sein. Die Nähe des Bergwerkes zum Kombinat von Beresnjaki wird die Herstellung von Mischdüngern wesentlich erleichtern.

Als Nebenprodukte der Kaligewinnung (Carnallit) fallen Magnesiumsalze an, die im Bauwesen und auch anderweitig Verwendung finden können.

Ein anderes Düngemittelkombinat im Uralgebiet wird auf den Koksofengasen in Ssalde, auf der aus Abfällen des Bogomolowsker Kupferwerkes erhaltenen Schwefelsäure und auf den Phosphoriten aus Wjatka basieren.

Die Kapazität des Kombinats soll 150 000 t Schwefelsäure und 350 000 t phosporsaure Düngemittel (berechnet auf Standard-Superphosphat) betragen. Die Gesamtanlagekosten werden mit 25 Mill. Rbl. beziffert.

Das dritte Zentrum der Düngemittelindustrie im Ural wird sich auf der Verwendung von Wasserstoff und anderen Anfallprodukten der Koksofengase der Anlagen des mächtigen Magnitogorsker metallurgischen Werks stützen. Jedoch die Entfernung dieses Werks von den Schwefelkies- und Phosphoritlagern verlangt, daß ein bedeutender Teil des Ammoniaks auf dem Wege der Kontakt-Oxydation in Salpetersäure übergeführt und letztere zur Herstellung von Ammoniumnitrat verwandt wird. Die Eigenschaften dieses Düngemittels machen den Gebrauch desselben zusammen mit Ammoniumsulfat erforderlich, welches aus Schwefelsäure gewonnen werden soll, die in anderen Fabriken im Ural hergestellt wird. Der fertige Dünger soll nach Zentralasien für die Baumwollkulturen versandt werden.

Von anderen Objekten der Schwerchemikalienproduktion sei erwähnt, daß ein neues Bichromatwerk (Anlagekosten 2 Mill. Rbl.) bei dem bereits bestehenden Schaitansker Werk mit einem Produktionsvermögen von 12 000 t Bichromaten errichtet werden soll. Die Produktion dieses Werkes beruht auf der Grundlage der reichen in der Nähe befindlichen Chromerzlagerstätten. Ein Teil der Bichromate soll ausgeführt werden an Stelle der jetzt ausgeführten Chromerze.

Die Superphosphatproduktion der bestehenden Fabrik in Perm wird verdoppelt werden, zu welchem Zweck ein neues Schwefelsäurewerk mit einer Kapazität von 20 000 t gebaut und die Superphosphatanlage rekonstruiert werden soll.

Das Poljewsker Werk, in welchem Schwefelsäure gewonnen wird, soll im bevorstehenden Jahrfünft seine Produktion auf eine Reihe weiterer Erzeugnisse ausdehnen: Fluornatrium zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen, Aluminiumsulfat für die Papierindustrie und die Reinigung von Trinkwasser, Chromfarben usw.

Die Rationalisierung der Holzkohlenherstellung für die Eisenhüttenindustrie bringt die Metallurgie des Urals in Zusammenhang mit einem anderen wichtigen Zweig der chemischen Industrie, der Holzdestillation.

Die Meilerverkohlung im Ural ist sehr ausgedehnt. Die in die Luft entweichenden Nebenprodukte könnten, wenn sie verwertet würden, solche Mengen von Essigsäure, Aceton usw. liefern, daß die Nachfrage der ganzen Erde in diesen Produkten gedeckt werden könnte.

Im bevorstehenden Jahrfünft wird man allerdings nur einen Teil der in Aussicht genommenen Aufgabe lösen können und sich mit der Herstellung von Holzverkohlungsprodukten in solchen Mengen begnügen, daß der Bedarf des Inlandsmarktes befriedigt werden kann.

In erster Linie ist eine rationelle Holzverwertung in den Gegenden gedacht, in denen vorzugsweise Laubhölzer verwendet werden, um die Produktion von Methanol und Essigsäure möglichst billig zu gestalten.

Im Jahrfünft ist geplant, 18 Mill. Rbl. zur Errichtung von Holzverkohlungsanlagen in vier Fabriken auszuwerfen, die 8,3 Mill. Kubikmeter Holz verarbeiten sollen. Die von diesen Anlagen gewonnenen Mengen Essigsäure werden zum Ende des Jahrfünfts die Gesamtproduktion der UdSSR. im Jahre 1927/28 2,4mal übertreffen; die entsprechende Zahl für Methanol ist 3,5.

Digitized by Google

Die riesigen Bestände an Nadelholzwaldungen im Ural begünstigen die Entwicklung einer Terpentinindustrie. In den nächsten Jahren sollen drei große Extraktionsfabriken erbaut werden, die insgesamt 230 000 Kubikmeter Stubben verarbeiten werden. Die Anlagekosten werden auf 8—10 Mill. Rbl. beziffert.

Auf diesen Fabriken ist ferner die Verarbeitung des Terpentins geplant, das auf dem Wege der Zapfung in den anliegenden Wäldern gewonnen worden ist.

Die Schaffung einer Celluloseindustrie ist ebenfalls im Programm enthalten und steht in engem Zusammenhang mit der Errichtung einer Reihe von Fabriken zur Herstellung von Kunstfasern.

Die großen Mengen billigen Methanols, die zum Teil auf Formaldehyd verarbeitet werden sollen, werden die Versorgung der Landwirtschaft Sibiriens, des Kosakengebiets und anderer Gebiete mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und ferner die Produktion von Kunstharzen ermöglichen.

In den weiter östlichen Gebieten, Sibirien und dem Fernen Osten ist die Schaffung einer chemischen Industrie zurzeit nur im bescheidensten Ausmaße möglich, da die natürlichen Bedingungen dort noch wenig erforscht sind. Allerdings ist jetzt schon bekannt, daß große Reichtümer an mineralischen Vorkommen vorliegen, die die Errichtung einer chemischen Industrie in diesen Gegenden für die Zukunft durchaus in den Bereich der Möglichkeit verweisen.

Die ersten Untersuchungen, die im Jahre 1928 im Rayon der Pjetuchower und Michailowsker Seen durchgeführt wurden, ergaben das Vorhandensein riesiger Mengen natürlicher Soda. Im Jahrfünft sollen insgesamt nur 60 000 t calcinierte Soda aus diesen Vorkommen gewonnen werden, wofür 4,5—5 Mill. Rbl. ausgeworfen werden sollen. Später wird man, bei weiter fortgeschrittener Technik, die Produktion bedeutend vergrößern und unter Umständen das ganze Sodaprogramm der UdSSR. in der Weise ändern, daß das Schwergewicht der Produktion in das Gebiet dieser Seen verlegt wird.

In Verbindung mit der Metallurgie im Altai-Kusnezker Rayon wird eine chemische Industrie geschaffen werden können. In Aussicht genommen ist die Produktion von synthetischem Ammoniak und Schwefelsäure zur Herstellung von Ammonsulfat und -nitrat.

Phosphatvorkommen sind in Sibirien nicht bekannt. Der einzige vorhandene Phosphor-Rohstoff, Knochen, wird auf Leim und Knochenmehl verarbeitet werden.

Die Nebenprodukte der sibirischen Kokereien (Benzol, Toluol, Teer usw.) kommen als Ausgangsprodukte für die Teerfarbenindustrie nicht in Betracht, da der Bedarf derselben an diesen Produkten in ausreichendem Maße in zur Farbstoffindustrie näher gelegenen Gebieten gedeckt werden wird. Statt dessen ist in Aussicht genommen, diese Anfallprodukte auf Heizmaterialien (zum Teil durch Hydrierung) zu verarbeiten.

Sibirien ist zwar ungeheuer reich an verschiedenartigsten Waldungen, doch sollen im nächsten Jahrfünft im ganzen nur drei Kolophonium- und Terpentinölwerke errichtet werden; in Barnauljsk, Krasnojarsk und Tataurowsk.

Die sibirische Milchwirtschaft ist in der Lage, bedeutende Mengen Milch zur Herstellung von Casein zu liefern. Darum wird auch die Caseinkunsthornindustrie in Sibirien zentralisiert werden müssen.

Im ganzen sollen für die Errichtung einer chemischen Industrie in Sibirien im nächsten Jahrfünft 40 bis 50 Mill. Rbl. ausgeworfen werden.

Was bezüglich der mangelhaften Kenntnisse der sibirischen Hilfsquellen gesagt ist, kann auch auf Mittelasien bezogen werden.

Eins der wichtigsten Probleme der chemischen Industrie dieses Gebietes ist die Gewinnung und Verarbeitung des natürlichen Natriumsulfats in der Bucht von Kara-Bugas. Jedoch, ebenso wie die Produktion von natürlicher Soda in Sibirien, wird die Natriumsulfatgewinnung vorläufig nur gering sein. Zunächst sollen 70 000 t Sulfat gewonnen werden.

Ein weiteres wichtiges Problem ist die Auswertung der Wasserkräfte des Flusses Tschirtschik zur Organisation der Produktion von künstlichen Düngemitteln und, vor allem, Ammoniak. Die Errichtung einer Elektrostation wird mindestens fünf Jahre in Anspruch nehmen, so daß an die Gründung einer chemischen Industrie dort zunächst noch nicht geschritten werden kann.

Zur Versorgung der Landwirtschaft dieses Gebietes mit Phosphordüngemitteln sollen die Phosphate aus den Lagern bei Aktjubinsk verarbeitet werden. Die Lager sind in der Nähe der Eisenbahnlinie, die den Ural mit Mittelasien verbindet, gelegen und infolgedessen verhältnismäßig bequem erreichbar.

Der niedrige Phosphorgehalt dieser Vorkommen macht indessen eine Verarbeitung derselben auf Superphosphat und Mischdünger notwendig, für welche vorläufig noch die Grundlagen fehlen. Der Frage der Verwertung der Aktjubinsker Phosphate wird in den nächsten Jahren näher getreten werden.

Weniger wichtige Aufgaben sind die Ausbeutung der Vorkommen von Schwefel, Ozokerit und anderen Mineralien.

Im Kaukasus hat die chemische Industrie im nächsten Jahrfünft hauptsächlich die Aufgabe, die übrigen Industriezweige mit chemischen Erzeugnissen zu versorgen. Daher ist das Entwicklungstempo der chemischen Industrie im Kaukasus wesentlich langsamer als in anderen Gebieten, in denen die chemische Industrie selbst eine führende Rolle spielt.

Zur Deckung des Chemikalienbedarfs der kaukasischen Naphthaindustrie wird die Produktion von Schwefelsäure aus den Abgasen der Kupferhütten erweitert und die Erzeugung von Aetznatron an einer der Wasserkraftstationen aufgenommen werden.

Zur Versorgung der Konservenindustrie mit Essigsäure werden vier kleine Holzverkohlungsanlagen gebaut werden.

Im Nordkaukasus wird die Produktion von Pottasche durch den Neubau von zwei Fabriken erweitert werden.

Die für die chemische Industrie des Kaukasus in Aussicht genommenen Kapitalinvestitionen belaufen sich auf 15 bis 20 Mill. Rbl.

Die Höhe der vorgesehenen Kapitalaufwendungen für die einzelnen Zweige der chemischen Industrie im nächsten Jahrfünft ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich (Angaben in Mill. Rbl.):

	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33
Schwerchemikalien . .	95,3	123,2	160,0	204,4	236,9
Farben und Lacke . .	2,6	4,7	6,0	6,0	4,7
Teerfarbstoffe . . .	11,8	7,1	8,0	9,0	10,0
Chemische Holzverarbeitung .	5,9	11,6	15,9	17,8	21,5
Knochenverarbeitung .	1,4	4,0	4,6	5,0	4,5
Teerdestillation . . .	6,5	8,5	10,1	8,9	8,9
Seltene Elemente . .	3,0	4,8	4,9	4,0	3,3
Kunstfaser	12,4	27,8	27,0	40,0	48,0
Photochemie	0,1	1,7	1,8	2,0	1,6
Zündhölzer	4,0	5,6	6,0	5,4	5,3
Chem.-pharm. Produkte	2,5	3,0	3,2	3,5	3,5

(3018)

Digitized by Google

Die Lage der schweizerischen Farbstoff- und pharmazeutischen Industrien im Jahre 1928.

Wir entnehmen dem Jahresbericht der Basler Handelskammer für das Jahr 1928 die nachstehenden Auszüge über die Anilinfarben- und die pharmazeutischen Industrien.

Anilinfarben. Das Bestreben, sich die bestehenden Absatzmöglichkeiten auf der ganzen Welt zu sichern und neue zu schaffen, sowie damit zusammenhängend die Produktion voll zu beschäftigen und wenn immer möglich sogar noch zu vergrößern, wies den Weg für die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre.

Die Produktionsverhältnisse auf dem Weltmarkte, die schon in früheren Berichten Erwähnung fanden, haben sich auch im Berichtsjahre nicht gebessert. Im Gegenteil, alle größeren Produzenten suchten ihre Produktion zu heben, weil sie glaubten, sie auf diese Weise verbilligen zu können. In diesem Trachten werden sie in verschiedenen Ländern von den Behörden unterstützt, die immer noch die Politik verfolgen, die in ihren Grenzen entstandenen Farbstoffabriken durch künstliche Mittel über Wasser zu halten und sie zum Teil noch auszubauen. Um dies zu erreichen, werden die Zölle auf ein unsinniges Maß hochgeschraubt, werden Bestimmungen erlassen, daß Farbstoffe, die im Lande in gleicher oder ähnlicher Qualität hergestellt werden, nicht importiert werden dürfen, oder werden sogar oft noch ganz gewaltige Staatsmittel zur Verfügung gestellt, die zum Ausbau solcher Werke und zur Deckung der Defizite Verwendung finden.

Trotz der ungünstigen allgemeinen Verhältnisse können beinahe alle für den Farbstoffverbrauch in Frage kommenden Länder für das vergangene Jahr als günstige Absatzgebiete bezeichnet werden.

Der Umfang des Weltgeschäftes der Basler Fabriken kann nicht allein an den publizierten Exportzahlen gemessen werden, sondern man muß dabei auch berücksichtigen, was die bestehenden Auslandsfilialen in Deutschland, England, Frankreich, Italien, Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika geleistet haben. Es handelt sich dabei um ganz beträchtliche Zahlen.

Aus den offiziellen Exportzahlen der Schweiz geht hervor, daß sich die Aufwärtsbewegung etwas verlangsamt hat. Einem Export von 62 Millionen Franken im Jahre 1926 und 75,5 Millionen Franken im Jahre 1927 steht ein solcher von 79 Millionen Franken im Jahre 1928 gegenüber. Wenn sich auch der Export in den letzten beiden Jahren um nur 3,5 Millionen Franken gehoben hat, so haben die Auslandswerke ihrerseits zum Teil wesentlich größere Umsätze zu verzeichnen, so daß für die verhältnismäßig kleine Aufwärtsbewegung darin eine Erklärung gefunden werden kann.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika ganz besonders gute Zahlen aufweisen. Dies darf wohl im speziellen auch deshalb erwähnt werden, weil das vergangene Jahr ein sogenanntes „Wahljahr" war, und weil erfahrungsgemäß solche nicht zu den besten der amerikanischen Wirtschaft gehören.

Bemerkenswert ist ferner, daß Deutschland auf der Kundenliste der Basler Farbstoffindustrie mengen- und wertmäßig wieder an erster Stelle steht, sofern von Lieferungen ab auswärtigen Produktionsstätten abgesehen wird. Ihm folgt Frankreich, dessen Geschäfte mit der Schweiz durch die neuen Handelsvertragsverhandlungen eine feste Basis erhalten haben. An dritter Stelle kommen mengenmäßig die Tschechoslowakei und wertmäßig die Vereinigten Staaten von Amerika, an vierter Stelle Großbritannien und an fünfter Stelle mengenmäßig die Vereinigten Staaten und wertmäßig Italien. Aus diesen Verschiebungen zwischen mengenmäßigen und wertmäßigen Zahlen geht hervor, daß in die Länder mit hohem Zoll und großer eigener Fabrikation hochwertige Produkte eingeführt werden, die einfacheren Großprodukte hingegen wegfallen.

Ueber die einzelnen Märkte ist sonst nichts zu berichten, was von besonderem Interesse wäre. Auch die Bewegung in den Rohstoffpreisen war normal; einige Produkte mußten zu etwas höherem Preise hereingenommen werden, doch ist im allgemeinen zu sagen, daß die Preislage fest war.

Das Indigogeschäft hat sich während der Berichtsperiode nach den großen Absatzgebieten, hauptsächlich nach denjenigen des Fernen Ostens, leicht gebessert. Dank dem Umstande, daß China im Verlaufe des letzten Jahres langsam, aber doch merklich seine innere Ruhe wiedergefunden zu haben scheint und infolgedessen die Transportwege nach dem Inneren leichter zugänglich gemacht wurden, ist es gelungen, dem Indigo vermehrten Absatz zu sichern und den normalen Verkaufskonditionen zum mindesten quantitativ näher zu kommen.

Die politische und damit eng verbunden die ökonomische Besserung Chinas hat sich auch auf dem japanischen Markt ausgewirkt, was zur Folge hatte, daß auch dort für den Indigo eine erhöhte Nachfrage erfolgte. Wenn somit quantitativ entschieden ein erfreulicher Aufschwung zu konstatieren ist, steht die pekuniäre Auswirkung im Verkauf früheren Jahren immer noch wesentlich nach.

Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie zeigt 1928 wenig Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Die mengenmäßige Zunahme des Anteils der Schweiz an dem Weltabsatz hat auch im vergangenen Jahr angehalten und zu recht erfreulichen Resultaten geführt.

Ebenfalls in den gleichen Bahnen weiter geschritten ist aber auch die Verschlechterung der Preise, soweit pharmazeutische Handelsartikel betroffen werden. Schuld an diesem steten Preisrückgang ist vor allem die wachsende Konkurrenz, die oft zwingt, unter Verlust Ware abzugeben, sofern man in dem Konkurrenzkampf nicht zurückstehen will. Abhilfe können nur Preisverständigungen bringen, da bei dem immer stärker werdenden nationalen Schutz neu erstandener Konkurrenzfirmen ein normaler Sanierungsprozeß nicht zu erwarten ist. Solche Preisverständigungen konnten jedoch im vergangenen Jahr nur in geringem Maße zustande kommen.

Besonders erschwerend wirkte vor allem für die Alkaloidindustrie die zunehmende Unsicherheit auf dem Rohwarenmarkt, die einerseits zeitweise zu hohen Preisen des Ausgangsmaterials führt und andererseits die Lieferung gleichmäßiger Rohware gefährdet. Diese Situation ist hauptsächlich begründet in der bekannten, ganz allgemein unsicheren Geschäftslage, in der sich heute Zwischenhändler, wie es Importeure bzw. Exporteure sind, befinden. Die ausländischen Drogenhändler versuchen heute mehr als je, direkt mit dem Verbraucher zu arbeiten und den Mittelsmann auszuschalten. Es mag sein, daß sich dieser direkte Handel mit der Zeit bewähren wird; die augenblickliche Situation bringt aber ein nicht zu unterschätzendes Risikomoment in die Geschäftslage der pharmazeutischen Industrie.

Die Ratifikation des Genfer Opiumabkommens und die damit verbundene Modifizierung der schweizerischen Betäubungsmittelgesetzgebung dürfte praktisch kaum Aenderungen für die pharmazeutische Industrie bringen, da das heute bestehende Gesetz die in dem neuen Opiumabkommen aufgestellten Forderungen schon bis auf wenige unwichtige Details er-

Digitized by Google

füllt. Nach wie vor sind aber die außerordentlich hohen ausländischen Zollsätze für Opiate ein schwer zu überwindendes Hindernis für den schweizerischen Export. Dagegen sind die von den Gesetzen der einzelnen Länder vorgeschriebenen Formalitäten zwar oft zeitraubend, für den Export selbst aber keineswegs hindernd, sofern sie von den betreffenden Regierungen nicht zum Anlaß genommen werden, eigene neuerstehende Industrien durch Verweigerung von Einfuhrbewilligungen vor der Konkurrenz zu schützen. Diese Handhabung der Betäubungsmittelgesetzgebung ist keineswegs im Sinne der Opiumkonvention, die auf eine Einschränkung der Betäubungsmittelproduktion hinarbeitet; das vergangene Jahr hat aber leider gezeigt, daß in diese Richtung gehende Befürchtungen nicht unbegründet waren.

Erfreulicher hat sich auch im vergangenen Jahr das Geschäft mit pharmazeutischen Spezialitäten abgewickelt. Hier konnten neben einem ständig steigenden Absatz auch zufriedenstellende Preise erzielt werden. Die Produkte der schweizerischen Spezialitätenindustrie scheinen sich mehr und mehr auf dem Weltmarkt einzubürgern, und es besteht Grund zu der Hoffnung, daß diese Entwicklung trotz mancher Schwierigkeiten, welche die national betonte wirtschaftliche Einstellung der einzelnen Länder auch für markengeschützte Präparate mit sich bringt, anhalten wird. (3052)

Einfuhr und Verbrauch von Holzkohle in Spanien.

Das „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlicht einen Bericht über die Einfuhr und den Verbrauch von Holzkohle in Spanien, der die folgenden Ausführungen enthält:

Obgleich in Spanien Holzkohle hergestellt wird, genügt die einheimische Produktion nicht zur Deckung des gesamten inländischen Bedarfs, so daß Spanien alljährlich bedeutende Mengen Holzkohle aus dem Auslande einführen muß. Im Jahre 1921 betrug die Einfuhr 83 966 t im Werte von 10½ Millionen Pesetas und im Jahre 1927 (dem letzten Jahre, für das bisher amtliche Außenhandelszahlen veröffentlicht worden sind) 81 074 t im Werte von 9½ Millionen Pesetas.

Der hohe Verbrauch von Holzkohle in Spanien erklärt sich aus der Tatsache, daß auch in den größeren spanischen Städten mit Kohlenherden gekocht wird und der Gasverbrauch begrenzt ist.

Italien, das vor dem Kriege im Einfuhrhandel die führende Rolle spielte, hat auf diesem Markte allmählich immer mehr an Bedeutung verloren und seine führende Stellung an Frankreich abtreten müssen.

In den beiden letzten Jahren, für die bisher Angaben zur Verfügung stehen, betrugen die Anteile der wichtigsten Herkunftsländer der nach Spanien eingeführten Holzkohle:

	1927		1926	
	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.
Italien . . .	15 092	1 751	20 715	2 589
Frankreich . .	61 841	7 174	58 880	7 360
Algier . . .	3 440	399	4 320	540

Wie sich aus der italienischen Außenhandelsstatistik ergibt, hat Italien im Jahre 1928 12 207 t Holzkohle nach Spanien ausgeführt; in der französischen Statistik wird die Ausfuhr von Holzkohle nach Spanien nicht gesondert nachgewiesen, so daß also die entsprechende Zahl für das Jahr 1928 noch nicht zur Verfügung steht.

Die wichtigsten spanischen Einfuhrhäfen für Holzkohle sind Valencia und Barcelona. In dem letzteren Hafen wurden im Jahre 1927 etwa 40 000 t ausgeladen. Italien hat im Jahre 1927 von der in Barcelona ausgeladenen Holzkohle kaum ein Viertel, von der in Valencia ausgeladenen Holzkohle aber über die Hälfte geliefert.

Die spanischen Importeure bevorzugen die aus Hartholz gewonnene Holzkohle; die von Italien gelieferte Holzkohle stammt fast vollständig aus Sardinien und die von Frankreich gelieferte aus Korsika. Die sardinische Holzkohle wurde und wird auch jetzt noch von den spanischen Verbrauchern sehr geschätzt, in früheren Jahren bestritt die sardinische Holzkohle 75% der spanischen Gesamteinfuhr und wurde mit 2 Pesetas per t höher bewertet als die Holzkohle anderer Herkunft. Zurzeit beherrscht jedoch die korsische Holzkohle, die große Aehnlichkeit mit der sardinischen besitzt, den spanischen Markt; der Erfolg der korsischen Produzenten ist auf den niedrigeren Preis dieser Holzkohle und die bessere Absatzorganisation Korsikas zurückzuführen.

Im Gegensatz zu den italienischen Exporteuren verfügen die französischen Firmen über eigene Vertreter, die die verschiedenen Gegenden bereisen und die Lieferungsverträge abschließen, wobei sie feste Lieferungszeiten garantieren, während die italienischen Exporteure keine derartigen Verpflichtungen eingehen.

Der Handel mit Holzkohle unterliegt in Spanien bestimmten Vorschriften, außerdem werden für den Groß- und Kleinhandel für bestimmte Zeiten die Preise festgesetzt.

Die nach Spanien eingeführte Holzkohle unterliegt (einschließlich Zoll usw.) einer Gesamtabgabe in Höhe von 6,20 Goldpesetas per t. (2774)

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Casein in den Vereinigten Staaten.

Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Aufsatz von J. N. Taylor entnehmen wir folgende Angaben.

Die amerikanische Produktion und Einfuhr von Casein hat sich während der letzten zehn Jahre mehr als verdoppelt. Im Jahre 1918 wurden 8 Mill. lbs., im Jahre 1927 mehr als 18 Mill. lbs. produziert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 über 24 Mill. lbs. und stieg im Jahre 1928 auf annähernd 27 Mill. lbs. Demgegenüber betrug die Einfuhr im Fiskaljahr 1918 nur 12 Mill. lbs. Zurzeit soll die Caseineinfuhr hinsichtlich ihres Umfanges an vierter Stelle der Einfuhren der einzelnen Rohstoffe nach den Vereinigten Staaten stehen. In der einheimischen Caseinproduktion der Vereinigten Staaten trat in der Zeitspanne von 1919 bis 1922 ein erheblicher Rückschlag ein. Die Erzeugung ging von 14 Mill. lbs. im Jahre 1919 auf 7 Mill. lbs. im Jahre 1922 zurück. In der Folgezeit stieg die Produktion aber wieder und erreichte ihren Höchststand im Jahre 1924 mit annähernd 21 Mill. lbs.

84% der amerikanischen Gesamtproduktion an Casein wurden im Jahre 1927 von den Staaten New York, Wisconsin, California und Vermont gestellt. 15% der Gesamtproduktion entfielen auf Minnesota, Idaho, Illinois, Maine, Michigan, Pennsylvania und Massachusetts. Nach den letzten Produktionsangaben steht der Staat New York unter den produzierenden Gebieten an erster Stelle. Jedoch hat die Produktionssteigerung in diesem Staat seit 1920 mit der Zunahme der Erzeugung in den Staaten Wisconsin und Vermont nicht Schritt gehalten. In Californien ist die Produktion ziemlichen Schwankungen unterworfen. Zwei Drittel des gesamten Caseinanfalles wurden im Frühling und im Sommer gewonnen.

Nach den vorläufigen statistischen Angaben betrug die Einfuhr zum Verbrauch im Jahre 1928 27 450 000 lbs.

Digitized by Google

im Werte von 3,7 Mill. $. Gegenüber dem Vorjahre war sie mithin wertmäßig um 18%, mengenmäßig um 10% gestiegen. Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Caseineinfuhr sind folgender Tabelle zu entnehmen (Mengenangaben in 1000 lbs., darunter Werte in 1000 $ in Klammern):

Herkunftsland	1926	1927	Januar bis Juni 1928*)
Belgien	0.2 (0,1)	44 (7)	
Dänemark	68 (8)	1 (0,1)	
Frankreich	2 103 (244)	2 669 (382)	608 (88)
Deutschland	128 (22)	1 147 (166)	941 (135)
Niederlande		46 (7)	128 (18)
Großbritannien	234 (32)	223 (32)	1 (0,1)
Canada	158 (15)	284 (35)	141 (19)
Argentinien	23 522 (2 521)	19 590 (2 461)	13 674 (1 791)
Australien	1 (0,1)	4 (1)	13 (2)
Neu-Seeland	66 (9)	170 (27)	198 (29)
Andere Länder	2 (0,3)	31 (3)	
Insgesamt:	26 281 (2 852)	24 210 (3 120)	15 704 (2 082)

Vor dem Kriege stammte der überwiegende Teil der amerikanischen Caseineinfuhr aus Frankreich. Während der Kriegszeit trat Argentinien als Lieferant an die erste Stelle und behielt sie auch in der Nachkriegszeit. In den Jahren 1921 bis 1924 einschließlich kamen aus Argentinien annähernd 90% der gesamten amerikanischen Caseineinfuhr.

An dem Verbrauch von Casein sind in den Vereinigten Staaten beteiligt die Papierindustrie, das Druckereigewerbe, die Furnierfabrikation, die Kunsthornindustrie, die Tapetenfabrikation. Ferner wird es verwendet als wasserbeständiges Klebemittel bei der Herstellung von Propellern — ein Verwendungsgebiet, das während des Krieges erschlossen wurde —, zur Schädlingsbekämpfung, bei der Farbenherstellung, als Diabetikernährmittel usw. (1992)

Die Magnesitindustrie.

Wie ein im „Engineering and Mining Journal" veröffentlichter Bericht von J. M. Hill ausführt, betrug die durchschnittliche Weltproduktion von Rohmagnesit in der Zeit von 1913 bis 1926 etwa 500 000 t pro Jahr. Die Verteilung der Weltproduktion auf die einzelnen Produktionsländer ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, die die Produktion der einzelnen Länder in metr. t angibt.

	1913	1923	1924	1925	1926
Australien	7 218	6 474	12 905	14 686	10 754
Neusüdwales	7 112	6 228	12 697	14 237	10 428
Südaustralien	—	168	131	357	230
Victoria	106	76	77	92	96
Westaustralien	—	2	—	—	—
Oesterreich	422 439	180 292	156 868	164 282	162 959
Canada	—	12 079	9 512	3 827	—
Cypern	—	284	224	—	83
Tschechoslowakei	—	64 030	60 044	69 532	83 135
Griechenland	98 517	62 552	66 727	90 528	95 638
Brit.-Indien	16 458	19 748	24 854	30 095	30 950
Italien	600	12 474	13 436	14 146	19 842
Norwegen	656	2 359	1 976	1 699	751
Rußland	—	18 445	33 214	75 840	103 017
Spanien	958	—	—	—	—
Südafrika	403	1 387	2 001	1 823	1 826
Ver. Staaten	8 738	133 582	108 952	109 460	121 109
Venezuela	—	—	—	—	—

*) Unberichtigte Zahlen.

Oesterreich ist seit langer Zeit (mit Ausnahme der Jahre 1918 und 1919, in denen keine Produktion erfolgte) ein bedeutender Produzent von Rohmagnesit, der zum Totbrennen gut geeignet ist. Griechenland, das früher den Hauptteil des Weltbedarfs an kaustischem calcinierten Magnesit geliefert hat, hat wieder eine Produktion von fast 100 000 t pro Jahr erreicht. Die Magnesitproduktion Canadas ist anscheinend begrenzt, die canadischen Lager stellen jedoch eine wichtige Reserve bei hohen Magnesitpreisen dar. Die Tschechoslowakei, die die Magnesitproduktion im Jahre 1921 aufgenommen hat und hierzu Lager ausbeutet, die vor dem Kriege zu Oesterreich-Ungarn gehörten, liefert seitdem ziemlich konstante Mengen Magnesit, im Durchschnitt etwa 75 000 t pro Jahr. Die Produktion von kaustischem calcinierten Magnesit in Britisch-Indien ist von 16 000 t auf 30 000 t gestiegen, wird aber mit dem abnehmenden Verbrauch von kaustischem Magnesit wieder zurückgehen. Die Magnesitproduktion Italiens ist von 600 metr. t im Jahre 1913 auf 36 000 t im Jahre 1919 gestiegen, betrug im Jahre 1926 aber nur noch 20 000 metr. t, die größtenteils in Form von totgebranntem Magnesit verkauft wurden.

In Rußland wurde die Magnesitproduktion im Jahre 1916 aufgenommen, in dem 72 000 t produziert wurden, und im Jahre 1926 war die Produktion auf über 100 000 t gestiegen. In den Vereinigten Staaten erreichte die Magnesitproduktion im Jahre 1917 ihren bisherigen Höchststand mit 287 429 metr. t, seit dieser Zeit beträgt sie jedoch im Durchschnitt nur noch wenig über 100 000 t pro Jahr. Australien produziert regelmäßig Magnesit für seinen eigenen Bedarf; der australische Magnesit stammt hauptsächlich aus den Lagern in Neusüdwales. Spanien produziert geringe Mengen Magnesit, die für den Weltmarkt aber keine Bedeutung haben. Ebenso produziert Südafrika geringe Mengen für seinen eigenen Bedarf, spielt aber auf dem Weltmarkt keine Rolle.

Im Jahre 1913 wurde der Weltbedarf an Magnesit fast vollständig von Oesterreich und Griechenland gedeckt. Im Jahre 1926 war Oesterreich zwar auf dem Markte für totgebrannten Magnesit noch vorherrschend, mußte diesen Markt aber mit Griechenland, der Tschechoslowakei, Rußland und den Vereinigten Staaten teilen, geringere Mengen lieferten ferner Britisch-Indien und Italien.

Nach den bisher verfügbaren Angaben hat sich die Verteilung der Weltproduktion von Magnesit in letzter Zeit nicht wesentlich geändert, wenn auch die Produktion Griechenlands und Britisch-Indiens allen Anzeichen nach eine rückläufige Tendenz aufweist, da der in diesen beiden Ländern produzierte Magnesit zur Herstellung von kaustischem Magnesit besser geeignet ist als zum Totbrennen.

Ueber die Entwicklung der Weltproduktion von Magnesit enthält der Bericht die folgenden Angaben (bis zum Jahre 1926):

Jahr	1000 metr. t
1913	560
1914	435
1920	575
1921	380
1922	540
1923	510
1924	500
1925	570
1926	630

Die vorstehenden Zahlen sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher abgerundet.

Die höchste Weltproduktion hat bisher das Jahr 1917 mit rund 750 000 t zu verzeichnen. (3042)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 35.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1117 A	Spritlacke, denaturiert	68,3	125,3
	Deutschland	39,7	86,7
	Ver. Staaten v. Amerika	26,8	35,7
	Uebrige Länder	1,7	2,9
B	Andere Spritlacke	12,8	60,6
	Dänemark	0,6	2,6
	Deutschland	10,4	49,5
	Großbritannien	0,8	3,6
	Ver. Staaten v. Amerika	0,7	3,3
	Uebrige Länder	0,3	1,5
1118	Oellacke	227,9	319,1
	Norwegen	1,7	2,4
	Dänemark	6,8	9,5
	Deutschland	89,6	125,4
	Niederlande	97,6	136,6
	Großbritannien	32,0	44,8
	Uebrige Länder	0,2	0,3
1119	Andere Lacke	1 105,0	2 210,1
	Norwegen	3,0	5,9
	Dänemark	20,6	41,3
	Deutschland	257,1	514,1
	Niederlande	126,9	253,7
	Großbritannien	287,8	575,6
	Frankreich	3,9	7,9
	Schweiz	6,7	13,4
	Oesterreich	1,1	2,3
	Ver. Staaten v. Amerika	397,1	794,1
	Uebrige Länder	1,0	1,9
	Flüchtige, vegetabilische Oele, insgesamt	38,8	994,5
1212	in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogewicht	37,6	941,2
	Dänemark	1,0	26,2
	Europ. Sowjetunion	0,2	5,4
	Deutschland	20,1	501,6
	Niederlande	5,9	147,5
	Großbritannien	2,0	50,8
	Frankreich	4,9	122,8
	Italien	1,8	44,7
	Schweiz	0,4	11,1
	Ver. Staaten v. Amerika	1,0	24,3
	Australien	0,1	3,4
	Uebrige Länder	0,1	3,4
1213	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	1,2	53,3
	Deutschland	0,8	37,5
	Niederlande	0,1	5,9
	Frankreich	0,1	5,8
	Uebrige Länder	0,09	4,1
	Glycerin, insgesamt	481,9	510,0
1212 A	Glycerin, roh	3,3	3,1
	Niederlande	2,0	2,1
	Uebrige Länder	1,3	1,0
	Glycerin, raffiniert	478,6	506,9
	Dänemark	5,4	6,7
	Deutschland	132,4	137,8
	Niederlande	321,3	338,6
	Großbritannien	19,1	23,3
	Uebrige Länder	0,4	0,5
1101	Harzöle	55,4	29,2
	Dänemark	0,2	0,05
	Deutschland	35,5	19,0
	Großbritannien	19,8	10,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1252	Collodium	7,9	39,2
	Deutschland	7,7	36,8
	Großbritannien	0,1	2,0
	Uebrige Länder	0,1	0,4
1099	Petroleumbenzin u. Gasolin (1000 l)	312 159,1	35 953,3
	Norwegen	9,5	3,0
	Dänemark	21 667,7	2 681,0
	Europ. Sowjetunion	4 731,8	460,2
	Estland	0,7	0,1
	Polen	251,4	65,7
	Deutschland	12 819,0	1 539,4
	Belgien	581,6	77,7
	Großbritannien	126 846,0	14 146,9
	Oesterreich	14,1	3,1
	Ver. Staaten v. Amerika	145 237,1	16 976,3
1215	Nitrobenzol	18,2	16,1
	Deutschland	14,9	13,2
	Großbritannien	2,6	2,2
	Uebrige Länder	0,7	0,6
1110 A	Olein	433,0	354,3
	Norwegen	7,6	4,9
	Dänemark	13,3	10,8
	Deutschland	11,3	8,9
	Niederlande	275,0	230,5
	Belgien	60,1	49,0
	Großbritannien	56,2	42,5
	Italien	2,1	1,6
	Ver. Staaten v. Amerika	7,5	6,1
1181	Terpentinöl	705,5	529,0
	Deutschland	155,1	114,7
	Niederlande	10,7	7,1
	Belgien	148,9	110,4
	Großbritannien	8,7	7,5
	Frankreich	326,7	248,9
	Ver. Staaten v. Amerika	54,5	39,4
	Uebrige Länder	1,0	0,9
1182 A	Methanol roh	14,6	9,5
	Deutschland	11,3	5,2
B	gereinigt	11,3	5,2
	Deutschland	3,2	4,3
	Großbritannien	0,5	0,9
		2,7	3,4
1102	Leinöl, roh	245,7	143,5
	Dänemark	19,4	11,0
	Deutschland	127,8	74,1
	Niederlande	94,8	56,1
	Uebrige Länder	3,7	2,4
1103	Leinöl, gekocht	17,2	10,9
	Norwegen	0,9	0,7
	Deutschland	10,8	6,9
	Niederlande	5,5	3,3
1107 B	Sojaöl	4 544,6	2 793,6
	Dänemark	1 591,8	1 006,9
	Deutschland	2 467,9	1 437,6
	Niederlande	479,0	345,4
	Großbritannien	4,4	2,4
	Frankreich	1,5	1,4
1107 C	Hanf- und Ricinusöl	2 096,7	1 879,8
	Norwegen	0,3	0,8
	Dänemark	1 021,5	895,7
	Deutschland	584,6	555,2
	Niederlande	112,2	96,9
	Belgien	193,4	154,9
	Großbritannien	131,0	107,4
	Frankreich	36,2	41,5
	Spanien	1,1	5,4
	China	16,3	22,0

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Essig und Essigsäure	174,4	87,4
1136	in Fässern mit einem Säuregehalt bis zu 10%	118,9	51,6
	Dänemark	9,8	3,3
	Deutschland	5,2	2,9
	Frankreich	95,4	41,2
	Italien	4,5	2,0
	Uebrige Länder	4,0	2,1
1137 A	mit einem höherem Säuregehalt	12,6	4,2
C	denaturiert: von mehr als 50% Säuregehalt	10,8	7,8
	Deutschland	0,8	0,4
	Niederlande	10,0	7,4
1138	in anderen Gefäßen	32,2	23,8
	Deutschland	32,0	23,6
	Uebrige Länder	0,2	0,2
	Benzolöle	7 311,1	1 423,5
1176 A	Benzolöl	260,3	100,7
	Dänemark	0,8	0,2
	Deutschland	189,8	71,1
	Belgien	14,9	6,9
	Großbritannien	38,6	13,3
	Schweiz	1,0	3,1
	Tschechoslowakei	15,2	6,1
B	Carbolsäure, Kresol und Kresotöl	6 549,0	1 115,4
	Deutschland	6 378,0	1 006,9
	Großbritannien	167,6	102,1
	Schweiz	2,0	6,0
	Uebrige Länder	1,3	0,3
C	Naphthalin	122,6	48,3
	Deutschland	119,2	36,5
	Großbritannien	2,1	7,5
	Brit.-Ostindien	0,7	4,0
	Uebrige Länder	0,6	0,3
D	Carbolineum	20,9	6,7
	Deutschland	13,4	4,8
	Uebrige Länder	7,5	1,9
E	andere Steinkohlenteeröle	358,3	152,4
	Deutschland	323,9	124,7
	Großbritannien	31,7	25,7
	Uebrige Länder	2,8	2,0
	Dextrin	190,8	103,8
1245 A	fest	183,6	101,0
	Norwegen	11,6	6,4
	Dänemark	6,0	3,3
	Deutschland	58,0	31,9
	Niederlande	23,3	12,8
	Großbritannien	38,6	21,2
	Ver. Staaten v. Amerika	43,9	24,1
	Uebrige Länder	2,2	1,2
B	flüssig	7,1	2,8
1250 A	Agar-Agar	21,1	147,1
	Dänemark	2,2	14,2
	Deutschland	17,8	124,1
	Niederlande	0,002	0,01
	Großbritannien	0,8	6,1
	Japan	0,4	2,6
1250 B	Gelatineleim	79,5	141,4
	Deutschland	7,0	14,2
	Niederlande	5,1	10,3
	Belgien	43,9	73,9
	Großbritannien	5,1	9,0
	Frankreich	17,3	32,2
	Uebrige Länder	1,2	1,8
C	Hausenblase	0,07	1,6
D	andere trockne Leime	865,7	1020,0
	Dänemark	1,3	2,9
	Deutschland	78,4	107,5
	Niederlande	15,5	16,2
	Belgien	255,8	323,3
	Großbritannien	126,5	190,8
	Frankreich	11,3	15,2
	Tschechoslowakei	14,5	19,6
	Ver. Staaten v. Amerika	361,8	343,8
	Uebrige Länder	0,7	0,7
1249 A	Gelatinefolien	15,6	70,1
	Deutschland	14,7	66,1
	Niederlande	0,5	2,0
	Uebrige Länder	0,4	1,9
1244	Glutenleim oder Pflanzenleim	42,5	31,9
	Deutschland	9,2	6,9
	Niederlande	32,8	24,5
	Uebrige Länder	0,6	0,5
1178 A	Kolophonium	6 649,1	2 138,7
	Polen	10,0	2,8
	Deutschland	1 016,9	406,4
	Niederlande	3,7	2,2
	Belgien	13,5	6,1
	Großbritannien	35,8	15,7
	Frankreich	83,6	31,5
	Tschechoslowakei	10,2	5,0
	Ver. Staaten v. Amerika	5 465,7	1 666,0
	Uebrige Länder	9,8	3,1
B	Kopal	212,9	190,1
	Deutschland	64,4	61,6
	Niederlande	27,9	23,9
	Belgien	47,5	32,8
	Großbritannien	69,4	67,0
	Philippinen	2,3	2,5
	Ver. Staaten v. Amerika	1,4	2,2
C	Schellack	226,5	872,4
	Finnland	0,7	2,5
	Deutschland	66,4	265,4
	Niederlande	1,2	5,3
	Großbritannien	64,1	243,5
	Brit.-Ostindien	94,1	355,2
	Uebrige Länder	0,08	0,5
D	andere Harze	99,6	89,2
	Deutschland	54,3	59,8
	Großbritannien	2,5	2,2
	Ver. Staaten v. Amerika	28,2	21,9
	Uebrige Länder	14,6	5,3
1179	Harzseife	5,1	2,3
1216	Campher	12,5	55,6
	Dänemark	0,3	1,3
	Deutschland	5,1	25,3
	Großbritannien	3,4	13,9
	Japan	3,7	15,0
1178 F	Kunstharz	74,4	127,1
	Deutschland	73,7	125,3
	Uebrige Länder	0,7	1,8
1255	Lack	5,4	20,7
	Dänemark	1,0	3,7
	Deutschland	1,9	7,1
	Großbritannien	2,5	9,6
	Uebrige Länder	0,1	0,3
1246	Leime und Gummi, flüssig in Gefäßen von mindestens 3 kg Bruttogewicht	27,9	43,8
	Norwegen	20,3	28,5
	Deutschland	9,1	10,1
	Ver. Staaten v. Amerika	4,2	8,7
	Uebrige Länder	4,9	7,0
1247	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	2,0	2,8
	Deutschland	7,6	15,3
	Ver. Staaten v. Amerika	3,5	7,0
	Uebrige Länder	3,2	6,4
1174	Steinkohlenteer a. n. g.	0,9	1,9
	Norwegen	3 070,6	430,1
	Dänemark	432,3	62,5
	Finnland	238,1	23,9
	Deutschland	0,3	0,4
	Großbritannien	1 451,2	175,8
	Ver. Staaten v. Amerika	941,1	164,2
		7,6	3,2

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien.

Ursprungsbezeichnungszwang für Malzextrakte beantragt. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist dem gemäß der Merchandise Marks Act von 1926 eingesetzten Ständigen Ausschuß ein Antrag zugegangen, eine Order-in-Council zu erwirken, die für die folgenden, aus dem Auslande eingeführten Erzeugnisse eine Ursprungsbezeichnung erfordert: Malzextrakt, Malzextrakt mit Lebertran und Malzextrakt, der mit anderen Produkten derart verschnitten ist, daß mehr als 50% der Gemische aus Malzextrakt bestehen. (3103)

Frankreich.

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im September d. J. sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	76,82 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg) . . .	468,39 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg) . . .	282,62 Fr.

(„Bull. Douan." vom 30. 8. 29). (3093)

Tschechoslowakei.

Steuerbefreiung für Branntwein zur Essigerzeugung. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" v. 29. 8. wird eine Verordnung vom 20. 8. d. J. veröffentlicht, die mit Wirksamkeit vom 1. September die Bedingungen ändert und ergänzt, nach welchen der zur Essigerzeugung bestimmte Branntwein von der Konsumsteuer befreit werden kann. Danach darf vom 1. September bis 31. August nächsten Jahres zur Essigerzeugung nur ein Quantum von höchstens 20 000 hl Branntwein von der Steuer befreit werden.

Dieses Kontingent wird vom Finanzministerium aufgeteilt. Essigfabriken, welche in den fünf Wirtschaftsjahren vor dieser Verordnung steuerfreien Branntwein zur Essigerzeugung verwendet haben, erhalten die Zuteilung nach dem Durchschnitt der in den fünf Jahren tatsächlich zur Essigerzeugung verwendeten steuerfreien Branntweinmengen. Essigfabriken, welche keinen steuerfreien Branntwein erhalten oder ihn nicht bezogen haben, werden nach Maßgabe der Absatzverhältnisse auf dem Essigmarkte und unter Berücksichtigung ihres bisherigen Bedarfes beteilt werden. (3053)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Handelsvertrag mit Lettland. Die auf S. 792 der „Chem. Ind." gebrachte Meldung bedarf hinsichtlich der Zollvereinbarungen zu Pos. 130, 1 und 2 des polnischen Zolltarifs einer ergänzenden Mitteilung. Die polnischen Zugeständnisse zu den beiden Unterpositionen sind in folgendem wiedergegeben:

Position des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung	Ermäßigung in %	Konventionszoll in Zloty pro 100 kg
aus 130, 1	Ultramarin (in Verpackungen, im Gewicht über 2 kg . . .	15	96,13
aus 130, 2	Ultramarin (in Kleinverpakkungen, im Gewicht zu 2 kg und weniger, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung)	15	131,49

(3067)

Zollwünsche der polnischen Lackproduzenten. Der Uebergang zur mechanischen Anstrichmethode und die Verwendung schnell trocknender Lacke beim Anstrich von Kraftwagen hat, wie der „I. u. H." aus Warschau gemeldet wird, die polnische Lackindustrie vor die Notwendigkeit gestellt, die Produktion, die sich früher auf die ausschließlich verwendeten Oellacke bezog, nunmehr auf Nitrocelluloselacke umzustellen. Dieser Prozeß hat naturgemäß eine längere Zeit in Anspruch genommen, während der die Lackierereien ihren Bedarf im Auslande deckten. Als nun vor etwa zwei Jahren die einheimische Industrie die Herstellung von schnelltrocknenden Lacken aufnahm, erwies sich, daß ihre Selbstkosten mit Rücksicht auf die Abhängigkeit von der auswärtigen Rohstoffbasis einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem fertigen Einfuhrprodukt gar nicht gestatten.

Bisher traten Forderungen nach einem verstärkten Zollschutz nicht merklich in Erscheinung, weil dem Einzelbetrieb die notwendige Durchschlagskraft fehlte, zumal zwischen den Fabriken ein wilder Konkurrenzkampf tobte. Nachdem aber kürzlich ein Zusammenschluß der polnischen Lackfabriken (vgl. „Cem. Ind.", S. 822) zustande kam, stellt das Syndikat nunmehr die Revision des Zolltarifs in den Brennpunkt seiner Bestrebungen. Diese Forderung wird damit begründet, daß der Zolltarif nach seiner geltenden Nomenklatur Nitrocelluloselacke gar nicht berücksichtigt, da die geltenden Sätze zu einer Zeit aufgestellt wurden, in der Polen schnelltrocknende Lacke noch gar nicht selbst herstellte.

Der polnische Zolltarif verweist Lacke in die Position 121, 1 u. 2 (Oel- bzw. Spritlacke, Zollsatz 234 Zl. je 100 kg) oder 121, 3 (Lacke n. b. g., Zollsatz 338 Zl. je 100 kg). Der Marktpreis für billigere Oellacke erreicht im Durchschnitt 2,50 bis 3,50 Zl. und bei besseren Kopal- und Emaillelacken etwa 3,50 bis 5,— Zl. je kg, um bis auf 5,— bis 6,50 Zl. bei den besten Qualitäten (Wagenlack usw.) zu steigen. Die Preise für Spirituslacke wiederum bewegen sich zwischen 2,75 bis 5,50 Zl., je nach Qualität und Menge der erforderlichen Beimischungen wie Kopal, Schellack, synthetische Farbstoffe usw. Nitrocelluloselack aber stellt sich im Inlande auf 9,50 bis 15 Zl. je kg, d. h., die prozentuale Zollbelastung ist bei den Nitrocelluloselacken, die als Oellacke verzollt werden, bedeutend geringer als diejenige der übrigen Lacke.

Ueberdies müssen die Nitrocelluloselack herstellenden einheimischen Fabriken den größten Teil der Hilfsstoffe, wie synthetische Farben sowie Lösungsmittel einführen, deren Zollbelastung weit höher ist als bei den in Position 121 genannten Oellacken. Für organische synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen beträgt der Zollsatz 860 Zl. je 100 kg, während Lösungsmittel wie Aether, Ester, Milchsäure usw. nach Position 115, 4 mit 273 Zl. verzollt werden. (3098)

Ungarn.

Eintarifierungen. Laut Verordnung Nr. 102 607 des Finanzministers vom 17. August 1929, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny" vom 22. August 1929, werden folgende die chemische Industrie interessierende Eintarifierungen verfügt:

Zu Pos. 504: Chemische Papiere werden auch dann nach Pos. 504 abgefertigt, wenn sie in Rollen (Bobinen) von höchstens 15 cm Breite geschnitten sind.

Magnesiumband ist in Pos. 400 (pyrotechnische Präparate) aufzunehmen und wird dementsprechend mit 120 Goldkr. je dz verzollt.

Magnesiumspäne sind nach Pos. 776 (Metalle, deren Abfälle und Halbfabrikate) zollfrei. (3072)

Finnland.

Der Zolltarif für 1930. Die finnländische Regierung hat dem Reichstag einen Vorschlag über Aenderungen des Zolltarifs für das Jahr 1930 vorgelegt. Der Vorschlag ist bereits in erster Lesung im Reichstag behandelt und nach kurzer Debatte dem Staatsausschuß zur Einzelprüfung überwiesen worden. In ihrer Begründung der Vorlage macht die Regierung geltend, daß die Vorarbeiten zu dem neuen, für längere Zeit vorgesehenen Zolltarif erst so weit gediehen seien, daß das damit beauftragte Komitee seine Arbeiten frühestens im Laufe des Jahres 1930 beenden werde. Der Zolltarif für 1930 ließ sich deshalb nur dadurch regeln, daß der bisher bestehende Zolltarif in Geltung bleibe; aus zolltechnischen Rücksichten seien indes einige Aenderungen notwendig geworden, die sich jedoch, nach den bisher vorliegenden Meldungen, nicht auf Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen. (3064)

Griechenland.

Nebenabgaben bei der Einfuhr. Nach einem Gesetz vom 6. August 1929, veröffentlicht im „Staatsanzeiger" vom 13. Aug., sollen künftig alle neben dem Einfuhrzoll zu entrichtende Gebühren (Hafenabgaben, Kommunalsteuer, Verwaltungsgebühren usw.) nach pauschalen Sätzen erhoben werden, die für die einzelnen Häfen in Form von Koeffizienten zum Einfuhrzoll festgesetzt und 75% des Zolls nicht überschreiten werden. Ueber die Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung sowie über die Höhe des für jeden einzelnen Einfuhrhafen zu bestimmenden Koeffizienten wird der Finanzminister entscheiden. (3073)

Digitized by Google

Italien.

Zollfreie Einfuhr auf Zeit. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 21. August 1929 enthält ein königliches Dekret-Gesetz vom 26. Juli 1929 (Nr. 1442), durch das die folgenden neuen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr auf Zeit verfügt werden.

Die Liste der zwecks Veredelung zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren der Tabelle I des königlichen Dekret-Gesetzes vom 18. Dezember 1913 (Nr. 1453) wird wie folgt ergänzt:

Warenbezeichnung	Zweck der Einfuhr auf Zeit	Zur Einfuhr auf Zeit zugelassene Minimalmenge kg	Maximalzeit f. d. Wiederausfuhr Jahre
Medizinalpflanzen und Teile davon	Zur Säuberung, Aussortierung, Zerkleinerung und Verpackung (provisorische Konzession bis z. 31. Mai 1932)	100	1
Alizarinteig 40%	Zum Türkischrotfärben von Baumwollgarnen und -geweben (provisorische Konzession bis z. 31. Juli 1931)	100	1
Magnesiumsulfat	Für die Herstellung von Kunstseide (provisorische Konzession bis z. 30. April 1930 und für ein Kontingent von nicht mehr als 100 000 dz)	100	1
Ammoniumperchlorat	Für die Herstellung von Prométhée-Sprengstoffen (provisorische Konzession bis zum 31. Juli 1931) . .	100	1

Die Einfuhr auf Zeit der folgenden Waren wird verlängert bis zum:

28. Februar 1930 für Kunstseidegarne von einer Länge von 60 000 m oder mehr per ½ kg für die Herstellung von Kunstseide- oder Mischgeweben;

17. Juni 1930 für Kunstseide in Streifen (Visca) für die Herstellung von Bändern (mit Naturseide gemischt), Hutgeflechten und Hüten. (3107)

Zollfreie Einfuhr aus den italienischen Besitzungen im Aegäischen Meer. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 21. August 1929 veröffentlicht ein Gesetz vom 8. Juli 1929 (Nr. 1453), durch das für das Jahr 1929 die Kontingente für die zollfreie Einfuhr verschiedener Waren aus den italienischen Besitzungen im Aegäischen Meere nach Italien festgesetzt werden. Für die chemische Industrie hat nur ein Einfuhrkontingent von 50 dz alkoholhaltiger Parfümerien Interesse, die zollfrei, aber gegen Entrichtung der Alkoholfabrikationssteuer nach Italien eingeführt werden können. (3108)

Herabsetzung der Umsatzsteuer. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 28. Juli 1929 wird die Umsatzsteuer gemäß Artikel 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Dezember 1923 (Nr. 3273), das durch königliches Dekret-Gesetz vom 12. August 1927 (Nr. 1463) abgeändert worden ist, auf die Hälfte ermäßigt. (3106)

Spanien.

Regelung der Handelsbeziehungen zu Australien. Die „Gaceta de Madrid" vom 27. August 1929 veröffentlicht die folgende Bekanntmachung des Ministerrats:

Da der Gesandte Großbritanniens in einer Note vom 9. August 1929 der spanischen Regierung angezeigt hat, daß die Regierung von Australien den in Spanien und den spanischen Besitzungen produzierten oder hergestellten Artikeln bei der Einfuhr nach Australien die Meistbegünstigung gewährt, hat die spanische Regierung beschlossen, den in Australien produzierten oder hergestellten Artikeln auf Grund des Artikels 24 des spanisch-britischen Handelsvertrages vom 31. Oktober 1922 (abgeändert durch Artikel 4 des Abkommens vom 5. April 1927) vom 9. August 1929 ab ebenfalls die Meistbegünstigung zu gewähren, mit Ausnahme der Vergünstigungen, die Portugal und die spanische Marokkozone von seiten Spaniens genießen. (3109)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erhöhung der Quoten für die Betäubungsmitteleinfuhr verlangt. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, kann nur wenig Zweifel darüber bestehen, daß das Federal Narcotics Control Board die Notwendigkeit der Revision der Opiumquoten anerkennen wird, um den Bedarf an Alkaloiden für medizinische Zwecke in den Vereinigten Staaten sicherzustellen.

Die Berichte über die Opiumernte im Nahen Osten haben bei den amerikanischen Alkaloidproduzenten Beunruhigung hervorgerufen. Nach diesen Berichten soll die gesamte Ernte in Mazedonien nur 300 Kisten betragen, und in den Bezirken Smyrna und Konstantinopel rechnet man nicht mit einem höheren Ertrag als 2000 Kisten. Die Produzenten verlassen sich hauptsächlich auf das mazedonische Opium, das einen höheren Alkaloidgehalt besitzt; falls aber Mazedonien nicht genügende Mengen liefern kann, müssen die Produzenten in größeren Mengen türkisches Opium einkaufen. Da dieses einen geringeren Alkaloidgehalt besitzt, sind von dem türkischen Opium größere Mengen erforderlich, so daß die Gefahr besteht, daß die jetzt geltenden Quoten zur Deckung des amerikanischen Bedarfs nicht ausreichen. (3084)

Etikettierung von Arzneimitteln. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat der United States Court of Appeals for the Ninth Circuit eine wichtige Entscheidung über die Etikettierung von Arzneimitteln gefällt, durch die bestimmt wird, daß die auf Etiketts von Arzneimitteln angebrachten Redewendungen, die wörtlich gelesen keine Angaben über therapeutische oder Heilwirkungen darstellen, infolge der zugehörigen Umstände aber als solche angesehen werden können, ebenso unter die Bestimmungen der Federal Food and Drugs Act fallen, als wenn direkte Angaben auf dem Etikett gemacht worden wären.

Diese Entscheidung wurde auf die Berufung der Regierung der Vereinigten Staaten hin gefällt, die diese gegen die Entscheidung einer Vorinstanz eingelegt hatte. Es handelte sich hierbei um verschiedene medizinische Präparate, denen nach Ansicht der Regierung auf den Etiketts nicht zutreffende therapeutische Wirkungen zugeschrieben waren. Die Federal Food and Drugs Act, gemäß der die Regierung hierbei vorging, verfolgt u. a. den Zweck, den Handel von medizinischen Präparaten zu unterbinden, denen auf den Etiketts nicht zutreffende Heilwirkungen zugeschrieben werden. Die Vorinstanz hatte den Standpunkt eingenommen, daß die in Betracht kommenden Angaben auf den Etiketts nicht unter die Arzneimittelkontrolle fallen.

Diese Entscheidung ist jetzt durch das oben genannte Berufungsgericht aufgehoben. Es unterliegen demnach auch die in diesen Fällen von der Regierung beanstandeten Redewendungen den Bestimmungen der Federal Food and Drugs Act, wie z. B. „Wir haben viele Briefe von Aerzten erhalten, in denen berichtet wird . . ." oder „Die Aerzte sagen, daß . ." (3082)

Farbnormen. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal Specifications Board für die folgenden Farben (trocken und dick angerieben) Normen vorgeschlagen, die für Lieferungen an den amerikanischen Staat Geltung haben sollen:

1. Ultramarinblau;
2. Chromgrün (gefälltes Gemisch von Bleichromat und Eisenferro- und -ferricyanidblau, mit oder ohne Zusatz von anderen unlöslichen Bleiverbindungen);
3. Grüne Farbe (Gemisch von vorstehendem Chromgrün mit unlöslichen Bleiverbindungen, Bariumsulfat oder unlöslichen kieselsäurehaltigen Stoffen oder Gemischen davon);
4. Bleiweiß.

Für grüne Farbe sind außerdem Normen für das streichfertige Produkt vorgeschlagen. (3083)

Zolltarifentscheidung. Kunstseideabfall. Für ein als künstliches Roßhaar in die Position 1213 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiertes und mit einem Zoll von 45 c. per lb. belegtes Produkt verlangte der Importeur u. a. Verzollung als Kunstseideabfall nach der gleichen Position, aber mit nur 10% ad val.

Wie die Zeugenaussage vor dem United States Customs Court ergab, wird die Kunstseide, wenn sie nicht glatt auf den Haspel geht, abgeschnitten, zerschnitten und zum Abfall getan. Um solches Material handelte es sich bei der Einfuhr, so daß das Gericht zu dem Schluß gelangte, daß es sich um ein Nebenprodukt der Kunstseidefabrikation handele und nicht um ein Erzeugnis, das mit besonderer Absicht hergestellt werde. Die Verzollung wurde deshalb dem Antrage des Importeurs entsprechend mit 10% ad val. nach Position 1213 angeordnet. („Treasury Decisions.") (3089)

Mexiko.

Zollbehandlung von Glycerin bei der Ein- und Ausfuhr. Laut Dekret vom 31. Juli 1929 wird der Einfuhrzoll für Glycerin (Pos. 46) mit Wirkung vom 5. September

Digitized by Google

1929 auf 0,06 $ je kg br. ermäßigt. Durch ein Dekret vom gleichen Tage bleibt die zollfreie Ausfuhr von Glycerin nur für raffiniertes Glycerin (Pos. 265 A) bestehen. Glycerin, roh (Pos. 265) ist mit Wirkung vom 7. September 1929 bei der Ausfuhr mit 0,06 $ je kg br. zu verzollen. („Diario Oficial" vom 6. 8. u. 8. 8. 29.) (3049)

Venezuela.

Eintarifierung. Laut Beschluß vom 17. Juli 1929 sind Spezialpräparate zum Undurchlässigmachen von Zement nach Klasse 2 zu verzollen. („Gaceta Oficial" vom 17. 7. 29.) (3094)

Cuba.

Erhöhung der Einfuhrzölle für Spreng- und Zündmittel. Wie „U. S. Daily" berichtet, sind die cubanischen Einfuhrzölle für Schießpulver, Sprenggemische und Zündschnüre sowie für Zündhölzer aus Wachs, Holz oder Pappe auf den doppelten Betrag erhöht worden. Für Schießpulver, Sprenggemische und Zündschnüre, die bisher mit 2,40 $ per 100 kg verzollt wurden, wenn sie aus den Vereinigten Staaten stammten, beträgt der neue Einfuhrzoll 4,80 $ per 100 kg und für Zündhölzer (einschließlich des unmittelbaren Behälters) 0,56 $ per kg (bisher 0,28 $, wenn aus den Vereinigten Staaten eingeführt). (3110)

Columbien.

Zolltarifentscheidungen. Dem „Diario Oficial" vom 12. 7. 1929 entnehmen wir die folgenden Zolltarifentscheidungen:

„Reispuder für Schauspieler" ist nach Pos. 1356 mit 2 $ je Kilogramm zu verzollen.

„Cachets Nevroseda", die der Importeur als „Heilmittel n. b. g." deklariert hatte und nach Pos. 622 oder 627 mit 0,25 $ je kg verzollen wollte, fallen nach Entscheidung der Zollbehörde unter Pos. 623 als „Spezialität von bekannter Formel", obgleich sie im Tarif nicht besonders genannt sind; dies träfe jedoch für die meisten Spezialitäten zu. Der Zollsatz beträgt 0,40 $ je kg zuzüglich 15% v. W.; außerdem wurde eine Strafe für falsche Deklaration erhoben. (3091)

Tunis.

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Holzkohle. Wie das „Bollettino di Inform. Comm." mitteilt, ist in Tunis ein Dekret erlassen worden, durch das das Dekret vom 10. August 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Holzkohle, mit Wirkung vom 15. Dezember 1929 ab aufeghoben wird. (3112)

Kenya-Kolonie.

Betäubungsmittelkontrolle. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist in der „Official Gazette" der Kenya-Kolonie vom 23. Juli 1929 eine als „Abuse of Opiates Prevention (Amendment) Ordinance, 1929" bezeichnete Verordnung vom 8. Juli 1929 veröffentlicht, durch die in der Kenya-Kolonie die Vereinbarungen der Genfer Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 in Kraft gesetzt werden. (3102)

Britisch-Indien.

Betäubungsmittelkontrolle. In die Liste der Betäubungsmittel, die einer Ein- und Ausfuhrbeschränkung unterliegen, werden laut Verordnung vom 3. August 1929, veröffentlicht in der „Gazette of India" vom 3. August 1929, aufgenommen:

Dilaudidsalze und -präparate, Benzoylmorphin und andere Morphinester. (3092)

China.

Kontrolle des Düngemittelhandels. Das Journal der britischen Handelskammer in Schanghai veröffentlicht die folgende Meldung:

Das Argricultural Products Inspection Bureau hat eine Mitteilung veröffentlicht, daß vom 1. Juli 1929 ab von den Düngemitteln eine Inspektionsgebühr von 1% erhoben wird. Die vor dem 1. Juli eingeführten Düngemittel müssen im Laufe des Monats Juli der Inspektion unterworfen werden. Für die inspizierten Düngemittel werden ein Zeugnis und Etiketts, die an jeder Packung anzubringen sind, abgegeben, die zum Verkauf der betreffenden Düngemittel auf chinesischem Gebiete berechtigen. Das Bureau erhebt für jede Analyse eine Gebühr von 30—50 $.

Für die Händler, die nichtinspizierte Düngemittel verkaufen, sind Geldstrafen bis zu 80% des Wertes der Waren oder die Beschlagnahme der Waren vorgesehen.

Der Inspektion und Analyse unterliegen alle in China hergestellten und nach dort eingeführten Düngemittel.

Die Inspektionsgebühr, die mit dem Antrage zugleich einzureichen ist, wird nicht zurückerstattet, wenn die Düngemittel den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. (Ueber letztere enthält der Bericht keine Einzelheiten). Düngemittel, die zum Zwecke der Gewichtserhöhung verfälscht worden sind, werden beschlagnahmt. (3111)

Neu-Seeland.

Zolltarifentscheidungen. In der „New Zealand Gazette" vom 4. Juli 1929 werden folgende Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Warenbezeichnung	Zu verzollen als	Zollsatz: Brit. Vorzugstarif	Zollsatz: Generaltarif
Materialien zum Färben usw. von Geweben: Chromosol-Beize . . . „Eulysin A", ein flüssiges Präparat zum Reinigen und Färben . . . . . Monochrom-Beize . . .	Material zur Verwendung in der neuseeländ. Industrie (Pos. 448)	frei	frei
„Pemco Frits" (Material z. Emaillieren von Eisenplatten und Gußwaren)	Artikel n. b. g.	frei	frei

(2932)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Erdöl, roh.

Zum 1. November 1929 wird der Ausnahmetarif 14 für Erdöl, roh, unter Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Bahnhöfe neu herausgegeben. Mit dem gleichen Tage tritt der bisherige Tarif vom 1. Juni 1929 außer Kraft. (3113)

Ausnahmetarif für Steinkohlenteeröle usw.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1929 sind im Ausnahmetarif 14 i für Steinkohlenteeröle usw. die Bahnhöfe Schrombehnen, Tharau und Tolksdorf mit besonderen Frachtsätzen nachgetragen worden. (3114)

Ausnahmetarif für Sulfitablauge.

Im Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge ist mit Gültigkeit vom 2. September 1929 unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Neustadt (Schwarzw.) nachgetragen worden. (3115)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. September 1929 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Bobrek, Gondelsheim (Eifel) und Moringen nachgetragen worden. (3116)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Panama.

Patent- und Warenzeichengebühren und -eintragung. Laut Meldung der „Commerce Reports" hat das Schatzamt von Panama eine Zusammenstellung herausgegeben, in der die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken sowie die Erteilung von Patenten unter Angabe der entsprechenden Gebühren enthalten sind. Im folgenden geben wir den Inhalt dieser Zusammenstellung wieder:

Die Gebühren für die Ausreichung von Patenten sind an das Schatzamt einzuzahlen; sie betragen 5 Balboas für jedes Jahr der Dauer des Patentschutzes. Die Gebühren für die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken betragen 25 Balboas für die Dauer der Wirksamkeit der eingetragenen Marken. Für die Erneuerung der Eintragung ist die gleiche Gebühr zu entrichten.

Das Eigentumsrecht für eingetragene Fabrik- und Handelsmarken läuft 10 Jahre, kann aber für den gleichen Zeitraum ohne Beschränkung der Wiederholung auf Antrag verlängert werden, unter Hinterlegung der erforderlichen Gebühren. Bei der Erneuerung einer Handels- oder Fabrikmarke ist ein entsprechender Antrag innerhalb des 60tägigen Zeitraums 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit bis 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit dieser Marke einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist ein entsprechender Antrag nicht gestellt, so erlischt der Anspruch auf Schutz der Marken.

Alle Fabrik- und Handelsmarken, deren erneute Eintragung innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist nicht beantragt wurde, verfallen. Jedoch hat der Inhaber dieser Marken das alleinige Recht, innerhalb einer Frist von 2 Jahren ihre erneute Eintragung zu erwirken.

Die eingetragenen Fabrik- und Handelsmarken werden veröffentlicht. Soweit möglich, werden sie hierbei reproduziert oder beschrieben.

Digitized by Google

Für die Eintragung der einheimischen Handels- und Fabrikmarken ist die Hälfte der oben angegebenen Gebühren zu zahlen.

Wenn ein beantragtes Patent aus irgendeinem Grunde nicht erteilt, oder die Registrierung einer Handels- oder Fabrikmarke verweigert wird, so hat der betr. Antragsteller keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Die Eintragung eines Patentes, sowie die Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken erfolgt nicht, wenn die vorschriftsmäßige Gebühr für die gesamte Zeitdauer der Gültigkeit des Schutzes der Eintragungen nicht hinterlegt wird. (3097)

Aegypten.

Anmeldung von Patenten und Warenzeichen. Laut Verordnung vom 24. Juni 1929 werden die Eintragungen betreffend Fabrikmarken, Patente usw. ab 1. November 1929 ausschließlich in der Kanzlei des gemischten Appellations-Gerichtshofes in Alexandrien vorgenommen und in Evidenz gehalten. Es handelt sich hier um eine Verordnung, die von allen im In- und Ausland, für die derartige Eintragungen in Frage kommen, aufs wärmste begrüßt werden wird, da angesichts des Bestehens dreier gemischter Gerichtshöfe in Aegypten bisher stets Zweifel darüber bestanden haben, ob die Eintragung bei einem derselben vollständigen Rechtsschutz gewährleistete, oder ob weitere Ausgaben für die Eintragung auch bei den beiden anderen notwendig waren. („Deutsche Orientbank".) (3074)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich.

Produktion von Chloraten. Wie wir den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, wird die französische Produktion von Chloraten auf 10 000 metr. t pro Jahr geschätzt. Die gesamte Produktion wird in Frankreich und den französischen Kolonien verbraucht. (3061)

Produktion von Terpineol. Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical and Metall. Engineering" zufolge wird die Terpineolproduktion Frankreichs auf 150 t pro Jahr geschätzt, von denen etwa ein Drittel ausgeführt wird. Die Produktion soll in Frankreich noch weiter ausgebaut werden. Der Weltverbrauch von Terpineol wird in dem gleichen Berichte auf etwa 2000 t pro Jahr geschätzt. (3068)

Belgien.

Bevorstehende Aufnahme der Produktion von synthetischem Methanol. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, beabsichtigt die Firma Evence Coppée, in ihrer Kokereianlage in Willebroek die Herstellung von synthetischem Methanol aufzunehmen. Mit der Fertigstellung wird diese Anlage die erste sein, die in Belgien synthetisches Methanol produziert. (3090)

Polen.

Produktion von Casein in Westpolen. Wie wir der „Gazeta Handlowa" entnehmen, existieren in Westpolen zwei Caseinfabriken, davon eine in Posen, die andere in Bromberg (Inhaber Ingenieur Z. J. Kletzow), welche sich befriedigend entwickeln. Diese Fabriken werden mit Rohstoff von den in Westpolen zahlreich vorhandenen Molkereien versorgt. Der polnische Bedarf an Casein wird hauptsächlich durch Einfuhr aus Dänemark, der Schweiz und zum Teil auch aus Italien gedeckt. (3044)

Herstellung von synthetischem Morphin. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, erfolgt die Herstellung von synthetischem Morphin in Polen durch die Warschauer Handelsgesellschaft in deren chemisch-pharmazeutischer Fabrik, die von der Motor-A.-G. betrieben wird. (3105)

Fabrikation von Feuerwerkskörpern. Nach einer Mitteilung der „Gazeta Handlowa" besteht seit einigen Monaten in Posen eine Fabrik für Feuerwerkskörper, die von den Großpolnischen Chemischen Werken „Blask" unter Mitwirkung der Wiener Firma „Sirius" gegründet wurde. Die bisher im Handel befindlich gewesenen Feuerwerkskörper waren fast ausschließlich ausländischer Herkunft. (3015)

Verwendung von Pariser Grün zur Malariabekämpfung. Nach einer Mitteilung der „Gazeta Handlowa" wurde vom Staatlichen Hygieneinstitut in Warschau eine Methode zur Bekämpfung der Malaria ausgearbeitet, die auf der Ausstreuung von Pariser Grün auf die Brutstätten von Malariaerregern, wie stehende Gewässer, Teiche und dergl., beruht. (3047)

Aus der Schleifmittelindustrie. Nach der „Gazeta Handlowa" besitzt Polen nur eine einzige Fabrik für Schleifmittel, wie Schmirgel und Carborundum, die Firma Haeberle & Co., Kommanditgesellschaft („Haeberle i Spólka" tow. kom.) in Grodisk Mazowiecki. Diese Fabrik, die zur Zeit ausgebaut wird, erweitert ständig ihre Produktion. So konnte vor kurzem die Erzeugung von Schmirgelpapier und Schmirgelleinen erweitert und verbessert werden; es ergeben sich jedoch Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, da nur eine einzige Fabrik in Polen die erforderliche Papiersorte herstellt, welche bisher die Qualität der ausländischen Ware noch nicht erreichen konnte. Die sonstigen Rohstoffe müssen im allgemeinen aus dem Auslande bezogen werden. Die Produktion der von der Firma hergestellten Erzeugnisse deckt nur 10% des polnischen Bedarfs. Als Hauptabnehmer kommen die staatlichen und Kommunalbehörden in Frage. In der Hauptsache wird der polnische Bedarf durch Einfuhr gedeckt; Herkunftsländer sind Deutschland, Amerika, Schweden, Oesterreich und die Tschechoslowakei. (3048)

Ungarn.

Neue chem.-pharmazeutische Fabrik in Budapest. Aladár Kormos, der frühere geschäftsführende Direktor des Konzerns Török-Labor hat nach Informationen des „Vegyi Ipar" die modern eingerichtete Fabrik der „Chemia" A.-G. in Budapest übernommen und stellt dieselbe unter der Firma Novochemia pharm.-chem. Fabrik in Betrieb. Die Fabrik wird galenische Präparate, Feinchemikalien, einzelne Industriepräparate, Artikel für Handverkauf in Apotheken, Injektions- und Tubenpräparate, kosmetische und Haushaltungsartikel, Tabletten, Pillen, Gelatinekapseln, Oblaten, Heilbonbons und medizinische Spezialitäten erzeugen. (3051)

Litauen.

Farben- und Lackindustrie. Es existiert in Litauen eine Lackfabrik in Kowno und außerdem sind im Memelgebiet zwei kleinere Lackfabriken vorhanden. Die Gesamtproduktion dürfte sich auf einen Wert von 300 000 Lit. beschränken und besteht neben Lacken (Spritz-, Oel- und Emaillelacken) noch zu einem kleinen Prozentsatz in Farben. (3065)

Sowjet-Rußland.

Entdeckung bedeutender Strontiumvorkommen. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist am Pinega-Fluß in der Nähe von Archangelsk ein umfangreiches Cölestinlager entdeckt worden, das schätzungsweise etwa 3,2 Millionen t Mineral enthalten soll. Das Mineral ist bequem zu gewinnen und enthält auch Strontianit.

Die Untersuchung einer großen Zahl von Proben hat die folgende Zusammensetzung ergeben: 89,8% Strontiumsulfat, 3,8% Strontiumcarbonat, 4,16% Kieselsäure, 0,17% Eisenoxyd, 0,42% Tonerde und 0,68% Calciumcarbonat. Das Mineral ist demnach von hochgrädiger Qualität. (3088)

Rumänien.

Die Alkaliindustrie. Infolge des Krieges hat Rumänien Siebenbürgen und damit die in diesem Gebiete gelegenen Alkalifabriken erworben. Während Rumänien vor dem Kriege keine Alkalien produzierte, ist es durch den Erwerb Siebenbürgens zu einem Exporteur von Aetznatron und Soda geworden. Im Jahre 1927 belief sich die Produktion auf annähernd 22 000 metr. t calcinierte Soda und 12 600 t Aetznatron. (3057)

Bulgarien.

Gründung einer Chemikalien-Einkaufszentrale für den Drogenhandel. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der Verband bulgarischer Chemiker in Gemeinschaft mit dem bulgarischen Drogistenverband eine zentrale Einkaufsorganisation für Chemikalien, Arzneimittel, Farbstoffe usw. gegründet. Das neue Unternehmen nennt sich „Vereinigung bulgarischer Chemiker und Drogisten A. G." und hat seinen Hauptsitz in Sofia, 17 Pl. Sw. Nedelja. (3101)

Ausschreibung. Ausschreibende Stelle: Innen- und Volksgesundheitsministerium, Hauptdirektion der Volksgesundheit.

Am 21. Sept. 1929 findet die Vergebung einer Lieferung von 1650 kg Chininum muriaticum statt. Voranschlag: 4 260 000 Lewa. Kaution: 3% des Voranschlages. Die Ausschreibung ist

Digitized by Google

in zwei Gruppen teilbar. (I — 1350 kg in Pulverform; II — Tabletten zu 0,20 g.). Die Bedingungen sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik".) (3071)

Griechenland.

Hebung der Einfuhr aus Deutschland gefordert. Die Wirtschaftszeitung „Oekonomologos" in Athen beschäftigt sich in längeren Ausführungen mit einer vergleichenden Untersuchung der wirtschaftlichen Beziehungen der südlichen Balkanländer zu Deutschland. Es wird dabei betont, daß Deutschland, welches im griechischen Ausfuhrhandel an erster Stelle steht, in seiner Handelsbilanz mit Griechenland im Jahre 1928 ein erhebliches Passivum*) aufweist. Diese Tatsache wird dadurch erklärt, daß die deutschen Exportprodukte (Farben, pharmazeutische Produkte usw.) auf dem griechischen Markt als Fertigfabrikate einer scharfen, internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind. Mit Rücksicht auf die ungleichen Ziffern der deutsch-griechischen Handelsbilanz wird die Meinung ausgesprochen, daß eine Steigerung des deutschen Anteils an der griechischen Einfuhr auch für Griechenland erwünscht und in Anbetracht der Preise und der Qualität der deutschen Waren durchaus durchführbar sei. Es wird eine intensive diesbezügliche Propaganda empfohlen, sowie der Regierung gegenüber der Wunsch ausgesprochen, es möchten diejenigen Gesetze und sonstigen Bestimmungen, die dem obigen Ziel im Wege stehen, beseitigt werden. (3050)

Ver. St. von Nordamerika.

Beschränkung des Radiumfarbenverbrauchs beabsichtigt. Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das United States Department of Labor eingehend alle bekannt gewordenen Radiumvergiftungen untersucht und soeben einen Bericht hierüber veröffentlicht, in dem empfohlen wird, die technische Verwendung von Radium so weit wie irgend möglich zu beschränken. Den Fabrikanten von Leuchtziffernblättern für Uhren wird empfohlen, die Produktion einzustellen, ebenso soll die Einfuhr gesperrt werden. (3085)

Argentinien.

Errichtung einer Weinsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" gibt einen Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Buenos Aires wieder, demzufolge der englische Chemiekonzern, die Imperial Chemical Industries, Ltd., die Errichtung einer Weinsäurefabrik in Buenos Aires beabsichtigt. Die von der Fabrik benötigten Rohstoffe soll der Weinbau in Mendoza und San Juan liefern.

Die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Weinsäureindustrie in Argentinien ist von der Imperial Chemical Industries, Ltd., bereits seit einiger Zeit untersucht worden. Die von der Gesellschaft nach Argentinien entsandten Sachverständigen haben die Möglichkeit geprüft und sich für die Ausführung dieses Projektes entschieden. Es ist die Gründung einer argentinischen Tochtergesellschaft beabsichtigt, die die Bezeichnung „Sociedad Anonima Rivadavia" führen wird.

Die Imperial Chemical Industries, Ltd., untersucht ferner die Möglichkeit der Errichtung weiterer chemischer Fabriken in Argentinien, da die Leitung der Ansicht ist, daß für verschiedene Zweige der chemischen Industrie in Argentinien gute Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. (3086)

Australien.

Die Carbidindustrie im Jahre 1928. Wie der vom „Chemical Trade Journal" auszugsweise wiedergegebene Geschäftsbericht der Australian Commonwealth Carbide Co., Ltd., besagt, hat das Unternehmen während des am 31. Januar 1929 abgelaufenen Jahres 3237 t Carbid verkauft und hieraus einen Reingewinn in Höhe von 1991 £ (nach Abzug aller Unkosten) erzielt. Der Absatz entspricht der Menge nach über 71% des gesamten Carbidverbrauchs Australiens.

In der Zeit vom 26. Februar 1927 bis zum 31. Januar 1928 verkaufte die Gesellschaft 3151 t Carbid, die nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn in Höhe von 7710 £ abwarfen. (3087)

Neu Seeland.

Errichtung einer Quecksilberanlage. Einer Meldung des „Engineering and Mining Journal" zufolge befindet sich in Ngawha Springs, nördlich von Auckland, eine Quecksilberanlage im Bau, die die Zinnobererze der dortigen Vorkommen aufbereiten soll. Die Errichtung der Anlage erfolgt durch die Kaikohe Development, Ltd., eine Tochtergesellschaft der Imperial Chemical Industries, Ltd. Eine Mahlung der zu röstenden Erze soll nicht erforderlich sein.

Der Betrieb soll im Herbst dieses Jahres aufgenommen werden. Die Kosten für die Anlage belaufen sich auf etwa 75 000 £. (2913)

*) 34 Millionen RM.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Kommerzienrat Karl Fritzsche Dr. phil. h. c. Die philosophische Fakultät der Universität Leipzig ernannte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Miltitz bei Leipzig, Herrn Kommerzienrat Karl Fritzsche, der wissenschaftliche Unternehmungen und Arbeiten von Dozenten und Studenten tatkräftig unterstützt hat, gelegentlich der Feier des 100jährigen Bestehens seiner Firma zum Dr. phil. h. c. (3117)

Kommerzienrat Ernst v. Borsig 60 Jahre. Am 13. September dieses Jahres feiert Herr Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. E. h. Ernst v. Borsig, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, in Klink bei Waren, Mecklenburg-Schwerin, seinen 60. Geburtstag. (3066)

Geschäftliches.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient Actien-Gesellschaft. Wie uns vom Vorstande der Chemischen Fabrik von J. E. Devrient A. G. in Zwickau mitgeteilt wird, verlegt diese Firma ihren Sitz nach Hamburg, um in dort neuerstellten Fabrikanlagen den Betrieb Anfang September unter Leitung von Herrn Direktor Erich Fischer, welcher zu diesem Zwecke in den Vorstand der Gesellschaft eintritt, zu eröffnen, während der langjährige Vorstand der Gesellschaft, Direktor Friedrich Tschoeltsch, nach Stillegung und Liquidation des Zwickauer Betriebes aus dem Vorstande ausscheiden wird, um in den Ruhestand zu treten. (3078)

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. Der Vorstand hat über das 46. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet:

„Im Geschäftsjahre 1928/29 haben sich die Lohnsteigerungen und Arbeitszeitverkürzungen des Vorjahres fortgesetzt. Der Durchschnittsbruttolohn je Lohnschicht (unter Ausschluß der Deputate) ist von RM. 7,23 im Jahre 1927/28 auf RM. 7,97 im Jahre 1928/29, also um 10,2%, gestiegen. Unter Berücksichtigung der Arbeitszeitverkürzungen beträgt die Steigerung 14,8%. Unsere Aufwendungen für soziale Zwecke haben

im Geschäftsjahre 1928/29
RM. 2 989 527,— bei einer Gesamtzahl von 8254 beschäftigten Personen,
mithin je Person RM. 362,19,
im Geschäftsjahre 1927/28
RM. 3 070 870,— bei einer Gesamtzahl von 9611 beschäftigten Personen,
mithin je Person RM. 319,52,

betragen. Die Steuerbelastung hat sich von RM. 1 647 117,— im Vorjahre auf RM. 2 684 542,— erhöht, das sind 12,6% der gezahlten Lohnsumme oder 5,37% des Aktienkapitals. Für das Geschäftsjahr 1913/14 haben wir M. 370 132,10 Steuern bezahlt, das sind 1,3% des damaligen Aktienkapitals von M. 28 500 000,—. Eine weitere Steigerung unserer Aufwendungen ist dadurch eingetreten, daß im Tagebaubetrieb das Verhältnis Decke zur Kohle im Durchschnitt sämtlicher Tagebaue ungünstiger geworden ist. Diesen Mehrausgaben steht nur eine, auch erst in der Mitte des Jahres eingetretene, recht bescheidene Erhöhung der Einnahmen für Briketts, Preßsteine und Grudekoks gegenüber. Die Preise für Rohkohlen sind unverändert niedrig geblieben, und die Erlöse für die chemischen Erzeugnisse waren unter dem Einfluß der billigen Auslandsangebote weiter unbefriedigend. Da es aber dank der durchgeführten Mechanisierung und Rationalisierung gelungen ist, mit wesentlich herabgeminderter Belegschaft die Leistungen in fast allen Betrieben zu steigern, und da Förderung und Produktion — abgesehen von einer Stockung im 3. Vierteljahr — glatten Absatz fanden, so hätte das Jahresergebnis ein befriedigendes sein können, wenn nicht die abnormen Witterungsverhältnisse im 4. Vierteljahr bedeutende Schäden, besonders im Bergwerks- und Schwelereibetriebe, gebracht hätten, die auch noch den Betrieb in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres ungünstig beeinflußt haben. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der starke und langanhaltende Winter die erwünschte Räumung der in den Monaten Oktober und November allenthalben entstandenen beträchtlichen Brikettvorräte ermöglicht und den

Digitized by Google

Brikettfabriken auch weiterhin eine gute Beschäftigung gebracht hat. Dadurch finden die Schäden im Bergwerksbetriebe einen wenigstens teilweisen Ausgleich, während die allerdings viel größeren Schäden im Betriebe der Schwelereien und Mineralölfabriken nicht nur das alte, sondern auch noch das neue Jahr belasten. Das ist um so bedauerlicher deshalb, weil diese Betriebe mit Rücksicht auf die ungünstige Weltmarktlage der chemischen Erzeugnisse schon längst nicht mehr einen Gewinnfaktor bilden, sondern nur noch einen Wert als Träger der Unkosten und Abschreibungen haben.

Leider sind wir auch von Brandschäden im vergangenen Jahre nicht verschont geblieben. Am 20. August 1928 wurde die Rückstandsverwertungsanlage der Fabrik Webau durch Feuer vollständig zerstört; am 31. Oktober 1928 wurde in der Fabrik Völpke infolge einer Explosion die Wachswäsche vernichtet. Der gesamte Fabrikbetrieb erfuhr dadurch eine Unterbrechung von 4 Wochen. Die dadurch verursachten Produktionsausfälle haben auch dazu beigetragen, das Ergebnis weniger günstig zu gestalten, als es sonst gewesen wäre.

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß die trostlose Lage der Landwirtschaft auch die Bewirtschaftung unserer Güter beeinflußt hat, so daß diese mit Verlust abgeschlossen haben. Im Berichtsjahre sind

7 970 155 t Kohle
gegenüber 7 150 227 t im Vorjahre gefördert
und 1 725 380 t Briketts
gegenüber 1 587 936 t im Vorjahre hergestellt worden.

Die Großraumförderung auf Grube von der Heydt bei Ammendorf konnte Anfang September 1928 aufgenommen werden. Im Monat März haben wir unsere Verwaltung in das für die I. G. Bergwerke in Halle neu erbaute Verwaltungsgebäude Merseburger Straße 156/157 verlegt. Die uns gehörigen beiden Gebäude Riebeckplatz 1 und Riebeckplatz 3 haben wir an die Stadt Halle a. S. bzw. an die Städt. Sparkasse der Stadt Halle a. S. verkauft. Das mit dem 31. März 1929 abgelaufene Mitteldeutsche Braunkohlen-Syndikat ist nach langen Verhandlungen vom 1. April 1929 ab um weitere 5 Jahre verlängert. Für Neuanlagen sind unter Berücksichtigung der Erlöse für die Abgänge im vergangenen Jahre insgesamt . . . . . RM. 4 216 641,75
aufgewendet worden. Hierzu treten die Aufwendungen aus den Vorjahren, nämlich:

aus dem Jahre 1927/28 mit	. . . .	RM. 19 800 225,45
aus dem Jahre 1926/27 mit	. . . .	RM. 8 018 542,87
aus dem Jahre 1925/26 mit	. . . .	RM. 3 589 544,50
das sind in den 4 Jahren		RM. 35 624 954,57

Zu notwendigen Abschreibungen mußten im Jahre 1928/29 verwendet werden
RM. 5 651 085,46
gegenüber RM. 4 376 966,90 im Jahre 1927/28 und
gegenüber RM. 3 123 042,87 im Jahre 1926/27

Nach erfolgter Abrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf Grund des mit ihr abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages ergibt sich für das Geschäftsjahr 1928/29 einschließlich Vortrag aus dem Vorjahre von RM. 404 326,53 ein Reingewinn von
RM. 4 282 442,87

den wir wie folgt zu verwenden beantragen:

7,2% Dividende auf nom. RM. 50 000 000,— Stammaktien . . . . . =	RM. 3 600 000,—
Ueberweisung an den Reservefonds 5% von RM. 3 878 116,34 . . . . . =	RM. 193 905,82
satzungsgemäße Tantieme des Aufsichtsrates . . . . . =	RM. 84 210,52
Vortrag auf neue Rechnung . . . . . =	RM. 404 326,53
zus.	RM. 4 282 442,87

Die laufenden Ruhegehälter und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter sind wie im Vorjahre aus laufenden Mitteln gezahlt worden." (3079)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Walter Kolbe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stettin.** Die Firma ist am 15. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Fabrikation und der Vertrieb kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 31 000 M. Geschäftsführer sind Walter Kolbe, Ernst Groth, Kaufleute, beide in Stettin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 7. und 10. 8. 1929 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer für sich allein berechtigt.

Iris Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 22. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Farben und chemischen Spezialpräparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Rudolf Füredi, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 8. 1929 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer Füredi ist von den Beschränkungen des § 181 B.-G.-B. befreit.

Elektro-chemische Industrie Askano-Silesia, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lentsch. Die Firma ist am 24. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neiße eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer und chemisch-technischer Erzeugnisse. Stammkapital: 22 000 M. Geschäftsführer ist der Chemiker Hermann Behrendt in Lentsch, Kreis Neiße. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 7. 1929 festgestellt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

F. Hoffmann La-Roche & Co. Aktiengesellschaft Berlin, Chemische Fabrik, Berlin, wohin der Sitz von Grenzach, Amtsgerichtsbezirk Lörrach (Baden), verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder rechtlich möglichen Weise zu beteiligen und andere Unternehmungen zu erwerben oder zu pachten. Grundkapital: 3 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 6. 1929 neu festgestellt. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Dr. Gustav Heizmann, Grenzach, 2. Direktor Dr. Adolf Grün, Grenzach, 3. Kaufmann Dr. Walter Nasse, Berlin-Wilmersdorf. Prokuristen: 1. Dr. Eduard Demuth, Grenzach, 2. Karl Giger, Grenzach, 3. Alfred Ihringer, Berlin, 4. Alexander Geyer, Berlin, 5. Richard Nikolaus Ohly, Berlin, 6. Hans Tharandt, Berlin-Lichterfelde. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin N 24, Friedrichstr. 110—112. Das Grundkapital zerfällt in 3500 Inhaberaktien über je 1000 M. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im übrigen durch den Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Widerruf ihrer Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Odisalla Aktiengesellschaft Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Sitz: **Frankfurt a. M.,** bisher Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 8. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, ärztlichen Bedarfsartikeln und Instrumenten und sonstigen sanitären Artikeln sowie Herausgabe homöopathischer Zeitschriften im eigenen oder fremden Verlage. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, Handelsgeschäfte in solchen oder ähnlichen Artikeln zu betreiben oder sich an solchen Geschäften in irgendeiner Form zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 6. 1921 festgestellt und am 7. 4. 1923, 23. 5. 1924, 28. 5. 1927 und am 28. 6. 1929 abgeändert worden. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Adolf Schluckebier, Frankfurt a. M. Das Grundkapital beträgt 120 000 M.

Heyn & Manthe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Tempelhof,** wohin er von Spandau verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Farben und verwandten Artikeln, insbesondere die Fortsetzung des in Weißensee von der offenen Handelsgesellschaft Heyn & Manthe, deren alleinige Gesellschafter die Herren Zurkalowski und Dr. Werner sind, betriebenen Lack- und Farbenfabrikgeschäfts. Stammkapital: 7500 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Theodor Weil, Spandau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 12. 1911 abgeschlossen und seitdem mehrfach geändert.

Digitized by Google

Moldenhauer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Artikeln, Seifen und ähnlichen Erzeugnissen, insbesondere der Fortbetrieb des bisher von der offenen Handelsgesellschaft Moldenhauer & Co. zu Berlin betriebenen Fabrikgeschäfts. Stammkapital: 40 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Herbert Hamel, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 12. 1928. 20. 2. 1929 und 1. 8. 1929 abgeschlossen.

Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Duisdorf Krahé & Spenemann in Duisdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 22. 8. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Bruno Krahé, Kaufmann in Duisdorf, ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Duisdorf Bruno Krahé in Duisdorf.**

Zülch & Dr. Sckerl und **Deutsche Druckfarbenfabrik Zülch & Dr. Sckerl,** beide Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 8. 1929 eingetragen: Prokura ist an Dr. Karl Otto Lothar Brandt in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Otto Rohleder oder dem Prokuristen Arno Kurt Winkler vertreten.

Deutsche Solvaywerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Bernburg, Zweigniederlassung Wyhlen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 19. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1929 ist das Grundkapital eingeteilt in: 74 988 Aktien zu je 1000 M. und 120 Aktien zu je 100 M. Der Aktienumtausch in Stücke über 1000 M. bzw. 100 M. ist durchgeführt.

Wormser Druckfarbenwerke Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Prokurist Theobald Schmitt in Frankfurt a. M. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

„Pharmakeia" medizinische und medico-technische Artikel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 1. 8. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 2, § 3, § 5 geändert und durch Hinzufügung eines neuen § 9 ergänzt worden. Gegenstand des Unternehmens sind jetzt die Herstellung und der Vertrieb medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Bedarfs. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft auch befugt, sich an gleichartigen Unternehmungen zu beteiligen und die Vertretung solcher Unternehmungen zu übernehmen. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin-Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Die Prokura des S. Samuel ist erloschen.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 10. 8. 1929 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 11. 7. 1929 ist die Satzung abgeändert worden. Dr. Jaques Coenraad Hartogs in Arnheim (Holland) ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Altenit-Düngungs- und Pflanzenschutz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Goslar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 22. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 16. 7. 1929 ist der Geschäftsführer Pfau abberufen. (3096)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Gesamtverbrauch an künstlichen Stickstoffdüngemitteln in Deutschland im Düngejahr 1928/29 (1. 7. 28 bis 30. 6. 29) belief sich auf rund 430 000 Tonnen gegen rund 390 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1927/28 und rund 400 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1926/27.

Im neuen Düngejahr stehen der deutschen Landwirtschaft ausreichende Mengen Stickstoffdünger einheimischer Erzeugung aller Sorten zur Verfügung. Zur fristgemäßen Versorgung der Landwirtschaft ist aber nicht nur rechtzeitige Bestellung, sondern auch frühzeitiger Bezug dringend zu empfehlen. Die inländische Nachfrage nach Stickstoffdünger hält sich bis jetzt auf der Höhe der vorjährigen. Die Erzeugung verlief planmäßig, der Versand ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im August im schwefelsauren Ammoniak 0,81 M., im salzsauren Ammoniak 0,77 M., im Kalkammon DAVV 0,80 M., im Kalkstickstoff 0,78 M., im Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kaliammonsalpeter BASF 0,84 M., im Kalkammonsalpeter IG und Harnstoff BASF 0,86 M., im Kalksalpeter IG einschließlich Sack 1,03 M., im Natronsalpeter 1,13 M.

Für September sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak	0,82 M.
salzsauren Ammoniak	0,78 „
Kalkammon DAVV	0,81 „
Kalkstickstoff	0,79 „
Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter)	0,85 „
Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter)	0,85 „
Kaliammonsalpeter BASF	0,85 „
Kalkammonsalpeter IG	0,87 „
Harnstoff BASF	0,87 „
Kalksalpeter IG einschl. Sack	1,03 „
Natronsalpeter	1,13 „

Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 25,50 M., von Nitrophoska IG II 24 M., von Nitrophoska IG III 25,50 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3099)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. August 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%)	525—530
Aetznatron (fest, entfärbt)	216—219
Alaun (gew., in Stücken)	160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé)	176—183
Aluminiumsulfat (17%)	103.50—105,50
Ammoniak (22° Bé)	185,50—189
Ammonphosphat (krist.)	610—620
Ammonsulfat (gew.)	144
Bariumchlorid (krist.)	159—164
Bariumsuperoxyd (87%)	650—665
Bleiglätte (pulverförmig)	555—565
Bleiweiß (pulverförmig)	520—530
Blutlaugensalz (gelbes)	1200—1250
Blutlaugensalz (rotes)	3125—3280
Bromkalium (rein)	3400—3475
Calciumcarbid (in Stücken)	170—171,50
Calciumphosphat (pulverförmig)	167—170
Chlorcalcium (geschm.)	61—62,50
Chlorkalium (gew.)	88—90,50
Chlorkalk (105—110%)	103—108
Chromalaun (krist.)	345—360
Eisenchlorid (trocken)	285—290
Eisensulfat (krist.)	35,50—36,50
Jodkalium (weiß)	262—268 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt)	485—495
Kaliumchlorat (krist.)	525—530
Kaliummetabisulfit (krist.)	700—730
Kaliumpermanganat (techn.)	1675—1720
Kaliumsulfat (gereinigt)	225—230
Kaliumphosphat (techn.)	—
Kalksalpeter (pulverförmig)	—
Kupferoxyd (schwarz, pulv.)	1600—1650
Kupfersulfat (krist.)	470
Magnesiumcarbonat (leicht)	490—495
Magnesiumchlorid (geschm.)	86—88.50
Magnesiumsulfat (techn.)	102—105
Mennige (versch. Sorten)	565—615
Natriumbicarbonat (techn.)	126—130
Natriumbichromat (krist.)	480—490
Natriumchlorat (krist.)	390—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.)	176—180
Natriumhyposulfit (photogr.)	202—205
Natriumnitrit (krist.)	465—475
Natriumsulfat (krist., neige)	45—47,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.)	44—46
Natriumsulfit (krist.)	124,50—129
Natronsalpeter	148.50
Salmiak (pour piles)	440—460
Salpetersäure (36°, weiß)	215—225
Salzsäure (20—21°, gew.)	45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%)	196—204
Schwefelsäure (66°)	59—61,75
Soda (calc., 98—99%)	71—74
Soda (krist.)	41,50—43
Zinkchlorid (fest)	500—515
Zinksulfat (krist., techn.)	166—169
Zinkweiß (versch. Sorten)	710—850
Zinnchlorid	2925—2975
Zinnchlorür	2575—2675
Zinnoxyd (pulverförmig)	5225—5300

England (London), 28. August 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton	81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl., 64°)	0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken)	8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%)	6/15/0
Ameisensäure (85%)	42/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei)	0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880)	15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif)	27/10/0
Ammoniumchlorid (grau)	21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff)	24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.)	40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall)	16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager)	32/5/0
Aetznatron (76%)	14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%)	5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver)	10/10/0
Bariumchlorid	12/0/0
Bariumchlorat	— (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat)	4—6
Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.)	37/10/0
Bleinitrat	34/0/0
Bleiweiß (ausländ.)	38/0/0
Bleizucker (weiß)	39/10/0
Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis)	14/0/0[1])
Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis)	25/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%)	0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid	5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40°)	0/0/8¼ (lb.)
Chlorkalk (35%)	7/0/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%)	0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure	0/2/1½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen)	1/17/6[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig)	66/0/0[1])
Essigsäure (80%)	1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%)	16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%)	0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%)	35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.)	2/5/0
Glycerin (roh, 80%)	27/0/0[1]) (nom.)
Glycerin (s. G. 1,260)	55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes	0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes	0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.)	20/10/0
Kaliumbichromat	0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff)	9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.)	0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit	— (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.)	0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff)	11/5/0
Kupfersulfat	26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager)	22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff)	35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai)	6/15/0

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/0/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2]
Natriumbichromat 0/0/3[5]/8 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2]
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/0/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) — (lb.)
Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/9—2/11
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¾
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/6—1/8
Natriumsalicylat (Fulver) 2/2—2/5
Phenacetin 3/2½
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/5
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 28. August 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 77,50—80
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 21—22
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 175—185
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 77—79
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 11,75—12,25
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 98—102
Chlorbarium 12,50—13,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,75—7,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—6,75
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 19—19,75
Eisenvitriol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 41—43
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,60
Glycerin (2× raff.) 49—51
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 32—34
Lithopone (Rotsiegel) 23—24
Natriumbicarbonat 12.50—13,50
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 12—13
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,75
Oxalsäure (krist.) 36—37,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,75—10,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4—4,50
Schwefelsäure (60° Bé) 3,25—3,75
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—37

Oesterreich (Wien), 3. September 1929. Preise in Schillingen per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (inSäcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 132
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß; krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70—75%) 22
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 225
Glycerin (28 Bé, techn., roh) 130
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98—99%) 96
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 76
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Terpentinöl (russisch; weiß) —
Weinsäure (krist.) 560

(3095)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 9. 29	28. 8. 29	Aktien	4. 9. 29	28. 8. 29
Byk-Guldenw.	62,—	59,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	98,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	60,50	58,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	108,—	105 1/8
„ v. Heyden	77,—	75,25	Rasquin. Farbw.	93,—	88,50
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	57 50	55,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	74,—	74,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	63,—	61,25	Rütgerswerke	84,—	83,—
„ W. Brockhues	81,50	80,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	31,50	31,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	318,—	321,—
Dynamit Nobel	107,—	104,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	113 7/8	113,—	Staßfurter Chem.	31,50	30,50
Fahlberg, List	81,—	82,25	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	215,50	222,—	Union Fabr. chem. P.	53,50	55,—
Gehe & Co.	68,50	67,75	Ver. chem. Wk. Chl.	77,50	72,—
Th. Goldschmidt	73,50	73,50	„ Glanzstoff F.	340,—	391,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151,75	152,25
Heine & Co.	50,—	48,—			
Linde's Eismasch.	159,—	160,—			

Devisen	4. 9. 29	2. 9. 29	Devisen	4. 9. 29	2. 9. 29
Argentinien	1,761	1,761	Dänemark	111,81	111,83
Canada	4,172	4,170	Island	92,06	92,06
Japan	1,960	1,962	Lettland	80,74	80,75
Aegypten	20,89	20,885	Portugal	18,77	18,82
Türkei	2,017	2,004	Norwegen	111,84	111,84
England	20,365	20,368	Frankreich	16,44	16,43
Ver. Staaten	4,201	4,202	Tschechoslowakei	12,435	12,435
Brasilien	0,499	0,4985	Schweiz	80,86	80,84
Uruguay	4,105	4,105	Bulgarien	3,038	3,038
Holland	168,30	168,31	Spanien	61,85	61,86
Griechenland	5,43 1/2	5,41	Schweden	112,49	112,50
Belgien	58,39	58,39	Estland	111,80	111,80
Danzig	81,43	81,43 1/2	Oesterreich	59,155	59,15
Finnland	10,552	10,554	Ungarn	73,25	73,25
Italien	21,965	21,97	Rumänien	2,493	2,495
Jugoslawien	7,383	7,380			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
			Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 9. 29	28. 8. 29
Elektrolytkupfer	171	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—69	64—68
Silber in Barren per 1 kg	71 1/2—73 1/4	72 1/4—74

(3118)

Versammlungskalender.

11. September: Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, Kreis Schweidnitz, Gläubigerversammlung der Inhaber der 4%igen Teilschuldverschreibungen von 1903 zwecks Wahl eines neuen Treuhänders, nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Breslauer Zweigniederlassung, Breslau, Tauentzienplatz 1 I.

14. September: Berliner Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Justizrats Hallensleben, Berlin, Werderscher Markt 2—4.

16. September: Gödecke & Co., Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen in Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86.

17. September: Hamburg Quickborn chemische Industrie Aktiengesellschaft, Quickborn, Holstein, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Firma B. Roos & Co., Berlin NW 7, Schadowstraße 1 b.

18. September: A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Halle a. S., im Geschäftshause der I. G. Bergwerke, Merseburger Straße 156/157. (3080)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Haken*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10 Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 14. SEPTEMBER 1929 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die nächste Nummer der „Chemischen Industrie" erscheint als Doppelnummer am 26. September 1929.

Die Aussichten der Schwefelsäure-Industrie in Polen.

Nachstehende Ausführungen eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes der Chemischen Industrie Polens, des Ingenieurs T. Zamoyski, entnehmen wir der Zeitschrift „Przemysl i Handel".

Die oberschlesische Zinkindustrie konnte im Jahre 1928 die erheblich gesteigerte Nachfrage nach Schwefelsäure nicht befriedigen; daher waren die Verbraucherkreise gezwungen, auch andere Bezugsmöglichkeiten für diesen Artikel zu suchen. Die Regierung beschloß, die Einfuhr von Schwefelsäure zu erleichtern und setzte den Zoll um 80%, von 1,50 Zloty auf 0,30 Zloty je 100 kg, herab (vgl. „Chem. Ind.", S. 45). Trotzdem ist eine Entspannung der Lage nicht eingetreten, und so entschlossen sich einige chemische Unternehmen zur Inbetriebsetzung stillgelegter Werke zur Herstellung von Schwefelsäure aus Pyriten bzw. zur Errichtung neuer Schwefelsäurefabriken. Die Regierung versuchte, diese Bestrebungen ihrerseits zu unterstützen, vor allem durch Gewährung von Zollerleichterungen bei der Einfuhr von nicht im Inlande hergestellten Maschinen und Apparaten. Angesichts der zahlreichen Pläne, die von verschiedenen Seiten erwogen werden, ist es von Bedeutung, festzustellen, welche Mengen Schwefelsäure für die einzelnen Industriezweige gegenwärtig und vor allem in der nächsten Zukunft benötigt werden, und auf welche Weise ihre Deckung durch bestehende bzw. im Bau befindliche Fabriken erfolgen kann.

Während die gesamte Schwefelsäureproduktion im Jahre 1928 rund 331 000 t, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, betrug, entfielen auf die Produktion der Säure aus Zinkblende in den oberschlesischen Werken (einschließlich der zu der Verkaufsvereinigung für Schwefelsäure nicht gehörenden Hütte in Strzybnica) sowie der Hütte in Trzebinia, mehr als 306 000 t. Es ist kaum anzunehmen, daß in der nächsten Zukunft eine bedeutendere Steigerung der Produktion von Schwefelsäure aus Zinkblende erfolgen wird, da sie stark von der Konjunktur für Zink abhängig ist und diese in der letzten Zeit eine stetig fallende Tendenz zeigt. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Produktionsfähigkeit der polnischen Zinkhütten fast erreicht ist und die geplanten Investierungen sich wohl eher auf die Verwendung von elektrolytischen Verarbeitungsmethoden zinkhaltiger Mineralien erstrecken. Die noch zu erwartende Produktionssteigerung der durch Zinkblendenröstung zu erhaltenden Schwefelsäure kann daher im Bestfalle auf 10—15% der gegenwärtigen Produktion geschätzt werden, so daß die Gesamtproduktion aus Zinkblende, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, höchstens 350 000 t betragen wird.

Die beiden zur Zeit bestehenden Schwefelsäurefabriken, die von Pyriten ausgehen (in Lubon und in Warschau), erzeugen insgesamt etwa 25 000 t Säure von 50° Bé jährlich. Außerdem befinden sich drei weitere Fabriken auf der Basis von Pyriten in Kielce, Rudniki und Lubon im Bau, während die Errichtung eines vierten Werkes in Wloclawek definitiv beschlossen ist. Die Produktionsfähigkeit dieser Fabriken wird im Bestfall auf 100 000 t jährlich, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, geschätzt.

Gegen Ende des Jahres 1930 würde sich die Gesamtproduktion an Schwefelsäure, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, folgendermaßen gestalten:

	t
aus Zinkblende	350 000
aus Pyriten in bereits bestehenden Fabriken . .	25 000
aus Pyriten in den im Bau befindlichen Fabriken	100 000
	475 000

In der obigen Zusammenstellung sind nur solche Projekte berücksichtigt, deren Verwirklichung unmittelbar bevorsteht. Daneben besteht eine ganze Reihe von Entwürfen, die sich auf die Erweiterung der bestehenden Fabriken beziehen, jedoch entweder noch nicht ganz entschieden oder erst für die weitere Zukunft geplant sind. Zieht man auch solche Pläne in Betracht (Erweiterungsmöglichkeiten der Fabrikbetriebe in Wloclawek und in Warschau), so ergibt sich eine weitere Steigerung um etwa 45 000 t 50°-Bé-Säure jährlich. Die Zahlen geben die maximale Leistungsfähigkeit wieder, und daher dürfte diese Schätzung eher etwas zu optimistisch sein.

Als Hauptabnehmer für Schwefelsäure ist die Superphosphatindustrie zu bezeichnen. Nimmt man an, daß für die Produktion von einer Einheit Superphosphat 0,53 Schwefelsäureeinheiten (60° Bé) benötigt werden, so errechnen sich für die Produktion von Superphosphat im Jahre 1928 (345 000 t), bezogen auf 50°-Bé-Säure, rund 228 000 t Schwefelsäure. Die Entwicklung der Superphosphatproduktion rückt den Zeitpunkt in greifbare Nähe, in welchem die volle Leistungsfähigkeit der Superphosphatfabriken, berechnet auf 550 000 t Superphosphat, erreicht sein wird, was einem Verbrauch von 366 000 t Schwefelsäure von 50° Bé entsprechen würde. Eine weitere Steigerung der Superphosphatproduktion würde sich unter der Voraussetzung ergeben, daß die polnische Superphosphatdüngung den Vorkriegsstand Polens von 38 kg auf 1 ha erreicht — in diesem Falle müßte mit einer Produktion an Superphosphat in Höhe von 684 000 t jährlich gerechnet werden, was einem Verbrauch von 453 000 t 50° Bé-Schwefelsäure entsprechen würde.

Die polnische Produktion von Ammonsulfat verbraucht zur Zeit insgesamt 36 000 t 50°-Bé-Säure jährlich. Berücksichtigt man die geplanten Investierungen in den Kokereien und zum Teil auch in den Gasanstalten, so ist mit einer Bedarfssteigerung für Schwefelsäure um 7500 t, umgerechnet auf 50°-Bé-Säure, jährlich zu rechnen.

Der gegenwärtige Bedarf der Erdölraffinerien an Schwefelsäure beträgt 10 000 t 66°-Bé-Säure sowie 4000 t 60°-Bé-Säure, was 20 000 t Schwefelsäure von 50° Bé entspricht.

Mit der Steigerung der Erdölgewinnung werden auch die Raffinerien ihre Produktion bis zur Erreichung ihrer vollen Leistungsfähigkeit steigern, die jetzt zu etwa 60 bis 70% ausgenutzt wird. Bei optimaler

Digitized by Google

Konjunktur würde ein Bedarf von 30 000 t Schwefelsäure von 50° Bé in Frage kommen.

Die Produktionsfähigkeit der vorhandenen Salzsäurefabriken kann auf 2500 t Salzsäure von 19 bis 21° Bé monatlich veranschlagt werden, was einem Verbrauch von 22 500 t Schwefelsäure von 50° Bé jährlich entspricht, unter Annahme von 50 Einheiten 100% Schwefelsäure zur Produktion von 100 Einheiten Salzsäure von 19 bis 21° Bé. Im Jahre 1928 betrug der Bedarf an Schwefelsäure zur Herstellung von Salzsäure etwa 15 000 t.

Der Schwefelsäurebedarf der Kunstseideindustrie wird auf 675 t 66er Säure monatlich geschätzt, entsprechend 12 000 t Säure von 50° Bé jährlich. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß der Bedarf 15 000 t jährlich übersteigen wird.

Der Bedarf der Metallindustrie an Schwefelsäure beträgt 10 000 t jährlich, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, und wird wohl in der nächsten Zukunft 12 000 t jährlich nicht übersteigen; in dieser Industrie wird sowohl 60er als auch 66er Säure verwendet.

Die Industrie der anorganischen Salze verbraucht jährlich 5000 t Schwefelsäure von 50° Bé, hauptsächlich zur Produktion von Alaun und schwefelsaurer Tonerde. Der Verbrauch der Schwefelsäure in diesem Industriezweig wird wohl in der nächsten Zeit 7500 t erreichen.

Der Gesamtverbrauch an Schwefelsäure bei der Fabrikation von organischen Halbprodukten, Farbstoffen, Explosivstoffen und pharmazeutischen Präparaten beträgt etwa 5000 t jährlich, umgerechnet auf Säure von 50° Bé. Unter Berücksichtigung der ständigen Entwicklung dieser Industriezweige kann hier mit einer Steigerung des Bedarfs an Schwefelsäure auf 7500 t jährlich gerechnet werden.

Die Produktion von Essigsäure in Polen beträgt jährlich etwa 1200 t 100%iger Säure, was einem Verbrauch von 3000 t Schwefelsäure von 50° Bé entspricht. Infolge der Konkurrenz des Gärungsessigs sowie der synthetischen Produktionsmethoden für Essigsäure ist mit einer Bedarfserhöhung hier kaum zu rechnen.

Zur Produktion anderer organischer Säuren (Ameisensäure, Weinsäure) wurden im Jahre 1928 etwa 1000 t Schwefelsäure benötigt. Unter Berücksichtigung der Erweiterungspläne dieses Industriezweiges wird der Bedarf schätzungsweise auf 3000 t jährlich, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, veranschlagt.

In der Textilindustrie wird Schwefelsäure zum Appretieren, Färben und Carbonisieren von Wolle benutzt. Verwendet wird hier Säure von 46°, 50°, 60°, 63° und 66° Bé. Nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes beträgt der Schwefelsäureverbrauch in der Textilindustrie etwa 4000 t jährlich, umgerechnet auf Säure von 50° Bé. Für den Fall der Erweiterung dieses Industriezweiges kann man mit einem Schwefelsäurebedarf von 6000 t rechnen.

Im Jahre 1928 betrug die Menge der in den Kokereien und bei der Leuchtgasfabrikation erzeugten gereinigten Kohlenwasserstoffe und gereinigten aromatischen Alkohole:

	t
Gereinigtes Benzol	17 000
Naphthalin	450
Phenole	1 500

entsprechend einem Gesamtverbrauch von 2500 t Schwefelsäure von 50° Bé.

Nach Durchführung der projektierten Erweiterungen der Steinkohlendestillationsanlagen kann mit einer Verbrauchssteigerung von Schwefelsäure auf 3500 t jährlich, umgerechnet auf 50° Bé, gerechnet werden. In den übrigen Schwefelsäure verbrauchenden Industrien stellte sich der jährliche Bedarf an Schwefelsäure, umgerechnet auf Säure von 50° Bé, wie folgt:

	t
Fettindustrie	500
Papierindustrie	180
Industrie der Aether und Ester	100
Mineralfarben, Akkumulatoren, Brennereien, Gerbereien, Galvanotechnik u. dergl.	1 000 (schätzungsweise)

Die Lage auf dem polnischen Schwefelsäuremarkte gestaltete sich im Jahre 1928 wie folgt (in t, umgerechnet auf 50°-Bé-Säure):

Produktion	330 891
Einfuhr[1])	861
Ausfuhr[1])	29 189
Verbrauch	302 563
Bedarf	354 000
Fehlende Menge	51 437

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß im Jahre 1928 fast 15% des Gesamtbedarfs an Schwefelsäure nicht gedeckt werden konnten.

Im Jahre 1929 wird sich die Lage insofern günstiger gestalten, als mit einer Produktionssteigerung für Schwefelsäure aus Zinkblende auf 335 000 t zu rechnen ist. Ferner wird die Produktion von Schwefelsäure aus Pyriten voraussichtlich auf 50 000 t (50° Bé) steigen. Gleichzeitig hat sich die Ausfuhr von Schwefelsäure verringert; sie betrug in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 7898 t im Vergleich zu 14 792 t in der gleichen Periode des Jahres 1928. Hingegen läßt sich ein Anwachsen der Einfuhr beobachten, und zwar wurden in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 798 t eingeführt gegenüber 145 t in der gleichen Zeitspanne des vorangegangenen Jahres.

Alles in allem schätzt der Autor den jährlichen Bedarf Polens an Schwefelsäure auf 610 000 bis 650 000 t, umgerechnet auf 50°-Bé-Säure. Demgegenüber kann die höchstmögliche Produktion der bestehenden, im Bau befindlichen und projektierten Fabriken (ohne Berücksichtigung des mit belgischem Kapital organisierten Unternehmens[2]) zu 520000 t Säure angenommen werden. Es bliebe mithin eine Fehlmenge von 90 000 bis 130 000 t 50°-Bé-Säure, die durch die Produktion von in Polen neu zu errichtenden Unternehmen gedeckt werden müßte. (3126)

Vereinigung Liebighaus E. V.

Im Juli d. J. hat in Darmstadt die Gründung der Vereinigung Liebighaus E. V. stattgefunden. Gründer dieser Vereinigung sind: der Volksstaat Hessen, die Stadt Darmstadt, die Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule zu Darmstadt (Ernst-Ludwigs-Hochschul-Gesellschaft) gemeinsam mit der Deutschen Chemischen Gesellschaft, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, dem Verein deutscher Chemiker, der Deutschen Bunsengesellschaft, dem Verein Deutscher Ingenieure und der Firma E. Merck.

Die Vereinigung Liebighaus hat es sich zur Aufgabe gestellt, das wiedererbaute Geburtshaus Justus von Liebig in Darmstadt, Große Kaplaneigasse 30, als Museum einzurichten und dauernd zu erhalten. In dem Hause sind Erinnerungen an Liebig und andere Chemiker untergebracht. In ihm soll auch die Entwicklung aller derjenigen Industrien, die von Liebig begründet oder entscheidend beeinflußt worden sind, wie die Industrie der Düngestoffe, die pharmazeutische, die Spiegel-, Fleischextrakt- und Ernährungs-Industrie, aufgezeigt werden.

[1]) Die Zahlen für die Ein- und Ausfuhr von Schwefelsäure sind den nicht sehr genauen Angaben des Statistischen Hauptamtes entnommen und können daher nur zur Orientierung dienen.

[2]) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1070.

Digitized by Google

Dem Vorstande gehören an die Herren:
Geheimrat Dr.-Ing. E. h. A. von Weinberg, Frankfurt am Main, als Vorsitzender,
Prof. Dr. E. Berl, Darmstadt, als stellvertretender Vorsitzender,
Dr. Karl Merck, Darmstadt, als Schatzmeister,
Ministerialrat Dr. h. c. K. Löhlein, Darmstadt,
Bürgermeister Buxbaum, Darmstadt.

Dem erweiterten Vorstandsrat gehören u. a. an:
als Vertreter der Wissenschaft die Herren:
Direktor Prof. Dr. Böhmer, Münster i. W.,
Prof. Dr. A. von Braun, Frankfurt a. M.,
Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. E. h. Dr. F. Haber, Berlin,
Direktor Dr.-Ing. E. h. A. Mittasch, Ludwigshafen a. Rh.,
Direktor Prof. Dr. H. Rößler, Darmstadt,
Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. E. h. H. Wieland, München,
Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. E. h. R. Willstätter, München;

als Vertreter der Industrie die Herren:
Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. E. h. C. Bosch, Ludwigshafen a. Rh.,
Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. E. h. N. Caro, Berlin,
Generaldirektor Diehn, Berlin,
Direktor Prof. Dr.-Ing. E. h. P. Duden, Höchst a. M.,
Prof. Dr. O. Eckstein, Berlin,
Direktor Prof. Dr. K. H. Meyer, Ludwigshafen a. Rh.,
Direktor Dr. F. Rößler, Frankfurt a. M.

Ferner die Herren:
Dr. Fritz Merck, Darmstadt,
Geh. Rat Prof. Dr. R. Sommer, Gießen.

Der Beitrag beträgt für Einzelpersonen mindestens RM. 20,—, für alle übrigen Mitglieder mindestens RM. 100,— jährlich. Einzelpersonen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens RM. 500,— entrichten, Körperschaften, Vereine, Unternehmungen usw., welche einen einmaligen Beitrag von mindestens RM. 2000,— entrichten, erwerben dadurch die dauernde Mitgliedschaft und werden als Stifter geführt*).

Beiträge für die Vereinigung Liebighaus sind auf das Konto der Vereinigung bei der Diskonto-Gesellschaft, Filiale Darmstadt, zu überweisen. (3127)

Thüringische Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Das Thüringische Ministerium des Innern hat unterm 20. August d. J. folgenden Nachtrag zur Polizeiverordnung über den Handel mit Giften (vgl. „Chem. Ind.", S. 178) erlassen.

Auf Grund von § 32ff. der Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. Juni 1926 (Ges.-S. S. 177) wird für das Land Thüringen folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. § 1 und § 2 Abs. I Satz 1 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 15. Dezember 1928 (Ges.-S. S. 264) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Als Gifte im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in der Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

§ 2 Abs. I Satz 1. Wer außerhalb der Apotheken Gifte feilhalten will, bedarf der Erlaubnis des für seinen Wohnort zuständigen Kreisverwaltungsgerichts.

II. Die Anlage I zur vorbezeichneten Polizeiverordnung über den Handel mit Giften erhält folgende Fassung:

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erytrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige[1]),
Schwefelsäure, arsenhaltige[1]),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösl., auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß-extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

*) Bei Jahresbeiträgen über RM. 10,— wird ein Exemplar der von E. Berl herausgegebenen „Liebigbriefe" und bei Beiträgen über RM. 100,— ein Exemplar der getreuen Wiedergabe des Kollegheftes August Kekulés nach Vorlesungen von Liebig übermittelt. Dies solange, als der geringe Vorrat die Ueberweisung erlaubt. (3127)

[1]) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemisch zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteil Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Digitized by Google

Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,

Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen,

Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften . . . " der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort),

Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,

Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,

Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,

Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,

Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),

Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),

Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,

Sankt Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,

Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,

Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,

Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,

Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,

Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen, mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort),

Urethan,

Veratrum (weiße Nieswurz), -tinktur, -wurzel,

Wasserschierling-kraut, -extrakt,

Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,

Bariumverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Barium),

Bittermandelwasser,

Bleiessig,

Bleizucker,

Brechwurzel (Ipecacuanha), -extrakt, -tinktur, -wein,

[2]) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Farben, welche Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerspat (schwefelsaurem Barium), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,

Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewichte von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 v. H. saurem flußsaurem Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!!" tragen muß.

Goldsalze,

Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisen-jodür und Jodschwefel,
Jodoform,

Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes, chromsaures Kalium, sog. Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen-extrakt, -tinktur,
Kreosot,

Kreosole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,

Lobelien-kraut, -tinktur,

Meerzwiebel-extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn-extrakt (Ergotin),

Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,

Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,

Quecksilberchlorür (Kalomel),

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, arsenfreie[2]), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,

Schwefelsäure, arsenfreie[2]), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,

Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" und mit einer Belehrung gemäß § 21 Abs. I versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen,

Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,
Zinnsalze.

III. Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft (3141)

Digitized by Google

Der neue türkische Zolltarif.

Auf S. 750 der „Chem. Ind." hatten wir nach den uns vorliegenden Berichten der Parlamentsberatungen eine Zusammenstellung der neuen türkischen Zölle für chemische Erzeugnisse veröffentlicht. Wie ein Vergleich mit dem im türkischen Amtsblatt Nr. 1230 erschienenen amtlichen Text des Zolltarifs zeigt, enthielten die Parlamentsberichte und infolgedessen auch unsere Veröffentlichung eine Reihe von Lücken und Ungenauigkeiten. Wir bringen daher die Liste der Chemiezölle im folgenden nochmals nach dem amtlichen Wortlaut des Zolltarifs.

Die im Tarif enthaltenen Zollsätze sind auf Grund des Verhältnisses: 1 £ = 9 Ltq festgesetzt. Falls der Wert des Ltq diese Grenze um 20% übersteigt oder um 20% darunter sinkt, so ist die Regierung befugt, Erhöhungen oder Ermäßigungen in den Zollsätzen vorzunehmen.

Zolltarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
22	Fleischextrakt und -saft jeder Art[1]) (flüssig, in Pulver-, Würfel- od. and. Form einschl. solcher in Verbindung mit anderen Eßwaren)	120,—
29	Stearin, Palmitin, Olein[1])	15,—
32	Fettsäuren	30,—
33	Fischöle:	
	a) für medizinische Zwecke[1])	15,—
	b) für industrielle Zwecke	6,—
aus 65	Wachs:	
	a) Wachs in Form von Blöcken und Blättern	26,—
	b) alle Arten v. Wachskerzen m. Docht	40,—
aus	c) Stearinkerzen mit Docht aller Art	36,—
	d) alle Arten von gefärbten, vergoldeten oder verzierten Kerzen	360,—
	e) alle Arten v. Siegellack, Wachs für Zahnärzte, Polierwachs als Schuhputz	30,—
	Aus Anmerkung zu Pos. 65: Dochtkerzen aus Paraffin, Ceresin oder zusammengesetzt aus mineralischen und pflanzlichen Stoffen, gehören zu Absatz c; solche verzierten und vergoldeten Kerzen zu Absatz d.	
66	Leim:	
	a) tierischer Leim in Form von Platten, Röhren und Pulver	6,—
	b) Gelatine in Form von Platten, Röhren und Pulver	22,50
	c) Erzeugnisse daraus	55,—
	d) Fischleim[4]) und Präparate daraus	160,—
	e) Gummilack	80,—
	Farben tierischen Ursprungs:	
67	rote (Kermes)	40,—
68	schwarze (Knochenschwarz)	15,—
69	Lac dye (Färberlack), Sepia u. and. tierische Farben, n. b. g.	62,50
aus 71	c) Kunstdünger	frei
aus 128	b) Kunstseidenabfälle und Florettseide	300,— [2])
aus 129	b) Kunstseide	160,—
aus 132	b) Kunstseidegarn, gefärbt u. ungefärbt (auch für den Kleinverkauf aufgemacht; einschl. des Gewichts der Spulen usw.)	200,—
aus 214	Alkohole:	
	a) Methanol, Amylalkohol und andere Alkohole:	
	1. in Umschließungen bis 5 kg[1])	32,—
	2. in Umschließungen über 5 kg	20,—
217	Weine für medizinische Zwecke[1]) (mit Medikamenten zubereitet)	37,50
221	Essig:	
	a) in Fässern	18,—
	b) in sonstigen Gefäßen[1])	24,—
222	Gezuckerte Mineralwässer, Limonaden u. dergl.[1])	30,—
228	Ricinusöl, mit Ausnahme des pharmazeutischen	12,50
230	Leinöl, gekocht oder nicht	11,25
231	Terpentinöl	15,—
aus 233	b) Pflanzenöle für industrielle Zwecke, n. b. g., nicht eßbar	10,—
	Anm. 1: Die Oele für industrielle Zwecke müssen entweder bereits im Ursprungsland oder am Bestimmungsort vergällt werden, widrigenfalls werden sie als eßbare Oele verzollt.	
aus 234	c) Färbereiseife, Fleckseife, Schneiderkreide[3])	36,—
	d) Bor-, Glycerin-, Teer- und andere medizinische Seifen[3])	30,—
	e) parfümierte und nichtparfümierte Toiletteseifen (auch diejenigen in Blatt- oder anderen Formen)[3])	100,—
235	Waschseifenpulver u. flüss. Waschseife	24,—
	Anmerk.: Die Einfuhr derjenigen Seifen und Pulver, welche dem Körper oder der Wäsche schädlich sind, ist verboten.	
272	Pflanzliche Farben:	
	a) Henna	35,—
	b) Kermes, pflanzlich	37,50
	c) Farben aus Wurzeln, Rinden usw. (in Stücken oder als Pulver)	12,50
273	Natürlicher Indigo	72,—
274	Pflanzliche Kohle und Ruß	7,50
276	In der Gerberei gebrauchte pflanzliche Stoffe und deren Extrakte:	
	a) Valonea, Roßkastanien, Myrobalanen	1,50
	b) Gallnüsse, Sumach u. a.	4,50
	c) trock. Extrakte (Kastanienextrakt und dergl.)	24,—
	d) flüss. Extrakte (Kastanienextrakt und dergl.)	15,—
	e) spezielle chemische Präparate (von beliebiger Zusammensetzung)	16,50
	Anm.: Einfache chemische Salze unterliegen ihren besonderen Zöllen, auch wenn sie zu Gerbereizwecken verwendet werden.	
aus 277	Gummen, Harze:	
	a) Weihrauch, Gummi arabicum	20,—
	b) Mastix	40,—
	c) Terpentinharz	50,—
	d) Opium	540,—
	e) Jalaharz, Guajak, Skammonium	160,—
	f) Tragantgummi, Mutterharz, Gummigutt, Drachenblut, Gummi elasticum	50,—
	g) Ammoniakgummi, Dammarharz, Sandarak, Myrrhe, Aloeharz, Asa foetida	40,—
	h) Kolophonium	4,—
	i) Gummen und Harze, n. b. g.	10,—
278	Präparierte Klebstoffe (flüssig oder in Teigform)[1])	15,—
279	Balsame:	
	a) Benzoe-, Canada-, Tolu- und Mekkabalsame	135,—
	b) Copaiva-, Fioraventibalsam, Opodeldok, „stiller" Balsam	50,—
	c) Balsame, n. b. g.	37,50
	Anmerk.: Wenn oben erwähnte Gummen, Harze und Balsame in für den Einzelverkauf bestimmten Formen eingeführt werden, sind sie einem um 25% erhöhten Zollsatz unterworfen.	
280	Pech, vegetabil. Teer und Teeröl für industrielle Zwecke	4,—

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.
[2]) Augenscheinlich hat hier eine Verwechslung mit den Abfällen von natürlicher Seide stattgefunden, und der Zollsatz hätte zu lauten: 150,—.
[3]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließungen, auch wenn sie mehrfach sind.
[4]) Im türkischen Text stehen in Klammern die Bezeichnungen „Ichthyokoll" und „Ichthyol" daneben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
aus 281	Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharz und dergl.:	
	a) in Stücken, Blöcken, Stäben, Röhren, Blättern	70,—
283	Holzkohle (in Stücken, Pulver oder Briketts)	0,675
292	Schmirgel- und andere Baumwoll-Leinen für Schleifzwecke (einschl. derjenigen, die aus anderen pflanzlichen Textilstoffen hergestellt sind)	30,—
aus 325	Teer- und Asphaltpapier und dergl.	6,—
327	Transparentes Viscosepapier und Gelatinefolien:	
	a) Folien	25,—
	b) Erzeugnisse daraus	100,—
aus 330	Kopierpapier:	
	a) Kopierpapier und Schreibmaschinendurchschlagpapier	32,50
	b) Kohlepapier[1])	87,50
332	Schmirgel- und Sandpapier und andere Polierpapiere und -pappen	12,—
334	Fliegenpapier, Lackmuspapier und dergl. Papier; geölte, paraffin., gewachste, gummierte Papiere, sowie mit Kreide, Glycerin, Harz, Teer, Collodium und dergl. präparierte	12,50
335	Lichtempfindl. Papiere (in jed. Stärke)[1]):	
	a) Lichtempfindliche Photopapiere (Postkarten inbegriffen)	62,50
	b) Lichtpauspapiere	30,—
aus 341	d) Teer-, Asphalt-, Sand- und dergl. Dach- und Wickelpappen	3,—
353	Reklamepapiere und -kartons:	
	a) ohne Abbildungen	28,—
	b) mit Abildungen	42,—
	Anm.: Reklamebilder ohne Text werden nach Pos. 362 verzollt.	
aus 362	Waren aus Papier	112,50
390	Baumwollene Dochte:	
	a) Lampen-, Feuerzeug-, Kocher- und Kerzendochte (auch in Verbindung mit anderen Stoffen)	50,—
	b) Glühstrümpfe (einschl. derjenigen aus anderen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, fertig oder nicht)	112,50
476	Schmirgel, Carborundum u. dergl:	
	a) in Stücken und in Pulverform	4,50
	b) Schleifsteine u. ä.	12,—
	c) Künstl. Feuerzeugsteine aus Schmirgel und Mangan	280,—
aus 477	f) Glühstrümpfe aus Asbest	162,50
aus 480	Bernstein und Gagat (Jet), auch geschmolzen:	
	a) roh	300,—
	b) bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	5000,—
482	Graphit:	
	a) in Pulver- oder Teigform	10,—
	b) Gegenstände	18,—
501	Photograph. Platten, lichtempfindlich[1])	28,—
aus 569	Aluminium:	
	a) Mineralien	3,—
	b) in Blöcken oder anderen Formen	23,60
	c) in Platten-, Röhren- und Drahtform	66,—
	d) in Pulver u. Folien (Blattaluminium)	90,—
583	Antimon:	
	a) Erze	2,—
	b) Blöcke und andere Formen	13,—
aus 585	Edelmetalle[3]):	
	aus a) Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rubidium, Radium und dergl.:	
	1. Erze	zollfrei
	2. Blöcke, Barren, Platten, Bänder, Abfälle	zollfrei
aus 617	a) Kino- und Photofilme, unbelichtet[1]) (kg)	2,—
637	Gefüllte Patronen:	
	a) für Revolver	30,—
	b) für Jagdgewehre	35,—
	c) für Schützenflinten	22,50
	d) für Kriegswaffen[2])	verboten
638	Patronenhülsen:	
	a) für Jagdgewehre	20,—
	b) für Revolver	60,—
	c) für Kriegswaffen[2])	verboten
639	Jagdmunitionsteile:	
	a) Schrot	10,—
	b) Kugeln	8,75
	c) Pfropfen aller Art	22,50
640	Kriegswaffen und Munition[2])	verboten
641	Torpedos, Bomben u. ä.[2])	verboten
642	Schießpulver:	
	a) schwarzes Jagdpulver	20,—
	b) rauchloses Jagdpulver	60,—
	c) Sprengpulver	4,—
643	Dynamit und andere Sprengstoffe:	
	a) Dynamit	18,75
	b) Sprengstoffe auf Ammonnitratbasis (Sicherheitssprengstoffe)	16,50
	c) Sprengstoffe auf Chloratbasis	12,75
644	Zündschnüre	15,—
645	Zündhütchen:	
	a) Zünder f. Eisenbahnen u. Bergwerke	64,50
	b) Patronen- und Pistolen-Zündhütchen	60,—
646	Feuerwerks-Patronen, -Zündhölzer und dergl. (einschl. Knallkorken u. Papierpistons für Kinderpistolen)	100,—
647	Zündhölzer und Zunder (einschl. des Gewichts der Packungen):	
	a) Wachszündhölzer	35,—
	b) andere Zündhölzer und Zunder	20,—
695	Flüssige Mineralbrennstoffe und Mineralöle (Petroleum, Schieferöle, Braunkohlen- und andere Mineralöle):	
	a) roh, nicht raffiniert oder gereinigt	0,60
	b) raffinierte oder gereinigte, leichte: Dichte (bei 15° C) unter 0,780 (Gasolin, Benzin, Petroläther usw.)	13,20
	c) raffinierte oder gereinigte, leichte: Dichte (bei 15° C) 0,780 bis 0,830 (Leuchtpetroleum usw.; auch künstl. Produkte)	12,60
	d) Schweröle und Rückstände: Dichte (bei 15° C) mehr als 0,830, für Brennzwecke	1,—
	e) Schweröle und Rückstände: Dichte (bei 15° C) mehr als 0,830, zum Schmieren von Maschinen	1,—
	f) Schweröle und Rückstände: Dichte (bei 15° C) mehr als 0,830, für andere Zwecke	1,—
697	Türkischrotöl und präparierte Mineralöle, n. b. g.	7,—
698	Paraffin, Vaseline (roh)	3,—
699	Braunkohlenwachs, Erdwachs (Ozokerit)	6,—
700	Erdfarben (auch mit einem Zusatz von bis zu 5% künstl. Farbstoffen):	
	a) in natürlichem Zustande	2,50
	b) geschlämmt, in Pulverform, und auf andere Weise präparierte	3,75
	Anm.: Die anderen mit mehr als 5% künstl. Farbstoffen werden wie diese verzollt.	
701	Zinnober, unrein (in Stücken oder in Pulverform)	10,—

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.
[2]) Wenn vom Staat eingeführt, zollfrei.
[3]) S. Positionen 732, 733, 736 750, 753.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
702	Mineralfarben:	
	a) Zinkgelb, Eisensulfid (?), Colcothar	3,75
	b) Bleiweiß, Blanc fixe, Lithopone, Mennige, Massicot, Zinkoxyd, Zinkcarbonat, Bleioxyd, Bleiglätte . . .	9,—
	c) Zinnober, rein	33,75
	d) Ultramarin (Waschblau)	37,50
	e) Mineralfarben, n. b. g.	10,—
aus 703	Druckfarben und Schreibtinten, sowie Künstlerfarben:	
	a) Druckfarben aller Art	10,—
	b) Schreibtinte	10,—
	c) Tinte in Pulver- oder fester Form	37,50
	d) Farben für Stempelkissen, Schreibmaschinenbänder, chines. Tusche, Kopiertinte u. dergl. Tinten . .	45,—
	e) Oel- und Aquarell-Malerfarben, Pastellfarben in Tuben, in fester oder anderer Form	67,50
704	Zubereitete Mineralfarben für industrielle Zwecke:	
	a) Wasserfarben[1]):	
	1. In Umschließungen unter 1 kg	10,—
	2. In Umschließungen von 1 kg bis 5 kg	8,75
	3. in Umschließungen von 5 kg u. darüber	7,50
	b) Oelfarben (teigförmig)[1]):	
	1. in Umschließungen unter 1 kg	22,50
	2. in Umschließungen von 1 kg bis 5 kg	20,—
	3. in Umschließungen von 5 kg u. darüber	17,50
	c) Oelfarben (streichfertig)[1]):	
	1. in Umschließungen unter 1 kg	25,—
	2. in Umschließungen von 1 kg bis 5 kg	22,50
	3. in Umschließungen von 5 kg u. darüber	20,—
705	Glaserkitt und andere in der Industrie gebrauchte Kitte	5,—
706	Teerfarben:	
	a) Anilinfarben	40,—
	b) Alizarinfarben:	
	1. trocken, i. Stücken od. Pulverform	27,50
	2. in Teigform	15,—
	c) künstl. Indigo (in allen Formen) . .	67,50
	d) andere nicht genannte	35,—
707	Anilinsalz, Phenol- und Naphtholverbindungen	9,—
708	Färbe- und Putzmittel aller Art für Schuhe	22,50
709	Lacke (aller Art):	
	a) Bronze-, Aluminium- und Farblacke	24,—
	b) andere	10,—
710	Kalium und Kaliumsalze:	
	a) Kalium (Metall)	600,—
	b) jodid, jodat, molybdat, nitroprussiat, selenat	300,—
	c) benzoat, glycerophosphat, hypophosphit, citrat	75,—
	d) acetat, arseniat, antimoniat, bromid, bromat, biphosphat, cyanid, rhodanid[5]), rein, oxalat, bioxalat, fluorid, bitartrat (Weinstein), tartrat . .	24,—
	e) carbonat, bicarbonat, chlorid, chlorat, hydroxyd, chem. rein, permanganat, sulfat, silicat, sulfid, sowie Kalisalze, n. b. g.	3,75
	f) gewöhnl. Aetzkali	1,25
	g) Carbonat, unrein	1,50
711	Natrium und Natriumsalze:	
	a) Natrium (Metall)	21,—
	b) jodid, jodat, hippurat[2]), molybdat, kakodylat, copaivat, vanadat, monomethylarsinsaures	200,—
	c) glycerophosphat, valerianat, nitroprussiat	75,—
	d) arseniat, oxalat, benzoat, bromid, bromat, lactat, tartrat, bitartrat, hypophosphit, peroxyd, biphosphit, salicylat, cyanid, citrat; Kaliumnatriumtartrat	19,50
	e) gewöhnl. Aetznatron	1,25
	f) acetat, borat, biborat (Borax), carbonat, bicarbonat, chlorat, chlorid, hydroxyd, rein, sulfid, sulfat (Glaubersalz), bisulfat, sulfit, bisulfit, hyposulfit, hydrosulfit, hypochlorit, silicat, phosphat, nitrat, nitrit; in der Medizin gebrauchtes chemisch reines Chlornatrium, sowie Natriumsalze, n. b. g.	3,75
	Anm.: Die Einfuhr von gewöhnlichem Chlornatrium (Kochsalz) ist verboten.	
712	Ammoniak und Ammoniumsalze:	
	a) Salmiakgeist, Salmiak	3,75
	b) jodid, jodat, vanadat, valerianat . .	200,—
	c) benzoat, lactat, glycerophosphat, salicylat, citrat, molybdat, acetat, bromid, chromat, bichromat, phosphat, biphosphat, fluorid, hyposulfit	30,—
	d) carbonat, oxalat, nitrat, sulfat, sulfit, persulfat, sulfid, sulfhydrat, sowie Ammoniumsalze, n. b. g. . . .	15,—
713	Lithium und Lithiumsalze:	
	a) Lithium (Metall)	1 550,—
	b) jodid, jodat, arseniat, oxyd und hydroxyd, glycerophosphat, kakodylat, lactat, valerianat, vanadat . .	100,—
	c) acetat, bromid, benzoat, carbonat, chlorat, chlorid, salicylat, sulfat, citrat, nitrat, tartrat, sowie Lithiumsalze, n. b. g.	105,—
714	Strontium und Strontiumsalze:	
	a) Strontium (Metall)	6 250,—
	b) jodid, jodat, glycerophosphat . . .	200,—
	c) acetat, bromid, benzoat, chlorat, lactat, salicylat, citrat, tartrat . . .	45,—
	d) oxalat, oxyd und hydroxyd (fest), chlorid, carbonat, nitrat, sowie Strontiumsalze, n. b. g.	12,75
715	Barium und Bariumsalze:	
	a) Barium (Metall)	7 500,—
	b) jodid, jodat, tannat, tartrat, citrat[3]), succinat, selenit	100,—
	c) arseniat[4]), benzoat, lactat, citrat[3]), Phosphorbarium, phosphit, manganat, permanganat, salicylat . . .	52,20
	d) arseniat[4]), oxalat, bioxalat, oxyd, peroxyd (wasserfrei), peroxalat, chromat, bichromat, cyanid, aluminat, chlorat, carbonat, nitrat, sulfat, sulfit, sulfid, phosphat, sowie Bariumsalze, n. b. g.	18,—
716	Magnesium und Magnesiumsalze:	
	a) Magnesium (Metall), in Form von Draht, Band, Pulver, Blöcken, Platten, Röhren, Spänen	120,—
	b) jodid, jodat, arseniat, kakodylat, molybdat, valerianat, vanadat, succinat	200,—
	c) acetat, bromid, benzoat, borat, lactat, phospholactat, glycerophosphat, peroxyd, tartrat, citrat, hypophosphit, salicylat	75,—
	d) oxyd (gebrannte Magnesia), hydroxyd, oxalat, phosphat, nitrat . . .	10,—
	e) carbonat, chlorat, chlorid, silicat, sulfat, sulfit, sowie Magnesiumsalze, n. b. g.	4,50

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.
5) Da der türkische Text an dieser Stelle offenbar falsch ist (sulfid, hydroxyd), ist die vom Universumverlag in Konstantinopel herausgegebene deutsche Ausgabe, die „sulfid, cyanid" nennt, zugrundegelegt worden.

2) Im türkischen Text „hiporat".
3) Citrat ist doppelt aufgeführt (Pos. 715b u. c).
4) Arseniat ist doppelt aufgeführt (Pos. 715c u. d).

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
717	Mangan und Mangansalze:	
	a) Mangan (Metall)	56,25
	b) jodid, jodat, kakodylat, propionat, selenat, salicylat, succinat, tannat, valerianat	100,—
	c) albuminat, butyrat, glycerophosphat, pyrophosphat, hypophosphit, peptonat, molybdat	75,—
	d) arseniat, bromat, benzoat, chromat, phosphat, formiat[1]), lactat, phospholactat, citrat, tartrat	45,—
	e) acetat, oxalat, borat, carbonat, chlorat, chlorid, oxyd, peroxyd, sulfat, sowie Mangansalze, n. b. g.	7,50
718	Calcium und Calciumsalze:	
	a) Calcium (Metall)	135,—
	b) jodid, jodat, „urinat", molybdat, selenat, selenit, succinat, albuminat, glycerophosphat, propionat, permanganat	75,—
	c) bromid, benzoat, peroxyd, pyrophosphat, hippurat[2]), citrat, salicylat, tartrat, bitartrat	52,50
	d) arseniat, acetat, oxalat, chromat, bichromat, formiat, fluorid, lactat, bilactat, nitrat, oxyd, oxysulfid, carbid, carbonat (künstl. Kreide), bicarbonat, chlorat, chlorid, Chlorkalk, sulfid, sulfat, sulfit, bisulfit, sowie Calciumsalze, n. b. g.	6,—
719	Eisensalze:	
	a) mit Wasserstoff reduziert	29,—
	b) malat, nucleinat, jodid, jodat, bromojodat, monomethylarsinat, selenat, selenit, vanadat	200,—
	c) albuminat, benzoat, glycerophosphat, hypophosphit, molybdat, salicylat, succinat, valerianat, acetat, arseniat, arsenit, lactat, phospholactat, tartrat, tannat, citrat	90,—
	d) oxalat, bromür, bromid, bromat, chromat, phosphat, pyrophosphat, oxyd, oxychlorid, chlorür, chlorid, chlorat, carbonat, sulfat, bisulfat, sulfid, nitrat, oxynitrat, sowie Eisensalze, n. b. g.	48,75
720	Zinksalze:	
	a) jodid, jodat, vanadat, succinat, Zinksalz der Dijod-p-phenolsulfosäure	150,—
	b) albuminat, benzoat, glycerophosphat, permanganat, peroxyd, phosphit, phospholactat, hypophosphit, salicylat, valerianat, albuminat, arseniat, arsenit, oleat, oxalat, chlorat, bromid, fluorid, Phosphorzink, phenolat, formiat, tartrat, citrat	105,—
	c) acetat, oxyd, carbonat, chromat, phosphat, lactat, nitrat, tannat, sulfid, sulfocarbolat, cyanid	15,—
	d) chlorid, sulfat, sulfit, bisulfit, sowie Zinksalze, n. b. g.	7,50
721	Nickelsalze	67,50
722	Kobaltsalze:	
	a) Kobalt (Metall) in allen Formen	240,—
	b) jodat, butyrat, molybdat, vanadat	300,—
	c) andere Salze	195,—
723	Chromsalze:	
	a) Chrom (Metall), krist. oder amorph (kg)	30,—
	b) Chrom (Metall), geschm., in Stücken	97,50
	c) chlorür, chlorid (sublimiert), selenit, sulfid	300,—
	d) oxalat, oleinat, carbonat, phosphat, pyrophosphat, molybdat, silicat, selenat, acetat, chlorat, formiat, nitrat, sulfit, sulfat, bisulfat, oxyd, manganat, sesquichlorid	33,75
	e) acetat, chlorat, nitrat, sulfat, bisulfat, sesquichlorid in Lösung und andere Salze	11,25
724	Aluminiumsalze:	
	a) jodid, hypophosphit, succinat, valerianat	100,—
	b) andere Salze	20,—
725	Kupfersalze:	
	a) jodid, tellurid, tellurat, selenid, selenat, selenit, vanadat, bitannat	450,—
	b) albuminat, benzoat, butyrat, lactat, molybdat, phosphit, salicylat	120,—
	c) bromid, benzoat, chromat, bichromat, formiat, phosphür, phosphat, sulfid, cyanid, citrat, tannat, tartrat, aluminat, acetat, arseniat, arsenit, oleat, oxalat, oxydul, oxyd, carbonat, chlorid	37,50
	d) citrat, nitrat, sulfat (rein), sulfit, bisulfit	12,75
	e) sulfat (unrein), sowie Kupfersalze, n. b. g.	5,25
726	Bleisalze:	
	a) jodid, jodat, oleat, malat, molybdat, selenat, bitannat, vanadat	300,—
	b) benzoat, chlorat, formiat, lactat, manganat, salicylat, citrat, cyanid, sulfocarbolat, aluminat, arseniat, oxalat, bromid, borat, chromat, phosphat, hyposulfit, tartrat	45,—
	c) acetat, nitrat, sulfat, sulfid, sowie Bleisalze, n. b. g.	10,50
727	Zinnsalze	97,50
728	Wismut und Wismutsalze:	
	a) Wismut (Metall)	180,—
	b) jodid, jodat, camphorat, chrysophenat, resorcinat, propionat, vanadat, tribromphenolat, oxyjodatogallat	435,—
	c) oleat, benzoat, gallat, subgallat, nitrat, tannat, salicylat und andere Wismutsalze	135,—
729	Quecksilber und Quecksilbersalze:	
	a) Quecksilber (Metall)	67,50
	b) „urinat", kolloidales Quecksilber (kg)	4,—
	c) acetat, jodat, chlorojodid, chlorat, bromat, bibromat, selenid, selenit, succinat, nitrat, salicylat, sulfat, valerianat, jodid (rein), jodür (rein), salicylat (rein), cyanid (rein) . (kg)	1,—
	d) arseniat, chlorür (Calomel), chlorid (Sublimat) und andere Salze	32,50
aus 730	Silbersalze	600,—
731	Goldsalze:	
	a) chlorid (Lösung) . . . . . (kg)	5,50
	b) bromid, chlorid, chlorocyanid, Goldkaliumchlorid, Goldnatriumchlorid und andere Salze . . . . . (kg)	47,50
732	Platin[3]) und Platinsalze:	
	a) chlorid (Lösung) . . . . . (kg)	15,—
	b) chlorid, Platinammoniumchlorid, Bariumplatincyanür u. a. Salze . (kg)	180,—
733	Palladium[3]) und Palladiumsalze . (kg)	150,—
734	Cadmium und Cadmiumsalze:	
	a) Cadmium (Metall)	48,75
	b) jodid, jodat, rhodanid, succinat, selenid, cyanid, valerianat	200,—
	c) oxyd, chlorat, chromat, phosphat, formiat, chlorid, lactat, tartrat und Salze, n. b. g.	100,—
735	Molybdän und Molybdänsalze:	
	a) Molybdän (Metall)	405,—
	b) Molybdänsalze	165,—
736	Osmium (Metall)[3]), sowie Osmiumsalze . . . . . (kg)	625,—
737	Arsen, Arsenverbindungen, arsensaure Salze:	
	a) Erze (Schwefelarsen, Arsenik in rohem, natürlichem Zustand)	3,75
	b) Arsen (Metall)	21,75
	c) Arsenik (gelber, roter, weißer), arsenige u. Arsensäure, Schwefelarsen, Kalium- u. Natriumarsenit (gewöhnlich)	15,—
	d) Kalium- u. Natriumarsenit (rein) und andere Salze	30,—

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Im türkischen Text „Kromiyat".
[2]) Im türkischen Text „hiporat".
[3]) S. Pos. 585.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
738	Antimonsalze:	
	a) jodid (auch sublimiert), oxyjodid, selenat	450,—
	b) andere Salze	45,—
739	Cerium und Ceriumsalze:	
	a) Cerium (Metall)	1 125,—
	b) jodid, sesquijodid, bromat, bitannat, malat, selenat, selenit, sulfid	525,—
	c) acetat, benzoat, bromid, chromat, formiat, hypophosphit, lactat, peroxyd, tannat, tartrat, citrat, valerianat	150,—
	d) andere Salze	60,—
740	Thorium und Thoriumsalze:	
	a) Thorium (Metall)	1 680,—
	b) Thoriumsalze	375,—
741	Uranin (?), Uranium und Uraniumsalze:	
	a) Uranin (?)	180,—
	b) Uranium (Metall)	1 500,—
	c) Uransalze	225,—
742	Vanadium und Vanadiumverbindungen:	
	a) Vanadium (Metall)	1 500,—
	b) Trioxyd	800,—
	c) chlorhydrat, sulfat und andere Verbindungen	450,—
743	Piperazin (Diäthylendiaminpiperazin u. andere Verbindungen)	350,—
744	Phosphor (weißer und roter) sowie Phosphorverbindungen	37,50
745	Schwefel- und Schwefelverbindungen:	
	a) Schwefel (Stangen, Pulver und and. Formen)	2,—
	b) Chlorschwefel, gefällter Schwefel, Schwefelkohlenstoff	5,25
746	Brom und Bromverbindungen:	
	a) Brom	30,—
	b) Bromoform, Bromcampher	97,50
747	Jod und Jodverbindungen	
	a) Jod, sublimiert, Jodoform, Bromjod, Chlorjod, Amyljodid, Jodschwefel	200,—
	b) Dithymoldijodid, Dijodoformthymoljodid, Methyljodid, Aethyljodid	300,—
748	Guajacolsalze und -verbindungen	
	a) Guajacol (krist. u. flüssig)	105,—
	b) benzoat, carbonat; Kaliumsulfoguajacolat	127,50
	c) kakodylat, cinnamylat, phosphat, valerianat, camphorat, albuminat, sowie Salze und Verbindungen, n. b. g.	375,—
749	Creosot und Salze:	
	a) Creosot (rein)	37,50
	b) carbonat	120,—
	c) phosphat, valerianat. u. andere Salze	202,50
	d) Creosot (technisch, unrein)	3,50
750	Rubidium[2]) und -Salze:	
	a) Rubidium (Metall) (kg)	200,—
	b) Rubidiumsalze	525,—
751	Selen und Selensalze:	
	a) Selen (Metall)	180,—
	b) Selensalze	600,—
752	Indium (Metall und Salze) (kg)	475,—
753	Iridium[2]) (Metall und Salze) (kg)	500,—
754	Säuren, anorganische u. organische:	
	a) Agaricin	2 850,—
	b) Mono- u. Dijodsalicylsäure, Salicylsäure[3]), Salicylaldehyd	1 200,—
	c) Fumarsäure, Maleinsäure, Citrakonsäure	900,—
	d) Jodsäure, Jodwasserstoffsäure, Glutaminsäure, Huminsäure, Selen- und selenige Säure, Vanadinsäure, Chinasäure	600,—
	e) Harnsäure, Mandelsäure, Kakodylsäure, Cathartinsäure, Hippursäure, Gynocardinsäure, Malonsäure	255,—
	f) Camphersäure, Chrysophensäure, Thymol	120,—
	g) Bromsäure, Zimtsäure, Glycerophosphorsäure, Glycolsäure, Pyrogallussäure (Pyrogallol), Molybdänsäure, Bernsteinsäure, Valeriansäure	90,—
	h) Chlorsäure, Milchsäure, Gallussäure, Gallusgerbsäure (Tannin), Blausäure, Pyrophosphorsäure, Pikrinsäure	52,75
	i) Benzoesäure, Buttersäure, Bromwasserstoffsäure, Salicylsäure[3]), Citronensäure, Weinsäure	12,—
	j) Oxalsäure, Oelsäure, Borsäure, Ameisensäure, Salpetersäure	9,75
	k) Essigsäure, Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Carbolsäure (Phenol), Eisessig, krist.	30,—
	l) Essig-, Phosphor-, Carbol-, Salz-, Schwefel- und schweflige Säure, gewöhnlich und flüssig	3,75
	m) Säuren, n. b. g.	4,50
755	Chemische Reagenzien in Lösung zur Herstellung von Normallösungen und für andere analytische Zwecke	30,—
756	Komprimierte und verflüssigte Gase:	
	a) Wasserstoff (cbm)	3,—
	b) Sauerstoff, Acetylen (cbm)	0,30
	c) Ammoniak, Kohlensäure (cbm)	0,1125
	d) Chlor, Schwefeldioxyd, u. a. Gase (cbm)	0,225
757	Alaune:	
	a) Chromalaun	4,50
	b) Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun u. a.	3,75
	c) Gebrannter Alaun	9,75
758	Adrenalin:	
	a) Adrenalin (kg)	65,—
	b) Adrenalinchlorhydrat (Lösung 1 : 1000)	195,—
759	Gips und Cement für Zahnärzte[1]), Lösungsmittel für Cement[1])	75,—
760	Schädlingsbekämpfungsmittel (in beliebiger Form)[1])	5,—
761	Reinigungs- und Metallputzmittel aller Art[1])	24,—
762	Yohimbinchlorhydrat	4 500,—
763	Arsenobenzol, Novarsenobenzol, ihre Silber- und anderen Verbindungen	zollfrei
764	Metol, Metol-Hydrochinon, Naphthylamin (α- und β-)	150,—
765	Hydrochinon, Resorcin, Phenolphthalein, Naphthol (α- u. β-), Nitronaphthol, Naphthobenzoat	75,—
766	Salol, Acet-p-phenetidin, Campher (natürlicher und künstlicher)	40,—
767	Dimethylphenylpyrazolon, auch salicylsaures	100,—
768	Aceton, Collodium, Acetanilid	22,50
769	Lysol, Lysoform, Xylol	18,—
770	Pancreatin, Pepton, Hämoglobin, Pepsin, Diastase	82,50
771	Furfurol, Galactose, Lävulose, Mannit, Maltose	247,50
772	Terpinhydrat, Terpineol	27,—
773	Cresilol, Naphthalin (alle Formen)	3,75
774	Sulferiertes Schieferöl für medizinische Zwecke[4])	27,50
775	Chloroform, Chloral u. Chloralhydrat, Methylchlorid	30,—
776	Trinitrin (Nitroglycerinlösung 1 : 100), Amylnitrit	75,—

*) Wenn nicht anders angegeben.
[2]) S. Pos. 585.
[3]) Salicylsäure ist doppelt aufgeführt (Pos. 754 b und i).

[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.
[4]) Im amtlichen Text „Ammoniumsulfoichthyolat".

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
777	Glucose u. Saccharose, Mannit, Lactose u. a. (chemisch rein)	45,—
778	Eucalyptol	50,—
779	Formaldehyd, Paraldehyd, Acetaldehyd	37,50
780	Trional, Methylacetanilid	525,—
781	Vaseline (auch gelb gefärbt) u. Vaselinöl, Paraffin (techn. Qualitäten s. a. a. Stelle)	7,50
782	Lanolin, Glycerin, Casein	11,—
783	Süßstoff (Einfuhr unterliegt besonderen Bestimmungen)	75,30
784	Carmin:	
	a) Indigocarmin	37,50
	b) Nacaratcarmin	375,—
785	Carboraffin	6,75
786	Dimethylamidoantipyrin und Derivate	250,—
787	Calcium-Magnesiumdoppelsalz der Anhydrooxymethylendiphosphorsäure, Phenyläthylmalonylharnstoff, m-Amido-p-oxybenzoesäuremethylester, Methylditannin	600,—
788	Urotropin, Urotropin-Neu (Helmitol)	300,—
789	Hexamethylentetramin, Formin	25,—
790	Lactophenin, Citrophen	525,—
791	Anästhesin, Orexin	450,—
792	Acetylsalicylsäure und Acetylsalicylsäurepräparate, Tannigen, Mesotan	200,—
793	Menthylvalerianat, Menthylvalerianat-Campher	750,—
794	Lecithin, Podophyllin, Menthol, Vanillin	405,—
795	Ambra (kg)	412,50
796	Castoreum	750,—
797	Natürlicher Moschus	
	a) echter (kg)	100,—
	b) Zibeth und dergleichen	2 100,—
798	Cantharidin und Cantharidin:	
	a) Cantharidin	52,50
	b) Cantharidin (kg)	660,—
799	Karlsbader Salz:	
	a) natürlich	80,—
	b) künstlich	3,—
800	Vichy-Salz (natürl. und künstl.), in allen Formen	41,25
801	Lackmus:	
	a) gelöst	247,50
	b) in Stücken	67,50
802	Natürliche Pflanzensäfte:	
	a) Papain, Papayotin	750,—
	b) Süßholzsaft (in allen Formen), Belladonnaextrakt, Digitalisextrakt, Bilsenkrautextrakt u. a. medizinische Extrakte	22,50
803	Medizinische Pflanzenöle, wie Belladonna-, Bilsenkraut-, Campher-, Croton- u. a. Oele	37,50
804	Medizinische Salben:	
	a) Cantharidensalbe, Chrysarobinsalbe, Ichthyolsalbe, Jodsalbe, Jodoformsalbe, Quecksilbersalbe (alle Arten)	80,—
	b) Borsalbe, Paraffinsalbe, Diachylonsalbe, Bleisalbe, Zinksalbe, Pappelsalbe u. a. Salben	75,—
805	Aether und Ester für medizinische Verwendung:	
	a) Aethyljodid	375,—
	b) Amylester; Pelargonsäure- und Baldriansäureäthylester	225,—
	c) Oxalsäureäthylester, Aethylchlorid, Ameisensäure-, Malonsäureäthylester; Salpeteräther	127,50
	d) Essigäther, Aether zur Narkose, Bromäthyl, Buttersäureäthylester, Kohlensäureäthylester	41,25
	e) Aethyläther	15,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
806	Medizinische Extrakte (trocken oder pastenförmig) aus:	
	a) Ipecacuanha, Opium, Hydrastis, Cannabis indica	1 350,—
	b) Strophantus, Alkanna, Cascarilla, Bucco, Kawa-Kawa, Kusso, Mutterkorn, Calabarbohnen, Quebracho, Virginische Schlangenwurzel, Guarana	375,—
	c) Brennessel, Iris, Coloquinten, Chinarinde, Piscidiarinde, Senegawurzel, Kaffee, Maticoblättern, Simarubarinde, Saparna, Hopfen	180,—
	d) Maisstempel, Cocablättern, Colanüssen, Condurangorinde, Jaborandiblättern, St. Ignazbohnen, Viburnumrinde, Baldrian, Cichorie, Cubeben, Lobelia, Curcuma, Granat, Damian	127,50
	e) Aconit, Angelica, Belladonna, Kamillen, Cascara sagrada, Farnkraut, Jalapen, Bilsenkraut, Guajac, Sassafras u. a. Extrakte	97,50
807	Medizinische Extrakte, flüssig (Fluidextrakte) aus:	
	a) Ipecacuanha, Opium, Hydrastis, Lactucarium, Fünfwurzelkraut	450,—
	b) Strophanthus, Bucco, Cactus, Virginischem Schlangenkraut, Lobelia, Mutterkorn, indischem Hanf	135,—
	c) Kawa-Kawa, Cochlearia, Damian, Senega, Jalapen	82,50
808	Medizinische Tinkturen:	
	a) Safran-Tinktur	375,—
	b) Ipecacuanha-, Jod-, Opium-, Laudanum-, Castoreum- u. and. Tinkturen	1 275,—
809	Destilliertes Wasser:	
	a) in großen Umschließungen (Demijohns)	6,25
	b) in Ampullen[1])	37,50
810	Mit Chemikalien zubereit. Lösungen[1]):	
	a) Wasserstoffsuperoxydlösung, Chlorwasser, Schwefelwasserstoffwasser, Bleichflüssigkeiten (Eau de Javel, Eau de Labaraque)	8,25
	b) Hochkonzentrierte Wasserstoffsuperoxydlösungen	45,—
811	Aus Pflanzenstoffen hergestellte (alkoholfreie) Wässer[1]):	
	a) Melissen-, Hamamelis-, Kirschlorbeer-, Kamillen-, Bittermandel-, Asafötida-Wasser	22,50
	b) Rosen-, Lindenblüten-, Zimt-, Fenchel- u. a. Wässer	25,—
812	Aetherische Oele, natürliche und künstliche (in Substanz oder in Form von Parfümerieessenzen, mit oder ohne Alkohol):	
	a) Rosenöl (kg)	300,—
	b) Arnica-, Angelica-, Alant-, Bucco-, Tolu-, Matico-[2]), Absinth-, Cognac-, Kamillen-, Cardamomen-, Cascarilla-, Hopfen-, Sellerie-, Pappelöl oder -essenz (kg)	345,—
	c) Asa foetida-, Coriander-, Galgant-, Kanaga-, Galbanum-, Senf-, Matico-[2]), Wachs-, Peru-, Pfefferminz-, Ingwer-, Cubeben-, Sandelholz- (Santalol), Verbena-, Baldrian-, Wermutöl oder -essenz	700,—
	d) Sternanis-, Anisöl (Anethol)	100,—
	e) Eucalyptus-, Copaiva-, Myrrhen-, Fenchel-, Guajac-, Rosmarin-, Muskat-, Thymian-, Citronella-, Pinienkern-, Melissen-, Sassafras-, Sadebaum-, Quendel-, Birken-, Salbei-, Bernstein-, Mirbanöl	60,—
	f) n. g. äth. Oele (einschl. synthet.)	1 200,—

[1]) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.
[2]) Doppelt aufgeführt (Pos. 812 b u. c).

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ltq. je 100 kg*)
813	Andere Parfümeriestoffe, natürliche u. künstliche	
	a) Stearopten	verboten
	b) Moschus (künstlicher), Ambrette, Cumarin, Nerolin, u. a.	400,—
814	Medizinische Watten:	
	a) Jodoform-Watte	25,—
	b) Hydrophile und andere medizinische Watten	24,—
815	Medizinischer Mull	
	a) Jodoform-Gaze	85,—
	b) Hydrophile und andere Gaze	50,—
aus 817	a) Seidenfäden f. chirurgische Zwecke	150,—
	b) Catgut	115,—
818	Laminariastifte	240,—
819	Medizinische Pflaster (alle Arten)	45,—
820	Medizinische Zigaretten (alle Arten)	150,—
821	Chinin und Chininsalze:	
	Chinin, Euchinin, Aristochinin, Chininhydrochlorid, -hydrobromid, -sulfat, sowie Salze, n. b. g.	zollfrei
	(m. E. der pharmazeutischen Aufmachungen, mit oder ohne Zucker; innere Umschließungen zollfrei)	zollfrei
822	Opiumderivate und Opiumsalze:	
	a) Codein, Morphin, Apomorphin, Mekonin, Narcein, Papaverin, Narcotin, Thebain (kg)	37,50
	b) Dionin, Diacetylmorphin, Morphinacetat, -hydrochlorid, -phosphat, -tartrat, -sulfat, sowie and. Derivate und Salze (kg)	45,—
aus 823	Cocain und Cocainsalze:	
	Cocain, Novocain, Holocain, Aethocain, Hydrochlorid, Cocainsalicylat, -nitrat, -sulfat u. a. Salze (kg)	36,—
824	Spartein und Salze (kg)	7,50
825	Atropin und Salze (kg)	22,50
826	Homatropin und Salze (kg)	67,50
827	Pilocarpin und Salze (kg)	30,—
828	Eserin und Salze (kg)	125,—
829	Pelletierin und Salze:	
	a) Pelletierin, -chlorhydrat, -sulfat (kg)	165,—
	b) -tannat und andere Salze (kg)	52,50
830	Emetin und Salze (kg)	255,—
831	Ergotin und Salze:	
	a) Ergotin (amorph. u. krist.) (kg)	1 200,—
	b) Ergotinchlorhydrat, -tartrat, -citrat, -sulfat, u. a. Salze (kg)	600,—
832	Hydrastin, Hydrastinin und Salze (kg)	360,—
833	Aconitin und Salze (kg)	180,—
834	Strychnin und dessen Salze:	
	a) Strychninglycerophosphat (kg)	15,—
	b) Strychnin, Strychninacetat, -chlorhydrat, -phosphat, -hypophosphit, -nitrat, -sulfat und andere Salze (kg)	4,50
835	Cicutin, Conin und Salze (kg)	195,—
836	Coffein und Salze (kg)	1,50
837	Digitalin, Digitonin, Digitoxin:	
	a) Digitalin, Digitonin, Digitoxin, krist. (kg)	487,50
	b) in anderen Formen (kg)	127,50
	c) Digitalinlösung (1 : 1000) u. Digalen (kg)	1,20
838	Quassiin:	
	a) Quassiin, krist. (kg)	450,—
	b) Quassiin, amorph. (kg)	30,—
839	Strophanthin (in jeder Form) (kg)	412,50
840	Hyoscin, Hyoscyamin und Salze (kg)	37,50
841	Theobromin u. Salze u. Verbindungen (kg)	1,80
842	Berberin und Salze:	
	a) Berberin, Berberincarbonat (kg)	45,—
	b) Berberinchlorhydrat, -sulfat (kg)	11,25
843	Veratrin und Salze (kg)	97,50
844	Apiol und Apiolin:	
	a) Apiol (weiß, krist.), Apiolin (kg)	8,25
	b) Apiol (gelb und grün) (kg)	3,—
845	Scopolin, Scopolamin und Salze (kg)	75,—
846	Nicotin und Salze (kg)	6,—
847	Sabadin und Sabadinin (kg)	300,—
848	Santonin (kg)	25,—
849	Sanguinarin u. Zusammensetzungen (kg)	83,50
850	Saponin (rein und unrein) (kg)	1,25
851	Piperin, Piperidin (kg)	6,—
852	Helenin (kg)	24,—
	Anmerkung 1: Wenn diese chemischen Körper und medizinischen Präparate in Tabletten, comprimés, Kapseln, Cachets, u. a. pharmazeutischen Formen eingeführt werden, wird deren Zollsatz um 15% erhöht.	
	Anm. 2: Die für den persönlichen Bedarf bestimmten, zubereiteten oder zusammengesetzten Heilmittel in einer für die Behandlung eines Kranken entsprechenden Menge können ohne Einholung der besonderen Genehmigung der Regierung und zollfrei eingeführt werden.	
853	Sera, Impfstoffe, Chemikalien, Pharmazeutika u. medizinische Präparate, n. b. g.:	
	a) Chemikalien, Arzneimittel	15% v.W.
	b) Sera, Impfstoffe und Präparate (soweit von der Regierung zur Einfuhr zugelassen)	25% v.W.
	c) Chem. Produkte für die Industrie	20,—
	Anmerkung: Von solchen Sera und Impfmitteln, welche von dem Ministerium für Gesundheit und Soziale Fürsorge besonders bezeichnet werden, wird während der von der Regierung als notwendig erachteten Zeit nur 5% des Wertes als Zoll erhoben.	
854	Mineralwasser und Brausen (nat. oder künstl.[1])	16,—
	Parfümerien:	
857	Parfümierte Toilettewässer und andere Toiletteartikel, mit oder ohne Spiritus (die Gewichte der inneren Umschließungen, auch wenn mehrere solche vorhanden sind, sind inbegriffen):	
	a) Parfüms	1 000,—
	b) Kölnische Wässer, Lotions (alle Arten von Haarwasser, Haartinktur, Toilettewasser und Toiletteessig)	720,—
	c) Schminke, Puder, Kosmetische Mittel, Augenbrauenfärbemittel, Brillantine, Creme, Pomade	650,—
	d) Zahnwasser, Zahnpasta, Zahnseife, Zahnpulver	300,—
	e) Parfümiertes Papier, Puderpapier oder beim Anfeuchten und Verbrennen wohlriechende Papiere u. dergleichen	375,—
	f) Im Tarif sonst nicht erwähnte parfümierte oder unparfümierte andere Toilettepräparate	300,—

*) Wenn nicht anders angegeben

1) Einschl. des Gewichts der inneren Umschließung.

Digitized by Google

Der Stand der Tarifrevision in den Vereinigten Staaten.

Der am 20. August herausgegebenen amtlichen Druckschrift über die von der Mehrheit des Senatsausschusses beschlossenen Abänderungen zu der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Tarifvorlage entnehmen wir die nachstehenden Angaben, durch welche unsere Mitteilung auf Seite 1032 der „Chem. Ind." ergänzt bzw. berichtigt wird (die angegebenen Zollsätze und Positionsnummern sind die von der Mehrheit des Senatsausschusses vorgeschlagenen):

Pos.	Warenbezeichnung	Vorgeschlag. Zoll c. per lb.*)
aus 1	Gerbsäure, Tannin u. Galläpfelauszüge: weniger als 50 Gewichts-% Gerbsäure enthaltend	4
	50 Gewichts-% oder mehr Gerbsäure enthaltend:	
	nicht medizinisch	10
	medizinisch	20
aus 28	(Die für synthetischen Indigo und Schwefelschwarz vorgeschlagenen Zollsätze beziehen sich auf die Standardstärke und der Wertzoll auf den Verkaufspreis irgendeines gleichartigen, in den Vereinigten Staaten hergestellten konkurrierenden Artikels.)	
aus 31b	Alle Celluloseverbindungen, außer Celluloseacetat, aber einschließlich Nitrocellulose und anderer Cellulose-ester und -äther und aller Verbindungen, Zusammensetzungen oder Gemische, in denen eine derartige Verbindung dem Werte nach den Hauptbestandteil darstellt:	
	1. in Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren, Pulver, Flocken, Briketts oder and. Formen, gelatiniert oder nicht, nicht zu fertigen oder teilweise fertigen Artikeln verarbeitet	40
	außer transparenten Tafeln von einer Dicke von mehr als $^{3}/_{1000}$ Zoll und nicht mehr als $^{32}/_{1000}$ Zoll, für diese beträgt der Zoll	50
31c	Tafeln, Bänder und Streifen (gleichgültig, ob unter dem Namen Cellophan oder unter irgendeinem anderen Namen bekannt), mehr als 1 Zoll breit, aber nicht dicker als $^{3}/_{1000}$ Zoll, nach irgendeinem künstlichen Verfahren aus Cellulose, einem Cellulosehydrat, einer Celluloseverbindung (außer Celluloseacetat) oder einem irgend eins der vorstehenden Erzeugnisse enthaltenden Gemisch durch Erhärtung in Tafel-, Band- od. Streifenform hergestellt	45% v.W.
aus 38	Amylacetat	7
aus 42	Speisegelatine im Werte von weniger als 40 c. per lb.	3½ u. 20% v.W.
	Caseinleim	25% v.W.
aus 62	Badesalze, parfümierte (auch mit medizinischen Eigenschaften)	75% v.W.
66	Farben und Pigmente, gewöhnlich als Künstler-, Schul-, Studien- od. Kinderfarben bekannt:	
	1. Lose oder in Tuben, Tabletten, Krügen, Näpfen oder and. Formen, nicht zu Farbkästen oder Malerausrüstungen zusammengestellt	40% v.W.
	2. In Tuben, Tabletten, Krügen, Näpfen oder anderen Formen, zu Farbkästen od. Malerausrüstungen zusammengestellt, auch mit Pinseln, Wassernäpfchen od. anderen Artikeln	70% v.W.
aus 69	Ultramarinblau, trocken, teigförmig, oder mit Oel oder Wasser angerieben oder gemischt, Waschblau und alles andere Ultramarin enthaltende Blau:	
	im Werte von mehr als 10 c. per lb.	4
	im Werte von 10 c. per lb. oder weniger	3
aus 70	Beinschwarz oder Knochenkohle und Blutkohle	20% v.W.
aus 79	Kaliumnitrat oder Salpeter, gereinigt	1
80	Natrium, Kalium, Lithium, Beryllium und Caesium	25% v.W.
aus 82	Natriumphosphat (außer Pyrophosphat), weniger als 45 Gew.-% Wasser enthaltend	1½
	Natriumphosphat (außer Pyrophosphat), n. b. g.	¾
aus 209	Talk, Steatit od. Speckstein, u. französische Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gepulvert (außer Toiletteprăparaten)	25% v.W.
aus 213	Graphit, roh oder raffiniert: amorph	5% v.W.
	kristallinisch in Stücken, Klumpen oder Staubform	20% v.W.
aus 216	Kohlen und Elektroden, aus beliebigem Material zusammengesetzt, gänzlich oder teilweise fabriziert, zur Erzeugung von elektrischem Bogenlicht, weniger als ½ Zoll im Durchmesser oder von einem einem Durchmesser von weniger als ½ Zoll entsprechenden Querschnitt	60% v.W.
	von einem Durchmesser von ½ Zoll oder darüber oder einem entsprechenden Querschnitt	45% v.W.
aus 302	Ferromangan, mehr als 1% Kohlenstoff enthaltend (auf den Manganmetallgehalt	$^{65}/_{100}$
	Als Ferromangan werden im Sinne dieses Gesetzes die Eisenmanganlegierungen angesehen, die 30% od. mehr Mangan enthalten.	
	Manganmetall, Mangansilicium, Manganbor und Ferromangan, nicht mehr als 1% Kohlenstoff enthaltend (auf den Manganmetallgehalt)	$^{65}/_{100}$ u. 15% v.W.
	Ferrowolfram, metallisches Wolfram, Wolframpulver, Wolframsäure, Wolframcarbidpulver und alle anderen Wolframverbindungen (auf den Wolframgehalt)	60 u. 25% v.W.
	Ferrochrom, 3% oder mehr Kohlenstoff enthaltend (auf den Chromgehalt)	2½
	Ferrochrom, weniger als 3% Kohlenstoff enthaltend, und Chrommetall	25% v.W.
	Barium, Bor, Calcium, Columbium oder Niobium, Strontium, Tantal, Thorium, Titan, Uran, Vanadium, Zirkon, Legierungen von zwei oder mehreren dieser Metalle, oder n. b. g. Legierungen von einem od. mehreren dieser Metalle mit einem od. mehreren der Metalle Aluminium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel od. Silicium	25% v.W.
	Ceriummetall	100
	Ferrocerium und alle anderen Ceriumlegierungen	100 u. 25% v.W.
	Duktiles Tantalmetall, duktiles Columbium- oder Niobiummetall und duktile Nichteisenlegierungen von Tantalmetall oder Columbium- oder Niobiummetall	40% v.W.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Vorgeschlag. Zoll c. per lb.*)
376	a) Antimonregulus oder -metall, von beliebiger Grädigkeit, im Preise von:	
	nicht über 7 c. per lb.	4
	über 7, aber nicht über 8 c. per lb.	3½
	über 8, aber nicht über 9 c. per lb.	3
	über 10, aber nicht über 11 c. per lb.	2
	über 11, aber nicht über 12 c. per lb.	1½
	über 11, aber nicht über 12 c. per lb	1½
	über 12, aber nicht über 13 c. per lb.	1
	über 13, aber nicht über 14 c. per lb.	½
	über 14 c. per lb.	zollfrei
	b) enthält nähere Bestimmungen über die Berechnung der der Verzollung zugrunde zu legenden Preise	
	c) Nadel- oder geseigertes Antimon	¼
aus 382a	Bronzepulver, nicht aus Aluminium	16
	Bronzepulver oder Aluminiumpulver, in Blättern (c. per 100 Blatt)	6
aus 390	Nickeloxyd	zollfrei
1301	Fasern von Rayon oder anderen synthetischen Textilien, einfach oder gepackt, und Garne von Rayon oder anderen synthetischen Textilien, einfach, alle vorstehenden n. b. g., im Gewicht von 150 Deniers oder mehr per 450 m	45% v.W.
	im Gewicht von weniger als 150 Deniers per 450 m	50% v.W.
	Außerdem unterliegen gezwirnte Garne einem Zusatzzoll von 5% v.W.	
	Keins der vorstehenden Erzeugnisse soll einem geringeren Zoll als 45 c. per lb. unterliegen.	
	Alle vorstehenden Garne mit mehr als 20 Drehungen per Zoll unterliegen einem kumulativen Zusatzzoll von 50 c. per lb.	
1302	Abfall von Rayon oder anderen synthetischen Textilien, ausschließlich Abfall, der gänzlich oder dem Hauptwert nach aus Celluloseacetat besteht	10% v.W.
	Fasern von Rayon oder anderen synthetischen Textilien, nicht über 30 Zoll lang, außer Abfall, unter dem Namen Stapelfaser oder anderen Bezeichnungen bekannt	20
	Kämmlinge von Rayon oder anderen synthetischen Textilien	25% v.W.
	Rayon oder andere synthetische Textilien, gekrämpelt oder gekardet	10 u. 25% v.W.
	Kammzug von Rayon oder anderen synthetischen Textilien	10 u. 30% v.W.
1303	Gesponnenes Garn von Rayon oder anderen synthetischen Textilien: einfach	20 u. 45% v.W.
	gezwirnt	20 u. 50% v.W.
aus 1514	Künstliche Schleifmittel, in Körnern oder gemahlen, pulverförmig, raffiniert oder bearbeitet	1
	Fabrikate, n. b. g., in denen künstliche Schleifmittel dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden	20% v.W.
	Alle vorstehenden Erzeugnisse, die mehr als $^1/_{10}$% Vanadium oder mehr als $^3/_{10}$% Wolfram, Molybdän, Bor, Tantal, Titan, Columbium oder Niobium oder Uran oder mehr als $^3/_{10}$% Chrom enthalten	60% v.W.
aus 1517	Zündhütchen, Patronen und leere Patronenhülsen	30% v.W.
1556	Gebleichtes Bienenwachs	25% v.W.

*) Soweit nicht anders angegeben.

(3143)

Jahresbericht über die Betäubungsmittelindustrie Großbritanniens 1928.

Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die britische Regierung den Jahresbericht für 1928 über die Betäubungsmittelindustrie Großbritanniens veröffentlicht. Das Gebiet, für das der Bericht gilt, setzt sich zusammen aus Großbritannien, Nord-Irland, der Insel Man und den Kanal-Inseln. Dem Bericht sind die folgenden Angaben zu entnehmen:

Rohopium. Zugelassene Häfen waren: London, Liverpool und Southampton. Die Angaben der folgenden Tabelle verstehen sich in lbs.

Ursprungsland des Rohopiums	Einfuhr	Verbrauch zur Herstellung von: Morphin, Diamorphin, Codein usw. u. Salzen	Mediz. Opium	Anderen Präparaten	Insgesamt	Ausfuhr
Europa	465	—	—	—	—	—
Indien	68 833	64 371	—	763	65 134	12 800
Persien	161	11	—	9	20	22
Türkei	25 132	1 890	6 733	11 640	20 263	3 134
Andere Länder	0,5	—	15	—	15	—
Insgesamt	94 592	66 272	6 748	12 412	85 432	15 956

Morphin. Eingeführt wurden:

Rohmorphin	9 646 Unzen
Morphinalkaloid	—
Morphinsalze	2 407 Unzen
Morphin bzw. Morphinsalze, in Präparaten enthalten	208 Unzen

Das Rohmorphin wurde aus Indien bezogen. Die übrige Einfuhr bestand zum größeren Teile aus Erzeugnissen, die früher aus Großbritannien ausgeführt und aus irgendwelchen Gründen im letzten Jahre wieder nach Großbritannien eingeführt wurden, und aus einer Sendung von 1640 Unzen, die in Canada beschlagnahmt und zur Weiterverarbeitung nach Großbritannien eingeführt wurde.

Die zugelassenen Produzenten waren im Jahre 1928 die Firmen J. F. Macfarlan & Co. in Edinburgh und T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, ebenfalls in Edinburgh.

Die insgesamt während des letzten Jahres hergestellte Menge (abzüglich der zur Herstellung von Codein, Diamorphin usw. verbrauchten Mengen) bestand ausschließlich aus 67 021 Unzen Morphinsalzen. Die zur Weiterverarbeitung verwandten Mengen Morphin sind nachstehend aufgeführt (in Unzen):

Verbraucht zur Herstellung von	Morphin	Morphinsalze	Insgesamt
Codein	64 091	0	64 091
Diacetylmorphin	4 504	5 053	9 557
Anderen Opium- od. Morphinalkaloiden od. -derivaten	13 541	250	13 791
Insgesamt	82 136	5 303	87 439

Außerdem wurden 9647 Unzen aus Indien eingeführtes Rohmorphin zur Herstellung von Morphin verwandt, und weitere Mengen Morphin wurden aus anderen Materialien, wie beschädigten Vorräten, extrahiert.

Die im Jahre 1928 ausgeführten Mengen waren:

Morphin	174 Unzen
Morphinsalze	38 812 Unzen
Morphin od. Morphinsalze, in Präparaten enthalten	10 838 Unzen

Die Ausfuhr hat weiter abgenommen.

Diamorphin. Eingeführt wurden:

Diamorphin	39 Unzen
Diamorphinsalze	63 Unzen
Diamorphin oder Diamorphinsalze, in Präparaten enthalten	0,67 Unzen

(Fortsetzung auf S. 1066.)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 36.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1175	Steinkohlenteer z. Anstrich	266,2	173,0
	Norwegen	1,1	0,8
	Dänemark	16,8	5,6
	Deutschland	59,0	43,4
	Niederlande	6,3	3,3
	Großbritannien	8,3	7,0
	Ver. Staaten v. Amerika	174,8	112,9
1178 E	Terpentin (dickflüssig) und andere natürliche od. künstliche Balsame	14,4	26,8
	Deutschland	10,7	18,8
	Italien	2,3	4 3
	Uebrige Länder	1,4	3,7
1217	Terpineol, Safrol und Menthol	14,5	578,4
	Dänemark	1,7	66,5
	Deutschland	9,7	389,0
	Niederlande	0,6	22,1
	Großbritannien	0,5	19.5
	Frankreich	1,0	39,8
	Schweiz	0,3	10,8
	Japan	0,8	30,1
	Uebrige Länder	0,02	0,7
1180	Teeröl, a. n. g.	14,8	5,8
	Finnland	3,2	2,6
	Uebrige Länder	11,6	3,2
1177	Holzteer und Teerpech	332,4	71,8
	Norwegen	24,1	5,7
	Finnland	35,8	9,5
	Europ. Sowjetunion	35,8	7,0
	Lettland	19,7	3,7
	Polen	52,6	11,4
	Danzig	30,7	7,2
	Deutschland	109,3	22,0
	Großbritannien	24,4	5,3
1251	Walzenmasse	10,4	32,7
	Dänemark	1,1	3,2
	Deutschland	5,8	17,2
	Großbritannien	1,7	5,0
	Frankreich	0,9	2,6
	Ver. Staaten v. Amerika	0,8	4,0
	Uebrige Länder	0,2	0,7
1113	Wachs, insgesamt	126.0	319,1
	Bienenwachs	62,5	188,2
	Deutschland	54,6	157,3
	Großbritannien	4,2	15,1
	Frankreich	1,6	5,6
	Ver. Staaten v. Amerika	1,1	7,9
	Uebrige Länder	1,0	2,3
1114	Karnauba-, Palm- und anderes Pflanzenwachs	63,4	131,0
	Deutschland	53,3	108,2
	Frankreich	3,2	8,7
	Mexiko	1,0	2,8
	Brasilien	5,0	9.8
	Uebrige Länder	0,9	1,2
1249 B	Gelatinewaren	4,9	24,7
	Deutschland	4,3	21,6
	Frankreich	0,4	2,1
	Uebrige Länder	0,9	1,2
1218	Heliotropin u. dgl. m.	6,0	123,1
	in Packungen von mindest. 1 kg Bruttogewicht	5,8	115,4
	Dänemark	0,1	2,9
	Deutschland	3,3	66,3
	Niederlande	1,0	19,6
	Frankreich	0,9	18,9
	Schweiz	0,4	7,4
	Uebrige Länder	0,02	0,4
1219	in Packungen von geringerem Bruttogewicht	0,2	7,6
	Deutschland	0,1	3,4
	Uebrige Länder	0,1	4,3
1221 B	Haarwässer	4,2	25,2
	Dänemark	1,1	6,5
	Deutschland	0,8	4,9
	Frankreich	2,0	12,0
	Uebrige Länder	0,3	1,8
1120	Kitt	163,1	116,5
	Dänemark	4,7	8,8
	Deutschland	21,2	15,6
	Belgien	62,7	13,5
	Großbritannien	47,6	51,4
	Ver. Staaten v. Amerika	19,0	24,1
	Uebrige Länder	7,9	3,2
1121 A	Kerzen, insgesamt	207,2	274,2
	Stearinkerzen	186,1	234,3
	Deutschland	24,5	38,3
	Niederlande	159,5	192,4
	Großbritannien	1,0	2,1
	Uebrige Länder	1,1	1,6
B	andere Kerzen	21,1	39,9
	Deutschland	16,7	32,9
	Niederlande	1,5	2,2
	Großbritannien	2,1	3,0
	Uebrige Länder	0,8	1,7
1221 A	Riech- oder Toilettewasser, äther- oder alkoholhaltig	6,3	50,3
	Dänemark	0,4	3,1
	Deutschland	0,7	5,9
	Frankreich	4,6	37,2
	Ver. Staaten v. Amerika	0,3	2,2
	Uebrige Länder	0,2	2,0
1225	Parfümerien u. kosmetische Mittel	88,4	2 652,4
	Norwegen	0,7	21,4
	Dänemark	14.3	427.7
	Deutschland	12,6	377,5
	Großbritannien	12,9	388,0
	Frankreich	38,5	1 154,1
	Italien	0,6	18,0
	Schweiz	0,2	7,5
	Oesterreich	0,1	3,1
	Tschechoslowakei	0,1	4,5
	Japan	0,3	10,2
	Ver. Staaten v. Amerika	7,8	234,2
	Uebrige Länder	0,2	6,1
1223	Pomade, insgesamt	3,4	23,3
	in Gefäßen von mindestens 3 kg Bruttogewicht (kg)	73	0,07
1224	in Gefäßen mit einem geringeren Bruttogewicht	3,3	23,2
	Deutschland	0,6	4,2
	Großbritannien	1,1	7,4
	Frankreich	1,5	10,4
	Uebrige Länder	0,2	1,1
1222 A	Puder und Schminke	56,4	676,2
	Dänemark	3,8	45,8
	Deutschland	11,4	136,5
	Großbritannien	1,3	15,8
	Frankreich	31,4	376,5
	Ver. Staaten v. Amerika	8,2	97,9
	Uebrige Länder	0,3	3,6
	Lederputzmittel, insgesamt	91,6	166,5
1126	Schuhwichse	11,4	22,9
	Dänemark	7,9	15,8
	Deutschland	1,0	2,1
	Großbritannien	2,0	4,0
	Uebrige Länder	0,5	1,0
1127 A	Schuhcreme	4,5	11,3
	Dänemark	1,2	3,1
	Deutschland	2,5	6,3
	Uebrige Länder	0,8	1,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1127 B	Andere Lederputzmittel	75,6	132,4
	Dänemark	36,7	64,3
	Deutschland	7,6	13,3
	Großbritannien	26,0	45,4
	Ver. Staaten v. Amerika	4,2	7,3
	Uebrige Länder	1,2	2,1
1220	Rosenwasser	4,0	2,3
1222 B	Zahnpulver und -pasten	41,2	329,6
	Deutschland	0,5	3,8
	Großbritannien	1,1	8,6
	Frankreich	0,3	2,1
	Ver. Staaten v. Amerika	39,2	313,4
	Uebrige Länder	0,2	1,7
1124 B	Türkischrotöl	74,0	63,6
	Dänemark	28,1	30,2
	Deutschland	45,1	32,8
	Uebrige Länder	0,8	0,5
1122 A	Seife, parfümiert	188,1	940,4
	Dänemark	5,8	29,2
	Deutschland	6,6	33,1
	Großbritannien	9,6	47,9
	Frankreich	20,6	103,1
	Ver. Staaten v. Amerika	144,8	724,0
	Uebrige Länder	0,6	3,2
1122 C	Flüssige oder weiche Seifen	3,0	12,1
	Ver. Staaten v. Amerika	2,1	8,2
	Uebrige Länder	1,0	3,9
D	Transparente Seifen (kg)	515	2,6
	Dänemark	3	0,02
	Großbritannien	512	2,6
	Seifenhaltig. Appreturmittel	279,7	264,0
1124 C	flüssig	224,9	214,4
	Dänemark	14,7	7,8
	Deutschland	147,6	151,1
	Niederlande	17,0	16,2
	Großbritannien	36,3	31,1
	Ver. Staaten v. Amerika	8,7	7,5
	Uebrige Länder	0,6	0,6
1125 C	in fester Form	54,7	49,6
	Dänemark	12,0	4,6
	Deutschland	32,6	36,2
	Ver. Staaten v. Amerika	9,2	7,5
	Uebrige Länder	0,8	1,3
A	Seifenhaltige Desinfektionsmittel	20,0	23,2
	Dänemark	5,1	4,5
	Deutschland	3,4	6,3
	Großbritannien	9,0	8,7
	Schweiz	2,3	3,5
	Uebrige Länder	0,2	0,2
	Wasch-, Scheuer- oder Poliermittel, insgesamt	1 555,2	1 242,3
B	in fester oder in Pulverform	1 332,9	999,7
	Norwegen	3,6	2,7
	Dänemark	6,5	4,9
	Deutschland	1 033,5	775,1
	Belgien	14,4	10,8
	Großbritannien	204,9	153,7
	Ver. Staaten v. Amerika	68,8	51,6
	Uebrige Länder	1,2	0,9
	in flüssiger Form:		
1125½ A	in Gefäßen von mehr als ½ kg Bruttogewicht	140,9	140,9
	Dänemark	19,4	19,4
	Deutschland	75,3	75,3
	Großbritannien	7,1	7,1
	Schweiz	8,1	8,1
	Ver. Staaten v. Amerika	29,5	29,5
	Uebrige Länder	1,5	1,5
1125½ B	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	81,4	101,7
	Dänemark	2,4	2,9
	Deutschland	11,8	14,7
	Großbritannien	57,0	71,3
	Ver. Staaten v. Amerika	9,5	11,9
	Uebrige Länder	0,7	0,9
	Wachswaren, insgesamt	2,0	9,2
1115	Bienenwaben	0,6	2,3
	Deutschland	0,6	2,1
	Ver. Staaten v. Amerika	0,03	0,2
1116	Andere Wachswaren	1,4	6,9
	Deutschland	0,8	3,9
	Uebrige Länder	0,6	3,0
1196 A	Alizarinfarben	89,8	718,7
	Dänemark	0,5	3,8
	Deutschland	86,8	694,2
	Frankreich	0,4	2,9
	Großbritannien	1,5	12,1
	Schweiz	0,7	5,7
B	Anilin- und andere Teerfarben	1 066,5	5 332,5
	Norwegen	1,5	7,4
	Dänemark	4,1	20,3
	Deutschland	745,1	3 725,7
	Niederlande	37,1	188,7
	Belgien	28,1	140,6
	Großbritannien	44,4	221,8
	Frankreich	5,3	26,3
	Italien	8,2	41,2
	Schweiz	188,3	941,4
	Ver. Staaten v. Amerika	3,2	15,8
	Uebrige Länder	0,7	3,3
1197	Anilin (Anilinöl) u. dgl. m. Thiokarbanilid u. dgl. m.	43,0	182,7
	Dänemark	0,6	2,3
	Deutschland	42,0	178,3
	Uebrige Länder	0,5	2,1
1189	Knochenkohle und Beinschwarz	432,7	151,0
	Deutschland	150,4	52,2
	Niederlande	63,6	20,8
	Tschechoslowakei	194,9	64,0
	Ver. Staaten v. Amerika	3,3	3,7
	Argentinien	19,6	9,5
	Uebrige Länder	0,8	0,8
1187 A	Bleiweiß	467,8	258,6
	Lettland	28,2	18,9
	Deutschland	206,2	110,1
	Niederlande	24,7	14,4
	Großbritannien	207,2	113,9
	Uebrige Länder	1,5	1,3
B	Zinkweiß	5 415,6	3 218,4
	Dänemark	98,0	56,7
	Finnland	0,005	0,003
	Polen	24,6	15,1
	Deutschland	3 920,6	2 437,3
	Niederlande	1 141,7	591,8
	Belgien	103,7	58,2
	Großbritannien	66,7	32,0
	Frankreich	10,0	5,3
	Spanien	15,0	4,4
	Ver. Staaten v. Amerika	35,3	17,6
C	Zinksulfid- und Barytweiß	1 945,2	603,7
	Polen	24,1	15,6
	Deutschland	1 131,6	305,7
	Niederlande	587,1	218,7
	Belgien	17,1	6,4
	Großbritannien	64,2	16,1
	Spanien	120,0	40,3
	Uebrige Länder	1,0	0,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1187 D	Mennige	1 633,4	864,8
	Norwegen	37,0	20,0
	Lettland	32,8	16,8
	Polen	3,5	2,0
	Deutschland	590,9	317,6
	Niederlande	48,2	23,3
	Belgien	39,2	18,8
	Großbritannien	878,4	464,6
	Uebrige Länder	3,3	1,6
E	Kobaltoxyd	4,3	64,4
	Deutschland	1,1	17,0
	Großbritannien	3,1	47,4
F	Eisenrot	1 215,5	211,9
	Deutschland	966,1	162,6
	Niederlande	29,7	6,8
	Großbritannien	137,4	26,0
	Frankreich	64,8	13,0
	Spanien	16,5	3,2
	Italien	0,9	0,2
G	Andere Mineralfarben	1 837,6	1 146,0
	Norwegen	257,8	197,6
	Dänemark	2,2	2,2
	Deutschland	1 282,3	688,1
	Niederlande	104,0	82,1
	Belgien	29,0	21,9
	Großbritannien	119,4	137,1
	Frankreich	23,8	11,2
	Spanien	14,8	2,9
	Tschechoslowakei	0,4	2,8
	Uebrige Länder	4,0	0,2
1208	Tinte, Tintenpulver, Tusche	26,3	52,5
	Dänemark	6,0	12,0
	Deutschland	11,5	23,0
	Großbritannien	5,3	10,7
	Frankreich	1,2	2,3
	Ver. Staaten v. Amerika	1,9	3,9
	Uebrige Länder	0,3	0,7
1202	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	164,2	488,8
	Norwegen	0,5	2,2
	Dänemark	36,2	143,7
	Deutschland	103,4	284,1
	Niederlande	3,8	10,9
	Großbritannien	13,4	27,6
	Frankreich	2,3	8,9
	Schweiz	2,0	3,7
	Ver. Staaten v. Amerika	2,6	7,7
1192	Bronze- und Farbfolien	4,4	88,4
	Dänemark	1,2	24,8
	Deutschland	3,1	62,6
	Uebrige Länder	0,05	1,0
	Bronzepulver u. dgl. m.	51,9	188,9
1190	in Packungen v. mindestens ½ kg Bruttogewicht	44,7	156,5
	Norwegen	0,9	3,1
	Deutschland	43,0	150,7
	Großbritannien	0,6	2,2
	Uebrige Länder	0,1	0,4
1191	in kleineren Packungen	7,2	32,4
	Deutschland	6,8	30,5
	Uebrige Länder	0,4	1,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (2652)

(Fortsetzung von S. 1063.)

Die im Jahre 1928 vom Innenministerium zugelassenen Produzenten waren dieselben wie die zugelassenen Morphinproduzenten.

Die im letzten Jahre hergestellten Mengen waren:

Diamorphin	391 Unzen
Diamorphinsalze	10 403 Unzen
Insgesamt	10 794 Unzen

Die ausgeführten Mengen waren:

Diamorphin	353 Unzen
Diamorphinsalze	5 582 Unzen
Diamorphin oder Diamorphinsalze, in Präparaten enthalten	103 Unzen

Medizinalopium. Die im Jahre 1928 vom Innenministerium zugelassenen Produzenten waren: Stafford Allen & Sons, Ltd., London; Evans Sons Lescher & Webbs, Ltd., Liverpool; C. R. Harker, Stagg & Morgan, Ltd., London; T. & H. Smith, Ltd., Blandfield Chemical Works, Edinburgh; Southall Brothers & Barclay, Ltd., Birmingham; R. Summer & Co., Ltd., Liverpool; und John Wylde, London.

Die hergestellte Menge belief sich auf 6859 lbs. und die ausgeführte Menge auf 3394 lbs.

Cocain. Während des Jahres 1928 erteilte das Innenministerium der May & Baker, Ltd., London, die Berechtigung zur Herstellung von Cocain. Im Laufe des letzten Jahres stellte diese Gesellschaft 1047 Unzen Cocainalkaloid und 3887 Unzen Cocainsalze her.

Ueber die Einfuhr und Ausfuhr sind die folgenden Zahlen angegeben:

	Einfuhr	Ausfuhr
Cocablätter (lbs.)	16 794	350
Rohcocain (Unzen)	7 200	0
Cocainalkaloid (Unzen)	374	69
Cocainsalze (Unzen)	8 995	3 951
Cocain oder Cocainsalze in Form von Präparaten (Unzen)	120	420

Benzoylmorphin. Für Benzoylmorphin besteht in Großbritannien kein Umsatz.

Indischer Hanf. Die zur Einfuhr und Ausfuhr von indischem Hanf zugelassenen Häfen sind London, Liverpool und Southampton. In der Zeit vom 25. September bis zum 31. Dezember 1928 erfolgte keine Einfuhr. Der inländische Handel von indischem Hanf wird in Großbritannien erst seit dem 1. Januar 1929 kontrolliert. Eine Ausfuhr von indischem Hanf erfolgte in der Zeit vom 25. September bis 31. Dezember 1928 ebenfalls nicht.

Die Einfuhr von Extrakten und Tinkturen von indischem Hanf war in der Zeit vom 25. September bis 31. Dezember 1928 Null; die ausgeführten Mengen waren in dem gleichen Zeitraum:

Extrakte	31,6 lbs.
Tinkturen	47 lbs.

Dihydrooxycodeinon und Dihydrocodeinon. Während des letzten Quartals des abgelaufenen Jahres wurden 6236 Unzen Dihydrooxycodeinon aus Deutschland eingeführt. Eine Fabrikation dieses Alkaloids erfolgt in Großbritannien nicht.

Die Einfuhr von Dihydrocodeinon (aus Deutschland) betrug im letzten Quartal des Jahres 1928 0,882 Unzen. Dieses Alkaloid wird in Großbritannien ebenfalls nicht hergestellt; in der Zeit vom 25. September bis 31. Dezember 1928 wurden aber 0,037 Unzen Dihydrocodeinon aus Großbritannien nach Deutschland ausgeführt.

Andere Arzneimittel. In dem Abschnitt „Andere Arzneimittel" gibt der Bericht bekannt, daß in Großbritannien während des Jahres 1928 104 098 Unzen Codein und Codeinsalze hergestellt wurden. Von den Produzenten direkt ausgeführt wurden 103 366 Unzen. Die in den Händen der Produzenten befindlichen Vorräte betrugen am 1. Januar 1928 26 533 Unzen und am 31. Dezember 1928 20 343 Unzen. (3056)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Vorschriften über tierärztliche Impfstoffe und Sera.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. September ist eine Anordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. August d. J. veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Die durch Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des unterzeichneten Ministers fü Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juli 1929 — I M III Nr. 831/V 6125 M. f. L., D. u. F. — gegebenen Vorschriften über Impfstoffe und Sera*) gelten, soweit sie Impfstoffe und Sera betreffen, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, als viehseuchenpolizeiliche Vorschriften.

Diese Anordnung ist am 6. 9. 1929 in Kraft getreten. (3129)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Die internationalen Vereinbarungen über Ausfuhrverbote.

Die Staatenkonferenz zur Inkraftsetzung der Abmachungen über die Befreiung der Häute- und Knochenausfuhr hat beschlossen, beide Abkommen zum 1. Oktober d. J. in Kraft treten zu lassen, obwohl nur 15 die Abkommen ratifiziert haben. Polen und Jugoslawien, die beiden wichtigsten der fünf Staaten, die noch nicht ratifizierten, haben zugesagt, der Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote für Häute und Knochen durch administrative Maßnahmen Rechnung tragen zu wollen.

Während für Häute die Ausfuhrbeschränkungen vollständig in Fortfall kommen, sollen für Knochen in der Tschechoslowakei, Oesterreich, Italien und Ungarn Ausfuhrzölle in Höhe von 2,50 Schweizer Fr., in Jugoslawien in Höhe von 3 Fr. und in Polen und Rumänien in Höhe von 3,50 Fr. je 100 kg festgesetzt werden.

Wie „Prag. Tagbl." schreibt, werden die Knochenausfuhrzölle, die in der Tschechoslowakei ab 1. Oktober einstweilen auf administrativem Wege eingeführt werden sollen, sich auf rohe und entfettete Knochen, Knochenschrot und Knochenmark erstrecken. Die übrigen Sorten werden bei der Ausfuhr zollfrei sein, jedoch wird der Export im Interesse des heimischen Verbrauches bestimmten Kontrollmaßnahmen unterstehen. (3152)

Ausland.

Schweiz.

Handelsvertrag mit Belgien. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion haben am 26. August 1929 zur Unterzeichnung eines Handelsvertrags geführt.

Der Vertrag ist auf der allgemeinen und bedingungslosen Meistbegünstigung aufgebaut und regelt die Gesamtheit der die drei Länder berührenden Fragen des Handelsverkehrs. Er sieht beiderseits eine Reihe von Zollbindungen und Zollermäßigungen vor. Die von der Schweiz erhaltenen Vergünstigungen betreffen u. a. chemische und pharmazeutische Produkte. Die Wirtschaftsunion erhält Garantien für den größten Teil ihres Warenverkehrs mit der Schweiz und Besserstellung für mehrere ihrer Ausfuhrartikel, wie Fleischextrakte. Der Vertrag ist für ein Jahr geschlossen und wird 20 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft treten. (3154)

Tschechoslowakei.

Zolltarifentscheidungen. Akridinfarbstoff mit einem Dextrinzusatz von mehr als 50% ist in Uebereinstimmung mit dem 5. Absatz der 9. Erklärung zu Pos. 625 nach Pos. 614 b abzufertigen.

Streitobjekt: Flüssige Lederappretur, eine wässerige Emulsion aus Albuminen und Casein, mit Zusatz geringer Mengen von verseiften Fettsäuren, Wachs, Soda, Borax und Nitrobenzol, ist nach Pos. 622 abzufertigen. („Celní Věstník.") (3135)

*) Veröffentlicht im „Min.-Bl. für Landw. usw." 1929, S. 447

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Handelsvertrag mit Rumänien. Laut Mitteilung der „Gaz. Handlowa" erfolgte in Warschau am 4. September 1929 die Unterzeichnung eines polnisch-rumänischen Handelsabkommens.

Außerdem ist zwischen den beiden Regierungen eine Reihe von Konventionen abgeschlossen worden, die für die künftige Gestaltung insbesondere des Transitverkehrs der beiden Länder von grundlegender Bedeutung sein werden. U. a. wurde ein Eisenbahnabkommen unterzeichnet, welches den gegenseitigen und den Transitverkehr neu regelt. Für Polen handelt es sich um die Nutzbarmachung der rumänischen Verkehrswege und der Schwarzmeerhäfen, um seine Ausfuhr nach dem Nahen und Fernen Osten forcieren zu können. Seine Bestrebungen, die Ostsee mit dem Schwarzen Meer zu verbinden, also von Gdingen aus eine eigene Handelsstraße zu schaffen, sollen durch die jetzt erfolgte Verständigung verwirklicht werden.

Vorerst liegen die Vertragstexte noch nicht vor, dennoch wird ihnen in den polnischen Wirtschaftskreisen um so größere Bedeutung beigemessen, als man sich dadurch die Erschließung bisher nur schwer erreichbarer Märkte verspricht. (3144)

Zolltarifentscheidungen. Die nachstehenden Erzeugnisse sind nach den genannten Positionen abzufertigen:

Zu Pos. 24. „Elesca"-Nährmehl, Eichelkakao, „Ovomaltine" wegen ihrer dem Phosphatin ähnlichen Zusammensetzung nach Pos. 24,1.

Zu Pos. 35. Dunkelbraunes, dickes Pulver aus Rinderblut mit 85% Eiweiß, das als Viehfutterzusatz gebraucht wird, wie Albumin nach Pos. 35,5.

Zu Pos. 53. Geflochtene, baumwollene Kerzendochte, die mit Stoffen getränkt sind, welche ein besseres Brennen des Dochtes bewirken, nach Pos. 53 wie getränkte Lampendochte. Ungetränkte Kerzendochte nach Pos. 205,5c.

Zu Pos. 68. Profilstäbe aus Bakelit von den verschiedensten Schnittflächen ohne fest umgrenzte Bestimmung nach Pos. 68,5, da sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch, sondern nur als Herstellungsstoff für kleine Bakelitgegenstände dienen, die aus abgesägten Stücken dieser Stäbe angefertigt werden.

Galalith, Bakelit, Juwelith, Resinit u. dergl. Massen, die als Profilstäbe, Röhren, Bogen mit eingepreßtem Muster und dgl. eintreffen, nach Pos. 68,5, da sie keine für den unmittelbaren Gebrauch geeignete Fertigware darstellen, sondern vorwiegend nur als Rohstoffe oder halbfertige Erzeugnisse zur Herstellung bestimmter Gegenstände, wie von Stockgriffen, Kugeln, Spulen, Wänden, Blättern für Rundfunkkästen und dgl. dienen.

Zu Pos. 71. Retortengraphit mit Rücksicht auf seine chemische Zusammensetzung und Bestimmung wie Graphit nach Pos. 71.

Zu Pos. 81. Mischung von Schieferteer und -öl zur Imprägnierung von Holz nach Pos. 81.

Zu Pos. 98. Nitrophoska nach Pos. 98,4.

Zu Pos 103. Chilesalpeter nach dem Guggenheimschen Verfahren nicht nur in Kristallen, sondern auch in Körnern nach Pos. 103,1, da er die Körnerform nicht durch eine besondere Zusatzbearbeitung, sondern im gewöhnlichen Herstellungsverfahren erhält.

Zu Pos. 103 und 98. Im deutschen Verfahren erzeugter Kalksalpeter, sogen. norwegischer Salpeter, je nach Gehalt an salpetersaurem Ammoniak: 1. nach Pos. 103,3 wie Kalksalpeter, sofern der Gehalt an salpetersaurem Ammoniak 5% nicht überschreitet, oder 2. nach Pos. 98,4, sofern er mehr als 5% salpetersaures Ammoniak enthält.

Zu Pos. 112. Spanische Fliegen in Gestalt von schwarzgrünem Pulver als nicht besonders genannte chemische Arzneiware nach Pos. 112,25c, da sie infolge Zerpulverung keinen Rohstoff darstellen und im Zolltarif nicht genannt sind.

Zu Pos. 117. Linoleum-Cement, eine Mischung von oxydiertem Leinöl (75%), Kopal (7%), Kopal-Dammarharz (4,5%) und Kolophonium (13,5%) gemäß Artikel 7 der Verordnung über den Zolltarif nach dem überwiegenden Stoff, d. h. wie Leinöl nach Pos. 117,8.

Linoleum-Cement sieht wie dicker, sich ziehender Teig aus.

Zu Pos. 120. Seife zum Abreiben von Scheiben, um das Beschlagen zu verhindern, mit Rücksicht auf Herstellungsstoff sowie Art der Verpackung nach Pos. 120,1

Digitized by Google

wie „Toiletteseifen", obwohl sie technische Verwendung finden.

Es handelt sich um durchsichtige, duftende Seifen, zylindrischer Form (Länge bis 6 cm, Durchmesser 1 bis 2 cm), in besonderen Schachteln und mit Aufdruck über Verwendungszweck. Solche Seifen werden aus den besten, zur Feinseifenherstellung verwandten Rohstoffen gefertigt und enthalten außer diesen Glycerin, Zucker, Spiritus und Duftstoffe.

Zu Pos. 139. Eine Verbindung von Eisen, Silicium und Aluminium, und zwar: Fe 40%, Si 40—45%, und Al 15—20% oder Fe 28%, Si 60% und Al 12%, wie eine Verbindung von Eisen mit anderen Metallen nach Pos. 139,4b. Eisenlegierungen mit zwei oder mehr Metallen oder Metalloiden gleichfalls nach Pos. 139,4.

Zu Pos. 177. An den Rändern gelochte Bogen aus Vulkanfiber zur Herstellung in Spinnereien benutzter Schachteln nach Pos. 177,3 da die Löcher nur zur Verbindung der Bogen dienen und kein hinreichender Grund vorliegt, die so gelochten Bogen wie Fibererzeugnisse zu behandeln.

Zu Pos. 185. Gefärbtes, Kunstseidegarn ohne Rücksicht auf Dauerhaftigkeit sowie Bestimmung dieser Färbung nach Pos. 185,4b, da die Anm. zu Pos. 185,1, die stark gezwirntes, rohes Seidengarn mit nicht dauerhafter Färbung vorsieht, sich nur auf Rohseide, d. h. Naturseide, bezieht. („Danz. Zollbl." Nr. 20.) (3146)

Lettland.

Kontrolle des Düngemittelhandels geplant. Nach einer Mitteilung der „Rigaschen Rundschau" beabsichtigt die lettländische Regierung zum Schutze ihrer Landwirtschaft demnächst verschiedene Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen, die im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen gegenwärtig vorbereitet werden. Die Projekte betreffen u. a. die Regelung und Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln. (3128)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 227 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 7. September d. J. werden die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der Firma Emil Otto, Magdeburg, nach Pos. 112,9b des lettländischen Zolltarifs als chemische Produkte für industrielle Zwecke abgefertigt:

Heliosin, supra,
Inkrustin J,
Zusatztinktur.

Die Verordnung ist am 7. September in Kraft getreten. (3164)

Sowjet-Rußland.

Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Estland. Am 4. September d. J. hat der Austausch der Ratifikationsurkunden zum sowjetrussisch-estländischen Handelsvertrage (vgl. „Chem. Ind.", S. 614) stattgefunden. Der Vertrag tritt am 18. September in Kraft. (3166)

Rumänien.

Aenderung des Zollgesetzes. Wie „Argus" an zuständiger Stelle erfährt, hat die Anwendung des neuen Zolltarifes die Notwendigkeit ergeben, das allgemeine Zollgesetz den neuen Verhältnissen anzupassen.

Das geltende Zollgesetz ist schon 25 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Hinzu kommt noch, daß in den neu angeschlossenen Gebieten eine große Zahl verschiedener Gesetze und Verordnungen gelten, die die Anwendung des Zollgesetzes des alten Königreichs unmöglich machen.

Der neue Gesetzentwurf ist bereits fertiggestellt. Zu den Neuerungen des Gesetzentwurfes gehört die Einführung von Zollkrediten für die Industrie. Auf Grund der Feststellung, daß eine große Zahl von Waren, die im Inland hergestellt werden, einer Weiterbehandlung im Ausland bedürfen, wird das neue Zollgesetz hierfür Zollkreditierungen vorsehen, die bei Wiedereinfuhr derselben Waren wieder gestrichen werden.

Die Strafbestimmungen sind gemildert, das Verzollungsverfahren ist vereinfacht worden. (3151)

Jugoslawien.

Revision des Zolltarifs. In Ergänzung der Meldungen auf Seite 848 und 1021 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Jugoslovenski Lloyd" die Nachricht, daß alle Wirtschaftskreise, sowie die Handels- und Industriekammern vom Finanzministerium aufgefordert worden sind, Vorschläge und Wünsche bezüglich des neuen Zolltarifs möglichst bald bekanntzugeben. — Außerdem wird bekannt, daß nur solche Industrien durch Zölle geschützt werden sollen, die bereits bestehen, während auf Projekte, die bisher nicht verwirklicht wurden, entgegen der bisherigen Tendenz keine Rücksicht genommen wird. (3167)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr. Nach einer Meldung des „Slowo" hat das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt:

Waren	Zum zollfreien Bezug berechtigte Industrien
Glaubersalz (Natriumsulfat)	Fabriken zur Erzeugung von Chemikalien
Schwerspat (Bariumsulfat)	
Calciumchlorid	
Salzsäure	
Natriumhyposulfit	Garnfabriken
Cuprit (SiO_2—40%, Fe_2O_3—6%, Al_2O_3—25%, $CaCO_3$—25% und organische Substanz —3%)	Gießereien
Nickelsulfat	Radfabriken
Schwefelsäure	
Pasta zum Putzen von Nickelgegenständen	
Mittel zum Verlöten von Messing	
Mennige	Fabriken für keramische Erzeugnisse
Antimonoxalat	Farbenfabriken
Natriumcarbonat	Fabriken für Verbandmaterialien
Salzsäure	
Kaltleim in Pulverform z. Leimen von Bleistiften	Fabriken f. mechanische Bearbeitung von Holz
Verdünnungs- u. Weichmachungsmittel für Bleistift- und Federhalterlacke, bestehend aus: Spiritus, Benzin, Trikresylphosphat, Aethylglycol, Campher, Aceton.	
Schwefel in Stangen- und Pulverform	Bulgarische Handels-Schiffahrtsgesellschaft

(3147)

Spanien.

Zolltarifrevision. Die spanische Regierung hatte bekanntlich die ursprünglich für den 1. Januar 1929 beabsichtigte Inkraftsetzung einer umfassenden Zolltarifrevision Ende November 1928 verschoben. Dabei war vorläufig in Aussicht genommen, daß der neue Zolltarif am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollte. Nach einer zuverlässigen telegraphischen Meldung aus Madrid hat die spanische Regierung nunmehr den geltenden Zolltarif unbefristet über den 1. Oktober d. J. hinaus verlängert. Das bedeutet also, daß die Frage der Zolltarifrevision weiterhin verschoben ist, so daß jedenfalls zunächst mit einer Inkraftsetzung des neuen Tarifs nicht gerechnet zu werden braucht. (3145)

Aufschiebung des Inkrafttretens der Ergänzungsbestimmungen zur Betäubungsmittelkontrolle. Die „Gaceta de Madrid" vom 31. August 1929 veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 30. August (Nr 1032), durch die verfügt wird, daß das königliche Dekret Nr. 1825, das wir auf Seite 972 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, von dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab keine Anwendung mehr findet und bis zum Erlaß einer neuen Verordnung die vor der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 1825 in Kraft gewesenen Bestimmungen über die Betäubungsmittelkontrolle wieder anzuwenden sind. (3161)

Ueberwachung der Einfuhr. Durch ein in der „Gaceta de Madrid" vom 4. September 1929 veröffentlichtes königliches Dekret vom 1. September wird im spanischen Nationalwirtschaftsministerium ein Patronat für die Förderung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse geschaffen, das aus zwei Abteilungen besteht. Der ersten Abteilung obliegt die Ueberwachung der spanischen Wareneinfuhr und der zweiten die Propagierung der in Spanien hergestellten Waren.

Die Funktionen des Patronats bestehen darin, Mittel und Wege festzustellen, durch die die spanische Wareneinfuhr überwacht und auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Industrie und des Landesverbrauchs beschränkt werden kann. Im Verlaufe dieser Arbeiten soll das Pratonat der Regierung Vorschläge über vorübergehend erforderliche Einfuhrverbote unterbreiten, sofern es sich um überflüssige oder in Spanien herstellbare Erzeugnisse handelt.

Digitized by Google

Alle Unternehmen, die vom Staate irgendwelche Vergünstigungen genießen, dürfen nur noch im Inlande hergestellte Ausgangsmaterialien verarbeiten. (3162)

Ver. St. von Nordamerika.

Zollnachlaß für beschädigte Einfuhrwaren. In den „Treasury Decisions" vom 8. August 1929 ist ein vom 1. August 1929 datierendes Rundschreiben des Commissioner of Customs an die Zollämter veröffentlicht, in dem bekanntgegeben wird, daß Artikel 735, § 1 der Customs Regulations von 1923 die folgende Fassung erhalten hat:

Bei der Erhebung der Zölle ist für Beschädigungen an Packstücken, die von dem Wertschätzer oder einem anderen Zollbeamten festgestellt und dem Zollerheber mitgeteilt werden, Zollnachlaß zu gewähren, sofern nicht die vom Zollerheber anzustellende Untersuchung den Anschein ergibt, daß der Importeur die fehlende Ware in einem anderen Packstück der Sendung oder auf anderem Wege tatsächlich erhalten hat. (3159)

Farbnormen. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Federal Specifications Board die für grüne Farbe und Bleiweiß vorgeschlagenen Normen, über die wir auf Seite 1044 der „Chem. Ind." berichtet haben, zur weiteren Ueberprüfung wieder zurückgezogen. (3160)

Costa Rica.

Konsularfakturen. Auf Grund zahlreicher Klagen über irrtümliche Auslegung der Vorschriften über Konsularfakturen macht das Auswärtige Amt von Costa Rica in „La Gaceta" vom 15. 8. 1929 seine Konsuln nochmals auf die neuen Bestimmungen, wie sie auf S. 272 der „Chem. Ind." veröffentlicht sind, aufmerksam. Insbesondere darf kein Konsularvertreter die Visierung von ordnungsgemäß ausgestellten Handelsfakturen an Stelle von Konsularfakturen zurückweisen; in keinem Falle darf für die Visierung von Konsular- oder Handelsfakturen von den Konsuln eine Gebühr erhoben werden. Formulare von Konsularfakturen müssen zum Selbstkostenpreise — am besten unter Vorweisung der Rechnung für die Anfertigung dieser Formulare — abgegeben werden (3148)

Cuba.

Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften. Einer zuverlässigen telegraphischen Meldung zufolge sind die cubanischen Rundschreiben Nr. 307 und 308 über die neuen Versandvorschriften, die zu zahlreicen Beschwerden Veranlassung gegeben hatten (vgl. „Chem. Ind.", S. 913 u. S. 973) außer Kraft gesetzt worden. (3155)

Britisch-Guayana.

Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln. Einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal" zufolge enthält die „Official Gazette" British-Guayanas vom 20. Juli 1929 den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Einfuhr, die Ausfuhr, der Anbau, die Verwendung usw. von Opium, Morphin und anderen Betäubungsmitteln gemäß der Genfer Internationalen Opiumkonvention von 1925 geregelt werden sollen. (3158)

Argentinien.

Zolltarifentscheidungen. „Endosmol Scit", konzentrierte Kreolin-Seifenlösung, ist wie Lysol nach Pos. 3155 mit 25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert von 0,50 $ je kg zu verzollen.

Hämostatisches Serum „Lapenta" ist als medizinische Spezialität (Lösungen n. b. g.) nach Pos. 3494 mit 25% von 4,00 $ + 60% je Dtzd. zu verzollen.

Ein auf dem Etikett als „Aetherisches Bittermandelöl ohne Blausäure" bezeichnetes Produkt, das der Analyse nach künstliche Bittermandelessenz darstellte, wurde als solche nach Pos. 3017 verzollt und nicht nach dem viermal höheren Satz der Pos. 3019 (Aetherische Oele aus Mandeln usw.). In diesem Falle kommt der Art. 41 des Zollgesetzes: „Einfuhrwaren mit Aufschriften, die ihnen gewisse, eine Erhöhung des Preises bewirkende Eigenschaften beimessen, werden in Uebereinstimmung mit ihrer Benennung verzollt" nicht zur Anwendung, da es sich um ein Produkt für technische Zwecke (Herstellung von Seifen, Cremes usw.) und nicht für direkten Verkauf an das Publikum handelt, und auch eine preissteigernde Absicht nicht in Betracht kommt. („Boletin Oficial" Nr. 10540.)

Aluminiumhydroxyd, unreines, das in keiner Position des argentinischen Zolltarifs untergebracht werden konnte, wurde mit einem Zollsatz von 25 zuzüglich 7% des deklarierten Wertes belegt.

Caseinlösung, Ammoniak und geringe Mengen Farbstoff enthaltend, unterliegt aus dem gleichen Grunde ebenfalls einem Zoll von 25 zuzüglich 7% des deklarierten Wertes.

„Duco - Dupont", flüssiger Lack von cementgrauer Farbe, enthaltend Terpentinölersatz, Leinöl, polymerisiertes Oel und ein aus Bariumsulfat, Zinksulfid und etwas Ruß zusammengesetztes Pigment, ist nach Position 3232 des Zolltarifs zu verzollen. Amtlicher Wert 0,72 Gold-$ per kg, Zollsatz 0,24336 Gold-$ per kg. („L'Industria Chimica.") (3134)

Paraguay.

Hafengebühren. Ein Dekret vom 26. Juli 1929 setzt die in den Häfen zu erhebenden Gebühren fest; sie betragen für je 10 kg ein- und ausgeladener Waren 2,5 Goldcentavos, für Exportartikel 2 Goldcentavos. („Diario Oficial" vom 26. 7. 1929.) (3133)

Aegypten.

Verzollung von Zündhölzern. Laut Mitteilung der Zollbehörde im ägyptischen „J. Off." vom 26. 8. 1929 wird der seit dem 11. 8. 1929 geltende, auf S. 1022 der „Chem. Ind." veröffentlichte Tarif für die Verzollung von Holzzündhölzern außer Kraft gesetzt. Vom 24. 8. 1929 an werden Holzzündhölzer ad valorem verzollt.

Hiernach würden die von der ägyptischen Zollverwaltung jeweils bestimmten Verzollungswerte (vgl. „Chem. Ind.", S. 1022) nicht mehr zur Anwendung kommen. (3149)

Wertfestsetzungen für Pflanzenöle. Laut ägyptischem „J. Off." vom 22. 8. 1929 ist am 21. 8. 1929 der nachstehende Tarif in Kraft getreten, der die Verzollungswerte für Pflanzenöle festsetzt.

Nr.		Wert per kg netto in Millièmes
1	Leinöl, roh, alle Qualitäten	37
2	Leinöl, gekocht, alle Qualitäten	38
8	Ricinusöl, pharmazeutisch	50
9	Ricinusöl, erste Pressung	45
10	Ricinusöl, zweite Pressung	43
18	Sulfuriertes Oel, grün	40
19	Sulfuriertes Oel, „entfärbt"	43

Der Tarif gilt bis zum 20. Oktober 1929 und bleibt auch weiterhin in Kraft, wenn er nicht gekündigt wird, jedoch längstens bis zum 16. Februar 1930. In der Deklaratiton sind für die entsprechenden Produkte die Ordnungsnummern des Tarifs anzugeben; die Produkte müssen genau der Bezeichnung des Tarifs entsprechen. In Flaschen importierte Oele stehen außerhalb des Tarifs. Die Tarifwertfestsetzungen schließen nicht den Wert der Behälter ein; für diese gelten die nachstehenden Werte:

	Millièmes
Holzfässer, Bruttogewicht 150—250 kg	300
Holzfässer, Bruttogewicht über 250—600 kg	600
Holzfässer, Bruttogewicht über 600—900 kg	800
Eisenfässer, Bruttogewicht 150—250 kg	200
Eisenfässer, Bruttogewicht über 250 kg	600

(3132)

Zur Einfuhr von flüchtigem Cocain-Extrakt. Das ägyptische Innenministerium hat den flüchtigen Cocain-Extrakt von der Liste der Betäubungsmittel auf die Liste der Toxine gesetzt. Da für die Einfuhr von Betäubungsmitteln in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubnis des ägyptischen Gesundheitsdepartements erforderlich ist, die Einfuhr der Toxine aber durch jeden Kaufmann erfolgen kann, der eine allgemeine Erlaubnis für die Einfuhr, bzw. den Handel mit chemisch-pharmazeutischen Waren besitzt, kann der flüchtige Cocain-Extrakt in Zukunft ohne weitere Förmlichkeiten eingeführt werden. („I. u. H.") (3163)

Französisch-Westafrika.

Verkehr mit Sprengstoffen. Die im Dekret vom 11. Januar 1929 angekündigten Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (vgl. „Chem. Ind.", S. 116) sind im „J. Off. de l'Afrique Occidentale Française" vom 10. 8 1929 veröffentlicht. Hinsichtlich der Einfuhr von Sprengstoffen wird bestimmt:

Sprengstoffe müssen in Kisten oder Behältern eingeführt und geliefert werden, die folgende Angaben aufweisen:

1. Name der Fabrik oder des Betriebes,
2. Name des Sprengstoffes,
3. Handels- und amtliche Bezeichnung,
4. Datum der Herstellung und der Füllung,
5. Beschaffenheit und Mengenverhältnis der einzelnen Substanzen einer Zusammensetzung.

Digitized by Google

Diese Angaben müssen auf den äußeren Umhüllungen von in Patronen befindlichen Sprengstoffen wiederholt werden.

Außer einer allgemeinen Erlaubnis zur Einfuhr, die beim „Lieutenant-Gouverneur" nachzusuchen ist, muß für jede Einfuhr ein besonderes Gesuch an die Zollbehörde und eines an die Verwaltung der Oeffentlichen Arbeiten gerichtet werden. Jedes Gesuch muß u. a. Herkunfts- und Bestimmungsort, Bezeichnung, Menge und Verwendungszweck der Sprengstoffe angeben und den Hafen, über welchen sie eingeführt werden sollen.

Sämtliche Kosten, die der Kolonie durch die Einfuhr und den Transport von Sprengstoffen erwachsen können, wie Kosten der Begleitung, der Nachprüfung und alle andern Kosten der Kontrolle und Ueberwachung gehen zu Lasten des Expediteurs, des Transporteurs oder des Empfängers.

Personen, die nicht zur Lagerhaltung zugelassen sind und ausnahmsweise Sprengstoffe benötigen, können auf Grund einer besonders einzuholenden Ermächtigung, Sprengstoffe beziehen, jedoch nur solche der Klasse III (Sprengstoffe auf Grundlage von Ammoniumnitrat, Typ N) und in Mengen von weniger als 5 kg, ferner Detonatoren in einer Menge, die einem Sprengstoffgewicht von weniger als 100 g entspricht. (3150)

Türkei.

Handelsvertragspolitik. In Angora ist, einer telegraphischen Meldung zufolge, ein neuer Handelsvertrag zwischen der Türkei und Frankreich unterzeichnet worden, der das abgelaufene Handelsabkommen von Lausanne ersetzen soll. Die Türkei hat Frankreich in 155 Zollpositionen Tarifherabsetzungen gewährt. Auf der anderen Seite wird Frankreich für die türkischen Waren seinen Minimaltarif in Anwendung bringen.

Zwischen Italien und der Türkei ist Anfang August 1929 ein Modus vivendi abgeschlossen worden, durch den die beiden Staaten sich gegenseitig Meistbegünstigung in Handel und Schiffahrt einräumen.

Zwischen der Türkei und Dänemark ist ein Abkommen abgeschlossen worden, das bis zum Abschluß eines Handelsvertrages seine Gültigkeit haben soll und die gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht.

Mit Britisch-Indien ist eine Vereinbarung zustandegekommen, nach der sich Britisch-Indien dem englisch-türkischen Modus vivendi vom 2. Juni 1929 angeschlossen hat, so daß die Handelsbeziehungen zwischen der Türkei und Britisch-Indien seit dem 5. August 1929 nach diesem Modus vivendi geregelt werden.

Der türkisch-niederländische Handelsvertrag (s. „Chem. Ind.", S. 382), der am 31. Juli in Kraft getreten war, ist nunmehr von der türkischen Regierung zum 30. November d. J. gekündigt worden. (3137)

Brunei.

Zolländerungen. In Brunei sind mit Wirkung vom 1. August u. a. folgende Aenderungen im Zolltarif eingetreten:

Fortgefallen sind die Einfuhrzölle auf britische Farbstoffe und photographische Materialien.

Erhöht sind die Zollsätze für Zündhölzer von 3 auf 4 $ für die Blechdose mit 120 Pack und für Petroleum auf 0,10 $ für 1 Gallon. („I. u. H.") (3153)

STEUERWESEN

Das Steuermilderungsgesetz im RWR.

Der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats behandelte in seiner Sitzung am 7. September d. J. den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes. Im Steuermilderungsgesetz sind für wirtschaftlich gebotene Betriebszusammenschlüsse (Verschmelzungen, Sanierungen, Errichtung von Gemeinschaftswerken) Vergünstigungen auf dem Gebiete der Gesellschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer vorgesehen. Ursprünglich fanden die steuerlichen Erleichterungen nur Anwendung auf Rechtsvorgänge, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1927 entstanden war. Die Geltungsdauer ist inzwischen bis zum 30. September 1929 verlängert worden. Der Entwurf schlägt die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vorschriften um ein weiteres Jahr bis 30. September 1930 vor.

Nach eingehender Aussprache, in der von verschiedenen Seiten auch gewisse Bedenken laut wurden, stimmte der Ausschuß der Verlängerung des Steuermilderungsgesetzes um ein Jahr zu. (3136)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrtarif für Bittersalz.

Mit Gültigkeit vom 9. September 1929 ist widerruflich, längstens bis 31. August 1930, der Ausnahmetarif 103 H für Bittersalz zur Ausfuhr nach den Niederlanden eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht im Verkehr zwischen Berka (Werra) und Heimboldshausen einerseits und Emmerich Grenze andererseits besondere Frachtsätze vor. (3139)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien.

Steigender Verbrauch von Borchemikalien. Wie in der englischen Fachpresse berichtet wird, haben die kürzlich erfolgten Entdeckungen von Borminerallen und die Verbesserungen der Raffinierungsverfahren eine erhebliche Herabsetzung der Preise für englische Borverbindungen ermöglicht, als Folge hiervon machte sich wiederum eine wesentliche Zunahme der Verwendungszwecke bemerkbar.

Die bedeutendste Entwicklung in letzterer Hinsicht ist die Verwendung von Borax in der Glasindustrie zur maschinellen Herstellung von Glasbehältern. Andere Industriezweige, die seit kurzer Zeit ebenfalls als größere Boraxverbraucher in Betracht kommen, sind die Metallindustrie, die Baustoffindustrie, die Gerbereien usw. In großen Mengen wird kristallisierter Borax ferner zur Herstellung von Badesalzen verwandt, und weiterhin sind Versuche im Gange, Reinigungsmittel für Wäschereien und Haushaltszwecke mit Hilfe von Borsäure herzustellen.

Der Preisrückgang für Borchemikalien ist für die Herstellung von Töpferwaren, Emaille, Textilien, Klebstoffen, Papier, Anstrichfarben, Poliermitteln, Seifen, Stärke und Tinte, sowie für die Wäscherein und die metallurgischen Industrien von großer Bedeutung. Die Produzenten stellen verschiedene Arten von Borax und Borsäure her, um den Anforderungen aller Verbraucher gerecht werden zu können.

Die Konkurrenz auf dem Borax- und Borsäuremarkte war bekanntlich sehr scharf; seit einiger Zeit haben sich die Preise jedoch auf einer ziemlich festen Basis stabilisiert. Wenn die gegenwärtige Zunahme des Verbrauchs anhält, so kann mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß die sich später ergebende Lage dieses Marktes sowohl für die Produzenten, als auch für die Verbraucher günstig sein wird. (3043)

Polen.

Neubau einer Schwefelsäurefabrik. Wie von der „Powzechny Bank Zwiazkowy" mitgeteilt wird, ist die Gründung der Gesellschaft zur Errichtung einer neuen Schwefelsäurefabrik am 27. August d. J. in Warschau erfolgt. Das Aktienkapital der Firma, die den Namen „Polnisch-belgische Chemiewerke A.-G." (Polsko-belgyjskje Zakłady chemiczne, Sp. akc.) hat, beträgt 7 Millionen Zloty; Gründer sind die „Union financière polonaise", deren Aufsichtsratsvorsitzender der ehemalige belgische Ministerpräsident Theunis ist, ferner von polnischer Seite die Powzechny Bank Zwiazkowy, die Bank francusko-polski und die Bank Małopolski. Es ist einstweilen noch unbekannt, wo die Fabrik gebaut werden soll, da ein entsprechendes Terrain noch nicht gefunden worden ist. Mit dem Bau der Fabrik soll noch in diesem Jahre begonnen werden. Seitens der Bank wurde betont, daß dies die erste Gründung der Union financière polonaise in Polen sei. (3156)

Die Lage der chemischen Industrie Westpolens. Folgende Mitteilung entnehmen wir dem Jahresbericht des „Posener Fabrikantenverbandes E. V." für das Jahr 1928:

Die chemischen Unternehmen Westpolens haben sich zwar in dem Berichtsjahr zahlenmäßig nicht vermehrt, sie haben jedoch eine erheblich größere Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt. In der Provinz Posen ist der Beschäftigungsgrad in den chemischen Fabriken im Vergleich zum Jahre 1927 um 16% gestiegen, während in Pommerellen (hauptsächlich infolge des Ausbaues der Aktiengesellschaft „Pepege" in Graudenz) eine Erhöhung der Arbeiterschaft fast um das Doppelte eintrat.

Die Superphosphatindustrie, welche durch zwei Unternehmen vertreten ist, zeigte eine Produktionserhöhung von über 10 000 t im Vergleich zum Vorjahre; infolge der Unterstützung, die die Bank Rolny (Landwirtschaftsbank) den Landwirten angedeihen läßt, fand die Produktion dieses Industriezweiges einen guten Absatz.

Digitized by Google

Die Produktion von Kohlensäure hat im allgemeinen gute Entwicklungsmöglichkeiten; allerdings besteht scharfe ausländische Konkurrenz.

Die Fabrikation von Sauerstoff entwickelte sich im Berichtsjahre günstig. Die Preise waren niedriger als in anderen Teilen des Landes. Als Abnehmer kamen hauptsächlich die Metallindustrie sowie die Direktion der Staatseisenbahnen in Frage.

Auf dem Gebiete der Farben, Lacke und Firnisse war im Jahre 1928 die Konjunktur befriedigend.

Die Parfümerie- und kosmetische Industrie befand sich im Laufe des Berichtsjahres trotz einer gewissen Erhöhung des Konsums in einer schwierigen Lage; infolge Fehlens einheitlicher Verkaufs- bzw. Zahlungsbedingungen waren sogar die größten Unternehmen dieser Branche gezwungen, den Abnehmern weitgehende Kredite zu gewähren; Konkurse, Geschäftsaufsichten und Vergleiche kamen hier nicht selten vor. (3046)

Steigender Verbrauch von Parfümerien und Kosmetika. Wie ein Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Warschau an das United States Department of Commerce ausführt, hat der Verbrauch von Parfümerien und Kosmetika in Polen während der letzten Jahre stark zugenommen.

Die einheimische Produktion von Kosmetika und Parfümerien ist im Jahre 1928 auf 3240 t gestiegen im Vergleich zu 2569 t im Jahre 1927 und 2170 t im Jahre 1926. Das Jahr 1926 war für die polnische Parfümerieindustrie besonders ungünstig, da die polnischen Alkoholpreise in diesem Jahre um 100% erhöht wurden und die einheimischen Produzenten infolgedessen mit den eingeführten Erzeugnissen schwer konkurrieren konnten.

Trotz der erhöhten inländischen Produktion hat jedoch auch die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika beträchtlich zugenommen. Die Zunahme der Einfuhr dieser Erzeugnisse während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	t	1000 Zloty
1924 . . .	230	5 318
1925 . . .	246	5 064
1926 . . .	218	5 260
1927 . . .	393	9 995
1928 . . .	395	10 572

Die Einfuhr hat sich demnach im Laufe der letzten fünf Jahre fast verdoppelt.

Der Hauptlieferant der nach Polen eingeführten Parfümerien und Kosmetika war im Jahre 1927 Frankreich, das 225,9 t im Werte von 5,15 Millionen Zloty lieferte. Danach folgten Deutschland, die Schweiz, die Niederlande, Ungarn und Italien. (3125)

Sowjet-Rußland.

Umstellung der Industrie auf ununterbrochene Arbeitszeit. Die Sowjet-Regierung hat beschlossen, die ununterbrochene Arbeitszeit einzuführen, d. h. der Sonntag soll als allgemeiner Feiertag ausfallen, statt dessen werden alle Tage der Woche so verteilt werden, daß jede Arbeitsschicht einen Tag frei bekommt. Die einzelnen Industriezweige treffen bereits die Vorbereitungen (Anlernung neuer Arbeiter usw.) zu dieser Umstellung, die beschleunigt durchgeführt werden soll.

Die Regierung verspricht sich von dieser Maßnahme eine wesentliche Steigerung der Produktion, verbunden mit einer Erniedrigung der Selbstkosten. In führenden Wirtschaftskreisen sollen dagegen starke Bedenken hinsichtlich der beschlossenen Neuregelung bestehen. Man befürchtet wohl in erster Linie, daß die z. T. stark mitgenommenen industriellen Anlagen einen kontinuierlichen Betrieb nicht aushalten werden.

Die vom Obersten Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. vorgelegten Kontrollziffern über die Industrie im bevorstehenden Wirschaftsjahr 1929/30 sehen im Hinblick auf die Einführung der ununterbrochenen Arbeitszeit eine Steigerung der Gesamtproduktion gegenüber dem laufenden Wirtschaftsjahr um 31,2% vor, während die Optimalvariante im Fünfjahresplan nur eine Steigerung um 20,2% aufwies. (3165)

Jugoslawien.

Das Problem der Opiumausfuhr. Bisher lag die Ausfuhr von jugoslawischem Opium fast vollkommen in Händen des Zwischenhandels, dessen Einfluß sich die Produzenten aus Mangel an Kapital nicht entziehen konnten.

Neuerdings gelang es, die Erste Kroatische Sparkasse (Agram) für die Angelegenheit zu interessieren und durch deren Vermittlung eine Finanzierung des Anbaus und Exports von Opium zu bewirken.

Nach einem Bericht des „Jugoslovenski Lloyd" wurde unter gleichzeitiger Ausschaltung des unreellen Zwischenhandels eine große Steigerung der Ausfuhr erzielt. In der 1. Hälfte 1928 belief sich die Gesamtausfuhr an Opium auf etwa 11 024 kg im Werte von 8 274 449 Dinar, also etwa 0,31% der gesamten Ausfuhr. Demgegenüber wurden im selben Zeitabschnitt 1929 bereits 39 068 kg Opium im Werte von 29 082 350 Dinar, oder 0,97% der Gesamtausfuhr, exportiert.

Die diesjährige Opiumernte in Südserbien soll nur etwa 20 000 kg im Vergleich zu 200 000 kg im Vorjahr ergeben haben. Durch die Frühlingsfröste wurde noch das vernichtet, was die Winterkälte verschont hatte. Da die Herbstsaaten aus dem Jahre 1928 vollkommen vernichtet wurden, wurde Mohn auch im Frühling angebaut, dessen Qualität sich aber mit der des Herbstmohnes nicht messen kann, was sich auch in den Preisen ausdrückt. Opium der Ernte des vergangenen Jahres wird zum Preise von 1360—1380 Dinar je Oka (1,280 kg), solches der neuen Ernte für 1000—1100 Dinar je Oka, verkauft. Außer der schlechten Ernte sind auch die Opiumvorräte aus dem vergangenen Jahr gering, man rechnet mit etwa 20 000 kg. Die Preise, die im vergangenen Jahre sich um 700 Dinar bewegt haben, sind, wie schon erwähnt, auf 1000 Dinar je kg gestiegen und haben eine zweifellos steigende Tendenz. (3054)

Italien.

Der Markt für Schuhputzmittel. In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Konsuls in Neapel veröffentlicht.

Die Zahl der italienischen Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Schuhputzmitteln befassen, ist sehr groß, jedoch haben viele dieser Unternehmen ihre Tätigkeit erst während der letzten Jahre aufgenommen. Die italienische Schuhputzmittelindustrie hat ihren Standort in der Hauptsache in der Lombardei, und zwar befindet sich die Mehrzahl dieser Betriebe in der Umgegend von Mailand. Einige Firmen der italienischen Schuhputzmittelindustrie befinden sich zum Teil oder vollständig in Händen ausländischer Unternehmen.

Für die Verpackung der verschiedenen Schuhputzmittelarten benutzen die italienischen Hersteller mit Vorliebe runde Büchsen. Die führenden Produzenten bringen die verschiedenen von ihnen hergestellten Marken in sieben verschiedenen Arten von Umschließungen in den Handel, deren Durchmesser von 45 bis zu 96 Millimeter beträgt.

Die Einfuhr ausländischer Schuhputzmittel nach Italien ist während der letzten Jahre stark gestiegen, ungeachtet der verhältnismäßig bedeutenden Entwicklung, die die einheimische Industrie in dem gleichen Zeitraum erfahren hat. Die Steigerung der Einfuhr dieser Produkte entfällt hauptsächlich auf Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Wachs oder Schellack hergestellt sind und Alkohole, Terpentinöl oder andere flüchtige Lösungsmittel enthalten. Die Einfuhr von Schuhputzmitteln aller Art nach Italien betrug im Jahre 1928 insgesamt 1746 t im Wert von 1 837 081 Lire. Der überwiegende Teil dieser Einfuhr stammte aus Großbritannien. Im übrigen waren an der Einfuhr hauptsächlich Deutschland, Oesterreich und Frankreich beteiligt, während die Vereinigten Staaten verhältnismäßig geringe Mengen lieferten.

Hochwertige Schuhputzmittel finden in den wohlhabenderen italienischen Bevölkerungsschichten sehr guten Absatz. Die Nachfrage nach den verschiedenen Arten von Schuhputzmitteln gliedert sich für die einzelnen Farben in folgender Reihenfolge, ihrer Bedeutung nach geordnet: schwarz, gelb, braun, rot und weiß. (3130)

Spanien.

Die Nitrocelluloselackindustrie. Wie in den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers mitgeteilt wird, ist der Verbrauch von Nitrocelluloselacken in Spanien im Steigen begriffen, besonders in Mittelspanien, wo eine regelmäßige Nachfrage nach diesen Lacken besteht.

Da Spanien keine Automobilindustrie besitzt, beschränkt sich die Verwendung von Nitrocelluloselacken in dieser Hinsicht auf die Erneuerung von Automobilanstrichen. Da einige ausländische Automobilgesellschaften (Citroen, Fiat, Renault) die Errichtung von Zweigfabriken in Spanien beabsichtigen, ist in nächster Zeit mit einer starken Zunahme der Nachfrage nach Nitrocelluloselacken zu rechnen.

Gegenwärtig stellen in Spanien drei Unternehmen Nitrocelluloselacke her, die „Helvispa" in Alicante, die Bertrand-Collardin Co. in Barcelona und die Machinberrena Co. in

Digitized by Google

Bilbao. Es heißt jedoch, daß die von diesen Gesellschaften hergestellten Lacke nicht dieselben Eigenschaften besitzen wie die eingeführten Lacke, so daß schätzungsweise 80% des spanischen Gesamtverbrauchs durch ausländische Nitrocelluloselacke gedeckt werden. Neben drei bis vier amerikanischen Marken, die in großem Umfange vertrieben werden, befinden sich die englischen Lacke „Parsonlac" und „Robialac", der französische Lack „Alzolac" und andere ausländische Fabrikate auf dem Markte. (3058)

Brasilien.

Gute Absatzmöglichkeiten für kosmetische Erzeugnisse. Nach einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Berichte des amerikanischen Generalkonsuls in Rio de Janeiro ist Brasilien ein gutes Absatzgebiet für kosmetische Erzeugnisse, wie Lippenstifte, cremeförmige und kompakte Schminke, Gesichtspuder und -creme usw. Diese Präparate fallen in der brasilianischen Außenhandelsstatistik unter die Position „Parfümerien", deren Einfuhr während der letzten Jahre folgende Werte darstellte:

Jahr	1000 $
1925	926
1926	1 429
1927	1 200
1928	1 405

Der größte Teil der eingeführten Schminken, Lippenstifte und Gesichtspuder wird von Frankreich geliefert, als nächstbedeutender Lieferant sind die Vereinigten Staaten zu nennen; bezüglich der eingeführten Cold Creme ist die Reihenfolge umgekehrt. In billigeren kosmetischen Präparaten besteht von seiten der brasilianischen Industrie sehr scharfe Konkurrenz, während auf dem Markte der teueren Artikel Frankreich der Hauptkonkurrent ist. (3062)

Belgischer Kongostaat.

Produktion von Schwefelsäure und anderen Chemikalien. Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge steht eine Expansion der chemischen Industrie des Belgischen Kongostaates und die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik zur Herstellung der von der Union Minière du Haut-Katanga benötigten Säure bevor. Die Schwefelsäurefabrik wird über eine Produktionskapazität von 25 000 t pro Jahr und erhebliche Ueberschüsse für Ausfuhrzwecke verfügen. Die Anlage, die in kurzer Zeit in Betrieb gesetzt werden wird, wird von einer Tochtergesellschaft der Union Minière betrieben, die den Namen „Société Industrielle et Chimique du Katanga" führt.

Ferner sollen in Verbindung mit der „Sogfor" („Société Générale des Forces Hydro-Electriques du Katanga"), deren Anlagen in Madingusha teilweise schon fertiggestellt worden sind, verschiedene andere Chemikalien hergestellt werden.

Da die Union Minière ihre eigenen Transportverbindungen besitzt und über billige Rohstoffe und billige Arbeitskräfte verfügt, ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die chemische Industrie im Belgischen Kongostaat größere Bedeutung erlangen wird. (3122)

China.

Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Insektenmittelmarkt. Wie ein im „U. S. Daily" veröffentlichter Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Kanton besagt, sind die nach China eingeführten ausländischen Insektenmittel einer scharfen Konkurrenz von seiten des in China hergestellten Feuerschwamms ausgesetzt. Die Herstellung des Feuerschwamms erfolgt durch die Chinesen nach besonderen Verfahren, die ein billiges und gleichzeitig gegen Insekten, besonders Moskitos, sehr wirksames Erzeugnis liefern. Sogar in den modernen chinesischen Wohnungen, in denen chemische Insektenmittel angewandt werden, ist der Feuerschwamm oft als Ergänzung anzutreffen.

Obgleich Insekten in China in fast allen Wohnungen vorhanden sind und eine gewisse Bekämpfung dieser Insekten eine Notwendigkeit ist, wird der Absatz ausländischer Insektenmittel durch die niedrigen Preise des Feuerschwamms sehr erschwert, da ein Päckchen Feuerschwamm, das für mehrere Tage ausreicht, nur 5 c. kostet. (3063)

Japan.

Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in Korea. Wie die „Revue Internationale des Produits Coloniaux" berichtet, ist die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln in Korea nach offiziellen Feststellungen auf Kosten der Nachfrage nach natürlichen Düngemitteln im Steigen begriffen. Einschließlich der natürlichen Düngemittel, unter denen die Sojabohnenölkuchen eine besondere Rolle spielen, haben die koreanischen Böden im Jahre 1928 insgesamt 57 000 t Phosphorsäure aufgenommen, während sich demgegenüber der Verbrauch von Superphosphaten nur auf 18 000 t belief.

Zwecks Erzielung von Höchsterträgen müßten dem koreanischen Boden bei dem gegenwärtigen Umfange der landwirtschaftlichen Kulturen jährlich 211 100 t Phosphorsäure zugeführt werden; der tatsächliche Verbrauch betrug im Jahre 1928 aber nur 57 000 t. Die Regierung propagiert die Verwendung von Düngemitteln kräftig. (3123)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A. G., Frankfurt a. M. Die Verringerung der Arbeiterzahl in verschiedenen Werken der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft steht im Zusammenhang mit dem Abschluß des in den letzten Jahren durchgeführten größeren Ausbau-Programms sowie mit einer weiteren Rationalisierung der Betriebe. Der Geschäftsgang als solcher ist weiter normal, die Gesamtumsätze im laufenden Jahre übersteigen diejenigen des Vorjahres. (3168)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Dr. A. Reichold, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Andernach.** Die Firma ist am 28. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 8. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse jeder Art. Das Grundkapital beträgt 150 000 M. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Chemiker Dr. Gustav Keil und dem Kaufmann Georg Wilde, beide zu Andernach. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter. Das Grundkapital zerfällt in 150 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Frau Fabrikant Ernst Osthoff, Emmi geborene Schürmann aus Essen, 2. Kaufmann Gustav Bein aus Essen, 3. Apotheker Karl Schulte-Vels aus Essen, 4. Bankier Sigmund Heinemann aus Essen, 5. „Hortus" Holdingaktiengesellschaft für chemische Industrie in Glarus. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Fabrikant Ernst Osthoff aus Essen, 2. Rechtsanwalt Dr. R. Herforth aus Zürich, 3. Prokurist Paul Bischoff aus Köln.

C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Adlershof bei Berlin.** Die Firma ist am 27. 8. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung chemischer, chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse, der Ein- und Verkauf aller in der chemischen Industrie gewonnenen Erzeugnisse, der Erwerb und die Verwertung von Verfahren zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen, der Erwerb, die Errichtung und Pachtung von Anlagen, die zur Herstellung und Verwertung chemischer Erzeugnisse oder solcher Erzeugnisse und Materialien dienen, die zur Förderung der Geschäfte des Unternehmens gehören. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande auch andere Unternehmungen erwerben, pachten, selbst errichten oder sich an anderen bestehenden Fabriken beteiligen, Interessengemeinschaft abschließen sowie auch ihren Betrieb an ein anderes Unternehmen verpachten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. Carlos Wetzell, Berlin-Friedenau, Dr. Walter Zeiß, Berlin, Dr. Julius Weltzien, Berlin-Zehlendorf. Stellvertretender Geschäftsführer: Direktor Willy Graßmann, Berlin. Den Kaufleuten Max Zimmermann, Paul Bessel, Friedrich Voth, Ernst Hoffmann, Ernst Doßmann und Dr. Walter Ascher, sämtlich in Berlin, ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Ergolding, Aktiengesellschaft, Sitz: **Ergolding bei Landshut a. d. Isar.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 19. 8. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 8. 2. 1929 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe des eingereichten

Digitized by Google

Protokolls, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals mit dem Betrage von 76 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nun 106 000 M. Die Aktien sind Inhaberaktien. Ausgabekurs: 1050 M.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau, Zweigniederlassung Cottbus.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus ist am 26. 8. 1929 eingetragen: Die Eintragung vom 22. 5. 1929 wird dahin ergänzt, daß die Prokuristin Erna Blum außer ihrer bisherigen Vertretungsberechtigung auch ermächtigt ist, die Firma der Gesellschaft zusammen mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen, Zweigniederlassung Augsburg-Pfersee.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 26. 8. 1929 eingetragen: Dr.-Ing. Albert Putsch in Elberfeld ist zum weiteren Mitglied des Vorstands bestellt mit der Befugnis, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie-Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz i. Baden, Zweigniederlassung Frankfurt a. Oder.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) ist am 31. 8. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Aktien zu 80 M. ist auf Grund der 2., 5. und 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung durchgeführt. Das Grundkapital von 10 410 000 M. ist nunmehr eingeteilt in 8900 Stammaktien Lit. A mit einem Nennwert von je 1000 M., 15 000 Stammaktien Lit. B mit einem Nennbetrag von je 100 M. und in 100 Vorzugsaktien zu je 100 M. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 6. 7. 1929 sind die Satzungen geändert worden: § 4 in bezug auf die Einteilung des Grundkapitals sowie die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung des Grundkapitals, § 17 Abs. 3 in bezug auf das Stimmrecht der Aktien.

Ewald Kroth Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 27. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 7. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1, betr. Firma, und in § 6, betr. Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen. Die Firma ist geändert in: **Kölner Albuminfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Chemische Fabrik Weilimdorf Aktiengesellschaft, Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 8. 1929 eingetragen: Die Prokura des Hermann Claasen ist erloschen. Hermann Claasen und Dr. Karl Reichler sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Neuer Vorstand: Friedrich Rückle, Privatmann in Weilimdorf.

Liquidation.

Aktiengesellschaft für Kohlendestillation und chemische Industrie, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 8. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied ist Liquidator.

Konkurs.

Fr. Müller, Chemische Fabrik, Sitz: **Leopoldshall.** Das Amtsgericht Bernburg macht unterm 28. 8. 1929 bekannt, daß über das Vermögen des Fabrikbesitzers Dr. Hans Müller in Leopoldshall, Inhaber der Firma, am gleichen Tage 11¼ Uhr, das Vergleichsverfahren in Gemäßheit des Reichsgesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. 7. 1927 eröffnet ist. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt: 1. Direktor Hermann Mühlpforte, Staßfurt, 2. Direktor Schotter, Schönebeck a. E., 3. Direktor Adalbert Schenk, Leopoldshall. Zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird Termin auf 27 9. 1929, vorm. 10½ Uhr, vor dem Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumt. Als Vertrauensperson wird der Bücherrevisor Robert Roterberg in Leopoldshall bestellt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Löschungen.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 8. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Oldenbrok, Aktiengesellschaft in Liquidation in Oldenbrok. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elsfleth ist am 22. 8. 1929 eingetragen: Die Liquidation der Gesellschaft ist beendigt und die Gesellschaft erloschen. (3142)

Ausländische Chemikalienpreise.

Polen, Ende August 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 2
Knochenleim 295
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh, aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120

Spanien (Barcelona), August 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18 in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 81,65
Chromalaun (rein, krist.) — en gros
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 182,70
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 157,70
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 150
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 146
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°; en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 500 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 310 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*).

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 14,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Düngemittel. Preise per 100 kg.

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphat (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (12—15% lösliche Phoshorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 80

Aetherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg.

Anethol 18
Citronenöl 70
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 35
Isoeugenol 73
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 8
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 17

Vereinigte Staaten (New York), 26. August 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05—0,05¼
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,60 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (comm.; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn., imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat, wasserfrei (tanks) 0,147
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,77—2,85 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert No. 1; 188 proof.; drums) 0,52 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07⅝
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist., barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,09
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,63
Chlor (flüssig; 1. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist., einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,10¾—0,11
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%; krist.) 6,— (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2— (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,— (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07½—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (in Stücken, 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%, calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%, calc.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpreis) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,— (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04—0,05
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,52 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36
Zinnoxyd 0,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,26—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,33—0,37
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3140)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 9. 29	4. 9. 29	Aktien	11. 9. 29	4. 9. 29
Byk-Guldenw.	60,—	62,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	96,—	96,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	58,50	60,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	108,—	108,—
„ v. Heyden	73,—	77,—	Rasquin. Farbw.	92.75	93,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	57,50	Rh. W. Sprengst.	80,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	73,—	74,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	60 ¹/₈	63,—	Rütgerswerke	81,—	84,—
„ W. Brockhues	81,—	81,50	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	27,—	31,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	320,—	318,—
Dynamit Nobel	99,—	107,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	—,—	113 ⁷/₈	Staßfurter Chem.	28,—	31,50
Fahlberg, List	80,50	81,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	214,—	215,50	Union Fabr. chem. P.	53,50	53,50
Gehe & Co.	68,—	68,50	Ver. chem. Wk. Chl.	78,—	77,50
Th. Goldschmidt	73,75	73,50	„ Glanzstoff F.	337,—	340,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	151,25	151,75
Heine & Co.	49,—	50,—			
Linde's Eismasch.	156,50	159,—			

Devisen	11. 9. 29	9. 9. 29	Devisen	11. 9. 29	9. 9. 29
Argentinien	1,762	1,761	Dänemark	111,83	111,77
Canada	4,176	4,174	Island	92,08	92,06
Japan	1,964	1,963	Lettland	80,79	80,79
Aegypten	20,885	20,88	Portugal	18,78	18,80
Türkei	2,023	2,030	Norwegen	111,83	111,79
England	20,366	20,355	Frankreich	16,435	16,435
Ver. Staaten	4,201	4,1995	Tschechoslowakei	12,43	12,432
Brasilien	0,4975	0,4985	Schweiz	80,905	80,87
Uruguay	4,080	4,090	Bulgarien	3,038	3,037
Holland	168,47	168,27	Spanien	61,94	61,90
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,50	112,48
Belgien	58,38	58,35	Estland	111,79	111,77
Danzig	81,38	81,38	Oesterreich	59,14	59,13
Finnland	10,552	10,549	Ungarn	73,28	73,27
Italien	21,965	21,965	Rumänien	2,493	2,494
Jugoslawien	7,386	7,380			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 9. 29	4. 9. 29
Elektrolytkupfer	171,50	171
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—69	65—69
Silber in Barren per 1 kg	71¹/₄—73	71¹/₈—73¹/₄

(3169)

Versammlungskalender.

23. September: Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft in Oberwerschen, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshaus in Oberwerschen. (3138)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10 Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 26. SEPTEMBER 1929 | Nr. 38/39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Britisch-Indien als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse.

Deutschland hat im Jahre 1928 seine Ausfuhr an Fertigwaren gegenüber dem Vorjahre um rund eine Milliarde M zu steigern vermocht. Dabei war 1927 ein Jahr ausgesprochener Hochkonjunktur, während 1928 in seinem ganzen Umfang im Zeichen eines sich ununterbrochen steigernden Konjunkturrückganges stand. Man hat diese Exportsteigerung bei gleichzeitiger Verschlechterung der Inlandskonjunktur durch eine Forcierung der Ausfuhr als Ersatz für das Versagen des heimischen Marktes zu erklären versucht. Da nun aber eine Forcierung der Ausfuhr im allgemeinen nur durch Preisermäßigungen zu erreichen ist, hat man den Ausfuhrzuwachs des Jahres 1928 als „unechten" Export (im Gegensatz zu dem „echten" Export des Jahres 1927) bezeichnet, weil es sich dabei nur um eine „erzwungene Verlustausfuhr" handelte, die „unter Ausnutzung der heimischen Kaufkraft durch überhöhte Inlandspreise die ausländischen Märkte zu Dumpingpreisen beliefert hätte".

Diese Auffassung über den Exportzuwachs an Fertigwaren des verflossenen Jahres geht vollkommen fehl. Denn einmal kann von einer „Ausnutzung der heimischen Kaufkraft" nicht in einem Jahre die Rede sein, in dem die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes einen solchen Rückgang erlebte, wie es 1928 der Fall war. Außerdem sind „überhöhte (über dem Weltmarktniveau liegende) Inlandspreise" nur in einem Lande mit ausgesprochenem Schutzzoll zu erzielen, der bekanntlich in Deutschland mit seinem aus zahlreichen Tarifverträgen hervorgegangenen Vertragstarif nicht vorhanden ist. In dieser Beziehung sei an die gesteigerte Einfuhr von Fertigwaren im Jahre 1927 erinnert, als die deutsche Industrie nicht in allen Zweigen dem starken und plötzlich einsetzenden heimischen Bedarf gewachsen war. Jede Ueberhöhung der Inlandspreise würde mithin automatisch zu einer Einfuhrsteigerung führen, die dem deutschen, zu Verlustpreisen exportierenden Industriellen verhängnisvoll werden müßte.

Einen völlig einwandfreien Beweis dafür, daß es sich bei dem Ausfuhrzuwachs des Jahres 1928 um eine „echte" Ausfuhr handelt, liefert im übrigen die amtliche deutsche Außenhandelsstatistik. Wäre die Ausfuhr zu Verlustpreisen erfolgt, dann müßte der Wertzuwachs geringer sein als der Mengenzuwachs. Das Gegenteil ist aber der Fall; denn es stieg die Ausfuhr an Fertigwaren von 1927 zu 1928 dem Werte nach von 7,7 auf 8,7 Milliarden M, der Menge nach von 72 auf 78 Millionen dz. Es hat mithin der Einheitswert der Ausfuhr 1928 eine Steigerung erfahren.

Eine Erklärung der starken Zunahme des Exports an Fertigwaren im verflossenen Jahre liefert die Tatsache, daß im Jahre 1927 manche deutschen Industriezweige während einiger Monate bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt waren, was auch in einem Mangel an Facharbeitern zum Ausdruck kam. Diese Hochkonjunktur entsprang überwiegend der gesteigerten Kaufkraft des Inlandsmarktes. Infolgedessen hat zweifellos auf manchen Gebieten der industriellen Produktion das Ausfuhrgeschäft nicht den Umfang erreicht, den es hätte annehmen können, wenn der heimische Markt nicht so hohe Ansprüche gestellt hätte. Ausländische Industrien, die mit den deutschen Exportindustrien in Wettbewerb stehen, wie beispielsweise die tschechoslowakischen, haben nach übereinstimmenden Mitteilungen ihrer Fachverbände die deutsche Konkurrenz im Jahre 1927 auf den Weltmärkten weniger empfunden als in den voraufgegangenen Jahren. Diese Tatsache erklärt sich aus der ungewöhnlich starken Inanspruchnahme der deutschen Produktion durch den heimischen Bedarf. Sie kommt auch in den Zahlen des Gesamtexports an Fertigwaren im Jahre 1927 zum Ausdruck, der gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang aufweist, obwohl er bei der günstigen Konjunktur, die in einer ganzen Reihe europäischer Länder herrschte, eine Zunahme verzeichnen müßte. Die Exportziffer der Fertigwaren des Jahres 1927 war also unverhältnismäßig niedrig und darum erscheint das Ergebnis des folgenden Jahres unverhältnismäßig hoch.

Außerdem kommen unzweifelhaft in der Ausfuhrsteigerung von Fertigwaren im Jahre 1928 die Wirkungen der seit Jahren innerhalb der deutschen Industrie mit allen verfügbaren, teilweise vom Auslande geliehenen Mitteln durchgeführte Rationalisierung zum Ausdruck, von der u. a. auch die zahlreichen Fusionierungen industrieller Werke zur Herabsetzung der Kosten der Produktion und des Vertriebes Zeugnis ablegen. Die deutsche Industrie hat ihre Exportfähigkeit zu steigern vermocht trotz ihrer enormen Belastung mit steuerlichen und sozialen Abgaben. Und daß es sich dabei nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt, beweisen die Zahlen der Ausfuhrstatistik über die Fertigwaren in den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres. Der Monatsdurchschnitt der Ausfuhr an industriellen Erzeugnissen im Jahre 1928 betrug 725,1 Millionen M, der Durchschnitt in den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres 800,5 Mill. M.

Die Feststellung der gesteigerten Exportfähigkeit unserer Industrie ist notwendig, wenn man sich der Aufgabe unterziehen will, ausländische Märkte daraufhin zu untersuchen, ob sie nach der Struktur ihrer Wirtschaft, das heißt nach der Kaufkraft ihrer Bevölkerung, nach ihren handelspolitischen Verhältnissen und der eigenen industriellen Produktion, geeignet sind, eine gesteigerte Einfuhr deutscher Fertigwaren aufzunehmen.

Daß die Zunahme der Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen sich nicht gleichmäßig auf alle Absatzmärkte verteilt, mit denen Deutschland im Güteraustausch steht, leuchtet ohne weiteres ein. In erster Linie werden dafür diejenigen Länder in Betracht kommen, mit denen Tarifverträge bestehen, welche den deutschen Exportinteressen gerecht werden. Ferner solche Länder, wie beispielweise Polen, die durch ihre benachbarte Lage natürliche Absatzgebiete im gegenseitigen Warenverkehr bilden. Zu diesen beiden Gruppen von Ländern gehören im allgemeinen die überseeischen Märkte nicht.

Untersucht man nun an der Hand der deutschen Außenhandelsstatistik, wie sich die Absatzsteigerung der Fertigwaren im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre auf die europäischen Länder und auf die überseeischen Märkte verteilt, so ergibt sich das folgende Bild in Millionen M:

Digitized by Google

	Europa	Uebersee
1927	5 346	2 380
1928	6 139	2 560

Es ist also die Ausfuhr nach den europäischen Ländern um 15%, nach den überseeischen um 9% gewachsen. Diese geringere Zunahme der Exportsteigerung nach den überseeischen Märkten ist darauf zurückzuführen, daß einige dieser Absatzgebiete einen Rückgang in der Aufnahme deutscher Fertigwaren aufweisen. Und zu ihnen gehört auffallenderweise auch Britisch-Indien, dessen Einfuhr von deutschen industriellen Erzeugnissen sich in den letzten Jahren folgendermaßen gestaltete:

1926	224	Millionen Mark
1927	219	„ „
1928	208	„ „

Auffallend ist dieser Rückgang aus dem Grunde, weil nach der übereinstimmenden Ansicht sachverständiger Wirtschafter gerade der britisch-indische Markt gute Chancen für die deutsche Ausfuhr bieten soll.

So berichtete Geheimrat Dr. Duisberg Ende Juni dieses Jahres auf Grund seiner in Indien persönlich gewonnenen Eindrücke, Deutschland könne, so sehr ihm auch England infolge der Zugehörigkeit Indiens zum britischen Weltreich politisch scheinbar überlegen sei, in der Versorgung des Landes mit Industrieprodukten, die dort nicht hergestellt werden, eine große Rolle spielen. „Deutschlands Ansehen und seine Stellung auf dem indischen Markt sind nicht schlecht; sie sind sicherlich viel besser als vor dem Kriege." Und ein Berliner Korrespondent der „Hindostan Times", Agi Tendulkar, schreibt im „Berliner Tageblatt" um dieselbe Zeit: „Deutschland hat in seinem Handelsverkehr mit Indien seine Vorkriegsposition wieder erreicht, ja, sie sogar verbessert. Wichtiger als das Anwachsen des Gesamtumsatzes ist aber die feste Stellung, die Deutschland heute auf dem indischen Markt inne hat, und die guten Aussichten, diese Stellung zu verstärken und auszudehnen. Wer den indischen Markt in den letzten Jahren beobachtet hat, sieht die großen Möglichkeiten für eine Steigerung der deutschen Quote am indischen Außenhandel, wenn Deutschland es versteht, sich der neugeschaffenen Situation der Nachkriegszeit anzupassen, die Absatzprobleme berücksichtigt, die von Tag zu Tag mehr Bedeutung gewinnen, und nicht vergißt, daß die Selbstverwaltung — mag sie auch noch sehr beschränkt sein — doch einen gewissen Einfluß auf die Struktur des Wirtschaftslebens im heutigen Indien ausgeübt hat."

Wenn nun trotz der in diesen beiden Bekundungen zum Ausdruck kommenden günstigen Stellung Deutschlands auf dem indischen Markt unsere Ausfuhr dorthin keine Steigerung, sondern sogar einen Rückgang aufweist, dann ist der Schluß berechtigt, daß seitens unserer Exportindustrien diesem Absatzgebiet noch nicht die Beachtung geschenkt wird, die ihm nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung zukommt, was vermutlich in einer unzureichenden Kenntnis der dortigen Absatzmöglichkeiten seine Erklärung findet.

Die nachfolgende Studie hat die Aufgabe, ein Bild der Marktverhältnisse Britisch-Indiens zu entwerfen und den gegenwärtigen Stand der dortigen industriellen Produktion, insbesondere der chemischen, zu schildern, um der deutschen chemischen Industrie ein Urteil darüber zu ermöglichen, auf welchen Gebieten Absatzmöglichkeiten für ihre Erzeugnisse vorhanden sind.

Die allgemeinen Marktverhältnisse.

Aus der Tatsache, daß Britisch-Indien ein Land mit 320 Millionen Einwohnern ist, die sich auf eine Fläche von der Größe des europäischen Kontinents ausschließlich Rußlands verteilen, geht ohne weiteres hervor, daß man nicht von einem indischen Markt sprechen kann. Ein Völkergemisch aller erdenklichen Rassen, verschieden in Sprache, Glaubensbekenntnis, Kaufkraft und Bedürfnissen, die von klimatischen Unterschieden erheblich beeinflußt werden, kann niemals einen Markt bilden, auf dem einheitliche Absatzverhältnisse für ausländische Waren herrschen. Aber das Land gliedert sich in eine Reihe von Handelsbezirken, die sich um die großen Hafenstädte gruppieren und von diesen aus versorgt werden. Innerhalb dieser Bezirke herrscht, abgesehen von der großen Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der Kaufkraft zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung, im allgemeinen eine gewisse Einheitlichkeit in der Bedarfsdeckung mit fremden Erzeugnissen.

In einem Aufsatz über den amerikanischen Warenhandel mit Indien in den „Commerce Reports" ist eine kurze Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Handelsbezirke und ihrer Versorgungszentren enthalten, an die sich die nachfolgende Schilderung anlehnt.

Calcutta, auf der Ostseite der Halbinsel gelegen, hat 1¼ Millionen Einwohner und ist das Haupthandels- und Versorgungszentrum des nordöstlichen Indiens. Es ist einer der wichtigsten Häfen des Landes mit einem umfangreichen Ausfuhrhandel in Jute, Schellack, Tee und anderen Waren von geringerer Bedeutung. Die Handelstätigkeit Calcuttas wird überwiegend von großen britischen Firmen beherrscht. Sie versorgen die wichtige Provinz Bengalen, ebenso wie Assam, Bihar und Orissa; auch Sikkim und Nepal können von Calcutta bearbeitet werden. Die „Vereinigten Provinzen" an der Nordgrenze von Britisch-Indien stehen ebenfalls überwiegend unter dem wirtschaftlichen Einfluß von Calcutta, obwohl sie selbst große Städte wie Allahabad, Cawnpore und Lucknow haben, die als Handelsplätze von erheblicher Bedeutung sind. Von der Natur eines Einfuhrproduktes hängt es ab, ob in einem dieser Handelszentren eine Sondervertretung einzurichten ist oder ob das gesamte Gebiet Calcutta unterstellt werden kann.

Nach einem neueren Bericht des schweizerischen Konsulats in Calcutta soll die Lage des dortigen Marktes gegenwärtig als ungünstig anzusehen sein; man könne behaupten, daß im Vergleich mit den anderen indischen Hafenplätzen der Markt von Calcutta für die europäischen Exporteure die ungünstigsten Ergebnisse zeitige. Die scharfe Konkurrenz, die geringe Kapitalkraft des weitaus größten Teils der indischen Händler und verschiedene andere Gründe erschwerten das Geschäft außerordentlich und gäben immer von neuem Veranlassung, Firmen, die das dortige Geschäft nicht genau kennen, zu warnen und zu größter Vorsicht zu ermahnen. Es sei nach wie vor ratsam, Geschäfte nur mit europäischen Händlern abzuschließen.

Bombay an der Westküste von Indien, die dem europäischen Markt am nächsten gelegene Stadt von großer Bedeutung für den Einfuhrhandel und wichtigster deutscher Einfuhrplatz in Indien, hat ebenfalls 1¼ Millionen Einwohner. Ihr Versorgungsgebiet ist die Westküste. Die Stadt unterscheidet sich von Calcutta dadurch, daß in ihr viele bedeutende indische Firmen ihren Sitz haben, zu denen die Parsi-Handelsgesellschaft gehört, die über große Mittel verfügt und sich wegen ihrer geschäftlichen Tüchtigkeit eines guten Ansehens erfreut. Der dortige Handel ist in der Lage, die ganze Provinz Bombay, den größten Vasallenstaat Britisch-Indiens Hyderabad und alle Gebiete der inneren Provinzen Zentralindiens, soweit sie nicht zu dem Handelsbereich von Calcutta gehören, zu versorgen. Auch der größte Teil von Rajputana im nordwestlichen Teil Britisch-Indiens kann von Bombay aus erfaßt werden.

Digitized by Google

Karachi im Nordwesten von Bombay ist die Pforte zum Punjab und zum Norden. Die Stadt hat 200 000 Einwohner. Ihre Bedeutung als Handelsplatz ist ständig im Wachsen begriffen und wird mit der Vollendung der großen Bewässerungsanlagen, die projektiert sind, weiter steigen. Die Kaufleute von Karachi erheben die Forderung, daß der ganze Punjab in ihren Handelsbezirk eingeschlossen wird. Da aber Lahore, die Hauptstadt des Punjab, mit der Erschließung der heute trocken liegenden großen Gebiete für die Produktion von Weizen und Baumwolle einen bedeutenden Aufschwung nehmen wird, ist es sehr möglich, daß es sich ebenfalls zu einem Handelszentrum entwickelt, das mit Karachi in Wettbewerb tritt.

Madras mit 500 000 Einwohnern ist der Mittelpunkt des Handels im Südosten der indischen Halbinsel, der auch die Städte Mysore, Cochin und Travancore versorgt und sich bis in den Staat Hyderabad erstreckt, wo er allerdings dem Einfluß von Bombay begegnet.

Rangoon mit 342 000 Einwohnern nimmt als Handelsstadt unter den indischen Häfen nach Calcutta und Bombay den dritten Platz ein und ist das Hauptversorgungszentrum für die Provinz Burma in Hinterindien.

„Commerce Reports" weisen darauf hin, daß nur wenige Waren allgemein für das ganze Land geeignet sind. Während ein Erzeugnis in einem Handelsbezirk eine günstige Aufnahme findet, kann es auf einem anderen Markt gänzlich unverkäuflich sein. Abgesehen von den klimatischen Einflüssen wirken auch Vorurteile und Gewohnheiten ein, durch die weite Kreise der Verbraucher beeinflußt werden. Eine gründliche Kenntnis der einzelnen Märkte durch Fühlungnahme mit den ansässigen großen Handelshäusern ist daher eine unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg.

Was der oben zitierte schweizerische Konsularbericht in bezug auf die schwierige Frage der Handelsvertretungen in Calcutta sagt, gilt uneingeschränkt für alle Handelszentren in Britisch-Indien. Der Außenhandel liegt in den Händen einer kleinen Zahl europäischer und amerikanischer, sowie einer großen Zahl inländischer Unternehmen. Unter den ersteren, die im allgemeinen kapitalkräftig und zuverlässig sind, überwiegen begreiflicherweise die Engländer. Alle diese ausländischen Firmen sind mit Vertretungen industrieller Werke stark belastet und bevorzugen naturgemäß Waren ihres Heimatlandes. Ueber die indischen Firmen in finanzieller Beziehung eine einigermaßen zuverlässige Auskunft zu erhalten, ist außerordentlich schwer. Und darum ist Vorsicht jedenfalls am Platz. Sachkenner der Absatzverhältnisse auf den indischen Märkten sind der Ansicht, daß die Rolle der indischen Handelsfirmen in neuerer Zeit eine immer bedeutendere wird und daß sie in Zukunft die ausländischen Firmen mehr und mehr in den Hintergrund drängen werden. Konsul Ulrich, ein gründlicher Sachkenner indischer Verhältnisse, der dort jahrelang die Interessen des Reichs wahrgenommen hat, vertritt den Standpunkt, daß es sich für deutsche Produzenten, die nicht in der Lage sind, sich eine eigene ständige Vertretung in Indien zu halten, empfiehlt, die Vermittlung deutscher Exporteure, die eine genaue Kenntnis der dortigen Verhältnisse haben, in Anspruch zu nehmen.

Daß die Zahl der in Indien ansässigen deutschen Firmen noch sehr gering ist, erklärt sich daraus, daß während der Kriegsjahre alle deutschen Unternehmungen der Auflösung verfielen und daß der Versailler Vertrag auf die Dauer von 5 Jahren deutschen Staatsangehörigen Einreise und Niederlassung in Indien verbot. Diese Bestimmung ist im September 1925 aufgehoben. Aber erst seit dem laufenden Jahre werden Deutsche wieder als Mitglieder der in den indischen Städten bestehenden Handelskammern zugelassen. Im Interesse des deutschen Handels mit diesem wichtigen Absatzgebiet wäre es sehr zu begrüßen, wenn recht bald wieder deutsche Handelshäuser dort Fuß faßten.

Die Kaufkraft der Bevölkerung.

Daß die enorme Bevölkerungszahl von 320 Millionen keinen Maßstab für die Aufnahmefähigkeit des Landes an Fertigwaren bildet, liegt an der Armut und Bedürfnislosigkeit der großen Masse des indischen Volkes. Konsul Ulrich gibt den rein bäuerlichen Teil der Gesamtbevölkerung, der nur in sehr beschränktem Umfang als Abnehmer von Importwaren in Betracht kommt, mit 90% an. Die Bedürfnislosigkeit dieser Kleinbauern kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß von dem gesamten Verbrauch an industriellen Erzeugnissen heimischer und fremder Herkunft nur 35% auf das Dorf und 65% auf die Städte und Industriebezirke entfallen sollen. Eine mittlere Schicht der Bevölkerung, die man auf 30—35 Millionen schätzt, setzt sich zusammen aus den Händlern mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den ländlichen Geldverleihern, die im indischen Wirtschaftsleben bei den primitiven Verhältnissen des Bankwesens eine große Rolle spielen, sowie aus den in den Städten ansässigen Kaufleuten, Beamten, Angestellten und Arbeitern. Sie bilden die große Masse der Verbraucher ausländischer Produkte. Aber auch ihre Kaufkraft ist infolge der überaus geringen Gehälter und Löhne bei wesentlicher Steigerung der Lebenshaltungskosten (Index für Bombay 149%) sehr gering. Geheimrat Duisberg gibt als Durchschnittslohn des indischen Arbeiters 30 Rupees (45 M) für den Monat an. Im „Wirtschaftsdienst"*) wird eine amtliche britische Veröffentlichung erwähnt, nach der sich das Gehalt eines Wiegemeisters und eines Büroassistenten auf monatlich 9 Rupees (13,50 M) beläuft. Und nach einer Schätzung des verstorbenen Lord Curzon**) stellt sich das Jahreseinkommen der indischen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit im Durchschnitt auf 40 M.

Die Kenntnis dieser Einkommensverhältnisse der indischen Bevölkerung ist notwendig, um die Bedeutung der großen Einwohnerzahl für den Absatz ausländischer Fertigwaren richtig einzuschätzen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in neuerer Zeit in der Mittelklasse der Bevölkerung ein sozialer Aufstieg zu verzeichnen ist. Die zunehmende Bedeutung der Gewerkschaften unter den Arbeitern und die Ausdehnung der internationalen Vereinbarungen auf sozialpolitischem Gebiet auch auf die indische Wirtschaft sind nicht ohne Einfluß auf die Lohnfrage geblieben. Und wenn auch die schweren Lohnkämpfe, wie sie in diesem Jahre die Baumwollindustrie in Bombay erschütterten, häufig nicht zugunsten der Arbeitnehmer ausfallen, so ist doch ein allmähliches Steigen des sehr tiefen Lohnniveaus unverkennbar. Eine hierdurch herbeigeführte Steigerung der Kaufkraft der städtischen Arbeiterschaft würde naturgemäß für den Bedarf ausländischer Industrieerzeugnisse von fühlbarem Einfluß sein. Die Zahl der ständig in Indien ansässigen Ausländer, die überwiegend importierte Erzeugnisse verbrauchen, dürfte 200 000 kaum überschreiten.

Aber auch durch die in den letzten Jahren wesentlich geförderte Erschließung des Landes durch öffentliche Arbeiten ist eine allgemeine Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung zu erwarten. Nach einem hierüber im Februar d. J. im Reichsverband der Deutschen Industrie vom britischen Handelskommissar für Indien, Lindsay, gehaltenen Vortrag über die industrielle und kommerzielle Entwicklung Indiens sind gegenwärtig von der gesamten landwirtschaftlichen Bebauungsfläche des Landes von 250 Millionen Ar 50 Millionen künstlich bewässert, und weitere große Projekte sind in Bearbeitung. Der Sukkurdamm im Indus wird weitere

*) 1928, Heft 38.
**) „Das werktätige Indien", Berlin 1928.

Digitized by Google

5000 Ar, das Sutley Valley, Sarda und die im Punjab in Angriff genommenen Anlagen werden weitere 8 Millionen Ar in fruchtbaren Boden verwandeln. Neue Vorarbeiten sind für die Provinzen Bombay und Madras in Angriff genommen. An Eisenbahnlinien sind zur Zeit 40 000 engl. Meilen in Betrieb, die innerhalb der nächsten 5 Jahre um 6000 Meilen wachsen werden. Von diesen Neuanlagen auf den Gebieten der Bewässerung und der Eisenbahn erwartet man eine wesentliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und Ausfuhr, die der Aufnahmefähigkeit des indischen Marktes zugute kommen wird.

Bei der gegenwärtigen primitiven Art der Bodenbearbeitung sind die Erträge der Landwirtschaft sehr gering. Mit 1100 Millionen dz Baumwolle steht Indien in der Weltproduktion dieses bedeutendsten Rohstoffs der Textilindustrie nach den Vereinigten Staaten an zweiter Stelle. Aber der Ertrag pro Ar ist in den Vereinigten Staaten doppelt so hoch wie in Indien, in Aegypten 4½mal so groß. Auch im Anbau von Weizen erreicht Indien nur die Hälfte des Ertrages, der von der gleichen Fläche in Großbritannien erzielt wird. 35% der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfallen auf Reis mit einer Jahresernte von 475 Millionen dz; damit steht Indien an der Spitze aller reisproduzierenden Länder. Die Welterzeugung an Jute von rd. 1500 Millionen dz stammt zu 97% aus dem indischen Anbau. Bei einem Uebergang zu einer modernen Bodenkultur und der Erschließung der heute noch brachliegenden Flächen durch künstliche Bewässerung ließe sich der Ertrag der indischen landwirtschaftlichen Erzeugung um ein Mehrfaches steigern.

Die innerpolitischen Verhältnisse.

Da auch die innerpolitischen Verhältnisse des Landes für die Entwicklung des Außenhandels nicht ohne Bedeutung sind, erscheint es zweckmäßig, eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Lage zu geben. Bekanntlich stehen 77% der indischen Bevölkerung unmittelbar unter britischer Obrigkeit; der Rest verteilt sich auf 445, von eingeborenen Fürsten regierten Staaten. Seit langem herrscht in Britisch-Indien starke Unzufriedenheit mit dem britischen Regime, das man für die wirtschaftliche und soziale Notlage der großen Masse der Bevölkerung verantwortlich macht. Das politische Ziel der indischen Nationalisten ist die Erreichung der Selbstverwaltung auf Grund einer Verfassung, wie sie den britischen Dominions seitens des Mutterlandes zugestanden ist. Der Propaganda zur Durchsetzung dieses Ziels dient der alljährlich abgehaltene Allindische Nationalkongreß, der auf seiner letzten Tagung im Mai d. J. auf einen Antrag Gandhis die Veranstaltung einer Massenagitation unter der gesamten Bevölkerung Indiens zum Zwecke einer „bürgerlichen Gehorsamsverweigerung" beschloß. Einer der nationalistischen Führer, Nehru, erklärte: „Falls die britische Regierung bis zum 1. Januar 1930 die vom Kongreß geforderte Dominionsverfassung nicht gewährt, wird der Kampf beginnen, dessen Vorbereitung unsere Aufgabe in der Zwischenzeit sein wird."

Die britische Regierung steht der nationalistischen Forderung grundsätzlich ablehnend gegenüber. Das einzige bisher gewährte Zugeständnis besteht in einer im Jahre 1919 durchgeführten Reform, durch welche gewisse gesetzgeberische Gebiete den Provinzialverwaltungen und dem Gesetzgebenden Rat, in denen die einheimische Bevölkerung vertreten ist, übertragen wurden. Zur Untersuchung der Wirkungen dieser Reform wurde 1927 unter dem Vorsitz des liberalen Abgeordneten Simon eine parlamentarische Kommission eingesetzt, in der die drei Parteien des Unterhauses vertreten sind. Daß diese Untersuchungen ohne Beteiligung von Indern vorgenommen wurden, hat unter den Nationalisten eine starke Erregung hervorgerufen, so daß von den Führern die Parole ausgegeben wurde, die Arbeiten der Simon-Kommission zu boykottieren. Aus einem Bericht der „Times" über die Rückkehr der Kommission nach London Ende April d. J. geht hervor, unter welchen Schwierigkeiten sie ihre Aufgabe zu lösen hatte. Das Blatt stellt mit Genugtuung fest, daß die Mitglieder überhaupt zurückgekehrt seien, da ihr Leben zweifellos in Gefahr gewesen wäre und man ständig auf eine Schreckensnachricht gefaßt sein mußte. Schuld an der feindseligen Haltung der Bevölkerung sei die Enttäuschung darüber gewesen, daß kein Eingeborener zu den Arbeiten der Kommission herangezogen wäre. Die „Times" erklärt, Indien bilde das größte Problem, dem Großbritannien während der nächsten zwei Jahre gegenüberstehe, wobei das Blatt zweifellos auch an die von Moskau ausgehende und sich ständig verschärfende kommunistische Propaganda denkt.

Von dem durch die letzten Wahlen in Großbritannien hervorgerufenen innerpolitischen Umschwung erwartet man in Indien keine Förderung der Lösung des indischen Problems im Sinne der nationalistischen Forderungen. Die Presse steht dem Kabinett Macdonald ebenso ablehnend gegenüber wie der früheren konservativen Regierung.

Daß jede Erweiterung der Selbstverwaltung in Indien für den Handel des Mutterlandes abträgliche Folgen haben würde, weiß man in England sehr wohl, und diese Befürchtung dürfte in der ablehnenden Haltung der maßgebenden britischen Kreise gegenüber den nationalistischen Forderungen eine sehr wesentliche Rolle spielen.

Die Wettbewerbsverhältnisse.

Für die Frage einer Erweiterung des Absatzes deutscher Fertigwaren in Britisch-Indien sind naturgemäß die dort bestehenden Wettbewerbsverhältnisse von erheblicher Bedeutung. Der Hauptversorger des Landes mit industriellen Erzeugnissen war von jeher Großbritannien. Diese überragende Stellung beruhte einmal auf der gründlichen Kenntnis der dortigen Marktverhältnisse, ferner auf dem Einfluß der in den großen Städten dominierenden englischen Handelshäuser und industriellen Unternehmungen und in der wertvollen Förderung durch die indische Regierung, die bei allen Ausschreibungen für die staatlichen und vom Staat kontrollierten Bahnen und andere öffentliche Verwaltungen durch die amtliche Beschaffungsstelle grundsätzlich Waren britischer Herkunft begünstigt. Diese Vormachtstellung der englischen Erzeugnisse hat aber in der Nachkriegszeit eine nicht unbeträchtliche Einbuße erlitten, die darauf zurückzuführen ist, daß Großbritannien während der Kriegsjahre nur in stark beschränktem Umfang in der Lage war, Fertigwaren zu liefern, so daß Indien sich veranlaßt sah, seinen Bedarf aus anderen Ländern zu decken und eigene Industriezweige ins Leben zu rufen. Der Wert der englischen Einfuhr in Indien hat sich in der Nachkriegszeit folgendermaßen gestaltet (in 1000 Rp. = 1500 M):

1920/21	2 045 990
1922/23	1 400 457
1924/25	1 334 505
1926/27	1 105 385

Zu den Ländern, die während des Krieges auf dem indischen Markt Fuß gefaßt haben, gehören in erster Linie die Vereinigten Staaten und Japan. Ihre Fortschritte in der indischen Einfuhr wurden in England mit lebhafter Besorgnis verfolgt. Ende 1919 veröffentlichte der britische Senior Trade Commissioner in Indien Thomas M. Ainescough einen Bericht*) über die Lage und die Aussichten des britischen Handels in Indien bei Beendigung des Krieges, in dem er

*) „Weltwirtschaftsarchiv", Bd. 15, S. 386 ff.

Digitized by Google

den Rückgang des englischen Anteils an der Versorgung Indiens als sehr ernst bezeichnete. Er hob hervor, daß das Mutterland in dieser Beziehung noch an erster Stelle stehe, aber die starke Zunahme in der Einfuhr amerikanischer und japanischer Waren auf Kosten Englands gäbe zu Besorgnissen Anlaß. Die Unmöglichkeit Großbritanniens, während des Krieges Indien den unentbehrlichen Bedarf an Waren zu liefern, habe englische Importhäuser in Indien gezwungen, in den Vereinigten Staaten zu kaufen, und mehrere indische Einfuhrhäuser hätten bereits eigene Niederlassungen in New York errichtet. Indische Käufer, die früher ihren Bedarf in London gedeckt hätten, wären dazu übergegangen, von den großen Importhäusern in den indischen Häfen zu kaufen, welche direkte Verbindungen mit den verschiedensten ausländischen Produktionsländern aufrechterhalten. Im Jahre 1913/14 belief sich die Einfuhr der Vereinigten Staaten in Indien auf 3,2 Millionen £, wovon die Hälfte in Mineralöl bestand; die andere Hälfte verteilte sich auf Eisen, Stahl, Eisenwaren, Maschinen usw. Im Jahre 1917/18 war die Einfuhr bereits auf 7,9 Millionen £ angewachsen. Der größte Zuwachs entfiel auf Eisen, Maschinen, Automobile, Eisenwaren. Der Bericht des Trade Commissioner läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der amerikanische Wettbewerb von Dauer sein werde, denn die Vereinigten Staaten seien entschlossen, sich nicht wieder aus dem Felde schlagen zu lassen.

Nach einem amtlichen amerikanischen Bericht*) belief sich der Wert der Wareneinfuhr in Indien aus den Vereinigten Staaten 1926/27 auf 180 Millionen Rp. (7,9% der indischen Gesamteinfuhr). Der Hauptanteil entfiel auf hochwertige Waren und Luxusartikel, die überwiegend im Umkreise der großen Handelszentren abgesetzt wurden. Aber amerikanische Automobile und Fahrräder gelangen auch bereits in die entlegenen Teile des indischen Reiches, und amerikanische Maschinen werden von vielen indischen Unternehmen gekauft. Der Bericht betont ferner, daß in neuerer Zeit die Rührigkeit der amerikanischen Exporteure auch in dem Absatz von Gebrauchswaren aller Art, wie beispielsweise Zahnpasten, Parfums und Toilettewässer, gute Fortschritte machte. Nach dem Bericht des Senior Trade Commissioners vom Jahre 1928 sind neben 5 amerikanischen Berufskonsulaten in Indien dauernd vier Handelskommissare tätig, die über alle wirtschaftlichen Fragen berichten, um die Produzenten der Vereinigten Staaten für die indischen Märkte zu interessieren.

Auch mit dem Wettbewerb Japans beschäftigt sich der Bericht des britischen Trade Commissioner. Er weist auf das systematische Vorgehen der Japaner hin, auf ihre Zusammenarbeit untereinander und mit ihrer Regierung, auf ihre Schiffahrtslinien und die Gründung zahlreicher Bankfilialen in Indien. Viele japanische Einfuhrhäuser besäßen bereits eigene Organisationen für den Verkauf im Inneren des Landes. Die hierdurch ersparten Provisionen für Zwischenhändler und Agenten ermöglichten niedrige Preise, mit denen europäische Waren nicht konkurrieren könnten. Die Japaner hätten mit ihren zum guten Teil minderwertigen, aber billigen Waren den Handel mit denjenigen Erzeugnissen an sich gerissen, die früher von Deutschland geliefert wurden.

Nach der indischen Außenhandelsstatistik erreichte die Einfuhr japanischer Waren im Jahre 1918/19 mit 335 Millionen Rp. ihren Höhepunkt. Sie hat sich aber auf diesem Niveau nicht halten können; im Jahre 1926/27 belief sich ihr Wert nur noch auf 164 Millionen Rp. In diesem Rückgang ist zweifellos auch das Wiedererscheinen der deutschen Waren auf den indischen Märkten und der steigende Wettbewerb der amerikanischen Erzeugnisse zu erkennen. Nach der indischen Statistik hatte die deutsche Einfuhr, die überhaupt erst wieder im Jahre 1920/21 in die Erscheinung trat, im Jahre 1926/27 mit 169 Millionen Rp. den japanischen Anteil bereits überschritten, was zweifellos auf die bessere Qualität der deutschen Waren zurückzuführen ist. Erleichtert wird der japanische Wettbewerb in Indien zweifellos dadurch, daß Japan heute der größte Abnehmer für indische Rohbaumwolle ist, für die es eigene Einkäufer und Entkörnungsanlagen im Inneren hat.

Während sich der zuerst erwähnte Bericht des britischen Trade Commissioner mit der Lage des englischen Handels bei Beendigung des Krieges beschäftigte, gibt sein Bericht*) vom Jahre 1927 eine Darstellung der weiteren Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse auf den indischen Märkten. Der Bericht schildert die günstige Entwicklung der Wirtschaftslage Indiens in den letzten Jahren, durch die sich auch die Aussichten der Einfuhr fremder Waren wesentlich gebessert hätten. Wenn trotzdem der Export des Mutterlandes sich nicht günstig entwickelt habe, so sei diese Tatsache auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einmal verkaufe Großbritannien nach Indien erheblich mehr Waren, als es von dort beziehe. Infolgedessen wende sich der indische Handel mehr und mehr den Ländern zu, denen gegenüber Indien eine aktive Handelsbilanz hat, wie es bei Deutschland, den Vereinigten Staaten, Japan, Frankreich und Italien der Fall ist. Ferner unterhielten die englischen industriellen Unternehmungen in zu geringer Zahl eigene Vertreter; sie überließen die Wahrnehmung ihrer Interessen den großen Handelshäusern der Hafenstädte, die mit Vertretungen aller Art überlastet wären und sich daher mit den einzelnen Erzeugnissen zu wenig beschäftigen könnten. Die Entsendung von eigenen Vertretern wäre auch für eine ausreichende Beteiligung an den von der staatlichen Beschaffungsstelle zu vergebenden Aufträgen notwendig, zumal in neuerer Zeit bei diesen Ausschreibungen auch die indischen Unternehmungen in starken Wettbewerb träten. Nach dem oben erwähnten Vortrag des Indian Trade Commissioner Lindsay über Indiens industrielle und kommerzielle Entwicklung liegt dem indischen Parlament ein Gesetzentwurf vor, nach dem im allgemeinen alle von der Regierung gebrauchten Waren im Lande selbst gekauft werden sollen.

Der Hauptgrund des Rückgangs der Wareneinfuhr aus Großbritannien ist aber nach Ansicht des Trade Commissioner die Konkurrenz der anderen Länder, unter denen er Deutschland eine ganz besondere Bedeutung beizumessen scheint, was in seinen Untersuchungen über die Haupteinfuhrartikel zum Ausdruck kommt. Dabei werden die Erfolge der deutschen Waren allgemein auf ihre den englischen gegenüber niedrigeren Preise bei zwar geringerer, aber für den indischen Markt ausreichender Qualität zurückgeführt. Auch den amerikanischen Wettbewerb bezeichnet der Bericht als sehr ernst; eine systematische Bearbeitung der einzelnen Märkte durch großzügige Propaganda seien die hauptsächlichsten Ursachen des Erfolges.

Auf den Rückgang des deutschen Anteils an der Wareneinfuhr Britisch-Indiens ist zweifellos die Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Einfluß gewesen, die sich auch auf solche Erzeugnisse erstreckt, die zu den deutschen Exportwaren gehören. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß etwa ein Drittel der amerikanischen Einfuhr in Indien auf Rohstoffe, Rohbaumwolle und Mineralöl entfällt. Von der japanischen Einfuhr besteht mehr als die Hälfte in baumwollenen Fabrikaten und Garnen.

*) „Commerce Reports".

*) Report on the Conditions and Prospekts of British Trade in India 1926/27; Department of Overseas Trade, London.

*) „Kölnische Zeitung", Handelsblatt vom 19. Juli 1929.

Digitized by Google

Ein im Juli d. J. in der „Köln. Ztg." erschienener Aufsatz über Indiens Außenhandel*), spricht die Ansicht aus, daß der ständig wachsende Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr Indiens auf Kosten Großbritanniens bald zu einem bedeutsamen Faktor in den anglo-amerikanischen Beziehungen werden könne. Dabei spiele auch die Tatsache eine wesentliche Rolle, daß Amerika in der Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen, für die Indien ein bedeutendes Absatzgebiet bildet, eine beherrschende Stellung einnehme. Außerdem scheint sich in der Versorgung mit Kraftwagen ein amerikanisches Monopol auf Grund der in Bombay errichteten Fabrik der General Motors Company anzubahnen. Der Generaldirektor dieser Gesellschaft für den Fernen Osten hat sich wenigstens kürzlich gegenüber der indischen Presse dahin ausgesprochen, daß, falls das gegenwärtige Tempo in der Verwendung von Kraftwagen in den nächsten Jahren anhalten sollte, seine Gesellschaft in absehbarer Zeit eine Million Wagen auf den Straßen Indiens und Ceylons haben würde. Nach seiner Ansicht befindet sich Britisch-Indien auf dem Wege der modernsten und bedeutendsten Entwicklung sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie.

Ende Juli erschien in der „United States Daily" ein Bericht des amerikanischen Trade Commissioner Charles B. Spofford, der 7 Jahre lang das Department of Commerce in Britisch-Indien vertreten hat und daher als gründlicher Kenner der dortigen Verhältnisse anzusehen ist. Seine Ausführungen über die Besserung der Marktlage und die Aussichten des amerikanischen Exports nach Indien sind sehr beachtenswert. Spofford hält die wirtschaftliche Lage Indiens gegenwärtig für gefestigter denn je zuvor: „Die inländischen und ausländischen Kreditverhältnisse waren nie so gut wie jetzt; Ueberschüsse der Staatskasse sind zu Steuerermäßigungen verwandt worden, und die Währung ist stabil. Die Landwirtschaft prosperiert; die Vorräte an ausländischen Waren sind gering, große Käufe stehen bevor, so daß die Aussichten der Einfuhr vielversprechend sind. Nach der durch den großen Streik in der Baumwollindustrie im Frühjahr hervorgerufenen Depression sind jetzt Anzeichen einer Erholung festzustellen, die in einer gesteigerten Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen zum Ausdruck kommt."

Spofford weist den amerikanischen Exporthandel darauf hin, daß für die indischen Märkte keineswegs die Preise von ausschlaggebender Bedeutung wären und nur billige Waren dort verkäuflich seien. Allerdings wäre die Kaufkraft der großen Masse gering, aber es gäbe wohl auf der ganzen Erde keine Bevölkerung, die ihr Geld mit größerer Vorliebe in Waren anlegt als das indische Volk. Und dieser Umstand habe zweifellos zur Steigerung des amerikanischen Absatzes beigetragen trotz der Konkurrenz der billigeren Waren aus Europa und Asien. Verschiedene Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten seien in Indien dominierend, obwohl ihre Preise erheblich höher als ähnliche Waren anderer ausländischer Konkurrenten wären. Die amerikanischen Erfolge beruhten zum großen Teil auf der rührigen Bearbeitung des Marktes, auf sorgfältiger Beachtung der Lieferungsbedingungen und sachgemäßer Propaganda.

Die handels- und zollpolitischen Verhältnisse Indiens.

Britisch-Indien erfreut sich in handelspolitischer Beziehung vollkommener Unabhängigkeit, da es mit keinem Lande einen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Es ist auch dem deutsch-englischen Handelsvertrage vom Jahre 1924 nicht beigetreten; trotzdem aber gewähren beide Länder im deutsch-indischen Warenverkehr sich gegenwärtig die Rechte der meistbegünstigten Nation. Britisch-Indien gehört auch zu den überseeischen Besitzungen Großbritanniens, welche dem Mutterlande keine Zollvergünstigungen gewähren. Das Land besitzt daher volle Zollautonomie, da die im Jahre 1919 Indien von der britischen Regierung zugestandene beschränkte staatliche Selbständigkeit sich auch auf die Verwaltung der Finanzen und damit auch auf die Regelung des Zollwesens erstreckt.

Ueber den indischen Zolltarif, der auf einem Gesetz vom Jahre 1878 beruht, und seine Wandlungen ist, soweit er sich auf die chemische Industrie bezieht, fortlaufend in dieser Zeitschrift berichtet worden. Die chemischen Erzeugnisse unterliegen überwiegend einem Wertzoll von 15%. Zollbefreiung genießen die Erzeugnisse, welche zur Verarbeitung in der indischen Industrie Verwendung finden oder für die indische Wirtschaft unentbehrlich sind.

Die Entstehung neuer Industrien während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre, die bald dem Wettbewerb des Auslandes nicht gewachsen waren, rief, wie in vielen Ländern, so auch hier protektionistische Bestrebungen hervor, die an die indische Regierung mit der Forderung nach verstärktem Zollschutz für die gefährdeten Industriezweige herantraten. Es wurde daher eine Kommission, die Fiscal Commission, eingesetzt, um die für die Aufrechterhaltung der Industrie notwendigen Ermittelungen anzustellen. Die Kommission untersuchte die Schutzzollwünsche der einzelnen Industrien und stellte folgende Grundsätze auf, die von der indischen Regierung angenommen wurden: Jeder Industriezweig, welcher einen Schutzzoll erstrebt, muß den Antrag eingehend begründen. Ist die Begründung ohne weiteres als berechtigt anzusehen, so wird der Antrag dem Indian Tariff Board überwiesen, das seine Entscheidungen nach folgenden Gesichtspunkten fällt:

1. Es müssen für die betreffende Industrie folgende Voraussetzungen zutreffen: Inländische Rohstoffe in genügenden Mengen, billige Betriebskraft, ausreichende Arbeitskräfte und aufnahmefähiger Innenmarkt.
2. Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die betreffende Industrie schutzbedürftig ist, um sich überhaupt oder so schnell zu entwickeln, wie es die Interessen des Landes erfordern.
3. Die Industrie muß unter dem Zollschutz in der Lage sein, sich gegenüber dem Wettbewerb aller anderen Länder zu behaupten.

Nach diesen Prinzipien arbeitet das Indian Tariff Board seit dem Jahre 1923. Es soll zwischen den Bedürfnissen der Erzeuger und Verbraucher einen Ausgleich schaffen. Seine Entscheidungen sind in der Mehrzahl der Fälle von der Regierung angenommen worden. Von den für 20 verschiedene Industrien gestellten Anträgen ist nur für 4 die Einführung eines Schutzzolles empfohlen worden, nämlich für Eisen und Stahl, Papier, Baumwollgarn und Zündhölzer. Eine ganze Reihe von Anträgen liegt zurzeit aus dem Gebiet der chemischen Industrie vor, über die im Zusammenhang mit der Darstellung der gegenwärtigen Lage der indischen chemischen Industrie berichtet werden wird.

Außer durch Schutzzölle sind notleidende indische Industriezweige seitens der Regierung auch durch andere Maßnahmen unterstützt worden, wie durch Subsidien und Kreditgewährung zu niedrigen Zinssätzen. Hierhin gehört auch der früher erwähnte Gesetzentwurf, der vorsieht, daß im allgemeinen alle von der indischen Regierung benötigten Waren, soweit als möglich, im Lande selbst angekauft werden sollen.

(Fortsetzung folgt). (2660)

*) „Köln. Ztg.", Handelsblatt v. 19. 7. 29.

Digitized by Google

Unzulänglichkeiten amtlicher Außenhandelsstatistiken.

Von Dr. Schaub.

Die von den verschiedenen Ländern aufgestellten und der Oeffentlichkeit zugängig gemachten amtlichen Außenhandelsstatistiken dienen im wesentlichen zwei verschiedenen Zwecken. Zunächst sollen sie allgemein ein Bild von der Bewegung des Außenhandels eines Landes widerspiegeln und damit Anhaltspunkte für die allgemeine Wirtschaftspolitik geben; weiterhin sollen sie den am Außenhandel beteiligten Firmen die Möglichkeit bieten, sich über die Marktverhältnisse der sie im besonderen interessierenden Waren zu unterrichten.

Behörden und wirtschaftliche Verbände haben die Außenhandelsstatistiken als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Untersuchung weltwirtschaftlicher Verflechtungen längst erkannt und machen in ausgiebigem Maße von ihnen Gebrauch. Dagegen wird von der Privatwirtschaft die mit solchen Statistiken gebotene Möglichkeit, sie als Wegweiser für die Marktorientierung im Auslande zu verwerten, nur zum Teil ausgenützt, trotzdem sie bei aller ihnen noch anhaftenden Unvollkommenheit eine Fülle von wichtigem und wissenswertem Material enthalten. So können mit ihrer Hilfe die einlaufenden Berichte der ausländischen Firmenvertreter, die meist nur einen persönlich gesehenen Ausschnitt aus dem Handelsverkehr des in Frage kommenden Auslandes darstellen, ergänzt und kontrolliert werden. Ein Blick in die Außenhandelsstatistik eines Landes läßt erkennen, wie groß dort die Absatzmöglichkeiten an bestimmten Waren sind, sowie ob und in welchem Umfange andere Länder als Wettbewerber in Betracht kommen und zu berücksichtigen sind. Die Kenntnis derartiger Einzelheiten erleichtert es, die für Produktion und Absatzorganisation erforderlichen Dispositionen zu treffen; die Außenhandelsstatistik ist daher gerade für privatwirtschaftliche Zwecke ein unentbehrliches Hilfsmittel, wenn aus ihr die für eine solche Orientierung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu entnehmen sind.

Hierbei ist es von Bedeutung, daß die amtlich ermittelten Zahlen so bald als möglich bekanntgegeben werden; für die Wirtschaft ist die Bekanntgabe aktueller Daten aus ihrem Interessengebiet wichtiger als mehrere Jahre zurückliegende Einzelheiten, die in der Zwischenzeit durch die Entwicklung bisweilen überholt sind.

Entsprechend dem Umfang des Außenhandels eines Landes und der mehr oder weniger großen Zahl statistisch zu bearbeitender Warensendungen vergeht natürlich eine gewisse Zeit, bis die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr vorliegen und bekanntgegeben werden können. Abgesehen von vereinzelten Fällen ist festzustellen, daß im allgemeinen dahin gestrebt wird, eine beschleunigte Bekanntgabe der Außenhandelsstatistiken herbeizuführen.

Deutschland.

I. Die Monatsergebnisse des deutschen Außenhandels werden etwa vier Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats veröffentlicht.

Man wird selbstverständlich nicht verlangen, daß alle Einzelheiten des Außenhandels, d. h. die Aus- und Einfuhrzahlen sämtlicher Positionen nach allen Ländern, wie sie die früheren Jahresveröffentlichungen des Statistischen Reichsamts enthalten haben, für jeden einzelnen Monat innerhalb 4—5 Wochen bekanntgegeben werden. Aber trotzdem ist der Inhalt der „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands" in mancher Hinsicht verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig.

So werden z. B. bei jeder Position Mengen- und Wertangaben nur für die Gesamteinfuhr und -ausfuhr gemacht; dagegen beschränken sich die monatlichen Veröffentlichungen bei den einzelnen, hauptsächlichen Bestimmungs- und Herkunftsländern nur auf Mengenangaben. Für eine Reihe von Positionen, z. B. Chlorbarium, Weinsäure, Jodsalze, Pottasche, chlorsaures Kali mögen die Mengenangaben allein dem Benutzer wenigstens bis zu einem gewissen Grade schon ausreichenden Aufschluß gewähren. Wenn es sich aber um Positionen handelt, die mehrere verschiedenartige Stoffe umfassen oder gar Sammelpositionen darstellen, wie z. B.:

Stat. Nr. 292: Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd,

Stat. Nr. 298: Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit,

Stat. Nr. 309: Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl,

Stat. Nr. 353c: Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte),

Stat. Nr. 354: Terpineol, Vanillin, Anethol u. ähnl. zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe,

so ist hier mit den bloßen Mengenangaben bei den einzelnen Ländern schlechterdings wenig oder gar nichts anzufangen. Erst bei gleichzeitiger Angabe des Wertes lassen sich Schlüsse daraus ziehen, ob z. B. bei ätherischen Oelen oder Riechstoffen usw. vorwiegend hochwertige oder geringwertige Qualitäten nach einem bestimmten Lande ausgeführt oder von dort eingeführt worden sind.

Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die deutschen monatlichen Veröffentlichungen neben den Mengenangaben auch Wertangaben für die wichtigeren Länder bekanntgeben.

II. Bei den seit etwa 2½ Jahren in der deutschen Außenhandelsstatistik besonders ausgewiesenen Reparations-Sachlieferungen wird deren Zusammenfassung in Warenabschnitten, wie sie regelmäßig beim Gesamtspezialhandel durchgeführt wird, unterlassen. Es bedarf bei dem jetzigen Verfahren der Wiedergabe des Reparationsverkehrs für jeden Benutzer der Außenhandelsstatistik, der sich ein Bild von der jeweiligen Reparationsausfuhr der einzelnen Industriezweige machen will, einer zeitraubenden Zusammenstellung aus den Einzelpositionen. Derartige Zusammenstellungen sollte bereits das Statistische Reichsamt für jeden Monat einmal getrennt für die an Reparationslieferungen beteiligten Wirtschaftskreise herausgeben. Dadurch würde ein an vielen Stellen mehrfach geleisteter Arbeitsaufwand sich erübrigen, für das Statistische Reichsamt aber keine wesentliche Mehrarbeit entstehen.

In der Reparationsstatistik sollte bei den einzelnen Bestimmungsländern innerhalb der Positionen in gleicher Weise wie beim gesamten Spezialhandel die Angabe der Werte erfolgen, damit in den einzelnen Monaten die Reparationsausfuhr nach einem Lande ihrem Gesamtwerte nach für die einzelnen Industriezweige errechnet werden kann.

III. In den deutschen Jahresveröffentlichungen „Der auswärtige Handel Deutschlands" werden jetzt bei den Zusammenstellungen nach Positionen alle Länder einbezogen, die mit mindestens 20 000 RM. an der Jahreseins- oder -ausfuhr einer Position beteiligt waren; das ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber den früheren Jahren, in denen nur Länder mit einem Jahresumsatz von 50 000 RM. berücksichtigt worden sind.

Dagegen ist es ein empfindlicher Mangel, daß sich seit 1926 die statistischen Zusammenstellungen nach

Digitized by Google

Ländern nur auf die Gruppen des Internationalen Warenverzeichnisses beschränken; der Industrie und dem Handel ist aber mit Angaben für derart große Gruppen nicht gedient; beide können nur Einzelangaben verwerten. Während der Außenhandel der chemischen Industrie in etwa 210 Positionen der deutschen Statistik vertreten ist, wird er im Internationalen Warenverzeichnis nur durch folgende zusammengefaßte Gruppen berücksichtigt:

Gerbhölzer, -rinden und -auszüge (umfaßt 11 Positionen);
Harz, Kopale, Schellack, Gummi (umfaßt 7 Positionen);
Mineralphosphate;
Schwefelkies;
Thomasphosphatmehl;
Schwefelsaures Ammoniak;
sonstige chemische Rohstoffe und Halbzeuge (umfaßt 17 Positionen);
Farben, Firnisse und Lacke (umfaßt 43 Positionen);
sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse (umfaßt 120 Positionen).

Zur Gruppe „Sonstige chemische Rohstoffe und Halbzeuge" werden gezählt: Alkalimetalle, Salmiakgeist, salpetersaures Natron und Kali, Kalkstickstoff, Kalksalpeter, Harnstoff, Superphosphat, Leim und Gelatine. Vom Standpunkt der chemischen Industrie aus betrachtet, erscheint diese Abgrenzung gegenüber den „sonstigen chemischen Erzeugnissen, als Fertigfabrikaten", sehr willkürlich, wenn man berücksichtigt, daß z. B. in den letztgenannten folgende Waren enthalten sind: Schwefelsäure, Salpetersäure, salpetersaures Ammoniak, salpetersaurer Baryt, Calciumcarbid, Phosphorsäuresalze (diese umfassen z. T. auch Mischdünger), Chlorcalcium, Chlormagnesium, Terpentinöl, ätherische Oele und dgl. mehr.

Es macht einen seltsamen Eindruck, wenn z. B. Calciumcarbid als Fertigware behandelt wird, aber der daraus hergestellte Kalkstickstoff als Rohstoff oder Halbzeug, oder Terpentinöl zu den Fertigwaren und der daraus hergestellte weiter unten genannte synthetische Campher zu den „Sonstigen Rohstoffen und halbfertigen Waren" rechnet. Selbst wenn man etwa vom Standpunkt der Landwirtschaft aus die Düngemittel im allgemeinen als Rohstoff oder Halbzeug betrachten will, so müßte man folgerichtig auch Mischdünger dazu rechnen, die aber teilweise im Internationalen Warenverzeichnis zu den Fertigwaren gezählt werden.

Außerdem erscheinen wichtige Erzeugnisse der chemischen Industrie in den oben genannten Gruppen überhaupt nicht. So sind z. B. zusammengefaßt belichtete Filme mit unbelichteten Filmen, Celluloid und Galalith mit den daraus hergestellten Waren; photographische Papiere und chemische Papiere finden sich in der Gruppe „Papier- und Papierwaren", photographische Trockenplatten in der Gruppe „Glas und Glaswaren" und Campher in der Sammelgruppe „Sonstige Rohstoffe und halbfertige Waren".

Es ist unbedingt notwendig, daß die deutschen Jahresveröffentlichungen wieder nach dem früher geübten Verfahren zusammengestellt werden und daß bei den einzelnen Bestimmungs- und Herkunftsländern die Angaben nach Menge und Wert für jede statistische Position veröffentlicht werden. Nur dann ist es möglich, sich ein klares Bild zu verschaffen über die Außenhandels-Bewegung der Waren von und nach den einzelnen Ländern.

IV. Die hier skizzierten erforderlichen Ergänzungen zur deutschen Außenhandelsstatistik bedeuten keine Aenderung in der Methodik der statistischen Ermittlung des deutschen Außenhandels; vielmehr handelt es sich nur um eine etwas ausführlichere Zusammenstellung bzw. Veröffentlichung bereits vorhandenen Zahlenmaterials. Es bedarf nur einer Aenderung in der Technik der Drucklegung, die zum Teil in früheren Jahren vom Statistischen Reichsamt schon berücksichtigt worden war und nur aus Mangel an Geldmitteln in den letzten Jahren nicht mehr fortgeführt werden konnte.

Eine allgemeine Bedeutung soll der vierteljährlichen Zusammenfassung nach dem Internationalen Warenverzeichnis, die jetzt in jedem dritten Monatsheft veröffentlicht wird, mit vorstehend Gesagtem nicht abgesprochen werden. Sie ermöglicht immerhin eine schnelle, wenn auch nur grobe Orientierung über den Warenverkehr mit einem Lande, bevor eine eingehende jährliche Aufarbeitung eine exakte Analyse des Außenhandels mit den verschiedenen Ländern gestattet.

Die Erfüllung der geforderten Ergänzungen zu den Veröffentlichungen der deutschen Außenhandels-Statistik wird mit dem Einwand abgelehnt werden können, daß sie die Herstellungskosten erhöhen werde. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß bei Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge die Druck- und Papierkosten etwa um ein Viertel höher sein werden als bisher. Dadurch könnte die Zahl der Käufer sich verringern und die Auflage infolgedessen kleiner werden; das würde zur Folge haben, daß sich die Herstellungskosten für das einzelne Heft weiter erhöhen, wenn es nicht gelingen sollte, schon durch drucktechnische Umstellung eine Verbilligung herbeizuführen.

Dem Einwande der Verteuerung ist die Frage entgegenzuhalten, ob eine monatliche Veröffentlichung in der jetzigen Form überhaupt einem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Wer, wie Verfasser dieser Zeilen, die Außenhandelsstatistik für das immerhin recht beträchtliche Gebiet der chemischen Industrie jahrelang nach allen möglichen Richtungen hin bearbeitet hat, wird zugeben müssen, daß die Außenhandelszahlen eines Monats nur einen sehr bedingten Wert haben.

Man vergegenwärtige sich, welche zufälligen Einflüsse eine mehr oder weniger große Bewegung über die Grenze in einem Monat zustande kommen lassen, ohne daß in Wirklichkeit eine Steigerung oder ein Rückgang des Auslandsabsatzes eingetreten ist. Zunächst schwankt bekanntlich die Länge der einzelnen Monate zwischen 28 und 31 Tagen; das gibt Unterschiede schon bis zu 10%. Weiterhin beeinflußt die wechselnde Zahl der Sonn- und Feiertage die Zahl der Arbeitstage eines Monats. Darüber hinaus können noch sonstige Zufälligkeiten, wie günstige oder ungünstige Verladegelegenheiten am Anfang oder Ende eines Monats, sich mit den vorstehend genannten Zufallserscheinungen kumulieren und zu falschen Schlußfolgerungen führen.

Dagegen können sich schon innerhalb eines Vierteljahrs alle diese Einzelvorgänge ausgleichen; Vierteljahrszahlen werden daher das Bild von der Außenhandelsbewegung klarer widerspiegeln, als es die Monatszahlen zu tun vermögen. Als Beweis für diese Auffassung mögen die nachstehenden Tabellen dienen:

Tabelle I.

Monatsausfuhr der deutschen chemischen Industrie 1925—1927 in Millionen RM.

	1925	1926
Juli	89	93
August	81	85
September	87	79
Oktober	96	83
November	86	90
Dezember	79	82
	1926	**1927**
Januar	77	94
Februar	81	81
März	98	92
April	85	89
Mai	85	92
Juni	88	85

Digitized by Google

Tabelle II.

Vierteljahrsausfuhr der deutschen chemischen Industrie 1925—1927 in Millionen RM.

1925:	
III. Vierteljahr	257
IV. „	261
1926:	
I. Vierteljahr	256
II. „	258
III. „	257
IV. „	255
1927:	
I. Vierteljahr	267
II. „	265

Tabelle I enthält die Gesamtausfuhrwerte der deutschen chemischen Industrie in 24 nebeneinander liegenden Monaten vom Juli 1925 bis einschließlich Juni 1927. Die starke Divergenz der einzelnen Monatswerte untereinander springt ohne weitere Erklärung sofort in die Augen. Die einzelnen Werte pendeln um einen Mittelwert von 85 Millionen RM; sie ergeben Abweichungen davon, die bisweilen 10 % überschreiten. Summiert man nun die Ausfuhrwerte von je 3 Monaten eines Vierteljahrs, so erhält man für den gleichen Zeitraum die Tabelle II, die durch ihren stetigen Verlauf durchaus den Eindruck einer nahezu völligen Gleichmäßigkeit hervorruft, da die größte Abweichung noch nicht einmal 2,4% von einem Mittelwerte in Höhe von 261 Millionen RM. erreicht. Besonders auffallend ist, daß der in den angeführten zwei Jahren beobachtete Höchstmonatswert von 96 Millionen RM für Oktober 1925 in einem Vierteljahr liegt, das den vorstehend erwähnten Vierteljahresmittelwert von 261 Millionen Reichsmark eben gerade erreicht hat.

Die beiden Zahlenreihen zeigen, daß nur eine vierteljährliche Angabe ein eindeutiges Bild von der Tendenz der Außenhandelsbewegung zu geben vermag. Bei den einzelnen Positionen treten die Monatsdivergenzen noch viel stärker hervor, besonders dann, wenn es sich um solche Waren handelt, die nur in einem Teile Deutschlands hergestellt werden, in dem z. B. durch besondere Landesfeiertage die Zahl der allgemein üblichen gesetzlichen Feiertage sich erhöht, wodurch eine weitere Verkürzung der Arbeitstage eines Monats verursacht wird.

Ausland:

Die in dem Abschnitt Deutschland eingehender geschilderten Erscheinungen, die eine Verbesserung der veröffentlichten amtlichen Außenhandelsstatistiken wünschenswert machen, zeigen sich im allgemeinen auch in den Außenhandelsstatistiken des Auslandes. Sie werden in folgenden Abschnitten nicht mehr besonders hervorgehoben, um allzu viele Wiederholungen zu vermeiden. Es sind daher bei der nachfolgenden Kritik an der Außenhandelsstatistik der bedeutenden fremden Länder nur noch einige wichtige neue Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt worden.

Schweiz:

Unter dem Titel „Monatsstatistik des Auswärtigen Handels der Schweiz" werden nach etwa zwei Wochen die schweizerischen monatlichen Außenhandelszahlen veröffentlicht. Neben den Gesamtzahlen werden in den einzelnen Positionen die Angaben für sämtliche Herkunfts- und Bestimmungsländer nur für den in Betracht kommenden Monat berücksichtigt. Zusammenfassende Angaben über den Außenhandel der einzelnen Positionen für den jeweils zurückliegenden Zeitraum erfolgen nur vierteljährlich nach Menge und Wert in einem besonderen Anhang. Hierbei werden jedoch nicht berücksichtigt die Ein- und Ausfuhrzahlen für die einzelnen Länder; infolgedessen ist man genötigt, sie bis zum Erscheinen der Jahresstatistik aus den einzelnen Monatsstatistiken zu errechnen.

Eine Jahresstatistik unter dem Titel „Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande" erscheint etwa ein halbes Jahr nach Ablauf des in Betracht kommenden Jahres. Sie berücksichtigt für die einzelnen Positionen sämtliche Herkunfts- und Bestimmungsländer; es fehlen jedoch bei diesen Vergleichsziffern für das Vorjahr.

Daß sowohl in den Monats- wie in den Jahresveröffentlichungen die Mengen auf das Kilogramm und die Werte auf einen Franken veröffentlicht werden, täuscht eine nicht vorhandene Genauigkeit vor. Im allgemeinen wird man mit Angaben in dz und 1000-Franken-Werten auskommen; derart abgerundete Zahlen haben außerdem den Vorzug der besseren Uebersichtlichkeit, und der dadurch ersparte Platz würde zweckmäßiger für die Beifügung von Vergleichszahlen aus dem Vorjahre verwendet werden können.

Italien:

Die italienischen Monatshefte „Statistica del commercio speziale di importazione e di esportazione" enthalten für die einzelnen Positionen nur die Gesamtaußenhandelszahlen für den jeweils erfaßten Zeitraum des laufenden Jahres sowie der beiden vorhergehenden Jahre. Zahlen für die einzelnen Monate oder die einzelnen Vierteljahre muß der Benutzer von Fall zu Fall errechnen. Ein fühlbarer Mangel liegt darin, daß die einzelnen Positionen keine Angaben über die Herkunfts- und Bestimmungsländer enthalten. Nur bei einer beschränkten Zahl von wichtigen italienischen Ausfuhr- und Einfuhrwaren sind in den Monatsheften die in Betracht kommenden Länder berücksichtigt. Diese Länder-Zusammenstellungen leiden einmal unter dem Mangel, daß sie keine Wertangaben enthalten, und zum anderen häufig darunter, daß mehrere statistische Positionen zusammengezogen werden; so umfaßt z. B. die Länderzusammenstellung für Phosphatdüngemittel sowohl Superphosphate als auch Thomasschlacke.

Die Jahresveröffentlichung „Movimento Commerciale del regno d'Italia" enthält zwar in den einzelnen Positionen eine erschöpfende Aufteilung der in Betracht kommenden Länder; ihr Wert für die Praxis wird aber dadurch sehr stark beinträchtigt, daß sie außerordentlich spät erscheint. So sind die Angaben für das Jahr 1925 erst 1928 veröffentlicht worden, also zu einer Zeit, wo die meisten Länder schon begonnen haben, ihre Jahresveröffentlichung für 1927 herauszubringen.

Frankreich.

Die „Statistique mensuelle du commerce extérieur de la France" ist in ähnlicher Weise aufgezogen wie die vorstehend erwähnten italienischen Monatsveröffentlichungen; nur für sehr wenige Produkte werden einige Herkunfts- und Bestimmungsländer darin veröffentlicht. Die einem jeden Monatsheft beigefügten Tabellen über den französischen Außenhandel mit den wichtigeren Ländern bringen so stark zusammengefaßte Warengruppen, daß die an dem Außenhandel interessierte Privatwirtschaft nur in den seltensten Fällen irgendwelche Anhaltspunkte aus diesen Angaben wird entnehmen können.

Ueberaus störend wirken die oft mitten im Jahre vorgenommenen Aufteilungen einzelner Positionen. Es fehlt hierbei meist an klaren Hinweisen, über welchen Zeitraum sich die angegebenen Zahlen erstrecken. In-

Digitized by Google

folgedessen ist es in solchen Fällen nicht immer möglich, ein einwandfreies Bild von der französischen Außenhandelsbewegung zu erhalten.

Die französischen Jahresveröffentlichungen „Tableau général du commerce et de la navigation" benötigen zwar bis zum Erscheinen nicht so lange Zeit wie die italienischen. Wenn aber z. B. die letzte französische Jahresveröffentlichung für 1927 erst im August 1929 erhältlich war, so dürfte eine Abkürzung dieser langen Zeit allgemein für wünschenswert gehalten werden. In den Jahresveröffentlichungen ist sowohl der Spezialhandel als auch der Generalhandel mit den einzelnen Ländern in jeder Position berücksichtigt. In den meisten Fällen sind beide Zahlen identisch oder nur wenig voneinander abweichend. Es wäre daher zweckmäßiger, wenn der Spezialhandel für sich allein und der Durchfuhrhandel, in ähnlicher Weise, wie es das deutsche Statistische Reichsamt macht, gesondert zusammengestellt würde. Viel wichtiger aber wäre es für die meisten Interessenten einer Außenhandelsstatistik, in dieser bei den einzelnen Ländern nicht nur Angaben über die ein- oder ausgeführten Mengen, sondern auch über die entsprechenden Werte zu erhalten. Das Fehlen solcher Wertangaben in der französischen Jahresstatistik beeinträchtigt ganz erheblich ihren Wert für den Benutzer.

Belgien-Luxemburg:

Das belgische „Bulletin mensuel du commerce avec les pays étrangers" kann als vorbildlich für eine Monatsstatistik bezeichnet werden. Es bringt bei jeder Position die Gesamtaußenhandelszahlen sowie den Anteil aller wesentlichen Bestimmungs- und Herkunftsländer nach Menge und Wert. Dabei sind jeweils die Außenhandelszahlen des laufenden Monats, die Gesamtzahlen für die abgelaufenen Monate des Jahres und die entsprechenden Angaben des Vorjahres nebeneinandergestellt.

Auch die belgische Jahresstatistik „Tableau annuel du commerce avec les pays étrangers" gibt über alle Positionen erschöpfende Auskunft, allerdings nur für das jeweils erfaßte Jahr; sie erscheint auch erst nach Ablauf von etwa anderthalb Jahren.

Niederlande:

Die niederländische „Maandstatistiek van den in-, uit- en doorvoer" bringt für den jeweils in Frage stehenden Monat und die abgelaufene Zeit des Jahres Mengen- und Wertangaben; sie berücksichtigt hierbei auch die Herkunfts- und Bestimmungsländer, allerdings in sehr wechselndem Umfange; bei einzelnen Positionen sind bis zu 90% und mehr des auf die Länder verteilten Außenhandels wiedergegeben, bei anderen Positionen dagegen im wesentlich geringeren Umfange.

Unangenehm bemerkbar macht sich in der niederländischen Statistik das plötzliche Verschwinden von Positionen, obwohl diese zweifellos weiterhin statistisch erfaßt werden.

Großbritannien:

Die „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom" geben trotz ihres starken Umfanges ein sehr unvollständiges Bild von dem monatlichen Außenhandel Großbritanniens. In ihnen werden zwar die Außenhandelszahlen für den Berichtsmonat und die abgelaufene Zeit des Kalenderjahres mit den entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre wiedergegeben; es ist aber eine so geringe Zahl von Positionen aus dem Chemikalienabschnitt berücksichtigt, daß die Praxis mit den englischen Monatsveröffentlichungen nur sehr wenig anfangen kann. So sind z. B. bei der englischen Einfuhr von Säuren nur Essigsäure und Weinsäure berücksichtigt, von Bleiverbindungen nur Mennige, von Kalium- und Natriumverbindungen nur die salpetersauren Salze, und von Mineralfarben außer der schon genannten Mennige nur Zinkoxyd. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Ausfuhrangaben, die nur eine beschränkte Anzahl anderer chemischer Produkte enthalten.

Diese Beschränkung ist um so auffallender, als aus dem „Annual statement of the trade of the United Kingdom" hervorgeht, daß in Großbritannien eine viel größere Anzahl von chemischen Erzeugnissen statistisch erfaßt wird. Die Jahresstatistiken werden aber erst nach Ablauf eines reichlichen Jahres veröffentlicht; infolgedessen ermöglichen sie nur sehr spät Einblick in den englischen Außenhandel bestimmter Erzeugnisse. Anerkennend sei hervorgehoben, daß in den Jahresstatistiken stets die Angaben für die letzten fünf Jahre enthalten sind; dadurch wird bei jeder Position sofort ein Bild von der Außenhandelsbewegung mit den einzelnen Ländern über einen längeren Zeitraum geboten. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die englische Statistik überwiegend die Herkunfts- und Bestimmungshäfen der Warensendungen berücksichtigt; infolgedessen erscheinen Belgien und die Niederlande in starkem Maße als Lieferant und Abnehmer des englischen Außenhandels, obwohl es sich in den meisten Fällen um Waren handeln dürfte, die von den ihnen benachbarten Ländern aufgenommen oder geliefert werden. Diese für Großbritannien eigentümliche Art der statistischen Erfassung ist jedoch bereits methodischer Natur und wahrscheinlich schwieriger zu ändern, als es bei oben erwähnten Mängeln möglich ist. Es wäre jedoch leicht ausführbar und für den Benutzer von Vorteil, wenn die englische Statistik die einzelnen Positionen mit Ordnungszahlen versehen würde, wie es ganz überwiegend in den Statistiken anderer Länder durchgeführt wird.

Nordische Länder:

Die vier nordischen Länder bringen folgende Monatsstatistiken: Dänemark „Vareomsaetningen med Udlandet", Norwegen „Månedsopgaver over Vareomsetningen med Utlandet", Schweden „Sveriges in- och utförsel av vissa Varor", und Finnland „Ulkomaan-kauppa Kuukauijulkaisu". Alle vier Veröffentlichungen weisen den schon bei Großbritannien betonten Mangel auf, daß sie nur einen sehr beschränkten Auszug aus den statistisch erfaßten Positionen des Außenhandels wiedergeben; mit Ausnahme von Finnland wird diese Unvollständigkeit noch dadurch verstärkt, daß bei den dänischen, norwegischen und schwedischen Monatsstatistiken Wertangaben fehlen.

Die Jahresstatistiken „Danmarks Vareindførsel og-udførsel" sowie „Sveriges varuin-och utförsel till olika laender" sind im allgemeinen als recht brauchbar zu bezeichnen, wenn sie auch nur Angaben über das jeweils erfaßte Jahr enthalten. Dagegen sind die Jahresstatistiken von Finnland „Utrikeshandel årspublikation" und „Norges Handel" insofern recht unvollkommen, als sie bei den einzelnen Positionen keine Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländer bringen.

Rußland:

Ueber den russischen Außenhandel werden nur die Monatsstatistiken „Wnjeschnjaja torgowlja po jewropejskoi granize (statistitscheski obsor)" veröffentlicht. Sie bringen die Gesamtzahlen über den Außenhandel der einzelnen Positionen; irgendwelche Aufschlüsse über Herkunfts- und Bestimmungsländer sind nicht vorhanden. Da Jahresstatistiken, die andere Länder ausführlicher zu halten pflegen, fehlen, sind die russischen Veröffentlichungen unter allen Außenhandelsstatistiken die am wenigsten brauchbaren.

Digitized by Google

Polen:

Die polnische Monatsstatistik „Handel zagraniczny rzeczypospolitej polskiej i wolnego miasta Gdańska" hat zunächst den Mangel, daß sie für die Bestimmungs- und Herkunftsländer nur die Monatszahlen bringt. Will man den Außenhandel einer bestimmten Position für mehrere Monate des laufenden Jahres erfahren, so muß man aus den einzelnen Monatsheften die monatlichen Angaben hierüber zusammensuchen. Man wird dieser Arbeit erst enthoben, wenn etwa ein gutes Halbjahr nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresstatistik „Rocznik handlu zagranicznego rzeczypospolitej polskiej i wolnego miasta Gdańska" erscheint. Diese ist in den letzten Jahren recht ausführlich gehalten und berücksichtigt bei den einzelnen Positionen annähernd alle Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Dagegen sind die Positionen in den Monatsheften seit 1927 noch viel stärker in Gruppen zusammengefaßt, als es in den früheren Jahren der Fall war. Infolgedessen ist in den meisten Fällen über einzelne Produkte nur sehr wenig daraus zu entnehmen; man ist daher genötigt, das Erscheinen der Jahresveröffentlichungen abzuwarten. Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß die gleichen Positionsnummern in der Monatsstatistik für andere Warengattungen als in der Jahresstatisitk angewendet werden. Dadurch wird das Arbeiten mit der überdies drucktechnisch sehr unübersichtlich gehaltenen Monatsstatistik außerordentlich erschwert. Auch macht die polnische Monatsstatistik inhaltlich einen wenig zuverlässigen Eindruck. So wurde z. B. jahrelang ein Druckfehler „Kadmowe w proszku" statt „Kadziowe w proszku" nicht nur mitgeschleppt, sondern sogar in der amtlichen Statistik stets mit „de cadmium en poudre" falsch übersetzt, die darunter angegebenen Zahlen bezogen sich aber auf Küpenfarbstoffe.

Tschechoslowakei:

Auch die tschechoslowakischen Monatsstatistiken „Měsični přehled zahraničniho obchodu republiky československé, obchod specialni" leiden unter demselben Mangel wie die polnischen, daß sie nur Monatsangaben für ganz wenige Herkunfts- und Bestimmungsländer machen. Auch hier ermöglichen erst die Jahresveröffentlichungen „Zahranični obchod republiky československé" einen Einblick in die Außenhandelsbewegungen der statistischen Positionen mit den einzelnen Ländern. Als recht unzweckmäßig muß weiterhin bezeichnet werden, daß in beiden Veröffentlichungen die Mengenangaben nicht einheitlich sind; während die Jahresstatistiken Mengen in dz angeben, werden die doch wesentlich kleineren Mengen des monatlichen Außenhandels in to angeführt.

Oesterreich:

Unter dem Titel „Statistik des auswärtigen Handels Oesterreichs" wurden bis einschließlich 1925 Halbjahrsveröffentlichungen, seit 1926 Vierteljahrsveröffentlichungen herausgegeben. In den einzelnen Positionen ist eine vollständige Aufteilung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern durchgeführt, und es werden hierbei sowohl Mengen als auch Werte berücksichtigt. In diesen Veröffentlichungen sind nicht nur die jeweiligen Vierteljahreszahlen enthalten, sondern auch die Summen aus dem laufenden Jahre.

Eine Verbesserung der Jahresstatistik würde dadurch erreicht werden, daß zum mindesten bei den Angaben für das ganze Jahr nicht nur die Gesamtmengen und -werte des Vorjahres, sondern auch die der einzelnen Länder beigefügt würden; dadurch würde eine leichtere Vergleichbarkeit ermöglicht. (3179)

(Schluß folgt.)

Die Mineralsäureindustrie Italiens.

Von Dr. H. H. Zander.

Die italienische Mineralsäurenindustrie stellte schon vor dem Kriege einen wichtigen Bestandteil der italienischen chemischen Industrie dar. Berücksichtigt man z. B., daß Italien im Jahre 1913 9³/₄ Millionen dz Superphosphate produzierte und die hierzu erforderliche Schwefelsäure vollständig selbst herstellte, so ergibt sich bereits aus dieser einen Tatsache ein Anhalt für die Beurteilung des damaligen Umfanges der italienischen Schwefelsäureindustrie. Auch bezüglich der übrigen Mineralsäuren, die in dem folgenden Abschnitt behandelt werden, nämlich Salpetersäure, Salzsäure und Phosphorsäure, war die italienische Produktion im Jahre 1913 schon so weit entwickelt, daß der größte Teil des Inlandsbedarfes durch die einheimische Industrie gedeckt werden konnte und die Einfuhr von Mineralsäuren sich in den letzten Vorkriegsjahren auf einige tausend dz Salpetersäure und einige hundert dz Phosphorsäure pro Jahr beschränkte, während für ausländische Schwefelsäure und Salzsäure praktisch gar keine Absatzmöglichkeiten bestanden. Die gesamte italienische Einfuhr dieser Mineralsäuren stellte in den Jahren 1911 bis 1913 einen Wert von durchschnittlich 220 000 RM. pro Jahr dar, denen eine durchschnittliche Ausfuhr in Höhe von 20 000 RM. pro Jahr gegenüberstand; von dem Werte der Gesamteinfuhr entfielen fast 200 000 RM. auf die Salpetersäure, so daß also festzustellen ist, daß die italienische chemische Industrie den Bedarf Italiens an Mineralsäuren mit Ausnahme eines Teiles (weniger als 10%) des Salpetersäureverbrauchs schon vor dem Kriege vollständig gedeckt hat.

Nach dem Kriege ist der italienische Verbrauch von Mineralsäuren, in erster Linie infolge des Ausbaus der chemischen Industrie und insbesondere der Kunstdüngerindustrie, bis zum Jahre 1926 ständig angestiegen. Die inländische Produktion hat in großen Zügen mit dem Verbrauch Schritt gehalten, so daß in Italien auch gegenwärtig praktisch keine Absatzmöglichkeiten für ausländische Schwefelsäure und Salzsäure bestehen; der italienische Verbrauch von Salpetersäure und Phosphorsäure hat indessen infolge der Entwicklung der Stickstoff- und Mischdüngerindustrie (Ammoniumnitrat, Kalksalpeter, Ammoniumphosphat usw.) in einem derartigen Tempo zugenommen, daß die italienische Industrie gezwungen war, in den letzten Jahren in größerem Ausmaße als vor dem Kriege auf ausländische Salpeter- und Phosphorsäure zurückzugreifen, obgleich die inländische Produktion dieser beiden Säuren ebenfalls weit über das Vorkriegsniveau hinaus gestiegen ist. Der Wert der Gesamteinfuhr der genannten vier Mineralsäuren stellte sich im Jahre 1928 auf 3,70 Millionen RM., von denen 3,55 Millionen RM. auf die eingeführte Salpetersäure entfielen.

Die Salpetersäure- und Phosphorsäureindustrie hat ihre Aufwärtsentwicklung auch nach dem Jahre 1926 trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Depression Italiens fortgesetzt, ebenso weist die Einfuhr dieser beiden Säuren nach dem Jahre 1926 noch weitere Steigerungen auf. Die allgemeine Depression hat sich also bei diesen beiden Säuren nicht bemerkbar gemacht, eine Erscheinung, die durch die besonderen Verwendungszwecke dieser beiden Säuren zu erklären ist.

Die Schwefelsäureindustrie, die in erster Linie von der Lage der Superphosphatindustrie und damit von der italienischen Landwirtschaft abhängig ist, und die Salzsäureindustrie, deren Geschäftsgang in engen Beziehungen zu der allgemeinen wirtschaftlichen Lage steht, sind dagegen von der vor

Digitized by Google

einigen Jahren eingetretenen allgemeinen Depression, die hauptsächlich durch die Lirastabilisierung verursacht worden ist, schwer betroffen worden, so daß in den Jahren 1927 und 1928 zum Teil umfangreiche Betriebseinschränkungen vorgenommen werden mußten, die erhebliche Rückgänge der Produktion dieser beiden Säuren zur Folge hatten.

Gegenwärtig liegen jedoch bereits Anzeichen dafür vor, daß die aus der Währungsstabilisierung entstandenen Schwierigkeiten langsam aber sicher überwunden werden, die Anpassung an die neuen Preise ist großenteils durchgeführt, so daß mit einer allmählichen Rückkehr der Prosperität der italienischen Wirtschaft gerechnet werden kann. Insbesondere die italienische Superphosphatindustrie hat in der ersten Hälfte des Jahres 1929 wieder eine starke Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre zu verzeichnen, so daß die Gesamtlage der Mineralsäurenindustrie hiervon nicht unbeeinflußt bleiben wird.

Die Gesamtproduktion von Mineralsäuren (Schwefelsäure als 50—52° Bé. berechnet, Salpetersäure als 36° Bé. berechnet, Salzsäure als 20—22° Bé. berechnet, und Phosphorsäure) belief sich in Italien im Jahre 1928 auf 11,6 Millionen dz gegenüber schätzungsweise 6¾ bis 7¼ Millionen dz im Jahre 1913; die Zunahme beträgt also insgesamt 60—70%. Nicht berücksichtigt ist hierbei die Säurenproduktion der königlichen Heerespulverfabrik am Liri. Die größte prozentuale Zunahme zeigt die Salpetersäure (225%) und die größte absolute Zunahme die Schwefelsäure (etwa 4 Millionen dz). Nähere Einzelheiten folgen:

	Produktion 1913 1000 dz	1928 1000 dz	Zunahme %
Schwefelsäure (50—52° Bé.) .	6 500—7 000	10 950	55—70
Salpetersäure (36° Bé.) . . .	80	260	225
Salzsäure (20—22° Bé.) . . .	190	360	90
Phosphorsäure	[1])	[1])	?

Der vorstehende Vergleich ist nicht genau, da für das Jahr 1913 keine einwandfreien Produktionszahlen vorliegen; die obigen Zahlen für 1913 sind Schätzungen. Immerhin dürfte die Entwicklung, die die Mineralsäurenindustrie nach dem Kriege genommen hat, durch die in der Tabelle enthaltenen Zahlen in ausreichender Weise gekennzeichnet sein.

Die im folgenden Berichte enthaltenen Produktions- und Außenhandelszahlen entstammen amtlichen Quellen; soweit es sich um private Produktionsangaben oder -schätzungen handelt, sind diese als solche gekennzeichnet.

Alle Einfuhrzölle sind in Goldlire festgesetzt; mit der Währungsstabilisierung im Dezember 1927 ist auch der Umrechnungskurs der Lira bei der Zollberechnung zu 1 Goldlira gleich 3,67 Papierlire stabilisiert worden.

Deutschland genießt in Italien auf Grund des am 31. Oktober 1925 unterzeichneten und am 16. Dezember 1925 in Kraft getretenen deutsch-italienischen Handelsvertrages die Meistbegünstigung.

Schwefelsäure. Die italienische Schwefelsäureindustrie stellte schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges einen bedeutenden Industriezweig Italiens dar; sie war bereits so weit entwickelt, daß sie den auch für damalige Verhältnisse nicht unbedeutenden Bedarf der einheimischen Schwefelsäureverbraucher vollständig zu decken vermochte. Nach dem Kriege traten nach einer vorübergehenden Verringerung der Nachfrage in den Jahren 1919 und 1920 große Anforderungen an diesen Industriezweig heran, als die italienische Kunstdüngerindustrie auf die Initiative der Regierung hin mit ihrem Expansionsprogramm einsetzte. Der Befriedigung des gesteigerten Bedarfs durch die einheimische Industrie standen indessen keine Schwierigkeiten entgegen, eine Erscheinung, die sicherlich zum Teile dadurch zu erklären ist, daß die Interessen der Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrikation in Italien zum größten Teile in denselben Händen (hauptsächlich in den Händen des Montecatini-Konzerns) vereinigt sind, die gleichzeitig auch die bedeutendsten Rohstoffvorkommen des Landes kontrollieren. Eine wesentliche Erleichterung besteht für die italienische Schwefelsäureindustrie darin, daß ihr die Rohstoffe (Pyrite) im eigenen Lande in so ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, daß sogar eine Ausfuhr von Pyriten unterhalten werden kann.

Die Entwicklung, die die italienische Schwefelsäureindustrie nach dem Kriege genommen hat, geht aus den weiter unten folgenden Zahlen über die Produktion hervor. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Jahre 1926 ist die Produktion dauernd gestiegen, im Jahre 1927 trat ein Stillstand ein, und im Jahre 1928 ist die Produktion um etwa 13% zurückgegangen. Von der Weltproduktion von Schwefelsäure brachte Italien in den letzten Jahren (außer 1928) über 8% auf, während Italiens Anteil für das Jahr 1913 auf weniger als 6% geschätzt wird. Von allen Ländern der Erde, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, hat Italien hinsichtlich der Entwicklung der Schwefelsäureindustrie in der Nachkriegszeit die größten Fortschritte aufzuweisen. Aus den obigen Zahlen geht gleichzeitig die Bedeutung hervor, die der italienischen Schwefelsäureindustrie bereits vor dem Kriege zukam. Gegenwärtig steht Italien unter den Schwefelsäureproduzenten der Erde an fünfter Stelle; seine Produktion wird nur von denen der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Deutschlands und Großbritanniens überstiegen.

Die Zahl der Produzenten von Schwefelsäure, von der alle handelsüblichen Grädigkeiten (22° Bé., 50—52° Bé., 58—60° Bé., 66° Bé., rauchende Schwefelsäure mit bis zu 60% freiem Schwefeltrioxyd und Schwefelsäureanhydrid) hergestellt werden, beträgt in Italien 50—60, die zusammen über rund 100 Anlagen zur Herstellung dieser Säure verfügen. Als die wichtigeren Produzenten sind zu nennen:

„ACNA"; Fabrik in Cesano Maderno (Mailand): Säure von 50—52° und 66° und Fabrik in Cengio (Savona): 66° und rauchende Schwefelsäure; zum Teil für den eigenen Bedarf des Konzerns.

„Arenella", Fabbrica Chimica, Soc. An.; Fabrik in Palermo: 50—52° und 58—60°, für den eigenen Bedarf.

Erba Carlo, Soc. An.; Fabriken in Mailand und Dergano: reine Schwefelsäure für analytische und pharmazeutische Zwecke.

Fabbrica Sali di Bario, Concimi ed altri Prodotti Chimici, Soc. An.; Fabrik in Calolzio (Bergamo): 50 bis 52°, größtenteils für den eigenen Bedarf.

Dinamite Nobel, Soc. An. Italiana; Fabriken in Avigliana und Allemandi (Turin): 66°, teilweise für den eigenen Bedarf.

„L'Appula", Soc. per l'Industria Chimica Italiana; Fabrik in Linate al Lambro (Mailand): 50—52° und 66°, teilweise für den eigenen Bedarf.

Marchi Carlo e Giulio, Fabbriche Prodotti Chimici; Fabriken in Marano Veneto (Venedig), Livorno und Pescia: 22°, 50—52°, 58—60°, teilweise für den eigenen Bedarf.

„Marengo", Soc. Italiana per la Lavorazione dei Prodotti del Rame, Soc. An.; Fabrik in Spinetta Marengo (Alessandria): 50—52°, nur für den eigenen Bedarf.

„Montecatini"; Fabriken in Assisi (Perugia), Bagnoli (Neapel), Barletta (Bari), Borgo Panigale (Bologna), Brà (Cuneo), Campello sul Clitunno (Perugia), Casale Popolo (Alessandria), Castelguelfo Parmense (Parma),

[1]) Keine zahlenmäßigen Angaben verfügbar. Seit dem Jahre 1927 entwickelt sich die Phosphorsäureproduktion in stark aufsteigender Linie.

Digitized by Google

Este (Padua), Forlimpopoli (Forli), Livorno, Modena, Orbetello (Grosseto), Portici (Neapel), Pozzolo Formigaro (Alessandria), Ravenna, Reggio Emilia, Rifredi (Florenz), Roma Tuscolana, Romano di Lombardia (Bergamo), S. Giorgio di Nogaro (Udine), Taranto, Vercelli und Vicenza: 22°, 50—52°, 58—60°, 66° und rauchende Schwefelsäure: größtenteils für den Bedarf der Gesellschaft oder der Tochterunternehmen.

„Oleum", Soc. An. (im Jahre 1928 mit der Montecatini-Gesellschaft fusioniert); Fabrik in Mailand-Bovisa: 50—52°, 58—60°, 66° und rauchende Schwefelsäure mit 60% freiem SO_3, teilweise für den eigenen Bedarf.

„Ollomont", Soc. An.; Fabrik in Vercelli: 50—52°, fast nur für den eigenen Bedarf.

Polverificio R. Esercito sul Liri (Staatliche Pulverfabrik); Fabrik in Fontana Liri: 50—52° und 66°, für den eigenen Bedarf.

Sclopis C., Soc. An.; Fabriken in Cogoleto (Savona), Turin und Turin Abbadia di Stura: 50—52°, 58—60° und 66°, sowie reine Schwefelsäure.

Soc. Alto Adige „Ammonia" (zur Montecatini-Gruppe gehörig); Fabriken in Marlengo und Sinigo bei Meran (Bozen): 50—52°, nur für den eigenen Bedarf.

Soc. Marchigiana Concimi e Prodotti Chimici, Soc. An. (im Jahre 1928 mit der Montecatini-Gesellschaft fusioniert); Fabriken in Montemarciano (Ancona), Piano d'Orta (Chieti) und Porto Recanati (Macerata): 50—52°, teilweise für den eigenen Bedarf.

Soc. Siciliana Prodotti e Concimi Chimici (im Jahre 1928 mit der Montecatini-Gesellschaft fusioniert); Fabriken in Campofranco (Caltanisetta), Licata (Girgenti), Milazzo (Messina) und Palermo: 50—52° und 66°, nur für den eigenen Bedarf.

„Terni", Soc. An.; Fabrik in Nera Montoro (Terni): 50—52°, fast nur für den eigenen Bedarf.

Die Hauptmenge der italienischen Schwefelsäureproduktion wird von der Montecatini-Gesellschaft einschließlich verschiedener Tochtergesellschaften kontrolliert, in deren Besitz sich auch die größten Pyritvorkommen Italiens befinden.

Die italienische Gesamtproduktion von Schwefelsäure (auf Grund der weiter unten folgenden amtlichen Zahlen über die Produktion der einzelnen Grädigkeiten als Säure von 50—52° Bé. berechnet), ausschließlich der in der königlichen Pulverfabrik am Liri produzierten Mengen, betrug in der Nachkriegszeit:

Jahr	dz
1919	5 520 000
1920	5 380 000
1921	6 370 000
1922	7 410 000
1923	9 580 000
1924	9 740 000
1925	12 370 000
1926	12 710 000
1927	12 670 000
1928	10 950 000

Ein genauer Vergleich mit der Vorkriegsproduktion ist nicht möglich, da amtliche Zahlen über die italienische Schwefelsäureproduktion erst seit dem Kriege veröffentlicht werden. Von privater Seite ist die Produktion des Jahres 1913 verschiedentlich geschätzt oder berechnet worden, die hierfür angegebenen Zahlen schwanken im Durchschnitt zwischen 6 und 7,5 Millionen dz (als Säure von 50—52° Bé. berechnet), während sich die aus italienischen Quellen stammenden Schätzungen im allgemeinen zwischen 6,5 und 7,0 Millionen dz (50—52° Bé.) bewegen, so daß auf alle Fälle eine bedeutende Entwicklung der italienischen Schwefelsäureindustrie seit dem Jahre 1923 festzustellen ist. Der im Jahre 1928 erfolgte Rückgang der Produktion entfällt ausschließlich auf die gewöhnliche Kammersäure, da infolge der Abnahme der Superphosphatproduktion um 2,5 Millionen dz (in der Zeit von 1926 bis 1928) ein erheblich geringerer Bedarf an Kammersäure herrschte.

Von den verschiedenen in Italien hergestellten Grädigkeiten kommt der Kammersäure (50—52° Bé.) die größte Bedeutung zu. In den letzten Jahren entfielen normalerweise neun Zehntel der Gesamtproduktion auf die Kammersäure und ein Zehntel auf die nach dem Kontaktverfahren gewonnene konzentrierte und rauchende Säure. Während das Kammerverfahren bereits im Jahre 1827 in Italien eingeführt worden ist, hat das Kontaktverfahren erst in den letzten fünf bis sechs Jahren größere Bedeutung erlangt.

Die italienische Produktion von gewöhnlicher (50—52° Bé.) und konzentrierter Schwefelsäure (66° Bé.) hat sich nach der amtlichen Statistik nach dem Kriege folgendermaßen entwickelt (ausschließlich der Produktion in der königlichen Pulverfabrik am Liri):

Jahr	50—52° Bé. dz	66° Bé. dz
1919	4 941 300	63 225
1920	4 624 500	153 800
1921	5 873 200	71 220
1922	6 727 500	137 800
1923	8 700 000	350 000
1924	8 600 000	478 000
1925	11 060 000	616 600
1926	11 370 000	651 300
1927	11 241 000	705 500
1928	9 516 000	710 000

Während die Kammersäure im Jahre 1928 einen erheblichen Rückgang aufweist, ist die Produktion von konzentrierter Säure weiter gestiegen und hat damit fast die bisherige höchste Jahresproduktion (729 000 dz im letzten Kriegsjahre 1918) wieder erreicht, ein Zeichen für die fortschreitende Entwicklung der konzentrierte Schwefelsäure verbrauchenden Zweige der chemischen Industrie. Vor Ausbruch des Weltkrieges betrug die Produktion von gewöhnlicher Säure (nach italienischen Schätzungen) 6,2—6,4 Millionen dz und von konzentrierter Säure schätzungsweise 300 000 dz.

Die Fabrikation von rauchender Schwefelsäure mit verschiedenen Gehalten an freiem Schwefeltrioxyd (22—60%) erfolgt in Italien durch die Montecatini-Gesellschaft in drei Anlagen, durch die „Oleum", Soc. An. (im Jahre 1928 mit der Montecatini-Gesellschaft fusioniert) in der Anlage in Mailand-Bovisa und durch die „ACNA" in der Anlage der Sipe Cengio in Cengio (Savona). Die Produktion betrug in der Nachkriegszeit:

Jahr	22—25% freies SO_3 dz	60% freies SO_3 dz
1919	290 600	—
1920	307 500	—
1921	228 270	4 100
1922	264 800	17 000
1923	185 900	11 000
1924	231 650	5 900
1925	199 250	9 050
1926	184 200	8 600
1927	193 200	5 450
1928	190 000	[2])

Ueber die Vorkriegsverhältnisse liegen keine genauen Zahlen vor; die damalige Produktion wird auf über 100 000 dz pro Jahr geschätzt.

An der Herstellung von reiner Schwefelsäure sind in Italien mehrere Firmen beteiligt, die die reine Säure zum Teil in ihren eigenen Betrieben (Feinchemikalien usw.) verbrauchen. Etwa die Hälfte der Produktion ist zum Verkauf bestimmt.

[2]) Noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Die italienische Produktion von reiner Schwefelsäure ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	dz
1919	700
1920	820
1921	550
1922	500
1923	300
1924	340
1925	300
1926	350
1927	400

Die Produktionskapazitäten der italienischen Schwefelsäurefabriken (ausschließlich der königlichen Pulverfabrik am Liri) werden für die letzten Jahre wie folgt angegeben:

Jahr	Gewöhnliche Schwefelsäure dz	Konzentrierte Schwefelsäure dz	Oleum 22—25% freies SO_3 dz	Oleum 60% freies SO_3 dz
1925	13 350 000	878 000	285 000	40 000
1926	13 500 000	880 000	445 000	40 000
1927	13 500 000	880 000	445 000	40 000

Wesentliche Veränderungen sind demnach in der letzten Zeit nicht erfolgt; eine Notwendigkeit zur etwaigen Erhöhung der Kapazität lag ja auch infolge des schlechten Geschäftsganges der Superphosphatindustrie naturgemäß nicht vor.

Die Gesamtkapazität (auf Säure von 50 bis 52° Bé. umgerechnet) betrug demnach während der letzten Jahre rund 15,7 Millionen dz, von denen im Jahre 1927 etwa 80% und im Jahre 1928 etwa 70% ausgenutzt wurden. Im Falle der Wiederbelebung der Superphosphatindustrie (das erste Halbjahr 1929 hat bereits eine kräftige Wiederbelebung der italienischen Superphosphatproduktion gebracht, ohne jedoch das Produktionsniveau des Jahres 1927 wieder zu erreichen) dürften also für die Beschaffung der erforderlichen Mengen Schwefelsäure durch die inländische Industrie keine Schwierigkeiten bestehen. Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat sich die italienische Kapazität etwa verdoppelt.

Von der in Italien produzierten Schwefelsäure gelangt nur ein geringer Teil in den freien Handel, da, wie schon weiter oben angedeutet worden ist, die bedeutendsten Schwefelsäureproduzenten gleichzeitig die größten Kunstdüngerfabrikanten und damit auch die größten Schwefelsäureverbraucher Italiens sind. Von der Gesamtproduktion waren (als Säure von 50 bis 52° Bé. berechnet) zum Verkauf bestimmt: in den Jahren 1925 und 1926 2,2 Millionen dz und im Jahre 1927 2,3 Millionen dz, die sich auf die einzelnen Grädigkeiten wie folgt verteilten:

Jahr	50—52° Bé. dz	66° Bé. dz	22—25% freies SO_3 dz	60% freies SO_3 dz
1925	1 300 000	469 000	79 000	9 000
1926	1 336 000	495 000	37 000	9 000
1927	1 400 000	493 000	84 000	1 000

Wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, ist die Situation bei den einzelnen Grädigkeiten der produzierten Schwefelsäure gänzlich verschieden; während von der gewöhnlichen Kammersäure (50—52° Bé.) fast 90% von den Produzenten selbst verbraucht werden, beträgt der Eigenverbrauch der Produzenten bei der konzentrierten Säure (66° Bé.) und der rauchenden Schwefelsäure nur die Hälfte und zum Teil noch weniger.

Zur Beurteilung des italienischen Verbrauchs von Schwefelsäure bietet die obige Produktionsstatistik einen geeigneten Maßstab, da die Unterschiede zwischen Ein- und Ausfuhr so minimal sind, daß sie hierbei gar nicht ins Gewicht fallen. Unberücksichtigt bleiben allerdings die Vorräte, die von einem zum anderen Jahre übernommen werden.

Von dem Gesamtverbrauch an Schwefelsäure entfällt in normalen Jahren weit über die Hälfte auf die Superphosphatindustrie, deren Produktion seit dem Jahre 1925 ständig zurückgeht, in der ersten Hälfte des Jahres 1929 aber die Vorjahresproduktion schon wieder um 30% überstiegen hat, so daß sich auch der Verbrauch von Kammersäure im Jahre 1929 wieder belebt hat. Andere bedeutende Verbraucher in der chemischen Industrie, die in den letzten Jahren einen steigenden Bedarf an Schwefelsäure zu decken hatten, sind die Produzenten von Ammoniumsulfat, Kupfersulfat, Salzsäure (ein Teil der in Italien hergestellten Salzsäure wird allerdings auf synthetischem Wege gewonnen), Weinsäure, organischen Zwischenprodukten und Farbstoffen, Sprengstoffen, Kunstseide usw., während sich z. B. der Schwefelsäureverbrauch in der Salpetersäure- und Citronensäureindustrie rückläufig bewegt. Die synthetische organische und Sprengstoffindustrie sind die Hauptverbraucher der konzentrierten und rauchenden Schwefelsäure.

Andere Zweige der italienischen Industrie, die als Schwefelsäureverbraucher zu nennen sind, sind die metallurgische Industrie, Textilindustrie, Papierindustrie usw.

An Rohstoffen verbrauchte die italienische Schwefelsäureindustrie in früheren Jahren ausschließlich Pyrite, während im Laufe der letzten Jahre der elementare Schwefel ebenfalls einige Bedeutung erlangt hat. Besonders die in Sizilien gelegenen Schwefelsäurefabriken sind aus frachtlichen Gründen teilweise zur Verarbeitung von Schwefel übergegangen, während die mittel- und norditalienischen Fabriken nach wie vor die in Toscana gewonnenen Pyrite bevorzugen. Im Vergleich zum Gesamtverbrauch an Rohstoffen spielt allerdings auch gegenwärtig noch der Schwefelverbrauch nur eine untergeordnete Rolle.

Von beiden Rohstoffen produziert Italien ausreichende Mengen, um den Bedarf der inländischen Verbraucher glatt zu decken, und für beide Rohstoffe ist Italien der zweitbedeutendste Produzent der Erde; die italienische Pyritproduktion wird nur von der Spaniens und die italienische Schwefelproduktion nur von der der Vereinigten Staaten übertroffen. Der Umstand, daß Italien trotz seiner eigenen hohen Pyritproduktion noch Pyrite aus dem Auslande (128 500 t im Jahre 1928) einführt, findet seine Erklärung in frachtlichen Gründen, die bei einem Mengenartikel wie dem Pyrit eine große Rolle spielen; die eingeführten Pyrite stammen aus Spanien und werden auf dem Seewege nach den Verbrauchsorten in Italien (besonders Venetien) befördert, die Seefracht stellt sich in diesem Falle niedriger als die Eisenbahnfracht, wenn die betreffenden Fabriken die Pyrite von den italienischen Gruben beziehen.

Die italienischen Pyritvorkommen verteilen sich über viele Gebiete des Landes; die bedeutendsten Lager befinden sich indessen in Toscana, das im Durchschnitt etwas über 80% der italienischen Gesamtproduktion aufbringt. Andere Produktionsgebiete von geringerer Bedeutung sind Piemont, Venetien Ligurien usw.; diese sind jedoch nur mit je einigen Prozenten an der italienischen Gesamtproduktion beteiligt. In den Grossetano-Gruben in Toscana wurden im Jahre 1927 462 750 t Pyrite gefördert, d. h. rund drei Viertel der gesamten Pyritproduktion Italiens.

Der Pyritgehalt der italienischen Lager ist zu mindestens 9 Millionen t sicher ermittelt worden; darüber hinaus sind wahrscheinlich noch über 10 Millionen t vorhanden. Der Schwefelgehalt der in den letzten Jahren geförderten Pyrite betrug im Durchschnitt 46,4% für die Eisenpyrite und 42,5% für die Kupferpyrite.

Digitized by Google

Mit der Gewinnung von Pyriten befassen sich in Italien sechs Unternehmen, von denen die Montecatini-Gesellschaft, die über drei Viertel der Gesamtproduktion kontrolliert, der weitaus bedeutendste Produzent ist. Andere Produzenten von Schwefelsäure, die gleichfalls über eigene Pyritgruben verfügen, sind die Sclopis & C., Soc. An., Turin, und die „Ollomont", Soc. An., Turin, (zum Montecatini-Konzern gehörig).

Die italienische Produktion von Pyriten betrug im Jahre 1913 insgesamt 317 000 t (292 100 t Eisenpyrite und 25 300 t Kupferpyrite), nachdem sie in den vorhergehenden Jahren erheblich zugenommen hatte; die durchschnittliche Jahresproduktion der letzten fünf Vorkriegsjahre belief sich auf 185 000 t Eisenpyrite und 27 000 t Kupferpyrite. Nach dem Kriege sind erhebliche Steigerungen zu verzeichnen, über die die folgende Tabelle Aufschluß gibt.

Jahr	Gesamtproduktion von Pyriten 1000 t	Davon Eisenpyrite 1000 t	Davon Kupferpyrite 1000 t	Pyritprodukt. der Montecatini 1000 t
1920	322	302,3	19,3	225
1921	448	394,8	53,1	401
1922	486	428,7	57,3	386
1923	493	439,2	54,0	370
1924	516	467,6	48,1	373
1925	534	493,8	39,9	372
1926	594	528,7	65,7	416
1927	625	542,1	83,2	449
1928	558	[3])	[3])	441

Die Entwicklung des italienischen Außenhandels in Eisen- und Kupferpyriten ist im folgenden wiedergegeben:

Eisenpyrite.

Jahr	Einfuhr t	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr t	Ausfuhr 1000 RM.
1911	103 905	1 770	1 613	23
1912	70 707	1 260	2 144	33
1913	40 512	720	29 307	475
1926	127 770	2 750	89 333	1 280
1927	126 937	2 780	100 079	1 720
1928	128 478	2 950	188 939	4 530

Kupferpyrite.

Jahr	Einfuhr t	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr t	Ausfuhr 1000 RM.
1911	6 348	463	72	5
1912	6 154	475	70	5
1913	34	3	—	—
1926	1 500	38	72	11
1927	5 342	152	364	24
1928	10 478	288	—	—

Die italienische Schwefelindustrie hat im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte erheblich an Bedeutung verloren. Während Italien um die Jahrhundertwende herum noch der größte Schwefelproduzent der Erde war, mußte es einige Jahre später (1905) die führende Stelle an die Vereinigten Staaten abtreten, die gegenwärtig etwa viermal so viel Schwefel produzieren wie im Jahre 1913, während die italienische Produktion zur Zeit nur drei Viertel der Produktion des Jahres 1913 erreicht. Die in den letzten Jahren unternommenen und von der Regierung geförderten Bemühungen zur Hebung der italienischen Schwefelindustrie haben zwar einige geringfügige Besserungen zur Folge gehabt, infolge der Konkurrenz von seiten des amerikanischen Schwefels konnte das Vorkriegsniveau jedoch noch nicht wieder erreicht werden. Um mit dem amerikanischen Schwefel erfolgreich konkurrieren zu können, müßte die italienische Schwefelindustrie technisch und wirtschaftlich reorganisiert werden. Zur Zeit stammen z. B. drei Viertel der sizilianischen Produktion von drei großen Gruben und der Rest von über 200 Kleinbetrieben (neben einigen von mittlerer Größe), deren durchschnittliche Jahresproduktion nicht mehr als je 200 t beträgt.

In den letzten fünf Vorkriegsjahren betrug die italienische Produktion von Rohschwefel im Durchschnitt 411 000 t pro Jahr und im Jahre 1913 386 000 t. Ueber die Entwicklung der Produktion in der Nachkriegszeit geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Jahr	t
1920	263 000
1921	274 000
1922	167 000
1923	256 000
1924	295 000
1925	264 000
1926	271 000
1927	306 000

Für das Jahr 1928 liegen noch keine Angaben über die Gesamtproduktion vor. In Sizilien, das in den letzten Jahren rund drei Viertel der italienischen Gesamtproduktion aufbrachte, hat die Produktion im Jahre 1928 abgenommen, und da die Zunahme der Produktion in den von der Montecatini kontrollierten Gruben auf dem Festlande nicht sonderlich ins Gewicht fällt, dürfte auch die italienische Gesamtproduktion im Jahre 1928 etwas niedriger gewesen sein als im Jahre 1927. In Sizilien wurden im Jahre 1928 215 300 t Schwefel produziert gegenüber 231 400 t im Vorjahre, 208 700 t im Jahre 1926 und 345 500 t im Jahre 1913.

Der Rückgang der italienischen Produktion im Vergleich zu der Vorkriegszeit spiegelt sich deutlich in den folgenden Zahlen über die Ausfuhr wider.

Jahr	Rohschwefel in Stücken t	Rohschwefel in Stücken 1000 RM.	Gemahlener u. raffinierter Schwefel t	Gemahlener u. raffinierter Schwefel 1000 RM.	Insges. Schwefel t	Insges. Schwefel 1000 RM.
1911	248 891	19 555	149 701	13 990	398 592	33 545
1912	238 324	18 725	138 063	12 931	376 387	31 656
1913	212 143	16 840	139 196	13 265	351 339	30 105
1926	118 900	8 686	53 649	7 696	172 549	16 382
1927	151 450	14 641	62 333	13 020	213 783	27 661
1928	133 866	12 729	58 486	10 090	192 352	22 819

In der ersten Hälfte des Jahres 1929 ist die Ausfuhr im Vergleich zum ersten Halbjahr 1928 der Menge nach um 6% gestiegen, dem Wert nach aber um rund 7% zurückgegangen.

Die italienische Einfuhr von Schwefel ist praktisch gleich Null.

Von der Schwefelproduktion wird ebenfalls ein erheblicher Teil von der Montecatini-Gesellschaft kontrolliert, allerdings nicht in dem Maße, wie dies bei den Pyriten der Fall ist. Von der italienischen Gesamtproduktion entfielen im Jahre 1928 96 000 t und im Jahre 1927 94 000 t auf die Gruben der Montecatini-Gesellschaft.

Der italienische Außenhandel in Schwefelsäure ist im Vergleich zu der inländischen Produktion nur von untergeordneter Bedeutung; sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr halten sich (ebenso wie in der Vorkriegszeit) in engen Grenzen. Nähere Einzelheiten über den Außenhandel (einschließlich Oleum und Schwefelsäureanhydrid) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	1 026	13	1 491	12
1912	973	12	1 756	14
1913	980	12	1 505	12
1922	217	7	2 536	79
1923	447	15	5 306	66
1924	813	27	3 274	84
1925	772	12	4 135	56
1926	509	14	3 982	60
1927	1 562	35	12 502	125
1928	9 309	96	6 041	68

Ueber die Grädigkeiten der eingeführten Schwefelsäure werden keine Einzelheiten in der Statistik bekanntgegeben.

[3]) Einzelangaben noch nicht veröffentlicht.

Digitized by Google

Im Zolltarif von 1921 wurden die Einfuhrzölle für Schwefelsäure in Position 672j folgendermaßen festgesetzt: 1. gewöhnliche Schwefelsäure 0,50 Lire per dz; 2. rauchende Schwefelsäure und Oleum 0,75 Lire per dz und 3. Schwefelsäureanhydrid 1 Lira per dz. Durch Dekret vom 11. Juli 1923 sind diese Zölle jedoch aufgehoben worden, so daß die Einfuhr der genannten Produkte (aber nicht der Mischsäure, die in die Position 672i tarifiert) jetzt zollfrei erfolgt. Im Vorkriegstarif bezahlte Schwefelsäure nach Position 37q einen Einfuhrzoll in Höhe von 0,50 Lire per dz.

Salpetersäure. Die italienische Salpetersäureindustrie hatte nach dem Kriege eine Reihe von Jahren hindurch gegen die scharfe Konkurrenz von seiten der billigeren, auf synthetischem Wege hergestellten Salpetersäure aus dem Auslande anzukämpfen. Seitdem Italien aber vor wenigen Jahren selbst zur Herstellung dieser Säure auf dem synthetischen Wege übergegangen ist, zeigt die italienische Produktion eine lebhaft ansteigende Tendenz, so daß die italienische Industrie gegenwärtig trotz des in den letzten vier Jahren stark gestiegenen Verbrauchs schätzungsweise rund drei Viertel des einheimischen Bedarfs deckt. Die Vorkriegsproduktion ist bereits weit überschritten, schätzungsweise etwa verdreifacht.

Die größere Zahl der italienischen Salpetersäurefabriken (die zusammen aber nur noch einen kleinen Teil der Gesamtproduktion aufbringen) arbeitet auch heute noch nach dem Salpeterverfahren. Der erste Versuch zur technischen Herstellung der Säure auf synthetischem Wege wurde im Jahre 1913 in Legnano unternommen; das hierbei angewandte Verfahren war ein Lichtbogenverfahren, das auf den Patenten des italienischen Chemikers Dr. Rossi beruhte. Da dieses Verfahren indessen keine wirtschaftlichen Erfolge zeitigte, wurde die Salpetersäurefabrikation nach diesem Verfahren wieder eingestellt. Die ersten Nachkriegsjahre brachten für Italien die Lösung des Stickstoffproblems durch die synthetischen Verfahren von Casale (1919/20) und Fauser (1922), in deren Folge sich dann auch die synthetische Herstellung von Salpetersäure entwickelte, so daß dem synthetischen Verfahren zur Zeit in Italien bereits große wirtschaftliche Bedeutung zukommt und die Gewinnung von Salpetersäure aus Chilesalpeter immer weiter zurückgeht. Von der italienischen Gesamtproduktion von Salpetersäure entfielen im Jahre 1926 21 000 dz und im Jahre 1927 rund 180 000 dz (als 36°-Säure berechnet) auf das synthetische Produkt. Der Salpeterverbrauch für die Herstellung von Salpetersäure betrug im Jahre 1927 nur noch etwa 30 000 dz. Zwei der führenden italienischen Unternehmen auf dem Gebiete des synthetischen Stickstoffs, die Società Italiana Ammonia und die Società Azogeno, wenden Verfahren zur direkten Herstellung von konzentrierter Salpetersäure aus Ammoniak an, so daß die italienische Industrie hofft, Italien in der nächsten Zeit vom Bezug ausländischer Salpetersäure unabhängig machen zu können.

An der Herstellung von Salpetersäure sind in Italien gegenwärtig insgesamt über 20 Firmen beteiligt, von denen die meisten ihre Produktion größtenteils in ihren eigenen Betrieben verbrauchen. Zu den wichtigeren Produzenten gehören:

„ACNA"; Fabrik in Cengio (Savona): 36°—48°-Säure, fast vollständig für den eigenen Bedarf.

„Arenella", Fabbrica Chimica, Soc. An.; Fabrik in Palermo: nur für den eigenen Bedarf.

„Azogeno", Soc. An.; Fabrik in Bussi: konzentrierte synthetische Säure, nur für den eigenen Bedarf.

Dinamite Nobel, Soc. An. ital.; Fabriken in Avigliana und Allemandi (Turin): konzentrierte Säure für den eigenen Bedarf.

Erba Carlo, Soc. An.; Fabriken in Mailand und Dergano: reine Salpetersäure für analytische und pharmazeutische Zwecke.

„Montecatini"; Fabriken in Barletta (Bari), Campello sul Clitunno (Perugia) Orbetello (Grosseto). Portici (Neapel) und Roma (Toscolano): 36°—40°-Säure.

Polverificio Regio Esercito sul Liri (königliche Armee-Pulverfabrik); Fabrik in Fontana Liri.

Soc. Alto Adige „Ammonia" (zur Montecatini-Gruppe gehörig); Fabriken in Marlengo und Sinigo (bei Meran): 36°-Säure, fast nur für den eigenen Bedarf.

Soc. Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro; Fabrik in Brescia: 22°-Säure.

Soc. Italiana „Ammonia" (zur Montecatini-Gruppe gehörig); Fabriken in Meran und Novara: konzentrierte synthetische Säure von 50—55° Bé.

„Terni"; Fabrik in Nera Montoro (Terni): synthetische Säure nur für den eigenen Bedarf.

Der bedeutendste Produzent von synthetischer Salpetersäure ist die unter der Kontrolle der Montecatini-Gesellschaft stehende „Società Italiana Ammonia", die in ihren Anlagen über drei Viertel der Gesamtproduktion von synthetischer Salpetersäure aufbringt. Der zweitwichtigste Produzent ist die „Società Azogeno". Die synthetische Salpetersäure wird fast vollständig zur Herstellung von Nitratdüngemitteln verbraucht.

Ueber die italienische Produktion von Salpetersäure (als 36° Bé. berechnet) liegen die folgenden Zahlen vor (ausschließlich der Produktion in der königlichen Pulverfabrik am Liri):

Jahr	dz
1919	68 400
1920	59 350
1921	60 300
1922	75 350
1923	86 850
1924	87 200
1925	118 650
1926	114 000
1927	221 600
1928	260 000

Unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges betrug die jährliche italienische Salpetersäureproduktion schätzungsweise 80 000 dz (36° Bé.); da jedoch über die italienische Vorkriegsproduktion nur sehr mangelhafte Angaben vorliegen, wird diese Zahl mit Vorbehalt wiedergegeben.

Von der Produktion des Jahres 1927 wurden rund 200 000 dz von den Produzenten selbst verbraucht gegenüber etwa 90 000 dz im Vorjahre. Trotz der starken Erhöhung der Produktion ist jedoch auch die Einfuhr in den letzten Jahren gestiegen, da der italienische Verbrauch von Salpetersäure, besonders zur Herstellung von Ammoniumnitrat, Kalksalpeter und anderen Stickstoffdüngemitteln, in den letzten zwei bis drei Jahren ganz erheblich angeschwollen ist. Für die nächste Zeit ist mit einer weiteren erheblichen Erhöhung der Produktion zu rechnen, da die Montecatini-Gesellschaft gegenwärtig eine Anlage im Bau hat, die über eine jährliche Produktionskapazität von 300 000 dz synthetischer Salpetersäure von 36° Bé. verfügen wird.

Die Rohstoffe für die Herstellung von synthetischer Salpetersäure stehen in Italien seit einigen Jahren in größeren Mengen aus der inländischen Produktion zur Verfügung, während die nach dem Uebel-Verfahren arbeitenden Anlagen auf den ausländischen Salpeter angewiesen sind; die von diesen letzteren Anlagen benötigte Schwefelsäure wird von der einheimischen Industrie geliefert.

Digitized by Google

Ueber die Entwicklung des italienischen Außenhandels in Salpetersäure einschließlich der Mischsäure geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911 . . .	5 873	171	344	10
1912 . . .	7 289	213	8	*)
1913 . . .	5 963	203	45	2
1922 . . .	14 582	398	66	3
1923 . . .	13 935	376	357	11
1924 . . .	22 998	668	262	6
1925 . . .	58 612	1 716	139	4
1926 . . .	66 313	1 983	383	12
1927 . . .	81 095	2 531	677	20
1928 . . .	113 761	3 549	49	3

Der Einfuhrzoll für Salpetersäure betrug im italienischen Vorkriegstarif 1.50 Lire per dz (nach Position 37m); eine vertragliche Bindung oder Ermäßigung bestand nicht. Nach dem jetzt geltenden Zolltarif von 1921 beträgt der Einfuhrzoll nach Position 672i autonom 4 Lire per dz (Grundzoll 2 Lire und Erhöhungskoeffizient 1). ist aber auf dem Vertragswege auf 3 Lire per dz (Grundzoll 2 Lire und Erhöhungskoeffizient 0,5) ermäßigt. Außer der Salpetersäure fällt unter die Position 672i noch die Mischsäure.

Salzsäure. Die italienische Salzsäureindustrie hatte bereits vor dem Kriege eine derartige Entwicklungsstufe erreicht, daß sie den gesamten Inlandsbedarf zu decken vermochte und eine Einfuhr von Salzsäure nach Italien sich aus diesem Grunde als unnötig erwies. Nach dem Kriege trat in Italien ein stark ansteigender Verbrauch von Salzsäure ein, den die einheimische Industrie jedoch, ohne ihre Kapazität voll auszunutzen, glatt befriedigen konnte, so daß auch gegenwärtig trotz des im Vergleich zur Vorkriegszeit etwa verdoppelten Verbrauchs eine Einfuhr nicht in nennenswertem Umfange besteht.

Bis zum Jahre 1926 erfolgte die Entwicklung der Salzsäureindustrie in fast regelmäßig aufsteigender Linie. Die allgemeine wirtschaftliche Depression, die hierauf folgte und von der verschiedene Salzsäure verbrauchende Industrien betroffen wurden, hat dann auch auf die Salzsäureindustrie entsprechende Wirkungen ausgeübt, so daß die italienische Produktion vom Jahre 1926 bis zum Jahre 1928 um etwa 20% abgenommen hat. Trotz dieses Rückganges betrug indessen die Produktion des Jahres 1928 noch immer ungefähr das Doppelte der Produktion im Jahre 1913. Eine weitere Ursache für die Produktionsabnahme in den beiden letzten Jahren ist die starke Verringerung der Nachfrage nach Natriumsulfat, das in den nach dem alten Verfahren arbeitenden Anlagen neben der Salzsäure anfällt.

Die Zahl der Produzenten, die sich in Italien mit der Herstellung von Salzsäure befassen, beträgt über zwanzig (mit etwa dreißig Fabriken), von denen einige der wichtigeren in der folgenden Aufstellung aufgeführt sind:

„ACNA"; Fabriken in Cesano Maderno (Mailand) und Cengio (Savona): 19—23° Bé., technische und reine, auch synthetische Säure, großenteils für den eigenen Bedarf.

„Arenella", Fabbrica Chimica, Soc. An.; Fabrik in Palermo: 20° Bé., nur für den eigenen Bedarf.

Dinamite Nobel, Soc. An. Italiana; Fabriken in Avigliana und Allemandi (Turin): fast nur für den eigenen Bedarf.

Erba Carlo, Soc. An.; Fabriken in Mailand und Dergano: reine Salzsäure für analytische und pharmazeutische Zwecke.

Fabbrica Sali di Bario, Concimi ed altri Prodotti Chimici, Soc. An.; Fabrik in Calolzio (Bergamo): 20 bis 21° Bé., teilweise für den eigenen Bedarf.

„L'Appula", Soc. per l'Industria Chimica Italiana; Fabrik in Linate al Lambro (Mailand): 20° Bé., nur für den eigenen Bedarf.

*) Unter 500 RM.

„Marengo", Soc. Italiana per la Lavorazione dei Prodotti del Rame, Soc. An.; Fabrik in Spinetta Marengo (Alessandria).

„Montecatini"; Fabriken in Barletta (Bari), Casale Popolo (Alessandria). Orbetello (Grosseto), Portici (Neapel), Rifredi (Florenz) und Vicenza: 20—26° Bé., teilweise für den eigenen Bedarf.

Sclopis e C., Soc. An.; Fabrik in Cogoleto (Savona): 20—21° Bé., teilweise für den eigenen Bedarf.

Soc. An. Cellulosa Clorosoda (früher Soc. An. „Elettrochimica Pomilio"); Fabrik in Argine di Granili (Neapel): synthetische Salzsäure.

Soc. Chimica „Aniene"; Fabrik in Rom: 22° Bé., synthetische Säure.

Soc. Chimica Lombarda Bianchi A. E. e C.; Fabrik in Rho (Mailand): teilweise für den eigenen Bedarf.

Soc. Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro; Fabrik in Brescia: synthetische, technische und reine Säure, zum Teil für den eigenen Bedarf.

Soc. Italiana die Elettrochimica; Fabrik in Bussi, Tre Monti (Pescara): technische und reine synthetische Salzsäure von 20—22° Bé.

Stabilimenti di Rumianca; Fabrik in Rumianca (Novara): synthetische Säure von 20° Bé.

Das einzige Verfahren, das in Italien zur Herstellung von Salzsäure angewandt wurde, bevor die elektrolytische Aetznatronfabrikation in großem Maßstabe aufgenommen wurde, war das klassische Verfahren aus Salz und Schwefelsäure. Mit der Entwicklung der Alkalielektrolyse fielen in Italien zunehmende Mengen von überschüssigem Chlor an, die seit einigen Jahren teilweise als Ausgangsstoff für die Herstellung von synthetischer Salzsäure (aus Chlor und Wasserstoff) verwandt werden. Wie aus der obigen Aufstellung der produzierenden Firmen ersichtlich ist, sind es besonders die elektrochemischen Firmen, die sich mit der Herstellung von synthetischer Salzsäure befassen, da diese auf diesem Wege gleichzeitig einen Teil ihrer überschüssigen Chlorproduktion, der bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron anfällt, verwerten. Auf die synthetische Salzsäure entfiel in den letzten Jahren bereits ein großer Teil der Gesamtproduktion.

Die erste synthetische Salzsäure wurde in Italien im Jahre 1918 hergestellt; in diesem Jahre und im Jahre 1919 nahmen verschiedene Firmen die Fabrikation auf, wie die Rumianca-Werke, Caffaro, Bonelli (jetzt zur „ACNA" gehörig), die Soc. Italiana di Elettrochimica in Bussi usw.

Geringere Mengen Salzsäure werden ferner von zwei Firmen (in Bussi und Cesano Maderno) durch Einwirkung von Chlor und Wasserdampf auf Kohle hergestellt.

Die Produktion von Salzsäure (20—22° Bé.) betrug in Italien während der letzten Vorkriegsjahre 180 000—190 000 dz pro Jahr. Infolge der Zunahme des Verbrauchs nach dem Kriege ist auch die Produktion wesentlich erhöht worden; die Maximalproduktion wurde im Jahre 1926 in Höhe der 2½fachen Vorkriegsproduktion erreicht, in den beiden letzten Jahren sind jedoch Abnahmen zu verzeichnen, so daß die Produktion des Jahres 1928 rund das Doppelte der Vorkriegsproduktion betrug. Nähere Einzelheiten über die Gesamtproduktion von technischer Salzsäure (20 bis 22° Bé.) sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	dz
1919	142 700
1920	174 250
1921	136 100
1922	212 000
1923	265 000
1924	332 400
1925	375 500
1926	458 000
1927	433 400
1928	360 000

Digitized by Google

Die Produktionskapazität der vorhandenen Anlagen betrug im Jahre 1925 0,7 Millionen dz und wurde im Jahre 1926 infolge der damaligen regen Nachfrage auf 0,8 Millionen dz erhöht; im Jahre 1927 erfolgten keine Veränderungen mehr. Die Gesamtkapazität wurde demnach in den letzten Jahren (mit Ausnahme des Jahres 1928) zu 50—60% und im Jahre 1928 sogar zu weniger als 50% ausgenutzt. Alle Angaben beziehen sich auf Säure von 20—22° Bé.

Der größte Teil der Produktion wird im Gegensatz zu der Schwefel- und Salpetersäure zum freien Verkauf hergestellt, und zwar waren in den Jahren 1925—1927 die folgenden Mengen für den Handel verfügbar:

Jahr	dz
1925	328 000
1926	320 000
1927	335 000

Die zur Herstellung von Salzsäure erforderlichen Rohstoffe stehen in Italien aus inländischer Produktion in reichlichen Mengen zur Verfügung. Die für die synthetische Säure benötigten Ausgangsstoffe, Chlor und Wasserstoff, liefert die elektrochemische Industrie bei der Elektrolyse von Kochsalz in derartigen Mengen, daß die Verwertung des anfallenden Chlors ein Problem darstellt, das bis heute in Italien noch nicht gelöst ist. Das Kochsalz, das bei dem Kochsalz-Schwefelsäure-Verfahren und letzten Endes auch bei dem synthetischen Verfahren als Ausgangsmaterial in Betracht kommt, steht in Italien in Form von See- und Steinsalz in so großen Mengen zur Verfügung, daß Italien eine erhebliche Ausfuhr von Salz unterhalten kann. Die italienische Produktion von Salz (See- und Steinsalz) betrug im Jahre 1927 0,75 Millionen t gegenüber 0,53 Millionen t im Vorjahre und 0,51 Millionen t in den letzten Vorkriegsjahren. Die italienische Salzausfuhr betrug im Jahre 1928 95 000 t im Vergleich zu 98 000 t im Vorjahre und 161 000 t im Jahre 1913.

Ueber den italienischen Außenhandel in Salzsäure enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
1911	403	5	152	2
1912	435	5	338	3
1913	395	5	540	5
1922	150	8	873	11
1923	360	14	296	5
1924	195	7	325	6
1925	268	5	272	4
1926	363	8	288	8
1927	422	10	454	8
1928	369	10	509	10

Der Einfuhrzoll für Salzsäure betrug im Vorkriegstarif nach Position 37 g 1 Lira per dz, eine vertragliche Bindung oder Ermäßigung war nicht vorhanden. Dem gleichen Zollsatz wurde die Salzsäure durch den Zolltarif von 1921 in Position 672 e unterworfen, durch Dekret vom 11. Juli 1923 wurde dieser Zollsatz aber aufgehoben, so daß die Salzsäure seitdem zollfrei nach Italien eingeht.

Phosphorsäure. Die Phosphorsäure hat bis vor wenigen Jahren in Italien nur eine unbedeutende Rolle gespielt; sowohl die Produktion als auch die Einfuhr hielten sich in den engsten Grenzen. Seit dem Jahre 1928 geht jedoch eine bedeutende Umwälzung auf diesem Gebiete vor sich, die ebenso wie die Entwicklung der Salpetersäureindustrie auf das engste mit der Kunstdüngerindustrie verbunden ist. Infolge der Aufnahme der Produktion von Ammoniumphosphat in großem Maßstabe besteht in Italien gegenwärtig ein großer Bedarf an Phosphorsäure, den die einheimische Industrie aus eigener Produktion zu decken sich bemüht.

Im Jahre 1927 war die Firma „L'Appula", Soc. per l'Industria Chimica Italiana, der einzige nennenswerte italienische Produzent von technischer Phosphorsäure, die in einer Anlage der Gesellschaft in Linate al Lambro (Mailand) hergestellt wurde. Im Jahre 1928 hat die Montecatini-Gesellschaft in ihrer Anlage in Cotrone (im Februar 1929 in Crotone umbenannt) die Fabrikation von Phosphorsäure aus Phosphaten aufgenommen, die hauptsächlich für die Herstellung von Mischdüngern bestimmt ist.

Die italienische Produktion von Phosphorsäure hat sich nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	dz
1919	—
1920	150
1921	145
1922	140
1923	27
1924	27
1925	28
1926	—
1927	230

Die im Jahre 1927 produzierte Menge war vollständig zum Verkauf bestimmt. Für die nächsten Jahre ist mit einer bedeutenden Erhöhung der Produktion zu rechnen.

Die als Rohstoffe dienenden Rohphosphate muß die italienische Industrie aus dem Auslande beziehen, da Italien über keine Phosphatvorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung verfügt. Die italienische Einfuhr von mineralischen Phosphaten betrug im Jahre 1928 0,62 Millionen t; der größte Teil hiervon ging indessen in die Superphosphatindustrie.

Ueber den italienischen Außenhandel in Phosphorsäure unterrichten die Angaben der folgenden Tabelle:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
1911	88	7	3	*)
1912	112	9	—	—
1913	119	10	—	—
1922	146	21	—	—
1923	99	14	—	—
1924	138	25	—	—
1925	300	42	1	*)
1926	334	46	—	—
1927	301	40	—	—
1928	857	49	27	6

Die letzten amtlichen Angaben über die Herkunftsländer liegen für das Jahr 1925 vor, in dem von der Gesamteinfuhr 246 dz aus Deutschland kamen. Im Jahre 1913 lieferte Deutschland 59 dz und die Schweiz 53 dz.

Während der ersten fünf Monate 1929 führte Italien 572 dz Phosphorsäure ein gegenüber 89 dz im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Die Montecatini-Gesellschaft hat gegenwärtig eine Fabrik im Bau, die über eine Produktionskapazität von 200 000 dz Ammoniumphosphat pro Jahr verfügen wird. Man rechnet daher mit einer starken Steigerung des italienischen Verbrauchs von Phosphorsäure in der nächsten Zeit.

Im italienischen Vorkriegstarif betrug der Einfuhrzoll für Phosphorsäure nach Position 37 i 10 Lire per dz, eine vertragliche Bindung oder Ermäßigung bestand nicht. Im Zolltarif von 1921 wurde der Einfuhrzoll autonom wieder auf 10 Lire per dz (Position 672 h) festgesetzt, auf dem Vertragswege aber auf 5 Lire per dz herabgesetzt. Das Phosphorsäureanhydrid (Phosphorpentoxyd) fällt ebenfalls unter die Position 672 h. (3177)

*) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1928.

Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat einen Bericht über Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1928 herausgegeben, der die nachfolgenden Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie enthält.

Die ungarische chemische Industrie war im Jahre 1928 ziemlich gut beschäftigt. Eine Bestätigung hierfür sehen wir in der Roh- und Hilfsstoffeinfuhr dieser Industrie, die einen annähernd genauen Maßstab für die Beschäftigung der chemischen Industriezweige darstellt, da ja diese die meisten Rohmaterialien vom Ausland beziehen müssen. Im Berichtsjahre ist unser Import an mehreren chemischen Roh- und Hilfsstoffen (Aetznatron, Salpetersäure, Harz, Terpentinöl, Schellack usw.) im Vergleich zum Vorjahre nicht gestiegen, an Asphalt- Bitumen sogar recht stark zurückgegangen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, zeigt indessen die Einfuhr der bedeutendsten chemischen Industriezweige an den wichtigsten Roh- und Hilfsstoffen eine starke Entwicklung, die in der folgenden Tabelle veranschaulicht wird:

	Einfuhr Waggons 1927	1928
Industriesalz	814	943
Schwefelkies	4 000	5 161
Rohphosphat	4 493	7 200
Chlorkalk	90	105
Soda	777	913
Wasserglas	46	147
Teeröl	434	629
Graukalk	4	26
Pflanzliche u. tierische Fette	644	837
Cellulose	355	459

Die Beschäftigung der chemischen Großindustriezweige ist also in beachtenswerter Weise gestiegen. Hieran haben zweifelsohne der steigende Konsum einzelner landwirtschaftlicher Zweige, ferner die Bautätigkeit, Investitionsarbeiten und Straßenbauten ihren Anteil.

In der Kunstdünger- und Leimfabrikation ist im Laufe des Jahres eine bedeutende Fusion, auf dem Gebiete der Zündholzfabrikation dagegen ein trustartiger Zusammenschluß zustande gekommen. Dadurch sind die Möglichkeiten einer rentableren und konkurrenzfähigeren Produktion gesichert worden. Die Rohfilmfabrikation, die in Ungarn konkurrenzunfähig ist, wurde einstweilen eingestellt. Eine weitere Voraussetzung für die Erstarkung der chemischen Industrie ist die Steigerung der Konsumfähigkeit der Landwirtschaft und die intensivere Fortsetzung der Bau- und Investitionsarbeiten.

Der Geschäftsgang des Chemikalien-Großhandels war schwach. Unter den konsumierenden Fabriken gab es einige Insolvenzen ernster Natur, die einzelnen Firmen der Branche empfindliche Verluste beibrachten. Bei sinkendem Umsatz verschärfte sich die Konkurrenz, und die Gewinnrate wurde kleiner. Im Preise sämtlicher industrieller Rohstoffe bekundete sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine ansteigende Tendenz. Die Kreditverhältnisse haben sich wesentlich verschlechtert; das dreißigtägige Ziel mußte auf 90, ja 120 Tage verlängert werden, und dieser Umstand hat die Lage des kapital- und kreditarmen Handels in beträchtlichem Maße erschwert. Der Umfang des Wechseldiskontes hat abgenommen, und als die geeignetste Form des Warenkredits erwies sich der Rembours-Kredit, dessen Zins- und Provisionskosten zwischen 6 und 7% schwankten und somit erträglich waren. Der Wechseldiskont im Inlande bewegte sich zwischen 9 und 10½%.

Ueber die Lage der einzelnen Branchen berichten wir im folgenden:

Kunstdünger, Schwefelsäure, Salzsäure, Glaubersalz, Kupfervitriol. Die Situation der Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Kupfervitriolindustrie hat im Berichtsjahre, an der bedeutenderen Entwicklung des Vorjahres gemessen, eine gewisse Stagnation gezeigt. Immerhin hat eine unserer Fabrikationsunternehmungen ihren bisherigen Sprengstoffbetrieb um eine neue Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik erweitert. Die Vereinigung der Hungaria-Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemikalien-Industrie A. G. mit der Ersten Pester Spodium- und Leimfabriks-A. G. zielte auf die größere Rationalisierung der Produktion ab.

In den Produktionsverhältnissen sind keine bedeutsameren Aenderungen eingetreten. In quantitativer Hinsicht sind gegenüber der vorjährigen Erzeugung mehr oder minder große Verschiebungen zu verzeichnen, die durch die folgende Gegenüberstellung (annähernde Werte) illustriert werden:

	Produktionskapazität Waggons	Tatsächliche Produktion Waggons 1927	Waggons 1928	1000 Pengö*) 1927	1000 Pengö*) 1928
Schwefelsäure	12 000	7 100	8 600	5 400	6 500
Salzsäure	300	231	221	231	221
Glaubersalz	180	154	129	154	129
Kupfervitriol	1 200	800	690	5 440	4 700
Superphosphat	20 000	11 516	11 500	9 946	9 950

Die Verwertungsverhältnisse haben sich infolge der ungünstigen Lage der Landwirtschaft in der Kupfervitriol- und Superphosphatindustrie verschlechtert. Wenn auch dank der Kreditaktion des Ackerbauministeriums der Kunstdüngerkonsum hauptsächlich der Kleingrundbesitzer in den letzten Jahren — obzwar nicht in absoluten Ziffern — so doch prozentual in beachtenswertem Maße gestiegen ist, verwendet die ungarische Landwirtschaft noch immer nur in verhältnismäßig geringen Mengen die für Mehrproduktionszwecke unentbehrlichen Kunstdüngersorten. Die ausländische Konkurrenz ist vor allem im Glaubersalzgeschäft in Erscheinung getreten.

Die Kreditversorgung ging im Laufe des ganzen Jahres ungestört vor sich. Der Industriezweig wurde durch Insolvenzen, da ja seine Abnehmer größtenteils den landwirtschaftlichen Kreisen angehören, nicht in nennenswertem Maße behindert.

Unser Außenhandel in Kunstdünger gestaltete sich folgendermaßen: Phosphorsäurehaltige Dünger: Superphosphat: Einfuhr 263 994 dz, Wert 2 342 000 Pengö (Jugoslawien 93 883, Italien 87 374, Polen 32 788, Oesterreich 27 779, die Tschechoslowakei 10 218 dz); Ausfuhr: 20 dz, nach Rumänien. Unter den sonstigen phosphorsäurehaltigen Düngersorten ist unsere Ausfuhr an entleimtem Knochengrieß und Knochenmehl von 27 228 dz im Jahre 1927 auf 22 792 dz gesunken, während der Wert von 323 000 auf 329 000 Pengö gestiegen ist. Die Ausfuhr richtete sich hauptsächlich nach Schweden (9712), der Tschechoslowakei (3843), Deutschland (3309), den Vereinigten Staaten (2477), Italien (1450 dz) usw. Unsere Einfuhr stellte sich auf 1945 dz im Werte von 37 000 Pengö. An Thomas- und Martinschlacke betrug unsere Einfuhr, die größtenteils aus Deutschland herrührte, 94 874 dz im Werte von 1 238 000 Pengö. Unter den stickstoffhaltigen Düngemitteln belief sich unsere Einfuhr an Chilesalpeter auf 23 930 dz im Werte von 888 000 Pengö (hauptsächlich durch Vermittlung Deutschlands), an Kalkstickstoff 143 827 dz im Werte von 2 875 000 Pengö (namentlich aus Rumänien); an Blutmehl, Hornmehl und Hautmehl 1158 dz im Werte von 30 000 Pengö, während unsere Ausfuhr in letzterem Artikel von 4079 dz und 119 000 Pengö auf 4487 dz und 184 000 Pengö gestiegen ist. An schwefelsaurem Ammonium importierten wir weniger als im Vorjahre und zwar 16 775 dz im Werte von 697 000 Pengö (1927: 16 833 dz, 774 000 Pengö).

Unsere Einfuhr an rauchender Schwefelsäure betrug 37 dz, die Ausfuhr belief sich auf 178 dz

*) 1 Pengö = etwa 0,73 RM.

Digitized by Google

im Werte von 5000 Pengö. An nichtrauchender Schwefelsäure importierten wir 10519 dz im Werte von 74000 Pengö (Polen 10380 dz), während unsere Ausfuhr 3696 dz im Werte von 34000 Pengö ausmachte (Rumänien 3414 dz).

Salzsäure: Einfuhr 4295 dz, 49000 Pengö (Oesterreich 3678, Deutschland 469 dz); Ausfuhr 7 dz (nach Bulgarien und Jugoslawien).

Glaubersalz (zusammen mit Natriumsulfat): Einfuhr: 16590 dz, 174000 Pengö (Deutschland 8704, Polen 4350, Oesterreich 2390, Tschechoslowakei 1146 dz); Ausfuhr: 21 dz, 1000 Pengö, nach Rumänien.

Kupfervitriol, Kupfersulfat: Einfuhr: 3619 dz, 235000 Pengö (Italien 2750, Oesterreich 483 dz, Holland); Ausfuhr: 3449 dz, 239000 Pengö (Bulgarien 2581, Deutschland 868 dz). Im Jahre 1927 gab es keinen Export.

Knochenverarbeitungs- und Leimindustrie. Auch im Jahre 1928 hatte die Leimindustrie mit Rohstoffmangel zu kämpfen und sah sich bemüßigt, einen großen Teil des zur Fabrikation erforderlichen Leimleders und der Knochen aus dem Auslande zu beschaffen. Die Verwertung stieß auf dem Inlandsmarkt infolge der schwierigen Kreditverhältnisse sowie wegen der ungünstigen Situation des Tischlergewerbes auf große Schwierigkeiten. Die Industrie führt auch darüber Klage, daß die Schwierigkeiten durch den mit Dumping-Preisen und langfristigen Kreditbedingungen auf den Plan tretenden russischen Leimimport noch gesteigert wurden. Die Statistik weist jedoch eine aus Rußland stammende Einfuhr nicht aus, so daß der russische Leim höchstens durch österreichische, allenfalls deutsche Vermittlung zu uns gelangen konnte.

Der Außenhandel gestaltete sich wie folgt: Tierischer Leim: Einfuhr 935 dz (126000 Pengö); Oesterreich 740, Deutschland 146 dz. Ausfuhr: 2841 dz, 340000 Pengö (Großbritannien 1212, Deutschland 861, China 476 dz, Italien, Polen, Oesterreich); Knochenfett: Einfuhr: 16118 dz, 1236000 Pengö (Oesterreich 8981, Tschechoslowakei 3419, Deutschland 2437, Jugoslawien 1164 dz). Ausfuhr: 4 dz, nach Jugoslawien. Knochengrieß, Knochenmehl, ungeleimt: Einfuhr: 1945 dz, 37000 Pengö (Bulgarien 1015, Rumänien 421, Oesterreich 357 dz). Ausfuhr: 22792 dz, 329000 Pengö (Schweden 9712, Tschechoslowakei 3843, Deutschland 3309, Vereinigte Staaten 2477, Italien 1450 dz, Holland, Großbritannien); die sich auf Knochensuperphosphat beziehenden Daten sind oben unter „Kunstdünger usw." zu finden.

Verflüssigte und Industriegase. Der Verbrauch ist um etwa 20—25% gestiegen, die Preise bröckelten jedoch mit Rücksicht darauf ab, daß der Industriezweig nur 20% seiner Leistungsfähigkeit auszunützen vermochte. Kohlensäure wird fast ausschließlich von der sich mit der Herstellung von Erfrischungsgetränken beschäftigenden Industrie verwendet. Den verminderten Konsum des kühlen Frühjahrs glich der gesteigerte Umsatz des heißen Sommers aus. Die Kapazität der Industrie schätzt man auf 6000000 kg im Werte von 3600000 Pengö. Demgegenüber wird der Absatz vom Jahre 1928 auf 850000 kg taxiert mit einem Wert von 510000 Pengö.

Da die Maschinenfabriken genügend beschäftigt waren, ebenso die Metallindustrie und die Maschinen-Reparaturbetriebe, da ferner die autogene Schweißung eine zunehmende Ausdehnung gewann und auch die Bautätigkeit einen beträchtlichen Umfang annahm, ist der Absatz an Sauerstoff einigermaßen gestiegen. Eine Fabrik mit kleinerer Kapazität hat indessen ihre Leistungsfähigkeit auf das Dreifache gehoben, und dies hat naturgemäß zu einer Preissenkung geführt. Die Produktionsfähigkeit der Fabriken — die Sauerstoffabrik der ungarischen Staatsbahnen nicht inbegriffen — wird auf 1400000 cbm geschätzt im Werte von 1150000 Pengö; die tatsächliche Produktion hat jedoch 270000 cbm (Wert 297000 Pengö) nicht überschritten.

An verflüssigten Gasen hat sich kein nennenswerter Außenhandelsverkehr entwickelt, da die schweren Behälter den Transport sehr verteuern. An flüssiger Kohlensäure importierten wir 64 dz im Werte von 1000 Pengö und exportierten 79 dz im Werte von 2000 Pengö. An Schwefeldioxyd, Phosgen und Argon importierten wir 1917 dz im Werte von 77000 Pengö (Oesterreich 1255, Tschechoslowakei 469, Jugoslawien 192 dz), während unser Export 181 dz im Werte von 8000 Pengö ausmachte (Jugoslawien 116, Rumänien 65 dz). An Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und flüssiger Luft entwickelte sich eine Einfuhr von 9 dz im Werte von 1000 Pengö; die Ausfuhr belief sich auf 192 dz im Werte von 9000 Pengö (Jugoslawien 191 dz, Dänemark).

Teerprodukte, Asphalt. In der Asphaltindustrie haben sich die Arbeitsgelegenheiten verringert, da die Städte und Gemeinden in ihr Budget eine verhältnismäßig geringe Summe für Straßenbelagszwecke eingestellt hatten, und ihre Kreditoperationen von der Regierung nicht gutgeheißen wurden. Ueberdies sind zum Behufe der Bewerbung um die projektierten staatlichen Arbeiten Neugründungen ins Leben gerufen worden, und es hat sich eine starke Konkurrenz entwickelt, ein Umstand, der naturgemäß zur Abbröckelung der Preise geführt hat. Zu den Asphaltarbeiten mußte man lediglich 5—10% der für den Asphaltbelag benötigten Rohmaterialien, das Bitumen, vom Auslande importieren, da wir keine Bitumenanlagen besitzen. Das kraftvolle Auftreten der ausländischen Konkurrenz gefährdete die reibungslose Tätigkeit des Industriezweiges.

Auf Grund ihrer Produktionsfähigkeit könnte die heimische Asphaltindustrie Produkte im Werte von schätzungsweise 16 Millionen Pengö herstellen, der Wert der effektiven Erzeugung machte jedoch nicht mehr als 4 bis 5 Millionen Pengö aus. Unter den Produkten der Industrie wären die Mastix- und Ausgußmaterial-Erzeugnisse exportfähig, indessen beeinträchtigten die Nachbarstaaten den Export durch verschiedene Maßnahmen.

Die Unternehmungen gedenken mit Anerkennung der anläßlich der Budapester Internationalen Warenmustermesse im Jahre 1928 veranstalteten Straßenbauausstellung, sowie auch des sich daran schließenden Kongresses, Veranstaltungen, die beredte Dokumente für die hohe Entwicklungsstufe der ungarischen Straßenbauindustrie waren.

In der Dachpappe-Industrie sind drei neue Unternehmungen entstanden, obwohl schon die vorhandenen acht Fabriken kaum 20% ihrer Kapazität auszunützen vermögen. Die Preise zeigen infolgedessen auch in dieser Industrie eine sinkende Tendenz. Während wir bisher das Rohpapier aus dem Auslande beschaffen mußten, ist zu hoffen, daß die zum Jahresende in Betrieb gesetzte Papierfabrik die Industrie von nun ab mit heimischem Papiererzeugnis wird versorgen können.

Den Außenhandelsverkehr veranschaulichen die folgenden Daten: Asphalterde: Einfuhr 7988 dz, 73000 Pengö (Großbritannien 5410, Italien 2226, Deutschland 280 dz); Ausfuhr 21 dz (Rumänien); Asphalt-Bitumen: Einfuhr 14270 dz, 415000 Pengö (Großbritannien 6362, Rumänien 3875, Deutschland 3074, Oesterreich 678 dz), Ausfuhr 43 dz, 2000 Pengö (Rumänien, Jugoslawien); Steinkohlen- und Braunkohlen-Teer: Einfuhr 13010 dz, 213000 Pengö (Oesterreich 8568, Tschechoslowakei 4130, Deutschland 311 dz), Ausfuhr 3610 dz, 83000 Pengö (Jugoslawien 3524, Rumänien 53 dz); leichte Teer-

Digitized by Google

öle: Einfuhr 9103 dz, 365 000 Pengö (Tschechoslowakei 5980, Oesterreich 3087 dz), Ausfuhr 16 dz (Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien); chemisch reines und sogenanntes Kristall-Benzol für Zwecke der pharmazeutischen Industrie: Einfuhr 160 dz, 8000 Pengö (Tschechoslowakei 107, Oesterreich 53 dz); Mittelöle: Einfuhr 631 dz, 17 000 Pengö (Oesterreich 460, Deutschland 131 dz), Ausfuhr 37 dz, 2000 Pengö (Rumänien); Schweröle: Einfuhr 62 867 dz, 1 413 000 Pengö (Tschechoslowakei 62 554, Oesterreich 200, Deutschland 113 dz), Ausfuhr 194 dz, 8000 Pengö (Jugoslawien 165, Rumänien 29 dz); Anilinöl: Einfuhr 1073 dz, 165 000 Pengö (Deutschland 558, Tschechoslowakei 465 dz), Ausfuhr 12 dz, 2000 Pengö (Oesterreich, Rumänien); Steinkohle-, Braunkohle- und Schieferteer-Pech: Einfuhr 56 522 dz, 721 000 Pengö (Tschechoslowakei 51 927 dz, Oesterreich 3924 dz, Deutschland, Großbritannien), Ausfuhr 102 dz, 2000 Pengö (Jugoslawien, Rumänien); sonstiges verarbeitetes Pech: Einfuhr 1553 dz, 101 000 Pengö (Tschechoslowakei 852, Oesterreich 484, Deutschland 216 dz), Ausfuhr 5 dz (Jugoslawien); Asphalt-Mastix: Einfuhr 6711 dz, 175 000 Pengö (Deutschland 2933, Tschechoslowakei 1355, Oesterreich 1163, Vereinigte Staaten 976, Schweiz 210 dz), Ausfuhr 150 dz, 2000 Pengö (Jugoslawien); Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt: Einfuhr 32 dz (Deutschland, Tschechoslowakei, Oesterreich), Ausfuhr 3 dz (Jugoslawien); Rohanthracen, Naphthalin: Einfuhr 1646 dz, 42 000 Pengö (Tschechoslowakei 1439 dz, Oesterreich 207 dz); mit Sand oder Kies bestreute, geteerte oder mit Asphalt imprägnierte Dachpappe: Einfuhr 792 dz, 21 000 Pengö (Oesterreich 777 dz), Ausfuhr 24 dz (Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien); mit Sand oder Kies nicht bestreute, geteerte oder mit Asphalt imprägnierte Dachpappe: Einfuhr 348 dz, 25 000 Pengö (Deutschland 106, Italien 90, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten, Oesterreich), Ausfuhr 398 dz, 12 000 Pengö (Rumänien).

Pflanzenöle. Die Lage des Industriezweiges hat sich im Berichtsjahre nicht gebessert, weil er auch weiterhin gegen die starke Auslandskonkurrenz anzukämpfen hatte. Die am 30. September 1928 bekanntgemachte Zollerhöhung von Pflanzenölen (u. a. Leinöl und sonstige trocknende Oele) kam im Laufe des Jahres noch nicht zur Wirkung, da von der Bekanntmachung der erhöhten Zollsätze bis zu ihrem Inktrafttreten eine Uebergangszeit von sieben bzw. sechs Wochen bewilligt war, während welcher Zeitspanne sich zur Einfuhr bedeutender Oelmengen Gelegenheit ergab.

Die Leinöl-Einfuhr ist von 29 023 dz bezw. 2 493 000 Pengö im Jahre 1927 auf 25 871 dz bezw. 2 097 000 Pengö gesunken. (Holland 17 344, Deutschland 5456, Oesterreich 3071 dz), unsere Einfuhr betrug 5 dz und richtete sich nach Bulgarien. An sonstigen trocknenden Oelen importierten wir 366 dz im Werte von 55 000 Pengö, hauptsächlich aus Oesterreich und Deutschland. Wir importierten noch an Ricinusöl 2771 dz im Werte von 293 000 Pengö (Großbritannien, Belgien, Oesterreich, Italien, Deutschland), ferner an vergälltem chinesischen Holzöl für Lackfabrikationszwecke 632 dz im Werte von 120 000 Pengö (Oesterreich, Deutschland, Holland).

Wasch- und Toiletteseifen, kosmetische Artikel und Parfümerien. Der Seifenverbrauch ist infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation zurückgegangen, und die Kaufleute haben nur dann Anschaffungen gemacht, wenn Aussicht auf eine Preiserhöhung bestand. Der Umsatz einzelner Monate hat daher das Vielfache des Umsatzes anderer Monate ausgemacht. Unter der Einwirkung der großen Ueberproduktion war die inländische Konkurrenz so scharf, daß selbst bei dem ausreichenden Seifenzoll die Seife bei uns billiger ist als irgendwo sonst im Auslande, der Zoll gewährt daher der Industrie keinen Schutz. Die im September 1928 bekanntgemachte und sich auf die Rohstoffe für Seifenfabrikation, Pflanzenöle und Talg beziehende Zollerhöhung hat auf Grund der Uebergangszeit auf die Preisgestaltung nicht eingewirkt. Die Wirkung der erhöhten Zölle ist erst in der ersten Hälfte des Jahres 1929 zu gewärtigen.

Der Außenhandelsverkehr wickelte sich wie folgt ab: Waschpulver und sonstige Seifenersatzmittel: Einfuhr 655 dz, 109 000 Pengö (Oesterreich 426, Deutschland 228 dz), Ausfuhr 21 dz, 3000 Pengö (Rumänien, Bulgarien, Polen); geschönte und parfümierte Seife: Einfuhr 269 dz, 159 000 Pengö (Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Vereinigte Staaten), Ausfuhr 405 dz, 125 000 Pengö (Tschechoslowakei 194, Jugoslawien 126 dz, Türkei, Holland, Rumänien, China); kosmetische Erzeugnisse ohne Branntwein: Einfuhr 483 dz, 568 000 Pengö (Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Vereinigte Staaten, Oesterreich), Ausfuhr 27 dz, 26 000 Pengö (Rumänien, Italien, Jugoslawien); branntweinhaltige Parfüms: Einfuhr 29 dz, 108 000 Pengö (Frankreich), Ausfuhr 10 dz, 8000 Pengö (Italien); Kölnisch-Wasser: Einfuhr 14 dz, 27 000 Pengö (Frankreich, Großbritannien, Deutschland); sonstige kosmetische Erzeugnisse (Mund- und Zahnwasser inbegriffen): Einfuhr 33 dz, 39 000 Pengö (Frankreich, Oesterreich, Deutschland).

Kerzen, Stearin, Elain. Die Geschäftslage des Industriezweiges war ungünstiger als im Vorjahre. Eine Kerzenausfuhr war nicht möglich, da die Begünstigung im Veredlungsverfahren auf die ärarische Nutzbeteiligung des Paraffins noch nicht ausgedehnt worden ist. An Stearin und Elain gab es eine geringe Ausfuhr. Die Branche bemüht sich noch immer vergeblich um die den Export fördernden Eisenbahntarifermäßigungen.

Den Außenhandelsverkehr, der sich mit Ausnahme des Elainabsatzes in einem sehr engen Rahmen bewegte, illustrieren die nachstehenden Ziffern: Kerzen: Einfuhr 22 dz, 5000 Pengö (Oesterreich, Tschechoslowakei); Stearin: Einfuhr 49 dz, 11 000 Pengö (Tschechoslowakei, Deutschland), Ausfuhr 126 dz, 17 000 Pengö (Rumänien, Jugoslawien, Oesterreich, Polen); Stearinpech: Einfuhr 66 dz, 5000 Pengö (Deutschland, Oesterreich), Ausfuhr 134 dz, 7000 Pengö (Oesterreich, Deutschland); Elain: Einfuhr 714 dz, 84 000 Pengö (Tschechoslowakei 634, Oesterreich 66 dz), Ausfuhr 1329 dz, 144 000 Pengö (Oesterreich 673, Rumänien 417, Polen 218 dz).

Zusammengesetzte Aether, Essenzen, ätherische Oele, Essigsäure und Aceton. Es ist nicht gelungen, den inländischen Absatz zu steigern, da die ausländische Konkurrenz im Hinblick auf Preise und Kreditbedingungen schärfer war als im Vorjahre. Dagegen hat sich die Ausfuhr erhöht, und auch auf den überseeischen Märkten glückte die Placierung der einen oder anderen Spezialität.

Die um die Mitte des Berichtsjahres gegründete Essigsäure-, Aceton- und Lösungsmittelfabrik hat den heimischen Konsum in vollem Maße befriedigt. Da die Essigsäure ein vollkommenes Ersatzmittel für Ameisensäure ist, wäre nach dem Gutachten des Industriezweiges durch die Verwendung von Essigsäure die Abstellung der ziemlich bedeutenden, im Jahre 1928 1395 dz bzw. 131 000 Pengö repräsentierenden Ameisensäure-Einfuhr zu erzielen. Ein Zeichen für die gesteigerte Beschäftigung der Lackfabrikation ist, daß die Lösungsmittel in immer größerem Maße Absatz finden konnten, was auch durch das Vordringen der Nitrocellulose-Lacke erklärt werden kann.

Digitized by Google

Der Außenhandelsverkehr hat sich wie folgt gestaltet: Fuselöl: Einfuhr 10 dz, 2000 Pengö (Italien), Ausfuhr 683 dz, 124000 Pengö (Deutschland 513, Tschechoslowakei 110 dz); gereinigtes Wacholderöl: Einfuhr 50 dz, 87000 Pengö (Deutschland 46 dz), Ausfuhr 7 dz, 8000 Pengö; sonstige gereinigte ätherische Oele, Menthol: Einfuhr 107 dz, 284000 Pengö (Deutschland 86, Frankreich 10 dz), Ausfuhr 22 dz, 61000 Pengö (Deutschland, Rumänien, Italien, Brasilien); Oelessenzen von Citrusfrüchten: Einfuhr 21 dz, 53000 Pengö (Deutschland, Italien, Holland); Rosenöl, Maiglöckchenöl usw.: Einfuhr 63 dz, 192000 Pengö (Deutschland, Frankreich), Ausfuhr 1 dz, 8000 Pengö; Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylbenzoat usw.: Einfuhr 136 dz, 72000 Pengö (Deutschland 131 dz, Holland), Ausfuhr 1 dz; Parfümeriestoffe, n. b. g.: 59 dz, 130000 Pengö (Deutschland, Schweiz, Holland); aromatische Essenzen: Einfuhr 8 dz, 9000 Pengö, Ausfuhr: 1 dz; Essigäther: Einfuhr 2 dz, Ausfuhr 3 dz; Amylacetat: Einfuhr 119 dz, 89000 Pengö (Deutschland, Oesterreich, Vereinigte Staaten, Schweiz); Ausfuhr: 9 dz, 2000 Pengö, nach Oesterreich; rohe Holzessigsäure: Einfuhr 1395 dz, 22000 Pengö (Tschechoslowakei 1225, Oesterreich 105 dz); verdünnte Essigsäure: Einfuhr 346 dz, 36000 Pengö (Deutschland 300, Tschechoslowakei 25 dz); Aceton: Einfuhr 141 dz, 31000 Pengö (Deutschland 70, Oesterreich 40 dz), Ausfuhr 6 dz, 2000 Pengö (Rumänien).

Pharmazeutische Artikel. Die ungünstigen Geschäftsverhältnisse haben einzelne pharmazeutische Fabriken zum Abbau ihrer Betriebe veranlaßt. Die Einfuhr ist wesentlich gestiegen, und die Hauptursache hierfür ist, daß die ausländischen Fabriken dem Medikamenten-Großhandel größere und langfristigere Kredite sichern konnten, als die heimische Industrie.

Der Wert der Jahresproduktion der Industrie wird für 1928 im Hinblick auf die Betriebsreduktionen auf 3 bis 4 Millionen Pengö geschätzt, die Leistungsfähigkeit dagegen auf 15 bis 20 Millionen. Einzelne Präparate der Branche sind exportiert worden, und die Ausfuhr kann mit 25 bis 30% des Gesamtumsatzes veranschlagt werden.

Nur ein kleiner Teil der Branche ist in unmittelbare Verbindung mit der Notenbank gelangt, und so war sie gezwungen, Bankkredit in Anspruch zu nehmen, der bei dem 7%igen offiziellen Zinsfuß, auf Grund absolut sicherer Wechseldeckung, selbst bei den erstrangigen Geldinstituten 11 bis 12% kostete.

Die Geschäftslage der Desinfektionsmittelindustrie ist unverändert geblieben. In den letzten Jahren hat sich das Interesse für Desinfektionsmittel infolge der Verringerung der Konsumfähigkeit der städtischen Bevölkerung auf die landwirtschaftliche Einwohnerschaft verschoben. Der Industriezweig beschafft unter seinen Rohstoffen das Formaldehyd, die Aetzlauge und das Aetznatron vom Auslande, da diese Stoffe im Inlande nicht erzeugt werden. Wenn auch die Ausfuhr noch nicht das Friedensniveau erreicht hat, war sie ziemlich bedeutend. (Die Außenhandelsstatistik weist den Umsatz an Desinfektionsmitteln nicht gesondert aus; sie figurieren teilweise unter den sonst nicht erwähnten organischen Präparaten, und in adjustierter Form unter den sonstigen adjustierten Arzneimitteln, siehe weiter unten.) Der Industriezweig stellt mit Bedauern fest, daß die Staatsbahnen nur unbedeutende Summen für Desinfektionsmittel verwenden.

In Kreisen des Medikamenten-Großhandels wird eine Umsatzerhöhung von einigen Prozent verzeichnet. Eine Ausfuhr wickelt die Branche kaum ab, weil die Ausfuhr der Inlandserzeugnisse von den Fabriken selber besorgt wird, von einem Transitverkehr jedoch bei einer Branche kaum die Rede sein kann, in der es sich um 10000 bis 15000 Artikel handelt und die dementsprechend eingerichtete Konsignationslager halten müßte, bezüglich deren noch dazu Beschränkungsbestimmungen bestehen. In den Nachfolgestaaten wirken heute bereits überall ähnliche Unternehmungen, und so hören die Verbindungen der alten großen ungarischen Firmen mit den abgetrennten Gebieten nach und nach auf.

Die Branche ist ständig genötigt, große Kredite in Anspruch zu nehmen, da sie ihren Kunden lange und ziemlich bedeutende Kredite einräumt. Andererseits erfolgt die Warenbeschaffung teils gegen Bargeld, teils gegen kurzfristige Kredite. Da die Apothekerwechsel von der Notenbank nicht gern eskomptiert werden, sieht sich der Großkaufmann bemüßigt, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Die Branche, die größtenteils mit Apotheken in Verbindung steht, in geringerem Maße mit Drogerien und Parfümerien, spürt die Uebelstände weniger, die die übrigen Branchen infolge der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage bedrückt. Natürlich würde aber eine Zunahme der Konsumfähigkeit auch den Verbrauch von Medikamenten steigern. Außerdem besitzt besonders auf dem Gebiete der Arzneispezialitäten die Propaganda für den Absatz eine große Bedeutung.

Der Außenhandelsverkehr hat sich wie folgt gestaltet: Chemisch reine anorganische Säuren und Säureanhydride: Einfuhr: 1517 dz, 64000 Pengö (Deutschland 703, Tschechoslowakei 623, Oesterreich 188 dz), Ausfuhr 16 dz, 1000 Pengö (Jugoslawien); chemisch reine Salze: Einfuhr 1557 dz, 410000 Pengö (Deutschland 1245, Tschechoslowakei 155 dz, Oesterreich), Ausfuhr: 11 dz, 2000 Pengö (Rumänien); anorganische Feinpräparate und Rohstoffe n. b. g.: Einfuhr 1234 dz, 442000 Pengö (Deutschland 861, Oesterreich 187 dz, Tschechoslowakei, Großbritannien), Ausfuhr 44 dz, 10000 Pengö (Oesterreich, Rumänien, Jugoslawien, Deutschland); Citronensäure, Benzoesäure usw. und deren Salze: Einfuhr 254 dz, 114000 Pengö (Italien, Deutschland, Oesterreich), Ausfuhr 1 dz nach Oesterreich; Salicylsäure und Salze: Einfuhr 240 dz, 69000 Pengö (Deutschland 232 dz, Oesterreich, Frankreich), eine Ausfuhr gab es nicht; Acetylsalicylsäure und Salze: Einfuhr 87 dz, 141000 Pengö (Deutschland 48, Frankreich 38 dz, Schweiz); Methylchlorid, Aethylchlorid: Einfuhr 3 dz, 1000 Pengö (Deutschland), Ausfuhr: 57 dz, 25000 Pengö (Italien, Griechenland, Oesterreich, Jugoslawien, Rumänien); Guajacol und -präparate, Kreosotund -präparate: Einfuhr 99 dz, 75000 Pengö (Deutschland 83 dz, Schweiz, Frankreich); aromatische Kohlenhydrate und Phenole, n. b. g.: Einfuhr 1657 dz, 420000 Pengö (Deutschland 777, Polen 356, Tschechoslowakei 239, Oesterreich 205 dz), Ausfuhr 6 dz, 2000 Pengö (Rumänien); Formaldehyd, Paraformaldehyd: Einfuhr 938 dz, 85000 Pengö (Oesterreich 559, Tschechoslowakei 284, Jugoslawien, Deutschland); Alkaloide: Einfuhr 143 dz, 315000 Pengö (Deutschland 95, Holland 23 dz), Ausfuhr 2 dz, 6000 Pengö (Rumänien, China); Aethyläther, Aether für Narkosezwecke: Einfuhr 97 dz, 27000 Pengö (Deutschland 76, Tschechoslowakei 19 dz); organische Präparate, n. b. g.: Einfuhr 1683 dz, 465000 Pengö (Deutschland 1244, Oesterreich 175, Tschechoslowakei 130 dz), Ausfuhr 89 dz, 21000 Pengö (Griechenland, Türkei, Rumänien); Heilpflaster: Einfuhr 101 dz, 158000 Pengö (Deutschland 96 dz, Oesterreich); Arsenobenzolpräparate: Einfuhr 69 dz, 370000 Pengö (Deutschland 60, Italien 8 dz); chemisch einheitliche Medikamente, in Tabletten adjustiert: Einfuhr 234 dz, 757000 Pengö (Deutschland 219 dz); andere adjustierte Medikamente: Einfuhr 760 dz, 1641000 Pengö (Deutschland 466, Schweiz 89, Frankreich 69, Oesterreich 65 dz), Ausfuhr 1594 dz,

Digitized by Google

2 460 000 Pengö (Rumänien 233, Tschechoslowakei 206, Mexiko 123, Jugoslawien 120, Griechenland 95 dz, Deutschland, Oesterreich, Cuba usw.); Einfuhr im Jahre 1927: 621 dz, 962 000 Pengö, Ausfuhr 2457 dz, 4 921 000 Pengö; zubereitete Saatgutbeizmittel, Besprengungs- und Zerstäubungsmittel, Schwefelleber: Einfuhr 3501 dz, 707 000 Pengö (Deutschland 2855, Frankreich 370, Oesterreich 206 dz), Ausfuhr 1350 dz, 278 000 Pengö (Rumänien 665, Bulgarien 344, Jugoslawien 122, Tschechoslowakei 115, Griechenland 77 dz); Einfuhr im Jahre 1927: 3434 dz, 650 000 Pengö, Ausfuhr 1254 dz, 257 000 Pengö.

Sera. Im Berichtsjahre ist die Nachfrage nach Impfstoffen zurückgegangen. Eine Ausfuhr gab es nur in Schweinepest-Serum. Die Einfuhr bezifferte sich auf 52 dz im Werte von 229 000 Pengö (Deutschland 41, Oesterreich 6 dz), während die Ausfuhr 202 dz im Werte von 191 000 Pengö ausmachte (Oesterreich 57, Frankreich 41, Polen 38 dz, Italien).

Photographisches Papier. Unsere einzige Photopapierfabrik hat auch im Jahre 1928 ihre bedeutende Exporttätigkeit fortgesetzt. Die Einfuhr bewegte sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres und belief sich auf 585 dz im Werte von 585 000 Pengö (Deutschland 377, Oesterreich 167 dz), die Ausfuhr ist quantitativ von 1513 dz auf 1437 dz gesunken, dem Werte nach jedoch in bedeutendem Maße — von 600 000 auf 821 000 Pengö — gestiegen. Die Ausfuhr verteilte sich nach Ländern, wie folgt: Rumänien 413, Tschechoslowakei 323, Jugoslawien 146, Oesterreich 145 dz, Polen, Deutschland.

Farben, Lacke, Firnisse und verwandte Produkte. Die Pulverfarbenindustrie hatte im Jahre 1928 mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Die in der ersten Hälfte des Jahres 1927 in Fluß gekommene starke Bautätigkeit hat den Farbenkonsum dem friedensmäßigen Verbrauchsniveau angenähert, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Berichtsjahres haben aber den Konsum wieder in starkem Maße zurückgehen lassen. Die städtischen Wohnungen wurden verhältnismäßig nur in geringem Ausmaße instand gesetzt und wegen der Schwierigkeiten der Produktenverwertung hielt sich auch die Provinzbevölkerung von den Hausrenovierungen zurück. Die Betriebe waren bis zu 50—60% ihrer Kapazität beschäftigt. Die Produktionsfähigkeit der Industrie wird auf rund 800 Waggons und 3 000 000 Pengö geschätzt, während die effektive Erzeugung etwa 450 Waggons bzw. 1 800 000 Pengö umfaßte. In der Branche ist auch eine gewisse Entwicklung eingetreten, indem eine Fabrik ihre Produktion auf die Fabrikation von Mennige ausgedehnt, während sich ein anderer Betrieb auf die Erzeugung von bisher im Lande nicht hergestellten schwarzen Farben eingerichtet hat. Die Ausfuhr wird durch die lange Lieferungszeit und die teuren Frachtkosten sehr erschwert, und so kann das naturgemäße Ausfuhrgebiet, der Balkan, nur um den Preis sehr schwerer Opfer behalten werden.

Auch die Lage der Lack- und Leinölfirnisindustrie steht in engem Zusammenhang mit den Bauten, und somit ist, da der Aufschwung der Bautätigkeit unterblieben war, in der Situation des Industriezweiges keine günstige Wandlung eingetreten. Der Wert der Jahresproduktion der Branche im Jahre 1928 wird in Lacken auf 4½, in Leinölfirnis auf 3 Millionen Pengö geschätzt, während die Leistungsfähigkeit ungefähr das Dreifache dieses Wertes ausmacht.

Der Farbenhandel führt gleichfalls über das Ausbleiben einer großzügigeren Bautätigkeit Klage.

Die drei in Ungarn tätigen Druckfarbenfabriken sollen nach Schätzung der Fachkreise über eine Kapazität im Werte von etwa 4 Millionen Pengö verfügen. Der Wert der tatsächlichen Produktion hat jedoch nicht einmal 1,5 Millionen Pengö überschritten. Der Konsum konnte sich infolge der schlechten Wirtschaftsverhältnisse und auf Grund der Tatsache, daß ein großer Teil der ungarischen Zeitungen und Bücher von den Regierungen der Nachfolgestaaten nicht in die von Ungarn bewohnten abgetrennten Gebiete hereingelassen wird, nicht entwickeln. Die Ausfuhr wird durch die Zölle der Nachbarländer, insbesondere Jugoslawiens und der Tschechoslowakei, sehr erschwert. In der rumänischen Relation stößt die Ausfuhr noch auf keine sonderlichen Schwierigkeiten, solange dort keine produktionsfähige Fabrik tätig ist.

In der Tinten-, Waschblau- und Schreibmaschinenband-Fabrikation zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr eine gewisse Besserung. Die enge Fühlung mit den heimischen Kaufleuten hat den Inlandsabsatz gefördert, obwohl der ausländische Wettbewerb recht scharf und auch im Ausfuhrgeschäft sehr zu verspüren ist.

Die Beschäftigung der Mineralmahlindustrie ist dank der Entwicklung des Straßenbaus einigermaßen gesteigert worden. Die beim Straßenbau verwendeten Mahlprodukte sind jedoch so minderwertig, daß sie eher die Masse, als den Wert des Umsatzes steigern. Im übrigen sind die Betriebskosten nach wie vor sehr hoch, da die auf den Konsum des alten Ungarn eingerichteten Betriebe ihren bisherigen Markt nicht zu vergrößern vermochten und auch nicht die Fabrikation solcher neuen Artikel aufnehmen konnten, deren Erzeugung eine bessere Ausnützung der Betriebe ermöglicht hätte.

Der Außenhandelsverkehr hat sich folgendermaßen gestaltet: Teerfarbstoffe: Einfuhr 7391 dz, 3 954 000 Pengö (Deutschland 4938, Schweiz 1003, Frankreich 778, Tschechoslowakei 415 dz), Ausfuhr 358 dz, 162 000 Pengö (Jugoslawien 229 dz, Rumänien, Tschechoslowakei, Oesterreich); da in Ungarn keine Teerfarbstofferzeugung existiert, kann nur von einem Transitverkehr die Rede sein; gemahlene, geschlämmte und gebrannte Erdfarben: a) weiße Kreide, Wienerweiß, Malerziegeln: Einfuhr 9555 dz, 76 000 Pengö (Oesterreich 8766), Ausfuhr 233 dz, 3000 Pengö (Jugoslawien, Rumänien); b) natürliches Eisenoxyd: Einfuhr 22 524 dz, 111 000 Pengö (Deutschland 21 657 dz, Spanien); gemahlene Kohle, Mineralien und Ton, als Ocker, Satinober usw.: Einfuhr 14 628 dz, 294 000 Pengö (Frankreich 7095, Deutschland 3957, Oesterreich 2185 dz), Ausfuhr 192 dz, 1000 Pengö (Oesterreich, Rumänien); geschönte Erdfarben: Einfuhr 396 dz, 19 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich), Ausfuhr 1026 dz, 44 000 Pengö (Bulgarien, Griechenland, Türkei, Rumänien); chemische Pulverfarben: Barytweiß: Einfuhr 879 dz, 29 000 Pengö (Tschechoslowakei 658, Deutschland 216 dz), Ausfuhr 1 dz nach der Schweiz; Lithopone: Einfuhr 15 994 dz, 681 000 Pengö (Tschechoslowakei 6350, Polen 3837, Deutschland 2610, Holland 2600 dz), Bleiweiß: Einfuhr 162 dz, 16 000 Pengö (Oesterreich, Deutschland), Ausfuhr 267 dz, 33 000 Pengö (Türkei 241 dz); gemahlene Bleiglätte: Einfuhr 1346 dz, 107 000 Pengö (Großbritannien 569, Oesterreich 440, Deutschland 222 dz); Mennige: Einfuhr 2217 dz, 178 000 Pengö (Oesterreich 1638, Deutschland 513 dz); künstliches Eisenoxyd, Englischrot: Einfuhr 5427 dz, 165 000 Pengö (Deutschland 2137, Tschechoslowakei 1141, Oesterreich 1058 dz), Ausfuhr 11 dz, 1000 Pengö (Rumänien, Jugoslawien); Zinkweiß, Zinkgrau: Einfuhr 6265 dz, 601 000 Pengö (Tschechoslowakei 4692, Deutschland 1004 dz), Ausfuhr 185 dz, 18 000 Pengö (Rumänien, Oesterreich); Chromgelb, Zinkgelb, Viktoriagrün, Zinkgrün: Einfuhr 319 dz, 63 000 Pengö (Deutschland 191, Oesterreich 118 dz), Ausfuhr 18 dz, 3000 Pengö (Rumänien, Oesterreich, Jugoslawien); Ultramarin: Einfuhr 1943 dz, 191 000 Pengö (Oesterreich 1150, Deutschland, Italien); Ruß und Knochenschwarz: Einfuhr 2936 dz,

Digitized by Google

281 000 Pengö (Deutschland 1194, Tschechoslowakei 700 dz, Frankreich, Oesterreich), Ausfuhr 30 dz, 4000 Pengö (Rumänien, Italien); Bronzefarben, Bronzepulver: Einfuhr 463 dz, 185 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich); chemische Pulverfarben, n. b. g.: Einfuhr 781 dz, 349 000 Pengö (Deutschland 592 dz, Oesterreich, Tschechoslowakei), Ausfuhr 237 dz, 41 000 Pengö (Deutschland, Schweden, Türkei); Druckerschwärze: Einfuhr 391 dz, 51 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich), Ausfuhr 85 dz, 21 000 Pengö (Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien); sonstige Druckfarben: Einfuhr 899 dz, 265 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich); Ausfuhr 116 dz, 50 000 Pengö (Rumänien, Jugoslawien); sonstige zubereitete Farben: Einfuhr 555 dz, 136 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich) Ausfuhr 3 dz (Rumänien); Farbbänder und Schreibmaschinenbänder: Einfuhr 103 dz, 155 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Vereinigte Staaten); für den Kleinverkauf adjustierte Farben: Einfuhr 396 dz, 196 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich); Ausfuhr 3 dz (Rumänien); Künsterölfarben in Tuben: Einfuhr 143 dz, 57 000 Pengö (Deutschland 103, Oesterreich 39 dz); Siegellack: Einfuhr 36 dz, 12 000 Pengö (Tschechoslowakei 16, Deutschland 11 dz); Farben in Tafeln, Kugeln u. dgl.: Einfuhr 396 dz, 196 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich); Firnisse: Einfuhr 164 dz, 26 000 Pengö (Tschechoslowakei, Deutschland, Oesterreich), Ausfuhr 29 dz, 5000 Pengö (Oesterreich Rumänien); Siccative, Lacke, Farbenätzmittel: Einfuhr 1645 dz, 598 000 Pengö (Deutschland, Oesterreich, Vereinigte Staaten), Ausfuhr 69 dz, 15 000 Pengö (Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien); Stifte und Kreiden in Holzfassung: Einfuhr 580 dz, 473 000 Pengö (Deutschland, Tschechoslowakei), Ausfuhr 181 dz, 55 000 Pengö (Deutschland, Großbritannien, Aegypten, Rumänien, Bulgarien, Mexiko); Tinte: Einfuhr 587 dz, 83 000 Pengö (Tschechoslowakei, Oesterreich), Ausfuhr 39 dz, 6000 Pengö (Türkei).

Zündhölzer. Die Lage der ungarischen Zündholzindustrie hat sich im Berichtsjahre infolge der Verfügungen der Gesetzgebung wesentlich geändert. Das Abgeordnetenhaus hat noch vor den Sommerferien die Vorlage über die vom schwedischen Zündholztrust für die Zwecke der Bodenbesitzreform angebotene 36-Millionen-Dollar-Anleihe verabschiedet, wofür der Trust das Monopol für Ungarn erhielt. Der Zündholztrust hat sämtliche ungarischen Zündholzfabriken aufgekauft und deckt seit 1. August 1928 aus seinen eigenen ungarischen Betrieben den einheimischen Bedarf. Der Absatz ist im Vergleich zum Vorjahre etwas zurückgegangen. doch bedeutet dies keine Abnahme des Zündholzverbrauchs, ist nur eine Folge dessen. daß der Handel im Vorjahre eine größere Quantität Zündhölzer aufgekauft und eingelagert hatte, in der Hoffnung, die Vorräte später zu einem höheren Preise verwerten zu können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, so daß die eingelagerten Mengen, damit Zinsen und Lagerspesen den eventuellen Nutzen nicht aufzehren, noch zu Beginn des Jahres 1928 auf den Markt geworfen wurden, wodurch in dem Absatz der Fabriken eine Verringerung eintrat. Unsere Einfuhr belief sich an paraffinierten Sicherheitszündhölzern auf 90 dz im Werte von 22 000 Pengö (Schweden 80, Oesterreich 10 dz) und an Wachszündhölzern auf 58 dz im Werte von 25 000 Pengö (Italien 32, Schweiz 21, Deutschland 5 dz); eine Ausfuhr hatten wir nicht.

Schuhcreme. In der Schuhcreme-Branche waren die Wirkungen der Insolvenzen ziemlich fühlbar, da die Fabriken mit vielen tausend Kaufleuten Verbindungen unterhalten. An Lederreinigungsmitteln, Schuhcreme und Schuhwichse ist unsere Einfuhr von 228 dz und 100 000 Pengö auf 341 dz bzw. 145 000 Pengö gestiegen (Großbritannien 154, Deutschland 125, Oesterreich 39 dz), während unsere Ausfuhr auch im Berichtsjahre verschwindend gering war: 25 dz im Werte von 8000 Pengö (Oesterreich, Rumänien).

Calciumcarbid. Die Lage der Fabriken war der vorjährigen gleich. Auch im Jahre 1928 entwickelte sich keine Ausfuhr, während sich die Einfuhr auf 17 891 dz im Werte von 716 000 Pengö belief (Rumänien 9546, Jugoslawien 7026, Italien 1050 dz, Oesterreich).

Casein. Unsere Caseinausfuhr weist eine geringe Erhöhung auf, und zwar ist die Ausfuhr von 3119 dz und 224 000 Pengö im Vorjahre auf 3795 dz bzw. 277 000 Pengö gestiegen. Die Einfuhr betrug lediglich 18 dz im Werte von 6000 Pengö.

Kunstseide. Die ungarische Kunstseideindustrie hat zum Ende des Berichtsjahres neuerdings eine seit einer Reihe von Jahren stillgelegte Fabrik in Betrieb gesetzt, und somit ist in den folgenden Jahren eine Steigerung der heimischen Erzeugung zu gewärtigen. An Kunstseide importierten wir übrigens insgesamt 6 822 dz (Wert 3 295 000 Pengö), wovon auf Veredlung 1848 dz bzw. 2 065 000 Pengö entfallen. Unsere Ausfuhr belief sich auf 2738 dz im Werte von 3 595 000 Pengö.

Mineralwasser. In der Mineralwasserbranche ist im Berichtsjahre wieder ein geringer Aufschwung zu verzeichnen, jedoch nicht in solchem Umfange, wie dies allgemein zu gewärtigen war. In der Ausfuhr haben übrigens zum überwiegenden Teil unsere im Ausland lebhaft gefragten und sich allgemeiner Beliebtheit erfreuenden Bitterwasser eine Rolle gespielt. Wir konnten beträchtliche Mengen liefern, und im Vergleich zu den verflossenen Jahren ist in der Ausfuhr dieser Artikel eine merkliche Steigerung eingetreten.

Der Außenhandelsverkehr in Bitterwasser und sonstigem Mineralwasser hat sich folgendermaßen gestaltet:

An Mineralwasser importierten wir insgesamt 30 953 dz im Werte von 1 393 000 Pengö (1927: 30 800 dz, 1 393 000 Pengö). Auf dem Gebiete der Einfuhr führt die Tschechoslowakei mit 13 096 dz (1927: 10 357 dz); danach folgen Jugoslawien mit 7214 dz (1927: 8731 dz), Rumänien mit 5172 dz (1927: 6753 dz), Oesterreich mit 4603 dz (1927: 4232 dz), schließlich mit kleineren Posten Deutschland, Frankreich usw. Unsere Ausfuhr an Bitterwasser betrug 38 859 dz im Werte von 1 668 000 Pengö, was gegenüber den 30 583 dz des Vorjahres eine Steigerung darstellt und auch dem Werte nach ein Plus von ungefähr 400 000 Pengö bedeutet. Unter den Bezugsländern steht an erster Stelle Jugoslawien mit 7676 dz (1927: 4822 dz), sodann folgen Deutschland mit 6990 dz (1927: 5743 dz), Polen mit 6220 dz (1927: 3710 dz), Oesterreich mit 5019 dz (1927: 3372 dz), Italien mit 2572 dz (1927: 2704 dz), die Tschechoslowakei mit 2338 dz (1927: 2620 dz), Holland mit 2154 dz (1927: 1538 dz), Rumänien mit 2141 dz (1927: 1217 dz); außerdem gingen noch kleinere Quantitäten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach der Schweiz, Belgien, Großbritannien, sowie nach sonstigen Ländern. An sonstigen natürlichen Mineralwässern exportierten wir insgesamt 268 dz im Werte von 12 000 Pengö (Holland 111, Tschechoslowakei 50, Rumänien und Jugoslawien je 30, Oesterreich 29 dz).

Dem Abschnitt über die ungarische Erzproduktion entnehmen wir folgende Angaben:

Manganerz. Die Erschließung und Ausbeutung der transdanubischen Manganerzvorkommen ist im Berichtsjahre weiter ausgestaltet worden. Die Produktion bezifferte sich auf 2216 Waggons gegenüber einer Erzeugung von 1759 Waggons im Jahre 1927. Für das zutage geförderte Manganerz bekundeten der polnische und der tschechoslowakische Markt Interesse; von dem exportierten Manganerz im Gewicht von 139 495 dz und im Werte von 0.6 Millionen Pengö (1927: 99 165 dz bzw. 0,4 Millionen Pengö) lieferten wir 99 434 dz in die

Digitized by Google

Tschechoslowakei, 40 061 dz nach Polen. Eine Einfuhr, die im Vorjahre noch einen Wert von 87 000 Pengö repräsentierte, gab es nicht.

Bauxit. Die Inlandproduktion an Bauxit hat für die Zwecke des heimischen Konsums und der Ausfuhr im Berichtsjahre 2 000 836 dz zur Verfügung gestellt. Im Vorjahre stellte sich dieses Kontingent auf 2 324 634 dz. Die effektive Produktion war natürlich beträchtlich höher, was indessen ziffernmäßig bei der Natur des Bergwerkbetriebs nicht pünktlich ausgewiesen werden kann. Die Menge des im Berichtsjahre zur Ausfuhr gelangenden Bauxits betrug 1 834 871 dz (1927: 2 285 184 dz) und repräsentierte einen Wert von 3,3 Millionen Pengö (1927: 4,5 Millionen Pengö). Die Ausfuhr richtete sich, ebenso wie in den verflossenen Jahren, fast ausschließlich nach Deutschland. Außerdem lieferten wir in die Tschechoslowakei 21 750 dz und nach Oesterreich 4000 dz. Der inländische Bauxitkonsum stellte sich im Berichtsjahre auf 145 706 dz (1927: 10 385 dz), und zwar wurde der Bauxit ausschließlich bei der Fabrikation des sogenannten Bauxitcements verwendet.

Sonstige Erze. Wir führten im Berichtsjahre ein: an Magnesit 145 479 dz im Werte von 1,2 Millionen Pengö (1927: 140 362 dz im Werte von 1,3 Millionen Pengö), an Schwefelantimon 61 dz im Werte von 6000 Pengö (1927: 55 dz im Werte von 5000 Pengö. (3178)

Die Haager Vereinbarungen über Sachleistungen.

Der Wortlaut der Haager finanziellen Vereinbarungen wird jetzt amtlich bekanntgegeben. Wir entnehmen denselben den nachstehenden Abschnitt über Sachlieferungen.

I. Die Belgische, Britische, Französische, Deutsche, Italienische und Japanische Regierung erklären ihr Einverständnis über folgende Punkte:

1. Ein Ausschuß soll von den beteiligten Regierungen eingesetzt werden, um entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 138 des Sachverständigenberichts eine neue Verfahrensvorschrift für Sachleistungen aufzustellen und für diese Leistungen alle erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um die Ueberleitung der gegenwärtigen Regelung auf die neue sicherzustellen.

2. Die Bestimmungen dieser Vorschrift sollen die Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich binden; sie können nur im Einverständnis der beteiligten Regierungen abgeändert werden.

3. Der Grundsatz des Wallenberg-Reglements über das Verbot des Re-Exports von Waren, die als Sachleistungen geliefert sind, soll unter dem Sachverständigenbericht aufrechterhalten bleiben.

4. Die neue Vorschrift soll keinerlei Bestimmung vorsehen, die den verschiedenen Mächten gestattet, außerhalb ihres eigenen Gebiets Verfügungen über einen Teil ihrer Sachleistungsquote zu treffen, wie sie in Ziffer 139 des Sachverständigenberichts vorgesehen sind.

II. Die Belgische, Britische, Französische, Italienische und Japanische Regierung erklären sich damit einverstanden, daß die Französische und die Britische Regierung das Recht haben, eine Reparationsabgabe pari passu mit den Sachleistungen, einschließlich der während eines Moratoriums bewirkten zu erheben: d. h. von dem Gesamtbetrag, der in einem Jahre in Sachleistungen oder vermittels der Reparationsabgaben übertragen wird, soll der Anteil der britischen Reparationsabgabe sich auf 23,05 v. H. und der Anteil der französischen Reparationsabgabe auf 4,95 v. H. belaufen.

Die Deutsche Regierung macht wegen der als möglich vorgesehenen Anwendung der Reparationsabgabengesetze nach Durchführung des im Sachverständigenbericht für die Sachleistungen während der ersten zehn Jahre vorgesehenen Programms Vorbehalte.

III. Die Italienische Regierung verpflichtet sich, als Teil der vorliegenden Vereinbarung, die in der beigefügten Unteranlage enthaltene Vereinbarung über die Einfuhr von Kohlen nach Italien auszuführen.

Unteranlage 1.

Zur Wahrung der finanziellen, kommerziellen und wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen unterzeichneten Regierungen soll für die Sonderprogramme für Sachleistungen das folgende Verfahren Anwendung finden:

a) Falls ein solches Sonderprogramm eine Ausdehnung des in dem Sachverständigenbericht für dieses Jahr festgesetzten Sachleistungsprogrammes während irgendeines Jahres innerhalb der ersten zehn Jahre des Planes mit sich bringt,

b) falls ein solches Sonderprogramm nach den ersten zehn Jahren aufgestellt wird.

Dieses Sonderprogramm soll der Genehmigung eines Ausschusses unterworfen werden, den die Bank für den Internationalen Zahlungsausgleich einberuft, und dem ein Vertreter jeder der unterzeichneten Regierungen angehören kann. Die Entscheidungen dieses Ausschusses sollen durch Mehrheitsbeschluß getroffen werden. Wenn ein Mitglied des Ausschusses der Ansicht ist, daß die oben bezeichneten Interessen seiner Regierung durch die Entscheidung des Ausschusses beeinträchtigt werden, kann es die Ausführung des Beschlusses ganz oder teilweise aufschieben und die Entscheidung vor den hierfür weiter unten vorgesehenen Schiedsrichter bringen, wobei es innerhalb von höchstens sieben Tagen eine begründete Darlegung seiner Einwendungen dem Schiedsrichter vorzulegen hat. Der Schiedsrichter soll innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung über die Billigung oder Verwerfung des strittigen Programms oder eines Teiles des Programms fällen.

Der Schiedsrichter soll neutraler Staatsangehörigkeit und eine Persönlichlichkeit von hohem kommerziellen und finanziellen Rufe sein. Er soll von den unterzeichneten Regierungen einstimmig oder mangels Einstimmigkeit von dem Vorsitzenden des Ständigen Internationalen Schiedsgerichts ernannt werden.

Unteranlage 2.

1. Zwischen Frankreich und Italien ist eine Vereinbarung getroffen, die es, ohne den jährlichen Betrag der deutschen Sachleistungen zu ändern, ermöglicht, die jährlichen Sachleistungsbeträge, die Italien während eines Zeitraumes von zehn Jahren abzunehmen hat, unter sich auszugleichen.

Nach dieser Vereinbarung wird Italiens Sachleistungsanteil, anstatt während dieses Zeitraumes von 75 auf 30 Millionen RM. jährlich herunterzugehen, auf einen Betrag von 52.5 Millionen RM. jährlich festgesetzt, die Höchstmenge der italienischen Einkäufe deutscher Reparationskohle daher vermindert.

2. In Verfolg dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Italienische Regierung für die italienischen Staatsbahnen,

a) 1 Million Tonnen britischer Kohle jährlich für einen Zeitraum von 3 Jahren vom 15. November 1929 ab zu einem F. O. B.-Preis zu kaufen, der genau dem niedrigsten Preis entspricht, welcher auf Grund von etwa zur selben Zeit für den Verkauf britischer Kohle gleicher Qualität und auch mengenmäßig vergleichbarer Ware erzielt wird,

b) keine Reparationskohle auf dem Seewege über die Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen jährlich während der erwähnten 10 Jahre einzuführen.

Vereinbarung zwischen der Französischen und der Italienischen Regierung.

In Anwendung der Ziffer 136 des Sachverständigenberichts sind die französische und die italienische Delegation übereingekommen, die ihnen durch den Sachverständigenbericht zugewiesenen Sachleistungsquoten der-

Digitized by Google

art abzuändern, daß der Anteil Italiens auf den festen Betrag von 52,5 Millionen Reichsmark festgesetzt wird, ohne den Gesamtbetrag zu ändern.

Nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Uebersicht des Sachverständigenberichts in bezug auf Frankreich und Italien in folgender Weise abgeändert:

	Frankreich Mill. RM.	Italien Mill. RM.
1. Jahr	430,9	52,5
2. „	398,7	52,5
3. „	366,4	52,5
4. „	334,2	52,5
5. „	302	52,5
6. „	269,8	52,5
7. „	237,5	52,5
8. „	205,3	52,5
9. „	173,1	52,5
10. „	140,8	52,5

(3192)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten mit chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1929.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Ein- und Ausfuhr chemischer und verwandter Erzeugnisse während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres berichtet A. H. Swift von der Chemical Division des Department of Commerce folgendes:

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten mit chemischen und verwandten Erzeugnissen hat im ersten Halbjahr 1929 einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der Gesamtwert der Ausfuhr lag mit 105 715 000 $ um 13% höher als der Wert der Ausfuhr in den ersten sechs Monaten 1928. Er lag auch höher als der Ausfuhrwert aller anderen vorangegangenen Halbjahresperioden. Der Einfuhrwert stieg gegenüber dem Vorjahre um 8% auf 123 173 000 $. erreichte jedoch nicht den Betrag einiger in früheren Jahren erreichten Einfuhrwerte.

Eine Reihe wichtiger Veränderungen hat sich in der Zusammensetzung und Entwicklung sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr vollzogen, obwohl eine Zunahme des Außenhandels nach beiden Richtungen beinahe bei sämtlichen Warengruppen zu beobachten ist. Die bedeutendste Entwicklung weist der Außenhandel mit Kolophonium, Terpentinöl, Schwefel, Teerfarbstoffen, Gasen, Zinkoxyd, Lacken, Spezialerzeugnissen der Mineralfarbenindustrie, Gasruß, Stickstoffdüngemitteln und zubereiteten Mischdüngern auf.

Von den bedeutenderen Strukturwandlungen des Einfuhrhandels ist hervorzuheben die ungewöhnliche Steigerung der Bezüge von Lackharzen, natürlichem raffiniertem Campher, synthetischem Campher, Teerfarbstoffen, Glycerin und einigen anderen Industriechemikalien, von Arzneimitteln, Parfümstoffen, Kosmetika, Pudern und Cremes, von Kalkstickstoff, Kalksalpeter sowie von Mischdüngern. Einen sehr wesentlichen Rückgang wies demgegenüber die Einfuhr von Pyrethrumblüten, Kreosotöl, Ammoniumsulfatnitrat und Ammoniumsulfat auf. Die Einfuhr der meisten übrigen Düngemittel erlitt eine geringere Einbuße. Ein verhältnismäßig geringer Einfuhrrückgang ist im übrigen bei einer Reihe verschiedenster Erzeugnisse zu beobachten. — Der Außenhandel mit ätherischen Oelen hat sowohl bei der Ein-, als auch bei der Ausfuhr sehr erheblich zugenommen.

Ueber die Entwicklung des Außenhandels innerhalb der einzelnen Warengruppen enthält der Bericht folgende Angaben:

Die Ausfuhr von Naval Stores nahm in der Berichtsperiode einen ungewöhnlichen Aufschwung. Ihr Gesamtwert betrug 14 124 000 $ oder ein Fünftel mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Ausfuhrsteigerung verteilt sich dabei auf nahezu sämtliche Produkte dieser Warengruppe. Etwa $^7/_{10}$ der Gesamtausfuhr entfielen auf Kolophonium, wovon 678 900 Barrels im Werte von 9 769 000 $ ausgeführt wurden. Hiervon entfielen wiederum 588 500 Barrels im Werte von 8 524 000 $ auf Harzkolophonium. Beinahe alle der wichtigeren Abnehmer von Kolophonium bezogen größere Mengen als im ersten Halbjahr 1928; eine besonders bemerkenswerte Steigerung weist jedoch die Ausfuhr nach der Sowjetunion auf, wohin 49 700 Barrels im Werte von 735 000 $ verkauft wurden. Die Steigerung der Ausfuhr von Terpentinöl verteilte sich mehr oder weniger gleichmäßig auf sämtliche wichtigeren Absatzgebiete. Die Terpentinölausfuhr stieg auf 6 144 000 Gallonen im Werte von 3 341 700 $.

Die Einfuhr von Gummen und Harzen nach den Vereinigten Staaten stieg gegenüber dem ersten Halbjahr 1928 um ein Viertel auf 20 045 000 $. Die Einfuhr von Lackharzen stieg wertmäßig um 39% von 8 182 600 $ auf 11 407 000 $. Mengenmäßig erhöhte sich diese Einfuhr von 40 434 000 lbs. auf 54 305 000 lbs. Die im Vorjahre infolge hoher Preise etwas verringerte Einfuhr von Schellack stieg im ersten Halbjahr 1929 auf 18 186 000 lbs. im Werte von 6 920 000 $. die Einfuhr von Gummilacken auf 3 946 900 lbs. im Werte von 1 224 000 $.

Eine besonders bemerkenswerte Zunahme weist die Einfuhr von Campher auf. Die Einfuhrsteigerung beträgt gegenüber dem ersten Halbjahr 1928 rund 70%. Besonders hoch war die Einfuhr des raffinierten natürlichen und des synthetischen Produktes, deren Bezüge sich auf mehr als das Zweieinhalbfache der Einfuhr des ersten Halbjahres 1928 beliefen. Die Einfuhr von natürlichem rohen Campher stieg von 2 282 700 lbs. (872 800 $) auf 2 982 000 lbs. (1 114 500 $), diejenige von natürlichem raffinierten Campher von 623 000 lbs. (304 200 $) auf 1 110 600 lbs. (584 300 $), während die Bezüge des synthetischen Produkts sich von 766 900 lbs. (279 500 $) auf 2 166 400 lbs. (754 800 $) erhöhten.

Die Ausfuhr von pflanzlichen Drogen erhöhte sich gegenüber dem ersten Halbjahr 1928 um ein Drittel auf den Betrag von 2 019 000 $, während die Einfuhr dieser Produkte sich um ein Zehntel auf 4 902 000 $ verringerte. Nach wie vor stand Ginseng bei der Ausfuhr in erster Stelle: es wurden hiervon 135 900 lbs. im Werte von 1 583 000 $ ausgeführt. Die Einfuhr von Cinchonarinde stieg auf 1356600 lbs. im Werte von 368 200 $. Die größte Veränderung des Außenhandels mit Erzeugnissen dieser Warengruppe ist jedoch die Verringerung der Einfuhr von Pyrethrumblüten auf 3 701 000 lbs. (1 027 500 $) im ersten Halbjahr 1929 von 7 888 000 lbs. (1 944 000 $) im ersten Halbjahr 1928.

Sowohl die Entwicklung der Einfuhr als auch die Entwicklung der Ausfuhr von ätherischen Oelen lassen auf eine regere Tätigkeit der amerikanischen Industrie während der Berichtsperiode schließen. Der Absatz amerikanischer ätherischer Oele im Ausland stieg um 50% auf den Gesamtbetrag von 1 340 000 $. Die wichtigste Rolle im Ausfuhrhandel spielte nach wie vor Pfefferminzöl. Die Gesamtausfuhr dieses Produktes betrug 109 200 lbs. im Werte von 400 000 $. Sie richtete sich vorwiegend nach Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Canada und Australien. Auch der Absatz in Argentinien war beachtlich; die Ausfuhr dorthin konnte gegenüber dem Vorjahr bedeutend gesteigert werden.

Eine sehr schnelle Entwicklung hat während der letzten Jahre die amerikanische Orangenölindustrie durchgemacht, und zwar nicht allein auf dem Gebiet der Produktionssteigerung, sondern auch auf demjenigen des Ausbaues des Auslandsabsatzes. Namentlich die Verkäufe nach Europa konnten im ersten Halbjahre 1929 bedeutend erhöht werden. Die Ausfuhr amerikanischen Orangenöls nach Europa betrug in diesem Zeitraum 35 000 lbs. im Werte von

Digitized by Google

130 400 $, wovon nahezu die Hälfte in Großbritannien abgesetzt wurde. Auch Frankreich übernahm bedeutende Mengen, etwa drei Zehntel der Gesamtausfuhr, ungeachtet der unmittelbaren Nachbarschaft der bedeutendsten Zentren der Orangenölindustrie, Italiens und Spaniens.

Erstmalig liegen gesonderte statistische Zahlen über die Ausfuhr von Pine oil vor. Die Gesamtausfuhr dieses Produktes betrug 2 043 000 lbs. im Werte von 129 000 $, wovon 30% nach den Niederlanden, 13% nach Canada, 10% nach Deutschland gingen, während der Rest sich auf eine ganze Reihe von Absatzgebieten verteilte, unter denen Zentral- und Südamerika an hervorragender Stelle stehen. Chile übernahm allein für mehr als 20 000 $.

Die Einfuhr ätherischer Oele stieg im ersten Halbjahr 1929 gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um etwa ein Fünftel; sie erreichte einen Wert von insgesamt 4 162 000 $. Eine Steigerung wies die Einfuhr von Cassia-, Zimt-, Lavendel- und Sandelholzöl auf; die Einfuhrsteigerung einer Reihe weiterer Oele trat demgegenüber zurück. In der Hauptsache aber entfällt die wertmäßige Steigerung der Einfuhr auf Citronen- und Orangenöl, während die mengenmäßige Einfuhr dieser Produkte zurückging, entsprechend der scharfen Preissteigerung der Einfuhrware. Mengenmäßig ging die Einfuhr von Citronenöl von 377 700 lbs. im ersten Halbjahr 1928 auf 265 200 lbs. im ersten Halbjahr 1929 zurück. Der Wert dieser Einfuhr stieg demgegenüber von 747 600 $ auf 880 300 $. Die mengenmäßige Einfuhr von Orangenöl sank von 128 300 lbs. auf 118 500 lbs.; wertmäßig stieg sie von 401 900 $ auf 575 200 $.

Der Absatz von Schwefel konnte in allen Abnehmerländern gesteigert werden. Die Zunahme der Ausfuhr betrug gegenüber dem ersten Halbjahr 1928 79 400 t (1 980 000 $), und erreichte die Gesamtmenge von 400 200 t (8 262 600 $). Obwohl die Einfuhr von Pyriten im Jahre 1928 außergewöhnlich hoch war, zeigte sie im ersten Halbjahr 1929 mit 235 900 t im Werte von 705 200 $ keinen Rückgang.

Die Ausfuhr von Steinkohlenteerprodukten hatte einen Wert von insgesamt 9 100 000 $ und lag damit um ein Drittel über der Ausfuhr des ersten Halbjahres 1928. Dagegen lag die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit einem Wert von insgesamt 11 800 000 $ um 5% unter der Einfuhr der gleichen Periode des Vorjahres. Die amerikanische Industrie hat durch Erstellung neuer Anlagen ihre eigene Produktion von Kreosotöl entsprechend der starken Nachfrage erheblich gesteigert, so daß die Einfuhr dieses Produktes um 15% von 45 547 500 Gallonen im ersten Halbjahr 1928 auf 38 976 600 Gallonen im ersten Halbjahr 1929 zurückging. Die größte Veränderung bei der Einfuhr dieses Produktes bedeutet aber der scharfe Preisrückgang, der eine Verminderung des Einfuhrwertes um 36% von 7 679 000 $ auf 4 923 000 $ zur Folge hatte.

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Teerfarbstoffen und Beizen hat eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Ausfuhrwert dieser Warengruppe stieg um 32% auf 3 847 000 $. Die Einfuhr stieg um 44% auf 4 782 000 $. Mengenmäßig betrug die Ausfuhr 18 269 000 lbs., die Einfuhr 4 177 000 lbs. Nach wie vor besteht die Einfuhr in der Hauptsache aus hochwertigen Spezialfarbstoffen, während zur Ausfuhr vorwiegend Massenprodukte, wie Indigo und Schwefelschwarz gebracht werden. Indessen bedeutet die für die Generaleinfuhr angegebene Ziffer keinen bedeutend gestiegenen Verbrauch durch die amerikanische Industrie, da am 31. Mai d. J. noch 1 060 000 lbs. eingeführter Farbstoffe in den Zollniederlagen New Yorks lagerten.

Die Ausfuhr von medizinischen, pharmazeutischen und Toilettepräparaten bewegte sich im ersten Halbjahr 1929 weiter in aufsteigender Richtung. Die Ausfuhr von Arzneimitteln aller Art hatte einen Wert von 10 800 000 $, diejenige von Seifen und Toilettepräparaten einen solchen von 7 900 000 $. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse betrug das Zweieinhalbfache der Einfuhr. — Menthol wird nach den Vereinigten Staaten nach wie vor in großen Mengen eingeführt. Während des ersten Halbjahres 1929 machte dieses Produkt eine scharfe Preissteigerung durch. Obwohl die Einfuhr der Menge nach gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres von 146 900 lbs. auf 140 700 lbs. zurückging, stieg sie wertmäßig von 515 000 $ auf 620 650 $.

Im allgemeinen zeigt die Einfuhr der Erzeugnisse dieser Warengruppe eine verhältnismäßig viel stärkere Steigerung als die Ausfuhr, wobei sich gerade während der letzten Monate des ersten Halbjahres 1929 die Neigung bemerkbar machte, zubereitete Präparate in verstärktem Maße aus dem Ausland zu beziehen.

Einzelheiten über den Außenhandel der Vereinigten Staaten mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten während der ersten Halbjahre 1928 und 1929 sind in folgender Tabelle wiedergegeben (Werte in 1000 $):

Warenbezeichnung	Ausfuhr		Einfuhr	
	1928	1929	1928	1929
Medizinische u. pharmazeutische Erzeugnisse, insgesamt	10 200	10 805	2 510	3 549
Chininsulfat	56	90	298	500
Andere Chininsalze und Chinaalkaloide	—	—	234	502
Menthol	—	—	515	621
Biologische Präparate	942	1 368	1	1
Zubereitete Arzneimittel	9 100	8 990	1 462	1 900
Seifen- und Toilettepräparate, insgesamt	7 627	7 896	3 140	3 581
Seifen	3 384	3 610	642	640
Parfümerien und Toilettepräparate	4 243	4 286	2 498	2 941
Parfüm- und Toilettewässer	234	196	648	640
Riechstoffe	—	—	1 490	1 840
Zahnputzmittel, Puder, Cremes, Schminken und andere Kosmetika	4 009	4 090	360	461

Die Ausfuhr von Industriechemikalien einschließlich der Spezialerzeugnisse stieg gegenüber dem ersten Halbjahre 1928 um nur 1% auf den Betrag von 21 265 800 $. Die Einfuhr dieser Produkte dagegen stieg um annähernd ein Drittel auf 15 000 000 $. Diese Einfuhrsteigerung entfiel aber nur auf eine beschränkte Zahl von Erzeugnissen dieser Warengruppe, und hierbei wiederum auf die hauptsächlichsten Schwerchemikalien.

Nachdem die Ausfuhr von Insektenbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Desinfektionsmitteln im vergangenen Jahre einen beachtlichen Aufschwung genommen hatte, ging sie im ersten Halbjahr 1929 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1928 um vielleicht ein Zehntel zurück. Hierauf ist im wesentlichen die Tatsache zurückzuführen, daß die Gesamtausfuhr von Industriechemikalien in der Berichtsperiode einen nur geringen Aufschwung genommen hat. Von der amerikanischen Gesamtausfuhr von Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmitteln im Werte von 2 800 000 $ entfiel der Hauptanteil auf Insektenvertilgungsmittel für Haushaltszwecke, von denen für 1 808 000 $ ausgeführt wurde. Den besten Absatz fanden die flüssigen Präparate, deren Ausfuhr einen Wert von 1 581 000 $ erreichte und sich praktisch auf sämtliche in Betracht kommenden Länder verteilte. Die Gesamtausfuhr von Spezialerzeugnissen der Gruppe der Industriechemikalien hatte einen Wert von 7 255 500 $.

Digitized by Google

Der Auslandsabsatz der eigentlichen Industriechemikalien, mit Ausnahme der Spezialerzeugnisse, zeigte zwar die üblichen, zum Teil im Sinne einer Steigerung, zum Teil im Sinne eines Rückgangs gerichteten Veränderungen, jedoch ließ sich die Gesamtausfuhr dieser Produkte immerhin um annähernd 4% auf 14 Mill. $ steigern. In den meisten Verbrauchsgebieten steigerte sich der Bedarf an synthetischen Chemikalien und hatte entsprechend auch eine Zunahme der Verkäufe der amerikanischen Industrie im Gefolge.

Eins der hervorstechendsten Beispiele für die Verschiebung des Auslandsabsatzes ist die Entwicklung der Ausfuhr von Calciumacetat, das früher zu den führenden Ausfuhrprodukten dieser Warengruppe gehörte. Mit der ständigen Entwicklung der synthetischen Fabrikation von Essigsäure geht die Verringerung des Absatzes von Calciumacetat parallel, so daß die amerikanische Ausfuhr dieses Erzeugnisses von 7 711 000 lbs. (250 600 $) im ersten Halbjahr 1928 auf 88 400 lbs. (5800 $) im ersten Halbjahr 1929 zurückging. In der gleichen Zeit betrug die Einfuhr von Essigsäure nach den Vereinigten Staaten 15 721 000 lbs. (1 194 500 $).

Die Ausfuhr von Aceton überstieg diejenige des ersten Halbjahrs 1928 wertmäßig um rund 150 000 $, die Ausfuhr von Amyl-, Aethyl- und Butylacetat stieg um 40 000 $, diejenige von Nitro- und Acetylcelluloselösungen um annähernd 150 000 $. Etwa drei Viertel der Gesamtausfuhr von Aceton im Werte von 383 800 $ gingen nach Großbritannien, während der Rest sich auf eine große Zahl von verschiedenen Ländern verteilte. Die Hauptabnehmer für die übrigen der vorstehend genannten Erzeugnisse waren Canada und Australien.

Die Ausfuhr von Chlorkalk sank von 12 678 000 lbs. im Werte von 203 600 $ auf 3 535 000 lbs. im Werte von 83 300 $. Die Ausfuhr von Natriumverbindungen betrug 340 763 000 lbs. im Werte von 5 955 000 $. Der Absatz dieser Erzeugnisse zeigte die üblichen Schwankungen; hervorzuheben wäre lediglich die Steigerung der Ausfuhr von Natriumhydroxyd auf den Betrag von beinahe 200 000 $. Die Ausfuhr von Gasen, einer Warengruppe, die für den Auslandsabsatz von Industriechemikalien erst in neuerer Zeit Bedeutung erlangt hat, zeigte eine weitere Steigerung auf 5 910 000 lbs. im Werte von 533 000 $. Das wichtigste Erzeugnis dieser Gruppe ist das in der Hauptsache für Kühlzwecke vertriebene wasserfreie Ammoniak.

Ausschlaggebend für die Steigerung der Einfuhr von Industriechemikalien waren in erster Linie Glycerin und bestimmte Kaliumverbindungen, deren Bezüge sich wesentlich erhöhten. Die Einfuhr von Rohglycerin betrug rund 9 Mill. lbs. (528 000 $), die Einfuhr von raffiniertem Glycerin 4 259 000 lbs. (387 000 $). Hiernach hat sich im Vergleich zu den ersten sechs Monaten des Jahres 1928 die Einfuhr von Rohglycerin etwa verfünffacht, die Einfuhr von Reinglycerin beinahe verdreifacht. Die Einfuhr von Kaliumcarbonat betrug 11 677 000 lbs. (529 000 $), diejenige von Kaliumhydroxyd 7 778 000 lbs. (558 000 $), von Weinstein 6 198 000 lbs. (689 000 $). Die Einfuhr jedes dieser Erzeugnisse überstieg die Einfuhr während des ersten Halbjahres 1928 wertmäßig um annähernd 200 000 $. Die Einfuhr von Natriumverbindungen mit Ausnahme des Cyanids, des Ferrocyanids und des Nitrits erhöhte sich um 600 000 $. — Eine bedeutende Steigerung weist im übrigen auch die Einfuhr einer Reihe weiterer weniger hervorragender Erzeugnisse dieser Warengruppe auf.

In den Jahren 1927 und 1928 neigte die Ausfuhr von Düngemitteln zum Rückgang, ihre Einfuhr zu einer Steigerung. In einem entgegengesetzten Sinne entwickelte sich dagegen der Außenhandel im ersten Halbjahr 1929: die Ausfuhr von Düngemitteln stieg um 18% auf 761 200 t im Werte von 10 875 000 $, die Einfuhr sank um 5% auf 1 244 200 t im Werte von 41 127 100 $. Die Ausfuhr von Rohphosphat betrug 542 700 t (2 569 800 $), die Ausfuhr von Superphosphat 55 300 t (995 100 $). Die Einfuhr von Phosphatdüngemitteln betrug 52 800 t im Werte von 1 141 200 $.

Die Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken aus den Vereinigten Staaten hat während der letzten Jahre ständig zugenommen. Diese Entwicklung setzte sich auch im ersten Halbjahr 1929 fort, wobei die Ausfuhr dieser Produkte einen Wert von 15 314 000 $ erreichte, damit beinahe ein Viertel mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betrug und auch über dem Wert aller vorangegangenen entsprechenden Perioden lag. Eine Nachfrage nach diesen Erzeugnissen besteht ständig in nahezu sämtlichen für ihren Vertrieb in Betracht kommenden Ländern, wobei der monatliche Absatz mehr oder weniger konstant bleibt.

Einzelheiten über die amerikanische Ausfuhr von Farben, Lacken und Pigmenten während des ersten Halbjahres 1929 sind folgender Tabelle zu entnehmen (Mengenangaben — wenn nicht anders bezeichnet — in 1000 lbs., Wert in 1000 $):

Warenbezeichnung		Menge	Wert
Erdfarben, Ocker, Umbra usw.		19 359	555
Pigmente:			
Chromfarben und Eisencyanfarben		169	18
Zinkoxyd		19 732	1 238
Lithopone		5 003	260
Gasruß		47 789	2 298
Beinschwarz und Lampenruß		1 670	113
Bleimennige, Bleiglätte, Orangemennige		3 214	281
Bleiweiß		4 765	355
Andere Pigmente		3 538	529
Farben, Beizen, Emaillefarben:			
Dachschutzfarben	(1000 Gall.)	625	390
Emaillefarben	(1000 Gall.)	392	1 033
Lacke:			
Nitrocelluloselacke	(1000 Gall.)	92	297
Andere Lacke	(1000 Gall.)	199	526
Kaltwasserfarben		3 541	181
Schiffsbodenfarb., Rostschutzfarb.	(1000 Gall.)	34	61
Andere streichfertige Farben	(1000 Gall.)	1 712	3 134
In Oel angeriebene Farben (teigförmig)		698	151
Beizen und andere Farben		2 098	409
Firnisse:			
Oelfirnisse	(1000 Gall.)	281	470
Andere Firnisse	(1000 Gall.)	171	239
Spezialfarben			777

Das wichtigste Ausfuhrprodukt dieser Warengruppe ist Gasruß, der in der Hauptsache in Europa verbraucht wird. Die Ausfuhr dieses Produktes betrug etwa drei Zehntel der Gesamtausfuhr von Farben, Lacken usw. An zweiter Stelle stehen die streichfertigen Farben, deren Auslandsabsatz etwa ein Viertel der Gesamtausfuhr dieser Produkte ausmacht.

Von Erzeugnissen, deren Ausfuhr eine bedeutende Steigerung aufwies, sind zu erwähnen Zinkoxyd, Gasruß, Bleimennige und Bleiglätte, andere Pigmente, Lacke und Spezialfarben. Einen nennenswerten Rückgang weist lediglich die Ausfuhr von Bleiweiß auf.

Auch die Einfuhr von Farben ist etwas gestiegen. Sie hatte einen Wert von 1 988 300 $, betrug also nur einen Bruchteil der Ausfuhr, obwohl die Vereinigten Staaten nach wie vor gewisse Mengen von Pigmenten, wie Eisenoxyd und Eisenhydroxyd, sowie Ocker und Sienna aus Europa beziehen.

Ein ins einzelne gehender Vergleich des Außenhandels mit Farben, Lacken usw. während der ersten Halbjahre 1928 und 1929 ist nicht vollkommen durchführbar, da im Jahre 1929 eine weitergehende Aufteilung vorgenommen worden ist als im Vorjahre. (3131)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren †) 1927/28 und 1928/29.

Einfuhr.

Warengattung Herkunftsland	Wert in 1000 Rupies 1925/26†)	1926/27†)	1927/28	1928/29
Chemikalien u. chemische Zubereitungen (ausschl. Düngemittel u. Arzneimittel) insgesamt	20 263,7	24 435,0	26 495,0	24 794,2
Großbritannien	12 401,2	14 155,4	14 672,1	
Aden	18,2	12,3	6,7	
Irak	9,2	9,3	.	
Bahrein-Inseln	.	.	5,3	
Ceylon	30,2	29,8	28,9	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	20,6	50,3	25,1	
Malaische Staaten	.	2,2	.	
Hongkong	54,7	108,2	56,2	
Kenya	291,2	345,8	480,3	
Tanganyika	40,8	.	0,2	
Kanada (via Atlantik)	28,7	12,8	16,6	
Westaustralien	2,9	6,8	.	
Viktoria	15,7	0,003	8,2	
Neusüdwales	49,8	37,8	25,0	
Neuseeland	.	0,08	.	
And. Brit. Besitzungen	0,09	1,0	0,6	
British Empire, insgesamt	12 963,3	14 771,6	15 325,2	
Georgien	.	.	2,6	
Schweden	219,4	230,9	285,2	
Norwegen	363,2	407,1	677,3	
Dänemark	1,5	0,1	1,4	
Polen (einschl. Danzig)	1,9	2,6	2,2	
Deutschland	4 197,4	5 248,1	5 686,6	
Niederlande	430,3	602,6	612,4	
Belgien	346,6	414,9	432,9	
Luxemburg	.	1,3	.	
Frankreich	99,1	139,5	296,2	
Spanien	0,2	.	0,09	
Schweiz	34,8	27,5	114,7	
Italien	632,4	1 434,3	1 767,5	
Oesterreich	46,4	49,7	27,5	
Tschechoslowakei	19,5	11,2	5,6	
Jugoslawien	6,3	14,7	10,1	
Europ. Türkei	12,3	38,7	3,8	
Smyrna	.	.	2,1	
Maskat-Gebiet und Oman	0,2	0,001	4,7	
Irak	.	.	4,3	
Persien	.	.	4,3	
Java	.	1,2	.	
Borneo (Niederld.)	3,2	0,1	.	
Siam	1,9	.	.	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	28,0	42,7	20,4	
Japan	272,5	334,6	329,6	
Aegypten	0,7	.	0,01	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	578,9	650,6	871,5	
Vereinigte Staaten (via Pazifik)	3,4	10,9	5,7	
And. fremde Länder	0,3	0,1	1,0	
Fremde Länder Gesamt	7 300,3	9 663,4	11 168,8	

†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März. Außenhandelsstatistik für die einzelnen Positionen der Fiskaljahre 1925/26 und 1926/27 vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1928.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Essigsäure				
Großbritannien	96		4,5	
Ceylon	2		0,07	
Streits Settlements (einschl. Labuan)	161		9,1	
British Empire, gesamt	259		13,7	
Deutschland	1 565		59,0	
Niederlande	677		26,3	
Belgien	40		1,6	
Schweiz	402		13,5	
Italien	30		1,1	
Oesterreich	90		3,4	
Japan	36		1,9	
Gesamt	3 099	3 477	120,4	131,7
Carbolsäure				
Großbritannien	1 322		50,3	
British Empire, gesamt	1 322		50,3	
Deutschland	32		1,2	
Niederlande	1		0,1	
Andere fremde Länder	46		1,1	
Gesamt	1 401	1 006	52,7	37,4
Citronensäure				
Großbritannien	92		12,8	
Gesamt Brit. Königreich	92		12,8	
Deutschland	13		1,6	
Niederlande	40		3,1	
Italien	182		19,5	
Gesamt	327	451	37,1	65,4
Salpetersäure				
Großbritannien	331		18,2	
And. Brit. Besitzungen	52		0,3	
British Empire, gesamt	383		18,5	
Deutschland	33		3,4	
Niederlande	8		0,9	
Andere fremde Länder	6		0,2	
Gesamt	430	988	23,0	34,2
Oxalsäure				
Großbritannien	85		2,0	
Deutschland	1 786		40,4	
Niederlande	241		5,7	
Belgien	84		1,8	
Andere fremde Länder	.		0,02	
Gesamt	2 196	2 365	50,0	56,1
Schwefelsäure				
Großbritannien	2 197		44,4	
And. Brit. Besitzungen	51		0,5	
British Empire, gesamt	2 248		44,9	
Deutschland	816		13,8	
Niederlande	212		2,8	
Ver. St. von Amerika via Atlantik	62		1,6	
Andere fremde Länder	34		0,8	
Gesamt	3 372	4 923	64,0	62,9
Weinsäure				
Großbritannien	309		32,7	
And. Brit. Besitzungen	16		0,8	
British Empire, gesamt	325		33,5	
Deutschland	96		7,8	
Niederlande	50		3,6	
Frankreich	20		1,5	
Italien	1 125		98,1	
Oesterreich	25		1,9	
Gesamt	1 641	2 988	146,4	272,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Säuren a. n. g.				
Großbritannien	1 269		51,0	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	79		4,3	
And. Brit. Besitzungen	9		0,6	
British Empire, gesamt	1 357		55,9	
Deutschland	1 368		66,7	
Niederlande	570		23,6	
Belgien	693		21,1	
Frankreich	8		1,3	
Italien	44		2,2	
Ver. St. von Amerika via Atlantik	43		1,5	
Gesamt	4 083	6 207	172,4	193,4
Säuren, insgesamt				
Großbritannien	5 701		216,0	
Ceylon	2		0,07	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	307		14,4	
And. Brit. Besitzungen	61		1,2	
British Empire, gesamt	6 071		231,6	
Deutschland	5 709		193,8	
Niederlande	1 799		66,2	
Belgien	891		25,9	
Frankreich	40		3,3	
Schweiz	402		13,5	
Italien	1 381		121,0	
Oesterreich	115		5,4	
Japan	36		2,0	
Ver. St. von Amerika via Atlantik	105		3,1	
Gesamt	16 549	22 405	665,9	853,3
Alaun				
Großbritannien	52 673		328,1	
And. Brit. Besitzungen	1		0,009	
British Empire, gesamt	52 674		328,1	
Deutschland	1 650		16,4	
Niederlande	529		5,7	
Belgien	979		6,7	
Italien	44		0,7	
Gesamt	55 876	49 800	357,6	334,4
Aluminiumsulfat				
Großbritannien	41 765		142,8	
British Empire, gesamt	41 765		142,8	
Norwegen	400		1,2	
Deutschland	6 863		36,8	
Niederlande	6 029		29,6	
Belgien	2 005		8,8	
Frankreich	5 857		29,1	
Italien	1 243		5,5	
Gesamt	64 162	71 174	253,9	279,0
Ammoniak, wasserfrei				
Großbritannien	287		24,6	
Neusüdwales	140		13,2	
British Empire, gesamt	427		37,8	
Deutschland	367		38,1	
Niederlande	53		3,3	
Belgien	345		41,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	662		64,1	
„ via Pazifik	47		5,1	
Gesamt	1 901	2 190	189,8	246,4
Andere Ammonverbindungen:				
Großbritannien	19 783		489,7	
And. Brit. Besitzungen	.		0,07	
British Empire, gesamt	19 783		489,8	
Deutschland	6 284		162,4	
Niederlande	59		2,4	
Belgien	70		1,8	
Frankreich	326		2,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	102		1,2	
Gesamt	26 624	30 639	659,9	667,9
Ammonsalze:				
Großbritannien	20 070		514,3	
Neusüdwales	140		13,2	
British Empire, gesamt	20 210		527,6	
Deutschland	6 651		200,5	
Niederlande	112		5,7	
Belgien	415		43,1	
Frankreich	326		2,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	764		65,3	
via Pazifik	47		5,1	
Andere fremde Länder	.		0,01	
Gesamt	28 525	—	849,7	—
Arsenoxyde:				
Großbritannien	141		2,3	
Bahrein-Inseln	83		5,2	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	36		2,6	
Hongkong	768		50,2	
British Empire, gesamt	1 028		60,3	
Deutschland	488		10,3	
Belgien	459		10,4	
Irak	60		4,3	
China (ausschl. Hongkong und Macao)	112		9,2	
Japan	75		5,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	23		1,6	
Gesamt	2 245	2 558	101,8	116,1
Chlorkalk:				
Großbritannien	74 022		620,1	
Deutschland	20 909		221,4	
Belgien	33		0,3	
Frankreich	4 443		34,5	
Italien	873		7,3	
Oesterreich	160		1,3	
Gesamt	100 440	91 030	884,9	579,3
Andere Bleichmittel:				
Großbritannien	223		3,7	
Gesamt	223	32	3,7	0,7
Bleichmittel, gesamt:				
Großbritannien	74 245		623,8	
Deutschland	20 909		221,4	
Belgien	33		0,3	
Frankreich	4 443		34,5	
Italien	873		7,3	
Oesterreich	160		1,3	
Gesamt	100 663	91 062	888,6	580,0
Calciumcarbid:				
Großbritannien	259		2,3	
Kanada, via Atlantik	1 179		16,0	
British Empire, gesamt	1 438		18,3	
Schweden	2 734		41,4	
Norwegen	35 276		652,2	
Deutschland	1 249		16,2	
Niederlande	200		2,9	
Belgien	397		6,2	
Frankreich	3 032		40,8	
Italien	2 754		41,6	
Oesterreich	350		4,5	
Tschechoslowakei	200		2,9	
Jugoslawien	700		10,1	
Persien	40		0,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	3 555		52,0	
Gesamt	51 925	41 626	889,6	640,7

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Eisenvitriol:				
Großbritannien	550		4,2	
Ceylon	8		0,07	
British Empire, gesamt	558		4,2	
Deutschland	692		3,3	
Belgien	1 034		3,8	
Frankreich	600		2,8	
Andere fremde Länder	2		0,1	
Gesamt	2 886	4 433	14,3	19,6
Kupfervitriol:				
Großbritannien	8 556		159,9	
And. Brit. Besitzungen	5		0,09	
British Empire, gesamt	8 561		160,0	
Deutschland	5 610		100,1	
Belgien	969		17,1	
Gesamt	15 140	21 318	277,1	419,1
Naphthalin:				
Großbritannien	231		3,3	
British Empire, gesamt	231		3,3	
Deutschland	5 505		89,1	
Niederlande	220		2 8	
Belgien	2 860		38,9	
Frankreich	217		2,7	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	10		0,2	
Andere fremde Länder	10		0,2	
Gesamt	9 053	8 948	137,3	127,2
And. Desinfektionsmittel				
Großbritannien	26 109		661,4	
Ceylon	133		6,2	
Straits Settlements (ausschl. Labuan)	22		1,5	
Neusüdwales	161		7,1	
British Empire, gesamt	26 425		676,2	
Deutschland	46		3,0	
Niederlande	.		0.01	
Belgien	107		1,6	
Oesterreich	1		0,3	
Japan	36		3,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1 032		109,1	
„ via Pazifik	4		0,2	
Andere fremde Länder	5		0,2	
Gesamt	27 656	28 698	794,3	870,5
Desinfektionsmittel, gesamt:				
Großbritannien	26 340		664,7	
Ceylon	133		6,2	
Straits Settlements	22		1,5	
Neusüdwales	161		7,1	
And. Brit. Besitzungen	.		0,03	
British Empire, gesamt	26 656		679,5	
Deutschland	5 551		92,1	
Niederlande	220		2,8	
Belgien	2 967		40,5	
Frankreich	217		2,7	
Oesterreich	1		0,3	
Japan	36		3,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1 042		109,4	
„ via Pazifik	4		0,2	
Andere fremde Länder	15		0,4	
Gesamt	36 709	37 646	931,6	997,7
Glycerin:				
Großbritannien	3 988		262,8	
Ceylon	9		0.2	
British Empire, gesamt	3 997		263,0	
Deutschland	148		9,1	
Niederlande	100		6,5	
Frankreich	55		4,4	
China (ausschl. Hongkong und Macao)	99		7,6	
Andere fremde Länder	5		0,3	
Gesamt	4 404	5 553	291,0	273,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Bleiacetat:				
Großbritannien	318		8,7	
Deutschland	5 323		160,0	
Niederlande	72		2,1	
Belgien	50		1,3	
Frankreich	50		1,1	
Italien	61		1,9	
Gesamt	5 874	3 719	175,2	117,3
Bleiglätte:				
Großbritannien	404		8,5	
Deutschland	20		0,5	
Frankreich	1 250		32,9	
Italien	170		3,8	
Japan	117		3,6	
Gesamt	1 961	729	49,4	16,4
And. Bleiverbindungen:				
Großbritannien	205		6.1	
Deutschland	290		8,4	
Oesterreich	90		2,7	
Andere fremde Länder	4		1,0	
Gesamt	589	580	18,2	15,0
Bleiverbindungen, gesamt				
Großbritannien	927		23,4	
Deutschland	5 633		168,9	
Niederlande	72		2,1	
Belgien	50		1,3	
Frankreich	1 300		34,0	
Italien	231		5,8	
Oesterreich	90		2,7	
Japan	117		3,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	4		1,0	
Gesamt	8 424	5 028	242,8	148,7
Magnesiumchlorid:				
Großbritannien	1 173		10,8	
Ceylon	9		0,09	
British Empire, gesamt	1 182		10,9	
Schweden	100		1,9	
Deutschland	38 973		147,7	
Frankreich	148		2,1	
Andere fremde Länder	8		0,04	
Gesamt	40 411	29 449	162,6	116,6
Magnesiumsulfat:				
Großbritannien	1 409		23,3	
And. Brit. Besitzungen	26		0,3	
British Empire, gesamt	1 435		23,5	
Deutschland	62 124		177,9	
Belgien	14		0,06	
Tschechoslowakei	100		1,5	
Andere fremde Länder	101		0,3	
Gesamt	63 774	38 670	203,3	129,5
Andere Magnesiumverbindungen:				
Großbritannien	1 761		48,3	
Schweden	99		1,6	
Deutschland	204		2,8	
Niederlande	.		.	
Belgien	10		0,2	
Japan	48		0,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	3		0,6	
Andere fremde Länder	5		0,2	
Gesamt	2 130	4 274	54,2	32,0

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Magnesiumverbindungen, gesamt:				
Großbritannien	4 343		82,3	
And. Brit. Besitzungen	35		0,4	
British Empire, gesamt	4 378		82,7	
Schweden	199		3,5	
Deutschland	101 301		328,3	
Niederlande	100		0,3	
Belgien	25		0,2	
Frankreich	148		2,1	
Tschechoslowakei	100		1,5	
Japan	50		0,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	9		0,7	
Andere fremde Länder	5		0,2	
Gesamt	106 315	72 393	420,1	278,1
Kaliumbichromat:				
Großbritannien	3 809		101,8	
British Empire, gesamt	3 809		101,8	
Schweden	633		13,7	
Deutschland	1 762		44,5	
Niederlande	24		0,7	
Belgien	102		2,6	
Japan	86		2,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		.	
Gesamt	6 416	5 753	166,1	155,2
Kaliumchlorat:				
Großbritannien	657		12,1	
Hongkong	100		1,8	
British Empire, gesamt	757		13,9	
Schweden	8 991		164,9	
Norwegen	269		4,6	
Deutschland	11 780		210,4	
Niederlande	282		5,6	
Belgien	2 758		50,0	
Frankreich	2 423		43,5	
Japan	203		3,8	
Gesamt	27 463	34 799	496,7	622,3
Kaliumcyanid:				
Großbritannien	95		7,8	
Deutschland	28		3,6	
Gesamt	123	358	11,4	25,8
Andere Kaliumverbindungen:				
Großbritannien	1 787		112,2	
And. Brit. Besitzungen	18		0,2	
British Empire, gesamt	1 805		112,5	
Schweden	.		.	
Polen	10		0,5	
Deutschland	5 312		172,6	
Niederlande	368		12,5	
Belgien	462		14,7	
Frankreich	.		0,06	
Italien	13		0,8	
Oesterreich	.		.	
Tschechoslowakei	20		0,6	
Japan	17		17,7	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	415		59,2	
Gesamt	8 422	9 399	391,2	514,9
Kaliumverbindungen, gesamt:				
Großbritannien	6 348		233,9	
Hongkong	100		1,8	
And. Brit. Besitzungen	18		0,2	
British Empire, gesamt	6 466		236,0	
Schweden	9 624		178,5	
Norwegen	269		4,6	
Polen	10		0,5	
Deutschland	18 882		431,2	
Niederlande	674		18,8	
Belgien	3 322		67,2	
Frankreich	2 423		43,5	
Italien	13		0,8	
Tschechoslowakei	20		0,6	
Japan	306		24,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	415		59,2	
Gesamt	42 424	50 309	1 065,5	1 318,2
Natriumbicarbonat:				
Großbritannien	101 170		824,6	
British Empire, gesamt	101 170		824,6	
Deutschland	781		7,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	78		0,8	
Andere fremde Länder	1		0,006	
Gesamt	102 030	112 648	832,6	848,8
Natriumbichromat:				
Großbritannien	9 755		193,7	
Deutschland	1 651		32,2	
Niederlande	20		0,5	
Belgien	133		3,0	
Frankreich	194		4,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	3 750		73,3	
Gesamt	15 503	17 935	307,3	337,5
Borax (einschl. Borsäure):				
Großbritannien	15 477		239,4	
And. Brit. Besitzungen	2		0,02	
British Empire, gesamt	15 479		239,4	
Deutschland	704		16,4	
Italien	360		4,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	289		3,9	
Andere fremde Länder	2		0,06	
Gesamt	16 834	21 503	264,6	284,4
Kaustische Soda:				
Großbritannien	161 054		1 809,2	
And. Brit. Besitzungen	46		0,5	
British Empire, gesamt	161 100		1 809,7	
Deutschland	1 753		19,8	
Niederlande	1 577		18,1	
Belgien	1 716		18,1	
Frankreich	420		4,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	8 731		92,3	
Gesamt	175 297	173 643	1 962,8	1 948,6
Natriumchromat:	.		.	
Natriumcyanid:				
Großbritannien	9 885		551,7	
British Empire, gesamt	9 885		551,7	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	220		11,1	
Gesamt	10 105	11 023	562,8	541,4
Natriumsulfid:				
Großbritannien	11 100		89,3	
And. Brit. Besitzungen	11		0,8	
British Empire, gesamt	11 111		89,6	
Deutschland	19 335		147,6	
Niederlande	1 642		13,0	
Belgien	7 861		59,6	
Frankreich	364		3,1	
Japan	6 600		42,2	
Gesamt	46 913	41 842	355,1	281,5

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Natriumcarbonat (calcinierte Soda und Kristallsoda):				
Großbritannien	953 722		5 403,1	
Aden	2 828		5,8	
Kenya	86 720		480,3	
Tanganyika	.		.	
And. Brit. Besitzungen	5		0,06	
British Empire, gesamt	1 043 275		5 889,3	
Deutschland	9 424		55,2	
Belgien	3 187		19,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	4 457		31,2	
Maskatgebiet u. Oman	469		4,7	
Andere fremde Länder	373		1,1	
Gesamt	1 061 185	1 076 634	6 000,6	6 245,4
Natronwasserglas:				
Großbritannien	34 807		268,2	
British Empire, gesamt	34 807		268,2	
Deutschland	1 261		9,1	
Niederlande	84		0,6	
Belgien	419		3,2	
Frankreich	66		0,8	
Gesamt	36 637	41 911	281,8	334,6
Andere Natriumverbindungen:				
Großbritannien	7 005		162,7	
And. Brit. Besitzungen	17		0,4	
British Empire, gesamt	7 022		163,1	
Deutschland	16 155		441,5	
Niederlande	352		9,4	
Belgien	1 144		6,3	
Frankreich	683		7,9	
Schweiz	429		26,3	
Italien	156		9,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	62		3,8	
Gesamt	26 003	31 778	667,7	509,4
Natriumverbindungen, gesamt:				
Großbritannien	1 303 975		9 541,8	
Aden	2 828		5,8	
Ceylon	14		0,4	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	66		1,0	
Victoria	1		0,01	
Kenya	86 720		480,3	
British Empire, gesamt	1 393 604		10 029,3	
Deutschland	51 064		728,9	
Niederlande	3 675		41,5	
Belgien	14 461		109,4	
Frankreich	1 727		21,1	
Schweiz	429		26,3	
Italien	516		14,4	
Maskatgebiet u. Oman	469		4,7	
Japan	6 602		42,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	17 587		216,3	
Andere fremde Länder	373		1,1	
Gesamt	1 490 507	1 528 917	11 235,4	11 331,6
Schwefel:				
Großbritannien	1 685		10,4	
British Empire, gesamt	1 685		10,4	
Schweden	360		2,3	
Deutschland	71 487		370,2	
Italien	304 983		1 546,1	
Persien	800		2,4	
Japan	7 750		62,2	
Andere fremde Länder	9		0,2	
Gesamt	387 074	300 965	1 993,8	1 594,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Zinkchlorid:				
Großbritannien	15 899		239,9	
Deutschland	10 226		142,1	
Belgien	1 443		20,0	
Frankreich	723		10,3	
Gesamt	28 291	17 316	412,3	234,3
And. Zinkverbindungen:				
Großbritannien	76		1,6	
Deutschland	68		2,2	
Niederlande	10		1,0	
Belgien	129		3,5	
Japan	52		1,6	
Gesamt	335	333	9,9	6,6
Zinkverbindungen, gesamt:				
Großbritannien	15 975		241,6	
Deutschland	10 294		144,3	
Niederlande	10		1,0	
Belgien	1 572		23,5	
Frankreich	723		10,3	
Japan	52		1,6	
Gesamt	28 626	17 649	422,2	2 409
And. Chemikalien (Wert in 1000 Rupies):	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29
Großbritannien	1 342,3	1 734,0	1 617,6	
Irak	4,7	.	.	
Ceylon	22,6	19,2	21,5	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	3,6	5,6	5,4	
Malaiische Staaten	.	2,2	.	
Hongkong	1,7	8,9	4,2	
Kanada, via Atlantik	20,6	.	.	
„ via Pazifik	.	.	.	
Westaustralien	2,9	6,8	.	
Viktoria	14,4	.	8,2	
Neusüdwales	1,8	1,3	4,7	
Neuseeland	.	0,08	.	
And. Brit. Besitzungen	0,6	0,005	1,1	
British Empire, gesamt	1 415,2	1 778,0	1 662,6	
Polen	.	0,5	1,7	
Georgien	.	.	2,6	
Schweden	71,5	37,7	59,3	
Norwegen	6,4	10,4	19,2	
Dänemark	1,5	0,1	1,4	
Deutschland	1 262,6	2 171,3	2 614,8	
Niederlande	225,6	349,2	428,9	
Belgien	42,4	82,8	68,4	
Luxemburg	.	1,3	.	
Frankreich	52,5	62,1	65,1	
Spanien	0,2	.	0,09	
Schweiz	12,4	14,4	74,9	
Italien	8,7	18,4	23,6	
Oesterreich	0,2	0,03	13,3	
Türkei, europ.	.	.	3,8	
Persien	0,8	31,3	0,7	
Smyrna	.	.	2,1	
Borneo (Niederld.)	3,2	0,1	.	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	2,8	10,8	3,7	
Japan	144,2	166,0	183,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	198,2	237,0	363,0	
„ via Pazifik	1,1	2,5	0,4	
Andere fremde Länder	0,7	0,8	0,9	
Gesamt	3 450,0	4 975,0	5 594,4	4 454,9
Aloe:	1927/28		1927/28	
Natal	49		1,2	
And. Brit. Besitzungen	1		0,07	
British Empire, gesamt	50		1,3	
Deutschland	842		21,1	
Ital. Ostafrika (Somaliland u. Erythrea)	7		0,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	105		2,9	
Gesamt	1 004	.	25,5	.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Asa foetida				
Großbritannien	35		1,1	
British Empire, gesamt	35		1,1	
Irak	51		2,9	
Persien	3 150		110,5	
Gesamt	3 236	3 612	114,5	208,3
Belladonna u. deren Zubereitungen (lbs.)	—	—	—	—
Campher (lbs.)				
Großbritannien	820		0,9	
Ceylon	97		0,2	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	8 421		17,2	
Hongkong	6 473		11.8	
British Empire, gesamt	15 311		30 0	
Deutschland	490 577		832,2	
Frankreich	1 010		1,6	
Spanien	8 715		11,4	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	200		0 6	
Japan	857 887		1 717,5	
Andere fremde Länder	1		0,001	
Gesamt	1 373 701	1 612 356	2 593,2	2 779,6
Chinarinde	.		.	
Cocain (Unzen)				
Großbritannien	398		8,6	
British Empire, gesamt	398		8,6	
Deutschland	617		7.4	
Niederlande	142		1,6	
Gesamt	1 157	1 259	17,6	18,5
Lebertran (lbs.)				
Großbritannien	65 670		81.4	
And. brit. Besitzungen	275		0,4	
British Empire, gesamt	65 945		81,8	
Dänemark	2 725		2.4	
Deutschland	305		0,3	
Niederlande	1 590		0,9	
Belgien	3 600		12,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1 224		1,8	
Andere fremde Länder	249		0,3	
Gesamt	75 638	90 602	99,4	130,8
Morphium (Unzen)				
Großbritannien	797		19,4	
Total British Empire	797		19,4	
Deutschland	259		2,8	
Andere fremde Länder	55		0,6	
Gesamt	1 111	1 800	22,8	27,8
Opium- und Morphiumpräparate				
Großbritannien	.		88.7	
British Empire, gesamt	.		88,7	
Deutschland	.		9,7	
Niederlande	.		0,2	
Belgien	.		1,2	
Frankreich	.		2,0	
Japan	.		0,02	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		10,1	
Andere fremde Länder	.		0,1	
Gesamt	.	.	112,1	108,8
Spezialitäten und Patentmedizinen				
Großbritannien	.		1 357,5	
Ceylon	.		0,03	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	.		35,5	
Hongkong	.		25,5	

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Neusüdwales	.		2,8	
British Empire, gesamt	.		1 421,4	
Georgien	.		1,3	
Deutschland	.		702,4	
Niederlande	.		53 2	
Belgien	.		98.3	
Frankreich	.		178,1	
Schweiz	.		6,8	
Italien	.		68,5	
Maskatgebiet u. Oman	.		1,9	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	.		2,2	
Japan	.		24,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		367,4	
via Pazifik	.		0,5	
Andere fremde Länder	.		0,4	
Gesamt	.	.	2 926,8	4 283,7
Chininsulfat u. -bisulfat (lbs.)				
Großbritannien	44 455		946,1	
British Empire, gesamt	44 455		946,1	
Deutschland	24 685		481,8	
Niederlande	900		16,1	
Belgien	3		0,1	
Frankreich	102		1,9	
Java	9 633		46,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	3 842		109,9	
Andere fremde Länder	16		0,2	
Gesamt	83 636	.	1 602,3	.
Chininhydrochlorid (lbs.)				
Großbritannien	9 164		297,3	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1		0,03	
British Empire, gesamt	9 165		297,3	
Deutschland	2 153		59,2	
Niederlande	110		3.0	
Italien	16		1,2	
Java	713		18,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	52		0,8	
Andere fremde Länder	4		0.1	
Gesamt	12 213	.	380,2	.
Andere Chininsalze (lbs.)				
Großbritannien	5 080		140,5	
British Empire, gesamt	5 080		140,5	
Deutschland	9 067		169,8	
Niederlande	648		11,5	
Java	2 882		33,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	107		3,8	
Andere fremde Länder	4		0,3	
Gesamt lbs.	17 788	.	359,8	.
Chininsalze, gesamt (lbs.)				
Großbritannien	58 699		1 383,9	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1		0,03	
British Empire, gesamt	58 700		1 383,9	
Deutschland	35 905		710,8	
Niederlande	1 658		30,7	
Belgien	4		0,2	
Italien	35		1,7	
Frankreich	106		2,0	
Java	13 228		98,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	4 001		114,5	
Gesamt	113 637	133 795	2 342,2	2 447,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(3176)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im „Reichsanzeiger" vom 13. September 1929 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein unterm 12. September Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein: A in Mengen von über 280 l, B in Mengen von 280 l und weniger. (3180)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Knochen.

Im „Reichsanzeiger" vom 23. September 1929 wird eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. September veröffentlicht, wonach mit Wirkung vom 1. Oktober von der Liste der ausfuhrverbotenen Waren u. a. zu streichen ist:

Knochen, mit Ausnahme der Hörner, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet (aus 156 f). (3261)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 639. Acetylcellulose. Nach Mitteilung des Präsidenten des Statistischen Reichsamtes wird von den Zollstellen bei der Zollbehandlung von Acetylcellulose in Pulver- oder Körnchenform nicht einheitlich verfahren. Acetylcellulose ähnelt dem Zellhorn in vieler Beziehung und dient durchweg gleichen Verwendungszwecken. Sie ist deshalb als ein zellhornähnlicher Stoff anzusehen, der auch in vorgenannter Beschaffenheit als rohe ungeformte Stücke der Tarifnr. 639, Zollsatz 25 RM. für 1 dz, zuzuweisen ist. Nach der im Nachrichtenblatt für die Zollstellen von 1913 S. 158/9 abgedruckten Zollauskunft Nr. 290/13 (Tarifnr. 363) ist hiernach nicht mehr zu verfahren. („Reichszollbl.", Ausgabe A, Nr. 40 v. 19. 9. 29.) (3257)

Ausland.

Einberufung einer Opiumkonferenz.

Der 5. Versammlungsausschuß des Völkerbundes (humanitäre und soziale Fragen) hat in der Frage der Bekämpfung des Opiumschmuggels beschlossen, eine Regierungskonferenz zur Festlegung der Jahresproduktion für Morphin, Heroin und Cocain unter gleich starker Vertretung der Erzeuger- und Verbraucherländer einzuberufen. Der Opiumausschuß wird beauftragt, Vorschläge über die Beschränkung der Herstellung dieser Derivate unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und ärztlichen Bedarfs auszuarbeiten, worauf der Völkerbund die Konferenz einberufen wird. (3259)

Frankreich.

Einfuhrumsatzsteuer auf Benzin-Benzolgemische. Auf eine Anfrage, ob bei der Einfuhr des Produktes „Esso", das zu ungefähr 80% aus Benzin und zu 20% aus Benzol besteht, die für Benzin gültige Umsatzsteuer auf das Gesamtvolumen bezogen entrichtet werden könne, antwortete der Generalzolldirektor laut „Bull. Douan." vom 6. 9. 1929 folgendermaßen:

Als Zollgebühren, Ausgleichszuschlag und Beitrag für den Office National des Combustibles Liquides werden für das Gesamtvolumen die betreffenden Gebühren des Benzins erhoben; dagegen ist die Umsatzsteuer anteilmäßig nach den Bestandteilen zu entrichten, und zwar 28 Fr. je hl Benzin und 55 Fr. je hl Benzol. (3196)

Niederlande.

Verbotene Verwendung von Methanol. Laut Verordnung vom 13. 8. 1929, „Staatsblad" Nr. 419, wird der Besitz und das Feilbieten von alkoholischen Flüssigkeiten verboten, die Methanol enthalten. Ausgenommen werden Brennspiritus und andere Flüssigkeiten, die sichtlich nicht zum inneren Gebrauch bestimmt sind. (3184)

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Tariferings-Cirkulære", Nr. 2, 1929, sind die nachstehenden Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Pos.	Warenbezeichnung
4, 35	„Nordhs Metallrensningsmiddel", eine Mischung von Wasserglas und Natriumhydroxyd.
8, 62	Natriumfluorid.
8, 63	„Ammonium-Persulfat", eine Mischung bestehend aus Calciumsulfat, Ammoniumsulfat und Ammoniumpersulfat.
8, 64	Reinigungsmittel für Buchdruckwalzen, bestehend aus Harz- oder Terpentinölen, Salzsäure und organischen Kalksalzen.
8, 66	Fleckwasser, chlorierter Kohlenwasserstoff (wahrscheinlich Trichloräthylen), mit Amyl- oder Butylacetat parfümiert.
8, 67	Wässerige Emulsion aus einem verseiften Oel und Monopolseife oder ähnlichen, mit einigen Prozenten Trichloräthylen, bestehend.
14, 1	„Permex", in Tuben, enthaltend Galläpfel und Eisensalze; die Ware wird, in Wasser gelöst, als Tinte verwendet. (3211)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. „Tullverkets Författningssamling" Nr. 192 veröffentlicht nachstehend die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Abzufertigen nach Pos.
Reklameschriften in deutscher Sprache, in Buchform mit Abbildungen	350
Schaumdämpfungsmittel, ein schokoladenbraunes Oel, destilliertes Wasser, Mineralöl und wahrscheinlich fettes Oel enthaltend; die Ware enthielt mehr als 50% verseifbares Fett und ist als Schmieröl für gewisse Zwecke verwendbar	1104
Special Defoaming Compound, ein halbfestes, emulsionartiges Präparat, Wasser und eine kleinere Menge Seife enthaltend; die Ware soll als Schaumdämpfungsmittel bei Leimfabrikation verwendet werden	1123
Aluminiumpulver, für pyrotechnische Zwecke (Herstellung von Weihnachtskerzen). Mit Firnis vermischt und auf Glas ausgestrichen hinterließ das Pulver eine ebene glänzende Fläche	1190, 1
Erzeugnis aus unlöslichen, in Teerölen suspendierten Farben bestehend	1203
Willey's Superfine Filup Dark, eine grauschwarze, ziemlich dickflüssige aber mit dem Pinsel streichbare harzhaltige Spachtelfarbe, die in weniger als 24 Stunden mit harter, matter, ziemlich ebener, aber nicht lackähnlicher Fläche trocknete	1203
Zinksalbe	1225
Zinkpaste	1258
Bei der Verzollung von Zaponlack, in milchflaschenähnlichen Behältern aus verzinntem Eisenblech mit Patentverschluß und Griff (Dim.: Höhe 75 cm, Bodendurchmesser 40 cm), sollen die Blechbehälter für sich nach Pos. 753 verzollt werden; der Wareninhaber hatte für die Behälter Zollfreiheit beantragt	753

(3172)

Norwegen.

Ausfuhrüberwachung für medizinische Fischöle. „Norsk Lovtidende" Nr. 36 veröffentlicht Export-Kontrollbestimmungen für medizinische Fischöle. Laut dieser Verordnung sollen für jede Export-Partie von der staatlichen Fischölkontrolle ein Analysenzertifikat dem Exporteur ausgefertigt und die Behälter nach der Probeentnahme von dem Kontrollbeamten versiegelt werden. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft. (3173)

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet" Nr. 14 und 15 veröffentlichen nachstehende die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Photographische Artikel,

„Pinakryptol-Grün" ist abzufertigen nach „Farben 2";

„Agfa-Kupfer-Verstärker" und „Agfa-Abschwächer" sind abzufertigen nach „Salze 12.".

Diese Entscheidungen gelten sowohl für Pulver als auch für Lösungen.

Rote Farbe, bestehend aus Bariumsulfat und einem Teerfarbenstoff, ist abzufertigen nach „Farben 1, Schlämmkreide, Baryt usw.".

Digitized by Google

Creme, beigefarben, dünnflüssig, bestehend aus einer in Aceton und ätherartigen Verbindungen gelösten mit einem Pigment vermischten Celluloidsubstanz, ist, unter Bezugnahme auf die Bemerkung 2 zu „Branntwein usw.", auf Antrag mit 0,15 Kronen je kg zuzüglich der geltenden Zuschläge zu verzollen.

Masse, schwarz, halbflüssig, bestehend aus Asphalt und Petroleumpech mit 10% Asbestfaser, in einem Petroleumdestillat gelöst; die Ware trocknete beim Ausstreichen nicht vollständig, sondern hinterließ einen klebrigen Belag, sie ist abzufertigen nach „Asphalt".

Reinigungsmittel für Stoffe, weiße und blaue Tabletten, bestehend aus Soda und Salmiak, schwach mit Ultramarin gefärbt; die Ware ist abzufertigen nach „Salze 8" und „Ammoniak".

„Asbestos Furnace Cement" (Ofencement), grauschwarz, pastenförmig, ein Wasserglas-Asbestkitt, ist abzufertigen nach „Steine 10".

„Everbest", Dichtungsmittel für Risse und Spalte usw., eine schwarze und eine weiße Paste, die schwarze aus einer schwefelhaltigen Steinkohlenkomposition mit Asbestfasern bestehend, die weiße aus pulverisiertem Asbestmineral, in Pflanzenöl (Raps- und Leinöl) angerührt und mit etwas Petroleumdestillat verdünnt, 57,4% Asche enthaltend. Die schwarze Ware ist nach „Teerkompositionen" und die weiße nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. (3174)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zollbegünstigte Ausfuhrkontingente für Danziger Waren. Auf Grund des am 12. August 1925 abgeschlossenen Abkommens über die Anwendung von Ausfuhrzöllen wurde am 3. September zwischen Danzig und Polen ein Abkommen unterzeichnet, welches zollbegünstigte Kontingente für Danziger Ausfuhrwaren festsetzt. Unter den genannten Waren ist Gasteer zu erwähnen, für das Zollfreiheit erwirkt wurde. (3207)

Lettland.

Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 238 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 11. September 1929, wird die Liste der Waren, welche von der Aktiengesellschaft „Latvijas Eksports Imports Golts un b-dri" zur Herstellung von Backwaren über das Zollamt Riga zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, wie folgt ergänzt (Auszug):

Pos.	Warenbezeichnung
68, 3	Celluloid, Caseinkunsthorn usw.
87, 4	Casein, Albumin usw. (3245)

Zollrückerstattungen. Laut Verordnung Nr. 232 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 9. September 1929, werden der Lettländischen Zündholz-Aktiengesellschaft bei der Ausfuhr von Zündhölzern die bei der Einfuhr von Ausgangsmaterialien erlegten Zölle zurückerstattet. Unter den Erzeugnissen für welche Zollrückerstattung gewährt wird, befinden sich: Paraffin, Braunstein, Gummi arabicum, gereinigter Schwefel und Schwefelblüte, Schwefelantimon, Kaliumbichromat, Kaliumchlorat, Phosphor, natürliche Mineralfarben, Zinkweiß, Anilinfarben, Ammoniumphosphat und Phosphorsäure. Die Verordnung ist, unter Aufhebung früherer Bestimmungen, am 9. September in Kraft getreten.

Laut Verordnung Nr. 233, veröffentlicht in derselben Nummer der „Vald. Vestn.", werden die Einfuhrzölle für Diammoniumphosphat und Phosphorsäure, welche zur Imprägnierung von Zündholzdraht gebraucht wurden, der Zündholzdraht-Exportzentrale A. G. zurückgezahlt.

Die Verordnungen Nr. 230, 231 und 236 zählen diejenigen Erzeugnisse auf, für welche den Gummifabriken „Varonis" und „Quadrat" bei der Ausfuhr von Fertigwaren die erlegten Zölle zurückgezahlt werden. Von die chemische Industrie interessierenden Produkten sind genannt: Harpius, Kolophonium, Benzin, Terpentin, Schwefelblüte, Antimonpentasulfid, Magnesia usta, Pflanzenöle, Schlämmkreide, Talk, Zinkweiß, Lithopone, Bleiglätte, Ammoniumcarbonat, Vulkacit, Schleifmittel ohne Fettzusatz, Celluloidabfälle, Aceton, Holzspiritus, Anilinfarben, Farben, n. b. g., Ruß, Trichloräthylen, Oel- und Acetonlacke, Ultramarin, Bronzepulver, geschmolzener Asphalt, Titanweiß. (3246)

Bulgarien.

Einfuhr von Sera. Im „Darjawen Westnik" vom 10. September 1929 ist ein Erlaß der Hauptdirektion des Volksgesundheitswesens veröffentlicht, laut welchem die nach Bulgarien einzuführenden Sera folgenden Bedingungen entsprechen müssen:

1. Das Serum muß ganz klar und frei von grobem Bodensatz oder Niederschlag sein.
2. Es darf keinen anderen Geruch aufweisen als den der Konservierungsstoffe Phenol oder Trikresol.
3. Es muß steril sein.
4. Es darf keine Toxine, speziell Tetanustoxine enthalten.
5. Es darf nicht mehr als 0,5% Phenol oder 0,4% Trikresol enthalten.
6. Es darf nicht mehr als 12% Eiweiß enthalten.
7. Wenn es konzentriert ist, darf es kein Ammoniumsulfat enthalten.
8. Das Diphtherieserum muß wenigstens 400 A. E. im ccm enthalten.
9. Das Diphtherieserum darf nur in zwei Dosierungen geliefert werden:
   a) Prophylaktische Dosis: 1000 A.E.,
   b) Heilende Dosis: 5000 A.E.
10. Das Tetanusserum darf höchstens 500 internationale A.E. (4 deutsche Einheiten) im ccm enthalten.
11. Das Tetanusserum wird nur in zwei Dosierungen zugelassen:
    a) Prophylaktische: 2500 internationale A.E. (20 deutsche Einheiten),
    b) Heilende: 12 500 internationale A.E. (100 deutsche Einheiten).
12. Das Dysentherie-, Scharlach-, Streptokokken-, Meningokokkenserum und andere werden in Dosierungen von 10 ccm, 25 ccm und 50 ccm zugelassen.
13. Ausländische Sera, welche einer Kontrolle in den betr. ausländischen Staatsinstituten unterliegen, müssen auf jeder Ampulle die vorschriftsmäßige gesetzliche Staatsplombe, sowie das Datum des Ablaufs ihrer Wirkungsdauer tragen.
14. Sera, bei denen eine Prüfung im Institut für Volksgesundheit ergibt, daß sie den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden in Bulgarien nicht zugelassen.
15. Etiketts sowie Gebrauchsanweisungen müssen in bulgarischer Sprache abgefaßt sein. (3214)

Jugoslawien.

Betäubungsmittelkontrolle. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" wurde mit dem 2. September 1929 das Gesetz über die Genfer Opiumkonvention rechtskräftig. (3201)

Italien.

Eintragung von medizinischen Spezialitäten. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 16. September 1929 veröffentlichtes Dekret vom 28. Juli 1929 werden die Fristen für die Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten (Art. 13 und 14 des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925), die durch Art. 1 des Gesetzesdekrets vom 3. Juni 1928 bis zum 30. Juni 1929 und hierauf durch Dekret vom 21. März 1929 weiter bis 31. Oktober 1929 verlängert wurden (vgl. „Chem. Ind.", S. 647), neuerdings verlängert, und zwar bis 30. April 1930. Ebenso werden die durch Art. 2 und Art. 5, Ziff. 6, des Gesetzesdekrets vom 3. Juni 1928 bis 31. Dezember 1928 und hierauf durch Dekret vom 21. März 1929 bis 30. Juni 1929 verlängerten Fristen nochmals verlängert und zwar bis 31. Dezember 1929. (3258)

Steuerbegünstigter Bezug von Methanol. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. September 1929 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 23. August 1929 bestimmt:

Den Produzenten von Orthonitroanisol und Anisidin werden für das zur Herstellung dieser beiden Erzeugnisse verwandte Methanol die gleichen Steuervergünstigungen gewährt wie für den vergällten Alkohol. Das zur Herstellung der beiden Produkte bestimmte Methanol ist vor der Verwendung durch Zusatz von 5 kg Orthonitrochlorbenzol pro hl Methanol zu vergällen.

Das Vergällungsmittel ist von der interessierten Firma zu liefern und vor der Verwendung von dem zuständigen chemischen Laboratorium zu untersuchen. (3250)

Vergällungsvorschriften für Alkohol. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 31. August 1929 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 14. August bestimmt:

Zur Vergällung des Alkohols, der zur Herstellung von kinematographischen, photographischen und röntgenographischen Filmen bestimmt ist, kann außer den bisher zugelassenen Spezialvergällungsmitteln auch die Carbolsäure verwandt werden; pro hl zu vergällenden Alkohol sind 0,6 Liter reine Carbolsäure zuzusetzen.

Die Carbolsäure ist von der interessierten Firma zu liefern und vor der Verwendung vor dem zuständigen chemischen Laboratorium zu untersuchen. (3251)

Digitized by Google

Spanien.

Regelung der Handelsbeziehungen zu der Türkei und dem Irischen Freistaat. Wie der spanische Ministerrat in der „Gaceta de Madrid" vom 6. September 1929 bekanntgibt, sind zwischen Spanien und der Türkei Verhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages eingeleitet worden. Inzwischen ist durch Notenaustausch vom 24.—26. August ein Modus vivendi zustande gekommen, nach dem beide Länder einander rückwirkend ab 1. August die Meistbegünstigung gewähren. Der Modus vivendi gilt zunächst bis zum 1. November 1929, verlängert sich aber stillschweigend bis zum Inkrafttreten des großen Handelsvertrages, sofern er nicht von einer Partei mit einmonatiger Frist gekündigt wird. Gleichzeitig wird durch den Modus vivendi vereinbart, daß in beiden Ländern für die Einfuhr aus dem anderen vertragschließenden Lande keine Valutazuschläge erhoben werden.

Den Erzeugnissen des Irischen Freistaats gewährt Spanien laut „Gaceta de Madrid" vom 10. September 1929 die im letzten Modus vivendi vereinbarten Vergünstigungen, da der Irische Freistaat der spanischen Einfuhr die Meistbegünstigung gewährt, obgleich der am 14. Mai 1924 zwischen Spanien und dem Irischen Freistaat abgeschlossene Modus vivendi inzwischen außer Kraft getreten ist. (3249)

Ver. St. von Nordamerika.

Kommissionsbericht zu den vom Senatsausschuß vorgeschlagenen Zolländerungen. „U. S. Daily" veröffentlicht den Kommissionsbericht, den die Mehrheit des Finanzausschusses des Senats zu den von ihr vorgeschlagenen Zolländerungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1032 und 1062) herausgegeben hat. Wir entnehmen dem Berichte die nachstehenden Einzelheiten:

Position 2. Die Fortschritte der amerikanischen Industrie bezüglich der Herstellung von nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien sind ganz außergewöhnlich, die Gewinnung derartiger Erzeugnisse aus Acetylen, Kohlenwasserstoffen aus Naturgas und anderen Quellen stellt für die Vereinigten Staaten eine gänzlich neue synthetisch-organische Industrie dar. Die Produktion einzelner Erzeugnisse dieser Gruppe hat in ungewöhnlichem Maße zugenommen, während die Preise gleichzeitig erheblich zurückgegangen sind.

Position 4. Im Text sind die Worte „alle vorstehenden Alkohole, gleichgültig, ob primär, sekundär oder tertiär" eingefügt worden, um alle Zweifel auszuschalten. Außerdem ist zugesetzt worden „und Gemische, die dem Hauptwerte nach aus einem oder mehreren der vorstehenden Erzeugnisse bestehen", um zu verhüten, daß durch den Zusatz anderer Stoffe eine niedrigere Verzollung erreicht wird.

Andere aliphatische Chemikalien, deren Produktion in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat, sind z. B. Citronensäure, Ameisensäure, synthetische Essigsäure und synthetisches Aceton. Durch die Herstellung von Citronensäure aus Rohrzucker auf dem Gärungswege sind die Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig geworden.

Position 11. Im Tarifgesetz von 1922 waren von den Kunstharzen nur die aus Kohlenteer gewonnenen (in Pos. 28) besonders genannt. Um die anderen Arten von Kunstharzen, die in den letzten Jahren technische Bedeutung erlangt haben, besonders zu erfassen, sind diese in die Position 11 aufgenommen worden.

Position 27 und 28. Nach sorgfältiger Prüfung der Lage der Industrie der Kohlenteerprodukte und unter Berücksichtigung der Zunahme der Farbstoffeinfuhr hat der Finanzausschuß des Senats beschlossen, den amerikanischen Verkaufspreis für die Zwecke der Berechnung der Wertzölle beizubehalten.

Die Zollsätze für den synthetischen Indigo und Schwefelschwarz sind herabgesetzt worden. In den letzten fünf Jahren stellten diese beiden Farbstoffe der Menge nach 48% und dem Werte nach 16% der amerikanischen Gesamtproduktion von Farbstoffen dar, und der größere Teil der amerikanischen Farbstoffausfuhr besteht gegenwärtig aus diesen beiden Farbstoffen.

Position 31a) 1. Die Worte „Abfall von Cellulose-acetatkunstseide und anderer Celluloseacetatabfall" der Repräsentantenhausvorlage sind durch die Worte „Abfall, gänzlich oder dem Hauptwerte nach aus Celluloseacetat bestehend" ersetzt worden; der Zweck dieser Abänderung besteht darin, auch die bei der Herstellung von Blöcken, Tafeln, Stäben und anderen Formen und Fertigartikeln zurückbleibenden Abfälle zu erfassen. Außerdem fallen unter diese Position auch die Garne und Fasern aus Abfällen von Celluloseacetatkunstseide.

Position 31c. In Position 31c sind Tafeln, Bänder und Streifen von Cellophan und ähnlichen Erzeugnissen besonders aufgeführt worden, da diese im Tarifgesetz von 1922 nicht besonders genannt waren und verschiedenen Zollsätzen unterlagen, anfänglich 25% v. W., später 60% v. W. und seit kurzer Zeit infolge einer gerichtlichen Entscheidung 40 c. per lb. nach Position 31.

Position 38. Die Herstellung von Butylacetat auf dem Gärungswege wurde in den Vereinigten Staaten im Kriege aufgenommen. Im Jahre 1928 wurden 8 Millionen Bushel Mais für diese Zwecke verbraucht. Im gleichen Jahre wurden aber noch große Mengen Butylacetat nach den Vereinigten Staaten zu einem geringeren Zollsatze als Butylalkohol eingeführt, so daß die amerikanische Industrie 800 000 Bushel Mais mehr verbraucht hätte, wenn sie die eingeführten Mengen ebenfalls geliefert hätte. Der vorschlagenen Zollerhöhung für Butylacetat wurde aus diesem Grunde zugestimmt.

Position 62. Da nach dem Tarifgesetz von 1922 Zweifel über die Verzollung von Badesalzen bestanden, sind diese im neuen Entwurf besonders aufgeführt worden. Da die medizinischen Salze und Tabletten gewöhnlich nicht parfümiert sind, ist der Zollsatz für nichtparfümierte Badesalze auf 25% v. W. und für die parfümierten mit oder ohne medizinische Eigenschaften auf 75% v. W. festgesetzt worden.

Position 1301. Die Neufassung des Textes dieser Position („Kunstseidefasern" statt „Garn") bezweckt die Einbeziehung des künstlichen Roßhaars. Der Zusatzzoll in Höhe von 50 c. per lb. für Garne mit mehr als zwanzig Drehungen per Zoll ist eingeführt worden, um den amerikanischen Seidenzwirnereien, die die seit einiger Zeit in größerem Maße verlangten Kreppgarne herstellen, ihre kritische Lage zu erleichtern.

Position 1302. Die Herstellung von Stapelfaser erfolgt in den Vereinigten Staaten gegenwärtig nur von einem Unternehmen in kleinerem Umfange, einige andere Gesellschaften stehen aber im Begriff, die Produktion aufzunehmen. Der Zollsatz für Stapelfaser ist deshalb erhöht worden, um die Entwicklung der amerikanischen Stapelfaserindustrie zu begünstigen.

Position 1303. Für gesponnene Kunstseidegarne ist der Zollsatz entsprechend dem für Stapelfaser vorgeschlagenen Zollsatz erhöht worden, da die Stapelfaser als Ausgangsmaterial für diese Garne in Betracht kommt. Ein weiterer Grund für die Erhöhung ist die gesteigerte Einfuhr, die auf die höheren amerikanischen Produktionskosten zurückzuführen ist.

Position 1643. Aus der Aufnahme des Wortes „Schreibmaschinen" in die Position 1643 ergibt sich, daß auch Schreibmaschinenteile, wie Schreibmaschinenbänder, von der Zolliste auf die Zollfreiliste gesetzt worden sind.

Position 1767. Hinter dem Worte „Nitrat" ist die Bezeichnung „roh oder raffiniert" eingefügt worden, um die zollfreie Einfuhr aller Arten Natriumnitrat zu ermöglichen.

Bei „Natriumsulfat" ist dagegen das Wort „roh" zugesetzt worden; die Zollfreiheit nach Position 1767 gilt demnach nur für das rohe Natriumsulfat, während raffiniertes Natriumsulfat nach Position 82 zollpflichtig ist.

Position 1802. Bei „Witherit" ist ein Zusatz „roh und ungemahlen" eingefügt worden, um die Zollfreiheit auf den natürlichen unbearbeiteten Witherit zu beschränken. Gemahlener oder pulverförmiger Witherit ist nach Position 214 mit 30% v. W. zollpflichtig. (3254)

Haiti.

Zolländerungen. Wie „I. u. H." meldet, hat der Staatsrat von Haiti durch Gesetz vom 20. Juli 1929 mit Wirkung vom 6. August folgende Zolltarifänderungen beschlossen:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Neuer Zollsatz Gourdes[1])	Alter Zollsatz je kg br.[2])
2123	Alkaloide und ihre Salze außer Opium u. Chinin kg n	10,— od. 20% v.W.	10,—
2420	Bleiweiß, Zinkoxyd, in Pulverform od. Stücken	0,30	0,35
2421	desgl., mit Oel zuber. usw.	0,25	0,30
2422	Andere Pigmente, in Pulverform oder Stücken .	0,40 od. 20% v.W.	0,50 od. 20% v.W.
2423	desgl., mit Oel zuber. usw.	0,30 od. 20% v.W.	0,35 od. 20% v.W.
2424	Gebrauchsfertige Farben, n. b. g.	0,35 od. 20% v.W.	0,40 od. 20% v.W.

(3241)

[1]) 5 Gourdes = 1 $ (U. S. A.). [2]) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ecuador.

Beglaubigung von Verschiffungspapieren. Die unter dieser Ueberschrift auf S. 555 der „Chem. Ind." veröffentlichte Verordnung vom 8. März 1929 ist durch Beschluß vom 10. 7. 1929 aufgehoben worden. („Registro Oficial" vom 17. 7. 1929.) (3182)

Zolltarifentscheidungen. Dem „Boletin de Hacienda" entnehmen wir nachstehende Zolltarifentscheidungen:

Stovarsol ist trotz seiner von der Zollbehörde anerkannten Aehnlichkeit mit Novarsenobenzol nicht wie dieses nach Pos. 367 zollfrei, sondern, da es in Tabletten und nicht als Iniektion vorliegt, nach Pos. 372 c mit 1,50 $ kg leg. zu verzollen.

Antimonsulfid, pulverförmig, wurde nach Pos. 316 mit 0,20 $ kg br. verzollt und war nicht, wie die Beteiligten beantragt hatten, nach Pos. 591 („Mineralien aller Art in solchem Zustand eingeführt, daß sie keine medizinische oder pharmazeutische Verwendung finden") zollfrei, da das Produkt nicht in natürlichem Zustand eingeführt wurde und bestimmt war, neue Zusammensetzungen mit anderen Stoffen zu bilden.

Für die Verzollung von Waren sind die Angaben in den Konsularfakturen hinsichtlich Qualität, Quantität, Gewicht, Wert usw. maßgebend; Irrtümer in den Konsularfakturen werden nur dann berücksichtigt, wenn Dokumente vorliegen, die den Irrtum ausreichend nachweisen. (3219)

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. Stickoxydul wurde nach Pos. 212 zum Satze von 2 $ 400 Reis je kg verzollt.

Fester Asphalt, zum Pflastern von Straßen, wurde als Asphalt n. b. g. mit 100 Reis je kg verzollt.

„Lötpulver" wurde wie Manganoxyd mit 100 Reis je kg verzollt.

Kopalharz wurde als Gummi n. b. g. zu 1 $ 200 Reis je kg verzollt.

Eine Firma meldete „Parfümerien ohne Handelswert zu unentgeltlicher Verteilung bestimmt" an und beantragte Befreiung von der Verbrauchsabgabe. Die Tarifkommission bewilligte zwar diese Befreiung, ordnete aber an, daß die Umhüllungen und Prospekte bei der Verzollung mitgewogen würden.

Paradichlorbenzol kann als ein gegen Schädlinge der Landwirtschaft verwendbares Erzeugnis zum ermäßigten Zollsatz abgefertigt werden.

„Flit", ein Schädlingsbekämpfungsmittel, wurde nach Pos. 1068 zum Satze von 2 $ je kg verzollt.

Pflanzenextrakt, Tannin enthaltend, zum Gerben von Leder, wurde nach Pos. 308 mit $ 100 je kg als „Chromsulfat" verzollt.

Natriumsilicat war in Trommeln (Tambores) eingeführt worden. Der Zollbeamte wollte diese Gefäße besonders, zum Satze von $ 100 je kg (Pos. 757) verzollen. Die Tarifkommission entschied jedoch, daß sie keinen Handelswert hätten.

Vanilleessenz wurde als alkoholische Essenz ohne schädliche Bestandteile mit 6 $ je kg nach Pos. 148 verzollt. („Diario Official".) (3171)

Bolivien.

Abänderung der Einfuhrbestimmungen. Die Kommission, die mit der Revision des Zolltarifs und der Einfuhrbestimmungen beauftragt ist (vgl. „Chem. Ind.", S. 913, 973), hat eine Reihe von Abänderungsvorschlägen ausgearbeitet, die durch Dekret vom 4. Juli 1929, veröffentlicht in „El Diario" vom 22. 7. 1929, bestätigt werden. Aufgehoben werden dadurch die Artikel 149, 150, 151, 178, 232, 276, 285, 286, 298, 299, 447 und 558 des Zollverwaltungsgesetzes, neugefaßt werden die Artikel 27, 124, 144, 145, 148, 185, 239, 240, 278 bis 281, 284, 300, 404, 405, 409 Abschnitte 13 und 16, 463, 464, 561 und 569. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um eine Milderung und Differenzierung der verschiedenen Strafbestimmungen; die wichtigsten davon veröffentlichen wir nachstehend:

Art. 185. Wenn der Importeur oder der Empfänger über Menge und Inhalt der deklarierten Waren im ungewissen ist, weil in der Konsularfaktur die nötigen Angaben fehlen, kann er Nachuntersuchung der betreffenden Frachtstücke beantragen, die in Anwesenheit von Zollbeamten vorgenommen werden muß; die Gebühr hierfür beträgt 5% der Zollgebühren der nachuntersuchten Waren; daneben bleiben etwaige Strafgebühren für Differenzen zwischen deklarierten und nachuntersuchten Waren bestehen.

Art. 240. Wenn ein Frachtstück seinen Abmessungen und seinem Fassungsvermögen nach nicht mehr enthalten kann, als bei der Abfertigung gefunden wird, so werden Zollgebühren für zu viel deklarierte Mengen nicht erhoben.

Art. 278—284. Für Differenzen, die durch Beschädigung, Bruch, Diebstahl usw. entstanden sind und bei der Abfertigung festgestellt werden, werden nach Erledigung besonderer Formalitäten Zollgebühren nicht erhoben.

Art. 404. Auf Differenzen in Qualität, Gewicht oder Wert zwischen Deklaration und dem bei der Verzollung angetroffenen Zustand werden die doppelten Gebühren erhoben, vorausgesetzt, daß diese Differenzen darauf angelegt waren, den Fiskus durch Bezahlung geringerer Gebühren zu schädigen, und vorausgesetzt, daß es sich um Waren von ähnlicher Natur wie die deklarierten handelt. Wenn die beglaubigten Konsularfakturen nicht alle erforderlichen Angaben enthalten oder nicht in der gesetzlichen Form vom Verschiffer bestätigt sind, hat der Importeur, Empfänger oder Besitzer der Waren eine Strafe von 5—100 Bol. nach dem Ermessen des Zolladministrators zu entrichten.

Art. 405. Wenn die Zollgebühren für die Differenzen, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht, nicht mehr als 10 boliv. Pesos pro Police betragen, werden nur die einfachen Gebühren erhoben.

Art. 463. Reklamationen hinsichtlich der Klassifizierung von Waren und hinsichtlich Strafen, die sich auf die Abschätzung und die Verzollung beziehen, müssen innerhalb von 48 Stunden schriftlich in dreifacher Ausführung angebracht werden; für Reklamationen anderer Art ist eine Frist von 10 Tagen gesetzt. (3183)

Argentinien.

Ausfuhrverbot für Quebrachoholz beabsichtigt. Nach einem telegraphischen Bericht des Korrespondenten der „New York Times" in Buenos Aires ist der Deputiertenkammer eine Gesetzesvorlage betr. ein Ausfuhrverbot von rohem Quebrachoholz zugegangen. Die Vorlage hat nach der Mitteilung des Korrespondenten gute Aussichten, angenommen zu werden, da in der argentinischen Quebrachoindustrie 20 000 Arbeiter infolge der starken Ausfuhr des Holzes arbeitslos sind; diese beträgt 160 000 t im Jahr, wovon etwa die Hälfte nach den Vereinigten Staaten geht. (3205)

Zulassung eines Insektenvertilgungsmittels. Das Insektenvertilgungsmitel „Azenicola" wird laut Beschluß des Landwirtschaftsministers vom 29. Juli 1929 zum öffentlichen Gebrauch zugelassen, und zwar in einer Verdünnung von 1 Teil in 300 Teilen Wasser. („Boletin Oficial" vom 8. 8. 1929.) (3218)

Chile.

Düngemittelkontrolle. Der chilenische Kongreß hat das Gesetz Nr. 4613 über die Kontrolle von Düngemitteln verabschiedet. Das Gesetz ist am 25. 7. 1929 in Kraft getreten; dem am gleichen Tage im „Diario Oficial" veröffentlichten Wortlaut entnehmen wir die folgenden Bestimmungen:

1. Düngestoffe im Sinne des Gesetzes sind:
   Phosphor, ausgedrückt in Gesamt-Phosphorsäureanhydrid,
   Phosphor, ausgedrückt in Phosphorsäureanhydrid löslich in Ammoniumcitrat,
   Stickstoff, ausgedrückt als Nitratstickstoff,
   Stickstoff, ausgedrückt als Gesamtstickstoff,
   Kalium, ausgedrückt als wasserlösl. Kaliumoxyd,
   Kalium, ausgedrückt als Gesamt-Kaliumoxyd,
   Calcium, ausgedrückt als Oxyd oder Sulfat.
2. Düngemittel sind mit Analysenzeugnissen zu verkaufen, in denen der Prozentgehalt der einzelnen Düngerstoffe angegeben ist.
3. Der Verkaufspreis eines Düngemittels wird für den Betrag oder Wert je kg Düngestoff in 100 kg des Düngemittels festgesetzt. Abweichend davon können Salpeter, Guano, Abfälle usw., jedoch nicht Knochen, nach Volumen oder Gewicht verkauft werden.
4. Die vorherige genaue Angabe der Menge der einzelnen Düngestoffe ist nicht obligatorisch, wenn der Preis erst auf Grund der Analyse bestimmt wird, die an einem Muster des Düngemittels im Augenblick seiner Lieferung vorgenommen wird.
5. Am Verkaufsort sind deutlich sichtbar anzugeben:
   a) Chemische Analyse und Prozentzahlen,
   b) Ursprungs- oder Herstellungsort,
   c) Angabe, ob es sich um ein natürliches oder technisches Produkt handelt,
   d) Name des Düngemittels, in Uebereinstimmung mit seiner Zusammensetzung,
   e) der eingetragene Name, wenn es sich um Gemische technischer Produkte handelt,
   f) Mahlungsgrad bei Knochenmehl, natürlichen Phosphaten usw.

Digitized by Google

7. Die Mischung von natürlichen Phosphaten mit Phosphatdüngern ist verboten. Wenn eine Mischung von natürlichen Phosphaten mit anderen Düngemitteln vorliegt, muß dies auf der Faktur deutlich vermerkt werden.
8. Hersteller wie Importeure von Düngemitteln müssen im Besitz einer besonderen Zulassung sein, die das Kultusministerium gegen eine Gebühr von 500 Pesos im Jahr ausstellt. Die gleiche Zulassung ist erforderlich für Agenten und Verkäufer von Düngemitteln; hierfür beträgt die Gebühr 50 Pesos im Jahr. Die letzteren haben über die verkauften Mengen jedes Düngemittels dem Ministerium halbjährlich zu berichten.
9. Jeder Sack mit Düngemitteln muß an seiner Verschnürung befestigt ein Etikett mit folgenden Angaben tragen:
Name des Verkäufers und des Düngemittels, Datum der Herstellung und die zur Preisfestsetzung nötigen analytischen Angaben.

Weitere Artikel beschäftigen sich mit dem Schutz des Käufers gegen unrichtige Analysenangaben; der Käufer hat das Recht, das betreffende Düngemittel analysieren zu lassen; die Proben dazu werden in Anwesenheit eines amtlichen Agronoms am Absendungs- oder am Bestimmungsort entnommen. In letzterem Falle muß die Analyse innerhalb von 30 Tagen nach Absendung vorgenommen werden. Ein von den Angaben des Verkäufers abweichendes Analysenergebnis berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Kauf oder, falls er schon im Besitz des Düngemittels ist, zur Forderung auf Rückzahlung des doppelten Preises für die Differenz. Außerdem hat der Verkäufer eine Strafe von 100—200 $ zu zahlen. (3194)

Eintarifierungen. Im „Diario Oficial" vom 8. August 1929 sind die nachstehenden, auf Grund eines Dekretes vom 6. 8. 1929 vorgenommenen Eintarifierungen veröffentlicht:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je kg
51	Synthetisch. Wachs f. gewerbl. Zwecke	br. 0,30
1103	Unter Verwendung von Oel und Teerfarbstoffen hergestelltes Produkt zum Färben von Käse und Brezeln . . .	br. 1,—
1723	Kopiergewebe für die Vervielfältigung von Plänen	leg. 2,—
1157	„Porenfüller trocken" u. ähnl. Präparate zum Undurchlässigmachen von Stuck	br. 0,50
ohne Ang. der Pos.[1]	Aethyläther, Schwefeläther usw. . . .	leg. 5,—
1151	„Baycanol" aus Casein, Wachs, Ammoniak und einer geringen Menge Kreosot hergestellt . . .	1,—
236	„Certo", Produkt aus Dextrin, Citronensäure, Fruchtschleim und Wasser (für Konditoreien)	br. 6,—

(3216)

Zolltarifentscheidungen. Dem „Boletin de Aduanas" entnehmen wir die nachstehenden Zolltarifentscheidungen: Kartonplatten „Sinegran" mit Schutzschicht aus Acetylcellulose, dazu bestimmt, die Wirkung der X-Strahlen auf Filmen, auf denen die „Radiokopien" gemacht werden, zu verstärken, sind nicht als „sensibilisiertes Papier" sondern nach Pos. 1855 als „Gerät für photographische Apparate" mit 3 $ kg leg. zu verzollen.

„Pflaster auf Geweben, Papier usw." der Pos. 997 (mit dem Zollsatz 15 $ kg leg.) sind nur solche, die die Absorption von Heilmitteln durch die Haut veranlassen, die bestimmt sind, auf innere Organe einzuwirken. Ein unter Verwendung von wenig Zinkoxyd hergestelltes haftendes Gewebe, das nur dazu dient, ein Organ in Ruhelage zu halten, wobei das Zinkoxyd nur als Antisepticum wirkt, war deshalb nicht nach der genannten Position sondern nach Pos. 1047 mit 5 $ kg leg. zu verzollen.

„Vitamin B" ist nach Pos. 824 (Diastasen usw.) mit 10 $ kg n. zu verzollen; das entspricht bei einem Preis des Produktes von 40 $ je kg n. einer Belastung von 25%.

„Fluidextrakt aus Digitalis" ist nicht als „in Tropfen einzunehmendes Heilmittel" nach Pos. 1009 mit 15 $ kg leg. sondern als „Medizinische Droge n. b. g." nach Pos. 994 mit 3 $ kg br. zu verzollen.

Produkt aus Leinöl, Benzol, Terpentin, Kobaltresinat, das ursprünglich seines Harzgehalts wegen als Lack mit 3 $ kg br. verzollt werden sollte, wurde auf Einspruch hin als Siccativ nach Pos. 1129 (1 $ kg br.) abgefertigt.

Ricinusöl in Gefäßen von weniger als 1 kg Inhalt ist nach Pos. 957 mit 1,50 $ kg br., in Gefäßen von 1 kg und mehr Inhalt nach Pos. 1070 mit 1,80 $ kg br. zu verzollen.

[1] Wahrscheinlich Pos. 752.

„Tetracannit" ist nach Pos. 954 mit 10% v. W. zu verzollen; sein Wert wird auf 6 $ kg br. festgesetzt.

„Präparat aus Benzin und Nitrobenzol" zum Auflösen von Druckfarben ist nicht nach Pos. 954 sondern als Ersatzstoff für nichtrektifiziertes Terpentinöl wie dieses nach Pos. 1075 mit 0,30 $ kg br. zu verzollen. (3217)

Angola.

Verzollung von Gasolin. Durch Diploma Legislativo Nr. 133 vom 3. August 1929 hat das eingeführte Gasolin einen neuen Zoll von 25 Centavos je kg Reingewicht erhalten. (3210)

Mozambique.

Zolltarifänderungen. Nach einem Bericht aus Lourenco Marques sind durch Verordnung des Generalgouverneurs am 10. August 1929 Aenderungen der Sätze des Zolltarifs der Kolonie Mozambique für das vom Staate verwaltete Gebiet in Kraft getreten. Den Anlaß dazu haben neben der Tendenz zur Bevorzugung nationaler Waren die teuren Lebenshaltungskosten und die seit geraumer Zeit bestehende schwierige Lage der Landwirtschaft und des Handels gegeben.

Zu erwähnen ist die Zollbefreiung für Kindermehl (Nestle usw.), ferner die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf 10% für portugiesische Zahnpasten und Talkumpuder und auf 9% für Benzin.

Von den Aenderungen der allgemeinen Bestimmungen ist von Bedeutung der neu aufgenommene Artikel 70A, der folgenden Wortlaut hat:

Artikel 70A: Die Waren, die für den lokalen Verbrauch hier verzollt wurden, können, falls sie nach Transvaal, dem Gebiet der Companhia de Mozambique, Rhodesien, Niassaland, Angola, Zansibar, S. Tomé und Principe versandt werden, einer Transit- oder Wiederausfuhrverzollung unter Vorlage des Verzollungspapiers unterzogen werden. (3242)

Südafrikanische Union.

Aenderungen des Zolltarifs. In einer Sonderausgabe der „Government Gazette" (Nr. 1809 vom 21. August 1929) wird, nach Genehmigung durch den Generalgouverneur, die „Customs and Excise Duties (Amendment) Act" (Nr. 31 von 1929) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Durch das Gesetz werden folgende Abänderungen und Ergänzungen des Zolltarifs verfügt:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Min. £. sh. d.	Zollsatz Max. £. sh. d.
aus 4	c) Knochenmehl zur Verwendung als Viehfutter, nicht abgepackt	frei	frei
aus 16	in Unterposition b) ist „saures Kaliumphosphat*) zu streichen.		
aus 80	Zwirne, Garne usw., zum Nähen, Stricken und Häkeln .	5% v.W.	5% v.W.
aus 107	e) Zeolithe, natürliche und künstliche, zur Wasserreinigung (in Bulkladungen) . .	frei	frei
168	Schmirgel, Korund u. ä. Schleifmaterialien: in Masse oder in Form von Schleifpapier, Schleifleinwand oder Schleifrädern; Sand-, Glas- und Flintpapier	frei	frei
200	b1) Kraftparaffinöl für Verbrennungsmotore, m. einem spez. Gewicht von nicht weniger als 0,80 bei 60° F und mit einem Entflammungspunkt von nicht unter 70° F und nicht über 110° F: unter vom Minister festgesetzten Bedingungen	frei	frei
	b2) andere Leucht- und Brennöle; mit einem spez. Gew. von weniger als 0,90 bei 60° F und einem Entflammungspunkt von nicht über 150° F . . . (Imp. Gall.)	0 0 1	0 0 1
221	Calciumverbindungen: es ist eingeschaltet „-phosphat, -silicid".		

*) Im Original steht „saures Kaliumtartrat", es handelt sich offenbar um einen Druckfehler.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Min. £. sh. d.	Max. £. sh. d.
229	Magnesiumverbindungen: es ist eingeschaltet „-chlorid".		
241	Kaliumverbindungen: es ist eingeschaltet „-chlorid".		
244	Natriumverbindungen:		
	zu a) In der Anmerkung betr. Natriumcarbonat ist statt „zur Verwendung in der Glasflaschenindustrie" zu setzen „in der Glasindustrie".		
	b) es ist eingeschaltet „-phosphat, -xanthat, -ferrocyanid".		
310	Munition und Explosivstoffe:		
	b1) Patronen für humane Tötung von Tieren, eingeführt zur Verwendung in Schlachthäusern . . .	frei	frei
	b2) andere	15% v.W.	15% v.W.
	und außerdem für das darin enthaltene Schießpulver (nur bei den unter b2 fallenden) . . . . . lb.	0 0 6	0 0 6

Materialien für gewerbliche Zwecke:

342 Zuckerbäckerindustrie:
a) den Materialien ist hinzugefügt „transparentes Viscosepapier in Blättern und Rollen, nicht zugeschnitten".

343 Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel:
es ist eingeschaltet „Aetznatron und Aetzkali, unabgepackt".

345 Explosivstoffindustrie:
es ist eingeschaltet „Weichparaffin" (mineral jelly).

350 Bergbau:
1. es ist eingeschaltet „Kresylsäure" und „Thiocarbanilid".

353 Farben- und Lackindustrie:
es ist eingeschaltet „Zink- und Bariumverbindungen, trocken, zur Herstellung von Farben".

373 Gießereiindustrie:
in der Unterposition 1. ist eingeschaltet „Ferrolegierungen zur Stahlerzeugung", „Ferrotitan" ist gestrichen; weiter ist eingeschaltet „Kieselsäuremehl-Anstrichfarbe, unabgepackt".

389 Messerschmiedewarenindustrie:
Xylonit in Platten.

*

Rückvergütung der Alkoholsteuer. Die Steuer für Alkohol, der zur Herstellung von medizinischen Präparaten, aromatischen Essenzen und parfümierten Spirituosen (nicht genießbaren) verwendet wurde, kann zurückgezahlt werden, wenn der Zoll- und Steuerbehörde nachgewiesen wird, daß die Produkte zum Verbrauch außerhalb der Union ausgeführt wurden. (3255)

Kontrolle des Verkehrs mit Nähr-, Arznei- und Desinfektionsmitteln. In der „Gov. Gaz." Nr. 1794 wird ein Entwurf der zu der „Food, Drugs and Disinfectants Act 1929" (vgl. „Chem. Ind.", S. 640) zu erlassenden Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, die zusammen mit dem Gesetz am 1. Januar 1930 in Anwendung gebracht werden sollen.

Aus den Ausführungsbestimmungen, die auf Grund von einlaufenden Vorschlägen noch abgeändert werden können, entnehmen wir folgende Vorschriften:

Gesundheitsschädliche Substanzen. Für den zulässigen Gehalt von Nahrungsmitteln an Zinn, Blei, Arsenik, Kupfer sowie an Konservierungsmitteln werden obere Grenzen angegeben. Mehr als ein Konservierungsmittel bei demselben Produkt ist nicht zulässig.

Jedes zum Verkauf kommende Konservierungsmittel muß auf der Etikette genau nach Zusammensetzung und Stärke bezeichnet und frei von Verunreinigungen sein; besonders darf es nicht mehr als $^1/_7$ grain Blei und $^1/_{100}$ grain Arsenik per lb. enthalten.

Die Anpreisung, der Verkauf und die Verwendung von anderen als den im Gesetz und den Ausführungsbestimmungen genannten Substanzen als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel ist verboten.

Färbung. Zur Färbung dürfen irgendwelche Verbindungen von Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Blei oder Zink nicht verwendet werden.

Die Verwendung folgender Farbstoffe ist zulässig*):
a) natürliche organische Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, einschließlich Cochenille, Caramel, Chlorophyll, Annatto, Safran, aber ausschließlich Gummigutt und anderer schädlicher pflanzlicher Farbstoffe.
b) Kohlenteerfarbstoffe mit Ausnahme der folgenden: Pikrinsäure, Viktoriagelb, Manchestergelb (Naphtholgelb, Martiusgelb), Aurantia, Aurin. Einfuhr, Herstellung und Verkauf der genannten Farbstoffe zu diesem Zweck sind verboten.

Auf der Etikette von Kohlenteerfarbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln ist die Nummer aus der 1. Ausgabe (1924) des „Dyers' and Colourists' Colour Index" oder bei Mischungen für jeden Farbstoff die Nummer anzugeben.

Würzung. Unschädliche aromatische Substanzen wie Mandelöl, Zimmtöl, Pfefferminzöl usw. können verwendet werden*).

Gelatinierung. Unschädliche gelatinierende Substanzen, wie Gelatine können verwendet werden*).

Süßung. Der Verkauf von synthetische Süßstoffe enthaltenden Nahrungsmitteln ist verboten.

Die Einfuhr von Produkten, welche geeignet sind, zur Verfälschung von Nahrungsmitteln oder zur Zuwiderhandlung gegen irgend eine Bestimmung des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen zu dienen, ist verboten.

Backpulver-Substanzen. Cremor tartari. Mindestgehalt an sauren Tartraten 95%, berechnet als $KHC_4H_4O_6$; Maximalgehalt an Sulfaten 2%, berechnet als $CaSO_4$.

Saures Natriumphosphat. Maximalgehalt an Sulfaten 2%, berechnet als $CaSO_4$ und an Aluminiumverbindungen 0,3%, berechnet als Al_2O_3. Auf der Etikette jeder Packung von Dinatriumphosphat oder von solches enthaltendem Backpulver muß „Acid Phosphate" stehen; die Bezeichnung „Cream of tartar" sowie jede Beschriftung, die auf das Vorhandensein von Weinstein oder Weinsäure hindeuten könnte, ist verboten.

Backpulver. Maximalgehalt an Sulfaten 1,5%, berechnet als $CaSO_4$ und an Aluminiumverbindungen 0,1%, berechnet als Al_2O_3; es soll nicht weniger als 10 Gew.-% Kohlensäure entwickeln.

Arzneimittel. Für die in der Britischen Pharmakopöe von 1914, sowie für die im „British Pharmaceutical Codex" (1911 und Supplement 1915) genannten Arzneimittel sind die dort gegebenen Vorschriften betr. Zusammensetzung, Stärke, Reinheit usw. maßgebend.

Desinfektionsmittel. Für die Bestimmung der keimtötenden Kraft von flüssigen Desinfektionsmitteln der Phenol- oder Kresolgruppe soll reine Carbolsäure als Norm dienen und das Prüfungsergebnis (nach der Rideal-Walker-Methode) ist durch den „Carbolsäure-Koeffizient" auszudrücken: ein Koeffizient 10 bedeutet, daß das Präparat 10 mal so wirksam ist wie reine Carbolsäure.

Salben, Cremes, Puder. Diese u. ä. Präparate zur Haut- und Haarpflege dürfen keine schädlichen Substanzen enthalten.

Seifen. 1. Seifen jeder Art und Form sollen nicht weniger als 45% Fettsäuren enthalten (von denen nicht mehr als ⅓ durch Harzsäuren ersetzt sein darf); der Gehalt an freiem kaustischem Alkali, berechnet als Natriumhydroxyd (NaOH) soll 0,25% nicht übersteigen; irgendwelche schädlichen Bestandteile dürfen nicht vorhanden sein.

2. Irgendwelche Anpreisungen einer hervorragenden Qualität („purest", „superior" usw.) auf der Etikette oder in Anzeigen sind nicht zulässig bei Seifen, welche weniger als 62% Fettsäuren (von denen nicht mehr als ¼ durch Harzsäuren ersetzt sein darf) oder mehr als 0,1 freies kaustisches Alkali, berechnet als Natriumhydroxyd (NaOH), enthalten.

4. Für medizinische Naphtha-Seifen oder andere Spezialseifen gilt bezüglich des Fettsäuregehalts die Vorschrift unter 1.; schädliche Bestandteile dürfen nicht vorhanden sein. Ebenso gelten die Vorschriften unter 2. für solche Seifen, mit alleiniger Ausnahme der Naphtha- oder Carbolsäure-Seifen, bei denen der Mindestgehalt an Fettsäuren von 62% auf 60% herabgesetzt ist, um die Hinzufügung dieser Bestandteile zu berücksichtigen.

6. Scheuer-Seifen (mit Zusatz von Kieselsäure, Sand, Bimsstein) in jeder Form müssen auf der Etikette die Bezeichnungen „Abrasive Soap", „Sand Soap", „Pumice Soap" tragen.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung gelten für die Zeit der Verpackung in der Fabrik. (3233)

*) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen.

Digitized by Google

Palästina.

Neue Liste der Zollbefreiungen. Durch eine in der „Official Gazette" vom 1. September 1929 veröffentlichte Verordnung des Oberkommissars wird die der „Customs Duties Exemption Ordinance 1924" beigefügte Liste von Zollbefreiungen mit allen späteren Zusätzen und Abänderungen aufgehoben und durch eine neue Liste ersetzt, aus der wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen nachstehend wiedergeben:

Produkte für die Landwirtschaft.

Guano und andere natürliche oder künstliche Düngemittel tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs;

Schädlingsbekämpfungsmittel (für Tiere und Pflanzen), einschließlich Kupfersulfat, Arsenik und arsenige Säure, Natriumarsenit und Naphthalin, sowie die zugehörigen Apparate;

Vaccine, Lymphe, Sera, Antitoxine und Rattenvirus für tierärztliche Zwecke.

Einfuhr durch wissenschaftliche Institute, Krankenhäuser usw.

Arzneimittel und Verbandmaterial für Krankenhäuser können zollfrei eingeführt werden, wenn sie direkt an diese oder an einen bevollmächtigten Vertreter, nicht aber an einen Agenten, adressiert sind und wenn eine Erklärung abgegeben wird, daß dieselben nur zur Verwendung im Krankenhaus und nicht für Handels- oder andere Zwecke bestimmt sind.

Weitere zollfreie Produkte.

Agar-Agar;
Asphalt und Bitumen;
Aluminiumbleche;
Aluminiumfolie und Stanniol;
Flaschenkapseln;
Aetznatron;
Chromalaun;
Desinfektionsmittel;

Arzneimittel in rohem oder zubereitetem Zustand, mit Ausnahme der nachstehend genannten Substanzen, welche auch industrielle Verwendung finden können; wenn die Zolldirektion aber bei einer Sendung dieser Produkte den Eindruck hat, daß sie nach der Art und Weise ihrer Aufmachung nur für medizinische Zwecke bestimmt sind und Verwendung finden können, wird auch für solche Produkte Zollfreiheit gewährt:

Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Citronensäure, Weinsäure, Kohlensäure, Essigsäure, Natriumcarbonat und -bicarbonat, Kaliumchlorat, Ricinusöl, Vaselin, Glycerin, Natriumhyposulfit, Bittersalz, Wasserstoffsuperoxyd, Mandelöl, Talkum, Paraffinöl, Nitroglycerin, Terpentinöl, Chlorkalk, Gummi arabicum, Salmiakgeist*), Methylviolett, Alaun, Extrakte und Essenzen von Blüten und Früchten;

Farbstoffe;
Aethylengas;
Glucose;
Druckerschwärze;
Schwefel;
Kunstseidegarne;
Rinden, Schalen und Extrakte von Eiche, Kastanie, Walnuß, Granatapfel, Mimosa, Quebracho, Mangrove und Valonea;
Eisen- und Stahlflaschen;
Chirurgisches und zahnärztliches Verbandmaterial.

Zollfrei sind auch Warenproben, soweit ihre Verwendung als Handelsware ausgeschlossen erscheint. (3208)

*) Im Original „ammonia liquid or solid".

Syrien und Libanon.

Verzollung sowjetrussischer Waren im Austauschverkehr nach dem Minimaltarif. Durch Erlaß des französischen Oberkommissars vom 6. 8. 1929, veröffentlicht im „Bull. Off. des Actes Administratifs du Haut Commissariat" vom 15. 8. 1929, wird bestimmt:

Unter Aufhebung des Artikels 5 des Erlasses vom 15. Mai 1926 sind Waren, deren Ursprungsland die Sowjet-Union ist, bei ihrer Einfuhr in das unter französischem Mandat stehende Gebiet nicht mehr nach dem Maximaltarif, sondern nach dem normalen Tarif zu verzollen, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren für Kaufleute des französischen Mandatsgebietes als Gegenwert für andere von ihnen nach der Sowjetunion gelieferte Waren bestimmt sind.

Zu den hierfür nötigen Nachweisen gehört auch die Vorlegung von Dokumenten und Briefen beim Zollamt, aus denen hervorgeht, daß die Bezahlung für die vorangegangene Ausfuhr nach dem Sowjetgebiet in natura vorgenommen werden soll, und daß die Einfuhr der russischen Waren die vollständige oder teilweise Erfüllung dieser Regelung darstellt.

Die Neuregelung ist am 1. September 1929 in Kraft getreten; sie erstreckt sich auf Waren jeder Art, die aus der Sowjetunion stammen, mit Ausnahme von Erdölen, Treibölen und Masut, die in allen Fällen nach den Gebühren des Generaltarifs, wie sie am 11. 1. 1929 festgesetzt sind, verzollt werden. (3195)

Einfuhr von Düngemitteln. Nach einem Bericht des französischen Handelsamtes in Syrien im „Mon. Off." (Paris) vom 4. 9. 1929 ist bei der Einfuhr von Düngemitteln die Beibringung von Analysenzeugnissen zwar nicht obligatorisch, aber empfehlenswert, um sanitäre Kontrollen oder Analysen zu vermeiden. (3197)

Japan.

Geplante Zolländerungen. Laut Meldung des „Yakuseki-Nippo", beabsichtigt das japanische Finanzministerium, dem Reichstag eine Vorlage zuzuleiten, welche Zolländerungen für verschiedene Importwaren vorsieht. Die Liste der Waren, für welche Zolländerungen geplant sind, ist nach vier verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt worden:

1. Artikel, deren Zollbelastung in der bisherigen Höhe bleiben oder sogar bis zu einem gewissen Prozentsatz ermäßigt werden soll, obwohl ihre Einfuhr in den letzten Jahren rasch angestiegen ist. Eine weitere Einfuhrsteigerung dieser Waren könnte auf einem anderen Wege als dem der Zollerhöhung verhindert werden; hierzu gehören: Kunstseide, Schwefelfarbstoffe, Celluloid, Schreibtinte.
2. Ausgangsstoffe und Fertigwaren, für welche der Zoll wegen unzureichender Inlandserzeugung herabgesetzt werden soll: u. a. Aluminium.
3. Erzeugnisse, deren inländische Produktion von der Regierung geschützt und gefördert werden soll: calc. Soda, Farbstoffe, Aetznatron u. a.
4. Waren, deren Einfuhr gefördert werden muß, weil die Herstellung im Inlande sehr schwierig ist; zu diesen gehören u. a. elektrische Kohlen. (3240)

Um den Aetznatronzoll. Wie die japanischen chemischen Fachzeitschriften berichten, hat die Vereinigung der Soda- und Chlorkalkproduzenten am 19. August d. J. der Regierung einen Antrag überreicht, in welchem sie für rohes Aetznatron eine Zollerhöhung von 1,50 Yen auf 2,50 Yen je 100 Kin*) verlangt. Die Produzenten begründen den Antrag damit, daß die Aetznatronindustrie wegen ihrer Bedeutung für andere chemische Industriezweige und auch wegen der Wichtigkeit des Chlors für die Rüstungsindustrie unbedingt vor der englischen und amerikanischen Konkurrenz geschützt werden müsse.

Das Ministerium für Handel und Industrie steht im großen ganzen diesen Bestrebungen ablehnend gegenüber und macht geltend, daß an der ungünstigen Lage der Aetznatronindustrie mehr die Konkurrenz der japanischen Produzenten untereinander schuld sei als die ausländische und daß eine Erhöhung des Zollsatzes nicht der gesamten Industrie, sondern nur einzelnen Produzenten zugute käme. Das Ministerium befürchtet ferner eine Preissteigerung für Aetznatron und Chlorkalk, die für die breiten Abnehmerkreise, wie Färbereien, Papierindustrie und Kunstseideindustrie, sehr nachteilig wirken würde.

Die Verbraucher vertreten die Meinung, die Produktionskapazität der japanischen Aetznatronindustrie sei imstande, 80% des gesamten Inlandsbedarfs zu decken. Die volle Ausnutzung dieser Kapazität sei jedoch unmöglich infolge der geringeren Nachfrage nach Chlor, so daß die Produktion zur Zeit nur auf 60% des Inlandbedarfs beschränkt bleibe und die übrigen 40% durch Einfuhr ausländischer Ware ersetzt werden müssen. Unter diesen Umständen nütze keine Erhöhung des Aetznatronzolles, wenn nicht der Chlorverbrauch entsprechend gesteigert werden könne. Es wäre daher ratsamer, wenn die Regierung an Stelle einer Zollerhöhung neue Verbrauchsmöglichkeit für Chlor und eine Erweiterung des Chlorkalkexports anstreben würde. (3234)

*) 1 Kin = ca. 601 g.

Australien.

Ausbau des British-Preference-Systems. Das Journal der Londoner Handelskammer veröffentlicht einen Bericht aus Sydney, demzufolge der Premierminister Bruce anläßlich einer

Digitized by Google

Sitzung der Chamber of Manufacturers die Stellungnahme der Regierung zu der bevorstehenden Tarifrevision in den Vereinigten Staaten erörtert hat. Durch diese Revision würden die australischen Erzeugnisse praktisch vom amerikanischen Markte ausgeschlossen, so daß Australien seine Lage nur dadurch verbessern könne, daß es das British-Preference-System weiter ausbaue und sich enger an Großbritannien und die anderen Länder des britischen Reiches anlehne. Den Anfang habe die Regierung bereits durch einige vor kurzem vorgenommene Zollerhöhungen (ohne die britischen Vorzugszölle zu erhöhen) gemacht. (Unter den hiervon betroffenen Waren befinden sich indessen keine chemischen Erzeugnisse.) (3157)

VERKEHRSWESEN

Frachtbriefformulare.

Es wird nochmals auf den Ablauf der Frist für den Aufbruch der Frachtbriefe im Ausmaß von 420×297 mm mit altem Abdruck zum 30. September 1929 hingewiesen. (Vgl. die Notiz hierüber in der „Chem. Ind." Nr. 3 vom 19. Januar 1929, S. 85.) (3225)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Zu Ziffer 3 B usw. des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel sind unter den Versandbahnhöfen folgende Bahnhöfe nachgetragen worden: mit Gültigkeit vom 12. September 1929 der Bahnhof Unterbreizbach, mit Gültigkeit vom 16. September 1929 die Bahnhöfe Diedorf (Rhön) und Gernrode (Harz) und mit Gültigkeit vom 19. September 1929 der Bahnhof Bicken. (3226)

Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures.

Mit Gültigkeit vom 12. September 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 41 für Kali, schwefelsaures, zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses der Bahnhof Unterbreizbach nachgetragen worden. (3227)

Ausnahmetarif für Steinkohlenteeröle usw.

Im Ausnahmetarif 14 i für Steinkohlenteeröle usw. ist mit Gültigkeit vom 16. September 1929 der Bahnhof Altfelde und mit Gültigkeit vom 18. September 1929 der Bahnhof Mauzken mit besonderen Frachtsätzen nachgetragen worden. (3228)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Feinsoda. Als Feinsoda wird in Berlin handelsüblich ein feinkristallisiertes Produkt bezeichnet, das aus Sodalösungen durch fortwährend gestörte Kristallisation und nachfolgendes Entfernen der Mutterlauge aus dem Kristallbrei (z. B. mittels Zentrifugierens) gewonnen ist. Nach der Auffassung des Handelsverkehrs ist es unzulässig, ein Gemenge von Kristallsplittern und -mehl, wie es durch Mahlen einer gewöhnlichen grobkristallinischen Kristallsoda (Stückensoda) entsteht, als Feinsoda zu bezeichnen. Beide Arten weisen auch technische Unterschiede auf. C 5333/29 (XIV B 1).

Parfümerien. In der Markenartikelbranche werden handelsüblicherweise Originalmuster, die ein ausländischer Fabrikant einem deutschen Kaufmann überläßt, damit dieser die Absatzmöglichkeiten des deutschen Marktes prüfen kann, mangels besonderer Abrede nicht bezahlt, sondern, soweit sie noch vorhanden sind, zurückgegeben. Es ist nicht üblich, nur kleine Probefläschchen, sogenannte Geruchsmuster, und zur Präsentierung nur Attrappen zu verwenden. Ueblicherweise werden kleine Probefläschchen als Geruchsmuster und Originalflaschen als Sichtmuster verwendet. C 4824/29 (XII A 4). (3191)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Wortzeichen „Permutit" und „Neo-Permutit".

Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnungen „Permutit" und „Neo-Permutit" Wortzeichen sind, die der Permutit-Aktiengesellschaft, Berlin NW 6, unter den Nummern 383 608/09 in Deutschland und unter No. 58 022/23 international geschützt sind. (3212)

Ecuador.

Aenderung des Patentgesetzes. Das auf S. 1156, Jahrgang 1928, der „Chem. Ind." auszugsweise veröffentlichte Patentgesetz wird laut „Registro Oficial" vom 18. 7. 1929 durch Dekret vom 13. 7. 1929 folgendermaßen abgeändert:

Die Gebühren für die Erteilung eines Erfindungs- oder Vervollkommnungspatentes betragen für eine Patentdauer bis zu 3 Jahren 100 Sucres, für jedes weitere Jahr bis zu 9 Jahren 50 Sucres, für jedes weitere Jahr bis zu 12 Jahren 100 Sucres.

Einfuhrpatente können nur Importeuren von Maschinen oder neuen, in Ecuador bisher nicht angewandten Herstellungsmethoden erteilt werden, vorausgesetzt, daß sie den Staatsinteressen nicht zuwiderlaufen.

Einfuhrpatente werden für ganz Ecuador oder für eine oder mehrere Provinzen je nach ihrer Wichtigkeit erteilt und haben eine von der Höhe des investierten Kapitals abhängige Laufzeit von 3 bis 12 Jahren, und zwar:

bei Kapitalien von	50 000 $	bis 100 000 $	3 Jahre,
bis	200 000 $		5 „
bis	500 000 $		8 „
bis	1 000 000 $		10 „
über	1 000 000 $		12 „

Einfuhrpatente für den Bereich von ganz Ecuador werden nur bei einem Kapital von 1 Million $ und mehr erteilt und nur mit Genehmigung des Staatsrates. Aufgehoben wird die Bestimmung, daß gleichzeitig mit dem Antrag auf ein Einfuhrpatent 5% des Wertes der neuen Industrie bei der Staatskasse hinterlegt werden müssen.

Die Bestimmung, daß dem Antrag auf Patenterteilung Modelle und, wenn es sich um chemische Substanzen handelt, Muster in einer zur Verteilung, Prüfung und Aufbewahrung ausreichenden Menge beizufügen sind, wird durch folgende ersetzt: Beizufügen sind „Muster und Modelle, wenn der Interessent sie erhalten kann und das Ministerium sie für nötig hält." (3181)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit im Jahre 1928.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) hat seinen Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1928 herausgegeben. Für die Lösung von Rationalisierungsaufgaben sind seitens des RKW in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 RM. 1 685 000 bereitgestellt worden.

Die Tätigkeit des Reichskuratoriums sowie die Tätigkeit der ihm unmittelbar angegliederten Ausschüsse — es sind dies der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF), der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) und der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) — und der ihm nahestehenden Ausschüsse (z. B. Deutscher Normenausschuß, Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen, Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale u. a.) ist in der Hauptsache der Schaffung von Rationalisierungsmitteln gewidmet. Im Berichtsjahr konnten die Rationalisierungsbestrebungen des Einzelhandels durch Veranstaltung von Unterweisungskursen und Verkaufsberatungen unterstützt und die Vorarbeiten für die Erfassung und Gliederung der Unkosten im Handel zum Abschluß gebracht werden.

Als Mittel der Vereinfachung innerbetrieblicher Verwaltungsaufgaben wurde das „Ortsnummernverzeichnis des Deutschen Reiches" (90 000 Wohnplätze erfassend) herausgegeben.

Für die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs wurden wichtige Arbeiten zum Abschluß gebracht und die Einführung des Einheitswechsels, des Einheits-Order-Schecks und der Einheits-Schlußnote von den Banken beschlossen. Zur Erleichterung des Effektenverkehrs wurde die „Effektennumerierung" durchgeführt.

Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fertigung wurden u. a. die Aufgaben im Verpackungswesen, Förderwesen, Getriebewesen weiter gefördert und eine Gemeinschaftsarbeit über rationelle Reparatur aufgenommen.

Die vom RKW geförderten Arbeiten des Deutschen Normenausschusses und die Aufstellung von einheitlichen Lieferbedingungen und die Prüfverfahren des Reichsausschusses für Lieferbedindungen bezogen sich insbesondere auf Erzeugnisse für den täglichen Bedarf.

Als besonders wichtige Aufgabe betrachtet das RKW den Lehrmitteldienst zwecks sachgemäßer und einheitlicher Ausbildung des Nachwuchses und Fortbildung der Berufstätigen in Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft. Zu diesem Zweck wurden im Berichtsjahr wieder größere Mittel für die Bearbeitung und Herausgabe von Lehrgängen, Lehrtafeln, Lichtbildern, Merkblättern bereitgestellt und im Rahmen der Ausschußarbeiten Aufgaben der rationellen Arbeitsgestaltung und der Berufsauslese aufgenommen.

Digitized by Google

Eine systematische Zusammenfassung all dieser und ähnlicher Rationalisierungsarbeiten und -ergebnisse wird in einem Handbuch der Rationalisierung erfolgen, dessen Drucklegung bereits im Gange ist.

Im vergangenen Jahr wurde erstmalig der Versuch unternommen, durch zusammenfassende systematische Untersuchungen den Stand der Rationalisierung sowie der Rationalisierungsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen festzustellen. Es wurde hierbei die Erkenntnis gewonnen, daß durch Gemeinschaftsarbeit innerhalb größerer Gruppen von Unternehmungen wesentliche Fortschritte durch Rationalisierung erzielt werden können.

Die im Rahmen der Sparmaßnahmen im Reichsetat erfolgte empfindliche Kürzung der Mittel des Reichskuratoriums wird es im laufenden Geschäftsjahr erschweren, die begonnenen Arbeiten im bisherigen Umfange fortzusetzen. Im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft, der die Arbeiten des Reichskuratoriums und der ihm nahestehenden Ausschüsse dienen, darf erwartet werden, daß im kommenden Jahre wieder Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, um den Umfang und den Wirkungsgrad der auf dem Gebiete der Rationalisierung geleisteten Gemeinschaftsarbeit aufrecht zu erhalten und zu vergrößern. (3211)

Die deutsch-italienischen Handelsbeziehungen.

Generalkonsul Dr. Schmitt (Mailand) sprach kürzlich im Stahlhof zu Düsseldorf vor zahlreichen Mitgliedern des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen über italienische Wirtschaftsfragen. Die Ausführungen des Vortragenden vermitteln auf der Grundlage der nachfolgend gekennzeichneten Gedankengänge einen umfassenden Ueberblick über den jetzigen Stand des deutsch-italienischen Außenhandels. Die Gesamteinfuhr nach Italien zeigt nach dem Hochstand des Jahres 1926 und der Sanierungskrisis 1927/28 wieder eine Zunahme. Die italienische Ausfuhr dagegen ging in den letzten Jahren zurück, so daß sich eine gesteigerte Passivität der italienischen Handelsbilanz ergibt. In der Einfuhr nach Italien stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle. Es folgen dann Deutschland, Frankreich und England. In der italienischen Ausfuhr nimmt Deutschland den ersten Platz ein. Deutschland ist also nach wie vor der beste Kunde Italiens. Dazu kommt noch die Einnahme aus dem Fremdenverkehr, der Italien gerade aus Deutschland erhebliche Beträge zuführt. Besonders im Industrieexport nach Italien dürfte Deutschland unter den Wettbewerbsländern heute noch führend sein. Die Verhältnisse werden jedoch infolge der italienischen Zollmaßnahmen und der Verwaltungsvorschriften zum Schutze der nationalen Industrie und des Erstarkens der eigenen italienischen Industrieerzeugnisse sowie der wachsenden Konkurrenz dritter Länder immer schwieriger. Um im Geschäft zu bleiben, werden für Deutschland immer größere Anstrengungen erforderlich sein.

Der Vortragende befaßte sich sodann mit vielfach recht schleppenden italienischen Zahlungsmethoden und kennzeichnete an Hand eigenen Tatsachenmaterials die Gesichtspunkte, die der deutsche Exporteur im italienischen Geschäft zu beachten habe. Zum Schluß gab Generalkonsul Dr. Schmitt einen Ueberblick über die jetzige italienische Wirtschaftsorganisation, die nach einheitlicher Leitung und nach einheitlichem Plan die Modernisierung der Landwirtschaft, die Rationalisierung der Industrie und den Ausgleich zwischen Stadt und Land zum Ziele habe.

Zum Abschluß der dem Vortrag folgenden regen Aussprache wurde betont, daß die deutsche Industrie gerade auch im italienischen Geschäft ihre Stellung nur dann halten und weiter ausbauen könne, wenn sie sich, wie bisher, auf einen qualitativen Hochstand ihrer Erzeugnisse stützen kann. (3199)

Ausland.

Großbritannien.

Produktion von Nitrocelluloselacken. Wie „The Commercial" schreibt, ist die Nitrocelluloselackindustrie Großbritanniens in einer ständigen Entwicklung begriffen. Produktionszahlen sind über dieses Gebiet nicht verfügbar; nach Schätzungen von zuständiger Seite liegt die Produktion zurzeit in der Nähe von 2 Millionen Gallonen. Von dieser Menge wird wahrscheinlich mehr als die Hälfte zur Herstellung von Kunstleder verbraucht; der Verbrauch als Streichfarbe ist im Steigen begriffen und wird wahrscheinlich mit der Zeit den Verbrauch in der Kunstlederindustrie übersteigen.

Mit Ueberraschung müsse festgestellt werden, daß in der Herstellung von Ausgangsstoffen für die Nitrocelluloselacke, besonders Lösungsmitteln, keine größeren Fortschritte gemacht worden sind. Vor kurzer Zeit wurde ein neues englisches Gelatinierungsmittel auf den Markt gebracht, an neuen Lösungsmitteln fehle es jedoch trotz der Versuchstätigkeit, die auf diesem Gebiete entfaltet wird.

Im Gegensatz zu anderen Ländern beschränken sich die englischen Produzenten bisher größtenteils darauf, zur Herstellung ihrer Lacke Bestandteile zu verwenden, die ihren Wert bereits bewiesen haben; Versuche mit neuen Ausgangsstoffen werden nicht in nennenswertem Umfange angestellt.

Die Preise für Lösungsmittel sind in Großbritannien verhältnismäßig hoch, werden sich aber wahrscheinlich in naher Zukunft rückläufig bewegen. Wesentlich hierzu beitragen wird die Tätigkeit der von der Distillers Company gegründeten British Industrial Solvents, Ltd., die sich mit der Herstellung von Aceton, Butylalkohol und Essigsäure befaßt. Der britische Markt für Butylalkohol und die sich hiervon ableitenden Lösungsmittel wird hierdurch voraussichtlich wesentlich beeinflußt werden.

Ein weiterer wichtiger Fortschritt ist die seit kurzem erfolgende Herstellung eines neuen Gelatinierungsmittels durch die Firma A. Boake Roberts & Co., Ltd., und zwar des Abietinsäurebenzylesters.

In der Automobilindustrie sind die Nitrocelluloselacke heutzutage vorherrschend. Auf anderen Gebieten haben sie bisher jedoch nur in beschränktem Maße Eingang gefunden, hauptsächlich infolge der mit ihrer Anwendung verbundenen Schwierigkeiten; ein befriedigender Nitrocellulosestreichlack ist bisher noch nicht auf dem Markt erschienen. (2424)

Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1929. Wie in den Berichten der British Chemical Manufacturers mitgeteilt wird, hat der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie Großbritanniens im zweiten Quartal 1929 gegenüber dem ersten Quartal und dem Durchschnitt des Jahres 1928 zugenommen. Der Produktionsindex der chemischen und verwandten Industrien (Vierteljahresdurchschnitte 1924 = 100) betrug:

Ganzes Jahr 1927	105,2
Ganzes Jahr 1928	110,3
1. Quartal 1929	107,2
2. Quartal 1929	112,9
2. Quartal 1928	109,4

(3248)

Erneuter Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie. Laut „Chemical Trade Journal" hat die Scottish Agricultural Industries, Ltd., die im vergangenen Jahre unter der Mitwirkung der Imperial Chemical Industries, Ltd., aus der Fusion einiger schottischer Düngemittelfabriken hervorgegangen ist (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, Seite 1338), kürzlich zwei neue Firmen aufgenommen, die Barclay Ross and Hutchinson und die Aberdeen Commercial Company. Die Aktionäre der beiden letzteren Gesellschaften haben der Fusion zugestimmt. (3252)

Frankreich.

Produktion von technischer Buttersäure. Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, wurde die „Société le Kétol" im Jahre 1924 gegründet, um die Patente von Louis Lefranc auszubeuten. Die Gesellschaft hatte viele Schwierigkeiten zu überwinden, ehe die Fabrikation in Gang kam, gegenwärtig scheint sich die Gesellschaft jedoch gut befestigt zu haben.

Die Gesellschaft besitzt eine Fabrik in Ris-Orangis, die im Oktober 1928 fertiggestellt worden ist und seitdem in Betrieb ist. In dieser Anlage werden täglich 6 t buttersaures Calcium hergestellt, von denen etwa die Hälfte der trockenen Destillation unterworfen wird. Mit der Errichtung eines zweiten Ofens wird die Produktion von Ketolen auf 2 t pro Tag steigen gegenüber einer gegenwärtigen Produktion von etwa 1000 kg pro Tag. In der Anlage werden ferner in halbtechnischem Umfange verschiedene Buttersäurecester und reine und technische Buttersäure hergestellt. Die technische Buttersäure ist hauptsächlich für die Gerbereien bestimmt, während die reine Buttersäure größtenteils von ausländischen Firmen aufgekauft wird.

In Catenoy besitzt die Gesellschaft eine zweite Fabrik, die noch nicht ganz fertiggestellt ist, in der aber später die Gesamtproduktion von Calciumbutyrat und Buttersäure konzentriert werden soll, so daß sich die Fabrik in Ris-Orangis

Digitized by Google

auf die Herstellung von Ketolen beschränken wird. Außerdem besitzt die Gesellschaft in Saulcy-sur-Meurthe eine Reservefabrik.

Die Ketol-Lösungsmittel werden in Frankreich von der „Association Parisienne pour l'Industrie Chimique" vertrieben und sollen sich erfolgreich eingeführt haben.

Die Verwertung der Lefranc-Patente im Auslande liegt in den Händen der „Société des Brévets Etrangers Lefranc", die im letzten Jahre einer Wiener Firma (Gutmann) Lizenzen zur Verwertung der Lefranc-Patente in Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Rumänien und Polen erteilt hat. Diese Firma errichtet gegenwärtig in Belisce in Jugoslawien eine Fabrik zur Herstellung von Ketolen und Buttersäure. (3188)

Bromgewinnung. Vor dem Kriege wurde in Frankreich kein Brom produziert. Während des Krieges hat die Produktion eine gewisse Bedeutung erlangt, ohne indessen den damaligen Brombedarf Frankreichs decken zu können. Bis zum Jahre 1926 ist Frankreich gezwungen gewesen, dauernd ziemlich große Mengen einzuführen. In diesem Jahre, und zwar im Laufe des Sommers, setzte die Produktion in den staatlichen französischen Kaligruben ein.

Anfänglich wurde auf der Grube Amélie I eine Anlage mit einer Jahreskapazität von 60 t und später eine zweite bei der Grube Sainte-Thérèse errichtet. Schließlich wurde die Zahl der Türme erhöht, so daß die Produktionskapazität des elsässischen Beckens gegenwärtig etwa 400 t pro Jahr betragen dürfte.

In Wirklichkeit hat die elsässische Produktion im vergangenen Jahre in den staatlichen Gruben einen Monatsdurchschnitt von 10 t nicht merklich überschritten; die Jahresproduktion dieser Gruben belief sich auf etwa 120 t. Rechnet man dazu die Produktion der Grube Sainte-Thérèse in Höhe von 60 t, so ergibt sich die Gesamtproduktion im Gebiet von Mülhausen zu annähernd 180 t.

In den Jahren von 1913 bis 1928 ist die französische Bromproduktion von 0 auf 300 t gestiegen. Der französische Inlandsmarkt hat sich in dem gleichen Zeitraum ebenfalls erweitert, und zwar ungefähr von 110 t auf 185 t. Frankreich, das früher nur Importeur war, hat sich infolge dieser Umstände schnell zu einem Exportlande entwickelt, das trotz der Zunahme des inländischen Bedarfs steigende Mengen von Brom und Bromiden nach dem Auslande ausführt.

Ueber die Entwicklung des französischen Außenhandels geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Einfuhr flüss. Brom t	Einfuhr Bromide t	Ausfuhr flüss. Brom t	Ausfuhr Bromide t
1913	110	9,4		
1926	50,7	25,6	4,0	3,6
1927	0,1	1,4	110,3	8,5
1928	0,5	6,6	167,1	14,1

Ein Fünftel der Bromproduktion dient zur Herstellung von Alkalibromiden.

Die Zunahme des französischen Bromverbrauchs ist bereits recht beachtenswert und hat noch nicht ihre Grenzen erreicht, die Zunahme erfolgt aber verhältnismäßig langsam.

Die französische Bromausfuhr kann noch erhöht werden. Im Jahre 1928 hat sich die französische Ausfuhr von flüssigem Brom im Verhältnis zum Jahre 1926 vervierzigfacht und die Ausfuhr von Bromiden vervierfacht. Die Schweiz hat von Frankreich im Jahre 1928 143 t Brom im Vergleich zu 110 t im Jahre 1927 und 0,2 t im Jahre 1926 gekauft. (2904)

Belgien.

Produktion von Kobalt und Radium. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist anläßlich der vor kurzem in Brüssel abgehaltenen Jahresversammlung der Union Minière du Haut-Katanga bekanntgegeben worden, daß die Kobaltfabrik der Gesellschaft in Oolen im Jahre 1928 450 t Kobalt in verschiedenen Formen produziert hat. Der Absatz von Radium durch die Radiumabteilung der Gesellschaft betrug im letzten Jahre 42 g (als Element berechnet). (2910)

Polen.

Der Vertrieb der Kokereinebenprodukte Ost-Oberschlesiens. Im „Przeglad Gospodarzcy" wird folgender Bericht veröffentlicht: Der Vertrieb der ostoberschlesischen Produktion von schwefelsaurem Ammoniak sowie aller veredelten Nebenprodukte der Kokereien, wie Benzol, Kresol, Phenol, Anthracen, reines Naphthalin, Pyridinbasen und dgl. liegt heute in Händen des Kokereiverbandes G. m. b. H. (Zwiazek Koksowni Sp. z o. o.) sowie der Gesellschaft „Carbochemia" G. m. b. H. (Carbochemia Sp. z o. o.). Der aus der früheren Kokereivereinigung entstandene Kokereiverband umfaßt die Ribnitzer Kohlenzeche, die Friedenshütte sowie die Graf Balleström'schen Werke; die beiden letzteren bilden nach dem kürzlich erfolgten Zusammenschluß den Friedenshütten-Konzern. Außerdem gehört dem Kokereiverband die Gesellschaft Skarboferm hinsichtlich eines Teiles ihrer Nebenprodukte an. Der Kokereiverband stellt nicht nur eine Vertriebsorganisation dar, sondern tritt auch als Inhaber der Chemischen Fabrik in Groß-Heiduk auf, in der Rohstoffe wie Rohbenzol aus in dem Verband zusammengeschlossenen Kokereien sowie Rohteer aus allen ostoberschlesischen Kokereien verarbeitet werden; es gehören ihm außerdem die Dachpappenfabriken in Dombie sowie die Imprägnieranstalten in Chelm, Wronke, Solec und Ligota an. Die „Carbochemia" ist dagegen eine ausschließliche Vertriebsorganisation für die Nebenprodukte der mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Kokereien. Die in der „Carbochemia" zusammengeschlossenen Kokereien liefern die Rohstoffe zwecks Verarbeitung auf Nebenprodukte an die chemische Fabrik in Groß-Heiduk.

Der Vertrieb einzelner Kokereinebenprodukte im Inlande gestaltet sich folgendermaßen: Die in den Kokereien bzw. den in der „Carbochemia" zusammengeschlossenen Unternehmen gewonnenen Benzolprodukte werden zum Teil von der „Carbochemia" selbst verbraucht, der Rest dieser Produkte wird gemeinsam mit Benzolprodukten aller anderer Kokereien Ostoberschlesiens von dem Kokereiverband vertrieben.

Zwecks Verkaufs von Teerprodukten wurde durch die beiden Vertriebsorganisationen ein gemeinsames Syndikat gegründet, das auf dem polnischen Markt als einziger Lieferant für diese Produkte auftritt. Auch die außerhalb der Kokereien d. h. in den Generatorgasanstalten Ostoberschlesiens erzeugten Nebenprodukte werden von dem Kokereiverband und der „Carbochemia" vertrieben.

Bereits jetzt nimmt der polnische Markt die Gesamtproduktion an Pech sowie an Teer, sei es in Form von präpariertem Teer oder als Imprägnieröle auf. Auch der Bedarf an veredelten Produkten der Teerdestillation ist bereits ziemlich beträchtlich und wächst mit der Entwicklung der polnischen chemischen Industrie ständig; immerhin bleibt hier noch ein ziemlich erheblicher Produktionsüberschuß, der ausgeführt werden muß.

Die Industrie der Nebenprodukte, insbesondere der Kokereiverband als Inhaber der chemischen Fabrik in Groß-Heiduk ist in der letzten Zeit nach Möglichkeit bemüht, verbesserte Methoden zur Verarbeitung der beim Verkoken der Kohle und bei der Destillation gewonnenen rohen Nebenprodukte auf veredelte Produkte anzuwenden. Durch die in den letzten Jahren erfolgte Umarbeitung von alten und durch den Bau neuer Kokereien sowie durch Verwendung moderner technischer Methoden zur Gewinnung von Nebenprodukten konnte die Produktion ständig gesteigert werden.

Trotz alledem ist das Problem der Veredlung von Nebenprodukten der Kohlenverkokung noch nicht restlos gelöst und aus diesem Grunde muß ein Teil für die Weiterveredelung, d. h. zur Verarbeitung auf Farbstoffe, pharmazeutische Produkte, Riechstoffe und dergl. Produkte, an das Ausland abgegeben werden. (2213)

Oesterreich.

Entdeckung von Bauxitlagern. In Unter-Laussa, Gemeinde Weyer, Oberösterreich, wurden, wie „N. Fr. Pr." berichtet, schon länger bekannte, ausgedehnte Toneisensteinlager als Bauxite erkannt und ihre Eignung zur Erzeugung von hochwertigem Elektro-Schmelzcement sowie zur Gewinnung von Tonerde, bzw. Aluminium festgestellt. (3200)

Lettland.

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1928. Dem Bericht des Rigaer Fabrikanten-Vereins für das Jahr 1928 entnehmen wir nachstehende Darstellung:

Angesichts des ungenügenden Absatzes im eigenen Lande für die Erzeugnisse derjenigen Fabriken, welche der chemischen Gruppe angehören, spielt der Export für diesen Zweig eine besonders große Rolle.

Einen Fortschritt in dieser Beziehung berichten in erfreulicher Weise die Rigaer Blei- und Zinkfarbenwerke, denen es infolge ihres Beitritts zur Internationalen Bleiweiß-Konvention gelungen ist, die Ausfuhr ihrer Fabrikate im vergangenen Jahr um etwa 50% zu steigern. So konnten größere Quantitäten Bleiweiß in England und Schweden untergebracht werden, auch hat die Fabrikation von Mennigen und Glätte vergrößert werden können, letztere in der Hauptsache zwecks

Digitized by Google

Belieferung ausländischer Gummifabriken, wobei zu bemerken ist, daß die hiesigen Fabrikate in qualitativer Hinsicht sich großer Beliebtheit erfreuten. Im vergangenen Jahr ist gleichfalls eine größere Menge Bleiglätte nach Rußland exportiert worden. Eine Frage von größter Bedeutung ist in gleicher Weise die Exportmöglichkeit für unsere Ultramarinfabrikation. Hier ist der Absatz über die Höhe des Jahres 1927 nicht hinausgegangen und muß daher im Hinblick auf eine gedeihliche Weiterentwicklung als unbefriedigend bezeichnet werden. Der außerordentlich hohe polnische Eingangszoll erhöhte in ganz besonderem Maße die Schwierigkeit der Ausfuhr in dieses für Ultramarin wichtigste Exportland.

In der knochenverarbeitenden Industrie hat die Frage des Mangels an Rohmaterial, den Knochen, durch das Erscheinen von russischen Knochen auf dem lettländischen Markt an Schärfe verloren, wenn auch das russische Rohmaterial qualitativ niedriger stand als das aus anderen Staaten bezogene. Dank diesem Umstand war es denn auch möglich, die Produktion bis zu normalen Quanten zu steigern. Die Absatzmöglichkeit wird als normale bezeichnet. Diese günstigeren Arbeitsbedingungen haben denn auch im Jahre 1928 ein besseres Geschäftsresultat ergeben, als solches im Vorjahr möglich gewesen war. Immerhin hat dieser Industriezweig, wie auch in früheren Jahren, stark unter den noch ungeregelten Handelsbeziehungen zu den Nachbarstaaten zu leiden.

Die Lage der Lackindustrie hat bezüglich der Anzahl der Unternehmen dieser Branche sowie auch der in ihr beschäftigten Arbeitskräfte im Berichtsjahr keine besonderen Veränderungen erfahren. Die Annahme, daß der russische Handelsvertrag eine gewisse Belebung der Lackindustrie zeitigen würde, hat sich bewahrheitet, denn wenn unsere Lackfabriken auch nicht als direkte Lieferanten Rußland gegenüber in Frage kommen, so ist der Bedarf an ihren Fabrikaten für diejenigen Fabriken, die für Rußland haben arbeiten können, gestiegen, und dieses bewirkte wiederum eine Produktionssteigerung unserer Lackfabriken. Trotzdem haben sich die allgemeinen Umsätze und der erzielte Gewinn im Vergleich zu früheren Jahren nicht erhöht, da, besonders gegen Ende des Jahres, die Kaufkraft der Bevölkerung zurückging.

Einen wesentlichen Zuwachs hatte die Gruppe der chemischen Fabriken durch die bereits 1927 erfolgte Inbetriebsetzung der Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Mühlgraben erfahren. Als normales Arbeitsjahr kann aber erst das Jahr 1928 bezeichnet werden, in dem eine Gesamtproduktion von etwa 48 000 t Superphosphat erreicht worden ist. Als Nebenprodukt wurden hierbei etwa 200 t Kieselfluornatrium erzeugt, die in der Glasfabrikation ihre Verwendung finden. Die Fabrik bezieht ihr Rohmaterial z. T. aus Spanien (Schwefelkies), z. T. aus Florida und Afrika (Phosphate). Die zur Herstellung des Superphosphats notwendige Schwefelsäure wird auf dem Werke selbst in einem Quantum von etwa 23 000 t aus Pyriten fabriziert. Als Absatzgebiet kommt sowohl das eigene Land als auch das Ausland in Frage, und zwar beim Export an erster Stelle Rußland, dann aber auch Polen, Litauen und Estland.

Die Dachpappenindustrie konnte infolge geringen Absatzes im Inlande während des vergangenen Jahres nicht volle Beschäftigung finden, so ist auch die Zahl der Unternehmen dieses Zweiges zurückgegangen. Die vergrößerte Bautätigkeit von Staat und Kommune hatte zwar die Nachfrage nach Dachpappen gesteigert, dieser Vorteil wurde aber durch einen Rückgang an Bestellungen von privater Seite wieder aufgehoben. Eine Verschlechterung der allgemeinen Lage unserer Dachpappenindustrie wurde ferner dadurch herbeigeführt, daß Rußland auf Grund des Handelsvertrages die Gelegenheit ausgenutzt hat, seine Rohproduktion an Steinkohlenteer als Steinkohlenteerpech teilweise nach Lettland zu exportieren.

Die Mineralwasserindustrie bezeichnet das Jahr 1928 als katastrophal. Die Brauereien sind leider von ihren Schleuderpreisen noch nicht abgegangen, und der durchweg nasse und kalte Sommer hat zur Folge gehabt, daß eine Belebung dieses Fabrikationszweiges nur an einigen wenigen Tagen zu bemerken war, so daß wohl alle Mineralwasseranstalten mit einem Defizit haben abschließen müssen. (2421)

Sowjet-Rußland.

Aenderung in der Leitung von industriellen Unternehmen. Das Zentral-Komitee der Kommunistischen Partei veröffentlicht in den „Iswestija" eine Verordnung über „Maßnahmen zur Regelung der Produktionsleitung und der Einführung einer einheitlichen Befehlsgewalt".

Das Zentralkomitee stellt fest, daß bisher die Funktionen der verschiedenen Organisationen auf den Fabriken (Direktion, Fabrikskomitee, Parteizelle), nicht genügend abgegrenzt gegeneinander waren. So sei es vielfach vorgekommen, daß Angelegenheiten, die eigentlich vor die Direktion kompetierten, von den anderen Organisationen entschieden worden seien. Diese Entscheidungen hätten daher oft einen zufälligen und fehlerhaften Charakter getragen. Im Interesse der Festigung der Arbeitsdisziplin, der Hebung der Arbeitsleistung, Besserung der Organisierung der Produktion sei es notwendig, alle Fäden der Verwaltung des Unternehmens in den Händen der Direktion zu konzentrieren. Die gesamte Verantwortung für die Arbeit eines Unternehmens wird dem Fabrikdirektor auferlegt, der das gesamte Personal ernennt und dessen Anordnungen in jeder Hinsicht bindend sind. Die Neuerungen sollen bald eingeführt werden. (3253)

Jugoslawien.

Eine neue Bauxitgesellschaft. Wie „Jugoslovenski Lloyd" meldet, wird im Bezirk „Rosne Poljane" eine eingehende Untersuchung des Geländes nach Bauxiterde vorgenommen. Die Arbeiten werden im Auftrage einer neuen Gesellschaft in Sarajewo, deren Name nicht genannt ist, durchgeführt. Außer einheimischen Interessenten sollen in der neuen Gesellschaft auch Polen vertreten sein. Man hofft, bereits im kommenden Jahre den regelmäßigen Betrieb einrichten zu können. (3212)

Griechenland.

Steigende Produktion von Superphosphaten. Die Produktion von Superphosphaten betrug in Griechenland im Jahre 1928 nach einem Berichte des „Chemical Trade Journal" 45 000 t, für das laufende Jahr rechnet man aber mit einer Produktion von 100 000 t und in den nächsten ein bis zwei Jahren mit einer weiteren Erhöhung auf 250 000 t. Da die Löhne niedrig und die Rohstoffe billig erhältlich sind, sind die Bedingungen für die Superphosphatfabrikation in Griechenland sehr günstig, gleichzeitig bestehen ausgezeichnete Exportmöglichkeiten nach Aegypten. (3190)

Italien.

Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928. Das „Bollettino Mensile di Statistica" veröffentlicht die folgenden von der Generalzolldirektion ermittelten Zahlen über die Produktion und den Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen Erzeugnissen.

Bezeichnung	Einheit	1. Jan. bis 31. Dez. 1928	1. Jan. bis 31. Dez. 1927	1. Juli bis 31. Dez. 1928	1. Juli bis 31. Dez. 1927
Vergällter Alkohol, Verbrauch für steuerfreie Zwecke	hl wasserfrei	239 562	222 240	124 881	105 576
Methanol: Produktion	hl wasserfrei	1 164	486	1 005	195
Verbrauch für indust. Zwecke	hl wasserfrei	260	467	110	168
Essigsäure: Produktion	dz	19 470	13 022	11 044	7 967
Verbrauch	dz	19 273	12 190	10 638	7 484
Mineralwässer, Prod.	hl	437 093	424 723	193 177	191 510
Glucose: Produktion	dz	124 832	112 288	58 865	66 129
Verbrauch	dz	104 983	104 370	55 533	56 880
Pulver u. Sprengstoffe: Produktion von:					
Bergwerkspulvern	dz	25 364	25 111	15 233	12 338
Jagdpulvern	dz	71 904	62 066	30 796	31 056
and. Sprengstoffen	dz	2 227	2 142	2 137	2 031
Verbrauch von steuerpflichtigen:					
Bergwerkspulvern	dz	15 518	15 557	8 041	7 894
Jagdpulvern	dz	4 799	4 479	2 524	2 185
and. Sprengstoffen	dz	2 104	1 855	1 476	1 427
Verbrauch von nichtsteuerpflicht. Sprengstoffen und Pulvern	dz	57 800	48 605	24 418	19 664

(2426)

Ver. St. v. Nordamerika.

Absatz von Blei- und Zinkfarben im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering"

Digitized by Google

entnehmen, hat der amerikanische Absatz von Bleifarben im Jahre 1928 mit Ausnahme von Bleiweiß, mit Oel angerieben, und Orangemennige, nach einem Berichte des Bureau of Mines zugenommen. Gleichzeitig sind die Durchschnittspreise aller Bleifarben beträchtlich gesunken.

Der Absatz von Zinkfarben und Zinksalzen war im Jahre 1928 nach dem gleichen Berichte im allgemeinen höher als im Vorjahre, wobei besonders der Absatz von Lithopone erheblich gestiegen ist und mit 200 468 short t einen neuen Höhenrekord erzielt hat. Der Absatz der Lithopone verteilte sich wie folgt: 149 122 t gingen in die Farben- und Lackindustrie, 35 416 t wurden an die Fabrikanten von Belagmassen und Textilien verkauft, 6898 t wurden von der Kautschukindustrie aufgenommen, und 9032 t wurden an verschiedene andere Industrien verkauft. Im Jahre 1927 waren die entsprechenden Zahlen: 131 145 t an die Farben- und Lackindustrie, 31 186 t an die Belagmassen- und Textilindustrie, 7653 t an die Kautschukindustrie und 7010 t für andere Verwendungszwecke.

Die Produktionskapazität der amerikanischen Lithoponeindustrie betrug nach den Angaben der Produzenten im Jahre 1928 227 000 t pro Jahr im Vergleich zu 202 000 t im Jahre 1927.

Die Preise für Zinkfarben und Zinksalze lagen im abgelaufenen Jahre um 1 bis 2 $ per t unter den Vorjahrespreisen.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die von den amerikanischen Produzenten in den Vereinigten Staaten verkauften Blei- und Zinkfarben und Zinksalze in den Jahren 1927 und 1928:

	1927		1928	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Basisches Bleisulfat:				
weißes	13 482	2 027	16 002	2 211
bläuliches	1 061	168	366	51
Bleimennige	39 073	6 980	40 497	6 817
Orangemennige	709	178	459	113
Bleiglätte	81 655	13 064	85 570	12 873
Bleiweiß:				
trocken	38 669	6 767	42 049	6 688
mit Oel angerieben	119 026	27 770	111 923	24 554
Zinkoxyd	151 246	19 997	160 904	20 685
Bleihaltiges Zinkoxyd	26 064	3 193	24 223	2 945
Lithopone	176 994	17 164	200 468	19 074
Zinkchlorid, 50° Bé	36 096	1 640	38 837	1 706
Zinksulfat	3 211	186	2 293	132

(2587)

Die Entwicklung der Milchsäureindustrie. Der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Der amerikanische Bedarf an Milchsäure mit einem Säuregehalt von weniger als 55% ist in den beiden letzten Jahren in steigendem Maße durch die einheimische Industrie gedeckt worden. Die Einfuhr, die seit der Inkraftsetzung des Fordney-McCumber-Tarifs im Jahre 1922 erheblichen Schwankungen ausgesetzt war, lag in den Jahren 1927 und 1928 weit unter der Einfuhr des Jahres 1922. Bezüglich der stärker konzentrierten Milchsäure (über 55%) hat sich die Einfuhr in umgekehrter Weise entwickelt; von Jahr zu Jahr sind regelmäßige Steigerungen festzustellen.

Ueber die Einfuhr von Milchsäure nach den Vereinigten Staaten liegen die folgenden Zahlen vor:

Jahr	wenige: als 55% lbs.	mehr als 55% lbs.
1922	380 840	5 000
1923	118 289	66 648
1924	203 564	90 110
1925	489 950	130 855
1926	624 949	194 504
1927	281 018	202 352
1928	84 672	282 598

Nach den bisher für das Jahr 1929 (vier Monate) vorliegenden Zahlen ist die Einfuhr beider Grädigkeiten etwas zurückgegangen.

Der Verbrauch von Milchsäure hat in den Vereinigten Staaten zugenommen und erstreckt sich jetzt auf verschiedene Industriezweige. In großen Mengen wird die Säure in den Gerbereien und in der Textil- und Seidenindustrie verbraucht; die chemische Industrie verwendet Milchsäure zur Herstellung von Milchsäureäthylester, Calcium-, Antimon- und Natriumlactat.

Der wichtigste Verbraucher ist in den Vereinigten Staaten die Gerberei, auf die etwa 90% der in den Handel gebrachten technischen Milchsäure entfallen.

Für reine Milchsäure besteht ein ständig steigender Bedarf zur Herstellung von Arzneimitteln, Zuckerwaren, Limonaden und anderen Getränken und Genußmitteln. In Nahrungsmitteln ersetzt die Milchsäure bisweilen die Wein- und Citronensäure als Antisepticum. (3232)

Die Leim- und Gelatineindustrie im ersten Halbjahr 1929. Nach der von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Statistik des United States Department of Commerce betrug die amerikanische Produktion von Leim tierischen Ursprungs im zweiten Quartal 1929 insgesamt 25,93 Millionen lbs. gegenüber 27,57 Millionen lbs. im ersten Quartal 1929. Die folgenden Zahlen über die Produktion und Vorräte basieren auf den Angaben von 32 Gesellschaften oder Firmen, die zusammen 47 Anlagen in Betrieb hatten. Von den Anlagen lagen 7 in Illinois, 7 in Massachusetts, 6 in Pennsylvania, 5 in New York, 4 in Kansas, 3 in Kalifornien und die übrigen 15 in zehn anderen Staaten.

Produktion (1000 lbs.):

	Insgesamt	Hautleim	Knochenleim insgesamt	Leim aus extrahiert. Knochen	Anderer Knochenleim
Zahl d. Niederlassungen	47	32	30	9	23
1927 ganzes Jahr	104 169	61 521	42 648	10 191	32 456
1928 ganzes Jahr	103 621	58 287	45 334	11 149	34 185
1928 1. Quartal	30 777	17 439	13 338	3 722	9 617
1928 2. Quartal	26 296	14 883	11 413	3 358	8 054
1928 3. Quartal	20 454	11 715	8 739	1 349	7 390
1928 4. Quartal	26 095	14 251	11 844	2 720	9 124
1929 1. Quartal	27 575	13 984	13 591	3 934	9 657
1929 2. Quartal	25 930	13 792	12 138	3 954	8 544

Vorräte am Schluß der Vierteljahre (1000 lbs.):

	Insgesamt	Hautleim	Knochenleim insgesamt	Leim aus extrahiert. Knochen	Anderer Knochenleim
1928 1. Quartal	36 275	23 215	13 060	4 369	8 691
1928 2. Quartal	37 650	23 947	13 703	4 908	8 795
1928 3. Quartal	32 843	22 613	10 231	2 200	8 031
1928 4. Quartal	29 759	18 020	11 739	3 250	8 489
1929 1. Quartal	32 520	19 107	13 413	4 587	8 826
1929 2. Quartal	30 369	17 140	13 229	4 520	8 709

Die Produktion von Speisegelatine belief sich im zweiten Vierteljahr 1929 (ebenfalls nach der Statistik des Department of Commerce) auf 5,13 Millionen lbs. und im ersten Vierteljahr 1929 auf 5,25 Millionen lbs. Die Angaben dieser Statistik basieren auf den Berichten von 12 Gesellschaften oder Firmen mit zusammen 13 Anlagen, die sich auf die Staaten Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Wisconsin verteilten. Ueber die Produktion und die Vorräte am Schluß der einzelnen Quartale geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

	Produktion 1000 lbs.	Vorräte 1000 lbs.
1928 1. Quartal	5 463	9 138
1928 2. Quartal	4 755	9 088
1928 3. Quartal	1 824	7 284
1928 4. Quartal	5 027	8 425
1929 1. Quartal	5 253	8 570
1929 2. Quartal	5 131	8 227

(3238)

Canada.

Errichtung einer neuen Anlage zur Gewinnung von natürlicher Soda. Das „Chemical Trade Journal" gibt einen Bericht aus Vancouver wieder, nach dem die British Columbia Chemical Company, Ltd., in kurzer Zeit mit der Förderung von Soda in großem Maßstabe aus den Vorkommen bei Clinton, Britisch-Columbia, beginnen wird. Eine Anlage, deren Kosten sich auf etwa 50 000 $ belaufen, befindet sich am Last-Chance-See in der Nähe von Beaver Dam (etwa 20 englische Meilen nördlich von Clinton) im Bau; die Anlage wird Soda aus dem Grunde des Sees fördern. (3220)

Belgischer Kongostaat.

Produktion von Schwefelsäure und anderen Chemikalien. Das „Chemical Trade Journal", dem der von uns auf Seite 1072 der „Chem. Ind." wiedergegebene Bericht entstammt, veröffentlicht eine Zuschrift des „Syndicat pour les Industries Chimiques au Katanga", in der darauf hingewiesen wird, daß der Bericht des „Chemical Trade Journal" einige Ungenauigkeiten enthält. Die Schwefelsäurefabrik ist von dem Syndikat errichtet worden und wird auch von diesem selbst betrieben; die Produktion beträgt 25 000 t Monohydrat pro Jahr, die nach dem Platinkontaktverfahren gewonnen werden. Das Ausbauprogramm des Syndikats ist der Oeffentlichkeit noch nicht bekanntgegeben worden. (3230)

Digitized by Google

China.

Einfuhr von Arzneimitteln. Nach einem Berichte der Zeitschrift „L'Industria Chimica" werden in China keine chemischen Arzneimittel hergestellt. Der chinesische Arzneimittelmarkt beansprucht aus diesem Grunde besonderes Interesse, wobei des weiteren zu berücksichtigen ist, daß sich in den letzten Jahren eine zunehmende Nachfrage nach Arzneimitteln bemerkbar gemacht hat und China als ein Land mit über 400 Millionen Einwohnern noch große Expansionsmöglichkeiten in dieser Hinsicht bietet. Die Bevölkerung gibt allmählich die traditionellen empirischen Heilverfahren auf und wendet sich in steigendem Maße den modernen eingeführten Arzneimitteln zu.

In der Länderstatistik Chinas werden die eingeführten Arzneimittel mit den nicht besonders genannten chemischen Erzeugnissen zusammen in einer Position geführt; die Gesamteinfuhr von Waren dieser Position stellte im Jahre 1927 einen Wert von 6,67 Millionen Haikw.-Tael dar, von denen etwa 3,7 Millionen Haikw.-Tael auf die Arzneimittel entfielen. Die Gesamteinfuhr betrug in den letzten Jahren:

Herkunftsländer	1925	1926	1927
	Werte in 1000 Haikw.-Tael		
Japan	2 149	2 169	2 376
Deutschland . . .	465	926	945
Italien	37	98	83
Vereinigte Staaten	577	893	866
Großbritannien .	617	738	750
Hong-Kong . . .	393	277	629
Niederlande . . .	299	467	439
Frankreich . . .	123	146	218
Gesamteinfuhr:	4 929	6 026	6 674

Der chinesische Arzneimittelmarkt zerfällt in großen Zügen in zwei Gruppen: die ausländischen Kolonien und die obere Schicht der einheimischen Bevölkerung, die in den großen Städten Chinas ansässig ist, einerseits und die große Masse der Bevölkerung andererseits. Bei der letzteren Gruppe macht sich ein von Jahr zu Jahr steigender Bedarf an Arzneimitteln bemerkbar, der besonders durch die Propagandatätigkeit der europäischen religiösen Missionen gefördert wird. Während bei der ersten Gruppe von Verbrauchern die in Europa üblichen Werbemethoden gute Erfolge zeitigen, versagen diese Methoden bei der großen Masse der Bevölkerung vollständig, da diese nur über eine sehr geringe Kaufkraft verfügt und größtenteils aus Analphabeten besteht.

Allgemein ist über den chinesischen Arzneimittelmarkt zu sagen, daß Markenartikel zu niedrigen Preisen verlangt werden und besondere Nachfrage nach Prophylactica gegen Infektionskrankheiten besteht. (3236)

Rückgang der Ausfuhr von Cassiaöl. Wie ein im „U. S. Daily" veröffentlichter Bericht des amerikanischen Konsuls in Hong-Kong ausführt, ist das Cassiaöl neben dem Sternanisöl das einzige wichtige ätherische Oel, das aus Hong-Kong ausgeführt wird. Die Ausfuhr geht größtenteils nach den Vereinigten Staaten, und zwar im Jahre 1928 im Werte von 164 974 $ im Vergleich zu 192 064 $ im Jahre 1927.

Die Gewinnung des Cassiaöls erfolgt hauptsächlich in den Provinzen Kwangtung und Kwangsi in Südchina. Die ausgeführten Grädigkeiten sind gewöhnlich 70—75% rein, 76—80% rein und 80—85% rein. Von seiten der Vereinigten Staaten besteht besonders Nachfrage nach der 80—85%igen Qualität. Andere Bestimmungsländer des ausgeführten Cassiaöls sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Großbritannien, Japan und Frankreich. (3185)

LITERATUR

Warenkunde und Technologie der Gärungsgewerbe, der Riechstoffe, organischen Säuren und der natürlichen Farb- und Gerbstoffe. 1. Halbband des III. Bandes von Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe, Wien. Lex.-Oct. XXIV u. 770 S. mit 133 Abbild. Stuttgart 1929. C. E. Poeschel Verlag. Geb. 48,50 RM., geh. 45, —RM.

Der vorliegende Halbband der Grafeschen Warenkunde bringt folgende Abschnitte: Prof. Dr. Schätzlein-Neustadt a. d. H. „Wein". Prof. Dr. Rüdiger-Hohenheim „Branntwein, Industriesprit; Obst- und Beerenweine". Prof. Ing. H. Kojetinsky-Wien „Alkoholfreie Getränke (Limonaden und sonstige alkoholfreie, limonadenartige Getränke)". Prof. Dr. Lüers-München „Malz und Bier". Dr.-Ing. E. G. Doerell-Prag „Der Hopfen, seine Kultur, Untersuchungen und Handel". Prof. Ing. E. Remenovsky-Wien „Organische Säuren, Salze und verwandte Stoffe". Privatdozent Dr. Kisser-Wien „Die natürlichen organischen Farbstoffe sowie die Technik der Farbstoffprüfung". Dr. Bournot-Miltitz „Aetherische Oele mit Einschluß der Parfüme". Dr. Dekker-Den Haag „Gerbstoffe". Reg.-Rat Dr.-Ing. Linnert-Wien „Entstehung der natürlichen Seiden".

Ein inhaltreiches Gebiet ist hier auf etwa 750 Seiten dargestellt worden. Infolgedessen konnte manches nur kursorisch behandelt werden, um dem Leser einen möglichst geschlossenen Ueberblick über das jeweils bearbeitete Thema zu bieten. Beim Abschnitt Citronensäure ist wohl aus diesem Grunde das neuerdings beachtenswerte biologische Fabrikationsverfahren auf dem Wege der Vergärung sterilisierter Zuckerlösungen mit Aspergillus niger nicht berücksichtigt worden.

Aus dem Inhalt des vorliegenden Halbbandes sei besonders hervorgehoben der Abschnitt „Aetherische Oele". In diesem ist einmal der rein warenkundliche Teil recht umfassend gestaltet und zum anderen ein ausgezeichneter wirtschaftlicher Ueberblick enthalten, der meist bis 1927, teilweise sogar bis 1928 reicht. Es sei nur auf einen kleinen Irrtum aufmerksam gemacht, der darin besteht, daß auf S. 534 das japanische Pikul mit 61,76 kg, auf S. 589 dagegen mit 60,453 kg angegeben ist, während es doch wohl nur rund 60,0 kg entspricht.

Einen etwas isolierten Eindruck macht am Schluß des Bandes der Abschnitt „Entstehung der natürlichen Seiden"; Ref. hätte im Anschluß daran einen recht eingehenden Abschnitt über Kunstseide erwartet. Letzten Endes gehören aber beide Gebiete zu dem den Textilfasern gewidmeten Band des Gesamtwerkes, der wohl erst später erscheinen wird. Dr. Schb. (3203)

Kautschuk, Tier- und Pflanzenfette, Wachse. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe, Universität Wien. Neue Wiener Handelsakademie. Lex.-8° XVIII, 419 Seiten auf Kunstdruckpapier mit 85 Abbildungen. Stuttgart 1929. C. E. Poeschel Verlag.

(Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung, 2. Halbband des III. Bandes.) Subskriptionspreise für Bezieher des Gesamtwerkes: Brosch. 22,— RM., in Ganzleinen (Einzelausgabe mit Sondertitel) 25,— RM.

Der zur Besprechung vorliegende Band bringt zunächst aus der Feder des Herausgebers einen ausführlichen Abschnitt über „Kautschuk, Guttapercha und Balata". Der Schwerpunkt liegt hier in der Gewinnung und Bearbeitung des Naturkautschuks. In dem Teil, der sich mit der Chemie des Kautschuks befaßt, wird auch einiges vom synthetischen Kautschuk erwähnt, allerdings vermißt Ref. ein Eingehen auf die neueren Arbeiten, die sicher manchen Leser interessiert hätten. Es folgen die Abschnitte „Die Chemie der Fette und Wachse. Die Fette des Tierreiches und die fettverarbeitenden Industrien. Wachs. Kosmetik" von Prof. Dr. A. Jolles, Wien, und „Die Pflanzenfette und -Wachsarten. Industrielle Verwendung der Pflanzenfette. Kork" von Prof. Dr. K. H. Bauer, Leipzig. Beide Abschnitte enthalten Ausführungen über Fettspaltung und Glycerin. Diese für die chemische Industrie interessanten Gebiete wären vielleicht zweckmäßiger zusammenfassend behandelt worden; wenn sie sich auch in vielem ergänzen, so sind doch Wiederholungen nicht ausgeblieben, vereinzelt sind sogar von einander abweichende Angaben festzustellen.

Im analytischen Teil ist u. a. die Ermittlung der Jodzahl nur nach der v. Hübl'schen Methode dargestellt; dagegen fehlen die Methoden von Hanus und Wijs, sowie das Verfahren der Bestimmung der Hexabromidzahl, obwohl auch nach diesen Methoden ermittelte Kennzahlen in den Tabellen des speziellen Teils aufgenommen worden sind.

In dem von den Siccativen handelnden Kapitel sind nur die harzsauren und fettsauren Salze erwähnt. Man vermißt die Berücksichtigung der Naphthenate, die als Soligentrockenstoffe bezeichnet werden, und über die im vorigen Jahre in der Fachpresse berichtet wurde.

Im Kapitel „Oellacke" nimmt die Untersuchung von Oellacken einen breiten Raum ein. In diesem Zusammenhange wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, auf die seit 1925 vereinbarte einheitliche, einfache Prüfung von Farben und Lacken hinzuweisen. Das gleiche gilt für Leinöl und Leinölfirniß; für beide sind 1927 ebenfalls einheitliche Prüfverfahren in Form von Lieferbedingungen des RAL vereinbart worden.

Digitized by Google

Abgesehen von den erwähnten Einzelheiten bietet das Buch einen reichen Inhalt, der durch viele, meist gute Abbildungen ergänzt wird. Bei einer Neuauflage würde es sich empfehlen, einige veraltete Abbildungen auszumerzen und durch zeitgemäße zu ersetzen. Erwünscht wäre es weiterhin, eine Anzahl von Abbildungen, bei denen die sonst übliche kurze Legende fehlt, in dieser Hinsicht noch zu vervollständigen. Dr. Schb. (3059)

Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung. Vortrag von Reichsminister a. D. Dr. Eduard Hamm, 1. Geschäftsführendem Mitglied des Präsidiums des Deutschen Industrie- und Handelstags, Berlin. (Heft 2 der Schriftenreihe Recht und Praxis der Industrie- und Handelskammern) 1,20 RM. Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung hat in Deutschland in der letzten Zeit vor dem Kriege und nach Friedensschluß eine größere Bedeutung erlangt als vorher. Die wirtschaftlichen Berufsinteressen haben stärker als früher einen vielfältigen Ausbruch in einer außerordentlich gewachsenen Zahl, zum großen Teil ausschließlich auf wirtschaftspolitische Interessenvertretung eingestellter Körperschaften gefunden. Es ist daher erwünscht, von berufener Seite eine kurze Darstellung des Werdegangs, des Bestandes, des Wesens und der allgemeinen Aufgabe der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung in Deutschland zu erhalten. Die Schrift will dazu beitragen, den oft hervortretenden Gegensatz von Politik und Wirtschaft auszugleichen. Sie zeigt, daß nicht in der Trennung, sondern in der zusammenfassenden Ergreifung und der ausgleichenden Wertung verflochtener Notwendigkeiten die Lösung zu suchen ist. (3215)

Die Zusammenschlußbewegung der deutschen Zündholzindustrie unter besonderer Berücksichtigung des schwedischen Einflusses. Von Dr. Curt Hoepfner, Berlin, erschienen im Verlag Deutsche Zündwaren-Zeitung, Berlin-Charlottenburg 4, Niebuhrstraße 67. Preis 4,50 M., einschl. Porto und Versandspesen.

Die Arbeit behandelt das Eindringen des Schwedentrustes in die deutsche Zündholzindustrie, hervorgerufen durch bedeutende in Deutschland investierte Kapitalien, die während des Krieges und kurz darnach infolge der Devisenordnung auf Sperrkonto gegeben werden mußten. Die Schweden wählten, um bedeutende Verluste zu vermeiden, den Weg der Anlage dieser Kapitalien in der deutschen Zündholzindustrie.

Manche Zusammenhänge, die der breiteren Oeffentlichkeit nicht bekannt oder teilweise durch die Tagespresse mangels Kenntnis der Materie entstellt wiedergegeben worden waren, werden in der vorliegenden Schrift erklärt. (3077)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Max Heyde, Vorsitzender des Aufsichtsrats der C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Berlin-Britz, früher langjähriger Mitinhaber der Firma C. F. Heyde, beging am 24. September d. J. das 50jährige Jubiläum seiner Zugehörigkeit zur Firma. (3206)

Direktor Dr. Wolfgang Max Schultz †. Am 17. September d. J. verschied unerwartet nach kurzem Krankenlager im 51. Lebensjahr der Leiter der Photographischen Abteilung der Schering-Kahlbaum A. G. in Berlin, Direktor Dr. Wolfgang Max Schultz. Der Verstorbene studierte in Königsberg Chemie und trat nach Abschluß seines Studiums in die Neue Photographische Gesellschaft in Berlin ein, für die er 1903 nach Amerika ging. Dort gründete er in Rochester eine eigene Fabrik für photographische Papiere, die beim Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg der Liquidation verfiel. Im Jahre 1925 trat er auf Grund eigener Verfahren in ein Mitarbeiter-Verhältnis zur Chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, bis er 1927 zum Leiter der Photographischen Abteilung der Firma in Spindlersfeld berufen wurde. (3247)

Geschäftliches.

Silesia, Verein chemischer Fabriken Ida- u. Marienhütte b. Saarau/Schl. Die Inhaber der in Höhe von etwa 15 000 RM. noch im Umlauf befindlichen 4%igen Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1903 traten am 11. d. Mts. auf Aufforderung der Gesellschaft zu einer Gläubigerversammlung zusammen. Einziger Punkt der Tagesordnung war die Beschlußfassung über die Wahl eines neuen Treuhänders an Stelle des vor längerer Zeit in der Commerz- und Privatbank aufgegangenen Bankhauses G. v. Pachaly's Enkel in Breslau. Als neuer Treuhänder wurde einstimmig der Schles. Bankverein Breslau, Filiale der Deutschen Bank, gewählt. (3204)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Husa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aschaffenburg.** Die Firma ist am 6. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 8. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Schuhcreme, Bodenwachs, Fußbodenöl und verwandten Produkten, sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen im Inlande oder Auslande zu beteiligen, solche Betriebe zu erwerben und überhaupt alles zu tun, was den Zweck ihres Unternehmens zu fördern geeignet ist. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen Geschäftsführer. Geschäftsführer sind Walter Drude, Kaufmann, und Josef Drude, Kaufmann, beide in Frankfurt a. M.

Gebrüder Fink, Farbenfabrik in Plüderhausen - Stuttgart. Die Firma ist am 3. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Welzheim eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1929. Gesellschafter: Adolf Fink, Chemiker in Plüderhausen, Richard und Erwin Fink, Kaufleute in Stuttgart.

Erich Rieke & Co. Großhandel und Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Hannover,** Edenstraße 30A. Die Firma ist am 4. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Die Kaufleute Paul Buhtz und Erich Rieke in Hannover. Die offene Handelsgesellschaft hat am 31. 8. 1929 begonnen.

Chemische Fabrik Melsungen Dr. Rudolf Braun, Melsungen. Die Firma ist am 5. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Melsungen eingetragen. Inhaber: Kaufmann Dr. Rudolf Braun, Melsungen.

Astra Aktiengesellschaft Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 10. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Anfertigung und der Vertrieb kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Grundkapital: 60 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 9. 1929 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten durch je 2 von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Recht der Alleinvertretung gewähren. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Georg Golinski, Berlin, 2. Diplomchemiker Kurt Schlesinger, Berlin, 3. Chemiker Dr.-Ing. Ernst Mangold, Berlin. Georg Golinski vertritt allein. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Britzer Straße 27—30. Das Grundkapital zerfällt in 60 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Georg Golinski, 2. Frau Hedwig Golinski geborene Wiener, 3. Dipl.-Chemiker Kurt Schlesinger, 4. Frau Margit Schlesinger geborene Blau, 5. Dr.-Ing. Ernst Mangold, alle in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Gründer zu 2 und 4 und Rechtsanwalt und Notar Dr. Leopold Samolewitz zu Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 8. 1929 eingetragen: Die Prokura für Dr. Carl Schorr ist erloschen.

Fabrik pharmazeutisch-chemischer Präparate Dr. Karl Schmitz, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Neuer Inhaber ist der Apotheker Emil Weigert in Breslau. Der Uebergang der im Betrieb des Geschäftes begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch Apotheker Emil Weigert ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Merkur Otto Menzel, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 8. 1929 eingetragen: Neue Inhaberin ist die verehelichte Kaufmann Emilie Menzel, geb. Münnich in Breslau. Die Prokura der Emilie Menzel, geb. Münnich ist erloschen.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Sitz: **Grünau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 28. 8. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 6. 1929 ist § 8 des

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrags, betr. Hinterlegung der Aktien oder der über diese lautenden Hinterlegungsscheine, geändert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 8. 1929 eingetragen: Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Richard Weidlich, bisher in Frankfurt a. M., wohnt jetzt in Berlin-Dahlem, das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Ernst Wiß, bisher in Griesheim a. M., wohnt jetzt in Oberursel. Dem Dr. Paul Düllberg, Chemiker in Bochum, Dr. Hans Sauer, Diplomingenieur in Gölitzsch, Dr. Fritz Albers, Chemiker in Köln-Riehl, Heinz van Beek, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, Otto Eggert, Kaufmann in Köln-Deutz, Professor Dr. Wilhelm Eller, Chemiker in Berlin-Wilmersdorf, Dr. Ernst Rudolf Fischer, Kaufmann in Gongenheim bei Bad Homburg v. d. H., Jakob Frey, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., Prof. Dr. Hans Grimm, Chemiker in Heidelberg, Alfred Hauser, Apotheker in Wiesdorf, Siegfried Heinrich, Kaufmann in Berlin-Steglitz, Otto Heyenbruch, Kaufmann, Frankfurt a. M., Karl Huber, Kaufmann in Köln-Deutz, Dr. Hans Kesseler, Chemiker in Mannheim, Fritz Kniep, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dipl.-Ing. Hermann Kob, Oberingenieur in Premnitz, Dr. Kurt Krüger, Jurist in Berlin-Friedenau, Franz Langener, Kaufmann in Köln, Dr. med. Fritz Laquer, Physiol.-Chemiker in Elberfeld, Prof. Dr. Hans Lecher, Chemiker in Leverkusen, Prof. Dr. Hermann Mark, Chemiker in Mannheim, Fritz Scabell, Kaufmann in Frankfurt a. M, Dr. Fritz Otto Schmidt, Oberingenieur in Mannheim, Dr. Wilhelm Schönberg, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., August Schütz, Kaufmann in Berlin, Theodor Wolers, Kaufmann in Köln-Mülheim, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren von Dr. Martin Gottschalk, Ludwig von der Emden, Wilhelm Hanstein, Julius Grünig, Ernst Kürten, Dr. Ernst Lomnitz, Paul Pingel, Heinrich Raumer, Dr. Wilhelm Röhl, Jakob Schweighöfer, Dr. Carl Ullmann sind erloschen. Der Prokurist Ernst Felle, bisher in Ludwigshafen a. Rh., wohnt jetzt in Frankfurt a. M, der Prokurist Dr. Rudolf Grützner, bisher in Augsburg, wohnt jetzt in Berlin-Zehlendorf.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: bisher **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau/Sa. ist am 30. 8. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hamburg** verlegt worden. Damit kommt die Firma hier in Wegfall.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 9. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Zwickau nach Hamburg verlegt worden. Erich Franz Oskar Fischer, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen.

Lackfabrik Wiederhold Aktiengesellschaft vormals Friedrich Engelhardt, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 30. 8. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 1. 6. 1929 hat die Aenderung des § 26 des Gesellschaftsvertrags — Geschäftsjahr betr. — beschlossen.

Chemische Fabrik Dessau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dessau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 11. 9. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 3. 1927 um 900 000 M. herabgesetzt worden und beträgt jetzt 300 000 M. Ferner ist durch Gesellschafterbeschluß vom 8. 8. 1929 der § 6 des Gesellschaftsvertrags (Höhe des Stammkapitals und Stimmrecht) geändert worden.

Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 9. 1929 eingetragen: Der Generaldirektor Fritz Schulze ist aus dem Vorstand ausgeschieden, der Oberingenieur Karl Töllner und der Kaufmann Curt H. Schulze, beide in Hannover, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 28. 8. 1929 eingetragen: Dem Richard Rudolph in Dresden ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder je gemeinsam mit den Prokuristen Fiedler, Ahrens und Moeller vertreten.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 9. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Richard Rudolph in Dresden ist Prokura erteilt zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder zusammen mit einem der Prokuristen Ahrens, Fiedler und Moeller.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 9. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Emil Clauer und Ignaz Offenbacher in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Firma in Gemeinschaft mt einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 7. 9. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Verkaufsleiter Paul Kahre in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Brilon-Wald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brilon ist am 9. 9. 1929 eingetragen: Der Umtausch der Aktien zu 80,— M. ist auf Grund der 2., 5. und 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung durchgeführt. Das Grundkapital von 10 410 000 M. ist nunmehr eingeteilt in 8900 Stammaktien Lit. A mit einem Nennbetrage von je 1000 M., 15 000 Stammaktien Lit. B mit einem Nennbetrag von je 100 M. und in 100 Vorzugsaktien mit einem Nennbetrag von je 100 M. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 6. 7. 1929 sind die Satzungen geändert worden, und zwar: § 4 in bezug auf die Einteilung des Grundkapitals sowie die Beschlußfassung über eine etwaige Erhöhung des Grundkapitals, § 17 Abs. 3 in bezug auf das Stimmrecht der Aktien.

Farbwerke Genthin G. m. b. H. Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 10. 9. 1929 eingetragen: Diplomingenieur Sigismund Robertson in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt. Seine Prokura ist erloschen.

Hallische Farben- u. Druckfarben-Fabrik, Gesellsch. m. beschr. Haftg., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 6. 9. 1929 eingetragen: An Walter Boetius, Halle a. S., ist Gesamtprokura erteilt. Er vertritt die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen.

„Labopharma" Dr. Laboschin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 9. 1929 eingetragen: Dem Richard Fürst in Charlottenburg und dem Franz Horowitz in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß beide berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Metallwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Kalk.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 7. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich des § 3 (Gegenstand des Unternehmens), § 5 (Stammkapital), § 9 (Vertretungsbefugnis), § 6 (Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen), § 7 (Aufsichtsrat), § 8 (Aufsichtsratsgenehmigung), § 10 (Gesellschafterversammlung), § 11 (Stimmrecht), § 13 (Reingewinn). §§ 14, 15, 16 und 18 sind weggefallen. Gegenstand des Unternehmens sind: die Herstellung chemischer Produkte, insbesondere von Metalloxyden, Herstellung von Erzeugnissen aus Metall, insbesondere Anwendung und Verwertung des Metallspritzverfahrens, Handel in Metallen und chemischen Produkten. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23. 7. 1929 um 75 000 M. erhöht worden und beläuft sich daher jetzt auf 200 000 M.

Alessinwerke Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Spandau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 10. 9. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 29. 8. 1929 ist der § 7 des Gesellschaftsvertrages geändert. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur Vertretung der Gesellschaft selbständig berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft mindestens durch zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Prokura der Frau Charlotte Bohn ist erloschen.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 9. 1929 eingetragen: Die Prokura des Dr. C. Schorr ist erloschen.

Digitized by Google

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1929 hat der Gesellschaftsvertrag in § 3 einen Zusatz erhalten. Dr. phil. Erich Freund ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Rielasingen Dr. A. Szameitat & Co. in Rielasingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Singen ist am 7. 9. 1929 eingetragen: Auflösung der offenen Handelsgesellschaft am 31. 8. 1929; Ausscheiden des Gesellschafters Dr. Albert Szameitat. Uebergang des Geschäfts auf Adolf v. Hagen mit Aktiven und Passiven ohne Aenderung der Firma. Erteilung der Prokura an Frau Hedwig v. Hagen, geb. Fahr, in Singen.

Bayerische Farben-Industrie Veit & Engelhardt (Inhaber: Kfm. Josef Veit), Sitz: **Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 11. 9. 1929 eingetragen: Die Firma wird nach § 141 G.-F.-G. gelöscht, wenn nicht von dem Inhaber oder Rechtsnachfolger derselben binnen drei Monaten Widerspruch geltend gemacht wird.

Chemische Fabrik „Adler" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 13. 9. 1929 eingetragen: Es soll die Löschung der nachbenannten im Handelsregister eingetragenen Firma von Amts wegen herbeigeführt werden. Der Firmeninhaber bzw. Mitinhaber oder Rechtsnachfolger sowie Vorstand und Geschäftsführer sind unbekannt oder nicht aufzufinden, oder es ist die Löschung von ihnen nicht zu erlangen, obwohl von der Firma Handelsgeschäfte nicht mehr betrieben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum 1. 1. 1930 gesetzt.

Liquidation.

Wiesinger & Dr. Koelliker Lack- und Lackfarbenfabrik Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Lorenz Gerzer, Kaufmann in München.

Konkurs.

Georg Albert Friedrich Rösch in Dresden, Merseburger Straße 2. Das Amtsgericht Dresden machte unterm 8. 5. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns, der in Dresden, Hopfgartenstraße 8, unter der eingetragenen Firma G. A. Friedrich Rösch die Fabrikation von Lacken und Farben und den Großhandel damit betreibt, eingestellt wird.

Löschungen.

Farbenwerk Weiß und Wurzbacher, Sitz: **Schwarzach bei Nabburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 7. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft wurde durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Lackwerke Mey & Cie, off. Handelsges. in Gmünd. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gmünd, Schwäb., ist am 5. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Phoniak Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 6. 9. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet, die Firma ist erloschen.

„Wreco" chemisch-technische Fabrik GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Aktiengesellschaft für Lacke und Farben Freiendiez. In das Handelsregister des Amtsgerichts Diez ist am 10. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (5256)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. September 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 520—525	Calciumcarbid (in Stücken) 166—169
Aetznatron (fest, entfärbt) 217—219	Calciumphosphat (pulverförmig) 164—167
Alaun (gew., in Stücken) 162—166	Chlorcalcium (geschm.) 61—62,50
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 178—185	Chlorkalium (gew.) 88—91
Aluminiumsulfat (17%) 104—105,50	Chlorkalk (105—110°) 104—107
Ammoniak (22° Bé) 186—189	Chromalaun (krist.) 340—350
Ammonphosphat (krist.) 610—625	Eisenchlorid (trocken) 290—295
Ammonsulfat (gew.) 147,50	Eisensulfat (krist.) 35—36
Bariumchlorid (krist.) 160—165	Jodkalium (weiß) 259—263 (kg)
Bariumsuperoxyd (87%) 655—665	Kalisalpeter (gereinigt) 480—490
Bleiglätte (pulverförmig) 560—575	Kaliumchlorat (krist.) 520—525
Bleiweiß (pulverförmig) 510—520	Kaliummetabisulfit (krist.) 690—715
Blutlaugensalz (gelbes) 1225—1275	Kaliumpermanganat (techn.) 1650—1700
Blutlaugensalz (rotes) 3050—3125	
Bromkalium (rein) 3275—3350	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kaliumsulfat (gereinigt) 220—225	Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Kaliumphosphat (techn.) —	Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44—46
Kalksalpeter (pulverförmig) —	Natriumsulfit (krist.) 125—129
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1550—1600	Natronsalpeter 150
Kupfersulfat (krist.) 470	Salmiak (pour piles) 450—465
Magnesiumcarbonat (leicht) 495—500	Salpetersäure (36°, weiß) 215—225
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—88	Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Magnesiumsulfat (techn.) 102—106	Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—203,50
Mennige (versch. Sorten) 570—615	Schwefelsäure (66°) 59—62
Natriumbicarbonat (techn.) 125—129	Soda (calc., 98—99%) 71—74
Natriumbichromat (krist.) 485—490	Soda (krist.) 41,50—43
Natriumchlorat (krist.) 390—400	Zinkchlorid (fest) 490—505
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 176—180	Zinksulfat (krist., techn.) 164—168
Natriumhyposulfit (photogr.) 201—205	Zinkweiß (versch. Sorten) 690—825
Natriumnitrit (krist.) 460—475	Zinnchlorid 2900—2950
	Zinnchlorür 2575—2650
	Zinnoxyd (pulverförmig) 5200—5300

England (London), 28. August 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])	Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Alkohol, vergällter (gewerbl., 64°) 0/1/5 (Gall.)	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0	Kupfersulfat 26/10/0
Ameisensäure (85%) 42/0/0[1])	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0	Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Manganborat (80%) 95/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0	Mangansulfat (95%) 30/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0	Milchsäure (50%) 41/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/5/0	Natriumacetat (ab Lager) 21/0/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])	Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0	Natriumbichromat 0/0/5⅝ (lb.)
Bariumchlorid 12/0/0	Natriumbisulfit (pulverförmig; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Bariumchlorat — (lb.)	Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6	Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0	Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Bleinitrat 34/0/0	Natriumnitrit 19/10/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0	Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Bleizucker (weiß) 39/10/0	Natriumphosphat (zweibasisch) 11/0/0
Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])	Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2])	Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)	Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/9¼ (lb.)	Pottasche (96—98%; ab Lager) 24/15/0
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2])	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)	Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Citronensäure 0/2/1½ (lb.)	Salicylsäure (techn.) 0/1/0 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1])	Salmiak (firsts, subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])	Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)	Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])	Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)	Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0[2])
Formaldehyd (40%) 35/0/0	Soda (krist.) 5/5/0[2])
Glaubersalz (f. o. r.) 2/0/0	Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1]) (nom.)	Terpentinöl 46/0/0
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])	Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)	Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)	Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 9/0/0	
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)	

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8	Hydrochinon 3/9—4/0
Acetylsalicylsäure 2/9—2/11	Kalomel 7/2—7/3
Amidol 7/6—9/0	Methylsalicylat 1/6—1/8
Amidopyrin 7/9—8/0	Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/5
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3	Phenacetin 3/2½
Bromkalium 1/8¾	Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Bromnatrium 1/10½	Salicylsäure (B. P.) 1/5—1/7
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)	Salol 2/3—2/6
Chloralhydrat 3/1—3/4	Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Hexamethylentetramin 2/3—2/6	Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3	Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8	H-Säure 3/0
Benzaldehyd 2/2	Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3	Nitronaphthalin 1/3
Betanaphthol 0/10	Paranitranilin 1/8
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8	Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
	Sulfanilsäure 0/8½

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Frankreich (Paris), 30. August 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 380
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik weißer (pulverförmig, 99—100%; ab Werk) 230
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—130
Bariumchlorid (krist.) 160
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—600
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 450
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) —
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 23 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 80 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 450
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 198
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 210
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 11 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 190—210
Natronwasserglas (neutr., 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 54
Oleum (60%) 82,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 330
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 39
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (sublimiert) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 44
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 343 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik in Leibsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 70 (kg)
Uranoxyd (rot) 115 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 110 (kg)
Zinkchlorid (480, eisenfrei) 100—125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330—335
Zinkstaub (Dép. Nord) 495
Zinksulfat (eisenfrei) 115
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1840
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1900
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 29 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10,60
Aethylacetat (ab Fabrik) 8—9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 33
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 3150
Codein 3800—4000
Coffein (rein) 110
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 280—300 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 805 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 830 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,50—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 220
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—875
Morphium, salzsaures 3200—3250
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1800
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 7600
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 28
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 130—150
Toluol (rein) 460 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—510
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), 9. September 1929. Preise in Lire je 100 kg*).

Aceton (handelsrein, 98—99%) 900—950
Alaun (gew., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 95—100
Alaun (gew., rein, eisenfrei) 110—120
Aluminiumsulfat (14—15%) 63—67
Aluminiumsulfat (17—18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 70—80
Ammoniak (28° Bé) 155—165
Ammoniak (wasserfrei, kompr.) 7—8 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 295—305
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305
Aetzkali (88—92%) 370—380
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 122—127
Aetznatron (Solvay 96%; 76—77°; in Cylindern zu je 360 kg netto) 125—130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45—50
Arsenige Säure (99%) 250—280
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß; frei Lager Mailand) 281
Borax (krist.) 250—260
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 850—900
Calciumcarbid 95
Campher (raff., Tabletten) 2650—2750
Carbolsäure (weiß, krist.; Schm.-P. 39—40°) 800—850
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 340—360
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 140—150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63—68
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 300—340
Chlorkalk (100—105) 78—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschm.) 63—70
Chlormagnesium (flüssig, 30/32) 45—55
Chromalaun 260—280
Citronensäure (krist.) 1950—2050
Eisessig (96—97%) 1180—1240
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 375—400
Formaldehyd (40 Vol.-%; einschl. Demijohn) 460—490
Gelatine (Qual. I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation; Leihfässer) 124,50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 275—285
Schwefelnatrium (60—65%; konz.; geschm.; engl.) 160—170
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—31
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 460—480
Glycerin (doppelt dest., mediz., 30° Bé, Pharm. ital.) 510—530
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 510—530
Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 350—365
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 270—290
Kaliumpermanganat (techn.) 480—500
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 690—720
Kaliblutlaugensalz (rotes) 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 220—235
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 900—950
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; Pharm. ital.) 290—320
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 45—50
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (80 Vol.-%) —
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (Pulver) 570—600
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 170—180
Natriumbisulfit (Pulver) 200—220
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36—40
Natriumhydrosulfit 720—760
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 105—120
Natriumsulfit 110—130
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 110—115
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 115—120
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 245—255
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150—180
Natronwasserglas (roh, in Lös., neutr., 38—40° Bé) 40—43

Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 165—180
Citronen 155—170
Mandarinen 280—300
Orangen, süß 180—190
Orangen, bitter 170—185
Oxalsäure (krist.; handelsübl.) 340—370
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph., volumin., inländ.) 1425—1500
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl., 42° Bé) 163—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 26—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—30
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 31—35
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 230—250
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 148—150
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 420—423
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 525—532
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 508—516
Cremor tartari (Pulver, 98—99%; in Säcken; br. f. n.) 825—875
Weinsäure (krist.) 1200—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12.500 kg; frei Werk) 6400—6800

[1]) frei Abgangsstation.

Digitized by Google

Düngemittel u. ä. (frei Station Mailand) (100 kg).

Superphosphat (Kalk, 14/16) 22—23	Calciumnitrat (15/16) 93—94
Superphosphat (Knochen, 16/18) 39—40	Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 93—94
Superphosphat (Knochen, 18/20) 42—43	Kalkstickstoff (15/16) 69—70
Thomasschlacken (16/18) 32—33	Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Natriumnitrat (15/16) 95—96	Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88
Ammoniumnitrat (15/16) 84—85	

Japan (Osaka), 30. August 1929. Preise in Yen per 100 kg.*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 11	Kaliumsulfat 40
Ameisensäure (90%) 70,50	Kobaltchlorid 570
Ammoniumcarbonat (HC) 37	Kobaltoxyd 1060
Ammoniumchlorid 19,20	Kupfervitriol 25,50 (100 Kin)
Ammoniumsulfat 180 (t)	Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Arsenik 9,50 (120 Pfd.)	Magnesiumsulfat 10
Aetzkali 46	Mennige 39,80
Aetznatron 19,30	Natriumbicarbonat (für Getränke) 7,50
Bariumcarbonat 55,80	Natriumcarbonat, krist. 13,20
Bariumchlorid 22,50	Natriumbichromat 40
Bariumnitrat 50,80	Natriumnitrit 29
Bariumsulfat 10,80	Natriumperoxyd 48,50 (50 kg)
Bariumsuperoxyd 84	Natriumphosphat 20
Bleiacetat 24,50 (50 kg)	Natriumsilicat 7,60 (100 Kin)
Bleiweiß 55,50	Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Borax, krist. 8 (100 Kin)	Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Borsäure 35	Natriumsulfid 11,50
Borsäure, in Pulverform 36	Natriumsulfit 13
Calciumacetat, einheim. 22	Natriumthiosulfat 14,80
Calciumcarbonat, einheim. 10,90	Natronblutlaugensalz, gelbes 30 (50 kg)
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)	Nickel-Ammoniumsulfat 64
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)	Nickelsulfat 64
Chromalaun 28	Oxalsäure 40
Eisenvitriol 5,60	Phenol 102,50
Essigsäure (99%) 80	Pottasche (98%) 45
Essigsäure (48%, techn.) 38	Pottasche (80%) 35
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 84	Quecksilber 410 (100 Kin)
Kaliumblutlaugensalz, rotes 205	Soda (Soda-Asche) 10
Kaliumbichromat, einheim. 52,30	Soda (z. Waschen) 6,80
Kaliumchlorat 16,50	Zinkoxyd 70.50
Kaliumchlorid 150 (t)	
Kaliumcyanid 75	
Kaliumnitrat 49	

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40	Kalium-Natriumtartrat 0,90
Arsenik 0,45	Kaliumpermanganat 0,50
Aethyläther 0,45 (250 g)	Kreosot 1,70
Benzoesäure 1,25	Kreosotcarbonat 4
Bleiacetat 0,40	Magnesiumsulfat 0,13
Brom 1,70	Morphin, salzsaures 400
Bromcampher 5	Naphthol 1,80
Bromkalium 1,30	Natriumbenzoat 1,50
Bromnatrium 1,60	Natriumsalicylat 1,40
Chininchlorhydrat 22,50	Paraffin, flüssig 0,67
Chloralhydrat 2,15	Pfefferminzöl 6,10
Chloroform 1,15	Phenol (J. P.) 0,75
Citronensäure 1,90	Phosphorsäure 0,65
Cocainchlorhydrat 17,50 (25 g)	Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Coffein 4,80	Quecksilberoxyd, gelbes 0,65 (25 g)
Collodium 1,30	Quecksilberoxyd, rotes 5
Eisessig 0,58	Resorcin 2,40
Formaldehyd 0,48	Salicylsäure 1,30
Gallussäure 0,80 (25 g)	Salol 2,50
Gelatine 1,30	Schwefel, gefällt 0,90
Glycerin 0,55	Silbernitrat 0,85 (25 g)
Guajacol 4.25	Tannin 2,75
Guajacolcarbonat 3,30	Terpentinöl 0,75
Heroinchlorhydrat 20,80 (25 g)	Thymol 6,30
Jod 11,50	
Jodkalium 8,50	Vaselin, weiß 0,45
Jodnatrium 11,40	Vaselin, gelb 0,45
Jodoform 13,40	Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Kalium-Antimontartrat 1,75	Weinsäure (krist.) 1,80
Kaliumbicarbonat 0,63	Wismutsubnitrat 4,20
Kaliumbitartrat 0,90	Wismutsubcarbonat 19
Kaliumchlorat 0,40	Wismutsubsalicylat 5,80

Oesterreich (Wien), 13. September 1929. Preise in Schillingen per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106	Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Aetznatron (128/130) 61,50	Glaubersalz (krist.) 14,50
Alaun (in Stücken) 35	Glycerin (28 Bé, chem. rein) 225
Ameisensäure (85%) 165	Glycerin (28 Bé, techn., roh) 135
Antichlor (krist.) 43	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Bittersalz (inSäcken) 25	Kupfervitriol (98—99%) 96
Bleiglätte (B. B. U.) 132	Lithopone (Grünsiegel, 30%) 76
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 137	Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Borax (krist.) 70	Mennige 132
Carbolsäure (39—41°; weiß; krist.) 270	Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46	Natriumbicarbonat B 46
Chlorcalcium (geschm., 70/75%) 16,50	Natriumbisulfit (60—62%) 55
Chlorkalk (110/115) 27,50	Natriumsulfit (techn.) 44
Chromalaun (inländ.) 68	Oxalsäure 140
Chromkali (grob krist.) 160	Pottasche (80—85%) 66
Chromnatron 135	Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Eisenvitriol 15	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Salmiak 84	Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Salmiakgeist (0,910) 57	Soda (krist.) 15,50
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60	Terpentinöl (inländ.) 190
Schwefelsäure (66° Bé) 19	Weinsäure (krist.) 560

(3224)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 9. 29	18. 9. 29	Aktien	20. 9. 29	18. 9. 29
Byk-Guldenw.	60,—	61,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	58,75	—,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	100,25	102 1/8
„ v. Heyden	66,75	67,25	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	80,50	81,50
Chem. F. Gelsenk.	72,50	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	58,—	58,—	Rütgerswerke	76,—	77,75
„ W. Brockhues	—,—	77,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,75	25,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	315,—	316,—
Dynamit Nobel	99,—	101,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	110,—	110,—	Staßfurter Chem.	22,25	23,75
Fahlberg, List	74 5/8	73,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	210,—	214,—	Union Fabr. chem. P.	53,50	52,50
Gebe & Co.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	69,50	69,50
Th. Goldschmidt	72,—	72,—	„ Glanzstoff-F.	290,50	288,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	152,—	151,—
Heine & Co.	48,50	48,50			
Linde's Eismasch.	152,25	153,—			

Devisen	21. 9. 29	18. 9. 29	Devisen	21. 9. 29	18. 9. 29
Japan	1,761	1,761	Dänemark	111,79	111,84
Canada	4,165	4,168	Island	92,09	92,09
Argentinien	2,005	1,993	Lettland	80,75	80,80
Aegypten	20,88	20,88	Portugal	18,75	18,75
Türkei	2,019	2,012	Norwegen	111,77	111,82
England	20,352	20,358	Frankreich	16,43	16,435
Ver. Staaten	4,1995	4,201	Tschechoslowakei	12,433	12,428
Brasilien	0,498	0,4985	Schweiz	80,93	80,92
Uruguay	4,100	4,070	Bulgarien	3,038	3,038
Holland	168,38	168,43	Spanien	62,—	61,935
Griechenland	5,430	5,42 1/2	Schweden	112,43	112,48
Belgien	58,345	58,36	Estland	111,82	111,79
Danzig	81,37	81,39	Oesterreich	59,06	59,10
Finnland	10,551	10,55	Ungarn	73,24	73,28
Italien	21,97	21,97	Rumänien	2,492	2,493
Jugoslawien	7,387	7,386			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
			Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 9. 29	18. 9. 29
Elektrolytkupfer	171,—	171,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	64—68
Silber in Barren per 1 kg	69 3/4—71 1/8	70—71 3/4

(3260)

Versammlungskalender.

11. September: **Silesia, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte** bei Saarau, Kreis Schweidnitz. Bei der in Nr. 35 der „Chem. Ind." angekündigten Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Versammlung der Inhaber der in Höhe von etwa 15 000,— RM. noch im Umlauf befindlichen Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1903 zwecks Wahl eines neuen Treuhänders an Stelle des vor längeren Jahren in der Commerz- und Privatbank aufgegangenen Bankhauses G. von Pachaly's Enkel.

1. Oktober: Flesch-Werke A.-G. für Gerbstoff-Fabrikation u. Chemische Produkte, Frankfurt a. M., 6. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Brentanostr. 18.

5. Oktober: Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Akt.-Ges., Lüneburg, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp.

8. Oktober: Deka-Textilfarben Aktien-Gesellschaft, München, außerord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Str. 29.

9. Oktober: Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Frankfurter Hof in Frankfurt a. M. (3239)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 5. OKTOBER 1929 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Britisch-Indien als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse.

(Fortsetzung.)

Währungsfragen, Bankwesen und Kreditgewährung.

Die finanzielle Lage Britisch-Indiens ist andauernd gut, so daß die Zentralregierung bereits seit mehreren Jahren in der Lage war, auf eine Reihe von Einnahmen aus inneren Abgaben und Zöllen zu verzichten. Und da das Land infolge seiner großen, die Einfuhr von Erzeugnissen beträchtlich übersteigenden Ausfuhr von Rohstoffen ständig eine aktive Handelsbilanz hat, ist die Währung bereits seit 5 Jahren auf dem hohen Kurse von 1 Rupee = 1 sh. 6 d. stabilisiert gegenüber dem Vorkriegsniveau von 1 sh. 4 d. Dieser von der indischen Regierung planmäßig herbeigeführte und festgehaltene hohe Kurs, der zwar die Einfuhr erleichtert, aber die Ausfuhr erschwert, wird in den Kreisen der indischen Wirtschaft, die darin die Ursache der herrschenden Depression erblicken, lebhaft bekämpft. Es besteht jedoch nach einer Erklärung[1]) des Finanzsachverständigen Sir George Schuster keinerlei Aussicht, daß die Regierung von ihrer bisherigen Währungspolitik abgeht. Dieses Festhalten an dem hohen Kurs der Rupee liegt im Interesse des deutschen Exports, der in Indien dadurch erleichtert wird, während sich der Rohstoffbezug aus Indien naturgemäß verteuert.

Trotz der günstigen staatlichen Finanzlage und des hohen Standes der Währung ist die Lage des Geldmarktes und des Kredits durchaus unerfreulich, was überwiegend auf die unzulängliche Entwicklung des Bankwesens zurückzuführen ist. Lindsay, der indische Trade Commissioner, wies in seinem oben zitierten Vortrag über die industrielle und kommerzielle Lage des Landes darauf hin, Indien besäße nicht nur Großkapitalisten, sondern, was noch wichtiger sei, kleinere Kapitalisten in großer Zahl, deren Mittel aber noch nicht für die Allgemeinheit flüssig gemacht seien, weil diese Kapitalisten noch nicht die größte aller modernen Erfahrungen erfaßt hätten, nämlich die enge Verbindung der Interessen des einzelnen Individuums mit denen der Allgemeinheit. Ein charakteristischer Zug der indischen Handelsbilanz ist von jeher die starke Einfuhr von Edelmetallen, die aber überwiegend der Aufbewahrung von Werten dient, die man den Banken nicht anvertraut, deren Ansehen in der Nachkriegszeit noch durch die schwere Krise der Jahre 1922/23, der 35 Banken zum Opfer fielen, starke Einbuße erlitt. Nach der Schätzung eines Handelskommissars der Vereinigten Staaten in Bombay aus dem Jahre 1927 sollen mehr als 5 Billionen Dollar an unproduktiven Metallwerten in Indien angesammelt sein. Der sich hieraus ergebende geringe Stand der Depositengelder erschwert den Banken die Kreditgewährung in hohem Grade und erzeugt ein für die Kreise von Handel und Industrie außerordentlich drückendes Zinsniveau. Die im Jahre 1921 begründete indische Staatsbank, die Imperial Bank of India, besitzt nicht das Recht der Notenausgabe und darf auch außerhalb Indiens keine Kredite aufnehmen. Der Londoner Geldmarkt ist ihr daher verschlossen, und ihre Kreditgewährung beschränkt sich auf die aus den Depositen verfügbaren Mittel. Alle bisher unternommenen Versuche zur Errichtung einer Zentralnotenbank sind gescheitert, obwohl sich eine 1925 eingesetzte Regierungskommission für die Gründung ausgesprochen hatte. Schwierigkeiten in der Regelung der Bankleitung sollen den bereits aufgestellten Gesetzentwurf zu Fall gebracht haben. Man rechnet aber doch mit seinem Zustandekommen in absehbarer Zeit.

Daß bei den schwierigen Kreditverhältnissen des Landes auch die Frage der Kreditgewährung seitens des europäischen Lieferanten einer sehr gründlichen Prüfung bedarf, leuchtet ohne weiteres ein. Konsul Ulrich empfiehlt dringend, neuen Kunden nur gegen Vorauszahlung oder unkündbares Akkreditiv bei einer europäischen Bank zu liefern, da die im allgemeinen im Handelsverkehr zwischen Indien und Europa übliche Zahlungsbedingung, Aushändigung der Konossemente an den Besteller seitens der Bank gegen Zahlung des vollen Preises und der Spesen, auch noch zu Verlusten führen kann, wenn der Besteller die Ware nicht abnimmt. Allerdings wird heute im Verkehr zwischen dem Importeur im indischen Hafen und dem Bazarabnehmer ein gewisses Maß von Kreditgewährung nicht zu umgehen sein, jedoch nur unter besonderen Sicherungen. In Calcutta und Madras z. B. übernimmt ein „Banian" die Garantie. In Bombay ist der Handel „on the base of outstanding" üblich, wobei dem Besteller das Recht eingeräumt wird, die Ware innerhalb einer bestimmten Frist in Teillieferungen abzuholen und zu bezahlen, so daß der Verkäufer die noch nicht bezahlten Teile der Sendung in Gewahrsam behält.

In einem ZWA.-Bericht aus Bombay vom April des laufenden Jahres werden beachtenswerte Mitteilungen über die Verluste deutscher Firmen durch leichtfertige Kreditgewährung an kleine indische Händler gemacht. „Schuld daran ist einesteils die niedrige Geschäftsmoral der kleinen einheimischen Händler, andernteils der Leichtsinn deutscher Lieferanten, die an den indischen Markt ohne genügende Kenntnis der Verhältnisse herangehen, sich aber auch bei Kenntnis der Zustände vielfach verleiten lassen, Ware ohne genügende Sicherung, vor allem ohne vorherige Beschaffung zureichender Auskünfte, zu liefern. Ja, selbst Firmen mit längerer Indienerfahrung erleiden immer wieder Schädigungen durch die Tricks kleiner indischer Händler, die für den unmittelbaren Ueberseeverkehr gar nicht in Frage kommen sollten, oder durch notorische Schwindelfirmen. Zum großen Teil sind diese unerfreulichen Verhältnisse auch auf das hier absolut ungenügende Auskunftswesen zurückzuführen. Zuverlässige Auskunfteien bestehen hier überhaupt nicht. Die Kreditauskünfte werden meistens durch die Banken erteilt und sind fast immer so kurz und inhaltlos, daß der Anfragende nichts damit anfangen kann, ja, in zahlreichen Fällen wurde festgestellt, daß sie irreführend waren."

Die „Uebersee-Post" schreibt in ihrer Augustausgabe in einer Zusammenstellung der „Zahlungsbedingungen im Warenverkehr mit dem Auslande" über Britisch-Indien: „An unbekannte Firmen, insbesondere Eingeborenen-Firmen, keine Ziele und Kredite einräumen. Angebracht ist die Vereinbarung „Kasse gegen Verschiffungsdokumente". In diesem Fall hat der deutsche Exporteur die Verschiffungs-

[1]) „Wirtschaftsdienst", 1929, S 1086.

Digitized by Google

dokumente einer Bank in Indien — am besten durch Vermittelung seiner deutschen Bankverbindung — mit dem ausdrücklichen Auftrag zu übersenden, sie nur gegen Zahlung in bar auszuhändigen. Abschlußnoten und ähnliche Papiere sollten von Eingeborenen-Firmen nur dann angenommen werden, wenn sie auf den Namen der einzelnen Teilhaber der Firma ausgestellt sind und von diesen die Unterschrift tragen. Bei Lieferung solcher Waren, die besonders auf Bestellung angefertigt werden, sollte auf eine angemessene Anzahlung — etwa 50 % des Fakturenwertes — gesehen werden. Für solche Waren, auf denen, bzw. auf deren Verpackung, der Name des Bestellers angebracht werden soll, ebenfalls angemessene Anzahlung fordern, um bei eventueller Nichtabnahme gedeckt zu sein."

In denjenigen Städten Britisch-Indiens, in denen sich ein deutsches Konsulat befindet (Bombay, Calcutta, Rangoon), wird es im allgemeinen möglich sein, über Handelsfirmen zuverlässige Auskünfte durch das Konsulat zu erhalten, wobei man sich allerdings vergegenwärtigen muß, daß mit einer solchen Auskunfterteilung den Konsulaten eine vielfach recht schwierige und verantwortungsreiche Aufgabe zufällt.

In dem vom „Berl. Tagebl." veröffentlichten, oben bereits erwähnten Bericht von Ayi Tendulkar über die Bedeutung des indischen Marktes für die deutsche Ausfuhr wird die Ansicht ausgesprochen, in absehbarer Zeit würde Deutschland sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, eigene Bankorganisationen zu schaffen (wie es die Japaner bereits in ausgedehntem Maße durchgeführt haben). Denn in England machte sich in neuester Zeit die Tendenz fühlbar, dem deutschen Handel keine Unterstützung durch englische Bankverbindungen mehr zu gewähren. Daß die Errichtung deutscher Bankfilialen in Indien für die Ausdehnung der Einfuhr von deutschen Fertigwaren von größter Bedeutung wäre, unterliegt keinem Zweifel.

Britisch-Indiens Einfuhr von ausländischen Chemikalien.

Wenn ein Fachmann von so langjährigen, in der Berufsarbeit gesammelten Erfahrungen, wie sie der Senior Trade Commissioner Ainescough besitzt, in seinem Bericht vom Jahre 1928 die Ansicht ausspricht, Britisch-Indien würde sich wahrscheinlich zu einem der wichtigsten Weltmärkte für Chemikalien aller Art entwickeln, so liegt darin eine Mahnung für die chemische Industrie Deutschlands, sich rechtzeitig einen ihrer Bedeutung entsprechenden Anteil an der Versorgung dieses zukunftsreichen Absatzgebietes zu sichern, und es kommt gleichzeitig darin die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die auf verschiedenen Gebieten mit guten Erfolgen fortschreitende Industrialisierung des Landes sich im allgemeinen nicht auf die chemische Industrie erstrecken wird, für deren Entfaltung der Besitz von Rohstoffen allein bekanntlich noch keine ausreichende Voraussetzung bildet. Daß der Bedarf Indiens an ausländischen Chemikalien in den letzten Jahren eine ständige Zunahme erfahren hat, zeigt die nachfolgende, auf der amtlichen indischen Außenhandelsstatistik beruhende Tabelle der Einfuhr von Chemikalien insgesamt und nach der deutschen Fachgruppeneinteilung in den Jahren 1925/26 bis 1928/29 in Millionen M.

Warengruppen	1925/1926	1926/1927	1927/1928	1928/1929
Chemikalieneinfuhr, insges. .	155,01	171,67	189,91	190,03
Davon:				
Schwerchemikalien	27,25	33,04	35,41	33,43
Holzverkohlung	0,33	0,47	0,37	0,26
Künstl. Düngemittel . . .	3,71	4,11	5,48	9,65
Teerfarben	21,91	26,07	33,14	34,95
Mineralfarben usw. . . .	17,66	19,59	21,09	19,75
Lacke, Firnisse	4,30	5,02	5,35	4,85
Sprengstoffe, Zündwaren .	24,88	19,16	14,87	12,34
Pharmazeutika	22,52	24,14	25,81	25,98
Aeth. Oele usw.	1,61	1,80	1,59	1,67
Kosmetika	6,32	7,87	8,14	8,34
Leim u. Gelatine	0,97	0,98	1,22	1,39
Kunstseide	11,42	15,71	22,84	20,70
Photographika	3,36	4,30	4,37	5,96
Sonstige chem. Erzeugnisse	8,77	9,41	10,23	10,76
Regierungseinkäufe . . .	2,—	1,95	1,82	2,07

Wie sich im einzelnen die Einfuhr chemischer Produkte in Britisch-Indien in den Jahren 1926/27 und 1927/28 gestaltete und welche Länder an dieser Einfuhr beteiligt waren, zeigt die in dem vorigen Heft begonnene Außenhandelsstatistik in Chemikalien während der beiden letzten Fiskaljahre. Einige erläuternde Bemerkungen zu der Chemikalieneinfuhr enthält der im Jahre 1928 erschienene Bericht des Senior Trade Commissioner Ainscough über die Lage Britisch-Indiens in den beiden Jahren, auf welche sich die Statistik erstreckt. Nachstehend geben wir einen Auszug aus diesen Erläuterungen, soweit sie für die deutsche chemische Industrie von Interesse sind.

Teerfarbstoffe. Die Deutschen haben mit Hilfe ihrer ausgezeichneten Organisation sowohl hinsichtlich der Herstellung wie auch des Verkaufs von Farbstoffen ihre frühere Stellung auf diesem wertvollen Markt vollständig wieder eingenommen. Indessen verspricht die Zunahme der Einfuhr aus Großbritannien gute Aussichten für die Zukunft.

Mineral- und Streichfarben. Die Einfuhr hat im letzten Jahr beträchtlich zugenommen. Japans Anteil bestand ausschließlich aus Bleimennige. Die Vereinigten Staaten lieferten hauptsächlich die besseren Qualitäten von Streichfarben. Deutschland konkurriert jedoch sehr lebhaft in den geringeren Qualitäten für den Bazarhandel, bei dem billige Preise eine ausschlaggebende Rolle spielen.

An Farbmaterialien entfalten die skandinavischen Länder einen starken Wettbewerb in natürlichem Terpentinöl. Schweden, Norwegen und Dänemark waren an der Einfuhr mit 45%, Großbritannien mit 41% und Deutschland mit 13% beteiligt. Von den Terpentinölersatzmitteln lieferte Großbritannien 64%; 25% kamen aus den Straits Settlements.

Der wichtige Handel mit Lacken, die hauptsächlich von den Eisenbahngesellschaften bezogen werden, entfiel zu 88% auf Großbritannien und je 5% auf Deutschland und die Vereinigten Staaten. Die britischen Lackfabrikanten sind auf dem indischen Markt gut vertreten und haben auch zum Teil in Indien Zweigniederlassungen mit eigener Produktion eingerichtet.

Pharmazeutische Präparate wurden zu 54% aus Großbritannien, 15% aus Deutschland, 10% aus den Vereinigten Staaten und 7% aus Frankreich bezogen. Von den eingeführten Chininsalzen lieferten Großbritannien 62%, Deutschland 24%, Java 7% und die Vereinigten Staaten 4%. Die Einfuhr von Chinin aus Java scheint im Gegensatz zu der Einfuhr aus Deutschland, das jetzt ein ernsthafter Konkurrent Großbritanniens auf diesem Markt ist, ständig zurückzugehen. Ein großer Teil des Chininbedarfs wird jetzt aus den in verschiedenen Provinzen bestehenden Chinchonapflanzungen gedeckt. Das Fehlen eines Arzneimittelkontrollgesetzes in Britisch-Indien schädigt die ernsthaften englischen Lieferanten seit vielen Jahren, da sie von Konkurrenten, deren Arzneimittel die Standardbedingungen des britischen Arzneibuches nicht erfüllen, dauernd unterboten werden. Die indische Regierung ist gegenwärtig damit beschäftigt, sich über die Ansichten der provinzialen Regierungen in bezug auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage zu informieren.

Natriumverbindungen machten 43% des Gesamtwertes der eingeführten Chemikalien aus; der

Digitized by Google

Hauptanteil entfiel auf Großbritannien. Die Einfuhr von Natriumcarbonat (calcinierter und kristallisierter Soda) ist gestiegen, ebenso der Import von Aetznatron und Natriumbicarbonat, sowie der übrigen Natriumverbindungen mit Ausnahme von Natriumbicarbonat, das einen Rückgang in der Einfuhr aufweist. Wo ein Zuwachs zu verzeichnen ist, entfällt er überwiegend auf den Anteil des Mutterlandes.

Borax weist in der Einfuhr der Menge nach eine Zunahme auf; infolge des Preisrückgangs ist aber der Gesamtwert niedriger geworden. Der Import von Säuren ist der Menge nach um 27%, dem Werte nach um 12% gestiegen. Auch Ammoniak und Ammoniaksalze zeigen der Menge nach einen nicht unbeträchtlichen Einfuhrzuwachs, während sich der Wert nicht verändert hat. Gute Nachfrage bestand in Bleichmitteln, deren Import um ca. 25% wuchs. Eine Steigerung der Einfuhr trat auch ein bei Kupfersulfat, Glycerin, Bleiacetat, Kaliumchlorat und Zinkchlorid, während Eisensulfat, Desinfektionsmittel und Calciumcarbid einen Rückgang zu verzeichnen hatten.

Sprengstoffe und Munition. Der Handel in Sprengstoffen liegt überwiegend in Händen der britischen Produzenten. Es entfielen auf Großbritannien 82%, auf Belgien 11% und auf Deutschland 5% der Gesamteinfuhr. Die deutsche Konkurrenz beschränkt sich auf Sprengzündschnüre, während Belgien eine geringe Menge von Gelatinedynamit lieferte. Das eingeführte Schießpulver stammt ausschließlich aus England. Von der Gesamteinfuhr an gefüllten Patronen entfielen 74% auf Großbritannien und 15% auf die Vereinigten Staaten; der Rest verteilt sich auf verschiedene Länder. An leeren Patronenhülsen lieferte England 60%; 40% kamen aus Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Feinseifen wurden bisher überwiegend aus Großbritannien bezogen. Aber in neuerer Zeit nimmt in den besseren Qualitäten der Wettbewerb der Vereinigten Staaten beträchtlich zu; 1926/27 lieferten sie bereits 18% der Gesamteinfuhr. Die amerikanischen Erzeugnisse genießen Weltruf, haben eine sehr anziehende Aufmachung und werden durch Inserate in den Verbraucherkreisen bekanntgemacht. Der Vertrieb geschieht durch Reisende und Agenten.

Glühstrümpfe wurden 1926/27 zu 64% der Gesamteinfuhr aus Deutschland, 21% aus den Vereinigten Staaten und 11% aus Großbritannien bezogen. Der wichtigste Markt ist Bombay; ferner sind von Bedeutung Calcutta und Rangoon.

Putz- und Poliermittel, deren Nachfrage sich gut entwickelt, liefert zu 90% England. Geringe Konkurrenz besteht in Putz- und Poliermitteln für Leder und Holz von seiten der Vereinigten Staaten.

Kunstseide zeigte noch vor wenigen Jahren eine sehr starke Steigerung der Einfuhr. Indessen scheint neuerdings diese schnelle Zunahme zum Stillstand gekommen zu sein. Die indischen Textilfabriken beziehen heute größere Mengen Kunstseidegarn in besseren Qualitäten, die in Großbritannien als Spezialität hergestellt werden, zur Herstellung von Mischgeweben. Außerdem macht sich das Angebot der Zweigniederlassungen der großen britischen Unternehmungen fühlbar. Bisher wurde der größte Teil der eingeführten Garne von den mit Handwebstühlen arbeitenden Webern im nördlichen Indien und in Madras verbraucht, bei denen die Qualität eine geringere Rolle spielt, während der Preis von ausschlaggebender Bedeutung ist. Hierauf beruhte der große Verbrauch an billigen italienischen und anderen kontinentalen Garnen. Neuerdings wenden aber die indischen Textilfabriken ihr Interesse der Herstellung von Mischgeweben aus Baumwolle und Kunstseide zu; und da sie großen Wert auf Qualität legen, nimmt man an, daß der britische Absatz an Kunstseidegarnen wesentlich steigen wird. Ebenso dürfte die Zahl der englischen Fabriken in Indien zunehmen. Von Einfluß auf die starke Zunahme der Verarbeitung von Kunstseidegarn in Indien ist auch die 1927 eingetretene Ermäßigung des Zolls von 15% auf 7½% gewesen, welche den indischen Fabrikanten und Webern den Wettbewerb mit den zur Einfuhr gelangenden Stückwaren, die einem Zoll von 15% unterliegen, ermöglichen sollte.

Britisch-Indiens Industrialisierung.

Als bald nach Kriegsausbruch die Einfuhr von Erzeugnissen aus dem Mutterlande erheblich nachließ, aus Deutschland und Oesterreich gänzlich aufhörte, entschloß sich die indische Regierung im Jahre 1916, eine Kommission einzusetzen zur Untersuchung der bestehenden Möglichkeiten für die Errichtung inländischer Industrien. Die Kommission führte ihre Aufgabe in den beiden folgenden Jahren aus und erstattete über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen einen Bericht, der nach Ansicht einheimischer Kreise von einer weitgehenden Rücksichtnahme auf die englischen Interessen zeugte.*) Indische Geschäftsleute nahmen dann die Errichtung von industriellen Unternehmungen in die Hand, und es setzte eine Gründungsperiode ein, die ebenso wie in anderen Ländern, in denen während des Krieges neue Industrien entstanden waren, zu schweren Rückschlägen führte, weil die Finanzierung auf zu schwachen Füßen stand und die in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren erzielten großen Gewinne unter der Wirkung der wieder beginnenden Einfuhr aus Europa nicht aufrechtzuerhalten waren.

Aber es waren in Britisch-Indien infolge seines Reichtums an Bodenschätzen auf verschiedenen Gebieten sehr günstige Voraussetzungen für eine Industrialisierung vorhanden. Vor dem Kriege bestand eine industrielle Produktion im europäischen Sinne eigentlich nur auf dem Gebiete der Verarbeitung von Jute und Baumwolle. Während der Kriegsjahre erlebte auf Grund des indischen Weltmonopols für Rohjute die Juteindustrie einen außerordentlichen Aufschwung. Sie führte im Jahre 1916/17 nach England für 5,7 Millionen £ Erzeugnisse aus; gleichzeitig sank der Export von Rohjute nach dem Mutterlande von 7,8 Millionen £ im Jahre 1913/14 auf 1,1 Millionen 1917/18. Die englische Industrie spürte also die Wirkungen der beginnenden Industrialisierung Indiens sehr frühzeitig. Eine ähnliche Entwicklung trat in der Verarbeitung von Rohbaumwolle ein, die in den Kriegsjahren bedeutende Fortschritte machte. Trotz dieser Fortschritte wurde jedoch die Baumwollspinnerei, die größte Industrie des Landes, von der bald nach dem Kriege einsetzenden allgemeinen Krise am schwersten betroffen, weil die japanische Konkurrenz mit ihren billigen Preisen zu einer Absatzstockung in weitem Umfange führte.

Zu den sonstigen, durch die Kriegsjahre hervorgerufenen neuen Industriezweigen gehört die Eisen- und Stahlindustrie, die aber bald unter der steigenden Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, Deutschland und Belgien stark notleidend wurde und zur Aufrechterhaltung ihrer Produktion einen Zollschutz erhielt. Aehnliche Schwierigkeiten erlebten die Eisenbahnwerkstätten, die Produktion landwirtschaftlicher Maschinen und elektrischer Anlagen sowie die Zementindustrie. Es entstand ferner eine Lederindustrie zur Verwertung des großen Anfalls an Häuten und Fellen, die früher nahezu gänzlich zur Ausfuhr gelangten. Zu einer gewissen Bedeutung brachten es auch die Papierindustrie sowie die Produktion von Messerschmiede- und Emailwaren.

*) Konsul Ulrich, „Weltwirtschaftsarchiv", Bd. 15.

Digitized by Google

Die chemische Industrie Britisch-Indiens.

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die durch den Weltkrieg hervorgerufene Industrialisierung Britisch-Indiens sich im allgemeinen nicht auf die chemische Industrie erstreckt hat. Das ist erklärlich; denn dieser Wirtschaftszweig nimmt wegen seines engen Zusammenhanges mit der chemischen Wissenschaft, auf deren Forschungsergebnissen er beruht, innerhalb der Gesamtindustrie eine Sonderstellung ein. Das britische Mutterland, dessen chemische Industrie von jeher den indischen Markt als ein wertvolles und entwicklungsfähiges Absatzgebiet betrachtete, hatte kein Interesse daran, durch Entsendung von Chemikern dort eine heimische chemische Industrie aufzubauen. So beschränkte sich denn bisher die Industrialisierung auf chemischem Gebiet im wesentlichen auf die Aufbereitung der im Lande vorhandenen Rohstoffe, für die teilweise ein Produktionsmonopol besteht, und auf die Verwertung von Nebenprodukten anderer, zu einer gewissen Bedeutung gelangten Industriezweige.

Indessen hat das Gründungsfieber, von dem die indische Geschäftswelt infolge des durch den Krieg hervorgerufenen Mangels an ausländischen Erzeugnissen ergriffen war, auch zu Neugründungen auf chemischem Gebiet geführt, die begreiflicherweise von dem bald einsetzenden Rückschlag in empfindlicher Weise betroffen wurden. Wie in anderen Ländern, führten auch in Britisch-Indien die Enttäuschungen in dem Drange nach Unabhängigkeit vom Auslande zu protektionistischen Bestrebungen, die auf dem Gebiet der chemischen Industrie zurzeit noch eine nicht unbedeutende Rolle in der Wirtschaftspolitik des Landes spielen. Da diese Bestrebungen einen guten Einblick in den Stand der Produktion von Chemikalien gewähren, geben wir nachstehend eine Uebersicht der zurzeit vorliegenden Schutzzollanträge.

Bereits im Jahre 1923 versuchten die wenigen vorhandenen Werke, in denen Schwerchemikalien hergestellt werden, beim Tariff Board eine Verdoppelung des Zollsatzes auf ihre Produkte, der sich auf 15% v.W. belief, zu erreichen. Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung dieses Industriezweiges für die allgemeine Wirtschaft wurden die Anträge abgelehnt. Im Jahre 1925 traten erneute Anträge an das Tariff Board heran, wobei an der Spitze der Zollschutz erstrebenden Produktionszweige die Schwefelsäureindustrie und die Magnesiumchloridindustrie standen. Bei der Schwefelsäure brachten die Kreise der Verbraucher den Antrag zu Fall; die Erzeuger von Magnesiumchlorid hatten keinen Erfolg, weil man ihrer Produktion die „nationale Bedeutung" absprach. Aber die indische Schwerchemikalien-Industrie ließ sich durch diese Mißerfolge nicht abschrecken und trat im Jahre 1928 mit erneuten Anträgen an das Tariff Board heran, die in den Vertretern der chemischen Industrie des britischen Mutterlandes eine nachdrückliche Befürwortung finden, weil diese Kreise erreicht haben, daß in den Anträgen auf Zollerhöhung für Chemikalien auch die Gewährung von Vorzugszöllen für die englische chemische Industrie vorgesehen ist. Das Mutterland sucht also den Protektionismus Britisch-Indiens zu fördern, um dadurch die schwierige Lage seiner eigenen Industrie auf dem indischen Markt zu erleichtern.

Die Verhandlungen über die Zollanträge für Schwerchemikalien vor dem Tariff Board scheinen mit großer Gründlichkeit geführt zu werden, da die an der Entscheidung interessierten Kreise der Produzenten und Verbraucher andauernd neues Material zur Begründung ihres Standpunktes vorlegen. Der im verflossenen Jahre dem Tariff Board eingereichte Schutzzollantrag erstreckte sich auf folgende Produkte: Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Magnesium-, Kupfer-, Aluminium- und Eisensulfat, Kalialaun, Schwefelnatrium, Zinkchlorid, Magnesiumchlorid und Glaubersalz. Die hauptsächlich beteiligten Firmen haben dazu begründende Erklärungen abgegeben, die bemüht sind, die Aussichten der heimischen Produktion von Schwerchemikalien unter einem Zollschutz von 33⅓ % als möglichst glänzend darzustellen. Auffallend ist dabei nur, daß man trotz der angeblichen Unentbehrlichkeit eines hohen Zolles erfolgversprechende Begünstigungen für die britische Industrie zugestehen will, die bisher der größte Konkurrent auf dem Gebiet der Schwerchemikalien war.

Eine der führenden Unternehmungen in der Erzeugung von Schwerchemikalien, die Firma D. Waldie and Co. in Konnagar (Bengalen), weist in ihrer Eingabe an das Tarifamt zur Begründung des beantragten Schutzzolles darauf hin, daß es niemals möglich sein würde, ausreichendes Kapital für einen Ausbau der Produktion nach modernen Verfahren heranzuziehen, wenn nicht die Rentabilität des Unternehmens durch einen angemessenen Zollschutz sichergestellt würde. Für eine erfolgreiche Betätigung der Firma wären alle Voraussetzungen vorhanden, die für die Entscheidung des Tariff Board maßgebend sein sollten. Die Industrie der Schwerchemikalien verfüge über große Mengen von Rohstoffen für ihre beiden Haupterzeugnisse, nämlich Bauxit für die Herstellung von Alaun und Aluminiumsulfat und Rohblei für die Erzeugung von Bleimennige. Außerdem ständen genügende Mengen von Salpeter für die Herstellung von Salpetersäure, Magnesit für die Fabrikation von Bittersalz und Kupfererzen für die Produktion von Kupfersulfat zur Verfügung. Ferner sei der britisch-indische Markt für Alaun, Aluminiumsulfat und Bittersalz von einer ausreichenden Aufnahmefähigkeit, um eine Produktion von wirtschaftlicher Bedeutung zu ermöglichen. Bleimennige könnte bei dem billigen Rohprodukt zu einem lohnenden Exportartikel werden; dasselbe gelte auch für Kupfersulfat.

Die Firma befürwortet einen Zollschutz für fünf bis sieben Jahre, da sie der Ansicht ist, daß sich in dieser Zeit die Verhältnisse der indischen Schwerchemikalien ausreichend konsolidieren würden, um neue Anlagen zu errichten, die nicht nur den gesamten Inlandsbedarf decken, sondern auch einen Export ermöglichen könnten. In bezug auf die Qualität der hergestellten Schwerchemikalien könne die Firma jeden Wettbewerb mit dem Auslande aufnehmen. Auch die Preise wären überwiegend konkurrenzfähig; aber in einigen Fällen müsse der Verkauf mit Verlust erfolgen. Zum Schaden ihrer Produktion bestehe in den Kreisen der indischen Verbraucher ein starkes Mißtrauen gegen heimische Produkte. Die Eingabe enthält dann auch den üblichen Hinweis auf die Bedeutung der Schwerchemikalienindustrie für die Landesverteidigung und spricht die Erwartung aus, daß bei einem Zollschutz in der vorgeschlagenen Höhe die Firma auch ausreichende Gewinne für die Errichtung von Forschungsinstituten erzielen würde. In erster Linie müßten Aluminium-, Magnesium-, Kupfer- und andere Sulfate geschützt werden. Derselbe Zollsatz auf Natriumsilicat würde auch die Herstellung dieses Produktes im Inlande ermöglichen, dessen Gesamtverbrauch sich auf etwa 600 t jährlich beläuft.

Aehnliche Begründungen überreichte die seit 1922 in Betrieb befindliche Dharamsi Morarji Chemical Co. in Bombay dem Tariff Board zu ihren Anträgen. Sie stellt technische Säuren, Feinchemikalien, Düngemittel usw. her und leidet ebenfalls unter dem Vorurteil der inländischen Verbraucher, daß die ausländischen, seit Jahrzehnten bestehenden Industrien auf Grund ihrer längeren Erfahrungen bessere Qualitäten liefern müßten. Abgesehen von Säuren sei die Nachfrage nach Chemikalien weit größer als die gesamte heimische Produktion. An Säuren übersteige die Kapazität der indischen Werke erheblich den Bedarf; ihre bessere Ausnutzung würde eintreten, sobald neue Industrie-

Digitized by Google

zweige errichtet und die vorhandenen weiter ausgebaut wären. Bei den im Lande verfügbaren billigen Arbeitskräften und Rohstoffen und der Europa gegenüber günstigeren Frachtlage wäre ein Export von Schwerchemikalien nach China, Japan, Java, Persien und Afrika möglich. Die Ueberlegenheit der ausländischen Industrien beruhe auf deren Massenfabrikation, die niedrigere Produktionskosten ermöglichte als die beschränkte Erzeugung der indischen Werke. Die Firma glaubt, daß ein ausreichender Zollschutz in 20 Jahren der heimischen chemischen Industrie die Möglichkeit eines Wettbewerbes mit den europäischen Konkurrenten gewähren würde.

In ihren protektionistischen Wünschen geht die Firma erheblich weiter als die vorher angeführte. Sie verlangt: 1. ein Einfuhrverbot für alle Erzeugnisse, die im Lande hergestellt werden; 2. hohe Einfuhrzölle für Chemikalien; 3. Begünstigung der inländischen Industrie durch Gewährung von Prämien und langfristigen Krediten an diejenigen Produzenten, die sich ernstlich um den Ausbau der Industrie bemühen; 4. Erlaß eines Ausfuhrverbots oder Festsetzung hoher Ausfuhrabgaben für heimische Rohstoffe; 5. Verzicht auf die staatliche Erzeugung von Sprengstoffen; 6. Freigabe der Herstellung von Alkohol durch private Unternehmungen.

Die Bestrebungen auf Einführung eines Schutzzolles auf Magnesiumchlorid gehen bereits auf das Jahr 1923 zurück. Das Tarifamt erkannte aber bisher die Schutzbedürftigkeit dieses Produktionszweiges nicht an, und die Regierung hob im Interesse der Baumwollindustrie den Zoll von 15% auf. Die Interessen dieser Industrie werden vor dem Tariff Board von den Pioneer Magnesia Works in Kharaghoda wahrgenommen. Die Firma glaubte im vorigen Jahr, neues wichtiges Material für die Wiedereinführung eines höheren Zolls auf Magnesiumchlorid dem Tarifamt unterbreiten zu können, und stellte daher 1927 abermals einen entsprechenden Antrag, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Aufhebung des Zolls der deutschen Konkurrenz auf dem indischen Markt von großem Nutzen gewesen wäre. Vor dem Kriege habe Deutschland in diesem Produktionszweige nahezu ein Weltmonopol besessen, da das Magnesiumchlorid in der Gewinnung der wertvolleren Kalisalze aus den mächtigen Karnalitlagern von Staßfurt ein Nebenprodukt bildete. Als nun bei Kriegsausbruch die deutschen Lieferungen abgeschnitten waren, trat in Britisch-Indien eine große Knappheit an diesem Produkt ein, die zu dem Entschluß führte, im Lande selbst Magnesiumchlorid zu erzeugen. Zur Lösung dieser Aufgabe wurden die Pioneer Magnesia Works gegründet; und da in der zweiten Hälfte des Krieges, wie auch in den ersten Nachkriegsjahren hohe Preise für Magnesiumchlorid erzielt wurden, prosperierte die Gesellschaft außerordentlich. Als dann aber das deutsche Produkt wieder auf dem Markt erschien, ging die Nachfrage nach dem indischen Erzeugnis zurück, so daß während mehrerer Jahre die Firma mit Verlust arbeitete. Eine unter erheblichen Aufwendungen vorgenommene Reorganisation der Industrie hatte den Erfolg, daß ihr wieder ein ziemlich beträchtlicher Teil der Bedarfsdeckung zufiel, bis durch die Aufhebung des Zolls eine völlig neue Situation geschaffen wurde.

Nach den Mitteilungen der Firma sollte das deutsche Magnesiumchlorid-Syndikat, das den indischen Markt auch mit Magnesiumsulfat beliefert, die indische Produktion durch Dumpingpreise geschädigt haben, die nicht unwesentlich niedriger waren als die den Abnehmern in Großbritanien berechneten. Diese Angriffe gegen das deutsche Syndikat sind durch seine Vertretungen vor dem Advisory Tariff Board entkräftet worden. Trotzdem behauptet die indische Magnesiumchlorid-Industrie, daß sie in der Lage wäre, den von dem indischen Gesamtbedarf in Höhe von 5000 t jährlich auf Deutschland entfallenden Anteil von 4000 t zu gleichen Preisen zu decken, falls der frühere Zoll von 15% wieder zur Einführung gelangte. Unterstützt wird diese Behauptung durch Ermittelungen von Sachverständigen der Regierung, nach denen in Kharaghoda, dem Sitz der Pioneer Magnesia Works, enorme Mengen von magnesiumsalzhaltigen Wässern verlorengingen, die ausreichen würden, die zwanzigfache Menge des gegenwärtigen Bedarfs zu decken.

Nach den letzten aus Britisch-Indien vorliegenden Nachrichten ist das indische Tariff Board zurzeit mit der Abfassung seines Berichts über die Ergebnisse seiner Untersuchungen beschäftigt, die zur Prüfung des in den Schutzzollanträgen vorgebrachten Materials angestellt wurden. Besonders eingehend soll die Kunstdüngerfrage behandelt werden, die mit dem Schutzzollantrag der Schwefelsäure-Industrie im Zusammenhang steht. „Chemical Age" spricht die Vermutung aus, das Tariff Board würde, falls es die Superphosphatindustrie fördern wolle, eher die Einführung einer Prämie als eines Schutzzolles empfehlen. Nach einem Bericht der „I. u. H." haben sich indische Firmen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß es, abgesehen von einigen Produkten, im allgemeinen nicht zu einer Zollerhöhung auf chemische Produkte kommen würde, weil die Textilindustrie, deren Interessen in dieser Frage von ausschlaggebender Bedeutung sind, Einspruch dagegen erhebt. Das Tarifamt selbst soll sich auf ein Gutachten stützen, nach dem Indien infolge des Fehlens großer chemischer Fabriken nicht in der Lage ist, seinen Bedarf zu einem nennenswerten Teil zu decken.

Für die nachfolgende Darstellung der in Britisch-Indien vorhandenen Produktionszweige der chemischen Industrie haben, soweit es möglich war, Berichte von sachverständiger Seite aus der neuesten Zeit Verwendung gefunden. An die Spitze der Darstellung stellen wir diejenigen Produktionszweige, die auf dem Besitz von Rohstoffen von großer wirtschaftlicher Bedeutung beruhen. Die zu den einzelnen Erzeugnissen gehörigen Ausfuhrzahlen sind der in dem Heft enthaltenen Statistik über den Außenhandel Britisch-Indiens zu entnehmen.

Die Schellackindustrie. In der Produktion von Schellack besitzt Britisch-Indien ein Weltmonopol, da die geringen, in anderen Ländern erzeugten Mengen auf den Welthandel ohne Einfluß sind. Von der gesamten indischen Schellackproduktion entstammt nur ein kleiner Teil aus den im Besitz der Regierung befindlichen Wäldern und den großen Kulturen. Die Hauptmenge wird in Kulturen von Kleinbauern gewonnen, für die die Schellackgewinnung einen Nebenerwerb bildet, dem sie sich nur bei lohnenden Preisen zuwenden. Der Rohschellack wird an die Fabriken verkauft, die ihn raffinieren und in das handelsübliche Produkt umwandeln. Die bedeutendsten Fabriken haben ihren Sitz in den Vereinigten Provinzen und in Bihar. In Calcutta wird in zwei großen Unternehmungen die Bearbeitung des Rohschellacks nach einem besonderen Verfahren betrieben. Da billige Arbeitskräfte in Indien reichlich vorhanden sind und der maschinell raffinierte Schellack vom Handel nicht gern aufgenommen wird, erfolgt die Raffination des Schellacks größtenteils durch Handarbeit.

Daß die Verarbeitung des Rohschellacks in Indien nach veralteten und unrationellen Methoden geschieht, geht aus einem, Ende des vorigen Jahres erschienenen Bericht des Bengal Department of Industries hervor, in dem auf die veralteten und verschwenderischen Verfahren in der Schellackindustrie hingewiesen wird, durch welche dieses indische Weltmonopol von denselben Gefahren bedroht würde, denen die indischen Indigokulturen zum Opfer gefallen sind. Allerdings sei einstweilen noch kein vollwertiges Ersatzmittel für Schellack gefunden, aber in der Lackindustrie werde

Digitized by Google

der Schellack bereits in schnellem Tempo von den Celluloseprodukten des modernen Chemikers verdrängt. Die Schellackindustrie könne ihre jetzige gefestigte Stellung nur behaupten, wenn sie die Qualität ihres Erzeugnisses verbesserte, die Preise herabsetzte und die zur Ausfuhr gelangende Produktion standardisierte. Die Hauptschwierigkeit, die einer Reform der Schellackindustrie entgegenstände, sei der Umstand, daß der Rohschellack in Bengalen im allgemeinen in den Dörfern von Kleinbauern gewonnen würde, die den Lackbäumen keine Pflege angedeihen lassen, da sie nur wenige Bäume besitzen und nur bei sehr hohen Preisen diesem Nebenbetriebe ihr Interesse zuwenden. Es gäbe zwar auch größere Unternehmer mit ausgedehnten Beständen an Lackbäumen, aber die Zahl der regulären Anpflanzungen und der nach modernen wissenschaftlichen Grundsätzen betriebenen Kulturen sei in Bengalen sehr gering. Die Regierung sei ernstlich bemüht, auf diesem Gebiet aufklärend zu wirken und Verständnis für die verbesserten Verfahren und den Wert einer systematischen Lackkultur zu erwecken. Der Bericht weist darauf hin, daß der indische Schellack auf den europäischen und amerikanischen Märkten bereits durch die jetzt hergestellten raffinierten Lackarten verdrängt werde. Diese Bemerkung des Berichts beruht auf einem im Jahre 1927/28 tatsächlich eingetretenen Rückgang in der Ausfuhr von Schellack. Aber nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Calcutta ist die Lackernte im verflossenen Jahr sehr gut ausgefallen, und der Schellackhandel hat infolge der lebhaften Nachfrage seitens der Schallplattenindustrie einen hohen Umsatz zu verzeichnen, so daß die Ausfuhr einen Wert von 29 Millionen $ erreichte.

Die wirtschaftliche Lage der Schellackfabrikanten wird in dem Bericht als sehr bedrängt bezeichnet. Es befassen sich ungefähr 500 Produzenten mit der Herstellung von Schellack, aber nur etwa 20 unter ihnen verfügen über ausreichendes Kapital, um ihre Betriebe in finanzieller Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten. Die starke Nachfrage der Schallplattenindustrie hat den Verlust an Absatz in der Lackindustrie im allgemeinen ausgeglichen. In Deutschland ist der Schellack teilweise durch Celluloid und in überwiegendem Maße, ebenso wie in U.S.A., durch besonders für die Lackindustrie hergestellte Celluloseester verdrängt worden. Die indischen Produzenten vertreten jedoch den Standpunkt, daß beide Ersatzmittel nicht in der Lage sind, die gleichen Resultate zu liefern wie der Schellack. Die Jahresproduktion in Britisch-Indien wird auf 20 000 t geschätzt. (Schluß folgt.) (2660)

Unzulänglichkeiten amtlicher Außenhandelsstatistiken.

Von Dr. Schaub.

(Schluß).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die vom Department of Commerce herausgegebenen „Monthly summary of foreign commerce of the United States" geben im einzelnen nur einen Teil der von der amtlichen amerikanischen Einfuhrstatistik erfaßten Warengattungen wieder. Von Natriumverbindungen werden z. B. nur Cyanide, Ferrocyanide und Nitrite besonders genannt; außer den erwähnten drei werden aber die folgenden Natriumverbindungen getrennt statistisch erfaßt: Borate, Bisulfat, Sulfate, Acetat, Arsenat, Bicarbonat, Bisulfit, Bromid, Carbonate, Chlorate, Chromate, Fluoride, Formiat, Hydroxyd, Hydrosulfite, Phosphate, Silikate, Silicofluoride, Tartrat, Sulfide, Sulfite, Sulfoxylate, Sulfhydrat und Thiosulfat. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium- und Magnesiumverbindungen sowie bei den anorganischen und organischen Säuren und vielen anderen chemischen Erzeugnissen.

In den Monatsveröffentlichungen wird für eine in dieser Weise beschränkte Zahl von Positionen jeweils der Außenhandel des erfaßten Monats und der abgelaufenen Zeit des Kalenderjahres mit Vergleichszahlen aus dem Vorjahr wiedergegeben. Die Mengenangaben erfolgen in verschiedenen Einheiten, teils sind es Gallonen, Kubikfuß, Barrels, teils long tons, pounds, Handels- oder Troy-Unzen, Linearfuß oder Stück; dabei kommen z. T. recht große, unübersichtliche Ziffern, mit bis zu acht Stellen, zustande. Das gleiche gilt für die Werte, die in Dollar angegeben sind. Wie schon bei der Schweiz hervorgehoben, wird durch solche Zahlen nur eine Genauigkeit der Statistik vorgetäuscht, die nach Lage der Dinge gar nicht erreicht werden kann. Für den praktischen Gebrauch statistischer Zahlen genügt es, zu wissen, daß z. B. im Jahre 1928 26,3 Millionen pounds Schwefelsäure in die Vereinigten Staaten eingeführt worden sind; die in den Monatsheften hierfür angegebene Einfuhrzahl von 26 327 631 pounds Schwefelsäure bringt, zum mindesten in ihren drei letzten Stellen, Ueberflüssiges. Es wäre wünschenswert, wenn die amerikanische Statistik alle in kleinen Einheiten angegebenen Zahlen auf tausend abrunden würde; einen weiteren Fortschritt für den allgemeinen Gebrauch würde es bedeuten, die Mengen statt in pounds oder 1000 pounds in long tons anzugeben; hierdurch ließe sich ein leichteres Vergleichen mit den in den meisten Ländern üblichen metrischen Gewichtsangaben ermöglichen.

Die Jahresveröffentlichung „Foreign commerce and navigation of the United States" ist hinsichtlich der Berücksichtigung von Positionen viel umfangreicher gehalten als die Monatsstatistiken. Allerdings werden Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsländer nur für die oben schon erwähnte beschränkte Zahl von Warengattungen gebracht. Bei diesen wird einmal für das erfaßte Jahr der Außenhandel mit sämtlichen Ländern wiedergegeben, auch wenn deren Wert nur wenige Dollar erreicht; außerdem gibt eine Zusammenstellung des Handelsverkehrs mit den wichtigeren Ländern während der letzten fünf Jahre für eine größere Anzahl von Positionen einen brauchbaren Ueberblick. Infolge einer geschickten drucktechnischen Anordnung bietet die amerikanische Jahresstatistik eine solche Fülle von Einzelheiten, wie es nur bei wenigen Ländern der Fall ist. Durch eine schon bei den Monatsheften vorgeschlagene Abrundung auf tausend Einheiten würde sie zweifellos noch an Uebersichtlichkeit gewinnen und die Möglichkeit bieten, bei der bisher nur beschränkt durchgeführten Länderaufteilung einzelner Positionen noch eine weitere Anzahl von Positionen zu berücksichtigen, für die jetzt nur die Gesamtmengen und -werte des amerikanischen Außenhandels veröffentlicht werden.

Canada.

Nachdem Canada in früheren Jahren Monatsstatistiken veröffentlicht hatte, wird jetzt ein „Quarterly Report of the Trade of Canada (Imports for Consumption and Exports)" herausgegeben. Er enthält Einzelangaben über die drei laufenden Monate des jeweils in Betracht gezogenen Vierteljahrs, sowie für die abgelaufene Zeit des Fiskaljahres, und bringt weiterhin Mengen- sowie Wertangaben für die wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländer auch aus dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Etwas störend wirkt es, daß Mengen- und Wertangaben für die Länder untereinanderstehen und infolgedessen ständig miteinander abwechseln. Man könnte diese Unbequemlichkeit, die bei der Benutzung der Statistik immerhin störend wirkt, leicht dadurch beseitigen, daß man die Wertangaben durch Kursivzahlen oder eine andere abweichende Typenform hervorhebt.

Die Jahresveröffentlichungen „Trade of Canada" sind ähnlich gestaltet wie die canadischen

Digitized by Google

Vierteljahrsveröffentlichungen. Sie berücksichtigen bei den Positionen sämtliche Herkunfts- und Bestimmungsländer und den Außenhandel von fünf aufeinander folgenden Jahren. Darüber hinaus werden die Positionen zu kleineren Gruppen und diese wieder zu größeren Abschnitten zusammengefaßt, in denen alle Einzelheiten für die am canadischen Außenhandel beteiligten Länder während eines fünfjährigen Zeitraums übersichtlich enthalten sind.

Mexiko.

Das mexikanische „Anuario estadistico" enthält ausführliche Einzelheiten über den Außenhandel mit den einzelnen Ländern und berücksichtigt auch jeweils die entsprechenden Angaben des Vorjahres. Länderzusammenstellungen fehlen allerdings, man muß aus den Positionsangaben Einzelheiten herausziehen, um entsprechende Zusammenstellungen zu erhalten. Die letzten Jahresveröffentlichungen liegen für 1926 vor; daß Angaben für 1927 noch nicht veröffentlicht worden sind, dürfte wohl auf die besonderen politischen Verhältnisse in Mexiko zurückzuführen sein.

Argentinien.

Das „Anuario del comercio exterior de la Republica Argentina" bringt eine recht brauchbare Vergleichsübersicht über drei nebeneinanderliegende Jahre, und enthält in den einzelnen Positionen die Angaben über alle in Betracht kommenden Herkunfts- und Bestimmungsländer. Ebenso wie bei Mexiko fehlen ausführliche Länderzusammenstellungen.

Brasilien.

Die Jahresstatistik „Commercio exterior do Brasil" enthält für fünf nebeneinanderliegende Jahre die Außenhandelszahlen der einzelnen Positionen. Ganz überwiegend werden nur Gesamtangaben gemacht; Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfange die Herkunfts- oder Bestimmungsländer daran beteiligt sind, fehlen in der Regel. Nur für ganz wenige Produkte, die für die brasilianische Ein- und Ausfuhr eine größere Bedeutung haben, sind Länderangaben beigefügt. Bei der Wichtigkeit, die allgemein einer Aufteilung nach Ländern zukommt, würde sich die Wirtschaft letzten Endes lieber mit Angaben für nur zwei bis drei Jahre begnügen, wenn sie dafür auf Länderangaben nicht zu verzichten brauchte.

Chile.

Das „Anuario estadistico de la Republica de Chile" macht nur für das jeweils erfaßte Jahr bei den einzelnen Positionen Mengen- und Wertangaben unter Berücksichtigung sämtlicher am chilenischen Außenhandel beteiligten Länder. Die meist in Kilogramm, teilweise sogar in Gramm wiedergegebenen Mengen verursachen eine Unübersichtlichkeit, die in den meisten Fällen durch Abrundung auf tausend Einheiten leicht vermieden werden könnte, ohne die Genauigkeit der angegebenen Zahlen zu gefährden. Der dadurch eingesparte Raum würde zweckmäßigerweise für die Beifügung von Vorjahrszahlen verwendet werden können und damit die Statistik für den Benutzer wertvoller gestalten.

Peru.

Die Vierteljahrsveröffentlichungen „Comercio exterior del Peru" beschränken sich bei den einzelnen Positionen auf die Wiedergabe von Gesamt-ein- und -ausfuhrzahlen. Sie haben infolgedessen nur einen bedingten Wert.

Die Jahresstatistik „Estadistica del comercio especial del Peru" ist in der gleichen Weise aufgezogen wie die chilenische Jahresstatistik, weist daher die gleichen Mängel auf, wie sie bei Chile erwähnt worden sind.

Aegypten.

Das „Annual statement of the foreign trade of Egypt" gehörte bis zum Jahre 1925, bei dem in den einzelnen Positionen die vier vorangegangenen Jahre beigefügt waren, mit zu den besten Jahresstatistiken; in ihr waren bei jeder Position Mengen- und Wertangaben für alle am ägyptischen Außenhandel beteiligten Länder berücksichtigt. Seit dem Jahre 1926 beschränken sich diese Angaben aber nur noch auf das erfaßte Jahr, während die Zahlen für das Vorjahr nur als Gesamtangabe beigefügt sind. Daß bei jeder Position der Anteil der Herkunftsländer für die ägyptischen Häfen Alexandria, Port Said und Suez besonders ausgewiesen wird, dürfte im allgemeinen für die Praxis von geringerer Bedeutung sein. Sie würde es jedenfalls für vorteilhafter halten, wenn das Statistical Department zu der früher gehandhabten Wiedergabe von Vorjahrszahlen zurückkehren würde.

Britisch-Südafrika.

Das „Annual statement of the trade and shipping of the Union of South Africa, Southern and Northern Rhodesia and Territory of South-West Africa" ist eine recht brauchbare Jahresstatistik, die Position für Position sämtliche Herkunfts- und Bestimmungsländer berücksichtigt und bei allen Angaben auch die des Vorjahres zum Vergleich beifügt. Trotz des starken Umfanges eines solchen Jahresbandes von nahezu 1000 Seiten erfolgt die Veröffentlichung innerhalb Jahresfrist. Die Uebersichtlichkeit der südafrikanischen Außenhandelsstatistik würde gesteigert werden können, wenn die meist in englischen Pfunden angegebenen Mengen auf 1000 Einheiten oder besser noch auf tons abgerundet würden.

Australien.

Die „Quarterly summary of Australian statistics" enthalten nur eine sehr dürftige Unterteilung der statistisch erfaßten Waren. Es werden z. B. aus der Klasse XIX „Drogen, Chemikalien und Düngemittel" nur Casein, Ammonsulfat, andere Düngemittel, Arzneimittel, Eucalyptusöl, andere ätherische Oele sowie andere Drogen und Chemikalien in den Vierteljahresveröffentlichungen bekanntgegeben. Demgegenüber ist festzustellen, daß in der erwähnten Klasse XIX 168 Positionen statistisch erfaßt werden. Da außerdem die Zahlenangaben für die wenigen besonders genannten Warengattungen in den Vierteljahrsveröffentlichungen sich nur auf Werte beschränken, kann die Praxis in der Regel nicht viel mit ihnen anfangen.

Die „Australian Statistics of oversea imports and exports and customs and excise revenue" sind dagegen viel ausführlicher gestaltet und bringen bei sämtlichen Positionen Angaben über alle wesentlichen Herkunfts- und Bestimmungsländer; nur die unwesentlichen Länder, die insgesamt mit nur wenigen Prozenten am Außenhandel einer Position beteiligt sind, werden zu „andere fremde Länder" zusammengefaßt.

Neu-Seeland.

Der „Statistical Report of trade and shipping in the Dominion of New Zealand" ist in ähnlicher Weise aufgebaut wie die australische Jahresstatistik; sie weicht von ihr nur insofern ab, als sie nicht wie diese nur zwei, sondern drei nebeneinanderliegende Jahre berücksichtigt. Sie weist einen, sämtlichen Statistiken des englischen Imperiums gemeinsamen Zug auf, daß auch in ihr vielfach Mengen in englischen Pfunden angegeben sind; diese Mengenangaben würden keineswegs an Genauigkeit verlieren, wenn sie in 1000 lbs. oder in tons zum Ausdruck gebracht würden.

Digitized by Google

Britisch-Indien.

Die Monatsveröffentlichungen „Accounts relating to the sea-borne trade and navigation of British-India" enthalten die Gesamtmengen- und -wertangaben der meisten statistischen Positionen für den erfaßten Monat und für den jeweils abgelaufenen Teil des indischen Fiskaljahres mit den entsprechenden Angaben für zwei voraufgegangene Jahre. Die wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländer sind jedoch nur bei einer ganz beschränkten Zahl von Positionen berücksichtigt.

Das „Annual statement of the sea-borne trade of British-India with the British-Empire and foreign countries" bringt sehr ausführliche Angaben über den Außenhandel mit allen wesentlichen Ländern in den einzelnen Positionen; die Angaben werden in ähnlicher Weise wie bei der englischen Jahresstatistik für fünf nebeneinanderliegende Jahre gemacht und geben ausgezeichnete Vergleichsmöglichkeiten über die Außenhandelsbewegung der statistisch erfaßten Warengruppen mit den einzelnen Ländern für einen längeren Zeitraum.

China.

Vom Generalzollinspektor in Shanghai werden Jahresveröffentlichungen „Foreign Trade of China" herausgegeben, die jeweils einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Es sind darin, wenigstens für die Ausfuhr, bei allen Positionen sämtliche Bestimmungsländer sowie die chinesischen Ausgangshäfen berücksichtigt und die hierfür in Betracht kommenden Mengen und Werte angegeben. Bei der Einfuhr dagegen werden viele Positionen häufig nur zu Gruppen zusammengefaßt und für die einzelnen Herkunftsländer entsprechende summarische Zahlen angegeben, aus denen nur wenig ersichtlich ist. So sind z. B. Länderangaben nur für die Gruppe „Medizinische und pharmazeutische Präparate; Chemikalien und chemische Erzeugnisse anderweit nicht genannt" vorhanden, obwohl aus einer Gesamtübersicht hervorgeht, daß im Bereich dieser Gruppe Einzelerhebungen erfolgen für: Calciumcarbid, Dextrin, Menthol, Naphthalin, Phosphor, Kaliumbichromat, Superphosphat, medizinische und pharmazeutische Präparate, Chemikalien und chemische Produkte a. n. g. Hierbei ist zu bemerken, daß außer den vorstehend besonders genannten chemischen Erzeugnissen noch etwa 20 Chemikalien sowie einige Mineralfarben, Teerfarbstoffe und Sprengstoffe von der chemischen Statistik getrennt erfaßt werden. Aus Sammelangaben wichtiger chemischer Erzeugnisse, wie sie die obige Gruppe einschließt, kann die Wirtschaft nicht die geringsten Schlüsse ziehen.

Japan.

Die „Monthly return of the foreign trade of Japan" enthalten bei den einzelnen Positionen nur Gesamtaußenhandelsangaben für den erfaßten Monat und den abgelaufenen Teil des Jahres. Für den Letztgenannten sind Vergleichsangaben aus den beiden voraufgegangenen Jahren beigefügt. Nur für ganz wenige Produkte werden Länderangaben gemacht, so z. B. aus dem die chemische Industrie interessierenden Gebiete nur für die Ausfuhr von Pflanzenleim, Pfefferminzöl, Campher sowie Menthol und für die Einfuhr von kaustischer und calcinierter Soda, Natronsalpeter, Ammonsulfat, synthetischen Farbstoffen sowie Phosphorit. Für alle übrigen chemischen Erzeugnisse sind Herkunfts- und Bestimmungsländer nur aus der erst später erscheinenden Jahresstatistik zu entnehmen.

In früheren Jahren waren die Positionen der japanischen Monatsstatistik mit Ordnungszahlen versehen, die ein Auffinden der z. T. etwas verstreuten Warengattungen erleichterten. Seit dem Jahre 1928 ist die Numerierung aus nicht erkennbaren Gründen fortgefallen; ihre Wiederaufnahme wäre recht wünschenswert.

Das „Annual return of the foreign trade of the Empire of Japan" ermöglicht eine recht gute Uebersicht über die Außenhandelsbewegung aller Positionen mit sämtlichen Ländern während eines Zeitraumes von drei Jahren. Außerdem werden Länderübersichten für den gleichen Zeitraum beigefügt; an diesen wäre nur auszusetzen, daß das Nebeneinander von japanischen Schriftzeichen und englischem Text zu einer Unübersichtlichkeit führt, die leicht vermieden werden könnte, wenn man zwischen beiden die Ordnungszahlen für die einzelnen Positionen einschalten würde.

Verbesserungsvorschläge.

In den voraufgegangenen Ausführungen sind mit Vorbedacht alle die Unzulänglichkeiten nicht erörtert worden, die sich aus der Methodik und dem inneren Aufbau einer Außenhandelsstatistik herleiten lassen, und solche, die wegen der verschiedenen Zusammenfassung und Darstellung sowie Bezeichnung von Waren und Warengruppen eine Vergleichbarkeit der Statistiken der einzelnen Länder in den meisten Fällen erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Eine Aenderung des inneren Aufbaues, der sich in seinen Grundzügen allgemein an den jeweils geltenden Zolltarif eines Landes anlehnt, wird sich von selbst ergeben, sobald die in letzter Zeit von der Internationalen Wirtschaftskonferenz eingeleiteten Arbeiten zum Entwurf eines einheitlichen Internationalen Zolltarifschemas abgeschlossen sind. Wann diese Arbeiten beendet sein werden, muß einstweilen dahingestellt bleiben; sie sind jedoch notwendige Voraussetzung für die Vereinheitlichung des inneren Aufbaues der Außenhandelsstatistiken aller Länder.

Ebenso ist die Frage einer etwa verbesserungsfähigen Methodik der statistischen Ermittlung beiseite gestellt worden; es ist zu befürchten, daß die Aufrollung dieser Frage leicht zu theoretischen und vielleicht unfruchtbaren langwierigen Auseinandersetzungen führen würde. Es soll an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß sich aus den verschiedenen Methoden ebenfalls Unzuträglichkeiten ergeben, die oft zu bemerkenswerten Differenzen führen. Es sei nur erinnert an die abweichende Art der Ermittlung von Herkunfts- und Bestimmungsland, von Menge und Wert (Wertschätzung oder Wertdeklaration), an die statistische Behandlung des Veredlungsverkehrs und dergleichen mehr.

Aus diesen Erwägungen heraus hat sich der Verfasser darauf beschränkt, zunächst nur die Form der bisherigen statistischen Veröffentlichungen zu kritisieren und anzudeuten, wo nach seiner Ansicht Verbesserungen angebracht werden können, ohne daß es grundsätzlicher Umwälzungen und zeitraubender Vorarbeiten dazu bedarf. Es braucht nur das bei den statistischen Aemtern der einzelnen Länder bereits vorhandene Zahlenmaterial in eine etwas mehr oder weniger veränderte Form gebracht zu werden, um dadurch ein für die Wirtschaft besser verwendbares Instrument zu schaffen.

Es seien daher im folgenden die wesentlichsten Forderungen zusammengefaßt, die von der Wirtschaft an amtliche, außenhandelsstatistische Veröffentlichungen gestellt werden müssen.

A. Allgemeines.

1. Statistisches Warenverzeichnis. Die statistischen Positionen sind eindeutig mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen, und zwar ist den gleichen Positionen der Ein- und Ausfuhr auch die gleiche Nummer zu geben; am zweckmäßigsten sind für die statistische Numerierung die gleichen

Digitized by Google

Nummern wie für die Zollnomenklatur zu wählen. Der Mangel der statistischen Nummern macht sich zur Zeit besonders bei den Statistiken des englischen Imperiums und der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkbar; neuerdings ist auch Japan dazu übergegangen, in seinen Statistiken die Numerierung fallen zu lassen.

Expositionen sind nicht mit den gleichen Nummern wie die Hauptpositionen (Frankreich z. B. in der Monatsstatistik seit September 1927), sondern durch einen Zusatz: A, B, C usw. zu kennzeichnen.

2. Mengen- und Werteinheiten. In den Jahres- und Monatsstatistiken des gleichen Landes sind grundsätzlich die gleichen Mengen- und Werteinheiten zu wählen und nicht, wie es z. B. bei der Tschechoslowakei der Fall ist, in der Jahresstatistik die Mengen in 100 kg und in der Monatsstatistik in t anzugeben.

Mengen in kleineren Einheiten als 100 kg anzugeben; ist in der überwiegenden Zahl der Fälle völlig zwecklos. Es muß nur immer wieder betont werden, daß sie nur eine Genauigkeit vortäuschen, die nach Art der üblichen statistischen Ermittlung überhaupt nicht erzielt werden kann. Selbst wenn innerhalb einer Position eine größere Anzahl von Warensendungen von den Anmeldepflichtigen auf das kg genau angegeben wird, so wird schon eine einzige Wagenladung, die beispielsweise mit 10 oder 15 t angemeldet wird, wie es häufig genug geschieht, das Trugbild einer rein rechnerisch ermittelten Genauigkeit der Gesamtmengen auf das kg zerstören. Aber ganz abgesehen davon hat die Wirtschaft gar kein Interesse an scheinbar genauen Zahlen. Ihr genügt es vollständig zu wissen, ob von einer Warengattung z. B. im Monat 10 oder 11 dz die Grenze überschritten haben; dagegen ist es für sie gleichgültig, ob es nun im letzten Falle genau 1145 kg oder 1110 kg sind. Derartige Abweichungen können schon durch Tarauntersciede bei den meist nach dem Rohgewicht statistisch ermittelten Warensendungen verursacht werden. Mit der Forderung nach größeren Einheitsmengen soll aber nicht verhindert werden, daß für gewisse Positionen, die nur hochwertige Waren wie z. B. Edelmetallsalze, Alkaloide und dergl. mehr umschließen, kleinere Einheiten von 1 kg oder dessen Größenordnung bei der statistischen Erfassung zugrunde gelegt werden.

In den Vorbemerkungen zu jeder Statistik ist anzugeben, ob sich die Mengen brutto oder netto verstehen, ob es sich um Gold- oder Papierwährung handelt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß die mexikanische Statistik am Kopfe einer jeden Wertspalte lediglich den Vermerk „Valor" trägt, aber nirgends (auch Vorbemerkungen sind nicht vorhanden) sagt, um welche Werteinheit es sich handelt. Es sollten überhaupt Vorbemerkungen in keiner Statistik fehlen; erst durch sie erhält der Benutzer Anhaltspunkte für die Bedeutung der einzelnen Angaben.

3. Spezial- und Generalaußenhandel. Angaben, ob die ausgewiesenen Ziffern für Spezial- oder Generalaußenhandel gelten, finden sich nicht immer in den amtlichen Statistiken. Ein entsprechender Vermerk wäre für die verschiedene Beurteilung der statistischen Ziffern durchaus erwünscht.

B. Jahres-Veröffentlichungen.

1. Der gesamte Außenhandel eines Landes ist zunächst gruppenweise und außerdem mit den einzelnen Ländern in Abschnitte und Unterabschnitte getrennt nach Menge und Wert darzustellen.

Hierbei sind die entsprechenden Angaben mindestens für das Vorjahr beizufügen, um Vergleichsmöglichkeiten gleich zur Hand zu haben.

2. Eine Zusammenstellung sämtlicher statistischer Positionen mit ihren Gesamtein- und -ausfuhrmengen muß auch Mengen- und Wertangaben für Herkunfts- und Bestimmungsländer so weit enthalten, daß hierdurch mindestens 95% des Gesamtein- oder -ausfuhrwertes jeder Position erfaßt werden.

Zu Vergleichszwecken sind auch hier die entsprechenden Angaben mindestens für das Vorjahr, besser noch für mehrere Vorjahre, beizufügen.

3. Neben einer Länderstatistik nach dem Internationalen Warenverzeichnis ist eine solche, unterteilt nach den einzelnen statistischen Positionen, zu veröffentlichen, in der jede statistisch überhaupt erfaßte Position enthalten ist, soweit in ihr während des behandelten Jahres eine Außenhandelsbewegung stattgefunden hat.

Auch hier sind zum Vergleich die entsprechenden Angaben von Vorjahren beizufügen.

C. Monats- oder Vierteljahres-Veröffentlichungen.

1. Die monatlich oder vierteljährlich bekanntzugebenden Außenhandelsstatistiken sollen ebenfalls den gesamten Außenhandel des behandelten Zeitraums getrennt in Abschnitte und Unterabschnitte nach Menge und Wert, verglichen mit dem Vorjahr, darstellen.

2. Innerhalb jeder Position sind der Gesamtein- und -ausfuhrwert sowie die Gesamtein- und -ausfuhrmenge, ferner etwaige Besonderheiten, z. B. Rückware, Veredelungsverkehr, einzusetzen; außerdem sind mindestens 80—90% des Außenhandels einer Position nach Herkunfts- und Bestimmungsländern ebenfalls nach Menge und Wert anzugeben.

Alle diese Angaben sind für den behandelten Zeitabschnitt (Monat oder Vierteljahr) selbst, außerdem auch für den jeweils abgelaufenen Teil des Jahres nebeneinander zu machen.

3. Ein- und Ausfuhr bzw. Rückfuhr sind nicht auf verschiedenen Seiten als getrennte Abschnitte nacheinander, wie es z. B. bei der amerikanischen und französischen Statistik der Fall ist, sondern auf der gleichen Seite neben- oder untereinander (vergleiche die belgische Statistik) bekanntzugeben.

4. Im vierteljährlichen Abstande sind die Ergebnisse des Außenhandels nach den Gruppen des Internationalen Warenverzeichnisses nach Menge und Wert für etwa 40—50 wichtige Herkunfts- und Bestimmungsländer zu veröffentlichen. Hierbei wäre zu erwägen, ob die Aufteilung des internationalen Warenverzeichnisses nicht in einer Weise vorgenommen werden kann, die wirtschaftsfremde Gruppierungen vermeidet, wie sie auf S. 1082 angedeutet sind.

D. Fristen für die Bekanntgabe.

Monatliche oder vierteljährliche Veröffentlichungen müssen unbedingt schon innerhalb eines Monats nach dem behandelten Zeitraum der Oeffentlichkeit übergeben werden. Daß dies ohne Schwierigkeit auch dann durchführbar ist, wenn die unter C aufgestellten Anforderungen an eine Monatsstatistik erfüllt werden, erweist bereits das im allgemeinen ihnen entsprechende belgische „Bulletin mensuel du commerce avec les pays étrangers".

Jahresveröffentlichungen sollten spätestens innerhalb eines Jahres herausgebracht werden; es dürfte sogar möglich sein, diese Frist noch weiter zu verkürzen; es muß daher allgemein danach gestrebt werden, innerhalb 6—9 Monaten die Jahresveröffentlichungen fertigzustellen.

Wenn Jahresstatistiken, wie die französische oder die italienische, erst nach über anderthalb oder gar zweieinhalb Jahren bekanntgegeben werden, so ist hierfür kein zwingender Grund zu erkennen. Wenn es möglich ist, die äußerst umfangreiche und inhaltsreiche Jahresstatistik für Britisch-Südafrika innerhalb Jahresfrist der Oeffentlichkeit zu übergeben, so sollte das in anderen Ländern ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten machen. (3179)

Digitized by Google

Der belgisch-schweizerische Handelsvertrag.

Auf S. 1067 der „Chem. Ind." hatten wir bereits kurz über den am 26. 8. 29 erfolgten Abschluß eines belgisch-schweizerischen Handelsvertrages berichtet. Der Vertrag ist nunmehr im schweizerischen „Bundesblatt" vom 25. September 1929 veröffentlicht. Wir entnehmen dem Wortlaut nachstehenden Auszug:

Aus Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Teile vereinbaren, sich gegenseitig bedingungslos und uneingeschränkt die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren in allem, was die Zoll- und jegliche Nebenabgaben und die Art der Erhebung der Abgaben betrifft, wie auch bezüglich der Bedingungen, Förmlichkeiten und Lasten, denen die Zollabfertigung allfällig unterliegt.

Artikel 2.

Die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des schweizerischen Zollgebietes genießen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion die in dieser Liste angegebenen Minimaltarifsätze, deren Gesamtbetrag auch durch einen mit einem Koeffizienten multiplizierten Grundzollsatz ausgedrückt werden kann.

Die in der Liste A festgesetzten Zölle bleiben in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion anwendbar, solange der amtliche Index der Großhandelspreise um nicht mehr als 20% gegenüber dem Stand des Monats abweicht, in welchem dieser Vertrag unterzeichnet worden ist.

Wenn diese Abweichung eintritt, können die Zölle im Verhältnis zum Index erhöht und müssen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden; die Berichtigung kann jedoch erst am Ende eines Vierteljahres erfolgen. Dasselbe Verfahren soll im gleichen Verhältnis und unter den gleichen Bedingungen bei jeder späteren Aenderung des Indexes der Großhandelspreise angewendet werden.

Artikel 3.

Die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion genießen bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet die in dieser Liste angegebenen Zölle.

Die Zahlung dieser Zölle kann in nach Goldparität berechneter Schweizerwährung verlangt werden.

Aus Artikel 11.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der zur Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlassenen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr vereinbart:

1. für Gegenstände zur Reparatur;
2. für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer (aus Holz, Eisen oder andern Stoffen), Korbflaschen, Körbe und andere ähnliche Behältnisse sowie alle andern handelsüblichen Umschließungen, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;
3. für schon gebrauchte Blachen und andere schon gebrauchte Decken für Wagen und Körbe, die zwecks Warenausfuhr eingeführt werden;
7. für Warenproben und Muster im Rahmen der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Uebereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten;
8. für Gegenstände, die zur Beschickung von Ausstellungen, Handelsmessen und Wettbewerben mit von der Zollverwaltung anerkanntem öffentlichem Charakter bestimmt sind.

Die Wiederausfuhr oder die Wiedereinfuhr hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, die in der Regel ein Jahr nicht übersteigen soll.

Artikel 17.

Dieser Vertrag tritt an die Stelle desjenigen vom 3. Juli 1889.

Er ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er unterliegt der Ratifikation und tritt 20 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgen soll, in Kraft.

Falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird, gilt er als stillschweigend verlängert, und jedem Teil steht alsdann das Recht zu, ihn jederzeit auf sechs Monate zu kündigen.

Aus Liste A.

Pos. des belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. je 100 kg (Erhöhungskoeffizienten einbegriffen)
202	Getreidemehle u. Stärkemehle, f. Kindernahrung und für Küchenzwecke zubereitet, wie Kindermehl, Phosphatine, Racahout, Treibmehle, aromatisierte Mehle usw.:	
	a) mit Zucker- oder Kakaozusatz . .	180,—
	b) andere	72,—
300	Wasserstoffsuperoxyd	frei
aus 306	Tonerdehydrat:	
	Kolloidales Aluminium-Hydroxyd . .	frei
aus 307	Säuren:	
	aus o) n. b. g.: Diallylbarbitursäure .	frei
	Diäthylbarbitursäure	frei
	Dipropylbarbitursäure . . .	frei
	α-Phenylcinchoninsäure . . .	frei
	Phenyläthylbarbitursäure . .	frei
	Salicylosalicylsäure	frei
aus 321	Sulfate:	
	aus b) Ammoniumsulfat, raffiniert od. handelsrein:	
	Ammoniumpersulfat . . .	frei
327	Calciumcarbid	5,—
aus 344	Natrium- und Kaliumsalze, n. b. g.:	
	Dijodparaphenolsulfosaures Kalium .	frei
	Guajacolsulfosaures Kalium	frei
	Kaliumpersulfat	frei
	Acetylarsanilsaures Natrium	frei
	Anhydromethylencitronensaures Natrium	frei
	Arsanilsaures Natrium	frei
	Benzoylthymolooxybenzoesaures Natrium	frei
	Diäthylbarbitursaures Natrium . . .	frei
	Dijodparaphenolsulfosaures Natrium .	frei
	Jodoxychinolinsulfosaures Natrium .	frei
	Quecksilber-phenoldisulfosaures Natrium	frei
	Oxymercuridibromfluorescein-Natrium	frei
	Natriumperborat	frei
	Phenylcinchoninsaures Natrium . . .	frei
	Phenyläthylbarbitursaures Natrium .	frei
	Theobromin-Natrium und -essigsaures Natrium	frei
	Theobromin-Natrium u. -salicylsaures Natrium	frei
346	Anilin (Anilinöl) und Anilinsalze zur Herstellung der Farbstoffe; Toluidin; Methylanilin und Dimethylanilin . .	frei
aus 352	Naphthol:	
	Benzonaphthol	frei
363	Aceton, gewöhnliches (Propanon) . . .	20,—
aus 372	Aether, n. b. g.:	
	Parabutylaminobenzoeäther	frei
	Glycolmonosalicyläther	frei
	Glycolmonoäthyläther	frei
	Para-aminobenzoesaures Aethylester .	frei
	Weinsäure-Aethylester	frei

Digitized by Google

Pos. des belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. je 100 kg (Erhöhungskoeffizienten einbegriffen)
374	Holzkreosot, Holzkreosotcarbonat . .	5% v.W.
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	5% v.W.
aus 377	Alkaloide, natürliche:	
	b) Atropin und seine Salze	frei
	e) Codein und seine Salze	frei
	f) Morphin und seine Salze	frei
	g) Diacetylmorphin (Heroin) u. seine Salze	frei
	i) Chinin und seine Salze	frei
	aus l) andere:	
	Ametin*) und seine Salze . .	frei
	Arecolin und seine Salze . .	frei
	Brucin und seine Salze . . .	frei
	Colchicin und seine Salze . .	frei
	Cotarninchlorhydrat und seine Salze	frei
	Cotarninphthalat u. seine Salze	frei
	Eserin und seine Salze . . .	frei
	Aethylmorphin und seine Salze	frei
	Papaverin und seine Salze . .	frei
	Pilocarpin und seine Salze . .	frei
	Physostigmin und seine Salze .	frei
	Scopolamin und seine Salze .	frei
	Yohimbin und seine Salze . .	frei
aus 382	Arzneimittel, zubereitet, dosierte Zubereitungen und pharmazeutische Spezialitäten:	
	b) andere	12% v.W.
aus 384	Chemische Erzeugnisse, n. b. g.:	
	c) Glycerin, raffiniert oder destilliert	60,—
	aus d) andere:	
	Acetolsalicylat	frei
	Acetparaminosalol	frei
	Eisenalbumin	frei
	Albuminichthosulfolat . . .	frei
	Aminoacetparaphenetidinchlorhydrat	frei
	Analgesincoeffincitrat	frei
	Analgesinferrichlorid	frei
	Analgesinsalicylat	frei
	Benzoyläthyltetramethyldiaminoisopropanolchlorhydrat	frei
	Bromdiäthylacetamid	frei
	Bromdiäthylacetylharnstoff . .	frei
	Bromisovalerylharnstoff . . .	frei
	Calciummonojodbehenat . . .	frei
	Diacetylaminoazotoluol . . .	frei
	Diacetyltannin	frei
	Dijodhydrin	frei
	Dimethylaminoanalgesincamphorat	frei
	Dimethyldiäthylendiamintartrat	frei
	Dimethylaminoanalgesinsalicylat	frei
	Bromiertes Gelatinetannat . .	frei
	Ichthosulfol	frei
	Jodisovalerylharnstoff	frei
	Isobutylorthokresoljodid . . .	frei
	Ovolecithin	frei
	Quecksilberdijodparaphenolsulfonat	frei
	Methoxymethylsalicylat . . .	frei
	Methylenditannin	frei
	Methylphenylcinchoninat . . .	frei
	Betanaphthylsalicylat	frei
	Neutrales Oxychinolinsulfat .	frei
	Para-aminobenzoyldiäthylaminoäthanolchlorhydrat . .	frei
	Para-phenetidincitrat	frei
	Para-phenetidinlactylat . . .	frei
	Phenolphthalein	frei
	Phenyldihydrochinazolintannat	frei
	Phenylsemicarbazid	frei
	Piperazinhydrat	frei
	Piperazinchinat	frei
	Pyrogalloltriacetyl	frei
	Salicylochininsalicylat . . .	frei
	Tanninalbuminat	frei
	Dijodthymol 36%	frei
	Tolylhydrazincarbamid . . .	frei

*) Gemeint ist wohl Emetin.

Pos. des belg. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. je 100 kg (Erhöhungskoeffizienten einbegriffen)
	Phenylurethan	frei
	Aethylurethan	frei
	Zinkdijodparaphenolsulfonat .	frei
390	Kalkstickstoff	frei
aus 396	Steinkohlenteerfarben, trocken oder in Teigform:	
	c) Anilinfarben	frei
	d) Indigo, künstlicher	frei
	e) andere	frei
aus 399	Farbholzauszüge und Farbstoffe pflanzlichen Ursprungs:	
	c) Orlean, Orseille zubereitet, Orseille violett und andere	frei
aus 400	Gerbauszüge:	
	b) der Kastanie	frei
	c) des Sumachs	frei
	d) der Galläpfel	frei
	f) andere	frei
aus 449	Künstliche Essenzen und synthetische Erzeugnisse, n. b. g., zur Verwendung i. d. Parfümerie, Bäckerei, Konditorei, Likörfabrikation und für alle ähnlichen Zwecke:	
	b) nicht alkoholhaltig	10% v.W.
738	Papier und Pappe, gepreßt, zusammengepreßt, vulkanisiert oder gehärtet .	64,—
	Zu Pos. 738: Bakelitplatten (gehärtetes Papier) fallen unter diese Position.	
991	Aluminium, roh, in Klumpen, Ingots, gegossenen Platten, Feilspäne, Abfall und Bruch von alten Waren	frei
aus 992	Bleche, Platten, Tafeln, aus Aluminium, gehämmert oder gewalzt:	
	a) gewöhnliche, einfach gehämmert oder gewalzt	66,—
	b) dieselben, gewellt oder anders als rechtwinklig geschnitten	98,—
993	Dünne Aluminiumblätter:	
	a) einfach gewalzt, auch mit beim Walzen erzeugten Mustern . . .	320,—
	b) gefirnißt, gefärbt oder anders bearbeitet	640,—
aus 994	Stäbe oder Draht:	
	a) einfach gezogen oder gewalzt, mit einer Stärke von:	
	1. mehr als 10 mm	66,—
	2. 1 bis 10 mm	82,50
	3. weniger als 1 mm	110,—
aus 1173	Celluloid und ähnliche Formerstoffe (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, hornähnliche Massen mit Gelatine, mit Casein usw. als Grundstoff):	
	aus e) Waren, n. b. g.:	
	2. andere	18% v.W.

Aus Liste B.

Pos. d. schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. je dz
aus 103	Fleischextraktpräparate, fest od. flüssig	80,—
166	Thomasphosphate (Thomasschlacken) .	—,10
169	Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern usw.	—,70
aus 307d	Lichtempfindliche Papiere, einschließlich derjenigen zu photographischen Zwecken	40,—
694a	Trockenplatten	40,—
aus 1025	Natriumsulfat (Glaubersalz); Schwefelnatrium	1,--
1065a	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure, Toluol; Benzoesäure usw.	1,—
aus 1104b	Lithoponweiß, nicht zubereitet	2,—
aus 1105a	Pariserblau; Ultramarin: nicht zubereitet	10,—
1115	Leinöl	1,—

Digitized by Google

Aus dem Unterzeichnungsprotokoll.

Zu Artikel 2.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion behält sich das Recht vor, die in der Liste A enthaltenen Wertzölle in entsprechende spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird sich die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion mit der Schweizerischen Regierung bezüglich der in Aussicht genommenen Umwandlungen in Verbindung setzen.

Zu den Artikeln 2 und 3.

Wenn der Eingangszoll auf einem in das Gebiet des einen der hohen vertragschließenden Teile eingeführten Erzeugnis von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängt, wird immer der niedrigste der auf diese andere Ware anwendbaren allgemeinen oder vertragsmäßigen Sätze als Grundlage für die Berechnung des Zolles auf dem in Frage stehenden Erzeugnis dienen. (3316)

Der türkisch-französische Handelsvertrag.

Am 29. August 1929 ist zwischen Frankreich und der Türkei in Angora ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, durch den die Türkei für ihre nach Frankreich eingeführten Waren den Minimaltarif und die allgemeine Meistbegünstigung erhält. Frankreich erlangt für seine nach der Türkei eingeführten Waren eine große Anzahl von Zollermäßigungen.

Die weiter unten folgenden Listen A und B sollen in Form eines Handelsprovisoriums am 1. Oktober 1929 gleichzeitig mit dem neuen türkischen Zolltarif in Kraft gesetzt werden, während der Text des Vertrages noch der Ratifizierung durch die Parlamente der beiden vertragschließenden Länder bedarf.

Aus dem Wortlaut des Vertrages, der 28 Artikel umfaßt, geben wir die nachstehenden Einzelheiten wieder:

Die natürlichen oder hergestellten Erzeugnisse, die im Zollgebiet der Türkei ihren Ursprung oder ihre Herkunft haben, genießen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich die Verzollung nach dem Minimaltarif und die Meistbegünstigung sowohl hinsichtlich der Einfuhrzölle, als auch hinsichtlich aller Zusatzabgaben, Erhöhungen und Koeffizienten.

Die natürlichen oder hergestellten Erzeugnisse, die in dem französischen Zollgebiet ihren Ursprung oder ihre Herkunft haben, genießen bei der Einfuhr nach der Türkei die Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhrzölle und aller Zusatzabgaben, Erhöhungen oder Koeffizienten.

Außerdem werden für die in den Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich bzw. nach der Türkei die in den beiden Listen aufgeführten Vertragszölle bzw. prozentualen Ermäßigungen der Einfuhrzölle vereinbart.

In dem Falle, daß der Zollsatz für einen Artikel der Liste B, für den in dem vorliegenden Vertrage eine prozentuale Zollermäßigung vorgesehen ist, erhöht wird, wird die Zollbehandlung für diesen Artikel, die sich am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Handelsvertrages aus den hierin vereinbarten Vergünstigungen ergibt, für die Zeitdauer von neun Monaten von dem Tage der Inkraftsetzung der erwähnten Erhöhung an unverändert beibehalten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens finden auch auf Algier Anwendung, ebenso vorbehaltlich einiger besonderer Vereinbarungen auch auf die französichen Kolonien und Protektorate, sowie Kamerun und Togo.

Der vorliegende Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden; er tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Solange nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf des Vertrages von einer Seite die Kündigung ausgesprochen wird, wird er stillschweigend weiter verlängert.

Die dem Vertrage beigegebenen Listen enthalten die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Waren:

Liste A.

Verzollung türkischer Waren bei der Einfuhr nach Frankreich.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr.
aus 33	Rohes Wachs, einschl. Wachsschuppen 100 kg	12,—
aus 112	Rosenöl . . . . . kg	65,—
aus 114	Tragantgummi	zollfrei
123	Opium	zollfrei
aus 126	Süßholzwurzeln, roh	zollfrei
156	Galläpfel, Wegedornbeeren und Knoppern, unzerkleinert, zerstoßen oder gemahlen .	zollfrei
157	Andere Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüten, Beeren, Körner und Früchte, für die Färberei oder Gerberei verwendbar 100 kg	1,70
231	Mangan (Mineral)	zollfrei
aus 233	Chromerz	zollfrei
aus 0377	Valloneaauszüge . . . . . 100 kg	17,50

Liste B.

Verzollung französischer Waren bei der Einfuhr nach der Türkei.

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollung nach dem Gesetz vom 8. 6. 29 Ltq. je 100 kg	Vertragliche Ermäßigung
33	Fischöle:		
	a) in der Medizin verwandte (einschließl. des Gewichtes der inneren Behälter) . .	15,—	25%
	b) in der Industrie verwandte	6,—	17½%
aus 78a)	Kunstleder und Stücke von der Ausdehnung von mindestens einem Talon . . .	80,—	12½%
222	Zuckerhaltige Limonaden, Mineralwässer, Citronade und andere ähnliche Getränke (einschließlich d. Gewichtes der inneren Behälter) . . .	30,—	20%
aus 276	Pflanzliche Stoffe u. Auszüge daraus für die Gerberei:		
	b) Galläpfel, Sumach usw. .	4,50	20%
	c) trockene Auszüge (Quebracho, Kastanien, Linde, Mimosa u. a.)	24,—	20%
aus 325	Teer- u. Asphaltpapier u. dgl.	6,—	20%
335	Sensibilisiertes Papier von beliebiger Stärke (einschließl. des Gewichtes der inneren Behälter):		
	a) sensibilisiertes photographisches Papier (einschl. der lichtempfindl. Karten)	62,50	25%
	b) sensibilisiertes Papier für Zeichnungen, Lichtpauspapier	30,—	25%
aus 704	Mineralfarben, für industrielle Zwecke zubereitet:		
	B. Oelfarben (ohne Lack) (einschließl. des Gewichtes der inneren Behälter):		
	1. in Behältern bis zu 1 kg Gewicht	22,50	20%
	2. in Behältern von 1 kg bis zu 5 kg Gewicht . . .	20,—	20%
	C. Lackfarben:		
	1. in Behältern bis zu 1 kg Gewicht	25,—	20%
	2. in Behältern von 1 kg bis zu 5 kg Gewicht . . .	22,50	20%
854	Mineralwässer u. kohlensaure Wässer (natürl. oder künstl.) (einschließl. des Gewichtes der inneren Behälter) . . .	16,—	25% (3363)

Digitized by Google

Der französisch-schweizerische Handelsvertrag.

Das „Journal Officiel" vom 28. September 1929 veröffentlicht den Wortlaut und die Listen des am 8. Juli 1929 zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen neuen Handelsvertrages (vgl. „Chem. Ind.", Seite 995). Die Liste A enthält die Vertragszölle, die die schweizerischen Waren bei der Einfuhr nach Frankreich genießen; diese Zollsätze werden so lange angewandt, wie der amtliche Großhandelspreis von dem Index des Monats Januar 1928 nicht um mehr als 20% abweicht. In dem Falle, daß eine derartige Differenz auftritt, kann Frankreich die Zollsätze im Verhältnis zur Indexzunahme erhöhen oder muß sie im Verhältnis zur Indexabnahme ermäßigen, jedoch nur zum Schluß eines Vierteljahres. Die Ermäßigungen dürfen jedoch keinesfalls 60% der im Tarif enthaltenden Zollsätze übersteigen.

Die Liste B enthält die Vertragszölle für die Einfuhr französischer Waren nach der Schweiz.

Für die Waren, die bei der Einfuhr einem Wertzoll unterliegen, ist für die Berechnung der Zölle der Wert zu deklarieren, den die Waren an dem Orte und in dem Augenblick besitzen, in dem sie dem Zollamt vorgeführt werden. Dieser Wert schließt den Kaufpreis der Ware ein zuzüglich aller Unkosten bis zum Einfuhrort unter Ausschluß der Einfuhrzölle.

Der vorstehende Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und tritt 20 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Ist drei Monate vor dem Ablauf des Vertrages keine Kündigung erfolgt, wird der Vertrag stillschweigend verlängert; die Kündigungsfrist beträgt alsdann sechs Monate.

Im folgenden geben wir alle die chemische Industrie interessierenden vertraglichen Bindungen der beiden Listen wieder:

Liste A.

Pos. des franz. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Fr.*)
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein od. mit natürlichen Produkten, alkoholischen Lösungen oder natürlichen ätherischen Oelen gemischt	v. W.	20%[1])
	Vanillin und dessen Derivate oder Ersatzmittel	v. W.	20%[1])
aus 178 bis	Künstl. Schleifmittel, rein oder mit natürlich. Schleifmitteln oder and. Stoffen gemischt: Carborundum od. Carborandum (Siliciumcarbid): roh, in Stücken oder in Masse	100 kg	50
	gemahlen oder in Körnern	100 kg	70
aus 203	Aluminium: gewalzt, geschmiedet oder gegossen	100 kg	350
	gehämmert, in Folien	100 kg	375
	in Pulverform od. in Flittern	100 kg	400
aus 205 bis	Ferrolegierungen oder Eisenmetallegierungen: Ferrosilicoaluminium	v. W.	15%
	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt: über 5% und unter 30%	100 kg	20
	von 30% bis 50% incl.	100 kg	25
	über 50% bis 90% incl.	100 kg	37,50
	über 90%	v. W.	12%
	Ferrochrom: gekohltes mit mehr als 2% Kohlenstoff u. Ferrosilicochrom	100 kg	40
	gereinigtes mit mehr als 0,70% bis 2% Kohlenstoff	100 kg	60
	hochgereinigtes mit 0,70% bis 0,20% Kohlenstoff	v. W.	12%
	hochgereinigtes mit 0,20% oder weniger Kohlenstoff	v. W.	15%
046	Bariumchlorat	100 kg	60
046 bis	Kaliumchlorat	100 kg	50
046 ter	Natriumchlorat	100 kg	40
060	Wasserstoffsuperoxyd	v. W.	20%
082	Ammonium-, Kalium- und Natriumpersulfat	v. W.	5%
0200	Aceton	100 kg	100
0201 bis	Butylacetat	v. W.	22%
0212	Celluloseacetat in Pulverform, Klumpen, nicht plastisch	kg	8
aus 0238	Essigester	100 kg	187
aus 0272	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technische	kg	7,50
0277 bis	Phenolphthalein	kg	10
0279	Guajacol	kg	12
0280	Guajacolsalze und -derivate	kg	12
aus 0298	Naphtholsalicylat	kg	6
0308	Methylacetanilid	kg	6
0322	Phenacetin	kg	7,50
0324	Benzaldehyd	kg	4
0326 bis	Anthrachinon	kg	4,50
0329	Phenylpyrazolon und dessen Substitutionsderivate, Sulfophenylpyrazoloncarbonsäure	kg	10
0330	Analgesin und dessen Salze	kg	16
0333	Dimethylaminoanalgesin und dessen Salze	kg	25
0342	Nucleinsäure und Nucleinate	kg	60
0345	Arecolin und dessen Salze	v. W.	10%
0346	Atropin und dessen Salze	v. W.	10%
0351	Codein und dessen Salze	v. W.	15%
0352	Diastase	v. W.	10%
0354	Emetin und dessen Salze	v. W.	10%
0355	Eserin und dessen Salze	v. W.	10%
0358	Morphin und dessen Salze	v. W.	15%
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und deren Salze	v. W.	15%
0364	Pilocarpin und dessen Salze	v. W.	15%
0370	Strychnin und dessen Salze	v. W.	10%
0372	Veratrin	v. W.	10%
0377	Auszüge von Sumach und Kastanien u. andere flüssige oder feste, aus Pflanzen gewonnene Gerbstoffauszüge	100 kg	17,50
aus 0381 bis	Aethylenglycol (Irgasol)	kg	2
0382	Metaldehyd in Tabletten[2])	v. W.	15%
0383	Piperazin und dessen Salze	kg	30
0384	Dimethylpiperazin und dessen Salze	kg	60
0385	Saures Calcium- u. Magnesiuminosithexaphosphat	kg	10
	Neutrales Natriuminosithexaphosphat	kg	10
	Neutrales Eiseninosithexaphosphat	kg	10
0386	Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanolchlorhydrat	kg	50
0387	Paraaminobenzoesäureäthylester	kg	8
0388	Aminooxybenzoesäuremethylester	kg	15
0389	Phenylsemicarbazid, auch Kryogenin genannt	kg	30
0390	Bromisovalerylharnstoff	kg	35
0391	Bromdiäthylacetylharnstoff	kg	65
0392	Phenyläthylmalonylharnstoff (Luminal)	kg	75
291	Orseille, zubereitet: wasserhaltig, teigförmig	100 kg	15
	trock. (Cudbear od. Auszug)	100 kg	30
aus 294	Steinkohlenteerfarbstoffe in trocknem od. fast trocknem Zustande: Nitrosofarbstoffe	kg	6

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Ausschließlich der inneren Abgaben.
[2]) Wie Metaldehyd in Tabletten wird auch fester Metaldehyd (fester Brennstoff „Meta") verzollt, auch wenn er für den Kleinverkauf verpackt ist.

Digitized by Google

Pos. des franz. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Fr.*)
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure	kg	10
	Pyrazolonfarbstoffe	kg	9
	Stilbenfarbstoffe	kg	11
	Monoazofarbstoffe mit Ausnahme der in der folgenden Unterposition genannten	kg	9
	Primäre, sekundäre und tertiäre Polyazofarbstoffe:		
	schwarze	kg	10
	andere Farben	kg	10
	rote, diazotierbar und lichtecht	kg	13
	Thiobenzoylfarbstoffe mit Ausnahme von Thioflavin	kg	10
	Thioflavin	kg	12
	Schwefelfarbstoffe:		
	schwarze	kg	10
	Paranitrophenylmethylimidazol (Pyrogengelbbase)	kg	4
	andere Farben	kg	10
	Steinkohlenteerfarbstoffe usw.:		
	Indophenol aus Monoäthylalphanaphthylaminparaaminophenol	kg	4
	And. Indophenole, Oxazine, Thioazine mit Ausnahme von Neumethylenblau	kg	10
	Neumethylenblau	kg	12
	And. Azine, Safranine, Eurhodine und Rosinduline	kg	12
	Pyronine	kg	10
	Phthaleine	kg	12
	Galleine	kg	10
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Ceruleine	kg	20
	Derivate d. Di- u. Triphenylmethans und von Homologen davon	kg	10
	Acridin- und Chinolinfarbstoffe	kg	12
	Oxychinon- od. Alizarinfarbstoffe außer Alizarin und Anthrachinondirektfarbstoffen	kg	14
	Unlösliche Küpenfarbstoffe: Anthrachinonderivate:		
	a) die in dem Unterzeichnungsprotokoll zu dem vorliegenden Vertrage aufgeführten	kg	20
	b) andere	kg	12
	Thioanthrachinonderivate	kg	12
	Thioindigofarbstoffe u. deren Derivate:		
	a) die in dem Unterzeichnungsprotokoll zu dem vorliegenden Vertrage aufgeführten	kg	20
	b) andere	kg	12
	Chlor-, Brom- und Jodderivate des Indigos:		
	a) die in dem Unterzeichnungsprotokoll zu dem vorliegenden Vertrage aufgeführten	kg	20
	b) andere	kg	12
	Synthetischer Indigo	kg	15
	Alizarin	kg	15
	Teigförmige Steinkohlenteerfarbstoffe mit mindestens 50% Wasser	Zollsatz des betr. Farbstoffes abzügl. 50%	
	Steinkohlenteerfarbstoffe, trocken, in Pastillen oder Tabletten	Zollsatz des betr. Farbstoffes zuzügl. 33%	
aus 299 bis	Druckfarben einschließlich der Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.:		
	Farbe:		
	andere:		
	ohne pflanzliche Oele (Siccativöl)	100 kg	250
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw., in Tafeln, Blättern, Pulver, flüssig, in Gallert- oder Teigform	v. W.	5%
aus 358	Synthetische Edelsteine, roh	v. W.	6%
aus 381 bis	Garne aus Kunstseide (Kunsthaar, Crinol, Lustrose, Viscose usw.) einschließlich der Garne aus Kunstwolle:		
	rein, in Strähnen:		
	einfach:		
	roh oder gebleicht[3]), von einer Länge pro kg bis		
	80 500 m	kg	16.25
	über 80 500 m	kg	19,50
	gefärbt, auch weiß gefärbt	obige Zollsätze, je nach dem Gewicht, zuzügl. 2 Fr. per kg	
	gezwirnt:		
	roh oder gebleicht, von einer Länge des einzelnen Fadens pro kg:		
	bis 80 500 m	kg	19,50
	über 80 500 m	kg	23,50
	gefärbt, auch weiß gefärbt	obige Zollsätze, je nach dem Gewicht, zuzügl. 2 Fr. per kg	
	Dieselb. Garne in Kanetten, auf Spulen, Rollen und in anderen Formen, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	obige Zollsätze, je nach der Art, zuzügl. 2,50 Fr. per kg	
	Dieselb. Garne in Strähnen, Knäueln, auf Pappe, Spulen oder in anderen Formen des Kurzwarenhandels oder für Handarbeiten, für den Kleinverkauf hergerichtet	obige Zollsätze, je nach der Art, zuzügl. 7,50 Fr. per kg	
	Gemische mit allen ander. Stoffen in beliebig. Verhältnis	Verzollung nach dem in Garnform am höchsten zollpflichtigen Stoff	
	Abfälle u. Fasern von Kunstseide od. ähnl. Stoffen, einschließlich der Kunstwolle:		
	rein:		
	wollig oder in Masse, zusammengeballte Garnabfälle, Abfälle, Reste und Schnitzel von Geweben	kg	4,40
	gekämmt, kardätscht oder in verlängerten, aber unterbrochenen Fäden, d. h. als Garne unverwendbar	kg	8,75
	Gespinste (künstl. Schappe) in fortlaufenden Fäden: einfach, roh od. gebleicht oder gebläut, von einer Länge pro kg:		
	bis 40 500 m	kg	13
	über 40 500 m	kg	17,50
	Gespinste usw.:		
	gezwirnt, roh od. gebleicht oder gebläut, von einer Länge des einzelnen Fadens pro kg:		
	bis 40 500 m	kg	14,25
	über 40 500 m	kg	19,25
	Dieselb., im Faden gebleicht oder gefärbt	Zollsätze wie oben, je nach der Art, zuzügl. 2 Fr. per kg	

*) Wenn nicht anders angeben.

[3]) Die einfachen rohen oder gebleichten Garne, die einem Leimprozeß unterworfen sind, zahlen die hier angegebenen Zölle zuzüglich 1 Fr. per kg.

Digitized by Google

Pos. des franz. Tarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Zollsatz in Fr.*)
	Dieselben Garne wie oben, in Strähnen, Knäueln, auf Pappe, Spulen oder in and. Formen des Kurzwarenhandels oder für Handarbeiten, für den Kleinverkauf hergerichtet		Zollsätze wie oben, je nach der Art, zuzügl. 5 Fr. per kg
	Gemische mit allen anderen Stoffen in beliebigem Verhältnis		Verzollung nach dem am höchsten zu verzollenden Teil des Gemisches

Liste B.

Pos. des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. per dz
zu 968	N. B.: Die Phosphorpräparate für die Vernichtung von Ratten und Mäusen und das als „Mäusetod" („tue-souris") bezeichnete vergiftete Getreide werden nach dieser Position mit 20 Fr. per 100 kg verzollt.	
969	Aetherische Oele	80,—
978	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	4,—
980	Quellsalze, Badesalze u. Moorextrakte, mit oder ohne Angaben über ihre medizinische Wirkung: für den Kleinverkauf hergerichtet oder dosiert	10,—
981	Pharmazeutische Produkte, anderswo im Tarif n. b. g., wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutisches Mus, verarbeitete fette Oele, Extrakte, flüssige, feste und sirupförmige, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, Medizinalweine . . .	100,—
	Parfümerien und Kosmetika; synthetische Riechstoffe:	
982	in Behältern aller Art im Gewichte von mehr als 1 kg	100,—
983	in Behältern aller Art im Gewichte von 1 kg oder weniger	200,—
1044	Kupfervitriol und sogenannte Fungivore .	6,—
aus 1090	Ocker, nicht zubereitet, bearbeitet: gemahlen, geschlämmt, pulverisiert usw.	0,50
1101	Mennige	8,—
1107a	Bleiweiß, angerieben	15,—
aus 1107c	Meudonweiß, mit Casein oder Leim hergestellt: trocken	15,—
1110	Zubereitete Farben, außer den in den Positionen 1107, 1108 und 1111 genannten: in Behältern aller Art von 10 kg oder weniger	40,—
1113	Firnis, Lacke und Siccative, mit Farbstoffen gemischt oder nicht; Leinöl, der Einwirkung des Sonnenlichtes ausgesetzt (Standöl)	40,—
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toiletteseifen usw., parfümiert oder nicht, in Stücken, Pulverform oder Pastenform; alle mit Arzneimitteln, chemischen Produkten usw. zubereiteten Spezialseifen (sogenannte Medizinalseifen)	90,—

Das Unterzeichnungsprotokoll enthält die folgenden die chemische Industrie betreffenden Vereinbarungen:

Zu aus Pos. 0292 des französischen Tarifs (Salicylate, n. b. g.): Wenn der Zoll für Acetolsalicylat erhöht wird, soll der neue Zollsatz 10 Fr. per kg nicht übersteigen.

Zu Pos. 0379 und 0380 des französischen Tarifs (chemische Düngemittel): Die französische Regierung gibt die Versicherung ab, daß die neuen Zollsätze, die Frankreich für die in den Nummern 845 und 846 des Tarifentwurfs Nr. 3352 enthaltenen chemischen Düngemittel einführen könnte, 15% des Wertes nicht übersteigen werden. Außerdem räumt die französische Regierung in dem Falle, daß das französische Parlament für einen höheren Wertzoll als 15% ad val. oder höhere spezifische Zollsätze stimmt, der schweizerischen Regierung das Recht ein, die sofortige Einleitung von Verhandlungen zwecks Ausgleichs der Nachteile für die schweizerische Ausfuhr zu verlangen oder den vorliegenden Vertrag mit zweimonatiger Frist zu kündigen.

Zu Pos. 0381 des französischen Tarifs (Nicht besonders genannte chemische Produkte): Die französische Regierung gibt die Versicherung ab, daß sie für wichtige Produkte der schweizerischen Ausfuhr, die im französischen Tarif nicht genannt sind und dem Wertzoll nach Position 0381 unterliegen, auf Verlangen der Schweiz spezifische Zölle festsetzen wird, wenn die französische Regierung auf dem Verhandlungswege die Möglichkeit der Festsetzung von spezifischen Zollsätzen anerkannt hat.

Zu aus Pos. 294 des französischen Tarifs (Steinkohlenteerfarbstoffe): Der Zollsatz von 20 Fr. per kg, der durch den Vertrag in Position aus 294 für einen Teil der unlöslichen Küpenfarbstoffe festgesetzt worden ist, wird nur auf die folgenden Produkte angewandt:

Anthrachinonderivate: Solanthrenblau NRS, Solanthrenblau NJ, Solanthrenblau NJI, Solanthrenblau N3JF, Solanthrenblau NB, Solanthrenblau N5J, Solanthrenbrillantblau NR, Solanthrengelb NJ, Solanthrenviolett NR, Solanthrenbrillantviolett NR, Solanthrenbrillantviolett N2R, Solanthrenbrillantviolett N2B, Solanthrendunkelblau NBO, Solanthrenschwarz N2B, Solanthrengoldorange NJ, Solanthrengoldorange N2R, Solanthrengoldorange N4R, Solanthrenrot NR, Solanthrenrot N5J, Solanthrenrosa N, Solanthrenbraun NR, Solanthrengrau NB, Solanthrenoliv NR, Solangelb N3J.

Thioindigofarbstoffe und deren Derivate: Solanthrengrau N6B, Solanviolett NB, Solanviolett NR, Solanbordeaux NB, Solanthrenrot N3B, Solanthrenscharlach NJ extra, Solanthrenrosa NF, Solanorange NR, Solanscharlach NR.

Chlor-, Brom- und Jodderivate des Indigos: Indigo N4B.

Alle Derivate des Anthrachinons, Thioindigofarbstoffe und deren Derivate, Chlor-, Brom- und Jodderivate des Indigos, die oben nicht erwähnt worden sind, werden mit 12 Fr. per kg verzollt.

Zu Pos. 117a1 bis 131 des schweizerischen Tarifs (Getränke, kosmetische Produkte usw. in Flaschen): Ungeachtet der gesetzlichen Eichungsbestimmungen können die den folgenden Vorschriften entsprechenden Flaschen vorbehaltlich des ersten Absatzes des Artikels 11 der Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz über die Gewichte und Maße ungeeicht in den Handel gebracht werden:

Flaschen mit natürlichen Mineralwässern, an der Quelle unter Verwendung oder ohne Verwendung von Kohlensäure gefüllt; diese Flaschen müssen die Quelle in unauslöschlicher Art angeben.

Flaschen für kosmetische, chemische und pharmazeutische Produkte sowie für den Vorschriften des schweizerischen Arzneibuchs entsprechende Flüssigkeiten, die für medizinische und therapeutische Zwecke bestimmt sind.

Zu Pos. 169 des schweizerischen Tarifs (Zubereitete Düngemittel usw.): Wenn der Zollsatz dieser Position erhöht wird, soll der erhöhte Zollsatz die von Frankreich angewendeten Zollsätze für die aus der Schweiz eingeführten Stickstoffdüngemittel nicht übersteigen.

Lt. „Bull. Douan." Nr. 684 ist der Vertrag am 15. September d. J. in Kraft getreten mit Ausnahme derjenigen Vertragsbestimmungen, die der Ratifikation durch das französische Parlament bedürfen, d. h. der in Liste A festgelegten Einfuhrzölle für schweizerische Waren, die eine Aenderung des französischen Zolltarifs bedingen. (3375)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1927/28 und 1928/29.

Einfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 38/39.)

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927 28	1928/29
Saccharin . . . . (lbs.)				
Großbritannien . . .	1 037		17,3	
And. Brit. Besitzungen	3		0,01	
British Empire, gesamt	1 040		17,3	
Deutschland	5 647		16,6	
Niederlande	93		0,3	
Frankreich	4 892		13,9	
Schweiz	2 025		5,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik . . .	4 253		14,3	
Andere fremde Länder	1		0,02	
Gesamt	17 951	29 612	68,0	112,7
Sarsaparilla u. deren Zubereitungen				
Großbritannien . . .	.		16,0	
Britisch-Westindien .	.		10,0	
British Empire, gesamt	.		26,0	
Frankreich	.		11,3	
Gesamt	.	.	37,3	.
Storax . . . . . (lbs.)				
Großbritannien . . .	89		0,1	
British Empire, gesamt	89		0,1	
Deutschland	4 200		1.3	
Frankreich	102 380		27,3	
Italien	4 230		1,1	
Gesamt	110 899	.	29,8	.
And. Drogen u. Arzneimittel				
Großbritannien . . .	.		5 447,8	
Aden	.		2,7	
Ceylon	.		6,7	
Straits Settlements	.		428.6	
Hongkong	.		266,0	
Kap d. Gut. Hoffnung	.		12,8	
Natal	.		6,2	
Sansibar und Pemba .	.		1.1	
Kenya	.		0,7	
Mauritius	.		1,6	
Seychellen	.		4,4	
Viktoria	.		2,3	
Neusüdwales	.		3,5	
Queensland	.		0,07	
Neuseeland	.		2.1	
And. brit. Besitzungen	.		0,2	
British Empire, gesamt	.		6 186,8	
Georgien	.		1,2	
Norwegen	.		0,5	
Deutschland	.		2 266,9	
Niederlande	.		174,2	
Belgien	.		32,2	
Frankreich	.		434,2	
Schweiz	.		21,0	
Italien	.		96,3	
Oesterreich	.		18,4	
Maskatgebiet u. Oman	.		2,5	
Andere arab. Länder .	.		0,8	
Irak	.		35,7	
Persien	.		38,0	
Java	.		19,8	
Siam	.		1,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao) . .	.		75,9	
Japan	.		507,5	
Aegypten	.		12,1	
Port.-Ostafrika . . .	.		0,06	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik . . .	.		1 502,4	
via Pazifik	.		9,4	
Andere fremde Länder	.		1,8	
Gesamt	.	.	11 438,8	.
Gesamtwert der Drogen und Arzneimittel . .	.	.	19 828,1	20 213,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Gerbrinden	178 011	286 990	1 748,2	2 567,6
Cochenille	2 527	2 021	528,3	597,8
Catechu und Gambir . .	35 431	35 631	888,1	770,7
Alizarinfarbstoffe (lbs.)				
Großbritannien . . .	1 284 005	1 168 137	772,0	610,6
British Empire, gesamt	1 284 005	1 168 137	772,0	610,6
Deutschland	3 000 738	3 660 039	1 937,4	1 980.8
Niederlande	514 379	688 644	316,5	369,7
Belgien	62 286	21 280	35,2	10,5
Frankreich	8 373	.	5,8	.
Schweiz	84 546	17 920	48,5	8,2
Italien	154 900	.	93,8	.
Andere Länder . . .	.	130 026	.	96,0
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik . . .	63 504	.	82,1	.
Gesamt	5 172 731	5 686 046	3 291,3	3 075,7
Anilinfarbstoffe . (lbs.)				
Großbritannien . . .	357 063	507 930	741,9	854,3
Aden	3 760	.	4,8	.
Ceylon	591 805	.	964,2	.
Straits Settlements (einschl. Labuan) .	960	.	2,4	.
Hongkong	6 352	.	11,7	.
And. brit. Besitzungen	95	.	0,08	.
British Empire, gesamt	960 035	.	1 725,0	.
Georgien	15 596	.	21,8	.
Deutschland	9 005 045	9 720 174	11 598,4	13 027,9
Niederlande	227 730	547 508	413,7	828,1
Belgien	187 207	131 489	284,0	201,0
Frankreich	158 247	.	266,7	.
Schweiz	520 442	386 754	1 003,1	864,9
Italien	730 577	1 020 502	1 167,2	1 505,0
Oesterreich	2 346	.	1,3	.
Persien	5 756	.	10,9	.
Japan	16 196	.	25,4	.
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik . . .	1 326 946	1 158 903	1 386,9	1 306,9
Andere Länder . . .	.	177 075	.	457,6
Gesamt	13 156 123	13 650 335	17 904,3	19 045,7
Andere Teerfarbstoffe (lbs.)				
Großbritannien . . .	5 218		3,9	
Ceylon	22 906		118,4	
Hongkong	1 680		3,4	
British Empire, gesamt	29 804		125,8	
Deutschland	95 071		288,7	
Niederlande	4 782		6,5	
Belgien	2 352		5,9	
Frankreich	1 120		1,3	
Italien	2 825		4,7	
Gesamt	135 954	254 708	432,9	677,9
Teerfarbstoffe, gesamt (lbs.)				
Großbritannien . . .	1 646 286		1 517,8	
Aden	3 760		4,8	
Ceylon	614 711		1 082,6	
Straits Settlements (einschl. Labuan) .	960		2,4	
Hongkong	8 032		15,1	
And. brit. Besitzungen	95		0,08	
British Empire, gesamt	2 273 844		2 622,8	
Georgien	15 596		21,8	
Deutschland	12 100 854		13 824,5	
Niederlande	746 891		736,7	
Belgien	251 845		325,1	
Frankreich	167 740		273,8	
Schweiz	604 988		1 051,6	
Italien	888 302		1 265,6	
Oesterreich	2 346		1,3	
Persien	5 756		10,9	
Japan	16 196		25,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik . . .	1 390 450		1 469,0	
Gesamt	18 464 808	19 591 089	21 628,6	22 799,4

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Synthetischer Indigo				
Großbritannien	1		0,5	
And. brit. Besitzungen	1		0,04	
British Empire, gesamt	2		0,5	
Italien	82		14,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	34		5,3	
Gesamt	118	261	19,8	41,8
Myrobalanen-Extrakt				
Großbritannien	221		3,1	
British Empire, gesamt	221		3,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	307		7,7	
Andere fremde Länder	44		0,6	
Gesamt	572	95	11,4	1,2
Safran (lbs.)				
Großbritannien	79		3,5	
Gibraltar	3 100		138,7	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	167		13,2	
British Empire, gesamt	3 346		155,4	
Frankreich	25 430		335,1	
Spanien	27 084		712,8	
Italien	20		0,5	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	668		49,8	
Japan	490		36,6	
Gesamt	57 038	55 755	1 290,3	1 312,7
Andere Farb- und Gerbstoffe				
Großbritannien	1 673		48 7	
Ceylon	21		0,2	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	559		5,2	
Natal	20		0,3	
And. brit. Besitzungen	6		0,1	
British Empire, gesamt	2 279		54,5	
Deutschland	958		126,5	
Niederlande	44		1,4	
Belgien	228		34,7	
Frankreich	14		2,6	
Schweiz	9		4,5	
Italien	26		0,4	
Irak	2 598		106,8	
Persien	163		1,6	
Japan	78		1,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	72		3,7	
via Pazifik	35		2,1	
Andere fremde Länder	1		0,03	
Gesamt	6 505	10 099	340,4	240,0
Gesamtwert der Farb- und Gerbstoffe				
Großbritannien	.		1 596,1	
Gibraltar	.		138,7	
Aden	.		4,8	
Bahrein-Inseln	.		0,08	
Ceylon	.		1 084,3	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	.		906,1	
Hongkong	.		15,1	
Kenya	.		5,3	
Natal	.		1 734,1	
And. brit. Besitzungen	.		0,1	
British Empire, gesamt	.		5 484,8	
Georgien	.		21,8	
Deutschland	.		13 957,3	
Niederlande	.		738,0	
Belgien	.		359,9	
Frankreich	.		1 091,0	
Spanien	.		714,7	
Schweiz	.		1 056,2	
Italien	.		1 280,6	
Oesterreich	.		1,3	
Tschechoslowakei	.		2,3	
Andere arab. Staaten	.		0,03	
Irak	.		106,8	
Persien	.		12,5	
Java	.		4,8	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	.		55,2	
Japan	.		63,6	
Kanarische Inseln	.		22,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		1 480,3	
via Pazifik	.		2,1	
Gesamt	.	.	26 455,1	28 331,1
Feuerwerk (lbs.)				
Großbritannien	30 321		37,2	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	116 221		43,1	
Hongkong	2 914 736		752,5	
British Empire, gesamt	3 061 278		832,9	
Deutschland	739 141		533,5	
Belgien	10 482		10,4	
Frankreich	12 111		12,8	
Oesterreich	23 375		13,0	
Tschechoslowakei	22 400		6,1	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	12 915		11,7	
Japan	44 260		23,1	
Andere fremde Länder	252		0,4	
Gesamt	3 926 214	4 612 916	1 443,9	1 755,1
Gelatine				
Großbritannien	724		71,6	
Neusüdwales	101		9,0	
British Empire, gesamt	825		80,6	
Deutschland	45		4,9	
Frankreich	37		4,2	
Schweiz	68		6,2	
Italien	73		7,3	
Japan	236		12,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		0,005	
Andere fremde Länder	9		0,6	
Gesamt	1 293	1 109	116,4	104,9
Leim				
Großbritannien	7 630		186,1	
Hongkong	208		10,9	
British Empire, gesamt	7 838		197,1	
Schweden	661		30,5	
Deutschland	181		8,7	
Niederlande	219		7,5	
Belgien	1 599		55,0	
Italien	415		10,7	
Ungarn	120		2,8	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	46		2,8	
Japan	2 753		123,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	57		5,8	
via Pazifik	1		0,02	
Andere fremde Länder	12		0,6	
Gesamt	13 902	20 131	444,9	724,5
Gummiarabicum				
Großbritannien	199		6,6	
Aden	3 461		79,6	
Hongkong	24		0,3	
Sansibar und Pemba	47		0,9	
Sudan	295		7,2	
And. brit. Besitzungen	.		.	
British Empire, gesamt	4 026		94,6	
Deutschland	93		3,2	
Italien	3		0,08	
Andere arab. Staaten	548		9,4	
Aegypten	848		24,1	
Ital.-Ostafrika (Somaliland u. Erytrea)	292		5,5	
Gesamt	5 810	14 904	136,8	362,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Benzoe				
Großbritannien	61		3,0	
Ceylon	89		3,0	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	20 383		952,7	
British Empire, gesamt	20 533		958,7	
Maskatgebiet u. Oman	1		0,03	
Java	3		0,2	
Andere fremde Länder	7		0,5	
Gesamt	20 544	18 017	959,4	973,1
Dammarharz				
Straits Settlements (einschl. Labuan)	60 321		460,6	
Malaiische Staaten	2 211		18,6	
And. brit. Besitzungen	16		0,2	
British Empire, gesamt	62 548		479,4	
Sumatra	127		1,0	
Java	2 808		21,5	
Gesamt	65 483	39 459	501,8	304,2
Weihrauch				
Aden	2 304		35,5	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	39		0,5	
British Empire, gesamt	2 343		35,9	
Maskatgebiet u. Oman	7 931		98,3	
Andere arab. Staaten	6 985		93,2	
Persien	3 176		46,6	
Ital.-Ostafrika (Somaliland u. Erythräa)	57		0,6	
Gesamt	20 492	18 723	274,7	284,7
Kolophonium				
Großbritannien	609		15,3	
Ceylon	9		0,09	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	9 935		81,5	
Malaiische Staaten	463		3,2	
Hongkong	3		0,05	
British Empire, gesamt	11 019		100,2	
Deutschland	1 217		26,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	15 589		233,9	
Andere fremde Länder	65		0,8	
Gesamt	27 890	36 830	361,2	371,4
And. Gummen u. Harze				
Großbritannien	5 632		222,5	
Aden	365		11,8	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	1 977		80,8	
Sansibar und Pemba	204		11,7	
Kenya	118		3,3	
And. brit. Besitzungen	6		0,2	
British Empire, gesamt	8 302		330,1	
Deutschland	266		13,2	
Niederlande	180		5,3	
Belgien	10		0,7	
Frankreich	6		1,5	
Italien	135		20,9	
Griechenland	79		12,2	
Maskatgebiet u. Oman	158		1,9	
Irak	45		7,4	
Persien	39 419		1 286,4	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	59		2,3	
Aegypten	50		7,7	
Ital.-Ostafrika (Somaliland u. Erythräa)	164		6,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	22		3,1	
Andere fremde Länder	4		0,07	
Gesamt	48 899	62 599	1 698,7	1 599,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Gummen und Harze, Gesamt				
Großbritannien	6 504		247,4	
Aden	6 130		126,9	
Ceylon	111		3,3	
Straits Settlement	92 655		1 576,0	
Malaiische Staaten	2 674		21,8	
Hongkong	27		0,3	
Sansibar und Pemba	251		12,6	
Kenya	118		3,3	
Sudan	295		7,2	
And. brit. Besitzungen	6		0,1	
British Empire, gesamt	108 771		1 999,0	
Deutschland	1 576		42,7	
Niederlande	180		5,3	
Belgien	10		0,7	
Frankreich	6		1,5	
Italien	142		21,0	
Griechenland	79		12,2	
Maskatgebiet u. Oman	8 090		100,3	
Andere arab. Staaten	7 533		102,6	
Irak	45		7,4	
Persien	42 602		1 333,5	
Sumatra	127		1,0	
Java	2 811		21,7	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	59		2,3	
Japan	61		0,8	
Aegypten	898		31,7	
Ital.-Ostafrika (Somaliland u. Erytrea)	513		12,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	15 611		237,0	
Andere fremde Länder	4		0,03	
Gesamt	189 118	190 532	3 932,6	3 894,6
Glühkörper:				
Großbritannien	.		154,4	
British Empire, gesamt	.		154,4	
Schweden	.		3,6	
Deutschland	.		465,3	
Frankreich	.		0,04	
Schweiz	.		1,2	
Italien	.		1,5	
Oesterreich	.		0,3	
Tschechoslowakei	.		3,3	
Japan	.		6,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		118,6	
Andere fremde Länder	.		0,8	
Gesamt	.	.	755,8	669,5
Elektrodenkohlen:				
Großbritannien	.		100,6	114,3
Straits Settlements	.		0,03	
British Empire	.		100,7	
Schweden	.		4,2	
Deutschland	.		12,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		4,6	
Andere fremde Länder	.		0,5	20,6
Gesamt	.	.	122,4	135,0
Kinorohfilme (Fuß):				
Großbritannien	3 403 396		152,5	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	15 719		3,9	
Tanganyika	37 743		4,8	
And. brit. Besitzungen	500		0,05	
British Empire, gesamt	3 457 358		161,3	
Deutschland	5 622 629		272,8	
Belgien	2 360 552		95,5	
Frankreich	87 080		5,0	
Italien	30 241		4,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	807 299		50,0	
Andere fremde Länder	6 934		0,6	
Gesamt	12 372 093	19 161 293	589,4	860,5

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Andere photographische Filme:				
Großbritannien	.		1 228,5	
Ceylon	.		2,0	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	.		2,5	
Andere brit. Besitzung.	.		1,2	
British Empire, gesamt	.		1 234,2	
Dänemark	.		1,8	
Deutschland	.		348,4	
Niederlande	.		0,9	
Belgien	.		22,9	
Frankreich	.		105,3	
Italien	.		7,0	
Oesterreich	.		1,0	
Persien	.		0,7	
Japan	.		7,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		530,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	.		2,9	
Andere fremde Länder	.		0,9	
Gesamt	.	.	2 263,5	3 037,5
Stocklack:				
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	22 788		2 046,0	
Hongkong	544		58,4	
British Empire, gesamt	23 332		2 104 4	
Siam	2		0,2	
Gesamt	23 334	22 273	2 104,6	1 621,7
Schellack:				
Großbritannien	14		2,7	
British Empire, gesamt	14		2,7	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	71		3,9	
Andere fremde Länder	4		0,9	
Gesamt	89	104	7,6	9,5
Andere Lacke, ausschl. Farblacke:				
Gesamt	6	14	0,5	0,7
Lacke, insgesamt:				
British Empire, gesamt	23 346		2 107,1	
Fremde Länder	83		5,6	
Gesamt	23 429	22 391	2 112,7	1 631,9
Düngemittel:				
Kaliumchlorid (t):				
Großbritannien	11		1,4	
Deutschland	5 466		655,6	
Belgien	183		21,5	
Gesamt	5 660	6 364	678,5	739,7
Natriumnitrat (t):				
Großbritannien	74		14,7	
Ceylon	40		9,4	
British Empire, gesamt	114		24,1	
Deutschland	245		46,2	
Niederlande	30		5.0	
Belgien	1 066		201,1	
Frankreich	3		0,5	
Italien	333		48,1	
Chile	5 667		818,5	
Gesamt	7 458	8 840	1 143,6	1 277,8
Ammonsulfat (t):				
Großbritannien	2 101		355,4	
British Empire, gesamt	2 101		355 4	
Deutschland	274		47,6	
Belgien	235		37,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1 305		201,7	
Gesamt	3 915	17 993	642,4	2 853,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Andere Düngemittel (t):				
Großbritannien	313		34,7	
Ceylon	128		17,7	
Andere brit. Besitzung.	1		0,4	
British Empire, gesamt	442		52,8	
Deutschland	3 513		390,9	
Niederlande	3 809		226,6	
Belgien	6 932		495,6	
Italien	2 803		382,1	
Oesterreich	170		21,1	
Jugoslawien	50		13,3	
Maskat u. Oman	1		0,1	
Japan	10		0,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	946		152,3	
Gesamt	18 676	25 743	1 735,6	2 155,1
Künstliche Düngemittel, gesamt (t)	35 709	.	4 200 1	.
Fischdünger (t)	4 939	3 657	442,2	306,9
Hornmehl (t)	20	.	4,2	.
Andere Düngemittel (t)	729	216	56,7	23,6
Düngemittel, gesamt (t)	41 397	62 813	4 703,2	7 357,0
Sicherheitszündhölzer (Groß-Schachteln):				
Großbritannien	1 724		4,7	
Ceylon	463		0,5	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	40 574		107,6	
Malaiische Staaten	2 000		2,5	
British Empire, gesamt	44 761		115,3	
Schweden	1 907 270		2 078,1	
Deutschland	148		0,7	
Niederlande	17		0,04	
Italien	2 250		2,0	
Oesterreich	21 850		20,8	
Tschechoslowakei	115 400		114,8	
Siam	2		0,006	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	7		0,01	
Japan	329 700		347,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	26		0,09	
Andere fremde Länder	88		0,1	
Gesamt	2 421 519	1 102 716	2 679,0	1 218,6
And. Zündhölzer (Groß-Schachteln):				
Großbritannien	170		2.5	
Ceylon	2 502		3,2	
Andere brit. Besitzung.	15		0,03	
British Empire, gesamt	2 687		5,7	
Schweden	1 027 853		1 170,0	
Norwegen	67 798		81,6	
Andere fremde Länder	460		0,7	
Gesamt	1 098 798	429 017	1 258,3	503,5
Zündhölzer, gesamt (Groß-Schachteln):				
Großbritannien	1 894		7,2	
Ceylon	2 965		3,7	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	40 574		107.6	
Malaiische Staaten	2 000		2,5	
Andere brit. Besitzung.	13		0,03	
British Empire, gesamt	47 446		121,1	
Schweden	2 935 123	1 343 565	3 248,1	1 504,8
Norwegen	67 798		81,6	
Deutschland	148		0,8	
Niederlande	28		0,1	
Italien	2 639		2,5	
Oesterreich	21 850		20,8	
Tschechoslowakei	115 400	34 250	114,8	35,1
Siam	2		0,006	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	16		0,03	
Japan	329 700	78 964	347,0	80,9
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	77		0,2	
Andere fremde Länder	90	74 954	0,1	101,4
Gesamt	3 520 317	1 531 733	3 937,2	1 722,1

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1929/30.

I. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1929/30 beträgt 85 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

II. Für den vom 1. Oktober 1929 ab hergestellten Branntwein beträgt

1. der Grundpreis . . . . . 65,— RM.;
2. der Zuschlag zum Grundpreis
   a) für den von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern od. Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl W. hergestellten Branntwein aus

	für das erste im Betriebsjahr hergestellte hl W.	für den darüber hinaus hergestellten Branntwein
Kernobst	100,— RM.	75,— RM.
Kernobsttrestern	48,— „	38,— „
Weintrestern	100.— „	77,50 „
Weinhefe	100,— „	77,50 „
Mais	26,— „	26,— „

   b) für den in Abfindungsbrennereien hergestellten Kornbranntwein (§ 101 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) 26,— „
3. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein
   a) aus Hefelüftungsbrennereien . . . . . 5,— „
   b) aus Melassebrennereien . . . . . 2,— „

für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III. Für den vom 1. Oktober 1929 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein beträgt

1. bei anderem als Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein

der Zuschlag zum Grundpreis

für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gew. Hdt. . . . 2,— RM.
für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gew. Hdt. . . 3,— „

der Abzug vom Grundpreis

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl W. bei einer Durchschnittsstärke

von unter	35	bis einschl.	30	Gew. Hdt.	.	3,—	„
„	„	30	„	„	25	„	„	. 6,— „
„	„	25	„	„	20	„	„	. 10,— „
„	„	20				„	„	. 20,— „

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von über 4 hl bis einschl. 50 hl W. bei einer Durchschnittsstärke

von unter	80	bis einschl.	30	Gew. Hdt.	.	3,—	„
„	„	30	„	„	25	„	„	. 6,— „
„	„	25	„	„	20	„	„	. 10,— „
„	„	20				„	„	. 20,— „

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W in einer Durchschnittsstärke

von unter	80	bis einschl.	50	Gew. Hdt.	.	3,—	„
„	„	50	„	„	40	„	„	. 6,— „
„	„	40	„	„	30	„	„	. 10,— „
„	„	30				„	„	. 20,— „

für das Hektoliter Weingeist.

Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge;

2. bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu II 3 und III 1 der Abzug vom Grundpreis 0,60 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Sofern der Brennereibesitzer durch Uebersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 200 ccm betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gew. Hdt. Aldehyd und Fuselöl nur in Spuren enthält, ist die Reichsmonopolverwaltung ermächtigt, den Abzug von 0,60 RM. für das Hektoliter Weingeist zu erstatten und den Zuschlag nach III 1 zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt, die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen;

3. für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgrädigen oder besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf), unbeschadet der Abzüge zu II 3 und III 1 der besondere Abzug vom Grundpreis 4,— RM.

für das Hektoliter Weingeist.

Auf den Zuschlag nach III 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

IV. Für den vom 1. Oktober 1929 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Obstbrennereien 10 Hundertteile
b) für Branntwein aus and. Brennereien 50 Hundertteile

des Grundpreises von 65, —RM.

V. Für den vom 1. Oktober 1929 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol . 18,40 RM.

für das Hektoliter Weingeist.

VI. Vom 1. Oktober 1929 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis . . . . . 600,— „
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis
   a) für Motorbranntwein . . . . . 31,— „
   b) für anderen Branntwein . . . . . 40,— „
3. der Essigbranntweinpreis . . . . . 80,— „
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis . 330,— „

für das Hektoliter Weingeist.

VII. Vom 1. Oktober 1929 ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 535,— RM.

für das Hektoliter Weingeist;

   b) Wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 321,— RM.
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . 428,— „
      3. bei anderem Branntwein . . . . 535,— „

für einen Doppelzentner;

2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 265,— RM.

für das Hektoliter Weingeist

   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 159,— „

für einen Doppelzentner.

Berlin, den 25. September 1929.

(3320)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 316. Künstliches Schleifmittel. Zollsatz 4 RM. für 1 dz. Die als natürlicher Schmirgel bezeichnete Ware stellt ein graues, fein zermahlenes, kristallinisch aussehendes Pulver von großer Härte dar, das in konzentrierten Säuren nahezu unlöslich ist. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Aluminiumoxyd (Al_2O_3)	87,20 v. H.
Eisenoxyd (Fe_2O_3)	6,59 „ „
Kieselsäure (SiO_2)	3,52 „ „
Sonstige Verunreinigungen	2,69 „ „

Hiernach besteht die Ware größtenteils aus Aluminiumoxyd mit Verunreinigungen von Eisenoxyd, Kieselsäure u. a. Sie besitzt annähernd die Zusammensetzung von Schmirgel,

Digitized by Google

unterscheidet sich jedoch von natürlichem Schmirgel durch den geringeren Gehalt an Eisenoxyd und das Fehlen von Hydratwasser. Die Ware ist als künstliches Schleifmittel von ähnlicher Zusammensetzung wie der natürliche Schmirgel nach Tarifnr. 316 mit 4 RM. für 1 dz zollpflichtig. (WV. Stichwort „Schleif-, Polier- und Putzmittel" Abs. 2.) Verwendungszweck: Herstellung von Schmirgelleinen. Herstellungsland: Madagaskar und Griechenland.

Bemerkung: Nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Laboratoriums der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt in München ist natürlicher Schmirgel durch einen Gehalt an Eisenoxyd von 15 bis 35 v. H. und durch an die Tonerde gebundenes Hydratwasser gekennzeichnet. In der Warenprobe ist der Eisenoxydgehalt auf wenige Hundertteile herabgedrückt und das Hydratwasser ausgetrieben. Hierdurch ist eine Beschaffenheit erzielt, die der des künstlichen Korunds nahe kommt. Als natürlicher Schmirgel kann das Erzeugnis deshalb nicht mehr angesprochen werden. („Reichszollbl."A, Nr. 41 v. 28. 9. 29.) (3357)

Ausland.

Großbritannien.

Verlängerung von Zollbefreiungen. Das „Board of Trade Journal" gibt bekannt, daß gegenwärtig im Board of Trade die Frage der Verlängerung der gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassenen Safeguarding of Industries (Exemption) Order No. 5 von 1928, Order No. 1 von 1929 und Order No. 2 von 1929 geprüft wird. Die Artikel, die von den genannten Orders betroffen werden, sind:

Wasserfreie Blausäure; Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuchs entspricht; Oxalsäure; Amidopyrin (Pyramidon, Dimethylaminoantipyrin); Ammoniumperchlorat; Barbiton (Veronal, Malonal, Malourea, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba); Bromural (Dormigen); Celtiumoxyd; Chinosol; Rohcocain; Dial (Diallylbarbitursäure); Dicyandiamid; Didial (diallylbarbitursaures Aethylmorphin); Dysprosiumoxyd; Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff); Erbiumoxyd; Aethylenbromid; Eukodal; Europiumoxyd; Furfurol; Gadoliniumoxyd; Glykoläther; Guajacolcarbonat (Duotal); Holmiumoxyd; Hydrochinon; R. Bleiacetat; Tetraäthylblei; Lipojodin; Lithiumcarbonat; Lithiumhydroxyd; Lutetiumoxyd; Metaldehyd; Methylchlorid; Methylcyclohexanolmethyladipinat; Methylsulfonal (Diäthylsulfonmethyläthylmethan); Nickelhydroxyd; Papaverin; Phenacetin (Acetparaphenetidin); Phenazon (Antipyrin, Phenyldimethylpyrazolon, Analgesin, Anodynin, Dimethyloxychinizin); Paraphenetidin; Phytin; Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin); R. Kaliumchlorat; Kaliumäthylxanthogenat (Kaliumxanthogenat); guajacolsulfosaures Kalium (Thiocol); R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkali; R. Kaliumhydrat); R. Kaliumpermanganat; Pyramidon-Veronal; Chininäthylcarbonat; Radiumverbindungen; Resorcin; Salol (Salicylsäurephenylester); Samariumoxyd; Styracol (Guajacolcinnamat); Sulfonal; Synthalin; Terbiumoxyd; Thuliumoxyd; Harnstoff (Carbamid); Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen, die für die Verwendung als Katalysatoren für die Schwefelsäurefabrikation besonders hergestellt worden sind; Ytterbiumoxyd. (3311)

Verzollung von Methanol. Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht den Jahresbericht über die Tätigkeit des Regierungslaboratoriums während des am 31. März 1929 abgelaufenen Jahres, dem wir die folgenden interessanten Angaben über die Verzollung von Methanol entnehmen:

Methanol unterliegt bei der Einfuhr nach Großbritannien keinem Einfuhrzoll, sofern es nicht so weit gereinigt ist, daß es trinkbar ist; in diesem Falle ist es wie gewöhnlicher Alkohol zollpflichtig. Von 103 eingelieferten Proben Methanol wurden 13 „auf Grund ihrer Trinkbarkeit" als zollpflichtig befunden. (3388)

Frankreich.

Handelsvertrag mit Griechenland. Wie das „Journal Officiel" vom 24. September 1929 bekanntgibt, ist der am 11. März 1929 zwischen Frankreich und Griechenland abgeschlossene Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Seite 406 und 463) vom französischen Senat und der Deputiertenkammer angenommen und als Gesetz vom 11. September 1929 verkündet worden. (3310)

Zollzuschlag bei der Einfuhr von Weinessig. Laut Mitteilung an die Zolldirektoren im „Bull. Douan." vom 13. September 1929 wird der Zuschlag auf Weinessig bei der Einfuhr aus dem Ausland mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 von 360 Fr. auf 355 Fr., berechnet auf 1 hl reinen Alkohol, herabgesetzt. (3292)

Dänemark.

Handelsvertrag mit Griechenland. „Lovtidenden" A.-Nr. 25 veröffentlicht den am 22. August 1928 abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen Dänemark und Griechenland. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung. (3371)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Tariferings-Cirkulære", Nr. 2, 1929, sind die nachstehenden Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Pos.	Warenbezeichnung
4, 30	Reinigungsmittel, aus Soda bestehend.
4, 31	Farbenentfernungsmittel, bestehend aus einem chlorhaltigen Stoff, wahrscheinlich Dichloräthylen, und 6% eines paraffinhaltigen Stoffes.
4, 32	„Torneol".
4, 33	Unkrautvertilgungsmittel, bestehend aus Kupfersulfat und Kupferchlorid.
4, 34	Unkrautvertilgungsmittel, eine wässerige Lösung von Kupfernitrat.
29 und 31, 26	Punschextrakt, 15% Branntwein enthaltend.
29 und 31, 27	Farbenentfernungsmittel, bestehend aus einem chlorhaltigen Stoff, wahrscheinlich Dichloräthylen, und einer geringen Menge Branntwein.
29 und 31, 28	Desinfektionsmittel, 75 Vol.-% Branntwein und etwa 1% Seife enthaltend.
50, 26	„Kellerisoliergrund Nr. 30", eine fette, braune Flüssigkeit mit Benzingeruch die beim Ausstreichen schnell mit einer harten, matten Oberfläche trocknete.
122, 17	Farbenentfernungsmittel, bestehend aus einer Mischung von Kalk und Soda.
261, 13	„Avenarius-Carbolineum".
264, 24	Trikresylphosphat.
289, 4	Reinigungsmittel für Tapeten, eine hellrote, plastische Masse, bestehend aus Gerstenmehl, zusammengeknetet mit einer Kochsalzlösung und mit einem roten Farbstoff gefärbt.
316, 8	„Gre Solvent", ein graues, scharfes Pulver, bestehend aus einer Mischung von Mineralpulver mit etwa 4% Soda und etwa 7% Seife. Die Ware war in einer Blechemballage mit aufgeklebter Gebrauchsanweisung verpackt und findet als Reinigungsmittel für Holz, Metalle usw. sowie als Händewaschmittel Verwendung.
363, 16	Verdünnungsflüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von Benzol und Amylacetat. (3244)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet" Nr. 15 veröffentlichen nachstehende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Dichtungsmittel für Beton, eine helle, breiartige Masse, bestehend aus einer Kieselsäurehydrat-Suspension, 1—2% Seife enthaltend, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Das Zolldepartement gestattet aber bis auf weiteres mit Bezug auf die Bemerkung zu dieser Position die zollfreie Einfuhr.

„Zylinderlack", eine dicke, helle Flüssigkeit, eine Leimfarbe, 7,3% Eisenoxyd und etwas Essigsäure enthaltend, ist abzufertigen nach „Farben 9".

Invertase mit anorganischen Salzen konserviert, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Leichdornmittel „Oi-Oi" ist abzufertigen nach „Drogen 6".

Linoleumleim, ein gelbweißes Pulver, bestehend aus z. T. abgebauten Eiweißstoffen und Alkalisalzen, ist abzufertigen nach „Leim d". (3174)

Tschechoslowakei.

Freigabe der Ein- und Ausfuhr von Waren. Laut Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 21. Sept. 1929, veröffentlicht im „Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik", ist die Ein- bzw. Ausfuhr der nachstehenden Waren mit Wirkung vom 30. September an freigegeben worden.

Einfuhr.

Pos.	Warenbezeichnung
aus 164	Teer, außer Braunkohlenteer und Schieferteer, sofern die Einfuhr nicht bereits frei ist
aus 166	Petroleumpech
aus 169	Petroleumasphalt
620a	Schwefeläther

Ausfuhr.

173a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe. (3335)

Digitized by Google

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Leimleder. Eine Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe v. 21. September 1929, veröffentlicht im „Amtsblatt" Nr. 220, gibt u. a. die Ausfuhr von Leimleder ab 1. Oktober 1929 frei. (3291)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Handelsvertrag mit China. Ein Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist am 18. September 1929 unterzeichnet worden. Die Veröffentlichung des Textes wird erst nach Zustimmung der beiden Regierungen erfolgen. (3264)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 113. Vasenol-Wund- und Kinderpuder von Dr. A. Köpp in Leipzig, ist als fertige Arznei nach Pos. 113, 1 zu verzollen. („Danz. Zollbl." Nr. 21.) (3286)

Oesterreich.

Ausfuhr von Knochen und Leimleder. Im „Bundesgesetzbl." vom 28. September 1929 ist eine Verordnung vom 24. September 1929 veröffentlicht worden, der wir folgendes entnehmen:

Die Anlage B zur Verordnung vom 23. Februar 1925, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Verordnung vom 8. September 1926, BGBl. Nr. 270, wird abgeändert wie folgt:

Es sind zu streichen:

aus Pos. 10: Hörner, Hornscheiben, -spitzen, -schläuche, -kerne, Klauen, Hufe, roh und bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten; Knochen, roh, auch entleimt, entfettet, gespalten, geschnitten (aus Zolltarif-Pos. 306);

aus Pos. 16: Späne von Hörnern und Klauen (aus Zolltarif-Pos. 554) und Leimleder (aus Zolltarif-Pos. 557).

Die Ausfuhrabgabe für die Ausfuhr
von Hörnern mit Kern, Hornschläuchen und -kernen,
von vollen Klauen und Hufen, roh oder bloß gespalten,
von Abfällen von Hörnern, Klauen und Hufen, ausgenommen Späne,
von Knochen, roh oder entfettet, auch entleimt, gespalten, gestreckt oder geschnitten, und
von Knochenabfällen, wozu insbesondere die Abfälle von der Knopferzeugung oder von ähnlichen Erzeugungen gehören,
aus dem österreichischen Zollgebiete wird mit 3,40 S für je angefangene 100 kg festgesetzt.

Die Ausfuhrabgabe für Leimleder wird aufgehoben.

Die Verordnung ist am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten. (3358)

Ungarn.

Ausfuhrzoll für Knochen und Leimleder. Im Zusammenhang mit der Freigabe der Knochenausfuhr hat der ungarische Finanzminister im Einklang mit den internationalen Abkommen verfügt, daß Knochen, Hufe aller Art sowie deren Abfälle einem Ausfuhrzoll von 2,75 Pengö je 100 kg, Leimleder einem Ausfuhrzoll von 1,85 Pengö je 100 kg unterliegen. (3386)

Lettland.

Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten. Laut Verordnung Nr. 240 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 17. September 1929, wird das Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Spezialitäten durch 5 Präparate, die nach der Zollposition 113, 1 a abzufertigen sind, ergänzt. Im ganzen enthält das Verzeichnis nunmehr 574 Präparate. (3311)

Akzisefreie Ausfuhr von Mineralwasser. Im lettländischen Amtsblatt „Valdibas Vestnesis" vom 25. September d. J. ist eine Verordnung des Steuerdepartements vom 23. September veröffentlicht, welche Bestimmungen über die Ausfuhr und Befreiung von der Akzisesteuer von Wolmarer natürlichem Mineralwasser enthält. (3366)

Zollrückerstattungen. In „Vald. Vestn." vom 21. September 1929 wird eine Verordnung Nr. 244 des Zolldepartements betr. die Rückerstattung der Einfuhrzölle für Kunstseidegarne und Anilinfarben, die von den Firmen A.-G. früher „Holms & Co." und „Rigaer Textilfabrik A.-G." zur Herstellung von Exportgeweben verbraucht worden sind, bekanntgegeben. (3312)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 249 der Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 26. September d. J., ist nach Pos. 112, 9 b als chemisches Erzeugnis zu technischen Zwecken zu verzollen:

Foamite (herg. von der Firma Foamite Firefoam Limited, London). (3367)

Estland.

Handelsvertrag mit Portugal. Die Revaler Presse meldet, daß am 22. August 1929 in Paris zwischen den dortigen diplomatischen Vertretern Estlands und Portugals ein estnisch-portugiesischer Handelsvertrag unterzeichnet worden ist. (3327)

Handelsvertrag mit Australien. Am 11. Dezember 1928 wurde zwischen den beiden Staaten ein Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, der am 4. Juli 1929 in Kraft getreten ist. (3317)

Liste verbotener Arzneimittel. Die Gesundheits- und Wohlfahrtsverwaltung teilt durch Bekanntmachung im „Riigi Teataja" mit, daß aus dem Verzeichnis der auf Grund der §§ 379 und 386 des estnischen Aerztegesetzes zum Verkauf nicht zugelassenen Arzneimittel einige Präparate gestrichen worden sind. (3350)

Sowjet-Rußland.

Vereinheitlichung der Chemikalieneinfuhr. Der Oberste Volkswirtschaftsrat der Sowjetunion hat eine Verordnung erlassen, wonach ab 1. Oktober die Einfuhr von Chemikalien nach Rußland beim Chemiesyndikat „Chimsyndikat" konzentriert wird. Die Vertretung des Syndikats im Auslande übernimmt die staatliche Import A.-G. „Chimimport". Auch die Einfuhr von Kunstdünger, die bisher durch die A.-G. „Seljchosimport" erfolgte, soll dem Chemiesyndikat unterstellt werden. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat das Handelskommissariat angewiesen, von jetzt ab nur Jahreseinfuhrlizenzen auf die wichtigsten Importchemikalien zu erteilen. Gleichzeitig wird auch die Ausfuhr von Chemikalien nach dem Auslande ausschließlich dem Chemiesyndikat übertragen. Zu diesem Zweck sollen besondere Filialen des Syndikats in Deutschland und in England errichtet werden. (3307)

Kontrolle für photographische Platten usw. Die Hauptzollverwaltung der UdSSR. veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 30. August d. J. eine Verordnung vom 24. Mai, wonach u. a. folgende Erzeugnisse bei der Ein- und Ausfuhr von den Stellen der Hauptverwaltung für Literatur und Verlagswesen (Glawlit) einer Prüfung unterzogen werden: Kinofilme, Photo-Platten und lichtempfindliches Papier. (3309)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr. Nach einer Meldung des „Slowo" hat das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt:

Waren	Zum zollfreien Bezug berechtigte Industrien
Paraffin	Fabriken für Stickereierzeugnisse jeder Art
„Alsil", Gemisch von Aluminiumsilicat und Kohle	Fabriken für genießbare Pflanzenöle
Kunstwolle, Calciumchlorat	Fabriken für Stroh- und Filzhüte
Kolophonium, Schellack, Schwefelsäure, Salzsäure	Fabriken für Beförderungsmittel
Olein, Nekal	Garnfabriken
Xylol, Natriumperborat, Natriumbicarbonat	Seifenfabriken
Natriumfluorid	Branntweinfabriken

(3283)

Jugoslawien.

Handelsvertrag mit Finnland. Der Text des am 29. Januar 1929 abgeschlossenen Handelsvertrages (vgl. „Chem. Ind.", S. 360) liegt nun vor.

Von den Waren, für welche Meistbegünstigung vereinbart worden ist, interessieren die chemische Industrie lediglich Milchsäure und Casein, die bei der Einfuhr nach Jugoslawien Meistbegünstigung genießen. Der Vertrag ist am 16. September 1929 in Kraft getreten. (3361)

Zolltarifrevision. Ueber die Absicht einer Zolltarifrevision in Jugoslawien berichteten wir auf den Seiten 1021 und 1068 der „Chem. Ind.". Wie „Jugoslov. Lloyd" neuerdings meldet, hat sich jedoch die internationale Lage (gemeint sind die Genfer Diskussionen über den zweijährigen Zollfrieden) so

Digitized by Google

geändert, daß die Regierung wahrscheinlich die Absicht einer Zolltarifrevision aufgeben wird und nur einzelne Tarifpositionen im Verordnungswege ändern dürfte. Mit Rücksicht auf die europäischen Wirtschaftspläne wird die jugoslawische Regierung manchen Industriezoll, dessen Aenderung beabsichtigt war, nicht ändern, um nicht eine Waffe für künftige Handelsvertragsverhandlungen aus der Hand zu geben. (3359)

Neues Sprengstoffgesetz. Wie die Tagespresse aus Belgrad berichtet, wurde vom König das neue Sprengstoffgesetz unterzeichnet. Durch das neue Gesetz werden alle Fragen der Herstellung, Ein- und Ausfuhr, sowie des Verkaufs von Explosivstoffen, Sprengstoffen, Munition usw. geregelt. Die Herstellung kann vom Heeresministerium an einheimische Industrien auf die Dauer von 15 Jahren vergeben werden. Den Verkauf betreibt der Staat in eigener Regie oder durch dazu bevollmächtigte private Handelsfirmen, die Preise werden vom Heeresministerium verfügt. Einfuhrgenehmigungen für Explosivstoffe erteilt der Heeresminister im Einvernehmen mit der politischen Verwaltungsbehörde. Mit diesem Gesetz werden alle bisherigen Vorschriften und Gesetze hinsichtlich der Sprengstoffe aufgehoben. Das Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt. (3348)

Italien.

Vergällungsvorschriften für Alkohol. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 12. September 1929 veröffentlicht ein Ministerialdekret vom 30. August, durch das bestimmt wird:

Der Industrie, die sich mit der Reinigung von Mineralölen und mit der Herstellung von hellen Oelen für technische oder medizinische Zwecke beschäftigt, werden die Vergünstigungen für den vergällten Alkohol gewährt. Der in dieser Industrie verbrauchte Alkohol ist in Gegenwart von Steuerbeamten durch Zusatz von zwei Liter Naphthensäuren pro Hektoliter Alkohol zu vergällen. Die zur Vergällung zu verwendenden Naphthensäuren sind von der interessierten Firma zu liefern und vor der Verwendung von dem zuständigen Zoll- und Steuerlaboratorium zu untersuchen. Der in den Betrieben wiedergewonnene Alkohol ist vor der weiteren Verwendung nochmals durch Zusatz von 2% Naphthensäuren zu vergällen. (3312)

Spanien.

Handelsvertrag mit Jugoslawien. In Madrid wurde dieser Tage, wie aus Belgrad gemeldet wird, der spanisch-jugoslawische Handelsvertrag unterzeichnet. In jugoslawischen Wirtschaftskreisen wird diesem Handelsvertrag besondere Bedeutung beigemessen, weil dadurch eine bedeutende Belebung des Holzexportes erhofft wird, der bisher durch die Vermittlung Italiens nach Spanien ging. (3369)

Portugal.

Betäubungsmittelkontrolle*). Nach einem Erlaß des Ministerpräsidenten vom 14. September d. J. wird das Verzeichnis der Betäubungsmittel ergänzt durch Morphinester jeder Art. („Diario do Governo", 18. 9. 29.) (3263)

Ver. St. von Nordamerika.

Farbnormen. Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat das Federal Specifications Board des Bureau of Standards in Washington die vorgeschlagenen Normen für Bleiweiß und grüne Farbe abgeändert und in der revidierten Form veröffentlicht (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1044 und 1069). (3337)

Neufundland.

Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteur bei der Einfuhr. Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, ist in der „Newfoundland Gazette" Nr. 29 von 1929 ein am 1. Juni verabschiedetes Gesetz veröffentlicht, durch das die folgenden Abänderungen an den Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr vorgenommen werden:

Der § 3 der Liste A des im Jahre 1925 verabschiedeten Umsatzsteuergesetzes, die die bei der Einfuhr von der Umsatzsteuer in Höhe von 5% des Fakturenwertes befreiten Waren enthält, erhält einen Zusatz, durch den ausdrücklich bestimmt wird, daß die für Fabriken usw. bestimmten Brennstoffe jeder Art nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

In die Liste B des Umsatzsteuergesetzes, die die von der Umsatzsteuer befreiten Waren enthält, die von Fabrikanten für ihre eigenen Betriebe eingeführt werden, werden neu aufgenommen:

Catechu und Rindenauszüge zum Gerben von Netzen, Leinen und Kordeln für die Herstellung von Waren ähnlicher Natur wie die bereits im Jahre 1925 oder später von der Umsatzsteuer befreiten Erzeugnisse. (3352)

Guatemala.

Neue Zollordnung. Die neue Zollordnung für Guatemala vom 27. Mai 1929 ist als Dekret Nr. 1581 in den Nummern 3 und 4 des Amtsblatts der Republik Guatemala „El Guatemalteco" veröffentlicht worden. Die neue Zollordnung wird am 1. Januar 1930 in Kraft treten. (3319)

Einfuhrkontrolle für Explosivstoffe. Lt. Dekret vom 22. Juni ist die Einfuhr von Patronen, Pulver, Munition und Sprengstoffen nach Guatemala nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Kriegsministers gestattet. (3318)

Vorschriften über die Einfuhr von Düngemitteln. Einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Guatemala zufolge haben die Exporteure nach Guatemala einzuführender Düngemittel die analytische Zusammensetzung der Produkte anzugeben. (3378)

Bestimmungen über Begleitpapiere. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Guatemala sind durch Rundschreiben Nr. 20 folgende neuen Bestimmungen über die Begleitpapiere nach Guatemala einzuführender Waren in Kraft gesetzt worden.

Die Konsuln von Guatemala sind dahin unterrichtet worden, daß ein gesonderter Satz von Fakturen und Frachtbriefen für jeden Konsignatär der Waren erforderlich ist. Werden Waren auf Rechnung zweier oder mehrerer Abnehmer versandt, so muß für jeden einzelnen dieser Abnehmer ein besonderer Satz der Begleitpapiere angefertigt werden.

Die Originalexemplare der Fakturen, Frachtbriefe und Manifeste müssen als solche gekennzeichnet bzw. entsprechend gestempelt und durch das zuständige Konsulat visiert werden. Die Originalkopien dieser Schriftstücke sind an den Konsignatär zu senden zwecks Vorlegung bei der zolltariflichen Abfertigung. Ist an den Duplikaten irgend etwas zu beanstanden, so werden sie für die Durchführung des Zollverfahrens nicht anerkannt. Gelangen derartige Duplikate irrtümlicherweise in den Besitz des Konsignatärs für die Zwecke der zolltariflichen Abfertigung, so ist er gezwungen, eine Kaution bis zum Eintreffen der Originalunterlagen zu entrichten. (3381)

Erleichterte Verzollung von Postsendungen. Nach einem Beschluß vom 3. August 1929 brauchen Privatpersonen bis zum Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes bei Postsendungen nicht mehr Menge und Beschaffenheit der Waren und die zugehörige Position des Zolltarifs in den Einfuhrpolicen anzugeben, vorausgesetzt, daß die Sendungen nach dem Urteil der Zollbehörden nicht Handelscharakter haben. Diese Bestimmung kann gegebenenfalls auch auf Mustersendungen ausgedehnt werden. („El Guatemalteco" vom 23. 8. 29.)

Nach einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Guatemala ist die seitens des Absenders im Ursprungsland der Waren zu entrichtende Konsulargebühr einheitlich auf 2% av. festgesetzt worden. Bisher galt der Satz von 2% av. lediglich für Frachtsendungen, während für Postpaketsendungen 4% av. an Konsulargebühren zu entrichten waren. (3377)

Costa Rica.

Regelung der Registrierung und der Einfuhr von Arzneimitteln. Auf S. 998 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir eine Meldung, wonach mit Wirkung vom 12. November d. J. in Costa Rica die neuen Vorschriften über Registrierung und Einfuhr von Arzneimitteln in Anwendung kommen sollten. — Wie der amerikanische Konsul in San José einer Veröffentlichung der „Commerce Reports" zufolge nunmehr berichtet, hat das Direktorium des college of pharmacists in seiner Sitzung vom 6. Juni d. J. beschlossen, die Frist zur Registrierung der pharmazeutischen Präparate um 6 Monate zu verlängern. Diese Frist läuft also am 6. Dezember d. J. ab, und nicht, wie ursprünglich vorgeshen, bereits am 12. November. (3379)

Cuba.

Widerruf der Außerkraftsetzung der neuen Versandvorschriften. Nach einem neuen Telegramm aus Habana sind die neuen cubanischen Versandvorschriften, entgegen der Mitteilung auf S. 1069 der „Chem. Ind.", nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern bleiben in vollem Umfange aufrechterhalten. (3290)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 466.

Digitized by Google

Erhöhung der Einfuhrzölle für Sprengs und Zündmittel. Durch Erlaß vom 14. 8. 1929 sind folgende Positionen des Zolltarifs geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vorzugstarif für U.S.A.
111 A	Pulver, Sprengstoffmischungen und Lunten P*) br. T. 100 kg	12,00	6,00	4,80
311	Zündhölzer aus Wachs, Holz oder Pappe, einschließlich der unmittelbaren Umschließung P*) n. . . . . kg	1,40	0,70	0,56

Dieser Erlaß ist drei Tage nach seiner Veröffentlichung in der „Gaceta Oficial" in Kraft getreten. („Gaceta Oficial", 16. 8. 29.) (3356)

Sammelkonnossemente. Nach einer telegraphischen Meldung aus Habana hat die cubanische Regierung sich bereit erklärt, ihr Generalkonsulat in Hamburg anzuweisen, künftighin auch Sammelkonnossemente zuzulassen. Dabei bleibt die für die Einzelsendung vorgesehene Gebühr zu entrichten. (3387)

Amtlicher Kurs der Reichsmark bei der Zollabfertigung. Durch ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom 31. Juli d. J. sind die Zollämter angewiesen worden, bei der Prüfung der Fakturenwerte die deutsche Reichsmark mit 0,2382 Peso cubanisch ($ U.S.A.) zu berechnen. („Gaceta Oficial" 7. 8. 29.) (3355)

Niederländisch-Guayana.

Zollfreie Einfuhr. Laut Beschluß vom 21. 8. 1929, veröffentlicht im „Gouvernementsblad" Nr. 61, wird zollfreie Einfuhr gewährt für die folgenden Heilmittel und anderen Artikel zur Bekämpfung von Volkskrankheiten:

a) Heilmittel:
Alepol;
Antileprol mit oder ohne Cycloform;
Chaulmestrol;
Chinin in Form von:
Chininum (bi) hydrochloricum,
sulfuricum,
tannicum,
aethylcarbonicum (Euchinin);
Aristochin;
Plasmochin (compositum);
Moogrol;
Oleum chaulmoograe;
Oleum chenopodium;
Neosalvarsan;
Thymol.
b) Sera und Impfstoffe.
c) Flit, Mückenkerzen, Insektenpulver und derartige Artikel, die zur Bekämpfung von Mücken dienen.

Weiter alle solche Artikel, die von dem Gouverneur als nötig zur Bekämpfung von Volkskrankheiten erklärt werden. (3351)

Bolivien.

Neue Bestimmungen über Konsularfakturen. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge sind in Bolivien am 1. Juli 1929 neue Bestimmungen über Konsularfakturen in Kraft getreten, von denen die wichtigsten im folgenden wiedergegeben sind:

Sendungen „to order", die früher zugelassen waren, sind jetzt ausdrücklich verboten.

Die Konsularfakturen müssen bezüglich der Spezifizierung der Waren sehr genau ausgefüllt werden. Allgemeine Bezeichnungen wie z. B. „Nahrungsmittel", „Eisen" usw., werden nicht zugelassen, sondern es sind die spezifischen Positionen anzuwenden.

Die Konsularfaktur muß Angaben über das Herkunftsland der Waren und den tatsächlichen Wert jeder einzelnen Ware enthalten, ferner den Gesamtwert der Waren in der Währung des Ursprungslandes, der von dem bolivianischen Konsul nach dem vor kurzem stabilisierten Umrechnungskurs von 18 d. per bolivianischen Peso in die bolivianische Goldwährung umgerechnet wird, das Bruttogewicht (in kg) jedes einzelnen Frachtstückes usw.

Zwecks Visierung sind dem Konsul fünf Kopien der Faktur vorzulegen; ferner sind zwei Kopien der Handelsfaktur und der Originalfrachtbrief vorzulegen, die Visierung dieser Schriftstücke ist jedoch nicht erforderlich.

Die Vorlage der erforderlichen Schriftstücke hat mindestens 48 Stunden vor Abgang des Schiffes zu erfolgen, statt bisher 24 Stunden. Die Fakturen, die nach dem Abgang des Schiffes vorgelegt werden, können auch visiert werden, unterliegen aber einer Geldstrafe, deren Höhe im Gesetz nicht festgesetzt ist. (3362)

*) Probeverwiegung.

Angola.

Erhöhung der Ausfuhrzölle. Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ist in Angola ein revidierter Ausfuhrzolltarif in Kraft gesetzt worden.

Durch die Revision ist im allgemeinen der Zustand wiederhergestellt worden, wie ihn der Ausfuhrzolltarif vom 21. November 1924, abgeändert durch die Tarifrevision vom 1. Juli 1928, vorsah. Der neue Tarif dehnt das Prinzip der Begünstigung portugiesischer Schiffe bei der Ausfuhr von Waren weiter aus, indem vielfach für die Verschiffung mit portugiesischen Fahrzeugen geringere Sätze vorgesehen sind als für die Verschiffung mit ausländischen Fahrzeugen.

Für die chemische Industrie sind folgende der neuen Ausfuhrzölle von Interesse:

Mineralien, n. b. g., 1% av.; Arzneipflanzen beim Versand nach portugiesischen Häfen 3% av., beim Versand nach fremden Häfen in portugiesischen Schiffen 5% av., beim Versand nach fremden Häfen in fremden Schiffen 10% av.; Kopalharz und andere n. b. g. Harze beim Versand nach portugiesischen Häfen 5% av., beim Versand nach fremden Häfen in portugiesischen Schiffen 8% av., beim Versand nach fremden Häfen in fremden Schiffen 12% av.; Waren, n. b. g., 3% av.

Ein gesonderter Tarif mit wesentlich niedrigeren Sätzen ist für die Ausfuhr nach dem Konventional-Bassin Zaire (Kongo) vorgesehen. (3331)

Türkei.

Handelsvertragspolitik. Außer dem türkisch-rumänischen Handelsvertrag vom Juli, der einfach gegenseitige Meistbegünstigung ohne besondere Tarifabreden vorsieht, ist am 10. September in Angora ein türkisch-schwedischer Handelsvertrag zum Abschluß gelangt. Der Vertrag, der nur eine Neuredaktion des bisherigen Vertrages (23 Artikel) ist, beruht auf der Grundlage der Meistbegünstigung.

Der Text des türkisch-englischen Handelsvertrags ist nunmehr paraphiert worden. Der Vertrag enthält auch Bestimmungen über das Niederlassungsrecht.

Durch Notenwechsel vom 31. Juli 1929 haben sich die japanische und türkische Regierung vom 6. August 1929 ab zur gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung hinsichtlich des Handels, der Zölle und der Schiffahrt verpflichtet. Das Abkommen gilt für den Zeitraum von 3 Monaten. Es gilt als stillschweigend für je weitere 3 Monate verlängert, falls es nicht 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von einem der beiden Vertragsteile gekündigt wird.

Die Handelsvertragsverhandlungen der Italiener in Angora, die beträchtliche Ermäßigungen des neuen türkischen Tarifs zur Folge haben dürften, sollen vor dem Abschluß stehen, während Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei und Polen demnächst beginnen sollen. (3370)

China.

Berechnung der Wertzölle bei der Einfuhr. Wie das Journal der britischen Handelskammer in Shanghai berichtet, hat das chinesische Seezollamt die folgende, vom 12. August 1929 datierende Bekanntmachung Nr. 1157 veröffentlicht:

In Uebereinstimmung mit den vom Generalzollinspektor erteilten Instruktionen wird der Oeffentlichkeit hiermit bekanntgegeben, daß die Regel No. I des früheren Einfuhrtarifs, die die Wertfestsetzung im Falle von Streitigkeiten über den Wert der eingeführten Waren betraf, aufgehoben und eine neue Regel festgesetzt wird, in der ein Tariff Board of Inquiry and Appeals die Stelle des früheren Board of Arbitration einnimmt.

Die neue Fassung der Regel I lautet:

1. Der zollpflichtige Wert irgend eines eingeführten wertzollpflichtigen Artikels wird auf der Basis des Großhandelsmarktpreises der Ware in der ortsüblichen Währung im Einfuhrhafen festgesetzt. Dieser letztere Wert ist nach der Umrechnung in Haikw.-Tacls zwecks Errechnung des zollpflichtigen Wertes um a) den auf den Waren lastenden Einfuhrzoll und b) um 7% des zollpflichtigen Wertes der Waren zu ermäßigen.

Die Formel zur Berechnung des zollpflichtigen Wertes lautet:

$$\frac{\text{Großhandelsmarktpreis} \times 100}{100 + \text{Zollsatz} + 7}$$

Digitized by Google

Für eine einem Einfuhrzoll von 12½% unterliegende Ware im Großhandelsmarktwerte von 60 Haikw.-Tael beträgt demnach der zollpflichtige Wert:

$$\frac{60 \text{ Haikw.-T.} \times 100}{100 + 12\frac{1}{2} + 7} = 50{,}21 \text{ Haikw.-T.}$$

2. Bona-fide-Fakturen, unter Einschluß der Fakturen der Fabrikanten, die die Preise der Waren für den Importeur angeben und von diesem als korrekt beglaubigt werden, müssen vorgelegt werden, wenn Einfuhranträge eingereicht werden. Fracht, Versicherung und alle anderen Lasten müssen ausgewiesen werden.

3. Wenn die Waren verkauft worden sind, bevor der Antrag auf Entrichtung des Zolls dem Zollamt vorgelegt worden ist, so muß der Bona-fide-Vertrag zusammen mit dem Antrage vorgelegt werden.

4. Fakturen und Verträge werden als Nachweis für den Wert der Waren, aber nicht als zwingender Beweis angesehen werden; deren Auslegung bleibt den Zollämtern vorbehalten. Außer dem Ersuchen auf Vorlegung von Fakturen und Verträgen ist den Zollämtern freigestellt, alle zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um den korrekten zollpflichtigen Wert der Waren zu bestimmen. Als solche Mittel sind anzusehen: die Prüfung anderer Dokumente, die den Wert der Ladung betreffen können; das Ersuchen auf Beibringung von spezifizierten Verkaufsrechnungen, die von beiden Parteien zu beglaubigen sind; die Prüfung der Firmenbücher; die Untersuchung der Waren; die Durchführung von Erkundigungen und die Hinzuziehung privater Unterstützung, die als erforderlich angesehen werden können.

5. und 6. betreffen die Berufung der Importeure gegen die von den Zollämtern angeordnete Verzollung.

7. Bei Zollstreitverfahren über den Wert der Waren kann die Zollbehörde in dem Falle, daß der Wert der Ware von dem Entscheidungsamt um mindestens 20% höher als der ursprünglich vom Importeur deklarierte Wert festgesetzt wird, außer dem vollen Zoll einen Zusatzzoll erheben, der das Zehnfache des Unterschiedes zwischen dem deklarierten Werte und dem vom Entscheidungsamt festgesetzten Werte nicht übersteigen soll.

Die vorstehenden Bestimmungen sind am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. (3354)

Kontrolle der Arzneimitteleinfuhr. Dem Journal der britischen Handelskammer in Shanghai entnehmen wir die folgende Meldung:

Gemäß den Anweisungen der Nationalistischen Regierung werden die chinesischen Seezollämter Arzneimittel und medizinische und pharmazeutische Präparate erst dann zur Einfuhr zulassen, wenn der Importeur ein Zertifikat vorlegt, daß die vom Gesundheitsministerium in Nanking angeforderten Informationen beigebracht worden sind.

Die erforderlichen Informationen erstrecken sich auf die folgenden Angaben:

Handelsname des Artikels, chemischer Name, woraus hergestellt, Name des Fabrikanten, eingeführte Mengen, Wert.

Die am Kopfe des Zertifikats angeführten Erklärungen lauten:

1. Die Namen der Arzneimittel und medizinischen und pharmazeutischen Präparate sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
2. Die Form der Arzneimittel ist anzugeben, ob in Form von Pillen, Tabletten, Pulver, Salbe, Mischung, Tinktur, Sirup usw.
3. Diesem Berichte ist der genaue Wortlaut aller Propagandaschriften beizufügen, die den medizinischen oder pharmazeutischen Präparaten beigelegt oder durch Rundschreiben, Broschüren, einzelne Blätter oder in irgendeiner anderen Form vertrieben werden, gleichgültig, ob in chinesischer oder einer ausländischen Sprache.

Das Journal der Handelskammer schreibt hierzu, daß gegen diese Anordnungen der Nationalistischen Regierung rein sachlich zwar nichts einzuwenden wäre, daß aber die Erfüllung dieser Formalitäten bei jeder einzelnen Sendung unnötige Belastungen hervorrufe. Diese Arbeit könnte bequem vermieden werden, wenn sich die Regierung mit der Aufstellung einer Liste begnügen würde, in die alle zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel einzutragen wären. Wie verlautet, soll sich das Gesundheitsministerium noch mit dieser Frage beschäftigen, so daß also noch zu hoffen ist, daß die Bestimmungen etwas weniger kompliziert gestaltet werden. (3353)

Neu-Seeland.

Zum Färben von geräucherten Fischen zugelassene Farbstoffe. Durch Erlaß des Generalgouverneurs wird die Verwendung von unschädlichen pflanzlichen Farbstoffen zum Färben von geräucherten Fischen gestattet (Zusatz zu Bestimmung 36 der „Food and Drugs Act"). (3347)

VERKEHRSWESEN

Nachträge zum Eisenbahngütertarif.

Zum 1. Oktober 1929 sind folgende Nachträge zum Eisenbahngütertarif in Kraft getreten:

1. Nachtrag III zum Eisenbahngütertarif, Teil I A. Der Nachtrag enthält Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur EVO., Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C und der Anlage II.

2. Nachtrag II zum Anhang zum Eisenbahngütertarif, Teil I A. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen des alphabetischen Verzeichnisses der in der Anlage C aufgeführten Gegenstände, die bis einschließlich 20. Juni 1929 eingetreten sind.

3. Nachtrag VI zum Eisenbahngütertarif, Teil I B. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, der Abkürzungen, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Soweit durch die Nachträge Tariferhöhungen und Beförderungserschwerungen eintreten, treten diese erst zum 1. Dezember 1929 in Kraft. (3265)

Frachtbriefformulare.

Die Frist für den Aufbrauch der Frachtbriefe im Ausmaß von 420×297 mm mit altem Aufdruck ist wiederum, und zwar bis zum 31. März 1930, verlängert worden. Nach Erklärungen des Reichsverkehrsministers kann jedoch mit einer weiteren Verlängerung der Aufbrauchsfrist nicht gerechnet werden. (3383)

Ausfuhrausnahmetarif für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. September 1929 sind im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel als Versandbahnhöfe zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses der Bahnhof „Diedorf (Rhön)" und als Empfangsbahnhof unter II bei den Binnenwasserumschlagplätzen „Düsseldorf Hafen" nachgetragen worden. (3266)

Ausnahmetarif 91 für phosphorsaures Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 23. September 1929 ist der Bahnhof Schönebeck als Versandbahnhof nachgetragen worden. (3267)

Tarifierung von gebrauchter Tabaklauge und Tabakwasser.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1929 ist in die Klasse F der Gütereinteilung des Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. B, die Tarifstelle

„Tabaklauge, gebrauchte,
Tabakwasser"

neu aufgenommen worden. (3268)

Ausfuhrausnahmetarif für Spat.

Mit Gültigkeit vom 26. September 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 187 für Spat zu Ziffer 1 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Markt Eimersheim und zu Ziffer 2 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Gottesberg nachgetragen worden. (3269)

Ausfuhrausnahmetarif für Sulfitablauge.

Mit Gültigkeit vom 30. September 1929 sind unter den Versandbahnhöfen des Ausfuhrausnahmetarifs 183 für Sulfitablauge die Bahnhöfe Hirschberg (Schlesien) West, Maltsch und Wartha-Frankenberg nachgetragen worden. (3384)

Ausnahmetarif für Kunstharz nach Holland.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1929 ist der Ausnahmetarif 110 H für Kunstharz zur Ausfuhr nach den Niederlanden eingeführt worden. Der Tarif gilt für Sendungen von Erkner und Bautzen nach Eindhoven und sieht bei Auflieferung gewisser Mindestmengen im Verkehr zwischen Bautzen und Erkner einerseits und Kaldenkirchen Grenze andererseits besondere Frachtsätze vor. (3385)

Seehafenausnahmetarif für Trichloräthylen.

Mit Gültigkeit vom 3. Oktober 1929 ist der Ausnahmetarif 125 für Bleizucker und Natriumacetat auf Trichloräthylen ausgedehnt worden. Für Trichloräthylen wurden im Verkehr zwischen Wackerwerk einerseits und den deutschen Nord- und Ostseehäfen andererseits besondere Frachtsätze vorgesehen. (3389)

Digitized by Google

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Panamerikanisches Warenzeichenabkommen.

Wie „U. S. Daily" berichtet, ist das panamerikanische Warenzeichenabkommen, über das wir auf Seite 335 der „Chem. Ind." berichtet haben, inzwischen von Brasilien, Cuba, der Dominicanischen Republik, Guatemala, Haiti, Paraguay und den Vereinigten Staaten ratifiziert worden. Für die nördliche und die südliche Gruppe der beteiligten Staaten sind in Habana (Cuba) und Rio de Janeiro (Brasilien) zwei Warenzeichenämter eingerichtet worden. (3343)

SOZIALPOLITIK

Normung der Schutzbrillen.

Die bestehende Vielzahl in den Ausführungen von Schutzbrillen ist bereits von verschiedenen Industriezweigen als große Unbequemlichkeit empfunden worden. Um die hierdurch entstehenden Unannehmlichkeiten auszuschalten und vor allem die Sortenzahl und damit die Lagerbestände zu verringern, ferner die Herstellung zu vereinfachen, wurde bereits von einer Anzahl Eisen verarbeitender Werke eine Auswahl der brauchbarsten Schutzbrillen für ihre Zwecke getroffen. Zurzeit werden die entsprechenden Normungsarbeiten vorbereitet, die zunächst die Brillenarten, Gläsergrößen, Formen und die Auswahl der zweckmäßigsten Färbungen für die einzelnen Verwendungszwecke erfassen sollen. Der Deutsche Normenausschuß E. V., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, bittet alle Interessenten — Hersteller, Händler und Verbraucher — um Einsendung von Vorschlägen und um Benachrichtigung, welche Firmen bzw. Verbände an den Arbeiten teilzunehmen beabsichtigen, damit die erste Besprechung in Kürze stattfinden kann. (3289)

RECHTSPRECHUNG

Verkauf von Waren gegen den Willen des Zeicheninhabers.

Eine grundsätzliche Reichsgerichtsentscheidung, die für weiteste Geschäftskreise von größter Bedeutung ist, befaßt sich mit dem Recht der Warenbezeichnung bzw. Ankündigung der Waren in allen den Fällen, in denen geschützte Waren im freien Handel — wenn auch gegen den Willen des Herstellers oder Bezirksgroßhändlers — erworben und unter dem geschützten Namen weiter verkauft werden. Dieser Verkauf ist erlaubt soweit die Waren nur mit dem Namen des Zeichens angekündigt werden; dagegen darf sie der Verkäufer nicht selbst mit dem Warenzeichen versehen.

Die in Düsseldorf ansässige Klägerin vertreibt seit 1922 einen Automobilbrennstoff unter der Warenbezeichnung „Stellin", in neuerer Zeit unter der international bekannten Marke „Shell". Der beklagte Kaufmann E. in Benrath hat (nach Differenzen mit der Klägerin) in einer von ihm selbst erbauten Tankstelle neben fünf anderen Brennstoffsorten auch „Stellin" feilgehalten, das er von anderer Seite bezieht. Er hat das Wort „Stellin" neben den anderen Sorten an dem oberirdischen Gehäuse angebracht, in dem sich die verschiedenen Pumpen seiner Tankstelle befinden. Die Klägerin verlangt Unterlassung, weil der Gebrauch des ihr geschützten Wortes „Stellin" auch als Ankündigung unzulässig sei. — Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, das Oberlandesgericht Düsseldorf auf Abweisung der Klage. Ebenso hat das Reichsgericht entschieden.

Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, das nicht unmittelbar von der Klägerin gekaufte Stellin mit dieser Bezeichnung zu versehen. Denn das Zeichenrecht des Warenzeicheninhabers wird durch jede Handlung verletzt, durch die nicht gekennzeichnete (wenn auch echte) Ware mit dem Zeichen „versehen" wird. (§ 12 WZG.) Gleichgültig ist dabei, ob die Ware durch den Zeicheninhaber selbst in einem anderen Behälter schon einmal mit dem Zeichen versehen worden war. Damit aber darf das Recht, die Ware auf Ankündigungen mit dem Zeichen zu benennen, nicht verwechselt werden. Dieses in § 12 WZG. dem Zeicheninhaber vorbehaltene Recht bildet nur einen Schutz des Inhabers gegen unlauteren Wettbewerb mittels falscher Herkunftsangabe. Wer aber echte Ware führt und zu deren Lieferung imstande ist, darf die Ware auch unter dem Warenzeichen ankündigen, ohne einem Verbot des Zeicheninhabers ausgesetzt zu sein. Für den gegenwärtigen Fall ist ausschlaggebend, daß die Aufschrift auf dem oberirdischen Tankschrank nur als Ankündigung der Ware anzusehen ist, nicht als „Bezeichnung" der in dem unterirdischen Tank enthaltenen Ware. Etwas anderes ist es, wenn Fässer, Flaschen, oder auch die mit der Zuleitung verbundenen Zapfhähne (wie z. B. bei der Entnahme von Bier) mit der Warenbezeichnung versehen werden. Im gegenwärtigen Falle aber enthält der die Pumpen umkleidende Tankschrank nicht nur die Aufschrift „Stellin", sondern noch andere Warennamen von ähnlichen Brennstoffen. („Reichsgerichtsbriefe.") (3287)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Deutschland auf der Weltausstellung Antwerpen 1930.

Nachdem die Reichsregierung der belgischen Regierung eine Absage auf die Einladung zu der Ausstellung in Antwerpen hatte zuteil werden lassen und die im Deutschen Ausstellungs- und Messeamt zusammengeschlossene Wirtschaft ebenfalls erklärt hatte, sie würde sich nicht in geschlossener Form an der Ausstellung beteiligen, haben die an einer Beteiligung interessierten Kreise in Hamburg und Bremen, nachdem das Deutsche Ausstellungs- und Messeamt seine guten Dienste für die Vorbereitung zur Verfügung gestellt hatte, nunmehr unter dem Namen „Deutsches Hanse-Haus Antwerpen, Hamburg-Bremer Ausschuß für die Schiffahrtausstellung Antwerpen 1930" einen Ausschuß gebildet, der in Antwerpen eine Hamburger und Bremer Schiffahrtausstellung durchführen wird. Die Geschäftsführung des neuen Ausschusses liegt in den Händen der Herren Oberbaurat Böttcher, Staatliche Kaiverwaltung, Hamburg, Brooktor, und Herm. Helms jr., Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa", Bremen, Schlachte Nr. 6.

Die Städte Hamburg und Bremen werden voraussichtlich in Antwerpen eine gemeinsame Ausstellungshalle bauen.

Etwaige Interessenten, die sich der Beteiligung anschließen wollen, wenden sich zweckmäßigerweise an die obengenannte Geschäftsstelle. (3349)

Ausland.

Frankreich.

Produktion von synthetischem Methanol. Wie „The Commercial" berichtet, ist die von der Société des Produits Chimiques Courrières-Kuhlmann bei den Courrières-Gruben errichtete Methanolfabrik jetzt in technischem Umfange und mit gutem Erfolge in Betrieb. Diese Anlage ist die erste in Frankreich, die synthetisches Methanol in großen Mengen herstellt. (3339)

Verkaufspreise für Industrie-Alkohol. Die Verkaufspreise pro hl Alkohol für die bezugsberechtigten Industrien sind im „J. Off." vom 20. Sept. 1929 veröffentlicht; sie betragen:

1. 900 Fr. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein für die Herstellung von Likörweinen, medizinischen Weinen, Vermouth usw. (Inlandsverbrauch).
2. 600 Fr. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig zum Inlandsverbrauch.
3. 500 Fr. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten usw., mit Ausnahme von medizinischen Weinen, für den Inlandsverbrauch.
4. 300 Fr. für Alkohol, der als solcher exportiert wird oder zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören, Bittern usw., chemischen und pharmazeutischen Produkten, Parfümerien usw.), sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger verwendet wird.
5. 260 Fr. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Abgabe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandsverbrauch oder Ausfuhr.

Der Verkaufspreis für ungenießbaren Alkohol, der zur Herstellung von Heiz- und Beleuchtungsalkohol verwendet wird und nicht stärker als 90,5grädig ist, wird auf 250 Fr. (je hl 100grädiger Alkohol) festgesetzt (ohne Faß, beim Erzeuger).

Die Zuschläge, die von den Brennern und Zwischenhändlern bei allen direkten Lieferungen an die privilegierten Industrien zu den angegebenen Preisen gemacht werden dürfen, sollen 2½% nicht übersteigen, ohne die Kosten für

Digitized by Google

Lagerung und Verfrachtung, die Umsatzsteuer und die Kosten für die doppelte Rektifizierung, wenn eine solche verlangt wird. (3225)

Polen.

Vom Markt für Teerprodukte. Die gegenwärtige Marktlage für Teerprodukte hat sich gegenüber den früheren Monaten nicht wesentlich verändert. Die auch noch im August anhaltende Saisonkonjunktur muß in erster Linie der in diesem Jahr verspätet eingesetzten Konjunktur für diese Produkte und weiter der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten (Verwendung von Teer zum Wegebau) zugeschrieben werden. Das Geschäft wird durch die ungünstige Lage auf dem polnischen Geldmarkt erschwert. Der Absatz von Teerölen, insbesondere Imprägnierölen, bewegte sich in normalen Grenzen; hingegen machte sich eine Bedarfsverringerung für reines Naphthalin entsprechend der Jahreszeit bemerkbar. Der Absatz von gepreßtem Naphthalin, das wie gewöhnlich in der Hauptsache exportiert wurde, hielt sich auf dem bisherigen Niveau. Auch für die übrigen Teer-Destillationsprodukte hat sich die Konjunktur nicht wesentlich verändert. Einen guten Absatz fanden auch weiterhin Phenol, Kresol sowie Cumaronharze, während Pyridinbasen in reichlichem Maße angeboten wurden. Die gesamte Produktion von Benzolprodukten konnte auch in der letzten Zeit ohne Schwierigkeit auf den in- und ausländischen Märkten teils als Motorenbenzol, zum Teil als Zwischenprodukt untergebracht werden; es machte sich eine erhebliche Bedarfssteigerung für chemisch-reines Benzol auf dem inländischen Markte bemerkbar. (3221)

Aus der Leim- und Gelatineindustrie. Wie die „Gazeta Handlowa" erfährt, ist die gegenwärtige Lage der Leim- und Gelatineindustrie wenig zufriedenstellend. Infolge der Krise in der polnischen Gerbereiindustrie sind die Produzenten gezwungen, die Rohstoffe aus Sowjetrußland zu beziehen, was infolge der Zollfreiheit für Gerbereiabfälle ohne Schwierigkeiten vor sich geht. Während die aus Rußland bezogenen Rohstoffe bar bezahlt werden müssen, können die Fertigfabrikate nur unter Einräumung langfristiger Wechselkredite abgesetzt werden, was infolge des großen Kapitalmangels Schwierigkeiten bereitet. In der letzten Zeit wurde der polnische Markt mit großen Mengen billigen Leims ausländischer Herkunft, der wegen seiner minderwertigen Qualität in den Herkunftsländern keinen Absatz finden konnte, überschwemmt. (3285)

Ungarn.

Der Kunstdüngerverbrauch. Entgegen den verschiedenen Nachrichten, die in der jüngsten Zeit über den Konsum von Kunstdünger im Umlauf waren, teilte die „Hungaria" Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie Aktiengesellschaft auf eine diesbezügliche Anfrage dem „Pester Lloyd" mit, daß, obwohl die Kunstdüngersaison noch nicht zu Ende ist, ein Ausfall von ca. 25% in Superphosphat gegen das Vorjahr wahrscheinlich sein dürfte. Bezüglich der übrigen, durch die „Hungaria" erzeugten Artikel, erklärt die Direktion dieser Aktiengesellschaft, daß die im Vorjahre erreichten Ziffern zum Teil erreicht und zum Teil überschritten wurden. Das zitierte Blatt glaubt, daß der auffallende Rückgang im Kunstdüngerverbrauch zum größten Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Regierungsaktion, auf Grund welcher im vorigen Jahre den Landwirten zinsfreie Darlehen zur Beschaffung von Kunstdünger zur Verfügung gestellt wurden, jetzt eine Verzinsung von 4 bis 6% vorsieht und, was noch schwerer in die Wagschale fällt, ist, daß auch die Verlautbarung dieser stark abgeschwächten Aktion statt Anfang Juni erst gegen Ende August erfolgt ist. (3288)

Sowjet-Rußland.

Der Chemikalien-Außenhandel. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) schreibt, wird die Chemikalieneinfuhr wie bisher, so auch weiterhin eine bedeutende Rolle in der industriellen Entwicklung Rußlands spielen. Die Chemikalien-Einfuhrkontingente für das Jahr 1928/29 sind auf einige 10 Mill. Rbl. festgesetzt, wobei der größte Teil für die Zwecke der chemischen und Textilindustrie und der Landwirtschaft bestimmt ist. Bei einer normalen Entwicklung der Außenhandelsbilanz wird die Chemikalieneinfuhr kaum eingeschränkt werden können. Wenn die Einfuhr von Farbstoffen und deren Halbprodukten in Zukunft nicht beschnitten werden kann, so werden im Interesse der „Chemisierung" andere als Chemikalien-Einfuhrkontingente gekürzt werden.

Auf ausländischen Märkten traten bisher folgende sowjetrussische Organisationen als Käufer von chemischen Erzeugnissen auf: Chimimport, Rußgertorg, Sseljchosimport, gemischte Gesellschaften, Gostorg der RSFSR., Metalloimport.

In Rußland selbst geht der Chemikalienabsatz größtenteils durch die Hände des Chemiesyndikats. Folgende Trusts haben den Verkauf ihrer Produktion dem Syndikat übertragen: Aniltrust, Lakokraska, Lenchimtrust, Moschimosnowa, Wochimtrust, Ljessochim, Kalitrust, Ssewerochim, Juschchimtrust, Koksobenzol, Leningrader Versuchsfabrik, Buisker chemische Fabrik.

Hinsichtlich der Ausfuhr von Chemikalien ist zu sagen, daß die Sowjetorgane im Auslande größtenteils mit den Besonderheiten der ausländischen Märkte wenig vertraut sind und verhältnismäßig wenig Interesse für den Chemikalienexport an den Tag legen. Dazu kommt noch, daß in Rußland selbst praktisch eine Konzentrierung der Exportinteressen fehlt. Theoretisch ist diese Aufgabe ausschließlich dem Chemiesyndikat übertragen worden, tatsächlich aber befassen sich außerdem noch mit der Ausfuhr von Chemikalien die Handelsorgane Gostorg der RSFSR., Ukrgostorg und Ssewsaptorg. Dabei haben die letztgenannten Organisationen fast gar keinen besonderen für den Chemikalienhandel geeigneten Apparat (vgl. „Chem. Ind.", S. 1148).

Die Chemikalienausfuhr umfaßt die Produkte der Schwerchemikalien-, der Teerdestillations-, der knochen-, holz- und fettverarbeitenden Industrien und erreicht bis 10 Mill. Goldrubel; sie richtet sich sowohl nach dem Osten, als auch nach westlichen Ländern, wie den Randstaaten, Frankreich, England, Oesterreich und Italien.

Die Chemikalienausfuhr soll in Zukunft weiter ausgebaut werden.

Ueber die Aussichten für die Entwicklung des russischen Außenhandels im Jahre 1929/30 machte das Mitglied des Kollegiums des Handelskommissariats der UdSSR. Schleifer kürzlich folgende Ausführungen: der russische Export wird immer mehr aus einem landwirtschaftlichen ein industrieller werden. U. a. wird die Ausfuhr von Mangan bedeutend erweitert werden. Bezüglich der Einfuhr war Schleifer der Ansicht, daß die Bedürfnisse der Landwirtschaft und auch diejenigen der Industrie (Ausrüstung) besonders berücksichtigt werden würden. Bei Einkäufen im Auslande sei es notwendig auf größere Bestellungen überzugehen, um ganze Serien von Waren eines Typs zu erhalten. (3039)

Zunahme der Schwefelsäureproduktion. Wie „Ek. Schisnj" aus Leningrad (St. Petersburg) meldet, wird die Schwefelsäureproduktion des dortigen Chemietrusts bedeutend erweitert. Im nächsten Wirtschaftsjahr wird der Trust 30 000 t Schwefelsäure produzieren. Insbesondere werden die Anlagen auf dem Ochtensker Werk erweitert und eine neue Anlage auf dem Territorium des Werkes „Krasny Chimik" errichtet werden. (3315)

Umstellung der Industrie auf ununterbrochene Arbeitszeit. Auf S. 1071 der „Chem. Ind." berichteten wir bereits über obiges Thema. „Iswestija" vom 25. September bringen nun eine Reihe von Verordnungen des Rates der Volkskommissare zur Durchführung der ununterbrochenen Arbeitszeit. Danach wird die Arbeitswoche zukünftig aus vier Arbeitstagen und einem Feiertag bestehen. Die einzelnen Arbeitsschichten werden sich in der Weise ablösen, daß jede einen Tag in der Woche feiert. Außerdem werden im Jahre noch fünf allgemeine Feiertage bestehen. (3365)

Absatzschwierigkeiten infolge mangelhafter Transportmöglichkeiten. Bereits auf S. 916 der „Chem. Ind." war über die Schwierigkeiten berichtet worden, die sich für die Industrie infolge der mangelhaften Gestellung von Eisenbahnwagen ergeben hätten. Diese Mißstände sind nicht nur nicht beseitigt worden, sondern haben sich in letzter Zeit erheblich verschärft. Nach Meldungen der russischen Presse ist namentlich in Südrußland infolge der erhöhten Nachfrage nach rollendem Material für den Transport der Ernte ein völliges Chaos im Warenverkehr eingetreten. Die Vorräte an den Produktionsstätten und auf den Eisenbahnstationen haben sich in einem solchen Umfang angehäuft, daß man vorläufig nicht weiß, auf welchem Wege hier eine Lösung herbeigeführt werden könnte. Auf der anderen Seite droht die Stillegung einer ganzen Reihe von Industrieunternehmungen aus Mangel an Rohstoffen. (3316)

Rumänien.

Förderung des Kunstdüngereinkaufs. Das Landwirtschaftsministerium hat nach einer Meldung des „Argus" beschlossen, den Kleinbauern durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern Unterstützungen zu gewähren, die sie in die Lage versetzen sollen, den in fast allen Teilen Rumäniens vollkommen heruntergewirtschafteten Boden durch Anwendung künstlicher Düngemittel ertragreicher zu machen.

Digitized by Google

Das Ministerium erließ daher an alle Kammern ausführliche Instruktionen über die Anwendung und Verteilung der Düngemittel. Nunmehr hat das Ministerium den Kammern mitgeteilt, daß es jeder Landwirtschaftskammer eine Unterstützung in der Höhe von 110 000 Lei gewährt. Der Einkauf der Düngemittel ist von den Kammern vorzunehmen. Gleichzeitig teilte das Ministerium mit, daß weitere Unterstützungen irgend einer Art für den genannten Zweck nicht mehr gewährt werden würden. (3284)

Spanien.

Aus der Industrie der Wismutsalze. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist die Produktion von metallischem Wismut und Wismutsalzen in Spanien kürzlich durch das spanische Wismutkonsortium wieder aufgenommen worden. Das Wismutkonsortium ist vor kurzer Zeit von den Firmen Alcantara, Toril und Romero gegründet worden. (3276)

Vorkommen und Produktion von Ocker. Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Berichte beschränkt sich die Produktion von gelbem Ocker in Spanien auf die Provinzen Almeria und Alicante. Einige weitere Ockervorkommen sind in der Provinz Malaga gefunden worden, der dortige Ocker ist jedoch so geringgrädig, daß er keinen Handelswert besitzt.

Nach der staatlichen Bergbaustatistik für das Jahr 1927 betrug die Ockerproduktion in der Provinz Almeria in diesem Jahre 420 metr. t. Der gleiche Bericht führt aus, daß das einzige Produktionsgebiet — außer Almeria —, in dem Ocker produziert wurde, die Provinz Alicante war, in der sich die Produktion auf 1530 metr. t belief.

Der in der Provinz Almeria gewonnene Ocker wird in natürlichem Zustande ausgeführt, die Gesamtausfuhr aus dem Hafen Almeria betrug im Jahre 1927 525 metr. t und im Jahre 1928 251 metr. t. Der aus der Provinz Alicante nach Malaga versandte und von Malaga ausgeführte gemahlene Ocker stellte eine Menge von 191 671 lbs. dar. (3275)

Ver. St. v. Nordamerika.

Die Aussichten der Radiumindustrie. Wie „U. S. Daily" berichtet, ist das Bureau of Mines auf Grund der Untersuchung der Carnotiterze in Colorado zu dem Schluß gekommen, daß es durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, diese Erze erfolgreich auf Radium, Uran und Vanadium zu verarbeiten.

Während des Krieges wurden die Carnotiterze Colorados verarbeitet, später mußte der Betrieb aber wegen der Konkurrenz von seiten der Radiumindustrie in Belgien, die auf dem Vorkommen im Belgischen Kongostaat basiert, aufgegeben werden. Ein anderer Hauptgrund für die Betriebseinstellung waren die Nachrichten von der Unerschöpflichkeit der Radiumvorkommen im Kongostaat. Nach siebenjährigem Betrieb hat sich indessen herausgestellt, daß diese Lager keineswegs unerschöpflich sind und nicht genügend Radium enthalten, um den Weltbedarf auf unbestimmte Zeit hinaus zu decken.

Im Jahre 1915 stellten sich die Produktionskosten für 1 g Radium auf insgesamt 37 599 $, von denen 29 710 $ auf die Aufbereitung der Erze und 16 889 $ auf die Erze entfielen. Unter geeigneten Umständen (Förderung der Erze in großem Maßstabe, Verbesserung der Konzentrierungsverfahren, Verlegung der Fabriken in die Nähe der Gruben und rationelle Verwertung der Nebenprodukte) wäre es nach Ansicht des Bureau of Mines möglich, den Preis für 1 g Radium auf 22 000 $ herabzusetzen, während der gegenwärtige Marktpreis 70 000 $ per g beträgt. (3279)

Ersatz der eingeführten Strontiumsalze durch inländische Bariumsalze. Einem Berichte des „Engineering and Mining Journal" zufolge war die amerikanische Produktion von Strontiummineralien bisher auf die Kriegszeit beschränkt, während sie mit der Rückkehr der Friedensverhältnisse wieder eingestellt worden ist. Im Jahre 1916 wurde zum ersten Male über die Produktion berichtet, die in diesem Jahre über 200 t erreichte. Im Jahre 1917 stieg die Produktion auf etwa 4000 t, im folgenden Jahre ging sie auf etwa 400 t zurück, und im Jahre 1919 erfolgte gar keine Produktion mehr. Die gegenwärtige amerikanische Einfuhr von Strontiummineralien und Strontiumsalzen stellt einen Wert von etwa 150 000 $ pro Jahr dar.

Der wichtigste Verwendungszweck von Strontiumsalzen ist zurzeit neben der Herstellung von Feuerwerk und Arzneimitteln die Gewinnung von Zucker aus Melasse mit geringem Zuckergehalt. Wegen der besonderen Eigenschaften der amerikanischen Melasse hat dieser Verwendungszweck jedoch in den Vereinigten Staaten bisher keine große Bedeutung erlangt. Nach mehrjährigen Versuchen ist jetzt von der Great Western Sugar Refining Company in Johnstown, Colorado, ein Verfahren ausgearbeitet worden, das aber auf der Verwendung von Bariumhydroxyd an Stelle des Strontiums beruht. Die Zuckerproduktion dieser Gesellschaft beträgt etwa 25 Millionen lbs. pro Jahr. Mit Hilfe des neuen Verfahrens werden die Abfälle, die bisher nur zur Herstellung von Hefe oder Viehfuttermitteln verwendbar waren, in hochgrädigen Zucker übergeführt. (3323)

Steigender Verbrauch von Phenol. Die amerikanische Produktion von Phenol hat nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" erst im Kriege Bedeutung erlangt, als sich infolge des erhöhten Bedarfs an Pikrinsäure größere Absatzmöglichkeiten für Phenol herausbildeten. Die Folge hiervon war eine schnelle Entwicklung der Produktion, und zwar sowohl von Phenol aus Steinkohlenteer, als auch von synthetischem Phenol. Die Produktionskapazität wurde so stark erhöht, daß im Jahre 1918 eine Produktion von über 100 Millionen lbs. erreicht wurde.

Nach Kriegsschluß stellte sich heraus, daß die Regierung noch über Phenolvorräte in Höhe von 35 Millionen lbs. verfügte, so daß der normale Bedarf der Vereinigten Staaten noch für mehrere Jahre hinaus gedeckt war. In den Jahren 1920 und 1921 stellten deshalb die amerikanischen Produzenten kein Phenol her, und die während des Krieges erbauten Anlagen wurden abgebrochen.

Entgegen den Erwartungen stieg die Nachfrage nach Phenol jedoch wieder so schnell an, daß die Vorräte noch vor Beginn des Jahres 1923 aufgebraucht waren und die Produktion bald wieder aufgenommen wurde und im Jahre 1924 wieder einen solchen Umfang annahm, daß sie zur Deckung des laufenden Bedarfs ausreichte. Gegenwärtig werden von der gesamten amerikanischen Phenolproduktion etwa 80% auf synthetischem Wege und 20% durch Extraktion aus Teer gewonnen.

Die Einfuhr von Phenol schwankte während der letzten fünf Vorkriegsjahre zwischen einem Minimum von 4,37 Millionen lbs. (1911) und einem Maximum von 8,39 Millionen lbs. (1914). Die Einfuhr erfolgte damals zollfrei. In den letzten Jahren erreichte die Einfuhr nur sehr geringe Mengen, im Jahre 1925 256 000 lbs., im Jahre 1926 218 000 lbs. und im Jahre 1927 nur 500 lbs. Am 31. Oktober 1927 wurde der Einfuhrzoll auf die Hälfte ermäßigt, diese Maßnahme hatte jedoch auf die Einfuhr von ausländischem Phenol nur sehr wenig Einfluß. Amtliche Zahlen über die amerikanische Einfuhr in der letzten Zeit stehen nicht zur Verfügung, es ist aber bekannt, daß das ausländische Phenol auf dem amerikanischen Markte keine Rolle spielt. Von seiten der amerikanischen Kunstharzindustrie besteht zurzeit so große Nachfrage nach Phenol, daß die einheimische Industrie diese nicht glatt zu decken in der Lage ist; wenn sich diese Verhältnisse nicht bald ändern, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die ausländischen Produzenten die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten wieder aufnehmen werden. (3262)

Platinproduktion im Jahre 1928. Die Platinraffinerien der Vereinigten Staaten kauften im Jahre 1928 nach einem Berichte des Bureau of Mines, der vom „Engineering and Mining Journal" wiedergegeben wird, 365 Unzen Rohplatin einheimischen Ursprungs und 57 962 Unzen ausländisches Rohplatin an. Im Jahre 1927 waren die entsprechenden Zahlen 236 Unzen einheimisches und 48 907 Unzen ausländisches Rohplatin.

Das im Jahre 1928 angekaufte inländische Platin stammte zum größten Teile (299 Unzen) aus Californien und in geringerem Maße (66 Unzen) aus Oregon. Das ausländische Rohplatin stammte im Jahre 1928 aus den folgenden Ländern:

	Unzen
Australien	1 086
Canada	14
Columbien	53 744
Andere Länder	3 118

Die amerikanische Produktion von raffinierten Platinmetallen aus Rohplatin, Erzen und Konzentraten, sowie aus Nebenprodukten der Gold- und Kupferraffinerien belief sich im Jahre 1928 auf 59 039 Unzen, von denen 321 Unzen aus inländischen Rohstoffen gewonnen wurden. (3189)

Canada.

Expansion der Sprengstoffindustrie. Einem Berichte der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Canadian Explosives, Ltd., eine Abteilung der Canadian Industries, Ltd., in Montreal, beschlossen, in Manitoba eine Fabrik zu errichten, deren Zweck hauptsächlich in der Belieferung der im nördlichen Manitoba, in Saskatchewan

Digitized by Google

und im nordwestlichen Ontario tätigen Bergwerksgesellschaften mit Sprengstoffen bestehen soll. In East Selkirk, nördlich von Winnipeg, hat die Gesellschaft bereits ein Gelände von 1000 acres erworben, auf dem die beabsichtigte Anlage im nächsten Frühjahr errichtet werden soll. Man rechnet mit der Fertigstellung und Inbetriebsetzung noch vor Ablauf des Jahres 1930, d. h. noch zu der Zeit, in der zwei der größten Gruben Manitobas den Betrieb aufnehmen werden. Die Kosten für die neue Anlage der Canadian Explosives, Ltd., werden sich auf etwa 750 000 $ belaufen. (3338)

Produktion von Casein im Jahre 1928. Wie „Canadian Chemistry and Metallurgy" berichtet, betrug die canadische Caseinproduktion im Jahre 1928 nach der revidierten Statistik 563 061 lbs. im Werte von 79 726 $ im Vergleich zu 862 370 lbs. im Werte von 102 714 $ im Jahre 1927.

Eingeführt wurden nach Canada im letzten Jahre 369 916 lbs. Casein im Werte von 42 627 $, die Ausfuhr belief sich auf 248 582 lbs. im Werte von 33 892 $. (3304)

Britisch-Guayana.

Ausfuhr von Bauxit. Wie das Journal der Londoner Handelskammer schreibt, sind Frankreich und die Vereinigten Staaten die bedeutendsten Bauxitproduzenten der Erde, an dritter Stelle folgt aber ein Gebiet des Britischen Reiches, und zwar Britisch-Guayana, dessen Produktion etwa halb so groß ist wie die der beiden ersten Länder. Die einzigen anderen erschlossenen Bauxitvorkommen des Britischen Reiches befinden sich in Britisch-Indien und Nordirland; Bauxitlager bestehen ferner in der Kolonie Goldküste und in Neusüdwales.

Während des letzten Jahres führte Britisch-Guayana insgesamt 167 621 t Bauxit im Werte von 839 615 $ aus; im Vergleich zum Jahre 1927 ist die ausgeführte Menge um etwa 7000 t gestiegen. Ein großer Teil des in dieser Kolonie produzierten Bauxits wird von der canadischen Aluminiumindustrie verbraucht. (3293)

Argentinien.

Errichtung einer Schwefelsäurefabrik durch die Imperial Chemical Industries, Ltd. Wie das „Giornale di Chimica Ind. ed Applicata" berichtet, hat der englische Chemiekonzern, die Imperial Chemical Industries, Ltd., im vergangenen Jahre mehrere Spezialisten nach Südamerika entsandt, um die Möglichkeit der Investierung von Kapitalien in Argentinien, Brasilien und Chile zu untersuchen. Wie hierbei festgestellt wurde, stellt Argentinien ein wichtiges Absatzgebiet für Schwefelsäure dar; die Imperial Chemical Industries hat daher beschlossen, ihr südamerikanisches Expansionsprogramm durch die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Argentinien einzuleiten.

Gegenwärtig besteht in Argentinien bereits eine Schwefelsäurefabrik, die sich in der Nähe der argentinischen Hauptstadt befindet. Diese Fabrik soll als Grundlage dienen und durch moderne Einrichtungen ausgebaut werden (Kontaktverfahren), die Produktion soll sofort auf das Doppelte (etwa 10 000 t pro Jahr) erhöht werden.

Nach der Einrichtung der Schwefelsäurefabrikation sollen weitere Industriezweige, die Schwefelsäure als Ausgangsmaterial verbrauchen, entwickelt werden; in erster Linie soll dann die Produktion von Weinsäure (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1047) aufgenommen werden. Andere Industriezweige, die ebenfalls eingerichtet werden sollen, sind die elektrolytische Herstellung von Alkalien und die Superphosphatfabrikation.

Gegenwärtig beschränkt sich die Betätigung der Imperial Chemical Industries in Südamerika auf den Betrieb kleinerer Sprengstoffabriken in Chile und Brasilien. (3344)

Chile.

Die Expansionsmöglichkeiten der Jodindustrie. Wie das „Engineering and Mining Journal" berichtet, hat die chilenische Regierung einen amtlichen Bericht herausgegeben, in dem mitgeteilt wird, daß „der Jodfachmann Dr. Guzmann die Lage der Jodindustrie untersucht hat und hierbei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß Chile zehnmal so viel Jod ausführen könnte, wie es gegenwärtig ausführt, und in der Lage ist, den gesamten Weltbedarf an Jod zu decken, ohne eine Erschöpfung seiner Jodlager befürchten zu müssen. Um diese anormale Situation zu ändern, schlägt Dr. Guzmann die Bildung eines Staatsmonopols vor, das eine Ermäßigung der Jodpreise und eine Erhöhung der Jodproduktion bezwecken soll."

Wie das zitierte Blatt hierzu schreibt, ist bisher in Chile mit dem Jod, das ein Nebenprodukt der Salpeterindustrie darstellt, in äußerst leichtfertiger Weise gewirtschaftet werden, wodurch Riesenmengen der Weltwirtschaft und den Weltreserven entzogen worden sind. Die Gewinnung der bisher nicht benötigten Mengen müßte mit geringen Kosten (z. B. Fällung als Kupferjodid) möglich sein.

In der Zwischenzeit hat sich die Jodindustrie in den Vereinigten Staaten weiter entwickelt. Ein kleiner Apparat, der vor einiger Zeit zur Verdampfung von Jod konstruiert worden ist und die direkte Anwendung der Joddämpfe auf infizierte oder verletzte Körperteile gestattet, stellt wahrscheinlich den größten Fortschritt auf dem Gebiete der medikamentösen Verwendung des Jods seit seiner Entdeckung dar. Gleichzeitig verlautet gerüchtweise, daß in den Salzwässern gewisser Oelquellen in Oklahoma und Californien Jod in technisch gewinnbaren Mengen entdeckt worden sein soll. Falls sich diese Nachricht bestätigt, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Aktion der chilenischen Regierung zu spät kommt. Ist die Gewinnung von Jod aus den Oelquellen mit geringen Kosten möglich, so werden die Vereinigten Staaten sich von der Abhängigkeit vom chilenischen Jod befreien. Die Jodindustrie würde sich dann analog der amerikanischen Bromindustrie entwickeln: höhere Produktion, niedrigere Preise, ausgedehntere Verwendungszwecke. (3322)

Südafrikanische Union.

Aus der Alkaliindustrie. Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge produzierte die South African Alkali, Limited, im zweiten Quartal 1929 696 t calcinierte Soda; der Absatz betrug im gleichen Zeitraum 532 t. Im Vergleich zum ersten Quartal 1929 hat die Produktion um 18 t zugenommen.

Der Rückgang des Absatzes um 77 t ist darauf zurückzuführen, daß einer der ständigen Kunden des Unternehmens im zweiten Quartal vorübergehend seinen Betrieb stillgelegt hat. (3277)

Palästina.

Steigender Verbrauch von Düngemitteln. Wie ein in der „Revue Internationale des Produits Coloniaux" veröffentlichter Bericht des belgischen Konsuls in Beyrouth ausführt, stellt Palästina im Vergleich zu Syrien ein weitaus bedeutenderes Absatzgebiet für Düngemittel dar, obgleich die Bevölkerungszahl in Palästina nur 800 000 beträgt, gegenüber 3 Millionen in Syrien. Während die Düngemitteleinfuhr Syriens im Jahre 1927 nur mit 8 000 £ bewertet wurde, führte Palästina in dem gleichen Jahre Düngemittel im Werte von 27 500 £ ein.

Als Verbraucher kommen in Palästina in erster Linie die zionistischen Kolonisten in Betracht, die zwar der Zahl nach gering sind, aber allgemein Düngemittel anwenden. Die eingeborene mohammedanische Bevölkerung stand diesem für sie neuen Verfahren anfänglich ablehnend gegenüber, wird aber täglich von den Erfolgen der zionistischen Landwirte mehr überzeugt.

Die Regierung von Palästina hat Schritte unternommen, um die allgemeine Anwendung von Düngemitteln bei der eingeborenen Bevölkerung zu propagieren.

Die letzten statistischen Zahlen über die Einfuhr von Düngemitteln nach Palästina betreffen das Jahr 1927. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre im Vergleich zum Vorjahre:

Herkunftsland	1926 metr. t	1926 £ P.	1927 metr. t	1927 £ P.
Deutschland	281	3 013	748	8 013
Belgien	722	7 156	601	4 792
Großbritannien . . .	676	7 601	533	6 352
Griechenland . . .	371	2 809	435	3 299
Frankreich	130	1 196	369	1 719
Niederlande	254	2 780	165	1 464
Norwegen	37	397	165	1 670
Insgesamt:	2 591	26 492	3 026	27 563

(3055)

Japan.

Erhöhung der Methanolproduktion. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Tokio hat die Mitsui Mining Company die Rechte zur Ausbeutung der im Besitze des Handels- und Industrieministeriums befindlichen Patente zur Herstellung von Methanol erlangt und wird in kurzer Zeit die Herstellung von Methanol in größerem Maßstabe aufnehmen. Die Gesellschaft ist aus diesem Grunde gezwungen worden, ihre Anlage in Meguro in der Nähe von Tokio zu vergrößern; bisher besaß diese Anlage nur eine Produktionskapazität von 200 t Methanol pro Jahr, nach der Vergrößerung wird die Produktionskapazität mindestens 1500 t pro Jahr betragen. (3271)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Fabrik Einergraben, Barmen. Direktor August Kaiser ist nach 55jähriger Tätigkeit im Dienste der Firma am 1. Juli d. J. aus dem Vorstand ausgeschieden und in den Aufsichtsrat übergetreten. Zum alleinigen Vorstand ist Dr. Erich Löhmann bestellt worden. (3334)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Mailinger Zündwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Malling bei Ingolstadt, Zweigniederlassung Grafenwiesen.** Die Firma ist am 17. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen. Geschäftsführer: Dr. Ernst Höpler, Rechtsanwalt in Wien I, Freyung 3. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 26. 2. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Fortführung der von Josef Sperl in Mailing betriebenen Zündwarenfabrik, u. a. die Herstellung und Erzeugung von Zündhölzern, die Beschaffung der Roh- und Hilfsmaterialien, der Verkauf der erzeugten Waren und alle damit zusammenhängenden Hilfshandelsgeschäfte, ferner der Erwerb weiterer ähnlicher Betriebe. Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

„Halla" Company mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 13. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer Artikel, insbesondere der Halla-Präparate. Stammkapital: 24 000 M. Geschäftsführer: 1. Kaufmann Richard Back, Berlin, 2. Kaufmann Christian Fortmann, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 9. 1929 abgeschlossen. Die Geschäftsführer Richard Back und Christian Fortmann sind ein jeder einzelvertretungsberechtigt.

„Eulexhaus", Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 19. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 7. 1929 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, Groß- und Kleinhandel mit kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, mit kosmetischen und pharmazeutischen Spezialitäten und Drogen, insbesondere unter Ausnutzung der Geschäftsbeziehungen des Kaufmanns Erich Zöbisch. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Hermann Erich Zöbisch in Dresden.

Pharmaka Gesellschaft für pharmako-therapeutische Praeparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 17. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 30. 8. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Franz Hermann Matthaei, Kaufmann, zu Hamburg.

Chemische und Biologische Laboratorien Dr. Boerlage, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. Die Firma ist am 14. September 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung pharmazeutischer, chemischer und kosmetischer Produkte im weitesten Sinn des Wortes, die Herstellung verwandter Artikel und insbesondere von solchen, die zur Benutzung, dem Gebrauch und der Einführung der in dem Betrieb der Gesellschaft hergestellten Artikel notwendig oder förderlich sind, ferner der Erwerb von Aktien oder Anteilen von Betrieben gleicher oder ähnlicher Art, dies ebenfalls im weitesten Sinne des Wortes. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. Johann Boerlage, Ludovicus Thurkow, beide in Wiesbaden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1929 festgestellt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Sauerstoffwerk Werschen, Aktiengesellschaft, Oberwerschen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Teuchern ist am 9. 9. 1929 eingetragen: Das Grundkapital ist um 200 000 M. herabgesetzt und beträgt jetzt 100 000 M. Der alleinige Vorstand Karl Finkbeiner ist verstorben und an seine Stelle Frau Beda Finkbeiner, geb. Scheithauer, in Oberwerschen zum alleinigen Vorstand bestellt.

Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 9. 1929 eingetragen: Dr. Hans Goebel ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Chemiker Dr. Hermann Krapf in Charlottenburg.

Eta chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 9. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 4. 9. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Leo Max Baginski ist von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

Chemikalien-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Prokuristen: Wilhelm Stück in Berlin-Charlottenburg, Georg Thomas in Berlin-Lankwitz, Theodor Rosenstein in Neubabelsberg. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura für Otto Müller ist erloschen. Dr. Ernst Barkholt ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Otto Müller, Kaufmann, Dahlewitz bei Berlin, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Die Prokuren Dr. Friedrich Rüsberg, Joachim Fintelmann und Christian Ritz sind erloschen. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: a) Chemiker Dr. Friedrich Rüsberg in Berlin, b) Kaufmann Joachim Fintelmann in Berlin, c) Kaufmann Christian Ritz in Berlin. Ein jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Chemisch Pharmaceutisches Laboratorium Glückstadt Schwaabe & Co. in Elmshorn und **Fritz Schwaabe in Elmshorn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firmen von Amts wegen zu löschen. Den Firmeninhabern wird zur Geltendmachung eines Widerspruchs eine Frist von 6 Monaten gesetzt.

Liquidationen.

„Dextral" Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pinkschen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 8. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Regierungsbaumeister a. D. Dr. Günther Werner Ehrenfeucht und Kaufmann Hans Hoffmann sind zu Liquidatoren bestellt.

Chemisches Laboratorium Dr. Wilhelm Lohmann & Co. in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 17. 9. 1929 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt.

Konkurse.

C. Wanner Söhne, Lack- und Farbenfabrik in Augsburg, Bäckergasse A. Das Amtsgericht Augsburg macht unterm 23. 9. 1929 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Josef Sieber, Malermeister und Inhaber der Firma, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens angeordnet und der Rechtsanwalt Dr. jur. Spörl in Augsburg, Karlsstraße Nr. 77/II, als Vertrauensperson bestellt ist. Zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist Termin bestimmt auf Dienstag, den 22. 10. 1929, vorm. 8½ Uhr, im Sitzungssaal I, Erdgeschoß des Justizgebäudes. Hierzu werden der Schuldner, die Vertrauensperson und die beteiligten Gläubiger geladen. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen sowie das Gutachten der Handelskammer sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 44/0, niedergelegt.

Fritz Walter Fahr in Gera — Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Spezialitäten. Das Amtsgericht Gera macht unterm 27. 9. 1929 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Walter Fahr in Gera, Elisenstraße 15, alleinigen Inhabers der Firma, am 27. 9. 1929, 9½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Nagler in Gera. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht: 18. 10. 1929. Erste Gläubigerversammlung: 24. 10. 1929, 11½ Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin: 14. 11. 1929, 11 Uhr.

Löschungen.

Chemische Fabrik Godesberg, Aktiengesellschaft in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 11. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Rehtmeyer & Volz, Chemische Fabrik für Klebstoffe, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts

Digitized by Google

Hannover ist am 18. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chem. Fabrikation „Cemes" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 14. 9. 1929 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Rixdorf" Hoeckert und Michalowski, Neukölln, Zweigniederlassung Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 17. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liquidation beendet, die Firma erloschen.

„Prodomo" Chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 17. 8. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht. (3374)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat September entsprach der Absatz im Inlande demjenigen des gleichen Monats des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen planmäßig.

Der Preis für 1 kg Stickstoff betrug im September im schwefelsauren Ammoniak M. 0,82, im salzsauren Ammoniak M. 0,78, im Kalkammon DAVV M. 0,81, im Kalkstickstoff M. 0,79, im Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kaliammonsalpeter BASF M. 0,85, im Kalkammonsalpeter IG und Harnstoff BASF M. 0,87, im Kalksalpeter IG einschließlich Sack M. 1,03, im Natronsalpeter M. 1,13.

Für Oktober sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak	M. 0,83
salzsauren Ammoniak	M. 0,79
Kalkammon DAVV	M. 0,82
Kalkstickstoff	M. 0,79
Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter)	M. 0,86
Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter)	M. 0,86
Kaliammonsalpeter BASF	M. 0,86
Kalkammonsalpeter IG	M. 0,88
Harnstoff BASF	M. 0,88
Kalksalpeter IG einschl. Sack	M. 1,04
Natronsalpeter	M. 1,14

Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres M 25,50, von Nitrophoska IG II M. 24,—, von Nitrophoska IG III M. 25,50.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3390)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. September 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,40—0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenldg.) 1,75—2,00 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75—3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob Toronto) 0,05¼—0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumsulfat 2,50 (cwt.)
Ammoniumsulfat (in Wagenldg.) 2,25 (cwt.)
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4,00 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85%; fob N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,63—0,65
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol (raff.) 0,25—0,28
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (Schuppen od. gemahlen; ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N.Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 3,75—4 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,06¾—0,07
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein 0,16 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure 0,90 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%; in Wagenldg., ab Werk) 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,31—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,60—1,80
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,10½
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U. S. P.; fob N. Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0,06½—0,06¾
Lithopone (L. C. L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Ntriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Bar.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,95—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,7½
Pyridin 1,90—2,15 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,95—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,31—0,35
Salicylsäure (B. P.) 0,37—0,39
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff (50 Gall. Fässer) 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2—2,10
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 1,85—1,90
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsübl., bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13½—0,14½
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 1,10 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben

Frankreich (Paris), 15. September 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer, (pulverförm., 99—100%; ab Werk) 210
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—140
Bariumchlorid (krist.) 170—190
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—550
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 450
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) —
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—9,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 23 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 485
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 80 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) —
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42,50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie 460
Natriumbicarbonat (Solvay No. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 175—210
Natronwasserglas (neutr., 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 54
Oleum (60%) 82,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675

Digitized by Google

Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 330—350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 39
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (sublimiert) 145
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 44
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 170
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 340 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabrik; einschl. Säcke) 32
Sublimat 70 (kg)
Uranoxyd (rot) 115 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 79—110 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 325—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 490
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—710
Zinnchlorid (wasserfrei) 1850
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1995
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 28,50 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) (hl) 288
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,70
Aether (für Narkose; ab Fabrik) 10,25
Aethylacetat (ab Fabrik) 8—9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 900 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1250 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 33
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 4000
Coffein (rein) 110
Cumarin 110
Diäthylbarbitursäure 95—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 740 bis 860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—300 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 805 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 830 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,50—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 220
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 825—875
Morphium, salzsaures 3200—3450
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 535—575 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1800
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 7600
Strychnin 350
Tannin (Codex 1908) 28
Terpentin, venetianisches (rein; No. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 375—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 130—150
Toluol (rein) 460 (100 kg)
Trichloräthylen 375—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—510
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

Holland (Amsterdam), 18. September 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,25
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 77,50—80
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 22—23
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 145—155
Benzoesäure 175—185
Benzol (90%) 27—29,50
Betanaphthol 76—78
Bittersalz 3,25—3,75
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 11,75—12,25
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) —
Chlorbarium 12,50—13,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 7,25—7,90
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 19—19,75
Eisenvitriol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,60
Glycerin (2× raff.) 53—56
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 29—31
Lithopone (Rotsiegel) 23—24
Natriumbicarbonat 12,75—13,50
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 12—13
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,75
Oxalsäure (krist.) 36—37,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 18,50—19,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 9,90—10,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,20—4,65
Schwefelsäure (60° Bé) 3,50—3,90
Soda (98—100%) 7—7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—37

*) Wenn nicht anders angegeben.

(3382)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 10. 29	25. 9. 29	Aktien	2. 10. 29	25. 9. 29
Byk-Guldenw.	61,—	62,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	65,—	62,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	99,—	102,50
„ v. Heyden	71,25	71,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	56,—	57,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	80,50
Chem. F. Gelsenk.	72,50	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	59,—	61,—	Rütgerswerke	75,—	79 %
„ W. Brockhues	72,—	73,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,—	25,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	313,—	314,—
Dynamit Nobel	—,—	101,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	107,—	109,—	Staßfurter Chem.	21 %	22,—
Fahlberg, List	77,—	75,75	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	204,—	212,75	Union Fabr. chem. P.	52,—	52,50
Gehe & Co.	66,—	62,—	Ver. chem. Wk. Chl.	73,75	71,—
Th. Goldschmidt	70,—	73,—	„ Glanzstoff-F.	278,—	299,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	157,—	151,—
Heine & Co.	47,75	50,—			
Linde's Eismasch.	155,—	154,—			

Devisen	2. 10. 29	30. 9. 29	Devisen	2. 10. 29	30. 9. 29
Argentinien	1,761	1,760	Dänemark	112,02	111,91
Canada	4,160	4,162	Island	92 20	92,13
Japan	2,000	2,010	Lettland	80,78	80,78
Aegypten	20,91	20,888	Portugal	18,82	18,75
Türkei	2,027	2,027	Norwegen	111,98	111,87
England	20,392	20 368	Frankreich	16,47	16,445
Ver. Staaten	4,195	4,196	Tschechoslowakei	12,416	12,419
Brasilien	0,4985	0,498	Schweiz	81,00	80,935
Uruguay	4,100	4,100	Bulgarien	3,088	3,088
Holland	168,45	168,39	Spanien	62,26	62,10
Griechenland	5,43½	5,430	Schweden	112,54	112,48
Belgien	58,44	58,395	Estland	111,90	111,80
Danzig	81,56	81,45	Oesterreich	59,00	59,01
Finnland	10,548	10,549	Ungarn	73,19	73,19
Italien	21,96	21,96	Rumänien	2,495	2,493
Jugoslawien	7,396	7,388			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
			Chile	100 Pesos	51,58
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 10. 29	25. 9. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—69	64—68
Silber in Barren per 1 kg	69—70¾	69½—71¼

(3391)

Versammlungskalender.

8. Oktober: Vechefa, Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach A.-G., Sitz Gotha, außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, vor dem Thür. Amtsgericht, Gotha, Zimmer 49.

11. Oktober: „Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft zu Berlin SW 11, Askanischer Platz 3.

15. Oktober: Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. A. G., Wesermünde, 8. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in der I. F. Schröder Bank K. a. A., Bremerhaven, Karlsburg 2.

16. Oktober: Pyroluzit, Aktiengesellschaft, Bln.-Charlottenburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 3.

19. Oktober: Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln, ord. Hauptvers., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause zu Köln, Hohenzollernring 85.

(3373)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 12. OKTOBER 1929 | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Was kann der Wirtschaftspraktiker von der Wirtschaftswissenschaft erwarten?

Vortrag des Herrn Professor Salz, Heidelberg, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 28. September 1929.

Geehrt durch die Einladung, in Ihrer Hauptversammlung zu sprechen, glaubte ich ein Thema wählen zu sollen, das sich abseits hält von den Trübsalen und Kümmernissen des Alltags und doch mit dem, was uns alle dauernd bewegt, in naher Berührung steht, weil es unsere Gegenwart mit unserer Vergangenheit und unserer Zukunft verknüpft und eine Brücke schlägt von Generation zu Generation.

Es ist Ihnen angekündigt worden, daß ich eine Antwort geben werde auf die Frage: was der Wirtschaftspraktiker und Politiker von der Wirtschaftswissenschaft erwartet, von jener Wissenschaft, die bei uns seit 100 Jahren Nationalökonomie, in anderen Ländern politische Oekonomie genannt wird.

Um Sie nicht von vornherein zu enttäuschen und um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich sogleich einen gewissen Dünkel, zu dem nach populärem Vorurteil die Wissenschaft angeblich neigt, von der Hand weisen, nämlich die Vorstellung, auf die jene Frage hinzudeuten scheint, als ob die Wissenschaft nur der gebende, die Praxis nur der nehmende Teil sei. Diese Vorstellung ist schief und verhängnisvoll. Es kann sich nur um ein wechselseitiges Geben und Nehmen, um ein gegenseitiges Hinhorchen aufeinander, um eine Kooperation also und um ein gegenseitiges ehrenvolles Vertrauensverhältnis handeln. Wie nach dem Ausspruch unseres größten Philosophen Begriffe ohne Anschauung tot, Anschauungen aber ohne gedankliche Durchdringung bloßes Material und Rohstoff sind, so gilt das gleiche auch für die lebendigen Vertreter jener fruchtbaren Arbeitsteilung oder Arbeitsvereinigung, indem Sie, die Männer der Erfahrung und des wirksamen Handelns, der Wissenschaft das konkrete Anschauungsmaterial liefern, die Wissenschaft aber dieses Material jenem eigentümlichen Rationalisierungsprozeß unterzieht, der nach abendländischen Begriffen die positive und exakte Wissenschaft heißt.

Indem ich also von vornherein eine scharfe Trennung oder Gegensätzlichkeit zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis nicht anerkenne — schon darum, weil beide schließlich dem gleichen Zwecke dienen: der wirksamen Orientierung zum Leben —, so wäre es vielleicht richtiger gewesen zu sagen, daß der Inhalt meines Vortrages darauf hinausläuft: nicht was die Praxis von dieser Wissenschaft zu gewärtigen hat und lernen kann, sondern daß ich zeigen will, welches Ziel sich diese Wissenschaft selbst stellt, worauf sie hinaus will, was ihr höchster Ehrgeiz ist, und es Ihnen dann überlasse zu entscheiden, ob Sie diesen Bestrebungen irgendwelchen praktischen Wert zubilligen oder nicht.

Daß ein solches wechselseitiges fruchtbares Vertrauensverhältnis zwischen Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft heute bei uns allgemein besteht und fixiert ist, dies zu behaupten, hieße sich einer gefährlichen Illusion hingeben. Viel eher könnte man von einem allgemeinen gegenseitigen Mißtrauen, Verdächtigen und Beschuldigen sprechen. Zwischen Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft besteht bei uns zwar kein Klassenkampf, sondern etwas noch Schlimmeres: nämlich vielfach gegenseitige Geringschätzung und herbe Enttäuschung. Und wie Fehden unter Verwandten am heftigsten zu sein pflegen, so wollen auch die beiden, die ihrem Ursprung und ihrem Dasein nach bestimmt sind, an einem Strang zu ziehen, voneinander nichts wissen und sperren sich gegeneinander ab. Nicht nur Kapital und Arbeit stehen im Konflikt, sondern auch Intelligenz gegen Intelligenz, Wirtschaftspraxis gegen Wirtschaftswissenschaft. Ich muß also meinen Ausgangspunkt — leider — von der oft gehörten und bei allen möglichen Gelegenheiten wiederholten Behauptung nehmen, daß die wissenschaftlichen Nationalökonomen nur eitle Federfuchser und Zungendrescher seien, die sich in weltabgewandten, lebensfernen Gehirngespinsten einkapseln, der Praxis keinerlei fruchtbare, d. h. sofort verwertbare Anregungen bieten, die auf unnütze Fragen nutzlose, für die Allgemeinheit belanglose Antworten suchen, daß sie eine Menge von Energie vertun, um leeres Stroh zu dreschen. Für diesen Vorwurf der Unfruchtbarkeit, geistiger Dürre, Weltfremdheit usw. revanchieren sich die Gelehrten, indem sie die Praktiker der Kurzsichtigkeit, Engherzigkeit, Rücksichtslosigkeit, bornierter Profitmacherei, Geheimniskrämerei usw. beschuldigen. Daß aus solchem gegenseitigen Mißverstehen bei uns zu Lande eine Entfremdung zwischen Wirtschaftspraxis und -wissenschaft, perniziöse Verdächtigungen — perniziös deshalb, weil wir, um aus dem Elend der Gegenwart herauszukommen, nichts so sehr brauchen als eine Konkordanz und Kooperation aller schöpferischen Kräfte —, daß sogar teilweise offene Feindschaft entstanden ist, das kann nur den wundern, der entweder uns Deutsche nicht kennt oder der keine Ahnung hat, mit wie scharfen Waffen gerade geistige Kämpfe ausgefochten werden. Aber ein gesunder Zustand ist es nicht, sondern eine krasse Anomalie, wenn zwischen dem — bildlich gesprochen — wichtigsten Rohstofflieferanten (als welcher die Erfahrungen der Wirtschaftspraxis zu gelten haben) und der geistigen Weiterverarbeitung und Veredelungsproduktion (welcher bestimmungsgemäß die Wissenschaft zu dienen berufen ist) keine oder nur negative Beziehungen bestehen.

Ich will nicht untersuchen, ob und inwiefern diese schwerwiegenden Vorwürfe sachlich begründet sind, ich will auch nicht versuchen, durch Aufzählung der großen Leistungen der Wirtschaftswissenschaft diese in Ihren Augen zu rehabilitieren, ich bin sogar bereit, zuzugestehen, daß die meisten großen Reformen und Fortschritte unseres ökonomisch-sozialen Lebens sich ohne oder abseits von der Wirtschaftswissenschaft vollzogen haben — nicht einmal die Abschaffung der Sklaverei kann auf das Haben-Konto der Nationalökonomie gebucht werden —, sondern ich will versuchen, indem ich mich hier vor Ihnen als ein Vertreter der Wissenschaft exponiere, darzulegen, was eigentlich dieser Wirtschaftswissenschaft Sinn und Würde gibt, was sozusagen in ihrer ungeschriebenen Verfassung als magna charta, als ihr Freibrief steht, was sie letzten Endes

Digitized by Google

vorhat und was ihre besten Vertreter je und je erstrebten, nicht was ihr Gegenstand, sondern was ihr Subjekt im eigentlichen Sinne des Wortes ist, d. h. für wen sie arbeitet, wer ihr ideales Publikum, was ihr höchstes Bildungsziel und Erziehungsprodukt ist oder doch sein sollte. Dies werden die Leitgedanken meines Vortrags sein. Wenn ich aber, anstatt direkt auf mein Ziel loszugehen, einen kleinen Umweg einschlage, so geschieht es deshalb, um zu zeigen, daß viele Mißverständnisse, die das Verhältnis zwischen Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft trüben, aus falschen oder schiefen Vorstellungen von dem, was die Wissenschaft will und was die Wirtschaftspolitiker sind, entspringen.

Warum und aus welchen Gründen es gerade bei uns in Deutschland, wo wir uns auf die Wertschätzung alles Geistigen, auch des nicht Zweckhaften — und das heißt ja Kultur — immer besonders viel zugute tun, zu jener Entfremdung zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis gekommen ist, das im einzelnen darzulegen würde zu weit führen. Aber ich darf vielleicht auf einige wenige begründende Momente hinweisen: ein Grund für jenes säkulare Mißverständnis — denn jene Vorwürfe sind nicht originell — liegt in den falschen Erwartungen und überschwänglichen Hoffnungen, die überhaupt an die Wissenschaft gestellt werden, als ob sie schlechthin der Sorgenbrecher, Zauberkünstler oder der Arzt wäre, der alle sozialen Gebrechen und Mißstände heilen könnte, als ob ihr eine besondere magische Kraft innewohnte, als ob sie die letzte souveräne Instanz wäre, über die hinaus es keine Appellation gibt. Die Wissenschaft könnte sich auf diesen populären Glauben etwas einbilden und sich geehrt fühlen, wenn er nicht so völlig imaginär wäre; sie hat doch genug intellektuelle Ehrlichkeit, um diesen Glauben augurenhaft zu protegieren. Sie wird gerade als Wirtschaftswissenschaft diese Ueberschätzung ihrer Möglichkeiten ablehnen: sie zeigt nicht so sehr, was alles die Menschen leisten können als vielmehr, wo die Grenzen menschlichen Könnens und Leistungsvermögens liegen. Sie rechnet mit der Macht der Tatsachen, sie will nicht dazu anlocken, ins Unendliche und Ungewisse hinauszuschweifen, als vielmehr zu Bedächtigkeit und Besonnenheit raten, sie zeigt, daß und warum nicht alle Blütenträume reifen, sie ist mehr Warnerin als verführerischer Dämon. Sie ist die Nüchternheit selbst und verpönt das Rauschhafte und die maßlose Trunkenheit. Das kleinliche „Wenn" und „Aber", die Einschränkungen und Bedingungen — darauf legt sie immer ihren pedantischen Finger. Dies gilt nicht nur für die Wirtschaftswissenschaft, sondern sogar für die himmelstürmenden Naturwissenschaften: Kühnheit gepaart mit Besonnenheit — gerade die Mischung, in der nach Plato die Tapferkeit besteht, ist ihr Losungswort. Nicht immer hat die Wissenschaft die Selbstbescheidung, sich selbst und anderen klarzumachen, was sie allenfalls leisten kann und was über ihre Kräfte geht, sie läßt sich manchmal in verblendetem Ehrgeiz in unhaltbare Positionen hineinmanövrieren, aus denen sie mit gemindertem Prestige herauskommt. Sie verspricht gelegentlich, was sie nicht halten kann, indem sie das Unmögliche, das von ihr verlangt wird, möglich zu machen vorgibt, statt solche Ansinnen im Interesse ihres Ansehens und guten Rufes von der Hand zu weisen. Das ist ein ernstliches Gravamen, das man gerade als Wissenschaftler zu bekämpfen Anlaß hat. Auch die wissenschaftlich gebildeten Praktiker tragen manchmal dazu bei, das Vorurteil zu nähren, daß Sachverständige unbedingt alles heil machen können, auch wenn der Sachverstand durch unüberwindliche Hindernisse gehandicapt ist, und geben sich dazu her, sich für andere zu blamieren. Anstatt zu sagen: räumt erst die Hindernisse weg und dann laßt uns springen, machen sie es wie unsolide Kaufleute, die ihren Klienten das Blaue vom Himmel versprechen und dann in Konkurs gehen. Das beste Rennpferd kann ein paar Meter hoch springen, aber wenn man von ihm verlangt, daß es über einen Kirchturm springt, bricht es die Beine. Das größte Hindernis, dem der wirtschaftliche Sachverstand begegnet, sind bekanntlich die rein politischen Interessen- und Machtkämpfe, besonders der Druck von außen.

Ein weiterer Grund für jene beklagenswerte Entfremdung zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis liegt in der irrigen Vorstellung, als ob jede Wissenschaft nur insofern einen Wert hätte, als sie reines Fachwissen vermittelt, das sich leicht und prompt in Kleingeld des Alltags umwechseln läßt, in der Vorstellung also, daß die Wissenschaft dazu da sei, die Melkkuh für jeden — sei es eine Klasse, eine Partei, ein partikuläres Interesse — abzugeben. Nun ist es doch aber so, und das brauche ich vor Ihnen als gebildeten Chemikern nicht näher zu begründen, daß alle Wissenschaft, wenigstens alle abendländische, ein großes geistiges Abenteuer ist, nicht nur für die, welche sie berufsmäßig ausüben, sondern auch für diejenigen, die sie bei uns schließlich mit ihren Mitteln in der Gesellschaft soutenieren. Wenn wir schon den Goetheschen Satz gelten lassen: „Was fruchtbar ist, allein ist wahr", so ist doch das, was wahr ist, nicht in jedem Augenblick bequem zum täglichen Hausgebrauch fruchtbar zu machen. Denken tut weh, hat man mit Recht gesagt. Mit jeder Wissenschaft ist ein Risiko verbunden, gegen das es keine Versicherung gibt, sie ist wie eine Kapitalanlage auf ferne Sicht, und wenn schon nicht à fond perdu, so doch mit unsicherem Ertrag, eine Anlage, von der man nicht überschlagen kann, mit wieviel Prozent sie sich in einem bestimmten Zeitpunkt verzinsen wird. Gerade weil die Wissenschaft so ihre Sache auf nichts gestellt hat, bedarf sie eines gewissen Vertrauens, eines offenen Kredits, ohne den sie nicht gedeihen kann: das ist ihre vielbesprochene Freiheit und Voraussetzungslosigkeit.

Von den erwähnten Vorurteilen und Mißverständnissen scheint mir das letztberührte am verhängnisvollsten zu sein, nämlich die Behauptung und Erwartung, daß die Wissenschaft bloß und nichts anderes als Fachwissen, ein Maximum von positiven Kenntnissen, einen Schatz von Wissen zu vermitteln habe, daß sie also ihre Aufgabe und Bestimmung erfüllt habe, wenn sie z. B. tüchtige Beamte, sei es Staats-, sei es Privatbeamte, liefere, denen man die Bearbeitung irgendwelcher Detailfragen, Steuerangelegenheiten, Arbeiterfragen u. a. anvertrauen kann, die mit Sachkunde und Gewissenhaftigkeit solche Fragen zu bearbeiten verstehen. Und dieses Vorurteil wird genährt durch ein anderes, daß nämlich die Wirtschaftswissenschaft, weil sie es mit banalen Dingen zu tun habe, ihren Ausgangspunkt nicht nur in Banalitäten zu nehmen habe, sondern daß sie auch bei Banalitäten endigen müsse, daß sie sich also im Banalen des Alltags erschöpfe. Aber mit dem bloßen Fachwissen ist es nicht getan: die Sachkunde sollte sich wie das Moralische immer von selbst verstehen. Schon die bloße Beobachtung der Wirklichkeit sollte genügen, um die Forderung, die Wissenschaft habe bloße Sachkenner auszubilden, als zu gering abzulehnen. Sieht man sich nämlich die wirklich bedeutenden und schöpferischen Wirtschaftspraktiker an, so wäre es eine echt wissenschaftliche absurde Weltfremdheit, diese unter die Kategorie Wirtschaftsbeamte oder Fachmänner zu rubrizieren. Nein, gerade das sind die großen Wirtschaftspraktiker nicht, und wenn man einen Blick von uns z. B. nach England wirft, das auf diesem Gebiete die längste und bewährteste Tradition hat, wo übrigens heute die Frage des Nachwuchses an führenden Persönlichkeiten der Wirtschaft genau so viel Sorgen macht wie bei uns, so hat man mit Recht gesagt, ein Hauptgrund für die Vormachtstellung des englischen Bankwesens z. B. liegt darin, daß die führenden Männer der Bankwelt keine spezielle Fachausbildung

Digitized by Google

für ihren Beruf empfangen haben, daß sie Männer sind, die sich unbelastet durch Detailkenntnisse den freien Blick für das Große bewahrt haben und die alle sogenannten rein technischen Fragen durch bezahlte Arbeitskräfte, die man auf dem Markte kaufen kann, verrichten lassen, und von einem großen Teil der englischen Wirtschaftspraktiker und der englischen Staatsmänner ist es ja bekannt, daß sie eine streng humanistische Bildung genossen haben und imstande sind, wenn im Unterhaus ein lateinischer Vers zitiert wird, die zweite Zeile im Chorus mitzubrüllen. Ich weiß, daß, um ein großer Wirtschaftspraktiker und Führer zu sein, es nicht genügt, ein guter Lateiner oder Gräzist zu sein, sondern ich will damit nur gesagt haben, daß jede Wissenschaft, die sich damit begnügt und sich darauf beschränkt, bloße Fachkenntnisse einzutrichtern, ein Höchstmaß von Ziffern, Paragraphen, Statuten, Registern usw., die man sich aus Lehrbüchern und Traktaten aneignen kann, solche Kenntnisse, die einen Marktpreis haben, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet, ihre eigentliche und letzte Bestimmung nicht erfüllt hat, so lange nicht erfüllt hat, als sie nicht an ein letztes Menschliches rührt, wenn sie nicht charakterprägend, gesinnungformend, persönlichkeitgestaltend geworden ist. Solange sie das nicht tut, hat sie ihr Bildungsziel nicht erreicht, ist sie noch nicht Bildung geworden, sondern etwas, was darunter liegt. Ein lebendiges Lexikon auf zwei Beinen ist noch kein Evangelium. Es kommt schließlich und endlich nicht auf die Summe der positiven und nützlichen Kenntnisse an, die eine Wissenschaft vermittelt, sondern auf den Typus Mensch, den sie prägt oder prägen hilft, der ihr Bildungsprodukt ist. Und was ist das nun für ein Typus Mensch, den die Wirtschaftswissenschaft, die sich doch im Bereiche des Alltags und des Banalen und durchaus nicht des Heroischen bewegt, prägen kann, prägen kann, ich sage nicht, daß es ihr bei uns schon gelungen ist, aber auf den hin sie ihren Ehrgeiz richten muß? Jede Wissenschaft, die bloß Wissensautomaten und nicht Menschen züchtet, hat ihren Beruf verfehlt und wird ihrer Bestimmung nicht gerecht. Unter diesem Gesichtspunkt kann es überhaupt zwischen Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft keinen grundlegenden Gegensatz geben, aber jeder wissenschaftlich gebildete Nationalökonom, gleichgültig ob er in der Fabrik oder im Hörsaal wirkt, muß sich von dem ökonomischen Dilettanten und nichts als Praktiker charakteristisch, wesensmäßig unterscheiden. Der gebildete Nationalökonom, so möchte ich vorläufig sagen, unterscheidet sich von dem Amateur durch eine besondere Art von Fernsicht oder Vorsicht, durch Vielseitigkeit und Besonnenheit, er rechnet nicht nur mit der unmittelbaren Gegenwart, sondern mit der Zeit, d. h. nicht nur mit dem Augenblick, sondern auch mit der Vergangenheit und insbesondere mit der Zukunft. Der bloße Praktiker denkt in aller Regel konzentrisch, der wissenschaftlich gebildete Nationalökonom exzentrisch: der Praktiker pur sang kennt z. B. den Staat nur als Störenfried und Belästigung oder bestenfalls als die Instanz, die Gefälligkeiten erweist, der Nationalökonom ist sich auch der Notwendigkeit des Staates bewußt und setzt sich mit dieser Realität gewissenhaft auseinander. Die Wirtschaftswissenschaft muß sich also ein Vorbild oder Urbild setzen, auf das hin sie ihr Lehr- und Bildungsziel abstellt und das sie im idealen Falle zu erreichen hoffen darf. Wenn ich von einem „Vorbild" der wissenschaftlichen Nationalökonomie spreche, so meine ich nicht ein Produkt ausschweifender Phantasie, nicht ein frei erfundenes Fabeltier, so eine Art wissenschaftlichen Kentauren, vorn Praktiker, hinten Theoretiker oder umgekehrt, sondern wenn Wirtschaftswissenschaft kein Geheimwissen, sondern ein Teil der Volkserziehung sein soll, so muß der Nationalökonom eine Persönlichkeit von eigenartiger Einheit und Geschlossenheit des Charakters sein, geprägte Form, die lebend sich entwickelt. Die Antwort darauf, was oder wer ist der Nationalökonom, wen oder was repräsentiert er als Mensch, kann nur die Besinnung geben, wie in allen Zeiten und bei allen Kulturvölkern die wirklich bedeutenden Nationalökonomen, Praktiker oder Gelehrte, ausgesehen haben und gewesen sind, und in welcher Weise sie sich zu den großen Problemen, mit denen die Wissenschaft der Wirtschaft zu allen Zeiten gerungen hat, eingestellt haben.

Seitdem es eine selbständige Wirtschaftswissenschaft gibt, d. h. seitdem erkannt wurde, wie sehr unser gesellschaftliches, aber auch unser privates Leben von dieser Macht der Wirtschaft bestimmt und geformt ist, hat das wissenschaftliche Denken, teils nacheinander, teils nebeneinander, um drei große Problemkomplexe gekreist. Diese drei großen Fragen sind: erstens die Frage nach dem besten Staat oder: wie muß der Staat eingerichtet, wie muß er verwaltet sein, um ein Maximum an Macht und Wohlstand zu verwirklichen? Dies ist die Frage der Wirtschaftspraktiker und Wirtschaftsgelehrten in dem Zeitalter, als man die Wirtschaft geradezu als erste und letzte Quelle und Wurzel des Staatswohles entdeckte, als man den Staat zum Kunstwerk zu formen unternahm, den interventionistischen, den lückenlos durchorganisierten, daher absoluten, wenn auch aufgeklärt regierten Staat, als die Begriffe Staatswirtschaft, Volkswirtschaft und fürstlicher Haushalt noch identisch waren. Und daher war die Frage nach dem besten Staat damals gleichbedeutend mit dem am meisten regierten und regulierten, daher omnipotenten Staat, der sich als Selbstzweck gerierte, der die Möglichkeiten der Wirtschaft entdeckte, um sie für seine Zwecke auszubeuten, der merkantilistische oder colbertistische Staat, dessen Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete von der Politik der Fürsten wieder vernichtet wurden.

Die zweite Frage oder Zentralidee der Wirtschaftswissenschaft war oder ist die Frage nach den Gründen und Bedingungen des Aufstiegs und Verfalles der Nationen; auch sie wurde von Wirtschaftspraktikern aufgeworfen. Was macht die Völker und Nationen groß, blühend, mächtig, was bringt sie herunter? Das ist die Frage, die sich insbesondere die englischen Nationalökonomen bei Beginn des Industriezeitalters stellten und die sie im Gegensatz zum Merkantilismus beantworteten: Hauptbedingung der Blüte der Nation sei der wirtschaftliche Wohlstand, der aber nicht durch ein Höchstmaß der Vielregiererei und des Interventionismus erreicht werde, sondern bei größter Freiheit des mündigen Wirtschaftssubjektes von der staatlichen Regulierung, der größten Freiheit in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten: das Wirtschaftssubjekt seines eigenen Glückes Schmied und nicht der Fürsorgezögling der Regierung: das sei die Gewähr für Größe und Wohlstand der Nationen überhaupt.

Und die dritte große Frage, die vor allem das wirtschaftlich-wissenschaftliche Denken des 19. Jahrhunderts beschäftigte: die Frage nach den Gründen und der Notwendigkeit oder Heilbarkeit des gesellschaftlichen Elends: das große Paradox der Armut innerhalb wirtschaftlich blühender Gemeinwesen. Muß es bei großem Wohlstand und Volksreichtum Armut und Elend geben, oder ist Armut Unfug?

So beziehungslos diese drei großen Fragen zueinander zu sein scheinen, sie gehören doch aufs engste zusammen, und so verschieden die Antworten waren, die auf diese Fragen gegeben wurden, und so divergierend die Welt- und Lebensanschauungen der Forscher sind, die sich der Lösung dieser Fragen widmeten: im Grunde sehen die wirklich bedeutenden unter ihnen geistig einander ähnlich wie die verschiedenen Generationen einer Familie, als ob ihnen die Herkunft von den gleichen Ahnen ins geistige Antlitz geschrieben wäre. Und im Grunde beschäftigen die gleichen Fragen auch uns heute noch, nur nicht neben- und nachein-

Digitized by Google

ander sondern gleichzeitig. Auch die heutige Wirtschaftswissenschaft im weitesten Sinne ringt um die Frage: „gebet dem Staate, was des Staates ist", damit er seine Bestimmung erfüllen kann: eine politische Frage; um die weitere Frage: was bringt unser Volk vorwärts und mehrt seinen Wohlstand und sein Ansehen in der Welt: eine nationale Frage; und um die Frage: was ist zu tun, um das gesellschaftliche Elend zu überwinden oder erträglich zu machen: eine soziale Frage. Diese Dreiheit von Fragen: politische, nationale, soziale, sie sind nicht partikulär zu lösen, sie können nirgendwo anders als im Geiste und Charakter der gebildeten Persönlichkeit zum Ausgleich und Einklang gebracht werden. Jede dieser drei Fragen führt in eine bestimmte Richtung des Denkens und Handelns. Der gebildete Nationalökonom, der sich täglich und stündlich damit auseinanderzusetzen hat, wird derjenige sein, der sie in sich selbst zu vereinheitlichen und von einem hohen Niveau dazu Stellung zu nehmen weiß; und der das kann und weiß, den nenne ich einen Staatsmann. Und darum formuliere ich: Vorbild und Urbild des wirklichen Nationalökonomen ist der wirkliche, vollendete Staatsmann; Bildungs- und Lehrziel der heutigen Wirtschaftswissenschaft ist die Erzeugung oder Wegbereitung des Staatsmannes und die Erziehung zu staatsmännischem Denken und staatsmännischer Gesinnung.

Ich kann nichts dafür, wenn heute das Wort „Staatsmann" einen mit Recht anrüchigen Beigeschmack hat, aber zu allen Zeiten ist der wirkliche Staatsmann, der nicht immer ein ganz kleines Männchen zu sein braucht, eine Urform menschlicher Haltung und menschlicher Größe gewesen. Mit dem Worte Staatsmann meine ich nicht die Fratze, die Ad. Smith im Auge hat, wenn er schreibt: „Jenes schlaue und hinterlistige Tier, Staatsmann genannt"; auch nicht den Zustand, den ein anderer Engländer (Addison 1715) beschreibt, wenn er sagt: „Unser Volk ist eine Nation von Staatsmännern geworden, jedes Alter, jedes Geschlecht und jeder Berufsstand führen ihre eigene Ministerliste auf den Lippen, und Whig und Tory sind die ersten Worte, welche der Säugling an der Mutterbrust stammelt"; ich meine auch nicht den berufsmäßigen Diplomaten mit der starken Portion von Zynismus und Skepsis, der am liebsten durch den Zauber seiner gesellschaftlichen Talente den Karren der Weltgeschichte in Bewegung zu setzen vermeint, sondern ich meine genau den Staatsmann, den die Griechen „Politikos" nannten, und von dem Plato behauptet, er sei der wahrhaft königliche Mensch und sein Wissen und seine Wissenschaft die schlechthin königliche Wissenschaft oder Kunst. Dieser Staatsmann, das ist nicht der Spezialist und hundertprozentige Fachmann, nicht der Ränkeschmied und Fußangelsteller, der seine Machtposition restlos ausdestilliert, nicht der glückliche Alleinbesitzer einer Geheimlehre, wie man knifflich vorgeht und schön redet, sondern im heutigen Zeitalter einer universalen Demokratie ist jeder volljährige und unbescholtene Staatsbürger verfassungsmäßig berufen, präsumtiver Staatsmann zu sein. Denn das ist ja das große Versprechen und die Lebensberechtigung der Demokratie, daß jeder Staatsbürger, mag er auf dem Katheder oder auf einem Kontorschemel, am grünen Tisch oder in der Werkstatt sitzen, den Marschallstab des Staatsmannes in seinem bürgerlichen Tornister trägt — eine ungeheuerliche Präsumtion, die da gemacht wird, aber von deren Erfüllung oder Nichterfüllung Bestand und Möglichkeit und Sinn einer Demokratie abhängt. Eine Demokratie, die nicht jeweils eine hinlänglich große Zahl von Bürgern mit staatsmännischer Gesinnung erzeugt oder wenigstens möglich macht, ist wirklich nur wie ein uneinlösliches Papiergeld, ein Fetzen bedruckten Papiers.

Lassen Sie mich auch gleich ganz kurz sagen, welche Charaktereigenschaften außer seiner Intelligenz ein solcher Staatsmann haben wird. Ich glaube sie bezeichnen zu dürfen als ein hohes Maß von Ritterlichkeit (das, was die Engländer als economie chivalry bezeichnen) und ein Höchstmaß von Verantwortungsbewußtsein, gerade die Eigenschaften, die, wenn ich richtig sehe, den großen führenden Wirtschaftspraktikern, den Unternehmern von heute, eignen müssen. Denn je größer und weiter ausgreifend die Aktionen des heutigen Unternehmers, um so vorsichtiger, weitblickender, um so besonnener, kurz um so staatsmännischer wird er sein müssen. Sein Fernblick, seine Bedächtigkeit, sein Verantwortungsgefühl, seine Noblesse ermöglichen ihm sein Weltgeschäft und verbürgen ihm seine geschäftlichen Erfolge. Zu solcher staatsmännischer Gesinnung kann eine richtig betriebene Wirtschaftswissenschaft verhelfen, sie nicht allein, aber unter den heutigen Verhältnissen sie mehr als etwa eine bloß formalrechtliche Schulung und eine Mühle, in die man oben eine Geldsumme einwirft, damit unten ein tüchtiger Buchhalter oder ein gewissenhafter Kassierer oder dergleichen herauskommt. Ich behaupte nicht, daß nur die Universitäten allein imstande sind, solche Menschen, wie sie die heutige Wirtschaft braucht, zu züchten; ich weiß, daß wir auf Ihre Mithilfe und Ihr Vertrauen angewiesen sind, und daß diese Bildungsprodukte immer Eliten sein werden, aber wir dürfen unseren Ehrgeiz nicht niedriger spannen, sonst werden unsere Universitäten das, was einsichtige Amerikaner von den ihren behaupten: business organisations for mass production in education, d. h. wirtschaftliche Organisationen für Massenbildungsproduktion.

Diesen Gedanken: Nationalökonomie von heute ist das Wissen des Staatsmannes, wirtschaftlichwissenschaftliche Bildung ist Erziehung zu staatsmännischer Gesinnung, diesen Gedanken, der ein ganzes Programm enthält, auf das ich gern Wirtschaftspraxis und Wirtschaftswissenschaft vereinigen möchte, kann ich hier im einzelnen nicht ausführen. Nur drei möglichen Einwänden möchte ich von vornherein die Spitze abbrechen. Der erste Einwand wird lauten: zum Staatsmann wird man geboren, man kann es nicht lernen. Darauf antworte ich: zum Staatsmann wird man ebensosehr und ebensowenig geboren wie zu irgendeinem anderen qualifizierten Beruf, selbst zum Hausportier wird man heute nicht geboren. Dieser Einwand, daß Staatsmänner und staatsmännische Gesinnung nicht lehr- und lernbar seien, hatte zweifellos viel für sich in früheren Zeitläufen, solange nämlich das Leben in der Gesellschaft sich konflikt- und reibungslos abspielte, d. h. solange die Macht und Herrschaft unbezweifelte, alleinige und selbstverständliche Gestalterinnen des Schicksals waren. Seit aber der Macht und insbesondere der politischen Macht die ausschließliche Befugnis, ihr historisches Monopol, das Leben zu gestalten, strittig gemacht wurde, und zwar gerade durch die Wirtschaft; seitdem es wenigstens möglich ist, daß, was früher nie der Fall war, das Paradies nicht unter dem Schatten der Schwerter, sondern vielleicht hinter Pflug und Schraubstock liegt, seitdem ist es mit der naiven Sicherheit, daß man nur unter einem Glücksstern geboren sein muß, um Staat, Wirtschaft, Gesellschaft gestalten zu können, vorbei, seither ist jeder Staatsmann nicht ein Naturprodukt, sondern ein gezüchtetes Kunstprodukt.

Der zweite Einwand, den Sie möglicherweise zu erheben bereit sind, wird lauten: alle Wirtschaftswissenschaft hat ihren Einheits- und Beziehungspunkt nicht in einem Staatlichen, sondern in der Idee der Nation; nicht auf den Wirtschaftsstaat, sondern auf die Wirtschaftsnation kommt es an, Wirtschaftswissenschaft ist eben nationale Oekonomie. Darauf antworte ich kurz, daß alle wirtschaftliche Tätigkeit und Beflissenheit Dienst ist am Wohle der Nation; diese Ueberzeugung sollte uns doch wohl durch alle Prüfun-

Digitized by Google

gen des Schicksals so sehr in Fleisch und Blut übergegangen sein, daß wir darüber nicht einmal mehr diskutieren sollten. Aber gerade weil dieses Gebot so selbstverständlich für uns ist, genügt es heute nicht mehr: Nationalismus und Patriotismus sind nicht mehr genug. Alle Schwierigkeiten, bei denen man die Wissenschaft braucht, entstehen gerade aus den inneren und äußeren Konfliktsituationen, die zwischen den tragenden Idealen möglich sind: zwischen Staat, Nation, Wirtschaft, Gesellschaft, Menschheit usw., und die hieraus entstehenden Geistes- und Ideenkämpfe sind nicht mit einem Wort zu lösen. Nach meiner Vorstellung verdient nur derjenige den Namen eines gebildeten Nationalökonomen, der aus einer Einheit und Geschlossenheit der Persönlichkeit, aus einer Totalitätsanschauung, die aus der Tiefe des geformten Charakters kommt, diese Konflikte in sich erlebt und zum Austrag gebracht hat. Man muß unter diesen Konflikten Qualen, Gewissensqualen gelitten haben, um sich heute einen Nationalökonomen nennen zu dürfen.

Der dritte Einwand, den Sie mir machen könnten, ist der, daß ich Unmögliches und daher Unpraktisches postuliere. Ja, was soll denn der vielgeplagte Wirtschaftspraktiker noch alles? werden Sie vielleicht sagen. Als ob er mit sich und seiner Arbeit nicht genug zu tun hätte, jetzt soll er auch noch staatsmännisch denken! Das ist doch nicht seine Sache, wofür wird denn der ganze Apparat bezahlt? Wenn Sie mir diesen Einwand machen, haben Sie recht. Zum Glück braucht sich der einzelne Unternehmer, also der bloße Wirtschaftspraktiker, damit nicht allzusehr zu belasten. Es genügt heute, wenn er die Stellen benutzt, die er sich zur Erleichterung seiner Sorgen selbst geschaffen hat. Das sind die großen Wirtschaftsverbände, in denen sich der staatsmännische Sachverstand gewissermaßen von der laufenden praktischen Tagesarbeit abgespalten und verselbständigt hat, das Bindeglied zwischen dem Unternehmer, der sein Haus bestellt, der nicht so sehr sein Glück, wie sein Werk, d. h. das Gedeihen seiner Unternehmen will, und dem Staat und der Gesellschaft, die ihren eigenen Lebensgesetzen und Notwendigkeiten folgen. Diese Wirtschaftsverbände sind die Auffangorganisationen für die großen „Störungen", welche die Macht, die Macht des Staates und der Gesellschaft, für den mit Recht in seinen Interessen befangenen Unternehmer bedeutet. Sie leisten produktive Arbeit, die nicht in Prozenten auszudrücken ist, und sie leisten eine vorbildliche Erziehungsarbeit, von der — wenn erst einmal ein intimeres Vertrauensverhältnis hergestellt sein wird — auch die Wissenschaft reichen Nutzen zu ziehen hofft.

Ein solches besseres Verständnis und Vertrauensverhältnis anzubahnen, darum war es mir in diesem Vortrag zu tun. Die Wirtschaftswissenschaft, die gemäß der Bedeutung, welche das Wirtschaftliche im heutigen Leben einnimmt, doch zu den lebensnahen und interessantesten geistigen Beschäftigungen gehört, hat trotz oft gehörter gegenteiliger Behauptungen ihre Mission noch nicht erfüllt; zur Bewältigung ihrer Aufgaben aber muß sie getragen sein von dem Glauben weitester Kreise an ihre Würde und Nützlichkeit, weil sie sonst wirklich verdorrt und erstarrt. Wenn Sie mich zum Schlusse fragen: was also hat die Wirtschaftspraxis von dieser Wissenschaft zu erwarten, so werde ich Ihnen antworten: wir können Ihnen nicht versprechen, hundertprozentige Unternehmer alten Stiles prompt zu liefern, aber wir offerieren Ihnen — freibleibend! — einen Nachwuchs, der den Erfordernissen der Zeit gewachsen sein wird.

Da Sie meinen Ausführungen mit ritterlicher Aufmerksamkeit, für die ich Ihnen danke, zugehört haben, darf ich hoffen, daß mein Werben um Ihr Vertrauen nicht ganz vergeblich gewesen ist. (3392)

Britisch-Indien als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse.

(Schluß.)

Die Catechuindustrie. Catechu bildet einen der bedeutendsten Exportartikel Britisch-Indiens, der deshalb von der Regierung durch Erhebung einer Exportabgabe zu einer Finanzquelle gestaltet ist. Das Hauptproduktions- und Exportgebiet ist Burma. Produktion und Export sind großen Schwankungen unterworfen, weil die Gewinnung von Catechu, ähnlich wie die des Schellack, ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, dessen Ausübung von der allgemeinen Lage der ländlichen Bevölkerung stark beeinflußt wird. Als im verflossenen Jahr ein nicht unbeträchtlicher Rückgang in der Ausfuhr von Catechu eintrat und gleichzeitig die Preise eine Senkung erfuhren, wandte sich die Handelskammer von Burma mit einer Eingabe an die Regierung, in der eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe und der Baumpreise für die Catechuproduzenten dringend empfohlen wurde. Gleichzeitig wurde angeregt, zur Hebung und Verbesserung der Produktion den beteiligten landwirtschaftlichen Kreisen eine Belehrung über technische Fragen dieses Wirtschaftszweiges zuteil werden zu lassen, um dadurch zu einem einheitlichen Herstellungsverfahren zu gelangen. Das Forstministerium der Regierung von Burma hat daraufhin eingehende Erhebungen über die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Catechugewinnung angestellt und deren Ergebnis der Handelskammer mitgeteilt. Die im „Indian Trade Journal" vom 4. Juli d. J. veröffentlichten Ausführungen enthalten eine anschauliche Darstellung der Lage der Catechuindustrie, die wir auszugsweise wiedergeben.

Nach den Ermittelungen des Ministeriums ist die erstrebte Verbesserung der Produktion des Catechu lediglich eine Finanz- und Organisationsfrage. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse in diesem Wirtschaftszweige herrschten, wäre es der Regierung nicht möglich, eine wirksame Unterstützung zu gewähren. Eine technische Belehrung verspräche keinen Erfolg, da das Interesse der beteiligten Kreise durch die jeweilige Marktlage stark beeinflußt würde. Den eingetretenen Rückgang in der Produktion erklärt das Forstministerium für eine Folge der in letzter Zeit festgestellten Besserung in der landwirtschaftlichen Rentabilität. Der gegenwärtige Marktpreis sei dafür nicht verantwortlich zu machen. In Burma sei die Catechugewinnung ein Nebenbetrieb, dem sich die ländliche Bevölkerung nur zuwende, um ihre Lage zu verbessern. Bei günstigen Ernteaussichten ginge die Zahl der nachgesuchten Catechulizenzen bedeutend zurück.

Das Ministerium wies darauf hin, daß die Preise für Catechu nach dem Kriege infolge des allgemein herrschenden Optimismus stark in die Höhe gegangen wären, sich inzwischen aber auf den gegenwärtigen Stand gesenkt hätten, der jedoch immer noch nicht unerheblich über dem Vorkriegsniveau läge. Da nun die Ausfuhrabgabe in Höhe von 5½% des Wertes bereits vor dem Kriege bestanden habe, könne sie heute nicht als eine unberechtigte Belastung der Catechuproduktion angesehen werden. Eine Ermäßigung würde auch auf die Marktlage keinen Einfluß haben. Dabei wäre noch zu berücksichtigen, daß nur für die sogenannten „reservierten" Wälder, aus denen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nur 13,5% der gefällten Bäume stammten, da dort die Verarbeitung der Catechubäume nach einem einheitlichen Plan erfolgte, eine Lizenzgebühr erhoben würde, während in allen anderen Wäldern die Lizenzen völlig kostenlos wären. Auch diese Gebühr, die den Charakter eines staatlichen Gewinnanteils an der Produktion hätte, könnte keinen fühlbaren Einfluß auf den Catechupreis ausüben. Die Regierung sei daher nicht in der Lage, auf die Lizenzgebühr oder die Ausfuhrabgabe zu verzichten, da im Interesse der All-

Digitized by Google

gemeinheit diese Einnahmequelle nicht entbehrt werden könne. — Nach dieser Erklärung der zuständigen amtlichen Stelle ist nicht damit zu rechnen, daß eine Preissenkung für Catechu durch die vom Handel erstrebte Aufhebung der Ausfuhrabgabe eintreten wird.

Die Industrie der ätherischen Oele. Ein Industriezweig, der ebenfalls rein auf einheimischen Rohstoffen beruht und durch die Kriegsjahre einen bedeutenden Aufschwung erlebt hat, ist die Industrie der ätherischen Oele, in der Britisch-Indien heute zu den führenden Produktionsländern gehört. Ueber den Umfang der Erzeugung liegen keine Zahlen vor, die auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben können. Da aber der Inlandsverbrauch im Vergleich zur Ausfuhr jedenfalls sehr gering ist, dürften die Ausfuhrzahlen in der Statistik annähernd der Gesamtproduktion entsprechen*). Die verarbeiteten Rohstoffe entstammen zum Teil rationellen Kulturen, zum Teil sind es wild wachsende Pflanzen; neuerdings soll der Anbau wesentlich gefördert werden, um eine regelmäßige Rohstoffversorgung der Destillationen sicherzustellen.

Von der gesamten Ausfuhr an ätherischen Oelen entfallen 90% auf drei Produkte: Sandelholzöl, Lemongrasöl und Palmarosaöl; der Rest von 10% verteilt sich auf eine ganze Reihe von Erzeugnissen geringerer Bedeutung, wie Citronellaöl und andere Grasöle, verschiedene Samenöle sowie Blütenerzeugnisse.

Dem Werte nach steht in der Ausfuhr an erster Stelle das Sandelholzöl, dessen Produktionsgebiet der Staat Mysore ist. Das Oel gehört zu den hochwertigsten Erzeugnissen der britisch-indischen Industrie und findet überwiegend für medizinische Zwecke Verwendung. Die Qualität des indischen Oels übertrifft die Konkurrenzerzeugnisse aller anderen Produktionsländer, unter denen im wesentlichen nur Westaustralien und Westindien in Betracht kommen. Allerdings wird das indische Produkt durch die in Europa aus indischem Sandelholz destillierten Oele an Qualität übertroffen, obwohl die Sandelholzölindustrie in Britisch-Indien seit dem Kriege von ihrem ursprünglich höchst primitiven Produktionsverfahren zu einer modernen Technik übergegangen ist. Bis zum Kriege überwog der Export von Sandelholz den von Sandelholzöl sehr beträchtlich. Als dann die Ausfuhr des Rohstoffes durch den Kriegsausbruch stark abflaute, entschloß sich die Regierung des Staates Mysore, die Destillation selbst in die Hand zu nehmen. Es wurden zwei Fabriken errichtet, die jetzt den größten Teil des Weltverbrauchs an Sandelholzöl produzieren und schätzungsweise 98% der indischen Gesamtausfuhr liefern. Der Produktionssteigerung an Oel entsprechend, ist die Ausfuhr von Sandelholz in der Nachkriegszeit auf etwa die Hälfte zurückgegangen. An der Spitze der Bezugsländer von inländischem Sandelholzöl stehen die Vereinigten Staaten; es folgen in beträchtlichem Abstand Deutschland, Großbritannien und die Niederlande.

Nach einer Meldung des „Indian Trade Journal" vom 6. Juni d. J. hat das Forest Department der Präsidentschaft Madras einen Bericht veröffentlicht, nach dem der Verkauf von Sandelholz im letzten Jahr um 1% abgenommen hat; die durchschnittlich erzielten Preise sind gleichzeitig etwas gestiegen. Trotz des Rückganges des Holzabsatzes liegt er noch weit über der normalen Lieferfähigkeit der Wälder. Es mußten nämlich zahlreiche von einer Krankheit befallenen Bäume gefällt werden, wodurch in den Sandelbaumwäldern schwere Schäden angerichtet worden sind, zumal auch viele junge Bäume, die als Nachwuchs für spätere Jahre bestimmt waren, der Krankheit zum Opfer fielen.

Der Menge nach steht in der Ausfuhr Britisch-Indiens von den oben genannten drei Oelen das Lemongrasöl an erster Stelle, dessen Hauptproduktionsort die Stadt Travancore im südlichen Vorderindien ist; unter den weiteren indischen Erzeugungsgebieten sind zu nennen der Staat Cochin, der Distrikt Malabar und die Provinz Burma. Das Oel ist ein wichtiger Rohstoff für die Riechstoffindustrie, die es zur Herstellung von Veilchenparfüm verwendet. Auch auf die Produktion dieses Oeles haben die Kriegsjahre einen sehr günstigen Einfluß gehabt. Von der Weltproduktion an Lemongrasöl sollen schätzungsweise mindestens 75% auf Britisch-Indien entfallen. Als weitere Produktionsländer kommen in Betracht Französisch-Indochina, ferner in geringen Mengen Madagaskar, Ceylon, Niederländisch-Indien und Französisch-Westafrika.

Ein uneingeschränktes Produktionsmonopol besitzt Britisch-Indien in dem dritten der oben genannten, für den Export in erster Linie in Betracht kommenden ätherischen Oele, dem Palmarosaöl; wenigstens ist bisher nicht bekannt geworden, daß in irgendeinem anderen Lande dieses Oel erzeugt wird. Es ist ebenfalls ein Grasöl, dessen hauptsächliches Erzeugungsgebiet der Bezirk Kaudesh, nordöstlich von Bombay, ist. Die durch die Kriegsjahre verursachte starke Stockung in der Ausfuhr ist in den letzten Jahren zum guten Teil behoben; indessen ist das Vorkriegsniveau bei weitem noch nicht erreicht. Man schätzte, da statistische Ausfuhrzahlen in der Vorkriegszeit nicht vorhanden waren, den Export auf 800—1000 dz pro Jahr, während er in den letzten Jahren 400 dz nicht überschritten hat. Palmarosaöl findet hauptsächlich in der Feinseifenindustrie Verwendung; außerdem ist es ein wichtiger Ausgangsstoff für die Gewinnung von Geraniol.

Neben der bedeutenden Ausfuhr an ätherischen Oelen hat aber Britisch-Indien auch eine nicht unbeträchtliche Einfuhr, an der als Bezugsländer besonders Großbritannien, Hongkong, Japan und Deutschland beteiligt sind. Dabei handelt es sich um Oele, deren Rohstoffe in Indien nicht vorhanden sind. Sie finden Verwendung in einer kosmetischen Hausindustrie und in der Produktion von Genußmitteln aller Art.

Indigo. Der in den letzten Jahren eingetretene bedeutende Rückgang in der Produktion von Indigo scheint im laufenden Jahre zum Stillstand gekommen zu sein. Während noch im Jahre 1927/28 die gesamte Anbaufläche von Indigo mit 67 000 acres*) gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von fast 45% erfuhr, die nach der amtlichen Statistik einen Ertrag von 11 300 cwts. lieferte, wird für das Jahr 1928/29 mit einem Ertrage von 12 600 cwts. gerechnet. Diese Produktionszahlen beziehen sich auf die Staaten Madras, Pandschab, Bihar und Orissa, die Vereinigten Provinzen und Bombay, auf welche 88% der Gesamterzeugung entfallen. Die Gesamtziffer ist entsprechend höher. Der ganz überwiegende Teil der Produktion wird im Inlande verbraucht.

Chinin. Im Jahre 1927/28 waren in Bengalen, dem hauptsächlichsten Anbaugebiet für Chinchona, 4898 acres mit diesem Ausgangsprodukt für die Herstellung von Chinin angepflanzt. Der Ertrag dieser Pflanzungen an frischer Rinde wird auf 22 Millionen lbs. geschätzt, was etwa 9 Millionen lbs. trockener Rinde entspricht. Nach den Preisen der letzten Ernte wird sich der Wert dieser Rinde auf 1,75 Millionen Rp. stellen. Im verflossenen Jahr wurden an heimischer trockener Rinde in Indien 587 000 lbs. verarbeitet und etwa die gleiche Menge an Rinde, die aus Java zur Einfuhr gelangte. Insgesamt wurden 55 136 lbs. Chinin sulfat im Werte von 159 Rp. pro lb. und 19 197 lbs. Alkaloidmischung („febrifuge") außer geringen Mengen anderer Salze hergestellt. Bei einem Anhalten der Nachfrage nach Chinin in der gegenwärtigen Höhe würde die auf den Pflanzungen zur Verfügung stehende Menge Rinde für etwa 24 Jahre ausreichen.

*) Dr. Zander, Weltproduktion und Welthandel von ätherischen Oelen. Verlag Chemie 1928.

*) 1 acre = 40,5 Ar.

Digitized by Google

Nach einer Meldung des „Chemist and Druggist" aus neuester Zeit hat der Direktor des Botanical Survey of India einen Bericht veröffentlicht, in dem er die Aussichten der Chinchonapflanzungen in Ober-Burma, die für Versuchszwecke angelegt wurden, eingehend erörtert. Nach seinen Ausführungen sind große Erträge aus den Pflanzungen, wie sie in Java erzielt werden, in Burma nicht zu erwarten. Das Anbauproblem ist dort aber auch von dem in Java und in Bengalen gänzlich verschieden, obwohl viele Gebiete in Bengalen geringere Erträge liefern als die Kulturen in Burma. Eine Aufgabe der Pflanzungen kommt jedoch nicht in Betracht, wenn auch noch verschiedene Schwierigkeiten in klimatischer Hinsicht zu überwinden sind; dabei ist zu berücksichtigen, daß die gewonnene Chinarinde einen Chiningehalt von mehr als 6% besitzt. Der Bericht empfiehlt, zur Beseitigung der klimatischen Schwierigkeiten neue Versuchskulturen an anderen Stellen anzulegen.

Pharmazeutische Erzeugnisse. In neuerer Zeit macht sich auf den indischen Märkten bei der Einfuhr von pharmazeutischen Produkten ein inländischer Wettbewerb fühlbar, besonders in den Städten Bombay und Calcutta, wo pharmazeutische Fabriken entstanden sind, deren Produktion ganz überwiegend auf der Nachahmung europäischer Spezialitäten beruht. Das bedeutendste Unternehmen auf diesem Gebiet ist die Firma Bengal Chemical and Pharmazeutical Works in Calcutta, die zurzeit 940 Arbeiter beschäftigt. Das Unternehmen wurde im Jahre 1901 mit einem Aktienkapital von 1,9 Millionen Rp. gegründet; es verteilte im Jahre 1923 10%, im Jahre 1927 15% Dividende. In ihren Ankündigungen betont die Firma stets mit besonderem Nachdruck den rein indischen Charakter des Unternehmens. Außer Arzneimitteln werden auch Toiletteartikel hergestellt. In den Vereinigten Provinzen sollen nach neuesten Meldungen Versuche zur Herstellung von Arzneimitteln und Tinkturen, die den Anforderungen des britischen Arzneibuches entsprechen, gute Erfolge aufweisen.

Abgesehen von diesem einheimischen Wettbewerb bestehen in Indien gute Absatzmöglichkeiten für Arzneimittel. Denn das tropische Klima Britisch-Indiens und die unhygienischen Verhältnisse, die in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschen, haben einen starken Bedarf an Desinfektionsmitteln und antiseptischen Mitteln hervorgerufen. Zu den hauptsächlichsten Krankheiten, zu deren Behandlung ärztlich verordnete Heilmittel erforderlich sind, gehören Malaria und andere Fieberkrankheiten, Cholera, Dissenterie usw.

Von wesentlicher Bedeutung für die Belieferung der indischen Märkte mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist die Mitwirkung eines tüchtigen Agenten in den in Betracht kommenden Städten. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Britisch-Indien erhält der Agent für seine Verkäufe im allgemeinen eine Provision von 6 bis 10%, je nach der Wichtigkeit der Erzeugnisse. Die zur Einführung neuer Präparate erforderliche Propaganda muß von dem europäischen Erzeuger bezahlt werden. Eine Versendung von Gratismustern mit Drucksachen in englischer Sprache an die Aerzte ist unerläßlich. Das Council of Medical Registration jeder Provinz veröffentlicht alljährlich ein Verzeichnis aller Aerzte. Derartige Verzeichnisse sind zu beziehen für folgende Städte: Calcutta, Bombay, Lahore, Madras und Rangoon.

Produktion von Morphin. Nach Veröffentlichungen des indischen Department of Statistics standen im Jahre 1927/28 in Britisch-Indien 54 000 acres unter Opiumkultur. Die sehr bedeutende Produktion von Opium und Rohmorphin ist überwiegend für Ausfuhrzwecke bestimmt, und zwar sind die hauptsächlichsten Absatzländer Indochina, Siam und Java. Ueber die Produktion von Morphin in der Fabrik in Ghazipur und den Verkauf des Erzeugnisses in Britisch-Indien wurden im Juli des laufenden Jahres im Unterhaus auf Grund einer Anfrage seitens des britischen Staatssekretärs Erklärungen abgegeben. Die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln beruht in Britisch-Indien auf dem Indian Opium Act vom Jahre 1878, zu der die örtlichen Regierungen Ausführungsvorschriften erlassen haben, deren Ziel die Beschränkung des Verbrauchs von Morphin auf den ordnungsmäßigen medizinischen und wissenschaftlichen Bedarf ist. Die Bestimmungen enthalten sehr eingehende und strenge Vorschriften über den Verkehr mit Morphin. Ueber die Produktion von Morphin einschließlich Morphinchlorhydrat, Morphinacetat, Morphinsulfat und Morphintartrat in der Fabrik von Ghazipur wurden folgende Zahlen in lbs. mitgeteilt:

	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Produziert	155	158	142	165
In Indien abgesetzt .	126	142	149	119

Produktion von Chaulmoograöl. Im „Indian Trade Journal" wurde im April ds. Js. ein Auszug aus einem Bericht der Forstverwaltung in Burma über das am 31. März 1928 abgelaufene Verwaltungsjahr veröffentlicht, in dem einige Mitteilungen über die Gewinnung von Chaulmoograöl enthalten sind, das für pharmazeutische Zwecke (Lepra) Verwendung findet. Die von der Forstverwaltung eingeleiteten Untersuchungen über den möglichen Umfang der Gewinnung von Chaulmoograöl wurden während des ganzen Jahres fortgesetzt und führten zu dem Ergebnis, daß der vorhandene Baumbestand vollkommen ausreicht, um den gesamten Weltbedarf an diesem Erzeugnis zu decken. Erhebliche Schwierigkeiten stehen aber einer Ausnutzung dieser Möglichkeit entgegen, da sich die Waldbevölkerung der Aufgabe des Einsammelns der Früchte nicht unterziehen will, wenn sie nicht einen (nach Ansicht der Forstverwaltung) außergewöhnlich hohen Lohn dafür erhält. Eine regelmäßige Beschaffung der zur Oelgewinnung erforderlichen Samenmenge ist durch die Meinungsverschiedenheit über die Lohnhöhe in Frage gestellt.

Kolophonium- und Terpentinöl-Industrie. Dieser Industriezweig liegt in den Händen der Indian Turpentine and Rosin Co. Ltd., die seitens der Forstverwaltung der Vereinigten Provinzen mit Terpentin beliefert wird. Der Bezug der Gesellschaft stellte sich im Jahre 1925/26 auf 47 612 Maunds (1 Maund = 12 kg); für das Jahr 1926/27 wurden 60 000 Maunds geliefert, weil man mit einem gesteigerten Bedarf gerechnet hatte. Die Produktionssteigerung erwies sich als notwendig, weil ein beträchtlicher Teil der Erzeugung, der den heimischen Bedarf überstieg, von ausländischen Märkten glatt aufgenommen wurde. Infolgedessen wurde für das Jahr 1927/28 eine weitere Steigerung der Bezüge an Terpentin vorgesehen, obwohl der Weltmarktpreis für Terpentinöl und Kolophonium nicht unbeträchtlich zurückgegangen war und sich auch eine gewisse Konkurrenz der Holzdestillationsprodukte fühlbar machte. Die Wirkungen der Preissenkung traten für die Gesellschaft im Jahre 1927/28 überraschend in die Erscheinung. Ueber die hieraus auch für die Forstverwaltung hervorgegangenen Schwierigkeiten berichtet das Forstministerium der Vereinigten Provinzen über das verflossene Jahr sehr ausführlich. Es wird zunächst festgestellt, daß die Verfahren zur Extraktion von Terpentin in den letzten Jahren wesentlich verbessert sind. Infolgedessen war es der Forstverwaltung möglich, an die Indian Turpentine and Rosin Co. 105 597 Maunds Terpentin zu liefern. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Gesellschaft ihren Bedarf wesentlich überschätzt hatte, so daß sich erheblich größere Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl ansammelten.

Digitized by Google

als sie abzusetzen in der Lage war. Die Weltmarktpreise des Terpentinöls erlebten außerdem einen Preissturz, der eine Abstoßung eines erheblichen Teiles der großen Vorräte nur zu Verlustpreisen ermöglichte. Um die Vorräte zu räumen, mußte die Gesellschaft Terpentinöl ausführen, das aber auf den Weltmärkten nur konkurrieren konnte, sofern die Forstverwaltung sich entschloß, den mit der Gesellschaft vereinbarten Preis für das Terpentin zu ermäßigen. Nach dem Vertrage zwischen der Forstverwaltung und der Gesellschaft wäre die erstere berechtigt gewesen, von der Gesellschaft die Abnahme des Terpentins ohne Nachlaß des Preises zu erzwingen. Zwei von sachverständiger Seite über diese Frage eingeholte Gutachten sprachen sich gegen die Auffassung aus, daß die Regierung eine Abnahme des Produkts seitens der Gesellschaft ohne Preisnachlaß erzwingen könnte. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Forstverwaltung einen wesentlichen Teil des Gesellschaftskapitals des Unternehmens besitzt, und daß sie daher bei der Aufrechterhaltung der vereinbarten Preise durch die daraus unvermeidlich entstehende Unrentabilität der Produktion ihre eigenen Interessen schädigen würde. Der Regierung standen zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zwei Möglichkeiten offen; sie konnte entweder die Gesellschaft für das Jahr 1928 von ihrer Abnahmeverpflichtung befreien oder bei Aufrechterhaltung der Lieferungen einen Nachlaß der Preise gewähren. In dem ersteren Fall hätte die eintretende Produktionseinschränkung die Kolophoniumindustrie von Kumaun vorübergehend stillgelegt, wodurch eine starke Arbeitslosigkeit und hohe Unkosten bei der späteren Wiederinbetriebsetzung entstanden wären. Die Regierung entschloß sich daher zu einer Ermäßigung ihrer Preise. Die Richtigkeit dieser Maßnahme wurde dadurch erwiesen, daß die Gesellschaft trotz der allgemeinen Ungunst der Absatzverhältnisse im letzten Jahr wiederum eine Dividende von 10% zahlen konnte, wodurch der für die Forstverwaltung durch die Preisermäßigung eingetretene Verlust zu einem erheblichen Teil ausgeglichen wurde. Für die Zukunft ist zwischen der Regierung und der Gesellschaft ein neues Prinzip über die für das Terpentin zu zahlende Abgabe vereinbart, nach dem die Gesellschaft einen Teil derselben ohne Rücksicht auf den Geschäftsgang des Unternehmens abzuführen hat, während der Rest nach dem in jedem Jahre erzielten Betriebsgewinn bemessen wird. Hierdurch ist in der Preisbemessung eine gewisse Elastizität eingetreten, die der indischen Kolophonium- und Terpentinöl-Industrie den Wettbewerb auf dem Weltmarkt erleichtern wird.

In einem vom Industrieministerium der Vereinigten Provinzen über das Jahr 1928 erstatteten Verwaltungsbericht wird mitgeteilt, daß das in Bareilly in den Vereinigten Provinzen gewonnene Kolophonium und Terpentinöl zur Herstellung eines wasser- und wetterbeständigen Lackes verwendbar wären, dessen Preis um etwa ein Drittel niedriger ist als der billigste eingeführte Lack ähnlicher Qualität. Der Lack kann zum Anstreichen von Wagen und zur Herstellung von Emaillelacken Verwendung finden.

Ammoniumsulfat. Ueber den gegenwärtigen Stand der Produktion von Ammoniumsulfat gibt ein im April d. J. erschienener Aufsatz des „Oil, Paint and Drug Reporter" eine Uebersicht, der die nachstehenden Angaben entnommen sind. Im Jahre 1928 betrug die Produktion 15 082 t gegenüber 13 451 t im Jahre 1927 und 12 555 t im Jahre 1924. Mit Ausnahme einer geringen Menge, die in einer Leuchtgasfabrik gewonnen wird, ist die gesamte Produktion von Ammoniumsulfat ein Nebenprodukt der Kokereien, deren Hauptzweck die Herstellung von Schmelzkoks für die Eisen- und Stahlindustrie ist. Die normale Ausbeute an Ammoniumsulfat beträgt in den Kokereien Britisch-Indiens 26 lbs. per t verkokte Kohle.

Die Produktionskapazität für Ammoniumsulfat stellt sich bei den beteiligten Firmen in Britisch-Indien folgendermaßen:

	long t
Tata Iron and Steel Co., Ltd.	9 000
Indian Iron and Steel Co., Ltd.	4 000
Bengal Iron Co., Ltd.	3 800
Bararee Coke Co., Ltd.	1 200
Jharia Sulphuric Acid Co., Ltd.	1 000
Burrukur Coal Co., Ltd.	1 000
East India Railway Colliery	500
Eastern Coal Co., Ltd.	375
Oriental Gas Co., Ltd.	275
Insgesamt:	21 150

Salpeter. Ueber die Produktion von Salpeter in Britisch-Indien liegt keine Statistik vor, die Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnte. Es ist jedoch bekannt, daß, abgesehen von beschränkten Mengen, die zur Deckung des einheimischen Bedarfs als Düngemittel Verwendung finden, die gesamte Produktion an Salpeter zur Ausfuhr gelangt. Im Jahre 1928 erreichte die Ausfuhr 89 570 cwts. im Werte von 1 Million Rs. gegenüber 123 018 cwts. im Werte von 1,5 Millionen Rs. im Vorjahre. Der größte Teil der Ausfuhr ging nach Ceylon.

Zündholzindustrie. Zu den Zweigen der chemischen Industrie, die in Britisch-Indien einen hohen Zollschutz genießen, gehört auch die Zündholzindustrie. Der Zoll in Höhe von 1,8 Rs. per Gros Schachteln entspricht einem Wertzoll von mehr als 100%. Die Wirkung dieses hohen Zollschutzes kam in einem starken Rückgang der Einfuhr und dementsprechend der Zolleinnahmen zum Ausdruck. Die indische Regierung beauftragte daher im Jahre 1926 das Tariff Board mit einer Untersuchung der Lage der Zündholzindustrie, die sich darauf erstrecken sollte, ob dieser Produktionszweig nach den vom Tariff Board aufgestellten Grundsätzen einen Anspruch auf Zollschutz erheben könnte und ob eventuell zur Deckung des Ausfalls der Zolleinnahmen eine Verbrauchssteuer auf Zündhölzer erhoben werden könnte. Die Untersuchungen des Tariff Board nahmen zwei Jahre in Anspruch; der Bericht wurde infolgedessen der Regierung erst im Jahre 1928 überreicht, die ihn zunächst dem Handelsministerium zur Nachprüfung überwies. Irgendwelche Entschließungen der Regierung in der Zündholzfrage sind bisher nicht veröffentlicht worden.

Im Jahre 1928 bestanden in Britisch-Indien 45 Zündholzfabriken, von denen ein Teil vom schwedischen Zündholztrust, ein anderer Teil von japanischem Kapital kontrolliert wird. Die Unternehmen des Schwedentrusts sind mit den modernsten Maschinen ausgerüstet und machen daher den in Besitz von Inländern befindlichen Fabriken eine starke Konkurrenz. Es sind daher nach dem neuesten Bericht des Industriedepartements der Vereinigten Provinzen einzelne der einheimischen Fabriken stillgelegt worden. Die „Indian Match Manufacturers Association", in der die inländischen Fabriken zusammengeschlossen sind, hat der Regierung einen Vorschlag unterbreitet, nach dem die Produktion der von ausländischem Kapital kontrollierten Fabriken mit einer hohen Verbrauchssteuer belegt werden soll, um die Entstehung eines Zündholzmonopols dieser Unternehmen zu verhindern. Außerdem wird von der gesamten in Britisch-Indien ansässigen Zündholzindustrie eine Erhöhung des Zollschutzes auf 200% v. W. gefordert.

Herstellung von Tinten. Nach einem Bericht des Department of Industries in Madras beschäftigt sich das dortige Industrial Institute hauptsächlich mit der Herstellung von Tinten. Die Arbeiten dieses Instituts erstrecken sich auf Versuche zur Verbesserung der bisherigen Erzeugung von Tinten, Tintenpulver und -tabletten. Außerdem werden verschiedene farbige Tinten für den Bedarf der Regierungsdepartements hergestellt. Auch die Erzeugung von Kohle-

Digitized by Google

papier, Druckfarben und von Tinten zum Wäschezeichnen ist in Angriff genommen. Die Qualität der verschiedenen in dem Institut hergestellten Tinten soll in neuerer Zeit wesentlich verbessert sein. Aussichtsreiche Versuche wurden auch mit der Herstellung von Füllhaltertinte und Stempelfarben für den Postbetrieb gemacht. Im verflossenen Jahr belief sich die Produktion von Tinten verschiedener Art auf 2461 Gallonen, ferner auf 131 134 Schachteln Tintenpulver und 15 424 Päckchen Tintentabletten. Der Gesamtwert der verkauften Erzeugnisse des Instituts betrug 28 786 Rs.; der größte Teil der Erzeugung wurde von den Behörden übernommen.

Farbenindustrie. Im Jahre 1927 waren in Britisch-Indien 15 Farben- und Lackfabriken in Betrieb. Ob dieser Produktionszweig inzwischen eine nennenswerte Ausdehnung erfahren hat, ist aus den vorliegenden Berichten nicht zu entnehmen. Die Mehrzahl der Fabriken ist während der Kriegsjahre entstanden und geriet bald nach Friedensschluß, als die europäischen Erzeugnisse wieder zur Einfuhr gelangten, in eine schwierige Lage. Das größte Unternehmen, die Gahagan Paint and Varnish Faktory, hat ihren Sitz in Parel, Provinz Bombay; es arbeitet mit modernen Maschinen, und ihre Fabrikate haben sich im allgemeinen als konkurrenzfähig mit den ausländischen Erzeugnissen erwiesen. In dem Technologischen Institut des Industrie-Departements der Vereinigten Provinzen ist die Fabrikation von roten Pigmentfarben in Angriff genommen, die als Ersatz für Bleimennige dienen sollen. Da die Farben ausreichende Lichtechtheit besitzen, finden sie zur Herstellung von Signalen bei der Eisenbahn und in der Postverwaltung Verwendung.

Schwefelsäure. Britisch-Indien verfügt weder über Schwefel- noch Pyritlager, deren Abbau für industrielle Zwecke lohnend wäre. Die Schwefelsäureindustrie ist daher auf den Bezug von Rohstoffen aus dem Auslande angewiesen. Ueber den gegenwärtigen Stand der Produktion von Schwefelsäure liegt zuverlässiges Material nicht vor. Die nachstehende Darstellung beruht daher auf einer Uebersicht aus einem Bericht der Firma Dharamsi Morarji Chemical Co. an die Royal Agricultural Commission aus dem Jahre 1927. Da die Schwefelsäureindustrie Britisch-Indiens zu den notleidenden Produktionszweigen gehört, die einen Zollschutz erstreben, ist kaum anzunehmen, daß seit dem vorigen Jahr wesentliche Aenderungen in der Produktion eingetreten sind. Damals bestanden insgesamt 16 Fabriken mit einer Produktionskapazität von rund 70 000 t. Die größte Produktion wies die Burma Chemical Co. in Burma mit 15 704 t auf; eine Kapazität von 10 000 t hatte die Dharamsi Morarji Chemical Co. in Bombay. Zu erwähnen sind dann noch die Eastern Chemical Co. mit 8994 t, die Tata Iron and Steel Co. mit 7777 t und die D. Waldie & Co. in Konnagar mit 7713 t. Alle übrigen Fabriken haben eine Produktionskapazität von 3000 und weniger Tonnen.

Casein. Die Produktion von Casein in Britisch-Indien verfolgt lediglich Exportzwecke, da im Lande selbst keine Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis bestehen. Der größte Teil des produzierten Caseins entstammt der Präsidentschaft Bombay und deren Umgebung; infolgedessen ist auch Bombay der in erster Linie für die Ausfuhr in Betracht kommende Hafen. Da Produktionszahlen nicht vorliegen, die Gesamterzeugung aber zur Ausfuhr gelangt, stellen die Exportzahlen gleichzeitig den Umfang der Produktion dar; sie sind aus der in dem Heft enthaltenen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

Ephedrin. In dem Bericht des Forest Research Work in Britisch-Indien für das Jahr 1927/28 wird erwähnt, daß für die Gewinnung des in gewissen Ephedra-Arten vorkommenden Alkaloids Ephedrin, dessen Bedeutung für medizinische Zwecke in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist, zurzeit in Britisch-Indien starkes Interesse besteht, was auf die in China andauernd herrschenden ungeordneten Verhältnisse zurückzuführen ist. Die Untersuchung der in verschiedenen Teilen des Landes gesammelten Proben von Ephedra intermedia hat ergeben, daß diese Art durchweg nur sehr wenig Ephedrin enthält und deshalb für eine technische Verwertung anscheinend nicht in Betracht kommt. Alle Proben dieser Art enthielten weniger als 0,1% Ephedrin. Indessen wies eine ebenfalls aus Britisch-Indien stammende Probe von Ephedra Gerardiana (vulgaris) einen Ephedringehalt von 0,46% auf. Die Untersuchungen werden in dieser Richtung fortgesetzt und Proben aus verschiedenen Teilen Britisch-Indiens zur Prüfung gesammelt.

Citronen- und Weinsäure. Als Beweis dafür, daß die Regierung Britisch-Indiens bemüht ist, die Industrialisierung des Landes auch auf chemischem Gebiet zu fördern, dürfen die Untersuchungen des Industrie-Departements von Madras über die Verwendbarkeit von Limetten bzw. Tamarinden zur Gewinnung von Citronen- und Weinsäure angesehen werden. Für Citronensäure sind die Ergebnisse zunächst wenig aussichtsreich ausgefallen, so daß einstweilen von der Aufnahme einer Produktion abgesehen werden soll. Begründet wird dieser Beschluß mit den unzureichenden Mengen von Rohstoffen (Limetten), den hohen Schwefelsäurepreisen und den bedeutenden Kosten der erforderlichen Anlagen; außerdem rechnet man mit der Möglichkeit von Verlusten, die aus der Leichtlöslichkeit der Säure entstehen können. Versuchsweise kommt nur die Herstellung von Calciumcitrat in Frage, wenngleich auch hier die Aussichten nicht besonders günstig sind. Bezüglich der Verwertung von Tamarinden zur Gewinnung von Weinsäure ergab die Untersuchung, daß die Preise für Tamarinden deren Verwendung als Ausgangsstoff unmöglich machen, wenn nicht gleichzeitig der durch Gärung aus dem in den Tamarinden enthaltenen Zucker gebildete Alkohol destilliert und verwertet werden kann. Dagegen scheint die Produktion von Calciumtartrat bessere Aussichten zu bieten.

Aetznatron und Chlorkalk. Das Industrie-Departement des Staates Mysore hat beschlossen, die Produktion von Aetznatron und Chlorkalk aufzunehmen. Elektrische Energie ist in großen Mengen und zu billigen Preisen verfügbar. Einstweilen ist die Frage noch nicht geklärt, ob die Fabrikation vom Staate selbst oder von einer privaten Gesellschaft betrieben werden soll.

Gerbstoffe. Britisch-Indien führt in großen Mengen Gerbrinde, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge aus. Das wichtigste Ausfuhrprodukt sind die Myrobalanen, Früchte einer angebauten Pflanze, von denen große Mengen nach dem britischen Mutterland und den Vereinigten Staaten ausgeführt werden. Das Erzeugnis findet außer zum Gerben von weichem Leder und als Farbstoff auch in der Herstellung von schwarzen Tinten Verwendung; außerdem dient es zum Beschweren von schwarzer Seide. Die recht beträchtliche Ausfuhr von Gerbstoffauszügen ist aus der Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

Aluminiumsulfat. Britisch-Indien besitzt Bauxit in abbaufähigen Mengen im Staate Kolhapur, im Kaira-Distrikt, in Jubbulpore, bei Balaghat im Ranchi-Distrikt, im Staate Kalahandi und in den Palmi Hills. Die Produktion erreichte im Jahre 1924 mit 23 602 t ihren höchsten Stand, ging aber im Jahre 1927 auf 4310 t zurück. Eine Produktion von Aluminium ist bisher nicht aufgenommen; dagegen ist man zurzeit mit Laboratoriumsversuchen beschäftigt, deren Ziel es ist, ein geeignetes Verfahren zur direkten Herstellung von Aluminiumsulfat aus Bauxit ausfindig zu machen.

Britisch-Indien besitzt außer den oben behandelten eine ganze Reihe von Rohstoffen aus dem Gebiet der chemischen Industrie, von denen die wichtigeren in der nachfolgenden Uebersicht enthalten sind.

Digitized by Google

Antimonerze werden in geringen Mengen im Amherst-Bezirk der Provinz Burma gewonnen; die Produktion stieg von 108 t im Jahre 1926 auf 500 t 1927. Antimon wird ferner in Form von antimonhaltigem Blei als Nebenprodukt in der Bleiraffinerie der Namteehütte der Burma Corporation Ltd. gewonnen. Das Produkt enthält neben 77% Blei etwa 21% Antimon und wird zur weiteren Behandlung nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Die Produktion, die sich im Jahre 1926 auf 1057 t im Werte von 23 918 £ belief, ist im Jahre 1927 auf 503 t im Werte von 9930 £ zurückgegangen.

Magnesit. In Britisch-Indien besteht ein Magnesitbergbau bereits seit 1900 und zwar in Salem in der Regentschaft Madras. Die dortigen Lagerstätten sollen über sehr bedeutende Vorräte verfügen, deren ergiebigste in den Chalk Hills liegen. Trotzdem findet in Indien auch eine Einfuhr von gebranntem Magnesit statt. Die Magnesitproduktion ist in Indien starken Schwankungen unterworfen; sie erreichte mit 30 095 t im Werte von 26 444 £ im Jahre 1925 ihren Höhepunkt und ging im Jahre 1927 auf 19 638 t im Werte von 17 115 £ zurück, bewegte sich aber damit immer noch ungefähr in der gleichen Höhe wie der Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1923.

Chromit wird hauptsächlich im Hassan-Bezirk im Staat Mysore und in Singhbhum gefunden. Die Produktion hat im Jahre 1927 mit 57 207 t eine bedeutende Steigerung erfahren; sie belief sich 1926 auf 33 382 t. In demselben Jahr stellte sich die Ausfuhr auf 25 767 und im folgenden Jahr auf 29 903 t.

Kaliumnitrat gehört zu den wichtigsten mineralischen Produkten Britisch-Indiens. Die Lagerstätten befinden sich im Pandschab, in den Vereinigten Provinzen, Biha und Orissa. Produktionszahlen standen nicht zur Verfügung, was sich daraus erklärt, daß in den ersten Nachkriegsjahren rd. 40 000 Kleinbetriebe und 600 Raffinerien vorhanden waren.

Soda wird nur in geringen Mengen gewonnen; es belief sich die Produktion in Ladakh, Kaschmir, im Jahre 1926 auf 20 t, im nächsten Jahre nur noch auf 11 t.

Ocker wurde im Jahre 1926 nur in einer Menge von 1872 t im Werte von 2252 £ produziert. Nachdem dann im nächsten Jahre auch im Jubbulpore-Bezirk in den Zentralprovinzen und im Banda-Bezirk in den Vereinigten Provinzen die Produktion aufgenommen war, stieg der Gesamtertrag auf 3472 t im Werte von 2051 £.

Schwerspat wird im Kurnool-Distrikt in Madras und in Rajputana im Staate Alwar produziert und zwar 2311 t im Werte von 690 £ im Jahre 1926 und 1719 t im Werte von 738 £ im folgenden Jahre.

Sulfidische Erze werden in großen Mengen auf ihren Metallgehalt hin verarbeitet und zwar in den nördlichen Schan-Staaten bei Bawdwin, wo ein gemischtes, Blei, Kupfer, Silber und Zink enthaltendes Sulfid gefördert wird. Die Zinkkonzentrate werden ausgeführt. Die Produktion von zink- und silberhaltigen Bleierzen schwankte während der letzten 4 Jahre zwischen 310 286 t im Jahre 1924 und 450 777 t im Jahre 1927; und die Erzeugung von Zinkkonzentraten, die aus diesen Erzen gewonnen wurden, stieg von 18 650 t im Jahre 1924 auf 58 286 t im Jahre 1927.

Ilmenit wird im Staate Travancore in steigenden Mengen produziert. Ursprünglich wurde dieses Mineral als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Monazit gewonnen, dessen Bedeutung infolge der Verdrängung der Gasbeleuchtung durch die Elektrizität stark zurückgegangen war. Da aber die Produktion von Ilmenit im Jahre 1927 auf 17 809 t im Werte von 33 443 £ gegenüber 4236 t im Werte von 7587 £ im Jahre 1926 gestiegen ist, dürfte auch die Monazitproduktion einen beträchtlichen Aufschwung nehmen. Im Zusammenhang damit steht auch die starke Steigerung der Produktion von Zirkon in demselben Staate von 532 t im Jahre 1926 auf 1465 t im folgenden Jahre.

An sonstigen Rohstoffen aus dem Gebiet der chemischen Industrie, deren Gewinnung dem Umfange nach von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist, sind zu nennen Eisensulfat im Staate Kaschmir, Wismut im Tavoy-Distrikt und Borax im Guga-Tal in Kaschmir. Phosphate finden sich in großen, aber zerstreut liegenden Lagern in der Präsidentschaft Madras und im Singhbhum-Distrikt. Der Gesamtgehalt dieser Lager an Phosphaten soll sehr bedeutend sein; da sie aber auch Carbonat enthalten, ist die Herstellung von Superphosphaten einstweilen noch nicht in Angriff genommen.

Kulturpropaganda.

In den vorstehenden Abschnitten ist der Versuch gemacht, ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse Britisch-Indiens und der für eine Beteiligung an der Versorgung dieses Marktes mit Chemikalien in Betracht kommenden Faktoren zu entwerfen. Es wurde darauf hingewiesen, daß Deutschlands Aussichten in dieser Beziehung jedenfalls nicht ungünstiger sind als die unserer hauptsächlichsten Konkurrenten, sofern wir ihnen in der Erforschung und planmäßigen Bearbeitung dieses bedeutsamen Absatzgebietes nicht nachstehen. Zum Schluß sei aber noch auf eine Frage hingewiesen, deren Lösung nicht in den Händen des einzelnen Industriellen liegt, eine Frage aus dem Gebiete der Kulturpropaganda. Soeben sind an der Universität München drei Stipendien für je einen indischen Studenten der Medizin, Chemie und Physik gegründet worden. Hierin ist ein bescheidener Anfang einer Maßnahme zu erblicken, deren Ausbau für die deutsche Wirtschaft von größter Bedeutung werden kann, wenn dabei Frankreichs Beispiel mit seinem großzügigen Institut für ausländische Studenten in Paris als Vorbild zugrunde gelegt würde. Daß dieses Institut in erster Linie dem wirtschaftlichen Zweck einer Förderung des Außenhandels dient, unterliegt keinem Zweifel. Deutschland müßte trotz seiner Armut in der Lage sein, ähnliches ins Leben zu rufen, und zwar mit größter Beschleunigung. Die deutsche Wirtschaft dürfte ihre Mitarbeit bei der Lösung dieser Aufgabe zweifellos nicht versagen.

Bl. (2660)

Kontrolle der Einfuhr und des Handels mit Arzneimitteln und Giften in Norwegen.

Am 22. Juni 1928 wurde in Norwegen ein Gesetz betr. die Einfuhr und den Handel mit Giften und Arzneimitteln erlassen, über dessen Inhalt wir kurz auf S. 821 der „Chem. Ind." (1928) berichtet hatten. Ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1929, betr. das Handelsgewerbe, enthält in den §§ 26 und 27 Vorschriften über den Handel mit Arzneimitteln und Giften. Zu diesen beiden Gesetzen sind nun Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche im norwegischen Gesetzblatt „Norsk Lovtidende" Nr. 39 veröffentlicht worden sind und zusammen mit den Grundgesetzen am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Wir geben nachstehend die in Betracht kommenden Bestimmungen auszugsweise wieder:

Erlaß über den Handel mit Giften, Arzneimitteln und einigen anderen Waren.

Abteilung A.

Gifte und andere Waren, die nur in Apotheken verkauft werden können.

Das zuständige Ministerium kann Händlern, die die Bedingungen des § 27 b des Handelsgewerbegesetzes[1]) erfüllen,

[1]) Der Paragraph besagt, daß die Händler entweder im Besitz solcher Kenntnisse, wie sie von Apothekern verlangt werden, sein oder auf andere Weise bewiesen haben müssen, daß sie die nötige Ausbildung und Warenkenntnis besitzen.

Digitized by Google

das Recht erteilen, die in dieser Abteilung behandelten Stoffe an andere Händler zu verkaufen, die dieselbe Erlaubnis erhalten haben, sowie an Apotheker, Fabrikanten und andere Industrielle, die diese Stoffe in ihrer Betriebstätigkeit brauchen, und an Vorsteher öffentlicher Laboratorien und wissenschaftlicher Einrichtungen, die keine Krankenhäuser oder Sanatorien sind. Ebenso kann das Ministerium Vorstehern landwirtschaftlicher Organisationen, wenn diese das Verkaufsrecht besitzen, die Erlaubnis erteilen, näherbezeichnete Gifte zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und schädlichen Insekten sowie Saatgut, das mit solchen Giften versetzt ist, an Mitglieder der Organisationen zum Eigengebrauch zu verkaufen. Weiter kann das Ministerium größeren Spezialsaatgeschäften, die das Verkaufsrecht besitzen, die Erlaubnis erteilen, Saatgut, das mit genannten Giften versetzt ist, an die Verbraucher zu verkaufen (§ 27 c des Gesetzes).

I. Gifte. Alle Stoffe, die in dieser Abteilung mit einem Stern[2]) bezeichnet sind, sowie Stoffe, die mit diesen gleichgestellt werden können und nicht ausdrücklich in den Abteilungen B oder C genannt sind.

II. Arcana, soweit das Gesetz über die Einfuhr von Arzneimitteln und den Handel mit Giften, pharmazeutischen Spezialpräparaten und einigen anderen Waren vom 22. Juni 1928 und die Ausführungsbestimmungen zu demselben nicht entgegenstehen. Als Arcana gelten ohne Rücksicht auf ihre Art alle einfachen und zusammengesetzten Stoffe, wenn sie als Heilmittel angesehen werden können oder wenn angegeben wird, daß sie im Besitze medizinischer Wirkung sind und ihre Zusammensetzung geheimgehalten wird.

(Als geheimgehaltene werden alle Stoffe angesehen, deren quantitative Zusammensetzung nicht auf der beiliegenden Signatur, Verpackung oder Gebrauchsanweisung des Stoffes angegeben ist.)

III. Medicamina. Alle Stoffe, die zur Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob deren einfache Bestandteile Gegenstände des gewöhnlichen Verkaufs sind oder nicht.

Hiervon sind ausgenommen die unter C II ausdrücklich genannten Präparate. Weiter sind ausgenommen die zur Abteilung C I gehörenden Stoffe, die als Bandagen oder Desinfektionsmittel oder für kosmetische, technische oder andere nichtmedizinische Zwecke[3]) Verwendung finden sollen und nicht durch Anzeigen, Zirkulare oder sonstwie als Heilstoffe angeboten oder empfohlen werden.

a) Medicamina composita. Zusammengesetzte Heilmittel: Aceta, aquae destillatae et extemporaneae, boli, bougiae et suppositoria, capsulae gelantinosae et amylaceae repletae, cerata, chartae, confectiones, decocta, electuaria, elaeosacchara, emplastra, emulsiones, extracta, gelatinae, gossypia et lintea, infusa, lapides, linimenta, mixturae, olea infusa, pastae, pastillae, tabulettae et trochisci, pilulae, pulveres mixti, salia mixta, sapones, solutiones, species, succi inspissati, syrupi, tincturae, unguenta, vina.

b) Medicamina simplicia. Nichtzusammengesetzte Heilmittel[4]). Stoffe, die giftig sind oder vorzugsweise medizinische Verwendung finden und nicht in den Abteilungen B und C genannt sind:
1. Animalium variae species.
2. Praeparata chemica.
3. Pyrolea.
4. Vegetabilium variae species.

c) Medicaminium variae species.

Abteilung B.

Gifte, die außer in Apotheken auch von Händlern, die dazu polizeiliche Erlaubnis erhalten haben, und von Händlern, Genossenschaften und Geschäften, soweit sie vom Ministerium in Uebereinstimmung mit § 27 b und c des Handelsgesetzes hierzu ermächtigt worden sind, verkauft werden können.

Händler dürfen diese Stoffe nur an andere Händler, welche die Erlaubnis zum Verkauf erhalten haben, oder an Apotheker, Fabrikanten und andere Industrielle, welche die Stoffe in ihren Betrieben gebrauchen, oder an Vorsteher öffentlicher Versuchslaboratorien oder wissenschaftlicher Einrichtungen, die keine Krankenhäuser oder Sanatorien sind, verkaufen.

Aetzbaryt	Brom	Kobaltchlorid
Aetzkali	Cadmiumbromid	Kupferacetat
Aetzlithium	Cadmiumjodid	Kupfernitrat
Aetznatrium	Calciumbromid	Methanol
Aloe	Calciumjodid	Natriumbromid
Ammoniumbromid	Chromsäure	Natriumjodid
Ammoniumjodid	Eisenoxalat	Natriumoxalat
Antimontrichlorid	Flußsäure	Oxalsäure
Antimonoxyd	Jod	Phosphor, roter
Antimonylkaliumtartrat	Kaliumbioxalat	Pyridin
	Kaliumbromid	Schwefelkohlenstoff
Bariumbromid	Kaliumjodat	Strontiumbromid
Bariumjodid	Kaliumjodid	Strontiumjodid
Bariumchlorat	Kaliumoxalat	Zinkchlorid
Bleiacetat	Kaliumperchlorat	
Bleinitrat	Kaliumpersulfat	

Abteilung C.

Stoffe, die sowohl von Apothekern wie von Händlern verkauft werden können:

Diese Stoffe können jedoch, wenn sie zur Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten verwendet werden sollen, nur in Apotheken verkauft werden. Hiervon sind die unter C II als Ausnahmen ausdrücklich genannten Präparate ausgenommen. Weiter sind ausgenommen die zur Abteilung C I gehörenden Stoffe, wenn sie als Bandagen oder zur Desinfektion oder für kosmetische, technische oder andere nichtmedizinische Zwecke Verwendung finden sollen und durch Anzeigen, Zirkulare oder sonstwie als Heilstoffe angeboten oder empfohlen werden (vgl. A III, Medicamina).

Aus I.

Stoffe, die nicht in der Abteilung A aufgeführt sind[4]):

1. Außer den unter den Beispielen genannten imprägnierten und nichtimprägnierten Bandagen und Verbandstoffen auch andere, soweit sie nicht mit giftigen Stoffen imprägniert sind.

2. Balsame, Gummen, Gummiharze, Harze und ähnliche Stoffe.

3. Desinfektionsmittel.

4. Extrakte.

5. Farben und Malerwaren.

6. Fette, Oele und Wachs.

7. Fliegen- und Mottenpapiere, die zur Ausrottung von Fliegen, Motten und anderen Insekten verwendet werden sollen.

9. Hausenblase.

10. Insekten- und Madenvertilgungsmittel.

12. Kapseln. Leere Kapseln aus Gelatine oder Stärke.

13. Chemische oder chemisch-technische Stoffe und Präparate, die nicht in irgendwelcher anderen Gruppe der Abteilung genannt sind.

16. Leichdornringe aus Filz oder anderem Material mit Heftrand aus Leim oder anderem Klebstoff, ohne Zusatz von medizinisch wirksamen Stoffen.

17. Mineralien. Alle, die irgendwelche technische oder wissenschaftliche Verwendung haben. Arsenerze, die zur Abteilung A gezählt werden, ausgenommen.

18. Parfüme und Kosmetika, welche, soweit sie zusammengesetzt sind, keine giftigen Stoffe enthalten (vgl. A I und B), sowie zusammengesetzte, zu dieser Klasse gehörende Stoffe, die nicht zur Abteilung A gezählt werden können. Haarwässer mit bis ½% Bleiacetatgehalt sollen zu dieser Gruppe gezählt werden. Der Prozentgehalt an Bleiacetat soll auf dem Etikett verzeichnet sein.

19. Polier- und Putzmittel.

20. Ratin und Bulbus Scillae in Mischungen, die zur Ausrottung von Wurzeln Verwendung finden sollen.

21. Reagenzien.

22. Säfte.

23. Salze für elektrische Elemente.

24. Selters, Brauselimonaden und ähnliches.

26. Säuren.

27. Seifen. Boraxseife, Carbolseife, Schwefelseife, Schwefelteerseife, Teerseife und andere Seifen, soweit sie keine giftigen Stoffe enthalten und nicht zu medizinischem Gebrauch angeboten werden.

28. Photographische Utensilien, sowie außer unter anderen Gruppen der Abteilung C angeführten, für photo-

[2]) Die Listen sind wegen ihres Umfangs nicht zum Abdruck gelangt.
[3]) An Apotheker können die zur Abteilung C I gehörenden Stoffe, gleichgültig welche Verwendung sie finden, verkauft werden.
[4]) Die bei den einzelnen Untergruppen aufgeführten Zusammenstellungen von Beispielen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt.

Digitized by Google

graphischen Gebrauch verwendbare Stoffe, auch zusammengesetzte, für diesen Zweck zubereitete Lösungen, selbst wenn sie mit kleineren Mengen irgendwelcher Stoffe der Abteilung B versetzt sind.

29. Vegetabilische Stoffe, wie Borken, Blätter, Blüten, Beeren, Früchte, Samen, Wurzeln und Kräuter.

Von dieser Liste sind, soweit nicht anders bestimmt, diejenigen Erzeugnisse ausgenommen, welche Gifte oder Arzneimittel oder solche Stoffe enthalten, die in den Abteilungen A und B genannt sind oder aus Analogie zu diesen Abteilungen gehören.

Für verschiedene Stoffe dieses Abschnittes (C I) sind für Händler Mindestverkaufsmengen festgelegt.

II.

Stoffe, die nicht in der Abteilung A III genannt sind. Medikamente, die nicht ausschließlich in Apotheken verkauft werden dürfen.

1. Malzextrakte, ohne oder mit Hopfen, sowie Diastasemalzextrakt.

2. Mineralwässer. Natürliche Mineralwässer und künstliche Nachahmungen, vorausgesetzt, daß sie keine giftigen Stoffe enthalten, sowie die folgenden „dosierten Mineralwässer".

Bitterwasser,
Gipswasser,
Glaubersalzwasser,
Eisenwasser, citronensaures, kohlensaures u. phosphorsaures,
Kalkwasser, kohlensaures und phosphorsaures,
Lithiumwasser, kohlensaures und salicylsaures,
Magnesiumwasser, kohlensaur. und schwefelsaures,
Natronwasser, kohlensaures und phosphorsaures,
Pottaschewasser,
Salmiakwasser,
Salpeterwasser,
Sodawasser.

Soweit es sich um natürliche Mineralwässer handelt, behindert der Gehalt an Jod- und Bromverbindungen nicht den Verkauf durch Fabrikanten und Händler. Dasselbe gilt für die künstlichen Nachahmungen, wenn der Gehalt an denselben Verbindungen nicht den der natürlichen Wässer übersteigt.

3. Pastillen, die aus einzelnen aus Mineralquellen gewonnenen Salzen angefertigt sind, soweit sie keine giftigen Stoffe enthalten (vgl. A I und B).

4. Salze, die durch Kristallisation natürlicher Mineralwässer gewonnen werden, sowie künstliche Nachahmungen, soweit sie keine giftigen Stoffe enthalten (vgl. A I und B).

Kontrolle der Einfuhr von Arzneimitteln und des Handels mit Giften, pharmazeutischen Spezialpräparaten und einigen anderen Waren.

§ 1. Ein pharmazeutisches Spezialpräparat soll, um verkauft werden zu können, bei dem Direktor der Medizinalverwaltung angemeldet und von ihm zugelassen und mit einer Registriernummer versehen werden.

Die Anmeldung soll für inländische Präparate von dem Fabrikanten und für ausländische von einem Vertreter im Lande geschehen.

§ 2. Der Anmeldung sollen beigelegt werden:

a) zwei Originalpackungen in handelsüblicher Aufmachung. Soll die Ware unter einem registrierten Warenzeichen verkauft werden, so muß ein Beleg über die erfolgte Registrierung der Anmeldung beigelegt oder in dem Falle, daß die Registrierung später geschieht, innerhalb eines Monats nach der Registrierung nachgeliefert werden.
Falls es sich erweist, daß für die Untersuchung zwei Originalpackungen nicht genügen, so ist der Anmelder verpflichtet, auf Aufforderung des Direktors der Medizinalverwaltung die nötige Anzahl Packungen einzusenden;

b) Angaben sowohl über die qualitative wie die quantitative Zusammensetzung, sowie über die Größe der verschiedenen Packungen.
Wenn es an näheren Methoden für die Untersuchung und Bestimmung der Bestandteile der Ware in der Pharmakopöe mangelt, so sollen die hierzu notwendigen Erläuterungen beiliegen. Sollten weitere Erläuterungen notwendig sein, so sollen entsprechende Auskünfte erteilt werden. Auf Ersuchen genießen diese Auskünfte den Schutz des Dienstgeheimnisses;

c) Angaben über die Selbstkosten der Ware sowie über den errechneten Großhandelspreis;

d) vier Exemplare der Textentwürfe für Drucksachen und Inserate;

e) die vorgeschriebene Gebühr.

§ 3. Pharmazeutische Spezialpräparate sollen mit einer Signatur versehen sein, die außer dem Warennamen und der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung auch den Namen des Fabrikanten oder der Herstellerfirma sowie die Registriernummer enthält. Ist ein bedruckter Umschlag für die Packung benutzt, so soll auch die Registriernummer auf dem Umschlag angebracht sein.

Ohne jedesmalige Erlaubnis seitens des Direktors der Medizinalverwaltung soll auf der Signatur oder Packung nur eine kurze Gebrauchsanweisung angebracht sein. Reklameschriften über andere Präparate dürfen nicht der Packung beigelegt werden.

§ 4. Der Direktor der Medizinalverwaltung kann alte, vielgebrauchte Volksarzneien von der Registrierung befreien.

Spezialpräparate, die ausschließlich von Aerzten für klinische Versuche benutzt werden, können auf Antrag von der Registrierung befreit werden.

§ 5. Für Präparate, die unter die §§ 4, I., 4, III., und 5, II., Nr. 2[5]) des Gesetzes Nr. 7 vom 22. Juni 1928 fallen, gelten dieselben Bestimmungen für Signierung, Reklame und Verkauf wie für pharmazeutische Spezialpräparate im allgemeinen.

§ 6. Die Entscheidung des Medizinaldirektors soll dem Anmelder schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Gesuch nicht genehmigt wird, soll die Mitteilung eine motivierte Begründung der Ablehnung enthalten. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei dem Sozialministerium appelliert werden.

§ 7. Ein zugelassenes Präparat soll in ein Register mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden. Diese Nummer wird dem Anmelder mitgeteilt. Die Nummer, die folgendermaßen lautet: „N. sp. nr. . . . .", soll ein ursprünglicher Teil der Signatur sein und nicht später aufgedruckt werden.

§ 8. Ein Apotheker ist verpflichtet, die von ihm angeschafften Spezialpräparate zweckmäßig, so daß diese keinen Schaden erleiden, aufzubewahren. Er soll kein Spezialpräparat ausliefern, wenn er Grund hat anzunehmen, daß dieses nicht die angegebene Zusammensetzung oder eine Veränderung erlitten hat.

§ 9. Der Medizinaldirektor kann jederzeit Kontrolluntersuchungen der zugelassenen Präparate vornehmen. Der Anmelder ist verpflichtet, die Kosten für den Einkauf der betreffenden Präparate zu tragen und eine bestimmte Gebühr für die Untersuchung zu entrichten.

§ 10. Veränderungen in der Zusammensetzung des Präparates oder eine Aenderung des Preises sollen nicht ohne Zustimmung des Medizinaldirektors vorgenommen werden.

§ 11. Der Medizinaldirektor kann den Verkauf eines zugelassenen Spezialpräparats verbieten, wenn seine Zusammensetzung von derjenigen abweicht, unter welcher die Registrierung stattfand. Ein Verbot kann gleichfalls erlassen werden, wenn die im § 9 genannten Auslagen und Gebühren nicht innerhalb eines Monats, nachdem das Resultat dem Anmelder mitgeteilt worden ist, bezahlt sind.

§ 12. Bei der im § 1 genannten Anmeldung soll für jedes Präparat eine Anmeldegebühr von Kr. 25,— und eine Untersuchungs- und Registrierungsgebühr von Kr. 50,—, welche letztere bei Nichtregistrierung zurückbezahlt wird, beiliegen. Für eine Kontrolluntersuchung nach § 9 werden Kr. 50,— entrichtet. Bei der Anmeldung einer Aenderung in der Zusammensetzung eines zugelassenen Präparats (§ 10) sollen Kr. 50,— Gebühren beiliegen.

§ 13. Ein Spezialpräparat, das beim Inkrafttreten dieser Vorschriften gehandelt wird, soll so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach der Inkraftsetzung, zur Registrierung (§ 2) angemeldet werden. Im anderen Falle erlischt das Verkaufsrecht dieses Präparates nach der angegebenen Frist. Im übrigen gelten die in diesem Erlaß enthaltenen Bestimmungen auch für ein solches Spezialpräparat. Der Medizinaldirektor kann auf Antrag vorübergehend einen Dispens von der Vorschrift, daß die Registriernummer ein ursprünglicher Teil der Signatur sein soll, erteilen.

§ 14. § 5, II. des Rundschreibens des Sozialministeriums vom 19. Mai 1916 über Herstellung usw. von Giften und Arzneimitteln wird aufgehoben. (3121)

[5]) Präparate, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung ganz oder teilweise solchen Präparaten entsprechen, die in jetzt oder früher geltenden norwegischen Pharmakopöen oder in allgemein zugänglichen pharmazeutischen Handbüchern aufgenommen sind und solche Heilmittel, die aus einem chemisch einheitlichen Stoff oder mehreren solcher Stoffe bestehen, in dosierter Form, wenn sie nicht mehr als einen wirksamen Bestandteil enthalten.

Digitized by Google

Tätigkeitsbericht der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene für das Jahr 1928/29.

Nach ihrer Jahreshauptversammlung vom 16. bis 18. September in Heidelberg erstattet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene einen Bericht über die in ihrem 5. Arbeitsjahr auf dem Gebiete des gesundheitlichen Arbeiterschutzes geleistete Tätigkeit.

Die literarische Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die Herausgabe des „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" und zweier Schriftenreihen, die „Beihefte zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" und die „Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene". An neuen Schriften gab die Gesellschaft im Berichtsjahre heraus: „Frauenarbeit", „Arbeiterschutz und Rationalisierung", „Die gewerbliche Staublungenerkrankung", „Das Tiefdruckverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen bei seiner Verwendung", „Internationale Übersicht über Gewerbekrankheiten nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbehörden der Kulturländer über die Jahre 1920 bis 1926", „Über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in der deutschen keramischen, insbesondere der Porzellanindustrie, mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulosefrage" und „Gewerbestaub und Lungentuberkulose. Zweiter Teil (Cement-, Tabak- und Tonschiefer-Staub)".

Die Hauptvorträge der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft waren den Themen „Der Fabrikbau" und „Die Fabrikspeisung" gewidmet. Weitere Vortragsveranstaltungen der Gesellschaft waren ein gewerbehygienischer Vortragskurs in Heidelberg, ärztliche Fortbildungskurse über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn und in Bochum und ein in Berlin veranstalteter Vortragskurs über Fragen der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie.

Der Aerztliche Ausschuß der Gesellschaft veranstaltete unter seinem Vorsitzenden, Geheimrat Dr. Hamel, Präsident des Reichsgesundheitsamtes, eine ärztliche Jahrestagung mit dem Hauptverhandlungsthema „Die Therapie der gewerblichen Berufskrankheiten". Der ärztlichen Fortbildungsarbeit auf dem Gebiete der Gewerbemedizin und Gewerbehygiene wurde ein besonderes Augenmerk geschenkt und neben Veranstaltung von Kursen, insbesondere durch Veranstaltung einer Konferenz über „Möglichkeiten der Gestaltung der ärztlichen Ausbildung auf dem Gebiete der Gewerbemedizin einschließlich der Gewerbehygiene" gefördert. Die Untersuchungsarbeiten des Aerztlichen Ausschusses bezogen sich u. a. auf die Frage der Entstehung von Lungenerkrankungen bei Chromarbeitern, auf die Untersuchung der technischen Lösungsmittel, der Händereinigungs- und -entfärbemittel und auf Konstitutionsfragen.

Der Technische Ausschuß befaßte sich unter Vorsitz von Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann u. a. mit folgenden Fragen: „Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schädigungen beim Tiefdruckverfahren", „Gefahren der Auspuffgase von Explosionsmotoren für die Kraftwagenführer und die Allgemeinheit", „Schutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol, vorhanden waren", „Technische Maßnahmen zur Verhütung von gesundheitlichen Schädigungen bei Anklopfmaschinen in der Schuhindustrie", „Technische Maßnahmen zur Vermeidung des Schiffchenküssens in der Textilindustrie", „Schutzmaßnahmen an Kältemaschinen" und „Ent- und Belüftung von Arbeitsräumen".

Der Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung bearbeitete unter Leitung von Ministerialdirektor Dr. Schopohl vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt Fragen der Arbeitspsychologie, Arbeitsphysiologie und Rationalisierung, der Arbeitsplatzgestaltung, der Berufskunde und Berufseignung und Probleme der Zusammenhänge zwischen Arbeit und Ernährung und Arbeit und Sport. Insbesondere ist hier die Veranstaltung einer Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch" hervorzuheben.

Der Ausschuß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit behandelte seine Aufgabe nach folgendem Programm: 1. Bearbeitung eines Lärm-Merkblattes. 2. Beschaffung von Unterrichts-, Projektions- und Demonstrationsmaterial. 3. Festlegung von Richtlinien für einheitliche ohrenärztliche Untersuchungsmethoden. 4. Technische Maßnahmen zur Verhütung gewerblicher Ohrenschädigungen.

Sehr umfangreich war die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene auf dem Gebiete der der gewerbehygienischen Volksbelehrung gewidmeten Arbeit, wozu sie sich insbesondere an zahlreichen Ausstellungen beteiligte.

Eine rege Tätigkeit entfaltete die mit der Geschäftsstelle der Gesellschaft verbundene Bibliothek und Auskunfts- und Beratungsstelle. (3097)

Die Oxalsäureindustrie der Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlicht einen Bericht von Joseph Turner von der Joseph Turner & Co. über die Oxalsäureindustrie der Vereinigten Staaten, dem wir die nachstehenden Ausführungen entnehmen:

Der durchschnittliche normale Vorkriegspreis für Oxalsäure war in den Vereinigten Staaten 5 c. per lb.; der höchste Preis, der in der Vorkriegszeit erreicht wurde, betrug 18—20 c. per lb. Während des Krieges traten empfindliche Preissteigerungen ein (bis 70 c. per lb.), denen nach Beendigung des Krieges noch stärkere Preisrückgänge folgten. Im Jahre 1923 war der tiefste Stand (9 c. per lb.) erreicht, in den beiden folgenden Jahren stieg der Preis allmählich auf 11 c. per lb., die auch gegenwärtig noch den Minimalverkaufspreis darstellen.

Von den verschiedenen amerikanischen Produzenten, die vor dem Jahre 1927 Oxalsäure in technischen Mengen oder versuchsweise herstellten, produzieren gegenwärtig nur noch zwei Oxalsäure. Es sind dieses die Victor Chemical Works, deren Fabrik sich in Chicago Heights, Illinois, befindet, und die Oldbury Electro-Chemical Company in Niagara Falls, New York. Ein weiterer Produzent unternahm im Jahre 1927 in New Jersey Versuche zur Herstellung von Oxalsäure, über die Erfolge dieses Unternehmens läßt sich zurzeit aber noch nichts sagen.

Die Victor Chemical Works haben im Jahre 1917 die erste Oxalsäure in den Vereinigten Staaten nach dem Formiatverfahren hergestellt. Die Oldbury Electro-Chemicals Company nahm die Produktion im Jahre 1919 auf.

Die amerikanische Einfuhr von Oxalsäure ist seit dem Jahre 1924 in ständigem Abnehmen begriffen, nachdem sie in den vorhergehenden Jahren ebenso regelmäßig zugenommen hatte. Im Jahre 1921 belief sich die Einfuhr auf etwas über 1 Million lbs. und im Jahre 1924 auf 3,16 Millionen lbs. Im Jahre 1925 ging die Einfuhr auf 2,6 Millionen lbs. zurück, in den beiden folgenden Jahren betrug sie etwas über 1,5 Millionen lbs., und im Jahre 1928 erfolgte ein weiterer Rückgang auf 0,89 Millionen lbs. In der ersten Hälfte des Jahres 1929 führten die Vereinigten Staaten nur noch 0,33 Millionen lbs. ein, die Einfuhr bewegt sich also weiter in absteigender Linie.

Digitized by Google

Es ist durchaus mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die amerikanische Einfuhr von Oxalsäure in den nächsten zwei bis drei Jahren gänzlich eingestellt werden wird. Der jährliche Verbrauch beträgt in den Vereinigten Staaten gegenwärtig annähernd 8 Millionen lbs., und die Produktionskapazität der bestehenden amerikanischen Oxalsäurefabriken ist durchaus ausreichend, um den gesamten Bedarf der einheimischen Verbraucher zu decken.

Die Verwendungszwecke für Oxalsäure sind heutzutage bedeutend vielseitiger als in früheren Zeiten. In früheren Jahren waren die Wäschereien die wichtigsten Verbraucher, während gegenwärtig für diese Zwecke nur noch ein geringer Teil der Gesamtproduktion verwandt wird. Die Oxalsäure wird heute in verschiedenen Industriezweigen verbraucht, wie zum Bleichen von Holz, Baumwollinters, Kork, Stroh und vielen anderen Stoffen, in der Färberei und Gerberei, zum Ausziehen der Tinte aus Papier, als Reinigungsmittel in Wäschereien, als Reagens in verschiedenen chemischen Prozessen und als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Oxalsäuresalzen. Als die wichtigsten Verbraucher können gegenwärtig die Textilindustrie, die Färbereien und die Lederindustrie angesehen werden. Ein neuer Verwendungszweck, der in diesem Jahre aufgetaucht ist und für den bisher nur einige hundert t Oxalsäure verbraucht worden sind, ist die Verwendung zum Waschen von gelagerter Anthracitkohle. Obgleich der Verbrauch für diese Zwecke zurzeit noch begrenzt ist, kann dieser neue Verwendungszweck in Zukunft größere Bedeutung erlangen. (3345)

Bericht der Alcali Inspectors in Großbritannien für das Jahr 1928.

Die Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlicht auszugsweise den Bericht der Alcali Inspectors für das Jahr 1928 über die Kontrolle der englischen Schwerchemikalienindustrie vom hygienischen Standpunkte aus. Der Bericht enthält einige wirtschaftliche Angaben, die im folgenden wiedergegeben werden. Der erste Teil betrifft die Lage der Schwerchemikalienindustrie in England und Wales. In der Gewinnung von Schwefelsäure aus Gasen, die bei gewissen metallurgischen Verfahren entwickelt werden, sind in den letzten Jahren allmähliche Fortschritte gemacht worden, besonders hinsichtlich der Verwertung der bei der Abröstung von sulfidischen Erzen gebildeten Gase. Die Zahl der insgesamt registrierten Schwefelsäureanlagen ist von 100 im Jahre 1927 auf 92 im Jahre 1928 gesunken. Die Anlagen waren im vergangenen Jahre lebhaft beschäftigt, die Produktionskapazität ist jedoch keineswegs voll ausgenutzt worden. Als Rohstoffe werden in großem Umfange Pyrite, Schwefel und verbrauchte Gasreinigungsmasse verwandt. Die Zahl der nach dem Kontaktverfahren arbeitenden Anlagen hat im Vergleich zu der Zeit vor wenigen Jahren erheblich zugenommen.

Infolge der Alkali etc. Works Order von 1928, die am 1. April 1928 in Kraft getreten ist, sind 17 neue Fabriken, die früher keiner Aufsicht unterlagen, der Kontrolle durch die Alcali Inspectors unterworfen worden. Außerdem wurden zahlreiche neue Verfahren in die Alcali etc. Works Order einbezogen, und zwar handelte es sich hierbei um Paraffinöl (6 Anlagen), Benzol (142 Anlagen), Pyridin (41 Anlagen), Brom (14 Anlagen) und Flußsäure (6 Anlagen).

In den mit der Herstellung von Salzsäure beschäftigten Anlagen war der Betrieb vom hygienischen Standpunkte aus befriedigend; die Kondensation bewegte sich zwischen 96,2 und 99,9%.

In bezug auf die Herstellung von Superphosphaten war die Lage der Industrie ungünstig, trotzdem wurde eine beträchtliche Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet.

Die Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff waren im vergangenen Jahre sehr lebhaft beschäftigt, da für dieses Produkt von seiten der Viscosekunstseidenindustrie großer Bedarf herrschte.

Die Paraffinölanlagen sind durch die Erweiterung der Aufsichtsbestimmungen im Jahre 1928 unter die Kontrolle der Alcali Inspectors gelangt. Die Zahl der Anlagen betrug sechs, die alle den Betrieb in sehr großem Umfange durchführen. Die Paraffinölindustrie hat sich in England erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit entwickelt.

Die Zahl der registrierten Teerfabriken ist praktisch gleich geblieben. Auf Grund der im Jahre 1928 in Kraft getretenen Bestimmungen unterliegen nicht nur die Destillationen von Gasteer oder Steinkohlenteer der Aufsicht, sondern auch die Anlagen, die Teerdestillationsprodukte weiter destillieren und in deren Betrieb gesundheitsschädliche Gase auftreten können.

Ueber die in den letzten drei Jahren der Aufsicht unterstehenden Betriebe gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	1928	1927	1926
Natriumsulfat	35	39	37
Schwefelsäure	92	100	102
Schwefelsäure (Klasse II) (konzentrierte Säure)	71	73	74
Chemische Düngemittel	75	78	80
Salpetersäure	64	57	56
Chlor	48	51	49
Schwefelkohlenstoff	6	7	7
Pikrinsäure	3	4	4
Paraffinöl	6	—	—
Bisulfit	46	40	36
Teer	361	363	378
Benzol	142	—	—
Pyridin	41	—	—
Brom	14	—	—
Flußsäure	6	—	—

Insgesamt wurden im Jahre 1928 1 626 882 t Teer destilliert und 420 749 t Pech produziert.

Ueber die chemische Industrie Schottlands enthält der Bericht die nachstehenden Einzelheiten:

Im Jahre 1928 waren die folgenden Betriebe registriert: 6 für Natriumsulfat, 18 für Schwefelsäure, 11 für Schwefelsäure (Klasse II), 19 für chemische Düngemittel, 5 für Salpetersäure, 4 für Chlor, 1 für Schwefelkohlenstoff, 3 für Paraffinöl, 11 für Bisulfit und 60 für Teer.

An Pyriten, Blende und verbrauchter Gasreinigungsmasse wurden im Jahre 1928 zwecks Herstellung von Schwefelsäure 91 647 t abgeröstet im Vergleich zu 97 495 t im Vorjahre. Die Düngemittelindustrie verbrauchte im Jahre 1928 46 663 t Phosphate und Knochen gegenüber 43 161 t im Jahre 1927.

Ueber die Destillation von Teer und die Produktion von Pech liegen für das Jahr 1928 die folgenden Zahlen vor:

	Teer destilliert t	Pech produziert t
aus Gasanstalten	140 664	33 821
„ Eisenwerken	59 146	20 523
„ Kokereien	15 768	6 614
„ Generatorgas- und Knochenwerken	8 780	5 485
Insgesamt 1928	224 358	66 443
„ 1927	200 051	68 152

Für die Zwecke des Straßenbaus wurden 88 000 t Teer entwässert und teilweise destilliert. Die Destillation von Teer aus Gasanstalten und Eisenwerken hat im Jahre 1928 um etwa 14% zugenommen, die von Kokereiteer dagegen um etwa 8% abgenommen.

Zwecks Gewinnung von Schwefelsäure wurden im letzten Jahre 7000 t Pyrite weniger abgeröstet als im Jahre 1927. Ein Teil der Anlagen hat stillgelegen.

Die Düngemittelindustrie verbrauchte im Jahre 1928 mengenmäßig 8% mehr Phosphatausgangsmaterial als im Vorjahre. (3198)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1927/28 und 1928/29.

Einfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 40.)

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Aluminium in Ingots, Blöcken und Barren:				
Großbritannien	552		38,7	
British Empire, gesamt	552		38,7	
Norwegen	40		2,9	
Schweiz	300		20,7	
Italien	1 934		137,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	960		64,3	
Gesamt	3 786	1 349	264 1	87,5
Oele, insgesamt (Gall.)	40 644	45 609	1 038,6	1 089,0
Synthetische ätherische Oele (Gall.):				
Großbritannien	58		2,0	
British Empire, gesamt	58		2,0	
Deutschland	973		33,9	
Niederlande	869		28,9	
Frankreich	816		53,5	
Schweiz	74		3,2	
Andere fremde Länder	3		0,4	
Gesamt	2 793	.	121,9	.
Natürl. ätherische Oele				
Mandelöl (Gall.):				
British Empire, gesamt	.		0,007	
Andere fremde Länder	1		0,05	
Gesamt	1	.	0,06	.
Bergamottöl (Gall.):				
Großbritannien	6		0,9	
British Empire, gesamt	6		0,9	
Deutschland	.		0,03	
Niederlande	10		1,3	
Andere fremde Länder	1		0,08	
Gesamt	17	.	2,4	.
Cajeputöl (Gall.)				
Großbritannien	50		1,0	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	1 058		22,1	
British Empire, gesamt	1 108		23,1	
Java	26		0,5	
Japan	50		0,8	
Celebes u. and. Inseln	105		2,0	
Andere fremde Länder	43		0,8	
Gesamt	1 332	.	27,1	.
Campheröl (Gall.)				
Andere brit. Besitzung.	49		0,2	
British Empire, gesamt	49		0,2	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	120		0,4	
Japan	14 873		31,3	
Gesamt	15 042	.	31,9	.
Nelkenöl (Gall.)				
Großbritannien	11		0,5	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	46		1,3	
British Empire, gesamt	57		1,8	
Niederlande	19		0,9	
Gesamt	76	.	2,7	.
Eucalyptusöl (Gall.):				
Großbritannien	737		23,1	
Südaustralien (einschl. nördl. Gebiet)	83		3,0	
Viktoria	276		2,8	
Neusüdwales	105		1,3	
British Empire, gesamt	1 201		30,2	
Niederlande	13		0,2	
Frankreich	117		1,1	
Andere fremde Länder	75		0,8	
Gesamt	1 406	.	32,2	.
Lavendelöl (Gall.):				
Großbritannien	29		2,0	
Niederlande	2		0,06	
Frankreich	47		6,4	
Japan	3		1,1	
Andere fremde Länder	5		0,3	
Gesamt	86	.	9,8	.
Citronenöl (Gall.):				
Großbritannien	1 280		59,1	
British Empire, gesamt	1 280		59,1	
Deutschland	18		0,8	
Niederlande	13		0,8	
Italien	2		0,1	
Andere fremde Länder	12		0,7	
Gesamt	1 325	.	61,5	.
Rosenöl (Gall.):				
Großbritannien	2		0,7	
British Empire, gesamt	2		0,7	
Andere fremde Länder	3		0,5	
Gesamt	5	.	1,2	.
Pfefferminzöl (Gall.):				
Großbritannien	57		2,9	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	259		16,3	
Hongkong	74		3,9	
British Empire, gesamt	390		23,1	
Deutschland	200		9,1	
Niederlande	5		0,2	
Frankreich	14		0,7	
Japan	985		63,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	10		0,9	
Gesamt	1 604	.	97,1	.
Andere natürliche ätherische Oele (Gall.):				
Großbritannien	4 171		169,3	
Ceylon	3 325		43,1	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	725		9,6	
Hongkong	1 491		22,2	
British Empire, gesamt	9 712		244,2	
Deutschland	2 405		172,1	
Niederlande	1 491		67,0	
Belgien	29		1,6	
Frankreich	2 019		100,5	
Schweiz	109		5,9	
Italien	469		43,6	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	179		4,4	
Japan	398		6,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	146		5,1	
Gesamt	16 957	.	650,8	.
Leinöl (Gall.):				
Großbritannien	251 200		902,7	
Ceylon	228		0,8	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	149		0,4	
Hongkong	2 199		6,5	
Andere brit. Besitzung.	4		0,008	
British Empire, gesamt	253 780		910,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	215		0,6	
Andere fremde Länder	114		0,3	
Gesamt	254 109	236 401	911,3	811,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Opium (lbs.):				
Großbritannien	25		1,7	
Andere fremde Länder	5		1,0	
Gesamt	30	2 305	2,7	53,4
Mineralfarben:				
Barytweiß:				
Großbritannien	20 212		65,1	
Schweden	110		1,8	
Deutschland	7 898		27,2	
Niederlande	1 193		26,3	
Italien	4 449		16,6	
Gesamt	33 862	32 015	137,0	95,6
Malerblau oder Pariser Blau:				
Großbritannien	966		63,9	
Deutschland	1 351		99,9	
Niederlande	5		0,6	
Belgien	208		7,3	
Andere fremde Länder	4		0,5	
Gesamt	2 534	1 398	172,1	102,8
Emaillefarben				
Großbritannien	11 931		832,6	
Andere brit. Besitzung.	3		0,4	
British Empire, gesamt	11 934		833,0	
Deutschland	518		37,6	
Niederlande	100		9,5	
Belgien	15		1,3	
Frankreich	7		2,6	
Italien	18		1,5	
Japan	34		1,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	326		32,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	8		0,8	
Gesamt	12 960	10 639	920,1	787,9
Graphit:				
Großbritannien	2 180		77,3	
Ceylon	2 355		15,7	
British Empire, gesamt	4 535		93,0	
Deutschland	321		3,9	
Italien	200		1,0	
Japan	160		1,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	469		30,4	
Andere fremde Länder	7		0,4	
Gesamt	5 692	12 007	129,8	173,6
Bleimennige, rein, trock.				
Großbritannien	17 184		480.2	
Andere brit. Besitzung.	4		0,1	
British Empire, gesamt	17 188		480,3	
Deutschland	1 692		45,6	
Niederlande	669		18,4	
Belgien	783		20,6	
Frankreich	80		2,0	
Italien	8 523		242,3	
Oesterreich	287		6,6	
Japan	11 344		309,9	
Andere fremde Länder	2		0,06	
Gesamt	40 568	36 235	1 125,7	790,0
Bleimennigeverschnitt, trocken:				
Großbritannien	209		5,1	
British Empire, gesamt	209		5,1	
Deutschland	50		0,8	
Niederlande	2		0,05	
Gesamt	261	466	5,9	7,8
Bleiweiß, rein, trocken:				
Großbritannien	7 164		222,4	
British Empire, gesamt	7 164		222,4	
Deutschland	95		2,4	
Niederlande	837		20,8	
Belgien	1 447		49,1	
Italien	4 982		136,1	
Oesterreich	344		7,5	
Andere fremde Länder	1		0,05	
Gesamt	14 870	13 448	438,3	325,5
Bleiweiß, verschnitten, trocken:				
Großbritannien	146		3,7	
British Empire, gesamt	146		3,7	
Deutschland	39		0,6	
Niederlande	20		0,4	
Gesamt	205	46	4,7	1,0
Bleiweiß, rein, angerieb.:				
Großbritannien	21 493		552,4	
Andere brit. Besitzung.	22		0,9	
British Empire, gesamt	21 515		553.3	
Niederlande	40		0,9	
Belgien	160		4,3	
Italien	40		1,2	
Andere fremde Länder	20		0,6	
Gesamt	21 775	8 411	560,1	246,4
Bleiweiß, verschnitten, angerieben:				
Großbritannien	785		21,0	
British Empire, gesamt	785		21,0	
Andere fremde Länder	40		0,9	
Gesamt	825	1 351	21,9	37,8
Zinkweiß, rein, trocken:				
Großbritannien	2 537		91,5	
Andere brit. Besitzung.	15		0,6	
British Empire, gesamt	2 552		92,1	
Schweden	27		0,8	
Deutschland	1 891		47,2	
Niederlande	2 664		83,6	
Belgien	6 152		222,2	
Frankreich	161		3,7	
Japan	18		0,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	422		10,5	
Gesamt	13 887	9 399	460,7	214,9
Zinkweißverschnitt, trocken:				
Großbritannien	598		10,5	
British Empire, gesamt	598		10,5	
Deutschland	634		13,5	
Niederlande	20		0,3	
Belgien	35		0,5	
Andere fremde Länder	3		0,04	
Gesamt	1 290	2 265	24,8	40,6
Zinkweiß, rein, angerieb.:				
Großbritannien	31 961		1 147,1	
Andere brit. Besitzung.	1		0,03	
British Empire, gesamt	31 962		1 147,1	
Deutschland	236		5,0	
Niederlande	3 651		96,7	
Belgien	95		2,9	
Japan	60		2,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1		0,02	
Gesamt	36 005	30 298	1 254,1	1 020,8
Zinkweißverschnitt, angerieben:				
Großbritannien	6 378		148,0	
Deutschland	292		4,1	
Niederlande	388		7,5	
Belgien	47		0,8	
Gesamt	7 105	7 202	160,4	158,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Malerfarben, a. n. g.:				
Großbritannien	168 228		4 705,5	
Ceylon	295		8,2	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	320		21,5	
Hongkong	347		120,7	
Natal	44		1,1	
Viktoria	1		0,2	
Andere brit. Besitzung.	15		0,7	
British Empire, gesamt	169 250		4 858,0	
Schweden	624		6,7	
Deutschland	20 673		613,7	
Niederlande	9 776		169,6	
Belgien	18 379		242,7	
Frankreich	641		21,2	
Spanien	618		4,8	
Schweiz	205		1,4	
Italien	2 526		24,7	
Oesterreich	10		0.7	
Persien	9 489		44,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	129		54,3	
Japan	831		24.2	
Aegypten	5 567		23,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	4 680		362,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	2 876		114,5	
Andere fremde Länder	56		1,4	
Gesamt	246 333	276 673	6 567,9	7 242,8
Malerfarben, insgesamt:				
Großbritannien	291 972	281 820	8 426,2	7 907,0
Ceylon	2 683		25,2	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	322		21,8	
Hongkong	352		120,9	
Natal	48		1,2	
Viktoria	1		0,2	
Andere brit. Besitzung.	16		0,8	
British Empire, gesamt	295 391		8 596,4	
Schweden	761		9,3	
Dänemark	3		0,2	
Deutschland	35 690	37 998	901,4	845,6
Niederlande	19 365		434,5	
Belgien	27 341		551,9	
Frankreich	892		29,5	
Spanien	618		4,8	
Schweiz	205		1,4	
Italien	20 758		424,0	
Oesterreich	675		16,1	
Persien	9 489		44,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	129		54,3	
Japan	12 447	14 456	340,1	282,6
Aegypten	5 567		23,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	5 901	16 361	435,8	794,1
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	2 884		115,4	
Andere fremde Länder	53		1,1	
Gesamt	438 172	441 853	11 983,5	11 245,6
Terpentinöl, rein:				
Großbritannien	3 451		160.8	
British Empire, gesamt	3 451		160,8	
Schweden	1 695		76,0	
Deutschland	675		29,6	
Niederlande	24		1,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	22		0,9	
Andere fremde Länder	2		0,1	
Gesamt	5 869	6 349	268,7	204,6
Terpentinöl-Ersatz:				
Großbritannien	2 591		54,0	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	1 709		26,9	
British Empire, gesamt	4 300		80,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	214		6,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	10		0,1	
Andere fremde Länder	141		0,8	
Gesamt	4 665	2 518	88,6	56,1
Lacke:				
Großbritannien	35 014		1 984,2	
Ceylon	10		0,6	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	42		3,4	
Hongkong	167		5,0	
Andere brit. Besitzung.	2		0,09	
British Empire, gesamt	35 235		1 993,4	
Deutschland	2 537		119,0	
Niederlande	853		31,4	
Belgien	179		7,4	
Frankreich	4		0,9	
Italien	5		0,5	
Oesterreich	65		1,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	1 953		151,4	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	59		4,4	
Andere fremde Länder	3		0,2	
Gesamt	40 893	34 389	2 310,2	2 033,6
Paraffin (t):				
Großbritannien	41		12,0	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	24		6,4	
British Empire, gesamt	65		18,5	
Schweden	18		4,0	
Oesterreich	8		2,8	
Borneo (Niederländ.)	36		13,1	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	413		120,4	
Gesamt	540	971	158,8	312,2
Parfümerien (nicht alkoholhaltig):				
Großbritannien	.		22,7	
Aden u. Niederlassung.	.		1,1	
Ceylon	.		1,1	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	.		126,1	
Hongkong	.		59,1	
Andere brit. Besitzung.	.		0,008	
British Empire, gesamt	.		210,2	
Deutschland	.		32,9	
Niederlande	.		37,0	
Frankreich	.		23,2	
Schweiz	.		0,7	
And. Länder in Arabien	.		0,1	
Irak	.		0,2	
Persien	.		274,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	.		19,1	
Japan	.		22,9	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		18,9	
Andere fremde Länder	.		1,0	
Gesamt	.	.	640,1	470,3
Steinkohlenteer u. Pech:				
Großbritannien	29 884		228,1	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	8		0,2	
Andere brit. Besitzung.	8		0,09	
Britsh Empire, gesamt	29 900		228,4	
Deutschland	66		3,6	
Belgien	3		0.02	
Persien	39		1,2	
Japan	55 162		310,2	
Andere fremde Länder	33		0,5	
Gesamt	85 203	53 932	543,9	292,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Stockholmteer u. Pech:				
Großbritannien	3 824		48,8	
British Empire, gesamt	3 824		48,8	
Schweden	1 193		14,1	
Japan	369		1,4	
Gesamt	5 386	3 910	64,3	50,2
Lederputz- u. Reinigungsmittel:				
Großbritannien	.		1 400,5	
Südaustralien (einschl. nördl. Gebiet)	.		0,2	
Viktoria	.		10,1	
Neusüdwales	.		0,001	
Andere brit. Besitzung.	.		0,03	
British Empire, gesamt	.		1 410,8	
Deutschland	.		8,4	
Niederlande	.		0,1	
Belgien	.		0,05	
Schweiz	.		0.001	
Italien	.		0,02	
Oesterreich	.		0,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		58,0	
Andere fremde Länder	.		1,0	
Gesamt	.		1 478,7	1 669,9
Metallputz- und Poliermittel:				
Großbritannien	.		486,7	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	.		0,01	
Natal	.		0,01	
Viktoria	.		1,4	
Neusüdwales	.		0,4	
Andere brit. Besitzung.	.		0,2	
British Empire, gesamt	.		488,7	
Deutschland	.		8,8	
Niederlande	.		0,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		27,3	
Andere fremde Länder	.		1,2	
Gesamt	.		526,5	495,6
Holzpolitur:				
Großbritannien	.		72,0	
British Empire, gesamt	.		72,0	
Deutschland	.		6,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		6,5	
Andere fremde Länder	.		0,02	
Gesamt	.		85,1	78,0
Andere Putz- und Poliermittel:				
Großbritannien	.		183,3	
Hongkong	.		4,4	
Andere brit. Besitzung.	.		0,3	
British Empire, gesamt	.		188,0	
Deutschland	.		2,5	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		44,2	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	.		0,06	
Andere fremde Länder	.		0,4	
Gesamt	.		235,1	227,0
Putz- und Poliermittel, insgesamt:				
Großbritannien	.		2 142,4	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	.		0,06	
Hongkong	.		4,6	
Natal	.		0,01	
Südaustralien (einschl. nördl. Gebiete)	.		0,2	
Viktoria	.		11,7	
Neusüdwales	.		0,4	
Andere brit. Besitzung.	.		0,04	
British Empire, gesamt	.		2 159,4	
Norwegen	.		0,07	
Deutschland	.		26,3	
Niederlande	.		0,6	
Belgien	.		0,4	
Frankreich	.		0,2	
Schweiz	.		0,001	
Italien	.		0,9	
Oesterreich	.		0,5	
Japan	.		0,8	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		136,0	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	.		0,06	
Andere fremde Länder	.		0,002	
Gesamt	.		2 325,4	2 470,5
Druck- u. Lithographenfarben:				
Großbritannien	.		787,5	
British Empire, gesamt	.		787,5	
Deutschland	.		90,6	
Niederlande	.		32,5	
Japan	.		1,1	
Aegypten	.		2,3	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	.		10,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Pazifik	.		1,4	
Andere fremde Länder	.		0,5	
Gesamt	.		926,5	853,3
Fischleim:				
Großbritannien	19		6,3	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	53		7,1	
Hongkong	21		4,2	
British Empire, gesamt	93		17,6	
Oesterreich	9		2,0	
Irak	16		1,0	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	12		3,4	
Japan	949		208,8	
Andere fremde Länder	4		0,6	
Gesamt	1 083	326	233,4	77,3
Essig (nicht in Flaschen) (Gall.):				
Großbritannien	10 456		16,2	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	2 343		4,0	
Hongkong	268		0,3	
Andere brit. Besitzung.	182		0,6	
British Empire, gesamt	13 249		21,1	
Frankreich	1 835		2,3	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	1 030		1,6	
Ver. Staat. v. Amerika via Atlantik	329		0,6	
Andere fremde Länder	615		1,3	
Gesamt	17 058	25 395	26,9	36,1
Aetherische Oelsamen (t):				
Großbritannien	47		29,1	
Ceylon	1 192		465.1	
British Empire, gesamt	1 239		494,6	
Deutschland	72		15,7	
Niederlande	49		25,1	
Belgien	17		3,8	
Frankreich	857		400,4	
Italien	5		2,8	
Persien	56		28,8	
Irak	2		2,9	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	5		3,2	
Japan	3		2,1	
Gesamt	2 306	3 831	980,0	1 186,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

(3176)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Mindestverkaufspreise für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat unterm 3. Oktober d. J. eine Bekanntmachung herausgegeben, durch welche die Bestimmungen über die Mindestverkaufspreise für Branntwein usw. (Ziffer III der Bekanntmachung vom 13. Juli 1929; vgl. „Chem. Ind.", S. 846) u. a. wie folgt ergänzt werden.

Die Mindestpreise sind die Preise, die dem Lieferer nach Abzug aller Rabatte, Rückvergütungen u. dergl. zufließen; jedoch kann der Lieferer dem Wiederverkäufer, wenn dieser innerhalb eines Zeitraumes von nicht länger als 6 Monaten Mengen von mindestens 1000 Raumlitern in nicht mehr als 4 Lieferungen bezieht, auf den Mindestpreis bei der letzten Lieferung eine Rückvergütung von äußerstenfalls 3 v. H. des Gesamtbetrages der Lieferungen gewähren.

Die unter b) aufgeführten Mindestpreise beziehen sich lediglich auf den Verkauf durch den Brenner und setzen Barzahlung voraus. Im sonstigen Handel der unter b) genannten Branntweine sind die dort angeführten Preise angemessen zu erhöhen.

Voraussetzung für die für Weindestillat und für die unter c) aufgeführten Mindestpreise ist, daß die Bezahlung des Kaufpreises spätestens innerhalb von 90 Tagen, gerechnet vom Tage der Lieferung ab, erfolgt. Bei Verringerung oder Erweiterung des Zieles sind die Mindestpreise jeweils entsprechend zu verringern oder zu erhöhen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Soweit für die Mindestpreise Barzahlung des Kaufpreises bei der Lieferung Voraussetzung ist, sind bei Gewährung eines Zieles die Mindestpreise jeweils entsprechend zu erhöhen, und zwar unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz.

Bei gewerbsmäßiger Abgabe im Kleinhandel an Verbraucher sind die für Lieferungen von nicht mehr als 30 Raumliter sich ergebenden Mindestpreise entsprechend den jeweiligen besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen. (3420)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ratifikation des Opiumabkommens.

Im „Reichsgesetzbl." II vom 4. Oktober d. J. ist folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 20. September 1929 veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1929 über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 („Reichsgesetzbl." 1929 II S. 407) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie das dazugehörende Protokoll vom Deutschen Reiche ratifiziert worden sind. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. August 1929 dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt und im Archiv des Völkerbundes in Genf hinterlegt worden. Das Abkommen und das Protokoll treten demnach gemäß Artikel 36 des Abkommens und Abschnitt III des Protokolls am 13. November 1929 für das Deutsche Reich in Kraft.

Zur Zeit sind das Abkommen und das Protokoll bereits in Kraft für:

Australien, die Bahama-Inseln, das Britische Reich, Bulgarien, Canada, Aegypten, Finnland, Indien, Japan, Lettland, Luxemburg, Neu-Seeland, die Niederlande (einschließlich Niederländisch-Indiens, Surinams und Curaçaos), Portugal, Rumänien, El Salvador, die Südafrikanische Union, den Sudan, Sarawak, die Tschechoslowakei, Venezuela.

Ferner ist zur Zeit nur das Abkommen in Kraft für: Belgien (ausschließlich des Belgischen Kongo sowie des belgischen Mandatsgebiets Ruanda-Urundi), die Freie Stadt Danzig, die Dominicanische Republik, Frankreich, Monaco, die Neuen Hebriden, Oesterreich, Polen, San Marino, die Schweiz, Spanien (einschließlich der spanischen Kolonien, aber ausschließlich der spanischen Protektoratszone in Marokko). (3400)

Ausland.

Großbritannien.

Generallizenzen für die Ausfuhr bestimmter Arten von Munition und Sprengstoffen. Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 3. Oktober 1929 entnehmen, sind die offenen Generallizenzen für die Ausfuhr von Feuerwaffenmunition (für diese auch die Generallizenz für die Einfuhr), nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition, sowie verschiedenen technischen Sprengstoffen in der auf Seite 44 der „Chem. Ind." angegebenen Form erneuert worden. (3442)

Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Betäubungsmittel. Das „Board of Trade Journal" vom 3. Oktober 1929 veröffentlicht die ab 1. Oktober 1929 geltenden Listen der ausfuhrverbotenen Sprengmittel und Betäubungsmittel, zu deren Ausfuhr (bei den Betäubungsmitteln auch Einfuhr) eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Alle bisherigen Listen werden durch die jetzt vorliegenden aufgehoben.

Die jetzigen Listen weisen gegenüber den auf Seite 1095 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1928) wiedergegebenen Listen keine Veränderung auf. (3441)

Niederlande.

Einfuhr von Impfstoffen und Sera. Laut Verordnung vom 29. 8. 1929, veröffentlicht im „Staatsblad" (Nr. 424), kann die Einfuhr von Impfstoffen und Sera nach Holland nur stattfinden nach einer vorher erteilten allgemeinen oder besonderen Bewilligung des Gesundheitsrats.

Sera müssen den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. sie müssen klar oder leicht trübe, aber frei von groben Niederschlägen sein;
2. sie müssen steril sein;
3. sie müssen frei von Bakteriengiften sein und dürfen bei einer subcutanen Injektion von einer Menge von mindestens 10 ccm innerhalb 6 Tage keine Krankheitserscheinungen bei einem für keinen anderen Versuch gebrauchten Versuchstier von mindestens 300 g und höchstens 500 g Körpergewicht hervorrufen;
4. sie dürfen nicht mehr als 12% Eiweiß enthalten;
5. sie dürfen keinen zu hohen Gehalt an Konservierungsmittel enthalten, namentlich
   Phenol nicht mehr als 0,5%.
   Trikresol nicht mehr als 0,4%, und
   Ortho-oxychinolinsulfat nicht mehr als 0,1%;
6. außer dem verschiedenen Sera eigentümlichen Geruch dürfen sie keinen anderen Geruch aufweisen als den des Konservierungsmittels;
7. sie müssen den besonderen vom Minister für namentlich genannte Sera vorgeschriebenen Bedingungen, betreffs des Gehalts an bestimmten, für ihre Wirkung spezifischen Stoffen entsprechen.

Impfstoffe müssen, ungeachtet der Art, in der sie angewandt werden, den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. sie müssen, soweit sie aus getöteten Mikroorganismen oder ihren Produkten bestehen, steril sein;
2. soweit sie aus lebenden Mikroorganismen bestehen, dürfen sie, m. A. der für ihre Wirkung nützlichen oder nötigen, nur solche lebenden Mikroorganismen enthalten, die trotz der Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel nicht ausgeschlossen werden können;
3. sie müssen den vom Minister für namentlich genannte Impfstoffe vorgeschriebenen besonderen Bedingungen entsprechen.

Impfstoffe, bestimmt zur Injektion in menschliche Blutgefäße oder Gewebe, müssen außerdem den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. sie müssen klar oder gleichmäßig trübe sein, ohne grobe Niederschläge aufzuweisen, die beim Schütteln die Flüssigkeit nicht gleichmäßig trüben;
2. sie dürfen keinen zu hohen Gehalt an Konservierungsmitteln enthalten, namentlich
   Phenol nicht mehr als 0,5%,
   Trikresol nicht mehr als 0,4% und
   Ortho-oxychinolinsulfat nicht mehr als 0,1%.

Die Aufbewahrung von Sera und Impfstoffen muß in folgender Weise geschehen:

1. in Flaschen, verschlossen mit Gummipfropfen, die mit um den Flaschenhals zugebundenem Pergamentpapier bedeckt sind.

   Auf den Flaschen, in denen Sera aufbewahrt werden, muß deutlich angegeben werden:

Digitized by Google

Sorte des Serums, von welchem Tier herrührend, Datum der Herstellung und hinzugefügtes Konservierungsmittel. Auf den Flaschen für Impfstoffe müssen angegeben werden:

die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Impfstoffes, das hinzugefügte Konservierungsmittel und das Datum der Herstellung;

2. in zugeschmolzenen gläsernen Ampullen, Röhrchen oder Flaschen, die den Versandbedingungen entsprechen müssen.

Der Versand darf nur in zugeschmolzenen oder mit Gummipfropfen verschlossenen gläsernen Ampullen, Röhrchen oder Flaschen stattfinden, die durch Hüllen aus Karton, Holz oder Metall gegen Beschädigung und gegen den Einfluß von Licht geschützt sind; auf jeder Ampulle, jedem Röhrchen oder jeder Flasche müssen angegeben werden: der Name des Inhaltes und der Anstalt, in der die Herstellung stattgefunden hat, und die Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

Der Minister kann bestimmen, daß bestimmte Impfstoffe, die nicht immer in derselben Stärke angewandt werden, auch anders als in der Originalverpackung geliefert werden dürfen, falls die Lieferung in Ampullen, Röhrchen oder Flaschen erfolgt, die den Versandbedingungen entsprechen, unter Angabe der Sorte des Impfstoffes und der Verdünnung. (3421)

Schweiz.

Handelsvertrag mit Albanien. Zwischen den beiden Staaten ist am 10. Juni 1929 ein Meistbegünstigungs-Handelsvertrag abgeschlossen worden, der lt. „Bundesblatt" vom 2. Oktober d. J. von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt worden ist. (3409)

Schweden.

Zolltarifentscheidung. Nach einer in „Tullverkets Författningssamling" Nr. 199 veröffentlichten Zolltarifentscheidung sind nach Pos. 1125 abzufertigen:

Imi Henkel Spül- und Reinigungsmittel für Haus- und Küchengerät und P. 3, Henkels Schnellwirkendes Reinigungs- und Entfettungsmittel für Industrie, Handwerk und Gewerbe. (3407)

Norwegen.

Exportkontrolle für medizinische Fischöle. „Norsk Lovtidende" Nr. 39 veröffentlicht als Zusatz zu der Exportkontrollverordnung für norwegischen Medizinaltran („Chem. Ind.", S. 1109) folgende Kennzahlen: Jodzahl 153 (Minimum), Verseifungszahl 181 bis 187, Unverseifbares bis 1,5%. (3391)

Ungarn.

Zollfreie Einfuhr. Die ungarische Regierung hat unterm 5. Okter eine am 6. Oktober 1929 in Kraft getretene Verordnung erlassen, lt. welcher u. a. die folgenden Waren im Bewilligungsverfahren zollfrei eingeführt werden können:

Pos.	Warenbezeichnung
aus 427	Benzaldehyd für pharmazeutische Fabriken
aus 430	Aromatische Ester als Weichmachungsmittel (Stabilisierungsmittel) von einem Siedepunkt über 250° C., ferner Lösungsmittel zur Erzeugung von Nitrocellulosclacken; alle diese Produkte, sofern sie in Ungarn nicht hergestellt oder durch in Ungarn erzeugte Stoffe nicht ersetzt werden können.
aus 450	Aethylbromid für pharmazeutische Fabriken
aus 454 b)	Papaverin für pharmazeutische Fabriken
aus 456	Crotonaldehyd z. Branntweinvergällung, Sulfanilsäure, Nitranilinsulfosäure, Toluidinsulfosäure, Nitrotoluidin[1]), Xylidin, Xylidinsulfosäure, Naphthalinsulfosäure[2]), Naphthalindisulfosäure[3]), Amidonaphtholdisulfosäure, Naphthionsäure, Oxynaphthoesäure[4]) u. deren Salze zur Herstellung von Farbstoffen.
aus 593 a 1	Kupferoxydammoniak-Kunstseide zur Herstellung von kunstseidenen Strümpfen mit Wirkung bis 30. 6. 1930.
aus 775 c u. e	Platten und Röhren aus Elektronmetall und Duraluminium zur Flugzeugfabrikation. (3150)

Tschechoslowakei.

Regelung der Ausfuhr von Knochen. In Durchführung der Genfer Internationalen Vereinbarung hat die tschechoslowakische Regierung Knochen aller Art, ganze Hörner mit Kern, ferner Hornkerne, volle Hufe und volle Klauen vom 1. Oktober 1929 an auf Grund einer den Zollämtern erteilten generellen Bewilligung ohne Bewilligungsschein des Handelsministeriums zur Ausfuhr zugelassen.

Für die Ausfuhr von Knochen aller Art, d. h. von rohen oder entfetteten Knochen (ganzen oder Knochenteilen), von entleimten, gebrochenen, zerstoßenen Knochen, Knochenmehl (Schrot, Grieß) usw., von ganzen Hörnern mit Kern, ferner von Hornkernen (Peddige), vollen Hufen und vollen Klauen wird eine Ausfuhrabgabe von 16,— čK je 100 kg Rohgewicht erhoben. (3410)

Handel mit Garnen und Zwirnen. Die tschechoslowakische Regierung hat auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verordnet, daß Garne und Zwirne im Inlande gewerbsmäßig nur verkauft oder feilgehalten werden dürfen:

a) in den vorgeschriebenen Einheiten nach Stückzahl, Gewicht oder Maß,

b) wenn sie entweder selbst oder auf ihrer Aufmachung (ihren Umhüllungen) mit einer Angabe über die vorgeschriebenen Einheiten nach Zahl, Gewicht oder Maß sowie mit einer Herkunftsangabe versehen sind und

c) wenn sie mit der ursprünglichen (englischen) Stärkenummer (unter Angabe des Zwirnungskoeffizienten), aus welcher das Garn oder der Zwirn erzeugt ist, versehen sind. (3416)

Ausländische Handelsreisende müssen Legitimationen besitzen. Das Handelsministerium hat lt. „Prag. Tagbl." einen Erlaß herausgegeben, in dem die Landesbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß Handelsreisende, die ausländische Unternehmungen vertreten, Bestellungen im Inland nur dann tätigen dürfen, wenn sie Angehörige eines Staates sind, mit dem die Republik einen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Hierzu berechtigt sie ein Ausweisschein, der in den betreffenden Handelsverträgen angeführt ist. Dies gilt u. a. für Deutschland. Die Landesbehörden haben von diesem Erlaß die Gewerbeämter erster Instanz in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert, die diesbezügliche Kontrolle ausländischer Handelsreisender durchzuführen. Der Erlaß enthält auch ein Verzeichnis derjenigen Aemter fremder Staaten, die zur Ausstellung eines Ausweisscheines berechtigt sind. (3411)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Ausfuhrzoll für rohe Knochen. „Dziennik Ustaw" vom 30. September 1929 bringt eine Verordnung vom 25. September 1929, gemäß der die Position 226 des polnischen Ausfuhrzolltarifs folgenden Wortlaut erhält:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung	Zoll in Zloty je 100 kg
226	Rohe Knochen, gemahlen und ungemahlen	6

Diese Verordnung ist am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten. (3423)

Aufhebung des Ausfuhrzolls für Lederabfälle. Laut Verordnung vom 25. September 1929 („Dz. Ustaw" Nr. 68) ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1929 der Ausfuhrzoll für Unterhautgewebe sowie für Rohlederabfälle und Schnitzel aller Art aufgehoben worden. (3451)

Litauen.

Zollfreie Düngemittel. Auf Grund der Pos. 41 des litauischen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", S. 692) können nach einer vom Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung u. a. folgende Düngemittel zollfrei nach Litauen eingeführt werden:

Phosphorsäure-Düngemittel: a) Superphosphat, b) Thomasmehl, c) Rhenania-Phosphat. Stickstoff-Düngemittel: a) Chilesalpeter, b) Kalksalpeter, c) Natronsalpeter, d) schwefelsaures Ammoniak, e) Leunasalpeter, f) Harnstoff, g) Kalk-Ammonsalpeter. Gemischte Düngemittel: a) Nitrophoska.

Für die zollfreie Einfuhr von schwefelsaurem Ammoniak ist eine besondere Bescheinigung des Landwirtschaftsministers erforderlich. („Rig. Wirtschafts-Ztg.") (3395)

Italien.

Annahme der Genfer Opiumkonvention von 1925. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 26. September 1929 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz vom 31. Dezember 1928 (Nr. 3517), durch das die Genfer Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 für Italien und die italienischen Kolonien angenommen wird. Das Dekret, das noch der Ratifizierung durch das Parlament bedarf, tritt innerhalb der in Artikel 36 der Konvention vorgesehenen Fristen in Kraft. (3437)

Im Text sind folgende Bezeichnungen angegeben:
[1]) Toluidinnitra; [2]) Naphthylmonosulfosäure; [3]) Naphthylmonodisulfosäure; [4]) Oxynaphtholsäure.

Digitized by Google

Abänderung der Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, ist in der „Gazzetta Ufficiale" vom 1. Oktober 1929 ein königliches Dekret-Gesetz veröffentlicht, durch das die folgenden neuen Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen festgesetzt werden:

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzoll Lire per 100 kg	Erhöhungskoeffizient
669	Brom	80	0,5
684	Metallbromide	130	0,2
724 bis	Bromoform	150	0,4
	Der Zoll für Chloroform und Bromoform wird erhoben, ohne das Gewicht der unmittelbaren Behälter abzuziehen.		
730	Methyl-, Aethyl-, Methylenbromid und ähnliche Bromide .	150	0,4

(3445)

Ver. St. v. Nordamerika.

Der Stand der Zolltarifrevision. Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, bestehen gegenwärtig nur noch geringe Aussichten, daß der Tarifentwurf in der jetzigen Sitzung des Kongresses verabschiedet werden wird. Schon vor Monaten, als der Gesetzentwurf zum ersten Male eingebracht wurde, hätte vielfach die Ansicht bestanden, daß der neue Zolltarif frühestens Ende November dieses Jahres Gesetzeskraft erlangen könnte. Am 4. Dezember sei die Sondersitzung des Kongresses vorüber, und danach beginne die reguläre Sitzungszeit. Wenn der Tarifentwurf in der jetzigen Sondersitzung nicht verabschiedet werde, so könne sicherlich damit gerechnet werden, daß in der regulären Sitzungsperiode ein neuer Gesetzentwurf eingebracht werde, über dessen Aussehen und Inkraftsetzung sich zurzeit noch gar nichts sagen lasse.

Die einzige Möglichkeit, den Entwurf noch in der jetzigen Sitzungsperiode durchzubringen, bestehe darin, wenn die republikanische Mehrheit alle vorgeschlagenen Abänderungen mit Ausnahme der die Landwirtschaft betreffenden fallen lasse. Ein derartiges Vorgehen würde auch mit den Vorschlägen Hoovers übereinstimmen, der für die Sondersitzung nur eine beschränkte Revision des Zolltarifs empfohlen hatte. Der Tarifentwurf habe auf vielen Seiten Gegner gefunden; die Verbraucher und die Landwirte hätten nur Nachteile von den neuen Zollsätzen zu erwarten und sich deshalb gegen den neuen Tarif gewandt. (3444)

El Salvador.

Eintarifierung. Durch eine Verordnung vom 28. August 1929 ist für „flüssige industrielle Erzeugnisse zum Entfernen und Ablösen von Farben und Firnissen" die Zolltarifposition 415—4—08—001 mit einem Einheitszollsatz von 26,80 $ je 100 kg neu geschaffen worden. („I. u. H.") (3414)

Zolländerungen. Durch eine im „Diario Oficial" der Republik El Salvador vom 29. August 1929 veröffentlichte Verordnung vom 23. August 1929 sind die Einfuhrzölle für Benzoesäureorthosulfinid der Pos. 423—2—01—011 und Natriumbenzoesäuresulfinid der Pos. 423—2—01—012 vom 3. September 1929 ab auf 10 $ für 1 kg erhöht worden. (3396)

Cuba.

Die neuen Versandvorschriften. Nach einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana, der auch von anderer Seite als richtig bestätigt worden ist, sind in den neuen Versandvorschriften durch Erlaß des State Department Circular Nr. 334 Erleichterungen geringerer Bedeutung eingetreten. Es kann hiernach die Eintragung in die Liste der Exporteure bei den cubanischen Konsulaten auch vorgenommen werden auf Grund einer Beglaubigung der Unterschrift des Exporteurs seitens der zuständigen Handelskammer. Dieses Affidavit ist indessen nicht erforderlich für Postsendungen. (3446)

Columbien.

Bevorstehende Zollerhöhung. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 819 der „Chemischen Industrie" entnehmen wir den „Commerce Reports" folgende Angaben:

Die columbianische Regierung hat mit der Ausarbeitung des Tarifentwurfs einen schweizerischen Sachverständigen beauftragt, dessen Vorschläge in unveränderter Form der Regierung vorgelegt werden sollen. Bei der Tarifrevision ist vorgesehen, Rohmaterialien für die Industrie und die Landwirtschaft mit möglichst geringen Sätzen, unbedingt notwendige Waren mit gar keinem Zoll zu belasten. Luxuswaren sollen besonders hoch belegt werden. Bei der Festsetzung von Ausfuhrzöllen will man sich tunlichst Beschränkungen auferlegen.

Zollschutz soll nur gewährt werden für die Erzeugnisse nationaler Industrien und in dem Ausmaß, das unbedingt notwendig ist, um die normale Existenz und Fortentwicklung dieser Produktionszweige sicherzustellen. Die verschiedenen Zuschlagszölle sollen auf einen einheitlichen Satz zurückgeführt werden. Es wird aber darauf geachtet, daß die Zolleinnahmen keinesfalls einen geringeren Betrag ergeben, als er durch den gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarif erzielt wurde.

Bei der Aufstellung des Tarifentwurfs verfolgt der Sachverständige in der Hauptsache das Ziel, den Tarif klarer und präziser zu gestalten. Es ist eine Verringerung der Positionszahl vorgesehen, ebenso eine mehr logische Eingruppierung der Waren. (3393)

Ecuador.

Beglaubigung von Verschiffungspapieren. Die Nationalversammlung hat durch Beschluß vom 10. Juli 1929 die Verordnung des früheren Finanzministers vom 8. März 1929 über die Einreichung der Verschiffungspapiere zur konsularischen Beglaubigung mehr als 48 Stunden vor Abgang des Dampfers usw. (s. „Chem. Ind.", S. 555) aufgehoben. (3413)

Brasilien.

Zollentscheidungen. Nach einem Runderlaß des Finanzministers vom 13. August 1929 gehören Tricalciumphosphat und „Sulfuro Phosphato", sofern sie für die Landwirtschaft eingeführt werden, zu den Düngemitteln und unterliegen nach dem Erlaß vom 9. Januar 1929 nur einer Abfertigungsgebühr von 2% Papier.

Leimlösung, leicht mit Riechstoff versetzt und mit mineralischen Bestandteilen gemischt, wurde als chemisches Erzeugnis mit 50% v. W. verzollt.

Eine Mischung von organischen Lösungsmitteln wurde nach Pos. 231 mit $ 800 je kg verzollt.

Infolge eines Sonderfalles sind die Zollämter angewiesen worden, sich genau nach der Gesundheitsvorschrift zu richten, nach welcher die Abfertigung solcher pharmazeutischer Spezialitäten verboten ist, die nicht von der Aufsichtsabteilung des Gesundheitsamtes zugelassen worden sind.

„Element Blanc" und „Element Rose", Mischungen von Talkum und Stärke sowie einer Pflanzensubstanz wurden nach Pos. 164 (Parfümerien) mit 4 $ 000 je kg abgefertigt.

Quecksilbersalbe ist der Verbrauchsabgabe unterworfen.

Sirupartige Lösung von Phosphorsäure, Zinkphosphat enthaltend, wurde zu 3 $ 200 je kg (Pos. 227) verzollt.

Haematopan wurde nach Pos. 298 zu 7 $ 200 je kg verzollt. („Diario Official".) (3406)

Bolivien.

Einfuhrverbot für Zündhölzer und Feuerzeuge. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist die Einfuhr von Zündhölzern und automatischen Feuerzeugen nach Bolivien durch ein Dekret vom 13. August verboten worden, ausgenommen hiervon sind die Erzeugnisse, die von den Konzessionären laut Vertrag mit der Regierung eingeführt werden. Feuerzeuge, die bereits eingeführt worden sind, unterliegen der Lizenz und einer Steuer von 12 Bs. pro Jahr.

(Wie das zitierte Blatt hierzu bemerkt, sind die gegenwärtigen Konzessionäre, die mit der Regierung Verträge abgeschlossen haben, die S. A. Juyamtorg in Buenos Aires und die Union Allumettière in Brüssel.) (3410)

Abänderung der Einfuhrbestimmungen. In Ergänzung des Berichtes auf S. 1112 der „Chemischen Industrie" entnehmen wir einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Konsuls in La Paz folgende Angaben:

Die bisherige Frist von 15 Tagen, innerhalb welcher der Importeur die für die Verzollung erforderlichen Dokumente vorzulegen hatte, ist auf ein Jahr verlängert worden. — In Fällen, in denen bei der zolltariflichen Abfertigung die erforderliche Konsularfaktur nicht vorgelegt werden konnte, wurde bisher eine Kaution in Höhe von 25% des Warenwertes erhoben; diese Kaution ist nunmehr auf den vollen Betrag des Warenwertes erhöht worden. — Stellen sich bei der Verzollung Unstimmigkeiten heraus zwischen den Angaben der Fakturen und den zur Verzollung gestellten Waren, so konnte bisher innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine diesbezügliche Erklärung des zuständigen bolivianischen Konsuls vorgelegt werden. Diese Frist ist nunmehr auf 120 Tage verlängert worden. (3380)

Digitized by Google

Chile.

Erläuterungen zum Zolltarif. In einem Erlaß vom 20. Aug. d. J. wird zur Pos. 1125 Folgendes bestimmt: Emailfarben der Pos. 1125 sind solche, die aus harten Harzen oder Cellulosenitraten oder -acetaten usw. und flüchtigen Lösungsmitteln wie Alkohol, Amylacetat, Benzin, Aceton und Benzol hergestellte Lacke enthalten. Die mit Oel, Terpentinöl und geringen Mengen von flüchtigen Lösungsmitteln angeriebenen Farben, die nur Fichtenharz oder Kolophonium mit sehr wenig Zusatz von harten Harzen enthalten, werden nach Pos. 1123 verzollt.

Als solche zugelassen werden die in Gefäßen von mehr als 3 l eingeführten, in denen die Lösungsmittel in einem Verhältnis vorhanden sind, daß nach einer halben Stunde nicht mehr als 15% und im ganzen nicht mehr als 20% verdampfen, und deren Harz zum größten Teil Kolophonium oder in Alkohol von 75 Grad lösliches Harz ist. („Diario Oficial", 22. 8. 1929.) (3405)

Argentinien.

Ausfuhrverbot für Quebrachoholz beabsichtigt.*) Nach einer amtlichen Meldung aus Buenos Aires vom 1. Oktober 1929 ist der der Deputiertenkammer vorgelegte Gesetzentwurf, wonach der Präsident ermächtigt werden soll, die Ausfuhr von Quebrachoholz für einen Zeitraum von 6 Monaten zu verbieten, in der diesjährigen, bereits geschlossenen Sitzungsperiode des Kongresses nicht zur Abstimmung gekommen. Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß die Vorlage in der zur Beratung des Budgets Ende Oktober 1929 beginnenden Session beraten wird, ruht der Entwurf voraussichtlich bis Mai nächsten Jahres. (3415)

Zolltarifentscheidung. Parfümiertes Magnesiumcarbonat. Die Zollverwaltung hat eine gerichtliche Entscheidung bestätigt, durch die eine Sendung von Magnesiumcarbonat, das durch Zusatz von Anisöl parfümiert war, in die für Magnesiumcarbonat spezifische Position 3161 eintarifiert worden ist, da es sich um einen Zusatz handelte, durch den die Zusammensetzung des Produktes nicht verändert worden ist. („L'Industria Chimica.") (3305)

Uruguay.

Eintarifierung. Laut Beschluß vom 16. August 1929 ist Aluminiumdraht in den Abschnitt „Rohstoffe" des Zollwertschätzungstarifs eingereiht und mit 5% v. W. zu verzollen. (3417)

Zollschätzungswert für Exportknochen. Durch Beschluß des nationalen Verwaltungsrats vom 25. Juni 1929 sind die folgenden Zollschätzungswerte zur Berechnung der Ausfuhrzölle für Knochen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1929 genehmigt worden:

	Pesos je 1000 kg
Knochen, für gewerbliche Zwecke	55
Knochen, im allgemeinen	16

(3418)

Aegypten.

Stand der Zolltarifrevision. Der von der ägyptischen Regierung eingesetzte Zollausschuß hat, wie die „Dtsch. Bergwerk-Ztg." meldet, seine Arbeiten fast vollständig beendet; der neue Tarif ist bereits fertiggestellt, nur die Frage des in den Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen Zollamt und Warenempfänger einzusetzenden Schiedsgerichts ist noch offen. Inzwischen wird bereits das Personal der Zollämter mit dem neuen System vertraut gemacht, damit der Uebergang im Februar sich reibungslos vollziehen kann. Ueber die Höhe der neuen Zollsätze werden nach Ansicht der Regierung erst in letzter Stunde authentische Angaben gemacht werden. Man will dadurch einem Verlust für die Staatskasse vorbeugen, der entstehen könnte, wenn — wie es in der Türkei der Fall war — bei vorzeitigem Bekanntwerden der neuen Sätze sofort große Mengen solcher Waren eingeführt würden, für die eine höhere Zollbelastung als bisher vorgesehen ist, während andererseits die Einfuhr von Waren, die eine Zollerleichterung erfahren sollen, aufgeschoben würde.

Sicherem Vernehmen nach seien folgende neue Wertsätze geplant: 4 bis 6% für Färbemittel, Tannin, Kunstdünger, Säuren; 6 bis 15% für Rohmaterialien und Halbfabrikate, die von der inländischen Industrie nicht benötigt werden, und Ganzfabrikate, die mit inländischen Erzeugnissen nicht konkurrieren und dem Luxus dienen; 15 bis 20% für Luxuswaren, wie Parfüme usw., weiter für im Inland erzeugte Waren, wie Seife, Kerzen und Schuhcreme. (3412)

Goldküste.

Erhöhung des Einfuhrzolls für Motorleichtöle. Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist der Zollsatz für die nach der Kolonie Goldküste eingeführten Motorleichtöle mit Wirkung vom 26. September 1929 ab von 6 d. auf 8 d. per Gallone erhöht worden. Als Grund für die Erhöhung werden die steigenden Unkosten für die Unterhaltung der Fahrstraßen angegeben. (3143)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1112.

Belgischer Kongostaat.

Verzollung von Schwefel. Wie wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, ist im „Bulletin Officiel du Congo belge" ein Dekret vom 6. Juni 1929 veröffentlicht worden, durch das dem Einfuhrzolltarif des Belgischen Kongostaates die Position 35 bis eingefügt wird; der Text der Position lautet „Schwefel, roh", die Einfuhr erfolgt zollfrei. (3435)

Irak.

Arzneimittelkontrolle. In der „'Iraq Government Gazette" vom 15. September wird, auf Grund des „Wholesale Druggists Law 1924" (Sektion 14 C), die nachstehende Verordnung veröffentlicht:

1. Die im folgenden genannten Erzeugnisse dürfen nur mit einer besonderen Einfuhrbewilligung des Direktors des Gesundheitsamts für das Irak eingeführt werden:
   a) Medizinisches Opium,
   b) Cocablätter, Rohcocain und Ecgonin,
   c) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihre Salze,
   d) Alle offizinellen und nicht offizinellen Präparate (einschließlich der sogenannten „Opiumgegenmittel"), welche mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten,
   e) Alle Diacetylmorphin enthaltenden Präparate,
   f) Indischer Hanf, aus indischem Hanf gewonnenes Harz, sowie alle Präparate auf Grundlage dieses Harzes (Haschisch, Esrar, Cheras, Djamba) und alle aus indischem Hanf hergestellten Präparate (Extrakte und Tinkturen),
   g) Irgendwelche anderen Betäubungsmittel, auf welche das Internationale Opiumabkommen von 1925 mit Zustimmung der Irak-Regierung Anwendung finden kann.
2. Die vorstehenden sowie alle andern zum Verkauf bestimmten Arzneimittel und Chemikalien dürfen nur von Arzneimittel-Großhändlern und Apothekern eingeführt werden, welche die Autorisation durch das Gesundheitsamt besitzen.
3. Giftige Substanzen für nichtmedizinische Verwendungen, dürfen nur von solchen Personen eingeführt werden, die von dem Direktor des Gesundheitsamts zu dem Handel mit denselben autorisiert sind.

   Päckchen und Pakete, welche Arzneimittel, Drogen und giftige Substanzen für den persönlichen Gebrauch enthalten, können zur Bestellung an den Empfänger nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts freigegeben werden, das sich vorher vergewissert, daß die eingeführten Produkte die unter 1. genannten Substanzen nicht enthalten, sowie daß sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

   Um die Auslieferung zu beschleunigen, ist es daher erforderlich, daß die Zusammensetzung der Arzneimittel oder giftigen Substanzen auf dem Behälter angegeben ist, und daß der Empfänger im Besitz einer Genehmigung des Gesundheitsamts für die Einfuhr zum persönlichen Gebrauch ist.

   Was die gefährliche und verbotene Mittel enthaltenden Produkte betrifft, so wird vom Gesundheitsamt die Beschlagnahme derselben bei den Gerichten beantragt, andere Drogen und Arzneimittel, deren Auslieferung an den Empfänger vom Gesundheitsamt nicht genehmigt ist, können nach dem Ursprungsland zurückgesandt werden. (3372)

China.

Verbot des Handels mit gelbem Phosphor. Wie wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, ist in China laut Bekanntmachung der chinesischen Seezollämter vom 6. September 1929 jeder Handel mit gelbem Phosphor vom 1. September ab verboten worden. (3436)

Australien.

Aufschiebung des Inkrafttretens neuer Zölle. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, ist das Inkrafttreten des neuen Zollsatzes für die in Position 397 (A) des australischen Zolltarifs geführten Erzeugnisse („Patronen n. b. g.") auf den 1. April 1930 verschoben worden. Nach der letzten Aufschiebung sollte die Inkraftsetzung am 1. Oktober 1929 erfolgen. (3439)

Zolltarifentscheidungen. In der „Comm. Gaz." werden nachstehende Entscheidungen veröffentlicht:

Digitized by Google

Natriumacetat. Natriumacetat zur Herstellung von Butyl- und Aethylacetat ist mit Wirkung vom 1. September 1928 unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung nach Pos. 264 D (2) zu verzollen (By-Law No. 525).

Aetzkali. Aetzkali in Packungen von mehr als 10 lbs. zur Herstellung von Rasierseife und -creme, sowie von Schafwaschmitteln ist mit Wirkung vom 18. Juni 1929 unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung nach Pos. 404 zu verzollen (By-Law No. 528).

Carbon Black. Carbon Black zur Herstellung von Asbestcement-Platten und -Dachziegeln kann, unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung nach Pos. 404 verzollt werden, mit Wirkung vom 20. Juli 1929 ab. („Com. Gazette".)

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Commonwealth Department of Trade and Customs sind Farbstoffe in Päckchen im Gewicht von 4 Unzen oder darunter, die für Haushaltzwecke hergerichtet sind, nach Pos. 79 des australischen Zolltarifs mit 20% ad val. zu verzollen. Eine frühere Entscheidung wird durch die jetzige revidiert. („Board of Trade Journal.") (3438)

Neu-Seeland.

Zolltarifentscheidungen. In der „New Zealand Gazette" vom 1. August 1929 werden nachstehende Entscheidungen veröffentlicht:

Produkt	Zu verzollen als:	Zoll Britischer Vorzugstarif	Zoll Generaltarif
Fitzsimon's Venene	Drüsenpräparat (Pos. 120)	frei	frei
Entfärbungsmittel für die Glasfabrikation	Materialien zur Verwendung in der neuseeländ. Industrie (Pos. 448)	frei	frei
Textilbeize „Tamol NNO"	Pos. 448	frei	frei
Flüssige Emaille zum Emaillieren v. Metall	Produkt, n. b. g. (Pos. 449)	frei	frei
Tuberkulin	Bakteriologisches Produkt (Pos. 97)	frei	frei

(3209)

VERKEHRSWESEN

Einfuhr-Ausnahmetarif für Borax usw.

Mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1929 ist im Einfuhr-Ausnahmetarif 95 für Borax usw. unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer III des Warenverzeichnisses der Bahnhof Eibau nachgetragen worden. (3447)

Ausfuhr-Ausnahmetarif für Spat und Gips.

Mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1929 sind unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer I des Warenverzeichnisses die Bahnhöfe Hessental, Satteldorf und Seckach nachgetragen worden. (3448)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Cuba.

Anmeldung von Patenten und Warenzeichen. Für die Eintragung ausländischer Warenzeichen und Patente werden durch ein Dekret vom 29. 6. 1929, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 8. 7. 1929, die nachstehenden neuen Bestimmungen erlassen:

Für die Deponierung von Patenten, Warenzeichen, gewerblichen Zeichnungen oder Modellen aus Ländern, die den internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums beigetreten sind, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Ein Antrag ist an den „Secretario de Agricultura, Comercio y Trabajo" zu richten, unterschrieben von dem Antragsteller selbst, wenn er sich in Cuba — auch vorübergehend — aufhält, oder in seinem Namen von einer dritten Person, die ihre Berechtigung hierzu durch notarielle Urkunde oder durch eine einfache vom Antragsteller unterschriebene Vollmacht („carta autorización") nachweisen muß; die betreffenden Dokumente sind dem Antrag beizufügen.

Beizufügen ist ferner eine beglaubigte Kopie eines von dem betreffenden Patent- und Warenzeichenamt des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnisses, das die Existenz und die noch bestehende Gültigkeit des betreffenden Warenzeichens, Patents usw. bestätigt und eine vollständige Beschreibung des Patents, so wie es im Ursprungslande patentiert ist, liefert; wenn es sich um ein Warenzeichen handelt, ist eine Zeichnung beizufügen, ein Cliché, das alle Einzelheiten der Originalzeichnung wiedergibt, sowie 26 Reproduktionen auf starkem, weißem Papier, davon drei mit Beschreibung. Die eben genannten Zeugnisse müssen von einer vollständigen Uebersetzung ins Spanische begleitet sein, die von einem cubanischen Notar, der ermächtigt ist, fremdsprachliche Dokumente zu übersetzen, von einem cubanischen diplomatischen oder konsularischen Beamten im Ursprungsland des Zeugnisses oder von dem amtlichen Uebersetzer des Staatssekretariats zu beglaubigen ist. Die Uebersetzung einer Patentschrift ist in doppelter Ausführung einzureichen, ebenso wie eine genaue Kopie von zugehörigen Plänen oder Zeichnungen, davon ein Exemplar auf Zeichenleinen.

Nach Mitteilung der Annahme eines Patentes usw. sind die Gebühren in Höhe von 35 Pesos für Patente, von 12,50 Pesos für Warenzeichen, gewerbliche Zeichnungen oder Modelle einzuzahlen.

Die oben genannten Zeugnisse, die von auswärtigen Behörden ausgestellt sind, müssen, wie es das Gesetz vom 20. 2. 1929 verlangt, von einem cubanischen Notar zu Protokoll genommen werden; die von diesem ausgestellten Kopien treten dann an die Stelle des Originalzeugnisses. Ausgenommen von dieser Vorschrift werden durch Dekret vom 3. 7. 1929 solche Zeugnisse über bestehende Patente oder Warenzeichen, die von den Originalzeichnungen des Warenzeichens oder von Plänen oder Zeichnungen zu Patenten begleitet sind; derartige Dokumente müssen nur konsularisch beglaubigt sein und sind ohne vorherige notarielle Protokollierung den betreffenden Stellen einzureichen. (3326)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.

Lieferungsbedingungen im Handel mit Lack. Es ist im Handel mit Lack üblich, daß falls nicht anders vereinbart ist, netto geliefert wird. Hierbei wird die Verpackung berechnet; die Kannen werden aber zu dem in Rechnung gestellten Betrage zurückgenommen. (Ffm. 26 157/29: 5. September 1929.)

Handel mit Oelweiß. Bei dem Handel mit Oelweiß wird im allgemeinen unter einem „Originalfaß" ein Faß von 250 bis 300 kg verstanden. Unter „Fässern" versteht man bei Oelweiß vielfach kleinere Packungen von 160 bis 180 kg. Wir wurden auch darauf hingewiesen, daß Oelweiß spezifisch um ein Drittel leichter ist als Oelbleiweiß; da Oelweiß meist in Oelbleiweißfässern gehandelt wird, ergibt sich selbst bei Lieferung eines großen Fasses, das 350 kg Bleiweiß enthalten hat, ein erheblich geringeres Gewicht. Demnach ist die Lieferung von 329 kg nicht als handelsüblich zu bezeichnen. (Ffm. 26 120/29: 7. September 1929.) (3399)

RECHTSPRECHUNG

Zur Frage der Versicherung explosiver Frachtgüter.

Eine Sendung explosiver Waren wurde für den Transport von Hamburg via Antwerpen nach Buenos-Aires versichert. In der Police befand sich die Klausel „ausschließlich Explosionsgefahren". Beim Umladen der Güter in Antwerpen von einem Dampfer auf den anderen glitt eine Kiste aus der Kranschlinge heraus und fiel auf eine andere Kiste, wodurch die ganze Sendung in Brand geriet und auch dem Schiff schwerer Schaden entstand. Die versicherte Firma beanspruchte Ersatz des an den versicherten Gütern entstandenen Schadens, sowie des von ihr geleisteten Zuschusses zur großen Haverei.

Die erste Instanz wies die Klage ab und auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. (Urteil des Kammergerichts vom 29. VI. 29. — 24. U 2887/29.)

Der der Versicherung zugrunde liegende Versicherungsschein führte die versicherten Güter namentlich auf, so daß über ihre Eigenart und ihre Zusammensetzung kein Zweifel sein konnte. Außer den allgemeinen Versicherungsbedingungen war vereinbart, daß die Versicherung „ausschließlich Explosionsgefahr" gelte. Unstreitig ist zwischen den Parteien gewesen, daß mit dieser Klausel nicht Explosionsgefahren gemeint waren, die durch das Schiff selbst gegeben sein könnten (z. B. Kesselexplosion), sondern daß es sich bei den Explosionsgefahren um solche handele, die mit den versicherten und versandten Gütern im Zusammenhange standen und sie betrafen. Streitig ist aber, ob der Versicherungsfall durch den Vorgang beim Umladen entstanden ist oder durch die explosive Zusammensetzung des Gutes als solche. Im ersten Falle würde ein Unglücksfall während des Transportes — nämlich das Abrutschen der Kiste — für den Schaden ursächlich gewesen sein, der dann zum Verlust der Güter führte, und es würde eine Ersatzpflicht wohl gegeben sein, im zweiten Falle wäre die explosive Beschaffenheit der Güter, die mit ihnen in Zusammenhang stehende und sie betreffende

Digitized by Google

Explosionsgefahr für den Schaden ursächlich gewesen, und ein Ersatz könnte mit Rücksicht auf die Klausel nicht begehrt werden.

Die Gerichte nahmen den zweiten Fall als vorliegend an. — Was unter Explosionsgefahr, insbesondere unter Explosion im Sinne der besonderen Versicherungsbedingungen zu verstehen ist, kann nicht auf Grund von technisch-physikalischen Sätzen, sondern muß nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens und des geschäftlichen Verkehrs festgestellt werden, wobei die Ansichten und Auffassungen der Parteien zu berücksichtigen sind. Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, den Parteien der Inhalt der Kisten vor Abschluß des Versicherungsvertrages bekannt war, so ist offensichtlich gerade mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der Güter die Deckung wegen Explosionsgefahren ausgeschlossen worden. Richtig mag sein, wie die Klägerin zur Begründung ihres Standpunktes vorbrachte, daß die Güter wegen ihres an sich geringen Fulminatsatzes nicht ohne Einwirkung von außen, also aus sich selbst heraus, ohne weiteres zur Entzündung kommen konnten. Aber die Parteien haben bei Abschluß des Vertrages und der Vereinbarung des Ausschlusses des Versicherungsschutzes für Explosionsgefahren doch wohl gerade an die Möglichkeit einer solchen Einwirkung von außen und die dadurch mögliche Entzündung der Güter gedacht, wenn sie sich auch alle möglichen Einzelheiten dieser Einwirkung des Näheren nicht vorgestellt haben. — Im Sinne der Vereinbarung muß als „Explosion" somit auch gelten, wenn die Waren durch Einwirkung von außen zur Entzündung gekommen sind. Eine solche Einwirkung von außen lag hier zweifelsfrei vor. Durch den Anprall einer aus beträchtlicher Höhe in den Laderaum zurückfallenden einen Kiste auf eine andere sind die Güter zum größten Teil explosionsähnlich verbrannt.

Ersatz für den an der Sendung entstandenen Schaden konnte also mit Erfolg nicht begehrt werden.

Aber auch zum Ersatz des von der Klägerin geleisteten Zuschusses zur großen Haverei war die beklagte Versicherungs-Gesellschaft nicht verpflichtet. Denn mag auch die Beschädigung des Schiffes unmittelbar durch Brand erfolgt sein, so ist dieser Brand doch auf die explosionsartige Entzündung der Güter infolge Einwirkung von außen zurückzuführen. Die Beschädigung ist also eine Folge der Explosion. Ausgeschlossen von der Ersatzpflicht sind aber nach der Vereinbarung die Explosionsgefahren. Schon aus dem Gebrauch der Mehrzahl an dieser Stelle ist zu folgen, daß nach dem Willen der Parteien die Folgen einer solchen Explosion in weitestem Umfange von der Ersatzpflicht ausgeschlossen sein sollten. (3427)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien.

Wiederbelebung der Jodindustrie in Schottland? Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, sind an der Westküste Schottlands Versuche mit einer neuen Maschine zum Einsammeln von Kelp im Gange, durch die es angeblich ermöglicht werden soll, die alte Kelpindustrie zwecks Gewinnung von Jod wiederzubeleben und gewinnbringend auszugestalten. Gelegentlich sind bis zu 15 lbs. Jod per t Kelp erhalten worden. (3426)

Die Industrie der Natriumverbindungen. Ein von der Zeitschrift „Chemical Age" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in London enthält die folgenden Angaben über die englische Industrie der Natriumverbindungen.

Die Natriumverbindungen spielen im Chemikalienausfuhrhandel Großbritanniens die bedeutendste Rolle, sowohl der Menge, als auch dem Werte nach. Auf dem Boraxmarkt herrschte im vergangenen Jahre zwischen dem einheimischen und dem eingeführten Produkt scharfe Konkurrenz, so daß die Preise im Laufe des Jahres erheblich gesunken sind. Die englische Einfuhr, die fast vollständig aus den Vereinigten Staaten stammt, ist um etwa 27% auf 149 710 cwt. gestiegen, wertmäßig ist die Zunahme aber infolge des Preisrückganges viel geringer. Die Konkurrenz erstreckte sich hauptsächlich auf die technischen Grädigkeiten, die pharmazeutisch reinen Qualitäten scheinen hiervon in keiner Weise beeinflußt worden zu sein. Aehnliche Bedingungen herrschten auf dem Borsäuremarkt.

Der Hauptteil des englischen Geschäftes in Natriumverbindungen liegt in den Händen der einheimischen Produzenten, die ihre Stellung unter Führung der Imperial Chemical Industries, Ltd., wesentlich befestigt zu haben scheinen, besonders hinsichtlich des Handels in Aetznatron und Natriumcarbonaten. Die Importeure kontrollieren jedoch einen erheblichen Teil des Natriumchromat- und Natriumbichromathandels; die Konkurrenz hat die Preise für diese Erzeugnisse auf einen ungewöhnlich niedrigen Stand gebracht. Infolge dieser Umstände sollen die englischen Produzenten im Jahre 1928 mit verschiedenen Produzenten im Auslande ein Abkommen getroffen haben, durch das die Produktion eingeschränkt wird.

Fur Aetznatron besteht zunehmende Nachfrage; die Anlagen zur Herstellung dieses Produktes werden erweitert und reorganisiert, damit die Produzenten die erhöhten Anforderungen bewältigen können. (3119)

Irischer Freistaat.

Einfuhr von chemischen und medizinischen Erzeugnissen. „Chemist and Druggist" veröffentlicht die folgende Tabelle über die Einfuhr von chemischen und medizinischen Erzeugnissen nach dem Irischen Freistaat während der beiden letzten Jahre. Die Zahlen stammen aus der amtlichen Statistik des irischen Industrie- und Handelsministeriums:

Warenbezeichnung	1927 cwt.*)	1927 1000 £	1928 cwt.*)	1928 1000 £
Borsäure	259	0,6	519	1,0
Andere Säuren	6 537	8	9 348	12
Cremor tartari	4 330	18	4 980	23
Ammoniumverbindungen	1 176	2,6	2 012	3,6
Weingeisthaltige Parfümerien (lbs.)	41 940	15	46 349	16
Andere Parfümerien (lbs.)	492 601	75	716 644	90
Arzneimittel und zollpflichtige Präparate	—	109	—	104
Nichtzollpfl. Arzneimittel	—	210	—	235
Apothekerwaren	—	37	—	38
Leinöl, nicht raffiniert	9 777	18	9 466	17
Leinöl, raffiniert	13 475	26	14 046	26
Ricinusöl	3 425	16	3 062	14
Desinfektions-, Insektenmittel usw.	14 360	61	15 760	58
Insgesamt:	—	597	—	640

(2911)

Frankreich.

Produktion und Verbrauch von Lithopone. Einem Bericht der „Journée Industrielle" über die Lage der französischen Lithopone-Industrie entnehmen wir, daß sich die Produktion von Lithopone in Frankreich gegenwärtig auf rund 10 000 t gegenüber 1500 t in der Vorkriegszeit beläuft. Der Verbrauch wird für das Jahr 1926 auf 18 000 t im Vergleich zu 10 000 t vor dem Kriege geschätzt. Man hofft in kurzer Zeit nicht nur den inländischen Bedarf zu decken, sondern sogar einen Teil der Produktion ausführen zu können, da sich mehrere große Unternehmen der chemischen Industrie mit der Herstellung von Lithopone in vermehrtem Maße beschäftigen werden. Eine dieser neuen Fabrikanlagen soll allein über eine Produktionsfähigkeit von 22 000 t jährlich verfügen. (3430)

Die Parfümerieindustrie. In den „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Paris veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Die Produktion der französischen Parfümerieindustrie, die einen der bedeutendsten Industriezweige Frankreichs darstellt, soll jährlich einen Wert von etwa 900 Mill. Fr. haben. In dieser Ziffer ist die Produktion sowohl der aus natürlichen, als auch der aus synthetischen Ausgangsmaterialien gewonnenen Parfümerien enthalten. Eine gesonderte Feststellung der Produktion von Parfümerien aller Art ist allerdings schwierig, da dieser Herstellungszweig aufs engste mit der Fabrikation von Toiletteseifen, Kosmetika, Zahnpflegemitteln, Puder usw. verflochten ist. Die Gesamtproduktion dieser Erzeugnisse würde natürlich einen wesentlich höheren Betrag erreichen, als er oben angegeben wurde.

Die Herstellung von Parfümerien und ähnlichen Erzeugnissen in Frankreich ist sehr alten Datums. Der erste Produktionszweig dieser Art, der auf eine industrielle Grundlage gestellt wurde, ist die Fabrikation von parfümiertem Puder. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten auch die übrigen Fabrikationszweige eine erhebliche Ausdehnung erreicht. Die französische Gesamtproduktion von Erzeugnissen der Parfümerieindustrie wird für das Jahr 1812 auf 12 Mill. Fr. geschätzt.

Zu der Gruppe der alkoholischen Parfümerien, wie sie in Frankreich produziert werden, gehören Extrakte, Essenzen, Toilettewässer und Lotionen. Bei der Herstellung dieser Erzeugnisse wird eine Reihe verschiedener Riechstoffe kombiniert.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Besonders begünstigt ist die französische Parfümerieindustrie durch die außerordentlich vorteilhaften Bezugsmöglichkeiten der Ausgangsmaterialien pflanzlichen Ursprungs. Bekanntlich ist die Fabrikation ätherischer Oele in Frankreich stark entwickelt.

Von besonderer Bedeutung war für die französische Parfümerieindustrie die schnelle Entwicklung der Herstellung synthetischer Riechstoffe während der letzten 25 Jahre. In steigendem Maße erfreuen sich die auf synthetischem Wege hergestellten Präparate günstiger Absatzmöglichkeiten.

Im Interesse eines erfolgreichen Auslandsabsatzes erfolgt die Herstellung im wesentlichen unter Berücksichtigung der zwei hauptsächlichsten Geschmacksrichtungen: der nordischen und der romanischen.

Die Fabrikationsstätten der französischen Parfümerieproduzenten arbeiten beinahe laufend mit voller Leistungsfähigkeit. Die Löhne für Arbeiter schwanken zwischen 35 und 50 Fr. pro Tag, entsprechend dem Maße der Ausbildung.

Zur Erleichterung des Absatzes im Auslande haben die französischen Parfümerieproduzenten in verschiedenen Ländern Zweigbetriebe errichtet. Aus diesem Grunde läßt die Ausfuhrstatistik den Umfang des Absatzes französischer Parfümerien im Auslande nicht einwandfrei erkennen.

Die wesentlichsten Absatzgebiete der französischen Parfümerieindustrie sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Steigende Bedeutung für die Ausfuhr gewinnen daneben auch die südamerikanischen Staaten und der Ferne Osten.

Die Ausfuhr alkoholischer Parfümerien aus Frankreich hatte 1926 einen Wert von 312 Mill. Fr, 1927 einen Wert von 284 Mill. Fr. und 1928 einen solchen von 298 Mill. Fr. Von alkoholfreien Parfümerien wurde 1926 für 257 Mill. Fr., 1927 für 234 Mill. Fr. und 1928 für 240 Mill. Fr. ausgeführt. Während dieser drei Jahre bewegte sich die Ausfuhr synthetischer Produkte in ständig ansteigender Richtung. Sie betrug 1926 18 Mill. Fr., 1927 23 Mill. Fr. und 1928 26 Mill. Fr.

Angesichts der reichhaltigen einheimischen Rohstoffquellen ist die französische Parfümerieindustrie in nur geringem Maße auf die Einfuhr von Ausgangsmaterialien aus dem Auslande angewiesen. Abgesehen von den einheimischen Bezugsmöglichkeiten kommt für die Belieferung der Parfümerieindustrie mit ätherischen Oelen besonders noch Algier in Betracht.

Trotz der beachtlichen einheimischen Produktion und der sehr erheblichen Ausfuhr findet auch eine nicht unbeträchtliche Einfuhr fertiger Parfümerien nach Frankreich statt. Diese Einfuhr besteht allerdings im wesentlichen aus synthetischen Produkten. Die Einfuhr von ätherischen Oelen ist ebenfalls nicht unbeträchtlich. Sie ist dauernd im Steigen begriffen. (2985)

Ungarn.

Aus der chemischen Industrie. Nachstehende Angaben entnehmen wir der Zeitschrift „Vegyi Ipar“:

Die Produktion von Essigsäure und Aceton ist in Ungarn im Jahre 1929 gegen 1928 erheblich gestiegen. Die Erstarkung der Industrie geht daraus hervor, daß von dem als Rohstoff dienenden holzessigsauren Kalk in der ersten Jahreshälfte 1928 14 Waggons (46 000 Pengö), gegen 29,5 Waggons in diesem Jahre (103 000 Pengö) eingeführt und verarbeitet wurden.

Die Außenhandelsbilanz der chemisch-pharmazeutischen Industrie zeigt kein erfreuliches Bild. Die im ersten Halbjahr 1928 ausgewiesene Einfuhrziffer der Heilstoffe im Werte von 1 086 000 Pengö (Zolltarifpos. 458) ist im ersten Halbjahr 1929 auf 1 475 000 Pengö gestiegen. Gleichzeitig hat die Ausfuhr von ungarischen Medikamenten entsprechend 1 366 000 Pengö im ersten Halbjahr 1928, im laufenden Jahr nur den Betrag von 1 316 000 Pengö erreicht, mithin zeigt die Außenhandelsbilanz in diesem wichtigen Industriezweige eine Verschlechterung und zwar etwa dem Wertbetrag von 450 000 Pengö entsprechend.

Die Lage der Kunstseideindustrie ist im ersten Halbjahre 1929 als günstig zu bezeichnen. Auf die Entwicklung der Kunstseide verarbeitenden Industrie weisen die Daten der Statistik hin. Es wurden gegenüber einer Einfuhr von Kunstseide von 31 Waggons im Werte von 3 541 000 Pengö im ersten Halbjahr 1928, in der ersten Hälfte dieses Jahres 52 Waggons im Werte von 5 232 000 Pengö importiert, bedauerlicherweise ist aber gleichzeitig die ungarische Kunstseidenausfuhr von 14 Waggons (1. Halbjahr 1928) auf 11 Waggons (1. Halbjahr 1929) gesunken, den Werten von 1 900 000 Pengö gegen 1 198 000 Pengö entsprechend. (3398)

Sowjet-Rußland.

Höchstpreise für medizinisches Fischöl. Laut Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR. vom 6. September d. J., veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen“ vom 15. September, werden für medizinisches Stockfischöl der Produktion des Jahres 1929, das den Anforderungen der staatlichen Pharmakopöe der UdSSR. (7. Ausgabe) entspricht, Höchstpreise festgesetzt, welche für die nachstehenden staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen verbindlich sind, die das von ihnen produzierte Oel dem staatlichen Syndikat „Gosrybsyndikat“ abliefern:

	Rbl. je t
a) Ssewgosrybtrust	1600
b) Wsekopromrybakssojus	1960
c) Schelryba	1960
d) Murintegralssojus	1960

Der für das „Gosrybsyndikat“ verbindliche Verkaufspreis für oben bezeichnetes Oel beträgt maximal 1810 Rbl. je t.

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, einschl. Tara, frei ab Waggon der Stationen Murmansk oder Archangelsk

Die besonders festgesetzten Aufschläge sind in den Preisen nicht enthalten. Die Umschließungen sind zurückzuliefern. (3376)

Der Kampf mit den Pflanzenschädlingen. Das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrats der UdSSR. hat in Uebereinstimmung mit den Direktiven der Regierung dem Rat für Arbeit und Verteidigung ein erweitertes Programm zur Herstellung von Mitteln zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge eingereicht. Der Plan ist in der Weise ausgearbeitet, daß, angefangen mit dem Wirtschaftsjahr 1930/31, der ganze Bedarf an Schädlingsbekämpfungsmitteln durch einheimische Produktion gedeckt werden kann. Im Jahre 1928/29 beläuft sich die Produktion an diesen Mitteln auf 18 000 t, zum Schluß des Jahrfünfts (1932/33) sollen 100 000 t produziert werden.

Die Produktion von Formaldehyd wird durch den Mangel an Methanol erschwert. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hält es daher für erforderlich, eine Fabrik zur synthetischen Herstellung von Methanol mit einer Produktionskapazität von 2000 t zu errichten, wodurch die Einfuhr dieses Artikels überflüssig werden würde.

Weiter ist die Organisierung der Produktion von Natriumarsenit und Schweinfurtergrün auf den Anlagen der Trusts Zentrochimtrust und Ukrchimtrust vorgesehen.

Die Erzeugung von Chlorbarium soll im Jahre 1929/30 4050 t betragen und im Jahre 1932/33 auf 9000 t steigen.

Um die Produktion von Kupfervitriol zu heben, wird vorgeschlagen, den Bau der Anlagen zur Gewinnung von Kupfer aus den Pyritabbränden der Schwefelsäureanlagen zu beschleunigen. Außerdem soll vom Jahre 1930/31 an die Produktion von Kupfervitriol auf dem Kupferwerk in Armenien aufgenommen werden.

Zur Durchführung dieser Vorschläge wird ein Kapital von 32 Millionen Rubel erforderlich sein. (3364)

Hebung der Qualität der Exportwaren. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen“ vom 10. September wird ein Rundschreiben des Handelskommissariats der UdSSR. vom 23. August d. J. veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Die sowjetrussischen Exporteure und Handelsvertretungen sind vor die Aufgabe gestellt worden, im kommenden Operationsjahr es zu erreichen, daß der Unterschied zwischen den für russische Waren erzielten Preisen und denjenigen der Hauptkonkurrenten auf denselben ausländischen Märkten sich verringert.

Dazu ist in erster Linie eine wesentliche Verbesserung der Qualität der russischen Exportwaren erforderlich. Die Handelsvertretungen im Auslande werden angewiesen, Vergleiche zwischen russischen und Konkurrenzwaren anzustellen und über die Unterschiede zu berichten. Die Untersuchungen sollen sich auf die Waren selbst, auf die Verpackung und die Preise erstrecken. Ferner werden die Handelsvertretungen angewiesen, auf Grund ihrer gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Neueinführung bzw. Verbesserung von Normen auszuarbeiten. (3310)

Entdeckung großer Mengen von jodhaltigen Wasserpflanzen. Nach einer Meldung der „Ek. Schisnj“ hat eine Expedition der „Glawchim“ (Hauptchemieverwaltung beim Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR.) die Uferstrecken des Stillen Ozeans in einer Ausdehnung von etwa 2000 km untersucht und das Vorhandensein von ca. 7 Millionen t jodhaltiger Wasserpflanzen festgestellt. (3314)

Digitized by Google

Bulgarien.

Entdeckung von Uranerzen. Nach einer Meldung des „Morgenblatt" (Agram) wurden im Strelač-Gebirge kürzlich Uranerze gefunden. Sie werden augenblicklich auf ihre Radioaktivität untersucht. (3401)

Jugoslawien.

Besteuerung der ausländischen Firmen bei Staatslieferungen. „Jugoslovenski Lloyd" schreibt:

Bei Ausschreibungen steht es staatlichen sowie privaten Behörden frei, auch ausländischen Bewerbern den Zuschlag zu erteilen. Dazu ist jedoch folgendes zu bemerken: eine ausländische Lieferung an Privatpersonen ist nicht besteuert, der Ausländer gibt die Ware, erhält den Betrag und damit ist der Fall erledigt.

Auch wenn ein ausländischer Bewerber an den Staat liefert, befindet er sich gegenüber dem einheimischen Bewerber im Vorteil, da dieser die Umsatzsteuer sowie Gemeindeabgaben usw. abzuführen hat, während beim ausländischen Bewerber viele dieser Abgaben entfallen.

Daraus folgt die eigentümliche Erscheinung, daß ausländische Firmen einen Vorrang vor den einheimischen haben, was jedoch nicht im Interesse des Staates sein kann.

Aus diesem Grunde wird gefordert, daß ausländische Firmen, die als Lieferanten auftreten, ebenso besteuert werden wie einheimische Bewerber. (3360)

Jodquellen in Sisak. „Jutro" (Laibach) berichtet aus Sisak, daß dort auf Anregung des Großindustriellen Petar Teslić (nicht identisch mit der Holzverkohlungsgesellschaft in Teslić) in etwa 200 m Tiefe eine Quelle erbohrt wurde, deren Analyse einen bedeutenden Jodgehalt ergab. (3393)

Griechenland.

Produktion von chemischen Erzeugnissen. Einem Bericht der Industrieabteilung des Wirtschaftsministeriums über die Produktion der griechischen chemischen Industrie entnehmen wir folgende Einzelheiten.

Die Zahlen gelten für 1928, darunter in Klammern die entsprechenden Ziffern für 1927.

Erzeugnis	1000 kg*)	Mill. Drachmen
Organische Farben . . .	120	14,5
	(138)	(16,2)
Arsenige Säure	769	4
	(1 036)	(5,13)
Mineralfarben	—	—
(Vorläufige Einstellung der Fabrikation)		
Toiletteseife	450	etwa 18,—
	(etwa 450)	(etwa 18,—)
Kolophonium	7 360	40,—
Terpentinöl	1 800	21,6
Sprengstoffe	1 235	39,1
	(772)	(30,8)
Zündschnur . . (1000 m)	470	0,9
	(520)	(0,98)
Militärischer Schießbedarf	—	4,—
	(—)	(48,—)
Komprimierte Gase:		
1. Sauerstoff . (1000 cbm)	160	4,48
	(125)	(3,75)
2. Acetylen . (1000 cbm)	33	2,—
	(22)	(1,45)
3. Kohlensäure (1000 cbm)	220	1,98
	(230)	(2,5)
Tartrate	1 500	7,5
	(1 750)	(10,5)
Wasseraufsaugende Watte	165	10,—
	(155)	(9,3)
Calciumcarbid	550	2,4
	(700)	(2,6)
Paraffin	750	20,25
	(600)	(15,—)
Asphalt	5 300	7,5
	(3 400)	(2,5)
Leinölfirnis	1 035	20,07
	(1 092)	(24,1)

(3100)

Spanien.

Ausbeutung von Schwerspatvorkommen. Einer Notiz der „Revista de Crédito" zufolge ist in Brüssel eine Gesellschaft gegründet worden, die die Ausbeutung verschiedener Schwerspatkonzessionen in Cabrales und Ondés in der Provinz Oviedo beabsichtigt. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft ist auf 10 Millionen Fr. festgesetzt worden. (3425)

*) Wenn nicht anders angegeben

Ver. St. von Nordamerika.

Produktion und Absatz von Calciumacetat und Methanol im ersten Halbjahr 1929. Der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgenden vom amerikanischen Department of Commerce herausgegebenen Zahlen über die Produktion, den Versand und die Vorräte von Calciumacetat und Methanol, sowie den Holzverbrauch und die Kapazität der gesamten amerikanischen Industrie.

Calciumacetat.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 lbs.	Versand 1000 lbs.	Vorräte am Schluß 1000 lbs.
1. Hälfte 1928 . .	69 329	70 418	15 128
Ganzes Jahr 1928	132 098	146 354	1 095
1. Hälfte 1929 . .	70 991	69 971	1 626

Rohes Methanol.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 Gall.	Vorräte der Produzenten 1000 Gall.	Vorräte der Raffinerien und auf dem Transport 1000 Gall.
1. Hälfte 1928 . .	3 845	295	558
Ganzes Jahr 1928	7 541	233	220
1. Hälfte 1929 . .	4 204	229	277

Raffiniertes Methanol.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 Gall.	Versand oder Verbrauch 1000 Gall.	Vorräte am Schluß 1000 Gall.
1. Hälfte 1928 . .	2 958	2 861	541
Ganzes Jahr 1928	5 983	6 045	464
1. Hälfte 1929 . .	2 788	2 982	760

Holzverbrauch und Kapazitäten.

Zeitabschnitt	Verbrauch von Klafterholz 1000 Klafter	Kapazitäten (Klafter pro Tag*) Anlagen im Betrieb Gesamtkapazität	für Klafterholz	für Abfallholz	Stillgelegte Anlagen
1. Hälfte 1928 .	388	**)	**)	**)	**)
2. Hälfte 1928 .	427	3 500	2 200	600	700
1. Hälfte 1929 .	433	3 300	2 400	500	400

(3403)

*) Abgerundete Zahlen.
**) In dem vorliegenden Bericht nicht angegeben.

Verknappung an natürlichen Gerbstoffen. Wie „L'Industria Chimica" berichtet, hat der Landwirtschaftsminister der Vereinigten Staaten Schritte unternommen, um geeignete Ersatzmittel für die gegenwärtig verwandten pflanzlichen Gerbstoffe zu finden, da sich die Verknappung der natürlichen Gerbstoffe ernstlich bemerkbar macht. Der Gesamtverbrauch der Vereinigten Staaten an Gerbstoffen beläuft sich auf 30 Millionen $ pro Jahr, von denen 20 Millionen $ auf die im Inlande produzierten und 10 Millionen $ auf die aus dem Auslande eingeführten Gerbstoffe entfallen. Von dem Werte der im Inlande gewonnenen Gerbstoffe entfällt etwa die Hälfte (10 Millionen $) auf die Gerbstoffe aus Kastanienbäumen, die zum Aussterben neigen. (3260)

Canada.

Verbrauch von Natriumsulfat. Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Ottawa besagt, entfallen fast 90% des canadischen Gesamtverbrauchs von Natriumsulfat auf die Zellstoff- und Papierindustrie. Im Jahre 1927 belief sich der Gesamtverbrauch auf über 50 000 t.

In den Jahre 1924 bis 1926 verbrauchte die Zellstoff- und Papierindustrie nach den Angaben der Produzenten jährlich 47 000 bis fast 50 000 t Natriumsulfat, im Jahre 1927 dagegen nur noch 44 150 t. Der Rückgang ist jedoch nur scheinbar, da ein großer Verbraucher in den vorhergehenden Jahren irrtümlicherweise den Verbrauch von Chlornatrium eingerechnet hat. (3272)

Ausfuhr von Fischölen. Die nachstehenden Angaben sind dem Journal der Londoner Handelskammer entnommen:

In Waltran unterhält Canada eine lebhafte Ausfuhr, ebenso in Robbentran und anderen Fischölen; während des Kalenderjahres 1928 betrug die canadische Ausfuhr von Waltran 381 979 Gallonen im Werte von 160 091 $ (im Vorjahre 280 358 Gallonen im Werte von 112 964 $), Robbentran 1553 Gallonen im Werte von 728 $ (im Vorjahre 11 801 Gallonen im Werte von 5327 $) und anderen Fischölen außer Lebertran 3,43 Millionen Gallonen im Werte von 1,36 Millionen $ (im Vorjahre 1,70 Millionen Gallonen im Werte von 657 948 $).

Digitized by Google

Für Lebertran ist Canada ebenfalls ein bedeutendes Produktionsgebiet; die Ausfuhr aus Canada ist gewöhnlich etwas geringer als die aus Neufundland; im letzten Jahre belief sie sich auf 266 348 Gallonen im Werte von 216 709 $. (3302)

Produktion und Absatz von Calciumacetat und Methanol im ersten Halbjahr 1929. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht die folgenden, vom amerikanischen Department of Commerce zusammengestellten Zahlen über die Produktion, den Versand und die Vorräte von Calciumacetat und Methanol, sowie über den Holzverbrauch und die Kapazitäten der canadischen Holzverkohlungsindustrie.

Calciumacetat.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 lbs.	Versand 1000 lbs.	Vorräte am Schluß 1000 lbs.
1. Hälfte 1928 . .	5 721	5 032	2 848
Ganzes Jahr 1928	10 133	11 891	127
1. Hälfte 1929 . .	6 019	5 911	119

Rohes Methanol.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 Gall.	Vorräte der Produzenten 1000 Gall.	Vorräte der Raffinerien und auf dem Transport 1000 Gall.
1. Hälfte 1928 . .	232	35	74
Ganzes Jahr 1928	417	43	47
1. Hälfte 1929 . .	254	14	67

Raffiniertes Methanol.

Zeitabschnitt	Produktion 1000 Gall.	Versand oder Verbrauch 1000 Gall.	Vorräte am Schluß 1000 Gall.
1. Hälfte 1928 . .	215	131	46
Ganzes Jahr 1928	432	316	51
1. Hälfte 1929 . .	277	197	52

Holzverbrauch und Kapazitäten.

Zeitabschnitt	Verbrauch von Klafterholz Klafter	Kapazitäten (Klafter pro Tag*) Gesamtkapazität	Davon in Betrieb	Davon stillgelegt
1. Hälfte 1928 .	28 983	**)	**)	**)
2. Hälfte 1928 .	22 098	370	180	190
1. Hälfte 1929 .	31 357	370	220	150

(3402)

Geringere Arsenikproduktion im Jahre 1928. Wie „Canadian Chemistry and Metallurgy" berichtet, belief sich die Produktion von Arsenik aus canadischen Erzen im Jahre 1928 auf 5 432 223 lbs. im Werte von 193 052 $ im Vergleich zu 6 227 968 lbs. im Werte von 211 979 $ im Vorjahre. Von der Gesamtproduktion wurden 4 097 226 lbs. in Ontario produziert, zu deren Herstellung die in Deloro verhütteten Silber-Kobalt-Erze dienten. Der Rest stammte aus Britisch-Columbien (Nickel Plate Mine), von wo die arsenhaltigen Konzentrate zur Verhüttung nach Tacoma, Washington, versandt werden.

Die Ausfuhr von Arsenik betrug im Jahre 1928 etwa 3,19 Millionen lbs. und ging hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, wo der Arsenik zur Schädlingsbekämpfung verwandt wird.

Eingeführt wurden im Jahre 1928 333 113 lbs. weißer Arsenik, 94 380 lbs. Schwefelarsen und 360 lbs. Natriumarsenat.

Der in Canada verbrauchte Arsenik dient zur Herstellung von Schweinfurtergrün, Bleiarsenat, Calciumarsenat, Schafwaschmitteln, Insektenmitteln, Glas usw. und in geringerem Umfange zur Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten. (3274)

Argentinien.

Einfuhr von Farben und Lacken. Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge hat sich die argentinische Einfuhr von Farben und Lacken im Vergleich zum Jahre 1913 verdoppelt, obgleich die inländische Farben- und Lackindustrie durch hohe Einfuhrzölle geschützt ist und sich in der Zwischenzeit in bemerkenswerter Weise entwickelt hat.

Der Wert der Gesamteinfuhr betrug während der letzten Jahre im Durchschnitt 5,5 Millionen Goldpesos (1 Goldpeso 1924 = 3,29 RM., 1925 = 3,84 RM., 1926 = 3,88 RM. und 1927 = 4,05 RM.). Die erste Stelle unter den Herkunftsländern nimmt Großbritannien ein, dessen Anteil über 2 Millionen Goldpesos pro Jahr beträgt; danach folgen die Vereinigten Staaten mit 1,6 Millionen Goldpesos, Deutschland mit 0,75 Millionen Goldpesos, Frankreich, die Niederlande, Belgien und Italien. Italiens Anteil betrug wenig über 100 000 Goldpesos pro Jahr.

In der oben angeführten Gesamteinfuhrzahl sind drei Gruppen von Farbwaren eingerechnet: 1. Streichfarben, 2. Lacke und 3. Farbstoffe, und zwar sowohl organische als auch mineralische.

Die Einfuhr von nicht besonders genannten teigförmigen Streichfarben betrug in den Jahren 1924—1927 im Durchschnitt 4000 t im Werte von 700 000 Goldpesos pro Jahr. Etwa 75% der Einfuhr wurden von Großbritannien bestritten, weiter sind die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Belgien als Lieferanten zu nennen.

Die Einfuhr von flüssigen oder teigförmigen Lackfarben belief sich im Jahre 1925 auf 860 t, im Jahre 1926 auf 670 t und im Jahre 1927 auf 835 t im Werte von 0,6 Millionen Goldpesos. Der Anteil der Vereinigten Staaten an dieser Einfuhr ist etwas höher als der Anteil Großbritanniens.

Die flüssigen Farben im allgemeinen weisen einen Rückgang der Einfuhr auf, und zwar von 1140 t im Jahre 1925 auf 910 t im folgenden Jahre und 790 t im Jahre 1927. Der Wert der Einfuhr stellte sich im Jahre 1927 auf 317 000 Goldpesos. Etwa 60% der Einfuhr werden von Großbritannien bestritten, den Rest liefern hauptsächlich die Vereinigten Staaten.

Die Lacke aller Arten werden in der argentinischen Einfuhrstatistik in einer einzigen Position nachgewiesen. Die jährliche Einfuhr schwankt zwischen 900 und 1000 t und entspricht einem Werte von rund 1 Million Goldpesos pro Jahr. Fast der gesamte Bedarf des Marktes wird von den Vereinigten Staaten und Großbritannien gedeckt, von denen die ersteren etwas mehr liefern als Großbritannien.

Von den nach Argentinien eingeführten Farbstoffen sind als besonders wichtig hervorzuheben: die Anilinfarbstoffe, die Farberden, Ultramarinblau und -grün sowie die Mennige.

An Anilinfarbstoffen gelangen jährlich etwa 400 t zur Einfuhr, die einen Wert von über 0,5 Millionen Goldpesos darstellen. Etwa 75% der Einfuhr werden von Deutschland und den Vereinigten Staaten bestritten; in zweiter Linie folgen Italien und die Schweiz.

Die jährliche Einfuhr von Farberden beträgt etwa 3500 t im Werte von 280 000 Goldpesos. An der Einfuhr sind zahlreiche Länder beteiligt, unter denen Frankreich, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten und Spanien als die wichtigsten zu nennen sind.

Die Einfuhr von Ultramarinblau und -grün, die in den Jahren 1924 bis 1926 im Durchschnitt 1250 t im Werte von 0,2 Millionen Goldpesos betrug, ist im Jahre 1927 auf 1800 t im Werte von 287 000 Goldpesos gestiegen. Der Hauptlieferant ist Großbritannien, dem von keiner Seite nennenswerte Konkurrenz gemacht wird.

An Mennige führte Argentinien im Jahre 1925 372 t, im folgenden Jahre 500 t und im Jahre 1927 550 t ein; die Einfuhr im Jahre 1927 stellte einen Wert von 137 000 Goldpesos dar. An der Einfuhr sind beteiligt Großbritannien, Oesterreich, Deutschland und Frankreich.

Die Konkurrenz von seiten der inländischen Produzenten ist besonders in den gewöhnlichen billigen Erzeugnissen scharf, da die argentinische Industrie den Vorteil des billigen Einkaufs von Leinöl genießt, das in Argentinien in übergroßen Mengen hergestellt wird. Die Lieferungen für öffentliche Unternehmungen werden gewöhnlich den einheimischen Produzenten vorbehalten.

Die argentinische Farben- und Lackindustrie beliefert den Groß- und Kleinhandel sowie auch Verbraucher direkt, ein Umstand, der der britischen Einfuhr von teigförmigen und streichfertigen Farben verschiedentlich sehr zustatten gekommen ist, da zwischen den Produzenten und Händlern mehrfach Differenzen aufgetreten sind. Einige amerikanische Firmen, die sich auf den Vertrieb von Nitrocelluloselacken spezialisiert haben, haben einen guten Absatz an Lacken zur Erneuerung von Automobillackierungen. Die Nachfrage nach Nitrocelluloselacken ist im Steigen begriffen.

An zubereiteten Trockenfarben in Pulverform besteht besondere Nachfrage nach künstlichem Zinnober, Ultramarinblau, Chromgelb und Braunschweiger Braun.

Die Oellacke guter Qualitäten sind bisher fast ausschließlich von Großbritannien geliefert worden, in letzter Zeit haben jedoch daneben verschiedene andere Oellacke, die billiger angeboten worden sind, Absatz gefunden. (3070)

Japan.

Subventionierung der Sodaindustrie. Das Ministerium für Handel und Industrie veröffentlicht im japanischen Amtsblatt vom 3. 9. eine Verordnung betr. die staatliche Subventionierung der calcinierte Soda herstellenden Industrie, welche am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

*) Abgerundete Zahlen.
**) In dem vorliegenden Bericht nicht angegeben.

Digitized by Google

Nach dieser Verordnung beschränkt sich die Subventionierung auf diejenigen Gesellschaften, deren stimmberechtigtes Kapital zu über 50% in Händen japanischer Staatsbürger ist. Die Subventionssumme wird unter Berücksichtigung von Marktpreis und Produktionskosten jedes Jahr von neuem festgesetzt; ihre Verteilung auf einzelne Gesellschaften errechnet sich nach dem Verbrauch von Salz als Ausgangsstoff. (3431)

Australien.

Die Superphosphatindustrie. Wie „The Commercial" berichtet, hat der Verbrauch von Superphosphaten in Australien während der letzten Jahre bedeutend zugenommen. Die Hauptursachen für diese Erscheinung sind die Ausdehnung der westaustralischen Anbaugebiete für Weizen und die zunehmende Anwendung von Superphosphaten in den Weidegebieten in den östlichen Staaten Australiens und in Tasmanien. Die australische Produktion von Superphosphaten ist durch die Ausbeutung der Rohphosphatvorkommen auf der Nauru-Insel und die staatliche Prämie für den aus australischen Erzen gewonnenen Schwefel angeregt worden.

Seit dem Jahre 1925 wird der tasmanische Markt ausschließlich von der Electrolytic Zinc Company beliefert, da mit den anderen Produzenten Australiens eine Verständigung erzielt worden ist. Die Marktlage in Tasmanien wird infolgedessen durch die sich in Australien vollziehenden Entwicklungen nicht beeinflußt.

Auf dem australischen Festlande ist ein Zusammenschluß der Superphosphatproduzenten erfolgt; eine kürzlich herausgegebene offizielle Erklärung hat die Fusion der Düngemittelinteressen der Mount Lyell Company, der Cuming, Smith and Co. Pty, Ltd., und der Wischer and Co. Pty, Ltd., drei der führenden Firmen Australiens, bekanntgegeben, die in der letzten Zeit Victoria, Südaustralien und Westaustralien mit Superphosphaten beliefert haben. Ueber die Höhe des Kapitals der neuen Gesellschaft sind noch keine Angaben gemacht worden; wie verlautet, soll es sich zwischen 4 und 5 Mill. £ bewegen.

Als die Mount Lyell Company die Herstellung von Superphosphaten in Westaustralien aufnahm, wurde den Landwirten dieses Staates Gelegenheit gegeben, Aktien des Unternehmens zu erwerben. Ob die neue Gesellschaft, die aus dem Zusammenschluß der drei obigen Unternehmen hervorgeht, die gleiche Politik einschlagen wird, ist noch nicht bekannt.

Die Superphosphatpreise sollen durch die jetzt erfolgte Fusion ermäßigt werden, da man mit einer wesentlichen Herabsetzung der Gestehungskosten rechnet. Die Gesamtproduktion der drei zusammengeschlossenen Gesellschaften beträgt annähernd 300 000 t Superphosphat pro Jahr, soll aber erhöht werden, sobald die Nachfrage hierzu Anlaß gibt.

Da die Regierung von Westaustralien die Fracht für den Transport von Düngemitteln von den Fabriken zu den Verbrauchern ermäßigt hat, sind die Frachten in Westaustralien zurzeit die niedrigsten in ganz Australien. Die Gesellschaft hat aus diesem Grunde beschlossen, in Bunbury, einem wichtigen Verteilungspunkte Westaustraliens, eine große Superphosphatfabrik zu errichten.

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung hat das Federal Tariff Board eine eingehende Untersuchung über die australischen Superphosphatpreise unternommen. Wie dem Board von Sachverständigen mitgeteilt worden ist, sollen die Preise für die Rohphosphate in Australien höher sein als in irgendeinem anderen Lande, ferner sind die Superphosphatpreise teilweise aus dem Grunde höher als in anderen Ländern, weil in Australien eine höhere Grädigkeit verlangt wird. (3041)

LITERATUR

Chemische Technologie der Neuzeit. Von Dr. Otto Dammer; in zweiter, erweiterter Auflage bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Franz Peters, in 5 Bänden. 1929 II. Band 11. Lfg. S. 193—368, geh. 14,40 RM. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

In der 11. Lieferung des zweiten Bandes wird der von Professor Dr. M. Frhr. von Schwarz-München verfaßte Abschnitt Metall- und Legierungskunde fortgesetzt, nachdem in der 10. Lieferung der allgemeine Teil sowie Kupfer und seine Legierungen behandelt worden waren. In der vorliegenden Lieferung sind die Aluminiumlegierungen eingehend gewürdigt, während das Aluminium selbst nur kurz gestreift ist. Das Kapitel Chrom, Wolfram, Molybdän und ihre Legierungen bringt u. a. auch eine Uebersicht der rostfreien Stähle. Es folgen dann die Zündmetall-Legierungen sowie Zink und Blei nebst ihren Legierungen, außerdem die Lager-Weißmetalle. Der Abschnitt schließt mit den Edelmetallen und deren Legierungen sowie mit einer alphabetischen Uebersicht über die wichtigsten Legierungen und deren Zusammensetzung. Die Uebersicht erstreckt sich auf über 90 Seiten; sie ist nicht nur wertvoll für den Legierungsfachmann, sondern auch für alle Kreise, die überhaupt mit Legierungen in Berührung kommen. Der Text wird durchweg unterstützt durch eine große Anzahl von Metallätzphotogrammen, die ein anschauliches Bild von der Gefügestruktur geben. Nach den bisher vorliegenden beiden Lieferungen zu schließen, hat die Metall- und Legierungskunde im Rahmen einer chemischen Technologie eine recht gründliche Bearbeitung erfahren, die höchst beachtenswert ist. Dr. Schb. (3408)

Jahresbericht VII der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1928. Mit 121 Abbildungen im Text und 6 Tafeln. Verlag Chemie G. m. b. H. Berlin, 1929. Preis kart. RM. 24,—.

Wie die bisher herausgegebenen Jahresberichte der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, so enthält auch der vorliegende Band eine Fülle von chemischen und physikalischen Untersuchungsergebnissen, die für die beteiligten Kreise der chemischen Industrie von großem Interesse sind.

Die Direktorialabteilung bringt Arbeiten über die Verhütung von Explosionen beim Versilbern von Spiegelglas, über die Eigenschaften von Cellophan und Transparit und über die Einwirkung verschiedener Chemikalien auf Nitrocellulosen. In der Abteilung für allgemeine Chemie sind gastechnische, schweißtechnische und chemisch-technische Arbeiten veröffentlicht. Die Abteilung für Sprengstoffe enthält u. a. Untersuchungsergebnisse über Explosionsunfälle, die explosiven Eigenschaften von Ammonsalpeter, Prüfungen über Handhabungs- und Transportsicherheit, sprengtechnische, thermodynamische, thermochemische Untersuchungen. Weitere Abteilungen bringen Arbeiten auf dem Gebiete der Metallchemie und Referate über mechanisch-technische Untersuchungen, während in der physikalischen Abteilung u. a. Abhandlungen über Unfallverhütung veröffentlicht werden. (3434)

Die chemische Industrie des Deutschen Reiches, zusammengestellt und herausgegeben unter Mitwirkung maßgebender Verbände der chemischen Industrie. 6. Auflage, Jahrgang 1929/30. Umfang 900 Seiten. In Ganzleinen gebunden Preis RM. 25,—. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin W 35.

Der soeben erschienene Band weist äußerlich dieselbe Form auf wie der Jahrgang 1928/29, den wir auf S. 1425 der „Chem. Ind." (1928) einer ausführlichen Besprechung unterzogen hatten.

Inhaltlich ist insofern eine Vervollständigung festzustellen, als die dem Werk vorangestellte Uebersicht über die Produktionsgruppen der chemischen Industrie um die Abschnitte Kali-Industrie, Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie und Industrie der Gerb- und Farbstoffe erweitert und im übrigen einer Durcharbeitung unterzogen wurde, ferner die Verzeichnisse der Rohmaterialien- und Bedarfsartikel-Lieferanten, ebenso das Wort- und Warenzeichenregister neu zusammengestellt bzw. erweitert wurden.

Allerdings scheint das Werk den im Vorwort beschriebenen Grad der Vollständigkeit doch nicht ganz erreicht zu haben. Eine flüchtige Durchsicht zeigt, daß verschiedene Firmen in der Gruppenzusammenstellung fehlen, wie z. B. in der Gruppe „Photochemische Industrie" die Firma Hauff-Leonar A. G., während andererseits in der Uebersicht über die einzelnen Firmen die Erzeugnisse verschiedentlich unvollständig oder überhaupt nicht aufgeführt sind (z. B. bei der Chem. Fabrik Benckiser). (3433)

Internationaler Riechstoff-Kodex. Herausgegeben von Arno Müller, Genf. Preis in Leinen gebunden 16,— RM. (inkl. freier Zustellung unter Einschreiben). R. Bredow Verlag, Berlin W 57.

Das 272 Seiten starke Werk enthält eine umfassende Zusammenstellung der im Handel befindlichen synthetischen Riechstoffe und Parfümbasen, nach Geruchsgruppen und Verwendung geordnet. Daneben finden sich Verzeichnisse von Fixateuren und Lösungsmitteln sowie auch tabellarische Aufzählungen der Produzenten, die es ermöglichen, die Bezugsquellen für die einzelnen Erzeugnisse zu ermitteln. Das ganze Werk ist in drei Sprachen — Deutsch, Französisch, Englisch — durchgeführt.

Die Internationalität der Duftstoffbranche, insbesondere die der synthetischen Riechstoffe und zusammengesetzten Parfümbasen hat einen derartigen Umfang angenommen, daß

Digitized by Google

es selbst für den erfahrenen Fachmann schwierig ist, die täglich neu auftauchenden Spezialitäten zu erfassen und bei Versuchen zu berücksichtigen. Der Herausgeber hatte es sich daher, wie er einleitend ausführt, zur Aufgabe gemacht, eine Ordnung nach ausschließlich parfümistischen Grundsätzen durchzuführen. Von der Wiedergabe chemischer und physikalischer Eigenschaften ist abgesehen worden, da eine engere Fühlungnahme mit der Praxis gezeigt habe, daß diese Eigenschaften bei der oft zusammengesetzten Natur vieler Duftstoffe für den Parfümeur von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Riechstoff-Kodex wird für alle an der Riechstoffindustrie interessierten Fachleute ein wertvolles Hilfsmittel darstellen. (3336)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Die schon seit über einem Jahr mit der Rheinischen Gummi- & Celluloid-Fabrik Mannheim-Neckarau geführten Verhandlungen sind nunmehr zu einem Abschluß gelangt, wonach ein Konsortium unter Beteiligung der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft und der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft die Majorität der Rheinischen Gummi- & Celluloid-Fabrik erworben hat. (3449)

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928/29 folgenden Bericht erstattet: „Während sich in der ersten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres der Beschäftigungsgrad auf normaler Höhe hielt, erfolgte, hervorgerufen durch die lang andauernde, außergewöhnliche Kälteperiode des verflossenen Winters, in den ersten Monaten der zweiten Hälfte ein merklicher Rückschlag, der erst durch den flotteren Auftragseingang der letzten Monate des Berichtsjahres wieder einigermaßen wettgemacht wurde. Die durch Steigerung der Löhne und Angestelltengehälter verursachte Erhöhung der Herstellungskosten und die durch den starken Frost auf den Betrieben hervorgerufenen Schäden suchten wir durch weitere Rationalisierung auszugleichen. Unsere Einnahmen aus geldlichen Anlagen sowie die uns aus den Nebenabteilungen zugeflossenen Gewinne entsprachen weiter unseren Erwartungen und ermöglichen es, die Dividende auf der vorjährigen Höhe zu erhalten. Die gesetzliche Rücklage hat sich in der Bilanz um RM. 73 086 erhöht. Dabei handelt es sich lediglich um Umbuchung von nicht mehr erforderlichen, steuerfreien Rückstellungen bei der Reichsmarkeröffnungsbilanz. Wir schlagen der Hauptversammlung vor, den diesjährigen Reingewinn — einschließlich Vortrag aus dem Vorjahr — in Höhe von RM. 807 987,08 wie folgt zu verwenden:

6% Dividende auf RM. 60 000 Vorzugsaktien	RM. 3 600,—
12% Dividende auf RM. 5 400 000 Stammaktien	RM. 648 000,—
Satzungsgemäße Tantieme	RM. 48 000,—
Vortrag auf neue Rechnung	RM. 108 387,08
	RM. 807 987,08

Falls die Hauptversammlung dies genehmigt, wird unser Dividendenschein Nr. 40 sofort fällig. — Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr war bisher in Anbetracht der wenig günstigen allgemeinen Wirtschaftslage und der dadurch verminderten Kaufkraft immerhin noch zufriedenstellend." (3419)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Kirchheim Mineralwasser-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 18. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Gewinnung, Fabrikation und Vertrieb von Mineralwasser und chemischen Produkten, b) die Verwertung der Wasserkraft der Triglis-Mühle bei Arnstadt in Thüringen, c) Beteiligung an einschlägigen Geschäften oder Erwerb, Errichtung oder Vertretung von solchen. Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 5. 1929 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Zum Geschäftsführer bestellt ist: 1 Chemiker Arnim Kirchheim, Berlin, 2. Kaufmann Walter Rossel, Berlin.

Aktiengesellschaft zur Verwertung von Chemiepatenten, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Verwertung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten auf chemischem Gebiete sowie der Betrieb aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist auch befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und ihre Vertretung zu übernehmen Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 7. 1929 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht der Aufsichtsrat ausdrücklich bestimmt, daß gewisse Mitglieder des Vorstands befugt sind, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Diplomingenieur Boris Loevy, Berlin, 2. Kaufmann Heinz Cohn, Berlin-Charlottenburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 80. Das Grundkapital zerfällt in 50 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Der Vorstand besteht, je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats, aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Max Bremer, Berlin-Friedenau, 2. Kaufmann Theodor Jeremias, Berlin-Halensee, 3. Fräulein Erna Wolfgram, Berlin, 4. Kaufmann Harry Wolff, Berlin, 5. Fräulein Alice Wertheim, Berlin-Halensee. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Kaufleute 1. Max Sternbach Berlin, 2 Kurt Haberstroh, Mahlow, Kreis Teltow, 3. Alfred Schmaedicke, Niederschöneweide.

Autolack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. Die Firma ist am 25. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 9. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Lackieranstalt, insbesondere für Autolackierungen, sowie einer Reparaturanstalt für Automobile, Handel und Fabrikation von Lacken, Farben und chemischen Artikeln. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, auch solche Unternehmungen zu erwerben, Interessengemeinschaften einzugehen und Zweigniederlassungen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Dr. Robert Marx, Chemiker in Mannheim, ist Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist für die Zeit bis 31. 3. 1932 geschlossen. Die Dauer der Gesellschaft verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrags von einem Gesellschafter mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Ravensberger Tafelwasser, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Künsebeck i. Westfalen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle i. Westf. ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Die Firma war bisher im Handelsregister des Amtsgerichts Herford eingetragen.

Chemische Fabrik Langenhagen Oscar Erythropel, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Sauerstoffwerke u. Chemische Fabrik Langenhagen Oscar Erythropel.**

Chemische Fabrik Weil G. m. b. H. in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 7. 9. 1929 eingetragen: Dem Chemiker Dr. Herbert Neef in Konstanz ist Gesamtprokura derart erteilt, daß derselbe berechtigt ist, jeweils zusammen mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Möhringen a. F.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 14. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 7. 1929 ist § 21 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft, Sitz: **Grünau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 16. 9. 1929 eingetragen: Justizrat Dr. Albert Pinner, Berlin, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 6. 1928 sind die §§ 3, 21, betreffend das Grundkapital und das Stimmrecht, geändert worden.

Hamburg-Elmshorner Farbwerke A.-G., Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 17. 9 1929 eingetragen: Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 18. 7. 1929 und 19. 8. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der §§ 12 (Aufsichtsrat) bzw. 29 (Geschäftsjahr) geändert.

„Ursan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation pharmazeut. u. chem.-techn. Präparate, Sitz: **Frankfurt**

Digitized by Google

a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 7. 1929 ist die Satzung in §§ 5 (Stammkapital und Einteilung), 7 (Vertretung der Gesellschaft), 9 und 10 (Reingewinn und Veräußerung der Anteile) geändert. Johannes Bleckert ist nicht mehr Geschäftsführer.

Lack- u. Farbenfabrik Court & Baur Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 20. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 11, betr. das Stimmrecht, geändert.

„Chema", Chemische Produkte und Maschinen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 5. 8. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des § 3 (Stammkapital) abgeändert. Emil Dreyer hat Einzelprokura.

Dr. Gustav Wolff, Chemische Fabrik, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Inhaber ist jetzt Heinz Hofferber, Kaufmann, zu Hamburg. Die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen des früheren Inhabers sind nicht übernommen worden.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische Fabrik „Roka" Pieper, Freitag & Co., Sitz: **Mülheim/Ruhr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim/Ruhr ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Chemische Fabrik „Roka" Pieper & Co.** Peter Abels und Emil Freitag sind als Gesellschafter ausgeschieden. Ehefrau Julius Pieper, Emmi geb. Koch, ist als Gesellschafterin eingetreten.

Chem. Fabrik & Kompr. Anst. Ika Johannes W. Kahlert in Eythra. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Die Handelsniederlassung ist nach **Leipzig** verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

„Hannogas" Hannoversche Acetylengasgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Der Geschäftsführer Liebchen ist als solcher ausgeschieden.

Bayerische Labgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: bisher: **Hammel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 2. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 27. 8. 1929 hat Aenderung des § 2 des Gesellschaftsvertrags (Sitz der Firma) beschlossen. Sitz nun **Augsburg.**

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 9. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Geschäftsjahr) und § 5 (Vorstand) geändert; ferner ist der § 6 ganz gestrichen und sind die folgenden Paragraphen vornumeriert worden. Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Generalversammlung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung oder durch den Aufsichtsrat.

Oeffentlich chemisches Laboratorium Dr. Gustav Götting Inhaber Dr. Walther Becker, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 18. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst und geändert in: **Oeffentlich chemisches Laboratorium Dr. Gustav Götting Inhaber Dr. Werner Brünig.** Inhaber ist der Chemiker Dr. Werner Brünig in Breslau. Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Chemiker Dr. Werner Brünig ausgeschlossen.

Philips Parfümerie- & Feinseifen-Fabrik Kurt Philip, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 9. 1929 eingetragen: Inhaber ist jetzt Diplomkaufmann Dr. rer. pol. Gustav Eduard Mayer, zu Hamburg. Die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen des früheren Inhabers sind nicht übernommen worden.

Rud. Rütgers Chemische Fabrik für Teerproducte, Berlin-Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 9. 1929 eingetragen: Anna Mahn verwitwete Rütgers geb. Sauer ist aus der ungeteilten Erbengemeinschaft ausgeschieden.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 26. 9. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Fritz Rauch ist erloschen.

Goedecke & Co. Chemische Fabrik und Export Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg. Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 9. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 3. 1929 in den §§ 4, 5, 8, 9, 13 und 16 abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 300 Aktien zu je 1000 M. Alexander Goedecke und Carl Weinreben sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Leonhard Kluftinger in Berlin. Die Prokura des Rudolf Goedecke ist erloschen.

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft in **Halle a. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 27. 9. 1929 eingetragen: An Paul Wirth, Halle a. S., ist Gesamtprokura erteilt, er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Thomasphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 9. 1929 eingetragen: Die Prokura des Paul Schreiber ist erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1929 eingetragen: Prokurist Richard Rudolph in Dresden. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder zusammen mit den Prokuristen: Direktor Ahrens oder Fiedler oder Moeller.

„Cellon" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1929 eingetragen: Dem Edgar Eichengrün in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 1. 10. 1929 eingetragen: A. O. Viett und Franz Rose sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum alleinigen Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Ludwig Bewig in Braunschweig bestellt.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Aktiengesellschaft, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 30. 9. 1929 eingetragen: Kurt Kromm in Wiesbaden-Biebrich ist satzungsgemäße Gesamtprokura erteilt.

Biologische-Werke-Opheyden-Hansen & Rößler in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 17. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist in **Opheyden Kommanditgesellschaft Hansen & Co.** geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Uetersen in Holstein** verlegt. Der Kaufmann Otto Rößler, Magdeburg, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist ein Kommanditist eingetreten.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hugo Gustav Max Nerger ist erloschen.

Gebrüder Vogt Fabrik chem. Produkte, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 26. 9. 1929 eingetragen: Löschungsvermerk von Amts wegen gelöscht.

Liquidationen.

Ammonium-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wellinghofen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund-Hörde ist am 23. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und der Rechtsanwalt Dr. Gustav W. Heinemann zu Essen zum Liquidator bestellt.

Chem. Fabrik Landau & Danziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Registrator Erich Einfinger, Adlershof. Der Geschäftsführer Fritz Rumpler ist abberufen.

Konkurse.

Georg Schinke, Großhandel mit pharmazeutischen Spezialitäten, Sitz: **Chemnitz,** Gustav-Freytag-Str. 8. Das

Digitized by Google

Amtsgericht Chemnitz macht unterm 26. 9. 1929 bekannt, daß der Antrag des Kaufmanns Max Rudolf Freyer in Chemnitz, Elsasser Str. 45, all. Inhaber der Firma, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt wird. Zugleich ist gemäß § 24 der Vergleichsordnung am 26. 9. 1929, mittags 12½ Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet worden. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Bernau in Chemnitz. Anmeldefrift bis zum 22. 11. 1929. Wahltermin am 24. 10. 1929, vormittags 10 Uhr. Prüfungstermin: 5. 12. 1929 vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. 11. 1929.

Elektrochemie Aktiengesellschaft in Iserlohn, Mendener Straße 42. Das Amtsgericht Iserlohn macht unterm 17. 9. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach Bestätigung des angenommenen Vergleichs aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Molo GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Bestener Farbwerk GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 9. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 2 HGB. von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Schöne, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft **Chemisches Werk Hennef-Sieg, Geerling & Co.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hennef, Sieg, ist am 20. 9. 1929 die Auflösung der Kommanditgesellschaft und das Erlöschen der Firma eingetragen worden.

Hessische Klebstoff-Industrie Karl Schriever in Eschwege. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege ist am 26. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Calzitwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, Apotheker Franz Schmees, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Twistringen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bassum ist am 21. 9. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Akpa, Aktiengesellschaft für Päckchenfarben, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3432)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 5. Oktober 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 510—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—217
Alaun (gew., in Stücken) 163—166
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 175—181
Aluminiumsulfat (17%) 103—105
Ammoniak (22° Bé) 186—190
Ammonphosphat (krist.) 590—615
Ammonsulfat (gew.) 150
Bariumchlorid (krist.) 162—165
Bariumsuperoxyd (87%) 610—650
Bleiglätte (pulverförmig) 550—565
Bleiweiß (pulverförmig) 515—525
Blutlaugensalz (gelbes) 1200—1250
Blutlaugensalz (rotes) 3000—3050
Bromkalium (rein) 3150—3300
Calciumcarbid (in Stücken) 165—168
Calciumphosphat (pulverförmig) 165—168
Chlorcalcium (geschm.) 60—61,75
Chlorkalium (gew.) 89—92
Chlorkalk (105—110°) 103—105
Chromalaun (krist.) 350—365
Eisenchlorid (trocken) 285—290
Eisensulfat (krist.) 34—35
Jodkalium (weiß) 263—268 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 470—485
Kaliumchlorat (krist.) 535—540
Kaliummetabisulfit (krist.) 700—725
Kaliumpermanganat (techn.) 1600—1660
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500—1550
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 500—510
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—88
Magnesiumsulfat (techn.) 102—105
Mennige (versch. Sorten) 575—610
Natriumbicarbonat (techn.) 123—128
Natriumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 395—405
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfit (photogr.) 198—203
Natriumnitrit (krist.) 475—490
Natriumsulfat (krist., neige) 45—46,50
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 44—46
Natriumsulfit (krist.) 125—128
Natronsalpeter 148,50
Salmiak (pour piles) 440—460
Salpetersäure (36°, weiß) 215—225
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—203
Schwefelsäure (66°) 59—62
Soda (calc., 98—99%) 70—73,50
Soda (krist.) 41,75—43
Zinkchlorid (fest) 475—495
Zinksulfat (krist., techn.) 162—166
Zinkweiß (versch. Sorten) 675—810
Zinnchlorid 2850—2900
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 5150—5250

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, Ende September. (Preise, soweit nicht anders angegeben, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH^3) 1,68
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 45
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 75—80
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn., 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (gran., per kg N.) 200
Knochenleim 295
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; a. Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 1376—1520
Toluol (rein) 120

Spanien (Barcelona), September 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (engros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 81,65
Chromalaun (rein, krist.), engros —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 182,70
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (engros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 157,70
Natriumbisulfit (flüssig 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 150
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 146
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°), engros 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken), engros 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg)*).

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (techn.) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (techn.) 500 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (techn.) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 310 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1.50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg)*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 14,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabl.) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Fyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 31,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lös-

Digitized by Google

liche Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 80

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 18
Citronenöl 70
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 35
Isoeugenol 73
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 8
Terpineol 5
Thymianöl (40—60% Phenole) 17

Vereinigte Staaten (New York) 23. Sept. 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05—0,05¼
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,60 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer; pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat (wasserfrei; tanks) 0,147
Aethylalkohol (aus Korn; 190 proof.; barrels) 2,78—2,86 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,51 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,06¹/₈—0,06⅜/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,09
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,62—0,63
Chlor (flüssig, in Stahlflaschen; ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist.; einheim) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U. S. P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,10¾—0,11
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99% krist.) 6 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.; imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.; imp.) 1,95—2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%; tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07½—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98% ;einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas; ab Fabrik; 60o) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (in Stücken; 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%; calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%; calc.) 0,05⅜/₈—0,05⅞/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpr.) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°; tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; tanks; ab Werk) 0,04—0,05
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°; tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,55—0,56 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅝/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35
Zinnoxyd 0,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,28—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,65—0,70
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpr.) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,33—0,37
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3422)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 10. 29	2. 10. 29	Aktien	9. 10. 29	2. 10. 29
Byk-Guldenw.	59,—	61,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	66,50	65,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	97,—	99,—
„ v. Heyden	70,—	71,25	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	52,—	56,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	72,50	72,50	J. D. Riedel — E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	55,50	59,—	Rütgerswerke	72,—	75,—
„ W. Brockhues	68,—	72,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	25,25	25,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	314,—	313,—
Dynamit Nobel	91,—	—,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	107,—	107,—	Staßfurter Chem.	21,—	21⅝
Fahlberg, List	76,75	77,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I.-G. Farbenindustr.	193,75	204,—	Union Fabr. chem. P.	50,—	52,—
Gehe & Co.	65,25	66,—	Ver. chem. Wk. Chl.	70,75	73,75
Th. Goldschmidt	66,50	70,—	„ Glanzstoff-F.	262,—	278,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,50	157,—
Heine & Co.	46,50	47,75			
Linde's Eismasch.	149,75	155,—			

Devisen	9. 10. 29	7. 10. 29	Devisen	9. 10. 29	7. 10. 29
Argentinien	1,759	1,759	Dänemark	112,02	112,05
Canada	4,154	4,154	Island	92,26	92,28
Japan	2,004	2,000	Lettland	80,80	80,76
Aegypten	20,915	20,92	Portugal	18,84	18,80
Türkei	2,022	2,025	Norwegen	112,01	112,01
England	20,395	20,40	Frankreich	16,465	16,455
Ver. Staaten	4,1945	4,196	Tschechoslowakei	12,41	12,415
Brasilien	0,4985	0,499	Schweiz	81,01	81,01
Uruguay	4,100	4,100	Bulgarien	3,038	3,038
Holland	168,55	168,55	Spanien	62,25	62,25
Griechenland	5,450	5,43½	Schweden	112,48	112,52
Belgien	58,47	58,465	Estland	111,96	112,00
Danzig	81,51	81,52	Oesterreich	58,975	58,99
Finnland	10,542	10,55	Ungarn	73,18	73,18
Italien	21,955	21,96	Rumänien	2,492	2,492
Jugoslawien	7,394	7,394			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,65	British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
			Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 10. 29	2. 10. 29
Elektrolytkupfer	170,75	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	65—69
Silber in Barren per 1 kg	68¼—70	69—70⅜

(3452)

Versammlungskalender.

21. Oktober: Bayern-Salpeter- u. Stickstoff-A.-G., München, G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen in München, Fürstenfelder Straße 10/2.

Chemische Werke Marienfelde, Aktiengesellschaft zu Berlin-Marienfelde, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin C 2, Königstr. 40.

24. Oktober: Minimax - Aktiengesellschaft, Berlin, 8. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14. (3428)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 19. OKTOBER 1929 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Japans.

Der Zeitschrift „Chemical and Metall. Engineering" entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen über einige der wichtigsten Zweige der japanischen chemischen Industrie.

Nachdem die japanische Einfuhr von Soda während des Krieges gänzlich abgeschnitten wurde, ist es den energischen Bemühungen der Asahi Glass Company gelungen, die inländische Produktion so weit zu erhöhen, daß der japanische Bedarf gedeckt werden konnte. Gegenwärtig ist die Gesellschaft der größte japanische Produzent und kann 7000 t calcinierte Soda pro Jahr herstellen.

Die Erfahrungen, die von dieser Gesellschaft gemacht wurden und Kosten in Höhe von 3,5 Millionen Yen verursacht haben, stellen die Grundlage der chemischen Industrie Japans dar; von diesem Zeitpunkte an sind zahlreiche chemische Fabriken in Japan entstanden, die neben vielen chemischen Erzeugnissen etwa 800 neue medizinische Präparate herstellen, die in Japan vor dem Kriege unbekannt waren.

Die Entwicklung der inländischen chemischen Industrie war jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, da dauernd von seiten der aus dem Auslande eingeführten chemischen Erzeugnisse Konkurrenz gemacht wurde. Auf dem Sodamarkte bestand die schärfste Konkurrenz durch die Erzeugnisse der Brunner-Mond-Gesellschaft und außerdem durch die natürliche Soda, die von der afrikanischen Magadi-Gesellschaft geliefert wurde.

Auch gegenwärtig wird die japanische Sodaproduktion durch das Fehlen von billigem technischen Salz sehr behindert. Der Bedarf an Salz wird durch Einfuhr aus Schantung und Spanien befriedigt, und die Sodafabriken können ihren Betrieb nur aufrechterhalten, wenn sie diesen Rohstoff mit größter Vorsicht einkaufen.

Nach Ansicht japanischer Sachverständiger kann die Sodaindustrie, die sich anscheinend in einer gut befestigten Situation befindet, ihre erfolgreiche Entwicklung nur dann fortsetzen, wenn ihr im Jahre mindestens 200 000 t billiges technisches Salz zur Verfügung stehen, die zur Aufrechterhaltung einer Jahresproduktion von 100 000 t erforderlich sind. Die japanische Industrie hofft, dieses Ziel zu erreichen, und die regelmäßige Versorgung mit Salz zu praktisch stabilen Preisen sicherzustellen.

Die Produktion von Aetznatron hat vom Jahre 1920 ab alljährlich zugenommen, bis sie im Jahre 1925 ihren höchsten Stand erreichte. Im Jahre 1925 produzierte die chemische Industrie Japans insgesamt 55,6 Millionen lbs. Im folgenden Jahre ist die Produktion jedoch um fast 4 Millionen lbs. zurückgegangen; als die Ursachen des Rückganges sind die verringerte Nachfrage nach Chlorkalk und die erhöhte Einfuhr aus dem Auslande anzusehen.

Für die japanische Aetznatronindustrie ist der Bezug von billiger Rohsoda eine Existenzfrage. Gegenwärtig werden zur Herstellung von 100 lbs. Aetznatron 160 lbs. calcinierte Soda verbraucht.

Andererseits besteht zurzeit eine steigende Nachfrage nach Chlorkalk, die durch die Errichtung neuer Zellstoff- und Papierfabriken verursacht worden ist, und die Japaner hoffen, sich dieses Geschäft als Hauptstütze der Aetznatronindustrie zu sichern. Die weitere Entwicklung der Kunstseideindustrie wird ebenfalls für die Erfolge der Aetznatronindustrie von großer Bedeutung sein. Wie in anderen Industriezweigen Japans machen sich auch auf dem Gebiete der Aetznatronfabrikation Zusammenschlußbestrebungen bemerkbar.

Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über die Entwicklung der japanischen Aetznatronindustrie:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Einfuhr 1000 lbs.	Ausfuhr 1000 lbs.	Verbrauch 1000 lbs.
1921 . . .	21 420	2 899	1 805	—
1924 . . .	47 213	34 542	153	82 000
1925 . . .	55 591	49 231	480	106 000
1926 . . .	51 762	80 463	94	130 000

Die maximale Produktionskapazität aller japanischen Aetznatronfabriken beträgt zurzeit 58 Millionen lbs., während der Verbrauch für das Jahr 1928 auf 186 Millionen lbs. geschätzt wird. Für das Jahr 1929 rechnen die Sachverständigen sogar mit einem Verbrauch in Höhe von 200 Millionen lbs. Zur Beschaffung der fehlenden Mengen muß das ausländische Aetznatron herangezogen werden, und die Tatsache, daß zwischen den vierzehn japanischen Produzenten eine äußerst scharfe Konkurrenz herrscht und die Errichtung neuer Fabriken deshalb nicht wahrscheinlich ist, läßt den Schluß zu, daß auch weiterhin für das ausländische Aetznatron in Japan gute Absatzbedingungen herrschen werden. Die Konkurrenz zwischen den einheimischen Produzenten im Verein mit den hohen Elektrizitätspreisen kommt den ausländischen Lieferanten sehr zustatten, zumal die maximale Produktionkapazität bei weitem noch nicht zur Deckung des gesamten Inlandsbedarfs ausreicht.

Die Produktion von Kunstdünger ist in Japan im Jahre 1887 von der Dai Nippon Artificial Fertilizer Company, deren investiertes Kapital damals 250 000 Yen betrug, aufgenommen worden. Nach den Angaben der jetzigen Leiter beträgt das in Anlagen und Einrichtung investierte Kapital gegenwärtig 25.55 Millionen Yen, und außerdem verfügt die Gesellschaft über einen angesammelten Ueberschuß von 0,96 Millionen Yen, der ebenfalls die günstige Entwicklung dieses Unternehmens bestätigt. Die Produktion soll noch weiter erhöht werden.

Das Ineinandergreifen der japanischen Industrien ergibt sich aus der Erschließung der Rohstoffvorkommen zwecks Versorgung der japanischen Superphosphatindustrie. Die anfänglich eingeführten mineralischen Phosphate stammten aus Ozeanien, der Christmas-Insel, Aegypten und Florida, während gegenwärtig die Rohphosphate größtenteils von den Inseln Rasa und Angaur in der Südsee bezogen werden, da dort in großem Umfange japanisches Kapital investiert ist.

Ueber die Lage der durch 12 Anlagen vertretenen japanischen Superphosphatindustrie*) in den Jahren 1925 bis 1927 unterrichten die folgenden Zahlen:

*) Vgl. die z. T. abweichenden Angaben auf S. 1195.

Digitized by Google

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Verbrauch 1000 lbs.
1925	1 395 000	1 665 000
1926	1 698 000	1 591 000
1927	739 000	1 054 000

Die tatsächliche Produktion war in den Jahren 1925 bis 1927 erheblich geringer als die Produktionskapazität der bestehenden Fabriken, da die Versorgung dieser Industrie mit ausreichenden Mengen von Rohphosphaten mit Schwierigkeiten verbunden war. Diese Schwierigkeiten sind jetzt jedoch durch die Tätigkeit der Rasa Island Phosphorus Ore Company, deren Anlage über eine Produktionskapazität von 1,5 Millionen t Phosphatdüngemitteln verfügt, fast vollständig überwunden worden.

Der durchschnittliche japanische Jahresverbrauch an künstlichen Düngemitteln betrug in der Zeit von 1917 bis 1919 478 000 t, während die jährliche Durchschnittsproduktion der Jahre 1917 bis 1921 sich auf 510 000 t belief und die Fabriken in dieser Zeit nur mit 50% ihrer Kapazität arbeiteten. Der jährliche Bedarf dieser Fabriken an Rohphosphaten betrug damals im Durchschnitt etwa 300 000 t.

Der Campher gehört zu den bedeutendsten Zweigen der japanischen chemischen Industrie. Diese Tatsache wird von den Beamten der Regierung anerkannt, die die Campherwälder genau überwachen Ueber die Entwicklung der japanischen Campherindustrie geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Produktion von Rohcampher 1000 lbs.	Produktion von Campheröl 1000 lbs.	Zahl der Raffinerien
1921/22 . . .	2 228	2 819	2 859
1922/23 . . .	1 875	1 452	2 396
1923/24 . . .	1 662	1 678	2 282
1924/25 . . .	3 540	3 322	2 399
1925/26 . . .	2 483	4 300	2 264
1926/27 . . .	2 084	3 718	2 236

Japan und Formosa liefern zusammen die Hauptmenge des Weltverbrauchs von Campher und Nebenprodukten. Die letzte Uebersicht ergibt, daß in den staatlichen und kaiserlichen Wäldern Japans (ausschließlich Formosa) 12 Millionen Campherbäume vorhanden sind, deren Ertrag etwa 210 000 Shakujime oder 2,52 Millionen Kubikfuß pro Jahr beträgt.

Die formosanischen Champherwälder sind viel wertvoller als die Wälder Alt-Japans und auch von viel größerem Umfange. Sie liefern gegenwärtig einen durchschnittlichen Ertrag von 2,5 Millionen Shakujime, d. h. mehr als das Zehnfache der Wälder Alt-Japans. Für die japanische Celluloidfabrikation ist die einheimische Champherindustrie von größter Bedeutung.

Zu den blühendsten Zweigen der chemischen Industrie Japans gehört die Pfefferminzölindustrie. Wenn bei den Pflanzern auch ständig Bedenken bestehen, ob der Pfefferminzanbau oder der Reisanbau rentabler ist, so wird die Produktion von Pfefferminzöl und Menthol doch als zuverlässige Einnahmequelle angesehen. Das Zentrum der Pfefferminzölindustrie befindet sich in Kanagawaken und Umgebung in der Nähe von Hyogo-ken in Hokkaido; dieses Gebiet bringt 46% der Gesamtproduktion auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und Ausfuhr während der Jahre 1923 bis 1925 (Werte in 1000 Yen):

Jahr	Produktion von Rohöl	Produktion von Menthol	Produktion von entmentholisiertem Oel	Ausfuhr von Oel
1923	3 943	3 388	2 147	977
1924	8 410	7 440	1 977	2 421
1925	12 809	6 485	3 106	5 309

Die Zahl der in Japan in Betrieb befindlichen Zündholzfabriken beträgt zurzeit etwa 100. Die Lage dieses Zweiges der chemischen Industrie wird indessen nicht als allgemein günstig angesehen. Die Ursachen hierfür sind die steigenden Arbeitslöhne und Rohstoffpreise, zu denen noch die Konkurrenz von seiten des Auslandes hinzukommt, so daß die regelmäßige Aufrechterhaltung der Betriebe den Produzenten Schwierigkeiten verursacht. Die Toyo Match Company bringt gegenwärtig etwa die Hälfte der japanischen Gesamtproduktion auf, die sich im Durchschnitt auf 300 Millionen Dutzend Schachteln beläuft.

Die Nippon Match Company und zwei kleinere Anlagen sind im Jahre 1924 von dem Schwedentrust aufgekauft worden, der seit dieser Zeit den größten Teil des Exporthandels kontrolliert.

Allgemein gesprochen, hat sich die chemische Industrie Japans regelmäßig entwickelt und ausgedehnt. Eine besonders schnelle Entwicklung haben die Campherindustrie, Pfefferminzölindustririe und die Drogen- und Arzneimittelindustrie zu verzeichnen. Für viele Erzeugnisse der chemischen Industrie wird Japan auch in den nächsten Jahren ein Abnehmer ausländischer Fabrikate bleiben, auf einigen Gebieten wird sich indessen ein Rückgang der Einfuhr bemerkbar machen, der von der Entwicklung der japanischen hydroelektrischen Kraftquellen, die billige Elektrizität liefern, abhängig sein wird.

Die Kunstseideindustrie gehört in Japan zu den Industriezweigen, die in den letzten Jahren besonders auffällige Fortschritte gemacht haben. Während sich die Produktion im Jahre 1917 nur auf 0,1 Millionen lbs. belief, ist im Jahre 1927 eine Produktion von 10,5 Millionen lbs. erreicht worden, und aus der jetzigen Tätigkeit dieses Industriezweiges kann geschlossen werden, daß Japan in der nächsten Zeit wahrscheinlich seinen gesamten Bedarf an Kunstseide selbst herstellen wird und dann in dieser Beziehung vom Auslande unabhängig sein wird.

In ähnlicher Weise vollzieht sich die Entwicklung auch auf verschiedenen anderen Gebieten der chemischen Industrie.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die einzelnen Zweige der japanischen chemischen Industrie im Fiskaljahre 1926 (Werte in 1000 Yen):

Industriezweig	Investiertes Kapital	Produktion	Ausfuhr	Einfuhr
Düngemittel . . .	100 134	183 471	1 627	186 748
Arzneimittel . . .	58 399	73 994	1 738	4 297
Schwerchemikalien .	46 257	63 656	14 546	57 185
Kunstseide	29 834	7 894	—	7 380
Seifen u. a. Toilettenartikel	24 922	57 829	4 849	1 140
Pigmente u. Streichfarben	13 953	36 526	15 517	7 413
Celluloid	12 090	15 809	6 113	—
Farbstoffe	10 416	3 336	335	9 522
Mineralwasser . . .	7 618	21 809	207	—
Sprengstoffe . . .	6 503	7 891	364	1 673
Zündhölzer	6 248	15 667	6 897	—
Campher u. Campheröl	Unbekannt	13 463	6 563	—
Menthol u. Pfefferminzöl	Unbekannt	22 028	14 693	—

Die vorstehenden Zahlen entstammen den Statistiken des japanischen Handels- und Industrie- und Finanzministeriums. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, deckt die einheimische Industrie mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, wie besonders der Schwerchemikalien, Düngemittel und Farbstoffe, den größten Teil des inländischen Bedarfs. Auf dem Gebiete der Düngemittel ist die Produktion in ständigem Steigen begriffen, und bezüglich der Farbstoffe werden energische Bemühungen unternommen, Japan bald vom Auslande unabhängig zu machen. (3282)

Digitized by Google

Die Superphosphatindustrie.

In Ergänzung der in den Heften Nr. 45—52 (Jahrgang 1928) und Nr. 1—2 (Jahrgang 1929) der „Chem. Ind." veröffentlichten Abhandlung „Superphosphat auf dem Weltmarkt" entnehmen wir einigen kürzlich in der ausländischen Presse veröffentlichten Berichten die folgenden Angaben:

Die Weltproduktion von Superphosphaten betrug im Jahre 1928 (nach „Le Phosphate et les Engrais Chimiques") 15,16 Millionen (metr.) t im Vergleich zu 13,95 Millionen t im Vorjahre.

Die schnellste Entwicklung hatte die Superphosphatindustrie (nach „Chemical Trade Journal") in den Jahren 1905 bis 1913 zu verzeichnen; innerhalb dieser Zeit ist die Weltproduktion von 6,08 Millionen t auf 11,38 Millionen t gestiegen. Die Entwicklung hat sich in dieser Zeit von Jahr zu Jahr regelmäßig vollzogen.

Ueber die Entwicklung der Weltproduktion von Superphosphaten nach dem Kriege geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	metr. t
1919	6 803 807
1920	9 357 889
1921	9 139 241
1922	9 654 596
1923	10 814 153
1924	11 789 741
1925	13 493 158
1926	13 873 303
1927	13 738 330 *)

Im Jahre 1921 erfolgte der erste Rückgang der Produktion im Vergleich zum Vorjahre, der sich jedoch in engen Grenzen hielt. Im Jahre 1927 zeigt die Weltproduktion zum zweiten Male einen Rückgang, der hauptsächlich durch die stark verringerte Produktion in den Vereinigten Staaten und Italien verursacht worden ist. Die Produktion dieser beiden Länder zusammen lag im Jahre 1927 um 500 000 t unter der Vorjahresproduktion.

Ueber die Lage der Superphosphatindustrie in den einzelnen Produktionsländern sind dem oben zitierten Berichte der „Chem. Ind." die folgenden Angaben nachzutragen (nach „Bollettino di Informazioni Commerciali"):

Italien. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in Italien anfänglich die Herstellung von Knochensuperphosphaten und danach die Herstellung von mineralischen Superphosphaten aufgenommen. Von dieser Zeit an hat sich die Produktion in schnellem Tempo entwickelt, und im Jahre 1900 bestanden in Italien bereits 46 Superphosphatfabriken, von denen 36 auf Norditalien entfielen.

Die gegenwärtige Produktionskapazität der italienischen Superphosphatfabriken beträgt über 20 Millionen dz pro Jahr, die sich auf die einzelnen Gebiete des Landes nach den Angaben der Confederazione Generale Fascista dell'Industria wie folgt verteilen:

	Zahl der Anlagen	Produktionskapazität dz
Norditalien	55	12 051 000
Mittelitalien	17	4 995 000
Süditalien	5	1 584 000
Inseln	5	1 602 000
Insgesamt:	82	20 232 000

Der italienische Verbrauch von Superphosphaten, der sich für das Jahr 1913 zu 10,75 Millionen dz berechnet, hat in der Nachkriegszeit im Jahre 1926 ein Maximum von 15,4 Millionen dz erreicht. Im Jahre 1927 erfolgte ein Rückgang auf 12,18 Millionen dz, der jedoch im Jahre 1928, in dem der Verbrauch 13,12 Millionen dz betrug, schon wieder teilweise ausgeglichen worden ist.

Das wichtigste Verbrauchsgebiet ist Norditalien, das etwa 60% des italienischen Gesamtverbrauchs von Superphosphaten aufnimmt. Weitere Einzelheiten über den Verbrauch zeigt die folgende Tabelle:

	1913	1923	1925	1927	1928
	Mengen in 1000 dz				
Norditalien	7 810	7 110	8 763	7 360	7 621
Mittelitalien	1 685	2 180	3 433	2 372	2 848
Süditalien	1 255	1 710	2 404	2 448	2 651
Insgesamt	10 750	11 000	14 600	12 180	13 120

Im Verein mit der inländischen Produktion ist auch die italienische Ausfuhr von Superphosphaten nach dem Kriege erheblich angestiegen. Die höchste Ausfuhr hat bisher das Jahr 1926 zu verzeichnen. In den folgenden Jahren hat die Ausfuhr abgenommen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Bestimmungsland	1924		1926		1928	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Oesterreich	11 564	3 072	10 268	2 928	—	—
Jugoslawien	3 684	1 128	6 655	1 980	622	162
Tschechoslowakei	2 598	721	8 665	2 585	2 085	563
Ungarn	1 603	471	20 052	5 724	17 298	5 028
Albanien	—	—	—	—	2 691	734
Insgesamt	20 382	5 739	51 501	16 604	23 560	6 741

Die italienische Einfuhr von Phosphatdüngemitteln ist trotz der inländischen Produktion immer noch sehr hoch. Im Jahre 1928 führte Italien 142 977 t Phosphatdüngemittel ein gegenüber 151 824 t im Vorjahre. Von der Gesamteinfuhr stammten 83% aus Frankreich und 14% aus Belgien.

Frankreich. Wie in der Vorkriegszeit nimmt Frankreich auch gegenwärtig unter allen Superphosphatproduzenten der Erde nach den Vereinigten Staaten den zweiten Platz ein. Im Jahre 1928 betrug der Anteil Frankreichs an der Weltproduktion 18% gegenüber 17% im Jahre 1913.

Die Produktion Frankreichs, die sich im Jahre 1913 auf 1,92 Millionen t belief, hat im Jahre 1926 mit 2,43 Millionen t ihr bisheriges Maximum erreicht; im Jahre 1927 ging sie auf 2,22 Millionen t zurück, hat im Jahre 1928 aber wieder etwas zugenommen und 2,27 Millionen t erreicht.

An der Gesamtproduktion waren in der letzten Zeit etwa 56 Anlagen beteiligt. Die wichtigsten Produktionszentren sind die Departements Nord, Somme, Aisne, Unter-Seine usw.

Die hohe französische Produktion gestattet die Unterhaltung eines umfangreichen Ausfuhrhandels in Superphosphaten. Das bisherige Maximum erreichte die Ausfuhr im Jahre 1926 mit 281 572 t; im folgenden Jahre ging sie auf 279 770 t und im Jahre 1928 auf 260 039 t im Werte von 71 Millionen Fr. zurück.

Die Einfuhr von mineralischen Superphosphaten, die sich im Jahre 1913 noch auf 100 822 t belief, war im Jahre 1924 bereits auf 30 783 t gesunken und betrug im Jahre 1928 sogar nur noch 8173 t, d. h. eine verschwindend geringe Menge im Vergleich zu der Produktion und dem Verbrauch in Frankreich. Ebenso unbedeutend ist die französische Einfuhr von Knochensuperphosphaten und Phosphatpräcipitat; die Einfuhr dieser Düngemittel betrug im Jahre 1928 nur 6191 t.

Spanien. Zu der beträchtlichen Entwicklung, die die spanische Landwirtschaft in den letzten Jahren genommen hat, hat die Düngemittelindustrie in bemerkenswerter Weise beigetragen, die in Spanien unter den verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie eine vorherrschende Stellung einnimmt.

*) Etwas abweichend von der weiter oben für 1927 angegebenen Zahl.

Digitized by Google

An der Superphosphatproduktion, die sich in ständigem Steigen befindet, sind etwa vierzig Fabriken beteiligt, deren gesamte Produktionskapazität 1,23 Millionen t pro Jahr beträgt. Die Produktion betrug im Jahre 1927 864 316 t.

Die Einfuhr von Superphosphaten nach Spanien betrug während der letzten Jahre (soweit die Zahlen veröffentlicht sind):

Herkunftsland	1925 t	1926 t	1927 t
Niederlande	72 641	98 312	85 606
Frankreich	50 285	82 371	90 024
Portugal	3 330	5 339	2 188
Insgesamt t	146 534	201 033	193 925
Insgesamt Werte in 1000 Pesetas	23 445	18 595	16 483

Niederlande. Die intensive Entwicklung der niederländischen Landwirtschaft hat nur mit Hilfe einer umfangreichen und rationellen Anwendung von Düngemitteln erfolgen können. Im Jahre 1913 betrug die niederländische Produktion von Calciumsuperphosphaten 346 000 t und hat sich in den letzten Jahren ständig weiter erhöht. Im Jahre 1924 stieg die Produktion, an der sieben Fabriken beteiligt sind, auf 482 000 t und im Jahre 1927 auf 631 000 t; im Jahre 1928 erfolgte noch eine weitere geringe Erhöhung auf 645 000 t. Etwa ein Drittel der Produktion stammt aus der Genossenschaftsfabrik in Veaardingen.

Da die niederländische Produktion den inländischen Verbrauch weit übersteigt, kann die niederländische Superphosphatindustrie einen ausgedehnten Ausfuhrhandel unterhalten. In den letzten Jahren betrug die Ausfuhr:

Jahr	t	1000 Fl.
1927	486 038	13 935
1928	476 724	13 971

Ueber die Bestimmungsländer der ausgeführten Superphosphate gibt die niederländische Außenhandelsstatistik keine Auskunft. Aus den Einfuhrstatistiken verschiedener Verbrauchsländer ergeben sich für die Ausfuhr nach den folgenden Ländern im Jahre 1927 die angeführten Zahlen:

Bestimmungsland	t
Spanien	85 606
Dänemark	59 970
Deutschland	46 695
Großbritannien	45 602 (long t)
Belgien	8 897

Geringere Mengen gingen ferner nach den baltischen Staaten, Südafrika und Aegypten.

Die niederländische Einfuhr von Superphosphaten belief sich im Jahre 1928 auf 108 081 t im Werte von 5,54 Millionen Fl. gegenüber 101 202 t im Werte von 2,73 Millionen Fl. im Vorjahre. Von der Einfuhr während des Jahres 1928 kamen 108 080 t aus Belgien.

Belgien. Unter den Produzenten von Phosphatdüngemitteln erlangt Belgien eine immer größere Bedeutung. Die Produktion von Superphosphaten, die im letzten Vorkriegsjahr 450 000 t betrug, erreichte im Jahre 1924 nur 383 699 t, hat sich aber in den folgenden Jahren stark erhöht, so daß im Jahre 1927 eine Produktion von 569 000 t erreicht wurde.

Da die belgische Produktion den Phosphatbedarf der einheimischen Landwirtschaft weit übersteigt, ist Belgien in der Lage, alljährlich große Mengen von Phosphatdüngemitteln auszuführen. Ueber die Ausfuhr von Calciumsuperphosphaten während der beiden letzten Jahre geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Bestimmungsland	1927 dz	1928 dz
Niederlande	959 250	1 185 140
Großbritannien	693 890	547 130
Deutschland	209 770	115 340
Frankreich	181 090	89 320
Insgesamt (dz):	2 543 640	2 556 130
Insgesamt (1000 Fr.):	106 942	115 077

Die Einfuhr betrug in den beiden letzten Jahren:

Herkunftsland	1927 dz	1928 dz
Frankreich	209 970	305 190
Niederlande	88 970	80 310
Insgesamt (dz):	299 050	385 620
Insgesamt (1000 Fr.):	10 479	13 649

Großbritannien. In Großbritannien hat die Produktion von Phosphatdüngemitteln nach dem Kriege im Vergleich zur Vorkriegszeit stark abgenommen.

Während Großbritannien im Jahre 1913 820 000 t Superphosphat hervorbrachte, betrug die Produktion im Jahre 1926 nur noch 520 000 t, und auch das folgende Jahr zeigte keine nennenswerte Veränderung der Produktionsmenge. Der Verbrauch von Superphosphaten hat im Jahre 1927 etwas zugenommen.

Im Jahre 1913 lag die englische Ausfuhr von Superphosphaten etwas unter der Einfuhr; gegenwärtig kommt der Ausfuhr praktisch keine Bedeutung mehr zu. Die Einfuhr hat dagegen erheblich zugenommen.

Schweiz. Die schweizerische Produktion von Superphosphaten hält sich in ziemlich engen Grenzen. Für das Jahr 1927 berechnet sie sich zu annähernd 25 000 t gegenüber 33 000 t im Jahre 1924 und 27 000 t im Jahre 1913.

Infolge der geringeren Kosten wird in der Schweiz ein anderes Verfahren als das Schwefelsäureverfahren in größerem Maßstabe zum Aufschluß von Rohphosphaten verwandt; unter Zusatz von Kalifeldspat, Soda und anderen Stoffen, die als Schmelzmittel wirken, werden die Phosphate in Rotationsöfen erhitzt, wobei die sogenannten Sinterphosphate oder Phosphates Thermiques erhalten werden, die den Thomasphosphaten sehr ähneln.

Die schweizerische Ausfuhr von Superphosphaten ist erheblich höher als die Einfuhr und geht größtenteils nach Italien und Frankreich, wie aus den folgenden Ausfuhrzahlen hervorgeht:

Bestimmungsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Italien	171 270	119 970	104 513
Frankreich	102 505	93 177	91 084
Deutschland	55 708	43 166	10 571
Belgien	12 051	67 595	19 229
Insgesamt (dz):	342 858	333 676	226 673
Insgesamt (1000 Fr.):	5 582	5 493	3 648

Die Einfuhr von Superphosphaten während der letzten drei Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Herkunftsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Italien	4 897	12 987	4 585
Frankreich	195 291	132 670	165 954
Belgien	7 809	9 453	886
Deutschland	5 487	—	—
Insgesamt (dz):	213 900	156 137	173 015
Insgesamt (1000 Fr.):	1 832	1 242	1 335

Unter den ausländischen Lieferanten ist auf dem schweizerischen Superphosphatmarkte Frankreich vorherrschend, das im vergangenen Jahre 96% der Gesamteinfuhr bestritten hat.

Schweden. Die schwedische Produktion von Superphosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 218 739 t im Vergleich zu 231 108 t im Vorjahre.

Digitized by Google

Die schwedische Außenhandelsbilanz in Superphosphaten ist stark aktiv, da die Einfuhr nur etwa 40% der Ausfuhr entspricht. Die Ausfuhr betrug während der letzten Jahre:

Bestimmungsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Lettland	194 525	109 747	
Estland	124 989	175 202	
Finnland	85 150	106 168	
Dänemark	59 445	—	
Insgesamt (dz):	561 979	499 357	663 549
Insgesamt (1000 Kr.):	3 102	2 575	3 390

Die Einfuhr betrug:

Herkunftsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Belgien	110 883	153 826	164 289
Niederlande	16 940	38 728	23 370
Insgesamt (dz):	142 354	197 526	200 486
Insgesamt (1000 Kr.):	891	1 122	1 201

Vereinigte Staaten. Die Produktion von Superphosphaten in den Vereinigten Staaten, die schon im Jahre 1913 mit 3,25 Millionen t einen ansehnlichen Umfang erreicht hatte, hat in den Jahren 1915 bis 1918 weitere schnelle Fortschritte gemacht. In den folgenden Jahren trat infolge der Verringerung der Nachfrage eine Produktionseinschränkung ein. vom Jahre 1924 ab ist die Produktion jedoch wieder gestiegen, um im Jahre 1927 nach Ueberschreitung eines Maximums wieder auf 3 144 973 t zurückzugehen. Dieser Rückgang steht in den engsten Beziehungen zu der ungünstigen Lage der Landwirtschaft in den östlichen Staaten der Union. Das Jahr 1928 hat den höchsten Produktionsstand der letzten Jahre zu verzeichnen, die Produktion, die von 80 Firmen mit zusammen 172 Anlagen stammte, betrug in diesem Jahre 4 489 392 t.

Etwa 85% des gesamten Düngemittelverbrauchs der Vereinigten Staaten entfallen auf die Staaten östlich des Mississippis, und zwar hauptsächlich die Staaten Virginia, Carolina und Georgia.

Die amerikanische Ausfuhr von Superphosphaten, die in den Jahren 1926 und 1927 praktisch gleich war, hat im Jahre 1928 erheblich zugenommen. Etwa zwei Drittel der Gesamtausfuhr werden von Canada aufgenommen. Die folgende Aufstellung zeigt die Ausfuhr in den letzten Jahren:

Bestimmungsland	t 1926	t 1927	t 1928
Canada	42 456	52 078	76 945
Cuba	22 117	11 036	23 630
Insgesamt (t):	65 779	64 452	107 507
Insgesamt (1000 $):	989	937	1 615

Japan*). Die japanische Phosphatdüngerindustrie, die im Jahre 1884 entstanden ist, stand anfänglich infolge des Widerstandes der einheimischen Landwirte gegen die künstlichen Düngemittel großen Schwierigkeiten gegenüber. Infolge verschiedener Umstände hat sich diese Industrie jedoch später so schnell entwickelt, daß im Jahre 1913 bereits eine Produktion von 513 868 t Superphosphat erreicht wurde. Nach dem Kriege erfolgten weitere Steigerungen; im Jahre 1926 stieg die Produktion auf 786 263 t, ging im folgenden Jahre jedoch auf 764 032 t zurück. An der Produktion sind im ganzen elf industrielle Unternehmen beteiligt, unter denen die Dai Nippon Artificial Fertilizer Co. das bedeutendste ist.

In der japanischen Außenhandelsstatistik wird die Ausfuhr aller chemischen Düngemittel zusammen in einer Position nachgewiesen. Nach den vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut veröffentlichten Zahlen führte Japan im Jahre 1927 39 948 t mineralische Superphosphate aus gegenüber 27 255 t im Jahre 1924 und 26 363 t im Jahre 1913.

*) Vgl. die z. T. abweichenden Angaben auf S. 1191 u. 1192.

Dänemark. Der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln ist in Dänemark verhältnismäßig groß. Die Produktion von Superphosphaten, die sich im Jahre 1927 auf 288 000 t belief, genügt nur zur Deckung eines Teiles des Gesamtbedarfs, so daß Dänemark erhebliche Mengen Superphosphate einführt.

Norwegen. Der sehr geringe norwegische Verbrauch an Superphosphaten wird zu etwa einem Drittel durch die inländische Produktion gedeckt, die sich im Jahre 1928 auf 14 600 t belief.

Die Einfuhr von Superphosphaten hat im Vergleich zur Vorkriegszeit stark zugenommen.

Lettland führte im Jahre 1927 42 044 t Superphosphat ein.

Litauens Einfuhr an Superphosphaten ist von 61 401 t im Jahre 1926 auf 69 119 t im Jahre 1928 gestiegen. Von der Einfuhr des letzten Jahres kamen 31 924 t aus den Niederlanden und 26 628 t aus Deutschland.

Estland hat im Jahre 1926 18 777 t Superphosphate aus dem Auslande bezogen; in den folgenden Jahren ist die Einfuhr auf 23 378 t (1927) und 29 058 t (1928) gestiegen. Die Hauptlieferanten waren im Jahre 1928 Schweden mit 22 945 t, Deutschland mit 3686 t und Dänemark mit 2120 t.

Finnland hat seine Einfuhr von Superphosphaten von 26 172 t im Jahre 1925 auf 31 763 t im Jahre 1928 erhöht. An der Einfuhr beteiligten sich hauptsächlich Deutschland, die Niederlande und Belgien.

Oesterreich. Infolge der Förderung der österreichischen Superphosphatindustrie durch die Regierung ist die österreichische Einfuhr von Superphosphaten von 28 441 t im Jahre 1924 auf 4981 t im Jahre 1928 gesunken. Von der letzteren Menge kamen 2512 t aus Italien, 1550 t aus der Tschechoslowakei und 507 t aus Deutschland.

Ungarn. An der Produktion von Superphosphaten sind in Ungarn vier Fabriken beteiligt, die im Jahre 1927 115 000 t produzierten. Die Einfuhr von Superphosphaten während der letzten Jahre ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Herkunftsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Italien	205 700	192 400	87 374
Jugoslawien	68 809	125 151	93 883
Polen	10 744	—	32 988
Tschechoslowakei	1 173	6 209	10 218
Rumänien	—	24 735	4 147
Insgesamt (dz):	289 688	353 900	263 994
Insgesamt (1000 P.):	—	2 976	2 342

Tschechoslowakei. Ein großer Teil des inländischen Superphosphatverbrauchs wird in 14 Anlagen produziert.

Die Einfuhr hat sich in der Zeit von 1926 bis 1928 von 22 674 t auf 15 414 t ermäßigt.

Rumänien. Der Verbrauch von chemischen Düngemitteln hält sich in Rumänien in den engsten Grenzen. Von einem Gesamtverbrauch in Höhe von 4400 t im Jahre 1925 entfielen 3500 t auf Superphosphate; der Verbrauch ist geringer als die inländische Produktion, die sich in dem gleichen Jahre auf 5500 t Superphosphat belief. Der Ueberschuß wurde ausgeführt.

Bulgarien. Ueber die Einfuhr von Superphosphaten stehen keine spezifizierten Angaben zur Verfügung. Die Gesamteinfuhr von chemischen Düngemitteln ist von 1445 dz im Werte von 0,63 Millionen Leva im Jahre 1927 auf 4151 dz im Werte von 2,1 Millionen Leva im Jahre 1928 gestiegen. Die Erhöhung der Einfuhr ist besonders auf die Erleichterungen zurückzuführen, die die bulgarische Regierung der Düngemitteleinfuhr gewährt.

Als Lieferanten der eingeführten Düngemittel sind in erster Linie Jugoslawien und in größerem Abstande Oesterreich und die Niederlande zu nennen. (3306)

Digitized by Google

Der Markt für Farben und Lacke in Canada.

In den „Commerce Reports" wird folgender Bericht von E. C. Wood veröffentlicht:

Die Produktion von Farben, Pigmenten und Lacken hat in Canada bereits seit Jahren eine beachtliche Ausdehnung genommen. Die dortige Industrie vermag über die Belieferung des Inlandsmarktes hinaus recht erhebliche Mengen ihrer Erzeugnisse zur Ausfuhr zu bringen. Der Produktionswert betrug im Jahre 1927 25 229 454 $; in diesem Jahre waren 62 Farbenfabriken in Betrieb, von denen 30 in Ontario, 17 in Quebec, 8 in Britisch-Columbien, 5 in Manitoba und je eine in Alberta und Neu-Schottland lagen. Das Betriebskapital stieg gegenüber 1926 um 250 000 $ auf 23 162 000 $. Hiervon entfielen etwas über 10 000 000 $ auf den Wert der Grundstücke, Gebäude und Fabrikationsanlagen. Die Zahl der Beschäftigten wurde in 1927 mit 2563 angegeben.

Die wichtigsten der im Jahre 1927 hergestellten Produkte waren folgende: Bleiweiß in Oel 13,4 Mill. lbs. im Verkaufswert von 1,7 Mill. $, Bleiweiß, trocken, 4 Mill. lbs. für 0,4 Mill. $, Farben in Paste 6,9 Mill. lbs. für 0,7 Mill. $, Kitte und andere Füllmittel 6,7 Mill. lbs. für 0,3 Mill. $, Kalsomine 3,2 Mill. lbs. für 0,2 Mill. $, streichfertige Farben 3,2 Mill. Gallonen für 8,7 Mill. $, trockene Farben 1,9 Mill. lbs. für 0,3 Mill. $, Lacke 1,7 Mill. Gallonen für 3 Mill. $ und Kaltwasserfarben 1 Mill. lbs. für 0,1 Mill. $.

Die canadische Einfuhr sämtlicher Farbmaterialien hatte 1927 einen Wert von ungefähr 5 Mill. $ gegenüber rund 4,4 Mill. $ im Vorjahre. Die Pigmente, wie Zinkweiß, Lithopone, Ruß, Bleiglätte und Mennige, machten den überwiegenden Teil der Einfuhr aus. Die Ausfuhr betrug im gleichen Jahre 428 548 $. Sie setzte sich fast ausschließlich aus Streichfarben, Lacken und Ocker zusammen.

Während der zwei letzten Jahre ist die Bautätigkeit in der ganzen Provinz Ontario sehr rege gewesen, so daß entsprechend auch die Nachfrage nach Farbmaterialien sehr stark war. Ueberdies war auch der Bedarf an Farben und Lacken für Innen- und Außenanstriche der älteren Gebäude recht erheblich. In verschiedenen Teilen der Provinz finden sich Holzhäuser in großer Zahl; für den Anstrich solcher Häuser werden hochgrädige Farben benötigt, die den vom Sommer zum Winter scharf wechselnden Witterungseinflüssen gut standhalten. Im nördlichen Teil des Landes hat sich der Bergbau stark entwickelt und entsprechend mußte auch das Verkehrsnetz erheblich ausgebaut werden. Von seiten der Eisenbahn, der Bergbauunternehmen, der Holz- und Papierindustrie hat eine beachtliche Nachfrage nach Farben usw. eingesetzt.

Nach hochgrädigen Farben besteht in Canada eine besonders lebhafte Nachfrage, doch sind für die Absatzentwickelung die Preisverhältnisse von Wichtigkeit. Auf das Preisniveau sind die einheimischen Erzeugnisse von erheblichem Einfluß. Die einheimische Industrie deckt nahezu den gesamten Bedarf an streichfertigen Farben. An diesem Geschäft sind auch verschiedene canadische Zweigbetriebe in den Vereinigten Staaten ansässiger Unternehmen beteiligt. Verschiedene Sorten von Beizen, Emaillen und Lacken werden in erheblichen Mengen, besonders aus den Vereinigten Staaten, eingeführt. Den Hauptanteil der Einfuhr machen jedoch die Pigmente aus. Für die Farbenindustrie der Vereinigten Staaten ist Canada das bedeutendste Absatzgebiet, wobei Lithopone, Zinkweiß und die Bleifarben wiederum die wichtigste Rolle spielen. In Canada selbst sollen nur wenige Unternehmen für die Herstellung gebrauchsfertiger Farben in eigenen Betrieben gewonnene Pigmente verwenden.

Behördliche Vorschriften, betreffend eine Beschränkung der Anwendung von Bleiweiß, sind in Canada nicht erlassen worden. (2264)

Produktion und Verbrauch verschiedener mineralischer Rohstoffe in den Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Gewinnung von verschiedenen, für die chemische Industrie als Rohstoffe in Betracht kommenden Erzen und Mineralien in den Vereinigten Staaten ist nach einer Reihe in der amerikanischen Fachpresse erschienener Veröffentlichungen zusammengestellt worden. Die für das Jahr 1928 angeführten Produktionszahlen stammen größtenteils aus den Statistiken des United States Bureau of Mines; stellenweise handelt es sich auch um private Schätzungen, soweit die entsprechenden amtlichen Zahlen noch nicht veröffentlicht worden sind oder überhaupt nicht veröffentlicht werden. Ueber Erzeugnisse, die nur von einem oder zwei Unternehmen hergestellt werden, dürfen bekanntlich keine spezifizierten amtlichen Statistiken herausgegeben werden, um nicht die Produktion einzelner Unternehmen aufzudecken.

Schwefel. Für die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten war das Jahr 1928 nicht so günstig wie das Vorjahr. Die Produktion weist einen Rückgang im Vergleich zum Jahre 1927 auf. Der Absatz hat sich jedoch auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten.

Die Nachfrage nach Schwefel lag in den ersten Monaten des abgelaufenen Jahres ziemlich ruhig, da von seiten der einheimischen Düngemittelindustrie ein geringerer Bedarf an Schwefel herrschte. Dauernde Fortschritte zeigte indessen die Nachfrage nach Schwefel von seiten einiger anderer Industrien, wie besonders der Säurefabrikation in der chemischen Industrie, so daß sich im Herbst eine entschiedene Zunahme der Nachfrage zeigte, durch die erreicht wurde, daß der Gesamtabsatz von Schwefel im vergangenen Jahre den Absatz des Vorjahres noch um eine Kleinigkeit übersteigen konnte.

Nach den Angaben des Bureau of Mines wurden im Jahre 1928 1 981 873 long t Schwefel produziert im Vergleich zu 2 111 618 t im Jahre 1927.

Der Versand durch die Produzenten an in- und ausländische Bezieher belief sich im Jahre 1928 auf 2 082 924 t und entsprach einem Werte von rund 37,5 Millionen $ im Vergleich zu 2 072 109 t im Werte von rund 38,3 Millionen $ im Jahre 1927. Die bei den Gruben befindlichen Vorräte haben demzufolge im Laufe des Jahres 1928 um etwa 100 000 t abgenommen und betrugen gegen Ende des letzten Jahres nur noch 2 Millionen t; seit dem Jahre 1921 ist dieses der tiefste Stand der Vorräte.

Jahr	Produktion t	Versand t	Produktionsüberschuß t
1920 . .	1 255 249	1 517 625	—262 376
1921 . .	1 879 150	954 434	+924 716
1922 . .	1 830 942	1 343 624	+487 318
1923 . .	2 035 847	1 618 841	+417 006
1924 . .	1 220 600	1 537 400	—316 800
1925 . .	1 409 262	1 858 003	—448 741
1926 . .	1 890 057	2 072 687	—182 630
1927 . .	2 111 618	2 072 109	+ 39 509
1928 . .	1 981 873	2 082 924	—101 051

Von dem Gesamtversand entfällt der größere Teil auf die inländischen Verbraucher.

Jahr	Inländischer Versand t	Ausfuhr t
1920	1 040 175	477 450
1921	668 672	285 762
1922	857 960	485 664
1923	1 146 316	472 525
1924	1 055 586	481 814
1925	1 228 602	629 401
1926	1 495 721	576 966
1927	1 282 738	789 371
1928	1 397 873	685 051

Digitized by Google

In Texas haben im vergangenen Jahre zwei neue Unternehmen die Gewinnung von Schwefel aufgenommen, und zwar sind dieses die Union Sulphur Company in Wharton, Wharton County, und die Duval Texas Sulphur Company in Benavides, Duval County. Texas hat im Jahre 1928 99,88% der gesamten amerikanischen Schwefelproduktion aufgebracht und 99,87% (einschließlich des aus Vorräten in Louisiana gelieferten Schwefels) des Gesamtversandes bestritten. Nevada und Utah haben im letzten Jahre größere Mengen versandt als im Jahre 1927.

Der Preis für Schwefel betrug im Jahre 1928 im Durchschnitt 18 $ per t fob Grube und für den ausgeführten Schwefel 22 $ per t fob atlantischen Hafen.

Die amerikanische Ausfuhr von Schwefel (Rohschwefel) hat sich im letzten Jahre rückläufig bewegt. Die ausgeführten Mengen betrugen 685 051 long t und wurden mit 14,35 Millionen $ bewertet. Die Ausfuhr ist nach fast allen Ländern zurückgegangen.

Von den im Jahre 1928 ausgeführten Mengen gingen 159 664 t nach Canada, 125 659 t nach Deutschland, 109 348 t nach Frankreich, 85 500 t nach Australien, 48 928 t nach den Niederlanden, 44 098 t nach Großbritannien und 22 801 t nach Neu-Seeland.

Die Ausfuhr von raffiniertem, sublimiertem Schwefel und Schwefelblüte ist von 31,42 Millionen lbs. im Werte von 0,54 Millionen $ im Jahre 1927 auf 44,54 Millionen lbs. im Werte von 0,71 Millionen $ im Jahre 1928 gestiegen.

Die Einfuhr von Schwefel und Schwefelmineralien nach den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1928 auf 3938 long t, die praktisch vollständig aus Canada bezogen wurden.

Pyrite. Die amerikanische Produktion von Pyriten ist im Jahre 1928 der Menge nach um fast 16% im Vergleich zum Vorjahre gesunken; im Jahre 1927 wurden 215 786 long t im Werte von 0,80 Millionen $ und im folgenden Jahre nur 182 049 t im Werte von 0,61 Millionen $ produziert.

Die von den produzierenden Unternehmen verkauften oder verbrauchten Mengen beliefen sich im Jahre 1928 auf 179 484 t gegenüber 206 724 t im Vorjahre; die Abnahme beträgt etwa 13%. In beiden Jahren stammte die gesamte amerikanische Pyritproduktion aus den Staaten Californien und Virginia.

Die Einfuhr von Pyriten nach den Vereinigten Staaten hat im abgelaufenen Jahre um 83% der Menge nach und 76% dem Werte nach im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. Die eingeführten Mengen betrugen im Jahre 1927 250 794 long t im Werte von 0,65 Millionen $ und im Jahre 1928 457 973 t im Werte von 1,14 Millionen $. Die Pyriteinfuhr des Jahres 1928 ist die höchste seit dem Jahre 1919. Von der Gesamteinfuhr stammten 393 840 t aus Spanien und 56 665 t aus Canada.

Jahr	Produktion t	Einfuhr t	Scheinbarer Verbrauch t
1920 . . .	310 777	332 606	643 000
1921 . . .	157 118	216 229	373 000
1922 . . .	169 043	279 445	448 000
1923 . . .	181 628	263 695	445 000
1924 . . .	160 096	243 237	403 000
1925 . . .	170 081	276 385	446 000
1926 . . .	166 559	366 151	533 000
1927 . . .	215 786	250 794	467 000
1928 . . .	182 049	457 973	640 000

Im Jahre 1912 belief sich der scheinbare Pyritverbrauch der Vereinigten Staaten auf 1,32 Millionen long t, von denen 351 000 t im Inlande gewonnen und 964 000 t durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft wurden.

Phosphate. Die Gesamtmenge von Rohphosphaten, die von den Produzenten der Vereinigten Staaten im abgelaufenen Jahre verkauft oder verbraucht wurden, belief sich nach einem Berichte des Bureau of Mines auf 3,44 Millionen t im Werte von 12,34 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Menge um 8% und der Wert um 10% gestiegen.

Auf die einzelnen Staaten und Phosphatarten verteilte sich die Produktion des verflossenen Jahres folgendermaßen:

	long t	1000 $
Florida:		
Hard-rock-Phosphate	92 627	370
Land-pebble-Phosphate	2 729 334	8 954
Insgesamt:	2 821 961	9 324
Idaho: Western-rock-Phosphate	37 477	148
Tennessee: Blue- und Brown-rock-Phosphate	577 095	2 853
Wyoming: Western-rock-Phosphate . .	3 388	15
Insgesamt:	3 439 921	12 340

Von der Produktion im Staate Florida entfielen 97% auf Land-pebble-Phosphate, deren Produktion im Vergleich zum Jahre 1927 der Menge nach um 9% und dem Werte nach um 10% gestiegen ist. Der Durchschnittspreis dieser Phosphate (fob Grube) war im Jahre 1928 3,28 $ per long t gegenüber 3,24 $ per long t im Jahre 1927. Die Produktion von Hard-rock-Phosphaten ist in Florida sowohl der Menge als auch dem Werte nach im letzten Jahre gesunken; der Durchschnittspreis dieser Phosphate (fob Grube) war im Jahre 1928 mit 4 $ per long t der gleiche wie im Vorjahre.

In Tennessee ist die Phosphatproduktion im letzten Jahre sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig im Vergleich zum Vorjahre gestiegen; der Durchschnittswert der in diesem Staate produzierten Phosphate belief sich im Jahre 1928 auf 4,94 $ per long t gegenüber 4,81 $ im Jahre 1927.

In den westlichen Staaten der Union weisen die von den Produzenten verkauften oder verbrauchten Phosphatmengen einen Rückgang um 21% im Vergleich zum Jahre 1927 auf.

Die amerikanische Einfuhr von Rohphosphaten betrug im Jahre 1928 45 812 long t im Werte von 0,43 Millionen $; im Vergleich zum Jahre 1927 ist eine Zunahme um 62% der Menge nach und um 47% dem Werte nach zu verzeichnen.

Die Ausfuhr aller Arten von Rohphosphaten aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1928 auf 898 764 long t, die mit 4,45 Millionen $ bewertet wurden, und ist damit mengenmäßig um 2% und wertmäßig um 6% im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. Im Jahre 1928 setzte sich die gesamte Ausfuhr von Phosphaten aus 92 517 t Hard-rock-Phosphaten im Werte von 0,62 Millionen $ und 806 247 t Land-pebble- und anderen Rock-Phosphaten im Werte von 3,83 Millionen $ zusammen.

Caesium. Im Jahre 1928 ist die Nachfrage nach Caesiumverbindungen, die in verhältnismäßig großen Mengen in der Radioindustrie verbraucht wurden, in den Vereinigten Staaten zurückgegangen. An Stelle der Caesiumverbindungen sollen jetzt größere Mengen von gewissen Aziden und Schwermetallcarbonylverbindungen für diese Zwecke angewandt werden.

Der Preis des Pollucits berechnet sich nach seinem Gehalt an Caesiumoxyd und schwankt zwischen 50 c. und 1 $ per Einheit, je nach den Mengen, die sich auf dem Markte befinden. Ueber die Höhe der Produktion von Caesiummineralien sind keine statistischen Angaben verfügbar.

Cerium. Der Preis für das Ferrocerium betrug i. J. 1928 etwa 5,75 $ per lb., Zoll bezahlt. Ceriummetall wird zu etwa 2 $ per lb. niedriger verkauft. Für einheimische Ware schwankten die Preise zwischen 6 und 8 $ per lb.

Digitized by Google

Selen. Der Preis war im Jahre 1928 ziemlich stetig und bewegte sich stets in der Nähe von 2 $ per lb.

Ueber die in den Vereinigten Staaten produzierten und verkauften Mengen Selen hat das Bureau of Mines die folgenden Zahlen (bis zum Jahre 1926) veröffentlicht:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1920	92	176
1921	56	89
1922	124	178
1923	127	237
1924	154	286
1925	194	331
1926	252	438

Tellur. Im Jahre 1926 wurde Tellur in den Ver. Staaten von drei Unternehmen produziert, der Absatz belief sich in dem gleichen Jahre auf 1106 lbs. und wurde mit 2229 $ bewertet.

Thallium. Der Preis für Metall bewegte sich in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres zwischen 12 und 15 $ per lb. Das Sulfat wird ungefähr zu den gleichen Preisen verkauft. Für das Jahr 1929 kann mit einer Zunahme des Verbrauchs gerechnet werden.

Radium, Uran und Vanadium. Die Förderung von Radiummineralien beschränkte sich in den Vereinigten Staaten während des vergangenen Jahres auf geringe Mengen; Radium selbst wurde dagegen überhaupt nicht isoliert.

Die Firma A. W. Balsley förderte in den La Sal Mountains bei Moab, Utah, einige wenige Tonnen Carnotit, der etwa 5% Uranoxyd enthält, und die Firma Leach and Leach förderte in dem White-Oaks-Bezirk (neun englische Meilen südlich von Tyrone, Neumexico) einige wenige Tonnen Autunit und Tobernit enthaltendes Gestein. Die gesamte Produktion wurde zur Herstellung von therapeutischen Präparaten verwandt.

Die United States Vanadium Company, die am East Riffle Creek eine Grube und in Rifle, Colorado (11 englische Meilen südwestlich von der Grube), eine Oxydfabrik betreibt, war im vergangenen Jahre der einzige amerikanische Produzent von Vanadiumerzen. Das in der Fabrik gewonnene Oxyd wird nach Niagara Falls zur Verarbeitung auf Ferrovanadium versandt. In Peru besitzt die Gesellschaft Vanadiumgruben, die im Jahre 1928 einige hundert Tonnen Erze mit einem Vanadiumgehalt von 11 bis 12% nach den Vereinigten Staaten ausführten.

Das aus den Erzen aus Belgisch-Kongo gewonnene Radium hat auch im vergangenen Jahre den Weltmarkt beherrscht. Nach dem Jahresberichte der Union Minière du Haut-Katanga verkaufte diese Gesellschaft während des am 30. Juni 1928 beendeten Geschäftsjahres 26 g, die einen Durchschnittspreis von etwa 70 000 $ per g erzielten.

Die Regierung von Sowjet-Rußland hat im Jahre 1928 Radiumerze aus Ferghana verarbeitet und etwa 6 g Radium verkauft.

Magnesit. Nach einem Berichte des Bureau of Mines belief sich die Produktion von Rohmagnesit in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres auf 127 190 short t im Werte von 1,1 Millionen $. Die Zahl der Produzenten betrug in Californien vier, die zusammen vier Gruben betrieben; von diesen lag je eine in San-Benito-, Santa-Clara-, Stanislaus- und Tulare-County. Die californische Rohmagnesitproduktion belief sich auf 41 300 t im Werte von 0,45 Millionen $. In Washington stammte die gesamte Produktion des abgelaufenen Jahres aus den Gruben der Northwest Magnesite Company, die in Cheweleh kaustischen und totgebrannten Magnesit produziert.

Ueber die amerikanische Produktion und Einfuhr von Magnesit (als Rohmagnesit berechnet) geben die folgenden Zahlen (in t) einen Ueberblick:

Jahr	Produktion	Einfuhr	Insgesamt verfügbar
1922	55 790	217 861	273 651
1923	147 250	151 092	298 342
1924	120 100	148 700	268 800
1926	133 500	196 318	329 818
1928	127 190	157 492	284 682

Bei der Berechnung der Einfuhr ist der Umrechnungsfaktor vor dem Jahre 1924 zu 1 t calcinierter Magnesit gleich 2 t Rohmagnesit gesetzt worden. Seit dem Jahre 1924 betragen die angewandten Umrechnungsfaktoren für die Einfuhr aus Italien 2 : 1 und für die Einfuhr aus anderen Ländern 2,5 : 1.

An Magnesit einheimischen Ursprungs wurden in den Vereinigten Staaten im abgelaufenen Jahre abgesetzt: 620 t roher Magnesit, 9570 t kaustischer calcinierter Magnesit und 48 980 t totgebrannter Magnesit; der Gesamtwert dieser verkauften Produkte stellte sich auf 1,54 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1927 hat der Absatz von kaustischem calciniertem Magnesit um 31% abgenommen, während der Absatz von totgebranntem Magnesit in der gleichen Zeit um 22% gestiegen ist.

Ueber die Einfuhr von Magnesit nach den Vereinigten Staaten sind in der Statistik des Bureau of Foreign and Domestic Commerce die folgenden Zahlen enthalten. An Rohmagnesit gelangten im Jahre 1928 842 short t zur Einfuhr, die einen Wert von 7600 $ darstellten. Etwa 90% dieser Einfuhr kamen aus Griechenland. Die Einfuhr von kaustischem calciniertem Magnesit belief sich auf 5395 t und entsprach einem Werte von 0,13 Millionen $; hiervon kamen 62% aus Indien und 36% aus den Niederlanden. Außerdem führten die Vereinigten Staaten im letzten Jahre 57 265 t totgebrannten Magnesit im Werte von 0,84 Millionen $ ein, von denen 99% von Oesterreich und der Tschechoslowakei geliefert wurden.

Die entsprechenden Einfuhrzahlen für das Jahr 1927 waren 891 t Rohmagnesit im Werte von 9800 $, 9463 t kaustischer calcinierter Magnesit im Werte von 0,23 Millionen $ und 49 873 t totgebrannter Magnesit im Werte von 0,73 Millionen $.

Ueber den scheinbaren Verbrauch der Vereinigten Staaten an Magnesit der verschiedenen Formen im Jahre 1928 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

	Absatz von amerik. Magnesit		Generaleinfuhr		Insgesamt	
	Menge short t	Wert fob Grube 1000 $	Menge short t	Deklar. Wert 1000 $	Menge short t	Wert 1000 $
Rohmagnesit	620	6	842	7	1 462	13
Kaustischer Magnesit	9 570	304	5 395	131	14 965	435
Totgebrannter Magnesit	48 980	1 227	57 265	836	106 245	2 063

Die in der vorstehenden Zusammenstellung angeführten Einfuhrzahlen sind vorläufige.

Schwerspat. Die Lage des Schwerspatmarktes war in den Vereinigten Staaten während des verflossenen Jahres sowohl für die Produzenten als auch für die Verbraucher von Schwerspat fast normal.

Die Produktion belief sich im Jahre 1928 schätzungsweise auf rund 255 000 t, von denen der größte Teil aus den Staaten Missouri und Georgia stammte; der letztere Staat lieferte etwa 100 000 t. Die im Staate Georgia vorgenommenen Untersuchungen haben ergeben, daß die dort vorhandenen Lager bei gleichbleibender Produktion noch etwa 25 Jahre lang ausgebeutet werden können. In verschiedenen anderen Staaten sind Schwerspatvorkommen bekannt, die aber noch nicht näher untersucht worden sind, da sie in frachtlicher Beziehung zu ungünstig liegen. Es stehen jedoch in diesen Vorkommen genügende Mengen von Schwerspat zur Verfügung, die die Deckung des amerikanischen Bedarfs für eine lange Reihe von Jahren gewährleisten.

Digitized by Google

Der Verbrauch von Schwerspat ist gegenwärtig in den Vereinigten Staaten größer als vor einigen Jahren. Die Stabilität der Lithopone- und chemischen Industrie und die allgemeinen Aussichten für die nächsten Jahre sind günstig. Die Nachfrage von seiten der Verbraucher erstreckt sich immer mehr auf die höheren Qualitäten des Schwerspats, und zwar sowohl bezüglich des Bariumsulfatgehalts als auch bezüglich der Härte und Mahlfähigkeit der Erze. Die amerikanischen Produzenten sind deshalb bemüht, sich hinsichtlich der Produktionsmenge und Qualität den Erfordernissen der Verbraucher anzupassen.

Flußspat. Die bedeutendste Veränderung in der amerikanischen Flußspatindustrie war im letzten Jahre die Erhöhung des Einfuhrzolls um 2,50 $ per short t, die durch den Präsidenten am 17. Oktober auf Grund der „flexible provisions" des Tarifgesetzes proklamiert wurde und am 16. November in Kraft getreten ist. Die Lage der amerikanischen Flußspatindustrie wird trotz dieser Zollerhöhung noch als ungünstig bezeichnet, so daß die einheimischen Produzenten hoffen, bei der bevorstehenden Revision des amerikanischen Zolltarifs eine weitere Erhöhung des Einfuhrzolls (auf insgesamt 10 $ per short t) durchsetzen zu können.

Weitere wichtige Erscheinungen in der amerikanischen Flußspatindustrie waren im Jahre 1928 eine wesentliche Zunahme des Versands, der den höchsten Stand seit dem Jahre 1922 erreicht hat, der Rückgang der Einfuhr (besonders aus Deutschland und Großbritannien), die den niedrigsten Stand seit dem Jahre 1923 erreicht hat, die Wiederaufnahme der Förderung von Flußspat im Staate Nevada und eine starke Erhöhung der Produktion von Flußspat der Säuregrädigkeit, die die höchsten Zahlen seit dem Jahre 1920 erreicht und sich gegenüber den Produktionszahlen für das Jahr 1927 mehr als vervierfacht hat.

Der Versand von Flußspat durch die in den Vereinigten Staaten befindlichen Gruben betrug im Jahre 1928 140 631 short t und wurde mit 2,66 Millionen $ bewertet. Die entsprechenden Zahlen waren im Vorjahre 112 546 t und 2,03 Millionen $. Der Menge nach hat der Versand somit um 25% und dem Werte nach um 31% im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. An dem Versand waren im Jahre 1928 die Staaten Colorado, Illinois, Kentucky, Nevada und Neu-Mexiko beteiligt; die einzigen Staaten, deren Versand im Jahre 1928 geringer war als im Vorjahre, sind Colorado und Neu-Mexiko.

Der einheimische Verbrauch von Flußspat war im Jahre 1928 größer als im Vorjahre; der Versand an die Stahl-, Glas-, Emaille und Flußsäureindustrie war höher als im Jahre 1927, während der Versand an die Gießereien zurückgegangen ist. Die Ausfuhr war der Menge nach ungefähr die gleiche wie im Jahre 1927.

Arsenik. Die in den Händen der amerikanischen Hauptproduzenten befindlichen Vorräte von raffiniertem Arsenik beliefen sich am 1. Januar 1928 auf etwa 2500 t; nach den bisher vorliegenden Schätzungen haben sich die Vorräte am 1. Januar 1929 nur wenig von dieser Zahl entfernt. Die gesamte einheimische Produktion betrug im Jahre 1928 nach privater Schätzung rund 9000 t; rechnet man hierzu die Einfuhr für das gleiche Jahr in Höhe von rund 11 500 t, so ergibt sich der amerikanische Gesamtverbrauch von raffiniertem Arsenik für das abgelaufene Jahr zu 20 000—21 000 t. Im Jahre 1927 verbrauchten die Vereinigten Staaten insgesamt 22 528 t und im Jahre 1926 18 640 t Arsenik.

Zu der allgemeinen Besserung des Arsenikmarktes haben im verflossenen Jahre die beiden folgenden Faktoren beigetragen: Erstens hielt sich der Arsenikpreis das ganze Jahr hindurch konstant bei 4 c. per lb., und zweitens beschränkte sich die Arsenikproduktion auf den Nebenproduktarsenik. Infolge einiger durchgeführter Verbesserungen ist eine ausreichende Produktion von Arsenik als Nebenprodukt sichergestellt, die jede Nachfrage innerhalb der voraussichtlichen Grenzen befriedigen kann.

Die amerikanische Einfuhr von Arsenik, die sich im Jahre 1928 auf rund 11 500 t belief, war etwa um 1000 t niedriger als im Vorjahre. Die wichtigsten Herkunftsländer, aus denen dieser Arsenik bezogen wurde, waren im letzten Jahre, ihrer Bedeutung nach geordnet, Mexiko, Canada, Japan und Deutschland.

Die wichtigsten Arsenikverbraucher waren in den Vereinigten Staaten im letzten Jahre wiederum die Produzenten von Schädlingsbekämpfungsmitteln, deren Bedarf an Arsenik jedoch seit einigen Jahren keine Tendenz zum Steigen zeigt. Als zweitbedeutendster Verbraucher ist die Glasindustrie zu nennen, die von Jahr zu Jahr einen verhältnismäßig ständigen Bedarf zu decken hat. Die in dieser Industrie geplanten Betriebserweiterungen können jedoch zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Arsenik führen.

Zwei neue Verwendungszwecke für Arsenik besitzen gute Aussichten, in Zukunft größere Bedeutung zu erlangen; es sind dieses die Verwendung zur Vernichtung von Unkraut und seit kürzerer Zeit die Verwendung als Holzimprägnierungsmittel.

Wolfram. (Vgl. a. „Chem. Ind.", S. 967.) „Carboloy" ist der Handelsname für ein Material zur Herstellung von Werkzeugen, das von der Carboloy Company, Inc., einem Tochterunternehmen der General Electric Company, auf den Markt gebracht worden ist und im wesentlichen aus Wolframcarbid besteht. Auf dem Gebiete der Herstellung von Schneidewerkzeugen stellt das Wolframcarbid allem Anscheine nach einen großen Fortschritt dar, wenngleich sich naturgemäß bestimmte Voraussagen bezüglich der Weiterentwicklung in dieser Hinsicht noch nicht machen lassen.

Im Jahre 1928 war die Nevada Massachusetts Company bei Mill City, Nevada, der größte amerikanische Produzent von Wolframerzen (Scheelit). An zweiter Stelle folgte die Atolia Mining Co. in Atolia, Californien, und weitere Produzenten waren die Firma J. Paul Jones in Round Valley bei Bishop, Californien, die Scheelit fördert, die Only Tungsten Production Co. und Wolf Tongue Mining Co. in Boulder County, Colorado, die Wolframferberit gewinnen, und die South Dakota Homestake Mining Co., die bis zum 1. November 1928 Wolframit produziert hat und die Produktion einstellte, da das Vorkommen erschöpft war. Geringe Mengen Wolframit wurden ferner im vergangenen Jahre in Tip Top, Arizona, und bei Silvermine, Missouri, gewonnen.

Molybdän. Die Förderung von Molybdänerzen wurde im vergangenen Jahre in den Vereinigten Staaten ununterbrochen fortgesetzt, obgleich sich große Vorräte an Molybdänmetall angehäuft haben. Die Produktionskapazität liegt immer noch weit über dem Bedarf, obgleich sich der Verbrauch von Molybdän im letzten Jahre weiter erhöht hat.

Die erhöhte Automobilproduktion hat in den Vereinigten Staaten zu einer Zunahme des Verbrauchs von Molybdänlegierungen geführt, die gleiche Erscheinung ist auch in Europa zu beobachten. Die weiteren Aussichten in dieser Beziehung sind gut.

Die Gewinnung von Erzen, Konzentraten usw. durch die Climax Molybdenum Company in Climax, Colorado, entspricht gegenwärtig einer Jahresproduktion von 1500 short t Molybdänmetall. Das von dieser Gesellschaft ausgebeutete Lager ist vom U. S. Geological Survey im Jahre 1918 auf etwa 100 000 t

Digitized by Google

Molybdänmetall geschätzt worden. Die seitdem unternommenen Bohrungen haben diese Schätzung reichlich bestätigt; das bisher aufgeschlossene Gebiet enthält über 4 Mill. t Erze, und ein Mehrfaches dieser Menge ist durch Bohrungen festgestellt worden. Der Molybdängehalt der Erze ist fast konstant und beträgt fast gleichmäßig 0,9% Molybdänsulfid (MoS_2).

Manganerze. Die amerikanische Produktion von Manganerzen deckt nur einen geringen Prozentsatz des einheimischen Verbrauchs. Nach der Statistik des Bureau of Mines betrug der Versand von Manganerzen mit einem Mangangehalt von mindestens 35% durch die amerikanischen Produzenten im abgelaufenen Jahre rund 45 000 long t im Werte von 1,2 Mill. $ im Vergleich zu 44 471 t im Werte von 1,15 Mill. $ im Jahre 1927. Von den im Jahre 1928 versandten Erzen entfielen 30 000 t, die einem Werte von 0,56 Mill. $ entsprachen, auf metallurgische Erze und 15 000 t im Werte von 0,64 Mill. $ auf chemische Erze. Im Jahre 1927 wurden von den Produzenten 27 730 t metallurgische Erze im Werte von 0,45 Mill. $ und 17 011 t chemische Erze im Werte von 0,71 Mill. $ versandt.

Im März des Jahres 1928 trat die Anlage der „Domestic Manganese and Development Co." in Funktion. Diese Anlage verarbeitet rohen Rhodochrosit, der in der von der „Anaconda Copper Mining Co." betriebenen Grube „Emma" in Butte, Montana, gefördert wird. Die Anlage produzierte 11 118 t calciniertes Material, das aus etwa 18 500 t rohen Erzen gewonnen wurde und im Durchschnitt 56,45% Mangan enthielt.

Geringe Mengen von metallurgischen Manganerzen wurden im vergangenen Jahre in der Gegend von Philipsburg gewonnen, besonders in den ersten Monaten des Jahres. Der Versand aus diesem Gebiete betrug im Jahre 1928 14 300 t hochgrädige Manganerze gegenüber 16 382 t im Jahre 1927.

Der Versand von hochgrädigen Manganerzen aus Arkansas belief sich im Jahre 1928 auf 3800 t im Vergleich zu 2605 t im Jahre 1927. Eine erhebliche Zunahme des Versands von hochgrädigen Manganerzen ist ferner in Georgia erfolgt, während Idaho einen beträchtlichen Rückgang aufweist. Aus Nevada wurden im letzten Jahre keine hochgrädigen Manganerze (mit mindestens 35% Mangan) versandt.

Der Versand von Manganerzen mit einem Gehalt von 10 bis 35% Mangan durch die amerikanischen Produzenten belief sich im letzten Jahre auf etwa 87 000 t im Werte von 0,39 Mill. $ und hat im Vergleich zum Jahre 1927 erheblich abgenommen.

Die folgende Tabelle zeigt die von den amerikanischen Gruben versandten Mengen von Manganerzen und deren Werte:

Jahr	Erze mit mindestens 35% Mangan		Erze mit 10—35% Mangan	
1920	94 420	2 396	357 279	1 451
1921	13 531	495	8 439	43
1922	13 404	455	344 674	1 072
1923	31 500	875	319 666	1 159
1924	56 515	1 307	286 470	929
1925	98 324	1 858	267 252	915
1926	46 258	1 229	364 312	1 179
1927	44 471	1 152	148 291	674
1928	45 000	1 197	87 000	391

Die amerikanische Produktion von Ferromangan wird für das Jahr 1928 auf 316 000 t geschätzt gegenüber 294 991 t im Vorjahre; die Produktion des Jahres 1928 wird nur von den in den Jahren 1918 und 1926 produzierten Mengen überstiegen.

Die Einfuhr von Manganerzen nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1928 über 0,6 Mill. t im Vergleich zu etwas über 0,9 Mill. t im Vorjahre. Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1928 , ihrer Bedeutung nach geordnet, Rußland, Brasilien und Britisch-Indien; alle drei Länder haben geringere Mengen geliefert als im Jahre 1927. Einen besonders starken Rückgang hat ferner die Einfuhr aus der britischen Kolonie Goldküste aufzuweisen.

Die Vorräte von Manganerzen haben in den Vereinigten Staaten im letzten Jahre stark abgenommen; am 31. Oktober 1928 betrugen sie 96 918 t (Mangangehalt) im Vergleich zu 183 477 t am Ende des Jahres 1927. Die Abnahme beträgt 85 559 t und entspricht etwa 173 000 t Manganerzen.

Chromit. Der Verbrauch der Vereinigten Staaten an Chromit entspricht schätzungsweise 60% der Weltproduktion, während die amerikanische Produktion im Vergleich zum Verbrauch praktisch gleich Null ist.

Die Einfuhr, die sich im Jahre 1927 auf 222 000 t im Werte von 1,75 Mill. $ belief, war im Jahre 1928 mit 217 000 t im Werte von 1,60 Millionen $ praktisch die gleiche. Die Einfuhr aus Rhodesien ist merklich gesunken, wird aber durch die Zunahme der Einfuhr aus anderen Ländern, besonders Cuba, Britisch-Indien, Neu-Caledonien und der Südafrikanischen Union ausgeglichen. Die stark erhöhte Produktion in Rhodesien läßt auf eine verschärfte Konkurrenz von dieser Seite schließen.

Insgesamt hat sich die Chromitindustrie im Jahre 1928 günstig entwickelt. Der Verbrauch zur Herstellung von feuerfesten Materialien und Ferrochrom hat wesentlich zugenommen, während sich der Verbrauch von Chromerzen in der chemischen Industrie anscheinend stabilisiert hat.

Die Anforderungen der Verbraucher an den Chromgehalt scheinen zurückgegangen zu sein, da Erze mit 50% Chromoxyd oder darüber nicht mehr in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Bauxit. (Vgl. a. „Chem. Ind.", S. 868.) Die Preise, zu denen der in den Vereinigten Staaten produzierte Bauxit im Jahre 1928 abgesetzt wurde, bewegten sich nach den Angaben der Produzenten zwischen 5 und 7 $ per long t. Der Durchschnittspreis betrug in Arkansas 6,07 $ per t, in Alabama 6,41 $, in Georgia 5,03 $ und in den Vereinigten Staaten insgesamt 6,06 $.

Die im Berichte des Bureau of Mines angegebenen Werte (alle fob Grube) stellen wahrscheinlich größtenteils die Selbstkosten der Produzenten dar, da der größere Teil der amerikanischen Bauxitproduktion von den Bauxitverbrauchern selbst aufgebracht wird.

Quecksilber. Die Produktion von Quecksilber betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 nach den Angaben des Bureau of Mines 16 838 Flaschen (zu je 75 lbs.). Nach dem Durchschnittspreis des vergangenen Jahres berechnet, stellte die Produktion einen Wert von 2,05 Millionen $ dar. Die Produktion hat damit ihren höchsten Stand seit dem Jahre 1919, in dem die Vereinigten Staaten 21 415 Flaschen produzierten, erreicht, ist aber nur ungefähr halb so groß wie die durchschnittliche Jahresproduktion in der Zeit von 1850 bis 1921. Im Vergleich zum Vorjahre hat die Produktion des Jahres 1928 indessen eine Zunahme um rund 50% aufzuweisen.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Quecksilberproduktion während der Nachkriegszeit gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Flaschen	1000 $
1919	21 415	1 934
1920	13 392	1 067
1921	6 339	301
1922	6 375	368
1923	7 937	521
1924	10 085	693
1925	9 174	763
1926	7 642	702
1927	11 276	1 315
1928	16 838	2 052

Digitized by Google

Wie gewöhnlich brachte Californien mit 6711 Flaschen von allen Staaten der Union die höchste Quecksilberproduktion auf. Weiterhin produzierten im Jahre 1928 Nevada 2905 Flaschen, Oregon 2848 Flaschen und Texas, Washington und Arizona zusammen 4374 Flaschen. Außerdem wurden in Nevada 404 Flaschen Quecksilber bei der Gold- und Silberamalgamierung wiedergewonnen im Vergleich zu 226 Flaschen im Jahre 1927.

Die wichtigsten Gruben, die Quecksilber produzierten, waren im Jahre 1928 die Sulphur Bank, Lake County; Knoxville, Napa County; New Idria, San Benito County; Oceanic, San Luis Obispo County; und Cloverdale, Sonoma County, alle in Californien; ferner B. and B. Quick in Esmerelda County und die Gruben der Nevada Quicksilver Company und Pershing Quicksilver Company in Pershing County, in Nevada; die Opalite Mine in Malheur County, Oregon; die Chisos Mine in Brewster County, Texas, und die Gruben der Barnum-McDonell Mercury Company und der Morton Cinnabar Company in Lewis County in Washington.

Die amerikanische Einfuhr von Quecksilber belief sich im Jahre 1928 auf 15 583 Flaschen und entsprach einem Werte von 1,57 Millionen $; die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr sind 24 650 Flaschen im Werte von 2,19 Millionen $.

Von den im Jahre 1928 eingeführten 15 583 Flaschen kamen 6189 Flaschen aus Spanien, 5718 Flaschen aus Italien, 1816 Flaschen aus Mexiko, 913 Flaschen aus Belgien, 546 Flaschen aus Deutschland und 401 Flaschen aus Großbritannien. Im Jahre 1927 lieferten Spanien 13 663 Flaschen, Italien 9089 Flaschen und alle anderen Länder zusammen 1898 Flaschen.

Die Summe aus Produktion und Einfuhr belief sich im Jahre 1928 auf 32 421 Flaschen, die für den Verbrauch zur Verfügung standen, gegenüber 35 926 Flaschen im Vorjahre.

Der in New York notierte Durchschnittspreis betrug im Jahre 1928 123,51 $ per Flasche (zu 76 lbs.) und ist damit der höchste Preis, der in den Vereinigten Staaten je erreicht wurde, wenn man von den Durchschnittspreisen der Jahre 1916 bis 1918 absieht.

Fullererde. Die von den Produzenten der Vereinigten Staaten im Jahre 1928 verkaufte oder verbrauchte Menge Fullererde betrug nach einem Berichte des Bureau of Mines 287 012 short t und stellte einen Wert von 3,9 Millionen $ dar. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Absatz bzw. Eigenverbrauch der Menge nach um 9% und dem Werte nach um 3% gestiegen. In allen an der Produktion beteiligten Staaten, mit Ausnahme von Georgia, sind Erhöhungen zu verzeichnen, und in einem Staate, Colorado, in dem seit vielen Jahren keine Fullererde produziert worden ist, ist die Produktion im Jahre 1928 wieder aufgenommen worden.

Der Durchschnittswert per t Fullererde war im Jahre 1928 13,57 $ gegenüber 14,24 $ im Jahre 1927.

Zur Einfuhr gelangten im abgelaufenen Jahre 7592 short t im Werte von 0,13 Millionen $, d. h. praktisch die gleiche Menge wie im Jahre 1927, während der Wert in der gleichen Zeit um 21% gestiegen ist.

Die Ausfuhr von Fullererde wird in der amtlichen Außenhandelsstatistik der Vereinigen Staaten nicht gesondert nachgewiesen; nach den Angaben von 8 Produzenten führten diese im Jahre 1928 16 494 short t Fullererde aus, d. h. eine Menge, die die Vorjahresausfuhr um 34% überstiegen hat.

Natürliche Natriumsalze und Borate. Die Produktion von natürlichen Natriumsalzen (unter Ausschluß des gewöhnlichen Salzes) aus Salinen und Solen belief sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 (an dem Absatz oder Versand gemessen) auf 206 380 short t im Werte von 5,39 Millionen $, wie das Bureau of Mines in einem Berichte bekanntgibt.

Eingerechnet ist hierbei die Produktion von Natriumcarbonat (calcinierter Soda), Natriumbicarbonat, Natriumsulfat (salt cake und Glaubersalz), Trona und Natriumborat (Borax und Kernit). Im Vergleich zum Jahre 1927 hat die Produktion sowohl der Menge als auch dem Werte nach bedeutend zugenommen, zum Teil infolge der fortgesetzten Erschließung der amerikanischen Kernitlager.

Die Natriumcarbonate wurden vollständig in Californien gewonnen und betrugen 79 830 short t im Werte von 1,58 Millionen $. Die Gewinnung erfolgte aus dem Owens Lake in Inyo County durch die Clark Chemical Company in Lone Pine (das Produkt gelangt als flüssige Natronlauge in den Handel), durch die Inyo Chemical Company in Lone Pine (calcinierte Soda und Natriumbicarbonat), das Kuhnert Syndicate in Bartlett (calcinierte Soda) und die Natural Soda Products Company in Keeler (calcinierte Soda, Natriumbicarbonat und Trona), ferner aus dem Searles Lake in San Bernardino County durch die Westend Chemical Company in Westend (calcinierte Soda).

Der Absatz von Natriumsulfat belief sich im Jahre 1928 auf 6580 t und wurde mit 42 500 $ bewertet. Wasserfreies Natriumsulfat (salt calke) wurde in Clarkdale, Yavapai County, Arizona, durch die Sodium Products Company und in Wabuska, Lyon County, Nevada, durch die American Sodium Company gewonnen. Die 99 Company in Okanogan, Okanogan County, Washington, produzierte eine geringe Menge Natriumsulfat, hat aber keins auf den Markt gebracht. Wasserhaltiges Natriumsulfat (Glaubersalz) wurde in Casper, Laramie County, Wyoming, durch die Firma D. W. Gill produziert.

Natriumborat in Form von Borax wurde aus den Solen von Searles Lake in San Benardino County, Californien, von der American Potash and Chemical Co., Trona, und von der Burnham Chemical Co. und Westend Chemical Co. in Westend gewonnen. In Form von Kernit wurde Natriumborat in Kern County, Californien, von der Pacific Coast Borax Co. aus dem Baker-Lager bei Barstow und von der Western Borax Co. bei Kramer gefördert. Borsäure wurde in Trona von der American Potash and Chemical Co. produziert.

Colemanit (Calciumborat) wurde im vergangenen Jahre von der Westend Chemical Co. in der Anniversary Mine in Las Vegas, Nevada, gefördert. Geringe Mengen wurden ferner aus den Vorkommen in Gerstley und Death Valley Junction versandt; diese Gruben wurden aber im Laufe des Jahres 1928 stillgelegt.

Der Gesamtversand von Borminera-lien belief sich im vergangenen Jahre auf 131 000 t, die mit 4,0 Millionen $ bewertet wurden.

Brom und Calciumchlorid. Die Menge Brom, die in den Vereinigten Staaten während des abgelaufenen Jahres aus natürlichen Solen gewonnen wurde, und der Bromgehalt der von den Produzenten bei der Herstellung von Bromverbindungen verbrauchten Bitterlaugen betrug 2,16 Millionen lbs. im Werte von 0,65 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Jahre 1927 der Menge nach um 23% und dem Werte nach um 15% zugenommen.

Die Menge Calciumchlorid, die in Verbindung mit der Herstellung von Salz und Brom aus natürlicher Sole gewonnen wurde und einen ursprünglichen Bestandteil der Sole bildete, betrug im Jahre 1928 102 090 t im Werte von 1,99 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre beträgt die Zunahme der Menge nach 6,6% und dem Werte nach 2%. (1662)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1927/28 und 1928/29.

Einfuhr: (Schluß zu Nr. 41.)

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Toiletteseife:				
Großbritannien	32 825		3 663,1	
Straits Settlements (einschließl. Labuan)	63		2,5	
Ceylon	41		8,3	
Hongkong	25		3,2	
Kenya	1		0,2	
Westaustralien	.		0,04	
Südaustralien	.		0,03	
Viktoria	15		0,7	
Neusüdwales	.		0,1	
Queensland	.		0,07	
And. brit. Besitzungen	.		0,2	
British Empire, gesamt	32 970		3 678,4	
Schweden	1		0,09	
Dänemark	275		14,1	
Deutschland	1 029		96,0	
Niederlande	216		8,5	
Belgien	49		6,6	
Frankreich	1 372		90,9	
Italien	28		2,4	
Oesterreich	608		60,5	
Java	42		3,4	
China (ausschl. Hongkong u. Makao)	12		1,2	
Japan	85		5,6	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	7 112		711,3	
Vereinigte Staaten (via Pazifik)	1		0,06	
Andere fremde Länder	.		0,06	
Gesamt	43 800	47 701	4 679,1	4 983,3
Schreibstifte (ausschl. Schieferstifte) (1000 Dtzd.)				
Großbritannien	214,5		148,9	
And. brit. Besitzungen	2,0		0,5	
British Empire, gesamt	216,5		149,4	
Deutschland	1 348,8		430,7	
Niederlande	0,8		0,4	
Belgien	1,9		0 8	
Frankreich	10,7		2,3	
Schweiz	0,2		0,1	
Italien	6,3		3,3	
Oesterreich	21,8		8,4	
Tschechoslowakei	15,8		16,0	
Japan	1 704,3		160,4	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	44,1		19,7	
Vereinigte Staaten (via Pazifik)	0,01		0,005	
Andere fremde Länder	0,9		0,4	
Gesamt	3 372,1	4 567,1	791,9	1 038,2
Wachse aller Art (außer Paraffinwachs):				
Großbritannien	884		24,9	
Aden	26		1,1	
Ceylon	16		1,9	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	475		10,5	
Brit.-Borneo	38		4,4	
British Empire, gesamt	1 439		42,8	
Deutschland	10		0,9	
Niederl.-Borneo	640		12,4	
Japan	1 908		102,2	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	948		17,6	
Gesamt	4 945	5 087	176,0	161,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28)	1928/29)	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Kerzen aller Art (1000 lbs.)				
Großbritannien	439,8		213,0	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	8,9		4,7	
And. brit. Besitzungen	0,8		0,5	
British Empire, gesamt	449,5		218,2	
Deutschland	42,6		15,0	
Niederlande	32,6		8,1	
Belgien	188,1		66,6	
Frankreich	2,2		1,0	
Italien	1,9		1,0	
Siam	49,4		16,5	
Andere fremde Länder	1,3		0,7	
Gesamt	767,7	471,9	327,0	190,3
Patronenhülsen, gefüllt (1000 Stck.)				
Großbritannien	14 216,7	13 678,5	1 099,7	1 034,9
Ceylon	7,0		0,8	
And. brit. Besitzungen	5,1		0,7	
British Empire, gesamt	14 228,8		1 101,2	
Deutschland	1 766,6	1 763,8	122,8	121,0
Belgien	424,9	845,9	22,8	45,2
Frankreich	6,8		2,0	
Italien	0,5		0,02	
Irak	0,6		0,09	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	4 768,4	3 304,1	227,7	171,6
Andere fremde Länder	0,6	115,7	0,09	449,8
Gesamt	21 197,1	19 708,1	1 476,6	1 822,6
Patronenhülsen, leer (1000 Stck.)				
Großbritannien	805,3	615,3	32,4	24,4
And. brit. Besitzungen	0,1		0,003	
British Empire, gesamt	805,4		32,4	
Deutschland	435,0		13,9	
Belgien	110,8		3,2	
Italien	19,4		0,5	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	105,4		3,6	
Gesamt	1 476,0	1 375,0	53,6	47,5
Patronenhülsen, insges. (1000 Stck.)				
Großbritannien	15 022,0		1 132,1	
Ceylon	7,0		0,8	
And. brit. Besitzungen	5,2		0,7	
British Empire, gesamt	15 034,2		1 133,6	
Deutschland	2 201,6		136,1	
Belgien	535,7		25,9	
Frankreich	6,8		2,0	
Italien	19,9		0,5	
Irak	0,6		0,09	
Vereinigte Staaten (via Atlantik)	4 873,8		231,3	
Andere fremde Länder	0,6		0,09	
Gesamt	22 673,2	21 083,1	1 530,1	1 870,1
Zünder (1000 lbs.):				
Großbritannien	466,0		564,9	
British Empire, gesamt	466,0		564,9	
Deutschland	119,0		149,2	
Belgien	76,7		39,4	
Frankreich	124,1		62,6	
Gesamt	785,7	789,2	816,1	695,0

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	Menge in Cwts.*) 1927/28	1928/29	Wert i. 1000 Rupies 1927/28	1928/29
Sprenggelatine (1000 lbs.)				
Großbritannien	296,1		260,3	
Gesamt	296,1	418,8	260,3	358,2
Dynamit (1000 lbs.):				
Großbritannien	391,3		321,3	
Gesamt	391,3	413,8	321,3	339,1
Gelatinedynamit (1000 lbs.):				
Großbritannien	849,8		817,9	
Gesamt	849,8	998,7	817,9	908,1
Andere explos. Nitroverbindungen (1000 lbs.):				
Großbritannien	105,0	83,0	61,6	54,8
Detonatoren (1000 Stck.)				
Großbritannien	7 841,4		210,7	
Kenya	20,2		10,7	
And. brit. Besitzungen	0,02		0,1	
British Empire, gesamt	7 861,6		221,5	
Gesamt	7 861,6	7 130,9	221,5	218,0
Andere Sprengstoffe (1000 lbs.):				
Großbritannien	369,4	174,0	243,1	95,7
Sprengstoffe, insgesamt:				
Großbritannien	.		2 479,9	
Straits Settlements (einschl. Labuan)	.		0,1	
Kenya	.		10,7	
British Empire, gesamt	.		2 490,7	
Deutschland	.		149,2	
Belgien	.		39,4	
Frankreich	.		62,6	
Gesamt	.	.	2 741,9	2 668,8
Schwarzpulver (lbs.):				
Großbritannien	56 250		65,2	
Gesamt	56 250	54 100	65,2	58,3
Rauchloses Schießpulver (lbs.):				
Großbritannien	19 558		40,8	
Gesamt	19 558	11 133	40,8	22,7
Andere Schießpulver (lbs.):				
Großbritannien	3 109		3,8	
Gesamt	3 109	24 925	3,8	13,7
Kunstseidengarn (lbs.):				
Großbritannien	2 277 315	1 685 520	4 683,7	3 051,6
Brit.-Westindien	6 000		11,6	
Kanada (via Atlantik)	145 000		287,3	
British Empire, gesamt	2 428 317		4 982,6	
Polen	6 000		10,0	
Deutschland	130 739	540 566	266,8	1 047,7
Niederlande	505 900	647 870	1 072,9	1 339,3
Belgien	68 648		119,1	
Frankreich	580 916	341 660	1 102,6	646,1
Schweiz	283 288	344 802	606,7	628,8
Italien	3 431 879	3 637 717	6 623,5	6 103,6
Oesterreich	41 810		94,3	
Tschechoslowakei	31 800		41,4	
Andere fremde Länder	272	409 933	0,7	713,2
Gesamt	7 509 569	7 608 068	14 920,7	13 530,4

(3176)

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Einfuhr: (Fortsetzung zu Nr. 37)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1203 A	Schiffsbodenfarben	105,7	121,8
	Norwegen	9,0	8,9
	Dänemark	25,9	29,8
	Deutschland	41,1	43,6
	Großbritannien	29,1	38,0
	Uebrige Länder	0,6	1,4
B	Andere mit Oel zubereitete Farben	155,7	155,7
	Norwegen	10,1	10,1
	Dänemark	21,0	21,0
	Deutschland	22,8	22,8
	Niederlande	6,2	6,2
	Großbritannien	44,3	44,3
	Frankreich	5,1	5,1
	Ver. Staaten v. Amerika	45,7	45,7
	Uebrige Länder	0,5	0,5
1207	Farbkästen, a. n. g.	24,0	288,3
	Dänemark	0,6	7,2
	Deutschland	19,1	228,8
	Niederlande	0,6	7,0
	Großbritannien	2,6	30,7
	Frankreich	1,0	11,7
	Uebrige Länder	0,2	3,0
1210 B	Farbstifte u. Zeichenkreide	26,8	187,7
	Dänemark	1,3	8,9
	Finnland	0,4	2,7
	Deutschland	14,6	101,9
	Großbritannien	0,8	5,3
	Tschechoslowakei	0,9	6,4
	Ver. Staaten v. Amerika	8,7	60,6
	Uebrige Länder	0,3	1,9
1195 A	Farbhölzer, ganz oder in Stücken	1,9	0,8
B	Brasilholz, geraspelt	9,1	2,9
	Deutschland	9,1	2,9
C	Andere geraspelte Farbhölzer	29,8	7,7
	Deutschland	29,8	7,7
D	Farbholzextrakte	41,1	61,6
	Deutschland	21,7	32,6
	Großbritannien	3,3	4,9
	Frankreich	4,2	6,2
	Ver. Staaten v. Amerika	11,1	16,6
	Uebrige Länder	0,9	1,3
E	Andere pflanzliche Farbstoffe	12,0	6,0
	Deutschland	11,9	5,9
	Frankreich	0,2	0,1
1194 B	Indigo, künstlich	16,8	32,7
	Deutschland	16,8	32,7
C	Andere Indigofarbstoffe	0,2	0,2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1185	Kreide	2 715,8	175,4
	Dänemark	1 097,3	49,8
	Lettland	20,6	3,4
	Deutschland	1 430,3	97,3
	Großbritannien	57,6	18 8
	Frankreich	49,8	2,5
	Uebrige Länder	60,2	3,6
1186	Andere Erdfarben	1 770,1	348,4
	Deutschland	792,0	199,4
	Niederlande	36,1	11,4
	Belgien	11,8	2,0
	Großbritannien	7,1	3,6
	Frankreich	892,1	124,7
	Spanien	13,6	3,0
	Italien	12,4	3,2
	Uebrige Länder	5.0	1,1
1188	Kienruß und ähnl.	429,1	326,0
	Dänemark	74,9	70,3
	Deutschland	183,9	95,3
	Niederlande	14,9	9,7
	Großbritannien	20,4	13,8
	Ver. Staaten v. Amerika	133,4	134,5
	Uebrige Länder	1,7	2,4
1193	Cochenille, a. n. g.	0.3	3,4
	Deutschland	0,2	3,0
	Uebrige Länder	0,04	0,5
	Malerfarben anders als mit Oel zubereitet:	28,4	45,5
1204	in Packungen für den Kleinhandel	6,0	7,6
	Großbritannien	3,7	4,6
	Uebrige Länder	2,4	3,0
1205	in anderen Verpackungen	22,3	38,0
	Deutschland	7,0	11,1
	Großbritannien	2,7	6,4
	Ver. Staaten v. Amerika	12,4	19,9
	Uebrige Länder	0,3	0,6
1211	Schul- und Schneiderkreide	76,0	76,0
	Dänemark	4,3	4,3
	Deutschland	41,4	41,4
	Großbritannien	11,5	11,5
	Ver. Staaten v. Amerika	18,0	18,0
	Uebrige Länder	0,9	0,9
1200	Butter- und Käsefarben	12,4	20,1
	Dänemark	12,2	19,6
	Deutschland	0,3	0,5
	Teerfarben mit Zusatz von Lösungsstoffen:	25,5	88,4
1198	in Packungen für den Kleinhandel	8,8	35,1
	Deutschland	8,5	33,9
	Uebrige Länder	0,3	1,2
1199	in anderen Packungen	16,8	53,3
	Deutschland	9,3	48,5
	Großbritannien	6,1	2,9
	Uebrige Länder	1,3	2,0
1201	Druckerschwärze	99,5	318,1
	Dänemark	42,5	130,6
	Deutschland	45,3	165,1
	Niederlande	2,6	6,6
	Großbritannien	5,6	7,2
	Frankreich	2,4	6,0
	Uebrige Länder	1,1	2,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1206	Andere Farben	493,4	616,7
	Dänemark	2,5	3,1
	Deutschland	450,0	562,4
	Niederlande	6,9	8,7
	Großbritannien	28,8	35,9
	Ver. Staaten v. Amerika	2,2	2,8
	Uebrige Länder	3,0	3,8
304 B	Kunstlederpappe	5,9	3,2
	Deutschland	5,4	2,4
	Uebrige Länder	0,5	0,7
305 A	Asphaltdachpappe	1 145,9	314,5
	Dänemark	410.8	89,4
	Deutschland	295,9	90,7
	Großbritannien	152,9	56,5
	Ver. Staaten v. Amerika	282,6	77,0
	Uebrige Länder	3,8	1,0
311 LL	Pergamentpapier, imitiert	523,6	392,7
	Norwegen	2,8	2,1
	Deutschland	148,4	111,3
	Niederlande	80,2	60,2
	Belgien	277,5	208,1
	Großbritannien	9,1	6,8
	Frankreich	4,0	3,0
	Uebrige Länder	1,6	1,2
314 A	Lichtempfindliche, photographische Papiere	228,5	1 370,9
	Norwegen	0,4	2,4
	Dänemark	1,0	6,2
	Deutschland	89,7	538,4
	Niederlande	5,8	34,8
	Belgien	84,6	507,6
	Großbritannien	33,5	200,9
	Frankreich	0,6	3,4
	Ver. Staaten v. Amerika	12,7	76,1
	Uebrige Länder	0,2	1,1
314 B	Lichtdruckpapier	52,8	42,3
	Deutschland	40,7	32,6
	Niederlande	11,0	8,8
	Uebrige Länder	1,2	0,9
C	And., imprägnierte Papiere	560,5	560,5
	Norwegen	18,0	18,0
	Dänemark	4,9	4,9
	Deutschland	152,2	152,2
	Niederlande	6,7	6,7
	Belgien	336,7	336,7
	Großbritannien	30,7	30,7
	Frankreich	3,1	3,1
	Ver. Staaten v. Amerika	7,7	7,7
	Uebrige Länder	0,5	0,5
300 A	Celluloid, unbearbeitet	79,5	136,1
	Deutschland	39,6	72,2
	Großbritannien	9,8	42,4
	Frankreich	30,0	21,0
	Uebrige Länder	0,1	0,4
B	Celluloid in Platten u. ähnl.	51,5	257,5
	Dänemark	0,4	2,1
	Finnland	0,4	2,0
	Deutschland	34,6	172,9
	Niederlande	4,5	22,4
	Großbritannien	8,2	41,1
	Schweiz	2,9	14,5
	Uebrige Länder	0,5	2,5
301 AA	Kinematographen-Filme mit nicht entwickelten Bildern	23,9	434,7
	Norwegen	0,07	3,2
	Deutschland	2,0	28,1
	Belgien	10,6	145,4
	Großbritannien	8,9	197,4
	Frankreich	0,3	5,2
	Ver. Staaten v. Amerika	2,0	54,6
	Uebrige Länder	0,04	0,7

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
302	Andere Waren aus Zellhorn und Caseinkunsthorn	81,0	395,0
	Dänemark	1,1	12,5
	Deutschland	57,3	298,4
	Belgien	0,3	2,3
	Großbritannien	2,5	14,8
	Frankreich	12,8	22,7
	Ver. Staaten v. Amerika	6,3	37,6
	Uebrige Länder	0,8	6,8
1242 A	Eichenrinde	38,7	2,9
	Deutschland	38,7	2,9
B	Myrobalanen	1 372,8	303,4
	Deutschland	1 372,6	303,3
	Uebrige Länder	0,2	0,05
C	Quebrachoholz, ganz oder in Stücken	74,9	9,6
	Deutschland	74,9	9,6
D	Quebrachoholz, geraspelt	83,9	17,0
	Deutschland	9,9	3,5
	Argentinien	74,0	13,5
E	Dividivi	188,7	63,0
	Deutschland	188,7	63,0
F	Vallonea	748,3	232,9
	Deutschland	290,6	93,5
	Asiat. Türkei	457,7	139,4
L	Galläpfel	0,7	0,8
N	Künstl. Gerbstoffe, a. n. g., ganz oder teilweise organ. Natur	96,7	47,2
	Dänemark	11,8	3,7
	Deutschland	82,7	42,5
	Großbritannien	2,2	1,0
O	Andere Gerbstoffe	1 655,9	159,1
	Deutschland	1 655,9	159,1
1243	Gerbsäure, a. n. g.	7,9	32,2
	Deutschland	6,1	27,2
	Schweiz	1,7	4,6
	Uebrige Länder	0,04	0,4
	Eichenrindeextrakt	8 836,2	3 521,4
1242 H	Catechu	57,6	34,2
	Deutschland	29,5	19,6
	Großbritannien	18,7	10,0
	Uebrige Länder	9,4	4,6
I	Quebrachoextrakt	6 571,1	2 759,2
	Dänemark	12,0	3 5
	Deutschland	1 462,3	630,8
	Belgien	5,0	2,3
	Großbritannien	103,4	41,2
	Frankreich	175,2	78,0
	Argentinien	4 813,2	2 003,4
K	Andere Gerbstoffextrakte	2 207,5	728,1
	Dänemark	27,8	15,6
	Deutschland	1 622,5	453,3
	Großbritannien	226,5	102,7
	Frankreich	277,7	128,9
	Italien	8,0	2,4
	Asiat. Türkei	19,8	12,7
	Brit.-Ostindien	7,8	3,7
	Argentinien	5,2	2,2
	Australien	9,9	5,1
	Uebrige Länder	2,3	1,6
129 C	Insektenpulver	15,2	60,8
	Deutschland	12,9	51,7
	Italien	1,7	6,7
	Oesterreich	0,6	2,3
	Uebrige Länder	0,03	0,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
12 A	Asbest, unbearbeitet	653,9	320,5
	Dänemark	2,8	2,9
	Finnland	23,2	4,5
	Deutschland	152,1	99,5
	Großbritannien	76,0	41,5
	Brit.-Nordamerika	375,1	165,3
	Ver. Staaten v. Amerika	18,7	5,4
	Uebrige Länder	6,0	1,5
42 A	Asphalt	9 528,0	735,1
	Norwegen	0,04	0,02
	Dänemark	269,3	29,4
	Deutschland	7 677,8	449,7
	Niederlande	95,7	9,4
	Belgien	28,2	3,2
	Großbritannien	294,8	47,2
	Frankreich	6,7	4,2
	Schweiz	50,3	4,3
	Ver. Staaten v. Amerika	1 105,2	187,6
21 G	Braunstein	353,1	84,5
	Deutschland	189,3	53,5
	Großbritannien	161,3	30,3
	Uebrige Länder	2,6	0,8
41 D	Flußspat	1 968,8	92,2
	Deutschland	1 968,8	92,2
40 C	Gasreinigungsmasse, auch ausgebrauchte	1 020,1	28,6
	Deutschland	1 019,4	28,3
	Niederlande	0,7	0,3
34 C	Graphit	479,6	214,6
	Dänemark	38,8	11,2
	Deutschland	294,2	141,8
	Großbritannien	58,9	42,9
	Tschechoslowakei	68,0	11,7
	Ver. Staaten v. Amerika	2,3	2,9
	Uebrige Länder	17,4	4,1
34 B	Kreide, unbearbeitet	4 768,9	48,4
	Dänemark	4 743,4	47,5
	Deutschland	25 4	0,8
3 H	Magnesit und Whiterit	1 334,4	181,2
	Norwegen	139,7	14,5
	Deutschland	529,8	71,7
	Niederlande	501,4	73,8
	Schweiz	45,0	5,5
	Oesterreich	84,1	10,6
	Uebrige Länder	34,4	5,0
4 E	Rohphosphat	146 392,9	6 150,8
	Deutschland	7 901,2	309,0
	Niederlande	38 118,4	1 924,7
	Belgien	10 687,5	436,0
	Großbritannien	18 935,4	951,3
	Frankreich	37 157,7	1 296,7
	Tunis	1 296,4	28,8
	Algerien	2 029,3	50,0
	Ver. Staaten v. Amerika	30 267,0	1 154,2
	Schleifmittel, a. n. g., insges.	2 709,1	475,1
14	in Packungen von höchstens 2 kg	36,5	14,6
	Deutschland	27,0	10,8
	Großbritannien	7,2	2,9
	Uebrige Länder	2,2	0,9
	in anderen Packungen, auch unverpackt:		
15 A	Schmirgel	618,7	209,3
	Norwegen	31,5	5,4
	Deutschland	106,3	35,3
	Niederlande	208,2	56,6
	Großbritannien	123,1	52,2
	Frankreich	9,4	3,9
	Schweiz	70,2	35,3
	Griechenland	61,0	14,2
	Ver. Staaten v. Amerika	7,0	5,4
	Uebrige Länder	1,8	1,0

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausdünstungen aus Fabrikbetrieben.

Der Preußische Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. beschlossen, das Staatsministerium aufzufordern, „die zuständigen Aufsichtsbehörden strengstens anzuweisen, Maßnahmen zu treffen, damit die durch Fabrikbetriebe hervorgerufene unerträgliche gesundheitsschädliche Rußbelästigung der anwohnenden Bevölkerung beseitigt würde." Daraufhin haben der Handelsminister und der Minister für Volkswohlfahrt an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin folgenden Erlaß vom 19. September 1929 gerichtet, der im „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" Nr. 18 vom 9. Oktober d. J. veröffentlicht ist:

Wir nehmen an, daß die Polizeibehörden im allgemeinen schon von Amts wegen allen nach den einschlägigen Bestimmungen unzulässigen Einwirkungen der bezeichneten Art auf die Nachbarschaft und die Oeffentlichkeit nachgehen. Gleichwohl ersuchen wir Sie, die Polizeibehörden im Sinne des vorbezeichneten Landtagsbeschlusses besonders anzuweisen, den Ausdünstungen aus Fabrikbetrieben (Rauch-, Ruß, schädlichen Gasen u. dgl.) auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in allen Fällen, in denen unzulässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft und die Oeffentlichkeit festgestellt werden, das Erforderliche zu veranlassen. Die Verpflichtung der Polizeibehörden, in geeigneten Fällen vor ihren Maßnahmen den zuständigen Gewerberat, Kreisarzt oder sonst in Betracht kommende amtliche Sachverständige, z. B. Baubeamte, zu hören, bleibt unberührt.

Die Gewerberäte und Dampfkessel-Ueberwachungsvereine haben außerdem ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Dampfkessel nach Maßgabe der in der Genehmigungsurkunde gestellten Bedingung (§ 16 Abs. III der Kesselanweisung) unter möglichster Einschränkung von Rauch, Ruß und Flugasche betrieben werden. (3474)

Gefahren beim Zaponieren.

Im „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" Nr. 18 vom 9. Oktober d. J. wird darauf hingewiesen, daß in Heft 20 des „Reichsarbeitsblattes" des laufenden Jahrgangs (Teil III, Arbeitsschutz, Nr. 7) ein Artikel des Ministerialrats Dipl.-Ing. Klebe in München über „Die Gefahren des Zaponierens" veröffentlicht ist, der sich mit dem Explosionsunglück in der Nürnberger Marsbleistift-Fabrik am 25. April d. J. befaßt. In dem Artikel ist auch ein Merkblatt über die Gefahren des Zaponierens bei Anwendung des Tauch- und Spritzverfahrens wiedergegeben. Bei der weiten Verbreitung des Tauch- und Spritzverfahrens sind die Lehren, die sich aus dem Explosionsunglück ergeben haben, für die Vermeidung derartiger Unfälle von großer Bedeutung. Der Minister ersucht deshalb, die Gewerbeaufsichtsbeamten auf diese Veröffentlichung hinzuweisen und sie anzuhalten, derartigen Anlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für die Anforderungen, die an diese Anlagen zu stellen sind, vorläufig das erwähnte Merkblatt als Richtschnur zu nehmen. Der Minister weist noch darauf hin, daß die Bestimmungen des Merkblattes über die Meldepflicht des Verbrauches und der Lagerung von Spritzlacken und deren Lösungs- und Verdünnungsmitteln den preußischen Bestimmungen nicht ganz entsprechen. Hier seien lediglich die Bestimmungen der Mineralölverkehrsverordnung und etwa besonders ergangene örtliche Polizeiverordnungen maßgebend. (3473)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien.

Verhandlung über den beantragten Ursprungsbezeichnungszwang für Malzextrakte. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, findet am 23. Oktober d. J. in London eine öffentliche Verhandlung über den beantragten Ursprungsbezeichnungszwang für Malzextrakte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1043) statt; die Verhandlung erfolgt vor dem Ständigen Ausschuß, der gemäß den Bestimmungen der Merchandise Marks Act von 1926 eingesetzt worden ist. (3528)

Kontrolle des Handels mit sterilisiertem chirurgischen Catgut. Wie „Chemist and Druggist" berichtet, ist soeben der Entwurf der Ausführungsbestimmungen über die Kontrolle des Handels mit sterilisiertem chirurgischen Catgut veröffentlicht worden. Wir entnehmen dem Entwurf die folgenden Einzelheiten:

Die neuen Ausführungsbestimmungen führen die Bezeichnung „Therapeutic Substances (Catgut) Regulations, 1929" und stellen einen Bestandteil der „Therapeutic Substances Regulations, 1927" (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1927, S. 649) dar. Beide Bestimmungen zusammen führen fortan die Bezeichnung „Therapeutic Substances Regulations, 1927 and 1929".

Die vorliegenden neuen Ausführungsbestimmungen sollen am 1. Januar 1930 in Kraft gesetzt werden.

Sterilisiertes chirurgisches Catgut, d. h. eine Ligatur oder andere Form von Bindematerial, das aus Därmen oder anderen tierischen Geweben hergestellt worden ist und als steril und gebrauchsfertig für chirurgische Operationen am menschlichen Körper feilgehalten wird oder werden soll, fällt unter die Bestimmungen der Therapeutic Substances Act von 1925, da es sich hierbei um einen Stoff handelt, dessen Reinheit sich auf chemischem Wege nicht hinreichend prüfen läßt.

Die Bestimmungen des Teiles II der Ausführungsbestimmungen von 1927, der die Lizenzen für die Herstellung von therapeutischen Substanzen betrifft, werden — mit Ausnahme der sub b) und g) angeführten Bestimmungen — auch auf die Herstellung von sterilisiertem chirurgischen Catgut angewandt.

Sterilisiertes medizinisches Catgut darf nicht verkauft oder zum Verkauf feilgeboten werden, wenn es nicht in einem vorher sterilisierten Behälter oder Paket derart verschlossen ist, daß nach Ansicht der die Lizenz erteilenden Behörde ein Eindringen von Bakterien ausgeschlossen ist.

Bei der Anpreisung oder dem Verkauf von sterilisiertem chirurgischen Catgut als solchem muß der Behälter oder das Paket mit einem Etikett versehen sein, das die Angabe „Sterilised surgical catgut" in der in Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen von 1927 vorgeschriebenen Art enthält; auf dem Etikett brauchen indessen nur die sub a), b), c), d) und e) angeführten Angaben vorhanden zu sein, die sub e) erforderte Angabe soll das Datum sein, an dem die Prüfung der Sterilität abgeschlossen worden ist.

Bevor sterilisiertes chirurgisches Catgut verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, muß die Fabrikationsserie von dem Produzenten oder einem von der die Lizenz erteilenden Behörde zugelassenen Institut in der in dem Anhang zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Art auf die Gegenwart lebender Bakterien geprüft werden.

Die in den Teilen V und VI der Ausführungsbestimmungen von 1927 enthaltenen Bestimmungen über die Lizenzen für die Einfuhr von therapeutischen Substanzen werden auch auf sterilisiertes chirurgisches Catgut angewandt. Die übrigen Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen von 1927 finden auf das sterilisierte chirurgische Catgut keine Anwendung.

Der Anhang zu den vorliegenden Ausführungen enthält genaue Einzelheiten über die Prüfung der Sterilität des chirurgischen Catguts. (3526)

Frankreich.

Anwendung des Minimaltarifs auf die Einfuhr aus Polen. Das „Journal Officiel" vom 11. Oktober 1929 veröffentlicht ein Dekret vom 8. September 1929, durch das den natürlichen oder fabrizierten Waren polnischen Ursprungs und polnischer Herkunft bei der Einfuhr nach Frankreich vom 15. Oktober 1929 ab der Minimaltarif gewährt wird. (3521)

Regelung der Handelsbeziehungen zu Mexiko. Ein im „Journal Officiel" vom 12. Oktober 1929 veröffentlichtes Dekret vom 9. Oktober 1929 gibt folgendes bekannt:

Durch Notenaustausch vom 31. Juli 1929 ist zwischen Frankreich und Mexiko vereinbart worden, daß die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern mit Wirkung vom 30. Juli 1929 ab bis zum 31. Januar 1930 auf der Grundlage des am 26. November 1886 abgeschlossenen französisch-mexikanischen Handelsvertrages geregelt werden, sofern nicht vorher ein neuer Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern abgeschlossen worden ist. (3522)

Schweden.

Zollrückerstattungen. „Svensk Författningssamling" Nr. 307/308 veröffentlicht eine Verordnung vom 4. Oktober 1929 über Zollrückerstattungen sowie Ausführungsbestimmungen zur Verordnung. Wir entnehmen den Veröffentlichungen folgende Bestimmungen:

Zollrückerstattungen können erfolgen als: allgemeine Industrie-, Werftindustrie-, Mühlenindustrie-, Handels- und Sonderzollrückerstat-

Digitized by Google

tungen. Die Wiederausfuhr der betreffenden Waren und Erzeugnisse muß bei Inanspruchnahme von Industriezollrückerstattung innerhalb von 2 Jahren, von Werftindustriezollrückerstattung innerhalb von 5 Jahren, von Mühlenindustriezollrückerstattung innerhalb von 6 Monaten und von Handelszollrückerstattung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Die Handelszollrückerstattung wird u. a. nicht zugestanden für Waren, die bei Wiederausfuhr nicht marktgängig sind, und für Waren, die nach dem Ursprungslande oder an Vertreter des Produzenten oder des ursprünglichen Verkäufers in einem anderen Lande zurückgesandt werden.

Die Sonderzollrückerstattung wird nach folgenden Grundsätzen zugestanden:

a) Wenn die Ware noch nicht vom Zollamt ausgeliefert worden ist oder wenn die Zollgebühren offenbar aus Versehen bezahlt worden sind oder wenn besondere Gründe vorliegen.

b) Bei der Wiederausfuhr von Ware, die vom Zollamt ausgeliefert war, wenn eine Voraussetzung für die Zollfreiheit der betreffenden Ware während einer bestimmten Zeit nach der Zollabfertigung vorhanden war, oder wenn bei der Untersuchung der Ware festgestellt wurde, daß die Ware Arsen oder anderes Gift in der Menge enthält, daß sie nach dem geltenden Giftgesetz nicht verkauft werden kann. Weiter, wenn die Ware die Bedingung des Kaufvertrages erfüllt, wenn die Zollgebühren offenbar aus Versehen bezahlt worden sind und die Ware nicht im Reiche benutzt worden ist, sowie wenn besondere Gründe vorhanden sind.

Das Recht auf Handels- und Industriezollrückerstattung wird für bestimmte Zeit oder bis auf weiteres zugestanden.

Diese Verordnung und die Ausführungsbestimmungen gelten ab 1. Januar 1930. (3516)

Zolltarifentscheidungen. „Tullverkets Författningssamling" Nr. 199 veröffentlicht die nachstehenden Zolltarifentscheidungen:

Abzufertigen nach Pos.	Warenbezeichnung
1258	Paste, eine weiße, zinkpastenähnliche Ware, bestehend aus Vaseline, Zinkoxyd, Schalen von Diatomeen und Casein, in Blechschachteln mit Etikettenaufdruck; die Ware soll als Mittel gegen Hautreizung und Hautkrankheiten Verwendung finden.
1259	Antibion, Empfängnisverhütendes Mittel, teils in Tuben, teils in Tablettenform. (Durch diesen Beschluß wird der Beschluß vom 7. 11. 1923, betreffend die Verzollung von Speton-Tabletten und Spetonax, aufgehoben. Urteil des Sachverständigen: Die Präparate sollen, wie angegeben, als Empfängnisverhütungsmittel verwendet werden. Da eine solche Verwendung nicht der Vorbeugung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Krankheitssymptomen entspricht, sind die fraglichen Waren nicht als Arzneimittel anzusehen und werden folglich nicht zu diesen gezählt, soweit sie nicht gleichzeitig als Arzneimittel angeboten werden.)
1259	Glykoside der Orangenblätter, ein graugelbes Pulver von bitterem Geschmack, scheinbar aus grünen Pflanzenteilen hergestellt und bestehend aus Kohle, Wasserstoff, Sauerstoff, Phosphor, Calcium und Magnesium, für Herstellung von medizinischen Präparaten.
1259	Nährpräparat, eine 1%ige Oellösung von Vitamin D, hergestellt durch Bestrahlung von Ergosterin; in Originalverpackung (kleinere mit Etikette versehene Glasflaschen). (3107)

Tschechoslowakei.

Verzollung von Guggenheim-Salpeter. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 4. Oktober 1929, wird eine Regierungsverordnung vom 1. Oktober 1929 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Hinter die Zolltarifposition 599 h wird folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Anmerkung: Natronsalpeter, gereinigt, sogenannter Guggenheimer . . . . . Grundzollsatz 4,80, Koeffizient 1,5."

Die Erläuterungen zum Zolltarif werden folgendermaßen abgeändert:

Hinter den dritten Absatz der 8. Bemerkung zu Position 599 wird folgender neuer vierter Absatz eingeschaltet:

„(4) Als gereinigter Natronsalpeter, sogenannter Guggenheimer, wird der gereinigte Chilesalpeter betrachtet, der aus demselben Rohstoff wie der Chilesalpeter, Tarifpos. 599 a, durch besondere Methode hergestellt wird. Vom Chilesalpeter unterscheidet er sich durch Farbe, Form und höheren Gehalt an Natriumnitrat (in der Regel über 97%); er wird eingeführt in Form von hohlen kleinen Perlen von weißer Farbe, in Originaljutesäcken mit einer Einlage aus Teerpapier, im Gewichte zu 50 kg, die auf einem Medaillon einen Hundekopf und die Inschrift: „A.C.C.N.C. — Chilean Nitrate of Soda — Champion brand — 50 kg brutto" tragen.

Diese Verordnung ist am dritten Tage nach der Kundmachung in Kraft getreten und erlischt am 30. Juni 1930. (3485)

Zolltarifentscheidungen. Klebemittel „Grip-Fix"; a) in kleiner Aluminiumschachtel, für den Kleinverkauf hergerichtet, mit kleinem Pinsel; b) in kleinen Tuben verschiedener Größe, zu je einem Stück in Papierschachteln gepackt, für den Kleinverkauf hergerichtet. Da das Stärkeklebemittel in Aufmachung für den Kleinverkauf eingeführt wurde, ist es laut Bestimmung des 4. Absatzes der 3. Erklärung zu Pos. 614 und des 1. Absatzes der Erklärung zu Pos. 627 nach Pos. 627 abzufertigen.

Reklameschrift für das Präparat „Radion", in Heftform, mit Reklamebildern auf der Vorder- und Rückseite und einem ReklameVers, mit eingeklebten sechs perforierten Abziehbildern. Die Ware wurde nach der Bestimmung des 8. Absatzes der 2. Erklärung zu Pos. 298 und des 1. Absatzes der 1. Erklärung zu Pos. 300 nach Pos. 299b verzollt.

Präparat, eine nichtklebende verdünnte wässerige Lösung von Leim, einem Natriumsalz und dem Kondensationsprodukt von Naphthalinsulfosäure und Formaldehyd. Da dieses chemische Produkt, welches die Beschaffenheit eines künstlichen Gerbstoffes aufweist, weder durch den Zolltarif noch durch Erklärungen dazu in eine bestimmte Position eingereiht wurde, soll die strittige Ware nach Pos. 622 behandelt werden.

Kunstdünger „Nitrophoska" ist nach Pos. 622 zu behandeln. („Celní Věstník".) (3517)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 108. Fruchtsalz, bestehend aus Natriumbicarbonat und Weinsäure, ist nach Pos. 108, 7 a zu verzollen.

Zu Pos. 112. Pyramidon, das der Tarif nicht vorsieht, ist nach Pos. 112, 25 c zu verzollen als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis. („Danz. Zollbl.", 23. 10. 1929.) (3483)

Ungarn.

Zolltarifänderungen. Auf S. 1178 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine Regierungsverordnung vom 5. Oktober d. J., wonach für verschiedene Waren Zollfreiheit im Bewilligungsverfahren verfügt worden war. Auf Grund des nunmehr vorliegenden ungarischen Amtsblattes „Budapesti Közlöny" vom 6. Oktober, welches die erwähnte Verordnung enthält, ergänzen wir unsere Meldung wie folgt:

Zu Pos. 271 c. Die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 1. Januar 1925, auf Grund welcher Aluminiumsulfat zollfrei eingeführt werden konnte, wird aufgehoben.

Zu Pos. 344. Der Zoll für hydrierte Fette (zum Genusse nicht geeignet) wird von Goldkronen 12,— auf Goldkronen 18,— erhöht.

Diese Aenderungen treten im Gegensatz zu den auf S. 1178 gemeldeten Zollbefreiungen 28 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (3514)

Kommissionsberatungen über Zolltarifänderungen. Der ungarische Handelsminister hat nach einer Meldung des „Pester Lloyd" eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, zu untersuchen, welche Wirkungen, die durch Handelsverträge hervorgerufenen Aenderungen des autonomen Zolltarifes auf die heimische Industrie und Landwirtschaft ausgeübt haben. Die Kommission soll ferner der Regierung Vorschläge unterbreiten, welche Positionen des geltenden Tarifs einer Neugestaltung bedürfen. Die Kommission hat ihre Tätigkeit in diesen Tagen begonnen.

Daß auch in der ungarischen chemischen Industrie mancherlei Zollwünsche vorhanden sind, kam in einer am 10. Oktober d. J. abgehaltenen Tagung des Landesvereins Ungarischer Chemischer Fabrikanten zum Ausdruck, über die „Pester Lloyd" berichtet. Bei einer Erörterung der aktuellen Fragen der chemischen Industrie wurde im Zusammenhang mit der geplanten Revision des Zolltarifs eine strenge Kontrolle der Chemikalienbezüge derjenigen industriellen Unternehmungen gefordert, welche staatliche Begünstigungen genießen, damit der Einfuhr der in immer größeren Mengen hereinströmenden chemischen Erzeugnisse ein wirksamer Riegel vorgeschoben werde. (3470)

Digitized by Google

Lettland.

Zollfreie Einfuhr. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 256, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 3. Oktober d. J., wird das Verzeichnis der Waren, welche von der Furnierfabrik „Julius Potempa" A.-G. zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, ergänzt durch die Waren der Zolltarifpositionen 105, 3 a (Aetznatron und Aetzkali sowie Seifenlaugen, ungereinigt) und 105, 6 (Natrium- und Kalium-silicat; Fluornatrium und -Kalium, ungereinigt, sowie ungereinigtes Kaliumpermanganat).

Durch Verordnung Nr. 261 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." v. 10. Oktober, wird die Liste der Waren, welche von der Furnierfabrik Gebr. Busch A. G. über das Zollamt von Riga zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, bekanntgegeben. Es handelt sich u. a. um die Erzeugnisse der folgenden Zollpositionen:

Pos.	Warenbezeichnung
43, 2	Knochen-, Leder-, Harz-, Schuster-, Appretur- u. Pflanzenleim; Mischungen aus Gelatine u. Glycerin.
51	Tierische Fette und Erzeugnisse aus solchen.
68, 3 a	Celluloid, Caseinkunsthorn usw., unbearbeitet.
71, 2, 4 u. 7	Schleif- und Schmiermittel.
85, 3	Solar- und Schmieröle.
87, 4	Casein, Albumin, Eiweiß, Eigelb u. Eipulver.
105, 5	Natriumbisulfat, Natriumsulfit, Natriumthiosulfat, Natriumhydrosulfid.
112, 9	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.
143, 2	Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut, Cadmium usw., in Stangen, Stäben und Blechen.
aus 216, 2	Schapirographenbänder. (3510)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 259 des Zolldepartements ist nach Pos. 24, 9 zu verzollen das Präparat Sionin (Zuckerersatzmittel für Diabetiker).

Lt. Verordnung Nr. 260 des Zolldepartements ist als chemisches Erzeugnis für technische Zwecke nach Pos. 112, 9 b zu verzollen: Aktivin S.

Beide Verordnungen sind im lettländischen Amtsblatt vom 10. Oktober 1929 veröffentlicht worden und am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. (3511)

Sowjet-Rußland.

Konsulargebühren. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 20. September d. J. wird eine Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 4. September veröffentlicht, durch welche das Konsularstatut abgeändert wird. Danach wird u. a. bestimmt, daß auf alle Konsulargebühren ein Aufschlag von 10% zugunsten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der Sozialistischen Sowjet-Republiken erhoben wird. (3513)

Rumänien.

Luxus- und Umsatzsteuer*). In dem rumänischen Einheitstarif für die Luxus- und Warenumsatzsteuer ist die Verzollungseinheit für die nach Pos. 1778 a, b, c zu verzollenden Waren (Bronzefarben) irrtümlicherweise mit 1 kg angegeben, während für die Positionen 1758—1769 als Verzollungseinheit 1 g aufgeführt ist. Nach einem Runderlaß der rumänischen Generalzolldirektion vom 10. September 1929 sind die Werte für die in dem Einheitstarif unter den Positionen 1758 bis 1778 benannten Waren für 100 kg anzunehmen. (3491)

Revision der mittleren Werte zur „Luxus- und Umsatzsteuer". Das Finanzministerium hat eine Sonderkommission eingesetzt, um im Einvernehmen mit Vertretern von Handel und Industrie die mittleren Werte, die zur Berechnung der bei der Verzollung der Einfuhrwaren zu bezahlenden „Luxus- und Umsatzsteuer" dienen, einer Revision zu unterziehen.

Da jedoch die Arbeiten der Kommission bis zum 1. Oktober d. J., zu welchem Datum die Gültigkeit der vierteljährlich festzusetzenden mittleren Werte abgelaufen ist, noch nicht beendet werden konnten, sind die bisherigen mittleren Werte durch Ministerratsbeschluß („Monitorul oficial", Nr. 222) vorläufig auch für das Vierteljahr 1. Oktober bis 31. Dezember 1929 verlängert worden.

Nur hinsichtlich einiger Erzeugnisse mußte eine Neuregelung erfolgen. Zu diesen gehört die Kunstseide, die bisher mit der natürlichen Seide zusammen verzollt worden ist. Nach dem erwähnten Ministerratsbeschluß ist nunmehr die Kunstseide (Fäden und alle Produkte aus künstlicher Seide) von der natürlichen Seide gesondert zu behandeln. Bei der Berechnung der „Luxus- und Umsatzsteuer" ist im Sinne der neuen Verordnung der bisherige mittlere Wert abzüglich 20% zugrunde zu legen. (3489)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 959 und S. 1021.

Jugoslawien.

Neues Sprengstoffgesetz. Das bereits gemeldete („Chem. Ind.", S. 1149) Sprengstoffgesetz ist am 30. September 1929 im jugoslawischen Amtsblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Außer den bereits gemeldeten Bestimmungen ist auch die Einführung einer besonderen Sprengstoffmonopolgebühr für Rohstoffe und Fertigfabrikate vorgesehen. Die Höhe dieser Abgabe wird vom Heeresminister bestimmt. Derselbe ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (betr. Einfuhr usw.). (3488)

Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Knochen. Nach einer Meldung des „Morgenblatt" hat das Finanzministerium an alle Zollämter ein Rundschreiben erlassen, wonach der Ausfuhrzoll auf Tierhäute aufgehoben, der Ausfuhrzoll für Knochen (Pos. 16, 2 des Ausfuhrzolltarifs) auf 3 Golddinar für 100 kg herabgesetzt wird. Das Rundschreiben hat eine rückwirkende Gültigkeit vom 1. Oktober 1929. (3538)

Griechenland.

Handelsvereinbarung mit China. In Paris wurde ein griechisch-chinesischer Freundschaftsvertrag abgeschlossen, in welchem auch die Handelsbeziehungen der beiden Länder geregelt werden. U. a. sollen die griechischen Waren in den chinesischen Häfen in gleicher Weise wie einheimische Waren belastet werden. (3467)

Spanien.

Zolltarifentscheidungen. In den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" sind die nachstehenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

	Zu verzollen nach Pos.
Lack (mit Zusatz von etwas Aluminiumpurpurin), seiner Zusammensetzung nach zwischen den Celluloselacken und Oellacken stehend	845
Oellack mit Zusatz von Farbstoff	845
Celluloselack mit Zusatz eines synthetischen organischen Farbstoffs	845
Celluloselack von schwarzer Farbe, in dem durch die Analyse kein organischer Farbstoff festgestellt werden konnte	845
Calciumcarbonat, pulverförmig, unter der Bezeichnung Spanischweiß bekannt	20
Ammoniumchlorid ist in die Position der nicht besonders genannten Ammoniumsalze eintarifiert worden	959
Leim, der der im Zollaboratorium ausgeführten Analyse nach einen zubereiteten Klebstoff darstellt und eine ähnliche Zusammensetzung besitzt wie das Syndetikon	954
Magnesiumhydrat, in Flaschen, mit Etiketts, Angaben über die Heilwirkung und einer Erklärung versehen, daß das Produkt bei der Inspección General de Sanidad eingetragen ist	986
Streichfarbe zum Schutz von Eisen und Maschinenteilen, bestehend aus tierischem und pflanzlichem Fett, das in Petroleum gelöst ist, enthält keine weiteren Bestandteile außer etwas synthetischem organischen Farbstoff, der zum Färben des Präparats zugesetzt worden ist	836
Produkt, das der im Zollaboratorium ausgeführten Analyse nach aus Kobaltlinoleat besteht, d. h. Leinöl und Kobalt	800
Produkt, das unter der Bezeichnung Scrubs eingeführt worden ist und der Analyse nach aus einer 10%igen wässerigen Ammoniaklösung, der weniger als 1% Seife zugesetzt war, besteht	975
Harziges Produkt, in Alkohol gelöst, wurde als weingeisthaltiger Lack angesehen	843
Präparat, bestehend aus Bleichromat, das durch Zusatz eines albuminoiden Stoffes in Wasser suspendiert ist, zum Färben von Häuten bestimmt, ist als Streichfarbe zu verzollen	836
Produkt, der im Zollaboratorium ausgeführten Analyse nach aus Tamarindenmark, Samen und den fleischigen Bestandteilen der Früchte von Tamarindus Indicus bestehend, zur Herstellung von Abführmitteln bestimmt	1017

Digitized by Google

	Zu verzollen nach Pos.
Produkt, der im Laboratorium ausgeführten Analyse nach aus einem wässerigen Extrakt pflanzlichen Ursprungs bestehend, der kein ätherisches Oel darstellt, zur Herstellung von Wein bestimmt	975
Produkt, bestehend aus Wachs und Harz, in Steinkohlenteerölen gelöst, zum Imprägnieren von Mauern bestimmt	975
Produkt, das der Analyse nach einen aus Stärke und geringen Mengen Calciumsulfat (0,33%) bestehenden Kleister darstellt, zur Verwendung als Klebstoff und Appretur	981
Eisenammoniumsulfat oder Eisenammoniakalaun ist als Alaun zu verzollen	937
Celluloseacetat, für die Herstellung von Filmen, transparenten Papieren, Lacken usw. bestimmt. Der chemischen Zusammensetzung nach handelt es sich um einen Ester, die für die Ester zuständige Position 933 kann jedoch nicht angewandt werden, da z. B. auch die Fette in chemischem Sinne Ester sind. Da das Celluloseacetat eine weiße Masse von ähnlichem Aussehen wie die Holzmasse darstellt, wurde es aus diesem Grunde und auf Grund seiner Verwendung in die Position „chemische Holzmasse" eintarifiert	1 022
Amalgame für die Herstellung von Zahnfüllungsmassen in der Zahnheilkunde, von den folgenden Zusammensetzungen: „Goldamalgam": 60% Silber, weniger als 5% Gold und der Rest Cadmium, enthält kein Quecksilber. „Platinamalgam": 46% Silber, weniger als 5% Platin und der Rest Zinn. „Silberamalgam": 60% Silber und der Rest Zinn	242
Calciumcarbonat, natürliches, in Pulverform	20
Farbe, bestehend aus einem Gemisch von Ocker und Bleichromat und daher einen künstlichen Farbstoff darstellend	834
Farben in Pulverform, die der Analyse nach aus Bleichromat und Kupfer bestehen	834
Wässeriger Extrakt pflanzlichen Ursprungs, zur Herstellung von Getränken bestimmt, der Analyse nach keinen Zucker enthaltend	828
Süßholzextrakt, mit Anis parfümiert	976

(3459)

Portugal, Azoren und Madeira.

Zollbegünstigungen. In den „Commerce Reports" wird folgende Meldung des amerikanischen Generalkonsuls in Lissabon veröffentlicht:

Gemäß Zollverordnung Nr. 254 von 1929 ist die Ermäßigung des Einfuhrzolles um 10% anzuwenden auf Waren, die in portugiesischen Schiffen nach Portugal, den Azoren und Madeira eingeführt werden. Diese Zollbegünstigung ist jedoch nur dann anwendbar, wenn eine der folgenden zwei Bedingungen erfüllt ist: 1. Der Versand in einem portugiesischen Fahrzeug muß vom Ursprungshafen der Ware aus erfolgt sein. 2. Die Verladung der Ware in ein portugiesisches Schiff muß in einem Hafen erfolgen, der als üblicher Anlegeplatz der portugiesischen Handelsmarine gilt. Als Häfen dieser Art sind folgende benannt worden: London, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Hamburg, Bordeaux, Marseille und Genua. (3478)

Ver. St. von Nordamerika.

Abänderungen der Zolltarifnovelle im Senat. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat der Senat, der vor der Behandlung der einzelnen Zollsätze in die Beratung der allgemeinen und Verwaltungsbestimmungen des neuen Zolltarifentwurfes eingetreten ist, an den letzteren bereits verschiedene Abänderungen vorgenommen, unter denen die folgenden als die wichtigsten anzusehen sind:

Am 2. Oktober hat der Senat mit 47 gegen 42 Stimmen einen Abänderungsantrag des Senators Simmons angenommen, durch den dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht zur Proklamierung von Zolländerungen gemäß den „flexible provisions" des Tarifgesetzes genommen und diese Befugnis dem Kongreß übertragen wird. Zur Durchführung der von der United States Tariff Commission empfohlenen Zolländerungen wäre danach in Zukunft eine gesetzliche Aktion erforderlich. Nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarifgesetz hat der Präsident die Befugnis, die vom Kongreß im Tarif von 1922 festgesetzten Zölle um 50% nach oben oder unten zu ändern; diese Befugnis ist ihm durch das Tarifgesetz von 1922 zum ersten Male erteilt worden. Nach der jetzt vom Senat angenommenen Fassung hat die Tariff Commission gleichzeitig an den Kongreß und an den Präsidenten zu berichten; die Empfehlungen können die Erhöhung oder Ermäßigung von Zollsätzen, die Ueberführung eines zollpflichtigen Artikels auf die Freiliste und die Ueberführung eines zollfreien Artikels auf die Zolliste, sowie Abänderungen der Art der Verzollung oder der Eintarifierung umfassen. Dem Berichte der Tariff Commission sind die Ergebnisse der Untersuchung über die Produktionskosten (die wieder an die Stelle der letzthin vorgeschlagenen Konkurrenzbedingungen getreten sind) beizufügen.

Die die Ursprungsbezeichnung eingeführter Waren betreffende Sektion der Tarifnovelle ist in dem Sinne abgeändert worden, daß der Finanzminister alle Artikel von dem Ursprungsbezeichnungszwang befreien kann, an denen die Ursprungsbezeichnung nicht ohne Beschädigung der Ware angebracht werden kann oder bei denen die Kosten für die Anbringung der Ursprungsbezeichnung auf die Einfuhr prohibitiv wirken. (3524)

Ueberwachung des Handels mit medizinischem Aether. Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die Food, Drug and Insecticide Administration in der letzten Zeit zahlreiche Posten von medizinischem Äther beschlagnahmt, die die im amerikanischen Arzneibuch vorgeschriebenen Standardbedingungen nicht erfüllten und deshalb nicht zu Narkosezwecken verwandt werden dürfen. In der Bekanntmachung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Narkoseäther, der zur Zeit der Herstellung vollständig den Normen entspricht, sich im Laufe der Zeit zersetzen kann, wobei sich Peroxyde bilden, die aber nach den Anforderungen des Arzneibuchs nicht in dem Aether enthalten sein dürfen. Ob der Gehalt an Peroxyden für die Gesundheit der narkotisierten Personen schädlich ist oder nicht, spiele keine Rolle, da nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die Uebereinstimmung mit den Normen des amerikanischen Arzneibuchs maßgebend sei. Der Aetherhandel soll auch weiterhin scharf überwacht werden. (3523)

Zolltarifentscheidungen. Fichtennadelöl. Eine als Lacpinin-Balsam (grüne Fichtennadelölemulsion für die Bereitung von Bädern) deklarierte Ware wurde als Toilettepräparat nach Pos. 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 75% ad val. belegt, während der Importeur Verzollung als medizinisches Präparat nach Pos. 5 mit 25% ad val. verlangte. Der United States Customs Court hat dem Antrag des Importeurs stattgegeben.

Magnesiumoxyd. Eine Ware, die nach den Angaben des Zollabschätzers ein Gemisch von Magnesiumoxyd und Magnesiumsuperoxyd darstellte, wurde als chemisches Gemisch nach Pos. 5 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 25% ad val. belegt, während der Importeur Verzollung nach Pos. 50 mit 3½ c. per lb. beantragte. Der United States Customs Court hat diesen Antrag des Importeurs abgewiesen.

Kunstharz. Für ein aus Steinkohlenteer gewonnenes synthetisches Phenolharz, das seiner Zusammensetzung nach dem sogenannten javanischen Leim ähnelte, wurde die Verzollung nach Pos. 28 des Tarifgesetzes von 1922 mit 7 c. per lb. zuzüglich 45% ad val. beantragt. Dem Antrag ist vom United States Customs Court stattgegeben worden. („Treasury Decisions".) (3525)

Canada.

Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen. Einer Meldung des „Journal of Commerce" zufolge finden in der nächsten Zeit vor dem Canadian Tariff Advisory Board verschiedene Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen statt. Für die chemische Industrie kommen davon die folgenden in Betracht:

Am 30. Oktober Verhandlungen über die beantragte Zollfreiheit für Menthol, Campher und Tetraäthylblei, sowie über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Kunstharze;

am 4. November Verhandlungen über die beantragte Ermäßigung der Einfuhrzölle für Malzextrakte und Malzsiruppulver;

am 6. November Verhandlungen über die beantragte Ermäßigung der Einfuhrzölle für Paraffinwachs und Bienenwachs. (3520)

Arzneimittelvorschriften. Gemäß den Bestimmungen der Proprietary medicine Act sind die Hersteller patentierter Arzneimittel oder ihre Agenten verpflichtet, für jedes Präparat, das sie nach Canada einzuführen bzw. dort zu verkaufen beabsichtigen, beim canadischen Gesundheitsministerium die Registrierung und Ausstellung eines diesbezüglichen Zeugnisses zu beantragen. Der Gehalt der patentierten

Digitized by Google

Arzneimittel an bestimmten, besonders namhaft gemachten Substanzen ist hierbei seitens des Antragstellers anzugeben, wobei diese Angabe durch eidesstattliche Versicherung als richtig zu bestätigen ist. Die Bezeichnung dieser Substanzen und die Menge, in der sie in je einer Dosis des Arzneimittels enthalten sind, ist auf den Etiketten der Packungen anzugeben.

Wie „Commerce Reports" berichten, sind in der Order in Council vom 7. August d. J. Phenobarbital, Betanaphthol, Ephedrinsalze und Phosphor als Stoffe benannt worden, deren Anwesenheit in einem Arzneimittel in dem oben angedeuteten Sinne bekanntzugeben ist. (3476)

Mexiko.

Besteuerung von Ausfuhrwaren. Nach einem Runderlaß des Finanzministers vom 7. 5. 1929 haben Geschäftsleute, die nicht in Mexiko dauernd ansässig sind, bei Ankäufen von Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, 1½% des Einkaufspreises als Abgabe zu entrichten. („Diario Oficial", 10. 9. 29.) (3493)

Amtlicher Kurs der Reichsmark. Ein Runderlaß des Finanzministers vom 10. September 1929 bestimmt, daß bei den Umrechnungen der Reichsmark für das 4. Vierteljahr 1929 0,4918 Peso mexikanisch anzusetzen sind. („Diario Oficial", 14. 9. 1929.) (3494)

Honduras.

Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten. Den „Commerce Reports" entnehmen wir folgenden Bericht des amerikanischen Konsuls in Tegucigalpa:

Die medizinische, pharmazeutische und chirurgische Fakultät von Honduras hat die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Artikels 67 des Pharmazeutischen Gesetzes angekündigt. Gemäß diesen Bestimmungen ist der Verkauf bzw. Verbrauch zubereiteter Arzneimittel und pharmazeutischer Spezialitäten in der Republik Honduras nur nach vorangegangener Analyse und Bestätigung der Präparate durch die medizinische, pharmazeutische und chirurgische Fakultät zulässig. Dem Gesuch um eine entsprechende Registrierung der Präparate sind Angaben über ihre Zusammensetzung sowie ein Muster für die Zwecke der Untersuchung beizufügen. (3477)

Haiti.

Zum Handelsvertrag mit Frankreich. Zuverlässigen Meldungen zufolge sind die französische und haitianische Regierung durch Notenwechsel vom 18. Juni 1929 übereingekommen, die in Artikel 6 des französisch-haitianischen Handelsvertrages festgesetzte Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages für eine Verständigung über dessen etwaige Verlängerung auf 3 Monate zu verkürzen.

Danach müßte bis zum 4. März 1930 ein Einverständnis über die Verlängerung des Vertrages erzielt werden, andernfalls er am 4. Juni 1930 außer Kraft tritt. Der Wortlaut des Notenwechsels ist bisher nicht veröffentlicht worden. (3469)

Columbien.

Staatliche Ueberwachung für Mittel gegen Schlangengift. Ein Gesetz vom 23. August 1929 bestimmt: „Vom 1. Januar 1930 an werden die Herstellung, der Verkauf und die Anzeige von Mitteln verboten, die gegen den Biß giftiger Schlangen wirken sollen, sofern diese Mittel nicht wissenschaftlich von der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten als wirkungsvoll für solchen Zweck erklärt worden sind. Die Kommission hat vorher die Ansicht der Landesakademie für Medizin einzuholen." („Diario Oficial", 27. 8. 29.) (3475)

Aegypten.

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off." vom 30. September 1929 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung der Ausfuhrzölle bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
7	Lederabfälle (Selaté)	8
8	Hörner und Hufe	9
15	Knochen	3½
16	Knochenmehl	—
20	Senna	25
21	Safflor (usfur)	60
22	Hennablätter	30
23	Henna, gepulvert und gemischt	26
32	Sennar- und Hachab-Gummi	50
33	Gummi arabicum, weiß	50
34	Hegazi-, Geziri- und Talkh-Gummi	50
35	Bienenwachs	145

Dieser Tarif gilt vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1929. (3498)

Türkei.

Handelsvertrag mit Finnland. Die Verhandlungen zwischen Finnland und der Türkei haben nunmehr zur Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages geführt, der am 12. August 1929 in Angora unterzeichnet wurde. Hinsichtlich der Zölle ist der Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung durchgeführt worden, während im früheren türkisch-finnländischen Vertrage die Meistbegünstigung auf gewisse besonders genannte Waren beschränkt war. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages beträgt 3 Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an und die Kündigungsfrist 1 Jahr. (3486)

Handelsprovisorium mit Norwegen. „Overenskomster med fremmede stater" (Beilage zu „Norsk Lovtidende") Nr. 8 veröffentlicht ein zwischen beiden Staaten abgeschlossenes Handelsabkommen, das bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages gelten soll und auf gegenseitiger Meistbegünstigung beruht. (3515)

Handelsprovisorium mit der Tschechoslowakei. In der „Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen" vom 4. Oktober 1929 wird eine Regierungsverordnung vom 1. Oktober 1929 veröffentlicht, wonach zwischen den beiden Staaten ein provisorischer Meistbegünstigungs-Handelsvertrag, mit vorläufiger Wirkung vom 25. September 1929 bis 25. März 1930, abgeschlossen worden ist.

Ein endgültiger Handelsvertrag soll in Kürze abgeschlossen werden. (3484)

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Italien. Die italienisch-türkischen Handelsvertragsverhandlungen scheinen nach den letzten Pressemeldungen günstigere Fortschritte zu machen. Tatsächlich ist man über die Formulierung des Textes in allen wesentlichen Punkten einig. Türkischerseits ist man bereit, Nachlässe auf 58 Tarifpositionen zu bewilligen, worunter 55 jedoch schon im französisch-türkischen Vertrage vorgesehen sind. Italien hat die türkische Forderung, die Nachlässe nur prozentualiter festzusetzen, angenommen. (3539)

Britisch-Indien.

Verzollung von Magnesium. Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, ist im „Indian Trade Journal" vom 19. September 1929 eine vom 30. August d. J. datierende Customs Ruling (Nr. 6 von 1929) veröffentlicht, durch die bestimmt wird, daß Magnesiumpulver, Magnesiumdraht und Magnesiumbänder, gleichgültig, in welcher Form sie eingeführt werden (ausgenommen als Bestandteil von Feuerwerk), als „Metalle" nach Position 98 des Tarifs mit 15% ad val. und nicht als „Feuerwerk" nach Position 135 mit 30% ad val. zu verzollen sind. (3529)

Ver. Malayenstaaten.

Zolländerungen. In Ergänzung des Berichtes auf Seite 999 der „Chem. Ind." entnehmen wir einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelskommissars in Singapore folgende Angaben:

Außer einigen anderen Zolländerungen ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. auch für Gasolin eine Erhöhung des Zolls von bisher 0,10 Straits Settlements-$ je Gallone auf 0,15 Straits Settlements-$ eingetreten. 1 Straits Settlements-$ entspricht zurzeit etwa 0,56 amerikanischem $. Gleichzeitig mit der Zollerhöhung ist für Gasolin eine besondere Position geschaffen worden. (3479)

VERKEHRSWESEN

Neue allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Lagerplätzen und Stempelberechnung.

Vom 1. Juli d. J. ab traten für neu mit der Reichsbahn abzuschließende Mietverträge neue allgemeine Bedingungen in Kraft, die für laufende Verträge nur im Wege der Kündigung eingeführt werden können, was, soweit die Vertragsbedingungen im Einzelfall dies zulassen, möglichst bis zum 1. April 1930 zu geschehen hat. Die Reichsbahn weist in ihrer Einführungsanweisung ausdrücklich darauf hin, daß von einer Erhöhung des Mietzinses aus Anlaß der Einführung der neuen Bedingungen abzusehen ist.

Die Lagerplatzmietverträge sind nach dem Preußischen Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 als Pacht- und Mietverträge nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes stempelpflichtig, wenn der jährliche Pacht- oder Mietbetrag 1000 RM. übersteigt. Außer einer etwaigen Stempelgebühr für den Pacht- oder Mietvertrag wird oft noch der allgemeine

Digitized by Google

Vertragsstempel nach Tarifstelle 18 Ziffer 2 des Stempelsteuergesetzes berechnet, da in dem Vertrag meist eine Bestimmung enthalten ist, die besagt, daß für das Zustellen und Abholen der Wagen nach und vom Lagerplatz die im Reichsbahn-Gütertarif festgesetzte Gebühr erhoben wird. Diese Bestimmung ist auch in den §§ 10 und 12 der neuen allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Lagerplätzen enthalten.

Die Hauptverwaltung hat die Reichsbahndirektionen angewiesen, bei Verträgen über Lagerplätze, die nicht an Gleisen liegen und bei denen die Wagen nicht an einer besonderen Stelle der Ladegleise bereitzustellen und von dort abzuholen sind, den § 12 zur Vermeidung der sonst in Frage kommenden Stempelsteuer zu streichen. (3535)

Verabredete Telegrammsprache (Codetelegramme).

Die neuen Codevorschriften, die von der Internationalen Codekonferenz in Brüssel im September 1928 beschlossen wurden, sind in Kraft getreten. Danach gibt es zwei verschiedene Klassen von Codewörtern:

1. A-Wörter von höchstens 10 Buchstaben, für die die bisherige Bedingung der Aussprechbarkeit weggefallen ist. Statt dessen muß eine Mindestzahl von Vokalen enthalten sein und zwar mit wenigstens einem Selbstlauter in Wörtern von höchstens 5 Buchstaben, wenigstens zwei Selbstlautern in Wörtern von 6, 7 oder 8 Buchstaben und wenigstens drei Selbstlautern in Wörtern von 9 oder 10 Buchstaben. In den Wörtern von mehr als 5 Buchstaben muß wenigstens einer der ersten fünf und wenigstens einer der übrigen Buchstaben ein Selbstlauter sein; dabei ist Voraussetzung, daß die Wörter von 9 oder 10 Buchstaben insgesamt wenigstens drei Selbstlauter enthalten. Die Selbstlauter sind a, e, i, o, u, y. Sprachwidrige Zusammenziehungen zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache sind nicht zugelassen.

2. B-Wörter von höchstens 5 Buchstaben nach beliebiger Wahl. Ziffern und Gruppen von Ziffern sind nicht zugelassen, wohl aber aus Ziffern und Buchstaben zugleich gebildete Handelsmarken, wenn der Absender nachweisen kann, daß es sich tatsächlich um solche handelt.

3. Gebührenberechnung:

Die A-Wörter werden nach dem bisherigen Tarif berechnet. In Telegrammen der Klasse A sind neben der verabredeten Sprache auch Wörter der offenen und der chiffrierten Sprache zulässig.

Für Telegramme der Klasse B werden im außereuropäischen Vorschriftenbereich $^2/_3$, im europäischen Vorschriftenbereich $^3/_4$ der vollen Gebühren, aber mindestens die Gebühr für 4 Wörter erhoben. Am Anfang des Textes darf indes ein Kennwort bis zu 10 Buchstaben angewandt werden. Sonst sind nur noch Wörter der offenen Sprache und solche Handelsmarken, die aus Buchstaben und Ziffern zugleich bestehen, zulässig; dagegen darf der Text keine Ziffern und Gruppen von Ziffern (ausgenommen die in Buchstaben geschriebenen) und keine chiffrierten Stellen enthalten. Das Kennwort und im Texte vorkommende Wörter der offenen Sprache rechnen für so viele Gebührenwörter (zu ermäßigter Gebühr), als sie 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Verabredete Telegrammanschriften im Texte werden als zur offenen Sprache gehörig angesehen.

Die ermäßigte Gebühr gilt für das ganze Telegramm, also auch für die Anschrift und die Unterschrift, die wie in Telegrammen der Klasse A gezählt werden.

Zur Klasse B rechnen ferner Telegramme mit Textwörtern, die durch Unterteilung von Wörtern der offenen Sprache und durch Zusammenfassung zu Gruppen von 5 Buchstaben gebildet sind, einerlei ob die Regeln der Rechtschreibung beobachtet sind (Beispiel a) oder nicht (Beispiel b) und ob die Gruppierung sich auf den ganzen Text erstreckt oder nur auf einen Teil (Beispiel c). In diesem Falle zählen bei den nicht aufgeteilten Wörtern der offenen Sprache je 5 Buchstaben oder ein Bruchteil davon als Gebührenwort.

Beispiele:

Absendet sofort Waren Zahlung Ende September (offen),

a) absen detso fortw arenz ahlun gende septe mber (8 Wörter),
b) absdt sofor twarn zahlg endes eptbr (6 Wörter),
c) absendet sofort Waren Zahlung endes eptbr (9/6 Wörter).

Es ist indes nicht zulässig, Telegramme mit Textwörtern in offener Sprache, die sämtlich nur bis zu 5 Buchstaben enthalten, z. B. „Mein Sohn wird heute abend fuenf Uhr bei euch sein" zur Klasse B zu rechnen, es sei denn, daß auch noch ein oder mehrere verabredete Wörter bis zu 5 Buchstaben im Texte hinzugefügt werden.

Die Gebühr für Telegramme der Klasse B ist in der Weise zu ermitteln, daß die Wortzahl mit der vollen Wortgebühr und mit der Bruchzahl ($^3/_4$ für den europäischen und $^2/_3$ für den außereuropäischen Vorschriftenbereich) vervielfältigt und der Gesamtbetrag auf volle 5 Pfg. aufgerundet wird.

Beispiele:

a) = Frankonia Newyork = xrobi nrgam ercgk Vertreter gestern Hamburg = Deutschbank.
Nach Klasse A: 9 Wörter = 9 Gebühreneinheiten,
nach Klasse B: 12/9 Wörter = 12 × 2/3 Gebühreneinheiten = 8 Gebühreneinheiten,
mithin Klasse B billiger;

b) = Frankonia Newyork = xrobi nrgam Vertreter gestern Hamburg Sitzung wieder vertagt = Deutschbank.
Nach Klasse A: 11 Wörter = 11 Gebühreneinheiten,
nach Klasse B: 17/11 Wörter = 17 × 2/3 Gebühreneinheiten = $11^1/_3$ Gebühreneinheiten,
mithin Klasse A billiger. (136/2 IV.) (3531)

Verbot der Abgabe bahnamtlicher Sauberkeitsatteste für Privatwagen.

Da sich in den Waggonverleihbedingungen einer privaten Verleihanstalt die Bestimmung befindet, daß nach Ablauf der Mietdauer vor Ablieferung der betreffenden Wagen je eine Bescheinigung über vollständige Dichtigkeit, Betriebsfähigkeit und Sauberkeit der Wagen beizubringen sind, die sowohl vom Ausbesserungswerk als auch von dem zuständigen Ueberwachungsbeamten der Reichsbahn bestätigt sein müssen, — an Stelle der Bestätigung des Sauberkeitsattestes durch den Ueberwachungsbeamten kann allerdings auch ein einfaches Werkattest treten, wenn die Mieterin für etwaige Schäden aus einer nichtvertragsmäßigen Säuberung die Haftung übernimmt — und sich aus diesen Bestimmungen verschiedentlich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vermieterin und Mietern ergeben haben, hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft verfügt, daß sich die bahnamtlichen Abnahmebescheinigungen nur auf den betriebssicheren und baulichen Zustand der Wagen erstrecken. Die Ausdehnung der Bescheinigungen auf die äußere Reinlichkeit der Behälter ist durch das Reichsbahnzentralamt grundsätzlich verboten worden. (3506)

Ausnahmetarif 14 für Erdöl usw.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1929 werden unter den Empfangsbahnhöfen folgende Bahnhöfe nachgetragen:

Corbetha (Leunawerk), Cottbus, Eislingen (Fils), Hindenburg (Oberschles.), Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik. (3531)

Ausfuhrausnahmetarif 194 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 17. Oktober 1929 ist unter den Versandbahnhöfen der Bahnhof Dresden-Friedrichstadt nachgetragen worden. (3532)

Ausnahmetarif für Stickstoffdüngemittel nach Holland.

Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1929 ist der Ausnahmetarif 111 H für Stickstoffdüngemittel im Verkehr von Bövinghausen, Corbetha, Frankfurt-Höchst, Herne, Kötzschen, Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik, Piesteritz und Wolfen (Kreis Bitterfeld) nach den Niederlanden eingeführt worden. Bei der Auflieferung bestimmter Mindestmengen wird nachträglich im Rückvergütungswege die reguläre Fracht um 20% ermäßigt. (3533)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland.

Aenderung der Patentverordnung. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 55 veröffentlicht eine Verordnung des Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare vom 28. August 1929, durch welche die Verordnung über Erfindungspatente vom 12. September 1924 abgeändert wird. Die neue Verordnung enthält u. a. folgende Angaben:

Bei der Anmeldung eines Erfindungspatents wird eine Gebühr von 10,— Rbl. erhoben, wenn die Anmeldung durch den Erfinder selbst oder dessen Erben erfolgt, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 50,— Rbl.

Bei der Anmeldung von Klagen gegen Verfügungen des Komitees für Erfindungen durch die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger ist die Hälfte der bei der Anmeldung der Erfindung bezahlten Gebühren zu entrichten. Die Anmeldung von Klagen betr. die Ungültigkeit eines Patents ist gebührenfrei.

Digitized by Google

Beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Verordnung des Komitees für Erfindungen über die Erteilung eines Erfindungspatents, wird vom Patentinhaber eine jährliche Gebühr in folgender Höhe erhoben: im ersten, zweiten und dritten Jahre — 50 Rbl., vom vierten bis sechsten Jahre einschließlich 25 Rbl. jährlich mehr als im vorhergehenden Jahre und in jedem darauffolgenden Jahre, beginnend mit dem siebenten, jährlich 50 Rbl. mehr als im vorhergehenden Jahr. Für ein Zusatzpatent, das dem Inhaber des Grundpatents erteilt wird, wird keine Patentgebühr erhoben; dagegen wird die Gebühr erhoben, wenn das Zusatzpatent entweder in ein selbständiges Patent umgewandelt wird oder wenn ein solches nicht dem Inhaber des Grundpatents erteilt wurde.

Die Patentgebühr ist im voraus zu entrichten, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate des gebührenpflichtigen Jahres.

Für jede Aenderung im Patentregister betr. die Uebertragung von Patentrechten und die Ausgabe von Lizenzen werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Uebertragung von Rechten 50 Rbl.,
b) bei der Ausgabe einen Lizenz 25 Rbl. (3518)

Abänderung der Warenzeichenverordnung. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 55 wird eine Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 28. August 1929 veröffentlicht, durch welche folgende Aenderungen der Verordnung betr. Warenzeichen vom 12. Februar 1926 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 261) verfügt werden:

§ 21 der Verordnung von 1926 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Registrierung und Erneuerung von Warenzeichen, ebenso bei der Einreichung von Klagen gegen Verfügungen des Komitees für Erfindungen betr. Ablehnung der Registrierung von Warenzeichen werden Gebühren entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Bestimmungen erhoben.

Punkt 1 und 3 der Gebührenordnung für Warenzeichen (Anlage zur Warenzeichenverordnung) erhalten folgenden Wortlaut:

1. Für die Erteilung eines Zeugnisses zur ausschließlichen Benutzung eines jeden Warenzeichens wird eine Gebühr erhoben, die entsprechend der Dauer dieses Zeugnisses 25 Rbl. pro Jahr beträgt.

3. Bei der Einreichung eines Gesuches betr. Registrierung jedes einzelnen Warenzeichens oder bei der Ueberschreibung des Zeugnisses auf den Namen eines neuen Inhabers wird eine besondere Anmeldungsgebühr von 25 Rbl. erhoben.

Bei Einreichung eines Gesuches betr. Erneuerung der Wirkungsdauer des Zeugnisses zur Benutzung eines Warenzeichens wird eine Erneuerungsgebühr von 5 Rbl. erhoben.

Bei der Einreichung von Klagen gegen Verfügungen des Komitees betr. die Ablehnung der Registrierung von Warenzeichen wird eine Gebühr von 10 Rbl. erhoben.

Die Anmeldungs- und Erneuerungsgebühr, ebenfalls die bei der Einreichung einer Klage erhobene Gebühr werden in keinem Fall zurückerstattet.

Anmeldungen und Klagen, die ohne Entrichtung der genannten Gebühren eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. (3530)

RECHTSPRECHUNG

Das Recht auf Einsicht in die Akten der Reichsbahn über das Ergebnis der Schadensfeststellungen.

Eine chemische Fabrik brachte eine Ladung von 50 Ballons Schwefelsäure im Gewicht von 5800 kg zum Versand. Nach Eintreffen des Eisenbahnwagens mit dem Gut am Bestimmungsorte stellte sich heraus, daß die Ladung stark beschädigt war. Der Tatbestand wurde von einem Assistenten der Güterabfertigung aufgenommen. Eine Abschrift dieser Tatbestandsaufnahme erhielt die Empfängerin auf ihren Antrag. Die Empfängerin trat demnächst alle ihr aus dem Frachtvertrage zustehenden Rechte an die Absenderin, die chemische Fabrik, ab. — Die Reichsbahnverwaltung wurde um Ersatz des entstandenen Schadens ersucht, doch lehnte sie jeglichen Ersatz ab. Es kam zur Klage. Die Klägerin behauptete, die Ursache der Beschädigung an den Ballons müsse nach der ganzen Sachlage ein von Angestellten der Reichsbahn verschuldeter starker Rangierstoß gewesen sein, und verlangte zunächst mit ihrer Klage die Gewährung der Einsicht in die Urkunden, die außer der von dem Assistenten der Güterabfertigung vorgenommenen rein formularmäßigen Tatbestandsaufnahme bei der Bahnverwaltung über den Fall noch vorlägen. Es handele sich um solche, die gemäß § 82 der Eisenbahnverkehrsordnung gefertigt seien, und über den Zustand der Sendung, über den Betrag des Schadens, dessen Ursache und den Zeitpunkt der Beschädigung nähere Angaben und Feststellungen enthielten. Dieser Anspruch auf Einsichtnahme gründe sich auf § 82 EVO. sowie auf § 666 BGB. (Rechenschaft des Beauftragten) und § 810 BGB. (Vorlegung von Urkunden).

Die Reichsbahnverwaltung hielt sich nicht für verpflichtet, die gewünschte Einsichtnahme zu gewähren.

Die erste Instanz, Landgericht Altona, verurteilte die Bahnverwaltung gemäß dem Klageantrage, der Klägerin oder deren Vertreter Einsicht in die bezeichneten Urkunden zu gestatten. Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung der Bahnverwaltung wurde der Erfolg versagt. (Urteil des OLG. Kiel v. 3. VII. 29 — 4 U. 67/29.)

Nach § 82 Abs. I EVO. war die beklagte Bahnverwaltung, als die Beschädigung und Minderung des Frachtgutes entdeckt wurde, verpflichtet, den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich war, die Ursache und den Zeitpunkt der Beschädigung und Minderung ohne Verzug schriftlich festzustellen. Nach § 82 Abs. II EVO. hatte sie das Ergebnis dem Ladungsberechtigten auf Verlangen bekanntzugeben. — Diese Vorschriften sind nicht Anweisungen für den inneren Dienstgebrauch bei der Bahnverwaltung, sondern sie sind Bestandteile einer das Recht des Eisenbahnfrachtvertrages regelnden Rechtsordnung und legen mit Gesetzeskraft der Eisenbahn Vertragspflichten gegenüber den am Frachtvertrage Beteiligten auf. Der gesetzgeberische Grund für die Vorschriften des § 82 EVO. ist nach Auffassung des OLG. Kiel offenbar die Erwägung gewesen, daß die Beteiligten (Absender, Empfänger) in der Regel außerstande sind, selbst die zur Feststellung des Tatbestandes nötigen Ermittlungen anzustellen, zumal sie an verschiedenen Punkten des Beförderungsweges erforderlich sein können. Die Beteiligten haben auch nicht die Möglichkeit, die Eisenbahnangestellten zu vernehmen, deren Aussagen in vielen Fällen zur Aufklärung des Sachverhaltes unumgänglich sein werden. Der Gesetzgeber hat deshalb die Bahnverwaltung selbst verpflichtet, die Feststellungen zu treffen, deren es bedarf, um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob Ersatzansprüche gegen die Eisenbahn oder etwa gegen den Absender (mangelhafte Verpackung usw.) oder gegen einen Dritten erhoben werden können.

Nun hatte im vorliegenden Fall die Bahnverwaltung den Tatbestand aufgenommen und Abschrift der Empfängerin auf deren Antrag hin zugestellt. Das Schriftstück war dann auch in den Besitz der Absenderin, der chemischen Fabrik, gekommen. Die Bahnverwaltung glaubte damit ihre Pflichten aus § 82 EVO. voll und ganz erfüllt zu haben und hielt sich deshalb zur Gewährung der Einsichtnahme in die weiteren Schriftstücke nicht für verpflichtet. Das OLG. Kiel vertrat eine andere Auffassung!

Nirgends in der EVO. ist gesagt, daß das Ergebnis der Feststellungen nicht auch dann mitzuteilen ist, wenn aus irgendeinem Grunde weitere Feststellungen getroffen werden und etwas anderes als die erste Feststellung ergeben. § 82 EVO. ist so zu verstehen, daß alle zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes erforderlichen Feststellungen zu treffen sind, d. h. daß sie auch zu ergänzen sind, wenn noch nicht alles aufgeklärt ist, was aufgeklärt werden kann, und daß auch das Ergebnis solcher weiteren Feststellungen den Beteiligten auf Antrag mitzuteilen ist. Da hiernach die schriftlichen Feststellungen, auch die nach der ersten formularmäßigen Tatbestandsaufnahme getroffenen, kraft gesetzlichen Zwanges im Interesse der an dem Frachtvertrag Beteiligten errichtet werden und auch im vorliegenden Fall errichtet worden sind, fallen sie unter die Vorschrift des § 810 BGB. Dort ist gesagt, daß derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen kann, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet ist. — Alle Voraussetzungen des § 810 BGB. lagen vor, und so wurde die Bahnverwaltung antragsgemäß zur Gewährung der Einsichtnahme in die Urkunden verurteilt.

Zu bemerken ist zu diesem Urteil noch folgendes: Die vom OLG. Kiel vertretene Rechtsauffassung kann wohl als die herrschende gelten, die Oberlandesgerichte Hamm, Naumburg, Karlsruhe sowie auch das Kammergericht Berlin haben in gleichem Sinne entschieden, doch hat noch vor kurzem das OLG. Dresden mit Urteil vom 4. 3. 29 — 10 O. 362/28 — dahin erkannt, daß mit der Ausfüllung des Vordruckes für die erste Tatbestandsaufnahme die Verpflichtung der Eisenbahn aus § 82 EVO. erfüllt sei. Die neue Fassung der Eisenbahnverkehrsordnung bringt im übrigen auch keine größere Klarheit. Dort heißt es in dem neuen § 81: „Der Verfügungsberechtigte kann die Bekanntgabe des Ergebnisses

Digitized by Google

oder eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme verlangen." Es ist also nur gesagt, daß nach den neuen Bestimmungen, der Verfügungsberechtigte nunmehr auch eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme verlangen kann, während er früher nur einen Anspruch auf Bekanntgabe des Ergebnisses der Tatbestandsaufnahme hatte. (3505)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Farben, Lacke. In der Lack- und Farbenbranche unseres Kammerbezirks besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Oelweiß von Fabrikanten oder Grossisten an Handwerksmeister nur in Originalfässern von ungefähr 300 kg geliefert wird; Oelweiß wird in verschiedenen Packungen gehandelt. Bei Bestellungen eines Fasses Oelweiß ohne Gewichtsangabe pflegt daher der Lieferer eine Rückfrage zu halten, welche Menge gewünscht wird, sofern sich nicht aus besonderen Umständen nach Lage des Falles eine solche Rückfrage erübrigt. C 9811/29 (XIV B 1).

„Braunsiegel" für photographische Trockenplatten. Das Wort „Braunsiegel" hat sich allgemein als Kennzeichen für eine bestimmte Sorte Trockenplatten der Trockenplattenfabrik O. Perutz, München, durchgesetzt. XXV B 1 (C 10 282/29). (3471)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Herstellung von „Likörweinen".

Von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erhalten wir folgende Zuschrift:

Von einer Essenzenfabrik werden unter der Benennung „Likörgrundstoffe" Essenzen angepriesen und dabei in Propagandaschriften unter Beigabe von Herstellungsvorschriften und Uebersendung von Trinkproben die Herstellung von „Likörweinen" durch Vermischen von Südweinen, Zuckersirup, Monopolsprit und Aromastoffen empfohlen. Die Aromastoffe, als „Likörwein-Grundstoffe" bezeichnet, sollen von der Essenzenfabrik geliefert werden. Nach einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts ist eine derartige Herstellung von Likörweinen als eine nach § 9 des Weingesetzes verbotene Weinnachahmung anzusehen. Derartige Erzeugnisse aus Südweinen, Zuckersirup, Monopolsprit und Essenzen haben als Trinkbranntweinerzeugnisse zu gelten und unterliegen als solche sowohl der Vorschrift des § 100 des Monopolgesetzes bez. des Weingeistgehalts wie des § 106 Abs. 3 bez. der Verkaufspreise. (3472)

Zu den Konventionsverhandlungen in der deutschen Kunstseideindustrie.

Wie wir von zuständiger Seite hören, wird zwischen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. wegen einer Verständigung betr. Kunstseide weiter verhandelt. Ein definitives Resultat konnte bis jetzt nicht erzielt werden, da wegen des mangelnden Zollschutzes und der dadurch gegebenen starken Konkurrenz des Auslandes am deutschen Kunstseidemarkt nur bei gleichzeitiger Erfassung des Imports eine durchgreifende Regelung möglich ist. Ob diese Schwierigkeiten durch Verhandlungen mit dem Auslande beseitigt werden können, steht dahin. (3480)

Eine Getriebeschau in Berlin.

Die wirtschaftliche Bedeutung der in die Maschinen der verschiedensten Industriezweige eingebauten Getriebe wird von Praxis und Wissenschaft immer mehr anerkannt. Ein wesentliches Hilfsmittel zum Fortschritt auf diesem Gebiet ist der Erfahrungsaustausch der verschiedenen Industrien und der Ueberblick über diejenigen Getriebe, die in fremden Industriezweigen Verwendung finden. Daraus erklärt sich die lebhafte Teilnahme und der starke Besuch der seit 2 Jahren auf den Leipziger Frühjahrsmessen regelmäßig vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, und vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, VDMA., Berlin, veranstalteten Getriebeausstellungen. Die dritte derartige Getriebeschau findet im März 1930 in Leipzig statt.

Anläßlich der Feier zu Rouleaux' 100jährigem Geburtstag wird eine ähnliche Ausstellung auch in Berlin, und zwar in der Technischen Hochschule aufgebaut. Sie ist vom 11. bis 23. November für den allgemeinen Besuch geöffnet. Als Veranstalter zeichnen neben den beiden obengenannten Körperschaften, die die Beschaffung und Ausstellung der Getriebe aus der Industrie übernommen haben, die Technische Hochschule und der Berliner Bezirksverein deutscher Ingenieure. Die umfangreiche in drei großen Sälen untergebrachte Ausstellung wird zweifellos jedem Besucher interessante Einblicke gewähren. Es ist daher mit regem Besuch zu rechnen. (3496)

Ausland.

Großbritannien.

Aus der chemischen Industrie. Imperial Chemical Industries, Ltd. Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge beträgt die Interimsdividende wie im Vorjahre wieder 3% auf das Stammaktienkapital. Gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe hat die Leitung des Unternehmens einen Bericht über das laufende Geschäftsjahr veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

Von den verschiedenen inländischen Industriezweigen, die einige der Haupterzeugnisse der Imperial Chemical Industries verbrauchen, haben nicht alle Besserungen aufzuweisen; trotzdem hat sich der Absatz mengenmäßig behauptet und in den meisten Fällen sogar erhöht.

Das Volumen des Ausfuhrhandels zeigt ebenfalls eine befriedigende Zunahme. In den verbündeten Unternehmen in Canada, Australien und Südafrika vollziehen sich bedeutende Entwicklungen. Das auf der letzten Jahresversammlung bekanntgegebene Bauprogramm vollzieht sich normal.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist sehr stark und liquide, da kürzlich neues Kapital ausgegeben und eingezahlt worden ist. Die Leitung ist von den Fortschritten des Unternehmens und der Geschäftstätigkeit in dem laufenden Jahre vollauf befriedigt. (3527)

Frankreich.

Aus der chemischen Industrie. Société des Phosphates Tunisiens. Nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für 1928 war das Hauptereignis des Jahres die Fusion mit der „Société des Engrais Azotés et Composés", wodurch das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens stark erweitert wird.

Die Produktion der Phosphatgruben wurde absichtlich eingeschränkt, um die großen Lagerbestände zu vermindern; die Produktion betrug rund 336 000 t gegen 473 000 t im Vorjahre.

Um der gesteigerten Nachfrage nach sog. „metallurgischem Phosphat" zu genügen und in dem Wunsch, eine neue für die Behandlung im elektrischen Ofen geeignete Phosphatqualität herauszubringen, wurden Einrichtungen geschaffen, um die Produktion dieser beiden Sorten zu steigern, unter möglichster Ausschaltung der Handarbeit, welche die Hauptquelle der Schwierigkeiten bei starker Nachfrage ist.

Sobald genauere Erfahrungen über die Verwendung der Phosphate im elektrischen Ofen vorliegen, soll ein umfassendes Programm über weitere Verbesserungen aufgestellt werden; man hofft, mit der Ausführung dieses Programms in den ersten Monaten von 1930 beginnen zu können.

Der Absatz von „metallurgischem Phosphat" stieg von rund 102 000 t 1927 auf 141 000 t 1928 und wird 1929 voraussichtlich noch bedeutend größer sein. Der Gesamtabsatz im laufenden Jahr wird voraussichtlich 400 000 t (davon die Hälfte „metallurgisches Phosphat" und Phosphat für den elektrischen Ofen) übersteigen; die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen ist indessen bedeutend höher und beträgt 600 000 t.

Für die Fabrik in Pierrefitte-Nestalos (Pyrenäen) sind zur Herstellung von Phosphorsäure und deren Verbindungen 4 Oefen von je 5000 kw. vorgesehen; der erste Ofen wurde schon versuchsweise im Mai 1929 in Betrieb genommen. Im Jahre 1928 wurden für den Bau der Fabrik rund 23 Mill. Fr. aufgewendet. Die Erzeugung erfolgt nach dem Verfahren der „Federal Phosphorus Company" (Birmingham, Alabama, U.S.A.). Die Hauptmenge der Produktion ist für die Fabrikation von Ammonphosphat bestimmt; außerdem sollen raffinierte Produkte für chemische Zwecke hergestellt werden. (3504)

Norwegen.

Gewinnung von Jod. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind die Pläne, die auf die Errichtung von Jodfabriken an der Westküste Norwegens abzielten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 916), nach offiziellen Angaben aufgegeben worden, da die genaue Untersuchung ergeben hat, daß der Durchführung dieser Pläne zahlreiche Schwierigkeiten entgegenstehen. (3464)

Lettland.

Neue pharmazeutische Fabrik. Das Finanzministerium hat der Firma Hoffmann, Laroche & Cie. Konzession zur Errichtung einer neuen pharmazeutischen Fabrik erteilt (Kapital 100 000 Lat.). (3468)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland.

Aus der chemischen Industrie. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei hat über die Tätigkeit der Nördlichen Chemietrusts (Ssewchimtrust) umfangreiche Untersuchungen angestellt und ist zum Ergebnis gekommen, daß die Arbeiten der Trusts auf einer ganzen Reihe von Gebieten unzulänglich sind.

Die Ausbeutung der reichen Rohstoffquellen des Ural zur Entwicklung der Produktion hat der Trust in einem minimalen Umfang betrieben. In Schwefelsäure, Superphosphat und Chromverbindungen hätte der Trust in Anbetracht seiner günstigen Lage zu den Ausgangsstoffen einer der größten Produzenten sein müssen; tatsächlich ist er jedoch hinter den erwarteten Produktionsziffern zurückgeblieben und hat damit u. a. wesentlich zur Verschärfung der Krise auf dem Schwefelsäuremarkt beigetragen.

Bei der Errichtung von neuen und beim Umbau von alten Produktionsanlagen sind die größten Fehler gemacht worden.

Die Selbstkosten sind nicht, wie im Industrieplan vorgesehen, erniedrigt worden, sondern in den meisten Werken gestiegen, während die Produktionsmengen, ebenfalls entgegen den Vorschriften des Industrieplans, zurückgegangen sind. Besonders ist diese Feststellung hinsichtlich der Sodafabrik in Beresnjaki gemacht worden.

Außerdem wurden verschiedene Mängel bezüglich der Organisation, der technischen Ausbildung des Personals, des Zustandes der Apparaturen usw. festgestellt.

Zur Abstellung der aufgedeckten Unzulänglichkeiten verlangt das Zentralkomitee die Durchführung einer Reihe von durchgreifenden Maßnahmen, u. a. auch eine weitgehende Heranziehung der technischen Hilfe des Auslandes. Insbesondere sollen die technischen Büros der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung beim Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR.) im Auslande, in erster Linie in Deutschland und Amerika, in kürzester Zeit verbessert werden.

Nach einer telegraphischen Meldung aus Minsk ist in Nowo-Borissowo ein neues Kolophonium- und Terpentinölwerk in Betrieb genommen worden. Die Arbeiterzahl beträgt 18; etwa 8,3 t Terpentin werden täglich verarbeitet. Im Laufe des Jahrfünftes sollen in Weißrußland vier solcher Fabriken erbaut werden.

Die Produktion von Mangan in Grusinien betrug im September d. J. 144 000 t, von denen 81 000 t gewaschen wurden; die Ausfuhr betrug 93 000 t gegenüber 50 000 t im Vormonat. Auf Grund der mit dem amerikanischen Stahltrust abgeschlossenen Vereinbarung sind die ersten 30 000 t Mangan geliefert worden. (3512)

Rumänien.

Neue Preise für Regieprodukte. „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 226 einen Ministerratsbeschluß über die Neufestsetzung der Verkaufspreise der in den staatlichen Bergbauunternehmungen gewonnenen Erzeugnisse, dem wir die folgenden Preisangaben entnehmen:

Antimon: 80 Lei je kg, zuzüglich 2% Hilfsfondsgebühr loco Waggon Firiza-de-Ios;

Metallisches Wismut: 1000 Lei je kg, zuzüglich 2%, loco Waggon Baia Mare;

Pyrit: 9850 Lei je kg, zuzüglich 2‰*) Hilfsfondsgebühr, loco Bahnstation Rodna Veche;

Kupfersulfat: 24 Lei je kg bzw. in kleinen Mengen 25 Lei je kg, zuzüglich 0,5%, loco Waggon Bahnstation Zlatna, netto, kostenlose Verpackung;

Schwefelblüte: 10,50 Lei je kg, zuzüglich 1%, loco Waggon Station Zlatna, netto, Verpackung gratis;

Eisensulfat: 2,50 Lei je kg brutto per netto, zuzüglich 1%, loco Waggon Station Zlatna;

Schwefelkohlenstoff: 20 Lei je kg, zuzüglich 1%, loco Waggon Zlatna; für die leihweise überlassene Verpackung sind 1000 Lei je Faß und 100 kg als Sicherheit zu deponieren und als Leihgebühr für je 100 Liter Inhalt 2 Lei pro Woche zu bezahlen. (3490)

Bulgarien.

Rosenernte. Nach einem Bericht des „Jutro" (Laibach) aus Sofia beträgt der Ertrag der diesjährigen Rosenernte 7 Mill. kg Blüten, woraus 1880 kg Rosenöl hergestellt wurden. Der Ertrag ist um 20% größer als im vergangenen Jahre, trotz der Erdbebenschäden in der Provinz Kasanlik. Ein Kilogramm Rosen kostet 22—26 Lewa, die Preise für das Oel sind dagegen sehr schwankend. (3503)

Jugoslawien.

Amerikanische Schwerindustrie in Jugoslawien. Nach einer Meldung des „Morgenblatt" hat der Minister für Forste und Bergbau vor kurzem der amerikanischen Firma „The Smelting and Rafining Co." eine Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von verschiedenen Erzen, darunter auch Quecksilbererzen, in der Nähe von Srebrenica in Bosnien erteilt. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen. Augenblicklich wird mit Investitionen bis 2 Millionen Dollar gerechnet.

Außerdem sprechen bei der Generalbergbaudirektion in Belgrad öfter Vertreter englischer, französischer und amerikanischer Gesellschaften vor, die sich für die Erzlager in Bosnien und Südserbien interessieren. U. a. hat eine französische Gesellschaft um eine Mangankonzession in Südserbien nachgesucht. (3502)

Spanien.

Förderung der elektrochemischen Industrie durch die Regierung. Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Madrid besagt, hat die spanische Regierung der Entwicklung der einheimischen elektrochemischen Industrie besondere Beachtung gewidmet. Der „Energierat" ist beauftragt worden, das Problem der Belieferung der spanischen chemischen Industrie mit billiger Elektrizität zu untersuchen, die besonders zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden soll. Für die Durchführung der Projekte rechnet man mit einer Dauer von mehreren Jahren. (3519)

Tanganyika-Gebiet.

Anbau von Cinchona. Nach einer von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Meldung hat das Amani-Institut die Absicht, im Tanganyika-Gebiet Cinchona anzubauen. Proben der in diesem Gebiete gewonnenen Chinarinde sind zur Untersuchung nach London gesandt worden, und die dort vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß diese Rinde der besten Javarinde gleichwertig ist. (3454)

Südafrikanische Union.

Produktion von Berylliumerzen. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die Beryllium Co., Ltd., auf ihrem Gebiete im Naqualand einige außergewöhnlich reiche Lager von Berylliumerzen entdeckt. Diese Vorkommen werden gegenwärtig bereits aufgeschlossen, so daß damit gerechnet wird, daß in nicht ferner Zeit beträchtliche Mengen an hochgrädigen Berylliumerzen auf dem Exportmarkte angeboten werden. (3465)

Ver. St. v. Nordamerika.

Produktion von Gasruß im Jahre 1928. Wie die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, betrug die Gesamtproduktion von Gasruß in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 nach Angaben des Bureau of Mines 248,79 Millionen lbs. und hat damit im Vergleich zu der vorjährigen Gesamtproduktion um 50,36 Millionen lbs. oder 25% zugenommen. Der Gesamtabsatz ist in der gleichen Zeit um 57,15 Millionen lbs. oder 26% auf 280,58 Millionen lbs. gestiegen.

Die Produktion des Jahres 1928 wurde am Erzeugungsorte mit 13,78 Millionen $ bewertet und entsprach einem Durchschnittspreise von 5,54 c. per lb.

Die Kautschukindustrie ist bei weitem der bedeutendste Verbraucher von Gasruß, die Zunahme der Produktion im Laufe der letzten Jahre ist größtenteils durch die erhöhte Produktion von Automobilreifen in Anspruch genommen worden. Im Jahre 1928 gingen 70% des gesamten inländischen Absatzes von Gasruß an die Kautschukindustrie, 13% an die Druckfarben- und Tintenindustrie und 10% an die Streichfarbenindustrie.

Unter den produzierenden Staaten stand im letzten Jahre wieder Louisiana an erster Stelle, an zweiter Stelle folgte Texas und an dritter Stelle Wyoming. Oestlich des Mississippis ist die Gasrußproduktion im Jahre 1928 fast vollständig eingestellt worden. Im Jahre 1927 waren in Kentucky und West-Virginia neun Anlagen in Betrieb, die während dieses Jahres 8,47 Millionen lbs. Gasruß produzierten; im Jahre 1928

*) Vermutlich Druckfehler, und es dürfte richtig heißen „2%".

Digitized by Google

arbeiteten dort jedoch nur noch drei Anlagen, deren Produktion während des letzteren Jahres auf 1,18 Millionen lbs. gesunken ist.

Nach den Schätzungen der Produzenten betrug die durchschnittliche Ausbeute an Gasruß 1,42 lbs. per 1000 Kubikfuß Naturgas im Vergleich zu 1,38 lbs. im Jahre 1927. Die Erhöhung der Durchschnittsausbeute ist auf die Verbesserung der Herstellungsverfahren zurückzuführen.

Nähere Einzelheiten über die Lage der Gasrußindustrie der Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre sind der folgenden Statistik zu entnehmen:

	1927	1928
Zahl der berichtenden Produzenten	33	31
Zahl der Anlagen	61	65
Produzierte Mengen (1000 lbs.):		
Louisiana	124 188	136 320
Texas	56 396	100 828
Wyoming	6 294	*)
Kentucky	5 669	484
West-Virginia	2 796	697
Andere Staaten	3 086	10 461
Gesamtproduktion:	198 429	248 790
Vorräte der Produzenten am 31. Dezember (1000 lbs.)	82 831	50 240
Verluste (1000 lbs.)	546	802
Absatz (1000 lbs.):		
in den Vereinigten Staaten	168 999	202 676
im Auslande	54 431	77 903
Wert der Gasrußproduktion am Erzeugungsorte:		
Insgesamt (1000 $)	10 955	13 782
Durchschnitt (c. per lb.)	5,52	5,54
Verbrauch an Naturgas (geschätzt) (Millionen Kubikfuß)	144 087	175 137
Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 Kubikfuß Naturgas (lbs.)	1,38	1,42

(2703)

Gewinnung von Kokereinebenprodukten im Jahre 1928. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" gibt die folgenden vom Bureau of Mines veröffentlichten Zahlen über die Produktion und den Absatz von Kokereinebenprodukten in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1928 wieder. Eingerechnet sind die Teerdestillationsprodukte, die die Kokereien gewonnen haben, jedoch mit Ausnahme der in Cairton, Pa., produzierten Carbol- und Teersäuren; die letzteren werden in dem Berichte der United States Tariff Commission eingerechnet.

Erzeugung	Produktion 1000 Gall.[1])	Absatz 1000 Gall.[1])	Absatz 1000 $
Teer	631 845	332 150	17 545
Leichtöl und Derivate:			
Rohes Leichtöl	188 598	10 335	1 158
Benzol, roh u. raff.	21 452	21 453	4 216
Motorenbenzol	103 052	102 936	16 833
Toluol, roh u. raff.	16 098	16 182	5 514
Solventnaphtha	5 587	4 471	1 047
Andere Leichtölprodukte	3 115	1 388	112
Insgesamt:	149 303[2])	156 765	28 880
Naphthalin, roh und raff. (1000 lbs.)	12 182	10 937	136
Kreosotöl	12 386	7 378	
Carbolsäure	58	67	
Teerpech (t)	54 131	1 725	
Andere Erzeugnisse (wie Natriumprussiat, Natriumphenolat, Schwefel usw.)			910
		...	

Der in Kokereien im Jahre 1928 produzierte Teer wurde zu den folgenden Zwecken verbraucht:

	1000 Gall.
Verkauft	332 150
Verbraucht:	
als Brennstoff unter Kesseln	5 333
in metallurgischen Anlagen	257 687

(2659)

*) In „Andere Staaten" eingerechnet.

[1]) Soweit nicht anders angegeben.

[2]) Ausschließlich des rohen Leichtöls.

Verwendung von Mangansulfat als Düngemittel. Der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Die Feststellung, daß die Ernteerträge auf bestimmten Böden durch die Behandlung mit Mangansulfat stellenweise auf das Drei- bis Fünffache erhöht worden sind, hat das United States Department of Commerce veranlaßt, eine Reihe von Untersuchungen über die Düngewirkung der Mangansalze einzuleiten. Anläßlich der kürzlich erfolgten Tagung der American Manganese Producers' Association wurde hierüber folgendes mitgeteilt:

Die auf bestimmten Böden Floridas mit Torf und Mangansalzen unternommenen Düngeversuche haben viel höhere Erträge geliefert als die Düngung mit Handelsdüngern und Torf ohne Zusatz von Mangan; Böden, die bei den letzteren Düngeverfahren Erträge von 76, 270 bzw. 80 Einheiten pro acre lieferten, brachten bei der Behandlung mit Mangansalzen 237, 496 bzw. 260 Einheiten pro acre auf. In einigen Fällen waren die Unterschiede sogar noch viel bedeutender.

In dem Gebiete südlich von Miami wird jetzt Mangansulfat allgemein zum Anbau von Rüben, Karotten, Salat, Kohl, Mais, Kartoffeln, Bohnen und Futtermitteln verwandt, während diese Gebiete früher gar keine Ernten dieser Arten hervorbrachten. Parallelversuche, bei denen auf den gleichen Böden Handelsdünger in ausreichenden Mengen, aber ohne Zusatz von Mangansalzen angewandt wurden, lieferten dagegen gar keine oder nur sehr kümmerliche Ernten. Pro acre wurden im Durchschnitt 50 lbs. Mangansalz angewandt. (3460)

Ver. Malayenstaaten.

Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von technischen Gasen. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die ostasiatische Tochtergesellschaft des französischen Konzerns L'Air Liquide, die die Bezeichnung „Société d'Oxygène et d'Acetylène d'Extrême Orient" führt, ihre neue Fabrik in Singapore fertiggestellt. Die Anlage verfügt über eine Produktionskapazität von 6000 cbm Sauerstoff, 2500 cbm Acetylen und 9000 kg Kohlensäure pro Tag. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Verbraucher in Indochina, Indien und auf dem malayischen Archipel zu beliefern. Die Produktion von Kohlensäure stellt eine gänzlich neue lokale Industrie dar, da die Kohlensäure bisher vollständig aus Großbritannien und Indien bezogen worden ist. (3466)

Australien.

Titanvorkommen in Tasmanien. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen, hat der Bergbaudirektor von Tasmanien in seinem Berichte für das Jahr 1928 mitgeteilt, daß sich im Laufe der letzten zwei bis drei Jahre verschiedene Firmen für die Ausbeutung der Titanvorkommen in Tasmanien interessiert haben. Eine endgültige Entscheidung ist bisher jedoch von keiner Firma getroffen worden, da verschiedene Bedenken z. T. technischer und z. T. wirtschaftlicher Natur geltend gemacht werden; die Produktion von Titanweiß in technischem Maßstabe würde den australischen Bedarf weit übersteigen. (3458)

LITERATUR

Die Korrosion, unter Berücksichtigung des allgemeinen Materialschutzes. Von Prof. Dr. O. Kröhnke, Oberreg.-Rat Prof. Dr. E. Maaß (Vorsitzende des „Reichsausschusses für Metallschutz", Berlin) und Dr. W. Beck (Kaiser Wilhelm-Institut für physikalische und Elektrochemie, Berlin). I. Band: Allgemeiner und Theoretischer Teil, mit 43 Abbildungen im Text. VIII und 208 Seiten, 8°. 1929. Brosch. RM. 16.—, Ganzleinen RM. 17.50, Verlag S. Hirzel, Leipzig C 1.

Die Korrosionswirkungen an Metallen sind so vielgestaltig, und ihre wirtschaftliche Folgeerscheinungen fallen so erheblich ins Gewicht, daß es verständlich ist, wenn hierüber eine ungeheure Zahl von Einzelveröffentlichungen vorliegt. Ihre Zahl wird auf über 10 000 geschätzt; dadurch geht den meisten Interessenten der Ueberblick verloren. Ein Teilgebiet, das des Rostes und des Rostschutzes, ist vor einigen Jahren von E. Maaß in Form einer Monographie bearbeitet worden. Darüber hinaus fehlte es jedoch in der deutschen Fachliteratur an einer das gesamte Gebiet der Korrosion umfassenden Darstellung. Die Verfasser haben sich der sehr zweckmäßigen Aufgabe unterzogen, die vorhandene Literatur zu sichten und kritisch zu verarbeiten. Als Ergebnis liegt der 1. Band des Werkes vor, der den Allgemeinen und Theoretischen Teil der Korrosion und des Korrosionsschutzes umfaßt. Hier wird der Mechanismus der Metallauflösung dargestellt, die Theorie des

Digitized by Google

Rostprozesses behandelt und auf die Frage der Passivität sowie auf die äußeren Ursachen der Metallkorrosion eingegangen.

Aus dem Gebiete des Korrosionsschutzes wird das Entrostungsverfahren kurz gestreift. Hier wäre besonders vom Standpunkt des Praktikers aus gesehen ein etwas ausführlicheres Eingehen recht erwünscht gewesen. Es folgen dann Ausführungen über den Schutz durch metallische und nichtmetallische Ueberzüge sowie über den Schutz durch elektrochemische Verfahren und durch Zusätze zum Metall selbst.

Dem Buch ist ein umfangreicher Literaturnachweis über die wichtigste Korrosionsliteratur beigefügt; sie ermöglicht dem Leser ein tieferes Eindringen in die Einzelgebiete. Man darf mit Interesse dem Erscheinen des 2. Bandes, der sich mit speziellen Einzelfällen beschäftigen wird, entgegensehen.

Dr. Schb. (3509)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Berichtsjahr stand besonders in seinem zweiten Teil unter dem Zeichen einer starken wirtschaftlichen Depression, insbesondere aber einer stark sinkenden Preisbewegung unserer Erzeugnisse, die mangels Umsatzerhöhung nicht ausgeglichen werden konnte. Diese Umstände haben das Gewinnergebnis nachteilig beeinflußt. Die Bilanz, die mit der erforderlichen Vorsicht in der Bewertung der Bestände aufgestellt ist, weist ein Bruttoerträgnis von . . RM. 896 762,— auf. Hierzu kommt der Gewinnvortrag aus dem Jahre 1927 mit . . . . . RM. 2 763,84

RM. 899 525,84

Von diesem Betrage sind abzuziehen:

Handlungsunkosten u. Zinsen	RM. 740 098,68	
Soz. Lasten und Steuern .	RM. 41 278,73	
Abschreibungen	RM. 90 596,62	
Aufwertungen	RM. 10 000,—	RM. 881 974,03

so daß ein Reingewin von . . . . . RM. 17 551,81 verbleibt. Von diesem Reingewinn, der sich um die satzungsmäßige Vergütung an den Aufsichtsrat vermindert, schlagen wir vor, RM. 10 000 dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen." (3482)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Titus" Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 5. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Fabrikaten unter Verwendung des als Warenzeichen eingetragenen Wortes „Titus-Kopf". Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretungen zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Direktor Victor Taußig, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1929 abgeschlossen.

Plasmon-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neubrandenburg.** Die Firma ist am 9. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg (Mecklbg.) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und/oder der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Spezialitäten, insbesondere des Präparats Plasmon, sowie der Betrieb aller mit diesem Zweck zusammenhängenden Geschäfte; auch wirtschaftliches Zusammengehen mit anderen Unternehmungen in jeder Form. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich H. Menke in Oberneuland bei Bremen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 9. 1929 abgeschlossen.

„Elho" Else Hoos in Dresden. Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium für Hygiene und Körperpflege; Eisenstuckstr. 6. Die Firma ist am 2. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Die Kaufmannsehefrau Else Hoos geb. Vocke in Dresden ist Inhaberin. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Willy Hoos in Dresden.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Lüdco-Leim- u. chem. Fabrik Alfred Koch in Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Lüdco-Leim- & chem. Fabrik Wilhelm Jans.** Neuer Inhaber: Kaufmann Wilhelm Jans in Braunschweig. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verpflichtungen und Forderungen sind auf den neuen Inhaber nicht übergegangen.

„Keramchemie" Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb keramischer und chemischer Produkte m. b. H. zu Andernach a. Rhein, Zweigniederlassung Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 27. 9. 1929 eingetragen: Nachdem der Sitz der Hauptniederlassung nach **Gießen** verlegt und die Firma geändert ist, ist die Zweigniederlassung erloschen.

Keramchemie Berggarten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft hatte bisher ihren Sitz in Andernach. Gegenstand des Unternehmens: Verarbeitung, Vertrieb und Herstellung von keramischen Erzeugnissen und chemischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben bzw. sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital betragt 120 000 M. Geschäftsführer sind Heinrich Becker, Direktor in Gießen, und Eugen Bentz, Direktor in Gießen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 5. 1929 ist ein neuer Gesellschaftsvertrag errichtet. Die Gesellschaft wird, auch wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, durch je einen Geschäftsführer vertreten. Falls mehr als zwei Geschäftsführer bestellt sind oder ein Prokurist ernannt ist, wird die Gesellschaft vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Einkaufsstelle Deutscher Kunstdüngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 10. 1929 eingetragen: Paul Dietz ist nicht mehr Geschäftsführer. Dem Ernst Ziegler in Mannheim ist Prokura so erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist.

„Duffag", Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1929 eingetragen: Prokuristin: Ella Feibelsohn in Berlin. Sie vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura für **Georg Büchner ist** erloschen. Siegfried Blach ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Max Reischel Leiziger Lack- und Lackfarbenfabrik in Zuckelhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 10. 1929 eingetragen: Traugott Emil Fritz Poser ist als Inhaber ausgeschieden. Der Drogist Lothar Schwarze in Zuckelhausen ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. Die Firma lautet künftig: **Lothar Schwarze vorm. Max Reischel Leipziger Lack- und Lackfarbenfabrik.**

Stoffarbenfabrik „Perl" Dettmeyer & Co., Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 10. 1929 eingetragen: Die Prokura des Albert Ihle ist erloschen.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 17. 9. 1929 ist der § 16 des Gesellschaftsvertrags (Frist zur Berufung der Generalversammlung) geändert worden.

Güldner-Motoren-Werke, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: **Aschaffenburg.** Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 3. 10. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 6. und 3. 7. 1879 errichtet und abgeändert bzw. ergänzt durch Generalversammlungsbeschlüsse. Gegenstand des Unternehmens: a) die Nutzbarmachung der Linde'schen Patente auf Kälteerzeugungs- und Eismaschinen sowie die eventuelle Erwerbung und Nutzbarmachung neuer Patente; b) die Errichtung von Kälteerzeugungsanlagen und Eisfabriken für eigene und fremde Rechnung; c) Beteiligung an Unternehmungen, die mit obigen Zwecken im Zusammenhang stehen.

Industriegas Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Acetylengaswerk Berlin-Hohenschönhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: a) die Herstellung und der Vertrieb von Industriegasen, ins-

Digitized by Google

besondere von Acetylen und Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase für technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindungen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Vertrieb durch die Gesellschaft eignen. Grundkapital: 1 500 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 11. 1922 festgestellt und am 12. 9. 1928 neu gefaßt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, jedem Vorstandsmitglied das Recht zur Alleinvertretung zu gewähren. Zum Vorstand ist bestellt: Landrat a. D. Dr. Otto Bormann, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin O 27, Andreasstraße 71/73. Das Grundkapital zerfällt in 1500 Inhaberaktien zu 100 und 1300 Inhaberaktien über je 1000 M.

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 10. 1929 eingetragen: Die Prokura von Friedrich Klien ist erloschen. Prokura ist erteilt dem kaufmännischen Angestellten Richard Höhne in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Dr. Heinrich Lubowski & Co. Handelsgesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Hugo Katz ist nicht mehr Geschäftsführer. Apotheker Siegfried Brasch in Berlin-Charlottenburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Plasmon-Werke Eduard Menke, Sitz: **Neubrandenburg (Mecklbg.).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg (Mecklbg.) ist am 7. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist in „**Kaseinwerke Heinrich H. Menke**" geändert.

C. H. Boehringer Sohn in Nieder Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober Ingelheim ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Das Geschäft der Firma C. H. Boehringer Sohn ist mit allen Aktiven und Passiven und mit dem Recht der Fortführung der Firma von der Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Ingelheim Aktiengesellschaft übernommen und wird von dieser unter der Firma **C. H. Boehringer Sohn Aktiengesellschaft** fortgeführt.

Chemische Fabrik Ingelheim Aktiengesellschaft in Nieder Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober Ingelheim ist am 19. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **C. H. Boehringer Sohn Aktiengesellschaft in Nieder Ingelheim.** Gegenstand des Unternehmens: Die Uebernahme und der Fortbetrieb der von der Firma C. H. Boehringer Sohn in Nieder Ingelheim a. Rh. und Hamburg bisher betriebenen chemischen Fabriken sowie die Erzeugung und der Verkauf von chemischen Produkten. Das Grundkapital beträgt 2 800 000 M. und ist in Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 M. zerlegt. Weiterer Vorstand ist Albert Boehringer jr. zu Hamburg. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 7. 1929 ist weiter nach Inhalt des Protokolls die Satzung geändert. Die Aenderung betrifft die Aenderung der Firma, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Aktien. Dem Georg Bezold zu Nieder Ingelheim, Kaspar Giani zu Mainz, Dr. Heinrich Schneider zu Nieder Ingelheim, Diplomingenieur Theodor Kautter, daselbst, Josef Berlenbach zu Frei-Weinheim, Georg Weiß zu Nieder Ingelheim, Willi Dethloff zu Hamburg, Ernst Alfred Hermann Schmidt zu Hamburg, Gustav Goertz zu Hamburg, Dr. Ernst Georg Wilhelm Hermann Schreiber zu Hamburg, Peter August Friedrich Walter Wittenstein zu Hamburg, Dr. Ernst Adolf Oppenheimer zu Hamburg, Friedrich Emil Hermann Tillmanns zu Hamburg und Dr. Georg Scheuing zu Nieder Ingelheim ist Prokura erteilt. — Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, außerdem sind je zwei Prokuristen gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigt.

Liquidation.

Chemische Werke Oranien A.-G., Laggenbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 18. 7. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist Gerrit van Delden in Koesfeld bestellt.

Konkurse.

Wächter & Co., G. m. b. H., Chemische Fabrik in Brackwede b. Bielefeld. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 30. 9. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Niederrheinische Lackfabrik Becker & Cie. in Hüls. Das Amtsgericht Kempen, Rhein, macht unterm 5. 10. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft gemacht ist. Der Rechtsanwalt Bösken in Kempen (Rhein) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 11. 1929 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. 11. 1929, nachmittags 4 Uhr, vor dem Gericht, Saal 12, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. 11. 1929 Anzeige zu machen.

Dachpappen- u. Teerproduktenfabrik A. Feistkorn, Roßlau. Das Amtsgericht Roßlau, Anhalt, macht unterm 9. 10. 1929 bekannt, daß auf Antrag des Fabrikbesitzers A. Feistkorn, Roßlau, am 9. 10. 1929, um 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers der Firma eröffnet ist. Zur Vertrauensperson ist der Diplombücherrevisor Herbert Schmidt, Dessau, Friedrichstraße 24 b, bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist bestimmt auf den 23. 10. 1929, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Roßlau, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Löschungen.

Chemische Fabrik M. D. Baumann G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 30. 9. 1929 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Kommanditgesellschaft Universal-Klebstoff-Fabrik Schmiedel & Co., Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium „Galena" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 5. 10. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Tuco Fabrik chemisch-technischer Produkte. G. m. b. H., Köln; Imexan Vitamin-Präparate G. m. b. H., Köln; Oel- und Lackfarbenfabrik Franz Herrmann G. m. b. H. i. L., Köln; Kalt- u. Pflanzenleim-Ges. m. b. H. i. L., Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 5. 10. 1929 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Fabrik chemischer Erzeugnisse Heino Grefe, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Naphthalin- und Oelwerks-Gesellschaft m. b. H. in Hammer. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zielenzig ist am 3. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

(3508)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 9. Oktober 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])	Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)	Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])	Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0	Bariumchlorid 11/10/0
Ameisensäure (85%) 42/0/0[1])	Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)	Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Ammoniak (s. G. 0.880) 15/10/0[1])	Bleinitrat 34/0/0
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0	Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0	Bleizucker (weiß) 39/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0	
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0	
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/5/0	

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.

[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2]
Brechweinstein (43—44% 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2]
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/7½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7/0/0[2]
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6[1]
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1]
Essigsäure (80%) 1/16/0[1] (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1]
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1] (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/0/0
Glycerin (roh, 80%) 27/0/0[1] nom.
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1]
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%; ab Schiff) 9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 11/5/0
Kupfersulfat 26/0/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1]
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/5/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 30/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2]
Natriumbichromat 0/0/3⅜ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig.; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2] (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2]
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch) 11/0/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/0/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1]
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1]
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1]
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[1]
Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0[2]
Soda (krist.) 5/5/0[2]
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 47/0/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1]
Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1]
Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien.
Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/10—2/10½
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/6—1/8
Natriumsalicylat (Fulver) 2/2—2/4
Phenacetin 3/2½
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5½—2/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 2. Oktober 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,25
Anilinöl 73—75
Anilinsalz 75—77
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 22—23
Aetznatron (76—77%) 15,50—15,90
Benzaldehyd 135—140
Benzoesäure 165—175
Benzol (90%) 27—29,50)
Betanaphthol 76—78
Bittersalz 3.25—3.75
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 11.75—12.25
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) —
Chlorbarium 12,50—13.25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6.50—7
Chlormagnesium (geschm.) 7,25—7.90
Chlorzink 22—23
Chromalaun 19—19,75
Eisenvitriol 3.75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 39—40
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—47,50
Glaubersalz (krist.) 2.40—2,60
Glycerin (2× raff.) 53—56
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23.50—24
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 29—31
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23.75
Natriumbicarbonat 13—13,75
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 12—13
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,75
Oxalsäure (krist.) 36—37,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112.50—120
Salmiak (krist.) 18,50—19,50
Salpetersäure (36°) 14.50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7.75—8.25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 11,15—12.50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,20—4.65
Schwefelsäure (60° Bé) 3,50—3,90
Soda (98—100%) 7—7.50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—37

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 11. Oktober 1929. Preise in Schillingen per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 235
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 150
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 96
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 76
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 60
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98%) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 195
Weinsäure (krist.) 560 (3536)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 10. 29	9. 10. 29	Aktien	16. 10. 29	9. 10. 29
Byk-Guldenw. . .	63,—	59,—	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	95,—	95,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	67,—	66,50	Kokswerke u. Chem.		
„ v. Heyden .	70,—	70,—	Fabriken . . .	98,—	97,—
A.-G.d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch . .	—,—	52,—	Rasquin. Farbw. .	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk. .	71,—	72,50	Rh. W. Sprengst. .	—,—	—,—
„ W. Albert .	—,—	55,50	J. D. Riedel —		
„ W. Brockhues	68,—	68,—	E. de Haën A-G. .	—,—	—,—
Concordia chem. F.	23,—	25,25	Rütgerswerke . .	75,—	72,—
Dynamit Nobel . .	93 7/8	91,—	H. Scheidemandel .	—,—	—,—
Egestorffs Salzw. .	—,—	107,—	Schering-Kahlbaum		
Fahlberg, List . .	76,75	76,75	A.-G.	312,—	314,—
I. G. Farbenindustr.	197,50	193,75	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Gehe & Co. . . .	64,25	65,25	Staßfurter Chem. .	21,25	21,—
Th. Goldschmidt .	68,—	66,50	Thür. Bleiweißf. .	—,—	—,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	Union Fabr. chem. P.	51,—	50,—
Heine & Co. . . .	48,—	46,50	Ver. chem. Wk. Chl.	73,75	70,75
Linde's Eismasch. .	150,—	149,75	„ Glanzstoff-F. .	267,—	262,—
			„ Ultramarinfabr.	155,50	154,50

Devisen	16. 10. 29	14. 10. 29	Devisen	16. 10. 29	14. 10. 29
Argentinien . . .	1,755	1,761	Dänemark	112,04	112,06
Canada	4,152	4,145	Island	92,28	92,27
Japan	2,000	2,003	Lettland	80,78	80,83
Aegypten	20,92	20,925	Portugal	18,82	18,80
Türkei	1,985	1,997	Norwegen	112,02	112,02
England	20,399	20,403	Frankreich . . .	16,47	16,46
Ver. Staaten . . .	4,191	4,192	Tschechoslowakei .	12,402	12,404
Brasilien	0,498	0,499	Schweiz	81,025	81,05
Uruguay	4,100	4,100	Bulgarien	3,033	3,035
Holland	168,59	168,63	Spanien	60,40	58,80
Griechenland . . .	5,440	5,440	Schweden	112,46	112,46
Belgien	58,49	58,435	Estland	112,15	112,10
Danzig	81,53	81,52	Oesterreich . . .	58,89	58,91
Finnland	10,529	10,53	Ungarn	73,14	73,14
Italien	21,934	21,95	Rumänien	2,495	2,497
Jugoslawien . . .	7,398	7,400			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen			Chile	100 Pesos	51,58
Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,65 (= 1 Tscherwonetz)		China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 10. 29	9. 10. 29
Elektrolytkupfer	170,50	170,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren .	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	64—68
Silber in Barren per 1 kg	68¼—70	68¼—70 (3537)

Versammlungskalender.

30. Oktober: Bayerische Aktien-Gesellschaft für Chemische und Landwirtschaftlich-Chemische Fabrikate in Heufeld, Oberbayern, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in München in den Räumen des Notariats München XIII, Maffeistr. 4.

Frankensteiner Magnesitwerke Aktiengesellschaft, Grochau, Kr. Frankenstein, Schlesien außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Dr. Josef Dietzel fertig in Breslau, Anger 9/11. (3507)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 26. OKTOBER 1929 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Oktober 1929.

Nunmehr liegt die deutsche Außenhandelsstatistik für den Monat September des laufenden Jahres und damit für die drei ersten Quartale von 1929 vor. Das Ergebnis des September ist insofern erfreulich, als der in den letzten Monaten bereits erkennbare Uebergang von der Passivität der Handelsbilanz zur Aktivität einen weiteren Fortschritt gemacht hat, indem ein Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in Höhe von 166 Millionen Mark zu verzeichnen ist gegen 118 Millionen im Vormonat. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dieser starke Fortschritt zur Aktivierung unserer Handelsbilanz überwiegend auf die Verminderung der Einfuhr und nur im geringen Maße auf die Steigerung der Ausfuhr zurückzuführen ist; und zwar entfällt der Rückgang der Einfuhr zum größten Teil auf Rohstoffe und halbfertige Waren. In dieser Tatsache kommt zweifellos das Abflauen der ausländischen Kredite in den letzten Monaten zum Ausdruck. Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß sich die Aktivierung der Handelsbilanz in den nächsten Monaten in dem bisherigen Tempo fortsetzen wird, weil nach den neuesten aus den Vereinigten Staaten vorliegenden Nachrichten ein Wiederaufleben der dortigen Kreditgewährung an die deutsche Wirtschaft zu erwarten ist.

Vom industriellen Standpunkt aus verdient in der Entwicklung unserer Handelsbilanz in den verflossenen neun Monaten vor allem die Frage der Gestaltung des Exports an Fertigwaren Beachtung. Zwar hat der Monat September in dieser Beziehung keinen Fortschritt gebracht, vielmehr ist die Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen gegenüber dem Vormonat um 4 Millionen Mark zurückgegangen, was aber bei einer Gesamtausfuhr von 883 Millionen monatlich ohne Bedeutung ist, zumal der August gegenüber dem Juli einen ungewöhnlich hohen Zuwachs aufzuweisen hatte. Ueberblickt man aber die Gesamtentwicklung der Ausfuhr von Fertigwaren in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres, so ist ein sehr erfreulicher Aufstieg gegenüber dem Vorjahre, dem Jahr ausgesprochener Hochkonjunktur, festzustellen. Der Monatsdurchschnitt 1929 beläuft sich bisher auf 809 Millionen Mark, während 1928 nur 725 Millionen erreicht wurden. Demgegenüber hat die Einfuhr von Fertigwaren im laufenden Jahr keine Zunahme erfahren; ihr höchster Stand betrug im Januar 214,6 Millionen, in den letzten beiden Monaten nur 180 Millionen Mark. Es steht einer Gesamtausfuhr von Fertigwaren in den ersten neun Monaten in Höhe von 7,3 Milliarden Mark eine Gesamteinfuhr von 1,7 Milliarden gegenüber; die Einfuhr beträgt mithin nur fast 24% der Ausfuhr.

Die bedeutende Steigerung der Ausfuhr von Fertigwaren hat naturgemäß sehr wesentlich zu der in diesem Jahre eingetretenen Besserung unserer Handelsbilanz beigetragen. Ob und in welchem Umfang diese Entwicklung in Zukunft anhalten wird, darüber läßt sich heute noch keine Voraussage machen. Im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse wäre es jedenfalls außerordentlich erwünscht, wenn es der Industrie gelänge, die Sanierung unserer Handelsbilanz durchzuführen. Denn von landwirtschaftlicher Seite ist in dieser Beziehung in absehbarer Zeit kaum etwas zu erhoffen. Eine an sich durchaus mögliche und dringend erforderliche Mehrproduktion an agrarischen Erzeugnissen, die zu einer entsprechenden Verminderung unseres Bedarfs an ausländischen Produkten führen würde, ist kaum zu erreichen, solange die Landwirtschaft unter dem gegenwärtigen Mangel an Kapital und Betriebsmitteln leidet. Deshalb muß mit allen Mitteln versucht werden, auch von staatlicher Seite die Industrie in ihren Bestrebungen auf Erweiterung ihrer Ausfuhr zu unterstützen. Dazu wird sich bei der bevorstehenden Finanzreform Gelegenheit bieten. Seit Jahren ist von amtlicher Stelle die Ueberlastung unserer Industrie mit Steuern und sozialen Abgaben anerkannt. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo eine Entlastung möglich ist. Nach offiziösen Verlautbarungen ist die Finanzverwaltung entschlossen, mit einer Umgestaltung der Einkommensteuer durch Abbau auch der enorm hohen Sätze der großen Einkommen den Anfang zu machen.

Wenn man sich ein Urteil darüber bilden will, ob eine Weiterentwicklung unserer Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen möglich erscheint, so muß man sich über die Ursachen der gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt klar werden. Sie beruht unzweifelhaft zum nicht geringen Teil auf der in den letzten Jahren unter Aufwendung beträchtlicher Mittel durchgeführten Rationalisierung der Produktion und des Absatzes. Die hierdurch ermöglichte Senkung der Gestehungskosten gewährt den deutschen Produkten eine Wettbewerbsfähigkeit auch auf den von fremden Industrien umworbenen Märkten. Da die Rationalisierung selbstverständlich noch nicht zum Stillstand gekommen ist, erscheint eine weitere Ermäßigung der industriellen Produktionskosten und dadurch eine weitere Ausfuhrsteigerung wohl im Rahmen der Möglichkeit zu liegen.

Weiterhin ist aber auch die für Deutschland erfreuliche Wandlung in der internationalen politischen Atmosphäre der Expansionsfähigkeit unserer Ausfuhr zugute gekommen, weil erst dadurch eine günstigere Auswirkung unserer Handelsverträge ermöglicht wurde. Das beweist unter anderem die Entwicklung unserer Handelsbilanz im Verkehr mit Frankreich. Auch in unseren Beziehungen zu England ist ein Umschwung zum Besseren festzustellen, der beispielsweise in einem kürzlich erschienenen Aufsatz des „Manchester Guardian-Commercial" zum Ausdruck kommt. Das Blatt erörtert den vom Department of Overseas Trade veröffentlichten Bericht über die wirtschaftliche Lage Deutschlands, der „für alle, die sich für die industrielle Zukunft Englands interessieren, von größter Bedeutung" sei. Großbritanniens Prosperität hänge im hohen Maße von der Prosperität Deutschlands ab; nur ein wirtschaftlich starkes und fortschreitendes Deutschland gewähre auf den Gebieten, auf denen beide Länder eine führende Rolle spielten, auch England die Möglichkeit einer fortschrittlichen Entwicklung. — Wäre das in diesen Worten zum Ausdruck kommende Verständnis für die enge wirtschaftliche Interessengemeinschaft beider Länder Gemeingut aller maßgebenden britischen Kreise, dann dürfte eine Verständigung über die künftigen Handelsbeziehungen ohne Schwierigkeiten zu erreichen sein.

Bl. (3603)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Jugoslawiens.

Von Dipl.-Ing. Santo Levičnik.

Die chemische Industrie in Jugoslawien ist trotz der reichlich vorhandenen Rohstoffe schwach entwickelt.

Wenn man heute von einer chemischen Industrie überhaupt sprechen kann, so handelt es sich in überwiegender Mehrzahl um Betriebe, die in den ehemals zu Oesterreich-Ungarn gehörenden Gebieten z. T. bereits früher bestanden hatten, z. T. in den letzten zehn Jahren neugegründet wurden.

Die internationalen Krisenerscheinungen gingen an der jugoslawischen chemischen Industrie nicht spurlos vorbei. Doch ist in den letzten Jahren gegenüber dem Jahre 1923 eine bedeutende Besserung zu verzeichnen.

In den folgenden, auf Angaben jugoslawischer Handelskammern, der Tagespresse und des jugoslawischen Statistischen Amtes beruhenden Zusammenstellungen ist ein ungefährer Ueberblick über die größeren Betriebe gegeben, der jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann.

Schwefelsäure, Salzsäure, Natriumverbindungen usw. Die größte Fabrik dieser Art ist die „Tvornica amonijačne sode d. d." (Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Ammoniaksoda A.-G.) in Lukavac bei Tuzla in Bosnien, die 1893 gegründet wurde. Die Gesellschaft gehört zur Interessensphäre der belgischen Solvaygesellschaft, in deren Händen sich 65% des Aktienkapitals von 80 Mill. Dinar befinden.

Nach dem Stande von 1923 betrug die Produktion dieses Werkes jährlich etwa

	t
Aetznatron	27 500
Kristallsoda	1 500
Natriumbicarbonat (rein)	1 200

Außerdem wurden noch andere Chemikalien, wie Chlorkalk usw., hergestellt. Die Produktion von Aetznatron ist in den letzten Jahren erhöht worden. Sie übersteigt den einheimischen Verbrauch in bedeutendem Maße, so daß die Fabrik auf Ausfuhr angewiesen ist. Die Hauptabnehmer des Unternehmens sind die Donauländer und die österreichischen Nachfolgestaaten.

Die Rohstoffe werden nur teilweise im Inlande gewonnen.

Die 1860 gegründete, 1876 in eine Aktiengesellschaft umgewandelte „Tovarna za kemične izdelke d. d." (Fabrik für chemische Produkte) in Hrastnik, Slowenien, ist vor einigen Jahren in den Besitz der Westen A.-G. übergegangen. Die Jahresproduktion beträgt etwa

	t
Schwefelsäure, 60° Bé	6 000
Salzsäure	1 700
Kristallsoda	1 500
Glaubersalz	1 200
Natriumsulfid	700

Auch diese Fabrik ist bezüglich der Beschaffung der Ausgangsmaterialien z. T. auf das Ausland angewiesen.

Die Gesamtproduktion von Soda und Aetznatron betrug nach einem Bericht der jugoslawischen Sektion der Internationalen Handelskammer im Jahre 1928 39 000 t, davon wurden ausgeführt

Ammoniaksoda	21 568 t	im Werte v. 45,17 Mill. Dinar
Aetznatron	5 000 t	im Werte v. 34,33 Mill. Dinar

Ueber die größten chemischen Betriebe verfügt die „Danica d. d. za kemičke proizvode" (Danica A.-G. für chemische Produkte) in Koprivnica (Kroatien), in denen jährlich erzeugt werden etwa

	t
Schwefelsäure	35 000
Kupfersulfat	2 000

Der Geschäftsgang der Gesellschaft für 1928 war zufriedenstellend. Bei einem Aktienkapital von 24 Mill. Dinar konnte eine Dividende von 10% verteilt werden.

Die zum Konzern des Aussiger Chemischen Vereins gehörende „Zorka", Erste jugoslawische Gesellschaft für chemische Industrie auf Aktien, mit dem Sitz in Agram, hatte 1928 bei einem Aktienkapital von 5,75 Mill. Dinar einen Reingewinn von 105 640 Dinar. Die Fabrik selbst befindet sich in Subotica und hat eine Produktion von etwa

	t
Schwefelsäure	10 000
Schwefelsäure (rein für Akk.)	1 000

jährlich. Die Herstellung von Kupfersulfat war in diesem Jahr im Einverständnis mit ausländischen Werken eingestellt worden.

In Cilli (Slowenien) befindet sich die früher zur chemischen Fabrik in Hrastnik gehörende, jetzt selbständige Schwefelsäure-Anlage mit einer Jahreserzeugung von etwa 4000 t Schwefelsäure. Heute arbeitet die Fabrik gemeinsam mit der Zinkhütte A.-G. in Cilli, die sich ebenfalls mit der Herstellung von Schwefelsäure und Kupfersulfat befaßt.

Mit Einrichtungen für die Herstellung von Aetznatron und Chlorkalk ist auch die Bosnische Elektrizitäts-Gesellschaft in Jajce ausgerüstet. Ueber die Höhe der Produktion liegen keine Angaben vor.

Der Gesamtverbrauch an Kupfersulfat im Jahre 1928 betrug etwa 7000 t, davon wurden nur etwa 1000 t im Lande selbst hergestellt, während die übrige Menge aus Italien eingeführt wurde.

Düngemittel. Dem landwirtschaftlichen Charakter des Landes entsprechend, ist auch die Düngemittelindustrie entwickelt.

Die bereits erwähnte chemische Fabrik in Hrastnik hat eine Jahreskapazität von 15 000 t Superphosphat und etwa 1000 t Kalisalpeter. Die ebenfalls der Westen A.-G. gehörende Superphosphatfabrik in Cilli hat eine Leistungsfähigkeit von 6000 t, die aber nach Bedarf noch gesteigert werden kann.

Auch die „Danica" A.-G. ist imstande, jährlich etwa 60 000 t Superphosphat, die „Zorka" A.-G. etwa 30 000 t zu erzeugen.

Mit der Erzeugung von Kunstdünger beschäftigt sich auch das Stickstoffwerk Ruše bei Marburg. Das Werk wurde 1916 unter der Mitwirkung von Nobel-Dynamit, der Bosnischen Elektrizitäts-Gesellschaft und der Prager Eisenindustrie mit einem Aktienkapital von 10 Mill. österr. Kronen gegründet. Kurz vor Ende des Krieges wurde die Produktion aufgenommen. Das heutige Aktienkapital beträgt 20 Mill. Dinar.

Sauerstoff, Wasserstoff. Die „Danica" A.-G. kann jährlich etwa 30 000 cbm Sauerstoff erzeugen. Mit der Herstellung von Sauerstoff ist auch das Stickstoffwerk Ruše beschäftigt, das außerdem noch Wasserstoff für industrielle Zwecke erzeugt.

Carbid, Ferrosilicium usw. Einer der wichtigsten Zweige der chemischen Industrie in Jugoslawien ist die Carbiderzeugung. Die größte Fabrik ist die jüngst in französische Hände übergegangene „Sufid". Die Gesellschaft wurde 1902 mit einem Aktienkapital von 2,55 Mill. österr. Kronen unter österreichischer und italienischer Beteiligung gegründet. Bereits 1908 wurde das Kapital auf 11 Mill. Kronen erhöht, und bei Beginn des Krieges war man bei 12 Millionen angelangt. In dieser Glanzzeit wurde die dalmatinische Carbidindustrie am Weltmarkte einflußreich, und von gut unterrichteter Seite wird behauptet, sie hätte ein Sechstel der ganzen Weltproduktion ausgemacht. Die dalmatinische Industrie stellte damals in ihren Werken rund 50 000 t Carbid her.

Digitized by Google

Während des Krieges vegetierte die Gesellschaft und erzeugte teilweise Explosivstoffe. Nach dem Kriege wurde der Sitz der Gesellschaft von Wien nach Triest verlegt. Trotz der vielen Versuche konnte die alte Produktionsmenge nicht mehr erreicht werden. Der Absatzmarkt war teilweise verloren, weitere ungünstige Umstände wie Feuer und die politischen Verhältnisse führten endlich zum Verkauf der Werke. Die neue französische Gesellschaft, kurz „Dalmatienne" genannt, wurde mit einem Aktienkapital von 130 Mill. Franken gegründet und hat ihren Sitz in Paris. Heute bestehen zwei Werke für die Herstellung von Carbid bzw. Kalkstickstoff. Das Werk Crnci bei Sibenik mit 32 elektrischen Oefen hat eine Jahreserzeugung von 20 000 t Carbid. Das Werk in Dugi Rat bei Omiš (Dalmatien) hat eine Produktion von 24 000 t Carbid. Ohne Zweifel handelt es sich hier um Maximalwerte, während sich die tatsächliche Produktion im wesentlichen in niedrigeren Zahlen bewegen dürfte.

Das Carbidwerk in Jajce der Bosnischen Elektrizitäts-Gesellschaft hat eine Maximalproduktion von 100 000 t Carbid im Jahre. Wie hoch sich die tatsächliche Produktion beläuft, ist nicht bekannt. Außerdem werden hergestellt Silicium, Ferrosilicium, Ferromangansilicium usw. Die meisten Erzeugnisse werden ausgeführt, da im Inlande nur ein geringer Bedarf vorhanden ist.

Die Jahresproduktion des Stickstoffwerks Ruše an Carbid beträgt 27 000 t, wovon nur ein Teil im Lande verbraucht wird.

Die Gesamtproduktion an Carbid in Jugoslawien beträgt nach dem Bericht des jugoslawischen Komitees der Internationalen Handelskammer für 1928 90 000 t.

An Ferrosilicium wurden etwa 3550 t im Werte von 20,1 Mill. Dinar ausgeführt.

Seife, Waschpulver, Tinte, Putzmittel. Mit der Herstellung dieser Artikel befassen sich mehrere Werke. So erzeugt die Chemische Fabrik in Hrastnik Waschpulver und Tinte in größeren Mengen sowie Metallputzmittel, von denen auch einige Mengen ausgeführt werden. Außerdem erzeugen noch viele kleine Betriebe, die mehr den Charakter einer Hausindustrie tragen, diese Waren.

Ebenfalls diesen Charakter hat die Kleinindustrie der Seifen- und Kerzenfabrikation. Die wenigen industriellen Betriebe in Slowenien und Kroatien erzeugen mehrere 100 t jährlich und decken fast den ganzen einheimischen Bedarf.

Die Erzeugung von Wagenschmiere, Schuhwichse usw. ist in kleinen Betrieben im ganzen Lande verstreut. Um die größeren Betriebe zu nennen, sei erwähnt die Fabrik von Golob & Co. in Vič bei Laibach, mit einer Jahreserzeugung von etwa 30 t Schuhcreme, 120 t Lederöl, 1 t Fußbodenwichse, 250 t Wagenschmiere. Die Fabrik für chemische Artikel in Osijek erzeugt jährlich ungefähr 6500 t Wagenschmiere, 700 t Schuhcreme, 420 t Lederfett, 300 t Maschinen- und Waffenfett, 160 t Carbolineum, 90 t Vaseline.

Aluminiumverbindungen. Trotz der reichen Bauxitvorkommen im Lande beschränkt sich die ganze Produktion dieser Art auf die Herstellung von Halbfabrikaten. Die „Chemische Fabrik" in Moste bei Laibach erzeugt aus Bauxit Aluminiumoxyd, Aluminiumhydroxyd und Aluminiumsulfat. Jährlich werden etwa 10 000 t dieser Erzeugnisse hergestellt. Da im Lande selbst keine weiteren Verwendungsmöglichkeiten bestehen, arbeitet die Fabrik nur für den Export.

Farben, Lacke, ätherische Oele. Die genannte chemische Fabrik in Moste erzeugt auch jährlich mehrere 100 t Eisenfarben, die gleiche Menge auch die Fabrik in Koprivnica.

Die Chemische Fabrik in Hrastnik hat eine Jahreserzeugung von mehreren 100 t Erdfarben, maximal etwa 1800 t. Außerdem befassen sich mit dieser Fabrikation noch mehrere kleine Werke.

Die sehr verbreitete, wenn auch in vielen kleinen Werken verstreute Oelindustrie hat eine ziemlich entwickelte Oelfarbenindustrie hervorgerufen. Von den größeren Werken dieser Art sind zu nennen die vor kurzem in Liquidation getretene „Jugoslawische Oel- und Farbenindustrie A.-G." in Agram, dann die Nachfolgerin der bekannten österreichischen Lackfabrik Zankl A.-G., die Medic-Rakovec-Zankl-Gesellschaft in Ljubljana-Novisad. Die Gesellschaft hat eine Jahresproduktion von etwa 3000 t verschiedener Farben. In Agram hat die Moster A.-G. (Aktienkapital 4,5 Mill. Dinar) eine bedeutende Lackfabrik, hatte aber im vergangenen Jahre bedeutende Verluste. Zu erwähnen wäre weiter die Ludwig Marx A.-G., Farben- u. Lackfabriken bei Laibach (Aktienkapital 8 Mill. Dinar), ein Tochterwerk der gleichnamigen Gsellschaft, die ihre Betriebe in der Tschechoslowakei und Oesterreich hat.

Die Gesamterzeugung an Farben im Jahre 1928 betrug:

	t
Erdfarben	1 250
Chemische Farben	720

Außerdem wurden noch bedeutende Mengen von Druckfarben hergestellt, deren Menge gegen 1927 um beinahe 100% zugenommen hat. Die Erzeugnisse der Lack- und Farbenindustrie im Jahre 1928 hatten einen Wert von 17 Mill. Dinar.

Mit der Produktion von ätherischen Oelen befaßt man sich in Dalmatien, wobei aber der Ertrag trotz genügender Rohstoffe in bescheidenen Grenzen bleibt. Die einzelnen Hersteller arbeiten mit den primitivsten Mitteln. Die besten Erfolge haben die einzelnen Genossenschaften erzielt. Der Gesamtertrag schwankt zwischen 7000 und 12 000 kg.

Holzverkohlungsprodukte. Im Zusammenhange mit der entwickelten Holzindustrie hat sich schon vor dem Kriege auf dem Gebiete des heutigen Staates eine bedeutende Holzverkohlungsindustrie gebildet.

An erster Stelle muß hier genannt werden die „Destilacija drva d. d." (Holzverkohlungs-A.-G.) in Teslić, die bei einem eigenen Waldbestand von über 80 000 Morgen zu den größten Unternehmen dieser Art in Europa zählt. Die Jahreserzeugung betrug bisher etwa 6000 t Calciumacetat und 2000 t Aceton und Kreosotöle. Die Anlagen sind jüngst von einer englischen Gesellschaft übernommen worden und sollen bedeutend vergrößert werden.

Die große Holzverwertungsgesellschaft S. H. Guttmann in Belišče bei Osijek, die auch bedeutende Holzverkohlungsanlagen besitzt, stellte 1924 etwa 4000 t Holzkohle, 1200 t Calciumacetat, 1000 t Holzteer, 400 t Essigsäure, 240 t Aceton und 40 t chemisch reines Chloroform her, außerdem noch 120 t Formaldehyd und 5 t chemisch reines Kreosot.

Teerprodukte. Die „Hrvatska industrija Katrana d. d." in Agram, die mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Dinar arbeitet, erzeugt im Jahre:

	t
Teer	3 000
Dieselöl	600
Rohbenzol	90
Naphthalin	40

Die Teerfabrik in Sarajewo erzeugt jährlich 2000 t Teer. Außerdem liefern noch die 16 im Lande befindlichen Gaswerke bedeutende Mengen von Teer und dessen Nebenerzeugnissen. Für 1923 wurde diese

Digitized by Google

Teererzeugung auf 2500 t geschätzt. Diese Zahl dürfte auch noch für die heutigen Verhältnisse richtig sein. Die Erzeugnisse werden von den zahlreichen Holzimprägnierungswerken im Lande selbst verbraucht.

Gerbstoffe. Die Lage der Gerbstoffindustrie war im Jahre 1928 nicht günstig. Die bereits erwähnte Guttmann A.-G. erzeugte mit anderen vier Werken zusammen 40%igen Eichengerbstoff. In Sisak erzeugt ein Werk 70%igen Kastanienextrakt. Die übrigen Werke verteilen sich auf mehrere Betriebe in Slowenien und den übrigen Landesteilen. Nach dem Bericht der jugoslawischen Sektion der Internationalen Handelskammer für 1928 ist die maximale Produktion auf 45 000 t jährlich einzuschätzen, die Ausfuhr beträgt dagegen nur 16 200 t. An Rohstoffen wurden 1928 verbraucht etwa 100 000 t Eichenholz und 140 000 t Kastanienholz.

Sprengstoffe. Von den drei Werken sind zwei staatlich und zwar die Pulverfabrik in Stein (Kamnik) i. Krain, mit einer maximalen Jahresproduktion von 90 000 t Schwarzpulver. Für Bergwerkszwecke wird ein Spezialsprengstoff „Kamniktit" hergestellt. Einrichtungen für die Erzeugung von Dynamit sind ebenfalls vorhanden.

Die Sprengstoffabrik in Obilićevo in Serbien arbeitet fast ausschließlich für den Heeresbedarf.

In Karlstadt (Karlovac), Kroatien, besteht die „Titanit" A.G., deren Aktienkapital 8 Mill. Dinar beträgt, und die eine 5%ige Dividende verteilte. Es wurden 1928 hergestellt 800 t Spezialsprengstoff für Bergwerkszwecke im Werte von 27 Mill. Dinar. Der Absatz war bei steigender Tendenz gut.

Zündholzindustrie. Der gesamte Bedarf des Landes wird in 6 Werken gedeckt, von denen die in Osijek arbeitende „Drava" A.G. die älteste ist. Sie besitzt ein Aktienkapital von 11,25 Mill. Dinar (1928) und wurde 1856 gegründet. Die letzte Dividende betrug 5%. Außerdem bestehen noch Fabriken in Jajce, Ruše, Vrbovsko, Dolac und Vrbas. Die meisten Rohstoffe werden aus dem Auslande eingeführt. Die Produktion, die Staatsmonopol ist, wurde vor einem Jahre an den Schwedentrust verpachtet.

Knochenverarbeitung. Die Knochenindustrie mit mehreren Fabriken in Laibach, Agram, Schönstein usw. benötigt jährlich etwa 8000 t Rohstoffe. Hergestellt wurden etwa 1800 t Leim, wovon 75% ausgeführt werden. Das Knochenmehl wird in den chemischen Fabriken in Subotica und Koprivnica zur Herstellung von Kunstdünger verarbeitet.

Arzneimittel, pharmazeutische Präparate, Impfstoffe. In der Bestrebung, sich möglichst vom Ausland unabhängig zu machen, wurde ab 1918 eine Reihe von pharmazeutischen Fabriken gegründet, von denen sich einige bis zum heutigen Tage erhalten haben.

Die 1918 gegründete „Kemika" A. G. in Agram stellt Guajacolpräparate, Chloroform für Narkosezwecke, Desinfektionsmittel, Schilddrüsen- und Calciumpräparate, Injektionen (auch für tierärztliche Zwecke), Lecithinpräparate usw. her.

Die „Kaštel" A. G. in Agram-Karlstadt wurde 1922 durch die „Isis" A. G. unter Mitwirkung der „Chinoin" Chemikalienfabrik in Ujpest (Ungarn) gegründet. Das Unternehmen erzeugt hauptsächlich Impfstoffe für Haustiere und verarbeitet auch einheimische Arzneipflanzen auf Alkaloide. Eine große Hemmung in der Entwicklung dieser Fabrikation sind die Lasten der Alkoholbesteuerung, woraus auch zu erklären ist, daß das Rohopium ausgeführt und nicht im Lande verarbeitet wird.

Außer den genannten Präparaten werden noch Schädlingsbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke und Käselab erzeugt, wofür das Werk die einzige Fabrikationsstätte im Lande ist.

Während die Beschäftigung der Serumfabriken zufriedenstellend war, mußten die pharmazeutischen Werke teilweise den Betrieb einschränken.

Das jugoslawische Seruminstitut, 1920 in Agram gegründet, stellt alle Arten von Impfstoffen für die Tierheilpraxis her.

Das Seruminstitut hat die Vertretung der Staatl. österreichischen Serotherapeutischen Anstalt in Wien, hinsichtlich der Sera für humane Verwendung, übernommen, dessen Erzeugnisse in Jugoslawien einen großen Absatz haben.

Eine Filiale der schweizerischen Fabrik „A. Wander" A. G. in Agram stellt hauptsächlich Nährpräparate her.

Die Gesamterzeugung der jugoslawischen pharmazeutischen Industrie hatte 1928 einen Wert von 20 Mill. Dinar. Die Ausfuhr erreichte 400 000 Dinar.

Elektroden. Die Elektrodenfabrik in Dobrava bei Jesenice (Slowenien) arbeitet hauptsächlich für den Export.

Erdgas. Es wurden 1928 gewonnen 930 000 cbm, davon wurden verkauft etwa 576 000 cbm im Werte von über 1 Million Dinar, ungefähr 35% mehr als 1927. Die alleinigen Verbraucher von Erdgas sind die Staatsbahndirektionen in Agram und Subotica.

Nach Angaben der Handels- und Industriekammer in Agram gestaltete sich die Lage der jugoslawischen chemischen Industrie im Jahre 1928 folgendermaßen:

In der Erzeugung von Ammoniaksoda und von Kristallsoda ist eine Zunahme festzustellen.

Sehr günstig war die Entwicklung der Erzeugung von Carbid und Ferrosilicium. Trotz der gesteigerten Produktion von Kalkstickstoff ist die Ausfuhr zurückgegangen, was auf den gesteigerten Bedarf im Lande zurückzuführen ist.

Eine gute Konjunktur bestand für die Herstellung von Chlorkalk, Trichloräthylen und Tetrachloräthan, wovon 70% ausgeführt wurden und zwar nach Oesterreich, Italien, England, Ungarn, Holland.

Die Produktionsbedingungen für Essigsäure haben sich nicht verändert. Die Preise wären sicher zurückgegangen, wenn nicht die Werke durch Kartellbestimmungen verpflichtet wären.

Die Holzverkohlungsindustrie ist durch die Einrichtung moderner Fabrikationsmethoden wieder konkurrenzfähig geworden. Die zeitweiligen Betriebseinschränkungen wurden aufgehoben und die Ausfuhr von Methanol, Aceton, Formaldehyd usw. wieder aufgenommen. Die Aussichten sind befriedigend.

Der Bedarf an Sauerstoff nimmt zu. Infolge der zunehmenden Verwendung sind während des Jahres die Preise um etwa 20% gestiegen, so daß jetzt ein Kubikmeter Sauerstoff 20—30 Dinar kostet. Trotz der gesteigerten Konjunktur sind die Sauerstoffabriken noch nicht voll beschäftigt.

Die Erzeugung von Superphosphat ist von 74 000 t auf 80 000 t gestiegen. Dabei ist eine bedeutende Zunahme des einheimischen Verbrauches zu bemerken, der von 56 600 t auf 65 500 t, also etwa um 17% gestiegen ist. Diese Steigerung wurde durch die starke Propaganda erzielt. — Die Ausfuhr war fast ausschließlich nach Ungarn gerichtet, etwa 9000 t. Aus Italien wurden nach Jugoslawien etwa 2000 t eingeführt, gegen 500 im Jahre 1927. Die Preise bewegten sich je nach der Entfernung für 16%ige Ware von 88—105 Dinar, für 18%ige Ware 18 Dinar mehr je 100 kg.

Die Verwendung von anderen künstlichen Düngemitteln hat sich noch nicht durchgesetzt. Durch Propaganda soll besonders die Verwendung von Kalkstickstoff gesteigert werden, der im Lande nicht in

Digitized by Google

genügenden Mengen verbraucht wird, so daß der Produktionsüberschuß ausgeführt werden muß.

Lacke und Farben haben eine steigende Produktionstendenz. Infolge der starken ausländischen Konkurrenz wurden die Preise um 5—10% herabgesetzt, für veredelte Farben und Erdfarben dagegen um 5—10% erhöht.

Die Erzeugung von Druckereifarben hat um mehr als 100% zugenommen; 90% wurden im Inlande abgesetzt, der Rest wurde nach der Tschechoslowakei ausgeführt. Die Preise sind gegenüber dem Vorjahre um 15—20% gestiegen, am stärksten bei den schwarzen Farben.

Die Lage der chemisch-technischen Industrie war wie im Vorjahr unbefriedigend, da die ausländische Ware der einheimischen vorgezogen wird (z. B. Tinte). Der Absatz ist infolge der ausländischen Konkurrenz und des Fehlens von günstigen Handelsabkommen mit den Oststaaten auf den heimischen Markt beschränkt.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie hat eine günstige Entwicklung, wenn auch nicht so wie im Vorjahre, gehabt.

Die leichte Besserung der Feinseifenerzeugung dürfte nur von vorübergehender Dauer sein, da durch den Handelsvertrag mit Frankreich gerade auf diesem Gebiete große Zugeständnisse gemacht wurden. Aehnlich ist die Lage in der Parfümerieindustrie.

Auf dem Gebiete der Kerzenerzeugung beherrschte die einheimische Industrie den Markt. Die Nachfrage nach Stearinkerzen nimmt noch immer ab, dagegen steigt die Nachfrage nach Paraffinkerzen. Es wurde auch die Produktion von Lüsterkerzen eingeführt, um auch in dieser Beziehung vom Auslande unabhängig zu sein. Die Preise für alle Arten von Kerzen sind um etwa 10% (1,50—2 Din.) zurückgegangen.

Für die Gerbstoffindustrie war das vergangene Jahr nicht gerade günstig. Stark fühlbar war die nordamerikanische Konkurrenz in Kastanienextrakt.

Die Erzeugung von Sprengstoffen ist in ununterbrochenem Wachsen begriffen, sie ist gegen das Vorjahr um 15% gestiegen. Der einheimische Sprengstoff „Titanit" erzielte Preise zwischen 32—35 Dinar für 1 kg bei fester Tendenz. Die Gesamterzeugung betrug 800 t im Werte von 27 Mill. Dinar.

Die Preise für Drogen und Heilpflanzen sind unverändert geblieben; Alkaloide sind um 20% gesunken. Die Opiumpreise haben eine steigende Tendenz.

In der Industrie der Impfstoffe und Sera werden die privaten Erzeuger vom Staate nicht in genügender Weise unterstützt, während die staatlichen Institute in jeder Hinsicht begünstigt werden.

Die Preise für verschiedene Schmieröle sind um durchschnittlich 10% gestiegen. Die Konjunktur ist, ebenso wie für Treiböle, befriedigend. Der Preis für Treiböle blieb unverändert zwischen 2,20 und 2,80 Dinar, während die Schmieröle um etwa 5% anzogen. Die Aussichten sind sehr befriedigend.

Der Bedarf an Kupfersulfat ist im Jahre 1928 um etwa 30% zurückgegangen (bei der Einfuhr um etwa 6000 t, beim Absatz der heimischen Produktion um 1000 t). Der Rückgang ist dem verminderten Bedarf des Weinbaues zuzuschreiben. Trotz der festen Preise konnten die verfügbaren Mengen leicht abgesetzt werden, was auf eine weitere Aufwärtsbewegung der Preise schließen läßt.

Der Schwefelbedarf wurde ausschließlich von Italien gedeckt. Der Verbrauch ist ebenfalls zurückgegangen. Die Preise bewegten sich um etwa 4 Din. für 1 kg.

Der Zündholzverbrauch ist zurückgegangen, trotzdem 1929 die Steuer von 0,70 auf 0,66 Dinar für 1 Schachtel herabgesetzt wurde. In absehbarer Zeit wird mit einer Preiserhöhung gerechnet. In der letzten Zeit hat sich eine Verbrauchssteigerung gezeigt, die eine bessere Beschäftigung erwarten läßt.

Die Produktion der Bergwerke ist in folgender Zusammenstellung erfaßt:

Pyrite	64 273 t
Chrom	16 485 t
Antimon	1 075 t
Mangan	2 660 t
Bauxit	49 264 t
Magnesit	3 583 t
Asphalt	535 t
Erdgas	931 391 m³

Die Produktion ist in allen diesen Erzeugnissen gegen das Vorjahr gestiegen. Die Bauxitausfuhr leidet sehr unter den unzulänglichen Ladeanlagen des Hafens von Sibenik (Sebenico). — Die Frage einer Aluminiumfabrik ist noch immer nicht gelöst, anscheinend ist die Kapitalfrage (etwa 200 Mill. Dinar) entscheidend.

Der Verbrauch an Mineralwässern war befriedigend. Hauptsächlich wurden slowenische Heilquellen getrunken. Die Preise sind unverändert geblieben. (2905)

Produktion von Bariumverbindungen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928.

Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen vom Bureau of Mines herausgegebenen Bericht, aus dem hervorgeht, daß die Bariumindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1928 hinsichtlich des Absatzes von Rohschwerspat und Bariumprodukten und -chemikalien (Mahlspat, Lithopone usw.) einen neuen Höhenrekord aufgestellt hat.

Der gesamte Absatz von Rohschwerspat belief sich auf 269 544 short t im Werte von 1,75 Millionen $. Der Menge nach war der Absatz der höchste der letzten zehn Jahre. An dem Absatz des rohen Schwerspats waren acht Staaten beteiligt: Californien, Colorado, Georgia, Missouri, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia und Wisconsin; von diesen acht Staaten haben nur drei Abnahmen im Vergleich zum Jahre 1927 zu verzeichnen, nämlich Süd-Carolina, Tennessee und Virginia. Colorado produzierte zum ersten Male seit dem Jahre 1916 eine geringe Menge Schwerspat.

Die Preise für rohen Schwerspat lagen im Jahre 1928 niedriger als im Vorjahre; gegenüber 8,00 $ per short t im Jahre 1927 betrugen sie im Jahre 1928 nur noch 6,50 bis 7,50 $ per t.

Besonders zu beachten ist das gleichmäßige Anwachsen der Schwerspatindustrie in den beiden Staaten Georgia und Missouri; im Laufe der letzten fünf Jahre ist der Absatz in Georgia von 71 776 t im Jahre 1924 auf 112 316 t im Jahre 1928 gestiegen, der Absatz in Missouri weist in der gleichen Zeit eine Steigerung von 77 189 short t im Jahre 1924 auf 114 274 t im Jahre 1928 auf.

Auf die einzelnen Staaten verteilte sich der Absatz von Rohschwerspat während der beiden letzten Jahre folgendermaßen:

Staat	1927 short t	1927 1000 $	1928 short t	1928 1000 $
Californien . . .	13 919	72	12 557	51
Georgia	94 039	580	112 316	676
Missouri . . .	111 456	798	114 274	810
Nevada	884	4	—	—
Tennessee . . .	20 537	130	20 260	151
Andere Staaten .	13 430	87	10 137	67
Insgesamt . .	254 265	1 671	269 544	1 755

Digitized by Google

Die unter „Andere Staaten" angeführte Produktion stammte im Jahre 1927 aus Süd-Carolina, Virginia und Wisconsin und im Jahre 1928 aus Colorado, Süd-Carolina, Virginia und Wisconsin.

Von der Gesamtmenge Rohschwerspat einheimischen und ausländischen Ursprungs, die zur Herstellung von Bariumprodukten verbraucht wurde, entfielen 63% auf die Herstellung von Lithopone, 22% auf die Herstellung von Mahlspat und 15% auf die Herstellung von Bariumchemikalien.

Die Einfuhr (zum Verbrauch) von rohem Schwerspat nach den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1928 auf 61 765 short t im Werte von 190 800 $.

Der gesamte amerikanische Absatz von Bariumprodukten (Mahlspat und Lithopone) und Bariumchemikalien ist ebenfalls im Vergleich zum Jahre 1927 gestiegen. Der Gesamtabsatz dieser Erzeugnisse betrug im Jahre 1928 295 863 short t und stellte einen Wert von 22,28 Millionen $ dar. Im Vergleich zum Jahre 1927 hat der Absatz von Mahlspat der Menge nach um 12% zugenommen, der Absatz von Lithopone ist um 13% und der Absatz von Bariumchemikalien insgesamt um 27% gestiegen. Die Herstellung und der Absatz von Lithopone und Bariumchemikalien insgesamt haben im Laufe der letzten fünf Jahre ständig zugenommen.

Die Mengen und Werte der von den amerikanischen Produzenten in den beiden letzten Jahren verkauften Bariumprodukte sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1927		1928	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Gemahlener Schwerspat .	57 658	1 166	64 425	1 332
Lithopone	176 994	17 164	200 468	19 074
Bariumchemikalien . . .	23 943	1 518	30 970	1 870
Insgesamt . .	258 595	19 848	295 863	22 276

Die Bariumchemikalien, die aus am freien Markte gekauften Bariumprodukten hergestellt worden sind, sind in der vorstehenden Tabelle nicht eingerechnet, um Doppelanschreibungen zu vermeiden; die obigen Zahlen stellen demnach nicht die amerikanische Gesamtproduktion von Bariumchemikalien dar. Die im Jahre 1927 verkauften Bariumchemikalien waren Bariumsuperoxyd, Bariumhydroxyd und Schwefelbarium und im Jahre 1928 Bariumsuperoxyd, Bariumhydroxyd, Bariumsulfat und Schwefelbarium. (3404)

Der englische Chemikalien-Außenhandel im ersten Halbjahr 1929.

Der nachstehende Aufsatz ist der Zeitschrift „Commerce Reports" entnommen.

Der Außenhandel Großbritanniens in chemischen Erzeugnissen erreichte in den ersten sechs Monaten des Jahres 1929 einen Wert von rund 28 Mill. £ im Vergleich zu rund 26.8 Mill. £ und 26.8 Mill. £ in den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1928 und 1927. Die Ausfuhr hatte einen geringen Rückgang aufzuweisen, während die Einfuhr beträchtlich zunahm. Die Wiedereroberung des Pechmarktes, die ständige Zunahme der Verkäufe in Ammoniumsulfat, Natriumsulfat, Benzol und Toluol wirkten belebend auf die Ausfuhr dieser Produkte. Eine ausgesprochene Rückwärtsbewegung wiesen die Verschiffungen in Carbolsäure, rohen Teerprodukten, Weinsäure, Desinfektionsmitteln, destilliertem Glycerin, Leinöl, Teeröl, Kalium- und Natriumverbindungen, mit Ausnahme von Natriumsulfat, auf. Die auffälligsten Erscheinungen im Einfuhrhandel, der sich auf 12,8 Mill. £ beziffert, waren eine bedeutende Zunahme der Eingänge in Chilesalpeter, Rohphosphaten, Terpentin, Teerfarbstoffen und ein Rückgang der Käufe in Rohglycerin und Leinöl. Die Wiederausfuhr betrug in der Berichtsperiode 1 Mill. £ im Vergleich zu 1.3 Mill. £ und 1,1 Mill. £ in den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1928 und 1927. Hier ist besonders ein Rückgang in Kolophonium, Schellack, Kaliumnitrat und Borax, eine Aufwärtsbewegung in Teerprodukten (um das Dreifache) und ätherischen Oelen zu verzeichnen.

Nähere Angaben über die Ein- und Ausfuhr sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr (Jan.—Juni)	Einfuhr 1000 £	Ausfuhr 1000 £
1929	12 833	15 149
1928	11 550	15 248
1927	12 655	14 159

Einfuhr.

Erzeugnis	1927 1000 £	1928 Januar—Juni 1000 £	1929 1000 £
Teerprodukte	1 279	694	729
Industriechemikalien . .	3 422	3 409	3 486
Schwefel	274	205	220
Pyrite	266	240	302
Düngemittel	1 183	974	1 284
Farben und Lacke . . .	1 193	1 288	1 343
Arzneimittel und Pharmazeutika	887	1 047	1 138
Aetherische Oele . . .	556	592	769
Naval Stores, Gummen und Harze	2 363	1 689	2 164
Leinöl	235	358	324
Verschiedenes:			
Natürliche Farbstoffextrakte	122	128	116
Zündhölzer	516	496	499
Leim und Gelatine . .	360	429	460

Ausfuhr.

Erzeugnis	1927 1000 £	1928 Januar—Juni 1000 £	1929 1000 £
Teerprodukte	2 235	2 234	2 001
Industriechemikalien . .	5 457	5 916	5 355
Düngemittel	1 616	2 078	2 670
Farben und Lacke . . .	2 368	2 350	2 443
Pharmazeutika u. Arzneimittel	1 403	1 491	1 593
Leinöl	417	480	400
Natürl. Farbstoffextrakte	46	47	48
Leim und Gelatine . . .	176	190	184
Schießpulver	440	463	456

Teerprodukte. Die Ausfuhr von Carbolsäure fiel von 146 797 cwt. im Werte von 262 648 £ im ersten Halbjahr 1928 auf 113 344 cwt. im Werte von 177 758 £ im ersten Halbjahr 1929, diejenige von Teer- und Kreosotölen entsprechend von 19 565 829 Gallonen im Werte von 709 952 £ auf 15 557 894 Gallonen im Werte von 452 676 £. Die Ausfuhr von anderen rohen Teerprodukten betrug in der Berichtsperiode 113 797 cwt. im Werte von 80 324 £ im Vergleich zu 466 189 cwt. im Werte von 217 751 £ im ersten Halbjahr 1928. Die Ausfuhr von Pech nahm von 133 888 t und 494 617 £ auf 244 825 t und 544 980 £ zu infolge stärkerer Nachfrage in Frankreich und Belgien. Die Ausfuhr von Benzol und Toluol stieg von 929 259 Gallonen und 50 731 £ auf 2 109 056 Gallonen und 155 239 £. Im ganzen hat die Ausfuhr von Teerprodukten um mehr als 10% abgenommen.

Die bemerkenswerteste Erscheinung im Einfuhrhandel, welcher um 5% zugenommen hatte, waren die stetig ansteigenden Eingänge in Teerfarbstoffen. Die Einfuhr von Zwischenprodukten betrug 862 cwt. (12 291 £) gegenüber 583 cwt. (5340 £) im Vorjahr, von Alizarin 935 cwt. (38 449 £) gegenüber 337 cwt. (12 062 £), anderen Teerfarbstoffen 24 415 cwt. (516 670 £) gegenüber 19 976 cwt. (480 471 £) im ersten Halbjahr 1928. Die Einfuhr von unverarbeiteten Teerprodukten sank von 196 580 £ auf 161 844 £.

Industriechemikalien. Obwohl die Ausfuhr Großbritanniens in der Berichtsperiode in In-

Digitized by Google

dustriechemikalien die Einfuhr um 1,9 Mill. £ überstieg, so war sie doch um 9% niedriger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Praktisch verteilt sich der Rückgang auf alle Kategorien dieser Gruppe. In der Hauptsache ging die Ausfuhr in Desinfektionsmitteln, Weinsäure, destilliertem Glycerin, Kalium- und Natriumverbindungen (mit Ausnahme von Natriumsulfat) zurück. Die Ausfuhr von Rohglycerin betrug 32 210 cwt. und hatte sich im Vergleich zu 1927 mehr als verdoppelt, doch fiel der Wert von 49 204 £ auf 41 244 £. Die Ausfuhr von Natriumsulfat stieg von 306 807 cwt. (39 735 £) auf 750 262 cwt. (83 038 £).

Die Einfuhr stieg um 77 000 £, hauptsächlich infolge vermehrter Eingänge von Weinsäure, Calciumcarbid und Kaliumverbindungen. Die Einfuhr von Rohglycerin fiel von 15 378 cwt. (58 853 £) im ersten Halbjahr 1927 und 8482 cwt. (29 574 £) im entsprechenden Zeitraum 1928 auf 1708 cwt. (3207 £) in der Berichtsperiode.

Schwefel und Pyrite. Die Einfuhr von Schwefel betrug 43 228 t (220 101 £), diejenige von Pyriten 172 478 t (301 581 £). Die Schwefeleinfuhr war zwar um 10% gegenüber 1928 gestiegen, hat jedoch die 1927er Einfuhr von 59 148 t nicht erreicht. Die Einfuhr von Pyriten war in der Berichtsperiode um 32 000 t bzw. 36 000 t höher als in den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1927 bzw. 1928.

Pigmente, Farben und Lacke. Die Einfuhr dieser Gruppe ist gegenüber dem Vorjahre um 55 000 £ gestiegen, was vorzugsweise den wertmäßig gesteigerten Eingängen an „verschiedenen Produkten" zuzuschreiben ist; diese betrugen 635 667 cwt. (915 434 £) im Vergleich zu 686 693 cwt. (857 827 £) im Vorjahre. Obgleich die Menge der Bleiweißkäufe auf 79 096 cwt. gesunken war, stieg deren Wert auf 133 626 £. Die Einfuhr von Zinkoxyd stieg mengenmäßig auf 6092 cwt., fiel dem Werte nach jedoch auf 179 981 £. Mennige und Orangemennige fielen leicht, während Bariumverbindungen eine aufsteigende Tendenz zeigten.

Die Ausfuhr von Farben in Pastenform fiel weiter auf 262 915 cwt. im Werte von 531 160 £. Die Ausfuhr von Lacken betrug 856 615 Gallonen (392 877 £). Die bemerkenswerteste Erscheinung im Außenhandel war die Zunahme der Verschiffungen in präparierten Farben und Emaillelacken, welche der Menge nach 276 259 cwt., dem Werte nach 867 866 £ betrugen.

Düngemittel. Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr in der Berichtsperiode um 1 386 000 £. Die Ausfuhr von Ammoniumsulfat stieg von 171 389 t (1 748 008 £) im ersten Halbjahr 1928 auf 225 816 t (2 306 757 £) im ersten Halbjahr 1929. Die Ausfuhr von Superphosphat ist entsprechend von 6567 t (28 941 £) auf 11 463 t (43 485 £) gestiegen.

Die Einfuhr von Rohphosphaten stieg um 62% auf 189 109 t, diejenige von Chilesalpeter um 59% auf 63 901 t. Die Einfuhr von Superphosphaten erreichte 114 045 t (272 789 £), während die Einfuhr von basischen Schlacken auf 37 079 t (81 241 £) fiel.

Naval Stores, Gummen, Harze. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse war im Jahre 1928 sehr niedrig gewesen. Während des ersten Halbjahrs 1929 stieg sie dauernd an, und zwar bei allen Produkten dieser Gruppe. Die Einfuhr von Kolophonium betrug 632 607 cwt. und war ungefähr um 100 000 cwt. höher als im Jahre 1928. Die Eingänge von Tragant- und Kaurigummi waren zwar in der Berichtsperiode um einiges höher als im Vorjahre — 70 285 cwt. und 21 629 cwt. gegenüber 65 150 cwt. und 19 821 cwt. —, erreichten jedoch nicht die 1927er Ziffern (92 883 cwt. und 26 030 cwt.). Die Einfuhr von Terpentin betrug 137 789 cwt. (267 220 £) und war um 53 000 cwt. (111 000 £) höher als im Jahre 1928, doch erheblich niedriger als im Jahre 1927, in welchem sie 175 791 cwt. (490 842 £) betragen hatte.

Leinöl. Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr zeigten eine fallende Tendenz. Die Einfuhr betrug 10 750 t und übertraf die Ausfuhr um 788 t; wertmäßig war dagegen die Ausfuhr um 76 000 £ höher als die Einfuhr. Die Ausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1929 9962 t im Wert von 400 043 £.

Pharmazeutika und Arzneimittel. Der Außenhandel bewegte sich in aufsteigender Richtung. Die Einfuhr nahm um 9% (90 500 £), die Ausfuhr um 7% (101 000 £) zu.

Aetherische Oele. Die Einfuhr von natürlichen ätherischen Oelen nahm im Vergleich zum Vorjahr um 30% (177 000 £) zu und betrug insgesamt 2 110 742 lbs.

Verschiedenes. Hier wurden die üblichen Schwankungen beobachtet. Die Einfuhr von Leim und Gelatine lag etwas höher als die vorjährige, während in der Ausfuhr ein leichter Rückgang festzustellen ist. Die Verkäufe in natürlichen Farbstoffextrakten nahmen etwas zu; die Einfuhr ging zurück. Die Ausfuhr von Explosivstoffen war niedriger, die Einfuhr von Zündhölzern etwas höher als im Vorjahr.

Der Wiederausfuhrhandel Großbritanniens in chemischen Erzeugnissen hatte sich in der Berichtsperiode im Vergleich zum Vorjahr um ein Viertel, im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927 um ein Zehntel verringert. Die Wiederverschiffungen in Teerprodukten stellten einen Wert von 60 574 £ dar im Vergleich zu 20 100 £ und 1117 £ in den beiden vorhergehenden Jahren. Die Wiederausfuhr von Düngemitteln verdoppelte sich gegenüber 1928 auf 25 436 cwt. Kolophonium und Schellack wurden in weit geringerem Maße zur Wiederausfuhr als im Vorjahr gebracht, und zwar betrugen die Ziffern entsprechend 14 944 cwt. und 13 098 cwt. Die Menge der wiederverkauften Farben und Lacke erhöhte sich auf 75 081 cwt., der Wert fiel jedoch auf 33 916 £.

Nähere Einzelheiten über den Wiederausfuhrhandel Großbritanniens in chemischen Erzeugnissen in den ersten sechs Monaten der letzten drei Jahre sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Erzeugnis	1927	1928 Januar—Juni	1929
	1000 £	1000 £	1000 £
Teerprodukte	1	20	61
Industriechemikalien . .	161	166	126
Düngemittel	24	7	13
Pigmente, Farben u. Lacke	31	36	34
Pharmazeutika u. Arzneimittel	228	218	220
Aetherische Oele . . .	173	157	195
Naval Stores, Gummen und Harze	480	688	324
Leim und Gelatine . . .	11	12	11
Natürliche Farbstoffe . .	21	24	27

Die Bildung einer Arbeiterregierung in Großbritannien hat eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Einfuhrabgaben für synthetische organische Chemikalien hervorgerufen; ebenso ist das Weiterbestehen der Dyestuffs (import regulation) act, welche die Einfuhr von Farbstoffen nur auf Lizenz gestattet, in Frage gestellt. Es erscheint wahrscheinlich, daß entsprechende Maßnahmen nicht vor der Budgetverabschiedung im April nächsten Jahres ergriffen werden und geänderte Einfuhrabgaben für Chemikalien auch dann noch nicht in Kraft treten. Was die Dyestuffs act, die im Jahre 1931 abläuft, betrifft, so wird die Propaganda von seiten der Verbraucher und anderer Kreise gegen das Weiterbestehen derselben, zum mindesten in der jetzigen Form, fortgesetzt; doch sind die Aussichten vorläufig noch unbestimmt.

Die Imperial Chemical Industries, Ltd., hat im Juli d. J. in Jeolotts Hill eine Versuchsfarm für künstliche Düngemittel in der Größe von 435 acres errichtet, die mit den modernsten Einrichtungen versehen ist.

(3330)

Digitized by Google

Der italienisch-spanische Quecksilberverband.

Die Quecksilberproduktion Italiens entsprach in den letzten Jahren (außer 1927 und 1928) etwa 60% des Weltverbrauchs, der sich zu etwa 125000 Flaschen (zu je 34,5 kg) pro Jahr berechnet. Das in Italien gewonnene Quecksilber wird zum weitaus größten Teile an den Weltmarkt geliefert, da der inländische Verbrauch nur etwa 5% der Gesamtproduktion beträgt.

Der Hauptproduzent ist in Italien die Monte Amiata, die etwa drei Fünftel der italienischen Produktion aufbringt; der Rest wird von den Idria-Gruben produziert.

Durch das im Jahre 1928 zwischen den italienischen und spanischen Produzenten abgeschlossene Abkommen und die Einrichtung eines gemeinsamen Verkaufsbureaus in Lausanne ist die Preispolitik auf dem Quecksilbermarkte in eine gänzlich neue Bahn gelenkt worden.

Bis zum Jahre 1921 wurde das in Spanien produzierte Quecksilber durch die Firma Rothschild verkauft, die viele Jahre hindurch mit der Regierung von Spanien Verträge über die Abnahme der gesamten Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben abgeschlossen hatte. Spanien und Italien waren zu jener Zeit noch scharfe Konkurrenten auf dem Weltquecksilbermarkte; Versuche, bereits damals die Interessen der beiden Länder zusammenzufassen, blieben ohne Erfolg.

Als die spanische Regierung die Firma Rothschild ausgeschaltet hatte, schlug sie eine neue Verkaufspolitik ein; die erste Aktion war die Festsetzung und Veröffentlichung von amtlichen Verkaufspreisen, wodurch es den Italienern ermöglicht wurde, ihre gesamten Vorräte abzusetzen, indem sie die spanischen Preise dauernd um eine Kleinigkeit unterboten.

Später gingen dann die Almadén-Gruben dazu über, die gesamte Quecksilberproduktion je eines Geschäftsjahres auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu verkaufen; dieses Verfahren wurde bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 1927/28 (Juli 1928) beibehalten.

Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß die Spekulation die Quecksilberpreise stark in die Höhe trieb, so daß sich die Erfolge dieser Preispolitik für Italien als durchaus günstig erwiesen.

Bis vor kurzer Zeit wurde der Quecksilberpreis durch die Vorräte, d. h. durch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt. Der von dem spanischen Syndikat bezahlte amtliche Preis war bekannt; wäre Italien aber gezwungen worden, Vorräte anzusammeln, so wäre der Preis zweifellos unter den amtlichen Preis des Almadén-Quecksilbers heruntergedrückt worden. Ebenso hätte eine Ansammlung von Vorräten in Spanien oder in den Händen der außenstehenden Spekulanten sofort eine Preissenkung zur Folge gehabt.

Verschiedene günstige Faktoren haben jedoch dazu beigetragen, daß die Produktion ziemlich glatten Absatz fand; erstens lag die spanische Produktion weit unter den Schätzungen, zweitens trug die außergewöhnlich lebhafte Nachfrage von seiten der chemischen Industrie zu einer wesentlichen Verbrauchssteigerung bei, und schließlich nahmen die Vereinigten Staaten erheblich höhere Mengen Quecksilber ab, als man vorher gerechnet hatte, da der Verbrauch in den Vereinigten Staaten stark anstieg, die inländische Produktion der kleinen Gruben aber diesen Anforderungen nicht genügen konnte.

Durch die Bildung des gemeinsamen Verkaufsbureaus in Lausanne werden jetzt etwa 90% der Weltproduktion von Quecksilber zum festgesetzten Einheitspreise verkauft. Die übrigen 10% der Weltproduktion stammen aus verschiedenen Ländern, in erster Linie aus den Vereinigten Staaten (die ihre Produktion jedoch im eigenen Lande verbrauchen) und ferner aus einigen kleinen Gruben in Mexiko, Algier, der Türkei, der Tschechoslowakei und Rußland. Das Lausanner Verkaufsbureau („Mercurio Europeo") kontrolliert demnach praktisch den gesamten internationalen Quecksilberhandel, so daß es also in der Lage sein wird, sobald die in den Händen einiger weniger Händler befindlichen Vorräte verbraucht sind, die Quecksilberpreise nach eigenem Ermessen festzusetzen. Es ist bekannt, daß die Lagerbestände der Außenseiter stark zusammengeschmolzen sind, so daß das Monopol in kurzer Zeit seine Herrschaft antreten wird.

Zwecks Regulierung des Absatzes hat das „Mercurio Europeo" in der letzten Zeit auf allen wichtigen Märkten der Erde Beziehungen angeknüpft und die Spekulation auf diese Art vollständig ausgeschaltet. Da das Monopol die Politik verfolgt, die Preise auf einem stetigen Niveau zu halten, werden die Verbraucher in Zukunft ihren Bedarf ohne Besorgnis einkaufen können.

Der Frage der Ansammlung von Vorräten wird in Zukunft nicht mehr die Bedeutung zukommen, wie es bisher der Fall war. Die Vorräte befinden sich bei den Gruben, und diese können sich Zeit lassen. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß die Gruben noch bei einem Preise von 7 £ per Flasche existieren können und infolgedessen alle Unkosten bereits gedeckt sind, wenn nur ein Teil der Produktion verkauft wird. Die Lage des Monopols ist demnach äußerst stark, andererseits ist aber auch ein stetiger Markt gesichert, da überschüssige Vorräte nicht mehr die Preisbildung beeinträchtigen können. (3546)

Die Apatitvorkommen in der Chibinischen Tundra in Rußland.

Nach dem Fünfjahresplan der russischen Wirtschaft soll die Produktion von Düngemitteln zum Ende des Wirtschaftsjahres 1931/32 sich im Verhältnis zum augenblicklichen Stand vervierzigfacht haben. Allein an Phosphoriten sollen zum Ende des Jahrfünftes mehr als 1300 t produziert werden. Aber der ungeheure Bedarf des Landes an künstlichen Düngemitteln erfordert noch größere Mengen, als sie bisher im Programm vorgesehen waren. Eine Erweiterung des Planes hinsichtlich der Produktion von Phosphaten war insofern erschwert, als die natürlichen Vorräte an Phosphoriten wenig erforscht waren. Eine große Bedeutung kommt daher den Arbeiten einer Forschungsexpedition zu, welche im Murmangebiet in der Chibinischen Tundra ausgedehnte Lagerstätten von Apatit entdeckt hat.

Der Leiter dieser Expedition, der Akademiker Fersmann, hielt kürzlich über die Ergebnisse der Untersuchungen im Präsidium des „Gosplan" (Staatliche Plankommission) einen Vortrag, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Die Chibiner Apatitvorkommen bilden zwei Zonen, von denen die wichtigere an die südlichen Teile der Chibinischen Tundra angrenzt und 25—35 km von der Murmanbahn entfernt ist. Die Gesamtmenge der Mineralien dieses Vorkommens wird auf eine halbe Milliarde t geschätzt, von der ein Viertel auf Apatit entfallen dürfte. Die Hauptzone zerfällt in drei Teile, von denen zwei mehr oder weniger zusammenhängen, während der dritte mit einem Vorrat von nicht weniger als 100 Mill. t getrennt ausgebeutet werden könnte.

Mit Sicherheit könne angenommen werden, daß die Vorkommen der ersten Gruppe schon in den ersten Jahren eine Ausbeute von 200000 t, zum Ende des Jahrfünftes bis 500000 t und nach 6—8 Jahren bis 1 Mill. t liefern können. Bisher kann als erforscht und chemisch untersucht nur das Vorkommen bei dem Berg Kukiswumtschorra gelten, für welches folgende Einzelheiten bekanntgegeben werden.

(Fortsetzung auf S. 1231.)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1928.

Einfuhr:

(Schluß zu Nr. 42)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
15 B	Trippel	221,9	32,4
	Deutschland	21,4	3,7
	Niederlande	3,0	0,4
	Großbritannien	83,0	13,1
	Ver. Staaten v. Amerika	114,5	15,2
C	Andere Schleifmittel	1 832,1	218,7
	Norwegen	21,0	3,7
	Deutschland	894,1	55,7
	Niederlande	523,8	8,7
	Großbritannien	20,3	12,3
	Italien	147,9	25,9
	Schweiz	126,2	60,4
	Oesterreich	13,5	2,9
	Ver. Staaten	82,1	47,9
	Uebrige Länder	3,3	1,2
4 F	Spießglanz	270,8	154,3
	Deutschland	113,3	66,3
	Großbritannien	10,2	7,2
	China	147,3	80,7
13 B	Talk, Speckstein, unbearb.	3 145,8	199,1
	Norwegen	1 796,8	95,3
	Deutschland	67,0	13,5
	Großbritannien	4,4	3,8
	Frankreich	1 229,9	83,5
	Uebrige Länder	47,7	2,9
41 G	Holzkohle (1000 hl)	200,7	143,7
	Dänemark	0,07	2,2
	Finnland	199,6	125,4
	Deutschland	0,7	7,1
	Niederlande	0,3	8,1
	Uebrige Länder	0,06	0,9
4 B	Schwerspat	841,7	62,3
	Deutschland	841,7	62,3
1253 A	Albumin	20,6	101,1
	Dänemark	2,7	14,8
	Deutschland	17,5	84,1
	Uebrige Länder	0,5	2,2
1149 B	Aluminiumsulfat	730,0	76,4
	Norwegen	80,0	8,4
	Deutschland	516,2	54,5
	Großbritannien	132,3	12,4
	Uebrige Länder	1,5	1,0
A	Alaun, a. n. g.	43,0	8,2
	Deutschland	36,8	6,4
	Uebrige Länder	6,1	1,8
1135 B	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	220,7	97,5
	Deutschland	211,4	92,0
	Belgien	4,2	3,1
	Uebrige Länder	5,1	2,4
1152	Ammoniumnitrat	471,1	194,9
	Norwegen	401,5	168,0
	Dänemark	0,02	0,07
	Deutschland	69,6	26,8
1150 C	Ammoniumsulfat	805,2	157,0
	Dänemark	280,5	52,1
	Deutschland	499,6	100,0
	Polen	25,0	4,9
1160 A	Arsensäure	37,9	15,0
	Dänemark	0,01	0,06
	Deutschland	37,9	15,0
B	Arsensaures Kali und Natron	0,06	0,1
1145 K	Bariumoxyd und Bariumsuperoxyd (1. 1.—30. 6.)	0,005	0,01
	Bariumoxyd, Bariumsuperoxyd u. Bariumhydrat (1. 7. bis 31. 12.)	57,3	15,8
	Großbritannien	54,8	15,1
	Uebrige Länder	2,5	0,6
1155 B	Blutlaugensalz	41,0	45,9
	Deutschland	19,9	23,4
	Niederlande	21,1	22,3
	Uebrige Länder	0,04	0,07
1166	Bleinitrat	0,06	0,09
1165 B	Bleioxyd u. Bleisuperoxyd	730,7	364,0
	Deutschland	346,0	172,5
	Großbritannien	381,2	189,9
	Uebrige Länder	3,5	1,6
A	Bleizucker und Bleiessig	35,8	24,7
	Deutschland	35,7	24,6
	Großbritannien	0,09	0,07
1134 B	Borax	618,1	198,8
	Deutschland	212,9	71,6
	Niederlande	7,5	2,4
	Großbritannien	339,8	107,4
	Italien	19,3	6,2
	Ver. Staaten v. Amerika	35,0	9,6
	Uebrige Länder	3,6	1,6
A	Borsäure	121,2	64,5
	Deutschland	92,2	49,8
	Großbritannien	21,0	10,6
	Italien	4,4	2,1
	Uebrige Länder	3,6	2,0
1145 H	Brom, Bromkalium	23,3	60,7
	Deutschland	23,1	60,1
	Uebrige Länder	0,2	0,5
1140 A	Citronen- und Weinsäure	245,1	610,6
	Dänemark	5,4	16,4
	Deutschland	88,2	210,3
	Niederlande	9,4	22,8
	Belgien	2,5	8,5
	Großbritannien	56,2	138,6
	Frankreich	52,8	122,9
	Italien	30,5	90,6
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	0,5
1155 A	Cyankalium u. -natrium	83,7	109,8
	Dänemark	6,9	10,1
	Deutschland	61,3	78,8
	Großbritannien	14,5	19,5
	Uebrige Länder	1,0	1,4
1155 C	Cyanwasserstoff, Blausäure	30,8	66,3
	Dänemark	0,1	0,1
	Deutschland	30,7	66,2
1131	Fluorwasserstoffsäure und Fluorammonium	108,8	85,6
	Deutschland	108,1	84,8
	Uebrige Länder	0,7	0,8
1184	Formaldehyd, in fest. Form	1,8	10,1
	Dänemark	0,6	5,9
	Deutschland	1,1	4,2
	Frankreich	0,001	0,006
1183	Formaldehyd in Wasserlösung	0,1	0,09
1129 B	Phosphor	175,2	413,6
	Norwegen	2,8	7,4
	Deutschland	21,7	50,9
	Belgien	1,0	2,3
	Großbritannien	149,7	352,5
	Uebrige Länder	0,05	0,5
1172 B	Phosphorsesquisulfid, Phosphorhydrid	48,1	97,8
	Großbritannien	47,9	97,3
	Uebrige Länder	0,2	0,5
1135 A	Phosphorsäure	35,1	15,8
	Deutschland	9,3	7,8
	Belgien	25,8	8,0
	Großbritannien	0,003	0,004

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1128 A	Kohlensäure, verdichtet	2,0	1,4
B	Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet	5,3	1,0
C	Andere verdichtete Gase	192,1	90,0
	Deutschland	185,4	71,0
	Niederlande	4,6	14,7
	Frankreich	1,0	3,1
	Uebrige Länder	1,1	1,2
1150 D	Gips, gefällt	30,0	1,9
677 A	Glas, Glasur- und Emaillemasse	413.3	179,0
	Dänemark	87,8	73,9
	Deutschland	50,4	59,0
	Belgien	246,0	14,5
	Großbritannien	28,5	31,0
	Uebrige Länder	0,7	0,6
1161 C	Gold-, Platin- und Radiumsalze .(g)	1 224	1 140,9
	Dänemark	1 176	10,9
	Deutschland	42	0,2
	Belgien	6	1 129,8
1154	Hirschhornsalz	226,3	84,0
	Dänemark	0,06	0,03
	Deutschland	169,5	63,0
	Großbritannien	56,8	20,9
1145 I	Jod, Jodkalium, a. n. g.	6,4	213,2
	Norwegen	0,01	0,3
	Dänemark	0,06	2,0
	Deutschland	3,0	103,8
	Niederlande	1,4	45,5
	Großbritannien	1,9	61,5
1162	Eisenvitriol	266,8	21,8
	Deutschland	153,1	14,6
	Belgien	65,5	4,0
	Großbritannien	41,3	2,7
	Uebrige Länder	7,0	0,5
1170	Calcium- u. Bariumcarbid	121,8	32,6
	Deutschland	22.2	7,3
	Niederlande	20,0	5.0
	Belgien	35,9	9,1
	Frankreich	43,8	11,2
1161 D	Calciummolybdat	9,2	33,3
	Deutschland	8,1	30,4
	Großbritannien	1,1	2,9
1151	Kalisalpeter	585,8	203,3
	Dänemark	8,6	3,4
	Deutschland	536,3	178,6
	Niederlande	23,6	9,1
	Großbritannien	17,4	12,3
1147	Kaliumchlorat (chlorsaures Kali) und Natriumchlorat (chlorsaures Natron)	672,6	230,9
	Deutschland	604,9	202,2
	Großbritannien	35,3	14,1
	Frankreich	31,6	14,0
	Uebrige Länder	0,9	0,5
1159	Kaliumchromat, Natriumchromat	286,2	171,7
	Deutschland	181,0	104,1
	Belgien	15,2	9,5
	Großbritannien	53,2	41,5
	Ver. Staaten v. Amerika	35,3	15,7
	Uebrige Länder	1,5	0,9
1150 A	Kaliumsulfat	203,8	39,2
	Deutschland	103,0	22,0
	Frankreich	100,0	17,0
	Uebrige Länder	0,9	0,2

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1171	Carborund a. n. g.	152,2	129,1
	Norwegen	10,4	10,4
	Dänemark	13,0	10,7
	Deutschland	6,8	6,0
	Großbritannien	8,0	3,2
	Frankreich	0,01	0,008
	Ver. Staaten v. Amerika	114,1	98,7
1253 B	Casein	677,7	587,9
	Dänemark	91,5	33,2
	Polen	99,8	24,6
	Deutschland	192,2	203,1
	Niederlande	7,5	9,7
	Großbritannien	14,1	18,0
	Frankreich	45,4	54,7
	Ver. Staaten v. Amerika	0,01	0,01
	Argentinien	227,2	244,6
1142	Kaustisches Ammoniak	77,6	17,9
	Deutschland	77,5	17,8
	Uebrige Länder	0,1	0.08
1143 A	Aetzkali, fest	212,3	121,5
	Dänemark	7,9	5,2
	Deutschland	196,9	113,7
	Uebrige Länder	7,5	2,6
B	Aetzkali, flüssig	2 999,0	746,5
	Deutschland	2 993,9	744,5
	Uebrige Länder	5,2	2,0
C	Aetznatron, fest	2 640.7	683,1
	Norwegen	0,1	0,1
	Dänemark	15,4	7.7
	Europ. Sowjetunion	253,4	57,5
	Deutschland	1 894,2	491,0
	Niederlande	55,4	13,6
	Belgien	355,1	91,5
	Großbritannien	49.7	13,0
	Frankreich	7,5	2,1
	Ver. Staaten v. Amerika	9,9	6,5
D	Aetznatron, flüssig	33,7	9,4
	Deutschland	28,9	8,0
	Uebrige Länder	4,7	1,4
E	Kaliumxanthogenat	12,7	12,7
	Deutschland	12,7	12,7
1259	Chemisch-technische Erzeugnisse, a. n. g.	2 506,7	3 256,7
	Norwegen	31,0	24,2
	Dänemark	86,5	97,2
	Finnland	3,3	2,6
	Deutschland	1 615,9	1 899 4
	Niederlande	100,2	99,4
	Belgien	1,8	4,8
	Großbritannien	77,1	190,2
	Frankreich	8,7	13,3
	Italien	129,7	54,5
	Schweiz	36,7	79,1
	Ver. Staaten v. Amerika	413,3	789,0
	Uebrige Länder	2,4	3,0
1145 F	Chlorcalcium, -barium und -aluminium	821,0	87,0
	Deutschland	294,0	44,8
	Belgien	511,9	38,9
	Großbritannien	11,6	2,0
	Uebrige Länder	3,6	1,3
D	Chlorkalium	7 615,6	1 290,0
	Deutschland	5 995,7	1 015,2
	Frankreich	1 619,9	274,8
	Uebrige Länder	0,05	0,02
1146	Chlorkalk	9 684,1	1 008,5
	Deutschland	7 401.3	735,5
	Großbritannien	2 246,2	269,1
	Belgien	36,5	3,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1145 G	Chlormagnesium	841,6	100,2
	Dänemark	6,9	1,3
	Deutschland	789,6	91,9
	Niederlande	20,0	2,2
	Großbritannien	25,1	4,8
A	Steinsalz	52 893,8	1 190,0
	Dänemark	107,4	2,5
	Finnland	193,4	6,7
	Polen	1 010,5	21,7
	Deutschland	51 559,1	1 158,3
	Uebrige Länder	23,4	0,8
B	Seesalz	31 585,8	682,3
	Norwegen	2,3	0,3
	Deutschland	162,6	5,0
	Spanien	14 238,9	306,7
	Portugal	2 598,0	54,4
	Italien	12 805,0	279,3
	Tunis	1 779,0	36,6
C	Salinen- und Tafelsalz	41 827,4	2 419,1
	Dänemark	228,1	28 4
	Polen	94,8	5,0
	Deutschland	12 425,4	671,8
	Niederlande	1 064,5	113,2
	Belgien	260,0	18,1
	Großbritannien	26 754,6	1 509,9
	Frankreich	990,4	71,2
	Uebrige Länder	9,6	1,6
1172 A	Schwefelkohlen und Chlorschwefel	76,3	29,7
	Deutschland	76,3	29,7
1227 A	Chilesalpeter	38 997,5	7 533,6
	Norwegen	209,6	40,2
	Dänemark	100,6	18,9
	Deutschland	31 240,2	6 076,5
	Niederlande	17,7	4,9
	Großbritannien	431,1	80,7
	Chile	6 997,2	1 312,1
	Uebrige Länder	1,2	0,3
C	Staßfurter Kalisalze mit 20% Kaligehalt	25 410,6	1 874,7
	Dänemark	120,0	9,6
	Polen	5 290,5	390,4
	Danzig	121,0	8,6
	Deutschland	17 480,8	1 282,3
	Belgien	626,6	43,9
	Frankreich	1 761,8	138,3
	Uebrige Länder	10,0	1,7
D	Kainit, 12% Kaligehalt	781,1	35,3
	Polen	731,6	33,3
	Deutschland	49,5	2,0
E	Andere Staßfurter Kalisalze	57 326,3	7 456,7
F	Thomasphosphatmehl, Thomasschlacke	4 949,5	237,2
	Norwegen	5,5	0,4
	Belgien	4 944,0	236,7
G	Norgesalpeter (Calciumnitrat) mit höchstens 10% Ammoniumnitrat	29 529,0	5 538,6
	Norwegen	11 734,3	2 151,9
	Finnland	1,3	0,3
	Deutschland	17 793,4	3 386,4
1229	Superphosphat	20 048,6	1 200,6
	Norwegen	735,1	55,6
	Niederlande	2 337,0	125,3
	Belgien	16 428,8	988,1
	Frankreich	537,7	30,0
	Uebrige Länder	10,0	1,6
1163 B	Kupferoxyd a. n. g.	9,8	16,4
	Dänemark	0.7	1,0
	Finnland	1,6	2,1
	Deutschland	7,6	13,4
1164	Kupfervitriol	212,0	76,8
	Deutschland	178,6	66,9
	Belgien	19,8	8,5
	Uebrige Länder	13,6	1,5
1148	Chromalaun	421.3	114,8
	Deutschland	417,5	109,2
	Schweiz	1,9	5,1
	Uebrige Länder	2,0	0,5
1173	Chromsulfat, Chromchlorid und Chromsulfatchlorid	67,5	41.3
	Deutschland	67,5	41,3
1160 D	Brechweinstein	12,9	21,9
	Dänemark	0,0	0,003
	Frankreich	2,1	2,2
	Deutschland	4,9	8,6
	Großbritannien	5,8	11,0
1168	Höllenstein	1,4	66,4
	Deutschland	1,4	62,9
	Uebrige Länder	0,08	3,5
1144 B	Tonerde, gereinigt, u. Tonerdealaun	125,1	29,4
	Norwegen	100,0	17,5
	Deutschland	24,9	11,8
	Uebrige Länder	0,2	0,08
1256	Lötpaste und Lötpulver	16,7	40,0
	Deutschland	2,3	4,7
	Großbritannien	13,1	29,8
	Frankreich	0,8	3,1
	Uebrige Länder	0,6	2,3
1144 A	Magnesia, gebrannte oder kohlensaure	86,1	51,0
	Dänemark	3,0	5,1
	Deutschland	79,4	43,8
	Großbritannien	3,6	2,0
	Oesterreich	0,008	0,005
1150 E	Magnesiumsulfat	576,5	33,1
	Dänemark	4,1	0,3
	Deutschland	572,4	32,8
194 B	Mineralquellbadesalze und Badesalzmischungen	16,3	40,2
	Deutschland	13,7	27,8
	Großbritannien	2,4	12,1
	Uebrige Länder	0,1	0,2
1134 C	Ameisen- und Milchsäure	200,9	138,4
	Dänemark	0,08	0,07
	Deutschland	197,7	136,0
	Belgien	3,2	2,4
1150 B	Natriumsulfat u. -bisulfat	75 155,0	4 177,8
	Danzig	210,0	10,6
	Deutschland	14 107,7	811,3
	Niederlande	1 683,9	102,3
	Belgien	4 018,8	217,7
	Großbritannien	52 441,6	2 886,0
	Frankreich	2 676,4	148,8
	Uebrige Länder	16,6	1,2
F	Natriumsulfit	860,8	461,3
	Dänemark	13,8	5,3
	Deutschland	719,7	402,3
	Belgien	55,2	13,9
	Großbritannien	39,7	17,6
	Frankreich	25,8	5,7
	Schweiz	5,6	16,6
	Uebrige Länder	1,0	0,6
1163 C	Nickeloxyd, -oxydul, -sulfat	376,4	210,9
	Dänemark	0,2	0,3
	Deutschland	14,8	20,3
	Großbritannien	361,3	190,2
1254	Käselab	124,6	173,6
	Dänemark	124,3	173,2
	Uebrige Länder	0,3	0,4

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1139	Oxalsäure	181,8	104,3
	Deutschland	163,5	94,5
	Niederlande	17.7	9,6
	Uebrige Länder	0,5	0,3
1153 A	Pottasche	1 739,3	712,2
	Norwegen	65,7	26,5
	Deutschland	1 655,1	677,5
	Niederlande	11,4	4,7
	Uebrige Länder	7,1	3,4
1258 1/2	Süßstoff	13,7	123,3
	Dänemark	0.9	8,3
	Deutschland	11,8	106,4
	Niederlande	0.03	0,2
	Frankreich	0,4	3,9
	Tschechoslowakei	0,5	4,5
1141	Salicylsäure	15,7	38,7
	Deutschland	14,3	30,1
	Großbritannien	0,2	6,4
	Uebrige Länder	1,3	2,3
1145 E	Salmiak	251,2	89,1
	Deutschland	188,8	61,0
	Niederlande	15,6	5,0
	Großbritannien	46,6	22,7
	Uebrige Länder	0,2	0,4
1133	Salpetersäure	3 393,5	863,6
	Norwegen	3 165,8	806,1
	Dänemark	2,6	0,9
	Deutschland	225,0	56,6
1150 G	Formaldehyd-Sulfoxylat,	28,2	68,2
	Deutschland	27,9	67,3
	Schweiz	0,3	0,9
1130	Salzsäure	1 674,6	81,4
	Deutschland	1 670,6	80,6
	Uebrige Länder	4,1	0,8
1153 B	Soda	27 008,9	3 280,0
	Norwegen	747,5	67,7
	Dänemark	63,9	50,2
	Deutschland	14 758,1	1 777,1
	Niederlande	94,0	13,4
	Belgien	10 637,8	1 221,1
	Großbritannien	454,7	120,7
	Frankreich	248,1	28,2
	Uebrige Länder	4,8	1,7
1129 A	Schwefel	62 838,7	6 131,0
	Norwegen	1 581,5	163,7
	Dänemark	20,5	3,6
	Deutschland	158,6	28,3
	Belgien	44 7	8,6
	Großbritannien	5,3	5,8
	Italien	9 024.7	886,1
	Schweiz	0,008	0,03
	Ver. Staaten v. Amerika	52 003,4	5 035,0
1172 C	Schwefelkalium, -natrium u. -leber	886,9	139,6
	Dänemark	5,2	0,9
	Deutschland	433,6	69,6
	Belgien	84,0	13,1
	Großbritannien	347,2	53,5
	Frankreich	16.8	2,6
1132 A	Schwefelsäure, rauchende	774.8	81,2
	Norwegen	425,7	41,2
	Dänemark	10,0	1,6
	Deutschland	339,1	38 4
B	Schwefelsäure, nicht rauch.	1 617,2	182,9
	Norwegen	313,9	28,6
	Dänemark	23,4	4,2
	Deutschland	1 147,4	135,3
	Niederlande	31,8	4,2
	Belgien	100,6	10,7
C	Schwefelsäureanhydrid	0,02	0,03

*) Wenn nicht anders angegeben

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1165 C	Zinnsalz, Zinnchlorid und Zinnasche	40.1	173,0
	Deutschland	40,0	172,9
	Uebrige Länder	0,04	0,1
1163 A	Thoriumnitrat	4,7	51,7
	Deutschland	4,7	51,6
	Uebrige Länder	0,003	0,03
1149 C	Wasserglas	2 379.4	356,7
	Norwegen	30,1	5,9
	Dänemark	6,4	2,8
	Deutschland	2 133,7	308,0
	Niederlande	132,9	16,3
	Ver. Staaten v. Amerika	72,5	22,3
	Uebrige Länder	3,8	1,5
1140 B	Weinstein	36,2	59,7
	Dänemark	2,9	4,9
	Deutschland	9,0	14,3
	Großbritannien	0,9	1,8
	Frankreich	13,5	21,5
	Schweiz	9,9	17,1
1169	Wasserstoffsuperoxyd	56,1	89,9
	Deutschland	51,5	83,1
	Großbritannien	4,2	6,0
	Oesterreich	0,4	0,8
1161 B	Wolframsäure (kg)	3	0,02
1163 A	Zinkvitriol, Chlorzink und Zinkammoniumchlorid	289,7	89,1
	Deutschland	282,2	84,6
	Großbritannien	5,8	3,6
	Uebrige Länder	1,8	1,0
1157	Essigsaurer Kalk	90,4	30,8
	Deutschland	90,4	30,8
1158	Essigsaures Chrom- u. Eisenoxyd	2,1	1,3
1156	Essigsaures Natron	5,6	3,0
	Deutschland	5,6	3,0
1209	Zimmermannsbleistifte	5,4	21,7
	Deutschland	2,6	10,5
	Großbritannien	2,7	10,7
	Uebrige Länder	0,1	0,5
1210 A	Andere Bleistifte	94,3	848,3
	Dänemark	5,8	52,1
	Deutschland	79,9	718,8
	Großbritannien	1,8	15,9
	Oesterreich	0,4	3,4
	Tschechoslowakei	5,1	46,3
	Ver. Staaten v. Amerika	1,1	9,6
	Uebrige Länder	0,2	2,2
689	Photograph. Trockenplatten	144,4	469,4
	Dänemark	1,7	5,7
	Deutschland	75,1	244,2
	Belgien	15,8	51,4
	Großbritannien	36,4	118,3
	Ver. Staaten v. Amerika	14,7	47,8
	Uebrige Länder	0,6	2,0
1234	Dynamit u. andere Sprengstoffe	37,8	46,0
	Deutschland	36,1	42,1
	Schweiz	1,0	2,4
	Uebrige Länder	0,6	1,6
1241	Feuerwerkskörper	15,3	76,4
	Deutschland	11,6	58,0
	Frankreich	2,7	13,3
	Uebrige Länder	1,0	5,1
1235	Zündhütchen	14,5	159,1
	Deutschland	14,4	158,0
	Uebrige Länder	0,1	1,1

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1232	Schießbaumwollpulver	8,9	23,8
	Deutschland	8,0	20,5
	Großbritannien	1,0	3,2
1233	Rauchschwaches Pulver	40,9	183,0
	Norwegen	22,8	119,1
	Estland	1,0	2,1
	Deutschland	16,3	56,1
	Niederlande	0,7	4,6
	Ver. Staaten v. Amerika	0,1	1,1
1231	Schwarzpulver	0,01	0,06
1237 A	Patronen, ungeladen	164,4	616,5
	Norwegen	94,9	355,8
	Deutschland	68,3	256,2
	Uebrige Länder	1,2	4,5
B	Patronen, geladen	65,5	278,4
	Deutschland	43,5	185,0
	Belgien	2,8	11,9
	Großbritannien	2,0	8,7
	Frankreich	3,5	14,9
	Ver. Staaten v. Amerika	13,4	56,7
	Uebrige Länder	0,3	1,2
1238	Zündröhren	31,6	67,6
	Norwegen	0,001	0,004
	Dänemark	0,1	2,0
	Deutschland	14,7	25,8
	Frankreich	16,8	39,8
1236	Zündmittel für Geschosse und Schußwaffen	.	16,6
	Niederlande	.	0,3
	Frankreich	.	16,3
1239 A	Sicherheitszündhölzer	60,0	59,3
	Dänemark	15,1	12,4
	Finnland	43,8	43,7
	Uebrige Länder	1,1	3,1
1240	Andere Zündhölzer	0,06	0,09
1167	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	14,0	193,4
	Deutschland	2,9	50,6
	Großbritannien	10,9	133,8
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	8,1
	Uebrige Länder	0,07	0,9
976	Platin, unbearbeitet .(g)	3 720	111,9
	Deutschland	1 751	52,7
	Großbritannien	1 900	57,1
	Uebrige Länder	69	2,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1073	Elektrodenkohlen von mindestens 3 kg	2 387,3	1 159,1
	Norwegen	21,1	17,5
	Deutschland	1 339,3	504,4
	Belgien	27,7	6,1
	Großbritannien	2,7	11,7
	Ver. Staaten v. Amerika	996,6	619,3
1074	Kohlebürsten	5,6	84,6
	Dänemark	0,3	3,8
	Deutschland	1,4	20,5
	Großbritannien	3,4	51,6
	Frankreich	0,2	3,3
	Ver. Staaten v. Amerika	0,3	4,2
	Uebrige Länder	0,09	1,3
1075	Andere Elektrodenkohlen	33,3	232,9
	Dänemark	0,4	2,8
	Deutschland	24,8	173,8
	Großbritannien	0,5	3,7
	Frankreich	2,5	17,8
	Ver. Staaten v. Amerika	4,8	33,9
	Uebrige Länder	0,1	0,9
1257	Glühstrümpfe, abgebrannt	0,6	6,7
	Deutschland	0,5	5,7
	Uebrige Länder	0,1	1,0
1258 A	Salicylpräparate	71,2	284,8
	Norwegen	1,2	4,6
	Dänemark	4,6	18,1
	Deutschland	55,8	223,2
	Frankreich	8,8	35,0
	Schweiz	0,8	3,1
	Uebrige Länder	0,1	0,6
B	Apothekerwaren, a. n. g.	285,3	2 852,6
	Norwegen	4,6	45,9
	Dänemark	64,5	644,8
	Deutschland	129,3	1 293,5
	Niederlande	1,6	16,3
	Großbritannien	26,4	264,4
	Frankreich	21,3	213,0
	Schweiz	5,4	54,0
	Oesterreich	0,6	6,0
	Tschechoslowakei	1,1	11,0
	Ungarn	1,2	11,8
	Europäische Türkei	0,3	3,1
	Aegypten	1,5	15,5
	Brit.-Südafrika	1,9	19,1
	Asiatische Türkei	0,4	3,9
	Ver. Staaten v. Amerika	24,6	246,3
	Uebrige Länder	0,4	4,1

(2652)

(Fortsetzung von S. 1226.)

Das Vorkommen besteht aus zwei Teilen, einem oberen mit einer mittleren Mächtigkeit von 50 m und einem mittleren Gehalt an Phosphorsäureanhydrid von 29—30% und einem unteren Teil mit einer Mächtigkeit von 150—180 m und einem Gehalt von 10—15% Phosphorsäure; dieser zweite Teil wird von Adern reinen Apatits durchzogen. Die Vorräte des ersten Teils werden auf 10—20 Mill. t geschätzt, diejenigen des zweiten auf die 3—4fache Menge des ersten. Im ersten Jahrzehnt wird es möglich sein, sowohl für den inneren Verbrauch als auch für den Export ausschließlich die obersten Schichten in der Weise auszubeuten, daß das Gestein mit einem Gehalt von 75% Apatit mit der Bahn nach Leningrad gebracht und dort angereichert wird.

Die Vorbereitungen zur Einrichtung der Bergwerkbetriebe sind bereits im Gang. Eine Gruppe von Ingenieuren hat sich nach den Lagerstätten begeben, um festzustellen, wo das erste Bergwerk angelegt werden könnte.

Die Ausbeutung der Chibiner Apatite wird einem besonderen Trust „Apatit" übertragen werden. Man ist der Ansicht, daß dank der Qualität der geförderten Mineralien diese einen guten Absatz im Auslande haben werden. Um das Ausland von der hohen Qualität des Chibiner Apatits zu überzeugen, sollen die ersten Partien schon im laufenden Jahre exportiert werden.

Fernerhin ist geplant worden, zu den neuentdeckten Lagerstätten eine Zweigbahn zu bauen, die im August 1930 fertiggestellt werden soll. Zum September 1930 will man auch eine Anreicherungsanlage in Betrieb nehmen. Der Hafen von Murmansk, der bisher nur Importzwecken gedient hat, soll für den Export ausgebaut werden. Im laufenden Jahr ist geplant, für vorbereitende Arbeiten 5 Millionen Rubel auszuwerfen.

*

Nach den Meldungen der russischen Presse handelt es sich hier um Mineralvorkommen, die konkurrenzlos dastehen. Man wird abwarten müssen, inwieweit diese optimistischen Darstellungen durch die Tatsachen bestätigt werden. (3541)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung der Emballagen von Sachlieferungen in Frankreich.

Das „Bulletin Douanier" vom 18. Oktober 1929 veröffentlicht ein Schreiben der Generalzolldirektion an die Zolldirektoren vom 12. Oktober 1929, in dem es heißt:

Die der Generalzolldirektion zugegangene Frage, ob Eisenfässer, die als Sachlieferung aus Deutschland eingeführten und gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 1928 zollfreien Teer enthielten, ebenso wie die Ware, die sie enthielten, zollfrei nach Frankreich eingeführt werden können, ist für den vorliegenden Fall im bejahenden Sinne entschieden worden, da diese Fässer in den Zulassungszertifikaten des Service des Prestations en nature des Finanzministeriums namentlich aufgeführt waren. Die Emballagen genießen also von dem Augenblick an, in dem sie in den Zulassungsurkunden aufgeführt werden, dieselbe Zollbefreiung wie der in ihnen enthaltene Teer.

Geben die Zulassungszertifikate dagegen nur das Gewicht des Teers an, ohne die Umschließungen zu erwähnen, so besteht für die Zollämter keine Möglichkeit, die Fässer von dem normalen, für Emballagen dieser Art geltenden Zoll zu befreien. (3593)

Ausland.

Frankreich.

Modus vivendi mit der Türkei. Das „Journal Officiel" vom 15. Oktober 1929 veröffentlicht den am 29. August 1929 in Angora abgeschlossenen französisch-türkischen Modus vivendi, durch den die Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden Ländern bis zum Inkrafttreten des am gleichen Tage in Angora unterzeichneten französisch-türkischen Handels- und Schiffahrtsvertrages (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1138) geregelt werden. Nach diesem Modus vivendi wendet Frankreich vom 30. August 1929 (dem Datum des Ablaufs der Lausanner Konvention) ab bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages auf die in das französische Zollgebiet eingeführten Waren türkischen Ursprungs und türkischer Herkunft den Minimaltarif an und gewährt dieser Einfuhr die Meistbegünstigung.

Vom 1. Oktober 1929 ab werden außerdem die in der beigefügten Liste A vorgesehenen Tarifabreden provisorisch in Kraft gesetzt (unter den Erzeugnissen, deren vertragliche Zollermäßigungen der Bestätigung durch das französische Parlament bedürfen, befinden sich keine die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse).

Vom 30. August bis zum 1. Oktober 1929, dem Datum der Inkraftsetzung des neuen türkischen Zolltarifs, genießen die in das türkische Zollgebiet eingeführten Waren französischen Ursprungs und französischer Herkunft die Meistbegünstigung. Vom 1. Oktober ab bis zum Inkrafttreten des neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages genießen die französischen Waren bei der Einfuhr nach der Türkei die Meistbegünstigung und die in der folgenden Liste B angeführten Zollermäßigungen.

Die dem Modus vivendi beigegebenen Listen A und B haben, soweit die darin enthaltenen chemischen Erzeugnisse in Betracht kommen, den gleichen Wortlaut wie die in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage (l. c.) enthaltenen Listen A und B. (3595)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Belgien. Der Austausch der Ratifikationsurkunden des am 28. März 1929 unterzeichneten Zusatzvertrags zu dem Handelsvertrag vom 23. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind.", S. 463) zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion ist am 18. Oktober erfolgt; das Abkommen wird in vollem Umfang am 28. Oktober in Kraft treten. (3577)

Zollfreie Einfuhr von Bedarfsartikeln für den Schiffsbau. Das „Bulletin Douanier" vom 18. Oktober 1929 veröffentlicht ein vom 15. Oktober 1929 datierendes Schreiben der Generalzolldirektion an die Zolldirektoren, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 1. August 1928 über den Schiffahrtskredit, durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1929 abgeändert, befreit die zum Bau, zur Betakelung, Ausrüstung, Reparatur oder zum Umbau von Schiffen der Handelsmarine oder Fischereien erforderlichen Waren von den Einfuhrzöllen und der Einfuhrumsatzsteuer („taxe de l'importation") oder nur von der Einfuhrumsatzsteuer.

Die weiter unten folgende Liste Nr. 1 enthält die Zolltarifpositionen, in die die gleichzeitig von dem Einfuhrzoll und der Einfuhrumsatzsteuer befreiten Artikel oder Produkte tarifieren.

Die in der Liste enthaltene Aufzählung besitzt nur orientierenden Charakter, da auch Erzeugnisse, die in der Liste nicht enthalten sind, die begünstigte Behandlung gemäß Artikel 13 genießen können, wenn sie tatsächlich für die angegebenen Zwecke verwandt werden sollen. Anträge auf zollfreie Einfuhr von Artikeln, die in der Liste 1 nicht enthalten sind, sind der Zollverwaltung einzureichen.

Später wird eine zweite Liste herausgegeben werden, in der die Artikel aufgeführt werden, die gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1929 von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden.

Liste Nr. 1.

Pos.	Warenbezeichnung
115 bis	Teer pflanzlichen Ursprungs
115 ter	Harzöl
178 bis	Schleifmittel
178 ter A.	Aufgetragene Schleifmittel
178 quat. A.	Wetz-, Abzieh- oder Poliersteine
192	Mineralischer Teer aus Steinkohlen
193	Bitumina
193 bis	Bitumina und Asphalte: Steine und Mastix
024 u. 025	Borsäure (natürliche, 15% oder mehr Unreinheiten und andere Stoffe enthaltend)
026	Natürliches Calciumborat (Rohborax)
027	Manganborat
028	Natriumborat (raffinierter Borax)
029	Natriumperborat
aus 0151	Bleioxyd (Mennige)
0376	Gehärtetes Casein, Stoffe auf der Grundlage von gehärtetem Casein und andere künstliche organische plastische Massen
298	Lacke und ähnliche Streichfarben
298 ter	Flüssige Putzmittel für Metalle
308	Mit Oel angeriebene Farben
308 bis	Farben für Künstler oder Dekorationszwecke
325	Knochen-, Sehnen-, Hautleim usw.
463 bis	Vulcanfiber und ähnliche Erzeugnisse

(3592)

Einfuhrumsatzsteuer für Düngemittel. Das „Bulletin Douanier" vom 15. Oktober 1929 veröffentlicht eine an die Zolldirektoren ergangene Mitteilung der Generalzolldirektion vom 11. Oktober 1929, der wir die folgenden Einzelheiten entnehmen:

Bezüglich der Auslegung des Artikels 32 des Gesetzes vom 30. März 1929 (vgl. „Chem. Ind.", Seite 463) sind Zweifel darüber entstanden, welche Erzeugnisse der in diesem Artikel genannten Steuer unterliegen. Im Einvernehmen mit der Generalsteuerdirektion stellt die Generalzolldirektion hierzu fest:

Im Prinzip unterliegen alle in dem genannten Artikel 32 aufgeführten Erzeugnisse der Einfuhrumsatzsteuer („taxe d'importation") in Höhe von 3,5%. Da jedoch bei den Gesetzgebern die Absicht vorlag, diese Steuer auf solche Erzeugnisse zu beschränken, die hauptsächlich als Düngemittel verwandt werden oder zur Herstellung von Mischdüngern dienen, ist der sehr allgemein gehaltene Text des Artikels 32 (z. B. Phosphate, Kalisalze) auf die Erzeugnisse zu beschränken, die tatsächlich als Düngemittel Verwendung finden.

Soweit die Phosphate in Betracht kommen, unterliegen der Steuer von 3½% nur diejenigen Phosphate, die im wesentlichen zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden, d. h. die natürlichen mineralischen Phosphate und Knochenphosphatpräzipitat, die zwei Varietäten Calciumphosphat darstellen. Dagegen unterliegt das Natriumphosphat, das ausschließlich zu industriellen Zwecken verwandt wird, der gewöhnlichen Steuer.

In gleicher Weise beziehen sich die Bestimmungen des Artikels 32 nur auf die Kalisalze, die als Düngemittel Verwendung finden, d. h. Kaliumsulfat, Chlorkalium, Kainit und Sylvinit.

Digitized by Google

Die im Artikel 32 aufgeführten Erzeugnisse unterliegen der Steuer von 3,5%, gleichgültig zu welchen Zwecken sie tatsächlich verbraucht werden. (3594)

Tschechoslowakei.

Kunstseide-Veredelungsverkehr. Kürzlich fand, wie „Prag. Tagbl." meldet, in der Prager Handelskammer eine Beratung über Kunstseide-Zollfragen statt. Es wurde beschlossen, die Einführung des passiven Veredelungsverfahrens (mit Deutschland, Frankreich und Italien) für Kunstseidegarn zur Krepp-garnverarbeitung zuzulassen, weil die Kapazität der inländischen Zwirnereien mit ihren alten Maschinen unzureichend ist. Die Bewilligung des Veredelungsverfahrens für Kunstseide zum Zwirnen, Adjustieren und Färben wurde jedoch abgelehnt. Bezüglich Visca-Bänder wurde festgestellt, daß sie auch gezwirnt zollfrei abgefertigt werden sollen, was bisher strittig war. (3555)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zurückgestellte Monopolisierung des Handels mit Betäubungsmitteln. In einer Konferenz der Vertreter der Regierung, der Handels- und Gewerbekammer in Warschau sowie der einschlägigen Interessenten wurde der Beschluß der Regierung bekanntgegeben, den bereits ausgearbeiteten Entwurf betreffs Monopolisierung des Handels mit Betäubungsmitteln zurückzuziehen. Das ursprüngliche Projekt sah die Vergebung des Monopols für den Großhandel mit Betäubungsmitteln an eine Apothekergenossenschaft vor. (3586)

Litauen.

Staatliche Düngemittelkontrolle. Wie die Zeitung „Lietuvos Aidas" berichtet, hat das litauische Ministerkabinett am 18. Oktober den Entwurf eines Gesetzes betr. die staatliche Kontrolle für künstliche Düngemittel angenommen. Danach wird der Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, welche Düngemittel die Industrie herstellen darf, welche aus dem Auslande eingeführt und welche verkauft werden dürfen; falls nötig, stellt er ihre Zusammensetzung und Form fest. Den Konsumenten wird aber für ihren eigenen Bedarf auch die Einfuhr anderer künstlicher Düngemittel gestattet. Der Verkäufer ist verpflichtet, falls er über 100 kg Düngemittel absetzt, dem Käufer auf dessen Verlangen einen Garantieschein auszuhändigen. Die Kontrollbeamten dürfen die Düngemittel jederzeit prüfen und Analysenproben entnehmen.

Die Prüfungsunkosten trägt die Partei, auf deren Veranlassung die Prüfung erfolgt ist, jedoch kann verlangt werden, daß diejenige Partei, zu deren Ungunsten die Prüfung ausgefallen ist, die Auslagen ersetzt.

Falls festgestellt wird, daß die Düngemittel minderwertiger sind, als im Garantieschein angegeben, darf der Käufer vom Verkäufer bestimmte Entschädigungszahlungen verlangen. (3605)

Lettland.

Staatskontrolle für Explosivstoffe. Auf S. 520 des Jahrgangs 1928 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine Verordnung betr. Erwerb, Beförderung, Aufbewahrung und Anwendung von Explosivstoffen. Im lettländischen Amtsblatt vom 8. Oktober ist eine ergänzende Verordnung veröffentlicht worden, nach der u. a. die Einfuhr von Explosivstoffen aus dem Auslande nur nach jedesmal eingeholter Erlaubnis des Innenministers erfolgen darf. (3575)

Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln. Auf Antrag des Landwirtschaftsministers hat das Ministerkabinett am 15. Oktober ein Gesetz angenommen, wonach die Einfuhr und der Handel mit künstlichen Düngemitteln unter amtliche Kontrolle gestellt wird. Die Beweggründe hierfür sind darin zu suchen, daß unsolide Handelsfirmen mitunter minderwertigen Kunstdünger an die Landwirte verkauften und letzteren bedeutende Verluste zugefügt haben. — Nach dem vorliegenden Gesetz wird der Handel mit Kunstdünger nur solchen Firmen und Organisationen gestattet, die eine diesbezügliche Konzession des Landwirtschaftsministeriums erhalten. Die Händler dürfen nur solchen Kunstdünger einführen und in den Handel bringen, der gewissen, von dem Landwirtschaftsministerium noch bekanntzugebenden Mindestnormen entspricht. Die Einfuhr minderwertiger und gemischter Ware wird überhaupt verboten. Das Ministerium behält sich ferner das Recht vor, die Läger der Händler jederzeit einer Kontrolle zu unterziehen. Schließlich ist der Händler verpflichtet, dem Käufer bei jeder Lieferung einen Garantieschein mitzugeben, auf Grund dessen dem Käufer ein Schadensersatzanspruch (nicht nur Ersatz des Kaufpreises, sondern auch aller weiteren Schäden, die sich aus der Verwendung des den Angaben im Garantieschein nicht entsprechenden Kunstdüngers ergeben) eingeräumt wird. Für die Uebertretung der Gesetzesbestimmungen droht dem Händler Geldstrafe und Entziehung der Konzession.

In diesem Zusammenhang dürften die neuesten Daten über die Kunstdüngereinfuhr Lettlands von Interesse sein. Im ersten Halbjahr 1929 gelangten zur Einfuhr insgesamt 26 663 t Kunstdünger im Werte von 3,48 Millionen Lat gegenüber 41 653 t im Werte von 3,59 Millionen Lat in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres. Im einzelnen wurden u. a. eingeführt:

	1. Halbjahr 1929		1. Halbjahr 1928	
	t	1000 Lat	t	1000 Lat
Superphosphat	8 046	596	13 872	961
Thomasmehl	5 139	375	12 692	692
Chilisalpeter	1 777	490	936	274
Norwegischer Salpeter .	2 336	646	1 431	330
Schwefels. Ammoniak .	851	270	177	50
Nitrophoska	324	120	—	—

Was insbesondere die Einfuhr von Superphosphat betrifft, so hält sie sich immer noch auf beträchtlicher Höhe, ungeachtet der Eigenproduktion in Lettland. Die Mühlgrabener Superphosphatfabrik hat ihre Produktion fortlaufend gesteigert und größere Mengen bereits zur Ausfuhr gebracht. Im Jahre 1928 wurden in der Fabrik 48 000 t 18%iges Superphosphat hergestellt, von denen etwa die Hälfte nach Rußland (200 320 Sack vom Gesamtexport von 207 455 Sack), Estland und Litauen ausgeführt wurden. Den Eigenbedarf des Landes an Superphosphat (etwa 55 000 t) deckt die Fabrik somit nur zu 50%. Da eine Produktionserweiterung für die nächste Zukunft in Aussicht genommen ist, dürfte die Fabrik mit der Zeit auch auf dem Inlandmarkt bestimmenden Einfluß gewinnen. Preislich stellt sich inländisches Superphosphat noch immer günstiger als Importware. Der Fabrikpreis, der seit dem Juni infolge Verteuerung der Ausgangsprodukte heraufgesetzt werden mußte, beträgt zurzeit 7,56 Lat pro Sack (100 kg) franko Waggon Riga. (3542)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 264, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 17. Oktober d. J., ist das Kesselreinigungsmittel „Rubert" der Société Anonyme Française du Purificateur „Rubert", Paris, nach Pos. 105, 3a des lettländischen Zolltarifs abzufertigen. (3574)

Estland.

Zollfreie Einfuhr von Packmaterialien. Der Wirtschaftsminister hat unter dem 13. September 1929 („Riigi Teataja", Nr. 81) eine Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Packmaterialien aus dem Auslande, die mit estländischen Waren gefüllt oder leer zurückbefördert werden, erlassen. Danach werden Säcke, Kisten, Fässer und andere im Handel gebräuchliche Packmaterialien in fertigem Zustande, die leer oder mit ausländischen Waren gefüllt zum Zwecke der Wiederausfuhr eingeführt werden, unter der Bedingung vom Zoll befreit, daß der Zoll für sie beim Zollamt hinterlegt wird, sie müssen gefüllt oder leer (im letzteren Falle ohne in Estland gebraucht worden zu sein) innerhalb von sechs Monaten, von dem Tage der Herausgabe aus dem Zollgewahrsam an gerechnet, wieder ins Ausland ausgeführt werden.

Die vorgesehene sechsmonatige Frist kann der Wirtschaftsminister aus zwingenden Gründen verlängern.

Personen oder Unternehmen, die die Vergünstigungen dieser Verordnung auszunutzen wünschen, müssen bei der Einfuhr das Packmaterial dem Eingangszollamt zur Abfertigung angeben, wobei sie eine genaue Aufstellung beifügen und den Antrag stellen müssen, daß der hinterlegte Zollbetrag bei der Wiederausfuhr der Packmaterialien wieder zurückgezahlt wird.

Die Zurückzahlung des hinterlegten Zollbetrages erfolgt in estnischem Gelde nach dem Kurse, der vom Wirtschaftsminister für die Erhebung von Zollgebühren festgesetzt worden und am Tage der Zurückzahlung gültig ist. (3187)

Rumänien.

Berichtigungen im Zolltarif. Das Finanzministerium hat durch an alle Zollübergangsstellen ergangene Zirkularverordnung bekanntgemacht, daß im neuen Zolltarif („Chem. Ind.", S. 933; vgl. auch die Veröffentlichung auf S. 959 ff. der „Chem. Ind.") Druckfehler festgestellt wurden, deren Berichtigung nach einer anliegenden Tabelle vorzunehmen sei.

Dem Verzeichnis entnehmen wir die folgenden Hinweise:

Bei Pos. 238 (Gelatine, ungenießbar, in Pulver-, Platten- und Blattform) ist die Verzollungseinheit irrtümlich

Digitized by Google

mit „1 kg" angegeben; die richtige Einheit beträgt 100 kg; bei Pos. 1756 (Zusammengesetzte Oele und Essenzen zur Erzeugung von Parfüms, mit beliebiger Benennung) ist die mit „g" (1 Gramm) angegebene Verzollungseinheit in „1 kg" umzuändern („Argus"). (3572)

Bulgarien.

Aufgehobene Zollfreiheit. Lt. Mitteilung in „Torgowsko-promischlenGlas" ist die zollfreie Einfuhr von Terpentinöl für alle Industrien Bulgariens verboten worden. (3566)

Italien.

Abänderung der Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen. Wie wir der jetzt im Original vorliegenden „Gazzetta Ufficiale" vom 1. Oktober 1929 entnehmen, ist das von uns auf Seite 1179 der „Chem. Ind." wiedergegebene Dekret-Gesetz vom 27. September 1929 (Nr. 1662), betreffend die Abänderung der Einfuhrzölle für Brom und Bromverbindungen, am Tage der Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten. Die auf Seite 1179 angegebenen Zollsätze verstehen sich in Goldlire. (3570)

Rückerstattung der Celluloseumsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide. Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 8. Oktober 1929 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 22. August 1929 bestimmt:

Für die Zwecke der Rückerstattung der Umsatzsteuer in Höhe von ½% des Wertes der zur Herstellung von ausgeführter Kunstseide verwandten Cellulose wird der Durchschnittswert der Cellulose für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1929 auf 2,60 Lire per kg Ausfuhrware festgesetzt. (3597)

Verbot der Verwendung von Methanol zur Herstellung von Parfümerien. Die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern hat, wie wir dem „Giornale di Chimica Industriale ed Applicata" entnehmen, in einem allen Parfümeriefabriken des Mailänder Bezirks zugestellten Rundschreiben mitgeteilt, daß sie den Antrag einer Firma, die die Ermächtigung zur Verwendung von Methanol zur Herstellung von Parfümerien nachgesucht hat, abgelehnt hat, da nach dem Gutachten der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheit eine derartige Verwendung des Methanols absolut unzulässig ist. (3596)

Spanien.

Zolltarifentscheidungen. In den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" sind die nachstehenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

	Zu verzollen nach Pos.
Badesalze, parfümierte, in Pulverform, in kleinen Päckchen enthalten	975
Bariumsulfat und Aluminiumhydrat	834
Aether. Bei der Verzollung eines in Glasflaschen von 250 g, 100 g und 50 g Fassungsvermögen eingeführten Aethers bestanden Zweifel darüber, ob die Verzollung einschließlich des Gewichtes der Glasflaschen vorgenommen werden sollte, oder ob die Glasflaschen nach ihrer spezifischen Position zu verzollen wären. Die Entscheidung erging in dem Sinne, daß die Glasflaschen als unmittelbare Umschließungen anzusehen sind und die Verzollung einschließlich des Gewichtes der Flaschen vorzunehmen ist.	
Natrium-, Calcium- und Bleiarsenat	883
Lack, bestehend aus einem in Toluol und Xylol gelösten Harz, unter Zusatz von verschiedenen Farbstoffen und Tonerde	845
Schminkstifte für Künstler, nicht parfümiert	830
Holzkohle in zusammengepreßten Tafeln, unter Zusatz von anderen Stoffen, um die Verbrennung einzuleiten	975
Flüssiger Leim, für technische Verwendungszwecke	954
Leim, für technische Zwecke zubereitet	954
Kryolith (Aluminiumnatriumfluorid), synthetischer	894
Email, bestehend aus Kalk, Tonerde, Kieselsäure und Borsäure	834
Ammoniumphosphat, der Analyse nach	890
Verunreinigungen enthaltend	976
Glycol	(3459)

Aegypten.

Bevorstehendes Einfuhrverbot für Süßstoff. Gegen das beabsichtigte Einfuhrverbot für Süßstoff (vgl. „Chem. Ind.", S. 763) ist von Interessenten Einspruch erhoben worden. Die ägyptische Regierung hat sich jedoch bisher nicht bereit gezeigt, den vorgebrachten Wünschen entgegenzukommen. (3565)

Nord-Rhodesien.

Kontrolle über Waffen und Munition. Lt. Regierungsverordnung Nr. 36 von 1929 wurde die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Munition ohne Erlaubnisschein verboten. Der Handel mit Waffen und Munition wurde gleichzeitig behördlicher Kontrolle unterworfen.

Zu dieser Verordnung hat die Regierung in einer Bekanntmachung Nr. 60 (von 1929) nunmehr Ausführungsbestimmungen erlassen. (3495)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Stellungnahme des Senats zu der Tarifnovelle. Auf Seite 1209 der „Chem. Ind." berichteten wir über einige Abänderungen, die der amerikanische Senat an der Zolltarifnovelle vorgenommen hat. Ueber die weiteren Beratungen des Senats entnehmen wir den laufenden Berichten des „U. S. Daily" die folgenden Angaben:

Am 3. Oktober nahm der Senat den Vorschlag des Finanzausschusses an, durch den die Tariff Commission aufgefordert wird, die gegenwärtig bestehenden Wertzölle in die entsprechenden Prozentsätze des amerikanischen Wertes umzurechnen, so daß die tatsächliche Zollbelastung in beiden Fällen die gleiche ist. Die Tariff Commission soll die sich dann ergebenden Wertzölle (auf Grundlage des amerikanischen Wertes) dem Kongreß spätestens zum 1. Januar 1932 vorlegen.

Am 4. Oktober hat der Senat einen weiteren Vorschlag des Finanzausschusses angenommen, durch den die endgültige Entscheidung über die Feststellung des Wertes eingeführter Waren wieder dem United States Court of Customs and Patent Appeals übertragen wird, während der vom Repräsentantenhaus angenommene Entwurf diese Entscheidung in die Hände des Finanzministers gelegt hatte.

Bezüglich der Feststellung der Unterschiede der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten hat der Senat einen Abänderungsvorschlag angenommen, durch den die Sektion 332 (Untersuchungen der Tariff Commission über die Produktionskosten) einen neuen Abschnitt erhält, der Richtlinien für die Berechnung der Produktionskosten enthält; neu ist z. B. die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Industrie, der Gewinne und Verluste, der nichtausgenutzten Produktionskapazität, des Umfanges der Erwerbslosigkeit in diesem Industriezweige usw.

Am 7. Oktober hat der Senat hinsichtlich der Berechnung der Einfuhrwertzölle verschiedene Abänderungen angenommen. Die Zulässigkeit der Schätzung eines Wertes durch die Zollabschätzer in den Fällen, in denen der Wert der eingeführten Ware nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ist vom Senat abgelehnt worden.

Bezüglich der Definition des United-States-Wertes hat der Senat die Fassung des Tarifgesetzes von 1922 wieder hergestellt. (3591)

Canada.

Erhebung von Dumpingzöllen. Wie das „Board of Trade Journal" mitteilt, ist durch ein vom canadischen Zollministerium herausgegebenes, vom 10. Oktober 1929 datierendes Memorandum Nr. 248 verfügt worden, daß vom 15. Oktober 1929 ab die Bestimmungen der Sektion 6 des Zolltarifs über die Erhebung von Dumpingzöllen ohne Ausnahmen angewandt werden; die vor dem 10. Oktober 1929 gekauften und vor dem 15. Januar 1930 eingeführten Waren sind von dieser Neuregelung ausgenommen.

(Wie das „Board of Trade Journal" hierzu schreibt, wurde bisher kein Dumpingzoll erhoben, wenn der Unterschied zwischen dem reellen Marktwerte und dem Verkaufspreise für den Käufer in Canada 5% des reellen Marktwertes nicht überstieg. Von dieser Regel wurden jedoch gewisse Ausnahmen gemacht.) (3598)

Mexiko.

Zugelassene Arzneimittel und Kosmetika. Im „Diario Oficial" vom 26. 9. 1929 wird die Liste Nr. 6 der zum Vertrieb in Mexiko behördlich zugelassenen Arzneimittel und Kosmetika veröffentlicht. (3569)

Digitized by Google

El Salvador.

Eintarifierungen. Durch eine Verordnung vom 5. September, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 7. September 1929, sind folgende neue Positionen im Zolltarif von El Salvador geschaffen worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in $ je 100 kg
421-2-22-013	Magnesiumchlorid, technisch oder unrein, zu gewerblichem Gebrauche .	2,50
421-2-22-014	Magnesiumcarbonat, natürlich oder unrein, zu gewerblichem Gebrauche	2,50

Die Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (3588)

Honduras.

Einfuhrzollzuschlag für alle zollpflichtigen Waren. Laut Dekret Nr. 128 („La Gaceta" Nr. 7904) ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Zuschlag (impuesto) von ½ Centavo für jedes kg zollpflichtiger Waren, die über die Seezollämter der Republik eingeführt werden, festgesetzt worden. Der Ertrag ist für den Bau der Landstraße von Danlí nach Tegucigalpa und nach deren Fertigstellung für eine Abzweigung derselben nach Yuscarán bestimmt.

Das Dekret hat rückwirkende Kraft ab 1. Mai 1929 erhalten. (3553)

Einfuhrzollbehandlung gefüllter Stahlflaschen. Im Einfuhrzolltarif von Honduras sind Stahlflaschen namentlich nicht aufgeführt. Sie werden deshalb bei der Einfuhr zum Zollsatz der in ihnen enthaltenen Waren und zusammen mit diesen nach dem Gesamtrohgewichte verzollt. Eine zollfreie Wiedereinfuhr nach Wiederausfuhr ist auf Grund dieser einmaligen Zollzahlung an sich nicht angängig. Doch soll die Regierung in solchen Fällen auf Antrag der Warenbezieher Zollfreiheit bei der Wiedereinfuhr durch Erteilung entsprechender Bewilligungsscheine gewähren. (3554)

Columbien.

Zollentscheidungen. Die pharmazeutische Spezialität „Piorrizanol" kann im Gebiet der Republik unter Beachtung der Vorschriften hergestellt und verkauft werden.

Anisessenz, medizinal, darf nach einer Entscheidung der Tarifkommission nicht eingeführt werden.

Waren, die zu Werbezwecken unentgeltlich verteilt werden, sind nach den Bestandteilen zu verzollen, aus denen sie hergestellt werden.

Eine Salbe war mit den Aluminiumschachteln verzollt worden. Der Einspruch wurde mit dem Hinweise abgelehnt, daß die Ware ohne die Schachteln, in denen sie eingeführt sei, nicht verkauft werde. („Diario Oficial", 29. 8. 29.) (3562)

Ecuador.

Aenderungen des Zollgesetzes. Durch ein Dekret vom 30. Juli d. J. ist das geltende Zollgesetz teilweise geändert worden. Von diesen Aenderungen sind die folgenden für die chemische Industrie beachtenswert. Die Konsuln dürfen Schriftstücke, die Radierungen oder Verbesserungen enthalten, nicht amtlich bescheinigen. Für die Konsularfakturen sind besondere Formulare vorgeschrieben. Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind. Die Zölle werden nach den Angaben der Konsularfaktur erhoben. Ueberschreitungen in den Angaben, die bei der zollamtlichen Prüfung festgestellt werden, sind an sich strafbar. Unbeabsichtigte Irrtümer kann aber der Generalzolldirektor auf schriftlichen Antrag, gegebenenfalls gegen Hinterlegung von 25% des Warenwertes, amtlich verbessern lassen, sofern die Schriftstücke nicht schon beim Zollamt vorgelegt worden sind.

Den Konsuln ist verboten, mehr als eine Konsularfaktur für jedes Konnossement auszustellen. Die Zollämter können innerhalb eines Jahres Gebühren nachfordern, wenn sich bei der Durchsicht der Rechnungen ergibt, daß dem Staate noch Beträge geschuldet werden. Nachforderungen der Zollverwaltungen auf Grund späterer Ueberprüfung der Bücher erfolgen jedoch nicht nach Verwaltungsbestimmungen oder Tarifänderungen, die erst nach der ersten Zollberechnung von der Generalzolldirektion bekanntgemacht worden sind. („Registro Oficial", 2. 8. 29.) (3559)

Peru.

Verzollung von Kaliumchlorat. Einer Meldung des „Moniteur Officiel" (Paris) zufolge ist im peruanischen Amtsblatt ein Dekret veröffentlicht worden, durch das bestimmt wird, daß Kaliumchlorat, das zur Herstellung von Bergwerkssprengstoffen bestimmt ist, mit einem Zoll in Höhe von 10% ad val. belegt wird, wenn es in Mengen über 500 kg eingeführt wird. (3600)

Aenderungen des Zollgesetzes. Durch Dekret v. 13. August 1929 sind Aenderungen des geltenden Zollgesetzes eingeführt worden, die am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten sind. Folgende Bestimmungen sind beachtenswert: Die Einfuhrhändler sind zur Vorlage der Handelsfakturen verpflichtet, wenn die Genauigkeit der angegebenen Werte bewiesen werden soll.

Die Wertzölle werden erhoben vom Preise der Waren im Herkunftsorte nebst den Ausgaben, die durch die Beförderung nach den Lagerhäusern des Bestimmungsortes entstanden sind. Unter Wert im Herkunftsorte wird derjenige verstanden, den die Ware am Orte der Herstellung hat, nebst den Verpackungskosten, Fracht im Inlande, Versicherung, Konsularfaktur und sonstigen Ausgaben bis zum Verladehafen. Die Beförderungskosten sind die für die Verladung, Seefracht und diejenigen, die von Bord bis zu den Lagerhäusern entstehen. Sind die Beförderungskosten nicht einzeln aufgeführt, so werden sie mit 20% des Wertes der Ware geschätzt. Wenn im Warenwerte die Beförderungskosten bis zum Bestimmungshafen enthalten sind, so werden die Ausgaben von Bord bis zu den Lagerhäusern des Zollamtes mit 5% geschätzt.

Die Zollämter können für die Genauigkeit der Preise Nachweise fordern, und in den Fällen von Abweichungen gilt die Urkunde mit den höheren Wertangaben. Der Preis wird nach dem Gegenwert zwischen der Landesmünze und der des Ursprungslandes zum Kurse berechnet, den die Rechnungsdirektion des Finanzministeriums angibt. Die Diskonte werden bei der Regulierung der Zölle nicht in Rechnung gestellt.

Die Beratungsstelle für Zolltarife stellt eine Werttafel für die Erhebung der Wertzölle auf, die jährlich und stets dann berichtigt wird, wenn sich die Preise geändert haben. („El Peruano", 26. 8. 29.) (3560)

Brasilien.

Zollentscheidungen. Fettes, trocknendes Oel, Harz in geringer Menge und ein organisches Lösungsmittel enthaltend; die Ware wird im Druckereigewerbe verwendet, um Schriftzeichen und Zeichnungen auf Blechtafeln festzuhalten, erfordert zur vollständigen Trocknung die Einwirkung der Wärme und ist in diesen Fällen stets als „Beize" anzusehen.

Anilinöl wurde mit 1 $ 500 je kg verzollt.

Veramon wurde nach Pos. 328 mit 50% v. W. verzollt.

Medizinallösung war in Blechdosen eingeführt worden, die der Beamte zu $ 600 je kg besonders verzollen wollte. Die Untersuchungskommission entschied jedoch zu Gunsten des Importeurs, da die als Umschließungen der Ware verwendeten Blechdosen keinen Handelswert hätten.

Lötpulver, eine Mischung von Manganoxyd und Borax, in welcher der erstere Bestandteil vorherrscht, wurde nach Pos. 274 mit $ 100 je kg verzollt.

Zinnoxyd soll nach Pos. 701 mit $ 400 je kg verzollt werden. („Diario Official".) (3563)

Türkei.

Handelsvertrag mit den Ver. Staaten. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das Department of State bekanntgegeben, daß zwischen den Vereinigten Staaten und der Türkei am 1. Oktober 1929 in Angora ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Vereinigten Staaten in der Türkei die Meistbegünstigung genießen. (3590)

Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Im Umsatzsteuergesetz ist vorgesehen, daß die Höhe der Umsatzsteuer auf Grund der schriftlichen Erklärung festgesetzt werden soll, welche der Wareneigentümer mit der Zollerklärung zusammen einreichen muß. Ein Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 25. 9. 1929 Nr. M. 127709/2397 gibt bekannt, daß die Ein- und Ausfuhrwaren, deren Wert 50 Ltq. nicht übersteigt, von dieser Formalität befreit sind, und daß deren Umsatzsteuer auf Grund mündlicher Erklärung und Rechnungen oder anderer den Wert nachweisender Dokumente erhoben werden wird. (3558)

Australien.

Zolltarifentscheidung. Schlämmkreide. Schlämmkreide („Whiting" und „Paris White") zur Herstellung von Porzellanglasuren, Kautschuk und Kautschukwaren kann gemäß By-Law Nr. 690 nicht mehr nach Pos. 404 verzollt werden, mit Ausnahme von Sendungen, die am 26. August 1929, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, sich auf dem direkten Transport nach Australien befanden. („Com. Gaz.", 5. 9. 29.) (3499)

Digitized by Google

Neu-Seeland.

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Entscheidungen des Zollministers sind die nachstehenden Produkte wie folgt zu verzollen:

Produkt	zu verzollen als	Verzollung Britischer Vorzugstarif	Verzollung Generaltarif
Asthmolysin	Präparat aus tierisch. Drüsen (Pos. 126)	frei	frei
Butylalkohol, Aethylenglycolmonobutyläther („Butyl-Cellusolve"), Aethylenglycolmonobutylätheracetat („Butyl-Cellosolve-Acetat"), Aethylenglycolmonoäthyläther („Cellosolve"), Aethylenglycolmonoäthylätheracetat („Cellosolve-Acetat")	Produkte zur Verwendung in d. australischen Industrie (Pos. 448)	frei	frei*)
Butylpropionat, Butyllactat, Butylstearat, Butyltartrat, Diacetonalkohol, Dibutylphthalat, Diäthylcarbonat, Aethyllactat, Methylisobutylketon, Pyroxylinlösung in vergälltem Alkohol, Trikresylphosphat	Produkte zur Verwendung in d. australischen Industrie (Pos. 448)	frei	10% v.W.

Anmerk.: Hierdurch werden frühere Entscheidungen und Bestimmungen im Zolltarif revidiert.

Lösliche Oele für das Batschen v. Wolle od. z. Verwendung in der Lederfabrikation, in vom Minister genehmigten Qualitäten und mit einem Gehalt an den nachstehenden Substanzen in einem vom Minister genehmigt. Mischungsverhältnis: Sulfonierte Oele, Verseifbare Oele, Wässerige Seifenlösung	Produkte zur Verwendung in d. australischen Industrie (Pos. 448)	frei	frei

Anmerk.: Hierdurch wird die Bestimmung im Zolltarif revidiert.

Aetherische Oele, bestehend a. Mischungen v. synthetisch. Aethern und Estern	Produkte zur Verwendung in d. australischen Industrie (Pos. 448)	frei	20% v.W.
Mineralische Schmieröle zur ausschließlichen Verwendung in elektrischen Wärmespeichern, wenn d. Einfüllung in d. Fabrik erfolgt	Produkte zur Verwendung in d. australischen Industrie (Pos. 448)	frei	frei
Coagulose	Bakteriologisch. Produkte usw. (Pos. 97)	frei	frei
Panbilin-Pillen	Chemikalien, Drogen, Arzneimittel, n. b. g. (Pos. 121)	20% v.W.	40% v.W.
Bourbonal (krist.)	Ester, Aether, usw. für Fabrikationszwecke (Pos. 114)	frei	20% v.W.

(3500)

*) Gemäß Sektion 11 der „Customs Amendment Act 1927".

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission hat am 16. und 17. Oktober in Kufstein ihre 156. Sitzung abgehalten und in dieser Sitzung die nachstehend zusammengestellten, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt. Die Beschlüsse erhalten bekanntlich bindende Kraft erst dann, wenn von den maßgebenden Stellen kein Widerspruch erhoben wird. Mit dem Inkrafttreten dürfte frühestens zum 1. Januar 1930 zu rechnen sein. Die Beschlüsse zu den Punkten 5, 8 und 9 sollen beschleunigt durchgeführt werden.

I. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A.

1. Es wurde beschlossen, verschiedene bisher im Gütertarif, Teil II, Heft A, enthaltene Bestimmungen — soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind — als Ausführungsbestimmungen zu den entsprechenden Paragraphen der EVO. in die Tarifteile I zu übernehmen. (Wegen der in Verbindung hiermit beschlossenen Ergänzung des Nebengebührentarifs im Teil I, Abt. B, vgl. Punkte 18—24 dieser Zusammenstellung.)

2. Der Antrag auf Aufnahme einer Ausführungsbestimmung zu § 6 (4) EVO., wonach alle Tarifmaßnahmen im Tarif- und Verkehrsanzeiger zu veröffentlichen sind, wurde abgelehnt.

3. Gebührenfreie Zurückweisung gestellter Wagen.

Es wurde beschlossen, zu § 63 (5) EVO. folgende neue Ausführungsbestimmung V 3 aufzunehmen:

„V 3. Bei der Bestellung von Wagen besonderer Bauart, von bestimmtem Ladegewicht oder bestimmter Ladefläche kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Wagen am Bedarfsorte verfügbar wird; die Vorschrift des § 63 (5) letzter Satz wird hierdurch nicht berührt."

4. Der Antrag, durch eine Ausführungsbestimmung zu § 76 (4) EVO. klarzustellen, daß die Bestimmungen des § 76 (4) EVO. hinsichtlich der Befreiung von der Wiegegebühr sich auch auf die im Absatz (2) behandelte Nachwiegung auf der nächsten geeigneten Waage beziehe, wurde als entbehrlich abgelehnt. Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß die Bestimmung im § 76 (2) EVO., betreffend die vom Empfänger verlangte Nachwiegung auf der „nächsten geeigneten Waage" sich auch auf die Nachwiegung auf bahneigenen Gleiswaagen eines benachbarten Bahnhofs bezieht.

II. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B.

5. Leichte Hohlziegel, d. s. solche, bei denen 1 m³ nicht mehr als 600 kg wiegt, und für die z. Zt. nach § 6 der Allgemeinen Tarifvorschriften bei Verladung in Wagen mit über 15 t Ladegewicht die Fracht nach der Hauptklasse für das Ladegewicht des verwendeten Wagens zu berechnen ist, sollen von dieser erschwerenden Frachtbestimmung des § 6 der Allgemeinen Tarifvorschriften befreit werden. Es wurde demgemäß beschlossen, die Ziffer 32a des Güterverzeichnisses des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften wie folgt zu fassen:

„Mauerziegel, Hohlziegel — ausgenommen leichte — und Dachziegel, wie in Ziffer 4 der Klasse F genannt."

Anmerkung: Als leichte Hohlziegel sind solche anzusehen, bei denen 1 m³ nicht mehr als 600 kg wiegt."

6. Die Beschlußfassung über den Antrag auf Festsetzung eines Höchstgewichts für Ladungsrückstände in Privatbehälterwagen wurde bis zur nächsten Vollsitzung ausgesetzt, weil noch einige Anregungen zu klären sind.

7. In das Verzeichnis II (Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter sollen neu aufgenommen werden:

a) Flaschenhülsen aus Stroh;
b) Kalk, kohlensaurer, gebrannt und mit Kohlensäure wieder gesättigt, auch gepulvert;
c) Magnesia, kohlensaure (weiße), künstliche, auch vermischt mit Asbest- oder Pflanzenfasern;
d) Magnesia, gebrannte (kaustische), künstliche;
e) Malztreber (Biertreber, Brennereitreber), getrocknet;
f) Sägespäne (Sägemehl).

8. In die Klasse C und Stückgutklasse II soll folgende neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Abfallmolke, getrocknet."

9. Es wurde beschlossen, „Ammoniakgas, verflüssigt zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt" in die Klasse D zu versetzen.

Digitized by Google

10. In die Klasse D soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Ammoniumsulfidlauge (Schwefelammoniumlauge)"

und im Verzeichnis IV (Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter) die Ziffer 82a „Schwefelammonium (Ammoniumsulfidlauge)" geändert werden in „Ammoniumsulfidlauge (Schwefelammoniumlauge)".

11. Es wurde beschlossen, als neue Tarifstelle in Klasse G aufzunehmen:

„Eisensaue aus Kupferöfen"

und am Schluß der Fußanmerkung**) zur Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" folgenden Satz anzufügen: „Das Vorhandensein von Eisen ist auf die Tarifierung ohne Einfluß."

12. Es wurde beschlossen, bei den in der Ziffer 4 der Tarifstelle „Fette und Oele" der Klasse B genannten Fett- und Oelsäuren den Gehalt an freier Fettsäure von 75 vH. auf 90 vH. heraufzusetzen und die genannte Ziffer wie folgt zu fassen:

„4. Fett- und Oelsäuren mit einem Gehalt an freier Fettsäure von höchstens 90 vH."

13. Es wurde beschlossen, nachstehende Tarifstellen zu ändern:

„Schwefelbaryum, rohes (Klasse D)" in „Baryumsulfid, rohes (Schwefelbaryum)",
„Schwefelcalcium (Klasse F)" in „Calciumsulfid (Schwefelcalcium)",
„Schwefelnatrium (Klasse C)" in „Natriumsulfid (Schwefelnatrium)",
„Schwefelnatriumlauge (Klasse D)" in „Natriumsulfidlauge (Schwefelnatriumlauge)".

Ziffer 85 des Verzeichnisses IV „Schwefelnatriumlauge" in „Natriumsulfidlauge (Schwefelnatriumlauge)".

14. Es wurde beschlossen, beim Siedesalz auch das Trocknen zuzulassen und dementsprechend die Ziffer 1 der Tarifstelle „Salze" der Klasse F hinter „Siedesalz" durch den Zusatz „auch getrocknet" zu ergänzen. Die weiteren Anträge auf Benennnung von „Sichtersalz" in der genannten Tarifstelle, sowie auf Versetzung von Steinsalz zur Soleanreicherung in die Klasse G wurde zwecks weiterer Prüfung vertagt.

15. Folgende neue Tarifstellen sollen in den Tarif aufgenommen werden:

in Klasse D:

Siliciumcarbid, kristallinisch und gestaltlos (amorph), miteinander vermengt, roh, gebrochen oder zerkleinert — auch staubfein —, ungereinigt und ungesiebt, nicht zu Schleifzwecken bestimmt;

in Klasse E:

Schleifmassen, künstliche, vorwiegend aus Tonerde bestehend, roh, gebrochen oder zerkleinert — auch staubfein —, ungereinigt und ungesiebt, nicht zu Schleifzwecken bestimmt.

Die Anmerkung zur Stelle „Siliciumcarbid" der Klasse B soll gestrichen werden.

In den Erläuterungen zur Tarifstelle „Schmirgel, Korund und künstliche Schleifmassen usw." der Klasse C soll darauf hingewiesen werden, daß Schleifmassen, nicht zu Schleifzwecken bestimmt, zur Klasse E gehören.

III. Nebengebührentarif, Teil I, Abt. B.

16. Es wurde beschlossen, die Verkaufspreise der Vordrucke für statistische Anmeldescheine für den Warenverkehr mit dem Auslande den vom Herrn Reichswirtschaftsminister für diese Vordrucke festgesetzten Preisen anzupassen und demgemäß die Ziffer I 9 des Nebengebührentarifs wie folgt zu fassen:

„9. Preis der Anmeldescheine für die Warenstatistik:
a) ganze Bogen, für 1 Stück . . . 2 Rpf.
b) halbe Bogen, für 1 Stück . . . 1 Rpf."

17. Ferner wurde beschlossen, die Ziffer I 10 zu streichen und die Ziffer I 11 c wie folgt zu ändern:

„c) Der unter 8 und 9 bezeichneten Vordrucke usw. wie bisher."

18. Als neue Ziffer 4 soll in Abschnitt C II „Wiegegeld" aufgenommen werden:

„4. Für jede nach der Bereitstellung des leeren oder beladenen Wagens beantragte und von der Eisenbahn ausgeführte Verwiegung neben dem Wiegegeld . . . . . 2 M."

19. Im Abschnitt C VII soll zu Ziffer 2 „Platzgeld" folgende Anmerkung aufgenommen werden:

„Das Platzgeld wird für die gesamte, dem Versender oder Empfänger zugewiesene Fläche erhoben, gleichviel, ob sie ganz oder teilweise belegt wird. Die Berechnung und Erhebung des Platzgeldes für
a) Stammholz, Blöcke und Stangenholz,
b) sonstiges Rohholz,
das zur Ansammlung von Wagenladungen gelagert wird, beginnt
zu a) am 10. Tage,
zu b) am 5. Tage
nach dem Tage, an dem der Platz erstmals ganz oder teilweise belegt worden ist.

Der Lauf einer neuen gebührenfreien Frist beginnt, wenn der Platz vorher ganz geräumt worden ist."

20. Als neue Ziffer XI a soll aufgenommen werden:

„XI a Gebühren für das Löschen durch Selbstentzündung in Brand geratener Sendungen (§ 68 [3] EVO.). Für die Frachtbriefsendung . . . . 20 M." Uebersteigen im Einzelfall die baren Auslagen der Eisenbahn den Betrag von 50.— M., so werden an Stelle des festen Satzes von 20.— M. die wirklich entstandenen Kosten berechnet." (3602)

Ausnahmetarif 41 für Kali, schwefelsaures, usw.

Mit Gültigkeit vom 18. Juli 1929 ist unter den Versandbahnhöfen zu 2 B des Warenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 41 für Kali, schwefelsaures, usw. der Bahnhof Calbe (Saale) Ost nachzutragen (Berichtigung). (3582)

Ausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 21. Oktober 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 85 der Bahnhof Köln Bonntor nachgetragen worden. (3583)

Ausnahmetarif 187 für Spat und Gips.

Mit Gültigkeit vom 24. Oktober 1929 sind im Ausnahmetarif 187 für Spat und Gips unter den Versandbahnhöfen

a) zu Ziffer 1 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Voldagsen und b) zu Ziffer 2 des Warenverzeichnisses der Bahnhof Krölpa-Ranis nachgetragen worden. (3604)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Chromitindustrie.

Wie wir der Zeitschrift „L'Océanie Française" entnehmen, hat sich die Chromitproduktion in den drei bedeutendsten Produktionsländern nach dem Kriege folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Rhodesien t	Neu-Caledonien t	Indien t
1919 . . .	*)	23 500	*)
1920 . . .	60 200	91 500	27 200
1921 . . .	50 200	29 400	35 200
1922 . . .	93 400	10 700	23 100
1923 . . .	93 600	23 200	55 100
1924 . . .	172 700	15 200	46 100
1925 . . .	135 800	18 500	38 000
1926 . . .	181 100	28 592	33 800
1927 . . .	218 000	42 835	51 200
1928 . . .	*)	56 698	*)

Der Hauptproduzent der Erde ist gegenwärtig Rhodesien, dessen Produktion diejenige Neu-Caledoniens und Indiens um ein Mehrfaches übersteigt. Die rhodesischen Gruben enthalten über 30 Millionen t Erze, deren Grädigkeiten verschieden sind, so daß sie sowohl in der chemischen Industrie als auch in der Metallurgie als Rohstoffe verwendbar sind.

In Neu-Caledonien ist die Grube „Tiébaghi", die zu Unrecht als das reichste Chrombergwerk der Erde bezeichnet wird, der Hauptproduzent. Die in früheren Zeiten äußerst günstigen Abbaubedingungen haben sich inzwischen wesentlich verschlechtert. In letzter Zeit waren umfangreiche Vorarbeiten auszuführen, ehe mit der Förderung der Erze begonnen werden konnte. Die Gestehungskosten sind hierdurch bedeutend erhöht worden, womit jedoch nicht gesagt ist, daß das Vorkommen erschöpft oder die Ausbeutung unmöglich wäre.

Gegenwärtig bestehen in Neu-Caledonien fünf Unternehmen, die sich mit der Ausbeutung der Chromvorkommen beschäftigen:

1. Die Gesellschaft „La Tiébaghi", die nur die Tiébaghi-Grube in Paagoumène ausbeutet; die Ausbeutung der Vorkommen an der Bai des Pirogues ist vor kurzem eingestellt worden, da hierdurch Verluste entstanden sind.

*) Nicht verfügbar.

Digitized by Google

2. Die „Société Chimique du Chrome", die die Gruben „Fantoche" und „Alpha" in Paagoumène betreibt. Einige andere Gruben sind kürzlich infolge der hiermit verbundenen Verluste stillgelegt worden.

3. Die Gesellschaft „Calédonia", die mehrere Gruben in der Coulée und der Plaine des Lacs ausbeutet.

4. Die Grube „Chagrin" in Koumac, die von M. Talon betrieben wird.

5. Die Grube „Alice-Louise" an der Baie N'Go, die von M. Vernier ausgebeutet wird. (3222)

Großbritannien.

Gründung eines Colour Council. Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist anläßlich einer kürzlich in London abgehaltenen Handelskonferenz eine Organisation gegründet worden, der die Bezeichnung „Colour Council" zugelegt worden ist und deren Zweck in der Festlegung und Propagierung von Farbentendenzen besteht. An der Konferenz waren führende Vertreter der Textilindustrie, Färbereien, Schuhwarenindustrie, Gerbereien und anderer farbenverbrauchender Industrien beteiligt.

Wie auf der Konferenz erklärt wurde, stelle die neue Organisation einen Versuch dar, die Modefarben der einzelnen Saisons zu standardisieren, Gebrauchsnamen für die einzelnen Farbtöne einzuführen und die Industrie mit ausreichenden Informationen über die bevorstehende Nachfrage nach einzelnen Farbtönen zu beliefern, um auf diese Art die Abwicklung der Geschäfte zu erleichtern. (3599)

Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1928. Die Zeitschrift „Chemistry and Industry" veröffentlicht einen Auszug aus dem 8. Jahresbericht des Secretary for Mines, nach dem in Großbritannien während der beiden letzten Jahre die folgenden Mineralien gewonnen wurden:

	1928 t	1927 t
Wolframerze, aufbereitet	96	12
Uranerze, aufbereitet	—	—
Manganerze	235	1 509
Chromit	—	378
Flußspat	46 862	39 724
Arsenik (weißer) und Arsenruß	1 293	1 337
Arsenpyrite	—	80
Eisenpyrite	4 370	4 890
Ocker, Umbra u. a. Eisenoxyde (ausschl. Raseneisenstein und der in der Eisenindustrie verwendeten Eisenerze)	10 504	10 464
Cölestin	4 536	2 147
Schwerspat und Witherit:		
Ungemahlen*)	34 221	31 677
Gemahlen:		
Gebleicht	580	1 922
Ungebleicht	15 100	13 254

Die Gesamtproduktion von Schwerspat und Witherit belief sich im Jahre 1928 auf 49 900 t im Werte von 88 900 £ gegenüber 46 900 t im Werte von 83 300 £ im Vorjahre. 5300 t Schwerspat wurden ausgeführt, aber 38 800 t (hauptsächlich in gemahlenem Zustande) eingeführt. Insgesamt standen für den inländischen Verbrauch 83 400 t Schwerspat und Witherit zur Verfügung. (3187)

Frankreich.

Produktion von Terpentinöl und Kolophonium. Das Instituto Forestal (Madrid) veröffentlicht in seinen Berichten die folgenden Zahlen über die französische Produktion von Terpentinöl und Kolophonium:

Jahr	Terpentinöl t	Feste Produkte t	Insgesamt t
1913	25 000	85 000	110 000
1914	19 000	64 000	83 000
1920	35 000	120 000	155 000
1921	30 000	102 000	132 000
1922	32 000	117 000	149 000
1923	30 000	112 000	142 000
1924	26 000	90 000	116 000
1925	27 000	94 000	121 000
1926	32 000	112 000	144 000
1927	27 000	98 000	125 000
1928	28 000	105 000	123 000

(3278)

Schweiz.

Gegen die Einfuhr von Türkischrotöl und anderen Sulforicinaten. In der „Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung" findet sich folgende Mitteilung:

„Aus Kreisen der chemischen Industrie wird dem Schweizerwoche-Verband mitgeteilt: Nach den Jahresstatistiken des schweizerischen Außenhandels pro 1928 und 1929 nimmt der Import in den Positionen 1133 und 1138 (Türkischrotöl, andere Sulforicinate, Waschmittel) in großem Ausmaße zu. Diese Hilfsmittel der Textil- und Lederindustrie werden heute zu über 80% im Ausland gekauft, während unsere Fabrikation in Preis und Qualität zum mindesten Ebenbürtiges leistet. Die rapid zunehmende Einfuhr ist gleichbedeutend mit einer steigenden Untreue der Textil- und Lederindustrien gegenüber einer einheimischen Spezialindustrie. Etwas mehr Solidarität und Berücksichtigung einer leistungsfähigen Schweizer Industrie wäre hier am Platz."

Der Schweizerwoche-Verband hat sich die Aufgabe gestellt, die heimischen Konsumenten zu einem möglichst weitgehenden Verbrauch inländischer Waren zu erziehen. Zugunsten dieser Bestrebungen hat soeben der Bundespräsident der Schweiz einen Aufruf erlassen, in dem er darauf hinweist, daß die Ziele des Schweizerwoche-Verbandes die Unterstützung aller Volksgenossen verdienten. (3584)

Tschechoslowakei.

Neue chemische Fabrik in Prag. In Pitkowitz bei Prag wird mit einem Stammkapital von 1,5 Mill. čKr. unter der Firma Kepec, Chemische Fabrik, G. m. b. H., ein neues chemisches Unternehmen gegründet, welches namentlich Farben und Lacke nach den Methoden der chemischen Fabrik Kepec in Bonn herstellen und verkaufen wird. („Prag. Tagbl.") (3601)

Polen.

Die Konjunktur für künstliche Düngemittel und Schwefelsäure. Wir entnehmen den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" folgenden Situationsbericht:

Der seit Juni 1929 eingetretene Preissturz für landwirtschaftliche Produkte hat auch den Umsatz mit künstlichen Düngemitteln in dieser Herbstsaison ungünstig beeinflußt. Dementsprechend hat sich der Absatz im Vergleich zu derselben Zeitperiode des Jahres 1928 erheblich verringert; der Gesamtabsatz von Superphosphat war um 40 000 t niedriger als im Vorjahr; von dieser Differenz fallen 25 000 t auf den Rückgang des Inlandabsatzes.

Auch die Konjunktur für Schwefelsäure hat sich in den letzten Monaten wesentlich verändert. So ist von einem bis vor kurzem noch sehr fühlbaren Mangel an Schwefelsäure nichts mehr zu bemerken. Dies ist um so auffallender, als sonst gerade in den Herbstmonaten eine Erhöhung des Schwefelsäurebedarfs auftrat, insbesondere seitens der Industrie der künstlichen Düngemittel. Die Ursachen dieser Konjunkturänderung sind vor allem in der Tatsache der Inbetriebsetzung von drei neuen Betrieben zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Pyriten zu suchen; außerdem läßt sich diese Erscheinung durch eine gewisse Beruhigung des Marktes und die Stabilisierung der Nachfrage erklären. Der Produktionsüberschuß an Schwefelsäure ist augenblicklich so bedeutend, daß er bereits zu einer Senkung der Verkaufspreise geführt hat. Es ist damit zu rechnen, daß die polnischen Schwefelsäureproduzenten gezwungen sein werden, neue Absatzmärkte, vor allem im Auslande, zu suchen.

Wie „Gazeta Handlowa" aus Kattowitz erfährt, wurde am 8. Oktober das erste Abkommen betr. die Lieferung polnischer Schwefelsäure nach Sowjetrußland unterzeichnet. Der Vertrag wurde zwischen der Verkaufsvereinigung für Schwefelsäure in Kattowitz und der russischen Regierung getätigt und erstreckt sich auf eine Lieferung von 2000 t 97—98%iger Schwefelsäure im Werte von zirka 400 000 Zloty. Man erwartet, daß diesem ersten Abschluß weitere folgen werden. Die von Polen gelieferte Schwefelsäure soll in Rußland hüttenmännischen Zwecken dienen. (3576)

Vom Chemikalienmarkt. Nachstehender Bericht über die Marktlage für verschiedene chemische Erzeugnisse um Mitte Oktober ist nach Angaben der „Gazeta Handlowa" zusammengestellt:

Kohlensäure. Infolge des Abschlusses der Saison für Kohlensäure, die von Mai bis September dauert, haben sich die Umsätze bedeutend verringert. Die vor einiger Zeit von dem neugegründeten Kohlensäuresyndikat durchgeführte Preiserhöhung für Kohlensäure auf 14 Zloty pro 10-kg-Flasche in Warschau und 15 Zloty pro 10-kg-Flasche in der Provinz hat zu zahlreichen Protesten seitens der Abnehmerkreise geführt. Während noch bis vor kurzem der Vertrieb der Kohlensäure für offene Rechnung mit ein bis zwei Monaten Ziel bzw. gegen kurzfristige Wechsel geschah, wird die Kohlensäure jetzt nur gegen Barzahlung abgegeben.

*) Davon Witherit: 1928 8044 t und 1927 6692 t.

Digitized by Google

Knochen- und Lederleim. Die Absatzmöglichkeiten für inländischen Knochen- und Lederleim haben sich gegenüber dem Jahre 1928 verschlechtert; die Ursachen des Absatzrückganges für Knochenleim liegen in erster Linie in der schwachen Bautätigkeit dieses Jahres sowie der immer fühlbarer werdenden Konkurrenz des sowjetrussischen Leimes, der zu außerordentlich niedrigen Preisen nach Polen verkauft wird. Nach statistischen Angaben betrug die Einfuhr des russischen Knochenleimes innerhalb der ersten acht Monate des Jahres 83 t, d. h. mehr als 41% des gesamten Knochenleimimports nach Polen. Es handelt sich hier offenbar um ein Dumping gegenüber den polnischen Erzeugnissen, das seit einem Jahre von der russischen Industrie angewandt wird. Neben Rußland kommen noch Frankreich und England als Lieferanten von Knochenleim in Frage, deren Konkurrenz indessen weniger fühlbar ist.

Infolge der geschilderten Lage sind in einzelnen Fabriken zur Zeit erhebliche Warenvorräte vorhanden. Die inländischen Preise für Knochen- und Lederleim haben sich in den letzten Monaten nicht verändert.

Glycerin. Gegenüber einer ziemlich erheblichen Produktion ist der polnische Bedarf an Glycerin nur gering. Die Preise halten sich weiterhin auf einem ziemlich niedrigen Niveau und sind vollständig abhängig von den Schwankungen der Weltmarktpreise.

Speisegelatine. Die einzige Fabrik für Speisegelatine in Polen, die während der letzten vier Jahre außer Betrieb war, und zwar die der Aktiengesellschaft der Gelatine- und Leimfabriken „Zelatyna" gehörende, wurde vor einigen Monaten an eine Gesellschaft verkauft, die mit französischem Kapital arbeitet. Diese Gesellschaft hat die Herstellung von Speisegelatine aus ihrem Produktionsprogramm ausgeschlossen, so daß der Bedarf des inländischen Marktes auch in der Zukunft durch Import gedeckt werden muß. Nach Ansicht der Fachleute dieser Branche ist die gegenwärtige Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes für Speisegelatine zu gering, als daß es sich lohnen würde, eine Fabrik dafür zu eröffnen, insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Produktionskosten und der ausländischen Konkurrenz. Die Einfuhr von Speisegelatine erfolgt aus Frankreich und aus Deutschland. Die gegenwärtigen Zahlungsbedingungen sind 40% Deckung bei Lieferung der Ware und Wechselkredit auf drei bis vier Monate für den Rest. (3587)

Litauen.

Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust. Wie in politisch gut unterrichteten Kreisen verlautet, sind die Verhandlungen der litauischen Regierung mit dem schwedischen Zündholztrust über die Gewährung einer Anleihe wieder in Fluß gekommen. Bei diesen neuen Verhandlungen ist die litauische Regierung bemüht, günstigere Anleihebedingungen zu erhalten, als diejenigen, die Lettland zugestanden wurden. (3573)

Sowjet-Rußland.

Das russische Manganerz auf dem Weltmarkt. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, ist dem grusinischen Mangantrust von den konkurrierenden Manganerzexporteuren Südafrikas, Indiens und Brasiliens angeboten worden, ein Abkommen zu treffen, das die Preise für Manganerze und deren Absatz auf dem Weltmarkt regeln soll. (3585)

Bulgarien.

Verbrauch von Natriumverbindungen. Wie wir den Monatsberichten der British Chemical Manufacturers entnehmen, wird der gesamte Bedarf Bulgariens an calcinierter Soda, Aetznatron und Natriumsulfat durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Die Einfuhr betrug während der beiden letzten Jahre:

	1927 metr. t	1928 metr. t
Calcinierte Soda	776	793
Aetznatron	1600	1355
Natriumsulfat	269	231

Von der eingeführten Soda liefert Rumänien etwa die Hälfte und Belgien ein Drittel. Die Einfuhr von Aetznatron verteilte sich während der beiden letzten Jahre auf die folgenden Herkunftsländer: Belgien 49%, Großbritannien 26%, Deutschland 12%, Frankreich 4,5% und Oesterreich 4%. Von dem eingeführten Natriumsulfat lieferte Deutschland die Hälfte und Oesterreich ein Drittel.

Die wichtigsten bulgarischen Verbraucher für die genannten Natriumverbindungen sind die Textil-, Seifen- und Glasindustrie, die sich ständig weiter ausdehnen. Die genannten Industrien gehören zu denjenigen, die durch das Regierungsdekret zur Förderung der bulgarischen Industrie begünstigt werden. Die Zahl der alkaliverbrauchenden Anlagen betrug im Jahre 1928: 147 Textilfabriken, 9 Textilfärbereien, 23 Seifenfabriken, 4 Papier- und Pappefabriken und eine Glasfabrik. (3235)

Jugoslawien.

Zur Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals. Wie „Jugoslovenski Lloyd" meldet, hat die französisch-spanische Grubengesellschaft „Societé de Pennarroye" die Magnesitbergwerke in der Nähe von Čačak (Serbien) erworben. Die gleiche Gesellschaft hat die Bergwerkskonzessionen am Ibar-Gebiet erhalten. Die Arbeiten haben bereits begonnen. In Südserbien hat eine große englische Gesellschaft ebenfalls bedeutende Schürfkonzessionen erhalten, wobei es sich hauptsächlich um Kupfererze handelt. Die Gründung einer großen Aktiengesellschaft wird geplant. (3564)

Der Handel mit Arzneipflanzen. „Jugoslovenski Lloyd" bringt einen Artikel über den Handel mit Arzneipflanzen, dem anscheinend eine immer größere Aufmerksamkeit zugewandt wird. Danach kommen in der Hauptsache die folgenden Pflanzen in Jugoslawien vor:

1. Wildwachsende: Lindenblüte, Tollkirsche, Wermut, Eibischwurzel, Salebknollen, Bilsenkraut, Salbei-, Enzianwurzel, Rosmarin, Wacholderbeeren. Die größten Exportziffern erreichten Camillenblüten, Tausendguldenkraut, Arnica bei guten Preisen.

2. Kultivierte: Mohn (Opium). Auf Versuchsanlagen im Banat wurden qualitativ ausgezeichnete Resultate erzielt, während quantitativ kaum 1 kg auf 1 Hektar gegen 12—15 kg in Südserbien erzielt wurde. Pfefferminzblätter sind in diesem Jahre von hervorragender Qualität, mengenmäßig jedoch zurückgegangen. Ferner sind zu nennen Wollblumen.

3. Rinden. Der Hauptausfuhrartikel in dieser Kategorie ist Faulbaumrinde. Infolge des strengen Winters wurde sehr wenig eingesammelt, so daß die Preise bei kleinen Vorräten sehr anziehen. Sehr rege Nachfrage herrscht nach Holunderrinde, besonders aus Deutschland. Da man bisher eine Verwendungsmöglichkeit für diesen Artikel in Jugoslawien überhaupt nicht kannte, werden die Produzenten sich erst darauf einstellen müssen.

Im 1. Halbjahr 1929 wurden 931 202 kg Arzneipflanzen im Werte von 9 008 853 Dinar gegenüber 1 436 016 kg im Werte von 14 725 931 Dinar in der gleichen Zeit des Vorjahres ausgeführt. Der aus diesen Zahlen ersichtliche Rückgang der Ausfuhr ist nicht durch handelspolitische Momente begründet, sondern ausschließlich durch den strengen und anhaltenden Winter, wodurch sich die Ernte, wie auch die Ausfuhr um einen vollen Monat verzögert hat. Das Interesse des Auslandes an jugoslawischer Ware hat in der letzten Zeit stark zugenommen.

Die Ausfuhr bewegte sich nach Angaben der Zollabteilung des Finanzministeriums in folgenden Werten:

	1. Halbjahr 1929	1. Halbjahr 1928
Italien . . . . . 1000 kg	450	—
1000 Dinar	5 518	7 176
Ver. Staaten v. Amerika . 1000 kg	161	290
1000 Dinar	1 393	5 231
Ungarn . . . . . 1000 kg	139	103
1000 Dinar	1 004	1 229
Deutschland . . . . . 1000 kg	46	83
1000 Dinar	326	578
Oesterreich . . . . . 1000 kg	42	12
1000 Dinar	311	64
Griechenland . . . . . 1000 kg	2	—
1000 Dinar	180	—

(3193)

Italien.

Produktion und Absatz von Manna und Mannit. Nordwest-Sizilien ist der einzige Platz der Welt, wo auf steinigen Kalkbergen die Eschen-Manna *(Fraxinus ornus L.)* wächst und ausgebeutet wird. Der Saft dieser Eschenart, Manna, besteht vorwiegend aus Mannit. Die Ernte dieses Jahres wird außerordentlich knapp sein. Wertschätzung und Brauchbarkeit der Manna variieren je nach der Stärke und Reinlichkeit des Ausflusses. Im Handel unterscheidet man folgende Qualitäten: „Manna cannolo", auch „lacrime" genannt, „manna rottame" (Bruchstück-Manna), welch letztere etwa ein Zehntel der gesamten Mannaproduktion ausmacht, und „manna insorte" (klebrige, unreine Manna), die, wenn Manna Geraci, stets ihren klebrigen Zustand beibehält, während sie, wenn Manna Capaci, durch die Trocknung sich vollständig erhärtet. Die Manna „insorte" dient hauptsächlich zur Fabrikation von Mannit. Abgesehen von den oben angeführten Qualitäten werden, je nach

Digitized by Google

dem Produktionsgebiet, drei Hauptsorten unterschieden. In dem auf 4430 ha geschätzten Gebiet um Cefalu und Castelbuono wächst die sogenannte Manna „Geraci", die nach dem Trocknen gelb wird, und die sogenannte Manna „Frassino", die nach dem Trocknen dunkelrot wird. In dem auf etwa 1655 ha geschätzten Gebiet um Capaci und Castellamare del Golfo wächst die sogenannte Manna „Capaci", die nach dem Trocknen ihre weißlichgelbe ursprüngliche Farbe beibehält. Die sogenannte Manna „Milocco" stammt aus der Gegend von Misilmeri und ist eine klebrige, kaum jemals sich erhärtende Manna insorte.

Die Ausfuhr erfolgt hauptsächlich aus dem Hafen von Palermo, in erster Linie nach Amerika, dann nach England und den englischen Kolonien, Spanien, Südfrankreich, Hamburg und in geringeren Mengen auch nach Dresden, und zwar die geringeren Sorten in Säcken. Der Preis wechselt außerordentlich. Während von den Grossisten in Palermo früher 4 bis 12 Lire für das Kilogramm an die Eigentümer bezahlt wurden, stellte sich der Preis Anfang September d. J. auf 18 bis 40 Lire pro kg. Der Preis cif Hamburg betrug Anfang September d. J. 40 Lire pro kg für Tränenmanna, 30 Lire für Bruchmanna. Der Zwischenhändler bezahlte damals in Cefalu für den Einkauf von Manna insorte 16 Lire pro kg. Nach einer halbamtlichen Statistik wurden aus der Provinz Palermo an Manna ausgeführt: im Jahre 1903: 130 842 kg im Werte von 456 945 alte Goldlire bei einem Durchschnittspreis von 3,5 Goldlire pro kg. Davon gelangten damals nach Deutschland: 34 585 kg im Werte von 121 047 Lire. Nach der neuesten Statistik betrug die Ausfuhr aus Sizilien: im Jahre 1924: 120 000 kg im Werte von 2 126 359 Lire, im Jahre 1925: 169 900 kg im Werte von 3 397 592 Lire, im Jahre 1926: 152 117 kg im Werte von 3 124 359 Lire, im Jahre 1927: 104 197 kg im Werte von 1 920 915 Lire. Davon gingen im Jahre 1925 nach Deutschland: 19 677 kg im Werte von 374 590 Lire, nach Brasilien: 36 744 kg im Werte von 628 941 Lire, nach den Vereinigten Staaten: 13 711 kg im Werte von 286 870 Lire.

Mannit wird in einigen kleinen Fabriken in Sizilien hergestellt. Die Ausfuhr von Mannit aus Sizilien hat betragen: im Jahre 1924: 8200 kg im Werte von 487 305 Lire, im Jahre 1925: 9300 kg im Werte von 728 257 Lire, im Jahre 1926: 10 795 kg im Werte von 737 974 Lire, im Jahre 1927: 15 110 kg im Werte von 915 505 Lire. Die Ausfuhr des Jahres 1927 hat betragen: nach den Vereinigten Staaten: 5156 kg im Werte von 286 531 Lire, nach Frankreich: 6967 kg im Werte von 424 184 Lire, nach Nicaragua: 1179 kg im Werte von 85 000 Lire, nach Spanien: 456 kg im Werte von 27 640 Lire, nach Südafrika: 252 kg im Werte von 18 000 Lire, nach Cuba: 224 kg im Werte von 13 000 Lire, nach Deutschland: 185 kg im Werte von 10 450 Lire, nach Großbritannien: 70 kg im Werte von 2800 Lire, nach Japan: 46 kg im Werte von 3400 Lire. Der Preis des Mannit betrug Anfang September d. J. pro kg fob Palermo 25 bis 70 Lire für gewässertes Mannit, 140 bis 150 Lire für alkoholisiertes Mannit mit 95/96% Reingehalt. Die bedeutendsten Fabriken von Mannit in der Provinz Palermo sind: Pietro Cardella S. A. S., Palermo. Via Giuseppina Turrisi Colonna; Enzo Giglio & C., Palermo, Via Venti Settembre 66; L. Misuraca & C., Palermo, Via Polacchi; Società Manna & Mannite, Castelbuono. („I. u. H.".) (3556)

Ver. St. von Nordamerika.

Steigender Verbrauch von Lithiumsalzen in der keramischen Industrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, werden die Lithiumsalze in der keramischen Industrie der Vereinigten Staaten in steigenden Mengen verbraucht. Durch den Zusatz von Lithiumsalzen soll das Porzellan gegen plötzliche Temperaturänderungen viel widerstandsfähiger werden. Außerdem wird Lepidolit zur Herstellung von Porzellan für Hochspannungsisolatoren verwandt. (3543)

Produktion von Lösungsmitteln für die Lackindustrie. Einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichten Aufsatze von J. G. Davidson (von der Carbide and Carbon Chemicals Corporation) entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Insgesamt ist die amerikanische Produktion von aliphatischen Chemikalien in den letzten 7 bis 8 Jahren ganz bedeutend gestiegen; im Jahre 1921 betrug sie etwas über 21 Millionen lbs. und im Jahre 1927 fast 261 Millionen lbs. Die Produktion hat sich also in dieser Zeit etwa verdreizehnfacht.

Einer der wichtigsten Verwendungszwecke der synthetischen aliphatischen Chemikalien ist die Verwendung als Lösungsmittel bei der Herstellung von Nitrocelluloselacken. Ueber die Produktion von Nitrocelluloselacken liegen erst seit wenigen Jahren genaue statistische Angaben vor. Nimmt man das durchschnittliche Gewicht der im Censusbericht ausgewiesenen Verdünnungsmittel zu 7,2 lbs. per Gallone und das der Nitrocelluloselacke zu 8,1 lbs. per Gallone an und berücksichtigt man weiter, daß die Lacke etwa 75% Lösungsmittel enthalten, so ergibt sich der Verbrauch von flüchtigen Lösungsmitteln in der amerikanischen Nitrocelluloselackindustrie für das Jahr 1927 zu etwa 189 Millionen lbs. Etwa 60% dieses Gesamtverbrauchs sind Lösungsmittel aus Steinkohlenteer und etwa 40% oder rund 75 Millionen lbs. aliphatische Chemikalien.

Vergleicht man diese Zahl mit der Gesamtproduktion von synthetischen aliphatischen Chemikalien im Jahre 1927 und berücksichtigt man, daß die Nitrocelluloselackindustrie im Jahre 1922 im Vergleich zu ihrem heutigen Umfange von geringer Bedeutung war, so kann hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Erhöhung der amerikanischen Produktion von synthetischen aliphatischen Chemikalien größtenteils mit dem erhöhten Verbrauch von Nitrocelluloselacken zusammenhängt.

Entsprechend der Zunahme der Produktion bewegen sich die Preise der synthetischen aliphatischen Verbindungen rückläufig. Der Durchschnittspreis ist von 33,5 c. per lb. im Jahre 1921 auf 13,0 c. im Jahre 1927 zurückgegangen. Für drei der wichtigsten Lösungsmittel, Butylacetat, Essigester und Cellosolve (Aethylenglykolmonoäthyläther), ist die Preisbewegung während der letzten Jahre in der folgenden Tabelle wiedergegeben (in c. per lb.):

	1923	1924	1925	1926	1927
Butylacetat	43	31	27	20	21
Essigester	11	12	11	9	11
Cellosolve	—	—	45	32	21

(3069)

Die Graphitindustrie im Jahre 1928. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir in Ergänzung unserer Berichte auf den Seiten 697 und 809 der „Chem. Ind." die folgenden neuen Zahlen über die Graphitindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1928:

Die Gesamtmenge Graphit, die von den amerikanischen Gruben im Jahre 1928 verkauft wurde, und der Wert des verkauften Graphits waren bedeutend höher als im Jahre 1927, wie das Bureau of Mines in einem Berichte bekanntgibt. Die Verkaufsstatistik für Graphit, die in Zusammenarbeit mit den geologischen Aemtern von Alabama, Georgia, Michigan und Texas aufgestellt worden ist, ergibt, daß der Verkauf von natürlichem Graphit durch die Produzenten im Jahre 1928 5 611 short t betrug, die mit 297 000 $ bewertet wurden. Im Vergleich zum Vorjahre hat der Absatz der Menge nach um 404 t (oder 8%) und dem Werte nach um 64 000 $ (oder 28%) zugenommen.

Die mengenmäßige Zunahme ist hauptsächlich auf den erhöhten Absatz von amorphem Graphit zurückzuführen, von dem 15% mehr verkauft wurden als im Jahre 1927, während der Absatz von kristallinischem Graphit nur um 0,2% gestiegen ist. Insgesamt wurden im vergangenen Jahre 2994 t amorpher Graphit und 2617 t kristallinischer Graphit abgesetzt. Der Wert des amorphen Graphits hat um 57 000 $ (oder 29%) im Vergleich zum Jahre 1927 zugenommen. Der Absatz von kristallinischem Graphit war sowohl der Menge, als auch dem Wert nach der höchste seit dem Jahre 1920.

Die Staaten, die im Jahre 1928 über den Absatz von Graphit Bericht erstatteten, waren Alabama, Georgia, Michigan, Nevada, Rhode Island und Texas. Hinsichtlich des Absatzes von kristallinischem Graphit hatte im Jahre 1928 der Staat Texas die Führung.

Zwecks Gewinnung von amorphem Graphit war in den Vereinigten Staaten im letzten Jahre nur eine Grube in Betrieb, und zwar die der Carson Black Lead Company in Nevada. Zwei andere Unternehmen verkauften amorphen Graphit, der in früheren Jahren gefördert worden war. Die Produktion von kristallinischem Graphit belief sich im Jahre 1928 auf 5,50 Millionen lbs.

Zur Einfuhr gelangten im letzten Jahre 17 569 short t Graphit im Werte von 0,80 Millionen $ gegenüber 17 452 short t im Werte von 0,72 Millionen $ im Jahre 1927. Die Zunahme der Einfuhr beträgt mengenmäßig weniger als 1% und wertmäßig 11%. (3075)

Canada.

Ausbau der Natriumsulfatindustrie. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge ist in der Provinz Saskatchewan bekannt geworden, daß die Barium Reduction Corporation, Charleston, West-Virginia, in Kürze am Horseshoe Lake in der Nähe von Ormiston (fünf englische Meilen südlich von Regina) eine Anlage zur Gewinnung von Natriumsulfat aus den dortigen natürlichen Vorkommen

Digitized by Google

errichten wird. Man rechnet damit, daß die Produktion im Juni 1930 aufgenommen wird.

Die Kosten für die neue Anlage und deren Einrichtung werden sich auf etwa 500 000 $ belaufen. Die Gesellschaft hat mit der International Nickel Co. in Sudbury, Ontario, einen Vertrag über die Lieferung von 25 000 t Glaubersalz für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen; die Nickel Co. wird das Glaubersalz zur Reduktion von Nickel-Kupfer-Erzen verwenden.

Eine andere Gesellschaft, die Natural Sodium Products, Ltd., wird demnächst ihre vor kurzer Zeit durch eine Feuersbrunst zerstörte Anlage in Dunkirk, Saskatchewan, wieder aufbauen; die Kosten für dieses Projekt belaufen sich ebenfalls auf 500 000 $.

Natriumsulfat wird in Canada in großen Mengen von den Sulfatzellstoffabriken verbraucht, die bisher große Mengen dieses Produktes aus dem Auslande bezogen haben. Die Produktion aus den Lagern in Saskatchewan, die viele Millionen t Natriumsulfat enthalten, wurde im Jahre 1920 aufgenommen, hat aber bisher noch keinen großen Umfang angenommen. Im Jahre 1928 betrug die canadische Produktion 6015 t im Werte von 69 000 $ und im ersten Halbjahr 1929 3373 t im Werte von 36 000 $. Dagegen führte Canada im Jahre 1928 38 835 t im Werte von 445 000 $ ein. Außerdem wurden im letzten Jahre 36 561 t Natriumbisulfat im Werte von 312 000 $ eingeführt. Das Natriumbisulfat wird zur Raffinierung von Nickel verwandt und kann auch aus dem natürlichen Natriumsulfat durch Einwirkung von Schwefelsäure erhalten werden.

Infolge des großen Verbrauchs von Natriumsulfat und Natriumbisulfat in verschiedenen Zweigen der canadischen Industrie besitzt die neue Natriumsulfatindustrie in Saskatchewan gute Aussichten für die Zukunft. (3569)

Produktion von Schwerchemikalien im Jahre 1928. In Ergänzung unseres Berichtes auf S. 984 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" die folgenden Angaben:

Nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics betrug der Wert der Produktion der Anlagen, die Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase als Haupterzeugnisse herstellten, im Jahre 1928 42,34 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Vorjahr um fast 12 Millionen $ zugenommen.

Von dem Werte der Gesamtproduktion entfielen 39,19 Millionen $ auf die Unternehmen, die Säuren, Alkalien und Salze als Haupterzeugnisse herstellten. Der Wert der verkauften Erzeugnisse betrug 21,26 Millionen $, der Rest stellt den Wert der von den Produzenten weiter verarbeiteten Chemikalien dar.

Von den 16 zur Gruppe der Säuren, Alkalien und Salze gezählten Anlagen lagen neun in Ontario, drei in Quebec, drei in Britisch-Columbia und eine in Neu-Schottland. Das investierte Kapital betrug im Jahre 1928 40,02 Millionen $, die Zahl der beschäftigten Personen 2517 und die Summe der Löhne und Gehälter 3,49 Millionen $. Die Kosten für die verbrauchten Rohstoffe stellten sich auf 22,93 Millionen $, von denen 5,00 Millionen $ auf gekaufte Rohstoffe und 17,93 Millionen $ auf verbrauchte Zwischenprodukte entfielen.

Mit Ausnahme der Schwefelsäure (vgl. „Chem. Ind.", S. 1003) wurden alle Erzeugnisse dieses Industriezweiges nur von einem oder zwei Unternehmen hergestellt, so daß für diese keine Produktionszahlen veröffentlicht werden dürfen. Schwefelsäure wurde von sechs Anlagen hergestellt, Salpetersäure von zwei, Salzsäure von zwei und Calciumcarbid von drei Anlagen (davon zwei zum Verkauf und eine für den eigenen Bedarf), während die folgenden Erzeugnisse nur von einem Unternehmen hergestellt wurden: Acetylenruß, Eisessig, Kieselfluorwasserstoffsäure, Phosphorsäure, Butylacetat, Essigester, Ammoniumphosphat, Kalkstickstoff, Chlorkalk, flüssiges Chlor, Eisenphosphid, Paraldehyd, Phosphor, calcinierte Soda, Cyannatrium, Aetznatron, Glaubersalz, Natriumsulfat und Crotonaldehyd.

Der Wert der Produktion der Industrie der verdichteten Gase belief sich im vergangenen Jahre auf 3,15 Millionen $, die sich auf die einzelnen Erzeugnisse dieser Industriegruppe wie folgt verteilten:

	1000 $
Kohlensäure	516
Wasserstoff	44
Sauerstoff	1 471
Andere Erzeugnisse (unter Einschluß von verdichtetem und wässerigem Ammoniak, Stickstoff und Acetylen)	1 114

Die Herstellung von Acetylen erfolgte in 11 Anlagen, Kohlensäure wurde in 7, Sauerstoff in 12, Wasserstoff in 3 und wässeriges und wasserfreies Ammoniak in 3 Anlagen hergestellt. Von den betriebenen Anlagen lagen 11 in Ontario, 6 in Quebec, 3 in Manitoba, je 2 in Neu-Schottland und Britisch-Columbia und eine in Alberta.

Das in der canadischen Industrie der verdichteten Gase investierte Kapital betrug im Jahre 1928 4,23 Millionen $, die Zahl der beschäftigten Personen 426 und die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter 0,65 Millionen $. Die verbrauchten Ausgangsstoffe stellten einen Wert von 0,48 Millionen $ dar; der wichtigste Rohstoff war das Calciumcarbid, das mit 0,28 Millionen $ bewertet wurde. (3124)

Nicaragua.

Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln. Wie „Chemist and Druggist" berichtet, nahm der nicaraguanische Markt in den letzten Jahren Chemikalien und Arzneimittel im Werte von etwa 425 000 $ pro Jahr auf. Die wichtigsten eingeführten Erzeugnisse sind pharmazeutische Präparate, deren jährliche Einfuhr einem Werte von etwa 280 000 $ entspricht. An zweiter Stelle folgen technische Chemikalien mit einem Einfuhrwert von 140 000 $ und schließlich Tinten mit 5000 $ pro Jahr.

Der größte Teil des nicaraguanischen Chemikalien- und Arzneimittelmarktes wird von den Vereinigten Staaten kontrolliert, daneben besitzen aber auch Deutschland, Großbritannien und Frankreich bemerkenswerte Anteile am Einfuhrhandel. Geringe Mengen von Calciumcarbid und anderen technischen Chemikalien werden ferner von Canada geliefert.

Für pharmazeutische Spezialitäten bestehen Absatzmöglichkeiten, zur Einführung derartiger Erzeugnisse ist jedoch eine ausgedehnte Propaganda erforderlich; die Konkurrenz auf diesem Markte ist scharf. (3550)

Trinidad.

Ausfuhr von Asphalt. Einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer zufolge werden alljährlich nach Großbritannien bedeutende Mengen Asphalt eingeführt; das wichtigste Herkunftsland der Einfuhr ist Trinidad. Diese Kolonie besitzt einen Pechsee, dessen Oberfläche fast 130 acres beträgt und dessen Tiefe noch unbekannt ist. Eine ungeheure Menge Asphalt steht dort zur Verfügung, und die Ausfuhr dieses Minerals spielt im Handel Trinidads eine sehr bedeutende Rolle. Während des letzten Jahres führte die Kolonie 152 287 t Asphalt aus. (3296)

Britisch-Guayana.

Einfuhr von Arzneimitteln und Parfümerien. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" belief sich die Einfuhr von medizinischen Spezialitäten nach Britisch-Guayana während des Jahres 1928 auf 114 000 $. Die Hauptlieferanten waren Großbritannien und die Vereinigten Staaten.

Herkunftsland	1927 1000 $	1928 1000 $
Vereinigte Staaten	44	45
Canada	17	13
Großbritannien	51	53
Andere Länder	2	4

Die Gesamteinfuhr von Parfümerien (ausschließlich Toiletteseifen) entsprach im Jahre 1928 einem Werte von 40 500 $, von denen ebenfalls der Hauptteil auf die Einfuhr aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten entfiel. An Toiletteseifen führte Britisch-Guayana 40 300 lbs. ein, die einen Wert von 15 000 $ darstellten und zu 80% aus Großbritannien bezogen wurden. (3549)

Französisch-Marokko.

Ausbeutung neuer Phosphatfelder. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, wird die Eröffnung der Eisenbahnlinie von Casablanca nach Marrakech die Entwicklung der marokkanischen Phosphatindustrie sehr begünstigen.

Drei Phosphatvorkommen sind in Marokko bekannt: Das erste erstreckt sich über ein Gebiet von 50 qkm von Oued Zem bis Oued R'bia und ist das einzige, das bisher ausgebeutet wird; das zweite erstreckt sich vom Zima-See bis Tessaout und bedeckt eine Fläche von 75 km Länge und 15 km Breite. Ueber das dritte Phosphatgebiet, das sich südlich von Marrakech befindet, ist bisher wenig bekannt.

Die wichtigste Eigenschaft der marokkanischen Vorkommen ist ihr hoher Phosphatgehalt; die reichsten Adern enthalten 75% Tricalciumphosphat, während sich der durchschnittliche Tricalciumphosphatgehalt zwischen 60 und 66% bewegt.

Der Gehalt der marokkanischen Lager an 75prozentigen Phosphaten wird auf wenigstens 200 Millionen t geschätzt, die

Digitized by Google

Vorkommen von Phosphaten der gewöhnlichen Grädigkeiten werden als unerschöpflich angesehen. Infolge des hohen Phosphatgehaltes kann Marokko mit allen Phosphaten anderer Herkunft konkurrieren; der Reingewinn (nach Abzug der Unkosten) bewegt sich schätzungsweise in der Größenordnung von 50 Fr. per metr. t. Die marokkanische Phosphatausfuhr belief sich im Jahre 1928 auf 1 337 000 metr. t.

Nach „Chemical Age" hat sich die marokkanische Regierung bereit erklärt, alle Arbeiten zu fördern, die zur Ausbeutung der Phosphatfelder im Bezirk Gantour (zwischen Maxagan und Marrakech) und zum Bau einer Eisenbahn, die dieses Gebiet mit dem Hafen Saffi verbinden soll, erforderlich sind. Man rechnet damit, daß der Bau dieser Eisenbahnlinie und der im Hafen von Saffi erforderlichen Anlagen zur direkten Verladung der Phosphate wenigstens vier Jahre dauern wird. Das neue Phosphatgebiet liegt 70—80 km von Saffi entfernt. Die Frachten werden in diesem Falle erheblich geringer sein als die Frachten für die von Kourigha nach Casablanca beförderten Phosphate. (3544)

Südafrikanische Union.

Gewinnung von Rohstoffen für die chemische Industrie. Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

An Drogen produziert und exportiert die Südafrikanische Union Aloe, Weinstein und Buccoblätter. Die Ausfuhr von Aloe betrug im abgelaufenen Jahre 1,16 Mill. lbs. im Werte von 9488 £; der Wert der Ausfuhr ist im Vergleich zum Jahre 1927, in dem die Ausfuhr erheblich geringer war, um etwa 3000 £ gestiegen. An Weinstein führte die Südafrikanische Union im verflossenen Jahre 80 469 lbs. im Werte von 849 £ aus im Vergleich zu 83 504 lbs. im Werte von 1163 £ im Jahre 1927. Die aus der Südafrikanischen Union ausgeführten Buccoblätter werden zum größten Teil von den Vereinigten Staaten abgenommen; die Gesamtausfuhr betrug im Jahre 1928 203 350 lbs. im Werte von 8158 £ gegenüber 139 444 lbs. im Werte von 6041 £ im Jahre 1927.

Wattlerinde und Wattlerindenauszüge werden in der Südafrikanischen Union in großem Umfange produziert. Im Jahre 1928 belief sich die Ausfuhr von Rinde auf 171,02 Mlil. lbs. im Werte von 793 990 £ im Vergleich zu 210,57 Mill. lbs. im Werte von 868 268 £ im Vorjahre. Die Ausfuhr von Auszügen weist in der gleichen Zeit ebenfalls einen Rückgang auf; von 34,72 Mill. lbs. im Werte von 291 384 £ im Jahre 1927 ist sie auf 21,32 Mill. lbs. im Werte von 181 079 £ im Jahre 1928 gesunken.

Das Jahr 1928 hat eine bedeutende Entwicklung der südafrikanischen Platinindustrie zu verzeichnen, als Ergebnis der Verbesserungen, die an den Verfahren zur Extraktion des Platins aus den Erzen vorgenommen worden sind. Der Wert der Produktion ist um etwa 97 000 £ gestiegen. Die gesamte Platinproduktion erreichte im letzten Jahre 17 827 Unzen im Werte von 241 110 £, und dieser Produktionszuwachs ist zweifellos die Ursache dafür, daß die südafrikanische Ausfuhr von Edelmetallen außer Gold und Silber im letzten Jahre so stark gestiegen ist, und zwar von 199 647 £ im Jahre 1927 auf 300 894 £ im Jahre 1928.

Seit einigen Jahren ist in der Südafrikanischen Union ein großes Manganerzlager bekannt, das im nördlichen Teil des Kaplandes liegt. Im Laufe des letzten Jahres sind diese Lager von Geologen untersucht worden; der Untersuchungsbefund läßt darauf schließen, daß diese Entdeckung zu einer umfangreichen Industrie führen und die Südafrikanische Union in die Lage versetzen dürfte, sich zu einem Exporteur von Manganerzen und zu einem Produzenten von Ferrolegierungen zu entwickeln. Es besteht kein Zweifel mehr darüber, daß die südafrikanischen Lager große Mengen hochgrädiger Manganerze enthalten und der Postmasburg-Distrikt zu den reichsten Mangangebieten der Erde gehört.

Chromerze werden von der Südafrikanischen Union in erheblichen Mengen ausgeführt; die Ausfuhr aus diesem Gebiet betrug im Jahre 1928 26 169 t im Werte von 39 995 £ und hat damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem die Südafrikanische Union 18 827 t im Werte von 42 952 £ ausführte, der Menge nach erheblich zugenommen.

Die Produktion des äußerst wertvollen Metalles Osmiridium hat in den letzten Jahren in Südafrika bemerkenswerte Fortschritte gemacht, und im vergangenen Jahre ist der Wert der Produktion um 31 595 £ gestiegen. Die südafrikanische Ausfuhr von Osmiridium betrug im vergangenen Jahre 5505 Unzen im Werte von 80 012 £ gegenüber 5196 Unzen im Werte von 54 197 £ im Jahre 1927.

An tierischen Rohstoffen, die die Südafrikanische Union an den Weltmarkt liefert, ist besonders der Waltran zu nennen. Die Südafrikanische Union verfügt über einen ausgedehnten Walfang und führte im vergangenen Jahre 4,54 Mill. Gall. im Werte von 466 958 £ aus, der Menge nach hat die Ausfuhr im Vergleich zum Jahre 1927 um fast 1 Mill. Gall. zugenommen. (3294)

Cypern.

Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie. Wie ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, gehört Cypern neben Canada und Tasmanien zu den wichtigen Produktionsgebieten für Pyrite innerhalb des Britischen Reiches. Der Pyritausfuhr Cyperns kommt im Verhältnis zu der Größe dieser Insel erhebliche Bedeutung zu; im letzten Jahre stellte die Ausfuhr einen Wert von 248 530 £ dar gegenüber 196 817 £ im Jahre 1927.

Die Einfuhr von Eisenpyriten (unter Einschluß der Kupferpyrite) nach Großbritannien belief sich im Jahre 1928 auf 302 923 t im Werte von 547 672 £ und hat damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem Großbritannien 286 543 t Pyrite im Werte von 544 002 £ aus dem Auslande bezog, zugenommen. Andere mineralische Rohstoffe, die in Cypern gewonnen werden und für die chemische Industrie Bedeutung haben, sind Magnesit und Chromit.

Der Sumach, der zum Gerben von Korduanleder und weichem Leder in großem Umfange verwandt wird, ist in Cypern eine der Ausfuhrwaren von geringerer Bedeutung. (3295)

Ceylon.

Die Graphitindustrie. Wie das Journal der Londoner Handelskammer schreibt, hat die Produktion von Graphit in Ceylon im letzten Jahre eine Erhöhung der Ausfuhr auf 14 346 t Graphit ermöglicht. Die Zunahme beträgt im Vergleich zum Jahre 1927 1440 t. Für hochgrädigen Ceylon-Tiegelgraphit bestand während des letzten Jahres nur sehr geringe Nachfrage, eine Erscheinung, die zweifellos auf die hohen Angebote von seiten Madagaskars zurückzuführen ist, das seine Verfahren zur Aufbereitung des Graphits verbessert hat und infolgedessen in der Lage ist, Graphit zu liefern, der für die meisten Arten von Tiegeln verwendbar und dabei viel billiger ist als die besten Grädigkeiten des Ceylongraphits.

Die Lage der Graphitindustrie Ceylons ist keineswegs günstig, und die einzige Möglichkeit, die diese Industrie wieder beleben könnte, scheint in einer Erhöhung der Nachfrage von seiten Indiens, Australiens und des Fernen Ostens zu liegen, d. h. der Länder, in denen sich die Konkurrenz Madagaskars nicht so sehr bemerkbar macht. (3298)

Niederländisch-Indien.

Produktion von Chinarinde. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, wird die diesjährige Produktion von Chinarinde in ganz Niederländisch-Indien nach einer amtlichen Veröffentlichung des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsministeriums der niederländisch-indischen Regierung auf 10 838 metr. t geschätzt. Von der geschätzten Gesamtproduktion entfallen 9490 metr. t auf Java und 1348 metr. t auf Sumatra. Die Schätzungen basieren auf den Berichten aus 94 Produktionsgebieten.

Während des ersten Quartals des Jahres 1929 betrug die Produktion von Chinarinde 2571 metr. t. (3453)

Philippinen.

Einfuhr von Schwefel und Schwefelsäure. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Trade Commissioner in Manila wird auf den Philippinen keine Schwefelsäure hergestellt. Der gesamte Bedarf an Schwefel und Schwefelsäure wird durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt.

Die Einfuhr von Schwefelsäure belief sich im Jahre 1928 auf 732 metr. t, von denen 689 t von Japan und 33 t von den Vereinigten Staaten geliefert wurden.

Ueber die Einfuhr von Schwefel nach den Philippinen besteht keine besondere Statistik, nach den Schätzungen der einheimischen Importeure beträgt der jährliche Bedarf 30—50 t. Die Zündholzfabrik des Schwedentrusts verbraucht jährlich etwa 12 t Schwefel und das Landwirtschaftsbureau etwa 10 t, und etwa 15 t werden jährlich für Räucherzwecke verbraucht. (3270)

China.

Produktion und Einfuhr von Natriumverbindungen. Die Nachfrage nach calcinierter Soda und verschiedenen Natriumverbindungen (Silicat, Bicarbonat usw.) ist in China nach einem Berichte der Zeitschrift „L'Industria Chimica" im

Digitized by Google

Steigen begriffen. Die chinesische Einfuhr von Aetznatron ist zwar im Jahre 1927 etwas zurückgegangen, lag aber immer noch über dem Durchschnitt der Jahre 1924 und 1925.

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse während der Jahre 1924 und 1925 ist nebst den wichtigsten Herkunftsländern in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1926		1927	
	1000 Picul	1000 Hk.-T.	1000 Picul	1000 Hk.-T.
Calcinierte Soda:				
Großbritannien . .	674	1 917	744	2 260
Hong-Kong	53	206	80	272
Japan	45	142	24	76
Südafrika	—	—	20	52
Deutschland	6	18	5	16
Insgesamt:	783	2 313	875	2 683

	1926		1927	
	1000 Picul	1000 Hk.-T.	1000 Picul	1000 Hk.-T.
Aetznatron:				
Großbritannien . . .	146	763	123	722
Hong-Kong	10	57	16	99
Vereinigte Staaten . .	7	36	6	41
Japan	3	16	1	11
Insgesamt:	172	905	150	891

	1926		1927	
	1000 Picul	1000 Hk.-T.	1000 Picul	1000 Hk.-T.
Verschiedene Natriumverbindungen:				
Japan	124	597	167	873
Großbritannien . . .	101	392	70	343
Hong-Kong	5	31	22	114
Deutschland	13	68	14	87
Insgesamt:	306	1 365	292	1 536

Wie aus den vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, wird der Markt von Großbritannien und Japan beherrscht, hinter denen alle anderen Länder in ihrer Bedeutung weit zurücktreten.

Die einheimische Produktion von Soda umfaßt besonders die folgenden vier Marken: „Kow-soda", die großenteils aus der Mongolei stammt und von Kalgan und Kupeikow ausgeführt wird, „Taikong-soda", die in der Provinz Honan hergestellt wird, „Soda-ash", die in Hankou produziert wird, und schließlich eine vierte Sorte, die größtenteils in Wentschou und Taitschou in Tschekiang hergestellt wird. Die beiden ersteren Sorten sind auch unter dem Namen „natürliche Soda" bekannt.

Im Süden Chinas wurde die einheimische Soda in und unmittelbar nach dem Kriege in großen Mengen verbraucht, in letzter Zeit ist das einheimische Produkt jedoch schon wieder fast vollständig durch die Einfuhrware verdrängt worden. Geringere Mengen inländischer Soda werden noch in vielen Gebieten Nordchinas in Wäschereien und in der Papierindustrie verbraucht.

Die in China hergestellte Soda enthält viele Verunreinigungen und wird infolge der hohen Produktionskosten und der hohen Frachten zu sehr teuren Preisen verkauft. (3237)

Der Holzölmarkt. Wir entnehmen der „Ostasiatischen Rundschau" die folgenden Angaben:

Die zum Export gekommene Ernte des Jahres 1928 ist in ihrem Ertrage hinter der des Vorjahres zurückgeblieben. Namentlich aus Szechuan wurde ein starkes Minderergebnis gemeldet, andererseits aber scheint Hunan eine bessere Ausbeute gehabt zu haben. Bei dem Fehlen jeglicher Statistik in China können diese Nachrichten nur mit Vorbehalt wiedergegeben werden. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß für den Export der Ausfall der Ernte an Bedeutung zurücktritt gegenüber der Preisgestaltung in den Abnehmerstaaten. Bei hohen Exportpreisen wird nämlich nicht nur der einheimische Konsum zugunsten der Ausfuhr stark eingeschränkt, vor allem macht ein hoher Preisstand auch den Abtransport des Holzöls rentabel aus solchen Gegenden, die sonst wegen ihrer Entlegenheit nicht für den Export in Betracht kommen. Soweit sich die Entwicklung der Saison bisher übersehen läßt, dürften sich besondere Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr kaum einstellen.

In den Methoden des Holzölgeschäfts hat sich im Jahre 1928 gegenüber den Vorjahren nichts wesentliches geändert. Zu erwähnen wäre höchstens, daß sich je länger je mehr die Verschiffung in Tanks durchsetzt. Nach Amerika vollzieht sich schon jetzt fast der gesamte Holzölexport durch Tankanlagen, und auch für den Verkehr mit Europa tritt der Tank immer mehr an die Stelle der früher üblichen Versendung in Fässern.

Die Preise für Holzöl unterliegen im Laufe der Saison erheblichen Schwankungen. Da der Abtransport des Holzöls aus den Produktionszentren in Szechuan und Hunan das ganze Jahr hindurch erfolgt, sind die Schwankungen durch Saisoneinflüsse nicht zu erklären. Die mangelnde Stetigkeit in der Preisbildung ist offenbar vielmehr auf die starke Spekulation zurückzuführen, die in dem Holzölgeschäft immer mehr Platz gegriffen hat.

Dem ausländischen Holzölexporteur, der normalerweise seinen Wohnsitz in Hankau hat, stehen zwei Wege offen, um sich mit Holzöl einzudecken: er kann entweder im offenen Markte in Hankau kaufen, oder er kann direkt in die Produktionszentren nach Szechuan und Hunan gehen. Der Großexporteur, der sich ständig mit dem Holzölgeschäft beschäftigt, wird gewöhnlich das letztere tun und zu diesem Zweck in Wanhsien (Szechuan) und Changte (Hunan) einen Vertreter oder Agenten unterhalten. Der Einkauf selbst erfolgt dann durch chinesische Aufkäufer, die die einzelnen Plätze des Hinterlandes bereisen und das Holzöl bei den Bauern und Kleinhändlern einsammeln. Schon hier beginnt das Risiko des Exporteurs, da er dem Aufkäufer auf die von ihm einzukaufende Menge einen Kostenvorschuß von 20—50% zu leisten hat. Als weitere Gefahrenmomente treten dann dazu die Verfälschung des Oels, das von den Bauern nur oberflächlich gereinigt wird, und die Leckage, die durch die primitive Verpackung kaum zu vermeiden ist, Der hierdurch entstehende Gewichtsverlust wird auf mindestens 5% für den Transport bis Hankau eingeschätzt. Eine der Hauptschwierigkeiten im Holzölgeschäft entsteht aber durch die Verschiffung des Oels nach Hankau. Bietet schon die Schiffahrt durch die Stromschnellen des oberen Yangtse ganz ungewöhnliche Fährnisse, so kam in den letzten Jahren hinzu, daß unter der herrschenden politischen Unsicherheit die Transporte vielfach Plünderungen und Erpressungen durch Räuberbanden ausgesetzt waren, oft genug auch die Schiffe von den Militärbehörden für Truppenverschiebungen requiriert wurden. Die hieraus sich ergebende Verzögerung in der Ankunft des Holzöls ist einer der Punkte, wo die Spekulation mit Vorliebe einsetzt. Da der Exporteur das von ihm eingekaufte Quantum Holzöl normalerweise bereits nach Europa oder Amerika weiterverkauft hat und zu einem bestimmten Termin verschiffen muß, sieht er sich bei der Verzögerung in der Ankunft der Ware gezwungen, sich in Hankau im offenen Markt einzudecken. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der am Holzölgroßhandel beteiligten Firmen ist aber die Position der Konkurrenten ziemlich genau bekannt und durch die Ausnutzung der Verlegenheit eines lokalen Händlers kommt es dann, daß in Hankau die Preise plötzlich steigen, während gleichzeitig vielleicht New York und London fallende Preise für Holzöl melden. (2170)

Japan.

Die Marktlage für Exportchemikalien. Die „Ostasiatische Rundschau" vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht eine Uebersicht über die Marktlage der japanischen Exportchemikalien, der die nachfolgenden Ausführungen entnommen sind:

Die seit dem Frühjahr des laufenden Jahres sinkende Preistendenz für die japanischen Exportchemikalien hat bis in die letzten Wochen angehalten, jetzt aber anscheinend den Tiefpunkt erreicht. Während sich die überseeische Nachfrage — abgesehen von Campher — nach wie vor zurückhält, bleibt das Angebot trotz einer leichten Produktionsverknappung reichlich. Der Kampf zwischen den natürlichen Produkten Japans und den synthetischen Erzeugnissen hat sich im Camphergeschäft, nachdem der natürliche Campher durch große Abschlüsse der Filmindustrien eine Zeitlang eine festere Position behauptet hatte, wieder verschärft. In den Preisen der einzelnen Japanprodukte sind folgende Rückgänge eingetreten (in Yen per 100 Kin):

	1929 bis August	1928	1927	1926
Menthol . . .	155—145	170— 70	100— 70	150— 80
Pfefferminzöl .	85— 65	90— 35	60— 35	80— 40
Agar-Agar . .	260—245	310—180	220—170	230—190
Pyrethrum . .	80— 60	95— 70	70— 25	45— 25
Rohcampher .	99	119— 99	119	170—140

Campher. In den Vereinigten Staaten ist der Bedarf an allen Campherarten stark gestiegen. Im ersten Halbjahr sind roher natürlicher, gereinigter natürlicher und synthetischer Campher in der Gesamtmenge von 6,2 Millionen lbs. eingeführt worden gegen 3,6 Millionen in der ersten Hälfte 1928.

Menthol, Pfefferminzöl. Unter dem Einfluß der Ernteverknappung hat sich der Markt etwas befestigt. Durch die große Trockenheit sind die Kulturen in Hiroshima und Okayama (Hauptinsel) so stark beeinträchtigt worden, daß trotz Erweiterung der Anbaufläche ein 40%iger Rückgang der rohen Pfefferminzölernte eintrat. Allerdings bleibt zu be-

Digitized by Google

rücksichtigen, daß von diesen Gegenden der geringere Teil der Produktion bestritten wird und Hokkaido erst später, vom Oktober bis Dezember, erntet.

Agar-Agar. Bei zurückhaltender Nachfrage der chinesischen und europäischen Verbraucher sind die Umsätze minimal. Immerhin dürften die Preise dem tiefsten Stand nahegekommen sein.

Pyrethrum. Auch in diesem Produkt übersteigt das Angebot die Nachfrage, selbst wenn sich das Produktionsergebnis gegen das Vorjahr verschlechtern sollte. Angesichts der Abweichungen in den Angaben über den Ernteumfang dürfte eine neue Zusammenstellung des Fachverbandes für 1928 von Interesse sein: insgesamte Anbaufläche 12 263 ha, Produktion 5775 t. Bei einem Export im Kalenderjahr 1928 von 6273 t und einem Inlandsbedarf von mehr als jährlich 1500 t betrugen die Vorräte Anfang dieses Jahres 3000 t.

Schwefel war früher ein Hauptausfuhrartikel Japans. Bis zum Beginn des Weltkrieges wurden von den 70 000 bis 80 000 t Jahresertrag der japanischen Schwefelminen 50 000 bis 60 000 t im Werte von rund 2 Millionen Yen ausgeführt, hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, ferner nach Australien, Canada, Sibirien und Britisch-Indien. Während des Weltkrieges gingen diese Absatzgebiete für japanischen Schwefel fast gänzlich verloren; die Vereinigten Staaten dehnten ihre Schwefelproduktion so aus, daß die Einfuhr von japanischem Schwefel vollständig aufhörte. Seit 1921 beläuft sich der Export jährlich auf nur 2000 bis 5000 t. Nur die gesteigerte Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes, hauptsächlich durch die starke Entwicklung der Papierindustrie und der Kunstseide, verhinderte den gänzlichen Zusammenbruch der japanischen Schwefelindustrie. Im Jahre 1928 belief sich die Ausfuhr von Schwefel aus Japan auf annähernd 5300 t im Werte von 464 000 Yen. Sie beschränkt sich auf China, Kwantung und Hongkong. (3540)

Produktion von synthetischem und natürlichem Indigo. Die Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Tokio, der die folgenden Ausführungen enthält:

Die Produktion von synthetischem Indigo ist gegenwärtig in Japan nicht groß und beschränkt sich auf zwei Unternehmen, die Miike Mining Co., eine Tochtergesellschaft der Mitsui & Co., deren Produktion jedoch so gering ist, daß sie auf dem Indigomarkte gar keine Rolle spielt, und die Nippon Senryo K. K., deren Indigoproduktion auf 6000 Picul (1 Picul = 60,45 kg) geschätzt wird.

Die japanische Einfuhr von synthetischem Indigo ist verhältnismäßig hoch, neigt aber zur Abnahme. Die Einfuhr betrug während der letzten Jahre:

Jahr	Picul	1000 Yen
1925	16 240	2 618
1926	19 309	2 619
1927	16 854	2 225
1928	12 964	1 675

Die japanische Produktion von natürlichem Indigo in den Jahren 1925—1927 ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	Gereinigter Indigo		Roher Indigo	
	Kwan*)	1000 Yen	Kwan*)	1000 Yen
1925 . . .	697 954	818	266 007	353
1926 . . .	408 579	474	212 272	232
1927 . . .	432 765	607	221 099	316

(3231)

Australien.

Produktion und Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie. Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, unterhält Australien einen ziemlich bedeutenden Ausfuhrhandel in Gummen und Harzen; im Fiskaljahr 1927/28 betrug die Ausfuhr dieser Erzeugnisse 57 703 cwt. und entsprach einem Werte von 28 753 £ gegenüber 44 566 cwt. im Werte von 22 171 £ im Fiskaljahr 1926/27.

Die Ausfuhr von Cadmium belief sich im Jahre 1927/28 auf 4231 cwt. im Werte von 45 860 £ und hat damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem 2854 cwt. im Werte von 28 164 £ zur Ausfuhr gelangten, bedeutend zugenommen.

In Neusüdwales werden geringe Mengen Wismut produziert.

Neusüdwales und Westaustralien sind als Produktionsgebiete für Molybdänit zu erwähnen; die Ausfuhr dieses Erzes aus Australien stellte im Fiskaljahr 1927/28 einen Wert von 4140 £ dar im Vergleich zu 3644 £ im Fiskaljahr 1926/27.

*) 1 Kwan = 3,76 kg.

Die Produktion von Osmiridium in Tasmanien ist nicht so hoch wie diejenige Südafrikas; Tasmanien produzierte im Jahre 1927 immerhin auch 633 Unzen im Werte von 7456 £.

In Queensland sind zwei Flußspatlager bekannt, die dortigen Bedingungen zur billigen Gewinnung großer Mengen dieses Minerals sind günstig.

An Wolframerzen führte Australien im Fiskaljahr 1827/28 2439 cwt. aus, die einem Werte von 5271 £ entsprachen; im vorhergehenden Fiskaljahre betrug die australische Ausfuhr 2361 cwt. im Werte von 5962 £.

In Neusüdwales besteht eine Magnesitindustrie, und in Tasmanien ist ein Monazitlager im Gladstone-Distrikt bekannt, das von gutem kommerziellen Werte und bisher noch nicht ausgebeutet worden ist. (3297)

Neu-Seeland.

Die Kaurigummiindustrie. Nach „Chemist and Druggist" zeigt die Kaurigummiproduktion Neu-Seelands seit einigen Jahren eine abnehmende Tendenz; außer der Produktion und Ausfuhr sind auch die für das Gummi erzielten Preise stark gesunken. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Produktion	Ausfuhr		Durchschnittspreis
		t	1000 £	£ per t
1913 . .	9 598	8 473	790	93
1920 . .	5 653	6 418	357	86
1922 . .	7 003	6 391	563	88
1924 . .	5 434	5 261	444	84
1925 . .	5 068	5 398	417	77
1926 . .	4 250	4 877	333	68
1927 . .	3 820	4 674	279	60
1928 . .	4 003	4 394	240	55
1929 . . (3 Mon.)	805	1 106	60	54

(3299)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Coryllin" Gesellschaft zur Verwertung chemischer und pharmazeutischer Patente mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 5. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Verwertung von Geheimverfahren, Erfindungen und Patenten zur Herstellung von Theophyllin, Theophyllinderivaten und theophyllinhaltigen Präparaten sowie der Betrieb aller mit der Verwertung solcher Erfindungen und Patente in Zusammenhang stehender Geschäfte und die Beteiligung an Geschäften jeder Art, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind, sowie auch der Verkauf der erzeugten Waren unmittelbar an Großhändler, Zwischenhändler, Apotheker und dergl. im In- und Auslande. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Professor Dr. von der Heide, Neubabelsberg, Diplomingenieur Boris Loewy, Berlin, Kaufmann Wilhelm Feuchtwang, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 9. 1929 abgeschlossen. Sämtliche Geschäftsführer sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

Offene Handelsgesellschaft Standard Phytotherapeutisches Laboratorium, Löhr u. Co. in Steele. Die Firma ist am 4. 9. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen-Steele eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter, die jeder für sich allein berechtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten, sind: 1. der Apotheker Hans Löhr, 2. der Kaufmann Heinrich Schmitz, beide in Steele. Die Gesellschaft hat am 4. 9. 1929 begonnen.

Sigma pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Siegmar,** Nevoigtstraße 33. Die Firma ist am 10. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1929 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von und der Handel mit Verbandsstoffen, kosmetischen und pharmazeutischen Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen oder solche zu erwerben, Vertretungen zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Max Arnold Altmann in Chemnitz.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A. G., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 10. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 18. 5. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag von bis zu 3 000 000 M. auf bis zu 5 500 000 M. durch Ausgabe von bis

Digitized by Google

zu 3000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist in Höhe von 50 000 M. erfolgt.

Chemische Fabrik Halle-Ammendorf Gebr. Hartmann in Ammendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle/Saale ist am 11. 10. 1929 eingetragen: An Dr. Rudolf Krug in Halle a. S. ist Gesamtprokura erteilt. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 10. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 9. 1929 in den §§ 5, 11 und 16 abgeändert worden. § 20 ist weggefallen. Walter Pietsch, Alfred Haentsch und Paul Spiegel sind als Vorstandsmitglieder ausgeschieden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Bayrol Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 5. 10. 1929 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Der Geschäftsführer Ernst Otto Hecht ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer Leopold Heckmann gelöscht; neubestellter Geschäftsführer: Ernst Otto Hecht, Direktor in München.

Chemische und Biologische Laboratorien Dr. Boerlage, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 10. 10. 1929 eingetragen: Dem Fräulein Emmy Gernig, Wiesbaden, ist Prokura erteilt.

Chemische Werke Schweizer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Auerbach a. d. B. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwingenberg/Hessen ist am 29. 9. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 6. 1929 und der Generalversammlung vom 22. 7. 1929 wurde der Gesellschaftsvertrag vom 5. 1. 1921 geändert bzw. unterm 22. 7. 1929 der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen jeder Art sowie der Handel mit Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten der chemisch-technischen Industrie. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Waren herzustellen und zu vertreiben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der chemisch-technischen Industrie stehen. Das Stammkapital wurde auf 20 000 M. erhöht. Der Geschäftsführer Hermann Abel ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu zeichnen und zu vertreten. Anton Peter wird als Geschäftsführer abberufen. Der Kaufmann Viktor Peter von Auerbach wird zum Geschäftsführer bestellt. Dem Albert Peter, Kaufmann, und dem Peter Forell, Kaufmann, beide in Auerbach, ist Prokura erteilt. Der Geschäftsführer Viktor Peter ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu zeichnen und zu vertreten. Die Prokuristen Albert Peter und Peter Forell sind berechtigt, und zwar jeder von ihnen, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen und zu vertreten.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 10. 1929 eingetragen: Die Prokura des Dr. Wolfgang Max Schultz ist erloschen.

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger, Sitz: **Knapsack b. Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 8. 10. 1929 eingetragen: Dr. phil. Karl Weibezahn und Heinrich Brock, Knapsack, haben derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Gottfried Münz Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 25. 9. 1929 ist § 7 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Kaufmann Heinrich Münz, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt und vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit Gottfried Münz oder einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Gottfried Münz vertritt die Gesellschaft allein. Heinrich Elenberg ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er die Gesellschaft mit einem Geschäftsführer vertritt.

Liquidation.

Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft, Sitz: **Oberwerschen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Teuchern ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 9. 1929 aufgelöst und der alleinige Vorstand Frau Beda Finkbeiner, geb. Scheithauer, in Oberwerschen zum Liquidator bestellt.

Konkurse.

Chemische Fabrik Uslar Aktiengesellschaft in Uslar. Das Amtsgericht Uslar macht unterm 12. 10. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Eckenroth, Klebstoff-Gesellschaft m. b. H. in Köln, Melatengürtel 103. Das Amtsgericht Köln macht unterm 11. 10. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt ist.

Fr. Müller, Chemische Fabrik, Moorweg. Das Amtsgericht Bernburg macht unterm 11. 10. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Dr. Hans Müller in Leopoldshall, als Inhaber der Firma, nach Bestätigung des Vergleichs hierdurch aufgehoben ist.

Kretzer & Wirtgen, Harzproduktenfabrik und Fabrik technischer Oele und Fette, in Köln-Nippes, Nordstr. 15. Das Amtsgericht Köln macht unterm 30. 9. 1929 bekannt, daß das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen 1. der Firma, 2. des Kaufmanns und Fabrikanten Hans Kretzer in Köln-Nippes, Nordstr. 17 a, 3. des Kaufmanns und Fabrikanten Julius Wirtgen, Köln-Nippes, Gocher Straße 17, durch Beschluß des Gerichts vom 30. 9. 1929 aufgehoben worden ist, da der Zwangsvergleich angenommen und bestätigt ist.

Einsiedlerfabrik Oskar Koehl, Fabrikation pharmazeutischer und chemischer Präparate, Gewürze-Import, Gewürzmühle in Oberaudorf. Das Amtsgericht Rosenheim macht unterm 15. 10. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oskar Koehl in Oberaudorf am Inn, Alleininhaber der Firma, eröffnet und als Konkursverwalter der Rechtsanwalt Ludwig Mayer in Rosenheim ernannt ist. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigefrist in dieser Richtung bis Samstag, 2. 11. 1929, einschließlich. Frist zur Anmeldung von Konkursforderungen bis Freitag, 8. 11. 1929, einschließlich. Termin zur definitiven Wahl des Konkursverwalters, zur event. Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie zur Beschlußfassung über die in §§ 132 ff. Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie allgemeiner Prüfungstermin ist bestimmt auf Freitag, den 15. 11. 1929, nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichts.

Löschung.

Auro Chem.-pharmaz. Präparate Inh. Walter Auerbach, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle/Saale ist am 11. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3579)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. Oktober 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 510—520	Eisensulfat (krist.) 33—34
Aetznatron (fest, entfärbt) 216—218,50	Jodkalium (weiß) 265—270 (kg)
Alaun (gew., in Stücken) 163—165	Kalisalpeter (gereinigt) 485—495
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 173—179	Kaliumchlorat (krist.) 525—535
Aluminiumsulfat (17%) 103—104,50	Kaliummetabisulfit (krist.) 675—710
Ammoniak (22° Bé) 185—190	Kaliumpermanganat (techn.) 1625—1645
Ammonphosphat (krist.) 580—610	Kaliumsulfat (gereinigt) 215—219
Ammonsulfat (gew.) 149	Kaliumphosphat (techn.) —
Bariumchlorid (krist.) 163—165	Kalksalpeter (pulverförmig) —
Bariumsuperoxyd (87%) 635—645	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475—1525
Bleiglätte (pulverförmig) 535—550	Kupfersulfat (krist.) 470
Bleiweiß (pulverförmig) 510—520	Magnesiumcarbonat (leicht) 490—500
Blutlaugensalz (gelbes) 1200—1260	Magnesiumchlorid (geschm.) 84—87
Blutlaugensalz (rotes) 2950—3025	Magnesiumsulfat (techn.) 102—104,50
Bromkalium (rein) 3100—3250	Mennige (versch. Sorten) 575—625
Calciumcarbid (in Stücken) 164,50—168	Natriumbicarbonat (techn.) 124—127,50
Calciumphosphat (pulverförmig) 163—167	Natriumbichromat (krist.) 510—525
Chlorcalcium (geschm.) 60—61,50	Natriumchlorat (krist.) 400—410
Chlorkalium (gew.) 89—91	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 177—180
Chlorkalk (105—110°) 102—104	Natriumhyposulfit (photogr.) 199—203
Chromalaun (krist.) 360—375	Natriumnitrit (krist.) 480—495
Eisenchlorid (trocken) 275—280	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Natriumsulfat (krist., neige) 45—46,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—45,75
Natriumsulfit (krist.) 126—130
Natronsalpeter 150
Salmiak (pour piles) 445—460
Salpetersäure (36°, weiß) 215—225
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 197—204
Schwefelsäure (66°) 59—62
Soda (calc., 98—99%) 70—73,25
Soda (krist.) 41,50—42,75
Zinkchlorid (fest) 460—485
Zinksulfat (krist., techn.) 160—164,50
Zinkweiß (versch. Sorten) 695—825
Zinnchlorid 2800—2850
Zinnchlorür 2475—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5100—5200

Vereinigte Staaten (New York), 7. Oktober 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05—0,05¼
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer; pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat (wasserfrei; tanks) 0,14⁷/₁₀
Aethylalkohol (aus Korn; 190 proof.; barrels) 2,78—2,86 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,53 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,06¹/₈—0,06³/₈
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,06—0,06¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,07—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; in Stahlflaschen; ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist.; einheim) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U. S. P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,06½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,11¾—0,12
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99% krist.) 6 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.; imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.; imp.) 1,95—2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10¼
Methanol (97%; tanks) 0.57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¾—0,06¼
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07½—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%; einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas; ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 23—25 (t)
Natriumsulfid (in Stücken; 60%) 3,25—4 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½—0,09
Pottasche (98—100%; calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%; calc.) 0,05⁷/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpr.) 4.50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°; tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; tanks; ab Werk) 0,04—0.05
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°; tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,57½—0,58½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⁸/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03¼—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35
Zinnoxyd 0,48

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0 61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,23
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0 65
Carbolsäure (U. S. F.; ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,26—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,65—0,70
Kresylsäure (97—99%) 0,65—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destilliert; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpr.) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,33—0,37
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(3578)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 10. 29	16. 10. 29	Aktien	23. 10. 29	16. 10. 29
Byk-Guldenw.	60,50	63,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95.—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	66,50	67,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	93,—	98,—
„ v. Heyden	67,—	70,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	49,50	—,—	Rh. W. Sprengst.	72,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	69,—	71,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	52,50	—,—	Rütgerswerke	72,—	75,—
„ W. Brockhues	71,—	68,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	—,—	23,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	309,—	312,—
Dynamit Nobel	85,—	93 ⁷/₈	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	107,—	—,—	Staßfurter Chem.	21,—	21,25
Fahlberg, List	75 ⁷/₈	76,75	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	180,50	197,50	Union Fabr. chem. P.	44,75	51,—
Gehe & Co.	61,—	64,25	Ver. chem. Wk. Chl.	68,—	73,75
Th. Goldschmidt	62,25	68,—	„ Glanzstoff-F.	216,50	267,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	139,—	155,50
Heine & Co.	42,25	48,—			
Linde's Eismasch.	149,—	150,—			

Devisen	23. 10. 29	21. 10. 29	Devisen	23. 10. 29	21. 10. 29
Argentinien	1,740	1,752	Dänemark	112,04	112,05
Canada	4,140	4,140	Island	92,28	92,28
Japan	2,000	2,000	Lettland	80,68	80,68
Aegypten	20,92	20,915	Portugal	18,85	18,78
Türkei	1,974	1,980	Norwegen	112,02	112,00
England	20,398	20,396	Frankreich	16,465	16,465
Ver. Staaten	4,183	4,1845	Tschechoslowakei	12,388	12,388
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	81,02	81,00
Uruguay	4,060	4,060	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,56	168,57	Spanien	59 97	60,00
Griechenland	5,440	5,440	Schweden	112,36	112,38
Belgien	58,47	58,48	Estland	112,05	112,05
Danzig	81,54	81,51	Oesterreich	58,76	58,80
Finnland	10,51	10,509	Ungarn	73,10	73,10
Italien	21,90	21,895	Rumänien	2,497	2,490
Jugoslawien	7,397	7,394			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpesos	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,65	Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 10. 29	16. 10. 29
Elektrolytkupfer	170,25	170,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	63—67	64—68
Silber in Barren per 1 kg	68—69⁸/₈	68¹/₈—70

(3606)

Versammlungskalender.

4. November: Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Berlin SW, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Herrn Dr. Kikath, Berlin W, Budapester Str. 15.

6. November: Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. in Liquidation, Winkel i. Rheingau, G.-V., vorm. 11 Uhr, in Wiesbaden, Wilhelmstr. 22.

7. November: Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW 40, Hindersinstraße 9.

(3580)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 2. NOVEMBER 1929 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 31. Oktober 1929.

Was noch vor vier Wochen durch ein offiziöses Dementi in aller Form bestritten wurde, ist nunmehr durch eine amtliche Auslassung der deutschen Oeffentlichkeit offiziell verkündet worden: die Reichsregierung hat mit dem schwedischen Zündholzkonzern einen Vertrag abgeschlossen, durch den der Konzern gegen Gewährung einer Anleihe in Höhe von 500 Millionen Mark an einem durch reichsgesetzliche Regelung zu errichtenden deutschen Zündholzmonopol beteiligt wird. Der Schwedentrust hat mithin auf seinem kapitalistischen Siegeszug einen neuen Erfolg zu verzeichnen, der gegenüber seinen bisherigen Errungenschaften besonders schwer ins Gewicht fällt, da es sich diesmal um das Deutsche Reich, den größten kontinentalen Industriestaat, handelt. Und weil Deutschland diese Bezeichnung trotz aller Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit auch heute noch mit vollem Recht für sich in Anspruch nehmen darf, wird man den Kreuger-Vertrag in unseren Wirtschaftskreisen als eine schmerzliche Einbuße an Prestige empfinden.

Um diesen Eindruck nach Möglichkeit abzuschwächen, stellt die amtliche Verlautbarung in ihrer Begründung der Notwendigkeit des Vertragsabschlusses die Rücksichten auf die Notlage der deutschen Zündholzindustrie an die erste Stelle. Niemand wird diese Notlage bestreiten, die letzten Endes auf den Rohstoffmangel während der Kriegsjahre zurückzuführen ist, unter dem nahezu die gesamte deutsche Industrie schwer zu leiden hatte. Der durch den Bedarf eines Millionenheeres enorm gesteigerte Verbrauch machte es der deutschen Zündholzindustrie zu einer Unmöglichkeit, die Ansprüche des heimischen Marktes voll zu befriedigen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer starken schwedischen Einfuhr, deren Bezahlung aber durch Rücksichten auf den Schutz der deutschen Währung außerordentlich erschwert war. Auf Grund der damals geltenden Devisenordnung war der schwedische Zündholztrust gezwungen, den Gegenwert seiner Lieferungen auf einem Sperrkonto anzusammeln, das bei Beendigung des Krieges eine ansehnliche Höhe erreicht hatte. Da nun die deutsche Währung nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges bereits notleidend geworden war, verzichtete der Schwedentrust zur Vermeidung von Verlusten auf die Abhebung seines Guthabens und legte in konsequenter Fortführung seiner Expansionsbestrebungen die verfügbaren Mittel in der deutschen Zündholzindustrie an. Dies war der Ausgangspunkt des späteren Uebergewichts der schwedischen Zündholzindustrie in der deutschen Produktion.

Begünstigt durch die überaus schwierige Wirtschaftslage Deutschlands in den ersten Nachkriegsjahren, ist es den Schweden dann gelungen, in unserer heimischen Zündholzindustrie mehr und mehr Fuß zu fassen, bis schließlich zwei Drittel der deutschen Gesamtproduktion in ihren Händen waren. Bei der finanziellen Ueberlegenheit der in schwedischem Besitz befindlichen Fabriken über die kapitalschwachen deutschen Unternehmungen gestaltete sich der zwischen beiden Gruppen entstandene Konkurrenzkampf für unsere heimische Produktion so ungünstig, daß sie sich zur Wahrung ihrer Existenzmöglichkeit zum Abschluß eines Syndikatsvertrages zwecks gemeinsamer Verkaufsregelung gezwungen sah. Aber diese Maßnahme konnte den Niedergang der deutschen Zündholzproduktion nicht aufhalten. Auch die im Jahre 1927 von der Reichsregierung unternommene gesetzgeberische Aktion, durch welche die Neuerrichtung von Zündholzfabriken genehmigungspflichtig gemacht wurde, hatte keinen durchgreifenden Erfolg, weil, abgesehen von störenden Einflüssen inländischer Außenseiter, eine sehr starke Einfuhr russischer Zündhölzer einsetzte, und zwar zu Preisen, denen die heimische Produktion nicht gewachsen war.

Ein erneutes Eingreifen der Gesetzgebung war mithin nicht zu umgehen. Dabei wären alle Maßnahmen, die sich im Interesse der heimischen Zündholzindustrie als notwendig erwiesen, in weit höherem Maße den in Deutschland arbeitenden schwedischen Unternehmungen zugute gekommen. Diese Situation bot allein schon für den schwedischen Zündholztrust einen Anreiz, der Reichsregierung „Sanierungsvorschläge" zu machen, um seinen recht bedeutenden Kapitalbesitz in Deutschland sicherzustellen. In noch stärkerem Maße aber hat die deutsche Finanzlage eine Intervention des Schwedentrusts begünstigt.

Der trotz aller guten Vorsätze bisher nicht verminderte, sondern andauernd nur gesteigerte Finanzbedarf des Reichs zwang zur Beschaffung von Barmitteln, die aus laufenden Einnahmen nicht zu erzielen waren. Die Finanzverwaltung schritt deshalb im letzten Frühjahr zur Auflegung einer Inlandsanleihe, die, wie erinnerlich, nur einen geringen Teil des Bedarfs deckte. Dieser Mißerfolg schuf für das Reich eine finanzielle Situation, wie sie für den schwedischen Finanzmagnaten Kreuger günstiger kaum zu denken war. Schon so manches Land in schwieriger Finanzlage hat seinem Angebot, ihm unter Gewährung einer Anleihe oder anderer finanzieller Vorteile für den Staat oder die heimischen Interessenten einen maßgeblichen Einfluß auf die inländische Zündholzindustrie einzuräumen, nicht widerstehen können; dazu gehören Frankreich, Belgien, Portugal, Dänemark, Norwegen, Polen, die Tschechoslowakei, Lettland, Estland, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Japan und Ecuador. Mit Litauen soll soeben ein Vertrag zustande gekommen sein. Und nun will sich auch Deutschland in seiner Geldnot dem Kreuger-Konzern angliedern.

Die Reichsfinanzverwaltung bezeichnet das Abkommen als günstig, weil sich der Zinssatz der Anleihe unter Berücksichtigung des Ausgabekurses von 93% und des an den Schwedentrust entfallenden Anteiles aus dem Monopolgewinn auf nicht ganz 7% stellt. Eine solche Zinsbelastung ist allerdings bei unseren heutigen Verhältnissen nicht als besonders hoch anzusehen; und aus diesem Grunde wird das Zündholzmonopol kaum einem ernsten Widerspruch begegnen. Schwerer wiegen jedenfalls die grundsätzlichen Bedenken gegen das Staatsmonopol, auch wenn es sich, wie in dem vorliegenden Fall, auf einen Produktionszweig erstreckt, der sich zu zwei Drittel in ausländischen Händen befindet. Es handelt sich bei diesen Bedenken um die gerade im gegenwärtigen Augenblick leider recht aktuelle Frage des staatlichen Eindringens in die private wirtschaftliche Betätigung. Die Regierung wird bei der bevorstehenden Finanzreform nicht umhinkönnen, ihren prinzipiellen Standpunkt hierzu klarzulegen. — Bl.

(3690)

Digitized by Google

Die Entwicklung der ungarischen chemischen Industrie.

Der Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten beging am 20. Oktober d. J. die Feier seines 25jährigen Bestehens. Der anläßlich des Jubiläums herausgegebene Bericht enthält neben der Uebersicht über das letzte Jahr auch die Geschichte des Vereins und eine Schilderung der Entwicklung der chemischen Industrie Ungarns, unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit. Wir entnehmen dem Bericht folgende Ausführungen:

Nach dem im Jahre 1867 erfolgten österreichisch-ungarischen Ausgleich beginnt die ungarische chemische Industrie aufzublühen. Im Jahre 1898 bestanden bereits 134 Industrie-Unternehmen; sie deckten 25% des inländischen Chemikalienbedarfs. Im Jahre 1904 stieg die Zahl der Unternehmungen auf 190, welche 20 000 Arbeiter beschäftigten. Diese Entwicklung stellte einen natürlichen Vorgang dar, der durch keinerlei wirtschaftspolitische Eingriffe des Staates beeinflußt wurde. Schon damals haben die Bestrebungen begonnen, ein selbständiges ungarisches Zollgebiet zu schaffen, da die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen Ungarns im Rahmen der Doppelmonarchie nicht in ausreichendem Maße möglich war. Diese Pläne waren bei Ausbruch des Weltkrieges bis zu einer gewissen Vollständigkeit gediehen; ihre Durchführung sowie diejenige verschiedener anderer wirtschaftlicher Projekte kam nicht mehr zustande.

Im Oktober des Jahres 1904 wurde der Landesverein Ungarischer Chemischer Fabrikanten unter führender Beteiligung der „Hungaria, Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemikalien-Industrie-Aktiengesellschaft" gegründet. Der Verein hat während der 25 Jahre seines Bestehens eine schwere und verantwortungsreiche Arbeit geleistet und namentlich beim Wiederaufbau der chemischen Industrie im letzten Jahrzehnt tatkräftig mitgearbeitet.

Infolge des Zusammenbruchs durch den verlorenen Krieg wurde die ungarische chemische Industrie fast völlig vernichtet. Der Trianon-Vertrag hat einen großen Teil des Landes und der Bevölkerung von Ungarn abgetrennt. Die chemische Industrie hat 130 chemische Unternehmungen und einen großen Teil ihres Absatzgebietes verloren. Unter den an das Ausland abgetretenen Unternehmen befinden sich hauptsächlich solche der Holzverkohlungs-, Gerbstoff-, Soda-, Carbid- und Explosivstoffindustrien. Für die chemische Industrie begann ein Kampf ums Dasein, der dadurch besonders verschärft wurde, daß der Staat zwecks Beschaffung von Mitteln gezwungen war, die Wirtschaft mit drückenden Steuern zu belegen. Während des Krieges und der Inflation waren Zwangsvergleiche und Konkursfälle eine Seltenheit; später, während der Stabilisierungsperiode, steigt ihre Zahl immer höher und höher. In der Zeit von Mitte 1924 bis Mitte 1926 ergibt sich folgendes Bild*):

	Konkurse	Zwangsvergleiche
1924 (2. Hälfte)	30	169
1925	385	2 009
1626 (1. Hälfte)	399	1 282

Diejenigen Unternehmen, welche ihren Betrieb nicht einstellen mußten, waren gezwungen, ihre Produkte zu erhöhten Preisen zu verkaufen und verloren dadurch erneut Absatzmöglichkeiten. Andererseits war es in der Inflationszeit dem Auslande möglich geworden, auf dem ungarischen Markt festen Fuß zu fassen, da die Zollsätze in dieser Zeit eine Entwertung erfuhren.

Es mußte in erster Linie zum Schutz der Industrie ein neuer Zolltarif geschaffen werden. Ein solcher ist im Jahre 1924 in Kraft getreten. Die ungarische Regierung hat den neuen Zolltarif mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse zusammengestellt. Für die im Inland nicht erzeugten Produkte gewährt er Zollfreiheit, für die andern ist eine wirksame Zollmauer aufgebaut.

Bald nach der Schaffung des neuen Zolltarifs haben die Handelsvertragsverhandlungen mit dem Auslande begonnen. Nacheinander kamen Verträge mit Spanien, Polen, Italien, Griechenland, Frankreich, Oesterreich und der Tschechoslowakei zustande. Mit Deutschland konnte Ungarn bisher zu keiner Vereinbarung kommen.

Die ungarische chemische Industrie zeigt im verflossenen Jahr eine langsam ansteigende Kurve. Zur Verbesserung der industriellen Kredite ist die ungarische „Industrielle Hypotheken-Bank" mit staatlicher Unterstützung gegründet worden. Dieses Institut sorgt dafür, daß der Industrie langfristiges Geld zu günstigen Bedingungen zur Verfügung steht.

Die Uebersicht über das Jahr 1928 zeigt weiter, daß die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen 100 Mill. Pengö betrug, während die Ausfuhr mit 30 Mill. Pengö, der inländische Bedarf mit 330 Mill. Pengö angegeben werden. Die einheimische Produktion von Chemikalien betrug 260 Mill. Pengö.

Zur Förderung der ungarischen Industrie hat die Regierung unter Mitwirkung der Budapester Handelskammer im Jahre 1928 eine „ungarische Woche" veranstaltet, an der die chemische Industrie auch teilgenommen hat. Während dieser Woche wurden in jedem Geschäft ausschließlich ungarische Produkte ausgestellt, und Presse, Schule, Theater und Radio haben die Bewegung stark unterstützt.

Trotz dieser Schutzbestrebungen war die ausländische Konkurrenz auch weiterhin fühlbar. Die ausländischen Unterbietungen wirkten stark auf die Preisbildung.

Von der Regierung sind Steuerermäßigungen zugestanden worden, jedoch nicht in genügendem Umfange.

Rationalisierungsmaßnahmen sind in der ungarischen chemischen Industrie bisher in geringem Umfange durchgeführt worden. Es bestehen wenige Genossenschaften und Kartelle; die bisherigen Vereinbarungen zwischen den Stärke-, Sauerstoff- und Seifenfabriken sind auch aufgehoben worden.

Aber trotz dieser noch nicht ganz gesunden Struktur der chemischen Industrie ist eine langsame Weiterentwicklung unverkennbar. In den Betrieben der chemischen Industrie sind jetzt etwa wieder 17 000 Arbeiter und mehrere tausend Beamte und Chemiker beschäftigt.

Im vergangenen Jahre sind zwei große Kunstdünger- und Schwefelsäure-Fabriken gegründet worden. Dadurch, daß der ungarische Staat den Landwirten für Düngungszwecke zinsfreie Darlehen angeboten hat, hat die Kunstdüngerproduktion einen großen Aufschwung genommen und hat heute bereits wieder denselben Umfang wie im Jahre 1913 in Gesamtungarn.

Die Braunkohlendestillationsindustrie hat sich ebenfalls stark entwickelt; es besteht jedoch erhebliche ausländische Konkurrenz, die sich nachteilig bemerkbar macht.

Die Kunstseideindustrie zeigte im Jahre 1928 eine stärkere Beschäftigung als im Vorjahre. Ihre Arbeiterzahl hat sich um 30% erhöht.

Die knochenverarbeitende Industrie kämpft mit Rohstoffmangel. Infolge russischen Dumpings ist die überflüssige Einfuhr von Leim auf 126 000 Pengö gestiegen. Doch zeigte die Ausfuhr ebenfalls eine steigende Kurve.

Auch bei der Bauxit- und Caseinindustrie ist eine Aufwärtsentwicklung bemerkbar.

Die ungarische chemische Industrie ist durch schwere Krisen gegangen. Trotz der großen Schwierigkeiten, die durch die Gebietsverluste entstanden sind, ist sie mit großer Energie wieder erbaut worden und strebt in kleinerem Rahmen, aber schon mit sicheren Schritten vorwärts. (3654)

*) Die Zahlen sind einer statistischen Veröffentlichung entnommen.

Digitized by Google

Die letzte Entwicklung der Produktion und des Absatzes verschiedener Zweige der amerikanischen chemischen Industrie.

Ueber die Produktion und die Ausfuhr verschiedener Erzeugnisse der amerikanischen chemischen Industrie liegen uns mehrere Berichte vor, die zum Teil aus offiziösen Quellen schöpfen. Wir haben im folgenden unter Benutzung aktuellen Zahlenmaterials diese Berichte zu einer Serie kurzer Abhandlungen zusammengestellt. Die Entwicklung der amerikanischen Alkali-, Farben- und Lackindustrie sowie des Absatzes von Toiletteseifen und Kunstseide während der letzten Zeit ist in der angegebenen Reihenfolge behandelt.

Alkalien.

Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Aufsatz von H. O. Moraw von der Chemical Division des United States Bureau of Foreign and Domestic Commerce über die Alkaliindustrie, dem wir in Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 718 der „Chem. Ind." die folgenden Ausführungen über die amerikanische Alkaliausfuhr entnehmen:

Die amerikanische Ausfuhr von calcinierter Soda entspricht weniger als 2% der inländischen Produktion, während vom Aetznatron 8—13% der Produktion ausgeführt werden.

Obgleich fast 50% der amerikanischen Sodaausfuhr nach dem Fernen Osten gehen, ist eine weitere Erhöhung dieser Ausfuhr trotz der englischen Konkurrenz wahrscheinlich. Gegenwärtig stehen der britischen Alkaliorganisation außer den in England produzierten Mengen jährlich 50 000—75 000 t natürliche Soda (Trona) aus dem Magadi-See in der Kenya-Kolonie (unter englischer Kontrolle) zur Verfügung, die auf den Märkten im Fernen Osten so billig angeboten werden, daß die in den Vereinigten Staaten hergestellte Ammoniaksoda nicht konkurrenzfähig ist. Die an der pazifischen Küste aus natürlichen Natriumcarbonaten, hauptsächlich Trona, gewonnene calcinierte Soda macht aber gute Fortschritte gegen die Imperial Chemical Industries, Ltd.

Das Schwergewicht der amerikanischen Alkaliausfuhr liegt im Aetznatron, eine Erscheinung, die zum Teil dadurch zu erklären ist, daß die Soda von einer verhältnismäßig geringen Zahl großer Verbraucher aufgenommen wird, während für das Aetznatron viel mehr Verbraucher, aber von geringerer Bedeutung, bestehen und der seit langer Zeit von Großbritannien kontrollierte internationale Sodahandel deshalb schwerer zu erschüttern ist als der Aetznatronhandel, da für das letztere Produkt ständig neue Verbraucher erscheinen.

Mit einer Gesamtproduktion von 2,84 Millionen t Alkalien (Soda in allen Formen, Aetznatron und Natriumbicarbonat) sind die Vereinigten Staaten der größte Alkaliproduzent auf der ganzen Erde, gleichzeitig sind die Vereinigten Staaten auch der bedeutendste Verbraucher. Am Weltexporthandel für Soda und Aetznatron, der roh ungefähr 1 Million short t pro Jahr beträgt, sind die Vereinigten Staaten dagegen nur mit 12% beteiligt.

Obgleich dieser Prozentsatz verhältnismäßig gering ist, hat die amerikanische Ausfuhr von Alkalien in den letzten Jahren zugenommen. An calcinierter Soda, Kristallsoda und Natriumbicarbonat führten die Vereinigten Staaten im Jahre 1923 29 093 t und im Jahre 1928 42 688 t aus; der Wert dieser Ausfuhr stellte sich im letzteren Jahre auf 1,59 Millionen $. Der Wert der Ausfuhr von Aetznatron betrug dagegen im Jahre 1928 3,49 Millionen $, so daß die gesamte Alkaliausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1928 einen Wert von über 5 Millionen $ repräsentierte.

Ueber die in den beiden genannten Jahren ausgeführten Mengen und die Bestimmungsländer dieser Ausfuhr geben die folgenden Zahlen Aufschluß (Mengen in short t):

Bestimmungsländer	Natriumcarbonat*) 1923	Natriumcarbonat*) 1928	Aetznatron 1923	Aetznatron 1928	Natriumbicarbonat 1923	Natriumbicarbonat 1928
Europa	172	1 028	11 911	40	205	128
Nordamerika und Westindien	18 518	20 651	18 296	16 520	5 765	6 062
Canada	11 209	10 286	7 674	3 250	4 237	4 867
Panama	196	157	88	153	—	10
Mexiko	2 453	7 235	4 954	7 328	291	320
Cuba	4 399	2 560	4 818	4 978	944	538
Südamerika	1 854	768	10 552	12 392	674	559
Argentinien	831	191	4 769	4 617	45	70
Brasilien	425	10	3 527	6 312	—	3
Columbien	117	98	610	646	130	284
Chile	112	2	147	88	—	8
Peru	243	289	422	249	258	60
Uruguay	70	44	536	—	1	—
Venezuela	70	138	308	210	132	122
Asien u. Ozeanien	72	10 672	16 192	30 022	1 818	2 588
China	9	1 140	1 668	1 965	284	208
Japan	—	8 338	10 397	22 220	1 197	1 432
Britisch-Indien	—	193	801	694	—	238
Niederl.-Indien	20	24	1 221	2 523	—	—
Philippinen	9	261	1 638	2 482	237	633
Australien	—	470	39	130	—	4
Neu-Seeland	21	242	2	—	—	—
Afrika	8	213	390	727	—	20
Brit.-Südafrika	—	213	188	250	—	19
Gesamtausfuhr:	20 626	33 332	57 341	59 701	8 467	9 356

Die amerikanische Produktion von Aetznatron ist seit dem Jahre 1923 um 30% gestiegen. Da die Ausfuhr sich in diesem Zeitraume nur wenig geändert hat, ist das Verhältnis zwischen Ausfuhr und Produktion von 13% im Jahre 1923 auf 8,6% im Jahre 1927 gesunken. Aus dieser Entwicklung kann ein Rückschluß auf die außerordentliche Zunahme des amerikanischen Verbrauchs gezogen werden; zum Beweise können die Kunstseideindustrie, die allein jährlich 70 000 bis 80 000 t Aetznatron verbraucht, und die Petroleumraffinerie angeführt werden.

Für die calcinierte Soda beträgt der Produktionszuwachs für die Zeit von 1923 bis 1927 16%. Da die Soda im Ausfuhrhandel eine weit geringere Rolle spielt als das Aetznatron, ist auch hier der Schluß zu ziehen, daß der amerikanische Verbrauch von Soda in den letzten Jahren stark gestiegen ist.

Die wichtigsten Abnehmer für die aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Soda (calcinierte und kristallisierte) sind Nordamerika und der Ferne Osten, die zusammen im Jahre 1928 94% der gesamten Sodaausfuhr aufnahmen. In den Jahren 1927 und 1928 hat die Ausfuhr nach verschiedenen Ländern bedeutend zugenommen.

Das bedeutendste ausländische Absatzgebiet für amerikanisches Aetznatron ist Japan, das im Jahre 1928 über ein Drittel der gesamten amerikanischen Aetznatronausfuhr abnahm. Infolge des hohen japanischen Anteils ist der Ferne Osten der beste Kunde der Vereinigten Staaten, die über die Hälfte ihrer Aetznatronausfuhr dorthin richteten. Von den übrigen Erdteilen sind besonders zu nennen: Südamerika, das ein Fünftel der ausgeführten Mengen Aetznatron aufnimmt, und Nordamerika, dessen Anteil etwas über ein Viertel beträgt. Die Ausfuhr nach Europa ist ohne Bedeutung.

*) Calcinierte Soda, Kristall- und Waschsoda.

Digitized by Google

Japan wird auch in den nächsten Jahren ein gutes Absatzgebiet für Aetznatron sein, da die Viscoseindustrie ihren Aufstieg fortzusetzen beabsichtigt; im Jahre 1927 betrug die Viscoseproduktion 8 Millionen lbs. und im Jahre 1928 12 Millionen lbs., und für das Jahr 1929 ist eine Produktionssteigerung auf 32 Millionen lbs. beabsichtigt.

Unter den Verbrauchern in Nord- und Südamerika kommt besonders den Petroleumraffinerien in Venezuela und Curaçao Bedeutung zu, die amerikanische Ausfuhr dorthin ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Ebenso hat wahrscheinlich die Petroleumindustrie in Columbien wesentlich zu der erhöhten Aetznatroneinfuhr dieses Landes beigetragen, daneben kommen aber in Columbien noch andere Industriezweige als Aetznatronverbraucher in Betracht, wie die Seifen-, Textil-, Glasindustrie usw. Infolge der geographischen Nähe dieser Länder und der Möglichkeit, in kurzer Zeit liefern zu können, besitzen die Vereinigten Staaten in Columbien, sowie auch in Canada, Mexiko, Cuba usw. einen entschiedenen Vorsprung vor den übrigen Konkurrenten auf dem internationalen Aetznatronmarkt. Canada besitzt eine aufstrebende Kunstseideindustrie, und Mexiko hat einen hohen Bedarf an Alkalien für die Raffinierung von Petroleum und hat außerdem den Bedarf der Seifen- und Reinigungsmittelindustrie an Alkalien zu decken. Als Verbraucher kommen in Mexiko u. a. in Betracht: 172 Seifenfabriken, 96 Raffinerien für pflanzliche Oele, 9 Glasfabriken, 20 Papierfabriken, 30 Brauereien, 16 chemische Fabriken, 15 Kautschukwarenfabriken, 173 Textilfabriken usw.

In Peru sind die wichtigsten Verbraucher die Brauereien, Petroleumraffinerien, die Seifenindustrie und die Baumwollindustrie. In Argentinien herrscht Nachfrage nach Alkalien besonders von seiten der Raffinerien für Petroleum und pflanzliche Oele, der Seifenfabriken, der chemischen Industrie, der Brauereien und der Glasfabriken und in Chile von seiten der Seifenindustrie, chemischen Industrie und der Raffinerien für Petroleum und pflanzliche Oele.

Von dem aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Natriumbicarbonat gingen im Jahre 1928 92% nach Nordamerika und dem Fernen Osten. Sechs Länder, nämlich Canada, Cuba, Mexiko, Japan, die Philippinen und China, nahmen zusammen 85% der Gesamtausfuhr auf.

Mineralfarben und Lacke.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr amerikanischer Mineralfarben und Lacke während der letzten Zeit liegen Angaben von E. C. Wood von der Chemical Division vor, die durch einen allgemeinen Ueberblick über den Stand und die Entwicklung der Produktion ergänzt sind.

Die Erzeugung von Farben, Pigmenten, Lacken und ähnlichen Produkten hat sich in den Vereinigten Staaten sehr rasch entwickelt. Sie hatte im Jahre 1914 einen Wert von rund 147 Mill. $; bis zum Jahre 1927 hat sie sich etwa verdreifacht: sie erreichte in diesem Jahre den Betrag von rund 520 Mill. $. Obwohl gewiß auch die Preissteigerung hierbei eine Rolle spielt, so ist doch auch der Verbrauch ganz bedeutend gestiegen. Besonders stark war die Zunahme des Absatzes von streichfertigen Farben, Kaltwasserfarben, Firnissen, Lacken und verschiedenen Pigmenten. Die Herstellungsmethoden, Zahl und Art der hergestellten Produkte und der verwendeten Hilfsstoffe haben in den letzten 10 Jahren erhebliche Aenderungen durchgemacht.

Nach den Angaben des Census Bureau waren im Jahre 1927 insgesamt 1006 Betriebe der Farben- und Lackindustrie tätig, also 83 mehr als im Vorjahre. Hauptproduktionsgebiete sind die an der mittleren atlantischen Küste gelegenen sowie die nordöstlichen Zentralstaaten. Diese Produktionsgebiete stellen annähernd 88% der Gesamterzeugung. Einen beachtlichen Fortschritt hat daneben die Produktion in den Staaten im Süden und an der Westküste der Vereinigten Staaten in der letzten Zeit gemacht. Ein Anzeichen dafür, daß die Industrie sich besonders in südlicher und westlicher Richtung ausdehnt, ist die Tatsache, daß im Zeitraum von 1925 bis 1927 in den Südstaaten 11, an der Westküste 18 neue Werke errichtet wurden. Von der wertmäßigen Gesamtproduktion stellten die Betriebe an der Westküste im Jahre 1927 etwa 5%, die Betriebe der Südstaaten etwa 4½%.

Mit dem Maße der steigenden Produktion ist auch dem Auslandsabsatz zunehmende Aufmerksamkeit zugewendet worden. Auch die Entwicklung der Ausfuhr von Farben, Pigmenten, Lacken usw. hat einen für die amerikanische Industrie günstigen Verlauf genommen. Die Ausfuhr stieg von 20,9 Mill. $ im Jahre 1927 auf rund 26,4 Mill. $ im Jahre 1928. Im ersten Halbjahr 1929 erreichte die Ausfuhr einen Wert von 15,3 Mill. $ gegenüber rund 12,6 Mill. $ in der ersten Hälfte des vorangegangenen Jahres.

Wie in den früheren Jahren, so ist auch in der letzten Zeit Europa das aufnahmefähigste Absatzgebiet für nordamerikanische Farben, Pigmente, Lacke usw. gewesen. In Europa wiederum sind Großbritannien, Frankreich und Deutschland die hauptsächlichsten Abnehmer. An zweiter Stelle stehen die nordamerikanischen Abnehmer der Vereinigten Staaten, mit Canada, Cuba und Mexiko an der Spitze. Es folgt der Ferne Osten, der im Jahre 1928 Farben, Pigmente, Lacke usw. im Werte von mehr als 4 Mill. $ übernahm, womit die Lieferungen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um mehr als 1 Mill. $ erreichten. Japan, Australien und die Philippinen sind die wichtigsten Abnehmer dieses Gebiets. Nahezu die gesamte Ausfuhr nach Südamerika setzt sich aus den Lieferungen nach Argentinien, Brasilien und Columbien zusammen. An letzter Stelle der ausländischen Absatzgebiete steht Afrika; hier ist die Südafrikanische Union der beste Käufer.

Eine Analyse der Ausfuhr ergibt, daß die wichtigsten in Großbritannien abgesetzten Produkte die Pigmente sind, wie Gasruß, Bleiweiß und Zinkoxyd. Daneben spielen für diesen Markt Beizen, Farben in Pastenform, Emaillen, streichfertige Farben und Lacke eine Rolle. Nach Frankreich wurden in bedeutenden Mengen Gasruß, Lacke und streichfertige Farben ausgeführt. Deutschland übernimmt in der Hauptsache Gasruß, Zinkoxyd, Emaillen, Lacke, Dachschutzmassen und streichfertige Farben. Ueber die Absatzverteilung in den nordamerikanischen Gebieten ist zu sagen, daß Canada wesentliche Mengen streichfertiger Farben, Beizen, Zinkoxyd, Gasruß, Erdfarben, Spezialfarben und Farben in Pastenform einführt. Die hauptsächlichsten Absatzprodukte für Cuba sind streichfertige Farben, Beizen und Farben in Pastenform. Ungefähr die gleichen Produkte spielen bei der Ausfuhr nach Mexiko die hauptsächlichste Rolle. Gasruß, Beizen, Farben in Pastenform und Emaillen machen den Hauptanteil der Lieferungen nach Japan aus. Die Entwicklung der Farben- und Kautschukindustrie in Australien hat eine Ausdehnung des Absatzes von Gasruß, Bleioxyden und Erdfarben auf diesem Markt ausgelöst. Auch Lacke, streichfertige Farben, Emaillen, Beizen und Farben in Pastenform kommen für die Lieferung nach Australien in größeren Mengen in Frage. Die Ausfuhr nach den Philippinen setzt sich im wesentlichen zusammen aus streichfertigen Farben, Beizen und Farben in Pastenform. Argentinien, das wichtigste Absatzgebiet in Südamerika, kauft vorwiegend streichfertige Farben, Emaillen, Lacke, Spezialfarben und Oelfirnisse, Brasilien streichfertige Farben, Emaillen und Spezialfarben. Die Ausfuhr nach Colum-

Digitized by Google

bien bestand zu annähernd 50% aus streichfertigen Farben. Als besonders beachtenswert wird die Steigerung der Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union während der letzten Jahre hervorgehoben. Dieses Gebiet stellt den zweitbesten Absatzmarkt der Vereinigten Staaten für Erdfarben dar; daneben übernimmt die Union bedeutende Mengen von streichfertigen Farben, Lacken und Emaillen.

Trotz der bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet des Auslandsabsatzes machen die ausgeführten Mengen von Farben, Lacken usw. einen verhältnismäßig nur geringen Prozentsatz der amerikanischen Gesamtproduktion dieser Produkte aus. Für die meisten übrigen Länder, die neben den Vereinigten Staaten als bedeutende Produzenten von Farben, Lacken usw. in Betracht kommen, liegen präzise Produktionsstatistiken zwar nicht vor, doch kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Erzeugung der amerikanischen Industrie bei weitem an erster Stelle steht. Auch in der Ausfuhr stehen die Vereinigten Staaten an der Spitze.

Ueber die Verteilung der amerikanischen Ausfuhr von Farben, Lacken usw. im ersten Halbjahr 1929 im Gesamtbetrage von 15 315 792 $ auf die wichtigsten Absatzländer im Vergleich zum ersten Halbjahr 1928 gibt folgende Tabelle Aufschluß (Wertangaben in 1000 $):

Bestimmungsland	Jan./Juni 1928	Jan./Juni 1929
Großbritannien	1 865	2 079
Canada	1 824	2 663
Frankreich	819	1 127
Deutschland	746	931
Argentinien	636	976
Australien	493	627
Japan	669	572
Cuba	650	547
Philippinen	347	370
Südafrikanische Union		352
Mexiko	405	

Die Ausfuhr nach allen diesen Ländern mit Ausnahme von Japan, Cuba und Mexiko konnte im ersten Halbjahr 1929 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs gesteigert werden.

Toiletteseifen.

In den „Commerce Reports" werden folgende Angaben über den amerikanischen Außenhandel mit Toiletteseifen, Rasierseife und Luxusseifen veröffentlicht:

Die Gesamtausfuhr von Toilette- und Luxusseifen aus den Vereinigten Staaten hatte 1926 einen Wert von rund 3 Mill. $, 1927 einen solchen von 2,8 Mill. $, 1928 2,3 Mill. $ und im ersten Halbjahr 1929 rund 1 Mill. $. Die Einfuhr dieser Produkte ist wesentlich geringer. Die Einfuhr von Toiletteseifen betrug in den genannten vier Zeiträumen 0,4, 0,6, 0,6 bzw. 0,3 Mill. $.

Die Ausfuhr von Toilette- und Luxusseifen entwickelte sich im einzelnen wie folgt (Menge in 1000 lbs., darunter Wert in 1000 $ in Klammern):

Bestimmungsland:	1927	1928	I.—VI. 1929
Dänemark	288 (71)	193 (51)	2 (2)
Schweden	290 (89)	272 (38)	4 (3)
Großbritannien	842 (442)	382 (247)	176 (93)
Canada	335 (72)	436 (81)	136 (36)
Panama	267 (77)	255 (69)	151 (43)
Mexiko	131 (37)	128 (31)	67 (13)
Cuba	927 (258)	257 (104)	111 (38)
Dominicanische Republik	201 (50)	167 (45)	150 (28)
Argentinien	129 (44)	149 (33)	41 (10)
Columbien	270 (103)	223 (114)	148 (66)
Venezuela	149 (68)	96 (61)	69 (37)
Britisch Indien	810 (273)	821 (275)	472 (222)
China	616 (105)	1070 (207)	605 (83)
Java und Madura	123 (38)	167 (43)	80 (19)
Philippinen	798 (199)	721 (170)	419 (82)
Australien	213 (101)	159 (79)	62 (10)
Neu-Seeland	163 (71)	93 (37)	45 (13)
Brit. Südafrika	212 (99)	158 (63)	46 (19)
Haiti	62 (15)	188 (23)	71 (10)
Peru	71 (16)	105 (29)	33 (13)
Andere Länder	1261 (576)	1202 (498)	575 (214)

Indien und China waren im Jahre 1928 die hauptsächlichsten Abnehmer für Toilette- und Luxusseifen. Sie rückten als Absatzgebiete an die erste bzw. dritte Stelle, während die Ausfuhr nach Großbritannien, das bis dahin an erster Stelle stand, um 44% zurückging. Die Ausfuhr nach den Britischen Dominien ging gleichfalls zurück; besonders gilt dies für die Ausfuhr nach Neu-Seeland. Diese Gebiete übernahmen etwa 19% der Gesamtausfuhr, während etwa 11% dieser Gesamtausfuhr nach Großbritannien gingen, so daß annähernd 30% der amerikanischen Toilette- und Luxusseifen in britischen Gebieten abgesetzt wurden. Die lateinamerikanischen Länder einschließlich Westindien übernahmen 22% der Gesamtausfuhr, wobei sehr erhebliche Verluste gegenüber der Ausfuhr der vergangenen Jahre zu verzeichnen waren. Der Ferne Osten stellte ein besonders günstiges Absatzgebiet dar, es wurde dorthin etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr geliefert.

Die Entwicklung der Ausfuhr im ersten Halbjahr 1929 läßt zwar die Möglichkeit zu, daß der Absatz des Jahres 1928 nicht erreicht werden wird. Jedoch ist bei dieser Entwicklung der Ausfuhr von Toiletteseifen der saisonmäßige Einfluß in verschiedenen Gebieten zu berücksichtigen. Insbesondere wird ein wesentlich gesteigerter Absatz in Britisch-Indien erwartet.

Die in der amerikanischen Statistik enthaltene Gruppe „andere Seifen", zu der die Rasierseifen gehören, ist erst im Jahre 1929 aufgeteilt worden, so daß nur für die ersten 6 Monate 1929 gesonderte Zahlen über die Ausfuhr von Rasierseifen vorliegen. Hiernach betrug die Gesamtausfuhr dieser Seifen 495 400 lbs. im Werte von 242 653 $. Sie verteilte sich auf die einzelnen Absatzgebiete wie folgt (Menge in 1000 lbs., dahinter Wert in 1000 $ in Klammern): Dänemark 14 (6); Italien 31 (11); Niederlande 20 (10); Schweden 27 (16); Großbritannien 140 (56); Canada 40 (10); Cuba 12 (5); Peru 5 (2); Philippinen 8 (3); Britisch-Indien 32 (14); Britisch-Südafrika 27 (20); übrige Länder 140 (90).

In der Einfuhrstatistik ist eine entsprechende Aufteilung der Gruppe „andere Seifen" nicht vorgenommen.

Der wichtigste Lieferant von Toiletteseifen ist Frankreich. Einzelheiten der Einfuhrentwicklung von Toiletteseifen sind folgender Tabelle zu entnehmen (Menge in 1000 lbs., darunter Wert in 1000 $ in Klammern):

Herkunftsland:	1927	1928	I.—VI. 1929
Frankreich	943 (272)	1324 (335)	585 (184)
Großbritannien	570 (237)	502 (174)	208 (70)
Andere Länder	140 (61)	185 (66)	155 (54)

Digitized by Google

Kunstseide.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Kunstseidenindustrie berichteten wir ausführlich auf den S. 665 ff. der „Chemischen Industrie" unter Heranziehung des damals vorliegenden neuesten Zahlenmaterials. Wir ergänzen im folgenden die Zahlenangaben durch inzwischen eingegangene neue Berichte.

Innerhalb der letzten Jahre hat die Produktion außerordentlich rasche Fortschritte gemacht. Sie betrug im Jahre 1925 rund 52 Mill. lbs., 1926 rund 64 Mill. lbs., 1927 76 Mill. lbs. und stieg 1928 weiter auf annähernd 98 Mill. lbs. Nach inoffiziellen Schätzungen ist für das Jahr 1929 mit einer weiteren Steigerung der Produktion um vielleicht 25 bis 30 Mill. lbs. auf 123 bis 128 Mill. lbs. zu rechnen. Die Produktionskapazität des Jahres 1930 wird nach vorläufigen Berechnungen diejenige des Vorjahres sogar um einen noch größeren Betrag übersteigen.

Der Kunstseideverbrauch der Vereinigten Staaten hat während der letzten Jahre ebenfalls außerordentlich zugenommen. Der Anteil der Einfuhr an diesem Verbrauch ist während der letzten 10 Jahre von 5 auf 18% gestiegen.

Die Einfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten sank von insgesamt 15 Mill. lbs. im Jahre 1927 auf 12 Mill. lbs. im Jahre 1928. Im ersten Halbjahr 1929 betrug die Einfuhr aber bereits 9 Mill. lbs. und erreichte damit den höchsten bisher festgestellten Halbjahresbetrag. Diese Einfuhrsteigerung ist bemerkenswert, da in der gleichen Zeit erhebliche Preisreduktionen seitens der amerikanischen Industrie vorgenommen wurden und die Kapazität der amerikanischen Betriebe sich um etwa 25% erhöhte. Annähernd 90% der Gesamteinfuhr stammen aus Italien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden. In den Jahren 1927 und 1928 stand Italien als Lieferant an erster Stelle. Die Einfuhr von dort betrug 42 bzw. 37% der amerikanischen Gesamteinfuhr. Im ersten Halbjahr 1929 rückte dagegen Deutschland mit 35% der Gesamteinfuhr an die erste Stelle. Der Anteil Italiens ging auf 23% zurück.

Einzelheiten über die amerikanische Kunstseideeinfuhr unter Angabe der Herkunftsländer sind in folgender Tabelle enthalten (Menge in 1000 lbs., darunter Wert in 1000 $ in Klammern):

Herkunftsland:	1927	1928	Jan./Juni 1929
Oesterreich	426 (292)	157 (129)	89 (65)
Belgien	586 (432)	868 (611)	134 (93)
Canada	49 (41)	2 (2)	19 (11)
Tschechoslowakei	1 (1)	0,1 (0,1)	
Frankreich	2 864 (2 287)	2 195 (2 000)	1 922 (1 371)
Deutschland	2 603 (2 523)	2 639 (2 769)	3 209 (2 801)
Ungarn	20 (28)	36 (56)	40 (57)
Italien	6 760 (5 613)	4 729 (3 553)	2 119 (1 383)
Niederlande	2 628 (2 163)	1 549 (1 245)	1 192 (874)
Schweiz	243 (220)	539 (502)	445 (345)
Großbritannien	54 (63)	20 (34)	53 (57)
Andere Länder	2 (2)	1 (0,4)	2 (3)
Insgesamt	16 236 (13 664)	12 734 (10 902)	9 226 (7 059)

In den letzten Jahren sind im New Yorker Hafen Feststellungen darüber getroffen worden, aus welchen Qualitäten sich die amerikanische Kunstseideneinfuhr zusammensetzt. Es ergab sich, daß im Jahr 1927 81,7% der über New York eingeführten Kunstseide auf Garne von 150 Denier (5 cg je 450 m), 2,1% auf feinere Garne und die restlichen 16,3% auf die gröberen Garne entfielen. Im Jahre 1928 war der Anteil der Garne von 150 Denier ein verhältnismäßig geringerer — er betrug 78,1%; der Anteil der feineren Garne betrug 12,2%, derjenige der gröberen Garne ging auf 9,7% zurück. Eine starke Steigerung erfuhr die Einfuhr der Garne von 100 Deniers. Sie stieg von weniger als 0,5% der Gesamteinfuhr im Jahre 1927 auf beinahe 7% im Jahre 1928. Diese Entwicklung ging also parallel mit der ständig zunehmenden Neigung, vornehmlich feinere Garne zu verwenden. Der Durchschnittspreis dieser Qualität ging von 1,28 $ je lb. im Jahre 1927 auf 1,06 $ je lb. im Jahre 1928 zurück. In gleicher Weise ging der Durchschnittspreis der Garne von 150 Deniers im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre zurück. Demgegenüber stieg der Durchschnittspreis der Gesamteinfuhr von 84 c. je lb. im Jahre 1927 auf 85 c. je lb. im Jahre 1928. Die Steigerung des Gesamtdurchschnittspreises ist zurückzuführen auf die Zunahme der Einfuhr der feineren Qualitäten.

Einzelheiten über die Aufteilung der über den Hafen New York erfolgten Kunstseideeinfuhr auf die einzelnen Qualitäten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

	1927			1928		
Denier	1000 lbs.	1000 $	% d. Ges.-Einfuhr	1000 lbs.	1000 $	% d. Ges.-Einfuhr
35	2	4	0,01	9	18	0,07
40	8	18	0,05	5	7	0,04
45	10	17	0,06	26	49	0,22
50	0,7	2	0,01	14	20	0,11
60	22	49	0,15	12	18	0,10
70	—	—	—	37	34	0,31
75	35	54	0,24	150	222	1,25
80	6	8	0,04	37	41	0,31
85	19	27	0,13	53	52	0,45
90	4	6	0,03	93	152	0,77
100	68	87	0,46	832	882	6,95
110	—	—	—	4	5	0,04
120	133	183	0,90	190	222	1,59
150A	5 364	4 828	36,13	3 995	3 500	33,38
150B	5 440	4 467	36,64	4 111	3 179	34,35
übrige 150	1 322	988	8,90	1 235	938	10,32
180	11	13	0,08	24	22	0,20
200	64	49	0,43	58	44	0,49
250	25	21	0,17	58	37	0,49
270	—	—	—	64	43	0,53
300A	921	664	6,20	403	299	3,37
300B	840	591	5,66	458	319	3,83
übrige 300	247	153	1,67	55	34	0,46
übrige Sorten	306	226	2,04	46	38	0,37
Insgesamt	14 849	12 454	100	11 969	10 175	100

Die Produktion der amerikanischen Kunstseideindustrie dient fast ausschließlich zur Deckung des einheimischen Verbrauchs. Die Ausfuhr ist stets nur von ganz geringem Umfang gewesen; sie hat in der Regel weniger als 1% der Produktion betragen. Von der Produktion des Jahres 1928 wurden beispielsweise nur 195 925 lbs. im Werte von 290 656 $ ausgeführt, entsprechend etwa 0,2% der Produktion. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr 400 617 lbs. im Werte von 754 055 $, im Jahre 1926 400 495 lbs. im Werte von 520 929 $. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres wurden 92 893 lbs. Kunstseide im Werte von 133 059 $ aus den Vereinigten Staaten ausgeführt. Als Hauptabnehmer fungieren die Zentral- und südamerikanischen Länder sowie Canada. (365)

Digitized by Google

Die französische Arzneimittelindustrie.

Die Zeitschrift „Chimie et Industrie" veröffentlicht einen Aufsatz von J. H. Lucas über die französische Arzneimittelindustrie, dem wir die nachstehenden Einzelheiten entnehmen:

Die Arzneimittelindustrie Frankreichs nimmt im Rahmen der chemischen Industrie im allgemeinen eine Stellung von höchster Bedeutung ein. Einen genauen Ueberblick über diese Industrie zu geben, ist indessen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, da die französische Arzneimittelindustrie durch zahlreiche einzelne voneinander getrennte Industriezweige gebildet wird.

Vom Standpunkte der Produktion und des Außenhandels aus betrachtet, kommt der Arzneimittelindustrie eine außerordentlich große Bedeutung zu. Besonders seit dem Kriege hat sich diese Industrie in erheblichem Maße entwickelt; die Anregung hierzu gab u. a. der Wiederaufbau der Fabriken in den während des Krieges zerstörten Gebieten, die nach der Fertigstellung den Betrieb wieder aufgenommen haben und mit den modernsten technischen Hilfsmitteln ausgerüstet sind.

Die für die Herstellung von pharmazeutischen Produkten erforderlichen Ausgangsmaterialien werden von den großen chemischen Fabriken geliefert. Seit dem Kriege ist in dieser Hinsicht eine gewisse Entwicklung im Gange; gegenwärtig werden diese Erzeugnisse in Frankreich zum großen Teile in den neu eingerichteten Betrieben hergestellt, während Frankreich in früheren Zeiten in dieser Hinsicht weitgehend vom Auslande abhängig war. Seitdem in Frankreich die Industrie der Teerfarbstoffe und anderer aus Steinkohlenteer gewonnener Erzeugnisse gegründet worden ist, werden verschiedene Erzeugnisse dieses Industriezweiges in sehr reiner Form zu Preisen angeboten, die unter dem von der ausländischen Konkurrenz verlangten liegen.

Unter den französischen Produzenten von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen sind besonders zu nennen: die Etablissements Kuhlmann, die Société des Matières Colorantes de Saint-Denis, die Etablissements Tance, Billault, Poulenc, die Usines du Rhône usw.

Einige dieser Unternehmen besitzen selbst geschützte Warenzeichen für die von ihnen verkauften pharmazeutischen Erzeugnisse. Im allgemeinen erfolgt der Vertrieb durch die Vermittlung einer Gesellschaft, die der betreffende Produzent besonders für diese Zwecke gegründet hat und an deren Spitze ein Apotheker steht. Bekanntlich können pharmazeutische Erzeugnisse in Frankreich nur durch Apotheker verkauft werden, die die Verantwortung für die verkauften Waren übernehmen.

An der Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten sind in Frankreich zahlreiche Unternehmen beteiligt. Die Zahl der wirklichen Fabriken, die sich auf diesem Gebiete betätigen, beträgt etwa 250. Zu den bekannteren Unternehmen gehören Boulanger-Dausse, Vernin, de La Marre, Darrasse frères, Pointet et Girard, die Usines du Rhône, die Usines Chimiques du Pecq, Givaudan Lavirotte et Cie., die Etablissements Byla, Adrian, Deschiens, usw.

Die mengenmäßige Höhe der französischen Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten läßt sich infolge der Verschiedenartigkeit der hergestellten Präparate, der Unterschiede zwischen den Gewichten und infolge der mehr oder weniger starken Erhöhung des Gewichtes der einzelnen Präparate durch die Aufmachung nicht feststellen. Aehnliche Schwierigkeiten stehen einer Berechnung des Wertes der in Frankreich produzierten Spezialitäten entgegen; immerhin läßt sich letzterer noch eher schätzen als die Menge. Ohne Berücksichtigung der auf ärztliche Verordnung abgegebenen gewöhnlichen Arzneimittel und ohne Berücksichtigung der Spezialitäten, die der Parfümeriebranche näher verwandt sind als der Arzneimittelbranche, kann der Wert des französischen Gesamtabsatzes von pharmazeutischen Spezialitäten zu etwa 950 Millionen Fr. pro Jahr angenommen werden.

Hinsichtlich des Außenhandels ist Frankreichs Stellung sehr gut, da es einen bedeutenden Ausfuhrhandel in pharmazeutischen Spezialitäten unterhält. Es werden zwar auch gewisse Mengen ausländischer Präparate eingeführt, hierbei handelt es sich jedoch — mit Ausnahme einiger Typen, die in Frankreich nicht hergestellt werden — überwiegend um eine Frage der Gewohnheit der Kundschaft und der Aufmachung, wie z. B. um englische hygienische Präparate, für die besonders in den französischen Großstädten Nachfrage besteht, Fiebermittel wie Chininsalze usw.

Die französische Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten erreicht alljährlich bedeutende Mengen. Unter den Bestimmungsländern spielen Großbritannien und Deutschland nur verhältnismäßig geringe Rollen, während Südamerika, Spanien, Italien und der Orient wichtige Absatzgebiete für die aus Frankreich ausgeführten Spezialitäten darstellen. Diese letzteren Märkte hat Frankreich erst während des Krieges erobert, da die Vorkriegslieferanten ihre Lieferungen während des Krieges einstellen mußten.

Die Vereinigten Staaten stellen trotz der Baisse des französischen Franken im Vergleich zum amerikanischen Dollar nur ein sehr beschränktes Absatzgebiet für französische Spezialitäten dar, da die Zollsätze in den Vereinigten Staaten sehr hoch sind. Bestimmte amerikanische Erzeugnisse werden nach Frankreich eingeführt; hierbei handelt es sich aber nur um geringe Mengen, die zur Deckung des Bedarfs der sich in Frankreich aufhaltenden amerikanischen Kundschaft ausreichen.

Um die großenteils in und nach dem Kriege aufgenommene Produktion von Arzneimitteln zu regeln, haben die französischen Produzenten verschiedene Abkommen untereinander abgeschlossen, die später teilweise auf andere Länder Europas ausgedehnt wurden, um die Konkurrenz soweit wie möglich einzuschränken. Ein Gesamtabkommen für die französische Arzneimittelindustrie hat sich bisher jedoch nicht erreichen lassen und wird auch sobald nicht erreicht werden.

Die gegenwärtig bestehenden privaten Handelsabkommen sind verschiedener Art; sie betreffen nur einzelne Zweige der Arzneimittelindustrie, wie die Alkaloide, Chininsalze usw.

Die Firma Pointet et Girard und die Société Chimique du Traitement du Quinquina gehören der Chininkonvention an. Auf Grund dieses Abkommens wird der Absatz der französischen Produzenten auf dem einheimischen Markt geregelt.

Der französische Cocainmarkt wird besonders von der Firma Roques kontrolliert, die mit schweizerischen Unternehmen, wie Sandoz und Hoffmann Laroche, Abkommen abgeschlossen hat.

Die französischen Produzenten von Wismutsalzen haben anfänglich untereinander ein Abkommen abgeschlossen, das den gemeinsamen Einkauf von metallischem Wismut von dem Londoner Wismutsyndikat betraf. Später traten die französischen Produzenten dem internationalen Syndikat bei. Zu den französischen Fabrikanten gehören die Etablissements Billault, Adrian, Pharmacie Centrale, Darrasse, Pointet et Girard und Rhône-Poulenc.

Zwischen den französischen Produzenten von Brom und Bromiden besteht kein Vertrag, durch den die Bromidproduzenten gezwungen werden, ihren Bedarf an Brom von den einheimischen Produzenten

Digitized by Google

zu beziehen. Die Firmen Rhône-Poulenc und Roques, die als die bedeutendsten französischen Produzenten von Bromiden bekannt sind, beziehen indessen gewöhnlich ihr Brom von der Compagnie Alais, Froges et Camargue und der Société Commerciale des Potasses d'Alsace; die beiden letzteren Unternehmen haben ein Abkommen über die Produktion von Brom abgeschlossen. Vor dem Kriege wurde der Bedarf Frankreichs an Brom durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt.

Der Kakodylat-Konvention gehören die französischen Firmen Rhône-Poulenc, Billault, Roques und Givaudan-Lavirotte an.

Die französischen Produzenten von Glycerophosphaten haben ein Abkommen über den Absatz ihrer Produkte geschlossen.

Die französische Ausfuhr von Benzoesäuresulfinid wird durch ein Abkommen geregelt, dem verschiedene europäische Länder beigetreten sind. (3551)

Die Sodaindustrie im Fernen Osten.

Die folgenden Ausführungen sind dem Journal der Londoner Handelskammer entnommen:

Da die Nachfrage nach Soda in Japan und China sowie in anderen Ländern des Fernen Ostens in schnellem und anhaltendem Steigen begriffen ist, kommt der Frage der Entwicklung der lokalen Sodaindustrie große Bedeutung zu. Nach allem, was über die Sodavorkommen in Ostasien bekannt ist, besitzen die Mandschurei, die Mongolei, das eigentliche China und die russischen Gebiete im Fernen Osten genügende Vorkommen zur Gründung einer großen Sodaindustrie, die nicht nur den örtlichen Bedarf decken, sondern auch exportieren könnte. Von allen diesen Ländern befindet sich Japan in der ungünstigsten Lage, so daß es dauernd große Mengen Soda aus dem Auslande beziehen muß.

Die Meinungen über die dringende Notwendigkeit der Errichtung einer modernen Sodaindustrie im Fernen Osten sind ungeteilt. Schwierigkeiten bereitet nur das Problem der Beschaffung ausreichenden Kapitals und die Auswahl geeigneter Stätten für die Errichtung einer modern aufgezogenen Sodaindustrie. Die reichsten Vorkommen von natürlicher Soda befinden sich in der Gegend von Barga in der Nähe der Stadt Hailar in der Nord-Mandschurei. In dieser Gegend sind zwei Gruppen von natürlichen Sodaseen vorhanden, die nicht weit von der Eisenbahn entfernt liegen. Da die Verhältnisse hier auch in einigen anderen Beziehungen günstig liegen, besitzt der Barga-Bezirk große Aussichten, sich zum Zentrum einer ostasiatischen Sodaindustrie zu entwickeln.

Während der letzten Jahre sind die Möglichkeiten, in Hailar eine große moderne Sodafabrik zu errichten, näher untersucht worden. Vorübergehend haben sich verschiedene ausländische Firmen für diese Angelegenheit interessiert; das in Frage kommende Gebiet ist verschiedentlich von Spezialisten besichtigt worden, von denen einige zu dem definitiven Schluß gekommen sind, daß die Errichtung einer großen modernen Sodafabrik in Hailar vorbehaltlich eines geeigneten Abkommens mit der Eisenbahn gute Aussichten für die Zukunft besitze und die Ausfuhr von Soda nach China und Japan erhebliche Bedeutung erlangen könne.

Es besteht die Möglichkeit, daß die Frage der Errichtung einer modernen ostasiatischen Sodaindustrie am bequemsten gelöst wird, wenn das hierzu erforderliche Kapital von einem der dortigen Länder, China, Japan oder Rußland, gestellt wird. Das Land, das an einer schnellen Lösung dieses Problems am meisten interessiert ist, ist Japan, das auch zweifellos das erforderliche Kapital aufbringen könnte. Tatsächlich untersucht Japan dieses Problem bereits seit mehreren Jahren, und es scheint bereits ein Plan ausgearbeitet worden zu sein, der die Errichtung einer großen Sodafabrik im Fernen Osten mit Hilfe von japanischem Kapital vorsieht; für die Lage dieser Fabrik soll ein Platz ausgewählt worden sein, der Japan die größten Vorteile bieten kann und von dem aus Japan den gesamten Sodamarkt im Fernen Osten kontrollieren kann. (3613)

Produktion von Teerfarbstoffen und Mineralfarben in Spanien.

Dem „Boletín de Información Comercial" entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Die „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos (S. A.)" nimmt in Spanien unter den Firmen, die sich mit der Herstellung von synthetischen organischen Farbstoffen befassen, zweifellos den ersten Platz ein; das gleiche kann bezüglich der Fabrikation von organischen Zwischenprodukten und Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Farbstoffen und Sprengstoffen vom Nitrotypus, wie Trinitrotoluol, Hexanitrodiphenylamin usw., erforderlich sind, gesagt werden.

Die Gründung der „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos (S. A.)" stellt das bisherige Ergebnis der Bemühungen dar, die in Spanien im letzten halben Jahrhundert unternommen worden sind, um den spanischen Markt mit synthetischen organischen Farbstoffen, die von Tag zu Tag größere Anwendung finden, zu versorgen. Die spanischen Verbraucher sind infolge dieser Bemühungen so weit wie möglich von der Abhängigkeit vom Auslande befreit worden, während sie früher alljährlich bedeutende Summen an das Ausland abführen mußten, da die einheimische Farbstoffindustrie nicht in der Lage war, den ausgedehnten Bedarf an Farbstoffen zum Färben von Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Wachs, Tinte usw. zu decken.

Zum Aufbau der Farbstoffindustrie waren in Spanien ebenso wie in den anderen Ländern, die über eine Farbstoffindustrie verfügen, große Anstrengungen, Untersuchungen und Opfer erforderlich. Es entstanden verschiedene Firmen, unter den sich die folgenden durch ihre Organisation, die Höhe des Umsatzes, die Verschiedenartigkeit der hergestellten Typen und die Eigenschaften ihrer Erzeugnisse von den übrigen abhoben: Leopoldo Sagnier (früher Vero Vidal), José Pellicer, Marca y Otzet, Química Tarrasense und R. Graupera Garrigó.

Nach Ueberwindung der anfänglich auftretenden Schwierigkeiten erkannten diese Unternehmen die Zweckmäßigkeit eines engeren Zusammenschlusses bezüglich der Herstellung und des Vertriebs von Farbstoffen, sowie bezüglich der Durchführung neuer Untersuchungen und der Aufnahme der Produktion neuer Farbstoffe. Die genannten Firmen schlossen sich hierauf zu einem einzigen Unternehmen zusammen, das die Bezeichnung „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos, S. A." erhielt.

Gegenwärtig verfügt dieses Unternehmen über fünf Fabriken, die mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestattet sind und eine umfangreiche Reihe von Farbstoffen für Baumwolle, Wolle, Seide (künstliche und natürliche) und Mischgarne aus Baumwolle und Wolle, Kunstseide und Baumwolle, Naturseide und Wolle, sowie zur Herstellung von Druckfarben und zum Färben von Fetten, alkoholischen Lösungen, Lacken und Streichfarben, Papier, Leder, Filz, Tinten usw. herstellen.

Die spanische Produktion von Farbstoffen beschränkt sich nicht auf die am meisten verlangten Farbstoffe, die in großen Mengen verbraucht werden, sondern erstreckt sich neben diesen Konsumfarbstoffen auch auf zahlreiche Spezialerzeugnisse von bemerkenswerter Licht-, Walk- und Chlorechtheit, Entwicklungsfarbstoffe usw.

Infolge der Entwicklung der Produktion hat sich die spanische Einfuhr von Farbstoffen etwa auf ein

Digitized by Google

Viertel ermäßigt. Eingeführt werden gegenwärtig ausschließlich solche Erzeugnisse, deren Herstellung besondere Schwierigkeiten und hohe Kosten verursacht und für die nur verhältnismäßig geringer Bedarf besteht, da die spanischen Absatzverhältnisse nicht genügend groß sind, um die mit der Errichtung und Inbetriebsetzung derartiger Fabriken verbundenen Investierungen zu amortisieren.

Der gegenwärtige Farbstoffverbrauch Spaniens wird zu etwa 80% durch die inländische Produktion gedeckt. Hergestellt werden in Spanien besonders Substantivfarbstoffe (Direktfarbstoffe), Schwefelfarbstoffe, Säurefarbstoffe, Chromfarbstoffe (Alizarinfarbstoffe), basische Farbstoffe, Nigrosine und Induline, fettlösliche und alkohollösliche Farbstoffe usw.

Die Herstellung von Mineralfarben, Streichfarben und Lacken stellt in Spanien einen Industriezweig dar, der schon seit vielen Jahren besteht. Ohne die Bedeutung der Produktion in den baskischen Provinzen, Kastilien, Andalusien und anderen Gebieten Spaniens schmälern zu wollen, kann gesagt werden, daß Katalonien sowohl hinsichtlich der Produktionsmenge als auch hinsichtlich der Verschiedenartigkeit der produzierten Mineral- und Streichfarben unter allen spanischen Produktionsgebieten den ersten Platz einnimmt.

Die Produktionskapazität der spanischen Mineralfarben-, Streichfarben- und Lackindustrie ist so weit entwickelt, daß sie nicht nur den Anforderungen von seiten der inländischen Verbraucher genügt, sondern darüber hinaus auch noch eine Ausfuhr derartiger Erzeugnisse ermöglicht, so weit es die herrschenden Umstände gestatten.

Katalonien nimmt, wie schon gesagt, unter den spanischen Produktionsgebieten die erste Stelle ein und produziert eine vollständige Reihe aller Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie. Die Produktion erstreckt sich auf Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopone, Blanc fixe und andere weiße Mineralfarben, ferner an schwarzen Pigmenten Gasruß, Lampenruß, Beinschwarz, Elfenbeinschwarz usw. Große Bedeutung kommt der spanischen Fabrikation von Bleimennige und Orangemennige zu. Von den übrigen künstlichen Mineralfarben werden zahlreiche Erzeugnisse hergestellt, wie Preußischblau, Chromgelb, Zinkgelb, die sich von diesen gelben Pigmenten ableitenden grünen Mineralfarben usw.

Andere Erzeugnisse, die die spanische Farbenindustrie hervorbringt, sind die Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, wie die Farbstoffe Carmin, Cochenille und Brasilholz usw., die durch Fällung von künstlichen organischen Farbstoffen hergestellten Farblacke usw. Unter den von der katalonischen Industrie hergestellten Mineralfarben befindet sich ferner das Ultramarinblau.

Die Streichfarbenindustrie hat in Spanien eine hohe Entwicklungsstufe erreicht und produziert zur Zeit zahlreiche Typen von Rostschutz- und korrosionsbeständigen Streichfarben, Oelfarben und Spezialerzeugnissen, die zum Anstreichen von Kühlern, Maschinenteilen usw. von besonderer Bedeutung sind.

Die Produktion von Emaillelacken ist in Katalonien sehr gut entwickelt. Die hergestellten Lacke können (nach Ansicht des Verfassers) mit den besten ausländischen Marken konkurrieren. Für die spanische Möbelindustrie und andere inländische Verbraucher bedeutet die einheimische Produktion von Emaillelacken eine wesentliche Erleichterung. Die Produktion umfaßt glänzende und matte Emaillelacke für Innen- und Außenanstriche, für verschiedene industrielle Verwendungszwecke und besonders Emaillelacke zum Anstreichen von Automobilen.

In Katalonien werden ferner alle anderen Arten von Lacken hergestellt, so daß dieser Industriezweig dem spanischen Markte dauerhafte Außenanstrichlacke und andere Erzeugnisse in höchster Qualität liefern kann, obgleich der ungenügende Zollschutz, der diesem Industriezweig gewährt worden ist, die normale Entwicklung der auf diesem Gebiete tätigen spanischen Unternehmen behindert hat und die Einfuhr hochwertiger Erzeugnisse aus dem Auslande begünstigt.

Diese die Lacke betreffende Behauptung trifft in gleichem Maße für die spanische Streichfarbenindustrie zu, so daß die spanischen Fabrikanten infolge des unzureichenden Zollschutzes gegen eine scharfe Konkurrenz von seiten der ausländischen Produzenten anzukämpfen haben. Um dieser Industrie ihre Stellung zu erleichtern und gleichzeitig die Schäden abzuwenden, die der spanischen Außenhandelsbilanz durch diese unnötige Einfuhr entstehen, müsse erwartet werden, daß die bisherigen Bemühungen der Farben- und Lackproduzenten durch einen ausreichenden Zollschutz belohnt werden, der es ihnen ermögliche, erfolgreich gegen die ausländische Konkurrenz aufzutreten.

Vor verhältnismäßig kurzer Zeit sind die Celluloselacke auf dem Weltmarkte erschienen, die auf Grund ihrer Härte und Dauerhaftigkeit eine Vormachtstellung erlangt haben, die sich als durchaus berechtigt erwiesen hat. In Spanien ist die Bedeutung dieser Arten von Lacken ebenfalls erkannt worden, so daß gegenwärtig in Katalonien bereits erhebliche Mengen von Celluloselacken hergestellt werden.

Angesichts der von der spanischen Regierung aufgestellten protektionistischen Richtlinien könne mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß die Einfuhr von Farben und Lacken nach Spanien innerhalb kurzer Zeit eingestellt werde und sich für die spanische Industrie in dieser Hinsicht weitere Entwicklungsmöglichkeiten bieten werden.

Die Interessen der spanischen Mineralfarben-, Streichfarben- und Lackproduzenten werden von der „Unión Nacional de Colores, Pinturas y Barnices“ vertreten, der fast alle spanischen Produzenten, zumindest alle wichtigeren Produzenten Spaniens, angehören. (3497)

Die canadische Seifen- u. Toilettemittelindustrie im Jahre 1928.

Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age“ entnehmen, stellte die canadische Produktion von Seifen, Waschmitteln und Toiletteprä-paraten im Jahre 1928 nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics in Ottawa einen Wert von 21,62 Millionen $ dar und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 1,60 Millionen $ zugenommen.

Die Seifen-, Waschmittel- und Toilettemittelindustrie war in Canada im vergangenen Jahre durch 115 verschiedene Niederlassungen vertreten, in denen zusammen ein Kapital von 20,9 Millionen $ investiert war. Die Zahl der im Jahre 1928 im Durchschnitt beschäftigten Personen belief sich auf 2442.

Von den in Betrieb befindlichen 115 Anlagen stellten 42 Seifen als Haupterzeugnisse her, 29 Anlagen produzierten hauptsächlich Waschmittel, und 44 Anlagen stellten als Haupterzeugnisse Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate her.

Seifen. Die 42 Anlagen, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Seifen befaßten, verteilten sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt: Ontario 22, Quebec 10, Britisch-Columbia 4, Manitoba 2, Alberta 2 und Neu-Braunschweig und Saskatchewan je eine.

Die Haupterzeugnisse dieses Industriezweiges sind Haushalt- und Waschseifen; daneben wurden in diesen Fabriken im Jahre 1928 17,7 Mil-

Digitized by Google

lionen lbs. Toiletteseifen im Werte von 3,6 Millionen $ produziert.

Die übrigen wichtigeren Erzeugnisse, die von den zu dieser Gruppe gezählten Fabriken hergestellt werden, sind Textilseifen, Seifenpulver, rohes Glycerin, Toilettepräparate und Reinigungsmittel verschiedener Arten.

Waschmittel. Die 29 Anlagen, die im Jahre 1928 Waschmittel als Haupterzeugnisse herstellten, verteilten sich auf die einzelnen Provinzen Canadas folgendermaßen: Quebec 13, Ontario 10, Manitoba 3, Britisch-Columbia 2 und Neu-Schottland eine.

Die Produktion dieser Anlagen, die zum Verkauf hergestellt worden ist, entsprach im vergangenen Jahre einem Werte von 0,64 Millionen $ und hat damit im Vergleich zum Jahre 1927 um fast 10% zugenommen. Die Haupterzeugnisse dieser Industriegruppe waren Eau de Javelle und Ammoniakpulver.

Die Waschmittel, die im Jahre 1928 in anderen Industriezweigen außer der eigentlichen Waschmittelindustrie hergestellt wurden, stellten einen Wert von etwa 0,2 Millionen $ dar.

Toilettepräparate. Die Zahl der canadischen Anlagen, die Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate als Haupterzeugnisse herstellten, betrug im Jahre 1928 44; daneben werden diese Erzeugnisse aber noch von verschiedenen anderen Unternehmen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Gruppen des canadischen Censusberichtes geführt werden, als Erzeugnisse von nebensächlicher Bedeutung hergestellt.

Die 44 Anlagen, die im Jahre 1928 zu der eigentlichen Toilettemittelindustrie Canadas zählten, d. h. die Anlagen, die Toilettemittel als Haupterzeugnisse herstellten, verteilten sich auf die einzelnen Provinzen Canadas wie folgt: 24 in Ontario, 16 in Quebec, 2 in Manitoba und je eine in Alberta und Britisch-Columbia.

Die gesamte Produktion dieser 44 Niederlassungen wurde im Jahre 1928 mit 4,62 Millionen $ bewertet. Davon entfielen 4,03 Millionen $ auf die hergestellten Toilettepräparate, wie Haarwuchsmittel, Parfümerien, Zahnpasten usw., aber ausschließlich der Toiletteseifen. Außerdem wurden derartige Erzeugnisse im Werte von etwa 1 Million $ in anderen Industrien als Erzeugnisse von untergeordneter Bedeutung produziert.

Rohstoffe. Die statistischen Angaben über den Rohstoffverbrauch der canadischen Seifenindustrie liegen nach einem in der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichten Berichte bisher erst bis zum Jahre 1927 vor. Die Zahl der Anlagen, die sich in diesem Jahre in der Hauptsache mit der Herstellung von Seifen (ausschließlich Waschmittel) befaßten, betrug 40 und der Wert der Gesamtproduktion dieser 40 Anlagen rund 15 Millionen $; 74% der Gesamtproduktion entfielen auf die Provinz Ontario, in der im Jahre 1927 22 Seifenfabriken in Betrieb waren.

Die Rohstoffe, die die canadischen Seifenfabrikanten im Jahre 1927 einkauften, stellten einen Wert von fast 10 Millionen $ dar. Die wichtigsten chemischen Erzeugnisse, die sich darunter befanden, waren (ausschließlich der Oele, Fette und ähnlichen Rohstoffe) 4136 t trockenes Aetznatron, 1572 t Natronlauge, 3430 t Kolophonium, 2,1 Millionen lbs. Glycerin, und zwar hauptsächlich Rohglycerin, 8013 t Natronwasserglas, 3383 t calcinierte Soda und 123 t Aetzkali. Etwa 3% des Wertes der gesamten Ausgangsmaterialien entfielen auf Riechstoffe und ätherische Oele; die ersteren wurden mit 200 000 $ und die letzteren mit 75 000 $ bewertet.

Die 22 Anlagen, die im Jahre 1927 Waschmittel als Haupterzeugnisse herstellten, brachten in diesem Jahre eine Produktion im Gesamtwerte von 0,6 Millionen $ auf, von denen etwa 0,3 Millionen $ auf das hergestellte Eau de Javelle entfielen.

Die wichtigsten chemischen Rohstoffe, die im Jahre 1927 von diesen 22 Niederlassungen verbraucht wurden, waren 300 t Chlorkalk, 813 t calcinierte Soda, 86 t flüssiges Chlor und 168 t Aetznatron. (3567)

Die persische Opiumindustrie.

Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Nach einem Berichte des britischen Vizekonsuls in Buschir zeigt der gesamte Außenhandel Persiens im Jahre 1927/28 einen Rückgang um 1,32 Millionen £, von denen 1,07 Millionen £ auf die Abnahme der Opiumausfuhr entfielen. Dieser Rückgang ist ein Anzeichen dafür, daß der persische Opiumhandel nach dem Rekordjahr 1926/27 wieder in normalere Bahnen gelenkt wird; der im Jahre 1926/27 erzielte Rekord wurde dadurch verursacht, daß nach dem Abschluß der Opiumkonvention im Jahre 1925 alle Länder des Fernen Ostens, die das Opium auf gesetzlichem Wege unter Kontrolle einführen, große Vorräte eingelagert haben, während gleichzeitig auch die ungesetzliche Ausfuhr von Opium aus Persien zu Schmuggelzwecken bedeutend zugenommen hatte.

Am 1. August 1928 wurden die vorläufigen Bestimmungen über das persische Opiummonopol der Regierung erlassen, die innerhalb kurzer Zeit in Kraft gesetzt wurden. Das Monopolamt erhielt gleichzeitig den Auftrag, nach Ablauf von sechs Monaten über die Auswirkungen der neuen Bestimmungen und die in diesem Halbjahr gesammelten Erfahrungen Bericht zu erstatten. Gegenwärtig liegt die Situation so, daß das Monopolamt seine Tätigkeit bezüglich der Kontrolle der Herstellung von Opium auf das für den persischen Verbrauch bestimmte Opium beschränkt. Eine Ausfuhr von Opium wird von dem Monopolamt nicht vorgenommen; es verkauft vielmehr das Opium in rohem Zustande an die Exporteure, die die Verarbeitung der Droge unter Aufsicht von Beamten des Monopolamtes vornehmen.

Im Fiskaljahre 1927 hatten die Exporteure pro Kiste vom Gewichte von annähernd 160 lbs. eine Steuer von 200 Toman zu entrichten, die einer Abgabe von nominal 40 £ entsprachen, d. h. eine Steuer, die höher war als alle in früheren Zeiten erhobenen Ausfuhrzölle usw. Am 21. März 1929 wurde die Steuer auf 250 Toman pro Kiste (nominal 50 £) erhöht.

Das Monopolamt zahlt den Opiumpflanzern für das von diesen an das Monopolamt abgelieferte Opium einen festen Preis, und zwar beträgt dieser 10% mehr als der Durchschnittspreis, der während der letzten drei Jahre vor der Inkraftsetzung der Monopolbestimmungen herrschte. Allen Pflanzern, die bis zu 6,5 lbs. Opium abliefern, muß das Monopolamt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen den Gegenwert sofort in bar auszahlen, bei größeren Mengen ist der Rest innerhalb zweier Monate zu bezahlen.

Da die Opiumpflanzer in früheren Zeiten gewöhnlich schon drei Monate vor Beginn der Opiumernte Kredite auf das Opium erhielten, werden sie durch die obigen neuen Bestimmungen über die Bezahlung des an das Monopolamt abgelieferten Opiums in pekuniärer Hinsicht viel schlechter gestellt, so daß sich als Folge dieser Neuregelung wahrscheinlich eine Abnahme des Opiumanbaus einstellen wird.

Das Opiummonopol hofft, demnächst auch die direkte Ausfuhr von Opium aufnehmen zu können. Diesem Plane stellen sich jedoch noch gewisse Schwierigkeiten entgegen, da es dem Monopolamt an Sachverständigen fehlt, die zur Herstellung von exportfähigem Opium erforderlich sind. Ohne diese Unterstützung ist das Monopolamt nicht in der Lage, den Morphingehalt des zur Ausfuhr bestimmten Opiums zu garantieren, und es wird als unwahrscheinlich angesehen, daß sich diese Absichten des Regierungsmonopols vor Ablauf eines Jahres durchführen lassen werden. (3617)

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl
	Anorganische chemische Erzeugnisse:				
	Insgesamt	5 401 821	77 421	6 642 554	114 707
	Algier	416 001	1 812	.	.
	Großbritannien	49 673	1 647	.	.
	Oesterreich	31 402	1 464	30 521	1 372
	Belgien	712 550	7 574	1 254 574	10 679
	Chile	288 806	14 714	877 996	39 766
	Tschechoslowakei	119 385	2 248	120 967	2 040
	Frankreich	823 514	8 530	255 022	2 975
	Niederlande	12 503	449	.	.
	Jugoslawien	34 057	1 087	.	.
	Brit.-Ostafrika	104 160	384	.	.
	Franz.-Westafrika	491 940	2 544	408 210	2 026
	Deutschland	1 298 854	26 051	2 245 384	37 807
	Norwegen	56 711	2 452	84 994	2 903
	Ver. St. v. Amerika	565 097	2 466	358 692	4 237
	Schweiz	802	179	.	.
	Tunis	112 500	437	.	.
	Italien	38 569	1 349	.	.
1600	Natürliche Salze, a. n. g., ungereinigt	325	7	149	7
	Tschechoslowakei	2	0	118	4
	Deutschland	323	6	31	3
1601	Lake (Pökellauge)	22	7	313	5
	Tschechoslowakei	5	1	.	.
	Deutschland	17	6	311	5
1602	Heilsalze, ungereinigt	79	23	65	5
	Tschechoslowakei	42	16	57	4
	Deutschland	29	5	.	.
1603	Mineralschlamm	69	21	711	10
	Tschechoslowakei	62	20	49	3
	Deutschland	7	1	638	6
1604	Fabrikabfallauge, a. n. g.	—	—	3	1
	Deutschland	.	.	2	1
	Oesterreich	—	—	.	.
1605	Schwefel, roh	5 571	155	4 940	124
	Deutschland	465	21	661	16
	Ver. St. v. Amerika	4 955	129	3 830	95
1606	Schwefel, gereinigt	13 023	510	12 016	460
	Oesterreich	241	16	.	.
	Deutschland	7 138	264	3 818	160
	Ver. St. v. Amerika	2 341	95	4 486	156
	Italien	2 510	100	3 374	119
1607	Schwefelblumen	544	27	994	50
	Deutschland	119	6	170	9
	Italien	403	20	652	32
1608	Borhaltige Mineralien	9 307	430	16 100	722
	Großbritannien	8 439	383	4 145	186
	Deutschland	868	47	6 345	272
	Ver. St. v. Amerika	—	—	5 610	264
1609	Borax, roh (Tinkal)	6 102	289	5 001	230
	Großbritannien	150	11	.	.
	Argentinien	—	—	1 269	74
	Deutschland	1 105	62	906	44
	Ver. St. v. Amerika	3 944	186	2 723	107
1610	Borsäure, ungereinigt	50	3	100	9
	Großbritannien	50	3	.	.
	Deutschland	—	—	.	.
	Italien	.	.	99	8
1611	Magnesit	34 229	859	32 645	638
	Oesterreich	3 023	62	4 399	92
	Tschechoslowakei	11 193	267	8 003	178
	Deutschland	5 203	160	7 986	193
	Rußland	11 696	279	8 643	76
	Ungarn	1 681	42	.	.
1612	Talk	16 719	458	19 359	515
	Oesterreich	11 463	310	14 999	377
	Tschechoslowakei	1 411	40	.	.
	Deutschland	3 292	92	3 157	106
1613	Schwerspat	50 216	417	47 686	422
	Deutschland	48 578	395	39 742	386
1614	Witherit	448	12	1 122	35
	Großbritannien	100	3	.	.
	Deutschland	347	8	1 122	35
1615	Strontianit	1	0	20	1
	Deutschland	1	0	20	1
1616	Cölestin	0	0	0	0
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Deutschland	0	0	.	.
1617	Braunstein	1 126	102	966	92
	Tschechoslowakei	2	0	.	.
	Deutschland	936	89	637	68
	Rußland	.	.	139	12
1618	Kieserit	23	0	—	—
	Oesterreich	23	0	—	—
1619	Phosphorite (Rohphosphate)	2 021 800	8 525	1 457 941	8 697
	Algier	416 001	1 812	139 644	582
	Frankreich	168 730	655	.	.
	Brit.-Ostafrika	104 160	384	.	.
	Französ. Westafrika	472 940	2 454	408 210	2 026
	Marokko	190 328	753	135 912	497
	Ver. St. v. Amerika	551 538	1 973	341 535	3 592
	Tunis	112 500	437	246 000	1 045
	Südafrikanischer Bund	1 155	9	.	.
1620	Kalisalze (Kainit, Karnallit und Sylvinit)	822 087	11 168	902 333	14 370
	Tschechoslowakei	98	2	.	.
	Frankreich	300	3	.	.
	Deutschland	820 989	11 156	901 829	14 363
	Ver. St. v. Amerika	250	4	.	.
1621	Kaliumchlorid	893	34	7 690	285
	Deutschland	880	33	7 534	280
1622	Kaliumsulfat	920	44	1 151	55
	Tschechoslowakei	591	27	746	36
	Deutschland	328	17	405	19
1623	Kalisalpeter	5 578	442	2 885	243
	Großbritannien	167	20	.	.
	Chile	—	—	.	.
	Deutschland	5 231	412	2 738	223
1624	Chilesalpeter, Natronsalpeter	340 441	17 294	911 391	41 211
	Belgien	12 341	681	.	.
	Chile	288 756	14 712	877 356	39 740
	Frankreich	24 645	1 308	.	.
	Deutschland	3 378	199	31 828	1 376
	Ver. St. v. Amerika	—	—	.	.
1625	Kalksalpeter	62 924	2 724	67 732	2 580
	Deutschland	6 263	267	.	.
	Norwegen	55 941	2 424	67 722	2 579
1626	Mineralische Superphosphate	26 423	363	29 964	406
	Oesterreich	1 154	19	.	.
	Belgien	5 150	64	.	.
	Tschechoslowakei	2 747	44	1 814	28
	Niederlande	.	.	6 338	76
	Lettland	9 581	127	17 894	249
	Deutschland	2 185	33	3 915	53
	Schweden	5 000	67	.	.
1627	Ammoniaksuperphosphat	272	6	2	0
	Oesterreich	150	2	.	.
	Frankreich	—	—	.	.
	Deutschland	122	4	2	0
1628	Ammonsulfat	31 044	1 453	11 985	640
	Frankreich	750	36	.	.
	Deutschland	29 823	1 393	11 778	629

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1629	Kalkstickstoff	84 269	2 782	208 651	5 515
	Jugoslawien	34 057	1 087	154 200	4 091
	Norwegen	.	.	16 500	305
	Deutschland	11	0	.	.
	Rumänien	6 450	195	.	.
	Ver. St. v. Amerika	1 600	49	.	.
	Schweden	5 798	201	.	.
	Italien	35 559	1 219	34 000	991
1630	Thomasschlacke, gemahlen	1 541 935	15 860	2 720 241	24 966
	Großbritannien	27 600	300	.	.
	Belgien	662 731	6 167	1 192 342	9 595
	Tschechoslowakei	91 535	1 289	.	.
	Frankreich	497 910	5 207	226 197	2 366
	Deutschland	255 759	2 831	1 115 992	11 040
1631	Künstl. Düngemittel, a. n. g.	12 660	140	6 264	19
	Belgien	10 530	98	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	108	5
	Deutschland	1 196	23	6 114	12
1632	Natriumnitrat, gereinigt und synthetisch	1 869	140	2 549	142
	Großbritannien	.	.	150	12
	Chile	.	.	480	18
	Deutschland	1 837	136	1 914	112
1633	Thomasschlacke, ungemahlen	161 557	1 207	17 728	132
	Frankreich	127 560	975	17 252	127
	Deutschland	14 996	143	.	.
1640	Ammonnitrat	7 793	456	4 237	223
	Chile	—	—	.	.
	Deutschland	7 793	456	4 236	222
1641	Salmiakgeist	84	10	58	8
	Oesterreich	39	4	5	1
	Deutschland	44	6	48	6
1642	Salpetersäure	12 879	884	15 709	1 061
	Deutschland	12 847	879	15 214	1 021
	Schweiz	.	.	452	37
1643	Salmiak	1 978	189	1 872	164
	Großbritannien	.	.	37	6
	Deutschland	1 588	158	1 776	153
1644	Ammoncarbonat	1 848	190	2 041	188
	Oesterreich	.	.	267	21
	Tschechoslowakei	412	37	423	34
	Deutschland	1 290	135	1 238	124
1645	Kalium- u. Natriumnitrit	1 780	139	1 500	118
	Deutschland	1 451	114	1 433	111
	Schweiz	144	11	.	.
1646	Ferro- u. Ferricyanide	123	46	160	46
	Großbritannien	.	.	19	4
	Deutschland	97	38	135	40
1647	Natrium- u. Kaliummetall	3	4	4	3
	Deutschland	2	3	4	3
1648	Natrium- u. Kaliumsuperoxyd	596	150	431	135
	Tschechoslowakei	34	11	.	.
	Deutschland	533	129	258	82
	Schweiz	.	.	153	47
1649	Natrium- u. Kaliumpersulfat	4	1	24	11
	Deutschland	4	1	24	11
1650	Calcinierte Soda	233	11	122	8
	Großbritannien	46	3	.	.
	Deutschland	184	8	69	6
	Ver. St. v. Amerika	.	.	40	2
1651	Kristallsoda	93	6	108	9
	Dänemark	.	.	10	1
	Deutschland	68	5	77	7
1652	Schlempe-Kohle	—	—	263	15
	Deutschland	—	—	99	11
	Rußland	.	.	164	4
1653	Pottasche, gereinigt	2 855	304	2 905	285
	Oesterreich	346	43	745	75
	Tschechoslowakei	868	67	623	49
	Deutschland	1 555	181	1 464	154
1654	Natrium- u. Kaliumbicarbonat	23 045	604	23 107	668
	Großbritannien	1 875	57	.	.
	Belgien	18 321	436	22 244	525
	Frankreich	2 157	53	.	.
	Niederlande	160	6	.	.
	Deutschland	467	47	783	137
1655	Aetznatron	436	43	1 393	196
	Großbritannien	95	3	.	.
	Dänemark	10	1	.	.
	Deutschland	318	38	1 325	188
1656	Aetzkali	3 206	415	2 509	344
	Großbritannien	649	67	.	.
	Oesterreich	218	29	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	106	17
	Deutschland	2 317	316	2 244	310
1657	Glaubersalz	4 131	59	2 534	37
	Tschechoslowakei	3 734	45	2 226	28
	Deutschland	224	12	282	8
1658	Sulfat (Natriumsulfat, wasserfrei)	40	3	168	10
	Deutschland	33	2	167	9
	Schweiz	5	1	.	.
1659	Natrium- und Kaliumbisulfat	2 832	51	5 884	113
	Oesterreich	188	4	.	.
	Deutschland	2 428	38	5 211	100
1660	Natrium- und Kaliumbisulfit	5 201	334	4 379	298
	Oesterreich	1 707	113	851	80
	Tschechoslowakei	373	20	581	27
	Deutschland	3 055	191	2 692	190
1661	Natrium- u. Kaliumthiosulfat	1 530	68	803	51
	Oesterreich	355	15	.	.
	Tschechoslowakei	19	1	.	.
	Frankreich	.	.	135	6
	Deutschland	1 132	51	548	39
1662	Natrium- u. Kaliumsulfhydrat	1 291	245	2 378	469
	Oesterreich	538	24	.	.
	Belgien	.	.	1 069	196
	Tschechoslowakei	.	.	172	57
	Frankreich	38	14	.	.
	Deutschland	384	91	787	121
	Schweiz	289	101	165	77
1663	Calciumsulfhydrat	0	0	14	2
	Deutschland	0	0	12	2
1665	Schwefelnatrium	3 646	155	2 375	111
	Oesterreich	1 851	78	827	34
	Deutschland	1 407	64	1 335	68
1666	Natron- u. Kaliwasserglas	4 675	138	2 895	91
	Tschechoslowakei	1 013	24	.	.
	Deutschland	3 471	106	2 747	86
1667	Salzsäure	592	27	1 878	46
	Tschechoslowakei	526	20	1 823	43
	Deutschland	66	6	.	.
1668	Chlorkalk	5 091	131	5 592	151
	Belgien	.	.	3 456	83
	Deutschland	768	23	.	.
	Rumänien	4 271	105	2 066	62

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1669	Natriumhypochlorit	366	16	752	129
	Deutschland	89	10	154	37
	Rumänien	273	6	276	83
1670	Kaliumchlorat	595	63	202	26
	Großbritannien	10	1	.	.
	Deutschland	582	61	177	23
1671	Natriumchlorat	967	109	499	75
	Niederlande	151	14	.	.
	Frankreich	.	.	190	31
	Deutschland	679	76	209	34
	Schweden	130	18	.	.
1672	Bariumchlorid	1 086	39	561	17
	Oesterreich	190	7	.	.
	Tschechoslowakei	406	13	492	13
	Deutschland	398	16	69	4
1673	Eisenchlorür	73	8	69	7
	Tschechoslowakei	12	1	.	.
	Deutschland	60	7	65	6
1674	Chlorcalcium	377	21	1 909	82
	Oesterreich	61	4	189	8
	Tschechoslowakei	124	6	.	.
	Deutschland	187	11	1 689	71
1675	Chlormagnesium	10 605	278	10 775	390
	Tschechoslowakei	150	5	.	.
	Deutschland	10 281	266	10 696	386
1676	Chlorzink	1 909	245	1 881	234
	Tschechoslowakei	141	17	1 747	219
	Deutschland	1 767	228	.	.
1677	Zinnchlorür	1	1	0	0
	Oesterreich	1	1	0	0
	Deutschland	—	—	0	0
1678	Anorganische Chloride, a. n. g.	113	18	60	9
	Deutschland	107	17	57	9
	Rumänien	—	—	.	.
1679	Schwefelsäure, rauchende	40	3	381	13
	Deutschland	39	3	375	13
1680	Schwefelsäure	3 527	126	6 018	192
	Tschechoslowakei	283	13	831	17
	Deutschland	2 980	109	5 065	169
1681	Schweflige Säure	197	8	2 209	52
	Tschechoslowakei	—	—	556	8
	Deutschland	193	7	1 553	44
1682	Schwefelkohlenstoff	1 225	61	2 657	163
	Tschechoslowakei	1 095	49	2 266	124
	Deutschland	66	7	288	24
1683	Eisenvitriol	112	8	50	4
	Tschechoslowakei	50	5	.	.
	Deutschland	59	3	40	4
1684	Bittersalz	6 075	85	11 890	186
	Oesterreich	270	8	.	.
	Deutschland	5 753	73	11 586	179
1685	Zinkvitriol	63	12	265	42
	Deutschland	61	12	239	40
1687	Kupfersulfat	274	30	65	8
	Großbritannien	202	21	.	.
	Deutschland	69	9	65	8
1688	Salzburger Vitriol	4	0	0	0
	Oesterreich	4	0	0	0
1689	Chromoxyde, ungereinigt	1	1	3	1
	Deutschland	1	1	3	1
1690	Borax, gereinigt	7 451	623	2 501	221
	Großbritannien	5 515	399	1 889	113
	Deutschland	1 824	212	451	95
1691	Borsäure, gereinigt	48	11	47	10
	Großbritannien	1	1	.	.
	Deutschland	45	10	43	9
1692	Natrium- und Kaliumperborat	1 398	463	1 572	501
	Frankreich	221	93	165	52
	Deutschland	1 062	341	1 407	449
	Schweiz	100	24	.	.
1693	Magnesiumoxyd (Magnesia)	69	20	46	14
	Oesterreich	22	4	.	.
	Deutschland	42	15	45	14
1694	Magnesiumhydrat	1	0	10	5
	Deutschland	1	0	9	5
1695	Bariumoxyd	6	0	180	22
	Deutschland	6	0	.	.
	Großbritannien	.	.	158	19
1696	Bariumsuperoxyd	332	43	808	99
	Großbritannien	156	21	613	74
	Deutschland	176	22	188	24
1697	Bariumcarbonat, gefällt	2 413	78	1 277	36
	Oesterreich	50	3	.	.
	Niederlande	1 500	47	.	.
	Deutschland	853	27	1 268	36
1698	Bariumhydrat	52	3	6	1
	Deutschland	52	3	6	1
1699	Calciumcarbonat u. Magnesiumcarbonat, gefällt	5 852	342	6 897	409
	Großbritannien	500	29	777	54
	Oesterreich	1 795	102	2 031	104
	Deutschland	3 396	204	3 919	240
1700	Arsenmetall	144	43	28	8
	Belgien	.	.	15	2
	Deutschland	46	17	13	5
	Rußland	98	25	.	.
1701	Arsenige Säure (Arsenik)	277	49	103	19
	Oesterreich	119	19	.	.
	Großbritannien	.	.	21	5
	Deutschland	147	27	71	12
1702	Arsentrisulfid (Auripigment)	26	5	5	1
	Oesterreich	6	2	.	.
	Deutschland	20	3	5	1
1703	Arsendisulfid (Realgar)	52	10	234	62
	Oesterreich	15	4	172	48
	Deutschland	37	6	62	14
1704	Kalium-, Natrium- u. andere Chromate	2 837	446	1 500	241
	Oesterreich	811	134	424	73
	Belgien	361	57	.	.
	Deutschland	1 289	197	850	136
1705	Kalium-, Natrium- und andere Bichromate	5 535	817	4 288	637
	Großbritannien	401	54	653	92
	Oesterreich	1 601	232	1 062	156
	Deutschland	3 522	529	2 376	369
1706	Chromalaun	3 618	224	899	73
	Großbritannien	285	13	.	.
	Oesterreich	1 402	85	537	40
	Tschechoslowakei	245	17	.	.
	Deutschland	1 685	109	362	33
1707	Chromoxyde u. Chromsäure	14	8	30	8
	Oesterreich	.	.	6	2
	Großbritannien	5	3	.	.
	Deutschland	8	4	23	6
1708	Aluminiumsulfat	573	21	627	21
	Oesterreich	.	.	147	8
	Tschechoslowakei	.	.	110	4
	Frankreich	313	12	152	4
	Deutschland	190	6	.	.
	Schweden	.	.	151	3
1709	Aluminiumoxyd	303	13	13	4
	Deutschland	303	13	12	1
	Tschechoslowakei	.	.	1	3

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (3637)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Frankreich.

Handelsvertrag mit Griechenland. Ein Dekret des französischen Staatspräsidenten vom 22. 10. 29, veröffentlicht im „J. Off." vom 27. 10. 29, stellt fest, daß nach dem am 19. 10. 1929 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden der französisch-griechische Handelsvertrag nunmehr in vollem Umfange am 21. 10. 29 in Kraft getreten ist.

Der wesentliche Inhalt des Handelsvertrages ist auf Seite 406 der „Chem. Ind." mitgeteilt worden; vgl. dazu die Richtigstellung auf S. 463. Zwei weitere Richtigstellungen brachte das „J. Off." am 22. und 25. Oktober 1929. Danach ist in Liste A unter Pos. 115 quater statt „Mastix auf der Grundlage von einheimischem Harz usw. . . . . zollfrei" zu lesen: „Harz aus Pistacia lentiscus und terebinthus von Chios, sogenanntes Mastixharz . . . zollfrei"; unter Position 179 ter B ist statt „Natürlicher Magnesit usw. . . . zollfrei" zu lesen: „Magnesiumcarbonat . . . zollfrei". (3688)

Verzollung von Mustern. Das „Bulletin Douanier" vom 22. Oktober 1929 (Nr. 695) veröffentlicht eine an die Zolldirektoren ergangene Mitteilung der Generalzolldirektion vom 19. Oktober 1929, die besagt:

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Muster, die von ausländischen Handelshäusern an ihren Vertreter in Frankreich gesandt werden, gegen Hinterlegung der Einfuhrzölle zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen werden können, wenn der Empfänger seine Stellung durch Vorlage seiner Berufsidentitätskarte nachweist.

Auf Befragen hat die Generaldirektion der direkten Steuern erklärt, daß den Reisenden, Verkäufern und Handelsvertretern gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1923 Befreiung von der Gewerbesteuer bewilligt wird, wenn sie keine Geschäfte auf eigene Rechnung vornehmen und im Verhältnis zu den Händlern, deren Erzeugnisse sie vertreiben, keinen persönlich unabhängigen Beruf ausüben. Die Betreffenden werden dann durch die Präfekturen oder Unterpräfekturen und in Paris durch die Polizeipräfektur mit einer Identitätskarte ausgerüstet.

Unter diesen Umständen hat die Generalzolldirektion entschieden, daß von jetzt an auf die an einen Handelsvertreter gesandten Muster das Regime der Hinterlegung oder Garantie der Einfuhrzölle anwendbar ist, wenn der Empfänger seine Eigenschaft durch die Vorlage seines Gewerbesteuerzettels oder seiner Berufsidentitätskarte nachweist. In dem letzteren Falle ergibt sich von selbst, daß die Erleichterung nur den Sendungen gewährt wird, die von den ausländischen Firmen stammen, die in diesem Dokument benannt sind. (3679)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im November d. J. sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	77,00 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg) . . .	481,23 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg) . . .	286,84 Fr.

(„Bull. Douan." vom 25. 10. 29.) (3689)

Belgien.

Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Knochen. Im „Moniteur Belge" ist ein Dekret des Industrieministers vom 26. September 1929 veröffentlicht, durch das bestimmt wird, daß die Ausfuhr von rohen (frischen oder gekochten) Knochen aus Belgien nicht mehr von der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht wird. Das Dekret ist am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten. (3680)

Niederlande.

Aenderung der Zollbefreiungsordnung. Im „Staatsblad" Nr. 434 vom 24. September 1929 werden Aenderungen der niederländischen Zollbefreiungsordnung 1925 bekanntgegeben. Danach sind u. a. die für die zollfreie Wiedereinfuhr vorgesehenen Termine in Fortfall gekommen. (3666)

Qualitätsbedingungen für Diphtherie- und Tetanusserum. „Nederlandsche Staatscourant" vom 22. Oktober 1929 veröffentlicht eine Bekanntmachung des niederländischen Handels- und Industrieministeriums vom 21. Oktober d. J. betr. Qualitätsbedingungen für Diphtherie- und Tetanusserum. Eine weitere Bekanntmachung in derselben Nummer des „Staatscourant" behandelt die für Diphtherietoxin vorgeschriebenen Bedingungen. (3674)

Branntweinverbrauchsabgabe. Im „Staatsblad" Nr. 446 werden die geänderten und nunmehr geltenden Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Branntwein zusammenfassend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes (Tarifwet) vom Jahre 1924 sind hierbei nicht berücksichtigt. (3686)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet" (Nr. 16, 17 und 18) veröffentlicht folgende die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Reinigungsmasse für Acetylen, genannt „Catalysol", ist abzufertigen nach „Erde A".

„Emulgator," ein graugelbes Pulver, ist abzufertigen nach „Leim d".

„Faktor-Firnis," bestehend aus Leinölfaktis und Petroleumdestillat, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu dieser Position mit Kr. 0,06 je kg und geltenden Zuschlägen zu verzollen.

Reinigungsmittel für Zinkplatten, bestehend aus einer Mischung von anorganischen Salzen, wie Natriumbisulfat, Kaliumchlorid und etwas Chromalaun, ist abzufertigen nach „Salze 12".

„Septoformia," ein Desinfektionsmittel, bestehend aus einer schwach parfümierten, mit Formaldehyd versetzten wässerigen Seifenlösung; die zollfreie Einfuhr ist unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu der Position „Arzneimittel" bis auf weiteres gestattet.

Gerbmittel „Novozym"; die zollfreie Einfuhr ist unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu der letzten Position des Tarifs bis auf weiteres gestattet.

„Teknisk eggehvite" (technisches Eiweiß), Ausgangsmaterial, zur Herstellung von Waschpulver, bestehend aus einem Enzympräparat, kristallisiertem Kaliumcarbonat und einer geringen Menge von Alkalisulfaten; die zollfreie Einfuhr ist unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu der letzten Position des Tarifs bis auf weiteres gestattet.

„Senega Brystbonbons," bestehend aus Senegawurzel-Extrakt, Ipecacuanha-Sirup, Glycyrrhizin, Anethol, Gummi arabicum und Zucker, ist abzufertigen nach „Arzneimittel b".

Laut Entscheidung des Medizinaldirektors kann das Mittel nur gegen ärztliches Attest von den Apotheken verabfolgt werden.

a) „Acetenol" und b) „Minette Rensol", bestehend: a) aus Aceton und b) aus Trichloräthylen, sind abzufertigen: a) nach „Aceton" und b) nach „Trichloräthylen".

Lackentfernungsmittel, bestehend aus Trichloräthylen, in dem ca. 5% Paraffin aufgelöst sind, ist abzufertigen nach „Trichloräthylen".

Umschließung für Oel in Form eines Druckbehälters, mit einem Ventil versehen, durch eine spezielle Konstruktion als Schmierkanne verwendbar, ist, auch wenn sie mit Oel gefüllt eingeführt wird, nicht als gewöhnliche Umschließung anzusehen.

„Lanomol," bestehend aus einer Emulsion von Türkischrotöl und einem Pflanzenöl, schwach parfümiert, ist abzufertigen nach „Oele 1. b".

Waschmittel, bestehend aus Türkischrotöl (sulfuriertem Kokosfett und dessen Alkalisalzen, ist abzufertigen nach „Oele 1. b".

„Age-Rite Pulver," ein weißes Pulver, das als Zusatz zu Kautschuk verwendet wird, bestehend aus Titanoxyd, ist abzufertigen nach „Farben 6".

Asphalt-Dachbelag, bestehend aus zwei Hauptteilen, einer Unterschicht aus Teerpappe, etwa 0,5 mm stark, und einer Oberschicht aus Asphalt, mit etwas zermalmtem Kalkstein gemischt und mit dünnen Holzfliesen versehen, auf der Oberseite mit Sand bestreut; die Unterschicht ist nach „Papier 4. b" und die Oberschicht nach „Asphalt" abzufertigen.

Mittel gegen Rostbildung, bestehend aus einem Serpentin-Asbest-Mineral, Eisenocker, Aluminiumpulver und Stearinöl (Oelsäure), ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Sulfitlauge ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Black Varnish," bestehend aus Pech und etwas Steinkohlenteer in Solventnaphtha gelöst; die Ware trocknete

Digitized by Google

nach 3—4 Stunden als eine nichtklebende Haut mit blanker Oberfläche und ist abzufertigen nach „Teer".

„Panzersolusjon" zum Anstrich von Eisen und Zink, bestehend aus einer Lösung von Steinkohlenteerpech in Steinkohlenteer-Kohlenwasserstoffen; die Ware trocknete nach wenigen Stunden mit blanker Oberfläche und ist abzufertigen nach „Teer".

Putzpulver, bestehend aus amorpher Kieselsäure mit Diatomeenpanzern und Soda, sowie etwas Seifenpulver, wird unter der letzten Position des Tarifs geführt und kann auf Antrag nach „Seifen 1" abgefertigt werden.

„Schweinfurtergrün" ist abzufertigen nach „Farben 6". (3625)

Tschechoslowakei.

Ausdehnung des Bewilligungs-Verfahrens auf Guggenheim-Salpeter. Laut Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe, Nr. 111 723 vom 21. Oktober 1929, veröffentlicht im „Amtsblatt" vom 22. Oktober 1929, wird die Einfuhr von Guggenheim-Salpeter (aus Pos. 599h) dem Bewilligungsverfahren unterworfen, und zwar mit Wirkung vom 23. Oktober 1929 bis einschließlich 30. Juni 1930. Mit dem 1. Juli 1930 kann die Ware wieder frei eingeführt werden. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Einfuhrbewilligungen, die in der erwähnten Zeit zur Einfuhr von Guggenheim-Salpeter erteilt werden, stempelfrei auszustellen sind. (3633)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Inkraftsetzung von Zolltarifentscheidungen. In einem Einzelfalle hat ein polnischer Zollinspektor in einer Niederschrift seine Bedenken gegen eine Tarifierung mit dem Hinweis auf eine Entscheidung begründet, die erst nach der beanstandeten Verzollung ergangen war. Das Finanzministerium ist daraufhin in seiner Entscheidung v. 25. 9. 1929 — D IV 13420/2/29 — der Tarifansicht des Zollinspektors zwar beigetreten; es hat aber die danach falsche Verzollung trotzdem bestätigt, weil die von dem Zollinspektor angezogene Entscheidung nach der Verfügung v. 6. 10. 1927 — D IV 8714/4/27 — erst vom Tage nach ihrem Eingang zur Anwendung verpflichtete.

Dieser Fall beweist, daß das Verlangen polnischer Zollinspektoren nicht berechtigt ist, entgegen der Verfügung v. 6. 10. 1927 neu ergehenden Entscheidungen rückwirkend auch für frühere Verzollungen Geltung zu verschaffen. Derartigen Bestrebungen ist daher nicht nachzugeben. („Danz. Zollbl.", Nr. 24.) (3672)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 177. Mit Raupenleim bestrichenes Papier, das zur Vernichtung von Ungeziefer dient, ist nach Position 177, 19 c als mit Leim überzogenes Papier zu verzollen. („Danz. Zollbl." Nr. 24.) (3671)

Ungarn.

Die zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn. Die Verordnung über die Aufhebung des Zolles auf Kunstseidegarn für die Strumpffabrikation*) hat in Kreisen der Interessenten Beunruhigung hervorgerufen, da die Zollfreiheit auf Kupferoxydammoniak-Kunstseide beschränkt wird. Da eine Anzahl von Strumpffabriken Viscoseskunstseide verarbeitet, fordern sie gleiche Behandlung unter Hinweis darauf, daß keinerlei Grund vorhanden ist, Kunstseide nach verschiedener Herstellungsart unterschiedlich zu behandeln. Wie der „Pester Lloyd" erfährt, wird an zuständiger Stelle die Frage einer neuerlichen Prüfung unterzogen. (3635)

Rumänien.

Monopoltaxe für Zimmergewehrpatronen. Das Finanzministerium hat durch eine an alle Zollübergangsstellen ergangene Verordnung bekanntgegeben, daß die Monopoltaxe von 2 Lei nur für Jagdpatronen (Kaliber 16, 12 usw.) zu bezahlen sei, während für Patronen für Zimmergewehre eine reduzierte Taxe von 25 Bani in Frage kommt. („Argus".) (3677)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr. Nach einer Meldung der „Iswestia", Burgas, hat das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt:

Warenbezeichnung	zum zollfreien Bezug berechtigte Industrie
Hygrolit (Mischung von Glycerin und Salzsäure)	Baumwollspinnereien

(3663)

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1178.

Jugoslawien.

Zur Zolltarifrevision. Die Forderungen der Wirtschaftskreise nach der Zolltarifrevision werden nach dem Agramer „Morgenblatt" immer dringender. Trotzdem aber schienen die maßgebenden Stellen für diese Fragen wenig Verständnis zu haben, da die Fristen für die Vorlegung der Vorschläge und Gutachten bzw. Anregungen nun schon mehr als einmal verlängert wurden. Wie wenig Verständnis bei den Behörden vorliegt, könne man daraus entnehmen, daß die Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien erst jetzt, nach 10 Jahren vertraglosen Zustandes, beginnen werden. Ebenso schienen die Verhandlungen mit Polen nicht vorwärts kommen zu wollen. Dringend und erwünscht wäre ferner der Abschluß von Handelsverträgen mit Bulgarien und der Türkei. Mit Ungarn und der Tschechoslowakei sind noch keine Tarifverträge abgeschlossen worden. Die wichtigste Grundlage für solche Verhandlungen, ein moderner zeitgemäßer Zolltarif, fehle.

Peinlich sei der Fall, daß eine große Industrie im Lande ins Leben gerufen werden solle, daß jedoch diesem Plane zollpolitische Hindernisse entgegenstehen. (Gemeint ist wahrscheinlich die immer wieder verschobene Gründung einer Kunstseidefabrik.) Die Landwirtschaft verlange ebenfalls eine Zolltarifrevision. Die Klagen werden immer dringender, daß infolge der hohen Zölle die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel (u. a. Schädlingsbekämpfungsmittel) die Produktion in einem solchen Ausmaße verteuern, daß eine Konkurrenz nicht mehr möglich sei. Es sei die höchste Zeit, daß die schon lange angekündigte Revision tatsächlich in Angriff genommen wird. (3634)

Einschränkung des Verkaufs von Essigsäure. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" hat das Innenministerium an die Polizeiverwaltung von Agram ein Rundschreiben gerichtet, worin angeordnet wird, daß Essigsäure, deren Säuregehalt 15% übersteigt, nicht mehr in allen einschlägigen Geschäften wie bisher verkauft werden darf, sondern nur durch besonders konzessionierte Verkäufer. Diese Verordnung wurde erlassen, da in der letzten Zeit mit dieser Säure angeblich häufige Selbstmordversuche gemacht wurden. (3665)

Griechenland.

Geplantes Einfuhrverbot für Essigsäure zur Speiseessigbereitung. Der Wirtschaftsminister hat die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs angeordnet, durch welchen die Einfuhr von Essigsäure in der Weise geregelt werden soll, daß ihre Verwendung zur Bereitung von Speiseessig unmöglich wird. (3662)

Italien.

Handelsvertrag mit Panama. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm." zufolge ist am 16. Oktober 1929 zwischen Italien und Panama ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, der hinsichtlich des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern die gegenseitige bedingungslose Meistbegünstigung vorsieht. (3661)

Ausfuhrzollerhöhung für rohe Knochen. Durch ein königliches Dekretgesetz, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 21. Oktober 1929, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab der Ausfuhrzoll für rohe Knochen auf 9,15 Papierlire je Doppelzentner erhöht. (3685)

Spanien.

Zolltarifentscheidungen. In den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias" sind die nachstehenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

	Zu verzollen nach Pos.
Klebstoff zum Kleben von Riemen, aus Harz und Wachs bestehend	1014
Produkt, der im Zollaboratorium vorgenommenen Analyse nach bestehend aus Harz, trocknendem Oel und organischen Lösungsmitteln, großenteils Mineralölen, zur Herstellung von Druckfarben bestimmt	845
Produkt, unter der Bezeichnung „Globo" eingeführt, bestehend aus einer vollständigen Emulsion und Suspension von fetten Stoffen und Talk in einem wässerigen Träger, unter Zusatz von organischen Lösungsmitteln hergestellt, zum Putzen von Automobilkarosserien bestimmt, keinen Lack darstellend	975
Produkt, bestehend aus Holzkohle und Bariumcarbonat, letzteres im Verhältnis von 38,7 zu 100, für metallurgische Zwecke (Zementieren) bestimmt	975

Digitized by Google

	Zu verzollen nach Pos.
Insekticides Mittel, aus Paradichlorbenzol bestehend	883
Lötmittel, bestehend aus einer Paste, die zu je 40% aus Zinn und Blei zusammengesetzt ist, der Rest ist Ammoniumchlorid	464
Suppositorien, in Flaschen verpackt, ohne Etikett oder irgendwelche Angaben, bestehend aus einem Gemisch von Glycerin und Gelatine, wurden nicht als pharmazeutische Spezialitäten angesehen	976
Druckfarbe, der im Zollaboratorium ausgeführten Analyse nach 20% künstlichen Farbstoff enthaltend	842

(3459)

Ver. St. von Nordamerika.

Ungewißheit über den Abschluß der Senatsberatungen über die Zolltarifnovelle. Wie aus den Berichten des „U. S. Daily" über die Beratungen des Senats über die Zolltarifnovelle hervorgeht, gehen in den parlamentarischen Kreisen der Vereinigten Staaten die Ansichten über die Erledigung der Zolltarifnovelle im Senat zum Teil auseinander; allgemein scheint jedoch die Ansicht vorzuherrschen, daß nur noch geringe Aussichten bestehen, daß der Senat den Tarifentwurf in seiner jetzigen Sondersitzung verabschieden wird.

Da dem Senat gegenwärtig nur noch wenige Wochen bis zum Beginn der nächsten regulären Sitzungsperiode (2. Dez.) zur Verfügung stehen und in dieser Zeit noch die restlichen allgemeinen und Verwaltungsbestimmungen, sowie die 15 Zollisten und die Zollfreiliste zu beraten sind, hat der Senator Watson (Rep.), der Führer der Majorität, fast alle Hoffnungen auf Verabschiedung des Entwurfes im Senat bis Anfang Dezember aufgegeben. Nach Ansicht des Senators Smoot, des Vorsitzenden des Finanzausschusses des Senats, bestehen unter bestimmten Bedingungen noch Aussichten auf die Fertigstellung des Entwurfes im Senat. Smoot gibt jedoch auch zu, daß die gegenwärtige Lage „äußerst unbefriedigend" ist.

Aus den neuen Beschlüssen des Senats über die allgemeinen und Verwaltungsbestimmungen des Tarifentwurfs sind die folgenden Einzelheiten hervorzuheben:

Am 15. Oktober hat der Senat eine Abänderung der Tarifnovelle angenommen, durch die der Präsident aufgefordert wird, innerhalb dreier Monate nach der Inkraftsetzung des neuen Tarifgesetzes eine neue Tariff Commission zu ernennen, die in Zukunft den Mitgliedern des Kongresses auf Verlangen alle Informationen über die Berechnungen amerikanischer Produktionskosten vorzulegen hat.

Ferner wurde in der Frage der Transportkosten (zwecks Berechnung der Produktionskosten) eine Einigung erzielt; die angenommene Fassung für die Definition der Transportkosten berücksichtigt die Frachten und alle anderen Transportkosten einschließlich Versicherung, Verladekosten, Hafenabgaben und Löschungskosten, die durch den Versand der betreffenden Waren nach dem wichtigsten Markte oder den wichtigsten Märkten der Vereinigten Staaten entstehen.

Ueber die Beratungen des Senats über einzelne Zollsätze liegen folgende Pressemeldungen vor:

Transparente Celluloidfolien. Der Antrag auf Erhöhung des Zolls auf transparente Celluloidfolien für die Herstellung von nichtsplitternden Automobilfenstern von 40 auf 45 c. per lb. wurde angenommen.

Calciumcarbid. Der Antrag auf Erhöhung des Carbidzolls von 1 auf 1½ c. per lb. gelangte zur Annahme.

(3678)

Gegen den Gesetzentwurf über die Kontrolle für Kosmetika. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, wurden anläßlich der Anfang Oktober abgehaltenen Jahresversammlung der National Wholesale Druggist's Association über die Stellungnahme der Industrie zur Kontrolle für Kosmetika die folgenden Erklärungen abgegeben:

Zu Beginn der am 4. März 1929 abgelaufenen Sitzungsperiode des Repräsentantenhauses wurde von dem Senator Copeland ein Gesetzentwurf eingebracht, der eine von den bundesstaatlichen Behörden auszuübende Kontrolle der amerikanischen Industrie der Toilettepräparate vorsah und eine gewisse Aehnlichkeit mit der Pure Food and Drugs Act besaß. Mit der Vertagung des Repräsentantenhauses ist dieser Gesetzentwurf unter den Tisch gefallen, und es sind seitdem auch keine weiteren, diese Materie betreffenden Schritte unternommen worden. Während der kommenden regulären Sitzungsperiode des Repräsentantenhauses wird wahrscheinlich eine neue Agitation für diese Vorlage einsetzen, es liegen aber keine Anzeichen dafür vor, daß diese Vorlage zur Annahme gelangen wird.

Die Stellungnahme der Toilettemittelindustrie der Vereinigten Staaten und der wichtigsten Toilettemittelhändler geht dahin, daß angesichts der universellen Verwendung von kosmetischen Präparaten und der Milliarden von Fällen, in denen derartige Erzeugnisse alljährlich angewandt werden, die wenigen Fälle angeblicher Vergehen weit unter dem normalen Prozentsatz irrtümlicher Diagnosen oder persönlicher Idiosynkrasien liegen und daß absolut keine Beweise vorliegen, die es rechtfertigen würden, einer Industriegruppe mit einer Jahresproduktion von einem Kleinverkaufswerte von annähernd 400 Millionen $ eine derartige gesetzliche Zwangsjacke anzuziehen.

Es ist eine interessante Tatsache, daß sich fast alle Beweise, die zur Erhärtung der schädlichen Wirkungen von kosmetischen Präparaten angeführt worden sind, auf einige wenige Fälle beschränken, die auch durch die schon vorhandenen Gesetze geregelt werden können, so daß keine Spezialgesetze für die Toilettemittelindustrie erforderlich sind. (3659)

Canada.

Erhebung von Dumpingzöllen. Zur näheren Erläuterung unserer auf S. 1234 der „Chem. Ind." veröffentlichten Meldung über die Neuregelung der Bestimmungen über die Erhebung von Dumpingzöllen in Canada entnehmen wir dem Journal der Londoner Handelskammer die folgenden Angaben:

In der Sektion 6 des canadischen Zolltarifs von 1907 ist die Erhebung eines Sonderzolls (Dumpingzolls) von den nach Canada eingeführten Waren vorgesehen, deren Verkaufspreis geringer ist als der „faire Marktwert" dieser Erzeugnisse, wenn sie zu der Zeit und an dem Orte des dirkten Versandes nach dem Dominion zum Inlandsverbrauch verkauft werden. Die von den Zollbehörden im Jahre 1914 erlassenen Richtlinien bestimmten, daß dieser Sonderzoll nicht erhoben werden sollte, wenn der Unterschied zwischen dem „fairen Marktwerte" und dem Verkaufspreis der Waren für den Importeur in Canada 5% des fairen Marktwertes nicht überstieg.

Durch das auf Seite 1234 der „Chem. Ind." wiedergegebene Memorandum sind diese Richtlinien außer Wirksamkeit gesetzt worden, so daß in Zukunft (mit Ausnahme der in Sektion 6 vorgesehenen speziellen Fälle) der Dumpingzoll in allen Fällen erhoben wird, wenn der Verkaufspreis für den Importeur in Canada niedriger ist als der Marktwert in dem Herkunftsland. (3658)

Nicaragua.

Vorlage von Handelsfakturen bei der Einfuhr erforderlich. Nach einer vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Mitteilung des britischen Vertreters in Managua haben die nicaraguanischen Zollämter am 31. Juli d. J. ein Rundschreiben herausgegeben, in dem mitgeteilt wird, daß vom 15. August ab den Zollämtern mit jedem Antrage auf Abfertigung eingeführter Waren die Handelsfaktur (Original ist nicht erforderlich) vorgelegt werden muß, da die im allgemeinen den Zollämtern eingereichten Konsularfakturen nicht alle Einzelheiten enthalten, die zur genauen Bestimmung der Eigenschaften aller eingeführten Waren erforderlich sind. (3683)

El Salvador.

Neuer Zollsatz für Süßstoff. In der Erwägung, daß die kürzlich stattgefundene starke Erhöhung des Einfuhrzolls für künstlichen Süßstoff auf 10 $ (vgl. „Chem. Ind." S. 1179), dessen ungesetzliche Verwendung doch nicht verhüten kann und nur einen Anreiz zum Schmuggel aus Nachbarländern bietet, wird durch einen Beschluß vom 13. September 1929 nunmehr der Einfuhrzoll auf künstlichen Süßstoff dem Satze des Nachbarlandes Guatemala angeglichen und für die Pos. 423·2·01·011 (Benzoesäureorthosulfinid) und 423·2·01·012 (Natriumbenzoesäuresulfinid) auf den Einheitssatz von 4 $ je kg festgesetzt.

Dieser Zollsatz ist seit dem 16. 9. 29 in Kraft. Der Einfuhrzoll für Süßstoff in Guatemala beträgt gegenwärtig 3,50 $ Gold je kg netto; Verhandlungen über eine Erhöhung dieses Satzes sind zwischen den beiden Staaten im Gange. („Diario Oficial" vom 16. 9. 29). (3687)

Cuba.

Die neuen Versandvorschriften*). Das Staatssekretariat für Auswärtiges hat von dem Rundschreiben über die neuen Versandvorschriften einen Neudruck hergestellt, der die Aenderungen bis 15. September 1929 enthält. Folgende Aenderungen seien hervorgehoben:

*) Vgl. „Chem. Ind.", S. 913, 1179.

Digitized by Google

Die Forderung des Nachweises der Existenz des Verladers der Waren mittels einer notariell oder von der zuständigen Handelskammer beglaubigten Erklärung ist jetzt dahin eingeschränkt, daß diese Verpflichtung nur für solche Personen besteht, die mehr als fünf Verschiffungen oder Sendungen im Monat nach Cuba tätigen. Ferner ist fortgefallen die Vorschrift, wonach am Schlusse der Konsulatsrechnungen dieselbe Person unterschreiben muß, welche die Erklärung auf der Rückseite abgegeben hat. (Erklärung über die Wert- und Frachtangaben.) (3632)

Angola.

Gemeindeabgaben für Loanda. Durch Diplom Legislativo vom 12. Juli 1929 sind die bei der Zollabfertigung in Loanda gleichzeitig mitzuerhebenden städtischen Verbrauchssteuern neu festgesetzt worden.

Danach werden u. a. auf die durch das Zollamt in Loanda eingeführten Mineralwässer und Limonaden usw. 10% der in Frage kommenden Zollsätze als städtische Abgabe erhoben. (3607)

Uganda.

Waffen- und Munitionskontrolle. Auf Seite 211 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß der Waffen- und Munitionshandel im Uganda-Protektorat durch die Ordinance Nr. 14 von 1928 geregelt worden ist. Wie jetzt das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, sind in der „Official Gazette" des Urganda-Protektorates vom 16. September 1929 die von dem Gouverneur erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Arms and Ammunition Ordinance von 1928 veröffentlicht worden. Die Ordinance tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. (3682)

Türkei.

Handelsvertrag mit Schweden. Laut „Kommersiella Meddelanden" haben die Verhandlungen zwischen Schweden und der Türkei nunmehr zur Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages geführt, der am 29. September 1929 in Angora abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Zölle ist der Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung durchgeführt worden, während im früheren türkisch-schwedischen Vertrage die Meistbegünstigung auf gewisse besonders genannte Waren beschränkt war. (3664)

China.

Einführung einer neuen Warenabgabe in Schantung. Für die chinesische Provinz Schantung sind ohne vorherige Ankündigung vorläufige Bestimmungen über die Erhebung der örtlichen Waren-Einheitsabgabe mit neuen Sätzen eingeführt worden. (3670)

Japan.

Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle des Handels mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten. Wie eine in der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichte Meldung besagt, ist das japanische Ministerium für innere Angelegenheiten gegenwärtig damit beschäftigt, die amtlichen Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln und Toilettepräparaten einer Revision zu unterwerfen. Bisher wurde der Handel mit den genannten Erzeugnissen durch Bestimmungen der verschiedenen Präfekturen geregelt; das neue Gesetz sieht indessen eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit für das gesamte japanische Landesgebiet vor. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 821.) (3660)

Australien.

Verzollung von Petroleumölen usw. Wie das „Board of Trade Journal" bekanntgibt, sind am 23. August 1929 an dem australischen Zolltarif verschiedene Abänderungen vorgenommen worden, von denen die folgenden Einzelheiten für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Die Position 229 (c) 2 des Zolltarifs ist aufgehoben und durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt worden:

Petroleum und Schieferöl:

Naphtha, Benzin, Benzolin, Gasolin, Pentan, Petrol und andere Petroleum- oder Schieferleichtöle, für andere Zwecke als für Verwendung in mit Motoren angetriebenen Fahrzeugen, Zweirädern, Traktoren, Chausseewalzen und ähnlichen öffentliche Wege im Sinne der ministeriellen Verordnungen benutzenden Einrichtungen; Zollsatz:

Britischer Vorzugstarif . . .	½ d. per Gallone
Zwischentarif	1 d. per Gallone
Generaltarif	1 d. per Gallone

Die neuen Zollsätze sind am 23. August 1929 in Kraft getreten. (3681)

Zolltarifentscheidungen. In der „Comm. Gaz." v. 19. Sept. 1929 werden nachstehende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Dinatriumphosphat. Bei Verwendung für die Hefefabrikation unter Kontrolle zu verzollen nach Pos. 404; By-Law Nr. 727, mit Wirkung vom 14. August 1929 ab.

Gelber Ocker (in Pulverform). Bei Verwendung für die Herstellung von Linoleum u. ä. Bodenbelägen unter Kontrolle zu verzollen nach Pos. 404; By-Law Nr. 741, mit Wirkung nur für eine am 22. Juli 1929 deklarierte Sendung. (3657)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhr-Ausnahmetarif für Kupfervitriol.

Die Frachtberechnung des Ausnahmetarifs 138 für Kupfervitriol erfolgt mit Gültigkeit vom 1. November 1929 in der Weise, daß von den Sätzen der Klassen D, D 10 und D 5 35% gekürzt werden. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten diese erst ab 1. Januar 1930. (3693)

Ausnahmetarif für Ammoniakalaun usw.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1929 wird die Fracht nach dem Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun usw. in der Weise berechnet, daß von den Frachtsätzen der Klassen E, E 10 und E 5 22,5% gekürzt werden. (3694)

Ausnahmetarif 14 k für Braunkohlenteeröl.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1929 wurde der Ausnahmetarif 14 k für Braunkohlenteeröl von Hungen und Wölfersheim-Södel nach Corbetha/Leunawerk und Webau eingeführt. (3695)

Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 31. Oktober 1929 wurde der Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid auf den Verkehr von Bluno nach den deutschen Seehäfen der Nordsee und der Ostsee unter Beachtung bestimmter Bedingungen (Mindestmenge, Sicherheit) ausgedehnt. (3696)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Der Zündholzmonopolvertrag.

Der Vertrag zwischen dem Reiche und dem schwedischen Zündholzkonzern ist am 26. Oktober im Reichsfinanzministerium endgültig unterzeichnet worden. Ueber den Inhalt des Vertrages und die geplante Neuregelung der Zündholzwirtschaft wird nunmehr folgendes bekanntgegeben:

Bereits vor mehreren Jahren ergab sich die Notwendigkeit, durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Zündholzwirtschaft einzugreifen, da der Konkurrenzkampf innerhalb der Zündholzindustrie den völligen Untergang des deutschen Teiles der Industrie besorgen ließ. Infolgedessen wurde durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 der Kreis der zur Herstellung von Zündhölzern berechtigten Fabriken in der Weise geschlossen, daß die Neuerrichtung von Zündholzfabriken von der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers abhängig gemacht wurde. Das Gesetz sieht vor, daß die Genehmigung nur unter besonderen, sehr eng gefaßten Voraussetzungen zulässig ist. Einige Zeit vor den gesetzgeberischen Maßnahmen, aber im Zusammenhang damit hatten sich die Zündholzfabrikanten bereits im wesentlichen zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das den Vertrieb der Zündwaren regeln sollte. Die Syndikatsgesellschaft, nämlich die Deutsche Zündholzverkaufs-A.-G. vermochte indessen den mit der Gesamtheit der Maßnahmen beabsichtigten Erfolg nicht herbeizuführen. Einmal blieben in gewissem Umfange Außenseiter dem Syndikat fern, die der Bewirtschaftung der gesamten Zündholzfabrikation unter einheitlichen Gesichtspunkten im Wege standen, und sodann erwuchs der deutschen Zündholzindustrie in neuer Zeit dadurch eine mächtige Konkurrenz, daß in bedeutenden Mengen Zündhölzer aus dem Ausland eingeführt und im Inland zu Preisen abgesetzt wurden, die eine ernsthafte Bedrohung der deutschen Produktion bedeuten. Jede wirtschaftliche Schwächung der nicht übermäßig kapitalkräftigen deutschen Industrie bringt aber für diese zugleich die Gefahr mit sich, von der kapitalkräftigeren ausländischen Industrie aufgesaugt zu werden. Der Zustand, der sich auf diese Weise herausgebildet hat, mußte über kurz oder lang zu einem Eingreifen auf gesetzgeberischem Wege führen, wenn nicht die Regierung tatenlos dem allmählichen weiteren Uebergang der deutschen Fabriken an Ausländer und damit der Entstehung eines Monopols in rein ausländischen Händen zusehen wollte.

Digitized by Google

Die Neuregelung der Zündholzwirtschaft muß, unter den vorstehenden Gesichtspunkten gesehen, zum Ziele haben, den in Deutschland produzierenden Zündholzfabriken rentable Fabrikation zu sichern und damit zugleich die inländische Zündholzfabrikation vor Stillegungen und vor weiterer Ueberfremdung zu schützen. Die Mittel, die diesem Zwecke dienen, bestehen in dem Ausbau des Rechtszustandes, wie er im Jahre 1927 vom Gesetzgeber beabsichtigt war, aber mit den damaligen Mitteln nicht vollkommen erreicht werden konnte. Auch nach der beabsichtigten Neuregelung ist der Kreis der Fabrikanten geschlossen. Die Zusammenfassung der Fabrikanten in der beabsichtigten Monopolgesellschaft ist grundsätzlich lückenlos; Ausnahmen sind nur für den Eigenbedarf der Konsumgenossenschaften vorbehalten. Diese Ausnahmen beruhen auf der schon im Gesetz von 1927 für sie vorgesehenen Sonderregelung. Die Organisation der Monopolgesellschaft entspricht der einer Aktiengesellschaft. Die Aktien sollen je zur Hälfte der schwedischen und der deutschen Gruppe zustehen. Das beherrschende Organ, der Aufsichtsrat, besteht aus 11 Mitgliedern, von denen je 5 auf Vorschlag der deutschen und der schwedischen Seite bestellt werden sollen, während der Vorsitzende, der Reichsdeutscher sein muß und der Bestätigung durch die Reichsregierung bedarf, vom Aufsichtsrat gewählt wird. Auch die Vorstandsmitglieder müssen Reichsangehörige sein. Zur Ueberwachung der Gesellschaft werden ferner Reichskommissare bestellt werden. Das Monopol soll dem Reich zustehen und der Monopolgesellschaft nur zur Ausübung übertragen werden.

Die Zündholzfabrikanten werden an der Fabrikation auf Grund von Beteiligungsziffern beteiligt, die in Anlehnung an den bestehenden Zustand für jeden einzelnen Unternehmer in einem rechtlich geordneten Verfahren festgelegt werden. Das bisherige Verhältnis zwischen den in schwedischen Händen befindlichen Fabriken und den deutschen Unternehmungen von rund 65 : 35 wird aufrechterhalten. Die Monopolgesellschaft soll das Recht ausüben, die von den Fabrikanten hergestellten Zündwaren unmittelbar an den Handel weiter zu veräußern. Sie erhält das Ein- und Ausfuhrmonopol für Zündwaren. Bestimmungen zur Sicherung der Produktion im Inland sowie der Qualität der Zündwaren sind vorgesehen. Die Preise der Zündwaren sind grundsätzlich im Gesetz festgelegt, und zwar soll der Uebernahmepreis, den der Fabrikant von der Monopolgesellschaft erhält, für das Paket Streichhölzer mit 10 Schachteln zu je 60 Zündhölzern 0,13 M. betragen, abgesehen von der 0,06 M. für das Paket ausmachenden Zündwarensteuer, der Monopolpreis, den der Händler an die Monopolgesellschaft zu entrichten hat, 0,26 M. für das Paket, unbeschadet der Rabatte, und der Kleinverkaufshöchstpreis 0,30 M. für das Paket. Das Monopol wird also eine ganz geringfügige Erhöhung des bisherigen Preises der Zündhölzer bringen, der auch gegenwärtig vielfach nicht erheblich hinter 0,30 M. für das Paket zurückbleibt. Diese Ausführungen gelten für die sogenannte Konsumware. Nach Ablauf von vier Jahren soll die Bemessung der Preise der Bestimmung des Reiches unterliegen. Für Luxushölzer sind die Preisbestimmungen vorbehalten.

Wird die Zündholzwirtschaft in der in großen Zügen vorstehend skizzierten Weise vom Reichstag beschlossen, so ist der schwedische Zündholzkonzern verpflichtet, eine Anleihe des Reichs in Höhe von 125 000 000 nordamerikanischen Dollars zu übernehmen, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden soll, und zwar der erste sieben Monate und der zweite sechzehn Monate nach der Verkündigung des Monopolgesetzes. Der Auszahlungskurs beträgt 93 Prozent und die Verzinsung jährlich 6 Prozent. Die Anleihe soll fünfzig Jahre laufen, nach zehn Jahren konvertierbar sein und vom gleichen Zeitpunkt ab amortisiert werden. Für die Ausgabe der Schuldverschreibungen des Reiches durch die übernehmende Gesellschaft besteht eine Sperrfrist von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Auszahlung des zweiten Teilbetrages. Vorschriften über eine pflegliche Behandlung der begebenen Stücke sind vorgesehen. Diese günstigen Anleihebedingungen sind davon abhängig gemacht worden, daß der Schwedenkonzern an den Gewinnen der Monopolstellung beteiligt wird. Das Reich behält aus dem Monopolgewinn zunächst für jede Kiste Zündhölzer (10 000 Pakete) 13 M. vorweg; der restliche Gewinn wird zwischen dem Reich und dem Schwedenkonzern je zur Hälfte geteilt. Die Gewinnbeteiligung der Schweden erlischt grundsätzlich mit der vollständigen Rückzahlung der Anleihe, dauert jedoch mindestens zweiunddreißig Jahre. Wenn die Anleihe nach Ablauf von zweiunddreißig Jahren noch nicht voll zurückgezahlt ist, ändert sich die Verteilung des restlichen Gewinnes in der Weise, daß der Schwedenkonzern nur noch fünfundzwanzig Prozent erhält. Bei der Abschätzung des Monopolgewinnes muß berücksichtigt werden, daß von den Monopolpreisen die erheblichen eigenen Unkosten und die Rabatte, die zu Lasten der Monopolgesellschaft gehen, abzuziehen sind.

Die Neuregelung, wie sie in vorstehendem dargelegt ist, trägt den Interessen der notleidenden Zündholzindustrie ebenso wie den Interessen des Handels Rechnung und belastet den Verbraucher in kaum fühlbarer Weise. Um die wirksame Durchführung der Neuregelung zu sichern, ist eine den veränderten Verhältnissen entsprechende, nicht unerhebliche besondere Abgabe für die bei Inkrafttreten der Neuregelung im Monopolgebiet in anderen Händen als denen der Verbraucher befindlichen Zündwaren vorgesehen.

Die Verbindung der Regelung der Zündholzwirtschaft mit der Gewährung einer Anleihe durch den schwedischen Zündholzkonzern beruht vom Standpunkt des Reiches aus gesehen auf der Erwägung, daß die Sanierung der in Deutschland vorhandenen Zündholzproduktion notwendigerweise auch der schwedischen Finanzgruppe zugute kommen mußte, weil etwa zwei Drittel der in Deutschland produzierten Zündhölzer von dem schwedischen Zündholzkonzern hergestellt werden. Es lag nahe, diesen Vorteil dem ausländischen Kapital nur zugute kommen zu lassen, wenn gleichzeitig damit auch den Interessen der deutschen Finanzen gedient werden konnte. Für das Deutsche Reich ist es in den letzten Jahren nur in geringem Umfange möglich gewesen, die auf Anleihen verwiesenen Ausgaben wirklich langfristig unterzubringen. Wenn das jetzt in einer Höhe von etwa 500 Millionen Mark gelingt, so mußte darauf gesehen werden, hierfür Bedingungen zu erlangen, die, unabhängig von der augenblicklichen Lage des Kapitalmarktes, auf längere Zeit gesehen, als annehmbar bezeichnet werden können. Gewiß ist es erforderlich gewesen, neben dem Zinssatz von 6% bei einem Kurs von 93 dem schwedischen Zündholzkonzern Gewinnmöglichkeiten bei der Monopolgesellschaft zu eröffnen. Aber selbst, wenn man diese Gewinnmöglichkeiten unter Annahme einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Absatzmenge an Zündhölzern berücksichtigt, so erreicht doch das Reich damit die Beschaffung der gesamten Kapitalsumme zu einem Satze, der nicht volle 7% erreicht. Im ganzen also liegt eine Transaktion vor, wie sie vom Standpunkt der Finanzlage des Reichs als erfreulich bezeichnet werden kann.

Es ist geplant, den vorbehaltlich der Zustimmung des Reichstags nunmehr unterzeichneten Vertrag und die Vorschläge für das Monopolgesetz selbst alsbald zunächst dem Reichswirtschaftsrat zuzuleiten. Das Gesetz wird sodann im Rahmen der gesamten zur Reichsfinanzreform gehörenden Gesetzentwürfe dem Reichsrat und Reichstag vorgelegt werden, sobald die Entscheidung über den Young-Plan herbeigeführt werden kann. (3652)

Viscose-Abkommen.

Von unterrichteter Seite erfahren wir, daß soeben zwischen den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ein Abkommen über eine gegenseitige Kontingentierung der beiden Firmen auf dem Gebiete der Viscose-Kunstseide für den deutschen Markt paraphiert worden ist. Es handelt sich dabei um ein Vorabkommen, das eine umfassende Verständigung auch der übrigen am deutschen Markt beteiligten wichtigeren in- und ausländischen Kunstseidehersteller anbahnen soll. Die Verhandlungen hierüber wurden bereits aufgenommen. (3638)

Zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Deutschland und Ecuador.

Aus einem in der Zeitschrift „El Ecuador Comercial" veröffentlichten Bericht über den Geschäftsverkehr zwischen Ecuador und Deutschland sind die folgenden Ausführungen beachtenswert: „In der letzten Zeit häufen sich die Klagen der ecuatorianischen Einfuhrhändler über die Verzögerungen bei der Lieferung deutscher Waren, wobei wiederholt versichert wird, daß der fremde Wettbewerb, besonders der aus den Vereinigten Staaten, seine Lieferungsverpflichtungen mit größerer Schnelligkeit erfüllt und kürzere Fristen dafür festsetzt. Ferner wird darüber geklagt, daß der deutsche Warenlieferer für die Uebergabebedingungen viele Vorbehalte zu seinen Gunsten macht. Es würde sich daher für die mit Ecuador arbeitenden deutschen Ausfuhrhändler empfehlen, ihre Lieferungsbedingungen sorgfältig zu prüfen, um aus ihnen alles Ueberflüssige zu entfernen. Andernfalls wäre zu befürchten, daß die Aufträge, die Deutschland zugedacht waren, andere Länder, besonders die Vereinigten Staaten, erhalten, die nur

Digitized by Google

infolge ihrer kürzeren Lieferzeit, deren pünktlicher Erfüllung und der größeren Einfachheit in den Verträgen einen Vorteil haben, den die deutsche Industrie ohne große Schwierigkeiten beseitigen könnte." (3629)

Ausland.

Weltproduktion von Gummi arabicum.

Nach einem im „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Berichte herrscht auf dem Weltmarkt gegenwärtig eine Knappheit an Gummi arabicum, die außergewöhnliche Preissteigerungen verursacht hat.

Die Produktion von Kordofan-Gummi (der besten Qualität) in der Kolonie Sudan wird für die Jahre 1926 bis 1928 auf etwa 20 000 t pro Jahr geschätzt. Der Uebertrag der unverkauft gebliebenen Vorräte aus dem Vorjahre betrug gewöhnlich 3000 t pro Jahr, aus dem Ertrag des Jahres 1928 sind aber keine Vorräte in das Jahr 1929 übernommen worden. Die Produktion von Talha- oder Gezireh-Gummi wird mit etwa 2000 t pro Jahr angenommen. Das Gesamtangebot von seiten der Kolonie Sudan betrug demnach bis zum Jahre 1928 etwa 25 000 t pro Jahr.

Die übrigen Produktionsgebiete für Gummi arabicum, wie Senegal, Westafrika, Ostafrika und Marokko, bringen zusammen eine Produktion auf, die ungefähr 75% der normalen Produktion im Sudan entspricht; das in diesen Gebieten produzierte Gummi arabicum wird hauptsächlich in Europa verbraucht.

Britisch-Indien liefert nur noch sehr geringe Mengen Gummi arabicum an den Weltmarkt, da es praktisch seine gesamte Produktion selbst verbraucht.

Für das Jahr 1929 wird in allen Produktionsgebieten mit einem 50%igen Rückgang der Produktion von Gummi arabicum gerechnet. Als Ursachen hierfür werden die ungünstigen Witterungsbedingungen und die nach Ansicht der Produzenten zu niedrigen Preise bezeichnet. Unglücklicherweise fällt dieser Rückgang in eine Zeit, in der die Märkte in Europa und den Vereinigten Staaten nur über geringe Vorräte verfügen.

Der Weltverbrauch von Gummi arabicum ist in den letzten Jahren lebhaft gestiegen. (3615)

Produktion von Superphosphaten in Nordafrika.

Der „Revue Internationale des Produits Coloniaux" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

In Algier und Tunis war das erste Düngeelement, an dem sich ein Mangel bemerkbar machte, die Phosphorsäure. Anfänglich wurden die benötigten Superphosphate aus Frankreich bezogen, bald wurde aber die Produktion an Ort und Stelle aufgenommen. Im Jahre 1906 wurde zu diesem Zweck die Société Algérienne de Produits Chimiques et d'Engrais gegründet, die in kurzer Zeit in Algier, Bône, Oran und Tunis vier Fabriken errichtete, die so eingerichtet sind, daß sie allen Anforderungen der Landwirtschaft gerecht werden können. Neben Mischdüngern stellt die Gesellschaft gegenwärtig u. a. konzentrierte Superphosphate mit einem Phosphorsäuregehalt von 40% her.

Der Verbrauch von Düngemitteln ist durch die Kolonisten sehr gefördert worden. Die guten Resultate, die diese mit den Düngemitteln erhalten haben, haben viele Eingeborene dazu veranlaßt, ebenfalls Düngemittel anzuwenden, so daß die Anwendung von Düngemitteln sich immer mehr einbürgert. (3060)

Polen.

Die Erdgas-, Erdwachs- und Gasolinindustrie im Jahre 1928. Im Jahre 1928 wurden laut „Przeglad Gospodarczy" insgesamt 459 486 000 cbm Erdgas gewonnen, d. h. 5 347 000 cbm (1,2%) mehr als im vorangegangenen Jahre. Die Produktionssteigerung beschränkte sich auf den Drohobyczer Bezirk, während in den Bezirken Jaslo und Stanislawow die Produktionsziffer fiel. Die Verwendung von Erdgas zu Verbrennungszwecken in den Gruben hat sich um etwa 3% (5 489 000 cbm) verringert. Die Produktion an Erdgas verteilte sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Produktion in 1000 cbm		Verbrauch zu Verbrennungszwecken in 1000 cbm	
	1928	1927	1928	1927
Jaslo	44 063	45 536	4 441	3 503
Drohobycz	353 271	331 744	199 339	204 416
Stanislawow	62 152	76 859	32 375	33 725
	459 486	454 139	236 155	241 644

Die Produktion von Erdwachs betrug im Jahre 1928 774 863 kg, erhöhte sich mithin um 34 320 kg im Vergleich zum Jahre 1927; gleichzeitig stieg auch der durch Verunreinigung des Wachses entstandene Verlust um 3262 kg. Verteilt auf die einzelnen Bezirke stellte sich die Produktion wie folgt:

Bezirk	Produktion in Kilogramm		Verlust in Kilogramm	
	1928	1927	1928	1927
Drohobycz	512 975	532 920	8 073	4 811
Stanislawow	261 888	207 623	—	—
	774 863	740 543	8 073	4 811

Die Produktion an ungeschmolzenem Erdwachs erhöhte sich im Jahre 1928 um 31 058 kg.

Die Ausfuhr von Erdwachs im Jahre 1928 stieg um 34 623 kg im Vergleich zum Jahre 1927; sie verteilte sich wie folgt (in kg):

Einfuhrland	1928	1927
Amerika	—	57 600
Oesterreich	132 240	100 165
Frankreich	159 160	95 000
Deutschland	327 347	331 959
Großbritannien	15 000	—
Italien	30 000	45 000
	663 747	629 724

Die Vorräte an Erdwachs verringerten sich Ende des Jahres 1928 im Vergleich mit demselben Zeitpunkt des Jahres 1927 um 111 812 kg; sie betrugen am 31. Dezember 1928 64 806 kg gegenüber 176 618 kg am 31. Dezember 1927.

Die Verarbeitung von Erdgas zu Gasolin stieg im Jahre 1928 im Vergleich mit dem vorangegangenen Jahre um 10 790 000 cbm; die Produktion von Gasolin erhöhte sich um 4061 t. Gleichzeitig stieg auch der Inlandsverbrauch um 4549 t, hingegen verringerte sich die Ausfuhr in dem Berichtsjahr um 273 t. Im Jahre 1928 wurden 54,4% der Gesamtmenge der gewonnenen Gase zu Gasolin verarbeitet, während diese Zahl im Jahre 1927 54,7% betrug.

Die Lage der Gasolinindustrie in den Jahren 1927/28 gestaltete sich wie folgt:

	1928	1927
Im Betrieb befindliche Gasolinanlagen am Ende des Jahres	19	18
Verarbeitetes Gas in 1000 cbm	259 205	248 415
Produktion von Gasolin in t	31 855	27 794
Inlandsverbrauch in t	29 882	25 233
Ausfuhr in t	860	1 133

Die Gasolinausbeute aus Erdgas hat sich in den letzten drei Jahren ständig erhöht; so wurden im Jahre 1928 pro 100 cbm 12,3 kg gewonnen, während die Ausbeute im Jahre 1927 nur 11,2 und im Jahre 1926 sogar nur 9,7 kg betrug.

Die Ausfuhr von Gasolin verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt (in t):

Land	1928	1927
Oesterreich	95	505
Tschechoslowakei	659	448
Frankreich	71	33
Schweiz	12	65
Ungarn	23	82
	860	1 133

Der Preis für Erdgas aus dem Boryslaw-Tustanowice-Bezirk war im Jahre 1928 wiederholt Schwankungen unterworfen. So fiel er in den Monaten März bis August von 6,72 Grosze auf 5,10 Grosze pro cbm, blieb von August bis Oktober auf demselben Niveau (5,10 Grosze pro cbm), um in den beiden letzten Monaten zu steigen (auf 5,57 bzw. 5,82 Grosze pro cbm). (3223)

Aus der Farben- und Lackindustrie. Die Farben und Lack herstellenden Fabriken in Polen haben, wie „Gaceta Handlowa" schreibt, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen infolge des hohen Branntweinpreises. Dieser beträgt 169 Zloty pro 100 kg 96%igen Branntwein, während in Danzig für dasselbe Quantum 71 Gulden bzw. 125 Zloty gezahlt werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Einkaufspreis für Benzin, für welches die polnische Industrie 80 Zloty pro 100 kg zahlen muß, während z. B. in Danzig nur 14 Zloty zuzüglich 10% Manipulationsabgabe zu entrichten sind.

Die polnischen Lack- und Farbenfabrikanten haben beschlossen, diese Sachlage in einer Eingabe dem Finanzministerium darzulegen; gleichzeitig soll das Ministerium ersucht werden, in Zukunft eine Prüfung der einzuführenden Lacke auf den Branntwein- und Mineralölgehalt zu veranlassen.

In der Ende September in Posen stattgefundenen Generalversammlung der Farben- und Lackhersteller wurden u. a. fol-

Digitized by Google

gende Entschließungen gefaßt: Bei Barregulierung innerhalb 30 Tagen seit Lieferung ist ein Rediskont in Höhe von 5% gestattet. Den Vertretern der zusammengeschlossenen Fabriken ist es untersagt, Rabatte von ihrer Provision zu gewähren sowie Abschlüsse auf eigene Rechnung zu tätigen. Alle Zahlungsrückstände aus der Zeit vor Abschluß der Konvention werden durch die Konvention übernommen. Ferner wurde von den Versammelten einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß die Konvention als das einzige Mittel anzusehen ist, um die Schwierigkeiten in der Lack- und Farbenindustrie zu beheben. (3676)

Sowjet-Rußland.

Absatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Wir entnehmen die folgenden Angaben dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau).

Die Anwendung von künstlichen Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln war bisher in Rußland äußerst gering. Die hohen Kosten dieser Mittel und die mangelhafte Organisation des Absatzes hemmten die Verbreitung derselben in der Landwirtschaft. Der Rat der Volkskommissare hat daher eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Preise für Düngemittel zu senken und der Bevölkerung Kredite bis zu zwei Jahren einzuräumen. Das Chemiesyndikat erhielt die Aufgabe, den gesamten Düngemittelhandel in seine Hand zu nehmen, was zum Teil bereits durchgeführt ist.

In der nachstehenden Tabelle sind die Düngemittelpreise vor und nach dem 1. Oktober 1927 wiedergegeben (Angaben in Rbl. je t):

	Superphosphat 14%	Ammonium-sulfat	Phosphorit-mehl
Verkaufspreis frei ab Werk	42,70	138,85	16,—
Säcke f. Rechnung d. Käufers	6,—	6,—	6,—
Mittlere Fracht für 400 bis 500 km	5,—	5,—	4,—
Insgesamt bis 1. 10. 27	53,70	149,85	26,—
Feste Preise frei ab Bestimmungsstation od. Lager in 5 km Entfernung von der Station ab 1. 10. 27	29,85	97,60	15,—

Die erniedrigten Preise erhielten nicht Geltung für den Ssacharotrust (Zuckertrust) und das Glawchlopkom (Haupt-Baumwollkomitee).

Im Jahre 1927/28 wurden in Sowjet-Rußland insgesamt 252000 t künstliche Düngemittel verbraucht, darunter 215000 t Superphosphat, 13000 t Phosphoritmehl und 5000 t Thomasmehl.

Von der einheimischen Industrie wurden im Jahre 1927/28 folgende Mengen an Düngemitteln herausgebracht (t):

	Superphosphat	Ammonium-sulfat	Phosphorit-mehl
Insgesamt	84 485	13 392	10 960
davon für:			
Landwirtschaft	81 579	10 746	10 960
Industrie zur Verarbeitung	2 906	1 246	—
Ausfuhr	—	1 400	—

Der Gesamtverbrauch von Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Landwirtschaft im Jahre 1927/28 geht aus den folgenden Angaben hervor:

Erzeugnis	Einheimische Produktion t	Einfuhr t	Insgesamt t
Kupfervitriol	3 765	281	4 046
Eisenvitriol	696	—	696
Chlorbarium	134	—	134
Formaldehyd (40%ige Lsg.)	278	—	278
Schwefelkohlenstoff	—	519	519
Verschiedene Präparate:			
aus Arsen	—	1 355	1 355
aus Schwefelblüte	—	2 288	2 288
andere insekticide	50	—	50

Der Absatz erfolgt großenteils durch Vermittlung des Chemiesyndikats. Das Jahr 1927 ist bemerkenswert durch die gesteigerte Anwendung von einheimischen Mitteln und Verringerung der Einfuhr, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich (Angaben in 1000 Rbl.):

Verbrauch	1925/26	1926/27	1927/28
Einheimische Erzeugnisse	960	1 220	1 990
Einfuhrware	1 400	1 175	743

Diese Tendenz setzte sich auch weiterhin fort. (3040)

Erweiterung der knochenverarbeitenden Industrie. Im Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR. fand, wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) berichtet, kürzlich eine Beratung über die Hebung der Ausfuhr der Produkte der knochenverarbeitenden Industrie statt.

Die Produktion von Knochenleim soll, nach den Beschlüssen der Versammlung, erweitert werden, wobei man sich eine Senkung der Gestehungskosten um 10% verspricht.

Ferner ist der Wissenschaftlich-Technische Beirat der knochenverarbeitenden Industrie beauftragt worden, unverzüglich die Frage der Neuerrichtung von Lederleimfabriken zu bearbeiten.

Von den Produkten der knochenverarbeitenden Industrie, die zum Export geeignet seien, wurden auch Ossein und Präzipitat genannt. Bei entsprechender Aufwendung von Mitteln zur Errichtung von Anlagen zur Produktion von Ossein bei den Gelatinefabriken könnte der Osseinexport bereits im Jahre 1929/30 einsetzen. (3609)

Produktion von Manganerzen. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, ist kürzlich im Plenum des Zentral-Exekutiv-Komitees der kommunistischen Partei Grusiniens über den Stand und die Aussichten der Manganindustrie berichtet worden.

Die Erzreserven werden insgesamt auf 146 Mill. t angegeben. Im Jahre 1913 wurden in Tschiatury mehr als 1 Mill. t oder etwa 43% der Weltproduktion an Manganerzen gefördert. Während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit fiel die Manganproduktion stark und erreichte erst im Jahre 1925 wieder eine nennenswerte Menge (210000 t). Der Konzessionär Harriman, der darauf die Manganproduktion übernahm, habe schlecht gewirtschaftet, so daß die Entwicklung der Manganindustrie sehr langsam vorwärtsschritt. Erst nach Lösung des Konzessionsvertrages und Uebernahme der Betriebe in Tschiatury durch den staatlichen Mangantrust sei ein merklicher Aufschwung festzustellen.

Zurzeit sind 20 Bergwerke und 21 Erzwäschereien in Betrieb. Im September d. J. betrug die Produktion von Manganerzen 1 230 000 t, von denen 600 000 t in den Wäschereien bearbeitet wurden. Die Zahl der Arbeiter beträgt 7900. Die Gestehungskosten für das gewaschene Erz sind gegenüber denjenigen in der Konzessionsperiode um 15% gesenkt worden. Die Ausfuhr wächst stetig und betrug im Jahre 1928/29 628 000 t, davon im September 1929 allein 93 000 t. In führenden Kreisen ist man bestrebt, die Manganindustrie weiter auszubauen und zu rationalisieren. (3636)

Rumänien.

Aus der chemischen Industrie. Ein großer chemischer Industriekonzern in der Tschechoslowakei plant, wie „Prag. Tagbl." berichtet, in Rumänien die Errichtung einer chemischen Fabrik in den Petroleumgebieten. In der Fabrik sollen neben Schwefelsäure, Kupfersulfat alle für das Land notwendigen Chemikalien erzeugt werden. Die Vorarbeiten sind schon weit gediehen. (3668)

Italien.

Die Marktlage für Sumach in Sizilien. Die außergewöhnlichen Regen im August wie die im September folgenden Niederschläge haben die Sumachernte in Sizilien so ungünstig beeinflußt, daß mindestens ein Drittel für verloren anzusehen ist. Aber auch indirekter Schaden ist dadurch erwachsen, daß die Gefahr besteht, daß die Produzenten den auf dem Felde verregneten Sumach mit trockener Ware vermischen und dadurch die Qualitäten auf dem Markte verschlechtern. Die Preise sind trotz des erheblichen Ausfalls an Rohmaterial vorläufig nicht so gestiegen, wie man erwarten sollte, weil die unter der Weizenbaisse leidenden Bauern sich gezwungen sehen, ihren Sumach abzustoßen, um sich über Wasser zu halten. Die Knappheit der Vorräte wird voraussichtlich zu einer nicht unerheblichen Versteifung der Preise führen. Anfang Oktober waren die Preise folgende: 119—125 Lire für gemahlenen Sumach in Säcken bei 26% Gerbstoffgehalt, 135 bis 142 Lire für Blättersumach in Ballen bei 30% Gerbstoffgehalt, je 100 kg, cif Hamburg, brutto für netto. (..I. u. H.") (3631)

Canada.

Produktion von Kohlenteerprodukten im Jahre 1928. In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 984 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical Age" die folgenden Angaben:

Die Produktion der canadischen Anlagen, die sich in der Hauptsache mit der Gewinnung von Kohlenteerprodukten befassen, erreichte im Jahre 1928 mit 4,41 Millionen $ einen neuen Höhenrekord. Im Vergleich zum Vorjahre hat der Wert der Produktion um 16% zugenommen.

Die Produktionssteigerung entfällt hauptsächlich auf Pech und Straßenteer, der in großen Mengen zum Bau der neueren Typen von Landstraßen benutzt wird.

Digitized by Google

Zu der Industrie der Kohlenteerprodukte wurden im Jahre 1928 19 Anlagen gezählt, von denen sich zehn in der Hauptsache mit der Destillation von Steinkohlenteer und neun mit der Herstellung von Desinfektionsmitteln befaßten.

Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug im Jahre 1928 4,92 Millionen $, die Zahl der beschäftigten Personen 261 und die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter 0,39 Millionen $. Die verbrauchten Rohstoffe stellten einen Wert von 2,73 Millionen $ dar, der Verkaufswert der Erzeugnisse betrug 4,41 Millionen $ und die Werterhöhung durch die Verarbeitung 1,67 Millionen $.

Ueber die Produktion dieser Industriegruppe im Jahre 1928 geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Warenbezeichnung	Einheit	Menge	Verkaufswert ab Fabrik 1000 $
Steinkohlenteerdestillation:			
Kreosot- und andere Oele	1000 Imp. Gall.	7 553	1 417
Pech	Millionen lbs.	108,1	585
Raffinierter Teer, Straßenteer	1000 Imp. Gall.	9 454	1 209
Schutzanstrichfarben, Lacke usw.	1000 Imp. Gall.	263	147
Alle anderen Produkte (wie Dachpappe usw.) der Teerdestillationen	—	—	833
Gesamtproduktion der Teerdestillationen	—	—	4 191
Desinfektionsmittelindustrie:			
Desinfektionsmittel	—	—	102
Insektenmittel	—	—	31
Flüssige Seifen	—	—	45
Alle and. Produkte der Desinfektionsmittelindustrie	—	—	38
Gesamtproduktion der Desinfektionsmittelindustrie	—	—	215
Gesamtproduktion der Industrie der Kohlenteerprodukte	—	—	4 406

Die für Desinfektionsmittel, Insektenmittel und flüssige Seifen angeführten Produktionszahlen stellen nicht die canadische Gesamtproduktion dieser Waren dar, da sich noch weitere Unternehmen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Gruppen des Censusberichtes geführt werden, mit der Herstellung dieser Produkte beschäftigen. (3121)

Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen für die chemische Industrie. Die folgenden Angaben über die canadische Produktion verschiedener Rohstoffe sind dem Journal der Londoner Handelskammer entnommen:

Die canadische Ausfuhr von Terpentinöl belief sich im Kalenderjahre 1928 auf 5150 Gallonen im Werte von 4199 $ im Vergleich zu 5072 Gallonen im Werte von 4439 $ im Jahre 1927.

Für Platin ist Canada seit Jahren ein wichtiger Exporteur. In Britisch-Columbien werden geringe Mengen Platin von Goldgräbern in den Gebieten der Flüsse Tulameen und Similkameen gefunden, und in Ontario kommt dieses Metall in den sulfidischen Nickel-Kupfer-Erzen des Sudbury-Distrikts vor. Die Platinproduktion Canadas betrug im Jahre 1928 10 452 Feinunzen im Werte von 704 360 $ im Vergleich zu 11 228 Feinunzen im Werte von 717 613 $ im Vorjahre. Die canadische Ausfuhr von in Konzentraten enthaltenem Platin und Platin in anderen Formen betrug im Jahre 1928 1212 Unzen im Werte von 77 908 $ gegenüber 771 Unzen im Werte von 52 660 $ im Vorjahre.

Die Gewinnung von Cadmium als Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung im technischen Maßstabe ist in Canada im vergangenen Jahre zum ersten Male erfolgt; die Produktion hat jedoch trotzdem bereits die anschnliche Menge von 491 894 lbs. im Werte von 341 274 $ erreicht, die vollständig ausgeführt wurden, und zwar größtenteils nach Europa.

Die Graphitproduktion hat in Canada im vergangenen Jahre um über 730 t abgenommen und insgesamt nur noch 1096 t im Werte von 57 041 $ erreicht. Die einheimische Produktion entsprach damit weniger als der Hälfte der in dem gleichen Jahre eingeführten Graphitmenge.

Die Magnesitproduktion Canadas betrug im Jahre 1928 13 195 t im Werte von 346 990 $, d. h. fast das Doppelte der Vorjahresproduktion. Ein geringer Teil der Produktion wird aus Canada ausgeführt; die Ausfuhr belief sich im Jahre 1928 auf 36 743 cwt. im Werte von 44 101 $.

Die gesamte geringe Phosphatproduktion Canadas bestand während der zehn bis fünfzehn Jahre vor dem Jahre 1927 aus Apatit, der aus alten Rückständen oder in dem Mica-Phosphat-Gebiet in Ontario-Quebec bei der Produktion von Mica als Nebenprodukt gewonnen wurde. Im Jahre 1926/27 nahm eine Bergwerks- und Hüttengesellschaft Untersuchungen über die geringgrädigen sedimentären Phosphatvorkommen im Crow's-Nest-Distrikt in Britisch-Columbia vor, um festzustellen, ob diese Phosphate soweit konzentriert werden könnten, um als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Superphosphaten verwandt zu werden. Eine große Anzahl von Konzessionen wurde erworben und eine geringe Menge Phosphat bei Crow's Nest gefördert, in Trail konzentriert und in Triplesuperphosphat übergeführt. Mit diesem Phosphatdünger werden zurzeit in den Prärieprovinzen in Gemeinschaft mit den Provinziallandwirtschaftsministerien und der Canadian Pacific Railway Company Versuche ausgeführt. Falls die Ergebnisse günstig ausfallen, beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Fabikanlagen in Trail durch eine Superphosphatfabrik zu ergänzen. Durch die Herstellung von Triplesuperphosphat an Stelle von einfachem Superphosphat werden die Frachten für diese Dünger ganz wesentlich herabgesetzt.

Die natürlichen Sodavorkommen Britisch-Columbias bestehen aus elf kleinen Seen, von denen der größte schätzungsweise etwa 70 000 t enthält.

Das größte bekannte Lager von festem Asphalt kommt in Form von bituminösem Sand im nördlichen Alberta in Canada vor. Dieses Vorkommen hat jedoch wahrscheinlich für die Gewinnung von Rohöl mehr Bedeutung als für den Absatz als Asphalt. Eine Gesellschaft beabsichtigt bereits, aus diesem bituminösen Sand Rohöl nach einem Spezialverfahren zu extrahieren. Die Ausdehnung dieser Vorkommen ist so groß, daß das daraus gewinnbare Rohöl den Weltbedarf an Petroleum für viele Jahre decken könnte.

Die Vorkommen von Quecksilber, Chromit und Flußspat werden zurzeit nicht ausgebeutet.

Andere mineralische Rohstoffe, die Canada hervorbringt, sind Wismut, von dem in Canada während des letzten Jahres etwa 14 000 lbs. gewonnen wurden, Pyrite, deren Produktion in engen Beziehungen zu den jeweilig herrschenden amerikanischen Schwefelpreisen steht, Talk, Steatit, Arsenik usw. In Neu-Schottland sind vor kurzer Zeit zwei wertvolle Scheelitlager entdeckt worden. (2903)

Columbien.

Insektenbekämpfung. Die Regierung hat ein Gesetz zur Bekämpfung der das Herdenvieh belästigenden Insekten erlassen. Danach wird die Regierung in genügender Menge Chemikalien und die Spezialitäten, die als Viehwaschmittel gebraucht werden, einführen und diese Mittel den Beteiligten zum Einkaufspreise überlassen. (3628)

Türkei.

Warnung an die nach der Türkei exportierenden Unternehmen. Wie der Konstantinopeler Handelskorrespondent der griechischen Zeitung „Elephteron Wima" berichtet, hat das Bekanntwerden eines Rundschreibens des belgischen Handelsministeriums in türkischen Kreisen trotz der zugegebenen Krisis auf dem türkischen Markt Mißbilligung hervorgerufen. In diesem Rundschreiben werden die belgischen Exporteure nach der Türkei zur Vorsicht gemahnt, weil angeblich die türkischen Käufer zu Bestellungen schritten, die über ihre Mittel gingen. (3673)

Britische Malayenstaaten.

Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie. Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht enthält die folgenden Angaben über die Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie aus den Britischen Malayenstaaten und den umliegenden Besitzungen Großbritanniens.

Die Britischen Malayenstaaten und Britisch-Nordborneo produzieren aus bestimmten Coniferen Dammarharze von sehr feiner Qualität; im abgelaufenen Jahre führten die britischen Malayenstaaten 8973 t dieser Harze im Werte von 241 750 £ aus gegenüber 8901 t im Werte von 248 153 £ im Jahre 1927.

Die Britischen Malayenstaaten exportieren ferner bedeutende Mengen Kopal und Benzoeharz; die Ausfuhr belief sich im letzten Jahre auf 1432 t Kopal im Werte von 68 894 £ und 1284 t Benzoeharz im Werte von 104 602 £.

Der bedeutendste Exporteur für Gambir innerhalb des Britischen Reiches sind die Britischen Malayenstaaten. Die

Digitized by Google

Gesamtausfuhr betrug im vergangenen Jahre 4803 t im Werte von 117 604 £ gegenüber 4999 t im Werte von 133 134 £ im Jahre 1927.

Große Mengen Catechu werden in jedem Jahre aus Britisch-Nordborneo ausgeführt. Die Ausfuhr aus diesem Gebiet belief sich im letzten Jahre auf 2197 t im Vergleich zu 2260 t im Jahre 1927. Im vergangenen Jahre wurde die Ausfuhr mit 31 504 £ bewertet.

Der Staat Brunei unterhält ebenfalls einen Ausfuhrhandel in Catechu, und in den Britischen Malayenstaaten besteht eine lebhafte Wiederausfuhr von Catechu. Die Gesamtausfuhr aus den Britischen Malayenstaaten betrug im Jahre 1928 3387 t im Werte von 64 709 £. Im Jahre 1927 belief sich die Ausfuhr auf 3472 t und entsprach einem Werte von 66 219 £.

Die Britischen Malayenstaaten konnten im Jahre 1928 207 t Wolframit im Werte von 9180 £ ausführen. (3300)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Wirtschaftsbericht für das dritte Vierteljahr 1929. Ungeachtet aller Schwierigkeiten in der allgemeinen Wirtschaftslage hat sich die schon für das zweite Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres verzeichnete zufriedenstellende Entwicklung des Gesamtgeschäftes der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auch im dritten Jahresviertel weiter durchsetzen können. In Verbindung mit der nach innen wie nach außen fortschreitenden technischen und kaufmännischen Konsolidierung ist weitere Fortsetzung dieser Entwicklung zu erwarten.

Farbstoffe und Färbereihilfsprodukte zeigen eine günstige Tendenz; das Exportgeschäft ist belebt, der Absatz im europäischen Ausland zum Teil gesteigert.

Die Abrufe in Stickstoff sind der Jahreszeit entsprechend durchaus normal.

Chemikalien und Lösungsmittel verzeichnen ebenso wie pharmazeutische Produkte namentlich auch im Exportgeschäft befriedigenden und zum Teil vermehrten Auftragseingang.

Das Benzingeschäft entspricht in seiner weiterhin aufsteigenden Entwicklung durchaus den Erwartungen.

Photographische Artikel und Kinefilm gehen nach wie vor zufriedenstellend.

Der deutsche Kunstseidenmarkt war belebt bei erhöhten Abrufen. Man erwartet auf Grund des Auftragsbestandes gute Beschäftigung auch für das nächste Quartal. Das in den letzten Tagen zustande gekommene Vor-Abkommen zwischen den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A. G., Elberfeld, und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft soll eine umfassende Verständigung mit den übrigen am deutschen Markt beteiligten wichtigeren Viskose-Herstellern anbahnen. (3691)

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld, Oberb. Der Vorstand der Gesellschaft hat über das Geschäftsjahr 1928/29 folgenden Bericht erstattet: „Auch im vergangenen Jahre waren wir in der Lage, für unsere Produkte eine Erhöhung des Umsatzes zu erzielen. Der geringe Reinertrag des vergangenen Jahres erklärt sich aus den wesentlich erhöhten Abschreibungen und aus den verteuerten Produktionskosten während der abnorm strengen Wintermonate des abgelaufenen Jahres. Mit dem Wiedereintreten normaler Witterungsverhältnisse und der Fertigstellung der Erweiterung unserer Anlagen hat sich das Ergebnis wesentlich gebessert, so daß wir für das laufende Jahr mit einer Steigerung des Reinertrages rechnen zu können glauben. Die vorgenommenen Abschreibungen betragen RM. 75 487,65. Die Jahresrechnung schließt mit einem Reingewinn von RM. 2 381,66 ab. Dieser Gewinn ist an dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von RM. 136 371,72 abzusetzen, so daß auf das neue Jahr noch ein Verlust in Höhe von RM. 133 990,06 vorzutragen ist." (3610)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

C. Petzold Chemisch-Pharmazeutische Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Melsungen. Die Firma ist am 5. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Melsungen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Großhandel mit pharmazeutischen und chemischen Erzeugnissen, Verbandstoffen, Apothekenbedarfsgegenständen, insbesondere Fortsetzung des unter der Firma C. Petzold bisher in Melsungen betriebenen Handelsgeschäfts. Stammkapital 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 7. 1929 geschlossen. Alleiniger Geschäftsführer ist Kaufmann August Mengel, Melsungen.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung: Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 10. 1929 eingetragen: Die Prokura des Dr. W. M. Schultz ist erloschen.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 10. 10. 1929 eingetragen: Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Carl Cramer in Barendorf b. Lüneburg bestellt. Dieser und der bisherige Geschäftsführer Rodatz sind befugt, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten. § 9 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsführer) ist geändert.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 10. 1929 eingetragen: Dr. Friedrich Ludwig Schmidt und Dr. Karl Lüdecke sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Dr. Spranger's Wwe. Kommanditgesellschaft zu Neubrandenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg, Meckl., ist am 18. 10. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Rudolf Mejo in Neubrandenburg ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seine Stelle ist seine Witwe Marie Mejo, geb. Behrends, in Neubrandenburg in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Chemische Werke Lothringen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Gerthe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 9. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 10. 1928 sind die §§ 5 (Veräußerung von Geschäftsanteilen), 7 (Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer), 8 Abs. 1 (Aufsichtsrat), 9 (Beschlüsse des Aufsichtsrats), 10 (Vergütung des Aufsichtsrats) und 13 (Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Handlungen der Geschäftsführer) geändert.

Elektrochemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. 10. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Paul Roedler in Frankfurt a. M. ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Farbenfabrik „Hansa" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kiel, Zweigniederlassung: Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt an Heinrich Tromm. Er ist in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Plasmon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Neubrandenburg, Meckl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg, Meckl., ist am 23. 10. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Büsing, hier, ist zum weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Er ist, ebenso wie der jetzige Geschäftsführer Heinrich Hermann Menke, allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Handelsgesellschaft E. Taeschner, chemisch-pharmazeutische Fabrik, Potsdam, früher in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 28. 9. 1929 eingetragen: Die Prokura des Georg Strobach ist erloschen.

Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals J. Sonntag, Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 22. 10. 1929 eingetragen: Die außerordentliche Generalversammlung vom 27. 6. 1929 hat die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 220 000 M. und eine entsprechende Abänderung des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist bereits erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 305 000 M. Weiter hat die ordentliche Generalversammlung vom 27. 6. 1929 ebenfalls eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte durch Ausgabe von 220 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien zum Nennbetrage von je 1000 M., ausgegeben zum Kurse von 100%. Das Grundkapital ist nun eingeteilt in 300 Stammaktien zu je 1000 M. und in 50 Vorzugsaktien zu je 100 M., sämtliche nun auf den Namen lautend.

Digitized by Google

Chemisch-technische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1929 eingetragen: Henry Zander ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Konrad Dreher in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Sulfat-Werke Bodo Gieche, Kommanditgesellschaft in Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 10. 10. 1929 eingetragen: Gesellschafter: Kaufmann Bodo Gieche in Schönebeck, Kommanditisten: Kaufmann Otto Jünemann in Northeim, Kaufmann Berthold Kölle in Magdeburg, Chemiker Robert Bürstenbinder in Berlin-Lichterfelde. — Die Firma soll gemäß § 31, Abs. 2, HGB. und § 141 FGG. von Amts wegen gelöscht werden. — Die Gesellschafter bzw. Kommanditisten oder ihre Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

„Colinthin" Chemische Gesellschaft mbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 10. 1929 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Gesellschaft im Register auf Grund des § 31 ² HGB., § 141 RFGG., von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer, A. G., Sitz: **Hamburg.** Berichtigung eines Druckfehlers im „Reichsanzeiger": Die Kapitalserhöhung ist in Höhe von 500 000 M. erfolgt und nicht, wie auf S. 1245 der „Chem. Ind." mitgeteilt wurde, 50 000 M.

Löschungen.

Niederrheinische Gesellschaft für chemisch-technische Produkte m. b. H., Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Oel- und Farbwerke G. m. b. H., Elektro-Chemie „Feith" G. m. b. H., sämtlich Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 10. 1929 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Otto Neander Fabrik chemischer Artikel Kaiserswerth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 10. 1929 eingetragen: Die Firma sowie die Prokura des Dr. Georg Greitemann sind erloschen.

Chemische Werke Reisholz A.-G. in Reisholz, „Chehag" Chemische Fabrik und Handels-A.-G., Metalo-Ti Chemische Präparate G. m. b. H., sämtlich Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 10. 1929 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Pharma-Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gondolabor-Chemisch-Technisches Laboratorium GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht. (3656)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Oktober 1929. Preise in Dollar per lb.*).

Acetanilid (C. P.) 0,40—0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75—3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼—0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0.10½—0,11
Ammoniumsulfat (cwt.) 2,50
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85%; fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,70—0,75
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol (raff.) 0,25—0,28
Aetzkali 0.07½—0,08
Aetznatron (Schuppen od. gemahlen; ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken; Wagenladungen) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 3,75—4 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0.06¾—0,07
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,01½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,13—0,16½
Casein 0,16 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure 0,75 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%; in Wagenladungen, ab Werk) 2—2,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. F.) 0,31—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,60—1,80
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1,20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenldg.) 0,08½
Gasruß 0,10½
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⅝/₈
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0.10½—0.10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0.15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0.09
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0.14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0.17—0,18
Kupfersulfat 0.05½—0.06½
Lithopone (L.C.L.) 0.05—0.06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0.40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N.Y.; techn.) 0.04½—0.06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0.65 (Gall.)
Methylsalicylat 0.31½—0,41½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2.15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0.05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0.19
Natriumbenzoat 0.45—0.50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Barr.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,95—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 1,90—2,15 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1,80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,31—0,35
Salicylsäure (B.P.) 0.37—0,39
Salmiak (weiß; Wagenladungen) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8.25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0.40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2—2.10
Toluol (rein) 0.61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100-Vol.-%) 0.26
Wismutsubnitrat (pulv.) 1,85—1,90
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0.10½
Zinkoxyd (handelsübl., bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0.15
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 1,22

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), 21. Oktober 1929. Preise in Lire je 100 kg*).

Aceton (handelsrein, 98—99%) 900—950
Alaun (gew., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 95—100
Alaun (gew., rein, eisenfrei) 110—120
Aluminiumsulfat (14—15%) 63—67
Aluminiumsulfat (17—18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 70—80
Ammoniak (28° Bé) 155—165
Ammoniak (wasserfrei, kompr.) 7.50—8,50 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 295—305
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305
Aetzkali (88—92%) 370—380
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 122—127
Aetznatron (Solvay 96%; 76—77°; in Cylindern zu je 360 kg netto) 125—130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45—50
Arsenige Säure (99%) 250—280
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß, frei Lager Mailand) 280
Borax (krist.) 250—260
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520,—550
Brechweinstein (43—44%) 850—900
Calciumcarbid 95
Campher (raff., Tabletten) 2550—2650
Carbolsäure (weiß, krist.; Schm. p. 39—40°) 825—875
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 340—360
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 140—150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63—68
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 300—340
Chlorkalk (100—105) 78—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschm.) 63—70
Chlormagnesium (flüssig, 30/32) 45—55
Chromalaun 260—280
Citronensäure (krist.) 2050—2100
Eisessig (96—97%) 1200—1240
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 375—400
Formaldehyd (40 Vol.-%; einschl. Demijohn) 460—490
Gelatine (Qual. I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation; Leihfässer) 124,50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 275—285
Schwefelnatrium (60—65%; konz.; geschm.; engl.) 115—150
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—31
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 420—430
Glycerin (doppelt dest., mediz. Bé, Pharm. ital.) 460—480
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 510—530

Digitized by Google

Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 360—380
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 270—290
Kaliumpermanganat (techn.) 480—500
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 690—720
Kaliblutlaugensalz (rotes) 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 220—235
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 900—950
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; Pharm. ital.) 290—320
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 47—52
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (80 Vol.-%) —
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (Pulver) 540—580
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 170—180
Natriumbisulfat (Pulver) 200—220
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36—38
Natriumhydrosulfit 720—760
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 105—120
Natriumsulfit 130—140
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 110—115
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 115—120
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 245—255
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150—180
Natronwasserglas (roh, in Lös., neutr., 38—40° Bé) 40—43

Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 150—165
Citronen 140—160
Mandarinen 250—280
Orangen, süß 155—170
Orangen, bitter 155—170
Oxalsäure (krist.; handelsübl.) 340—370
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph., vol., inländ.) 1480—1550
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl. 42° Bé) 165—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 26—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—30
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 32—35
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 230—250
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 137—142
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 406—410
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 504—511
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 488—492
Cremor tartari (Pulver, 98—99%; in Säcken; br. f. n.) 835—875
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg; frei Werk) 6200—6500

Düngemittel u. ä. (frei Station Mailand) (100 kg).

Superphosphat (Kalk 14/16) 21,50—22
Superphosphat (Knochen, 16/18) 38—39
Superphosphat (Knochen, 18—20) 40—41
Thomasschlacken (16/18) 32—33
Natriumnitrat (15/16) 95—96
Ammoniumnitrat (15—16) 82—84
Calciumnitrat (15—16) 92—93
Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 93—94
Kalkstickstoff (15—16) 70—71
Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88

Japan (Osaka), 5. Oktober 1929. Preise in Yen per 100 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 11
Ameisensäure (90%) 69.50
Ammoniumcarbonat (HC) 37
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,50 (120 Pfd.)
Aetzkali 44,50
Aetznatron 19.30
Bariumcarbonat 55.80
Bariumchlorid 22,50
Bariumnitrat 50.80
Bariumsulfat 10,80
Bariumsuperoxyd 84
Bleiacetat 24,50 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 8 (100 Kin)
Borsäure 35
Borsäure, in Pulverform 36
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10.90
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 23
Eisenvitriol 5.60
Essigsäure (99%) 80
Essigsäure (48%, techn.) 38
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 95
Kaliumblutlaugensalz, rotes 203
Kaliumbichromat, einheim. 52.30
Kaliumchlorat 16.50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40 (50 kg)
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 25,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (für Getränke) 7,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 40
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 60.75 (50 kg)
Natriumphosphat 20
Natriumsilicat 7,60 (100 Kin)
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 2,50 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 13
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 37,50 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 42
Phenol 102,50
Pottasche (98%) 45
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 410 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,80
Soda (z. Waschen) 6,80
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,45
Aethyläther 0.45 (250 g)
Benzoesäure 1.35
Bleiacetat 0,40
Brom 1.70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,55
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 1,90
Cocainchlorhydrat 16,50 (25 g)
Coffein 4,90
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,80 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,50
Guajacol 4,25
Guajacolcarbonat 3,30
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11
Jodkalium 8,20
Jodnatrium 11
Jodoform 12,60
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,63
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,90
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,70
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,40
Paraffin, flüssig 0,67
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,75
Phosphorsäure 0.65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 4
Quecksilberoxyd, gelbes 0,48 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 2,50
Schwefel, gefällt 0.90
Silbernitrat 0,85 (25 g)
Tannin 2,75
Terpentinöl 0,75
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0.45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1.35
Wismutsubnitrat 4.05
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,50

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) frei Abgangsstation.

(3675)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 10. 29	23. 10. 29	Aktien	30. 10. 29	23. 10. 29
Byk-Guldenw.	60,—	60,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	—,—	66,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	90 1/8	93,—
„ v. Heyden	66 1/8	67,—	Rasquin. Farbw.	81,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	45,50	49,50	Rh. W. Sprengst.	68,—	72,—
Chem. F. Gelsenk.	66,—	69,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	52,50	52,50	Rütgerswerke	70,—	72,—
„ W. Brockhues	70,—	71,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	19,50	—,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	308,—	309,—
Dynamit Nobel	83,25	85,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	100,—	107,—	Staßfurter Chem.	21,—	21,—
Fahlberg, List	74,—	75 7/8	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	175,50	180,50	Union Fabr. chem. P.	44,—	44,75
Gehe & Co.	60,25	61,—	Ver. chem. Wk. Chl.	58,—	68.—
Th. Goldschmidt	59,—	62,25	„ Glanzstoff F.	212,—	216,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	141,75	139,—
Heine & Co.	44,75	42,25			
Linde's Eismasch.	151,75	149,—			

Devisen	30. 10. 29	28. 10. 29	Devisen	30. 10. 29	28. 10. 29
Argentinien	1,700	1,735	Dänemark	111,99	112,03
Canada	4.100	4,132	Island	92,28	92,27
Japan	2,010	2,005	Lettland	80,62	80.69
Aegypten	20,90	20,91	Portugal	18,83	18,89
Türkei	1,975	1,972	Norwegen	111,97	111,98
England	20,388	20,393	Frankreich	16,465	16,465
Ver. Staaten	4,179	4,180	Tschechoslowakei	12,379	12,381
Brasilien	0,493	0,496	Schweiz	80,99	80,995
Uruguay	3,940	4,040	Bulgarien	3,018	3,018
Holland	168,63	168,53	Spanien	59.64	59,80
Griechenland	5,430	5,440	Schweden	112,25	112,27
Belgien	58,465	58,47	Estland	112,03	112,03
Danzig	81,55	81,56	Oesterreich	58,75	58,745
Finnland	10,497	10,497	Ungarn	73,06	73,09
Italien	21,88	21,90	Rumänien	2,497	2,499
Jugoslawien	7,393	7,389			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 177 vom 1. August 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,41	Argentinien	100 Goldpeso	401,63
Mexiko	100 Pesos	201,16	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202.—
Peru	1 Pfund	17,07	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,32
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	236,19
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21.65 (= 1 Tscherwonez)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	250,78

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 10. 29	23. 10. 29
Elektrolytkupfer	170	170,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	62—66	63—67
Silber in Barren per 1 kg	68—69 3/4	68—69 3/4

(3692)

Versammlungskalender.

16. November: Vechefa Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach A.-G., Sitz: Gotha. Die am 8. Okt. 1929 vor dem Thür. Amtsgericht Gotha, Zimmer 49, einberufene außerord. G.-V. ist auf den 16. Nov., vorm. 10 Uhr, vertagt worden. (3655)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 9. NOVEMBER 1929 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. November 1929.

Der Reichsfinanzminister hat vor einigen Tagen die Beratungen im Haushaltsausschuß des Reichstags benutzt, um in großen Zügen ein Bild der bevorstehenden Finanzreform zu entwerfen. In Wirtschaftskreisen hatte man wohl allgemein ein wesentlich ausführlicheres Programm erwartet. Denn wenn auch, worauf Dr. Hilferding zur Erklärung seiner Zurückhaltung hinwies, alle künftigen finanziellen Entschließungen im engsten Zusammenhang mit dem endgültigen Ergebnis der Haager Konferenz stehen, so ist doch die Notwendigkeit einer durchgreifenden Finanzreform, ganz unabhängig von der schließlichen Entscheidung über den Young-Plan, so über jeden Zweifel erhaben, daß die Finanzverwaltung in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bereits über ein fertiges Programm verfügen muß, dessen rechtzeitige Bekanntgabe für eine beschleunigte Erledigung in den gesetzgebenden Körperschaften nur von Vorteil wäre.

Erfreulich ist, daß der Reichsfinanzminister als Ziel der Finanzreform eine Senkung der Steuerlast zum Zwecke einer Steigerung der Produktivität der Volkswirtschaft bezeichnet hat. Eine solche Steigerung wirke zugleich in sozialpolitischer Richtung, denn sie führe zur Minderung der Arbeitslosigkeit und bilde gleichzeitig die Voraussetzung künftiger sozialpolitischer Maßnahmen. Zusammenfassend bezeichnet er dann nochmals als Ziel der Finanzreform eine Entlastung der Volkswirtschaft und aller ihrer Träger. Unter den Mitteln, die zur Erreichung dieses Zweckes in Betracht kommen, nannte Dr. Hilferding lediglich eine Senkung der Einkommensteuer, insbesondere auch bei den unteren Stufen durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums, sowie eine Ermäßigung der Realsteuern. Welchen Gesamtumfang diese steuerliche Entlastung etwa haben wird, läßt sich daraus entnehmen, daß auf der Ausgabenseite des Etats durch Ersparung an Reparationszahlungen auf Grund des Young-Planes 700 Millionen frei werden, von denen jedoch über rund 300 anderweitig verfügt werden soll. Es kämen mithin Steuerentlastungen von insgesamt 400 Mill. M. in Frage, in die sich Einkommensteuer und Realsteuern zu teilen hätten. Berücksichtigt man nun dabei, daß nach den Worten des Finanzministers die Senkung der Einkommensteuer sich „insbesondere auch auf die unteren Stufen durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums" erstrecken soll, so wird man sich über den Umfang des Abbaues der exorbitant hohen Sätze für höhere Einkommen, der im Interesse einer gesteigerten Kapitalbildung dringend erforderlich ist, keinen allzu großen Illusionen hingeben dürfen.

Die Finanzreform verfolgt nach dem Programm Dr. Hilferdings das Ziel einer Steigerung der Produktivität der Volkswirtschaft. Der Erreichung dieses Ziels dient zweifellos auch eine steuerliche Entlastung der minderbemittelten Bevölkerungskreise, weil sie deren Kaufkraft erhöht und dadurch den Konsum steigert, oder weil sie den Sparsinn anregt und dadurch der Wirtschaft Betriebsmittel zuführt. Aber neben dieser mittelbaren Förderung der Produktivität der heimischen Erzeugung bedürfen wir dringend auch einer unmittelbaren steuerlichen Entlastung der Industrie, für die, wenn sie preissenkend und produktionssteigernd wirken soll, ziemlich beträchtliche Mittel verfügbar sein müssen. Aus diesem Grunde wird man es als ein großes Manko der in Aussicht genommenen Finanzreform empfinden, daß man für die Minderung des Steuerdrucks, unter dem unsere Wirtschaft seit Jahren leidet, lediglich die Ersparnisse aus dem Young-Plan verwenden will. Wo bleiben die wiederholt von den Spitzenorganisationen der Industrie und des Handels geforderten Herabsetzungen der Ausgaben des Reichshaushalts? Eine Finanzreform, die sich darauf beschränkt, eine durch außenpolitische Einflüsse herbeigeführte Ausgabenminderung auf der Einnahmenseite des Etats auszugleichen, trägt von vornherein den Stempel der Unzulänglichkeit an sich. Es scheint allerdings, als ob auch der Reichsfinanzminister die bevorstehende Reform nur als eine vorläufige betrachtet, denn er erklärte, daß an Monopole gegenwärtig nicht gedacht wird. Da aber in anderem Zusammenhang in offiziöser Form zugegeben ist, daß Monopolpläne zurzeit Gegenstand von Prüfungen und Erwägungen bildeten, kann man damit rechnen, daß auf die bevorstehende Finanzreform in absehbarer Zeit eine endgültige folgen wird, bei der dann aber unter allen Umständen auch die Ausgabenseite des Etats, soweit sie auf dem Bedarf der Verwaltung beruht, einer gründlichen Bereinigung unterzogen werden muß.

Der Reichsfinanzminister erwartet von seiner Finanzreform einen gewissen Auftrieb der Wirtschaft und meint, man müsse deshalb dem in Deutschland in Wirtschaftskreisen noch immer herrschenden Pessimismus entsagen, der wohl berechtigt gewesen sei, solange über die endgültige Lösung der Reparationsfrage noch keine Entscheidung gefallen war. Man sollte in der Entmutigungskampagne nun endlich halt machen, denn im laufenden Jahr sei der Produktionsumfang nicht geringer als in einem der Nachkriegsjahre. Die Arbeitslosigkeit sei überwiegend eine Folge der schnell fortschreitenden Rationalisierung und technischen Erneuerung. Hierdurch wäre unsere Industrie wieder wettbewerbsfähig geworden, was in der steigenden Kurve des Exports und der Aktivierung der Handelsbilanz klar zum Ausdruck käme.

In der deutschen Industrie hat man einem unberechtigten Pessimismus niemals gehuldigt, sondern man hat aus eigener Kraft die vom Reichsfinanzminister hervorgehobenen Errungenschaften im Außenhandel erreicht und hofft, sie noch zu vervollkommnen, sofern ihr die schon lange als notwendig erkannte Milderung von steuerlichen und sozialen Lasten zuteil wird. Aber der Reichsfinanzminister hat in seinem Ausblick auf die künftige Finanzreform, die doch der Wirtschaft einen Auftrieb geben soll, darauf hingewiesen, daß die zu erwartende Steigerung der Produktivität die Voraussetzung für künftige sozialpolitische Maßnahmen bilden würde. In der gesamten deutschen Wirtschaft herrscht heute Einstimmigkeit darüber, daß bei dem völligen Mangel an Kapital und Betriebsmitteln, der unsere Gütererzeugung auf das schwerste belastet, eine Begrenzung der sozialen Aufwendungen eine unerläßliche Notwendigkeit ist. Wenn aber die aus der Finanzreform erwartete Steigerung der Produktivität von vornherein in Zusammenhang mit „künftigen sozialpolitischen Maßnahmen" gebracht wird, dann hätte die deutsche Industrie wahrlich keine Veranlassung, sich irgendwelchen optimistischen Regungen hinzugeben. Bl. (3771)

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Der Reichsminister des Innern hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) nebst Begründung nach Zustimmung des Reichsrats zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Entwurf wird durch folgende Ausführungen eingeleitet:

Der Gesetzentwurf ist dringlich. Er bezweckt, die innere deutsche Gesetzgebung mit dem inzwischen von Deutschland ratifizierten internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 (zu vgl. das Gesetz über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925, vom 26. Juni 1929 — „Reichsgesetzbl." II S. 407 —) in Einklang zu bringen. Die Ratifikationsurkunde über das internationale Opiumabkommen ist am 15. August 1929 in Genf hinterlegt worden. Das Abkommen tritt 90 Tage nach erfolgter Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für Deutschland in Kraft. Im Hinblick auf die dem Völkerbund gegenüber abgegebenen Erklärungen ist es dringend erwünscht, das Opiumgesetz zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem das Internationale Abkommen für Deutschland wirksam wird, in Kraft treten zu lassen.

Wir bringen nachstehend den Entwurf, durch den das geltende Opiumgesetz*) abgeändert wird.

Entwurf.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Kokablätter, Rohkokain, Kokain, Ekgonin, Indischer Hanf sowie alle Salze des Morphins, Diacetylmorphins (Heroins), Kokains und Ekgonins.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in Abs. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, ferner alle Zubereitungen, die Diacetylmorphin (Heroin) oder Ekgonin oder deren Salze enthalten, ferner Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur, ferner alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Zubereitungen diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

§ 2. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts.

(2) Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Oertlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verkehr mit den Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(4) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3. (1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Ueber den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. In der Erlaubnis sind die Oertlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Abs. 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4. (1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der Reichsminister des Innern.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird.

§ 5. (1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen.

§ 6. (1) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle beim Reichsgesundheitsamt durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen. Das Reichsgesundheitsamt kann die Erteilung des Ausfuhrscheins versagen, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß die Stoffe und Zu-

*) Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912. Vom 30. Dezember 1920 („Reichsgesetzbl." 1921, S. 2). In der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes. Vom 21. März 1924 („Reichsgesetzbl." I, S. 290).

Digitized by Google

bereitungen, deren Ausfuhr beantragt wird, nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist dem Reichsgesundheitsamt nachzuweisen.

§ 7. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 8. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Aerzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 9. Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Droß und allen anderen Rückständen des Rauchopiums, von dem aus Indischem Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zubereitungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Oertlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;
3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;
4. wer dem im § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;
5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 oder § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post versendet;
8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, ihn aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

§ 11. (1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die Stoffe und Zubereitungen sowie eine Gebühr für die Ausstellung der Bezugscheine erhoben werden.

(2) Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibezirken handelt, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

§ 13. (1) Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 („Reichsgesetzbl." 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 290) außer Kraft.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Verarbeitung ist spätestens bis zum . . . . . von neuem zu beantragen, widrigenfalls sie erlischt. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so bleibt die Erlaubnis in ihrem bisherigen Umfang bis zur Entscheidung in Kraft.

(3) Soweit für den Verkehr mit dem Indischen Hanfe und dem Extrakt und der Tinktur des Indischen Hanfes sowie mit Ekgonin und dessen Salzen und Zubereitungen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender Betrieb nach dem . . . . . nur fortgesetzt werden, wenn inzwischen die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist.

Begründung.

Infolge der Ratifizierung des Genfer Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 durch das Deutsche Reich (zu vgl. das Gesetz über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925, vom 26. Juni 1929 — „Reichsgesetzbl." II, S. 407 —) ist, um die innere deutsche Gesetzgebung mit den durch das Abkommen übernommenen internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, eine Aenderung des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 („Reichsgesetzbl." 1921, S. 2) in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1924 („Reichsgesetzbl." I, S. 290) erforderlich geworden. Es handelt sich hierbei vor allem um die in dem internationalen Abkommen vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes und um die Erweiterung der Befugnisse zur Ueberwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln. Auch sonst haben sich auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen einige Aenderungen und Ergänzungen des Opiumgesetzes als notwendig erwiesen, die bisher nur wegen der bevorstehenden Ratifizierung des zweiten Genfer Opiumabkommens einstweilen noch zurückgestellt worden sind. Insbesondere ist es zur Erhaltung der Volksgesundheit geboten, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es gestattet, auf die Art der Verwendung von Betäubungsmitteln einzuwirken und dem in der Nachkriegszeit in den Großstädten beobachteten Umsichgreifen der suchtmäßigen Verwendung von Morphin, Kokain und anderen Betäubungsmitteln Einhalt zu gebieten.

Das Opiumgesetz in seiner bisherigen Fassung hat sich entsprechend den im internationalen Haager Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 vereinbarten Grundsätzen lediglich eine Ueberwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und eine Kontrolle ihres Verbleibs zum Ziele gesetzt, bietet aber keine genügende Handhabe, die mißbräuchliche Verschreibung und Verwendung der Betäubungsmittel zu verhindern. Zur Verhütung des Opiummißbrauchs sind nachdrückliche Abwehrmaßnahmen in einer in der Sitzung des Reichstags vom 22. Januar 1926 zum Haushalt des Reichsministeriums des Innern für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 angenommenen Entschließung gefordert worden (zu vgl. den mündlichen Teilbericht des 5. Ausschusses über den Haushalt des Reichsministeriums des Innern, Entschließungsantrag zu Kapitel 7 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben — Reichstagsdrucksache Nr. 999 —).

Beobachtungen der letzten Jahre lassen darauf schließen, daß der suchtmäßige Gebrauch der Betäubungsmittel vielfach durch Mittel, die auf Grund ärztlicher Verschreibung aus den Apotheken bezogen werden, gespeist wird. Um derartigen Mißbräuchen entgegenzuwirken, ist den Standesvertretungen der Aerzte und Apotheker wiederholt durch Vermittlung der Landesregierungen äußerste Zurückhaltung

Digitized by Google

und Vorsicht bei der Verschreibung und der Abgabe der Betäubungsmittel zur Pflicht gemacht worden. Durch das Reichsgesundheitsamt sind auch Richtlinien über das Verordnen von Betäubungsmitteln ausgearbeitet und durch Rundschreiben und Veröffentlichung in medizinischen Fachblättern den Aerzten zur Kenntnis gebracht worden (zu vgl. die Beantwortung der Reichsregierung zu der vorgenannten Entschließung des Reichstags — Reichstagsdrucksache Nr. 821, S. 15 —). Wie aber das Reichsgesundheitsamt in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit über den Verkehr mit Betäubungsmitteln feststellen mußte, haben diese behördlichen Mahnungen an die Aerzteschaft nicht immer genügende Beachtung gefunden. Um eine Eindämmung der suchtmäßigen Verwendung der Betäubungsmittel zu erreichen, hat es sich daher als notwendig erwiesen, die Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in den Kreis derjenigen Personen einzubeziehen, an die sich das Opiumgesetz unmittelbar richtet, und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, die ärztliche Verschreibweise der Betäubungsmittel zu regeln.

Sonstige in dem Entwurfe vorgesehene Aenderungen betreffen das Bezugscheinverfahren, die Bestimmungen über Erteilung von Ein- und Ausfuhrscheinen und die Ankündigung von Betäubungsmitteln enthaltenden Zubereitungen. Auch in den Strafbestimmungen haben sich Aenderungen als notwendig erwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sei folgendes vermerkt:

Zu § 1.

Dem Opiumgesetze sollen künftig auf Grund des Genfer Abkommens auch die Kokablätter, das Ekgonin und der Indische Hanf unterstellt werden. Durch die Einbeziehung der Kokablätter und des Ekgonins (vgl. auch die Begründung zu § 8) wird die Ueberwachung der Herstellung und des Verkehrs mit Kokain vervollständigt und verstärkt. Die suchtmäßige Verwendung des Indischen Hanfs und der aus ihm hergestellten Zubereitungen ist zwar in Deutschland nicht bekannt; ihre Einbeziehung in das Opiumgesetz ist jedoch infolge der Bestimmungen des Genfer Opiumabkommens erforderlich.

Um eine größere Uebersichtlichkeit zu erzielen, ist die bisher im § 6 des Opiumgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach weitere Stoffe dem Gesetz unterstellt werden können, in den § 1 des Entwurfs übernommen worden. Da einzelne suchterregende Stoffe bekannt geworden sind, die keine Abkömmlinge des Morphins sind — letzteres ist nach dem derzeitigen Wortlaut des § 6 die Voraussetzung für die Unterstellung weiterer Stoffe unter das Opiumgesetz —, soll der Reichsregierung das Recht gegeben werden, allgemein alle nach wissenschaftlicher Feststellung suchtartig wirkenden und demnach die gleichen schädigenden Wirkungen ausübenden Stoffe der Beaufsichtigung durch das Opiumgesetz zu unterstellen, unabhängig von der Art ihres chemischen Aufbaues und von der chemischen Verwandtschaft mit den dem Gesetze schon unterstehenden Stoffen.

Was unter den einzelnen im § 1 aufgeführten Stoffen zu verstehen ist, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen des Genfer Opiumabkommens. Hervorzuheben ist, daß der Begriff des Ekgonins im Sinne des Opiumgesetzes nicht chemisch aufzufassen ist. Er soll nach dem Abkommen sich nicht auf die chemische Verbindung Ekgonin beschränken, sondern auch alle Abkömmlinge des Ekgonins einschließen, die gewerblich zu dessen Wiedergewinnung dienen könnten.

Nach Artikel 8 des Genfer Opiumabkommens können von den Bestimmungen des Abkommens solche Zubereitungen ausgenommen werden, die wegen der Art der anderen Arzneimittel, mit denen sie gemischt sind und die praktisch ihre Wiedergewinnung verhindern, keine suchtartige Wirkung hervorzurufen vermögen. Durch die neu eingeführte Bestimmung im § 1 Abs. 4 des Entwurfs soll die Reichsregierung die Ermächtigung erhalten, mit Zustimmung des Reichsrats die für den Verkehr mit diesen Zubereitungen innerhalb Deutschlands notwendigen Erleichterungen zu treffen.

Zu § 2 (bisher § 1).

Die allgemeine Ueberwachung soll ebenso wie die Erlaubnispflicht (nach § 3 des Entwurfs) auf die Gewinnung der Stoffe ausgedehnt werden. Für die deutschen Verhältnisse kommt eine Gewinnung von Opium praktisch kaum in Frage. Jedoch ist bekannt, daß die Indisch-Hanfpflanze zum Zwecke der Gewinnung von Indischem Hanf in Deutschland angebaut wird.

Die Auskunftspflicht wird auf die die Gewinnung, die Herstellung und die Verarbeitung betreffenden Fragen ausgedehnt.

Zu § 3 (bisher § 2).

Durch die hier wie auch an den entsprechenden anderen Stellen gewählte Fassung sollen nunmehr alle Formen des Verkehrs der Erlaubnispflicht unterstellt werden. Der Begriff des „sonstigen gleichartigen Verkehrs" soll insbesondere auch die Uebertragung des unmittelbaren und mittelbaren Besitzes umfassen. Jedoch sollen die Spediteure und Frachtführer wie bisher einer Erlaubnis lediglich für die von ihnen ausgeübte Uebermittlung der Betäubungsmittel nicht bedürfen. Für diese Gewerbezweige eine Erlaubnispflicht vorzuschreiben, hat sich nicht als notwendig erwiesen. Die Spediteure sind als die verlängerte Hand ihrer Auftraggeber anzusehen, die für die Tätigkeit der Spediteure verantwortlich bleiben.

Dem einschränkenden Sinne des Opiumgesetzes entsprechend soll ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehre mit Betäubungsmitteln nicht bestehen. Da diese Absicht aus der bisherigen Fassung nicht zweifelsfrei hervorgeht, ist der Wortlaut entsprechend geändert worden.

Im einschränkenden Sinne der Opiumgesetzgebung liegt es auch, wenn die Erlaubnis auf den jeweils notwendigen Umfang beschränkt wird. Da sich diese Beschränkung über die schon bisher ausdrücklich vorgesehene Mengen- und Zeitbeschränkung hinaus sinngemäß auch auf bestimmte Stoffe oder Zubereitungen und auf bestimmte Zwecke erstrecken kann, hat Abs. 2 nunmehr eine allgemeinere Fassung erhalten.

Die Bestimmungen über das Versagen der Erlaubnis sind verschärft. Die Bestimmung, wonach bei Erlaubnisanträgen gegebenenfalls die für den Ort der Niederlassung zuständige Handelskammer zu befragen ist, wurde gestrichen; sie soll in die Ausführungsbestimmungen übernommen werden.

Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 4 des Opiumgesetzes hat zu Unklarheiten Anlaß gegeben. Die Apotheken sind von dem allgemein vorgeschriebenen Erlaubniszwang befreit. Diese Ausnahme ist jedoch bisher an die Bedingung geknüpft, daß die dem Opiumgesetz unterstehenden Stoffe und Zubereitungen in den Apotheken nur als Heilmittel erworben, hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden dürfen. Diese Fassung wurde im Anschluß an die während des Krieges und in der Nachkriegszeit ergangenen Verordnungen (zu vgl. die Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 — „Reichsgesetzbl." S. 1447 —) gewählt. Da nach den auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1896 ergangenen landesrechtlichen Verordnungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Betäubungsmittel nur auf Grund ärztlicher Verordnung als Heilmittel abgegeben werden dürfen, sollte durch die geltende Fassung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Abgabe in den Apotheken nur auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verordnung erfolgen darf; es wurde dabei für entbehrlich erachtet, entsprechend dem Wortlaut der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel außerdem ausdrücklich in das Opiumgesetz aufzunehmen, daß die Stoffe des Opiumgesetzes nur auf Grund schriftlicher, mit Datum und Unterschrift versehener Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen.

In mehreren in neuerer Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist nun der im Opiumgesetze gebrauchte Begriff „Heilmittel" in Gegensatz zu der Verwendung „zu Genußzwecken" gebracht worden.

Eine Erläuterung des Begriffs „Heilmittel" findet sich weder in den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel noch in dem Opiumgesetze. Die im § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 („Reichsgesetzbl." S. 380) enthaltene Begriffsbestimmung, wonach Heilmittel als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bezeichnet werden, ist für das Bedürfnis des Opiumgesetzes zu eng, da z. B. auch Vorbeugungsmittel, die nicht unter den Begriff des Heilmittels im Sinne dieser Verordnung fallen, einbezogen werden müssen, so die Mittel zur Verhütung der Schmerzempfindung bei Geburten, bei Einleitung einer Narkose und dergleichen.

Die landesrechtlichen Verordnungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, an die das Opiumgesetz sich, wenn auch in gekürzter Ausdrucksweise, anschließt, gebrauchen den Begriff Heilmittel nicht im Gegensatze zu dem Begriffe Genußmittel, sondern im Gegensatze zu den in den Vorschriften über den Handel mit Giften genannten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken. Auf diese Weise sind bezüglich der einschlägigen Mittel im allgemeinen die erforderlichen Siche-

Digitized by Google

rungen geschaffen, und zwar durch die Giftvorschriften im Falle der Abgabe zu den dort genannten Zwecken und durch die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Falle der Abgabe als Heilmittel.

Während nach den Giftvorschriften die Abgabe von Betäubungsmitteln zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken durch die Apotheken in gleicher Weise wie die Abgabe von anderen Giften gestattet ist und die Vorschriften über die stark wirkenden Arzneimittel bei Betäubungsmitteln die Abgabe an das Publikum lediglich von der Vorlage einer ärztlichen Verschreibung abhängig machen, enthalten die Bestimmungen des Opiumgesetzes weitergehende Einschränkungen, indem aus Gründen einer reinlichen Scheidung und zur Erleichterung der Ueberwachung des Verkehrs einerseits die Abgabe von Betäubungsmitteln zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken in den Apotheken nicht gestattet ist und anderseits Betäubungsmittel, auch wenn der Arzt sie für sich selbst zur Verwendung in seiner Sprechstunde verlangt, nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen.

Nachdem die Gerichte in dem Bestreben, der suchtmäßigen Verwendung von Betäubungsmitteln entgegenzuwirken, bei Prüfung der Frage, ob eine Verschreibung oder Abgabe von Betäubungsmitteln als zu Heilzwecken erfolgt anzusehen sei, die Verwendung zu Heilzwecken der Verwendung zu Genußzwecken gegenübergestellt haben, sind in der Praxis Schwierigkeiten entstanden; denn die Frage, ob ein Morphinsüchtiger das Morphin zu Heil- oder Genußzwecken verwendet, läßt sich nicht allgemein in einem Sinne lösen. In der letzten Zeit ist mehrfach von den Gerichten dem Heilzweck nicht der Genuß-, sondern der Nichtheilzweck gegenübergestellt worden. Diese Auslegung würde zur Folge haben, daß die Gerichte die schwierige medizinische Frage zu entscheiden hätten, ob das Morphin für den Süchtigen ein Heilmittel darstellt oder nicht. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es daher notwendig, den Begriff der Abgabe und des Erwerbes von Betäubungsmitteln „als Heilmittel" aus dem Opiumgesetz auszuscheiden und in den Ausführungsbestimmungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Betäubungsmittel ärztlich angewendet und verschrieben werden dürfen (zu vgl. hierüber die Ausführungen zu § 8 des Gesetzentwurfs).

Auch sonst haben sich auf Grund der gesammelten Erfahrungen einige weitere Aenderungen der Bestimmungen über die Befreiung von der Erlaubnispflicht als notwendig erwiesen. Die Abgabe der Betäubungsmittel in den Apotheken ohne eine allgemeine Erlaubnis soll im Gesetze künftig ausdrücklich auf die Abgabe gegen ärztliche usw. Verschreibung beschränkt werden. Neben den Apotheken führt der Entwurf zur Klarstellung auch die ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken an. Außerdem ist deutlicher, als es bisher der Fall war, zum Ausdruck gebracht, daß für den Erwerb eines Betäubungsmittels aus den Apotheken usw. ebenfalls keine allgemeine Erlaubnis notwendig ist.

§ 3 des Entwurfs beschränkt sich auf die Regelung der Erlaubnispflicht. Die dem § 2 Abs. 5 des Opiumgesetzes entsprechende Bestimmung ist dem Entwurf als besonderer § 8 eingefügt.

Zu § 4 (bisher § 3).

Durch die neue Fassung wird schärfer zum Ausdruck gebracht, daß die Bezugscheinpflicht auch für die Veräußerung und den Erwerb gilt. Eine sachliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand tritt nicht ein (zu vgl. auch § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes, der den Erwerb oder die Veräußerung ohne den vorgesehenen Bezugschein unter Strafe stellt).

Ebenso bedeutet es lediglich eine klarere Festlegung des jetzt schon geltenden Zustandes, wenn in dem Entwurf ausdrücklich bestimmt wird, daß der Bezug der Betäubungsmittel durch den Kranken in den Apotheken usw. der Bezugscheinpflicht nicht unterliegt.

Durch den Entwurf soll dem Reichsministerium des Innern die Ermächtigung erteilt werden, nähere Bestimmungen über das Bezugscheinverfahren zu erlassen, die neben einer beschleunigten Ausstellung der Bezugscheine auch eine Verschärfung in der Beaufsichtigung des Handels und der Apotheken ermöglichen. Auch bleibt dem Reichsminister des Innern die Festsetzung von Fassung und Wortlaut des Bezugscheins selbst vorbehalten. Es wird erwogen, für die Ausstellung der Bezugscheine eine geringe Gebühr zu berechnen (vgl. § 11 Abs. 1 des Entwurfs).

Neu eingefügt ist die Bestimmung, daß die Opiumstelle das Recht hat, die Ausstellung eines Bezugscheins unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen oder die beantragten Mengen zu kürzen. Die Opiumstelle hat sich schon seit dem Jahre 1921 von diesen Grundsätzen leiten lassen, ohne daß freilich hierfür eine einwandfreie Rechtsunterlage vorgelegen hatte.

Der Bezug der Betäubungsmittel enthaltenden Zubereitungen verzögert sich für die Apotheken dadurch, daß die liefernde Firma zuvor im Besitze des Bezugscheins der Opiumstelle sein muß. Aus Apothekerkreisen, die hierüber Klage geführt haben, wird darauf hingewiesen, daß es bei der großen Zahl der verschiedenen Mischungen von Arzneimitteln, die von den Fabriken abgabefertig geliefert werden, und bei den mannigfachen Packungen, in denen sie in den Handel gebracht werden, dem Apotheker nicht möglich sei, alle diese Spezialitäten, zumal solche, die selten oder unregelmäßig verlangt werden, auf Lager zu halten; es könne daher eine unliebsame Verzögerung in der Versorgung des Kranken eintreten, wenn der Apotheker gehalten sei, wegen einer nicht vorrätigen Spezialität zunächst einen Bezugschein der Opiumstelle anzufordern. Ein allgemeiner Abbau des Bezugscheins kann nicht in Frage kommen. Wohl aber wird es möglich sein, den Besitzwechsel solcher Zubereitungen, die zu Suchtzwecken keine Verwendung finden, künftig statt im Bezugscheinverfahren mit Hilfe von Listen zu beaufsichtigen, die in monatlichen Abständen nachträglich einzureichen sind. Denn bei diesen nicht zu Suchtzwecken verwendbaren Zubereitungen erscheint es für die behördliche Ueberwachung des Verkehrs ohne Bedeutung und daher unbedenklich, wenn der Wechsel der Verfügungsberechtigung dem Reichsgesundheitsamt nicht wie bisher durch den Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheins, also schon vor der Abgabe der Ware, sondern erst nach erfolgter Abgabe bekannt wird. In den Listen, die der Opiumstelle einzuschicken sind, sollen die im Laufe eines jeden Monats abgegebenen Zubereitungen eingetragen werden. Durch den Bezugschein soll künftig nur noch der Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen beaufsichtigt werden, die zur Unterhaltung einer Sucht verwendet werden können, d. h. insbesondere mit den Substanzen, den einfachen Lösungen und Tabletten.

§ 3 Abs. 2 des Opiumgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung über die Abgabe von Betäubungsmitteln vom 1. Juli 1924 („Reichsministerialbl." S. 224) gestattet die bezugscheinlose Abgabe der in dieser Verordnung genannten Zubereitungen auch durch solche Personen, die keine Erlaubnis zum Verkehre mit Betäubungsmitteln haben. Demgegenüber will der Entwurf für den Verkehr mit denjenigen Stoffen und Zubereitungen, die ohne Bezugschein abgegeben werden dürfen, auf die Erlaubnispflicht nicht verzichten. Denn nach den vorstehenden Ausführungen ist zu erwarten, daß die Zahl der Zubereitungen, die künftig ohne Bezugschein abgegeben werden dürfen, gegenüber der Zahl der Zubereitungen, die jetzt in der Verordnung vom 1. Juli 1924 aufgeführt sind, eine beträchtliche Vermehrung erfahren wird. Schon deshalb erscheint es nicht mehr angängig, die Abgabe dieser Zubereitungen auch solchen Firmen zu gestatten, die keine Erlaubnis zum Verkehre mit Betäubungsmitteln haben, weil andernfalls dem Verbleibe recht bedeutender Mengen von Betäubungsmitteln nicht nachgegangen werden könnte. Eine Erschwerung des Verkehrs mit solchen Zubereitungen ist aus dieser Maßnahme nicht zu befürchten.

Zu § 5 (bisher § 4).

Die Forderung im § 4 des Opiumgesetzes, in dem Lagerbuche für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln nach Tag und Menge auch den Bestand gesondert zu vermerken, ist wegen der praktischen Schwierigkeiten, die sie verursacht und weil ihre Notwendigkeit sich nicht erwiesen hat, fallen gelassen worden.

Der zweite Absatz ist mit Rücksicht darauf, daß es sich nach Erlaß des Opiumgesetzes als erforderlich erwiesen hat, den Tierärzten eine Erlaubnis zum Verkehre mit Betäubungsmitteln zu erteilen, geändert. Es ist beabsichtigt, für die Tierärzte ebenso wie für die Apotheken eine etwas vereinfachte Lagerbuchhaltung vorzuschreiben.

Zu § 6 (bisher § 5).

Im § 6 sind die die Einfuhr und Ausfuhr betreffenden Bestimmungen zusammengefaßt. § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes ist deshalb hierher übernommen.

Digitized by Google

Den Bestimmungen des Genfer Opiumabkommens entsprechend wird die Beaufsichtigung auch auf die Durchfuhr der Betäubungsmittel ausgedehnt.

Nach dem bisherigen Wortlaut sowohl des Opiumgesetzes als auch seiner Ausführungsbestimmungen ist die Tätigkeit des Reichsgesundheitsamts bezüglich der Erteilung der Ein- und Ausfuhrscheine mehr registrierender Art. Das Reichsgesundheitsamt hat allerdings schon bisher die Ausstellung von Ausfuhrscheinen versagt, wenn anzunehmen war, daß die Stoffe und Zubereitungen, deren Ausfuhr beantragt wurde, nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt seien. Eine eindeutige Rechtsunterlage hierfür hat aber nicht bestanden. Sie soll nunmehr durch die dem Reichsgesundheitsamt ausdrücklich erteilte Ermächtigung, Ausfuhrscheine versagen zu können, geschaffen werden.

Die im § 5 Abs. 2 des Opiumgesetzes enthaltene Vorschrift, wonach die Ausfuhr nur unter Beachtung der Bestimmungen zulässig ist, die von dem Einfuhrlande getroffen sind, ist im Entwurfe fortgefallen. Für die Unterdrückung des Schmuggels mit Betäubungsmitteln ist sie, nachdem das Genfer Abkommen für das Ausfuhrverfahren schärfere und bis ins Kleinste gehende Bestimmungen getroffen hat, nicht mehr von besonderer Bedeutung. Soweit sie noch notwendig ist, wird die Vorschrift in die nach § 6 Abs. 1 zu erlassende Verordnung übernommen werden.

Nach § 5 Abs. 1 des Opiumgesetzes ist die Einfuhr und Ausfuhr der Betäubungsmittel nur über bestimmte Orte zulässig, die der Reichsminister des Innern ebenso wie die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr erfolgen darf, bestimmt. Nach dem Genfer Opiumabkommen ist das Deutsche Reich nur verpflichtet, die Ein- und Ausfuhr von Rohopium und Kokablättern über bestimmte Orte zu leiten. Unter diesen Umständen ist im Entwurfe lediglich vorgesehen, daß das Reichsministerium des Innern bestimmen kann, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Betäubungsmittel nur über bestimmte Orte zulässig ist. Für den Fall, daß durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln der zollamtliche Vorabfertigungszwang vorgeschrieben wird, kann, abgesehen von Rohopium und Kokablättern, darauf verzichtet werden, die Ausfuhr der Betäubungsmitel auf bestimmte Orte zu beschränken.

Zu § 7 (neu eingefügt).

Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen, die Betäubungsmittel enthalten, erscheinen notwendig, damit sich der Arzt auch bei der Verschreibung von Zubereitungen, deren Bezeichnung nicht ohne weiteres auf einen Gehalt an Betäubungsmitteln hinweist, über ihre Zusammensetzung und den mengenmäßigen Gehalt an Betäubungsmitteln Klarheit verschaffen kann.

Zu § 8 (bisher § 2 Abs. 5).

Wie schon zu § 3 des Entwurfs bemerkt wurde, hat es sich als notwendig erwiesen, in besonderen Ausführungsbestimmungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Betäubungsmittel ärztlich verschrieben und angewendet werden dürfen. Dies soll in der Weise erfolgen, daß Höchstmengen bestimmt werden, bis zu denen Betäubungsmittel ohne weiteres verordnet und abgegeben werden dürfen, sofern überhaupt die Anwendung eines Betäubungsmittels angezeigt ist. Außerdem soll bestimmt werden, unter welchen einschränkenden Bedingungen die Betäubungsmittel über diese Höchstmengen hinaus verschrieben und durch den Apotheker abgegeben werden dürfen. Hierdurch werden dem Arzt zuverlässige Richtlinien gegeben, welche Betäubungsmittel und in welchen Mengen er verordnen darf, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, daß er einer suchtmäßigen Verwendung der Mittel Vorschub geleistet habe. Der Apotheker, der nunmehr lediglich die Beachtung der bestehenden Vorschriften nachzuprüfen hat, wird vor der Gefahr geschützt, dadurch straffällig zu werden, daß er Ueberlegungen, die nicht seines Amtes sind, unterlassen oder unrichtig angestellt hat.

Das Recht, einschränkende Bestimmungen über das Verschreiben von Betäubungsmitteln zu erlassen, soll auch die Möglichkeit einschließen, das Verschreiben bestimmter Stoffe und Zubereitungen ganz zu verbieten. Durch den Entwurf wird Ekgonin in die gesetzliche Regelung einbezogen. Diese Maßnahme verfolgt lediglich den Zweck, die Beaufsichtigung der Herstellung und des Verkehrs mit Kokain zu verschärfen und den Schmuggel mit einem Halbprodukt zu verhindern. Irgendeine arzneiliche Verwendung hat das Ekgonin nicht gefunden. Das gleiche gilt von gewissen Abkömmlingen des Morphins, deren Unterstellung unter das Opiumgesetz nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs aus den gleichen Gründen beabsichtigt ist. Die Verschreibung dieser Stoffe und ihrer Zubereitungen soll ebenso wie die des Ekgonins verboten werden. Eine irgendwie geartete Beschränkung berechtigter ärztlicher Belange ist aus diesen Verboten nicht zu befürchten.

Durch die Bestimmung, daß die Vorschriften über das Verschreiben der Betäubungsmittel und ihre Abgabe in den Apotheken sich auch auf Zubereitungen der Betäubungsmittel erstrecken können, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetz nicht unterstehen — sei es, daß sie einen niedrigeren Gehalt als dort angegeben aufweisen, sei es, daß es sich z. B. um Zubereitungen von Indisch-Hanfextrakt oder Indisch-Hanftinktur handelt — soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Stoffe der Opiumgesetzgebung aus den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel herauszunehmen.

Zu § 9 (bisher § 7).

Die bisherige Bestimmung über zubereitetes Opium ist auf das zu Suchtzwecken bestimmte Harz des Indischen Hanfs und dessen gebräuchliche Zubereitungen, vor allem auf Haschisch ausgedehnt worden. Die Klammerbemerkung „Rauchopium" ist fortgefallen, da der Begriff des zubereiteten Opiums weitergeht und z. B. auch Opium umfaßt, das für den Genuß zum Essen zubereitet ist.

Künftig soll auch die Durchfuhr der beiden Stoffe verboten sein.

Zu § 10 (bisher § 8).

Die in den Strafbestimmungen aufgeführten verschiedenen Formen des Handels und Verkehrs sind mit den an den übrigen Stellen des Entwurfs genannten in Einklang gebracht worden.

Zu Abs. 1 Nr. 1. Bisher ist im Interesse der Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Betäubungsmitteln die Einholung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Handelsgeschäften auch für Handelsagenten und Handelsmakler verlangt worden, und zwar auch dann, wenn diese die Betäubungsmittel nicht in die Hand bekommen, sondern, ohne ein Lager in Betäubungsmitteln zu unterhalten, lediglich Geschäfte vermitteln. In mehreren Strafprozessen, die gegen Personen, die ohne diese Erlaubnis Handelsgeschäfte vermittelten, anhängig gemacht worden sind, ist auf Freisprechung erkannt worden, weil in den Strafbestimmungen zwar eine Reihe von strafbaren Betätigungen des Handels aufgeführt seien, das erlaubnislose Vermitteln aber nicht unter Strafe gestellt sei. Nach der Fassung des Entwurfs fällt nunmehr das Vermitteln von Handelsgeschäften ohne besondere Erlaubnis unter das Verbot des erlaubnislosen Handels.

Zu Abs. 1 Nr. 3 (neu eingefügt). Nach den Erfahrungen der Opiumstelle ist es notwendig, wissentlich unrichtige Angaben, die der Opiumstelle gegenüber gemacht werden, um entweder überhaupt einen Bezugschein zu erlangen oder Betäubungsmittel in der beantragten Art und Menge bewilligt zu erhalten, unter Strafe zu stellen. Es muß z. B. bestraft werden können, wer auf einem Bezugscheinantrag eine unrichtige Angabe über seinen Bestand an Kokain macht, in der Absicht, das Kokain entweder überhaupt oder in der beantragten Menge bewilligt zu bekommen. Andernfalls ist es für die Opiumstelle nicht möglich, festzustellen, ob Anträge auf Ausstellung eines Bezugscheins sich im Rahmen des normalen Bedarfs der Apotheke bewegen.

Zu Abs. 1 Nr. 5 (bisher Nr. 3) und Nr. 6 (neu eingefügt). Nr. 5 und 6 enthalten die Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen, für deren Erlaß eine besondere Ermächtigung im Gesetz gegeben ist. Die Trennung in zwei gesonderte Tatbestände ist mit Rücksicht auf die als Abs. 3 neu eingefügte Bestimmung über die Bestrafung fahrlässig begangener Zuwiderhandlungen erfolgt, da bei den auf Fahrlässigkeit beruhenden Verfehlungen gegen Vorschriften mehr formaler Art die Uebertretungsstrafe als ausreichend anzusehen ist.

Zu Abs. 1 Nr. 7. Die Worte „nach dem Ausland" sind gestrichen worden, um auch die Versendung von dem Ausland nach Deutschland zweifelsfrei zu erfassen, was insbesondere auch für die Beschlagnahme von aus dem Ausland verbotswidrig nach Deutschland aufgegebenen Postsendungen wichtig ist. Der innerdeutsche Verkehr wird durch die Be-

Digitized by Google

stimmung nicht berührt, da die Weltpostvereinsverträge nur die Versendung von Land zu Land betreffen.

Zu Abs. 1 Nr. 8 (bisher Nr. 6). Die Strafbestimmung ist entsprechend den den Inhabern einer Erlaubnis auferlegten Pflichten (zu vgl. § 2 Abs. 2 des Entwurfs) erweitert worden.

Zu Abs. 3 (neu eingefügt). Es hat sich als ein Mangel des Opiumgesetzes erwiesen, daß nach dessen Fassung nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar sind und Verstöße, bei denen Vorsatz nicht vorliegt oder nicht genügend nachweisbar ist, ungeahndet bleiben. Insbesondere wird es sich bei den Verstößen gegen die neuen Ausführungsbestimmungen, die auf Grund des § 8 des Gesetzentwurfs erlassen werden und die ärztliche Verschreibweise und die Abgabe von Betäubungsmitteln in Apotheken regeln sollen, vielfach um aus Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen handeln.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem Kampfe gegen die suchtmäßige Verwendung der Betäubungsmittel in der Sorge um die Volksgesundheit zukommt, sind im allgemeinen auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Opiumgesetz mit der Vergehensstrafe zu belegen. Eine mildere Beurteilung erscheint nur bei den fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 4 Abs. 2 und 4, 7 und 8 des Entwurfs beabsichtigten Bestimmungen angängig; namentlich die nach § 8 zu erlassenden Bestimmungen werden zum Teil auch mehr formale Vorschriften enthalten, die von den Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern bei dem Verschreiben und der Abgabe von Betäubungsmitteln zu beachten sind; hier die Vergehensstrafe auszusprechen, würde nicht gerechtfertigt sein.

Zu Abs. 4 (bisher Abs. 3) und Abs. 5. Das Wort „Gegenstände" ist zweckmäßig durch den auch an anderen Stellen des Gesetzes gebrauchten Begriff „Stoffe und Zubereitungen" zu ersetzen, da in der Arzneimittelgesetzgebung unterschieden wird zwischen Stoffen und Zubereitungen einerseits, deren Wesen in der stofflichen Zusammensetzung besteht, und Gegenständen andererseits, für die die Form wesentlich ist. Bei den Betäubungsmitteln kommt es vor allem auf ihre stoffliche Zusammensetzung an.

Die Strafbestimmung ist ausgedehnt worden auf die Fälle, in denen eine Zubereitung eines Stoffes, der nicht dem Opiumgesetz untersteht, als Zubereitung eines Betäubungsmittels angeboten, verkauft und sonstwie in den Verkehr gebracht werden.

Zu Abs. 5 (bisher Abs. 4). Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Möglichkeit dafür zu schaffen, daß Betäubungsmittel auch im objektiven Verfahren eingezogen werden können.

Zu Abs. 6 (bisher Abs. 5). Die Erfahrungen lassen es erwünscht erscheinen, die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auch dann aussprechen zu können, wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist. Die gewerbsmäßigen Schmuggler sind zum großen Teil Ausländer. Werden sie nur zu Geldstrafe verurteilt, ohne daß auf Ausweisung erkannt wird, so sind sie in der Lage, ihre unerlaubten Geschäfte weiter fortzusetzen. Da es sich nur um eine Ermächtigung handelt, können Bedenken gegen die Verschärfung der auf Ausländer bezüglichen Bestimmungen nicht bestehen.

Zu § 13.

Eine Nachprüfung der schon erteilten Genehmigung zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln hat sich als notwendig erwiesen. Es ist erforderlich, bei Erteilung der Genehmigungen zur Verarbeitung Vorsorge zu treffen, daß die Zubereitungen, zu denen die Stoffe verarbeitet werden, besser übersehen und überwacht werden können. Es besteht die Absicht, diese allgemein erteilten Genehmigungen künftig auf die Zubereitungen, zu deren Herstellung der Erlaubnisinhaber berechtigt sein soll, zu beschränken.

Der indische Hanf, dessen Extrakt und Tinktur, sowie das Ekgonin und dessen Zubereitungen werden durch den Entwurf neu der Beaufsichtigung unterstellt; da damit zu rechnen ist, daß einige Betriebe, die bisher noch keinerlei Erlaubnis zum Verkehre mit Betäubungsmitteln bedurften, nunmehr unter die Erlaubnispflicht fallen, mußte für diese Betriebe eine Uebergangsfrist, innerhalb deren sie sich die erforderliche Erlaubnis zu beschaffen haben, vorgesehen werden. (3723)

Eine Kommission der russischen chemischen Industrie in Deutschland.

Das von der Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland herausgegebene Organ „Die Volkswirtschaft der UdSSR" veröffentlicht in seiner neuesten Ausgabe einen Bericht über die Entsendung von russischen Auslandsdelegationen zum Studium der technischen Errungenschaften der fortgeschrittenen Länder Europas und Amerikas. Diese Delegationen haben im allgemeinen die Aufgabe, eine Orientierung über den Stand der Technik in den einzelnen Ländern zu gewinnen und von hier aus praktische Folgerungen zu ziehen, die sich sowohl auf die Ausgestaltung der Produktionsprozesse innerhalb der UdSSR, wie auch auf die Erteilung von Bestellungen für den Bedarf der Sowjetindustrie beziehen.

Nach dem Bericht ist vor kurzem eine Auslandsdelegation der russischen chemischen Industrie in Deutschland eingetroffen, der hervorragende Vertreter aus Wissenschaft und Industrie angehören. Die Delegation besucht zuerst Deutschland im Hinblick auf den engeren Zusammenhang, der während der letzten Jahre auf diesem Gebiet bestanden und zu einer stärkeren Fühlungnahme mit der deutschen chemischen Industrie geführt hat. Die Kommission beabsichtigt, nach ihrem Aufenthalt in Deutschland Amerika, England, Frankreich und Italien zu besuchen und auf der Rückreise sich nochmals vorübergehend in Deutschland aufzuhalten. Ihre Aufgabe besteht darin, ein Bild von dem Stande der chemischen Industrie in den wichtigsten Weltländern zu gewinnen, ihre Erfahrungen für den Aufbau der chemischen Industrie der UdSSR zu verwerten, eventuell Verträge auf technische Hilfe abzuschließen und die Vergebung von Bestellungen für das Wirtschaftsjahr 1929/30 vorzubereiten, die den bisherigen Umfang der Jahresbestellungen um ein Mehrfaches überschreiten.

Die Heranziehung deutscher Techniker auf allen Gebieten des Aufbaues der sowjetrussischen Industrie ist weit fortgeschritten, und es arbeiten bereits einige hundert deutsche Ingenieure, und zwar besonders in der Schwerindustrie der UdSSR. Auch auf anderen Gebieten ist es zu einem Austausch der wissenschaftlichen Errungenschaften gekommen, und die energischen Anstrengungen, welche die chemische Industrie der UdSSR gemacht hat, haben bereits sehr interessante Resultate der chemischen Wissenschaft der UdSSR gezeitigt. Die Kommission verfolgt auch den Zweck, die wissenschaftliche Verbindung zwischen der chemischen Wissenschaft des Auslandes und der UdSSR enger zu gestalten und eine rege wissenschaftliche Mitarbeit einzelner Chemiker aus dem Auslande zu sichern.

Die geleistete Arbeit zeigt, welche Bedeutung man der Entwicklung der chemischen Industrie innerhalb der UdSSR beimißt. Die Industrialisierung der Sowjetunion, die schon in den vergangenen Jahren zu einer lebhaften Kapitalinvestierung geführt hat, und deren markantestes Sinnbild der Fünfjahresplan der Volkswirtschaft ist, bedeutet, wie letzten Endes in der ganzen Welt, einen unaufhaltsamen Prozeß, dessen Besonderheit in der Sowjetunion gegeben ist durch die planwirtschaftliche und zentrale Lenkung und Förderung dieses Prozesses. Diese Industrialisierung bringt zwangsläufig die Entwicklung jener Zweige mit sich, die im ehemaligen russischen Reich schwach entwickelt waren, die aber innerhalb der modernen Wirtschaft und Welttechnik eine immer größere Bedeutung erlangen. (3734)

Digitized by Google

Der neue schwedische Zolltarif.

„Svensk Författningssamling" Nr. 316 veröffentlicht die am 4. Oktober 1929 erlassene Zollverordnung mit dem neuen Zolltarif. Die allgemeinen Vorschriften sind im wesentlichen bereits auf den Seiten 544 und 555 der „Chem. Ind." veröffentlicht worden. In formeller Hinsicht sind keine größeren Aenderungen an der alten Zollverordnung vorgenommen worden, bis auf die Abtrennung der Zollrückerstattungsbestimmungen in eine besondere Verordnung, die wir bereits auf der S. 1206 der „Chem. Ind." im Auszug wiedergegeben haben. Wir bringen nachstehend den Zolltarif, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt. Der Zolltarif tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Zeichenerklärungen: Die bei den betreffenden Zollsätzen oder Warengattungen angegebenen Buchstaben bedeuten:

B = Bruttogewicht,
N = wirkliches Nettogewicht,
T = legales Nettogewicht,
E = Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umschließungen.
T/E = legales Nettogewicht, wenn die Ware nur in einer solchen Verpackung eingeführt wird, für die bei der entsprechenden Position im Taratarif Taraprozente angegeben sind, — sonst wirkliches Nettogewicht nebst Zuschlag für gewisse Emballagen.

Position		Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
aus	27	Knochen und Horn, unverarbeitet (Knochenspäne usw.)	frei
aus	85	Vanillin sowie Ersatzmittel dafür (N)	2500,—
aus	94	Back- und Hefepulver (E)	20,—
	101	Farbhölzer und andere zum Färben verwendbare Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. g., sowie pflanzliche Gerbstoffe, n. b. g.	frei
	102	Gummi, natürlicher, n. b. g., Gummigutt und andere Gummiharze	frei
	103	Harz, auch gehärtet, Esterharz sowie Sulfatharz, auch destilliert; Terpentin, dick, und anderer Balsam, auch künstlicher; ebenso Kunstharz, n. b. g.	frei
aus	108	Wollfett und Lanolin sowie Degras und anderes Gerberfett	frei
	109	Olein und andere Fettsäuren, n. b. g.	frei
	110	Stearin (T)	9,—
aus	111	Leinöl, roh, auch geblasen, sowie andere ähnl. geblasene Oele; Leinölsäuren (T)	7,—
	115	Bienenwachs; auch Pfropfwachs (N)	15,—
	116	Andere Wachsarten	frei
	122	Trauben-, Frucht-, Milch- und Stärkezucker sowie Stärkesirup (T)	23,50
	123	Malzzucker, T/E; ebenso Kindermehl und anderes Kraftmehl, dickflüssiger Malzextrakt sowie andere Nährpräparate, n. b. g. (E)	40,—
		Anm.: Dickflüssiger Malzextrakt, der ausschließlich für den Bedarf der Textilindustrie oder zur Verwendung in Waschanstalten bestimmt ist, ist mit einem Zoll in Höhe von 15% v. W. belegt.	
	144	Mineralwasser und kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke	frei
aus	161	Viehfuter, n. b. g., sogenanntes Knochenpräzipitat und anderes Dicalciumphosphat	frei
aus	162	Bauxit; Flußspat; Kieselgur; Kryolith, auch künstlicher; Magnesit, auch gebrannter; Rosphosphat; Meerschaum, auch künstlicher; Spießglanz; Talk; Schwerspat; Witherit, auch gebrannt; ebenso andere Mineralien, n. b. g., auch gebrannte	frei
aus	171	Asphaltkitt und Asphaltmastix	frei
		Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen gewonnener Teer sowie andere durch Trockendestillation hergestellte Stoffe, n. b. g.:	
	172	Steinkohlenteer, zubereitet zur Bestreichung von Dächern, Betonunterlagen, Eisenkonstruktionen oder ähnlichem oder zur Behandlung v. Fahrdämmen; ebenso für solchen Zweck geeignete flüssige Pech- u. Asphaltpräparate (T)	2,—
	173	Andere Arten, hierin einbegriffen Benzolöle, Carbolsäure, Naphthalin und andere ähnlich geartete Destillationsprodukte aus Steinkohlenteer; auch Carbolkalk sowie Tetrahydronaphthalin und andere Hydrierungsprodukte des Naphthalins	frei
		Mineralöle:	
	174	Benzin . . . . . 100 l	—,10
		Anm. 1: Mit Benzin sind Mineralöle und Schieferöle gemeint, die bei + 15° C. ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,76 haben. Anm. 2: Für Benzin, welches nach Schweden eingeführt wird, sollen Steuern erhoben werden.	
	175	Andere Arten; auch Paraffin, Erdwachs (Ozokerit), Montanwachs und Ceresin	frei
	176	Vaseline, auch künstlich (B)	2,—
	177	Schwefel, Phosphor, Brom, Jod, Arsen, Selen; Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Phosphorsesquisulfid, Phosphorhydrid; Schwefelkalium, Schwefelnatrium, Schwefelleber	frei
	178	Verdichtete Gase (B)	5,—
		Anm.: Wenn die Ware in Stahlflaschen eingeführt wird, die nicht im Lande hergestellt oder früher verzollt sind, so wird für diese eine besondere Abgabe erhoben.	
	179	Salzsäure, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid (T); Fettspalter, bestehend aus Sulfurierungsprodukten von Kohlenwasserstoffen oder Fetten (N)	—,60
	180	Salpetersäure (T)	2,20
	181	Flußsäure, Chromsäure, Borsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Citronensäure, Weinsäure, Benzoesäure und Salicylsäure	frei
	182	Phosphorsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumphosphat; Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure), sowie Kresol- (Kresyl-) Phosphorsäure enthaltende Flotationsmittel (N)	1,50
		Anm.: Dinatriumphosphat, das ausschließlich für die Herstellung von Tierfutter bestimmt ist	frei
		Essig und Essigsäure:	
		in Fässern:	
	183	bis zu 10% Säuregehalt (T)	10,—
	184	von höherem Säuregehalt (T). Zuschlag für jedes weitere %	1,—
	185	in anderen Gefäßen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt (T)	100,—
	186	Oxalsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumoxalat (N)	7,—
	187	Glycerin; Aethylenglycol (T)	4,—
	188	Aetzkali, Aetznatron (T); Kalium- und Natriumxanthogenat (N)	2,50
	189	Ammoniak (T)	5,—
	190	Ammoniumcarbonat (T)	7,—
	191	Chromalaun	frei
	192	Alaun, n. b. g., ferner Aluminiumsulfat (T); Kali- und Natronwasserglas (N)	1,—
	193	Ferrosulfat (N)	—,50
	194	Kupfersulfat (T)	5,—
	195	Ammoniumnitrat (T)	10,—
	196	Silbernitrat (N)	250,—
	197	Natriumacetat (N)	10,—
	198	Calciumacetat (N)	3,—
	199	Chromiacetat, Ferriacetat (N)	5,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
200	Bleiacetat und Bleiessig	frei
201	Blutlaugensalz, gelb oder rot; Kalium- und Natriumcyanid; Cyanwasserstoff und Desinfektionsmittel, die aus freiem Cyanwasserstoff, mit Zusätzen oder absorbiert in anderen Stoffen, bestehen	frei
202	Calciumcarbid und Bariumcarbid (N) . .	2,50
203	Oxyde, Hydroxyde (Hydrate), Fluoride, Chloride, Chlorate, Bromide, Jodide, Sulfate, Sulfite, Hyposulfite, Nitrate, Carbonate, Borate, Perborate, Chromate, Molybdate, Permanganate, Formiate, Tartrate, Benzoate und Carbide von Metallen oder Ammonium, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind; Siliciumcarbid (Carborundum); Verbindungen des Arsens, Antimons und Wismuts; Salze der Sulfoxylsäure oder hydroschwefligen Säure, auch in Verbindung mit Formaldehyd, Aceton oder dergleichen . .	frei
204	Chlorkalk; Wasserstoffsuperoxyd u. and. Superoxyde, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind . .	frei
205	Nitrobenzol (E)	10,—
206	Anilinöl (Anilin), Naphthol, Naphthylamin, Nitranilin, Phenylendiamin, Toluylendiamin, Resorcin sowie Salze dieser Stoffe; Thiocarbanilid, Toluidin und Xylidin	frei
207	Saccharin u. andere künstliche Süßstoffe Anm.: Hierher gehörige Waren dürfen nur eingeführt werden von Apothekenvorstehern oder mit Erlaubnis der Medizinalbehörde, der Akademie der Wissenschaften, des Lehrerkollegiums der betreffenden Universitätsfakultät, des Karolinischen Instituts oder der Technischen Hochschule — von Gelehrten zu wissenschaftlichen Zwecken oder — nach Prüfung durch das Kommerzkollegium — von Nahrungsmittelfabrikanten, sofern sie zur Herstellung ihrer Fabrikate solche Präparate benötigen.	frei
208	Holzteer und andere durch trockene Destillation von Holz oder Harz hergestellte Stoffe, n. b. g.	frei
209	Harzseife oder sogen. Harzleim (N) . .	2,—
210	Terpentinöl (T)	5,—
211	Holzgeist (Methanol) (T); Aceton und Acetonöl sowie Methyläthylketon (N)	20,—
	Formaldehyd:	
212	in wässeriger Lösung (N)	15,—
213	in fester Form (E)	100,—
214	Aethyläther, auch im Gemisch mit Branntwein (E)	100,—
	Anm.: Betreffend die Einfuhr hierher gehöriger Waren sollen, soweit möglich, die Vorschriften des Apothekerwarengesetzes über die Einfuhr von Apothekerwaren gelten.	
215	Für Lacke bestimmte Lösungsmittel, bestehend aus Estern mit Zusatz von anderen organischen Flüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Aceton, Methanol oder dergl.; ferner Methylacetat, Butylacetat, Adronolacetat, Aethyllactat, Butyllactat, Dimethylphthalat, Diäthylphthalat, Dibutyl- und Diisobutylphthalat, Glycolsäureäthylester, Methylglycol, Aethylglycol, Methylglycolacetat, Aethylglycolacetat, Glycolmonoacetat und Glycoldiacetat, mit oder ohne Zusatz, wie eben erwähnt (N)	30,—
216	Collodium (E)	100,—
217	Albumin und Casein	frei
218	Käselab (N)	12,—
219	Löt- und Schweißmittel, n. b. g. (E) . .	40,—
220	Glühstrümpfe und andere Glühgewebe aller Art, abgebrannt (E)	250,—
221	Mineralquellensalze, auch künstlich . .	frei
222	Apothekerwaren, einfache oder zusammengesetzte	frei
	Anm. 1: Nach dieser Position werden alle Waren abgefertigt, die auf Grund des geltenden Apothekerwarengesetzes als Apothekerwaren anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, wie weit die Waren auch unter eine andere Position des Zolltarifs gerechnet werden können, ferner solche Gifte der ersten Klasse, die ausschließlich oder in der Hauptsache als Heilmittel oder bei der Zubereitung von Heilmitteln Verwendung finden.	
	Anm. 2: Für die Einfuhr hierhergehöriger Waren sind besondere Bestimmungen erlassen (für die Apothekerwaren im Apothekerwarengesetz, für die Gifte der ersten Klasse im Giftgesetz).	
223	Chemische Präparate, n. b. g.; ferner Pflaster, die nicht zu den Apothekerwaren gehören . . . . . 100 Kronen	15,—
224	Chemikalien für photographische Zwecke, einschließlich Blitzlichtpräparate, die in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Verpackungen zur Einfuhr gelangen . . . . . 100 Kronen	15,—
225	Lichtempfindliche photographische Papiere (E)	20,—
226	Photographische Trockenplatten	frei
227	Photographische Filme aller Art (E) . .	80,—
228	Gerbstoffextrakte u. künstl. Gerbstoffe, n. b. g., ganz oder zum Teil organisch; Gerbsäure, Gallussäure u. Pyrogallussäure; ferner künstliche Schwellmittel	frei
229	Knochenkohle und Beinschwarz (T) . .	2,—
230	Kienruß und ähnliche schwarze Farben, n. b. g. (T)	5,—
231	Anilinfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe, n. b. g.	frei
232	Organische Farbstoffe in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (sog. Hausfarben) (E)	15,—
	Kreide:	
233	unbearbeitet oder gefällt	frei
234	gemahlen oder geschlämmt (B) . . .	1,—
235	Erd- und Mineralfarben, n. b. g., darunter Kobaltoxyde und andere Glas- und Porzellanfarben	frei
	Bronzepulver, auch Brokatbronze:	
236	in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht (E)	40,—
237	in Packungen von kleinerem Bruttogewicht (E)	75,—
238	Butter- und Käsefarben (E)	7,—
239	Druckerschwärze (T)	7,—
240	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, n. b. g. (N)	10,—
241	Mit Oel zubereitete Farben, n. b. g.; sogenannte Schiffsbodenfarben (T) . . .	15,—
	Anm.: Mit Oel zubereitete Farben, die sich beim Trocknen wie Firnis verhalten (Emaillefarben), werden wie Lacke, Pos. 253—254, verzollt.	
	Malerfarben, auch in trockener Form, zubereitet mit anderen Bindemitteln als Oel, z. B. Albumin oder Casein:	
242	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (E)	15,—
243	in anderen Packungen (N)	5,—
244	Farben in Tuben, Gläsern, Porzellandosen und ähnlichen, für den Kleinhandel bestimmten Packungen im Höchstgewicht von 250 g brutto; Malkästen mit Zubehör sowie für Malkästen bestimmte Farben (E)	150,—
245	Farben, n. b. g., unzubereitet oder zubereitet; ferner Bronze- und Farbfolien	frei
	Farbbänder für Schreib- und Rechenmaschinen:	
246	Seide enthaltend (E)	600,—
247	andere (E)	200,—
248	Tinte und zur Herstellung von Tinte dienende Pulver sowie Tusche (E) . .	8,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
251	Schul-, Schneider- und Pastellkreide, andere Kreide, n. b. g., in geschnittenen oder gepreßten Stücken (E)	10,—
252	Leinöl, gebleicht oder gekocht, auch bis z. Festwerden oxydiert, sowie andere Oelfirnisse, ohne Zusatz v. and. Stoffen als mineral. Trockenmittel (T); ferner Sikkativ, besteh. aus Oel oder Harz in Verbindung mit Metalloxyden oder Metallsalzen (N)	10,—
	Lacke und Lackfarben, fest oder flüssig, sowie Firnisse, soweit sie nicht unter Pos. 252 fallen:	
253	Branntweinhaltige (T); ferner nicht trinkbare Branntweinmischungen, n. b. g.; sowie branntweinhaltige Putzmittel für Lederwaren (N) . .	40,—
254	Andere (T)	30,—
255	Kitt, n. b. g., aus Oel oder Cellulose-lösung u. fest. mineralischen Stoffen bereitet; ferner Modelliermasse (N)	5,—
	Aetherische Oele, zusammengesetzte Ester sowie in der Parfümerieindustrie oder bei der Herstellung von Konfitüren, Backwerk, Getränken u. dgl. angewandte Essenzen u. and. wohlriechende Stoffe, soweit sie nicht unter eine and. Position fallen, natürl. od. künstlich:	
256	Bittermandelöl (E)	40,—
	Andere Arten, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von:	
257	1 kg oder darüber (E)	200,—
258	weniger als 1 kg (E)	300,—
259	Terpineol, Safrol und Menthol (E) .	50,—
260	Campher, auch künstlicher	frei
261	Zahnpulver, Zahnpasta, Puder, Schminke, Nasenkitt (E)	100,—
262	Riech- oder Toilettewässer, Parfüme und kosmetische Erzeugnisse, fest od. flüss., nicht zu einer anderen Position gehörig (E)	300,—
263	Rosenwasser und Pomeranzenblütenwasser (Orangenwasser) (E) . . .	10,—
	Seifen mit Einschluß von Seifenersatzmitteln:	
264	Parfümiert od. in geformten Stücken, Rasiercreme, auch unparfümiert, ferner sogenannte Transparentseifen (E)	100,—
265	Andere Arten (T/E)	10,—
aus 266	Türkischrotöl (N)	5,—
267	Kerzen (E)	12,—
	Wasch-, Scheuer-, Polier-, Schleif-, Putz-, Desinfektions- und Appreturmittel, n. b. g., die Fett, Oel, Harz, Wachs, Seife oder Schmierseife, aber kein Dextrin oder Stärke enthalten:	
268	nicht flüssig (E)	10,—
269	in flüssiger Form, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von mehr als ½ kg (E)	10,—
	Anm.: Unter diese Position fallende Wasch- und Appreturmittel dürfen mit einem Zoll von 5 Kronen je 100 kg abgefertigt werden, wenn die Ware ausschließlich zur Verwendung in der Textil- und Lederindustrie bestimmt ist.	
270	½ kg oder darunter (E) . . .	25,—
271	Putzmittel, nicht branntweinhaltig, für Lederwaren, ungeachtet des Materials (E)	30,—
272	Maschinen- und Wagenschmiere, Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von fettem Oel und Mineralöl, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht; ferner andere, nicht besonders erwähnte Schmiermittel, welche Oele oder Fett enthalten (B)	2,—
273	Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von Mineralöl und fettem Oel, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht (T)	7,—
276	Siegel- und Flaschenlack (E)	50,—
277	Glutenleim (T)	3,—
278	Tischlerleim, Caseinleim und andere Leimarten, n. b. g., nicht flüssig (T); ferner Walzen-, Autographen- und Hektographenmasse und Waren daraus (E)	20,—
	Leime und andere Bindemittel, flüssig, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind:	
279	in Gefäßen von 1 kg Bruttogewicht und darüber (N)	20,—
280	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht (E)	100,—
281	Dextrin, Stärkekleister, Appreturmittel, die Dextrin, Stärke, Glucose, Pflanzenschleim oder dergl. enthalten (T/E)	20,—
282	Gelatine in Blättern von einem mittleren Gewicht bis zu 8 g für 100 cm²; Waren aus Gelatine, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind (E) .	170,—
283	Schwarzpulver (T/E)	12,—
284	Schießbaumwolle, Collodiumwolle (E) . .	30,—
285	Rauchschwaches Pulver (E)	50,—
286	Dynamit u. a. Sprengstoffe, n. b. g. (E) .	20,—
287	Zündhütchen	frei
288	Zündschnur und Zündrohr (N)	15,—
289	Feuerwerksmaterial, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knaller (E)	200,—
290	Zündhölzer, soweit sie nicht unter Position 289 gehören (E)	5,—
291	Knochen- und Hornmehl sowie Dünger aus tierischen Abfällen	frei
292	Natriumnitrat; Kalksalpeter, auch mit einem Gehalt von höchstens 10% Ammoniumnitrat; Kalkstickstoff; Staßfurter Kalisalze, n. b. g.; Superphosphat, Thomasphosphat u. ungemahlene Thomasschlacke sowie Rhenaniaphosphat und andere ähnliche anorganische phosphorsäurehaltige Düngemittel, n.b.g.	frei
aus 293	Leimleder sowie andere Lederabfälle . .	frei
aus 365	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Pech, Teer oder Teeröl bestrichene oder imprägnierte Pappe, hierunter einbegriffen sogenannter Asphalt- und Teerfilz (N)	1,—
367	Vulkanfiber und andere chemisch zubereitete Fiberpappe in Platten (N) . . .	15,—
aus 371	Cellulosewatte, imprägniert (T/E) . . .	20,—
396	Ungesponnene Kunstseidefasern und andere entsprechende auf künstlichem Wege aus Cellulose hergestellte Gespinstfasern in kleineren Längen; ebenso Abfall von Kunstseide (N)	15,—
400	Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide und anderen entsprechenden nach Pos. 394 abzufertigenden Fasern, ohne Mischung mit anderer Seide (N) . . .	50,—
661	Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- oder Polierpapier, auch zerschnitten, ausgestanzt oder in anderer Weise geformt (T/E)	7,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Position	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
aus 721	Platin, unverarbeitet	frei
aus 725	Edelsteine, ungefaßt, auch künstlich	frei
728	Ferrosilicium u. Ferrosilicomangan, mehr als 15% Silicium enthaltend; ebenso Silicium (N)	7,—
729	Andere Ferrolegierungen	frei
aus 896	Aluminium sowie andere Metalle, n. b. g., unverarbeitet, auch legiert mit unedlen Metallen	frei
897	Röhren aus Zinn, Lötpaste enthaltend, sowie Schlaglot (Lötmittel) (E)	10,—
1103	Zündmittel, n. b. g., für Projektile und Schußwaffen . . . . . 100 Kr.	15,—
1104	Patronen, auch Patronenhülsen (E)	35,—
1105	Projektile für Handfeuerwaffen: werden nach ihren Bestandteilen verzollt.	
1106	Munition, n. b. g. . . . . 100 Kr.	15,—
	Celluloid, Cellon, Cellophan, Gaudafil, Bakelit, Galalith, Ambroin, Eburin und andere ähnliche formbare Stoffe, auch künstliche, n. b. g.:	
aus 1110	unverarbeitet, hierunter einbegriffen Platten, Stangen, Röhren, Tangentenscheiben, Messerschäfte sowie Stoffe und Teile dafür; auch Kammstoffe	frei
	Waren, n. b. g.:	
1152	Rohstoffe, auch Abfälle	frei
1153	Mehr oder weniger verarbeitete	100 Kr. 15,—

Die Verordnung enthält ferner einen Taratarif, den wir nachstehend im Auszuge bringen:

Position	Warenbezeichnung	Verpackung	Tara-prozente
192	Alaun, n. b. g.	Faß	7
192	Aluminiumsulfat	Ballen	2
		Faß	7
189	Ammoniak, kaustisch	Demijohn mit Korb	20
		Korbflasche	30
190	Ammoniumcarbonat	Faß	12
195	Ammoniumnitrat	Faß	12
187	Aethylenglycol	Demijohn mit Korb und Verpackung	20
281	Dextrin und Stärkekleister; ebenso Appreturmittel, enthaltend Dextrin, Stärke, Glucose, Pflanzenschleim u. ä.	Ballen	2
		Faß, wenn das Bruttogewicht 100 kg oder darunter beträgt	18
		Faß, wenn das Bruttogewicht mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 300 kg beträgt	14
		Faß, wenn das Bruttogewicht mehr als 300 kg beträgt	10
239	Druckerschwärze	Faß, wenn das Bruttogewicht 15 kg oder darunter beträgt	20
		Faß, wenn das Bruttogewicht mehr als 15 kg beträgt	15
		Eisenblechzylinder	18
183—185	Essig und Essigsäure	Faß	16
		Flasche	40
241	Farben, mit Oel zubereitet, n. b. g.; ebenso sog. Schiffsbodenfarben	Faß oder Eisenblechzylinder	18

*) Wenn nicht anders angegeben.

Position	Warenbezeichnung	Verpackung	Tara-prozente
252—254	Firnis	Blechgefäß (sog. Gallone)	10
		Faß	18
661	Glaspapier	Packen mit Holzböden	3
277	Glutenleim	Faß, wenn das Bruttogewicht 100 kg oder darunter beträgt	18
		Faß, wenn das Bruttogewicht mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 300 kg beträgt	14
		Faß, wenn das Bruttogewicht mehr als 300 kg beträgt	12
187	Glycerin	Demijohn mit Korb u. Packung	20
211	Holzgeist	Faß	16
188	Kaliumhydrat, flüssig	Eisenfaß	15
230	Kienruß und ähnliche schwarze Farben, n. b. g.	sogen. Büchse (klein. zylindr. Holzgefäß)	50
		Faß oder Kiste	30
		Kleinpaket u. äuß. Papierumschlag	20
229	Knochenkohle und Beinschwarz	Ballen	3
		Faß	12
194	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	Faß	12
253, 254	Lacke und Lackfarben	Blechgefäß (sog. Gallone)	10
278	Leim: Tischlerleim, Caseinleim u. and. nicht bes. gen. Arten Leim, nicht flüssig	Ballen	3
		Faß oder Kiste	15
		Korb	10
111, 252	Leinöl, roh, gebleicht oder gekocht	Faß	18
aus 111	andere ähnliche geblasene Oele	Faß	18
aus 111	Leinölsäure	Faß	18
188	Natriumhydrat, flüssig	Eisenfaß	15
172	Pech und Asphaltpräparate zum Anstreichen von Dächern usw.	Faß	15
661	Polier- und Schleifpapier	Packen mit Holzböden	3
180	Salpetersäure	Demijohn mit Korb u. Packung	15
179	Salzsäure	Demijohn mit Korb u. Packung	15
661	Sandpapier	Packen mit Holzböden	3
179	Schwefelsäure	Demijohn mit Korb u. Packung	15
179	Schwefelsäureanhydrid	Tonkruke	20
283	Schießpulver: Schwarzpulver (Salpeterpulver)	Viertelfaß	16
273	Schmieröle, bestehend aus einer Mischung von Mineralöl und fettem Oel, sofern das letztere der Hauptbestandteil ist	Faß	18
661	Schmirgelpapier	Packen mit Holzböden	3
265	Seife, andere Arten	Ballen	3
		Kiste	17
110	Stearin	Faß oder Kiste	13
172	Steinkohlenteer, zubereitet z. Anstrich v. Dächern usw.	Faß	15
210	Terpentinöl	Demijohn m. einfachem Korb	20
		Demijohn m. doppeltem Korb	30
122, 123	Trauben-, Frucht-, Malz-, Milch- und Stärkezucker	Faß	12
		Kiste	10

(3733)

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 44.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1710	Aluminiumhydrat	167	19	279	22
	Deutschland	166	18	279	22
1711	Kalialaun, gebrannter u. anderer in Pulverform	89	4	144	7
	Großbritannien	.	.	119	4
	Deutschland	88	4	18	2
1712	Kalialaun, krist.	87	4	201	11
	Großbritannien	.	.	40	2
	Deutschland	79	3	117	8
1713	Strontiumoxyd u. -hydrate	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
	Schweden	—	—	.	.
1714	Phosphor, weißer	56	28	82	26
	Deutschland	56	27	32	10
	Norwegen	.	.	39	13
1715	Phosphor, roter	205	115	86	42
	Niederlande	0	2	.	.
	Deutschland	204	113	85	41
1716	Phosphorsäure	122	42	379	76
	Tschechoslowakei	4	1	.	.
	Frankreich	.	.	30	3
	Deutschland	114	39	321	68
1717	Anorganische Phosphate, Phosphite u. Hypophosphite	109	27	81	30
	Großbritannien	—	—	.	.
	Deutschland	92	24	75	27
1718	Platinhaltige Salze und Präparate	0	2	0	5
	Deutschland	0	1	0	5
	Ver. St. v. Amerika	0	1	.	.
1719	Goldhaltige Salze u. Präparate	4	204	6	293
	Tschechoslowakei	0	4	.	.
	Frankreich	0	3	.	.
	Niederlande	1	34	1	78
	Deutschland	3	161	4	202
1720	Silberhaltige Salze u. Präparate (außer Höllenstein)	23	184	21	174
	Oesterreich	1	3	.	.
	Tschechoslowakei	0	4	.	.
	Frankreich	4	15	3	29
	Deutschland	18	155	17	133
	Schweiz	0	3	.	.
1721	Höllenstein	8	70	12	113
	Oesterreich	0	1	.	.
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Frankreich	0	0	.	.
	Deutschland	8	67	12	107
	Schweiz	0	1	.	.
1722	Antimonoxyd	710	168	744	139
	Großbritannien	100	24	104	21
	Oesterreich	47	12	50	11
	China	22	5	.	.
	Niederl. Indien	—	—	.	.
	Deutschland	540	127	512	100
1723	Antimonsulfid, künstl.	147	69	175	97
	Deutschland	147	69	175	96
1724	Antimonsalze, a. n. g.	242	84	122	33
	Deutschland	242	84	122	33
1725	Brechweinstein	86	35	52	31
	Deutschland	76	31	52	31
	Schweiz	10	4	.	.
1726	Jod	94	446	112	472
	Großbritannien	1	4	.	.
	Frankreich	18	61	28	116
	Japan	4	38	.	.
	Deutschland	66	317	81	340
1727	Brom und Bromeisen	76	32	7	5
	Deutschland	76	32	6	5
1728	Jodkalium u. -natrium	77	323	69	311
	Tschechoslowakei	2	14	.	.
	Frankreich	9	28	10	66
	Niederlande	.	.	4	18
	Deutschland	64	273	54	222
1729	Bromkalium- u. -natrium	219	122	192	122
	Großbritannien	11	7	.	.
	Frankreich	.	.	11	8
	Deutschland	201	111	178	112
1730	Kalium-, Natrium- und Bariumcyanid	87	48	145	62
	Oesterreich	1	1	.	.
	Deutschland	85	47	142	60
1731	Rhodannatrium, -kalium, -ammonium etc.	—	—	1	1
	Deutschland	—	—	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	1	1
1732	Nickeloxyd	52	24	92	45
	Deutschland	52	24	92	44
1734	Zinnoxyd	71	89	92	92
	Tschechoslowakei	5	5	6	8
	Deutschland	66	84	86	84
1736	Nickelsalze	134	38	134	39
	Oesterreich	8	3	.	.
	Deutschland	121	34	127	36
1737	Kobaltsalze	33	59	14	55
	Deutschland	33	59	14	53
1738	Quecksilberoxyd	1	3	1	3
	Deutschland	1	2	1	3
1739	Sublimat	29	43	49	80
	Tschechoslowakei	3	7	.	.
	Deutschland	21	31	45	72
1740	Kalomel	1	2	8	13
	Tschechoslowakei	0	0	.	.
	Deutschland	1	2	7	11
1741	Zinnober	19	52	17	41
	Oesterreich	1	3	.	.
	Großbritannien	.	.	3	7
	Deutschland	17	48	13	32
1742	Anorg. Quecksilbersalze a. n. g.	36	73	56	113
	Tschechoslowakei	9	23	13	32
	Deutschland	25	48	43	81
1743	Wismutoxyd	2	6	3	10
	Oesterreich	.	.	1	3
	Tschechoslowakei	.	.	1	4
	Großbritannien	—	—	.	.
	Deutschland	2	6	1	3
1744	Wismutsalz a. n. g.	46	149	47	182
	Tschechoslowakei	1	4	5	20
	Frankreich	4	15	4	14
	Deutschland	39	127	36	134
1745	Wismutsubnitrat	43	132	32	113
	Tschechoslowakei	1	4	.	.
	Frankreich	3	12	6	23
	Deutschland	37	111	22	73
1746	Kaliumpermanganat	21	4	48	9
	Deutschland	20	4	45	8
1748	Mangansalze, a. n. g.	5	1	110	12
	Deutschland	4	1	110	12

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1749	Calciumcarbid	1 312	108	974	83
	Großbritannien	325	13	.	.
	Deutschland	986	95	974	83
1750	Wasserstoffsuperoxyd	96	33	460	151
	Oesterreich	24	3	405	131
	Deutschland	72	30	51	19
1751	Sauerstoff	66	9	9	4
	Frankreich	.	.	2	3
	Deutschland	66	9	2	1
1752	Wasserstoff	1	0	1	0
	Deutschland	1	0	1	0
1753	Stickstoff	—	—	2	1
	Deutschland	—	—	2	1
1754	Acetylen	2	3	0	0
	Deutschland	1	2	.	.
1756	Chlor, flüssig, u. Phosgen	24	7	46	4
	Tschechoslowakei	6	1	.	.
	Deutschland	18	6	44	4
1757	Schweflige Säure	5	1	4	0
	Deutschland	5	1	4	0
1758	Kohlensäure	1	0	9	3
	Deutschland	1	0	1	1
	Ungarn	.	.	2	1
	Dänemark	.	.	5	1
1759	Verdichtete Gase, a. n. g.	45	33	47	96
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Frankreich	3	11	.	.
	Niederlande	4	7	18	57
	Deutschland	37	15	24	32
1761	Ammoniak, verdichtet	46	10	32	16
	Deutschland	44	9	29	15
1800	Steinkohlenteer, roh (1000 dz)	97,4	1 274	116,4	1 839
	Belgien	12,5	146	.	.
	Deutschland	63,8	826	70,4	1 220
	Rußland	.	.	33,6	393
	Schweden	5,9	125	9,8	191
1801	Präparierter Teer (1000 dz)	40,3	1 149	32,7	809
	Oesterreich	10,5	345	21,1	454
	Tschechoslowakei	2,6	49	.	.
	Deutschland	24,1	662	9,9	311
1802	Pech (1000 dz.)	43,7	731	22,4	389
	Großbritannien	6,8	136	.	.
	Tschechoslowakei	11,0	163	.	.
	Oesterreich	.	.	4,2	81
	Deutschland	15,4	291	16,1	259
	Schweden	2,2	68	.	.
1803	Carbolineum	626	52	167	17
	Belgien	—	—	.	.
	Brit.-Ostafrika	266	32	.	.
	Argentinien	.	.	108	11
	Deutschland	259	15	46	5
1804	Ammoniakwasser	157	2	—	—
	Deutschland	157	2	.	.
	Schweden	.	.	.	.
1805	Holzteer, dick (1000 dz)	2,6	71	2,5	60
	Frankreich	.	.	0,2	7
	Tschechoslowakei	0,5	8	.	.
	Litauen	0,7	32	0,4	16
	Deutschland	1,2	21	1,7	29
1806	Holzteer, flüssig (1000 dz)	0,5	13	0,1	5
	Oesterreich	0	0	.	.
	Tschechoslowakei	0,4	11	0,04	3
	Deutschland	.	.	0,06	2
1807	Torfteer (1000 dz)	2,0	200	1,5	145
	Großbritannien	.	.	0,1	14
	Frankreich	0,3	43	.	.
	Niederlande	0,5	54	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	0,1	13
	Deutschland	0,6	52	0,3	29
	Portugal	.	.	0,5	52
	Ver. St. v. Amerika	.	.	0,3	27
	Oesterreich	0,3	27	.	.
1808	Teer, a. n. g.	727	31	502	9
	Großbritannien	.	.	57	3
	Deutschland	622	25	443	6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1809	Terpentin, ungereinigt	7	1	14	3
	Frankreich	.	.	7	2
	Deutschland	3	1	4	1
1810	Kolophonium u. Fichtenharz (1000 dz)	74,0	7 224	66,0	5 784
	Großbritannien	5,7	504	5,9	495
	Frankreich	38,0	3 871	28,4	2 516
	Deutschland	18,2	1 707	18,5	1 650
	Ver. St. v. Amerika	8,1	777	5,6	403
	Spanien	.	.	1,7	151
	Niederlande	.	.	1,3	115
	Portugal	.	.	1,0	134
1811	Brauerpech	854	129	318	49
	Tschechoslowakei	650	89	188	20
	Deutschland	202	40	128	29
1812	Benzol, roh	21	2	13	1
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Deutschland	19	2	13	1
1813	Toluol, roh	1	0	1	0
	Deutschland	1	0	1	0
	Rumänien	—	—	.	.
1814	Leichtöle (Xylol, Solventnaphtha)	196	33	111	10
	Deutschland	196	33	110	10
1815	Carbolsäure, roh, a. n. g.				
	Mittelöle	321	10	1 721	64
	Oesterreich	113	1	.	.
	Tschechoslowakei	186	7	.	.
	Deutschland	22	2	1 721	64
1816	Anthracen, roh, Anthracenöl und andere Schweröle	21	3	5 575	173
	Deutschland	19	2	5 573	172
1817	Naphthalin, roh	603	16	1	0
	Oesterreich	298	8	.	.
	Deutschland	305	8	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	1	0
1818	Harzöl	253	37	152	23
	Deutschland	189	27	141	21
	Tschechoslowakei	55	7	.	.
1819	Kreosot u. Kreosotöl	21	5	26	7
	Belgien	—	—	.	.
	Frankreich	9	1	.	.
	Deutschland	12	4	26	7
1820	Benzin, gereinigt	417	43	672	66
	Tschechoslowakei	102	9	159	14
	Deutschland	313	34	511	51
1821	Toluol, gereinigt	6	1	7	1
	Deutschland	6	1	7	1
	Schweiz	—	—	.	.
1822	Xylol, gereinigt	16	3	45	13
	Deutschland	15	3	45	13
1823	Phenol, gereinigt (krist. Carbolsäure)	198	38	195	35
	Deutschland	195	37	189	33
1824	Anthracen, kristallisiert	0	0	11	4
	Großbritannien	0	0	.	.
	Deutschland	.	.	11	4
1825	Naphthalin, gereinigt	211	28	59	10
	Deutschland	190	25	47	8
1826	Pyridin	38	18	37	19
	Deutschland	38	18	37	19
1827	Tetralin und Dekalin	342	122	104	22
	Deutschland	334	119	96	21
1828	Gummi arabicum und andere Gummen, in Stücken	2 962	702	4 268	771
	Großbritannien	773	213	1 118	236
	Belgien	259	37	762	103
	Frankreich	154	34	183	33
	Aegypten	128	25	.	.
	Niederlande	841	167	1 122	180
	Britisch-Indien	.	.	143	28
	Brit.-Ostafrika	.	.	94	21
	Belg.-Kongo	177	54	102	18
	Deutschland	165	47	163	47
	Schweden	98	23	.	.
	Brit.-Sudan	.	.	116	25
	Italien	.	.	117	23

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1829	Gummi arabicum, u. a. n. g., Gummen, in Pulverform	518	163	150	53
	Großbritannien	99	38	20	8
	Oesterreich	.	.	39	11
	Belgien	231	68	11	6
	Tschechoslowakei	.	.	7	5
	Frankreich	54	17	16	7
	Niederlande	86	21	.	.
	Deutschland	34	14	44	14
1830	Teerharz, Schellack, Agar-Agar, Tragant	3 182	2 672	4 424	3 670
	Großbritannien	2 257	1 855	2 629	2 328
	Oesterreich	119	126	152	176
	Deutschland	116	92	262	104
	Tschechoslowakei	.	.	64	59
	Niederlande	196	186	398	371
	Britisch-Indien	117	102	503	365
	Persien	.	.	104	66
1831	Asa foetida, Olibanum	121	46	115	42
	Frankreich	.	.	1	1
	Britisch-Indien	.	.	9	3
	Deutschland	71	30	80	29
	Italien	17	5	15	4
1832	Tolubalsam, Perubalsam	30	49	32	66
	Großbritannien	.	.	2	4
	Frankreich	2	7	4	14
	Deutschland	22	34	23	43
1833	Styrax- u. Benzoeharz	50	44	51	51
	Großbritannien	.	.	7	5
	Frankreich	4	5	11	15
	Deutschland	37	30	27	24
	Italien	.	.	1	2
1834	Harze, a. n. g.	3 220	691	2 226	401
	Großbritannien	.	.	161	22
	Oesterreich	.	.	38	12
	Belgien	.	.	49	10
	Tschechoslowakei	334	50	.	.
	Frankreich	7	2	.	.
	Niederlande	213	33	.	.
	Deutschland	2 178	533	1 904	328
	Ver. St. v. Amerika	48	4	.	.
1837	Leinöl	1 221	202	901	162
	Großbritannien	201	35	.	.
	Niederlande	410	63	114	17
	Britisch-Indien	.	.	120	32
	Oesterreich	.	.	44	10
	Deutschland	549	92	590	95
1839	Ricinusöl	2 240	483	1 708	315
	Großbritannien	939	195	457	90
	Belgien	455	86	90	20
	Niederlande	.	.	880	143
	Frankreich	358	94	.	.
	Deutschland	325	72	169	40
	Italien	91	17	.	.
1841	Türkischrotöl	541	139	563	147
	Tschechoslowakei	.	.	119	24
	Deutschland	463	123	417	120
1847	Fischöl, roh	26 407	3 830	21 316	3 199
	Großbritannien	.	.	1 409	193
	Dänemark	4 902	706	2 246	325
	Niederlande	.	.	2 141	334
	Deutschland	13 239	1 967	8 560	1 204
	Norwegen	5 033	736	6 051	1 022
1848	Spermacet, roh	300	84	100	58
	Großbritannien	134	31	11	6
	Lettland	102	16	.	.
	Deutschland	60	35	83	49
1850	Spermacetöl	13	7	187	23
	Großbritannien	.	.	179	20
	Deutschland	12	7	.	.
1851	Palmitin	0	0	32	8
	Deutschland	.	.	32	8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1852	Stearin	1 510	322	1 340	280
	Belgien	.	.	466	79
	Tschechoslowakei	493	124	174	54
	Frankreich	225	48	216	42
	Niederlande	278	46	309	56
	Deutschland	133	33	115	35
	Ver. St. v. Amerika	98	25	.	.
1853	Degras	1 984	272	1 573	239
	Tschechoslowakei	1 119	166	733	112
	Deutschland	674	82	700	109
1854	Olein	4 933	1 062	4 586	918
	Großbritannien	.	.	152	30
	Belgien	472	94	432	85
	Tschechoslowakei	2 481	626	2 178	506
	Dänemark	.	.	538	35
	Frankreich	510	93	179	36
	Niederlande	469	82	431	80
	Deutschland	340	60	.	.
	Schweden	185	26	.	.
	Ungarn	.	.	171	46
	Italien	.	.	215	40
1856	Lanolin	882	113	646	113
	Großbritannien	68	14	97	19
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Deutschland	763	86	456	78
1858	Japanwachs u. Carnaubawachs	1 731	879	1 599	810
	Großbritannien	172	92	110	54
	Brasilien	81	45	98	48
	Japan	94	45	145	58
	Deutschland	1 303	658	1 192	626
1859	Bienenwachs	109	78	111	78
	Oesterreich	2	2	.	.
	Deutschland	80	58	89	64
	Tschechoslowakei	.	.	12	86
1860	Glycerin	85	36	158	52
	Großbritannien	35	18	80	27
	Deutschland	47	16	71	22
1861	Cremor tartari, roh	415	83	234	27
	Frankreich	386	72	205	19
	Italien	.	.	19	6
	Niederlande	—	—	.	.
1862	Natürliche Gerbstoffe, Gerbstoffrinden und andere Pflanzenteile zum Gerben	34 575	1 470	41 006	1 753
	Algier	.	.	5 000	97
	Großbritannien	456	20	2 553	171
	Argentinien	786	42	1 944	105
	Oesterreich	.	.	877	63
	Tschechoslowakei	8 781	168	11 613	249
	Chile	.	.	940	57
	Britisch-Indien	4 340	258	2 485	113
	Britisch-Ostafrika	2 848	133	.	.
	Deutschland	8 910	422	10 751	669
	Türkei	1 482	88	1 552	95
	Südafrikanisch. Bund	226	14	434	27
1863	Gerbextrakte, fest	148 565	15 800	172 379	19 234
	Großbritannien	30 669	3 276	16 073	1 729
	Argentinien	58 647	6 019	55 033	6 018
	Oesterreich	14 713	1 838	14 610	1 671
	Tschechoslowakei	.	.	5 915	635
	Jugoslawien	.	.	3 639	422
	Deutschland	22 338	2 362	46 943	5 172
	Ver. St. v. Amerika	.	.	21 310	2 359
	Italien	.	.	2 179	288
1864	pastenförmige Gerbextrakte	328	23	2 707	278
	Großbritannien	103	10	.	.
	Oesterreich	1	0	.	.
	Argentinien	.	.	462	34
	Deutschland	192	10	1 270	119
	Ver. St. v. Amerika	—	—	.	.
	Schweden	.	.	140	18
	Ungarn	.	.	147	33
	Italien	.	.	404	46

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl
1865	Gerbextrakte, flüssig	5 212	474	9 575	822
	Oesterreich	925	92	1 258	112
	Tschechoslowakei	1 019	131	1 719	164
	Frankreich	958	58	2 150	135
	Jugoslawien	.	.	1 132	97
	Deutschland	1 531	140	2 944	285
1866	andere organische Rohstoffe, a. n. g.	53	8	95	23
	Tschechoslowakei	50	7	.	.
	Deutschland	3	1	75	21
1867	Synthetische Gerbstoffe	2 020	540	1 630	368
	Großbritannien	.	.	64	10
	Oesterreich	.	.	81	14
	Tschechoslowakei	418	62	317	47
	Frankreich	.	.	57	13
	Deutschland	1 458	446	1 059	266
1868	Sulfitlauge	1 102	63	858	48
	Oesterreich	537	26	307	13
	Tschechoslowakei	86	4	165	5
	Deutschland	476	32	323	24
1869	Fuselöl	0	0	102	12
	Argentinien	.	.	102	12
1870	Nitrobenzol	57	18	71	20
	Deutschland	23	9	34	14
	Schweiz	15	4	11	3
1871	Anilin und Anilinsalz	4 434	1 207	2 761	758
	Tschechoslowakei	409	130	460	132
	Frankreich	1 339	388	409	121
	Deutschland	2 488	643	1 663	450
1872	Dinitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol	1 202	322	929	193
	Deutschland	840	233	881	177
	Italien	.	.	48	16
1873	Mono- und Dinitrotoluol und -phenol	901	262	483	69
	Deutschland	792	246	212	49
	Schweiz	.	.	231	9
1874	Toluidin u. dessen Salze	51	30	75	23
	Deutschland	45	28	73	21
	Schweiz	0	0	.	.
1875	Xylidin und dessen Salze	0	0	6	5
	Deutschland	0	0	6	5
1876	Nitronaphthalin	125	32	21	6
	Deutschland	121	31	21	6
1877	Naphthylamin	104	50	96	34
	Frankreich	.	.	40	6
	Deutschland	27	12	30	9
	Schweiz	50	25	21	17
1878	Naphthole	1 155	350	530	151
	Frankreich	.	.	20	8
	Deutschland	975	273	428	119
	Schweiz	54	39	70	23
1879	Sulfonsäuren	1 175	592	827	489
	Frankreich	.	.	26	31
	Deutschland	416	195	315	168
	Schweiz	395	222	287	176
	Italien	153	82	180	93
1880	Antrachinon	26	21	8	7
	Deutschland	22	17	8	7
1881	Hydrazin	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1882	Phenylendiamin, Toluilendiamin und ihre Derivate	193	233	91	159
	Deutschland	104	152	72	138
	Schweiz	84	78	12	12
1883	Diphenylamin	629	288	63	47
	Ver. St. v. Amerika	530	250	.	.
	Schweiz	14	10	.	.
	Frankreich	.	.	14	6
	Deutschland	.	.	49	40
1884	Acetamid	—	—	0	0
1885	Chlorbenzol, Dichlorbenzol und Paratoluolsulfonsäurechlorid	529	70	689	111
	Großbritannien	100	16	.	.
	Deutschland	214	35	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	103	19
	Ver. St. v. Amerika	—	—	323	36
	Schweiz	109	2	.	.
	Italien	106	17	205	38
1886	Benzidin	166	127	201	151
	Niederlande	4	2	.	.
	Deutschland	.	.	29	23
	Schweiz	109	89	94	67
	Italien	21	18	77	61
1887	Tolidin	67	57	23	17
	Deutschland	41	34	16	11
	Schweiz	25	22	7	6
1888	Aethylbenzylanilin, Amidophenol und Cresidin	87	95	8	8
	Deutschland	66	62	.	.
	Schweiz	.	.	2	3
	Italien	.	.	6	5
1889	Anisidin u. Dianisidin	40	82	24	46
	Frankreich	7	24	5	18
	Deutschland	11	24	11	13
	Schweiz	13	19	8	14
1890	Para-, meta-, nitroanilin	443	291	467	205
	Frankreich	125	72	113	49
	Deutschland	198	126	236	91
	Schweiz	72	50	59	33
1891	Dimethylanilin	14	8	157	25
	Deutschland	.	.	157	25
	Frankreich	6	3	.	.
	Schweiz	4	2	.	.
1892	Diäthylanilin	15	7	0	0
	Frankreich	15	7	.	.
	Norwegen	—	—	.	.
1893	Anthranilsäure, Sulfanilsäure, Metanilsäure	4	1	1	1
	Deutschland	.	.	1	1
	Belgien	2	1	.	.
	Schweiz	—	—	.	.
1894	Kreosotinsäure, Oxynaphthoesäure, Aminosalicylsäure	9	7	22	26
	Deutschland	6	7	22	26
	Schweiz	—	—	.	.
1895	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylopyrazolon, Phenylpyrazoloncarbonsäure	28	38	19	36
	Dänemark	6	12	.	.
	Frankreich	8	16	9	12
	Schweiz	9	9	10	23
1896	Resorcin	27	33	35	41
	Frankreich	.	.	7	8
	Deutschland	13	20	28	33
	Schweiz	10	9	.	.
1897	Pyrocatechin	0	0	2	2
	Deutschland	0	0	1	2
	Schweiz	.	.	1	0

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (3637)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Staatliche Exportkredit-Versicherung für langfristige Russengeschäfte.

„Berl. TagebL" schreibt:

„Bekanntlich hat das Reich für die „Exportkreditversicherung C auf Rußland" Mittel zur Verfügung gestellt, die eigentlich nur für den Export bestimmter Fabrikate zur Anwendung kommen sollten. Seit kurzem können alle Lieferungen, sofern sie den sonstigen Voraussetzungen entsprechen, nach Plan M kreditversichert werden. Diese Voraussetzungen bestehen darin, daß mindestens 60% des Kreditbetrages nach neun Monaten fällig sind. Die Prämie beträgt 2% für drei Monate. Für jede weiteren drei Monate 1%, berechnet auf 60% des Kreditbetrages, während die restlichen 40% im eigenen Risiko der Lieferfirma bleiben. Die zur Verfügung stehenden Garantien für Rußlandgeschäfte sind inzwischen nahezu erschöpft, so daß im Augenblick Neugeschäfte nur in geringem Umfang getätigt werden können.

Dagegen besteht die Möglichkeit, unabhängig von dem üblichen Weg der Exportkreditversicherung Ausfallbürgschaften für Rußlandlieferungen zu erlangen, und zwar für Geschäfte, die längere Kreditfristen als neun Monate aufweisen.

Das ist deswegen besonders wichtig, weil die meisten größeren Investitionslieferungen nach Rußland Kredite von ein- bis zweijähriger, manchmal sogar noch längerer Dauer vorsehen, da nach der Abwicklung des bekannten 300-Millionen-Kredits an Rußland keine Kreditversicherungsmöglichkeit bestand. Das Reich hat sich daher, wie wir erfahren, bereit erklärt, aus dem vom Reichstage zur Verfügung gestellten allgemeinen Garantiefonds zur Förderung des deutschen Exports im Betrage von 175 Mill. M. einen bestimmten Betrag für Kreditversicherung solcher Investitionsaufträge nach Rußland abzuzweigen. Ueber die Verwendung der Mittel entscheidet ein interministerieller Ausschuß, dem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, des Auswärtigen Amts und des Reichsfinanzministeriums angehören. Die Geschäftsleitung des Ausschusses liegt der Deutschen Revisions- und Treuhand Akt. Ges. ob. Nach unseren Informationen sind aus diesem Fonds 10 bis 15 Mill. M. Garantien für Aufträge auf Lieferung landwirtschaftlicher Produktionsmittel bereits übernommen, das bedeutet, daß die Versichertenaufträge einen Umfang von 40 bis 45 Mill. M. aufwiesen. Für Industrieprodukte wurden Garantien im Umfange von ca. 16 Mill. M. gewährt, was auf einen Export im Ausmaße von gleichfalls 45 Mill. M. schließen läßt." (3766)

Ermächtigung zur vertragsmäßigen Abfertigung von Geheimmitteln französischer Erzeugung.

Im „Reichszollbl." A Nr. 46 wird folgende Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums veröffentlicht:

Da sich in letzter Zeit die Fälle mehren, in denen Zollstellen Geheimmittel französischer Erzeugung ohne meine in jedem einzelnen Falle erforderliche und durch Mitteilung im „Reichszollblatt" erteilte Ermächtigung zum ermäßigten Zollsatz von 300 RM. für 1 dz abgefertigt haben, mache ich den Zollstellen die genaue Beachtung des dritten und vierten Absatzes meiner Verfügung Z 1410 Fr — 15846/28 vom 5. Februar 1929 („RZBl." S. 23)*) besonders zur Pflicht. (3767)

Zolltarifentscheidungen.

Tarifnr. 345. Pflasterkitt. Zollsatz 3 RM. für 1 dz. Die als Pflasterkitt (Fugenvergußmasse) bezeichnete Ware stellt eine schwarze, pechartige, knetbare Masse dar, die beim Erhitzen schmilzt und dann unter Bildung mineralölartiger Dämpfe mit rußender Flamme unter Hinterlassung einer reichlichen Aschenmenge verbrennt.

Die Untersuchung ergab folgende Zusammensetzung:

52,4 v. H. in Wasser untersinkende pechartige Substanz (Erdölbitumen),

47,6 v. H. Asche (Mineralstoffe).

Die Mineralstoffe sollen nach den Angaben des Antragstellers aus fein gemahlenem Steinmehl bestehen. Die zum Ausgießen von Pflasterfugen dienende Ware stellt einen im Zolltarif anderweitig nicht genannten Kitt dar und ist als anderer Kitt der Tarifnr. 345 mit dem Zollsatze von 3 RM. für 1 dz zuzuweisen (WV. Stichwort „Kitt" Ziff. 2). Verwendungszweck: Vergießen der Fugen in Kopf- und Kleinpflaster. Herstellungsland: Saargebiet. [Z 1400—11 863 II.]

*) Abfertigung des Geheimmittels erst nach Bekanntmachung im „Reichszollbl." über den Eingang eines Zeugnisses der französischen Regierung über die Zulassung des Mittels zum inneren Verkehr in Frankreich.

Tarifnr. 260. Braunkohlenteeröl (harzölhaltig). Zollsatz 12 RM. für 1 dz rh. Die als „Braunkohlenteeröl" bezeichnete, zur Weiterverarbeitung bestimmte Ware, die voraussichtlich in Fässern oder Kesselwagen eingeführt werden soll, stellt nach dem Untersuchungszeugnis der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung Hamburg-Altona eine leicht bewegliche, dunkelbraune Flüssigkeit von unangenehmem Geruch dar. Sie mischt sich nicht mit Wasser. Bei der Destillation von 100 g der Ware gehen zwischen 140 bis 330° C 63,4 g eines gelben, dann braun werdenden Oeles über. Die Destillation wurde abgebrochen, als der Rückstand anfing, sich zu zersetzen. Aus diesem Rückstand, der eine schwarze, sehr zähflüssige Masse bildet, wurden verseifbare, aus Harzöl bestehende Stoffe abgeschieden. 100 Raumteile des bei der Destillation abgetrennten Oeles enthalten 28 Raumteile Kreosotöl.

Hiernach liegt entsprechend der Angabe des Antragstellers ein Gemisch von Braunkohlenteeröl mit Harzöl vor, das als „anderes Schmiermittel" zu verzollen ist (WV. Stichwort „Schmiermittel", Ziff. 2 in Verbindung mit Ziff. 4 der Anmerkungen zu 1 beim Stichwort „Mineralöle"). Herstellungsland: Tschechoslowakei. [Z 1400—11 905 II.] („Reichszollbl." A. No. 46 v. 6. Nov. 1929.) (3768)

Ausland.

Frankreich.

Wiederzulassung der amerikanischen Schatzamtsagenten. Zwischen der französischen Regierung und den Vereinigten Staaten ist, wie die „Frankf. Ztg." meldet, am 6. Nov. d. J. ein vorläufiges Abkommen über die Wiederzulassung von amerikanischen Schatzamtsagenten in Frankreich getroffen worden.

Dieses Abkommen schließt einen langjährigen Konflikt ab, der Ende 1927 auf Grund zahlreicher Klagen der französischen Exporteure zur Zurückberufung der auf französischem Boden tätigen Vertreter des amerikanischen Schatzamts geführt hat. Die amerikanischen Schatzamtsagenten befassen sich mit der Nachprüfung der französischen Exportpreise und der Gestehungskosten, was angesichts der Eigenart der amerikanischen Zollgesetzgebung erforderlich ist, da diese nur Wertzölle vorsieht. Da den amerikanischen Zollbehörden zusteht, bei unzureichenden Grundlagen für die Zolldeklaration des ausländischen Importeurs die Zölle auf Grundlage der amerikanischen Inlandspreise zu erheben, lag es auch im Interesse des französischen Exporthandels, den Konflikt nicht auf die Spitze zu treiben und zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Die Verhandlungen wurden seit Anfang 1928 geführt und sind erst jetzt zum Abschluß gekommen. Das neue Abkommen tritt nur dann endgültig in Kraft, wenn sich das amerikanische Parlament mit der Aufhebung des Artikels 510 des amerikanischen Zolltarifs, der den ausländischen Exporteuren unter Strafandrohung die Pflicht auferlegt, den amerikanischen Schatzamtsagenten im Ausland alle gewünschten Auskünfte über die Gestehungskosten zu erteilen, bei der Beratung der Zollnovelle einverstanden erklärt. Im übrigen ist Gegenseitigkeit vorgesehen, d. h. nicht nur die amerikanischen Zollagenten können in Frankreich erscheinen, sondern auch französische Zollagenten können entsprechende Untersuchungen auf amerikanischem Boden vornehmen. Den Vertretern der amerikanischen Zollbehörde in Frankreich wird die Pflicht auferlegt, sich den französischen Exporteuren gegenüber kollegial zu stellen und ihnen ihre Hilfe bei der Aufstellung der Zolldeklarationen anzubieten, wobei es den französischen Exporteuren freistehen soll, diese Hilfe abzulehnen. Der Leiter der amerikanischen Schatzamtsagenten in Frankreich wird der amerikanischen Botschaft unterstellt und hat also die Vorteile, aber auch die Pflichten eines Diplomaten.

Die Grundtendenz des Abkommens geht also dahin, der Tätigkeit der amerikanischen Schatzamtsagenten den inquisitorischen Charakter zu nehmen und dadurch dem Wiederaufkommen neuer Klagen der französischen Exporteure vorzubeugen. (3769)

Ungarn.

Ausfuhrzoll für Knochen und Leimleder. Auf Seite 1148 der „Chem. Ind." berichteten wir über die in Ungarn erfolgte Neuregelung der Ausfuhr von Knochen und Leimleder. Auf Grund des uns vorliegenden ungarischen Amtsblattes „Budapesti Közlöny" vom 1. Oktober ergänzen wir unsere frühere Meldung wie folgt:

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Pengo je 100 kg
aus 188	Knochen, Hornschrot, Hufe, Klauen und Tierfüße, ferner mit Knochen zusammenhängende oder mit Knochen gefüllte Hörner, sowie Knochen und Hornabfälle (nicht entleimt)	2,75
aus 189	Nasses Leimleder, und zwar ungegerbte Lederabfälle aller Art, weiterhin Lederspäne mit Chromgerbung (sog. Chromschnitzel)	1,85

Als nasses Leimleder der Pos. 189 ist im allgemeinen solches zu verstehen, dessen Wassergehalt 80% und mehr beträgt. Salzfreie Kalbsschädel („borjupofa") werden schon bei 75% Wasserinhalt als naß betrachtet.

Sofern das Leimleder nicht naß ist, sondern in getrocknetem Zustand zur Ausfuhr gelangt, ist der sich ergebenden Gewichtsabnahme entsprechend, für die salzfreien Kalbsschädel das Dreifache des oben festgesetzten Ausfuhrzolles und für jedes andere Leimleder das Vierfache des obigen Betrages zu entrichten.

Die Verordnung ist am 1. Oktober in Kraft getreten. (3762)

Lettland.

Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln. Bereits auf S. 1233 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Annahme des Gesetzes über die Kontrolle des Kunstdüngerhandels. Wir ergänzen unsere erste Meldung nach der im lettländischen Amtsblatt Nr. 237 erschienenen Regierungsverordnung wie folgt:

Künstliche Düngemittel dürfen nicht mehr als 0,5% pflanzenschädliche Stoffe enthalten.

Importeure, Händler und Produzenten von künstlichen Düngemitteln müssen sich im Landwirtschaftsministerium registrieren lassen.

Von jeder Partie von im Lande hergestelltem oder eingeführtem Kunstdünger werden Proben entnommen und zur Analyse an Behörden eingesandt, die vom Landwirtschaftsministerium bestimmt werden. Die bei der Probeentnahme entstehenden Unkosten hat bei eingeführten Düngemitteln der Importeur zu tragen.

Unabhängig vom Wunsch des Käufers hat der Verkäufer in der Rechnung oder einem besonderen Schein die richtige Bezeichnung des verkauften Düngemittels und dessen wertbestimmenden Gehalts an Pflanzennährstoffen in Prozenten zum Gesamtgewicht anzugeben. Abweichungen von den in Prozenten ausgedrückten Zahlen sind in einem vom Landwirtschaftsministerium vorgeschenen Ausmaß gestattet. Bei phosphorsauren Düngemitteln muß die Art der Phosphorsäure, auf die sich die Zahlen beziehen, angegeben sein. Das Landwirtschaftsministerium kann verlangen, daß bei einzelnen Düngemitteln Bezeichnung und wertbestimmender Stoffgehalt auf der Verpackung angegeben werden.

Kontrollen von Niederlagen usw. können jederzeit vom Ministerium vorgenommen werden, das in solchen Fällen die Kosten trägt.

Der Käufer ist berechtigt, Proben zur Analyse einzusenden. In diesem Fall hat der Verkäufer die entstehenden Kosten zu tragen, wenn die Kunstdüngermenge, der die Probe entnommen worden ist, nicht kleiner als eine Waggonladung ist; sonst trägt der Käufer die Kosten.

Der Landwirtschaftsminister ist berechtigt, die Einfuhr von minderwertigem oder gemischtem Kunstdünger zu verbieten.

Die Verordnung tritt am 18. November in Kraft. (3739)

Zolltarifentscheidung. Lt. Verordnung Nr. 273 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 1. Nov. 1929, sind eiserne Fässer, die gefüllt mit Schwefelsäure eingehen, als Warenumschließungen ohne selbständigen Handelswert zu betrachten und zollfrei. (3764)

Sowjet-Rußland.

Förderung der Konsignationslager. Der Wirtschaftsvertrag zwischen Deutschland und Sowjetrußland enthält in Art. 39 eine Vereinbarung, nach der „zur Festigung der Beziehungen der vertragschließenden Teile auf dem Gebiete des Warenaustausches und im Interesse des weiteren Ausbaues der Kreditgeschäfte zwischen beiden Ländern das System der Konsignationslager-Verträge zwischen deutschen und russischen Wirtschaftsorganen gefördert werden soll". Auf Grund dieser Vereinbarung hat nun das Handelskommissariat der UdSSR folgende Verordnung erlassen:

Mit dem 1. Oktober beginnend, werden die staatlichen Handelsstellen (Gostorge) und andere Organisationen, welche Konsignationslager verwalten, dem Handelskommissariat der Bundesrepubliken, den Handelsvertretungen und den größten Verbrauchern monatliche Berichte über die auf den Lagern befindlichen Waren senden und hierbei die Firmen, die Art der Waren, die Lieferpreise, die Bestände sowie die aus dem Auslande erwarteten Partien nennen. Den Volkskommissariaten der Bundesrepubliken wird unter Verantwortung der das Lizenzwesen führenden Personen aufgegeben, keinerlei Lizenzen zum Auslandseinkauf von solchen Waren auszugeben, die in den genannten Berichten angeführt sind. Die Nachfragenden sollen sich an die Organisationen wenden, welche die Konsignationslager bewirtschaften, und werden nach endgültiger Erledigung der Bestellungsfrage Valutalizenzen zum Empfang der Ware von den Lagern à conto der entsprechenden Importkontingente erhalten. Sollten infolge Versehens der Lizenzorgane noch irgendwelche Lizenzen auf Auslandsbestellungen von Waren erteilt werden, die sich in der erforderlichen Menge und Auswahl auf den Konsignationslagern innerhalb der UdSSR befinden, so wird den Handelsvertretungen vorgeschlagen, die Realisierung dieser Lizenzen nicht zu übernehmen und diese den Antragstellern unter Benachrichtigung zuständiger Stellen zurückzureichen. (3735)

Rumänien.

Ausfuhr von Knochen. Das Amtsblatt „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 241 eine Verordnung des Finanzministeriums, nach welcher die Ausfuhr von Knochen freigegeben wird. Der Zollsatz beträgt 120 Lei je 100 kg. Die Freigabe erfolgt mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober d. J. (3718)

Die Revision der mittleren Werte für die Erhebung der Luxussteuer. Das Finanzministerium hat durch die Presse bekanntgegeben, daß es im Zusammenhang mit der beschlossenen Revision der mittleren Werte zur Luxus- und Umsatzsteuer allen interessierten Kreisen freisteht, schriftliche Eingaben mit Beschwerden über einzelne der jetzt geltenden Durchschnittswerte bzw. Vorschläge für eine geeignetere Festsetzung derselben beim Finanzministerium einzureichen. Die Revisionsarbeiten beginnen nach Information des „Argus" in den ersten Tagen des Monats November und sollen nach Möglichkeit beschleunigt werden. (3716)

Jugoslawien.

Zolländerungen. Nach dem Amtsblatt „Službene Novine" vom 30. Oktober 1929 hat das Finanzministerium folgende Zolländerungen verfügt:

Pos. 253. Aether aller Art, einfach und zusammengesetzt. Der Zoll wird von 800 Golddinar auf 20 Golddinar je 100 kg herabgesetzt, wenn die Ware für Industriezwecke und nach den vom Finanzministerium erlassenen Vorschriften eingeführt wird.

Pos. 222 und 235. Chromverbindungen, die unter die Positionen 222 und 235 fallen, sind, wenn sie von Industriellen eingeführt werden, zollfrei.

Diese Bestimmungen gelten solange, als die genannten Erzeugnisse nicht im Lande selbst hergestellt werden.

Außerdem wird der Einfuhrzoll für Stahlflaschen und Stahlgefäße aufgehoben, wenn diese von Gasproduzenten eingeführt werden, auch dann, wenn die Flaschen und Gefäße mit einer porösen Masse gefüllt sind und mit Armaturen aus anderem Metall oder Material versehen sind.

Die neuen Bestimmungen sind am 30. Oktober 1929 in Kraft getreten. (3717)

Spanien.

Ausdehnung der spanisch-niederländischen Meistbegünstigung auf die Kolonien. Wie die „Gaceta de Madrid" vom 31. Oktober 1929 bekanntgibt, sind die Regierungen von Spanien und den Niederlanden durch Notenaustausch vom 27. September 1929 übereingekommen, daß die Niederlande und deren Besitzungen in Uebersee (Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) einerseits und die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea andererseits sich gegenseitig im Warenhandel die Meistbegünstigung gewähren. (3758)

Zolltarifentscheidungen. Konzentriertes Wasserstoffsuperoxyd. Durch eine Entscheidung der Junta Arbitral wurde das konzentrierte Wasserstoffsuperoxyd in die Position 876 eintarifiert. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt und Verzollung nach Position 975 verlangt. Das Tribunal Económico-Administrativo Central hat jedoch die Entscheidung der Junta Arbitral bestätigt, da

Digitized by Google

es sich um Wasserstoffsuperoxyd handelt, das auf über zehn Volumen konzentriert ist.

Natriumarsenat. Von dem Zollamt wurde die Verzollung des Natriumarsenats nach Position 958 vorgenommen, während der Importeur Verzollung nach Position 883 verlangte. Die Junta Arbitral hat diesen Antrag abgewiesen, da in dem Warenverzeichnis, durch das das Natriumarsenat in die Position 958 eintarifiert wird, der Fall, daß das Natriumarsenat zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten verwandt wird, nicht berücksichtigt ist.

Klebstoff für Töpferwaren. Ein aus einem Silicat und Magnesit bestehender Klebstoff für Töpferwaren wurde vom Zollamt nach Position 975 abgefertigt. Hiergegen wurde Berufung eingelegt und Verzollung nach Position 865 beantragt. Die Junta Arbitral hat jedoch die Richtigkeit der Verzollung nach Position 975 bestätigt, da der Klebstoff ein chemisches Produkt des Handels darstellt.

Dammarharz. Auf Anordnung der Generalzolldirektion hatte das Zollamt das Dammarharz in die Position 1015 eintarifiert, während der Importeur Verzollung nach Position 1020 beantragte. Die Junta Arbitral hat den Antrag des Importeurs abgewiesen und die Verzollung nach Position 1015 bestätigt, da es sich um eine Kopalvarietät handelt.

Gemahlener Ocker. Das Zollamt nahm die Verzollung nach Position 832 vor, während der Importeur Verzollung nach Position 54 beantragte, da der Ocker ein natürliches Eisenoxyd darstelle. Die Junta Arbitral hat den Antrag des Importeurs abgewiesen, da kein Muster der Ware mehr vorhanden war. („Boletin de Información Comercial.") (3757)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Beratungen des Senats über die Zolltarifnovelle. Wie „U. S. Daily" berichtet, ist der Senat am 21. Oktober in die Beratungen über die einzelnen Zollsätze der Tarifnovelle eingetreten. Im Anschluß an die bereits auf Seite 1262 der „Chem. Ind." gebrachten Einzelheiten entnehmen wir den Berichten des „U. S. Daily" die folgenden Angaben:

Der Zollsatz für medizinische Gerbsäure, der im Zolltarif von 1922 20 c. per lb. betrug, vom Repräsentantenhaus auf 22 c. per lb. erhöht und vom Finanzausschuß des Senats wieder auf 20 c. per lb. ermäßigt wurde, ist vom Senat weiter auf 18 c. per lb. herabgesetzt worden.

Der Zollsatz für Gallussäure ist vom Senat auf 6 c. per lb. herabgesetzt worden; im Zolltarif von 1922 betrug dieser Zollsatz 8 c. per lb., in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Vorlage 10 c. per lb. und in der Fassung des Finanzausschusses 8 c. per lb.

Für Citronensäure wurde vom Senat der auch vom Finanzausschuß vorgeschlagene Zollsatz von 17 c. per lb. angenommen; das Repräsentantenhaus hatte für Citronensäure einen Zoll von 18 c. per lb. vorgesehen.

Für Oelsäure, die das Repräsentantenhaus in Position 1 der Tarifnovelle nicht mehr besonders aufgeführt hatte, hat der Senat den bisherigen Zollsatz von 1½ c. per lb. wiederhergestellt.

Für Pyrogallussäure wurde der Zollsatz von 12 c. auf 10 c. per lb. herabgesetzt. Das Repräsentantenhaus hatte diesen Zollsatz auf 15 c. per lb. erhöht.

Für Antimonoxyd sind verschiedene Zollsätze (je nach dem Gehalt an metallischem Antimon) angenommen worden.

Der Einfuhrzoll für Carbid ist vom Senat (nach „U. S. Daily") imGegensatz zu unserer Meldung auf S. 1262 auf 1 c. per lb. festgesetzt worden.

Der Vorschlag des Finanzausschusses, den Einfuhrzoll für Caffein von 1,50 $ auf 1 $ per lb. zu ermäßigen, ist vom Senat angenommen worden. Nach dem jetzigen Tarif und dem vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Entwurf beträgt der Zoll für Caffein 1,50 $ per lb. Für Caffeincitrat wurde der Zoll auf 60 c. per lb. herabgesetzt. (3754)

Zolltarifentscheidungen. Flüssiges Reinigungsmittel. Die in Frage kommende Ware wurde in der Faktur als flüssige Seife (Ditto Cleaning Paste) bezeichnet und enthielt dem Analysenbefunde nach Alkohol über 20% und weniger als 50%. Das Produkt wurde dementsprechend vom Zollabschätzer als nicht besonders genannte alkoholhaltige Zusammensetzung mit mehr als 20%, aber nicht mehr als 50% Alkohol in die Position 24 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert und war demzufolge mit 40 c. per lb. zuzüglich 25% ad val. zollpflichtig.

Der Importeur legte gegen diese Verzollung Protest ein, und der United States Customs Court, der hierüber zu entscheiden hatte, stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich bei dem vorliegenden Präparat nach der Auskunft des Regierungslaboratoriums um eine Seife handele und infolgedessen für die Verzollung nur die Position 82 des Tarifgesetzes von 1922 in Betracht kommt. Von den Unterabteilungen dieser Position kommt nur die dritte („nicht besonders genannte Seifen") in Frage, da keine Anzeichen dafür vorliegen, daß das flüssige Präparat gewöhnlich als Toiletteseife verwandt wird; nach den auf dem Etikett gemachten Angaben handele es sich vielmehr um ein Präparat, das speziell zur Entfernung von Tinten- und ähnlichen Flecken von den Händen diene. Dem Protest des Importeurs wurde infolgedessen stattgegeben und die Verzollung mit 15% ad val. angeordnet.

Bernsteinsäure. Nach einer Entscheidung des United States Customs Court ist Bernsteinsäure als nicht besonders genannte Säure nach Position 1 des Zolltarifgesetzes von 1922 mit 25% ad val. zu verzollen.

Sulamit. Die Verzollung von Sulamit wurde mit 40% ad val. nach Position 399 des Tarifgesetzes von 1922 vorgenommen, während der Importeur Verzollung nach Position 302 mit 60 c. per lb. zuzüglich 25% ad val. verlangte.

Die Analyse einer Probe des in Frage kommenden Materials ergab, daß die Ware aus 91,20% Wolframpulver und 2,50% Molybdän bestand. Der Artikel, der zum direkten Verbrauch eingeführt worden ist, stellt infolgedessen einen vollständig fertiggestellten Artikel aus einem Metall, Wolfram, dar. Die Verzollung wurde deshalb nach Position 399 mit 40% ad val. angeordnet. („Treasury Decisions.") (3755)

Canada.

Verhandlungen über beantragte Zolltarifänderungen. Auf Seite 1209 der „Chem. Ind." berichteten wir über einen Antrag, betreffend die Verzollung von Kunstharzen, der am 30. Oktober zur Verhandlung kommen sollte. Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" entnehmen, ist dieser Antrag von der Bakelite Corporation of Canada, Ltd., in Toronto eingereicht worden, die in Canada eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen betreibt, die einen Wert von 300 000 $ darstellt. Der Antrag dieses Unternehmens geht dahin, die Position 584 des canadischen Zolltarifs in dem Sinne abzuändern, daß „künstliche Harze oder harzähnliche Produkte in fester, halbfester oder flüssiger Form" in den drei verschiedenen Tarifen mit Zollsätzen in Höhe von 17½, 20 bzw. 27½% belegt werden. Gegenwärtig werden die Kunstharze zollfrei nach Canada eingeführt. (3760)

Cuba.

Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich. Die Grundlage des voraussichtlich in nächster Zeit zur Unterzeichnung gelangenden französisch-cubanischen Handelsabkommens scheint die meistbegünstigste Behandlung einschließlich der Spanien gewährten Vorteile zu bilden. Frankreich soll für die Erzeugnisse der französischen Luxusindustrie, der Parfümerie, der pharmazeutischen Spezialitätenfabrikation, der Mineralwassererzeugung usw. die meistbegünstigte Behandlung bei der Einfuhr nach Cuba genießen.

Ueber die Ausdehnung der Meistbegünstigung auf die Vorteile, die Italien für seine Einfuhr nach Cuba genießt, liegen bisher keine Nachrichten vor, doch scheint sie sich auch auf diese zu erstrecken. Es ist anzunehmen, daß das französisch-cubanische Handelsabkommen sich jedoch nicht auf die Vorteile der Meistbegünstigung bzw. Vorzugsbehandlung erstreckt, die Cuba der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gewährt.

Frankreich soll der cubanischen Einfuhr die Meistbegünstigung gewähren und außerdem noch die cubanischen Wünsche auf Einfuhr von Zigarren nach Frankreich erfüllen. In welcher Weise diese Frage eine Lösung gefunden hat, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. (3751)

Columbien.

Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Eucodal. Das Produkt Eucodal war bisher außerhalb der Betäubungsmittelkontrolle geblieben. Durch eine neue Verfügung darf Eucodal vom 12. September 1929 ab in Apotheken und nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. Beträgt die verordnete Menge mehr als 6 Ampullen, so ist außerdem eine Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde erforderlich. („Diario Oficial" vom 23. Sept. 29.) (3725)

Zollentscheidungen. Toiletteseife „Bohemia", leicht parfümiert, unverpackt, ist mit 30 Centavos je kg zu verzollen.

Die parfümierte Seife „Radio", die der Seife „Palm Olive" ähnelt, weniger Wohlgeruch, dagegen doppelt soviel gekoch-

Digitized by Google

tes Pflanzenöl enthält, ist nach Pos. 1352 mit 80 Centavos je kg zu verzollen.

Die unter der Benennung „Acetonal Capsulas Vaginales" hergestellte pharmazeutische Spezialität darf im Lande verkauft werden, wenn sie auf den Etiketten die Angaben über ihre Zusammensetzung, Anwendung und die Bemerkung enthält, daß sie nur auf ärztliche Anordnung benutzt werden kann. Zuwiderhandlungen werden gesetzlich bestraft und haben die Aufhebung der Verkaufserlaubnis zur Folge. Der Name des Erzeugnisses wird durch die erteilte Genehmigung nicht geschützt.

„Inyeccion de Milanol" ist als pharmazeutische Spezialität zugelassen, wenn Zusammensetzung und Gebrauchsanweisung „auf ärztliche Anordnung" auf den Etiketten angegeben sind. Das Gesundheitsamt verbietet aber Reklameaufschriften und läßt nur Angaben ausschließlich für Aerzte zu. Der Name ist durch die Genehmigung nicht geschützt. („Diario Oficial.") (3722)

Bolivien.

Betäubungsmittelkontrolle. Durch ein in „El Diario" vom 2. Okt. 1929 veröffentlichtes Dekret vom 21. Sept. 1929 wird die Generalgesundheitsdirektion mit der unmittelbaren Ueberwachung der Ausführung des Dekrets vom 19. Mai 1928 betraut, das den Verkehr mit Betäubungsmitteln regelte. (3726)

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. Eine als Titanweiß „Una" deklarierte Ware wurde von der Zolltarifkommission auf Grund des Laboratoriumsgutachtens, wonach eine Mischung aus Titanoxyd und Zinkoxyd (Alvaiade) vorliege, in die Pos. 274 (Zollsatz $ 100 je kg) eintarifiert.

Oelfarbe „Una" zum Anstreichen von Häusern und ähnlichem, ohne Harz zubereitet, wurde auf Grund des Laboratoriumsgutachtens, wonach die Oelfarbe mit Titan- und Zinkoxyd (Alvaiade) hergestellt worden ist, mit $ 100 verzollt. („Diario Official".) (3763)

Peru.

Einfuhrverbot für Lanceparfums. Das Inkrafttreten des durch Präsidialbeschluß vom 5. Oktober 1928 erlassenen Einfuhrverbots für Lanceparfums war durch Präsidialbeschluß vom 19. Oktober 1928 bis zum 1. März 1929 aufgehoben worden (vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1126). Seit letzterem Datum ist das Verbot in Kraft. („I. u. H.") (3669)

Ecuador.

Zolltarifentscheidungen.

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll
367	Insulin zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit . .	frei
367	„Sulfarsfenamina Squibb", pharmazeutisches Erzeugnis, ähnlich dem „Salvarsan" 914	frei

(„El Ecuador Comercial" VII, Nr. 75.) (3699)

Argentinien.

Zolltarifentscheidungen. Die nachstehenden Zolltarifentscheidungen sind dem „Boletín Oficial" vom 23. September 1929 entnommen.

Eine Sendung Celluloid wurde als „Celluloid in Platten" (Pos. 2376 mit dem Zollsatz von 25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 0,60 je kg) deklariert, wurde aber nach Pos. 2375 als „Celluloid in Blättern zum Bedrucken" mit 25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 1,30 $ je kg verzollt. Entscheidend ist nicht der Verwendungszweck, sondern die Blattstärke; in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen bedingt eine Stärke von weniger als 1 mm Verzollung nach Pos. 2375.

Ein Toilettencreme aus Natriumstearat, Glycerin, Wasser und Stärkeglycerolat, ohne Parfum, ist als Haarpomade nach Pos. 2666 mit 5% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert von 3 $ je Dtzd. zu verzollen; wenn er in Behältern zu mehr als 150 g eingeführt wird, beträgt der Zollsatz 5% von dem deklarierten Wert. (3742)

Paraguay.

Zollerhöhungen. In den Meldungen der „Chem. Ind.", S. 361 u. 448, handelt es sich, einer halbamtlichen Meldung zufolge, bei dem zweiprozentigen Zuschlag um Erhöhung der Abgaben, die auf den in den Konsulatsrechnungen angegebenen Warenwert erhoben wird. Ist z. B. der Wert in der Rechnung auf 1000 Gold-Pesos berechnet, so wird von dem Empfänger außer dem tarifmäßigen Zoll und den Nebenabgaben noch ein Zuschlag von 1000 mal 2% = 20 Gold-Pesos erhoben. (3730)

Uruguay.

Ursprungszeugnisse. Durch ein Dekret vom 30. August 1929 ist die Bestimmung in Artikel 241 der Ausführungsverordnung zum Konsulatsgesetz, wonach auf den Ursprungszeugnissen der Wert der Sendung auch in uruguayischer Währung anzugeben ist, aufgehoben. (3729)

Aegypten.

Zur Zolltarifrevision. Der „I. u. H." wird aus Kairo geschrieben:

Bekanntlich soll mit Beginn des kommenden Jahres der neue Zolltarif für Aegypten Anwendung finden. Drei mit der Prüfung der sich bietenden Möglichkeiten betraute Fachleute haben der Regierung genaue Vorschläge unterbreitet, die aber angeblich noch nicht geprüft werden konnten. Innerhalb der Kaufmannschaft erregt diese Verzögerung insofern Bedenken, als man noch nicht entfernt wissen kann, auf Grund welcher Berechnungen der Tarif aufgebaut werden soll. Vermutlich wird es bei dem bisherigen System des Wertzolles bleiben, doch steht noch nicht darüber fest, welche Waren als „Waren des täglichen Bedarfs" angesehen werden sollen und vor allem, was unter einer „Luxusware" verstanden werden soll. Da seitens der Importeure gefürchtet wird, daß der Begriff der Luxusware sehr weit gefaßt werden wird (u. a. fürchtet man, daß Photoartikel unter diesen Begriff fallen werden), haben sich verschiedene Firmen zu frühzeitigen Bestellungen entschlossen, die vielleicht zum Teil ihre finanziellen Kräfte überspannen können. (3697)

Zoll-Wertfestsetzung für Quecksilber. Für die Zeit vom 21. Oktober bis zum 20. Dezember 1929 ist der für die Zollerhöhung zugrunde zu legende Wert von Quecksilber auf 700 Millièmes per kg festgesetzt worden; erfolgt bis zum 5. Dezember keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung, aber nicht länger als bis zum 16. Februar 1930, an welchem Datum der Tarif endgültig außer Kraft tritt. Bei der Deklarierung ist die Tarifnummer (No. 17) anzugeben. Der Zoll ist entsprechend dem am Tag der Zahlung geltenden Wert zu bezahlen. (3736)

Wertfestsetzung für Ricinusöl und Schwefelbalsam. In einer im ägyptischen „J. off." vom 21. Oktober veröffentlichten zollamtlichen Liste für Oele werden folgende Werte festgesetzt:

Nr.	Produkt	Preis per kg netto Millièmes
8	Ricinusöl, pharmazeutisch	49
9	Ricinusöl, 1. Pressung	45
10	Ricinusöl, 2. Pressung	43
18	Schwefelbalsam, grün	40
19	Schwefelbalsam, entfärbt	43

Diese Werte gelten für die Zeit vom 21. Okt. bis zum 20. Dezember 1929; erfolgt bis zum 5. Dezember keine Kündigung des Tarifs, so erfolgt Verlängerung um 1 Monat usf. aber nicht länger als bis zum 16. Februar 1930. Die Waren sind mit den obenstehenden Bezeichnungen unter Angabe der Nummer zu deklarieren; falsche Deklarationen werden bestraft. Auf in Flaschen eingeführte Oele findet der Tarif keine Anwendung. Für die Fässer sind nachstehende Werte festgesetzt:

	Mill.
Holzfässer im Bruttogewicht von 150—250 kg . .	300
über 250—600 kg . .	600
über 600—900 kg . .	800
Eisenfässer im Bruttogewicht von 150—250 kg . .	200
über 250 kg . .	600

(3737)

Togo.

Waffen- und Munitionskontrolle. Durch Dekret vom 22. Okt. 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 30. Okt. 1929, werden die Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkehr mit Waffen und Munition in dem unter französischem Mandat stehenden Gebiet von Togo weitgehend verschärft; es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die an sich schon strengen Bestimmungen des Dekrets vom 18. August 1922 doch nicht verhindern konnten, daß Waffen und Munition in größerer Menge in die Hände der Eingeborenen gelangten. Nach den neuen Bestimmungen dürfen Waffen und Munition nur mit besonderer Genehmigung des französischen Kommissars eingeführt werden; vom Zollamt gelangen die Waren zuerst in die amtlichen Magazine, aus denen sie auch wieder nur mit besonderer Genehmigung des Kommissars entfernt werden dürfen. Ist der Empfänger ein Wiederverkäufer, so muß er im Besitze einer Ermächtigung zur Depothaltung für Waffen und Munition sein. Für jeden Kleinverkauf werden

Digitized by Google

besondere, auf den Namen ausgestellte Ankaufserlaubnisscheine ausgestellt. Kostenlose Ueberlassung von Waffen und Munition ist nur zwischen Europäern und nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. (3727)

Südafrikanische Union.

Aufhebung der Zollbefreiung für Kunstmassen und Farben. Durch Verordnung Nr. 268 vom 26. November 1928 (s. „Chem. Ind.", S. 50) war für Celluloid- und Xylonitplatten für gewisse Verwendungen, sowie für Zink- und Bariumverbindungen (trocken, in Bulkladungen) für die Farbenindustrie zollfreie Einfuhr bewilligt worden.

Durch Verordnung Nr. 237 (1929), veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 4. Oktober 1929 ist diese Zollbefreiung mit Wirkung vom Datum der Veröffentlichung aufgehoben worden. (3721)

Türkei.

Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz. Die türkische Regierung hat den am 4. Mai 1927 mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag gekündigt. Derselbe wird am 29. April 1930 außer Kraft treten. Die Regierung hat sich bereit erklärt, mit der Schweiz in Unterhandlungen zum Abschluß einer neuen Handelsübereinkunft einzutreten. (3714)

Maximalzölle für estländische Waren. Im türkischen Amtsblatt Nr. 1322 wird ein Rundschreiben der Generalzolldirektion veröffentlicht, wonach Waren estländischen Ursprungs mit Wirkung vom 14. 9. 1929 an mit den Sätzen des türkischen Maximalzolltarifs belegt werden. (3711)

Irak.

Definition für vergällten Weingeist. In der „Iraq Government Gazette" vom 20. Oktober 1929 werden Vorschriften für die Zollbehandlung von vergälltem Weingeist erlassen, denen wir folgendes entnehmen:

Als vergällter Weingeist sind anzusehen Weingeist oder weingeisthaltige Mischungen, welche dauernd und wirksam für Menschen zum Genuß unbrauchbar gemacht sind durch Zusatz von ½ % Pyridin und ½ % „Caoutchicine". Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft. (3728)

Persien.

Ausfuhrabgabe für Opium. Nach einer Meldung des französischen „Mon. Off." vom 30. Okt. 1929 beträgt die Abgabe auf Opium bei der Ausfuhr aus persischem Gebiet für die Zeit vom 23. Sept. 1929 bis zum 21. März 1930 (1. Mehre 1308 bis Ende Espand 1308) 275 tomans pro Kiste mit 24,5 mans (72, 765 kg). Die Exporteure müssen diese Abgabe bei der Ausfuhr bar bezahlen. (3710)

Französisch-Indochina.

Berichtigungen und Zusätze zum neuen Zolltarif. Das „J. Off. de l'Indochine Française" vom 14. 9. 1929 bringt einige Berichtigungen zu dem neuen Zolltarif; so ist in der Liste der Positionen „Chemische Produkte, n. b. g." (vgl. „Chem. Ind.", S. 430, Anm. 4) die Pos. „aus 0222" zu streichen.

Die beiden ersten Positionen auf S. 430 müssen richtig lauten:

Pos.	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
93 ter	Glucosen	375,—	750,—
aus 110 A u. B u. 110 bis	Fette Oele, rein		

In der Pos. 381 bis A u. B ist der Zollsatz der für den Kleinverkauf hergerichteten Garne derselbe wie der nicht für den Kleinverkauf hergerichteten, zuzüglich 7,50 Fr. je kg im Minimaltarif und 30 Fr. je kg im Generaltarif.

Die Liste der Aenderungen des Zolltarifs auf S. 882 der „Chem. Ind." ist inzwischen durch ein Dekret des französischen Präsidenten gebilligt worden; in dieser Liste umfaßt die Position „Chemische Produkte n. b. g." nicht nur die Nr. 0381, sondern sämtliche Positionen, wie sie in Anm. 4 auf S. 430 zusammengestellt sind.

In Ergänzung unseres Auszugs aus dem neuen Zolltarif entnehmen wir dem indochinesischen „J. Off." noch die nachstehenden Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
aus 141	Baumwolle, wasseranziehend, einschl. Cellulosewatte, auch für pharmazeutische Verwendung imprägniert oder keimfrei gemacht . .	125,—	500,—
172	Essig, außer Parfümerie-Essig (hl)	36,—	144,—
aus 174 bis	Limonaden und Sodawasser (br.)	30,—	120,—
0213, 0375, 0376, 0376 bis	Celluloid (einschl. künstl. Elfenbein und Schildpatt), gehärtetes Casein, synthetische Harze und alle analogen plastischen Stoffe: roh in Masse, Platten, nicht bearbeit. Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt . . . . (kg)	8,—	32,—
	in polierten, mattierten, gefärbten oder auf der Oberfläche bearbeiteten Blättern . . . . (kg)	12,—	48,—
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt	195,—	780,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Als Folge der Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsvertrages auf Französisch-Indochina (vgl. S. 909 der „Chem. Ind.") und des Protokolls vom 20. Juni 1928 zu diesem Vertrage (vgl. S. 754) ergeben sich die nachstehenden Aenderungen des indochinesischen Zolltarifs, die ein Erlaß des Generalgouverneurs vom 31. 8. 1929 im „J. Off. de l'Indochine Française" vom 11. 9. 1929 bekanntgibt:

Pos.	Warenbezeichnung	Minimaltarif in Fr. je 100 kg*)	Generaltarif in Fr. je 100 kg*)
115—115 quat.	Harze, Peche u. and. Harzprodukte	12,50[1])	50,—[1])
0127	Chemische Produkte n. b. g. (Zinnoxyd, braun) . . .	unverändert	
0347	Chemische Produkte n. b. g. (Caffein und seine Salze (kg)	25,—	100,—
0376 bis	Synthetische Harze[2]) . .	unverändert	

(3743)

Japan.

Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle des Handels mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten. Auf Seite 1263 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir eine Meldung über die bevorstehende Neuregelung der japanischen Kontrollbestimmungen über den Handel mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten. Wie weiter bekannt geworden ist, sollen sich die neuen, für ganz Japan geltenden Bestimmungen eng an die gegenwärtig in Tokio geltenden Bestimmungen anlehnen.

Die gegenwärtig in Tokio geltenden Bestimmungen sind in der Verordnung des Präfekten vom April 1916 (Nr. 4) enthalten und durch die Verordnung des Präfekten vom August 1928 (Nr. 35) ergänzt worden. Der Zweck dieser Bestimmungen ist die Kontrolle der Zusammensetzung von Arzneimitteln und Toilettepräparaten, die schädliche Bestandteile enthalten können. Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist im folgenden wiedergegeben:

Die vorliegenden Bestimmungen werden auf die als Arzneimittel und Toilettepräparate bezeichneten Produkte angewandt, die chemische Bestandteile enthalten, die nicht zu den eigentlichen Arzneimitteln gehören. Es sind dieses die folgenden:

a) Prophylaktische Arzneimittel (mit Ausnahme der Arzneimittel zur Heilung und Verhütung von venerischen Krankheiten).
b) Produkte, von denen behauptet wird, daß sie wiederaufbauend oder erneuernd wirken oder die Stimmorgane verbessern, die aber keine Heilmittel sind.
c) Produkte, von denen behauptet wird, daß sie fähig sind, die Farbe der Haut oder der Haare zu verändern, die Feinheit der Haut zu erhöhen oder Ausdünstungen zu heilen, und ähnliche Präparate zur Unterdrückung des Körpergeruchs.

[1]) Die Sätze sind vom Inkraftreten des Dekretes vom 30. August 1927 an anwendbar, das durch Gesetz vom 2. März 1928 ratifiziert wurde.

[2]) Erzeugnisse, die durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Erzeugnissen entstanden sind, unterliegen der Zollbehandlung nach Pos. 0376 bis, erster Absatz, wenn sie in Oel löslich und in ihrer Gesamtheit nicht polymerisierbar sind. In allen anderen Fällen unterliegen sie der Zollbehandlung nach Pos. 0376 bis, zweiter Absatz.

Digitized by Google

d) Vorbeugend wirkende Präparate für die Haut.
e) Antiseptika und Desinfektionsmittel.
f) Haarpflegemittel und Enthaarungsmittel.
g) Präparate zur Vernichtung von Ratten und Insekten, Wanzen, Fliegen, Mücken, Flöhen usw.
h) Präparate zur Reinigung von Wasser.
i) Zahnpasten, Toiletteartikel (Creme, Fette, Lotionen für die Haut usw.).
j) Gesundheitsschädliche Präparate.

Zum Verkauf der der Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse ist eine Bewilligung erforderlich; in dem Antrage, der zwecks Erlangung dieser Bewilligung einzureichen und dem gleichzeitig ein Muster des Präparats beizufügen ist, sind von den Importeuren ausländischer Erzeugnisse die folgenden Erklärungen abzugeben:

a) Anschrift des Hauptbüros, Wohnsitz, Name und Geburtsdatum (wenn es sich um eine Firma handelt: Name der Firma, Anschrift des Hauptbüros und Name des Vertreters).
b) Name des Produkts.
c) Namen und Qualität der verwandten Materialien.
e) Herstellungsverfahren (wenn das Produkt ausländischen Ursprungs und dem Importeur das Herstellungsverfahren nicht bekannt ist, ist die Angabe des Prozentgehaltes der Bestandteile des Präparats ausreichend).
f) Bestimmungszwecke, Dosis und Wirksamkeit (für eingeführte Erzeugnisse nicht erforderlich).

Es ist verboten, zur Herstellung des Präparats Gifte, ätzende oder ähnliche Stoffe oder Produkte zu verwenden, die allein unschädlich sind, in der Verbindung mit anderen Stoffen aber gesundheitsschädlich wirken. Für derartige Produkte kann jedoch eine Lizenz erteilt werden, wenn der Prozentgehalt des Präparats an schädlichen Stoffen so gering ist, daß das Präparat selbst nicht schädlich wirkt.

Die Packungen der Präparate müssen versehen sein mit:

a) dem Namen des Produktes.
b) dem Namen des Herstellers (oder Importeurs).
c) dem Hauptsitz des Herstellers (oder Importeurs).

Eingeführte Produkte müssen außerdem den Herstellungsort angeben. (3759)

VERKEHRSWESEN

Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter.

Mit Gültigkeit vom 10. November 1929 ist im Verzeichnis V der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter die Ziffer 22 wie folgt neu gefaßt worden:

„22. Mineralwasser, auch künstliches, auch mit Zusatz von Fruchtsäften, Trinksole." (3752)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 7. November 1929 ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. des Warenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel der Bahnhof Hersfeld nachgetragen worden. (3753)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 4. November 1929 ist unter den Empfangsbahnhöfen des Abschnitts II (Binnenwasserumschlagplätze) „Steinau Oderhafen" neu aufgenommen worden. (3748)

Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl.

Handelsübliche Bezeichnungen wie „Culpulvit", „Pota" können der Inhaltsangabe im Frachtbrief in Klammern beigefügt werden. — Im Geltungsbereich sind mit Gültigkeit vom 4. November 1929 die Bahnhöfe „Mainz-Hptbhf." und „Mainz-Hafen" als Versandbahnhöfe neu aufgenommen. (3745)

Ausnahmetarif 185 für Glaubersalz.

Mit Gültigkeit vom 4. Nov. 1929 ist der Bahnhof „Duisburg-Hochfeld Süd" als Versandbahnhof neu aufgenommen worden. (3746)

Ausnahmetarif 187 für Gips und Spat zur Ausfuhr.

Mit Gültigkeit vom 4. Nov. 1929 ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 2 des Warenverzeichnisses „Breitungen (Werra)" neu aufgenommen worden. (3747)

Donauumschlagtarif 2 für Eisen und Stahl usw.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1929 ist in Abteilung D unter I „Ferrochrom" neu aufgenommen worden. — Als Versandbahnhof ist zu Abteilung A—D „Pegau" neu aufgenommen worden. (3749)

Donauumschlagtarif 27 für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 1. Nov. 1929 sind folgende Versandbahnhöfe neu aufgenommen worden: Altona, Beul, Berlin-Nordbhf., Berlin-Stettiner Gtbhf., Bietigheim (Württ.), Flensburg, Hamburg Hptbhf., Hanau Nord, Hilden, Ludwigshafen (Rhein) Hptbhf., Lüneburg, Nauen, Sorau, Spandau Gtbhf. und Velten (Mark). (3750)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Brasilien.

Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891. Der Vertreter Brasiliens erklärte dem Schweizerischen Bundesrat seinen Beitritt

zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzblatt" 1928 II, S. 176),

zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken („Reichsgesetzblatt" 1928 II, S. 196),

beide revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925 und

zum Haager Abkommen vom 6. November 1925, betr. die internationale Hinterlegung von gewerblichen Zeichnungen und Modellen. („Diario do Governo".) (3667)

RECHTSPRECHUNG

Vergebliche Anfechtung eines Kaufs von Methanol, das für die Konkurrenzfirma bestimmt war.

Die Firma A. benötigte zur Herstellung von Formaldehydpräparaten Methanol. Da sie mit ihrer früheren Lieferantin, der chemischen Fabrik B., in Differenzen geraten war, wandte sie sich an die Firma C. Diese kaufte durch den Makler D. am 3. Januar 1924 von der chemischen Fabrik B. 20 t Methanol zum Preise von 72 £ für 1000 kg frei Groß-Hamburger Lager oder Fabrik. Auf das Bestätigungsschreiben der Verkäuferin antwortete die Firma C. am 7. Januar 1924, daß sie die auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens vorgedruckten Verkaufsbedingungen (Werksbedingungen) grundsätzlich ablehne; maßgebend sei für sie die Schlußnote des Maklers D., in welcher sog. Werksbedingungen nicht erwähnt seien. Die Verkäuferin bestand jedoch auf Anerkennung der Verkaufsbedingungen, durch welche u. a. der Verkauf an Konkurrenzfirmen unterbunden werden soll, setzte eine Frist zur Anerkennung und annullierte nach Ablauf der Frist den Kaufabschluß. Die Firma C. rief trotzdem ab, setzte dann der chemischen Fabrik B. eine Nachfrist gemäß § 326 BGB. und verlangt in der gegenwärtigen Klage Schadenersatz von der Verkäuferin wegen Nichterfüllung. Sie beansprucht einen Betrag von 230/7/11 £, welche Summe sie habe zahlen müssen, um ihre Abkäuferin, die Firma A., zu befriedigen. Die Beklagte hält der Klägerin u. a. den Einwand der Arglist entgegen, da sie gewußt habe, daß an die Firma A. nicht geliefert werden sollte.

Das Landgericht Berlin sprach der Klägerin 1546,25 RM. zu, das Kammergericht zu Berlin verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 220/13/11 £ und 330,38 RM. für entstandene Fuhrlohnkosten. Zur Begründung seines Urteils führte das KG. aus: Nach den getroffenen Feststellungen habe der D. das Geschäft nicht bloß als Makler vermittelt, sondern infolge des Auftrages der Klägerin die Offerte als Bevollmächtigter der Beklagten abgegeben. Er habe auch seine Ermächtigung zum festen Abschluß zum Ausdruck gebracht. Daraus ergebe sich, daß das Geschäft mit der Annahme der Offerte durch die Beklagte zu den in der D.schen Schlußnote niedergelegten Bedingungen zustande gekommen ist. Somit sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, von der Klägerin die Anerkennung der Werksbedingungen des Bestätigungsschreibens zu fordern. Es könne auch keine Rede davon sein, daß jene Werksbedingungen als stillschweigend vereinbart anzusehen seien. Im weiteren lehnt das OLG. den Einwand der Beklagten ab, daß die Klägerin keinen Ersatz fordern könne, weil die Abnehmerin der Klägerin, die Firma A., das Methanol auf Umwegen über die Beklagte bestellt habe, da sie als Konkurrenzunternehmen und wegen früherer Differenzen von der Beklagten nicht beliefert worden wäre. Denn es verstoße nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Geschäftsmann, der auf direktem Wege Lieferung nicht erlangen kann, mittelbar zu der von ihm gewünschten Ware zu gelangen sucht. Uebrigens habe die Beklagte gewußt, daß das Methanol zu Formaldehyd umgearbeitet werden sollte und die Klägerin diese Verarbeitung nicht selbst vornehme. Da die Beklagte aber vertragswidrig nicht geliefert habe, sei der Klageanspruch begründet. — Die von der beklagten chemischen Fabrik beim Reichsgericht eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom 2. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen worden. („Reichsgerichtsbriefe".) (3715)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien.

Herstellung und Verbrauch von Benzoesäuresulfinid. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, ist in Großbritannien zur Herstellung von Benzoesäuresulfinid eine Lizenz der Steuerbehörde erforderlich, deren Jahresgebühr 1 £ beträgt. Der dem inländischen Verbrauch zugeführte Süßstoff unterliegt der Verbrauchssteuer, während der ausgeführte Süßstoff keiner Abgabe unterliegt. Durch die Finance Act von 1925 ist die Abgabe für das in Großbritannien hergestellte Benzoesäuresulfinid auf 2 sh. 4½ d. per Unze festgesetzt worden.

Das nach Großbritannien eingeführte im Auslande hergestellte Benzoesäuresulfinid unterliegt einem Einfuhrzoll in Höhe von 3 sh. 9 d. per Unze, sofern es nicht seinen Ursprung im britischen Reiche hat; in diesem Falle ist der Einfuhrzoll ebenso hoch wie die inländische Verbrauchsabgabe.

Im Fiskaljahre 1927/28 wurden insgesamt 651 308 Unzen Süßstoff versteuert bzw. verzollt, die insgesamt erhobenen Abgaben beliefen sich auf 77 428 £.

Die folgenden Tabellen zeigen die englische Einfuhr und Ausfuhr von Benzoesäuresulfinid:

Herkunfts- bzw. Bestimmungsland	1924	1925	1926	1927
		Mengen in 1000 Unzen		
Einfuhr.				
Schweiz	38	3	—	—
Tschechoslowakei	106	159	—	—
Ver. Staaten	1	256	1	1
Andere nichtbrit. Länder	11	13	6	30
Insgesamt nichtbrit. Länder:				
(1000 Unzen)	156	431	7	31
(£)	1 317	2 751	112	493
Britische Länder:				
(1000 Unzen)	3	2	1	0,4
(£)	73	62	35	17
Gesamteinfuhr:				
(1000 Unzen)	159	433	8	31
(£)	1 390	2 813	147	510
Ausfuhr.				
Nichtbrit. Länder:				
(1000 Unzen)	5	7	9	12
(£)	623	1 549	1 034	1 987
Britische Länder:				
(1000 Unzen)	176	160	193	162
(£)	6 008	5 906	6 997	6 107
Gesamtausfuhr:				
(1000 Unzen)	181	167	202	174
(£)	6 631	7 455	8 031	8 094

Der Einfuhrzoll für Süßstoff ist in Großbritannien mehrfach geändert worden. Im Jahre 1913 betrug er 7 d. per Unze, in der Nachkriegszeit von 1918 bis 1923 8 sh. 3 d. per Unze und seit dem Jahre 1924 bis zur Gegenwart 3 sh. 9 d. per Unze. (3619)

Frankreich.

Produktion und Verbrauch von aktivierter Kohle. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Age" bewegt sich die französische Produktion von aktivierter Kohle zwischen 10 000 und 15 000 dz pro Jahr. Die Einfuhr stammt größtenteils aus den Niederlanden und Ungarn.

Der französische Verbrauch von aktivierter Kohle wird auf 2000 bis 3000 metr. t pro Jahr geschätzt. Eine besondere Art aktivierte Kohle wird nach dem Urbain-Verfahren hergestellt. (3620)

Die Lampenrußindustrie. Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge beträgt die Produktion von Lampenruß in Frankreich etwa 40 000 bis 50 000 dz pro Jahr. Die drei größten Produzenten sind die Compagnie Parisienne des Noirs de Fumée, La Courneuve, die Société du Gas de Paris, Lyon, und die Société Française de Noir de Fumée, Vandœvre bei Nancy.

Die französische Einfuhr belief sich im Jahre 1928 auf 78 715 dz im Werte von 35,45 Mill. Fr. gegenüber einer Ausfuhr in Höhe von 10 293 dz im Werte von 2,54 Mill. Fr. (3621)

Niederlande.

Aus der Kunstdüngerindustrie. Eerste Nederlandsche Cooperatieve Kunstmestfabriek in Vlaardingen. Wir entnehmen dem Geschäftsbericht über das Betriebsjahr 1. Mai 1928 bis 30. April 1929 folgende Angaben:

Infolge der sehr strengen Kälte im vergangenen Winter erfuhr die Zufuhr von Schwefelsäure Schwierigkeiten; während einiger Wochen stand zur Fabrikation von Superphosphat nur die in der eigenen Fabrik produzierte Schwefelsäure zur Verfügung. Trotz dieser Schwierigkeiten konnten ca. 190 000 t erzeugt werden, von denen etwa 38 000 t an die Mitglieder geliefert wurden.

Die angeschlossene Schwefelsäurefabrik arbeitete das ganze Jahr hindurch unter Ausnutzung der gesamten Leistungsfähigkeit.

Die sehr guten finanziellen Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres werden es ermöglichen, daß die niedrigen Preise, die für Mitglieder der Gesellschaft festgesetzt worden waren, auch für das nächste Jahr gelten. (3719)

Norwegen.

Produktion von Pyriten und Arsenpyriten. Wie „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" berichtet, betrug die norwegische Produktion von Pyriten im Jahre 1928 etwa 750 000 t.

Zwecks Gewinnung von Arsenpyriten ist in Oslo vor kurzer Zeit eine Gesellschaft gegründet worden, die verschiedene Vorkommen dieses Erzes im nördlichen Norwegen ausbeuten wird. Die in Frage kommenden Erze sollen etwa 40% Arsenik und einen verhältnismäßig hohen Gehalt an Gold besitzen, der letztere ist jedoch nicht ausreichend, um die Gewinnung der Erze hierauf zu begründen. (3462)

Sowjet-Rußland.

Aufschläge auf die Düngemittelpreise beim Verkauf. „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 58 veröffentlicht eine Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR über die Festsetzung der beim Verkauf von künstlichen Düngemitteln zu erhebenden Aufschläge. Danach dürfen staatliche und kooperative Organisationen, welche die Bevölkerung mit künstlichen Düngemitteln versorgen, zur Deckung ihrer Unkosten beim Verkauf von künstlichen Düngemitteln folgende Aufschläge in Rechnung stellen:

Warenbezeichnung	Aufschlag Rubel je t	Senkung im Vergleich zu 1928/29 in %
Inländische Düngemittel:		
Superphosphat (14%) und weißes Knochenmehl	5,44	10.8
Phosphoritmehl	3,70	10.8
Schwarzes Knochenmehl	4,80	10.0
Ammoniumsulfat	9,74	7.6
Knochensuperphosphat (18%)	6,85	—
Eingeführte Düngemittel:		
Gewöhnl. Superphosphat	4,81	—

(3761)

Die Entwicklung des Konzessionswesens. Wir entnehmen die folgenden Angaben der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj".

Im Jahre 1928/29 sind im Hauptkonzessionskomitee der UdSSR 270 Angebote ausländischer Firmen auf Abschluß von Konzessionsverträgen und Verträgen auf technische Hilfeleistung eingegangen. Ziffernmäßig stellt das abgelaufene Wirtschaftsjahr in dieser Hinsicht für die letzten drei Jahre einen Rekord auf (die Zahl der Angebote im Wirtschaftsjahr 1927/28 betrug 200). Neben Angeboten mittlerer Firmen gingen auch solche von Unternehmen mit Weltruf ein. Besonders auffällig hat sich die Zahl der Angebote auf technische Hilfeleistung — von 21 im Jahr 1925/26 auf 63 im Jahr 1928/29 — erhöht. Zu den Industrien, die sich bisher am meisten beteiligt haben, gehört auch die chemische Industrie. Die meisten Angebote auf technische Hilfeleistung gehen aus Deutschland ein, danach folgen die Vereinigten Staaten. Bei den Konzessionsanträgen marschieren die Vereinigten Staaten an erster Stelle, während hier Deutschland den zweiten Platz einnimmt. Das Bild hat sich also insofern verändert, als bisher Deutschland weitaus an erster Stelle stand. Neuerdings hat sich auch die Zahl der englischen Angebote erhöht. Im Laufe von acht Jahren sind im ganzen 2670 Angebote ausländischer Firmen eingegangen, von denen jedoch nur ein geringer Prozentsatz realisiert wurde.

Es werden nur größere Objekte vergeben, die gleichzeitig für die Industrialisierung des Landes eine Bedeutung haben müssen. Die Rentabilität solcher Objekte ist angeblich hinreichend gewährleistet.

Das Hauptkonzessionskomitee hat auf Grund der gemachten Erfahrungen einen „Mustervertrag über technische

Digitized by Google

Hilfeleistung" ausgearbeitet, der demnächst in der russischen Presse veröffentlicht werden soll. Der Vertrag regelt alle Fragen der Heranziehung ausländischer technischer Hilfe: den Umfang der Hilfe, die Uebergabe von Patenten und Lizenzen, die Bezahlung der Hilfe, Garantien der ausländischen Firma, Regelung von Streitigkeiten usw. (3712)

Aus der chemischen Industrie. Die folgenden Angaben sind nach dem „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) zusammengestellt worden.

Der Leningrader Zündholztrust ist mit dem Bau einer neuen Zündholzfabrik im Rayon des Flusses Pascha beschäftigt. Die Gegend ist reich an Wäldern, so daß die Versorgung der Fabrik mit Espenholz gewährleistet ist. Die Fabrik soll nach Fertigstellung 3000 Kisten Zündhölzer am Tage produzieren. Die Kosten der Fabrik werden mit 3—3,5 Millionen Rubel beziffert.

Eine Caseinkunsthornfabrik wird in Twer erbaut. Die Kapazität der Fabrik wird 750 kg Fertigwaren am Tag betragen.

Einem Bericht des „Aniltrust" an die Hauptchemieverwaltung über die Senkung der Selbstkosten in dem genannten Trust in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1928/29 entnehmen wir folgende Angaben:

Der Trust hat in der Berichtszeit produziert: 5154 t Farbstoffe, 2182 t Halbprodukte, 5976 t anorganische Erzeugnisse, 2662 t Petroleumöle. Es ergaben sich in der Berichtsperiode mancherlei Schwierigkeiten. Die Versorgung mit verschiedenen Ausgangsmaterialien (Zinkstaub, Schwefelsäure, Salpetersäure, Nitrobenzol), erfolgte unregelmäßig, während die neuaufgenommene Erzeugung von H-Säure sich nur stockend entwickeln konnte. Außerdem wird über die verspätete Renovierung einer Fabrik berichtet.

Die Gesamtzahl der Arbeiter ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,9% gestiegen. Die Selbstkosten haben sich in der Berichtsperiode um 6,05% gesenkt, während der Industrieplan eine Senkung der Selbstkosten um 8,7% verlangt hatte. Die Erfüllung des Programms sei nicht möglich gewesen, weil die Preise für die vom Trust benötigten Materialien nicht den im Industrieplan angenommenen entsprochen hätten. (3630)

Jugoslawien.

Amerikanisches Kapital im Bergbau. Wie bereits gemeldet (vgl. „Chem. Ind.", S. 1214), hat die amerikanische Gesellschaft „The Smelting and Rafining Co." eine umfangreiche Bergbaukonzession in Srebenica (Bosnien) erhalten. „Slovenec" (Laibach) berichtet dazu aus Belgrad, daß der Vertrag auf 60 Jahre abgeschlossen wurde. Die ersten 5 Jahre sind für Forschungszwecke bestimmt; in diesem Zeitraum kann die Gesellschaft vom Vertrage zurücktreten, falls die Bedingungen zur Ausbeutung ungünstig wären. Es handelt sich bei dem Vertrage um die Gewinnung von Quecksilber und Kupfer. (3713)

Kodakfiliale in Agram. Nach einer Meldung des „Morgenblatt" wurde beim Gerichtshof in Agram eingetragen „Kodak G. m. b. H., Wien, Filiale Zagreb". Das Kapital beträgt 0,4 Mill. Dinar. (3698)

Griechenland.

Produktion von Schwefelsäure. Wie wir den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, ist die Schwefelsäureindustrie in Griechenland nur durch eine Gesellschaft vertreten, die nach dem Kammerverfahren arbeitet. Die jährliche Produktion dieses Unternehmens beträgt 60 000—70 000 t Schwefelsäure von 50° Bé*), von denen etwa 90% zur Herstellung von Düngemitteln verbraucht und die restlichen 10% an Ort und Stelle verkauft oder exportiert werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Schwefelsäureausfuhr zu erhöhen. (3456)

Produktion und Einfuhr von Parfümerien und Toiletteseifen. Einem im „Moniteur Officiel" veröffentlichten Berichte des französischen Handelsattachés in Griechenland zufolge stellt die jährliche Einfuhr von Parfümericerzeugnissen nach Griechenland einen Wert von schätzungsweise durchschnittlich 10 Millionen Drachmen pro Jahr dar. Die inländische Parfümericindustrie ist nur wenig entwickelt; sie produziert Puder, Parfümerien und parfümierte Seifen, die hergestellten Erzeugnisse sind jedoch von sehr mittelmäßiger Qualität, während alle hochwertigen Parfümerien ausländischer Herkunft sind.

Die Ausgangsmaterialien, die die griechische Parfümerieindustrie verbraucht, natürliche und synthetische ätherische Oele, werden aus Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten eingeführt.

*) In dem zitierten Bericht heißt es 50%ige Schwefelsäure, gemeint ist aber wahrscheinlich 50grädige Schwefelsäure.

Markenparfümerien, Toilettewässer, Zahnpflegemittel, Schminken und Puder werden besonders aus Frankreich bezogen.

Die Herstellung von Toiletteseifen hat in Griechenland eine gewisse Bedeutung erlangt, gegenwärtig bestehen einige zwanzig Fabriken, die sich auf diesem Gebiete betätigen. Die jährliche Produktion dieser Unternehmen beläuft sich auf etwa 450 000 kg parfümierte Seifen. Die zu dieser Fabrikation erforderlichen Riechstoffe werden aus dem Auslande bezogen.

Da der Einfuhrzoll nach dem Bruttogewicht ohne Abzug der Emballagen erhoben wird, stehen sich die Luxusparfümerien bei der Einfuhr viel günstiger als die billigen Parfümerien. Im übrigen verlangt die griechische Kundschaft hauptsächlich bekannte Marken.

Infolge der Verzollung nach dem Bruttogewicht führen verschiedene Importeure die Parfümeriewaren in loser Verpackung ein und bringen sie weiter in den Handel, nachdem sie für den Kleinverkauf hergerichtet worden sind. (3568)

Produktion von Labdanumharz in Kreta. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" zufolge werden in Kreta jährlich schätzungsweise etwa 2000 Oka (5660 lbs.) Labdanumharz gewonnen, von denen der größte Teil aus der Provinz Mylopotamos stammt und nach Aegypten ausgeführt wird. (3547)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Glycerinindustrie im ersten Halbjahr 1929. Wie ein von der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichter Bericht besagt, ist die amerikanische Ausfuhr von Glycerin im ersten Halbjahr 1929 auf 0,87 Millionen lbs. im Werte von 118 000 $ zurückgegangen gegenüber 1,28 Millionen lbs. im Werte von 162 000 $ im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres.

Die Einfuhr von rohem und raffiniertem Glycerin ist im ersten Halbjahr 1929 auf 13,26 Millionen lbs. im Werte von 915 000 $ gestiegen im Vergleich zu 2,05 Millionen lbs. im Werte von 246 000 $ in der ersten Hälfte des Jahres 1928.

Ueber die Produktion, den Verbrauch und die Vorräte von Glycerin in den Vereinigten Staaten während der ersten Hälfte des Jahres 1929 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

	Produktion 1000 lbs.	Verbrauch 1000 lbs.	Vorräte 1000 lbs.
1. Quartal 1929:			
Rohglycerin, 80% . .	36 604	39 665	18 393
Dynamitglycerin . .	14 178	5 813	12 568
Chem. reines Glycerin	17 721	2 486	10 022
2. Quartal 1929:			
Rohglycerin, 80% . .	33 177	37 580	19 416
Dynamitglycerin . .	15 319	7 271	15 856
Chem. reines Glycerin	15 411	2 230	9 243

(3611)

Caseinproduktion im Jahre 1928. Einem Berichte des „Chemical Trade Journal" zufolge belief sich die Caseinproduktion von 140 Fabriken in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 nach den Feststellungen des Department of Commerce auf 22,15 Millionen lbs., von denen fast ein Drittel (7,05 Millionen lbs.) in Californien gewonnen wurde. Etwa ein Viertel (4,94 Millionen lbs.) wurde im Staate New York produziert, und der Staat Wisconsin brachte ebenfalls ein Viertel (4,97 Millionen lbs.) der Gesamtproduktion auf. Für die übrigen wichtigeren Staaten liegen die folgenden Produktionszahlen vor:

	1000 lbs.
Vermont	2 111
Illinois	697
Idaho	633

(3461)

Produktion von Ferromangan. Nach einem im „Moniteur Officiel" (Paris) veröffentlichten Berichte des französischen Handelsattachés in den Vereinigten Staaten hat sich die amerikanische Ferromanganindustrie im ersten Halbjahr 1929 günstig entwickelt. Im Juni hat die Produktion mit 33 363 long t die höchste Monatsziffer der gesamten bisherigen Nachkriegszeit erreicht, und im Juli wurde die immer noch recht bedeutende Produktionszahl von 31 040 t erreicht. Die einzige Monatsproduktion, die die im Juni 1929 erreichte Produktion noch übersteigt, ist die des November 1918, in dem die Vereinigten Staaten 33 545 t Ferromangan produzierten.

Der Vergleich dieser Zahlen mit der Produktion des Jahres 1913, in dem die durchschnittliche Monatsproduktion noch nicht einmal 10 000 t betrug, gibt einen Anhalt für die bedeutende Entwicklung, die die amerikanische Ferromanganindustrie seit dem Ausbruch des Weltkrieges genommen hat. Vor dem Kriege wurde mehr als die Hälfte des amerikani-

Digitized by Google

schen Gesamtbedarfs an Ferromangan durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt, während die Einfuhr gegenwärtig nur noch 20% des inländischen Verbrauchs entspricht. (3612)

Canada.

Die Sprengstoffindustrie im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, hat der Chief Inspector of Explosives for Canada einen Bericht veröffentlicht, nach dem sich in Canada im Jahre 1928 zwölf Fabriken mit der Herstellung von unter die Explosives Act fallenden Sprengstoffen beschäftigten. Die Produktion von Sprengstoffen hat im Vergleich zum Vorjahre um etwa 15% zugenommen.

Die Produktion des Jahres 1928 setzte sich aus den folgenden Erzeugnissen zusammen:

Klasse	
I. Schießpulver	379 137 lbs.
II. Nitratgemische	1 608 150 lbs.
III. Nitroverbindungen:	
Division 1	43 909 891 lbs.
V. Knallsaure Verbindungen:	
Division 1	58 437 lbs.
VI. Munition (ausschl. Artilleriemunition):	
Division 1:	
Sicherheitspatronen	108 717 516
Sicherheitszündschnüre	(nur von 1 Fabrik hergestellt)
Eisenbahnknallsignale	(nur von 1 Fabrik hergestellt)
Zündhütchen	1 200 000
Division 3:	
Zünder, einschl. elektr.	(nur von 1 Fabrik hergestellt)
VII. Feuerwerk:	
Division 2 (annähernd)	230 000 $

Während des Kalenderjahres 1928 wurden die folgenden Sprengstoffe (nach den gleichen Klassen geordnet) nach Canada eingeführt:

Klasse	
II. Nitratgemische	43 013 lbs.
III. Nitroverbindungen:	
Division 1	10 289 lbs.
Division 2:	
a) für Schießbedarf	193 064 lbs.
b) für die Verwendung in Sprengstoffabriken	75 286 lbs.
c) für andere Fabrikationszwecke	1 036 577 lbs.
V. Knallsaure Verbindungen:	
Division 1	30 000 lbs.
VI. Zündhütchen	21 000 lbs.
Division 1:	
Sicherheitszündschnüre	19 000 Fuß.
Division 2:	
Detonierende Zündschnüre	509 758 Fuß.
Division 3:	
Zünder, einschl. elektr.	6 190
VII. Fertiges Feuerwerk:	
Division 2 (annähernd)	460 000 lbs.

Die in Klasse III, Division 2 c) aufgeführten Nitroverbindungen bestanden fast vollständig aus Nitrocellulose für die Lackindustrie.

Nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics in Ottawa betrug der Wert der Gesamtproduktion aller canadischen Unternehmen, die sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Sprengstoffen, Munition, Feuerwerk und Zündhölzern befaßten, im Jahre 1928 13,52 Millionen $ im Vergleich zu 12,92 Millionen $ im Jahre 1927.

Die Zahl der Unternehmen, die im Jahre 1928 zu dieser Industriegruppe gezählt wurden, betrug 14; von diesen stellten vier Sprengstoffe, drei Munition, vier Feuerwerk und drei Zündhölzer als Haupterzeugnisse her.

Das in der gesamten Industriegruppe Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer investierte Kapital betrug im Jahre 1928 19,36 Millionen $. Die Zahl der beschäftigten Personen belief sich auf 2008 und die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter auf 1,86 Millionen $. Die von dieser Industriegruppe verbrauchten Rohstoffe stellten einen Wert von 4,45 Millionen $ dar, die Erhöhung des Wertes infolge der Verarbeitung stellte sich auf 9,07 Millionen $. (3186)

Die Holzdestillation und -extraktion im Jahre 1928. Nach Feststellungen des Dominion Bureau of Statistics wurden im vergangenen Jahre in Canada von der Holzdestillations- und -extraktionsindustrie Erzeugnisse im Werte von insgesamt 1,65 Millionen $ produziert. Im Vergleich zum Jahre 1927 hat die Produktion um 4% zugenommen. Eingerechnet ist hierbei die Produktion von insgesamt sieben Anlagen, von denen vier Destillationsanlagen in Ontario und eine Destillationsanlage, eine Raffinerie und eine Terpentinölfabrik in Quebec lagen. Im Jahre 1927 wurden elf in Betrieb befindliche Anlagen zu dieser Industriegruppe gezählt; eine Anlage davon wurde aber im Jahre 1928 stillgelegt, und drei kleine Holzkohle produzierende Anlagen wurden auf die Liste einer anderen Industriegruppe übergeführt.

Ueber die Erzeugnisse, die in den beiden letzten Jahren von den zur Holzdestillations- und -extraktionsindustrie gezählten Anlagen hergestellt und verkauft wurden, geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Produktion
(verbrauchte oder verkaufte Erzeugnisse).

	1928 Menge	1928 Wert in 1000 $	1927 Menge	1927 Wert in 1000 $
Holzkohle	—	—	—	—
Graukalk (85%) (1000 lbs.)	10 541	186	9 913	320
Rohmethanol (95%) (Imp. Gall.)	435 146	247	416 667	259
Methanol, rein (Imp. Gall.)	348 038	244	305 831	270
Andere Erzeugnisse (Essigsäure, Terpentinöl, Formaldehyd usw.)	—	550	—	608

Absatz.

	1928 Menge	1928 Wert in 1000 $	1927 Menge	1927 Wert in 1000 $
Holzkohle (1000 Bushel)	2 580	611	2 759	603
Graukalk (85%) (1000 lbs.)	10 103	306	8 098	167
Rohmethanol (95%) (Imp. Gall.)	25 060	22	59 336	27
Methanol, rein (Imp. Gall.)	237 488	166	201 696	182
Andere Erzeugnisse (Essigsäure, Terpentinöl, Formaldehyd usw.)	—	234	—	269

Das in den oben genannten sieben Anlagen investierte Kapital belief sich im Jahre 1928 auf 1,88 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen auf durchschnittlich 217. (3221)

Produktion von Nickelverbindungen im Jahre 1928. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, betrug die canadische Produktion von Nickeloxyd und Nickelsalzen im Jahre 1928 nach den Feststellungen des Dominion Bureau of Statistics 9 826 712 lbs. im Werte von 2,92 Millionen $. Zur Ausfuhr gelangten im gleichen Jahre 9 607 200 lbs., die einem Werte von 3,00 Millionen $ entsprachen. (3273)

Chile.

Produktion und Ausfuhr von Jod. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemist and Druggist" zufolge produzierten die Mitglieder des Verbandes der chilenischen Jodproduzenten im Jahre 1928 insgesamt 998 862 kg Jod; die Ausfuhr betrug in der gleichen Zeit 789 801 kg. (3618)

Algier.

Schädlingsbekämpfung. Die Direction de l'agriculture, du commerce et de la colonisation von Algier hat eine Broschüre herausgegeben, die in ausführlicher Form die Heuschreckenplage in Algier schildert und u. a. auch auf die Methoden ihrer Bekämpfung mittels chemischer Präparate eingeht.

Seit 1920 hat die Heuschreckenplage in Algier ständig zugenommen. Sie erreichte 1928 ein Ausmaß, wie es seit dem Jahre 1890 kaum beobachtet worden ist.

Die zur Vernichtung der Heuschrecken am häufigsten angewendeten chemischen Mittel sind Kresolpräparate, Zubereitungen von Schweröl, Schwefelsäure, Arsenverbindungen und ein mit Natriumarsenat zubereitetes Gemisch von Kleie, Melasse und Wasser, das als Lockspeise dient.

Kresol findet in 8- bis 20%iger Verdünnung mit Wasser Anwendung gegen die Zugheuschrecken. Das Präparat wird jedoch von den Eingeborenen wenig benutzt, da sie mit den üblicherweise benutzten Zerstäubern nicht umzugehen verstehen. In vielen Gebieten steht der Anwendung dieses Präparats überdies der Wassermangel entgegen. — Auch die Schwerölzubereitungen werden mittels Besprengung angewendet. Sie dienen ebenfalls zur Bekämpfung junger Zugheuschrecken. — Schwefelsäure wird in einer 15- bis 20%igen Verdünnung benutzt. Mit ihrer Handhabung wird selbstverständlich nur besonders hierfür ausgebildetes Personal betraut.

Die Bestäubung mit Arsenverbindungen wird sehr häufig vorgenommen. Vorwiegend werden die Natriumverbindungen in wässeriger Lösung benutzt. Es sollen mit einer 6%igen Lösung sehr gute Resultate erzielt worden sein. In Frankreich und Algier können die Natriumverbindungen als solche allerdings nicht verwendet werden, da gemäß Gesetz vom

Digitized by Google

12. Juli 1916 die Verwendung von leicht löslichen Arsensalzen für landwirtschaftliche Zwecke untersagt ist. Es kommen daher nur — abgesehen von den als Lockmittel dienenden, auch lösliche Arsenverbindungen enthaltenden Präparaten — nur die schwerlöslichen Arsensalze, wie Bleiarsenat und Calciumarsenat, in Betracht; Bleiarsenat wird in einer Lösung von 800 g bis 1 kg je 100 Liter Wasser Calciumarsenat in einer solchen von 500 bis 700 g je 100 Liter Wasser angewendet. Maßgebend für die Konzentration ist die handelsübliche Beschaffenheit der Präparate. Sie werden nur bei bestimmten Kulturen angewendet.

Die Verwendung arsenhaltiger Köder ist in Algier erst in den letzten Jahren gebräuchlich geworden. Im Jahre 1928 wurden sie bereits in recht beträchtlichem Umfange benutzt. Die Resultate sollen durchaus zufriedenstellend gewesen sein. In Algier gelangt in der Hauptsache ein Präparat zur Anwendung, dessen Zusammensetzung von der Station Entomologique in Paris angegeben worden ist. Es besteht aus einer Mischung von 10 bis 12 kg Kleie, 0,5 bis 0,7 kg Natriumarsenat, 2 kg Melasse und 2 kg Wasser. Zunächst wird eine trockene Mischung von Kleie und Natriumarsenat, möglichst innig verrieben, hergestellt und alsdann dem Gemisch von Melasse und Wasser hinzugefügt. Der Wirkungsgrad des Präparats hängt sehr wesentlich von seiner Zubereitung ab. Da seine Wirkungsdauer beschränkt ist, werden in den einzelnen Betrieben nach Möglichkeit nur diejenigen Mengen hergestellt, die im Laufe eines Tages verbraucht werden können. Je Hektar kommen je nach Bedarf 40 bis 50, sogar bis zu 100 oder 150 kg zur Anwendung. Die Giftwirkung tritt am zweiten, hauptsächlich aber am dritten und vierten Tage ein. (3481)

Italienische Kolonien in Afrika.

Der Parfümabsatz. Nach italienischen Zeitungsmeldungen bieten die afrikanischen Kolonien Italiens mit jedem Jahre steigende Absatzmöglichkeiten für Parfümerien, und zwar weniger der feinen als vielmehr der gewöhnlicheren Sorten, die für den Verbrauch durch die Eingeborenen bestimmt sind, wie alkoholische oder andere wohlriechende Flüssigkeiten und Essenzen, Pasten und Puder. Für Italienisch-Somaliland gelten als Parfüms auch die wohlriechenden Hölzer und Wurzeln, die zu Weihrauchzwecken oder zur lokalen Herstellung von Parfüms benutzt werden und hauptsächlich aus der Gegend von Aden stammen. Im Jahre 1926 wurden von den italienischen Kolonien an Parfüms eingeführt 70 810 kg im Werte von 1 468 000 Lire, und zwar 29 196 kg im Werte von 510 350 Lire nach Erythräa, 13 497 kg im Werte von 447 950 Lire nach Tripolis, 9904 kg im Werte von 364 575 Lire nach Cyrenaika und 19 400 kg im Werte von 177 630 Lire nach Somaliland. Von der Gesamtmenge entfallen 36 122 kg im Werte von 814 620 Lire auf Italien, 12 674 kg im Werte von 127 430 Lire kommen aus dem vorerwähnten Aden. An dritter Stelle steht Frankreich mit 6425 kg im Werte von 251 440 Lire, und aus den englischen Kolonien Uganda und Kenya wurden 5500 kg im Werte von 49 690 Lire eingeführt. Deutschland hat an der verhältnismäßig erheblichen Einfuhr dieser italienischen Kolonien nur einen ganz unwesentlichen Anteil. (3581)

Aegypten.

Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Toiletteseifen. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm." entnehmen, sind die Absatzmöglichkeiten für ausländische Toiletteseifen in Aegypten ziemlich gering. Als Ursache hierfür ist in erster Linie der Umstand anzusehen, daß die einheimische Bevölkerung der weniger begüterten Klassen, die den Hauptteil der Gesamtbevölkerung darstellen, keine Toiletteseifen verbraucht, sondern diese durch die besseren Qualitäten der Waschseifen ersetzt. Flüssige oder pulverförmige Seifen sind in Aegypten fast gänzlich unbekannt.

Die ägyptische Einfuhr von Toiletteseifen stellte während der Jahre 1924, 1927 und 1928 die folgenden Werte dar:

Herkunftsland	1924	1927	1928
		Werte in ägypt. £	
Großbritannien	11 996	17 915	19 324
Frankreich	10 250	5 659	5 833
Deutschland	7 944	5 629	5 294
Italien	2 997	1 834	2 664
Gesamteinfuhr:	56 270	42 375	44 990

Es besteht die Möglichkeit, daß sich die Absatzverhältnisse für ausländische Toiletteseifen in der nächsten Zeit bessern werden, da die Kaufkraft der ägyptischen Bevölkerung im Steigen begriffen ist. (3457)

China.

Produktion von Pfefferminzöl. Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge wird Pfefferminzöl, das in China hauptsächlich für medizinische Zwecke verbraucht wird, in Kian in der Provinz Kiangsi produziert; die Hauptmenge des in Schanghai verbrauchten Oels kommt jedoch aus der Provinz Kwangtung, die hier ansässigen Drogenhändler beziehen das rohe Pfefferminzöl aus Kiangsi und verkaufen es, nachdem sie es bearbeitet und in Flaschen verpackt haben, unter ihrem eigenen Handelsnamen.

Zur Gewinnung des Pfefferminzöls dienen die Blätter von Mentha piperita, die in Kian in großem Umfange angebaut wird; etwa 40% der landwirtschaftlichen Kulturen dieses Gebietes sind Pfefferminzkulturen. Geringere Mengen Pfefferminzöl werden ferner in Taitsang in der Provinz Kiangsi produziert.

Die jährliche Produktion von Pfefferminzöl in Kiangsi wird auf etwa 8000 Catties geschätzt. Der größere Teil der Produktion, der einen Wert von etwa 300 000 $ pro Jahr darstellt, wird nach der Provinz Kwangtung ausgeführt und von dort nach der Verarbeitung zu medizinischen Präparaten verbraucht oder nach anderen Provinzen ausgeführt. (3548)

Japan.

Ausfuhr von Menthol und Pfefferminzöl. „Yakuseki-Nippo" veröffentlicht amtliche Zahlen über den Export Japans an Pfefferminzöl und Menthol im ersten Halbjahr 1929, wonach die Ausfuhr von Pfefferminzöl 213 600 Kin*) und die Ausfuhr von Menthol 194 500 Kin betrug. Im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres ist die Ausfuhr von Pfefferminzöl um 43 500 Kin zurückgegangen, während diejenige von Menthol um 13 000 Kin zugenommen hat. Die Ausfuhr richtete sich nach folgenden Ländern (Mengenangaben in Kin):

	1929	1928 Januar—Juni	1927
Menthol.			
Ver. Staaten	97 800	91 800	108 200
Frankreich	55 800	11 000	22 400
Britisch-Indien	15 200	14 000	11 500
Straits Settlements	1 900	6 900	9 000
Großbritannien	7 600	13 600	21 100
Canada	3 400	1 600	9 700
Andere Länder	12 400	6 800	10 000
Pfefferminzöl.			
Frankreich	90 000	164 600	61 800
Deutschland	59 960	37 900	83 800
Großbritannien	29 100	15 300	43 900
Britisch-Indien	7 400	6 000	6 300
Straits Settlements	6 100	2 300	6 100
Australien	2 200	1 100	2 200
Franz.-Indochina	—	13 700	8 600
Andere Länder	18 900	16 200	15 300

(3329)

Australien.

Produktion und Einfuhr von Bleioxyden. Einer Notiz der Berichte der Association of British Chemical Manufacturers zufolge werden in Australien sowohl Bleimennige als auch Bleiglätte hergestellt; die Produktion ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um den Bedarf der inländischen Verbraucher zu decken. Großbritannien liefert fast die gesamte australische Einfuhr von Bleioxyden, daneben gewinnt jedoch die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dauernd an Bedeutung. Die Einfuhr von Mennige und Bleiglätte aus den Vereinigten Staaten übersteigt jetzt einen Wert von 60 000 $ pro Jahr.

Die amerikanische Bleiglätte wird überwiegend zur Herstellung von elektrischen Batterien verbraucht, während die aus Großbritannien bezogenen Bleioxyde in ausgedehntem Maße in der Streichfarbenindustrie Verwendung finden. (3571)

Entwicklung der Pyritindustrie. Wie „Chemical Age" berichtet, besteht in Australien die Absicht, in Captain's Flat bei Canberra die Produktion von Pyriten aufzunehmen, und zwar ist eine Jahresproduktion von 50 000 t in Aussicht genommen. Eine Produktion in dieser Höhe würde etwa 20 000 t elementarem Schwefel entsprechen und zur Herstellung von ungefähr 150 000 t Superphosphaten ausreichen. Man rechnet jedoch damit, daß eine Produktion von 50 000 t frühestens in drei bis vier Jahren erreicht werden wird.

Aus diesem Grunde ist ein vor einiger Zeit gestellter Antrag auf Aufhebung des australischen Einfuhrzolles für Pyrite vom Tariff Board ablehnend begutachtet worden, da diese Behörde die Auffassung vertreten hat, daß die Nachteile, die dem Bergbau durch die Aufhebung des Pyritzolls entstehen würden, durch die Vorteile, die die australische Landwirtschaft von einer derartigen Regelung haben würde, nicht ausgeglichen werden würden. (3622)

*) 1 Kin = ca. 601 g.

Digitized by Google

LITERATUR

Das Reparationsproblem. Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft. Im Namen des Vorstandes herausgegeben von Prof. Dr. Edgar Salin. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1929. 2 Ganzleinenbände, 1100 S., 20,— M.

Zur Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen für die wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Zusammenhänge des Reparationsproblems hat die Friedrich-List-Gesellschaft im Jahre 1928 zwei Tagungen, die erste im Juni zu Pyrmont, die zweite im November zu Berlin, abgehalten. 88 Gelehrte, Staatsmänner, Wirtschaftsführer und Vertreter der verschiedensten Standpunkte und Parteirichtungen, haben in gemeinsamer Aussprache für Theorie und Praxis Unterlagen für zukünftige Arbeit und Gestaltung geschaffen. Den Beratungen war ein Programm zugrunde gelegt, das von einem Ausschuß entworfen war, dem die Professoren Harms, Colm, Helander, Landmann, Löwe und der Privatdozent Dr. Neißer angehörten. Das Ergebnis dieser Tagungen ist in dem vorliegenden Werk durch Wiedergabe der einzelnen erstatteten Referate zusammengefaßt. Das Werk bietet daher eine erschöpfende Darstellung aller in der Reparationsfrage steckenden Probleme, die auch heute noch von großem aktuellem Wert ist, da der Young-Plan zwar die Verantwortung für den Transfer verschoben, jedoch die Transferproblematik als solche nicht verändert und die theoretische und praktische Dringlichkeit einer zweckentsprechenden Lösung der Kommerzialisierungsfrage noch verstärkt hat. Unter diesen Umständen hat sich der Vorstand der Friedrich-List-Gesellschaft entschlossen, die Verhandlungen und Gutachten seiner beiden Tagungen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, um durch Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse die Einsicht in die Schwierigkeiten sowohl des theoretischen Problems wie der wirtschaftspolitischen Mittel und Wirkungen zu vertiefen. (3721)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Marinello Company mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 24. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Verkauf, Vertrieb von Parfümerien und kosmetischen Artikeln, insbesondere auch der Marinello-Produkte sowie verwandter Waren aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Herbert E. Szama, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 10. 1929 abgeschlossen.

Gebr. Frommer Chemisch-pharmazeutische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 25. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Vertrieb und der Handel mit chemischen und pharmazeutischen Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Chemiker Dr. Siegmund Frommer, Berlin, Kaufmann Max Frommer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 10. 1929 abgeschlossen. Jeder der Geschäftsführer Siegmund Frommer und Max Frommer hat Alleinvertretungsbefugnis.

„Plantasana", Fabrik pharmazeutisch-diätetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Gera,** Viktoriastr. 20. Die Firma ist am 26. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutisch-diätetischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 22 000 M. Geschäftsführer sind Else verchel. Fitzau geb. Klein und Martha Kempa, beide in Gera. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8. 1929 festgestellt und am 13. 9. sowie 24. 10. 1929 geändert worden.

„Meteor", Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Waren, Hans Bähr, Storkow (Mark). Die Firma ist am 18. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Storkow/Mark eingetragen. Inhaber: Frau Lucie Graf von Heininger d'Erisvyl in Streganzberg.

Walter J. Lewinski, Fabrik für Leibbinden und diätetisch-pharmaceutische Präparate in Rauen in der Mark. Die Firma ist am 22. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde, Spree, eingetragen. Inhaber: Direktor Walter Lewinski, Rauen i. Mark.

Hessische Klebstoffindustrie Schriever u. Co. in Eschwege. Die Firma ist am 26. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Inhaber: a) Kaufmann Hermann Schriever in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 20, b) Ehefrau Helene Schriever geb. Biermann in Bad Sooden-Allendorf. Die Gesellschaft hat am 29. 8. 1929 begonnen.

„Autopol" Chem. Fabrikation T. Fleischer & Co., Berlin. Die Firma ist am 28. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 8. 1929. Gesellschafter sind: Tema Fleischer geb. Scherer, Sophie Baszynski geb. Lehr, beide Berlin-Charlottenburg. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafterinnen gemeinschaftlich ermächtigt. Sophie Baszynski geb. Lehr ist jedoch auch allein in Gemeinschaft mit dem Gesamtprokuristen Hannes Fleischer vertretungsberechtigt. Gesamtprokurist in Gemeinschaft mit Sophie Baszynski geb. Lehr ist: Hannes Fleischer, Berlin-Charlottenburg.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Arnold & Richter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Türkenstr. 89. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 10. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 25. 7. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Die Uebernahme und Fortführung des bisher unter der Firma Arnold & Richter offene Handelsgesellschaft in München betriebenen Geschäfts mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere der Betrieb einer Filmfabrik und Kopieranstalt, einer mechanischen Werkstätte, Handel und Verleih von Erzeugnissen der Filmindustrie und ähnlichen Waren. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt; doch sind die Geschäftsführer August Arnold und Robert Richter je allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: August Arnold, Ingenieur, und Robert Richter, Diplomingenieur in München.

Ultranon-Laboratorium, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Friedrich Quantmeyer, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Die Niederlassung ist nach **Harburg-Wilhelmsburg** verlegt.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Kaufmann Rudolf Klimburg in Leipzig.

Münchener Künstlerfarben-Fabrik Dr. Karl Fiedler, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Name und Stand der Gesellschafterin Gertrud Fiedler lautet infolge Verehelichung nun Gertrud Hintner, Privatdozentengattin in München.

Chem. Fabrik & Kompr. Anst. Ika Johannes W. Kahlert, Sitz: **Leipzig,** Bornaische Str. 3 D, früher in Eythra. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 10. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Johannes Willi Kahlert in Eythra ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Chemische Fabrik und Komprimier-Anstalt.

„Hypha" Fabrik für hygienische und pharmazeutische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß vom 17. 9. 1929 ist § 6 (Vertretung) des Gesellschaftsvertrags geändert und § 8 aufgehoben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Karl Rößle ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Wilhelm Rasche, Essen-Ruhr, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg. Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 10. 1929 eingetragen: Emil Gutbrod und Alfred Gutbrod sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemisch-Pharmazeutisches Laboratorium Engelskirchen, G. m. b. H. in Engelskirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lindlar ist am 29. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 12. 10. 1929 ist der Kaufmann Otto Bürstinghaus in Essen, Ruhrallee 9, zum alleinigen Geschäftsführer gewählt an Stelle des früheren Geschäftsführers Peter Horion, der sein Amt niedergelegt hat. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Essen** verlegt.

Chemische Fabrik Einergraben in Einergraben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwelm ist am 1. 10. 1929 eingetragen: Der bisherige Prokurist Fabrikdirektor Dr. Erich Löhmann in Barmen ist zum Vorstand bestellt. Die Vertretungsbefugnis des bisherigen alleinigen Vorstands, des Fabrikdirektors August Kaiser, ist erloschen. Die Prokura des Dr. Erich Löhmann in Barmen ist erloschen.

Digitized by Google

Chemisches Laboratorium Morpa Danco & Co., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 10. 1929 eingetragen: Aus der offenen Handelsgesellschaft ist der Gesellschafter K. L. G. Danco ausgetreten. Einzelprokura ist erteilt an Karl Louis Georg Danco.

Chemieprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist um 76400 M. auf 85000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 26. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert. Der Geschäftsführer Bahrdt ist abberufen. Zum neuen weiteren Geschäftsführer ist Buchhalter Ludwig Wedekind, Berlin, bestellt. Die Prokura Ludwig Wedekind ist erloschen.

Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1929 eingetragen: Joseph Blond ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1929 ist der § 12 (Vorstand) geändert. Dr. Oskar Lohse, Arthur Schütte, Hans Verres und Max Widdig sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Leonhard Markus Kluftinger, Berlin. Er vertritt allein auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster und Grüneberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Dr. Richter und Hermann Mühlpforte sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt Bergrat Hans Besserer und Direktor Gustav Werner, beide in Berlin. Direktor Leo Rohe ist jetzt stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Dr. Richter und Leo Rohe sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt Bergrat Hans Besserer und Direktor Gustav Werner, beide in Berlin. Direktor Hermann Mühlpforte ist jetzt stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Hacefa Herstellung chemisch-technischer Produkte, Otto Scharff, Bad Sooden-Allendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Sooden-Allendorf ist am 23. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Hacefa" Herstellung chem.-techn. Produkte Otto Scharff.** Dem Karl August Lübbers zu Bad Sooden-Allendorf ist Prokura erteilt.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 10. 1929 eingetragen: Der Umtausch der 26500 Aktien zu je 120 M. in Aktien zu je 100 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1929 ist § 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert. Generaldirektor Adolph Nau ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstandsmitglied mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, ist bestellt: Direktor Axel Brandin, Berlin.

Flesch-Werke Akiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 10. 1929 eingetragen: Dr. phil. Carl Dreyfuß in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Abteilung Farbenwerk Wunsiedel** in **Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Vertretungsbefugnis der bish. Vorstandsmitgl. Alfred u. Emil Gutbrod u. des stellv. Vorstandsmitgl. Ludwig Soltwedel in Frankfurt a. M. beendigt.

Goedecke & Co. Chemische Fabrik und Export-Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 10. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 10. 1929 im § 3 abgeändert worden.

Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Hermann Temmler zu Berlin-Johannisthal und **Chemische Fabrik „Nassovia" Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal,** mit Zweigniederlassung in Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Der Kaufmann Theodor Hermann Temmler, Berlin-Karlshorst, ist Inhaber der Firmen.

„Behringswerke" Aktiengesellschaft in Marburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg, Lahn ist am 17. 10. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 8. 1929 ist § 32 des Gesellschaftsvertrags (Stammaktien) geändert.

Liquidationen.

Düngerfabrik Schwarzenbek Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwarzenbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek ist am 9. 10. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 15. 9. 1925 auf 20000 M. umgestellt. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 15. 9. 1925 ist die Satzung hinsichtlich durch Umstellung des Kapitals auf Goldmark geändert worden. Der Kaufmann Max Gerstenberger, Magdeburg-Südost, ist zum Liquidator bestellt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 10. 10. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft in Zittau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zittau ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Der Eintrag vom 29. 7. 1927, betr. das Erlöschen der Firma, wird aufgehoben. Die Gesellschaft ist in Liquidation getreten. Der stellvertretende Ortsrichter Lüppo Hilker in Zittau ist zum Liquidator bestellt.

„Methania" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 10. 1929 eingetragen: Heinrich Josef Kerpen ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. 10. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Geschäftsführer und sodann zum Liquidator ist der Kaufmann Friedrich Hesselmann in Düsseldorf bestellt.

Konkurse.

Roßlauer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik A. Kinzel, Inhaber A. Feistkorn, Roßlau. Das Amtsgericht Roßlau/Anhalt macht unterm 23. 10. 1929 bekannt, daß der im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma von dem Vergleichsschuldner vorgeschlagene und von den Gläubigern einstimmig angenommene Vergleich hierdurch bestätigt wird. Das Vergleichsverfahren wird aufgehoben.

Josef Franz Schmidt, Lackfabrik, Breslau, Grabschener Straße 55. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 28. 10. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 28. 10. 1929 um 10,30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: der frühere Bankdirektor Hermann Mähnert in Breslau, Moritzstraße 12. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 23. 11. 1929. Erste Gläubigerversammlung am 18. 11. 1929 um 10 Uhr und Prüfungstermin am 2. 12. 1929 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht, hier, Museumstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 299 im 2. Stock. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. 11. 1929 einschließlich.

Löschungen.

Casanova-Werk, Fabrik für Parfümerien und chemisch-pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 22. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Odenkirchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbach-Rheydt ist am 19. 10. 1929 eingetragen: Die Vertretungsmacht der Liquidatoren Rudolf Erhard und Max Stein ist beendet. Die Firma ist erloschen. (3731)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 10. Oktober 1929. Preise in Fr. per 100 kg*)

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförm., 99—100%; ab Werk) 210
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—140
Bariumchlorid (krist.) 190
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—550
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 445
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 175
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) —
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2 mal subl.) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22—22,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 84 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 360—370
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42,50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450—500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 445
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 360
Natriumperoxyd (90—92%) 11 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 175—210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 54
Oleum (60%) 82,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 330—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 39
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 147
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 44
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 175
Silbernitrat (krist. od. geschm.) 330 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 32
Sublimat 72 (kg)
Uranoxyd (rot) — (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 79—110 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 490
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinkweiß (Fulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—725
Zinnchlorid (wasserfrei) 1775
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1910
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd (29 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1250 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 33
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 850 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 480 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—20
Amylsalicylat 35
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 75,50
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10.60
Aethylacetat (ab Fabrik) 8—9
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 900 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1250 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl (ab Fabrik) 12
Chlormethyl (ab Fabrik) —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3900—4250
Coffein (rein) 115
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715—860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—300 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 870 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 895 (100 kg)
glycerinphosphors. Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,50—30
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 220
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—850
Morphium (salzsaures) 3200—3980
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 535—570 (100 kg)
Paranitranilin 26.50
Pilocarpin (salpetersaures) 2000
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
Pyramidon 143
Resorcin (pharm.) 62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin 8900
Strychnin 380
Tannin (Codex 1908) 29
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 20,50
Terpentinöl —
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 130—140
Toluol (rein) 460 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—510
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

*) Wenn nicht anders angegeben

Polen, Ende Oktober 1929. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 580
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 75—80
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn., 30%) 130
Formaldehyd (30%) 280
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 1,88
Knochenleim 295
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 22
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 16
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120 (3744)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 11. 29	30. 10. 29	Aktien	6. 11. 29	30. 10. 29
Byk-Guldenw. . .	61,75	60,—	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	95,—	95,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	65,50	—,—	Kokswerke u. Chem.		
„ v. Heyden .	67,75	66 1/8	Fabriken . . .	95,75	90 1/8
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch . .	51,50	45,50	Rasquin. Farbw. .	—,—	81,—
Chem. F. Gelsenk. .	70,—	66,—	Rh. W. Sprengst. .	71,50	68,—
„ W. Albert .	44,—	52,50	J. D. Riedel — E. de Haën A-G. .	—,—	—,—
„ W. Brockhues	73,—	70,—	Rütgerswerke . .	74,25	70,—
Concordia chem. F.	16,—	19,50	H. Scheidemandel .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . .	88,—	83,25	Schering-Kahlbaum A.-G.	309,—	308,—
Egestorffs Salzw. .	107,—	100,—	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Fahlberg, List . .	75,25	74,—	Staßfurter Chem. .	21 3/8	21,—
I. G. Farbenindustr.	183,50	175,50	Thür. Bleiweißf. .	—,—	—,—
Gehe & Co. . . .	63,—	60,25	Union Fabr. chem. P.	45,25	44,—
Th. Goldschmidt .	66 1/8	59,—	Ver. chem. Wk. Chl.	62,50	58,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Glanzstoff F. .	200,—	212,—
Heine & Co. . . .	48,—	44,75	„ Ultramarinfabr.	136,—	141,75
Linde's Eismasch. .	159,—	151,75			

Devisen	6. 11. 29	4. 11. 29	Devisen	6. 11. 29	4. 11. 29
Argentinien . . .	1,715	1,736	Dänemark	112,01	112,05
Canada	4.110	4,120	Island	92,28	92,28
Japan	2,040	2,022	Lettland	80 66	80.68
Aegypten	20,91	20,915	Portugal	18,84	18,80
Türkei	1,975	1,980	Norwegen	112,00	112,02
England	20,39	20,398	Frankreich . . .	16,46	16,47
Ver. Staaten . . .	4,180	4,181	Tschechoslowakei .	12,374	12,38
Brasilien	0,492	0,4905	Schweiz	81,01	81,045
Uruguay	4,040	4,020	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,71	168,76	Spanien	58 63	59,37
Griechenland . . .	5,430	5,420	Schweden	112,29	112,27
Belgien	58,47	58,49	Estland	111,95	112,08
Danzig	81,56	81,55	Oesterreich . . .	58,77	58,80
Finnland	10,502	10,503	Ungarn	73,06	73,08
Italien	21,90	21,90	Rumänien	2,500	2,501
Jugoslawien . . .	7,396	7,394			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400.47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202.17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235.43
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,60 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 11. 29	30. 10. 29
Elektrolytkupfer	170	170
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren .	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	63—67	62—66
Silber in Barren per 1 kg	67 3/4—69 1/2	68—69 3/4 (3770)

Versammlungskalender.

21. November: Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachf. A.-G., in Liquidation, Lichtenfels, a. o. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Geschäftsraum des Notariats Lichtenfels. (3732)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 16. NOVEMBER 1929 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. November 1929.

Während der diesjährigen Tagung des Völkerbundes fanden in der Zeit vom 12.—20. September Verhandlungen in der für Wirtschaftsfragen zuständigen II. Kommission über die Anregung zu einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Nationen statt, bei denen ein englisch-französisch-belgischer Antrag zur einstimmigen Annahme gelangte, nach dem der Abschluß eines Zollfriedens für die Dauer von zwei bis drei Jahren erstrebt werden sollte. Diese Einstimmigkeit konnte jedoch erst nach langen Erörterungen erzielt werden, weil dabei erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage traten, die in der verschiedenartigen wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Länder ihren Ursprung haben. Während bei den europäischen Staaten mit entwickelter Industrie im allgemeinen das Bestreben vorwaltete, zu einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß zu gelangen, erblickten die überwiegend agrarisch orientierten europäischen und überseeischen Länder mit noch gering entwickelter Industrie in einem europäischen Zusammenschluß der Industriestaaten eine Beeinträchtigung ihrer Interessen.

Am 23. September erteilte die Völkerbundsversammlung den Entschließungen des Ausschusses ihre Zustimmung und empfahl dem Völkerbundsrat, den Wirtschaftsausschuß zu beauftragen, bei seiner nächsten Tagung einen Vorentwurf als Grundlage zur weiteren Erörterung der Frage aufzustellen und alle Vorbereitungen so einzurichten, daß die Vorkonferenz etwa Ende Januar des nächsten Jahres stattfinden könnte. Wenn man berücksichtigt, daß die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 auf zoll- und handelspolitischem Gebiet, die einen allgemeinen Abbau des herrschenden Protektionismus erstrebten, nahezu keinen greifbaren Erfolg gehabt hatten, so darf das Ergebnis der letzten Genfer Tagung als ein erfreulicher Fortschritt auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Nationen betrachtet werden. Von Einfluß auf diesen Wandel sind zweifellos zwei in handelspolitischer Beziehung bedeutsame Ereignisse gewesen: Briands Programm der „Vereinigten Staaten von Europa" und der Verzicht der neuen britischen Regierung auf die bisherige Schutzzollpolitik der Konservativen, durch den die Möglichkeit einer handelspolitischen Gemeinschaft Großbritanniens mit den kontinentalen Ländern geschaffen wurde.

Nach den von der Völkerbundsversammlung angenommenen Entschließungen des II. Ausschusses sollen sich, um ein gemeinsames Vorgehen auf wirtschaftlichem Gebiet auf fester Grundlage und in einer Atmosphäre des Vertrauens zu ermöglichen, diejenigen Staaten, die von der Notwendigkeit einer internationalen Verständigung auf handelspolitischem Gebiet überzeugt sind, verpflichten, während einer Zeit von zwei bis drei Jahren davon abzusehen, ihren Schutzzolltarif über die gegenwärtigen Sätze hinaus zu erhöhen und neue Schutzzölle einzuführen, sowie Handelshemmnisse irgendwelcher Art zu schaffen, wobei naturgemäß jeder beteiligte Staat die Freiheit behält, seinen Tarif autonom oder durch Handelsverträge zu ermäßigen. Bis zum Ende des laufenden Jahres sollen alle Länder, auch wenn sie dem Völkerbund nicht als Mitglieder angehören, dessen Generalsekretär eine Mitteilung zuleiten, ob sie bereit sind, an einer vorbereitenden Konferenz von Regierungsvertretern zum Abschluß eines Zollfriedens und zur Aufstellung eines Programms für die Herbeiführung von handelspolitischen Kollektivverträgen teilzunehmen.

Zur Vorbereitung dieser Konferenz trat am 25. Oktober unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Trendelenburg der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes zusammen. Den Beratungen lagen zwei Konventionsentwürfe von deutscher und französischer Seite zugrunde, die zu einem endgültigen Vorschlag des Ausschusses vereinigt wurden. Die vorgesehene Bindung verpflichtet die sich daran beteiligenden Staaten, von einem bestimmten (später festzusetzenden) Stichtage ab weder Zölle oder andere Ein- und Ausfuhrabgaben zu erhöhen, noch neue Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, sowie von allen sonstigen Maßnahmen abzusehen, die den erstrebten Zollfrieden illusorisch machen könnten. Ferner sollen während der Dauer des Vertrages ohne zwingende Gründe keine Handelsverträge gekündigt werden. Für besondere Verhältnisse einzelner Staaten sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen, deren endgültige Festsetzung der jedenfalls im Februar nächsten Jahres zusammentretenden Konferenz vorbehalten ist.

Wenn auch die für diesen Zollfrieden vorgesehenen Bindungen nicht sehr weitgehend sind, so bedeuten sie immerhin für alle Teilnehmer einen gewissen Verzicht auf ihre handelspolitische Autonomie. Es ist daher von vornherein damit zu rechnen, daß sich dem Abschluß eines Vertrages erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Beispielsweise wird seitens der Spitzenorganisationen der englischen Industrie gegen den Zollfrieden in der vorgeschlagenen Form der Einwand erhoben, daß er die Hochschutzzolländer zum Schaden der Freihandelsländer begünstige, weil er einen gerechten Ausgleich im Interesse der letzteren verhindere. Auch seitens der italienischen Industrie wird unbedingte Aufrechterhaltung der vollen Entwicklungsfreiheit gefordert.

Daß Deutschland sich an der Konferenz beteiligen wird, darf als selbstverständlich angesehen werden. Und doch stehen gerade wir augenblicklich auf zollpolitischem Gebiet vor einer recht schwierigen Lage. Einmal läuft bekanntlich mit Ende dieses Jahres die Geltungsdauer des aus der Tarifrevision von 1925 hervorgegangenen Zolltarifs ab, so daß eine gesetzliche Neuregelung notwendig ist. Außerdem bestehen noch in agrarischen Kreisen eine Reihe von Zollwünschen, die mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Wiederherstellung der Rentabilität unserer Landwirtschaft teilweise wenigstens Anspruch auf Erfüllung haben. Auch auf industrieller Seite werden Zollforderungen erhoben, von denen einige von den amtlichen Stellen als berechtigt anerkannt sind. Es ist deshalb notwendig, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß diese Zollerhöhungen keinen protektionistischen Charakter haben, da es sich dabei um Lebensfragen der deutschen Wirtschaft handelt, die grundsätzlich bereits entschieden waren, bevor der Plan eines internationalen Zollfriedens greifbare Gestalt angenommen hatte. Deutschland ist also über den Verdacht erhaben, noch kurz vor Toresschluß Schutzzollpolitik auf Vorrat getrieben zu haben. Deshalb sollte aber die Reichsregierung mit größter Beschleunigung jetzt den zuständigen Körperschaften eine Zollvorlage unterbreiten, und zwar unter Beschränkung auf das absolut Notwendige, um dadurch von vornherein eine Aufrollung der gesamten Zolltariffrage zu verhindern, über die innerhalb der verfügbaren Zeit eine parteipolitische Verständigung vollkommen unmöglich wäre. Bl. (3869)

Digitized by Google

Rohstoffe der chemischen Industrie.

III. Cadmium und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Von Dr. Schaub.

Im Rahmen der Nichteisen-Metalle war zunächst die Erzeugung von Cadmium verhältnismäßig gering. Erst in den letzten Jahren hat die erzeugte Menge dieses Metalls stark zugenommen. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die vor dem Kriege nebst Deutschland die einzigen beachtenswerten Erzeuger waren, haben nach dem Kriege ihre Erzeugung ständig erhöht; außerdem sind Australien und im vorigen Jahre Canada als Großerzeuger neu hinzugetreten. Die erhöhte Erzeugung hatte ein Absinken der während des Krieges stark gestiegenen Preise zur Folge. Hierdurch wurden weitere Verwendungsgebiete für das früher verhältnismäßig nur wenig benutzte Metall erschlossen.

Cadmium gehört zu selteneren Elementen; als Cadmiummineralien kommen nur der Otavit und der Greenockit in Betracht. Otavit ist ein basisches Cadmiumcarbonat mit 61,5% Cd; es wurde erst in neuerer Zeit (1905) in Deutsch-Südwest-Afrika in Otavi gefunden.

Greenockit ist Cadmiumsulfid mit 77,7% Cd; er wird angetroffen in Bishopton in Renfrewshire (Schottland), Przibram in Böhmen, Grube Lüderich bei Bensberg, Neu-Sinka in den Transsylvanischen Alpen, Kirlibaba in der Bukowina, auf den Erzlagern bei Schwarzenberg, Friedensville in Pennsylvanien, zu Pierrefitte in den Pyrenäen als citronengelber Ueberzug über Zinkblende oder dem Nebengestein, ebenso zu Wanlockhead in Schottland, zu Laurium und Santander im Zinkspath.

Die beiden genannten Cadmiummineralien zeigen sich aber bisher nur in so geringen Vorkommen, daß eine wirtschaftliche Gewinnung von Cadmium aus ihnen überhaupt nicht in Frage kommen kann. Hierfür kommen in der Hauptsache nur Zinkerze in Betracht, die von Cadmium, als accessorischem Bestandteil, in geringer, wechselnder Menge begleitet werden, und zwar die Zinkblende von Cadmiumsulfid und der Galmei von Cadmiumcarbonat.

Es wurden z. B. in den früher abgebauten oberen Teufen des oberschlesischen Galmeis Cadmiumgehalte von 2—5% festgestellt, hingegen enthält dort der tiefer gelegene Galmei nur 0,1—0,3% Cd; in ähnlicher Höhe bewegt sich der Cd-Gehalt der oberschlesischen Zinkblenden, der durchschnittlich jedoch niedriger als im Galmei ist. Die amerikanischen Blenden führen verhältnismäßig große Mengen Cd: im Staate Montana die Standard Mine, Fortuna 0,44%, McKinley Mine, Prosperity 0,55%, Gundling and Standard, Fortuna 0,53%, Uncle Sam Mine, Aurora 0,59%, Underwriters Mine, Webb City 0,71%. Der höchste Cd-Gehalt wurde mit 3,4% in einer Blende von Eaton ermittelt.

In anderen Ländern wurden in Zinkblenden folgende Cadmiumgehalte festgestellt: Spanien 0,3 bis 0,4%, Schweden 0,2—0,4%, England 0,4%, Finnland 0,46%, Sardinien bis zu 1,66%, Belgien 0,1—0,2%, Rußland bis 0,4% und Brasilien 2,4%.

Die technische Gewinnung von Cadmium bei der Verhüttung cadmiumhaltiger Zinkerze erfolgt entweder auf trockenem oder nassem Wege.

Das trockene Verfahren beruht auf der Tatsache, daß Cadmium einen niedrigeren Siedepunkt (778°) hat als Zink, dessen Siedepunkt über 918° liegt; es ist also leichter flüchtig als dieses und findet sich daher in beträchtlichen Mengen, bis zu 10%, in dem bei der Zinkdestillation während der ersten beiden Stunden erhaltenen Kondensat. Dieses Kondensat wird deswegen auch als „Cadmium-Poussière" bezeichnet. Je nachdem die Zinkerzcharge nur aus Röstblende allein oder aus Röstblende und Galmei besteht, werden im erhaltenen Zinkstaub im ersten Falle nur bis etwa 1% Cd und im letzten Falle ein höherer Cadmiumgehalt erreicht. Auf die größere Flüchtigkeit des Cadmiummetalls ist es zurückzuführen, daß schon beim Rösten der Zinkblende Cadmium mit dem Flugstaub, in dem es zu 2% und auch darüber enthalten ist, entweicht.

Der cadmiumhaltige Zinkstaub wird unter Zusatz von Reduktionskohlen einer mehrmaligen fraktionierten Destillation unterworfen; hierbei werden 40—50%, bisweilen sogar bis 75%, des darin enthaltenen Cadmiummetalls ausgebracht. Auf diese Weise wird schließlich ein Rohcadmium gewonnen, das unter Zusatz von Talg und Salmiak, um noch vorhandenes Zink in Form von Chlorzink abzutreiben, raffiniert wird. Die bei der fraktionierten Destillation verbleibenden vom Cadmium befreiten Rückstände werden in den Zinkhüttenprozeß wieder zurückgegeben.

Die Gewinnung von Cadmium im Zinkhüttenbetrieb ist bedingt sowohl durch technische wie wirtschaftliche Umstände; ein hoher Cadmiumgehalt im Walzzink wirkt störend, da hierdurch das Zink in seiner Walzfähigkeit beeinträchtigt wird; erfahrungsgemäß liegt die Schädlichkeitsgrenze bei etwa 0,2% Cd; wird diese überschritten, so ergibt sich beim Walzen ein größerer Ausschuß, der die Rentabilität des Walzwerkes gefährdet.

Wirtschaftlich ist die Herstellung von Cadmium einmal abhängig von den erzielbaren Preisen, die in den letzten Jahren starken Schwankungen nach oben und unten unterworfen waren; ferner sind auch maßgebend die erzielbaren Preise für Zinkstaub, der von der chemischen Industrie, insbesondere der Teerfarbenindustrie, für Reduktionszwecke aufgenommen wird. Liegen die Preise für Zinkstaub günstig, so wird er von den Zinkhütten in größerem Maße abgesetzt und weniger auf Cadmium verarbeitet.

Im Verlaufe des Reduktionsvorganges mit Zinkstaub scheidet sich das Cadmium zusammen mit dem Blei teils als Metallschwamm ab, teils geht es mit dem Zink in Lösung und kann daraus durch Zusatz von Zinkstaub wieder ausgefällt werden.

Bisweilen wird auch bei der Lithoponefabrikation cadmiumhaltiger Zinkstaub zum Reinigen der hier verwendeten Zinksulfatlösungen benutzt; hierbei fallen ebenfalls cadmiumreiche Rückstände an, die auf Metall oder Cadmiumverbindungen weiterverarbeitet werden. Ueberwiegend wird jedoch in Lithonefabriken der beim Rösten von Zinkblende entstehende und bereits Zinksulfat enthaltene Flugstaub verwendet. Beim Auslaugen des Zinksulfats wird das gleichzeitig gelöste Cadmiumsulfat durch Zusatz von Zinkstaub ausgefällt und auf Cadmiummetall oder -verbindungen verarbeitet.

Die aus diesen Prozessen in der chemischen Industrie erhaltenen Cadmiummengen sind jedoch gegenüber den von den Zinkhütten unmittelbar hergestellten Mengen verhältnismäßig gering.

Bei der sogenannten nassen Cadmiumgewinnung in den Zinkhütten wird in der Weise verfahren, daß der Zinkstaub mit Schwefelsäure gelöst wird; es wird mit einem Ueberschuß von Zinkstaub gearbeitet und dadurch metallisches Cadmium in schwammiger Form ausgeschieden, das noch mit Blei und etwas Zink verunreinigt ist. Die entstehende Zinksulfatlösung dient entweder zur Lithonefabrikation oder wird auf Zinkmetall elektrolysiert. Aus dem Cadmium-Blei-Zink-Gemisch wird das Cadmium entweder abdestilliert oder mit Schwefelsäure herausgelöst und die Cadmiumsulfatlösung elektrolysiert. Die Cadmiumausbeute nach dem nassen Verfahren ist wesentlich besser als nach dem trockenen Verfahren, denn es werden hierbei 80—85% des im Zinkstaub enthaltenen Cadmiums gewonnen.

In den Elektrolyt-Zinkhütten wird das Cadmium nicht aus Zinkstaub gewonnen, sondern bei der Reinigung der Elektrolytlaugen abgeschieden. Man arbeitet jetzt bei der elektrolytischen Zinkgewinnung

Digitized by Google

ausschließlich mit unlöslichen Bleianoden und Zinksulfatlösungen. Diese werden durch Auslaugen oxydischer Zinkerze mit verdünnter Schwefelsäure erhalten. Um ein schwammfreies Zink zu gewinnen, muß die Elektrolytlauge von den in ihr gelösten Schwermetallen, z. B. Cd, Co, Cu und Fe, soweit befreit werden, wie es bei keinem anderen Verfahren der Metallabscheidung erforderlich ist. Für den Cadmiumgehalt wird eine zulässige, nicht mehr störende Höchstmenge von 12 mg in 1 Liter Elektrolytflüssigkeit angenommen. Die erwähnten Schwermetalle werden aus der Zinksulfatlauge durch Zusatz von Zinkstaub ausgefällt. Der hierbei entstehende Metallschwamm wird dann in ähnlicher Weise wie beim nassen Verfahren weiterverarbeitet und elektrolytisch auf Aluminiumplatten niedergeschlagen.

Das elektrolytisch gewonnene Cadmium zeichnet sich durch einen sehr hohen Reinheitsgrad aus. So enthält z. B. ein typisches Cadmium der Electrolytic Zinc Company of Australasia in Risdon 99,97% Cd, daneben als Verunreinigung nur 0,0114% Pb, 0,008% Cu, 0,0107% Zn und 0,0002% Fe. Das canadische Cadmium erreicht einen Reinheitsgrad von mindestens 99,9%. Analysen von Handelscadmium der Hohenlohe-Zinkhütten hatten einen Cadmiumgehalt von 99,87—99,92% und der Liebehoffnungs-Hütte von 99,84—99,88% ergeben. Während früher Cadmium mit einem Gehalt von 86—95% Cd hergestellt wurde und Abnehmer fand, ist heute ein Metall mit unter 99,5% Cd nicht mehr abzusetzen.

In den letzten Jahren hat der bei der Zinkelektrolyse — die hauptsächlich in Amerika und Australien betrieben wird —, anfallende Schlamm eine große Bedeutung für die Cadmiumgewinnung erlangt; aus ihm wird jetzt die Hauptmenge der Weltproduktion von Cadmium gewonnen.

Oberschlesien.

Das von Stromeyer 1817 entdeckte Cadmiummetall wurde 1827 zum ersten Male technisch gewonnen; eine regelmäßige Cadmiumerzeugung begann in Oberschlesien erst um 1850; für das Jahr 1852 wird eine Erzeugung von 100 kg genannt. Bis in die sechziger Jahre schwankte die oberschlesische Erzeugung um 100 kg; 1871 stieg sie auf 710 kg, sie verdoppelte sich bereits im folgenden Jahre und überschritt 1896 in ständiger Aufwärtsentwicklung 10,6 t. In den letzten Jahren vor dem Kriege brachte Oberschlesien jährlich etwa 40 t Cadmium hervor und erreichte während der Kriegszeit im Jahre 1918 mit 107 t einen Höhepunkt, um danach gegenüber den übrigen Produktionsländern, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Australien und Canada, fast bedeutungslos zu werden.

Oberschlesische Cadmiumerzeugung.

Jahr	t	Jahr	t
1909	37,2	1919	38,7
1910	41,1	1920	20,9
1911	42,6	1921	21,5
1912	42,8	1922	24,8
1913	38,6	1923	24,7
1914	39,2	1924	10,3
1915	37,3	1925	3,6
1916	57,8	1926	5,3
1917	58,1	1927	6,1
1918	106,8	1928	4,2
		1929 1. Halbj.	3,6

Die starke Steigerung der oberschlesischen Cadmiumerzeugung in den Jahren 1916—1918 war nur möglich durch die eingangs erwähnte Einführung des nassen Verfahrens, das wirtschaftlicher als das trockene Verfahren ist, besonders wenn die Möglichkeit besteht, die gleichzeitig anfallende Zinkvitriollösung in benachbarten Lithoponefabriken zu verwerten, ohne daß erhebliche Frachtkosten entstehen. Sehr auffällig ist der starke Rückgang der oberschlesischen Produktion seit 1924. Zum Teil wird er damit in Zusammenhang gebracht, daß möglicherweise Vereinbarungen zwischen den unter dem Einfluß von Harriman stehenden oberschlesischen Zinkhütten und dem bedeutendsten amerikanischen Cadmiumerzeuger der Anaconda Copper Mining Co. getroffen worden sind. Von der Giesche-Gesellschaft wurde aber erst kürzlich darauf hingewiesen, daß der Rückgang der polnisch-oberschlesischen Cadmiumerzeugung nur durch eine Aenderung in dem hüttentechnischen Verfahren verursacht worden sei. Früher wurde dort das Cadmium aus Zinkstaub gewonnen, der im Betrieb der alten schlesischen Zinköfen erhalten wurde. Dieser Zinkstaub enthielt 6—10% Cd; dessen Ausbringen nach dem trockenen Verfahren machte keine großen Schwierigkeiten und rentierte sich gut. Die alten schlesischen Zinköfen waren jedoch in ihrem Betrieb nicht mehr wirtschaftlich und wurden deswegen nur noch auf der alten Pauls-Hütte der Giesche-Spolka Akcyjna in Kattowitz beibehalten, der einzigen Stelle, an der in Oberschlesien Cadmium zur Zeit erzeugt wird. Nach Ansicht der Giesche-Gesellschaft ist die Cadmiumerzeugung in den übrigen oberschlesischen Zinkhütten selbst bei den wiedererhöhten Preisen des letzten Jahres nicht lohnend.

Immerhin ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die oberschlesische Cadmiumproduktion wieder zunimmt, besonders dann, wenn die Giesche-Gesellschaft ihr Zink nach einem elektrolytischen Verfahren herstellt, bei dem der Cadmiumanfall unter günstigeren Umständen verwertet werden kann, als es bisher der Fall war. Ein gewisser Anhaltspunkt in dieser Richtung ergibt sich aus den oberschlesischen Produktionsmengen des ersten halben Jahres 1929, die schon fast 90% der gesamten Jahresproduktion von 1928 erreicht haben, einem Jahre, in dem höhere Cadmiumpreise erzielt wurden als 1929, wo sie wieder etwas zurückgegangen sind.

Das in Oberschlesien anfallende Cadmium wird nur zu einem kleinen Teil vom polnischen Verbrauch aufgenommen, der überwiegende Teil wird nach Deutschland und der Tschechoslowakei ausgeführt.

Polnische Cadmium-Ausfuhr

Jahr	Gesamt dz	Deutschland dz	Tschechoslowakei dz
1924	158	116	30
1925	139	123	16
1926	116	85	20
1927	53	42	4
1928	19	14	5

Aus den vorstehend wiedergegebenen Ausfuhrzahlen geht hervor, daß die polnische Cadmiumausfuhr in den Jahren 1924—1926 etwa doppelt so groß gewesen ist wie die Produktion in Oberschlesien. Unter der Voraussetzung, daß die statistischen Angaben richtig sind, kann nur gefolgert werden, daß in Polen auch noch an anderer Stelle als Oberschlesien Cadmium hergestellt worden ist. Aus einem kürzlich veröffentlichten amerikanischen Bericht geht hervor, daß eine in Krakau befindliche Zinkanlage ebenfalls einige Mengen Cadmium produziert hat. In diesem Bericht werden für die Jahre 1922—1924 folgende Mengen für die polnische Gesamtproduktion angegeben:

Polnische Cadmiumproduktion.

Jahr	lbs.	t
1922	61 866	28,1
1923	84 216	38,2
1924	41 233	18,7

Die Angabe für das Jahr 1922 umfaßt noch diejenigen Mengen von Cadmium, die vor der im Juni 1922 erfolgten Abtrennung Oberschlesiens in der ersten Jahreshälfte dort erzeugt wurden, also eigentlich nicht als polnische Erzeugung anzusprechen sind.

Deutschland.

Für die deutsche Cadmiumerzeugung liegen abgesehen von der Zeit vor der Abtrennung von Oberschlesien keine statistischen Angaben vor. Aber auch

Digitized by Google

nach dem Verlust der oberschlesischen Zinkerzlager und der damit in Verbindung stehenden Zinkhütten wurde in Deutschland aus cadmiumhaltigen Rückständen metallisches Cadmium hergestellt. Seine Menge wurde vor einigen Jahren auf etwa 36 bis 40 t jährlich geschätzt; in neuerer Schätzung wird die erzeugte Menge mit 45 t wiedergegeben. Sie genügt aber keineswegs für die Deckung des deutschen Bedarfs; dieser wurde vor anderthalb Jahren mit 80 t jährlich angenommen. Der deutsche Cadmiumbedarf ist aber wahrscheinlich größer, denn im Jahre 1927 hat allein England rund 59 t und Polen 4,2 t Cadmium nach Deutschland ausgeführt; außerdem gingen im Fiskaljahr 1927/28 16 t Cadmium von Australien unmittelbar nach Deutschland, und darüber hinaus sind auch, allerdings nicht feststellbare Mengen, amerikanischen Cadmiums nach Deutschland gekommen. Es ist also zu vermuten, daß im Jahre 1927 der deutsche Cadmiumbedarf bereits über 100 t erreicht hat. Inzwischen sind die Verwendungsmöglichkeiten von Cadmium stark erweitert worden, und es ist anzunehmen, daß im Jahre 1928 und 1929 der deutsche Cadmiumverbrauch noch eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

In der deutschen Außenhandelsstatistik wird Cadmium als solches nicht besonders ausgewiesen, sondern mit einer Reihe von anderen Nichteisen-Metallen zusammen geführt, infolgedessen sind auf Grund der deutschen Außenhandelsstatistik Einzelheiten über die deutsche Außenhandelsbewegung von Cadmium leider nicht feststellbar.

In Deutschland befassen sich folgende Firmen mit der Herstellung von Cadmiumverbindungen:

Chemische Fabrik Hertigswalde Dr. Müller & Dr. Jochheim, Sebnitz i. Sa.
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy G. m. b. H., Reichenbach (O.-L.).
Deutsche Gasglühlicht Auer G. m. b. H., Berlin.
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt (vorm. Roeßler), Frankfurt a. M.
Geitner & Co., Schneeberg i. Sa.
Heyl-Beringer, Farbenfabriken A.-G., Berlin-Charlottenburg.
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M.
Dr. L. C. Marquardt Akt.-Ges., Beuel.
E. Merck, Darmstadt.
J. D. Riedel — E. de Haën A.-G., Werk E. de Haën, Seelze bei Hannover.
Dr. Rickmann & Rappe G. m. b. H., Köln-Kalk.
Schering-Kahlbaum A.-G., Berlin.
G. Siegle & Co., G. m. b. H., Stuttgart.
Dr. Theodor Schuchardt G. m. b. H., Görlitz.

Frankreich.

In Frankreich wird Cadmium von einer einzigen Firma erzeugt, und zwar von der Société anonyme des Mines et Fonderies de Zinc de la Vieille Montagne. Die Erzeugung dieser Firma wird auf ungefähr 30 t jährlich geschätzt. Diese Menge reicht jedoch zur Deckung des französischen Bedarfs nicht aus. Eine bedeutend größere Menge, die in den letzten Jahren annähernd 75 t betragen hat, ist aus dem Auslande eingeführt worden.

Französischer Außenhandel mit Cadmium.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
1911	88	88		
1912	142	142		
1913	129	129	3	3
1922	110	303	—	—
1923	421	1 307	1	4
1924	474	922	1	2
1925	778	1 707	2	5
1926	631	1 759	2	13
1927	133	322	56	131
1928	751	1 929	134	287
1929 I. Halbj.	516	1 746	112	389

Da in den letzten Jahren kleinere Mengen von Cadmium aus Frankreich ausgeführt worden sind, darf man annehmen, daß der französische Cadmiumbedarf 100 t jährlich nicht überschreitet.

Großbritannien.

Auch in Großbritannien wird Cadmium hergestellt, und zwar als Nebenprodukt aus dem Rückständen der Lithoponeindustrie. Zahlenmäßige Angaben liegen hierüber nicht vor. Immerhin geht aus der englischen Außenhandelsstatistik hervor, daß eine Ausfuhr von Cadmium aus eigener Erzeugung erfolgt.

Englische Ausfuhr von Cadmium eigener Erzeugung.

Jahr	1000 lbs.	£
1920	3,3	1 258
1921	2,9	568
1922	2,4	594
1923	1,5	450
1924	8,5	1 180
1925	4,3	554
1926	17,5	1 758
1927	22,9	2 241

Es kann wohl angenommen werden, daß Großbritannien nicht seine gesamte Cadmiumproduktion ausführt, sondern mindestens eine gleich große, wenn nicht gar größere Menge, selbst verbraucht; man wird daher die englische Cadmiumerzeugung auf mindestens 20—25 t jährlich schätzen können.

Außerdem scheint Großbritannien, zumal in den letzten Jahren, einen steigenden Bedarf an Cadmiummetall gehabt zu haben. Aus den nachstehenden Uebersichten, die den englischen Gesamteinfuhr-Handel und die Ausfuhr eingeführten Cadmiums umfassen, ergibt sich, daß nicht die gesamten, hauptsächlich aus Australien nach London gebrachten, Cadmiummengen nach anderen Ländern weiterverkauft worden sind.

Englische Cadmiumeinfuhr (in 1000 lbs.)
(Generalhandel.)

Jahr	Gesamt	Deutschl.	Schweden	U.S.A.	Australien	Canada
1920	28,8	3,4	.	25,3	.	.
1921	9,6	6,1	.	2,4	.	.
1922	59,4	1,6	.	29,1	23,7	4,5
1923	172,8	0,5	.	31,2	137,3	.
1924	216,6	0,2	2,2	24,0	190,2	.
1925	411,6	.	13,4	23,1	374,2	—
1926	438,4	.	27,4	4,9	402,0	—
1927	292,0	—	—	2,2	277,8	11,2

Englische Cadmiumausfuhr (in 1000 lbs.)
(Wiederausfuhr eingeführter Ware)

Jahr	Gesamt	Deutschland	Frankreich	Schweden
1920	7,9	2,6	5,3	—
1921	0,2	—	0,2	—
1922	24,2	10,8	2,2	11,2
1923	109,5	6,7	55,7	44,9
1924	158,0	59,4	49,6	36,2
1925	278,2	80,4	121,5	53,4
1926	254,5	63,4	107,8	63,9
1927	204,3	128,3	23,9	25,3

Es bleibt seit dem Jahre 1922, in dem das erste Mal australisches Cadmium auf dem Londoner Markt erschien und gehandelt wurde, stets ein Einfuhrüberschuß; zum Teil mag es sich in einzelnen Jahren um Lagerbestände gehandelt haben, die erst im folgenden Jahr verkauft worden sind. In der Hauptsache jedoch dürfte der in Großbritannien verbliebene Einfuhrüberschuß dort weiterverarbeitet worden sein. Man wird daher mit einem englischen Jahresverbrauch von mindestens 60 t Cadmium rechnen können.

Englische Hersteller von Cadmiumverbindungen sind folgende, sämtlich in London ansässige Firmen:

The British Drug Houses, Ltd.
The General Chemical & Pharmazeutical Co., Ltd.
Harrington Bros., Ltd.
Hopkin & Williams, Ltd.
May & Baker, Ltd.
Morson, Thomas & Son, Ltd.
Tyrer, Thomas & Co., Ltd.
Whiffon & Sons, Ltd.

Digitized by Google

Rußland.

Eine Cadmiumerzeugung ist in Rußland bisher noch nicht aufgenommen worden, indessen hat man sich dort in letzter Zeit stark mit den Cadmiumvorkommen in russischen Zinkerzen beschäftigt. Es ist durch das geologische Komitee in Leningrad eine große Zahl von Untersuchungen derjenigen Zinklagerstätten vorgenommen worden, welche in den nächsten Jahren abgebaut werden sollen. Auf 100 Teile Zn wurden hier 0,2—0,7 Teile Cd festgestellt.

Die wichtigsten russischen Vorkommen cadmiumhaltiger Zinkerze liegen im nördlichen Kaukasus, in Transkaukasien, in Usbekistan sowie im Mertschinsk-Distrikt und in der Nähe von Wladiwostok. Sobald die russische Zinkproduktion in einigem Umfange aufgenommen wird, ist dort mit einer jährlichen Erzeugungsmöglichkeit von 20—25 t Cadmium zu rechnen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten wurde die Cadmiumerzeugung erst im Jahre 1906 aufgenommen, in dem 300 lbs. von diesem Metall gewonnen wurden. Es wurde damals von der Firma Grasselli Chemical Co., Cleveland (Ohio), hergestellt. In kurzer Zeit wurde die amerikanische Erzeugung derart gesteigert, daß sie 1913 bereits 54 198 lbs. erreichte und im Jahre 1914 mit 91 409 lbs. die oberschlesische Erzeugung überflügelte. Seit dieser Zeit übernahm Amerika die Führung mit Ausnahme des Jahres 1918, in dem Oberschlesien die schon erwähnte einmalige Spitzenleistung aufzuweisen hatte. Bis zum Jahre 1924 blieb die Jahresleistung der Vereinigten Staaten unter 100 t Metall; in den einzelnen Jahren war die amerikanische Erzeugung ziemlich starken Schwankungen unterworfen. Allerdings sind dort neben dem Metall selbst noch erhebliche Mengen von Cadmiumverbindungen hergestellt worden.

Cadmiumproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika.

Jahr	Cadmiummetall Menge in 1000 lbs.	Cadmiummetall Wert in 1000 $	Cadmiumverbindungen Geschätzter Cd.-Gehalt in 1000 lbs.	Cadmiumverbindungen Wert in 1000 $
1906	0,3	.	.	.
1913	54,2		17,3	.
1914	91,4	.	.	.
1915	91,4	.	.	.
1916	135,2	.	.	.
1917	207,4	.	.	.
1918	127,2	188	38,8	70
1919	99,9	122	23,4	37
1920	129,3	151	24,1	37
1921	68,5	67	49,1	71
1922	131,6	143	101,1	152
1923	183,8	162	.	.
1924	129,3	78	.	.
1925	502,8	277	113,0	127
1926	810,4	430	166,6	130
1927	1 074,7	645	229,0	191
1928	1 875,9	1 444	240,0	228

Im Jahre 1925 setzte in den Vereinigten Staaten eine außerordentlich starke Produktionssteigerung ein; sie wurde dadurch hervorgerufen, daß die Anaconda Copper Mining Co. die Cadmiumerzeugung im großen aufgenommen hatte. Von Jahr zu Jahr wurden die erzeugten Mengen bedeutender und haben im Jahre 1928 einschließlich des Cadmiumgehaltes der hergestellten Verbindungen fast 1000 t erreicht.

Die Entwicklung der amerikanischen Cadmiumindustrie wurde dadurch begünstigt, daß das Metall, dessen Einfuhr bis 1922 in Amerika zollfrei behandelt wurde, von diesem Jahre ab einem Zollsatz von 15 ct. per lb. unterworfen wurde. Das entsprach während der Jahre 1925—1927, als der amerikanische Cadmiumpreis die Höhe von 60 ct. per lb. nicht überschritt, einer Belastung der amerikanischen Inlandpreise mit einem Zoll von 25% des Wertes; 1928, als der amerikanische Preis im Durchschnitt 77 ct. per lb. erreichte, sank die durchschnittliche Zollbelastung etwas unter 20% vom Werte.

Mit der Herstellung von Cadmiummetall oder -verbindungen befassen sich in den Vereinigten Staaten folgende Firmen:

American Smelting & Refining Co., Denver, Colo. (Bleischmelze).

Anaconda Copper Mining Co., Great Falls, Mont. (Elektrolytzink).

Chemical & Pigment Co. (Inc.), Collinsville, Jll, und in St. Helena, Md. (Lithoponeanlagen).

Eagle-Picher Lead Co., Hillsboro, Jll. (Lithoponeanlagen) und in Henryetta, Okla. (Zinkschmelze).

Grasselli Chemical Co., Cleveland, Ohio (Lithopone).

Krebs Pigment & Chemical Co., Newport, Del., (Lithopone).

New Jersey Zinc Co., Palmerton, Pa. (Lithoponeanlagen).

United States Smelting, Refining & Mining Co., Midvale, Utah (Bleischmelze).

Trotz der stark angewachsenen Eigenproduktion wurde in die Vereinigten Staaten noch Cadmium eingeführt; die Einfuhrmenge der beiden letzten Jahre, besonders 1928, erreichte einen zuvor nicht beobachteten Umfang.

Cadmiumeinfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika.

Jahr	lbs.	$
1921	101	216
1922	2 240	2 434
1923	16	119
1924	1 102	743
1925	5	6
1926	—	—
1927	22 400	13 172
1928	233 101	128 901

Die amerikanische Einfuhrstatistik gibt zwar keinen Aufschluß über die Herkunftsländer; es ist jedoch anzunehmen, daß die 1927 in die Vereinigten Staaten hereingenommene Menge aus Australien stammt.

Im Jahre 1928 ist in starkem Maße an der amerikanischen Cadmiumeinfuhr Canada beteiligt, das im Laufe dieses Jahres die Produktion aufgenommen hat. Da 1928 die amerikanischen Cadmiumpreise zeitweilig bis auf 90 ct. für 1 lb. anzogen, wurde die Wirkung des Gewichtszolles von 15 ct. für 1 lb. abgeschwächt und erleichterte dadurch die Einfuhr von ausländischem Cadmium.

Australien.

Erst verhältnismäßig spät ist Australien als Cadmiumerzeuger aufgetreten, machte sich aber dann sogleich als Hersteller von recht beträchtlichen Mengen auf dem Weltmarkt bemerkbar. Im Jahre 1922 nahm die Electrolytic Zinc Co. of Australasia in Risdon (Tasmanien) die Erzeugung in ihren elektrolytisch betriebenen Zinkanlagen auf.

Australische Cadmiumproduktion.

Jahr	1000 lbs.
1922	81
1923	276
1924	357
1925	401
1926	359
1927	247
1928	350

Die Electrolytic Zinc Co. of Australasia beabsichtigt neuerdings, ihre Zinkproduktion zu erhöhen; es kann daher wohl damit gerechnet werden, daß auch die australische Cadmiumproduktion demnächst gesteigert wird.

Ueberdies scheinen die australischen Produktionsverhältnisse besonders günstig zu liegen, was aus den verhältnismäßig niedrigen Herstellungskosten zu schließen ist. Für die ersten Produktionsjahre gestalten sich die Durchschnittskosten der australischen Produktion gegenüber der amerikanischen wie folgt:

Digitized by Google

Durchschnittsproduktionswerte für je 1 lb. Cadmium in $.

Jahr	Australien	Ver. Staaten v. Amerika
1922	0,72	1,09
1923	0,57	0,88
1924	0,44	0,60

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß Australien, das zudem in den Jahren 1923 und 1924 die amerikanische Produktion überflügelte, mit seinen niederen Gestehungspreisen einen starken Einfluß auf die Weltmarktlage ausüben konnte. So kam es denn auch, daß mit dem Auftreten Australiens auf dem europäischen Markt sehr bald ein Absinken der nach dem Kriege unerschwinglich hohen Cadmiumpreise erfolgte.

Ein eigener Bedarf an Cadmium kommt für Australien kaum in Frage; fast die gesamte Produktion wird ausgeführt und geht größtenteils nach Großbritannien, wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgeht:

Australische Cadmium-Ausfuhr.

	1922/23		1923/24		1924/25	
	cwt.	£	cwt.	£	cwt.	£
Großbritannien	761	14 014	1 123	17 392	2 098	26 656
Belgien . . .	.	.	.	.	.	.
Frankreich . .	.	.	22	230	980	10 353
Deutschland .	260	4 858	.	.	86	900
Italien . . .	44	747	.	.	.	.
Japan . . .	.	.	21	354	28	392
Norwegen . .					40	460
Schweden . .	180	3 203	100	1 670	247	2 951
	1 245	22 822	1 266	19 646	3 479	41 617

	1925/26		1926/27		1927/28	
	cwt.	£	cwt.	£	cwt.	£
Großbritannien	2 297	24 372	2 489	24 082	3 041	32 942
Belgien . . .	.	.	.	.	320	3 548
Frankreich . .	852	8 468	.	.	60	670
Deutschland .	.	.	.	.	320	3 290
Italien . . .	.	.	.	.	.	.
Japan . . .	60	690	145	1 642	370	4 258
Norwegen . .	.	.	.	.	.	.
Schweden . .	463	5 004	220	2 440	120	1 152
	3 672	38 534	2 854	28 164	4 231	45 860

Nur wenige Länder, wie Frankreich und Schweden, sowie neuerdings Belgien und Deutschland, erhalten teilweise unmittelbar ihr Cadmium aus Australien, während die größten Mengen der australischen Ware hauptsächlich über London zu den europäischen Käufern gelangen. (Forts. folgt.) (3808)

Produktion und Außenhandel von chemischen Erzeugnissen in Frankreich.

Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das United States Department of Commerce einen Bericht von O. P. Hopkins, Direktor des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, über die französische Produktion und den französischen Außenhandel in chemischen Erzeugnissen veröffentlicht, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Obgleich Frankreichs Produktion von chemischen Erzeugnissen nur ein Fünftel der amerikanischen Produktion beträgt, nimmt Frankreich unter den Produzenten von chemischen Erzeugnissen auf der ganzen Erde den vierten Platz ein. Die Entwicklung und Expansion, die sich in der letzten Zeit in der französischen chemischen Industrie vollzogen haben, sind durch die Bestrebungen, die Unabhängigkeit der französischen Verbraucher von ausländischen Chemikalien zu erreichen, hervorgerufen worden; besonders die Produktion von Steinkohlenteerprodukten und Düngemitteln hat zugenommen.

Von der französischen Gesamtproduktion von chemischen Erzeugnissen werden gegenwärtig mehr als 25% im Auslande abgesetzt; als Absatzländer kommen hauptsächlich die übrigen Länder des europäischen Kontinents und die französischen Besitzungen und Protektorate in Betracht.

Die Außenhandelsbilanz Frankreichs hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt. Die jährliche Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen stellt einen Wert von etwa 130 Millionen $ dar; die wichtigsten ausgeführten Erzeugnisse, die zusammen 60% der Gesamtausfuhr von chemischen Erzeugnissen ausmachen, sind Parfümerien und Blütenöle, Arzneimittel, Düngemittel und Naval Stores. Die Vereinigten Staaten nehmen ungefähr den achten Teil der französischen Chemikalienausfuhr auf; die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten besteht zum überwiegenden Teile aus Kalidüngemitteln, Parfümerien und ätherischen Oelen.

Die französische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen entspricht einem Werte von rund 100 Millionen $ pro Jahr; die Vereinigten Staaten bestreiten jedoch nur 5% dieser Gesamteinfuhr, und etwa drei Viertel dieser Einfuhr bestehen aus Schwefel und Gasruß. Die Vereinigten Staaten beziehen demnach von Frankreich fast dreimal so viel chemische Erzeugnisse, wie die Vereinigten Staaten nach Frankreich liefern.

Trotz der anerkannten Konkurrenzfähigkeit der meisten amerikanischen chemischen Erzeugnisse bereitet deren Einfuhr nach Frankreich gewisse Schwierigkeiten; um diese Schwierigkeiten zu umgehen, haben viele amerikanische Produzenten in Frankreich Fabrikationsniederlassungen errichtet. Diese Fabriken haben den doppelten Zweck, den französischen Bedarf zu decken und den Vertrieb von fertigen chemischen Erzeugnissen auf dem europäischen Kontinent zu erhöhen.

Die Fortschritte, die die französische chemische Industrie in dem Bestreben, möglichst den gesamten Bedarf der einheimischen Chemikalienverbraucher zu decken, gemacht hat, finden ihre Bestätigung in der Tatsache, daß die französische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen trotz der Erhöhung des inländischen Verbrauchs im Vergleich zum Jahre 1913 um 30% abgenommen hat und die Ausfuhr in der gleichen Zeit um 140% gestiegen ist. Der Außenhandel dieses Industriezweiges entspricht gegenwärtig 5% des gesamten französischen Warenverkehrs.

Besondere Fortschritte hat die französische Farbstoffindustrie aufzuweisen, da die Ausfuhr jetzt mengenmäßig fast das Doppelte der eingeführten Farbstoffe beträgt, dem Werte nach ist allerdings die Einfuhr noch höher als die Ausfuhr. Bezüglich der Herstellung von Arzneimitteln und Parfümerien hat Frankreich seine Expansion fortgesetzt, so daß die Ausfuhr dieser beiden Arten von Erzeugnissen zurzeit etwa einem Drittel der gesamten Chemikalienausfuhr entspricht.

An Drogen, ätherischen Oelen, natürlichen Farbstoffen und Leinöl produziert die französische Industrie nicht genügende Mengen, um den inländischen Bedarf vollständig zu decken. Dagegen produziert Frankreich große Mengen von Farben und Lacken, die Ausfuhr dieser Erzeugnisse übersteigt die Einfuhr um ein Drittel. Naval Stores werden in den französischen Wäldern in so großen Mengen gewonnen, daß nicht nur der inländische Verbrauch voll befriedigt werden kann, sondern darüber hinaus noch große Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar sind; an anderen rohen Gummen und Harzen führt Frankreich dagegen große Mengen aus dem Auslande ein.

Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie hat in Frankreich ihre Produktion von Ferrolegierungen, wie Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrochrom, Ferrovanadium und Ferromolybdän fortgesetzt erhöht. Bedeutend ist ebenfalls die Produktion von Calciumcarbid und Chloraten.

Digitized by Google

Die Düngemittel spielen im französischen Außenhandel eine hervorragende Rolle. Obgleich die Ausfuhr dem Werte nach etwa einem Fünftel der gesamten Chemikalienausfuhr entspricht, übersteigt die Einfuhr die Ausfuhrwerte noch um 37%, da bestimmte Zweige der französischen Düngemittelindustrie noch nicht genügend entwickelt sind, um den gesamten inländischen Anforderungen Genüge leisten zu können.

Der Gesamtwert der französischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen belief sich im Jahre 1928 auf 3283 Millionen Fr.; im Vergleich zum Vorjahre hat er etwas abgenommen. Die Ausfuhrmenge zeigt ebenfalls eine geringe Abnahme im Vergleich zum Jahre 1927; die ausgeführten Mengen betrugen im Jahre 1927 3,13 Millionen metr. t und im Jahre 1928 3,09 Millionen metr. t.

Die Einfuhr ist im Jahre 1928 der Menge nach etwas zurückgegangen, dem Werte nach aber gleich geblieben; 1927 wurden 3,77 Millionen metr. t chemische Erzeugnisse im Werte von 2499 Millionen Fr. und im Jahre 1928 3,64 Millionen metr. t im Werte von 2500 Millionen Fr. nach Frankreich eingeführt.

Unter den verschiedenen Arten von chemischen Erzeugnissen, die Frankreich im Jahre 1928 einführte, standen die Düngemittel an erster Stelle, auf die 57% der Einfuhrmenge entfielen. An zweiter Stelle folgten die technischen Chemikalien, die 30% der Einfuhrmenge und 21% des Einfuhrwertes darstellten. Die übrigen nach Frankreich eingeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse waren im Jahre 1928, ihrem Einfuhrwerte nach geordnet, ätherische Oele, Gummen und Harze, rohe Teerdestillationsprodukte, Teerfarbstoffe, zubereitete Arzneimittel, Farben und Lacke, Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse.

Zu den wichtigsten Zweigen der chemischen Industrie gehören in Frankreich die Mineralsäurenindustrie und die Alkaliindustrie, auf denen sich zahlreiche andere Zweige der chemischen Industrie aufgebaut haben. Beide genannte Industriezweige sind genügend entwickelt, um den gesamten inländischen Verbrauch von Mineralsäuren und Alkalien zu decken, und spielen ebenfalls im französischen Ausfuhrhandel eine Rolle. (3545)

Cuba als Absatzgebiet für Arzneimittel.

Der folgende Bericht über die Absatzmöglichkeiten für Arzneimittel in Cuba ist dem „Bollettino di Inform. Comm." entnommen:

Produktion und Verbrauch. Der cubanischen Produktion von pharmazeutischen Erzeugnissen und Arzneimitteln kommt zur Zeit nur eine ziemlich geringe Bedeutung zu, da sie erst soweit entwickelt ist, daß sie nur einen ziemlich geringen Prozentsatz des Gesamtbedarfs des cubanischen Arzneimittelmarktes decken kann. Eine Bestätigung findet diese Feststellung in der Tatsache, daß im Gesundheitsministerium in Habana bisher insgesamt 22 000 Arzneimittel und Toilettepräparate eingetragen wurden und 19 000 davon ausländischen Ursprungs sind.

Unter den wichtigsten chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, die die cubanische Industrie hervorbringt, befinden sich Natriumbicarbonat, Magnesia, Pepsin, Rhabarberpräparate, Ricinusöl und einige andere Abführmittel, verschiedene Nährpräparate für Kleinkinder, Sirupe für Husten und Katarrhe, Phosphor- und Jodpräparate, verschiedene Toilettepräparate, wie Lotionen, parfümierte Seifen, Parfümerien usw.

Der cubanische Verbrauch von Arzneimitteln ist ziemlich groß, obgleich das auf dieser Insel herrschende Klima im allgemeinen gesund ist. Da es sich bei den auf dem Markte befindlichen Arzneimitteln um eine große Anzahl handelt, ist es nicht möglich, die Präparate kurz aufzuzählen, die sich der besten Absatzmöglichkeiten erfreuen; es ist indessen festzustellen, daß sich zahlreiche verschiedene bekannte Spezialitäten im Handel befinden, die im allgemeinen bei der cubanischen Bevölkerung, die den mit ausgedehnter Propaganda angepriesenen Produkten großes Vertrauen entgegenbringt, gute Aufnahme finden. Besonders hervorzuheben ist die rege Nachfrage nach Heilmitteln für Magenkrankheiten, Malaria, Erkältungserkrankungen im allgemeinen und nervöse Schwächen; außerdem werden in steigenden Mengen hypodermische Injektionen, Vaccine, Sera und ähnliche Präparate verwandt.

Einfuhr. Bis zum Jahre 1927 weist die cubanische Außenhandelsstatistik die gesamte Einfuhr von Arzneimittlen in den beiden Positionen „medizinische Spezialitäten" und „andere pharmazeutische Erzeugnisse" nach. In der folgenden Tabelle sind die amtlichen Angaben über die in den Jahren 1926 und 1927 eingeführten Mengen dieser beiden Positionen und deren Werte nebst den wichtigsten Herkunftsländern wiedergegeben.

Medizinische Spezialitäten:

Herkunftsland	1926 dz	1926 1000 $	1927 dz	1927 1000 $
Vereinigte Staaten . .	1 626	385	2 084	320
Frankreich	1 883	194	1 916	225
Italien	56	5	19	4
Niederlande	19	10	72	39
Deutschland	40	23	76	30
Spanien	192	24	109	15
Großbritannien . . .	76	11	60	7
Belgien	6	4	33	8
Insgesamt:	3 953	660	4 483	656

Andere pharmazeutische Erzeugnisse:

Herkunftsland	1926 dz	1926 1000 $	1927 dz	1927 1000 $
Vereinigte Staaten . .	21 202	2 001	19 557	1 766
Frankreich	12 137	768	11 604	927
Italien	719	74	636	61
Spanien	1 439	94	1 463	109
Großbritannien . . .	988	68	1 056	90
Deutschland	504	43	473	54
Belgien	91	13	278	26
Insgesamt:	37 385	3 086	35 460	3 480

Die vorherrschende Stellung der Vereinigten Staaten auf dem cubanischen Arzneimittelmarkte erklärt sich aus der geographischen Nähe der beiden Länder und den schnellen und häufigen Verbindungen, sowie aus der Gegenwart einer umfangreichen nordamerikanischen Kolonie in Cuba und der begünstigten Zollbehandlung, die den aus den Vereinigten Staaten stammenden Arzneimitteln vorbehalten ist. Trotzdem ist der Anteil der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr von Arzneimitteln nach Cuba von 60% im Jahre 1926 auf 50% im Jahre 1927 zurückgegangen.

Für das erste Halbjahr 1928 weist die cubanische Außenhandelsstatistik die Einfuhr von Arzneimitteln in mehreren Positionen nach, die in der folgenden Aufstellung wiedergegeben sind:

Warenbezeichnung	dz	1000 $
Pillen, Kapseln u. medizin. Konfekt	670	267
Medizinische Spezialitäten	12 218	1 064
Biologische Erzeugnisse	587	111
Kreolin, Lysol u. andere Desinfektionsmittel	1 681	23
Hydrophile Baumwolle	432	35
Gaze usw.	203	20
Heftpflaster, Wachspflaster u. and. Pflaster	204	25
Andere aseptische oder antiseptische Stoffe .	589	41
Andere pharmazeutische Erzeugnisse . . .	438	45

Die Einfuhr von medizinischen Spezialitäten hat demnach im ersten Halbjahr 1928 im Vergleich zu den Jahren 1926 und 1927 ganz bedeutend zugenommen; welche Herkunftsländer von dieser Zunahme der Spezialitäteneinfuhr profitiert haben, läßt sich indessen nicht angeben, da hierüber noch keine amtlichen Zahlen veröffentlicht worden sind.

Digitized by Google

In Habana bestehen verschiedene Importhäuser, die die Arzneimittel aus dem Auslande in großen Posten beziehen und sie an die Einzelhändler weiterverkaufen. Die führenden ausländischen Produzenten besitzen Vertreter und lassen die Märkte durch ihre Reisenden regelmäßig besuchen. Die nordamerikanischen Lieferanten besitzen im allgemeinen in Habana Agenturen, von denen aus die Abnehmer regelmäßig besucht und zahlreiche Muster ihrer Erzeugnisse verteilt werden, um diese bekanntzumachen; außerdem wird in den wissenschaftlichen Fachzeitschriften, den Tageszeitungen usw. viel Reklame gemacht. Die Agenten verfügen gewöhnlich über Warenlager, um die am häufigsten verlangten medizinischen Präparate sofort liefern zu können.

Die gegenwärtige Lage des cubanischen Arzneimittelmarktes ist nicht besonders befriedigend, da in Cuba infolge der Ueberproduktion von Zucker und den hiermit verbundenen niedrigen Zuckerpreisen eine allgemeine Wirtschaftskrisis herrscht. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Die wichtigsten Verbraucher, wie Kliniken, Krankenhäuser usw. werden von den Großhändlern direkt beliefert. (3701)

Die Industrie der Borverbindungen unter besonderer Berücksichtigung der Lage in den Vereinigten Staaten.

In den „Commerce Reports" berichtet H. O. Moraw von der Chemical Division über den Weltverbrauch von Borverbindungen und den amerikanischen Außenhandel folgendes:

Der Großhandelspreis von Borax ist seit 1926 um mehr als 40% zurückgegangen. Im wesentlichen ist dieser Preisrückgang zurückzuführen auf die steigende Kaliproduktion in Kalifornien, wo gleichzeitig mit den Kalisalzen auch Borverbindungen gewonnen werden. Das Verhältnis des Gehalts an Borverbindungen der in Kalifornien gewonnenen Mineralien zu dem Kaligehalt ist etwa 1 zu 2.

Im Jahre 1914 produzierten die Vereinigten Staaten etwa 46% des gesamten Weltbedarfs an rohen Bormineralien, während Chile etwa 36%, Kleinasien etwa 13% lieferte. Der Rest von vielleicht 5% verteilte sich auf Sizilien, Argentinien und Peru. Während des Krieges steigerte sich die amerikanische Produktion sehr erheblich. Zur Zeit mag das Verhältnis der von den einzelnen Produktionsgebieten gelieferten Mengen von Bormineralien ungefähr das gleiche sein wie in der Vorkriegszeit, wenn die chilenische Erzeugung außer Betracht bleibt.

Da der Verbrauch von Borax in Chile selbst sehr gering ist, steht der überwiegende Teil der dortigen Produktion für die Ausfuhr zur Verfügung. In der Zeit von 1925 bis 1928 ging die chilenische Jahresproduktion von 43 000 short to auf 18 400 short to zurück. Ende 1928 wurden die chilenischen Gruben stillgelegt, im Hinblick auf die wesentlich geringeren Einstandspreise der nordamerikanischen Produzenten.

Die Produktion der Vereinigten Staaten an Bormineralien betrug 1903 34 430 to und erreichte 1914 bereits 62 400 short to. Im gleichen Jahr betrug die Erzeugung von Natriumborat 26 501 short to. Die bisher maximale Produktion roher Bormineralien wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1923 mit 136 650 to, diejenige von Borax im Jahre 1927 mit 64 684 to erreicht. In der Zeit von 1914 bis 1927 wurde die Produktion von Borsäure mehr als verdoppelt.

Trotz der bedeutenden einheimischen Erzeugung werden gewisse Mengen roher Bormineralien nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Diese Einfuhr beträgt jährlich etwa 8000 to. Daneben kommen geringe Mengen von raffiniertem Borax zur Einfuhr. Die Einfuhr von Borsäure hat seit 1914 lange Zeit hindurch annähernd 200 to pro Jahr betragen.

Einzelheiten über die einheimische Produktion und die Einfuhr von Borverbindungen nach den Vereinigten Staaten sind folgender Tabelle zu entnehmen (Mengenangaben in short to):

	1923	1925	1927	1928
Produktion z. Verkauf:				
Bormineralien . .	136 650	113 700	109 080	131 000
Borsäure	8 639	7 802	10 504	
Natriumborat . .	53 092	49 967	64 864	
Einfuhr:				
Bormineralien . .		5 600	7 840	4 500*)
Raffinierter Borax .			6	

Der derzeitige Verbrauch von Borverbindungen in den Vereinigten Staaten beträgt 40 000 bis 50 000 to jährlich. Der hauptsächlichste Verwendungszweck ist die Herstellung von Emaillen, wozu etwa die Hälfte der insgesamt verbrauchten Mengen dient. Im übrigen sind zu erwähnen die Verwendung von Borax und Borsäure in der Glasindustrie, die Verwendung von Borax in der Seifenindustrie, von Borax und Borsäure in der Gerbstoff- und Leimindustrie, von Borsäure in der Medizin, von Borax in der Papier- und Leinenfabrikation, von Borax in Wäschereien als Waschmittel, in der Metallurgie, von Borfluorid als Entwesungsmittel, von Chromborat in der Farbenindustrie und zum Kallikodruck, von Borax als Insektenvertilgungsmittel und Ausgangsmaterial für die Herstellung von Natriumperborat.

Der gesteigerte Verbrauch von Borax in der Glasindustrie hat sich sowohl auf den inländischen als auch auf den ausländischen Absatz günstig ausgewirkt. Eine größere Bedeutung hat die amerikanische Ausfuhr von Borax erst seit dem Jahre 1921 erlangt. Sie stieg von 2000 to im Jahre 1921 auf mehr als 8800 to im Jahre 1922 und erreichte im Jahre 1923 die bis 1927 maximale Menge von 23 300 to. Im Jahre 1927 stieg die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahre um 160% von 14 305 to auf 36 954 to. Die Ausfuhr stieg im Jahre 1928 weiter um 83% auf etwa 68 000 to im Werte von rund 3,5 Mill. $. Im gleichen Jahre erreichte die Ausfuhr von Borsäure die bisher maximale Menge von 3,4 Mill. lbs. im Werte von rund 0,2 Mill. $.

Einzelheiten über die Entwicklung der Ausfuhr von Borsäure und Borax aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 sind in folgender Tabelle enthalten:

	Borax		Borsäure	
Bestimmungsland	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Europa	119 839	2 927	2 491	127
Bulgarien . . .	6 991	164		
Frankreich . . .	19 907	498	1 040	49
Deutschland . .	33 891	765	293	17
Italien	3 653	93		
Niederlande . .	13 170	328	204	11
Großbritannien .	41 145	1 050	932	48
Nordamerika, Zentralamerika, Westindien	4 050	166	666	48
Canada	2 869	104	573	40
Mexiko	675	44	33	3
		weniger als		
Brit.-Westindien .	16	1		
Cuba	445	14	45	4
Südamerika . . .	169	11	23	3
Ostasien	11 579	350	202	12
				weniger als
China	1 216	40	2	1
Japan	9 835	286	195	11

Die Steigerung der Ausfuhr von Borax im Jahre 1928 ist auf eine Zunahme der Lieferungen nach den Hauptverbrauchsländern zurückzuführen. Eine bedeutende Steigerung des Absatzes wurde in Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Großbritannien erzielt. Der Absatz in Mexiko konnte beinahe verdoppelt werden, nach China wurde etwa die 20fache Menge der Ausfuhr des Jahres 1927 geliefert, und auch der Absatz in Japan wurde gesteigert.

Europa hat in den beiden letzten Jahren 85 bis 90% der gesamten Boraxausfuhr der Vereinigten Staaten

*) Einschließlich Natriumborat.

Digitized by Google

übernommen, während 8 bis 10% nach dem Fernen Osten gingen. Die Borsäureausfuhr verteilte sich folgendermaßen: Europa 73%, Nordamerika 16%, Südamerika weniger als 1%, Ostasien 6%. Die günstige Absatzentwicklung in Europa ist zurückzuführen auf den Verbrauch der dort entwickelten Emaille-, Glas- und metallurgischen Industrie. Auch in Canada, Mexiko, Cuba und Brasilien sind die Verbraucherindustrien in rascher Entwicklung begriffen. In Frankreich entfallen etwa 50% des Boraxverbrauchs auf die Emaillierung von Eisen- und Stahlwaren. Nach Angaben französischer Sachverständiger entfallen 60 bis 75% des Wertes der Emaillen auf ihren Gehalt an Borax. Dementsprechend hängt der Verkaufspreis der emaillierten Erzeugnisse sehr wesentlich von den Schwankungen des Boraxpreises ab. Etwa 20 bis 25% des französischen Boraxverbrauches entfallen auf die Gerberei, die keramische und pharmazeutische Industrie. In China werden etwa 90% der verbrauchten Boraxmengen als Flußmittel bei der Herstellung von Bronze benutzt. Im übrigen dient das Produkt dort zur Herstellung von Emaillen, als Eikonservierungsmittel in der Form von Borsäure und findet auch Verwendung in der Seifenindustrie. Die hauptsächlichsten Verwendungszwecke in Japan sind die Herstellung von Emaillen, die Fabrikation von Seifen, die Metallindustrie; ferner findet das Produkt Verwendung als Beize in den Färbereien sowie zum Gerben.

Die Ausfuhr von Borax aus Großbritannien ist in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen, soweit es sich um fremde Länder handelt. Obwohl die Ausfuhr nach den britischen Dominien im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre um zwei Fünftel gestiegen ist, weist die Gesamtausfuhr mit Rücksicht auf die verminderten Lieferungen insbesondere nach Japan, Deutschland, den Niederlanden und Italien doch einen Rückgang auf. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 5650 to im Werte von rund 0,6 Mill. $. Hiervon wurden nach fremden Ländern 5,2 Mill. lbs. im Werte von 0,2 Mill. $, nach britischen Gebieten 6,1 Mill. lbs. im Werte von rund 0,3 Mill. $ geliefert. Australien war das wichtigste Absatzgebiet für britischen Borax; es wurden dorthin 2,6 Mill. lbs. geliefert.

Italien ist ein wichtiger Produzent von Borsäure. Die dortige Produktion von roher Borsäure betrug im Jahre 1926 3420 to, diejenige von raffinierter Borsäure 1990 to. Eine Einfuhr von Borsäure findet praktisch nicht statt. Die Ausfuhr von raffinierter Borsäure betrug im Jahre 1927 1301 to. Der einheimische Bedarf von Borax kann durch die einheimische Produktion, die von 481 to im Jahre 1920 auf 1610 to im Jahre 1926 stieg, nicht gedeckt werden. Trotzdem ist die Einfuhr von Borax im Rückgang begriffen. Sie betrug im Jahre 1925 950 to, im Jahre 1927 nur noch 282 to. (3627)

Die Lage der Naval-Stores-Industrie in den Vereinigten Staaten.

Das „Journal of Commerce" veröffentlicht einen Aufsatz von L. N. Bent, General Manager der Naval-Stores-Abteilung der Hercules Powder Company, dem die nachstehenden Ausführungen entnommen sind.

Die Naval-Stores-Industrie der Vereinigten Staaten leidet seit Jahren unter einer Ueberproduktion und den beschränkten Absatzmöglichkeiten für ihre Erzeugnisse. Diese Situation hat zu verschiedenen Arten spekulativer und gekünstelter Handelsbedingungen geführt, die sich sowohl für die Produzenten als auch für die Verbraucher ungünstig erwiesen haben.

Um diesem Mißstande abzuhelfen, bestehen für die Naval-Stores-Industrie zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit besteht in einer künstlichen und mit Schwierigkeiten verbundenen Lösung der Frage, nämlich der Einschränkung der Produktion, um diese der Nachfrage anzupassen; diese Lösung ist jedoch nur möglich, wenn diese Industrie nur durch eine beschränkte Anzahl von Produzenten kontrolliert wird oder wenn sich die Regierung mit dieser Angelegenheit befaßt und eingreift. In den Vereinigten Staaten ist diese Politik nur berechtigt, wenn sie die Erhaltung der natürlichen Vorkommen und die Deckung des normal steigenden Bedarfs in späteren Zeiten sicherstellt.

Die zweite Möglichkeit, die sich der Naval-Stores-Industrie bietet, ist die Erhöhung des gegenwärtigen Bedarfs an Naval-Stores und die Herausbringung neuer Erzeugnisse, für die schon jetzt eine regelmäßige Nachfrage besteht. Die letztere Lösung ist nur möglich, wenn die Industrie die mit den hierzu erforderlichen Untersuchungen verbundenen Unkosten nicht scheut.

Als die Hercules Powder vor etwa zehn Jahren anfing, sich auf dem Gebiete der Naval-Stores-Industrie zu betätigen, beschränkte sie sich anfänglich vollständig auf die Produktion und den Vertrieb von Naval Stores, die aus Holz nach dem Dampf- und Lösungsverfahren gewonnen werden. Die Gesellschaft erkannte jedoch sehr bald, daß für die auf diesem Wege hergestellten Erzeugnisse nur sehr begrenzte Nachfrage bestand. Die Produktionskapazität lag weit über den Anforderungen der Verbraucher, die Produktionskosten waren hoch, und die Verbraucher hatten ein ausgesprochenes Vorurteil gegen das Holzkolophonium und das Holzterpentinöl.

Um diese Verhältnisse zu ändern, wurde eine neue Politik eingeschlagen; die Produktion wurde so weit herabgesetzt, daß sie dem herrschenden Bedarf entsprach, und gleichzeitig wurde ein ausgedehntes Forschungsprogramm eingeleitet, das die Verbesserung der Herstellungsverfahren und der Qualität der hergestellten Erzeugnisse, die Entwicklung neuer Absatzmärkte und die Herstellung neuer Erzeugnisse zum Ziele hatte.

Infolge dieser Bestrebungen gelang es, die Produktionskosten herabzusetzen und die Qualität der hergestellten Naval Stores zu vereinheitlichen und den Bedürfnissen der Verbraucher anzupassen. Ein anderes Ergebnis der Forschungstätigkeit war die Aufnahme der Produktion von raffiniertem Holzkolophonium, das in allen Industrien und für alle Zwecke ebenso gut verwendbar ist wie das gewöhnliche Kolophonium.

Ferner werden jetzt von der Naval-Stores-Industrie Kolophoniumester aus Kolophonium und allen praktisch in Frage kommenden Alkoholen hergestellt und auf den Markt gebracht; der Naval-Stores-Industrie ist es hierdurch ermöglicht worden, für einige ihrer Erzeugnisse in der schnell aufstrebenden Lack- und Kunstmassenindustrie Absatz zu schaffen.

In gleichem Maße sind die Herstellungsverfahren für Holzterpentinöl so weit verbessert worden, daß das raffinierte Holzterpentinöl jetzt vielen anderen auf dem Markte befindlichen Terpentinölarten überlegen ist.

Ein gänzlich neues Erzeugnis, das die amerikanische Naval-Stores-Industrie als Ergebnis ihrer Forschungstätigkeit auf den Markt bringen konnte, ist das Dipenten, das entschieden wertvolle Eigenschaften besitzt und von der Hercules Powder Company als Solvenol zum ersten Male auf den Markt gebracht wurde. Die weiteren Verwendungsmöglichkeiten dieses neuen Produktes sind gegenwärtig bei weitem noch nicht erschöpft.

Terpenchemikalien, denen bisher größtenteils nur wissenschaftliches Interesse zukam, sind jetzt in technischen Mengen und zu angemessenen Preisen lieferbar. Polymerisierte Terpene und Kondensationsprodukte sowie hydrierte und ozonisierte Terpene sind weitere Terpenverbindungen, die interessante Eigenschaften besitzen. (3616)

Digitized by Google

100 Jahre Chemisches Zentralblatt.

Am 11. November trat in den Räumen der Deutschen Chemischen Gesellschaft im Hofmannhaus zu Berlin eine Festversammlung zusammen, um ein seltenes Jubiläum zu feiern. Das „Chemische Zentralblatt" blickt um die Jahreswende auf ein hundertjähriges Bestehen zurück. Im Laufe dieses Jahrhunderts hat das bedeutende, seit 33 Jahren von der Deutschen Chemischen Gesellschaft herausgegebene Referatenorgan mit gewissenhafter Vollständigkeit über alle Fortschritte der Chemie berichtet und stellt somit in seiner Gesamtheit ein getreuliches Spiegelbild des beispiellosen Siegeslaufs dieser Wissenschaft dar.

Am 14. Januar 1830 wurde das 1. Heft der damals unter dem Namen „Pharmaceutisches Centralblatt" bei Leopold Voss in Leipzig erscheinenden Zeitschrift ausgegeben. Ihre Aufgabe war „eine vollständige und schnelle Mittheilung aller neuen für den Pharmaceuten wichtigen und interessanten Thatsachen, welche in inländischen und ausländischen Werken erscheinen, in einer solchen Form, daß der Pharmaceut, ohne durch Nebendetails aufgehalten und gestört zu werden, das Resultat leicht übersehen und den Bezug zu seiner Wissenschaft unmittelbar erkennen könne". Zweck und Ziele des Blattes, wie sie im Vorwort des 1. Heftes niedergelegt worden waren, sind im Laufe des Jahrhunderts dieselben geblieben. Allerdings war die eigentliche Chemie vor 100 Jahren noch sehr wenig entwickelt, während die Pharmazie bereits eine umfassende Wissenschaft darstellte, so daß sich damals die Notwendigkeit eines speziellen pharmazeutischen Repertoriums geltend machte. Der Aufgabenkreis des Zentralblattes hat sich mit der zunehmenden Bedeutung der Chemie allmählich erweitert und umfaßt heut sämtliche Gebiete der chemischen Wissenschaft.

In der ersten Zeit erschien halbmonatlich ein Bogen. Der Jahrgang 1830 enthält 403 Referate auf 544 Seiten nebst Sach- und Autorenregister. Der erste Redakteur war der später als Naturphilosoph berühmt gewordene Gustav Theodor Fechner, dessen Name im Centralblatt allerdings nicht genannt wurde. Nach ihm leiteten die Redaktion des Centralblattes, das mit dem Aufschwung der chemischen Wissenschaft seinen Namen nach 20jährigem Bestehen in „Chemisch-pharmaceutisches Centralblatt" und 1856 in „Chemisches Zentralblatt" änderte, Christian Albert Weinlig von 1835 bis 1844, Richard Buchheim von 1845 bis 1847, J. A. L. Wilhelm Knop von 1848 bis 1862, Rudolf Arendt von 1862 bis 1902. In die Amtszeit des Letztgenannten fällt die auf Veranlassung von Emil Fischer 1897 erfolgte Uebernahme der Herausgabe des Chemischen Zentralblattes seitens der Deutschen Chemischen Gesellschaft. Unter Arendt erfuhr das Zentralblatt die Ausgestaltung zum „vollständigen Repertorium der reinen und angewandten Chemie", in dem auch den Grenzgebieten, der Physik und der Physiologie, Beachtung geschenkt wurde. Der die technischen Gebiete behandelnde Teil des Zentralblatts wurde von Albert Hesse, der die Redaktion von 1902 bis 1923 führte, in großzügigster Weise ausgebaut. Die Patente des Inlandes und des Auslandes erfuhren weitgehende Berücksichtigung, und auch die Physiologie nahm im Zentralblatt immer größeren Raum ein. Hesses unermüdlicher Arbeit ist es zu danken, daß auch während des Krieges und der darauf folgenden wirtschaftlich schweren Zeit das Zentralblatt stets pünktlich erschien und nicht die geringste Einschränkung erfuhr. Als nach ihm im Jahre 1923 die Herren M. Pflücke und E. Behrle die Leitung der Redaktion übernahmen, erforderten anfangs die überall vorgenommenen Sparmaßnahmen, daß besonders auf den Grenzgebieten Physik und Physiologie äußerste Kürze gewahrt wurde. Aber mit dem ungeheuren Aufschwung, den seitdem besonders die physikalische Chemie genommen hat, wurde ihr auch wieder ein angemessener Platz im Zentralblatt eingeräumt. Die physikalischen Arbeiten, die früher zum großen Teil aus physikalischen Referatenorganen exzerpiert wurden, werden jetzt alle nach den Originalen referiert, in neuester Zeit werden auch in der Physiologie keine Referate mehr aus anderen Referatenorganen übernommen. Die Redaktion ist bestrebt, die Referate so schnell wie möglich erscheinen zu lassen. Im Interesse der Durchführung dieser Aufgabe und der Vollständigkeit des zu bearbeiteten Stoffes mußte die Zahl der Quellenzeitschriften ständig erweitert werden. Im Jahre 1928 wurden mehr als 500 Zeitschriften erschöpfend referiert.

Während 1914 die Anzahl der gesamten Referate 9597 betrug, von denen etwa 900 physikalische und 1287 Patentreferate waren, betrug 1928 die Gesamtzahl 36 424, davon waren etwa 4000 physikalische und 8866 Patentreferate; außerdem sind noch 3311 Patente, welche das Ausland betreffen, die nicht im Textteil referiert sind, da ihr Inhalt bereits nach einem Patent eines anderen Landes wiedergegeben war, in Patentrückzitattabellen angeführt.

Das Zentralblatt erscheint nun schon seit vielen Jahren allwöchentlich. Stofflich erfolgt eine Gliederung nach einzelnen Gruppen. Den größten Raum des Kapitels Allgemeine und Physikalische Chemie nimmt, der modernen Entwicklung der Wissenschaft entsprechend, der Abschnitt Atomstruktur, Radiochemie, Photochemie ein, danach folgen Elektrochemie, Thermochemie und Kolloidchemie. Die physikalisch-analytischen Methoden finden Berücksichtigung in dem Kapitel Analyse, Laboratorium, vor den Referaten über die Analyse anorganischer und organischer Stoffe.

Im Laufe des Jahres 1924 wurde der bedeutenden Entwicklung der Enzymchemie dadurch Rechnung getragen, daß ihr in dem Kapitel Biochemie, das vorher nur die Abschnitte Pflanzenchemie, Pflanzenphysiologie, Tierchemie und Tierphysiologie enthielt, ein eigenes Unter-Kapitel eingerichtet wurde.

Von den Kapiteln der angewandten Chemie sind neben der allgemeinen Technologie besonders die Abschnitte Elektrotechnik, anorganische Industrie, Metallurgie, Metallographie, organische Präparate, Farben, Färberei und Druckerei hervorzuheben, die in jedem Heft eine stattliche Anzahl Seiten einnehmen.

Aber auch die übrigen Gebiete der Chemie finden in einzelnen Kapiteln, deren vollständige Aufzählung hier zu weit führen würde, erschöpfende Behandlung.

Die Bedeutung des Chemischen Zentralblattes liegt heute nicht nur in seiner schnellen und vollständigen Berichterstattung, sondern auch in der Anlage seiner Register. Seit dem Jahre 1925 wird ein jährlich erscheinendes Sach- und Formelregister in der Redaktion angefertigt. Das Sachregister stellt keineswegs nur eine alphabetische Aufeinanderfolge der bearbeiteten Stoffe dar, sondern es ist nach systematischen Gesichtspunkten angeordnet, wobei auch die Grenzgebiete eine eingehende Berücksichtigung erfahren haben. Das von Behrle ausgearbeitete Formelregister enthält die organischen Verbindungen nach dem Richterschen System geordnet. Das Generalregister 1922 bis 1924 stellt zugleich die Fortsetzung der Literaturregister von Stelzner dar. Die Register bilden in dieser Weise ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk über die gesamte chemische, physikalisch-chemische, biochemische und chemisch-technische Literatur. Seit 1927 erscheint auch die Bibliographie wieder im Textteil des Zentralblattes.

Die Deutsche Chemische Gesellschaft verlieh Herrn Dr. M. Pflücke, der seit 1928 alleiniger Schriftleiter des Zentralblattes ist, aus Anlaß des Jubiläums die Hofmannhaus-Medaille. Dieselbe Ehrung wurde auch dem verdienstvollen Leiter der Patentberichterstattung Herrn Oberregierungsrat Dr. Ludwig Mai, zuteil. (3873)

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 45.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1898	Organische chemische Produkte, a. n. g.	7 146	4 995	15 079	6 815
	Großbritannien	.	.	109	86
	Oesterreich	236	124	232	116
	Tschechoslowakei	.	.	600	227
	Frankreich	277	214	260	294
	Niederlande	.	.	1 134	273
	Deutschland	5 341	3 449	11 459	4 793
	Schweiz	585	843	825	795
	Italien	55	31	.	.
1899	Aceton	408	86	596	151
	Frankreich	.	.	21	7
	Deutschland	367	72	522	129
	Schweden	.	.	35	7
1900	Methanol	218	33	195	37
	Deutschland	218	33	193	35
1901	Amylalkohol	3	2	31	18
	Deutschland	3	2	17	12
	Schweiz	.	.	14	5
1902	Glykol	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1903	Terpentinöl, gereinigt	782	174	1 344	233
	Frankreich	167	50	121	24
	Deutschland	287	64	412	83
	Ver. St. v. Amerika	251	43	759	114
1904	Acetophenyldiamin, Nitroacetophenyldiamin, ihre Verbindungen und Derivate	0	0	2	2
	Frankreich	.	.	1	1
	Niederlande	.	.	1	1
	Deutschland	0	0	.	.
1905	Dinitro-oxydiphenylamin und Aminoanthrachinon	38	57	31	16
	Deutschland	2	2	3	3
	Schweiz	36	55	28	13
1906	Organische Wismutsalze a. n. g.	6	25	1	1
	Deutschland	6	24	1	1
1907	Calciumtartrat	1 892	329	943	182
	Großbritannien	503	90	.	.
	Frankreich	1 240	208	941	182
1908	Calciumcitrat	77	30	61	3
	Brit.-Indien	77	30	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	61	3
1909	Graukalk, roh	8 935	664	3 650	205
	Tschechoslowakei	7 203	550	1 492	76
	Deutschland	537	31	1 533	82
	Schweden	.	.	317	24
1910	Calciumacetat, rein	212	19	166	10
	Deutschland	13	2	.	.
	Ungarn	198	17	.	.
	Großbritannien	.	.	158	8
1911	Bleizucker	671	132	558	105
	Deutschland	587	114	526	103
1912	Benzylchlorid, Chlorbenzol	1	0	7	2
	Oesterreich	.	.	5	2
	Deutschland	1	0	2	0
1913	Natriumacetat	205	22	15	2
	Deutschland	176	18	13	2
1914	Acetate, a. n. g.	8	6	8	12
	Deutschland	8	6	7	11
1915	Antimonlactat	61	22	64	17
	Deutschland	61	22	64	17
1916	Strontiumlactat	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1917	Gereinigter Weinstein (Cremor tartari)	77	35	52	30
	Oesterreich	1	0	.	.
	Deutschland	59	25	48	28
1918	Antimonoxalat	0	0	1	1
	Deutschland	0	0	1	1
1919	Tetrachlorkohlenstoff	556	84	349	39
	Oesterreich	—	—	53	6
	Deutschland	554	84	295	33
1920	Hydrochinon	14	15	35	46
	Deutschland	13	14	32	44
1921	Essigsäure	393	86	206	51
	Tschechoslowakei	160	21	92	26
	Deutschland	226	55	112	25
1922	Ameisensäure	198	47	59	14
	Tschechoslowakei	.	.	7	1
	Deutschland	197	46	51	11
1923	Weinsäure	2 081	1 047	1 391	740
	Großbritannien	.	.	141	83
	Oesterreich	1 036	515	689	355
	Deutschland	694	34	415	207
	Italien	119	61	122	82
1924	Citronensäure	233	191	243	212
	Großbritannien	55	38	15	13
	Oesterreich	12	9	.	.
	Deutschland	97	78	136	120
	Schweden	.	.	5	4
	Italien	36	27	73	60
1925	Oxalsäure	1 757	200	2 046	263
	Oesterreich	.	.	708	90
	Deutschland	1 274	143	1 336	172
1926	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	6	4	3	2
	Deutschland	2	2	2	2
	Schweiz	2	2	.	.
1927	Tannin	953	585	575	392
	Frankreich	162	100	131	73
	Deutschland	686	420	340	245
	Schweiz	.	.	102	72
1928	Gallussäure	5	6	7	7
	Deutschland	5	6	7	7
1929	Pyrogallol	5	8	14	19
	Deutschland	5	7	9	15
	Frankreich	.	.	4	1
1930	Salicylsäure	324	180	252	151
	Deutschland	282	159	221	117
	Frankreich	.	.	28	32
1931	Benzoesäure	203	135	172	127
	Oesterreich	.	.	20	13
	Deutschland	158	108	152	113

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1932	Milchsäure	1 195	308	773	209
	Deutschland	1 052	279	767	207
1933	Valeriansäure	—	—	3	5
	Deutschland	.	.	3	4
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
1934	Apfelsäure	—	—	0	0
	Deutschland	—	—	.	.
1935	Bernsteinsäure	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	.	.
1936	Rohcampher	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1937	Aether und Ester für industrielle Zwecke a. n. g.	107	95	175	135
	Tschechoslowakei	.	.	12	5
	Deutschland	82	76	139	112
	Ver. St. v. Amerika	.	.	8	5
	Schweiz	.	.	6	5
1938	Schwefeläther	211	92	180	64
	Deutschland	192	86	177	62
1940	Coffein	48	152	50	145
	Niederlande	.	.	3	6
	Deutschland	33	102	37	103
	Schweiz	3	19	9	24
	Schweden	.	.	0	9
1941	Chinin	33	197	48	306
	Frankreich	.	.	6	81
	Niederlande	.	.	2	13
	Deutschland	23	118	27	129
	Schweiz	3	28	11	80
1942	Theobromin	42	110	53	140
	Niederlande	.	.	5	8
	Deutschland	38	98	46	126
	Schweiz	.	.	1	6
1943	Strychnin	3	25	5	41
	Deutschland	3	20	4	37
	Schweiz	.	.	0	4
1944	Morphium	7	218	8	264
	Großbritannien	4	120	2	63
	Schweiz	2	78	5	190
1945	Kodein	9	283	15	486
	Großbritannien	3	85	2	60
	Oesterreich	.	.	0	22
	Deutschland	4	115	8	213
	Schweiz	2	79	4	170
1946	Veratrin	1	8	0	6
	Großbritannien	1	4	.	.
	Deutschland	0	3	0	5
	Schweiz	.	.	0	1
1947	Atropin	0	15	1	19
	Deutschland	0	7	1	17
	Schweiz	0	4	0	1
1948	Cocain	2	107	2	91
	Deutschland	0	6	.	.
	Niederlande	.	.	0	6
	Schweiz	1	85	1	79
1949	Opium	13	123	12	135
	Großbritannien	4	47	2	27
	Griechenland	3	15	3	23
	Schweiz	3	37	.	.
	Schweden	—	—	.	.
	Oesterreich	.	.	1	16
	Frankreich	.	.	5	54
	Ungarn	.	.	0	8
1950	Laktucarium	0	2	—	—
	Schweiz	0	2	.	.
1951	Alkaloide a. n. g.	13	270	13	212
	Großbritannien	.	.	0	43
	Deutschland	6	63	9	74
	Schweiz	5	189	4	94
1952	Stovain	—	—	0	0
	Deutschland	—	—	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1953	Lysol	30	11	32	12
	Oesterreich	8	3	2	1
	Deutschland	22	8	30	11
1954	Formaldehyd in Lösung	437	84	599	102
	Oesterreich	.	.	77	21
	Deutschland	367	69	522	81
1955	Kresol u. Trikresol, ger.				
	Creolin	151	49	77	34
	Dänemark	—	—	.	.
	Oesterreich	.	.	17	5
	Deutschland	91	20	36	11
	Schweiz	23	21	20	17
1956	Thymol	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	0	0
1957	Jodoform	3	13	4	23
	Deutschland	3	13	3	22
	Frankreich	.	.	1	0
1958	Xeroform	0	0	1	1
	Deutschland	0	0	1	1
1959	Tannoform	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	.	.
1960	Andere Desinfektionsmittel a. n. g.	35	17	15	5
	Deutschland	28	12	12	3
	Ungarn	.	.	2	1
1961	Medizinische Aether und Ester a. n. g.	80	101	110	113
	Niederlande	.	.	4	3
	Deutschland	72	88	97	101
	Schweiz	.	.	6	6
1962	Chloral	6	6	7	6
	Deutschland	4	5	3	3
	Schweiz	.	.	4	3
1963	Chloroform	46	48	18	23
	Deutschland	45	47	18	23
1964	Veronal	1	1	0	0
	Deutschland	1	1	0	0
1965	Sulfonal	1	1	1	2
	Deutschland	1	1	1	2
1966	Trional	—	—	0	0
	Deutschland	.	.	0	0
1967	Aethyl-, Aethylenchlorid	431	79	576	117
	Oesterreich	.	.	45	11
	Tschechoslowakei	.	.	1	2
	Deutschland	415	73	525	102
1968	Campher, gereinigt	271	313	160	180
	Frankreich	81	85	5	7
	Japan	9	11	6	6
	Deutschland	170	201	145	163
1969	Andere Anästhetika	3	1	1	0
	Deutschland	3	1	1	0
1970	Glycerinphosphorsäure und deren Salze	58	85	70	94
	Frankreich	15	26	20	28
	Deutschland	41	57	50	65
1971	Antifebrin (Acetanilid)	3	4	4	2
	Deutschland	2	4	3	2
1972	Antipyrin	28	57	40	88
	Frankreich	8	12	9	23
	Deutschland	18	41	27	55
	Schweiz	.	.	3	9
1973	Salypyrin	7	9	3	5
	Deutschland	5	7	3	5
1974	Acetylsalicylsäure	203	174	247	223
	Frankreich	.	.	6	6
	Deutschland	173	152	240	217
1975	Phenacetin	88	98	150	122
	Frankreich	26	22	25	28
	Deutschland	58	70	125	94
1976	Santonin	1	25	1	58
	Großbritannien	0	13	1	27
	Deutschland	1	11	0	31

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1977	Pyramidon	4	17	0	2
	Frankreich	1	5	.	.
	Deutschland	3	12	0	2
1978	Eiweißtannin, Methyl-, Aethyl- und Amyl-Salicylester, Benzylbenzoat	125	68	119	58
	Frankreich	37	15	53	9
	Deutschland	88	51	62	45
1979	Phenylsalicylester	132	131	38	43
	Frankreich	41	48	21	23
	Deutschland	90	82	16	19
1980	Guajacol und Thiocol	228	394	203	386
	Deutschland	143	224	121	201
	Schweiz	67	139	58	163
	Frankreich	.	.	20	17
1981	Pepsin, Pepton und Lab	57	95	105	115
	Oesterreich	.	.	40	10
	Dänemark	.	.	11	20
	Frankreich	.	.	3	8
	Deutschland	45	72	49	70
	Schweden	.	.	1	3
1983	Med. Ricinusöl, gereinigt, auch dosiert	168	45	311	72
	Belgien	32	13	123	25
	Frankreich	21	4	85	22
	Deutschland	72	18	85	21
	Italien	30	7	.	.
1984	Albumin, Casein u. ihre Derivate	6 176	1 862	8 550	2 450
	Großbritannien	1 096	294	745	214
	Argentinien	.	.	121	35
	Oesterreich	2 473	698	2 137	674
	China	.	.	60	58
	Dänemark	.	.	158	46
	Frankreich	.	.	533	141
	Deutschland	1 305	495	3 726	1 017
	Ungarn	.	.	878	190
	Rußland	441	105	.	.
1985	Salvarsan und Neosalvarsan	13	167	7	49
	Frankreich	.	.	1	14
	Deutschland	13	166	3	34
	Schweiz	—	—	3	1
1986	Jodverbindungen (außer Jodoform)	17	91	25	148
	Frankreich	.	.	3	15
	Deutschland	13	73	19	109
	Schweiz	.	.	2	22
1987	Sera und Vaccine	66	320	100	441
	Frankreich	.	.	4	15
	Deutschland	41	223	69	356
	Ungarn	21	81	23	55
1988	Aloe-Extrakt	126	25	107	23
	Frankreich	.	.	3	1
	Deutschland	107	21	97	21
1989	Vegetabilische medizin. Extrakte	82	18	95	43
	Deutschland	82	18	89	29
	Ver. St. v. Amerika	.	.	6	14
1990	Medizinische Pflaster	70	210	93	264
	Deutschland	66	194	90	249
	Ver. St. v. Amerika	.	.	2	12
1991	Collodiumlösung	26	15	20	13
	Oesterreich	.	.	3	2
	Tschechoslowakei	.	.	1	2
	Deutschland	24	13	15	9
1992	Antiseptische imprägnierte Gaze (Jodoform, Xeroform usw.)	16	32	17	40
	Oesterreich	2	3	1	3
	Tschechoslowakei	4	8	6	13
	Deutschland	10	21	10	22
1993	Arzneimittel u. Drogen, a. n. g.	1 804	4 146	1 997	5 885
	Frankreich	645	989	788	1 246
	Deutschland	641	2 307	971	3 407
	Schweiz	338	516	144	939
	Großbritannien	.	.	28	145
	Oesterreich	.	.	14	38
	Ungarn	.	.	24	65
1994	Aromatische Wasser ohne Weingeist	13	10	4	7
	Tschechoslowakei	.	.	0	1
	Frankreich	8	3	3	5
	Deutschland	1	5	.	.
1995	Schminke und Puder	899	2 142	715	1 608
	Großbritannien	.	.	8	26
	Frankreich	800	1 905	626	1 391
	Deutschland	94	227	79	177
1996	Ver. St. v. Amerika	.	.	1	8
	Haarfärbemittel	53	103	55	115
1997	Frankreich	49	93	53	108
	Pomaden und kosmetische Cremes	1 101	1 503	926	1 938
	Großbritannien	.	.	54	114
	Frankreich	1 016	1 362	806	1 689
	Deutschland	.	.	37	84
	Ver. St. v. Amerika	.	.	22	37
1998	Parfümerien, weingeisthaltig	269	1 204	395	1 626
	Großbritannien	.	.	18	53
	Frankreich	231	1 062	369	1 546
	Deutschland	.	.	8	22
1999	Parfümerien, ohne Weingeist	19	39	22	71
	Frankreich	15	31	20	67
	Schweiz	.	.	1	2
2000	Zahnpasten, -pulver, -wässer	14	20	28	54
	Großbritannien	.	.	8	18
	Frankreich	8	9	15	27
	Deutschland	4	7	4	6
2001	Aetherische Oele, künstliche, ohne Weingeist	1 501	4 153	1 621	4 717
	Großbritannien	80	235	113	273
	Oesterreich	.	.	8	47
	Belgien	.	.	11	42
	Tschechoslowakei	.	.	74	176
	Frankreich	131	679	156	787
	Niederlande	127	288	130	259
	Deutschland	921	2 105	866	2 235
	Rußland	.	.	4	38
	Schweiz	136	509	220	704
	Italien	.	.	34	138
2002	Essigäther	8	3	6	3
	Deutschland	8	3	6	3
2003	Benzaldehyd	17	12	33	18
	Niederlande	.	.	7	4
	Deutschland	16	11	26	14
2005	Aetherische Oele, ohne Weingeist	24	97	142	405
	Großbritannien	.	.	33	38
	Tschechoslowakei	.	.	2	5
	Frankreich	.	.	22	121
	Niederlande	.	.	18	25
	Deutschland	15	54	51	131
	Schweiz	.	.	7	60
	Italien	.	.	3	15
2006	Resinarome für Parfümeriezwecke	6	7	11	11
	Oesterreich	.	.	1	1
	Frankreich	0	1	3	4
	Deutschland	4	4	5	5

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2007	Saccharin	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
2008	Dulcin	—	—	—	—
	Deutschland	—	—	.	.
2009	Andere Süßstoffe	0	0	1	1
	Deutschland	0	0	1	1
2010	Rodinal	8	6	52	37
	Deutschland	7	5	47	27
	Schweiz	.	.	4	9
2011	Metol	0	1	4	4
	Großbritannien	.	.	1	2
	Deutschland	0	1	.	.
	Frankreich	.	.	0	1
	Schweiz	.	.	3	1
2012	Amidol	0	0	1	0
	Deutschland	0	0	1	0
2013	Eikonogen	—	—	2	1
	Deutschland	.	.	2	1
2014	Photochemikalien a. n. g.	38	37	55	48
	Deutschland	37	36	53	46
	Belgien	.	.	1	2
2100	Kasseler Braun	944	28	955	23
	Tschechoslowakei	316	10	.	.
	Deutschland	628	18	804	22
2101	Sienna	369	17	439	32
	Oesterreich	.	.	102	1
	Deutschland	366	17	285	29
2102	Veroneser Erde	1 320	23	892	7
	Deutschland	1 320	23	892	7
2103	Armenischer Bolus	178	7	161	10
	Oesterreich	.	.	48	3
	Deutschland	175	7	108	7
	Schweden	—	—	.	.
2104	Hämatiterde	12	2	167	7
	Deutschland	12	2	163	6
2105	Oker	2 825	123	2 923	135
	Belgien	.	.	101	9
	Frankreich	1 661	55	931	39
	Deutschland	1 147	67	1 424	60
	Rußland	.	.	227	15
2106	Umbra	338	13	265	15
	Deutschland	297	12	262	13
2107	Mumie	371	12	158	5
	Deutschland	251	10	158	5
2108	Farberden a. n. g.	4 639	230	6 396	318
	Großbritannien	.	.	363	17
	Oesterreich	254	13	164	15
	Frankreich	.	.	826	26
	Spanien	.	.	274	12
	Tschechoslowakei	328	15	.	.
	Deutschland	3 289	176	4 121	230
2109	Schlämmkreide	24 195	282	30 768	353
	Oesterreich	6 348	95	9 734	123
	Deutschland	16 180	161	19 554	213
2110	Quercitron	84	9	0	0
	Tschechoslowakei	84	8	.	.
2111	Orseille	55	12	30	5
	Deutschland	54	12	28	4
2112	Orlean	3	1	169	36
	Dänemark	2	1	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	90	12
	Deutschland	.	.	67	13
	Schweiz	.	.	12	10

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2113	Catechu	304	57	561	116
	Oesterreich	.	.	62	15
	Frankreich	.	.	61	7
	Deutschland	271	51	391	85
2114	Schüttgelb	0	0	0	0
2115	Cochenille	2	3	4	7
	Deutschland	2	2	3	6
2116	Kermes	0	0	—	—
2117	Cochenillecarmin	1	5	1	6
	Deutschland	1	4	1	5
2118	Safflorcarmin	3	2	3	1
	Deutschland	1	1	2	1
	Rumänien	1	1	.	.
2119	Orseillecarmin	11	4	1	1
	Tschechoslowakei	1	2	.	.
	Deutschland	9	1	1	1
2120	Indigocarmin	92	49	17	8
	Tschechoslowakei	32	9	.	.
	Frankreich	32	11	.	.
	Deutschland	26	28	2	2
	Belgien	.	.	15	6
2121	Campêche	310	84	489	145
	Frankreich	133	35	192	42
	Deutschland	94	31	251	81
	Schweiz	.	.	22	11
2122	Hämatein	282	106	276	102
	Belgien	20	5	.	.
	Deutschland	161	62	170	60
	Schweiz	49	22	80	35
2123	Farbwaren a. n. g.	1 554	398	1 316	306
	Tschechoslowakei	.	.	178	26
	Frankreich	647	162	588	126
	Deutschland	696	175	503	133
	Schweiz	69	42	.	.
2124	Farbhölzer in Stücken	62	4	182	17
	Deutschland	62	4	.	.
	Oesterreich	.	.	157	15
2125	Farbhölzer, geraspelt und gepulvert	338	34	642	60
	Oesterreich	12	1	.	.
	Deutschland	305	31	588	50
	Schweiz	.	.	11	5
2126	Andere Farbpflanzen	4	2	31	5
	Deutschland	3	2	25	4
	Italien	—	—	.	.
2130	Blanc fixe	1 916	103	2 719	119
	Tschechoslowakei	1 047	45	792	33
	Deutschland	619	47	1 829	82
2131	Eisenoxyd, künstliches, Caput mortuum	3 215	225	4 111	310
	Oesterreich	310	19	590	31
	Tschechoslowakei	.	.	331	54
	Spanien	.	.	354	13
	Deutschland	2 374	178	2 341	194
2132	Pariser, Berliner und Turnbulls Blau	13	8	15	12
	Frankreich	1	2	4	3
	Deutschland	8	4	9	7
2133	Ultramarin	3 167	871	3 032	973
	Oesterreich	766	190	805	179
	Tschechoslowakei	1 051	297	518	124
	Lettland	1 125	325	1 332	565
	Deutschland	180	33	211	53
2134	Waschblau	70	29	44	10
	Tschechoslowakei	2	1	.	.
	Deutschland	57	24	43	10

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Auslegung des deutsch-chinesischen Handelsabkommens.

Im „Reichsanzeiger" vom 8. November 1929 ist nachstehende Bekanntmachung über die Auslegung des Artikel I des Deutsch-Chinesischen Handelsabkommens vom 17. August 1928 veröffentlicht:

Zwischen dem Deutschen Gesandten in Peping und dem Chinesischen Minister des Aeußern hat am 27. Mai 1929 in Nanking der Austausch inhaltlich übereinstimmender Noten über die Auslegung des Artikel I des Deutsch-Chinesischen Handelsabkommens vom 17. August 1928 („RGB." II S. 646) stattgefunden.

Die Uebersetzung der in englischer Sprache abgefaßten deutschen Note wird nachstehend veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf Artikel I des am 17. August 1928 in Nanking zwischen uns unterzeichneten Vertrages beehre ich mich, Euere Exzellenz um eine Bestätigung meiner Auffassung zu bitten, wonach der genannte Artikel so auszulegen ist, daß er folgenden Grundsatz einbegreift:

Waren, die in dem Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Staaten erzeugt oder verfertigt worden sind, sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Staates oder bei ihrer Ausfuhr aus dem eigenen Gebiet in das Gebiet des anderen Staates keinen anderen oder höheren Zöllen, inneren Abgaben oder Steuern unterliegen, als sie für gleichartige Waren gezahlt werden, die in irgendeinem anderen Lande erzeugt oder verfertigt und aus ihm eingeführt werden, oder für gleichartige Waren, die im Inlande erzeugt oder verfertigt und in irgendein anderes Land ausgeführt werden. (3786)

Ausland.

Großbritannien.

Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle in Nord-Irland auf die Ester des Morphins und deren Salze. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, ist in der „Belfast Gazette" vom 1. November bekanntgegeben worden, daß am 23. Oktober 1929 eine Order in Council gemäß Sektion 8 (2) der Dangerous Drugs Act von 1920 erlassen worden ist, durch die verfügt wird, daß die Bestimmungen des Teils III dieses Gesetzes auch auf die Ester des Morphins und deren Salze, sowie auf alle Präparate, Gemische und Extrakte, die Morphinester enthalten, anzuwenden sind. (3862)

Farbnormen. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die British Engineering Standards Association ihre Arbeiten über die Farbnormen fast beendet. Insgesamt ist die Herausgabe von Normen für eine Serie von 61 Erzeugnissen und Rohstoffen der Farben- und Lackindustrie geplant, von denen bis vor kurzem nur noch die Normen für vier Arten von Waren ausstanden. Von diesen vier Veröffentlichungen ist kürzlich eine herausgekommen, die die Normen für Terpentinöl Type II enthielt, und zwei weitere Veröffentlichungen sind soeben erfolgt, und zwar die Normen für Venetianischrot für Streichfarben (B. S. S.*) Nr. 370, 1929) und streichfertige Leinölfarbe mit rotbraunem Eisenoxyd (B. S. S. Nr. 371, 1929).

Die Normen sind von der British Engineering Standards Association, Publications Department, in London SW 1, Victoria Street 28, zum Preise von je 2 sh. 2 d. zu beziehen. (3835)

Frankreich.

Handelsvertrag mit Cuba. Die Verhandlungen zwischen den beiden Staaten (s. „Chem. Ind." S. 1288) haben nach der „J. Ind." am 6. November zur Unterzeichnung eines Handelsvertrags geführt, in welchem Cuba Meistbegünstigung, Frankreich den Minimaltarif gewährt; die cubanische Meistbegünstigung bezieht sich aber nur auf die Spanien und Italien zugestandenen Vertragszölle (d. h. nicht auf die den Vereinigten Staaten gewährten Zollvergünstigungen). Beide Staaten sichern sich gegenseitig den Schutz von Handelsmarken und Ursprungsbezeichnungen (für Tabake und Weinbauprodukte) zu.

Diejenigen Bestimmungen des Vertrags, die keiner Genehmigung durch die Parlamente bedürfen, sollen 1 Monat nach der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden. — Der Vertrag ist auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und läuft, wenn keine Kündigung erfolgt, stillschweigend mit halbjährigen Fristen weiter.

In einem Protokoll zu dem Vertrag erklärt sich Frankreich zu gewissen Vergünstigungen für die Havanna-Tabake und -Zigarren bereit. Die französische Regierung wird im Parlament eine Vorlage einbringen, in welcher die gegenwärtige Unterscheidung im Zolltarif zwischen Havanna- und anderen Zigarren beseitigt werden soll; der neue Zoll soll zwischen den gegenwärtigen Zöllen für Havanna-Zigarren (520 Frs.) und für andere Zigarren (320 Frs.) liegen.

Andererseits verspricht die cubanische Regierung entgegenkommende Anwendung und Vereinfachung der für die französische Ausfuhr nach Cuba so lästigen Zollformalitäten. (3823)

Umsatzsteuer auf saarländisches Ammoniumsulfat. Auf eine Anfrage hin erklärte der Finanzminister, daß Ammoniumsulfat aus dem Saargebiet bei seiner Einfuhr nach Frankreich in bezug auf die 3,5%ige Umsatzsteuer (vgl. „Chem. Ind." S. 463, 816, 1020) genau so zu behandeln ist wie sonstiges eingeführtes oder aus französischen Fabriken stammendes Ammonsulfat; eine Doppelbesteuerung findet nicht statt, da Verkäufe von Ammonsulfat im Saargebiet von der Umsatzsteuer befreit sind. („Bull. Douan." vom 5. 11. 29). (3853)

Ursprungszeugnisse italienischer Waren. Im „Bull. Douan." vom 8. 11. 29 wird durch Rundschreiben an die Zolldirektoren bekanntgegeben, daß auf Grund einer französisch-italienischen Uebereinkunft vom 3. und 4. Oktober 1929 die Ursprungszeugnisse, die in Italien von den provinzialen Wirtschaftsräten und -ämtern ausgestellt sind, ebenso wie die von italienischen Zollämtern ausgestellten von der konsularischen Visierung befreit sind. Die Zeugnisse müssen mit dem Siegel der ausstellenden Behörde versehen sein. Die französischen Zollämter behalten das Recht, Zeugnisse, an deren Echtheit Zweifel bestehen, zurückzuweisen. Diese Bestimmungen treten am 1. 12. 29 in Kraft. (3854)

Zeitweilige Ausfuhr von Säcken. Ein im „Bull. Douan." vom 5. 11. 29 wiedergegebenes Rundschreiben an die Zolldirektoren beschäftigt sich mit der Zollbehandlung von Säcken, die französische Kaufleute leer ins Ausland schicken, und die gefüllt wieder an französische Kunden gelangen. Handelt es sich um Leihsäcke, so können sie zollfrei wieder eingeführt werden, wenn sie auf den Ausfuhrscheinen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und wenn der Name des Besitzers und der des Entleihers genannt sind; die Zollbeamten können außerdem die Vorlegung der Kontrakte und des diesbezüglichen Schriftwechsels verlangen. Sind die Säcke, die leer ins Ausland und gefüllt an einen französischen Kunden zurückgehen, an diesen tatsächlich verkauft, so besteht die Gefahr, daß die 2%ige Umsatzsteuer auf diesen Verkauf nicht erhoben wird, da die Säcke bei ihrer Wiedereinfuhr ja sowohl von Zollgebühren wie von allen anderen Abgaben befreit sind. In diesem Fall muß der Exporteur auf dem Duplikat der Ausfuhrdeklaration bescheinigen, daß der Verkauf der Säcke zu seinem steuerpflichtigen Umsatz gehört. Ein Triplikat des Ausfuhrscheins mit dieser Bezeugung wird dem Amt für indirekte Steuern zur Kontrolle zugestellt. Die Rückkehr-Vorbehalte müssen auf den Namen des Besitzers, nicht auf den des Absenders gemacht werden. (3855)

Schweiz.

Kein neuer Zolltarif. Die vor einiger Zeit umlaufenden Gerüchte, daß in Kürze mit der Herausgabe eines neuen schweizerischen Generalzolltarifs zu rechnen sei, haben sich nicht bewahrheitet.

Die bereits im Jahre 1922 begonnenen Vorarbeiten zu einem neuen Tarif haben erstmals in einem im Januar 1925 fertiggestellten Entwurf ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Infolge der während der Ausarbeitung dieses Entwurfs eingetretenen Aenderungen der handelspolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist diese erste Ausarbeitung seinerzeit von den begutachtenden Zolltarifkommissionen der eidgenössischen Räte abgelehnt und eine den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Neubearbeitung unter Mitwirkung aller Interessentenkreise der Schweiz verlangt worden. Ein neuer Tarifentwurf wurde seither nicht veröffentlicht. Die nach der Fertigstellung eines solchen notwendige parlamentarische Behandlung der Vorlage durch die Bundesversammlung wird dann voraussichtlich längere Zeit, d. h. schätzungsweise ein Jahr, beanspruchen. Da der Tarifentwurf hauptsächlich als Verhandlungstarif verwendet werden soll, ist seine Inkraftsetzung erst nach dem Abschluß neuer Handelsverträge der Schweiz in Form eines Gebrauchstarifs zu erwarten. Die

*) British Standard Specifications.

Digitized by Google

Aufhebung des jetzigen Tarifs dürfte nach den bisherigen Erfahrungen frühestens in zwei bis drei Jahren zu erwarten sein. (3785)

Tschechoslowakei.

Verzollung von Asphalt und Pech in Blechpackungen. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums wurde festgestellt, daß die Zollämter nicht einheitlich vorgehen bei der Behandlung von Asphalt (Pos. 166), welcher in Blechzylindern (Trommeln) aus gewöhnlichem dünnen Eisenblech mit an den Zylindermantel angelöteten Böden ohne Auslauföffnung eingeführt wird, so daß bei der Entleerung der Boden oder der Zylindermantel durchgeschlagen werden muß, wodurch diese Blechpackungen für abermalige Verwendung unbrauchbar gemacht werden.

Deshalb werden die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des § 194 Abs. 2 a derartige Packungen, in denen Asphalt, Pech und ähnliche Waren eingeführt werden, durch welche die Packungen dauernd verunreinigt werden, als handelsübliche Umschließungen zu betrachten sind. („Celní Věstník".) (3819)

Verhandlungen über beantragte Zolländerungen. Schleif- und Poliermittel. In der Praxis hatten sich häufig Zweifel über die Verzollung von Schleif- und Poliermittel aus mineralischen Substanzen (Schmirgelpulver u. dgl. mit Zusatz von Pflanzen- und Mineralölen) ergeben. Das Handelsministerium wandte sich an die Handels- und Gewerbekammer in Prag und veranlaßte dieselbe, sich über diese Frage zu äußern.

Die Kammer überreichte auf Grund einer veranstalteten Enquete dem Ministerium einen Antrag, wonach die Eintarifierung der genannten Erzeugnisse in die Zollposition 618 vorgeschlagen wurde; eine solche Regelung entspräche sowohl der Systematik des Tarifs und dem Wortlaut der diesbezüglichen Erläuterungen als auch dem tatsächlichen Schutzbedürfnis der tschechoslowakischen Industrie.

Lacklösungsmittel. Auf den Seiten 700 und 942 der „Chem. Ind." berichteten wir über die den Fabriken zur Herstellung von Lack gewährte Zollermäßigung für Lacklösungsmittel zur Erzeugung von Lacken. Da diese Begünstigung auch von anderen Industrien angestrebt wird, die für ihren eigenen Gebrauch Lacke zubereiten, namentlich von der Leder-, der Holzbearbeitungs-, Metallindustrie usw., veranstaltete die Handels- und Gewerbekammer in Prag eine Enquete, im Laufe welcher alle interessierten Kreise Gelegenheit hatten, sich eingehend über die zur Diskussion stehende Frage auszusprechen. Ein völliges Einvernehmen ist zwar nicht erzielt worden, doch hat die Enquete im wesentlichen Maße zur Klärung beigetragen.

Chemikalien in Umschließungen. Der Handels- und Gewerbekammer in Prag wurde eine Reihe von strittigen Fällen der Verzollung von Chemikalien in verschiedenen Umschließungen, namentlich in Blechdosen verschiedener Aufmachungen, in Ballons mit Korb- und Drahtgeflecht usw. zur Beurteilung vorgelegt. Zur Klärung dieser Fälle wurde ebenfalls eine Enquete veranstaltet; im Laufe derselben wurden alle Fälle eingehend durchberaten und im Einvernehmen mit allen vertretenen Interessentengruppen bereinigt. Die Enquete wird u. a. auch eine geeignete Grundlage für die weiteren Aktionen zur endgültigen Regelung dieser sehr schwierigen und wichtigen Fragen bieten. Ueber die Enquete wurde dem Handelsministerium berichtet. (3765)

Für Aufhebung der Getränkesteuer. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat auf Veranlassung der Vereinigung der Sodawassererzeuger in der Slowakei und in Karpathorußland das Finanzministerium ersucht, es möge dem Antrag auf Aufhebung der allgemeinen Getränkesteuer bei alkoholfreien Kohlensäuregetränken (Sodawasser und Limonaden) frdl. Aufmerksamkeit schenken. Es sei anzunehmen, daß der geringe Ertrag der Steuer in keinem Verhältnis zu den großen Kosten stehe, welche die Verbuchung und Kontrolle dieser Steuer sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung verursacht. Zu bedenken sei, daß Sodawasser und Limonade ein Volksgetränk sind, das durch keine Steuer verteuert werden sollte, und daß es im Interesse der Gesundheit und der Arbeitskraft der Arbeiterschaft liege, daß der Verbrauch dieser Getränke möglichst ausgiebig den Genuß alkoholischer Getränke ersetze. (3798)

Zolltarifentscheidungen. Riemenkitt „Selektas". Die Ware ist ein mit einem Teerfarbstoff präparierter Leim, leicht aromatisiert, zum Kleinverkauf nicht hergerichtet, und nach Pos. 611 zu behandeln.

Photographische lichtempfindliche Bleche, rechteckig zugeschnitten, zu 50 Stück im schwarzen lichtdichten Papier verpackt.

Der Befund des Zollamts lautet: Blechware, n. b. g., lackiert, Pos. 445c, während die Partei Abfertigung als photographische Trockenplatten, empfindlich, nach Pos. 380 verlangte.

Nach der Entscheidung der vorgesetzten Behörde ist die vorliegende lichtempfindliche photographische Blechplatte, die sich nicht wie eine photographische Trockenplatte in die Position 380 einreihen läßt, laut durchgeführter Analyse an beiden Seiten mit Oellacken bestrichen und außerdem an der Vorderseite mit einer Schicht aus Collodium und Silberbromid versehen, welche Schicht man nicht als Anstrich betrachten könne, sondern im Sinne der Bestimmung 3c des 3. Abs. der einleitenden Erklärung als Verbindung mit gewöhnlicher Masse, weshalb auch die strittige Ware richtig verzollt worden wäre.

Da durch chemische Analyse der unter der Bezeichnung Tanextra, Luna, Supremo und Forestal-Crown eingeführten Gerbstoffextrakte festgestellt wurde, daß es sich (ebenso wie bei den Präparaten Crown und Star) um sulfitierte Quebrachoholzextrakte ohne Zusatz anderer Stoffe handelt, sind diese Extrakte nach der Pos. 162 zu verzollen. (3790)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zollwünsche der Gerbextraktindustrie. Die nachstehenden Ausführungen sind der „Gazeta Handlowa" entnommen.

Gerbextrakte werden in Polen fast ausschließlich von der Aktiengesellschaft „Quebracho", die seit 1907 besteht, hergestellt. Die im Kriege stillgelegte Fabrik wurde im Jahre 1919 zum Teil wieder in Betrieb gesetzt und beschränkte sich auf die Verarbeitung ausländischer Halbfabrikate. Erst im Herbst 1928 wurde die Herstellung sämtlicher Extrakttypen unter Benutzung modernster Einrichtungen aufgenommen. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt bereits jetzt 1000 t Extrakt monatlich und kann im Bedarfsfalle weiter gesteigert werden. Wenn auch die Firma „Quebracho" imstande ist, sämtliche in- und ausländischen Rohstoffe zu verarbeiten, so bevorzugt sie die Herstellung von Extrakten aus inländischen Baumrinden. Außer dieser Firma existiert in Polen ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in der Verarbeitung importierter Trockenextrakte besteht. Die Produzenten sind der Ansicht, daß sie in ungenügender Weise durch Zölle geschützt würden. Im Jahre 1927 wurden 19 000 t Gerbstoffe im Werte von 18,3 Mill. Zloty, im Jahre 1928 23 000 t im Werte von 22,5 Mill. Zloty eingeführt.

Der Zoll für sulfitierte Quebrachoextrakte beträgt 13 Zloty je 100 kg oder etwa 11% vom Werte, während er für nichtsulfitierte Extrakte 3,90 Zloty je 100 kg ausmacht. Infolge der Bemühungen der Gerbereibesitzer wurde der Zoll für nichtsulfitierte Extrakte für die Zeit vom 26. 7. bis 31. 12. 1929 um 75% ermäßigt, so daß er zur Zeit nicht ganz 1 Zloty je 100 kg beträgt. Bereits jetzt sind Bestrebungen im Gange, die Gültigkeitsdauer dieser Vergünstigung zu verlängern, wenn nicht überhaupt den Zoll für Extrakte gänzlich aufzuheben. Demgegenüber widersetzt sich die inländische Industrie der Gerbextrakte der Verlängerung der zur Zeit bestehenden Zollvergünstigung und fordert darüber hinaus eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf 6 Zloty. Hinsichtlich des sulfitierten Extraktes fordert die Industrie eine Erhöhung des Zollsatzes zumindest auf das Doppelte.

Eine besondere Position des Zolltarifs vom Jahre 1924, „Extrakte, nicht besonders genannt", sah einen Zollsatz von 20 Zloty für Trockenextrakte und von 13 Zloty für flüssige Extrakte vor, der nach dem damaligen Dollarkurs etwa eine 30%ige Belastung der Ware darstellt. Infolge der Bemühungen der Gerbereiunternehmer wurde dieser Zollsatz im Jahre 1925 auf 4 Zloty je 100 kg Trockenextrakt bezw. 6 Zloty je 100 kg flüssigen Extrakt ermäßigt. Durch die Valorisationsverordnung vom vergangenen Jahre wurden diese Sätze um 30% erhöht; sie betragen gegenwärtig 5,20 bzw. 7,80 Zloty und übersteigen nicht 5% vom Werte der Ware. Bezüglich dieser Position fordern die Gerbextraktunternehmer die Wiedereinsetzung der alten Zollsätze aus dem Jahre 1924, die, umgerechnet auf die neue Währungseinheit, betragen würden: für Trockenextrakte 33 Zloty, für flüssige Extrakte 22 Zloty je 100 kg. Gegenüber der Ansicht gewisser Kreise, daß zwar der Zollsatz für die „nicht besonders genannten Extrakte" nicht aber für Quebrachoextrakte, erhöht werden müßte, stehen die Gerbextraktunternehmer auf dem Standpunkt, daß dies absolut keinen Zollschutz für die inländische Industrie bedeuten würde, da gerade Quebrachoextrakt in der Hauptsache eingeführt wird. Schließlich wird gefordert, daß in

Digitized by Google

den künftigen Handelsverträgen keine besonderen Zollvergünstigungen für Gerbextrakte gewährt werden dürfen. (3738)

Teilweise Abänderung der Bestimmungen über die Manipulationsgebühren. „Dziennik Ustaw" Nr. 74 bringt eine Verordnung vom 5. Oktober 1929, in welcher der Absatz I, Buchstaben D und E, des Artikels 15 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif folgenden Wortlaut erhält:

D.

I: Von ausgeführten Waren, die dem Ausfuhrzoll unterliegen, — 5% der Zollsumme, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung.

II: Von ausländischen Waren, die wieder ins Ausland ausgeführt werden, werden keine Manipulationsgebühren erhoben, mit Ausnahme einer zusätzlichen Manipulationsgebühr (Akzidenz), die nach den im Absatz IV dieses Artikels angegebenen Grundsätzen erhoben wird.

III: Die versehentlich durch Verschulden der Eisenbahn aus dem Auslande eingeführten oder aber nach dem Ausland ausgeführten Sendungen werden von der Manipulationsgebühr befreit.

E.

Von den auf Grund des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung im aktiven und passiven Veredelungsverkehr sowie im aktiven und passiven Reparationsverkehr mit Ausnahme von Dampfern abgefertigten Waren werden bei der Einfuhr und bei der Wiederausfuhr sowie bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr 0,01 Zloty je 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder eingeführten oder ausgeführten Sendung erhoben.

In anderen Fällen der bedingten Warenabfertigung werden bei der Einfuhr sowie bei der Ausfuhr 0,05 Zloty je 100 kg des Rohgewichts, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder ausgeführten oder eingeführten Sendung erhoben.

Sofern bei den bedingt abgefertigten Waren nachträglich die gewöhnliche (endgültige) Abfertigung angewendet wird, sollen die Manipulationsgebühren nach den bei der endgültigen Abfertigung gültigen Normen erhoben werden.

Die Erhebung von Manipulationsgebühren bei der bedingten Abfertigung von Sendungen im Postbetrieb geschieht nach den Vorschriften des Abschnittes III. Absatz 3, des Abschnittes II des Artikels 15 wird durch Hinzugabe eine neuen Punktes ergänzt:

e) Waren, welche dem Ausfuhrzoll nicht unterliegen.

Diese Verordnung ist am 3. November 1929 in Kraft getreten. (3796)

Keine Einfuhrbewilligung für Puderquasten. Mit dem durch Verfügung DIV21161/2/29 vom 17. 10. 1929 bekanntgegebenen Rundschreiben T 33 hat das Finanzministerium mitgeteilt, daß Puderquasten, die in Schachteln mit Puder eingehen und getrennt von diesen als Toiletteerzeugnisse nach der zuständigen Position verzollt werden, nach Bezahlung des entsprechenden Zolles und Beibringung der Einfuhrgenehmigung für Puder an die Parteien herauszugeben sind. Eine besondere Einfuhrgenehmigung für die Puderquasten ist nicht zu verlangen. („Danz. Zollbl." Nr. 25.) (3806)

Protest der Industrie gegen russische Einfuhr. Wie „Gazeta Handlowa" erfährt, wurde von den Vertretern der polnischen Erdölindustrie dem Minister für Handel und Gewerbe eine Denkschrift überreicht, die sich gegen das Eindringen russischen Erdöls und Benzins richtet. Die Russen führen ihre Produkte größtenteils auf Umwegen, unter Verschleierung des Herkunftslandes ein. Durch die Einfuhr dieser Produkte, die zu abnorm niedrigen Preisen abgegeben werden, wird auf dem polnischen Markt eine scharfe Konkurrenz hervorgerufen. Diese Unterbietungen hätten keine kalkulatorische Grundlage, sondern erklärten sich lediglich aus politischen Erwägungen. (3827)

Für zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter. Nach einer Mitteilung der „Gazeta Handlowa" wurde in einer kürzlich stattgefundenen Tagung des Hauptrates des zentralen Landwirtschaftsverbandes gefordert, daß die Preise für künstliche Düngemittel herabgesetzt werden und daß eine Zollbefreiung des für die Landwirtschaft notwendigen Chilesalpeters stattfindet. (3839)

Zolltarifentscheidungen. Nach Mitteilung der „Wiadomosci Przem. Chem." wurden vom Sachverständigenrat beim Finanzministerium u. a. folgende Entschließungen gefaßt:

Zu Pos. 131,2. Zinkgrau (ein Gemisch von Zinkstaub, Zinkasche und Zinkweiß) soll nach Position 131,2 verzollt werden unter dem Vorbehalt, daß ähnliche Pulver, die in der Hauptsache aus Zink bestehen und zur Weiterverarbeitung in den Hütten bestimmt sind, zollfrei eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird der Finanzminister auf dem Wege eines Rundschreibens die Interpretierung der Position 131,2 in folgender Weise ergänzen:

Zinkgrau, zur Weiterverarbeitung in den Hütten mit Genehmigung des Finanzministers — zollfrei.

Zu Pos. 137,3b II. Die Verzollung von Druckfarben mit einem Pigmentgehalt von mehr als 5% soll nach Position 137,3b II des polnischen Zolltarifs erfolgen.

Zu Pos. 112,25c. Chemische Produkte zum Gerben von Leder, wie „Pinatone", „Catschemko" u. dgl. sollen nach Pos. 112, 25c verzollt werden. (3807)

Ungarn.

Regelung der Produktion, des Handels und der Einfuhr von Zündhölzern. Der Finanzminister hat lt. „Pester Lloyd" eine Verordnung erlassen, laut der die Verwertung aller aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer der Ungarischen Allgemeinen Zündholzindustrie A.-G. („Magir") übertragen wird. Ohne Anweisung dieser Aktiengesellschaft dürfen die Zündholzfabriken und Zündholzfreilager vom 15. November an über die durch sie hergestellten oder eingelagerten Zündhölzer nicht verfügen, sondern sie haben sie auf eigene Gefahr aufzubewahren. Von diesem Tage an dürfen daher Zündhölzer ohne Anweisung der Gesellschaft von den Zündholzfabriken und Freilagern weder gegen Entrichtung der Steuer noch ohne sie wegbefördert werden. Da die Verwertung aus dem Auslande eingeführter Zündhölzer in den Wirkungskreis der „Magir" gehört, haben die Zollämter von dem Eintreffen solcher Sendungen diese Aktiengesellschaft zu verständigen, ohne deren Disposition die Sendungen nicht der Zollbehandlung unterzogen werden dürfen. Die staatliche Aufsicht über die „Magir" üben staatliche Delegierte aus, die die Geschäftsführung zu kontrollieren berechtigt sind und zu allen Sitzungen der Direktion und des Exekutivkomitees eingeladen werden müssen. Den Grundpreis (Fabrikpreis) der Zündhölzer wird der Finanzminister unter Berücksichtigung des mit dem schwedischen Trust geschlossenen Vertrages im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Volkswohlfahrt, sowie der „Magir" in einer besonderen Verordnung feststellen. Eine besondere Verordnung wird ferner feststellen, welche Zündholzmengen in den einzelnen Zündholzfabriken jährlich erzeugt werden dürfen. Bezüglich der Besteuerung, bzw. Verzollung und der Wegbeförderung der Zündhölzer bleiben die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen auch weiterhin in Kraft. (3870)

Finnland.

Eine neue Zollvorlage. Die Regierung hat die Zollvorlage vom August zurückgezogen und dafür dem Reichstage eine in aller Stille vorbereitete neue Vorlage vorgelegt, die sehr einschneidende Zollschutzmaßnahmen zugunsten der finnischen Landwirtschaft und Textilindustrie bringt. Die Vorlage enthält u. a. die Bestimmung, daß bei den Positionen 876 bis 878, 882 (Pulver und Patronen) der Staatsrat das Recht haben soll, durch Verordnung den Zoll zu vervierfachen. (3831)

Zolltarifentscheidungen. In „Tullstyrelsen" Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 21 werden folgende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Zu verzollen nach Pos.	Warenbezeichnung
440	„Mander's Printing Inks", ein Katalog in einer ausländischen Sprache über Druckerschwärze, farbige und andere Bilder enthaltend, sowie Text.
743	„Marmorkalkhydrat", gelöschter Kalk.
836	„Bituladeck", eine Ware, bestehend aus Asphalt und Mineralstoffen, die nach Kochen als Belag für Eisenteile auf Schiffsdecken verwendet wird.
856	„Maco-Zylinderlack", Farbstoff und Tierleim enthaltend.
929	Manillakopal.
933	„Berco" genannter Caseinleim.
939	„Cellodin" genannte Nitrocellulose, gelatiniert mit Alkohol.
941	„Sionin", ein Heilmittel für Diabetiker.
941	„Grableys mineralsalt", ein Präparat, bestehend aus Calciumphosphat, Kreide und etwas Lakritzenpulver, als Viehfutter zu verwenden.
941	„Vingakergubbens Tjärkräm", eine unparfümierte Ekzemsalbe.
821	„Wax rods", circa 0,9 m lange Walzen aus Paraffin und Wachs.
836	„Kernbinder Berco", ein Pulver, Pech, Teer und Ton enthaltend.

Digitized by Google

Zu verzollen nach Pos.	Warenbezeichnung
836	„Refined Coal Tar", ein Steinkohlenteer für Straßenbelag, bindende Zusatzstoffe enthaltend; die Ware trocknete nicht innerhalb 24 Stunden.
937	„Bayrol-Tanol", ein Appreturmittel für die Lederfabrikation, Leim und Dextrin enthaltend.
941	„Meitol-Schering", ein Pulver zur Ausrottung von Obstbaumschädlingen usw. (Gift A s. Giftgesetz vom 14. 8. 1888.)
941	„Sichel-Linoleum-Harzkitt U. H. K. in Benzol gelöstes Harz enthaltend. (3702)

Sowjet-Rußland.

Zollbehandlung persischer Waren. Wie das Handelskommissariat der UdSSR. in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 57 bekanntgibt, gelten gemäß der am 10. März d. J. mit Persien abgeschlossenen Zollkonvention gegenüber persischen Waren, welche direkt in die UdSSR. eingeführt werden, die auf S. 372 des Jahrgangs 1928 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Vertragszölle, welche auch nach Annullierung der Zollkonvention vom 1. Oktober 1927 in Kraft geblieben sind. In jedem Fall müssen auf Waren persischen Ursprungs die niedrigsten für ähnliche Waren geltenden Sätze angewandt werden, mit Ausnahme der besonderen Zugeständnisse, welche Lettland gegenüber gewährt werden. (3825)

Normen für chemische Produkte. Lt. „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat das Standardisierungskomitee beim Rat für Arbeit und Verteidigung Normen für folgende Produkte bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Datum d. Einführung	Anwendung
662	Antimon	1. 10. 1930	empfohlen
667	Naphthalin, subl. (gegen Motten)	1. 1. 1930	obligatorisch

(3824)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr. Nach einer Meldung der „Iswestia" Burgas hat das Handelsministerium das Verzeichnis der zollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate für die bulgarische Industrie folgendermaßen ergänzt:

Warenbezeichnung	Zum zollfreien Bezug berechtigte Industrie
Natriumacetat, Kaliumacetat	Fabriken für ätherische Oele

(3828)

Jugoslawien.

Für die Gewährung von Zollkrediten. In den Kreisen der jugoslawischen Importeure machen sich in der letzten Zeit starke Bestrebungen geltend, von der Regierung die Gewährung von Zollkrediten zu erwirken. Man hofft dadurch auf eine bedeutende Belebung des Geschäftes. Die Handelskammern haben sich auch schon mit dieser Frage befaßt und Gutachten abgegeben. Die Stellung der staatlichen Behörden ist noch ungewiß. (3826)

Italien.

Nochmalige Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen. Wie das „Bollettino di Inform. Comm." bekanntgibt, sind die italienischen Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. November 1929 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz nochmals erhöht worden (vgl. „Chem. Ind.", S. 911). Die neuen Zollsätze betragen:

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzoll Goldlire per kg	Erhöhungskoeffizient
670a	Jod, roh	10	2
670b	Jod, raffiniert	12	1,75
685	Metalljodide	11	1,6
725	Jodoform	10	2,5

(3871)

Ver. St. von Nordamerika.

Verantwortlichkeit der Hersteller für irreführende Warenbezeichnungen. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat die Federal Trade Commission am 24. Oktober 1929 bekanntgegeben, daß ein Berufungsgericht eine Entscheidung getroffen hat, nach der die Hersteller von Waren, denen eine irreführende Bezeichnung zugelegt worden ist, hierfür zur Verantwortung gezogen werden können, auch wenn eine Benachteiligung der Kunden, Händler und ähnlicher Personen nicht beabsichtigt ist und nicht erfolgt. In dem vorliegenden Falle handelte es sich um ein Kunstleder, das unter dem Warenzeichen „duraleather" in den Handel gebracht wurde. Es sei hierbei ohne Bedeutung, ob den Abnehmern bekannt ist, daß es sich um ein Kunstprodukt handelt oder nicht. (3838)

Canada.

Bevorstehende Abänderung des britischen Vorzugssystems. „The Commercial" veröffentlicht einen Bericht über die canadische Zollpolitik dem Britischen Reiche gegenüber, dem die nachstehenden Ausführungen entnommen sind:

Seit acht Monaten hat sich die canadische Regierung den Wünschen der britischen Produzenten und canadischen Verbrauchern gegenüber bezüglich einer Abänderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Gewährung des britischen Vorzugszolltarifs ablehnend verhalten. In kurzer Zeit wird die Regierung des Dominions jedoch in dieser Frage eine neue Regelung treffen.

Der canadische Minister für die Staatseinkünfte, der sich kürzlich anläßlich seines Aufenthaltes in Großbritannien bei den englischen Produzenten, die an der Ausfuhr nach Canada interessiert sind, über den Stand dieser Angelegenheit eingehend informiert hat, hat dem canadischen Kabinett einen Vorschlag unterbreitet, dessen Annahme eine entscheidende Wendung in der Frage des britischen Vorzugszolltarifs bedeuten würde. Der Vorschlag geht dahin, daß das canadische Zolltarifamt die Auswirkungen der gegenwärtigen Bestimmungen und die Berechtigung der Beschwerden der englischen Exporteure gründlich prüfen soll. Der Minister ist davon überzeugt, daß diese Beschwerden wohl begründet sind, indessen dürfte eine Abänderung der erst vor wenigen Monaten erlassenen Bestimmungen wegen des Widerstandes der canadischen Industrie einige Schwierigkeiten bereiten.

Nach dem Abschluß der Untersuchungen des Tarifamtes gedenkt der Minister, eine völlig neue Regelung durchsetzen zu können. Nach den jetzigen Bestimmungen müssen von dem Werte der Waren, die bei der Einfuhr nach Canada den britischen Vorzugstarif genießen wollen, mindestens 50% auf britische Materialien und (oder) Arbeit entfallen. Die Benachteiligung, die den englischen Exporteuren hieraus entsteht, liegt darin, daß verschiedene wichtige Rohstoffe im Britischen Reiche nicht gewonnen werden und viele hieraus hergestellte Waren bei der Einfuhr nach Canada nicht in den Genuß des britischen Vorzugstarifs gelangen können, wenn diese Rohstoffe nichtbritischen Ursprungs mehr als 50% des Wertes der daraus hergestellten Fertigwaren darstellen.

Nach der beabsichtigten Neuregelung soll die Herkunft der Rohstoffe gar keine Rolle mehr spielen; entscheidend soll nur noch der Anteil der britischen Arbeit sein, und zwar soll dieser dafür auf 90% erhöht werden. Die aus Großbritannien eingeführten Waren würden demnach nach dem britischen Vorzugstarif verzollt werden, wenn der britische Produzent nachweist, daß 90% der Gesamtarbeit an dem nach Canada eingeführten Artikel von britischen Arbeitern ausgeführt worden sind.

Voraussichtlich werden die Vorschläge des Ministers vom canadischen Kabinett angenommen werden. (3861)

Guatemala.

Neue Zollordnung. Wir ergänzen den auf S. 1149 der „Chemischen Industrie" veröffentlichten Bericht über die neue Zollordnung in Guatemala durch die folgende Inhaltsangabe des Dekrets Nr. 1581:

Die neuen, am 1. Januar 1930 Geltung erlangenden Bestimmungen sind in 378 Artikeln niedergelegt. Sie stellen eine völlige Neuordnung der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr sowie die Einlagerung von Waren dar.

Nach Guatemala bestimmte Warensendungen müssen von Konsularfakturen, ausgefertigt in spanischer Sprache, begleitet sein. Es werden vier Exemplare der Konsularfaktur verlangt, von denen ein jedes durch den zuständigen Konsul von Guatemala beglaubigt sein muß. In der Konsularfaktur ist gleich eingangs die Nummer des Auftrages, der Name, die Art und Nationalität des transportierenden Schiffes, der Name und Sitz des Warenempfängers anzugeben. Weiter muß die Konsularfaktur folgende Einzelangaben enthalten: 1. Marken und Nummern der einzelnen Packstücke; 2. Zahl der Packstücke, anzugeben in Ziffern und Worten; 3. Art der Packung (Kisten, Fässer usw); 4. das Bruttogewicht eines jeden Packstückes, entsprechend seiner Art und seinem Inhalt; 5. das Brutto-, gesetzliche und Nettogewicht jeder Warengattung, entsprechend der Grundlage für die Zollberechnung; 6. Zahl der verschiedenen Warengattungen und die Menge der einzelnen Warengattungen, die nach den vorstehenden Gewichtsangaben zollpflichtig sind; 7. die Beschaffenheit, Art und der Name der Waren; 8. Wert jeder Warengattung; 9. Gesamtsumme der Packstücke, ihr Gewicht und ihr Wert; 10. eidesstattliche Versicherung der Partei über die Richtigkeit der in der Faktur gemachten Angaben; maßgebend für die Ahndung ungenauer oder unrichtiger Erklärungen sind die einschlägigen Gesetzesbestim-

Digitized by Google

mungen von Guatemala; 11. der Ort, an dem die Konsulatsfaktur ausgestellt wurde, das Datum und die Unterschrift derjenigen Person, welche die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; 12. der Betrag, den der Konsul für die Legalisierung der Faktur erhoben hat. — Tragen zwei oder mehrere Packstücke eine einzige, gemeinsame Marke, so ist hierauf in der Konsularfaktur ausdrücklich hinzuweisen. — Die Konsuln dürfen nur ordnungsmäßig ausgefertigte Fakturen legalisieren. Die Fakturen müssen zwecks Legalisierung vor dem Versand der Waren vorgelegt werden; jedoch ist in Ausnahmefällen eine Beglaubigung innerhalb von 48 Stunden nach Abgang des Schiffes zulässig.

Werden die Einfuhrdeklarationen ohne Konsularfaktur vorgelegt, so wird die entsprechende Konsulargebühr sowie eine Strafe im Betrage von 50% der Konsulargebühr erhoben, wenn am Ursprungsort der Ware ein Konsulat von Guatemala oder ein zur Legalisierung der Konsularfakturen bevollmächtigtes Konsulat einer befreundeten Macht seinen Sitz hat. Wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Deklaration das Original der Konsularfaktur nachträglich vorgelegt, so sind die Konsulargebühren und die Strafe der Partei zurückzuerstatten.

Postpaketsendungen werden den zuständigen Zollämtern zugeleitet, wo sie unter Zollverschluß bis zur Abholung verbleiben. Nur Muster ohne Wert, die nicht mit der Paketpost abgefertigt werden, sind dem Empfänger nach erfolgter Zollkontrolle direkt zuzustellen. Mit der Paketpost eingeführte Waren unterliegen der ordnungsmäßigen Verzollung. Es gelten für derartige Sendungen jedoch die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Enthält die Zolldeklaration für Postpaketsendungen in Uebereinstimmung mit den zolltarifflichen Bestimmungen Angaben über den Wert, das Gewicht in Kilogramm und erforderlichenfalls über die Menge oder das Maß jeder Einheit, so wird ein Zuschlag von 15% zu dem ordnungsmäßigen Zollbetrag erhoben. Sind in der Deklaration diese Angaben nicht enthalten, so beträgt der Zuschlag 25%.

Bei der Feststellung des zollpflichtigen Gewichts wird für nach dem Bruttogewicht zollpflichtige Waren eine Toleranz von 10%, für die nach dem gesetzlichen Gewicht (Gewicht der Ware und der unmittelbaren Umschließung), Nettogewicht oder nach einer anderen als der Gewichtseinheit zollpflichtigen Waren eine Toleranz von 5% des deklarierten Gewichts bzw. Maßes usw. gewährt.

Für den Fall, daß sich bei der Verzollung Unstimmigkeiten zwischen der Deklaration und den tatsächlichen Verhältnissen herausstellen, sind verschiedene Strafbestimmungen getroffen. Schriftliche Einsprüche gegen verhängte Strafen sind vor der Entnahme der Güter aus dem Zollgewahrsam, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen, zu erheben. Gegen die hierauf zu treffenden Entscheidungen der Zollämter kann innerhalb von zehn Tagen bei der Generalzolldirektion Revision eingelegt werden. Die letzte, wiederum innerhalb von zehn Tagen mit der Streitfrage zu befassende Instanz ist der Oberste Zollgerichtshof.

Weiterhin enthält die Zollordnung Vorschriften über Zolläger sowie Bestimmungen interner Natur.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Zollordnung am 1. Januar 1930 verlieren das Gesetz von 1894 und die im Anschluß daran erlassenen Vorschriften ihre Gültigkeit. Ausführungsbestimmungen zu der neuen Zollordnung sollen ebenfalls am 1. Januar 1930 in Kraft gesetzt werden. (3812)

Columbien.

Zolltarifentscheidungen. Die nachstehenden Zolltarifentscheidungen sind dem „Diario Oficial" vom 23., 25., 26. und 27. Sept. 1929 entnommen.

Calciumhypophosphit-Sirup der Firma Grimauld & Co., Paris, ist nach Pos. 623 mit 0,40 $ je kg zuzügl. 15% v.W. zu verzollen.

In dieselbe Position gehören die „Pillen von Doktor Ross", da sie in Columbien eingetragen sind und ihre Zusammensetzung auf jeder Flasche angegeben ist. Nicht unter diese Position fallen jedoch Hermoton und andere opotherapeutische Produkte wie Viriligen, Luten, Ovarialtabletten usw.; diese gelten nicht als Patentmedizinen von geheimer Zusammensetzung und sind deshalb mit 0,25 $ je kg zu verzollen.

Sedol in Ampullen ist nach Pos. 530 bis mit 5 $ je kg zu verzollen.

Quebrachoextrakt ist nach Pos. 591 mit 0,03 $ je kg zu verzollen.

Ebenso wie Mentholsalbe Davis (vgl. „Chem. Ind.", S. 946) sind alle anderen nicht patentierten noch geheimen Medizinalsalben, deren Zusammensetzung auf jedem Behälter angegeben ist, nach Pos. 677 mit 0,25 $ je kg zu verzollen.

Ein Paket Opiumextrakt, das neben anderen Waren in einer Postsendung enthalten war, wurde nach Pos. 635 (Opium) mit 2,50 $ je kg verzollt. Der Einspruch der Beteiligten, die Abfertigung nach Pos. 592 (Medizinische Extrakte, fest, weich oder flüssig, jeder Art) mit 0,25 $ je kg verlangten, wurde zurückgewiesen, da nach Art. 6 des Zollgesetzes verschiedene Artikel einer und derselben Sendung nach dem Bestandteil mit dem höchsten Zollsatz zu verzollen sind.

Ein Schleifmittel, das nach der amtlichen Untersuchung nur aus Calciumcarbonat besteht, ist nicht, wie der Beteiligte beantragt hatte, nach Pos. 375 mit 0,01 $, sondern als technisches Produkt n. b. g. nach Pos. 584 mit 0,25 $ je kg zu verzollen.

Für die Deklaration einer Sendung als „Reispulver" schlechthin wurde eine Geldstrafe erhoben, da es sich bei der Untersuchung als parfümiert herausstellte und demnach nach Pos. 1356 einem höheren Satz unterlag als nichtparfümiertes Reispulver. (3741)

Peru.

Genaue Bezeichnung der Waren in Konsularfakturen erforderlich. Auf Grund einer Anfrage der Generalzolldirektion, ob bei der Einfuhr eines Postens mercerisierter Baumwolle, die in der Konsularfaktur als Baumwolle schlechthin bezeichnet war, eine Geldstrafe von 5% zu erheben sei, wurde am 7. September 1929 allgemein verfügt: Wird in der Konsularfaktur die Angabe über Qualität und Eigenschaften der Ware fortgelassen, auf Grund derer die Ware einem höheren Zollsatz unterliegt, als dem, der dem Stoff entspricht, aus welchem sie gemacht ist, so ist eine Strafe von 5% zu zahlen. Diese Bestimmung tritt 70 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. („El Peruano" vom 2. 10. 29.) (3846)

Chile.

Wertfestsetzungen. Für die nachstehenden chemischen Erzeugnisse, die nach Pos. 954 mit 10% v. W. zu verzollen sind, wurden folgende, im „Boletin de Aduanas" Nr. 410 u. 411 veröffentlichte Werte festgesetzt:

Warenbezeichnung		Wert in $ je kg
Photographischer Asphalt unter Verwendung von natürlichem, gereinigtem und pulverisiertem Asphalt hergestellt	leg.	5,—
Butylacetat	n.	6,—
„Concentrated Stone Cream" Schaumerregendes Mittel für die Herstellung von schäumenden Getränken	leg.	20,—
Hemol; eisenhaltiges Reduktionsprodukt des Hämoglobins	n.	120,—
Intrasol	leg.	70,—
Laventin; Präparat zum Lösen von Harzen u. Wachsen	br.	10,—
Microbin	n.	50,—
Titanweiß (für Malerei)	n.	3,—
Verbindung aus Zinkbenzolsulfonat, Natriumfluorid und Trioxymethylen	n.	2,—
Danbit, Präparat aus Petroleumasphalt, Wasser und 0,7% Ammoniak, ähnlich dem „Corvavit"	br.	1,—
Foamin; Schaummittel auf Grundlage von Saponin für die Herstellung von Getränken	leg.	20,—
Methylanon; flüchtiges Lösungsmittel .	br.	3,—
Noradelcx; chemisches, nicht spezifiziertes Produkt zum Bleichen von Mehlen; Gemisch aus Calciumphosphat und Benzoylsuperoxyd . .	n.	15,—

(3849)

Zollerhöhung für Farbbänder. Die auf S. 819 der „Chem. Ind." gemeldete Zollerhöhung für Farbbänder ist laut Rundschreiben am 23. Juli 1929 in Kraft getreten. („Boletin de Aduanas" Nr. 410.) (3848)

Argentinien.

Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt. Im Oktober 1929 betrug der Ausfuhrzoll für:

Quebracho je 1000 kg	0,90 $
Quebrachoextrakt je 1000 kg	2,04 $

(„Boletin Oficial" vom 2. 10. 29.) (3845)

Paraguay.

Amtlicher Kurs der Reichsmark. Ein Erlaß des Finanzministers vom 27. 9. 29 setzt den Kurs der Reichsmark für die Erhebung des Einfuhrzolls von Waren, die nach Wert verzollt werden, mit 1 Goldpeso = 4 RM. fest. Dieser Umrechnungskurs ist seit dem 1. Oktober 1929 in Kraft. („Diario Oficial" vom 30. 9. 29.) (3843)

Digitized by Google

Aegypten.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Nach einer Information des Finanzministeriums tritt der neue ägyptische Zolltarif am 17. Februar 1930 in Kraft. Der von ausländischen Fachleuten ausgearbeitete Text ist mit kleinen Aenderungen vom ägyptischen Ministerrat endgültig angenommen worden. Das Außenministerium teilte den interessierten Regierungen mit, daß alle Handelsverträge mit Aegypten am 16. Februar 1930 aufgehoben würden.

Deutschland hat mit Aegypten keinen Handelsvertrag abgeschlossen. Die beiden Staaten behandeln einander hinsichtlich der Wareneinfuhr noch dem Grundsatz der Meistbegünstigung. (3867)

Portugiesisch-Guinea.

Ausfuhrzolländerungen. Bisher betrug der Ausfuhrzoll für Waren, die aus Portugiesisch-Guinea nach Portugal versandt wurden, 6% v. W., für Waren, die in das sonstige Ausland gingen, 12% v. W. Ein Erlaß des neuen Gouverneurs bestimmt, daß für Waren, die vom 1. Januar 1930 ab nach Portugal verschifft werden, ein Ausfuhrzoll von 7,5%, für die nach dem sonstigen Auslande versandten ein solcher von 11,5% erhoben wird. Nach einem weiteren Erlaß des Gouverneurs ist für Waren, die auf portugiesischen Schiffen nach Portugal befördert werden, ein Zoll von nur 4% v. W. zu entrichten, sofern der Versender nachweist, daß diese Erzeugnisse in Portugal verbraucht, also nicht von dort in das Ausland weiterbefördert werden. Der Zweck dieser beiden Erlasse ist die Vermeidung einer Monopolisierung der Ausfuhr durch die portugiesische Schiffahrt. („Revue Internat.", Nr. 46.) (3851)

Türkei.

Beglaubigung von Ursprungszeugnissen. Auf S. 897 des Jahrganges 1928 der „Chem. Ind." teilten wir mit, daß bei der Beglaubigung von Ursprungszeugnissen die Gebühren bis zum Werte der Ware von RM. 4600,— mit 0,5% des Wertes und darüber hinaus mit 0,25% berechnet werden. Infolge Kursänderung des Ltq. werden 0,5% jetzt nur bis zum Warenwerte von RM. 4500 berechnet. (3818)

Zolltarifentscheidung. Die Generalzolldirektion hat beschlossen, daß das aus Europa eingeführte Arsenobenzolpräparat „Neo Salutan" nach Pos. 763 des Zolltarifs abgefertigt werden soll. („Resmî Gazete" Nr. 1330.) (3817)

Palästina.

Zolltarifänderungen. Durch die „Customs Tariff Amendment Ordinance 1929", veröffentlicht in der „Official Gazette" vom 1. November 1929, werden nachstehende Aenderungen in der Liste der „Customs Tariff Amendment Ordinance 1928" vorgenommen (s. „Chem. Ind." 1929, S. 51):

Pos. 105 (Essenzen): Die gegenwärtige Fassung ist zu streichen und durch folgende zu ersetzen:

Andere Essenzen:

1. mit nicht mehr als 25 Volum-% Alkohol	12% v. W.
2. mit mehr als 25, aber nicht mehr als 50 Volum-% Alkohol	100 Mils pro l
3. mit mehr als 50 Volum-% Alkohol	200 Mils pro l

Pos. 99 und 106 (Dynamit und Sprengstoffe): der Zoll von 20% ist je auf 10% v. W. herabgesetzt. (3821)

Einfuhr von Vaccinen, Sera usw. Gemäß einer in der „Official Gazette" vom 1. November 1929 veröffentlichten Verordnung ist die Herstellung, die Einfuhr und die Anwendung von Virus, Vaccinen, Sera u. ä. Produkten zur Behandlung von Tierkrankheiten nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstands der Veterinär-Abteilung (Chief Veterinary Officer) gestattet; die Bewilligung kann verweigert, unter bestimmten Bedingungen gewährt und jederzeit durch schriftliche Mitteilung widerrufen werden. (3822)

Britisch-Indien.

Keine Steuer für medizinische Spezialitäten. Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wir die folgende Meldung:

Die Londoner Handelskammer hat von der Handelskammer in Bombay eine Mitteilung erhalten, derzufolge die Regierung von Britisch-Indien beschlossen hat, den Vorschlag, die medizinischen Spezialitäten zu besteuern, abzulehnen. Der betreffende Vorschlag ist im Jahre 1928 eingereicht worden. (3834)

Niederländisch-Indien.

Verzollungswerte. Im „Staatscourant" Nr. 212 wird die „Liste zur Feststellung des für gewisse Waren anzuwendenden Werts zur Berechnung der Ein- und Ausfuhrzölle im vierten Quartal 1929" veröffentlicht. Für die chemische Industrie kommen folgende Verzollungswerte für die Einfuhr in Betracht:

Warenbezeichnung	Einheit	Wert fl.
Akker's Abteisirup in Flaschen von etwa 225 g	Flasche	1,40
Alaun, roh	kg	0,12
Arsenik, roh, weiß	„	0,32
Arsenik, roh, rot	„	0,55
Borax, roh, kristallisiert, in Stücken od. in Puverform	„	0,40
Borax in Schachteln und Büchsen, z. B. der sog. Kaiser-Borax, außer Liste		
Carbolsäure, roh, in Fässern oder Trommeln	Liter	0,35
Carbolsäure, roh, in Krügen od. Büchsen	„	0,57
Ricinusöl, nicht in Flaschen, Krügen oder Kapseln	„	0,70
Cauvin-Pillen in Schachteln, Flaschen oder Büchsen von 30 Stück	Schachtel, Flasche oder Büchse	0,28
Kaliumchlorat, gemahlen, in Fässern	kg	0,32
Chemisch reines Kaliumchlorat außer Liste		
Glycerin, roh	„	0,93
Glycerin, gereinigt	„	1,—
Eisenvitriol, roh	„	0,07
Kupfervitriol	„	0,30
Myrrhe	„	0,42
Ameisensäure	„	0,58
Naphthalinkugeln	„	0,23
Pottasche in Töpfen	kg br.	0,28
Pottasche in Blechdosen	kg	0,32
Safflor, bengalischer	„	0,56
Salicylsäure	„	1,30
Salpeter	„	0,30
Salpetersäure, gereinigt, in Flaschen von 10 kg oder weniger	„	1,25
Salpetersäure, gereinigt, in anderer Verpackung	„	0,80
Salpetersäure, roh, japanische	„	0,33
Salpetersäure, roh, andere	„	0,45
Schellack	„	2,50
Soda, calciniert	„	0,10
Aetznatron, in Trommeln oder Büchsen	„	0,17
Soda, kristallisiert, in Fässern	„	0,11
Weinsäure, kristallisiert	„	1,80
Süßholz	„	0,42
Salzsäure, gereinigt, in Flaschen von 10 kg oder weniger	„	1,20
Salzsäure, gereinigt, in anderer Verpackung	„	0,65
Salzsäure, roh, ausgenommen japanische rohe Salzsäure	„	0,31
Schwefel in Stangen	„	0,10
Schwefel in Stücken	„	0,09
Schwefelsäure, gereinigt, in Flaschen von 10 kg oder weniger	„	0,85
Schwefelsäure, gereinigt, in anderer Verpackung	„	0,40
Schwefelsäure, roh, in eisernen Fässern oder Trommeln	„	0,13
Schwefelsäure, roh, in anderer Verpackung, ausgenommen japanische rohe Schwefelsäure	„	0,23
Leinöl, in Fässern oder Trommeln	Liter	0,46
Leinöl, in vierkantigen Blechbüchsen	„	0,43
Leinöl, in anderer Verpackung	„	0,56
Terpentinöl, in vierkantig. Blechbüchsen und Trommeln	„	0,62
Terpentinöl, in anderer Verpackung	„	0,77
Ultramarin, künstlich, lose verpackt, in Fässern von etwa 25 kg	kg	0,28
Andere als lose Verpackung, also in Büchsen, Päckchen, usw., ebenso lose Verpackung, aber anders als in Fässern von etwa 25 kg, außer Liste.		
Zinnober, chinesisch	„	3,85
Schießpulver, crêpé, in Büchsen von etwa ¼ engl. Pfund	Büchse	0,28
½ engl. Pfund	„	0,57
1 engl. Pfund	„	1,—

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Einheit	Wert fl.
Calciumcarbid in Verpackungen von weniger als 1 kg	kg	0,81
Calciumcarbid in Verpackungen von 1 bis 5 kg	„	0,50
Calciumcarbid in größerer Verpackung	„	0,19
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (europäische)	Grosschachtel	1,45
Zündhölzer, gewöhnliche Verpackung (japanische und chinesische) . . .	„	1,30
Zündhölzer, mit bengalischem Feuer, gewöhnliche Verpackung	„	2,— (3797)

China.

Zollbeschwerdeverfahren. Nach einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelskommissars in Schanghai ist durch die Generalzolldirektion des chinesischen Finanzministeriums eine Zollauskunfts- und Zollbeschwerdestelle eingerichtet worden. Der neuen Behörde gehören zwei von der Seezollinspektion und drei von der National Tariff Commission ernannte Mitglieder an. Die Seezollinspektion hat einen Engländer und einen Italiener, die Tariff Commission einen Amerikaner und zwei Chinesen benannt. Die Beratungen sollen zweimal wöchentlich stattfinden. Von der Tätigkeit der neuen Behörde wird eine wesentliche Erleichterung des Einfuhrgeschäfts erwartet. (3841)

Japan.

Zur Neuregelung der Kontrolle des Handels mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten. Auf S. 1290 der „Chem. Ind." berichteten wir über die geplante Neuregelung der japanischen Kontrollbestimmungen über den Handel mit Arzneimitteln und Toilettepräparaten. Wie wir nunmehr aus zuverlässiger japanischer Quelle erfahren, hat die Regierung den Plan aufgegeben, die bestehenden Polizeivorschriften durch Einführung einer für ganz Japan gültigen Ministerialverordnung zu verschärfen. (3812)

Zollerhöhungsanträge. Einer Meldung des „Journal of Commerce" zufolge hat die chemisch-industrielle Gesellschaft Japans bei der Regierung beantragt, die Einfuhrzölle für die folgenden chemischen Erzeugnisse zu erhöhen:

Gelber Phosphor, roter Phosphor, chemische Erzeugnisse für die Farbstoffindustrie, wie Steinkohlenteer usw., Aetznatron, Aetzkali, Natriumsilicat, Kaliumbichromat, Natriumbichromat, Ammoniumsulfat und synthetische Stickstoffdüngemittel außer Kaliumnitrat, Naphthalin, Lacke, Leicht- und Schweröle. (3860)

Vorübergehender Sonderzoll für Kunstseide beantragt. Wie wir dem „Journal of Commerce" entnehmen, ist in Japan ein vorübergehender Sonderzoll in Höhe von 10% ad val. für Kunstseide beantragt worden. Anläßlich einer Verhandlung der Tarifkommission des japanischen Finanzministeriums wurde dieser Sonderzoll von dem Direktor der Mitsui Bussan Kaisha befürwortet, da infolge der Währungsverhältnisse mit einer starken Zunahme der japanischen Wareneinfuhr zu rechnen sei und infolgedessen die jungen Industriezweige, zu denen auch die seit dem Kriege aufgebaute Kunstseideindustrie gehöre, von der Regierung geschützt werden müßten. (3861)

VERKEHRSWESEN

Verbot der Abgabe bahnamtlicher Sauberkeitsatteste für Privatwagen.

Der Schlußsatz der Mitteilungen über das Verbot der Abgabe bahnamtlicher Sauberkeitsatteste für Privatwagen auf S. 1211 der „Chem. Ind." Nr. 42 vom 19. Oktober 1929 soll lauten, daß die Ausdehnung der Bescheinigungen auf die innere — nicht äußere — Reinlichkeit der Behälter durch das Reichsbahnzentralamt grundsätzlich verboten worden ist. (3856)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. November 1929 ist unter den Versandbahnhöfen zu 3 B usw. des Warenverzeichnisses „Heimboldshausen" nachzutragen. (3857)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. November 1929 ist unter den Empfangsbahnhöfen zu II (Binnenwasserumschlagplätze) „Rauxel" nachzutragen. (3858)

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Zum 15. November 1929 ist der Ausnahmetarif 62 für Wasserglas unter Aenderung des Abschnittes „Frachtberechnung" neu herausgegeben. (3859)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Türkei.

Verlust des Patentrechtes. Die Handels- und Gewerbekammer Reichenberg erhielt durch die tschechoslowakische Gesandtschaft in Angora die Mitteilung, daß der Delegierte des türkischen Ministeriums für Volkswirtschaft bei einer Revision des türkischen Patentregisters die Wahrnehmung machte, daß in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Inhabern verschiedener türkischer Patente es unterlassen haben, die pflichtmäßigen Abgaben zu bezahlen, die sie zur Aufrechterhaltung des durch das Patent gewährten gesetzlichen Schutzes entrichten sollten. Daraufhin sind im Sinne der Artikel IV und XXXVIII des provisorischen türkischen Patentgesetzes vom 18. Februar 1880 von den angemeldeten verschiedenen Patenten 111 Patente für ungültig erklärt worden. (3804)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Synthetischer Kautschuk?

Durch die Presse gehen in der letzten Zeit Meldungen über eine sensationelle Erfindung eines Herrn Ernst Kleiber, Lugano, welchem die Herstellung eines hochwertigen und überaus billigen synthetischen Kautschuks geglückt sein soll. Herr Kleiber hat im Jahre 1927 der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft (Werk Leverkusen) eine analoge Erfindung angeboten. Zwei erfahrene Kautschukchemiker dieser Firma haben seine Angaben in Lugano nachgeprüft und dabei festgestellt, daß Kleiber nicht imstande war, synthetischen Kautschuk herzustellen, daß dagegen in einem gewissen Stadium der Experimente eine Naturgummilösung heimlich und ohne sachlichen Grund in den Versuchsgang gebracht wurde. Dieser Naturkautschuk fand sich stets nur an derjenigen Stelle eines plombierten Apparates vor, die durch eine vergessene Thermometeröffnung zugänglich war; unter dieser Oeffnung wurde die Korkscheibe einer Tube gefunden, wie solche für die im Handel befindlichen Kautschuklösungen vielfach verwendet werden. Kleiber hat auf diese schwer belastenden Befunde hin seinem damaligen Kompagnon Primavesi ein entsprechendes Geständnis abgelegt. Die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft beabsichtigt daher nicht, nochmals Verhandlungen oder Versuche mit Kleiber aufzunehmen. (3852)

Ausland.

Frankreich.

Aus der chemischen Industrie. Etablissements Kuhlmann. Wie wir dem „Journal of Commerce" entnehmen, hat eine vor kurzer Zeit abgehaltene Aktionärversammlung der Erhöhung des Aktienkapitals von nominal 300 auf nominal 400 Millionen Fr. zugestimmt. Wie der Präsident des Verwaltungsrates anläßlich dieser Gelegenheit mitteilte, habe die Gesellschaft nicht die Absicht, in der nächsten Zeit weitere Kapitalserhöhungen vorzunehmen. (3795)

Belgien.

Aus der chemischen Industrie. Union Chimique Belge. Eine a. o. Generalversammlung am 29. Oktober genehmigte die Absorption folgender Gesellschaften:

Société Ostendaise Lumière et Force Motrice, S. A. de Produits Réfractaires de Saint-Ghislain, Compagnie Belge de Produits Chimiques de Schoonaerde, S. A. Cuivre, Métaux et Produits Chimiques d'Hemixem, Compagnie Progil Belge et Extraits Tannants et Colorants d'Hemixem, Les Nouvelles Industries Chimiques, S. A. Franco-Belge Nadox.

Weiter wurde beschlossen, das Kapital von 175 auf 192 Mill. Fr. zu erhöhen, durch Ausgabe von 34 000 neuen Aktien zu 500 Fr. Von diesen wurden 27 474 den absorbierten Gesellschaften zugeteilt, der Rest wurde der „Mutuelle Solvay" und der „Société Générale de Belgique" zugewiesen, als Gegenwert für die Einbringung von 12 000 Aktien der „Pharmacie Centrale de Belgique" sowie von 3910 Aktien und 3145 Gründeranteilen der „Produits Chimiques de Nieuport." (3800)

Schweden.

Verbrauch von Wachs. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen, ist die schnelle Entwicklung der Schuhputzmittel- und Bodenpoliermassenindustrie in Schweden die Hauptursache für die Steigerung der Einfuhr von Bienen- und pflanzlichem Wachs. Außerdem werden beträchtliche

Digitized by Google

Mengen Wachs zum Verschließen von Flaschen, Büchsen usw. verbraucht.

Etwa drei Viertel des gesamten nach Schweden eingeführten pflanzlichen Wachses (hauptsächlich Carnaubawachs) werden zur Herstellung von Schuhputzmitteln verwandt. Das letzte Viertel dient zur Herstellung von Bodenpolierwachs und chemisch-technischen Präparaten.

Ein großer Teil des eingeführten Bienenwachses wird von den Fabrikanten von Bodenpoliermassen und Wachskerzen verbraucht, wichtige Verbraucher sind ferner die Gießereien. Der Verbrauch zur Herstellung von Zeichenstiften ist ziemlich gering, und zum Imprägnieren der in Schweden hergestellten Zündhölzer wird Paraffin verwandt.

Es liegen verschiedene Anzeichen dafür vor, daß der Verbrauch von Wachs in Schweden noch weiter zunehmen wird.

Von der gesamten schwedischen Einfuhr von Bienenwachs liefert Deutschland annähernd 75% und Großbritannien 10%. Das eingeführte pflanzliche Wachs stammt ebenfalls zu etwa 75% aus Deutschland. Ueber die Einfuhr liegen die folgenden Zahlen vor:

Pflanzliches Wachs.

Jahr	kg	1000 Kr.
1924	36 807	67
1925	55 092	123
1926	44 252	120
1927	74 133	142

Bienenwachs.

Jahr	kg	1000 Kr.
1924	48 341	109
1925	40 790	112
1926	47 148	143
1927	78 715	231

(3642)

Tschechoslowakei.

Aus der chemischen Industrie. Die Ossa A.-G. für chemische Industrie in Prag hat aus dem Besitz der Böhmischen Unionbank, der Böhm. Industrialbank und des Wiener Bankvereins das gesamte, eine Million Kr. Nominale betragende Aktienkapital der Klattauer Fabrik chemischer Produkte A.-G. vorm. Kutscher erworben, wobei sie sämtliche Aktiven und Passiven, darunter Bankschulden von rund 10 Mill. Kr., mit übernommen hat. Die Ossa A.-G. plant, die Klattauer Fabrik als selbständige A.-G. weiterzuführen und eine Reorganisation des Betriebes vorzunehmen. So soll eine wesentliche Erweiterung der Gelatine-Erzeugung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist eine Erhöhung des Aktienkapitals der Kutscher A.-G. auf 4 Mill. Kr. in Aussicht genommen; die gesamte Emission, welche im Frühjahr 1930 zur Durchführung gelangen soll, wird von der „Ossa" übernommen werden.

Die Klattauer chemische Fabrik wurde 1923 gegründet und war wiederholt zu Sanierungsmaßnahmen gezwungen. So wurde das ursprüngliche 8 Mill. Kr. betragende Aktienkapital 1925 auf eine Million Kr. reduziert und gleichzeitig auf 4 Mill. wieder erhöht, um dann 1927 auf die gegenwärtige Höhe herabgesetzt zu werden. Die Ossa A.-G. für chemische Industrie wurde 1926 zur Uebernahme der tschechoslowakischen Betriebe der A.-G. für chemische Industrie, Wien gegründet. Die Gesellschaft erzeugt Knochenleim. Sie besitzt das Gesamtkapital der A.-G. für chemische Industrie in Tabor. („Prag. Tagbl.") (3783)

Polen.

Beteiligung ausländischen Kapitals in der chemischen Industrie. Einer Meldung der „Gazeta Handlowa" zufolge ist in Brüssel ein neues Unternehmen unter der Firma „Société Generale d'Industries en Pologne" gegründet worden. Die genannte Gesellschaft, die sich an allen Industriezweigen Polens beteiligen soll, wird vor allem die Fabrikation und den Vertrieb chemischer Produkte betreiben. Das Kapital dieses Unternehmens beträgt 30 Millionen belg. Fr. Zu den Aktionären der neuen Gesellschaft gehören: Union Chimique Belge, Union financière polonaise, in Brüssel, Banque Belge pour Etranger, Mutuelle Solvay, la Compagnie Financière et Industrielle de Belgique, Creditanstalt in Wien, Banque Commerciale de Bâle in Basel, Société Generale de Minerais in Brüssel, Union Européenne in Paris, Wiener Bankverein, Chase Securieties Corporation, Banque de l'Union Parisienne, Bank Malopolski w Warszawie, Powszechny Bank zwiaskowy w Polsce, Banka Francusko-Polski. (3840)

Ungarn.

Eine Aktion zum Anbau von Heilkräutern. Aus Szentendre wird dem „Pester Lloyd" berichtet: Die landwirtschaftliche Kommission des Bezirks Pomáz hat einen interessanten Beschluß gefaßt. In der Gemarkung der Stadt Szentendre befinden sich etwa 1000 Joch Boden, der seit den Verheerungen der Phylloxera brachliegt und den Besitzern nichts einträgt. Mit Rücksicht darauf, daß es viele Pflanzen gibt, die auch auf solchen schwächeren Böden nicht nur gedeihen, sondern den Landwirten sogar einen reicheren Ertrag sichern als der Getreidebau, hat die erwähnte Kommission beschlossen, eine Aktion einzuleiten, um auf diesen Böden Heilkräuter, in erster Reihe Lavendel- und Insektenpulverblumen zu züchten. (3784)

Sowjet-Rußland.

Die Apatitvorkommen in der Chibinischen Tundra. Ueber dieses Thema berichteten wir auf S. 1226 der „Chem. Ind.". Wie neuerdings bekannt wird, werden zur Zeit an Ort und Stelle Versuchsbohrungen ausgeführt. An einer Stelle war festgestellt worden, daß das Apatitvorkommen sich bis zur Tiefe von 180 m erstreckt. Die Bohrung sollte weiter bis zu 200 m Tiefe durchgeführt werden. Auch an anderen Stellen werden entsprechende Versuche angestellt, über deren Ergebnis vorläufig nichts Näheres bekannt ist. Die ersten Waggonladungen Apatit sollen in Petersburg bereits eingetroffen sein, wo Laboratoriumsversuche angestellt werden. — Die staatliche Plankommission hat sich für die Bewilligung von 3 Mill. Rbl. im Wirtschaftsjahre 1929/30 für die vorbereitenden Arbeiten in den Chibiner Lagern ausgesprochen.

Vergesellschaftet mit dem Apatit tritt in den Chibiner Vorkommen auch Nephelin auf, der in seiner reinsten Ausbildung 33,5% Tonerde enthält. Man hofft, auch diesen Rohstoff als Nebenprodukt gewinnen und so die nordrussische Aluminiumindustrie mit einem leicht erreichbaren Ausgangsmaterial versorgen zu können. (3779)

Die Aktjubinsker Phosphorite. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) berichtet, sind die Phosphoritvorkommen im Rayon von Aktjubinsk im Kosakengebiet näher untersucht worden. Insgesamt sind schätzungsweise 60—70 Mill. t Phosphorite mit einem durchschnittlichen Gehalt von 20—22% Phosphorsäure vorhanden. Die Hauptchemieverwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrates ist beauftragt worden, der Frage der Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Präzipitat-Dünger aus den Aktjubinsker Phosphoriten näherzutreten. Hiermit hängt zusammen der geplante Bau einer Schwefelsäurefabrik. (3802)

Die Ausbeutung der Ssolikamsker Kalilager. Wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) meldet, soll die Anlage des Kalibergwerks bei Ssolikamsk beschleunigt werden. Insbesondere will man mit der Errichtung der Elektrostation bereits im Wirtschaftsjahr 1929/30 fertig sein.

Der Professor Preobraschenski hat dem Chemisierungskomitee ein neues Verfahren zur Gewinnung der Kalisalze unterbreitet, das auf der Auslaugung des Gesteins mit heißem Wasser beruht. Die Methode ist analog dem amerikanischen Verfahren der Gewinnung von Schwefel. Das neue Verfahren hätte gegenüber dem bisherigen eine Reihe von Vorteilen aufzuweisen. Mit der Gewinnung würde gleichzeitig eine Anreicherung der Kalisalze verbunden sein. Die Anlage von Bergwerken, die viel Zeit und Geld kostet, wäre überflüssig. Der ganze Prozeß würde wesentlich abgekürzt werden. Das Chemisierungskomitee hat beschlossen, das geschilderte Verfahren auszuarbeiten.

Nach einer Mitteilung des Kalitrusts ist der Schacht Nr. 1 auf 125,5 m vorgetrieben, der Schacht Nr. 2 auf 72 m. Die ersten Partien Carnallit sind in Moskau eingetroffen, wo sie untersucht werden. (3801)

Jugoslawien.

Aus der chemischen Industrie. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" wurde vor einigen Tagen die Fabrik zur Herstellung von Nährpräparaten, A. Wander A.-G. eröffnet. Die Fabrik ist die modernste pharmazeutische Fabrikationsanlage am Balkan und soll mit ihren Erzeugnissen dieses Absatzgebiet versorgen. (S. „Chem. Ind.", S. 975.) (3800)

Italien.

Absatzmöglichkeiten für photographische Bedarfsartikel. Im „Moniteur Officiel" (Paris) ist ein Bericht des französischen Handelsattachés in Italien über die Absatzmöglichkeiten

Digitized by Google

für photographische Bedarfsartikel veröffentlicht, dem die folgenden Abschnitte über die die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse entnommen sind:

Photographische Platten und Filme. Die italienische Einfuhr von photographischen Platten betrug in den letzten Jahren:

Jahr	dz	1000 Lire
1926	2 103	3 080
1927	1 973	3 058
1928	1 722	2 584

An unbelichteten photographischen Filmen führte Italien während der letzten Jahre ein:

Jahr	Sensibilisierte kg	Sensibilisierte 1000 Lire	Nicht sensibilisierte kg	Nicht sensibilisierte 1000 Lire
1926 . . .	129 644	12 038	104	16
1927 . . .	103 952	9 329	41	6
1928 . . .	135 842	10 604	470	72

Angaben über die Herkunftsländer der in den letzten Jahren eingeführten Platten und Filme sind noch nicht veröffentlicht worden. Im Jahre 1925 betrug die Gesamteinfuhr von photographischen Platten 2283 dz; davon entfielen 1549 dz auf Belgien, 351 dz auf Deutschland, 247 dz auf Großbritannien und 135 dz auf Frankreich. Im gleichen Jahre belief sich die italienische Einfuhr von unbelichteten sensibilisierten photographischen Filmen auf 105 795 kg, von denen 49 474 kg aus Großbritannien, 41 101 kg aus Deutschland, 6455 kg aus Frankreich, 5864 kg aus den Vereinigten Staaten und 2862 kg aus Belgien kamen.

Wie aus den obigen Zahlen ersichtlich ist, bewegt sich die italienische Einfuhr von photographischen Platten rückläufig, während die Einfuhr von Filmen im Steigen begriffen ist. Mengenmäßig übersteigt die Einfuhr von Platten die Filmeinfuhr immer noch bedeutend, berücksichtigt man aber, daß die Platten infolge des hohen Gewichts des Glases viel mehr wiegen als die Filme, so ergibt sich, daß Italien der Zahl nach viel mehr photographische Filme einführt als Platten, wie sich im übrigen auch aus dem Vergleich der Einfuhrwerte ergibt.

In der Praxis benutzen die italienischen Amateurphotographen Platten und Filme in gleichem Maße; eine ausgesprochene Bevorzugung einer der beiden Arten ist nicht zu bemerken. Für Filmpacks besteht infolge der höheren Preise nur geringere Nachfrage.

Unter den italienischen Produzenten sind besonders zu nennen: die „Capelli" in Mailand, die sich auf die Herstellung von Platten aller Qualitäten einschließlich der Spezialplatten für die Röntgenphotographie usw. spezialisiert hat, und die „Temsi", ebenfalls in Mailand, die sich mit der Herstellung von Platten und Rollfilmen befaßt.

Von den ausländischen Marken, die sich auf dem italienischen Markte befinden, sind besonders zu nennen: Kodak, Agfa, Gevaert, französische Marken, sowie Spezialplatten für die Farbenphotographie, Lumière-Platten und Planchon- und Plavic-Filme.

Photographische Papiere. Obgleich in Italien eine umfangreiche Produktion von photographischen Papieren besteht, muß dieses Land noch auf das Ausland zurückgreifen, um den gesamten Bedarf der inländischen Verbraucher zu decken. Im Jahre 1928 führte Italien 7029 dz sensibilisierte und 20 dz nicht sensibilisierte photographische Papiere ein, die zusammen einem Werte von 16,72 Millionen Lire entsprachen. Auch während der letzten vorhergehenden Jahre bewegte sich die Einfuhr im Durchschnitt in der Höhe von 7000 dz pro Jahr, während die Ausfuhr zwischen 60 und 70 dz pro Jahr schwankte.

Alle bekannten ausländischen Marken sind auf dem italienischen Markte anzutreffen, wie Agfa, Rajar, Satrap, Gevaert, Kodak usw. (3639)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Farben- und Lackindustrie im ersten Halbjahr 1929. Einem in der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Berichte entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der Gesamtabsatz von 337 Firmen der Farben- und Lackindustrie (einschließlich der Celluloselacke) stellte im ersten Halbjahre 1929 nach den Feststellungen des Department of Commerce einen Wert von 179,8 Millionen $ dar im Vergleich zu 169,5 Millionen $ in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die vorstehenden Zahlen beruhen auf einem neuen Berechnungsverfahren, zu dem die Produzenten allmonatlich ihre Berichte liefern, und werden in späteren Berichten revidiert werden, wenn noch Produktionsberichte von weiteren Unternehmen einlaufen.

In der folgenden Tabelle ist zwischen dem Verkauf an den Handel und dem Verkauf an die Industrie unterschieden; zu der ersteren Gruppe sind die an Händler, Maler und Verbraucher verkauften Mengen und zu der zweiten Gruppe die an Industrieunternehmen, Eisenbahnen, die Regierung, Marine und ähnliche Verbraucher verkauften Mengen eingerechnet.

Nähere Angaben über den Absatz von Streichfarben und Lacken (einschließlich der Celluloselacke) sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1. Hälfte 1928 Millionen $	1. Hälfte 1929 Millionen $
Gesamtabsatz	169,5	179,8
Verkauf an den Handel . .	66,9	68,9
Verkauf an die Industrie .	55,9	63,0
Nicht spezifiziert	46,7	47,9

(3837)

Canada.

Die Absatzbedingungen für Düngemittel. Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Aufsatz entnehmen wir in Ergänzung unseres Berichtes auf S. 948 der „Chem. Ind." folgende Angaben:

Die in Canada landwirtschaftlich nutzbar gemachte Fläche beträgt mehr als 58 Mill. acres. Jedoch ist ein großer Teil des Bodens außerordentlich fruchtbar, so daß die tatsächlich zur Anwendung kommenden Düngemittelmengen keineswegs den Umfang erreichen, der dieser Fläche entsprechen würde. Nur bestimmte Gebiete kommen für den Absatz von Düngemitteln besonders in Frage, teils weil die Beschaffenheit des Bodens deren Anwendung notwendig macht, teils weil der Anbau bestimmter Spezialkulturen ohne die Verwendung von Düngemitteln nicht möglich ist. Im östlichen Canada gehören zu diesen Gebieten nahezu die ganze Provinz Prince Edward Island, die Annapolis-Niederung in Nova Scotia, das südliche New Brunswick und die Küstengebiete des St. Lawrence-Stroms, des Ontario-, Erie- und Huron-Sees von Quebec bis Goderich (Ontario) einschließlich des größeren Teiles der Halbinsel Ontario. Im westlichen Canada sind die für die Anwendung von Düngemitteln in Betracht kommenden Gebiete weniger zahlreich, wesentlich kleiner und mehr zerstreut. Es handelt sich hier um Distrikte geringen Umfangs in der Umgebung von Winnipeg, südöstlich von Calgary, um das Gebiet im südöstlichen Alberta, die Okanogan-Niederung in Britisch-Columbien, die Fraser River-Niederung im südwestlichen Britisch-Columbien und die südöstliche Spitze von Vancouver Island.

Die obstbauenden Gebiete kommen für den Absatz von Düngemitteln vornehmlich in Betracht. Dagegen hat der Getreidebau in den Prärien angesichts günstiger Bodenverhältnisse bisher in nur beschränktem Maße auf die künstliche Düngung zurückgegriffen. In Alberta sind verschiedentlich Versuche mit Superphosphat durchgeführt worden, wobei in einer Reihe von Fällen Steigerungen des Ertrages von Weizen erzielt werden konnten. Die Belieferung mit Superphosphaten erfolgte durch die Consolidated Mining & Smelting Co. in Trail, Britisch-Columbien. Günstige Ergebnisse wurden in Alberta auch bei der Anwendung von Phosphaten und Kalk erzielt.

Die Regierung unterhält verschiedene landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, die sich mit der Ermittlung geeigneter Düngemittelsorten befassen.

Ueber die Einfuhr von Phosphatdüngemitteln nach Canada während der drei letzten Jahre gibt folgende Tabelle Aufschluß (Menge in short t):

	1926	1927	1928
Basische Schlacken	5 721	6 471	13 980
Davon aus:			
U.S.A.	45	5 511	9 221
Belgien	3 589		1 222
Anderen Ländern	2 087	960	3 537
Superphosphate	76 919	86 589	97 489
Davon aus:			
U.S.A.	74 549	83 766	88 175
Großbritannien	58	1 078	5
Anderen Ländern	2 312	1 745	9 309
Rohphosphate	14 244	17 485	10 388
Davon aus:			
U.S.A.	14 244	17 429	10 388
Großbritannien		56	

Der Absatz von Düngemitteln ist in Canada gesetzlich geregelt, soweit es sich nicht um die Verwendung der Produkte zu Zwecken der Weiterverarbeitung handelt. Die zur Einfuhr gelangenden Düngemittel werden durch das Landwirtschaftsministerium registriert, das für jede Sorte eine besondere Marke angibt. (3332)

Digitized by Google

Mexiko.

Produktion von Aluminiumsulfat. Wie „Chemical Age" berichtet, sind die Papierfabriken die wichtigsten und fast die einzigen Verbraucher von technischem Aluminiumsulfat in Mexiko. In geringen Mengen wird Aluminiumsulfat von Lederfabriken und Färbereien, aber nur in minimalen Mengen zur Reinigung von Wasser verbraucht.

Bis vor ein oder zwei Jahren wurde der gesamte mexikanische Bedarf an Aluminiumsulfat durch Einfuhr aus Deutschland, Frankreich, Schweden und den Vereinigten Staaten gedeckt. Kürzlich ist die Cia. Manufacturera de Productos Quimicos in Mexiko-Stadt gegründet worden, deren Zweck in der Herstellung von technischen Chemikalien besteht. Die Anlagen dieser Gesellschaft verfügen über eine Produktionskapazität von 2 metr. t Aluminiumsulfat pro Tag; die Produktionskapazität wird zwar nicht vollständig ausgenutzt, trotzdem liefert dieses Unternehmen gegenwärtig praktisch den gesamten Bedarf der mexikanischen Aluminiumsulfatverbraucher. Durch die Erhöhung des Einfuhrzolls für Aluminiumsulfat auf 10 Centavos per kg hat die Regierung diesem Unternehmen im Juli 1929 eine größere Hilfe geleistet. (3615)

Chile.

Die Tintenindustrie. Nach einem Berichte der Zeitschrift „L'Industria Chimica" bestehen in Chile fünf oder sechs Fabriken, die sich mit der Herstellung von flüssigen und pulverförmigen Schreibtinten befassen. Daneben bestehen auch für die eingeführten Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten von mittlerem Umfange. Die Hauptlieferanten der eingeführten Tinten und Druckfarben sind Deutschland, die Vereinigten Staaten und Großbritannien. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927:

Warenbezeichnung u. Herkunftsland	kg	1000 Pesos
Schreibtinten:		
Deutschland	31 008	168
Großbritannien	63 091	121
Vereinigte Staaten	7 414	28
Andere Länder	832	5
Insgesamt:	102 345	322
Füllhaltertinten:		
Vereinigte Staaten	1 805	13
Deutschland	1 025	10
Großbritannien	1 237	9
Frankreich	353	2
Insgesamt:	4 420	34
Druckfarben:		
Deutschland	77 685	428
Vereinigte Staaten	212 440	300
Großbritannien	11 244	46
Frankreich	10 271	23
Andere Länder	15 526	19
Insgesamt:	327 166	816

(3624)

Tunis.

Bekämpfung der Rattenplage. Seit Juli d. J. ist von der Landwirtschaftsdirektion, unter Bereitstellung erheblicher Mittel, die Bekämpfung der Rattenplage, die namentlich in den Bezirken Gafsa und Sfax beträchtliche Verheerungen angerichtet hat, energisch betrieben worden. In den am meisten verseuchten Bezirken von Südtunis sind mit militärischer Unterstützung eine große Anzahl von Anstalten zur Herstellung und Verteilung von Vertilgungsmitteln eingerichtet worden. In den Monaten Juli, August und September d. J. wurden allein 18 000 kg Brechnüsse und 20 000 Dosen Rattengift (campagnolicide) verbraucht. Die bisherigen Ergebnisse der Rattenbekämpfung werden als befriedigend bezeichnet. Die Bekämpfung soll aber mit allen Mitteln fortgesetzt werden, da einige Pestfälle den Ratten zugeschrieben werden. Man rechnet damit, daß die Regenperiode zur Ausrottung der Ratten wesentlich beitragen wird. („I. u. H.") (3813)

Aegypten.

Die Lage des Superphosphatmarktes. Das „Chemical Trade Journal" gibt einen Bericht des britischen Handelssekretärs in Kairo an das Department of Overseas Trade über den Düngemittelverbrauch in Aegypten wieder, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Aegypten ist ein bedeutender Verbraucher von Düngemitteln; der ägyptische Verbrauch wird noch Jahre hindurch weiter steigen. Stalldünger sind in Aegypten knapp und werden in Zukunft infolge der zunehmenden Verwendung von Traktoren in der Landwirtschaft in noch geringeren Mengen zur Verfügung stehen als gegenwärtig.

Superphosphate (mit 16—18% Phosphorsäure) sollen in liche Einfuhr beträgt etwa 40 000 t und stammt größtenteils aus den Niederlanden, Frankreich und Algier. Großbritannien, Belgien und Griechenland scheinen ihre Superphosphatlieferungen nach Aegypten eingestellt zu haben. Belgien liefert noch geringe Mengen von konzentrierten Superphosphaten (mit 38—40% Phosphorsäure).

Im Suezgebiet besteht eine kleine ägyptische Superphosphatfabrik, die Rohphosphate aus Kosseir verarbeitet und zu deren Aufschluß Abfallschwefelsäure der Petroleumraffinerien von Suez verwendet.

In dem Landstreifen zwischen Keneh und Kosseir besitzt Aegypten sehr reiche Phosphatvorkommen. Die Lager in Kosseir werden für den Export nach Australien und Japan ausgebeutet, die Sabain-Werke (Kench) haben aber nicht die gleichen Erfolge aufzuweisen, da der Transport der Phosphate nach Alexandria sehr hohe Kosten verursacht. Diese Lager gehören einer lokalen Gesellschaft, die mit dem italienischen Montecatini-Konzern in Verbindung steht.

Auf Grund der Tatsache, daß noch nicht alle landwirtschaftlichen Kulturen in Aegypten mit künstlichen Düngemitteln behandelt werden, und auf Grund der umfangreichen Bewässerungspläne, die gegenwärtig in der Ausführung begriffen sind oder noch geplant werden und in den nächsten Jahren große Landgebiete für landwirtschaftliche Zwecke erschließen werden, rechnet man damit, daß der ägyptische Verbrauch von Düngemitteln in der nächsten Zeit stark ansteigen wird; der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln wird wahrscheinlich in wenigen Jahren 100 000—150 000 t pro Jahr erreichen. (3641)

Herstellung von technischen Gasen. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemistry and Industry" zufolge ist in Kairo eine neue Gesellschaft gegründet worden, die die Bezeichnung Oxydgaz führt und sich mit der Herstellung von Sauerstoff und anderen technischen Gasen beschäftigen wird. Die Gesellschaft wird auch den Handel mit den zum autogenen Schweißen erforderlichen Materialien betreiben. Bisher befand sich die ägyptische Sauerstoffindustrie vollständig in den Händen eines großen französischen Konzerns. (3792)

Palästina.

Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meer. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" zufolge ist in Großbritannien die Palestine Potash, Ltd., gegründet und in das Handelsregister eingetragen worden. Die Gründung erfolgte mit einem Kapital von 400 000 £, um die von den Regierungen von Palästina und Transjordanien gewährten Konzessionen zur Ausbeutung der Kalivorkommen im Toten Meere zu verwerten. Das Kapital ist in 230 000 7½%ige Vorzugsaktien zu je 1 £, 150 000 1-£-Aktien, die entweder als Vorzugsaktien oder als Stammaktien ausgegeben werden sollen, und 400 000 Stammaktien zu je 1 sh. eingeteilt.

In die Direktion der neuen Gesellschaft sind u. a. Major T. G. Tulloch und Ingenieur Novomeykey eingetreten. Bestimmungsgemäß muß die Mehrheit der Direktoren aus Personen, die britische Untertanen sind, oder britischen und palästinensischen Untertanen zusammen bestehen.

Nach einer Mitteilung eines Beamten der neuen Gesellschaft werden die Arbeiten in Palästina in kurzer Zeit aufgenommen werden. (3836)

Britisch-Indien.

Propaganda für die Erhöhung des Düngemittelverbrauchs. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die große Verschiedenartigkeit der lokalen Bedingungen und die Abweichungen zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden in den verschiedenen Gebieten Britisch-Indiens sind die Ursachen dafür, daß die Aufstellung eines endgültigen Planes zur Entwicklung der indischen Landwirtschaft ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes Problem darstellt. Die vor längerer Zeit für diese Zwecke eingesetzte Royal Commission on Agriculture hat dieses Problem seit zwei Jahren untersucht und kürzlich einen Bericht veröffentlicht, in dem die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammengefaßt sind. Die wichtigste Empfehlung, die der Bericht enthält, ist die Einsetzung eines Imperial Council of Agricultural Research, dem 50 Rs. Lakhs*) zur Verfügung gestellt werden sollen.

*) 1 Lakh = 100 000 Rs. = ca. 100 000 RM.

Digitized by Google

Des weiteren enthält der Bericht Ausführungen über die Aussichten der verschiedenen Zweige der Düngemittelindustrie in Britisch-Indien. Die Kommission ist der Ansicht, daß Ausfuhrzölle auf Knochen und Knochenmehl nicht gerechtfertigt sind, ebensowenig wie ein Ausfuhrverbot für diese Erzeugnisse. Vor der Errichtung neuer Knochenmehlfabriken wäre eine sorgfältige Untersuchung der Wirtschaftlichkeit dieses Industriezweiges erforderlich. Die bisher in Britisch-Indien bekannten Vorkommen von natürlichen Phosphaten besitzen keine großen Aussichten, als Bezugsquellen für Düngemittel Bedeutung zu erlangen.

Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, durch die der Düngemittelhandel kontrolliert wird und Verfälschungen verhütet werden, ist ein weiterer Punkt, der in dem Berichte behandelt wird. Den Eisenbahngesellschaften wird empfohlen, die Frage einer weiteren Frachtenermäßigung für Düngemittel zu prüfen.

Die Fortschritte, die in Britisch-Indien bezüglich der Einführung verbesserter Düngeverfahren gemacht worden sind, sind nur gering, da es den Behörden bisher noch nicht gelungen ist, den Landwirten Vorschläge über die geeignetsten Düngeverfahren zu unterbreiten. Aus diesem Grunde sei es verständlich, daß der Verbrauch von Düngemitteln in Britisch-Indien außergewöhnlich gering ist; gleichzeitig sei aber festzustellen, daß die Aussichten für die Zukunft enorm sind. (3613)

Indochina

Die Stocklackindustrie. Nach einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlichten Berichte ist die Produktion von Stocklack in Indochina größtenteils auf die mittleren Gebiete von Laos beschränkt. In früheren Jahren war Saigon der Hauptausfuhrhafen für den indochinesischen Stocklack, in der letzten Zeit hat jedoch Bangkok als Verschiffungshafen an Bedeutung gewonnen, während die Stocklackausfuhr aus Saigon von 599 metr. t im Jahre 1927 auf 99 metr. t im Jahre 1928 gesunken ist. Von der Gesamtausfuhr gingen 77% nach Frankreich, 15% nach Belgien und der Rest nach Singapur.

Der Rückgang der Ausfuhr aus Saigon ist auf die bessere Ueberlandverbindung von dem Produktionszentrum für Stocklack nach Bangkok zurückzuführen, wo bessere Marktbedingungen herrschen. (3641)

Philippinen.

Anbau von Cinchona. Wie ein von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Trade Commissioner in Manila besagt, ist im letzten Fiskaljahre auf die Cinchonaanpflanzungen in Bukidnon auf den Philippinen größerer Wert gelegt worden. Im Ipoon-Tale ist eine neue Anpflanzung entstanden, nachdem im vorhergehenden Jahre in Impalutao eine Anpflanzung angelegt worden ist. Insgesamt sind im letzten Jahre 617 000 Cinchonasamen ausgesät worden; am Ende des Jahres waren 16 931 junge Pflanzen vorhanden. (3324)

Japan.

Verbrauch von photographischen Chemikalien. Das „Journal of Commerce" gibt einen Bericht des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Tokio wieder, nach dem der Wert des gesamten japanischen Verbauchs an photographischen Chemikalien sowohl organischen als auch anorganischen Ursprungs auf etwa 800 000 Yen pro Jahr geschätzt wird. Da die japanische Industrie nur geringe Mengen von photographischen Chemikalien hervorbringt, wird der größte Teil des Bedarfs der japanischen Verbraucher durch Einfuhr von ausländischen Photochemikalien gedeckt. Unter den Herkunftsländern spielt Deutschland die wichtigste Rolle. (3833)

Australien.

Fusion in der Arzneimittelindustrie. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist in Melbourne die Firma Drug Houses of Australia, Ltd., in das Handelsregister eingetragen worden. Das Kapital der neuen Gesellschaft beträgt nominal 5 Millionen £ in 1-£-Aktien. Kürzlich wurde die Verschmelzung der Firma Duerdin and Sainsbury, Ltd., mit der Firma Felton, Grimwade and Co., Pty., Ltd., bekanntgegeben, und es wird angenommen, daß die Drug Houses of Australia, Ltd., aus dieser Verschmelzung hervorgegangen ist.

In den Handelskreisen Melbournes besteht die Annahme, daß die Drug Houses of Australia, Ltd., gegründet worden ist, um einer Fusion aller bedeutenden Arzneimittelfirmen in ganz Australien die Wege zu ebnen. (3772)

Die Aussichten der Radiumindustrie. Wie „Chemical Age" mitteilt, hat Mr. L. J. Winton, Chief Inspector of Mines von Südaustralien, einen Bericht über die Aussichten der Radiumindustrie am Mount Paynter veröffentlicht, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Die wichtigsten Betriebe in dem Radiumfeld am Mount Paynter liegen etwa 82 englische Meilen nordöstlich von Copley, 374 englische Meilen von Adelaide entfernt. Die dort vorkommenden radioaktiven Mineralien sind Fergusonit und Monazit primären Ursprungs und Tobernit, Autunit, Uranophan, Gummit und Uranocker sekundären Ursprungs. Von den verschiedenen Mineralien ist der Tobernit vorherrschend, das zweitbedeutendste Mineral in diesem Bereiche ist der Autunit.

Die bisherige Produktion von Radium in der Dry-Creek-Anlage in Adelaide beträgt gegenwärtig 104 mg Radium.

Ein Ueberblick über die Radiumvorkommen am Mount Paynter ist nur unter Schwierigkeiten zu erlangen, da die Vorkommen der einzelnen Mineralien ziemlich unregelmäßig verteilt sind.

Infolge der abgelegenen Lage dieser Vorkommen und der hohen Transportkosten ist es für die Entwicklung der südaustralischen Radiumindustrie von größter Bedeutung, daß die zum Versand bestimmten Konzentrate so weit wie möglich aufbereitet sind und ein möglichst kleines Gewicht besitzen; der Erfolg hängt also im wesentlichen von einem geeigneten wirksamen Konzentrationsverfahren ab. Zu diesem Zwecke sind eingehende technische Untersuchungen erforderlich, die bereits im Gange sind und deren Ergebnisse für die Zukunft der Radiumindustrie am Mount Paynter von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

Die Zukunft der Radiumindustrie hängt von der erfolgreichen Aufbereitung der geringgrädigen Erze ab, deren Gehalt im Vergleich zu den übrigen Radiumvorkommen auf der Erde sehr niedrig ist. Das beste Erz enthält 1,74% Uranoxyd, und unter der Annahme, daß 1 t Uranelement 320 mg Radiumelement enthält, ergibt sich der Radiumgehalt von 1 t Erz mit einem Gehalt von 1% Uranoxyd zu 2,71 mg Radiumelement und der Radiumgehalt von 1 t Erz mit 1,74% Uranoxyd zu 4,7 mg Radiumelement.

Wenn auch die Möglichkeit besteht, daß in Zukunft noch einmal hochgrädige Vorkommen gefunden werden, so kann doch in der Gegenwart nur mit den geringgrädigen Mineralien gerechnet werden, für deren Aufbereitung ein geeignetes Konzentrationsverfahren gefunden werden muß, wenn die Betriebe angesichts der Konkurrenz der übrigen Produzenten von Radium rentabel arbeiten sollen. (3623)

Neu-Seeland.

Errichtung einer neuen Superphosphatfabrik. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist die Dominion Fertiliser Company gegenwärtig damit beschäftigt, in Ravensbourne, Otago, eine Anlage zur Herstellung von Superphosphaten zu errichten. Die Kosten für diese Anlage belaufen sich auf 212 000 £. (3815)

LITERATUR

Sozialismus oder Fortschritt. Von Gustav Cassel. Aus dem Schwedischen übertragen von Dr. Jürgen Freiherr von Orgies-Rutenberg. Berlin: Reimar Hobbing 1929. 184 Seiten Din A. 5. Ganzleinenband 7,20 RM.

Schon im Titel zeigt der bekannte schwedische Sozialökonom den allgemeinen und grundlegenden Charakter seines Buches deutlich an, um zum Nachdenken zu zwingen. Er stellt in einer Sammlung von Zeitungsaufsätzen das Wichtigste zusammen, was er in den letzten Jahren zur Kritik der falschen Wirtschaftsauffassung geschrieben hat. In einem Einleitungskapitel „Ueber Kapital und Fortschritt" werden in denkbar einfacher, klarer und lebendiger Form die wesentlichsten Grundlagen der Volkswirtschaft dargelegt. Er bekämpft nicht nur den Sozialismus als eine abgestandene marxistische Dogmatik, sondern beweist an der Behandlung praktischer Tagesfragen seine Ansicht, daß in den Zielen, die der Sozialismus theoretisch und praktisch verfolgt, die Hemmung des Fortschritts der Wirtschaft liegt. Er definiert das Wesen des Sozialismus als „Feindschaft gegen das Privatunternehmen und Privateigentumsrecht". Seine Kritik richtet sich gegen den wirklichen Ideengehalt der sozialistischen Bewegung, und er versucht, die Folgen einer Verwirklichung des ursprünglichen und zentralen Programms des Sozialismus kritisch klarzumachen. Er bringt dabei Klarheit in die ver-

Digitized by Google

worrenen Begriffe und Zusammenhänge, beleuchtet die fortschrittsfeindlichen Bestrebungen und Ziele, zeigt besonders an den Verhältnissen in Rußland, wohin letzten Endes der Sozialismus führt, und erklärt zusammenfassend, daß der Kampf für den wirtschaftlichen Fortschritt in vielen Punkten gegen den Sozialismus geführt werden müsse, und zwar für das Wohl der Gesamtheit und nicht zuletzt im eigenen Interesse der Arbeiterschaft. Es sei völlig falsch, ihn als einen Klassenkampf hinzustellen, denn es handele sich in Wirklichkeit um einen Kampf zwischen grundsätzlich verschiedenen Auffassungen über das, was zum wirtschaftlichen Besten der Gesamtheit führt. Sozialökonomische Entscheidungen müßten durch wirkliche Einsicht in die Voraussetzungen eines wirksamen Wirtschaftsfortschritts — ständige Beobachtung der Wirklichkeit und ihrer Lehren — bestimmt werden, während sie gerade durch die von vornherein dogmatische Stellungnahme und Gebundenheit des Sozialismus an primitive wirtschaftliche Vorstellungen verhindert würden.

Obwohl das Buch Cassels sich hauptsächlich mit den Zuständen seines schwedischen Heimatlandes auseinandersetzt, sind seine Ausführungen von so allgemeingültiger Art, daß sie für die Erkenntnis allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhänge grundsätzlichen Wert und für die heutigen Auseinandersetzungen in Deutschland besondere Bedeutung haben.

Die Herausgabe dieser Arbeit in einer anpassungsfähigen, flüssigen deutschen Uebersetzung ist im gegenwärtigen Zeitpunkte besonders verdienstvoll. Nbr. (3805)

Die Reichskostengesetze nach dem Stand vom 1. Sept. 1929, nebst Gebührentabellen bis 100 000 M. (Liebmann's Taschenkommentare, Bd. 2). Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 3., völlig neu bearb. Aufl. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis 9,50 M.

Von dem Baumbachschen Taschenkommentar der Reichskostengesetze ist eine neue Auflage nötig geworden, die jetzt in völliger Neubearbeitung vorliegt. In dieser Auflage sind das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit allen einschlagenden Nebengesetzen nach dem Stande vom 1. September 1929 nunmehr ebenso erschöpfend erläutert wie die Zivilprozeßordnung desselben Verfassers. (3809)

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. 1. Nachtrag mit den im deutschen Zolltarif eingetretenen Aenderungen nach dem Stande vom 1. September 1929. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium. Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel", Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis 3,60 M.

Der Nachtrag bringt die zahlreichen, in der Zeit nach dem 1. Mai 1928 erfolgten Aenderungen im Zolltarif. Neue Handelsverträge mit Litauen und Estland, Zusatzabkommen zu den bestehenden Verträgen wurden getätigt und autonome Maßnahmen wie die Erhöhung verschiedener landwirtschaftlicher Zölle vorgenommen. Diese umfangreichen Veränderungen sind in dem jetzt vorliegenden Nachtrag berücksichtigt. Außerdem enthält der Nachtrag ein neues Verzeichnis derjenigen Länder, deren Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen. (3810)

Der Schutz des industriellen Eigentums in Jugoslawien. Von Dr. Janko Suman, Präsident des Amtes zum Schutz des industriellen Eigentums in Belgrad. Verlag Carl Heymann, Berlin 1929. Preis 8 M.

In letzter Zeit haben die gesetzlichen Vorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz Abänderungen erfahren, die den Verfasser des vorliegenden Werkes veranlaßt haben, eine neue Textausgabe dieser Vorschriften erscheinen zu lassen, in der sie in der gegenwärtig geltenden Fassung wiedergegeben sind. Die Vereinigung großer, hauptsächlich von Kroaten, Serben und Slovenen bewohnter Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Königreich Serbien machte es notwendig, daß die Frage des gewerblichen Rechtsschutzes, der in Oesterreich-Ungarn durch moderne Patentgesetze und auf Grund von internationalen Unionsvorschriften in ausreichendem Maße gewährleistet war, einheitlich für das ganze Gebiet Jugoslawiens geregelt wurde. Außerdem mußte dabei auch den Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain bzw. Trianon Rechnung getragen werden, nach denen die Staaten, welche in den Besitz eines Gebietes der ehemaligen Donaumonarchie gelangt waren, die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, die im Zeitpunkte des Uebergangs dieser Gebiete unter ihre Souveränität in diesem in Kraft waren, anzuerkennen haben. (3811)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Theodor Umbach †. Am 21. Oktober d. J. ist Dr. Theodor Umbach, Direktor der Chemischen Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft Mainz, verstorben.

Herr Direktor Dr. Umbach stand seit 1917 in den Diensten der Firma. (3865)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Biochem" Hanns G. v. Obernitz, Sitz: **München.** Mainzer Straße Nr. 5/0, I. Die Firma ist am 30. 10. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Hanns Günther von Obernitz, Kaufmann in München. Herstellung und Vertrieb biologisch chemischer Präparate. Prokurist: Dr. Paul Danzer.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Dr. F. Raschig G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh., Zweigniederlassung Langendreer. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum-Langendreer ist am 16. 10. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 6. 1929 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens: a) Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten, von Maschinen, Apparaten und Apparateteilen sowie überhaupt der Vertrieb von Fabrikations- und kaufmännischen Geschäften aller Art im In- und Ausland, b) Uebernahme oder Errichtung von Anlagen, Grundstücken, Geschäften oder anderen Unternehmungen, welche zur Erreichung des zu a gedachten Zweckes dienen, sowie die Beteiligung an solchen in jeder Form und deren Wiederveräußerung. Das Stammkapital beträgt 3 Millionen Mark. Geschäftsführer sind der Chemiker Dr. Kurt Raschig und der Fabrikbesitzer Dr. Klaus Raschig, beide in Ludwigshafen a. Rh. Stellvertretende Geschäftsführer sind der Kaufmann Johannes Deuschel in Ludwigshafen a. Rh. und der Chemiker Berthold Neumann in Bochum-Werne. — Jeder Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft und ist berechtigt, allein die Firma zu zeichnen. — Dem Kaufmann Heinrich Wollmer in Witten-Stockum ist für die Zweigniederlassung in Langendreer Einzelprokura erteilt. — Die Gesellschafter bringen das gesamte Geschäftsvermögen der Firmen Neso, G. m. b. H. in Ludwigshafen, Dr. F. Raschig, daselbst, und Wirth, Waldhausen & Schulz in Bochum-Werne, in die Firma Fluorosit G. m. b. H. in Ludwigshafen ein. Diese Kapitalgesellschaften werden verschmolzen und der Name der Firma Fluorosit G. m. b. H. in Dr. F. Raschig G. m. b. H. umgewandelt.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Nieder Ingelheim, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 11. 1929 eingetragen: Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven und mit dem Recht der Fortführung der Firma von der Aktiengesellschaft unter der Firma Chemische Fabrik Ingelheim Aktiengesellschaft übernommen worden und wird von dieser unter der Firma **C. H. Boehringer Sohn Aktiengesellschaft** fortgeführt.

C. H. Boehringer Sohn Aktiengesellschaft, Sitz: **Nieder Ingelheim, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 11. 1929 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 10. 5. 1929 mit Aenderungen vom 7. 6. 1929 und 27. 7. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Uebernahme und Fortbetrieb der von der Firma C. H. Boehringer Sohn in Nieder Ingelheim a. Rh. und Hamburg bisher betriebenen chemischen Fabriken sowie die Erzeugung und der Verkauf von chemischen Produkten. Grundkapital: 2 800 000 M., eingeteilt in 2800 Stammaktien zu je 1000 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen. Vorstand: Dr. Ernst Boehringer zu Nieder Ingelheim, Julius Liebrecht zu Nieder Ingelheim und Albert Boehringer jun. zu Hamburg, sämtlich Fabrikanten. Prokuristen sind: Georg Bezold, Kaspar Giani, Dr. Heinrich Schneider, Diplomingenieur Theodor Kautter, Josef Berlenbach, Georg Weiss, Willi Dethloff, Ernst Alfred Hermann Schmidt, Gustav Goertz, Dr. Ernst Georg Wilhelm Hermann Schreiber, Peter August Friedrich Walter Wittenstein, Dr. Ernst Adolf Oppenheimer, Friedrich Emil Hermann Tillmanns und Dr. Georg Scheuing. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem

Digitized by Google

anderen Prokuristen vertretungsberechtigt. Gründer der Gesellschaft, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kommerzienrat Dr. h. c. Albert Boehringer zu Nieder Ingelheim, 2. Albert Boehringer jun., Fabrikant, zu Hamburg, 3. Dr. Ernst Boehringer, Fabrikant, zu Nieder Ingelheim, 4. Ehefrau Ilse Liebrecht, geb. Boehringer, zu Nieder Ingelheim, 5. Julius Liebrecht, Fabrikant, zu Nieder Ingelheim.

Crebonitlack Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 2. 11. 1929 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Tönisberg, Kreis Kempen, nach Krefeld verlegt. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Lacken, Lackfarben und ähnlichen Produkten. Stammkapital: 30 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 1. 1921 festgestellt und durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 21. 12. 1921, 22. 2. 1926, 21. 9. 1926, 2. 4. 1927 und 1. 2. 1929 geändert. Geschäftsführer: Ehefrau Karl Schumacher, Klara geb. Schroers, in Krefeld. Dem Kaufmann Karl Schumacher in Krefeld ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Steinau, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, Wiesbaden-Schierstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 25. 10. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten, ferner die Fabrikation und der Verkauf von Spirituosen und Genußmitteln sowie der Handel mit solchen und der Betrieb aller einschlägigen Geschäfte, die geeignet sind, das Unternehmen zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen oder solche zu erwerben. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Paul Jäger, Kaufmann und Chemiker in Steinau, Edmund Bernhardt, Kaufmann in Stuttgart. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 1. 1926 festgestellt. Durch Beschluß vom 25. September 1929 ist § 1 des Statuts, betr. Sitz der Gesellschaft, geändert. Jeder der beiden Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft. Sitz war bisher in Steinau, Kreis Schlüchtern.

Albin Sichtig, Chemische Fabrik und Seifenwerk in Plaue (Thür.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 23. 10. 1929 eingetragen: Der Inhaber Fabrikant Albin Sichtig ist verstorben. Das Geschäft nebst der Firma ist durch Erbgang auf den Kaufmann Walter Sichtig in Plaue übergegangen.

Farbwerke Genthin, G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Dem Kaufmann Erich Kuhn in Genthin ist Prokura erteilt.

Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach, Main, ist am 1. 11. 1929 eingetragen: Der Umtausch der bisherigen Stammaktien zu je 60 M. in solche zu je 100 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten, sowie der Umtausch der auf den Namen lautenden Vorzugsaktien zu je 6 M. in solche zu je 100 M. gemäß den Vorschriften der siebenten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen ist durchgeführt. Das Grundkapital besteht in 16 000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 100 M. und in 54 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien zu je 100 M.

Chemische Fabrik Freiburg Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin-Grunewald.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 10. 1929 eingetragen: Dr. Louis Grötzinger ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dr. Fritz Grötzinger, Kaufmann, Berlin-Grunewald, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Viskose Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 10. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. 8. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 6 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Chemiker Dr. Zacharias Goldberg, Berlin-Schöneberg.

Minimax Aktiengesellschaft für Westdeutschland, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 31. 10. 1929 eingetragen: August Hof ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Asewa" Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 11. 1929 eingetragen: Arthur Wallnig und Arthur Königer sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Wendelin Speichler in Berlin-Neukölln ist zum Geschäftsführer bestellt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Beuthen O.-S., Verkaufsbüro.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.-S., ist am 4. 11. 1929 eingetragen: Die Prokura des Dr. Harry Schmidt ist erloschen.

C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Adlershof bei Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 2. 11. 1929 eingetragen: Die Prokura des Max Zimmermann ist erloschen.

Johannes Braun Jobra-Farben, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 11. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Hermann Disch ist erloschen.

Vertriebsgesellschaft der „Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktiengesellschaft" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 28. 10. 1929 hat die Erhöhung des Stammkapitals um 250 000 M. auf 270 000 M. und die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Liquidationen.

Erfurter Fabrik und Vertrieb pharmaceutischer Präparate und Nährmittel Zea, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Gispersleben-Kiliani.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 4. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 9. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Alleiniger Liquidator ist der Apotheker Arthur Bretschneider in Ludwigslust.

Adam & Horn, Sprengstoffabriken mit beschränkter Haftung in Carlssee bei Förderstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 4. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 7. 10. 1929 und 4. 11. 1929 ist an Stelle des ausgeschiedenen Liquidators Dr. Max Horn der Direktor Willy Krieger in Kassel bestellt worden.

Löschungen.

Feldsiepers Chemische Fabrik Obernzell Aktiengesellschaft, Sitz: **Obernzell.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 28. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Endre Frost Parfümerie- & Feinseifenfabrik Filiale chemische Fabrik Sinzing. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Stuttgarter Seifen-, Soda- & Chemische Fabrik Rudolf Weitmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 26. 10. 1929 eingetragen: Liquidation beendigt, Firma erloschen.

Farbwerk Erdbach G. m. b. H. zu Erdbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn, Dillkr., ist am 31. 10. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht auf Grund der Verordnung des Reichsjustizministers über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926.

Chemische Fabrik H. Magerkurth & Co., Stellingen-Langenfelde. — Dr. Friedrich Tetzner, Kosmetische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 31. 10. 1929 eingetragen: Die Firmen sind erloschen. (3830)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 6. November 1929. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%) 42/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 32/5/0
Aetznatron (76%) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlands Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 33/5/0
Bleiweiß (ausland.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2])
Brechweinstein (43—44% 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist., 40° 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 6/15/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/1½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/15/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 35/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 37/0/0[1]) nom.
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5⅜ (lb.)
Kupfersulfat 26/10/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/5/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 29/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (krist.) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig.; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/0/0
Natriumnitrit 19/0/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch; comm.; ab Lager) 0/10/9 (cwt)
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 25/0/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.)
Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0[1])
Schwefelkohlenstoff 24/0/0[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0[2])
Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/15/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0[1])
Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0[1])
Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/9—2/11
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/6—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/4
Phenacetin 3/2½—3/7
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 30. Oktober 1929. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 95—97,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 12—12,50
Anilinöl 73—75
Anilinsalz 77—79
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 22,75—23,90
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,25
Benzaldehyd 135—140
Benzoesäure 165—175
Benzol (90%) 27—29,50)
Betanaphthol 76—78
Bittersalz 3,20—3,60
Bleizucker 44—46
Borax (krist.) 12—12,25
Borsäure (krist.) 26—27
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 4[0]) —
Chlorbarium 12,50—13,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 7,25—7,90
Chlorzink 22,50—23,50
Chromalaun 19—19,75
Eisenvitriol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 38—39
Essigsaures Natrium 23—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,60
Glycerin (2× raff.) 53—56
Kalialaun (in Stücken) 9,25—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,50—24
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 29—31
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23,75
Natriumbicarbonat 13—13,75
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,75
Oxalsäure (krist.) 35—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 18,50—19,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 25—27
Schwefelnatrium (60—62%) 11,15—12,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,20—4,65
Schwefelsäure (60° Bé) 3,50—3,90
Soda (98—100%) 7,50—8,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—37

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 8. November 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 132
Bleiweiß (rein; B B.U.) 137
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 245
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 160
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 96
Lithopone (Grünsiegel; 30%) 76
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 132
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 60
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0.910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Weinsäure (krist.) 560 (3868)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 11. 29	6. 11. 29	Aktien	13. 11. 29	6. 11. 29
Byk-Guldenw.	60 1/8	61,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	65,50	65,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	95,75	95,75
„ v. Heyden	64,50	67,75	Rasquin. Farbw.	75.—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	51,—	51,50	Rh. W. Sprengst.	68,50	71,50
Chem. F. Gelsenk.	67,—	70,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	45,—	44,—	Rütgerswerke	73,—	74,25
„ W. Brockhues	71,—	73,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	16,—	16,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	807,-	809,—
Dynamit Nobel	84,50	88,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	105,—	107,—	Staßfurter Chem.	17,75	21 3/8
Fahlberg, List	74 7/8	75,25	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	176,25	183,50	Union Fabr. chem. P.	41,—	45,25
Gehe & Co.	58,—	63,—	Ver. chem. Wk. Chl.	61,50	62,50
Th. Goldschmidt	64,25	66 1/8	„ Glanzstoff F.	170,—	200,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	136 3/8	136,—
Heine & Co.	48,—	48,—			
Linde's Eismasch.	157,—	159,—			

Devisen	13. 11. 29	11. 11. 29	Devisen	13. 11. 29	11. 11. 29
Argentinien	1,723	1,731	Dänemark	112,06	112,05
Canada	4,100	4,100	Island	92,30	92,29
Japan	2,038	2,039	Lettland	80,66	80,64
Aegypten	20,915	20,915	Portugal	18,82	18,80
Türkei	1,975	1,975	Norwegen	112,02	112,—
England	20,395	20,396	Frankreich	16,47	16,465
Ver. Staaten	4,182	4,181	Tschechoslowakei	12,389	12,383
Brasilien	0,492	0,490	Schweiz	80,995	80,985
Uruguay	4,070	4,060	Bulgarien	3,015	3,015
Holland	168,82	168,79	Spanien	58,67	59,—
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,37	112,33
Belgien	58,51	58,50	Estland	111,97	111,94
Danzig	81,55	81,55	Oesterreich	58,79	58,78
Finnland	10,51	10,511	Ungarn	73,08	73,07
Italien	21,90	21,895	Rumänien	2,501	2,501
Jugoslawien	7,397	7,398			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,60 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 11. 29	6. 11. 29
Elektrolytkupfer	170,25	170
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	62—66	63—67
Silber in Barren per 1 kg	67 1/2—69	67 3/4—69 1/4 (3872)

Versammlungskalender.

25. November: Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim; ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8—10.

27. November: Huth & Richter, Chem. Fabrik, A.-G., Wörmlitz b. Halle a. S., 6. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner, Halle a. S. (3829)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 23. NOVEMBER 1929 | Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die italienische Alkali-Industrie.

Von Dr. H. H. Zander.

Vor dem Kriege verfügte Italien bereits über eine Alkaliindustrie, der jedoch trotz des damals noch verhältnismäßig kleinen Inlandsverbrauchs nur geringe Bedeutung zukam. Von den verschiedenen in dem folgenden Aufsatze behandelten Alkalien, Aetznatron, Soda, Natriumbicarbonat, Aetzkali, Kaliumcarbonat und Kaliumbicarbonat, wurde nur das Aetznatron von der italienischen Industrie in nennenswerten Mengen hergestellt; die Produktion konnte jedoch von dem inländischen Aetznatronbedarf auch nur einen Teil (schätzungsweise etwa ein Viertel oder nur wenig darüber) decken, so daß Italien vor dem Kriege insgesamt für ausländische Alkalien ein gutes Absatzgebiet darstellte.

Die gesamte Einfuhr von Alkalien betrug im Jahre 1913 723 000 dz und entsprach einem Werte von 8,7 Millionen RM. Der größte Teil der gesamten Alkalieinfuhr entfiel auf Soda (523 000 dz im Werte von 4,2 Millionen RM.) und Aetznatron (163 000 dz im Werte von 3,4 Millionen RM.), während sich die Absatzmöglichkeiten für Aetzkali und Pottasche in engeren Grenzen hielten; die Einfuhr dieser beiden Erzeugnisse entsprach im Jahre 1913 einem Werte von je 0,45 Millionen RM.

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse auf dem italienischen Alkalimarkte wesentlich anders als vor dem Kriege. Die Produktion hat sich in einigen Zweigen der Alkaliindustrie so weit entwickelt, daß Italien zur Zeit hinsichtlich seines Bedarfs an Aetznatron und Soda vom Auslande vollkommen unabhängig geworden ist. Die gesamte Einfuhr von Alkalien erreichte im Jahre 1928 nur noch 54 000 dz und stellte einen Wert von 2,4 Millionen RM. dar. Im Gegensatz zu den Vorkriegsverhältnissen entfiel im Jahre 1928 der Hauptteil der gesamten Alkalieinfuhr auf Aetzkali und Kaliumcarbonat, von denen 25 000 dz im Werte von 1,45 Millionen RM. bzw. 10 000 dz im Werte von 0,42 Millionen RM. eingeführt wurden; die Einfuhr von Natriumbicarbonat, der im Jahre 1928 ebenfalls noch erhebliche Bedeutung zukam (15 000 dz im Werte von 0,4 Millionen RM.), hat sich im Jahre 1929 jedoch infolge der steigenden italienischen Produktion auch schon so weit vermindert, daß sie voraussichtlich bald bedeutungslos werden wird. Der italienische Außenhandel in Aetznatron und Soda war im Jahre 1928 fast ohne Bedeutung; die Einfuhr von Aetznatron hielt sich ungefähr mit der Ausfuhr das Gleichgewicht, während die Ausfuhr von Soda die Einfuhr bereits überstieg. Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Alkalien sind demnach in Italien stark eingeengt worden.

Hinsichtlich der Entwicklung der italienischen Produktion von Alkalien ist zwischen zwei Gruppen von Alkalien zu unterscheiden, den sich vom Natrium und den sich vom Kalium ableitenden Alkaliverbindungen.

Während die sich vom Kalium ableitenden Alkalien gegenwärtig in Italien wie auch vor dem Kriege nur in sehr geringen Mengen hergestellt werden, so daß der Bedarf der inländischen Verbraucher von Aetzkali fast vollständig und der der Verbraucher von Kaliumcarbonat vollständig durch ausländische Erzeugnisse gedeckt werden muß, hat sich bezüglich der Produktion der sich vom Natrium ableitenden Alkalien eine derartige Entwicklung vollzogen, daß die italienische Alkaliindustrie jetzt den Anforderungen von seiten der einheimischen Verbraucher von Aetznatron und Soda vollkommen gewachsen ist; bezüglich des Natriumbicarbonats wird die italienische Industrie voraussichtlich in kurzer Zeit die gleiche Stellung einnehmen.

Die enorme Entwicklung, die die italienische Aetznatronindustrie seit dem Kriege genommen hat, geht aus folgenden Produktionszahlen hervor:

	1913 dz	1927 dz	Zunahme %
Festes Aetznatron	39 700	702 800	1 670
Flüssiges Aetznatron (35—36° Bé.)	68 800	552 000	700

Die Produktion von festem Aetznatron hat sich demnach in der Zeit von 1913 bis 1927 fast verachtzehnfacht und die Produktion von flüssigem Aetznatron verachtfacht.

An calcinierter Soda, die vor dem Kriege in Italien überhaupt nicht hergestellt wurde, produzierte die italienische Industrie im Jahre 1927 1,85 Millionen dz; die Entwicklung, die sich auf diesem Gebiete vollzogen hat, ist also ebenfalls als außergewöhnlich zu bezeichnen.

Die italienische Gesamtproduktion von Alkalien, die sich im Jahre 1913 auf schätzungsweise 0,11 Millionen dz (einschließlich der Natronlauge) belief, hat im Jahre 1927 die ansehnliche Menge von 3,12 Millionen dz erreicht; die Zunahme der Gesamtproduktion beträgt also über 2700%.

An Rohstoffen für die Alkaliindustrie stehen in Italien Salz und Elektrizität aus der inländischen Produktion in ausreichenden Mengen zur Verfügung, während die Beschaffung des für die Herstellung von Aetzkali und Pottasche erforderlichen Kaliumchlorids ein für Italien noch nicht gelöstes Problem darstellt.

An Salz produziert Italien derartige Mengen, daß es eine bedeutende Salzausfuhr unterhalten kann. Im Jahre 1928 belief sich die Ausfuhr auf 95 000 t gegenüber 98 000 t im Vorjahre. Die Herstellung und der Verkauf von Salz sind in Italien dem Staatsmonopol vorbehalten; für die Fabrikation von Alkalien wird das Salz jedoch zu einem vom Finanzminister festgesetzten ermäßigten Preise abgegeben.

Für die Herstellung von Kaliumchlorid stehen in Italien unabsehbare Mengen von Ausgangsmaterial in Form der Leucite zur Verfügung. Von den verschiedenen bisher aufgefundenen Verfahren zum Aufschluß der Leucite scheint sich bisher jedoch keins technisch voll bewährt zu haben, während die Lösung des Kaliproblems für die italienische Landwirtschaft von großer Bedeutung ist, da Italien bisher fast seinen gesamten Bedarf an Kalisalzen aus dem Auslande bezieht. Neuerdings wird der Leucit in sehr fein gemahlener Form zum Teil direkt als Düngemittel verwandt und soll hierbei gute Ergebnisse geliefert haben.

Digitized by Google

Ein kürzlich von der Montecatini-Gesellschaft ausgearbeitetes Verfahren zum Aufschluß von Leuciten, von dem sich die genannte Gesellschaft große Erfolge verspricht, hat indessen für die Alkaliindustrie wenig Interesse, da die Kalisalze bei diesem Verfahren in Form von Kaliumnitrat gewonnen werden, das als Ausgangsmaterial für die Alkalielektrolyse nicht in Betracht kommt. Die italienische Produktion von Kaliumchlorid aus Leuciten beschränkt sich dagegen immer noch auf sehr geringe Mengen, während schon seit mehreren Jahren andauernd von einer bevorstehenden starken Erhöhung der Produktion die Rede ist.

Ein anderes Projekt, das indessen in den nächsten Jahren für die italienische Alkaliindustrie Bedeutung erlangen könnte, ist die Gründung einer Kaliindustrie in den italienischen Kolonien Tripolis und Erythräa. In Tripolis ist vor wenigen Monaten mit Unterstützung des italienischen Kolonialministeriums eine Gesellschaft ins Leben gerufen worden, die über ein Kapital von 30 Millionen Lire verfügt und sich mit der Gewinnung von Kalium- und Magnesiumsalzen aus Salinen befassen wird. Sobald die ersten Anlagen den Betrieb aufnehmen werden, gedenkt die Gesellschaft, eine Produktion von 200 000 dz Kaliumchlorid pro Jahr zu erreichen. Ebenso besteht in der Kolonie Erythräa die Möglichkeit, Kalisalze aus Salinen zu gewinnen; eine zur Untersuchung dieser Frage eingesetzte Kommission hat kürzlich ihren Bericht fertiggestellt, in dem ausgeführt wird, daß diese Kolonie eine Jahresproduktion von 100 000—120 000 dz Kalisalzen aufbringen könnte.

Elektrizität wird in Italien größtenteils aus Wasserkräften gewonnen; im Jahre 1928 belief sich die gesamte Elektrizitätserzeugung auf 8442 Millionen KWh, von denen 8263 Millionen KWh aus Wasserkräften stammten. Die auf dem letzteren Wege gewonnene Elektrizität stellt sich jedoch in Italien ziemlich teuer, da die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sehr hohe Unkosten verursacht hat; außerdem sind die zur Verfügung stehenden Wasserkräfte nicht allzu groß. Die Regierung ist indessen bestrebt, die elektrochemische Industrie, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu fördern. Die Wasserkraftwerke befinden sich im Besitze des Staates.

Die gesamte Elektrizitätserzeugung Italiens ist nach amtlichen Angaben von 3687 Millionen KWh im Jahre 1920 auf 8442 Millionen KWh im Jahre 1928 gestiegen; die Zunahme entfällt fast vollständig auf die aus Wasserkräften gewonnene Elektrizität, deren Produktion in der angegebenen Zeit von 3562 Millionen KWh auf 8263 Millionen KWh gestiegen ist. Nach privaten Schätzungen liegt die italienische Gesamterzeugung von elektrischer Energie um etwa 15% über den obigen Zahlen.

In den folgenden Abschnitten wird über die einzelnen Erzeugnisse der italienischen Alkaliindustrie berichtet.

Aetznatron. Die Aetznatronindustrie gehört in Italien zu denjenigen Zweigen der chemischen Industrie, die sich nach dem Kriege in der auffallendsten Weise entwickelt haben. Während diese Industrie vor dem Kriege nur einen mäßigen Umfang besaß und infolgedessen nur einen Teil des damaligen Bedarfs (schätzungsweise 25—30%) decken konnte, hat die Fabrikation in den letzten Jahren infolge der Vergrößerung der alten Fabriken und der Errichtung zahlreicher neuer Anlagen derartige Ausmaße erreicht, daß die italienische Industrie trotz der enormen Zunahme des einheimischen Bedarfs an Aetznatron (in erster Linie infolge der überaus schnellen Entwicklung der italienischen Kunstseideindustrie) in der Lage war, in den Jahren 1926 und 1927 bis auf einige wenige Prozente und im Jahre 1928 den vollständigen Bedarf der italienischen Verbraucher zu decken. Für die ausländischen Produzenten, die in den letzten Vorkriegsjahren im Durchschnitt für fast 3,5 Millionen RM. und auch noch nach dem Kriege bis zum Jahre 1925 jährlich für mehrere Millionen RM. Aetznatron in Italien absetzen konnten, ist der italienische Absatzmarkt jetzt vollständig verloren.

Der Produktionszuwachs der italienischen Aetznatronindustrie weist Zahlen auf, wie sie sonst nur selten von einem Industriezweig erreicht werden. Die Produktion von flüssigem Aetznatron (größtenteils 35° Bé.) betrug im Jahre 1927 das Achtfache der Produktion des letzten Vorkriegsjahres, und die Produktion von festem Aetznatron hat eine noch weit stärkere Steigung aufzuweisen; im Vergleich zum Jahre 1913 betrug die Produktion des Jahres 1927 fast das Achtzehnfache, die stärkste Zunahme entfällt auf die Jahre 1923 bis 1927, in denen sich die Produktion fast verzehnfacht hat.

Derartige Produktionserhöhungen waren angesichts der starken Zunahme des italienischen Verbrauchs erforderlich, wenn die italienische Industrie die Unabhängigkeit des Landes vom ausländischen Aetznatron erreichen wollte; es sei nur darauf hingewiesen, daß die italienische Produktion von Kunstseide (hauptsächlich Viscose) im Jahre 1919 nur 3180 dz betrug, im Jahre 1927 aber die ansehnliche Menge von 240 000 dz erreicht hat.

Die gegenwärtige Lage der italienischen Aetznatronindustrie wird indessen nicht als besonders günstig angesehen, da dieser Industrie in verschiedenen Beziehungen Schwierigkeiten entstanden sind, die hauptsächlich in der Lirastabilisierung und deren Folgen begründet sind, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Depression, den verhältnismäßig hohen Elektrizitätspreisen usw. Ein anderer Umstand, der den Produzenten Schwierigkeiten bereitet und die Ausnutzung der vollen Produktionskapazität nicht gestattet, ist der Mangel an Verwertungsmöglichkeiten für das bei der Kochsalzelektrolyse anfallende Chlor.

Die Zahl der Produzenten, die in Italien flüssiges oder festes Aetznatron herstellen, beträgt zurzeit etwa zwanzig, insgesamt verfügen diese zwanzig Produzenten über etwas über zwanzig Anlagen zur Herstellung von Aetznatron. Zur Zeit des Eintritts Italiens in den Weltkrieg bestanden in Italien nur zwei Fabriken, die Aetznatron auf elektrolytischem Wege herstellten, und zwar waren dieses die Fabriken der Società Italiana di Elettrochimica in Bussi und der Società Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro in Brescia, die inzwischen bedeutend ausgebaut worden sind. In den Anlagen in Bussi ist im Jahre 1903 das erste italienische Aetznatron auf elektrolytischem Wege hergestellt worden; die erste Jahresproduktion belief sich auf 23 750 dz. Die Caffaro-Gesellschaft, die im Jahre 1906 die Produktion von Aetznatron aufgenommen hat, war der zweite italienische Produzent dieses Erzeugnisses.

Zu den wichtigeren Produzenten gehören jetzt die folgenden Firmen:

„ACNA"; Fabriken in Cesano Maderno (Mailand) und Cengio (Savona): flüssiges und festes Aetznatron.

„Adria", Soc. An. per l'Industria Chimica (gehört seit dem Jahre 1928 der Solvay-Gesellschaft); Fabrik in Monfalcone (Triest): 95%iges Aetznatron aus Soda.

Cartiera Reali; Fabrik in Ovaro (Udine): flüssiges Aetznatron.

Cartiera Vonwiller e C., Soc. An.; Fabrik in Romagnano Sesia (Novara): flüssiges Aetznatron, nur für den eigenen Bedarf der Gesellschaft.

Erba Carlo, Soc. An., Fabriken in Mailand und Dergano; reines Aetznatron und Aetznatron für analytische Zwecke.

Seta Artificiale Ceriano, Soc. An., Fabrik in Ceriano Laghetto (Mailand): flüssiges Aetznatron (Nebenprodukt).

Digitized by Google

Seta Artificiale Varedo, Soc. An., Fabriken in Varedo (Mailand) und Magenta (Mailand): flüssiges Aetznatron (Nebenprodukt).
Soc. An. Cellulosa Clorosoda (früher „Elettrochimica Pomilio", Soc. An.); Fabrik in Neapel.
Soc. An. Meridionale „Seta Artificiale"; Fabrik in Neapel: flüssiges Aetznatron (Nebenprodukt).
Soc. Chimica „Aniene"; Fabrik in Rom: flüssiges Aetznatron.
Soc. Chimica Lombarda A. E. Bianchi e C.; Fabrik in Rho (Mailand): flüssiges Aetznatron, nur für den eigenen Bedarf der Gesellschaft.
Soc. Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro, Soc. An.; Fabrik in Brescia: flüssiges und festes Aetznatron.
Soc. Generale Italiana della Viscosa; Fabriken in Padua und Rom: flüssiges Aetznatron (Nebenprodukt).
Soc. Italiana di Elettrochimica; Fabrik in Bussi, Tre Monti (Pescara): geschmolzenes Aetznatron.
Solvay e C.; Fabrik in Rosignano bei Pisa (Livorno): Aetznatron aus Soda.
Stabilimenti di Rumianca; Fabrik in Rumianca (Novara): flüssiges Aetznatron.

Ein großer Teil der Gesamtproduktion wird von der Solvay e C. aufgebracht, die seit der Uebernahme der „Adria"-Gesellschaft die italienischen Aetznatronpreise kontrolliert. Infolge der lebhaften Konkurrenz auf diesem Markte liegt das Preisniveau ziemlich niedrig.

In den Jahren 1913 und 1914 produzierte die italienische Industrie im Durchschnitt 30 000—40 000 dz festes und 70 000—80 000 dz flüssiges Aetznatron pro Jahr. Die gesamte Produktion wurde auf dem elektrolytischen Wege gewonnen; eine Produktion von Aetznatron aus Soda bestand damals noch nicht in Italien. Nach dem Kriege hat sich die Produktion wie folgt entwickelt (das flüssige Aetznatron als Lösung von 35—50° Bé., der größte Teil der Produktion von flüssigem Aetznatron besteht aus Natronlauge von 35 Bé.):

Jahr	Festes Aetznatron dz	Flüssiges Aetznatron dz
1919	50 770	132 260
1920	56 000	207 900
1921	45 600	214 400
1922	52 350	319 700
1923	73 500	400 600
1924	234 700	433 000
1925	394 900	497 000
1926	502 700	527 800
1927	702 800	552 000

Im Jahre 1928 soll die Produktion nach privaten Schätzungen gegenüber dem Vorjahre abgenommen haben.

Die Produktionskapazität der Anlagen zur Herstellung von festem Aetznatron ist im Laufe der Jahre 1925 bis 1927 verdoppelt worden, im Jahre 1927 betrug sie 1,2 Millionen dz, im Vorjahre 0,8 Millionen dz und im Jahre 1925 0,6 Millionen dz. Die Produktionskapazität der Anlagen zur Herstellung von flüssigem Aetznatron (größtenteils 35° Bé., teilweise auch bis 50° Bé.) hat sich demgegenüber in den letzten Jahren nur wenig verändert; in den Jahren 1926 und 1927 betrug sie 0,85 Millionen dz gegenüber 0,78 Millionen dz im Jahre 1925.

Sowohl das feste, als auch das flüssige Aetznatron werden von den italienischen Produzenten größtenteils zum Verkauf hergestellt; für den Handel standen in den Jahren 1925 bis 1927 die folgenden Mengen zur Verfügung:

Jahr	Festes Aetznatron dz	Flüssiges Aetznatron dz
1925	378 000	383 000
1926	487 000	406 000
1927	687 000	439 000

Unter den Verbrauchern kommt der Kunstseideindustrie, deren Anforderungen in hohem Maße zu der schnellen Entwicklung der italienischen Aetznatronindustrie beigetragen haben, eine weit überragende Bedeutung zu. Nimmt man den durchschnittlichen Verbrauch zu 1,5 kg Aetznatron pro kg Viscose an, so berechnet sich der Aetznatronverbrauch der italienischen Kunstseideindustrie für das Jahr 1927 zu rund 350 000 dz; von der Gesamtproduktion von festem Aetznatron hat diese Industrie also im Jahre 1927 rund die Hälfte aufgenommen.

Der Wiedergewinnung des zur Herstellung von Viscosekunstseide verbrauchten Aetznatrons ist in Italien bereits seit mehreren Jahren große Beachtung entgegengebracht worden. Die Forschungen auf diesem Gebiete haben zu gewissen Erfolgen geführt, so daß die Kunstseideindustrie in den letzten Jahren in steigenden Mengen als Nebenprodukt gewonnene Natronlauge auf den Markt gebracht hat. Gegenwärtig werden in verschiedenen italienischen Fabriken derartige Verfahren mit gutem Erfolg angewandt.

Zwei Verfahren werden zurzeit in Italien zur Herstellung von Aetznatron angewandt, das elektrolytische Verfahren, das vom Kochsalz ausgeht, und das Kalk-Soda-Verfahren, bei dem Soda durch Aetzkalk kaustifiziert wird. Im Jahre 1924 wurde noch (ebenso wie vor dem Kriege) fast die gesamte Produktion auf elektrolytischem Wege gewonnen, seit dem Jahre 1925, d. h. seitdem die Sodaproduktion in Italien einen größeren Umfang angenommen hat, erfolgt die Herstellung von Aetznatron aus Soda ebenfalls in großen Mengen, hauptsächlich in den Fabriken in Rosignano (Solvay e C.) und Monfalcone („Adria", Soc. An. per l'Industria Chimica).

Die elektrolytisch arbeitenden Anlagen stellen größtenteils Natronlauge von 35° Bé. her, von der nur ein Teil in festes Aetznatron übergeführt wird. Die Hauptmenge des festen Aetznatrons stammt aus den nach dem Kalk-Soda-Verfahren arbeitenden Anlagen. In den letzten Jahren wurden außerdem jährlich schätzungsweise 50 000 dz festes Aetznatron aus Lauge hergestellt.

Unter den Nebenprodukten der Aetznatronindustrie nimmt das Chlor, das in den elektrolytischen Betrieben anfällt, eine wichtige Stellung ein, da es zeitweilig auf die Aetznatronproduktion einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Das Chlorproblem ist auch heute in Italien noch nicht restlos gelöst, da noch nicht ausreichende Verwendungszwecke für dieses Nebenprodukt gefunden worden sind.

Das Chlor wird gegenwärtig hauptsächlich zur Herstellung von Chlorkalk, Natriumhypochlorit, synthetischer Salzsäure, Kupferoxychlorid (das als Schädlingsbekämpfungsmittel unter den Bezeichnungen „Caffaropaste" und „Caffaropulver" in den Handel gelangt) und organischen Chlorverbindungen, wie Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie, chlorhaltigen Lösungsmitteln usw., sowie auch zum Aufschließen von Espartogras zwecks Gewinnung von Cellulose verwandt. Größere Mengen synthetischer Salzsäure könnten auch zum Aufschließen von Leucit zwecks Gewinnung von Kalium- und Aluminiumsalzen verbraucht werden, sobald ein geeignetes Verfahren hierfür gefunden worden ist. Die gegenwärtigen Pläne der Montecatini-Gesellschaft bewegen sich aber in der Richtung auf den Aufschluß von Leucit mit Hilfe von synthetischer Salpetersäure.

In der italienischen Außenhandelsstatistik der Vorkriegszeit wurde zwischen reinem und unreinem Aetznatron unterschieden, während seit der Einführung des Zolltarifs von 1921 flüssiges und festes Aetznatron in je einer statistischen Position nachgewiesen werden. Der Außenhandel in den Jahren 1911 bis 1913 ist im folgenden wiedergegeben:

Unreines Aetznatron.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	148 933	3 136	636	13
1912	167 003	3 517	1 759	37
1913	162 732	3 427	813	17

Digitized by Google

Auch in den Jahren 1909 und 1910 hielt sich die Einfuhr ungefähr auf dem gleichen Niveau wie in den letzten Vorkriegsjahren. Ueber die Herkunftsländer des im Jahre 1913 eingeführten unreinen Aetznatrons geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Herkunftsland	dz	1000 RM.
Aegypten	1 744	37
Belgien	707	15
Deutschland	15 092	318
Frankreich	42 517	895
Großbritannien	102 316	2 155
Oesterreich	34	1
Schweiz	115	2
Ver. Staaten	207	4
Insgesamt:	162 732	3 427

Reines Aetznatron.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	131	21	159	26
1912	790	77	199	19
1913	282	27	59	6

Von dem im Jahre 1913 eingeführten reinen Aetznatron lieferte Deutschland 207 dz, Großbritannien 72 dz und die Schweiz 3 dz.

Seit dem Jahre 1922 unterscheidet die italienische Außenhandelsstatistik ebenso wie der Zolltarif zwischen flüssigem und festem Aetznatron. Das Hauptgewicht des gesamten italienischen Außenhandels lag nach dem Kriege im festen Aetznatron, während das flüssige Aetznatron sowohl im Einfuhr-, als auch im Ausfuhrhandel nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Die folgenden Zahlenreihen lassen deutlich erkennen, in welchem Maße der italienische Aetznatronmarkt für die ausländischen Lieferanten verloren gegangen ist; Einfuhr und Ausfuhr hielten sich im Jahre 1928 fast genau das Gleichgewicht.

Festes Aetznatron.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1922	232 616	8 946	968	48
1923	224 846	6 700	1 922	55
1924	153 116	4 094	3 191	98
1925	222 895	5 551	1 987	53
1926	25 727	673	3 808	107
1927	20 060	565	2 064	79
1928	3 640	99	3 166	90

Das Jahr 1929 hat nach den bisher vorliegenden Zahlen einen weiteren Rückgang der Einfuhr zu verzeichnen; im ersten Halbjahr führte Italien 776 dz ein gegenüber 1181 dz im ersten Halbjahr 1928 und 12 943 dz im ersten Halbjahr 1927.

Das nach Italien eingeführte feste Aetznatron wurde in den letzten Jahren aus den folgenden Herkunftsländern bezogen:

Herkunftsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Belgien	8 749	11 063	7 418		
Deutschland	1 281	726	442	455	310
Frankreich	113 230	196 092	15 277	6 383	442
Großbritannien	10 251	4 405	2 020	2 352	103
Niederlande	2 675	5 058	319	111	
Rußland		1 257		1 286	2 380
Ver. Staaten	16 278	3 827	229	9 461	111
Andere Länder	652	467	22	12	294
Insgesamt:	153 116	222 895	25 727	20 060	3 640

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, hat von allen ausländischen Lieferanten Frankreich den Verlust des italienischen Aetznatronmarktes am schwersten zu beklagen; Großbritannien, das vor dem Kriege unter den Herkunftsländern an erster Stelle stand, hat seine vorherrschende Stellung bereits vor vielen Jahren an Frankreich abtreten müssen.

Die wichtigsten Bestimmungsländer des ausgeführten festen Aetznatrons waren im Jahre 1926, dem letzten Jahre, für das Länderangaben vorliegen, Jugoslawien mit 902 dz, die Schweiz mit 734 dz, Ungarn mit 592 dz, Tripolis mit 444 dz, der Dodekanes mit 198 dz, Oesterreich mit 170 dz und Albanien mit 153 dz.

Der italienische Außenhandel in flüssigem Aetznatron, der im folgenden wiedergegeben ist, hat sich von jeher in den engsten Grenzen gehalten.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1922	6	[1])	58	2
1923	2	[1])	131	2
1924	25	2	294	10
1925	—	—	64	2
1926	—	—	10	1
1927	37	2	276	12
1928	105	7	35	1

Der italienische Einfuhrzoll für Aetznatron (unreines und reines) betrug in der Vorkriegszeit 2 Lire per dz nach Position 42 und war vertraglich weder gebunden noch ermäßigt. Im Zolltarif von 1921 wurde der Einfuhrzoll für flüssiges Aetznatron in Position 675 a auf 2 Lire per dz und für festes Aetznatron in Position 675 b auf 4,5 Lire per dz (Grundzoll 3 Lire und Erhöhungskoeffizient 0,5) festgesetzt. Eine vertragliche Bindung oder Ermäßigung besteht auch jetzt nicht. Zwischen den Reinheitsgraden macht der jetzige Zolltarif keinen Unterschied; reines und unreines Aetznatron unterliegen dem gleichen Zollsatz, entscheidend ist lediglich, ob es sich um flüssiges oder festes Aetznatron handelt. (Schluß folgt.) (3874)

Rohstoffe der chemischen Industrie.

III. Cadmium und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Von Dr. Schaub.

(Schluß.)

Canada.

Als letztes der Produktionsländer hat Canada im März 1928 die Cadmiumproduktion aufgenommen. Dort wurde eine Anlage von der Consolidated Mining and Smelting Companie of Canada in Trail in British Columbia eingerichtet, in der zunächst die angesammelten Rückstände aus der Zinkanlage der Gesellschaft aufgearbeitet wurden. Innerhalb zehn Monaten des Jahres 1928 wurde die erhebliche Menge von 491 894 lbs. im Werte von 341 274 $ erzeugt. Zu ihrer Herstellung werden in Canada auch teilweise Rückstände aus der Bleiindustrie verwendet.

Die canadische Cadmiumproduktion wurde im Jahre 1929 weiterhin stark gesteigert, und schon im ersten Halbjahr 1929 wurden bereits 501 242 lbs. im Werte von 451 000 $ hergestellt. Die Leistungsfähigkeit der canadischen Cadmiumproduktion wurde im Frühjahr 1928 mit 300 t im Jahre genannt.

Es kann damit gerechnet werden, daß in kurzer Zeit die canadische Cadmiumproduktion noch weiterhin gesteigert wird, da die Absicht besteht, im östlichen Canada zwei neue Zinkraffinerien zu errichten. Es soll die Consolidated Mining and Smelting Companie in Gemeinschaft mit der Ventures Ltd. bei Sudbury (Ontario) und außerdem die Norando Mines Ltd. gemeinsam mit der British Metals Corporation und der Nichols Copper Co. die Errichtung je einer neuen Zinkraffinerie beabsichtigen. In diesen Anlagen werden wahrscheinlich ebenfalls cadmiumhaltige Rückstände anfallen; infolgedessen besteht die Möglichkeit, daß auch diese Unternehmen die Cadmiumgewinnung aufnehmen, sofern die Marktlage hierfür günstig ist.

In der canadischen Ausfuhrstatistik wird zwar Cadmium nicht besonders nachgewiesen, doch ist es bekannt geworden, daß die Produktion des Jahres 1928 zum großen Teile von den Vereinigten Staaten aufgenommen wurde; erst im Jahre 1929 ist ein Teil des

[1]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

canadischen Cadmiums auch auf den europäischen Markt gebracht worden.

Mexiko.

Während des laufenden Jahres sind in verschiedenen ausländischen Zeitschriften Berichte erschienen, die auch auf S. 824 der „Chem. Ind." wiedergegeben wurden, und die den Eindruck erwecken konnten, als seien in Mexiko 90,8 t Cadmium im Jahre 1927 und 353,5 t im Jahre 1928 hergestellt worden. Derartige Mengen würden zweifellos ein gewisses Aufsehen auf dem Cadmiummarkt hervorgerufen haben.

Bei diesen Angaben, die auch im englischen „The board of trade journal" auf Grund einer Mitteilung des Handelsattachés der mexikanischen Gesandschaft in London veröffentlicht waren, dürfte es sich nicht um erzeugtes Cadmiummetall, sondern nur um den Cd-Gehalt der in Mexiko geförderten Erze handeln. Allerdings weist Mexiko in den letzten Jahren eine recht ansehnliche Zinkerzgewinnung auf, die 136 478 t im Jahre 1927 und 161 747 t Zinkinhalt im Jahre 1928 erreicht hat. Indessen wird nur ein verschwindender Teil davon in Mexiko selbst verhüttet. Nach den diesjährigen statistischen Zusammenstellungen der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft Frankfurt a. Main war die mexikanische Hüttenproduktion 6400 t Rohzink im Jahre 1927 und 11 200 t im Jahre 1928.

Die mexikanischen Zinkerze, und damit auch ihr Cadmiuminhalt werden ausgeführt; ein Teil des Cadmiuminhalts wird in den Verbrauchsländern gewonnen; von diesen dürfte Belgien, das 1928 nahezu 90 000 t mexikanische Zinkerze eingeführt hat, als Hauptverbraucher in Betracht kommen.

Die Welterzeugung von Cadmium.

Eine vollständige Berechnung der Cadmiumwelterzeugung läßt sich mangels genauer Unterlagen für eine Reihe von Ländern, die allerdings nur verhältnismäßig kleine Mengen von Cadmium hergestellt haben, nicht durchführen. Immerhin geben die vorhandenen Zahlen ein recht anschauliches Bild von der Entwicklung während der letzten Jahre gegenüber 1913.

Welterzeugung von Cadmium
(in metr. Tonnen).

Land	1913	1924	1925	1926	1927	1928
Oberschlesien . . .	39	10	4	5	6	4
Vereinigte Staaten v. Amerika	25	59	228	368	487	844
Australien	—	162	181	163	157	160
Canada	—	—	—	—	—	221
Gesamt:	64	231	413	536	650	1 229

Außer den vorstehend genannten Ländern kommt für die übrigen, von denen nur Schätzungen der Cadmiumerzeugung vorhanden sind, für das Jahr 1927 eine Produktion von etwa 100 t, und für 1928 von etwa 120 t hinzu, so daß die Welterzeugung in dem letzten Jahre mit rund 1350 t Cadmium angenommen werden kann.

Aus der obigen Zusammenstellung geht hervor, daß die Vorkriegsproduktion, gemessen an den jetzigen Verhältnissen, ziemlich bedeutungslos war, und daß seit 1925 die Entwicklung der Erzeugung geradezu sprunghaft vor sich gegangen ist. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Welterzeugung 1925 um etwa 75%, 1926 nahezu um 30%, 1927 um über 20% und 1928 um über 85%.

Soweit sich die Verhältnisse zurzeit übersehen lassen, ist wohl damit zu rechnen, daß die Cadmiumerzeugung 1929 einen weiteren Aufstieg erfährt. Bisher sind zwar nur für die verhältnismäßig geringe oberschlesische Produktion und für die canadische Produktion Erzeugungszahlen bekanntgeworden; die letztgenannte hat während des ersten Halbjahres 1929 bereits die Menge des Vorjahres erreicht.

Verwendungsgebiete des Cadmiums.

Cadmium findet Verwendung für die Herstellung von Mineralfarben, von Cadmiumsalzen und in der Metalltechnik. Während vor dem Kriege die Farbenherstellung die größten Mengen Cadmium aufnahm, und seine Anwendung in der Metalltechnik nur eine ziemlich untergeordnete Bedeutung hatte, hat sich das Verhältnis zugunsten des leztgenannten Verwendungsgebietes in den letzten Jahren wahrscheinlich umgekehrt.

Cadmiumfarben.

Das Metall Cadmium bildet mit den Elementen der Schwefelgruppe Verbindungen mit stark ausgeprägtem Farbcharakter. Von diesen wird das Cadmiumsulfid (Cadmiumgelb) seit langer Zeit besonders zur Herstellung von Künstlerfarben viel benutzt. Seine Herstellung erfolgt auf trockenem Wege durch Erhitzen von metallischem Cadmium oder Cadmiumoxyd mit Schwefel. Vorwiegend wird es aber durch Fällen von gelöstem Cadmiumchlorid oder Cadmiumsulfat entweder mit Hilfe von Schwefelwasserstoff oder besser noch von Natrium- oder Amoniumsulfid hergestellt. Hierbei entstehen zwei Modifikationen von Cadmiumsulfid, eine zitronengelbe α- und eine zinnoberrote β-Verbindung; von beiden Modifikationen kann die eine in die andere übergeführt werden.

Durch die Art des Fällens, durch die Anwendung verschiedener Temperaturen sowie durch gleichzeitiges Ausfällen eines wechselnden Gemisches von Cadmiumsulfid und Zinksulfid erhält man verschiedene Farbtöne. Es sind etwa 25 Handelssorten von Cadmiumgelb im Verkehr.

Mit Cadmiumsulfid hergestellte Oelfarben sind sehr lichtbeständig und können mit allen Farben, außer solchen, die Blei oder Kupfer enthalten, gemischt werden, ohne daß eine nachträgliche Veränderung des Farbtones zu befürchten ist. Da Cadmiumsulfid sehr hitzebeständig ist, wird es auch in der Glasindustrie für die Herstellung gefärbter Gläser und als keramische Farbe viel verwendet.

Erst später hat eine Verbindung des Cadmiums mit dem Selen als Farbe eine Bedeutung erlangt. Zwar ist das Cadmiumselenid, Cd Se, selbst von unansehnlicher grauer Farbe; dagegen ist eine Verbindung von der wahrscheinlichen Formel Cd_3SeS_2, ein Cadmiumsulfoselenid, das auch als „Feuerrot" oder „Kaiserrot" bezeichnet wird, von orangerotem bis bläulichrotem Aussehen. Es wird seit 1907 in Deutschland von der Firma E. de Haën, in letzter Zeit auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt; diese Farbe entsteht durch Erhitzen von 80 bis 90 Teilen Cadmiumsulfid mit 10 bis 20 Teilen Selen bei höheren Temperaturen.

Eine purpurrote Cadmiumfarbe von überragender Schönheit wird von der I. G. Farbenindustrie hergestellt; sie besteht aus einer isomorphen Mischung von Cadmiumsulfid als Hauptbestandteil, auf dem Cadmiumselenid in hochdisperser Verteilung niedergeschlagen ist und dadurch hochrote und purpurrote Töne erzeugt. Die Untersuchungen von Prof. Eibner, München, über diese Farbe haben eine überraschende Lichtechtheit ergeben; dadurch ist die Reihe der in der Kunstmalerei im Druck und zum Anstrich verwendbaren Cadmiumfarben und daraus hergestellter reiner, beständiger Mischgrüne wesentlich erweitert worden. Von der Deutschen Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft wird ebenfalls ein Cadmiumrot hergestellt.

Schließlich wird durch wechselseitige Umsetzung der Lösungen von Cadmiumsulfat und Bariumsulfid eine tiefgelbe Farbe erhalten; da ihr Herstellungsverfahren analog dem des Lithopons ist, wird sie auch als Cadmiumlithopon oder Cadmopon bezeichnet. Sie ist zwar ebenso licht- und hitzebeständig wie Cadmiumsulfid, erreicht jedoch nicht dessen Deckkraft. Sie ent-

Digitized by Google

hält etwa 38% CdS und ist daher verhältnismäßig billiger als Cadmiumsulfidgelb. Cadmiumlithopon, das auch auf trockenem Wege durch Mischen von Cadmiumsulfid und Blancfix hergestellt werden kann, wird viel verwendet zum Färben von Kautschukwaren sowie Kunstharzen, es kommt auch für die Herstellung von Temperafarben und Tapeten in Betracht.

Einen ungefähren Anhaltspunkt über die Bedeutung von Cadmiumsulfid als Mineralfarbe gibt die folgende Aufstellung der amerikanischen Erzeugung von Cadmiumsulfid während einer Reihe von Jahren:

Amerikanische Erzeugung von Cadmiumsulfid.

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1911	2,4	1,7
1912	9,0	6,4
1913	17,3	12,1
1914	22,7	20,2
1915	10,6	12,1
1916	22,2	27,9
1917	50,2	70,9
1918	51,7	70,3
1919	31,2	37,4
1920	32,1	37,3
1921	65,4	71,3
1922	134,8	152,3

Leider schließen die amerikanischen Erzeugungsangaben mit dem Jahre 1922 ab.

Andere Cadmiumverbindungen.

Unter den Cadmiumsalzen kommt dem Cadmiumsulfat die größte wirtschaftliche Bedeutung zu, da es in hohem Maße als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Cadmiumfarben dient. Für den gleichen Zweck wird Cadmiumchlorid, Cadmiumoxalat und Cadmiumcarbonat, das letzte in noch feuchtem Zustande, verwendet.

Die Halogenverbindungen des Cadmiums, das Bromid und Jodid sowie Cadmiumcyanid dienen für photographische Zwecke, und das Cadmiumwolframat und Cadmiumphosphat zur Herstellung von Fluorescenzschirmen in der Röntgentechnik. Cadmiumnitrat wird als Ausgangsmaterial für andere Cadmiumsalze benutzt und daraus z. B. durch Glühen Cadmiumoxyd gewonnen. Das Cadmiumhydroxyd dient ebenso wie das -oxyd und Cadmiumcyanid zur Herstellung galvanischer Ueberzüge.

Nach neueren Untersuchungen von E. F. Cooper und Miß L. I. Robinson kommt verschiedenen Cadmiumverbindungen eine verhältnismäßig starke baktericide Wirkung zu. Die beiden Autoren haben eine entwicklungshemmende Wirkung auf Colibakterien in folgenden Koncentrationen festgestellt:

Cadmiumsulfat	1 : 75 000
Cadmiumchlorid	1 : 75 000
Cadmiumbromid	1 : 70 000
Cadmiumjodid	1 : 85 000
Kalium-Cadmiumjodid	1 : 37 000
Cadmiumpolyjodid	1 : 65 000
Gelbes Quecksilbercadmiumjodid	1 : 100 000
Orange Quecksilbercadmiumjodid	1 : 175 000
Cadmiumnitrat	1 : 30 000
Cadmiumacetat	1 : 75 000

Im Vergleich dazu seien die Konzentrationen einiger anderer Verbindungen genannt, die entwicklungshemmend auf Colibakterien wirken:

Chlorzink	1 : 15 000
Silbernitrat	1 : 300 000
Quecksilberchlorid	1 : 400 000

Verwendung von Cadmiummetall.

Zu den ältesten Verwendungszwecken von Cadmiummetall gehört die Herstellung leicht schmelzbarer Legierungen; von ihnen sind die bekanntesten Woodsches Metall (Sm. 70°), Newtonsches Metall und Lipowitzsches Metall (Sm. 55—60°). Es handelt sich hierbei um Legierungen, die 10—12½% Cadmium sowie wechselnde Mengen von Blei, Zinn und Wismut enthalten. Diese Legierungen werden verwendet als automatische Verschlüsse für Feuermelder und Feuerlöschapparate, als Sicherheitsplomben an Dampfkesseln, als Schmelzsicherungen in der Elektrotechnik sowie zur Herstellung von Klischees.

Ein Cadmiumamalgam, bestehend aus 25% Cadmium und 75% Quecksilber, ist frisch bereitet sehr plastisch und wird nach kurzer Zeit sehr hart; es eignet sich daher für Zahnfüllungen.

Ein besonders gereinigtes Cadmium, das durch Elektrolyse, durch Sublimation im Vakuum oder durch Destillation in einer Wasserstoffatmosphäre erhalten wird, verwendet man zur Herstellung der seit 1892 bekannten Westonelemente (Normalelemente).

Als Zusatz zum Kupfer diente bereits in der Vorkriegszeit Cadmium zur Herstellung von elektrischen Leitungsdrähten; es erhöht die Bruchfestigkeit der Drähte wesentlich, ohne den Stromleitungswiderstand nennenswert zu verringern. Blei-, Zink- und Aluminiumlegierungen werden mit einem Zusatz von 1—6% Cadmium hergestellt und verbessern gewisse Eigenschaften der genannten Metalle.

Der umfangreichste Verwendungszweck von Cadmium ist in den letzten Jahren die Herstellung galvanischer Schutzüberzüge geworden. Cadmiumüberzüge sind so ziemlich für alle Metalle geeignet und sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften zwischen Zink- und Nickelüberzüge einzureihen. Vorwiegend dient Cadmium zum Ueberziehen von Eisen und Stahl, denen gegenüber es in seinem elektrischen Verhalten elektropositiv ist. Durch Cadmiumüberzüge werden z. B. Feinwerkzeuge, Klavierdrähte, Schrauben und insbesondere Automobilteile gegen Rost geschützt. Da sich so behandelte Teile leicht auf Hochglanz polieren lassen und Cadmium außerdem eine größere Beständigkeit als die bisher üblichen Metallüberzüge besitzt, ist der Verbrauch von Cadmiummetall in der Automobiltechnik ganz gewaltig gestiegen; es dürfte für diese Zwecke der größte Teil der in den letzten Jahren stark gesteigerten Erzeugung aufgenommen worden sein.

So sind z. B. in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926, in dem der dortige Cadmiumverbrauch 800 000 lbs. betragen haben soll, 131 136 lbs. allein für Cadmiumüberzüge verwendet worden; in den folgenden Jahren hat dieser Verwendungszweck noch erheblich zugenommen.

Die Erkenntnis der ausgezeichneten Eigenschaften von Cadmiumüberzügen hat sich erst sehr spät durchgesetzt. Zwar sind schon 1848 entsprechende Patente von Russel und Woolick in England angemeldet worden; sie haben aber keine praktische Bedeutung erlangt. Erst in verhältnismäßig neuer Zeit hat das Udyliteverfahren der Udylite Process Co. of Kokomo, Ind., das Cadalyteverfahren der Graselli Chemical Co. in Cleveland, Ohio, und das elektrolytische Plattierungsverfahren der Langbein-Pfanhauser Werke A.-G., Leipzig-Wien, die Möglichkeit einer technisch durchführbaren Cadmiumplattierung gegeben.

Das elektrolytische Aufbringen von Cadmium eignet sich besonders für solche Gegenstände, die stark profiliert sind und bei denen die Schicht nicht sehr stark sein darf. Bei etwas über 250° oxydiert sich das Cadmium und die entstehende Oxydschicht verhindert eine weitere Oxydation des Metalls.

Für Behälter, die zum Aufbewahren von Lebensmitteln bestimmt sind, werden Cadmiumüberzüge nicht empfohlen, da sie von den Fruchtsäuren angegriffen werden. Toxikologisch steht das Cadmium dem Zink sehr nahe, das nicht als besonderes Gift angesehen wird und erst giftig wirkt, wenn es in größeren Mengen dem Organismus zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Angabe von Interesse, daß in Amerika Milchkannen in großem Umfange udyliert worden sind und in Chikago ausschließlich der-

Digitized by Google

art behandelte Milchkannen benutzt werden, ohne daß nachteilige Folgen sich bemerkbar gemacht haben.

Cadmiumpreise.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Cadmiumpreise in den letzten Jahrzehnten gewesen. Vor dem Kriege war die oberschlesische Erzeugung hierauf von maßgebendem Einfluß.

Deutsche Cadmiumpreise.

Jahr	Mark für 1 kg
1900	6,43
1905	6,02
1910	4,02
1911	5,26
1912	5,60
1913	6,60
1914	6,51
1915	6,37
1916	10,61
1917	14,85
1918	13,94

In den Vereinigten Staaten schwankte während der letzten Jahre vor dem Kriege der Cadmiumpreis zwischen 55 und 80 cents für 1 lb. Er betrug 1913 durchschnittlich 77 cents und lag somit etwas über dem deutschen Preis. Während des Krieges stiegen die Preise auf 1,50 bis 2 $ für 1 lb.

Der in den letzten Kriegsjahren erreichte Höchststand der deutschen Preise wurde nach Beendigung des Krieges längere Zeit auf dem Weltmarkt beibehalten, auf dem inzwischen die Vereinigten Staaten eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt haben. In New York wurden während der Jahre 1919—1921 bis zu 1,50 $ für 1 lb. gezahlt, was einem Kilogrammpreis von rund 14 Goldmark entsprach.

Erst mit dem Jahre 1922 begannen die Preise auf dem Weltmarkt zurückzugehen, als die australische Cadmiumerzeugung einsetzte und bald verhältnismäßig große Mengen des Metalls auf den europäischen Markt gebracht wurden.

Englische und amerikanische Cadmiumpreise.

Jahr	New York höchst. $	New York niedrigst. $	London höchst. s/d	London niedrigst. s/d
1919	1,50	1,40	8/3	6/5
1920	1,50	1,40	6/6	6/5
1921	1,50	1,10	6/5	5/11
1922	1,25	1,10	5/11	5/4
1923	1,15	0,75	5/3	3/0
1924	0,80	0,55	3/0	2/6
1925	0,60	0,60	2/6	1/9
1926	0,60	0,60	1/11	1/9
1927	0,60	0,60	1/11	2/0
1928	0,60	0,90	2/0	4/10

Mit 60 cents für 1 lb., entsprechend etwa 5,50 Goldmark für 1 kg, erreichte der New Yorker Preis seinen tiefsten Stand, auf dem er sich bis in das Jahr 1928 hinein hielt.

Inzwischen war in Paris im November 1927 ein Cadmiuminstitut gegründet worden, das die Aufgabe hatte, in ähnlicher Weise wie z. B. die Aluminiumberatungsstelle Propaganda für eine erweiterte Verwendung von Cadmium in der Industrie zu machen.

Der Cadmiumverbrauch wuchs mit steigender Weltproduktion, die in ihrem ganzen Umfange vom Markt aufgenommen wurde.

Anfang Juni 1928 setzte wieder eine Preiserhöhung ein, die in New York mit 65 cents für 1 lb. begann und im Laufe des Jahres 90 cents für ein lb. erreichte. In entsprechender Weise entwickelte sich der für Europa maßgebende Londoner Preis. Er hatte nach dem Kriege in den Jahren 1925 und 1926 seinen tiefsten Stand mit 1 sh. 9 d. für 1 lb. erreicht und hielt sich während des Jahres 1927 unter geringen Schwankungen auf etwa 2 sh. für 1 lb. bis zum Jahre 1928. Dann erhöhte er sich auf 2 sh. 3 d., im Juli auf 2 sh. 6 d., im August auf 3 sh., im Oktober auf 3 sh. 10 d. und erreichte mit 4 sh. 8 d. bis 4 sh. 10 d. im November 1928 wieder einen höchsten Stand. Im Januar 1929 begann der englische Preis etwas zurückzugehen auf 4 sh. 3 d. bis 4 sh. 6 d. und fiel im Februar auf 3 sh. 9 d. bis 3 sh. 10 d. Bald erfolgte wieder ein leichtes Anziehen der Preise auf 4 sh. 2 d.; auf dieser Höhe haben sich mit geringen Schwankungen bis in den November d. J. gehalten.

Entwicklungsmöglichkeiten der Welterzeugung.

Die Weltmarktpreise für Cadmium in der Nachkriegszeit haben, abgesehen vom Jahre 1922, in dem Australien als Erzeuger hervortrat, und vom Jahre 1925, in dem die amerikanische Erzeugung auf das Vierfache des Vorjahres angestiegen war, trotz des weiteren Steigens der Weltproduktion keinen Rückgang erfahren. Es machte sich vielmehr 1928, dem Jahre der bisher größten Welterzeugung von Cadmium, ein erneutes Anziehen der Preise bemerkbar. Diese Erscheinung widerspricht der allgemein üblichen Erfahrung, daß bei steigendem Angebot ein Sinken der Preise eintritt.

Diese Tatsache und der an und für sich hohe Preisstand für Cadmiummetall ist vornehmlich auf die starke Nachfrage zurückzuführen, die besonders während der letzten Jahre auf dem Gebiete der Metalltechnik in Zunahme begriffen ist. In diesem Zusammenhange ist zweifellos die Frage von größtem Interesse, ob mit der ständig zunehmenden Nachfrage Produktion und Angebot gleichen Schritt halten werden. Mit den Grenzen, bis zu welchen eine Steigerung der Welterzeugung von Cadmium überhaupt möglich ist, beschäftigt sich eine Untersuchung des Geologen N. Boerling vom geologischen Komitee in Leningrad im Mining Journal (London) vom 4. Februar 1928.

Dieser Untersuchung wird zugrunde gelegt, daß Cadmium nur als Nebenerzeugnis beim Verarbeiten zinkhaltiger Erze gewonnen werden kann; sie geht davon aus, daß Cadmium als accessorischer Bestandteil der Zinkerze ein gewisses Mengenverhältnis zu der in der ganzen Welt erzeugten Zinkmenge nicht überschreitet. Auf Grund der folgenden Berechnung kommt Boerling zu dem Ergebnis, daß im Durchschnitt das Verhältnis von Cadmium : Zink etwa 1 : 400 beträgt.

Die zurzeit wichtigsten Cadmiumerzeugungsgebiete, Joplin in den Vereinigten Staaten von Amerika und Brokenhill in Australien, geben auf Grund einer großen Anzahl von Untersuchungen folgende Verhältniszahlen:

Joplin mit 0,358% Cd und 58% Zn = 1 : 160,
Brokenhill mit 0,19% Cd und 47% Zn = 1 : 250,

für Oberschlesien wird der Metallgehalt in den Erzen auf 0,102% Cd und 44% Zn geschätzt = 1 : 435.

Für Zinkerze, welche in Belgien verhüttet werden und für Zinkerze, die in Algier gefördert werden, wird aus einer allerdings sehr kleinen Anzahl von Analysen (für Belgien fünf und für Algier sechs Analysen) das Verhältnis 1 : 415 bzw. 1 : 500 errechnet.

Von russischen Zinkerzen sind neuerdings eine größere Anzahl von Proben (etwa 40) untersucht worden; für diese ist ein durchschnittliches Verhältnis von 1 : 300 errechnet worden.

Auf Grund dieser Feststellungen, in denen allerdings entsprechende Ermittlungen für die canadischen und mexikanischen Zinkerze fehlen, glaubt Boerling den Cadmiumgehalt der Weltproduktion an Zinkerzen auf 1 : 400, vielleicht aber auch auf 1 : 300, gegenüber dem ausgebrachten Zink ansetzen zu können.

Er folgert daraus, daß in den Erzen, welche seinerzeit (vermutlich 1926) 1¼ Millionen t Zink ergeben haben, ein Cadmiumgehalt von 3000, im günstigsten Falle von 4000 t enthalten war.

Der gesamte Cadmiumgehalt könne jedoch aus folgenden Gründen aus den Zinkerzen nicht heraus-

Digitized by Google

gebracht werden: Zunächst sei die Destillation mit großen Verlusten verbunden, die beim elektrolytischen Prozeß dagegen gering seien. Ferner würde nicht auf allen Zinkhütten die Gewinnung von Cadmium durchgeführt. Infolgedessen könne man eine größere Ausbeute als 40—50% des gesamten Cadmiumgehalts aller Zinkerze nicht annehmen. Boerling kommt auf diese Weise zu dem Ergebnis einer Höchstproduktion von 1000—1500 t, vielleicht auch von 2000 t, Cadmium jährlich. Nach seiner Auffassung könne diese Zahl nicht überschritten werden, sofern nicht die Welterzeugung für Zink selbst ansteige.

Die im Abschnitt „Welterzeugung von Cadmium" vorstehend berechnete tatsächliche Weltproduktion für das Jahr 1928 mit 1350 t hat demnach die von Boerling für die Höchstproduktion angegebene mittlere Zahl von 1500 t bereits nahezu erreicht, wenn man noch die etwa 100 t, in amerikanischen Cadmiumverbindungen enthaltenes, Cadmiummetall hinzurechnet. Die canadische Produktion ist bereits im ersten Halbjahr 1929 wesentlich erhöht worden; in Australien ist mit einer Steigerung der Cadmiumproduktion ebenfalls zu rechnen. Es scheinen daher die Berechnungen der Höchstproduktion von Cadmium durch Boerling etwas zu vorsichtig aufgestellt worden zu sein.

Bei Nachprüfung der Berechnungen kann man sich zunächst nicht des Eindrucks erwehren, als ob aus den Analysenergebnissen für die einzelnen Gebiete nur das arithmetische Mittel gezogen sei und der in der Weltzinkerzproduktion bei weitem überwiegende amerikanische Anteil mit seinem günstigen Verhältnis Cadmium : Zink von 1 : 160 nicht genügende Berücksichtigung finde.

Die Vereinigten Staaten haben 1926 rund 561 000 t Rohzink erzeugt; das ergibt, wenn man das Verhältnis 1 : 160 zugrunde legt, allein für die in den Vereinigten Staaten hierbei verbrauchten Zinkerze einen Cadmiumgehalt von 3500 t.

Australien hat 1926 rund 51 500 t Rohzink erzeugt; das entspricht bei einem Verhältnis von 1 : 250 einem Cadmiumgehalt von 200 t in den dort verarbeiteten Zinkerzen.

Beide Länder haben 1926 nach den statistischen Zusammenstellungen der Metallgesellschaft A.-G. Frankfurt/Main fast genau die Hälfte der Weltzinkerzeugung hervorgebracht. Nimmt man für die andere Hälfte der Weltzinkerzeugung von 628 000 t das wahrscheinlich noch sehr ungünstige Verhältnis von 1 : 400 t an, dann läßt sich hierfür ein Cadmiumgehalt der verwendeten Zinkerze von etwas über 1500 t berechnen. Das sehr geringe Verhältnis für Algier mit 1 : 500 darf man dabei außer Betracht lassen, da die dortige Bergwerksproduktion 1926 mit etwa 28 000 t und 1928 mit 15 000 t Zinkinhalt nur wenig ins Gewicht fällt. Dagegen ergibt z. B. die mexikanische Angabe von 353,5 t Cd für 1928 ein Verhältnis von 1 : 220, wenn man unterstellen darf, daß diese Menge in den dort geförderten Zinkerzen enthalten war.

Insgesamt würde sich also 1926 ein Cadmiuminhalt von 5200 t in sämtlichen auf Rohzink verarbeiteten Erzen errechnen; wahrscheinlich dürfte der Cadmiumgehalt sogar noch etwas größer gewesen sein.

Eine Erzeugung von Cadmium auf trockenem Wege, die, wie eingangs dieser Arbeit erwähnt, nur 40—50% des Cadmiuminhalts der Zinkerze erreicht und die Boerling seinen Ausbeuteberechnungen anscheinend zugrunde gelegt hat, ist technisch als veraltet anzusehen und wird wohl immer weniger vorgenommen werden; sie weicht dem nassen Verfahren gegenüber mit seiner größeren Ergiebigkeit mehr und mehr zurück, das Ausbeuten von 80—85% des vorhandenen Cadmiums aufweist; hinsichtlich der elektrolytischen Zinkgewinnung ist bereits auf die störende Wirkung von Cadmium im Elektrolyt hingewiesen worden; hierwird infolgedessen der zwangsläufig anfallende Cadmiuminhalt der Erze noch vollständiger gewonnen. Allerdings wird zurzeit erst etwas mehr als ein Fünftel der Weltproduktion von Rohzink elektrolytisch hergestellt. Es ist aber anzunehmen, daß die elektrolytische Zinkgewinnung in Zukunft einen stärkeren Anteil an der Weltzinkerzeugung erreichen wird. Die Zinkelektrolyse wird im Großbetrieb erst seit dem Jahre 1915 praktisch angewendet; sie lieferte 1920 ein Zehntel, 1925 etwa ein Siebentel der Welterzeugung an Rohzink; sie ist also stark im Ansteigen begriffen*). Es ist zwar fraglich, ob sie verhältnismäßig den Umfang der elektrolytischen Kupfererzeugung erreichen wird, mit der allein die Vereinigten Staaten zu etwa 87% der Welterzeugung von Kupfer beteiligt sind, da zurzeit von Zinkverbrauchern im allgemeinen keine so hohen Reinheitsanforderungen an das Metall gestellt werden, wie von den Kupferverbrauchern (Elektrotechnik). Aber aus anderen Gründen ist man vielfach geneigt, die bestehenden Elektrolytzinkanlagen auszubauen und neue zu errichten. Wie schon erwähnt, beabsichtigt die Electrolytic Zinc Co. of Australasia ihre Zinkproduktion zu erhöhen; auch in Deutschland ist demnächst mit einer elektrolytischen Zinkanlage in Magdeburg zu rechnen, in der die Giesche-Gesellschaft voraussichtlich etwa 145—150 000 t Blende der Blei-Scharley-Grube verarbeiten wird. In verschiedenen anderen Ländern sind gleichfalls Vorarbeiten zur Errichtung von Elektrolyt-Zink-Anlagen im Gange. Mit der weiteren Steigerung der elektrolytischen Zinkgewinnung wird auch das Ausbringen des Cadmiumgehalts der Zinkerze anwachsen.

Außerdem enthält der Flugstaub aus der Verhüttung von Blei- und Kupfererzen ebenfalls Cadmium; die Cadmiumgewinnung daraus ist allerdings etwas schwierig, da in diesem Flugstaub enthaltene Stoffe wie Arsen, Schwefel usw. entfernt werden müssen. Hier ist also auch noch eine Cadmiumquelle vorhanden, die sich vorläufig jeder Berechnung entzieht.

Wenn man auch nicht annehmen darf, daß die Cadmiumgewinnung bis zu beliebiger Höhe gesteigert werden kann, so scheint doch die Möglichkeit vorhanden zu sein, daß die gewinnbaren Mengen wesentlich größer sind als die Berechnungen von Boerling ergeben und sich in der Höhe von 4000 t, wenn nicht noch darüber, bewegen werden, ohne daß mit einer wesentlichen Steigerung der Rohzinkproduktion gerechnet zu werden braucht. (3888)

Die Beratungen des amerikanischen Senats über die Zolltarifnovelle.

Im Anschluß an unseren Bericht auf Seite 1288 der „Chem. Ind." setzen wir im folgenden unsere Mitteilungen über die Beratungen des Senats über die Zolltarifnovelle nach den inzwischen veröffentlichten Meldungen des „U. S. Daily" fort:

Für Casein setzte der Senat den Einfuhrzoll auf 5½ c. per lb. fest. Dieser Zollsatz liegt um 2 c. per lb. über dem vom Finanzausschuß des Senats angenommenen Satze und um 3 c. per lb. über dem jetzigen Satze, der in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Fassung der Tarifvorlage nicht geändert worden ist.

Für Tetrachlorkohlenstoff hat der Senat den Einfuhrzoll auf 1 c. per lb. festgesetzt, d. h. erheblich niedriger als die Vorschläge des Senatsausschusses (2 c. per lb.) und des Repräsentantenhauses (2½ c. per lb.). Der jetzige Zollsatz beträgt ebenso wie in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Fassung 2½ c. per lb.

*) Ein Aufsatz von Dipl.-Ing. Eger „Die Entwicklung der Zinkelectrolyse" beginnt im Novemberheft der „Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz" zu erscheinen und befaßt sich ausführlich mit den in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Fragen.

Digitized by Google

Eine entsprechende Ermäßigung hat der Senat an dem Einfuhrzoll für Chloroform vorgenommen. Das Chloroform unterliegt gegenwärtig einem Zoll von 6 c. per lb., der vom Repräsentantenhaus nicht verändert worden ist; der Finanzausschuß hat eine Ermäßigung auf 5 c. per lb. und der Senat eine weitere Ermäßigung auf 4 c. per lb. vorgeschlagen.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ermäßigung des Zollsatzes für Trichloräthylen von 35 auf 25% ad val. ist vom Senat angenommen worden.

Für Tinten und Tintenpulver, die nach dem jetzigem Zolltarif und der Vorlage des Repräsentantenhauses mit 20% ad val. zollpflichtig sind, hat der Senat den Einfuhrzoll auf 10% herabgesetzt, nachdem der Finanzausschuß bereits eine Ermäßigung auf 15% vorgenommen hatte.

Der Vorschlag des Senatsausschusses, den Zollsatz für Jod von 20 auf 10 c. per lb. herabzusetzen, ist vom Senat angenommen worden, ebenso die Ermäßigung des Zollsatzes für Süßholzextrakte von 25 auf 20% ad val.

Als nächstes wurde der Vorschlag des Finanzausschusses, durch den der Einfuhrzoll für Epsomsalz in Höhe von 1/2 c. per lb. (gegenüber der Erhöhung auf 1 c. per lb. in der vom Repräsentantenhaus angenommenen Vorlage) wiederhergestellt wurde, angenommen. Der Kieserit, der vom Repräsentantenhaus mit einem Zollsatz von 1/4 c. per lb. belegt worden ist, ist vom Senat entsprechend dem Vorschlage des Senatsausschusses wieder auf die Freiliste gesetzt worden. Ferner hat der Senat das Eucalyptusöl, das nach dem gegenwärtigen Tarif und dem Repräsentantenhausentwurf mit 25% zu verzollen ist, auf die Freiliste gesetzt.

Für Badesalze, für die die Vorlage des Repräsentantenhauses einen Zoll von 25% vorgesehen hat, hat der Senat zwei Zollsätze festgesetzt: 25% für nichtparfümierte und 75% für parfümierte.

Das zur Schädlingsbekämpfung dienende arsenhaltige Abfallprodukt Londoner Purpur ist vom Senat auf die Zollfreiliste gesetzt worden; nach dem jetzigen Tarif und dem vom Repräsentantenhaus angenommenen Entwurf beträgt der Zollsatz 15% ad val.

Um den Zollsatz für Celluloseverbindungen und Nitrocellulose in transparenten Tafeln von einer Dicke zwischen 3/1000 und 32/1000 Zoll wurden lebhafte Debatten geführt. Nach dem gegenwärtigen Tarif beträgt der Einfuhrzoll 40 c. per lb., durch das Repräsentantenhaus ist er auf 45 c. und durch den Finanzausschuß auf 50 c. per lb. erhöht worden. Wie eine vorläufige Untersuchung der Tariff Commission ergeben hat, beträgt der Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und dem wichtigsten ausländischen Konkurrenzlande (Deutschland) 55 c. per lb. Der Senat hat den Zollsatz auf 45 c. per lb. festgesetzt.

Für Tafeln und Streifen aus Cellulose oder Celluloseverbindungen von einer Breite von mehr als 1 Zoll und einer Stärke von nicht mehr als 0,0003 Zoll hat der Senat den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Zollsatz von 45% ad val. angenommen.

Eine Reihe von Drogen, die bisher mit 25% ad val. zu verzollen sind, sind vom Senat auf die Zollfreiliste gesetzt worden, und zwar Enzian, Sarsaparillawurzel, Belladonna, Digitalis, Bilsenkraut und Stramonium; die gleiche Umgruppierung ist mit dem Mutterkorn vorgenommen worden, das nach dem jetzigen Tarif einem Einfuhrzoll von 10 c. per lb. unterliegt.

Die Vorschläge des Finanzausschusses, das Eisenammoniumoxalat und Eisennatriumoxalat mit einem Zollsatz von 6 c. per lb. (entsprechend einem Wertzoll von etwa 30%) zu belegen, sind vom Senat abgelehnt worden, so daß an dessen Stelle wieder der bisherige Zollsatz von 25% ad val. tritt.

Für Amylacetat, das gegenwärtig mit 25% ad val. zollpflichtig ist, hat der Senat denselben Zollsatz wie für Butylacetat (7 c. per lb.) festgesetzt.

Für Hexamethylentetramin, das gegenwärtig mit einem Zoll von 25% ad val. belastet ist, hat der Senat den Einfuhrzoll auf 11 c. per lb. festgesetzt.

Für Speisegelatine im Werte von weniger als 40 c. per lb. hat der Senat den Vorschlag des Finanzausschusses, den jetzigen Zollsatz von 20% ad val. zuzüglich 3 1/2 c. per lb. wiederherzustellen, angenommen. Vom Repräsentantenhaus war der spezifische Zollsatz auf 5 c. erhöht worden. In entsprechender Weise ist der jetzige Einfuhrzoll (25% zuzüglich 7 c. per lb.) für Gelatine, Leim, Leimwasser und Fischleim im Werte von 40 c. per lb. oder darüber wiederhergestellt worden; das Repräsentantenhaus hatte den spezifischen Zoll auf 8 c. erhöht.

Der Vorschlag des Finanzausschusses, den Zollsatz für Agar-Agar von der jetzigen Höhe von 25% auf 25% zuzüglich 15 c. per lb. zu erhöhen, ist vom Senat abgelehnt worden, der den gegenwärtigen Zollsatz (25% ad val.) wieder eingesetzt hat.

Die Zollsätze für Künstler- und Studienfarben usw. sind vom Senat in der Höhe der gegenwärtig geltenden Sätze (40% ad val. für nicht zusammengestellte Artikel und 70% für zusammengestellte Ausrüstungen) festgesetzt worden.

Weitere Abänderungen, die der Senat vorgenommen hat, betreffen die Zollsätze für Kaliumcitrat, das gegenwärtig mit 25% zu verzollen ist, vom Repräsentantenhaus mit einem Zoll von 18 c. per lb. und vom Senat mit einem Zoll von 13 c. per lb. belegt worden ist, Kaliumchlorat und -perchlorat, für die die jetzigen Zollsätze wiederhergestellt worden sind, die das Repräsentantenhaus auf 2 1/4 c. erhöht hatte, Salpeter, für den der Senat den Zoll auf 1 c. per lb. festgesetzt hat (Repräsentantenhaus 5 1/2 c.) und Natriumchlorat, für das der Senat den jetzigen Zollsatz (1 1/2 c. per lb.) festgelegt hat, während der Finanzausschuß eine Erhöhung auf 2 c. vorgesehen hatte.

Weitere Zollsätze, die der Senat angenommen hat, sind: 12 c. per lb. für Natriumcitrat, das gegenwärtig mit 25% ad val. zollpflichtig ist und nach dem Entwurf des Repräsentantenhauses einem Zoll von 15 c. per lb. unterliegt; 1 1/2 c. bzw. 3/4 c. per lb. für Natriumphosphat (außer Pyrophosphat) mit einem Gehalt von weniger als 45% Wasser bzw. für das nicht besonders genannte Natriumphosphat (außer Pyrophosphat); 1/2 c. per lb. für Schwefelnatrium mit nicht mehr als 35% Schwefelnatrium, das nach dem gegenwärtigen Tarif und dem Entwurf des Repräsentantenhauses mit 3/8 c. zollpflichtig ist, und 1 c. per lb. für Schwefelnatrium mit mehr als 35% Schwefelnatrium, für letzteres beträgt der Zollsatz nach dem jetzigen Tarifgesetz und dem Repräsentantenhausentwurf 3/4 c. per lb.

Den Zollsatz für Leinöl und Gemische usw. hat der Senat von 3,3 c. per lb. (jetziger Zoll) auf 3,7 c. per lb. erhöht, während das Repräsentantenhaus eine Erhöhung auf 4,16 c. vorgeschlagen hatte.

Knochen- und Blutkohle, die nach dem jetzigen Zolltarif mit 20% ad val. zu verzollen sind, sind vom Repräsentantenhaus mit 25% ad val. belegt worden; der Senat hat den gegenwärtig geltenden Zollsatz wiederhergestellt.

Der Vorschlag des Finanzausschusses, Lithium, Beryllium und Caesium aus der Zollfreiliste zu streichen und mit einem Zoll von 25% ad val. zu belegen und den gleichen Zollsatz für Kalium und Natrium festzusetzen, ist vom Senat abgelehnt worden. Kalium und Natrium waren nach dem Tarifgesetz von 1922 zollfrei und sind vom Senat in der Zollfreiliste belassen worden.

Für Natriumsilicofluorid hat der Senat den Zollsatz auf 1 1/2 c. per lb. festgesetzt; das Repräs-

Digitized by Google

sentantenhaus hatte einen Zoll von 1¾ c. per lb. vorgeschlagen. Nach dem Tarif von 1922 fiel das Natriumsilicofluorid unter die Position 5, war aber gemäß einer Proklamation des amerikanischen Präsidenten mit 25% des amerikanischen Verkaufspreises des inländischen Artikels zu verzollen.

Den Zollsatz für Natriumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit, der gegenwärtig ⅜ c. per lb. beträgt, hat der Senat auf ½ c. per lb. erhöht. Das Repräsentantenhaus hatte keine Veränderung an dem jetzigen Zollsatz vorgesehen.

Der Vorschlag des Senatsausschusses, Holzteer, Holzpech und Teeröle aus Holz auf die Zollfreiliste zu setzen, ist vom Senat abgelehnt worden; gegenwärtig erfolgt die Einfuhr dieser Erzeugnisse zollfrei, der vom Repräsentantenhaus angenommene Entwurf hatte aber einen Zollsatz von 1 c. per lb. vorgeschlagen.

Ueber die Positionen 27 und 28, die die Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte betreffen, hat der Senat erst mehrere Tage nach Abschluß der Beratungen über die Chemikalienzölle entschieden. Die Herabsetzung der Einfuhrzölle für Indigo und Schwefelschwarz von 45% ad val. zuzüglich 7 c. per lb. auf 20% und 3 c. per lb. ist vom Senat angenommen worden.

Ebenso hat der Senat den Vorschlag des Finanzausschusses angenommen, durch den das Vanillin aus Position 61, in der es mit 45% ad val. zollpflichtig war, in Position 28 übergeführt wird und infolgedessen einem Einfuhrzoll von 45% ad val. zuzüglich 7 c. per lb. unterliegt.

Ein Vorschlag des Senators Simmons, den Einfuhrzoll für Menthol von 50 c. auf 30 c. per lb. zu ermäßigen, ist vom Senat angenommen worden.

Für den synthetischen Campher sieht der gegenwärtig in Kraft befindliche Zolltarif der Vereinigten Staaten einen Einfuhrzoll von 6 c. per lb. vor; der Senat hat diesen Zollsatz auf 1 c. per lb. herabgesetzt.

Betreffs der Verzollung von rohem Magnesit hat der Senat den Vorschlag des Finanzausschusses angenommen und den jetzigen Zollsatz von $^{5}/_{16}$ c. per lb. auf $^{15}/_{32}$ c. per lb. erhöht.

Den Zollsatz künstlich aktivierter Erden, der nach dem gegenwärtigen Tarife und nach dem vom Repräsentantenhaus angenommenen Entwurfe entweder 3,25 $ per t oder 30% ad val. beträgt, hat der Senat in einen Zoll von ¼ c. per lb. zuzüglich 33⅓% ad val. umgewandelt.

Für Graphit hat der Senat folgende Zollsätze festgesetzt: 10% ad val. für amorphen Graphit und 2 c. per lb. für kristallinischen Graphit. Der Finanzausschuß hatte den Zollsatz für amorphen Graphit, der nach dem gegenwärtigen Zolltarif 10% beträgt, auf 5% ermäßigt. Bezüglich des kristallinischen Graphits hatten die Entwürfe des Repräsentantenhauses und Finanzausschusses sowie das Tarifgesetz von 1922 Unterschiede zwischen kristallinischen Stücken usw. und kristallinischem Blättergraphit gemacht; für erstere hatte der Finanzausschuß des Senats den jetzigen Zollsatz von 20% wiederhergestellt, nachdem das Repräsentantenhaus eine Erhöhung auf 25% vorgenommen hatte, und für den kristallinischen Blättergraphit hatte der Finanzausschuß wieder den gegenwärtigen Zollsatz von 1¼ c. per lb. eingesetzt, den das Repräsentantenhaus auf 1½ c. per lb. erhöht hatte.

Für Kohlelektroden, die nach dem bestehenden Tarifgesetz und nach dem Entwurfe des Repräsentantenhauses ohne Rücksicht auf ihre Stärke mit 45% zollpflichtig sind, hat der Finanzausschuß des Senats zwei Zollsätze vorgeschlagen: 60%, wenn der Durchmesser weniger als ½ Zoll beträgt, und 45% bei größerem Durchmesser. Dieser Vorschlag ist vom Senat angenommen worden.

Von den Gegnern dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Lichtspieltheater die Hauptverbraucher von Kohleelektroden sind und der amerikanische Markt bereits von der National Carbon Company kontrolliert wird. Diese Tatsache und nicht die Einfuhr sei die Ursache für das Ausscheiden anderer amerikanischer Produzenten aus diesem Markte.

Für Manganerze hat der Senat den Einfuhrzoll in Höhe von 1 c. per lb. in den Erzen enthaltenes Manganmetall wiederhergestellt. Der Senat hat nicht nur den Vorschlag des Finanzausschusses, die Manganerze auf die Zollfreiliste zu setzen, abgelehnt, sondern darüber hinaus den Einfuhrzoll auf die Erze mit einem Mangangehalt zwischen 10 und 30% ausgedehnt, während nach dem gegenwärtigen Zolltarif Manganerze mit einem Mangangehalt von weniger als 30% zur zollfreien Einfuhr zugelassen sind.

Der Senat hat sich für die Beibehaltung des jetzigen Zollsatzes entschieden, nachdem er eingehende Berichte über die Reingewinne von acht amerikanischen Stahlgesellschaften während der sechs Jahre, seitdem der Zolltarif von 1922 in Kraft ist, eingezogen hatte.

Der Vorschlag des Senatsausschusses, den Zollsatz für Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 1% von 1⅞ c. auf 0,65 c. per lb. Mangangehalt herabzusetzen, ist vom Senat abgelehnt worden. Der gegenwärtige Zoll beträgt 1⅞ c. per lb.

Ebenso hat der Senat den Vorschlag des Finanzausschusses, den Zollsatz für Manganmetall, Mangansilicium, Manganbor und Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 1% zu ermäßigen, abgelehnt und den gegenwärtigen Zollsatz in Höhe von 1⅞ c. per lb. Mangangehalt zuzüglich 15% ad val. beibehalten.

Für Siliciumaluminium und Aluminiumsilicium hat der Senat den vom Repräsentantenhaus vorgeschlagenen Zollsatz von 5 c. per lb. auf 3½ c. per lb. herabgesetzt, wie schon der Finanzausschuß des Senats vorgeschlagen hatte.

Für Alsimin, Ferrosiliciumaluminium und Ferroaluminium sieht die vom Repräsentantenhaus angenommene Vorlage einen Zollsatz von 5 c. per lb. vor; der Senat hat diesen Zollsatz in 25% ad val. umgeändert.

Bezüglich des Zollsatzes für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 3% oder darüber hat der Senat eine Ermäßigung von 3½ c. auf 2½ c. per lb. (auf das im Ferrochrom enthaltene metallische Chrom) beschlossen. Für Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 3% und für metallisches Chrom hat der Senat den Zollsatz von 30% auf 25% ad val. herabgesetzt. Die angegebenen höheren Zollsätze stellen in beiden Fällen die gegenwärtige Zollbelastung dar.

Ein Vorschlag des Senatsausschusses, in der Unterabteilung m) der Position 302 die Worte „Strontium, Tantal, Thorium" einzufügen, ist vom Senat angenommen worden. Für Strontium und Thorium sind die Zollsätze nicht geändert worden, das Tantal ist aber aus der Zollfreiliste herausgenommen und einem Zoll von 25% ad val. unterworfen worden.

Einem weiteren Vorschlage des Senatsausschusses, den in der Fassung des Repräsentantenhauses vorgeschlagenen Zoll für duktiles Columbium oder Niobium in Höhe von 25% ad val. auf 40% zu erhöhen, ist vom Senat zugestimmt worden.

Für Ferrocer schlug der vom Repräsentantenhaus verabschiedete Tarifentwurf einen Zollsatz von 2 $ per lb. vor; der Senat hat den Zoll für Ferrocer und alle anderen Cerlegierungen auf 1 $ per lb. festgesetzt.

Nach einer Meldung der „I. u. H." ist das Bronzepulver vom Senat mit einem Einfuhrzoll von 14 c. per lb. belegt worden. (3908)

Digitized by Google

Die griechische Düngemittelindustrie.

Einem im „Bollettino di Informazioni Commerciali" veröffentlichten Berichte über die Düngemittelindustrie Griechenlands sind die nachstehenden Ausführungen entnommen:

In Griechenland besteht nur eine bedeutende Fabrik, die sich mit der Herstellung von chemischen Düngemitteln befaßt: die Société Hellénique des Produits et Engrais Chimiques, deren Sitz sich in Athen befindet und deren Fabrikationsanlagen im Piräus liegen.

Die genannte Gesellschaft produziert Superphosphate und Mischdünger und führt die zu ihrer Fabrikation erforderlichen Ausgangsmaterialien größtenteils aus Afrika ein, ausgenommen hiervon sind die Pyrite, die zur Herstellung der von der Superphosphatfabrik benötigten Schwefelsäure dienen; die Pyrite stammen aus den Gruben in Kassandra auf der chalkidischen Halbinsel und in Hermioni auf der Halbinsel Argolis.

Die Produktion dieses Unternehmens an Düngemitteln ist in fortgesetztem Steigen begriffen; im Jahre 1928 belief sich die Gesamtproduktion auf 55 000 t Düngemittel, von denen 11 000 t auf Superphosphate und 44 000 t auf Mischdünger entfielen.

Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln nach Griechenland betrug im Jahre 1927 138 137 dz im Werte von 55,25 Millionen Dr. und im Jahre 1928 151 068 dz im Werte von 58,47 Millionen Dr. Im Jahre 1929 hat sich die griechische Düngemitteleinfuhr nach den bisher zugänglichen statistischen Angaben mengenmäßig ungefähr auf dem gleichen Niveau wie im Jahre 1928 gehalten.

Die griechische Ausfuhr von chemischen Düngemitteln zeigt seit einigen Jahren eine Tendenz zum Steigen; in den beiden letzten Jahren betrug sie:

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 Dr.	1928 dz	1928 1000 Dr.
Cypern	67 169		77 483	
Türkei	2 117		70	
Gesamtausfuhr:	92 572	16 136	100 766	23 541

Im Jahre 1929 hat die Ausfuhr bisher der Menge nach beträchtlich zugenommen, während sich der Wert der Ausfuhr kaum verändert hat.

Bei der gegenwärtigen Lage der griechischen Landwirtschaft wird der jährliche Gesamtverbrauch von Düngemitteln in Griechenland in roher Annäherung auf etwa 80 000 t geschätzt. Für die nächsten Jahre wird mit einer weiteren erheblichen Zunahme des Verbrauchs gerechnet, besonders, wenn die umfangreichen Arbeiten, durch die, in erster Linie in Mazedonien, große Geländegebiete urbar gemacht werden, abgeschlossen sein werden.

Infolge der geringen Ausmaße der einheimischen Düngemittelproduktion muß schon jetzt ein Teil des Bedarfs der Landwirtschaft durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden. Die größte Nachfrage besteht auf dem griechischen Düngemittelmarkte nach Superphosphaten und Mischdüngern; die in Griechenland hergestellten Mischdünger enthalten 4—6% Stickstoff, 8—12% Phosphorsäure (als Anhydrid berechnet) und 3—10% Kali (als Kaliumoxyd berechnet). Die von den europäischen Produzenten eingeführten Mischdünger besitzen im allgemeinen höhere Gehalte an Pflanzennährstoffen, und zwar 10% Stickstoff, 20 bis 28% Phosphorsäure und 6—16% Kali.

Der Verkauf von chemischen Düngemitteln erfolgt in Griechenland im allgemeinen in Säcken mit 50 kg Inhalt. Die inländische Industrie verkauft direkt an die Landwirte und bedient sich hierzu eines ausgedehnten Vertreternetzes, das bis in die kleinsten Verbraucherorte hineinreicht. Den Bauern wird die Beschaffung der Düngemittel durch Kreditgewährung von seiten der Produzenten erleichtert, die sich bis auf neun Monate und bisweilen auch auf zwölf Monate erstreckt. Die Produzenten werden in der Kreditgewährung durch die Nationalbank von Griechenland unterstützt.

Auch die ausländischen Firmen gewähren ihren Vertretern Zahlungserleichterungen, die Vertreter können jedoch in dieser Hinsicht mit der einheimischen Konkurrenz, die auf diesem Gebiete vollkommen organisiert ist, nur schwerlich mitkommen.

Einige ausländische Exporthäuser liefern unter den gleichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen wie die griechische Düngemittelindustrie und berechnen hierbei Zinsen in Höhe von 7% pro Jahr.

Der größte Teil der griechischen Düngemittelverbraucher ist in Genossenschaften zusammengeschlossen, deren Zahl gegenwärtig etwa 200 beträgt. Die griechische Regierung gewährt den Bauern beim Bezug von Düngemitteln zur Zeit keine besonderen Erleichterungen, von der Landwirtschaftsbank erhalten die Landwirte jedoch zahlreiche Kredite.

Die gegenwärtigen Preise für die wichtigsten von der griechischen Düngemittelindustrie hergestellten Düngemittel sind im folgenden wiedergegeben:

Stickstoffgehalt %	Phosphorsäuregehalt %	Kaligehalt %	Drachmen per t
4	12	3	2 720
4	10	5	2 780
4	10	10	2 928
6	8	8	3 300

(3791)

Die Citronensäureindustrie.

Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die italienische Regierung kontrolliert die Lieferungen von sizilianischem Calciumcitrat an das Ausland in immer stärkerem Maße, da in Italien die Absicht besteht, die Ausfuhr von Citronensäure zu erhöhen und die Ausfuhr von Calciumcitrat in entsprechender Weise einzuschränken. Dieses Vorgehen der Italiener hat naturgemäß die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die Möglichkeit der Gewinnung von Rohstoffen für die Herstellung dieser wichtigen Säure aus anderen Quellen als Sizilien gelenkt.

Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß sich die Calciumcitratindustrie Westindiens in Zukunft beleben wird und daß sich die Calciumcitratindustrie in anderen Ländern, wie Palästina und Südafrika, die günstige Anbaugebiete für Citrusfrüchte darstellen, entwickeln wird. An der pazifischen Küste der Vereinigten Staaten besteht bereits eine Calciumcitratindustrie von Bedeutung, der Bedarf der amerikanischen Industrie an Calciumcitrat kann durch dieses Produktionsgebiet jedoch bei weitem noch nicht gedeckt werden, und es besteht infolgedessen keine Aussicht, daß die amerikanische Citronensäure in naher Zukunft einmal billiger angeboten werden wird als die italienische.

Die Vereinigten Staaten haben indessen durch die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung von Citronensäure erreicht, daß die inländische Produktion von natürlicher Citronensäure durch die auf synthetischem Wege gewonnene Säure ergänzt wird. Das neue Verfahren, das auf der Vergärung von Zucker beruht, wird jetzt in großem Maßstabe angewandt; Zahlen über die Produktion von Gärungscitronensäure sind bisher jedoch noch niemals veröffentlicht worden. Die Citronensäureausbeute beträgt bei diesem Verfahren etwa 50% der Menge des vergorenen Zuckers.

Die Uebertragung dieses Verfahrens aus dem Laboratorium in die Technik hat zahlreiche Schwierigkeiten verursacht, über deren Lösung keine Einzelheiten bekannt geworden sind, da diese als Fabrikgeheimnisse gewahrt werden.

In Großbritannien hat ebenfalls die Möglichkeit der Herstellung von Citronensäure auf dem Gärungswege sehr großes Interesse hervorgerufen, und es ist bekannt, daß sich verschiedene Stellen mit Unter-

Digitized by Google

suchungen auf diesem Gebiete befassen, wie die Distillers' Company, Ltd., die Rowntree and Co., Ltd., und das Regierungslaboratorium.

Ueber die Anwendung des Gärungsverfahrens in technischem Maßstabe ist in Großbritannien bisher nichts bekannt geworden, neuerdings scheint jedoch eine Wendung in dieser Angelegenheit zu erwarten zu sein, da kürzlich eine Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist, die die Bezeichnung John and E. Sturge (Citric) Limited führt und sich voraussichtlich mit der Herstellung von Gärungscitronensäure befassen wird. Definitive Erklärungen der neuen Gesellschaft sind zwar noch nicht veröffentlicht worden, es ist aber bekannt, daß das neu gegründete Unternehmen mit der Firma Rowntree and Company ein Abkommen geschlossen hat. Die Rowntree-Verfahren, die bereits patentiert sind, benutzen Saccharose oder andere Zucker als Ausgangsmaterial, das durch dunkle Aspergillus-Arten vergoren wird.

Die Frage der Gewinnung von Calciumcitrat im Britischen Reiche beschäftigt seit kurzem das Empire Marketing Board, das in dieser Angelegenheit an das Imperial Institute herangetreten ist und Informationen über den Stand der Citronensäureindustrie erbeten hat. Das Imperial Institute hat daraufhin einen Bericht veröffentlicht, der die folgenden Angaben enthält:

Der bei weitem bedeutendste Produzent von Calciumcitrat und Citronensäure ist Italien. Die Calciumcitrat- und Citronensäureindustrie ist in Italien sehr gut organisiert, und weiter ist zu berücksichtigen, daß in Italien die Citronen, die zur Gewinnung von Calciumcitrat und Citronenöl verwandt werden, den Ueberschuß darstellen, der nach der Deckung des Bedarfs an frischen Citronen für den umfangreichen italienischen Außenhandel zurückbleibt. Außergewöhnlich günstige Bedingungen auf dem Citronenmarkte können deshalb zu einer Verknappung des Angebots von Citronen für die Herstellung von Calciumcitrat führen. Andererseits wird in dem Falle, daß sich die Absatzmöglichkeiten für die frischen Citronen ungünstig gestalten, der Ueberschuß an frischen Citronen zur Gewinnung von Calciumcitrat und Citronenöl verwandt, von denen das erstere sofort zu einem im voraus festgesetzten Preise an die Camera Agrumaria in Messina abgeliefert wird.

Die sizilianische Produktion von Calciumcitrat beträgt im Durchschnitt 7000 bis 8000 t pro Jahr. In früheren Jahren hatten sich in Messina große Vorräte von Calciumcitrat angesammelt, der Camera Agrumaria ist es jedoch gelungen, diese Vorräte in den letzten Jahren zu vermindern; im letzten Jahre beliefen sie sich noch auf 10 000 t.

Da Sizilien den Hauptanteil an der Weltproduktion von Calciumcitrat aufbringt, ist die Camera Agrumaria in die Lage versetzt worden, den Markt zu kontrollieren und die Verkaufspreise festzusetzen. Weitere Folgen dieser Kontrolle bestehen darin, daß die Produktion von Citronensäure in Italien bedeutend entwickelt worden ist und für die Citronensäureproduzenten in anderen Ländern infolgedessen nur geringe Mengen des Ausgangsmaterials zur Verfügung standen.

Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über die Verschiebung des Verhältnisses zwischen der italienischen Ausfuhr von Calciumcitrat und der von Citronensäure:

Warenbezeichnung und Bestimmungsland	1924	1925	1926	1927	1928
	Mengen in 1000 lbs.				
Calciumcitrat:					
Großbritannien . . .	3 475	4 418	4 646	4 638	2 310
Frankreich	2 009	2 265	2 631	2 209	1 254
Deutschland	378	—	0,4	—	*)
Vereinigte Staaten . .	2 458	3 628	2 632	—	—
Insgesamt:	8 323	10 313	10 133	6 846	3 587

Warenbezeichnung und Bestimmungsland	1924	1925	1926	1927	1928
	Mengen in 1000 lbs.				
Citronensäure:					
Großbritannien . . .	528	704	595	578	1 210
Frankreich	285	601	580	562	1 147
Argentinien	512	583	619	492	759
Vereinigte Staaten . .	806	754	190	103	63
Deutschland	541	1 140	179	688	1 331
Insgesamt:	4 256	6 120	4 544	4 413	7 358

Zu den letzten Entwicklungen in der italienischen Citronensäureindustrie gehört die Bildung des Syndikats „Cifac" („Consorzio Italiano Fabbriche Acido Citrico"), das seinen Sitz in Messina hat und dem alle italienischen Citronensäureproduzenten angehören. Das Syndikat kontrolliert den Verkauf und den Preis der Citronensäure, die von den angeschlossenen italienischen Unternehmen hergestellt wird. Soweit bekannt ist, wird den in dem Syndikat zusammengeschlossenen Citronensäureproduzenten eine bevorzugte Belieferung mit sizilianischem Calciumcitrat gewährt, so daß für Ausfuhrzwecke nur die Mengen zur Verfügung stehen, die von den italienischen Firmen nicht sofort verarbeitet werden können.

Die Auswirkungen dieser Regelung machen sich in den Ländern, wie Großbritannien, am schwersten fühlbar, die vollständig oder wenigstens zum größten Teil auf eingeführtes Calciumcitrat oder eingeführte Citronensäure angewiesen sind. Dieses Vorgehen Italiens ist jedoch andererseits auch dazu geeignet, die Produktion von Calciumcitrat in anderen Ländern anzuregen, und kann auch auf die Entwicklung der Herstellung von Citronensäure auf dem Gärungswege einen großen Einfluß ausüben.

In Britisch-Westindien ist die Fabrikation von Calciumcitrat praktisch eingestellt worden; die Ausfuhr der in diesen Gebieten gewonnenen Rohstoffe für die Herstellung von Citronensäure erfolgt jetzt in der Form von konzentriertem Limettensaft. In früheren Jahren wurde auch in Britisch-Guayana Calciumcitrat aus Limettensaft hergestellt, die Fabrikation warf jedoch keine Gewinne ab, so daß sie im Jahre 1921 wieder eingestellt wurde.

In Britisch-Ostafrika wurde die Herstellung von Calciumcitrat im Jahre 1921 aufgenommen, kurze Zeit darauf aber wieder eingestellt, und seitdem hat sich in diesem Gebiete keine weitere Entwicklung vollzogen. In letzter Zeit sind jedoch beim Imperial Institute Anfragen sowohl aus der Kenya-Kolonie, als auch aus dem Tanganjika-Gebiet eingegangen, aus denen hervorgeht, daß in diesen beiden Ländern wieder Interesse für die Aufnahme der Produktion von Calciumcitrat besteht.

Geringe Mengen von Calciumcitrat werden seit kurzer Zeit in Cypern gewonnen; die Produktion stammte aus einheimischen Citronen, und die nach Großbritannien gelangten Sendungen waren von ausgezeichneter Qualität.

Die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse zeigt also, daß in Großbritannien gute Nachfrage nach Calciumcitrat besteht, da gegenwärtig die Ausfuhr aus Italien beschränkt ist. Die britischen Produzenten von Citronensäure haben erklärt, daß sie alle zusätzlichen Lieferungen von Calciumcitrat aus Ländern des britischen Reiches, sofern es sich um gute Qualitäten handelt, glatt abnehmen würden. Hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs ist aber zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit einer erhöhten Produktion von Citronensäure auf dem Gärungswege besteht; gegenwärtig sei es jedoch noch nicht möglich, eine Schätzung darüber abzugeben, bis zu welchem Umfange das Gärungsverfahren später technisch angewandt werden wird. (3463)

*) Noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 46.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2135	Bleiweiß, Titanweiß	2 178	334	1 898	323
	Oesterreich	284	48	.	.
	Tschechoslowakei	81	16	553	92
	Niederlande	126	36	321	44
	Lettland	521	75	108	27
	Deutschland	923	115	781	137
2136	Zinkweiß	413	70	789	108
	Tschechoslowakei	33	6	168	26
	Deutschland	334	55	600	79
2137	Lithopone	804	79	993	102
	Tschechoslowakei	.	.	75	7
	Deutschland	716	71	880	91
2138	Mennige	2 096	346	1 743	240
	Großbritannien	405	78	461	64
	Tschechoslowakei	575	99	234	34
	Oesterreich	304	54	280	37
	Lettland	.	.	327	44
	Deutschland	412	63	417	57
2139	Glätte	2 956	473	4 773	658
	Großbritannien	1 162	190	1 380	243
	Oesterreich	622	96	405	51
	Tschechoslowakei	459	71	348	44
	Lettland	473	72	2 305	271
2140	Grünspan und andere Kupferfarben	61	21	61	19
	Großbritannien	.	.	23	8
	Frankreich	28	11	19	4
	Deutschland	19	6	19	6
2141	Schweinfurtergrün	42	15	59	25
	Deutschland	42	15	56	23
2142	Bleichromat	631	148	804	170
	Oesterreich	93	28	56	14
	Deutschland	524	111	714	143
2145	Bronzefarben	1 369	979	1 361	1 067
	Oesterreich	86	56	133	102
	Deutschland	1 218	887	1 216	951
2150	Alizarinfarben, in Pulverform	7	18	43	77
	Deutschland	4	13	14	19
	Italien	.	.	28	58
2151	Alizarinfarben, pastenförmig	0	0	16	27
	Deutschland	0	0	.	.
	Schweiz	.	.	14	26
2152	Schwefelfarbstoffe	0	0	4	1
	Deutschland	0	0	4	1
5153	Küpenfarben in Pulverform	2	1	0	1
	Deutschland	2	1	.	.
	Ungarn	.	.	0	1
2154	Küpenfarben, pastenförmig	0	0	1	0
	Deutschland	.	.	1	0
2155	Azofarbstoffe	—	—	0	1
	Deutschland	.	.	0	1
2156	Andere Anilinfarben	1 656	2 853	3 418	7 003
	Großbritannien	40	67	38	91
	Tschechoslowakei	.	.	50	97
	Belgien	61	104	.	.
	Frankreich	3	3	56	158
	Deutschland	1 214	1 965	2 049	3 532
	Ver. St. v. Amerika	.	.	170	174
	Schweiz	283	636	875	2 553
	Italien	.	.	138	320
2157	Organische synthetische Farbstoffe a. n. g.	8 909	15 192	7 086	12 023
	Belgien	107	166	.	.
	Frankreich	375	789	225	483
	Deutschland	6 411	9 589	4 766	7 471
	Ver. St. v. Amerika	.	.	200	286
	Schweiz	1 759	4 177	1 026	2 236
	Italien	185	373	738	1 300
2160	Mit Wasser, Leim u. dgl. zubereitete Farben	516	215	602	279
	Großbritannien	16	8	22	55
	Oesterreich	97	32	66	27
	Deutschland	280	83	353	108
	Schweden	58	59	61	39
2161	Zubereitete Oelfarben	609	237	822	271
	Oesterreich	184	73	193	71
	Niederlande	31	22	146	49
	Deutschland	291	102	429	131
2162	Pigmentfarben	1 391	289	1 120	214
	Oesterreich	279	33	191	40
	Deutschland	1 065	237	911	163
2163	Künstlerfarben	241	151	95	123
	Frankreich	15	28	13	26
	Deutschland	73	95	62	81
2164	Druckfarben	2 090	1 321	2 428	1 829
	Oesterreich	374	273	507	382
	Dänemark	246	158	220	196
	Deutschland	1 205	754	1 515	1 101
2165	Ruß	2 141	439	2 334	444
	Großbritannien	275	57	93	34
	Tschechoslowakei	62	18	.	.
	Deutschland	1 675	341	1 903	347
	Ver. St. v. Amerika	.	.	126	27
2166	Tintenpulver, Zeichenkohle	12	17	12	18
	Frankreich	4	5	3	2
	Deutschland	7	11	9	14
2144	Anorganische Farben, a. n. g.	1 264	190	1 897	316
	Oesterreich	145	30	47	11
	Deutschland	944	133	1 826	292
2170	Terpentinlack	467	245	405	215
	Oesterreich	153	84	150	80
	Deutschland	268	135	211	115
2171	Oellacke	483	289	456	251
	Großbritannien	25	19	48	42
	Oesterreich	.	.	67	30
	Deutschland	370	222	314	164
2172	Acetonlacke	328	223	1 153	806
	Oesterreich	17	12	81	51
	Frankreich	2	2	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	18	14
	Deutschland	270	184	1 024	708
2173	Benzollacke	61	22	133	57
	Oesterreich	10	5	29	16
	Tschechoslowakei	0	0	.	.
	Niederlande	.	.	20	8
	Deutschland	50	16	66	26
2174	Benzinlacke	344	106	120	76
	Oesterreich	57	26	59	44
	Deutschland	285	79	57	30
2175	Spritlacke	160	89	203	132
	Großbritannien	.	.	12	16
	Oesterreich	63	30	38	23
	Deutschland	85	51	142	81
2176	Politurlacke	54	16	23	13
	Oesterreich	49	12	.	.
	Deutschland	4	3	13	9
	Ver. St. v. Amerika	.	.	5	2
2177	Pflanzenöl, gekocht	1 514	294	753	189
	Niederlande	1 063	175	306	50
	Deutschland	362	91	385	115

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2178	Lacke, a. n. g.	625	351	821	486
	Großbritannien	.	.	44	46
	Oesterreich	84	57	57	46
	Deutschland	452	234	623	323
	Ver. St. v. Amerika	30	24	44	27
2200	Seifen, kosmetische und medizinische	663	635	636	702
	Großbritannien	55	62	85	98
	Frankreich	351	316	274	344
	Deutschland	217	206	177	162
	Ver. St. v. Amerika	23	31	91	88
2210	Bergwerkspulver	1	0	—	—
	Oesterreich	—	—	.	.
	Deutschland	1	0	.	.
2211	Sprengstoffe, a. n. g.	4 795	2 441	3 599	1 717
	Frankreich	3 933	2 169	.	.
	Deutschland	71	27	.	.
	Schweden	287	143	1 242	329
	Ungarn	—	—	.	.
	Großbritannien	.	.	1 142	915
	Ver. St. v. Amerika	.	.	1 083	390
2212	Quecksilberfulminate	152	8	6	2
	Deutschland	152	8	6	2
2213	Schwarzes Jagdpulver	25	12	4	4
	Deutschland	8	4	4	4
	Oesterreich	8	1	.	.
	Belgien	7	6	.	.
2214	Rauchschwach. Jagdpulv.	172	185	241	263
	Belgien	41	47	.	.
	Frankreich	1	0	.	.
	Deutschland	130	138	228	249
2215	Sicherheitszündschnüre	84	209	31	163
	Oesterreich	45	97	13	47
	Belgien	—	—	.	.
	Frankreich	—	—	.	.
	Deutschland	38	111	12	103
2220	Chemische Zündhölzer	1 064	223	1 045	260
	Oesterreich	—	—	.	.
	Belgien	426	71	.	.
	Finnland	—	—	.	.
	Litauen	.	.	139	19
	Deutschland	532	134	401	143
	Rußland	.	.	429	82
2221	Zünder f. Grubenlampen	325	326	5	30
	Oesterreich	171	202	.	.
	Deutschland	146	106	3	25
2222	Bengalisches Feuerwerk	5	9	3	12
	Frankreich	.	.	0	4
	Deutschland	5	9	2	6
2223	Magnesiumband	1	0	0	1
	Oesterreich	—	—	.	.
	Deutschland	1	0	0	1
2224	Pechfackeln	50	32	45	33
	Oesterreich	7	4	5	4
	Tschechoslowakei	1	5	.	.
	Deutschland	42	23	38	26
2230	Talglichte	1	1	10	3
	Oesterreich	0	0	.	.
	Deutschland	1	1	7	2
2231	Stearinkerzen	380	110	305	114
	Tschechoslowakei	138	35	.	.
	Deutschland	229	73	285	105
2232	Wachskerzen	42	16	11	7
	Deutschland	42	16	11	7
2233	Fischleim	80	26	44	21
	Großbritannien	.	.	6	1
	Oesterreich	1	0	.	.
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Lettland	25	1	.	.
	Deutschland	51	21	35	18
	Ver. St. v. Amerika	3	3	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2234	Appreturleim	38	10	33	13
	Oesterreich	6	1	.	.
	Tschechoslowakei	21	2	28	11
	Niederlande	—	—	.	.
	Schweiz	10	6	.	.
2235	Elastischer Leim (mit Glycerin gemischt)	73	35	59	30
	Oesterreich	6	3	16	7
	Frankreich	.	.	20	10
	Deutschland	49	24	7	6
	Schweiz	12	6	.	.
2236	Schuhmacherleim	238	87	395	85
	Tschechoslowakei	143	58	194	43
	Frankreich	10	2	60	16
	Deutschland	41	15	36	11
	Rußland	.	.	101	14
2237	Knochenleim	608	148	2 831	620
	Großbritannien	113	21	.	.
	Belgien	.	.	188	43
	Tschechoslowakei	71	16	245	78
	Frankreich	110	32	421	203
	Deutschland	225	56	235	59
	Rußland	.	.	1 386	173
2238	Gelatine	850	762	1 369	1 230
	Großbritannien	140	90	320	169
	Oesterreich	23	34	31	59
	Belgien	.	.	178	169
	Tschechoslowakei	.	.	84	91
	Dänemark	120	91	57	57
	Frankreich	129	98	472	400
	Deutschland	249	241	141	154
	Schweiz	.	.	61	55
2239	Bohnerwachs	37	17	38	15
	Tschechoslowakei	3	2	7	3
	Deutschland	29	12	23	8
2240	Wachse, a. n. g.	294	113	338	151
	Großbritannien	5	2	20	14
	Oesterreich	22	15	34	18
	Tschechoslowakei	.	.	39	21
	Frankreich	.	.	9	12
	Deutschland	202	62	188	67
	Ver. St. v. Amerika	17	14	.	.
	Schweden	9	4	.	.
2241	Schuhcreme	384	225	604	392
	Großbritannien	.	.	58	37
	Oesterreich	112	38	171	88
	Tschechoslowakei	93	64	152	134
	Deutschland	83	67	83	56
	Schweden	45	26	74	42
2242	Metallputzmittel	117	61	217	116
	Großbritannien	.	.	54	22
	Oesterreich	26	13	39	34
	Tschechoslowakei	21	10	43	28
	Deutschland	47	22	39	14
	Ver. St. v. Amerika	10	11	21	7
2243	Flüssige Tinte	27	21	32	23
	Großbritannien	0	0	.	.
	Oesterreich	5	5	10	7
	Tschechoslowakei	2	2	.	.
	Deutschland	13	10	20	14
	Schweden	7	3	.	.
2244	Glaserkitt	26	16	27	6
	Oesterreich	.	.	8	2
	Deutschland	16	14	17	3
2245	Flüssiges Gummi und andere Klebstoffe	404	148	617	231
	Oesterreich	20	6	39	25
	Tschechoslowakei	.	.	49	13
	Niederlande	117	26	149	35
	Deutschland	190	78	242	101
	Ver. St. v. Amerika	.	.	9	14
	Schweden	24	30	61	20

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2246	Insektenleim	884	236	277	78
	Großbritannien	—	—	.	.
	Oesterreich	10	3	.	.
	Tschechoslowakei	180	68	.	.
	Frankreich	—	—	.	.
	Deutschland	691	162	269	73
2247	Celluloid	2 305	2 410	2 710	2 767
	Frankreich	.	.	138	148
	Niederlande	.	.	175	166
	Deutschland	2 056	2 155	2 033	2 083
	Schweiz	83	91	273	286
2248	Caseinkunsthorn und Bakelit	3 544	2 231	4 447	2 816
	Großbritannien	319	208	891	642
	Oesterreich	460	349	840	623
	Tschechoslowakei	335	251	249	190
	Frankreich	421	228	444	216
	Deutschland	1 967	1 171	1 898	1 079
2249	Metallhärtepulver	268	22	508	41
	Frankreich	18	1	.	.
	Deutschland	249	21	502	39
2250	Metallkitte	25	15	104	22
	Deutschland	24	14	104	22
2251	Kohlenfilter	368	139	28	19
	Großbritannien	148	96	.	.
	Tschechoslowakei	181	33	.	.
	Oesterreich	.	.	23	18
	Frankreich	0	0	.	.
	Deutschland	39	10	.	.
	Ver. St. v. Amerika	0	0	.	.
2252	Siegellack	111	69	96	66
	Oesterreich	17	20	9	14
	Tschechoslowakei	6	6	.	.
	Deutschland	69	37	69	41
	Schweden	.	.	7	2
2253	Alkohol, denaturiert, für technische Zwecke	1	0	1	0
	Deutschland	1	0	1	0
2254	Emaille, in Stücken und pulverförmig	1 548	483	1 317	435
	Tschechoslowakei	52	13	.	.
	Deutschland	1 493	470	1 305	426
2255	Glasuren	1 554	450	2 535	714
	Tschechoslowakei	117	33	327	69
	Deutschland	1 427	413	2 196	639
2256	Chemische Produkte, a. n. g.	7 455	2 616	7 573	2 641
	Großbritannien	.	.	67	40
	Oesterreich	579	292	192	81
	Tschechoslowakei	234	137	473	166
	Frankreich	164	118	190	86
	Niederlande	.	.	166	70
	Deutschland	5 869	1 791	6 189	2 034
	Schweiz	60	25	183	94
2257	Gasreinigungsmasse	2 221	10	8 228	35
	Deutschland	2 221	10	8 204	34
2590	Aluminium, in Blöcken Abfällen und Spänen	977	253	1 451	324
	Frankreich	102	30	.	.
	Deutschland	824	207	1 336	308
2591	Aluminium in Stangen, Barren und Ingots	3 360	1 365	5 333	2 323
	Großbritannien	218	96	.	.
	Oesterreich	650	275	976	386
	Belgien	.	.	468	187
	Tschechoslowakei	28	11	.	.
	Dänemark	.	.	644	383
	Frankreich	189	108	620	287
	Deutschland	1 833	726	1 035	451
	Schweiz	.	.	545	236

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
2600	Quecksilber	230	415	205	349
	Großbritannien	15	40	.	.
	Tschechoslowakei	34	35	20	36
	Frankreich	22	48	.	.
	Spanien	57	77	.	.
	Deutschland	94	200	147	249
2601	Kobalt, in Blöcken, Spänen und Stangen	1	1	9	38
	Deutschland	0	1	9	38
2602	Wismut, in Blöcken, Spänen und Stangen	13	47	25	37
	Frankreich	5	24	.	.
	Deutschland	8	23	25	36
2603	Cadmium, in Blöcken, Spänen und Stangen	6	5	15	18
	Oesterreich	5	4	.	.
	Deutschland	1	1	15	18
2604	Antimon, in Blöcken, Spänen und Stangen	1 470	330	1 611	463
	Tschechoslowakei	827	186	556	84
	Oesterreich	101	19	.	.
	Frankreich	.	.	203	92
	Deutschland	477	109	570	241
3154	Elektrodenkohlen, bis zu 500 g wiegend	1 372	517	1 830	844
	Frankreich	.	.	167	85
	Deutschland	1 065	412	1 561	682
3155	Elektrodenkohlen, über 500 g wiegend u. Abfälle	60 096	4 307	33 456	2 249
	Deutschland	57 717	4 110	32 753	2 155
	Schweden	.	.	513	68
3409	Munition, f. Jagdwaffen, nicht gezogene Rohre	884	803	683	654
	Großbritannien	.	.	34	36
	Oesterreich	.	.	60	44
	Belgien	406	329	168	144
	Frankreich	105	79	.	.
	Deutschland	327	345	392	406
3664	Lichtempfindl. Papier	2 304	2 644	2 699	3 551
	Oesterreich	115	127	167	234
	Großbritannien	.	.	162	214
	Belgien	174	282	273	496
	Frankreich	155	200	.	.
	Deutschland	1 725	1 866	1 859	2 320
	Ungarn	70	88	.	.
4004	Kunstseidenabfälle	306	177	2 912	1 366
	Tschechoslowakei	13	9	.	.
	Oesterreich	.	.	320	154
	Deutschland	272	161	1 346	588
	Schweiz	.	.	910	432
4016	Kunstseide, gezwirnt, ungefärbt	3 720	7 881	7 366	18 864
	Belgien	143	375	.	.
	Frankreich	1 143	1 852	1 819	4 690
	Deutschland	1 984	4 725	4 035	10 575
	Italien	197	421	.	.
	Schweiz	.	.	315	909
4017	Kunstseide, gezwirnt, gefärbt	191	529	188	569
	Oesterreich	50	141	39	121
	Deutschland	100	298	110	346
4018	Kunstseide, zweimal gezwirnt	27	71	14	48
	Oesterreich	1	3	5	18
	Tschechoslowakei	8	12	.	.
	Deutschland	18	54	7	26
4020	Kunstseide auf Spulen	12	41	16	50
	Belgien	.	.	2	7
	Oesterreich	1	2	.	.
	Deutschland	8	29	6	25
	Schweiz	1	5	.	.
	Italien	.	.	6	12

(Fortsetzung folgt.) (3637)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Mindestverkaufspreise für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung hat unter dem 7. November 1929 ein Rundschreiben erlassen, dem wir folgendes entnehmen:

Die in der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 3. 10. 1929 (s. „Chem. Ind.", S. 1177) für die einzelnen Branntweine und Trinkbranntweinerzeugnisse festgesetzten Mindestpreissätze sind berechnet unter dem Gesichtspunkte, daß die Versteuerung der Ware bereits stattgefunden hat. Trotzdem gelten natürlich, ohne daß dies einer ausdrücklichen Erwähnung bedurfte, die Vorschriften der Mindestpreisverordnung auch für die unversteuerten Erzeugnisse, z. B. unversteuertes Weindestillat, das in ein Eigenlager aufgenommen wird. Um die für diese Erzeugnisse maßgebenden Mindestpreise zu erhalten, muß man von dem amtlich festgesetzten Mindestpreis lediglich die Hektolitereinnahme (z. Zt. 4 RM.) in Abzug bringen, so daß sich z. B. für unversteuertes Weindestillat ein Mindestpreis von 4,50 RM. (8,50*) — 4 RM.) ergibt.

Bei der Ermittelung des aus § 131 b Abs. 1 u. 2 BranntVw.O. zu errechnenden Preises wird bei unversteuerter Ware allerdings zu berücksichtigen sein, daß, wenn auch die Gestehungskosten die gleichen sind, die auf der Ware ruhenden Geschäftsunkosten jedoch andere sind als bei versteuerter Ware. Sie sind im allgemeinen niedriger anzusetzen, da die Provisionen der Reisenden, Umsatzsteuer usw. nach dem um 4 RM. verbilligten Preise berechnet, außerdem Zinsen für die Hektolitereinnahme erspart werden. Daneben kann u. U. auch der angemessene Geschäftsnutzen niedriger angesetzt werden, weil infolge des niedrigeren Preises, wenigstens bei einem Verkauf auf Ziel, das Risiko des Verkäufers vermindert ist. (3918)

Aufforderung zur Anmeldung von Zündmitteln für die Aufnahme in die „Liste der Bergbauzündmittel".

Im preußischen „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" Nr. 20 vom 19. November d. J. ist die folgende Bekanntmachung vom 28. September 1929 veröffentlicht:

Vom 1. April 1930 ab sind für die Zulassung derjenigen Zündmittel, die im Bergbau Verwendung finden sollen, die Aufnahme des Zündmittels und des Zündmittelherstellers in die „Liste der Bergbauzündmittel" durch den Minister für Handel und Gewerbe und die Genehmigung zur Verwendung durch die zuständigen Oberbergämter erforderlich. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nach Maßgabe der „Bestimmungen für die Aufnahme von Zündmitteln und Zündmittelherstellern in die Liste der Bergbauzündmittel", die Genehmigung durch die Oberbergämter nach Maßgabe der „Anweisung an die Oberbergämter für die Zulassung von Zündmitteln zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben".

Diejenigen Zündmittelhersteller, welche die Aufnahme ihrer Erzeugnisse in die „Liste der Bergbauzündmittel" wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anträge erstmalig bis zum 1. Januar 1930 bei dem Minister für Handel und Gewerbe (Grubensicherheitsamt) einzureichen.

Bis zu dem gleichen Tage sind die für Zündschnüre und Sprengkapseln zur Kennzeichnung der herstellenden Fabrik vorgeschriebenen Markenfäden und Fabrikzeichen anzumelden.

*

Hieran schließt sich eine Bekanntmachung über das Verfahren für die Aufnahme von Zündmitteln und Zündmittelherstellern in die Liste der Bergbauzündmittel. In einer Anlage sind die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Prüfung von Zündmitteln für den Bergbau (Sprengkapseln, elektrische Zünder, Zündschnüre, Zündschnuranzünder) enthalten.

Im Anschluß hieran wird eine Anweisung an die Oberbergämter für die Zulassung von Zündmitteln zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben veröffentlicht. (3953)

*) S. „Chem. Ind.", S. 846.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erhebung der Stempelsteuer von deutschen Waren in Spanien.

Die spanische Regierung hat mit Verbalnote vom 16. 10. 1929 der deutschen bekanntgegeben, daß sie beschlossen hat, die 7. Bestimmung des Artikels 199 des Stempelsteuergesetzes, betreffend ausländische Erzeugnisse in Sonderpackungen, nicht mehr auf die von Deutschland kommenden Waren anzuwenden, und demgemäß wird für die Erhebung der auf genannten Waren ruhenden Sonderbesteuerung nicht mehr der Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt, sondern unter Anwendung der 5. Bestimmung des Artikels 199 der Preis, zu dem die Hersteller und Großhändler an die Zwischenhändler verkaufen, vorbehaltlich solcher Fälle, in denen der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher erfolgt. Die deutschen Erzeugnisse sind damit nunmehr den aus England, Frankreich und der Tschechoslowakei kommenden in stempelsteuerlicher Hinsicht gleichgestellt. (3931)

Ausland.

Großbritannien.

Ursprungsbezeichnungszwang für photographische Bedarfsartikel beantragt. Im „Board of Trade Journal" vom 14. November 1929 wird bekanntgegeben, daß beim Board of Trade ein Antrag eingegangen ist, der die Einführung des Ursprungsbezeichnungszwanges für die folgenden photographischen Bedarfsartikel verlangt:

Mit Silbersalzen sensibilisierte unbelichtete photographische Materialien der folgenden Arten:

a) photographische Platten und Filme aller Arten, einschl. der kinematographischen Filme;

b) photographisches Papier.

Das Board of Trade hat den Antrag bestimmungsgemäß dem Ständigen Ausschuß, der auf Grund der Bestimmungen der Merchandise Marks Act von 1926 für diesen Zweck eingesetzt worden ist, zur Prüfung vorgelegt. (3928)

Normen für Kristallsoda. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge hat das Technical Coordinating Committee on Government Stores die für Regierungslieferungen geltenden Normen für Kristallsoda veröffentlicht, deren wichtigste Bestimmungen im folgenden wiedergegeben sind:

Die Kristallsoda soll aus hellen, farblosen Kristallen bestehen und nicht weniger als 36% Natriumcarbonat enthalten.

Die folgenden Stoffe dürfen nicht in größeren Mengen anwesend sein, als durch die angegebenen Prozentsätze gestattet ist:

	%
Kristallwasser und Feuchtigkeit zusammen	63,0
Wasserunlösliche Bestandteile (auf das wasserfreie Material berechnet)	0,5
Sulfate (als Natriumsulfat auf das wasserfreie Material berechnet)	1,0
Chloride (als Natriumchlorid auf das wasserfreie Material berechnet)	1,0
Bicarbonat (als Natriumbicarbonat auf das wasserfreie Material berechnet)	1,0
Eisen (als Fe_2O_3 auf das wasserfreie Material berechnet)	0,015

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Probenahme und Ausführung der Analysen. (3949)

Frankreich.

Verzollung von Sprengstoffmustern. Laut Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 4. 11. 1929, veröffentlicht im „Bull. Douan." vom 8. 11. 1929, können Muster von Sprengstoffen, die zwecks Analyse an die Pulverfabrik von Sevran-Livry gerichtet sind, ohne vorherige Zulassung der Generalzolldirektion eingeführt werden. Die Muster müssen von einem Garantieschein begleitet sein, der ihre Ankunft in der genannten Fabrik gewährleistet. Sendungen bis zu 500 g sind zollfrei; für größere Sendungen sind Zollgebühren wie für Dynamit zu entrichten; der Betrag der inneren Abgabe ist, auf 12 Fr. je kg berechnet, anzuweisen. Diese Anweisung wird, sobald das Kriegsdepartement den praktischen Nutzbarkeitskoeffizienten des betreffenden Sprengstoffes mitgeteilt hat, auf den endgültigen Betrag der inneren Abgabe verrechnet. Die Anwei-

Digitized by Google

sung verfällt, wenn die Analyse des Musters ergeben hat, daß der Sprengstoff einem Typ angehört, dessen Einfuhr verboten ist. (3932)

Geplante Ermäßigung der Luxussteuer. Nach einer Meldung der „Journée Industrielle" werden von der französischen Regierung zu Beginn der Haushaltungsberatungen u. a. folgende Steuererleichterungen vorgeschlagen werden:

Der Satz der Luxussteuer soll für die Erzeugnisse der Liste A (u. a. Jagdmunition und Parfümerien) von 12 auf 10% und für die Erzeugnisse der Liste B (u. a. Zahnreinigungsmittel und künstliche Edelsteine) von 12 auf 6% ermäßigt werden. (3946)

Auslegung der „Cif"-Klausel. Einem im „Bull. Douan." vom 8. 11. 29 veröffentlichten Gerichtsurteil und seiner Begründung entnehmen wir folgendes:

Ist ein Kaufvertrag mit der „Cif"-Klausel abgeschlossen, so geschieht der Transport der verkauften Waren auf Risiko und Gefahr des Käufers, selbst wenn dieser nicht im Besitz der Begleitpapiere ist.

Die Klausel „Zahlung gegen Dokumente" (paiement contre documents) in einem „Cif"-Vertrag bedeutet, daß der Käufer die Zahlung gegen Auslieferung der für das Geschäft wesentlichen Papiere leisten muß, d. h. gegen Auslieferung der Faktur, der Konnossemente und der Versicherungspolicen. Es ist keineswegs erforderlich, daß diese Dokumente von anderen als akzessorisch zu bezeichnenden begleitet sind, wie Ursprungszeugnissen usw.

Daraus folgt, daß der Bankier, der von seiten des Käufers mit der Entgegennahme der Dokumente betraut ist, keinen Fehler begeht, wenn er dem Verkäufer nur auf den Empfang von Faktur und Konnossement hin die Zahlung leistet, falls ihm sein Kunde, der Käufer, nicht besondere Vorschriften in bezug auf die akzessorischen Dokumente gemacht hat. Der Bankier kann also auch nicht für die Verzögerung haftbar gemacht werden, die die Auszahlung der Versicherungssumme an den Käufer infolge des Fehlens der akzessorischen Dokumente erleidet. (3926)

Belgien.

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. In Brüssel ist am 11. Oktober 1929 zwischen der Tschechoslowakei und Belgien ein Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 28. Dezember 1925 abgeschlossen worden. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich u. a. durch dieses Abkommen, das augenblicklich angewandte Einfuhrsystem für belgische Waffen nicht zu ändern. (3933)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Anwendung der Einfuhrverbote. Rundschreiben Nr. D IV/1471/3/29 vom 28. 10. 1929. Das Rundschreiben vom 6. 10. 28 D IV 1199/3/28 wird im Punkt 2 a durch folgenden Abschnitt ergänzt:

„Als Beweis für die Nichtunterbrechung der Durchfuhr können die Parteien den Zollämtern Bahnfrachtbriefe vom ursprünglichen Aufgabeort zum Umladeort oder auch am Umladeort ausgestellte amtliche Bescheinigungen der Bahnverwaltungen vorlegen.

Diese auf Grund der betreffenden Frachtbriefe gefertigten Bescheinigungen müssen alle Angaben des Frachtbriefes enthalten." („Danz. Wirtsch.-Ztg.") (3950)

Anerkennung von Ursprungszeugnissen und Einfuhrbewilligungen. D IV 1441/3/29 vom 24. 10. 1929. Die Gültigkeitsfrist von Ursprungszeugnissen gilt als gewahrt, wenn die Sendungen innerhalb der Gültigkeitsfrist des konsularischen Sichtvermerks dem Grenzzollamt zugeschickt werden.

Bei Einfuhrbewilligungen für verbotene Waren gilt die die Frist dann als gewahrt, wenn die Anmeldung der einfuhrverbotenen Ware zur Zollabfertigung im Amt innerhalb der Gültigkeitsfrist der Einfuhrbewilligung erfolgt ist.

Dies schließt nicht die Anwendung der Bestimmungen des Rundschreibens Nr. D IV 268/3/29 über die Ermächtigung des Landeszollamts zur Verlängerung von Ursprungszeugnissen aus. („Danz. Wirtsch.-Ztg.") (3951)

Beabsichtigte Einführung einer Einfuhrabgabe. Das von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesprojekt über die Gewerbe- (Umsatz-) Steuer sieht u. a., wie die „Gazeta Handlowa" erfährt, die Einführung einer einmaligen ausgleichenden Abgabe für Fertig- bzw. Halbfabrikate zu Vertriebs-, Weiterverarbeitungszwecken oder für den Eigenbedarf vor, die von Unternehmen stammen, die keine Gewerbesteuer entrichten, d. h. von ausländischen Unternehmen. Die Höhe dieser Abgabe soll 6% des Wertes der importierten Waren nicht überschreiten; zusätzliche staatliche oder kommunale Abgaben sollen zu dieser Steuer nicht erhoben werden. Die Abgabe ist vom Käufer bzw. Abnehmer der Ware zu entrichten. Kommunale und staatliche Unternehmen sind von der Zahlung einer solchen Abgabe befreit.

Durch diese Maßnahme wird nach Ansicht der „Gazeta Handlowa" nur ein kleiner Teil der polnischen Kaufmannschaft, hauptsächlich diejenigen Kreise betroffen, die ausländische Fertigfabrikate, in erster Reihe Konsumartikel, wie Parfümerien, Kosmetika und dergl., beziehen. Das vorliegende Projekt soll eine Verbesserung der im Februar 1928 eingeführten Zollvalorisierung bzw. gewisser Zollsätze bezwecken, die zum Schutz der polnischen Produktion nicht ausreichen und andererseits aus formalrechtlichen Gründen nicht erhöht werden können. — Gegenwärtig liegt der Entwurf den polnischen Handelskammern zur Stellungnahme vor. (3920)

Bestimmungen über den Handel mit Garn. Nach „Dziennik Ustaw" Nr. 73 ist der Handel ausschließlich mit solchem Garn erlaubt, das mit Angabe des Längenmaßes oder des Nettogewichtes versehen ist. Bei Abgabe des Garns mit Angabe des Längenmaßes kann die Länge neben den im Erlaß vom Jahre 1919 vorgesehenen Einheiten auch in englischen Yards bezeichnet werden. Die Abweichungen von den auf den Etiketts angegebenen Längen oder Nettogewichten dürfen 3% nicht überschreiten. Verboten ist der in beliebiger Sprache auf den Etiketts angebrachte Hinweis, der darauf schließen läßt, daß das Maß oder das Gewicht nur annähernd angegeben ist, wie „etwa, ca." und dergl.

Obige Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 26. April 1930, in Kraft. ((3935)

Ungarn.

Regelung der Produktion, des Handels und der Einfuhr von Zündhölzern. Die auf S. 1315 der „Chem. Ind." erwähnte Verordnung ist im „Budapesti Közlöny" vom 12. November erschienen. Inhaltlich bedarf unsere Meldung keiner Ergänzung. (3922)

Litauen.

Keine Ursprungszeugnisse für Warenmuster. Wie die Zeitung „Lietuvos Aidas" berichtet, hat die Regierung verfügt, daß die Reisenden für ihre Muster keine Ursprungszeugnisse brauchen, falls die Musterlisten ordnungsmäßig zusammengestellt und vom Zollamte des Landes, in dem die Gewerbelegitimationskarte ausgestellt ist, bestätigt sind. (3911)

Lettland.

Eintarifierung. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 283, veröffentlicht in „Vald. Vestn." Nr. 256, ist Siliciumfluorwasserstoff nach Pos. 108, 3 des lettländischen Zolltarifs abzufertigen. (3938)

Estland.

Liste verbotener Arzneimittel. Im „Riigi Teataja" Nr. 87 gibt die Gesundheits- und Wohlfahrtsverwaltung bekannt, daß aus dem Verzeichnis der auf Grund der §§ 379 und 386 der Aerzteverordnung zum Verkauf nicht zugelassenen Arzneimittel das Präparat „Nitroscleran, Pulver und Ampullen (E. Tosse & Co.)" gestrichen worden ist. (3916)

Finnland.

Gesetz über vorläufiges Verzollungsverbot. „1929 vuoden toiset valtiopäivät" Nr. 63 veröffentlicht das „Gesetz über vorläufiges Verzollungsgebot" vom 8. Oktober 1929, welches folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Wenn der Reichstag beschlossen hat, den Zoll einer gewissen Ware zu erhöhen, so hat das Handelsministerium das Recht, die Verzollung der Ware vorläufig zu verbieten, bis das angenommene Gesetz über den neuen Zoll in Kraft getreten ist. Ausnahmen können gemacht werden, wenn der Warenhaber eine vom Zollamt anerkannte Sicherheit dafür leistet, daß die Zolldifferenz, sobald das Gesetz in Kraft tritt, nachgezahlt wird. Waren, die unter das Verzollungsverbot fallen, können im Zollager aufgelegt, wiederausgeführt oder zurückgeschickt werden.

§ 2. Die Zeit, während welcher der § 1 des vorliegenden Gesetzes in Kraft ist, wird nicht zu der Zeit gezählt, innerhalb welcher die Waren anzumelden, zu verzollen und vom Zollamt abzuholen sind.

Wenn die Ware im Zollager gelassen ist und die Lagerzeit während des Verzollungsverbotes abläuft, wird die Lagerzeit nach Ablauf des Verzollungsverbotes um die beim Inkrafttreten übriggebliebene Zeit verlängert.

§ 3. Wenn die Ware während des Verzollungsverbotes wegen Schaden oder aus einem anderen Grunde zur Zollversteigerung gelangt, so wird mit der Ware so verfahren, wie die Zollverwaltung näher bestimmt.

Digitized by Google

§ 4. Bei der Inkraftsetzung des Verzollungsverbotes können Anweisungen telegraphisch gegeben werden.

§ 5. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Handelsministerium erlassen. (3923)

Sowjet-Rußland.

Ausführung von Auslandsgeschäften. Lt. Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR. vom 2. Juli 1929, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 55, dürfen staatliche Institutionen und Unternehmungen, öffentliche und kooperative Organisationen, ebenso private Unternehmen, die auf dem Gebiet der UdSSR. gemäß den geltenden Bestimmungen mit ausländischen Handelsorganisationen oder Personen in Handelsbeziehungen treten, um entweder Importwaren zu kaufen oder Exportwaren zu verkaufen, solche Abschlüsse nicht anders als der Börsenordnung entsprechend tätigen. (3939)

Verpackung von Postpaketen. Wie dem französischen „Mon. Off." vom 30. 10. 1929 mitgeteilt wird, nehmen die sowjetrussischen Postbehörden nur dauerhaft verpackte Postpakete entgegen. Die Pakete müssen unbedingt in Stoff von guter Qualität eingenäht oder auf andere Weise eingehüllt sein. Pakete in Papier oder Karton werden nicht zugelassen. Pakete, deren Inhalt nicht genügend geschützt ist, werden dem Absender wieder zugestellt. (3847)

Rumänien.

Gründung einer amtlichen Ausfuhrzentrale. Im Ministerium für Handel und Industrie ist die Gründung einer Exportzentrale beschlossen worden, die sich mit Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfuhr aller in Betracht kommenden Waren sowie auch mit dem Studium der Absatzgebiete und der in denselben üblichen Qualitäts- und sonstigen Bedingungen befassen soll. Die Zentrale steht unter Leitung eines Verwaltungsrates. Die Zentrale beginnt am 1. Januar 1930 ihre Tätigkeit. (3925)

Erneute Berichtigung der mittleren Werte für Kunstseide. Das Finanzministerium hat den Zollübergangsstellen eine Zirkularverordnung zukommen lassen, die eine falsche Auslegung der hinsichtlich der Kunstseide festgesetzten Herabsetzung der mittleren Werte um 20% verhindern soll.

Nach dieser amtlichen Auslegung soll die Herabsetzung nur dort stattfinden, wo die Kunstseide mit der natürlichen Seide zusammen genannt wird und somit ursprünglich auch denselben mittleren Wert (als Grundlage zur Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer) aufweist, nicht aber bezüglich derjenigen Positionen des Tarifs, die sich nur auf Kunstseide allein beziehen und in welchen die Herabsetzung schon von Anfang an durchgeführt wurde. Namentlich bezieht sich die Herabsetzung nicht auf die Zollpositionen 497 („Fäden oder Streifen aus Kunstseide") und 498 („Desgl., aber gedreht usw."). Die mittleren Werte der Pos. 497 und 498 gelten somit weiter ohne jede Herabsetzung. (3924)

Jugoslawien.

Ratifizierung des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei. Nach einer Meldung des „Morgenblattes" aus Belgrad wurden am 11. November 1929 die Ratifikationsurkunden zum jugoslawisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag ausgetauscht. (Vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 1264.) (3902)

Vorschriften für die Verzollung von Natriumcarbonat. Das Finanzministerium hat durch ein Rundschreiben alle Zollämter angewiesen, die Verzollung von Natriumcarbonat (Pos. 212, 1) in der Weise durchzuführen, daß jedem fünften Paket eine Probe von mindestens 100 g entnommen wird. Diese Proben müssen den chemischen Laboratorien der Zollstationen zur Untersuchung und Ueberprüfung vorgelegt werden, um festzustellen, ob die als „Natriumcarbonat" deklarierte Ware tatsächlich Natriumcarbonat oder Natriumbicarbonat ist. (3904)

Griechenland.

Einschränkung der zollfreien Einfuhr beabsichtigt. Die zuständigen Regierungsstellen sind, wie die Zeitung „Elephteron Wima" meldet, mit der Ausarbeitung von zur Einschränkung der zollfreien Einfuhr geeigneten Maßnahmen beschäftigt. Viele Institutionen sowie eine ganze Reihe in- und ausländischer Industriefirmen und technischer Unternehmungen genießen das Recht der zollfreien Einfuhr für die von ihnen benötigten Produkte bzw. Rohstoffe. Dies hat eine erhebliche Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge und stellt vielfach eine schwere Benachteiligung der heimischen Industrie, sowie eine unerwünschte Begünstigung vieler sonst kaum lebensfähiger industrieller Unternehmen zum Schaden der allgemeinen Wirtschaft dar. (3782)

Italien.

Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen. Unsere auf S. 1316 der „Chem. Ind." veröffentlichte Meldung über die erneute Erhöhung der Einfuhrzölle für Jod und Jodverbindungen ist nach dem uns jetzt im Original vorliegenden Heft der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. November 1929 dahin zu ergänzen, daß die neuen Zollsätze am Tage der Veröffentlichung des Dekret-Gesetzes in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten sind. Die Anmerkung zu Pos. 725 („Jodoform") ist unverändert geblieben. (3915)

Portugal.

Einfuhrabgabe. Von den Zollämtern wird gleichzeitig mit den Einfuhrzöllen die Seehandelsabgabe erhoben. Nach einem vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß vom 8. November 1929 ist diese Abgabe jetzt in folgender Art zu berechnen:

Ausgeladene Fracht:

a) Für jede metr. t Mineralöl, n. b. g., Schwefel, Phosphat und Dünger für die Landwirtschaft . $ 16

b) Für jede metr. t jeder anderen Ware . . . $ 50

(„Diario do Gov.", Nr. 257.) (3931)

Ver. St. von Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen. Dumping mit marokkanischen Phosphaten. Das Finanzministerium hat angeordnet, daß gegen eine frühere Entscheidung des United States Customs Court, betreffend das Dumping mit marokkanischen Phosphaten, beim United States of Customs and Patent Appeals Berufung eingelegt werden soll. Der United States Customs Court hat das Vorliegen eines Dumpings verneint, so daß das Finanzministerium, das in dieser Frage den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, jetzt die Revision dieser Feststellung beantragen wird.

Badetabletten. Die in der Faktur als „Kohlensaures Silvapen-Fichtennadelbad" und „Silvapen-Badetabletten" usw. bezeichneten Badetabletten wurden vom Zollschätzer nach Position 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Einfuhrzoll in Höhe von 75% ad val. belegt. Der Importeur verlangte dagegen die Verzollung nach Position 5 des Tarifgesetzes mit 25% ad val., indem er erklärte, daß die in Frage kommende Ware sowohl Badesalze als auch medizinische Präparate darstelle, und sich auf eine frühere gerichtliche Entscheidung berief, durch die die Verzollung einer Sendung von Badesalzen als medizinische Präparate mit 25% ad val. angeordnet worden war. Da der Importeur jedoch keinen Beweis dafür erbringen konnte, daß es sich um die gleiche Ware wie in dem damaligen Falle handelte, hat der United States Customs Court den Antrag des Importeurs abgewiesen.

Zinkcarbonat. Für eine Sendung Zinkcarbonat, die vom Zollamt als chemische Verbindung nach Position 5 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 25% ad val. belegt wurde, verlangte der Importeur Zollfreiheit nach Position 1619 des gleichen Gesetzes. Der United States Customs Court hat den Antrag des Importeurs jedoch abgewiesen.

Kaliumkugeln. Kugeln aus metallischem Kalium wurden vom Zollabschätzer in die Position 5 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert (Zollsatz 25% ad val.). Der Importeur legte gegen diese Eintarifierung Protest ein und verlangte Zollfreiheit gemäß Position 1562. Auf Grund einer früheren gerichtlichen Entscheidung hat der United States Customs Court dem Antrage des Importeurs stattgegeben und die zollfreie Einfuhr nach Position 1562 zugelassen.

Stramonium. Vom Zollabschätzer wurden Stramoniumblätter, die zur Herstellung von Stramoniumarzneimitteln dienen, als Stramonium in die Position 36 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert (Zollsatz 25% ad val.), während der Importeur die Verzollung als bearbeitete Droge nach Position 34 oder als nicht genannten Artikel nach Position 1459 oder Zollfreiheit als Rohdroge nach Pos. 1567 beantragte.

Der United States Customs Court, der über diesen Antrag zu entscheiden hatte, vertrat den Standpunkt, daß in Position 36 Stramonium besonders genannt ist und der Kongreß demnach bei der Verabschiedung des Tarifgesetzes die Absicht gehabt hat, alle Formen des Stramoniums in dieser Position zu erfassen. Der Antrag des Importeurs wurde infolgedessen abgelehnt.

Stearinsäure. Für Stearinsäure, die vom Zollabschätzer nach Position 1 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 25% ad val. belegt wurde, verlangte der Importeur Verzollung mit 1½ c per lb. nach der gleichen Position. Der

Digitized by Google

United States Customs Court hat den Antrag des Importeurs abgewiesen.

Calciumacetat. Von einer aus Deutschland eingehenden Sendung Calciumacetat wurde gemäß den Bestimmungen der Position 1541 des Tarifgesetzes von 1922 ein Einfuhrzoll in Höhe von 1,50 Goldmark per 100 kg erhoben. Auf den Protest des Importeurs hin hat der United States Customs Court die Verzollung mit 1 Goldmark per 100 kg angeordnet.

Wolframsäure. Für Wolframsäure wurde der Einfuhrzoll gemäß Position 302 des Tarifgesetzes von 1922 in Höhe von 60 c. per lb. zuzüglich 25% ad val. festgesetzt, während der Importeur Verzollung mit nur 25% ad val. verlangte. Der United States Customs Court hat die vorgenommene Verzollung als richtig anerkannt. („Treasury Decisions.") (3892)

Canada.

Ergänzungsbestimmungen zur Spezialitätenkontrolle. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgende Meldung:

Beim Versand der üblichen Bekanntmachungen betreffs der Erneuerung der Linzenzen zum Verkauf von medizinischen Spezialitäten hat das Pensions- und Gesundheitsministerium besonders auf die Arzneimittel hingewiesen, die der in den Ausführungsbestimmungen zu der „Patent or Proprietary Medicine Act" enthaltenen Liste hinzugefügt worden sind: Phenobarbital, Betanaphthol, Ephedrinsalze, Phosphor, Scopolamin, Butyn und Hyoscin. Die Einbeziehung dieser Stoffe ist durch zwei vom 7. August und 25. September 1929 datierende Orders-in-Council erfolgt.

Wird eins dieser Arzneimittel zur Herstellung von medizinischen Spezialitäten verwandt, so sind dem Ministerium die Art und Menge des Zusatzes mitzuteilen. Auf den Etiketts und Verpackungen sind der Name und die enthaltene Menge anzugeben. (3947)

Mexiko.

Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes und des neuen Zolltarifs. Nach einer amtlichen Drahtmeldung aus Mexiko sollen das neue Zollgesetz (vgl. „Chem. Ind.", S. 26) und der neue Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.", S. 615) am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Eine Veröffentlichung des Tarifs wird im mexikanischen Gesetzblatt Ende November 1929 erfolgen. Aenderungen von Tarifpositionen des Entwurfs stehen noch nicht endgültig fest. (3945)

Venezuela.

Markierung der Flaschen mit kohlensäurehaltigen Getränken. Laut Meldung der „Commerce Reports" bestimmt ein Dekret vom 20. September d. J., daß auf den Verschlüssen der Flaschen, in denen kohlensäurehaltige Getränke zur Einfuhr gelangen, der Name des Produzenten oder des Importeurs angegeben sein muß. Diese Vorschrift, die auf den Artikel 98 der „Bestimmungen, betr. die Regelung der Einfuhr, der Herstellung und des Vertriebs von Nahrungsmitteln in Venezuela" zurückgeht, tritt am 20. März 1930 in Kraft. Einer Angabe des Namens des Herstellers oder des Importeurs auf den Flaschen selbst bedarf es im übrigen nicht, jedoch dürfen die Flaschen auch keinen fremden Namen oder keine fremde Handelsmarke tragen. (3944)

Columbien.

Zolltarifentscheidung. „Papaya-Tabletten" (der Firma Hahnemann Corp., Washington), deren Zusammensetzung auf jeder Flasche angegeben ist, werden nach Pos. 623 verzollt. („Diario Oficial" vom 23. 9. 29.) (3814)

Bolivien.

Vorschriften über Vergällung von Alkohol. Am 6. 10. 1929 ist in „El Diario" ein Dekret vom 30. 9. 1929 erschienen, das unter Aufhebung der Bestimmungen des Art. 5 des Dekrets vom 28. 8. 1918 folgende Vorschriften für die Vergällung von Alkohol als Brennstoff und für gewerbliche Zwecke gibt:

Nur Alkohole von 78 oder mehr Centigraden (29,81° Cartier) und die Rückstände von der Rektifikation dürfen vergällt werden, und zwar nur in Posten von mehr als 1000 Litern. Als Vergällungsmittel wird vorgeschrieben für je 100 l Alkohol: 6 l Holzgeist (unreines Methanol) 2*) Paraffin und 2 g Fuchsin. Alkohole, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, werden nach Vorschrift des Steueramtes vergällt; Hauptbestandteil des Vergällungsmittels ist jedoch immer Holzgeist. (3894)

*) Einheit nicht angegeben, vermutlich Gramm.

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. In einem Rundschreiben sind die Zollämter angewiesen worden, folgende chemische Erzeugnisse nach Pos. 1068 ($ 0,20 je kg) zu verzollen: Nosprasen, Tillantin, Verde Bayer, Aphiden, Certan, Holfidal, Solbar, Nosperit, Nosprasit, Gralit und Uspulun Universal.

„Trypaflavin" wird als chemisches Erzeugnis, n. b. g., nach Pos. 328 (50% v. W.) verzollt.

Paradichlorbenzol zur Bekämpfung von Schädlingen wird auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums nach Pos. 1068 ($ 0,20 je kg) verzollt.

Nach Art. 27 der Vorbemerkungen zum Zolltarif werden Flaschen aus gewöhnlichem Glas, die Schwefel- und Salzsäure enthalten, als Umschließungen der Ware, nicht verzollt.

Lösung von Natriumsilicat und Seife wurde mit $ 400 je kg verzollt (Pos. 66).

Ammoniumsulfooleat wurde als chemisches Erzeugnis mit 50% v. W. verzollt.

Die Blechgefäße, in denen Natriumhydrosulfit eingeführt worden war, wurden auf Antrag der Einfuhrfirma zollfrei abgefertigt.

Heliographisches Papier ist, ebenso wie Albuminalpapier für Photographie, frei von der Verbrauchsabgabe. (3720)

Chile.

Einfuhrbeschränkung für Arzneimittel. Artikel 22 des Gesetzes Nr. 415 vom 27. Juni 1925 sieht vor, daß vom Juni 1930 ab die Einfuhr sämtlicher Spezialitäten, pharmazeutischen Präparate und biologischen Produkte durch die chilenische Regierung zu verbieten ist, sofern es sich nicht um Erzeugnisse handelt, die seitens der Gesundheitsbehörde als für die Erhaltung der Volksgesundheit erforderlich bezeichnet sind (vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1925, S. 785). Nach einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Santiago ist nunmehr dem chilenischen Kongreß ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der eine Aufhebung dieses Artikels vorsieht. Der neue Gesetzentwurf hat das Repräsentantenhaus bereits passiert und liegt nunmehr dem zuständigen Senatskomitee zur Beschlußfassung vor. (3942)

Zolltarifentscheidungen. Im „Boletin de Aduanas" Nr. 410 und 411 finden sich die nachstehenden Zolltarifentscheidungen:

Benzoesäureäthylester ist ebenso wie Aethyläther[1]) nach Pos. 833 mit 5 $ kg leg. zu verzollen.

Nach Pos. 41 „Talk roh" (0,30 $ kg br.) wurde auch ein Posten pulverisierter Talk mit einem geringen Zusatz (0,73%) von Ultramarin als Bleichmittel verzollt; die Verpackung entsprach den Bedingungen der Regel 135 (vgl. „Chem. Ind." S. 361).

„Isolierender Lack", Verbindung auf Grundlage von Asphalt zum Isolieren von elektrischen Leitern, wurde nicht nach Pos. 1408 (Zusammensetzung mit Pech als Grundstoff zum Isolieren) mit 0,30 $ je kg br. verzollt, da das Produkt nicht den Bedingungen der Regel 107 entsprach, sondern nach Pos. 1123 als Anstrich für Eisen auf Grundlage von Pech mit 0,50 $ je kg br.

Durch Dekret vom 8. 10. 1929 wird, laut „Diario Oficial" vom 11. 10. 1929, das Produkt „Myo-Salvarsan" dem Neosalvarsan gleichgestellt und infolgedessen von Einfuhrzoll und Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten befreit. Die entsprechende Verordnung für Neosalvarsan findet sich im Dekret Nr. 2535 vom 30. 11. 1927. (3898)

Uruguay.

Zollfreiheit für Motorennaphtha. Die Befreiung von Naphtha, die für landwirtschaftliche Motoren verwendet wird, vom Einfuhrzoll wird durch ein Dekret vom 15. Oktober 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 23. 10. 1929, folgendermaßen geregelt: Jeder Posten Naphtha wird bei der Einfuhr nach Uruguay regelrecht verzollt. Unter bestimmten im Dekret näher festgelegten Bestimmungen und Kontrollen werden die Zollgebühren für Naphtha, die für landwirtschaftliche Maschinen verwendet wurde, zurückerstattet. Die Bestimmungen des Dekrets vom 13. August 1926 werden durch das vorliegende aufgehoben. (3897)

Zollermäßigung für Agar-Agar. Nach einem Bericht der „Commerce Reports" ist Agar-Agar gemäß Dekret vom 30. August d. J. künftig als Rohstoff zum Satze von 5% zu verzollen. Der Verzollung wird der amtliche Wert von Pesos 1,20 je kg zuzüglich 4% Zuschlag zu diesem Wert zu-

[1]) In Berichtigung zu Anm. 1 auf S. 1113.

Digitized by Google

grunde gelegt. Bisher unterlag das Produkt der Verzollung als chemisches Erzeugnis mit 62% des amtlichen Wertes zuzüglich 14% Zuschlag. (3943)

Türkei.

Betäubungsmittelkontrolle. Lt. Verordnung Nr. 8341 („Resmî Gazete" Nr. 1332 vom 30. 10. 1929) werden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1369*) auf Benzoylecgonin und Methylecgonin ausgedehnt. (3893)

China.

Die Sodaindustrie beantragt Steuererleichterungen. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Yungli Soda Manufactory in Tangku, die von Fan Yu-tung und chinesischen Kapitalisten gegründet worden ist, um Soda für den Bedarf der inländischen Industrie herzustellen, bei der Regierung in Nanking einen Antrag eingereicht, in dem für alle Materialien, die zur Herstellung von Soda erforderlich sind, Steuerfreiheit verlangt wird. Die Gesellschaft, die sich seit über zehn Jahren mit der Herstellung von Soda befaßt, ist durch die vor kurzer Zeit vorgenommene Erhöhung der Salzsteuer mehrfach in ernste Schwierigkeiten geraten und gezwungen worden, ihr Kapital von 400 000 $ auf 2 Mill. $ zu erhöhen. (3930)

Australien.

Dumpingzoll für amerikanische Glucose. Das „Board of Trade Journal" teilt auf Grund eines von der australischen Regierung eingegangenen telegraphischen Berichtes mit, daß vom 8. November 1929 ab von der aus den Vereinigten Staaten stammenden Glucose, die nach Australien zu einem für die einheimische Industrie nachteiligen Preise eingeführt wird, gemäß Sektion 4 der Customs Tariff (Industries Preservation) Act von 1921/22 ein Dumpingzoll erhoben wird. (3929)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Weltproduktion von Terpentinöl.

Einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlichten Bericht entnehmen wir die nachstehenden Zahlen über die Weltproduktion von Terpentinöl in den letzten drei Jahren, die von einer amerikanischen Behörde ermittelt worden sind:

Produktionsland	1926/27	1927/28	1928/29
	Mengen in Barrel		
Vereinigte Staaten	510 000	650 000	560 000
Frankreich	195 000	165 000	180 000
Spanien	52 000	58 000	56 000
Portugal	15 000	15 000	13 500
Griechenland	17 000	15 000	17 500
Mexiko	15 000	20 000	17 000
Indien	7 000	9 500	10 500
Andere Länder	10 000	10 000	10 000
Insgesamt	821 000	942 500	864 500

Der Weltverbrauch von Terpentinöl ist in den letzten drei Jahren durch die verhältnismäßig niedrigen Preise zweifellos angeregt worden. Die Londoner Loco-Preise per cwt. betrugen in den letzten Jahren:

Jahr	Höchster Stand sh. d.	Niedrigster Stand sh. d.
1924	80.3	57.0
1925	83.9	61.9
1926	70.6	58.3
1927	58.9	34.9
1928	49.0	37.9

(3640)

Großbritannien.

Die Aussichten der Berylliumproduktion im Britischen Reiche. Nach einem im „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Berichte wird das Beryllium im Vergleich zu anderen Metallen wahrscheinlich immer einen hohen Preis erzielen; wenn die Produktion auch bedeutend erhöht würde, wäre es zweifelhaft, ob der Berylliumpreis jemals unter den Silberpreis heruntergehen würde. Die Gewinnung des Metalls aus seinen Erzen sei ein kostspieliger Prozeß, und außerdem wären die Erze selbst nicht billig.

Es bestehe jedoch die Möglichkeit, daß Südafrika (vgl. „Chem. Ind.", Seite 1214) und Canada größere Mengen von Berylliumerzen liefern könnten, wodurch sich die Lage wesentlich ändern könne.

*) S. „Chem. Ind.", S. 147.

In Canada ist kürzlich nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Age" eine erste Sendung von 1000 lbs. Beryllkristallen von den Jack Nutt Mines, Ltd., in Manitoba nach New York abgegangen. Im Gebiete des Bonnet-Sees tritt das Mineral an vielen Stellen zu Tage. Nach den Angaben von Mr. Jack Nutt wird der Beryll als Nebenprodukt anderer Bergbaubetriebe angesehen werden, obgleich in dieser Gegend große Beryllager zur Verfügung zu stehen scheinen.

Der oben erwähnten ersten Sendung sollen bald weitere Mengen folgen, sobald der wirtschaftliche Transport des Erzes in Waggonladungen möglich ist.

In Britisch-Indien bestehen nach einer Mitteilung des Journals der Londoner Handelskammer zahlreiche Vorkommen von Beryll. In den Granitpegmatiten Britisch-Indiens kommen gewöhnlich kleine Beryllkristalle vor, gelegentlich sind in den Adern, die in Bihar und Nellore zwecks Gewinung von Mica abgebaut werden, auch große Beryllkristalle gefunden worden.

Bei einem Marktpreise von 17 000 £ per t Beryllium bestehen große Aussichten, daß die Gewinnung von Beryll aus den Micafeldern Britisch-Indiens angeregt wird. Eine britische Firma soll vor kurzer Zeit ein elektrolytisches Verfahren zur Herstellung von kompaktem Beryllium patentiert haben. (3707)

Stabilisierung der Kreosot- und Pechpreise. Wie in den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers mitgeteilt wird, haben die Teerproduzenten in der Gas- und Kokereiindustrie und die Teerdestillationen einen Ausschuß gebildet, der einen Plan zur Regelung des Absatzes von Teer, Kreosot und Pech ausarbeiten soll und hierin bereits einige Ergebnisse erzielt hat. Die Verhandlungen bezüglich der Bildung eines Pools für Kreosot und Pech auf einer Dauerbasis und bezüglich der Stabilisierung der Preise für diese beiden Erzeugnisse bis zur Errichtung des Pools haben Fortschritte gemacht. (3927)

Frankreich.

Produktion von Titanweiß. Wie in der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering" berichtet wird, ist der französische Verbrauch von Titanweiß zur Zeit im Steigen begriffen, da sich dieser Farbstoff durch verschiedene bemerkenswerte Eigenschaften auszeichnet. Die Chemischen Werke in Thann sind auf die Herstellung von Titanweiß in großem Maßstabe eingerichtet worden; als Ausgangsmaterial wird Ilmenit verwandt, der aus Travancore in Britisch-Indien eingeführt wird. Das von dieser Fabrik hergestellte Titanoxyd soll nur 0,001% Eisen enthalten. (3883)

Verbrauch von Phosphatdüngemitteln im Jahre 1928. In Ergänzung unseres Berichtes über die Superphosphatindustrie Frankreichs auf Seite 1193 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „Chimie et Industrie" die folgenden Ausführungen:

Nach den Angaben des soeben veröffentlichten „Annuaire Lambert" ist der französische Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in ständigem Steigen begriffen. Vor dem Kriege verbrauchte die französische Landwirtschaft etwas weniger als 2 Millionen t Superphosphat, im Jahre 1928 ist der Verbrauch jedoch auf 2,35 Millionen t gestiegen. Insgesamt haben die französischen Böden im Jahre 1928 423 030 t Phosphorsäure aufgenommen, von denen 295 500 t auf die dem Boden zugeführten Superphosphate entfielen; nicht berücksichtigt sind hierbei die 5000 t Phosphorsäure, die in den verbrauchten Knochendüngemitteln enthalten waren, und die 40 000 t Phosphorsäure, die dem Boden in Form von gemahlenen Phosphaten zugeführt worden sind. Unter Einrechnung dieser Posten ergibt sich der französische Gesamtverbrauch von Phosphorsäure in Form von mineralischen Düngemitteln für das Jahr 1928 zu 468 000 t.

In den französischen Besitzungen und Protektoraten in Nordafrika wurden im Jahre 1928 insgesamt 4 880 600 t natürliche Phosphate gefördert, während die Gruben der Vereinigten Staaten in diesem Jahre nur 3 407 500 t geliefert haben. (3708)

Polen.

Die Lage des Chemikalienmarktes im Oktober. Kolophonium. Die Kartellierung der drei Kolophoniumfabriken in Oberschlesien (Krystynopol, Starachowice, Ruda) übte einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung dieser Industrie aus, da durch die Vereinheitlichung der Preise die früheren Unterbietungen aufgehört haben. Der Bedarf ist in der letzten Zeit derart groß, daß die Fabriken gezwungen sind, die eingehenden Aufträge nach ihrer Reihenfolge zu erledigen. Besonders ist der Bedarf an inländischem Kolophonium in der oberschlesischen Papierindustrie gestiegen, da diese In-

Digitized by Google

dustrie kein ausländisches Kolophonium mehr bezieht. Der Engrospreis je 100 kg netto inkl. Verpackung beträgt ab Waggon Fabrik 9 $.

Terpentinöl und Holzkohle. Bei den größeren Werken dieser Branche besteht die Tendenz, ihre Betriebe zu erweitern. So wurde von der Firma „Terebenthen" mit den Arbeiten zur Vergrößerung ihrer Betriebe in Hajnowka begonnen, wodurch die Produktion um das Doppelte erhöht werden soll. Weiter hat die Firma beschlossen, auf ihren Waldterrains in Bialowieza 12 kleinere Anlagen zu errichten, um auf diese Weise den Transport der Rohstoffe auf große Entfernungen, die gegenwärtig bis zu 60 km betragen, zu umgehen. Trotz der augenblicklich ungünstigen Konjunktur betrachtet man die Aussichten für Holzkohle als Nebenprodukt bei der Terpentingewinnung als günstig, da sie im Auslande immer zahlreichere Verwendungsmöglichkeiten findet.

Die Bemühungen größerer Terpentinölfabriken zwecks Gründung eines Syndikats der Terpentinölindustrie, die durch das staatliche Exportinstitut weitgehend unterstützt wurden, lassen sich, wenigstens vorläufig, nicht verwirklichen. Es ist indessen wahrscheinlich, daß sich einige größere Werke dieser Art im engeren Rahmen eines Syndikats zusammenschließen werden und zunächst ein gemeinsames Verkaufsbüro eröffnen werden. Dieser Schritt ist im Hinblick auf die im nächsten Jahre erwartete Produktionserhöhung von Terpentinöl, Holzkohle sowie Holzteer von Bedeutung, um so mehr, als Polen einen Ueberschuß an Terpentinöl zu Exportzwecken produziert, während es auf dem Inlandsmarkt mit der stark fühlbaren russischen Konkurrenz zu kämpfen hat. Das aus Sowjetrußland bezogene Terpentinöl ist von minderer Qualität als das polnische, andererseits auch viel billiger und wird daher leicht abgesetzt. Neben der bereits erwähnten Erweiterung der Aktiengesellschaft „Thereben-then" wird noch ein Ausbau der staatlichen Fabrik für trockene Holzdestillation in Hajnowka, die seit einiger Zeit an die „Chemischen Werke Grodzisk Akt. Ges." verpachtet ist, beabsichtigt. Angeblich stehen diesem Werk größere Mittel für Investitionszwecke zur Verfügung.

Parfümerien und Kosmetika. Wie der „Gazeta Handlowa" aus Posen gemeldet wird, werden infolge der Knappheit an Barmitteln nur die notwendigsten Eindeckungen vorgenommen. Die Warenumsätze zeigen im Vergleich zu den vergangenen Monaten eine Verringerung. Hinsichtlich der Zahlungsregulierung ist eine Besserung nicht eingetreten. — Die Entwicklung des Exports bessert sich langsam von Monat zu Monat, wenn auch hier Schwierigkeiten zu überwinden sind, die auf Mangel an flüssigen Barmitteln beruhen.

Teerprodukte. Die Produktionsbedingungen der Kohledestillationsindustrie gestalteten sich in dem vergangenen Monat befriedigend. Demgegenüber zeigten die Absatzbedingungen für diese Produkte wie gewöhnlich zu dieser Jahreszeit eine weitere Abschwächung. Im Zusammenhang mit dem nahenden Winter verringerte sich der Absatz von präpariertem Teer und Pech für die Bauindustrie und die Teerpappenfabriken sowie für den Straßenbau ziemlich erheblich. Der Absatz von Teerölen, insbesondere von Imprägnierölen und Kreosotöl war trotz der gegenwärtigen vorgeschrittenen Jahreszeit noch ziemlich belebt. Die Absatzbedingungen für andere Teerprodukte zeigen im Vergleich zu den vorangegangenen Monaten fast keine Veränderung. Einen befriedigenden Umsatz, hauptsächlich zu Exportzwecken zeigten rohes, gepreßtes Naphthalin, Kresol und Phenol. Für Reinnaphthalin ist die Saison nach wie vor tot. Gute Abnahme finden auch weiterhin helle Sorten Cumaronharze. Der Bedarf an Pyridinbasen und Reinpyridin war auch weiterhin unbefriedigend. Die Konjunktur für Benzolprodukte hielt sich sowohl für Motorenbenzol als auch für Benzole zur Weiterverarbeitung in den bisherigen Grenzen.

Tuschen und Tinten. Nachdem bereits in diesem Jahre eine 10- bis 20%ige Preiserhöhung für diese Produkte eingetreten war, sind Gerüchte im Umlauf, daß in der allernächsten Zeit die Preise für diese Artikel wiederum erhöht werden sollen. Die auf dem Markte vorhandene Ware ist ausschließlich inländischen Ursprungs. (3921)

Tschechoslowakei.

Verkaufsorganisation der chemischen Industrie. Nachstehende Angaben entnehmen wir der „Prager Wirtschaft":

Die Gesellschaft „Fosfacid" Ein- und Verkaufsgesellschaft der chemischen Großindustrie G. m. b. H., Prag, gliedert sich in vier Gruppen, und zwar in eine Superphosphat-, Kalkstickstoff- und Schwefelsäureabteilung, sowie eine landwirtschaftliche Beratungsstelle.

Der Superphosphatabteilung gehören folgende Produzenten an: Aussiger Verein für chemische und metallurgische Produktion, Koliner Dünger, Silleiner Kunstdünger und chemische Industrie A.-G., Erste mährische landwirtschaftliche A.-G. zur Erzeugung von Kunstdünger und chemischen Produktion, Prerau, Joh. Dav. Starck, A. Schram, Lobositz, Dynamit Nobel, Preßburg, Szereder Kunstdüngerfabrik, Preßburg, Kunstdünger- und chemische Aktienfabrik, Schlan, Larisch und Mönnich, Petrowitzer Sodafabrik & Co., Petrowitz, St. Isztvaner Kunstdüngerfabrik, Eduard Weiser, Kaschau, Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik in Slatinan, F. J. Auersperg.

Die Kalkstickstoffabteilung besteht aus dem Aussiger Verein für chemische und metallurgische Produktion als einzigem Erzeuger in der Tschechoslowakei und einer Großhandelsgruppe. Diese Abteilung steht auch mit den großen Fabriken des Auslandes in Geschäftsverbindung, z. B. Nitrogen, Kunstdünger u. chem. Industrie A.-G., Budapest, Stickstoffwerke A.-G., Ruše bei Marburg (Zentrale Wien). Früher stand sie auch mit dem großen Werk in Chorczów, Poln.-Schlesien, in Geschäftsverbindung. Weiter steht sie dem internationalen Kalisyndikat nahe und ist auch mit den Kalisyndikaten einzelner Länder in engster Verbindung. Direktor Vrany, der Leiter der „Fosfacid", ist ständiges Mitglied des internationalen Superphosphatkongresses in Rom.

Der Schwefelsäuregruppe gehören alle Firmen an, die in der Superphosphatabteilung vertreten sind, mit Ausnahme der Szereder Kunstdüngerfabrik, Preßburg, Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik in Slatinan, F. J. Auersperg und St. Isztvaner Kunstdüngerfabrik Ed. Weiser, Kaschau.

Die drei Abteilungen beliefern die Industrie, den Handel und die landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie die Landwirte direkt.

Die landwirtschaftliche Beratungsstelle ist der Superphosphat- und der Kalkstickstoffabteilung angegliedert, die die Aufgabe hat, die „Volldüngung", die aus Stickstoff, Phosphorsäure und Kali besteht, in der breitesten Oeffentlichkeit der Landwirtschaft zu propagieren. Sie entwickelt eine überaus rührige Werbetätigkeit und veranstaltet u. a. Vorträge, Filmvorführungen, Exkursionen. Sie stellt, damit die Bedeutung der Volldüngung schon in der Schule propagiert werde, den landwirtschaftlichen Fortbildungs-, Mittel- und Hochschulen für Versuchsanbauflächen Superphosphat, Kalkstickstoff und Kali auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung. Sie selbst unterhält Versuchsanbauflächen auf staatlichen und privaten Gütern.

Die „Fosfacid", Ein- und Verkaufsgesellschaft der chemischen Großindustrie, Gesellschaft m. b. H., hat ein Gründungskapital von 1 Mill. čKr., das sich aus Anteilen der einzelnen Firmen zusammensetzt. Die Gesellschaft leitet den Verkauf nach der günstigsten tarifarischen Lage der einzelnen Werke. Ihre Beziehungen, besonders zur Landwirtschaft, sind die denkbar besten; die Preise während der Zeit der starken Nachfrage wurden nicht erhöht, hingegen wurden die Preise für künstliche Düngemittel in der letzten Zeit wesentlich ermäßigt. Sowohl Produktion als auch Verkauf der künstlichen Düngemittel sind in der Tschechoslowakei glänzend organisiert. Der Verbrauch hat gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen. (3917)

Sowjet-Rußland.

Das Problem der Jodgewinnung im Norden. Die Jodkommission des Wissenschaftlich-Technischen Beirats der chemisch-pharmazeutischen Industrie hat, wie das „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) mitteilt, kürzlich eine Beratung über das Problem der Gewinnung von Jod im Gebiet des Weißen Meeres abgehalten.

Der Vertreter des Archangelsker industriellen Forschungsinstituts erklärte, daß die Arbeiten über die Gewinnung von Jod aus Seetang durch Gärungs- und Extraktionsverfahren und die damit zusammenhängenden Untersuchungenen Fortschritte machten.

Das Institut hat einen Plan für die Entwicklung der Jodproduktion im Norden Rußlands ausgearbeitet, der für das Jahr 1928/29 einen Aufwand von 150 000 Rbl. für die Bereitstellung von 48 Mill. kg Seetang und für andere vorbereitende Arbeiten vorsieht; im Jahre 1929/30 sollen 925 000 Rbl. und für das Jahr 1930/31 1,4 Mill. Rbl. ausgeworfen werden, um im Jahr 1929/30 5 t, im Jahre 1930/31 20 t Jod produzieren und die Gewinnung von 30 t Jod in den nächstfolgenden Jahren sichern zu können. Die Selbstkosten werden vom Institut zu 37,50 Rbl. je kg Jod angegeben.

Der Vertreter des Archangelsker Produzentenverbandes berichtete über die Jodproduktion der Chemikergenossenschaft „Weißmeer-Jodgesellschaft" und gab folgende Produktionsziffern bekannt:

Digitized by Google

Jahr	kg
1923	50
1924	80
1925	225
1926	150
1927	167
1928	405

Der mittlere Jodgehalt (für alle 6 Jahre) der Aschen habe 25% betragen, von denen 20% ausgebeutet wurden. Die Kosten der Asche für 1 kg Jod stellten sich bei der Verbrennung in Haufen auf 18,90 Rbl., bei der Ofenverbrennung auf 25,40 Rbl.

Der Produzentenverband hatte für die nächsten Jahre folgende Produktionsmengen für Jod vorgesehen:

Jahr	kg
1929	1 000
1930	5 000
1931	10 000
1932	15 000
1933	20 000

Die Fertigstellung der Asche soll durch die örtliche Bevölkerung erfolgen, die durch Instrukteure der Genossenschaft angelernt wird. Im Jahre 1931 würden etwa 600 Personen benötigt werden. Die Selbstkosten betragen 47 Rbl., der Verkaufspreis ist 59,80 Rbl. je kg. Zum Ende des Jahrfünftes will man die Selbstkosten auf 32,15 Rbl., den Verkaufspreis auf 35 Rbl. je kg senken.

Die Jodkommission erklärte es für wünschenswert, die Produktion von Jod im Norden Rußlands dem Produzentenverband zu übertragen. Als Produktionsquantum für das nächste Jahr wurden 5000 kg Jod vorgeschlagen; außerdem sollen als Anfallprodukte Kalisalze, Kochsalz u. a. gewonnen werden. (3608)

Aus der chemischen Industrie. Die nachfolgenden Angaben sind nach Meldungen der sowjet-russischen Presse zusammengestellt.

Die Zündholzfabrik „Krasnaja Beresina" in Nowoborissow ist kürzlich in neue Fabrikgebäude übergeführt worden. Die neuen Bauten sind aus Glas und Beton aufgeführt worden. Die Fabrik ist jetzt vollständig mechanisiert worden und mit den besten ausländischen Maschinen ausgerüstet, so daß der ganze Herstellungsprozeß wesentlich rationeller als bisher durchgeführt werden kann. So sind jetzt in der Verpackungsabteilung, in der bisher 300 Menschen gearbeitet hatten, 5 bis 7 Arbeiter beschäftigt. Die Fabrik wird mit siebenstündiger Arbeitszeit und der ununterbrochenen Arbeitswoche betrieben werden.

Bei der Fabrik ist eine große Elektrostation erbaut worden, die mit Torf betrieben wird und imstande ist, alle Unternehmen in Borissow mit Energie zu versorgen.

Die Fabrik Donsoda soll erweitert werden, und zwar soll die Produktion im Laufe des Industrialisierungs-Jahrfünftes auf 300 000 t Soda im Jahre gebracht werden.

Das Laboratorium des Akademikers Ipatjew beim Chemischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Petersburg ist erweitert worden. In den neuen Räumen werden speziell Versuche zur Umwandlung von Kohle, Naphtha usw. in hochwertige flüssige Brennstoffe durchgeführt werden.

Die Vorarbeiten zur Herstellung von Aluminiumoxyd sind in einer Versuchsfabrik in Petersburg durchgeführt worden. Es wurden zunächst 30 kg Aluminiumoxyd täglich hergestellt. Man will die Produktion nun im Halbfabrikations-Maßstab weiterführen.

Die Farben- und Lackindustrie, insbesondere die Fabrik in Jaroslaw, hat ein Verfahren zur Herstellung von schnell trocknenden Automobillacken ausgearbeitet. Die Vertreter der Industrie erklärten, daß die einheimische Nachfrage an solchen Lacken glatt durch eigene Produktion gedeckt werden könnte, wenn die Versorgung mit Ausgangsmaterialien sowohl inländischen als auch ausländischen Ursprungs gewährleistet wäre. Die Fabrikation von Lacken wird in Petersburg, Jaroslaw, Rostow am Don und in einem Punkt im Ural konzentriert werden. Für die Herstellung von Automobillacken brauchen keine neuen Anlagen errichtet bzw. neue Apparaturen beschafft zu werden. (3803)

Jugoslawien.

Verlustabschluß einer pharmazeutischen Fabrik. Nach einer Meldung des „Morgenblattes" hat die „Jugoslawische Medica A.-G." für Medikamentenhandel und -industrie in Karlstadt, Kroatien, für 1928 bei einem Aktienkapital von 0,75 Mill. Dinar einen Verlust von 218 767 Dinar ausgewiesen. Dieser Abschluß sei bezeichnend für die schlechte Lage der pharmazeutischen Industrie in Jugoslawien. (3903)

Vom Opiummarkt. Nach einem Bericht des „Jugoslovenski Lloyd" hat sich die Lage auf dem Opiummarkt trotz der schlechten Ernte unbefriedigend gestaltet. Die Vorräte der vorjährigen Ernte sind noch nicht verkauft, ebenso auch nicht größere Mengen der diesjährigen. Die Kredite für die Opiumausfuhr mußten verlängert werden. (3905)

Italien.

Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1929. Nach dem „Bollettino Mensile di Statistica" betrug die italienische Produktion von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	Einheit	1. Hälfte 1929	1. Hälfte 1928
Vergällter Alkohol (Verbrauch), steuerfrei	hl wasserfrei	141 369	114 681
Methanol, Produktion	„	—	159
Methanol, Verbrauch zu technischen Zwecken	„	438	149
Essigsäure, Produktion	dz	10 441	8 427
Essigsäure, Verbrauch	„	10 339	8 635
Mineralwässer, Produktion	hl	226 811	243 916
Glucose, Produktion	dz	50 764	51 439
Glucose, Verbrauch	„	50 918	49 448
Produktion von:			
Bergwerkssprengstoffen	„	7 080	10 131
Jagdpulver	„	44 507	41 107
anderen Sprengstoffen	„	758	90
Verbrauch von steuerpflichtigen:			
Bergwerkssprengstoffen	„	6 858	7 478
Jagdpulvern	„	3 100	2 275
anderen Sprengstoffen	„	666	628
Verbrauch von Sprengstoffen zu nicht steuerpflichtig. Zwecken	„	43 123	33 382

(3888)

Ver. St. von Nordamerika.

Ausfuhr von Farbstoffen im ersten Halbjahr 1929. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die amerikanische Ausfuhr von Teerfarbstoffen und Beizen (ausschließlich der Farbstoffpäckchen für Haushaltszwecke) im ersten Halbjahr 1929 einen Wert von 3,7 Millionen $ erreicht und damit die Ausfuhr im ersten Halbjahr 1928 um fast 33% überstiegen. Die Bestimmungsländer dieser Farbstoffe sind im folgenden wiedergegeben:

Bestimmungsland	1. Hälfte 1928 1000 $	1. Hälfte 1929 1000 $
Belgien	109	134
Tschechoslowakei	2	13
Deutschland	43	132
Canada	521	487
Mexiko	52	37
Cuba	48	15
Argentinien	36	63
Brasilien	61	20
Britisch-Indien	355	273
China	974	1 785
Hongkong	36	85
Japan	464	541
Philippinen	21	50

Die Ausfuhr von Farbstoffpäckchen für Haushaltszwecke hat ebenfalls im ersten Halbjahre 1929 beträchtlich zugenommen und einen Wert von 140 000 $ erreicht. Der bedeutendste Abnehmer dieser Farbstoffe war Deutschland, hinter dem an zweiter Stelle Canada folgte. (3912)

Die Natriumsilicatindustrie. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Bureau of Foreign and Domestic Commerce, nach dem die Produktion von Natriumsilicat in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 die Produktion des Jahres 1925 um über 100 000 t und die des Jahres 1919 um über 200 000 t überstiegen hat. Entsprechend der Zunahme der inländischen Produktion ist die amerikanische Einfuhr von Natriumsilicat in den letzten Jahren auf ganz minimale Mengen und in der ersten Hälfte des Jahres 1929 ganz auf Null zurückgegangen. Die Ausfuhr hat dagegen in den letzten Jahren eine ständig steigende Bedeutung erlangt.

Ueber die amerikanische Ein- und Ausfuhr von Natriumsilicat stehen für die letzten Jahre die folgenden Zahlen zur Verfügung.

Digitized by Google

Jahr	Einfuhr short t	Ausfuhr short t
1919	466	—
1922	382	14 565
1923	302	16 551
1924	215	16 352
1925	118	20 258
1926	97	24 172
1927	77	27 493
1928	75	29 653
1. Hälfte 1929	—	16 844

(3775)

Verbrauch von Chromsäure. Wie wir den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, führten die Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte des Jahres 1929 98 300 lbs. Chromsäure im Werte von 25 400 $ ein; diese Halbjahreseinfuhr ist ungefähr ebenso hoch wie die gesamte Jahreseinfuhr 1928, die sich auf 99 600 lbs. im Werte von 24 500 $ belief.

Etwa 62% der im ersten Halbjahr 1929 eingeführten Menge wurden aus den Niederlanden bezogen, der Rest stammte aus Deutschland.

Die starke Erhöhung des amerikanischen Chromsäureverbrauchs, die in den letzten Jahren zu verzeichnen ist, ist auf die Entwicklung der galvanischen Verchromungsverfahren (Rostschutz) zurückzuführen. In den Jahren 1925 und 1926 betrug die Einfuhr im Durchschnitt 6300 lbs., im Jahre 1927 stieg sie auf 15 600 lbs., und im Jahre 1928 hat sie sich gegenüber dem Jahre 1927 fast versiebenfacht. (3650)

Vorschlag zur Wiederaufnahme der Radiumproduktion. Wie „U. S. Daily" meldet, hat der Repräsentant Kelley (Rep.) am 28. Oktober 1929 im Kongreß einen Gesetzentwurf eingebracht, der auf die Wiederaufnahme der Radiumproduktion in den Vereinigten Staaten abzielt. Der Vorschlag beantragt, dem Bureau of Mines 100 000 $ zur Verfügung zu stellen, die zur Untersuchung der Radiumherstellungsverfahren und zur Herstellung von 1 g Radium dienen sollen; durch diese Versuche soll der Nachweis erbracht werden, daß das Radium in den Vereinigten Staaten zu einem Preise von nur 35 000 $ pro g hergestellt werden kann, während der gegenwärtige Preis des belgischen Radiums annähernd 70 000 $ pro g beträgt.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurf führt der Repräsentant Kelley aus, daß die gesamte Radiumindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1924 durch die Konkurrenz des belgischen Radiums vollständig ruiniert worden ist. Gegenwärtig wird in den Vereinigten Staaten von privaten Unternehmen überhaupt kein Radium hergestellt, während die amerikanischen Radiumfabriken, deren Zahl etwa vier betrug, bis zum Jahre 1924 rund die halbe Weltproduktion von Radium aufbrachten.

Zur Herstellung von 1 g Radium werden in den Vereinigten Staaten 600 t Carnotit und 600 t Chemikalien verbraucht. Die amerikanischen Vorkommen von Carnotit sind praktisch unerschöpflich. (3911)

Canada.

Produktion und Verbrauch von Natriumsilicat. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Ottawa, nach dem Canada seine Einfuhr von Natriumsilicat aus den Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1924 etwa verdoppelt hat; die von dort eingeführten Mengen betrugen im Jahre 1928 54,6 Millionen lbs. im Vergleich zu 28,3 Millionen lbs im Jahre 1924. Geringe Mengen Natriumsilicat bezieht Canada ferner aus Großbritannien, Deutschland, Belgien und den Niederlanden; der Anteil der Vereinigten Staaten betrug indessen im letzten Jahre 98% der Gesamteinfuhr.

Ueber die canadische Produktion von Natriumsilicat werden keine amtlichen Zahlen veröffentlicht, da nur zwei Unternehmen dieses Erzeugnis in nennenswerten Mengen herstellen. Die beiden Produzenten sind die Firma G. F. Sternes & Son (Ltd.) in Brantford, Ontario, und das canadische Tochterunternehmen einer amerikanischen Gesellschaft. Nach privaten Angaben soll jedoch die canadische Produktion von Natriumsilicat im Vergleich zu der Einfuhr, die zollfrei nach Canada eingeht, nur gering sein.

Ueber den canadischen Verbrauch von Natriumsilicat stehen für das Jahr 1927 Angaben zur Verfügung, die jedoch nicht ganz vollständig sind, da einige Industriezweige, die als bedeutende Verbraucher dieses Erzeugnisses in Betracht kommen, nicht berücksichtigt worden sind, wie z. B. die Klebstoffindustrie und verschiedene mit der Papier- und Zellstoffindustrie in Verbindung stehende Industriezweige. Geringe Mengen Natriumsilicat werden ferner zum Konservieren von Eiern verwandt.

Die über den Natriumsilicatverbrauch im Jahre 1927 zur Verfügung stehenden Zahlen sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Verbrauch zur Herstellung von:	1000 lbs.	1000 $
Seifen	16 025	126
Kesselsteinmitteln	725	7
Waschmitteln	335	13
Papierschachteln	—	36
Säuren, Alkalien und Salzen	29	2
Nicht spezifiziert	—	157
Insgesamt:	—	341

(3710)

Aus der chemischen Industrie. Einer Meldung des „Journal of Commerce" zufolge ist in Victoria, British-Columbia, eine neue Gesellschaft gegründet worden, die die in der Nähe von Victoria befindlichen Ocker- und Alaunlager in großem Maßstabe auszubeuten beabsichtigt. Für beide Erzeugnisse bestehen in der Provinz Britisch-Columbia zunehmende Absatzmöglichkeiten. (3908)

Guatemala.

Einfuhr von Farben und Lacken. Wie ein von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichter Bericht besagt, wird der Hauptteil der Einfuhr von Farben und Lacken nach Guatemala von den Vereinigten Staaten bestritten; eine Ausnahme bilden lediglich die chemischen Pigmente, an deren Einfuhr die Vereinigten Staaten nur in geringerem Maße beteiligt sind. Die folgende Aufstellung zeigt die Gesamteinfuhr und die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1928:

Warenbezeichnung	Gesamteinfuhr kg	Einfuhr a. d. Ver. St. kg
Emaillefarben	55 007	51 001
Oelfarben	272 324	254 739
Chemische Pigmente	24 071	4 714
Lacke	22 063	20 561

(3787)

Haiti.

Die Marktlage für Schuhputzmittel. Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Die gesamte Einfuhr von Schuhputzmitteln nach Haiti belief sich während des im September 1928 abgelaufenen Fiskaljahres auf 36 metr. t. Der Hauptteil der Gesamteinfuhr wurde von den Vereinigten Staaten bestritten, die in dem genannten Fiskaljahre 28 metr. t Schuhputzmittel nach Haiti lieferten. An zweiter Stelle folgte Großbritannien, dessen Anteil sich auf 6 metr. t belief.

Bei der Bevölkerung Haitis besteht besonders Nachfrage nach pastenförmigen Schuhputzmitteln. Billige Preise sind ein wesentliches Erfordernis für den Absatz. (3648)

Argentinien.

Die Marktlage für Schuhputzmittel. Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wir den folgenden Bericht:

Etwa 80% der Schuhputzmittel, die Argentinien aus dem Auslande bezieht, werden über Buenos Aires eingeführt, wo sich die Agenten mehrerer ausländischer Fabrikanten niedergelassen haben. Der größten Gunst der einheimischen Bevölkerung erfreuen sich die pastenförmigen Schuhputzmittel, von denen Argentinien im Jahre 1927 502 metr. t einführte im Vergleich zu 428 metr. t im Jahre 1926. Der Hauptteil der Einfuhr stammte aus Großbritannien, das im Jahre 1926 334 metr. t lieferte.

Die argentinische Einfuhr von flüssigen Schuhputzmitteln ist im Abnehmen begriffen; im Jahre 1927 betrug sie 23 106 l im Vergleich zu 29 798 l im Vorjahre. (3647)

Chile.

Der Farbstoffmarkt. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Concepcion über den chilenischen Farbstoffmarkt, der die folgenden Ausführungen enthält:

Der chilenische Markt für Anilinfarbstoffe ist verhältnismäßig klein, aber stetig. In den letzten Kriegsjahren beherrschten die Vereinigten Staaten den chilenischen Farbstoffmarkt, mußten aber später die führende Stellung abtreten, da seit mehreren Jahren wieder die europäischen Lieferanten auf dem Markte die Vorherrschaft erlangt haben.

Die chilenische Einfuhr von Anilin- und anderen Farbstoffen aus Steinkohlenteer belief sich im Jahre 1927 auf

Digitized by Google

80 669 kg, die mit 1,31 Millionen Pesos bewertet wurden. Die Herkunftsländer dieser Farbstoffe sind: Deutschland, Belgien, Schweiz, die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Holland, Argentinien, Frankreich und Italien. (3774)

Uruguay.

Einfuhr von Schwefel. Nach einem Berichte der Zeitschrift „L'Industria Chimica" wird Schwefel in Uruguay in größeren Mengen zur Herstellung von Papier, Strohhüten und Zündhölzern sowie von der Desinfektionsmittelindustrie verbraucht. Die während der letzten Jahre eingeführten Mengen betrugen:

Jahr	Rohschwefel metr. t	Pulverförm. Schwefel metr. t	Granul. Schwefel metr. t
1922 . . .	—	888	—
1925 . . .	—	1 260	10
1926 . . .	99	1 279	—
1927 . . .	—	1 915	59
1928 . . .	55	2 509	3

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1928 Italien, das in diesem Jahre 53% der Gesamteinfuhr von Schwefel bestritten hat, und die Vereinigten Staaten, auf die 28% der gesamten Schwefeleinfuhr entfielen. (3646)

Algier.

Gewinnung von Bergbauerzeugnissen. Wie der britische Vizekonsul in Algier an das englische Department of Overseas Trade berichtet, hat Algier in den letzten Jahren die folgenden Mengen von Bergbauerzeugnissen, die für die chemische Industrie als Ausgangsmaterialien in Betracht kommen, produziert:

Warenbezeichnung	1928 t	1927 t	1926 t	1925 t
Eisenpyrite . .	13 562	12 918	11 505	13 367
Antimonerze . .	0	283	1 027	1 787
Phosphate . .	817 074	919 108	929 355	815 116

Das Zentrum des Phosphatbergbaus befindet sich im Departement Constantine, durch das sich zwei reiche Phosphatadern von Westen nach Osten hindurchziehen. Die eine Ader im Norden des Departements verläuft über Souk-Ahras, Setif, Bordj-Bou-Arreridj, die zweite Ader liegt viel weiter südlich und erstreckt sich über die Gebiete von Tebessa und Djebel-Onk.

Im südlichen Algier sind noch ausgedehnte Phosphatlager vorhanden, die bisher nicht ausgebeutet worden sind. Der wichtigste dieser unaufgeschlossenen Bezirke befindet sich bei Djebel-Onk, ungefähr 100 km südlich von Tebessa. Die dortigen Lager sollen die weitaus reichsten sein, die bisher in Algier entdeckt worden sind. Die Lager verfügen über einen hohen Phosphatgehalt und besitzen außerdem den Vorteil, daß sie durch Tagebau gewonnen werden können. Die Regierung von Algier wollte vor kurzer Zeit Konzessionen für die Ausbeutung dieser Phosphatlager vergeben, es erfolgten jedoch keine Angebote, da die Bedingungen als zu ungünstig angesehen wurden.

Die wichtigsten Bestimmungsländer der in den letzten Jahren aus Algier ausgeführten Phosphate sind im folgenden wiedergegeben:

Bestimmungsland	1928* t	1927 t	1926 t	1925 t
Frankreich . .	181 265	257 628	210 549	207 673
Großbritannien .		97 888	83 404	101 589
Polen		63 187	14 228	12 110
Deutschland . .		113 731	61 694	105 019
Niederlande . .		118 491	56 327	114 680
Italien		92 516	116 509	109 974
Spanien . . .		69 834	50 282	68 592
Gesamtausfuhr:	766 834	876 306	619 963	760 097

An Antimonerzen produzierten die algerischen Gruben während des Krieges über 50 000 t, in den letzten Jahren hat die Produktion jedoch ständig abgenommen, und im Jahre 1928 wurde die Produktion gänzlich eingestellt. Die Ausfuhr von Antimonerzen belief sich im letzten Jahre nur noch auf 56 t gegenüber 1255 t im Jahre 1927 und 950 t im Jahre 1926.

An Manganerzen führte Algier im Jahre 1928 nur 1476 t aus im Vergleich zu 3817 t im Jahre 1927 und 577 t im Jahre 1926. Von der Gesamtausfuhr gingen im Jahre 1928 800 t und im Vorjahre 2938 t nach Frankreich. (3706)

Aegypten.

Gewinnung von mineralischen Bodenerzeugnissen. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" befinden sich unter den im Jahre 1928 in Aegypten gewonnenen mineralischen Bodenerzeugnissen die folgenden wichtigeren für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse (Mengen in metr. t):

Rohphosphate	200 563
Manganerze	137 502
Rohes Natriumcarbonat und -sulfat	105
Ocker	944 (3756)

Guadeloupe.

Einfuhr von chemischen Erzeugnissen. Das „Bulletin de l'Agence Générale des Colonies" (Paris) veröffentlicht einen Bericht über den Außenhandel von Guadeloupe, dem die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Abschnitte entnommen sind:

Die Einfuhr von Schwefel nach Guadeloupe belief sich im Jahre 1927 auf 73 023 kg im Werte von 104 000 Fr. im Vergleich zu 80 938 kg im Werte von 86 000 Fr. im Vorjahre.

Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen gestaltete sich in den Jahren 1926 und 1927 wie folgt:

	Wert in 1000 Fr.
1926	4 446
1927	5 822
Zunahme:	1 376

Ein erheblicher Teil der Gesamtzunahme entfällt auf die künstlichen Düngemittel aller Arten; von dieser Zunahme haben besonders die französischen Lieferanten profitiert. Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln betrug:

	metr. t	1000 Fr.
1927	2 296	3 359
1926	2 859	2 760

Eine besondere Zunahme zeigt die Einfuhr von Calciumsuperphosphaten, die von 129 t im Werte von 120 000 Fr. im Jahre 1926 auf 407 t im Werte von 464 000 Fr. im Jahre 1927 gestiegen ist.

Die Einfuhr von Farben hat im Jahre 1927 um ein Sechstel im Vergleich zum Vorjahre zugenommen; die Einfuhr betrug:

Warenbezeichnung	1927 t	1927 1000 Fr.	1926 t	1926 1000 Fr.
Mit Oel angeriebene Farben .	89	738	55	617
Farbpasten, mit Wasser angerieben	11	54	—	—
Lacke	12	187	13	146
Farben insgesamt:	—	1 066	—	912

An Tinte führte Guadeloupe im Jahre 1927 816 kg im Werte von 20 500 Fr. ein, gegenüber 357 kg im Werte von 25 000 Fr. im Jahre 1926.

Für die Einfuhr von Parfümerien und Arzneimitteln usw., die in obigen Zahlen für chemische Erzeugnisse nicht eingerechnet sind, sind die folgenden Zahlen angegeben:

Warenbezeichnung	1927 t	1927 1000 Fr.	1926 t	1926 1000 Fr.
Parfümerien	21	669	13	478
Zusammengesetzte Arzneimittel	15	356	13	889
Wachskerzen	188	1 688	123	814
Talgkerzen	13	105	13	62 (3709)

Japan.

Produktion von Kreosotöl. Wie wir den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers entnehmen, beträgt die Jahresproduktion von Kreosotöl in Japan gegenwärtig 33 000 t; an der Produktion sind insgesamt fünf größere Gesellschaften und eine größere Zahl kleinerer Unternehmen beteiligt.

Wie berichtet wird, werden ungefähr drei Viertel der Gesamtproduktion von Kreosotöl in Japan selbst verbraucht. Der größte Teil des japanischen Verbrauchs entfällt auf die Holzimprägnierungsindustrie, außerdem werden gewisse Mengen Kreosotöl von verschiedenen chemischen Fabriken zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verbraucht. (3649)

Australien.

Die Lage des Lösungsmittelmarktes. Die Zeitschrift „Chemicals" veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Assistant Trade Commissioner in Sydney, dem wir in Ergänzung eines auf Seite 738 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Berichtes die folgenden Angaben entnehmen:

*) Länderangaben außer für Frankreich noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Infolge der seit langer Zeit anhaltenden ungeklärten Verhältnisse im Kohlenbergbau in Neusüdwales ist die einheimische Produktion von Benzol, Toluol, Solventnaphtha und Xylol praktisch eingestellt worden. Die Preise haben bereits angezogen, so daß für ausländische Lösungsmittelproduzenten gute Aussichten bestehen, auf dem australischen Markte Fuß zu fassen, wenn sie in der Lage sind, bei dem von den britischen Lieferanten gehaltenen Preisniveau zu konkurrieren. Die englischen Gesellschaften liefern jetzt das Toluol zu 3 sh. 10 d. per Imperial Gallone cif Sidney, während die amerikanischen Produzenten 4 sh. 6 d. verlangen. (3881)

LITERATUR

Konsulats- und Mustervorschriften. Herausgegeben von der Handelskammer Hamburg.

Zu der von der Zollauskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg bearbeiteten Zusammenstellung der Konsulats- und Mustervorschriften ist der zweite Nachtrag nach dem Stande vom 1. November d. J. erschienen. Der Preis der beiden ersten Nachträge einschließlich der in vierteljährlichen Abständen zunächst erscheinenden zwei weiteren Nachträge beträgt RM. 2,—. Bestellungen sind an die Handelskammer Hamburg, Hamburg 11, Börse, zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Handelskammer, Hamburg Nr. 59 886. (3876)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Hermann Oppenheimer †. Am 17. November d. J. verschied nach langem, schwerem Leiden der Verwaltungs-Direktor der Werke Oranienburg der Deutschen Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H. Dr. Hermann Oppenheimer. Der Verstorbene hat der Gesellschaft mehr als 22 Jahre, seit längerer Zeit in leitender Stellung, angehört. (3954)

Geschäftliches.

Hochofenwerk Lübeck Aktiengesellschaft in Herrenwyk bei Lübeck. Dem über das Geschäftsjahr 1928/29 vom Vorstande erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das Erträgnis des abgelaufenen Geschäftsjahres hält sich im Rahmen des vorjährigen Abschlusses. Die Koksofenanlage in Herrenwyk war voll in Betrieb, dagegen wurde die Kokereianlage in Stettin im Laufe des Monats August 1928 eingestellt. Die erzeugten Nebenprodukte: Teer, Ammoniak, Benzol wurden voll abgesetzt. In unseren Kupferhütten Lübeck und Stettin wurde während des Jahres voll gearbeitet. Die Produktion an Elektrolytkupfer betrug 5071 t gegen 5193 t im Vorjahre. Auf unserer Abteilung Rolandshütte wurde nur für besondere Versuchszwecke mit Unterbrechungen gearbeitet. Es handelt sich hierbei um die Durchführung eines zum Patent angemeldeten Verfahrens zur gleichzeitigen Herstellung eines hochwertigen Bauxit-Schmelz-Zements und eines Spezial-Roheisens. Die Ergebnisse sind befriedigend und werden weiter bearbeitet. Wenn wir trotz des erwähnten Rückganges unserer Erzeugung ein befriedigendes Jahresergebnis erzielen konnten, so ist das im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß wir die für die Zeit des Umbaues des Kratzwiecker Werkes frei gewordenen Quoten teilweise günstig verwerten konnten, teilweise damit die Herrenwyker Anlagen störungsfrei voll auszunutzen in der Lage waren. Für die zukünftige Entwicklung unserer Gesellschaft ist die im vorherigen Geschäftsbericht mitgeteilte Entschließung, unsere Anlagen in Stettin auszubauen, von großer Bedeutung. Durch den Erwerb von Quoten haben wir Vorsorge getroffen, daß auch mit einer ausreichenden Ausnutzung dieser Anlagen gerechnet werden kann. Die neue Koksofengruppe und der umgebaute Hochofen sind Ende Oktober d. J. fertiggestellt und in Betrieb genommen worden; damit ist der erste Abschnitt des Stettiner Umbau-Programms abgeschlossen. Wir besitzen nunmehr in Kratzwieck eine Zementfabrik, eine Kupferhütte, eine neue Koksofengruppe mit Anlagen für die Gewinnung sämtlicher Nebenprodukte einschließlich Leuchtgas sowie eine leistungsfähige Hochofenanlage. Wir hoffen, hiermit die produktiven Grundlagen für eine weitere gesunde wirtschaftliche Entwicklung unseres Unternehmens wesentlich gestärkt zu haben.

Die in der Generalversammlung vom 13. Dezember 1928 beschlossene Kapitalserhöhung um 4 Millionen Mark Stammaktien ist zur Durchführung gelangt. Die jungen Aktien sind zum Kurse von 125% plus 6% Stückzinsen mit voller Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 1928/29 ausgegeben worden. Von dem Agio wurden 771388 M. dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt. Da die aus der Kapitalserhöhung zugeflossenen Mittel für die derzeitigen Geldbedürfnisse ausreichen, soll die Begebung der geplanten langfristigen Anleihe erst erfolgen, sobald die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt einen Abschluß zu günstigeren Bedingungen gestatten werden.

Zur Bilanz bemerkt der Bericht: Auf Wohngebäude-Konto ist ein in Kücknitz erbautes Alters- und Invalidenheim in Zugang gekommen. Dem Hüttenanlage-Konto wurden die in Herrenwyk durchgeführten Erweiterungsbauten und die Neuanlagen in Kratzwieck, soweit sie bis Ende Juni verrechnet werden konnten, zugeführt. Das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einschließlich des Vortrages einen Bruttoüberschuß von 5 656 491 M. Nach Abzug der Aufwendungen für Steuern, Unkosten und Zinsen in Höhe von 2 130 251 M. verbleiben 3 526 240 M.; der Aufsichtsrat genehmigte als Abschreibungen 1 627 604 M., so daß ein Ueberschuß verbleibt von 1 898 635 M. Es wird die Verteilung einer Dividende von 10% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien vorgeschlagen. Außer den oben erwähnten Steuern wurden im Berichtsjahr für soziale Lasten, Beiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen und freiwillig eingerichteten Wohlfahrtskassen für Beamte und Arbeiter sowie für Zuweisungen für andere Wohlfahrtszwecke insgesamt 501 684 M. aufgewendet. Demnach belaufen sich die Aufwendungen für Steuern und soziale Lasten im Berichtsjahr auf insgesamt 1 714 158 M. gegenüber 1 490 069 M. im vergangenen Geschäftsjahr. (3875)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Institut für angewandte Hygiene Grebenstein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Grebenstein bei Kassel. Die Firma ist am 1. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Grebenstein eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von pharmazeutischen Präparaten, insbesondere von Sera und anderen Impfstoffen, Handel mit solchen, Beteiligung an Unternehmungen dieser Branche sowie die Erledigung aller der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes zugewiesenen Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 9. 1929 festgestellt. Geschäftsführer ist Dr. Ottokarl Schultz in Grebenstein. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten, ebenso der Prokurist zusammen mit dem Geschäftsführer oder mit einem zweiten Prokuristen.

Gesundheits-Schutz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 5. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 3. 10. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von pharmazeutischen und chemischen Präparaten und hygienischen Artikeln, Handel mit Artikeln der genannten Geschäftszweige, die Beteiligung an Unternehmen dieser Branche sowie die Erledigung aller der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zwecks zugewiesenen Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Hans Dose, Hamburg. Prokura ist erteilt an Dr. Hans Kuhn; er ist gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Universal-Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 6. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 1. 11. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere der unter dem Namen „Universal" von der Phoenix chemischen Produktengesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg hergestellten verschiedenen Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so ist jeder alleinvertretungsberechtigt. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so sind nur je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Geschäftsführer: Willi Klemme, Kaufmann, zu Hamburg, und Ludwig Kempe, Kaufmann, zu St. Andreasberg a. H.

Chemische Fabrik Niederelbe Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 7. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 16. 10. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer, chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse aller Art. Zur Ausübung ihrer Zwecke kann die Gesellschaft sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche errichten oder übernehmen. Grundkapital: 250 000 M., eingeteilt in 250 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat hat das Recht, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesell-

Digitized by Google

schaft allein zu vertreten. Vorstand: Dr. phil. nat. Diedrich Lammering, Chemiker, zu Braunschweig, und Willy Brändel, Kaufmann, zu Hamburg.

Schlafhorst chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 8. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 31. 10. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von chemischen Produkten aller Art, insbesondere der Mineral- und Fettölbranche und verwandter Artikel. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen ähnlicher Art zu beteiligen sowie auch Grundstücke zu erwerben. Stammkapital: 150 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Dr. phil. Heinrich Gröppel, Kaufmann und Chemiker, zu Hamburg, Ernst Carl Baehni, Kaufmann, zu Hamburg, und William Clarence Frysinger, Kaufmann, zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Thomas Schlafhorst und Wilhelm Trettau; jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem der Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Deutsche Introcid-Gesellschaft Potratz & Co. Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 7. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschafter: Johannes Albert Hermann Potratz, Chemiker, zu Altona-Großflottbek, und Diplomingenieur Ernst Arno Kurt Schrage, zu Hamburg. Die offene Handelsgesellschaft hat am 19. 10. 1929 begonnen. Prokura ist erteilt an Hermann Deisig. Die Gesellschaft wird durch beide Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch einen der Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Simoniz Produkte (Deutschland) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 4. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Import der von den Simoniz-Werken in Chicago, 21 14—20 Indiana Avenue, hergestellten chemischen Produkte und deren Vertrieb in Deutschland. Stammkapital: 25 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 8. errichtet und am 21. 9. 1929 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Zum Geschäftsführer bestellt ist: Kaufmann Wilhelm Partecke, Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Bln.-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1929 eingetragen: Prokurist: Dr. jur. Gerhard Waldow in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Kölner Albuminfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 8. 11. 1929 eingetragen: Gottlieb von Lilienfeld, Ingenieur, Köln-Mülheim, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Dr. Theodor Schuchardt Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 11. 1929 eingetragen: Dem Otto Künitz in Riesa (Sachsen) ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1929 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 8. 10. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes abgeändert. Der Sitz ist nach **Radebeul** (Amtsgericht Kötzschenbroda) verlegt.

Chemisch Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel ist am 4. 10. 1929 eingetragen: Dr. Rudolf Braun in Frankfurt am Main hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Chr. Hostmann-Steinbergsche Farbenfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Celle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 8. 11. 1929 eingetragen: Dem Dr. rer. pol. Ernst-Heinrich Steinberg in Kl. Hehlen ist derart Prokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zeichnen und vertreten kann.

Chemische Fabrik von J. E. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 11. 1929 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. 4. 1929 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 420 000 M. auf 600 000 M. durch Erhöhung des Nennwerts der Aktien von 300 M. auf 1000 M. sowie die entsprechende Aenderung des § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital und Einteilung) beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Grundkapital: 600 000 M., eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark. Prokura ist erteilt an Wilhelm Heinrich Julius Schwier; er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Sicco Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1929 eingetragen: Gustav Fischbach ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Kaufmann und Chemiker Theodor Hermann Temmler in Berlin-Karlshorst ist als Generaldirektor zum Vorstandsmitglied bestellt. Er vertritt die Gesellschaft allein.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1929 eingetragen: Ludwig Soltwedel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Farbwerke W. A. Hospelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Ehrenfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 29. 10. 1929 eingetragen: Ernst Genenger ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Viktoria Apotheke Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Drogen, Chemikalien engros, Erwin Schwarz, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1929 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Victoria Apotheke, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Drogen, Chemikalien engros Dr. Erwin Schwarz, Berlin.** Der Inhaber ist Doctor philosophiae honoris causa. Die Prokura des Leo Chronik ist erloschen.

Bayern-Salpeter- & Stickstoff-Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 11. 1929 eingetragen: Die Generalversammlung vom 21. 10. 1929 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Bln.-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 11. 1929 eingetragen: Ludwig Soltwedel ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Elektrochemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung und **Carbid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** beide Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 11. 1929 eingetragen: Siegfried Horowitz ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Hermann Diefenbronner in Frankfurt a. M. ist zum Geschäftsführer bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Bln.-Charlottenburg, Abteilung Farbenwerke Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 8. 11. 1929 eingetragen: Ges.-Prokura mit einem Vorstandsmitglied besitzt Dr. jur. Gerhard Waldow in Berlin-Charlottenburg.

Spitzfaden & Co., Fabrikation und Großhandel von chemisch-technischen Produkten in Landau i. d. Pf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz ist am 8. 11. 1929 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft wurde am 1. 11. 1929 aufgelöst. Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den Gesellschafter Jakob Spitzfaden, Kaufmann in Landau i. d. Pf., übergegangen, welcher es unter der bisherigen Firma fortführt.

Zellonit-Werk Chemische Farben- u. Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Zell am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 4. 11. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Ludwig Seufert ist seit 4. 11. 1929 beendigt. Neuer Geschäftsführer seit diesem Tage ist Julius Metzger, Kaufmann in Würzburg.

Chemische Fabrik Reda G. m. b. H. zu Velten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 4. 11. 1929 eingetragen: Karl Albrand ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Ha-Wu-Sa" Fabrik Chemischer Präparate Paula E. Holert, — Chemische Fabrik Linden Friedrich Pütz, beide Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Es soll die Löschung der Firmen von Amts wegen herbeigeführt werden. Die Firmeninhaber bzw. deren Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger sowie die Vorstände und Geschäftsführer sind unbekannt oder nicht aufzufinden oder es ist die Löschung von ihnen nicht zu erlangen, obwohl von den betreffenden Firmen Handelsge-

Digitized by Google

schäfte nicht mehr betrieben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum **1. März 1930** gesetzt.

Liquidation.

Kollodiumwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist wieder aufgenommen; Liquidator: Willy Andrae, Direktor in Mölkau.

Konkurs.

Niederrheinische Lackfabrik Becker & Co. in Hüls bei Krefeld. Das Amtsgericht Kempen/Rhein macht unterm 5. 11. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Hermann Lehmann & Co., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Klebstoffwerk Liebing u. Weber, Kommanditgesellschaft in Kotzschau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lützen ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbenwerke Wunsiedel Wilhelm Simon, Sitz: **Wunsiedel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 11. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3900)

Ausländische Chemikalienpreise.

Spanien (Barcelona), Oktober 1929.

Anorganische Produkte. Preise in Pesetas per 100 kg.*)

Aetznatron (96—97%) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 59—62
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 80
Chromalaun (rein, krist.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 179
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 154
Natriumbisulfit (flüsig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 122
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 143
Natriumsulfit (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 133.50
Salpetersäure (gew., weiß, 36°, en gros) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°, en gros) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°, en gros) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°, en gros) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg.*)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2.50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (techn.) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 105 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 95 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 255 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3.50
Kreosotöl 310 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 155 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg.*)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 14,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat (100 g) 140
Sublimat 19
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. Preise per 100 kg.

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 35,50
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 90
Natronsalpeter (15—16% N) 34,10
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösl. Phosphorsäure) 11,25
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,25
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 13
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 80

Aetherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg.

Anethol 20
Citronenöl 68
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 45
Ioeugenol 73
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 65
Rosmarinöl 8
Terpineol 5
Thymianöl (40—60% Phenole) 19

Vereinigte Staaten (New York), 4. 11. 29. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,14
Alaun (Chromalaun) 0,05—0,05¼
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¼—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer; pulverförmig) 0.04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat (wasserfrei; tanks) 0,14⁷/₁₀
Aethylalkohol (aus Korn; 190 proof.; barrels) 2,78—2,86 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,53 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,06¹/₈—0,06³/₈
Aetznatron (fest; 76%; Kontraktpr., ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 0,09
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 0.03
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 0,05½
Brom (gereinigt) 0.45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0.16¾—0.17¾
Calciumarseniat 0,08—0,09
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; in Stahlfl.; ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0.17
Chloroform (U. S. P.) 0.27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist.; einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0.27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0.18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U. S. P.; barrels) 13.68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10.34—10.59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0.28—0,29
Essigsaurer Kalk 4.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12—0,12¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%; krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.; imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,95—2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,10
Methanol (97%; tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,60 (Gall.)
Milchsäure (44%; light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07½—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%; einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas; ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik; Bulkladungen) 20—23 (t)
Natriumsulfid (in Stücken; 60%) 3—3.25 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0.03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%; tanks) 18.50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11¼—0,11½
Phosphor, gelber 0.31—0,37½
Phosphor, roter 0,37½—0.45
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14
Pottasche (98—100%; calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%; calc.) 0,05³/₈—0,05⁷/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpr.) 4.50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°; tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3.65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04—0,05
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°; tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80

*) Wenn nicht anders angegeben

Digitized by Google

Tannin (U. S. P.; flockig)	0,90—0,93
Tannin (techn.)	0,35—0,40
Terpentinöl	0,54¾—0,55¼ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff	0,06¼—0,07
Weinsäure (krist.; U. S. P.; einheim.)	0,38½
Zinkcarbonat (techn.)	0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk)	0,06½—0,06⅝
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags)	0,06½
Zinksulfat	0,03—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz)	0,33½
Zinnoxyd	0,44

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.)	0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.)	0,60—0,65
Anilinöl (tanks)	0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%)	0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX.)	1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.)	0,60—0,65
Benzidin (Base)	0,67—0,74
Benzoesäure (U. S. P.)	0,60—0,61
Benzoesäure (techn.)	0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks)	0,23
Benzylchlorid (95—97%; raff.)	0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.)	0,25
Betanaphthol (rein)	0,55—0,60
Betanaphthol (techn.)	0,22
Betanaphthylamin (rein)	1,25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.)	0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk)	0,14¾—0,15
Dimethylanilin	0,26—0,28
Dinitrobenzol	0,15½—0,16½
Dinitrophenol	0,30—0,34
Diphenylamin	0,40—0,42
H-Säure	0,65—0,70
Kresylsäure (97—99%) (Gall.)	0,65—0,78
Monochlorbenzol	0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destill.; tanks)	0,09
Orthoamidophenol	2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis)	0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.)	0,18—0,19
Pikrinsäure	0,30
Salicylsäure (U. S. P.)	0,40—0,45
Salicylsäure (techn.)	0,33—0,37
Sulfanilsäure	0,15—0,16
Tolidin	0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik)	0,4[illegible] (Gall.)
Xylol (comm.; tanks)	0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben. (3896)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Unfallverhütungskalender für das Jahr 1930.

Die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Belegschaften ist neben der allgemeinen menschlichen und sozialen Pflicht auch eine Forderung der vernunftgemäßen Betriebsführung, da die Betriebe durch Unfälle der Versicherten u. U. schweren wirtschaftlichen Schaden erleiden können. Unternehmer und Berufsgenossenschaft sind bestrebt, Gefahrmöglichkeiten durch Hebung der Betriebssicherheit auszuschalten, mit dem Erfolg, daß die Zahl der entschädigten Unfälle, gerechnet auf 1000 Vollarbeiter, sich um 7 in den letzten Jahren herum bewegt. In dieser Zahl ist die unvermeidbare Betriebsgefahr zu einem bestimmten Anteil enthalten, ferner hat anscheinend die Unfallverhütung durch technische Mittel, z. B. durch Schutzvorrichtungen an Maschinen eine gewisse untere Grenze erreicht. Eine weitere Absenkung der Unfallzahlen und damit der aus ihnen der Industrie erwachsenden Belastung läßt sich nur dadurch erreichen, daß die psychologische Unfallverhütung mehr in den Vordergrund gestellt wird. Die Arbeitnehmer müssen selbst mit Hand anlegen zu ihrem Besten und die Gefahrmöglichkeiten, die Wege und Vorschriften zur Vorbeugung gegen Unfälle und Berufserkrankungen kennen lernen. Hierbei kann wie in den Vorjahren der Unfallverhütungskalender für das Jahr 1930 des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften wertvolle Dienste leisten. Das Heftchen ist seinem Inhalt nach geeignet, den Gedanken der Unfallverhütung wachzuhalten und auch in die Familie der Versicherten zu tragen, da es während des ganzen Jahres benutzt werden kann. Der Preis ist der Massenauflage wegen sehr gering. Er beträgt bei etwa 60 Seiten Inhalt einzeln 0,15 RM., bei 100 bis 500 Stück 0,12 RM., bei mehr als 500 Stück 0,11 RM., einschließlich Verpackung, zuzüglich Porto. Mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Unfallverhütung dürften selbst bei den heutigen Verhältnissen die Betriebe durch die Beschaffung des Kalenders nicht sonderlich belastet werden. Wir empfehlen daher, eine Verteilung des Kalenders an sämtliche Versicherte zur Jahreswende zu erwägen.

Um die Selbstüberwachung der Betriebe zu fördern, bedarf es vor allem der freudigen und auf der Ueberzeugung von dem Nutzen der Unfallverhütung beruhenden zielbewußten Mitarbeit der Betriebsleiter, Werkmeister, Vorarbeiter und Versichertenvertreter. Für die Genannten hat der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften ein Jahresvormerkbuch, die „Betriebswacht", herausgegeben. Auf 128 Seiten sind außer dem Kalender für 1930 mit ausreichendem Raum für Vermerkungen über 100 Unfallverhütungsbilder abgedruckt. Ferner enthält das Heftchen einen Abriß der wichtigsten Bestimmungen des Arbeits- und Sozial-Versicherungsrechts, kurze Hinweise auf Unfälle durch den elektrischen Strom, durch Sturz, im Verkehr und an Maschinen, eine Anleitung für die erste Hilfe bei Unfällen, daneben Tafeln über die Verkehrszeichen, Postgebühren und einige technische Maße. Der Einzelpreis beträgt 0,50 RM.

Anfragen, Bestellungen auf den Unfallverhütungskalender und die „Betriebswacht" nimmt die Unfallverhütungsbild-G. m. b. H., Berlin W 9, Köthener Straße 37, entgegen; es empfiehlt sich, die Zugehörigkeit zu unserer Berufsgenossenschaft anzugeben, um die Sonderausgabe für die „Chemische Industrie" zu erhalten. (3895)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 11. 29	18. 11. 29	Aktien	19. 11. 29	18. 11. 29
Byk-Guldenw.	61 1/8	60 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	64,50	65,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	96,50	95,75
„ v. Heyden	63 1/8	64,50	Rasquin. Farbw.	79,—	75,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	53,—	51,—	Rh. W. Sprengst.	69,—	68,50
Chem. F. Gelsenk.	65,—	67,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	45,50	45,—	Rütgerswerke	72,75	73,—
„ W. Brockhues	70,—	71,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	15,75	16,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	306,—	307,—
Dynamit Nobel	84,50	84,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	105,—	105,—	Staßfurter Chem.	18,25	17,75
Fahlberg, List	74,75	74 7/8	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	177,—	176,25	Union Fabr. chem. P.	44,—	41,—
Gehe & Co.	58,75	58,—	Ver. chem. Wk. Chl.	61,25	61,50
Th. Goldschmidt	66,—	64,25	„ Glanzstoff F.	177,50	170,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	137,—	136 3/8
Heine & Co.	47,—	48,—			
Linde's Eismasch.	157,50	157,—			

Devisen	19. 11. 29	18. 11. 29	Devisen	19. 11. 29	18. 11. 29
Argentinien	1,724	1,726	Dänemark	112,01	112,05
Canada	4,100	4,100	Island	92,27	92,29
Japan	2,045	2,040	Lettland	80,66	80,67
Aegypten	20,91	20,915	Portugal	18,82	18,82
Türkei	1,980	1,970	Norwegen	111,99	112,02
England	20,388	20,394	Frankreich	16,465	16,465
Ver. Staaten	4,183	4,183	Tschechoslowakei	12,395	12,392
Brasilien	0,488	0,491	Schweiz	81,11	81,11
Uruguay	4,030	4,050	Bulgarien	3,017	3,017
Holland	168,66	168,67	Spanien	58,37	58,53
Griechenland	5,42 1/8	5,430	Schweden	112,37	112,86
Belgien	58,475	58,475	Estland	111,97	111,97
Danzig	81,52	81,56	Oesterreich	58,88	58,795
Finnland	10,508	10,508	Ungarn	73,14	73,14
Italien	21,885	21,88	Rumänien	2,493	2,497
Jugoslawien	7,404	7,403			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,60	Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 11. 29	18. 11. 29
Elektrolytkupfer	170,25	170,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	64—68	62—66
Silber in Barren per 1 kg	67 1/4—69	67 1/8—69

(3952)

Versammlungskalender.

3. Dezember: Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extract-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft, Benrath a. Rh., außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Benrath.

Gödecke & Co., Chem. Fabrik A.-G., zu Berlin-Charlottenburg, außerord. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen, Bln.-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86.

4. Dezember: Adler Farbenwerke und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Essen, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Essener Credit-Anstalt, Filiale der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft zu Essen.

6. Dezember: Deutsche Acetat-Kunstseiden Aktiengesellschaft „Rhodiaseta", Freiburg i. Br., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats I in Freiburg i. Br. (3899)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 30. NOVEMBER 1929 | Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. November 1929.

„Kapitalbildungspsychose", das ist das Schlagwort, mit dem der „Vorwärts" das Bestreben der deutschen Wirtschaft nach endlicher Inangriffnahme der Finanzreform mit dem Ziel einer Förderung der heimischen Kapitalbildung abzutun sucht. Das Organ der sozialdemokratischen Partei hält es für notwendig, vor der Illusion zu warnen, daß durch Steuersenkungen zum Zwecke der Kapitalbildung unserer Wirtschaft eine wesentliche Förderung zuteil werden würde. Man könne wohl niemandem einreden, daß eine Senkung der Besitzsteuern kapitalbildende Wirkungen zur Folge hätte, weil ein Teil der Steuerermäßigung in den Luxuskonsum gehen würde, der restliche Teil aber gegenüber dem Kapitalbedarf unserer Wirtschaft nicht viel mehr als einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutete. Als erster habe der Staat das Recht, an den aus dem Young-Plan zu erwartenden Erleichterungen Anteil zu haben; er müsse von finanziellen Sorgen entlastet werden, damit er nicht gezwungen sei, steuerfreie Anleihen aufzunehmen und Kreuger-Verträge abzuschließen. Man hat in der Presse diese Auslassungen auf den Reichsfinanzminister oder mindestens auf das ihm unterstellte Ressort zurückgeführt. Dabei wird indessen übersehen, daß gerade Dr. Hilferding bei der kürzlich erfolgten ersten Ankündigung seiner Reformpläne die zwingende Notwendigkeit einer heimischen Kapitalbildung durch Steuerermäßigungen ausdrücklich betont hat.

Als im Jahre 1926 unter den Nachwirkungen der kapitalzerstörenden Inflation die deutsche Wirtschaft sich in einer schweren Krise befand, weil die völlige Entblößung unserer Industrie von Kapital und Betriebsmitteln in hohem Grade die Produktion hemmte, wies der „Vorwärts" mit Recht darauf hin, daß die damals steigende Arbeitslosigkeit nicht auf einen Mangel an Aufträgen für unsere Industrie, sondern auf unzulängliche Betriebsmittel für Lohnzahlungen zurückzuführen sei. Dieses Bekenntnisses sollte sich der „Vorwärts" bei seiner heutigen Stellungnahme gegen die Notwendigkeit einer Kapitalbildung zugunsten der Wirtschaft erinnern. Er würde dann wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß jede Entlastung der heimischen Produktion, die zur Verstärkung der eigenen Mittel führt, in erster Linie den Arbeitnehmern von Nutzen ist, weil sie durch Preissenkungen den Absatz und damit den Umfang der Warenerzeugung steigert. Im übrigen scheint das sozialdemokratische Parteiorgan von den Zusammenhängen zwischen Steuersenkung und Kapitalbildung keine klare Vorstellung zu haben. Was die Wirtschaft mit ihrer seit Jahren erhobenen Forderung erstrebt, hat kürzlich Geheimrat Klöckner auf der Generalversammlung der ihm unterstellten Gesellschaft klar ausgesprochen: er forderte eine aus der Wirtschaft selbst fließende Kapitalbildung durch Verminderung ihrer Lasten und eine dadurch bewirkte Erhöhung ihrer Ueberschüsse. Diese Notwendigkeit einer Eigenbildung von Neukapital wird heute kein vernünftiger Mensch bestreiten, und ebensowenig wird ihre Wirkung der eines Tropfens auf einen heißen Stein vergleichbar sein.

Diese polemischen Ausführungen des „Vorwärts" waren hervorgerufen durch einen Aufsatz des „Berl. Tagebl.", in dem das Blatt in einem „Aufruf zur Selbsthilfe" den Zusammentritt einer Konferenz der führenden deutschen Wirtschaftsgruppen zur Verständigung über eine Finanzreform aus der Wirtschaft heraus befürwortet. Die Anregung geht von der Erwägung aus, daß die Reichsfinanzverwaltung in der brennendsten Frage unserer Gegenwart und Zukunft, der gründlichen Reform unserer öffentlichen Finanzen, keine ausreichende Initiative zeigt. Die Lösung des größten Wirtschaftsproblems müsse deshalb aus der Wirtschaft selbst kommen. Diesem Aufsatz war in demselben Blatt aus derselben Feder ein anderer voraufgegangen, der die „Schicksalsfrage der deutschen Wirtschaft", die enorme Ueberlastung der heimischen Produktion durch öffentliche Abgaben, behandelt. Darin wird an dem Beispiel einer offenen Handelsgesellschaft der Industrie der Nachweis geführt, daß von dem Einkommen dieses Unternehmens 70,7% durch Steuern aller Art in Anspruch genommen werden. Im übrigen wird für die in dem Aufsatz erhobene Forderung eines radikalen Abbaues der Steuerbelastung unserer Produktion die bereits bekannte Tatsache herangezogen, daß unsere Industriefirmen aller Branchen, Größen und Organisationsformen im Durchschnitt 51,3% ihres jährlichen Einkommens für Steuern zu zahlen haben. Mit vollem Recht weist der Aufsatz auf den Zusammenhang dieser steuerlichen Ueberlastung mit den Interessen der Arbeiterschaft hin, denn es ist selbstverständlich, daß eine so weitgehende Inanspruchnahme der Gewinne industrieller Unternehmungen auf die Preishöhe ihrer Erzeugnisse von verhängnisvollem Einfluß sein muß, wodurch die Konkurrenzfähigkeit auf den Weltmärkten und die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes schwer beeinträchtigt und die Lage des Arbeitsmarktes wesentlich verschlechtert werden.

Diese Zusammenhänge sind so absolut klar, daß es kaum zu verstehen ist, wie ein Parteiorgan, das die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen als seine wichtigste Aufgabe bezeichnet, die zwingende Notwendigkeit einer Entlastung der Industrie durch einen weitgehenden Abbau der Steuern zu bestreiten vermag. Den Vorrang in der Ausnutzung des aus dem Young-Plan zu erwartenden finanziellen Minderbedarfs soll nach dem „Vorwärts" der Staat haben, damit er keine für ihn ungünstige Anleihen aufzunehmen braucht. Dabei scheint aber der „Vorwärts" unter „Staat" die Reichsfinanzverwaltung zu verstehen, die, wie zuzugeben ist, heute bei der Balancierung des Reichsetats vor recht erheblichen Schwierigkeiten steht; diese sind aber zum sehr großen Teil darauf zurückzuführen, daß man noch immer nicht mit einem Abbau des Finanzbedarfs für Verwaltungszwecke begonnen hat. Im übrigen müßte eine Entlastung der Finanzverwaltung durch die Ersparnisse an Reparationszahlungen auch den allerschwersten Bedenken begegnen. Denn sie würde mit größter Wahrscheinlichkeit nur dahin führen, daß der stets bewilligungsfreudige Reichstag die verfügbaren Mittel im Wettlauf der Parteien für Ausgaben verwendete, die mit dem Gebot äußerster Sparsamkeit unvereinbar wären. Wer dem Staat helfen will, muß bei der Wirtschaft anfangen, denn sie bildet heute den integrierenden Teil desselben. Und darum muß unter allen Umständen die Ausgabenentlastung durch den Young-Plan uneingeschränkt der Wirtschaft zugute kommen.

Bl. (4056)

Digitized by Google

Die italienische Alkali-Industrie.

Von Dr. H. H. Zander.

(Schluß.)

Soda. Vor dem Kriege bestand in Italien keine Sodaindustrie, so daß Italien seinen gesamten Bedarf an Soda aus dem Auslande beziehen mußte. Die Einfuhr stellte während der letzten Vorkriegsjahre (einschließlich geringer Mengen Kristallsoda) einen durchschnittlichen Wert von 4,4 Millionen RM. pro Jahr dar.

Die erste Sodafabrik, die in Italien gebaut wurde, war die Anlage der Solvay-Gesellschaft in Rosignano, die im Jahre 1919 fertiggestellt wurde. Später folgte als zweite die Anlage der „Adria" in Monfalcone, die im Jahre 1925 den Betrieb aufnahm.

Den vereinten Bemühungen dieser beiden Unternehmen, die gegenwärtig in einer Hand vereinigt sind, ist es gelungen, Italien in kürzester Zeit von der Abhängigkeit von der eingeführten ausländischen Soda zu befreien, obgleich der italienische Sodaverbrauch heute ein Mehrfaches des Vorkriegsverbrauchs beträgt. Da die inländische Produktion allen Anforderungen von seiten der Verbraucher genügt und weitere Produktionssteigerungen infolge der nur teilweise ausgenutzten Produktionskapazität ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar sind, sind die Absatzmöglichkeiten für ausländische Soda in Italien als äußerst ungünstig anzusehen.

Die beiden einzigen Produzenten von calcinierter Soda waren in Italien bis vor kurzer Zeit die Solvay e C., deren Sodafabrik sich in Rosignano (Livorno) befindet, und die „Adria", Soc. An. per l'Industria Chimica, die über eine Sodafabrik in Monfalcone (Triest) verfügt. Die Anlage in Monfalcone, die früher der Oesterreichischen Montangesellschaft gehörte, wurde während des Krieges vollständig zerstört und nach dem Kriege im Jahre 1925 wieder aufgebaut. Infolge der Wiederinbetriebsetzung dieser Fabrik ist das Jahr 1925 durch einen besonders lebhaften Anstieg der italienischen Sodaproduktion ausgezeichnet. Im Jahre 1928 wurde die „Adria" von der unter belgischer Kontrolle stehenden Solvay-Gesellschaft aufgekauft, so daß diese letztere Gesellschaft gegenwärtig den italienischen Sodamarkt ohne Einschränkung kontrolliert. Die Sodawerke in Monfalcone sind nach der Fusion mit der Solvay-Gesellschaft reorganisiert worden und haben kürzlich ihre Sodaproduktion von etwa 2000 dz auf fast 4000 dz pro Tag erhöht.

Die Bedeutung, die die italienische Sodaindustrie nach dem Kriege erlangt hat, geht aus den folgenden Zahlen über die italienische Produktion von calcinierter Soda hervor:

Jahr	dz
1919	52 000
1920	200 000
1921	269 000
1922	477 000
1923	630 000
1924	850 000
1925	1 383 000
1926	1 470 000
1927	1 850 000

Infolge der Umgestaltung der Sodafabrik in Monfalcone dürfte sich die Produktion inzwischen weiter erhöht haben.

Die Produktionskapazität der italienischen Sodaindustrie belief sich im Jahre 1927 auf 2,8 Millionen dz calcinierte Soda gegenüber 2,2 Millionen dz im Vorjahre und 2,0 Millionen dz im Jahre 1925. Für den freien Handel waren in den letzten Jahren die folgenden Mengen bestimmt:

Jahr	dz
1925	895 000
1926	870 000
1927	970 000

Ueber die Entwicklung der italienischen Produktion von Kristallsoda (aus calcinierter Soda) geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	dz
1919	8 900
1920	12 800
1921	11 200
1922	7 500
1923	22 620
1924	32 600
1925	54 200
1926	60 000
1927	73 300

Die Produktionskapazität der italienischen Kristallsodafabriken wird ebenso wie die der Fabriken für calcinierte Soda nur teilweise ausgenutzt; sie betrug in den Jahren 1926 und 1927 120 000 dz im Vergleich zu 95 000 dz im Jahre 1925. Für den freien Handel waren bestimmt: im Jahre 1925 51 000 dz, im folgenden Jahre 56 000 dz und im Jahre 1927 70 000 dz.

Etwa ein Drittel der in Italien hergestellten calcinierten Soda wird als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Aetznatron verbraucht.

In der italienischen Vorkriegsstatistik wurde der gesamte Außenhandel in kristallisierter und calcinierter Soda in einer einzigen Position nachgewiesen. Die entsprechenden Zahlen sind im folgenden wiedergegeben:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	455 962	4 432	1 800	17
1912	492 853	4 391	2 426	22
1913	523 317	4 239	3 374	22

Ueber die Herkunftsländer der im Jahre 1913 eingeführten Soda geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Herkunftsland	dz	1000 RM.
Belgien	2 506	20
Deutschland	86 011	696
Frankreich	299 587	2 427
Großbritannien	135 147	1 095
Oesterreich-Ungarn	10	[1])
Schweiz	56	1
Insgesamt:	523 317	4 239

Seit der Tarifrevision im Jahre 1921 wird die nach Italien eingeführte bzw. von dort ausgeführte Soda in zwei Positionen nachgewiesen: 1. Wasserfreie oder calcinierte Soda und 2. Kristallsoda. Die amtliche Außenhandelsstatistik enthält für calcinierte Soda die folgenden Zahlenangaben:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1922	2 989	83	809	19
1923	42 226	655	664	14
1924	179 397	1 040	1 185	17
1925	94 287	948	1 399	23
1926	31	2	5 618	67
1927	127	18	1 040	18
1928	265	52	2 103	32

In der ersten Hälfte des Jahres 1929 war die Einfuhr praktisch gleich Null (8 dz) gegenüber 197 dz im ersten Halbjahr 1928, während sich die Ausfuhr auf dem gleichen Niveau wie im ersten Halbjahr 1928 gehalten hat.

Ueber die Herkunftsländer der von Italien eingeführten calcinierten Soda stehen bisher nur die

[1]) Unter 500 RM.

Digitized by Google

Zahlen bis zum Jahre 1926 zur Verfügung, die in der folgenden Aufstellung wiedergegeben sind:

Herkunftsland	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Brit. Kolonien in Afrika	10			
Deutschland	30	904	259	9
Fiume	10			
Frankreich	11	178 427	93 844	20
Großbritannien	528	22	91	
Jugoslawien	39 797			
Niederl.-Indien	106			
Rußland			54	
Vereinigte Staaten	1 734	44	39	
Insgesamt:	42 226	179 397	94 287	31

Die Kristallsoda spielt seit einigen Jahren im italienischen Außenhandel nur noch eine ganz unbedeutende Rolle; der Bedarf der inländischen Verbraucher wird durch die einheimische Produktion bequem gedeckt. Die folgenden Zahlen betreffen den italienischen Außenhandel in Kristallsoda.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1922	2 541	27	1 503	23
1923	5 195	42	890	10
1924	678	6	1 132	12
1925	257	3	1 847	22
1926	24	1	1 530	15
1927	51	10	1 257	16
1928	6	1	2 098	22

Im italienischen Vorkriegszolltarif bestand für Soda nur eine Position (44 e); der Einfuhrzoll betrug 0,50 Lire per dz und war auf dem Vertragswege in dieser Höhe gebunden. Der Zolltarif von 1921 brachte eine Unterteilung in zwei Positionen mit den folgenden Zollsätzen: Pos. 680 f¹ Wasserfreie oder calcinierte Soda, Zollsatz 3,60 Lire per dz (Grundzoll 3 Lire per dz und Erhöhungskoeffizient 0,2), und Pos. 680 f² kristallisierte Soda, Zollsatz 1,20 Lire per dz (Grundzoll 1 Lira per dz und Erhöhungskoeffizient 0,2). Durch Dekret vom 11. Juli 1923 ist der Einfuhrzoll für kristallisierte Soda nochmals erhöht worden, und zwar auf 2,40 Lire per dz (Grundzoll 2 Lire und Erhöhungskoeffizient 0,2). Vertragliche Bindungen oder Ermäßigungen der Sodazölle bestehen zur Zeit nicht. Natürliche und künstliche Soda werden im Zolltarif gleich behandelt. Nach dem Salzmonopolgesetz von 1929 sind auch Gemische von Soda mit nicht mehr als 50% Kochsalz wie Soda zu verzollen (ohne Monopolabgabe).

Natriumbicarbonat. Die Herstellung von Natriumbicarbonat erfolgt in Italien erst seit kurzer Zeit in größerem Maßstabe. Bis zum Jahre 1925 war Italien praktisch vollständig vom ausländischen Bicarbonat abhängig, so daß fast der gesamte Bedarf durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden mußte. Seit diesem Jahre vollzieht sich die Entwicklung der italienischen Natriumbicarbonatproduktion in aufsteigender Linie, so daß die italienischen Produzenten im Jahre 1927 bereits in der Lage waren, rund ein Drittel des inländischen Verbrauchs zu decken. Die Einfuhr zeigt seit dem Jahre 1925 eine regelmäßig abnehmende Tendenz, bewegte sich aber im Jahre 1928 der Menge nach immer noch auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Vorkriegsjahre.

Die Entwicklung der italienischen Natriumbicarbonatindustrie ist auf die Initiative der Distillerie Italiane „D. I.", Soc. An., zurückzuführen. Diese Gesellschaft, die die größten Zuckerfabriken und Branntweinbrennereien Italiens besitzt, hat im Jahre 1925 in ihrer Gärungsanlage in Sesto San Giovanni Vorkehrungen zum Auffangen der bei der Gärung entwickelten Kohlensäure eingerichtet, die seitdem teilweise zur Herstellung von Natriumbicarbonat verwandt wird. Vor kurzem hat die Gesellschaft in Padua eine zweite Anlage für diese Zwecke eingerichtet.

In Italien bestehen gegenwärtig drei oder vier Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Natriumbicarbonat befassen. Erwähnung verdienen jedoch lediglich die beiden folgenden Firmen, von denen der ersteren eine weit größere Bedeutung zukommt als der zweiten:

Distillerie Italiane „D. I.", Soc. An.; Fabriken in Sesto San Giovanni (Mailand) und Padua.

Sclopis e C., Soc. An.; Fabrik in Turin.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der italienischen Produktion von Natriumbicarbonat nach dem Kriege (ausschließlich der bei der Herstellung von Ammoniaksoda als Zwischenprodukt auftretenden Mengen):

Jahr	dz
1919	0
1920	0
1921	127
1922	116
1923	290
1924	990
1925	2 960
1926	3 850
1927	11 250

Die Produktionskapazität der italienischen Fabriken wurde in den letzten Jahren in ziemlich hohem Maße ausgenutzt, im Jahre 1927 z. B. zu 80%. Die Kapazität ist seit dem Jahre 1925, in dem die Distillerie Italiane die Produktion aufnahmen, in schnellem Tempo erhöht worden; im Jahre 1925 betrug sie 6200 dz, im folgenden Jahre 11 000 dz und im Jahre 1927 14 000 dz. Die gesamte Produktion ist zum Verkauf bestimmt.

Für die Jahre 1928 und 1929 kann mit einer weiteren Erhöhung der italienischen Produktion gerechnet werden, und auch die Produktionskapazität ist gegenüber der oben für das Jahr 1927 angegebenen Zahl durch die Errichtung der Fabrik in Padua weiter erhöht worden.

Ueber den italienischen Außenhandel in Natriumbicarbonat enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen (vor dem Kriege einschließlich Kaliumbicarbonat):

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	15 785	230	684	10
1912	15 469	200	558	7
1913	13 695	166	553	7
1922	20 738	660	300	54
1923	22 199	588	425	80
1924	24 580	617	678	118
1925	24 919	643	543	87
1926	22 878	591	463	24
1927	19 821	536	245	15
1928	15 035	398	251	15

Wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, haben sich die Absatzmöglichkeiten für ausländisches Natriumbicarbonat seit der Aufnahme der Produktion durch die Distillerie Italiane wesentlich verschlechtert; der Rückgang der Einfuhr beträgt in der Zeit vom Jahre 1925, in dem die Einfuhr ihr bisheriges Maximum erreichte, bis zum Jahre 1928 mengenmäßig rund 40%.

Im ersten Halbjahr 1929 hat die Einfuhr von Natriumbicarbonat einen weiteren scharfen Rückgang zu verzeichnen; die eingeführten Mengen betrugen nur noch 3072 dz im Werte von 74 000 RM. im Vergleich zu 12 542 dz im Werte von 0,33 Millionen RM. in der entsprechenden Zeit des Jahres 1928.

Ueber die Herkunftsländer des eingeführten Natriumbicarbonats (im Jahre 1913 einschließlich Kaliumbicarbonat) sind bisher die folgenden Angaben veröffentlicht worden:

Digitized by Google

Herkunftsland	1913 dz	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Belgien	7		124	15	
Deutschland	298	240	86	133	196
Frankreich			547	295	1 030
Großbritannien	13 088	21 919	23 815	23 837	20 661
Jugoslawien		35	2	2	
Niederlande	249				305
Oesterreich	7	5	3		
Rußland	26			637	686
Vereinigte Staaten	20		3		
Insgesamt:	13 695	22 199	24 580	24 919	22 878

Vor dem Kriege betrug der Einfuhrzoll für das nach Italien eingeführte Natriumbicarbonat in Position 44 e 0,50 Lire per dz und war auf dem Vertragswege in dieser Höhe gebunden. Der Zolltarif von 1921 sah für das Natriumbicarbonat eine besondere Position vor (Nr. 683), für die der Zollsatz auf 3,60 Lire per dz (3,— Lire Grundzoll und Erhöhungskoeffizient 0,2) festgesetzt wurde. Der jetzige Zollsatz ist durch keinen Vertrag gebunden.

Aetzkali. Die italienische Aetzkaliindustrie ist bisher nur wenig entwickelt, so daß sich die Produktion auf verhältnismäßig sehr geringe Mengen beschränkt, die nur wenige Prozent des einheimischen Bedarfs decken können. Als Ursache hierfür kann in erster Linie das Fehlen von Rohstoffen in Italien angesehen werden bzw. der Umstand, daß die vorhandenen Rohstoffe (Leucite) nach den bisherigen Verfahren nicht in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen verarbeitet werden können. Die italienischen Verbraucher, die in den letzten Jahren einen ständig steigenden Bedarf an Aetzkali zu decken hatten, sind infolgedessen zum weitaus größten Teile auf ausländische Lieferanten angewiesen.

Die Absatzmöglichkeiten für ausländisches Aetzkali sind also als sehr gut zu bezeichnen; die Einfuhr, die in den letzten Vorkriegsjahren einem Werte von fast einer halben Million RM. pro Jahr entsprach, ist im Jahre 1928 auf fast 1,5 Millionen RM. gestiegen.

Als Produzenten von Aetzkali sind zu nennen: Die Soc. An. Erba Carlo in Mailand und Dergano, die pharmazeutisch und analytisch reines Aetzkali herstellt, und die Società Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro, deren Anlagen sich in Brescia befinden und flüssiges Aetzkali von 37—38° Bé. herstellen.

Die Produktion, die im Verhältnis zum inländischen Verbrauch nur eine mäßige Höhe erreicht, hat sich nach dem Kriege folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Festes Aetzkali dz	Flüssiges Aetzkali, 37-38° Bé. dz
1920	20	900
1921	29	1 400
1922	32	2 230
1923	19	200
1924	19	800
1925	25	580
1926	35	2 200
1927	35	2 150

Das feste Aetzkali, das im Jahre 1927 hergestellt wurde, war vollständig zum Verkauf bestimmt, und von dem flüssigen Aetzkali standen 800 dz für den freien Handel zur Verfügung.

Die italienische Einfuhr von Aetzkali ist seit dem Jahre 1922 fast ununterbrochen gestiegen, während sich die Ausfuhr in den engsten Grenzen hält. Die amtlichen Zahlen über den Außenhandel sind in der folgenden Tabelle enthalten.

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911	9 077	441	993	49
1912	8 858	431	1 463	71
1913	9 401	442	1 262	59
1922	8 636	435	209	5
1923	10 315	525	104	3
1924	12 214	611	109	5
1925	18 368	903	48	1
1926	24 971	1 150	89	4
1927	23 005	1 297	65	4
1928	25 468	1 450	69	3

Im ersten Halbjahr 1929 hat die Einfuhr ihre steigende Tendenz beibehalten; die eingeführten Mengen betrugen 12 981 dz im Werte von 0,70 Millionen RM. im Vergleich zu 11 765 dz im Werte von 0,68 Millionen RM. im ersten Halbjahr 1928.

Ueber die Herkunftsländer des nach Italien eingeführten Aetzkalis liegen zur Zeit vollständige Zahlen nur bis zum Jahre 1926 vor, die in der folgenden Statistik wiedergegeben sind:

Herkunftsland	1913 dz	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Belgien	2 724	711	426	2 411	2 809
Deutschland	3 066	9 230	11 124	13 723	22 080
Frankreich	507	9	5	336	8
Großbritannien	2 911	130	83	142	9
Jugoslawien		11			
Niederlande	150	222	571	1 714	39
Oesterreich-Ungarn	25				
Schweden		2	5	5	18
Vereinigte Staaten	18			37	
Insgesamt:	9 401	10 315	12 214	18 368	24 971

Für die späteren Jahre liegen nur vereinzelte Zahlen vor, aus denen ersichtlich ist, daß Deutschland seine Stellung auf dem italienischen Aetzkalimarkt weiter verbessern konnte; so lieferte Deutschland im Jahre 1927 18 500 dz (bei einer Gesamteinfuhr von 23 005 dz), im Jahre 1928 21 466 dz (bei einer Gesamteinfuhr von 25 468 dz) und im ersten Halbjahre 1929 11 246 dz (bei einer Gesamteinfuhr von 12 981 dz).

Der italienische Einfuhrzoll für Aetzkali betrug vor dem Kriege nach Position 41 des damaligen Zolltarifs 2 Lire per dz und war auch in dieser Höhe vertraglich gebunden. Der im Jahre 1921 eingeführte neue italienische Zolltarif sah für das Aetzkali in Position 674 einen Einfuhrzoll von 4,5 Lire per dz vor (Grundzoll 3 Lire und Erhöhungskoeffizient 0,5), auf dem Vertragswege ist jedoch der Erhöhungskoeffizient fortgefallen, so daß der jetzige Einfuhrzoll für die meistbegünstigten Länder 3 Lire per dz beträgt. Aetzkali in wäßriger Lösung wird zolltariflich ebenso wie festes Aetzkali behandelt.

Kaliumcarbonat und Kaliumbicarbonat. Die italienische Produktion von Kaliumcarbonaten ist nur sehr wenig entwickelt, so daß Italien gegenwärtig wie auch vor dem Kriege seinen gesamten Bedarf an handelsüblicher Pottasche und Kaliumbicarbonat durch Einfuhr aus dem Auslande decken muß. Die inländische Produktion beschränkt sich auf 10—20 dz reines Kaliumcarbonat pro Jahr und stammt von zwei Firmen, der Soc. An. Erba Carlo in Mailand und Dergano und der Fabbrica Lombarda di Prodotti Chimici in Mailand. Daneben produziert Italien aber alljährlich größere Mengen von Rübenpottasche, die zum größeren Teile direkt von der italienischen Landwirtschaft als Düngemittel verbraucht und in gewissem Grade ausgeführt werden. Die Produktion von Rübenpottasche, die im Verhältnis zu den Mengen Melasse, die der Destillation unterworfen werden, weit über 100 000 dz pro Jahr betragen könnte, erreichte in den letzten Jahren:

Jahr	dz
1923	36 000
1924	38 000
1925	89 000
1926	68 000
1927	81 000

Ueber den italienischen Außenhandel in Kaliumcarbonat (nach dem Kriege einschließlich

Digitized by Google

Kaliumbicarbonat) enthält die amtliche Außenhandelsstatistik die nachstehenden Angaben:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1911 . . .	10 518	358	42 387	687
1912 . . .	11 373	387	27 088	440
1913 . . .	13 858	449	29 742	361
1922 . . .	4 815	236	4	1
1923 . . .	4 759	241	126	9
1924 . . .	10 100	469	159	3
1925 . . .	9 433	403	32	2
1926 . . .	8 715	377	48	2
1927 . . .	9 221	420	17	1
1928 . . .	9 692	416	33	2

Die für die letzten Vorkriegsjahre angeführten, verhältnismäßig hohen Ausfuhrzahlen für Kaliumcarbonat sind dadurch zu erklären, daß für die aus Italien ausgeführte Rübenpottasche vor dem Kriege in der Außenhandelsstatistik keine besondere Position bestand; die oben für die Jahre 1911 bis 1913 angeführten Mengen dürften demnach im wesentlichen die italienische Ausfuhr von Rübenpottasche darstellen.

Das erste Halbjahr 1929 hat eine erhebliche Steigerung der italienischen Einfuhr von Kaliumcarbonat zu verzeichnen; die Einfuhr belief sich in diesem Zeitabschnitt auf 6385 dz im Werte von 0,27 Millionen RM. gegenüber 5004 dz im Werte von 0,22 Millionen RM. im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1928.

Unter den Herkunftsländern des nach Italien eingeführten Kaliumcarbonats nahm bis zum Jahre 1926 Deutschland den ersten Platz ein, den es bereits im Jahre 1913 innehatte; nähere Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	1913 dz	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Belgien	103	65	877	644	583
Deutschland . . .	4 972	2 541	7 889	5 338	4 321
Frankreich . . .	4 237		103	1	170
Großbritannien . .	799	170		22	50
Jugoslawien . . .		1	59		2
Niederlande . . .	50	1 820	1 053	3 299	3 232
Oesterreich . . .	1 172	162	12	1	
Rußland	2 467				
Schweiz	58		107		5
Tschechoslowakei .				128	352
Insgesamt:	13 858	4 759	10 100	9 433	8 715

In der jetzigen Außenhandelsstatistik Italiens wird die Rübenpottasche in einer besonderen Position geführt. In den Jahren 1922 bis 1928 ist keine Rübenpottasche nach Italien eingeführt worden; die Ausfuhr betrug in der gleichen Zeit:

Jahr	dz	1000 RM.
1922	24 783	65
1923	30 858	335
1924	31 561	292
1925	65 942	478
1926	22 832	187
1927	18 384	220
1928	24 910	279

Im ersten Halbjahr 1929 belief sich die Ausfuhr auf 13 863 dz im Werte von 0,16 Millionen RM. im Vergleich zu 15 014 dz im Werte von 0,17 Millionen RM. in der ersten Hälfte des Vorjahres.

Die wichtigsten Bestimmungsländer der ausgeführten Rübenpottasche sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (die Zahlen für 1913 beziehen sich auf Kaliumcarbonat und Rübenpottasche):

Bestimmungsland	1913 dz	1925 dz	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Deutschland . . .	1 987	38 883	7 186	2 506	[2])
Oesterreich . . .			4 676	2 582	[2])
Oesterreich-Ungarn	26 989				
Tschechoslowakei .		10 787	14 176	10 540	11 723
Insgesamt:	29 742	65 942	22 832	18 384	24 910

[2]) Noch nicht verfügbar.

Der italienische Außenhandel in Pflanzenasche wird ebenfalls erst seit dem Jahre 1922 gesondert nachgewiesen; die diesbezüglichen Zahlen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Einfuhr dz	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr dz	Ausfuhr 1000 RM.
1922	23	[3])	3	[3])
1923	30	[3])	—	—
1924	78	[3])	14	[3])
1925	276	1	9	[3])
1926	74	[3])	127	1
1927	42	[3])	13 571	120
1928	388	2	—	—

Der Einfuhrzoll für Kaliumcarbonat betrug im italienischen Vorkriegszolltarif nach Position 44 d 0,50 Lire per dz ohne vertragliche Bindung oder Ermäßigung. Im Zolltarif von 1921 wurde der Zollsatz für Kaliumcarbonat in Position 680 e auf 3 Goldlire per dz (Grundzoll 2 Goldlire und Erhöhungskoeffizient 0,5) erhöht. Auf dem Vertragswege ist der Erhöhungskoeffizient fortgefallen, so daß das aus den die Meistbegünstigung genießenden Ländern eingeführte Kaliumcarbonat zur Zeit in Italien einen Einfuhrzoll in Höhe von 2 Goldlire per dz bezahlt. Der gleichen Zollbehandlung unterliegt jetzt das Kaliumbicarbonat, das ebenfalls in die Position 680 e tarifiert.

Für die Pflanzenasche und Rübenpottasche bestanden im italienischen Zolltarif der Vorkriegszeit keine besonderen Positionen, so daß anzunehmen ist, daß sie wie das Kaliumcarbonat nach Position 44 d mit 0,50 Lire per dz zu verzollen waren, zumal die Rübenpottasche in der Statistik in einer Position mit Kaliumcarbonat zusammen angeschrieben wurde. Im Zolltarif von 1921 erhielten die Pflanzenasche und Rübenpottasche zwei besondere Positionen (681 bzw. 682); nach beiden Positionen erfolgt die Einfuhr zollfrei.

Von der aus Italien ausgeführten Rübenpottasche wird ein Ausfuhrzoll erhoben, der gegenwärtig 1 Papierlira per dz beträgt (im Gegensatz zu den auf Goldbasis aufgebauten Einfuhrzöllen sind die Ausfuhrzölle in Papierlire festgesetzt). (3874)

[3]) Unter 500 RM.

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat dem Reichstag einen Gesetzentwurf über den Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete vom 26. April 1929 vorgelegt. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete und zwischen den Angehörigen beider Staaten soll unverletzlicher Friede und aufrichtige und dauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

In der Absicht, zu gegebener Zeit die diplomatischen und konsularischen Beziehungen untereinander aufzunehmen, kommen die beiden vertragschließenden Staaten überein, daß ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter auf dem Gebiete des anderen Staates unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts festgelegte Behandlung genießen sollen.

Artikel 3.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates werden in dem Gebiet des anderen Staates

Digitized by Google

nach den Grundsätzen und der Uebung des allgemeinen Völkerrechts aufgenommen und genießen hinsichtlich ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Ebenso werden die Schiffe des einen vertragschließenden Staates und ihre Ladungen in den Häfen des anderen Staates in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung genießen wie die Schiffe der meistbegünstigten Nation und deren Ladungen.

Artikel 4.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen vertragschließenden Staates, die in das Gebiet des anderen Staates zum Zwecke des Verbrauchs, der Wiederausfuhr oder der Durchfuhr eingeführt werden, sollen dort ebenso behandelt werden wie die gleichartigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5.

Dieser Vertrag ist in doppelter Urschrift in deutscher und arabischer Sprache abgeschlossen, und beide Teile haben gleiche Kraft. Der Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Kairo ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Denkschrift.

Das Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete ist ein unabhängiger Staat, der aus folgenden Einzelheiten besteht:

a) dem Königreich Hedjas,
b) dem Königreich Nedjd nebst zugehörigen Gebieten und
c) dem Protektorat Asir.

Die Vereinigung dieser Gebiete ist erst unter dem gegenwärtigen Herrscher 'Abdul-'Aziz ibn 'Abdul-Rahman al-Faisal Al-Sa'ud erfolgt, und zwar wurde der Hedjas Ende des Jahres 1925 erobert, und Asir wurde durch den Vertrag vom 21. Oktober 1926 unter dessen Protektorat gestellt. Bis dahin hatte in Mekka, der Hauptstadt des Hedjas, die Familie der Scherifen regiert, die das Land im Jahre 1916 für unabhängig erklärt hatte. Die frühere Regierung des Hedjas war Mitunterzeichnerin des Vertrages von Versailles gewesen, hat allerdings diesen Vertrag niemals ratifiziert.

Durch das Vordringen Ibn Sa'uds an das Rote Meer wurde das bis dahin lediglich innerarabische Reich an eine der großen Welthandelsstraßen gerückt, und es beginnt von diesem Zeitpunkt an auch für den deutschen Außenhandel Bedeutung zu gewinnen. Aus diesem Grunde hat die deutsche Regierung die im September 1927 erfolgte Anregung der Regierung dieses Reichs, die bereits seit einigen Jahren zwischen den beiden Ländern bestehenden Handelsbeziehungen nunmehr durch den Austausch diplomatischer Instrumente gegenseitiger Anerkennung zu festigen, begrüßt und sich bereit erklärt, mit ihr in Verhandlungen einzutreten.

Die Verhandlungen sind in Kairo durch den dortigen Deutschen Gesandten und zwei bevollmächtigte Vertreter des Königs Ibn Sa'ud geführt worden. Die Unterzeichnung des Vertrages ist am 26. April 1929 erfolgt.

Das Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete ist nach Angabe der dortigen Regierung bereits von Großbritannien, Frankreich, Holland, der Union der Sowjet-Republiken, der Schweiz und der Türkei formell anerkannt worden.

Ein Statistik des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete ist bisher nicht veröffentlicht. Die Ausfuhr aus dem Königreich besteht vorwiegend in Erzeugnissen der Land- und Viehwirtschaft, wie Häuten, Fellen, Därmen, Wolle, Kamelen, Pferden, Schafen, Kamelhaar, Schaffett, Datteln, Gewürzen, Henna, Sennesblättern und Gummi, ferner in Perlen und Perlmutter, im Gesamtwerte von schätzungsweise 20 Millionen RM. im Jahre. Seine Einfuhr besteht in der Hauptsache in Getreide, Reis, Kaffee, Tee, Zucker, Baumwollstoffen, Kunstseidenwaren, verschiedenen Basarartikeln, elektrischen Artikeln, Telegraphen- und Telephondrähten, Stahl- und Eisenwaren, Baumaterialien und Automobilen im Gesamtwerte von schätzungsweise 40 Millionen RM. im Jahre.

Deutschland führt aus dem Königreich bisher in beschränkter Menge Därme, Häute und Wolle ein. Es führt dorthin ein verschiedene Basarartikel und Eisenwaren, Telegraphen- und Telephondrähte, elektrische Artikel, Baumwollstoffe und Kunstseidenwaren im Gesamtwerte von jährlich schätzungsweise 1 Million RM. (3978)

Die spanische Carbidindustrie.

Das „Boletín de Información Comercial" veröffentlicht den folgenden Aufsatz über die Carbidindustrie Spaniens:

Unter allen Calciumcarbidproduzenten der Erde ist Spanien das Land, das im Verhältnis zu der produzierten Menge die meisten Carbidfabriken besitzt. Gegenwärtig befinden sich in Spanien elf Fabriken in Betrieb, die über eine Produktionskapazität von annähernd 30 000—33 000 t Calciumcarbid verfügen; wie weiter unten gezeigt werden wird, liegt diese Produktionskapazität weit über dem inländischen Verbrauch.

Die ungünstige Verteilung der Carbidfabriken im Verhältnis zu den Verbrauchszentren hat der Frachtenfrage besondere Bedeutung erteilt und hieraus ein Problem gemacht, das den Versand des in Spanien produzierten Carbids infolge der hohen Eisenbahnfrachten wesentlich erschwert. Zu diesem Problem kam als zweiter ungünstiger Faktor hinzu, daß die spanischen Carbidproduzenten bis zum Jahre 1927 vollständig unabhängig voneinander gearbeitet haben. Jede einzelne Fabrik war infolgedessen gezwungen, zu allen Verbrauchsgebieten Beziehungen zu unterhalten, wodurch die Transport- und Vertriebsunkosten noch weiter erhöht wurden.

Im Jahre 1927 leiteten die Fabrikanten Schritte ein, um diese Mißstände zu beseitigen, und infolge dieser Bemühungen erfolgte die Gründung eines Verbandes der Fabrikanten von Calciumcarbid, der am 1. Juli 1927 den Vertrieb der Erzeugnisse der ihm angehörenden Mitglieder übernahm. Der Verband erhielt die Bezeichnung „Unión Carburos, S. A.", der Sitz dieses Unternehmens befindet sich in Barcelona (Paseo de Gracia, 7, 1°).

Der genannte Verband kontrolliert zur Zeit 85 bis 90% der gesamten spanischen Carbidindustrie; die normale Produktionskapazität der zusammengeschlossenen Unternehmen beträgt etwa 28 000 bis 30 000 t Carbid pro Jahr. Die Verbesserungen, die einige Mitglieder des Verbandes gegenwärtig an ihren Fabrikanlagen vornehmen, werden die gesamte Produktionskapazität der in dem Verbande zusammengeschlossenen Fabriken um weitere 5000 t erhöhen.

Der erste Schritt, den der Verband unternahm, war die Inangriffnahme des Frachtenproblems; die Qualität der von den verschiedenen Fabriken hergestellten Erzeugnisse wurde vereinheitlicht und der Absatzmarkt nach den Entfernungen der einzelnen Fabriken von den Verbrauchszentren verteilt, um die Unkosten für Frachten soweit wie möglich herabzusetzen. Infolge dieser Rationalisierung der Absatzverhältnisse sind die durchschnittlichen Unkosten per t Carbid ermäßigt worden, und die hierbei erzielten Ersparnisse sind zur Hebung der Qualität der Erzeugnisse verwandt worden.

Da die in der „Unión Carburos, S. A." zusammengeschlossenen Fabriken den größten Teil der gesamten

Digitized by Google

spanischen Carbidproduktion aufbringen, kann gesagt werden, daß gegenwärtig fast das gesamte auf den spanischen Markt gebrachte Calciumcarbid genormt ist. Das aus den Fabriken des Verbandes versandte Carbid liefert im Durchschnitt 290—295 l Acetylen, d. h. etwas mehr, als die französischen Normen (280 Liter ± 3%) von dem in Frankreich produzierten Carbid (15—100 mm) verlangen. Das Carbid in Stücken unter 10 mm, das von der Unión Carburos in den Handel gebracht wird, liefert 250—280 l Acetylen.

Der spanische Verbrauch von Calciumcarbid belief sich im Jahre 1928 auf 22 000—22 500 t. Als Verwendungszwecke für dieses Carbid kamen fast ausschließlich die beiden folgenden in Betracht: für Beleuchtungszwecke und zum autogenen Schweißen und Schneiden von Metallen. In welchem Verhältnis sich der Verbrauch auf diese beiden Gebiete verteilt, läßt sich nicht mit Genauigkeit feststellen, da die Verwendungszwecke nicht kontrolliert werden und es in den meisten Fällen unmöglich ist, genaue Angaben über den Verbrauch des Carbids zu erhalten. Es kann indessen angenommen werden, daß sich der Gesamtverbrauch schätzungsweise zu ungefähr gleichen Teilen auf die Beleuchtung und die Schweißerei verteilt, wahrscheinlich ist der Verbrauch für Beleuchtungszwecke um eine Kleinigkeit größer als der Carbidverbrauch zum Schweißen und Schneiden.

Das wichtigste Verbrauchsgebiet Spaniens, hinter dem alle anderen erst in größerem Abstande folgen, ist die Provinz Barcelona, in der jährlich etwa 4500 t Calciumcarbid verbraucht werden, d. h. etwa der sechste Teil des spanischen Gesamtverbrauchs. Nach der Provinz Barcelona sind als nächstwichtige Verbrauchsgebiete zu nennen: Oviedo, Huelva, Sevilla, Madrid und Murcia; der jährliche Verbrauch in diesen Gebieten schwankt zwischen je 900 und 1300 t pro Jahr.

Das Verhältnis zwischen Produktionskapazität und Verbrauch ist sehr ungünstig, wenn man berücksichtigt, daß die Produktion über 30 000 t pro Jahr erreichen könnte, der Verbrauch sich aber nur auf 22 000—22 500 t pro Jahr beläuft; die Differenz beträgt etwa 10 000 t, d. h. über 30% der Produktionskapazität der spanischen Carbidfabriken werden nicht ausgenutzt.

Das Jahr 1928 ist indessen für die spanische Carbidindustrie eins der ungünstigsten Jahre seit ihrem Bestehen gewesen. Der niedrige Wasserstand während des Winters und Frühlings, der infolge des starken Frostes im Winter und infolge der zu geringen Schneefälle sehr lange angehalten hat, hat die Carbidfabriken in eine kritische Lage gebracht. Die Fabriken waren gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, und zwar nicht infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des spanischen Marktes, sondern infolge der herrschenden Wasserknappheit. Die Unión Carburos und die diesem Verbande angeschlossenen Unternehmen haben ihrerseits alles mögliche versucht, um diese Schwierigkeiten zu überwinden; so wurden vorübergehend einigen Anlagen die Quoten anderer Anlagen, die den Betrieb nicht aufrechterhalten konnten, zugeteilt. Auf diese Art war die Deckung des einheimischen Carbidverbrauchs sichergestellt, während die Verhältnisse ohne die Regulierung durch die „Unión Carburos" wahrscheinlich völlig ungeregelt gewesen wären.

In der folgenden Aufstellung sind die Gesellschaften aufgeführt, die zu der „Unión Carburos, S. A." gehören:

„Sociedad Española de Carburos Metálicos", Carbidfabrik in Berga (Barcelona);

„Electro-Metalúrgica del Ebro", Carbidfabrik in Sastago (Saragossa);

„Electro-Metalúrgica del Astillero", Carbidfabrik in Bóo (Santander);

„Sociedad Hidro-Eléctrica del Pindo", Carbidfabrik in Corcubión (Coruña);

„Eléctricas Reunidas", Carbidfabrik in La Peña (Huesca);

„Energía e Industrias Aragonesas", Carbidfabrik in Sabiñanigo (Huesca);

„L. A. Sedó", Carbidfabrik in Esparraguera (Barcelona).

Die Produktionskapazität der Fabriken in Esparraguera und Corcubión bewegt sich zwischen 12 000 und 13 000 t pro Jahr; die übrigen Fabriken verfügen über Produktionskapazitäten von je 800 t bis 1000 t pro Jahr. (3552)

Produktion und Außenhandel in chemischen Erzeugnissen in Chile.

Der folgende Aufsatz ist einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Santiago entnommen.

Mit Ausnahme von Jod, Borax und Schwefel produziert Chile äußerst geringe Mengen von Industriechemikalien. In Jod und Borax ist Chile dagegen Selbstversorger und Schwefel wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eingeführt. Chiles Gesamtproduktion an diesen drei Erzeugnissen wird für das Jahr 1927 auf 10 Mill. $ geschätzt.

An Jod wird nicht annähernd so viel hergestellt, wie produziert werden könnte. Die Produktion richtet sich nach der Weltnachfrage und ist einer strengen Kontrolle unterworfen. Eine Illustration der Anwendung dieser Kontrolle bietet die Produktion im Jahre 1927, welche um 92 t geringer war als die Ausfuhr. In der nachstehenden Tabelle sind die chilenischen Ausfuhrzahlen für Jod in den letzten Jahren wiedergegeben:

Bestimmungsländer	1925	1926 metr. t	1927
Vereinigte Staaten . . .	159	371	271
Frankreich	73	—	7
Deutschland	280	153	277
Großbritannien	310	598	288
Italien	45	10	16
Rußland	—	—	12
Insgesamt:	867	1 132	871

Die Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten setzt ihre Ware durch Zwischenhändler ab. Früher hatte der englische Konzern Gibbs & Co. das ausschließliche Verkaufsrecht, doch nach einer neuen Vereinbarung werden die Verkäufe für die Vereinigten Staaten wahrscheinlich durch Vermittlung einer amerikanischen Firma erfolgen.

Die chilenische Produktion von Boraten belief sich im Jahre 1925 insgesamt auf 40 000 t, von denen 15 000 t nach Großbritannien, 12 000 t nach Deutschland und geringere Mengen nach Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Spanien ausgeführt wurden. Der Absatz im nächstfolgenden Jahr erreichte 35 000 t, von denen Großbritannien ungefähr 12 000 t erhielt, Deutschland 11 000 t, Frankreich 6000 t; nach den Vereinigten Staaten wurden 104 t ausgeführt. Die Produkion im Jahre 1927 betrug 25 300 t; von diesem Betrag wurde ausgeführt nach Deutschland 12 000 t, Großbritannien 6000 t, den Niederlanden 4000 t, Frankreich 2000 t.

Chile besitzt reiche Schwefellager in den nördlichen, zentralen und südlichen Teilen des Landes, doch wird ein ganz geringer Teil ausgebeutet, und zwar in den Provinzen Tacna und Antofagasta. Die Jahresproduktion während der Jahre 1925—1927 betrug:

Jahr	t
1925	9 072
1926	8 929
1927	12 500

Die Hauptmenge des gewonnenen Schwefels wird im Lande verbraucht. Geringe Quantitäten werden

Digitized by Google

auch ausgeführt, und zwar nach Argentinien und Bolivien. Die Ausfuhr betrug:

Jahr	t
1925	253
1926	123
1927	473

Chile ist ein guter Käufer von Industriechemikalien. Die Einfuhr betrug in den letzten Jahren:

Jahr	1000 Pesos
1925	15 500
1926	13 500
1927	17 400

Diese Summen verteilen sich auf mehr als 100 Posten, von denen die wichtigsten nachstehend wiedergegeben sind (Angaben in 1000 Pesos):

Warenbezeichnung	1925 Gesamt	1925 a. USA.	1926 Gesamt	1926 a. USA.	1927 Gesamt	1927 a. USA.
Säuren:						
Carbol-	6	0,07	19	5	4 272	427
Citronen-	168	0,06	197	1	113	1
Oel-	170	—	206	—	263	—
Schwefel-	143	9	151	34	250	87
Wein-	284	14	55	0,1	263	0,2
Alaun	60	4	66	1	98	0,4
Ammoniak, wasserfrei	121	26	46	8	348	186
Ammoniumchlorid	225	1	90	0,2	136	60
Ammoniak, flüssig	100	26	167	126	178	112
Calciumcarbid	3 650	398	2 285	492	1 873	223
Calciumchlorid	107	1	118	1	151	4
Kupfersulfat	34	0,4	101	0,2	70	—
Glycerin	1 356	431	1 879	699	1 473	25
Wasserstoffsuperoxyd	81	28	125	26	117	30
Kaliumchlorat	149	1	238	21	106	3
Kalisalze, n. b. g.	283	38	758	491	808	539
Natriumbicarbonat	122	2	101	6	153	5
Natriumcarbonat	1 099	334	766	34	1 246	61
Aetznatron	321	35	1 101	135	1 057	220
Natriumthiosulfat	433	155	543	57	332	125
Natriumsilicat	123	2	134	11	101	34
Schwefel	1 588	448	92	0,03	32	17

Für die ungewöhnlich hohe Einfuhr von Carbolsäure im Jahre 1927 hat man noch keine Erklärung gefunden.

Die Einfuhr Chiles in Citronensäure wurde während der Jahre 1925 und 1926 hauptsächlich von Italien bestritten, während im Jahre 1927 Frankreich und Deutschland die Hauptlieferanten waren. Die Hauptmengen der Oelsäure wurden während der Jahre 1925—1927 aus verschiedenen Ländern bezogen: im Jahre 1925 lieferte Deutschland ungefähr 50%; der Anteil Deutschlands ging jedoch im Jahre 1926 auf 18% und 1927 auf 11% zurück, während die Niederlande und Spanien die Hauptlieferanten wurden. Im Jahre 1926 wurden von insgesamt 96 000 kg 14 000 kg von Spanien und 54 000 kg von den Niederlanden geliefert, während im Jahre 1927 im ganzen 146 000 kg eingeführt wurden, davon 53 000 kg aus Spanien, 57 000 kg aus den Niederlanden, und kleinere Mengen aus anderen Ländern.

Der Anteil der Vereinigten Staaten an der chilenischen Schwefelsäureeinfuhr weist eine bemerkenswerte Steigerung auf. Während er im Jahre 1925 6% betrug, stieg er im Jahre 1926 auf 22% und im folgenden Jahr ungefähr auf 35% oder auf das Doppelte der aus Deutschland eingeführten Menge, welches Land, zusammen mit Großbritannien, in den zwei vorhergehenden Jahren die Hauptmengen geliefert hatte.

Obgleich im Lande eine Weinsäureproduktion existiert, werden erhebliche Mengen Weinsäure eingeführt, da weder die Preise noch die Qualität der einheimischen Ware eine ausländische Konkurrenz aushalten können. Im Jahre 1925 lieferte Italien 56% der Einfuhr, doch im nächstfolgenden Jahre nahm Deutschland mit 75% den ersten Platz ein, den es auch 1927 behauptete.

Ammoniak, wasserfrei und flüssig, und Chlorammonium wurden im Jahre 1925 zu 60% aus Deutschland eingeführt, doch verdrängten die Vereinigten Staaten dieses Land in den nächsten beiden Jahren aus seiner führenden Stellung. Im Jahre 1927 wurde die Nachfrage an Ammoniak usw. zu 50% von den Vereinigten Staaten gedeckt.

In Chile ist eine Reihe von Kälteanlagen errichtet worden, und man rechnet mit einer erhöhten Nachfrage nach Ammoniak.

Calciumcarbid wird in Chile in größeren Mengen gebraucht, und da dieses Erzeugnis im Lande nicht hergestellt wird, muß der gesamte Bedarf eingeführt werden. Die Einfuhr gestaltete sich in den Jahren 1925—1927 wie folgt:

Herkunftland	1925 t	1925 1000 Pesos	1926 t	1926 1000 Pesos	1927 t	1927 1000 Pesos
Ver. Staaten	810	398	1 013	492	523	223
Deutschland	2 450	1 156	1 538	655	1 333	575
Norwegen	2 543	1 655	2 044	960	1 974	735
Schweden	241	103	47	19	92	65
Schweiz	458	165	200	67	135	51
And. Länder	327	173	197	91	223	224
Insgesamt:	6 829	3 650	5 039	2 285	4 280	1 873

Die Ursache für den Rückgang der Carbideinfuhr glaubt man darin zu erblicken, daß eine Produzentengruppe dazu überging, ausschließlich gegen Barzahlung zu liefern, während früher 90-Tage-Wechsel entgegengenommen wurden. Infolgedessen haben die kleineren Händler die Einfuhr eingestellt. Die gesteigerte Verwendung von Elektrizität in den Dörfern und Farmen in der Nähe größerer Städte ist ein weiterer Grund für die Abnahme der Einfuhr.

Der Anteil der Vereinigten Staaten an der chilenischen Glycerineinfuhr betrug während der drei Berichtsjahre entsprechend 32%, 37% und 2%. Die Hauptmengen führte Großbritannien ein, dessen Anteil 55%, 62% und 86% betrug.

Mehr als 90% der eingeführten Glycerinmenge ging durch den Hafen von Antofagasta ein, augenscheinlich für die Cia. Sud Americana de Explosivos, welche Gesellschaft in Calama, in der Nähe von Antofagasta, Explosivstoffe herstellt.

Die Cia. Industrial, ein einheimischer Seifenproduzent, hat kürzlich begonnen, Glycerin als Nebenprodukt zu gewinnen. Bis jetzt werden schätzungsweise knapp 50—60 t Glycerin im Jahre hergestellt. Die Preise sollen jedoch mehr als 20% unter den Preisen für eingeführtes Glycerin liegen.

Während der letzten Jahre wurde in Chile die Produktion von Wasserstoffsuperoxyd aufgenommen; die Preise für das einheimische Produkt sollen dieselben sein wie für die Auslandsware. Ungeachtet dessen war die Einfuhr im Jahre 1927 größer als 1925, jedoch etwas kleiner als 1926. Die in den Vereinigten Staten eingekauften Mengen schwankten während der drei Berichtsjahre von 26 000 bis 30 000 Pesos. Der Anteil Deutschlands betrug in den drei Jahren entsprechend 40%, 60% und 40%.

Die amerikanischen Produzenten sind dazu übergegangen, Wasserstoffsuperoxyd in Bulkladungen nach Chile zu verschiffen. Die Abfüllung auf Flaschen erfolgt an Ort und Stelle, je nach Bedarf.

Die chilenischen Einkäufe an Kaliumchlorat sind nicht sehr erheblich. Deutschland nahm hier früher die erste Stelle ein, Schweden die zweite; doch im Jahre 1927 hat sich die Situation zugunsten Schwedens verändert, dessen Anteil auf 63% anstieg, während Deutschland 34% der Einfuhr bestritt. Der Anteil der Vereinigten Staaten ist gering. Er betrug in den Berichtsjahren 1140, 21 291 und 2548 Pesos.

Digitized by Google

Seit einigen Jahren kontrolliert das schwedische Kapital die chilenische Zündholzindustrie.

In der Einfuhr von Aetznatron ist Großbritannien führend. Die Vereinigten Staaten haben in den Berichtsjahren entsprechend 11%, 12% und 21% der Einfuhr bestritten.

Der Wert der jährlichen Einfuhr von Natriumcarbonat und -bicarbonat beträgt annähernd 1 Mill. Pesos; in diesen Produkten ist Großbritannien ebenfalls führend und lieferte in den Jahren 1925, 1926 und 1927 entsprechend 64%, 87% und 84% der Gesamteinfuhr, während der Anteil der Vereinigten Staaten sich auf 27%, 5% und 5% belief.

Im Jahre 1925 lieferten die Vereinigten Staaten die größten Mengen an Natriumthiosulfat nach Chile (36% der Gesamteinfuhr), es folgten Deutschland, Großbritannien und Belgien, ihrer Bedeutung nach geordnet. Im Jahre 1926 führte Belgien, und die Vereinigten Staaten hatten, mit 10% der Einfuhr, den geringsten Anteil von den vier genannten Ländern. 1927 waren die Vereinigten Staaten wieder mit 38% an der Spitze.

Obgleich der Gesamtwert der chilenischen Natriumsilicateinfuhr keinen sehr erheblichen Betrag darstellt, scheint sich das Geschäft für die Vereinigten Staaten gut zu entwickeln, deren Einfuhranteil in den drei Berichtsjahren 1,3%, 8% und 33% betrug.

Das Jahr 1925 war betreffs der Schwefeleinfuhr ein ganz ungewöhnliches. Es wurden 3644 metr. t Schwefel im Gesamtwert von 1,6 Mill. Pesos eingeführt, gegenüber 262 t und 106 t in den Jahren 1926 und 1927.

Die hohe Einfuhr im Jahre 1925 ist durch Arbeitsschwierigkeiten während der Jahre 1924 und 1925 in zwei der bedeutendsten Schwefelminen zu erklären; besonders der Abtransport von den Minen war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Da infolgedessen der besonders hohe Bedarf der Weinberge in den Monaten September und Oktober nicht gedeckt werden konnte, mußten so große Mengen eingeführt werden. (3000)

Die Entwicklung der Alkali-Industrie in Großbritannien.

Die Handelsbeilage des „Manchester Guardian", „The Commercial", veröffentlicht die folgenden Ausführungen über die Entwicklung der englischen Alkaliindustrie:

Die Alkaliindustrie, die den bedeutendsten Zweig der chemischen Industrie Großbritanniens darstellt, ist schon über ein Jahrhundert alt. Auf der Grundlage dieser Industrie haben sich zahlreiche andere Industriezweige, wie die Säuren-, Düngemittel-, Desinfektionsmittelindustrie, sowie die Bleichereien, Färbereien usw. entwickelt; die chemische Industrie ist in allen diesen Zweigen so innig miteinander verbunden, daß ein Zusammenschluß, wie er durch die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., vollzogen worden ist, ermöglicht worden ist. Infolge der Rationalisierung werden umfangreiche Aenderungen in der geographischen Verteilung der einzelnen Fabriken, besonders in der Gruppe der Alkalifabriken, vorgenommen.

Die Herstellung von Alkalien wurde in England im Jahre 1823 mit der Aufhebung der Salzsteuer aufgenommen. Die ersten Werke, die das in Frankreich entdeckte Verfahren von Leblanc anwandten, wurden von James Muspratt in Liverpool errichtet. Später wurden diese Werke nach Widnes verlegt, und in der Gegend zwischen Widnes, Warrington und St. Helens wurden kurze Zeit darauf zahlreiche weitere Versuche zur Durchführung des Leblanc-Verfahrens unternommen.

In den Jahren 1850 bis 1880 wurden der Leblanc-Prozeß und verschiedene Modifikationen dieses Verfahrens in etwa 50—60 Fabriken in großem Maßstabe angewandt. Die Folge war, daß sich vom Jahre 1875 ab eine Ueberproduktion von Alkalien bemerkbar machte, die von einer scharfen Konkurrenz zwischen den einzelnen Produzenten und abnehmenden Reingewinnen der Unternehmer begleitet war.

Einen neuen Antrieb erhielt die englische Alkaliindustrie dann durch die Einführung des Ammoniaksodaverfahrens. Im Jahre 1881 errichtete die Firma Brunner, Mond and Co. die erste nach diesem Verfahren arbeitende Anlage; die Gestehungskosten für Alkalien wurden durch dieses neue Verfahren so weit herabgesetzt, daß sich die nach dem Leblanc-Verfahren arbeitenden Fabriken nur noch durch den Verkauf ihrer chlorhaltigen Nebenprodukte behaupten konnten.

Das Ergebnis dieser scharfen Konkurrenz war der Zusammenschluß. Zuerst wurde die Bleaching Powder Association gegründet, und im Jahre 1890 erfolgte eine vollständige Fusion zu der United Alkali Company, die alle nach dem Leblanc-Verfahren arbeitenden Firmen umfaßte.

Ein neuer Konkurrent erstand dieser Industrie jedoch in Gestalt der nach dem elektrolytischen Verfahren arbeitenden Alkalifabriken, die zu ihrem Betriebe nur Salz und billige Elektrizität benötigen; die Castner-Kellner-Werke in Runcorn erlangten auf diesem Gebiete eine vorherrschende Stellung. Mit der Entwicklung der elektrolytischen Alkaliindustrie war das Leblanc-Verfahren in Großbritannien erledigt, das sich trotzdem noch ziemlich lange gehalten hat; noch im Jahre 1922 wurde dieses Verfahren in den Muspratt-Werken in Widnes angewandt.

Gegenwärtig werden Alkalien in Großbritannien nur nach dem elektrolytischen und dem Ammoniaksodaverfahren hergestellt. Die gesamte Alkaliindustrie liegt in den Händen eines einzigen Konzerns, der Imperial Chemical Industries, Ltd., die ihre verschiedenen Werke von London aus leitet. Da der Kohle bei den jetzigen Verfahren keine Bedeutung mehr zukommt, sprechen die Gründe, aus denen heraus die Anlagen früher in Widnes und St. Helens errichtet worden sind, nicht mehr mit. In St. Helens wird kein Alkali mehr produziert, und in Widnes werden die Alkalianlagen zur Zeit stillgelegt, und von den großen Alkalianlagen, über die Hut-Minson, Goulden Davis, Mort and Liddell, Matheson, Muspratt, Pilkington-Sullivan, Marsh, Gaskell-Deacon und die Widnes Alkali Works verfügten, sind nur noch die Anlagen der Firmen Pilkington-Sullivan, Gaskell-Deacon und Marsh übriggeblieben. Die Alkaliindustrie ist nach den Salzsolegebieten, wie Northwich und Fleetwood, ausgewandert. Während früher die Nähe der Kohle das Haupterfordernis für die Errichtung von Alkalifabriken war, spielt heutzutage die Nähe der Salzvorkommen die ausschlaggebende Rolle. Aus Gründen der Rationalisierung werden die Werke stillgelegt, die ungünstig liegen, wenn die besser gelegenen Fabriken in Fleetwood und Northwich die Produktion bewältigen können.

St. Helens hat infolgedessen aufgehört, ein Zentrum der chemischen Industrie zu sein, und das gleiche Geschick blüht auch der Stadt Widnes, wenn es nicht gelingt, die als Ausgangsmaterial der Alkalifabriken benötigte Salzsole nach dieser Stadt hinzuschaffen. Es besteht schon eine Einrichtung, durch die Salzsole von Cheshire nach Runcorn gepumpt wird, und eine weitere Anlage dieser Art befördert Salzsole von einem Punkte in Lancashire zwischen Widnes und Warrington über eine Strecke von vier englischen Meilen bis nach Widnes. Die Zukunft der Alkaliindustrie in Widnes hängt in hohem Maße von den Plänen der Imperial Chemical Industries bezüglich neuer Einrichtungen zur Heranschaffung der Salzsole ab, da ein Weiterbestehen dieser Industrie ohne ausreichende Belieferung mit Salzsolen unmöglich erscheint. (3705)

Digitized by Google

Gewinnung von Rohstoffen für die chemische Industrie in den britischen Kolonien und Mandaten in Afrika.

Einem im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Berichte entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Bedeutung der britischen Besitzungen in Afrika (ausschließlich der Südafrikanischen Union) für die Versorgung des Britischen Reiches mit Rohstoffen für die chemische Industrie:

Gummi arabicum. Das Gummi arabicum stellt neben dem Traganthgummi das wichtigste der nach Großbritannien eingeführten Gummen dar; die Einfuhr ist jedoch während der letzten drei Jahre ziemlich erheblich zurückgegangen. Im Jahre 1928 führte Großbritannien 103 239 cwt. Gummi arabicum im Werte von 440 738 £ ein im Vergleich zu 131 983 cwt. im Werte von 618 667 £ im Vorjahre.

Innerhalb des Britischen Reiches ist der Sudan das bedeutendste Produktionsgebiet für Gummi arabicum. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete stellte im Jahre 1928 (einschließlich der übrigen ausgeführten Gummen) einen Wert von 724 468 ägypt. £ dar gegenüber 680 887 ägypt. £ im Jahre 1927.

Geringe Mengen Gummen werden ferner aus Nigeria ausgeführt, und das Tanganjika-Gebiet ist ebenfalls in der Lage, alljährlich wechselnde Mengen auszuführen.

Harze. Das Tanganjika-Gebiet führt ziemlich bedeutende Mengen Kopal aus, und im Ausfuhrhandel von Sansibar, Sierra Leone, der Kolonie Goldküste, Nigeria und der Kenya-Kolonie spielt der Kopal eine mehr oder weniger bedeutende Rolle. Das Tanganjika-Gebiet führte im Jahre 1928 2987 cwt. Kopal im Werte von 9167 £ aus.

Unter den aus Britisch-Somaliland ausgeführten Gummen und Harzen befindet sich der Weihrauch, ein wohlriechendes Gummiharz, das von einem in diesem Teile Afrikas und in Hadramut (Arabien) wachsenden Baume ausgeschieden wird.

Gerbstoffe. Gerbrinden und Gerbstoffauszüge, hauptsächlich Wattleprodukte, werden aus Britisch-Ostafrika ausgeführt. Die Kenya-Kolonie und Uganda führten im letzten Jahre 140 571 cwt. im Werte von 66 993 £ aus im Vergleich zu 68 468 cwt. im Werte von 37 410 £ im Jahre 1927. Aus dem Tanganjika-Gebiet wurden im Jahre 1928 178 191 cwt. im Werte von 42 080 £ ausgeführt; die Ausfuhr hat im Vergleich zum Vorjahre um etwa 11 500 cwt. zugenommen.

Drogen. Die Kolonie Sudan führt verschiedene wichtige Drogen aus, wie Sennesblätter, Bilsenkraut und Koloquinten. An Sennesblättern führte der Sudan im letzten Jahre 869 t aus, die einen Wert von 25 353 ägypt. £ darstellten, im Vergleich zu 657 t im Werte von 19 909 ägypt. £ im Jahre 1927. Die Ausfuhr von Koloquinten usw. wurde mit 5 780 ägypt. £ bewertet gegenüber 1895 ägypt. £ im Jahre 1927.

Nyassaland exportiert geringe Mengen Strophantus. Andere Drogen, die innerhalb des Britischen Reiches gewonnen werden oder gewonnen werden können, sind Ginseng, Cocain, Cascara sagrada und Opium.

Farbstoffe. In Sierra Leone besteht die Möglichkeit, Curcumawurzeln zu exportieren. Obwohl die Gewinnung bereits in der Kolonie erfolgt, beschränkt sich die Anwendung jedoch bisher nur auf den einheimischen Verbrauch.

Manganerze. In den letzten Jahren hat die Ausbeutung der Manganvorkommen in der Kolonie Goldküste erhebliche Fortschritte gemacht und wesentlich zu der Besserung der wirtschaftlichen Lage dieser Kolonie beigetragen. Im letzten Jahre ist die ausgeführte Menge etwas zurückgegangen, die Gesamtausfuhr belief sich aber immer noch auf 324 499 t und stellt damit einen recht beachtlichen Industriezweig dar. Sobald der Weltbedarf an Manganerzen zunimmt, kann mit weiteren Steigerungen der Produktion und Ausfuhr dieser Kolonie gerechnet werden.

Chromit. Der Chromit ist das Ausgangsmaterial für die Herstellung von Ferrochrom und metallischem Chrom. Gegenwärtig ist Süd-Rhodesien der bedeutendste Chromitproduzent der ganzen Erde und unterhält einen ausgedehnten Ausfuhrhandel. Im letzten Jahre belief sich die Ausfuhr auf 181 669 t im Werte von 392 162 £ im Vergleich zu 180 197 t im Werte von 423 752 £ im Jahre 1927.

Bauxit. Die Bauxitlager der Kolonie Goldküste sind von einem außergewöhnlichen Reinheitsgrade, und es besteht die Möglichkeit, daß sich in diesem Gebiete später einmal eine bedeutende Bauxitindustrie etabliert.

Graphit. Ein großes Graphitlager befindet sich am Tulimani Hill in der Kenya-Kolonie, bisher ist dieses Lager aber noch nicht ausgebeutet worden.

Natürliche Soda. In der Kenya-Kolonie, Britisch-Columbia in Canada und im Sudan sind bedeutende Lager von kristallisierter Soda vorhanden. Die Kenya-Kolonie besitzt in dem Magadi-See einen der größten und reinsten Sodaseen der ganzen Erde, der es dieser Kolonie ermöglichte, im Jahre 1928 78 255 t Natriumcarbonat im Werte von 403 131 £ auszuführen, obgleich die Produktion von Soda dort gegenwärtig nur in verhältnismäßig geringem Maßstabe erfolgt. Im Vorjahre betrug die Ausfuhr 56 675 t im Werte von 263 129 £; seit dem Jahre 1926 hat sich die Ausfuhr vervierfacht. Das Natriumcarbonat spielt auch im Ausfuhrhandel des Sudans eine gewisse Rolle; im letzten Jahre führte diese Kolonie 199 t im Werte von 3023 ägypt. £ aus gegenüber 33 t im Werte von 559 ägypt. £ im Jahre 1927.

Von dem während des Jahres 1928 aus der Kenya-Kolonie ausgeführten Natriumcarbonat nahm Japan etwa 60% ab. Nähere Einzelheiten über die Bestimmungsländer des in den letzten Jahren ausgeführten Natriumcarbonats sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bestimmungsland	1924	1925	1926	1927	1928
	Mengen in long t				
Großbritannien . . .	13 251	5	13	—	—
Indien und Birma . .	106	3 750	2 759	4 625	5 550
Sansibar	65	20	18	8	13
Südafrikan. Union . .	2 196	580	721	587	578
Tanganjika	60	32	52	47	38
Australien	—	200	250	250	16 300
Italienisch-Ostafrika . .	3	1	2	3	1
Portugies. Besitzungen	37	84	11	25	10
Japan	14 100	38 126	14 651	46 499	47 050
China	—	—	—	680	2 050
Versch. Häfen in Asien	—	—	—	250	1 394
Verschiedene Häfen in Amerika	4 508	5 508	950	3 700	5 271
Gesamtausfuhr:	34 326	48 306	19 427	56 675	78 255

Natürliche Soda wird ferner aus dem Rukwa-See im Tanganjika-Gebiet gewonnen.

Bienenwachs. Die tropischen Länder des Britischen Reiches bringen beträchtliche Mengen Bienenwachs hervor. Der größte Produzent ist das Tanganjika-Gebiet, das im Jahre 1928 490 t Bienenwachs im Werte von 71 079 £ ausführte gegenüber 558 t im Vorjahre.

Aus der Kenya-Kolonie und dem Uganda-Protektorat wurden im letzten Jahre 572 cwt. Bienenwachs im Werte von 3855 £ ausgeführt im Vergleich zu 295 cwt. im Werte von 2003 £ im Jahre 1927.

Das Bienenwachs befindet sich ferner unter den Ausfuhrwaren von Sansibar, Nigeria und Nyassaland. (3301)

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 47.)

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
4325	Kinofilme, pos. belichtet	212	1 842	227	1 891
	Großbritannien	34	367	22	154
	Oesterreich	23	197	26	265
	Belgien	.	.	7	38
	Frankreich	34	243	30	265
	Deutschland	60	515	87	691
	Ver. St. v. Amerika	51	425	46	389
	Italien	.	.	5	41
4326	Kinofilme, negativ belichtet	2	16	2	21
	Oesterreich	.	.	1	6
	Deutschland	1	11	1	13
	Ver. St. v. Amerika	—	—	.	.
4327	Kinofilme, unbelichtet	191	791	255	1 081
	Großbritannien	.	.	27	104
	Belgien	.	.	35	128
	Frankreich	56	206	31	112
	Deutschland	113	500	142	687
4329	Photofilme	169	453	314	919
	Großbritannien	24	44	34	106
	Belgien	.	.	37	103
	Frankreich	73	184	102	286
	Deutschland	42	135	47	188
	Ver. St. v. Amerika	15	52	88	220
4330	Photoplatten	1 060	793	2 220	1 587
	Großbritannien	116	97	323	261
	Belgien	228	203	440	410
	Frankreich	460	336	1 173	722
	Deutschland	147	103	149	111
634	Ambra	0	2	0	3
	Frankreich	.	.	0	2
	Deutschland	0	2	0	1
635	Ricinusöl	1	13	1	11
	Deutschland	1	12	1	10
636	Zibet	0	0	0	1
	Frankreich	.	.	0	1
1404	Torfkohle	—	—	—	—
1405	Holzkohle	3 252	64	5 642	97
	Tschechoslowakei	435	21	3 479	53
	Deutschland	2 058	38	852	28
	Rumänien	.	.	1 133	11

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
	Anorganische chemische Erzeugnisse:				
	Insgesamt	893 753	16 920	1 282 238	24 992
	Großbritannien	55 443	1 288	80 723	1 114
	Oesterreich	6 537	112	.	.
	Belgien	25 966	960	.	.
	Brasilien	6 186	178	.	.
	Tschechoslowakei	123 426	1 697	162 541	2 193
	Finnland	10 693	285	50 456	1 374
	Frankreich	9 286	263	.	.
	Spanien	83 669	3 246	95 701	3 620
	Niederlande	10 815	653	13 316	1 048
	Lettland	28 481	792	49 082	1 534
	Deutschland	323 494	3 357	358 986	5 497
	Rußland	10 803	889	163 200	2 348
	Rumänien	36 661	490	44 798	751
	Ver. St. v. Amerika	3 065	244	.	.
	Schweden	89 384	885	126 228	1 427
	Ungarn	10 506	149	.	.
634	Ambra	—	—	—	—
635	Ricinusöl	—	—	—	—
636	Zibet	—	—	—	—
1405	Holzkohle	60 347	585	54 659	722
	Tschechoslowakei	22 028	209	23 194	268
	Ungarn	30 164	306	12 270	140
	Großbritannien	.	.	1 501	40
	Niederlande	.	.	6 522	131
	Deutschland	.	.	7 507	113
1600	Natürliche Salze, a. n. g., ungereinigt	0	0	175	1
	Rußland	0	0	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	175	1
1601	Lake (Pökellauge)	18	3	0	0
	Rumänien	17	3	.	.
1602	Heilsalze, ungereinigt	15	3	3	1
	Rumänien	15	3	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	2	1
1603	Mineralschlamm	—	—	13	1
	Deutschland	.	.	13	1
1604	Fabrikabfallauge	14 985	158	8 892	126
	Oesterreich	187	7	.	.
	Großbritannien	.	.	92	13
	Deutschland	14 338	141	8 368	107
1605	Schwefel, roh	—	—	—	—
1606	Schwefel, gereinigt	—	—	0	0
1607	Schwefelblumen	—	—	0	0
1608	Borhaltige Mineralien	—	—	—	—
1609	Borax, roh (Tinkal)	—	—	—	—
1610	Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—
1611	Magnesit	10	0	—	—
	Deutschland	8	0	.	.
1612	Talk	0	0	—	—
	Rußland	0	0	.	.
1613	Schwerspat	1	0	—	—
	Deutschland	1	0	.	.
1614	Witherit	—	—	—	—
1615	Strontianit	0	0	—	—
	Rußland	0	0	.	.
1616	Cölestin	—	—	—	—
1617	Braunstein	—	—	—	—
1618	Kieserit	—	—	—	—
1619	Phosphorite (Rohphosphate)	0	0	119	1
	Frankreich	.	.	51	0
	Deutschland	0	0	68	1
1620	Kalisalze	174 689	1 444	229 005	1 622
	Großbritannien	38 316	201	74 481	410
	Tschechoslowakei	18 812	79	.	.
	Dänemark	26 957	294	.	.
	Schweden	86 080	835	113 040	1 020
1621	Kaliumchlorid	—	—	—	—
1622	Schwefelkalium	—	—	—	—
1623	Kalisalpeter	410	53	57	4
	Großbritannien	360	48	.	.
	Griechenland	.	.	56	4
1624	Chilesalpeter, Natronsalpeter	10	2	150	10
	Finnland	.	.	150	10
	Deutschland	10	2	.	.
1625	Kalksalpeter	112	8	—	—
	Deutschland	112	8	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1626	Mineralische Superphosphate	121 806	1 477	349 893	4 819
	Oesterreich	—	—	.	.
	Tschechoslowakei	76 716	904	78 863	1 286
	Deutschland	26 476	380	47 415	611
	Rußland	.	.	159 589	1 963
	Rumänien	12 320	132	24 656	453
	Ungarn	—	—	38 470	495
1627	Ammoniaksuperphosphat	1 854	30	1 520	37
	Tschechoslowakei	1 050	16	150	5
	Deutschland	.	.	197	5
	Rumänien	804	14	853	23
1628	Ammonsulfat	115 191	4 559	182 715	7 014
	Tschechoslowakei	12 222	489	4 998	193
	Spanien	83 669	3 246	95 556	3 615
	Japan	.	.	5 025	190
	Deutschland	15 670	679	63 285	2 478
	Portugal	.	.	2 850	101
	Schweden	.	.	7 896	317
1629	Kalkstickstoff	23 772	685	1	0
	Belgien	12 513	360	.	.
	Tschechoslowakei	—	—	1	0
	Frankreich	9 131	261	.	.
	Niederlande	2 128	64	.	.
1630	Thomasschlacke, gemahlen	1 959	23	852	15
	Deutschland	1 804	21	752	14
1631	Künstl. Düngemittel, a. n. g.	4 883	28	9 188	81
	Großbritannien	336	21	.	.
	Deutschland	4 300	.	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	1 950	36
	Rußland	.	.	1 970	36
1632	Natriumnitrat, gereinigt und synthetisch	201	16	55	5
	Großbritannien	201	16	.	.
	Deutschland	.	.	55	5
1633	Thomasschlacke, ungemahlen	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	.	.
1640	Ammonnitrat	5 5	43	5 554	435
	Großbritannien	368	27	1 083	87
	Belgien	.	.	3 127	233
	Niederlande	.	.	394	34
	Deutschland	207	16	685	57
1641	Salmiakgeist	302	27	296	12
	Deutschland	302	27	.	.
	Schweden	.	.	296	12
1642	Salpetersäure	0	0	1	0
	Deutschland	0	0	1	0
1643	Salmiak	—	—	0	0
1644	Ammoncarbonat	—	—	—	—
1645	Kalium- und Natriumnitrit	—	—	—	—
1646	Ferro- und Ferricyanide	8 659	1 159	9 283	1 958
	Großbritannien	2 672	365	1 943	443
	Tschechoslowakei	.	.	419	128
	Niederlande	2 485	313	3 295	658
	Japan	668	98	1 445	261
	Deutschland	512	59	566	113
	Rußland	609	78	1 498	336
	Ver. St. v. Amerika	1 281	163	.	.
1647	Natrium- und Kaliummetall	—	—	61	35
	Dänemark	.	.	61	35
1648	Natrium- und Kaliumsuperoxyd	—	—	102	24
	Deutschland	.	.	102	24
1649	Natrium- und Kaliumpersulfat	—	—	1	0
	Deutschland	.	.	1	0

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1650	Calcinierte Soda	44 077	1 080	86 904	1 972
	Brasilien	4 3 3	79	.	.
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Finnland	6 280	133	44 362	963
	Litauen	5 046	141	3 890	90
	Lettland	14 747	393	35 302	847
	Deutschland	10 423	234	.	.
	Rußland	1 023	51	.	.
1651	Kristallsoda	3 240	75	1	0
	Dänemark	.	.	1	0
	Finnland	2 253	52	.	.
	Lettland	487	13	.	.
1652	Schlempekohle	1 611	36	5 248	73
	Tschechoslowakei	1 611	36	5 248	73
1653	Pottasche, gereinigt	146	14	—	—
	Deutschland	146	14	.	.
1654	Natrium- und Kaliumbicarbonat	462	22	228	11
	Litauen	413	19	.	.
	Lettland	.	.	228	11
1655	Aetznatron	13 144	688	17 363	1 126
	Estland	445	26	.	.
	Finnland	1 792	91	5 370	378
	Litauen	1 515	97	1 296	72
	Lettland	4 649	262	10 251	618
	Mexiko	—	—	.	.
	Deutschland	4 155	178	.	.
1656	Aetzkali	3 272	245	2 933	359
	Großbritannien	724	52	562	66
	Oesterreich	510	37	1 564	191
	Dänemark	.	.	563	71
	Norwegen	1 490	113	.	.
1657	Glaubersalz	8 766	130	8 620	132
	Tschechoslowakei	600	8	.	.
	Lettland	1 117	22	.	.
	Schweden	2 000	27	4 305	56
	Ungarn	4 200	60	3 150	56
1658	Sulfat (Natriumsulfat, wasserfrei)	—	—	441	12
	Deutschland	.	.	441	12
1659	Natrium- und Kaliumbisulfat	—	—	—	—
1660	Natrium- und Kaliumbisulfit	0	0	—	—
	Oesterreich	0	0	.	.
1661	Natrium- und Kaliumthiosulfat	—	—	—	—
1662	Natrium- und Kaliumsulfhydrat	—	—	—	—
1663	Calciumsulfhydrat	0	0	8	1
	Tschechoslowakei	0	0	.	.
	Deutschland	.	.	8	1
1665	Schwefelnatrium	1 196	53	—	—
	Deutschland	1 196	53	.	.
1666	Natron- und Kaliwasserglas	92	3	0	0
	Deutschland	92	3	.	.
1667	Salzsäure	4 153	61	1 980	35
	Finnland	368	8	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	261	8
	Rumänien	3 223	43	1 539	24
1668	Chlorkalk	1 223	39	1	0
	Rußland	1 223	39	.	.
	Deutschland	.	.	1	0
1669	Natriumhypochlorit	—	—	—	—
1670	Kaliumchlorat	0	0	743	57
	Belgien	.	.	544	46
	Rußland	.	.	143	13
	Schweden	0	0	.	.
1671	Natriumchlorat	—	—	—	—
1672	Bariumchlorid	—	—	—	—
1673	Eisenchlorür	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1674	Chlorcalcium	0	0	—	—
	Oesterreich	0	0	.	.
1675	Chlormagnesium	3	1	—	—
	Rumänien	—	—	.	.
	Ver. St. v. Amerika	3	1	.	.
1676	Chlorzink	12	2	—	—
	Deutschland	12	2	.	.
1677	Zinnchlorür	—	—	—	—
1678	Anorganische Chloride a. n. g.	0	0	—	—
	Palästina	0	0	.	.
1679	Schwefelsäure, rauchende	17 553	279	20 550	342
	Tschechoslowakei	.	.	7 888	129
	Deutschland	13 212	201	10 286	173
	Rumänien	2 979	48	.	.
1680	Schwefelsäure	256 332	1 540	259 912	1 939
	Tschechoslowakei	9 781	48	26 173	173
	Deutschland	222 259	1 198	205 290	1 444
	Rumänien	14 913	205	12 560	164
1681	Schweflige Säure	6 463	100	11 429	176
	Tschechoslowakei	623	14	.	.
	Deutschland	5 616	82	8 276	143
	Ungarn	.	.	1 818	14
1682	Schwefelkohlenstoff	—	—	0	0
1683	Eisenvitriol	8 959	40	402	2
	Oesterreich	614	4	151	1
	Deutschland	.	.	251	1
	Dänemark	7 588	33	.	.
1684	Bittersalz	1	0	147	2
	Deutschland	1	0	147	2
1685	Zinkvitriol	—	—	50	2
	Lettland	.	.	50	2
1687	Kupfersulfat	51	6	226	20
	Tschechoslowakei	—	—	.	.
	Deutschland	51	6	226	20
1688	Salzburger Vitriol	98	5	—	—
	Deutschland	98	5	.	.
1689	Chromoxyde, ungereinigt	1	0	—	—
	Rußland	1	0	.	.
1690	Borax, gereinigt	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
1691	Borsäure, gereinigt	—	—	—	—
1692	Natrium- und Kaliumperborat	—	—	—	—
1693	Magnesiumoxyd	0	0	—	—
	Großbritannien	0	0	.	.
1694	Magnesiumhydrat	—	—	—	—
1695	Bariumoxyd	—	—	—	—
1696	Bariumsuperoxyd	—	—	—	—
1697	Bariumcarbonat, gefällt	—	—	—	—
1698	Bariumhydrat	—	—	1	0
	Deutschland	.	.	1	0
1699	Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat, gefällt	—	—	—	—
1700	Arsenmetall	—	—	—	—
1701	Arsenige Säure (Arsenik)	—	—	—	—
1702	Arsentrisulfid (Auripigment)	—	—	—	—
1703	Arsendisulfid (Realgar)	—	—	—	—

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz*)	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz*)	1928 Wert in 1000 Zl.
1704	Kalium-, Natrium- und andere Chromate	—	—	—	—
1705	Kalium-, Natrium- und andere Bichromate	—	—	—	—
1706	Chromalaun	—	—	2	0
	Deutschland	.	.	2	0
1707	Chromoxyde u. Chromsäure	—	—	—	—
1708	Aluminiumsulfat	—	—	—	—
1709	Aluminiumoxyd	—	—	—	—
1710	Aluminiumhydrat	—	—	—	—
1711	Kalialaun, gebrannter u. anderer in Pulverform	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
1712	Kalialaun, krist.	0	0	3	0
	Deutschland	.	.	3	0
	Rußland	0	0	.	.
1713	Strontiumoxyd und -hydrat	—	—	0	0
1714	Phosphor, weißer	—	—	0	0
1715	Phosphor, roter	—	—	—	—
1716	Phosphorsäure	—	—	—	—
1717	Anorgan. Phosphate, Phosphite und Hypophosphite	—	—	—	—
1718	Platinhaltige Salze und Präparate	—	—	—	—
1719	Goldhaltige Salze und Präparate	—	—	—	—
1720	Silberhaltige Salze und Präparate (außer Höllenstein)	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	.	.
1721	Höllenstein	—	—	0	0
1722	Antimonoxyd	6	1	—	—
	Rußland	6	1	.	.
1723	Antimonsulfid, künstlich	—	—	0	0
1724	Antimonsalze, a. n. g.	—	—	1	1
	Rumänien	.	.	1	1
1725	Brechweinstein	—	—	—	—
1726	Jod	0	0	—	—
	Frankreich	0	0	.	.
1727	Brom und Bromeisen	—	—	—	—
1728	Jodkalium und -natrium	—	—	0	0
1729	Bromkalium u. -natrium	—	—	—	—
1730	Kalium-, Natrium- und Bariumcyanid	—	—	0	0
1731	Rhodanatrium, -kalium, -ammonium usw.	—	—	—	—
1732	Nickeloxyd	—	—	0	0
1734	Zinnoxyd	94	132	4	2
	Rumänien	.	.	4	2
	Jugoslawien	5	6	.	.
	Rußland	89	126	.	.
1736	Nickelsalze	0	0	2	0
	Deutschland	0	0	1	0
1737	Kobaltsalze	—	—	—	—
1738	Quecksilberoxyd	1	4	—	—
	Tschechoslowakei	1	4	.	.
1739	Sublimat	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (3637)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung des Jahresbrennrechts, des Grundpreises und des Ueberbrandabzugs sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1929/30.

Auf Grund der am 22. November 1929 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1929 — V. 7102 — 2781 IIa — folgendes bekanntgegeben:

I. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1929/30 wird mit sofortiger Wirkung auf 80 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.

II. Für den vom 1. Dezember 1929 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis . . . . . 63,— RM. für das Hektoliter Weingeist.

III. Für den vom 1. Dezember 1929 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis
a) für Branntwein aus Obstbrennereien 10 Hundertteile
b) für Brantwein aus and. Brennereien 70 Hundertteile des Grundpreises von 63,— RM.

IV. Vom 1. Dezember 1929 ab beträgt
1. der regelmäßige Monopolausgleich
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 537 RM. für das Hektoliter Weingeist;
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . 322,20 RM.
2. bei Arrak, Rum und Kognak . 429,60 RM.
3. bei anderem Branntwein . . . 537,— RM. für einen Doppelzentner;
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 267,— RM. für das Hektoliter Weingeist;
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . 160,20 RM. für einen Doppelzentner.

Berlin, den 25. November 1929. (4058)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Abschluß der Handelsvertragsverhandlungen mit Finnland.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Verhandlungen mit Finnland über die Abänderung des geltenden Handelsabkommens vom 26. Juni 1926 waren notwendig geworden, weil die durch das Gesetz vom 3. Juli 1929 erhöhten Zollsätze für Butter und Rahm gegenüber den Haupteinfuhrländern nicht wirksam werden konnten, solange diese Zollsätze gegenüber Finnland vertragsmäßig auf 27,50 und 20 Mark gebunden waren. Die Verhandlungen sind nunmehr am 25. November durch Unterzeichnung eines Zusatzabkommens beendet worden.

In dem Zusatzabkommen werden die deutschen Zollsätze für Butter den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1929 angepaßt. Sie betragen also bis zum 31. Dezember 1933 50 Mark, vom 1. Januar 1934 ab 40 und vom 1. Januar 1936 ab 30 Mark. Außerdem verzichtet Finnland auf die bisherigen Bindungen der Zollsätze für Rahm und Milch. Von deutscher Seite werden neue Zugeständnisse gemacht namentlich für die Einfuhr von Renntierfleisch und bei gewissen Positionen aus den Gebieten der Papier- und Holzindustrie. Das Abkommen tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die finnische Regierung hat zugesagt, auch ihrerseits die Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften so zu beschleunigen, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden sobald wie irgend möglich, jedenfalls aber noch vor Ablauf dieses Jahres erfolgen kann. Der neue Butterzoll von 50 Mark wird also, wenn das Zusatzabkommen von den gesetzgebenden Körperschaften beider Länder angenommen wird, voraussichtlich spätestens Anfang Januar 1930 in Kraft treten.

•

Das Zusatzabkommen ist im „Reichsanzeiger" vom 26. November d. Js. veröffentlicht worden. Die Liste der Tarifabreden enthält keine die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse. (4025)

Beschränkung der Zollabfertigungsbefugnisse.

Laut Verordnung des Reichsfinanzministers vom 14. November 1929, veröffentlicht im „Reichszollbl.", A, Nr. 48, vom 21. November, erhält Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung folgende Fassung (Auszug):

3. Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.

Zu § 4. Die Abfertigung der nachstehend aufgeführten Waren darf bei anderen als den durch die Landesfinanzämter mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehenen Zollstellen nur erfolgen, wenn die Beteiligten bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden, nachstehend bezeichneten Satz zu entrichten oder (in den dazu geeigneten Fällen) die Kosten für die Uebersendung der Waren oder der davon zu entnehmenden Proben an eine zuständige Zollstelle zu tragen:

Nr. d. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Höchster in Frage kommender Zollsatz für 1 dz RM	der Nr. des Zolltarifs
aus 88	Holzkohlen, gepulvert	7,50	330
aus 158	Knochenkohle, gepulvert . . .	7,50	330
aus 172	Oelsäure	13	250
aus 243	Rückstände, pechartige, von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	10	239
291	Schlempekohle	3	290
317 O } aus 777 }	Ferrosilicium	3 v 2	317 O
328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	12 v 8	328
aus 353	Flüchtige (ätherische) Oele mit Ausnahme der zollfreien . . .	120	354
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte) — mit Ausnahme der vertragsmäßig zollfreien — sowie künstl. Gerbstoffe, anderweit nicht genannt	8	384
846	Aluminiumdraht, rund	50	846

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft. (3980)

Ausland.

Großbritannien.

Verlängerung von Zollbefreiungen. Dem „Board of Trade Journal" vom 21. November 1929 entnehmen wir die folgende Bekanntmachung:

Das Schatzamt hat eine Verordnung gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 erlassen, durch die die Zollbefreiung des Methylchlorids bis zum 30. Juni 1930 und die Zollbefreiung der folgenden Chemikalien bis zum 31. Dezember 1930 verlängert wird:

Wasserfreie Blausäure; Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuchs entspricht; Oxalsäure; Amidopyrin (Pyramidon, Dimethylaminoantipyrin); Ammoniumperchlorat; Barbiton (Veronal, Malonal, Malourea, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba); Bromural (Dormigen); Celtiumoxyd; Chinosol; Rohcocain; Dial (Diallylbarbitursäure); Dicyandiamid; Didial (diallylbarbitursaures Aethylmorphin); Dysprosiumoxyd; Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff); Erbiumoxyd; Aethylenbromid; Eukodal; Europiumoxyd; Furfurol; Gadoliniumoxyd; Glycoläther; Guajacolcarbonat (Duotal); Holmiumoxyd; Hydrochinon; R. Bleiacetat; Tetraäthylblei; Lipojodin; Lutetiumoxyd; Metaldehyd; methyladipinsaures Methylcyclohexanol; Methylsulfonal (Diäthylsulfonmethyläthylmethan, Trional); Nickelhydroxyd; Papaverin; Phenacetin (Acetparaphenetidin); Phenazon (Antipyrin, Phenyldimethylpyrazolon; Analgesin; Anodynin, Dimethyloxychinizin); Paraphenetidin; Phytin; Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin); R. Kaliumchlorat; Kaliumäthylxanthogenat (Kaliumxanthogenat); guaja-

Digitized by Google

colsulfosaures Kalium (Thiocol); R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkali, R. Kaliumhydrat); R. Kaliumpermanganat; Pyramidon-Veronal; Chininäthylcarbonat; Radiumverbindungen; Resorcin; Salol (Salicylsäurephenylester); Samariumoxyd; Styracol (Guajacolcinnamat); Sulfonal; Synthalin; Terbiumoxyd; Thuliumoxyd; Harnstoff (Carbamid); Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen, die für die Verwendung als Katalysatoren für die Schwefelsäurefabrikation besonders präpariert sind; Ytterbiumoxyd. (4008)

Belgien.

Zweites Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Das am 21. Februar 1928 in Brüssel abgeschlossene zweite Zusatzprotokoll zu dem Handelsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Tschechoslowakei vom 28. Dezember 1925 hebt die Bestimungen des Art. V des Schlußprotokolls des Handelsvertrages auf, die sich auf Nitrocellulose-Kunstseide beziehen. Nach dem in Prag am 31. Oktober 1929 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden ist das Zusatzprotokoll nunmehr laut Gesetz vom 12. November 1929, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 19. 11. 1929, in Kraft getreten (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 465). (4005)

Umsatzsteuerfreie Einfuhr. Nach einer Verfügung des belgischen Finanzministeriums kann natürliches Calciumphosphat von der Umsatzsteuer bei der Einfuhr befreit werden, wenn es zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmtem Kalium- und Ammoniumphosphat verwendet werden soll. Bei der Inanspruchnahme der Befreiung sind von der Zollverwaltung vorgeschriebene besondere Bestimmungen zu beachten. („I. u. H.") (4024)

Zolltarifentscheidung. Nach einer vom „Board of Trade Journal" wiedergegebenen Zolltarifentscheidung ist technisches Bariumnitrat in die Position „nicht besonders genannte Chemikalien" (Nr. 384d) eintarifiert worden und ist infolgedessen zollfrei. (4004)

Niederlande.

Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen. Nach einer Aeußerung der Wirtschaftlichen Abteilung des Ministeriums des Aeußeren findet auf den Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen, deren Einfuhr an sich nicht ausdrücklich verboten ist, der Artikel 3 der Warenbeschauverordnung Anwendung. Der genannte Artikel lautet:

„Es ist verboten, Waren zu verkaufen, wenn bei Gebrauch gemäß der Bestimmung für das Leben oder die Gesundheit Gefahr besteht oder bestehen kann."

Wie aus der Aeußerung des niederländischen Ministeriums weiter hervorgeht, bedeutet schon die Verladung von Waren der im oben angeführten Artikel gedachten Art insofern eine Uebertretung der Verordnung, als dem Verkauf nach dem genannten Artikel 3 die Beförderung gleichgestellt ist. Wenn daher zu beanstandende Waren dem Versender im Ausland zurückgesandt werden, so wird damit für den Einführer in den Niederlanden der Schaden abgewandt, der ihm durch die Uebertretung der Verordnung entstehen würde. (4002)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. „Tullverkets Författningssamling" Nr. 225 veröffentlicht folgende, die chemische Industrie interessierende Zolltarifentscheidungen:

Abzufertigen nach Position	Warenbezeichnung
1117	Aquasan, bestehend aus Schellack, Spiritus und mineralischen Bestandteilen, Dichtungsmittel für Mauern und Fußböden. Der Wareninhaber hatte Verzollung nach der Pos. 1259 beantragt.
1204/5	Maco Zylinderlack, hauptsächlich aus Eisenoxyd mit Leim als Bindemittel bestehend.
1246/7	Cirine-Wachsleim und Cirine-Oelwachs-Casein, ersteres tierischen Leim, Wachs und Wasser und letzteres Casein, Oel, Wachs und Wasser enthaltend. Die Waren stellen Bindemittel für Leimfarben dar.
1249	Vitrophan, dünne, biegsame, durchsichtige Folien (100 cm²; Gewicht 1,8 g) aus Gelatine, mit Formaldehyd gehärtet.
1258	Ephetonin, synthetisches Ephedrin (s. Warenverzeichnis, Teil II) für Behandlung von gewissen Krankheiten. Die Verzollung war nach Pos. 1259 erfolgt.

(3963)

Tschechoslowakei.

Geplante Zollerhöhungen — auch für Chemikalien. Die seit den Verhandlungen über einen Zollwaffenstillstand in Europa zu beobachtenden Bestrebungen nach Erhöhung der Zollsätze in den verschiedensten Staaten vor Inkrafttreten des Abkommens finden auch in der Tschechoslowakei ihr Echo. Industrie und Landwirtschaft fordern nach dem „Prag. Tagbl." mit Nachdruck, daß auch die Tschechoslowakei entsprechende Zollerhöhungen vornehme. In dieser Richtung finden seit einiger Zeit mit den Regierungsstellen Verhandlungen statt. Allerdings muß zunächst die Neubildung der Regierung abgewartet werden, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Die Tschechoslowakei ist ebenso wie die anderen Staaten eingeladen worden, ihre Stellungnahme zum Zollfrieden und ihre Vorbehalte bis Jahresende bekanntzugeben, da die diplomatische Konferenz im Februar einberufen werden soll. Man ist nun bestrebt, vor Erteilung der Antwort die Zollwünsche zu bereinigen und im Rahmen des autonomen Zolltarifes zu lösen. Welche Artikel die Zollregelung erfassen soll und welches Ausmaß eventueller Erhöhungen in Betracht kommt, ist heute noch nicht zu übersehen, da die Entwicklung der innerpolitischen Situation für die Beschlüsse bestimmend sein dürfte. Immerhin glaubt man schon heute als feststehend ansehen zu können, daß neben einigen Agrarzöllen auch einzelne Industriezölle eine Erhöhung erfahren dürften. Zu den industriellen Artikeln gehören vor allem Chemikalien (Stickstoffdünger) und Maschinen. (4054)

Für Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Munition. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat dem Finanzministerium auf Grund des Referates der Kammer in Prag ein Gutachten über die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Munition erstattet, dem wir folgendes entnehmen:

Im Jahre 1925 ersuchte die Zentrale das Finanzministerium um Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Lieferungen von Patronenhülsen und fertigen Patronen aller Art, Zündhütchen, Zündkapseln, Projektilen, Schrot, Zünd- und Sprengschnüren. Dieser Antrag wurde im Jahre 1927 durch konkrete Berechnungen der Pauschalsätze ergänzt. Das Finanzministerium hat jedoch das in Vorschlag gebrachte Pauschale bisher noch nicht verwirklicht, weil es die Sätze desselben für zu niedrig hielt. Die Interessenten behandelten daher anläßlich einer gemeinsamen Beratung der Produzenten und Händler neuerlich diesen Antrag und beschlossen, in dem Bestreben, dem Wunsche des Finanzministeriums entgegenzukommen, sich mit einem Satze von 4½% für Jagdpatronenhülsen, Zündkapseln, Metallpatronen für Gewehre, Revolver und Pistolen, sowie Gewehrpfropfen, einem Satze von 4% für Zündschnüre für Bergwerke und einem Satze von 3½% für Schrot zuzustimmen. Hierbei verlangen sie:

1. daß das Pauschale in der gleichen Höhe bei inländischen Munitionserzeugern oder bei der Zollabfertigung der aus dem Auslande eingeführten Munition erhoben werde;
2. daß die fertigen Jagdpatronen, welche aus Bestandteilen zusammengesetzt werden, die bereits durch ein Pauschale belastet sind (wie dies z. B. bei den Büchsenmachern geschieht), umsatzsteuerfrei sein sollen, weil die Umsatzsteuer durch das Pauschale gedeckt ist, welches für die zur Verfertigung der Patronen angewendeteten Bestandteile entrichtet wurde.
3. daß die fertigen Jagdpatronen, welche teils aus Bestandteilen erzeugt werden, die das Unternehmen, welches die Patronen verfertigt, selbst erzeugt, teils aus Bestandteilen, die es selbst kauft, mit einer 1%igen Umsatzsteuer vom Preise der fertigen Patronen bewilligt werden.
4. daß Lieferungen für den Staat vom Pauschale befreit werden.

Die Zentrale befürwortet den Antrag. (4039)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Der Stand der Arbeiten über den neuen Zolltarif. Nach Informationen der „Gazeta Handlowa" haben die vier Spezialkommissionen, die von den einzelnen Wirtschaftsorganisationen zur Ausarbeitung des neuen Zolltarifs gestellt wurden, nämlich die chemische, die Textil-, die Landwirtschafts- und Metallbearbeitungskommission, ihre Arbeiten definitiv abgeschlossen. Die Vorschläge der vier Kommissionen gehen nunmehr an eine Regierungskommission, der Delegierte aller Wirtschaftsressorts sowie Fachleute angehören. Die Arbeiten dieser Kommission werden wahrscheinlich längere Zeit in Anspruch nehmen. (3971)

Verlängerung der Zollfreiheit für Glycerinablaugen bei der Ausfuhr verlangt. In einer kürzlich stattgefundenen Sit-

Digitized by Google

zung der Fettgruppe des Verbandes der chemischen Industrie Polens wurde, wie „Wiad. Przemyslu Chemicznego" mitteilen, u. a. gefordert, daß die Zollfreiheit für Glycerinablaugen bei der Ausfuhr (vgl. „Chem. Ind.", S. 817) auch weiterhin bestehen bleibt. (3967)

Handel mit Arzneimitteln und Giften. Wie „Wiadomosci Farmaceutyczne" mitteilen, wurde vom Ministerium für Gewerbe und Handel ein Entwurf einer Verordnung betreffend Abgrenzung des Groß- und Kleinhandels mit Heilmitteln und Giften ausgearbeitet und den Handels- und Gewerbekammern zwecks Stellungnahme überreicht. Wir geben im nachstehenden den Entwurf im Wortlaut wieder:

§ 1.

Zu den Heilmitteln, die im Kleinhandel den Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten über das Gewerbegesetz nicht unterliegen, gehören alle in der Medizin zu Heil-, diagnostischen und prophylaktischen Zwecken verwendeten Substanzen, Produkte und Zubereitungen ohne Rücksicht darauf, ob sie lediglich in der Medizin oder auf anderen Gebieten benutzt werden, mit Ausnahme von Substanzen, Produkten und Zubereitungen, die im Anhang 1*) dieser Verordnung aufgeführt werden.

§ 2.

Die im Kleinhandel den Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten über das Gewerbegesetz nicht unterliegenden Gifte sind die im besonderen Verzeichnis 2*) angeführten Substanzen, Produkte und Zubereitungen, ferner alle Mischungen, welche diese Substanzen, Produkte und Zubereitungen enthalten.

§ 3.

Unter „Kleinhandel mit Heilmitteln oder Giften" wird der Vertrieb jeglicher Menge dieser Waren direkt an den Verbraucher oder, sofern es sich um Heilmittel handelt, auch an Aerzte, Zahnärzte, Veterinärärzte und Feldscher zur persönlichen Verwendung in ihrer Praxis verstanden.

§ 4.

Die zur Herstellung oder zum Großhandel mit Heilmitteln bzw. Giften berechtigten Personen, welche keine besonderen Genehmigungen für den Kleinhandel besitzen, dürfen diese Waren lediglich an andere Kaufleute oder Industrielle zwecks Weiterverkaufs oder Verarbeitung abgeben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (4026)

Bevorstehende Regelung des Handels mit Essigessenz. Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern sollen noch in diesem Jahre Bestimmungen betreffs Standardisierung und Normung des Essighandels herausgegeben werden. Es wird auch ein Erlaß betreffs Regelung des Handels mit Essigessenz, deren Vertrieb beschränkt werden soll, erwartet. („Gazeta Handlowa.") (3969)

Oesterreich.

Weitgehende Zollerhöhungspläne. Wie die Wiener „Neue Fr. Presse" meldet, trägt man sich in maßgebenden Kreisen mit der Absicht, in nächster Zeit das Niveau der autonomen österreichischen Zölle in vielen Positionen zu erhöhen. Man geht dabei, soweit man nicht einer unbedingten Notwendigkeit für die betreffenden Wirtschaftszweige Rechnung tragen zu müssen glaubt, von der Meinung aus, daß im Hinblick auf die im Zuge befindliche internationale Aktion für einen mehrjährigen Zollfrieden die österreichischen Zölle erhöht werden müßten, um die heimische Wirtschaft gegenüber den meisten anderen Ländern nicht in eine nachteilige Lage zu bringen. Wie jedoch in unterrichteten Kreisen versichert wird, ist zur praktischen Durchsetzung eventueller neuer Zölle — fast alle wichtigen Positionen sind in den Handelsverträgen gebunden — nicht an die Kündigung von Tarifabkommen oder sonstige Wirtschaftsverträge gedacht. Allerdings wird darauf verwiesen, daß die meisten österreichischen Handelsabkommen verhältnismäßig kurzfristig sind, so daß die österreichische Regierung bei Verhandlungen über eine Erneuerung der Verträge etwaige Zolländerungen zur Grundlage der neuen Verhandlungen nehmen könnte. Sowohl in den industriellen als in landwirtschaftlichen Korporationen werden diesbezügliche Programme ausgearbeitet, sie sind jedoch den betreffenden Ministerien noch nicht in endgültiger Form überreicht, so daß nähere Umrisse der im Parlament einzubringenden Zollvorlagen noch nicht ersichtlich sind. Von der Industrie verlangt besonders die Textilproduktion einen stärkeren Zollschutz. (4022)

*) Die Listen können infolge ihres Umfanges nicht zum Abdruck gelangen.

Ungarn.

Die zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarnen. In der Frage der zollfreien Einfuhr von Kunstseidegarnen zur Herstellung von Strümpfen wird auch, wie „Pester Lloyd" erfährt, an zuständiger Stelle anerkannt, daß eine Unterscheidung zwischen Kupferoxydammoniak- und Viscosekunstseide etwa im Hinblick auf die Qualität nicht begründet ist. Damit ergäbe sich von selbst die Notwendigkeit einer gleichen Behandlung, also der Ausdehnung der Verfügung über die zollfreie Einfuhr auch auf Viscosekunstseide. Die Frage dürfte nach Ansicht des zitierten Blattes in diesem Sinne binnen kurzem zur Lösung gebracht werden. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 1261.) (4032)

Litauen.

Staatliche Düngemittelkontrolle. Auf S. 1233 der „Chem. Ind." berichteten wir über die Annahme eines Gesetzentwurfs betr. den Handel usw. mit künstlichen Düngemitteln in Litauen.

Das am 12. November d. J. im litauischen Amtsblatt „Vyriausybės Žinios" veröffentliche Gesetz liegt uns nunmehr vor. Wir ergänzen unsere erste Meldung nach dem amtlichen Wortlaut wie folgt:

Der Landwirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister, welche Düngemittel in welchen Fällen ohne Verpackung eingeführt werden dürfen.

Künstliche Düngemittel in Verpackung (in Säcken, Fässern usw.) müssen mit Handelsmarken oder mit Etiketten versehen sein.

Von den verpackten künstlichen Düngemitteln dürfen nur geringere Mengen als 100 kg ohne Umhüllung verkauft werden, ganz gleich ob es sich um den ganzen Kaufposten oder um einen Teil davon handelt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, falls er über 100 kg Düngemittel absetzt, dem Käufer auf dessen Verlangen einen Garantieschein auszuhändigen. In diesem Schein müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Namen des Verkäufers und des Käufers bzw. deren Firmen.
2. Ursprung, Benennung, Quantität und Preis der verkauften Düngemittel.
3. Zusammensetzung und Form der verkauften Düngemittel.

Die künstlichen Düngemittel dürfen nicht den Namen der Elemente tragen, die nur in kleinen Mengen enthalten sind oder die nicht den ausschlaggebenden Nutzen darstellen; allgemein dürfen die Düngemittel keine Benennungen erhalten, die den Käufer in bezug auf Ursprung, Sorte und Zusammensetzung irreführen könnten.

Der Käufer darf die von ihm gekauften künstlichen Düngemittel unter Hinzuziehung von Kontrollbeamten vorschriftsmäßig prüfen lassen.

Die Prüfungsunkosten trägt derjenige, auf dessen Wunsch die Prüfung vorgenommen wird; fällt jedoch die Prüfung zu ungunsten der Gegenpartei aus, so hat diese die Unkosten zu ersetzen.

Falls bei der Prüfung festgestellt wird, daß die erworbenen künstlichen Düngemittel minderwertiger sind, als im Garantieschein bezeichnet, so darf der Käufer den doppelten Preis für die fehlenden nützlichen Bestandteile vom Verkäufer verlangen; wenn bei der Prüfung festgestellt wird, daß die Düngemittel schädlich sind, so darf der Käufer entweder den doppelten für die gekauften Düngemittel bezahlten Betrag, oder Ersatz für den entstandenen Schaden beanspruchen, falls dieser den doppelten Wert der gekauften Düngemittel übertrifft.

Der Landwirtschaftsminister wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut. (4037)

Lettland.

Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln. In den „Vald. Vestn." vom 16. November d. J. wird eine Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers vom 15. November veröffentlicht, durch welche bestimmt wird, daß das auf den Seiten 1233 und 1287 der „Chem. Ind." erwähnte Gesetz über die Kontrolle des Kunstdüngerhandels sich auf folgende künstliche Düngemittel erstreckt:

A. Phosphorsaure Dünger: 1. Superphosphat, 2. Thomasmehl, 3. Knochenmehl, 4. Phosphoritmehl, 5. Thomasphosphate, 6. Rhenaniaphosphat.

B. Kalidünger: 1. Kalisalz (40%), 2. Kainit.

C. Stickstoffdünger: 1. Chilesalpeter, 2. Kalksalpeter, 3. Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter), 4. Natronsalpeter, 5. Ammoniumsulfat, 6. Harnstoff, 7. Kalkstickstoff.

D. Mischdünger: 1. Nitrophoska, 2. Diammoniumphosphat.

Digitized by Google

In derselben Nummer des lettländischen Amtsblattes werden von der Landwirtschaftsverwaltung herausgegebene Ausführungsbestimmungen zum Düngemittel-Kontrollgesetz veröffentlicht, denen wir folgende Angaben entnehmen:

Der vom Verkäufer mitzuliefernde Garantieschein muß folgende Angaben enthalten: die richtige Benennung des verkauften Düngemittels, die Anzahl der Packstücke, deren Einzelgewicht in kg, den Gehalt an wertbestimmenden Pflanzennährstoffen in Prozenten, den Preis, das Datum, die Unterschrift des Verkäufers, die Bezeichnung und den Sitz der Firma.

Wenn die Menge der verkauften Düngemittel weniger als 100 kg beträgt, so wird der Garantieschein nur auf Antrag des Käufers ausgestellt.

Unabhängig vom Garantieschein müssen auf der Verpackung deutlich lesbar angegeben sein: die Bezeichnung des enthaltenen Düngemittels, das Gewicht in kg sowie der Gehalt der entsprechenden Pflanzennährstoffe in Prozenten (z. B. 100 kg „18% Superphsophat"). Die Säcke müssen mit einer Plombe der Firma oder des Produzenten versehen sein.

Wenn der Gehalt an wertbestimmenden Pflanzennährstoffen im Düngemittel geringer ist als vom Verkäufer garantiert und der Unterschied die unten angegebenen „Latituden" überschreitet, so muß der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen eine Entschädigung zahlen, und zwar: nach Abzug der Latituden für die ersten 0,5—2% des Unterschiedes eine Summe, die prozentual nach dem Wert des Düngemittels errechnet wird, und die den entstandenen Verlust ausgleicht, bei einem größeren Unterschied den entsprechenden doppelten Betrag.

Die wertbestimmenden Teile, für die eine Garantie übernommen werden muß, sind bei:

Stickstoff-Düngemitteln — N; Kalidüngern — K_2O; Superphosphat — wasserlösliche P_2O_5; Thomasmehl — in 2%iger Citronensäure lösliche P_2O_5; Knochenmehl — N und Gesamt-P_2O_5; Phosphoritmehl — Gesamt-P_2O_5; Mischdüngern und allen Düngemitteln, die noch andere Pflanzennährstoffe enthalten — alle wertbestimmenden Teile.

Für den Gehalt an wertbestimmenden Stoffen werden folgende Abweichungen vom Gewicht (Latituden) zugelassen:

1. Stickstoffdünger (N) — 0,25%; 2. phosphorsaure Düngemittel: a) Thomasmehl (citratlösliche P_2O_5) 0,75% und (Gesamt-P_2O_5) 0,50%; b) Superphosphat, Knochenmehl und die übrigen Phosphate (wasser- und citratlösliche und Gesamt-P_2O_5) 0,50%; 3. Kalidünger (K_2O) 0,50%.

Der Handel usw. mit nicht der Kontrolle unterworfenen künstlichen Düngemitteln ist verboten.

Die Entnahme von Proben zur Kontrolle erfolgt bei eingeführten Düngemitteln durch die Zollbeamten beim Abladen der Ware. Bei der Entnahme müssen der Eigentümer der Ware oder ein Vertreter desselben und ein Zeuge zugegen sein.

Bei Partien, die bis 200 Packstücke enthalten, wird mindestens von jedem 10. Packstück eine Probe entnommen, bei größeren Partien — mindestens von jedem 50. Packstück. Die Proben werden nur von heilen, durch Nässe usw. nicht beschädigten Packstücken entnommen. Von jedem Sack werden drei gleiche Teile, jeder nicht kleiner als 250 g, entnommen. Wenn das Düngemittel unverpackt verkauft wird, so muß mindestens von 20 Stellen eine Probe entnommen werden.

Wenn die Sendung aus mehreren Waggonladungen besteht und zwischen Käufer und Verkäufer keine besondere Verabredung getroffen worden ist, so werden die Proben von jedem Waggon getrennt entnommen.

Die Einfuhr folgender geringwertiger Düngemittel ist verboten: Kalisalze mit einem geringeren Gehalt als 40% Kali; Superphosphat mit weniger als 16% wasserlöslicher Phosphorsäure; Thomasmehl mit weniger als 14% citratlöslicher Phosphorsäure; Nitratdüngemittel mit weniger als 15% Stickstoff. Ausnahmen werden nur vom Landwirtschaftsministerium zugelassen.

Diese Bestimmungen sind am 16. November d. J. in Kraft getreten. (3966)

Zollrückerstattung. Lt. Verordnung Nr. 298 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 22. November 1929, werden der Goldinger Tuchfabrik „A. Vinteler" die für Anilinfarben zum Färben von Wollgewebe bezahlten Einfuhrzölle bei der Ausfuhr der Gewebe zurückerstattet, und zwar gemäß Pos. 135 des Zolltarifs für 3 kg Anilinfarben je 100 kg Gewebe. (4011)

Zollfreie Einfuhr. Lt. Verordnung Nr. 295 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 22. November d. J., wird die Liste derjenigen Waren, welche von der Libauer Linoleumfabrik A.-G. zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, ergänzt durch die Erzeugnisse der Zolltarifposition 137, 3 (Schuhwichse, Schuhcreme, Bohnerwachs usw.). (4012)

Finnland.

Die neue Zollvorlage. Wie wir bereits auf Seite 1314 der „Chem. Ind." berichtet haben, hat die Regierung die Zollvorlage vom August zurückgezogen und dafür einen neuen Entwurf vorgelegt, der einschneidende Zollschutzmaßnahmen zugunsten der finnländischen Landwirtschaft und Textilindustrie bringt. Der uns vorliegende Entwurf wird von der Regierung damit begründet, daß die wirtschaftliche Lage des Landes sich zugespitzt habe und einige sachliche Aenderungen des Zolltarifs nötig seien. Während des Jahres 1928 betrug der Wert der Einfuhr 8012,9 Mill. Fmk. und der der Ausfuhr 6245,3 Mill. Fmk., mithin bestand ein Einfuhrüberschuß von 1767,6 Mill. Fmk. Die entsprechenden Zahlen für die ersten neun Monate dieses Jahres sind: Einfuhr 5237,5 Mill. Fmk., Ausfuhr 4648,8 Mill. Fmk., Einfuhrüberschuß 588,7 Mill. Fmk. Da also die Handelsbilanz sich weiter ungünstig für das Land entwickelt habe, sehe sich die Regierung genötigt, Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Beschränkung der Einfuhr ausländischer Waren und eine Hebung der Produktionstätigkeit im Lande und dadurch eine Verminderung der Arbeitslosigkeit vorsehen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die staatlichen Patronen- und Pulverfabriken in der Lage seien, den Bedarf des Landes zu decken, und im Interesse der Rentabilität der Umsatz erhöht werden müsse.

Bei der ersten Lesung der Vorlage im Reichstage am 12. November stieß die Regierung auf eine starke Opposition. Die Vorlage wurde dem Finanzausschuß zur Behandlung übergeben. (4003)

Sowjet-Rußland.

Rechtzeitige Beibringung der Zolldokumente. In einem Runderlaß vom 28. September d. J., veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 10. Oktober, macht das Handelskommissariat darauf aufmerksam, daß häufig Waren in den Zollämtern eingehen, die nicht von den für die Zollabfertigung erforderlichen Dokumenten begleitet sind. Da hierdurch die Zollformalitäten sehr verzögert werden, werden die Handelsvertretungen der UdSSR. im Auslande angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Zolldokumente rechtzeitig beigebracht werden. (4040)

Rumänien.

Steuererhebung bei der Einfuhr. Das Finanzministerium hat durch Zirkularverordnung den Zollübergangsstellen bekanntgemacht, daß es die Feststellung machen mußte, bei der Einfuhr von Rumessenz würde die Verbrauchssteuer nicht immer erhoben. Dies entspräche nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Aus diesem Grunde sind in allen Fällen, wo dies unterblieben ist, die entsprechenden Gebühren der Verbrauchssteuer, die bei der Verzollung stets gleich zu verrechnen sind, nachträglich einzufordern.

In Ergänzung der Ministerialverordnung, nach welcher der für die Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer festgesetzte „mittlere Wert" für Kunstseide dort, wo die Kunstseide mit der natürlichen Seide in einer Zollposition aufgeführt wird, um 20% herabzusetzen ist, diese Bestimmung aber folgerichtig auf die Zollpositionen 497 und 498 nicht zutrifft, hat nunmehr das Finanzministerium bekanntgegeben, daß zu den Zollpositionen 497 und 498 auch die Positionen 495 (Abfälle von Kunstseide usw.) und 496 (Garne aus Kunstseide usw.) hinzuzurechnen sind. Die mittleren Werte für Pos. 495, 496, 497 und 498 bleiben somit unverändert (vgl. „Chem. Ind.", S. 1344). (4015)

Jugoslawien.

Vorschriften für die Verzollung von Natriumcarbonat. Die Vorschriften für die Entnahme von Proben zur Untersuchung von Natriumcarbonat (s. „Chem. Ind.", S. 1344) sind in „Službene Novine" vom 13. November 1929 veröffentlicht worden und am gleichen Tage in Kraft getreten. (3959)

Staatskontrolle für Betäubungsmittel und Gifte. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" aus Belgrad wurde vom König das folgende Gesetz unterzeichnet:

Art. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Arten des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Giften.

Als Betäubungsmittel werden betrachtet: Rohopium, verarbeitetes Opium, medizinisches Opium, Morphin, Benzoylmorphin, Diacetylmorphin, Dicodid, Dilaudid, Eucodal, Cocablätter, Rohcocain, Cocain, Tropacocain, Ecgonin, Indischer Hanf und Haschisch.

Digitized by Google

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden angewendet auf alle Präparate, gleichgültig ob sie im Arzneibuch enthalten sind oder nicht, wenn sie über 0,2% Morphin oder über 0,1% Cocain enthalten, außerdem auf alle Präparate, die Diacetylmorphin enthalten, auf Präparate von indischem Hanf, galenische Präparate und alle anderen Erzeugnisse, die vom Ministerium für Sozialpolitik im Einvernehmen mit dem Handels- und Industrieministerium durch besondere Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz bezeichnet werden.

Als Gifte werden alle Drogen und Präparate betrachtet, die pathologische oder Funktionsveränderungen im menschlichen Körper hervorrufen können. Die Ausführungsbestimmungen werden ebenfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für Sozialpolitik erlassen.

Art. 2. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln und Giften wird unter Staatsaufsicht gestellt, mit dem Zweck, jedem Mißbrauch vorzubeugen.

Die Kontrolle des Rohopiums untersteht dem Handelsministerium, während für alle anderen Gifte das Gesundheitsministerium zuständig ist.

Art. 3. Der Industrieminister wird im Einverständnis mit dem Ministerium für Finanzen und öffentliche Arbeiten die Ausführungsbestimmungen für die Kontrolle von Rohopium erlassen. Mit diesen Bestimmungen werden geregelt:

a) Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr, sowie den Transport,
b) die Art der Verpackung,
c) alle anderen Vorbedingungen für die Aus- und Einfuhr, den Transport,
d) Kontrollbestimmungen.

Diese Bestimmungen sind im Einklang mit den Bestimmungen der Internationalen Opiumkonvention herauszugeben.

Art. 4. Der Gesundheitsminister wird im Einverständnis mit anderen zuständigen Ministerien besondere Ausführungsbestimmungen erlassen, womit folgende Einzelheiten geregelt werden:

a) die Zahl und Beschreibung der Artikel, die als Betäubungsmittel und Gifte zu betrachten sind,
b) Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, sowie der Transport von Betäubungsmitteln,
c) Art der Verpackung und Bezeichnung von Gepäckstücken, in denen solche Waren enthalten sind,
d) alle anderen Vorschriften in bezug auf Ein- und Ausfuhr und Transport dieser Waren,
e) Vorschriften über den Kleinverkauf dieser Mittel auf dem Territorium des Staates,
f) Kontrollvorschriften zur Erfüllung dieser Vorschriften.

Art. 5. Beim Handelsministerium wird eine besondere beratende Kommission eingesetzt, die alle bisherigen Kontrollbestimmungen zu vereinheitlichen, sowie Vereinfachungen, Aenderungsvorschläge usw. zu prüfen und alljährlich dem Ministerium darüber zu berichten hat.

Art. 6. Beim Handelsministerium wird ein besonderer Opiumfonds geschaffen, aus dem die Absatzpropaganda, Ausstellungen usw. zu bestreiten sind. Die Einnahmen dieses Fonds bestehen aus Taxen, die von den Opiumherstellern und Exporteuren zu entrichten sind, sowie den Strafen, die bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen eingezogen werden.

Art. 7. Für Genehmigungen zur Ein- und Ausfuhr und zum Transport von Betäubungsmitteln und Giften ist eine Spezialtaxe in Höhe von 2 Dinar je kg Ware zugunsten des Opiumfonds zu entrichten.

Art. 8. Die Einfuhr von Betäubungsmitteln und Giften ohne Genehmigung des Gesundheitsministeriums ist nicht gestattet.

Art. 9. Verboten ist es, ohne Genehmigung Betäubungsmittel und Gifte zu verarbeiten, am Lager zu halten oder damit zu handeln.

Art. 10. Auf jugoslawischem Staatsgebiet ist die Züchtung von indischem Hanf verboten, außer für Lehrzwecke (jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums).

Art. 11 enthält Berufungsbestimmungen im Falle von Strafen.

Art. 12. Das Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt. (4033)

Arzneimittelgesetzgebung. Wie aus Belgrad mitgeteilt wird, will man von der Schaffung eines besonderen Gesetzes über Spezialitäten absehen. Man beschäftigt sich jetzt mit dem Plan eines kurzen Sanitätsgesetzes, dessen Fertigstellung aber erst im nächsten Jahre zu erwarten ist. (4025)

Einschränkung des Verkaufs von Essigsäure. Die Verordnung des Innenministeriums über die Verkaufseinschränkung von Essigsäure mit über 15% Säuregehalt für den Regierungsbezirk Agram (s. „Chem. Ind.", S. 1261) wurde nach Meldungen der Tageszeitungen auf das gesamte Staatsgebiet erweitert. (3960)

Kontrollgesetz für die Ausfuhr von Agrarprodukten. „Jugoslovenski Lloyd" meldet, daß ein Ausfuhrkontrollgesetz unterzeichnet wurde. Der Handels- und Industrieminister wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister und den zuständigen Stellen der Landwirtschaft, der Exporteure und Produzenten ermächtigt, für die Ausfuhr besondere Vorschriften zu erlassen. Vorgeschrieben können werden die Art der Packung und die Qualität der Ware, die aus dem Lande ausgeführt wird, die Zeit und Art der Ernte, die Kontrollmaßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen u. a. Insektenblüten und Mohn. (3984)

Belgrader Handelskammer gegen ausländische Handelsagenten. In einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Handelskammer in Belgrad wandte man sich gegen die Tätigkeit der fremden Handelsagenten, die in immer größeren Scharen nach Belgrad strömen. Da die Handelsagenten ihre Waren meist an die Verbraucher direkt verkaufen und so den Einzelhandel schädigen, wurde beschlossen, eine Eingabe an den Innenminister zu richten und um die Beseitigung dieser Form des ausländischen Wettbewerbes zu ersuchen. (3958)

Griechenland.

Die geplanten Schutzzölle. Im Wirtschafts- und Finanzministerium wird die Notwendigkeit der Einführung eines Zollschutzes für verschiedene Zweige der griechischen Industrie geprüft. Der Wirtschaftsminister hat verschiedene Kommissionen mit dem Studium der Gutachten der Industrieinspektoren seines Ministeriums beauftragt. Die Regierung beabsichtigt, ihr Industrieprogramm den Ergebnissen dieser Prüfung anzupassen und nur solche Industrien durch Schutzzölle zu fördern, welche für sich lebensberechtigt sind und nicht allein durch Ausnutzung von Schutzzöllen existieren können (vgl. „Chem. Ind.", S. 1344). („Elephteron Wima.") (3961)

Errichtung eines Freihafens im Piräus. Vor einer Sonderkommission unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Venizelos wurde die Frage der Gründung eines Freihafens im Piräus zur Erörterung gebracht. Es besteht große Wahrscheinlichkeit, daß dieser Vorschlag, welcher schon technisch ausgearbeitet vorliegt, angenommen wird. Es soll dadurch die Umladung der Waren, die aus den Industrieländern kommen und für den nahen Orient bestimmt sind, erleichtert und verbilligt werden. Es ist beabsichtigt, daß die größeren griechischen Industriewerke, welche am Export nach dem nahen Orient beteiligt sind, Fabriken und Lager innerhalb des Freihafengeländes einrichten, um in den Genuß der Vorteile zu gelangen, die der Freihafen für den Export bieten wird. (3962)

Italien.

Vergällung des zur Herstellung von Celluloselacken bestimmten Alkohols. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 13. November 1929 veröffentlicht ein vom 6. November 1929 datierendes Ministerialdekret, durch das folgendes bestimmt wird:

Der Alkohol, der zur Herstellung von Nitrocelluloselacken bestimmt ist, kann durch Zusatz von 2 l leichtem Acetonöl pro hl Alkohol vergällt werden; daneben bleiben weiter die Vergällungsmittel zugelassen, die durch die Ministerialdekrete vom 15. November 1903, 27. November 1923, 21. Dezember 1925 und 13. November 1926 festgesetzt worden sind.

Das Acetonöl ist von der interessierten Firma zu liefern und vor der Verwendung von dem zuständigen Zoll- und Steuerlaboratorium zu prüfen. Die Vergällung des Alkohols ist in Gegenwart von Steuerbeamten vorzunehmen. (4051)

Spanien.

Konsulargebühren. Nach einer halbamtlichen Meldung treten die Bestimmungen des königlichen Dekret-Gesetzes vom 16. Mai 1929 über die Konsulargebühren für die Abfertigung oder Visierung von Ursprungszeugnissen (vgl. „Chem. Ind." Seite 675) statt am 1. Oktober 1929 erst am 1. Januar 1930 in Kraft. Ebenso ist das Inkrafttreten des königlichen Dekrets vom 29. Dezember 1928 bis zum 1. Januar 1930 verschoben worden; durch letzteres Dekret wurde bestimmt, daß an Stelle des im Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem Konsulargesetz vom 20. März 1918 vorgesehenen Stempels ein amtliches Konsularsiegel geschaffen wird, mit dem alle Dokumente und Aktenstücke von den Konsulaten zu versehen sind, die in den spanischen Kon-

Digitized by Google

sulaten ausgestellt oder abgefertigt werden und Konsularabgaben unterliegen, und daß die vorübergehende Abgabe von 20% in die Konsulargebühren einzubeziehen ist. (4048)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Beratungen des Senats über die Zolltarifnovelle. Im Anschluß an unseren Bericht auf Seite 1334 der „Chem. Ind." entnehmen wir den inzwischen veröffentlichten Mitteilungen des „U. S. Daily" die folgenden Einzelheiten über die vom Senat gefaßten Beschlüsse:

Den Vorschlag, den Einfuhrzoll für Kitt als Ausgleich für den erhöhten Leinölzoll auf 1 c. per lb. zu erhöhen, hat der Senat abgelehnt und den gegenwärtigen Zoll in Höhe von ¾ c. per lb., der in der vom Repräsentantenhause angenommenen Fassung des Tarifentwurfs unverändert übernommen worden ist, wiederhergestellt.

Für das Nickeloxyd ist in dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarifgesetz und in dem Entwurf des Repräsentantenhauses ein Einfuhrzoll in Höhe von 1 c. per lb. vorgesehen. Der Senat hat das Nickeloxyd aus der Zolliste gestrichen und auf die Zollfreiliste übergeführt.

Für Cermetall hat der Senat den Einfuhrzoll auf 1 $ per lb. ermäßigt, während in dem vom Repräsentantenhause angenommenen Entwurf der gegenwärtig in Kraft befindliche Zollsatz von 2 $ per lb. unverändert beibehalten worden ist.

Der gegenwärtige Zollsatz für Wolframerze beträgt 45 c. per lb. (nach dem Gehalt der Erze an metallischem Wolfram berechnet). Das Repräsentantenhaus hat diesen Zollsatz auf 50 c. per lb. erhöht, während der Finanzausschuß des Senats wieder eine Ermäßigung auf 45 c. vorgeschlagen hat; dieser Vorschlag ist vom Senat abgelehnt worden.

Für Ferrocer und andere Cerlegierungen beträgt der Einfuhrzoll nach dem jetzigen Tarifgesetz und nach der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Tarifvorlage 2 $ per lb. zuzüglich 25% ad. val. Der Senat hat diesen Zollsatz auf 1 $ per lb. zuzüglich 25% ad val. ermäßigt (die auf Seite 1336 der „Chem. Ind." veröffentlichte Mitteilung über den Ferrocerzoll ist demnach infolge der neueren Meldung des „U. S. Daily" in dem obigen Sinne zu berichtigen).

Der Vorschlag des Senatsausschusses, für Ingots, Barren, Tafeln, Drähte oder andere nicht besonders genannte Formen oder Abfälle, die mehr als 50% Wolfram, Wolframcarbid, Molybdän oder Molybdäncarbid enthalten, einen Einfuhrzoll in Höhe von 60% ad val. festzusetzen, ist vom Senat angenommen worden.

Ebenso hat der Senat für Antimon (Regulus oder Metall) an Stelle des jetzigen Zollsatzes von 2 c. per lb., der vom Repräsentantenhaus beibehalten worden ist, die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen gestaffelten Zollsätze, über die auf Seite 1063 der „Chem. Ind." berichtet worden ist, angenommen, während für Nadel- oder geseigertes Antimon der gegenwärtige Zollsatz von ¼ c. per lb. beibehalten worden ist.

•

Das Repräsentantenhaus hat nach Aussagen des Sprechers, Repräsentant Longworth, in zwei Grundfragen der Tarifpolitik seine Stellungnahme nicht geändert, und zwar sind dieses die Schutzzollpolitik und die Beibehaltung der sogenannten „flexible tariff provisions". (4052)

Costa Rica.

Gesetzentwurf betr. Konsularfakturen. Am 14. 10. 1929 ist laut „La Gaceta" vom 16. 10. 1929, dem Kongreß ein Gesetzentwurf zugegangen, der eine Umgestaltung der Bestimmungen über Konsularfakturen vorsieht. In der Begründung heißt es, daß es den Bemühungen der Regierung bisher nicht gelungen ist, die zahllosen Schwierigkeiten, die sich seit dem Bestehen des Gesetzes vom 3. November 1928 (vgl. „Chem. Ind." S. 272) gezeigt haben, und die dem Handel dauernd daraus erwachsenden Schäden zu beseitigen.

Der Gesetzentwurf lautet in seinen für den Einfuhrhandel wesentlichen Teilen:

Art. 1. Das Gesetz Nr. 13 vom 3. November 1928 wird aufgehoben.

Art. 2. Die Einfuhr von Waren wird einem Zuschlag von 5% auf den Betrag der Zollgebühren unterworfen. Dieser Zuschlag, der Konsularabgabe genannt werden soll, wird auf den Betrag der eigentlichen Zollgebühren erhoben und wird mit dem Betrag einer jeden Abfertigungsrechnung vereinigt, vor der Berechnung der Hafengebühren und anderer Abgaben.

Die Artikel, die gemäß dem Zolltarif zollfrei sind, sowie die Waren, die auf Grund eines Gesetzes oder einer besonderen Konzession für öffentliche Körperschaften oder Wohltätigkeitsanstalten von jeder Gebühr bei der Einfuhr befreit sind, bleiben gleicherweise von der Konsularabgabe befreit.

Zur Berechnung der Konsularabgabe, denen Waren für Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaften oder private Industrielle bei der Einfuhr unterliegen, die aus irgend einem Grunde Zollfreiheit genießen, werden die Zollgebühren, die für die Waren zu entrichten wären, wenn keine Zollbefreiung bestände, pro forma berechnet und von diesem Betrag wird die 5%ige Konsularabgabe erhoben.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Abschnitte 44, 46 und 47 des Konsulartarifs, die im Gesetz vom 7. Juli 1925 enthalten sind, verschmolzen; die Paragraphen 2, 3 und 4 des Abschnittes 42 dieses Konsulartarifs werden aufgehoben. (4007)

Bolivien.

Unentgeltliche Visierung der Handelsfakturen. Durch ein Ende September d. J. verbreitetes Rundschreiben werden die bolivianischen Konsuln im Auslande darauf aufmerksam gemacht, daß jede Handelsfaktur über Waren, die für Bolivien bestimmt sind, auf Antrag visiert werden muß, und zwar unentgeltlich. Die Handelsfaktur bietet dem Konsul außerdem ein gutes Mittel, die Angaben der Konsularfaktur, die er zu bestätigen hat, zu kontrollieren; in Zukunft sind solche zum Vergleich herangezogene Handelsfakturen, und zwar ebenfalls unentgeltlich, zu visieren. Für den Importeur ist die Visierung der Handelsfaktur, die bei der Zollabfertigung vorgelegt werden muß, für den Nachweis ihrer Echtheit von großem Nutzen. („El Diario", 26. 9. 29.) (4006)

Argentinien.

Zollermäßigung für britische Kunstseide. Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, hat der argentinische Präsident den britischen Gesandten davon in Kenntnis gesetzt, daß die argentinische Regierung beschlossen habe, vom 1. Januar 1930 ab der nach Argentinien eingeführten britischen und irischen Kunstseide eine Ermäßigung des Einfuhrzolls um 50% zu gewähren. (4013)

Uruguay.

Zollfreiheit für Motorennaphtha. Auf S. 1345 der „Chem. Ind." berichteten wir über Zollfreiheit für Naphtha für landwirtschaftliche Maschinen. Durch Gesetz vom 16. Oktober 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 28. Oktober 1929, wird solche Naphtha auch von der Zusatzabgabe in Höhe von 1,5 cts. je l (vgl. „Chem. Ind.", S. 26) befreit. Das gleiche Gesetz verfügt die Befreiung von allen Einfuhrgebühren und Zusatzabgaben für die im Gesetz vom 6. Mai 1911 genannten Artikel, für Erdöl und Benzin, die für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind. (4045)

Türkei.

Einrichtung eines Zolltarifauskunftsbüros in Stambul. Nach Artikel 18 des deutsch-türkischen Handelsvertrages vom 19. Januar 1927 hatten sich die vertragschließenden Teile verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kaufleuten die Möglichkeit zu geben, sich amtliche Auskünfte über die Zolltarife und namentlich über die Höhe der Zollsätze für eine bestimmte Ware zu beschaffen. Nunmehr hat die türkische Regierung die in dem Artikel 18 übernommene Verpflichtung erfüllt und in Stambul eine Tarifdirektion eingerichtet, die verbindliche Auskünfte über die Eintarifierung der einzuführenden Waren erteilt.

Die Anfragen müssen in Form eines Gesuchs in türkischer Sprache schriftlich bei dem betreffenden Zollamt (Direktion des Tarifdepartements) eingereicht werden. Ausländische Firmen können auch unmittelbar bei dem Büro anfragen; die Uebersetzungen ins Türkische könnten gegebenenfalls auch von den türkischen Konsulaten im Auslande angefertigt werden. Zweckmäßig wäre es allerdings, wenn die ausländischen Firmen durch ihre Vertreter in Konstantinopel das Gesuch einreichen, da so die Möglichkeit zu Rückfragen besteht.

Nach Auskunft der Generalzolldirektion werden diese Zolltarifauskünfte gebührenfrei erteilt. (3976)

China.

Fakturen zu Postpaketsendungen. In den „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Shanghai veröffentlicht, wonach die Fakturen für die nach China bestimmten Postpaketsendungen dem Empfänger so rechtzeitig zuzustellen sind, daß sie noch vor der Warensendung eintreffen. Kann die Faktur beim Emp-

Digitized by Google

fang der Postpakete nicht vorgelegt werden, so hat der Importeur eine Strafe in Höhe von 10% des Warenwertes zu zahlen. (4019)

Französisch-Indochina.

Neuregelung des Verkaufs von Opium. Der Verkehr mit Opium im Pachtgebiet von Kouang-Tschéou-Wan, der durch Erlaß vom 18. Oktober 1921 geregelt war, hatte im Laufe der letzten Jahre seitens der ausländischen Mächte gewisse Einwände hervorgerufen. Es erschien wünschenswert, unter genauer Anpassung an die seit 1921 abgeschlossenen internationalen Abkommen und unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse eine Neuregelung des Verkehrs mit Opium vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat der Generalgouverneur von Indochina am 26. Juli 1929 eine Verordnung erlassen, die außer der Neuregelung auch verschiedene Strafbestimmungen enthält. Diese Verordnung ist durch Dekret des französischen Präsidenten vom 9. November 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 14. November 1929, gebilligt worden. (4044)

Siam.

Beitritt zum Internationalen Opiumabkommen. Wie vom Sekretariat des Völkerbundes in Genf berichtet wird, ist die Urkunde über die Ratifizierung des Genfer Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 und des dazugehörenden Protokolls seitens Siams am 11. Oktober 1929 in Genf hinterlegt worden. Der seinerzeit bei Unterzeichnung der Schlußakte zum Abkommen vom Vertreter Siams gemachte Vorbehalt, der jetzt ausdrücklich zurückgezogen worden ist, bezog sich auf die Unterstellung des indischen Hanfs unter das Abkommen. (4031)

Australien.

Verzollung von Petroleumölen usw. Der Entwurf betreffend die Erhöhung der Zollsätze für verschiedene Positionen des australischen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.", S. 1263) wurde am 12. September d. J. durch das australische Parlament vor der Auflösung desselben zum Gesetze erhoben. Das Gesetz wird jedoch nur bis 20. Dezember 1929 in Kraft bleiben.

Der Entwurf wird inzwischen dem neugewählten Parlament neu vorgelegt werden; sollte dieses den Entwurf nicht genehmigen, werden die vom 23. August bis 20. Dezember 1929 erhobenen erhöhten Zölle den Importeuren rückerstattet werden. (4055)

Bevorstehende Zollerhöhungen. Nach einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelskommissars in Sidney soll sich die neue australische Labor-Regierung mit der Absicht tragen, in Kürze verschiedene Zolländerungen vorzunehmen. Der Zweck dieser Zolländerungen soll die Erhöhung der fiskalischen Einnahmen sein. (4038)

Neu-Seeland.

Zolltarifentscheidungen. Nach Entscheidungen des Handels- und Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 3. Oktober 1929 sind die nachstehenden Produkte wie angegeben zu verzollen:

Produkt	Zu verzollen als	Verzollung Britischer Vorzugstarif	Verzollung Generaltarif
Hypophysin	Präparat a. tierisch. Drüsen (Pos. 120)	frei	frei
„Capital"-Gerbextrakt Nr. 1	Material zur Verwendung in d. neuseeländischen Ind. (Pos. 448)	frei	frei
„Dyeflit"-Bleichpulver	Material zur Verwendung in d. neuseeländischen Ind. (Pos. 448)	frei	frei
„Inoculine" für die Behandlung v. Tierkrankheiten (Staupe)	Bakteriologisches Produkt usw. (Pos. 97)	frei	frei

(3820)

Neu-Caledonien.

Erleichterung der Bestimmungen über den direkten Versand. Bekanntlich genießen die nach den französischen Kolonien bestimmten Warensendungen nur dann die in Betracht kommenden, gegenüber dem Generaltarif ermäßigten Sätze, wenn sie direkt, ohne jegliche Unterbrechung des Transports (der Versand über einen französischen Hafen gilt nicht als Unterbrechung des Transports), in den Bestimmungshafen verbracht werden. Für Neu-Caledonien hat mit Wirkung vom 17. September d. J. folgende Erleichterung dieser Bestimmungen Platz gegriffen:

Die den Minimaltarif beanspruchende Einfuhr nach Neu-Caledonien gilt auch dann als direkte Einfuhr, wenn sie über einen australischen Hafen erfolgt, vorausgesetzt, daß derartige Sendungen von einem auf Noumea lautenden Durchgangsfrachtbrief begleitet sind. Eine weitere Voraussetzung für die Erlangung dieser Vergünstigung ist, daß der Versand durch Schiffe der gleichen Flagge und der gleichen Schiffahrtsgesellschaft auf dem gesamten Wege nach Noumea erfolgt. Besonders erleichterte Bestimmungen sind für Petroleum außereuropäischen Ursprungs festgesetzt worden. (4021)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 21. November d. J., tritt der Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak, Kalksalpeter und Kalkammonsalpeter von Korbetha, Kötzschen und Wolfen Krs. Bitterfeld nach Ruhrort und Duisburg in Kraft. (3983)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Der mit Gültigkeit vom 11. November 1929 unter den Empfangsbahnhöfen zu II (Binnenwasserumschlagplätze) nachgetragene Bahnhof Rauxel ist wieder zu streichen. Dafür ist der Bahnhof Ermelinghof unter den Versandbahnhöfen zu 2B des Warenverzeichnisses mit Gültigkeit vom 25. November 1929 nachzutragen. (4057)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen.

Schutz für ausländische Warenzeichen. In den „Vyriausybės Žinios" Nr. 312 ist folgende Verfügung des Finanzministers veröffentlicht worden:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Schutz der Warenzeichen („Vyr. Žin." Nr. 183, lfd. Nr. 1241) und des im Wege des Notenaustausches abgeschlossenen Handelsvertrages zwischen Litauen und der Schweiz nebst Liechtenstein („Vyr. Žin." Nr. 231, lfd. Nr. 1506), des Handelsvertrages zwischen der Republik Litauen und der Republik Oesterreich („Vyr. Žin." Nr. 297, lfd. Nr. 1979), und der Vereinbarung zwischen Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika weise ich das Handelsdepartement an, die Warenzeichen der Schweiz, Oesterreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren und zu schützen. (4028)

RECHTSPRECHUNG

Verwendung eines fremden Warenzeichens als Wortzeichen in der Preisliste.

Unter dieser Ueberschrift referierten wir auf S. 498 über ein Urteil des OLG. Hamburg, durch welches die Ausnutzung des Rufes eines Markenartikels durch die von der Konkurrenz aufgestellte Behauptung, daß ihre Ware ebenso gut sei, wie die bekannte Qualitätsware, unterbunden wurde. Diese am 2. Januar 1929 gefällte Entscheidung ist vom Reichsgericht am 19. November bestätigt worden und hat somit Rechtskraft erhalten. (3981)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich.

Die Organisation der chemischen Industrie. Im Rahmen der „Semaine d'Organisation commerciale" wurden von dem Berichterstatter über die chemische Industrie (Lomulier) folgende Ausführungen gemacht:

In der französischen chemischen Industrie bestehen im ganzen 53 Gesellschaften, deren Aktienkapital am 8. November 1929 einen Börsenwert von über 20 Milliarden Fr. darstellte.

Nach Ende des Krieges wurden die bestehenden chemischen Industrien, hauptsächlich die Industrie der Schwerchemikalien, verstärkt und ausgebaut; zum größten Teil neubegründet wurde die synthetisch-organische chemische Industrie, die Grundlage für die Erzeugung von Sprengstoffen, Farbstoffen, pharmazeutischen und photographischen Produkten. Besondere Aufmerksamkeit wurde den thermodynamischen und katalytischen Problemen zugewendet. Diesen Anstrengungen war ein voller Erfolg beschieden: im Jahr 1928 betrug der Ausfuhrwert der chemischen Produkte 3,3 Milliarden Fr., wodurch die chemische Industrie an die 4. Stelle unter den französischen Ausfuhrindustrien gerückt ist.

Digitized by Google

Die Schwerchemikalienindustrie, deren finanzielle Lage im allgemeinen sehr stark ist, erweitert dauernd ihr Produktionsgebiet; die Farbstoffindustrie erhält von den Kokereien ihr Ausgangsmaterial, den Steinkohlenteer, zu billigen Preisen, die eine rentable Destillation gestatten; andere Destillationsindustrien (die Brennereien, die Holzverkohlung und die Harzindustrie) zeigen gleichfalls eine günstige Entwicklung. Die Harzindustrie erzeugt annähernd ein Fünftel der Weltproduktion und kommt gleich hinter den Vereinigten Staaten und weit vor Spanien und Portugal; im Jahr 1928 erreichte diese Industrie, die fast ausschließlich im Südwesten von Frankreich ihren Sitz hat, eine Rekord-Produktion von 32 000 t Terpentinöl und 115 000 t Kolophonium.

Die Lage der elektrochemischen Industrie ist ebenfalls sehr befriedigend; sie ist begünstigt durch das reichliche Vorkommen von Rohstoffen und durch die ihr zur Verfügung stehenden bedeutenden elektrischen Kraftquellen mit einer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit von 8 Mill. P. S. (3973)

Die Entwicklung der Kunstharzindustrie. Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets" (New York) veröffentlichten Berichte betrug die französische Produktion von Kunstharzen im vergangenen Jahre über 13 000 t, von denen etwa 5000 t von der elektrotechnischen Industrie, die sich noch in ständiger Ausdehnung befindet, aufgenommen worden sind. Die Kunstharzindustrie ist in Frankreich erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit ins Leben gerufen worden, und zwar im Jahre 1922, als sich die jährliche Produktion nur auf 100 t belief.

Gegenwärtig stellt die französische Produktion nur 8% der Weltproduktion von Kunstharzen dar; der Hauptproduzent sind die Vereinigten Staaten, die etwa 40% der Weltproduktion aufbringen.

In Frankreich steht eine neue Entwicklung in der Kunstharzindustrie bevor, die auf die Betätigung der Société Huiles, Goudron et Dérivés zurückzuführen ist. Diese Firma ist mit den Mines de Lens eng verbunden und hat schon einen ihrer Konkurrenten, die Société Chimique de la Drome, aufgenommen, die etwa ein Drittel der jetzigen französischen Kunstharzproduktion aufbringt. Die Firma Huiles, Goudron et Dérivés wird die Anlage der Société Chimique de la Drome in Bourg-lez-Valence in Südfrankreich übernehmen und in den nördlicher gelegenen Bergbaudistrikt von Lens verlegen, wo sich Kokereianlagen befinden. Die bisherige monatliche Produktion von 100 t soll in kurzer Zeit verdoppelt und möglicherweise verdreifacht werden. (3776)

Aus der chemischen Industrie. Bozel-Malétra. Diese Gesellschaft gehört jetzt, nach „L'Industrie Chimique" (Paris), zu den Großerzeugern von chemischen Produkten in Frankreich; die Betätigung auf dem metallurgischem Gebiet wurde ausgedehnt.

Gegenwärtig sind folgende Fabriken in Betrieb:

Villard, Plan du Var, La Motte-Breuil, Petit-Quévilly, Lescure, Dieppedalle, Caen, Vernon, Saint Denis, Le Mans, Corbie, Bruniquel, Dallon.

Im letzten Jahr wurde eine Fabrik bei Château-Feuillet (b/Moutiers) in Betrieb genommen, welche Calciumcarbid, Ferrolegierungen u. a. Produkte des elektrischen Ofens erzeugt.

Gemeinsam mit den „Etablissements Kuhlmann" wurde eine Tochtergesellschaft, die „Acetosynthèse", mit einer Fabrik in Villers-Saint-Paul gegründet; diese Gesellschaft erzeugt aus der von der Muttergesellschaft geliefertem Acetaldehyd Essigsäure u. a. Derivate.

Eine andere Tochtergesellschaft, die „Sétyle Française", wird nach einem neuen Verfahren Acetat-Seide herstellen.

Rhône-Poulenc. Schon im ersten Jahr nach der Fusion, das als ein Uebergangsjahr anzusehen ist, war der Reingewinn mit 28,3 Mill. Fr. größer als die Summe der Gewinne der fusionierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 1927 („Usines du Rhône" 16,5 Mill. Fr., „Poulenc" 6,7 Mill. Fr.). (3974)

Belgien.

Kein Radiummonopol. Wie das „Journal of Commerce" (New York) berichtet, hat die belgische Radiumindustrie erklärt, daß die Bildung eines Monopols, durch das die Radiumpreise erhöht werden würden, nicht in ihrer Absicht liege; die Ursache dafür, daß das belgische Radium auf dem Weltmarkte vorherrsche, sei vielmehr darin zu suchen, daß die belgische Radiumindustrie viel konkurrenzfähiger wäre als alle übrigen Radiumproduzenten der ganzen Erde. Der wahre Grund für die Ausschaltung der Konkurrenz sei der Rückgang der Radiumpreise um etwa 75 000 $ per g, der im Laufe der letzten acht Jahre erfolgt ist.

Im Jahre 1921 betrug der Radiumpreis ungefähr 125 000 $ per g. Gegen Ende dieses Jahres trafen die ersten Sendungen von radiumhaltigen Erzen aus dem Belgischen Kongostaat in Belgien ein, und im Laufe des Jahres 1922 nahm die dort errichtete Fabrik den Betrieb auf, worauf die Radiumpreise sofort um 25% zurückgingen. Der gegenwärtige Preis beträgt nur noch 50 000 $ per g. (3996)

Steinkohlenteerindustrie und Farbstoffmarkt. Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir der Zeitschrift „Commerce Reports".

Im Jahre 1928 wurden in Belgien ungefähr 7,7 Mill. t Kohlen verbraucht. Die Destillation ergab 5,9 Mill. t Koks und 225 000 t Teer. Die fortlaufende Vergrößerung der Produktionskapazität der Koksöfen ergab eine regelmäßige Aufwärtsbewegung der jährlichen Teerproduktion, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	t
1922	83 977
1923	113 182
1924	132 400
1925	124 041
1926	180 000
1927	215 000
1928 (geschätzt)	225 000

Die Produktion von verschiedenen Teerderivaten gestaltete sich im Jahre 1928 im Vergleich mit dem Vorjahre wie folgt:

	1928 t	1927 t
Pech	100 000	90 000
Kreosot	80 000	65 000
Benzol	32 000	30 000

Die einheimischen Pechproduzenten standen in starkem Wettbewerb mit dem Auslande, und die belgischen Preise folgten stets den ausländischen Notierungen. Die Gesamtmenge des produzierten Pechs wurde im Lande von der Kohlebrikettindustrie verbraucht. Andererseits wurden mindestens 80% der Jahresproduktion sowohl von Kreosot als auch von Benzol ausgeführt.

Obgleich die Teerproduktion in Belgien eine Aufwärtsbewegung zeigte, war bei der Ausfuhr eine erhebliche Abnahme zu bemerken. Die Ziffern von 1927 enthielten Rohteer und Straßenteer, während im Jahre 1928 praktisch kein Straßenteer aus Belgien exportiert wurde. Der Preis für Teer fiel ungefähr um 150 Fr. je t im letzten Jahre infolge des niedrigen Preisniveaus für Pech und Kreosot.

Die folgende Tabelle gibt die Ausfuhrzahlen für Teer in den Jahren 1927 und 1928 wieder:

Bestimmungsland	1927 t	1927 1000 Fr.	1928 t	1928 1000 Fr.
Deutschland	12 354	11 146	313	198
Frankreich	7 834	7 109	3 956	3 331
Andere Länder	3 646	4 889	2 482	2 845
Insgesamt:	23 834	23 144	6 751	6 374

Der Export von verschiedenen Teerderivaten hat im Berichtsjahre im allgemeinen eine mäßige Zunahme erfahren.

Belgien ist kein Produktionsland für Teerfarbstoffe und führt die Produkte Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten ein. Ungefähr 80% der Gesamteinfuhr wurden in der Textilindustrie verbraucht. Die vor einiger Zeit erfolgte Erhöhung der Kunstseideproduktion hatte eine geringe Steigerung der Nachfrage nach Importfarbstoffen zur Folge, im allgemeinen ist jedoch der Verbrauch während der letzten beiden Jahre konstant geblieben, bedingt durch die gleichmäßig gebliebene Lage der Baumwoll- und Wollindustrie. Die Lage auf dem belgischen Farbenmarkt hat sich nach Abschluß der Verständigung zwischen den deutschen, französischen und schweizerischen Produzenten erheblich verbessert. Besonders für die schweizerischen Produzenten war es vor der Verständigung schwierig, sich auf dem belgischen Markt zu behaupten; neuerdings jedoch haben schweizerische Farbstoffe, besonders Spezialtypen, wieder auf dem belgischen Markt Eingang gefunden.

Die Position der amerikanischen Farbstoffproduzenten auf dem belgischen Markt ist in letzter Zeit ebenfalls günstiger geworden. Im Jahre 1928 betrug der Wert der aus den Vereinigten Staaten nach Belgien ausgeführten Farbstoffe ungefähr 250 000 $.

Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" (London) entnehmen, waren im Jahre 1927 in Belgien 53 Fabriken mit der Herstellung von Briketts beschäftigt, die in diesem Jahre zu-

Digitized by Google

sammen 152 440 metr. t Pech verbrauchten, von denen 84 130 t aus dem Auslande eingeführt wurden. Der Pechverbrauch betrug 90,3 kg pro t Briketts. (4030)

Schweden.

Produktion von Calciumcarbid. Nach einer in den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers (London) veröffentlichten Mitteilung gehört das Calciumcarbid zu den bedeutendsten Erzeugnissen der elektrochemischen Industrie Schwedens. Die Produktion von Calciumcarbid belief sich in den Jahren 1925 und 1926 im Durchschnitt auf 43 300 t jährlich. Im Jahre 1927 ist die Produktion auf 32 173 metr. t gesunken, von denen 12 650 t ausgeführt wurden. Ein bedeutender Teil der schwedischen Carbidproduktion wird von der inländischen Düngemittelindustrie als Ausgangsmaterial verbraucht. (3987)

Polen.

Abschluß eines Paraffinabkommens. Wie wir dem „Przeglad Gospodarczy" entnehmen, wurde Anfang Oktober 1929 in London zwischen dem polnischen Erdölindustriesyndikat einerseits und den Gesellschaften Shell Oil Co., Standard Oil Co. und Burmah Oil Co. ein Abkommen abgeschlossen, das den Vertrieb von Paraffin auf den Weltmärkten regeln soll. Das Abkommen wurde zunächst für den Verlauf eines Jahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist getroffen. Der Uebereinkunft wurde das Prinzip der geographischen Märkteverteilung zugrundegelegt, nach welchem die Lieferungen nach solchen Gebieten zu geschehen haben, die der Erzeugungsquelle am nächsten liegen. Die Belieferung soll im Verhältnis zu den im Jahre 1928 getätigten Lieferungen geschehen. Das polnische Erdölindustriesyndikat hat sich in Europa in erster Reihe den Paraffinvertrieb auf den mitteleuropäischen Märkten vorbehalten. Das Abkommen umfaßt 64% der Weltparaffinproduktion. Nach dem geplanten Beitritt der Firma Atlantik werden 80% erfaßt sein.

Nachstehende Daten beziehen sich auf polnisches Paraffin:

Jahr	Produktion t	Ausfuhr t	Vorräte am Jahresende t
1926 . . .	40 193	31 598	4 951
1927 . . .	37 433	22 881	4 151
1928 . . .	40 229	34 555	4 135
1929*) . .	24 810	17 650	7 909**)

Zu den Abnehmern des polnischen Paraffins in Europa gehörten in den letzten drei Jahren:

Land	1926 t	1927 t	1928 t
Oesterreich	2 913	2 681	2 551
Tschechoslowakei . . .	1 577	1 139	1 002
Dänemark	30	15	55
Frankreich	990	415	1 155
Danzig	15 120	10 561	20 294
Griechenland	50	471	334
Spanien	—	—	578
Holland	105	140	—
Jugoslawien	724	1 110	1 197
Litauen	15	75	65
Deutschland	45	611	3 387
Rumänien	1 893	1 152	276
Schweiz	625	275	380
Großbritannien	1 857	220	89
Ungarn	1 195	1 192	1 070
Italien	2 257	1 855	1 848
Sowjetrußland	1 612	901	—
Andere Länder	590	70	274

(4031)

Bevorstehende Errichtung einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik. Nach einer Mitteilung der „Gazeta Handlowa" beabsichtigt die neugegründete Société Generale d'Industries en Pologne (s. „Chem. Ind.", S. 1320) die Errichtung einer großen Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Polen. Ein Beschluß über den Ort, bei welchem die Fabrik entstehen soll, wird in nächster Zeit gefällt werden. (3968)

Aus der chemischen Industrie. Wir entnehmen den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego":

Die zu dem Verbande der chemischen Industrie Polens gehörenden Unternehmen Spolka Akcyjna „Azot" (Akt.-Ges. Azot) in Jaworzno, Sp. Akc. „Przemysl Chemiczny w Polsce" (Akt.-Ges. Chemische Industrie in Polen) in Zgierz und Zaklady Chemiczny „Grodzisk" (Chemische Betriebe Grodzisk) in Warschau haben unter der Bezeichnung „Towarrzystwo A.B.G." Sp. z. O. odp. (Gesellschaft A.B.G. mit beschränkter Haftung) ein gemeinsames Verkaufsbüro in Lodz gegründet.

Zwischen dem Giesche-Anaconda-Konzern einerseits und den Inhabern der Aktienmehrheit der chemischen Fabrik „Liban" Aktiengesellschaft in Krakau andererseits sind Verhandlungen im Gange, die die Schaffung einer Interessengemeinschaft zum Gegenstand haben. (3972)

*) 9 Monate.
**) Am 31. August.

Sowjet-Rußland.

Entdeckung neuer Apatitlagerstätten. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" meldet, ist durch Versuchsbohrungen am Berge Kukis-Wutschmor im Murmangebiet eine zusammenhängende Schicht Apatit entdeckt worden, die außerordentlich reich an Phosphor sein soll. (3965)

Aus der chemischen Industrie. Wir entnehmen der Zeitung „Iswestija" folgende Angaben:

Der Leningrader Chemietrust hat eine Aetherfabrik in Betrieb gesetzt, deren Erzeugnisse zur Herstellung von Celluloidlacken verwandt werden. In einer anderen Fabrik hat eine Anlage zu arbeiten begonnen, welche Kunstharze produzieren wird, die bisher aus dem Auslande eingeführt wurden. Es werden im Jahre 400 t Kunstharze erzeugt werden.

Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. hat dem Obersten Volkswirtschaftsrat empfohlen, in die Liste der geplanten Industrien u. a. auch die Produktion von künstlichen Mineral- und Fruchtwässern aufzunehmen. Das Handelskommissariat hat die Anweisung erhalten, die Groß- und Kleinhandelspreise für Mineral- und Fruchtwässer zu regulieren und bedeutend herabzusetzen. (3964)

Rumänien.

Ausbeutung von Bauxitvorkommen. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal" (London) zufolge ist in Bukarest kürzlich eine Gesellschaft gegründet worden, die die Bezeichnung „Bauxit Block A.-G." führt und deren Kapital 10 Millionen Lei betragen wird. Der Zweck dieser Neugründung ist die Ausbeutung der Bauxitlager, die die Alumina A.-G. in der Gegend von Bihar besitzt und die die neue Gesellschaft für die Dauer von zwanzig Jahren übernommen hat.

Wie weiter berichtet wird, soll das neue Unternehmen nach der Aufnahme des vollen Betriebes täglich 100 bis 120 Waggons Bauxit versenden. Man nimmt an, daß der rumänische Bauxit dem ungarischen Produkt auf dem Weltmarkte scharfe Konkurrenz machen wird, da der Aluminiumgehalt des rumänischen Bauxits stellenweise um 2% über dem Gehalt des besten ungarischen Bauxits liegt. (3966)

Jugoslawien.

Magnesitvorkommen in Südserbien. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" sind in der letzten Zeit verschiedene Magnesitvorkommen in Südserbien entdeckt worden, die aber infolge Kapitalmangels nicht entsprechend ausgebeutet werden können. So befindet sich in der „Vardarska Klisura" bei Veles ein Lager ausgezeichneter Qualität, dessen Erze 98% Magnesit enthalten. Die Dicke des Lagers soll über 1 m betragen. (3965)

Griechenland.

Aus der chemischen Industrie. Aus dem „Bull. Econ. et Fin. de la Banque d'Athènes" entnehmen wir nachstehende Angaben aus Bilanzen von Firmen der chemischen Industrie für 1928:

Fabriques de Matières Colorantes du Pirée „S.A. Economides & Cie" S.A. Rohgewinn: 10,89 Mill. Dr., Reingewinn: 4,45 Mill. Dr., Dividende: 2,90 Mill. Dr., Kapital: 10,5 Mill. Dr.

„Sanitas" Soc. Comm. et Ind. de Prod. Chim. et Pharm. S.A. Rohgewinn: 2,80 Mill. Dr., Reingewinn: 1,09 Mill. Dr., Kapital: 15,7 Mill. Dr. Der Gewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Soc. Comm. et Ind. de Produits de la Résine S.A. Rohgewinn: 2,25 Mill. Dr., Reingewinn: 3 500 Dr., Kapital: 7 Mill. Dr. Der Gewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. (3975)

Italien.

Bevorstehende Fusion in der Kunstseideindustrie. Wie das „Journal of Commerce" (New York) berichtet, steht in der italienischen Kunstseideindustrie ein bedeutender Zusammenschluß bevor; seit einiger Zeit sind Verhandlungen im Gange, durch die die beiden führenden Kunstseideunter-

Digitized by Google

nehmen, die Snia Viscosa und die Châtillon, verschmolzen werden sollen, und zwar soll die Châtillon die Snia Viscosa absorbieren. Falls das Projekt zur Durchführung gelangt, würde das Kapital der neuen Châtillon-Gesellschaft nach den bisherigen Berechnungen etwa 620 Millionen Lire betragen.

Während der ersten acht Monate des Jahres 1929 betrug die italienische Kunstseideproduktion 20,7 Millionen kg im Vergleich zu 18,4 Millionen kg im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Fast zwei Drittel der Produktion wurden ausgeführt. Unter den ausländischen Abnehmern steht China an erster Stelle, das fast 35% der gesamten Ausfuhr aufgenommen hat. Weitere wichtige Bestimmungsländer der aus Italien ausgeführten Kunstseide sind Deutschland, Britisch-Indien und die Vereinigten Staaten. Der Wert der in den ersten acht Monaten 1929 ausgeführten Kunstseide betrug 360 Millionen Lire. (4049)

Spanien.

Gewinnung von Teerdestillationsprodukten. Wie wir den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers (London) entnehmen, bewegt sich die spanische Produktion von rohen Teerdestillationsprodukten im Durchschnitt zwischen 3000 und 3500 metr. t pro Monat. Das Haupterzeugnis ist (der Menge nach) das Pech, und etwa 10% der Gesamtproduktion entfallen auf das Benzol.

In der folgenden Tabelle sind die Produktionszahlen für das Kalenderjahr 1928 und das erste Vierteljahr 1929 wiedergegeben:

	1928 metr. t	1. Vierteljahr 1929 metr. t
Benzol, 90%	3 250	1 063
Benzol, 50%	182	50
Solventnaphtha	413	110
Andere Teeröle	731	153
Pech	32 206	9 129

(3988)

Ver. St. von Nordamerika.

Die Einkommensteuerbelastung der chemischen Industrie. Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlicht einen Bericht des Bureau of Internal Revenue, nach dem die chemische Industrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 insgesamt 5,73% der gesamten bundesstaatlichen Körperschaftseinkommensteuer aufgebracht hat. Die Berechnung basiert auf den Steuererklärungen von 7229 Körperschaften, die sich mit der Herstellung von chemischen Erzeugnissen befaßten, einschließlich der Petroleumraffinationsprodukte, Düngemittel, Arzneimittel, Oele, Farben und Seifen. Von der Gesamtzahl gaben 3960 Körperschaften oder 54,78% einen steuerbaren Reingewinn an.

Die Bruttoeinnahmen der chemischen Unternehmen, die einen Reingewinn erzielt haben, betrugen im Jahre 1927 6799 Millionen $, von denen 496 Millionen $ (nach Abzug von 6303 Millionen $) das steuerpflichtige Reineinkommen darstellten. Von diesem Einkommen wurden insgesamt 65 Millionen $ oder 13,06% als Körperschaftseinkommensteuer erhoben.

2892 Unternehmen der chemischen Industrie erzielten im Jahre 1927 keinen Reingewinn; die Bruttoeinnahmen dieser Unternehmen beliefen sich auf 1969 Millionen $ und die Unkosten auf 2079 Millionen $.

Der Gesamtabsatz aller chemischen Unternehmen stellte einen Wert von 8036 Millionen $ dar.

Der Bericht teilt die chemische Industrie (ausschließlich der Petroleumraffinerien) in drei Gruppen ein, die im folgenden näher besprochen werden.

Die Unternehmen, die eigentliche Chemikalien, wie Säuren, Salze und andere Verbindungen herstellten, gaben im Jahre 1927 412 Steuererklärungen ab, von denen 230 ein Reineinkommen auswiesen; die Summe der Reineinkommen betrug 84,8 Millionen $ und die hierauf entrichtete Einkommensteuer 11,3 Millionen $.

Die Unternehmen, die verwandte chemische Erzeugnisse herstellen, wie Arzneimittel, Oele, Farben, Seifen und andere chemische Erzeugnisse, gaben insgesamt 5906 Steuererklärungen ab, von denen 3298 einen Reingewinn auswiesen. Das gesamte Reineinkommen belief sich auf 248 Millionen $, von denen 32 Millionen $ an Steuern erhoben wurden.

Die Düngemittelindustrie reichte 278 Steuererklärungen ein, von denen 165 einen Reingewinn von insgesamt 5,6 Millionen $ angaben, von denen 0,6 Millionen $ an Einkommensteuern erhoben wurden. (4050)

Canada.

Die Seifen- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1928. Die Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" veröffentlicht einen Bericht über die Lage der canadischen Seifen- und Toilettemittelindustrie im Jahre 1928, dem wir in Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 1255 der „Chem. Ind." die folgenden spezifizierten Angaben über die Produktion der die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse dieses Industriezweiges entnehmen:

Gruppen und Erzeugnisse	1927 1000 $	1928 1000 $
Seifenindustrie:		
Harte Textilseifen	126	139
Harte Toiletteseifen	2 847	3 634
Harte Scheuerseifen	26	20
Reinigungspräparate:		
Ammoniakpulver	94	265
Laugen	82	86
Waschmittel	31	42
Andere Reinigungspräparate	939	968
Rohglycerin, als solches verkauft	331	195
Toilettepräparate	526	396
Parfümerien	74	89
Waschmittelindustrie:		
Ammoniakpulver	54	84
Eau de Javelle	290	298
Waschmittel	50	72
Toilettemittelindustrie:		
Toilettemittel, einschließlich Haarwuchsmittel, Gesichtscreme usw.	2 749	2 804
Zahnpasten	818	757
Toiletteseifen	430	367
Flüssige Seifen	5	5
Parfümerien	247	473

Die canadische Einfuhr von Toiletteseifen stellte im Jahre 1928 einen Wert von 245 000 $ dar, denen eine Ausfuhr in Höhe von 663 000 $ gegenüberstand. Die im Jahre 1928 eingeführten Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten entsprachen einem Wert von 1,4 Millionen $; über die Ausfuhr dieser Erzeugnisse sind keine Zahlen bekannt. (3778)

Wiederaufnahme der Magnesitproduktion. Die Magnesitindustrie in Greenville, Quebec, die sich während des Krieges einer hohen Blüte erfreute, nach der Beendigung des Krieges aber gegen die Konkurrenz von seiten Oesterreichs und Californiens nicht mehr bestehen konnte, hat sich nach einem vom „Chemical Trade Journal" (London) veröffentlichten Bericht wieder belebt; beigetragen hat hierzu vor allem ein neues verbessertes Verfahren, das von dem National Research Council ausgearbeitet worden ist, nachdem im Jahre 1925 ein besonderes Komitee zur Untersuchung dieser Frage eingesetzt worden ist. Das neue Verfahren, das eine höhere Ausbeute und ein reineres Produkt liefert als die früheren Verfahren, kann ohne bedeutende Veränderungen der Anlagen angewandt werden. Der gewonnene Magnesit eignet sich u. a. auch zur Herstellung von Magnesiumbisulfitlauge, die zur Herstellung von Sulfitzellstoff Verwendung findet.

Infolge dieser Entdeckungen ist die Produktion wieder aufgenommen worden, und man rechnet damit, daß der canadische Magnesit auch auf den ausländischen Märkten konkurrenzfähig sein wird. (4011)

Jamaica.

Ausfuhr von Blauholz und Blauholzauszügen im Jahre 1928. Nach dem vom „Board of Trade Journal" (London) auszugsweise wiedergegebenen Kolonialbericht über Jamaica ist die Herstellung von Blauholzauszügen auf dieser Insel im Jahre 1926 wieder aufgenommen worden; die Ausfuhr betrug im Jahre 1928 8914 Ballen im Werte von 90 494 £ im Vergleich zu 9806 Ballen im Werte von 103 988 £ im Jahre 1927. An Blauholz führte Jamaica im vergangenen Jahre 27 855 t aus, im Vergleich zum Jahre 1927 hat die Ausfuhr etwas zugenommen. (4009)

Venezuela.

Uebergang des Zündholzmonopols an die Regierung. Nach einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Caracas ist die Konzession für das Zündholzmonopol, die seitens der venezolanischen Regierung einem britischen Konzern erteilt war, nunmehr erloschen. Verordnungsgemäß unterliegt jetzt die Einfuhr, die Herstellung und der Vertrieb von Zündhölzern der Kontrolle der venezolanischen Regierung. Die Regierung hat es sich jedoch vorbehalten, diese Kontrolle auf einem geeignet erscheinenden Wege einem Privatunternehmen zu

Digitized by Google

übertragen. Der Zündholzhandel liegt zurzeit in Händen einer Generalverwaltung. Die Einfuhr von Zündhölzern erfolgt auf das Konto des Schatzamts, wobei von Fall zu Fall entschieden wird, ob diese Einfuhr nach dem Stande der einheimischen Lieferungen erforderlich ist. (4020)

Argentinien.

Ausbau der Aluminiumsulfatindustrie. Wie eine in den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers (London) veröffentlichte Mitteilung besagt, befindet sich die argentinische Aluminiumsulfatindustrie zur Zeit in der Weiterentwicklung. Die erste argentinische Anlage zur Herstellung von Aluminiumsulfat wurde im Jahre 1917 errichtet; die Produktion dieser Anlage, die sich auf etwa 35 t (als festes Aluminiumsulfat berechnet) pro Tag belief, reichte aus, um den Bedarf von Buenos Aires und den im Innern des Landes gelegenen Städten zu decken.

Im Jahre 1923 erfolgte die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik, die pro Tag 30 t Schwefelsäure von 55° Bé. herstellen konnte und den Säurebedarf der Aluminiumsulfatfabrik decken sollte. In der Zwischenzeit ist eine zweite Schwefelsäurefabrik mit einer Produktionskapazität von 60 t pro Tag errichtet worden, und in der Nähe dieser Schwefelsäurefabrik wird gegenwärtig eine zweite argentinische Aluminiumsulfatfabrik errichtet, deren Produktionskapazität der 60-t-Schwefelsäurefabrik entspricht.

Die Einfuhr von Aluminiumsulfat nach Argentinien betrug im Jahre 1927 1932 metr. t und in den ersten neun Monaten des Jahres 1928 2602 metr. t. (3986)

Südafrikanische Union.

Bevorstehende Errichtung einer Kunstseidefabrik? Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm." (Rom) zufolge verfügt die Südafrikanische Union zurzeit noch nicht über eine Kunstseideindustrie; in Johannesburg hat sich jedoch eine Gruppe einflußreicher Personen gebildet, die die Errichtung einer Fabrik beabsichtigt, in der neben Papier auch Viscosekunstseide hergestellt werden soll. Die Ausführung dieser Absicht wird zum großen Teile von den Ergebnissen der Untersuchungen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten abhängen, an die die halbfertige Produktion der neuen Fabrik verkauft werden soll, da die südafrikanische Textilindustrie nur einen Teil der Produktion aufnehmen könnte.

Die zur Herstellung von Viscose erforderlichen pflanzlichen Ausgangsmaterialien sind in der Südafrikanischen Union in überreichen Mengen vorhanden. Mit einer unter der Bezeichnung „Tambookie" bekannten, in vielen Gebieten Südafrikas wild wachsenden Pflanze sind günstige Ergebnisse erzielt worden; außerdem stehen noch verschiedene andere Rohstoffe zur Verfügung, u. a. die bei der Herstellung von Gerbstoffauszügen anfallende verbrauchte Wattlerinde.

Ueber die südafrikanische Einfuhr von Kunstseidegarn stehen keine amtlichen Zahlen zur Verfügung, da die Einfuhr dieser Garne in der amtlichen Außenhandelsstatistik der Südafrikanischen Union nicht gesondert nachgewiesen wird. (4014)

China.

Zunehmende Nachfrage nach Kunstseide. Nach einem Berichte des Journals der Londoner Handelskammer hat die Nachfrage nach Kunstseidegarn im letzten Jahr in China lebhaft zugenommen. Die ständig steigende Herstellung von kunstseidenen Stückwaren gehört zu den hervortretenden Ereignissen in der industriellen Entwicklung Chinas; sie befindet sich indessen immer noch in ihrem Anfangsstadium. Im allgemeinen begnügen sich die chinesischen Textilfabrikanten mit der Herstellung der geringsten Qualitäten, so daß sich die Nachfrage auf die billigsten Garne beschränkt. Im vergangenen Jahre lagen jedoch schon Anzeichen für eine zunehmende Nachfrage nach feineren Qualitäten vor, die auf die verbesserten Arbeitsverfahren der Webereien und Wirkereien in Shanghai und Hangtschou zurückzuführen sind; in Südchina sind dagegen immer noch die billigsten Qualitäten am populärsten.

Im ganzen besteht die größte Nachfrage nach Kunstseidegarn von 150 Deniers, von dem Italien die größten Mengen liefert. Nach britischen Garnen bestand im vergangenen Jahre nur geringe Nachfrage, wenn auch eine Zunahme im Vergleich zum Jahre 1927 zu verzeichnen war. Die britischen Garne dienen hauptsächlich zur Herstellung von Mischfabrikaten aus Natur- und Kunstseide, von seiten der anderen Verbraucher bestand nur mäßige Nachfrage.

Das Industrie-, Handels- und Arbeitsministerium der Nationalistischen Regierung hat einen Bericht über die wachsende Bedeutung des chinesischen Kunstseidemarktes veröffentlicht, dem wir nach dem „Journal of Commerce" (New York) die folgenden Angaben entnehmen:

Die Kunstseide wird auf dem chinesischen Markte seit etwa fünfzehn Jahren gehandelt, der Verbrauch hat jedoch erst in den letzten Jahren bedeutenderen Umfang angenommen. Die Preise sind in dieser Zeit stark heruntergegangen.

Die wichtigsten Zentren des chinesischen Kunstseidehandels sind Tientsin, Hangtschou, Harbin, Kiukiang und der Yangtse-Distrikt. Annäherungsweise kann gesagt werden, daß Tientsin im allgemeinen die besseren und teureren Qualitäten aufnimmt, während die billigeren Kunstseidegarne, die hauptsächlich italienischen Ursprungs sind, größtenteils nach Hangtschou und in geringeren Mengen nach Kiukiang und anderen Städten gehen.

Die Einfuhr von Kunstseidegarn und -abfällen hat sich im Laufe der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Picul
1923	8 327
1924	13 059
1925	27 233
1926	42 781
1927	82 169
1928	123 780

Die wichtigsten Herkunftsländer der eingeführten Kunstseide sind Frankreich und Italien, hinter denen in zweiter Linie Großbritannien und Deutschland folgen. (3788)

Japan.

Subventionierung der Sodaindustrie. Auf Grund des neuen Subventionierungsgesetzes (s. „Chem. Ind.", S. 1185) ist nach Meldungen der japanischen Fachpresse vor kurzem bestimmt worden, daß die Gesellschaften Asahi-Garasu-Kaisha und Nippon-Soda-Kogyo-Kaisha unterstützt werden sollen. Die Subvention beträgt 22 Sen für die Produktion von 100 Kin calcinierter Soda; das Handelsministerium schätzt die Jahresproduktion der beiden Gesellschaften auf 40 000 t, d. h. ein Drittel des Inlandsbedarfs. Durch die Gewährung der Subvention hofft man, die Einfuhr von calcinierter Soda nach vier Jahren einstellen zu können. „Japan Weeckly Chronicle" äußert sich sehr skeptisch zu dieser Frage und hält die Unterstützungssummen für zu niedrig. Um die japanische Sodaindustrie wirksam zu fördern, bedürfe es einer Subvention in Höhe von 40 bis 50 Sen je 100 Kin produzierter Soda. (4066)

Entdeckung von Titanvorkommen. Einer Meldung der Zeitschrift „L'Industria Chimica" (Rom) zufolge sind auf der Insel Nagasaki kürzlich Titanvorkommen entdeckt worden, die sich über eine Länge von 1600 km und eine Breite von 50 Ken (1 Ken = rund 1,8 m) erstrecken. Die Gegenwart dieses Vorkommens ist von zwei verschiedenen Seiten ermittelt worden. Bisher muß Japan alles Titan, das es verbraucht, aus dem Auslande beziehen. (3885)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Die Herbsttagung des Aufsichtsrates der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Die diesjährige Herbsttagung des Aufsichtsrates der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft fand in Leverkusen statt. Eine Besichtigung der Werksanlagen der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft zu Troisdorf ging voraus.

In der Sitzung wurde mitgeteilt, daß die abgelaufenen neun Monate wiederum eine Steigerung des Gesamtumsatzes gegenüber dem Vorjahre ergeben haben. Die Folgen der durchweg gegenüber 1928 abgeflauten Weltkonjunktur haben somit durch die Anbahnung neuer Geschäfte mehr als ausgeglichen werden können.

Ueber die einzelnen Absatzgebiete wird die Oeffentlichkeit neuerdings vierteljährlich unterrichtet. Der Bericht über das dritte Vierteljahr wurde Ende Oktober herausgegeben.

Die Belegschaft der Gesellschaft hatte seit Beginn der großen Ausbauperiode, die nach dem Zusammenschluß der einzelnen Werke zur I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft einsetzte, eine erhebliche Vermehrung erfahren. Es stand von vornherein fest, daß es sich hierbei zum Teil nur um ein vorübergehendes Anwachsen handeln konnte, so daß nach Beendigung des vorgesehenen Programms eine Verringerung Platz greifen mußte. Dies ist während der Berichtsperiode geschehen, wobei soziale Gesichtspunkte weitestgehend Berücksichtigung fanden. Auch heute ist jedoch die Zahl der Werksangehörigen immer noch um rund 15 000 Arbeiter und Angestellte höher als zur Zeit der Fusion.

Nach jahrelangen Verhandlungen hat man sich über die Hauptpunkte in den Weltbeziehungen zwischen der Stan-

Digitized by Google

dard Oil Co. of New Jersey und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf den folgenden Grundlinien geeinigt:

1. Die Patente der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Standard Oil Co. of New Jersey für die Hydrierung von Kohle und Oel werden für die gesamte Welt, mit Ausnahme von Deutschland, durch eine Gesellschaft übernommen, die sich im gemeinsamen Besitz beider Parteien befindet. Die Standard Oil Co. of New Jersey wird die Geschäftsführung dieser Gesellschaft übernehmen.

2. Eine Sondervereinbarung für das von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft hergestellte Benzin ist für den deutschen Markt vorgesehen unter Bedingungen, welche die Interessen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft wahren.

3. Durch die bestehende enge Zusammenarbeit beider Parteien wird die Untersuchung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren erweitert und sichergestellt.

Die Bedeutung der vorstehend erwähnten Vereinbarung liegt darin, daß der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft für Deutschland eine Vorzugsstellung nebst finanziellen Vorteilen eingeräumt wird, während für den Rest der Welt die Verfahren der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft auf dem Hydrierungsgebiet, in Zusammenarbeit mit den Oelinteressenten, wirtschaftlich weiterentwickelt werden können. Nachdem Gewißheit darüber geschaffen worden ist, daß der Hydrierungsprozeß der Oelindustrie eine neue wirtschaftliche und technische Grundlage gibt, sind beide Parteien der Ueberzeugung, daß diese neue Entwicklung durch das Abkommen in die richtigen Bahnen gelenkt und die wirtschaftliche Anwendung des Verfahrens beschleunigt wird. Es ist bereits jetzt zu übersehen, daß der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft aus dem Abkommen mit der Standard Oil Co. of New Jersey erhebliche Beträge zufließen werden.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist befriedigend. Die Bankverpflichtungen, welche Ende 1928 RM. 82 Millionen betrugen, haben sich auf RM. 38 Millionen ermäßigt, denen rund RM. 120 Millionen Bankguthaben gegenüberstehen.

Soweit die Gewinne des laufenden Jahres vorliegen, darf unter dem üblichen Vorbehalt mit derselben Dividende wie im Vorjahre gerechnet werden. (3982)

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim. Der Vorstand hat über das 22. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Der Verlauf des Berichtsjahres war ungleichmäßig; die Konjunktur in der Farbenbranche allgemein rückläufig. Die ersten und letzten Monate wiesen steigende Umsätze auf, dazwischen beeinträchtigte die Aussperrung in der Eisenindustrie Westfalens, insbesondere aber der ungewöhnlich starke Frost im Frühjahr den Auftragseingang. Dieser Ausfall wirkte ungünstig auf das Gesamtergebnis, jedoch wurde trotz vorstehender Hemmungen der Gesamtumsatz des Vorjahres noch etwas überschritten. Der 1. April 1928 brachte durch Schiedsspruch eine 10%ige Lohnerhöhung, der 1. April 1929 eine weitere Lohnsteigerung von 5%. Ferner stiegen Steuern und Dawesabgaben weiter an. Die Höhe der beiden letzten Belastungen kann einer 6¼%igen Dividende gleichgesetzt werden. Die stete Erhöhung aller dieser Unkosten, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft vorgenommen wird, zehrt die durch Rationalisierung im Betriebe gemachten Ersparnisse auf, zumal ausreichende Preise wegen scharfer Konkurrenz nicht erzielt werden konnten. Die Anlagekonten weisen bei Gebäuden und Maschinen die durch Fortführung der Mechanisierung notwendigen Zugänge auf. Das Konto Gebäude ist durch Zugang eines Hauses mit Fabrikgebäude erhöht, das in der Zwangsversteigerung auf Grund einer Aufwertungshypothek übernommen werden mußte. Eine auf dem Objekt bereits lastende Hypothek von 80 000 M. tritt daher auf der Passivseite der Bilanz in Erscheinung. Die Verwaltung ist bemüht, dieses Immobil wieder abzustoßen. Unterdessen tragen die Mieteinnahmen die Zinsen und Steuern. Wir schlagen folgende Verteilung des Ueberschusses von 176 412,05 RM. vor:

Ueberweisung in den Reservefonds	10 000,— RM.
Vertragsmäßige Tantiemen	13 430,— „
5% Dividende	144 000,— „
Vortrag auf neue Rechnung	8 982,05 „
	176 412,05 RM.

Die Weiterentwicklung hängt zunächst von der allgemeinen Gestaltung der Konjunktur ab, dann aber auch von dem Maß der steuerlichen Erleichterung, die von der Wirtschaft unbedingt gefordert werden muß. Die Verwaltung hat bereits neue Maßnahmen zur Vergrößerung des Absatzes getroffen durch weiteren Ausbau der Verkaufsorganisationen. Ferner wurden innerbetriebliche Fabrikationsänderungen angeordnet." Die Generalversammlung genehmigte die Verteilung einer Dividende von 5%. (4053)

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928/29 folgenden Bericht erstattet: „Unser vorjähriger Geschäftsbericht erwähnte den Generalversammlungsbeschluß über die Aufnahme einer 15jährigen 6½%igen Anleihe im Betrage von 4 000 000 $. Aus dem uns zu Anfang dieses Geschäftsjahres zugeflossenen Erlös wurden plangemäß alle unsere kurzfristigen Bankverpflichtungen abgedeckt. Die darüber hinaus verbleibenden Mittel wurden für Betriebsverbesserungen und Neuanlagen verwendet, die zum Teil erst im neuen Geschäftsjahr in Betrieb kommen. Insbesondere erstreckten sich die Arbeiten auf die Modernisierung der Kraftanlagen in den Werken Hillegossen und Sackheim. — Die deutsche Zellstoffindustrie hat im letzten Jahre durch ihr erneut aufgezwungene Lohnzuschläge, durch Erhöhung der Kohlenpreise und Frachten, vor allem aber durch den erheblichen Mehraufwand für ihr hauptsächlichstes Rohmaterial, Papierholz, eine wesentliche Produktionsverteuerung erfahren. Die derzeitigen Verkaufspreise sind keineswegs den noch immer steigenden Gestehungskosten gefolgt. Im neuen Geschäftsjahr hat sich der Absatz unserer Produkte bisher befriedigend gestaltet. — Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einschließlich des Gewinnvortrages von 83 085,27 M. aus dem Vorjahre einen Reingewinn von 2 547 972,06 M. auf. Wir schlagen vor, denselben wie folgt zu verteilen:

	M.
14% Gewinnanteil auf 17 600 000 M. Aktienkapital	2 464 000,—
Vortrag auf neue Rechnung	83 972,06
	2 547 972,06

Die Generalversammlung genehmigte die vorgeschlagene Verteilung einer Dividende von 14%." (3957)

LITERATUR

August Kekulé. Von Richard Anschütz. Band I, XXIV u. 708 Seiten, mit Titelbild, 119 Abbildungen und 20 Tafeln; Band II, XVI u. 960 Seiten, mit 5 Abbildungen u. 3 Tafeln. 1929. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin W 10. Gebd. Preis 120,— RM.

Mit dem vorliegenden Werk hat der Verfasser einem Manne, der ein bahnbrechender Reformator für die organische Chemie geworden ist, zu seinem hundertsten Geburtstage ein würdiges Denkmal errichtet.

In ausgezeichneter Weise wird im ersten Band das Leben und Schaffen eines unserer größten Chemiker dargestellt, so daß der Leser ein abgerundetes Bild von dieser Persönlichkeit empfängt. Nach einer kurzen Charakterisierung der Jugendzeit ziehen vor den Augen des Lesers die Lehr- und Wanderjahre Kekulés vorüber, denen sich eine Schilderung über sein Wirken in Heidelberg, Gent und Bonn anschließt. Hierbei hat der Verfasser die wissenschaftlichen Leistungen mit einer Lebensbeschreibung Kekulés verflochten und dadurch den Lebensinhalt dieses Mannes lebendiger gestaltet, als es bei einer getrennten Darstellung wohl erreicht worden wäre.

Im zweiten Bande sind die Abhandlungen, Berichte, Kritiken und Reden Kekulés wiedergegeben worden, von denen viele nur in schwer zugänglichen ausländischen Zeitschriften verstreut waren. Diese wertvolle Sammlung ermöglicht es dem Leser, in die Gedankenwelt eines genialen Gelehrten einzudringen, der z. B. schon vor über sechs Jahrzehnten folgenden Gedanken ausgesprochen hatte: „Ich erwarte vielmehr, daß man einst für das, was wir heute Atome nennen, eine mathematisch-mechanische Erklärung finden wird, welche uns eine Auskunft über Atomgewicht, Atomigkeit und zahlreiche andere Eigenschaften der s. g. Atome geben wird".

Schon für jeden Studenten ist mit dem Benzol-Sechsring der Name Kekulés unlösbar verbunden; doch dürfte wohl vielen Chemikern die Geschichte der Schöpfung seiner Benzoltheorie unbekannt geblieben sein, die eigentlich jeder Organiker im einzelnen kennen sollte, da er mit ihr als einer fundamentalen Tatsache rechnet und erst mit ihrer Hilfe die beispiellose Entwicklung der Chemie aromatischer Verbindungen möglich war.

Die Aufgabe, Kekulés Leben und Werk darzustellen, hat Anschütz in meisterhafter Weise gelöst; er war dazu wohl wie kaum ein anderer berufen, zumal er als ein Schüler Kekulés diesem über zwei Jahrzehnte zur Seite gestanden hat. Man möchte die beiden Bände seiner Arbeit in der Hand eines jeden Chemikers wissen. Dr. Schb. (4000)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragung.

Leipziger Chemische und Biologische Laboratorien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** Dösner Weg 25/30. Die Firma ist am 13. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 10. 1929 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-biologischer und ähnlicher Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann derjenige von ihnen, dem die kaufmännische Leitung des Unternehmens anvertraut ist, die Gesellschaft allein vertreten, während die anderen Geschäftsführer der Mitwirkung eines anderen Geschäftsführers oder eines Prokuristen bedürfen. Zu Geschäftsführern sind bestellt der mit der kaufmännischen Leitung betraute Dr. jur. Otto Bretting in Halle a. S. und der Chemiker Johannes Schilling in Leipzig.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Neuenahr G. m. b. H. in Bad Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 11. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschafter Eugen Schnierle, Ingenieur in Oberdollendorf, und Josef Wierz, Kaufmann daselbst, sind zu Geschäftsführern bestellt. Der Geschäftsführer Wilhelm Josef Witsch ist gestorben.

Dr. Christian Brunnengräber, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Schwaan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan/Meckl. ist am 14. 11. 1929 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. 10. 1929 ist § 17 der Satzung geändert wie in Anlage zu [23].

Chemisches Laboratorium Dr. Fischer u. Hahn, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 11. 11. 1929 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach **Saarlouis** verlegt.

Chem. pharm. und med. Laboratorium Rudolf Schneider, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 12. 11. 1929 eingetragen: Inhaber ist Kaufmann Christoph Reinhart in Koblenz-Neuendorf. Dem Kaufmann Rudolf Schneider in Wiesbaden ist Prokura erteilt. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch den Christoph Reinhart ausgeschlossen.

Chemische und metallurgische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1929 eingetragen: Franz Singer ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemisches Laboratorium für Tonindustrie und Tonindustrie-Zeitung Prof. Dr. H. Seger & E. Cramer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 6. 9. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. der Vertretung abgeändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so hat jeder von ihnen Alleinvertretungsrecht. Chemiker Dr. Hans Hecht, Friedenau, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura Dr. Hans Hecht ist erloschen.

Metallchemie Horrem, G. m. b. H. in Horrem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kerpen ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Peter Braun, Kaufmann in Köln-Lindenthal, ist abberufen. An dessen Stelle ist der Kaufmann Georg Kowalewsky in Köln-Braunsfeld, Paulistraße 18, gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 11. 1929 zum Geschäftsführer bestellt worden.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brockwitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 16. 11. 1929 eingetragen: Prokura ist erteilt der Angestellten Fräulein Wally Piprek in Dresden-A. Sie darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten.

„Herma" Kosmetische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb kosmetischer Präparate und die Beteiligung an Unternehmen ähnlicher Art. Laut Beschluß vom 18. 6. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bez. der Firma und des Gegenstands abgeändert. Der Geschäftsführer Böhme ist abberufen. Zum neuen Geschäftsführer ist Kaufmann Friedrich Strauch, Britz, bestellt.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 11. 1929 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 26. 9. 1929 beschlossenen Satzungsänderungen der §§ 5, 11, 16 und 20. Walter Pietsch, Paul Spiegel und Alfred Haentsch sind nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand bestellt ist: Kaufmann Rudolf Freiherr von Klimburg in Leipzig. Prokurist: Paul Kahre, Leipzig. Er vertritt mit einem Vorstandsmitglied.

Aktiengesellschaft für Zündholzvertrieb, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Richard Bartel ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Paul Tils, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstand bestellt. Bruno Zühlke in Berlin ist Einzelprokura erteilt.

Gebrüder Gutbrod Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemische Fabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Emil Gutbrod ist nicht mehr Geschäftsführer.

Sterilin Gesellschaft für medizinischen Bedarf mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 11. 1929 eingetragen: Gegenstand ist fortan: Herstellung und Vertrieb von Sterilinpräparaten sowie ferner Herstellung und Vertrieb anderer chemischer Produkte und medizinischer Waren.

Chemische Gesellschaft Rhenania mit beschränkter Haftung, Wevelinghoven. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grevenbroich ist am 13. 11. 1929 eingetragen: Den Kaufleuten Friedrich Drubel und Hans Schlosser, beide in Wevelinghoven, ist Prokura erteilt derart, daß beide gemeinschaftlich oder je einer zusammen mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Firma berechtigt sind.

H. Ludwig'sche Adlerapotheke, Wittenburg i. Meckl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenburg/Meckl. ist am 14. 11. 1929 eingetragen: Inh. Carl Kesting. Die Firma lautet jetzt: **H. Ludwig'sche Adler-Apotheke und Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Inh. Apotheker Heinrich Herrmann.** Ihr Inhaber ist der Apotheker Heinrich Herrmann hierselbst.

Dr. J. Braun & Co., Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg/Br. ist am 6. 11. 1929 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Dr. Julius Braun ist Kaufmann Bernhard Himmelsbach in Freiburg als Geschäftsführer bestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Charlottenburg, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Dem Dr. jur. Gerhard Waldow in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertreten kann.

Pega Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik zahnärztlicher Füllungsmaterialien und chemischer Präparate in Köslin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köslin ist am 18. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 10. 1929 ist der Sitz der Gesellschaft nach **Hamburg** verlegt.

Liquidationen.

Dr. Rütgers & Co., Bergisches Lack- und Farben-Werk in Gräfrath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Zwecks Durchführung der Liquidation ist das Geschäft nebst Firma an die Frau Ernst Keller, Martha, geb. Rütgers, in Solingen-Gräfrath veräußert, die es unter unveränderter Firma fortführt. Der Uebergang der in dem Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch die Ehefrau Ernst Keller, Martha geb. Rütgers, ausgeschlossen. Die Liquidation ist beendet. Dem Kaufmann Julius Rademacher in Solingen-Gräfrath ist Einzelprokura erteilt. Die Prokura des Emil Zieke in Berlin-Tempelhof, des Max Ulfert in Neukölln und des Fräuleins Margarete Hellner in Neukölln sind durch den Uebergang des Geschäfts erloschen.

Fluresit-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Fabrik Chemischer Baustoffe, Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 31. 10. 1929 eingetragen: Zum Liquidator ist der Kaufmann Friedrich M. Voß in Frankfurt a. M. bestellt.

Digitized by Google

Konkurs.

Rudolf Lauche Aktiengesellschaft, Fabrik ätherischer Oele pp. in Leipzig C 1, Mahlmannstr. 1/3. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 18. 11. 1929 bekannt, daß zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, am gleichen Tage, mittags 1 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet ist. Vertrauensperson: Kaufmann Paul Meinhold in Leipzig, Sebastian-Bach-Str. 5. Vergleichstermin am 20. 12. 1929, vormittags 9 Uhr.

Löschungen.

Kölner Leimfabrik A. Wolf und Sohn in Erkelenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 28. 10. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hönningen a. Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rhein ist am 10. 10. 1929 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Dr.-Ing. Fritz Eulenstein in Köln ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft, Offenbach a. Main, in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. Main ist am 18. 11. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Gerhardt Sandt & Co., Filmverwertungsgesellschaft und Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Fürstenwalde, Spree. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde, Spree, ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs von Amts wegen gelöscht worden.

Schmittner & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (4017)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Benzol.

Der Benzol-Verband schreibt uns:

Die deutsche Benzolerzeugung ist in diesem Jahre um rund 20% größer als im Jahre 1928. Der Bedarf an Benzol war, trotzdem die Hauptverbrauchszeit vorüber ist, bis in den laufenden Monat hinein so stark, daß über die Erzeugung hinaus auf die vorhandenen Bestandsreserven zurückgegriffen werden mußte. Die Bedarfssteigerung findet darin ihre Begründung, daß sich die Verwendung von Benzol-Benzin-Gemischen (B. V.-Aral) nicht nur an Stelle von unvermischtem Benzol, sondern auch an Stelle von unvermischtem Benzin immer mehr einführt, da die Markengemische zwar im Liter teurer sind als Benzin, sich aber durch geringeren Kraftstoff- und Oelverbrauch im Betrieb billiger als Benzin stellen.

Wie in Deutschland die Entwicklung zur allgemeinen Verwendung der Benzol-Benzin-Gemische geführt hat, setzt sich auch im Auslande der Wert klopffester Kraftstoffe mehr und mehr durch. In England findet schon seit längerer Zeit die Benzolerzeugung fast restlos Absatz in Gemischen. Nachrichten aus Amerika melden „die rapide Ausbreitung der Anti Knock Fuels" und in Verbindung damit die Verwendung höher verdichtender Motore in der Automobilindustrie. Auch in den außerdeutschen Ländern des Kontinents, z. B. in Oesterreich, Italien, der Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland, findet man bereits an Zapfstellen Benzol-Benzin-Gemische; mit der allgemeinen Einführung von Benzol-Benzin-Gemischen in diesen Ländern ist zu rechnen.

Der allgemeinen Benzolbedarfssteigerung entsprechend zeigen die Preise feste Tendenz. (3979)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 23. November 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Aetzkali (fest, 85—95%) 505—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—216
Alaun (gew., in Stücken) 163—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 176—180
Aluminiumsulfat (17%) 103—103,50
Ammoniak (22° Bé) 180—187
Ammonphosphat (krist.) 560—585
Ammonsulfat (gew.) 150
Bariumchlorid (krist.) 164—167
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655
Bleiglätte (pulverförmig) 550—560
Bleiweiß (pulverförmig) 490—500
Blutlaugensalz (gelbes) 1200—1250
Blutlaugensalz (rotes) 2950—3000
Bromkalium (rein) 3075—3150
Calciumcarbid (in Stücken) 164—168
Calciumphosphat (pulverförmig) 161—165
Chlorcalcium (geschm.) 60—61
Chlorkalium (gew.) 87—90
Chlorkalk (105—110°) 101—103,50
Chromalaun (krist.) 355—370
Eisenchlorid (trocken) 270—275
Eisensulfat (krist.) 30—31
Jodkalium (weiß) 250—260 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 465—470
Kaliumchlorat (krist.) 510—520
Kaliummetabisulfit (krist.) 645—675
Kaliumpermanganat (techn.) 1550—1575
Kaliumsulfat (gereinigt) 212—217
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400—1450
Kupfersulfat (krist.) 470
Magnesiumcarbonat (leicht) 470—480
Magnesiumchlorid (geschm.) 84—85,50
Magnesiumsulfat (techn.) 102—104,50
Mennige (versch. Sorten) 600—640
Natriumbicarbonat (techn.) 123—126
Natriumbichromat (krist.) 505—515
Natriumchlorat (krist.) 400—410
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 180—183
Natriumhyposulfit (photogr.) 202—205
Natriumnitrit (krist.) 490—510
Natriumsulfat (krist., neige) 45—46,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44—45,50
Natriumsulfit (krist.) 124—128,50
Natronsalpeter 152
Salmiak (pour piles) 440—450
Salpetersäure (36°, weiß) 220—225
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48,25
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 197—203
Schwefelsäure (66°) 60—63,50
Soda (calc., 98—99%) 70—73,50
Soda (krist.) 41,50—42,50
Zinkchlorid (fest) 445—460
Zinksulfat (krist., techn.) 150—155
Zinkweiß (versch. Sorten) 670—800
Zinnchlorid 2700—2750
Zinnchlorür 2400—2450
Zinnoxyd (pulverförmig) 4925—4975

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 10. November 1929. Preise in Fr. per 100 kg.*)

Alaun (gewöhnl., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 425—450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförm., 99—100%; ab Werk) 210
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—140
Bariumchlorid (krist.) 190
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—550
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 180
Borsäure (krist.) 366
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 180—185
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2 mal subl.) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Parèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 82 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42,50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 435
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1; ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 195
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 215
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; je nach dem Bezirk) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 175—210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 54
Oleum (60%) 82,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 335—360
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 39
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 153
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 44
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 175
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 324 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 32
Sublimat 70 (kg)
Uranoxyd (rot) — (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 79—105 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330—335
Zinkstaub (Dép. Nord) 490
Zinksulfat (eisenfrei) 125—130
Zinkweiß (Fulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 425—725
Zinnchlorid (wasserfrei) 1640
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1750
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 26 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte.

Preise per kg.*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1250 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 35
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550—590 (100 kg)
Amylacetat 18
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—19
Amylsalicylat 35—40
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 65
Aether (ab Fabrik) 7,70—11
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10—14,30
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,25
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)

Digitized by Google

Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1425 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 33—35
Chloräthyl (ab Fabrik) 13
Chlormethyl (ab Fabrik) 22
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 32,50
Cocain, salzsaures 2600—2900
Codein 4200
Coffein (rein) 125
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 100—125
Essigsäure (Eisessig, techn.) 715 —860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—630 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—260 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—300 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 870 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 895 (100 kg)
glycerinphosphors. Kalk 50
Hexamethylentetramin 26—28,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 220
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 380 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—850
Morphium, salzsaures 3275—3980
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 545—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 2500
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18
Pyramidon 150
Resorcin (pharm.) 60—62
Salicylsäure 16—22
Salol 50
Santonin 8900
Strychnin 390
Tannin (Codex 1908) 30
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20
Terpentinöl —
Terpineol 30—32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 525 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; Codex) 125—140
Toluol (rein) 460 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 465—510
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18,50
Xylidin 29

Japan (Osaka), 9. November 1929.

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.
Preise in Yen per 100 kg.*)

Aluminiumsulfat 11
Ameisensäure (90%) 69,50
Ammoniumcarbonat (HC) 40
Ammoniumchlorid 19,20
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 9,50 (120 Pfd.)
Aetzkali 43
Aetznatron 19,30
Bariumcarbonat 55,80 (50 kg)
Bariumchlorid 22,50
Bariumnitrat 50,80 (50 kg)
Bariumsulfat 10,80 (50 kg)
Bariumsuperoxyd 84 (50 kg)
Bleiacetat 24,50 (50 kg)
Bleiweiß 55,50
Borax, krist. 8 (100 Kin)
Borsäure 35
Borsäure, in Pulverform 36
Calciumacetat, einheim. 22
Calciumcarbonat, einheim. 10
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 23
Eisenvitriol 5,60
Essigsäure (99%) 80
Essigsäure (48%, techn.) 38
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 110,20
Kaliumblutlaugensalz, rotes 310
Kaliumbichromat, einheim. 52,30
Kaliumchlorat 16,50 (50 kg)
Kaliumchlorid 150 (t)
Kaliumcyanid 75
Kaliumnitrat 49
Kaliumsulfat 40 (50 kg)
Kobaltchlorid 570
Kobaltoxyd 1060
Kupfervitriol 25,50 (100 Kin)
Magnesiumcarbonat 19,50 (100 Kin)
Magnesiumsulfat 10 (50 kg)
Mennige 39,80
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 7,50
Natriumcarbonat, krist. 13,20
Natriumbichromat 40
Natriumnitrit 29
Natriumperoxyd 121,30
Natriumphosphat 20
Natriumsilicat 7,60 (100 Kin)
Natriumsulfat, krist. 1,80 (100 Kin)
Natriumsulfat, wasserfrei 25 (100 Kin)
Natriumsulfid 11,50
Natriumsulfit 13
Natriumthiosulfat 14,80
Natronblutlaugensalz, gelbes 37,50 (50 kg)
Nickel-Ammoniumsulfat 64
Nickelsulfat 64
Oxalsäure 42
Phenol 108
Pottasche (98%) 44,50
Pottasche (80%) 35
Quecksilber 410 (100 Kin)
Soda (Soda-Asche) 9,50
Soda (z. Waschen) 6,80
Zinkoxyd 70,50

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,40
Arsenik 0,45
Aethyläther 0,45 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,20
Bromnatrium 1,35
Chininchlorhydrat 22,50
Chloralhydrat 2,15
Chloroform 1,15
Citronensäure 1,90
Cocainchlorhydrat 16 (25 g)
Coffein 4,90
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,48
Gallussäure 0,80 (25 g)
Gelatine 1,30
Glycerin 0,52
Guajacol 4,10
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 10,40
Jodkalium 7,80
Jodnatrium 10
Jodoform 11,80
Kalium-Antimontartrat 1,75
Kaliumbicarbonat 0,63
Kaliumbitartrat 0,88
Kaliumchlorat 0,40
Kalium-Natriumtartrat 0,90
Kaliumpermanganat 0,50
Kreosot 1,70
Kreosotcarbonat 4
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 400
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,50
Natriumsalicylat 1,45
Paraffin, flüssig 0,67
Pfefferminzöl 6,10
Phenol (J. P.) 0,75
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg_2Cl_2) 3,80
Quecksilberoxyd, gelbes 0,48 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 2,50
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,85 (25 g)
Tannin 2,75
Terpentinöl 0,75
Thymol 6,30
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure (Pulverform) 1,35
Wismutsubnitrat 4,05
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 5,35 (4018)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 11. 29	19. 11. 29	Aktien	27. 11. 29	19. 11. 29
Byk-Guldenw.	58,—	61 1/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	62,—	64,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	90,25	96,50
„ v. Heyden	58,50	63 1/8	Rasquin. Farbw.	72,—	79,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	53,—	Rh. W. Sprengst.	64,—	69,—
Chem. F. Gelsenk.	—,—	65,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	42,—	45,50	Rütgerswerke	67,—	72,75
„ W. Brockhues	70,—	70,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	15,75	15,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	305,—	306,—
Dynamit Nobel	77,—	84,50	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	91,50	105,—	Staßfurter Chem.	18,25	18,25
Fahlberg, List	70,—	74,75	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	165,50	177,—	Union Fabr. chem. P.	45,—	44,—
Gehe & Co.	57,—	58,75	Ver. chem. Wk. Chl.	69,50	61,25
Th. Goldschmidt	61,—	66,—	„ Glanzstoff F.	167,—	177,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	136,50	137,—
Heine & Co.	45,—	47,—			
Linde's Eismasch.	153,—	157,50			

Devisen	27. 11. 29	25. 11. 29	Devisen	27. 11. 29	25. 11. 29
Argentinien	1,727	1,726	Dänemark	111,99	111,96
Canada	4,130	4,128	Island	92,24	92,23
Japan	2,043	2,045	Lettland	80,56	80,59
Aegypten	20,90	20,90	Portugal	18,82	18,82
Türkei	1,950	1,951	Norwegen	111,92	111,92
England	20,38	20,378	Frankreich	16,46	16,45
Ver. Staaten	4,1775	4,178	Tschechoslowakei	12,392	12,387
Brasilien	0,491	0,488	Schweiz	81,10	81,08
Uruguay	4,010	4,020	Bulgarien	3,019	3,019
Holland	168,58	168,60	Spanien	57,87	57,70
Griechenland	5,43 1/2	5,440	Schweden	112,40	112,38
Belgien	58,425	58,425	Estland	111,84	111,90
Danzig	81,49	81,51	Oesterreich	58,78	58,75
Finnland	10,498	10,50	Ungarn	73,09	73,10
Italien	21,865	21,87	Rumänien	2,492	2,493
Jugoslawien	7,401	7,401			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonetz)	21,60	Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 11. 29	19. 11. 29
Elektrolytkupfer	170	170,25
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	66—70	64—68
Silber in Barren per 1 kg	67 1/4—69	67 1/4—69 (4059)

Versammlungskalender.

9. Dezember: Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 9, Hölderlinstr. 12, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Taubenstr. 46.

10. Dezember: Industrielackwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Gerresheim, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft in Düsseldorf-Gerresheim, Vennhauser Allee 242.
Chemische Werke „Unterweser" A.-G., Wesermünde-G., ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Lehrkes Hotel, Wesermünde-G.

11. Dezember: Lactowerk Aktien-Gesellschaft, Horchheim b. Worms, 7. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Handelskammer Worms.

14. Dezember: Pharmagans Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Pharmagans Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus).
Dr. Laboschin A.-G., Fabrik chem.-pharm. Präparate, Berlin, außerord. G.-V., mittags 1½ Uhr, in den Räumen des Bankhauses Carl Cahn zu Berlin, Mohrenstr. 11-12. (4016)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 7. DEZEMBER 1929 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Dezember 1929.

Da die Gültigkeitsdauer der Zolltarifnovelle vom August 1925 mit Ablauf dieses Jahres ihr Ende erreicht, hat die Reichsregierung dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen Gesetzentwurf über Zolländerungen zur Begutachtung vorgelegt, der noch vor Weihnachten von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden soll. Die Vorlage sieht eine Verlängerung der Geltung des zurzeit in Kraft befindlichen deutschen Zolltarifs auf unbeschränkte Zeit vor. Ausschlaggebend ist dabei die Erwägung, daß es in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem sich die Wirkungen der zuletzt abgeschlossenen Handelsverträge noch nicht klar erkennen lassen und außerdem der Abschluß einiger weiterer Verträge noch bevorsteht, nicht möglich ist, ein einheitliches Urteil über den Einfluß der deutschen Handels- und Zollpolitik auf unsere Gesamtwirtschaft zu fällen. Außerdem sind bekanntlich die vom Völkerbund eingeleiteten Verhandlungen über die Schaffung eines internationalen Zolltarifschemas noch nicht zum Abschluß gelangt. Unter diesen Umständen wäre eine abermalige Befristung der Geltungsdauer des Zolltarifs nicht zu empfehlen.

Der Gesetzentwurf schlägt dann eine Reihe von Aenderungen der geltenden Zollsätze vor, wobei es sich aber keineswegs nur um Erhöhungen, sondern auch um Zollermäßigungen handelt. Die Regierung hat sich dabei, was anzuerkennen ist, auf das unbedingt Notwendige beschränkt, so daß mancherlei Wünsche in industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen unerfüllt bleiben. Es ist daher zu hoffen, daß die Verabschiedung der Vorlage im Reichstag ohne Schwierigkeiten erfolgen wird. Alle in Betracht kommenden Zollerhöhungen haben seit langer Zeit den Gegenstand eingehender Erörterungen auch in der Tagespresse gebildet. Das Ausland ist deshalb genau darüber unterrichtet, daß für diese Tarifänderungen besondere wirtschaftliche Gründe vorliegen, und daß sie mit den bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluß eines internationalen Zollfriedens in keinerlei Zusammenhang stehen.

Wie aber sieht es in dieser Beziehung in anderen Ländern aus? Die Anregung des Völkerbundes, im Februar nächsten Jahres die Beratungen über einen Zollfrieden zu beginnen, hat in einer ganzen Reihe von Staaten eigenartige und höchst bedauerliche Wirkungen zur Folge gehabt. Der Zollfrieden sollte einen Zollabbau einleiten, allem Anschein nach wird er jedoch eine neue Aera des Protektionismus zur Folge haben. Dabei verdient die Tatsache besondere Beachtung, daß derartige Bestrebungen in solchen Ländern hervorgetreten sind, mit denen Deutschland seine handelsvertraglichen Beziehungen neu zu regeln beabsichtigt.

In maßgebenden Kreisen Oesterreichs trägt man sich, wie von gut unterrichteter Seite gemeldet wird, mit der Absicht, in nächster Zeit das Niveau der autonomen Zölle in vielen Positionen zu erhöhen. Dabei wird mit erstaunlicher Offenheit erklärt, daß im Hinblick auf die im Gange befindliche internationale Aktion für einen mehrjährigen Zollfrieden der österreichische Zollschutz erhöht werden müßte, um die heimische Wirtschaft nicht in eine nachteilige Lage gegenüber zahlreichen anderen Ländern zu bringen. Nun sind aber die österreichischen Zollsätze zum sehr großen Teil durch Tarifverträge gebunden, so daß sich die geplanten Erhöhungen zunächst nur auf die autonomen Positionen erstrecken könnten; indessen weist man bereits darauf hin, daß die meisten österreichischen Handelsverträge nur kurzfristig sind, so daß bei neuen Verträgen bereits die erhöhten Zölle zugrunde gelegt werden könnten.

Auch in der Tschechoslowakei verhandeln die beteiligten Wirtschaftskreise mit den zuständigen Regierungsstellen über Erhöhung von Zollsätzen. Dabei wird mit derselben Offenherzigkeit erklärt, daß die inzwischen eingegangene Aufforderung zur Teilnahme an den Beratungen über den Zollfrieden mit den geplanten Zollerhöhungen in engstem Zusammenhang steht; man will die Durchführung der Tarifrevision noch vor der Erteilung der Antwort auf die Einladung zur Erledigung bringen. Erstaunlich ist dabei auch das Eingeständnis, daß man zunächst über die Auswahl der Tarifpositionen und das Ausmaß der Erhöhungen noch gänzlich im unklaren ist. Es soll aber sowohl auf industriellem wie auf agrarischem Gebiet eine Tarifrevision vorgenommen werden.

Einen anderen Weg, aber mit dem gleichen Ziel, will man in Polen einschlagen. Da mit Rücksicht auf die bestehenden Tarifverträge Zollerhöhungen nur in beschränktem Umfang in Betracht kommen können, wird man die Einfuhr mit einer Umsatzsteuer belegen, und zwar für Fertig- und Halbfabrikate, deren Höhe 6% des Wertes nicht überschreiten soll. Das heißt also mit anderen Worten, es wird der bestehende hohe Zollschutz für industrielle Erzeugnisse noch durch einen Wertzoll bis zu 6% erhöht. Zur Beruhigung des Auslandes wird diese Umsatzsteuer, deren rein protektionistischer Charakter unverkennbar ist, von der Regierung als eine „einmalige ausgleichende Abgabe" bezeichnet. Die deutsche Delegation bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen wird gut daran tun, sich über den Inhalt dieses in Ausarbeitung befindlichen Gesetzentwurfs eingehend zu informieren.

Auch die in Ungarn seit wenigen Wochen im Gange befindlichen Kommissionsberatungen über Zollerhöhungen stehen unzweifelhaft im Zusammenhang mit dem „drohenden" Zollfrieden. Daß dabei zu den beteiligten Wirtschaftszweigen auch die chemische Industrie gehört, ist bereits gemeldet. — In Jugoslawien schwebten seit längerer Zeit Erwägungen über eine Tarifreform, die im allgemeinen einen Abbau des bisherigen, teilweise zwecklos hohen Zollschutzes zum Ziele haben sollte. Nunmehr wird gemeldet, daß infolge der „veränderten internationalen Lage" (womit nur der geplante Zollfrieden gemeint sein kann) die Regierung entschlossen sei, von einer Tarifrevision abzusehen. — In Italien stehen noch im laufenden Monat erhebliche Zollerhöhungen bevor, deren Vorläufer die deutsche chemische Industrie bereits empfindet. Die verdächtige Eile, mit der diese Maßnahme zur Durchführung gelangt, deutet ohne weiteres auf ihre Ursache hin.

Ein erhebendes Bild im Zeitalter der Abkehr vom Protektionismus! Welchen Wert soll diese im Interesse der Hebung des internationalen Warenaustausches notwendige Vereinbarung über einen Zollfrieden haben, wenn die Mehrzahl der beteiligten Staaten mit verstärktem protektionistischen Rüstzeug zu den Verhandlungen kommt?

Bl. (4138)

Digitized by Google

Die Lage der Zinkweiß-Industrie II.

Auf den Seiten 2 ff. der „Chemischen Industrie", Jahrgang 1927, ist versucht worden, einen Ueberblick über die Lage der Zinkweißindustrie zu geben, indem in erster Linie das der Oeffentlichkeit zugängliche statistische Material aus den amtlichen Außenhandelsstatistiken, der Fachpresse usw. über Zinkweiß zusammengetragen worden ist.

Die statistischen Unterlagen konnten in der Regel nur bis zum Abschluß des ersten Halbjahres 1926 gebracht werden.

Da derartige Arbeiten nur dann einen bleibenden Wert haben, wenn sie fortlaufend auf den neuesten Stand ergänzt werden, werden im folgenden die Angaben für das ganze Jahr 1926 sowie die Jahre 1927 und 1928 gebracht, soweit die betreffenden Unterlagen bereits zugänglich sind, sowie die Ausführungen auch in sonstiger Weise ergänzt, um ein möglichst vollständiges Bild von der Lage der Zinkweißindustrie zu geben.

Es sei für die Beurteilung der nachstehenden Angaben nochmals darauf verwiesen, daß der Gebrauch der Bezeichnung „Zinkweiß" und „Zinkoxyd" in den Zolltarifen, Statistiken und sonstigen Veröffentlichungen durchaus nicht einheitlich ist.

Die Bezeichnungen werden wahllos auf die verschiedensten Zinkoxydsorten ohne Rücksicht auf den Gehalt an ZnO angewendet.

Wie bereits im ersten Teil der Arbeit erwähnt, sollte gemäß Gutachten der Handelskammer Berlin 3363/22 (XII A 15) die Bezeichnung „Zinkweiß" den technisch reinen, vorzugsweise aus Zinkmetall hergestellten weißen Zinkoxyden mit mindestens 99% Gehalt an ZnO vorbehalten bleiben, im Gegensatz zu den übrigen zu Farbzwecken Verwendung findenden Zinkoxydsorten (Farbzinkoxyden), die einen den genannten Prozentsatz nicht erreichenden Gehalt an ZnO, dafür aber in den meisten Fällen einen mehr oder minder großen Gehalt an Blei haben und vorzugsweise aus Zinkerzen und sonstigen zinkhaltigen Materialien hergestellt werden.

Zinkgrau nennt man eine geringere, im Farbton etwas abfallende Qualität von Zinkweiß, die aber von keiner großen Bedeutung ist. Außerdem wird diese Bezeichnung vornehmlich im Ausland auch für die oben erwähnten Farbenzinkoxyde angewendet.

Es liegt auf der Hand, daß durch diesen Mangel an einer exakten Bezeichnungsweise weitgehende Ungenauigkeiten hervorgerufen werden, die einen kritischen Vergleich der Veröffentlichungen erschweren. Sollten Leser dieser Ausarbeitung auf Grund besonders eingehender Sachkunde in der Lage sein, derartige Ungenauigkeiten oder Widersprüche aufzuklären, so sind diesbezügliche Mitteilungen als Unterstützung der Aufgabe dieser Ausarbeitung willkommen.

Um eine solche Kritik zu erleichtern, ist bei den Ländern die Formulierung der betreffenden Zolltarifpositionen und der Wortlaut der statistischen Position namentlich aufgeführt.

Die Zolltarifpraxis ist keineswegs einheitlich.

Soweit nicht ein Land Zinkweiß oder Zinkoxyd namentlich aufführt und beispielsweise Sammelpositionen kennt wie: „Farben, anderweit nicht genannt oder inbegriffen", „Chemische Erzeugnisse, a. n. g. o. i.", „Metalloxyde, a. n. g. o. i.", „Zinkverbindungen, a. n. g. o. i.", so muß in der Regel durch eine Tarifauskunft des betr. Landes erst festgestellt werden, in welche dieser Positionen Zinkweiß zu fallen hat.

*

Die überragende Bedeutung der Maastrichtschen Zinkwit-Maatschappij in der Zinkweißproduktion der Niederlande ist bereits erwähnt.

Daneben fabriziert auch die Firma G. Rocour & Co. in Eysden in einer besonderen Betriebsstätte.

Die niederländische Außenhandelsstatistik bringt folgende Zahlen über den Außenhandel von Zinkweiß:

Pos. 523 „zinkwit".

Menge in t, darunter Wert in 1000 hfl. in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr;			
insgesamt	3 762 (1 439)	4 102 (1 452)	4 090 (1 359)
davon aus;			
Deutschland	2 449 (963)	2 611 (941)	2 533 (869)
Belgien	838 (310)	991 (345)	1 099 (354)
U. S. A.	437 (150)	458 (149)	375 (113)

Ausfuhr.

NB.: Es ist bereits darauf hingewiesen, daß vom Jahre 1924 ab die Ausfuhrzahl für Zinkweiß nicht mehr getrennt, sondern in einer Sammelzahl, die gleichzeitig die Ausfuhrzahlen einer Reihe von anderen Farben enthält, nachgewiesen wird; trotzdem seien zur weiteren Beobachtung der Bewegung auch diese Ziffern gebracht.)

Pos. 3426 „Andere verfwaren, droog, of in deegform."

(NB.: Außer Bleiweiß, Bleimennige, Ultramarin, Oker, Zinnober.)

	1926	1927	1928
Ausfuhr:			
insgesamt	45 872 (12 537)	47 085 (12 803)	45 432 (11 311)
davon nach:			
Deutschland	2 800 (677)	3 723 (855)	2 938 (652)
Belgien	2 924 (883)	3 598 (1 106)	2 721 (836)
Großbritannien	12 332 (3 477)	12 561 (3 413)	12 616 (3 239)
Frankreich	5 865 (1 582)	2 989 (1 147)	77 (22)
U. S. A.	6 625 (1 481)	6 809 (1 456)	8 648 (1 809)
Niederländisch-Ostindien	959 (273)	1 118 (300)	1 234 (333)
Norwegen	516 (199)	426 (166)	659 (222)
Schweden	1 813 (599)	1 966 (621)	1 958 (575)
Bulgarien	127 (37)	160 (41)	
Dänemark	380 (122)	287 (90)	523 (153)
Griechenland	294 (82)	311 (79)	356 (79)
Italien	1 300 (349)	1 697 (447)	1 138 (290)
Oesterreich	814 (200)	1 187 (280)	974 (221)
Portugal	138 (42)		
Jugoslavien			376 (87)
Rumänien	512 (134)	547 (126)	451 (90)
Spanien	531 (134)	351 (88)	2 125 (481)
Europäische Türkei		139 (32)	
Schweiz	555 (151)	560 (141)	497 (121)
Finnland	347 (124)	464 (155)	400 (120)
Aegypten	225 (64)	130 (33)	
Südafrika	84 (29)	181 (66)	242 (67)
China	93 (26)		
Japan	344 (167)	214 (134)	255 (163)
Britisch-Indien	652 (167)	671 (208)	443 (115)
Argentinien	255 (82)	362 (121)	230 (71)

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 hfl. in Klammern.

	1926	1927	1928
Ausfuhr nach:			
Brasilien	141 (47)	164 (54)	
Canada	4 333 (1 177)	5 207 (1 303)	4 732 (1 109)
Mexiko	174 (48)	165 (41)	
Australien		178 (50)	
Lettland		148 (35)	

In diesem Zusammenhang interessiert noch eine weitere Pos. der niederländischen Statistik:

Pos. 3490 „zinkoxyde (grondstof voor zinkwitfabricage)."

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	7 694 (1 388)	8 281 (1 388)	7 034 (1 115)
davon aus:			
Deutschland	7 561 (1 371)	7 320 (1 222)	6 508 (1 044)
Schweden		953 (165)	
Ausfuhr:			
insgesamt		85 (16)	41 (7)

Die Pos. 68 des niederländischen Zolltarifs lautet „Farben und Farbstoffe, zubereitet oder nicht . . ., verpackt oder in Tafelform".

Ueber die Zinkweißproduktion der führenden Herstellerin in Belgien, der Vieille Montagne, liegen verschiedene Angaben vor.

So berichtet die französische Zeitschrift „Chimie et Industrie" auf Grund des Geschäftsberichts der Firma für das Jahr 1926, daß 34 000 t Zinkweiß hergestellt worden seien.

Ein Bericht der „Journée industrielle" über die Hauptversammlung vom 28. April 1927 gibt als Zinkweißproduktion für das Jahr 1926 24 483 t an. Man wird die Produktion durchschnittlich mit etwa 30 000 t ansetzen können.

Neben der Vieille Montagne stellt die bereits in der Vorkriegszeit von der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij gegründete Soc. An. des Industries Chimiques de Wilsele in Wilsele Erzzinkweiß her.

Die belgische Außenhandelsstatistik bringt folgende Zahlen für den belgischen Außenhandel in Zinkoxyd:

Pos. 419 „oxyde de zinc (blanc et gris de zinc)".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	1 726 (6 955)	2 121 (8 742)	2 324 (9 562)
davon aus:			
Deutschland	112 (455)	160 (775)	
U. S. A.	286 (1 247)	229 (1 022)	184 (745)
Niederlande	1 246 (4 794)	1 713 (6 838)	1 840 (7 496)
Ausfuhr:			
insgesamt	11 119 (54 938)	13 950 (84 222)	14 282 (83 286)
davon nach:			
Brasilien	3 578 (17 082)	3 638 (21 757)	4 154 (25 090)
Aegypten	888 (4 306)	958 (5 893)	775 (4 825)
U. S. A.	548 (2 809)	730 (4 581)	790 (4 748)
Großbritannien	2 818 (14 279)	3 618 (22 324)	3 268 (19 495)
Niederlande	833 (4 280)	1 158 (7 035)	1 832 (9 861)

Während die Pos. 62 des belgischen Vorkriegstarifs eine Sammelposition mit folgendem Wortlaut war: „Farbstoffe und Farben", deren Reichweite durch die in einer Anmerkung erfolgte namentliche Nennung einer Anzahl Vertreter dieser Begriffe — darunter auch Zinkweiß — näher charakterisiert war, nennt die Pos. 419 mit dem aus der Angabe zur Statistik ersichtlichen Wortlaut heute Zinkoxyd namentlich.

Daß zu den beiden Vorkriegsherstellern in Frankreich

Soc. An. de la Vieille Montagne in Levallois-Perret bei Paris;

Eug. Chaboury & Cie., Marseille

in der Nachkriegszeit folgende weiteren Herstellerfirmen hinzugekommen sind:

Soc. An. des Couleurs Zinciques, Aubervilliers bei Paris, gegründet von der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij, mit Filiale in Bouchain;

Bernhard & Flond, Beuvry-lez-Orchies

war bereits im ersten Teil der Arbeit erwähnt.

Als weitere derzeitige Herstellerfirma ist zu nennen:

Lefrant, Dargaud & Cie., Ham (Somme).

Ueber den französischen Außenhandel in Zinkoxyd der Pos. 0175 sind der französischen Außenhandelsstatistik folgende Angaben zu entnehmen:

Pos. 0175 „oxyde de zinc".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1925			
	brutto	netto	brutto	netto
	General-	handel	Spezial-	handel
Einfuhr:				
insgesamt	6 714	6 312 (21 459)	5 878	5 525 (18 785)
davon aus				
Großbritannien	263	247	263	247
Deutschland	494	464	481	452
Niederlande	4 299	4 041	4 102	3 856
Belg.-Lux.	1 400	1 316	842	791
Italien	98	93	98	92
U. S. A.	90	84	78	74
Tunis	12	12	12	12

Durchschnittswert Fr. % kg 340,—

	1926			
	brutto	netto	brutto	netto
	General-	handel	Spezial-	handel
Einfuhr:				
insgesamt	4 418	4 153 (17 649)	3 884	3 651 (15 517)
davon aus				
Großbritannien	132	125	131	124
Deutschland	487	457	469	441
Niederlande	2 032	1 910	1 997	1 876
Belg.-Lux.	715	672	352	331
Italien	204	192	193	181
U. S. A.	625	588	615	578
Tunis	98	92	98	92

Durchschnittswert Fr. % kg 425,—

	1925			
	brutto	netto	brutto	netto
	General-	handel	Spezial-	handel
Ausfuhr:				
insgesamt	3 710	3 488 (15 108)	2 881	2 708 (12 457)
davon nach				
Belg.-Lux.	365	343	365	343
Schweiz	960	903	227	213
Italien	119	112	95	89
Rumänien	278	261	278	261
Bulgarien	105	98	103	97
Griechenland	76	72	11	10
Türkei	57	53	56	52
Spanien	163	154	163	153
Aegypten	170	160	170	160
Syrien	40	37	40	37
U. S. A.	487	457	487	457

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1925 brutto	General- netto	brutto	Spezial- netto
		handel		
Ausfuhr nach:				
Algier	387	364	387	364
Tunis	47	45	47	45
Marokko . . .	53	50	53	50
Indochina . .	202	189	202	189
Durchschnittswert Fr. % kg:	340,—		460,—	

	1926 brutto	General- netto	brutto	Spezial- netto
		handel		
Ausfuhr:				
insgesamt . .	4 237 (20 245)	3 983	3 716 (18 166)	3 493
davon nach				
Großbritannien	64	60	59	55
Belg.-Lux. . .	755	710	744	699
Schweiz . . .	599	563	207	194
Italien	112	105	83	78
Rumänien . .	344	323	344	323
Bulgarien . . .	66	62	66	82
Türkei	68	64	68	64
Spanien . . .	163	154	163	154
Aegypten . .	174	164	174	164
Syrien . . .	69	65	69	65
U. S. A. . . .	483	454	483	454
Algier	497	467	497	467
Tunis	104	98	93	87
Marokko . . .	115	108	115	108
Indochina . .	337	317	337	317
Durchschnittswert Fr. % kg:	425,—		250,—	

	1927 brutto	General- netto	brutto	Spezial- netto
		handel		
Einfuhr:				
insgesamt . .	6 118 (22 698)		6 121	
	1928			
	1 188 (4 577)		1 200	
	1927			
Ausfuhr:				
insgesamt . .	2 752 (11 388)		2 749	
	1928			
	2 325 (8 885)		2 324	

Die Pos. 239 des französischen Vorkriegstarifs war eine Sammelposition für Oxyde, die Zinkoxyd namentlich nannte. Die heutige Pos. 0175 nennt Zinkoxyd namentlich inmitten einer Anzahl sonstiger Zinkverbindungen.

Der deutsch-französische Handelsvertrag vom 17. August 1927 brachte ab 6. September 1927 Deutschland zwar die Meistbegünstigung für Pos. 0175, andererseits aber eine ganz empfindliche Erhöhung der Belastung, indem der Minimalzoll von Fr. 20,50 auf Fr. 60,—, der Maximalzoll von Fr. 82,— auf Fr. 240,— erhöht wurde. Die Belastung entspricht etwa RM. 10,— minimal und 40,— maximal.

Die Wirkung dieses Zollsatzes wird illustriert durch den Rückgang der Einfuhr von etwa 6000 t im Jahre 1927 auf etwa 1000 t im Jahre 1928.

Die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Februar 1928 brachte ein zollfreies Jahreskontingent für Zinkoxyd in Höhe von 5 t zur Einfuhr in das Saargebiet.

In dem am 24. April 1929 in Kraft getretenen Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 2. Juli 1928 hat Frankreich seinen autonomen Minimaltarif von Fr. 60,— für Zinkoxyd der Pos. 0175 der Tschechoslowakei gegenüber unter Zugrundelegung des französischen Großhandelsindexes vom Juli 1928 in ähnlicher Weise gebunden, wie dies im deutsch-französischen Vertrag der Fall ist.

Da die Schweiz eine Zinkweißfabrikation nicht hat, so sind von den Außenhandelszahlen lediglich die Einfuhrzahlen von Bedeutung.

Pos. 1104a „Zinkweiß, Zinkolith, nicht zubereitet".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fr. in Klammern.

	1926	Durchschn. Wert Fr. % kg	1927	Durchschn. Wert Fr. % kg	1928
Einfuhr:					
insgesamt .	1 173 (1 095)	93,—	1 387 (1 184)	85,—	1 656 (1 295)
davon aus:					
Deutschland	672 (625)	93,—	755 (653)	87,—	913 (729)
Frankreich .	31 (33)	104,—	22 (21)	96,—	17 (12)
Belgien . . .	288 (278)	97,—	466 (383)	82,—	576 (438)
Niederlande	149 (128)	86,—	91 (81)	89,—	97 (77)
U.S.A. . .	32 (30)	93,—	53 (44)	83,—	51 (39)

	1926	Durchschn. Wert Fr. % kg	1927	Durchschn. Wert Fr. % kg	1928
Ausfuhr:					
insgesamt . .	23 (19)	85,—	42 (11)	28,—	24 (7)
davon nach:					
Deutschland .	2 (9)	387,—	30 (6)	21,—	14 (3)
Niederlande .	20 (16)	50,—			
Belgien . . .			11 (4)	35,—	
Italien . . .					10 (4)

Der hohe Durchschnittswert der Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1926 deutet an, daß hier eine außergewöhnlich hochwertige Qualität oder irgendein anderes Produkt unter der Zinkweißproduktion exportiert worden ist.

Die Pos. 1104 des schweizerischen Vorkriegstarifs nannte Zinkweiß unter der gleichzeitigen Bezeichnung „Zinkolith" zusammen mit Lithopone oder Perlweiß in einer Position.

Der heutige schweizerische Zolltarif hat die gleiche Pos. 1104 durch die kleinen Buchstaben a und b in Zinkweiß einerseits, Lithopone andererseits aufgeteilt.

Eine Anmerkung zur Pos. 1104a besagt, daß in diese Position „Zinkoxyd (Zinkblume), weißes und graues" gehören.

Bei der Betrachtung Oesterreichs vom Standpunkt der Zinkweißindustrie interessiert die Vorkriegsaußenhandelsbewegung der österreichisch-ungarischen Monarchie in diesem Produkt, die deshalb im folgenden gebracht werden soll:

Pos. 1806/597 g „Zinkweiß (weißes Zinkoxyd, Zinkgrau (graues Zinkoxyd).

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkr. in Klammern.

	1908	1909	1910	1911	1912
Einfuhr:					
insgesamt . . .	361 (191)	349 (175)	472 (236)	471 (259)	438 (245)
davon aus:					
Deutschland . .					282 (158)
Großbritannien .					43 (24)
U.S.A.					112 (63)

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkr. in Klammern.

Ausfuhr:	1908	1909	1910	1911	1912
insgesamt . . .	4 131 (2 340)	5 078 (2 793)	4 968 (2 981)	4 639 (3 015)	5 890 (3 888)
davon nach:					
Belgien					2 (1)
Bulgarien . . .					45 (29)
Dänemark . . .					1 (0,7)
Deutschland . .					3 662 (2 417)
Griechenland .					7 (5)
Großbritannien .					393 (260)
Italien					16 (10)
Niederlande . .					63 (42)
Portugal . . .					57 (37)
Rumänien . . .					514 (339)
Rußland, europ. .					485 (321)
Schweden . .					18 (12)
Schweiz . . .					237 (156)
Serbien					53 (35)
Spanien					10 (6)
Türkei, europ. .					9 (6)
Rußland, asiat. .					6 (4)
Türkei, asiat. . .					21 (14)
Aegypten . . .					2 (2)
Canada					91 (60)
U. S. A.					195 (129)

Selbstverständlich können die Ziffern nur unter Berücksichtigung des Staatsgebietes der alten österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet werden, von dem für die Zinkweißfabrikation insbesondere der dem heutigen Staatsgebiet der Tschechoslowakei entsprechende Teil in Betracht kommt.

Im heutigen Oesterreich sind zurzeit zwei kleinere Anlagen zur Herstellung von Zinkweiß in der Entstehung begriffen.

Die heutige österreichische Außenhandelsstatistik gibt folgende Ziffern des österreichischen Außenhandels in Zinkweiß für die letzten 3 Jahre an:

Pos. 1309/523 „Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schilling in Klammern.

Einfuhr:	1926	1927	1928
insgesamt	1 409 (1 677)	1 631 (1 782)	1 789 (1 812)
davon aus:			
Deutschland	222 (224)	405 (393)	396 (334)
Italien	7 (10)	5 (4)	30 (28)
Polen	174 (234)	159 (200)	261 (268)
Rumänien	37 (25)		
Tschechoslowakei .	898 (1 103)	921 (1 019)	931 (1 006)
Großbritannien . .	5 (6)	14 (14)	
Niederlande	51 (59)	69 (68)	91 (83)

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schilling in Klammern.

Einfuhr aus:	1926	1927	1928
U. S. A.	10 (11)	46 (49)	24 (24)
Ausfuhr:			
insgesamt	35 (58)	13 (18)	11 (11)
davon nach:			
Polen	13 (20)		
Ungarn	13 (20)	7 (9)	4 (5)
Jugoslavien	4 (40)	2 (3)	5 (5)
Bulgarien	3 (4)		
Rumänien	2 (4)	2 (3)	

Da eine österreichische Inlandsfabrikation nicht besteht, wird die Ausfuhr ungenau erfaßte Durchfuhr- oder Rückware vorstellen.

Der österreichisch-ungarische Vorkriegstarif sah folgenden Wortlaut der Pos. 597 g vor: „Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkgrau (graues Zinkoxyd)", wie dies in gleicher Weise auch heute noch der auf dem alten österreichisch-ungarischen Zolltarif beruhende tschechoslowakische Zolltarif tut. Die Pos. 597 war eine Sammelposition für handelspolitisch wichtige Oxyde.

Der heutige österreichische Zolltarif benennt „Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)" als Ziffer 1 des Buchstaben a, Zink- und Chromfarben der Pos. 523 „Mineralfarben".

Am 22. April 1927 traten die zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei vereinbarten Tarifverträge infolge Kündigung außer Kraft. Der Fortfall des Vertragszolles von Goldkr. 8,— war ohne tatsächliche Bedeutung, da nicht nur der gleiche Zoll nochmals Spanien gegenüber gebunden war, sondern meistbegünstigte Länder vom 16. Oktober 1926 ab zu dem belgischen Vertragssatz von Goldkr. 5,— Zinkweiß nach Oesterreich einführen konnten.

Am 21. Juli 1927 wurde ein neues Zusatztarifabkommen zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag geschlossen, das der Tschechoslowakei die Zollfreiheit für Zinkweiß und Zinkgrau des Pos. 523 a, 1 brachte.

Da dieses Zusatzabkommen am 10. August 1927 in Kraft trat, konnte von diesem Tage ab meistbegünstigtes Zinkweiß zollfrei nach Oesterreich eingehen.

Ueber die Zinkweißherstellerfirmen der Tschechoslowakei ist bereits im ersten Teil der Arbeit berichtet. Dem Gesagten ist nur noch nachzutragen, daß die Zweigfabrik der Peterswalder Zinkfarbenfabrik, wie folgt, firmiert:

Zinkfarbenfabrik Gabriele Thun und Konsorten in Koseca bei Ilava, Komitat Trencin.

Nach dem Jahresbericht der „Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie" über die Lage der chemischen und zugehörigen Industrien in der Tschechoslowakei im Jahre 1928 konnte die Ausfuhr in diesem Zeitraum in Zinkweiß ziemlich stark gesteigert werden, hat aber die Vorkriegshöhe bei weitem noch nicht erreicht.

Der tschechoslowakische Zollsatz wird in einem Aufsatz der Zeitschrift „Chemické listy" als „ausreichender Schutz, der den einheimischen Markt sichert" bezeichnet.

Der tschechoslowakische Außenhandel in Zinkweiß und Zinkgrau hat sich in den letzten 3 Jahren, wie folgt, entwickelt:

Digitized by Google

Pos. 1806/597 g „zinkova beloba (kyslicnik zinecnaty bily), zinkova sed (necisty kyslicnik, zinecnaty sedy)".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kč in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	53	60	102
	(359)	(339)	(355)
davon aus:			
Deutschland	44	37	
	(295)	(238)	
U. S. A.	5	1	
	(36)	(6)	
Großbritannien	3	13	
	(13)	(41)	
Oesterreich	1	2	
	(15)	(18)	
Frankreich		8	
		(36)	
Einfuhrdurchschnittswert Kč % kg:	678,—	570,—	
Ausfuhr:			
insgesamt	3 267	3 759	3 934
	(18 166)	(19 574)	(18 849)
davon nach:			
Oesterreich	996	1 006	922
	(5 435)	(4 970)	(4 249)
Jugoslavien	711	728	899
	(4 441)	(4 088)	(4 475)
Ungarn	494	536	503
	(2 752)	(2 826)	(2 406)
Rumänien	429	942	1 102
	(2 657)	(5 406)	(5 615)
Deutschland	183	173	
	(360)	(389)	
Bulgarien	154	199	
	(941)	(1 171)	
Italien	110	46	
	(684)	(255)	
Schweden	50	12	
	(266)	(65)	
Finnland	47	15	
	(256)	(77)	
Polen	38	30	
	(80)	(59)	
Großbritannien	31	62	
	(163)	(215)	
Mexiko	15		
	(74)		
Frankreich		9	
		(49)	

Der heutige tschechoslowakische Zolltarif beruht auf der Formulierung des österreichisch-ungarischen Vorkriegstarifs, deshalb gilt über die Unterbringung des Zinkweiß und seine namentliche Nennung das bei Oesterreich über die Vorkriegstarifierung Gesagte.

Die Herstellerfirmen für Zinkweiß in Polen sind bereits im ersten Teil der Arbeit erwähnt. Sie seien heute jedoch nochmals wegen der genauen Firmierung wiedergegeben:

Zinkweißfabrik und Fabrik chem. Erzeugnisse „Huta Feniks" in Bendzin,

Zinkweißfabrik und Zinkhütte „Leontyna", B. & J. Inwald, Bendzin,

Zinkweißfabrik Alex. Zajgler & Co. in Sosnowice,

Fabrica bieli Cynkowey braci „Löbbecke", Niedzieliska.

Die Zinkweißproduktion Polens wird voraussichtlich einen Zuwachs erfahren durch die Harriman-Giesche Zink- und Bleihütten-Gesellschaft.

Daß der polnische Staat seine Zinkweißproduktion mit allen Mitteln fördert, geht daraus hervor, daß bei der Ausfuhr von 100 kg Zinkweiß ein Betrag von Zl. 7,5 seitens des Staates gezahlt wird. Dieser Betrag ist als Rückerstattung für bei der Einfuhr von Ausgangsmaterialien gezahlten Zoll aufgezogen. Zinkweiß wird hergestellt aus Zinkerz, metallischem Zink und Kohle. Es ist nicht recht anzunehmen, daß Polen eins dieser Ausgangsmaterialien einzuführen braucht. Falls also der Betrag von Zl. 7,5 für jede ausgeführten 100 kg Zinkweiß ohne Rücksicht darauf gezahlt werden sollte, ob tatsächlich für Ausgangsmaterialien Zoll bezahlt ist oder nicht, würde dieser Betrag wohl zutreffenderweise als „Ausfuhrprämie" bezeichnet.

Ueber den polnischen Außenhandel ist der polnischen Statistik folgendes zu entnehmen:

Pos. 2136/ bzw. 679/131,2 „biel cynkowa".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	154	41	79
	(185)	(70)	(109)
davon aus:			
Tschechoslowakei	6	3	17
	(10)	(6)	(25)
Deutschland	133	33	61
	(146)	(55)	(78)
Ausfuhr:			
insgesamt	1 467	1 403	1 617
	(2 114)	(1 932)	(2 034)
davon nach:			
Oesterreich	159	144	135
	(227)	(199)	(180)
Jugoslawien	52		
Deutschland	886	486	1 167
	(1 274)	(627)	(1 335)
Litauen	29	58	89
	(45)	(86)	(177)
Lettland	11	80	44
	(16)	(116)	(54)
Sowjet-Rußland	89	6	
	(142)	(9)	
Schweden	60	475	42
	(108)	(666)	(73)
Tschechoslowakei			10
			(13)

Der als Vorkriegstarif für das polnische Staatsgebiet einzusetzende Tarif des russischen Kaiserreichs nannte in der Pos. 131 Zinkweiß zusammen mit Bleiweiß in der Umgebung der sonstigen Farben.

Die heutige Pos. 131 des polnischen Zolltarifs ist weißen Farben vorbehalten, deren Ziffer 1 Bleiweiß und Titanweiß, 2 Zinkweiß und 3 Lithopone betrifft.

Die unter dem Namen „Zollvalorisation" am 15. März 1928 in Kraft getretene generelle Erhöhung des polnischen Zollniveaus brachte auch eine Erhöhung des Zinkweißzolles von Zl. 25,— auf Zl. 32,5, so daß die Belastung des Zinkweiß beim Eingang nach Polen heute etwa entspricht RM. 15,18. (Fortsetzung folgt.) (3955)

Die Bedeutung des Hydrierverfahrens.

Die Standard Oil Co. of New Jersey äußert sich soeben ausführlich über das bekannte mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft getroffene Abkommen, dessen Grundzüge am 23. November in New York und Berlin gleichzeitig veröffentlicht wurden. Sie hebt u. a. hervor, daß dieses Abkommen die Folge der gemeinsamen Zusammenarbeit beider Gruppen während der letzten drei Jahre ist, und daß das ihm zugrunde liegende, von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft gefundene und durchgeführte Verfahren der Petroleum-Raffinerie die Lösung eines Fundamentalproblems ermöglichen wird. Das in den Raffinerien verarbeitete Rohöl wird in eine große Anzahl von Bestandteilen zerlegt, die verschiedene charakteristische Eigenschaften haben, und diese Bestandteile werden weiterhin gereinigt und vereinigt, um Fertigprodukte zu erhalten. Diese Arbeit der Raffinerien genügt jedoch nicht, um einen Ausgleich zwischen zwei Faktoren zu erzielen, welche die wirtschaftlichen Erfolge der Industrie bedingen. Diese Faktoren bestehen in der Verschiedenheit der Qualitäten des Rohöls und in den Schwankungen in der Nachfrage nach Fertigprodukten.

Digitized by Google

Die weithin über die ganze Welt verbreiteten Rohöllager liefern hinsichtlich ihrer Qualität und Zusammensetzung durchaus verschiedene Oele, zeigen doch sogar die aus demselben Oelfeld gewonnenen Oele häufig große Verschiedenheiten, die zu ganz verschiedenen Klassifikationen der Oele je nach ihrer Zusammensetzung (Schwefel, Paraffin, Asphalt usw.) führen. Die Mannigfaltigkeit dieser Klassifikationen zeigt zugleich die charakteristischen Eigenschaften der Rohstoffe der Petroleumindustrie. Ein weiterer wirtschaftlicher Faktor ist die örtliche Lage der verschiedenen Oelfelder. Während es rein statistisch gesehen möglich sein mag, eine genügende Menge irgendeiner gewünschten Oelsorte für den Bedarf einer bestimmten Raffinerie zu fördern, ist es selten möglich, dieses Rohöl der betreffenden Raffinerie zu Kosten zu liefern, die sich mit der Förderung einer weniger geeigneten Sorte aus einem günstiger gelegenen Oelfeld vergleichen lassen. Der zweite wirtschaftliche Faktor, der die Petroleumindustrie beeinflußt, ist das langsame aber unaufhaltsame Pendeln der Nachfrage von einem Fertigprodukt zu einem anderen. Anfangs konnte die Industrie die Lösung dieses Problems dadurch finden, daß sie den Weltbedarf an den verschiedenen aus Rohöl zu gewinnenden Produkten untersuchte. Begrenzte, aber immerhin ausreichende Absatzgebiete konnten auf diese Weise gefunden werden. Als die neue Industrie jedoch ihre Standorte festgelegt hatte, trat sie in eine zweite Phase ihrer Entwicklung. Der Markt für Leichtöl begann alle anderen bei weitem zu überragen. Die einzige wirtschaftlich gesunde Lösung dieses Problems war die Umwandlung von Naturprodukten in synthetische, die den Anforderungen des Marktes entsprachen. Gefunden wurde diese Lösung dadurch, daß man die schweren Bestandteile der Rohöle in der Art spaltete (Crackverfahren), daß große Mengen Kerosen aus dem Rohöl gewonnen wurden. Die Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Arbeit der Raffinerien, ihre Anwendung und Vervollkommnung waren die Grundsteine, auf welchen die Petroleumindustrie des 19. Jahrhunderts aufgebaut wurde. Rohöle, die beim Raffinieren nur 20—30% Kerosen lieferten, konnten in ihrem Ausbringen bei dieser Methode bis zu einer Ausbeute von 50 bis 70% gebracht werden. Die Nachfrage nach Kerosen wurde auf diesem Wege befriedigt, ohne daß eine wesentliche Ueberproduktion in anderen Produkten eintrat.

Mit dem Ausschlag des Pendels der Nachfrage vom Kerosen zum Benzin, der in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts begann, entstand für die Raffinerie das Problem, ihre Technik durch Aenderung der Methoden so zu gestalten, daß der Prozentsatz an Fertigprodukten gewonnen werden konnte, den der Markt verlangte. Das war in zunehmendem Maße Benzin. Wiederum wurde dieses Problem durch weitere Vervollkommnung des Crackverfahrens zu lösen versucht.

Nun hat mittlerweile die Gewinnung von Schweröl endgültig ihre wirtschaftlichen Grenzen überschritten. Obwohl im vergangenen Jahre niedrige Preise für Heizöl aufrechterhalten wurden, konnte der Markt die Produktion nicht aufnehmen. Die Vorräte werden eine wesentliche Zunahme für dieses Jahr zeigen. Anzeichen aber von irgendeiner kommenden Vergrößerung der Schwerölgewinnung, welche der wachsenden Nachfrage nach Benzin und anderen Leichtölen entsprechen würde, liegen nicht vor.

Hier bringt nun das Hydrierverfahren eine endgültige Lösung dieser Schwierigkeit. Bei Aufnahme dieses Verfahrens dachte man ursprünglich an die Umwandlung von Kohle in Oel. Aber die Versuche, mit denen sich die Technik bei seiner weiteren Durchführung befaßte, beschränkten sich nicht auf Kohle allein. Sie zeigten, daß das Verfahren auf die Umwandlung von schweren asphalthaltigen Produkten nach Art der schweren Brennstoffe in Benzin und Destillate der Klasse der Leichtöle anwendbar war. So ergab sich eine Lösung des Problems der Beschaffung der erforderlichen Mengen und zweitens der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage nach leichten und schweren Produkten. Ein drittes Problem von großer geschäftlicher Bedeutung erwies sich ebenfalls als mindestens teilweise lösbar. Es war dies das Problem der Veränderung des chemischen Aufbaus der Oelbestandteile. So eröffnete das Hydrierverfahren der Petroleumindustrie eine unbegrenzte Erweiterung ihrer Arbeit als Verfeinerungsindustrie. Die Umwandlung von Rohstoffen durch deren Spaltung ist durch einen dritten Grundprozeß, das Hydrieren, ergänzt, dessen Möglichkeiten, soweit sie bis jetzt ergründet sind, die folgenden sind: 1. die Umwandlung von Kohle und anderen kohlenhaltigen Stoffen in Oel; 2. die Umwandlung von schwerem natürlichem oder synthetischem Oel in Leichtöl und 3. die Umwandlung von Rohölen, Zwischenprodukten oder Fertigprodukten in ähnliche Produkte mit veränderten chemisch charakteristischen Eigenschaften. Die Standard Oil Co. betont, daß diese Umstände das ungewöhnliche Interesse erklären, das dem Hydrierverfahren schon auf seine erste Ankündigung hin entgegengebracht wurde. Die Industrie erkennt an, daß die bisherigen Produktionsmethoden durch Umwandlungsprozesse großen Stils ergänzt werden müssen. Die drei großen Oelanlagen für die Anwendung des Hydrierverfahrens, die jetzt in Bayway, Batonrouge und Baytown in Texas im Bau sind, schreiten rasch ihrer Vollendung entgegen, und diese Anlagen zusammen mit denen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Merseburg, welche Kohle und Oel verarbeiten, werden ein hohes Maß geschäftlicher Erfahrungen liefern.

Abgesehen von den grundlegenden technischen und wirtschaftlichen Fragen, die mit der Hydriermethode verknüpft sind, haben die geschäftlichen Aussichten für die Ausbeutung des Prozesses die sorgfältigste Beachtung gefunden. Es hat niemals die Absicht bestanden, die Anwendung des Verfahrens auf die Tochtergesellschaften und die anderen der Standard Oil Co. angegliederten Unternehmungen zu beschränken, die Ansicht der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Standard Oil Co. ist vielmehr immer gewesen, daß das Verfahren die besten Aussichten für ein Maximum von aufbauendem und festigendem Einfluß auf die Oelindustrie dann bietet, wenn es so bald wie möglich in den Vereinigten Staaten zur Anwendung auf einer Basis angeboten wird, welche die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Industrie im großen und für seine weitere Ausbildung bietet. Die Standard Oil Co. und die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft haben ihre Interessen in eine neue Gesellschaft eingebracht, die den Namen Standard I. G. Company führt. Die Standard Oil Co. besitzt die Mehrheit des Kapitals dieser Gesellschaft und wird die Verantwortung für deren Geschäftsführung übernehmen. Die technische Arbeit in den Vereinigten Staaten an der Entwicklung des Verfahrens und die Errichtung von Anlagen wird zunächst in den Händen der Standard Oil Development Company bleiben, die unmittelbar mit den technischen Leitern der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zusammenarbeiten wird. Alle geschäftlichen Gesichtspunkte für die vereinigte Entwicklung werden in der Standard I. G. Company zusammengefaßt sein. Die Direktoren der Standard I. G. Company werden sein: E. M. Clark, Walter Duisberg, R. T. Haslam, F. A. Howard, H. von Riedemann, H. G. Seidel, Peter Hurll, C. A. Straw und Otto von Schrenk. Das Amt des Präsidenten wird F. A. Howard, das des Vizepräsidenten E. M. Clark, das des Sekretärs M. H. Eames und das des Treasurers R. P. Resor übernehmen. (4077)

Digitized by Google

Der ägyptische Markt für chemische und pharmazeutische Produkte.

Einem Bericht des Leiters des französischen Handelsdienstes in Kairo im „Mon. Off." (Paris) über die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Produkten nach Aegypten in den Jahren 1927 und 1928 entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Die Gesamteinfuhr an chemischen und pharmazeutischen Produkten betrug im Jahre 1927 3 538 500 ägypt. Pfd., im Jahre 1928 4 033 140 Pfd.; davon entfielen 1928 auf

	1000 Pfd.
Chemische Düngemittel	2 421
Gewöhnliche Seifen	387
Kerzen und Zündhölzer	270
Schießpulver und Sprengstoffe	30

Unter den chemischen Produkten nehmen die Säuren den größten Platz ein; sie werden laufend in großer Menge von den Betrieben für kohlensäurehaltige Getränke und Mineralwässer verbraucht, die in Aegypten in großer Blüte stehen, ferner für die Herstellung von sauren Bonbons. Folgende Säuren gelangten im Jahre 1928 zur Einfuhr:

Kohlensäure;

Salzsäure: Gesamteinfuhr 155 t im Werte von 1281 ägypt. Pfd.; davon aus Frankreich 111 t im Werte von 890 ägypt. Pfd.;

Salpetersäure;

Schwefelsäure: Gesamteinfuhr 3221 t, davon 2610 t aus Holland;

Weinsäure: Gesamteinfuhr 66 t, davon 48 t aus Frankreich;

Citronensäure;

Carbolsäure als Desinfektionsmittel, hauptsächlich aus England;

Essigsäure für Speiseessig, hauptsächlich aus Holland.

Die Seifenindustrie, die mindestens so hoch entwickelt ist wie die Industrie der kohlensäurehaltigen Getränke, verbraucht in verhältnismäßig beträchtlicher Menge Aetznatron, Aetzkali und Soda. Die Einfuhr an diesen Produkten stellte sich in den letzten beiden Jahren nach den Zollstatistiken folgendermaßen dar:

Aetznatron.

Herkunftsland	Menge in 1000 kg (Wert in 1000 ägypt. Pfd.) 1927	1928
England	572 (7)	1 026 (12)
Belgien	1 224 (15)	106 (1,2)
Frankreich	5 (0,07)	5 (0,07)
Deutschland	45 (0,56)	8 (0,14)
Andere Länder	65 (0,7)	293 (3,3)

Aetzkali.

1927: 6,6 (0,2) 1928: 11,5 (0,3)

Soda (Kristalle).

Herkunftsland	Menge in 1000 kg (Wert in 1000 ägypt. Pfd.) 1927	1928
England	53,8 (0,4)	69 (0,43)
Belgien	772 (3,9)	843 (4)
Frankreich	149 (0,8)	27 (0,18)
Andere Länder	3	6,8

Natriumbicarbonat und Natrium- oder Kaliumbichromat stammen vorwiegend aus Deutschland und England. An Natriumbicarbonat wurden 1928 eingeführt: 433 t im Werte von 4757 ägypt. Pfd., an Bichromat 434 t im Werte von 14 160 Pfund.

Aluminiumsulfat und Kalium- und Natriumsilicat finden dank ihrer Verwendung zur Wasserreinigung ausgezeichneten Absatz; die Einfuhrstatistiken dieser Produkte lauten:

Alaun- und Aluminiumsulfat.

Herkunftsland	Menge in 1000 kg (Wert in 1000 ägypt. Pfd.) 1927	1928
England	464 (3,3)	1 121 (6,4)
Belgien	30 (0,2)	1 115 (5,8)
Frankreich	2 103 (11)	208 (1,5)
Deutschland	20 (0,18)	158 (0,9)
Andere Länder	— (—)	427 (2)

Natrium- und Kaliumsilicate.

Herkunftsland	Menge in 1000 kg (Wert in 1000 ägypt. Pfd.) 1927	1928
England	1 215 (8,6)	1 202 (9)
Belgien	38 (0,28)	5 (0,04)
Deutschland	160 (1)	378 (3)
Andere Länder	0,7	1,5

Chininsalze werden in großen Mengen im ganzen Lande verbraucht, besonders in Unterägypten, wo die Sumpfkrankheit sehr verbreitet ist; eingeführt wurden im Jahre 1928 2388 kg für 8360 ägypt. Pfd.; Hauptlieferanten für Chininsalze sind Holland (Java) und England.

Glycerin wird in ziemlich großer Menge für medizinische Zwecke und für die Herstellung pharmazeutischer Produkte verbraucht; eingeführt wurden 1928, vorwiegend aus England und Holland, 76,5 t im Werte von 4950 ägypt. Pfd.

An anderen absatzfähigen chemischen Produkten wurden im Jahre 1928 eingeführt:

	1000 kg	Im Wert von 1000 ägypt. Pfd.
Süßstoff	24,4	10,8
Naphthalin	146	2,4
Eisensulfat	212	0,8
Kupfersulfat	45	1,2
Magnesiumsulfat	496	2
Natriumsulfat	126	0,8
Kochsalz	158	2
Borax	61	1,2
Andere chemische Produkte	—	46

Ueber den Wert der Einfuhr an pharmazeutischen Spezialitäten liegen für die beiden letzten Jahre die folgenden Zahlen vor:

Herkunftsland	Wert in 1000 ägypt. Pfd. 1927	1928
England	94	98
Belgien	4	2,5
Frankreich	137	149
Deutschland	74	78
Holland	0,9	1
Italien	30	26
Japan	0,5	2
Schweiz	5	8
Ver. Staaten	24	30
Andere Länder	3	4

Die Bevorzugung französischer Spezialitäten wird dem Bericht nach auf folgende Umstände zurückgeführt: ihre Aufmachung, die Bemühungen, ihre Anwendung möglichst angenehm zu gestalten, die französischen Vorschriften, nach denen auf dem Etikett die Bestandteile einer Spezialität anzugeben sind; von nicht geringem Einfluß auf die Verbreitung französischer Spezialitäten sei fernerhin der Umstand, daß die Mehrzahl der ägyptischen Aerzte und Pharmazeuten ihr Studium in Frankreich absolviert haben und mit den französischen Produkten vertraut sind.

Der Verkauf von Parfümerien, kosmetischen Mitteln und Toiletteseifen geschieht in Aegypten fast ausschließlich durch Apotheken und Drogerien. Die Einfuhrstatistik für diese Produkte in den Jahren 1927 und 1928 liefert folgende Zahlen:

Digitized by Google

Parfümerien und kosmetische Mittel.

Herkunftsland	Wert in 1000 ägypt. Pfd. 1927	1928
England	16	18
Oesterreich	0,4	0,3
Frankreich	109	118
Deutschland	8,2	9,4
Italien	1,2	2,0
Schweiz	1,2	1,9
Ver. Staaten	6,5	7,5
Andere Länder	0,9	1,1

Toiletteseifen.

Herkunftsland	Wert in 1000 ägypt. Pfd. 1927	1928
England	18	19
Oesterreich	0,25	0,4
Dänemark	4	2,5
Frankreich	5,6	5,3
Deutschland	5,6	5,3
Holland	2	2
Italien	1,8	2,6
Ver. Staaten	1,2	1
Andere Länder	3,7	6

Antiseptische Baumwolle.

Herkunftsland	Menge in 1000 kg (Wert in 100 ägypt. Pfd.) 1927	1928
England	56 (6,2)	39 (5)
Tschechoslowakei	3 (0,6)	2,2 (0,5)
Frankreich	0,9 (0,2)	4,7 (0,6)
Deutschland	2 (0,37)	6,3 (0,7)
Italien	30 (3,4)	102 (10)
Andere Länder	2 (0,3)	15 (1,7)

Antiseptische Gaze.

	Wert in 1000 ägypt. Pfd. 1927	1928
England	16	10.2
Frankreich	1,9	1,6
Italien	1,2	0,5
Andere Länder	0,6	3,5

(3557)

Die chilenische Spezialitätenindustrie.

Wie ein von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebener Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Valparaiso an das U. S. Department of Commerce besagt, hat sich die chilenische Spezialitätenindustrie, die durch hohe Einfuhrzölle geschützt wird, sehr schnell entwickelt; es gibt — wenn überhaupt — nur noch sehr wenig gut bekannte ausländische Präparate, die von den einheimischen Produzenten nicht imitiert werden.

Sobald sich ein ausländisches Präparat auf dem chilenischen Markte gut eingeführt hat, nehmen die inländischen Produzenten die Herstellung unter dem gleichen oder einem ähnlichen Namen auf, und mit der Inkraftsetzung des neuen Dekrets über die Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Produkten (vgl. „Chem. Ind.", Seite 334) werden sich die großen chilenischen Spezialitätenfabriken bemühen, auf die Sanitätsbehörden einen Druck auszuüben, um die Einfuhr aller Spezialitäten zu verhindern, von denen in Chile Imitationen oder Ersatzmittel hergestellt werden oder hergestellt werden sollen.

Um die Bestimmungen des neuen Dekrets zu umgehen, haben zwei lokale Importeure ein Laboratorium eingerichtet, in dem sie die bisher eingeführten fertigen Spezialitäten herstellen wollen. Die Absicht dieser Importeure geht dahin, daß ihnen die ausländischen Fabrikanten die Herstellungsformeln der Spezialitäten und die hierzu erforderlichen Bestandteile in loser Verpackung liefern. Die Präparate werden auf Rechnung der ausländischen Firmen hergestellt und unter den im Besitz der ausländischen Fabrikanten befindlichen geschützten Namen vertrieben werden. (3455)

Weltproduktion von Molybdän, Tantal, Titan, Wolfram, Vanadium und Kobalt.

Die folgende Darstellung der Weltproduktion verschiedener seltener Metalle ist der Zeitschrift „La Miniera Italiana" (Rom) entnommen.

Molybdän. Ueber die Produktion von Molybdän in den verschiedenen an der Weltproduktion beteiligten Ländern liegen nur unvollständige Angaben vor.

In den Vereinigten Staaten wurden Molybdänerze im Jahre 1927 von zwei Gesellschaften in großem Maßstabe und von einer dritten Gesellschaft in geringeren Mengen gefördert, konzentriert und verkauft. 196 492 t Erze wurden im Jahre 1927 aufbereitet, aus denen Konzentrate mit 75—95% Molybdänsulfid (MoS_2) gewonnen wurden; der Gehalt dieser Konzentrate an metallischem Molybdän betrug 1043 t.

Die Molybdänproduktion der Vereinigten Staaten, die den Bedarf der inländischen Verbraucher weit übersteigt, ist ausreichend, um die gegenwärtigen Anforderungen des Weltmarktes zu befriedigen. Die Vereinigten Staaten unterhalten aus diesem Grunde einen bedeutenden Ausfuhrhandel in Molybdän, über den jedoch keine genauen Zahlen verfügbar sind, da er in der amerikanischen Außenhandelsstatistik nicht getrennt nachgewiesen wird. Nach privaten Schätzungen wurden im Jahre 1927 etwa 40% der amerikanischen Produktion ausgeführt.

In den in den Vereinigten Staaten vorhandenen Vorkommen stehen noch große Mengen von Molybdänerzen zur Verfügung.

Nächst den Vereinigten Staaten ist Norwegen das wichtigste Produktionsland für Molybdänerze. Im Jahre 1927 produzierte in diesem Lande die Grube Knaben nordöstlich von Stavanger 156 t Molybdänsulfid in der Form von 85%igen Konzentraten.

Geringe Mengen von Molybdänerzen werden gelegentlich in einigen anderen Ländern gewonnen, wie in Canada, Neusüdwales, Oesterreich, Chile, Italien usw.

Tantal. Die Zahl der bekannten Tantalvorkommen ist sehr gering; wie bei allen übrigen seltenen Metallen — mit Ausnahme der Edelmetalle — sind jedoch auch die Verwendungszwecke des Tantals sehr begrenzt. Falls in unvorhergesehener Weise irgendwo die Gegenwart großer Mengen von Tantalerzen festgestellt werden sollte, wäre es noch fraglich, ob die Nachfrage in dem gleichen Maße zunehmen würde.

Die Zahl der wichtigen Tantalmineralien ist gering; den ersten Platz unter diesen nimmt der Columbit ein, der bei Gegenwart von nur geringen Mengen Columbium die Bezeichnung Tantalit führt. Zu den Abarten des Tantalits gehören der Tapiolit (Skogbolit) und der Mangantantalit usw.

Das wichtigste Produktionsland für Tantalmineralien ist Westaustralien, das im übrigen auch die größte Zahl von Tantalitvarietäten besitzt. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr 17 t im Werte von 3700 £.

In Nordaustralien wurden während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Fiskaljahres 76 kg Tantalit produziert, die die erste Tantalitproduktion dieses Gebietes darstellen.

Den zweiten Platz unter den Tantalit produzierenden Ländern nehmen die Vereinigten Staaten ein. In den Black Hills in Süd-Dakota kommen verschiedene Pegmatite vor, die einige Tonnen Columbit geliefert haben. Mit dem westaustralischen Tantalit kann die amerikanische Produktion jedoch weder der Quantität noch der Qualität nach verglichen werden.

Im Jahre 1927 betrug die Produktion ½ t mit 45% Tantaloxyd (Ta_2O_5) und 75% Tantal- und Columbiumoxyd zusammen.

Tantalmineralien finden sich ferner an einigen anderen Stellen in den Vereinigten Staaten und in verschiedenen anderen Ländern; diese Vorkommen sind jedoch ohne praktische Bedeutung. In Südafrika

Digitized by Google

kommt Columbit an verschiedenen Punkten vor, an denen Produktionsmöglichkeiten zu bestehen scheinen.

Titan. Soweit statistische Angaben verfügbar sind, hat sich die Weltproduktion von Titanerzen in den Jahren 1926 und 1927 folgendermaßen entwickelt:

Mineral und Produktionsland	1926 Erzprodukt. metr. t	Gehalt an TiO_2 %	Wert 1000 $	1927 Erzprodukt. metr. t	Gehalt an TiO_2 %	Wert 1000 $
Ilmenit:						
Brasilien (Ausfuhr)	1 498	53[1])	34	1 307	53[1])	26
Canada (Quebec)	181	35[1])	0,6	1 841	35[1])	9
Indien (Travancore)	4 304	54[1])	37	[2])	[2])	[2])
Norwegen	4 200	41,5	34	[2])	[2])	[2])
Portugal	1 030	[2])	5	703	[2])	3
Senegal	5 748	50[1])	19	5 200	50[1])	16
Ver. Staaten	4 366	52[3])	77	3 175	50	44
Rutil:						
Norwegen	50	90—93	13	[2])	[2])	[2])
Ver. Staaten	27	95[3])	8	[4])	[4])	[4])

Die einzigen primären Ilmenitvorkommen, deren Titangehalt genügend hoch und deren Lage so günstig ist, daß eine Ausbeutung möglich ist, sind die Lager von Blaafjeldet und Laxecals in Sogndal bei Egersund in Norwegen.

Andere Titanlager befinden sich an verschiedenen Stellen der Erde; zu den bekanntesten gehören die Lager im südlichen Florida an der atlantischen Küste, in Espirito Santo (Brasilien), Senegal und Travancore an der Südwestküste von Britisch-Indien.

In Brasilien und Travancore enthält der titanhaltige Sand einen hohen Anteil an Monazit, der auch in geringen Mengen in den Vorkommen in Florida vorhanden ist. An allen drei Stellen enthält der Sand auch bemerkenswerte Mengen von Zirkon.

Die norwegischen Titanvorkommen sind im Jahre 1927 unter die Kontrolle der National Lead Co. (Vereinigte Staaten) gekommen, die der Titan A. S. in Fredrikstad (Norwegen) 12 Millionen Kronen gezahlt hat. Die Titan A. S. war die erste Gesellschaft, die Titanfarben im technischen Maßstabe hergestellt hat.

Vor einigen Jahren wurde der Gehalt des Lagers in Laxedals an Titanerzen mit 35% Titandioxyd auf ¼ Million t geschätzt. Das Lager in Blaafjeldet enthielt bis zu 100 m Tiefe etwa 30 Millionen t Erze, deren Gehalt an Titandioxyd sich zwischen 40 und 45% bewegte.

Die amerikanische National Lead Co. hat auch die Société Industrielle du Titan in Paris erworben.

Wolfram. Ueber die Weltproduktion (bzw. den Versand oder Absatz) von Wolframerzen, als Konzentrate mit 60% WO_3 berechnet, in den Jahren 1926 und 1927 geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Produktionsland	1926 metr. t	1927 metr. t
Asien:		
Japan	19	[5])
Korea	[5])	300
China	7 989	5 666
Tonking	92	[5])
Birma und Schan-Staaten	1 634	1 277
Siam	10	8
Nichtvereinigte Malayenstaaten	234	170
Vereinigte Malayenstaaten	99	22
Niederländisch-Indien	9	[5])
Asien, insgesamt:	10 086	—
Australien:		
Queensland	1	3
Tasmanien	98	176
Australien, insgesamt:	99	179
Ozeanien:		
Neu-Seeland	15	[5])
Südamerika:		
Argentinien	11	10
Bolivien	109	89
Südamerika, insgesamt:	120	99
Nordamerika:		
Vereinigte Staaten	1 254	1 056
Europa:		
Großbritannien	20	12
Portugal	358	179
Spanien	123	164
Tschechoslowakei	86	[5])
Rußland[6])	63	[5])
Europa, insgesamt:	650	[5])
Afrika:		
Süd-Rhodesien	—	33
Weltproduktion 1926:	12 224	—
„ 1925:	10 238	
„ 1918:	31 942	

[1]) Geschätzt.
[2]) Keine zahlenmäßigen Angaben verfügbar.
[3]) Die Zahlen gelten nur für Florida, die entsprechenden Zahlen für Virginia sind nicht veröffentlicht.
[4]) Keine Zahlen veröffentlicht.
[5]) Unbekannt.
[6]) Wirtschaftsjahre.

Außer den in der vorstehenden Aufstellung aufgeführten Ländern haben im Laufe der letzten zehn Jahre gelegentlich auch andere Länder Wolframerze produziert, wie Britisch-Indien (außer Birma), Nordaustralien, Westaustralien, Neusüdwales, Peru, Mexiko, Alaska, Canada, Norwegen, Schweden, Frankreich, Italien, Deutschland, die Südafrikanische Union und Nigeria.

China hat die Vorherrschaft auf dem Wolframweltmarkte inne. Der Hauptteil der chinesischen Produktion stammt aus dem südwestlichen Teile der Provinz Kiangsi; geringe Mengen werden in den Provinzen Kwangtung und Hunan gewonnen.

Bisher ist der Woframit das einzige Wolframerz, das aus China ausgeführt wird; in den Vorkommen ist er von Cassiterit, Arsenpyrit, Wismut- und anderen Mineralien begleitet.

Vom Jahre 1914 ab, dem ersten Jahre, für das Zahlen über die Ausfuhr von Wolframerzen aus China zur Verfügung stehen, bis zum Schluß des Jahres 1927 belief sich die gesamte chinesische Ausfuhr von Wolframerzen (als Konzentrate mit 60 % WO_3 berechnet) auf 54 311 t. In Wirklichkeit besitzen die aus China ausgeführten Konzentrate jedoch einen höheren Gehalt, im Durchschnitt etwa 67,5 %.

Den zweiten Platz in der Reihe der Wolframproduzenten der ganzen Erde nimmt Britisch-Indien ein; anscheinend stammt die gesamte Produktion dieses Landes aus Birma. Ueber die Art dieser Vorkommen sind keine ausreichenden Angaben bekannt; das Wolframerz kommt hier in Gegenwart von Cassiterit vor, der teilweise das Haupterzeugnis der Bergbaubetriebe in diesem Bezirke darstellt, während die Gruben, deren Ergebnisse im wesentlichen von der Produktion von Wolframerzen abhängen, nicht mehr rentabel arbeiten können, wenn der Wolframpreis unter eine bestimmte Grenze heruntergeht, die der Konsul der Vereinigten Staaten in Rangun in einem aus dem Jahre 1927 datierenden Berichte zu 30 sh. per Einheit angab. In diesem Jahre waren die Gruben dieser Kategorie fast das ganze Jahr hindurch nicht in Betrieb, trotzdem wurden im Jahre 1927 noch beträchtliche Mengen von Wolframerzen aus Birma ausgeführt, die aus den Gruben stammten, in denen die Wolframerze ein Nebenprodukt des Zinnbergbaus darstellen. Ebenso ist die Lage der Wolframitindustrie in den Vereinigten und Nichtvereinigten Malayenstaaten.

Die Produktion der Vereinigten Staaten, die sich im Jahre 1917 auf 5545 t belief, im Jahre 1919 aber auf 297 t gesunken ist, hat sich in den Jahren 1925 bis 1927 auf über 1000 t pro Jahr gehalten. An der Gesamtproduktion sind zahlreiche Staaten beteiligt, wie Californien, Colorado, Süd-Dakota, Nevada, Arizona, Missouri usw. Im Jahre 1927 stammte der größte Teil der Produktion aus den Gruben in den Eugene Mountains im Nordwesten von Mill City im Staate Nevada. Das dort vorkommende Wolframmineral ist Scheelit.

Die Vereinigten Staaten verfügen über keine Wolframvorkommen, aus denen das Erz zu den gegenwärtig herrschenden Weltmarktpreisen gewonnen wer-

Digitized by Google

den könnte; die Ausbeutung ist nur möglich, da die Regierung der Vereinigten Staaten den Produzenten einen außergewöhnlich hohen Zollschutz gewährt hat.

Vanadium. Das Vanadium ist eins der seltensten Metalle, da nur wenige große Vorkommen bekannt sind, in denen das Vanadium in ausreichenden Konzentrationen vorkommt, um eine gewinnbringende Ausbeutung der Lager zu ermöglichen. Dabei kommt das Vanadium in der Natur weit verbreitet vor und ist in vielen mineralischen und tierischen Stoffen anzutreffen.

Im Gegensatz zu anderen seltenen Metallen, bei denen teilweise infolge der Seltenheit der Vorkommen und teilweise infolge der mit der Aufbereitung verbundenen Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Produzenten gar keine oder fast keine Konkurrenz besteht, besteht zwischen den Gruben in Peru, die zweifellos die reichsten und ausgedehntesten Vanadiumvorkommen der ganzen Erde darstellen, und den weniger begünstigten Produzenten in Südafrika und den Vereinigten Staaten eine gewisse Konkurrenz. Außerdem haben sich die einzelnen Vanadiumproduzenten nicht nur gegen die Konkurrenz von seiten der übrigen Vanadiumproduzenten zu wehren, sondern auch gegen die Konkurrenz des Nickels und Molybdäns (bezüglich der Verwendung in der Stahlindustrie) anzukämpfen.

Die Weltproduktion von Vanadium in Form von Erzen oder Konzentraten während der Jahre 1926 und 1927 ist, soweit die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen, in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Produktionsland	1926 metr. t	1926 1000 $	1927 metr. t	1927 1000 $
Vereinigte Staaten	300	314	[7])	[7])
Peru	857	945	661	728
Nord-Rhodesien	19	21	24	27
Ehemaliges Deutsch-Südwestafrika	576	634	312	343
Mexiko	—	—	1,3	1,5

Die in Peru, dem bedeutendsten Produktionslande gewonnenen Vanadiumerze bestehen aus Patronit (Va_2S_5) und dessen Oxydationsprodukten. Der Vanadiumgehalt der ausgeführten Erze (die Produktionszahlen stellen die Ausfuhr dar) betrug im Jahre 1925 11%, hat sich seit diesem Jahre aber erheblich erhöht. Fast die gesamte peruanische Produktion stammt aus der Grube Minasragra im Departement Junin in der Provinz Pasco, wo die Vanadiumvorkommen im Jahre 1905 entdeckt worden sind. Die Grube befindet sich im Besitze der Vanadium Corporation of America. An anderen Stellen wurde im Jahre 1927 nur 1% der Gesamtproduktion gewonnen.

Die in Peru vorhandenen Vanadiumlager sind von einer derartigen Ausdehnung, daß die Produktion in der gegenwärtigen Höhe noch weitere 25 Jahre aufrechterhalten werden kann, wenn sich der Vanadiumpreis auf dem jetzt herrschenden Niveau hält. Der Gehalt der Lager beträgt wahrscheinlich wenigstens 18000 t Metall. Falls der Preis auf 4 oder 6 $ per lb. steigen sollte, ständen noch erheblich größere Mengen zur Verfügung, da bei einem derartigen Preise auch die Erze mit Gewinn verarbeitet werden könnten, deren Vanadiumgehalt nur 0,1—1% beträgt.

Das ehemalige Deutsch-Südwestafrika hatte im Jahre 1925 noch eine höhere Ausfuhr von Vanadiumerzen zu verzeichnen als Peru. Letzteres Land führte in diesem Jahre Vanadiumerze mit einem Gehalt von insgesamt 171 t Metall aus, während die aus Deutsch-Südwestafrika ausgeführten Erze und Konzentrate etwa 250 t metallisches Vanadium enthielten. In der folgenden Zeit mußte Deutsch-Südwestafrika jedoch den ersten Platz an Peru abtreten; in den Jahren 1926 und 1927 betrug die Produktion nur noch rund die Hälfte der peruanischen Produktion.

[7]) Keine Zahlen veröffentlicht.

Im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika befinden sich die bedeutendsten Vanadiumbergwerke in der Umgebung von Otawi und Tsumeb. Für das im Jahre 1927 ausgeführte Erz berechnet sich der durchschnittliche Gehalt an Va_2O_5 auf 18% und entspricht einem Gehalt an metallischem Vanadium in Höhe von 10%.

Die in Nord-Rhodesien gewonnenen Vanadiumerze stammen aus dem Broken Hill, wo das Vanadium in der Gegenwart von Blei und Zink vorkommt. Der Gehalt dieser Vorkommen an Vanadiummetall ist auf etwa 2000 t berechnet worden. Der Vanadiumgehalt beträgt bei den besseren Erzen 10,5 bis 10,7% und bei den geringgrädigen Erzen 7,2 bis 9,4%.

In den Vereinigten Staaten sind keine bedeutenden Lager von Blei-, Zink- oder Kupfervanadaten bekannt. Ein Teil der Produktion wurde bei der Aufbereitung von Carnotit zwecks Gewinnung von Radium erhalten; die Carnotitlager stellen bei genügend hohen Preisen des Vanadiums (5 $ per lb.) eine Reserve von etwa 3500 t Vanadium dar. Bei höheren Vanadiumpreisen (etwa 10 $ per lb.) stehen in den Vereinigten Staaten in Form von Magnetit- und Ilmenitsanden etwa 20 Millionen t Ausgangsmaterial für die Herstellung von Vanadium zur Verfügung. Der Vanadiumgehalt dieser Vorkommen beträgt aber nur 0,1—0,3%. Ebenso enthalten die Phosphate von Utah, Montana und Idaho geringe Mengen von Vanadium (0,1—0,2%).

Die Vereinigten Staaten führen große Mengen von Vanadiumerzen und -konzentraten ein, das Herkunftsland dieser Erzeugnisse ist fast ausschließlich Peru. Die Einfuhr entsprach im Jahre 1926 826 t und im Jahre 1927 740 t metallischem Vanadium.

Kobalt. Ueber die Weltproduktion von Kobalt in den Jahren 1925—1927 geben die in der folgenden Tabelle enthaltenen, aus amtlichen Quellen stammenden Zahlen Auskunft (Mengen in metr. t):

Produktionsland	1925 Erze	1925 Co-Gehalt	1926 Erze	1926 Co-Gehalt	1927 Erze	1927 Co-Gehalt
Queensland	418	91,4	137	27,4	—	—
Belg. Kongostaat	684	192[8])	794	360[9])	2100	588[8])
Ontario (Canada)	665	246,1	794	302	[10])	398
Chile	—	—	6400	[10])	[10])	[10])
Jünnan (China)	250[8])	[10])	250[8])	[10])	250[8])	[10])
Sachsen	145	6,9	155	7,4[8])	[10])	[10])
Neu-Caledonien	—	—	—	—	79[11])	3,5[8])

Die Kobaltproduktion Belgiens wird aus Kobalt, Kupfer und Eisen enthaltenden sulfidischen Erzen gewonnen, die in Katanga bei Elisabethville im Belgischen Kongostaat gefördert werden. Diese Erze werden an Ort und Stelle im elektrischen Ofen zu einer Legierung dieser drei Metalle reduziert, die etwa 28% Kobalt enthält und von der „Société Métallurgique de Hoboken", einer Tochtergesellschaft der „Union Minière du Haut-Katanga" zur weiteren Bearbeitung nach der Fabrik in Oolen (Belgien) geliefert wird.

Die Kobaltproduktion Canadas stammt aus Kobaltarseniden und Kobaltarsensulfiden, die in der Gegend von Cobalt in Ontario vorkommen und die dort gefundenen Silbererze begleiten.

Das in Queensland produzierte Kobalt wird zum größten Teile in der Gegend von Cloncurry gewonnen.

Nach einem Berichte des amerikanischen Konsuls in Jünnan in China erfolgt dort die Gewinnung von Kobalterzen bereits seit vielen Jahren. Das Kobalt wird hauptsächlich in der Provinz Kiangsi zur Herstellung der berühmten keramischen Artikel verwandt. Die Produktion von Kobalterzen beläuft sich in Jünnan gegenwärtig auf 200—300 t pro Jahr.

In den Vereinigten Staaten sind seit dem Jahre 1922 weder Kobalt noch Kobalterze produziert worden. (3816)

[8]) Geschätzt.
[9]) In Oolen (Belgien) in Form von Kobaltmetall, -oxyd und -salzen produziert.
[10]) Keine Angaben verfügbar.
[11]) Ausfuhr

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr. (Fortsetzung zu Nr. 48.)

Pos.	Warengattung / Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
1740	Kalomel	—	—	—	—
1741	Zinnober	—	—	—	—
1742	Anorganische Quecksilbersalze a. n. g.	—	—	—	—
1743	Wismutoxyd	—	—	—	—
1744	Wismutsalz a. n. g.	—	—	0	0
1745	Wismutsubnitrat	—	—	—	—
1746	Kaliumpermanganat	—	—	—	—
1748	Mangansalze a. n. g.	—	—	—	—
1749	Calciumcarbid	53 308	2 639	66 998	2 508
	Großbritannien	11 917	522	.	.
	Argentinien	.	.	2 658	103
	Belgien	13 452	600	10 380	379
	Chile	.	.	13 703	511
	Brasilien	1 873	99	.	.
	Dänemark	.	.	6 991	310
	Niederlande	6 048	275	9 463	337
	Deutschland	150	6	5 498	196
	Portugal	4 420	176	.	.
	Niederl.-Indien	.	.	8 106	298
	Rußland	7 153	547	.	.
	Ver. St. v. Amerika	1 778	80	.	.
1750	Wasserstoffsuperoxyd	—	—	—	—
1751	Sauerstoff	—	—	0	0
1752	Wasserstoff	—	—	—	—
1753	Stickstoff	—	—	—	—
1754	Acetylen	—	—	—	—
1756	Chlor, flüssig, u. Phosgen	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
1757	Schweflige Säure	—	—	—	—
1758	Kohlensäure	35	7	102	9
	Ungarn	35	7	.	.
	Deutschland	.	.	57	4
	Rumänien	.	.	45	5
1759	Verdichtete Gase a. n. g.	—	—	0	0
1761	Ammoniak, verdichtet	2	0	—	—
	Deutschland	2	0	—	—
1800	Steinkohlenteer, roh	3 574	80	2 620	52
	Tschechoslowakei	1 251	24	882	12
	Deutschland	1 994	46	1 712	40
1801	Präparierter Teer	3 008	91	2 831	55
	Tschechoslowakei	282	5	1 975	34
	Deutschland	2 459	69	689	17
1802	Pech	5 820	94	5 235	108
	Deutschland	5 775	92	5 203	107
1803	Carbolineum	84	2	297	10
	Deutschland	82	2	296	10
1804	Ammoniakwasser	601	9	335	7
	Deutschland	601	9	299	6
	Schweden	.	.	35	1
1805	Holzteer, dick	96 198	3 428	75 301	2 727
	Großbritannien	19 402	712	11 185	428
	Belgien	3 326	133	2 822	109
	Frankreich	8 274	335	6 312	251
	Niederlande	5 087	196	5 078	189
	Deutschland	28 110	876	23 129	814
	Ver. St. v. Amerika	24 020	897	18 423	645
	Schweden	.	.	1 489	55
	Italien	1 485	45	.	.
1806	Holzteer, flüssig	5 186	100	1 626	54
	Oesterreich	1 642	46	.	.
	Tschechoslowakei	3 234	43	1 059	33
	Deutschland	31	1	.	.
	Ver. St. v. Amerika	.	.	462	17
1807	Torfteer	0	0	0	0
1808	Teer, a. n. g.	31	1	305	14
	Oesterreich	0	0	.	.
	Deutschland	19	1	173	9
	Italien	.	.	121	5
1809	Terpentin, ungereinigt	20 120	2 068	13 387	1 313
	Großbritannien	1 660	171	709	82
	Oesterreich	1 713	197	2 101	190
	Tschechoslowakei	14 290	1 478	10 020	980
	Deutschland	938	86	.	.
	Ungarn	1 194	98	328	33
1810	Kolophonium u. Fichtenharz	222	23	302	26
	Oesterreich	.	.	301	26
	Ungarn	158	16	.	.
1811	Brauerpech	119	10	3	1
	Deutschland	102	7	3	1
1812	Benzol, roh	43 299	1 723	53 187	1 961
	Deutschland	42 997	1 708	53 146	1 959
1813	Toluol, roh	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	—	—
1814	Leichtöle (Xylol, Solventnaphtha)	19 378	783	31 301	1 274
	Deutschland	19 378	783	31 301	1 274
1815	Carbolsäure, roh, a. n. g.				
	Mittelöle	3 064	130	2 143	110
	Großbritannien	.	.	303	19
	Oesterreich	.	.	51	13
	Finnland	1 038	21	200	16
	Deutschland	2 024	109	1 567	61
1816	Anthracen, roh, Anthracenöle u. andere Schweröle	10 891	272	7 999	186
	Deutschland	10 520	253	7 895	181
1817	Naphthalin, roh	12 728	310	29 895	721
	Belgien	175	5	.	.
	Deutschland	12 553	305	27 863	670
	Schweiz	.	.	600	15
	Italien	.	.	825	22
1818	Harzöl	46	6	282	26
	Großbritannien	.	.	279	21
	Deutschland	44	5	3	4
1819	Kreosot und Kreosotöl	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
1820	Benzin, gereinigt	37 192	3 116	85 363	5 815
	Tschechoslowakei	.	.	2 074	141
	Deutschland	37 059	3 105	82 321	5 615
1821	Toluol, gereinigt	767	68	0	0
	Deutschland	767	68	.	.
1822	Xylol, gereinigt	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1823	Phenol, gereinigt (krist. Carbolsäure)	7 529	1 322	11 227	1 845
	Oesterreich	2 822	723	2 839	697
	Deutschland	4 515	566	8 287	1 126
1824	Anthracen, kristallisiert	0	0	—	—
1825	Naphthalin, gereinigt	344	16	1 944	78
	Deutschland	341	16	1 944	78
1826	Pyridin	263	108	374	112
	Dänemark	98	45	51	15
	Deutschland	3	2	258	63
	Italien	.	.	50	21
	Ver. St. v. Amerika	63	29	.	.
	Schweiz	99	32	.	.
1827	Tetralin u. Dekalin	—	—	—	—

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
1828	Gummi arabicum u. and. Gummen, in Stücken	6	1	4	1
	Tschechoslowakei	5	1	3	1
	Deutschland	1	0	.	.
1829	Gummi arabicum, u. a. n. g. Gummen, in Pulverform	2	1	1	1
	Oesterreich	.	.	1	1
	Deutschland	2	1	.	.
1830	Teerharz, Schellack, Agar-Agar, Tragant	4	3	27	21
	Tschechoslowakei	.	.	11	10
	Deutschland	3	2	12	8
1831	Asa Foetida, Olibanum	1	1	2	2
	Tschechoslowakei	1	1	.	.
	Deutschland	.	.	2	2
1832	Tolubalsam, Perubalsam	0	0	0	0
1833	Styrax und Benzoeharz	—	—	—	—
1834	Harze, a. n. g.	11	2	20	2
	Deutschland	10	2	.	.
	Oesterreich	.	.	13	2
1837	Leinöl	0	0	87	14
	Großbritannien	.	.	87	14
1839	Ricinusöl	—	—	0	0
1841	Türkischrotöl	—	—	2	1
	Rumänien	—	—	2	1
1847	Fischöl, roh	180	23	57	5
	Jugoslawien	68	10	.	.
	Deutschland	108	12	53	4
	Ungarn	.	.	2	1
1848	Spermacet, roh	—	—	—	—
1850	Spermacetöl	—	—	—	—
1851	Palmitin	0	0	—	—
1852	Stearin	0	0	0	0
1853	Degras	0	0	1	0
	Deutschland	.	.	1	0
1854	Olein	24	7	60	20
	Jugoslawien	18	5	55	18
	Deutschland	1	0	.	.
1856	Lanolin	—	—	0	0
1858	Japanwachs u. Carnaubawachs	22	11	0	0
	Deutschland	19	10	.	.
1859	Bienenwachs	449	297	284	151
	Großbritannien	2	2	23	14
	Oesterreich	10	6	.	.
	Lettland	.	.	25	15
	Deutschland	340	232	168	87
	Ver. St. v. Amerika	64	41	47	24
1860	Glycerin	1 091	247	443	64
	Deutschland	974	212	443	64
1861	Cremor tartari, roh	—	—	—	—
1862	Natürliche Gerbstoffe, Gerbstoffrinden u. and. Pflanzenteile z. Gerben	893	20	1 332	15
	Belgien	1	0	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	1 241	11
	Deutschland	763	16	45	3
	Ver. Staaten	29	2	.	.
1863	Gerbextrakte, fest	0	0	0	0
1864	Pastenförmige Gerbextrakte	—	—	—	—
1865	Gerbextrakte, flüssig	0	0	11	2
	Belgien	.	.	7	1
	Deutschland	.	.	4	1
1866	Andere organische Rohstoffe, a. n. g.	—	—	—	—
1867	Synthetische Gerbstoffe	0	0	0	0
1868	Sulfitlauge	699	13	360	22
	Oesterreich	.	.	360	22
	Deutschland	440	10	.	.
1869	Fuselöl	211	83	1 010	286
	Großbritannien	100	24	595	201
	Deutschland	.	.	362	65
	Niederlande	48	25	.	.
	Lettland	4	21	.	.
1870	Nitrobenzol	8	2	10	2
	Schweiz	8	2	.	.
	Deutschland	.	.	10	2
1871	Anilin und Anilinsalz	0	0	3	1
	Deutschland	0	0	.	.
	Rumänien	.	.	2	1
1872	Dinitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol	62	13	31	6
	Niederlande	.	.	10	2
	Schweiz	.	.	21	4
	Deutschland	50	10	.	.
1873	Mono- u. Dinitrotoluol u. -phenol	15	3	—	—
	Schweiz	15	3	—	—
1874	Toluidin u. dessen Salze	—	—	—	—
1875	Xylidin u. dessen Salze	—	—	—	—
1876	Nitronaphthalin	—	—	—	—
1877	Naphthylamin	—	—	—	—
1878	Naphthole	—	—	2	1
	Lettland	.	.	2	1
1879	Sulfonsäuren	—	—	0	0
1880	Antrachinon	—	—	—	—
1881	Hydrazin	—	—	—	—
1882	Phenylendiamin, Tolylendiamin und ihre Derivate	—	—	—	—
1883	Diphenylamin	—	—	—	—
1884	Acetamid	—	—	—	—
1885	Chlorbenzol, Dichlorbenzol u. Paratoluolsulfonsäurechlorid	—	—	0	0
1886	Benzidin	—	—	—	—
1887	Tolidin	—	—	—	—
1888	Aethylbenzylanilin, Amidophenol u. Cresidin	—	—	—	—
1889	Anisidin u. Dianisidin	—	—	—	—
1890	Para-, Meta-nitroanilin	—	—	—	—
1891	Dimethylanilin	—	—	—	—
1892	Diäthylanilin	—	—	—	—
1893	Anthranilsäure, Sulfanilsäure, Metanilsäure	—	—	—	—
1894	Kreosotinsäure	—	—	—	—
1895	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylopyrazolon, Phenylpyrazolon-carbonsäure	—	—	—	—
1896	Resorcin	—	—	—	—
1897	Pyrocatechin	—	—	—	—
1898	Organische chem. Prod., a. n. g.	195	35	242	94
	Großbritannien	60	14	.	.
	Schweiz	2	5	41	17
	Deutschland	79	13	78	20
	Belgien	.	.	20	10
	Tschechoslowakei	.	.	79	34
	Rumänien	.	.	11	6
1899	Aceton	—	—	0	0
1900	Methanol	928	119	283	18
	Deutschland	826	102	283	18

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
1901	Amylalkohol	105	46	83	50
	Frankreich	6	3	.	.
	Deutschland	5	3	28	23
	Schweiz	.	.	55	27
	Türkei	88	37	.	.
1902	Glycol	—	—	—	—
1903	Terpentinöl, gereinigt	1 847	246	2 829	337
	Großbritannien	449	63	.	.
	Tschechoslowakei	454	55	1 734	209
	Deutschland	395	57	.	.
	Rumänien	293	42	344	40
	Ungarn	.	.	739	86
1904	Acetophenyldiamin, Nitroacetophenyldiamin, ihre Verbindungen und Derivate	—	—	—	—
1905	Dinitro-oxydiphenylamin und Aminoanthrachinon	—	—	—	—
1906	Organische Wismutsalze	—	—	—	—
1907	Calciumtartrat	—	—	—	—
1908	Calciumcitrat	0	0	—	—
	Frankreich	0	0	—	—
1909	Graukalk, roh	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1910	Calciumacetat, rein	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1911	Bleizucker	—	—	—	—
1912	Benzylchlorid, Chlorbenzol	—	—	—	—
1913	Natriumacetat	—	—	0	0
1914	Acetate, a. n. g.	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1915	Antimonlactat	—	—	—	—
1916	Strontiumlactat	—	—	—	—
1917	Gereinigter Weinstein (Cremor tartari)	—	—	—	—
1918	Antimonoxalat	—	—	—	—
1919	Tetrachlorkohlenstoff	—	—	—	—
1920	Hydrochinon	—	—	—	—
1921	Essigsäure	6	1	0	0
	Deutschland	1	0	.	.
1922	Ameisensäure	1 248	122	308	45
	Tschechoslowakei	200	22	.	.
	Rumänien	.	.	140	17
	Deutschland	328	32	46	15
	Ungarn	452	42	121	13
1923	Weinsäure	0	2	1	1
	Rußland	0	2	.	.
	Frankreich	.	.	1	1
1924	Citronensäure	0	1	0	0
	Rußland	0	1	.	.
1925	Oxalsäure	—	—	—	—
1926	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	—	—	—	—
1927	Tannin	—	—	—	—
1928	Gallussäure	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	—	—
1929	Pyrogallol	—	—	—	—
1930	Salicylsäure	—	—	—	—
1931	Benzoesäure	146	37	—	—
	Deutschland	146	37	—	—
1932	Milchsäure	—	—	—	—
1933	Valeriansäure	—	—	—	—
1934	Apfelsäure	—	—	—	—
1935	Bernsteinsäure	2	1	1	1
	Deutschland	1	1	1	1
1936	Rohcampher	—	—	—	—
1937	Aether und Ester für industrielle Zwecke, a. n. g.	—	—	2	1
	Deutschland	—	—	2	1
1938	Schwefeläther	112	46	—	—
	Tschechoslowakei	99	41	—	—
1940	Coffein	—	—	—	—
1941	Chinin	—	—	—	—
1942	Theobromin	—	—	2	3
	Niederlande	—	—	2	3
1943	Strychnin	—	—	—	—
1944	Morphium	—	—	—	—
1945	Kodein	—	—	0	3
	Großbritannien	—	—	0	1
	Deutschland	—	—	0	2
1946	Veratrin	—	—	—	—
1947	Atropin	—	—	—	—
1948	Cocain	—	—	0	0
1949	Opium	—	—	—	—
1950	Laktucarium	—	—	—	—
1951	Alkaloide, a. n. g.	—	—	0	0
1952	Stovain	—	—	—	—
1953	Lysol	—	—	—	—
1954	Formaldehyd in Lösung	—	—	—	—
1955	Kresol u. Trikresol, ger.				
	Creolin	2 182	190	771	85
	Oesterreich	.	.	156	17
	Finnland	384	34	186	16
	Deutschland	1 440	125	393	47
	Ungarn	.	.	36	5
1956	Thymol	—	—	—	—
1957	Jodoform	—	—	1	0
	Frankreich	—	—	1	0
1958	Xeroform	—	—	—	—
1959	Tannoform	—	—	1	2
	Deutschland	—	—	1	2
1960	Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	2	1	0	0
	Schweiz	2	1	.	.
1961	Medizinische Aether und Ester, a. n. g.	—	—	13	4
	Schweiz	—	—	13	4
1962	Chloral	—	—	0	0
1963	Chloroform	—	—	6	6
	Deutschland	—	—	6	6
1964	Veronal	—	—	—	—
1965	Sulfonal	—	—	—	—
1966	Trional	—	—	—	—
1967	Aethyl-, Aethylenchlorid	—	—	0	0
1968	Campher, gereinigt	—	—	0	0
1969	Andere Anästhetika	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	—	—
1970	Glycerinphosphorsäure und deren Salze	—	—	—	—
1971	Antifebrin (Acetanilid)	—	—	—	—
1972	Antipyrin	—	—	—	—
1973	Salipyrin	—	—	—	—

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen.

Die Reichsregierung hat dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen zugeleitet. In dem Entwurf wird vorgeschlagen, daß das Gesetz über Zolländerungen vom 15. August 1925/15. Juli 1927, das am 31. Dezember 1929 außer Kraft treten sollte, verlängert wird. Aus der Vorlage interessieren die chemische Industrie ferner die folgenden Zolländerungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in RM. je dz
aus 131	Walratöl (neu aufgenommen)	frei
aus 225	(Mineralische Schleif-, Polier- u. Putzmittel, roh gemahlen oder geschlämmt)	
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt:	
	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk, (Wiener Kalk), Tripel	0,50
	Andere	frei
844	Aluminium in rohem Zustande (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	25
	Abfälle und Bruchaluminium:	
	Abfälle von papierartig dünngewalzten od. geschlagenen Blättern	frei
	Andere	20
	Anmerkung: Späne zur Herstellung von Aluminiumlegierungen unter Zollsicherung	frei
845	Aluminium, geschmiedet, gewalzt, gepreßt oder gezogen, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergl.; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande	37
846	Aluminiumdraht:	
	rund:	
	in der Stärke von mehr als 0,5 mm . .	37
	in der Stärke von 0,5 mm oder darunter	75
848	erhält die Bezeichnung 848 A.	
	Hinter Pos. 848 A ist als neue Position einzuschalten:	
848B	Aluminium, gepulvert	80

Nach der dem Entwurf beigegebenen Begründung ist Walratöl im Zolltarif nicht besonders aufgeführt und durch das Warenverzeichnis der Pos. 166 (andere fette Oele, Zollsatz 4 RM., vertragsmäßig 2,50 RM.) zugewiesen. Das als Schmiermittel in der Lederindustrie wichtige Walratöl soll zollfrei werden.

Der allgemeine Zollsatz von 0.50 RM. für mineralische Schleifmittel in anderen als Kleinhandelspackungen, bezieht sich auch auf Rohgranat und Rohkorund. Da die deutschen Schleifmittelwerke ein Interesse am zollfreien Bezug der beiden letztgenannten Erzeugnisse haben und der Zollsatz sich handelsvertraglich nicht verwerten ließ, wird vorgeschlagen, ihn aufzuheben.

Rohaluminium ist im geltenden Zolltarif zollfrei, es ist jedoch einem Einfuhrverbot unterworfen. Der Fortfall dieses Einfuhrverbots steht bevor, sobald das Internationale Abkommen über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote in Kraft tritt. Die Aufhebung würde zur Folge haben, daß in Zukunft Rohaluminium nach Deutschland zollfrei eingeführt werden könnte.

In Deutschland hat sich die Aluminium erzeugende Industrie im Laufe des letzten Jahrzehnts kraftvoll entwickelt. Während es bisher den einzelnen Aluminium erzeugenden Ländern gelungen war, Produktion und Verbrauch einigermaßen in Uebereinstimmung zu halten, steigt in neuester Zeit die Erzeugung namentlich im Auslande stärker als der Verbrauch. Es ist zu befürchten, daß in dem sich auf den verschiedenen Absatzmärkten abspielenden und auch für den deutschen Markt zu erwartenden Kampf Deutschland einen besonders schweren Stand haben wird. Die Zölle, die die übrigen Länder erheben, sind im Verhältnis zum Wert teilweise sehr hoch; so beträgt z. B. der Zoll in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 20% v. W., in Italien etwa 18% v. W., in Frankreich 29% v. W. Die bedrohliche Lage wird noch besonders verschärft werden durch die Entwicklung der amerikanischen Erzeugung, die allein im Jahre 1928 eine Produktionsziffer von 110 000 t, das ist die Hälfte der Weltproduktion, erreicht hat und die nach Fertigstellung der neuen Anlagen in Canada noch erheblich wachsen wird.

Die deutsche Regierung hat den Versuch gemacht, die übrigen Aluminium erzeugenden Länder zu veranlassen, die bei ihnen bestehenden Zölle für Rohaluminium aufzuheben oder zu beschränken. Diese Anregung hat jedoch zu keinem Ergebnis geführt. Die Interessen der Aluminium verarbeitenden Industrie werden durch die Einführung des Zolles nicht berührt werden; die Einführung wird nach den ausdrücklichen Erklärungen der Rohaluminium erzeugenden Industrie eine Erhöhung des Rohaluminiumpreises nicht zur Folge haben.

Da zurzeit noch nicht zu übersehen ist, wann das Einfuhrverbot aufgehoben werden wird, der Zoll aber erst nach Aufhebung des Einfuhrverbotes in Kraft treten soll, ist im Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Reichsminister der Finanzen zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zolländerungen zu bestimmen.

Der vorgeschlagene Zoll für Rohaluminium von 25 RM. entspricht einer Zollbelastung von 13,1% v. W.

Die Zollerhöhung zu den Pos. 845 und 846 (Aluminiumhalbfabrikate und Draht) rechtfertigt sich wegen der Einführung eines Zolles für Rohaluminium.

Die höhere Verzollung für Aluminiumpulver der Pos. 848 B erscheint notwendig, da es sich um ein stark verfeinertes Produkt handelt. (4090)

Zusatzabkommen zum deutsch-schwedischen Handelsvertrag.

Im „Reichsanzeiger" vom 2. Dezember 1929 wird das am 30. November im Auswärtigen Amt in Berlin unterzeichnete zweite Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden nebst Schlußprotokoll veröffentlicht. Das Abkommen unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften.

Nachstehend bringen wir das Abkommen im Auszuge:

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden sind die nachstehenden Zusatzvereinbarungen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 und dem Zusatzabkommen vom 11. Dezember 1928 getroffen worden:

Artikel 1.

Der Tarif A „Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland" wird, wie folgt, geändert:

(Die Liste bezieht sich auf Rindvieh, Schafe, Schweine, Timotheheu, Hummern, Käse u. a. Produkte, die die chemische Industrie nicht betreffen.)

Artikel 2.

In Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages vom 14. Mai 1926 werden die Worte „und bleibt von diesem Tage an drei Jahre in Geltung" ersetzt durch die Worte „und bleibt bis zum 31. Dezember 1932 in Geltung".

Artikel 3.

Dieses Zusatzabkommen, das in doppelter Urschrift in deutscher und in schwedischer Sprache ausgefertigt ist, soll, beiderseits nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Stockholm ausgetauscht werden. Das Zusatzabkommen tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und kann nur gemeinsam mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 und dem ersten Zusatzabkommen vom 11. Dezember 1928 gekündigt werden.

Aus dem Schlußprotokoll.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Mai 1926 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärt, daß Einverständnis über folgende Punkte besteht:

3. Zu Artikel 2:

Die von Deutschland ausgesprochene Kündigung des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 14. Mai 1926 wird gegenstandslos, wenn das heute unterzeichnete Zusatzabkommen beiderseits ratifiziert wird und die Ratifikationsurkunden vor dem 15. Februar 1930 ausgetauscht werden. (4116)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 389. Paralax. Zollsatz 1000 RM. für 1 dz. Die als „Paralax" bezeichnete, nach Angabe des Antragstellers als Nahrungsmittel, nach der Anpreisung jedoch als Abführmittel bestimmte Ware besteht aus einer weichen, weißen, salbenartigen Masse mit deutlich wahr-

Digitized by Google

nehmbarem Geruch und Geschmack nach Pfefferminzöl. Sie befindet sich in einer Menge von etwa 500 g in einer mit Schraubdeckelverschluß versehenen Flasche, die auf einem umgelegten Beklebezettel die Warenbezeichnung „Paralax, A Fine Emulsion For Constipation, A Natural Safe Remedy", eine Gebrauchsanweisung und eine Anpreisung trägt.

Nach dem Untersuchungsbefund enthält die Ware gereinigtes Paraffinöl (60%), Rohrzucker (rund 1%), Pfefferminzöl (unter 1%), Wasser und Gummi, die durch besondere Verarbeitung innig gemischt worden sind.

Das Erzeugnis soll nach dem eingereichten Prospekt zu einem Preise von 10 RM. für eine Flasche veräußert werden, der nach Auskunft eines Sachverständigen im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.

Hiernach ist die Ware auf Grund der Ziff. 105 des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung zolltariflich als nicht äther- oder weingeisthaltiges Geheimmittel zu behandeln. (WV. Stichwort „Geheimmittel"). Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika. [Z 1400 — 12346 II.] („Reichszollbl." A., Nr. 49, 3. 12. 29.) (4133)

Ausland.

Panamerikanische Zollkonferenz.

„U. S. Daily" veröffentlicht einen Bericht über die kürzlich abgehaltene panamerikanische Zollkonferenz (vgl. „Chem. Ind.", Seite 612), deren wichtigste Ergebnisse wir im folgenden wiedergeben:

Auf der am 21. November in Washington abgehaltenen Konferenz des Zollausschusses der panamerikanischen Kommission für die Zollverfahren und die Hafenförmlichkeiten wurde einstimmig beschlossen, den amerikanischen Ländern zu empfehlen, das Prinzip der Erhebung der Wertzölle auf der Grundlage des ausländischen Wertes anzunehmen, das gegenwärtig bereits die Mehrheit der amerikanischen Länder anwendet. Die Vereinigten Staaten wenden dieses Prinzip auf die gesamte Einfuhr an mit Ausnahme von Chemikalien und Farbstoffen.

Insgesamt werden von den amerikanischen Ländern zur Zeit sechs Verzollungsgrundlagen angewandt: Bruttogewicht, Bruttogewicht abzüglich der gesetzlichen Tara, Nettogewicht, Stückzahl, Längeneinheit, Oberfläche oder Volumen, sowie Wertzölle. Der Ausschuß hält eine Beschränkung der Zahl der Verzollungsgrundlagen nicht für empfehlenswert, da die Regierungen ihre Systeme den jeweilig herrschenden Verhältnissen anpassen müssen. Dagegen hält es der Ausschuß für zweckmäßig, daß alle Länder, die die Verzollung nach dem Gewichte vornehmen, nach Möglichkeit die Verzollung nach dem Nettogewichte annehmen. Wenn aus zwingenden Gründen das Nettogewicht nicht angewandt werden kann, solle das gesetzliche Gewicht bei der Verzollung zugrundegelegt werden. Weiterhin empfiehlt der Ausschuß einheitliche Definitionen für die Begriffe Netto-, gesetzliches und Bruttogewicht. (4127)

Großbritannien.

Um die Zukunft des Kunstseidezolls. Wie „The Commercial", die Handelsbeilage des „Manchester Guardian", berichtet, herrschen in der englischen Kunstseideindustrie Zweifel darüber, ob die Kunstseidezölle durch das nächste Budget verlängert werden sollen oder nicht; naturgemäß werde auch die Unternehmungslust der Kunstseideindustrie durch diese Ungewißheit gehemmt. In London haben schon Verhandlungen zwischen den Zollbehörden und den Handelskammern einiger an dieser Frage besonders interessierter Städte stattgefunden, über den Ausgang dieser Verhandlungen sei jedoch noch nichts bekannt. Im Interesse der Industrie und des Handels sei jedoch eine baldige Entscheidung dieser Frage erforderlich. (4107)

Irischer Freistaat.

Handelsvertrag mit Portugal. Wie in dem „Irish Trade Journal" bekanntgegeben wird, hat der Irische Freistaat am 29. Oktober 1929 mit Portugal einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht und den aus dem Irischen Freistaate nach Portugal eingeführten Waren irischen Ursprungs auf alle Fälle (auch bei der Inkraftsetzung neuer portugiesischer Zolltarife) den Minimaltarif sichert. Bezüglich der Meistbegünstigung sind auf beiden Seiten die üblichen Ausnahmen vorgesehen. (3948)

Frankreich.

Ausfuhr von Knochen. Auf Grund eines Gesetzes vom 29. Juni 1929 ist Frankreich dem internationalen Abkommen über die Ausfuhr von Häuten und Knochen beigetreten, das in Genf am 11. Juli 1928 abgeschlossen wurde. In Ausführung dieses Gesetzes werden durch Dekret vom 23. November 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 27. November 1929 die Dekrete vom 25. 1. 1924 und 26. 8. 1926 aufgehoben, die die Ausfuhr von Häuten und rohen Viehknochen, mit Ausnahme von gepulverten Knochen (Knochenmehl und -späne, Knochenmehl aus frischen und aus entleimten Knochen) verboten. Gleichzeitig wird der Ausfuhrzolltarif durch nachstehende Position erweitert:

		Ausfuhrzoll
Pos. 655 bis	Rohe Viehknochen mit Ausnahme der gepulverten Knochen (Knochenmehl u. -späne, einschl. d. Knochenmehls aus frischen und aus entleimten Knochen) . . 1000 kg br.	7,30 Fr.*)

(4087)

Zollerhöhung und Verbrauchssteuersenkung. Ein Gesetz vom 29. Nov. 1929, veröffentlicht im „J. Off." vom 30. Nov. 1929, verfügt eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Zucker und zuckerhaltige Produkte; für die nachstehenden Stoffe ergeben sich daraus folgende Zollsätze:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fr. je 100 kg Minimaltarif	General tarif
35quinquiès	Kindermehl (farine lactée) mit Zusatz von Zucker im Verhältnis von:		
	weniger als 40%	86	121
	40% bis weniger als 50% .	100	140
	50% und mehr	140	190
93ter	Glucosen:		
	Alle zuckerhaltigen, nicht kristallisierbar. Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Konzentrationsgrad u. den Rohstoff, aus dem sie herstammen	200**)	400**)
	Reine Glucose	415**)	830**)

Die neuen Zollsätze sind am 19. November 1929 in Kraft getreten. Zu den alten Sätzen werden jedoch noch solche Waren verzollt, die nachweislich vor dem 19. November 1929 nach Frankreich abgeschickt worden sind und ohne Zwischenlagerung zum Verbrauch deklariert werden. Der Nachweis des Absendungsdatums kann durch Frachtbriefe oder andere Transportdokumente geführt werden.

Gleichzeitig mit der Zollerhöhung wird eine Ermäßigung der Verbrauchssteuern für Zucker beschlossen. Die erst kürzlich ermäßigte Verbrauchssteuer auf Glucose (vgl. S. 1020 der „Chem. Ind.") wird auf 23 Fr. je 100 kg tatsächliches Gewicht gesenkt. Die neue Verbrauchssteuer ist am 30. 11. 1929 in Kraft getreten. Maßnahmen zur Rückzahlung der für auf Lager befindliche Glucose zuviel gezahlten Steuern sind getroffen. (4130)

Visierung von Ursprungszeugnissen und Konsularfakturen über Waren italienischer Herkunft. In Ergänzung einer früheren diesbezüglichen Meldung (vgl. „Chem. Ind.", S. 1313) berichtet das „Bull. Douan." vom 22. November 1929 folgende Bestimmung des Abkommens vom 3. bis 4. Oktober 1929 zwischen Frankreich und Italien:

Die konsularische Visierung von Ursprungszeugnissen für Waren im Werte bis zu 500 Fr. ist unentgeltlich. Wenn die Waren einen höheren Wert als 500 Fr. besitzen, werden für das Visum 25 Fr. erhoben. Derselben Regelung unterliegt die Visierung von Konsularfakturen.

Das Abkommen ist am 1. Dezember 1929 in Kraft getreten. (4043)

Besteuerung eines Benzin-Benzolgemisches. Die Verzollung und Besteuerung des Benzin-Benzolgemisches „Esso", die durch administrative Verordnung vom 4. Sept. 1929 (vgl. „Chem. Ind.", S. 1109) geregelt waren, werden laut Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 6. 11. 1929 folgendermaßen abgeändert:

a) auf das Gesamtvolumen wird der Einfuhrzoll für Benzin erhoben und auf das Gesamtgewicht der Beitrag zugunsten des „Office National des Combustibles Liquides";
b) auf den verhältnismäßigen Anteil des Benzins wird sowohl die innere Abgabe von 28 Fr. je hl erhoben, wie der Ausgleichszuschlag (surtaxe de peréquation);
c) auf den verhältnismäßigen Anteil des Benzols wird die innere Abgabe von 55 Fr. je hl erhoben.

Sache der Importeure ist es, auf ihren Deklarationen den Gehalt des betreffenden Produktes an Benzin und an Benzol

*) Diese Gebühren sind nicht anwendbar auf Sendungen, die für die französischen Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, für Tunis, Tanger und für die französische Marokko-Zone bestimmt sind.

**) Dazu kommt die Verbrauchssteuer wie für inländische Glucose.

Digitized by Google

anzugeben. Zwecks Kontrolle dieser Angaben kann das Zollamt die betreffende Handelskorrespondenz, die Fakturen, Expeditionsverzeichnisse oder auch vom Verkäufer ausgestellte Zeugnisse benutzen, wenn ihm der Deklarant solche vorlegen kann; andernfalls kann der Deklarant ein Muster des Benzols und ein Muster des Benzins liefern, so wie sie an der Zusammensetzung des Gemisches beteiligt sind. In strittigen Fällen greift das normale Sachverständigen-Verfahren ein („Bull. Douan.") (3940)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Dezember d. J. sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl	79,39 Fr.
Gasölpreis per t (1000 kg) . . .	490,09 Fr.
Heizölpreis per t (1000 kg) . . .	295,95 Fr.

(„Bull. Douan.", vom 26. 11. 1929.) (4117)

Niederlande.

Handelsabkommen mit der Türkei. Laut „Handelsberichten" ist durch Notenwechsel vom 21. November 1929 ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen der Türkei und den Niederlanden abgeschlossen worden, das auf Meistbegünstigung beruht. Die überseeischen Gebiete der Niederlande sind in das Abkommen eingeschlossen. (4002)

Danzig.

Betäubungsmittelkontrolle. Der Senat der Freien Stadt Danzig hat unter dem 2. November 1929 eine Verordnung über die Ausdehnung des Opiumgesetzes auf die Präparate Benzoylecgonin und Methylecgonin erlassen. (4088)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zollermäßigungen. Die seinerzeit angekündigten Zollermäßigungen für Bariumsuperoxyd, Salpetersäure, konzentrierte (über 40° Bé), Nitrose (Gemisch von Salpetersäure und Schwefelsäure), Aluminiumfolie zur Herstellung von Sprengstoffen mit Genehmigung des Finanzministeriums und Vulkanfiber (s. „Chem. Ind.", S. 614) haben nunmehr laut der im „Dziennik Ustav" vom 23. November erschienenen Verordnung Gesetzeskraft erlangt.

Diese Verordnung gilt vom Tage der Veröffentlichung, d. h. vom 23. November an bis einschließlich 31. Dezember 1929. Die darin aufgeführten Waren genießen die Zollvergünstigungen auch dann, wenn sie ab 1. November zur Zollabfertigung angemeldet wurden. (4089)

Spezialkontingente für Gdingen. Wie wir der „Gazeta Handlowa" entnehmen, teilte der Direktor der Graudenzer Handels- und Gewerbekammer in einer Pressekonferenz mit, daß das Ministerium für Gewerbe und Handel für Gdingen und den Seekreis spezielle Kontingente reglementierter Waren zugestanden habe aus Ländern, mit denen Polen in keinem Vertragsverhältnis steht. Unter den zur Kontingentierung zugelassenen Waren wurden u. a. Kosmetika und Parfümerien genannt. Die Verteilung der Kontingente wird nicht durch die Zentrale Einfuhrkommission, sondern nur direkt durch das Ministerium für Gewerbe und Handel auf Antrag der Graudenzer Gewerbe- und Handelskammer geschehen. Die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen enthalten die Klausel „gültig nur bei direktem Seetransport nach Gdingen". — Die Gdinger Spezialkontingente bleiben ohne Einfluß auf die bisherigen Erteilungen von Kontingenten für Gdingen und Pommerellen, die nach wie vor durch die Zentrale Einfuhrkommission zu erfolgen haben. (4119)

Handelspapiere bei schriftlicher Anmeldung. Rundschreiben Nr. D IV 924/3/29 v. 5. 7. 29. Punkt 1 des Rundschreibens des Finanzministeriums v. 27. 5. 25 — DC/5185/II/25 über die bei der schriftlichen Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung erforderlichen Handelspapiere wird durch folgende Abschnitte ergänzt:

„Als Originalhandelspapiere sind auch die unmittelbar von den Lägern im Freibezirk der Freien Stadt Danzig ausgestellten Papiere anzusehen.

Die von den Lägern des Danziger Freibezirks ausgestellten Papiere sind von dem betreffenden Danziger Zollamt zu bescheinigen. Diese Bescheinigung kann nur dann vorgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt des Vorlegens der Papiere zur Bescheinigung durch das Zollamt die in diesen Papieren genannten Waren sich im Freibezirk der Freien Stadt Danzig tatsächlich auf Lager befinden. Die Bescheinigung hat zu lauten: Das Zollamt . . . bestätigt, daß dieses Papier von der Firma . . . ausgestellt ist, die im Freibezirk der Freien Stadt Danzig ein Lager besitzt, und daß die in diesem Papier genannte(n) Ware(n) sich augenblicklich im vorgenannten Lager befindet (befinden)."

Gleichzeitig wird Absatz 2 des Punkts 9 des eingangs genannten Rundschreibens als bedeutungslos gestrichen. („Danz. Zollbl." vom 28. November 1929.) (4135)

Beschränkung des Handels mit Betäubungsmitteln. Nach einer Mitteilung der „Gazeta Handlowa" wurde vom Ministerium des Innern die Anzahl der Konzessionen für den Vertrieb von Betäubungsmitteln eingeschränkt. Dies veranlaßte die Drogisten zu einer Eingabe an das Ministerium, in der eine Erhöhung der Zahl der Konzessionen für den Handel mit Betäubungsmitteln verlangt wird. (3970)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind, wie nachstehend angegeben, abzufertigen:

Zu Pos. 66. Künstlicher Braunstein, ein dem natürlichen Braunstein ähnliches Abfallerzeugnis, wie gemahlener Stein nach Pos. 66,2 c, da er sowohl hinsichtlich des Handelswerts wie auch seiner Bestimmung dem natürlichen Braunstein am nächsten kommt.

Mischungen von Aluminiumsilicat mit einer unbedeutenden Menge gepulverter Kohle, die bei mehr als 100° C getrocknet worden sind, wie graues Pulver aussehen und unter dem Namen „Frankonit F. C.", Walkerde und dergleichen in den Handel kommen, nach Pos. 66,2c.

Solche Mischungen sind wie in Fabrikbetrieben benutzter, gemahlener Stein zu behandeln, da sie nicht im Färbereigewerbe gebraucht werden, sondern nur zum Entfärben von Oelen und anderen Flüssigkeiten dienen.

Entgegenstehende Entscheidungen werden aufgehoben.

Zu Pos. 68. Bakelit in Pulver, der mit feingemahlenen Sägespänen, Bindemitteln und Farbstoffen vermischt ist und verschiedenfarbig aussieht, nach Pos. 68,5, da er einen Rohstoff zur Herstellung verschiedener Gegenstände darstellt.

Zu Pos. 71. „Permutit", „Natrolit", ein Erzeugnis, das aus Ton und Soda in Gestalt kleiner, grauer, weißer oder brauner Körner gewonnen wird und zum Reinigen von Wasser dient, nach Pos. 71,2 wie die diesem Erzeugnis ähnlichen Stoffe (Alund, Elektrit).

Kleine Platten aus gemahlenem und gepreßtem Graphit, die vorwiegend zum Polieren eiserner Platten und anderer Eisenwaren dienen, im Hinblick auf Stoff und Bestimmung nach Pos. 71,2 wie auf mechanischem Wege in Klümpchen verwandelter, gemahlener Graphit.

Zu Pos. 72. Gepreßte Graphitkegel von einer Seite trichterförmig, von der anderen kegelförmig, in Gestalt eines Geschosses, 5 cm lang, wie gepreßte Erzeugnisse aus Graphit nach Pos. 72,9 a.

Zu Pos. 85. Kernöl, Harzöl, Albertusöl und dergleichen Mischungen von Harzöl mit Sulfitlauge, von Harzöl mit Mineralöl, von Cumaronharz mit Sulfitlauge, von Gasteer mit Kalk und Dextrinlösung, von Gasteer mit Oel und Seife und dergleichen nach Pos. 85,4, da sie nach ihrer Bestimmung und Zusammensetzung den festen Schmieren am nächsten kommen.

Die vorgenannten Erzeugnisse haben das Aussehen einer schwarzen oder schwarz-braunen Masse, einer dicken, öligen Flüssigkeit oder eines weichen Teigs, riechen nach Gasteer oder Harzöl und werden auf Werften und anderen technischen Betrieben verwandt.

Zu Pos. 96. Schwerspat in Gestalt eines feinen Pulvers, das durch Sieben zerkleinerter Stücke gewonnen ist, nach Pos. 96,2 wie gemahlener Schwerspat, da der Zolltarif nur natürlichen Schwerspat in Stücken (Pos. 96,1) und gemahlenen Schwerspat (Pos. 96,2) ohne Angabe des Zerkleinerungsgrades unterscheidet.

Teigförmiger schwefelsaurer Baryt (Bariumsulfat), ein Gemisch von schwefelsaurem Baryt und Wasser, das nicht durch besondere Zubereitung, wie z. B. mit Wasser verriebene Farben, gewonnen, sondern aus der Wasserlösung ausgefällt wird, nach Pos. 96,3.

Solcher Baryt ist als gefällter schwefelsaurer Baryt zu behandeln, weil er keine fremden Zusätze enthält und keine fest umrissene Bestimmung hat.

Zu Pos. 112. „Monopolseife", Tetrapol und dergleichen in Kohlenwasserstoff und anderen ähnlichen Stoffen gelöste Kaliseifen nach Pos. 112,25c, da sie zusammengesetzte chemische Stoffe darstellen und im Zolltarif nicht besonders aufgeführt sind.

Solche Seifen sehen wie ölige Flüssigkeiten aus, haben verschiedenen Flüssigkeitsgrad (Konsistenz) und verschiedene Färbung und werden in Webereien verwandt. — Entgegengesetzte Entscheidungen sind aufgehoben.

Ein in Walzwerken verwendetes Schwefelsäureerzeugnis, das bei der Schwefelsäureherstellung als

Digitized by Google

Nebenerzeugnis gewonnen wird, aus Schwefelsäure, Eisen und organischen Stoffen besteht und wie eine dicke organgefarbige Flüssigkeit aussieht, nach Pos. 112,25c.

Sonderheilmittel aller Art, flüssig, in Pulver, dosiert oder nicht dosiert mit Alkaloiden, die einem höheren Zollsatze als dem der Pos. 113,1 unterliegen und die hinsichtlich ihrer physiologischen Wirkung auf den Organismus eine entscheidende Bedeutung haben, nach dem für das betreffende Alkaloid in Betracht kommenden höchsten Zollsatz.

Zu Pos. 117. Holzöl ist als natürlich vergälltes Pflanzenöl zu behandeln und von der in der Anmerkung zu Position 117,7a vorgesehenen Nachvergällung zu befreien, da jeder auch noch so geringe Zusatz seinen Wert als Lackbestandteil verringern würde.

Holzöl ist eine ölige, hellgelbe Flüssigkeit von unangenehmem, eigentümlichem Geruch und giftigen Eigenschaften und wird fast ausschließlich zur Herstellung von Lacken verwandt.

Zu Pos. 138. Bleizinkmischoxyd wie Bleierz nach Pos. 138,2, da es nicht eine fertige Farbe, sondern ein Abfallerzeugnis darstellt, aus dem Zink (etwa 16%) und Blei (etwa 43%) gewonnen werden.

Bleizinkmischoxyd ist ein gräuliches, nicht einheitlich zerkleinertes Pulver aus Zink- und Bleioxyden.

Künstliche Gasreinigungsmasse in Gestalt eines braunen Pulvers mit etwa 50% Eisen, wie natürliches Erz nach Position 138 entspr. Punkt, da sie hinsichtlich ihrer natürlichen und chemischen Eigenschaften sowie ihres Handelswertes dem Raseneisenerz am nächsten kommt. („Danz. Zollbl.", 28. November 1929.) (4136)

Ungarn.

Aenderungen des Zolltarifs. In dem ungarischen Amtsblatt „Budapesti Közlöny" vom 27. November ist eine Verordnung des Finanzministers vom 24. November veröffentlicht, durch welche die nachfolgenden Aenderungen bzw. Ergänzungen des ungarischen Zolltarifs verfügt werden:

Pos.	
aus 264	Die Worte: „einschließlich des künstlichen Schmirgels in Stücken, Carborundum, Electric, gekörnt, auch gemahlen usw." werden abgeändert in „einschließlich des künstlichen Schmirgels (z. B. Carborundum, Electric) in Stücken gekörnt, auch gemahlen".
aus 323	Als Vaselinöl für interne medizinische Spezialitäten, das auf Grund der Min.-Vdg. Nr. 6480 v. 12. 11. 25 auf Erlaubnisschein zollfrei eingeführt werden kann, ist auch zu betrachten: wasserklares, geschmack- und geruchloses Vaselinöl, dessen spezifisches Gewicht 0,845—0,855, die Viscosität bei 50° C. 1,6—2,3 (nach Engler) beträgt.
aus 348	Der Position wird hinzugefügt: „Kaffeeglasur"*).
aus 715	Der bisherige Text: „Schmirgelscheiben, Polierscheiben, Carborundumscheiben, Schleifscheiben aus Alundum" wird abgeändert in „Schmirgelscheiben (auch aus künstlichem Schmirgel, z. B. aus Carborundum, Alundum), Polierscheiben".
aus 716c	Nach „Wetzsteine aus Schmirgel" ist hinzuzufügen: „(auch aus künstlichem Schmirgel, z. B. auch aus Carborundum)".

In den Erläuterungen zum Zolltarif sind die folgenden Aenderungen vorgenommen worden:

Zu Pos. 397/398. Zündröhren**), die nach den Erläuterungen bisher nach Pos. 397 abzufertigen waren, werden der Pos. 398 zugewiesen.

Zu Pos. 418. Zu dieser Position gehörige Kitte, deren Gewicht 1 kg brutto oder weniger beträgt, zum Detailverkauf aufgemacht oder mit einer unmittelbar für den Konsumenten bestimmten Gebrauchsanweisung versehen, sind nach Pos. 390 zu verzollen***). (4132)

Litauen.

Zahlung des Einfuhrzolles „unter Vorbehalt". Bei Sendungen zollpflichtiger Waren nach Litauen empfiehlt es sich, den Zollbetrag unter Vorbehalt zu zahlen, weil er sonst, wenn die Waren vom Besteller aus irgendeinem Grunde nicht abgenommen und zurückgesandt werden, nicht erstattet wird. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen in Litauen ist es nicht möglich, den entrichteten Einfuhrzoll zurückzuzahlen, wenn er nicht mit dem ausdrücklichen Vermerk „mit Vorbehalt" gezahlt worden ist. („I. u. H.") (4071)

Lettland.

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 301, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 28. November d. J., wird die Liste der nach Pos. 112, 10 Anmerkung zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel ergänzt durch folgende Präparate:

Nebeltod,
Cyansäurepräparat Zyklon B.

Das Präparat Zyklon B darf nur mit Erlaubnis des Gesundheitsdepartements eingeführt werden. (4124)

Zollrückerstattungen. In „Vald. Vestn." vom 25. November d. J. ist eine Verordnung Nr. 300 des Zolldepartements veröffentlicht, die sich auf Zollrückerstattungen bezieht, welche der „Baltic India Rubber Company Quadrat" gewährt werden. Die Zölle werden u. a. zurückgezahlt für: Ruß, Harpius, Asphalt, Benzin, Terpentin, Schwefelblüte, Antimonpentasulfid, Magnesia usta, Schlämmkreide, Talk, Ultramarin, Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopone. (4123)

Finnland.

Erhebung der Zuschlagsabgabe. Die finnische Regierung hat im Reichstag einen Gesetzentwurf über die weitere Erhebung der Zuschlags- (tolags-) Abgabe in den Jahren 1930 und 1931 eingebracht. Hiernach soll als Grundlage für die Berechnung der Zuschlagsabgabe wie bisher ein bestimmter Prozentsatz vom Zollbetrage auch während der Jahre 1930 und 1931 für diejenigen Waren, die der Zuschlagsabgabe unterworfen sind, erhoben werden. Nähere Vorschriften werden durch Verordnung erlassen.

In den letzten Jahren war als Höchstsumme der Zuschlagsabgabe ein Satz von 2% des Zollbetrages festgesetzt und wurde in dieser Höhe gleichmäßig von sämtlichen zur Erhebung der Zuschlagsabgabe berechtigten Städten erhoben. In dieser Höhe wird auch für die folgenden zwei Jahre die Zuschlagsabgabe zur Erhebung gelangen.

In der Begründung führt die Regierung jedoch aus, daß die veraltete Zuschlagsabgabe abgeschafft werden sollte. Da in den Städten außer der Zuschlagsabgabe noch andere Verkehrsabgaben erhoben werden, sollte die Grundlage der Erhebung dieser Abgaben unter möglichster Abschaffung der Zuschlagsabgabe bzw. einer Zusammenlegung der Abgaben einer Nachprüfung unterworfen werden. Zur Klärung dieser Fragen hat der Staatsrat eine besondere Kommission ernannt. Da die Gültigkeit des bisherigen Gesetzes über die Erhebung der Zuschlagsabgabe mit dem Jahre 1929 abläuft, beantragt die Regierung vorerst die Verlängerung der betreffenden Gesetzgebung für die Jahre 1930 und 1931. Im Laufe dieser Zeit dürfte die erwähnte Kommission ihre Arbeiten beendigt haben. (4070)

Sowjet-Rußland.

Zollrückerstattungen. Die Hauptzollverwaltung hat in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. November 1929 eine Verordnung vom 27. Mai betr. die Rückerstattung von Zöllen bei der Ausfuhr veröffentlicht. Die in der Verordnung enthaltenen Rückerstattungssätze sind dieselben, wie auf S. 359 der „Chem. Ind." angegeben. (4122)

Rumänien.

Kündigung der Handelsverträge. Laut „Handelsberichten" ist das niederländisch-rumänische Handelsabkommen vom Jahre 1922 seitens der rumänischen Regierung zum 1. März 1930 gekündigt worden.

Wie der „J. ind." (Paris) aus Bukarest gemeldet wird, hat die Regierung den durch Notenaustausch vom 23. Januar und 1. Februar 1923 abgeschlossenen vorläufigen Handelsvertrag mit der Schweiz zum 1. März 1930 gekündigt.

Ebenso sind alle andern Handelsverträge gekündigt worden zum Zweck des Abschlusses neuer Verträge auf Grund des gegenwärtigen rumänischen Zolltarifs. (4091)

Jugoslawien.

Aenderung des Gesetzes über die privilegierten Handelsagenturen. Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" hat der König den Handelsminister ermächtigt, neue Vorschriften über die Errichtung, Tätigkeit und den Wirkungskreis der zugelassenen Handelsagenturen zu erlassen, da die Vorschriften aus dem Jahre 1917 nicht mehr den augenblicklichen Anforderungen entsprechen. (4074)

*) Ueberwiegend aus Schellack bestehend.

**) Messingröhrchen, inwendig mit zwei Metallamellen versehen, welche durch einen dünnen Platinstreifen verbunden sind; in ihrem unteren Teil ist Schießpulver oder ein Sprengsatz enthalten, der mit einem Papierplättchen bedeckt ist. Dieses Zündrohr dient beim elektrischen Minenzunder zur Einleitung der Zündung.

***) Bisher: Kitte in Tuben, Fläschchen usw. zum Detailverkauf aufgemacht, nach Pos. 390 zu verzollen.

Digitized by Google

Minimalzölle für brasilianische Waren. Im jugoslawischen Amtsblatt „Službene Novine" vom 28. November 1929 ist ein Gesetz veröffentlicht, wonach auf sämtliche Waren aus Brasilien die Mindesteinfuhrzollsätze anzuwenden sind. (4073)

Amtlicher Dinarkurs. Für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember ist laut einer Verordnung des Finanzministeriums der Gegenwert 1 RM. = 13,50 Dinar festgesetzt worden. Nach dieser Relation sind sämtliche Konsulartaxen und sonstige Abgaben zu berechnen. (4075)

Griechenland.

Zollfreie Einfuhr von Chlorammonium. Auf Grund eines im griechischen Staatsanzeiger vom 18. November veröffentlichten Erlasses vom 7. November 1929 wird die Einfuhr von Chlorammonium zur Bereitung von Düngemitteln (vgl. „Chem. Ind.", S. 465 u. 647) von jeglichen Zoll- bzw. anderen Gebühren und Steuern befreit. (4081)

Abfertigung photographischer Artikel. Durch ein Rundschreiben des Finanzministers an die Zollbehörden wird folgendes angeordnet:

Die unter verschiedenen Namen eingeführten photographischen Chemikalien (auch Spezialerzeugnisse), die ausschließlich zur Entwicklung oder Fixierung von lichtempfindlichen Platten oder Papieren dienen, sollen, gleichgültig, ob sie einfache oder kombinierte chemische Produkte darstellen, oder fester oder flüssiger Natur sind, künftig nach Pos. 159g, 19 des Zolltarifs (nicht besonders genannte chemische Produkte) abgefertigt werden. (4101)

Italien.

Lieferungen „franko Station". Wie eine halbamtliche Meldung besagt, ist es wiederholt vorgekommen, daß deutsche Firmen bei ihren Lieferungen nach Italien die Preise frei von allen Spesen kalkuliert hatten und sodann zu ihrem Schaden erfahren mußten, daß sie nicht nur die Transportkosten und den Grenzzoll tragen, sondern auch noch den Stadtzoll entrichten mußten, der vielfach nicht unbedeutend ist. Um die deutschen Handelskreise, denen es zum Teil unbekannt ist, daß in Italien Stadtzoll erhoben wird, vor Schaden zu bewahren, wird ihnen empfohlen, ihre Waren nur franko Station, d. h. frei von Fracht und Grenzzoll, nach Italien zu verkaufen. (4072)

Portugal.

Vorschriften über den Vertrieb von Arzneimitteln. In einem vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß mit Gesetzeskraft vom 19. November 1929 werden Vorschriften über die Ausübung des Apothekergewerbes aufgestellt, aus denen wir folgende Angaben entnehmen: Arzneimittel dürfen nur von Apotheken verkauft werden. Den Drogenhandlungen ist jedoch der Verkauf von Drogen und nicht verarbeiteten chemischen Arzneimitteln, sowie von pharmazeutischen Spezialitäten erlaubt, die in einer amtlichen Liste aufgeführt sind. Letztere wird vom Obergesundheitsrat zusammengestellt und alle drei Jahre nachgeprüft. Den Apotheken ist es verboten, Mittel, die zur Empfängnisverhütung und Abtreibung dienen, sowie die amtlich bekanntgemachten Gifte ohne ärztliche Verordnung zu liefern. Ausdrücklich verboten wird die Abgabe von Arzneimitteln in Verpackungen, die nicht vorschriftsmäßig etikettiert sind. Das Etikett muß den Namen, die Menge und den Preis des Arzneimittels angeben. Bei Spezialitäten müssen die wirksamen Bestandteile und der Name des Herstellers angegeben werden, sofern letzterer ein anderer als der technische Leiter der Apotheke ist. Die Anweisung „Aeußere Anwendung" ist auf besonderem Etikett anzugeben, ebenso wie die Bezeichnung „Tierärztliche Verwendung". Alle Umhüllungen von pharmazeutischen Erzeugnissen und Arzneimitteln müssen die vorgeschriebenen Aufschriften tragen, auch Großhandelspackungen.

Die Arzneimittel dürfen nur unter den Benennungen verkauft werden, die in der Farmacopeia Portuguesa enthalten sind. Die Arzneimittel dürfen in einer Form angezeigt werden, die dem anerkannten Heilwert entspricht und nicht auf marktschreierischen Erfolg abzielt; es können auch Zeichnungen benutzt werden. Die Anzeige von Empfängnisverhütungs- und Abtreibungsmitteln in jeglicher Form wird verboten. („Diario do Governo" v. 21. 11. 1929.) (4082)

Ver. St. von Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen. Arzneimittel. Ein Importeur legte gegen die Verzollung von vier medizinischen Präparaten in Ampullen für intramuskuläre oder intravenöse hypodermische Injektionen und einem medizinischen Präparat in Flaschen für orale Anwendung Protest ein. Die in Frage kommenden Präparate waren:

„Fraisse's Ferruginous ampoules" oder „Fraisse's Ferrug ampoules", bestehend aus Eisencacodylat, Natriumglycerophosphat und Strychnincacodylat, zur Behandlung von Anaemie bestimmt, und „Drops Fraisse's Ferrug", dasselbe Präparat wie vorstehende, aber in Flaschen zur oralen Anwendung; die genannten Präparate wurden vom Zollamt als „Verbindungen der Glycerophosphorsäure" nach Position 26 des Tarifgesetzes von 1922 mit einem Zoll von 35% ad val. belegt;

„Fraisse's Nevrosthenic", bestehend aus Natriumglycerophosphat, Strychnincacodylat und Wasser, zur Behandlung von Neurasthenie bestimmt; die Verzollung wurde ebenfalls nach Position 26 (35% ad val.) vorgenommen;

„Jodo-Bismuth-Quinine", bestehend aus Chinin, Jodwismutat und Olivenöl, zur Behandlung von Syphilis bestimmt; das Zollamt nahm die Verzollung als „Wismutverbindung" nach Position 22 mit 35% ad val. vor;

„Biniodide", bestehend aus Quecksilberdijodid und Glucoseserum, zur Behandlung von Syphilis bestimmt; das Zollamt belegte dieses Präparat als „Quecksilberpräparat" nach Position 17 mit einem Zoll von 45% ad val.

Der Importeur verlangte für alle vorstehend aufgeführten Präparate Verzollung als „medizinische Stoffe in Ampullen" nach Position 23 mit 25% ad val. oder Verzollung als „alle medizinischen Präparate" nach Position 5 des Zolltarifs, ebenfalls mit 25% ad val.; für das eine nicht in Ampullen verpackte Präparat käme nach Ansicht des Importeurs nur die Position 5 (Zollsatz 25% ad val.) in Betracht.

Die Beweisaufnahme vor dem United States Customs Court ergab, daß alle genannten Präparate ausschließlich als Arzneimittel Verwendung finden. Die von dem Zollamt vorgenommenen Eintarifierungen wurden vom Customs Court nicht als zutreffend anerkannt, da alle Präparate außer den Bestandteilen, nach denen die Verzollung vorgenommen worden ist, noch andere chemische Verbindungen enthalten, z. B. könnte das eine Präparat auch als Chininverbindung angesehen werden usw. Die Positionen 17, 22 und 26 enthalten nur die in ihnen besonders genannten Elemente, aber nicht Gemische oder Verbindungen mit anderen Elementen, die in den betreffenden Positionen nicht aufgeführt sind. Derartige Verbindungen oder Gemische fallen unter die Position 5 „alle Verbindungen oder Gemische der vorstehenden Erzeugnisse", d. h. dieselbe Position, die auch „alle medizinischen Präparate" umfaßt, bzw. unter die Position 23 (wenn in Ampullen). Die in Frage kommenden Präparate sind deshalb als „medizinische Präparate" nach Position 5 und 23 mit 25% ad val. zu verzollen, wie vom Importeur beantragt worden ist.

Rohcampher. Eine Warensendung, die als formosanischer Rohcampher deklariert wurde, wurde vom Zollamt als raffinierter Campher mit 6 c. per lb. nach Pos. 52 des Tarifgesetzes von 1922 verzollt, während der Importeur Verzollung nach der gleichen Position, aber mit nur 1 c. per lb. beantragte. Der United States Customs Court hat dem Antrage des Importeurs stattgegeben.

Hydronviolett. Der Importeur beantragte, daß das Hydronviolett, das als Teerfarbstoff nach Position 28 des Tarifs von 1922 mit 7 c. per lb. zuzüglich 60% ad val. verzollt wurde, nur nach dem tatsächlichen Gewichte der eingeführten Sendung verzollt wird; gleichzeitig bestritt der Importeur dem Assistant Secretary of the Treasury die gesetzliche Befugnis dazu, Standards für Farbstoffe festzusetzen.

Der United States Customs Court hat entschieden, daß das Hydronviolett nur nach dem tatsächlichen Gewichte der eingeführten Sendung verzollt wird; der zweite Antrag des Importeurs, betr. die gesetzliche Befugnis zur Festsetzung von Standards für Farbstoffe, wurde abgewiesen.

Holzkohlenbriketts. Für Holzkohlenbriketts, die vom Zollamt als „nicht besonders genannte fabrizierte Artikel" in die Position 1459 des Tarifgesetzes von 1922 (Zollsatz 20% ad val.) eintarifiert wurden, verlangte der Importeur Zollfreiheit als Holzkohle nach Position 1699.

Die Analyse ergab, daß die Ware chemisch behandelt worden ist, da anscheinend Kalk als Bindemittel benutzt worden ist. Der Protest des Importeurs wurde deshalb vom United States Customs Court abgewiesen. („Treasury Decisions.") (4126)

Canada.

Dumpingzölle auf französische Waren. Infolge der Neuregelung der Bestimmungen über die Erhebung von Dumpingzöllen (vgl. „Chem. Ind.", S. 1234 u. 1262) werden seit dem

Digitized by Google

15. Oktober 1929 auf französische Waren 2% v. W. als Dumpingzoll erhoben, ein Betrag, der der Höhe der französischen Umsatzsteuer entspricht. Ausgenommen von dieser Maßnahme sind — nach einem Bericht des „Mon. Off." (Paris) vom 27. 11. 1929 — u. a. Medizinalweine, Parfüms in Flacons mit einem Fassungsvermögen von weniger als 4 Unzen und solche Produkte und Artikel, die hervorzubringen oder ähnlich herzustellen die canadische Industrie durchaus nicht in der Lage ist.

Ferner sind vom Dumpingzoll solche Waren ausgenommen, die vor dem 10. Oktober 1929 bona fide gekauft sind und nach Canada vor dem 15. Januar 1930 eingeführt werden, vorausgesetzt, daß auf der Faktur vom Exporteur ausdrücklich das Datum des Verkaufs angegeben ist, oder daß den canadischen Zollbehörden andere ausreichende Beweise geliefert werden, daß die Waren vor dem genannten Zeitpunkt gekauft sind.

Die Berechnung der Gebühren für Waren, beispielsweise im Werte von 100 $, verzollbar mit 20% v. W., wird in folgender Weise vorgenommen:

	Betrag in $
Rechnungsbetrag	100,—
Umsatzsteuerbetrag	2,—
Wahrer Handelswert (value for duty)	102,—
Zollgebühr (20% von 102 $)	20,40
Verkaufssteuer (2% von 122,40 $)	2,45
Gesamtsumme der gewöhnl. Gebühren	22,85
Dumpingzoll (2% von 100,— $)	2,—
Gesamtgebühren	24,85

Nach dem canadischen Zollgesetz von 1907 wird der Dumpingzoll in Höhe des Unterschiedes zwischen dem „fairem Marktwert" und dem Verkaufspreis erhoben; er darf jedoch 15% v. W. nicht übersteigen. Zu den allgemein vom Dumpingzoll ausgenommenen Waren gehören u. a.:

a) Waren, die einem regulären Einfuhrzoll von 50% oder mehr v. W. unterliegen (gewisse Parfümerieprodukte).
b) Waren, die in Canada einer Akzisesteuer unterworfen sind (z. B. Spirituosen, Malz, Essigsäure). (4120)

Mexiko.

Liste abgelehnter Heilmittel und Toilettemittel. Im „Diario Oficial" vom 6. November 1929 ist die Liste Nr. 5 solcher in- und ausländischer Heilmittel, Toilette- und Schönheitsmittel erschienen, deren Eintragung vom Gesundheitsdepartement abgelehnt wurde. Die Liste ist am 29. Oktober 1929 abgeschlossen. (4085)

Cuba.

Einfuhrbestimmungen. Die neuen Bestimmungen für die Einfuhr nach Cuba, über die wir auf S. 913, 973, 1150, 1179, 1262 der „Chem. Ind." berichteten, ergänzen wir nachstehend aus einem im „Schweizer Handelsamtsblatt" auszugsweise veröffentlichten amtlichen Rundschreiben.

Die Konsularfakturen können zwecks Visierung außer vom Absender selbst, auch von dritten Personen auf dem Konsulat vorgelegt oder auch mit der Post eingesandt werden.

Erfolgt die Vorlegung nach Eintreffen des Schiffes im ersten cubanischen Hafen, so ist bei der Visierung eine Geldstrafe in Höhe der doppelten Konsulargebühren zu zahlen.

Alle Exemplare der Konsularfaktur müssen von derselben, dazu befugten Person unterschrieben sein; die mechanische Wiedergabe der Unterschrift oder die Benutzung eines Namensstempels ist verboten; die Unterschrift muß mit unzerstörbarer Tinte ausgeführt werden. Die Konsularfaktur muß enthalten: den Namen eines einzigen Absenders und eines einzigen Empfängers; dessen Wohnort; den Bestimmungshafen. Jede Faktur darf nur Waren mit der gleichen Marke aufführen. Unbedingt anzugeben ist der Name des Abgangshafens; dagegen kann die Angabe der Herkunft der Waren, wenn sie nicht die des Einschiffungshafens ist, und des Namens des Schiffes, wenn er nicht bekannt ist, unterbleiben. Die Verpackungsart (Kisten, Fässer, Säcke, Bündel, Bomben usw.) ist genau anzugeben.

In der Rubrik „Inhalt der Kollis" müssen Art und Menge der in jedem einzelnen Kolli enthaltenen Waren angegeben werden unter Erwähnung der Stoffe, aus denen sie zusammengesetzt sind, und, wenn möglich, der Stoff, der ihren Hauptwert ausmacht, sowie alle Eigenschaften, die ihre Identifizierung erleichtern können. Die Waren dürfen unter keinen Umständen in unbestimmten oder allgemeinen Ausdrücken bezeichnet werden. Bezeichnungen, wie z. B. Drogen, Gewebe, Baumwollen, Waren werden nicht angenommen, ebensowenig wie die bloße Angabe des geschützten Namens oder des Herstellernamens.

Bei der Verschiffung von Flüssigkeiten ist die Anzahl der Flaschen in jeder Kiste usw. anzugeben und die Menge Flüssigkeit in jeder Flasche (in Liter oder irgendeinem anderen Raummaß). Ist die Flüssigkeit in Behältern von großem Fassungsvermögen enthalten, so ist die Literzahl jedes einzelnen Behälters sowie die Gesamtlitermenge zu bezeichnen.

Die Preise sind in der Valuta des Ursprungslandes der Waren anzugeben, falls nicht Bezahlung in einer andern Geldsorte vereinbart ist.

Wenn die Waren zu einem niedrigeren Preis als dem Marktpreis infolge besonderer Umstände, wie Kauf besonders großer Mengen, Liquidationsverkäufe, Gelegenheitskäufe usw. erworben worden sind, so ist in der Konsularfaktur statt dieses gelegentlichen Preises der übliche Großhandelsmarktpreis anzugeben oder der Preis, zu dem die Waren im freien Verkauf im Großhandel den Käufern der Hauptmärkte des Landes in den üblichen Mengen und zu den üblichen Bedingungen im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr nach Cuba angeboten werden. Wenn der Großhandelspreis unter den üblichen Bedingungen und ohne daß auf Grund besonderer Umstände ein größerer Rabatt eingeräumt ist, im Zeitpunkt des Verkaufs niedriger ist als der Kleinhandelspreis, so ist der niedrigere Preis sowohl in der Handelsfaktur wie in der Konsularfaktur anzugeben. Ist der niedrigere Preis jedoch durch eine spezielle Rabattgewährung herbeigeführt, so ist in die Konsularfaktur der der Allgemeinheit der Käufer gestellte Preis aufzunehmen, in die Handelsfaktur der besondere, ermäßigte Preis.

Kauft jemand eine außergewöhnliche Menge einer Ware zu einem gegebenen Preis und verschifft sie nicht sofort oder nur teilweise nach Cuba und hat sich der Preis bei einer späteren Verschiffung der Ware oder eines Teiles von ihr geändert, so ist in der Handelsfaktur der ursprüngliche Preis, in der Konsularfaktur jedoch der Tagespreis anzugeben; dabei bleibt immer zu berücksichtigen, daß die Preise der Konsularfaktur wohl höher, jedoch niemals niedriger sein dürfen als die der Handelsfaktur.

Außer dem so ermittelten Wert der Ware sind in der Konsularfaktur die im Wert nicht einbegriffenen Unkosten einzeln aufzuführen, die die Ware bis zu ihrer Verladung auf das nach Cuba bestimmte Schiff verursacht, einschließlich der Fluß-, Land- oder Küstenschiffsfracht, selbst wenn das Konnossement, in einem andern Ort als dem Einschiffungshafen ausgestellt, auch diese mitumfaßt. Zu den Unkosten gehört auch die auf den Fakturenbetrag berechnete Kommissionsgebühr; die einzigen Unkosten, die nicht angegeben zu werden brauchen, sind die für das Konsularzertifikat, für das Visum des Konnossements, für Versicherung und für die direkte Seefracht bis zum cubanischen Bestimmungshafen.

Angaben wie „fob" oder „frei längs Schiff" oder ähnliche müssen mit derselben Handschrift oder mit derselben Schreibmaschine wie die übrigen Angaben der Faktur gemacht werden.

Die Summe der einzelnen Unkosten wird mit dem Wertbetrag der Waren zu dem Gesamtfakturenbetrag vereinigt, der als Grundlage für die Erhebung der Konsulargebühren dient.

Stellen die cubanischen Zollbehörden bei der Untersuchung der Waren einen höheren Wert fest, als den, der für die Erhebung der Konsulargebühr als Grundlage gegolten hat, so wird eine Geldstrafe in Höhe der doppelten Differenz zwischen gezahlten und auf Grund der Untersuchung geschuldeten Konsulargebühren erhoben, unbeschadet weiterer Strafverfolgung. (4131)

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. Eine grüne Paste aus Chlorophyll sollte als chemisches Erzeugnis, n. b. g., nach Pos. 328 mit 50% v. W. verzollt werden, wurde aber auf Einspruch als pflanzlicher Farbstoff nach Pos. 156 mit 1 $ 800 je kg abgefertigt.

Lacklösungsmittel, hauptsächlich aus Aceton bestehend, nach Pos. 176 mit 1 $ 500 je kg abgefertigt.

Phytin in Pulverform, nach Pos. 328 zu 50% v. W. verzollt, gilt nicht als pharmazeutische Spezialität und wird nur dann der Gesundheitsabgabe unterworfen, wenn es, dosiert, in Pillen- oder Körnerform eingeführt wird.

„Dekabekolin" wurde als ein dem Terpentinöl ähnlicher Stoff mit $ 100 je kg verzollt.

Ein Runderlaß des Finanzministeriums vom 30.9. 1929 bestimmt, daß die Eisenzylinder zur Beförderung von Flüssigkeiten gleich den Tanks und Trommeln für Brennöl mit $ 100 je kg zu verzollen sind.

Digitized by Google

Rongalit wird mit 50% v. W. nach Pos. 328 verzollt.

Bei der Behandlung eines Sonderfalles wurde die allgemeine Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Eintragung einer Schutzmarke für pharmazeutische Erzeugnisse verboten ist, wenn der Name des Herstellers und der Ort der Herkunft nicht angegeben sind.

Unreines Titanoxyd wurde als chemisches Erzeugnis, n. b. g., mit 50% v. W. verzollt.

Natürliches Eisenoxyd sollte nach Pos. 274 mit $ 500 je kg verzollt werden, wurde auf den Einspruch der Firma nach Pos. 159 mit $ 100 je kg abgefertigt.

Trockener Pflanzenextrakt, tanninhaltig, zum Gerben von Leder, war zur Verzollung mit $ 150 je kg angemeldet, wurde als chemisches Erzeugnis n. b. g. mit 50% v. W. abgefertigt.

Zirkoniumoxyd, enthaltend eine geringe Menge anderer Bestandteile, zum Emaillieren von Eisen, wurde nach Pos. 328 mit 50% v. W. verzollt. („Diario Official.") (4115)

Argentinien.

Zollermäßigung für britische Kunstseide. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 1373 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem Journal der Londoner Handelskammer die folgenden Angaben:

Wie der Präsident des britischen Board of Trade auf eine Anfrage im englischen Parlament erwidert hat, hat die argentinische Regierung die Gewährung der Zollermäßigung für britische und irische Kunstseide von einer Erklärung der Regierung Großbritanniens abhängig gemacht, daß sie nicht beabsichtige, gewisse argentinische Nahrungsmittel mit Einfuhrzöllen oder Einfuhrbeschränkungen zu belegen. Die genaue Fassung dieses Abkommens werde noch erwogen. (4103)

Chile.

Erläuterungen zum Zolltarif. Einem Dekret vom 11. Oktober 1929, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 16. Oktober 1929, das Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Zolltarifs gibt, entnehmen wir die nachstehende Regel:

Regel 172. Medizinalweine der Position 1054 sind die Weintinkturen aus Drogen, in denen das Lösungsmittel reiner Wein ist. Nicht dazu gehören die wässrigen Lösungen von alkoholischen Medizinaltinkturen. (4125)

Türkei.

Ursprungszeugnisse. Neuerdings sind sämtliche Sendungen nach der Türkei, deren Wert geringer als 50 Ltq., gleich 113 RM. ist, gleichgültig, ob sie als Postpaket oder anders verschickt werden, vom Ursprungszeugnis befreit worden. (4113)

Neuer Octroitarif für Stambul. Die Stadtverwaltung von Stambul hat zur Anpassung an die neuen Zölle einen neuen Octroitarif aufgestellt. Hierbei wurden neben der Aenderung mancher Maßeinheiten auch einige Erhöhungen und Ermäßigungen vorgenommen. Für Waren, die nach dem neuen Zolltarif einem Wertzoll unterliegen, sind 10% des Zolles als Octroi zu zahlen. (4114)

Palästina.

Zusammenstellung der Zollvorschriften. Das „Special Supplement to the Palestine Commercial Bulletin" Vol. VI vom 1. Oktober 1929 enthält die wesentlichsten den Handel interessierenden palästinensischen Gesetze und Verordnungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1929.

Das genannte Bulletin ist zum Einzelpreise von 2 sh. zu beziehen durch die Crown Agents for the Colonies, 4, Millbank, Westminster, London, S. W. I, oder durch jeden Buchhändler in Palästina oder unmittelbar beim palästinensischen Department of Customs. (4137)

Australien.

Zolltarifänderungen. Wie wir bereits auf Seite 1374 der „Chem. Ind." mitteilten, plante die neue Regierung Australiens, am Zolltarif verschiedene Abänderungen vorzunehmen. Einem Bericht des „Board of Trade Journal" (London) zufolge, der auf einer telegraphischen Meldung des britischen Senior Trade Commissioner in Australien beruht, hat das Repräsentantenhaus am 21. November eine Reihe von Zolltarifänderungen angenommen; die Zollerhöhungen sind entsprechend der üblichen Praxis bereits am 22. November in Kraft getreten.

In dem telegraphischen Berichte werden die folgenden neuen Zollsätze für verschiedene chemische Erzeugnisse mitgeteilt:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif sh. d.	Generaltarif sh. d.
aus 44 E	Konfekt m. Heilmittelzusatz (per lb.)	0. 3	0. 3½
	oder ad val.	45%	55%
aus 74 B	Fleischextrakte ad val.	40%	50%
226	Schuhwichse; Appreturen und Putzmittel für Schuhe und andere Bekleidungsartikel; Appreturen, Farben, Beizen, Pasten und Putzmittel für Leder; Möbelöle, -pasten und -putzmittel; Bodenpoliermittel; Bronzier- und Metallflüssigkeiten; Messer-, Metall- und Ofenputzmittel ad val.	45%	60%

Weiter sind die Zölle erhöht worden auf Zündhölzer, Seifen und Parfümerien, sowie Farben und Lacke; Einzelheiten hierüber liegen aber noch nicht vor.

Das „Board of Trade Journal" weist darauf hin, daß es sich vorläufig erst um einen telegraphischen Bericht handelt, der später evtl. zu vervollständigen bzw. zu berichtigen ist. (4105)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Zolltarifentscheidungen, veröffentlicht in der „Comm. Gaz." vom 17. Oktober, sind nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der australischen Industrie) zu verzollen:

Produkt	Verwendung
Farblacke, trocken (aus Teerfarben) (mit Wirkung vom 1. Januar 1929; unter Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung; By-Law Nr. 779)	für Gummiwaren
Mennige, trocken (mit Wirkung nur für am 16. Januar und am 29. Juli 1929 deklarierte Sendungen; By-Law Nr. 782)	zum Anstrich von Brücken
Titanweiß mit einem Mindestgehalt von 25% Titanoxyd, das in enger Verbindung mit Bariumsulfat niedergeschlagen ist, und mit nicht mehr als 1% anderer Substanzen (mit Wirkung vom 2. Juni 1927 bis zum 15. November 1928; By-Law Nr. 783; vgl. „Chem. Ind." 1928, S. 240).	für Celluloselacke und Cellulose-Emaillelacke

In By-Law Nr. 74 (Verzollung nach Pos. 404) ist „Japanners boiling blue" (für die Lederfabrikation) zu streichen; Produkte, die am 23. September 1929, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung, sich auf dem direkten Weg nach Australien befanden, können aber noch nach Pos. 404 verzollt werden (By-Law Nr. 785). (4027)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Cuba.

Anmeldung von Patenten oder Warenzeichen durch Bevollmächtigte. Die neuen auf S. 1181 der „Chem. Ind." mitgeteilten Bestimmungen über die Anmeldung von Patenten, Warenzeichen usw. gaben zu Zweifeln Anlaß, ob die Bestimmungen über Erteilung von Vollmachten sich nur auf Fälle beziehen, in denen die angemeldeten Patente oder Warenzeichen im Ursprungsland sich bereits in Kraft befinden, oder sich auch auf Neuanmeldungen beziehen. Zur Behebung dieser Zweifel werden die betreffenden Bestimmungen durch ein Dekret vom 9. September 1929, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial" vom 9. Oktober 1929, folgendermaßen neu gefaßt:

Jede natürliche oder juristische, cubanische oder ausländische Person, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Secretaria de Agricultura, Comercio y Trabajo eine der nachstehenden Maßnahmen zu beantragen wünscht: Eintragung von Warenzeichen, Zeichnungen oder Modellen, Erteilung von Patenten oder Zusatzpatenten, Uebertragung von Patenten oder Warenzeichen usw., Einspruch gegen die Eintragung von Warenzeichen usw., kann sich durch eine dritte Person vertreten lassen, die in Cuba wohnt und im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Rechte ist. Diese Person vertritt den Antragsteller, bis der betreffende Antrag durch das Sekretariat endgültig erledigt ist.

Der Vertreter oder Bevollmächtigte des Antragstellers bedarf zum Nachweis seiner Vollmacht eines Briefes oder Schriftstückes an den Secretario de Agricultura, Comercio y Trabajo, das persönlich von dem Antragsteller oder dessen gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein und außer Namen, Wohnort, Beruf des Antragstellers und dessen, der ihn vertreten soll, die Befugnisse, die er ihm erteilt, und die Art der Angelegenheit, auf die sich die Vollmacht erstreckt, angeben muß.

Digitized by Google

Der so Bevollmächtigte darf zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit, für die er bevollmächtigt ist, alle Unterschriften leisten und alle dafür notwendigen Schritte unternehmen, mit Ausnahme derer, die auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Verordnung nur der Beteiligte selbst ausführen darf.

Wenn ein Antragsteller sich in verschiedenen voneinander unabhängigen Angelegenheiten von ein und derselben Person vertreten lassen will, so muß er für jede einzelne Angelegenheit eine besondere Vollmacht ausstellen. (4086)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 5. Dezember d. J. sind unter den Versandbahnhöfen die Bahnhöfe Neuß und Neuß-Vorbahnhof neu aufgenommen worden. (4139)

Durchfuhrfrachtermäßigung für Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakte.

Innerhalb des Durchfuhr-Ausnahmetarifes SD 6 hat die Reichsbahn mit Gültigkeit vom 5. Dezember 1929 für den Verkehr zwischen den deutschen Nordseehäfen und Bodenbach-Tetschen für Quebrachoholz und Quebrachoholzextrakte mit der endgültigen Bestimmung nach Vilsnice (Wilsdorf) besondere Frachtermäßigungen zugestanden. Die ermäßigten Frachtsätze kommen zur Berechnung bei einer Mindestverfrachtung von 5000 t jährlich. Weiter ermäßigte Sätze werden auf dem Wege der Rückvergütung für die 5000 t übersteigende Menge gewährt, wenn von ein und demselben Absender oder an ein und denselben Empfänger bis zum 31. Dezember 1930 mindestens 10 000 t aufgeliefert werden. Diese Frachtsätze können auf besonderen Antrag auch gleich im Abfertigungswege gewährt werden, wenn der Antragsteller in der Zeit bis zum 31. Dezember 1930 den Nachweis erbracht hat, daß er den erstgenannten Mindestmengentarif über 5000 t erfüllt hat. Die Frachtermäßigungen sind bis auf Widerruf längstens bis 31. Dezember 1930 gültig. (4140)

RECHTSPRECHUNG

Streit um Forderungen aus einem argentinischen Exportgeschäft.

Im Jahre 1922 schloß die Deutsche Ueberseeische Bank in Berlin mit der Firma B. in M. einen Vertrag, wonach die Bank gegen entsprechende Provisionen und Sicherungen an den Waren größere Exporte in einer organischen Säure der Firma B. ab Ludwigshafen nach Argentinien finanzierte. (Von August bis Oktober 1922 wurden 200 000 kg Säure verschifft.) Die Geschäfte gingen über die Filiale der Deutschen Ueberseeischen Bank in Buenos Aires. Zur Erledigung der Inkassogeschäfte, Auslieferung der Waren an die argentinische Kundschaft und Einziehung der Kaufpreise bestellte die Bank den langjährigen Verkaufsagenten und Vertrauensmann der Firma B., einen gewissen R. in Buenos Aires. Die Säureexporte erfolgten fortlaufend bis in das Jahr 1925 zur allseitigen Zufriedenheit; die Kaufpreise wurden zunächst auf das Konto der Firma B. bei der argentinischen Niederlassung der Deutschen Ueberseeischen Bank gutgeschrieben und dann in den innerdeutschen Geschäftsverkehr übernommen. Im Dezember 1925 wurde diese Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gelöst. Anlaß dazu hatte das vertragswidrige Verhalten des argentinischen Vertrauensmannes R. gegeben, der von Januar bis April 1925 insgesamt Beträge von 91 000 arg. Pesos eingezogen, aber nicht an die Bankfiliale abgeliefert hatte, auch nicht in Anspruch genommen werden konnte, weil er seine Zahlungen einstellte. Die Bankfirma verlangt nun im Wege der Klage von der Firma B. 83 000 arg. Pesos, die ihr aus der Bevorschussung der argentinischen Geschäfte nach Abzug von 34 000 Pesos Kundenzahlungen, die nach der Zahlungseinstellung des R. eingegangen sind, noch zustehen. Die Firma B. hat bestritten, daß der Bank noch Beträge zustünden, sie verlangt vielmehr widerklagend die Zahlung von 16 000 Pesos, denn das vertragswidrige Verhalten des R. gehe zu Lasten der Bank, die den R. für die Inkassogeschäfte angestellt habe.

Das Landgericht hat den R. als Erfüllungsgehilfen der beklagten Firma B. angesehen und diese verurteilt, die Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht zu Berlin hat, ebenfalls unter Abweisung der Widerklage, der Klägerin die Hälfte an dem Verlust der 91 000 Pesos aufgebürdet und entsprechend erkannt. Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien beim Reichsgericht eingelegten Revisionen sind vom 7. Zivilsenat als unbegründet zurückgewiesen worden. Das Urteil des KG. stützt sich auf folgende Entscheidungsgründe: Zwar sei der R. als ein Erfüllungsgehilfe der Klägerin (§ 278 BGB.) anzusehen, denn sie bestellte ihn zur Erfüllung ihrer Inkassoverbindlichkeiten. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß der R. Verkaufsagent und Vertrauensmann der Beklagten war. Es erscheine jedoch unbillig, die Klägerin im ganzen Umfange für das schuldhafte Verhalten des R. verantwortlich zu machen, denn die vorliegenden Umstände rechtfertigen ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten. Die unmittelbare Schadensverursachung ist innerhalb des gesamten Vertragsverhältnisses entstanden. Der R. war einerseits Gehilfe der Klägerin, auf der anderen Seite Verkaufsagent und langjähriger Vertrauensmann der Beklagten und wirkte als solcher unter Einverständnis der Beklagten mit. Verletzte er dabei eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin, so machte er diese gegenüber der Klägerin auf Grund des gegenseitigen Treueverhältnisses haftbar. Da jeder Vertragsteil nach Treu und Glauben verpflichtet war, alles zu tun, um die Rechte des Vertragsgegners zu erhalten, und alles zu unterlassen, was zur Beeinträchtigung dieser Rechte dienen konnte, rechtfertigt sich die Hälftelung des Schadens. — Urteil des RG. vom 29. November 1929 („Reichsgerichtsbriefe"). (4078)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Lage des Tragantgummimarktes.

Wie „Chemist and Druggist" berichtet, stammt praktisch die gesamte Weltproduktion von Tragantgummi aus der Türkei, Persien und Syrien, unter denen Persien bei weitem das wichtigste Ausfuhrland ist.

Das Einsammeln des Tragantgummis erfolgt in diesen Ländern hauptsächlich durch Bauern und Hirten, die sich auf diesem Gebiete jedoch nur betätigen, wenn die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen nicht besonders günstig sind. Stehen die landwirtschaftlichen Ernten schlecht, so besteht deshalb bei den Bauern größeres Interesse für das Tragantgummi, so daß die Produktion in solchen Jahren eine steigende Tendenz zeigt.

Für das Jahr 1929 lauteten die ersten Berichte über die Tragantgummiproduktion günstig, nach den letzten Informationen hat jedoch die ungünstige Witterung die Produktion beeinträchtigt, und bei weiteren starken Regenfällen in der nächsten Zeit ist mit einer ernstlichen Verminderung der diesjährigen Produktion zu rechnen. Höhere Preise für mittlere und feine Qualitäten, für die besondere Nachfrage herrscht, liegen demnach durchaus im Bereich der Möglichkeit. (3877)

Großbritannien.

Produktionsindex der chemischen Industrie. Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht die folgenden, amtlicherseits ermittelten Produktionsindices für die chemische Industrie Großbritanniens (1924 = 100):

Zeitabschnitt	Index
1927	105,2
1928	110,3
2. Quartal 1929	112,9
3. Quartal 1929	117,5
3. Quartal 1928	106,3

(4106)

Frankreich.

Produktion von Aceton und Butylalkohol. Laut Meldung des „Journal of Commerce" (New York) beläuft sich die französische Produktion von Aceton auf 300—400 (metr.) t pro Monat. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1928 2300 t, während die Ausfuhr, die nur ganz geringe Mengen erreichte, praktisch vernachlässigt werden kann.

Das bedeutendste Herkunftsland des im Jahre 1928 eingeführten Acetons war die Schweiz, die in diesem Jahre 1095 t lieferte. Im ersten Halbjahr 1929 hat die Schweiz mit einer Lieferung in Höhe von 784 t ihre Stellung behauptet. Andere Länder, die Aceton nach Frankreich liefern, sind Deutschland, die Tschechoslowakei und Jugoslawien.

Die wichtigsten französischen Acetonproduzenten sind gegenwärtig die Société Aceto-Synthese (ein Tochterunternehmen der Kuhlmann-Gesellschaft), die Distillerie des Deux-Sèvres in Melle und die Firma Lambiotte. Die Société Aceto-Synthese arbeitet seit zwei Jahren nach dem Bouza-Verfahren (Carbid) und produziert zurzeit annähernd 200 t pro Monat.

Die Produzenten verkaufen das Aceton bei großen Mengen zu 10,25—12 Fr. per kg frei Waggon je nach Qualität.

Digitized by Google

Bei kleineren Umsätzen bewegt sich der Verkaufspreis gewöhnlich um 15 und 20% höher.

Die gegenwärtige französische Produktion von Butylalkohol wird in einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Berichte zu etwa 900—1000 (metr.) t pro Jahr angegeben. Von dieser Produktion werden fast 400 t in der Form von Butylalkohol verbraucht, während der Rest größtenteils zur Herstellung von Butylacetat verwandt wird. Der bedeutendste französische Produzent von Butylalkohol ist die Distillerie des Deux-Sèvres in Melle.

Da die französische Produktion nicht zur Deckung des einheimischen Verbrauchs ausreicht, ist Frankreich gezwungen, ziemlich große Mengen Butylalkohol auf dem Wege der Einfuhr aus dem Auslande zu beschaffen, während die Ausfuhr unbedeutend ist.

Die französische Einfuhr von Butylalkohol betrug in der letzten Zeit:

Herkunftsland	1928		1. Hälfte 1929	
	dz	1000 Fr.	dz	1000 Fr.
Deutschland	2 300	1 833	1 570	1 144
Großbritannien	277	193	6	7
Ver. Staaten v. Amerika .	627	419	—	—
Insgesamt:	3 204	2 433	1 576	1 151

Der Verkaufspreis für Butylalkohol beträgt in Frankreich annähernd 10,50 Fr. per kg frei Waggon und für Butylacetat 11,50 Fr. per kg frei Waggon. Die vorstehenden Preise gelten für große Aufträge; für geringere Mengen liegen die Preise um 15—20% höher. (3794)

Dänemark.

Aus der Superphosphatindustrie. Nach einer Meldung der Monatsberichte der Association of British Chemical Manufacturers (London) hat die Dänische Schwefelsäure- und Superphosphatgesellschaft vor kurzer Zeit ihr Aktienkapital um 5 Mill. Kr. erhöht. Der Zweck dieser Kapitalserhöhung ist die Errichtung einer neuen großen Superphosphatfabrik in Kallundborg. Die Kosten für die Errichtung dieser Anlage werden auf 6—7 Mill. Kr. geschätzt; die jährliche Produktion dieser Anlage wird etwa 100 000 t Superphosphat betragen. (4069)

Ungarn.

Die Kunstdüngerpreise und die Landwirtschaft. In landwirtschaftlichen Kreisen hat sich in jüngster Zeit die Auffassung verbreitet, daß die Rentabilität der Verwendung von Kunstdünger infolge der hohen Preise dieses Produktes, sowie der ungünstigen Verwertungsmöglichkeiten der Landwirtschaft riskant geworden sei. Ferner wurde die Klage laut, daß derzeit die teuersten Kunstdüngerpreise in Ungarn bestehen und diese sogar höher sind als vor dem Kriege. Deshalb sei der Kunstdüngerkonsum zurückgegangen. In der kürzlich abgehaltenen Sitzung der Ackerbausektion des Landes-Agrikulturvereins kam diese Frage zur Sprache, wobei der Generalsekretär über die nach dieser Richtung durchgeführte Untersuchung des Vereins berichtete. Um hinsichtlich der Superphosphatpreise entsprechende Orientierung zu erhalten, wurde eine Umfrage in Deutschland, Oesterreich, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien durchgeführt, und es ergab sich hierbei, daß die Preise pro Kilogrammprozent netto ab Fabrik betragen: in Deutschland 49,78, in Oesterreich 55,49, in der Tschechoslowakei 58,84, in Jugoslawien 58,90, in Rumänien 68,40, dagegen in Ungarn im Durchschnitt 53,59 Pengöheller. Der Betriebslehrstuhl der volkswirtschaftlichen Universität aber hat den Vorkriegs- und den derzeitigen Preis im Wege einer Indexziffer verglichen, wobei der Preis des Jahres 1913 mit 100 angenommen wurde, die gegenwärtige Indexzahl aber 93 beträgt. Obwohl also bewiesen ist, daß die Superphosphat-Kunstdüngerpreise in Ungarn derzeit weder teurer sind als im Auslande, noch den Vorkriegspreis überschreiten, muß dennoch zugegeben werden, daß die Verwendung von Kunstdünger bei den heutigen Verwertungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Produkte dort, wo die durch Kunstdünger bedingte Mehrproduktion nicht über allem Zweifel steht, dennoch ein Risiko bedeutet. Es wurde daher beschlossen, die Kunstdüngerfabriken und die ungarischen Vertreter ausländischer Werke zu ersuchen, ihre Preise entsprechend zu ermäßigen, ferner den Handelsminister zu ersuchen, die Eisenbahntarife für Kunstdünger ebenfalls herabzusetzen. („Pester Lloyd.") (4083)

Sowjet-Rußland.

Produktion und Absatz von Ameisensäure. Im „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) ist der nachstehend im Auszuge wiedergegebene Aufsatz veröffentlicht worden.

Das vorrevolutionäre Rußland führte jährlich bedeutende Mengen Ameisensäure ein. Der hauptsächlichste Abnehmer war die Textilindustrie, welche die Säure beim Färben von baumwollenen und wollenen Geweben verwandte.

Es waren zwar Versuche gemacht worden, in Rußland eine Ameisensäure-Industrie ins Leben zu rufen, doch kam es bloß zur Errichtung einer kleinen Anlage in Moskau, die etwa 100 t Ameisensäure im Jahr produzierte und sich im Besitz einer deutschen Firma befand.

Nach Beendigung des Krieges und der Revolutionsunruhen hat die Sowjetregierung, im Bestreben, sich von der ausländischen Einfuhr unabhängig zu machen, beschlossen, eine Fabrik zur Herstellung von Ameisensäure zu errichten und den Nördlichen Chemietrust mit der Ausführung dieses Planes betraut.

Im Jahre 1926 wurde mit dem Bau der Fabrik in Kischinew begonnen. Die Apparatur war, mit Ausnahme der einfachen Armaturen, aus Deutschland bestellt worden. Die Errichtung der Fabrik wurde von deutschen Monteuren geleitet. Im November 1928 wurde die Fabrik in Betrieb gesetzt.

Nachdem die ersten Kinderkrankheiten überwunden worden sind, geht die Produktion glatt vonstatten. Schwierigkeiten bereiten zwar immer noch die ungenügende Qualität der Ausgangsmaterialien und die schlechte Ausbildung und Undisziplinierheit des Arbeitspersonals, man hofft jedoch, auch in diesen Punkten bald zu positiven Resultaten zu gelangen.

Die Produktion beläuft sich etwa auf 600 t im Jahr. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der russische Markt diese Menge nicht aufnehmen kann. Man glaubt, diese Tatsache damit erklären zu können, daß die Textilindustrie in den Kriegs- und Revolutionsjahren gezwungenermaßen für ihre Färbereizwecke zur Verwendung von anderen Materialien, wie Essigsäure usw., übergegangen und nun an das Arbeiten mit Ameisensäure nicht mehr gewöhnt ist.

Die Aufgabe der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen sei es nun, die Verwendung von Ameisensäure zu propagieren. Falls keine positiven Resultate gezeitigt würden, so müßte die Frage gestellt werden, ob es einen Sinn hätte, große Mittel zur Ankurbelung einer Industrie auszuwerfen, deren Erzeugnisse nicht einmal im Inlande genügende Beachtung finden.

Der Verkaufspreis der 85%igen Säure beträgt 700 Rbl. je Tonne. (3780)

Die Apatite in der Chibinischen Tundra. Die Versuchsbohrungen in den Apatitlagern im Murmangebiet (s. „Chem. Ind.", S. 1226, 1320) sind weiter fortgeführt worden. Man ist bis zu einer Tiefe von 200 m vorgedrungen und hat nach Meldungen der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" durchweg reiche Schichten vorgefunden, die durchschnittlich 80% reinen Apatit enthalten. Man plant, die Anlagen für den Bergwerkbetrieb usw. zu elektrifizieren unter Ausnutzung der Wasserkräfte der Flüsse Niwa und Kowda. Die Versuchsarbeiten sollen über den Winter weitergeführt werden.

Auf S. 1226 der „Chem. Ind." ist gesagt, daß die Phosphoritproduktion zum Ende des Jahrfünftes 1300 t betragen soll; tatsächlich ist zu diesem Zeitpunkt eine Produktion von 1,3 Mill. t vorgesehen. (4129)

Bulgarien.

Ausschreibungen. Ausschreibende Stelle: Die staatliche Kriegsmaterialfabrik.

Am 26. Dezember 1929 findet die Vergebung einer Lieferung von

1000 kg Salzsäure (für technische Zwecke) statt. Kaution 5%.

Ausschreibende Stelle: Das Eisenbahnministerium; Hauptdirektion der Eisenbahnen und Häfen.

Am 27. Dezembere 1929 findet die Vergebung einer Lieferung von

20 000 kg Calciumcarbid statt. Voranschlag: 173 000 Lewa. Kaution: 5% des Voranschlages.

Die Ausschreibungsbedingungen sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik.") (4096)

Griechenland.

Die Lage der Gerbextraktindustrie. Der Verbrauch von Gerbstoffauszügen ist in Griechenland nach einem in „Chemistry and Industry" (London) veröffentlichten Berichte von 500 metr. t im Jahre 1916 auf 2600 t im Jahre 1928 gestiegen. Die Produktionskapazität der beiden griechischen Fabriken beläuft sich auf einige 6000 metr. t Gerbstoffauszüge

Digitized by Google

pro Jahr, die Produktionskapazität wird jedoch nur zu einem geringen Teile ausgenutzt; infolge der hohen Einfuhrzölle, die auf den Rohmaterialien lasten, beträgt die griechische Produktion von Gerbstoffauszügen nur 1500 t pro Jahr.

Die griechische Einfuhr von Gerbstoffen aller Art beträgt 3700 t pro Jahr, die einen Wert von 28 Millionen Drachmen darstellen, während sich der jährliche Verbrauch an rohen Gerbstoffen, der größtenteils durch die inländische Produktion gedeckt wird, auf etwa 20 000 t beläuft. (3832)

Ver. St. von Nordamerika.

Verbrauch von Kobaltverbindungen. Nach einem in „Chemicals" (New York) veröffentlichten Berichte sind die keramische Industrie und die Streichfarbenindustrie bisher in den Vereinigten Staaten die bedeutendsten Verbraucher von Kobaltverbindungen, es besteht jedoch die Möglichkeit, daß durch die im Gange befindlichen Untersuchungen neue wichtige Verwendungszwecke für Kobalt gefunden werden.

Die Jahreseinfuhr von Kobaltoxyd nach den Vereinigten Staaten ist von 227 000 lbs. im Jahre 1924 auf fast 370 000 lbs. in den Jahren 1927 und 1928 gestiegen, und nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für das Jahr 1929 mit einer weiteren Zunahme der Einfuhr zu rechnen. Eine noch stärkere prozentuale Steigerung hat in den letzten Jahren das Kobaltsulfat aufzuweisen.

Die Einfuhr dieser beiden Kobaltverbindungen während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Kobaltoxyd 1000 lbs.	Kobaltsulfat 1000 lbs.
1924	227	—
1925	287	10
1926	333	34
1927	370	55
1928	364	68
1929 (8 Monate) .	312	

Von dem im Jahre 1928 eingeführten Kobaltoxyd kamen je 40% aus Canada und Belgien und je 8% aus Deutschland und Großbritannien.

Nach den Feststellungen des United States Bureau of Mines ist die amerikanische Gesamteinfuhr von Kobaltmetall, -oxyd und -erzen in der Zeit von 1921 bis 1927 der Menge nach von 210 000 lbs. auf 837 000 lbs. und dem Werte nach von 0,45 Millionen $ auf 1,55 Millionen $ gestiegen. (3880)

Aus der chemischen Industrie. American Cyanamid Co. Die Gesellschaft hat die American Powder Co. aufgekauft, deren Anlagen sich in Maynard, Massachusetts, befinden. Die American Powder Co. gehört zu den ältesten Sprengstoffabriken der Vereinigten Staaten; das Sprengstoffgeschäft stellt jedoch nicht mehr den Haupterwerb der Gesellschaft dar, sondern die Fabrikation von Nitrocellulose für die Herstellung von Lacken, Kunstleder usw. Die American Cyanamid Co. stellt verschiedene Rohstoffe her, die von der American Powder Co. verbraucht werden.

Die letztere Gesellschaft verfügt u. a. über eine Schwarzpulverfabrik mit einer Produktionskapazität von 120 000 Faß pro Jahr, eine Anlage zur Herstellung von rauchlosem Pulver mit einer Produktionskapazität von 600 000 lbs., eine Baumwollnitrieranlage mit einer Kapazität von 3 Millionen lbs. und eine Lackfabrik mit einer Kapazität von 700 000 Gallonen Lösungen und gebrauchsfertigen Lacken. (4108)

Canada.

Die Arzneimittelindustrie im Jahre 1928. Wie in der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy" berichtet wird, brachte die canadische Arzneimittelindustrie im Jahre 1928 eine Rekordproduktion auf; der Wert der Gesamtproduktion der in dieser Gruppe des Censusberichtes geführten Anlagen belief sich auf 17,22 Millionen $ und hat damit die Vorjahresproduktion fast um 1 Million $ überstiegen.

Die wichtigsten Erzeugnisse, die die canadische Arzneimittelindustrie im vergangenen Jahre hervorgebracht hat, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

	Wert der Produktion 1000 $
Medizinische Spezialitäten . . .	7 348
Pharmazeutika	5 681
Toilettepräparate	1 565
Medizinalweine	91
Desinfektionsmittel	46
Wasserstoffsuperoxyd	38
Doppelt sublimiertes Jod	23
Kaliumjodid	38
Silbernitrat	39
Aromatische Essenzen	78

Insgesamt wurden 140 Anlagen zu dieser Industriegruppe gezählt; von diesen lagen 82 in Ontario und 44 in Quebec. (3777)

Die Lage der Düngemittelindustrie im Jahre 1928. Der Zeitschrift „Chemical Age" (London) entnehmen wir den nachstehenden Bericht:

Die Produktion der canadischen Mischdüngerindustrie erreichte im Jahre 1928 einen Wert von insgesamt 2,19 Millionen $. An anderen Düngemitteln, wie Kalkstickstoff, Ammoniumsulfat, Schlachthausabfällen, Knochenmehl und Düngemitteln aus Fischabfällen, brachte die canadische Industrie außerdem eine Produktion im Werte von 7,95 Millionen $ auf.

Der canadische Censusbericht zählt nur solche Unternehmen zu der eigentlichen Düngemittelindustrie, die Mischdünger als Haupterzeugnis herstellen. Die Zahl dieser Fabriken, die sich im Jahre 1928 in Betrieb befanden, betrug nur zwölf. Das in diesen Anlagen investierte Kapital belief sich auf 2,13 Millionen $ und die Zahl der während des Jahres 1928 im Durchschnitt beschäftigten Personen auf 251. An Löhnen und Gehältern zahlten die eigentlichen Düngemittelfabriken im vergangenen Jahre 281 000 $ aus, und die Rohstoffe, die von diesen Unternehmen im Laufe des Jahres zu Fabrikationszwecken verbraucht wurden, stellten einen Wert von 1,45 Millionen $ dar.

Das Haupterzeugnis der zwölf in der Liste der Düngemittelindustrie geführten Anlagen sind Mischdünger, die 90% der Gesamtproduktion dieser Unternehmen darstellten; die Produktion belief sich im Jahre 1928 auf 53 799 t und entsprach einem Werte von 1,99 Millionen $. Die Herstellung von Superphosphaten erfolgte nur in einer einzigen Anlage, obgleich verschiedene andere Mischdüngerfabrikanten gewisse Mengen von Superphosphaten verkauften, die sie durch die Streckung mit einem Füllmittel auf die Anforderungen der Verbraucher einstellten. Ein Unternehmen der eigentlichen Düngemittelindustrie befaßte sich nur mit dem Vermahlen von Thomasphosphaten.

Die canadischen Firmen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in anderen Gruppen des Censusberichtes geführt werden, produzierten im abgelaufenen Jahre insgesamt 20 381 t Mischdünger im Werte von 0,94 Millionen $. Die Herstellung von Ammoniumsulfat, Kalkstickstoff, Schlachthausabfällen, Fischdüngemitteln und Knochenmehl, die in großem Maßstabe zu Düngezwecken verwandt werden, erfolgte im Jahre 1928 ebenfalls durch Unternehmen, die zu anderen Gruppen des canadischen Censusberichtes gehören; die Unternehmen, die Kalkstickstoff als Haupterzeugnis herstellen, zählen z. B. zur Schwerchemikalienindustrie und die Unternehmen, die Ammoniumsulfat herstellen, zu den Kokereien.

Die zwölf Anlagen der eigentlichen Düngemittelindustrie verteilten sich im Jahre 1928 auf die einzelnen Provinzen Canadas wie folgt: Ontario 5, Neu-Schottland 2, Britisch-Columbia 3 und Quebec und Neu-Braunschweig je 1.

Die Anwendung von Düngemitteln hat sich in Canada bei weitem noch nicht in dem Maße eingebürgert, wie dieses in vielen anderen Ländern der Fall ist. Trotzdem wird dieser Frage große Beachtung gewidmet, und ein großes Bergbau- und Hüttenunternehmen in Britisch-Columbia hat bereits viele Millionen $ für die Errichtung einer Superphosphatindustrie ausgegeben. Bis zur Inbetriebsetzung dieser Anlage wird jedoch noch einige Zeit vergehen.

Die gesamte canadische Einfuhr von Düngemitteln entsprach im Kalenderjahre 1928 einem Werte von 5,02 Millionen $. Eingerechnet sind hierbei die Superphosphate, Mischdünger, Thomosphosphate, Natronsalpeter, Ammoniumsulfat und Kalisalze. Zu den ausgeführten Düngemitteln, die im letzten Jahre mit 5,37 Millionen $ bewertet wurden, gehörten Kalkstickstoff, Ammoniumsulfat und Mischdünger.

Der Gesamtverbrauch von Düngemitteln in Canada berechnet sich für das Jahr 1928 aus Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr zu 9,79 Mill. $. Von dem Gesamtverbrauch wurden 49% durch die inländische Industrie gedeckt, 38% entfielen auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und die restlichen 13% auf die Einfuhr aus anderen Ländern. Die Vereinigten Staaten liefern hauptsächlich Mischdünger und Superphosphate nach Canada; die canadische Einfuhr dieser beiden Arten von Düngemitteln aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1928 je über 1 Mill. $.

Außer dem weiter oben genannten Bergbau- und Hüttenunternehmen in Britisch-Columbia hat sich jetzt auch die Canadian Industries, Ltd., der Düngemittelfabrikation zugewandt. Diese Gesellschaft hat beschlossen, in Hamilton, Ontario, und Belœil, Quebec, sowie in der be-

Digitized by Google

stehenden Fabrik der Triangle Chemical Co. in Britisch-Columbia die Herstellung von Düngemitteln in großem Maßstabe aufzunehmen. Die Triangle Chemical Co. soll gegenwärtig das einzige Unternehmen Canadas sein, das nennenswerte Mengen von Superphosphaten produziert. Nach den kürzlich erfolgten Ankündigungen der Canadian Industries, Ltd., sollen in dieser Fabrik jetzt außer Superphosphaten auch Mischdünger hergestellt werden, die für die Verwendung in den westlichen Provinzen besonders gut geeignet sind. (3789)

Dominicanische Republik.

Ausfuhr von Bienenwachs. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age" (London) entnehmen, stellt das Bienenwachs ein bedeutendes Ausfuhrerzeugnis der Dominicanischen Republik dar. Die gesamte Ausfuhr von Bienenwachs belief sich im Jahre 1927 auf 146 metr. t, die praktisch vollständig von den Vereinigten Staaten aufgenommen wurden.

Ueber die Ausfuhr im Jahre 1928 sind noch keine genauen Zahlen bekannt, es wird jedoch angenommen, daß die im letzten Jahre ausgeführte Menge die Vorjahrsausfuhr etwas überstiegen hat. (3878)

Palästina.

Ungewisse Aussichten der Kaliindustrie. Der Zeitschrift „Chemical Markets" (New York) entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach einem soeben veröffentlichten Berichte eines von der britischen Regierung ernannten Ausschusses ist die Gewinnung von Kalisalzen und anderen chemischen Erzeugnissen aus dem Wasser des Toten Meeres als ziemlich ungewiß anzusehen. Aus den Schlußfolgerungen des Berichtes ist hervorzuheben, daß vom technischen Standpunkte aus betrachtet, einer Produktion von Kalisalzen in der Größenordnung von 100 000 t Chlorkalium pro Jahr wahrscheinlich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen und daß praktisch unbegrenzte Mengen von Magnesiumchlorid produziert werden können, andererseits aber verschiedene Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur bestehen, so daß der Ausschuß keine Prophezeiungen über den Erfolg des Unternehmens abgeben kann. Zu den Schwierigkeiten gehören u. a. die hohen Unkosten für die Verdampfungsanlagen und allgemeinen Betriebskosten, sowie besonders die hohen Frachten, mit denen die Kalisalze belastet werden, während die Magnesiumsalze durch die Frachten praktisch unverkäuflich werden. Die Aussichten der Gewinnung von Brom werden ebenfalls als unzulänglich bezeichnet. (4109)

China.

Der Farbstoffmarkt. Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" (New York) war der Handel mit Anilinfarbstoffen und Indigo in China während des Jahres 1928 durch die erhöhte Konkurrenz von seiten der englischen Farbstoffindustrie gekennzeichnet, da sich die Imperial Chemical Industries, Ltd., lebhaft bemühte, ihren Absatz von synthetischen Farbstoffen im Fernen Osten zu steigern. Das erhöhte Interesse des britischen Farbstoffkonzerns am chinesischen Markte zeigte sich auch in der Erhöhung des Personals in den chinesischen Vertretungen, in der Intensivierung der Propaganda, in der Vervollständigung der Reihe der angebotenen Farbstoffe, in Preisermäßigungen und anderen Maßnahmen, um die Verbraucher zu befriedigen und den Anforderungen des Marktes so weit wie möglich zu entsprechen.

Der Verbrauch von amerikanischen Farbstoffen hat in China langsam, aber ständig zugenommen, und es könne vermutet werden, daß sich diese Expansion noch weiter fortsetzen werde.

Im vergangenen Jahre sind in China Indanthrenfarbstoffe in größeren Mengen angeboten worden. Die Garnfabriken, Färbereien und ähnliche Unternehmen haben teilweise die Vorzüge dieser Farbstoffe bereits erkannt und festgestellt, daß für die echt gefärbten Textilwaren bei bestimmten Gruppen der einheimischen Verbraucher ziemlich gute Absatzmöglichkeiten bestehen.

Im Gegensatz zu den übrigen Farbstoffen sind die Preise für Indigo im letzten Jahre ziemlich stetig geblieben. Der Absatz der 50—60%igen Teigform ist im Steigen begriffen, da die Transportkosten für diese Form geringer sind als für den 20%igen Indigoteig.

Nach einem Berichte des Londoner Handelskammerjournals ist der chinesische Verbrauch von Farbstoffen im Steigen begriffen, da steigende Mengen von Stückwaren im Lande selbst gefärbt werden, die früher in gefärbtem Zustande aus dem Auslande bezogen wurden. Für Farbstoffe werden deshalb in China auch weiterhin gute Absatzmöglichkeiten bestehen.

An synthetischem Indigo, dessen Einfuhr im Jahre 1927 einen ziemlich schweren Rückgang erlitt, wurden im Jahre 1928 wieder bedeutend höhere Mengen eingeführt. Die Gesamteinfuhr belief sich in letzterem Jahre auf 350 000 Picul*), von denen nicht weniger als 250 000 Picul*) über Schanghai eingingen.

Eine noch stärkere Erhöhung zeigte im Jahre 1928 der Wert der Einfuhr von Anilinfarbstoffen, der auf 7,5 Millionen Haikw.-Tael gestiegen ist im Vergleich zu 4,9 Millionen Haikw.-Tael im Jahre 1927. Die Nachfrage nach Anilinfarbstoffen ist im Zunehmen begriffen, und eine besonders beachtenswerte Erscheinung auf diesem Markte ist die steigende Nachfrage nach den besseren Qualitäten und echten Farbstoffen. (3814)

Japan.

Vorbereitungen zur Aufnahme der Indigoproduktion).** Nach den Meldungen der japanischen Presse sind die Vorbereitungen der Mitsui Mining Company für die Herstellung von synthetischem Indigo in ihrer Fabrik zu Miike unter dem Schutz der Regierung vollendet. Die Subventionssumme für das erste Kalenderjahr beträgt 195 000 Yen; die Produktionskapazität beträgt nach dem Plan am Anfang 36 t und wird in 5 Jahren bis zu 1000 t gesteigert werden. Mitsui sieht für die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Neuanlagen einen Aufwand von 8 Millionen Yen vor und trägt sich auch mit der Absicht, bald eine neue Fabrik für Essigsäure sowie Fabriken zur Herstellung von Ausgangsmaterial und zur Raffinierung von bei der Farbstofferzeugung anfallenden Nebenprodukten an derselben Stelle zu bauen. Die Verwirklichung dieses Planes würde zur Folge haben, daß das ausländische Indigo vom japanischen Markt verdrängt werden würde. (4095)

Plötzliche Verknappung an Aetznatron. Große Ueberraschung erregte in interessierten Kreisen die Nachricht, daß die Gesellschaft „Dai-Nippon-Jiuzo-Hiryo-Kabushiki-Kaisha" beschlossen hat, ihre Aetznatronfabrik im Yamaguchi-Distrikt, die zwei Drittel der japanischen Aetznatronproduktion bestreitet, für November und Dezember zu schließen. So wird dem Markt die monatliche Zufuhr von 2500 Kisten (eine Kiste enthält 600 Pfd. Aetznatron) für die beiden Monate abgeschnitten. Dieser Schritt wird auf den Aetznatronmarkt, welcher ohnehin an Warenmangel leidet, einen gewaltigen Einfluß ausüben. In der Annahme, daß bald eine rasche Preissteigerung stattfinden wird, verfolgt man die Auswirkungen dieses Ereignisses mit großer Spannung. („Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun.") (4093)

Jodabkommen mit Rußland. „Nippon-Kagaku-Kogyo-Shimbun" meldet: Die japanische Jodgesellschaft (Nippon-Jode-Kaisha) ersuchte die russische Handelsvertretung in Tokio, den Abschluß eines Jodabkommens zwischen ihr und der russischen Regierung für die kommenden 3 Jahre zu vermitteln, nach welchem die japanische Gesellschaft während der kommenden 3 Jahre jährlich 42 000 Pfund Jod (roh) durch die Handelsvertretung nach Rußland importieren soll; die japanischen Jodproduzenten haben sehr darunter gelitten, daß die Jodbestellungen seitens Rußlands unregelmäßig waren und sich auf dem japanischen Markt sehr störend auswirkten, obwohl Jod die wichtigste Exportware Japans nach Rußland ist. (4134)

Verbrauch von Gasruß. Wie das „Journal of Commerce" (New York) berichtet, ist der Verbrauch von Gasruß in Japan im Steigen begriffen; als Verbraucher kommen besonders die Kautschuk-, Farben- und Tintenindustrie in Betracht, die in den letzten Jahren lebhaft beschäftigt waren.

Japan gehört zu den besten Abnehmern für amerikanischen Gasruß; die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten betrug im ersten Halbjahr 1929 2,59 Mill. lbs. im Werte von 277 000 $ im Vergleich zu 2,45 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1928 und 1,65 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1927. (4066)

Neu-Seeland.

Verwendung von Holzimprägniermitteln. Wie wir dem „Journal of Commerce" (New York) entnehmen, hat in Neu-Seeland bisher das Kreosotöl die wichtigste Rolle unter den Holzkonservierungsmitteln gespielt. Für verschiedene Hölzer ist das Kreosotöl auch gut geeignet, daneben gewinnt jedoch auch das Zinkchlorid zur Imprägnierung verschiedener anderer Holzarten an Bedeutung. Der State Forest Service macht für die Imprägnierung der Hölzer große Propaganda und ist auch um die Auswahl geeigneter Imprägniermittel bemüht. (4065)

*) 1 Picul = 60,45 kg.
**) Vgl. „Chem. Ind.", S. 1244.

Digitized by Google

Ozeanien.

Ausfuhr von Phosphaten aus Nauru. Wie wir „Chemical Age" (London) entnehmen, gibt der Jahresbericht der Verwaltung des Mandatsgebietes Nauru bekannt, daß von dieser Insel im Jahre 1928 594 825 t Phosphate ausgeführt wurden. Die gesamte Ausfuhr ging nach Australien und Neu-Seeland, und zwar nahmen Australien 77,96% und Neu-Seeland 22,04% der Gesamtausfuhr ab. (3879)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

August Wegelin Aktiengesellschaft Kalscheuren. Dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1928/29 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: Die langanhaltende scharfe Frostperiode, die einen Teil unserer Betriebe zeitweise zum Erliegen brachte, und die rückläufige Konjunktur haben das Ergebnis beeinflußt. Höheren Unkosten durch gesteigerte Löhne und besonders durch enorme Steuern standen weichende Preise gegenüber. Die Steuer- und Soziallasten sind erdrückend geworden. Ein Vergleich der Steuer- und Soziallasten des letzten Vorkriegsjahres 1913/14 mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr ergibt folgendes Bild: Auf einen Reingewinn von 277 599 M. im Jahre 1913/14 entfielen Steuern in Höhe von 27 000 M. (ca. 10%), ferner Soziallasten in Höhe von 6000 M. (ca. 2,2%); dagegen beanspruchten im Jahre 1928/29 bei einem Reingewinn von 232 845 M. die Steuern 208 000 M. (ca. 90%) und die Soziallasten 42 000 M. (ca. 18%). Steuern und Soziallasten haben also eine Steigerung von ca. 900% gegenüber 1913/14 erfahren und machen 108% des Reinverdienstes 1928/29 aus. Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, wie dringend notwendig eine Aenderung unserer derzeitigen Steuergesetze ist, wenn auf die Dauer die Rentabilität der Betriebe aufrechterhalten werden soll. Unter Beteiligungskonto ist unser 100%iger Anteil an Carboxyd G. m. b. H. verbucht. Nach Abschreibungen in Höhe von 129 670 M. verbleibt ein Reingewinn von 232 845 M. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 8% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien zu zahlen. (4062)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Kosma Fabrik kosmetischer Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb sowie der Versand kosmetischer Erzeugnisse und damit verwandter Artikel, auch die Beteiligung an anderen gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hugo Simons, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 11. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, mit sich selbst Rechtshandlungen vorzunehmen, gleichviel, ob sie dabei für sich selbst oder als Vertreter eines Dritten handeln.

Tilma Aktiengesellschaft, Fabrik medizinisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Bonn.** Die Firma ist am 13. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist festgestellt am 20. 8., ergänzt am 30. 8., 8. 10. und 17. 10. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von medizinisch-pharmazeutischen Präparaten und der Handel mit diesen, ferner der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art, welche den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind, sowie die Beteiligung an anderen verwandten Unternehmungen. Vorstand ist der Kaufmann Edmund Tilmes in Bonn. Das Grundkapital beträgt 150 000 M. und ist eingeteilt in 140 Aktien zu je 1000 M. und 20 Aktien zu je 500 M. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zur Vertretung der Gesellschaft ist, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, deren Willenserklärung, sofern er aus mehreren Personen besteht, die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erforderlich. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Edmund Tilmes in Bonn, 2. Kaufmann Karl Mandt senior in Bonn, 3. Kaufmann Karl Mandt junior in Bonn, 4. Kaufmann Oscar Cools in Brüssel, 5. Zahnarzt Christian Schiffers in Jülich. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Kaufmann Dr. Thaddäus Chylinski in Bonn, 2. Apotheker Franz Piro in Boppard, 3. Arzt Dr. med. Arthur Samuel in Bonn.

Dr. Wolfgang Laves Chemikalien-Großhandlung, Sitz: **Hannover,** Hildesheimer Str. 173 A. Die Firma ist am 22. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Inhaber: Chemiker Dr. Wolfgang Laves in Hannover.

Windsheimer Quellprodukte Wilhelm Hilbig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 26. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 11. 1929 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb und die Verarbeitung von Windsheimer Quellprodukten sowie allgemein die Gewinnung und Herstellung von kohlensauren Getränken, die Uebernahme von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen sowie die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Max Wilhelm Hilbig in Dresden bestellt.

Agon, Chem. Spezialpräparate Balzer & Co., Sitz: **Dresden,** Elisenstraße 51. Die Firma ist am 25. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gesellschafter sind die Kaufleute Gustav Adolf Balzer in Neugersdorf und Hermann Anton Hans Raum in Dresden. Die Gesellschaft hat am 1. 2. 1929 begonnen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Artikeln und Präparaten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Pharmazeutische und kosmetische Präparate in Radebeul, früher Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 25. 11. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 3. 1927 abgeschlossen und am 8. 10. 1929 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Fabrikant Dr. Gerhard Madaus in Radeburg, b) der Fabrikant Hans Madaus in Dresden. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Geschäftsführer selbständig zu.

Kepec Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 23. 11. 1929 eingetragen: Auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 30. 9. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Unter anderem ist der Sitz der Gesellschaft von Bonn nach **Siegburg** verlegt worden. Ferner ist das Stammkapital um 106 400 M., also von 43 650 auf 150 050 M. erhöht worden.

Ro-Ba Gesellschaft mit beschränkter Haftung für pharmazeutisch-chemische Präparate, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 11. 1929 eingetragen: Geschäftsführer Heinrich Ries gelöscht; neubestellter Geschäftsführer: Dr. Emil Trutzer, Chemiker in München.

Chemische Werke Stoeß & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Eberbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberbach, Baden, ist am 7. 11. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 31. 10. 1929 um 500 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 000 000 M.

Chemische Fabrik Cotta E. Heuer, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschafterin Johanne Elise Emma verw. Heuer geb. Schüler und der Gesellschafter Chemiker Ferdinand Hermann Heuer sind ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Helmuth Otto Heuer führt das Handelsgeschäft und die Firma als Alleininhaber fort.

Kodak Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 6. 1929 ist der § 9 (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) geändert.

Minimax-Aktien-Gesellschaft für Süddeutschland, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 11. 1929 eingetragen: Alfons Wahl, hier, hat Gesamtprokura, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Heyl-Beringer Farbenfabriken A. G., Sitz: **Berlin-Charlottenburg. Verkaufsstelle Frankfurt a. M., Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 11. 1929 eingetragen: Kaufmann Viktor von Schlippe und Direktor Hans Baller sind als Geschäftsführer ausgeschieden, Generaldirektor O. M. C. Heyl in Charlottenburg ist zum weiteren Geschäftsführer

Digitized by Google

bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 11. 1929 ist der § 4 der Satzung wie folgt abgeändert worden: Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Generaldirektor O. M. C. Heyl zu Charlottenburg, b) Ludwig Soltwedel zu Frankfurt a. M. Generaldirektor Heyl ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Alle sonstigen Geschäftsführer sind für den Fall, daß mehrere Geschäftsführer bestellt sind, nur gemeinsam oder jeder nur zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 21. 11. 1929 eingetragen: Der in der 5. und 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vorgeschriebene Umtausch der Aktien über 80 M. ist durchgeführt.

Agelaf, Aktiengesellschaft für Lack & Farbe — „Hermit" Chemische Produkte G. m. b. H. — Chemische Fabrik Dr. Priester & Co. G. m. b. H., alle Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 15. 11. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen soll gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Liquidation.

Chemische Fabrik Husa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aschaffenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 11. 1929 aufgelöst. Als Liquidator ist bestellt: Dr. jur. Franz Redlich, Treuhänder in Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 25. Die Firma führt den Zusatz: „in Liquidation".

Konkurs.

Andernacher Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Weber & Albrecht, offene Handelsgesellschaft in Andernach. Das Amtsgericht Andernach macht unterm 22. 11. 1929 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr 45 Min., das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Meyer in Andernach. Anmeldefrist bis zum 12. 12. 1929. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 20. 12. 1929, vorm. 11 Uhr, vor dem Gericht, Zimmer Nr. 13. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 12. 12. 1929.

Löschungen.

Chemische Fabrik Dr. Elkeles & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bodolin-Aktiengesellschaft Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 9. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erlochen.

Chemische Fabrik Alfred Metzner, Teuchern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Teuchern ist am 22. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kosmetische Präparate GmbH., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (4099)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1929.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Novemberabsatz im Inland war entsprechend der Jahreszeit still. Erzeugung und Versand verliefen planmäßig.

Das Preisverhältnis in den Monaten November und Dezember ist wie folgt:

	Nov. 1929 für 1 kg Stickstoff in M.	Dez. 1929 für 1 kg Stickstoff in M.
1. Schwefelsaures Ammoniak	0,84	0,86
2. Salzsaures Ammoniak	0,80	0,82
3. Kalkammon DAVV.	0,83	0,85
4. Leunasalpeter BASF. (Ammonsulfatsalpeter)	0,87	0,89
5. Montansalpeter DAVV. (Ammonsulfatsalpeter)	0,87	0,89
6. Kaliammonsalpeter BASF.	0,87	0,89
7. Kalkammonsalpeter IG.	0,89	0,91
8. Harnstoff BASF.	0,89	0,91
9. Kalkstickstoff	0,81	0,83
10. Kalksalpeter IG. einschl. Sack	1,04	1,05
11. Natronsalpeter	1,14	1,15

	Nov. 1929 für 100 kg Ware in M.	Dez. 1929 für 100 kg Ware in M.
12. Nitrophoska IG. I bis auf weiteres	25,50	25,50
13. Nitrophoska IG. II bis auf weiteres	24,—	24,—
14. Nitrophoska IG III bis auf weiteres	25,90	25,90

Alle Preise verstehen sich für den Bezug in ganzen Wagenladungen von mindestens 15 t frachtfrei jeder deutschen Bahnstation.

Für Januar 1930 beträgt der Mehrpreis gegenüber Dezember gemäß dem bei Beginn des Düngejahres festgesetzten Plan

	für 1 kg Stickstoff in M.
für die Sorten 1 bis 8	0,03
für Sorte 9	0,02
für die Sorten 10 und 11	0,01

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (4128)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. November 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,40—0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 3,10—3,50 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,35—0,36
Aluminiumsulfat (Wagenladungen) 1,75—2 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,75—3,50 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼—0,05½
Ammoniak (wasserfrei) 0,18—0,24
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0.10½—0,11
Ammoniumsulfat (cwt.) 2,50
Ammoniumsulfat (cwt.; in Wagenladungen) 2,25
Amylacetat (techn.) 3,75 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 4 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,14½—0,15
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85%; fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,70—0,75
Aethylacetat 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol (raff.) 0,25—0,28
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (Schuppen od. gemahlen; ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 75—80 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken; Wagenladungen) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,75
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25
Bleiglätte 0.09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 3,75—4 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,06¾—0,07
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 0,04½ (lb.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0.15—0.18½
Casein 0.16 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure 0,75 (Gall.)
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlorkalk (35%; in Wagenladungen, ab Werk) 2—2.10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. F.) 0.31—0,35
Citronensäure 0,55—0,60
Coffein 1,90—2
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstlich) 0,08—0,15
Eisenvitriol 1,10—1.20 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flußsäure (60%) 0,17—0,19
Formaldehyd (Wagenladungen) 0,08
Gasruß 0,10½
Glaubersalz (krist.; Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18⁶/₈
Hexamethylentetramin 0,60—0,65
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,10½—0,10¾
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,15—0,16
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.; fob. N.Y.) 0,14—0,17
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Kupfersulfat 0.06—0,06½
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 2,75—3,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N.Y.; techn.) 0,04½—0,06
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,65 (Gall.)
Methylsalicylat 0,30½—0,40½
Milchsäure (22%) 0,05
Milchsäure (44%) 0,07½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,04½—0,05½
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (96—98%) 0,19
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,08¼—0,08½
Natriumbisulfat (Niter cake; ab Fabrik) 12—18 (t)
Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,05½
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,02½—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfit (Barr.) 3—3,50 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4—4,25 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,07
Natriumsuperoxyd 0,27
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11
Oxalsäure 0,07—0,09
Phenacetin 0,95—1,05
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure 0,20—0,22
Pikrinsäure 0,35—0,40
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 1,90—2,15 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,70—1.80
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Salicylsäure (techn.) 0,31—0,35
Salicylsäure (B.P.) 0,37—0,39
Salmiak (weiß; Wagenladungen) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,50—2 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50-Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2—2,10
Toluol (rein) 0,61 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100-Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 1,85—1,90
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (handelsübl., bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 1,22

Italien (Mailand), 25. Nowember 1929. Preise in Lire je 100 kg*).

Aceton (handelsrein, 98—99%) 900—950
Alaun (gew., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 95—100
Alaun (gew., rein, eisenfrei) 110—115
Aluminiumsulfat (14—15%) 60—65
Aluminiumsulfat (17—18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 65—75
Ammoniak (28° Bé) 155—165
Ammoniak (wasserfrei, kompr.) 8—9 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 295—305
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305—310
Aetzkali (88—92%) 370—380
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 120—125
Aetznatron (Solvay 96%; 76—77°; in Cylindern zu je 360 kg netto) 125—130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45—50
Arsenige Säure (99%) 190—250
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß; frei Lager Mailand) 280
Borax (krist.) 250—260
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 800—850
Calciumcarbid 95
Campher (raff., Tabletten) 2550—2650
Carbolsäure (weiß, krist., Schm. P. 39—40°) 850—900
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 350—370
Chininchlorhydrat — (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 135—145
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65—70
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 340—380
Chlorkalk (100—105) 75—80
Chlorkalk (110—115) 85—90
Chlormagnesium (geschm.) 60—65
Chlormagnesium (flüssig, 30—32) 50—60
Chromalaun 270—290
Citronensäure (krist.) 2050—2100
Eisessig (96—97%) 1200—1240
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 375—400
Formaldehyd (40 Vol.-%; einschl. Demijohn) 460—490
Gelatine (Qual. I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation; Leihfässer) 124.50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 275—285
Schwefelnatrium (60—65%; konz.; geschm.; engl.) 145—150
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—32
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 420—430
Glycerin (doppelt dest., mediz. Bé, Pharm. ital.) 500—520
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 520—540
Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 360—380
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 160—200
Kaliumpermanganat (techn.) 480—500
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 690—720
Kaliblutlaugensalz (rotes) 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 225—240
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 900—1000
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; Pharm. ital.) 290—320
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 47—52
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (50 Vol.-%) 190
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (Pulver) 540—580
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 170—180
Natriumbisulfit (Pulver) 200—240
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 36—38
Natriumhydrosulfit 725—775
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 105—120
Natriumsulfit 120—130
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 100—105
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 105—110
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 260—280
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150—180
Natronwasserglas (roh, in Lös., neutr., 38—40° Bé) 40—43

Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 145—160
Citronen 125—140
Mandarinen 255—280
Orangen, süß 150—165
Orangen, bitter 150—160
Oxalsäure (krist.; handelsüblich) 360—390
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph., volmin., inländ.) 1480—1550
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl. 42° Bé) 165—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 26—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—30
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 32—35
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 190—200
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 137—140
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 393—398
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 496—500
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 475—480
Cremor tartari (Pulver, 98—99%; in Säcken; br. f. n.) 835—875
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg; frei Werk) 6200—6500

*) Wenn nicht anders angegeben

[1]) Frei Abgangsstation.

Düngemittel u. ä. (frei Station Mailand) (100 kg).

Superphosphat (Kalk 14/16) 21,50—22
Superphosphat (Knochen, 16/18) 38—39
Superphosphat (Knochen, 18/20) 40—41
Thomasschlacken (16/18) 32—33
Natriumnitrat (15/16) 97—98
Ammoniumnitrat (15/16) 83—84
Calciumnitrat (15/16) 93—94
Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 95—96
Kalkstickstoff (15/16) 70—71
Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88 (4121)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 12. 29	27. 11. 29	Aktien	4. 12. 29	27. 11. 29
Byk-Guldenw.	58,—	58,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	62,—	62,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	96⅞	90,25
„ v. Heyden	48,—	58,50	Rasquin. Farbw.	71,—	72,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	53,50	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	64,—
Chem. F. Gelsenk.	63,—	—,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	40,25	42,—	Rütgerswerke	70,50	67,—
„ W. Brockhues	70,—	70,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	15,—	15,75	Schering-Kahlbaum A.-G.	800,—	805,—
Dynamit Nobel	84⅝	77,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	95,—	91,50	Staßfurter Chem.	20,—	18,25
Fahlberg, List	67,25	70,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	181,50	165,50	Union Fabr. chem. P.	47,50	45,—
Gehe & Co.	50,—	57,—	Ver. chem. Wk. Chl.	65,—	69,50
Th. Goldschmidt	64,—	61,—	„ Glanzstoff F.	148,—	167,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	135,50	136,50
Heine & Co.	42,50	45,—			
Linde's Eismasch.	152,—	153,—			

Devisen	4. 12. 29	2. 12. 29	Devisen	4. 12. 29	2. 12. 29
Argentinien	1,730	1,733	Dänemark	112,02	112,03
Canada	4,133	4,131	Island	92,23	92,23
Japan	2,046	2,046	Lettland	80,54	80,54
Aegypten	20,90	20,90	Portugal	18,82	18,82
Türkei	1,870	1,895	Norwegen	111,92	111,95
England	20,38	20,381	Frankreich	16,445	16,46
Ver. Staaten	4,1755	4,1775	Tschechoslowakei	12,387	12,39
Brasilien	0,491	0,491	Schweiz	81,145	81,105
Uruguay	4,020	4,020	Bulgarien	3,017	3,017
Holland	168,59	168,56	Spanien	58,11	57,70
Griechenland	5,43⅛	5,43⅛	Schweden	112,51	112,42
Belgien	58,435	58,435	Estland	111,80	111,84
Danzig	81,49	81,49	Oesterreich	58,77	58,79
Finnland	10,495	10,498	Ungarn	73,09	73,095
Italien	21,86	21,87	Rumänien	2,492	2,491
Jugoslawien	7,407	7,404			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,60 (= 1 Tscherwonetz)		British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
			Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 12. 29	27. 11. 29
Elektrolytkupfer	170	170
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—69	66—70
Silber in Barren per 1 kg	66¼—68	67¼—69 (4141)

Versammlungskalender.

18. Dezember: Neolitwerk Aktiengesellschaft Dessau, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rückforth Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28.

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft in Leopoldshall, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Leopoldshall, Salzwerksstr. 6.

20. Dezember: Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, 57. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Hamburg, Neß 5. (4100)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 14. DEZEMBER 1929 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Dezember 1929.

Das viel umstrittene Memorandum des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht hat doch eine gute Wirkung gehabt: die Reichsfinanzverwaltung hat ihren Standpunkt, die Finanzreform bis zur endgültigen Entscheidung über den Young-Plan zu verschieben, aufgegeben. Der Entwurf zur Umgestaltung unserer Reichsfinanzen ist nunmehr der Oeffentlichkeit unterbreitet, und er läßt erkennen, daß eine weitere Verzögerung der Angelegenheit eine völlige Unmöglichkeit gewesen wäre, weil die finanziellen Maßnahmen in erster Linie die dringende Aufgabe haben, die im höchsten Grade prekären Kassenverhältnisse zu bessern und damit die drohende Klippe des Dezember-Ultimo zu umschiffen. Da die Verhandlungen im Reichstag mit einem Vertrauensvotum für die Regierung, dessen sie für die bevorstehende Haager Schlußkonferenz bedarf, verbunden werden sollen, ist es nowendig, das Reformwerk in der kurzen Zeit, die noch bis zur Weihnachtspause zur Verfügung bleibt, zu verabschieden. Das Drängen der Wirtschaft auf endliche Inangriffnahme der Finanzreform war also nur berechtigt und das ständige Zögern des Reichsfinanzministers schwer verständlich.

In hohem Grade bedenklich für die unvermeidliche Entscheidung ist der Umstand, daß der Reformplan eine Festlegung auf fünf Jahre bedeutet, und zwar ganz besonders aus dem Grunde, weil das Hilferdingsche Programm die von der Wirtschaft, insbesondere vom Reichsverband der Deutschen Industrie, mit größtem Nachdruck erhobene Forderung einer wesentlichen Senkung der öffentlichen Ausgaben vollkommen ignoriert. Neben dem Ziel der Entlastung der Wirtschaft bildet die Senkung der Ausgaben den wichtigsten Punkt jeder Finanzreform. Aber Dr. Hilferding scheint anderer Ansicht zu sein. Man hatte angenommen, daß die Finanzverwaltung zunächst eine provisorische Regelung in Vorschlag bringen würde, um die dringende Finanznot zu heben und mit der steuerlichen Entlastung der Wirtschaft einen Anfang zu machen. Auf diese Weise konnte Zeit gewonnen werden für einen endgültigen Umbau unseres Finanzwesens mit dem doppelten Ziel einer Verminderung der Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen, um das Werk der Abbürdung der untragbaren Lasten zu vollenden. Statt dessen sieht der Reformplan zwar eine Steuersenkung in nicht unbeträchtlichem Ausmaße vor, die aber lediglich durch die Ersparnisse an Reparationsleistungen aus dem Young-Plan und aus neuen Steuern herbeigeführt werden soll. Den gegenwärtigen enormen Finanzbedarf der Verwaltungen scheint die Regierung als unvermeidbar zu betrachten. Aus diesem Grunde kann die Wirtschaft sich mit dem vorliegenden Finanzprogramm nicht einverstanden erklären.

Abgesehen davon ist anzuerkennen, daß der steuerliche Abbau doch in größerem Ausmaß erfolgen soll, als es ursprünglich den Anschein hatte. Aber leider wird seine Wirkung erst im Laufe von fünf Jahren in allmählicher Steigerung in die Erscheinung treten, weil zunächst ein wesentlicher Teil der verfügbaren Mittel zur Ausgleichung des Reichsetats in Anspruch genommen werden muß. Gerade bei der gegenwärtigen sehr ungünstigen Konjunktur, die auf der geringen Kaufkraft des inneren Marktes beruht, wäre eine schnelle und durchgreifende Steuerminderung, welche eine Preissenkung ermöglicht, unbedingt nötig gewesen. Dies ist der Punkt, wo der Reichstag eine eingehende Nachprüfung der Vorlage vornehmen müßte. Denn die Senkung der Einkommensteuer soll, abgesehen von der Entlastung durch allmähliche Erhöhung der Steuerfreiheit bis 1800 M., vom 1. Juli nächsten Jahres beginnend, für 1½ Jahre zunächst nur 12% betragen und von da ab nach Verlauf derselben Frist auf 20 und 25% erhöht werden. Eine weitere Entlastung der Produktion ist durch Herabsetzung der Gewerbesteuer um 20% und der Grundsteuer um 10% in Aussicht genommen. Eine abermalige Ermäßigung um 10% ist nach erfolgter Neuregelung des Finanzausgleichs vorgesehen. Aber verschwinden soll diese ungerechteste aller Steuern nicht. Außerdem will man die Betugnisse der Länder und Gemeinden zur Erhöhung der Realsteuersätze beschränken und allgemein die Aufsicht über die Finanzgebarung der Gemeinden durch Vorschriften über die Genehmigung von Anleihen und Krediten und durch Einführung einer obligatorischen Rechnungsprüfung seitens einer neutralen Stelle verschärfen. Diese Absicht hat jedenfalls auf die ungeteilte Zustimmung der Wirtschaft zu rechnen, sofern die zu diesem Zweck zu erlassenden Vorschriften für ihre Wirksamkeit unbedingte Garantie bieten. Denn, daß die Finanznot des Reichs zum nicht geringen Teil aus der Mißwirtschaft der Gemeinden herrührt, ist eine bekannte Tatsache.

Erfreulich ist auch die in dem Programm geplante Aufhebung der Aufbringungslast für Industrieobligationen, die sich gegenwärtig auf 330 Millionen M. jährlich beläuft. Aber auch hier soll ein auf fünf Jahre verteilter Abbau erfolgen mit einer Entlastung von 80 Millionen im nächsten Jahre und einem völligen Wegfall im Jahre 1935. Der Reichstag wird nachprüfen müssen, ob nicht ein schnelleres Tempo in der Aufhebung dieser Obligationslast möglich ist. Die mit dem Beginn des Winters wieder enorm angestiegene Arbeitslosenziffer spricht eine so beredte Sprache für die Notlage unserer Produktion, daß es schon lohnen sollte, durch Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung weitere Beträge frei zu bekommen, um so schnell als möglich eine fühlbare Preissenkung aller Verbrauchsgüter durch Abgabenentlastung herbeizuführen.

Sehr unerfreulich und zweifellos auf parteipolitische Belastung des Reformprojektes zurückzuführen ist die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung um ½%, gegen die sich die Wirtschaft bis in die neueste Zeit mit größter Entschiedenheit gewehrt hat. Dabei handelt es sich allerdings um eine Maßnahme im Interesse der Finanzverwaltung, die auf diese Weise vom nächsten Jahr ab von Reichszuschüssen befreit werden soll.

Da die Steuerermäßigungen im Jahre 1930 zu Lasten des Reichs mit 750 Millionen angenommen werden und die Ersparnisse aus dem Young-Plan zur Entlastung der Wirtschaft nur 350 Millionen ausmachen, müssen in Höhe von etwa 400 Millionen M. neue Steuereinnahmen erschlossen werden. Dazu soll, wie von jeher bei sämtlichen Finanzreformen des Deutschen Reichs, wieder der Tabakverbrauch in erster Linie herhalten. Daneben soll die stark umstrittene Biersteuer höhere Einnahmen liefern. Ob dieser Vorschlag diesmal Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten. Bl. (4230)

Digitized by Google

Die Lage der Zinkweiß-Industrie II.

(Fortsetzung)

Der Außenhandelsstatistik Estlands sind folgende Ziffern über den Außenhandel in Zinkweiß zu entnehmen:

Stat. Nr. 996. Zolltarif-Nr. 131 „tsinkvolge (blanc de zinc)".

Menge in t, darunter Wert 1000 Emk. in Klammern.

	1924	1925	1926
Einfuhr:			
insgesamt	110 (9 303)	128 (10 864)	147 (9 706)
davon aus:			
Danzig	3 (229)		
Niederlande	3 (300)	9 (923)	1 (59)
Großbritannien	19 (1 448)	1 (81)	1 (76)
Schweden	0,1 (10)	1 (96)	5 (353)
Deutschland	85 (7 315)	108 (9 229)	134 (8 782
Dänemark		8 (535)	

Ausfuhr kann vernachlässigt werden, da anscheinend lediglich Wiederausfuhr.

Bezüglich der übrigen Randstaaten ist statistisches Material lediglich über Lettland, wie folgt, bekannt:

Menge in t, darunter Wert in Lat in Klammern.

	1927	1928
Einfuhr:		
insgesamt	257 (218 345)	259 (231 918)
davon aus:		
Deutschland	146 (122 340)	103 (88 501)

Lettland hat angeblich eine eigene Produktion in Gestalt der Firma Blei- und Zinkfarbenwerke A.-G. in Riga.

Soweit die Farma tatsächlich produziert, hat ihre Produktion jedenfalls für den Weltmarkt keine Bedeutung.

Beim Export von Gummischuhen wird der Zoll für aus dem Ausland bezogenes Zinkweiß zurückerstattet.

Was die Vorkriegszollverhältnisse der Randstaaten anbetrifft, so gilt bezüglich ihrer das über die russischen Vorkriegsverhältnisse Gesagte.

Der heutige lettländische Zolltarif nennt Zinkweiß in der Pos. 131 namentlich zusammen mit Bleiweiß und Lithopone und belegt die Ware mit maximal 35,—, minimal 25,— Lat oder etwa RM. 28,— bzw. 20,—.

Im Handelsvertrag zwischen Lettland und Polen hat Lettland Polen die Gewährung des Minimaltarifs für eine Anzahl von Positionen, darunter auch die Position 131, in der Zinkweiß namentlich genannt ist, ausdrücklich zugesagt.

Der Zolltarif von Litauen hat folgende Formulierung für die für Zinkweiß in Betracht kommende Pos. 131 vorgesehen „Weiße Zink- und Bleifarben zu technischen Zwecken, pulverisiert: Lithopon" und belegt die Ware mit Litas 20,—, die etwa entsprechen RM. 8,40.

Auch Estland nennt Zinkweiß namentlich zusammen mit Bleiweiß wieder in der Pos. 131 und belegt die Ware mit Goldfrs. 8,—, zu denen ein Zuschlag von 30% kommt, so daß sich der Gesamtzoll berechnet auf Goldfr. 10,4 oder etwa RM. 8,52.

In Rußland sind in den letzten Jahren einheimische Produktionen entstanden, die einen größeren Teil des Inlandsbedarfes selbst decken.

So wird die Produktion für das Jahr 1927/28 mit 6364 t angegeben. Die Menge stellt 87% der im Programm vorgesehenen Produktion dar und übersteigt die Produktion des Wirtschaftsjahres 1926/27 um 52,2%.

Für das Jahr 1928/29 sieht das Programm eine Produktion von 6800 t vor.

Ab 1. Dezember 1929 gelten die unter der laufenden Nr. 633 aufgestellten Normen für Zinkweiß als verbindlich für staatliche, genossenschaftliche und private industrielle und Handelsunternehmungen.

Die Außenhandelsstatistik Rußlands weist in der Pos. 125, 1 Bleiweiß und Zinkweiß gemeinsam nach. Im Zeitraum Oktober 1925/September 1926 sind 633 t im Werte von Rubel 628 000,—, vom Oktober 1926/September 1927 139 t im Werte von Rubel 65 000,— eingeführt.

Da die Einfuhr von Bleiweiß nach Rußland verboten ist, kann man wohl die Ziffern in der Hauptsache als für Zinkweiß geltend ansehen.

Ueber die russischen Vorkriegszollverhältnisse ist bereits bei der Behandlung der Vorkriegsverhältnisse der Randstaaten gesprochen.

Der russische Zolltarif vom 11. Februar 1927 nennt Zinkweiß in gleicher Weise wie die Statistik zusammen mit Bleiweiß und kohlensaurem Blei in der Ziffer 1 der Pos. 125, die für weiße Farben und Lithopone vorgesehen ist und belegt das Produkt mit Rubel 40,— pro 100 kg, die entsprechen etwa RM. 86,40.

Die Außenhandelsstatistik Finnlands gibt folgende Ziffern an:

Pos. 1415 „Zinkvitt".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Fmk. in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	1 395 (10 777)	1 642 (12 313)	
davon aus:			
Schweden	17 (100)	24 (130)	
Deutschland	949 (7 574)	1 062 *) (8 308)	
Niederlande	315 (2 247)	413 (2 918)	
Großbritanien	34 (268)	37 (290)	
Frankreich		20 (134)	

Ausfuhr nicht getrennt nachgewiesen.

Die Pos. 136 des finnischen Vorkriegstarifs nannte Zinkweiß namentlich zusammen mit Bleiweiß in der Umgebung der sonstigen Farben.

Die Pos. 845 des heutigen finnischen Zolltarifs ist die Sammelposition für sämtliche anderweit nicht genannten Mineralfarben, von denen eine Anzahl, darunter auch Zinkweiß, namentlich hervorgehoben ist. Der Zoll für einige Mineralfarben, darunter wiederum Zinkweiß, ist Estland gegenüber im Handelsvertragswege für Waren, deren Ursprungsland Estland ist, auf die Hälfte, also Fin. Mark 20,— herabgesetzt.

Für Schweden werden in den Fachveröffentlichungen Ziffern für Produktionen angegeben, die bisweilen als Zinkweiß, bisweilen als Zinkoxyd bezeichnet werden.

Ueber eine Zinkweißproduktion in Schweden ist nichts bekannt.

Es kann sich also höchstens um unreines Zinkoxyd aus Ablaugen handeln.

Ueber den Außenhandel sagt die schwedische Statistik folgendes:

Abschnitt 16, Nr. 1187 B „zinkvitt".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt	4 942 (3 444)	5 047 (3 389)	7 379 **)

*) In der finnischen Statistik steht 4062 — offensichtlicher Druckfehler.
**) Einschl. zinksulfidvitt och barytvitt.

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1926	1927	1928
davon aus:			
Norwegen	36 (29)	45 (32)	
Dänemark	24 (18)	52 (34)	
Deutschland	3 389 (2 464)	3 509 (2 480)	
Niederlande	1 299 (809)	1 156 (684)	
Belgien	104 (66)	151 (82)	
Großbritannien	90 (58)	54 (31)	
Finnland		2 (1)	
Estland		1,5 (1,3)	
Lettland		2,6 (1,6)	
Polen		29 (21)	
Spanien		32 (12)	
U. S. A.		12 (9)	
Ausfuhr:			
insgesamt	1 385 (465)	2 186 (621)	noch nicht getrennt nachgewiesen
davon nach:			
Norwegen	1,5 (1,2)		
Finnland	17 (7)	22 (10)	
Lettland	7 (4)		
Niederlande	1 215 (408)	1 762 (490)	
Belgien	144 (44)	300 (90)	
Deutschland		100 (30)	

Die Pos. 1187 des schwedischen Zolltarifs ist die Sammelposition für Mineralfarben, die neben einer Reihe von anderen zu diesem Begriff gehörigen Produkten auch Zinkweiß namentlich nennt, dem in Klammern der Ausdruck „Zinkoxyd" zugesetzt ist.

Die Zinkweißproduktion der seit dem Jahre 1891 bestehenden Herstellerfirma Norwegens „Den Norske Zinkhvidtfabrik" in Oslo wurde für das Jahr 1925 mit 830 t oder ungefähr einem Drittel des norwegischen Verbrauchs angegeben.

Der Außenhandel hat sich, wie folgt, entwickelt:

Pos. R 14 „sinkhvitt".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
Einfuhr:				
insgesamt	1 752 (2 015)	2 155 (1 940)	2 298 (1 654)	2 995 *)
davon aus:				
Deutschland	719 (827)	1 195 (1 044)	1 080 (777)	
Niederlande	352 (405)	261 (235)	329 (237)	
Belgien	600 (690)	644 (580)	804 (579)	
Ausfuhr:				
insgesamt	0,2 (0,4)	24 (23)	26 (20)	

Die Pos. 140 des norwegischen Vorkriegstarifs nannte Zinkweiß neben Bleiweiß namentlich in der Farbensammelposition 6 des Stichworts „Farbstoffe, trockene und zubereitete Farben".

Mit Wirkung vom 14. Mai 1927 wurde der Zoll auf Kronen 7,5 (Grundzoll: Kronen 5,— plus genereller Zollzuschlag von 50%) herabgesetzt und in dieser Höhe in dem neuen norwegischen Zolltarif vom 1. Juli 1927 übernommen mit der Maßgabe, daß die Zinkweißposition nunmehr die Ziffer 155 trägt.

*) Sinkhvitt og andre ikke nevnte tørre farver. — Des Vergleichs halber wird die entsprechende Zahl des Vorjahres mit 2596 t gebracht.

Die Außenhandelsstatistik Dänemarks gibt folgende Ziffern an:

Pos. U,10 (L. N. 53) „zinkhvidt".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
Einfuhr:				
insgesamt	1 965 (1 829)	2 025 (1 421)	2 086 (1 285)	2 249
davon aus				
Deutschland	764 (726)	1 158 (821)	1 078 (669)	
Großbritannien	334 (326)	164 (103)	136 (77)	
Norwegen	170 (192)	158 (150)	210 (170)	
Niederlande	286 (234)	190 (116)	155 (94)	
Belgien	259 (222)	125 (85)	268 (139)	
U. S. A.	146 (123)	166 (103)	207 (114)	
Danzig		51 (35)		
Wiederausfuhr:				
insgesamt	23 (20)	51 (37)	65 (44)	
davon nach				
Finnland	22 (19)	21 (15)	7 (4)	
Schweden		23 (17)	40 (27)	
Norwegen			10 (6)	
Lettland			6 (4)	

Die für Zinkweiß zuständige Position des dänischen Zolltarifs — heute Nr. 53, im Vorkriegstarif Nr. 38 — ist die Farbensammelposition.

Als Herstellerfirmen für Metallzinkweiß in Großbritannien kommen heute folgende in Frage:

Frickers Metal Co., Ltd., London E. C. 4,
James M. Brown, London W. C. 2,
The Felling Zinc Oxide Co., Ltd., Felling-on-Tyne,

von denen in der Vorkriegszeit die Firma Frickers Metal Co. bereits existiert hat, allerdings, ohne Zinkweiß zu produzieren.

Die Produktion dieser drei genannten Werke soll etwa 50% des derzeitigen englischen Bedarfs decken.

Die Firma Brown war an den Firmen Keelings Oxides Ltd., und Keelings & Walker, Ltd., in London beteiligt, die ebenfalls bereits in der Vorkriegszeit existierten und in der Nachkriegszeit zeitweise Zinkweiß herstellten, dies jedoch dem Vernehmen nach zurzeit nicht mehr tun.

Außer den genannten Metallzinkweißherstellern seien noch folgende Erzzinkweißhersteller genannt:

Ousburne Zinc Works, Newcastle-on-Tyne,
Landore Zinc Works Ltd., London E. C.

Die Zinkweißindustrie Großbritanniens hat sich erst seit dem Kriege entwickelt.

Nach dem Produktionszensus für das Jahr 1924 wurden in diesem Jahr 14 300 t Zinkoxyd im Werte von £ 460 000 produziert; dazu kommt noch eine Produktion im Werte von £ 270 000,—, für die Mengenangaben nicht gemacht sind.

Ein Vergleich mit dem letzten Produktionszensus von 1907 ist leider nicht möglich, da in diesem die Zinkoxydproduktion nicht getrennt nachgewiesen ist.

Die Außenhandelsstatistik Großbritanniens weist Zinkweiß, wie folgt, nach:

Digitized by Google

III. N „zincoxide".

Menge in t, darunter Wert in £ in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt . . .	11 534	11 933	11 561
	(401 811)	(393 322)	(352 273)
davon aus:			
Deutschland . .	1 461	1 760	nach Ländern noch nicht nachgewiesen
	(44 986)	(50 609)	
Niederlande . .	2 839	2 978	
	(101 093)	(99 483)	
Belgien	3 010	3 500	
	(107 790)	(117 873)	
Frankreich . .	78	75	
	(2 669)	(2 292)	
U. S. A. . . .	4 077	3 595	
	(143 063)	(122 870)	
Wiederausfuhr:			
insgesamt:	54	86	
	(2 577)	(3 095)	
davon nach brit. Ländern . .	23	70	
	(1 150)	(2 366)	
Ausfuhr:			
insgesamt . . .	1 396	952	1 243
	(57 132)	(42 280)	(49 017)
davon nach . . .			
Finnland . . .	22	7	
	(865)	(308)	
Schweden . . .	31	27	
	(1 138)	(1 116)	
Dänemark . . .	97	73	
	(3 785)	(2 487)	
Belgien	147	6	
	(2 521)	(175)	
Frankreich . .	115	150	
	(5 194)	(5 665)	
Syrien	110	150	
	(4 539)	(6 128)	
Brit. Länder . .	522	294	
	(24 323)	(14 060)	

Daß seitens der englischen Interessentenkreise auf einen Schutzzoll für Zinkweiß hingearbeitet worden ist, war bereits im ersten Teil der Arbeit erwähnt. Der Antrag richtete sich in erster Linie gegen die amerikanische Einfuhr.

Die Außenhandelsstatistik Portugals läßt den Außenhandel in Zinkweiß nicht erkennen, da die portugiesische Statistik nur eine Pos. 334 „Nicht zubereitete Farben" kennt.

Aehnlich ist die zolltarifliche Unterbringung.

Im Vorkriegstarif Portugals dürfte Zinkweiß in die Pos. 153 „Farben und Farbstoffe, in Pulver oder Steinform, nicht zubereitet" gefallen sein, die mit 7 Reis pro kg belegt war.

Im heutigen portugiesischen Zolltarif ist Zinkweiß wiederum nicht namentlich genannt und dürfte daher wiederum in die heute die Nr. 334 tragende Sammelposition für nicht zubereitete Farben fallen, die mit einem Satz von minimal 0,7, maximal 1,4 Escudos pro 100 kg belegt ist.

In Ergänzung der Mitteilungen im ersten Teil der Arbeit über die Zinkweißindustrie Spaniens ist folgendes zu sagen:

Die Firmen
Gerardo Collardin S. A., Barcelona,
Real Compania Asturiena de Minas, Pasco de la Industria, Barcelona, mit Fabriken in Renteria, Bilbao, Gijon und Aviles
bestanden bereits in der Vorkriegszeit.

Nach dem Kriege hat dazu die Firma
Fabrica Espanola de Blanco de Zinc Enrique Talarewitz in Barcelona
die Fabrikation aufgenommen.

Der spanische Vorkriegstarif nannte Zinkweiß nicht namentlich, so daß man die Sammelposition 200 „Farben, mineralische, in Pulver oder Tafeln . . ." als zuständig annehmen muß.

Die Pos. 833 des heutigen spanischen Zolltarifs nennt Zinkoxyd zusammen mit Bleiweiß, Bleimennnige und Lithopone namentlich unter dem Stichwort „Künstliche mineralische Farbstoffe".

Daß statistisches Material nicht beigebracht werden kann, da die Statistik die Ziffern für dieselben genannten Produkte zusammen nachweist, war bereits erwähnt.

Die Herstellung von Zinkweiß bzw. Zinkoxyd in Italien ist nach einem Bericht im „Bollettino di Informazioni Commerciali" im Jahre 1906 aufgenommen worden, als die systematische Ausbeutung der Gruben von Iglesias (Cagliari) den Gedanken einer fabrikmäßigen Verarbeitung der Galmeierze nahelegte.

In den folgenden Jahren sind weitere Zinkweißfabriken in Italien entstanden, die zu dessen Herstellung metallisches Zink und Zinkaschen verwenden.

Nach Angabe der genannten italienischen Veröffentlichung soll die Zahl der italienischen Zinkweißfabriken zurzeit etwa 15 betragen, die zusammen mehr als 200 Arbeiter beschäftigen.

Die Gesamtproduktion wird für das Jahr 1913 mit 1720 t und für das Jahr 1926 mit 4920 t angegeben und gleichzeitig die Vermutung geäußert, daß sie inzwischen auf 5000 bis 6000 t gestiegen sei.

Es ist uns nicht bekannt, ob zurzeit tatsächlich so viele Werke Zinkweißanlagen haben. Sicher ist jedenfalls, daß diese nicht alle zurzeit in Betrieb sind.

Nach unseren Informationen bestanden vor dem Kriege bereits folgende Firmen:
Sta. di Monteponi, Monteponi,
Giachetti & C., Turin,
Gualco G. B., Vado Ligure,
Gualco Angelo, Turin,
Sta. Industriale di Quarto al Mare, Quarto.

Nach dem Kriege wurden zunächst die Firmen Gualco G. B., Vado Ligure, und Gualco Angelo, Turin, unter der Firma Cugini Gualco zusammengefaßt.

Ferner kamen als weitere Hersteller folgende Firmen hinzu:
Boero Bartolomeo, Genua,
Navazza & Vianello, Mailand,
Bonaca & C., Cannara.

Von den genannten Herstellerfirmen dürften folgende dauernd in Betrieb sein:
Monteponi,
Giachetti,
Guilco,
Boero.

Von diesen arbeiten Gualco und Boero jedoch nur mit einem Teil ihrer Anlagen.

Ueber die Gewinnung von Zinkoxyd in Italien werden folgende Zahlen angegeben:

	1923	1924	1925
Tonnen . .	1 009	1 767	1 900

Der Außenhandel der letzten 3 Jahre sowie der vorhergehenden Jahre, soweit in der Zwischenzeit die Länderaufteilungen veröffentlicht worden sind, hat sich, wie folgt, entwickelt:

Stat. Nr. 1826 Zoll-Pos. 6791 „ossido di zinco"

Menge in t, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Einfuhr:						
insgesamt	1 224	1 295	1 088	635	1 428	1 026
	(4 272)	(4 197)	(4 224)	(2 806)	(4 322)	(2 835)
davon aus:						
Oesterreich	12	14	24			
	(56)	(35)	(106)			
Belgien	704	616	503			
	(2 398)	(2 094)	(1 946)			
Tschechoslowakei .	35	34	43			
	(151)	(133)	(179)			
Frankreich	199	233	112			
	(829)	(685)	(378)			

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Einfuhr aus:						
Deutschland . . .	180 (484)	289 (819)	117 (435)			
Großbritannien . .	1,5 (9)	3 (8)				
Niederlande . . .	66 (218)	94 (374)	167 (655)			
U. S. A.	24 (122)		122 (524)			
Spanien		5 (13)				
Dänemark		7 (35)				
Ausfuhr:						
insgesamt	344 (1 102)	214 (626)	280 (1 109)	298 (1 404)	226 (549)	27 (128)
davon nach:						
Oesterreich	3 (6)		6 (20)			
Frankreich	196 (607)	112 (423)	91 (404)			
Großbritannien . .	10 (30)		25 (113)			
Schweiz	15 (31)		30 (78)			
Aegypten	111 (383)	22 (77)	78 (269)			
Niederlande . . .		63 (36)				
Finnland			27 (116)			
Spanien			5 (20)			

Die Pos. 43 e des italienischen Vorkriegstarifs nannte Zinkoxyd in einer Sammelposition für Oxyde namentlich.

Das Gleiche ist über die heutige Pos. 6791 zu sagen.

In Ungarn fabrizieren heute folgende Firmen Zinkweiß:

Smelting Metallurgische & Metallwerke A.-G., Budapest-Erzsebetfalva, Dezsö utca 5,

Orion, rézgalic és rézkohogyar r. t., Naghytétény.

Aus dem Jahresbericht 1926 des Vereins der chemischen Industriellen Ungarns ist zu entnehmen, daß die Produktion an Zinkweiß ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden konnte.

Ziffernmäßige Angaben über die Höhe der Produktion sind allerdings nicht bekannt.

Die ungarische Außenhandelsstatistik zeigt folgende Entwicklung des Außenhandels in Zinkweiß:

Pos. 414 f „cinkfehér, cinkszürke" (Zinkweiß, Zinkgrau).

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkronen, ab 1927 in 1000 Pengö in Klammern.

	1926	1927	1928
Einfuhr:			
insgesamt . . .	517 (432)	625 (587)	627 (601)
davon aus:			
Oesterreich . .	53	49	35
Tschechslow. . .	402	472	469
Rumänien . . .	16		
Deutschland . .	41	56	100
Frankreich. . .	0,2		
Niederlande . .	6	47	11
Polen.		1	11
Ausfuhr:			
insgesamt . . .	1 (1)	4 (4)	19 (18)
davon nach:			
Jugoslawien . .	1		
Rumänien . . .		2	12
Oesterreich . .		2	6

Ueber die Vorkriegstarifierung von Zinkweiß beim Eingang nach Ungarn können wir uns auf das über die Vorkriegstarifierung beim Eingang nach Oesterreich und der Tschechoslowakei Gesagte beziehen, da für Ungarn der österreichisch-ungarische Zolltarif galt.

Der Buchstabe f der Pos. 414 „Chemische Farben, gepulvert" nennt Zinkweiß, Zinkgrau und fügt folgende Erklärungen hinzu:

„Zinkweiß (weißes Zinkoxyd, Schneeweiß), basisches Zinkcarbonat (aus Zinksalzen mit Carbonaten gefälltes weißes Präzipitat), Zinkgrau (graues Zinkoxyd)".

Der autonome Zoll von Goldkr. 20,— ist der Tschechoslowakei im tschechoslowakisch-ungarischen Handelsvertrag vom 31. Mai 1927 mit Wirkung vom 8. August 1927 vertraglich gebunden.

Jugoslawien hat eine Fabrik in Gestalt der Cinkarna d. d., Celje.

Die Außenhandelsstatistik Jugoslawiens weist Zinkweiß — Zollnr. 239 a seit dem 2. Halbjahr 1925 —, wie folgt, nach:

„cinko oksid — oxyde de zinc".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Dinar in Klammern.

	1925	1926	1927	1928
stat. Nr.	(464)	(466)	(575)	(781)
Einfuhr:				
insgesamt	625 (7 068)	843 (9 393)	867 (8 884)	1 016 (9 265)
davon aus				
Oesterreich	38 (463)	10 (118)	10 (100)	7 (67)
Belgien	3 (25)	10 (71)	1 (16)	13 (78)
Griechenland . . .	3 (39)	0,4 (7)	1 (9)	
Großbritanien		0,4 (10)		6 (50)
Italien	6 (69)	15 (128)	3 (26)	4 (36)
Ungarn	5 (65)	0,7 (10)		1 (10)
Deutschland	11 (152)	18 (184)	32 (262)	18 (178)
Polen	1 (14)	30 (291)	28 (303)	101 (632)
Frankreich		4 (61)	33 (293)	
Niederlande	2 (29)	14 (234)	71 (981)	73 (736)
Tschechoslovakei . .	554 (6 205)	740 (8 273)	687 (6 893)	791 (7 453)

Ausfuhr kann, soweit getrennt nachgewiesen, vernachlässigt werden, da die kleinen Mengen wahrscheinlich nur Wiederausfuhr darstellen.

Weiterhin erscheinen in den statistischen Nummern 466 (2. Halbjahr 1925), 468 (1926), 577 (1927) und 783 (1928) Ziffern für folgende Produkte:

„ . . . siwa zinkowa boja — zinkolithe, lithopone, gris de zinc".

mit folgenden Zahlen für die Jahre

	1927	1928
insgesamt	372, (2 508)	477 (3 218)
davon aus		
Oesterreich	4 (32)	2 (17)
Belgien	5 (28)	6 (41)
Italien	2 (12)	1 (11)
Deutschland	76 (488)	72 (444)
Polen	17 (166)	0,6 (6)
Niederlande	228 (1 539)	314 (2 233)
Tschechoslowakei . .	40 (243)	81 (468)

In diesen Ziffern dürften noch gewisse Mengen Zinkoxyd enthalten sein.

Digitized by Google

Der jugoslawische Vorkriegstarif nannte „Zinkoxyd (Zinkweiß)" sowie „Zinkgrau" namentlich in der Pos. 239, gemeinsam mit Ultramarin und Lithopone und belegte das Produkt mit Dinar 14,— minimal und Dinar 15,— maximal pro 100 kg.

Im heutigen jugoslawischen Zolltarif ist die Position 239 in gleicher Weise aufgebaut. Die Belastung beträgt heute minimal 30,—, maximal 40, Golddinar pro 100 kg.

Die Pos. 785 des rumänischen Vorkriegstarifs nannte Zinkoxyd in einer eine Anzahl von Metalloxyden enthaltenden Position namentlich.

Am 1. August 1929 trat in Rumänien ein neuer Zolltarif in Kraft, der Zinkweiß in der mit dem Buchstaben a gekennzeichneten Unterpos. „Zinkweiß und Zinkgrau" der Pos. 1768 nennt und mit Lei 400,— %kg im Generaltarif belegt. Ein Minimalsatz ist nicht vorgesehen.

Die Liste der „mittleren Werte" die als Grundlage zur Erhebung der Luxus- und Umsatzsteuer dienen, ist im Zusammenhang mit der Fertigstellung des neuen Zolltarifs neu aufgestellt und sieht für die Produkte Zinkweiß und Zinkgrau der Pos. 1768 a einen Betrag von Lei 3500,— %kg vor. Der bei der Einfuhr zu erhebende Betrag ist 2,2% von diesem Wert.

Die Außenhandelsstatistik Bulgariens weist in der Pos. 272/273 die Außenhandelszahlen für Zinkweiß zusammen mit denjenigen für Bleimennige und Bleiweiß nach, so daß aus ihnen nähere Einzelheiten über die Außenhandelsbewegung in Zinkweiß nach und aus Bulgarien nicht entnommen werden können.

Der heutige Zolltarif Bulgariens nennt Zinkweiß neben Bleimennige namentlich in der Pos. 177 b und belegt es mit Goldlewa 30,— pro 100 kg.

Laut Verordnung 2083 des bulgarischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und Arbeit ist seit Ende Dezember 1927 die Einfuhr von Zinkoxyd nach Bulgarien für diejenigen Betriebe und die Zwecke, die vom Industrieschutzgesetz vorgesehen sind, zollfrei.

(Schluß folgt.) (3955)

Entwicklungstendenzen in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemical Markets" (New York) veröffentlicht einen Aufsatz von Willard L. Thorp vom National Bureau of Economic Research, dem die nachstehenden Ausführungen entnommen sind.

Die auffallendste Tatsache in der Geschichte der Entwicklung der Industrie der Vereinigten Staaten während der letzten Jahrzehnte ist die starke Erhöhung der Produktion. Zu den verschiedenen Faktoren, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben, gehören neben den wissenschaftlichen und technischen Entdeckungen usw. vor allem die Veränderungen, die an den Fabrikationsanlagen selbst vorgenommen worden sind.

Um die Bedeutung dieses Faktors aufzuklären, hat das National Bureau of Economic Research eine Spezialkommission eingesetzt, die jetzt ihre Untersuchungen abgeschlossen hat und hierbei zu einer Reihe überraschender Ergebnisse gekommen ist.

So hat die Untersuchung ergeben, daß die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Lohnempfänger in den einzelnen Fabrikationsanlagen der chemischen Industrie im allgemeinen nur wenig zugenommen, in einzelnen Industriezweigen sogar abgenommen hat. Unter „chemischer Industrie" sind hierbei die 37 Industriegruppen zu verstehen, die vom Census Bureau in der Liste der chemischen Industrie geführt werden.

Der Gesamtwert aller Erzeugnisse, die von der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten hergestellt worden sind, ist in der Zeit vom Jahre 1914 bis zum Jahre 1927 um 200,3% gestiegen, während die Zunahme für die gesamte amerikanische Industrie in der gleichen Zeit nur 163,1% beträgt. Die chemische Industrie hat sich demnach seit Kriegsausbruch bis zum Jahre 1927 in einem erheblich schnelleren Tempo entwickelt als die Industrie der Vereinigten Staaten in ihrer Gesamtheit.

In der Liste des Census Bureaus zählt auch die Petroleumraffinerie zu der chemischen Industrie; da diese etwa ein Drittel der Gesamtproduktion der sogenannten „chemischen Industrie" aufbringt, werden die Ergebnisse durch die Einrechnung der Petroleumraffinerien zu der chemischen Industrie stark beeinflußt. Wird die Petroleumraffinerie dagegen nicht zu der chemischen Industrie gezählt, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild; die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten ausschließlich der Petroleumraffinerien:

Produktion.

Industriezweig	Gesamtproduktion 1927 Millionen $	Erhöhung in % 1914—27	1919—27	1925—27
Rohe Chemikalien	813	180,5	19,5	6,7
Arzneimittel, Parfümerien usw.	559	225,3	45,0	16,2
Sprengstoffe	124	66,4	—33,0	5,6
Farben und ähnl. Produkte .	662	227,3	37,6	8,9
Düngemittel	190	24,4	—32,3	—8,0

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt, hat sich die amerikanische Produktion von rohen Chemikalien, Arzneimitteln und Streichfarben, Lacken und ähnlichen Erzeugnissen seit dem Jahre 1914 ständig aufwärts entwickelt, während die Sprengstoff- und Düngemittelindustrie keine derartige günstige Entwicklung zu verzeichnen haben.

Die Tatsache, daß die oben angegebenen Zahlen die Produktionswerte darstellen, bedeutet, daß die Veränderungen entweder auf Preisänderungen oder auf mengenmäßige Erhöhungen der Produktion zurückzuführen sind. Im allgemeinen lagen die Preise im Jahre 1919 um 110% und im Jahre 1925 um 162% höher als im Jahre 1914, und in der Zeit von 1925 bis 1927 sind die Preise um etwa 8% zurückgegangen. Für die Industrien, die die Werte ihrer Produktion vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1927 trotz des Preisrückganges erhöhen konnten, kann demnach eine günstige Entwicklung angenommen werden. An der Spitze aller Industriezweige steht in dieser Beziehung die Arzneimittel- und Parfümerieindustrie, deren Produktionswert im Jahre 1927 um mehr als 16% über dem Produktionswerte des Jahres 1925 lag.

Ueber die Veränderungen der Größe der einzelnen Fabrikationsniederlassungen liefern die Berichte des Bureau of Census ebenfalls wertvolles Material. Die Größe der einzelnen Betriebe kann nach der Zahl der beschäftigten Lohnempfänger, den installierten Pferdestärken und dem Produktionswerte beurteilt werden. Für die wichtigsten Zweige der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten ergeben sich dann die folgenden Zahlen, die den Durchschnitt aller vom Censusbericht erfaßten Fabriken des betreffenden Industriezweiges darstellen.

Industriezweig	Zahl der Lohnempfänger 1914	1927	Installierte PS. 1914	1927	Wert der Produkte in 1000 $ 1914	1927
Rohe Chemikalien . . .	72,3	87,5	554	957	514	790
Arzneimittel, Parfümerien usw.	12,9	15,2	17	27	86	234
Sprengstoffe	113,0	96,0	342	364	441	795
Farben u. ähnliche Produkte	18,9	20,7	83	124	161	365
Düngemittel	31,0	30,0	155	252	209	307
Amerikanische Industrie insgesamt:	39,0	43,5	126	203	135	320

Digitized by Google

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, daß die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Lohnempfänger für die gesamte chemische Industrie der Vereinigten Staaten von dem Durchschnitt der gesamten amerikanischen Industrie nicht allzusehr abweicht; die Zahl der installierten Pferdestärken ist in den chemischen Fabriken jedoch im Durchschnitt bedeutend höher als in der Gesamtindustrie, und ebenso günstig schneidet die chemische Industrie bei dem Vergleich der durchschnittlichen Produktionswerte der einzelnen Fabriken ab.

Insgesamt ergibt sich also die interessante Tatsache, daß die chemische Industrie der Vereinigten Staaten mit praktisch derselben Arbeiterzahl pro Fabrik wie die amerikanische Industrie in ihrer Gesamtheit eine bedeutend höhere Durchschnittsproduktion pro Fabrik aufbringt, da sie in viel größerem Maße als die anderen Industriezweige maschinelle Energie benutzt.

Betrachtet man die einzelnen Zweige der chemischen Industrie gesondert, so zeigt sich, daß sich die Entwicklung zum Teil verschieden vollzogen hat. Die mit der Herstellung von Arzneimitteln, Parfümerien, Kosmetika und ähnlichen Produkten beschäftigte Industrie verfügt hiernach im allgemeinen über kleinere Betriebe; der durchschnittliche Wert der Produktion der einzelnen Fabriken hat beträchtlich zugenommen, während sich die Zahl der Lohnempfänger und Pferdestärken nur in geringem Maße verändert hat. In der Farben- und Lackindustrie macht sich dagegen in den letzten Jahren eine Tendenz zur erhöhten Verwendung von Maschinen bemerkbar.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Entwicklung, die sich in der amerikanischen Industrie in ihrer Gesamtheit vollzieht, in der chemischen Industrie besonders ausgeprägt ist. Während die Zahl der pro Fabrik beschäftigten Lohnempfänger in der Gesamtindustrie 1923 ihren Höhepunkt erreichte, vollzieht sich diese Entwicklung in der chemischen Industrie weiter in ansteigender Linie, wenn auch in langsamem Tempo. An der Zahl der pro Fabrik installierten Pferdestärken gemessen, hat sich die gesamte Industrie in sehr schnellem Tempo entwickelt, die Entwicklung der chemischen Industrie vollzieht sich in dieser Hinsicht jedoch noch schneller, und an dem Produktionswerte gemessen, kommt der chemischen Industrie im Rahmen der gesamten Industrie der Vereinigten Staaten eine ständig steigende Bedeutung zu. (3703)

Produktion und Einfuhr von chemischen Erzeugnissen in Argentinien.

Die Zeitschrift „L'Economia Nazionale" (Mailand) veröffentlicht einen Bericht über die industrielle Entwicklung Argentiniens, dem die folgenden Abschnitte über die Produktion von chemischen Erzeugnissen entnommen sind:

Das wichtigste chemische Erzeugnis, das in Argentinien produziert wird, sind die Quebrachoholzauszüge. Nach einer amtlichen Erhebung betrug die Zahl der gewerblichen Niederlassungen, die sich in Argentinien im Jahre 1926 mit der Herstellung von Quebrachoauszügen befaßten, fünfzehn, in denen insgesamt ein Kapital in Höhe von 40,14 Millionen Pesos investiert war. Der Absatz dieser Unternehmen stellte einen Wert von 13,44 Millionen Pesos dar, und die Produktion von Quebrachoholzauszügen belief sich in diesem Jahre auf 212 943 t. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug im Jahre 1926 8439, an die insgesamt Löhne und Gehälter in Höhe von 4,85 Millionen Pesos ausgezahlt wurden. An maschineller Energie waren in diesem Industriezweige insgesamt 14 637 PS. installiert.

Die Zahl der chemischen Fabriken (ausschließlich der Quebrachoextraktindustrie) belief sich im Jahre 1925 auf zwanzig, in denen ein Kapital von insgesamt 8,76 Millionen Pesos investiert war. Ueber die mengenmäßige Produktion enthält die amtliche Statistik keine Angaben, da diese infolge der Verschiedenartigkeit der von diesem Industriezweige hergestellten Erzeugnisse nur wenig besagen; der Gesamtabsatz dieser zwanzig chemischen Fabriken stellte einen Wert von 10,55 Millionen Pesos dar.

Die Zahl der beschäftigten Personen belief sich in der argentinischen chemischen Industrie im Jahre 1925 auf 927, die zusammen 1,45 Millionen Pesos an Löhnen und Gehältern bezogen. An maschineller Energie waren in dieser Industrie 2149 PS. installiert.

Ein anderes wichtiges Erzeugnis Argentiniens ist das Casein (das in den obigen, die chemische Industrie betreffenden Erzeugnissen nicht eingerechnet ist). Die argentinische Produktion von Casein hat sich in den Jahren 1925 bis 1927 folgendermaßen entwickelt:

Jahr	t
1925	18 461
1926	19 862
1927	13 380

Die Bedeutung Argentiniens für die Belieferung des Weltmarktes mit Leinsamen ist bekannt. Daneben produziert die argentinische Industrie auch beträchtliche Mengen von Leinöl. Die Produktion betrug in den Jahren 1925 bis 1927:

Jahr	t
1925	3 360
1926	3 714
1927	3 453

Ueber die argentinische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen berichtet das „Boletín de Información Comercial" (Madrid), dem wir in Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 579 der „Chem. Ind." die nachstehenden Ausführungen entnehmen:

Die steigende Bedeutung, die Argentinien seit Beendigung des Weltkrieges als Absatzgebiet für ausländische chemische und pharmazeutische Erzeugnisse gewonnen hat, geht deutlich aus den beiden folgenden Zahlen hervor: im Jahre 1918 führte Argentinien chemische und pharmazeutische Erzeugnisse im Gesamtwerte von 9,9 Millionen Goldpesos und in den Jahren 1926 und 1927 im Gesamtwerte von je über 30 Millionen Goldpesos ein.

Die Einfuhr von Aetznatron ist von 4600 t im Jahre 1918 auf 8826 t im Jahre 1927 gestiegen, während die Einfuhr von Weinsäure in der gleichen Zeit eine noch erheblich stärkere Zunahme aufweist; gegenüber nur 203 t im Jahre 1918 belief sich die Einfuhr im Jahre 1926 auf 1130 t und im Jahre 1927 auf 1012 t.

Einen bedeutenden Posten stellt ferner das Bariumsulfat dar, von dem Argentinien im Jahre 1918 insgesamt 2000 t aus dem Auslande kaufte; das einzige bedeutende Herkunftsland des eingeführten Bariumsulfats war in diesem Jahre Spanien, das 1960 t lieferte. Während sich die Gesamteinfuhr in den letzten Jahren im Durchschnitt auf dem gleichen Niveau wie im Jahre 1918 gehalten hat, hat Spanien den größten Teil seines Absatzes eingebüßt. Die folgende Tabelle zeigt die argentinische Gesamteinfuhr von Bariumsulfat und die Anteile Spaniens und Deutschlands an dieser Einfuhr:

Jahr	Insgesamt t	Spanien t	Deutschland t
1921 . . .	1 060	700	56
1922 . . .	700	478	72
1923 . . .	1 504	352	633
1924 . . .	1 968	555	248
1925 . . .	2 360	429	529
1926 . . .	1 727	207	515
1927 . . .	1 969	235	1 116

Das nach Argentinien eingeführte Zinkoxyd stammt hauptsächlich aus Belgien und Deutschland,

Digitized by Google

während Spaniens Anteil an diesem Markte in den letzten Jahren abgenommen hat und im Jahre 1927 nur noch 3% betrug gegenüber 20% im Jahre 1923. Die Gesamteinfuhr ist von 264 t im Jahre 1923 auff 765 t im Jahre 1927 gestiegen.

An Mundwässern führte Argentinien im Jahre 1920 8264 l ein. Die Einfuhr ist seitdem jedoch erheblich zurückgegangen und betrug in den letzten Jahren nur noch etwa 3000 l pro Jahr. Die Ursache für diesen Rückgang liegt einerseits darin, daß die Mundwässer bei den Verbrauchern zum Teile durch die Zahnpasten ersetzt worden sind, und andererseits in der steigenden Konkurrenz, der die eingeführten Mundwässer von seiten der einheimischen Toilettemittelindustrie ausgesetzt sind.

Der argentinische Bedarf an ausländischen Toilettewässern ist früher von Jahr zu Jahr gestiegen, bis die Einfuhr im Jahre 1920 mit 52 000 l ihr bisheriges Maximum erreichte. Im Jahre 1923 betrug die Gesamteinfuhr noch 49 200 l, von denen 20 700 l aus Spanien bezogen wurden. In den folgenden Jahren machte sich jedoch die fortschreitende Entwicklung der argentinischen Toilettemittelindustrie bemerkbar, so daß die Einfuhr von Toilettewässern im Jahre 1927 auf 21 000 l zurückgegangen war. Spanien hat seine führende Stellung unter den Herkunftsländern beibehalten; im Jahre 1927 betrug Spaniens Anteil 9900 l.

Ebenso wie die Toilettewässer haben auch die nach Argentinien eingeführten Haarwässer im Laufe des letzten Jahrzehnts einen Rückgang zu verzeichnen. Im Jahre 1918 betrug die Gesamteinfuhr 215 000 l und im Jahre 1927 187 000 l. Die Abnahme der Einfuhr ist ebenso wie bei den anderen Toiletteprăparaten auf die verschärfte Konkurrenz der in Argentinien entwickelten Industrie zurückzuführen.

Trotz des gestiegenen argentinischen Verbrauchs von Toiletteseifen hat sich die Einfuhr in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert, da die inländische Industrie der Konkurrenz von seiten der ausländischen Lieferanten standgehalten hat und infolge ihrer steigenden Produktion von Toiletteseifen die erhöhten Anforderungen des Inlandsmarktes befriedigen konnte. Im Jahre 1927 führte Argentinien insgesamt 253 t Toiletteseifen ein, von denen 168 t auf die spanischen Lieferanten entfielen.

In der letzten Zeit haben sich in Argentinien einige europäische Toiletteseifenproduzenten niedergelassen und hier Fabriken errichtet, in denen die in Argentinien bekannten und geschätzten Marken direkt hergestellt werden. Auf diese Art sind die Produktionskosten bedeutend herabgesetzt worden; z. B. kostet eine Seife, die spanischen Ursprungs ist und in Argentinien zu 1,20 Pesos verkauft wird, bei der Herstellung in Argentinien nur 0,70 Pesos.

An Kolophonium führt Argentinien jährlich etwa 20 000 t ein, von denen gewöhnlich 19 000 t aus den Vereinigten Staaten kommen.

Die zubereiteten Arzneimittel stellen im argentinischen Einfuhrhandel einen Posten dar, dessen Bedeutung in den letzten Jahren ganz bedeutend gestiegen ist. Im Jahre 1918 stellte die Einfuhr derartiger Erzeugnisse einen Wert von 1,8 Millionen Goldpesos dar, der im Jahre 1927 auf 5 Millionen Goldpesos gestiegen ist. Unter den Herkunftsländern dieser Arzneimittel nimmt Frankreich den ersten Platz ein, dessen Lieferungen im Jahre 1927 einem Werte von 2,35 Millionen Goldpesos entsprachen. Die nächstbedeutenden Lieferanten sind die Vereinigten Staaten und Deutschland.

Die durchschnittliche Jahreseinfuhr von Insektenpulver beträgt 55 000 kg. In verschiedenen Jahren hat Spanien den ersten Platz unter den Lieferanten eingenommen, die übrigen wichtigeren Herkunftsländer sind Deutschland, die Vereinigten Staaten und Italien.

Die Absatzmöglichkeiten für ausländische Gesichtspuder haben sich in Argentinien während der letzten Jahre infolge der Fortschritte der inländischen Industrie verschlechtert. Trotzdem konnte Spanien seinen Anteil an dieser Einfuhr von 6,5 t im Jahre 1918 auf 25,5 t im Jahre 1927 erhöhen. Der einzige bedeutende Lieferant neben Spanien war im Jahre 1927 Frankreich, das in diesem Jahre 128 t bei einer Gesamteinfuhr von 156 t lieferte.

An Drogen, wie medizinischen Wurzeln, Blättern, Rinden, Samen und Blüten, führte Argentinien in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt 500 t pro Jahr ein; den Hauptteil an der Gesamteinfuhr bestreiten Frankreich, das jährlich etwa 120 t liefert, und Italien mit Lieferungen in ungefähr der gleichen Höhe. Spaniens Anteil betrug im Durchschnitt 55 t pro Jahr. (3919)

Produktion und Absatz von Arzneimitteln in der Türkei.

Der nachstehende Bericht über den türkischen Arzneimittelmarkt ist dem „Bollettino di Informazioni Commerciali" (Rom) entnommen:

Die Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten erfolgt in Konstantinopel nur in beschränktem Umfange, wobei noch die zur Herstellung dieser Erzeugnisse benötigten Grundstoffe und Arzneimittel aus Europa bezogen werden. Andere medizinische Erzeugnisse, die die in Konstantinopel befindlichen Arzneimittelfabriken hervorbringen, sind Pastillen, hypodermische Injektionen, Kräftigungspräparate auf der Grundlage von Eisen oder Jod und Glycerophosphaten, die zum Teil Imitationen bekannterer ausländischer Präparate darstellen, Codeinpräparate, Malariaheilsirup, prophylaktische Salben, Alexin für die Augen (Prophylaktikum und Heilmittel), Arzneimittel vom Typus der Sloan-Präparate, Imitationen der Valda-Pastillen, Salben in Tuben für Brandwunden und verschiedene ähnliche pharmazeutische Präparate.

In Smyrna bestehen Arzneimittelfabriken, die Acetylsalicylsäuretabletten und verschiedene andere Arzneimittel in Tablettenform herstellen, die jedoch wegen ihrer Qualität im allgemeinen nicht sehr geschätzt werden.

Die gesamte Arzneimittelindustrie der Türkei befindet sich gegenwärtig noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung, ihre Entwicklungsbestrebungen werden aber durch Zollsätze geschützt, die diesen Industriezweig unter allen Umständen fördern sollen.

Mit roher Annäherung kann die Schätzung abgegeben werden, daß die türkische Arzneimittelindustrie zur Zeit etwa 10—20% des inländischen Bedarfs deckt, während 80—90% des Gesamtbedarfs der Einfuhr von ausländischen pharmazeutischen Erzeugnissen vorbehalten sind.

Obgleich die türkische Arzneimittelindustrie noch auf einer sehr niedrigen Entwicklungsstufe steht, stehen der Einfuhr von ausländischen Arzneimitteln nach der Türkei aus den beiden folgenden Gründen gewisse Schwierigkeiten entgegen: erstens unterliegen die eingeführten Arzneimittel hohen Einfuhrzöllen, und zweitens wird die Arzneimitteleinfuhr nach der Türkei durch die Kontrollbestimmungen in rigoroser Weise beschränkt, da nur solche Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, die von dem zuständigen Ministerium in Angora die hierzu erforderliche Bewilligung erhalten haben.

Die Einfuhr einer Reihe von Arzneimitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen hat sich nach der türkischen Außenhandelsstatistik in den Jahren 1926 und 1927 folgendermaßen entwickelt:

Digitized by Google

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1926 dz	1926 1000 türk. £	1927 dz	1927 1000 türk. £
Hydrophile Baumwolle:				
Frankreich	523		269	
Italien	495		227	
Deutschland	27		23	
Insgesamt:	1 047	135	520	61
Hydrophile Gaze:				
Frankreich	29		21	
Italien	11		9	
Insgesamt:	43	12	50	15
Medizinalseifen:				
Frankreich	45		15	
Italien	1		—	
Insgesamt:	57	5	39	3
Vaseline:				
Belgien	571		1 906	
Deutschland	414		1 502	
Vereinigte Staaten	521		394	
Großbritannien	137		361	
Italien	70		69	
Insgesamt:	1 815	74	4 328	138
Aether, insgesamt	85	8	45	3
Ricinusöl:				
Frankreich	653		1 366	
Italien	22		12	
Insgesamt:	755	41	1 444	75
Wurzeln, Blüten, Blätter, Kräuter, Rinden u. ähnl. n. b. g. medizinische Erzeugnisse:				
Frankreich	153		120	
Deutschland	67		87	
Italien	9		16	
Insgesamt:	345	31	276	26

Von dem eingeführten Aether kamen im Jahre 1926 48 dz und im folgenden Jahre 32 dz aus Deutschland, das auch an der Einfuhr von Acetylsalicylsäure in großem Umfange beteiligt ist, während medizinische Cachets im Jahre 1927 nur von Frankreich und Großbritannien geliefert wurden. Die Einfuhr betrug:

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1926 dz	1926 1000 türk. £	1927 dz	1927 1000 türk. £
Acetylsalicylsäure:				
Deutschland	85		115	
Insgesamt:	89	67	125	105
Medizinische Cachets:				
Frankreich	48		39	
Großbritannien	—		15	
Insgesamt:	48	9	54	8
Chinin und dessen Salze:				
Deutschland	35		162	
Niederlande	10		13	
Frankreich	12		7	
Italien	1		6	
Insgesamt:	71	155	199	111

Eine große Anzahl anderer medizinischer Erzeugnisse ist in der türkischen Außenhandelsstatistik in der Position „Nicht besonders genannte Arzneimittel, die in einem Arzneibuch aufgeführt sind", enthalten. Die Einfuhr der in dieser Position geführten Arzneimittel betrug im Jahre 1927 2654 dz im Werte von 459 000 türk. £ gegenüber 2292 dz im Werte von 440 000 türk. £ im Vorjahre. Unter den Herkunftsländern nahm in den Jahren 1926 und 1927 Frankreich den ersten Platz ein; Einzelheiten über die Herkunftsländer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	1926 dz	1927 dz
Frankreich	1 187	1 006
Deutschland	497	998
Großbritannien	151	206
Italien	115	105
Belgien	87	50
Oesterreich	50	47

Die türkische Einfuhr von Alkaloiden, wie Cocain, Ergotin und ähnlichen Erzeugnissen, liegt zum größeren Teile in den Händen Deutschlands.

Für das Jahr 1928 stehen aus amtlicher türkischer Quelle noch keine Einfuhrzahlen zur Verfügung; den Statistiken der Herkunftsländer nach hat die türkische Einfuhr von Arzneimitteln aus verschiedenen Ländern, z. B. Italien, zugenommen.

Italien hat im Jahre 1928 hauptsächlich medizinische Spezialitäten nach der Türkei geliefert und im Vergleich zum Vorjahre eine wesentliche Zunahme des Spezialitätenabsatzes in der Türkei zu verzeichnen. Für das Jahr 1929 kann Italien mit einer weiteren Zunahme der Arzneimitteleinfuhr nach der Türkei rechnen, da bereits in den ersten neun Monaten dieses Jahres fast die Ausfuhr des ganzen Jahres 1928 erreicht worden ist.

Der Vertrieb von ausländischen Arzneimitteln erfolgt in der Türkei zweckmäßigerweise durch die Vermittlung von Agenten und Vertretern, die die ausländischen Fabrikanten gleichzeitig über die eingeführten Neuheiten und Aenderungen orientieren können. Es ist zu empfehlen, in Konstantinopel und Smyrna besondere Agenten zu bestellen, da diese beiden Marktgebiete ziemlich weit voneinander entfernt liegen.

Für die Einführung von pharmazeutischen Spezialitäten auf dem türkischen Markte ist eine umfangreiche Propaganda erforderlich, und zwar sowohl in der lokalen Presse, als auch bei den Apothekern, Aerzten und Krankenhäusern.

Die Bezahlung der gelieferten Waren erfolgt in Smyrna üblicherweise gegen Aushändigung der Dokumente, es werden aber auch Kredite bis zu 90 oder 120 Tagen gewährt.

Die türkische Aerzteschaft besteht überwiegend aus türkischen Elementen, die in der Mehrheit ihre Studien in Berlin und Wien und in geringerem Maße auch in Paris absolviert haben.

Vor der Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nach der Türkei ist von dem Kommissariat für die öffentliche Gesundheit und Wohlfahrt die Bewilligung hierzu einzuholen. Für medizinische chemische Stoffe, die nicht die Charakteristika von pharmazeutischen Präparaten und Arzneimitteln besitzen, ist eine derartige Bewilligung nicht erforderlich. Für diese Stoffe muß von dem Arzneimittelfabrikant, der sie verarbeitet hat und für medizinische Zwecke verkaufen will, eine entsprechende Bewilligung nachgesucht werden.

Im übrigen sind die folgenden Erzeugnisse von den Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten ausgenommen: Sera, Vaccine und Mikrobenemulsionen für bakteriotherapeutische Zwecke (für diese gelten besondere Kontrollbestimmungen), antiseptische und ähnliche Stoffe, pharmazeutische Nährmittel, Medizinalseifen, die ihrem Wesen nach keine Heilmittel sind, Zahnwässer, Zahnpulver und -pasten und alle Toilettepräparate, die keine schädlichen und giftigen Bestandteile enthalten.

Das türkische Spezialitätengesetz hatten wir im Auszuge auf S. 812 des Jahrgangs 1928 der „Chem. Ind." zum Abdruck gebracht. Ueber die Einfuhrbestimmungen für Sera und Vaccine berichteten wir auf S. 732 des laufenden Jahrgangs der „Chem. Ind." Die für Arzneimittel geltenden Zölle sind aus dem auf S. 1055 (lfd. Jahrgang) auszugsweise veröffentlichten türkischen Zolltarif ersichtlich. (3391)

Digitized by Google

Die Antimonindustrie.

Einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist" (London) veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Antimonpreise weisen seit einigen Jahren eine mehr oder weniger ausgesprochene Tendenz zum Rückgang auf. Wenn auch gelegentlich infolge plötzlicher Steigungen der Nachfrage, besonders in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, geringfügige Besserungen der Marktlage eingetreten sind, so scheint doch festzustehen, daß die allgemeine Lage des Antimonmarktes weiterhin durch die ziemlich hohe Weltproduktion von Antimon ungünstig beeinflußt wird. In den letzten Monaten ist der Londoner Locopreis für chinesisches Antimon (Regulus) weiter gefallen; während vor etwa vier Monaten noch 35 £ per t bezahlt wurden, bewegt sich der Marktpreis gegenwärtig in der Nähe von 32 £ per t.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die chinesischen Exporteure Vorkehrungen treffen werden, um die Abwärtsbewegung der Antimonpreise zum Stillstand zu bringen; es kann jedoch nur wenig Zweifel darüber bestehen, daß die Konkurrenz von seiten der übrigen Produzenten außer China, die sich in den letzten Jahren in erhöhtem Maße bemerkbar gemacht hat, auf Kosten der chinesischen Antimonindustrie Fortschritte macht.

Besonders in Mexiko hat sich die Antimonindustrie in der letzten Zeit lebhaft entwickelt. Im Jahre 1928 betrug die dortige Produktion 3578 metr. t, während das Jahr 1927 mit einer Produktion in Höhe von 1924 t einen empfindlichen Rückgang im Vergleich zum Jahre 1926 zu verzeichnen hatte. Im Jahre 1926 produzierte Mexiko 2614 t Antimon, und vor dem Jahre 1925 spielte die mexikanische Antimonproduktion nur eine verhältnismäßig geringe Rolle; die Produktion für diese Jahre beschränkte sich auf dreistellige Zahlen.

Ein bedeutender Teil der mexikanischen Antimonproduktion wird in der Form von Bleiantimon gewonnen, das ein Nebenprodukt der Bleihütten, besonders der Hütten der Compania Minera de Penoles in Monterey, darstellt. Im Jahre 1926 entsprach das Bleiantimon etwa 25% der gesamten mexikanischen Antimonproduktion, seit diesem Jahre hat sich der Anteil jedoch anscheinend stark erhöht.

Roh gerechnet, wird gegenwärtig etwa die Hälfte der mexikanischen Antimonproduktion in raffiniertem Zustande in den Vereinigten Staaten abgesetzt; daneben werden auch die in einem bestimmten Bezirk gewonnenen Antimonerze als solche ausgeführt.

Mexiko ist zur Zeit der zweitbedeutendste Antimonproduzent der ganzen Erde; die mexikanische Produktion beträgt gut ein Fünftel der Antimonproduktion Chinas.

In China hat sich die Produktion von Antimon gut behauptet; nach den letzten Schätzungen bewegt sie sich gegenwärtig in der Nähe von etwa 1400 t pro Monat oder rund 17 000 t pro Jahr. Im Laufe des Jahres 1929 haben sich jedoch in China erhebliche Lagerbestände von Antimon angesammelt. Zuverlässige Statistiken über die Höhe dieser Vorräte sind nicht verfügbar; nach einem kürzlich vom United States Department of Commerce herausgegebenen Berichte lagerten am 30. September d. J. in Tschangtscha etwa 1700 t und in Hankou etwa 1000 t Antimon; für ganz China wurden die vorhandenen Lagerbestände mit etwa 4000 t angenommen, wobei das in Hongkong und an anderen chinesischen Plätzen lagernde Metall eingerechnet ist.

In den Vereinigten Staaten sind die unter Zollverschluß lagernden Vorräte an Antimon im Laufe des Jahres 1929 vorübergehend bis auf 1400 t angestiegen; da die Zufuhr aus China jedoch einige Zeitlang verringert wurde, dürften auch die Vorräte seitdem wieder abgenommen haben. Insgesamt haben die Vereinigten Staaten in den ersten neun Monaten des Jahres 1929 6340 t Antimon aus China eingeführt gegenüber nur 4882 t im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

In den Jahren 1926 und 1927 erreichte die Antimoneinfuhr der Vereinigten Staaten mit über 13 000 t bzw. 11 000 t ungewöhnlich hohe Zahlen, die großenteils für das in diesen beiden Jahren herrschende hohe Preisniveau verantwortlich waren; die augenblickliche Einfuhr entspricht jedoch in großen Zügen der durchschnittlichen Jahreseinfuhr der letzten fünf Jahre in Höhe von etwa 9000 t.

Die Einfuhren anderer Länder an Antimonregulus haben sich mit Ausnahme Großbritanniens in den letzten Jahren nicht bedeutend verändert. In Großbritannien haben sich dagegen erhebliche Veränderungen vollzogen; die Einfuhr von Antimonregulus ist im Laufe der letzten drei Jahre um etwa 25% gesunken. Gegenüber einem Jahresdurchschnitt von etwa 4000 t in den letzten Vorjahren, beträgt die Einfuhr jetzt nur noch 3000 t pro Jahr. Dafür hat Großbritannien aber andererseits seine Einfuhr von Antimonerz und Rohantimon beträchtlich erhöht und hierdurch einen Ausgleich für die verminderte Einfuhr von Antimonregulus geschaffen. Ein Teil des letzteren wurde wieder ausgeführt, außerdem führt Großbritannien erhebliche Mengen von in Großbritannien raffiniertem Antimon aus. Die Zahl der englischen Hütten und Raffinierungswerke beträgt vier.

Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über die Entwicklung der Antimonpreise in den letzten Jahren (Preise per t):

Jahr		Bester englischer Regulus £ sh.	Chinesischer Regulus £ sh.	Chinesisches Rohantimon £ sh.
1926	höchster	105 0	100 0	65 0
	tiefster	74 10	56 0	38 0
1927	höchster	75 0	57 0	39 0
	tiefster	64 10	47 0	36 0
1928	höchster	64 15	46 0	37 0
	tiefster	54 0	39 0	32 0
1929*)	höchster	55 0	39 0	32 0
	tiefster	52 0	32 0	26 10

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen entnehmen wir noch einem Berichte des „Engineering and Mining" (New York) die folgenden Angaben über die Entwicklung, die sich in der letzten Zeit in der Antimonindustrie Chinas vollzogen hat:

In den Jahren 1921 und 1922 wurde das in China produzierte Antimon zu etwas weniger als 4 c. per lb. cif New York verkauft. Derartig niedrige Preise werden jedoch wahrscheinlich nicht wieder erreicht werden, da die Produktionskosten in China im Laufe der letzten Jahre beträchtlich gestiegen sind; die Löhne sind gestiegen und die Arbeitszeiten verkürzt worden, und allgemein haben sich die Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter besser gestaltet. Hierzu kommen noch die Erhöhungen der Frachten, Ausfuhrabgaben und allgemeinen Unkosten, so daß die Gesamterhöhung der Produktionskosten nicht unerheblich geblieben ist. In naher Zukunft wird die chinesische Regierung voraussichtlich zur Besserung der Staatseinkünfte neue Ausfuhrabgaben für Antimon einführen.

Insgesamt ist die chinesische Antimonindustrie weit davon entfernt, als günstig angesehen zu werden. Die Gruben werden nur zum Teil betrieben und allgemein die veralteten Verfahren angewandt.

Die Produktion stammt von zahlreichen kleinen Unternehmen, und eine Organisation besteht zwischen diesen bisher praktisch nicht. Verschiedene Pläne sind vorgeschlagen worden, um die Antimonindustrie zu reorganisieren, die Produktion zu kontrollieren und das Preisniveau zu stabilisieren; bisher sind jedoch keine Erfolge in dieser Richtung erzielt worden. (3738)

*) Bis Mitte Oktober.

Digitized by Google

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Ausfuhr.

(Schluß zu Nr. 49.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
1974	Acetylsalicylsäure	1	6	0	0
	Deutschland	1	6	.	.
1975	Phenacetin	—	—	—	—
1976	Santonin	0	0	0	1
	Großbritannien	.	.	0	1
	Rußland	0	0	.	.
1977	Pyramidon	0	0	—	—
	Rußland	0	0	.	.
1978	Eiweißtannin, Methyl-, Aethyl- und Amyl-Salicylester, Benzylbenzoat	—	—	—	—
1979	Phenylsalicylester	—	—	—	—
1980	Guajacol und Thiocol	—	—	—	—
1981	Pepsin, Pepton und Lab	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1983	Med. Ricinusöl, gereinigt auch dosiert	0	0	1	0
	Deutschland	.	.	1	0
	Niederlande	0	0	.	.
1984	Albumin, Casein u. ihre Derivate	23	7	460	56
	Großbritannien	23	7	45	15
	Deutschland	.	.	91	17
	Ungarn	.	.	299	19
1985	Salvarsan und Neosalvarsan	0	2	1	7
	Deutschland	0	2	1	6
	Rußland	.	.	0	1
1986	Jodverbindungen (außer Jodoform)	0	0	0	0
1987	Sera und Vaccine	2	8	5	9
	Oesterreich	0	0	0	1
	Bulgarien	.	.	3	4
	Tschechoslowakei	1	3	0	1
	Deutschland	0	2	.	.
	Frankreich	.	.	0	1
	Ungarn	.	.	0	1
1988	Aloe-Extrakt	—	—	—	—
1989	Vegetabilische med. Extrakte	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
1990	Medizinische Pflaster	0	1	0	1
	Deutschland	.	.	0	1
	Lettland	0	1	.	.
1991	Collodiumlösung	—	—	1	1
	Deutschland	.	.	1	1
1992	Antiseptische imprägnierte Gaze (Jodoform, Xeroform usw.)	0	0	4	4
	Oesterreich	.	.	1	2
	Deutschland	.	.	3	2
1993	Arzneimittel u. Drogen a. n. g.	20	65	31	62
	Lettland	3	15	4	11
	Deutschland	9	13	12	15
	Ungarn	2	20	0	1
	Großbritannien	.	.	0	4
	Oesterreich	.	.	4	5
	Bulgarien	.	.	0	4
	China	.	.	3	5
	Estland	.	.	1	2
	Finnland	.	.	0	2
	Ver. St. v. Amerika	.	.	2	4
	Rußland	.	.	1	4
1994	Aromatische Wasser, ohne Weingeist	0	0	1	1
	Deutschland	.	.	1	1
	Rußland	0	0	.	.
1995	Schminke und Puder	15	30	33	27
	Rußland	4	19	3	9
	Rumänien	8	9	10	3
	Frankreich	.	.	2	8
	Deutschland	.	.	18	7
1996	Haarfärbemittel	2	5	0	1
	Frankreich	2	4	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
	Ver. St. v. Amerika	.	.	0	0
1997	Pomaden u. kosmetische Cremes	29	37	16	32
	Oesterreich	0	0	2	4
	Frankreich	17	24	2	5
	Lettland	3	3	3	10
	China	.	.	4	3
	Deutschland	.	.	1	3
	Ver. St. v. Amerika	.	.	1	2
	Italien	.	.	1	2
1998	Parfümerien, weingeisthaltig	7	13	1	3
	Frankreich	1	3	0	0
	Deutschland	3	5	.	.
	Rußland	0	2	0	1
	Ver. St. v. Amerika	.	.	0	1
1999	Parfümerien, ohne Weingeist	0	1	1	1
	Rußland	0	1	0	1
2000	Zahnpasten, -pulver, -wässer	0	1	0	1
	Lettland	0	1	.	.
	Frankreich	.	.	0	1
2001	Aetherische Oele, künstliche, ohne Weingeist	21	66	17	50
	Deutschland	4	15	9	18
	Rußland	15	44	.	.
	Großbritannien	.	.	3	21
	Oesterreich	.	.	0	2
	Tschechoslowakei	.	.	0	2
	Frankreich	.	.	1	1
	Schweiz	.	.	1	2
2002	Essigäther	—	—	—	—
2003	Benzaldehyd	—	—	—	—
2005	Aetherische Oele, ohne Weingeist	0	1	0	2
	Deutschland	0	1	0	2
2006	Resinarome für Parfümeriezwecke	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
2007	Saccharin	2	20	6	5
	Deutschland	2	20	.	.
	Lettland	.	.	6	5
2008	Dulcin	—	—	—	—
2009	Andere Süßstoffe	—	—	14	2
	Rumänien	—	—	14	2
2010	Rodinal	—	—	—	—
2011	Metol	—	—	—	—
2012	Amidol	—	—	—	—
2013	Eikonogen	—	—	—	—
2014	Photochemikalien a. n. g.	0	0	6	2
	Deutschland	0	0	5	1
	Belgien	.	.	0	1
2100	Kasseler Braun	—	—	109	2
	Lettland	—	—	108	2

Digitized by Google

Pos.	Warengattung / Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
2101	Sienna	505	24	—	—
	Lettland	504	24	—	—
2102	Veroneser Erde	—	—	—	—
2103	Armenischer Bolus	—	—	174	5
	Ungarn	—	—	174	5
2104	Hämatiterde	—	—	—	—
2105	Oker	18	1	—	—
	Lettland	18	1	—	—
2106	Umbra	—	—	—	—
2107	Mumie	—	—	—	—
2108	Farberden a. n. g.	1 915	37	972	56
	Lettland	944	29	867	43
	Litauen	.	.	45	12
	Rumänien	2	0	.	.
	Ungarn	722	4	.	.
2109	Schlämmkreide	102	4	757	13
	Deutschland	—	—	757	13
	China	102	4	—	—
2110	Quercitron	—	—	—	—
2111	Orseille	—	—	—	—
2112	Orlean	—	—	—	—
2113	Catechu	—	—	—	—
2114	Schüttgelb	—	—	—	—
2115	Cochenille	—	—	—	—
2116	Kermes	—	—	—	—
2117	Cochenillecarmin	—	—	—	—
2118	Safflorcarmin	—	—	—	—
2119	Orseillecarmin	—	—	—	—
2120	Indigocarmin	0	1	5	6
	Deutschland	—	—	5	6
	Lettland	0	1	—	—
2121	Campêche	—	—	—	—
2122	Hämatein	—	—	—	—
2123	Farbwaren a. n. g.	86	3	0	0
	Rumänien	85	2	.	.
2124	Farbhölzer, in Stücken	0	0	—	—
2125	Farbhölzer, geraspelt u. gepulvert	0	0	83	7
	Deutschland	.	.	83	7
2126	Andere Farbpflanzen	—	—	—	—
2130	Blanc fixe	0	0	—	—
2131	Eisenoxyd, künstliches, Caput mortuum	0	0	2	1
	Deutschland	.	.	2	1
2132	Pariser, Berliner u. Turnbulls Blau	1	0	34	16
	Oesterreich	1	0	.	.
	Rußland	—	—	29	13
2133	Ultramarin	97	22	208	52
	Rumänien	88	19	208	52
2134	Waschblau	7	6	5	2
	Lettland	3	2	3	1
	Rußland	3	3	1	1
2135	Bleiweiß, Titanweiß	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
2136	Zinkweiß	14 034	1 932	16 176	2 032
	Oesterreich	1 438	199	1 347	178
	Finnland	.	.	838	128
	Litauen	577	86	883	178
	Lettland	798	116	433	53
	Deutschland	4 864	627	11 673	1 334
	Rußland	56	9	.	.
	Norwegen	.	.	194	38
	Schweden	4 754	666	459	73
2137	Lithopone	12 928	725	13 465	827
	Großbritannien	2 982	183	3 651	238
	Oesterreich	1 215	52	1 212	74
	Brasilien	.	.	243	25
	China	1 617	86	1 003	53
	Brit.-Indien	.	.	386	27
	Tschechoslowakei	625	31	.	.
	Deutschland	1 366	92	560	39
	Rumänien	899	46	670	32
	Schweiz	.	.	401	25
	Schweden	.	.	426	39
	Türkei	.	.	424	22
	Ungarn	1 659	77	3 535	187
2138	Mennige	3 898	524	5 356	744
	Deutschland	3 247	441	4 091	592
	Rumänien	160	22	448	56
	Schweden	.	.	630	75
2139	Glätte	5 267	708	6 788	816
	Tschechoslowakei	887	115	1 195	134
	Deutschland	2 993	404	3 550	440
	Rußland	.	.	508	63
	Rumänien	993	134	649	77
	Schweden	.	.	538	64
2140	Grünspan und andere Kupferfarben	1	1	—	—
	Rußland	1	1	—	—
2141	Schweinfurtergrün	0	0	—	—
	Rußland	0	0	—	—
2142	Bleichromat	2	1	—	—
	Deutschland	1	1	—	—
2145	Bronzefarben	2	1	2	2
	Oesterreich	.	.	2	2
	Deutschland	1	1	—	—
2150	Alizarinfarben, in Pulverform	—	—	—	—
2151	Alizarinfarben, pastenförmig	—	—	—	—
2152	Schwefelfarbstoffe	—	—	—	—
2153	Küpenfarben, in Pulverform	—	—	—	—
2154	Küpenfarben, pastenförmig	—	—	—	—
2155	Azofarbstoffe	—	—	—	—
2156	Andere Anilinfarben	50	78	297	489
	Jugoslawien	35	49	.	.
	Deutschland	1	2	250	465
	Rußland	5	12	.	.
2157	Organische synthetische Farbstoffe a. n. g.	550	714	16	17
	Großbritannien	.	.	4	5
	Oesterreich	.	.	5	2
	Lettland	4	7	3	7
	Deutschland	536	677	3	1
	Rußland	8	27	.	.
2160	Mit Wasser, Leim u. dgl. zubereitete Farben	14	10	3	1
	Deutschland	10	4	3	0
	Schweden	3	5	.	.
2161	Zubereitete Oelfarben	5	7	1	0
	Persien	.	.	0	0
	Griechenland	4	6	.	.
2162	Pigmentfarben	4	2	0	0
	Deutschland	2	1	.	.
	Rußland	0	1	.	.
2163	Künstlerfarben	1	2	2	3
	Türkei	.	.	1	2
	Syrien	0	2	.	.
2164	Druckfarben	28	3	5	4
	Oesterreich	2	1	.	.
	Tschechoslowakei	25	1	0	1
	Deutschland	.	.	4	2
2165	Ruß	125	26	1	1
	Deutschland	123	25	1	1
2166	Tintenpulver, Zeichenkohle	—	—	0	0

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
2144	Anorganische Farben, a. n. g.	377	33	45	3
	Deutschland	.	.	45	3
	Rußland	1	1	—	—
	Rumänien	375	30	—	—
2170	Terpentinlack	0	0	2	1
	Deutschland	.	.	2	1
2171	Oellacke	21	11	27	11
	Großbritannien	.	.	25	10
	Deutschland	17	8	.	.
2172	Acetonlacke	—	—	—	—
2173	Benzollacke	—	—	0	0
2174	Benzinlacke	—	—	0	0
2175	Spritlacke	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
2176	Politurlacke	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
2177	Pflanzenöl, gekocht	10	3	0	0
	Deutschland	7	2	.	.
2178	Lacke, a. n. g.	11	5	3	2
	Deutschland	9	4	0	1
	Rumänien	.	.	2	1
2200	Seifen, kosmetische und medizinische	8	5	9	4
	Oesterreich	0	0	.	.
	Lettland	2	1	.	.
	Deutschland	4	2	3	1
	Aegypten	.	.	2	1
	Syrien	.	.	2	1
	Ver. St. v. Amerika	1	1	.	.
2210	Bergwerkspulver	—	—	60	24
	Jugoslawien	—	—	60	24
2211	Sprengstoffe a. n. g.	711	104	576	223
	Großbritannien	196	11	—	—
	Tschechoslowakei	83	18	109	50
	Jugoslawien	171	51	467	173
	Deutschland	261	24	—	—
2212	Quecksilberfulminate	—	—	—	—
2213	Schwarzes Jagdpulver	0	0	0	0
	Ver. St. v. Amerika	0	0	.	.
	Schweden	0	0	.	.
2214	Rauchschwaches Jagdpulver	0	0	—	—
	Schweden	0	0	—	—
2215	Sicherheitszündschnüre	112	66	454	439
	Jugoslawien	35	30	32	38
	Deutschland	7	3	78	39
	Rumänien	70	33	340	355
2220	Chemische Zündhölzer	9 461	1 385	14 286	1 383
	China	.	.	8 429	775
	Großbritannien	4 261	721	.	.
	Dänemark	260	57	.	.
	Ver. St. v. Amerika	4 898	588	5 856	607
2221	Zünder f. Grubenlampen	0	1	15	4
	Lettland	—	—	14	4
	Tschechoslowakei	0	1	.	.
	Deutschland	0	0	.	.
2222	Bengalisches Feuerwerk	—	—	—	—
2223	Magnesiumband	—	—	—	—
2224	Pechfackeln	1	1	—	—
	Rumänien	1	1	—	—
2230	Talglichte	1	0	0	0
	Deutschland	1	0	.	.
2231	Stearinkerzen	720	177	159	22
	Aegypten	.	.	157	20
	Algier	192	27	.	.
	Belgien	412	122	.	.
	Frankreich	0	0	.	.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
2232	Wachskerzen	1	0	24	12
	Ver. St. v. Amerika	—	—	24	12
	Schweden	1	0	—	—
2233	Fischleim	29	8	0	0
	Deutschland	29	8	.	.
2234	Appreturleim	0	0	—	—
	Deutschland	0	0	—	—
2235	Elastischer Leim (mit Glycerin gemischt)	—	—	0	0
2236	Schuhmacherleim	145	23	24	9
	Oesterreich	.	.	21	8
	Großbritannien	101	10	.	.
	Deutschland	20	6	.	.
	Rumänien	21	6	.	.
2237	Knochenleim	8 580	937	4 255	784
	Großbritannien	2 517	247	.	.
	Deutschland	6 010	676	3 289	623
	Ver. St. v. Amerika	.	.	950	157
2238	Gelatine	0	0	0	0
	Deutschland	0	0	.	.
2239	Bohnerwachs	0	0	1	0
	Rumänien	.	.	1	0
	Belgien	0	0	—	—
2240	Wachse a. n. g.	21	8	62	23
	Oesterreich	—	—	36	16
	Deutschland	15	6	.	.
	Spanien	.	.	13	3
	Rumänien	5	2	10	4
2241	Schuhcreme	43	15	24	10
	Oesterreich	10	3	.	.
	Tschechoslowakei	8	3	.	.
	Deutschland	3	2	5	2
	Rußland	13	5	.	.
	Rumänien	7	2	.	.
	Persien	.	.	14	6
2242	Metallputzmittel	1	0	1	0
	Deutschland	1	0	1	0
2243	Flüssige Tinte	0	0	1	0
	Deutschland	0	0	1	0
2244	Glaserkitt	1	0	—	—
	Deutschland	1	0	—	—
2245	Flüssiges Gummi und andere Klebstoffe	14	4	5	1
	Deutschland	14	4	5	1
2246	Insektenleim	0	0	1	0
	Deutschland	.	.	1	0
	Rumänien	0	0	—	—
2247	Celluloid	333	142	403	104
	Oesterreich	0	0	.	.
	Lettland	24	40	14	17
	Deutschland	259	55	346	80
	Rußland	38	38	.	.
2248	Caseinkunsthorn und Bakelit	34	5	18	6
	Oesterreich	2	2	.	.
	Estland	.	.	1	1
	Deutschland	31	3	16	4
2249	Metallhärtepulver	—	—	—	—
2250	Metallkitte	—	—	0	0
2251	Kohlenfilter	1	0	—	—
	Deutschland	1	0	—	—
2252	Siegellack	0	0	0	0
	Rußland	0	0	.	.
2253	Alkohol, denaturiert, für techn. Zwecke	713	41	—	—
	Schweiz	713	41	—	—
2254	Emaille, in Stücken und pulverförmig	1	1	0	0
	Deutschland	1	1	.	.
	Rußland	0	0	.	.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
2255	Glasuren	0	0	17	4
	Estland	.	.	6	2
	Niederlande	.	.	11	2
	Rußland	0	0	—	—
2256	Chemische Produkte a. n. g.	971	92	1 165	389
	Deutschland	788	52	1 126	367
	Großbritannien	98	9	.	.
	Rußland	67	15	.	.
	Ver. St. v. Amerika	1	1	.	.
2257	Gasreinigungsmasse	4 935	12	6 225	10
	Tschechoslowakei	3 086	9	—	—
	Deutschland	1 849	3	6 225	10
2590	Aluminium in Blöcken, Abfällen und Spänen	—	—	1	0
	Deutschland	—	—	1	0
2591	Aluminium in Stangen, Barren und Ingots	1	0	7	3
	Belgien	—	—	2	2
	Deutschland	1	0	4	1
2600	Quecksilber	1	1	4	5
	Deutschland	1	1	4	5
2601	Kobalt, in Blöcken, Spänen und Stangen	—	—	—	—
2602	Wismut, in Blöcken, Spänen und Stangen	—	—	—	—
2603	Cadmium, in Blöcken, Spänen und Stangen	53	41	19	18
	Tschechoslowakei	4	3	5	4
	Deutschland	42	35	14	13
2604	Antimon, in Blöcken, Spänen und Stangen	0	0	2	0
	Deutschland	0	0	2	0
3154	Elektrodenkohlen, bis zu 500 g wiegend	3	1	1	1
	Deutschland	0	1	1	1
3155	Elektrodenkohlen, über 500 g wiegend u. Abfälle	7 740	174	8 140	111
	Deutschland	7 596	155	7 533	103
	Schweiz	44	17	.	.
3409	Munition, f. Jagdwaffen, mit nicht gezog. Rohren	1	5	124	116
	Großbritannien	0	0	119	111
	Deutschland	0	0	.	.
	Oesterreich	1	5	.	.
	Frankreich	0	0	.	.
3664	Lichtempfindl. Papier	88	129	39	32
	Deutschland	54	46	36	26
	Rußland	32	80	.	.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1927 Menge in dz	1927 Wert in 1000 Zl.	1928 Menge in dz	1928 Wert in 1000 Zl.
4004	Kunstseidenabfälle	314	83	765	194
	Deutschland	84	26	189	45
	Schweiz	224	55	501	125
4016	Kunstseide, gezwirnt, ungefärbt	231	459	228	455
	China	.	.	23	41
	Tschechoslowakei	45	79	69	147
	Deutschland	8	14	32	66
	Lettland	.	.	15	31
	Rumänien	71	154	.	.
	Schweiz	27	49	14	26
	Schweden	50	107	42	79
4017	Kunstseide, gezwirnt, gefärbt	190	367	153	319
	Großbritannien	.	.	6	12
	Tschechoslowakei	47	77	39	79
	Lettland	37	91	24	53
	Rumänien	53	98	17	35
	Schweiz	43	78	39	78
	Schweden	4	8	8	16
4018	Kunstseide, zweimal gezwirnt	0	0	2	8
	Lettland	.	.	1	7
4020	Kunstseide, auf Spulen	45	84	9	22
	Norwegen	4	8	.	.
	Rumänien	11	22	.	.
	Finnland	.	.	1	2
	Palästina	.	.	0	3
	Schweden	23	42	6	13
4325	Kinofilme, pos. belichtet	8	96	14	106
	Oesterreich	1	14	3	12
	Belgien	.	.	1	27
	China	0	4	2	6
	Deutschland	2	13	2	11
	Tschechoslowakei	.	.	1	8
	Frankreich	.	.	1	6
	Lettland	.	.	1	9
	Rußland	.	.	1	7
	Ver. St. v. Amerika	2	44	1	6
4326	Kinofilme, negativ belichtet	0	4	2	13
	Frankreich	.	.	0	7
	Oesterreich	0	3	.	.
	Spanien	.	.	0	3
4327	Kinofilme, unbelichtet	1	4	11	24
	Deutschland	1	3	9	21
4329	Photofilme	4	8	5	16
	Frankreich	.	.	0	2
	Deutschland	2	5	4	13
4330	Photoplatten	37	29	5	5
	Belgien	3	2	.	.
	Tschechoslowakei	.	.	1	1
	Deutschland	33	25	3	3

(3657)

Produktion von Selen und Tellur in den Vereinigten Staaten.

Einem im „Engineering and Mining Journal" veröffentlichten Aufsatze von S. Skowronski, Ingenieur der Anaconda Copper Mining Company, entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die technische Produktion von Selen und Tellur war von Anfang an mit der elektrolytischen Kupferraffination verbunden. Die Gewinnung dieser beiden Erzeugnisse erfolgt gewöhnlich aus dem bei der Raffination anfallenden Schlamm oder aus dem kondensierten Selenoxyd, das in den Doré-Oefen erhalten wird.

Vor dem Jahre 1916 war die Nachfrage nach Selen von seiten des Handels sehr gering, seit dieser Zeit hat sich jedoch eine bedeutende Entwicklung auf diesem Gebiete vollzogen, so daß der Absatz von Selen in den letzten Jahren erhebliche Steigungen aufweist. Die Nachfrage des Handels nach Tellur hält sich dagegen zurzeit immer noch wie auch früher in den engsten Grenzen, der jährliche Absatz beträgt nur 1000—2000 lbs.

Die Statistik des United States Bureau of Mines enthält die folgenden Zahlen für den Absatz von Selen in den Vereinigten Staaten:

Jahr	lbs.	1000 $	Durchschnittspreis per lb. in $
1917	39 630	70	1,77
1918	103 694	207	1,99
1919	60 025	126	2,10
1920	92 141	176	1,90
1921	55 978	89	1,59
1922	123 565	178	1,44
1923	127 174	237	1,86
1924	153 762	286	1,86
1925	194 007	331	1,70
1926	252 312	438	1,74
1927	284 508	492	1,73

Der wichtigste Verbraucher von Selen ist die Glasindustrie, die das Selen sowohl als Entfärbungsmittel als auch zur Herstellung von Rubinglas benutzt.

Digitized by Google

Während des Krieges wurde der Glasindustrie die Verwendung von Mangansuperoxyd zur Entfärbung von Glas verboten, und infolge dieses Verbotes ging die Glasindustrie zur Verwendung von Selen über, das infolge dieses neuen Verwendungszweckes einen lebhaften Anstieg des Absatzes aufzuweisen hatte.

Die keramische Industrie verwendet das Selen im Verein mit Cadmiumsulfid zur Herstellung von roten und organgefarbenen Glasuren. Seit wenigen Jahren wird das Selen ferner mit Erfolg zur Herstellung von Kautschuk verwandt, dessen Widerstand gegen mechanische Abnutzung hierdurch um 50—80% erhöht wird. Die Farbstoffindustrie verbraucht geringe Mengen Selen zur Herstellung bestimmter Spezialfarbstoffe. Die Fabrikanten von Selenzellen kommen bereits seit längerer Zeit als Verbraucher von Selen in Betracht.

Das Tellur war eins der ersten Antiklopfmittel, die zum Mischen mit Motorengasolin verwandt wurden. Es hat sich für diesen Zweck als wirksam erwiesen; da die Nachfrage jedoch im Verhältnis zu dem geringen Angebot viel zu groß war und auch keine Möglichkeit bestand, die Produktion so weit zu erhöhen, daß wenigstens ein nennenswerter Teil des Bedarfs hätte gedeckt werden können, wurde die Herstellung von Tellur-Antiklopfmitteln wieder aufgegeben.

Im Jahre 1922 wurden in den Vereinigten Staaten über 1000 lbs. metallisches Tellur zur Herstellung von Kristalldetektoren für Radioapparate verwandt; gegenwärtig nimmt die Radioindustrie jedoch kein Tellur mehr für diesen Zweck ab.

Nach einer Meldung des „U. S. Daily" haben für das Jahr 1928 zwei von den drei amerikanischen Produzenten von Selen über ihre Produktion berichtet; die aus diesen beiden Berichten errechnete Menge, zuzüglich einer Schätzung für die Produktion des dritten Unternehmens, ergibt, daß die amerikanische Gesamtproduktion von Selen im Jahre 1928 die Vorjahresproduktion überstiegen hat.

Ueber die Produktion von Tellur berichteten im Jahre 1928 ebenfalls nur zwei von den drei bestehenden Produzenten in den Vereinigten Staaten. Unter Einrechnung einer geschätzten Produktionsmenge für den dritten Produzenten, der keine Angaben geliefert hat, ergibt sich die amerikanische Gesamtproduktion von Tellur für das Jahr 1928 schätzungsweise zu 2650 lbs. im Vergleich zu 1659 lbs. im Jahre 1927.

Der Absatz belief sich schätzungsweise auf 1060 lbs. im Werte von 1960 $ gegenüber 1003 lbs. im Werte von 1913 $ im Jahre 1927. Die Produzenten verfügten am Schluß des Jahres 1928 über einen Vorrat von annähernd 4000 lbs. Tellur (3614)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Frankreich.

Ausfuhr von Knochen. In unserer Meldung auf S. 1398 der „Chem. Ind." ist die Einheit für den französischen Knochenausfuhrzoll zu 1000 kg angegeben. In Wirklichkeit beträgt die Verzollungseinheit 100 kg. (4234)

Oesterreich.

Die Zollerhöhungspläne. In unterrichteten Kreisen nimmt man, wie „N. Fr. Presse" meldet, an, daß zu den Wirtschaftsgesetzen, mit welchen sich der Nationalrat nach Verabschiedung der Verfassungsreform befassen wird, in erster Linie die Novellierung des Zolltarifes gehören wird. Die Vorbereitungen der zuständigen Körperschaften und Ministerien sind schon abgeschlossen; man rechnet mit der Einbringung des Entwurfes für die allernächste Zeit. Auch ist man der Ansicht, daß die parlamentarische Erledigung selbst keine Schwierigkeiten bereiten wird, da man bisher im Inland von einem nennenswerten Widerstand gegen Zollerhöhungen nichts vernommen hat. Das Hauptproblem, dessen Lösung noch ganz ungewiß scheint, wird sich aber im Hinblick auf die Vereinbarungen in den bestehenden Handelsverträgen ergeben. In diesen sind nahezu alle Sätze, die nun erhöht werden sollen, in dem jetzigen Ausmaß gebunden, so daß ein faktisches Wirksamwerden der neuen Zölle nur bei einer Revision, beziehungsweise Kündigung der betreffenden Abkommen möglich ist. Die industriellen Positionen sind hauptsächlich in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und der Tschechoslowakei gebunden, und es besteht nach Auffassung maßgebender Kreise keine Geneigtheit, die Handelsverträge mit diesen Staaten zum Zwecke der Inkraftsetzung der neuen Zölle zu kündigen. Wie schwierig sich die Revision bloß auf der Basis der zweiten und dritten autonomen österreichischen Zollnovelle gestaltet, geht aus dem überaus schleppenden Gang der Verhandlungen mit Deutschland hervor. Seit vielen Monaten ist auch eine Revision des Vertrages mit der Schweiz fällig, um die darin vereinbarten österreichischen Zollsätze gemäß den Sätzen der zweiten und dritten Zollnovelle zu erhöhen. Die meisten industriellen Zollerhöhungen werden daher vorläufig keine Geltung erlangen und ihre Hauptbedeutung bei der eventuellen späteren Revision von Wirtschaftsverträgen oder bei der Anbahnung neuer Abkommen (zum Beispiel mit Rumänien) als Verhandlungsgrundlage dienen. (4172)

Estland.

Handelsprovisorium mit der Türkei. „Riigi Teataja" Nr. 90 veröffentlicht einen Notenwechsel zwischen den türkischen und estländischen Regierungen vom 14. September 1929, durch den ein provisorisches Handelsabkommen zwischen den beiden Ländern verabredet wird. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und soll später durch einen Handels- und Schiffahrtsvertrag ersetzt werden. Der estnische Reichstag hat am 12. November 1929 das Abkommen angenommen. (4185)

Bulgarien.

Verzollung von vulkanisierter Pappe. Der bulgarische Finanzminister hat in einem kürzlich herausgegebenen Rundschreiben verfügt, daß die Pappe, die infolge der Behandlung mit Zinkchlorid ihre Eigenschaften als Pappe verloren hat und in eine kompakte hornartige Masse umgewandelt worden ist, nach Pos. 213g zu verzollen ist. Die Pappe, in der trotz der Behandlung mit Zinkchlorid die Papierfasern unterscheidbar sind, wird jedoch als Pappe angesehen und ist nach Pos. 292 und den diesbezüglichen Unterpositionen abzufertigen. (4223)

Bevorzugung der heimischen Industrie bei staatlichen Ausschreibungen. Im „Darj. Westnik" vom 22. November 1929 richtet der Finanzminister an alle Ministerien und Direktionen der einzelnen Abteilungen die Aufforderung, in Zukunft mehr als bisher bei den Ausschreibungen auf die Bestimmungen des Industrieschutzgesetzes zu achten.

Es heißt im Rundschreiben, daß gerade im gegenwärtigen Momente der schweren Geldkrise die Behörden keinerlei Aufträge an das Ausland vergeben dürften, die im Inlande ausgeführt werden könnten. (4174)

Jugoslawien.

Staatskontrolle für Betäubungsmittel und Gifte. Das auf S. 1371 der „Chem. Ind." veröffentlichte Gesetz ist im jugoslawischen Amtsblatt „Službene Novine" vom 30. November 1929 veröffentlicht worden und an diesem Tage in Kraft getreten. Die von uns wiedergegebene Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" ist insofern zu berichtigen, als die in den Artikeln 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen sich auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr (nicht den Transport) von Betäubungsmitteln usw. beziehen. (4229)

Einschränkung des Verkaufs von Essigsäure. Nach einer Meldung des „Jutro" (Laibach), wurde die in der „Chem. Ind.", S. 1372 erwähnte Verordnung dahin abgeändert, daß die Verkaufseinschränkung für Essigsäure nicht, wie zuerst angeordnet, für 15%ige Säure, sondern für solche mit über 20% Säuregehalt gilt. (4144)

Digitized by Google

Griechenland.

Ermäßigung von Ausfuhrgebühren. Im Staatsanzeiger vom 13. November 1929 wird ein Dekret veröffentlicht, durch welches die Ausfuhrgebühren, welche zugunsten des Baues von Hafenanlagen erhoben werden, für metallurgische Produkte, Erze und die Restprodukte der Erzbearbeitung auf 1 Drachme je t, für Kreide auf 0,30 Drachme herabgesetzt werden. (4151)

Italien.

Zolltarifänderungen. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. Dezember 1929 veröffentlichtes königliches Gesetz-Dekret vom 3. Dezember wird an dem italienischen Zolltarif eine Reihe von Abänderungen vorgenommen, die am Tage der Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft getreten sind.

Für die chemische Industrie kommen die folgenden Positionen in Betracht; die neuen Zollsätze betragen für diese:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöh.-Koeffiz.
125h	Pflanzliche Oele (mit Ausnahme der festen Oele), n. b. g. . . .	dz	30,—	0,3
642	Celluloid, Cellophan, Bakelit, Caseinkunsthorn u. ähnl. Stoffe:			
	a) Celluloid und ähnliche Stoffe:			
	1. Abfälle, nur zum Umschmelzen verwendbar . .	dz	20,—	0,5
	2. in ganzen Stücken	dz	50,—	0,5
	3. in Stäben und Röhren . .	dz	70,—	0,5
	4. in Tafeln und Blättern in der Stärke von:			
	α) nicht über 0,1 mm . . .	dz	100,—	0,5
	β) andere	dz	70,—	0,5
	5. in Arbeiten, n. b. g.:			
	α) für industrielle Zwecke	dz	80,—	0,5
	b) Cellophan, Cellosit und ähnl. Stoffe:			
	1. in Tafeln und Blättern in der Stärke von:			
	α) nicht über 0,1 mm . . .	dz	200,—	0,5
	β) andere	dz	170,—	0,5
	2. in and. Bearbeitungen . .	dz	300,—	0,5
	c) Bakelit und ähnliche Stoffe:			
	1. in ganzen Stücken oder in Pulver	dz	70,—	0,5
	2. in Blöcken, Stäben, Röhren und in Bearbeitungen für industrielle Zwecke . . .	dz	80,—	0,5
	d) Caseinkunsthorn und ähnliche Stoffe:			
	1. in Stäben, Röhren, Tafeln .	dz	70,—	0,5
	2. in Bearbeitungen für industrielle Zwecke	dz	80,—	0,5
668	Chlor, flüssig	dz	10,—	1
686	Chlorverbindungen:			
	c) Chlorkalk	dz	3,50	1
	d) Kalium- und Natriumhypochlorit	dz	3,50	1
	e) Calciumchlorid	dz	2,—	1
687	Chlorate und Perchlorate:			
	a) des Kaliums	dz	20,—	0,5
	b) des Natriums u. Ammoniums	dz	20,—	0,5
700	Hydrosulfite, n. b. g., und deren Derivate:			
	a) Calcium, Natrium, Formaldehyd, Zink	dz	40,—	1
	b) andere	dz	30,—	1
727	Acetate und holzessigsaure Salze, n. b. g.:			
	a) Cellulose	dz	100,—	0,2
	b) andere	dz	10,—	0,2
741	Tetrachlorkohlenstoff	dz	10,—	1
798	Lacke und Emaillelacke, flüssige oder teigförmige:			
	a) mit Nitrocellulose	dz	100,—	0,3
	b) andere	dz	50,—	0,3

(Anmerkungen unverändert.) (4232)

Abschluß eines Modus vivendi mit der Türkei. Wie in der „Gazzetta Ufficiale" vom 27. November 1929 bekanntgegeben wird, ist zwischen Italien und der Türkei am 3. August 1929 in Angora ein Modus vivendi abgeschlossen worden, durch den die Handelsbeziehungen zwischen den beiden genannten Ländern nach dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung geregelt werden. Der vorliegende Modus vivendi, der mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann, bleibt im Falle der Nichtkündigung bis zum Abschluß eines großen Handelsvertrages zwischen Italien und der Türkei in Kraft. Die Regierungen der beiden Länder verpflichten sich, den neuen Handelsvertrag in kürzester Zeit zu unterzeichnen. (4187)

Malta.

Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Seifenindustrie. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" (London) zufolge ist durch eine vom 25. Oktober 1929 datierende Government Notice (Nr. 406) angeordnet worden, daß Rohstoffe für die einheimische Waschseifenindustrie bei der Einfuhr nach Malta vom Einfuhrzoll befreit werden. (4215)

Spanien.

Verteilung von Spezialitätenmustern. In der „Gaceta de Madrid" vom 6. Dezember 1929 wird bekanntgegeben:

Der Abschnitt 4 der königlichen Verordnung vom August 1926 (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, Seite 789) bestimmt, daß die Muster von pharmazeutischen Spezialitäten, die für Propagandazwecke bestimmt sind, nicht mit dem sanitären Abzeichen versehen zu werden brauchen. Da die hierdurch gewährte Vergünstigung mißbraucht worden ist, ist am 3. Dezember 1929 eine königliche Verordnung erlassen worden, durch die bestimmt wird:

Vom 1. Januar 1930 ab müssen die pharmazeutischen Spezialitäten, die für die Verteilung an Aerzte zu Propagandazwecken bestimmt sind, auf ihren Behältern, sowie auf ihren Etiketts und Umschließungen in roten, gut sichtbaren Buchstaben die folgende Aufschrift tragen: „Muestra gratuita. Prohibida su venta" („Gratismuster. Verkauf verboten.")

Alle pharmazeutischen Spezialitäten, die für Propagandazwecke bestimmt sind und vom 1. Januar 1930 ab dieses Erfordernis nicht erfüllen, müssen mit dem entsprechenden sanitären Abzeichen versehen werden.

In Uebereinstimmung mit den gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Kontrolle der Betäubungsmittel wird die Verteilung von Mustern von pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten, die der Betäubungsmittelkontrolle unterliegen, an Aerzte verboten; gestattet ist nur die Verteilung an Krankenhäuser, Heilanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen. (4216)

Portugal.

Zuschläge für Sprengstoffe. Ein Erlaß mit Gesetzeskraft vom 22. November 1929 enthält Bestimmungen, durch welche die Kontrolle der portugiesischen Hersteller usw. von Sprengstoffen verschärft wird. Die hierbei entstehenden Kosten sollen „durch eine geringe, billig berechnete Abgabe auf den Verkauf jeder Art von Sprengstoffen aufgebracht werden". Daher wird folgendes verfügt: Fabriken, die Sprengstoffe herstellen, entrichten für jedes verkaufte kg Sprengstoff eine Gebühr von $ 05, wenn die Mischung Chlorate enthält, und $ 10 bei Mischungen ohne Chlorate. Fabriken und Werkstätten für Kunstfeuerwerk entrichten eine Gebühr von $ 10 für jedes kg Chlorat, Pikrat oder Pikrinsäure, zu dessen Erwerb und Verbrauch sie ermächtigt werden. Für den Erwerb von Sprengstoff, dessen Menge 5 kg nicht übersteigen darf, die binnen 30 Tagen verwendet werden muß (Nichtverwendetes wird behördlich unbrauchbar gemacht), ist eine jedesmalige besondere Ermächtigung erforderlich, für die 12 $ 50 zu entrichten sind. („Diario do Governo", Nr. 269.) (4150)

Ver. St. v. Nordamerika.

Die Beratungen des Senats über die Zolltarifrevision. Wie wir „U. S. Daily" entnehmen, hat der Senat seine Sondersitzung am 22. November d. J. vertagt; die Beratungen über die Zolltarifrevision konnten infolgedessen nicht zu Ende geführt werden. Insgesamt hat der Senat bis jetzt neun Klassen des Zolltarifs beraten; unter den noch ausstehenden Klassen des Zolltarifs befinden sich u. a. Kunstseide, Papier, „Verschiedenes" und die Zollfreiliste.

Die Beratungen des Senats über die Zolltarifrevision sollten mit dem Beginn der regulären Sitzungsperiode des Senats, für die der 2. Dezember in Aussicht genommen war, fortgesetzt werden.

Auf S. 1335 der „Chem. Ind." berichteten wir u. a., daß der Senat im Laufe seiner Beratungen den jetzigen Einfuhrzoll für Gelatine, Leim usw. im Werte von 40 c. per lb. oder darüber wiederhergestellt hat. Die „U. S. Daily" entnommene Angabe, wonach der jetzige Zoll für die genannten Erzeugnisse 25% zuzüglich 7 c. per lb. betragen soll, trifft nicht zu; der augenblickliche Zoll für Gelatine, Leim usw. im Werte von 40 c. per lb. oder darüber ist 20% zuzüglich 7 c. per lb. (Pos. 42.) (4214)

Digitized by Google

Verbot der Verwendung von cyanidhaltigen Putzmitteln im Staate New York. Einer Meldung der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat der New York State Public Health Council die im Staate New York geltenden sanitären Bestimmungen dahingehend erweitert, daß alle Putzmittel und ähnlichen Erzeugnisse, die Cyanide oder andere Gifte enthalten, vom 1. Dezember 1929 ab in Hotels, Clubs, Restaurants oder öffentlichen Speiseanstalten nicht mehr zum Putzen von Silberwaren oder anderen Artikeln, die zur Bereitung von Speisen usw. dienen, verwandt werden dürfen. (4218)

Guatemala.

Eintarifierungen. Den „Commerce Reports" entnehmen wir folgenden Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Guatemala:

Durch die neue Zollordnung ist der Consejo Superior de Aduanas ermächtigt worden, vorläufige Eintarifierungen vorzunehmen für Produkte, die im Tarif nicht namentlich genannt sind. Diese Eintarifierungen tragen vorläufigen Charakter; ihre spätere Aenderung bleibt der Gesetzgebenden Versammlung vorbehalten. — Die chemische Industrie interessieren folgende neuen Eintarifierungen:

„Gomenol" ist mit einem Zoll von 1,75 Quetzales je kg netto der Pos. 413-3-01-01 „flüchtige und ätherische Oele, rein oder miteinander gemischt, natürlich oder künstlich, n. b. g." zugewiesen worden.

Vichy-Tabletten tarifieren als „natürliche oder künstliche Salze zur Herstellung von Mineralwässern" in die Pos. 428-2-05-05 mit einem Zoll von 0,50 Quetzales je kg brutto. (4211)

Cuba.

Verzollung von Farben. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) entnehmen, hat die Zollverwaltung von Havanna ein Rundschreiben herausgegeben, durch das die folgenden Richtlinien für die Verzollung von Farben festgelegt worden sind:

Das entscheidende Merkmal für die Frage, welche Farben als „feine Anstrichfarben" anzusehen sind, ist, ob zur Herstellung der Farben Bestandteile von größerem Werte als Wasser oder Oel, insbesondere Lack oder wertvollere Farben verwandt worden sind oder nicht. Als „feine Farben" gelten Farben in Pastellform oder in Tuben, sowie Emaillefarben und andere Farben, die Harze, Gummiharze oder Collodium enthalten. Als gewöhnliche Farben werden nach dem Rundschreiben diejenigen angesehen, die aus einer metallischen Grundlage bestehen und hauptsächlich aus Terpentinöl, Mineralöl oder gewöhnlichen trocknenden Oelen, wie Leinöl, Fischölen und ähnlichen Oelen zusammengesetzt sind. (4221)

Trinidad.

Zolltarifänderung. Einer Meldung des „Board of Trade Journal" (London) zufolge ist das Board of Trade vom britischen Trade Commissioner in Trinidad davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Zollzuschlag in Höhe von 7½% aufgehoben worden ist (unter Ausnahme verschiedener Erzeugnisse, die für die chemische Industrie nicht in Betracht kommen). Die entsprechende Verordnung ist am 29. November 1929 in Kraft getreten. (4212)

Columbien.

Zolltarifentscheidungen. Auf immer wiederkehrende Anfragen nach der Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten gibt die Zolljustizbehörde folgenden allgemeingültigen Bescheid:

„Geheime pharmazeutische Spezialitäten, die weder eingetragen noch patentiert sind, werden nach Pos. 626 des Einfuhrzolltarifs mit 2 Pesos (zuzügl. Zuschlägen) verzollt; wenn aber eine solche pharmazeutische Spezialität aufhört geheim zu sein, dadurch, daß sie patentiert oder eingetragen und ihre Zusammensetzung auf dem Etikett angegeben ist, so fällt sie nunmehr unter Pos. 623, ohne Rücksicht auf frühere Entscheidungen, die nur für die damals vorliegende Form der Spezialität galten." So ist z. B. das Blasensteinmittel Ebrey, das im Jahre 1926 nach Pos. 626 mit 2 $ zuzügl. 15% verzollt wurde, jetzt, da es eingetragen und seine Zusammensetzung auf dem Etikett angegeben ist, nach Pos. 623 zu verzollen. Das gleiche gilt für Sarsaparilla Bristol. (4166)

Brasilien.

Eintarifierung. Auf Antrag des Ackerbauministeriums hat das Finanzministerium verfügt, daß das unter dem Namen Pó formicida eingeführte Schädlingsbekämpfungsmittel in Pos. 1068 eintarifiert und mit 20 Reis je kg verzollt wird. („Diario Official" v. 29. 10. 29.) (4197)

Bolivien.

Ausfuhrzoll für Wismut. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) berichtet, ist kürzlich in Bolivien ein Gesetz in Kraft gesetzt worden, demzufolge von dem aus dem Departement Cochabamba in Zentralbolivien ausgeführten Wismut ein Ausfuhrzoll in Höhe von 0,20 Bolivianos per dz erhoben wird. (4217)

Chile.

Zolltarifentscheidungen. Im „Boletin de Aduanas" Nr. 412 sind die nachstehenden Entscheidungen veröffentlicht:

Carbolineum Avenarius ist wie unreines Kreosot nach Pos. 1086 mit 0,10 $ kg br. zu verzollen.

Das Produkt Manganesit, teigartige Verbindung aus Mangandioxyd, trocknendem Oel und Eisendioxyd, wird wie eine „Farbe, n. b. g., mit Wasser, Oel oder Terpentin zubereitet, flüssig oder teigförmig", nach Pos. 1123 mit 0,50 $ kg br. verzollt.

Das Insektenvertilgungsmittel Raphanit sollte ursprünglich nach Pos. 1037 als Insektenvertilgungsmittel mit 0,50 $ kg br. verzollt werden; entschieden wurde jedoch Verzollung nach Pos. 818 „Kupferacetarsenit" mit 0,30 $ kg br.

Methylenblau ist, wenn es chemisch rein vorliegt, als Teerfarbstoff nach Pos. 1102 mit 4 $ kg gesetzl. zu verzollen; zubereitet, z. B. als Lösung für Verwendung in der Mikroskopie, fällt es unter Pos. 1055 „Pharmazeutische Produkte, n. b. g." (6 $ kg br.).

Ingluvin mit Zusatz aromatischer Substanzen fällt nicht unter Pos. 847 („Verschiedene nicht dosierte Extrakte", 10 $ kg gesetzl.), sondern unter Pos. 1055 („Pharmazeut. Produkte, 6 $ kg br.). Unter die gleiche Position fällt ein Gemisch von Natriumcitrat und Lithiumcitrat, und nicht unter Pos. 954 („Chemische Produkte, n. b. g.", 10% v. W.). Es handelt sich, wie die Untersuchung zeigte, um ein Gemisch zweier medizineller Stoffe zur unmittelbaren Verwendung; derartige Präparate sind nach Regel 43 als pharmazeutische Produkte zu betrachten. (4165)

Argentinien.

Verzollung französischer Kunstseide. Nach einer Meldung der „J. ind." aus Buenos Aires vom 5. Dezember soll die argentinische Regierung beabsichtigen, Frankreich dieselbe Zollbehandlung von Kunstseidegarnen und -geweben zu gewähren, welche England zugestanden worden ist (s. „Chem. Ind.", S. 1403.) (4195)

Verbot der Herstellung und des Vertriebs von „künstlichem" Speiseessig in Buenos Aires. Nach einer in den „Commerce Reports" veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelskommissars in Buenos Aires hat der Bürgermeister von Buenos Aires am 18. September ein Dekret erlassen; durch das Art. 1 u. 2 der Munizipalverordnung 2969, betr. die Herstellung, den Vertrieb usw. von Speiseessig, neu geregelt werden. Das Dekret bestimmt, daß die Herstellung, Einlagerung und der Vertrieb von „künstlichem" Speiseessig sowie von „künstlichen" Essigessenzen (aromatisierte und nicht aromatisierte Essigsäurelösungen) verboten sind. — Das Dekret erlangt 60 Tage nach seiner Bestätigung Gültigkeit. (4207)

Aegypten.

Aufhebung des Ausfuhrzolls für Glycerin. Durch Ministerialverordnung, veröffentlicht im ägyptischen „J. off." vom 21. November 1929, wird in Aegypten erzeugtes Glycerin der Liste der Produkte hinzugefügt, welche nach der Ministerialverordnung Nr. 29 vom 4. Oktober 1927 von dem Ausfuhrzoll und den Hafenabgaben befreit sind. Die Verordnung ist am 21. November 1929 in Kraft getreten. (4143)

Algier.

Aufhebung der Prämie für die Vergällung von Alkohol. Der Herstellern von vergälltem Alkohol war durch Dekret vom 25. November 1902 eine Prämie zugestanden worden, die den Preis des gesetzlichen Vergällungsmittels decken sollte. Diese Prämie wird durch Dekret vom 28. November 1929 mit Wirkung vom 1. Januar 1930 aufgehoben („J. Off.", Paris, vom 3. Dezember 1929.) (4179)

Hafengebühren. Auf Grund eines Dekretes vom 30. Nov. 1929 werden die Gebühren im Hafen von Mostaganem auf 2 Fr. je Tonne ein- und ausgeladener Waren (außer Vich und leeren Fässern) erhöht. („J. Off.", Paris, vom 4. 12. 1929.) (4163)

Digitized by Google

Swaziland

Arzneimittel- und Giftordnung. Gemäß einem Erlaß des Oberkommissars für Südafrika („Off. Gaz." vom 1. 11. 1929), der am 1. Dezember in Kraft getreten ist, kann jederzeit durch Verordnung der Verkauf eines Arzneimittels oder einer Spezialität verboten werden. Die Abgabe von „giftigen" Substanzen ist nur unter bestimmten Bedingungen gestattet; in zwei Listen sind die unter die Vorschrift fallenden Substanzen aufgeführt. (4206)

Türkei.

Handelsprovisorium mit Sowjet-Rußland. Der „I. u. H." wird aus Stambul gemeldet:

In Angora ist in diesen Tagen ein provisorisches russisch-türkisches Handelsabkommen zunächst auf sechs Monate abgeschlossen worden. Die Einigung auf einen endgültigen neuen Handelsvertrag dürfte an Meinungsverschiedenheiten über die Bemessung der Ein- und Ausfuhrkontingente gescheitert sein.

Es bestätigt sich jetzt, daß die türkische Regierung von nun ab den Ausfuhrhandel nach Rußland kontrollieren wird. Die Kontrolle ist den staatlichen Instituten der Industrie- und Bergwerksbank und der Landwirtschaftsbank übertragen worden, und die beiden Banken haben ein besonderes Rußland-Exportbüro gegründet. 51% der Ausfuhr nach Rußland wollen sie selber abwickeln, die übrigen 49% dagegen durch die bisher am Rußlandhandel beteiligten Kaufleute abwickeln lassen, wobei letzteren jedoch die zu exportierten Waren vorgeschrieben werden. (4228)

Bezeichnung „Stambul" für Konstantinopel. Das türkische Konsulat in Prag teilte mit, daß ab 1. Januar 1930 die Bezeichnung Konstantinopel definitiv abgeschafft wird. Von diesem Tage beginnend, haben alle Fakturen und sonstigen Dokumente, wenn diese Stadt genannt wird, ausschließlich die Bezeichnung „Stambul" (nicht die französische Schreibweise Stamboul) zu enthalten. („Mittlg. d. Zentrale der tschechosl. Handelskammern".) (4198)

Einfuhr gegen Zollhinterlegung. Ein Rundschreiben der Generalzolldirektion bestimmt: Falls sich zwischen dem Importeur und der Zollbehörde über die Klassifizierung der eingeführten Ware keine Einigung erzielen läßt, so hat der Importeur das Recht, gegen Hinterlegung der Differenzsumme die Ware einzuführen und sich dann an die obere Instanz zu wenden. Die Beschwerde muß aber innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (4148)

Palästina.

Einfuhrbestimmungen. Durch Verordnung der Zolldirektion, veröffentlicht im „Commercial Bulletin" vom 1. Oktober 1929 und an diesem Datum in Kraft getreten, werden die Importeure darauf hingewiesen, daß in den Deklarationen (Formular C 7) der Ort oder das Land, wo der letzte Eigentümer der Waren, von welchem der Importeur sie bezogen hat, unbedingt anzugeben sind.

Die Stempelgebühr für Einfuhrbescheinigungen zum Zwecke der Wiederausfuhr (Formular C 43) ist auf 20 Mils festgesetzt. (4097)

Zündholzverbrauchssteuer. Gemäß einer Bekanntmachung in der „Official Gazette of Palestine" vom 1. November 1929 ist die „Ordinance to amend the Matches Excise Ordinance 1927" (Nr. 39 von 1929) bestätigt worden. Die Verbrauchssteuer beträgt für das Gros Schachteln mit nicht mehr als 10 000 Stück 50 Mils; bei mehr als 10 000 Stück im Gros entsprechend mehr.

Die Steuersätze können von dem Oberkommissar durch „Order in Council" abgeändert werden. (4206)

Japan.

Bevorstehende Zollermäßigung für Farbstoffe und Mineralöle? Nach einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Tokio erwägt die zwecks Untersuchung und Revision des Zolltarifs eingesetzte Kommission zurzeit die Ermäßigung bzw. völlige Beseitigung verschiedener Einfuhrzölle. Hierzu sollen auch die Zölle für verschiedene Farbstoffe und Mineralöle gehören. (4208)

Bevorzugung einheimischer Erzeugnisse bei Staatslieferungen. Nach einer Meldung der „Commerce Reports" hat die Kommission zur Förderung der einheimischen japanischen Industrie in ihrer Sitzung vom 23. September empfohlen, Farben in Oel sowie Lacke in die Liste derjenigen Produkte aufzunehmen, bei deren Lieferung für staatlichen Verbrauch in erster Linie die einheimische Industrie zu berücksichtigen ist. (4209)

Australien.

Zolltarifänderungen. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 1403 der „Chem. Ind." entnehmen wir einem neuen, im „Board of Trade Journal" (London) veröffentlichten Berichte die folgenden Einzelheiten über die am 21. November 1929 vom australischen Repräsentantenhause beschlossenen Zolltarifänderungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Bisherige Zollsätze: Brit. Vorzugstarif	Bisherige Zollsätze: Generaltarif	Neue Zollsätze: Brit. Vorzugstarif	Neue Zollsätze: Generaltarif
		sh. d.*)	sh. d.*)	sh. d.*)	sh. d.*)
8	Parfümerien mit hohem Weingeistgehalt („perfumed spirits") per Gall.	40.0	50.0	50.0	60.0
	und ad val.	20%	30%	30%	40%
27	Glucose . . . . per cwt.	12.0	15.0		
	per lb.			0.2	0.2
73	Zündhölzer aller Art:				
	A 1. aus Wachs, in Schachteln mit 50 Stück oder weniger, p. Gros Schacht.	0.8	1.6	1.0	2.0
	A 2. aus Holz, in Schacht. mit 70 Stück od. weniger, per Gros Schachteln	1.1	2.0	2.1	3.0
	B 1. aus Wachs, in Schacht. über 50 Stück, aber nicht über 100 Stück, per Gros Schachteln	1.4	3.0	2.0	4.0
	B 2. aus Holz, in Schacht. über 70 Stück, aber nicht über 140 Stück, per Gros Schachteln	2.2	4.0	3.10	6.0
	C 1. aus Wachs, für jede weiteren 50 Stück oder einen Teil von 50 Stück, per Schachtel ein Zusatzzoll per Gros Schachteln	0.8	1.6	1.0	2.0
	C 2. aus Holz, für jede weiteren 70 Stück oder einen Teil von 70 Stück, per Schachtel ein Zusatzzoll per Gros Schachteln	1.1	2.0	2.1	3.0
	D. nicht besond. genannte per 1000 Stück	0.1¾	0.3	0.2½	0.4
94	A. Toilette-, Fein- oder Medizinalseifen, per lb.[1])	0.6	0.9	1.0	2.0
	oder ad val.[1])	35%	45%	40%	55%
138	A. Antimon (als Sternantimon bekannt), ad val.	20%	35%	40%	55%
	B. Antimon- und Bleilegierungen . . . . ad val.	20%	35%	25%	40%
229	C 1. Petroleum- u. Schieferöle: Naphtha, Benzin, Benzolin, Gasolin, Pentan, Petrol und andere Petroleum- od. Schieferleichtöle, n. b. g., per Gall.	0.2½	0.3	0.3½	0.4
230[2])	Oele, einschl. medizinischer Oele (mit Ausnahme von ätherischen Oelen), nicht zusammengesetzte, in Behältern von nicht mehr als 1 Gallone:				
	A. ¼ Pint u. klein. per Dtzd.	0.9	1.3	1.3	1.9
	B. ½ Pint und über ¼ Pint per Dtzd.	1.6	2.6	2.0	3.0
	C. 1 Pint und über ½ Pint per Dtzd.	3.0	5.0	3.6	5.6
	D. 1 Quart und über 1 Pint per Dtzd.	6.0	10.0	6.6	10.6
	E. Ueber 1 Quart per Gall.	2.0	3.4	3.0	4.4
231	Farben und Streichfarben: G. 1. Angerieben; Farben und Streichfarben, gebrauchsfertig; Schafmarkierungsöle; Emaillefarben und -firnisse per cwt.[1])	8.0	10.0	8.0	10.0
	oder ad val.[1])	25%	35%	35%	45%

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

[2]) 1 Quart = 2 Pints = ¼ Gallone.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Bisherige Zollsätze Brit. Vorzugstarif sh. d.*)	Bisherige Zollsätze Generaltarif sh. d.*)	Neue Zollsätze Brit. Vorzugstarif sh. d.*)	Neue Zollsätze Generaltarif sh. d.*)
	G. 2. Bleiweiß; per cwt. [1])	8.0	10.0	14.0	16.0
	oder ad val. [1])	25%	35%	40%	45%
	H. Schiffsfarben (Position gestrichen)				
232	A. Lacke; Lack- und Oelbeizen; Celluloselacke; Japanlacke; Berliner Schwarz; Braunschweiger Schwarz u. Ofenschwarz und Ersatzmittel dafür; flüssige Grundierfarben; Patentgrundierfarben. Oel- und Holzpolituren; verhärtende Flüssigkeit.; Steindruckfirnis; Druckfarbenverdünnungsmittel; Terebin; flüss. Siccative; Goldgrund; flüss. Beizen für Holz . . . per Gall. [1])	2.6	3.6	3.6	4.6
	oder ad val. [1])	25%	35%	35%	45%
255	A. Leim, in trockener Form per lb. [1])	0.2	0.4	0.4	0.6
	oder ad val. [1])	20%	35%	30%	50%
	B. Bindemittel und n. b. g. zubereitete Klebstoffe, unter Einschluß von acetylierter Stärke, Casein, Pflanzenschleim, flüssigem Leim; Klebemittel für Treibriemen . . . ad val.	25%	35%	35%	50%
	C. Gelatine aller Arten per lb. [1])	0.3	0.6	0.4	0.8
	oder ad val. [1])	30%	45%	40%	55%
273	Calciumcarbid per t	4 £	7 £ 10 sh.	6 £ 10 sh.	10 £
281	Arzneimittel u. Chemikalien:				
	A. 2. Bleiarsenat:				
	a) in Teigform ad val. [1]) oder per lb. [1])	10%	20%	15% oder 0.3/4	30% oder 0.1 1/4
	b) in Pulverform per lb. [1]) oder ad val. [1])	10%	20%	0.1 1/4 oder 15%	0.2 oder 30%
	F. Wasserstoffsuperoxyd, für je 10 Volumen Stärke ad val.	25%	35%		
	per Gall.			1.3	1.6
	M. Menthol und Thymol per lb.	[3])	[3])	5.0	7.0
290	C 1. Parfümerien, n. b. g.; Petrolatum, n. b. g., ad val.	35%	45%	45%	60%
	C 2. Toilettepräparate (parfümiert oder nicht), n. b. g. . . . ad val.	35%	45%	45%	60%
	wenn alkoholhaltig, mit den folgend. Zusatzzöllen: bei einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 20% proof spirit . per Gall.	4.0	5.0	4.0	5.0
	für jede weiteren 20% Alkohol oder einen Teil davon . . . per Gall.	4.0	5.0	4.0	5.0
320	C [4]) Kinematograph. Filme, per Linearfuß	zollfrei	zollfrei	zollfrei	0.3
341 aus	Schreibtinte und Tintenpulver; flüss. Zeichentinte . . . . . ad val.	30%	40%	40%	50%
369	In anderen Positionen des Tarifs nicht einbegriffene Artikel von Celluloid, Xylonit, gehärtet. Fiber usw.	25%	40%	35%	50%

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Je nachdem sich eine höhere Belastung ergibt.

[3]) Nicht spezifiziert.

[4]) Wahrscheinlich Pos. 320 C 1 (Lichtempfindliche Filme und Filme n. b. g.) gemeint. Die Redaktion. (4186)

VERKEHRSWESEN

Aufbrauchsfrist für Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck.

Auf Grund einer Anfang 1926 erfolgten Aenderung der Postordnung dürfen bekanntlich auf Briefumschlägen die Angaben des Absenders nur auf der Rückseite und/oder dem linken Drittel der Vorderseite angebracht sein. Zu den Briefsendungen im Sinne dieser Vorschrift rechnen Briefe, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Briefpäckchen sowie sonstige Päckchen; die Vorschriften gelten nicht nur für Briefumschläge, sondern auch für Streifbänder (für Drucksachen), Taschen (für Warenproben), aufzuklebende Anschriftzettel u. dergl. Die Aufbrauchsfrist für Briefumschläge usw., die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ist mehrmals verlängert worden und läuft nun endgültig mit dem 31. Dezember d. J. ab. Bis auf weiteres wird jedoch bei Briefumschlägen usw., die lediglich vorgedruckte Absenderangaben ohne sonstige Werbeaufdrucke tragen, auf die Durchführung dieser Verordnung verzichtet werden. Voraussetzung bleibt dabei, daß die Deutlichkeit der Anschrift durch die Anordnung der Absenderangaben nicht beeinträchtigt wird.

Als Absenderangaben, die bis auf weiteres noch auf den rechten zwei Dritteln des Briefumschlages usw. stehen können, gelten: Name, Stand, Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und der Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto; ferner etwaige geschäftliche Kenn- und Merkworte z. B. Fabrik- oder Warenzeichen, kurze Hinweise auf den Umfang und die Bedeutung des Geschäfts oder des Betriebes oder auf erhaltene Auszeichnungen, Aufführung der Geschäftszweige, Betriebsabteilungen, Zweigniederlassungen usw. (4192)

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung B.

Mit Gültigkeit vom 9. Dezember d. J. ist in der Klasse D folgende neue Tarifstelle aufgenommen worden: „Ammoniakgas, verflüssigtes, zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt." (4200)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 9. Dezember d. J. ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B, 3 D, 3 E und 3 F des Warenverzeichnisses „Schwanebeck" nachzutragen. (4201)

Elbeumschlagtarif 92 für Cyannatrium.

Der Ausnahmetarif ist widerruflich bis zum 31. Dezember 1930 verlängert worden. (4224)

Ausnahmetarif 183 für Sulfitablauge im Falle der Ausfuhr.

Mit Gültigkeit vom 12. Dezember d. J. sind die Anwendungsbedingungen dieses Ausnahmetarifs geändert worden. Die sogenannte Verbleibeklausel in dem Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden ist gefallen. Dagegen kommt für Sendungen über die deutschen Binnenwasserumschlagplätze der Ausnahmetarif nur noch auf Antrag im Rückvergütungswege zur Anwendung. (4225)

Ausnahmetarif 187 für Gips und Spat im Falle der Ausfuhr.

Mit Gültigkeit vom 9. Dezember d. J. ist unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 1 (Gips) des Warenverzeichnisses „Kreiensen" und zu Ziffer 2 (Spat) des Warenverzeichnisses „Gittelde" nachzutragen.

Mit Gültigkeit vom 12. Dezember d. J. werden die Anwendungsbedingungen dieses Ausnahmetarifes geändert. Die sogenannte Verbleibeklausel in dem Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden ist gefallen. Dagegen kommt für Sendungen über die deutschen Binnenwasserumschlagplätze der Ausnahmetarif nur noch auf Antrag im Rückvergütungswege zur Anwendung. (4226)

Ausnahmetarif 188 für bestimmte Artikel bei der Einfuhr.

In der Abteilung I des Warenverzeichnisses ist in der Tarifstelle „Rinden und Hölzer" zu ändern: „Quillarinde" in „Quillajarinde". (4203)

Ausnahmetarif 195 für Isoliersteine usw.

Mit Gültigkeit vom 9. Dezember d. J. sind unter den Versandbahnhöfen Stettin-Pommerensdorf und mit Gültigkeit vom 12. Dezember d. J. Alt-Mügeln, Mügeln bei Oschatz und Nebitzschen nachgetragen worden. (4227)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Aussichten für den internationalen Benzolmarkt.

Der Benzol-Verband schreibt uns:

Den Hintergrund für die am 26. Oktober in Paris stattgefundene internationale Konferenz der europäischen Benzolerzeuger zum Gedankenaustausch über Fragen der Qualität, Absatzorganisation und Propaganda bildete das sich zurzeit in der ganzen Welt regende Interesse an klopffesten Kraftstoffen, d. h. vor allem an Benzol-Benzin-Gemischen. In Deutschland sind Benzol-Benzin-Gemische bereits heute im allgemeinen Gebrauch und in ihrem Werte anerkannt, wodurch auch der Import von ausländischem Benzol nach Deutschland in großem Umfange angelockt worden ist; und dies um so mehr, als Benzol im Gegensatz zu Benzin zollfrei nach Deutschland hineinkommt: da die ausländischen Importeure mit ihren Preisen entsprechend dem Mehrwert des Benzols über den Benzinpreisen liegen, kommt die Spanne, die im Benzin dem Reich an Zoll zufließt, den ausländischen Benzolimporteuren gleichsam als Einfuhrprämie zugute!

Dem gerade in den letzten Jahren stark gestiegenen Import steht die sehr wesentliche Steigerung der eigenen deutschen Erzeugung (Bau moderner Kokereien) gegenüber. Bei den rheinisch-westfälischen Zechen beträgt diese Steigerung gegenüber dem Vorjahre bereits mehr als 20%, bei den oberschlesischen Zechen setzt die Entwicklung erst ein, — man rechnet dort mit einer Steigerung der Erzeugung um sogar 50%!

Da im Gemisch nur 40% der sonst unvermischt abgegebenen Benzolmengen Absatz finden, bedeutet die Umstellung auf Gemische zunächst einen Rückgang des Benzolverbrauchs, da die Steigerung des Gemischverbrauchs schon 150% ausmachen müßte, um die gleiche Menge Benzol wie früher unvermischt abzusetzen. Selbst bei einer Rekordausbreitung der Benzol-Benzin-Gemische, wie zurzeit in Deutschland, ist aber eine derartige Steigerung kaum erreichbar, so daß man den deutschen Bedarf an Benzol eher geringer als größer als die zur Verfügung stehenden Mengen annehmen und deshalb mit einem entsprechenden Druck auf den Markt im nächsten Jahre rechnen sollte, — es sei denn, daß der Druck, der auf der deutschen Benzolerzeugung zumal durch die Importe aus den USA. lastet, nachläßt. Dieses ist anzunehmen, da die letzten Meldungen aus den USA. von einer schwächeren Beschäftigung der dortigen Stahlindustrie, also verringertem Koksbedarf und damit verminderter Benzolerzeugung, auf der anderen Seite aber von einer erheblich gesteigerten einheimischen Nachfrage nach Benzol berichten, so daß dort kaum die gleiche Benzolmenge für Export wie bisher zur Verfügung stehen dürfte.

Immerhin wird nach wie vor das Benzol holländischer und belgischer Erzeugung nach Deutschland fließen, da sich Deutschland auf Grund der Zollverhältnisse als das natürliche Absatzgebiet für diese Länder entwickelt hat, solange nicht dort der Benzolverbrauch im eigenen Lande geweckt wird. — Gerade die hiermit zusammenhängenden Fragen haben in Paris Erörterung gefunden. Zur Fortsetzung dieser allgemeinen Fühlungnahme fand am 12. Dezember in Bochum eine Sitzung einiger der an der Pariser Konferenz beteiligten Herren statt. Es wurde dabei die augenblickliche Marktlage besprochen. Im Anschluß daran wurden die Versuchseinrichtungen des Benzol-Verbandes besichtigt. (4153)

Ausland.

Oesterreich.

Entdeckung eines großen Berylliumlagers in Steiermark. Nach einer vom „Grazer Tagblatt" veröffentlichten Mitteilung des Besitzers eines vor mehreren Wochen bei Köflach aufgedeckten Berylliumlagers wird sich die General Electric Corporation in Amerika mit 50% an der Ausbeutung dieses Lagers beteiligen und will hierfür eine Million Dollar aufwenden. Das Berylliumwerk in Dakota soll stillgelegt und das Köflacher Werk allein den Berylliumbedarf der ganzen Welt decken. Hierzu erfährt die „N. Fr. Presse" von fachmännischer Seite folgendes: Beryll kommt als Mineral sehr selten vor, und bisher kennt man nur abbauwürdige Lager in Amerika und Rußland. Gewöhnlich tritt das Mineral nur als zufälliges Begleitgemengsel mit anderen Steinen (Granit, Gneis, Glimmerschiefer) auf. In rohem Zustand ist das Mineral als Halbedelstein (es gehört zur Smaragdgruppe) kaum verwertbar. Aus dem Mineral Beryll wird im hüttenmännischen Prozeß das Beryllium-Metall gewonnen, und zwar im Elektroofen. Der Prozeß stellt sich, sofern reines Beryllium gewonnen werden soll, sehr teuer, kommt aber wirtschaftlich dann in Frage, wenn die hüttenmännische Erzeugung gleich auf die Erzeugung einer Legierung gerichtet ist, was ja auch in der Praxis der Fall ist. Das Berylliummetall hat die Eigenschaft, schon bei geringen Zusätzen den legierten Metallen (Eisen, Aluminium usw.) einen besonderen Härtegrad und eine sonst selten erzielbare Zähigkeit zu verleihen. Die Erschließung des Köflacher Beryllvorkommens, das dem Professor Dr. Tornquist in Graz zu danken ist, kann für Oesterreich von großer Bedeutung werden. Es sind, wie verlautet, auch bereits mit inländischen Interessenten Verhandlungen wegen Errichtung einer Hüttenanlage geführt worden, doch haben sie angesichts der geringeren Bedeutung der österreichischen Metallindustrie, für welche das Beryllium als Härtungsmittel in Frage kommt, keine Resultate ergeben. Es dürfte sonach vorderhand bei der bergbaulichen Gewinnung des Minerals Beryll verbleiben. Welche Pläne die General Electric verfolgt, ist noch nicht klar. Es kann das geförderte Mineral nach Amerika exportiert und dort verhüttet werden. Es wäre aber auch möglich, in Steiermark selbst eine Hüttenanlage zur Erzeugung von Beryllium zu errichten, zumal der Export des Metalls auch nach allen anderen Ländern in Frage käme. Für Amerika selbst stellt sich heute die Berylliumversorgung ähnlich wie jene in Magnesit. Auch Magnesit wird heute in größeren Mengen in Amerika produziert, doch eignet sich das Material für den metallurgischen Prozeß bei weitem nicht so gut wie steirischer Sintermagnesit. Ist das Köflacher Beryllvorkommen von derartiger Qualität, daß dadurch die Stillegung der amerikanischen Produktion in Dakota geboten erscheint (die Qualität des in Amerika hergestellten Berylliums soll keine besondere sein), dann dürfte sich nicht nur die Errichtung einer Hütte im Köflacher Gebiet verlohnen, sondern das steirische Beryllium würde ähnlich wie der Magnesit eine monopolartige Stellung erringen. Die besten Aussichten dürfte Beryllium als Härtungsmittel bei Aluminium (Elektrotechnik usw.) und Stahl haben. Nach der Meinung mancher Fachleute könnte die Verwendung von Beryllium als Härtungszusatz, insofern eine größere Produktion zu erträglichen Preisen möglich ist, einen förmlichen Umsturz in mancher Veredelungsindustrie der Metallurgie im Gefolge haben (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 1346). (4171)

Ungarn.

Zur Frage der Verwertung der ungarischen Bauxite. Professor Emerich v. Szarvasy von der Technischen Hochschule Budapest, hat jüngst in einem Vortrage die Resultate seiner ausgedehnten Arbeiten über ein neues Verfahren zur Verarbeitung von Bauxit den Fachkreisen vorgelegt. Nach diesem Verfahren wird Rohbauxit mittels Chlorgas aufgeschlossen und hierdurch ein Zwischenprodukt erhalten, welches sich zur Weiterverarbeitung auf Aluminium hervorragend eignet. Ein solches Zwischenprodukt ist nicht nur infolge der Verarbeitung wertvoller als Rohbauxit, sondern es ist auch exportfähiger, indem es eine Frachtersparnis zuläßt, da die wertlosen Schlackenbestandteile des Roherzes an der Produktionsstätte verbleiben. Die mächtigen Bauxitlager der Bakonyer Gegend werden zur Zeit von einer deutschen Gruppe ausgebeutet, und mit Ausnahme eines Teiles, welcher zur Fabrikation von Bauxitcement dient, wird die gesamte geförderte Menge exportiert. Die ungarische Regierung hat dieser Gruppe die Ausfuhrbewilligung auch für die Zukunft zugesichert, unter der Bedingung jedoch, daß ein Drittel der jeweiligen Produktion zur Verfügung der ungarischen verarbeitenden Industrie gestellt werden muß. Eine Aluminium- oder Zwischenproduktefabrik in Ungarn wäre also hinsichtlich billigen Rohstoffes in Zukunft gesichert. („Vegyi Ipar".) (4176)

Staatlich begünstigte Betriebe der chemischen Industrie. Zur Zeit genießen 8 Werke der chemischen Industrie in Ungarn die staatliche Begünstigung laut § II des Gesetzes vom Jahre 1907, und zwar die folgenden: 1. Chinoin Fabrik chem.-pharm. Präparate Ujpest; 2. Metallhandels A. G. Nagytétény; 3. Hungaria Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrik, Budapest; 4. Industrielle Sprengstoffabrik, Peremarton; 5. Kodak Limited Co. Vác; 6. Ung. Schwefelkohlenstoffabrik, Balatonederics; 7. Oelwerke Kohn in Györ; 8. Resinol äther. Oelfabrik, Budapest. („Vegyi Ipar".) (4175)

Sowjet-Rußland.

Russische Zündhölzer auf dem bolivianischen Markt. Nach einer Meldung der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj" ist

Digitized by Google

die erste Partie Zündhölzer aus Rußland in La Paz (Bolivien) eingetroffen. Es besteht ein Vertrag mit der bolivianischen Regierung über die Belieferung dieses Landes mit russischen Zündhölzern, dessen erste Auswirkung die Entsendung der erwähnten Partie ist. Die Ware ist von einer Regierungskommission in Empfang genommen, welche ihrer vollen Zufriedenheit Ausdruck gegeben haben soll. (4183)

Neue Schwefelsäurefabrik. Nach einer Meldung des „Journal der chemischen Industrie" (Moskau) ist in Baku eine neue Schwefelsäurefabrik in Betrieb genommen worden, welche jährlich etwa 850 t Säure für den Trust „Asneft" zur Raffinierung von Naphthaprodukten liefern wird. Der Bau einer weiteren Schwefelsäurefabrik ist vom Trust „Asneft" geplant. (4060)

Erweiterung des Superphosphat-Programms. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" schreibt, ist auf einer kürzlich abgehaltenen Versammlung des Kollegiums der „Glawchim" (Hauptchemieverwaltung beim Obersten Volkswirtschaftsrat) beschlossen worden, das Produktionsprogramm für Superphosphat für das Jahr 1929/30 von 425 000 t auf 495 000 t zu erhöhen. Man ist sich darüber klar, daß Schwierigkeiten zu überwinden seien, doch hält man diese nicht für unüberwindlich. (4182)

Rumänien.

Amtliche Preise für Bleiglätte. Das Ministerium für Handel und Industrie veröffentlicht im Amtsblatt „Monitorul oficial", Nr. 255, eine Verordnung mit folgenden neuen Preisen für die aus den staatlichen Werken stammende Bleiglätte:

	In Mengen bis zu 1000 kg	über 1000 kg	über 1000 kg für Lieferungen auf weitere Strecken als 400 km
	Lei	Lei	Lei
grün, Brocken . .	28,10	27,10	26,10
dgl., gemahlen . .	28,60	27,60	26,60
rot, Stücke . . .	29,10	28,10	27,10

zuzüglich der Taxen: 2% Hilfsfonds und 2,2% vom „mittleren Wert" von 20 Lei je kg (Umsatzsteuer), sodann 700 Lei je t für Verpackung, loco Waggon Firiza-de-Jos.

Bei Barzahlung werden 3% Kassaskonto gewährt. (4152)

Bulgarien.

Schädlingsbekämpfung. Das bulgarische Landwirtschaftsministerium hat nach einer Meldung des „Slowo" im Parlament um Bewilligung größerer Kredite nachgesucht, um Schädlingsbekämpfungsmittel kaufen zu können. Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten seien in der letzten Zeit massenhaft aufgetreten. Es ist wahrscheinlich, daß dem Ersuchen des Ministers entsprochen werden wird. (4173)

Griechenland.

Die Düngemittelindustrie. In Ergänzung der auf Seite 1337 der „Chem. Ind." veröffentlichten Zahlen über die griechische Düngemittel-Produktion bringen wir die folgenden Angaben, die einer Veröffentlichung der „Gesellschaft für chemische Produkte und Düngemittel" in Athen entnommen sind:

Die griechische Düngemittelindustrie wehrt sich gegen die Bestrebungen, die Einfuhr ausländischer Düngemittel mit Hilfe von Krediten der vom Staat neuerdings gegründeten Agrar-Bank unter dem Vorwand zu fördern, daß die Einrichtungen der heimischen Industrie den wachsenden Bedarf an Düngemitteln nicht befriedigen können. Die Anlagen der Superphosphatindustrie sind seit dem Sommer 1928 vergrößert und modernisiert worden, so daß die Produktion für das laufende Jahr über 100 000 t betragen dürfte, aus denen 150 000 t Mischdünger hergestellt werden. 45 000—50 000 t Mischdünger wurden innerhalb des letzten Agrar-Jahres nach Cypern, Aegypten und dem nahen Orient exportiert. Die Gesellschaft versichert, daß sie innerhalb kurzer Zeit imstande sein wird, mindestens 300 000 t Mischdünger herzustellen, um gegebenenfalls jeder Nachfrage sowohl im Inland als auch in den Ländern des nahen Orients genügen zu können. Die Gesellschaft, welche über 60 Millionen Drachmen jährlich an Lohngeldern auszahlt, erwartet, daß solche Kreditbestrebungen, die nur einigen Privatinteressenten nützen, keine Verwirklichung finden werden. (4178)

Spanien.

Entdeckung von Kobaltvorkommen. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) entnehmen, sind in Spanien in der Nähe von Bilbao ausgedehnte Kobaltvorkommen entdeckt worden, über deren Umfang jedoch noch keine näheren Einzelheiten vorliegen. (4167)

Ver. St. von Nordamerika.

Verpachtung der Muscle-Shoals-Anlagen beabsichtigt. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat der Senator Hugo L. Black (Alabama) beantragt, den Gesetzentwurf des Senators George W. Norris (Nebraska), durch den eine staatliche Gesellschaft geschaffen werden und die Muscle-Shoals-Anlagen übernehmen soll, dahin abzuändern, daß vor der Aufnahme des Betriebes durch die staatliche Gesellschaft der Versuch unternommen werden soll, die Anlagen für 1 $ pro Jahr an ein Unternehmen zu verpachten, das die Garantie übernehmen soll, die Herstellung von Düngemitteln aufzunehmen und diese zu Preisen zu verkaufen, die um nicht mehr als 8% über den Produktionskosten liegen. (4220)

Aus der chemischen Industrie. Mutual Drug Co. and Ure Druggist. Nach einer Ankündigung des Vizepräsidenten der Handelskammer von Memphis, Tennessee, ist unter dem obigen Namen ein Arzneimittelkonzern gegründet worden, der sich sowohl mit dem Großhandel und Kleinhandel, als auch mit der Herstellung von Arzneimitteln befassen wird. Das Kapital des Konzerns beträgt 100 Mill. $. Das Unternehmen besitzt einen genossenschaftlichen Charakter, beteiligt sind daran Arzneimittelgroß- und -kleinhändler. Der Sitz des Unternehmens wird in Cleveland sein. (4156)

Türkei.

Schwedische Chromgründung. Unter dem Namen Baschtasch Türk Maaden Schirketi ist in Stambul zur Ausbeutung türkischer Chromvorkommen eine G. m. b. H. mit einem voll eingezahlten Kapital von 200 000 türk. Pfd. gegründet worden. Von diesem Kapital sind 179 000 türk. Pfd. von der A. B. Basshuf, Stockholm, (die wieder von acht großen schwedischen Stahlwerken zur Regelung der Chromversorgung derselben gegründet ist), 20 000 türk. Pfd. von dem Vertreter der A. B. Bashuf in der Türkei, Herrn Orhan Brandt (Konzessionär mehrerer türkischer Chromvorkommen), und 1000 türk. Pfd. von der Fagersta Bruks eingezahlt worden, welche letztere selber Aktionärin der Basshuf A. B. ist, aber wohl besonderes Interesse an türkischen Chromerzen hat.

In letzterer Zeit sind in der Türkei auch Ingenieure der Londoner Chrome Company Ltd. und der Société des Forges Françaises eingetroffen, die die bisher noch nicht in Abbau genommenen bezw. noch nicht konzessionierten türkischen Chromvorkommen studieren sollen. (4194)

Aus der chemischen Industrie. Die Errichtung zweier Fabriken für chemische Erzeugnisse in Stambul ist beendet. Sie werden in kurzer Zeit in Betrieb genommen werden.

Die eine im Vorort Couzgoundjouk gelegene Fabrik soll vor allem Heilmittel auf der Basis von Opium erzeugen. Die andere im Vorort Tschenguel-Köy soll ein Milchsäurepräparat für Gerbereizwecke fabrizieren. (Zeitschrift der Handelskammer Stambul.) (4149)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1928/29 folgenden Bericht erstattet: „Der Preisrückgang für Glycerin, der bereits im Vorjahre das Geschäftsergebnis stark beeinflußte, machte weitere Fortschritte. Die zu Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen großen Bestände in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Emballagen hatten daher trotz des mengenmäßig befriedigenden Umsatzes in Seife und Creme eine weitere ungünstige Beeinflussung der Geschäftsergebnisse zur Folge, so daß die vorjährige Dividende nicht aufrechterhalten werden kann. Um den Umsatz in den Haupterzeugnissen Seife und Creme zu heben, und um das gesamte Geschäft auf eine den heutigen Ansprüchen genügende Basis zu stellen, wurden zu Ende des Geschäftsjahres eine großzügige Propaganda für die altbewährten Pfeilring-Produkte vorbereitet, eine Modernisierung der Packungen für die erwähnten Hauptartikel vorgenommen und eine allgemeine Reorganisation der Fabrikation und des Vertriebes durchgeführt." Von dem Bruttogewinn in Höhe von RM. 815 217 gehen ab für allgemeine Unkosten, Steuern, Abschreibungen und vertragsmäßige Tantièmen RM. 731 265. Es verbleibt mithin ein Reingewinn von RM. 83 951, aus dem eine Dividende in Höhe von 4% zur Ausschüttung gelangt. (4142)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Miralux Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Köln,** Subbelrather Straße 479. Die Firma ist am 26. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte und damit zusammenhängender Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Christian Gerhäuser, Fabrikbesitzer, Altengronau, und Adolf Gerhäuser, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 4. und 15. 11. 1929. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer.

Erich Roth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart,** Reinsburgstraße 19. Die Firma ist am 23. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 15. 11. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Großhandlung in Benzin, Terpentinölersatzmitteln, Benzol, Solventnaphtha, Schmieröl, Leinöl, Terpentinöl, Harz, Paraffin, Torf und ähnlichen Produkten sowie Uebernahme von Vertretungen, ferner Errichtung und Betrieb von Großtankstellen und Garagen und Herstellung und Verkauf von einschlägigen Produkten. Stammkapital 100 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Erich Roth, Otto Kapp und Richard Kudermann, Kaufleute, Stuttgart. Prokura haben Herbert Kapp und Hermann Krauter, Stuttgart, zeichnungsberechtigt zusammen oder je in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Jakob Bollinger & Co., Sitz: **Oberlahnstein.** Die Firma ist am 29. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Jakob Bollinger in Oberlahnstein. Kommanditist ist der Kaufmann Richard Richter in Oberlahnstein. Die Gesellschaft hat am 1. 7. 1929 begonnen.

Nöther & Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 29. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Acetylengas und anderen Industriegasen. Stammkapital: 100 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 11. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zum Geschäftsführer bestellt ist Kaufmann Richard Schmidt, Berlin.

„Pamont" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemischer Produkte, Sitz: **Düsseldorf,** Leostraße 29. Die Firma ist am 29. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 23. 10. und 27. 11. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Artikeln jedweder Art. Die Firma ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, sowie durch Errichtung anderer Abteilungen sich auf andere Industriezweige auszudehnen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Alfred Pampus in Düsseldorf-Oberkassel, Kaufmann Wilhelm Pampus in Düsseldorf-Oberkassel. Jeder der beiden Geschäftsführer Max Alfred Pampus und Wilhelm Pampus ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Galactina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 30. 11. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 11. 1929 festgestellt und am 26. 11. 1929 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb der von der Schweiz. Kindermehlfabrik A.-G. Belp-Bern hergestellten Artikel, insbesondere „Galactina" Kindernährmittel, sowie diätetischer und pharmazeutischer Präparate, wie Disarteron und einschlägiger Artikel. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann Hermann Schoch zu Bern und Kaufmann Richard Kuhne in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Zu Geschäftsführern werden bestellt: Hermann Schoch zu Bern und Richard Kuhne in Frankfurt a. M. mit der Maßgabe, daß ein jeder von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Wilhelm Sattler Aktiengesellschaft, Sitz: **Stuttgart,** Hasenbergstr. 22 (bisher: Schweinfurt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 23. 11. 1929 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 9. 12. 1922 mit Aenderungen vom 5. 12. 1924 und 16. 10. 1929. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Farben, Chemikalien, Farbmühlen und überhaupt allen zur Farbenindustrie gehörigen Erzeugnissen und ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Interessengemeinschaften einzugehen. Grundkapital: 576 000 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Vorstandsmitglied: Dr. Richard Theurer, Fabrikdirektor in Stuttgart, stellv. Vorstandsmitglied: Philipp Lähr, Direktor in Schweinfurt, je alleinvertretungsberechtigt. Einzelprokurist: Carl Störzer in Schweinfurt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Schweinfurt nach Stuttgart verlegt.

Temmler-Werke Vereinigte Chemische Fabriken Hermann Temmler, Sitz: **Berlin-Johannisthal, Zweigniederlassung Hamburg 1, Repsoldstraße 69.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 11. 1929 eingetragen: Inhaber: Theodor Hermann Temmler, Kaufmann und Chemiker, zu Berlin-Johannisthal.

Karlsruher Parfümerie- & Toiletteseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 11. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 6. 1911 festgestellt und durch Beschlüsse vom 26. 10. 1921 und 28. 11. 1924 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen mit allen Nebenbetrieben. Die Gesellschaft darf andere Handelsunternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und alle in das Gebiet der Parfümerie- und Feinseifenfabrikation oder ähnlicher Unternehmen fallenden Handelsgeschäfte betreiben. Das Stammkapital beträgt 5 000 000 M. Geschäftsführer sind: Fabrikant Friedrich Wolff, Fabrikant Fritz Wolf, Fabrikant Fritz Rolf Wolff, alle in Karlsruhe. Stellvertretende Geschäftsführer: Kaufmann August Sönning, Kaufmann Johann Tetsch, Kaufmann Otto Oehler, Chemiker Dr. Fritz Wolf, alle in Karlsruhe. Jeder der Geschäftsführer Friedrich Wolff und Fritz Wolf vertreten die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen ernennen, welche die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten. Die stellvertretenden Geschäftsführer August Sönning, Johann Tetsch und Otto Oehler sind berechtigt, gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Oker a. Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 16. 11. 1929 eingetragen: Dem Chemiker Dr.-Ing. Friedrich Spira in Oker ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er die Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zeichnen und vertreten kann.

Zoellner-Werke Aktiengesellschaft für Farben- und Lackfabrikation vorm. S. H. Cohn, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Der in der 5. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vorgeschriebene Umtausch der Aktien zu 120 M. ist erfolgt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 1929 sind geändert § 3, § 19. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1200 Inhaberaktien zu 1000 M.

Permutit Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Mitglied des Vorstands, Diplomingenieur Karl Morawe, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt.

Apotheker Kuttner und Starke, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 1. 11. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 8, 10, 11, 12, 15 abgeändert. Der § 13 ist gestrichen.

C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 11. 1929 eingetragen: Paul Heyde und Wilhelm Voigt sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Hamburg-Elmshorner Farbwerke Aktiengesellschaft Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 27. 11. 1929 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Betriebsdirektor Georg Adam Winkler in Elmshorn ist aus-

Digitized by Google

geschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind der Direktor Wilhelm Sasse und Dr. Gerhard Waldow in Berlin bestellt.

Vereinigte Dachpappen-Fabriken-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 11. 1929 ist der § 1 (Firma) geändert. Die Firma lautet jetzt: **Vedag Vereinigte Dachpappen-Fabriken-Aktiengesellschaft.**

Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 29. 11. 1929 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 5. 1899 ist in § 8 und weiter in den §§ 11 und 14 durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 21. 5. 1929 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage und auf Grund des Beschlusses des dazu ermächtigten Aufsichtsrats abgeändert worden. Der Umtausch der Aktien zu 40 M. auf Grund der siebenten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ist durchgeführt. Das Grundkapital in Höhe von 14 840 000 M. zerfällt nunmehr in 1200 Vorzugsaktien zu je 100 M., 27 200 Stammaktien zu je 100 M., 12 000 Stammaktien zu je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

Heraeus Schmelzfarbenwerk Altwasser, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Altwasser in Schlesien.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg (Schles.) ist am 27. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Heraeus Schmelzfarbenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hanau** verlegt.

Bezu Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 11. 1929 eingetragen: Max Abraham ist nicht mehr Geschäftsführer. Fräulein Erna Hunkert in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Palmolive Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 11. 1929 eingetragen: Das Stammkapital ist um 600 000 M. erhöht und beträgt jetzt 2 500 000 M. Laut Beschluß vom 19. 11. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert.

Henke & Co. Fabrikation und Großhandlung chemischer Produkte, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 11. 1929 eingetragen: Oskar Grimm ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Moritz Heim in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. Die Prokuren von Regina vhl. Grimm geb. Brecher und Hermann Daum sind erloschen.

Laboratorium Kosa, Sitz: **Hofgeismar.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar ist am 29. 11. 1929 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: **Pharmaz. Laboratorium, Laboratorium Kosa, Julius Koppen, Hofgeismar.** Die Prokura Julius Sander ist erloschen, Fräulein Josephine Koppen in Hofgeismar Prokura erteilt.

Aktiengesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 14. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 10. 1929 erhält § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags einen Zusatz (Vertretungsbefugnis).

Liquidation.

Sprengstoffabriken G. m. b. H. Kieselbach in Kieselbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vacha (Thür.) ist am 25. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 10. 1929 aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer: a) Direktor Willy Krieger in Kassel, b) Direktor Carl Schneider in Berlin sind zu Liquidatoren bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Konkurse.

Elektrochemische Werke Schlesien, Aktiengesellschaft in Ohlau. Das Amtsgericht Ohlau macht unterm 26. 11. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke neuer Schlußtermin auf den 3. 1. 1930, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmer Nr. 20, bestimmt ist.

„Olack" Oel- und Lackfarbenfabrik Richard Schmidt in Breslau, Ohlauufer 13. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 29. 11. 1929 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, Inhaber Kaufmann Hermann Schmidt in Breslau, durch Beschluß der Gläubigerversammlung vom 12. 11. 1929 an Stelle des bisherigen Konkursverwalters, Kaufmann Max Gins, der Rechtsanwalt Dr. Alfons Budwig in Breslau zum Konkursverwalter ernannt worden ist.

Franz Schwarzlose (Parfümerie) in Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 41, Berlin, Leipziger Straße 76, Berlin, Friedrichstraße 183, und Berlin-Steglitz, Schloßstraße 107 (Wohnung: Berlin-Grunewald, Winklerstraße 5). Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 30. 11. 1929 bekannt, daß zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Schwarzlose, Alleininhaber der Firma, am 30. 11. 1929, 12,45 Uhr, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist. Vertrauensperson: beeidigter Bücherrevisor Willy Riemer, Berlin-Cöpenick. Vergleichstermin am 14. 12. 1929, 10 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgerichtsplatz, Zimmer Nr. 254 II. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der vom Gericht angestellten Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Löschungen.

Peroxyd-Werk Erlenwein & Holler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 13. 1. 1929 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Fabrik kosmetischer und pharmazeutischer Erzeugnisse Willy Schneider, Borgholzhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle i. Westf. ist am 6. 11. 1929 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Berggeist" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuß, in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 26. 11. 1929 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Goldbilanzverordnung nichtig.

Aktiengesellschaft Chemische Werke Osterholz & Hübener, Stendal, in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 28. 11. 1929 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen. (4191)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 6. Dezember 1929. Preise in £, sh., d. per t.*)

Aceton 81/0/0[1])
Alkohol, vergällter (gewerbl.), 64° 0/1/5 (Gall.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/15/0
Ameisensäure (85%; ab Kai; in Korbflaschen) 41/0/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10[1]) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 15/10/0[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 27/10/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/0/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 40/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 31/0/0
Aetznatron (76%; frachtfrei) 14/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (Inlands-Konventionspreis für 5/10 cwts.) 37/10/0
Bleinitrat 33/5/0
Bleiweiß (ausländ.) 38/0/0
Bleizucker (weiß) 40/0/0
Borax (krist.; annähernder Durchschnittsmarktpreis) 14/0/0[1])
Borsäure (krist.; annähernd. Durchschnittsmarktpreis) 25/0/0[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10¾ (lb.)
Calciumchlorid 5/10/0[2])
Carbolsäure (krist.; 40°) 0/0/7½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 6/15/0[2])
Chromacetat (krist., 28—30%) 0/0/7¼ (lb.)
Citronensäure 0/2/¼ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/15/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0[1])
Essigsäure (80%) 1/16/6[1]) cwt.
Essigs. Kalk (grau, 80%) 16/0/0[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/6[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 34/0/0
Glaubersalz (f. o. r.) 2/5/0
Glycerin (roh, 80%) 40/0/0[1]) nom.
Glycerin (s. G. 1,260) 55/0/0[1])
Kalblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅜ (lb.)
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/5⅜ (lb.)
Kupfersulfat 26/15/0
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/5/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/5/0
Manganborat (80%) 95/0/0
Mangansulfat (95%) 29/0/0
Milchsäure (50%) 41/0/0
Natriumacetat (krist.) 20/0/0
Natriumarseniat (45%) 26/0/0
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3⅝ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig.; 60—62% oder 65—67%) 0/15/6[2]) (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/0/0
Natriumnitrit 19/0/0
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat (zweibasisch; comm.; ab Lager) 0/11/0 (cwt.)
Natriumsulfid (conc., 60—65%; fest; ab Kai) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0[1])
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.)
Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0¹)
Schwefelkohlenstoff 24/0/0¹)
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0²)
Soda (calc.; 58%; f. o. r.) 6/0/0²)
Soda (krist.) 5/5/0²)
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Tetrachlorkohlenstoff (ab Schiff) 38/0/0¹)
Weinsäure (krist. od. Pulver) 0/1/4½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 12/0/0¹)
Zinksulfat (krist.; ab Schiff) 9/0/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/9—2/11
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8/0
Benzoesäure (B.P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/8¼
Bromnatrium 1/10½
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/1—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/9—4/0
Kalomel 7/2—7/3
Methylsalicylat 1/6—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/4
Phenacetin 3/2½—3/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/5—1/7
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6/0—6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/9
Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 27. November 1929. Preise in Gulden per 100 kg.*)

Aceton (chem. rein; 99—100%) 97,50—100
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,50—7
Ameisensäure (85 Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—13
Anilinöl 73—75
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,75—10,50
Arsenik (weißer) 22,75—23,90
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,25
Benzaldehyd 135—140
Benzoesäure 165—175
Benzol (90%) 28—30
Betanaphthol 76—78
Bittersalz 3,20—3,60
Bleizucker 45—46,50
Borax (krist.) 14—14,50
Borsäure (krist.) 28—29
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) —
Chlorbarium 12,50—13,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,60
Chlorkalk 6,25—6,75
Chlormagnesium (geschm.) 7—7,75
Chlorzink 23—24
Chromalaun 19—19,75
Eisenvitriol 3,75—4,50
Essigsäure (80%, techn.) 38—39
Essigsaures Natrium 24—25
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,60
Glycerin (2× raff.) 53—56
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpeter (99%) 23,50—24
Kaliumbichromat 48—50
Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31,50
Lithopone (Rotsiegel) 22,50—23,75
Natriumbicarbonat 13—13,75
Natriumbichromat 38—40
Natriumnitrit 23,50—25
Natriumsulfit 12—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 48—50
Natronsalpeter 15—16
Natronwasserglas (38—40°) 5,25—5,75
Oxalsäure (krist.) 35—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 112,50—120
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,50—1,75
Schwefelkohlenstoff 24—26
Schwefelnatrium (60—62%) 11.15—12,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,20—4,65
Schwefelsäure (60° Bé) 3,50—3,90
Soda (98—100%) 8—8,50
Wasserstoffsuperoxyd (30%, techn.) 100—105
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—37

Oesterreich (Wien), 6. Dezember 1929. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 106
Aetznatron (128/130) 61,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 135
Borax (krist.) 70
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist.; 98—100%) 46
Chlorcalcium (geschm., 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27,50
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 245
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 160
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 300
Kupfervitriol (98/99%) 102
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 76
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß) 72
Natriumbicarbonat B 46
Natriumbisulfit (60—62%) 60
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 66
Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0.910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 96—98) 31,50
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 190
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Ende November 1929. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.

Aceton 560
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%) 241
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 260
Calciumcarbid 75—80
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklauge (50%) 55
Essigsäure (techn. 30%) 110
Formaldehyd (30%) 250
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm., 30° Bé) 305
Glycerin (techn.) 175
Kalkstickstoff (granul., pro kg N) 1,88
Knochenleim 295
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 140
Lederleim 400
Methanol (rein, 99%) 330
Methanol (techn.) 230
Naphthalin (rein, in Schuppen) 68
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 160
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%) 20,85
Phosphorite, roh; aus Rachow 3,50—4
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P_2O_5) 7,20—8,25
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 14
Schwefelnatrium (60—62%) 70
Schwefelsäure (60° Bé) 7,74
Superphosphat (16%) 13,76—15,20
Toluol (rein) 120

*) Wenn nicht anders angegeben.
¹) Verpackung extra oder rücklieferbar.
²) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

(4161)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 12. 29	4. 12. 29	Aktien	11. 12. 29	4. 12. 29
Byk-Guldenw.	53,75	58,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	85,—	95,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	61,50	62,—	Kokswerke u. Chem. Fabriken	94,50	96⅞
„ v. Heyden	52⅝	48,—	Rasquin. Farbw.	—,—	71,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	55,25	53,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	63,25	63,—	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	45,—	40,25	Rütgerswerke	68,50	70,50
„ W. Brockhues	68,—	70,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	14,50	15,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	304,—	300,—
Dynamit Nobel	82⅝	84⅝	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	94,—	95,—	Staßfurter Chem.	20⅝	20,—
Fahlberg, List	60,—	67,25	Thür. Bleiweiß.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	176,25	181,50	Union Fabr. chem. P.	45,—	47,50
Gehe & Co.	51,25	50,—	Ver. chem. Wk. Chl.	59,—	65,—
Th. Goldschmidt	62⅜	64,—	„ Glanzstoff F.	168,—	148,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	135,50	135,50
Heine & Co.	42,50	42,50			
Linde's Eismasch.	158,75	152,—			

Devisen	11. 12. 29	9. 12. 29	Devisen	11. 12. 29	9. 12. 29
Argentinien	1,730	1,720	Dänemark	112,13	112,07
Canada	4,185	4,185	Island	92,22	92,28
Japan	2,045	2,043	Lettland	80,53	80,58
Aegypten	20,91	20,905	Portugal	18,82	18,83
Türkei	1,965	1,930	Norwegen	111,98	111,93
England	20,388	20,385	Frankreich	16,445	16,445
Ver. Staaten	4,1755	4,175	Tschechoslowakei	12,391	12,386
Brasilien	0,478	0,488	Schweiz	81,145	81,15
Uruguay	3,970	3,990	Bulgarien	3,020	3,020
Holland	168,61	168,52	Spanien	58,—	57,63
Griechenland	5,43½	5,43½	Schweden	112,68	112,61
Belgien	58,455	58,44	Estland	111,80	111,80
Danzig	81,46	81,47	Oesterreich	58,79	58,77
Finnland	10,496	10,496	Ungarn	73,13	73,115
Italien	21,855	21,855	Rumänien	2,492	2,491
Jugoslawien	7,409	7,409			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
			Chile	100 Pesos	51,58
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,60 (= 1 Tscherwonetz)		China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 12. 29	4. 12. 29
Elektrolytkupfer	169,75	170
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	65—69	65—69
Silber in Barren per 1 kg	67¼—69	66¼—68

(4231)

Versammlungskalender.

27. Dezember: Vereinigte Farbwerke Aktiengesellschaft Düsseldorf, Hauptversammlung, nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.

28. Dezember: Sauerstoffwerk Braunschweig Aktiengesellschaft i. Liqu., Braunschweig, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Rudolf Pröll, Berlin, Unter den Linden 12—13.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A. G. in Oker a. Harz, 58. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Oker.

(4190)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

52. Jahrgang | BERLIN, 24. DEZEMBER 1929 | Nr. 51/52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Dezember 1929.

In einer Entschließung des Völkerbundsrates vom Herbst 1921 war das Wirtschaftskomitee aufgefordert worden, die Tragweite der in der Satzung des Bundes enthaltenen Bestimmung über die gerechte Behandlung des Handels zu prüfen. Mit Rücksicht auf die damalige noch völlig unnormale Lage in den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen beschränkte sich das Komitee darauf, lediglich die Frage der Behandlung von Ausländern und ausländischen Gesellschaften zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. In den Jahren 1923 und 1924 wurde eine Reihe von Leitsätzen über dieses Gebiet aufgestellt. Als dann die Internationale Handelskammer der Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 einen Entwurf über das Fremdenrecht vorgelegt hatte, sprach sich die Konferenz für eine baldige und möglichst umfassende Regelung der Fremdenfrage im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung der Ausländer mit den Inländern aus. Daraufhin ließ das Wirtschaftskomitee durch seinen Vorsitzenden Serruys in Gemeinschaft mit dem österreichischen Vertreter der Internationalen Handelskammer Dr. Riedl einen Entwurf ausarbeiten und den Regierungen der beteiligten Länder unterbreiten.

Zur Durchberatung dieses Entwurfs fand dann auf Einladung des Völkerbundes am 5. November dieses Jahres eine Konferenz von Regierungsvertretern statt, auf der auch Deutschland durch eine Delegation vertreten war. Der den Beratungen zugrunde liegende oben erwähnte Entwurf behandelt in den ersten 15 Artikeln die Rechte der fremden Staatsangehörigen, in einem zweiten Abschnitt diejenigen der fremden Gesellschaften und in einem Schlußteil allgemeine Bestimmungen. Für die deutschen Wirtschaftskreise, die mit Rücksicht auf die dringend notwendige Förderung unseres Exports durch ungehinderte Zulassung von Handelsvertretern und Niederlassungen auf allen Weltmärkten ein sehr großes Interesse an einem derartigen internationalen Abkommen haben, bedeutete es von vornherein eine Enttäuschung, daß der Entwurf keinerlei Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern enthielt. Denn Deutschland kennt, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, keine unterschiedliche Behandlung von Ausländern, und die Handhabung der Ausweisung erfolgt mit einer Milde, die mehrfach bereits Bedenken erregt hat. Wir glaubten deshalb einen Anspruch darauf zu haben, daß bei einer internationalen Regelung des Fremdenrechts sich auch das Ausland verpflichten würde, für die Zulassung deutscher Vertreter und Niederlassungen für wirtschaftliche Zwecke dieselben loyalen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, wie sie bei uns in Geltung sind.

Daß der gegenwärtige Zustand in verschiedenen Ländern in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig läßt, ist eine bekannte Tatsache. Großbritannien hält noch immer im Interesse seines Arbeitsmarktes an seinem Bewilligungsverfahren und die Befristung für den Aufenthalt eines Ausländers fest. Frankreich verschließt seine Kolonien allen Ausländern, um dadurch die Wareneinfuhr fremder Erzeugnisse soweit als möglich zu verhindern. Italien und Spanien haben Industrieschutzgesetze erlassen, um den ausländischen Wettbewerb fernzuhalten. Und für eine Reihe von anderen Ländern gelten aus Furcht vor der sogenannten industriellen Ueberfremdung Bestimmungen im Aktienrecht, durch welche die Beteiligung des Auslandes an der Leitung und am Kapital von Gesellschaften Beschränkungen unterliegt, die jeden maßgeblichen Einfluß unmöglich machen. Außerdem ist noch in einer sehr großen Zahl von Ländern die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt durch gesetzliche Bestimmungen beseitigt, und zwar auch in solchen Ländern wie Frankreich, deren Wirtschaft auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist. Alle derartigen Regelungen will der Entwurf für ein Abkommen über die Behandlung von ausländischen Staatsangehörigen unangetastet lassen, denn er setzt in seinem Schlußartikel ausdrücklich fest, daß alle Bestimmungen des Abkommens in keiner Weise die Handlungsfreiheit der vertragschließenden Staaten in bezug auf die Zulassung von Ausländern berühren sollen.

Daß unter diesen Umständen von der Tagung der Regierungsvertreter in Paris keine nennenswerten Erfolge für die Beseitigung der bestehenden Handelshemmungen zu erwarten waren, stand von vornherein fest. Der Verlauf der Konferenz hatte denn auch nur einen negativen Erfolg. Von Einfluß hierauf war zweifellos der Umstand, daß der den Beratungen zugrunde liegende Entwurf selbst den einer freiheitlichen Gestaltung des Ausländerrechts abgeneigten Staaten ihren ablehnenden Standpunkt wesentlich erleichterte. So enthielt beispielsweise der Entwurf die sogenannte Kolonialklausel, nach der den vertragschließenden Ländern keinerlei Verpflichtung in bezug auf Zulassung von Ausländern aus dem Vertrage erwachsen sollte, eine Bestimmung, die man wohl auf den Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees Serruys, der einen maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung des Entwurfs gehabt hat, zurückführen darf, weil Frankreich an seiner Kolonialsperre anscheinend unentwegt festhalten will. Solange im übrigen alle vertragschließenden Staaten völlige Freiheit in der Zulassung von Ausländern behalten sollen, kann sich das Vertragswerk lediglich auf die zugelassenen Ausländer erstrecken, wodurch sein Wert als Mittel zur Beseitigung von Handelshemmungen von vornherein erheblich herabgesetzt wird.

Die deutsche Delegation hat sich ehrlich bemüht, auch auf diesem Gebiet der Freiheit des Handels eine Gasse zu bahnen. So ist sie beispielsweise mit größtem Nachdruck für eine gleiche Behandlung der Ausländer in den Mandatsgebieten eingetreten. Aber ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Dabei war zu berücksichtigen, daß eine große Zahl von Ländern in ihren Handelsverträgen mit anderen Staaten in bezug auf das Niederlassungsrecht Vereinbarungen getroffen haben, die ziemlich weitgehende Konzessionen enthalten. Wäre es nun bei der in Paris unter den Regierungsvertretern herrschenden Stimmung zu einem Vertragsabschluß gekommen, so bestand die Gefahr, daß die durch Handelsverträge vereinbarten Errungenschaften in Frage gestellt würden. Darum entschloß man sich zu einem Abbruch der Verhandlungen in der Form einer Vertagung um ein volles Jahr, weil kein Vertrag immerhin noch besser war als eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes. — Bl. (4264)

Digitized by Google

Die Lage der Zinkweiß-Industrie II.

(Schluß.)

Die Statistik Griechenlands weist Zinkweiß nicht getrennt nach, sondern sieht nur eine Sammelposition „Mineral- oder Metallfarben" vor.

Nach einem Bericht des Direktors des französischen Handelsdienstes in Saloniki wird der Zinkweißmarkt in Macedonien fast ausschließlich von der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij beliefert.

Der griechische Vorkriegstarif kennt eine Position 89 a „Alle übrigen mineralischen oder metallischen nicht flüssigen Farben, wie Mennige, Bleiweiß, Glätte, schwefelsaurer Baryt" in die Zinkweiß gefallen sein muß. Die Position war im Generaltarif mit 40 Metalldrachmen bzw. 58 Papierdrachmen pro 100 Oka belegt. Im Vertragstarif war sie zollfrei. Die Zollfreiheit war Deutschland gegenüber gebunden.

Der heutige griechische Zolltarif kennt eine Position 168 „Mineral- oder Metallfarben", dessen Buchstaben d Zinkoxyd namentlich nennt, und mit minimal 5, maximal 7 Metalldrachmen belegt.

Durch den Handelsvertrag Griechenlands mit Norwegen vom 29. Juni 1927 wurde auch Titanweiß in diese Position verwiesen und der Minimalzoll in seiner autonomen Höhe Norwegen gegenüber gebunden.

Durch den Handelsvertrag Griechenlands mit Deutschland vom 24. März 1928 wurde auch Lithopone in diese Position verwiesen, und der Minimalzoll in seiner autonomen Höhe Deutschland gegenüber gebunden.

Der am 11. März unterzeichnete und am 1. April 1929 in Kraft getretene Handelsvertrag zwischen Griechenland und Frankreich bindet diesem Lande gegenüber den autonomen Minimaltarif nochmals aus eigenem Recht.

Der heutige Zolltarif der Türkei nennt Zinkweiß zusammen mit Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte namentlich in der Farbensammelposition 579, die einen Grundzoll von 40 Goldpiaster vorsieht, der Ländern gegenüber, die mit der Türkei einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, mit dem Koeffizienten 5, anderen Ländern gegenüber auf Grund des Gesetzes vom 12. Dezember 1925 mit dem Koeffizienten 8 zu multiplizieren ist.

Der neue am 1. Oktober 1929 in Kraft getretene türkische Zolltarif nennt Zinkweiß in der Pos. 702: Mineralfarben unter dem Buchstaben b mit folgendem Wortlaut:

> „Bleiweiß, Blanc fixe, Lithopone, Mennige, Massicot, Zinkoxyd, Zinkcarbonat, Bleioxyd, Bleiglätte"

und belegt es mit Ltq. 9,— pro 100 kg, die entsprechen 1 £.

Aus der canadischen Industrie ist lediglich der Verbrauch an Zinkoxyden in der Industrie der Anstrichfarben und Lacke bekannt. Hiernach sind an reinem Zinkoxyd in dieser Industrie im Jahre 1924 1 940 000 lbs. im Werte von $ 182 000,— und im Jahre 1925 1 756 000 lbs. im Werte von $ 163 000,— eingekauft worden. Weiterhin werden 1 737 000 lbs. im Werte von $ 129 000,— im Jahre 1924 und 2 063 000 lbs. im Werte von $ 148 000,— im Jahre 1925 für „Zinkoxyd, bleihaltig, und Blei, zinkhaltig" angegeben.

Ueber die Rohmaterialverhältnisse ist bekannt, daß große Zinkerzlagerstätten in Britisch-Columbia und Quebec vorhanden sind.

Ueber die Außenhandelsbewegung ist folgendes der canadischen Außenhandelsstatistik zu entnehmen:

„Zinc white".

Menge in lb., darunter Wert in $ in Klammern.

	April-März 1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Einfuhr:				
insgesamt . .	13 802 512 (927 702)	12 942 562 (909 169)	14 011 246 (982 119)	17 068 221 (1 126 850)
davon aus				
Großbritannien	1 553 647 (89 660)	531 118 (41 320)	122 648 (9 472)	144 640 (10 821)
U.S.A.	7 860 677 (550 347)	9 896 535 (691 074)	10 322 473 (710 426)	12 901 334 (850 418)
Belgien	1 566 259 (114 781)	372 686 (26 713)	653 761 (55 374)	1 000 711 (65 114)
Niederlande .	2 803 916 (169 042)	2 109 355 (146 923)	2 747 050 (193 832)	2 623 881 (178 098)
Deutschland .		22 046 (2 044)	149 246 (11 286)	

Ausfuhr ist nicht getrennt nachgewiesen.

Die unverändert seit der Vorkriegszeit bestehende Pos. 242 des canadischen Zolltarifs nennt Zinkweiß namentlich, wie folgt:

"Dry red lead, orange mineral and zinc white".

Die Verzollung des Zinkweiß nach der Pos. 242 ist durch eine ausdrückliche Zolltarifentscheidung bestätigt, wobei hervorgehoben worden ist, daß in die Position Zinkweiß in verschiedenen Sorten, auch wenn es als Muster eingeführt wird, zu behandeln ist.

In den Vereinigten Staaten fabrizierte in der Vorkriegszeit die New Jersey Zinc Company in New York Zinkweiß in großem Ausmaß.

Während des und nach dem Kriege nahm eine ganze Anzahl weiterer Firmen die Fabrikation auf, so daß heute eine vollständige Liste der amerikanischen Zinkweiß- und Zinkoxydhersteller, wie folgt, zu lauten hat:

American Zinc. Co. of Illinois	Hillsboro, Ill.
American Zinc Oxide Co.	Columbus, Ohio.
Eagle Picher Lead Co.	Hillsboro, Ill.
Empire Zinc Co.	Canon City, Colo.
Grasselli Chemical Co.	Graselli, Ind.
Int. Lead Refining Co. (franz. Verfahren)	East Chicago, Ind.
Int. Lead Refining Co. (franz. Verfahren)	Akron, Ohio.
Mineral Paint Zinc Co.	Mineral Point, Wis.
New Jersey Zinc. Co. (of Pennsylvania)	Palmerton, Pa.
New Jersey Zinc. Co. (franz. Verfahren)	Freemansburg, Pa.
Ozark Smelting & Mining Co.	Coffeyville, Kans.
River Smelting & Refining Co.	Florence, Colo.
U. S. Zinc Co.	Pueblo, Colo.
Western Zinc Oxide Co.	Leadville, Colo.
York Metals & Alloys Co.	York, Pa.

Bei der Behandlung der Zinkweißherstellung in den Vereinigten Staaten im ersten Teil der Arbeit war darauf hingewiesen worden, daß die direkte Verarbeitung von Zinkerzen, insbesondere des Franklinit auf Zinkoxyd einen größeren oder geringeren Gehalt dieses Erzzinkweißes an fremden Bestandteilen, insbesondere Bleioxyd und Bleisulfat, zur Folge habe, der für dieses Erzzinkweiß charakteristisch sei.

Von unterrichteter Seite wird darauf hingewiesen, daß die Erze aus den der New Jersey Zinc Co. gehörigen Gruben in Franklin Furnace kein Blei enthalten. Das Erz wird auf magnetischen Scheidern in Willemit, Franklinit und Gangart getrennt.

Der Willemit wird auf bleifreies Sterlingszink verhüttet, das ohne Raffination über 99,9% Zink enthält, während der Franklinit auf dem Wetherillrost zu Zinkweiß verblasen wird. Die eisen- und manganhaltigen Rückstände werden auf Spiegeleisen verschmolzen.

Ueber den Absatz der in den Vereinigten Staaten hergestellten Zinkoxyde hat das Bureau of Mines folgende Angaben veröffentlicht:

Digitized by Google

Jahr	Zinkoxyd bleifrei	Zinkoxyd bleihaltig
	short tons	
1916	100 339	23 003
1917	107 586	23 450
1918	100 286	26 714
1919	117 639	27 591
1920	99 444	30 460
1921	74 329	16 103
1922	128 465	19 613
1923	126 987	23 504
1924	131 470	26 729
1925	151 354	31 750
1926	146 923	23 859
	i. W. v. $ 20 340	i. W. v. $ 3 111

Der Wert der Produktion an Zinkweiß wird für das Jahr 1923 mit $ 23 471 000,—, für das Jahr 1925 mit $ 22 738 000,— angegeben.

Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" hat die Produktion an Zinkoxyd in trockenem Zustand im Jahre 1925 318 692 000 lbs. im Werte von $ 22 741 000, im Jahre 1927 342 864 000 lbs. im Werte von $ 22 064 000 betragen.

Mehr als die Hälfte der gesamten Zinkoxydproduktion soll von der Kautschukindustrie aufgenommen worden sein.

Die Produktion an Zinkoxyd in Oel wird für das Jahr 1927 mit 7 284 000 lbs. angegeben.

Der Außenhandelsstatistik sind folgende Ziffern zu entnehmen:

Group 8 No. 8411 „zinc oxide".

Menge in lb, darunter Wert in $ in Klammern.

	1925	1926	1927	1928 "zinc oxides"
Einfuhr: nicht getrennt nachgewiesen (erscheint in Gesamtziffer für "lithopone and other zinc pigments")				
Ausfuhr:				
insgesamt . .	21 710 048 (1 503 561)	29 322 592 (1 917 420)	28 988 818 (1 821 786)	29 598 165 (1 849 889)
davon nach				
Belgien . . .	132 300 (7 893)	1 114 525 (65 722)	211 580 (12 084)	Länderaufteilung noch nicht erschienen
Finnland . .		121 490 (8 321)	11 088 (592)	
Dänemark . .	534 426 (33 009)	432 731 (25 397)	971 353 (53 856)	
Frankreich .	183 454 (12 655)	1 466 412 (83 878)	3 416 054 (189 132)	
Deutschland .	357 054 (22 563)	3 409 728 (176 003)	1 640 939 (91 736)	
Italien . . .	319 670 (20 736)	352 800 (20 247)	1 370 202 (77 823)	
Niederlande .	416 902 (24 965)	1 066 413 (62 504)	712 235 (41 088)	
Lettland . . .			19 875 (1 060)	
Spanien . . .			77 350 (4 311)	
Sowjetrußl. in Europa .	310 (37)	90 405 (17 838)		
Schweden . .	89 600 (5 751)		24 338 (1 285)	
Großbritannien	9 743 358 (615 371)	10 636 111 (670 099)	6 820 904 (396 750)	
Oesterreich .		221 (14)		
Estland . . .		11 025 (682)		
Schweiz . . .		25 029 (2 537)		
Canada . . .	8 639 679 (630 149)	8 458 189 (614 003)	11 087 379 (763 772)	
Costarica . .		5 281 (688)	5 859 (751)	
Guatemala .	1 374 (195)	57 220 (3 653)	1 135 (131)	
Honduras . .		9 880 (1 793)	4 000 (683)	
Nicaragua . .		3 506 (458)	4 548 (575)	

Menge in lb, darunter Wert in $ in Klammern.

Ausfuhr nach:	1925	1926	1927	1928 "zinc oxides"
Panama . . .	272 569 (31 156)	228 476 (23 041)	146 359 (13 949)	
Salvador . .		9 908 (1 077)	580 (84)	
Mexiko . . .	118 131 (13 127)	157 580 (16 676)	174 093 (16 584)	
Neufundl. und Labrador .	15 011 (1 314)	3 622 (440)	32 304 (2 637)	
Bermudas . .		224 (20)	600 (120)	
Cuba	71 672 (7 978)	102 336 (8 976)	90 954 (7 563)	
Dominikanische Republik .		12 512 (1 427)	17 168 (1 896)	
Haïti		340 (90)	221 (22)	
Virginien . .		2 320 (372)	1 048 (172)	
Argentinien .	39 836 (5 423)	45 371 (5 150)	49 986 (5 298)	
Bolivien . . .		5 481 (607)	2 530 (255)	
Brasilien . .	21 528 (2 007)	22 432 (1 988)	28 161 (2 674)	
Chile		13 331 (2 026)	16 461 (802)	
Columbien .	149 475 (15 187)	95 979 (9 581)	134 510 (15 039)	
Ecuador . . .		220 (22)	1 200 (137)	
Niederländ.-Guayana .		19 183 (1 107)	28 224 (1 500)	
Peru		16 386 (1 753)	6 817 (798)	
Venezuela . .	39 836 (4 485)	31 229 (3 518)	21 101 (2 461)	
Britisch-Indien			211 200 (11 680)	
Britische Malaienstaaten		88 200 (4 914)	88 200 (4 791)	
China	40 040 (3 014)	63 199 (4 841)	166 330 (9 948)	
Java u. Madura	7 177 (665)	456 987 (27 099)	697 205 (39 700)	
Sonst. Niederl.-Ostindien .	77 175 (4 572)	253 571 (14 489)	163 832 (9 577)	
Japan	103 080 (9 255)	150 000 (13 425)	95 050 (8 694)	
Philippinen .	171 156 (13 436)	241 979 (17 091)	198 691 (12 709)	
Australien . .	53 130 (5 309)	33 097 (3 104)	210 915 (14 725)	
Franz.-Ozeanien		534 (93)	3 804 (509)	
Neuseeland .		50 (10)	6 836 (417)	
Südafrika . .		4 860 (370)	9 695 (810)	

Die im Jahre 1926 ausgeführte Menge verteilte sich auf folgende Ausgangshäfen:

Menge in lb., dahinter Wert in $ in Klammern.

Vermont	171 239	(6 266)
Massachusetts	224	(30)
St. Lawrence	1 382 283	(142 083)
Rochester	780 300	(56 528)
Buffalo	4 996 150	(345 056)
New York	20 564 514	(1 266 894)
Philadelphia	167 500	(13 028)
Virginia	177 544	(12 745)
New Orleans	71 217	(6 879)
Galveston	55 125	(13 781)
San Antonio	16 385	(1 770)
El Paso	1 365	(192)
Arizona	643	(89)
Los Angeles	8 452	(1 016)
San Francisco	80 399	(6 927)

Digitized by Google

Menge in lb, dahinter Wert in $ in Klammern.		
Washington	44 330	(3 236)
Dakota	339 500	(24 189)
Duluth and Superior	15 000	(1 039)
Michigan	446 372	(33 158)
Ohio	2 550	(238)
Portorico	1 500	(276)

Gewisse Rückschlüsse auf die Einfuhr kann man ziehen aus denjenigen Zahlen, die angegeben werden für die „imports for consumption".

	1922	1923	1924
Zinc oxyde of and pigment containing zinc, but not containing more than 5% of lead			
Ground dry	483 586 (319 159)	Zinc oxide and leaded zinc oxides containing not more than 25% lead	
		Dry powder	
Ground in or mixed with oil or water	58 899 (5 385)	2 072 891 (169 415)	3 405 186 (229 629)
Zinc oxide and leaded zinc oxides containing not more than 25% ead		Ground in or mixed with oil or water	
Dry powder	592 691 (42 440)	177 447 (21 934)	219 178 (25 874)
Ground in or mixed with oil or water	45 041 (3 210)		
Zinc oxide and leaded zinc oxides containing not more than 25% lead			
	1925	1926	1927
Dry powder	2 548 888 (205 582)	2 254 922 (198 897)	2 797 024 (220 427)
Ground in or mixed with oil or water	264 483 (31 187)	188 424 (23 163)	153 709 (18 619)

Ueber die Formulierung der für Zinkweiß zuständigen Positionen des amerikanischen Zolltarifs ist bereits im ersten Teil der Arbeit ausführlich berichtet.

An weiterem statistischen Material über die amerikanischen Staaten liegen zunächst Angaben über Brasilien, wie folgt, vor:

Nr. 64 „alvaiade de zinco".

Menge in t, darunter Wert in 1000 Milreis in Klammern.						
	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Einfuhr:	3 198 (3 776)	3 854 (6 143)	4 684 (6 809)	3 700 (5 425)	4 184 (5 388)	4 403

Eine Aufteilung dieser Zahlen nach Ländern sieht die brasilianische Statistik nicht vor, doch ist uns aus anderer Quelle bekannt, daß an der Zinkweißeinfuhr des Jahres 1927 Belgien mit 57%, Frankreich mit 17%, Großbritannien mit 11% und die Niederlande mit 4% beteiligt waren.

Der Außenhandelsstatistik Chiles können folgende Angaben entnommen werden:

Partida 1104 „blanco de zinc".

Menge in t, darunter Wert in 1000 $ zu 18 d in Klammern.			
Einfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	290 (145)	239 (234)	325 (369)
davon aus:			
Belgien	141 (54)	140 (126)	116 (99)
Deutschland	93 (64)	44 (46)	57 (76)
Niederlande	37 (18)	25 (22)	122 (156)
U. S. A.	9 (3)	18 (26)	17 (20)
Großbritann.	6 (3)	8 (8)	9 (12)
Frankreich	5 (3)	4 (7)	2 (3)
Italien			2 (3)

Ueber die Einfuhr von Zinkoxyd nach Argentinien ist lediglich bekannt, daß es aus Belgien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland, in geringen Mengen auch aus Großbritannien stammt.

Ueber die Einfuhr nach Venezuela sind lediglich Zahlen für einige Zeitabschnitte bekannt.

So sollen im Jahre 1926 160 t, im 1. Halbjahr 1927 110 t Zinkoxyd eingeführt worden sein.

Die Pos. 543 des Vorkriegstarifs Mexikos ist die Sammelposition „Farben, gepulvert und kristallisiert".

Das gleiche ist von der Pos. 537 des heutigen mexikanischen Zolltarifs zu sagen.

Gemäß einer nicht ganz verständlichen Mitteilung des „Diario Oficial" aus dem Jahre 1928 soll die Pos. 537 fortan nur Farben pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sowie Teerfarben in Kristall- oder Pulverform oder in wässeriger Lösung umfassen. Ist die betreffende Mitteilung tatsächlich so aufzufassen, dann bliebe für die übrigen Farben keine andere Position als die Sammelposition 541 für chemische Erzeugnisse mit einem Zoll von Peso 125,— pro 100 kg. Da ein derartiges Ergebnis kaum anzunehmen ist, ist anzunehmen, daß die genannte Verlautbarung mißverständlich ist.

Ueber die Vorkriegstarifierung von Zinkweiß in Argentinien ist bernits im ersten Teil der Arbeit gesprochen.

Im heutigen argentinischen Zolltarif ist Zinkoxyd (Zinkweiß), unrein, in der Pos. 3336 genannt und mit 5% auf einen Verzollungswert von Pesos 16,— pro 100 kg belegt. Reines Zinkoxyd fällt unter den Begriff „Zinkoxyde, rein" der Pos. 3337 und ist mit 25% auf Pesos 64,— belastet.

Die Produkte sind im Zusammenhang mit den übrigen Zinkverbindungen untergebracht, während die Farbensammelposition die Nr. 3229 trägt und einem Zoll von 25% auf einen Schätzungswert von Pesos 32,— unterliegt.

Zinkoxyd für Malerfarben kann zollfrei eingeführt werden.

Der Vorkriegstarif Brasiliens sah eine Pos. 274 vor, in die eine Anzahl namentlich genannter Oxyde fiel. In dieser Position war unreines (weißes) Zinkoxyd oder Zinkweiß mit Reis 100,—, reines mit Reis 800,— pro kg belegt.

Die genannte Regelung gilt auch heute noch unverändert.

Im Vorkriegstarif Chiles lag ein Wertzoll von 25% auf dem namentlich genannten reinen Zinkoxyd der Pos. 2684 bei einem Schätzungswert von Pesos 1,20 pro kg, während unreines Zinkoxyd, das in der Position 2685 genannt war, mit 25% auf einem Schätzungswert von Pesos 0,20 belegt war.

Der chilenische Zolltarif vom 27. April 1928 nennt in der Pos. 1112 Zinkweiß zusammen mit Lithopone und Bleiweiß namentlich und belegt das Produkt mit Pesos 10,— pro 100 kg.

Diese Tarifierung ist für Zinkweiß in Behältern von mehr als 25 kg durch eine in „Bolletin de Aduanas" veröffentlichte Zolltarifentscheidung ausdrücklich bestätigt.

Ueber die Produktion Japans ist einem amtlichen Bericht des „Chemical Trade Journal" zu entnehmen, daß im Jahre 1925 14 239 000 lbs. hergestellt worden sind.

Der Vorkriegstarif Japans sah eine Pos. 250 mit folgendem Wortlaut vor: „Zinkweiß (Zinkoxyd oder Zinksulfid)", die mit Yen 2,10 pro 100 Kin belegt war.

Diese Position ist mit dem gleichen Wortlaut und der gleichen Ziffer in den heutigen japanischen Zolltarif übernommen worden. Der Zollsatz beträgt Yen 4,85 pro 100 Kin.

Digitized by Google

Laut kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1929 werden bei der Ausfuhr von Zinkweiß die für die zu dessen Herstellung gebrauchten Ausgangsmaterialien in Gestalt von Zinkingots, -platten, oder -körnern gezahlten Zölle in Höhe von Yen 3,— per 100 Kin zurückerstattet.

Die japanische Statistik weist Zinkweiß nicht getrennt nach.

Der Außenhandelsstatistik Chinas ist zu entnehmen, daß im Jahre 1926 18 306 Piculs im Werte von 263 000 Haikwan-Taëls, im Jahre 1917 11 437 Piculs im Werte von 187 000 Haikwan-Taëls eingeführt worden sind.

Die Länderaufteilung faßt Bleimennige, Bleiweiß, Bleigelb und Zinkweiß, also die Positionen 581, 582, 583 und 595 der chinesischen Statistik, zusammen, so daß irgendwelche Anhaltspunkte für die Einfuhr von Zinkweiß speziell daraus nicht entnommen werden können.

Im chinesischen Vorkriegstarif war Zinkweiß mit einer Belastung von 5% des Wertes namentlich unter dem Stichwort „Farben, Farbstoffe und Malerfarben" genannt.

Der am 1. Februar 1929 in Kraft getretene neue chinesische Zolltarif nennt Zinkweiß wiederum namentlich in der Pos. 429 und sieht eine Belastung von 12½% des Wertes vor.

Hierzu ist ein Zuschlag von 2,5% hinzuzurechnen, den die Nanking-Regierung ab 10. April d. J. von allen die chinesischen Zollämter passierenden Einfuhrwaren erhebt, um aus den hieraus erzielten Einnahmen die Hungersnot in Schansi und Kansu zu lindern.

In Australien haben in der Nachkriegszeit folgende Firmen die Fabrikation von Zinkweiß aufgenommen:

Lysaght Bros. & Co., Newcastle, New South Wales,

Mascot Smelting Works, Mascot, New South Wales.

Die Außenhandelsstatistik Australiens weist Zinkweiß in der Klasse X, Nr. 439, wie folgt, nach:

„Zinc oxides".

Menge in cwt., darunter Wert in £ in Klammern.

Einfuhr:	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
insgesamt . . .	833	1 243	1 293	729
	(2 613)	(2 682)	(2 695)	(1 586)
davon aus:				
Großbritann.	380	1 065	1 161	506
	(1 010)	(2 240)	(2 230)	(974)
U. S. A. . . .	430	50	76	141
	(1 550)	(224)	(271)	(471)
Belgien . . .			51	24
			(166)	(21)

Der australische Vorkriegstarif sah zunächst eine Pos. 236 d mit folgendem Wortlaut vor: „Trockene Farben", die mit £ —/2/6 pro cwt. belegt war, ohne daß für Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs ein günstigerer Zoll festgesetzt war. Gingen die Farben für Fabrikationszwecke ein, so zahlten sie nach der Position 239 „Farbstoffe, trocken oder in Teigform, in Fässern für Fabrikationszwecke" nach dem allgemeinen Tarif 5%; nach dem britischen Vorzugstarif konnten sie zollfrei eingehen.

Der heutige australische Zolltarif sieht eine ähnliche Regelung vor, indem „trockene Farben" nach der Pos. 231e etweder im Generaltarif £—/4/—, im Mittel- und britischen Vorzugstarif £ —/3/— pro cwt. zahlen, oder mit 30% im Generaltarif und 20% im Mittel- und britischen Vorzugstarif belegt sind, wobei in jedem einzelnen Falle diejenige Zollart angewendet wird, die die höhere Belastung ergibt.

Der Außenhandelsstatistik Britisch-Indiens sind folgende Angaben zu entnehmen:

„Zinc white".

Menge in cwt, darunter Wert in Rupien in Klammern.

	1. April bis 31. März.			
Einfuhr:	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
a) genuine dry				
insgesamt	4 231	6 167	4 422	8 078
	(131 748)	(225 238)	(134 062)	(242 612)
davon aus				
Großbritannien .	2 938	4 769	1 742	3 924
	(96 066)	(186 121)	(70 899)	(120 267)
Deutschland . . .	402	701	113	401
	(7 457)	(16 793)	(4 616)	(10 400)
Niederlande . . .	29	260	550	1 570
	(1 150)	(8 467)	(11 659)	(40 880)
Belgien	723	264	1 939	1 835
	(20 892)	(6 332)	(43 623)	(56 860)
Japan	109	158	75	347
	(5 197)	(6 854)	(3 086)	(14 142)

Einfuhr:	1926/27	1927/28
a) genuine dry		
insgesamt	9 576	13 887
	(347 838)	(460 729)
davon aus		
Großbritannien .	2 241	
	(71 394)	
Deutschland . . .	1 527	
	(40 795)	
Niederlande . . .	221	
	(7 625)	
Belgien	5 382	
	(220 720)	
Japan	72	
	(2 613)	

	1. April bis 31. März.			
Einfuhr:	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
b) reduced dry				
insgesamt	1 832	1 936	2 776	876
	(36 216)	(43 984)	(63 664)	(22 602)
davon aus				
Großbritannien .	932	850	760	162
	(15 158)	(19 392)	(14 233)	(3 798)
Deutschland . . .	909	1 0 6	893	499
	(21 058)	(23 346)	(23 549)	(13 721)
Niederlande . . .		10	520	152
		(430)	(9 916)	(3 440)
Belgien		50	591	55
		(816)	(15 604)	(1 388)

Einfuhr:	1926/27	1927/28
b) reduced dry		
insgesamt	1 155	1 290
	(24 748)	(24 817)
davon aus		
Großbritannien .	74	
	(1 279)	
Deutschland . . .	962	
	(20 324)	
Niederlande . . .	119	
	(3 145)	

	1. April bis 31. März.			
Einfuhr:	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
c) genuine moist				
insgesamt . . .	23 642	26 041	23 691	30 326
	(1 078 612)	(1 120 984)	(992 881)	(1 186 044)
davon aus				
Großbritannien	23 027	25 501	22 911	29 650
	(1 053 519)	(1 106 692)	(966 699)	(1 163 245)
Deutschland . .		45	11	30
		(859)	(209)	(600)
Niederlande . .	60	102	201	95
	(2 338)	(3 671)	(6 038)	(2 802)
Belgien				200
				(5 706)
Japan	555	390	366	349
	(22 735)	(15 625)	(13 065)	(13 580)

Digitized by Google

Menge in cwt, darunter Wert in Rupien in Klammern.

	1926/27	1927/28
Einfuhr:		
c) genuine moist		
insgesamt . . .	33 888 (1 274 418)	36 005 (1 254 087)
davon aus		
Großbritannien	32 870 (1 244 543)	
Deutschland . .	212 (4 863)	
Niederlande . .	634 (19 162)	
Belgien	100 (3 133)	
Japan	70 (2 642)	

	1. April bis 31. März.			
	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Einfuhr:				
d) reduced moist				
insgesamt	8 840 (254 329)	6 161 (179 176)	7 634 (208 972)	9 836 (251 481)
davon aus				
Großbritannien .	8 803 (253 537)	5 865 (171 805)	6 979 (197 213)	9 499 (245 195)
Deutschland . . .	6 (195)	240 (5 259)	394 (7 573)	194 (3 219)
Niederlande . . .	21 (391)	26 (671)	239 (3 411)	113 (2 048)

	1926/27	1927/28
Einfuhr:		
d) reduced moist		
insgesamt	8 971 (216 553)	7 105 (160 374)
davon aus		
Großbritannien .	8 061 (200 344)	
Deutschland . . .	290 (4 164)	
Niederlande . . .	521 (10 395)	

Der Vorkriegstarif von Britisch-Indien enthielt eine Pos. 50 „Anstrich- und Malerfarben", die u. a. Zinkweiß, trocken, namentlich nannte und mit 5% vom Werte belegte. Der heutige Zolltarif von Britisch-Indien nennt Zinkweiß nicht mehr namentlich, so daß es wohl in die Pos. 91 fallen dürfte „Farb- und Gerbstoffe aller Art, nicht besonders genannt, sowie Streichfarben, Pigmente und Malermaterialien aller Art". Die Position ist mit 15% vom Wert belegt.

Die Statistik von Niederländisch-Indien weist „zinkwit" in der statistischen Nr. 392, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 hfl. in Klammern.

	1926	1927
Einfuhr:		
insgesamt	792 (316)	903 (349)
davon aus		
Niederlande	345 (136)	153 (59)
Deutschland	40 (14)	134 (52)
Belgien-Luxemburg . .	231 (99)	326 (133)
U. S. A.	173 (67)	266 (98)
Großbritannien . . .		13 (5)
Italien		7 (2)

Nr. 398 „Zinkwit angemakt of natt".

	1926	1927
Einfuhr:		
insgesamt	143 (60)	177 (76)
davon aus		
Niederlande	137 (58)	148 (58)
Belgien-Luxemburg .		5 (2)
Japan		22 (15)
Davon wurden von der Regierung eingeführt:		
Pos. 391	78 (26)	108 (39)
Pos. 398	29 (12)	20 (7)

Der Vorkriegstarif von Niederländisch-Indien legte 6% auf einen Schätzungswert von hfl. 32,50 pro 100 kg in der Pos. 43 der Gruppe 22 auf das namentlich genannte Zinkweiß.

Der heutige Zolltarif kennt eine Sammelpos. 97 für „Andere Farbwaren" (nämlich als nasse, in Packungen von 25 kg und weniger) und belegt die Ware ebenfalls mit 6% vom Wert. Ein besonderer Verzollungswert wird nicht mehr festgesetzt.

Von den übrigen Statistiken weist lediglich Aegypten das Produkt, wie folgt, getrennt nach:

Nr. 326 „zincoxide".

Menge in t, darunter Wert in ägyp. £ in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	1927
Einfuhr:					
insgesamt . . .	972 (32 182)	1 041 (34 824)	1 349 (43 232)	1 345 (43 217)	1 308 (36 920
davon aus					
Großbritannien	18 (985)	43 (1 636)	19 (1 007)	61 (2 610)	12 (438
Belgien	785 (26 628)	875 (29 850)	1 009 (33 680)	876 (30 089)	961 (28 355
Frankreich . .	53 (1 614)	78 (2 102)	167 (3 640)	154 (3 836)	157 (4 367
Deutschland . .	0,4 (22)	3 (77)	2 (53)	3 (93)	4 (97)
Niederlande . .	1 (32)	4 (105)	102 (2 549)	160 (4 421)	51 (1 492
Spanien	0,5 (15)			10 (157)	117 (2 171
Italien	114 (2 836)	39 (1 054)	50 (1 303)	82 (1 993)	

Im ersten Teil der Arbeit wurden abschließend nochmals die prozentualen Belastungen des Wertes in einer Tabelle zusammengestellt, denen Zinkweiß beim Eingang in die Haupthandelsstaaten in der Vorkriegs- und Nachkriegszeit — abgestellt auf das Jahr 1926 — ausgesetzt war.

Die sich für die heutige Zeit ergebenden Belastungen sind nachgeprüft, auf den heutigen Stand gebracht, sowie ergänzt und ergeben folgendes Bild:

100 kg Zinkweiß im Werte von RM. 67,— sind beim Eingang in die Haupthandelsstaaten durch den zu zahlenden Zoll in folgender prozentualen Höhe belastet:

Land	Höchste Belastung %	Niedrigste Belastung %
Deutschland	7,5	6
Niederlande	0	0
Belgien	5	1,8
Frankreich	59	15
Schweiz	2,4	2,4
Österreich	18	0
Tschechoslowakei	27	27
Polen	23	23
Litauen	12	12

Digitized by Google

Land		Höchste Belastung %	Niedrigste Belastung %
Estland		13	13
Lettland		42	30
Rußland		129	129
Finnland		6	6
Schweden		0	0
Norwegen		13	13
Dänemark		1,7	1,7
Großbritannien		0	0
Portugal		9,3	4,7
Spanien		61	30
Italien		19	19
Ungarn		25	25
Rumänien		15	15
Jugoslavien		48	36
Bulgarien		27	27
Griechenland		8	5,7
Türkei		27	27
Canada		5	5
U. S. A.		24	24
Mexiko		31	31
Argentinien	unrein	4,8	4,8
	rein	124	124
Brasilien	unrein	23	23
	rein	187	187
Chile		23	23
Japan		23	23
China		15	15
Australien		30	20
Britisch-Indien		15	15
Niederl.-Indien		6	6
Südafrikan. Union		0	0

Der Stand der deutschen Zinkweißindustrie hat sich gegenüber dem im ersten Teil des Berichtes Gesagten nicht geändert.

Die Produktion hat sich etwas erhöht und kann mit etwa 25 000 t angesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sei die deutsche Zinkoxyd-Industrie erwähnt, d. h. diejenigen Fabriken, die in regelmäßigem Fabrikationsgang als Haupterzeugung zinkoxydhaltige Farbmaterialien herstellen, deren Gehalt an ZnO dem eingangs dieser Arbeit für Zinkweiß im Sinne der Handelskammerdefinition angegebenen Prozentsatz von 99 nicht entspricht, und die meist neben Zinkoxyd noch eine kleinere oder größere Menge sonstiger Beistoffe enthalten.

Die hier interessierenden Produktionen werden zur Zeit repräsentiert im wesentlichen durch folgende Firmen:

1. Hans Heinrichshütte-Langelsheim, verarbeitet Haldenschlacken auf ein Produkt von etwa 75% ZnO und etwa 15% Pb.
2. I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Uerdingen, stellt durch Laugung ein praktisch bleifreies Produkt mit 96—97% Zinkoxyd her.
3. Unterharzer Berg- und Hüttenwerke sowie Metall- und Farbwerke A.-G., Oker, verarbeiten im Harz vorkommende schwach bleihaltige Zinkerze und Schlacken zu einer Ware von 90—92% ZnO und 4—5% Pb.

Ueber die Größe der Produktion der durch die genannten Firmen repräsentierten Industrie sind zuverlässige Angaben nicht bekannt. Nach Schätzung aus der Industrie selbst soll sie etwa 9—10 000 t betragen.

Neben den genannten Werken gibt es noch einige andere Unternehmungen, bei denen als Nebenprodukt Zinkoxyd entfällt, das vorwiegend zur Weiterverarbeitung auf hüttenmännischem Wege abgesetzt wird. Lediglich unter dem Druck der Wirtschaftslage, solange für zinkhaltige Materialien nicht genügend gut bezahlte Absatzmöglichkeiten bestehen, sondern diese Produktionen gelegentlich einzelne zufällig gut ausfallende Partien aus, um für diese Mengen durch Absatz für andere als metallurgische Zwecke eine besondere Bezahlung zu erlangen. Da es sich dabei aber wohl meist um Zufallsprodukte handelt, bleiben diese Produktionen in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.

Aus der Geschichte der Zollbehandlung ist noch folgendes nachzutragen:

Gelegentlich der Zolltarifrevision im Jahre 1879 beantragte insbesondere die Lithopone- und Permanentweißfabrik in Schöningen, es möchte das Zinkoxydweiß wieder mit dem früheren Eingangszoll von M. 3,— pro 50 kg belegt werden, der am 1. Oktober 1875 in Fortfall gekommen sei.

Der Regierungsentwurf sah einen Zoll von M. 4,— pro 100 kg vor. Der Reichstag ließ jedoch das Produkt zollfrei, da man auch in Herstellerkreisen von einer Zollbelegung ungünstige Wirkungen auf den Auslandsabsatz befürchtete.

Gelegentlich der Zolltarifrevision im Jahre 1900 lag folgender Antrag vor:

„Die Fabrikanten von Zinkweiß: Bergmann & Simons, Mülheim a. Rh., Ohlauer Zinkweiß-Fabrik „Martha-Hütte", Ohlau in Schlesien, Generaldirektion der Grafen Hugo, Lazy, Arthur Henckel von Donnersmarck, Carlshof b. Tarnowitz O./S., Schmidt & Bau., Köln-Ehrenfeld, Lindgens & Söhne, Mülheim a. Rh., beantragen:

Einen Zoll für 100 kg von mindestens M. 3,— im Minimal- und M. 6,— im Maximaltarif und wünschen ferner, daß bei den Zollverhandlungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gewirkt wird, daß die Eingangszölle besonders nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rußland und den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch bedeutend ermäßigt werden, und zwar nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Die Begründung dieses Antrages liegt in der bedeutenden und immer mehr zunehmenden Konkurrenz, welche in Folge der freien Einfuhr nach Deutschland von Seiten der ausländischen Produktion besteht und immer weitere Ausdehnung gewinnt. Die Fabriken im Auslande, vielfach durch hohe Zölle geschützt, haben, besonders in Amerika, an Ausdehnung ganz bedeutend zugenommen und finden durch die offenen Türen Deutschlands leichten Eingang für die vergrößerte Produktion. Da sie infolge der hohen Schutzzölle im eigenen Lande gute Preise erzielen, können sie nach Deutschland mit ganz geringem und selbst ohne Nutzen verkaufen und haben dabei doch noch den Vorteil der Verminderung der Generalunkosten durch Ausdehnung des Absatzes.

Die russische Konkurrenz findet zwar heute noch Absatz im Lande selbst, doch dürfte auch diese bald nach Deutschland übergreifen, wenn dieses für russisches Zinkweiß offen bleibt.

Die österreichischen Fabriken, die zum Teile mit deutschem Kapital arbeiten und an denen deutsche Zinkweißfabriken beteiligt sind, bringen große Quantitäten auf den deutschen Markt, und zwar infolge der freien Einfuhr, während Oesterreich-Ungarn auf deutsches Zinkweiß einen Eingangszoll von Gulden 4,— pro 100 kg erhebt."

Dem Antrag wurde von einem Teil der Hersteller mit der Begründung widersprochen, daß ein erheblicher Teil der Einfuhr lediglich Durchfuhr darstelle und weiterhin zu befürchten sei, daß die ausländische Konkurrenz durch eine Zollbelegung des Produktes veranlaßt werde, die Fabrikation in Deutschland selbst aufzunehmen.

Der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 brachte dann tatsächlich nur einen Satz von M. 2,— mit der bereits im ersten Teil der Arbeit gebrachten Begründung, der jedoch vor seinem Inkrafttreten im Handelsvertragswege wieder aufgehoben wurde, so daß Zinkweiß in der Vorkriegszeit praktisch zollfrei gewesen ist.

Digitized by Google

Der Antrag auf Festsetzung eines Zolles von M. 6,— im Rahmen der Verhandlungen über eine Zollunion mit Oesterreich-Ungarn lautete, wie folgt:

Beantragte Aenderung:

Für den autonomen Tarif ..... M. 6,—. Herabsetzung bei den Vertragsverhandlungen ..... Keine ..... Für Oesterreich-Ungarn ist eine Aenderung der bisher bestehenden Zollsätze nicht erwünscht.

Antragsteller:

Zinkweiß-Convention, Mülheim a. Rh.,
J. H. Dudek Söhne, Dresden-Blasewitz,
E. T. Löbbecke & Co., Breslau 5.

Begründung:

In den weitaus meisten fremden Ländern, besonders den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Rußland, Italien, welche bedeutende Abnehmer in Zinkweiß sind, wurden bislang sehr hohe Zollsätze bei der Einfuhr des deutschen Zinkweiß erhoben. Während vor dem Kriege angesichts der vorzüglichen deutschen Qualität die Einfuhr von Zinkweiß trotz dieser hohen Zölle nicht verhindert werden konnte, dürfte sich doch nach dem Kriege die Lage sehr zu Ungunsten der deutschen Industrie verschlechtern. Nach allen uns zugegangenen Nachrichten ist es inzwischen in verschiedenen Ländern, so besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Holland, den Fabrikanten gelungen, wegen Mangel an deutscher Ware eine Ware herzustellen, die durchaus der deutschen Ware ebenbürtig ist, und da insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika über ungeheure Mengen guten Zinks verfügen, so ist sehr zu befürchten, daß die Ausfuhr auch von amerikanischem Zinkweiß, welche vor dem Kriege schon sehr beträchtlich war (auch nach Deutschland) sich gewaltig heben wird, insbesondere dann, wenn die Qualität den Anforderungen der deutschen Kundschaft entspricht, woran wohl kaum zu zweifeln sein dürfte. Es ist daher für die deutsche Zinkweiß-Konvention eine unbedingte Notwendigkeit, daß sie einen genügenden Zollschutz erhält, der sie vor der Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit amerikanischem Zinkweiß sichert, und es erscheint daher ein Zollsatz von M. 6,— für 100 kg als angemessen.

Es steht auch zu erwarten, daß die holländischen Zinkweißfabriken, die in der Lage sind, sich billige Galmeierze von Uebersee zu verschaffen, in größerem Maßstabe auf dem deutschen Markte erscheinen werden.

England hatte bisher keinerlei Zinkweißfabriken im eigenen Lande; aber schon kurz vor dem Kriege hörte man von Bestrebungen, solche einzurichten, und da dieses Land erhebliche Mengen Zinkweiß gebraucht, dürfte die Errichtung von solchen Fabriken wohl inzwischen erfolgt sein. Inwieweit diese Werke ausfuhrfähig sein werden, läßt sich aber zur Zeit nicht überblicken, immerhin erscheint aber auch diesen gegenüber Vorsicht geboten. Es kommt dazu, daß der deutsche Markt nach dem Kriege gegen die neue Konkurrenz der polnischen Zinkweißfabriken gesichert werden muß, die unter den veränderten Verhältnissen ihren Absatz auch auf diesen Markt auszudehnen versuchen werden, nachdem ihnen der russische Absatz nunmehr auch durch eine hohe Zollschranke gesperrt sein wird."

Im ersten Teil der Arbeit war bereits auf die Benachteiligung der deutschen Zinkverarbeitungsindustrie durch die Verknappung der Rohstoffbasis hingewiesen worden.

Die dortigen Angaben mögen heute durch etwas detaillierte Ziffern ergänzt werden, die die statistischen Zusammenstellungen der Metallgesellschaft, 29. Jahrgang, bringen:

Bergwerksproduktion von Zink

(1000 t Zinkinhalt)

	1913	1927
insgesamt	1 139	1 581
davon entfallen auf Deutschland	250 = 21,9%	140 = 8,9%

Hüttenproduktion von Rohzink

(1000 t)

	1913	1927
insgesamt	1 001	1 322
davon entfallen auf Deutschland	281 = 28,1%	84 = 6,4%

Verbrauch von Rohzink

(1000 t)

	1913	1927
insgesamt	1 001	1 314
davon in Deutschland	232 = 23,2%	200 = 15,2%

Deutsche Einfuhr von Rohzink

(t)

1913	1927
55 964	146 631

Deutsche Ausfuhr von Rohzink

(t)

1913	1927
105 107	30 806

Der deutsche Außenhandel in Zinkweiß der Pos. 326 a und Zinkgrau der Pos. 326 d hat sich seit dem Jahre 1925 wie folgt entwickelt:

Pos. 326a Zinkoxyd, weißes, (Zinkweiß, Zinkblumen).

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

	1926	1927	1928	Jan. Mai 1929
Einfuhr:				
insgesamt	1 091[1]) (811)	1 687[1]) (1 248)	1 204[1]) (826)	614 (393)
davon aus:				
Belgien	25 (19)	151 (110)	175 (125)	111 (76)
Niederlande	273 (203)	173 (128)	307 (214)	252 (147)
Schweiz	21 (15)	41 (29)	10 (7)	0 (1)
Ver. Staaten	747 (553)	1 304 (966)	6 6 (452)	221 (150)
[1]) Hiervon waren:				
Rückware	1,6	28	7	2
Veredlungsverkehr	18	38	65	28
Von der eingeführten Menge zahlten den Zollsatz von:				
RM. 4,—	891	1 620	1 128	584
RM. 5,—	169	—	10	—
Ausfuhr:				
insgesamt	10 743 (8 108)	10 820 (7 917)	12 348*) (8 155)	5 059 (3 343)
davon nach:				
Belgien	134 (83)	114 (93)	262 (176)	76 (57)
Dänemark	1 014 (749)	1 224 (718)	1 205 (777)	518 (331)
Danzig	1 (1)	41 (32)	15 (13)	2 (11)
Estland	100 (87)	132 (107)	136 (94)	32 (22)
Finnland	826 (716)	962 (786)	1 135 (817)	509 (365)
Frankreich	416 (325)	449 (358)	642 (455)	215 (179)
Elsaß-Lothringen			3 (2)	
Saargebiet			11 (8)	10 (7)
Griechenland	27 (24)	33 (27)	48 (31)	14 (9)
Großbritannien	952 (713)	8·2 (601)	1 176 (714)	402 (254)
Italien	143 (113)	202 (161)	138 (99)	54 (42)
Lettland	121 (97)	94 (74)	18 (74)	25 (18)

Digitized by Google

Menge in t, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern.

	1926	1927	1928	Jan./Mai 1929
Ausfuhr nach:				
Niederlande	2 010 (1 475)	1 993 (1 361)	2 158 (1 379)	855 (556)
Norwegen	1 230 (928)	1 345 (950)	1 443 (912)	703 (455)
Oesterreich	83 (74)	216 (162)	216 (161)	55 (42)
Schweden	2 263 (1 567)	1 828 (1 288)	1 524 (985)	476 (312)
Schweiz	571 (449)	564 (422)	750 (497)	279 (179)
Spanien	42 (38)	73 (57)	78 (59)	60 (42)
Brit.-Indien	97 (80)	141 (100)	136 (87)	21 (16)
Argentinien	117 (90)	167 (125)	199 (136)	73 (48)
Brasilien	81 (57)	135 (89)	133 (80)	163 (96)
Canada	40 (33)	63 (44)	50 (32)	99 (59)
Chile	25 (18)	55 (41)	38 (26)	20 (14)
Mexiko	92 (72)	123 (88)	200 (131)	99 (66)
U. S. A.	145 (112)	129 (92)	179 (120)	36 (24)
*) Hiervon Reparationslieferungen			30 (18)	
davon nach:				
Belgien			15	
Frankreich			15	

Pos. 326d Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, Zinkaschen).

	1913	1924	1925	1926	1927	1928	Jan./Mai 1929
Einfuhr:							
insgesamt	934 (149)	171 (111)	1 090 (709)	56[1] (36)	46[1] (30)	129[1] (51)	129 (55)
davon aus:							
Belgien	380 (61)	0,9 (1)	150 (98)			31 (13)	1 (1)
Ostpolen	.	52 (33)	119 (77)			13	
Poln. Oberschles.	.	109 (71)	777 (505)				
Niederlande						63 (24)	36 (20)
Tschechoslow.							31 (15)
Italien							50 (14)
[1]) Von der eingeführten Menge zahlten den Zollsatz von:							
RM. 4,—				22	30	108	16
RM 5,—				35	13		98
*) Davon Veredlungsverkehr							53
Ausfuhr insgesamt	11 661 (2 572)	12 518 (3 166)	17 421 (5 368)	12 699 (4 144)	2 901 (1 215)	6 733 (2 031)	2 970 (886)
davon nach							
Belgien	2 780 (533)	642 (117)	4 190 (1 270)			514 (108)	213 (54)
Dänemark			68 (33)	58 (31)	60 (29)	92 (40)	39 (17)
Frankreich				513 (170)	83 (42)		
Großbrit.	2 907 (702)	247 (96)	453 (239)	532 (262)	684 (310)	792 (326)	409 (169)
Italien			13 (6)	11 (5)	188 (78)	94 (34)	33 (18)
Niederlande	4 094 (870)	10 458 (2 565)	11 861 (3 427)	5 536 (1 736)	766 (299)	4 076 (997)	1 791 (448)
Oesterreich	.	139 (51)	78 (75)	171 (77)	221 (94)	203 (167)	45 (18)
Ostpolen	.		27 (10)	55 (21)	101 (33)	107 (26)	17 (3)
Poln.-Oberschlesien	.		10 (3)	287 (81)	193 (57)	106 (26)	48 (10)

	1913	1924	1925	1926	1927	1928	Jan./Mai 1929
Ausfuhr nach:							
Schweden			85 (48)	98 (50)	140 (66)	144 (63)	32 (14)
Schweiz	179 (25)	64 (27)	89 (58)	125 (64)	148 (75)	146 (64)	63 (30)
Tschechosl.		241 (57)	414 (123)	274 (101)	81 (33)	104 (29)	30 (10)
Ungarn				7 (4)	47 (20)	51 (19)	29 (11)
Einfuhrdurchschnittswerte:							
Pos. 326a Zinkweiß			74,—	74,35	73,99	68,59	
Pos. 326d Zinkgrau, Zinkaschen			65,—	63,83	65,65	39,69	
Ausfuhrdurchschnittswerte:							
Pos. 326a Zinkweiß			74,20	75,47	73,17	66,04	
Pos. 326d Zinkgrau, Zinkaschen			30,81	32 63	41,88	30,16	

Der niedrige Ausfuhrwert in der Pos. 326 d erklärt sich aus der Tatsache, daß in der Ausfuhrzahl auch zinkoxydhaltige Materialien einbegriffen sind, die zur Verhüttung dienen, während diese bei der Einfuhr in der deutschen Pos. 237 s nachgewiesen werden. — Dr. D. (3955)

Die Lage der chemischen Industrie in Frankreich.

Aus Paris geht uns folgender Bericht zu:

Es ist nicht möglich, die materielle Lage der chemischen Industrie in Frankreich zahlenmäßig genau darzustellen, da es an statistischen Angaben fehlt. Die veröffentlichten Produktionsziffern können nur benutzt werden, wenn die Möglichkeit vorliegt, sie durch andere Angaben zu kontrollieren, und auch dann nur mit allergrößter Vorsicht und unter Vorbehalt.

Es muß betont werden, daß die Mehrzahl der sogenannten genauen Angaben über die Lage der chemischen Industrie Frankreichs in der Vorkriegszeit, wie sie in dem vom damaligen Handelsminister Clémentel zu Ende des Weltkrieges aufgestellten „Rapport général sur l'Industrie française" enthalten sind, auf Irrtümern beruhen, ebenso übrigens wie die auf derart schwankendem Boden beruhenden Voraussagen.

Die Dokumente, die im Jahre 1927 der Wirtschaftskonferenz von Genf als Unterlagenmaterial gedient haben, sind allerdings in ernsthafter Weise zusammengestellt worden. Aber die Periode, auf die sie sich beziehen, fand 1926 ihr Ende, und die vom Völkerbund weitergeführte Materialsammlung betrifft alle möglichen Länder, nur nicht Frankreich.

Es erscheint notwendig, diese Betrachtung vorauszuschicken, um zu einer richtigen Einschätzung der Berichte zu gelangen, die schon über die Lage der chemischen Industrie in Frankreich geschrieben worden sind.

Man sollte sich aber ganz besonders vor denjenigen Statistiken hüten, die von den amerikanischen Handelsagenten so gerne aufgestellt werden; in vielen Fällen handelt es sich hier um Angaben, die ihr Dasein lediglich der Phantasie ihrer Autoren verdanken.

In Wirklichkeit ist man in Frankreich selbst in Kreisen, die als informiert gelten können, über den genauen Umfang der Produktion und manchmal sogar über den Gegenstand derselben sehr schlecht unterrichtet.

Diese Verhältnisse müssen in solchen Ländern sonderbar erscheinen, in denen man sich schon lange daran gewöhnt hat, alle Phänomene des wirtschaftlichen Lebens genau zu verzeichnen und mit Ziffern zu belegen.

Für die französischen Verhältnisse sind folgende Momente besonders charakteristisch:

1. Der Bewohner Frankreichs ist außerordentlich individualistisch. Er wird es immer mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vermeiden, seine Konkurrenten über das zu unterrichten, was bei ihm vorgeht.

2. Weiter gibt es gewissermaßen keinen beruflichen Korpsgeist, und was die Tätigkeit der „Union française des Industries chimiques" an-

Digitized by Google

geht, so ist diese gänzlich anders orientiert, als jene der ähnlichen Organisationen in Amerika oder Deutschland. Man beschäftigt sich hier vor allem mit dem Studium sozialer und fiskalischer Probleme.

3. Bis jetzt hatte sich die Notwendigkeit, Statistiken aufzustellen und zu führen, noch nicht ernsthaft fühlbar gemacht. Immerhin verspürte man diese Notwendigkeit zum erstenmal, als die Verhandlungen über den deutsch-französischen Handelsvertrag von 1927 begannen. Damals war die Not gebieterisch, und ihr gehorchend haben die französischen Fabrikanten dem Handelsministerium über den Stand und die augenblicklichen Verhältnisse ihrer Industrien teilweise Angaben gemacht; es geschah dies besonders dann, wenn sie sich dazu veranlaßt fühlten, einen höheren Schutzzoll zu verlangen. Aber selbst diese, oft zu Unrecht gegebenen Zahlen waren manchmal tendenziös, und dies aus leicht begreiflichen Gründen.

4. Als sich die Absatzmärkte nach und nach saturierten, wurde man immerhin unruhig; man bekümmerte sich darum, die Zahl der Tonnen auch zu kennen, die man auf die Märkte warf. Aus diesem Grunde plante die „Société de Chimie industrielle", ein großzügiges Zentrum für die Erfassung statistischer Angaben der chemischen Industrie zu schaffen, das seinen Sitz in der „Maison de la Chimie" haben sollte. Aber man kam bis jetzt knapp so weit, die notwendigen Kapitalien hierfür aufzutreiben, und die ersten Arbeiten der Einrichtung haben kaum begonnen. Ferner hat man dem „Comité des Industries chimiques" die Initiative zugeschrieben, ein ähnliches Amt schaffen zu wollen. In Wirklichkeit aber hat dieses Komitee jede praktische Bedeutung von dem Augenblick an verloren, in dem der deutsch-französische Vertrag abgeschlossen wurde, und es ist wenig Aussicht dafür vorhanden, daß es jemals wieder eine Bedeutung gewinnen könnte. Und so bleibt die „Union des Industries chimiques" übrig, welche sich augenblicklich im Zustand der Reorganisation befindet, bei der es wahrscheinlich zur Schaffung eines Amtes zur systematischen Erfassung der Produktionsverhältnisse in Frankreich und im Ausland kommen wird. Wie man sieht, bleibt alles noch zu tun.

5. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Aufgabe, die man sich gestellt hat, eine peinliche sein wird, und dies vor allem aus den im ersten Abschnitt erwähnten psychologischen Gründen.

•

Die Tatsache, daß die chemische Industrie Frankreichs, geschützt durch einen zureichenden, aber nicht übermäßigen Zoll, im Laufe der letzten Jahre gewaltige Fortschritte gemacht hat, liegt auf der Hand. Und man ist zur Annahme berechtigt, daß die heute in dieser Industrie investierten Kapitalien die fünfte Milliarde Franken überschreiten und daß sich die Zahl der von dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten auf rund 300 000 beläuft.

Den besten Ausdruck für diesen so bemerkenswerten Aufschwung finden wir aber in den statistischen Angaben über den französischen Außenhandel.

Bemerkenswert hierbei ist es, daß der Ausfuhrüberschuß stark angewachsen ist, daß aber der Anteil der Chemikalienausfuhr an der Gesamtausfuhr so ziemlich der gleiche geblieben ist. Er betrug 5% im Jahre 1913 und 6 % im Jahre 1928.

Am meisten aber ist die Verminderung der Einfuhr aus dem Ausland zu beachten, sie nahm in dem Maße zu, in dem die französische Industrie in der Lage war, den heimischen Bedürfnissen nachzukommen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	t	1000 Fr	t	1000 Fr.
1913 . .	7 680	190 561	12 744	351 020
1927 . .	5 343	996 506	30 679	3 130 688
1928 . .	7 537	1 211 151	30 814	3 300 915
1929*) .	6 292	784 225	19 577	2 199 809

*) Die ersten 8 Monate.

Unter den französischen Exportindustrien rangiert die chemische Industrie an dritter Stelle, nach der Textilindustrie (rund 12,2 Milliarden Fr.) und dem Maschinenbau (5,8 Milliarden Fr.).

Diese Stellung rechtfertigt die wirtschaftliche und technische Bedeutung, die man der chemischen Industrie beimißt, und das ihr entgegengebrachte und ständig steigende Interesse sowohl seitens des großen Publikums, das die Effekten dieser Industrie in Massen erwirbt, als auch seitens der Regierungskreise, die den „vitalen" Charakter der chemischen Industrie anerkennen.

Derart von zwei Seiten getragen, hat es diese Industrie Frankreich möglich gemacht, sich von der Abhängigkeit des Auslandes zu befreien, die nach der harten Erfahrung von 1914 als absolut unerträglich empfunden worden war.

Wir beschränken uns darauf, den Leser auf die vorzügliche Studie zu verweisen, deren Verfasser der frühere Präsident der „Union des Industries chimiques", Herr R. P. Duchemin, ist, und die für die Internationale Wirtschaftskonferenz des Jahres 1927 bestimmt war. Eine weitere und reiche Quelle der Information ist das von der „Société de Chimie industrielle" veröffentlichte Werk: „Zehn Jahre wissenschaftlicher, industrieller und kolonialer Bemühungen."

Heute befindet sich die chemische Industrie Frankreichs zum größten Teil in Händen einer ziemlich beschränkten Zahl von relativ machtvollen Gesellschaften, und dies infolge einer Konzentrationsbewegung, die als recht beträchtlich zu bezeichnen ist, wenn man den durch den Individualismus gebotenen Widerstand mit berücksichtigt. Die Produktion dieser Unternehmungen ist recht mannigfaltig, und die Rohstoffversorgung ist genügend gesichert, so daß die fremde Konkurrenz mit den hier konzentrierten Kräften durchaus zu rechnen hat.

Die Bildung eines großen Zusammenschlusses scheint unter den heutigen Umständen nicht möglich, und wenn die Konzentrationsbewegung, von der soeben gesprochen wurde, augenblicklich auch noch nicht beendet ist, so wird sie doch auf jeden Fall nicht das Ausmaß annehmen, das wir in Deutschland, Amerika oder Belgien vorfinden. Es ist weit eher wahrscheinlich, daß diese Bewegung darauf hinauslaufen wird, den Anschluß von Werken dritten und vierten Ranges an jene großen Konsortien zu beschleunigen, deren Bildung wir seit 1918 beobachten, und die jedermann kennt: Kuhlmann, Saint Gobain, Rhône-Poulenc und Péchiney.

Es ist denkbar, daß die chemische Industrie, ohne völlig zusammengefaßt zu sein, zu Teilabkommen gelangt, die sich auf bestimmte Produkte oder Märkte beziehen und die ausreichen würden, um die Schärfen einer vollkommen freien Konkurrenz abzustumpfen; diese Abkommen würden dazu dienen, die industrielle Tätigkeit zu stabilisieren.

Dieser Zustand des inneren Friedens könnte dank des soeben angegebenen Mittels fast vollkommen erreicht werden, wenn sich in Frankreich nicht ein bis vor kurzem unbekanntes, anderen Ländern aber schon vertrautes Phänomen eingestellt hätte, das als beunruhigend bezeichnet werden kann. Es ist hier die Geburt einer chemischen Industrie des S t a a t e s gemeint, deren Wurzeln in Mülhausen in den staatlichen Kaliwerken zu suchen sind. Als es bekannt wurde, daß die staatlichen Kaliwerke sowohl Kaliumsulfat als auch gewisse Düngemittel selbst herstellen würden, bemächtigte sich der Privatindustriellen eine beträchtliche Empörung darüber, daß der von ihnen durch Zahlung von Steuern usw. unterstützte Staat nun s e l b s t als Konkurrent auftreten wollte. Man konnte seinerzeit in der Lokalpresse und selbst in dem „Journal officiel" das sehr interessante Echo dieses Konfliktes wahrnehmen, der in Ermanglung einer Lösung durch einen Kompromiß

Digitized by Google

zwischen den interessierten Parteien ohne Zweifel in einer für die Privatindustrie ungünstigen Art enden wird.

Wie bekannt, haben die Mülhausener Interessenten, die durch die private „Société commerciale des Potasses d'Alsace" vertreten werden, mit der „Société de Tessenderloo" unlängst eine Filiale in Belgien gegründet, die den Titel „Société des Produits chimiques du Limbourg" führt und über ein Aktienkapital von 30 Millionen Franken verfügt. Es soll fernerhin der Plan bestehen, in Frankreich selbst eine oder zwei Fabriken zu errichten.

Es ist ganz gewiß, daß man sich an diese ungewohnte Erweiterung der staatlichen Tätigkeit in der Wirtschaft noch gewohnen wird; vorderhand sieht die Privatindustrie Frankreichs mit Unruhe der Weiterentwicklung entgegen.

Die Entwicklung der chemischen Industrie Frankreichs in den letzten Jahren soll in folgendem durch Besprechung einiger Industriezweige erläutert werden.

Die Schwerchemikalienindustrie hat im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Frankreich hat seine Eigenart als Agrarstaat zwar nicht verloren, diese Eigenart ist aber nicht mehr so betont, wie vor 1914, da inzwischen die Industrialisierung stark fortgeschritten ist. Aber andererseits darf man diese Industrialisierung nicht überschätzen. Wie bekannt, ist die Mehrzahl der Abgeordnetenkammer dem von der Regierung ausgearbeiteten Projekt eines Schutzzolles zugunsten der sich noch im vollen Wachstum befindlichen Stickstoffindustrie feindlich gesinnt, und so mußte sich die Regierung nach einem anderen Mittel umsehen, um den Aufschwung dieser Industrie zu begünstigen, die zum Teil ebenfalls staatlich ist (Stickstoffwerke in Toulouse).

Säuren. An erster Stelle steht die Schwefelsäure, die in Frankreich hauptsächlich nach dem Kammerverfahren aus Pyriten erzeugt wird. Der größte Teil der Pyrite muß aus Spanien und Skandinavien importiert werden, da die französischen Lager unzulänglich sind. Ihre Gesamtproduktion wird auf höchstens 300 000 t geschätzt. Importiert wurden im Jahre 1913 rund 522 000 t und im Jahre 1928 824 000 t.

Man verwendet zur Herstellung von Schwefelsäure aber auch Zinkblende. Infolge des steigenden Bedarfs an Säure sind seit dem Kriegsende zahlreiche Röstwerke errichtet worden.

Das Kontaktverfahren scheint sich auf Kosten der Bleikammern, deren Errichtung heute sehr teuer zu stehen kommt, auszudehnen.

Die Nachfrage nach Schwefelsäure scheint augenblicklich die Produktionskapazität zu übersteigen, hauptsächlich infolge der Ausdehnung der Stickstoffdüngerindustrie. Hauptabnehmer für Schwefelsäure ist die Superphosphatindustrie (zwei Drittel der Erzeugung).

Die heutige französische Produktion an Schwefelsäure dürfte sich ungefähr auf zwei Millionen t belaufen, gegenüber 1 800 000 t im vergangenen Jahre; von dieser Menge entfallen allein 40 bis 45% auf St. Gobain und 25% auf die Etablissements Kuhlmann.

Aus den Produktions- und Außenhandelszahlen kann der französische Verbrauch für das Jahr 1928 wie folgt berechnet werden:

Produktion	plus Import	weniger Import	gleich Konsum
1 800 000	20 607	30 097	1 790 510 t

Die Erzeugung von Salzsäure ist im Rückschritt begriffen infolge des Umstandes, daß die mechanischen Glasfabriken dem Solvay-Natriumcarbonat vor dem Natriumsulfat den Vorzug geben.

Auf den ersten Blick hin scheint hier ein stabilerer Markt als bei der Schwefelsäure vorzuliegen; sieht man aber schärfer zu, so muß man feststellen, daß der Bedarf nachgelassen hat und daß zwischen den verschiedenen Fabrikationsverfahren ein scharfer Wettbewerb obwaltet.

Die sich mit der Salzsäure befassenden Statistiken sind noch unzulänglicher als es bei der Schwefelsäure der Fall ist; viele der französischen Industriellen, die in der Salzsäure nur ein lästiges Anfallprodukt sehen, geben sich mit ihr zahlenmäßig überhaupt nicht ab. Die heute fabrizierte Menge wird sich ungefähr auf 100 000 bis 105 000 t belaufen, gegenüber schätzungsweise 140 000 t vor dem Kriege.

Die Salzsäure weist einen nur beschränkten Außenhandel auf:

	1928 t	1913 t
Einfuhr	865	2 903
Ausfuhr	4 155,5	1 779

Angesichts der Salzsäure- und Chlorpreise ist es heute vorteilhafter, auf dem Wege des Deacon-Prozesses das Chlor zu gewinnen, anstatt umgekehrt synthetische Salzsäure aus Chlor zu erzeugen, welche Methode von solchen Ländern angewandt wird, die über eine sehr kleine Natriumsulfat-Industrie, dafür aber über billige elektrische Kraft verfügen. Dennoch ist die Annahme erlaubt, daß ein Steigen der Preise die Synthese vorteilhafter gestalten kann. Es ist möglich, daß der Markt durch die Errichtung neuer Fabriken für Kaliumsulfat gestört werden wird; da aber die heutigen Absatzmöglichkeiten für dieses Produkt beschränkt sind, müßte man zunächst neue Verwendungsmöglichkeiten finden. Hiermit beschäftigt man sich.

Die Salzsäurefabriken, welche über eine Deacon-Einrichtung verfügen, stellen Chlor her, um Chlorkalk zu gewinnen, das gute Absatzmoglichkeiten hat. Sonst wird Salzsaure in großeren Mengen noch von der Leim- und Gelatineindustrie (etwa 20 000 t) und den metallurgischen Industrien verbraucht.

Die Produktion von Chlor auf der Basis von Salzsäure oder der Elektrolyse, die sich im Jahre 1917 auf schätzungsweise 70 000 t belief, war auf 24 000 t gefallen. Gegenwärtig aber ist wieder ein Aufstieg zu verzeichnen, und die eben genannte Menge wird jetzt wohl von dem flüssigen Chlor erreicht. Die Produktion von Chlorkalk beläuft sich auf rund 50 000 t, von denen zwei Drittel von dem heimischen Markt absorbiert werden. Die Produktion von Hypochloriten überschreitet 12 000 t.

Düngemittel. Vor dem Kriege hat Frankreich künstliche Düngemittel in mehr oder weniger größeren Mengen eingeführt, während es heute ein Exportland für Düngemittel geworden ist.

Dieser Fortschritt ist zum Teil der verbesserten Ausbeutung der natürlichen Phosphate von Tunis und von Marokko, zum Teil der Angliederung des Elsaß und schließlich der Entwicklung der noch jungen Industrie der Stickstoffdünger zu verdanken. Auf diesem ganzen Gebiet besteht das verfolgte Ziel darin, sich von der Abhängigkeit gegenüber dem Ausland zu befreien. Was den Stickstoff angeht, so hat man dieses Ziel noch nicht ganz erreicht, aber man ist auf dem Weg dahin.

Frankreich hat noch niemals soviel Kunstdünger verwandt, als während der landwirtschaftlichen Periode 1928/29, und es hatte auch vorher niemals eine gleich reiche Ernte zu verzeichnen. Es ist nur zu bedauern, daß das Nachgeben der Preise für Getreide die Landwirte nicht ganz zu dem verdienten Lohn ihrer Mühen kommen ließ.

Im Jahre 1928 nahm der Verbrauch an mineralischem Superphosphat um ungefähr 170 000 t zu, um damit 2 111 000 t zu erreichen; die Nachfrage nach

Digitized by Google

Knochensuperphosphat hatte ebenfalls beträchtlich zugenommen.

Der Verbrauch von phosphathaltigen Schlacken nahm im Jahre 1928 schätzungsweise um 80 000 t zu und erreichte etwa 710 000 t. Der Konsum von Ammoniumsulfat hat 374 000 t erreicht und war damit um 20 000 t höher als 1927. Der Bedarf an Kalkstickstoff dagegen ist der gleiche geblieben. Der Konsum an Kalksalpeter kann auf 50 000 t geschätzt werden, von denen 25 000 t aus Norwegen importiert wurden. Infolge dieser Verhältnisse hielten es die Etablissements Kuhlmann für richtig, die Fabrikation des letztgenannten Düngemittels auszudehnen. An Kali wurden ungefähr 177 000 t konsumiert.

Der Konsum von Kunstdüngern wird durch die relative Bescheidenheit der Preise gefördert. Wie der französische Landwirtschaftsminster Hennessy unlängst ausführte, überschritt der Preis einer einzigen Düngerart im September dieses Jahres nicht den Koeffizienten 6 gegenüber den Preisen des Jahres 1913; teilweise waren die Preise sogar noch niedriger.

Frankreich produziert bedeutende Mengen von Phosphatdüngemitteln, in denen es auch eine Ausfuhr unterhält, die sich vor allem nach England, nach der Schweiz und nach Spanien richtet. Die Gesamtausfuhr hatte im Jahre 1928 einen Wert von 288 Mill. Fr.

Kalidünger. Im Jahre 1925 belief sich die französische Produktion an Kalidünger auf 310 800 t. Sie stieg auf 366 670 t im Jahre 1926, auf 372 260 t im Jahre 1927 und auf 410 635 t im vergangenen Jahre (berechnet als K_2O).

Die Ausfuhr von Kalisalzen im Jahre 1928 belief sich auf 989 000 t und stellte einen Wert von 352 Millionen Franken dar; gegenüber dem Vorjahr war der Ausfuhrwert um 30% gestiegen.

Stickstoffdünger. Die Entwicklung der französischen Industrie des Stickstoffes und der Stickstoffdünger weist deshalb einen eigenartigen Charakter auf, weil man nach der Beendigung des Krieges ein großes Interesse für die Schaffung einer starken Industrie auf diesem Gebiet hatte. In den letzten Jahren hat man sich beeilt, die Produktionskapazität der schon bestehenden Fabriken zu vergrößern und neue zu bauen. Der Staat seinerseits ließ die Fabrik von Toulouse errichten.

Die Produktionsfähigkeit dieser verschiedenen privaten oder staatlichen Werke hat sich in der letzten Zeit gewaltig entwickelt, derart, daß man heute daran denken kann, auf den Import von Ammoniumsulfat als Reparationslieferung für das nächste Jahr zu verzichten. Es liegen da ganz neue Verhältnisse vor, man denke nur an die von Frankreich in Deutschland in den letzten Jahren gekauften Mengen:

	t
1925	136 000
1926	187 000
1927	170 000
1928	189 000

Der Gesamtbetrag der nach Frankreich importierten Stickstoffdünger belief sich im vergangenen Jahre dem Werte nach auf 765 Millionen Fr., von denen 434 Millionen auf Chilesalpeter entfielen. Es mögen hier die Einzelheiten dieser Einfuhr folgen:

	t
Salpeter	351 000
Ammoniumsulfat	216 000
Kalksalpeter	26 000
Chlorammonium	11 000
Kalkstickstoff	9 500

Die heimische Produktion fällt, wie wir schon gesehen haben, zum Teil auf die staatliche und zum andern Teil auf die private Industrie.

Was die erstere angeht, so hat man Grund zur Annahme, daß sich die Produktionskapazität der Fabrik von Toulouse heute auf rund 70 t im Tage beläuft; dies Regime stellt schon einen gewaltigen Fortschritt über das letzte Jahr dar, und es ist noch nicht endgültig, sondern sein Tempo nimmt rasch zu.

Die private Industrie ihrerseits produziert ein Minimum von 18 000 t reinem Stickstoff vermittels des Casale-Verfahren und 16 000 t nach dem Claude-Verfahren. Sieben Fabriken sollen das Claude-Verfahren gebrauchen und zehn das Casale-Verfahren. Von diesen 17 Fabriken machen 14 das Gas der Kokerei für die Herstellung von Wasserstoff nach dem Claude-Verfahren, dem von Alais, Froges und Camargue, dem Linde-Verfahren und dem Bamag-Verfahren (oder auch der Société „Ammonia") nutzbar. Zwei Fabriken stellen elektrolytischen Wasserstoff her.

Die fünf Kalkstickstoffabriken produzieren ihrerseits 12 000 t Stickstoff.

Im großen ganzen dürfte sich die französische Produktion an Stickstoff — soweit man sie für einen gegebenen Augenblick ihrer raschen Entwicklung erfassen kann — auf rund 67 000 t reinen Stickstoff belaufen, von denen 21 000 t von dem staatlichen Werk in Toulouse stammen.

Diese Ziffern muß man aber als ein Minimum betrachten, und man geht vermutlich mit der Behauptung nicht zu weit, daß sich die französische Produktion Ende dieses Jahres auf fast 90 000 t Stickstoff belaufen wird, von denen 70 000 t auf den synthetischen Stickstoff entfallen würden.

Wie man hieraus ersieht, ist man von einer Deckung des heimischen Bedarfes nicht mehr sehr weit entfernt. Dennoch sucht man mit dem gleichen Eifer nach neuen Synthesen, getrieben von der Erwartung, die Handelsbilanz in immer höherem Maße verbessern zu können. Man muß eben bedenken, daß Frankreich z. B. im letzten Jahre für 927 Millionen Fr. Kunstdünger aller Art importiert hat, unter ihnen allein für 765 Millionen Stickstoffdünger; und ferner muß man diese Zahlen mit derjenigen zusammenstellen, die das Defizit der „Lebensmittelbalance" darstellt, also mit 624 Millionen Fr.

Teerdestillationsprodukte. Im Jahre 1913 belief sich die Produktion von Kohlenteer auf rund 340 000 t, von denen 270 000 t in Gasanstalten, der Rest in Kokereien erzeugt wurden.

Die französische Teerproduktion im Jahre 1926 dürfte sich auf ungefähr 425 000 t belaufen haben; 1927 waren es 487 000 und 1928 516 000 t, von denen 283 000 t in Kokereien hergestellt wurden.

Ungefähr 100 000 t Teer werden für die Unterhaltung der Straßen und für verschiedene Anstriche verbraucht. Der Rest wird destilliert und gestattet die Erzeugung von Naphthalin, Anthracen und Phenolen, u. a. für den Bedarf der Farbstoffindustrie.

Die produzierten Mengen dieser Erzeugnisse sind trotz der Fortschritte immer noch unzulänglich, um die Nachfrage der pharmazeutischen, der synthetischen usw. Industrien zu decken. Dies erklärt auch, warum die Einfuhr von Teer relativ hoch ist: 165 681 t im Jahre 1928 gegenüber 373 665 t im vorhergehenden Jahre; die Ausfuhr im Jahre 1928 betrug aus demselben Grunde nur 55 000 t.

Die Produktion von Rohbenzol belief sich auf 61 200 t im Jahre 1927 gegenüber 53 000 t im vorhergehenden Jahre; für 1928 liegen noch keine Angaben vor.

Neben dem Ammoniak gibt es noch andere synthetische Produkte, die im früheren Frankreich fehlten und die man heute selbst produziert. Es sind dies Salpetersäure, Essigsäure und Methanol.

Methanol wird in großen Mengen als Unterprodukt bei der Verwertung der Hochofengase vermittels des Claude-Verfahrens gewonnen.

Digitized by Google

Was die Essigsäure angeht, so ist zu sagen, daß der augenblickliche Bedarf des französischen Marktes voll und ganz durch eine letzthin eingerichtete Fabrik gedeckt werden kann, in der synthetische Essigsäure aus Carbid hergestellt wird. Der Absatz dieser synthetischen Fabrik wurde stark gefördert durch den Aufschwung der Cellulose-Acetatseide.

Bichromate und Permanganate wurden bisher ausschließlich aus dem Auslande eingeführt. Nunmehr hat Frankreich die Produktion dieser Produkte aufgenommen, aber es scheint bisher nicht möglich gewesen zu sein, die Ankäufe im Ausland zu verringern. Die Einfuhr von Natrium- und Kalibichromat hat im Gegenteil eine starke Zunahme zu verzeichnen, während andererseits deren Export von 1927 bis 1928 in bemerkenswerter Weise abgenommen hat.

Die Herstellung von schwefliger Säure, Bisulfiten und Hyposulfiten ist derart angewachsen, daß sie zur Deckung des heimischen Bedarfes genügt. Es wurde auch eine Industrie der Hydrosulfite und Hydrosulfit-Formaldehyde geschaffen.

Gerbextrakte. Diese Industrie hat sich zuerst im Lyoner und dann im Havre-Becken entwickelt. Es scheint, daß die synthetischen Produkte die natürlichen nach und nach verdrängen. Die Produktion von Kastanienextrakt ist von 40 000 t vor dem Krieg auf 30 000 t heute, und der Vorkriegsexport in Höhe von 30 000 t auf 13 000 t heute gesunken.

Die Produktion der übrigen Gerbextrakte belief sich, auf 100%igen Gerbstoff berechnet, auf 14 000 t im Jahre 1913 und auf 21 000 t im Jahre 1928. Die Ausfuhr ihrerseits ist von 3300 t im Jahre 1913 auf 2500 t im vergangenen Jahre gefallen.

*

Betrachtet man die verschiedenen Strömungen in der chemischen Industrie Frankreichs und deren innere Wandlungen, verfolgt man fernerhin die von gewissen führenden Unternehmungen eingeschlagene Produktionspolitik, und achtet man schließlich auf die Ausführungen maßgebender Persönlichkeiten auf den Generalversammlungen usw., so hat man den Eindruck, daß der Abschluß einer Entwicklungsperiode bevorsteht, die durch die Bemühungen charakterisiert ist, Frankreich von der Abhängigkeit vom Ausland zu befreien.

Ohne Zweifel bleibt noch ein großes Programm des Aufbauens und der Vergrößerung zu verwirklichen; nicht alle Projekte sind bereits in die Tat umgesetzt. Die verschiedenen Zweige der chemischen Industrie Frankreichs haben sich nicht mit der gleichen Geschwindigkeit entwickelt, die rückständigsten bemühen sich, die verlorene Zeit einzuholen.

Es ist nicht unmöglich, daß sich neue Interessenkombinationen einstellen; aber es wird sich weniger um gewaltige Fusionen handeln, die mit dem französischen Geist nicht immer harmonieren, als um den Austausch von Verwaltungsratsmitgliedern, der einen diesbezüglichen Wandel in der Zusammensetzung der Portefeuilles bedingt.

Sollte sich für ein bestimmtes Produkt eine Krise der Ueberproduktion oder des Unterkonsums einstellen, so ist es wahrscheinlich, daß Frankreich, wenn es sich um eine Weltkrise handelt, hierunter ebenfalls leiden wird, dies aber vielleicht in einem geringeren Grade als andere Länder, und zwar einerseits infolge jener Scheidewände, die allen Konzentrationsbestrebungen widerstehen, und dann deshalb, weil in Frankreich in einer großen Zahl der wesentlichen Zweige die Produktionskapazität noch kaum das Niveau der Konsumbedürfnisse erreicht hat. *** (4063)

Die italienische Industrie der plastischen Massen.

Die nachstehenden Ausführungen über die Produktion und den Handel von plastischen Massen in Italien sind dem vom italienischen Ausfuhrinstitut herausgegebenen „Bollettino di Informazioni Commerciali" entnommen.

Von den verschiedenen Erzeugnissen, die unter der allgemeinen Bezeichnung „plastische Massen" zu verstehen sind, sind im folgenden nur die wichtigsten der in Italien hergestellten Kunstmassen im einzelnen behandelt, und zwar sind dieses Celluloid, Cellosit, Bakelit, Zoolit, Galakerit und Corozit.

Celluloid. Bis vor wenigen Jahren war Italien bezüglich der Versorgung der inländischen Verbraucher, besonders der Kammindustrie, mit diesem wichtigen Produkte vom Auslande abhängig. Seit dem Jahre 1924 erfolgt jedoch die Herstellung von Celluloid auch durch die italienische Industrie; die Produktion stammt von einer Reihe von Anlagen, die in der Gegend von Castiglione Olona in der Provinz Varese entstanden und mit modernen Hilfsmitteln ausgerüstet sind.

Im Anfangsstadium dieser Industrie betrug die Produktionskapazität der Anlagen etwa 6000 dz pro Jahr, die tatsächliche Produktion erreichte jedoch im Jahre 1924 nur ein Drittel dieser Menge. In den folgenden Jahren nahm die Produktion schnell zu; im Jahre 1925 stieg sie auf 4000 dz, im folgenden Jahre auf 5000 dz und im Jahre 1927 weiter auf 6000 dz.

Gegenwärtig verfügen die italienischen Celluloidfabriken über eine Produktionskapazität von etwa 10 000 dz pro Jahr. Die Zahl der normalerweise in den Celluloidfabriken, die hauptsächlich Celluloid in Form von Stäben, Röhren und Tafeln, sowie in Form von Blättern verschiedener Stärke und Dimensionen herstellen, beschäftigten Arbeiter beträgt rund 200.

Die Qualität des in Italien hergestellten Celluloids wird in dem Berichte als erstklassig bezeichnet, die produzierten Mengen sind jedoch noch nicht ausreichend, um allen Anforderungen von seiten der italienischen Verbraucher genügen zu können. Indessen ist zu beachten, daß das in Italien hergestellte Celluloid bereits begonnen hat, auch im Auslande günstige Aufnahme zu finden, so daß die italienische Einfuhr von Celluloid teilweise durch die Ausfuhr kompensiert wird.

Cellosit. Die unter der Bezeichnung „Cellosit" gehandelten plastischen Massen, deren Grundstoff das Celluloseacetat ist, werden in Italien von einem Unternehmen hergestellt, das sich in dem Mailänder Gebiet befindet und mit den modernsten Hilfsmitteln ausgerüstet ist. Das Cellosit wird in Form von äußerst feinen transparenten Blättchen hergestellt, die zum Teil ungefärbt und zum Teil gefärbt, vergoldet oder versilbert sind. Verwendung finden die Cellositblättchen ebenso wie das Cellophanpapier zum Einwickeln von Nahrungsmitteln, Parfümerien, pharmazeutischen Präparaten, Tabak, Modeartikeln usw., und außerdem dienen sie zur Herstellung von transparenten Schachteln, Beuteln usw. und für verschiedene andere Zwecke, bei denen sie das Celluloid ersetzen. Im Vergleich zum Celluloid zeichnet sich das Cellosit durch seine größere Durchsichtigkeit und seine Unbrennbarkeit aus.

Ueber die italienische Produktion von Cellosit sind keine Zahlen bekannt; im übrigen käme diesen Zahlen nur geringe Bedeutung zu, da das Cellosit erst vor kurzer Zeit in den Handel gebracht worden ist. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Produktion bald einen bedeutenden Umfang annehmen wird, da das Cellosit auf dem italienischen Markte eine sehr gute Aufnahme gefunden hat.

Bakelit. Die durch Kondensation von Phenol mit Formaldehyd in Gegenwart von Säuren, Al-

Digitized by Google

kalien oder anderen Katalysatoren hergestellten, als Bakelit bezeichneten unlöslichen Kunstharze finden für zahlreiche Zwecke Verwendung, und zwar sowohl in flüssiger als auch in fester Form. Das flüssige Bakelit wird in großen Mengen zur Herstellung von Lacken und zum Zusammenkleben der verschiedensten Stoffe verwandt. Das feste Bakelit ist ebenso wie das flüssige Produkt ein wichtiger Ausgangsstoff für die elektrotechnische Industrie und alle Fabrikationszweige, die als Verbraucher von plastischen Massen überhaupt in Betracht kommen, wie die Herstellung von Knöpfen, Raucherartikeln, Schirmgriffen usw.

Die italienische Produktion von Bakelit und ähnlichen Kunstharzen, die früher in den Händen einer einzigen Gesellschaft konzentriert war, hat sich in letzter Zeit in Italien weiter ausgedehnt, und zwar nach Ferrania in der Provinz Savona und nach Genua; die dort hergestellten bakelitähnlichen Kunstharze werden unter verschiedenen Bezeichnungen in den Handel gebracht, als Fimielit, Superisolit, Sigaleos usw. Außer diesen Produkten werden in Italien alkohol- und öllösliche gefärbte und schwarze Bakelite der verschiedensten Arten hergestellt, sowie Bakelitkitte für elektrische Lampen und zum Kitten von Metallen, Porzellan usw.

Die italienische Produktion von festem Bakelit (einschließlich geringerer Mengen Ivrit und Xylit), die sich im Jahre 1923 auf 340 dz belief, ist im Jahre 1927 bis auf über 3000 dz gestiegen. Infolge der ständig zunehmenden Nachfrage nach diesen Kunstharzen, die sich auf dem italienischen Markte bemerkbar macht, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Produktion sich in der nächsten Zeit noch weiter erhöhen wird.

Zoolit. Das Zoolit wird durch die Einwirkung verschiedener chemischer Stoffe auf Casein hergestellt. Es ist nicht brennbar und besitzt als Isoliermittel großen Wert.

Die Produktion von Zoolit ist in Italien im Jahre 1921 aufgenommen worden. Die Herstellung erfolgt in einer in Codogno in der Provinz Mailand gelegenen Fabrik, in der zum ersten Male in Italien ein Verfahren zur vollständigen industriellen Verwertung der Milch durchgeführt worden ist. In den Milchverarbeitungsanlagen des Fabrikkomplexes in Codogno wird gegenwärtig ein Casein produziert, das zur Herstellung von plastischen Massen besonders gut geeignet, völlig fettfrei und ganz weiß ist und das wichtigste Ausgangsmaterial für die Zoolitfabrikation darstellt.

Die Produktionskapazität der Anlagen in Codogno betrug anfänglich etwa 5 dz Zoolit pro Tag. Vor einiger Zeit sind die maschinellen Einrichtungen der Fabrik vervollkommnet worden; der Fabrikationsprozeß ist hierdurch beschleunigt und die Einheitlichkeit der erhaltenen Produkte erhöht worden, gleichzeitig ist hierdurch die Produktion auf mehr als die doppelte Menge erhöht worden.

Die italienische Zoolitfabrikation, die eine Spezialität der italienischen chemischen Industrie darstellt, umfaßt die Herstellung von Zoolittafeln für Klaviertasten und die Herstellung von transparenten Tafeln für die Kammindustrie. Außerdem dienen die hergestellten Zoolitprodukte als Ersatzmittel für Elfenbein, Marmor, Schildpatt usw. Das Zoolit kommt in verschiedenen Formen in den Handel, und zwar in Form von Tafeln, Stäben und Röhren.

Galakerit. Das Galakerit, bei dessen Herstellung ebenfalls das Casein das wichtigste Ausgangsmaterial darstellt, besitzt große Aehnlichkeit mit dem im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Zoolit und wird im allgemeinen auch für die gleichen Verwendungszwecke verbraucht wie das Zoolit.

Die Herstellung von Galakerit ist in Italien ebenfalls erst vor wenigen Jahren aufgenommen worden; die erste Fabrik, die im Jahre 1923 mit der Fabrikation begann, befindet sich in Mailand. Auch das Galakerit wird in Form von Tafeln, Röhren und Stäben verschiedener Formate, in durchsichtiger und opaker Form, in gefärbten Formen usw. hergestellt.

Zuverlässige Zahlen über die italienische Galakeritproduktion sind nicht verfügbar, ebenso läßt sich der Verbrauch nur schwerlich schätzen, da die verschiedenen Arten von plastischen Massen teilweise für die gleichen Verwendungszwecke verbraucht werden und untereinander austauschbar sind.

Corozit. Eine weitere wichtige Art von plastischen Massen stellen die unter der Bezeichnung „Corozit" in den Handel gebrachten Kunstmassen dar. Die Herstellung von Corozit erfolgt in Italien in einer bedeutenden Fabrik in dem Gebiete der Provinz Bergamo, die im Jahre 1925 errichtet worden ist und mit den modernsten Hilfsmitteln arbeitet.

Das Corozit dient hauptsächlich zur Herstellung von Knöpfen und verschiedenen elektrotechnischen Artikeln, da diese Kunstmasse über bemerkenswerte elektrische und mechanische Eigenschaften verfügt. Das Corozit läßt sich vollständig entfärben und besitzt außerdem die Eigenschaft, die zugefügten Farbstoffe gründlich aufzunehmen, wodurch eine außerordentliche Haltbarkeit der Farbe der Corozitartikel gewährleistet wird. Das Corozit ist nichtbrennbar.

Die in Italien hergestellten Corozitprodukte werden großenteils nach dem Auslande ausgeführt, in erster Linie in Form von Knöpfen.

Andere plastische Massen. Wie schon weiter oben angedeutet worden ist, ist die Reihe der plastischen Massen, die von der italienischen Industrie hergestellt werden, mit den vorstehend beschriebenen Erzeugnissen noch nicht erschöpft. Außer den genannten Produkten werden noch verschiedene andere Kunstmassen hergestellt, zum Teil auch in ziemlich bedeutenden Mengen; zu diesen Erzeugnissen gehören u. a. Globerit, Proteolit usw., die besonders zur Herstellung von Knöpfen, Garnituren, Isoliermitteln, Phantasieartikeln und anderen Fertigwaren verwandt werden.

Die als Verbraucher von plastischen Massen in Frage kommenden Industrien Italiens sind zum Teil schon sehr alt. Die Kamm- und Haarspangenindustrie, die einen bedeutenden Abnehmer für Celluloid darstellt, besteht bereits seit etwa 60 Jahren. Die Bedeutung, die dieser Industrie als Celluloidverbraucher zukommt, geht daraus hervor, daß diese Industrie den gesamten Inlandsbedarf Italiens deckt und außerdem im Jahre 1928 für über 6 Millionen Lire Waren ausgeführt hat.

Außenhandel. Da die italienische Industrie den Bedarf der inländischen verbrauchenden Industrien an plastischen Massen nicht decken kann, ist Italien in erster Linie Einfuhrland für plastische Massen. Ein bedeutender Teil der Einfuhr wird jedoch von italienischen Fabriken aufgenommen, die die plastischen Massen großenteils in Form von Fertigwaren der verschiedensten Arten wieder nach dem Auslande ausführen, z. B. in Form von Kämmen, Knöpfen, Spangen, kinematographischen und photographischen Filmen usw.

Nach der amtlichen Außenhandelsstatistik betrug die italienische Gesamteinfuhr von Celluloid, Cellophan, Zoolit, Bakelit und ähnlichen Erzeugnissen in Form von Tafeln und Blättern im Jahre 1928 3745 dz im Werte von 9,9 Millionen Lire im Vergleich zu 3225 dz im Werte von 9,7 Millionen Lire im Vorjahre. Auf die wichtigsten Herkunftsländer verteilte sich die Einfuhr in den beiden letzten Jahren folgendermaßen:

Herkunftsland	1927 dz	1927 1000 L.	1928 dz	1928 1000 L.
Frankreich	355	1 564	385	1 331
Deutschland	1 729	4 325	2 048	5 040
Schweiz	905	3 064	866	2 241
Großbritannien	165	325	221	575
Ver. Staaten	24	142	181	610
Gesamteinfuhr:	3 225	9 733	3 745	9 890

Digitized by Google

Das Jahr 1929 hat nach den bisher zur Verfügung stehenden statistischen Veröffentlichungen eine weitere Erhöhung der Einfuhr zu verzeichnen; im ersten Halbjahre gelangten 2324 dz im Werte von 6,32 Millionen Lire zur Einfuhr gegenüber 1862 dz im Werte von 4,99 Millionen Lire während des entsprechenden Zeitabschnittes des Jahres 1928.

Von geringerer Bedeutung ist die italienische Einfuhr von Celluloid, Cellophan, Zoolit, Bakelit und ähnlichen Erzeugnissen in Form von nicht besonders genannten Artikeln für technische Zwecke; im Jahre 1928 belief sich diese Einfuhr auf 165 dz im Werte von 0,67 Millionen Lire im Vergleich zu 87 dz im Werte von 0,29 Millionen Lire im Vorjahre. Dieselben Erzeugnisse in Form von Stäben und Röhren haben im Jahre 1928 nur eine geringe Veränderung der Einfuhr aufzuweisen; im Jahre 1927 führte Italien 800 dz dieser Erzeugnisse im Werte von 1,93 Millionen Lire und im folgenden Jahre 822 dz im Werte von 1,84 Millionen Lire ein.

Von den Fertigwaren, die aus Kunstmassen hergestellt werden, interessieren die chemische Industrie in erster Linie die Filme. Die italienische Einfuhr von sensibilisierten unbelichteten Filmen für kinematographische Zwecke belief sich im Jahre 1928 auf 69 911 kg und entsprach einem Werte von 7,77 Millionen Lire im Vergleich zu 51 547 kg im Werte von 6,58 Millionen Lire im Vorjahre. An sensibilisierten unbelichteten Filmen für photographische Zwecke führte Italien im Jahre 1928 135 842 kg im Werte von 10,60 Millionen Lire ein: im Jahre 1927 betrug die Einfuhr 103 952 kg und stellte einen Wert von 9,33 Milionen Lire dar.

Die italienische Ausfuhr von Celluloid, Cellophan, Bakelit und ähnlichen Erzeugnissen in Form von Tafeln und Blättern betrug während der beiden letzten Jahre:

Bestimmungsland	1927 dz	1927 1000 L.	1928 dz	1928 1000 L.
Frankreich	161	359	—	—
Deutschland	126	283	45	99
Spanien	85	215	36	42
Australien	59	155	280	690
Ver. Staaten	18	30	72	206
Großbritannien	15	36	68	126
Gesamtausfuhr:	499	1 156	711	1 559

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, hat die Ausfuhr im Jahre 1928 erheblich zugenommen; gleichzeitig haben unter den Bestimmungsländern ganz außergewöhnliche Verschiebungen stattgefunden. Bemerkenswert ist die Einstellung der Ausfuhr nach Frankreich und die Vervielfachung der Ausfuhr nach Australien, das sich zu dem weitaus bedeutendsten Abnehmer entwickelt hat.

Das Jahr 1929 hat nach den bisher zur Verfügung stehenden amtlichen Außenhandelszahlen eine weitere ungewöhnliche Zunahme der Ausfuhr aufzuweisen: die ausgeführten Mengen beliefen sich im ersten Halbjahr auf 884 dz und entsprachen einem Werte von 1,73 Millionen Lire, während in dem entsprechenden Zeitabschnitt des Jahres 1928 nur 240 dz im Werte von 491 000 Lire zur Ausfuhr gelangten.

Von geringerer Bedeutung ist die italienische Ausfuhr von Celluloid, Zoolit, Bakelit und ähnlichen Erzeugnissen in Form von Abfällen, die sich im Jahre 1928 auf 169 dz im Werte von 115 000 Lire belief, im Vorjahre führte Italien 244 dz im Werte von 149 000 Lire aus. In verhältnismäßig geringen Mengen werden ferner die vorstehenden Erzeugnisse in Form von Stäben und Röhren ausgeführt; im Jahre 1928 betrug diese Ausfuhr 279 dz im Werte von 440 000 Lire im Vergleich zu 314 dz im Werte von 621 000 Lire im Jahre 1927.

In Fertigwaren aus Celluloid, Zoolit und anderen Kunstmassen unterhält Italien eine bedeutende Ausfuhr (Kämme, Knöpfe usw.); die Ausfuhr der die chemische Industrie direkt betreffenden Fertigwaren hält sich jedoch in engen Grenzen. An unbelichteten sensibilisierten photographischen Filmen führte Italien im Jahre 1928 3974 kg im Werte von 241 000 Lire aus gegenüber 1304 kg im Werte von 100 000 Lire im Vorjahre; die Ausfuhr von nicht sensibilisierten photographischen Filmen belief sich im Jahre 1928 nur auf 716 kg im Werte von 68 000 Lire, während dieser Ausfuhr im Vorjahre (15 kg) praktisch gar keine Bedeutung zukam.

An unbelichteten sensibilisierten kinematographischen Filmen setzte Italien im vergangenen Jahre 39 078 kg im Auslande ab, die einen Wert von 2,55 Millionen Lire darstellten; im Vergleich zum Vorjahre, in dem Italien 10 457 kg derartiger Filme im Werte von 1,76 Millionen Lire ausführte, ist eine starke Zunahme zu verzeichnen. Der ausländische Absatz von nicht sensibilisierten kinematographischen Filmen betrug dagegen im Jahre 1928 nur 319 kg im Werte von 31 000 Lire gegenüber 188 kg im Werte von 15 000 Lire im Jahre 1927.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich als Schlußfolgerung, daß die italienische Industrie der plastischen Massen trotz ihres noch jungen Alters bereits eine bedeutende Entwicklung genommen hat und in der Lage ist, einen großen Teil des Bedarfs der italienischen Verbraucher von Kunstmassen zu decken; gleichzeitig hat die italienische Industrie der plastischen Massen auch Verbindungen nach dem Auslande angeknüpft, wo sie bereits einen wenn auch noch geringen Teil ihrer Produktion absetzt.

Aller Voraussicht nach wird sich die günstige Entwicklung dieses Industriezweiges noch weiter fortsetzen, da die Nachfrage und der Verbrauch für die verschiedensten industriellen Zwecke im Steigen begriffen sind. (4233)

Die elektrochemische Industrie der Schweiz.

Wir entnehmen einer zusammenfassenden Veröffentlichung des Schweizerischen Bankvereins über die chemische Industrie der Schweiz den nachfolgenden Abschnitt über die elektrometallurgische und elektrochemische Industrie.

In der Reihe der elektrothermischen Produkte steht an erster Stelle das Calciumcarbid, dessen Herstellung Ende des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz (Neuhausen und Wallis) Aufnahme fand und infolge zahlreicher Rückschläge, die der sich ihm widmende Industriezweig im Laufe der Jahre erleben mußte, ein recht wechselvolles Entwicklungsbild darbietet. Nicht weniger als neun verschiedene Werke befaßten sich zu Beginn des Weltkrieges mit der Herstellung von Calciumcarbid, und während des Krieges gesellten sich vier weitere Anlagen hinzu. Infolge der nach dem Kriege eintretenden Absatzkrisis und auf Grund der neuentstandenen Auslandswerke ist die schweizerische Fabrikation in der Nachkriegszeit zu wesentlichen Produktionseinschränkungen gezwungen worden, so daß sich heute nur noch sechs Anlagen mit diesem Produkte befassen.

Aus Calciumcarbid gewonnenes Acetylen wird als Acetylendissous für autogene Schweißung und für Beleuchtungszwecke verwendet. Calciumcarbid bildet im weiteren den Grundstoff für die im Wallis synthetisch hergestellte Essigsäure, für Metaldehyd, Acetaldehyd und Aceton. Ein bedeutendes Kontingent des in unserem Lande fabrizierten Calciumcarbids liefert das Ausgangsmaterial für den als Düngemittel eine hervorragende Rolle spielenden, ebenfalls im Wallis hergestellten Kalkstickstoff.

Digitized by Google

Die Gründung der schweizerischen Aluminiumindustrie in Neuhausen am Rheinfall fällt in das Jahr 1888. Das Unternehmen entstand unter Mitwirkung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin, der Maschinenfabrik Escher, Wyss & Co. in Zürich und der Maschinenfabrik Oerlikon, unter Zugrundelegung des elektrolytischen Verfahrens. Als Rohstoff dient Bauxit, welches Material in eigenen Gruben in Südfrankreich ausgebeutet und während des Krieges aus Siebenbürgen, Istrien und Dalmatien bezogen wurde. Die Gesellschaft in Neuhausen gründete im Laufe ihrer Entwicklung weitere Werke in Chippis im Wallis, in Lend (Österreich), in Badisch-Rheinfelden. Sie stand vor dem Kriege mit ihrer Produktionskapazität auf dem Kontinent an der Spitze aller Aluminiumfabrikanten und ließ sich nur mit den am Niagarafall gegründeten amerikanischen Werken vergleichen. Während des Krieges und in der Nachkriegszeit sind in Deutschland, Frankreich und Italien eine Anzahl von dem Neuhausener Konzern unabhängige Betriebe entstanden, die in den letzten Jahren teilweise in einem breit angelegten Aluminium-Kartell zusammengefaßt wurden.

Aluminium hat sich im Laufe der Jahre einen weiten Markt zu schaffen verstanden, und es sind auch heute die Verwendungsgebiete dieses Metalls noch keineswegs als erschöpft zu betrachten. Die schweizerische Aluminiumindustrie erfreute sich denn auch im Laufe der Jahre einer stets aufwärtsschreitenden Entwicklung, trotzdem auch für diesen Industriezweig die Schwierigkeiten in bezug auf die Inflationserscheinungen und die protektionistische Entwicklung der europäischen Wirtschaftsgebiete in der Nachkriegszeit manche Rückschläge zur Folge hatten.

Metallisches Natrium wird in Monthey durch elektrolytische Behandlung von geschmolzenem Kochsalz gewonnen. Es findet in der im nämlichen Werk betriebenen Synthese von Indigo sowie zur Herstellung von Natriumsuperoxyd Verwendung. Seit längerer Zeit werden auch gewisse Quantitäten des in der Schweiz hergestellten Natriums dem Export zugeführt.

Die Aufnahme der Fabrikation von Magnesium ist eine Errungenschaft der neuesten Entwicklung. Es findet teilweise als solches, vor allem aber zur Herstellung von Legierungen (speziell Aluminiumlegierungen) sowie in der Pyrotechnik Verwendung und dürfte in der Folge sowohl auf unserem schweizerischen als auch auf ausländischen Märkten eine gewisse Rolle spielen.

Die Ferroverbindungen finden Verwendung als Reinigungsmittel des Eisens bei der Stahlproduktion und zur Fabrikation von speziellen Stahlqualitäten. Die Fabrikation solcher Legierungen wird in der Schweiz seit der Jahrhundertwende betrieben. Die Ferrolegierungen stellen typische Exportartikel dar, zumal die Eisen- und Stahlfabrikation, die als Hauptabnehmer in Frage kommt, in der Schweiz nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Carborundum ist auf elektrothermischem Wege gewonnenes Siliciumcarbid, das als synthetischer Hartkörper für Schleifmaterialien (Schmirgelpapier, Schleifsteine), Bodenbeläge usw. Verwendung findet. Produkte dieser Natur werden im Tessin erzeugt.

Aluminiumsiliciumlegierungen haben in der neueren Zeit infolge des vermehrten Verbrauches leichter Metalle bei der Automobil- und Flugzeugherstellung und beim Bau von Eisenbahnwagen eine bedeutende Erweiterung ihrer Absatzmöglichkeiten gefunden. Ihre Fabrikation wird im Tessin betrieben.

Die in Bex während einer Reihe von Jahren durchgeführte Herstellung von Electrocement mußte infolge allzu hoher Transportkosten für die erforderlichen Ausgangsstoffe wiederum aufgegeben werden.

Die elektrolytische Behandlung von Chlornatriumlösungen wurde in der Schweiz zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Monthey im Wallis und in Chèvres aufgenommen. Als Resultat der Entwicklung dieses Industriezweiges verdient die Herstellung von Aetznatron und Chlor in Monthey und Turgi Erwähnung. Ein weiteres Produkt der Chlornatriumelektrolyse bildet die für die Textilindustrie wichtige Hypochloritlauge. Außerdem bildet Chlornatrium das Ausgangsprodukt für die Fabrikation von Chloraten und Perchloraten. Endlich ermöglichte die Alkalichloridelektrolyse die Herstellung von flüssigem Chlor, das in Monthey fabriziert wird, welches Produkt sowohl in der Textilindustrie als auch zur Darstellung von Monochloressigsäure, Phosphorchlorderivaten, zur Chlorierung zahlreicher organischer Zwischenprodukte und zu Desinfektionszwecken in Wasserversorgungsanlagen verwendet wird.

Die Chlorat- und Perchloratindustrie auf Basis elektrolytischer Verfahren fand ihren Ausgangspunkt in der Schweiz. Das Unternehmen, dem die Priorität der Herstellung zuerkannt wird, benützte als Kraftquelle den Saut du Day bei Vallorbe. Von hier aus wurde 1892 eine weitere Gesellschaft in Frankreich gegründet. Die Hauptartikel der Chloratindustrie sind Calcium- und Natriumchlorat, wogegen dem Bariumchlorat nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Neben der Fabrik in Vallorbe befaßt sich in der Schweiz ein weiteres elektrochemisches Werk, in Turgi, mit dieser Gruppe von Produkten. Nur ein ziemlich geringfügiger Prozentsatz der schweizerischen Produkte wird im Inlande verbraucht, wogegen das Hauptkontingent in zahlreichen europäischen und überseeischen Ländern als Ausgangsprodukt für Sprengstoffe, Zündhölzer, sodann in der Textilindustrie und als Mittel zur Unkrautvertilgung verwendet wird.

Persulfate werden in der Schweiz bereits seit 1895 hergestellt. Die Fabrikation, welche zuerst in Vallorbe aufgenommen wurde, ist späterhin in dem dortigen Werke aufgegeben worden, so daß heute als einzige Herstellungsstätte Mels in St. Gallen in Frage kommt. Zu erwähnen ist in erster Linie Kaliumpersulfat, das als Oxydationsmittel bei der Synthese organischer Produkte sowie zum Bleichen von Fetten Verwendung findet.

Für medizinische Zwecke und als Bleichmittel für die Textil- und Strohindustrie sei in diesem Zusammenhange auch auf Wasserstoffsuperoxyd hingewiesen, das früher auf Basis von Bariumperoxyd in Othmarsingen (Aargau), seit 1910 nach elektrolytischem Verfahren in Aarau fabriziert wird.

Elektrolytisches Wasserstoff- und Sauerstoffgas gelangen seit einer Reihe von Jahren in Luzern, ersteres auch in Monthey zur Darstellung und finden u. a. Verwendung in der Autogenschweißung. Chemisch reiner Sauerstoff findet außerdem Verwendung für medizinische Zwecke. Sauerstoff wird in Oberrieden, Lenzburg, Zürich, Locarno, Basel, Bern und Rümlang fabriziert. Wasserstoff wird hergestellt in Winterthur, Luzern, Genf, Bern, Lenzburg, Zürich und Monthey. Acetylen-dissous gelangt in Pratteln, Altstetten, Renens, Bern, Luzern und Winterthur zur Herstellung. Die schweizerische Fabrikation ist in der Lage, den Inlandsbedarf zu decken.

Die elektrolytische Kupferverarbeitung ist ebenfalls im Wallis zu Hause, wo sie sich dank des gesteigerten Absatzes, den die gewonnenen Kupferplatten sowohl im Hoch- und Tiefbau als auch in anderen Industriezweigen in den letzten Jahren gefunden haben, ziemlich rasch entwickeln konnte. Neben den Kupferplatten gelangen Kupfersulfate zur Darstellung, die in erster Linie als Bekämpfungsmittel der Peronospora im schweizerischen Weinbau Verwendung finden.

Digitized by Google

In Monthey ist in neuerer Zeit die industrielle Darstellung von Cyanverbindungen im elektrischen Lichtbogenofen aufgenommen worden. Die Produkte dieses Fabrikationszweiges finden vornehmlich in der Minenindustrie, insbesondere bei der Gewinnung von Edelmetallen Verwendung. Die Hauptabsatzgebiete stellen eine Reihe überseeischer Länder dar.

Auf Basis von Tonerde können durch Schmelzen im Knallgasgebläse synthetische Edelsteine, insbesondere Rubin, gewonnen werden, die in der Schweiz vor allen Dingen in der Uhrenindustrie eine ansehnliche Rolle spielen. Sie gelangen im Wallis und im Tessin zur Herstellung.

Die Salpetersäure, gewonnen im elektrischen Lichtbogenofen, gelangte in der Schweiz während des Krieges sowohl im Tessin als auch im Wallis zur Darstellung. Während die tessinische Anlage bereits während des Krieges eingestellt worden war, arbeitete die Walliser Anlage noch bis zum Jahre 1922 weiter. An Stelle des Lichtbogenverfahrens ist im Jahre 1927 in Visp die synthetische Herstellung von Ammoniak aufgenommen worden, wobei das Ammoniak durch Vereinigung von Stickstoff und Wasserstoff auf katalytischem Wege fabriziert wird. Das so gewonnene Ammoniak wird dann ebenfalls durch Oxydation mit Hilfe von Katalysatoren auf Salpetersäure weiterverarbeitet. (4199)

Die Bedeutung der Vistrafaser für die deutsche Volkswirtschaft.

Von Fred Holt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es für die Volkswirtschaft eines Staates von Nachteil ist, wenn einer der großen Industriezweige des Landes in bezug auf die von ihm benötigten Rohstoffe nahezu völlig von der Einfuhr abhängig ist.

Unter den deutschen Industrien ist es besonders die Textilindustrie, die ihre Rohstoffe fast ganz vom Auslande beziehen muß: die Baumwolle aus Aegypten, Amerika und Indien, die Wolle aus Australien, Argentinien und Süd-Afrika, die Seide aus Japan, China, Italien und Frankreich.

Wie für vieles andere ist die Rohstoffknappheit in den Jahren 1916/19 die Ursache für die Schaffung eines neuen, im Inlande erzeugten textilen Gutes geworden, das heute die Mängel, die ihm in seiner Entstehungszeit anhafteten, längst überwunden und sich zu einem Wertprodukt von hoher und gediegener Qualität entwickelt hat: die Vistrafaser.

Von der Stapelfaser zum Wertprodukt.

Der Gedanke, auf chemischem Wege Spinnfasern zu erzeugen, tauchte bereits einige Jahre nach Beginn der Fabrikation von Kunstseide auf, die bekanntlich nicht als Spinnfaser, sondern als Faden (Garn) gewonnen wird. Aber derartige Pläne gelangen selten zur Verwirklichung, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht vorliegt. Ein solches war damals nicht unmittelbar gegeben. Erst der in den Jahren 1915/16 eintretende Mangel an Naturfasern ließ den Gedanken wieder aufleben und erzwang eine freilich unzulängliche Lösung des Problems. Man erzeugte die sogenannte Stapelfaser, ein typisches Ersatzprodukt, das sich seinerzeit nur so lange behaupten konnte, als nicht genügende Mengen in Naturfasern heranzuschaffen waren.

Aber dem Problem wurde weiter ernsthaft zu Leibe gegangen, und in der richtigen Erkenntnis seiner Wichtigkeit trat im Jahre 1921 das Reichswirtschaftsministerium an die heute mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft fusionierte Köln-Rottweil A. G. mit dem Vorschlag heran, an der Schaffung einer brauchbaren künstlichen Textilfaser weiterzuarbeiten, um die deutsche Textilindustrie bis zu einem gewissen Grade aus volkswirtschaftlichen Gründen von der Einfuhr ausländischer Textilfasern unabhängig zu machen.

Es hat dann einer jahrelangen zähen Arbeit bedurft, bis es gelang, in der Vistrafaser eine Faser herzustellen, welche die für Verarbeitung und Gebrauch notwendige Vollkommenheit besaß.

Die Vistrafaser.

Die Herstellung der Vistrafaser erfolgt in einem Spezial-Viscose-Verfahren, wobei der zur Verwendung kommende Grundstoff aus bester Cellulose besteht. Durch Spinndüsen gepreßt, werden aus der Viscose Fasern gezogen, deren außerordentliche Feinheit die Tatsache erhellt, daß 7000 m das Gewicht von nur einem Gramm haben. Diese unendlich feinen Fasern werden für den Spinnprozeß in bestimmte Längen geschnitten.

Die so gewonnene Vistrafaser ist die feinste auf chemischem Wege hergestellte Spinnfaser. Diese Eigenschaft und ihre gute Festigkeit ermöglichen ein Ausspinnen zu den feinsten Garnnummern und geben der Vistrafaser somit eine Verwendungsmöglichkeit, die geradezu universell ist.

Das Vistragarn.

Es ist verständlich, daß die Spinn-Industrie die Bedeutung der Vistrafaser alsbald erkannte und sie als ein Spinngut von idealem Wert begrüßte. Zunächst gelang es allerdings nur, die Vistrafaser auf den Maschinen der Kammgarnspinnerei zu verarbeiten. Aber als schließlich die Verspinnung im Baumwoll-Spinnverfahren möglich wurde und somit der für die Verbreitung erforderliche billige Produktionsweg beschritten werden konnte, war der Entwicklung das Tor geöffnet. Heute wird die Vistrafaser vom Baumwollspinner zu Garnen bis zu den feinsten Nummern versponnen, die ihre Verwendung in fast allen Zweigen der Textilbranche finden. Die aus den Vistragarnen hergestellten Erzeugnisse sind Konsumartikel von hoher Qualität.

Das gesponnene Vistragarn ist voluminös und enthält Luftzellen, kann leicht gewaschen, ja, sogar kurz gekocht und echt (indanthren) gefärbt werden. Diese bedeutenden hygienischen Eigenschaften verbinden sich mit hohen ästhetischen Werten. Die aus Vistra gefertigten Artikel sind außerordentlich schmiegsam und von seidenähnlichem Charakter. Unübertroffene Weichheit und ein vornehmer, mattschimmernder Glanz sind ihr Charakteristikum. Da sie sich zudem in der Preislage bester ägyptischer Baumwollwaren herstellen lassen, ist es kein Wunder, daß der Qualitätsmarkenname „Vistra" heute bei Industrie und Verbrauchern einen Klang hat, der sich mit der Vorstellung von „schön und preiswert" verbindet.

*

Es ist im Interesse der deutschen Volkswirtschaft sehr zu begrüßen, daß sich die Vistrafaser diese Geltung auf dem Textilmarkt verschafft hat. Sie gewährleistet dem Spinner, da sie den bei der Wolle und Baumwolle unvermeidlichen Preisschwankungen nicht unterworfen ist, eine gesicherte Kalkulation, ermöglicht eine stabile Preisgestaltung und gibt einer breiten Käuferschicht den erwünschten Konsumartikel, der ihrer Kaufkraft angemessen ist.

Die Vistrafaser wird dazu beitragen, uns von Wolle und Baumwolle, und somit vom Auslande, unabhängiger zu machen. Als ein im Lande selbst hergestellter Rohstoff ist sie geeignet, die Einfuhrziffer in einer für Deutschland günstigen Weise zu beeinflussen. Als ein Zeugnis deutscher industrieller und wissenschaftlicher Tüchtigkeit aber hilft sie mit, Deutschland im friedlichen Wettbewerb der Industrien jene Stellung auf dem Weltmarkt wiederzugeben, die es im Kriege verloren hatte und die es heute mehr braucht denn je. (4235)

Digitized by Google

Chemikalien-Außenhandel Großbritanniens im Jahre 1928.

Das „Chemical Trade Journal" veröffentlicht die nachstehenden Angaben über den englischen Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928, die der amtlichen Jahresstatistik für 1928 entnommen sind.

Einfuhr.

Die englische Einfuhr von Aceton zeigt im Jahre 1928 der Menge nach einen mäßigen Rückgang, von 49 988 cwt. im Jahre 1927 auf 47 098 cwt. im Jahre 1928, der Wert dieser Einfuhr ist indessen in der gleichen Zeit von 104 039 £ auf 111 291 £ gestiegen. Wie schon im Jahre 1927 lieferten die Vereinigten Staaten den größten Teil der Gesamteinfuhr, und zwar 30 075 cwt.; weiter sind als Herkunftsländer zu nennen: Oesterreich mit 8440 cwt., Deutschland mit 4280 cwt. und die Tschechoslowakei, Jugoslawien und die Länder des britischen Reiches mit 1155 cwt.

An Essigsäure einschließlich Essigsäureanhydrid führte Großbritannien im Jahre 1928 14 994 t ein, von denen 9299 t aus Canada und 3775 t aus Deutschland kamen. Geringe Mengen (je etwa rund 500 t) lieferten die Tschechoslowakei, Belgien und die Niederlande.

Einen bedeutenden Rückgang hat im Jahre 1928 die englische Einfuhr von Borsäure zu verzeichnen, die von 2422 t im Jahre 1927 auf 1665 t im folgenden Jahre gesunken ist. Zwischen den einzelnen Herkunftsländern der eingeführten Borsäure haben sich bedeutende Verschiebungen vollzogen; Italien lieferte im Jahre 1928 nur 261 t im Vergleich zu durchschnittlich je etwa 1500 t in den vier vorhergehenden Jahren, während der Anteil der amerikanischen Borsäure an der englischen Gesamteinfuhr ständige Zunahmen aufweist, von 5 t im Jahre 1925 auf 300 t im Jahre 1927 und 564 t im Jahre 1928. Frankreichs Anteil an der Borsäureeinfuhr Großbritanniens hat sich ebenfalls im letzten Jahre wieder gebessert, er betrug 830 t gegenüber 585 t im Vorjahre und 963 t im Jahre 1926.

Die englische Einfuhr von Citronensäure hat im Jahre 1928 in Höhe von 10 815 cwt. die Vorjahreseinfuhr (6023 cwt.) erheblich überstiegen. Der Hauptteil (9334 cwt.) der Gesamteinfuhr kam im Jahre 1928 aus Italien. Beachtenswert ist, daß trotz der starken Erhöhung der Citronensäureeinfuhr die englische Einfuhr von Calciumcitrat nur verhältnismäßig wenig zurückgegangen ist; im Jahre 1927 führte Großbritannien 42 969 cwt. und im folgenden Jahre 40 321 cwt. hiervon ein. Während im Jahre 1927 fast die gesamte Einfuhr aus Italien bezogen wurde (40 143 cwt.), ist Italiens Anteil im folgenden Jahre auf etwa die Hälfte (20 415 cwt.) gesunken; anscheinend ist es den englischen Verbrauchern von Calciumcitrat gelungen, andere Lieferanten ausfindig zu machen, da der Statistik nach im Jahre 1928 19 906 cwt. Calciumcitrat aus „anderen nichtbritischen Ländern" bezogen wurden, während Spanien und die Länder des britischen Reiches an der Einfuhr nicht beteiligt waren.

Die englische Einfuhr von Ameisensäure hat sich im Jahre 1928 weiter rückläufig bewegt; zur Einfuhr gelangten 11 593 cwt. gegenüber 14 528 cwt. im Jahre 1927 und 21 846 cwt. im Jahre 1924. Der größte Teil der Einfuhr kam im Jahre 1928 aus Deutschland (9250 cwt.), den Rest, bei dem es sich möglicherweise um Transitware aus Deutschland handelte, lieferte fast ausschließlich Holland (2243 cwt.). Die Einfuhr von Milchsäure, die sich ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres gehalten hat, belief sich im Jahre 1928 auf 6336 cwt., die fast vollständig von Deutschland geliefert wurden. Die Einfuhrzahlen für Oxalsäure, in denen auch die Oxalate einbegriffen sind, die aber trotzdem hauptsächlich als Maßstab für die Einfuhr der freien Säure angesehen werden können, haben in den letzten Jahren stark geschwankt, im Jahre 1927 erfolgte eine starke Erhöhung im Vergleich zum Vorjahre (2 401 000 lbs. gegenüber 1 076 000 lbs.), das Jahr 1928 hat jedoch trotzdem nur einen mäßigen Rückgang der Einfuhr (auf 1 887 000 lbs.) zu verzeichnen. Wenn man die aus Belgien und den Niederlanden eingeführten Mengen als Transitware aus Deutschland ansieht, so ergibt sich, daß praktisch die gesamte Oxalsäure im Jahre 1928 aus Deutschland stammte.

Als Erfolg für Großbritannien ist zu verbuchen, daß Großbritannien im Jahre 1928 gar keine Pyrogallussäure aus dem Auslande bezogen hat. An Schwefelsäure führte Großbritannien im Jahre 1928 fast 30 000 cwt. ein, die fast vollständig von Belgien geliefert wurden.

Die Einfuhr von Weinsäure hat sich im Jahre 1928 nach dem im Jahre 1927 erfolgten Rückgange wieder erholt; eingeführt wurden im Jahre 1928 36 522 cwt., von denen die Hauptmengen aus Italien (12 305 cwt.) und Deutschland (11 165 cwt.) bezogen wurden. Als neuer Lieferant von geringerer Bedeutung tauchte im Jahre 1928 Spanien auf, das 2563 cwt. lieferte. Aus Frankreich kamen 2600 cwt. und der Rest aus Belgien (allem Anscheine nach Transitware aus Deutschland).

Die Einfuhr von Aluminiumsulfat, die im Vergleich zum Jahre 1927 um einige 5000 t gestiegen ist, erreichte im Jahre 1928 26 637 t, von denen 90% zu ungefähr gleichen Teilen von Deutschland und Frankreich geliefert wurden.

Die Ammoniumverbindungen haben im Jahre 1928 allgemein Abnahmen der Einfuhr zu verzeichnen. Wasserfreies Ammoniak wurde im Jahre 1928 im Betrage von 2901 cwt. eingeführt im Vergleich zu 3675 cwt. im Vorjahre. Der wichtigste Lieferant waren wiederum die Vereinigten Staaten mit 1837 cwt., Deutschland lieferte 231 cwt. Die englische Einfuhr von Ammoniumcarbonat betrug im Jahre 1928 nur noch eine einzige t im Werte von 37 £. An Ammoniumchlorid wurden in dem gleichen Jahre 2774 t eingeführt, von denen 1681 t aus Deutschland bezogen wurden; der Rest kam fast vollständig aus den Niederlanden und Belgien. Das Ammoniumnitrat weist einen Rückgang der Einfuhr von 2911 t im Jahre 1927 auf 1619 t im Jahre 1928 auf. Die Einfuhr von Ammoniumsulfat hielt sich im Jahre 1928 in sehr engen Grenzen und betrug nur noch 62 t, als deren Lieferanten nur Länder des britischen Reiches in Betracht kommen.

An Chlorkalk bezog Großbritannien im Jahre 1928 ungefähr die gleichen Mengen aus dem Auslande wie im Vorjahre. Im Jahre 1928 belief sich die Einfuhr auf 127 458 cwt., von denen ungefähr 60% auf die Einfuhr aus Deutschland entfielen; die anderen Länder, die an dieser Einfuhr beteiligt waren, sind Belgien, die Niederlande, Frankreich und mit geringen Mengen Italien.

Im Gegensatz zu der Borsäure ist die englische Einfuhr von Borax im Jahre 1928 gestiegen, und zwar von 117 357 cwt. im Jahre 1927 auf 149 710 cwt. im folgenden Jahre. Die Zunahme entfällt vollständig auf den amerikanischen Borax, von dem Großbritannien im Jahre 1928 141 879 cwt. im Werte von 111 957 £ einführte. Die in der Statistik für Kobaltoxyd angegebenen Zahlen lassen erkennen, daß die Gesamteinfuhr und die Einfuhr aus Belgien bedeutend zugenommen haben, während die Lieferungen aus Canada von 858 cwt. im Jahre 1927 auf 505 cwt. im Jahre 1928 zurückgegangen sind. Die Gesamteinfuhr von Kobaltoxyd belief sich im Jahre 1927 auf 1257 cwt. und im folgenden Jahre auf 1989 cwt.; der Anteil Belgiens hieran betrug im Jahre 1928 1146 cwt. An Kupfersulfat führt Großbritannien nur geringe Mengen ein: im Jahre 1928 432 t, von denen 111 t aus Ländern des britischen Reiches kamen.

Digitized by Google

Angesichts der Expansion der englischen Kunstharzindustrie ist es erklärlich, daß sich die englische Einfuhr von Formaldehyd noch weiter in aufsteigender Linie bewegt. Im Jahre 1928 führte Großbritannien 23 334 cwt. Formaldehyd ein im Vergleich zu 15 164 cwt. im Jahre 1927. Der Hauptlieferant war im Jahre 1928 Deutschland mit 9888 cwt., dicht dahinter folgten die Vereinigten Staaten mit 7396 cwt. und Schweden, das seine Position auf diesem Markte erheblich verbessern konnte und 2843 cwt. lieferte im Vergleich zu nur 258 cwt. im Jahre 1927.

Aus den für das Glycerin angegebenen Zahlen läßt sich eine Zunahme der Einfuhr sowohl von rohem als auch raffiniertem Glycerin erkennen. Die englische Einfuhr von Rohglycerin ist von 19 921 cwt. im Jahre 1927 auf 42 903 cwt. im folgenden Jahre gestiegen. Das wichtigste Herkunftsland des im Jahre 1928 eingeführten Rohglycerins war Belgien, das 28 663 cwt. lieferte. Der zweitwichtigste Lieferant war Holland, während die übrigen an dieser Einfuhr beteiligten Länder, wie Deutschland, Rußland (1688 cwt.) und der Irische Freistaat, nur mit geringeren Mengen vertreten waren. An destilliertem Glycerin führte Großbritannien im Jahre 1928 7182 cwt. ein gegenüber 4324 cwt. im Vorjahre; 5089 cwt. davon kamen aus Deutschland und je etwa 1000 cwt. aus den Niederlanden und Belgien.

Das von Großbritannien eingeführte Kaliumjodid stammte im Jahre 1928 vollständig aus den Vereinigten Staaten; die Gesamteinfuhr ist von 122 cwt. im Jahre 1927 auf 308 cwt. im folgenden Jahre gestiegen. Die übrigen Jodide werden mit dem Jod zusammen in einer statistischen Position ausgewiesen, die im Jahre 1928 ebenfalls eine beachtenswerte Zunahme der Einfuhr zu verzeichnen hat; gegenüber 835 392 lbs. im Jahre 1927 hat Großbritannien seine Käufe von ausländischen Jodiden usw. im Jahre 1928 auf 1 140 598 lbs. erhöht. Unter den Herkunftsländern dieser Erzeugnisse spielt naturgemäß Chile die führende Rolle; interessant ist jedoch, daß Java seine Lieferungen wiederum erhöhen konnte (198 788 lbs. im Jahre 1928) und daß Norwegen ebenfalls mit rund 9000 lbs. an dieser Einfuhr beteiligt war.

Bezüglich der Einfuhrzahlen für Bleiverbindungen haben sich einige interessante Veränderungen vollzogen. Die Einfuhr von Bleiacetat hat etwas abgenommen, von 13 707 cwt. im Jahre 1927 auf 11 922 cwt. im Jahre 1928. Der größte Teil des Bleiacetats kommt aus Deutschland, daneben beteiligt sich aber Holland in steigendem Maße an dieser Einfuhr. Die auffallendste Erscheinung hinsichtlich der englischen Einfuhr von Bleiglätte und Bleimennige ist im Jahre 1928 die Einstellung der Lieferungen von seiten Italiens. Im Jahre 1924 bestritt Italien über zwei Drittel der englischen Gesamteinfuhr von Bleimennige (25 094 cwt. von insgesamt 35 469 cwt.); im Jahre 1928 betrug die Gesamteinfuhr 39 771 cwt., die zum größten Teile aus Deutschland bezogen wurden, während Italien an der Mennigeeinfuhr gar nicht mehr beteiligt war. Frankreich lieferte 2059 cwt. Die Einfuhr von Bleiglätte, die sich im Jahre 1927 auf 1535 t belief, ist im folgenden Jahre praktisch auf die Hälfte (854 t) gesunken; hiervon lieferten Deutschland 494 t, die Niederlande 168 t und Frankreich 179 t.

Nur geringe Aenderungen weist die Einfuhr von Kalksalpeter auf, die im Jahre 1927 96 172 cwt. und im folgenden Jahre 98 808 cwt. betrug. Dagegen besitzt die englische Einfuhr von Kalkstickstoff eine ständig steigende Tendenz; während Großbritannien im Jahre 1924 21 846 cwt. Kalkstickstoff einführte und die Einfuhr im folgenden Jahre auf 1020 cwt. gesunken ist, sind seitdem ständige Erhöhungen der Einfuhr zu verzeichnen, so daß die Gesamteinfuhr im Jahre 1928 auf 26 254 cwt. gestiegen ist, von denen 21 339 cwt. aus Norwegen und die restlichen 4915 cwt. aus Belgien kamen.

Die ausländischen Lieferanten von Pottasche haben sich im Jahre 1928 gut behauptet; die Gesamteinfuhr belief sich auf 53 289 cwt. gegenüber 52 542 cwt. im Jahre 1927. Wie gewöhnlich wurde der größte Teil der Pottascheeinfuhr von Deutschland bestritten. Zu erwähnen ist jedoch, daß Rußland, das im Jahre 1927 an dieser Einfuhr nicht beteiligt war, im folgenden Jahre 749 cwt. lieferte; außerdem bezog Großbritannien im Jahre 1928 1742 cwt. Pottasche aus Frankreich. Die Einfuhrzahlen für Aetzkali lassen auf einen ständig steigenden Verbrauch dieses Produktes in Großbritannien schließen; im Jahre 1926 belief sich die Einfuhr auf 100 656 cwt., im folgenden Jahre auf 102 212 cwt. und im Jahre 1928 auf 107 217 cwt. Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1928 Deutschland und Frankreich; daneben lieferte Schweden 2014 cwt., während die Tschechoslowakei unter den Herkunftsländern nicht vertreten war.

An Kaliumchlorid bezog Großbritannien im Jahre 1928 668 195 cwt. von ausländischen Lieferanten gegenüber 618 599 cwt. im Vorjahre. Während Spanien im Jahre 1927 54 547 cwt. Kaliumchlorid nach Großbritannien lieferte, betrug der Anteil dieses Landes im Jahre 1928 nur noch 20 847 cwt.

Einen starken Rückgang weist im Jahre 1928 die englische Einfuhr von Kaliumbichromat auf, die von 2033 cwt. im Jahre 1927 auf 1197 cwt. im folgenden Jahre gesunken ist. Die Einfuhr von Kaliumcyanid belief sich im Jahre 1928 nur auf 3 t, die aus Deutschland bezogen wurden. An Kaliumblutlaugensalzen führte Großbritannien im Jahre 1928 11 410 cwt. ein, d. h. 15% mehr als im Vorjahre (1927 9939 cwt.); trotz dieser Einfuhrsteigerung lieferte Polen, dessen Anteil sich in den vier vorhergehenden Jahren in der Nähe von 1300 cwt. pro Jahr bewegte, im Jahre 1928 nur 536 cwt. Die Einfuhr von Kaliumpermanganat, die sich auf 5147 cwt. belief, hat im Vergleich zum Jahre 1927 etwas abgenommen; von der Gesamteinfuhr entfielen 80% auf Deutschland und 20% auf die Tschechoslowakei.

An Natriumacetat hat Großbritannien im Jahre 1928 viel geringere Mengen aus dem Auslande gekauft als im Vorjahre (19 763 cwt. im Jahre 1928 gegenüber 34 367 cwt. im Jahre 1927). Durch den Rückgang der Einfuhr wurden die belgischen und französischen Lieferanten benachteiligt, während Deutschland denselben Anteil an der Einfuhr wie im Vorjahre (etwa 10 000 cwt.) behaupten konnte. Die Einfuhr von Soda belief sich im Jahre 1928 auf 181 886 cwt. und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um etwa 15 000 cwt. zugenommen. Die Einfuhr verteilte sich auf Deutschland, Belgien und die Niederlande; außerdem lieferten die Vereinigten Staaten 3 761 cwt. Russische Soda, die in den Einfuhrstatistiken der Jahre 1924 und 1925 erscheint, ist seitdem nicht mehr nach Großbritannien eingeführt worden. Ebenso war Rußland im Jahre 1928 nicht mehr unter den Lieferanten von Aetznatron vertreten, während Großbritannien im Jahre 1927 noch 3000 t dieses Produktes von Rußland abnahm. Die englische Gesamteinfuhr von Aetznatron belief sich im Jahre 1928 auf 47 381 cwt., an deren Einfuhr Deutschland, Belgien und Frankreich beteiligt waren. Spanien, das früher große Mengen lieferte, war im Jahre 1928 nicht mehr unter den Herkunftsländern vertreten.

An Natriumbichromat führte Großbritannien in den Jahren 1927 und 1928 ungefähr die gleichen Mengen ein, die Einfuhr betrug 51 178 cwt. bzw. 50 478 cwt. Als Lieferanten sind die Vereinigten Staaten und Deutschland zu nennen; letzteres Land konnte seinen Anteil im Jahre 1928 erhöhen. Russisches Bichromat wurde im Jahre 1928 nicht eingeführt.

Die Einfuhr von Natriumcyanid ist im Jahre 1928 sprunghaft angestiegen; im Jahre 1924 betrug die Einfuhr nur 2 cwt., im Jahre 1925 4 cwt., im Jahre 1926 1007 cwt., im Jahre 1927 962 cwt. und im folgenden Jahre 11 503 cwt. Von der im Jahre 1928 eingeführten

Digitized by Google

Gesamtmenge kamen 66% aus Deutschland und 33% aus der Tschechoslowakei.

Die einzige Natriumverbindung außer den bereits beschriebenen, die besonders erwähnt zu werden verdient, ist das Natriumphosphat (dibasisches und tribasisches zusammen), von dem 39 442 cwt. eingeführt wurden im Vergleich zu 29 578 cwt. im Jahre 1927. An der Einfuhr des Jahres 1928 waren besonders Deutschland, Belgien, die Niederlande und Frankreich beteiligt; die Vereinigten Staaten lieferten in dem genannten Jahre zum ersten Male nennenswerte Mengen Natriumphosphat (2120 cwt.).

Trotz der hohen inländischen Produktionskapazität für schweflige Säure führte Großbritannien im Berichtsjahre 167 700 lbs. dieses Produktes ein. In den Jahren 1924 bis 1926 lag die Einfuhr unter 20 000 lbs. pro Jahr.

Von Rohstoffen verdienen hauptsächlich die folgenden besondere Erwähnung:

Die Einfuhr von Schwefel ist von 113 567 t im Jahre 1927 auf 93 042 t im Jahre 1928 gesunken. Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1928 die Vereinigten Staaten und Italien, die 46 850 t bzw. 37 340 t lieferten; die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten hat zugenommen, während die italienischen Lieferungen im Vergleich zum Jahre 1927 nicht unerheblich abgenommen haben. Aus den Niederlanden bezog Großbritannien im Berichtsjahre 4692 t Schwefel und aus Deutschland 3191 t, geringe Mengen kamen ferner aus Frankreich und Belgien.

Im Gegensatz zu der Schwefeleinfuhr haben die Lieferungen von ausländischen Eisenpyriten im Jahre 1928 zugenommen; die eingeführte Menge betrug 302 887 t gegenüber 286 543 t im Jahre 1927. Abgesehen von 24 187 t aus Norwegen und 18 285 t aus Cypern stammte die gesamte Pyriteinfuhr aus Spanien und Portugal.

Einen scharfen Rückgang hatte dagegen der englische Bedarf an ausländischen Rohphosphaten aufzuweisen, deren Einfuhr von 404 396 t im Jahre 1927 auf 274 623 t gesunken ist. Die Ursache für diesen Rückgang liegt zweifellos in dem Vorhandensein großer Vorräte, die sich am Schluß des Jahres 1927 in Großbritannien angesammelt hatten. Der größte Teil der nach Großbritannien eingeführten Rohphosphate kam wieder aus Tunis (im Jahre 1928 151 991 t) und Algier (58 045 t); außerdem lieferten Marokko 23 501 t, Belgien 22 185 t und Frankreich 7116 t, während die Vereinigten Staaten nur mit 9 684 t vertreten waren.

Ausfuhr.

Zum englischen Ausfuhrhandel ist allgemein zu bemerken, daß die Angaben über die Ausfuhr in der Außenhandelsstatistik Großbritanniens nicht so weit detailliert sind wie die Angaben über die Einfuhr.

Ueber die Ausfuhr von Aceton sind z. B. nur die folgenden Angaben verfügbar. Die Ausfuhr von in Großbritannien produziertem Aceton betrug im Jahre 1928 insgesamt 1216 cwt. gegenüber 2092 cwt. im Vorjahre; von den im Berichtsjahre ausgeführten Mengen gingen 344 cwt. nach britischen und 872 cwt. nach nichtbritischen Ländern.

Die Ausfuhr von Essigsäure einschließlich Essigsäureanhydrid ist ebenfalls verhältnismäßig gering; im Jahre 1928 betrug sie 103 t und ist damit im Vergleich zum Vorjahre um 24 t gestiegen.

Die Ausfuhr der anderen Säuren hält sich ebenfalls großenteils in engen Grenzen; für das Jahr 1928 liegen die folgenden Zahlen für die Gesamtausfuhr vor:

Borsäure	1 089 cwt.
Ameisensäure	634 cwt.
Salzsäure	4 551 cwt.
Milchsäure	707 cwt.
Oxalsäure	11 377 lbs.
Pyrogallussäure	5 144 lbs.
Salicylsäure	186 239 lbs.
Schwefelsäure	96 028 cwt.

Zu der Schwefelsäureausfuhr sei bemerkt, daß diese im Jahre 1928 beträchtlich höher war als in den fünf vorhergehenden Jahren.

Die Ausfuhr von Citronensäure, die im Jahre 1927 mit 14 979 cwt. einen besonders hohen Stand erreicht hatte, ist im Jahre 1928 etwas zurückgegangen, und zwar auf 14 373 cwt. Der größte Teil der gesamten Citronensäureausfuhr ist wiederum von den Ländern des britischen Reiches aufgenommen worden (1928: 8068 cwt.), unter denen Australien mit 4299 cwt. im Jahre 1928 den besten Kunden darstellte. Der Ausfuhrhandel in Weinsäure ist in ständiger Entwicklung begriffen; der Versand nach dem Auslande belief sich im Jahre 1928 auf 24 878 cwt. im Vergleich zu 21 710 cwt. im Vorjahre und 15 809 cwt. im Jahre 1926. Australien, das im Jahre 1928 9578 cwt. abnahm, ist seit Jahren das bedeutendste Bestimmungsland der aus Großbritannien ausgeführten Weinsäure; daneben gewinnt jedoch auch Canada als Absatzgebiet dauernd an Bedeutung, die Ausfuhr dorthin ist von 1979 cwt. im Jahre 1927 auf 4661 cwt. im Jahre 1928 gestiegen. Die wichtigste Erscheinung im englischen Weinsäure-Ausfuhrhandel ist jedoch die Zunahme des Versandes an nichtbritische Länder, die von 924 cwt. im Jahre 1925 allmählich auf 8566 cwt. im Jahre 1928 gestiegen ist.

An Kali- und Ammoniumalaunen führte Großbritannien im Jahre 1928 wie im Vorjahre etwas über 5000 t aus, von denen 70—80% von anderen europäischen Ländern aufgenommen wurden. Das Aluminiumsulfat bildet ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der englischen Chemikalienausfuhr; jährlich werden etwa 8000 t dieses Produktes nach dem Auslande geliefert, und zwar zu ungefähr gleichen Teilen an Länder des britischen Reiches und an nichtbritische Länder.

Die englische Ausfuhr von Ammoniumsulfat hat sich in den letzten Jahren in recht befriedigender Weise entwickelt; im Jahre 1928 gelangten 377 635 t (zu 2240 lbs.) zur Ausfuhr gegenüber 251 640 t im Vorjahre. Zugenommen hat ferner die Ausfuhr von wasserfreiem Ammoniak, die sich im Jahre 1927 auf 3511 cwt. und im folgenden Jahre auf 5566 cwt. belief, von denen 3277 cwt. von Ländern des britischen Reiches aufgenommen wurden. An Ammoniumcarbonat gelangten im Jahre 1928 etwas geringere Mengen zur Ausfuhr, und zwar 2168 t gegenüber 2407 t im Jahre 1927. Das bedeutendste Absatzgebiet war wiederum Japan mit 264 t im Jahre 1928, weitere Absatzgebiete waren Frankreich mit 196 t, die Vereinigten Staaten mit 167 t, Norwegen mit 109 t, die Niederlande mit 82 t und Brasilien mit 57 t. Die Länder des britischen Reiches beginnen, allmählich als Absatzgebiete für Ammoniumcarbonat an Bedeutung zu gewinnen; im Jahre 1928 nahmen sie 700 t ab gegenüber 500 t im Jahre 1924.

Japan ist ferner der bedeutendste überseeische Abnehmer für Ammoniumchlorid, die englische Ausfuhr dorthin betrug im Berichtsjahre 1508 t bei einer Gesamtausfuhr in Höhe von 4271 t. Frankreich war mit 366 t ebenfalls ein guter Kunde, weiterhin nahmen Aegypten 147 t und die Vereinigten Staaten 86 t Ammoniumchlorid ab. Unter den Ländern des britischen Reiches kommen als Abnehmer besonders in Betracht: Britisch-Indien mit 706 t (1928), Australien mit 416 t, Canada mit 127 t und andere britische Länder mit 115 t.

Die englische Ausfuhr von Ammoniumnitrat hat erst vor kurzer Zeit Bedeutung erlangt; die Ausfuhr ist von 31 t im Jahre 1926 auf 911 t im Jahre 1927 und 4680 t im Jahre 1928 gestiegen. In dem zuletzt genannten Jahre gingen 45% dieser Ausfuhr nach britischen und die restlichen 55% nach nichtbritischen Ländern.

Die Bariumchemikalien werden nur in zwei Positionen nachgewiesen, erstens Bariumsuper-

Digitized by Google

oxyd und zweitens alle anderen Bariumverbindungen unter Ausschluß von natürlichem Bariumsulfat. Die Ausfuhr von Bariumsuperoxyd hat sich im Jahre 1928 rückläufig bewegt (311 t gegenüber 453 t im Jahre 1927), während bei der zweiten Bariumposition eine Erhöhung von 3077 t im Jahre 1927 auf 4329 t im Jahre 1928 erfolgt ist; etwa 60% dieser Ausfuhr wurden von den Vereinigten Staaten aufgenommen.

In gemahlenem Schwerspat ist nach dem Rückgang des Jahres 1927 wieder eine Zunahme der Ausfuhr zu verzeichnen; die für das Jahr 1928 angegebene Zahl beträgt 26 189 cwt. gegenüber 10 713 cwt. im Vorjahre. Der ausländische Absatz von ungemahlenem Schwerspat war im Jahre 1928 viel höher als in den vier letzten vorhergehenden Jahren; im Jahre 1928 betrug die Ausfuhr 3409 t, während im Jahre 1926 nur 1068 t und im Jahre 1927 sogar nur 119 t dieses Produktes im Auslande Absatz fanden. Bedeutend zugenommen hat ferner die Ausfuhr von Blanc fixe, von dem Großbritannien im Jahre 1928 11 791 cwt. im Auslande unterbrachte im Vergleich zu 5304 cwt. im Jahre 1927.

Die englische Ausfuhr von Chlorkalk hat sich im Jahre 1928 weiter in günstigem Sinne entwickelt. Unter den Bestimmungsländern der im Jahre 1928 insgesamt ausgeführten 622 387 cwt. nahm wiederum Persien mit 245 848 cwt. den ersten Platz ein. Der zweitbedeutendste Abnehmer war Britisch-Indien mit 82 204 cwt., weiterhin bezog Canada 31 430 cwt. gegenüber 9553 cwt. im Jahre 1927. Die skandinavischen Länder, besonders Schweden (mit 42 799 cwt.) und Norwegen (mit 48 800 cwt.) erwiesen sich ebenfalls als besonders gute Absatzmärkte für englischen Chlorkalk. An Hydrosulfiten und verwandten Erzeugnissen führte Großbritannien im Berichtsjahre 4359 cwt. aus gegenüber 3057 cwt. im Vorjahre und 2825 cwt. im Jahre 1926. Für die anderen Bleichmittel, einschließlich des Natriumsuperoxyds, Wasserstoffsuperoxyds, der Perborate, Percarbonate, Persulfate usw. war der Auslandsabsatz im Jahre 1928 ebenfalls gut; der Versand nach dem Auslande belief sich auf etwas über 10 000 cwt. im Vergleich zu 6181 cwt. im Jahre 1927.

Die Konkurrenz auf dem Boraxmarkte hat im Jahre 1928 zu einer empfindlichen Verminderung der englischen Ausfuhr geführt; gegenüber 100 914 cwt. im Jahre 1927 gelangten im Jahre 1928 nur 72 932 cwt. zur Ausfuhr. Die bedeutendsten Veränderungen, die sich auf diesem Markte vollzogen haben, waren der Rückgang der Lieferungen nach Deutschland von 19 232 cwt. im Jahre 1927 auf 5841 cwt. im folgenden Jahre und nach Portugal, die sich in der gleichen Zeit von 2395 cwt. auf 490 cwt. ermäßigten. Italien, das in früheren Jahren Borax nach Großbritannien lieferte, hat diese Lieferungen im Jahre 1928 eingestellt, dafür aber 1082 cwt. von Großbritannien bezogen gegenüber nur 31 cwt. im Jahre 1927. Die Länder des britischen Reiches stellten im Berichtsjahre fast ebenso gute Absatzmärkte für den englischen Borax dar wie im Jahre 1927; die englische Ausfuhr dorthin belief sich im Jahre 1928 auf 45 945 cwt., von denen 18 805 cwt. auf Australien und 14 867 cwt. auf Britisch-Indien entfielen.

Infolge der lebhaften Nachfrage von seiten Chinas konnte die englische Ausfuhr von Kobaltoxyd von 986 cwt. im Jahre 1927 auf 1605 cwt. im Jahre 1928 gesteigert werden.

An Kupfersulfat setzte Großbritannien in den letzten Jahren langsam, aber ständig steigende Mengen auf den ausländischen Märkten ab. In den Jahren 1926 bis 1928 betrug die englische Ausfuhr 38 038 t bzw. 42 401 t bzw. 47 857 t. Die wichtigsten Erscheinungen auf diesem Markte waren im Berichtsjahre die vollständige Einstellung der englischen Lieferungen nach Rußland und die Erhöhung der englischen Ausfuhr nach Portugal, Italien, Griechenland, Bulgarien, dem Irischen Freistaat, Britisch-Indien und Canada. Die Steigerung der Ausfuhr nach Italien von 7511 t im Jahre 1927 auf 11 743 t im Jahre 1928 ist angesichts der Tatsache, daß Italien auf diesem Gebiete der bedeutendste Produzent der ganzen Erde ist, von besonderer Bedeutung.

Für das englische destillierte Glycerin gestalteten sich die Absatzmöglichkeiten auf den ausländischen Märkten im Berichtsjahre günstiger als im Vorjahre; während jedoch die ausgeführte Menge von 104 618 cwt. im Jahre 1927 auf 129 550 cwt. im folgenden Jahre gestiegen ist, ist der Wert der Ausfuhr in der gleichen Zeit von 512 615 £ auf 463 326 £ gesunken. Gestiegen ist die Ausfuhr nach China (auf 22 046 cwt., d. h. mehr als das Doppelte wie im Jahre 1927), nach Portugiesisch-Ostafrika (von 6644 cwt. im Jahre 1927 auf 15 938 cwt. im Jahre 1928) und in geringerem Maße nach Japan. Die Vereinigten Staaten sind praktisch aus der Reihe der Abnehmer ausgeschieden; die Ausfuhr dorthin betrug nur noch 210 cwt. gegenüber 1535 cwt. im Jahre 1927. Ein bedeutendes Absatzgebiet war dagegen wieder die Südafrikanische Union mit 18 355 cwt., Erwähnung verdient ferner die Ausfuhr nach Britisch-Indien (6433 cwt. im Jahre 1928).

Mengen- und wertmäßig abgenommen hat im Berichtsjahre die englische Ausfuhr von Rohglycerin, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Jahr	cwt.	£
1927	23 093	71 406
1928	22 728	64 418

Die gesamte Ausfuhr ging praktisch nach Deutschland, den Niederlanden und Südafrika, während die Vereinigten Staaten nur 307 cwt. hiervon abnahmen.

Die englische Ausfuhr von Kaliumjodid ist von 1283 cwt. im Jahre 1927 auf 985 cwt. im folgenden Jahre zurückgegangen. Die Hauptabnehmer sind verschiedene Länder des britischen Reiches, die zusammen 770 cwt. dieses Produktes aufgenommen haben, und zwar waren dieses Australien mit 209 cwt., Britisch-Indien mit 149 cwt. und Nigeria mit 146 cwt. Unter den nichtbritischen Ländern spielten Brasilien und Siam die bedeutendsten Rollen, die im Jahre 1928 39 cwt. bzw. 38 cwt. abnahmen.

Eine bedeutende Zunahme hat dagegen die Ausfuhr von Jod und Jodiden außer Kaliumjodid aufzuweisen, die sich im Jahre 1928 ungefähr verdoppelt hat. Die ausgeführten Mengen betrugen im Jahre 1927 103 293 lbs. und im folgenden Jahre 207 057 lbs., die Ausfuhr des letzteren Jahres war die höchste seit einer langen Reihe von Jahren. Das Hauptabsatzgebiet war im Jahre 1928 Deutschland, das 82 886 lbs. abnahm gegenüber nur 55 lbs. im Jahre 1925. Die übrigen wichtigeren Absatzländer waren Rußland mit 40 478 lbs., die Niederlande mit 28 873 lbs., Britisch-Indien mit 11 762 lbs., Australien mit 5344 lbs., Canada mit 5851 lbs. und Belgien mit 4885 lbs.

Die englische Ausfuhr von Bleioxyden hat sich im Jahre 1928 in günstigem Sinne entwickelt. An Bleiglätte gelangten 3118 t zur Ausfuhr gegenüber 2657 t im Vorjahre und 2087 t im Jahre 1926. Der Wert der Ausfuhr hat sich dagegen nur unwesentlich erhöht, und zwar von 86 243 £ im Jahre 1927 auf 89 576 £ im Jahre 1928. Der Rückgang der Preise ist bis zu einem gewissen Grade auf die Schwankungen der Bleipreise zurückzuführen. Im Jahre 1929 hat sich die internationale Mennige- und Bleiglättekonvention gebildet, zu deren Aufgabe auch die Stabilisierung der Preise gehört, so daß für das Jahr 1929 mit günstigeren Ergebnissen, vom Standpunkte der Ausfuhrwerte betrachtet, gerechnet werden kann. Das bedeutendste Bestimmungsland der im Jahre 1928 ausgeführten Bleiglätte war Canada mit 462 t im Vergleich zu 384 t im Vorjahre; größere Mengen nahmen ferner die folgenden Länder ab: Schweden 389 t, die Niederlande 282 t, Belgien 284 t, Frankreich 160 t, Britisch-Südafrika 132 t, Norwegen 128 t und Britisch-Indien 100 t.

Digitized by Google

Der Auslandsabsatz von Bleimennige hat sich während der letzten Jahre in ähnlicher Weise entwickelt wie die Bleiglätteausfuhr; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1928 188 649 cwt. im Vergleich zu 156 525 cwt. im Vorjahre und 147 540 cwt. im Jahre 1926. Die Zunahme im Jahre 1928 entfällt vollständig auf die nichtbritischen Länder, besonders die Niederlande, Skandinavien, Frankreich und Argentinien. Der Absatz in den Ländern des britischen Reiches weist dagegen einen mäßigen Rückgang auf, von 57 483 cwt. im Jahre 1927 auf 56 422 cwt. im Jahre 1928; über die Hälfte dieser Mengen wurde von Australien und Britisch-Indien aufgenommen. Der Wert der Gesamtausfuhr von Bleimennige ist trotz der mengenmäßigen Zunahme nur wenig gestiegen, die im Jahre 1928 ausgeführten Mengen wurden mit 275 277 £ bewertet gegenüber 268 173 £ im Vorjahre.

An Bleiacetat fanden im Jahre 1928 nur 915 cwt. im Auslande Absatz im Vergleich zu 1225 cwt. im Vorjahre. Etwa 60% dieser Ausfuhr waren in den letzten vier bis fünf Jahren nach Ländern des britischen Reiches bestimmt.

Die Ausfuhr von Phosphor aus Großbritannien ist von 5845 cwt. im Jahre 1927 auf 7349 cwt. im folgenden Jahre gestiegen. Die britischen Länder nahmen im Jahre 1928 etwa 30% der Ausfuhr auf, der Rest ging größtenteils nach Schweden (2967 cwt.), Japan (391 cwt.) und Brasilien (256 cwt.).

Die in der Statistik für das Kaliumchlorat angeführten Zahlen lassen erkennen, daß sich die Ausfuhr dieses Produktes nach dem im Jahre 1927 erfolgten Rückgang auf 365 cwt. wieder auf das Niveau des Jahres 1926 erhöht hat; im Jahre 1928 betrug die Ausfuhr 2033 cwt. und im Jahre 1926 2078 cwt. An Kaliumbichromat führte Großbritannien im Jahre 1928 28 247 cwt. aus gegenüber 30 741 cwt. im Vorjahre. Das wichtigste ausländische Absatzgebiet war wiederum Frankreich mit 8120 cwt., weitere wichtige Absatzmärkte waren Deutschland mit 2465 cwt. und Japan mit 2481 cwt. Die Länder des britischen Reiches bezogen im Jahre 1928 insgesamt 4676 cwt. Kaliumbichromat aus Großbritannien, von denen 2164 cwt. auf Britisch-Indien und 1035 cwt. auf Australien entfielen.

Der Außenhandel in Verbindungen der seltenen Erden ergab im Jahre 1928 eine außerordentliche Erhöhung der Ausfuhr von Ceriumfluorid und anderen Fluoriden, die von 10 lbs. im Jahre 1927 auf 2664 lbs. im Jahre 1928 gestiegen ist. Bezüglich der Ausfuhr von Thoriumnitrat ist ein Rückgang von 2456 lbs. im Jahre 1927 auf 565 lbs. im Jahre 1928 erfolgt.

Trotz der bemerkenswerten Erhöhung des Absatzes von englischer Soda (calcinierter und kristallisierter) und englischem Natriumbicarbonat in Norwegen hat die Gesamtausfuhr dieser Produkte im Jahre 1928 um etwa 10% im Vergleich zum Vorjahre abgenommen. Im Jahre 1928 führte Großbritannien 4 958 427 cwt. aus im Vergleich zu 5 432 871 cwt. im Jahre 1927. Norwegen nahm hiervon 182 638 cwt. bzw. 15 000 cwt. ab, ebenso ist der Versand nach den Niederlanden erheblich gestiegen (von 46 558 cwt. im Jahre 1927 auf 245 413 cwt. im folgenden Jahre). Andere Länder, die im Jahre 1928 größere Mengen als im Vorjahre abgenommen haben, sind Chile (151 494 cwt. im Jahre 1928), Brasilien (228 671 cwt.), Uruguay (36 982 cwt.), Argentinien (388 031 cwt.), der Irische Freistaat (222 695 cwt.), Südafrika (29 406 cwt.) und Britisch-Indien (1 177 381 cwt.). Die wichtigsten Bestimmungsländer, nach denen die Ausfuhr im Jahre 1928 abgenommen hat, sind Schweden (von 66 178 cwt. im Jahre 1927 auf 4577 cwt. im folgenden Jahre), Dänemark (von 20 666 cwt. auf 531 cwt.), Deutschland (von 2915 cwt. auf 619 cwt.), Italien (von 40 919 cwt. auf 24 904 cwt.), Japan (von 1 344 582 cwt. auf 551 323 cwt.) und Australien (von 660 499 cwt. auf 442 251 cwt.). Die Länder des britischen Reiches bezogen im Jahre 1928 zusammen 2 189 928 cwt. Soda und Bicarbonat aus Großbritannien.

Praktisch unverändert geblieben ist die englische Ausfuhr von Aetznatron, von dem im Jahre 1927 2 110 145 cwt. und im folgenden Jahre 2 140 359 cwt. im Auslande abgesetzt werden konnten. Ebenso wie bei der Sodaausfuhr haben sich zwischen den einzelnen Bestimmungsländern verschiedene Verschiebungen vollzogen, wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaße. Das wichtigste Bestimmungsland dieser Ausfuhr ist Japan geblieben, das im Jahre 1928 612 283 cwt. abnahm im Vergleich zu 562 966 cwt. im Vorjahre. An zweiter Stelle folgte Brasilien mit 309 615 cwt. gegenüber 267 790 cwt. im Jahre 1927. China stand im Jahre 1928 mit 202 864 cwt. (im Vorjahre 143 248 cwt.) an dritter Stelle. Argentinien nahm im Jahre 1928 134 164 cwt. Aetznatron von den britischen Lieferanten ab, d. h. 40 000 cwt. mehr als im Jahre 1927. Innerhalb des britischen Reiches stellten Britisch-Indien und Australien die wichtigsten Absatzmärkte dar, auf denen die britischen Exporteure im Jahre 1928 150 383 cwt. bzw. 133 378 cwt. Aetznatron unterbrachten. Zurückgegangen ist die englische Aetznatronausfuhr nach Finnland, Estland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Java, Portugal, Italien, Griechenland, Bulgarien, der Türkei, Persien und Canada, während in Aegypten, den Vereinigten Staaten, Chile, Uruguay, Südafrika und Neu-Seeland größere Mengen britischen Aetznatrons abgesetzt wurden als im Jahre 1927.

Von den übrigen Natriumverbindungen sind die folgenden hervorzuheben, deren Ausfuhr im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist: Natriumchlorat von 204 cwt. auf 695 cwt., Natriumbichromat von 28 586 cwt. auf 41 431 cwt., Natriumnitrat von 4235 cwt. auf 10 193 cwt. und Natriumcyanid von 100 434 cwt. auf 133 997 cwt.

Rückläufig hat sich dagegen die Ausfuhr der nachstehenden Natriumverbindungen bewegt: Natriumnitrit von 1914 cwt. im Jahre 1927 auf 62 cwt. im Jahre 1928, Natriumblutlaugensalze von 6104 cwt. auf 3887 cwt., Natriumphosphat von 5380 cwt. auf 4931 cwt. und Natriumsilicat von 349 415 cwt. auf 345 088 cwt. Die Ausfuhr von Natriumsilicat weist keine besonderen Veränderungen auf; die bedeutendsten Abnehmer sind Britisch-Indien und Australien geblieben, auf die zusammen fast 25% der Gesamtausfuhr entfielen. Die Ausfuhr von Natriumsulfat in Höhe von 1 555 774 cwt. hat im Vergleich zum Vorjahre (1 573 183 cwt.) nur wenig abgenommen. Die führenden Absatzländer hierfür sind die skandinavischen Länder mit Schweden an der Spitze; die Ausfuhr nach Schweden belief sich im Jahre 1928 auf 913 464 cwt.

Eine günstige Entwicklung hat im Jahre 1928 die englische Ausfuhr von Zinkoxyd genommen, die von 982 t im Jahre 1927 auf 1243 t im folgenden Jahre gestiegen ist. Der bedeutendste Absatzmarkt war im Jahre 1928 Belgien, das 266 t englisches Zinkoxyd aufgenommen hat.

Die Ausfuhr von synthetischem Indigo hat sich ebenfalls in günstigem Sinne entwickelt; gegenüber 22 737 cwt. im Jahre 1927 gelangten im Jahre 1928 42 411 cwt. zur Ausfuhr. Die Erhöhung der Ausfuhr stellt die Erfolge der Bemühungen der englischen Produzenten auf den Absatzmärkten im Fernen Osten, besonders in China dar; letzteres Land allein nahm im Jahre 1928 nicht weniger als 31 090 cwt. englischen Indigo ab.

Die Ausfuhr von Bleiweiß hielt sich im Jahre 1928 mit 52 533 cwt. ungefähr auf der gleichen Höhe wie in den letzten drei Vorjahren, bleibt aber noch weit hinter der Ausfuhr des Jahres 1924 in Höhe von 176 397 cwt. zurück. (452)

Digitized by Google

Außenhandel der Philippinen mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1928.

Einfuhr:

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Schuhputzmittel	.	93,5	.	71,5
Ver. St. v. Amerika	.	92,4	.	69,4
Großbritannien	.	0 3	.	0,09
Belgien	.	0,002	.	.
Frankreich	.	0,005	.	0,1
Deutschland	.	0,09	.	0,04
Schweiz	.	0,02	.	.
China	.	0,04	.	.
Japan	.	0,6	.	1,9
Australien	.	.	.	0,05
Kerzen kg	70 496	31,6	65 966	30,3
Ver. St. v. Amerika	2 429	1,8	1 613	1,6
Großbritannien	.	.	162	0,2
Belgien	350	0,2	.	.
Frankreich	1	0,001	.	.
Deutschland	745	0,4	129	0,08
Italien	.	.	164	0,07
Niederlande	8 576	4,7	14 578	7,2
Spanien	250	0,2	303	0,3
Schweiz	2	0,002	.	.
China	54 314	22,3	40 344	16,3
Brit.-Ostindien	3 245	1,6	8 151	4,1
Japan	584	0,4	522	0,04
Ammoniak, wasserfrei	.	28.1	.	41,6
Ver. St. v. Amerika	.	21,2	.	34,0
Deutschland	.	6,8	.	7,6
Japan	.	0,08	.	.
Backpulver	303,4	151,6	235,6	121,6
Ver. St. v. Amerika	280,9	146,1	219,5	117,3
Großbritannien	0,4	0,3	.	.
Deutschland	21,8	5,0	15,1	3,5
China	0,3	0,2	1,0	0,7
Japan	0,02	0,01	0,08	0,07
Calciumcarbid	690,8	168,2	791,5	207,2
Ver. St. v. Amerika	689,9	168,0	791,4	207,2
Deutschland	.	.	0,07	0,02
Japan	0,8	0,1	0,01	0,002
Farben und Farbstoffe	.	132,6	.	125,6
Ver. St. v. Amerika	.	59,3	.	57,9
Großbritannien	.	1,9	.	2,3
Belgien	.	13,4	.	13,3
Deutschland	.	42,7	.	43,0
Niederlande	.	0,8	.	1,0
Schweiz	.	4,2	.	0,2
China	.	9,7	.	7,5
Brit.-Ostindien	.	.	.	0,004
Japan	.	0,7	.	0,4
Ginseng kg	389	35,7	317	31,2
Ver. St. v. Amerika	25	1,3	32	1,7
Canada	.	0,007	1	0,01
China	135	10,1	80	5,8
Japan	13	0,4	7	0,3
Korea	216	23,9	197	23,4
Gummen und Harze	.	221,6	.	145,1
Ver. St. v. Amerika	.	78,2	.	70,7
Großbritannien	.	3,8	.	3,6
Frankreich	.	.	.	0,4
Deutschland	.	13,9	.	9,6
Schweden	.	0,1	.	.
China	.	5,8	.	6,6
Brit.-Ostindien	.	92,7	.	27,0
Niederl.-Ostindien	.	18,3	.	19.4
Japan	.	8,6	.	7,9
Chlorkalk	47,1	7,6	236,6	18,2
Ver. St. v. Amerika	27,6	5,9	138,8	15,8
Großbritannien	0,5	0,1	.	.
Oesterreich	.	.	10,0	0,9
Deutschland	0,5	0,3	81,3	0,9
China	.	.	0,06	0,03
Japan	18,5	1,2	6,4	0,6

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Medizinische u. pharmazeutische Präparate	.	1 921,4	.	1 358,4
Ver. St. v. Amerika	.	1 376,9	.	922,4
Großbritannien	.	12,0	.	19,3
Oesterreich	.	0,008	.	0,1
Belgien	.	0,6	.	0,09
Tschechoslowakei	.	2,0	.	0,7
Dänemark	.	2 0	.	2,2
Frankreich	.	177.9	.	180,8
Deutschland	.	150,9	.	75,4
Ungarn	.	0,2	.	0,3
Italien	.	25,1	.	10,5
Niederlande	.	0,2	.	0 4
Spanien	.	79,2	.	58,8
Schweden	.	3,7	.	.
Schweiz	.	30.0	.	26,8
Canada	.	0,002	.	.
China	.	34,5	.	30,8
Brit.-Ostindien	.	3,4	.	0,7
Niederl.-Ostindien	.	0,03	.	.
Franz.-Ostindien	.	0,4	.	0,04
Hongkong	.	0,03	.	0,004
Japan	.	21,6	.	27,(
Korea	.	0,7	.	1,1
Siam	.	0,2	.	0,002
Australien	.	0,03	.	0,08
Metallputzmittel	.	62,1	.	38,7
Ver. St. v. Amerika	.	61,4	.	38,6
Großbritannien	.	0,1	.	.
Frankreich	.	0,006	.	0,03
Deutschland	.	0,2	.	0,07
Spanien	.	0,4	.	.
Schweiz	.	0,01	.	.
China	.	.	.	0,006
Australien	.	0,002	.	.
Mineralwasser, natürl. u. künstl. hl	3 747,9	160,5	4 161,4	155,9
Ver. St. v. Amerika	10,1	0,3	1,3	0,08
Tschechoslowakei	71,3	1,8	111,9	3,3
Frankreich	634,0	12,6	1 029 8	15,4
Deutschland	.	.	58,2	3,0
Norwegen	2,2	0,1	.	.
Spanien	854,5	52,2	870,3	46,9
China	6,7	0,2	4,7	0,2
Japan	2 169,3	93,2	2 085,2	87,0
Opium und dessen medizinische Zubereitung. kg	213	9,0	98	3,8
Ver. St. v. Amerika	33	0,8	22	0,5
Frankreich	7	0,1	2	0.1
Deutschland	165	7,8	73	3,0
Schweiz	8	0,4	1	0,2
Chlorsaures Kali	40,0	9,4	16,2	3,9
Ver. St. v. Amerika	0,05	0,02	0,2	0,1
Großbritannien	1,2	0,3	0,04	0,03
Deutschland	6,9	1.4	8,3	2,3
Schweden	30,8	7,1	7,7	1,5
Australien	1,1	0,7	.	.
Chininsulfat und andere Alkaloide, sowie Salze d. Chinarinde hg.	28 375	94,7	19 028	71,6
Ver. St. v. Amerika	3 065	11,6	4 218	21,4
Frankreich	1 943	7.3	980	3,4
Deutschland	4 611	12,6	800	3,3
Niederlande	270	1,4	300	1,5
Schweiz	242	1,0	201	1,1
Niederl.-Ostindien	18 244	60,8	12 474	40,6
Japan	.	.	55	0,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Wurzeln, Blätter und Rinden, a. n. g.	.	73,3	.	69,7
Ver. St. v. Amerika	.	9,4	.	16,3
Großbritannien	.	0,2	.	0,03
Frankreich	.	0,7	.	0,1
Deutschland	.	13 8	.	8,7
Italien	.	1,4	.	0,2
Niederlande	.	0,05	.	0,001
Europ. Rußland	.	.	.	0,2
Spanien	.	9,2	.	5,8
Schweiz	.	0,006	.	.
China	.	36 9	.	36,9
Brit.-Ostindien	.	0,06	.	0,04
Japan	.	1,7	.	1,4
Korea	.	.	.	0,06
Kaustische Soda	2 121,2	281,3	2 175,7	264,3
Ver. St. v. Amerika	2 104,3	279,1	2 175,6	264,2
Großbritannien	15,5	1,7	0,007	0,006
Deutschland	1,0	0,5	0,1	0,06
Japan	0,5	0,08	0,001	0,001
Doppeltkohlens. Natrium	584,4	59,0	681,5	61,1
Ver. St. v. Amerika	540,7	55,0	591,3	53,6
Großbritannien	42,8	3,7	89,7	7,3
Deutschland	0,8	0,3	0,5	0,2
Japan	0,001	0,002	0,01	0,002
Chemikalien, Drogen, Farben und Apothekerwaren, a. n. g.	.	921,4	.	1 095,7
Ver. St. v. Amerika	.	746,3	.	962,8
Großbritannien	.	6,3	.	10,3
Oesterreich	.	.	.	0,5
Belgien	.	1,7	.	0,03
Tschechoslowakei	.	0,03	.	0,7
Frankreich	.	12,1	.	5,2
Deutschland	.	115,3	.	69,5
Italien	.	0,2	.	0,05
Niederlande	.	0,8	.	1,3
Spanien	.	0,8	.	4,3
Schweden	.	0,2	.	0,02
Schweiz	.	3,2	.	4,1
China	.	13,9	.	17,7
Brit.-Ostindien	.	0,2	.	0,2
Niederl.-Ostindien	.	1,6	.	1,2
Hongkong	.	0,03	.	0,07
Japan	.	18,5	.	16,6
Australien	.	0,3	.	1,0
Chemikalien usw., insgesamt	.	4 753,2	.	4 226,0
Ver. St. v. Amerika	.	3 325,0	.	3 089,3
Andere Länder	.	1 428,1	.	1 136,7
Patronen, geladen	.	312,5	.	250,8
Ver. St. v. Amerika	.	309,2	.	248,6
Belgien	.	0,4	.	0,6
Frankreich	.	.	.	0,03
Deutschland	.	2,9	.	0,8
Spanien	.	.	.	0,7
Dynamit				
Ver. St. v. Amerika	330,0	204,7	217,0	127,6
Feuerwerk	.	97,5	.	63,9
Ver. St. v. Amerika	.	10,6	.	2,7
Oesterreich	.	0,8	.	0,2
Deutschland	.	2,5	.	1,7
China	.	83,1	.	58,4
Brit.-Ostindien	.	0,006	.	.
Japan	.	0,3	.	0,9
Schießpulver kg				
Ver. St. v. Amerika	.	.	133	0,3
Alle andere Sprengstoffe				
Ver. St. v. Amerika	.	67,9	.	54,0
Sprengstoffe, insgesamt	.	682,6	.	496,6
Ver. St. v. Amerika	.	592,4	.	433,2
Andere Länder	.	90,2	.	63,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Tierische u. pflanzliche Düngemittel	585,1	77,4	323,4	33,1
Ver. St. v. Amerika	361,1	59,1	179,4	20,7
Belgien	2,0	0,1	.	.
Jap. China	124,9	9,8	0,3	0,02
China	67,0	6,0	113,2	10,2
Japan	30,1	2,4	30,6	2,1
Natronsalpeter	358,9	40,2	.	.
Ver. St. v. Amerika	202,6	23,9	.	.
Japan	151,3	16,3	.	.
Kaliumsulfat	594,0	57,9	616,9	62,7
Ver. St. v. Amerika	174,8	17,4	138,0	20,1
Deutschland	419,2	40,4	478,5	42,6
Japan	.	.	0,3	0,06
Ammonsulfat	22 752,4	2 311,6	23 337,3	2 419,8
Ver. St. v. Amerika	9 123,1	1 030,8	20 390,2	2 105,9
Deutschland	13 626,3	1 280,5	2 921,3	312,9
China	.	.	0,9	0,1
Jap. China	3,0	0,3	.	.
Japan	.	.	24,9	1,0
Mischdünger	582,0	46,0	1 347,0	120,7
Ver. St. v. Amerika	508,0	38 5	1 052,1	87,4
Hawai	45,8	5,0	76,2	8,4
Deutschland	5,3	0 4	194,8	22,7
Niederlande	2,0	0,1	3,0	0,3
Japan	20,9	2,0	20,9	2,0
Superphosphat	3 213,5	114,9	2 281 4	137,7
Ver. St. v. Amerika	68,6	8,1	161,7	17,2
Hawai	.	.	152,4	17,7
Belgien	848,0	35,4	100,0	8,5
Deutschland	582,7	17,9	520,3	13,0
Niederlande	847,8	22,6	1 336,6	80,8
Japan	866,4	31,0	10,5	0,6
And. chem. Düngemittel	7 955.5	1 038,4	6 648.0	1 047.2
Ver. St. v. Amerika	7 077,9	9 3,5	6 347,9	999,7
Hawai	4,5	0,7	.	.
Großbritannien	10,7	0,6	.	.
Deutschland	861,9	113,6	277,6	44,8
Niederlande	.	.	2,0	0,4
Japan	0,4	0,01	20,5	2,2
Düngemittel, insges.	.	3 686,4	.	3 821,2
Ver. St. v. Amerika	.	2 101,4	.	3 250,9
Andere Länder	.	1 585,0	.	570,3
Riechstoffauszüge kg	21 335	54,1	23 029	54,8
Ver. St. v. Amerika	18 024	45,8	17 445	42,1
Großbritannien	1 168	5,2	1 119	5,5
Belgien	.	.	3	0,004
Frankreich	821	0,5	2 395	0,9
Deutschland	702	0,5	299	1,3
Niederlande	161	0,9	553	3,6
Spanien	27	0,02	898	0,3
China	397	1,1	292	1,0
Brit.-Ostindien	.	.	5	0,005
Japan	35	0,02	10	0,06
Australien	.	.	10	0,009
Gelatine, Fischleim und Waren daraus	.	78,3	.	91,1
Ver. St. v. Amerika	.	24,8	.	14,5
Großbritannien	.	3,0	.	0,2
Belgien	.	0,8	.	0,8
Frankreich	.	0,1	.	.
Deutschland	.	7,7	.	2,6
Niederlande	.	1,6	.	5,0
China	.	1,6	.	0,9
Japan	.	38,7	.	67,0
Druckfarben	.	87,2	.	66,7
Ver. St. v. Amerika	.	69,9	.	54,1
Großbritannien	.	5.1	.	4,7
Deutschland	.	9,0	.	7,2
Niederlande	.	.	.	0,1
China	.	3,1	.	0,6
Japan	.	0,1	.	0,05

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Alle anderen Tinten	.	141,3	.	95,2
Ver. St. v. Amerika	.	114,4	.	83,1
Großbritannien	.	3,2	.	2,8
Frankreich	.	.	.	0,004
Deutschland	.	2,0	.	0,4
Niederlande	.	.	.	0,2
Schweiz	.	.	.	0,07
China	.	8,2	.	3,9
Japan	.	13,5	.	4,7
Druckfarben und Tinten, insgesamt	.	228,5	.	161,9
Ver. St. v. Amerika	.	184,3	.	137,2
Andere Länder	.	44,2	.	24,7
Filme 1000 m	2 160,3	371 7	2 217,2	394,6
Ver. St. v. Amerika	1 797,5	294,3	1 623 5	324,6
Hawai	8,1	1,9	0,8	0,5
Großbritannien	13,3	2,1	12,3	1,8
Oesterreich	0,08	0,02	0,1	0,03
Belgien	.	.	0,3	0,05
Frankreich	36,5	7,3	378,2	31,1
Deutschland	2,8	0,7	17,9	2,9
Italien	15,9	3,1	41,9	7,4
Spanien	2,5	0,4	3,1	0,3
Schweiz	.	.	0,03	0,008
China	250,1	56,9	115.4	22,5
Brit.-Ostindien	23.7	3,1	11,8	0,8
Niederl.-Ostindien	0,03	0,008	.	.
Japan	9,8	1,9	12,0	2,5
Zündhölzer	1 913,6	1 022,8	1 683,1	942,1
Ver. St. v. Amerika	5,2	6,6	2,8	2,6
Großbritannien	0 05	0 04	.	.
Schweden	258 6	141,0	102,7	58,2
China	273 1	112,0	10,5	5,6
Japan	1 376,6	763,2	1 567,2	875,7
Gasolin und and. Treibstoffe 1000 l	86 863,4	7 657,2	53 860,2	6 276,2
Ver. St. v. Amerika	58 781,9	6 214,1	39 217,7	5 139,4
Niederl.-Ostindien	28 081,4	1 443,1	14 642,5	1 136,8
Asphalt	3 525,4	175,5	1 290,0	66,4
Ver. St. v. Amerika	3 515,2	174.3	1 272,8	64,8
Großbritannien	0,08	0 01	9,6	0,8
Tschechoslowakei	1,2	0,1	.	.
Deutschland	9,0	1,0	7,6	0,8
Ricinusöl kg	62 158	40,7	62 591	38,2
Ver St. v. Amerika	54 426	35,8	50 861	35,3
Großbritannien	4 970	3,6	6 984	1,2
Frankreich	800	0,4	.	.
Spanien	11	0,02	.	.
China	1 944	0,9	4 736	1,7
Japan	7	0,005	10	0,008
Leinöl	707,5	272,5	523,9	214 8
Ver. St. v. Amerika	17,4	6,8	114,2	39,0
Großbritannien	612,1	234 2	374,6	158,3
Frankreich	0,005	0,004	.	.
Niederlande	0,3	0,1	.	.
China	.	.	0,4	0,2
Brit.-Ostindien	77,6	31,3	34,7	17,3
Aetherische Oele kg	20 461	92,6	16 104	82,6
Ver. St. v. Amerika	8 680	35,8	5 662	26,7
Großbritannien	810	3,0	414	3,6
Belgien	70	0,2	.	.
Frankreich	40	0,3	100	2,1
Deutschland	1 139	11,0	876	6,0
Italien	160	0,8	63	0,7
Niederlande	4 740	32,1	5 661	33,3
Spanien	216	1,3	342	2,5
Schweiz	86	0,3	45	0,7
China	2 672	4,1	1 659	4,1
Brit.-Ostindien	50	0,06	3	0,01
Niederl.-Ostindien	1 256	2,1	889	1,0
Japan	80	0,6	204	1,4
Australien	512	0,9	186	0,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Mennige	137,0	45,6	179,5	76,7
Ver. St. v. Amerika	62,4	24,1	112,1	56,3
Großbritannien	67,5	19,4	64,1	19,5
Frankreich	0,02	0,01	.	.
Deutschland	0,5	0,1	.	.
Niederlande	5,8	1,8	2,8	0,6
Spanien	.	.	0,6	0,3
Japan	0,8	0,1	.	.
Bleiweiß	287,6	105,5	277,6	117,7
Ver. St. v. Amerika	198,5	77,4	240,3	104,5
Großbritannien	54.9	18,1	13,9	5,2
Deutschland	12,3	3,4	11,5	3,9
Niederlande	11,3	3,7	11,9	4,1
Spanien	10,6	3,0	.	.
China	.	.	0,01	0,001
Japan	0,04	0,02	.	.
Lacke	207,6	195,2	224,3	144,2
Ver. St. v. Amerika	205,7	193,3	221,5	141,8
Großbritannien	1,6	1,3	1,9	1,2
Frankreich	0,2	0,5	0,4	0,7
Deutschland	0,1	0,1	0,4	0.5
Spanien	.	.	0,02	0,008
Canada	.	0,001	.	.
China	.	.	0,04	0 01
Japan	0,006	0,03	0 003	0,002
Zinkoxyd	581,2	262,0	671 3	295,8
Ver. St. v. Amerika	91,0	29,7	189,5	61,2
Großbritannien	486,1	231,5	479,4	233,8
Frankreich	0 01	0,02	.	.
Deutschland	3,5	0,7	1,6	0,5
Niederlande	0 08	0,03	0,8	0,3
Japan	0,5	0,05	.	.
Ultramarin	101,7	47,3	116,2	48,4
Ver. St. v. Amerika	95,0	46,0	80,7	41,5
Belgien	6,7	1,3	35,0	6,7
Deutschland	0,05	0,02	0,5	0,3
Emaillefarben	244,5	265,5	194,5	182,6
Ver. St. v. Amerika	244,3	265,4	194 0	182,2
Großbritannien	.	.	0,04	0,04
Frankreich	.	.	0,001	0,003
Deutschland	.	.	0,1	0,2
Japan	0,2	0,1	0,3	0,2
Zubereitete Farben	472,7	278,5	421,8	224,6
Ver. St. v. Amerika	463 9	276,7	400,4	218,5
Großbritannien	8,8	1,7	21,4	6,1
Deutschland	.	.	0,007	0,007
China	0,07	0,04	.	.
Wasserfarben	246,1	44,0	250,2	36,4
Ver. St. v. Amerika	184,3	41,7	169,0	32,2
Deutschland	.	.	61,1	3,0
Italien	61,9	2,3	10,0	0,3
Niederlande	.	.	0,01	0,008
Spanien	.	.	7,0	0,7
China	.	.	3,0	0,2
Andere Farben	1 309,0	565,0	1 305,0	505,0
Ver. St. v. Amerika	743,4	437,3	743,8	403,8
Großbritannien	371,3	81,2	248,9	60,0
Belgien	22,1	3,1	14,1	2,1
Frankreich	7 0	3,2	2 8	0,9
Deutschland	108,0	30,3	222.5	23,3
Italien	.	.	0,003	0,002
Niederlande	9,4	1,4	14,2	2,8
Polen	20,0	2,2	20,0	2,2
Spanien	16,8	2,5	26,6	5,1
Schweden	1,2	0,2	.	.
Schweiz	.	.	1,3	0,2
Canada	0,001	0,004	.	.
China	6,9	2,3	6,6	1,9
Brit.-Ostindien	.	.	0,01	0,002
Franz.-Ostindien	1,0	0,7	.	.
Japan	1,9	0,6	3,3	2,0
Australien	.	.	0,7	0,7
Farben und Lacke, insgesamt	.	1 808,6	.	1 631,6
Ver. St. v. Amerika	.	1 391,6	.	1 242,1
Andere Länder	.	406,9	.	389,5

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Kohlepapier	.	59,4	.	72,5
Ver. St. v. Amerika	.	52,3	.	65,5
Großbritannien	.	5,5	.	6,7
Frankreich	.	0,1	.	.
Deutschland	.	1,4	.	.
Spanien	.	0,04	.	.
Schweiz	.	.	.	0,01
Canada	.	0,005	.	0,2
Japan	.	0,01	.	0,05
Bleistifte	.	317,0	.	314,4
Ver. St. v. Amerika	.	233,7	.	260,8
Großbritannien	.	0,05	.	0,2
Belgien	.	0,009	.	0,001
Tschechoslowakei	.	0,01	.	.
Frankreich	.	0,4	.	0,005
Deutschland	.	22,5	.	25,4
Italien	.	0,008	.	.
Niederlande	.	0,004	.	0,007
Spanien	.	0,02	.	0,004
Schweiz	.	0,005	.	0,04
China	.	0,2	.	0,3
Japan	.	60,1	.	27,6
Zahnpflegemittel	129,0	360,1	125,8	348,4
Ver. St. v. Amerika	117,5	345,7	119,3	341,4
Großbritannien	0,04	0,05	0,2	0,3
Frankreich	0,1	0,1	0,2	0,1
Deutschland	0,8	1,5	1,4	2,2
Spanien	0,05	0,04	0,02	0,05
China	4 3	6,5	0,2	0,2
Japan	6,2	6,2	4,5	4,2
Parfümerien und Schönheitswässer	.	471,4	.	431,2
Ver. St. v. Amerika	.	67,1	.	37,7
Großbritannien	.	0,2	.	0,08
Oesterreich	.	0,002	.	.
Belgien	.	0,01	.	0,05
Frankreich	.	330,4	.	334,3
Deutschland	.	31,8	.	27,3
Niederlande	.	.	.	0,4
Spanien	.	21,7	.	23,9
Schweiz	.	7,8	.	.
China	.	5,4	.	5,5
Brit.-Ostindien	.	0,03	.	0,01
Niederl.-Ostindien	.	.	.	0,02
Hongkong	.	0,1	.	0,4
Japan	.	6,4	.	1,5
Australien	.	0,007	.	.
Palästina u. Syrien	.	0,3	.	.
Gesichtspuder	485,6	652,4	440,0	560,6
Ver. St. v. Amerika	309,6	398,0	318,9	400,5
Großbritannien	0,01	0,02	1,1	1,6
Frankreich	125,4	235,8	67,0	134,3
Deutschland	1,3	2,2	4,5	9,7
Spanien	0,05	0,1	0,1	0,2
Canada	0,001	0,002	.	.
China	45,5	14,1	45,2	12,0
Brit.-Ostindien	0,5	0,5	0,08	0,3
Niederl.-Ostindien	0,7	0,1	.	.
Franz.-Ostindien	0,01	0,006	0,004	0,004
Japan	2,5	1,5	3,1	2,0
Korea	0,02	0,009	.	.
Andere Kosmetika	.	261,3	.	166,3
Ver. St. v. Amerika	.	203,0	.	111,4
Großbritannien	.	0,6	.	0,6
Frankreich	.	4,7	.	4,3
Deutschland	.	1,7	.	1,2
Italien	.	0,009	.	.
Niederlande	.	0,06	.	1,3
Spanien	.	6,3	.	3,1
Schweiz	.	.	.	0,004
China	.	15,8	.	13,9
Brit.-Ostindien	.	0,08	.	0,08
Niederl.-Ostindien	.	.	.	0,2
Franz.-Ostindien	.	0,01	.	.
Hongkong	.	.	.	0 04
Japan	.	29,2	.	30'2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Photokameras	.	111,4	.	81,1
Ver. St. v. Amerika	.	9.,4	.	65,7
Großbritannien	.	1,0	.	0,6
Frankreich	.	0,06	.	0,2
Deutschland	.	16,8	.	14,2
Italien	.	.	.	0,2
Niederlande	.	0,03	.	
Canada	.	.	.	0,01
China	.	0,04	.	0,3
Japan	.	.	.	0,2
Kinofilme, unbelichtet 1000 m	82,5	11,8	35,2	5,8
Ver. St. v. Amerika	81,0	11,6	31,6	5,2
Deutschland	0,2	0,02	.	.
China	1,3	0,2	3,6	0,7
Photo-Platten und -Filme	.	318,1	.	183,1
Ver. St. v. Amerika	.	286,5	.	166,9
Großbritannien	.	0 5	.	1,4
Belgien	.	0,02	.	0,004
Frankreich	.	1,1	.	1,4
Deutschland	.	28.3	.	18,3
Niederlande	.	0 01	.	.
China	.	1.6	.	0,04
Brit.-Ostindien	.	0,02	.	.
Japan	.	0,009	.	.
Lichtempfindliches Papier	.	221,2	.	178.8
Ver. St. v. Amerika	.	219,8	.	176,5
Großbritannien	.	.	.	0,01
Belgien	.	1,1	.	.
Deutschland	.	0,3	.	2,3
Kunstseidegarn kg	17	0,05	.	.
Deutschland	17	0,05	.	.
Toiletteseife	640,6	543,7	565,3	497,4
Ver. St. v. Amerika	610,7	491,4	526,3	429,7
Großbritannien	4,1	6,3	7,7	11,7
Oesterreich	0,1	0,1	.	.
Frankreich	1,1	2,6	2,7	4,4
Deutschland	3,0	4,3	8,0	9,8
Niederlande	0,3	0,2	0,03	0,02
Spanien	18,1	34,7	16,4	37,3
Schweiz	.	.	0,1	0,3
China	1,1	1,5	1,3	1,2
Niederl.-Ostindien	0,06	0,1	0,2	0,1
Japan	2,1	2,4	2,5	3,0
Palästina u. Syrien	0,05	0,02	.	.
Terpentinöl 1000 l	45,1	17,9	80,7	26.7
Ver. St. v. Amerika	45,1	17,9	77,0	24,5
Großbritannien	.	.	3,8	2,1
Deutschland	0,03	0,02	.	.
China	.	.	0,03	0,04
Tierisches Wachs	348,3	108,6	302,1	114 8
Ver. St. v. Amerika	2,4	3,4	1,5	2.4
Oesterreich	.	.	0,05	0,04
Belgien	20,5	8,3	11,0	4,7
Deutschland	9,2	4,0	0,7	0,5
Niederlande	14,7	7,0	2,1	1,0
China	0,8	1,1	1,1	0,6
Brit.-Ostindien	0,02	0,004	.	
Japan	300,7	84,8	285,7	105,5
Mineralisches Wachs	2 158,6	565,0	1 499,2	374,2
Ver. St. v. Amerika	667,8	200,2	601,2	180,6
Großbritannien	0,5	0,3	0,002	0,001
Frankreich	.	.	0,002	0,002
Deutschland	0,1	0,2	0.2	0,1
Niederlande	.	.	0,002	0,001
China	.	.	0 4	0,3
Niederl.-Ostindien	1 489 8	364,0	896,1	192.2
Japan	0,4	0,3	1,3	0,9
Pflanzliches Wachs	66,6	27,0	22,9	17 4
Ver. St. v. Amerika	9,4	5,4	3,7	2,8
Deutschland	0,2	0,1	0,01	0,02
China	0,3	0,3	.	.
Japan	56,7	21,2	19,2	14,6
Wachs, insgesamt	.	700,6	.	506,4
Ver. St. v. Amerika	.	209,1	.	185,8
Andere Länder	.	491,5	.	320,5

Digitized by Google

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Celluloid u. Waren davon kg	6 025	38,1	5 008	30,3
Ver. St. v. Amerika	3 531	20,2	3 182	15,4
Großbritannien	3	0,07	7	0,2
Oesterreich	14	0,1	.	0,004
Belgien	.	0,002	.	.
Tschechoslowakei	45	0,4	37	0,4
Frankreich	62	1,2	352	3,9
Deutschland	740	5,8	700	5,9
Italien	.	0,001	.	.
Niederlande	5	0,04	2	0,04
Spanien	8	0,1	13	0,2
Schweiz	7	0,06	.	.
Canada	.	.	.	0,003
China	74	0,3	6	0,07
Brit.-Ostindien	5	0,03	1	0,03
Franz.-Ostindien	.	0,002	.	.
Japan	1 531	10,0	708	4,3
Australien	.	.	.	0,004
Essigsäure	25,0	14,1	57,7	19,8
Ver. St. v. Amerika	4,2	4,3	3,3	1,6
Deutschland	4,7	2,3	10,7	5,8
Niederlande	15,6	7.3	43,1	12,0
Japan	0,5	0,3	0,6	0,4
Carbolsäure kg	3 253	1,4	5 213	2,5
Ver. St. v. Amerika	1 158	0,6	1 095	0,2
Großbritannien	.	.	973	0,9
Deutschland	2 059	0,8	3 091	1,3
Niederlande	32	0,02	.	.
China	.	.	54	0,06
Japan	4	0,01	.	.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 P.	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 P.
Salzsäure	201,8	14,9	175,5	12,5
Ver. St. v. Amerika	1,4	1,4	7,1	2,2
Deutschland	2,9	0,7	0,2	0 04
Japan	197,5	12,9	168,2	10,3
Schwefelsäure	732,3	60,1	733,4	66,5
Ver. St. v. Amerika	32,6	9,3	107,4	20,5
Frankreich	0,01	0,001	.	.
Deutschland	10,7	1,6	5,9	0,7
China	.	.	0,05	0,03
Japan	688,9	49,2	620,0	45,3
Andere Säuren	.	73,4	.	56 0
Ver. St. v. Amerika	.	41,7	.	26,6
Großbritannien	.	0,03	.	.
Frankreich	.	.	.	0,01
Deutschland	.	26,4	.	20,9
Italien	.	1,5	.	5,6
Niederlande	.	.	.	0,2
Spanien	.	0,09	.	.
Schweden	.	0,7	.	.
Schweiz	.	0,04	.	0,5
China	.	0,3	.	0,2
Japan	.	2,5	.	1,9
Fullererde	1 399,6	46,0	1 476,4	52,5
Ver. St. v. Amerika	.	.	0,2	0,009
Japan	1 399,6	46,0	1 476,2	52,5
Gips	1 929,6	43,6	1 364,2	32,8
Ver. St. v. Amerika	1 848,2	39,2	1 319,1	29,9
Frankreich	11,0	0,6	10,9	0,4
Deutschland	10,4	0,7	1,5	0,1
China	23,5	1,4	28,6	1,7
Japan	36,5	1,7	4,1	0,6

(4257)

Außenhandel Bulgariens mit Chemikalien in den Jahren 1928 und 1927.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Lewa	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Lewa
117a	Glucose	1,0	16,0	232,1	2 952,8
	Oesterreich	—	—	—	—
	Großbritannien	—	—	12,0	146,3
	Belgien	—	—	18,4	234,6
	Deutschland	1,0	16,0	14,1	179,1
	Rumänien	—	—	0,006	0,1
	V. St. v. Amerika	—	—	187,6	2 392,6
	Frankreich	—	—	—	—
	Tschechoslowak.	—	—	0,005	0,08
179a	Künstl. Düngemittel	415,1	2 116,7	144,5	631,0
	Oesterreich	61,3	261,5	19,8	79,0
	Großbritannien	0,006	0,2	—	—
	Belgien	24,6	203,6	—	—
	Deutschland	36,9	381,5	39,9	280,8
	Griechenland	—	—	14,8	85,0
	Italien	29,7	79,0	—	—
	Rumänien	16,5	105,1	—	—
	Ungarn	0,06	0,5	—	—
	Frankreich	0,3	1,4	0,5	2,8
	Niederlande	54,8	430,7	—	—
	Tschechoslowak.	10,0	40,8	29,8	78,0
	Jugoslawien	180,9	612,6	39,9	105,4
213	Natriumcarbonat	782,8	3 852,7	778,1	3 615,7
	Oesterreich	20,4	117,6	14,9	75,8
	Großbritannien	51,3	277,4	8,2	46,5
	Belgien	203,2	1 019,9	249,2	1 155,7
	Deutschland	18,9	103,9	101,0	480,4
	Griechenland	—	—	0,003	0,02
	Rumänien	473,9	2 247,3	384,5	1 745,1
	Frankreich	—	—	0,2	0,8
	Niederlande	15,1	86,7	1,0	5,3
	Tschechoslowak.	—	—	0,05	0,3
	Schweiz	—	—	19,1	105,9
216	Kaustische Soda (Aetznatron)	1 463,0	16 207,6	1 572,8	17 203,4
	Oesterreich	108,2	1 170,6	17,6	182,8
	Großbritannien	218,2	2 713,3	531,2	6 428,9
	Belgien	874,1	9 540,2	634,9	6 451,8
	Deutschland	137,4	1 524,9	213,5	2 281,3
	Griechenland	9,3	90,0	14,6	145,0
	Aegypten	54,5	566,2	—	—
	Türkei	38,8	367,0	11,9	116,0
	Frankreich	17,2	177,5	144,6	1 549,7
	Niederlande	5,4	58,0	4,4	48,0
220	Alaune (Kali-, Natron-, Chromalaun)	338,0	2 145,6	210,4	1 424,4
	Oesterreich	104,2	656,7	50,0	314,4
	Großbritannien	—	—	0,001	0,01
	Belgien	56,0	324,2	19,9	122,0
	Deutschland	162,0	1 043,6	129,5	912,0
	Italien	—	—	—	—
	Frankreich	1,0	6,8	—	—
	Niederlande	14,9	114,3	11,0	76,0
222a	Ammoniumchlorid	67,3	1 057,1	105,6	2 282,1
	Oesterreich	0,6	10,6	1,1	20,8
	Großbritannien	8,8	142,5	22,1	502,6
	Belgien	1,1	30,0	—	—
	Deutschland	55,6	853,5	82,0	1 751,6
	Frankreich	0,2	6,5	—	—
	Niederlande	1,0	14,0	0,3	6,8
	Tschechoslowak.	—	—	0,02	0,4
228	Schwefelsäure	818,3	3 877,5	707,8	4 178,0
	Oesterreich	649,4	2 965,3	584,0	3 354,0
	Deutschland	141,4	753,2	72,1	470,1
	Italien	—	—	10,7	80,4
	Rumänien	—	—	—	—
	Ungarn	5,8	52,8	0,8	6,5
	Frankreich	0,2	1,6	7,6	49,2
	Niederlande	8,0	41,6	9,5	65,0
	Tschechoslowak.	—	—	5,4	35,3
	Schweiz	—	—	7,5	57,5
	Jugoslawien	13,5	63,0	10,1	60,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Lewa	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Lewa
229	Weinsteinsäure . .	106,1	10 078,8	93,4	6 960,7
	Oesterreich . .	18,3	1 820,4	13,9	1 099 8
	Großbritannien .	0,2	21,1	0,001	0,07
	Belgien . . .	0,004	0,4	—	—
	Deutschland . .	1,4	148,6	0,8	58,9
	Italien	52,2	4 881,5	67 4	4 862,9
	Frankreich . . .	34,1	3 206,8	11,3	935,1
	Tschechoslowak.	—	—	0,06	4,0
236	Eisenvitriol . . .	160 3	539,3	220,5	769,6
	Oesterreich . .	86 5	287,6	136,6	470,5
	Belgien	20,2	65 0	15,5	57,7
	Deutschland . .	53,6	186,7	52,4	188,5
	Ungarn	—	—	—	—
	Frankreich . . .	0 003	0,02	4,6	17,0
	Tschechoslowak.	—	—	11,4	35,9
237	Kupfervitriol . . .	3 536 3	63 739,6	3 120,4	52 880,7
	Oesterreich . .	45,0	806,3	33,1	561 2
	Großbritannien .	2 658,7	48 472,7	2 532,1	42 9 6,5
	Belgien	50,8	881,0	12,0	202,6
	Deutschland . .	514.6	9 086,0	537,9	9 062,9
	Italien	0,1	7,4	0,2	3,0
	Ungarn	239,8	3 997.2	5,1	84,1
	Frankreich . . .	27,0	489,0	—	—
	Andere Länder .	—	—	0,02	0,3
255a	Chemische Produkte, a. n. g. . .	101.3	5 887,0	43,6	14 239,2
	Oesterreich . .	0.3	35,5	5,0	60,9
	Großbritannien .	4,0	121,8	4,0	164,9
	Belgien	—	—	0,02	2,1
	Deutschland . .	72,0	2 978,0	14,9	2 654,5
	Griechenland .	0,002	0,2	—	—
	Italien	—	—	—	—
	Rumänien . . .	0,3	23,2	—	—
	V. St. v. Amerika	0,001	0,3	0	0,05
	Türkei	—	—	0,001	0,1
	Ungarn	22,9	2 243,5	16,8	9 393,7
	Frankreich . . .	0,4	264,5	2,8	1 962,9
	Tschechoslowak.	1,4	220,1	—	—
	Schweiz . . .	—	—	—	—
255e	Naphthalin . . .	338,0	3 617.2	288,9	2 840.1
	Oesterreich . .	206,6	2 265,7	121,1	1 143,8
	Großbritannien .	—	—	3.0	32,0
	Belgien	30,0	318 5	86.0	858,5
	Deutschland . .	97 1	983,8	62,8	643,4
	Rumänien . . .	0,008	0,1	—	—
	Frankreich . . .	—	—	—	—
	Niederlande . .	0,002	0,1	6,0	62,4
	Tschechoslowak.	4,4	49,0	10,0	100,0
258	Valonea	1 000.7	8 894,4	903.6	7 610.1
	Großbritannien .	102,2	1 017.0	0,5	2,9
	Griechenland .	44,4	422,4	32,6	236 6
	Italien	—	—	0,002	0,02
	Türkei	854,1	7 454,9	870,5	7 370,6
261	Gerbextrakte, Kastanienextrakte u. Quebrachoextrakte	1 607,7	27 660.8	2 275,5	37 931,1
	Oesterreich . .	10,0	114,0	—	—
	Großbritannien .	82 0	1 430 0	38,4	690,5
	Belgien	9 3	132.0	10,0	141,0
	Deutschland . .	654.2	11 835,4	1 302.1	22 708,4
	Italien	206,7	3 261,3	237.4	3 437,0
	Türkei	151.8	2 699.9	90,4	1 634.3
	Frankreich . . .	377,9	6 125,0	413,6	6 389,8
	Tschechoslowak.	—	—	0,7	11,8
	Schweiz . . .	0,05	1,7	—	—
	Jugoslawien . .	115,5	2 061,6	182,8	2 918,3
272 u 273	Mennige, Zinkweiß, Bleiweiß, Lithopon	484,5	10 570,9	493,8	11 069,1
	Oesterreich . .	22,6	529,8	45,7	1 000,2
	Großbritannien .	3,3	82,6	1,0	26,0
	Belgien	29,3	5 6,4	34,0	632,9
	Deutschland . .	42,3	827.2	35.6	775,6
	Italien	4,4	110,4	2,4	64,3
	Norwegen . . .	0,05	1,4	1,0	32,0
	Polen	3,0	39,0	13,1	281,0
	Rumänien . . .	—	—	1.1	33,6
	Türkei	—	—	0,1	3,5
	Ungarn	0,4	8.0	0.001	0,02
	Frankreich . . .	78.1	1 694,1	88,7	2 034,0
	Niederlande . .	113,0	1 881.8	123,4	2 074,2
	Tschechoslowak.	187,0	4 796,3	147,8	4 111,7
	Schweiz	—	—	—	—
	Andere Länder .	1,0	14,0	—	—
276 u. 277	Indigo	31,4	6 678,0	40,0	10 285,0
	Oesterreich . .	0,03	7,6	1,6	381,0
	Großbritannien .	0,01	1,5	—	—
	Belgien	0,03	3,4	—	—
	Deutschland . .	19,5	4 219,9	30,3	7 547,1
	Italien	4,6	762,1	0,04	7,7
	Polen	—	—	0,08	16,6
	Türkei	—	—	0.007	1,5
	Frankreich . . .	0,4	93,9	0,4	115,9
	Niederlande . .	—	—	0,05	14,2
	Schweiz	6,7	1 589,7	7,7	2 201,0
278	Ultramarin . . .	192,8	3 239,5	223,4	3 472,7
	Oesterreich . .	43,9	706 9	42,1	726,8
	Großbritannien .	0,9	20,0	1,5	24,0
	Belgien	108,6	1 791,3	136,5	1 981 0
	Deutschland . .	2,1	41.9	7,8	124,6
	Frankreich . . .	0 2	3,5	0,7	17,5
	Niederlande . .	32,6	590,5	30,6	517,3
	Tschechoslowak.	3 8	72,9	4,2	81,6
	Schweiz	0,8	12,5	—	—
281	Anilin-, Alizarin- und andere künstl. organ. Farbstoffe .	430,8	76 325,7	399,2	70 589,6
	Oesterreich . .	10,1	1 802,6	8,4	1 340,0
	Großbritannien .	1,5	265,3	2,0	627,9
	Belgien	0,9	149,1	0,2	56,6
	Deutschland . .	260,9	45 149,4	267,6	43 456,3
	Griechenland .	0,02	4,5	—	—
	Dänemark . . .	0,01	2,0	—	—
	Aegypten . . .	—	—	1,6	242,7
	Italien	36,5	5 184,6	4,8	760,1
	Polen	0 001	0,3	—	—
	Rumänien . . .	0,1	29,6	—	—
	V. St. v. Amerika	0,007	3,0	—	—
	Türkei	0,2	52,9	0,002	0,4
	Ungarn	0,1	10,9	0,3	44,6
	Frankreich . . .	16,4	2 307.6	22,8	4 482,9
	Niederlande . .	2,3	386,8	5,3	1 146,4
	Tschechoslowak.	23,6	2 680,6	9,6	1 152,4
	Schweiz	78,2	18 295,6	76,5	17 279,3
	Jugoslawien . .	0,004	1,0	—	—
291	Mineralfarben, nicht bes. gen. . .	474,9	4 974,3	496,5	5 401,6
	Oesterreich . .	132.1	1 637,2	160.0	1 949,7
	Großbritannien .	3,3	18,7	4,6	77,2
	Belgien	29,5	285,2	18,7	163,8
	Deutschland . .	189,4	1 757,3	143,9	1 403,9
	Spanien	0,001	0.04	—	—
	Italien	0,2	4,2	1,2	33,0
	Norwegen . . .	1,0	46,1	1.0	31,6
	Rumänien . . .	—	—	9,0	87,0
	V. St. v. Amerika	—	—	—	—
	Türkei	—	—	—	—
	Ungarn	65,8	710,0	115,0	1 187,0
	Frankreich . . .	4,7	50,9	10,6	115,4
	Niederlande . .	2,2	47,3	4,1	80,3
	Tschechoslowak.	46,8	417,4	18,3	198,3
	Schweden . . .	—	—	0,1	14,2
	Jugoslawien . .	—	—	10,0	60,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Lewa	1927 Menge in t*	1927 Wert in 1000 Lewa
294	Lacke und Firnisse	46,9	4 785,9	31,7	3 469,8
	Oesterreich	17,8	1 817,8	8,3	856,9
	Großbritannien	0,4	55,5	0,8	77,9
	Belgien	1,3	188,6	1,3	293,7
	Deutschland	15,8	1 584,5	17,0	1 780,4
	Italien	2,9	306,9	1,6	182,4
	Polen	—	—	0,001	0,1
	Rumänien	0,002	0,2	0,03	3,7
	V. St. v. Amerika	1,3	148,1	0,5	43,0
	Türkei	0,01	1,0	—	—
	Ungarn	0,2	17,9	1,0	10,7
	Frankreich	3,9	347,0	1,0	99,2
	Niederlande	0,4	34,0	0,1	14,0
	Tschechoslowak.	2,8	281,7	0,9	107,6
	Schweiz	0,005	0,5	—	—
	Schweden	—	—	0,001	0,2
	Jugoslawien	0,005	1,0	—	—
295 b	Schuhputzmittel	10,7	1 463,1	12 4	1 234,6
	Oesterreich	1,9	252,0	3,3	353,5
	Großbritannien	1,0	267,1	0,2	23,6
	Belgien	—	—	—	—
	Deutschland	4,4	592,2	4,6	486,0
	Italien	0,03	3,8	—	—
	V. St. v. Amerika	0,004	0,3	0,001	0,5
	Türkei	—	—	—	—
	Ungarn	—	—	0,001	0,1
	Frankreich	1,3	169,6	0.1	11,9
	Niederlande	—	—	0,001	0,1
	Tschechoslowak.	2,1	178,2	4,1	355,9
	Schweiz	—	—	0,03	3,1
	Jugoslawien	—	—	—	—
300	Terpentin, Terpentinöl	58,7	1 981,4	36,4	1 456,5
	Oesterreich	2,8	135,7	4,2	200,1
	Belgien	—	—	4,2	179,6
	Deutschland	5,5	154,9	4,3	236,5
	Griechenland	36,8	1 533,4	23,0	814,9
	Dänemark	1,0	22,5	—	—
	Italien	0,002	0,1	—	—
	Rumänien	10,3	63,0	—	—
	V. St. v. Amerika	1,0	31,5	0,6	20,8
	Ungarn	—	—	0,02	1,0
	Frankreich	0,005	0,4	—	—
	Niederlande	0,006	0,2	—	—
	Tschechoslowak.	0,008	0,4	—	—
	Schweiz	—	—	0,04	3,8
	Schweden	1,3	39,3	—	—
301	Fichtenharz, Kolophonium	185,1	2 464,4	221,3	3 466,5
	Oesterreich	—	—	4,0	70,3
	Großbritannien	—	—	1,9	29,0
	Belgien	11,7	173,0	17,5	303,0
	Deutschland	14,2	212,7	12,1	214,6
	Griechenland	117,9	1 404,6	150,6	2 215.6
	Aegypten	—	—	1.0	16 3
	Italien	—	—	1,3	24,5
	Türkei	—	—	0,05	0,8
	Frankreich	19,0	307,3	14,9	276,3
	Niederlande	22,3	366,1	16,6	294,2
	Tschechoslowak.	0,009	0,6	—	—
	Schweden	0,002	0,06	—	—
	Andere Länder	—	—	1,4	22,0
303	Gummilack	12,2	2 325,6	7,4	1 289,8
	Oesterreich	0,5	94,3	1,1	187,3
	Großbritannien	0,08	15,0	0,3	61,0
	Deutschland	5.8	1 063,3	3,8	641.8
	Italien	5,8	1 143,8	2,2	396,2
	Rumänien	0.02	4,0	—	—
	Frankreich	0,01	1,6	—	—
	Tschechoslowak.	0,02	3,6	0,02	3,6
309 b	Gasöl	20 340 8	40 596,7	15 417,7	30 892,6
	Deutschland	0,2	2,8	—	—
	Rumänien	16 721,0	33 361,8	13 321,6	26 523,3
	Rußland	3 599,6	7 192,1	2 086,1	4 349 4
	V. St. v. Amerika	20,0	40,0	10,0	20,0
310 b	Benzin u. Gasolin	6 454,6	38 922,1	6 298,5	44 682,5
	Belgien	—	—	—	—
	Deutschland	38,5	535,9	10,7	75,2
	Rumänien	6 395,8	38 214,1	5 288 3	36 248.6
	V. St. v. Amerika	—	—	953,3	7 436,1
	Frankreich	10,8	78,0	46,3	922,7
	Jugoslawien	9.6	94,0	—	—
319 a	Leinöl	727,6	18 180,5	626,9	17 327,2
	Oesterreich	3,3	88,9	0,8	26,7
	Großbritannien	130,9	3 524,2	110,7	3 192,0
	Belgien	1,7	43,0	6,9	190,0
	Deutschland	16,2	474,3	10,1	317,8
	Dänemark	—	—	5,1	146,0
	Italien	0,001	0,04	—	—
	Rumänien	—	—	0,01	0,5
	V. St. v. Amerika	1,1	28,0	—	—
	Ungarn	—	—	—	—
	Frankreich	0,003	0,3	—	—
	Niederlande	574,4	14 021.5	493,3	13 454,3
	Tschechoslowak.	0,005	0,3	—	—
	Schweiz	—	—	0,001	0,04
340 a	Paraffin, Ceresin u. Ozokerit	262,4	4 431.6	407,6	7 707,8
	Oesterreich	0,5	7,3	1,1	23,1
	Großbritannien	—	—	130,1	2 640,8
	Belgien	—	—	—	—
	Deutschland	62,4	1 200,5	107,5	2 003,2
	Italien	—	—	—	—
	Polen	10,0	132.1	3,0	55.0
	Rumänien	166,1	2 754,3	95,0	1 559,5
	V. St. v. Amerika	23,2	333,7	70,9	1 426,2
	Frankreich	0,1	2,7	—	—
	Tschechoslowak.	0,02	1,0	0,001	0,02
	Schweiz	0,007	0,2	—	—
341 a	Bienenwachs und künstliche Waben	137,7	16 933,4	149,0	17 789,8
	Oesterreich	—	—	0,02	2,4
	Großbritannien	0,01	1,0	—	—
	Deutschland	0,8	95,4	11,3	1 273,7
	Griechenland	—	—	—	—
	Spanien	—	—	0,06	6,1
	Italien	—	—	0,7	76,2
	V. St. v. Amerika	—	—	0,001	0,1
	Türkei	136,9	16 834,0	134,0	16 059,4
	Frankreich	0,03	3,0	3,0	372,0
	Andere Länder	—	—	—	—
548	Photogr. Papiere und andere chemische Papiere	68,0	9 121,9	50,1	6 215,1
	Oesterreich	11,5	1 169 7	15,3	1 698,4
	Großbritannien	0,01	1,5	0,005	0,9
	Belgien	1,5	371,8	0,9	141,3
	Deutschland	36,7	5 634,6	30,1	3 591,7
	Italien	0,008	1,0	—	—
	Rumänien	0 002	0,8	—	—
	V. St. v. Amerika	0,008	2,0	0,01	4,3
	Türkei	0 001	0,5	—	—
	Ungarn	1,0	134,3	0,7	159,1
	Frankreich	6,6	1 383,0	2,7	596 2
	Niederlande	0,1	12,3	0,001	0,1
	Tschechoslowak.	10,6	406,3	0,3	17,6
	Schweiz	0,009	3,6	0,03	5,3
	Jugoslawien	0,002	0,5	0,002	0,3
	Andere Länder	—	—	—	—
674	Kunstseide	139,3	47 927,1	128,7	45 234.1
	Oesterreich	30,4	10 002,6	37,5	13 312,9
	Großbritannien	3,0	902,4	0,4	167,0
	Belgien	43,0	15 122,3	40,7	13 937,3
	Deutschland	14,4	4 917,2	13,9	5 170,1
	Italien	29,7	9 803,2	15,0	4 929,9
	Polen	0	0,02	—	—
	Rumänien	0	0,2	—	—
	V. St. v. Amerika	—	—	0	0,1
	Türkei	—	—	0,09	29,9
	Ungarn	0,6	206,0	4,5	1 722.0
	Frankreich	0,5	181,3	2,3	899,6
	Niederlande	—	—	0	0,3
	Tschechoslowak.	3,6	1 085,8	1,8	579,1
	Schweiz	14,1	5 706,0	12,5	4 486,2
	Andere Länder	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1928 Menge in t*)	1928 Wert in 1000 Lewa	1927 Menge in t*)	1927 Wert in 1000 Lewa
785	Zündkapseln, Zündschnüre, Feuerwerk u. and. Zündmittel	14,8	3 496,4	11,3	2 258,2
	Oesterreich	0,07	31,7	1,2	96,1
	Großbritannien	0,05	5,5	0,04	1,0
	Belgien	2,1	239 0	3,7	576,2
	Deutschland	2,6	651,8	1,9	409,5
	Italien	4,9	1 391,2	2,1	602,1
	Polen	0,003	0,6	—	—
	Frankreich	5,1	1 176,1	2,3	573,0
	Schweiz	0,001	0,5	0	0,2
	Ausfuhr.				
179 b	Gemahl. Knochen	612,7	1 460,9	802,3	653,8
	Italien	612,7	1 460,9	787,4	641,4
	Jugoslawien	—	—	14,9	12,5
211	Holzkohle	22 912,7	58 793,6	18 175,5	40 192,4
	Oesterreich	0,5	1,4	29,9	62,4
	Griechenland	4 402,4	11 328,5	4 202,1	9 696,2
	Aegypten	—	—	1,1	2,9
	Rumänien	22,8	64,6	41,4	89,5
	Türkei	18 487,1	47 399,1	13 896,0	30 328,8
	Frankreich	—	—	5,0	12,6
256	Sumach	556,0	2 536,6	848 8	3 761,6
	Oesterreich	—	—	5,0	23,9
	Großbritannien	—	—	17,3	67,3
	Belgien	10,0	45,4	3,7	14,7
	Deutschland	94,4	430,6	171,2	734,3
	Griechenland	—	—	7,5	31,0
	Rumänien	306,4	1 401,4	288,9	1 341,0
	Türkei	15,0	76,2	24,9	104,7
	Frankreich	—	—	145,9	643,9
	Niederlande	—	—	37,7	172,8
	Schweiz	—	—	22,1	104,3
	Jugoslawien	130,2	583,1	124,6	523,8
313a	Gewöhnl. Leim	143,1	4 472,1	47,5	1 134,1
	Oesterreich	5,0	150,0	—	—
	Großbritannien	19,8	650,3	—	—
	Belgien	—	—	47,5	1 134.1
	Deutschland	118,3	3 671,8	—	—
370a	Rosenöl kg	3 157	240 678,0	2 406	185 697,5
	Oesterreich	3	244,9	5	383,0
	Großbritannien	177	13 514,3	176	13 538,0
	Belgien	—	—	—	—
	Deutschland	174	13 386,0	205	15 690,2
	Griechenland	2	155,7	0	7,1
	Aegypten	0	38,2	—	—
	Spanien	2	114,8	2	155,0
	Italien	29	2 184,0	10	838,6
	Polen	11	811,6	—	—
	V. St. v. Amerika	353	26 976,1	228	17 680,9
	Türkei	—	—	0	10,6
	Ungarn	2	152,5	—	—
	Frankreich	2 035	154 889,8	1 570	121 153,8
	Niederlande	0	8,9	51	3 903,0
	Tschechoslowak.	7	498,1	4	309,0
	Schweiz	352	26 883,3	149	11 535,5
	Schweden	7	544,7	1	81,4
	Jugoslawien	—	—	1	76,4
	Andere Länder	3	275,1	4	334,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichsgesetzbl." I vom 14. Dezember 1929 ist das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Dezember veröffentlicht. Wir brachten den Wortlaut dieses Gesetzes im Entwurf bereits auf S. 1272 der „Chem. Ind.". Abweichend vom Text des Gesetzentwurfs ist der § 13 abgefaßt, den wir daher nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

§ 13. (1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 („Reichsgesetzbl." 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 („Reichsgesetzbl." I S. 290) außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des neuen Gesetzes.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Verarbeitung ist spätestens bis zum 1. April 1930 von neuem zu beantragen, widrigenfalls sie erlischt. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so bleibt die Erlaubnis in ihrem bisherigen Umfang bis zur Entscheidung in Kraft.

(3) Soweit für den Verkehr mit dem Indischen Hanfe und dem Extrakt und der Tinktur des Indischen Hanfes sowie mit Ekgonin und dessen Salzen und Zubereitungen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender Betrieb nach dem 1. April 1930 nur fortgesetzt werden, wenn inzwischen die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist. (4269)

Abänderung der preußischen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nach § 29 des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 ist der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch die Länder, als sie das angeführte Gesetz enthält, unzulässig. Soweit derartige Beschränkungen bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1928) außer Kraft. Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. gilt als Munition im Sinne des Gesetzes fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver aller Art. Da sich die Polizeiverordnung vom 14. September 1905, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, auch auf Munition erstreckt, soweit diese nicht ausdrücklich unter § 1 Abs. 2a und b der Verordnung fällt und somit ohnedies von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen ist, ist, um Zweifeln vorzubeugen, eine Aenderung der Polizeiverordnung erforderlich, durch welche die Uebereinstimmung beider Vorschriften hergestellt wird.

Das preußische „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" Nr. 22 vom 12. Dezember 1929 veröffentlicht diese Verordnung, deren Abdruck an dieser Stelle infolge ihres Umfanges nicht möglich ist. (4243)

Bekanntmachung der Regierung von Mecklenburg-Schwerin über das Deutsche Arzneibuch.

Das Ministerium für Medizinalangelegenheiten von Mecklenburg-Schwerin hat unter dem 29. Oktober 1929 folgende Bekanntmachung im Regierungsblatt auf S. 297 veröffentlicht:

Unter Entfreiung von den Bestimmungen unter II Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 7. September 1926 zur Einführung des Deutschen Arzneibuches, sechste Ausgabe (Rbl. S. 521), genehmigt das unterzeichnete Ministerium widerruflich, daß die Apotheken die Extrakte auch von solchen Firmen der pharmazeutischen Großindustrie beziehen können, bei denen die Herstellung unter Aufsicht eines approbierten Apothekers erfolgt. (4330)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Notenwechsel zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag.

Zwischen dem deutschen Gesandten in Bern und dem Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat am 13. November 1929 in Bern der Austausch inhaltlich übereinstimmender Noten zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 14. Juli 1926 (s. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 641) und dem zugehörigen Protokoll stattgefunden. Die deutsche Note lautet:

Digitized by Google

Herr Minister!

Im Namen meiner Regierung beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß bei den zwischen der Schweizerischen und der Deutschen Regierung kürzlich stattgehabten Besprechungen wegen der deutschen Aluminiumzölle über Nachstehendes Einverständnis erzielt worden ist:

Die Ziffer 4 der Zusatzbestimmungen (Anlage D) zu Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 14. Juli 1926 wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Im Falle der Einführung eines Zolles für die Nr. 844 (Aluminium in rohem Zustand [in Blöcken, Barren, Masseln. Körnern], auch in Plattenform gegossen) oder der Erhöhung des Zolles der Nr. 845 (Aluminium geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande) des deutschen Tarifs wird die Deutsche Regierung die Spanne zwischen dem deutschen Zollsatz für Rohaluminium der Nr. 844 und dem Zollsatz für Aluminiumhalbfabrikate der Nr. 845 nicht größer festsetzen, als sie für die gleichen Waren in den Nrn. 862, 863a und 863b des derzeitigen schweizerischen Zolltarifs vorgesehen ist.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich fernerhin, für Ferrosilicium-Aluminium-Legierungen, sofern sie nicht mehr als 55% Aluminium enthalten, keinen höheren Zoll als 1 Mk. per q festzusetzen.

Diese Vereinbarung tritt am 14. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Aushändigung der deutschen Ratifikationsurkunde an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin erfolgt. (4291)

Verbesserungen der Exportkreditversicherung.

Am 10. Dezember trat die Große Kommission für die Exportkreditversicherung zu ihrer diesjährigen Sitzung im Reichswirtschaftsministerium zusammen. Sie beschäftigte sich zunächst mit dem Ergebnis dieses Berichtsjahres. Eine größere Ausbreitung ist vor allem bei der Bündelversicherung zu verzeichnen. Die Zahl der Bündelverträge, die am 30. 6. 1928 noch 73 betrug, ist bis zum 30. 6. 1929 auf 236 gestiegen und hat seitdem noch weiter zugenommen. In derselben Zeit ist die Zahl der innerhalb der Bündelversicherung gedeckten Auslandskunden von 22 000 auf 57 000 gestiegen. Die Verschiffungen bzw. Versendungen im Rahmen der Bündelversicherungen betrugen in der Zeit vom:

	in Mill. RM.
1. 7.—30. 9. 1928	13,7
1.10.—31.12. 1928	15,2
1. 1.—31. 3. 1929	15,4
1. 4.—30. 6. 1929	21,7
1. 7.—30. 9. 1929	ca. 25

Die Zunahme an Einzelverträgen ist demgegenüber verhältnismäßig geringer. Hinsichtlich der Schäden war die Entwicklung normal und entsprach den Erwartungen. Die Gesamthöhe der bis zum 1. 10. 1929 abgewickelten Schäden beträgt rund 260 000 RM.

Von der Großen Kommission wurden ferner folgende Vorschläge des Reichswirtschaftsministeriums zur Verbesserung der Exportkreditversicherung gutgeheißen:

Im Interesse einer Beschleunigung des Bündelverfahrens soll die Zuständigkeit für die Entscheidungen, die vom Hermes allein und unter Mitwirkung eines Sachverständigen von den Ausschüssen getroffen werden können, erheblich erweitert werden. Um ferner die Möglichkeit zu schaffen, solche Geschäfte zu versichern, die volkswirtschaftlich besonders erwünscht sind, deren Versicherung aber aus besonderen Gründen für private Versicherungsunternehmungen nicht tragbar erscheinen (z. B. geringes Eigenkapital, lange Laufzeit), hat die Reichsregierung einen weiteren zusätzlichen Garantiefonds bereitgestellt, der dem „Hermes" für derartige Geschäfte volle Rückdeckung gewähren soll; hinter diesem Sonderfonds sollen private Rückversicherer die Haftung übernehmen. Gleichfalls zur Ausdehnung der Versicherungsmöglichkeiten ist der Begriff der nach den besonderen Bestimmungen vom Reich allein zu tragenden Katastrophe erweitert worden. Zur schnelleren Auszahlung von Entschädigungen ist endlich beschlossen worden, die bisher zugunsten bankmäßig bevorschußter Forderungen geltenden verkürzten Auszahlungstermine ganz allgemein für alle Forderungen zuzubilligen (§ 12 Abs. 2 und 3, Allgemeine Versicherungsbedingungen). Ueber die nähere Formulierung dieser Neuerungen und über eine Reihe von weiteren Anregungen aus dem Kreise der Großen Kommission wird in einem engeren Ausschuß in den nächsten Wochen beraten werden. (4245)

Ausland.

Norwegen.

Qualitätskontrolle von Medizinaltran. „Norsk Lovtidende" Nr. 48 veröffentlicht die von dem Handelsministerium ausgefertigten Bestimmungen über Herstellung und Handel mit Medizinaltran sowie Instruktionen für die Kontrollbeamten, alles im Anschluß zu den Königl. Erlassen vom 10. Januar 1929 und 27. September 1929. (4246)

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til tollvesenet" Nr. 19 veröffentlicht folgende die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

„Quick Drying Black Varnish", ein Rostschutzmittel, bestehend aus Asphalt in Petroleumkohlenwasserstoffen gelöst; die Ware trocknete nach zwei bis drei Stunden mit einer nicht klebenden und blanken Oberfläche und ist abzufertigen nach „Teere".

Nahrungsmittel für Kranke, bestehend aus einer wässrigen Emulsion von Erdnußöl, in der ein Lecithinpräparat aufgelöst und verteilt war — wahrscheinlich auch ein Vitaminpräparat —; abzufertigen nach „Oele 1b".

„Tackol", bestehend aus einem Mineral- und Harzöl mit hohem Siedepunkt sowie etwas Teeröl; abzufertigen nach „Oele 1b".

„Tinctura Ratanhiae", eine sprithaltige, rote Flüssigkeit, die Gegenstand des Einzelhandels der Apotheker ist, ist unter die Position „Branntwein 1" unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu der Position „Arzneien a" zu führen.

„Pantarei", ein ätherhaltiges Parfüm, ist abzufertigen nach „Branntwein 6".

„Gold Glue", eine braune, dickflüssige Masse, die nach Urteil des Sachverständigen aus Dextrin bestehen muß, ist abzufertigen nach „Stärke".

„Frank Millers Mechanic's Hand Soap", eine grauweiße, deutlich parfümierte Paste, bestehend aus einer Natronschmierseife, versetzt mit Bimssteinpulver, ist abzufertigen nach „Seife 2".

Möbel-Reinigungs- und -Poliermittel, eine Emulsion einer wachsartigen Substanz und Terpentinöl, in der Kieselsäure und etwas Wienerkalk suspendiert sind, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Litho Dubar", bestehend aus einem Teerfarbstoff und einer Lacksubstanz, hauptsächlich in Aethylalkohol und etwas Amylalkohol gelöst, ist abzufertigen nach „Branntwein 7".

„F. L. Safetch Solution", zur Entwicklung von Druckplatten, bestehend aus einer wässrigen Pflanzenleimlösung mit einem Teerfarbstoff, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs. Unter Bezugnahme auf die Bemerkung 2 zu der Position „Branntwein usw." und auf die Bemerkung zu der letzten Position des Tarifs gestattet das Ministerium auf Gesuch eine Zollermäßigung für die Ware auf Kr. 0,15 pro kg mit geltenden Zuschlägen.

Malerterpentin, bestehend aus einem Petroleumdestillat mit 140—190° C. Siedepunkt, versetzt mit einer geringfügigen Menge Holzterpentin, ist abzufertigen nach „Oele 2a".

Reinigungsmittel, genannt „Iridon Liquid Cleaner", bestehend aus einem Petroleumdestillat mit einem deutlichen Zusatz von Holzterpentin, ist abzufertigen nach „Oele 2b".

Putzmittel. „Zinkputs Teka", ein grauweißes Pulver, bestehend aus feinkörnigem, zum Teil auch feinzermalmtem Sand mit etwas Bifluorid versetzt, ist abzufertigen nach „Steine 10".

„Kobi-Noor putskräm", eine gelbe, cremeähnliche Masse, bestehend aus etwa 40% mineralischen Bestandteilen (Kieselsäure), etwa 40% Petroleumdestillat, etwa 15% Stearinöl (Oelsäure) und restlich aus konzentrierter, wässriger Ammoniaklösung, ist abzufertigen nach „Putzpomade".

„Bolus alba" (weiße Erde) ist abzufertigen nach „Erde A".

Vulkanisationsbeschleuniger, bestehend aus Diphenylguanadin, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs und kann unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu dieser Position auf Gesuch bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Paste, hellgelb, Schmiermittel für rohe Häute mit weißen Haaren, bestehend aus Salmiakseife, ist abzufertigen nach „Seife 3".

„Walter avsvovlingsbriketter", eine geronnene, teilweise großporige, schwach gelb- bis bläulichweiße Masse in Blockform, bestehend aus einer Mischung von Salzen, hauptsächlich Soda, ist abzufertigen nach „Salze 8".

Digitized by Google

„Mimax Varnish Remover", eine schwach gelbe, leichtflüssige Flüssigkeit, die zur Entfernung von Firnis Verwendung findet, bestehend aus Acetonölen, Benzol und etwas Paraffinwachs;

„Polish", eine farblose Flüssigkeit zur Reinigung und Auffrischung von Autolackierungen, bestehend aus verdünnter Salzsäure mit etwas Paraffinwachs, suspendiert mit Hilfe von einem Petroleumdestillat, und

„Rubbing Compound", eine graugelbe Paste, mit etwas Flüssigkeit bedeckt, zum Abschleifen des ersten Anstrichs bei Autolackierungen, bestehend aus Kieselsäure und etwas Soda, in einem Petroleumdestillat angerieben,

sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Gerbstoff „Syntol", eine graue Paste, die an der Luft mit roter Farbe anlief, bestehend aus einem Kondensationsprodukt von Phenolsäuren, ist abzufertigen nach „Borkenextrakt".

„Exol", zur Verwendung in Textilfabriken, eine braune, ölartige, bläulich fluoreszierende Flüssigkeit, bestehend hauptsächlich aus Mineralöl mit etwas Zusatz von Türkischrotöl, ist abzufertigen nach „Oele 1b".

Paste, braunschwarz, zäh, bestehend aus einer Komposition von Wollfett und Mineralöl, worin Kautschuk gelöst ist, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Fatkitt", zur Dichtung von Holzfässern, bestehend aus Fett und Harz (zusammen etwa 65%) und einer talkhaltigen Erdart, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Backpulver, bestehend aus einer Mischung von Natriumphosphat, Weinsäure und Maisstärke, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Paté de Citron" und

„Paté d'Orange", bestehend aus konzentriertem Citronen- und Orangensaft, versetzt mit Rohrzucker, der zum Teil durch die Einwirkung der Fruchtsäuren invertiert war, sind abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

Appreturmittel für Bänder und Baumwollgarn, bestehend aus einer wässrigen, schwach alkalischen Suspension aus Leim, Gummi, Glycerin und einer fett- oder wachsartigen Substanz, ist unter der letzte Position des Tarifs zu führen und kann unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu dieser Position auf Gesuch hin zollfrei eingeführt werden.

„Filmcelluloid" zum Gebrauch in Buchdruckereien, bestehend aus 42 cm breiten, 0,13 mm dicken und 126 m langen Celluloidstreifen, ist abzufertigen nach „Celluloid a".

„Moovink", Tintenentfernungsmittel für Papier und Stoffe, zwei kleine Flaschen, die erste Kaliumpermanganat mit etwas Schwefelsäure und die andere Kaliumbioxalatlösung enthaltend, ist abzufertigen nach „Salze 12".

Gerbstoff „Bayrol Tannol" für Nachbehandlung von Leder, ist unter der letzten Position des Tarifs zu führen und kann unter Bezugnahme auf die Bemerkung zu dieser Position auf Gesuch hin gegen einen Zoll von Kr. 0,08 per kg und geltenden Zuschlägen eingeführt werden, wenn der Zoll auf diese Weise verringert wird.

„Lyterlife", eine salbenartige Masse, bestehend aus einem Petroleumdestillat mit tiefem Siedepunkt (Benzin), worin 0,75% Seife aufgelöst oder emulgiert ist, ist abzufertigen nach „Brennstoffe, künstliche".

Zusatzmittel für Schuhcreme und Bohnerwachs, genannt „I parfyme for Boot Polish", „II parfyme for Boot Polish", „II parfyme for Floor Polish", „I Citronella oil, artif. Supra" und „II Citronella oil", bestehend aus ätherischen Oelen ohne Alkohol, sind abzufertigen nach „Oele 2c". (4304)

Tschechoslowakei.

Unvollständige Fakturen als Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer. Die Kreiszolldirektion in Prag hat die Zollämter angewiesen, der Abfertigung in denjenigen Fällen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wo Fakturen mit dem Vermerk „Franko Station des Empfängers" vorgelegt und die tatsächlichen Frachtspesen erst nachträglich zwischen Liefer- und Empfängerfirma auf Grund eines besonderen Schreibens verrechnet werden. Die Zollämter rechnen meistens daraufhin bei der Feststellung des steuerpflichtigen Wertes für die Bemessung der Umsatz- oder Luxussteuer bzw. der pauschalierten Steuer die Fracht nicht hinzu, was einen Gebührenausfall zur Folge hat. (4301)

Erhebung der Umsatz- und Luxussteuer bei der Einfuhr. Verpackungskosten sind in den steuerpflichtigen Wert mit einzubeziehen, auch wenn die Verpackung luxussteuerpflichtiger Waren an sich keinen Luxusgegenstand darstellt. (4300)

Verzollung von Pferdesalbe. Eine in der Rechnung als „Pferdesattelschmiere für technische Zwecke" bezeichnete Ware war zur Abfertigung nach Pos. 99 b (Lanolin oder Vaselin) angemeldet worden. Die Ueberprüfung durch einen Apotheker ergab jedoch, daß es sich um eine Heilsalbe handelte, die zur Pflege der durch die Geschirre verursachten Wundstellen der Pferde bestimmt und daher nach Pos. 630 abzufertigen ist. („Celní Věstník" Nr. 11.) (4235)

Zolltarifentscheidung. Tabletten, außer Zucker auch Borax, Menthol und geringen Zusatz Cocain enthaltend, sind als Heilmittel zu betrachten und wurden deshalb gemäß der 2. Erklärung des 1. Absatzes Lit. b zu Pos. 132, dem 1. und 2. Absatz der 1. Erklärung und dem 1. Absatz der 2. Erklärung zu Pos. 630 nach Pos. 630 mit 1710 čKr. je 100 kg Reingewicht verzollt. Es war Abfertigung nach Pos. 131 verlangt worden. („Celní Věstník" Nr. 11.) (4236)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zollerhöhung für Titanweiß. Nach einer telegraphischen Meldung aus Warschau ist im „Dz. Ust." vom 14. Dezember d. J. eine Verordnung veröffentlicht worden, wonach der Einfuhrzoll für Titanweiß (aus Pos. 131,1) von 16,20 auf 32,50 Zloty je dz erhöht worden ist. Die Verordnung tritt am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (4329)

Teilweises Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich. Wie wir „Przemysl i Handel" entnehmen, bezieht sich eine im Oktober d. J. in Paris erzielte Uebereinkunft betr. das teilweise Inkrafttreten des französisch-polnischen Handelsvertrages*) (mit Gültigkeit ab 15. Oktober, s. a. „Chem. Ind.", S. 1206) auf folgende Punkte:

Frankreich erhebt von allen polnischen Produkten die Sätze des Minimalzolltarifs, desgleichen werden von Frankreich Bestimmungen eingeführt, welche die Einfuhr von polnischen Mineralölen und Erdölprodukten erleichtern sollen. Schließlich erläßt Frankreich Ergänzungen sowie Erläuterungen für einige Positionen des Zolltarifs (darunter keine die chemische Industrie interessierenden).

Polen erläßt seinerseits Ergänzungen und Erläuterungen zum Zolltarif; u. a. wird nach Position 112,25 Amidopyrazolon eintarifiert. (4314)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. „Dziennik Ustaw" Nr. 83 bringt eine Verordnung vom 7. November 1929, in welcher in Abänderung der Verordnung vom 29. Februar 1928, betreffs Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen, in dem durch die Verordnung vom 13. Juni 1928 gebrachten Wortlaut (s. „Chem. Ind.", S. 743, Jahrg. 1928) folgender Rückerstattungssatz festgesetzt wird:

Schwarzpulver aller Art (bisher Luntenpulver) 9 Zloty pro 100 kg.

Diese Verordnung ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 14. Dezember 1929, in Kraft getreten. (4251)

Zur Frage der Zollerhöhung für Gerbextrakte. Der Verband der Gerbereien und die Polska Fabryka Ekstraktow Garbarskich (Polnische Fabrik für Gerbereiextrakte) sehen sich durch die seinerzeit in der „Gazeta Handlowa" (s. „Chem. Ind." S. 1314) veröffentlichten Zollwünsche der Gerbextraktindustrie (in Wirklichkeit wohl der Firma „Quebracho") zu einer Entgegnung veranlaßt, in der sie gegen die dort vorgebrachten Zollwünsche Stellung nehmen und im Gegensatz dazu Zollermäßigungen für ausländische Extrakte fordern. Der entgegengesetzte Standpunkt der beiden angeführten Fabriken wird sich wohl daraus erklären, daß Quebracho ihre Produktion auf inländische Rohstoffe stützt, während die Polska Fabryka importierte Produkte verarbeitet. (4248)

Lettland.

Zollfreie Einfuhr. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 306, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 7. Dezember 1929, ist das Verzeichnis der Waren, welche von der „Ersten Russischen Superphosphat-Fabrik, Mühlgraben b. Riga. A.-G." zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, ergänzt worden durch:

Quecksilber (Pos. 145),
Methylorange-Papier (Pos. 177,2 n).

Lt. Verordnung Nr. 308 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn." vom 9. Dezember 1929, wird das Verzeichnis der Waren, welche von der Firma Furnier- und Holzindustrie A.-G. „Prima" zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen, u. a. ergänzt durch:

Motoren-Benzin (Pos. 85,1 b). (4270)

*) S. „Chem. Ind.", S. 524.

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 283 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn.", Nr. 256, ist unter dem in Zolltarifposition 177,2 f erwähnten Kreidepapier solches Papier zu verstehen, welches mit mattem Aufstrich verschiedener weißer Stoffe versehen ist, wenn der Aufstrich nicht Seife und Wachs enthält.

Laut Verordnung Nr. 307 („Vald. Vestn." vom 7. 12.) werden nach Pos. 112,9 b verzollt: Kalium-Cadmiumcyanid, techn., Fluorsalz Talite Luv, Monex, Ureka. (4271)

Estland.

Zolltarifrevision. Das „Board of Trade Journal" (London) vom 12. Dezember 1929 berichtet:

Der britische Konsul in Reval teilt mit, daß gegenwärtig eine Kommission mit der Revision des estländischen Zolltarifs beschäftigt ist. Der jetzige Zolltarif basiert auf dem russischen Vorkriegszolltarif, so daß er nach der herrschenden Auffassung den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Man vermutet, daß der Entwurf des neuen Zolltarifs im Frühjahr 1930 der Staatsversammlung vorgelegt werden wird. (1287)

Finnland.

Der Zolltarif für 1930. Der finnländische Reichstag hat nach längeren Debatten die Zollvorlage für 1930 angenommen. Außer den auf S. 1315 der „Chem. Ind." gemeldeten Aenderungen interessiert die chemische Industrie die Heraufsetzung des Zolles von 3,50 auf 5 FM. je kg für Eigelb und flüssiges Eiweiß usw. der Pos. 107. (4328)

Bulgarien.

Kündigung des Handelsvertrages mit der Türkei. Der türkische Gesandte in Sofia hat im Auftrage seiner Regierung den erst im Vorjahre mit Bulgarien abgeschlossenen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1928, S. 269, 579, 990, 1070) gekündigt, der laut getroffener Vereinbarung am 3. Juni 1930 außer Kraft tritt. Die türkische hat der bulgarischen Regierung gleichzeitig mit der Kündigung Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Vertrages vorschlagen lassen. („I. u. H.") (1260)

Jugoslawien.

Zur Zolltarifrevision (s. „Chem. Ind.", S. 1261). Nach einer Meldung des „Jugoslovenski Lloyd" hat in diesen Tagen beim Handels- und Industrieministerium eine Konferenz der Handels- und Industriekammern über die Aenderung des Zolltarifes stattgefunden. Die Handels- und Industriekammer in Laibach hatte dazu einen umfangreichen Entwurf ausgearbeitet, dem folgende Einzelheiten entnommen werden:

1. Die Revision darf nicht auf einzelne Tarifpositionen beschränkt werden, sondern ist auch auf das allgemeine Zollgesetz sowie den Wortlaut der einzelnen Tarifpositionen auszudehnen.

2. Die Revision soll derart durchgeführt werden, daß die Möglichkeit des Schutzes der einheimischen Industrie im Falle größerer wirtschaftlicher Veränderungen im In- oder Auslande gesichert ist. Im Zusammenhange damit ist auch die Entrichtung der Umsatzsteuer neu zu regeln.

3. Im gesamten Tarif ist das Prinzip der freien Rohstoffeinfuhr und der minimalen Belastung des Betriebsmaterials für die Produktion durchzuführen.

4. Die Einfuhrbegünstigungen für Halbfabrikate und Hilfsmittel sollen auf alle Industriezweige ausgedehnt werden. Bisher wurden nur einzelne Industriezweige begünstigt.

5. Industriezweige, die Qualitätserzeugnisse herstellen und den Bedarf des einheimischen Marktes decken können, jedoch nach dem augenblicklichen Zolltarif einer starken ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind, müssen wirksamer geschützt werden. Dadurch würde auch eine bessere Beschäftigung der einheimischen Industrie erreicht werden.

6. Das Verhältnis zwischen der Belastung von Fertigwaren und derjenigen von Halbfabrikaten und Hilfsmitteln muß neu geregelt werden.

7. Die Zölle für solche Positionen, die sich auf die einheimische Produktion nicht beziehen und nur die Verbraucher treffen, müssen herabgesetzt werden. Es müssen aber dabei die Interessen des Staates und der Verbraucher in Einklang gebracht werden.

8. Bei der Revision muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß zwischen den Produktionskosten des Auslandes und der einheimischen Industrie ein Unterschied von 25% besteht. Außerdem werden viele Industrieartikel aus dem Auslande auf dem Fluß- oder Seewege billiger eingeführt, da der größte Teil der einheimischen Industrie bei den Eisenbahntarifen nicht genügend berücksichtigt wird.

9. Erzeugnisse, die in gemeinsamen Positionen zusammengefaßt sind und im Lande hergestellt werden, sind von diesen abzutrennen und in besonderen Positionen unterzubringen. Für die Einfuhr dieser Waren sind besondere Kontrollmaßnahmen vorzusehen.

10. Gleichzeitig mit dem neuen Zolltarif ist auch eine Erläuterung dazu herauszugeben.

11. Die Unterscheidung, betreffend die Bearbeitung, ist derart abzuändern, daß ein Unterschied zwischen „bearbeitet" und „fein bearbeitet" eingeführt wird.

12. Um die Elektrifizierung des Landes zu beschleunigen, ist der Einfuhrzoll für elektrotechnisches Material, das nicht im Lande hergestellt wird, bedeutend zu ermäßigen, da für eine einheimische Produktion die Bedingungen nicht gegeben sind. (4253)

Analyse von Bleituben bei der Einfuhr von Zahnpasten. Im Amtsblatt „Službene Novine" vom 30. November 1929 wurde ein Rundschreiben des Finanzministeriums veröffentlicht, durch welches die Zollämter angewiesen werden, bei der Einfuhr von Zahnputzmitteln folgendes zu beachten:

Zahnputzmittel, die in bleihaltigen Tuben eingeführt werden, sind nur dann dem freien Verkehr zu übergeben, wenn sie in Bleituben mit Zinnlegierung oder Zinnbelag enthalten sind; die Tuben selbst oder deren Ueberzug dürfen nicht mehr als 10% Blei enthalten. Die Zollämter werden angewiesen, den Sendungen die vorgeschriebenen Muster zu entnehmen und den vorgesetzten zollamtlichen Untersuchungsstellen einzusenden. (4312)

Griechenland.

Erhebung der Hafengebühren in Korfu. Durch die im griechischen Staatsanzeiger, Teil A, unter Zahl 381 veröffentlichte Verordnung wurden die Hafengebühren in Korfu folgendermaßen geregelt: Auf Waren, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande dem Zolle unterliegen, 15% des betreffenden Einfuhrzolles und der bezüglichen städtischen Abgaben; auf zollfreie Waren 30% der städtischen Abgaben. Diese Regelung ist am 10. November d. J. in Kraft getreten und gilt bis 31. März 1935. (4311)

Italien.

Vergällungsvorschriften für Alkohol. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 5. Dezember 1929 veröffentlicht ein vom 14. November 1929 datierendes Dekret des Finanzministers, durch das folgendes bestimmt wird:

Der steuerfreie Alkohol, der zum Entwässern von Collodium, zur Herstellung von Celluloidmassen und zum Auflösen von Celluloidabfällen bestimmt ist, kann außer durch das schon früher zugelassene Vergällungsmittel (Ministerialdekret vom 23. Dezember 1922, Nr. 7434) auch durch den Zusatz von 0,5 l Benzol pro hl Alkohol vergällt werden.

Das Benzol ist von der interessierten Firma zu liefern und vor der Verwendung von dem zuständigen Zoll- und Steuerlaboratorium zu untersuchen. Wiedergewonnener Alkohol ist erneut wie oben vorgeschrieben zu vergällen. (4277)

Ursprungszeugnisse französischer Waren. Im „Mon. Off." (Paris) vom 4. 12. 29 wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse im französisch-italienischen Warenverkehr, über die wir auf S. 1313 und 1398 der „Chem. Ind." berichteten, sich nur auf Ursprungszeugnisse italienischer Waren, die nach Frankreich eingeführt werden, beziehen. Ursprungszeugnisse französischer Waren zwecks Einfuhr nach Italien können auch weiterhin von Handelskammern oder Bürgermeistern ausgestellt werden und brauchen nicht konsularisch visiert zu werden. (4238)

Abkommen mit Finnland über Ursprungszeugnisse und Fakturen. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 27. November 1929 veröffentlicht den Wortlaut der Noten, die am 15. August d. J. in Helsingfors zwischen Italien und Finnland ausgetauscht worden sind und durch die folgendes vereinbart worden ist.

Die Ursprungszeugnisse, die die aus dem einen in den anderen vertragschließenden Staat versandten Waren begleiten, sind von der Formalität des konsularischen Visums befreit.

Erweist es sich in Ausnahmefällen als erforderlich, die konsularische Beglaubigung der Ursprungszeugnisse zu verlangen, so verpflichten sich die Regierungen der beiden vertragschließenden Länder, die Ursprungszeugnisse von der Beglaubigungsgebühr zu befreien.

Dieselbe Gebührenfreiheit wird für die Beglaubigung der Handelsfakturen angewandt, sofern eine solche verlangt wird.

Das vorliegende Abkommen, das mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann, tritt an einem noch zu vereinbarenden Datum in Kraft. (4188)

Digitized by Google

Spanien.

Ratifizierung des Zusatzabkommens mit der Tschechoslowakei. Nach einer Bekanntmachung des spanischen Außenamts vom 30. November 1929 ist das am 13. Dezember 1928 zwischen der Regierung Spaniens und der Tschechoslowakei abgeschlossene und am 1. Januar 1929 vorläufig in Kraft getretene Zusatzabkommen zu dem Handelsübereinkommen vom 29. Juli 1925 ratifiziert worden (s. „Chem. Ind.", S. 47). Die Ratifikationsurkunden sind am 30. November 1929 in Madrid ausgetauscht worden. Gemäß Artikel VII des genannten Zusatzabkommens ist dasselbe 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden endgültig in Kraft getreten. (4244)

Bestimmungen über die Vergällung von pflanzlichen Oelen. Wie „El Eco de las Aduanas" berichtet, ist im Jahre 1926 die Einfuhr von „flüssigen pflanzlichen nichttrocknenden Oelen" der Position 801 des geltenden Zolltarifs verboten worden mit Ausnahme der für technische Zwecke bestimmten Erzeugnisse. Durch eine kürzlich erfolgte Neuregelung ist bestimmt worden, daß die bisher einfuhrverbotenen Oele wieder zur Einfuhr zugelassen werden unter der Voraussetzung, daß diese Oele durch Vergällung für Speisezwecke unbrauchbar gemacht werden. Der Importeur hat die Vergällung in Gegenwart der Zollbeamten vorzunehmen; zur Vergällung ist hierbei eins der folgenden Vergällungsmittel zu verwenden:

Rosmarinöl, 1 kg per 100 kg;
Bergamottöl, 250 g per 100 kg;
Lavendelöl, 250 g per 100 kg;
Gewürznelkenöl, 250 g per 100 kg;
Citronenöl, 250 g per 100 kg;
Citronellöl, 250 g per 100 kg;
Terpentinöl, 1 kg per 100 kg;
Leuchtpetroleum, ungereinigtes, 1 kg per 100 kg;
Teer, 1 kg per 100 kg. (4278)

Ver. St. von Nordamerika.

Zolltarifentscheidung. Kristallisiertes Eialbumin. „U. S. Daily" berichtet: Zahlreiche bedeutende Importhäuser, die gegen die Verzollung von Eialbumin in Kristallform Protest eingelegt hatten, sind vom United States Customs Court abgewiesen worden. Insgesamt handelte es sich um 17 Firmen. Von der Zollbehörde wurde das kristallisierte Eialbumin als „getrocknetes Eialbumin" nach Position 713 des Tarifgesetzes von 1922 mit 18 c. per lb. verzollt, während die Importeure Verzollung als „Eialbumin, präpariert oder konserviert, nicht besonders vorgesehen" mit nur 6 c. per lb. verlangten. Das genannte Gericht hat die Verzollung mit 18 c. als richtig anerkannt, da es sich um getrocknetes Eialbumin handele, das der Kongreß bei der Verabschiedung des Tarifgesetzes von 1922 sicherlich in dem gleichen Sinne eintarifiert hätte. (4213)

Canada.

Ablehnung des Empire-Freihandels-Prinzips. „Manchester Guardian Weekly", die Wochenausgabe des „Manchester Guardian", veröffentlicht den nachstehenden Bericht:

Lord Beaverbrook, ein geborener Canadier, hat sich in letzter Zeit in Canada sehr für das Empire-Freihandels-Prinzip eingesetzt. Diese Aktion ist in Canada jedoch ungünstig aufgenommen worden, wahrscheinlich werden weder die politischen Parteien Canadas noch die führenden Blätter der canadischen Presse für eine Befürwortung dieser Pläne eintreten. Die einzige Partei, bei der Lord Beaverbrook Unterstützung finden könnte, ist die liberale Partei, da die konservative Partei Canadas das Zollschutzsystem befürwortet.

In der liberalen Partei, die in früheren Zeiten für das Freihandelsprinzip eintrat, hat später jedoch die Auffassung Platz gegriffen, daß der Freihandel einen zu schweren Schaden für die canadische Industrie bedeutet, und dementsprechend hat diese Partei im Jahre 1896, als sie die Führung erlangte, statt den Zolltarif aufzuheben, den britischen Vorzugstarif eingeführt, ohne dafür Gegenleistungen von seiten des britischen Reiches zu verlangen. Auch zurzeit besteht in der liberalen Partei Canadas keine Neigung, sich den übrigen Ländern des britischen Reiches gegenüber im Sinne des Freihandels zu binden, da von einer derartigen Regelung keine Vorteile für Canada zu erwarten sind. (4289)

Costa Rica.

Zollfestsetzungen. Zur Förderung der Industrie der Cementbauten*) wird die Einfuhr untenstehender Artikel durch ein Dekret vom 30. Oktober 1929 folgendermaßen erleichtert:

1. Pos. 128 des Einfuhrzolltarifs wird ausgedehnt auf: „Paste oder Flüssigkeit zum Undurchlässigmachen von Cement*), Bindemittel und härtendes Pulver für dasselbe." (Zollsatz 0.04 Colones kg br.).
2. Das Schutzmittel für Cement*) Brush Coating fällt in Angleichung an Protex oder Dachkitt unter Pos. 3 (0,10 Col. kg br.).
3. Aluminiumfarbe oder Aluminium in Pulverform und sein Lösungsmittel entrichten in Zukunft 0,40 Colones je kg nach Pos. 132 (mit Oel zubereitete Farben) vorausgesetzt, daß sie in Behältern von nicht weniger als 25 kg eingeführt werden. („La Gaceta" vom 1. 11. 29.) (4306)

Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten. In Ergänzung unserer Mitteilung über die neuen Bestimmungen für die Eintragung von Arzneimitteln (vgl. „Chem. Ind.", S. 998) bringen wir nachstehend die vom „Colegio de Farmacéuticos" am 1. November 1929 zusammengefaßten und in „La Gaceta" vom 5. November 1929 veröffentlichten „Grundlagen für die Eintragung von Patentmedizinen":

1. Definition: Patentmedizinen sind alle Arzneimittel. Produkte oder Präparate, die für therapeutische Zwecke bestimmt sind und Namen tragen, die ausschließliches Eigentum von physischen oder juristischen Personen sind.

2. Jedes der Gesundheit schädliche Präparat wird zurückgewiesen; nicht eingetragen werden ferner empfängnisverhütende und fruchtabtreibende Mittel.

3. Die Präparate, welche Opium oder seine Alkaloide und Derivate, Cocablätter, Cocaextrakte oder Cocain und seine Derivate, Indischhanf, seine Extrakte oder seine wirksamen Grundstoffe enthalten, werden nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß sie an das Publikum ausschließlich auf Vorschrift von approbierten Aerzten ausgegeben werden und daß die Hersteller vorstehende Bedingung ihres öffentlichen Verkaufs auf dem Etikett angeben. Endgültig verboten bleiben Herstellung und Verkauf von Heroin enthaltenden Präparaten.

4. Die Formel der Präparate muß in spanischer oder lateinischer Sprache oder in der Sprache des Ursprungslandes geschrieben sein und muß die Namen aller ihrer Bestandteile enthalten.

5. Wer eine Eintragung beantragt, muß dem Colegio de Farmacéuticos den genauen Text der Anzeigen, die den Präparaten beiliegen, einschicken.

6. Nicht angenommen werden Präparate, deren beigefügte Literatur nicht in Uebereinstimmung mit den therapeutischen oder hygienischen Eigenschaften ihrer Formel steht oder dieser in irgend einer anderen Form widerspricht.

7. Bedingung der Annahme eines Präparates durch das Colegio de Farmacéuticos ist ferner die Angabe von Name und Wohnsitz der physischen oder juristischen Person, die das Präparat herstellt.

8. Kein Präparat wird angenommen, das nicht den Regeln der pharmazeutischen Kunst gerecht wird.

9. Nicht erforderlich ist die Eintragung für folgende Präparate:

a) Solche, deren Formel die genaue Wiedergabe einer offiziellen, in einer Pharmakopoe des In- oder Auslandes enthaltenen ist, wenn sie unter ihrem eigenen Namen ausgegeben werden.

b) Nahrungsmittel und Toiletteartikel und die für die Pflege der Haare, des Mundes und der Haut bestimmten Mittel, vorausgesetzt, daß ihnen nicht besondere therapeutische Eigenschaften zukommen. (4247)

Panama.

Ausfuhrzoll für Perillo-Harz. Laut Meldung der „Commerce Reports" hat das Finanzministerium von Panama für Perillo-Harz einen Ausfuhrzoll von 6 $ je Quintal festgesetzt. Das Produkt war bisher bei der Ausfuhr zollfrei. (4210)

Peru.

Staatsmonopol für Explosivstoffe. Ein dem Kongreß vorgelegter Gesetzentwurf ermächtigt die Regierung, die Einfuhr und den Verkauf von Explosivstoffen einschließlich jeder Art von Zubehör, wie Sprengkapseln, Zündschnüren und dergleichen, zu monopolisieren. Der Fiskus kann diese Artikel mit einem Gewinn von 50%, berechnet auf den Kostenpreis der Ware in den Lagerhäusern der peruanischen Häfen, verkaufen. Für alle unter das Monopol fallenden Vorräte, ob sie sich nun zur Zeit der Verkündung des Gesetzes noch unterwegs oder in amtlichen oder privaten Lagerräumen befinden, ist eine Zuschlagsabgabe zu zahlen, die dem Fiskus

*) Der im Original verwendete Ausdruck „concreto" ist hier mit Cement wiedergegeben.

Digitized by Google

einen Gewinn von 30% läßt. Die Regierung bestimmt den Termin, von dem ab Privatpersonen Sprengmaterial nicht mehr einführen dürfen; bis zu diesem Zeitpunkt erhebt sie die soeben erwähnte 30prozentige Abgabe. (4315)

Argentinien.

Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt. Im November 1929 betrug der Ausfuhrzoll für:

Quebracho je 1000 kg . . . . . 0,90 $
Quebrachoextrakt je 1000 kg . . . 2,04 $

(„Boletin Oficial" vom 2. 11. 29.) (4309)

Zolltarifentscheidungen. Die nachstehenden Zolltarifentscheidungen finden sich im „Boletin Oficial" vom 19. 10. 29.

Lignoresin oder Celluloseextrakt ist im Tarif nicht enthalten und wird daher mit 25% vom deklarierten Wert verzolt.

Infusorienerde ist, unter Aufhebung einer früheren Entscheidung, nicht nach Pos. 3112, sondern wie Tripoli nach Pos. 3315*) mit 25% von dem um 60% erhöhten Wert 0,15 $ je kg zu verzollen. Das Beizmittel Katanol ist nicht als „Pulver n. b. g." der Pos. 3250 zu verzollen; da es im Zolltarif nicht vorkommt, unterliegt es einem Wertzoll von 25%.

Kunstseidegarn ist unter Nachweis seiner Bestimmung nach Pos. 97 mit 10% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 3 $ je ½ kg abzufertigen.

Flüssiges Petrolat Squibb wird nach Pos. 3346 mit 25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 4 $ je Dutzend abgefertigt, wenn es in Flaschen bis zu 350 g eingeführt wird, bei der Einfuhr in größeren Flaschen wird die Abfertigung proportional dem obigen Schätzungswert vorgenommen.

Ein Produkt, das ursprünglich als „Farbe in Pulverform" nach Pos. 3229 verzollt werden sollte, wurde bei der amtlichen Untersuchung als eine Siena-Erde erkannt und war demnach, wie deklariert, als „Ockererde" nach Pos. 3112 mit 25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 0,05 $ kg abzufertigen.

Eine als „Farbe in Teigform n. b. g." der Pos. 3228 deklarierte Sendung sollte ursprünglich als „Farbe in Teigform mit Lack" nach Pos. 3232 abgefertigt werden. Die amtliche Untersuchung ergab jedoch, daß es sich um eine teigförmige Farbe aus Leinöl und Eisenoxyd, jedoch ohne polymerisiertes Oel oder Harz handelt; daher war das Produkt richtig deklariert. Unter Pos. 3232 (25% von dem um 60% vermehrten Schätzungswert 0,45 $ je kg) fiel dagegen eine flüssige Farbe mit Lack, die unter Verwendung von Terpentinersatz, Leinöl, Kolophonium und Eisenoxyd hergestellt war. (4307)

Chile.

Zollbefreiungen. Im „Diario Oficial" vom 2. 11. 29 ist nachstehendes Dekret vom 30. 10. 1929 veröffentlicht: Artikel 167 der Zollordnung wird durch folgenden Abschnitt erweitert: „Die unten aufgeführten Waren können frei eingeführt werden für Luftfahrzeughäfen und für den Verbrauch in den Werkstätten, die die Luftschiffahrtslinien an geeigneten Punkten unterhalten oder die die Regierung in Zukunft einrichtet.

Die Einfuhr dieser Waren kann nur für Luftschiffahrtslinien-Depots oder -Werkstätten als Bestimmungsort erfolgen und nur in der Form, die der Generalzollausschuß festsetzt, ebenso wie der Verbrauch besagter Waren."

Der Liste der zollfreien Waren entnehmen wir die nachstehenden, die für die chemische Industrie von Belang sind:

Oele für Flugzeuge (Ricinusöl und verschiedene Mineralöle)
Schwefelsäure
Leuchtbomben
Bordapotheken
Carborundum
Leuchtraketen
Duraluminium (in Stäben und verschiedenen anderen Stücken für Flugzeuge)
Emaillit, Speziallack für Flugzeugstoffe, unter Verwendung von Aceton hergestellt
Treiböle für die Luftschiffahrt (Benzin, Gasolin und Paraffin)
Schmirgel zum Schleifen von Ventilen
Feuerlöschapparate
Verschiedene Fette für Propellerlager. (4308)

*) Die im Original an dieser Stelle sich findende Zahl „3215" muß auf einem Druckfehler beruhen, da Tripoli unter Pos. 3315 fällt, während Pos. 3215 lautet: Paraffin, raffiniert.

Vergällung und Färbung von Branntwein. Von den Ausführungsbestimmungen zum Alkoholgesetz vom 18. 1. 1929 entnehmen wir dem „Boletin de Aduanas" Nr. 412 die folgenden:

Zur Vergällung von Alkohol für gewerbliche oder häusliche Verwendung werden 1 Vol.-% Petrolnaphtha und ½ Vol.-% Leuchtpetroleum (Siedepunkt 115°) zu Alkohol von 90 oder mehr Grad Gay-Lussac zugefügt; dazu kommt auf je 100 l vergällten Alkohol 1 g Farbstoff, den die Generaldirektion der „Inneren Abgaben" zuteilt.

Zur Färbung von alkoholischen Getränken sind nur die nachstehenden Farbstoffe zugelassen: a) natürliche: Caramel, Campeche, Chlorophyll, Indigo und Safran; b) künstliche: Säurefuchsin, Eosin, Erythrosin, Rose bengale, Ponceaurot, Scharlach R, Chrysoin (Tropaeolin O), Naphtholgelb S, Malachitgrün (Diamantgrün), Säuregrün S. F., Bleu de Lyon, Alizarinrot.

Die Einfuhr von Farbstoffen, die bei der Herstellung von alkoholischen Getränken Verwendung finden können, darf von der Zollbehörde nur gestattet werden, wenn auf dem Hauptexemplar der Police der Sichtvermerk des zuständigen Inspektors der „Inneren Abgaben" sich findet. Diesen Sichtvermerk bringt der Inspektor nach Untersuchung von Proben an. (4164)

Uruguay.

Zollfreie Einfuhr für Pyrethrumpulver. Auf Antrag des „Instituto de Quimica Industrial", das unter Verwendung von Pyrethrumpulver das insektenvertilgende Mittel „Kitol" in großen Mengen herstellt, wurde am 1. November 1929 beschlossen:

Pulver aus Pyrethrumblüten zur Verwendung in der Industrie wird in die Abteilung „Rohstoffe" des Zolltarifs eingereiht und ist demnach zollfrei, vorausgesetzt, daß es vor der Einfuhr vergällt wird. („Diario Oficial" v. 8. 11. 29.) (4236)

Aegypten.

Gewicht von Salpetersäcken. Gemäß einer Verordnung, veröffentlicht im ägyptischen „J. off." vom 2. Dezember 1929, ist der Bestimmung über das Gewicht der Düngemittelsäcke (s. „Chem. Ind.", S. 820):

„Das Gesamtgewicht der Säcke mit Chilesalpeter, deutschem Kalksalpeter und Superphosphat wird auf 100 kg je Sack festgesetzt."

hinzuzufügen:

„Indessen kann das Gesamtgewicht der Säcke mit deutschem Kalksalpeter und Natronsalpeter, einschl. gekörntem Natronsalpeter, 50 kg je Sack betragen."

Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1929 in Kraft. (4296)

Düngemittelkontrolle. Im ägyptischen „J. off." vom vom 2. Dezember 1929 wird auf Empfehlung der Düngemittelkommission folgender Erlaß zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 53 von 1928 betr. die Kontrolle des Düngemittelhandels (s. „Chem. Ind." 1928, S. 1018) sowie späterer Verordnungen (s. „Chem. Ind." 1929, S. 850) veröffentlicht:

Die nachstehenden zwei einfachen Düngemittel sind der Abteilung II der Liste A zu dem Gesetz von 1928 hinzuzufügen:

1. Harnstoff oder „Floranid";
2. Aegyptisches „Thiophosphat".

Der Erlaß ist mit dem Tag der Veröffentlichung im „J. off." (2. Dezember 1929) in Kraft getreten. (4298)

Basuto-, Bechuana- und Swaziland.

Zollnachlaß für Soda. Wie das „Board of Trade Journal" (London) bekanntgibt, sind durch eine kürzlich herausgegebene Notice des High Commissioner für Südafrika die Richtlinien für die Gewährung eines Zollnachlasses für die nach Basuto-, Bechuana- und Swaziland eingeführte, für die Glasindustrie bestimmte calcinierte Soda festgesetzt worden. Nähere Einzelheiten sind in der vorliegenden Meldung nicht enthalten. (4310)

Türkei.

Nachlieferung von Ursprungszeugnissen.

Die Generalzolldirektion teilt mit:

Falls die Ursprungszeugnisse für in die Türkei einzuführende Waren, welche durch Handelsvertrag einem begünstigten Zollsatz unterworfen sind, nicht mit der Ware zusammen beim Zollamt eintreffen, und der Importeur in der Zollerklärung bestätigt, daß er die Ursprungszeugnisse nach-

Digitized by Google

träglich vorlegen wird, kann er für eine zu bestimmende Frist als Sicherung den Zoll nach dem allgemeinen Tarif hinterlegen und später bei Vorzeigen der Ursprungszeugnisse während der zugebilligten Frist die Differenz zurückerhalten, falls dieselben in Ordnung befunden werden. („Resmî Gazete" Nr. 1359). (4302)

Australien.

Zolltarifänderungen. Unserem Bericht auf Seite 1428 der „Chem. Ind." ist noch die folgende Position nachzutragen:

Pos.	Warenbezeichnung	Bisher. Zollsätze Brit. Vorzugs-tarif	Bisher. Zollsätze Brit. General-tarif	Neue Zollsätze Brit. Vorzugs-tarif	Neue Zollsätze Brit. General-tarif
79	Oelhändlerwaren, Seifenfarbstoffe u. Nahrungsmittelwürzen, n. b. g.; Waren für Haushaltszwecke hergerichtet, n. b. g.; Waren, n. b. g., für den Kleinverkauf hergerichtet ad val.	20%	30%	30%	40%

Wie auf Seite 1403 der „Chem. Ind." mitgeteilt, sind die neuen australischen Zollerhöhungen ab 22. November 1929 sofort in Kraft getreten. Angesichts dieser Praxis der australischen Zollverwaltung, ihre Zollerhöhungen mit sofortiger Wirkung einzuführen, geraten diejenigen Exporteure, die nach Australien frei Zoll verkauft haben, in Ermangelung einer Uebergangszeit für das Inkrafttreten der neuen Zölle naturgemäß in eine schwierige Lage. Einer unmittelbaren Benachteiligung ist jedoch begegnet durch den Abschnitt 152 des australischen Zollgesetzes 1901/1925, der folgenden Wortlaut hat:

152. Tritt nach Abschluß eines Vertrages über den Verkauf oder die Lieferung verzollter Waren eine Aenderung in der Verzollung der fraglichen Waren ein, bevor sie zum Verbrauch angemeldet sind, so gilt die Vereinbarung beim Fehlen einer ausdrücklichen schriftlichen Gegenabmachung als in folgender Weise abgeändert:

a) enthält die Aenderung die Einführung eines neuen oder erhöhten Zolles, so kann der Verkäufer nach Zahlung des neuen oder erhöhten Zolles den durch die Aenderung verursachten Unterschied dem vereinbarten Preise zuschlagen;

b) enthält die Aenderung eine Aufhebung oder Ermäßigung des Zolles, so kann der Käufer den durch die Aenderung bedingten Unterschiedsbetrag von dem vereinbarten Preise abziehen;

c) eine Vergütung oder Zahlung des erhöhten Zolles, der sich aus einer noch nicht endgültig genehmigten Aenderung ergibt, ist je nach Lage des Falles zwischen den Beteiligten zulässig. (4145)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Erdöl, roh, unverarbeitet.

Mit Gültigkeit vom 23. Dezember 1929 ist der Bahnhof Breslau-Schmiedefeld unter den Empfangsbahnhöfen des Ausnahmetarifs 14 für Erdöl, roh, unverarbeitet, nachzutragen. (4316)

Ausfuhrausnahmetarif für Düngemittel.

Die Geltungsdauer des Ausfuhrausnahmetarifs 41 für Düngemittel ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. Juni 1930, verlängert worden. (4317)

Ausfuhrausnahmetarif für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 19. Dezember 1929 ist unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 62 für Wasserglas zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze der Bahnhof Gernsheim nachgetragen worden. (4318)

Ausfuhrausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 91 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Harnstoffammonphosphat, Kaliammonsalpeter, phosphorsauren, Ammonphosphat (Leunaphos) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1930, verlängert worden. (4319)

Einfuhrausnahmetarif für Borax, Borkalk usw.

Mit Gültigkeit vom 19. Februar 1930 wird unter den Empfangsbahnhöfen des Ausnahmetarifs 95 für Borax, Borkalk, Bormineral, rohes, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt, der Bahnhof Zittau aufgenommen. (4320)

Ausfuhrausnahmetarif für Bleizucker usw.

Mit Gültigkeit vom 19. Februar 1930 wird unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 125 für Bleizucker, Natriumacetat und Trichloräthylen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern für Bleizucker der Bahnhof Zwickau gestrichen. (4321)

Ausnahmetarif 145 für Aceton usw.

Die Geltungsdauer des Ausnahmetarifs 145 für Aceton usw. ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1930, verlängert worden. (4322)

Ausfuhrausnahmetarif für Siliciumcarbid usw.

Mit Gültigkeit vom 19. Dezember 1929 sind unter den Versandbahnhöfen des Ausnahmetarifs 194 für Siliciumcarbid usw. zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze die Bahnhöfe

Bietigheim (Württ.),
Hanau Nord,
Hilden,
Velten (Mark)

nachgetragen worden. (4323)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifes 11 für Düngemittel ist widerruflich bis zum 30. Juni 1930 verlängert worden. (4324)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Guatemala.

Zahlung der Patentgebühren. Das Amt für Warenzeichen- und Patentschutz macht in „El Guatemalteco" vom 4. Nov. 1929 darauf aufmerksam, daß die Gebühren für Patente 15 Quetzales bei der Erteilung und 10 Quetzales jährlich betragen. Die Jahreszahlungen sind in den ersten zehn Januartagen beim Schatzamt (Tesoreria Nacional) zu leisten; bei Versäumnis kann die Patenterteilung aufgehoben werden. (4162)

RECHTSPRECHUNG

Kauf von Weichdickteer nach Muster.

Wer eine Ware nach Muster verkauft und dann andere Ware liefert, kann sich nicht darauf berufen, „handelsübliche Ware" geliefert zu haben. Er ist vielmehr verpflichtet, genau dieselbe Ware zu liefern, wie er sie angemustert hat. Eine neue Reichsgerichtsentscheidung, die auf die besonderen Eigenheiten einer Ware eingeht, ist hierzu von größtem Interesse.

Die Chemische Fabrik B. in Halle a. S. kaufte im November 1926 von der beklagten Stadtgemeinde Heidelberg 60 bis 80 t Vorlage-Dickteer der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke auf Grund eines bezogenen Musters. Schon die erste Lieferung stellte die Käuferin der Beklagten mit der Begründung zur Verfügung, daß die Ware nicht dem Muster entspreche. Es sei Vorlage-Dickteer von zugiger Konsistenz verkauft, die gelieferte Ware aber sei nach Mitteilung des Abnehmers der Käuferin überhaupt nicht zum Schmelzen bzw. Abfließen aus dem Waggon zu bringen, obgleich die Anwärmung mittels Heizschlange seit fünf Tagen vor sich gehe. Die Käuferin verlangte zunächst Rückzahlung der Anzahlung und Lieferung von 15000 kg Dickteer nach Muster. Später ging sie zur Forderung von Schadensersatz über.

Im Gegensatz zum Landgericht Heidelberg, das auf Abweisung der Klage erkannte, haben Oberlandesgericht Karlsruhe und Reichsgericht den Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist folgendes von allgemeinster Bedeutung: Das Oberlandesgericht kommt auf Grund des Gutachtens zu der Ansicht, daß das Kaufmuster Weichdickteer gewesen sei, der keinerlei Pechanteile (Stücke) enthalte. Der Inhalt der Lieferung dagegen sei normaler Steinkohlendickteer gewesen, der sich in Lagen getrennt hatte, von denen die obere aus Weichdickteer, die untere aus Pech bestand. Nun sei zwar richtig, daß der gelieferte Dickteer in jeder Hinsicht den handelsüblichen Bedingungen entspreche. Hier sei jedoch keine handelsübliche Ware, sondern nach Muster verkauft worden. Somit verstößt es nicht wider Treu und Glauben, wenn die Klägerin auf Lieferung nach Muster bestehe. Die gegen diese Entscheidung erhobenen Revisionsrügen sind unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die gesamte Korrespondenz der Parteien gewürdigt. Aus dieser Korrespondenz geht hervor, daß die Klägerin nur Dickteer nach dem vorgelegten Muster

Digitized by Google

kaufen wollte. Die Klägerin brauchte nicht damit zu rechnen, daß Teer von der Art des Musters im Gaswerk der Beklagten nicht anfällt. Denn wenn der Klägerin ein Muster übersandt wurde, so durfte sie auch annehmen, daß die Beklagte noch mehr Ware von der Beschaffenheit des Musters habe. Auch aus dem Preise der Ware mußte die Klägerin nicht schließen, daß die Beklagte ein unzuverlässiges Muster übersandt habe. Auf jeden Fall hatte die Beklagte eine dem Muster entsprechende Ware zu liefern. [II. 96/29. — 5. November 1929.] („Reichsgerichtsbriefe.") (4080)

Verwendung eines fremden Warenzeichens als Wortzeichen in der Preisliste.

Zu dem kürzlich mitgeteilten Rechtsstreit der Valvoline Oil Company Edgewater New Jersey—New York U. S. A. gegen die Eagle Oil Company of New York, G. m. b. H. in Hamburg (vgl. „Chem. Ind.", S. 498 und 1374) sind die näheren Ausführungen des Reichsgerichts insoweit von Interesse, als sie auf die Frage eingehen, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung einer Ware zum Anpreisen der eignen Ware mit den Worten „in Qualität gleich . . ." benutzt werden kann. Wir entnehmen daraus die folgenden grundsätzlichen Erwägungen: Das Oberlandesgericht bewertet das beanstandete Verhalten der Beklagten als einen neuen Versuch, eine Anlehnung an das Zeichen „Valvoline" der Klägerin zu erreichen und kennzeichnet dieses Verhalten als Verstoß gegen § 1 UWG. und zugleich als Verletzung des Namenrechtes der Klägerin. Die hiergegen erhobenen Einwände der Revision sind unzutreffend. Einen Fall des Verstoßes gegen § 1 UWG. hat die Rechtsprechung ständig darin gefunden, daß ein Wettbewerber den für den Namen und die Erzeugnisse eines anderen erworbenen guten Ruf als Vorspann für den eigenen Wettbewerb benutzt. Hier wird nicht der durchaus erlaubte Zweck oder das Ziel, sondern es werden die Mittel zur Erreichung des Zieles beanstandet. Das geschieht nicht allein deshalb, weil dadurch möglicherweise das Publikum getäuscht werden könnte, sondern weil auch in der Bezugnahme die Behauptung gefunden werden muß, die fremde Warenbezeichnung deute nur die Beschaffenheit der Ware, nicht deren Herkunft aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe an. Solche Andeutung könnte aber nur dann als zulässig erachtet werden, wenn entweder die Warenbezeichnung wirklich zum freien Warennamen geworden wäre oder die Bezeichnung bei Ankündigung der eigenen Ware unentbehrlich erscheinen müßte, wie z. B. im Geschäft mit Ersatzteilen. Diese rechtlichen Grundlagen hat das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts überall beachtet. Und zwar hält das OLG. für widerlegt, daß „Valvoline" freier Warenname, eine reine Beschaffenheitsangabe für besonders gutes pennsylvanisches Schmieröl geworden sei. Hiergegen kann die Revision der Beklagten nichts Stichhaltiges vorbringen. [II 87/29. — 19. November 1929.] („Reichsgerichtsbriefe.") (4303)

Berliner Brunnenwasser als „Mineralwasser".

Die Deutsche Mineralquellen AG. in Berlin vertreibt als „Mineralbrunnen" das „Hartwig-Quell-Tafelwasser". Dieses „Tafelwasser" entnimmt die Gesellschaft aus dem Brunnen eines Grundstückes am Müggelsee, das früher einem gewissen Hartwig gehörte. Es enthält in einem Liter Wasser 0,1964 g Mineralbestandteile, das ist der gewöhnliche Prozentgehalt eines jeden Quellwassers an mineralischen Bestandteilen. Doch soll das Wasser eine Radium-Emanation enthalten. Dieses Wasser wird von der Mineralquellen AG. mit Kohlensäure gespeist und mit reklamehaften Anpreisungen in den Handel gebracht. Wegen dieser Anpreisungen sowie wegen des Firmenbestandteils „Mineralquellen" haben der Berliner Verband der Mineralwasserfabrikanten und Bierverleger e. V. und der Reichsverband deutscher Mineralbrunnen e. V. — Sitz Köln — Unterlassungsklage erhoben.

Im Gegensatz zu einer unklaren Verurteilung durch das Landgericht Berlin hat das Kammergericht zu Berlin die Beklagte bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt, in ihrer Firma die Bezeichnung „Mineralquellen" zu streichen und es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Ausdrücke „Hartwig-Quelle", „Mineralquelle", „Heilbrunnen", „gesundheitfördernde Hartwig-Quelle", „natürliches Mineralwasser, zu Trinkkuren geeignet" zu gebrauchen. Im weiteren ist die Beklagte verurteilt, auch in Zeitungsinseraten die Worte „auf alle Fälle Hartwig-Quelle" und „halb so teuer wie andere gleichwertige Tafelwasser" wegzulassen und in Flugblättern den täglichen Absatz ihres Wassers in unzutreffender Weise zu hoch anzugeben. — Die von der Beklagten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision ist jetzt vom 2. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofs zurückgewiesen worden. Damit gilt die Entscheidung des Kammergerichts im Ergebnis als bestätigt. Das KG. hatte seine Entscheidung auf folgende Erwägungen gestützt: Nach den Sachverständigengutachten hat das als „Hartwig-Quell" bezeichnete Wasser mit 0,1964 g Mineraliengehalt — abgesehen von dem künstlich zugesetzten Kohlensäuregehalt — nicht mehr bzw. wertvollere Bestandteile als das in der Berliner Umgebung vorhandene Grund-, Brunnen- oder Quellwasser. Somit ist das von der Beklagten vertriebene Wasser nichts anderes als ein gewöhnliches Trinkwasser. Für ein solches Wasser sind die von der Beklagten zu Geschäfts- und Reklamezwecken gebrauchten Bezeichnungen unzulässig, da sie unrichtige Angaben über die Beschaffenheit des Wassers bedeuten, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Jeder Verbraucher erblickt den Wert des mit „Mineralwasser" etikettierten Wassers in dem hohen Gehalt an besonderen mineralischen Bestandteilen, mit denen das Wasser aus der Erde kommt. Diese Beschaffenheitsangabe trifft aber auf das Wasser der Beklagten nicht zu. Mit dem gleichen Recht wie die Beklagte könnten auch die Berliner Wasserwerke ihr Leitungswasser als „Heilbrunnen" bezeichnen. [II. 253/29. — Urteil des RG. vom 22. November 1929.] („Reichsgerichtsbriefe.") (4079)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Stickstoffproduktion in Niederschlesien.

Die Stickstoff A.-G. Waldenburg, ein Unternehmen mit 8 Mill. Reichsmark Aktienkapital, wird Anfang 1930 ihre Anlagen zur Kunstdünger-Erzeugung in Betrieb nehmen. Die arbeitstägliche Produktion beträgt etwa 70 000 kg reines Ammoniak, was einer Jahresproduktion von ungefähr 15 000 t Reinstickstoff entspricht. Demgegenüber beträgt die Jahreskapazität der Anlagen der Ruhrchemie A.-G. ungefähr 20 000 t.

Die Waldenburger Fabrik erzeugt ein Wasserstoff-Stickstoffgemisch aus Koksofengas und fabriziert daraus synthetischen Ammoniak. Ferner erzeugt sie Schwefelsäure und durch Verbindung von Ammoniak und Schwefelsäure Ammonsulfat. Das Koksofengas wird gecrackt nach einem Verfahren der Firma Kuhlmann-Paris. Die Gasgemisch- und Luftzerlegungsanlagen liefert die Firma Messer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M. Die Ammoniaksynthese wird nach dem Verfahren der Nitrogen Engineering Corp. in New York betrieben. Eine Erweiterung der Anlage zur Erhöhung der jetzigen Leistungsfähigkeit um etwa 50% ist geplant, nach deren Durchführung die Jahresproduktion etwa 22 000 t Reinstickstoff betragen dürfte. (4256)

Ausland.

Herstellung und Verwendung von glutaminsaurem Natrium im Fernen Osten.

Wie wir einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Aufsatze entnehmen, erfolgt die Herstellung des Mononatriumsalzes der Glutaminsäure in China und Japan in technischem Maßstabe. Da das glutaminsaure Natrium einen fleischähnlichen Geschmack besitzt und im Fernen Osten, besonders in China, die Vegetarier einen großen Teil der Gesamtbevölkerung darstellen, besteht in diesen Ländern große Nachfrage nach diesem Produkt, das in großen Mengen als Würze in Haushalten und Speisehäusern verwandt wird. In den letzten Jahren ist die Popularität dieses Erzeugnisses so hoch gestiegen, daß es in dem chinesischen Durchschnittshaushalt in gleichem Maße wie Salz und Zucker verwandt wird.

Die Herstellung von glutaminsaurem Natrium ist in China vor etwa acht Jahren aufgenommen worden; amtliche Zahlen über die Produktion und die Einfuhr aus Japan stehen nicht zur Verfügung, die folgenden Zahlen, die von einem führenden Fachmann aus dieser Industrie geschätzt worden sind, geben jedoch einen Anhalt für die Beurteilung der Bedeutung, die sowohl der chinesischen Produktion, als auch dem chinesischen Verbrauch von glutaminsaurem Natrium zukommt.

Jahr	Chines. Produkt. 1000 $	Einfuhr aus Japan 1000 $	Insgesamt 1000 $
1924	200	300	500
1925	350	700	1 050
1926	500	700	1 200
1927	500	700	1 200
1928	630	500	1 130

Digitized by Google

In den Tropengebieten lebt die Bevölkerung hauptsächlich von vegetarischer Kost, und sie nimmt infolgedessen gern das glutaminsaure Natrium zu Hilfe, um ihren einfachen Speisen einen kräftigeren Geschmack zu verleihen. Der Ausfuhrhandel, den die chinesischen Produzenten von glutaminsaurem Natrium aufbauen und der sich hauptsächlich nach Niederländisch-Indien, Singapore, den Philippinen usw. richtet, entwickelt sich zu einem aussichtsreichen Handel. Frankreich und die Vereinigten Staaten sind ebenfalls als Verbraucher von glutaminsaurem Natrium zu nennen.

In Japan stellt die Firma S. Suzuki and Co glutaminsaures Natrium in großem Maßstabe her, das unter der Bezeichnung „Ajinomoto" („Geschmackselement") in den Handel gelangt. Daneben bestehen verschiedene Unternehmen von geringerer Bedeutung, die ebenfalls dieses Produkt herstellen und teilweise auch nach China ausführen. „Ajinomoto" ist in Japan sehr populär, andere Marken, die auch in China bekannt sind, sind „Vetzesin", „Gluta", „Aji" und „Chuyu."

Die Preise für glutaminsaures Natrium bewegen sich je nach Qualität und Menge innerhalb größerer Grenzen, der Durchschnittspreis liegt etwa zwischen 2 und 3 $ (U. S. A.-Währung) per Büchse mit 1 lb.

In Amerika und Europa beschränkt sich die Produktion von glutaminsaurem Natrium auf die reine Verbindung, die für wissenschaftliche Zwecke verwandt wird und nach den Angaben eines amerikanischen Produzenten 15 $ per 100 g kostet. Im Westen der Vereinigten Staaten wird rohes glutaminsaures Natrium in Form von Lösungen und Pasten, aber nicht in fester Form hergestellt. Das übliche Handelsprodukt enthält in Japan 84% Mononatriumsalz der Glutaminsäure. (3790)

Großbritannien.

Produktion von Schwefelsäure. Der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den nachstehenden Bericht:

Infolge der Einführung besonderer Verfahren, durch die die Schwefelsäure in einigen Fabrikationszweigen ausgeschaltet worden ist, wie z. B. durch das Gipsverfahren bei der Ammoniumsulfatproduktion, ist der Wert, der den Schwefelsäureproduktionszahlen in früheren Zeiten als Index für die chemische Industrie beigelegt worden ist, stark herabgemindert worden. Wenn auch aus diesem Grunde ein Rückgang der Schwefelsäureproduktion nicht immer als Anzeichen für eine verminderte industrielle Aktivität angesehen werden kann, so ist andererseits doch eine Erhöhung der Schwefelsäureproduktion als günstiges Anzeichen zu werten.

In Großbritannien und Nord-Irland betrug die Produktion von Schwefelsäure (als 100%ige Säure berechnet und einschließlich Oleum) im Jahre 1928 928 000 t. Die Zunahme der Produktion belief sich im Vergleich zum Jahre 1927 auf fast 40 000 t und im Vergleich zum Jahre 1926 auf über 200 000 t. Im ersten Halbjahr 1929 produzierte Großbritannien (einschl. Nord-Irland) 488 000 t Schwefelsäure, so daß für das Jahr 1929 wiederum mit einer beträchtlichen Erhöhung der Produktion gerechnet werden kann, naturgemäß unter der Voraussetzung, daß im zweiten Halbjahr 1929 kein Rückschlag erfolgt.

Unter den schwefelhaltigen Rohstoffen, die in Großbritannien zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt werden, hat die verbrauchte Gasreinigungsmasse ihre Position behauptet; im ersten Halbjahr 1929 wurden über 24% der gesamten Säure aus diesem Ausgangsmaterial hergestellt. 49% der Gesamtproduktion wurden aus Pyriten gewonnen, und zwar 48% aus eingeführten und 1% aus einheimischen Pyriten. Der Anteil des Schwefels ist zurückgegangen und betrug im ersten Halbjahr 1929 nur noch 17,6% der gesamten Säureproduktion gegenüber 20,1% im Jahre 1928. Dagegen hat die englische Produktion von Schwefelsäure aus Abgasen der Verhüttung von Zinkkonzentraten weiter zugenommen, im ersten Halbjahr 1929 wurden 9,27% der Gesamtproduktion auf diesem Wege gewonnen im Vergleich zu 9,25% im Jahre 1928 (die absolute Zunahme ist indessen größer).

Von der Gesamtproduktion des ersten Halbjahres 1929 entfielen 75 000 t (als 100%ige Säure berechnet) auf Oleum und die restlichen 413 000 t (ebenfalls 100%) auf die übrigen Grädigkeiten. An Ausgangsmaterial wurden im ersten Halbjahr 1929 verbraucht:

Pyrite	185 000 t
Verbrauchte Gasreinigungsmasse	87 000 t
Schwefel	26 300 t
Zinkerze	58 300 t

(4281)

Irischer Freistaat.

Die Seifen- und Kerzenindustrie. Das „Irish Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht über die Seifen- und Kerzenindustrie des Irischen Freistaates, dem wir in Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 588 der „Chem. Ind." die folgenden Einzelheiten entnehmen:

Von den acht Firmen, die sich im Irischen Freistaat gegenwärtig mit der Herstellung von Seifen und Kerzen befassen, stellen drei Unternehmen sowohl Seifen als auch Kerzen her, vier andere Unternehmen produzieren nur Kerzen, und eine Firma produziert nur Seifen.

Die Herstellung von Kerzen gehört in Irland zu den ältesten Heimindustrien, über die dieses Land verfügt. Bis vor etwa 50 Jahren wurden in fast allen landwirtschaftlichen Betrieben Kerzen hergestellt. Auch als Fabrikbetrieb verfügt die irische Kerzenproduktion über ein ansehnliches Alter. Eins der wichtigsten Unternehmen, die Firma John G. Rathborne, Ltd., in Dublin, besteht bereits seit über 400 Jahren. Während des größten Teiles dieser Zeit hat sich diese Firma mit dem Bleichen von Bienenwachs befaßt, während die Herstellung von Wachs- und anderen Kerzen erst später aufgenommen worden ist.

Im Jahre 1924 wurde im Irischen Freistaat ein Schutzzoll für Seifen und Kerzen in Höhe von 10% ad val. eingeführt, im folgenden Jahre wurde der Zollsatz für Toilette- und Rasierseifen auf 20% ad val. erhöht.

Die zur Herstellung der Seifen erforderlichen Chemikalien werden aus Großbritannien bezogen.

Die Produktionskapazität der gegenwärtig im Irischen Freistaat bestehenden Seifen- und Kerzenfabriken ist ausreichend, um den gesamten Bedarf des Irischen Freistaates zu decken. Die Einfuhr von harten Toiletteseifen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	cwt.
1924	9 954
1925	7 933
1926	8 593
1927	14 177
1928	10 726

An Kerzen werden im Irischen Freistaate hauptsächlich drei Arten hergestellt, in erster Linie die gewöhnlichen weißen Paraffinwachskerzen, die am meisten in Gebrauch sind, in zweiter Linie Stearin- oder Talgkerzen, die ebenfalls in bedeutenden Mengen hergestellt werden, und drittens Altarkerzen aus reinem Wachs.

Die Einfuhr von Kerzen nach dem Irischen Freistaate betrug in den letzten Jahren:

Jahr	cwt.	£
1924	65 012	149 635
1925	11 148	25 837
1926	6 351	16 216
1927	4 893	12 247
1928	4 577	12 130

In Kerzen unterhält der Irische Freistaat auch eine Ausfuhr, deren Wert im Jahre 1924 10 400 £ betrug und sich seitdem abwärts bewegt hat; in den Jahren 1927 und 1928 betrug er je etwa 7000 £.

Die gewonnenen Nebenprodukte werden größtenteils im Lande verbraucht, für die Ausfuhr stehen indessen gewisse Mengen Glycerin zur Verfügung, die über Liverpool nach den Vereinigten Staaten versandt werden. (4046)

Frankreich.

Die Krisis der Kunstseideindustrie. Nach einem Bericht des „Journal of Commerce" (New York) hat sich die Produktion von Kunstseide in Frankreich während der beiden letzten Jahre außerordentlich schnell entwickelt, und in einigen Monaten wird die Produktion infolge der Errichtung neuer Fabriken weiter erhöht werden.

Die Produktion soll die Nachfrage jedoch nicht übersteigen, und die Lagerbestände sollen in den meisten Fabriken im Augenblick auf ein Minimum reduziert sein. Die niedrigen Vorräte sind jedoch weniger die Folge des Verhältnisses zwischen Produktion und Nachfrage, als vielmehr eine Folgeerscheinung des scharfen Preiskampfes zwischen den französischen Kunstseideproduzenten, die sich gegenseitig ständig unterbieten, während die Kundschaft hieraus ihren Vorteil zieht.

Der Preis für 1 kg Kunstseide erster Qualität ist im Laufe von weniger als zwei Jahren von 150 Frs. auf 36 Frs. gesunken. Im Prinzip bestehe zwar eine Zentralstelle, die die Preise standardisieren soll, die Praxis wird hierdurch jedoch nicht beeinflußt.

Digitized by Google

Für die kleineren Unternehmen und die Unternehmen von mittlerem Umfange ist die Herstellung von Kunstseide unter diesen Umständen nicht mehr rentabel, und wenn sich die Lage nicht bald ändert, ist mit der Stillegung verschiedener Betriebe zu rechnen.

Als einzige Lösung der gegenwärtigen Krisis wird die Bildung eines Kartells angesehen, die unverzüglich erfolgen müsse. Möglicherweise erfolgt die Bildung noch vor Abschluß des Jahres 1929. (4154)

Belgien.

Rückgang des Verbrauchs von Natriumsulfat. Einer Meldung des „Journal of Commerce" (New York) zufolge verbrauchte Belgien vor dem Kriege annähernd 100 000 t Natriumsulfat pro Jahr; der wichtigste Verbraucher war die Glasindustrie. Im Jahre 1913 belief sich die belgische Produktion auf etwa 45 000 t, zur Einfuhr gelangten im gleichen Jahre etwa 67 000 t, während sich die Ausfuhr nur auf rund 9500 t belief.

Gegenwärtig ist der belgische Verbrauch von Natriumsulfat geringer als vor dem Kriege; im Jahre 1928 betrug er etwa 82 000 t. Die Ursache dieses Rückganges ist darin zu suchen, daß die belgische Glasindustrie in steigenden Mengen Soda an Stelle des Natriumsulfats verwendet. Der Sodaverbrauch der belgischen Glasindustrie betrug im Jahre 1928 annähernd 76 000 t gegenüber etwa 15 000 t pro Jahr vor dem Kriege. (4064)

Niederlande.

Produktion, Ein- und Ausfuhr von Schwefelsäure. Die niederländische Schwefelsäureproduktion kann mit annähernd 200 000 t jährlich angenommen werden. Ungefähr die gleiche Menge wurde im Jahre 1927 und auch im Jahre 1928 eingeführt. Die Ausfuhr betrug in diesen Jahren 21 719 t bzw. 37 726 t, so daß der niederländische Verbrauch in diesen Jahren roh auf etwa 375 000 t bzw. 400 000 t geschätzt werden kann.

Der überwiegende Teil dieser Mengen wird von der Superphosphatindustrie aufgenommen, die über verschiedene günstig arbeitende Betriebe verfügt und außer Superphosphaten auch Mischdünger, Phosphorsäure und Natriumsilicofluorid auf den Markt bringt.

Im Jahre 1928 betrug die niederländische Schwefelsäureeinfuhr insgesamt 183 302 t. Hiervon lieferte Belgien 151 653 t, Deutschland 26 570 t und Großbritannien 4869 t. Die Ausfuhr betrug insgesamt 37 726 t, wovon 18 040 t nach Deutschland, 5127 t nach Belgien, 3798 t nach Curaçao gingen, während der Rest sich auf verschiedene Länder verteilte. — Die Gesamtausfuhr im ersten Halbjahr 1929 betrug 30 389 t im Vergleich zu 14 075 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (4265)

Die Entwicklung der Superphosphatindustrie. Einem im „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Aufsatze zufolge produzierten die niederländischen Superphosphatfabriken im Jahre 1928 über 600 000 t Superphosphate. Die Produktion entsprach in dem genannten Jahre 4,6% der Weltproduktion und etwa 7,7% der europäischen Superphosphatproduktion.

Die Niederlande besitzen große Superphosphatfabriken in Zwijndrecht, Groningen, Vlaardingen, Amsterdam und Pernis. Die Unternehmen sind im allgemeinen jüngeren Datums als die Superphosphatfabriken Großbritanniens und Deutschlands; die ersten niederländischen Fabriken waren die in Capelle an der Ijsel und Uden, die in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts errichtet worden sind. Die letztere Fabrik ist im Jahre 1916 in eine größere Fabrik in Veghel verlegt worden.

Im Jahre 1891 wurden in Groningen die Düngemittelwerke „Van Hoorn, Luitjens en Kamminga" und im Jahre 1895 in Zwijndrecht die „Internationalen Guano en Superfosfaatwerke" gegründet, und 12 Jahre später, im Jahre 1907, erfolgte die Gründung der „Amsterdamsche Superfosfaatfabriek" in Amsterdam und der „Superpfosfaatfabriek Holland" in Pernis. Im Verlaufe des Weltkrieges entstanden in den Niederlanden weitere Superphosphatfabriken, eine in Sas van Gent und eine in Vlaardingen.

Zu Beginn bestand zwischen den einzelnen niederländischen Superphosphatunternehmen sowohl im Inlande als auch auf den ausländischen Märkten scharfe Konkurrenz, bald machte sich jedoch eine Neigung zu Zusammenschlüssen bemerkbar. Die Reihe der Zusammenschlüsse wurde im Jahre 1913 durch die Verschmelzung der Amsterdamsche Superfosfaatfabriek mit der „Holland"-Fabrik eingeleitet, und im Jahre 1915 erfolgte bereits eine zweite Verschmelzung, aus der die „Vereenigde Chemische Fabrieken" hervorgegangen sind. An dieser letzteren Fusion waren die folgenden Firmen beteiligt: die „Internationale Guano en Superfosfaatwerke" in Zwijndrecht, die „Kunstmestfabriek v. h. Van Hoorn" und die „Luitjens en Kamminga" in Groningen.

Im Jahre 1918 erfolgte der Zusammenschluß der Superphosphatwerke in Amsterdam mit den Vereenigde Chemische Fabrieken, so daß also diese letztere Fusion die fünf größten niederländischen Superphosphatfabriken zusammengeschlossen hat.

Da sich der Verbrauch von Superphosphaten in den Niederlanden zu der inländischen Produktion etwa wie 2 : 5 verhält, können die Niederlande große Mengen von Superphosphaten nach dem Ausland liefern.

Die Einfuhr von Rohphosphaten betrug in den Jahren 1925 bis 1927:

	t br.
1925	329 445
1926	326 530
1927	420 512

(3882)

Tschechoslowakei.

Geplante Produktion von Gärungs-Citronensäure. Wie die Prager „Wirtschaft" erfährt, errichtet die Joh. David Starck A.-G. in Kasniau in Böhmen eine Fabrik zur Gewinnung von Gärungs-Citronensäure aus Melasse. Mit der Fabrikation soll schon in der nächsten Zeit begonnen werden. (4267)

Neue Chemie-A.-G. in Prag. Mit einem Aktienkapital von 1 Mill. čKr. wird in Prag von einigen Industriellen unter der Firma „Borrochema" eine neue Aktien-Gesellschaft gegründet, welche sich mit der Erzeugung von Borax, mit dem Handel von Chemikalien und Rohstoffen für die chemische Industrie befassen wird. („Prag. Tagbl.") (4268)

Vom Kunstdüngermarkt. Der Kunstdüngerabsatz im Herbst 1929 war bedeutend schwächer als in derselben Zeit des Vorjahres. Wenn man bedenkt, daß die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln in der Tschechoslowakei alljährlich eine steigende Tendenz aufweist, so ist die neuerdings beobachtete Erscheinung sehr auffällig. Die Ursachen sind in der drückenden Lage der Landwirtschaft zu suchen. Die elementaren Katastrophen und der plötzliche Sturz der Getreidepreise haben die Kaufkraft der Landwirtschaft verringert, so daß es ihr nicht möglich war, Kunstdünger und andern Bedarf wie sonst anzuschaffen. („Národní Politika.") (4290)

Polen.

Zur Lage der Schwefelsäureindustrie. Die in der letzten Zeit in der polnischen Presse erschienene Nachricht über die geplante Errichtung einer großen Fabrik für Schwefelsäure und Superphosphate seitens der kürzlich gegründeten „Société Générale d'Industries en Pologne" (s. „Chem. Ind.", S. 1376) veranlaßte Dr. L. Fall in der „Gazeta Handlowa" zu folgender Stellungnahme:

Es ist Tatsache, daß im Jahre 1928 die Nachfrage nach Schwefelsäure in Polen plötzlich gestiegen ist, so daß die Produktion nicht nachkommen konnte. Ueberblickt man die Produktion von Schwefelsäure in den letzten Jahren, so fällt es auf, daß nur da eine Steigerung festzustellen ist, wo Schwefelsäure als Nebenprodukt beim Rösten von Zinkblende gewonnen wird; hingegen bleibt die Produktion dieses Artikels in Fabriken, welche Schwefelsäure als Hauptprodukt aus Pyriten gewinnen, in den Jahren 1924 bis 1928 auf fast demselben Niveau; im Vergleich zum Jahre 1923 zeigt sie sogar eine Verringerung. Erst die außerordentlich günstige Konjunktur des Jahres 1928 rief eine gewisse Belebung auf dem Gebiete der Schwefelsäureproduktion aus Pyriten hervor, so werden gegenwärtig drei neue Pyritanlagen gebaut, und zwar in Kielce, Rudniki und Lubon, während der Bau einer vierten Anlage in Wloclawek endgültig beschlossen ist. Die Produktionsleistung der genannten Anlagen wird auf maximal 100 000 t jährlich, umgerechnet auf Säuren von 50° Bé geschätzt.

Die Erwartungen, daß die vorjährige Konjunktur für Schwefelsäure fortbestehen bleibt und daß die Schwefelsäure herstellenden Zinkhütten ihre maximale Leistungsfähigkeit bereits erreicht haben, haben sich indessen nicht erfüllt. Infolge der schwierigen Lage der polnischen Landwirtschaft war die Superphosphatindustrie, deren Bedarf an Schwefelsäure für die Konjunktur dieses Artikels ausschlaggebend ist, zu einer wesentlichen Einschränkung ihrer Produktion gezwungen. Da sich auch der Bedarf anderer Abnehmer für Schwefelsäure verringerte, hat sich die Situation auf dem Schwefelsäuremarkt in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre be-

Digitized by Google

deutend verschlechtert. Dazu kommt noch, daß die oberschlesischen Zinkhütten in den ersten zehn Monaten dieses Jahres ihre Produktion an Schwefelsäure um 27 000 t im Vergleich mit derselben Periode des Jahres 1928 (von 218 996 t auf 246 013 t) erhöht haben und daß der Schwefelsäureexport, der im Jahre 1928 29 189 t betrug, in den ersten zehn Monaten dieses Jahres kaum 8 257 t erreichte. Infolgedessen besitzen die oberschlesischen Zinkhütten größere Vorräte an Schwefelsäure, die schwer abzusetzen sind; erst die vor kurzem mit Sowjetrußland getätigten Abschlüsse brachten eine gewisse Verringerung dieser Vorräte mit sich. In Anbetracht dieser Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Weltkrise in der Landwirtschaft ist kaum zu erwarten, daß sich die Lage in der Schwefelsäureindustrie in den nächsten Jahren erheblich bessern wird. Es ist sehr wohl möglich, daß die jetzt im Bau befindlichen Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure aus Pyriten bei Aufnahme ihrer Produktion in eine schwierige Lage geraten werden, um so mehr, als die Produktion der Schwefelsäure in den Zinkhütten infolge von Investierungen sowie der Auflösung des Zinkkartells wahrscheinlich noch weiter steigen wird. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die auf der Pyritbasis produzierenden Schwefelsäurefabriken einen ernsten Konkurrenzkampf mit den Zinkhütten infolge der größeren Finanzkraft und der niedrigeren Produktionskosten der letzteren aushalten werden.

Aus allen diesen Gründen muß dem Projekt der Errichtung weiterer Schwefelsäurefabriken auf Pyritbasis, wie es das belgische Finanzkonsortium plant, eine gewisse Skepsis entgegengebracht werden. (1250)

Rumänien.

Die chemische Industrie. „Manchester Guardian" veröffentlicht eine Statistik über die rumänische Industrie, nach der die chemische Industrie Rumäniens (nach dem Stande von Ende 1926) rund 63% des gesamten inländischen Chemikalienbedarfs deckte und 37% des Bedarfs durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden mußten. Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick über Produktion, Einfuhr und Verbrauch:

	Wert in 1000 £
Produktion . . .	2 589
Einfuhr	1 532
Verbrauch . .	4 121

Ueber die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen für die chemische Industrie (vgl. auch „Chem. Ind.", S. 808) sind die folgenden Einzelheiten zu berichten:

Die Produktion von Quecksilber, das in besonderen Anlagen in Valea Dosului (Alba) gewonnen wird, hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	kg
1924	254
1925	3 257
1926	2 026
1927	3 560

In Siebenbürgen, besonders in den Departements Bihor und Alba, sind reiche Bauxitvorkommen bekannt. Die Produktion von Bauxit betrug in den letzten Jahren:

Jahr	t
1922	3 737
1923	4 162
1926	745
1927	1 706
1928	653

Manganerze, Chromerze und Pyrite kommen an verschiedenen Stellen Rumäniens vor, im nördlichen Siebenbürgen usw. Pyrite werden nur in den staatlichen Gruben gewonnen; das bedeutendste Vorkommen besitzt eine Länge von 700 m und eine Tiefe bis zu 100 m.

Ueber die rumänische Produktion von Manganerzen und Pyriten liegen die folgenden Zahlen vor:

Jahr	Manganerze t	Pyrite t
1922 . . .	5 392	20 381
1923 . . .	12 511	25 512
1924 . . .	6 482	32 657
1925 . . .	5 368	26 983
1926 . . .	8 353	42 039
1927 . . .	10 369	25 514
1928 . . .	31 267	23 715

(4102)

Bulgarien.

Ausschreibungen. Ausschreibende Stelle: Innenministerium, Hauptdirektion der Volksgesundheit.

Am 7. Januar 1930 findet die Vergebung einer Lieferung von Medikamenten statt. Die Lieferung ist in zwei Gruppen teilbar. Voranschlag 250 000 Lewa. (I. Gr. 138 000 und II. Gr. 112 000 Lewa.) Kaution 5% des Voranschlages.

Ausschreibende Stelle: Hauptstädtische Gemeindeverwaltung.

Am 13. Januar 1930 findet die Vergebung einer Lieferung von 3000 kg Chlor (flüssig) statt. Voranschlag ca. 160 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Die Ausschreibungsbedingungen sind in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 54, zu erhalten. („Darj. Westnik.") (4263)

Italien.

Die Süßholzextraktindustrie. Einem in „L'Economia Nazionale" veröffentlichten Berichte über die italienische Süßholzextraktindustrie sind die folgenden Angaben zu entnehmen:

Der das Süßholz liefernde Strauch gehört in Süditalien zu der spontanen Vegetation; die Vorkommen befinden sich besonders in Calabrien, Sizilien und in der Gegend von Neapel und liefern genügend Süßholz, um einerseits die italienische Süßholzextraktindustrie mit Ausgangsmaterialien zu versorgen und andererseits noch eine Ausfuhr von Süßholz zu ermöglichen.

Die italienische Ausfuhr von Süßholzwurzeln hat in den letzten Jahren ständig zugenommen, wie aus der folgenden Ausfuhrstatistik hervorgeht:

Bestimmungsland	1926 dz	1927 dz	1928 dz
Belgien	264	867	209
Frankreich	933	288	353
Großbritannien . .	347	104	166
Gesamtausfuhr:	8 976	12 758	14 733

Der Wert der Süßholzausfuhr betrug im Jahre 1928 3,78 Millionen Lire gegenüber 2,86 Millionen Lire im Jahre 1926.

Die wichtigsten Bestimmungsländer des aus Italien ausgeführten Süßholzextraktes sind Deutschland, Belgien und Frankreich. Nähere Einzelheiten über diese Austuhr sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1926		1927		1928	
Bestimmungsland	dz	1000 L.	dz	1000 L.	dz	1000 L.
Deutschland . .	1 485	1 318	2 038	2 106	2 132	1 625
Frankreich . .	653	547	936	882	1 197	—
Belgien	1 593	1 382	1 673	—	1 655	—
Großbritannien .	1 539	1 815	1 391	1 650	1 190	1 240
Gesamtausfuhr:	8 426	8 122	8 544	8 682	8 251	—

Geringere Mengen gehen nach den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und zahlreichen anderen Ländern Europas, Australien usw. (3906)

Aus der chemischen Industrie. Das „Istituto Nazionale per l'Esportazione" veröffentlicht soeben einen Bericht über die Entwicklung der chemischen Industrie in Italien, dem wir den nachfolgenden Abschnitt entnehmen:

Die Industrie der synthetischen Medikamente steht durch die Halbfertigprodukte mit der Industrie der synthetischen Farben in Zusammenhang. Bedeutende Fortschritte waren in Italien in der Gewinnung der Arsenobenzole zu vermerken. Die Erzeugung hat 1921 begonnen und nimmt seitdem ständig zu. 1927 wurden 520 kg erreicht. Die Einfuhr ist demzufolge von 668 kg im Jahre 1925 auf 71 kg im Jahre 1927 gefallen.

Auch die Einfuhr der synthetischen Produkte, abgesehen von den Alkaloiden, ist im Abnehmen begriffen: 88 400 kg im Jahre 1925 gegen 72 118 kg im Jahre 1927; andererseits hat die Ausfuhr zugenommen; sie ist von 10 594 kg im Jahre 1924 auf 18 065 kg im Jahre 1927, also um 71%, gestiegen.

Die Erzeugung verschiedener pharmazeutischer Produkte einschließlich der Alkaloide und Chininsalze hat 35000 kg erreicht. Von den übrigen wurden mehrere zehntausende Kilogramm fabriziert. 1918 betrug die Mannitproduktion 21 000 kg, stieg 1926 auf 84 000 kg und 1927 auf 97 000 kg, wovon 21 000 kg exportiert wurden.

Auch auf dem Gebiet der pharmazeutischen Spezialitäten und Präparate ist ein stetiger Fortschritt und zunehmende Ausfuhr zu vermerken (1925: 499 600 kg und 355 900 kg; 1927: 836 200 kg und 285 500 kg).

Digitized by Google

Einen ganz besonderen Aufschwung hat die Erzeugung von Organpräparaten erfahren. Es bestehen zurzeit 25 Institute in Italien, die ausschließlich Organpräparate erzeugen.

Die Gewinnung der Sera und Vaccinen nimmt ebenfalls eine bedeutende Stelle ein und steht vollkommen auf der Höhe bekannter ausländischer Erzeugnisse. Zurzeit befassen sich 13 Institute ausschließlich mit der Gewinnung von Sera und Vaccinen, und vier weitere Betriebe erzeugen gleichzeitig Organpräparate, Sera und Vaccine. Aus der Zählung der industriellen Betriebe im Jahre 1927 ergibt sich, daß 426 Betriebe für pharmazeutische Produkte vorhanden sind mit 9755 Beschäftigten.

Der neu errichtete Betrieb in Pallanza zur Herstellung von Kunstseide im Acetatverfahren, dessen Höchstleistung 5000 kg pro Tag beträgt, bedeutet nicht nur einen großen Fortschritt für die italienische Kunstseidenindustrie, sondern hat auch die Gewinnung zahlreicher wichtiger Produkte, wie Calciumcarbid, Essigsäureanhydrid, Essigsäure, Celluloseacetat und Aceton, mit sich gebracht. Zurzeit werden besondere maschinelle Einrichtungen für die Gewinnung dieser Produkte geschaffen.

Essigsäureanhydrid ist für uns ein vollkommen neues Produkt. Essigsäure wurde zunächst nach dem Kriege auf synthetischem Wege erzeugt und erreichte 1928 mit 19 870 dz den höchsten Stand, während die Höchstleistung 27 000 dz beträgt. Die Gewinnung von Celluloseacetat und Aceton dürfte einen bedeutenden Aufschwung der Nitrocellulosefarben- und Acetatindustrien mit sich bringen.

Die Erzeugung von Explosivstoffen hat sich mehr als verdreifacht; von 32 000 dz im Jahre 1914 ist sie 1928 auf 99 495 dz gestiegen, die sich wie folgt verteilen: Schießpulver für Jagd 71 904 dz, Sprengstoffe 25 364 dz, verschiedene Explosivstoffe 2227 dz. Kürzlich ist die Wiedereröffnung des großen Betriebes in Carmignano beschlossen worden, in welchem neue Hilfsmaschinen für die Gewinnung von rauchender Schwefelsäure und synthetischer Schwefelsäure aufgestellt werden sollen. (4242)

Brasilien.

Die Zündholzindustrie. Einem in den „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Rio de Janeiro entnehmen wir folgende Angaben:

Die brasilianische Zündholzindustrie besteht seit etwa 40 Jahren. Sie wird heute durch zwei Unternehmergruppen kontrolliert — die Fiat Lux Co. und die Cia. Brazileira de Phosphoros. Außerdem bestehen zwei unabhängige Betriebe. Das erstgenannte Unternehmen ist ein ursprünglicher Zweigbetrieb der englischen Firma Bryant & May; es arbeitet heute mit drei Betrieben. Die Cia. Brazileira de Phosphoros ist aus einem sehr scharfen Konkurrenzkampf von etwa 20 verschiedenen Firmen durch Ankauf seitens eines englischen Unternehmens entstanden. Mit der Gründung des neuen Unternehmens wurde nach und nach etwa die Hälfte der Fabriken stillgelegt. Die Beziehungen zwischen den beiden Hauptunternehmen haben zu einem Abschluß des Preiskampfes geführt; sie nehmen auf dem brasilianischen Markt eine monopolartige Stellung ein. Ihre Verbindung mit dem Schwedentrust ist durch die Beziehungen zu England gegeben. Den beiden unabhängigen Unternehmen kommt eine größere Bedeutung für die Beeinflussung des Marktes offenbar nicht zu.

Die Fiat Lux Co. hat ein eingetragenes Kapital von 20 000 Contos, die Cia. Brazileira de Phosphoros ein solches von 35 000 Contos. In beiden Fällen dürfte das tatsächliche Betriebskapital wesentlich größer sein.

Hergestellt werden die sogenannten Sicherheitszündhölzer mit imprägniertem Holz. Auch Wachszünder werden produziert sowie geringe Mengen flacher Zündhölzer. Der Vertrieb der von der Fiat Lux Co. hergestellten Zündhölzer erfolgt durch die Firma Davidson Pullen & Cia., während die Cia. Brazileira de Phosphoros durch ihre Gründerfirma, Hime & Co. verkauft. Beide Firmen betreiben den Zündholzverkauf im Nebenbetrieb.

Ihre Ausgangsmaterialien beziehen die brasilianischen Produzenten in der folgenden Weise: Schwefel aus den Vereinigten Staaten, Kaliumchlorat aus Schweden, Deutschland und in sehr geringen Mengen aus den Vereinigten Staaten, Paraffin aus den Vereinigten Staaten, Leim von einheimischen Herstellern, Phosphor aus Schweden, Deutschland und den Vereinigten Staaten, gemahlenes Glas und Infusorienerde von einheimischen Herstellern, Farben aus Deutschland und England, Kaliumbichromat aus Schweden und Deutschland.

Zündhölzer in buchformartiger Aufmachung werden verhältnismäßig wenig verkauft. Für Reklamezwecke werden diese Aufmachungen nicht benutzt. Der Großhandelspreis beträgt für 120 Schachteln 86 Milreis. Jede Schachtel mit bis zu 60 Zündhölzern unterliegt einer Stempelsteuer von 30 Reis, die vom Hersteller zu tragen ist. (3999)

Der Markt für Gelatine und Leim. Einem Bericht des französischen Handelsattachés in Brasilien im „Mon. Off." entnehmen wir die folgenden Angaben über Ein- und Ausfuhr von Leim und Gelatine in Brasilien:

Einer bedeutenden Ausfuhr von Roh-Leimen aus Brasilien steht eine ständig wachsende Einfuhr von besonderen Leim- und Gelatinepräparaten gegenüber. Verwendung finden solche hauptsächlich in der Nahrungsmittelindustrie (weiße Gelatine in Blättern), in der Textilindustrie für die Färberei, den Druck und die Appretur von Geweben, in der Industrie pharmazeutischer Produkte, in der Wein-Industrie von Rio Grande do Sul und im Buchdruckgewerbe. Unter den für die Textilindustrie verwendeten Leimen spielt der „Hasenleim" (aus haarfreien Häuten hergestellt) eine wichtige Rolle in der Hutindustrie; er stammt wohl großenteils aus Frankreich.

Die gesamte Einfuhr von Leim und Gelatine in den letzten 7 Jahren ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

Jahr	Gewicht in 1000 kg	Wert cif in 1000 Milreis
1922	83	436
1923	113	590
1924	93	553
1925	110	605
1926	133	556
1927	157	932
1928	187	1 024

Nach Herkunftsländern geordnet, ergibt sich für die letzten 4 Jahre folgendes Bild:

Herkunftsland	Gewicht in 1000 kg (Wert cif brasil. Hafen in 1000 Milreis Papier)			
	1925	1926	1927	1928
Deutschland	48 (273)	52 (265)	68 (422)	60 (357)
Vereinigte Staaten	9 (48)	8 (34)	14 (69)	15 (86)
Belgien	5 (30)	9 (35)	21 (118)	25 (136)
Frankreich	36 (171)	36 (141)	32 (202)	34 (207)
England	9 (61)	26 (68)	10 (61)	34 (160)
Holland	0,7 (3)	0,7 (2)	3 (27)	7 (24)
Italien	0,5 (1,5)	3 (6)	6 (21)	6 (20)
Tschechoslowakei	3,7 (17)	1 (4)		
Schweiz			0,5 (3,4)	2 (12)
Schweden				2 (15)
Argentinien			0,7 (5,3	0,5 (0,5)

Die bedeutende Produktion von Rohleim und Gelatine verdankt Brasilien seiner stark entwickelten Fleischindustrie, besonders im Süden des Landes. Der Ausfuhrüberschuß, der im Jahre 1920 noch 345 000 kg betrug, ist in den darauf folgenden Jahren immer mehr gesunken, und zwar nicht infolge eines Produktionsrückganges sondern einer Steigerung des Verbrauchs im eigenen Lande. Ausgeführt wird nur noch Fischleim, und zwar vorwiegend über Para und S. Luiz de Maranhão. Der beherrschende Anteil des Fischleims in der Ausfuhr des Jahres 1928 kommt infolge seines höheren Preises in der nachstehenden Statistik in der steigenden Wertziffer zum Ausdruck:

Ausfuhr von Rohleim, Gelatine und Fischleim (1928).

Jahr	Gewicht in 1000 kg	Wert cif in Milreis	Wert je kg (nach dem Mittelkurs des Herkunftsplatzes)
1922	116	386	3,3
1923	269	725	2,7
1924	143	523	3,6
1925	102	464	3,6
1926	92	284	3,1
1927	111	439	3,9
1928	80	257	6,3

Nach Bestimmungsländern geordnet, verteilt sich die Ausfuhr in den letzten vier Jahren folgendermaßen:

Digitized by Google

Bestimmungsland	Gewicht in 1000 kg (Wert cif brasil. Hafen in 1000 Milreis Papier) 1925	1926	1927	1928
England	69 (326)	86 (270)	70 (269)	75 (238)
Frankreich	2 (4)	2,5 (11)	1,7 (7)	0,3 (0,7)
Argentinien	31 (33)	3 (3)	14 (19)	— (—)
Deutschland	— (—)	— (—)	2,3 (6,3)	5 (18)

Im Gebiet Rio Grande do Sul existieren zwei bedeutende Fabriken für die Herstellung von Leim und Gelatine aus Knochen oder tierischen Abfällen: Ernst von der Heyde in Novo Hamburgo; Fabrici Rio Gruandense de Adubos und Productos Chimicos in Pelotas. In S. Paulo besteht außerdem eine Fabrik zur Reinigung von Rohleim. Mit der Ausfuhr von Fischleim beschäftigen sich mehrere Firmen in Para und in S. Luiz de Maranhão. (4180)

Argentinien.

Die Marktlage für Toilette- und medizinische Seifen. Das italienische „Bollettino di Inform. Comm." veröffentlicht einen Bericht über den argentinischen Seifenmarkt, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind:

Der jährliche Bedarf des argentinischen Marktes an Toiletteseifen wird zu etwa 15 000—20 000 t berechnet, außerdem werden jährlich etwa 1000 t antiseptische und medizinische Seifen abgesetzt. Der Inlandsbedarf wird zu einem großen Teil durch die argentinische Seifenindustrie gedeckt, die in verschiedenen Beziehungen unter günstigen Bedingungen arbeitet. Wenn auch die Produktion stellenweise durch Erneuerungen der Anlagen noch verbessert werden könnte, so bestehen doch schon verschiedene moderne Fabriken, die technisch auf der Höhe sind.

Besondere Fortschritte sind in der Fabrikation von antiseptischen und medizinischen Seifen zu verzeichnen, deren Produktion bis vor wenigen Jahren sich auf sehr geringe Mengen beschränkte, in kurzer Zeit aber so weit ausgebaut worden ist, daß die Einfuhr sich jetzt fast vollständig erübrigt.

Die Einfuhr von Toiletteseifen nach Argentinien betrug während der letzten Jahre:

Jahr	dz
1925	2 751
1926	2 529
1927	2 530
1928	1 722

Die wichtigsten Herkunftsländer der in den Jahren 1925 und 1926 eingeführten Toiletteseifen sind in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Herkunftsland	1925 dz	1925 1000 Pesos	1926 dz	1926 1000 Pesos
Italien	61	13	86	9
Spanien	1 747	289	1 729	247
Großbritannien	375	38	195	25
Ver. Staaten	232	47	300	50
Frankreich	222	27	121	15
Gesamteinfuhr:	2 751	431	2 529	360

Die argentinische Einfuhr von medizinischen Seifen belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 60 dz pro Jahr, die größtenteils aus Frankreich und den Vereinigten Staaten bezogen wurden.

Die von der argentinischen Industrie hergestellten Toiletteseifen sind im allgemeinen von einer derartigen Qualität, daß sie nur schwerlich einen Vergleich mit den eingeführten Seifen aushalten. Von den ausländischen Seifen genießen besonders die spanischen Marken (Sol Floralia und La Troja) großes Ansehen, sowie einige englische Marken (Wilford und Atkinson) und die bekannteren französischen Erzeugnisse.

An antiseptischen und medizinischen Seifen wurden früher besonders die Rieger-Seifen französischer Herkunft eingeführt. Der Absatz dieser Seifen ist jedoch sehr stark zurückgegangen, da die argentinische Industrie, die in dieser Beziehung durch die „Farmaco-Argentina" und die „Venise-Adriana" vertreten ist, ihre Produktion bedeutend erhöht hat und gegenwärtig alle wichtigen Typen von medizinischen Seifen herstellt, wie Schwefel-, Teer-, Bor-, Carbol-, Sublimatseifen usw.

Außer dem Einfuhrzoll haben die nach Argentinien eingeführten parfümierten Seifen eine innere Abgabe in Höhe von 20 Centavos per Stück zu entrichten. (3956)

Aegypten.

Ausschreibung. Der „Director of Stores, Department of Public Health, Cairo" schreibt im ägyptischen „J. off." die Lieferung von Arzneimitteln für das Jahr 1930/31 aus. Termin für Angebote: 16. Februar 1930. Der Preis für die Formulare beträgt P. T. 20. (4297)

Abessinien.

Vorkommen von Mineralien. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Kairo, veröffentlicht in den „Commerce Reports", verfügt Abessinien u. a. über Vorkommen von Phosphaten, Kalisalzen, Steinsalz und Schwefel in recht beträchtlichen Mengen. Daneben sind Lagerstätten bzw. Vorkommen von Asbest, Quecksilber, Platin- und Wolframerzen bekannt. Von diesen Bodenschätzen werden bislang nur die Platin- und Kalivorkommen verwertet und auch diese in nur sehr bescheidenem Maße. Zu einem Abbau der Lagerstätten der übrigen Produkte ist man noch nicht geschritten. Die betreffenden Gebiete sind z. T. noch wenig erforscht und ebenso wie das ganze Land wenig zugänglich.

Die Kalivorkommen der Asalischen Salzlager wurden während des Weltkrieges durch ein italienisches Unternehmen abgebaut. Sie werden auf mehr als 1 Mill. t geschätzt. Seit mehreren Jahren liegen die Bergwerke still. Die übrigen Mineral- und Erzvorkommen liegen im Nordwesten, Westen und Südwesten von Addis Abeba. Die Befugnis der Konzessionserteilung für den Abbau der Vorkommen liegt in Händen des Königs bzw. des Gouverneurs derjenigen Provinz, in welcher sich das betreffende Vorkommen befindet. In einigen Gebieten wird die Konzession durch den König und den zuständigen Gouverneur gemeinsam erteilt. In der Regel wird die Konzession gegen die Entrichtung einer bestimmten Abgabe von der Produktion des Konzessionärs erteilt. Zuweilen wird ein fester Satz vorgesehen, zuweilen ein prozentualer Anteil des Gewinns. In der Provinz Beni Shangul ist ein Konzessionsunternehmen mit der Verwertung von Gold- und Platinvorkommen beschäftigt. Die Provinz liegt an der Grenze des Sudan, so daß für den Abtransport der Weg über Chartum oder Port Sudan in Betracht kommen könnte. Das Platin findet sich in diesem Gebiet mit Gold vergesellschaftet. Eine Analyse des Platinerzes soll einen Gehalt von 70% Platin, 10% Gold, 7% Iridium, 3% Osmium sowie 10% Palladium und anderer Elemente ergeben haben. Ein zweites Konzessionsunternehmen befaßt sich in der gleichen Provinz sowie in der benachbarten Provinz Wollaga ebenfalls mit der Platingewinnung. Verschiedene dieser Vorkommen werden bereits in technischem Maßstabe ausgewertet. Die Platinproduktion soll im Jahre 1928 70 kg betragen haben, die für 55 000 bis 100 000 Fr. je kg in Europa verkauft wurden. Im Dezember 1928 und Januar 1929 wurden 38 kg Platin gewonnen. Die Aufarbeitung erfolgt mit der Hand; sie wird durch Eingeborene durchgeführt, die einen Lohn von rund 2 RM. je g Platin erhalten. 10% der Produktion werden an die abessinische Regierung abgeführt. (3998)

Türkei.

Vom Opiummarkt. Die Opiumernte des Wirtschaftsbezirks Smyrna im Jahre 1929 beläuft sich nach einem Bericht der Handelskammer Smyrna auf 174 000 kg und die Gesamternte der Türkei auf 190 000 kg.

Im Vorjahr betrug die Ernte im Wirtschaftsbezirk Smyrna 220 000 kg und die Gesamternte der Türkei 330 000 kg.

Von der Ernte 1928 sind auf dieses Jahr 1000 Kisten, d. h. 75 000 kg übernommen worden. Die Preise in Smyrna für Opium diesjähriger Ernte betrugen:

Monat	Preis pro Oka in Piaster. 1929	1928
Juli	1 800—4 000	900—2 550
August	2 000—4 300	1 100—2 600
September	1 700—4 400	900—2 500
die ersten 15 Tage im Oktober	1 700—4 025	775—2 400
November		1 400—2 425

Die Verkaufspreise nach dem Auslande:

Die Preise für Opium mit 11,5% Morphium cif europäische Häfen sind wie folgt:

Monat	in sh. pro Pf. 1929	1928
Juli	30,3	19 —20
September	23 —28,3	19,3—19,6
November	27,6—27,9	18 —18,5

Digitized by Google

Die Ausfuhr von Smyrna nach dem Auslande seit Anfang der Campagne beträgt wie folgt:

	kg
Nach deutschen Häfen	3 106
„ holländischen Häfen	10 909
„ belgischen Häfen	345
„ englischen Häfen	1 313
„ französischen Häfen	36 028
„ australischen Häfen	18 527
Summa	75 228

Die Opiumpreise in diesem Jahre sind im Verhältnis zum Vorjahre um 75% höher, da die Ernte in der Türkei und anderen Produktionsländern im Jahre 1929 sehr gering ausgefallen ist. Gegenwärtig befindet sich in Smyrna ein Stock von etwa 250 Kisten à 75 kg. In Stambul sind etwa 600 Kisten vorhanden. (4193)

Britisch-Indien.

Anbau von Cinchona. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist" (London) entnehmen, hat der Direktor des Botanical Survey von Britisch-Indien einen Bericht über die Entwicklung der Cinchonakulturen in Britisch-Indien veröffentlicht, der die folgenden Ausführungen enthält:

Die Cinchonakultur ist in Britisch-Indien im Jahre 1860 eingeführt worden und untersteht seit dieser Zeit dauernd der Kontrolle durch die Regierung. Im Jahre 1862 wurden staatliche Anpflanzungen in Dodabetta bei Ootacamund und in Naduvattam in der Nilgiris angelegt, kurze Zeit danach, im Jahre 1864, entstanden die Anpflanzungen in Bengalen.

Gleichzeitig mit der Regierung legten auch zahlreiche Privatleute Cinchonakulturen an, die sich infolge der hohen finanziellen Erträge schnell ausdehnten; in den Jahren 1880 bis 1890 verschwanden diese Kulturen aber wieder, da die Preise für die Chinarinde stark zurückgingen und der Anbau von Tee rentabler war. Eine weitere Ursache für die Aufgabe der privaten Kulturen waren die verhältnismäßig geringen Chininausbeuten, die die in den ersten Kulturen angepflanzten Varietäten, Cinchona officinalis und Cinchona succirubra, lieferten. Der Anbau von Cinchona durch Privatleute ist seitdem in Britisch-Indien eingestellt worden, und die einzigen Kulturen, die diese kritische Zeit überstanden haben, waren etwa 4000 acres, die sich im Besitze der Regierung befanden.

Im Jahre 1917 wurden Versuche eingeleitet, um die besten Anbaugebiete und Anbaubedingungen für Cinchona Ledgeriana herauszufinden; diese Varietät wurde seit dem Jahre 1870 in Bengalen angebaut und lieferte höhere Chininerträge als die anderen Varietäten. Auf Grund der hierbei gesammelten Erfahrungen wurde festgestellt, daß das größte zur Verfügung stehende Anbaugebiet in Süd-Indien der Coimbatore-Distrikt in den Anamalai Hills (3000 bis 4000 Fuß über dem Meeresspiegel) ist. Die Regierung von Madras hat im Jahre 1925 mit den Anpflanzungen begonnen, etwa 250 acres sind bepflanzt worden, größtenteils mit einer Kreuzung aus Cinchona officinalis und Cinchona Ledgeriana, in Zukunft soll aber hauptsächlich Cinchona Ledgeriana angebaut werden. Der Cinchonaanbau wird in diesem Gebiete, in dem etwa 10 000 acres für diese Zwecke zur Verfügung stehen, als sehr aussichtsreich angesehen.

In Burma wurde der Tavoy-Distrikt anfänglich als das geeignetste Gebiet für den Anbau von Cinchona angesehen. Die ersten Kulturen wurden hier im Jahre 1920 angelegt; da das Klima sich jedoch nicht als zweckmäßig erwies, gingen die Kulturen wieder ein. Anbauversuche sind ferner in Mergui unternommen worden, der Erfolg dieser Versuche ist jedoch noch nicht erwiesen. Ferner wird Mogok als geeignetes Anbaugebiet angesehen; vor der Anlage größerer Kulturen muß die Geeignetheit dieses Gebietes jedoch nochmals gründlich geprüft werden.

In Assam in den Mikir Hills steht ein 20 000 acres großes Gelände für den Cinchonaanbau zur Verfügung, das als eins der drei besten Anbaugebiete Britisch-Indiens angesehen wird.

Das beste Anbaugebiet für Cinchona Ledgeriana ist in Britisch-Indien zweifellos der Darjeeling-Distrikt in Bengalen. In diesem Gebiete befinden sich zwei Pflanzungen der Regierung, eine in Mungpoo, wo 3000 acres Land zur Verfügung stehen, von denen etwa 1000 acres mit Cinchona bebaut sind, und die zweite in Munsong, wo ungefähr 2000 acres bebaut sind. Ein anderes Gebiet Bengalens, das für den Cinchonaanbau in Betracht käme, liegt bei East Nar bei Kalimpong, wo etwa 4000 acres zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind durch die bisher unternommenen Untersuchungen die folgenden Gebiete ermittelt worden, die als geeignete Anpflanzungsgebiete für Cinchona angesehen werden:

1. Anamalai Hills, 10 000 acres, Anpflanzungen sind schon angelegt worden;
2. East Nar in Bengalen, 4000 acres;
3. Mikir Hills in Assam, 20 000 acres;
4. Mogok in Burma, 10 000 acres.

Insgesamt stehen also noch 44 000 acres geeignete Anbaugebiete für Cinchona zur Verfügung; Versuche zum Anbau sind z. T. schon im Gange oder sollen demnächst aufgenommen werden. (4147)

Zunahme der Indigoproduktion in Madras. Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, ist der erste amtliche Bericht über die Indigoproduktion in der Präsidentschaft Madras für das Erntejahr 1928/29 veröffentlicht worden. Die mit Indigo bebaute Fläche wird in diesem Berichte nach dem Stande von Ende August 1929 auf 34 600 acres geschätzt gegenüber 28 500 acres an dem gleichen Datum des Vorjahres. Die Zunahme beträgt etwa 21%.

Wenn die gesamte Ernte auf Indigo verarbeitet wird, ist mit einer Indigoproduktion von etwa 8000 cwt. zu rechnen, während die Produktion im Vorjahre zur gleichen Zeit auf 6460 cwt. geschätzt wurde. Während der fünf Jahre bis zum Erntejahre 1927/28 stellten die Indigokulturen in der Präsidentschaft Madras 40,2% der gesamten Indigokulturen Britisch-Indiens dar. (3991)

Japan.

Der Markt für photographische Films. In den „Commerce Reports" wird ein Bericht der amerikanischen Konsuln in Kobe, Yokohama und Tokio über die Absatzmöglichkeiten für photographische Hilfsmaterialien auf dem japanischen Markt veröffentlicht, dem wir folgende Angaben über den Absatz von photographischen Films entnehmen:

Sowohl die Berufs-, als auch die Amateurphotographie ist in Japan gut entwickelt. Photographische Films werden zwar in Japan selbst hergestellt und um etwa 35% billiger als die ausländischen Fabrikate vertrieben, jedoch können sie wegen ihrer verhältnismäßig geringen Qualität in nur geringen Mengen abgesetzt werden. Die aus dem Ausland eingeführten Films werden in der Hauptsache von Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten geliefert; in untergeordnetem Maße beteiligen sich auch Großbritannien und Belgien am Wettbewerb. — Die japanische Gesamteinfuhr von sensibilisierten photographischen Films hatte im Jahre 1928 einen Wert von rund 1,4 Mill. $, die Einfuhr von anderen als sensibilisierten Films einen solchen von 311 538 $. Einzelangaben über die Herkunftsländer dieser Einfuhr liegen für die Jahre 1926 und 1927 vor. Hiernach entwickelte sich die wertmäßige Einfuhr in 1000 $ folgendermaßen:

Sensibilisierte photographische Films.

	1926	1927
Insgesamt	1 153	1 255
Davon aus		
Vereinigten Staaten	743	843
Deutschland	232	214
Frankreich	103	107
Belgien	52	49
Großbritannien	13	32
Anderen Ländern	10	10

Andere als sensibilisierte photographische Films.

	1926	1927
Insgesamt	467	324
Davon aus		
Vereinigten Staaten	397	276
Deutschland	21	13
Frankreich	22	12
Anderen Ländern	28	23

Obwohl im allgemeinen für den japanische Absatzmarkt die Preisfrage die wesentlichste Rolle spielt, achten doch gerade die Verbraucher photographischer Materialien auch sehr auf die Qualität. — Die japanischen Produzenten verkaufen ihre Erzeugnisse entweder direkt oder durch Vermittlung von Kleinhändlern, u. a. auch von Spielwarenhändlern. (4035)

Starke Zunahme der Kunstseideproduktion. Wie „The Commercial", die Handelsbeilage des „Manchester Guardian" (Manchester), von ihrem Korrespondenten in Kobe erfährt, ist die japanische Einfuhr von Kunstseide in den letzten Jahren infolge der Entwicklung der inländischen Kunstseideindu-

Digitized by Google

strie stark gesunken. Im Jahre 1926 entsprach die japanische Einfuhr von Kunstseide einem Werte von 7,38 Mill. Yen, im folgenden Jahre 1,62 Mill. Yen und im Jahre 1928 nur noch 0,46 Mill. Yen.

Die Produktion hat sich im Jahre 1928 nicht ganz in dem Sinne entwickelt, wie man erwartet hatte; die beabsichtigte Produktion von 15 bis 17 Mill. lbs. ist nicht erreicht worden, da die Fertigstellung und Inbetriebsetzung der neuen Fabriken längere Zeit in Anspruch genommen hat, als man erwartet hatte. Für das Jahr 1929 rechnet man jedoch mindestens mit einer Verdoppelung der Produktion des Vorjahres, so daß also insgesamt etwa 30 Mill. lbs. Kunstseide hergestellt werden sollen. Nebenbei sei erwähnt, daß genaue Produktionszahlen über die japanische Kunstseideindustrie nicht zur Verfügung stehen, da der Verband der japanischen Kunstseideproduzenten in der Veröffentlichung von Produktionszahlen sehr zurückhaltend ist.

Trotz der erhöhten inländischen Produktion hat jedoch auch die Einfuhr von Kunstseide im Jahre 1929 wieder zugenommen. Während der ersten neun Monate des laufenden Jahres betrug die Einfuhr 386 000 Kin (1 Kin = 1⅓ lbs.) und wurde mit 712 000 Yen bewertet. Weit über die Hälfte der Gesamteinfuhr ist von Italien bestritten worden, während Frankreich, das im vergangenen Jahre fast ebensoviel Kunstseide nach Japan geliefert hat wie Italien, auf den siebenten Platz unter den Herkunftsländern zurückgedrängt worden ist. Allgemein wird über das Dumping mit italienischer Kunstseide geklagt; genaue Angaben, die diese Behauptung beweisen, werden indessen nicht beigebracht.

Gleichzeitig mit der Wiederbelebung der Einfuhr ist ein Rückgang bezüglich der japanischen Ausfuhr von Kunstseide zu verzeichnen. Amtlicherseits wird der Entwicklung der Ausfuhr großes Interesse entgegengebracht, was sich auch daraus ergibt, daß die Ausfuhr sofort, als sie einige Bedeutung erlangt hatte, in der Außenhandelsstatistik gesondert nachgewiesen worden ist. Dieses geschah zum ersten Male im Jahre 1928, das eine Ausfuhr von 51 116 Kin im Werte von 114 000 Yen aufzuweisen hatte. In den ersten neun Monaten des Jahres 1929 ist die Ausfuhr aber wieder auf 8000 Kin im Werte von 14 000 Yen gesunken. (4104)

Der koreanische Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen im Jahre 1928. Das „Board of Trade Journal" (London) veröffentlicht einen Bericht des britischen Generalkonsuls in Seoul über den koreanischen Außenhandel im Jahre 1928, dem wir die folgenden die chemische Industrie interessierenden Abschnitte entnehmen:

Die gesamte Einfuhr Koreas an Chemikalien, Farbstoffen, Oelen und ähnlichen Erzeugnissen stellte im Jahre 1928 einen Wert von 29,61 Millionen Yen dar, denen ein Ausfuhrwert in Höhe von 8,73 Millionen Yen gegenüberstand.

Die Einfuhr von Düngemitteln hat im vergangenen Jahre ihre Steigerung fortgesetzt. Die gesamte Einfuhr entsprach einem Werte von 19,48 Millionen Yen im Vergleich zu 16,21 Millionen Yen im Jahre 1927. Als Lieferanten der nach Korea eingeführten Düngemittel kommen praktisch nur Japan und Deutschland in Betracht, während Großbritanniens Anteil an diesem Handel nur gering ist.

Einen bedeutenden Posten stellt ferner der Dynamit dar, dessen Einfuhr von 481 t im Jahre 1927 auf 687 t im Jahre 1928 gestiegen ist. Der im letzten Jahre eingeführte Dynamit stammte aus Japan (291 t), Deutschland (290 t) und Großbritannien (106 t).

Obgleich gegenwärtig Korea fast ohne Industrie ist, beginnt die Industrialisierung auf einigen Gebieten, Fortschritte zu machen; hierzu gehören z. B. die Kunstdüngerindustrie, die Fabrikation von Fischölen usw. Die meisten Industriezweige sind nur durch eine oder zwei Fabriken vertreten. (3990)

Australien.

Produktionswert der chemischen und Arzneimittelindustrie. Nach einem vom „Chemical Trade Journal" (London) veröffentlichten Berichte hat sich der Produktionswert der chemischen und Arzneimittelindustrie des Commonwealth Australien in den angegebenen drei Fiskaljahren folgendermaßen entwickelt:

Fiskaljahr	1000 £
1925/26	4 468
1926/27	4 815
1927/28	4 873

Die angegebenen Zahlen stellen die Summen dar, um die die Werte der verbrauchten Rohstoffe (einschließlich Betriebsstoffe und Beleuchtung) durch die Verarbeitung erhöht worden sind. (3994)

Herstellung von flüssigem Ammoniak. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter" (New York) entnehmen, beabsichtigt eine Tochtergesellschaft der Colonial Gas Association, in Brisbane in Queensland die Herstellung von flüssigem Ammoniak aufzunehmen, sobald eine Anlage für diese Zwecke errichtet werden kann. Bisher ist in Queensland noch kein wasserfreies Ammoniak hergestellt worden. (4219)

Abnahme der Teerproduktion. Wie in den Monatsberichten der Association of British Chemical Manufacturers (London) bekanntgegeben wird, ist die australische Produktion von Teer infolge des Kohlenstreiks bedeutend zurückgegangen. Die Broken Hill Steel Works in Nordaustralien haben ihre Teerproduktion um etwa 80% einschränken müssen, und außerdem haben verschiedene städtische Gasanstalten Produktionseinschränkungen vornehmen müssen, da die Beschaffung der erforderlichen Kohlenarten Schwierigkeiten bereitet.

Praktisch wird der gesamte in Australien produzierte Teer zu Straßenbauzwecken verwandt. Infolge dieses Umstandes und der Verknappung der Teerangebote von seiten der einheimischen Produzenten haben sich die Absatzbedingungen für amerikanische Straßenbelagmassen schon erheblich gebessert. Nach den bisher vorliegenden Anzeichen ist noch mit einer längeren Dauer des Kohlenstreiks in den nördlichen Gebieten Australiens zu rechnen. (3999)

Neu-Seeland.

Produktion und Einfuhr von Schwefel. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" (London) entnehmen, wird praktisch der gesamte Schwefelbedarf Neu-Seelands durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Trotz der Bemühungen, aus den neuseeländischen Vorkommen Schwefel zu gewinnen, hat die einheimische Schwefelindustrie im Jahre 1928 nur eine Produktion von wenig über 700 t erreicht.

Die Einfuhr von Schwefel nach Neu-Seeland betrug in den letzten drei Jahren:

Jahr	cwt.
1926	496 041
1927	615 727
1928	688 945

Als Herkunftsland des eingeführten Schwefels kommen praktisch nur die Vereinigten Staaten in Betracht. (3992)

LITERATUR

Anorganische Chemie. Ein Lehrbuch zum Weiterstudium und zum Handgebrauch von Dr. Fritz Ephraim, Professor an der Universität Bern. 4. vermehrte und verbesserte Auflage, XII und 809 Seiten, mit 81 Abbildungen und 4 Tafeln. Geheftet 28,— M., gebunden 30,— M. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1929.

Unter den Lehrbüchern der anorganischen Chemie nimmt das von Ephraim eine Sonderstellung ein. Es verfolgt nicht den üblichen Weg, ein Element nach dem anderen mit seinen in Betracht kommenden Verbindungen abzuhandeln. Ephraim stellt vielmehr das Gebiet der anorganischen Chemie in einem logischen Zusammenhang dar.

Das erste 168 Seiten umfassende Kapitel „Die Elemente" beschränkt sich auf deren Eigenschaften und Darstellung und führt zugleich den Leser in die moderne Atomtheorie ein; die drei folgenden Kapitel enthalten die „Verbindungen der Halogene", die „Oxyde des Wasserstoffs und der Metalle" und die „Verbindungen des Schwefels, Selens und Tellurs"; hieran schließt sich die „Stickstoff-, Phosphor- und Arsengruppe", sowie die „vierte Gruppe des periodischen Systems und Bor" an. Alsdann werden in je einem Kapitel die „seltenen Erden", die „Verbindungen der Metalle untereinander" und die „radioaktiven Elemente" behandelt.

Für Anfänger ist das Lehrbuch nicht geeignet, denn es setzt bei seiner Benutzung schon gewisse Kenntnisse der Chemie voraus. Dafür ermöglicht aber die eigentümliche Anordnung und der erweiterte Inhalt des Buches ein wesentlich tieferes Eindringen in die anorganische Chemie, das sonst nur mit Hilfe der umfangreicheren Handbücher erreichbar war.

Die vorhandene Kluft zwischen Handbüchern und den Lehrbüchern alten Stils ist wohl zum Teil dafür verantwortlich zu machen, daß sich früher nur ein kleiner Teil der Chemiker für die anorganische Chemie stärker interessierte und daß das organische Gebiet mehr bevorzugt wurde. Die technische Entwicklung der neueren Zeit hat aber gezeigt, daß aus der anorganischen Chemie noch weit mehr herausgeholt werden kann, als man sich jemals vorzustellen wagte. Vielleicht wurde die physikalische Chemie gegenüber der anorga-

Digitized by Google

nischen Chemie zu sehr als ein Spezialgebiet betrachtet; Ephraim hat beide Gebiete so eng miteinander verknüpft, daß man ihren Zusammenhang als durchaus natürlich empfindet.

Nicht nur der jüngere Chemiker, für dessen weitere Ausbildung das Buch zunächst bestimmt war, wird aus ihm den erwarteten Nutzen ziehen, sondern auch der in der Praxis stehende wird mit seiner Hilfe zum tieferen Verständnis der modernen anorganischen Chemie gelangen, die in dem letzten Jahrzehnt von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung geworden ist. Dr. Schb. (4261)

Das Gas in der deutschen Wirtschaft. In Beiträgen von Mitarbeitern aus Technik, Wissenschaft und Wirtschaft, sowie aus den kommunalen und wirtschaftlichen Verbänden, herausgegeben von Dr. Willi Vollbrecht und Dr. Richard Sternberg-Raasch. 360 Seiten Lexikon-Oktav mit 105 Abbildungen im Text und auf Tafeln. 1929. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61. Ganzleinenband 18,— RM.

Von den Fragen der Gasversorgung und des Gasverbrauchs werden so ziemlich alle Wirtschaftszweige berührt. Die Beziehungen der chemischen Industrie sind zunächst wie die anderer Industrien solche des Gasverbrauchs; darüber hinaus ist das Verhältnis zur chemischen Industrie charakterisiert als der Verarbeitungsstätte bei der Gaserzeugung anfallender Nebenprodukte. Hinsichtlich der Gasversorgung ist weiterhin ein Teil der chemischen Industrie beteiligt an der Lieferung eines wichtigen Hilfsstoffes für die Gasbeleuchtung, der Glühstrümpfe.

Auf der im Sommer dieses Jahres veranstalteten Ausstellung „Gas und Wasser" wurde weiten Kreisen die technische und wirtschaftliche Bedeutung der Gaserzeugung vor Augen geführt. Als eine Ergänzung hierzu ist das vorliegende Buch zu betrachten, das, bearbeitet von einer Reihe maßgebender Fachleute aus den einzelnen Spezialgebieten, dem Außenstehenden einen zusammenhängenden Ueberblick über die Probleme und Tatsachen der Gaswirtschaft vermittelt. Es ist damit ein bisher noch fehlendes Kompendium geschaffen worden, das sicherlich von vielen Interessenten als ein alles Wesentliche umfassendes Nachschlagewerk gern benutzt werden wird. Dr. Schb. (4262)

Die Ergebnisse der Haager Konferenz. Ergänzungsband zu der Schrift: Young-Plan oder Dawes-Plan? Kritische Darstellung der auf der Haager Konferenz getroffenen politischen und finanziellen Vereinbarungen . . . von Dr. Friedrich Raab, Prof., Dresden. Berlin: Reimar Hobbing, 1929. 120 Seiten Din. A 5, geheftet 3,— RM., Ganzleinenband 4,— RM.

Die Ergebnisse der Haager Konferenz werden von dem bekannten Reparationspolitiker in derselben Weise kritisch dargestellt, in der das ursprüngliche Buch „Young-Plan oder Dawes-Plan?" die Ergebnisse der Pariser Sachverständigenkonferenz behandelte. Vor allem nimmt der Verfasser nach dem heutigen Stand der Dinge erneut zu der Frage Stellung, ob Annahme oder Ablehnung des Young-Plans das kleinere Uebel für Deutschland sei.

Auch dieser Ergänzungsband beginnt mit einem geschichtlichen, sich jeder Beurteilung enthaltenden Ueberblick über den äußeren Verlauf der Haager Konferenz, ergänzt durch einen Anhang, der die Uebersichten über die bisherige Ausführung des Dawes-Planes und den amtlichen deutschen Text der Haager Protokolle enthält. Der Hauptteil ist ebenfalls in einen darstellenden und einen kritischen Teil gegliedert. In dem darstellenden Teil werden in sachlicher Ordnung die Aenderungen aufgezeigt, die die Reparationsrechte und -verpflichtungen Deutschlands durch die Haager Vereinbarungen erfahren haben, und die dadurch entstandenen Verschiebungen im Verhältnis des Young-Plans zum Dawes-Plan. In entsprechender Weise werden die nicht im engeren Sinne reparationspolitischen Beschlüsse vorgeführt. Im kritischen Teil setzt der Verfasser die Vorteile und Nachteile der auf der Haager Konferenz gefaßten Beschlüsse, sowohl der reparationspolitischen wie der allgemein politischen, vom deutschen Standpunkt aus auseinander; zusammenfassend stellt er fest, daß eine unbedingte Entscheidung noch nicht gefällt werden kann. Zum Schluß faßt er noch einmal die wesentlichsten Forderungen zusammen, deren eindeutige und sichere Verwirklichung die Voraussetzung für die Annahme des Young-Plans als des kleineren Uebels ist.

Das in übersichtlicher, klarer Form gebotene Material trägt wesentlich dazu bei, die notwendige Klarheit in dieser Frage von weitgehendster Tragweite zu schaffen. Nbr. (4239)

Ein Deutscher Juristenkalender für 1930. Der vor dem Kriege bei Juristen weitverbreitete und beliebte juristische Tagesabreißkalender ist erstmalig für 1930 in der Bearbeitung von Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann, Berlin, wieder erschienen. Mit zahlreichen Bildern 3,80 M. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

In seiner neuen Ausstattung wird der Kalender noch mehr als früher seinen Zweck erfüllen: allen, die sich für die Rechtsentwicklung interessieren, täglich kurze, praktische und wissenschaftliche Ausarbeitungen, höchstrichterliche Entscheidungen und interessante Notizen aus allen Zweigen des Rechts zu bieten. Besonderes Gewicht wurde auf die Wiedergabe wichtiger Entscheidungen des Reichsgerichts gelegt. Jeder Tag bringt außerdem eine Zusammenstellung von Gedenktagen: rechtsgeschichtliche Daten über Gesetze, kurze Biographien berühmter Juristen und Nationalökonomen usw. (4272)

Deutscher Weltwirtschaftskalender 1930. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E.V., Verlag Kurt Vowinckel G. m. b. H., Berlin-Grunewald. Preis 3,— Mark.

Nach dem Geleitwort des Schriftführers der herausgebenden Gesellschaft, Dr. Roscher, soll der Deutsche Weltwirtschaftskalender 1930 als Gegenstand täglicher Verwendung den Gedanken der Weltwirtschaft und das Verständnis für das lebensnotwendige Angewiesensein des deutschen Volkes auf die Weltwirtschaft in weite Kreise tragen. Auch die neue Ausgabe hält sich an die beim erstmaligen Erscheinen beobachteten Richtlinien; eine politische Zielsetzung fällt fort — nicht Sonderinteressen, sondern die Interessen der Allgemeinheit werden verfolgt. Mehr als im Vorjahre, wo zunächst einmal eine breitere Grundlage geschaffen werden mußte, waltet in der Ausgabe 1930 das Bestreben vor, die weltwirtschaftlich wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Jahres dem Benutzer des Abreißkalenders vor Augen zu führen. (4273)

Materialien zur Finanzreform. Von E. Mosich (Präsidialmitglied des Hansa-Bundes). Heft 2 der neuen Folge der Druckschriften des Hansa-Bundes.

Die vorliegende Schrift, die eine persönliche Arbeit des Verfassers ist, erweist in Uebereinstimmung mit der seit Jahren vom Hansa-Bund vertretenen These, daß nur durch einen Abbau der inneren Vorbelastungen eine Gesundung des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Steuern herbeigeführt werden könne, die Notwendigkeit und Möglichkeit einer weitgehenden steuerlichen Entspannung der deutschen Wirtschaft, wenn die bevorstehenden reparationswirtschaftlichen Erleichterungen mit der Einleitung einer umfassenden systematischen Sparpolitik in Reich, Ländern und Gemeinden verknüpft werden. Wenn sich der Verfasser der Schrift auf der einen Seite darum bemüht, die schweren volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden einer Finanzreform darzustellen, die ihre Aufgabe etwa in einer Verlegung der steuerlichen Druckstellen vom direkten Steuereingriff auf die Verbrauchsbesteuerung sehen wollte, so stellt er dem gegenüber in Anknüpfung an seine etatskritischen Arbeiten vom Frühjahr dieses Jahres einen Finanzplan, der einschließlich der Aufhebung der Industriebelastung und des Rentenbankzinsdienstes der Landwirtschaft zum 1. April 1930 eine Steuersenkungsmöglichkeit im Dienste der Produktionssteigerung, der Kapitalneubildung und des Preisabbaues im Ausmaß von 1485 Millionen erbringen soll, während eine zweite Etappe seines Planes zum 1. April 1932 weitere auf eine solche Tendenz abgestellte Steuersenkungen im Ausmaß von nochmals 700 Millionen erbringen könnte. (4274)

Handelsrecht und Handelsbrauch. Entscheidungen und Gutachten in Handelssachen. Unter Mitwirkung erster Sachkenner herausgegeben von Dr. Feilchenfeld, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident i. R., und Michalke, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Band I, Heft 2. 1929. Preis 8,20 RM. Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Das 2. Heft der neuen Entscheidungs- und Gutachtensammlung liegt jetzt vor und beweist durch seinen vielseitigen und wertvollen Inhalt am besten deren Existenzberechtigung.

Die handelsrechtliche Rechtsprechung, für die auch die Urteile der unteren und mittleren Instanzen und der Schiedsgerichte eine große Bedeutung haben, hatte bisher keine publizistische Sammelstelle, und es war daher sehr schwer, sich eine schnelle und zuverlässige Orientierung zu verschaffen; in noch erhöhtem Maße traf dies für Handelsbräuche zu, die im wirtschaftlichen und rechtlichen Leben eine immer stärkere Bedeutung gewinnen. Die Sammlung soll insbesondere eine weitere Annäherung von Rechtsprechung und Wirtschaft fördern, und manche der abgedruckten Entscheidungen zeigen, wie kaufmännisch-praktisches Denken den Sieg über rein

Digitized by Google

juristische Betrachtungsweise davongetragen hat. Die Entscheidungen und Gutachten werden auch in der Regel kritisch beleuchtet. Ein alphabetisches Sachverzeichnis und eine nach Gesetzen geordnete Uebersicht erleichtern den Gebrauch. (4275)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt am Main. In seiner Sitzung vom 17. Dezember beschloß der Aufsichtsrat, der auf den 7. Januar 1930 einberufenen 58. ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 10% (zehn v. H.) auf das erhöhte Stammaktienkapital vorzuschlagen. (4325)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Cuma Gesellschaft mit beschränkter Haftung für pharmazeutische Präparate, Berlin. Die Firma ist am 2. 12. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Erwerb und Vertrieb pharmazeutischer, chemischer und kosmetischer Präparate aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apothekenbesitzer Curt Marschall, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 11. 1929 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Hamburger Chrom-Industrie Milda Börner in Großmiltitz. Die Firma ist am 3. 12. 1929 in das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt eingetragen. Inhaberin ist Milda verehel. Börner geb. Reinhold in Halle a. S. Prokura ist erteilt dem Ingenieur Ferdinand Börner in Halle a. S. und Ingenieur Georg Klingner in Großmiltitz.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Perleberger Impfstoffwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohin der Sitz von Perleberg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 12. 1929 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung vom Impfstoffen zum Schutze gegen Seuchen und zu deren Heilung sowie sonstige bakteriologische Arbeitsleistungen, die Herstellung, der Vertrieb und der Versand von pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 80 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 1. 1920 errichtet und am 10. 2. 1928, 17. 6. 1929 und 27. 9. 1929 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zum Geschäftsführer bestellt ist: 1. Direktor Dr. Wilhelm Nußhag, Berlin, 2. Diplomkaufmann Dr. Fritz Riedel, Berlin.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation in Triebes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeulenroda ist am 5. 12. 1929 eingetragen: Dr. Gustav Peters, Chemiker in Triebes, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt worden.

Chemische Fabrik Schwalbach Aktiengesellschaft in Bad Schwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach ist am 4. 12. 1929 eingetragen: Chemiker Dr. Ferdinand Blumenthal und Kaufmann Adolf Horchheimer, beide in Wiesbaden, sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Direktor Dr. Paul Schüler zu Bad Schwalbach ist zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt worden.

Bergische Anilin- und Soda-Fabrik L. Lettermann, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 30. 11. 1929 eingetragen: Jetziger Inhaber: Ludwig Lettermann in Elberfeld, der das Handelsgeschäft mit Wirkung vom 1. 11. 1929 ab mit Aktiven und Passiven nach dem Stande der Aufnahme vom 31. 10. 1929 übernommen hat. Die Prokura des Wilhelm Ley bleibt bestehen. Die Firma ist geändert in: **L. Lettermann Chemische Fabrik.**

Dr. Adolf Lettermann Bergische Anilin- und Soda-Fabrik Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 30. 11. 1929 eingetragen: Die Prokura des Karl Gerhardt ist erloschen. Das Handelsgeschäft ist mit Wirkung vom 1. 11. 1929 ab mit Aktiven und Passiven nach dem Stande der Aufnahme vom 31. 10. 1929 auf den Kaufmann Ludwig Lettermann in Elberfeld übergegangen, der dasselbe mit dem von ihm erworbenen, unter der Firma Bergische Anilin- und Soda-Fabrik L. Lettermann bisher betriebenen Handelsgeschäft vereinigt hat und die beiden Geschäfte unter der in **L. Lettermann, Chemische Fabrik in Elberfeld** geänderten Firma weiterführt.

Pharmazeutisches Laboratorium, Apotheker Adam Herbert Wallau, Sitz: Hochheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim a. M. ist am 30. 11. 1929 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist nach **Wiesbaden,** Bierstadter Straße 90, verlegt.

Chemische Fabrik Elegit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kaiserlautern.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 7. 12. 1929 eingetragen: Die Prokura der Käthi Stroehlein, geb. Mann, in Kaiserslautern ist erloschen.

Salmiak-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1929 eingetragen: Laut Beschluß vom 2. 10. 1929 ist der Gesellschaftsvertrag in § 2 (Gegenstand), § 7 (Vertretung) und laut Beschluß vom 13. November 1929 in § 1 (Firma), § 3 (Stammkapital) abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder allein. Die Geschäftsführer sind berechtigt, namens der Gesellschaft Geschäfte mit sich selbst im eigenen Namen abzuschließen. Hugo und Marie Blänsdorf sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer bestellt ist: Kaufmann Christian Nicolaisen, Berlin. Die Firma heißt fortan: **Uran Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist fortan auch die Fabrikation von chemisch-technischen Artikeln, u. a. mit „Uran". Das Stammkapital ist auf 5000 M. umgestellt.

Chemische Fabrik Friedrichshütte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 4. 12. 1929 eingetragen: An Stelle des abberufenen Dr. Richter ist der Direktor Gustav Werner in Berlin zum Geschäftsführer bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so bedarf es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Geschäftsführung für die Gesellschaft der Mitwirkung zweier Geschäftsführer bzw. ihrer Stelltvertreter. Sind Prokuristen bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft entweder durch einen Geschäftsführer oder den Stellvertreter eines solchen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich.

Niederrheinische Seifen- u. Sodawerke Johs. Vormbaum, Inh. Johannes Vormbaum, Sitz: **Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 30. 11. 1929 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 H.-G.-B. und § 141 Freiw. G.-G. von Amts wegen gelöscht werden; deshalb wird der Inhaber der Firma oder ihr Rechtsnachfolger aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

„Sturm" Deutsch-russische Handelsges. für Chemikalien, Mineralien, Mineralöle, Teerprodukte und Austauschgeschäfte m. b. H. — Stabenow, Wagner & Co. Gold-, Silber- und Platin-Scheideanstalt G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 11. 1929 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaige Widersprüche sind binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Liquidation.

Lippische Holzverkohlung G. m. b. H. in Schieder. In das Handelsregister des Amtsgerichts Blomberg, Lippe, ist am 5. 12. 1929 eingetragen: Der bisherige Liquidator Ingenieur Ludwig Knoop ist abberufen und der Oberinspektor Paul Meyer in Detmold jetzt Liquidator.

Konkurs.

Sächs. Thüringische Lackfarbenfabrik Wirth & Sinnig in Leipzig, Kronprinzstraße 24. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 3. 12. 1929 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Wirth in Leipzig, Bayrische Str. 82, alleiniger Inhaber der Firma, gemäß § 204 K.-O. mangels Masse eingestellt ist.

Löschung.

Monachit-Sicherheitssprengstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 12. 1929 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (4324)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 25. November 1929. Preise in Fr. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnl., krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 425—450
Antimonoxyd (weiß) 450—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförm., 99—100%; ab Werk) 240
Aetzkali (85—90° Bé) 480
Aetznatron (96/97% NaOH, weiß; ab Werk) 150
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125—140
Bariumchlorid (krist.) 170—190
Bariumnitrat 380
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500—550
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435
Bleinitrat 580
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 180
Borsäure (krist.) 366
Brom (gew.) 24,50 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 22 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
Calciumchlorid (geschm.; 75%; ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 180—185
Chlor (flüssig) 170
Chlorkalk (105/110) 90—95
Chlorschwefel 625
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 13,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium (98—100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Eisenvitriol (nach Qualität) 12—15
Flußsäure 525
Jod (2 mal subl.) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,75—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 22 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg)
Kaliumsulfid (Parèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) 160
Kaliwasserglas (pharm.) 170
Kalomel 85 (kg)
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 112 (kg)
Kohlensäure (flüssig) —
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 350—360
Lithopone (30%) 240—260
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 42,50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (gar. rein, pour cristallerie) 435
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1; ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 465—475
Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 205
Natriumchlorat (krist., ab Werk; einschl. Verpackung) 375
Natriumfluorid 575
Natriumhydrosulfit 11 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 140
Natriumhyposulfit (photogr.) 146
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 220
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (konz. geschm., 60—62%; je nach d. Bezirk) 149—176
Natriumsulfit (wasserfrei) 230
Natronsalpeter (raff., neige) 175—210
Natronwasserglas (neutr. 35°) 65
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 54
Oleum (60%) 82,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 335—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°) 39
Salzsäure (20—21°, wagon Corbie) —
Schwefelblumen (subl.) 153
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 44
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 175
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 324 (kg)
Soda (Solvay, 98—100, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 32
Sublimat 70 (kg)
Uranoxyd (rot) — (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 79—113 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 105
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330—335
Zinkstaub (Dép. Nord) 480
Zinksulfat (eisenfrei) 125—130
Zinkweiß (Fulver, Vieille Montagnè, versch. Sorten) 425—725
Zinnchlorid (wasserfrei) 1695
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1820
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 27,50 (kg)

Organ. Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*).

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1250 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 35
Alkohol (absoluter; ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550—590 (100 kg)
Amylacetat 17,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 17—19
Amylsalicylat 35—40
Anilin, salzsaures 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 65
Aether (ab Fabrik) 7,70—11
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 10—14,30
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—9,25
Benzaldehyd 25
Benzol (90°, ohne Steuer) 243—263 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1425 (100 kg)
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 33—35
Chloräthyl (ab Fabrik) 13
Chlormethyl (ab Fabrik) 22
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 30
Cocain, salzsaures 2600—2900
Codein 4200—4500
Coffein (rein) 115—120
Cumarin 115
Diäthylbarbitursäure 100—115
Essigsäure (Eisessig, techn.) 715—860 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 220—270 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 270—310 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150
Formaldehyd (40%) 625
Furfurol (ab Fabrik) 11,50
Gallussäure (pharm.) 40
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 870 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 895 (100 kg)
glycerinphosphors. Kalk 50
Hexamethylentetramin 26,50—28,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 220
Jodoform 315
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 725 (100 kg)
Methanol (90%, Regie) 725 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 380 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—875
Morphium, salzsaures 3500—3550
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 185 (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 535—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 2200
Piperazin 427
Propylalkohol (ab Fabrik) 18
Pyramidon 150
Resorcin (pharm.) 60—62
Salicylsäure 16—22
Salol 50
Santonin 8900
Strychnin 375
Tannin (Codex 1908) 27
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 20
Terpentinöl —
Terpineol 30—32
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 125—138
Toluol (rein) 460 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 465—510
Weinsäure (1er blanc, krist.; in Pulverform oder in Stücken) 18
Xylidin 29

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), 9. Dezember 1929. Preise in Lire je 100 kg.*)

Aceton (handelsrein, 98—99%) 900—950
Alaun (gew., krist., Brocken) 85—90
Alaun (gew., raff., schneeweiß) 95—100
Alaun (gew., rein, eisenfrei) 110—115
Aluminiumsulfat (14—15%) 60—65
Aluminiumsulfat (17—18%) 73—80
Ammoniak (18° Bé) 65—75
Ammoniak (28° Bé) 155—165
Ammoniak (wasserfrei, kompr.) 8—9 (kg)
Ammoniumcarbonat (Stücke) 295—305
Ammoniumcarbonat (Pulver) 305—310
Aetzkali (88—92%) 370—380
Aetznatron (70—72%; geschm.; elektrolyt.) 120—125
Aetznatron (Solvay 96%; 76—77°; in Cylindern zu je 360 kg netto) 125—130
Aetznatron (flüssig; 35—36° Bé) 45—50
Arsenige Säure (99%) 190—250
Benzin für Automobile (in Fässern; ausschl. Faß; frei Lager Mailand) 280
Borax (krist.) 250—260
Borsäure (rein, krist.) 450—470
Borsäure (rein, große Schuppen) 520—550
Brechweinstein (43—44%) 800—850
Calciumcarbid 95
Campher (raff., Tabletten) 2550—2650
Carbolsäure (weiß, krist., Schm. P. 39—40°) 850—900
Carbolsäure (gew., 85%) 300—320
Carbolsäure (gew., 95%, gefärbt) 350—370
Chininchlorhydrat 320—340 (kg)
Chininsulfat 270—290 (kg)
Chlorbarium 135—145
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65—70
Chlorcalcium (gekörnt, für Exsikkatoren) 340—380
Chlorkalk (100—105) 80—85
Chlorkalk (110—115) 90—95
Chlormagnesium (geschm.) 60—65
Chlormagnesium (flüssig, 30—32) 50—60
Chromalaun 270—290
Citronensäure (krist.) 2050—2100
Eisessig (96—97%) 1200—1240
Essigsäure (40%, techn.) 260—280
Englischrot (in Fässern; frei Werk) 100—125
Flußsäure (techn., rauch., 50%) 375—400
Formaldehyd (40 Vol.-%; einschl. Demijohn) 460—490
Gelatine (Qual. I) 730—760
Gerbstoffe:
Kastanienextrakt (28—30; frei Käuferstation; Leihfässer) 124,50
Quebrachoextrakt (argent., kalt lösl., frei Station Genua) 275—285
Schwefelnatrium (60—65%; konz.; geschm.; engl.) 145—150
Glaubersalz (techn., krist.) 30—34
Glaubersalz (wasserfrei) 28—32
Glycerin (dest., hell, 28° Bé) 420—430
Glycerin (doppelt dest., mediz. Bé, Pharm. ital.) 500—520
Hausenblase (techn.) 1420—1470
Kaliumbichromat (krist., centrif.) 520—540
Kaliumchlorat 360—380
Kaliummetabisulfit 360—380
Kaliumnitrat (rein, Kristallpulver, 99%) 160—200
Kaliumpermanganat (techn.) 480—500
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 690—720
Kaliblutlaugensalz (rotes) 1450—1550
Knochenleim 350—370
Kupfervitriol (98—99%) 230—240
Magnesia, citronensaure (gekörnt) 900—1000
Magnesia, kohlensaure (leicht; geformt; Pharm. ital.) 290—320
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 47—52
Magnesia, schwefelsaure (Nadeln) 55—60
Milchsäure (50 Vol.-%) 190
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (Pulver) 540—580
Milchzucker (frei Stat. Mailand, Accise inbegr.) (krist.) 750—800
Naphthalin (weiß, Schuppen) 170—180
Natriumbicarbonat (Pulver, inländ.) 130—135
Natriumbisulfit (Pulver) 200—240
Natriumbisulfit (flüssig, 32° Bé) 32—34
Natriumbisulfit (flüssig, 36° Bé) 30—36
Natriumhydrosulfit 725—775
Natriumhyposulfit (gew., krist.) 105—120
Natriumsulfit 120—130
Natriumnitrat (raff., 97—98%) 100—105
Natriumnitrat (synth., 97—98%) 105—110
Natriumnitrat (doppelt raff., 99,9%) 130—140
Natriumnitrit (96—98%) 260—280
Natriumphosphat 95—105
Natronwasserglas (rein, krist.) 150—180
Natronwasserglas (roh, in Lös., neutr., 38—40° Bé) 40—43
Oele, flüchtige (frei Station Mailand, Verpackung inbegr.) (kg)
Bergamott 140—150
Citronen 110—120
Mandarinen 225—250
Orangen, süß 130—140
Orangen, bitter 130—140
Oxalsäure (krist.; handelsüblich) 360—390
Salmiak (gewöhnl., Pulver, 98—100%) 260—270
Salicylsäure (rein, amorph., volmin., inländ.) 1480—1550
Salpetersäure (handelsübl., 36° Bé) 130—140
Salpetersäure (handelsübl., 40° Bé) 150—160
Salpetersäure (handelsübl. 42° Bé) 165—175
Salzsäure (handelsübl., 20—21° Bé) 26—28
Salzsäure (spez. f. Färberei) 28—30
Schwefelsäure (handelsübl., 50° Bé) 20—22
Schwefelsäure (handelsübl., 60° Bé) 32—35
Schwefelsäure (handelsübl., 66° Bé) 40—44
Schwefelkohlenstoff (rektif.) 190—200
Soda (gewöhnl., krist.) 40—45
Soda (Solvay, wasserfrei 98—100%) 52—54
Weinhefe (28% Weinsäure)[1]) 135—140
Weinstein (roh, 70% Bitartrat)[1]) 390—395
Weinstein (70% Weinsäure)[1]) 496—500
Weinstein (80% Bitartrat)[1]) 475—480
Cremor tartari (Pulver, 98—99%; in Säcken; br. f. n.) 835—875
Weinsäure (krist.) 1300—1350
Zinksulfat 115—125
Zinkstaub 650—700
Zinnober (in Kästen zu 12 500 kg; frei Werk) 6200—6500

[1]) Frei Abgangsstation.

Digitized by Google

Düngemittel u. ä. (frei Station Mailand) (100 kg).

Superphosphat (Kalk 14/16) 21.50—22
Superphosphat (Knochen, 16/18) 38—39
Superphosphat (Knochen, 18/20) 41—42
Thomasschlacken (16/18) 31—32
Natriumnitrat (15/16) 98—99
Ammoniumnitrat (15/16) 83—84
Calciumnitrat (15/16) 93—94
Ammoniumsulfat (synth., 20/21) 95—96
Kalkstickstoff (15/16) 70—71
Schwefel (doppelt raff., in Säcken zu 50 kg) 115—116
Schwefel (raff., in Ziegelform, geschm.) 87—88

Vereinigte Staaten (New York), 2. Dezember 1929. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,13
Alaun (Chromalaun) 0,05—0,05¼
Alaun (Kalialaun; in Stücken) 3,45—3,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ameisensäure (90%; einheim.) 0,10½—0,11½
Ammoniak (wasserfrei) 0,14—0,14½
Ammoniak (26°; tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (techn.; imp.) 0,08¾—0,10
Ammoniumcarbonat (U. S. P.; in Stücken) 0,12—0,16
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik (weißer; pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,21—0,23
Aethylacetat (wasserfrei; tanks) 0,14
Aethylalkohol (aus Korn; 190 proof.; barrels) 2,78—2,86 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert (Nr. 1; 188 proof.; drums) 0,53 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,06¹/₈—0,06⅜/₈
Aetznatron (fest; 76%; Kontraktpr., ab Werk) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08—0,08¾
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,03¾
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.; gepulvert) 0,0¼
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.; barrels) 66 (t)
Borsäure (99½%; techn.; barrels) 135—142,50 (t)
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,16¾—0,17¾
Calciumarseniat 0,08—0,09
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; in Stahlfl.; ab Fabrik) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,16—0,17
Chloroform (U. S. P.) 0,27
Chlorschwefel (ab Werk; tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist.; einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,26¼—0,27
Cyankalium 0,55—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%; Eisessig; U. S. P.; barrels) 13.68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,34—10.59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0.28—0,29
Essigsaurer Kalk 4.50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0.12—0,12¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0.21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,09—0,09¾
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09
Kaliumjodid 3,25—3,30
Kaliumpermanganat (techn.) 0,16—0,17
Kalomel 2,05
Kupfersulfat (99%; krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.; imp.) 1,15—1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,85—2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 0,09¼
Methanol (97%, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%; light; raff.) 0,11—0,11½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04⁷/₈—0,05¼
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07½
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,85—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,07½—0,10
Natriumfluorid 0,08½—0,09
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%; einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas; ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik, Bulkladungen) 20—24 (t)
Natriumsulfid (in Stücken; 60%) 3—3,25 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½
Oleum (20%; tanks) 18.50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11¼—0,11½
Phosphor, gelber 0,31—0,37½
Phosphor, roter 0,37½—0,45
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14
Pottasche (98—100%; calc.) 0,07¾—0,08¼
Pottasche (80—85%; calc.) 0,05⅜/₈—0,05⅞/₈
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; Kontraktpr.) 4,50 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°; tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04—0,05
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,11
Schwefelsäure (66°; tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk; bags) 1,32 (100 lbs.)
Sublimat 1,65—1,80
Tannin (U. S. P.; flockig) 0,90—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,52½—0,53 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist.; U. S. P.; einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat (techn.) 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½—0,06⅝/₈
Zinkoxyd (Handelsqualität; bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,32½—0,35
Zinnoxyd 0,42

*) Wenn nicht anders angegeben

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0 74
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0.61
Benzoesäure (techn.) 0,51—0,53
Benzol (90%; ab Fabrik; tanks) 0,20—0,23
Benzylchlorid (95—97%; raff.) 0,30—0,35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (rein) 0.55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0.22
Betanaphthylamin (rein) 1.25 (nom.)
Betanaphthylamin (techn.) 0,60—0,65
Carbolsäure (U. S. P.; ab Werk) 0,14¾—0,15
Dimethylanilin 0,26—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,40—0,42
H-Säure 0,65—0,70
Kresylsäure (97—99%) 0,62—0,78 (Gall.)
Monochlorbenzol 0,10—0,10½
Nitrobenzol (doppelt destill.; tanks) 0,09
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin (Kontraktpreis) 0,51
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,18—0,19
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,33—0,37
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabrik) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
(4305)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 12. 29	11. 12. 29	Aktien	18. 12. 29	11. 12. 29
Byk-Guldenw.	—,—	53,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	85,—	85.	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	61.75	61,50	Kokswerke u. Chem. Fabriken	91⅞	94,50
„ v. Heyden	53,25	52⅝	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf—Milch	53,—	55,25	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	64,—	63,25	J. D. Riedel — E. de Haën A-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	42,—	45,—	Rütgerswerke	68,—	68,50
„ W. Brockhues	68. 0	68,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Concordia chem. F.	15.25	14.50	Schering Kahlbaum A.-G.	302.	304.
Dynamit Nobel	81,—	82⅜	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorffs Salzw.	94,—	94.	Staßfurter Chem.	20⅜	20⅜
Fahlberg, List	53,—	60,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	172⅞	176.25	Union Fabr. chem. P.	45,—	45,—
Gehe & Co.	50,—	51,25	Ver. chem. Wk. Chl.	64,—	59,—
Th. Goldschmidt	62⅛	62⅜	„ Glanzstoff F.	158,—	168,—
Harkort Bergw.	—,—	—,	„ Ultramarinfabr.	136.—	135,50
Heine & Co.	41,50	42,50			
Linde's Eismasch.	150,—	153,75			

Devisen	18. 12. 29	16. 12. 29	Devisen	18. 12. 29	16. 12. 29
Argentinien	1,635	1,727	Dänemark	112 06	112,07
Canada	4,143	4,138	Island	92,18	92,17
Japan	2,050	2.045	Lettland	80,55	80,54
Aegypten	20,90	20,895	Portugal	18,83	18,82
Turkei	1,988	1,980	Norwegen	111,94	111,91
England	20,378	20,374	Frankreich	16.445	16,44
Ver. Staaten	4,1745	4,1735	Tschechoslowakei	12,393	12,388
Brasilien	0,459	0.467	Schweiz	81,19	81,135
Uruguay	3,890	3,960	Bulgarien	3,025	3,020
Holland	168,45	168.42	Spanien	57,82	57,85
Griechenland	5,43⅜	5,440	Schweden	12,65	12,62
Belgien	58,45	58,44	Estland	111,84	111,82
Danzig	81,49	81,46	Oesterreich	58,77	58,75
Finnland	10,495	10,494	Ungarn	73,14	73,11
Italien	21,85	21,855	Rumänien	2,494	2,492
Jugoslawien	7.4 3	7,406			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 256 vom 1. November 1929.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	400,47
Mexiko	100 Pesos	201,80	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,17
Peru	1 Pfund	17,04	Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,33
			British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,43
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel 21,60 (= 1 Tscherwonetz)		Chile	100 Pesos	51,58
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	241,31

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 12. 29	11. 12. 29
Elektrolytkupfer	170	169,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon Regulus	65—69	65—69
Silber in Barren per 1 kg	66½ 68¾	67½—69

(4327)

Versammlungskalender.

7. Januar: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M., 58. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Weißfrauenstraße 7—9.

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr in Dessau, im Gebäude der Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.
(4291)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

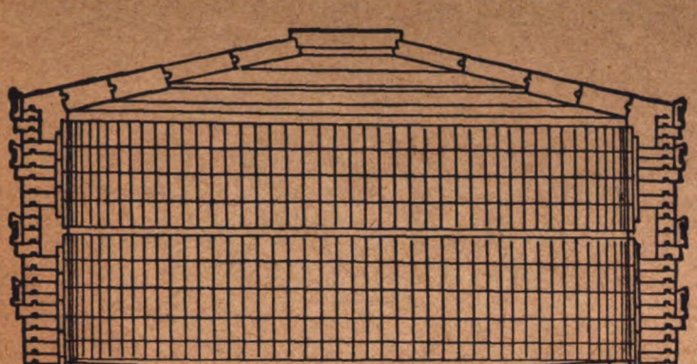

Thonwerk Biebrich A.G.

Schamottefabrik / Biebrich am Rhein

Hochsäurebeständige Fabrikate
für Kocher, Laugenbehälter, Kalkzellen, Türme
Bodenbelag usw. / Sondererzeugnisse für Röstöfen

Säurebeständige Auskleidungen
mit Spezialsteinen und Fugendichtungskitt

Hochfeuerfeste Erzeugnisse
Spezial-Qualitäten für Hochleistungsdampfkessel

Eigenes, langjährig geschultes Baupersonal

Erstklassig durchgebildete

Dampfkesselanlagen

einzukaufen,

ist **Vertrauenssache!**

Bürgschaft für gute Konstruktion und Ausführung leisten nur Kesselfabriken, die wie wir über langjährige Erfahrungen und erstklassig eingerichtete Werkstätten verfügen.

Wir bauen seit 46 Jahren **Schrägrohrkessel,** seit über 20 Jahren **Steilrohrkessel.**

Über 1000 Steilrohrkessel und über 2000 Schrägrohrkessel geliefert.

DÜRRWERKE A.G. RATINGEN

Ingenieurbesuch und Projekte kostenlos.

Chemiker-Agronome,

auf Madagascar und Maurice Insel etabliert, bei den Zuckerproduzenten bestens eingeführt, übernimmt Vertretung von, diese Industrie interessierenden Artikeln, inkl. chemischer Produkte, elektrischen und mechanischen Zubehören. Gefällige Zuschriften in französischer oder englischer Sprache unter **P. F. N. 426** beförd. Rud. Mosse, 94, rue St. Lazare, Paris.

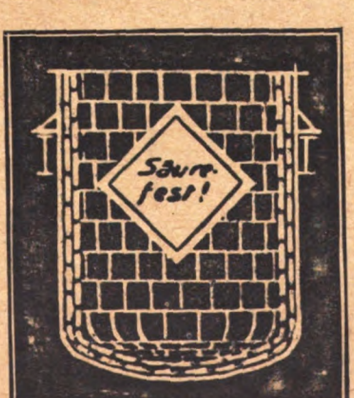

Säurefeste Steinauskleidungen

Spezial-Mörtel und Kitte für alle Säuren und Laugen
Säurefeste Normal- u. Formsteine, Bodenplatten, Klinker

In Wasser unlösliche Säurekitte — Säurezement für schwachprozentige Säuren

Friedrich Rössler
Fabrik Säurefester Produkte
Bensheim a. B.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift kostet direkt vom Verlag bezogen jährlich Rmk. 36.—, Ausland Rmk. 43.—, Einzelhefte je Rmk. 1.—, Ausland Rmk. 1.20. Alle Bestellungen sind nur an den Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu richten. Drahtanschrift: Chemieverlag Berlin. — Postscheckkonto: Berlin 152 75, Bankkonto: Dresdner Bank, Dep.-K. C, Leipzig, Tel.: B 5 Barbarossa 1201. Die Zusendung erfolgt innerhalb Deutschl. durch Postüberweisung. Bei direkt. Zusendung Kreuzband erfolgt Berechnung des Portos. Versand nach dem Ausland erfolgt Kreuzband. — Für den Anzeigenteil verantwortlich: Anton Burger in B

Digitized by Google

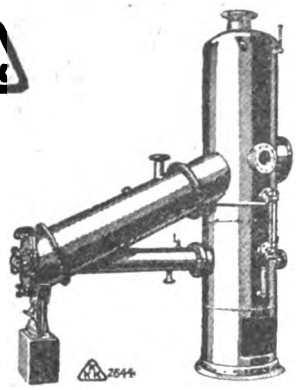

Aktiengesellschaft **Kühnle, Kopp & Kausch** Frankenthal 5 (Pfalz)

Dreika-Hocheffekt-Schnellumlauf-

VERDAMPFER

D. R. P. **System Vogelbusch** Ausl. Pat.

Höchste Wirtschaftlichkeit

Ein- und Mehrstufenapparate ◆ Brüdenkompression

Collodiumwolle

für alle technischen Zwecke

Muster stehen zur Verfügung

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G.,
Chemische Fabriken
Berlin W 9, Linkstraße 25, Fuggerhaus

---

40 Lagerfässer

ca. 30 hl Inhalt

in gutem Zustande, preiswert abzugeben.
Ang. unt. **L. H. 125** an die Anz.-Verw. d. Zeitschr.

Prospekte

finden in **„Die Chemische Industrie"**
wirksamste Verbreitung

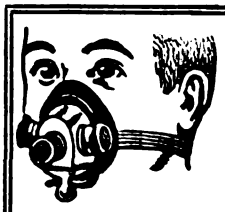

Gegen Staub, Gase u. Säuren
empfehlen wir unseren
Respirator „Lungenheil"
Amtlich geprüft und warm empfohlen
Prospekt mit Gutachten und Attesten gratis
Cloetta & Müller, Stuttgart 48

DAQUA

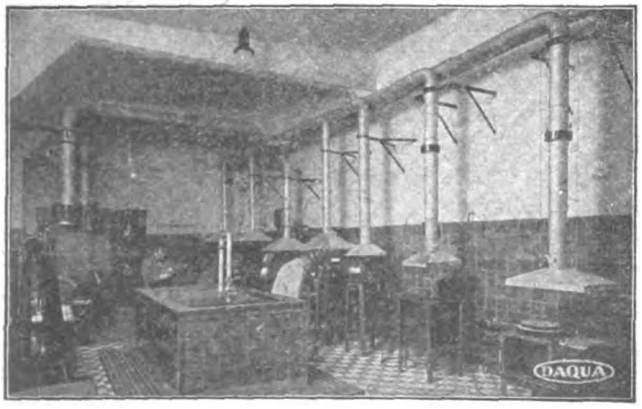

DAQUA-Dunstabsaugungsanlage

Dunst- und Rauch-Absaugung
Entlüftung / Entstaubung

Bestbewährtes System für chemische Fabriken

Verlangen Sie kostenlos Spezialprospekt Z. C. 148/3

DANNEBERG & QUANDT
Inst.-Abtlg., Berlin-Lichtenberg.

So urteilt die Industrie über

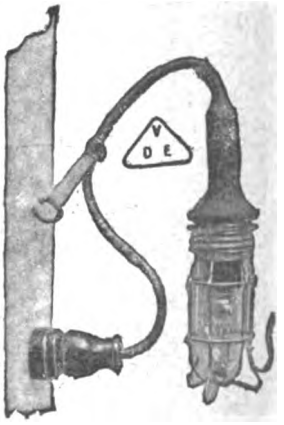

R

Handlampen:

„. . . es sind dies die besten Lampen von allen bisher von uns ausprobierten Handlampen verschiedener Firmen"

„. . . daß Ihre Handlampe als einzige unseren vielseitigen Ansprüchen bis jetzt genügt hat"

„. . . daß durch die Einführung der „Rr."-Handlampe der Verbrauch an Handlampen gegen früher wesentlich zurückgegangen ist"

Auszug aus der Abnehmerliste:

Chemische Fabriken:

Chem. Fabrik Bukau . . . . . Ammendorf
Rheinische Kampferfbr. Düsseldorf-Oberkassel
Rhenania Ossag . . . . . Düsseldorf
I. G. Farbenindustrie A.-G. . Leverkusen/Köln
Ruhrchemie A.-G. . . . . Sterkrade-Holt
Rhein. Westf. Sprengstoff A.-G. Troisdorf/Köln
I. P. Bemberg . . . . . Barmen
usw.

Ernst Rademacher
Düsseldorf, Bahnstraße 64

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google